WiMKP
Opole

731 st

635/LIX

K-123/69

Grosses

UNIVERSAL-LEXICON

Aller

Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden worden.

Neun und Funfzigster Band.

Grosses vollständiges

UNIVERSAL-LEXICON

Aller Wissenschafften und Künste,

Welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz

erfunden und verbessert worden.

Darinnen so wohl die Geographisch-Politische

Beschreibung des Erd-Creyses, nach allen Monarchien, Kayserthümern, Königreichen, Fürstenthümern, Republicken, freyen Herrschafften,

Ländern, Städten, See-Häfen, Festungen, Schlössern, Flecken, Aemtern, Klöstern, Gebürgen, Pässen, Wäldern, Meeren, Seen, Inseln, Flüssen und Canälen; Sammt der natürlichen Abhandlung von dem Reiche der Natur, nach allen himmlischen, lüfftigen, feurigen, wässerigen und irrdischen Cörpern, und allen hierinnen befindlichen Gestirnen, Planeten, Thieren, Pflantzen, Metallen, Mineralien, Saltzen und Steinen ꝛc.

Als auch eine ausführliche Historisch-Genealogische Nachricht von denen Durchlauchten und berühmtesten Geschlechtern in der Welt:

Den Leben und Thaten derer Kayser, Könige, Chur-Fürsten

und Fürsten, grosser Helden, Staats-Minister, Kriegs-Obersten zu Wasser und zu Lande, denen vornehmsten geist- und weltlichen Ritter-Orden ꝛc.

Ingleichen von allen Staats- Kriegs- Rechts- Policey- und Haushaltungs-

Geschäfften des adelichen und bürgerlichen Standes, der Kauffmannschafft, Handthierungen, Künste und Gewerbe, ihren Innungen, Zünfften und Gebräuchen, Schiff-Fahrten, Jagden, Fischereyen, Berg-, Wein-, Acker-Bau und Viehzucht ꝛc.

Wie nicht weniger die völlige Vorstellung aller in denen Kirchen-Geschichten berühmten

Alt-Väter, Propheten, Apostel, Päbste, Cardinäle, Bischöffe, Prälaten und

Gottesgelehrten, wie auch Concilien, Synoden, Orden, Wallfarthen, Verfolgungen der Kirchen, Märtyrer, Heiligen, Sectirer und Ketzer aller Zeiten und Länder;

Endlich auch ein vollkommener Inbegriff der allergelehrtesten Männer, berühmter Universitäten,

Academien, Societäten und der von ihnen gemachten Entdeckungen: Ferner der Mythologie, Alterthümer, Müntz-Wissenschafft, Philosophie, Mathematick, Theologie, Jurisprudenz und Medicin, wie auch aller freyen und mechanischen Künste, sammt der Erklärung aller darinnen vorkommenden Kunst-Wörter u. s. f. enthalten ist.

Mit Hoher Potentaten allergnädigsten Privilegiis.

Neun und Funfzigster Band, Wor – Wuq.

Leipzig und Halle,

Verlegts Johann Heinrich Zedler.

1749.

Seiner

Hochgebohrnen Excellentz,

HERRN

Johann Malachowsky,

Herrn derer Herrschafften Malachowitz, Renkorai,
Moszczenica, Konskin, Bialaczow, Orczki, Mogetnica,
Osieczna, und Rokassow, ꝛc. ꝛc.

Der Cron Pohlen Groß-Cantzlern,

Des Königl. Pohlnischen Weissen Adler-Ordens Rittern,
ꝛc. ꝛc.

Meinem Gnädigsten Herrn.

Hochgebohrner,

Gnädigster Herr,

Ew. Excellentz erlauben nach Dero Weltkündig anstammenden Hulde, daß ich den **Neun und Funfzigsten Theil** des **Grossen Universal-Lexicons** vor Dero Erlauchte Augen bringen darf. Ich würde mich einer so grossen Verwegenheit niemahls unterfangen haben, wenn nicht Dero bekannte Liebe zu denen Wissenschafften mich gleichsam aufgefordert hätte, auch Ew. Excellentz, als eines liebreichen Beschützers der Musen, mächtiger Protection dasjenige Werck in tiefstem Respecte zu übergeben, welches nicht allein seines Innhalts wegen, da es alle Künste und Wissenschafften in sich fasset, sondern auch seiner Grösse halber, allen übrigen Schrifften den Vorzug streitig machet.

Ew. Excellentz haben von Dero zarten Jugend an, an allen, einem Herrn von Dero Stande nöthigen und anständigen Wissenschafften Ihr besonderes Vergnügen gefunden. Dantzig, Cracau, und Turin werden auch noch in denen spätesten Zeiten Ew. Excellentz ungemein Lehrbegieriges Gemüthe zu rühmen nicht vergessen, da sie die grosse Ehre genossen, Hoch-Dieselben durch ihre geschicktesten Lehrer zu derjenigen Vollkommenheit zu bringen, worzu nur ein von Natur hoher Geist immer gelangen kan.

Es leuchtet ja einem jeden von selbst in die Augen, daß der grosse Geist Dero Herrn Vaters, des unsterblichen **Stanislaus Malachowsky**, Woywodens von Posen, der seinen Nahmen unter andern auch dadurch verherrlichet hat, daß der Carlowitzische Friede, dem er als Gevollmächtigter Abgesandter von Seiten der Cron Pohlen beyzuwohnen das Glück gehabt hat, zum Theil nicht anders als eine Frucht seiner rühmlichsten Bemühungen anzusehen ist; auf **Ew. Excellentz** gedoppelt ruhe. Und der allgemeine Ruf, daß Dero Frau Mutter, die Preißwürdigste **Anne**, gebohrne des Heiligen Römischen Reichs Prinzeßin von **Lubomirsky**, Ihre himmlische Tugenden Hoch-Denenselben gleichsam mit der Mutter-Milch eingeflöset habe; wird von der Wahrheit unterstützet.

Was nur an vortrefflichen Seltenheiten **Ew. Excellentz** angebohren, was Hoch-Dieselben durch getreuen Unterricht erlernet, was Dero eigener Fleiß begriffen; Das alles war hinlänglich genug, **Ew. Excellentz** vor vielen tausend Grossen in der Welt zu distinguiren: Gleichwohl aber schiene dieses Dero zu allem fähigen Verstande noch viel zu wenig zu seyn. Eine löbliche Begierde noch mehrers zu sehen, zu hören, und das Gute daraus sich zu Nutze zu machen, erweckte in **Ew. Excellentz** eine Lust, auch auswärtige und fremde Länder zu besuchen. Alles, was in Deutschland, in Italien, in Franckreich, und in denen Niederlanden Sehens- und merckwürdig war; konnte Dero aufmercksamen Augen nicht entgehen. Die vornehmsten und angesehensten Höfe musten **Ew. Excellentz** zu denen höhesten Schulen dienen. Und weil der verewigte König August der Andere, Glorwürdigsten Gedächtnisses, damahls eine so prächtige und kostbare Hofstatt zu Dreßden unterhielt, als keiner von Seinen Vorfahren gehabt hatte, und über dieses Dreßden billig ein Sammel-Platz alles dessen zu nennen ist, was man sonst nur schönes und vollkommenes in der gantzen Welt zerstreuet antreffen mag: so lockete nicht nur solches, sondern auch ein hefftiges Verlangen, diesem grossen Monarchen von Person bekannt zu werden, **Ew. Excellentz** vornehmlich nach dem so geseegneten Sachsen.

Gleichwie nun aber des Allerhöchstgedachten Königs, als eines wahren Kenners feiner und geschickter Seelen, Majestät niemand verborgen bleiben konnte, aus dessen artigem Wesen lauter Grosses zu erkennen war: So war es auch nicht möglich, daß Allerhöchst-Deroselben **Ew. Excellentz** hätten lange unbekannt bleiben können. Denn, wer bewundert nicht Dero gantz ausnehmende Munterkeit des Verstandes? Wer lobet nicht Dero grosse Einsicht, auch in die wichtigsten Staats-Geschäffte? Wen reitzet nicht Dero angenehmer und beliebter Vortrag? Wer rühmet nicht Dero Geschicklichkeit in denen importantesten Handlungen? Alles dieses, und ein weit mehrers ist **Ew. Excellentz** von denen ersten Jahren Dero Ruhms-vollen Lebens gantz eigen gewesen. Es haben Dieselben auch nachmahls die herrlichsten Proben davon an den Tag geleget.

Kaum

Kaum hatten **Ew. Excellentz** nach zurückgelegten Reisen, Dero geliebtes Vaterland wieder betreten; so legten Dieselben die erste Probe von Dero Eifer und Besorgnisse vor das Wohlergehen des Königreichs Pohlen dadurch ab, daß Selbige dem Land-Tage des Hertzogthums Zator persönlich beyzuwohnen Sich gefallen liessen. Und, wie hierauf **Ew. Excellentz** als Land-Bote dem allgemeinen Reichs-Tage beyzuwohnen die Ehre hatten; so waren Dieselben ein angenehmes Augenmerck des gantzen Adels: Denn Dero sich bey solcher Gelegenheit äusserndе seltene Einsicht so wohl als Dero zierlicher und nachdrücklicher Vortrag muste nothwendig aller Neigung und Gewogenheit an sich ziehen. Ich unterstände mich gar zu viel, wenn ich des Reichs-Tags im siebenzehen hundert und sechs und zwantzigsten Jahre, umständlich gedencken wolte, als auf welchem **Ew. Excellentz** Sich gantz besonders hervorgethan haben. Hier strahleten Dero ausserordentliche Verdienste der gantzen Welt und dem gesammten Hofe erst recht in die Augen, nachdem Hoch-Dieselben unterschiedene höchstverwirrete und von der äussersten Wichtigkeit seyende Affairen so glücklich hatten heben und entscheiden helffen. Solte ich auch auf die letztere Königs-Wahl zurücke sehen, so würde ich so viel rühmliches von **Ew. Excellentz** beyzubringen haben, als weder diese wenige Blätter fassen können, noch meine ungeübte Feder zu beschreiben vermögend ist. Sind nicht damahls **Ew. Excellentz** vortreffliche Qualitäten, und ausnehmende Geschicklichkeit, wichtige Geschäffte zu tractiren, in so besondere Betrachtung gezogen worden, daß Hoch-Dieselben benebst dem Radziewsky die meisten Stimmen zu der Würde eines Reichs-Marschalls haben zehlen können? Und die Anzahl derer, welche **Ew. Excellentz** ihre Stimme gegeben, würde die Menge derer, die vor den Radziewsky wohlgesinnet waren, ohnfehlbar bey weitem übertroffen haben, wenn Hoch-Dieselben eben so viele Zuneigung, als jener, vor den Stanislaus und vor die Frantzösische Parthey hätten von Sich blicken lassen. Aber eben dieses ist es, was **Ew. Excellentz** Ruhm noch mehr erhoben, und Dero Verehrungs-würdigen Nahmen der Ewigkeit einverleibet hat. Hoch-Dieselben erkannten nach Dero tiefen Einsicht, daß GOtt dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen die Pohlnische Crone bestimmet hatte. Dieselben waren dem Höchstseeligen erblaßten Könige auch noch nach seinem Abschiede aus dieser Welt mit solcher unverbrüchlicher Treue zugethan, daß Sie auf nichts mehr bedacht waren, als wie Dessen eintziger gleich grosser Printz den Väterlichen Thron besteigen möchte. Und in der That gab dieses gantze Wahl-Geschäffte **Ew. Excellentz** neue Gelegenheit, vor der gantzen Welt öffentlich zu bezeugen, wie sehr Hoch-Dieselben Sich das wahre Wohlergehen Dero verwayseten Vaterlandes haben zu Hertzen gehen lassen, und mit was vor einer Patriotischen Gesinnung Dieselben dem Königlichen und Churfürstlichen Hause Sachsen zugethan sind. Kan wohl jemand genennet werden, der sich mit grösserem Eifer und Hertzhafftigkeit der Wahl des Stanislaus widersetzet, als **Ew. Excellentz**? Hat auch wohl iemand dem Primas mit mehrerm Nachdrucke widersprochen, als **Ew. Excellentz**? Denn, nachdem Hoch-Dieselben von dem gesammten Adel

aus

aus dem, Deroselben anvertrauten Gouvernement zum Haupt und Anführer waren erwehlet worden; so wagten Sich Selbige mit solchem Adel auf das von der Gegen-Parthey beliebte Wahlfeld, und protestirten, der ungleich grössern Menge der Stanislaischen Anhänger, und der von diesen geschehenen Drohungen ohngeachtet, öffentlich wider die erfolgte Wahl des Königs Stanislaus, und zertrenneten hierdurch zugleich alle von denen Widriggesinneten gefassete Anschläge, so, daß endlich die gerechte Sache triumphirete, und der Allerhuldreicheste August der Dritte beydes zum König erwehlet als gecrönet, Stanislaus hingegen flüchtig ward. So ein wichtiger Dienst dieses ist, so ist es doch bey weitem noch nicht alles, was Ew. Excellentz zur Befestigung des Allerhöchstgedachten Königs auf dem Väterlichen Thron, beygetragen haben. Dieser weiseste Monarche erkannte zur Gewinnung der Cron-Armee, die immer noch der gegenseitigen Parthey zugethan war, damahls, da der Commendant derselben sich auf gewisse Bedingungen zu unterwerffen Lust bezeigete, Ew. Excellentz vor allen andern am geschicktesten, diese wichtige Handlung zu Seinem Vortheil auszuführen. Was geschah? Hoch-Dieselben wurden mit den nöthigsten Instructionen an ihn abgesendet. Und was hatte diese Unterhandlung nicht für einen erwünschten Erfolg! Ew. Excellentz männlicher Beredsamkeit und ponderösen Vorstellungen glückete es, daß die Unterwerffung dieses vornehmen Magnatens und derer unter ihm stehenden Trouppen alsobald nach Wunsch zu Stande gebracht ward.

Auf solche importante Dienste, die Ew. Excellentz der Cron Pohlen und dem Königlichen und Churfürstlichen Hause Sachsen von Dero Jugend-Jahren an, als ein redlicher Patriot geleistet, muste nothwendig eine Belohnung der andern folgen. Hatten Ew. Excellentz gleich nach Dero Zurückkunfft von Reisen ins Vaterland, auf dem Land-Tage des Hertzogthums Zator sich schon auf eine so eclatante Art signalisiret, daß der gesammte Adel dieses Districts Dero besondere Verdienste, und Dero ausserordentliche Lebhafftigkeit des Verstandes, als worinnen Dieselben damahls auch Dero geschickteste und erfahrenste Landsleute übertraffen, alsbald einsehen muste: So war es um so weniger zu verwundern, daß von ihnen Ew. Excellentz einmüthiglich zum Richter ihres Gebietes bey dem Cron-Gerichte erwehlet worden, ohngeachtet Dieselben allererst Dero drey und zwantzigstes Jahr zurück geleget hatten. Und wie hätte die Weltkündige Großmuth des in den Himmel erhabenen Augusts des Andern, Glorreichen Andenckens, die gantz ausnehmenden Verdienste und ausserordentlich-löblichen Handlungen Ew. Excellentz auf dem, in dem siebenzehen hundert und sechs und zwantzigsten Jahre gehaltenen Reichs-Tage mit gleichgültigen Augen ansehen können? Durch diese erwarben Sich Hoch-Dieselben eine so grosse Königliche Hulde und Gnade, daß Allerhöchstgedachte Majestät Deroselben das Gouvernement von Opoczno anzuvertrauen Allergnädigst geruheten. Jedoch dieses war nur ein blosser Anfang von vielen nachfolgenden Begnadigungen, derer der Großmächtigste August der Andere Ew. Excellentz würdig geschätzet, und unter welchen eine der wichtigsten war, daß Hoch-Deroselben nach dem Tode des Cron-Groß-Cantzlers Szembeck, die Würde eines Cron-Unter-Cantzlers, welche

welche der Herr Cardinal Lipsky damahls niederzulegen entschlossen war, bereits zugedacht war, als der schmertzhaffte tödtliche Hintritt des gütigsten Augusts des Andern die Vollstreckung unterbrach. Wurde nun zwar durch solchen, den Erdboden erschütternden Fall die sterbliche Hütte dieses grossen Monarchens aus der gewöhnlichen Activität gesetzet; so lebten gleichwohl dessen göttliche Eigenschafften und Tugenden noch in Dessen würdigstem Printzen und Nachfolger, des Allerdurchlauchtigsten Augusts des Dritten Majestät. Dessen Gütigkeit bewundern und erfahren noch so viele tausend Seelen, und, GOtt gebe! bis in die spätesten Zeiten. Diese ist es, die auch Ew. Excellentz so offt erfreuet hat, und noch gegenwärtig vergnüget. Die erstaunlichen Dienste, die diesem nie genug gepriessenen Monarchen bey dessen Erhebung auf den Pohlnischen Thron, von Ew. Excellentz sind geleistet worden, sind auch mit ausserordentlichen Gnadens-Bezeugungen angesehen worden. Allerhöchst-Derselbe hat Ew. Excellentz von solcher Zeit an nicht nur eines vertrauten Umganges gewürdiget, sondern auch zu den höchsten Chargen des Reichs befördert. Seine Königliche Majestät verliehen Deroselben alsbald zur Belohnung Dero Treue und derer mit der grösten Lebens-Gefahr davon abgelegten Proben, nach Eroberung der Stadt Dantzig, die durch das Absterben des Herrn Myezielsky, des Schwagers von Ew. Excellentz, ledig gewordene Stelle eines Stolnicks der Crone. Bald darauf wurden Dieselben mit der so ansehnlichen Würde eines Cron-Unter-Cantzlers begnadiget, und wenige Zeit hernach mit dem Königlichen Pohlnischen Ritter-Orden von dem Weissen Adler beschencket. Endlich so hat auch die von Sr. Königlichen Majestät nach einigen Jahren erfolgte Ernennung Ew. Excellentz zum Cron-Groß-Cantzler genugsam bezeuget, wie die grösten Verdienste auch nicht ohne die prächtigsten Belohnungen gelassen werden können, und gereichet hierbey noch zu Hoch-Deroselben seltenem Ruhme, daß diese Wahl, in Ansehung Dero mehr gerühmten grossen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschafften, nach allgemeinem Urtheil, den würdigsten getroffen habe.

So viele eclatante Königliche Begnadigungen sind gleichwohl nicht der eintzige Preiß, den Ew. Excellentz wegen Dero vortrefflichsten Vollkommenheiten und schönsten Gemüths-Gaben davon getragen haben. Ein unsterblicher Nahme, den die rühmende Fama allenthalben verbreitet, und den Hoch-Dieselben Selbst in so viele unvergängliche Jahr-Bücher und öffentliche Urkunden durch Dero höchstlöbliche Thaten zu offt wiederholten mahlen eingetragen haben; und eine allgemeine Hochachtung Ew. Excellentz, haben schon vorlängst Dero ausserordentliche Meriten gecrönet.

Wie könnte ich demnach allein um die Grossen in der Welt so sorglos seyn, daß nicht das verbreitende Gerüchte von Ew. Excellentz auch in meinen Ohren erschollen wäre? Und, wie könnte ich der, denen hohen Häuptern schuldigen Pflicht so uneingedenck seyn, daß nicht Hoch-Dieselben von vielen Jahren her von mir mit der devotesten Adoration solten verehret worden seyn? Diese ist der Grund von dem, was mich so dreiste gemachet hat, Ew. Excellentz ein öffentliches Denckmahl meiner respectuösen Ergebenheit aufzurichten. Und, wie hätte ich einestheils in Betrachtung, daß Hoch-Dieselben das Lob eines wahren Mecenas jederzeit behauptet; anderntheils

theils in Erwegung meines Unvermögens, meine Absicht besser erreichen können, als daß **Ew. Excellentz** grossem Nahmen diesen gegenwärtigen Band meines Verlags-Buches in unterthänigster Devotion zu zueignen mich unterstanden habe?

Eine Ehrfurchts-volle Bewunderung Preißwürdigster Personen ist ja eher lobenswürdig als tadelhafft. Wie solten demnach die davon herrührenden Respects-Bezeigungen vor strafbar können gehalten werden? Es müste überdieses die angebohrne Hulde **Ew. Excellentz** mir gantz und gar unbekannt seyn, wenn ich nicht vielmehr behertzt, als schüchtern dieses Kennzeichen meiner aufrichtigsten Ergebenheit vor Dero Füsse niederlegen solte.

Und eben diese nie genug gepriessene Gnade **Ew. Excellentz** schmeichelt mir, es werden Hoch-Dieselben dieses geringe Opffer einer gnädigen Aufnahme nicht gantz und gar unwürdig schätzen. In dieser süssen Hoffnung trete ich Demuths-voll vor den Thron göttlicher Majestät und ruffe die allgewaltige und allgütige Vorsorge hertzinbrünstig an, daß selbige so wohl **Ew. Excellentz** vollkommenste Leibes- und Gemüths-Kräffte bis in das graueste Alter in dem unverbesserlichsten Stande; als auch Dero **Hochgepriessenes Hauß** bey beständigem Wachsthum und immer grünendem Flor bis auf ewige Zeiten, erhalten wolle.

Unter solchen Andachts-vollen Wünschen werde ich in profundestem Respecte ersterben, als,

Hochgebohrner!

Gnädigster Herr!

Ew. Excellentz

Leipzig
in der Oster-Messe 1749.

unterthänigster Knecht,
Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preuss. Commercien-Rath.



Woraczicki und Pabienitz, oder Woratschitzky und Pabienitz, eine der ansehnlichsten Gräflichen und Freyherrlichen Familien in Böhmen, welche mit Herrschafften und Gütern angesessen ist, und also auf Land-Tägen erscheinet. Von selbiger hat **Michael Adam Franck von Franckenstein** ein Syntagma Historico-Genealogicum 1708 zu Prage herausgegeben, worinnen von deren Ursprung gemeldet wird, daß sie mit dem ersten Hertzoge Czecho etwa gegen das 4te Jahrhundert aus Slavonien dahin gekommen. Die ordentliche Stamm-Reihe aber wird von Czaslao angefangen, der des Böhmischen Hertzogs Mnata, vornehmster Minister und Kriegs-General gewesen, und durch Abtreibung der Mähren von den Böhmischen Grentzen seinen Nahmen berühmt gemacht, und mit seiner Gemahlin Miloslava (die aus Fürstlichem Geblüte entsprossen gewesen) drey Söhne, **Czasius, Slavus** und **Pabienus** gezeuget haben soll, davon der ersteren beyden (welche die von erwehntem ihren Vater erbauete Stadt Czaslau, davon heut zu Tage der Czaslauer-Kreis den Nahmen hat, unter dem Titel einer Grafschafft besessen) Nachkommenschafft vor langer Zeit abgegangen: **Pabienus** hingegen hat seinen Stamm beständig fortgesetzet; deren im Jahr 803 erbaueter Stamm-Sitz, **Pabienitz**, soll noch heut zu Tage in Ruinen zu sehen seyn. Von seinen Nachkommen waren **Czaslaus** II von **Pabienitz**, welcher mit Borzivogius I die Christliche Religion soll angenommen haben; **Stancko** oder **Stanislaus** von Pabienitz, welcher 1278 an der Seite Königs Premislai Ottocars in Böhmen in einer Schlacht heldenmüthig sein Leben verlohren; **Udalricus** von Pabienitz, Dom-Herr zu Prage, und desselben Ertzbißthums Administrator, der 1334 verstorben, nachdem er zu unterschiedenenmahlen Königl. Gesandter am Päbstlichen Hofe gewesen; **Wentzel** II von Pabienitz, des vorgedachten Udalricus Bruders Sohn, und Kaysers Carls IV Rath- und Cammerherr, der ein Vater worden **Johannes**, Königs Wentzels II Raths und Hof-Marschalls, dessen Sohn **Peter** ein berühmter Kriegs-Obrister Marggrafs Procopius in Mähren gewesen. **Putha** von Pabienitz hat 1434 die von den Taboriten hart belagerte Stadt Pilsen durch seine Tapfferkeit erhalten. **Zadko** von Pabienitz, der Böhmischen Stände Obrister zu Roß, hat in den Schlachten zu Kaurzim und Böhmischbroda wider die Hußiten gesieget, und endlich deren beruffenen General Procopius, beygenannt Minorem, erleget. Zu Ausgang des 15 Jahrhunderts, ist **Pabienus Wenceslaus**, Herr von Pabienitz, Obrister Landrichter in Böhmen gewesen. **Magdalenen** Woraczizki von Pabienitz heyrathete George Kuchelski von Nestagow. Die ordentliche Stamm-Reihe dieser vornehmen Familie, wird mit **Johann Adalbert** Woraczizki von Pabienitz angefangen, derselbe ist 1627 mit Tode abgegangen und durch Catharine Chrtin, die ihm 1636 in die Ewigkeit nachgefolget, ein Vater worden: a) **Wilhelms**, Kayserlichen Rittmeisters und Maltheser-Ritters, b) **Johann Leopolds**, und c) **Johann Ilburgs**, von welchen beyden sogleich ein mehrers:

I. Johann Leopold, der mittlere Sohn Johann Adalberts, Kayserl. Rath, Cammerherr, Obrister und General-Kriegs-Commissar durch Böhmen und Mähren, hat nebst seiner gantzen Familie 1641 von dem Kayser den alten Herren-Stand erneuert bekommen. Er war mit Anne Catharinen Korgenskin vermählet, und hat 1654 das Zeitliche verlassen. Sein Sohn, George Adelbert oder Adalbert George, Freyherr, Kayserl. Obrist-Lieutenant und Chur-Bayerischer Cammerherr, war 1648 gebohren und ist 1687 den 19 Jenner mit Tode abgegangen. Er hinterließ von Theresie Antonien, des Freyherrn Johann Frantzens von Kayserstein Tochter, (mit der er sich 1675 vermählet, und die sich nachmahls 1692 wieder mit Graf Ferdinand Ernsten von Herberstein ehelich verbunden, aber im May 1710 Todes verblichen) unter andern 1) Frantz Helfrieden Woraczicżki, des H. Röm. Reichs Grafen und Herrn von Pabienicz, Herrn auf Prosetsch, Mißlow und Werschietitz ꝛc. welcher 1677 den 23 November gebohren, schöne Reisen gethan, nach seiner Zurückkunfft Kayserl. Hauptmann, hernach 1699 Kayserl. Rath, und Königl. Böhmischer Hof-Cammer- und Lehen-Rechts-Beysitzer, auch in solchem Jahre Ritter des Spanischen Ordens St. Jacobi worden; 1704 in den Reichs-Grafen-Stand erhoben, 1705 Kayser Leopolds, und 1708 auch Kayser Josephs würcklicher Cämmerer worden; er hatte sich 1700 mit Anne Margarethen, Graf Johann Christians von Stübeck Tochter vermählet, die aber 1702 den 15 May Todes verblichen, worauf er sich 1704 den 2 September Maximilianen, Graf Wentzels Zaruba von Hustirczan Tochter, die 1660 den 6 December gebohren und 1709 den 3 May Stern-Creutz-Ordens-Dame worden, ehelich hat beylegen lassen; 2) Anton Marien a Deo Datus Woraczicżki, Freyherrn von Pabienicz auf Bestrin, welcher 1672 den 13 Junius auf die Welt kommen, und sich 1694 mit Antonie Petronellen, Freyin von Klebelsberg, vermählet hat; 3) Theresien, die 1679 den 5 September gebohren worden, und in das Dominicaner-Kloster bey St. Anna in der Alt-Stadt Prag unter dem Nahmen Marie Johanne Alexie von der Heil. Dreyfaltigkeit getreten; 4) Adalbert Ferdinanden Woraczicżki, Grafen und Herrn von Pabienicz, Herrn auf Czisskow und Czerekwa, so 1681 den 12 Mertz das Licht der Welt erblicket, zu Prag Magister der Philosophie worden, sich hierauf in Kriegs-Dienste begeben; in Italien erstlich als Hauptmann, hernach als Obrist-Wachtmeister unter dem Guido-Stahrembergischen Regiment gedienet, und 1709 Kayserl. Obrist-Lieutenant worden; er hatte sich mit Philippinen, des Freyherrn Leopolds von Prank Tochter vermählet, die ihm aber 1708 den 8 November durch den Tod von der Seite gerissen worden; und 5) Leopold Carln, Kayserl. Grenadier-Hauptmann, der 1705 vor Asti geblieben, und Anton Marien a Deo Datus hinterlassen, welcher 1681 das Licht der Welt erblicket.

II. Johann Ilburg, obigen Johann Leopolds, jüngerer Bruder, ist derjenige, von welchem die Freyherrliche Linie, dieses Geschlechts abstammet, welche er mit drey Söhnen fortgesetzet. Solche waren (1) Leopold Wilhelm, ein Vater a) Frantz Leopolds, Herrns auf Petrowetz, Freyherrns von Pabienitz, Königl. Cammer- und Lehnrechts-Beysitzers, der 1718 bey der Kayserlichen General-Visitation Commissarius in Kaurzimer-Kreise gewesen, und seinen Ast mit männlichen Erben fortgepflantzet, und b) Johann Christophs, der sich in die Societät Jesu begeben, (2) Christoph Carl, ein Vater a) Carl Josephs auf Altburg, Bozegow ꝛc. der 1718 als Königl. Hauptmann des Bechiner Kreises floriret, und seinen Stamm mit sechs Söhnen vermehret, wie auch b) Christoph Norberts, Hauptmanns des Königgrätzer Kreises, (3) Augustin Norbert, ein Vater Wenzel Augustins, Kayserl. Hauptmanns, der einen Sohn Johann Wenzeln gezeuget.

Carl Joseph Woraschitzky des H. R. R. Graf und Herr von Pabienitz, Herr auf Alt-Burg, Bozegow, Mislow, Chwatierub, Kozorowitz und Chaustnick, lebte noch 1738, und hatte drey Söhne, Joseph Antonen, Johann Wenzeln und Joachimen. Um eben diese Zeit war Christoph Norbert, Woraschitzky, Freyherr von Pabienitz, Herr auf Groß-Barchow, Kayserl. Rath, wie auch Cammer- und Hof-Lehnrechts-Beysitzer. *Colend. S. Adolh.* Gauhens Adels-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon. Genealogiophili jetztlebende Häupter Deutschlands Th. II, p. 391 u. f. Hübners Lexicon Genealogicum p. 606. Königs Adels-Lexicon, Th. III, p. 218. Redels Sehenswürdiges Prag, p. 122, 124 und 518. Hübners Genealog. Tabellen, Th. III, Tab. 339.

Worad, ein Comes Palatii des Fränckischen Königs Carls des Grossen, im Jahr 782. Eckards Franc. Oriental. T. I, p. 687.

Worad, und **Winedbald**, zwey Priester, wie auch **Werwald** und **Benegard**, zwey Diaconi im Kloster St. Bertini zu St. Omer, sollen im Jahr 861 von den einfallenden Dänen als Martyrer getödtet worden seyn. Der Gedächtniß-Tag ist der 25 May.

Worald, kommt als Comes Palatinus des Fränckischen Königs Carls des Grossen vor, in einem alten placito vom Jahr 781, beym Eckardt in Franc. Oriental. T. I, p. 684.

Worall, (Thomas) der H. Schrifft Doctor und Canonicus bey der St. Pauli Kirche zu Londen, starb den 22 Nov. 1639, wie auf dessen Leichen-Steine, so in der St. Botolph-Bishopsgate-Church in Londen befindlich, zu ersehen stehet, und lautet die Aufschrifft folgendermassen: Quiescunt hic sub Altari, Ossa Venerabilis admodum viri Thomæ Woralli, S. T. D. Quem Oxonia jam sui plenum Matrique potiori maturum domesticis primo Londinensis Ep. Sacris ægre indulget, dein Cathedralis Sancti Pauli Canonicum & Parochialibus hic est Finchlejæ curis incumbantem Ecclesia insuper Provincialis vindicem suum ambivit. Non imparem summæ illi curiæ Commissionarium. Qui disciplinam Anglicanam pari facundia & Authoritate asseruit. Qui privatus Pastor doctrinam propagavit. Quem si nescias, pie Lector, est quod pœniteat; Si sciveris habeo, cur impensius doleas.

Omnia

Omnia non licuit parvo describere saxo
Dicere quæ restant cætera fama potest.

Nov. 22. Obiit anno 1639.

Benthems Engelländ. Kirch- und Schulen-Staat, p. 91 u. f.

Woratschitzky und Pabienitz, Geschlecht, siehe Woraczicżki und Pabienitz.

Worbach, ein Dorf in Thüringen, unweit Crannichfeld. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Worbach, (Ober-) ein Sächsisches Dorf im Fürstenthum Saalfeld in Thüringen unweit Saalfeld. Es wird von denen gemeinen Leuten Mispel-Wurbach genennet. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken, Flecken ꝛc. p. 387.

Worbach, (Unter-) Dorf, siehe Unter-Worbach, im XLIX Bande, p. 2317.

Worbes, oder **Worbis**, Worbs, eine kleine Stadt im Eichsfelde, anderthalb Meile von Duderstadt, gegen Süd-Osten, liegt an der Wipper, wo sie entspringet, und ist Catholisch. Anderthalbe Stunde von dieser Stadt liegt ein Gesund-Brunnen, von welchem der Artickel: Gesund-Brunnen bey Worbs, im X Bande, p. 1332 u. ff. nachzusehen. Vollständig. Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1222. Abels Preußische Geogr. p. 352. Melissantes Geogr. I Th. p. 1073. Hübners Zeitungs-Lex. Sagittarii Hist. der Grafschafft Gleichen, p. 88.

Worbis, Stadt, siehe Worbes.

Worbis, ein altes Adeliches Geschlecht. Christoph von Worbis, auf Rechnungen, zeugte in der Ehe mit Veronicken von Kutzleben, aus Grönin-gen, Dorotheen von Worbis, eine Gemahlin Hanß Wurms, auf Grossen-Furra. Marie von Worbis wurde Hanß Ernsten von Töpffern, auf Sundhausen, ehelich beygeleget; sie ist aber, ohne ihren Gemahl mit Kindern zu erfreuen, 1612 den 5 August mit Tode abgegangen. Otto von Worbis ward durch eine von Selmitz ein Vater Quirins von Worbis. Dieser ehelichte Marthen von Kehringen, von der gebohren Christoph von Worbis, dessen Gemahlin, Marie von Natza, ihn mit einer Tochter, Annen von Worbis, erfreuet, die sich Wolff von Tettenborn hat antrauen lassen. Königs Adels-Historie, II Th. p. 1172 u. III Theil, p. 1205. Mushards Bremisch- und Verdischer Ritter-Saal, p. 414 u. 522.

Worbis, (Breiten-) ein Chur-Maynzisches Dorf aufm Eichsfelde, unweit der Stadt Worbis. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken, Flecken ꝛc. p. 70.

Worbis, (Kirch-) ein Dorf in Thüringen an denen Grentzen des Eichsfeldes, 3 Stunden von Duderstadt gelegen. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken, Flecken ꝛc. p. 263.

Worblingen, ein Ort in dem Gau oder Pago Hegowe, in Schwaben. Junckers Geogr. der mittleren Zeiten, p. 246.

Worbs, Stadt, siehe Worbes.

Worbser Gesund-Brunnen, siehe Gesund-Brunnen bey Worbs, im X Bande, p. 1332.

Worcester oder **Worchester**, Lat. *Bronovium*, *Wigornia*, *Vigornia*, der vornehmste Ort in der Engelländischen Landschafft Worcestershire, und ein Bischöfflicher Sitz in der Diöces Canterbury. Er wurde von den Sachsen Wircester und Weogornacester genennet, woraus die Lateiner *Wigornia* gemacht. Bey den alten Römern war es unter dem Nahmen *Bragogenium* bekannt, die Gallier aber nennten ihn Caes Wrangon. Er liegt ohngefehr 90 Meilen von Londen in einer angenehmen Gegend, nemlich auf der Oestlichen Seite der Severne, worüber daselbst eine schöne steinerne Brücke gehet, auf welcher ein Thurm zu sehen. Es sind darinnen schöne Gebäude und Kirchen, worunter der Dom die vornehmste ist. Die Einwohner haben hieselbst einen grossen Handel mit Tuch, welches hier am besten in gantz Engelland gemachet wird. Man sagt, daß die Römer diese Stadt erbauet haben, um sich wider die Britannier jenseit der Severne in Sicherheit zu setzen. Unter des Königs Canutus Regierung erlitte sie viel von den Dänen, und nachgehends durch unterschiedene Feuersbrünste. Jedoch erholte sie sich, und kam wieder in gutes Aufnehmen. Im Jahr 1651 wurde bey diesem Orte den 7 Sept. zwischen dem Könige Carln II, und den Parlaments-Truppen eine Schlacht gehalten, und dabey des Königs gantze Armee geschlagen, worauf den 22 Sept. Cromwel in Londen seinen triumphirenden Einzug hielt. Das

Bißthum

zu Worcester hat König Ethelred im siebenden Jahrhunderte, nemlich im Jahr 680 oder 679, aus dem weitläufftigen Lincolnischen gestifftet, und zum ersten Bischoff einen wackern und gelehrten Mann eingesetzet, der aber noch vor seiner Consecration gestorben, deswegen er auch in dem Bischöfflichen Verzeichnisse nicht mit gefunden wird. Die Bischöffliche Diöces begreifft in sich gantz Worcestershire und einen Theil von Warwickshire, in allen 241 Kirchspiele. Es ist allhier nur ein Archi-Diaconus, der von Worcester genennet wird. Die Einkünffte des Bischoffs belauffen sich jährlich auf 1040 Pfund, und die Taxe zur Päbstl. Cammer machet 2000 Gülden aus. Wie die Bischöffe geheissen, und auf einander gefolget, ergiebet nachstehendes Verzeichniß, nemlich:

1. Boselus, 679.
2. Ostfor, hat noch 692 gelebet, und verschiedene Schrifften hinterlassen, die aber durch die Dänen verbrannt worden.
3. Egwyn oder Egwin, erwehlt 693. starb den 30 December 714 oder 716.
4. Wilfrid oder Wilfred, erwehlt 717. starb 743.
5. Metred oder Mitred; starb 775.
6. Weremund; starb 776.
7. Tilher; starb 781.
8. Eathored; starb 798.
9. Denebert; starb 822.
10. Eadbert oder Hubert; starb 848.
11. Alwin oder Alhun; starb 872.
12. Werefrid oder Werebert; starb 911.

13. Wilfreth; ſtarb 915.
14. Ethelhun, Abt zu Barckley, ſtarb 922.
15. Wilferth; ſtarb 929.
16. Kinewold, ein ſehr demüthiger und frommer Biſchoff, brachte Odingley an das Bißthum.
17. Dunſtan, wurde 958 nach Londen, und von dar nach Canterbury verſetzt.
18. Oswald, ward 971 Ertz-Biſchoff zu Yorck; behielt aber das Bißthum zu Worceſter bis an ſeinen Tod mit.
19. Adulf, Abt zu Malmesbury, ward ebenfalls Ertz-Biſchoff zu Yorck.
20. Wulſtan, war daneben auch Ertz-Biſchoff zu Yorck.
21. Leofſius, ſtarb zu Kemeſey den 19 Auguſt 1033, und ward zu Worcheſter begraben.
22. Britteag, Abt zu Parshor; ſtarb den 20 December 1038.
23. Livingus, vorhero Canonicus zu Wincheſter und Abt zu Taveſtock, wie auch Biſchoff zu Critidona; ſtarb den 23 Mertz 1049.
24. Aldred, wurde 1060 ins Ertz-Bißthum York verſetzt.
25. Wulſtan; ſtarb den 19 Jenner 1095 ſchier 90 Jahr alt.
26. Samſon, erwehlt 1097; ſtarb den 5 May 1112.
27. Theulphus, erwehlt 1113; ſtarb den 21 October 1123.
28. Simon Caplan, und zugleich Cantzler der Königin Adelicia, erwehlt 1125.
29. Alvred.
30. Johann Pagham, welchen einige dem vorherſtehenden noch zuvor ſetzen.
31. Roger, des Grafen von Gloceſter Sohn; ſtarb zu Tours in Franckreich den 9 Auguſt 1173, wo er auch begraben liegt.
32. Baldwin, wurde 1181 eingeweyhet, und 1184 nach Canterbury verſetzt.
33. Wilhelm von Nordhale; ſtarb 1190.
34. Robert, Canonicus zu Lincolne und Archidiaconus zu Nottingham, war Wilhelms Fitz-ralph, Seneſchalls in der Normandie, Sohn, erwehlt 1191; ſtarb in dem drauf folgenden Jahre.
35. Heinrich, Abt zu Glaſton; ſtarb 1195.
36. Johann de Conſtantiis, vorhero Decanus zu Rouen; ſtarb 1198.
37. Maugerus, Decanus zu York und Königs Richards I Caplan; ſtarb 1212 zu Pontiniac.
38. Walter Gray von 1214 bis 1216, da er nach Yorck verſetzet worden.
39. Sylveſter; ſtarb 1218.
40. Wilhelm von Bles; ſtarb 1236.
41. Walter von Cantilupo; ſtarb den 5 Februar 1267.
42. Nicolas von Ely, wurde 1268 eingeweyhet, und noch zu Ende dieſes Jahres nach Wincheſter verſetzt.
43. Gottfried Giffard, Archidiaconus zu Welles und Cantzler in Engelland, erwehlt 1269, ſtarb 1302.
44. Wilhelm von Geynsborough.
45. Walter Raynald, von 1308 bis 1313, da er nach Canterbury verſetzet worden.
46. Walter Maydenſton, 1313.
47. Thomas Cobham, 1317; ſtarb den 20 Auguſt 1327.
48. Adam von Orlton, der Rechten Doctor, wurde 1333 nach Wincheſter verſetzt.
49. Simon Mountagu, erhielt 1336 das Bißthum Eli.
50. Thomas Hennihall, erwehlt 1337.
51. Wulſtan von Braundsford; ſtarb den 21 Auguſt 1349.
52. Johann Thursby, wurde 1352 ins Ertz-Bißthum York verſetzt.
53. Reginald Brian, ward 1361 Biſchoff zu Eli.
54. Johann Barnet, wurde 1363 nach Bath verſetzt.
55. Wilhelm Wittleſey, wurde 1368 Ertz-Biſchoff zu Canterbury.
56. Wilhelm von Lynna, ſtarb den 18 November 1373, als er kurtz vorher, da er zur Parlaments-Verſammlung reiten wollen, vom Schlag gerühret worden.
57. Heinrich Wakefeild; ſtarb den 11 Mertz 1394.
58. Tidemann von Wincheomb, 1395.
59. Richard Cliſford von 1401 bis 1407, da er nach Londen verſetzet worden.
60. Thomas Peverell, ein Carmeliter, war Doctor der Theologie; ſtarb den 1 Mertz 1417.
61. Philipp Morgan, ward 1425 nach Eli verſetzt.
62. Thomas Polton, 1426.
63. Thomas Bourchier, von 1435 bis 1443, da er nach Eli verſetzet worden.
64 Johann Carpenter, von 1453 bis 1475.
65. Johann Alcock, ward 1486 nach Eli verſetzt.
66. Robert Moorton, 1486.
67. Johann Gigles oder de Liliis, ſtarb den 25 Auguſt 1498.
68. Sylveſter Gigles; ſtarb zu Rom den 16 April 1521.
69. Julius Medices, ein Cardinal, 1521 reſignirte das darauf folgende Jahr.
70. Hieronymus de Nugutiis (nach andern de Ghinucci) 1522.
71. Hugo Latimer, von 1535 bis 1539, da er freywillig abdanckte. Er ward den 16 October 1555 wegen der Reformirten Lehre zu Oxford verbrannt.
72. Johann Bel oder Bell, 1539; gab aber 1543 das Bißthum auf, und ſtarb 1556.
73. Nicolas Heath, vorher Biſchoff von Rocheſter, 1544; wurde aber 1551 abgeſetzet, doch 1553 wieder eingeſetzet, und in eben dieſem Jahre nach Yorck transferiret.
74. Johann Hooper oder Hopper, vorher Biſchoff von Gloceſter, 1551; abgeſetzt 1553.

75. Ri-

75. Richard Pates oder Pate, 1555; nach der Königin Marien Tode ward er abgeſetzet, und floh über das Meer, da er auch geſtorben.
76. Edwin Sands oder Edwyn Sandys, 1559, wurde den 13 Julius 1570 nach Londen verſetzt.
77. Nicolas Bullingham, vorher Biſchoff von Lincoln, 1570. ſtarb 1576.
78. Johann Whitgift, Doctor der Theologie, von 1577 bis 1583, da er Ertz-Biſchoff zu Canterbury worden.
79. Edmund Freak oder Freake, vorher Biſchoff von Norwich, 1584; ſtarb im Mertz 1590.
80. Richard Fletcher, vorher Biſchoff von Briſtol, 1592, ward 1596 nach Londen verſetzt.
81. Thomas Bilſon, 1596 den 13 Junius; ward 1597 Biſchoff zu Wincheſter.
82. Gervaſe Babington, Doctor der Theologie, und vorhero Biſchoff zu Landaff und Exceſter, von 1597 bis 1610, da er den 17 May ſtarb.
83. Heinrich Parry, Doctor der Theologie und vorher Biſchoff von Gloceſter, erwehlt 1610; ſtarb 1616 den 12 Decembr.
84. Johann oder Joſt Thornborough, vorher Biſchoff von Briſtol, 1616; ſtarb 1641.
85. Johann Prideaux, 1641; ſtarb 1650. Hierauf ſtand dieſer Sitz bis zur Reſtitution der Königlichen Familie ledig.
86. George Morley, 1660, ward 1662, nach Wincheſter verſetzt.
87. Johann Gauden, vorher Biſchoff von Exeſter, zu Worceſter 1662; ſtarb in eben dieſem Jahre den 20 September im 57 Jahre.
88. Robert Skinner, vorher Biſchoff von Oxford, zu Worceſter 1663; ſtarb 1670.
89. Walther Blandford, vorher Biſchoff von Oxford, zu Worceſter 1671; ſtarb 1675.
90. Jacob Flettwood, 1675, ſtarb 1683.
91. Wilhelm Thomas, vorher Biſchoff von St. Davids, zu Worceſter 1683; ſtarb 1689.
92. Eduard Stillingfleet, Doctor der Theologie, den 13 October 1689. ſtarb 1699.
93. Wilhelm Loyd oder Lloyd, vorher Biſchoff von Lichfield und Coventry, zu Worceſter 1699. ſtarb 1717.
94. Johann Hough, vorher Biſchoff von Lichfield und Conventry, zu Worceſter 1718. ſtarb 1743 den 19 May, im 93 Jahre.
95. Iſaac Maddox, Doctor der Theologie, und Biſchoff zu St. Aſſaph, ward Biſchoff zu Worceſter 1743 im Junius. Das

Dom-Capitul

zu Worcheſter beſtund gleich von der Zeit an, da das Bißthumb zu Worcheſter errichtet worden iſt, aus weltlichen Canonicis, wie die Acten des im Jahr 1092 unter Wlſtan gehaltenen Worceſtriſchen Concilii und andere ſichere Urkunden deutlich beſagen. Als aber Oswald Biſchoff worden, vertrieb er die weltliche Canonicos, und ſetzte an ihre Stelle Benedictiner-Mönche ein, denen er im Jahr 969 ein Kloſter aufbaute, welches von einem Prior, der bisweilen auch den Titel als Probſt, ingleichen als Primus und als Decanus geführet, regieret ward; doch haben die weltliche Canonici bis 971 die Cathedral-Kirche noch im Beſitz gehabt, und erſt um dieſe Zeit denen Mönchen Platz gemacht. Weilen aber wegen der Wahl eines Priors und verſchiedener anderer Dinge zwiſchen dem Biſchoff und dem Convent zu Worcheſter ſich immerzu Streit erhoben, ſo wurde endlich 1224 ein Vergleich getroffen, welcher nachfolgender maſſen abgefaſſet war:

Noverint univerſi præſentes literas inſpecturi, quod cum inter Dominum W. Epiſcopum Wigornienſem & Conventum ejusdem eccleſiæ ex uno latere variæ quæſtiones eſſent obortæ, cum ſuper inſtitutione cujusdam W. quondam Prioris de Malvern, quem prædictus Epiſcopus dicto Conventui præfecerat in Priorem, quam ſuper inſtitutione & deſtitutione Priorum alias pro tempore facienda: item pro cuſtodia dicti Prioratus Prioratu vacante & ſuper provenientibus tumbæ & feretrorum beati Wulſtani, ſuper penſionibus & debitis conventui ad mandatum Epiſcopi detentis, nec non ſuper modo ingrediendi Capitulum, & dampnis & expenſis & quæſtionibus, & aliis injuriis hinc inde vario modo, ſicut dicebatur, illatis. Item cum ex alio latere inter dictum Conventum & præfatum W. quem illis dederat in Priorem, ob inſtitutionem ejusdem W. aliis quæſtionibus & injuriis hinc inde illatis ſimiliter orta eſſet nonnulla contentio; viris providis & diſcretis pluries inter eos de pace reformanda convenientibus in capitulo Wigornienſi Dominis S. Cantuarienſi Archi-Epiſcopo & J. Bathon. & H. Lincolnienſi Epiſcopis, nec non de Evesham & de Rading Abbatibus, cum aliis diſcretis viris dicti Epiſcopus & Conventus Wigornienſis ſuper omnibus quæſtionibus ſimiliter inter ſe motis in dictos Dominos Cantuarienſem, Bathonenſem & Lincolnienſem & memoratos Abbates de Evesham & de Rading & Magiſtrum S. de Eketum Clericum dicti Domini Cantuarienſis, quos compoſitores amicabiles elegerunt, ſpontanea voluntate compromiſerunt, ſuper ſacroſancta jurantes, quod eorum ſtarent ordinationi in omnibus quæſtionibus inter ipſos obortis. Secedentibus igitur in partem dictis compoſitoribus, & nunc ad hanc partem nunc ad illam habentibus regreſſum, ut habita frequenti collatione eos facilius ad concordiam revocarent, tandem penſato ſtatu Eccleſiæ Wigornienſis & conſiderato animarum periculo, quod imminebat, ponderatis etiam variis circumſtantiis illud negotium tangentibus, magna ſuper hoc cum viris diſcretis habita deliberatione, ita ad honorem Dei & Eccleſiæ, ad pacem etiam & tranquillitatem partium concorditer ordinarunt. Imprimis ut dictus W. quondam Prior Malvernienſis quicquid juris habuit vel ſibi vendicavit in Prioratu Wigornienſi abſolute & ſimpliciter reſignaret, quod & in eorum præſentia ſine dilatione fecit ibidem. Facta igitur reſignatione, providerunt, quod idem W. ad honeſtam ſuſtentationem ſuam manerium de clive, quod eſt Prioris Wigornienſis omnibus diebus vitæ ſuæ in uſus proprios retinebit in eadem integritate, qua conſuevit dictus Conventus & Prior eorum illud manerium retinere, ſalva Conventui Eccleſia ejusdem villæ cum decimis ruſticorum & liberorum tenentium & aliis

pertinentiis, præterquam de dominio manerii, quod apud memoratum W. ſicut dictum eſt, remanebit. Providerunt autem, quod idem W. nichil alienet, vel aliquid tempore ſuo faciet, quo minus dominium manerii cum pertinentiis poſt deceſſum ipſius ad conventum revertatur in eadem integritate, qua illud recepit. De debitis etiam a dicto W. prætextu hujus litis contractis, præmiſſa taxatione præmiſſorum & dicti W. ſacramento obſecuto, ſtatuerunt, quod Conventus Wigornienſis vel eorum Prior ipſi pro expenſis illis centum marcas perſolvat, ita ut in feſto Natalis Domini proxime venturo percipiet viginti quinque marcas & in ſequenti feſto Annunciationis B. Virginis viginti & quinque marcas, & in ſequenti feſto nativitatis beati Joannis Baptiſtæ viginti & quinque marcas, & reſiduas viginti & quinque marcas in ſequenti feſto beati Michaelis. De monachis etiam, qui fuerunt dicto Epiſcopo vel memorato W. proviſerunt, quod ipſi ad Conventum in bona pace & gratia revertantur: ita quod ad invicem omni injuria ſepulta & rancore ſemoto ſe fraterna caritate pertractent. Ordinarunt etiam, quod hac vice nullum habeant Priorem de domo ſua, ſed dictus Dominus Wigornienſis de extraneis monachum aliquem, quem ſecundum conſcientiam ſuam idoneum reputaverit, excepto dicto W. jam amoto, eis hac vice præficiat in Priorem. De cætero autem vacante Prioratu ſic proviſerunt ordinationem faciendam, ut conventus ſeptem monachos, quos voluerit, de gremio ſuo (injunctum eſt tamen, ut de melioribus hoc faciat) Epiſcopo ſuo præſentet, qui neceſſe habebit unum ex illis ſeptem, quem voluerit, illis præficere in Priorem, quem quidem Epiſcopus Wigornienſis non proterit amovere, nec alium Priorem deinceps niſi juſta cauſa, ſicut prædeceſſores ſui facere conſueverunt. Circa cuſtodiam autem Prioratus vacantis ordinatum eſt ſub hac forma: ut Dominus Epiſcopus Wigornienſis vacante Prioratu Eccleſias ad præſentationem Prioris & Conventus ſpectantes, quas interim vacare contigerit, libere conferat perſonis idoneis. Cuſtodias etiam & eſchætas nec non maritagia, liberum tenementum etiam conferat, ſi acciderint hic caſus Prioratu vacante; toto reſiduo tam in capite Prioratus & maneriis eorum, quam in Eccleſiis, quas habent in uſu proprio, nec non in aliis beneficiis ſeu redditibus ad ſolius conventus cuſtodiam pertinente, nec per collationem Eccleſiarum, Cuſtodiarum, Eſchætarum, Maritagiorum, quæ fiet ab Epiſcopo Prioratu vacante, aliquid Conventui vel Priori præjudicium generetur: quin Priore eis ordinato ad ipſos alia vice ſpectet ordinatio ſeu præſentatio omnium præmiſſorum, cum iterum vacaverint vel acciderint Prioratu non vacante. Propter præmiſſa non differatur ordinatio Prioris vel protrahatur, ſed quanto commodius fieri poterit, vacante Prioratu deſtinabit conventus ad Epiſcopum ſuum, ubicunque fuerit in Anglia, aliquos de gremio ſuo, qui ei ſeptem monachos nominatos a conventu per literas patentes conventus præſentent, ut ſic ordinatio ſine difficultate procedat. Si vero Epiſcopus exiturus ſit regnum, ad quascunque partes iturus, ſtatuet aliquem loco ſuo, qui unum de ſeptem nominatis a conventu eis Priorem præficiat vice ſua, ſive jam Prioratu vacante ipſe regnum egredi ſtatuerit, ſive eo agente extra regnum contigerit Prioratum vacare, ut undique provideatur Eccleſiæ, ne per abſentiam Epiſcopi Priore remaneat deſolata. Et ſi nemine conſtituto loco ſui, qui poſſit, ſicut dictum eſt, præficere, contigerit Epiſcopum egredi regnum, ne vel ſic per negligentiam vel deſidiam Epiſcopi contingat, ordinationem Prioris impune differri, hoc in pœnam ipſius ſtatuerunt, ut ſive ante egreſſum ipſius vacaverit Prioratus, ſive poſtea, nichil interim per ipſum vel ſuos de dictis Eccleſiis, Cuſtodiis, Echætis vel maritagiis conferatur, ſed illa vacatione pertineant ad ſolum conventum. De proventibus autem tumbæ & feretrorum B. Wolſtani ita ſtatuerunt, ut medietas eorum de cætero ſpectet ad Epiſcopum, medietas ad conventum, & ad cuſtodiam illam Epiſcopus pro parte ſua & Conventus pro parte ſua, quos voluerint cuſtodes, honeſtos Clericos vel monachos deputabit. Circa ingreſſum vero Epiſcopi ſive modum ingrediendi Capitulum ita proviserunt: ut cum voluerit Epiſcopus Capitulum eorum intrare, præmuniat Conventum, utrum tractare velit de ſpiritualibus ſeu ordinem tangentibus, vel potius de temporalibus, & ſi veniat de ſpiritualibus ſeu ordinem tangentibus tractaturus, ſolus ſine clericis moretur, dum tractaverit de præmiſſis, ſive vero tractaturus veniat de temporalibus, libere cum clericis ſuis ſæcularibus Capitulum ingrediatur. Sed ſi inciderit aliquid tractandum de ſpiritualibus ſeu ordinem tangentibus, ſtatim clerici ſæculares ſine difficultate recedent, Epiſcopo ſolo interim ſine clericis ſuis ſæcularibus remanente. Proviſum eſt etiam, quod omnes penſiones vel redditus ſeu beneficia, quæ conſueverunt Prior & Conventus percipere in Eccleſiis diœceſis Wigornienſis, & de novo ſunt retenta, ipſis ſtatim & ſine difficultate reſtituantur: & Epiſcopus eis penſiones ſeu redditus nomine perpetui beneficii confirmabit. Omnia autem alia debita, exceptis præmiſſis, dampna etiam & expenſa, & alia hinc inde petita, ordinarunt dicti Proviſores ad invicem remittenda. Et quod Dominus Epiſcopus omnem cum ſuis eis offenſam, rancorem & indignationem remittat, ipſos ad pacis oſculum benignius admittendo, & quod ipſi & alii monachi, qui fuerant Domino Epiſcopo vel memorato W. una cum eodem W. ad invicem ſibi rancorem & indignationem remittant, pacis oſculo mediante: quod & factum eſt ibidem in præſentia Proviſorum. Si vero videret dictus Epiſcopus Eccleſiam Wigornienſem reconciliandam, eo quod nuper ſine auctoritate illius fuerit reconciliata, libere eam reconciliet, dum tamen ſine præjudicio monachorum. Injunxerunt etiam Proviſores partibus in virtute præſtiti juramenti, ut in ſingulis Capitulis fideliter ordinationem præmiſſam obſervent: ſtatuentes nihilominus, ipſam futuris temporibus ab Epiſcopis & monachis Wigornienſibus, qui pro tempore fuerint, in perpetuum obſervandam. Si quid vero in quæſtionibus jam motis forſitan hic fuerit omiſſum, iidem Proviſores hoc ordinationi ſuæ plenarie reſervarunt. Huic igitur ordinationi in ſcriptis redactæ appoſuerunt ſigilla ſua dicti Proviſores, injungentes dictis Epiſcopo & Conventui, ut & ipſi ſimiliter ſigilla ſua apponant, & Priorem, cum creabitur, inducant ſimiliter ad conſentiendum præmiſſis, & quod etiam ſigillum ſuum apponat. Datum in Capitulo Wigornienſi Anno Domini milleſimo ducenteſimo vigeſimo quarto die Jovis proxima poſt feſtum beati Michaelis.

Endlich

Endlich aber ſind die Mönche, nachdem ſie ſich in die 569 Jahre erhalten, auf Königs **Heinrichs** VIII gemeſſenen Befehl 1540 wieder aus dem Convent vertrieben, und weltliche Canonici von neuem eingeſetzet worden. Was indeſſen vor Priores dem Convente vorgeſtanden, und wie ſie geheiſſen, iſt aus nachfolgendem Verzeichniſſe abzunehmen, als:

1. Wynſinus oder Wynſius, vorhero Canonicus zu Worceſter und der dabey liegenden Pfarr-Kirche zu St. Helena Prieſter, wurde vom Biſchoff **Oswalden** dahin vermocht, daß er 969 unter Verſprechung, daß er Prior werden ſolte; ſich in den Convent begab. Denn nicht lange vorher hatte er ihn in das Kloſter zu Rameſey geſandt, daß er darinnen das Mönchs-Leben lernen möchte, indeſſen das Priorat zu Worceſter vacant geſtanden. Im dritten Jahr darauf ward er von ermeldtem Biſchoff zurück beruffen, und als erſter Prior allda eingeſetzt. Weilen aber ſehr wenige von denen Canonicis den Mönchs-Habit annehmen wolten, wurden viele Mönche aus dem Kloſter zu Ramſey, die gedachter Wynſinus zugleich mitbrachte, in den Convent zu Worceſter herzugeholet. Obiger Wynſinus ſtarb noch vor 992.
2. Aethelſtanus, war um die Zeit Prior, da Biſchoff **Oswald** regierte.
3. Aethelſinus, ſtarb den 7 Julius.
4. Aethelſinus, welcher von dem vorigen unterſchieden, ſtarb den 4 December. Er hat zu des Königs Ethelreds Zeiten das Priorat verwaltet, und nebſt ſeinem Vorfahr den Titel als Dechant gehabt.
5. Godwin, von dem aber die Zeit, wenn er Prior geweſen, nicht bekannt iſt.
6. Aethelwin oder Agelwin, ſtarb den 26 April.
7. St. Wlſtan, wurde vom Biſchoff Aldred nach 1046 zum Prior eingeſetzt. Es geben zwar einige vor, daß es erſt 1058 geſchehen ſey, ſie vermengen ihn aber mit einem andern Wlſtan, der auch ein Mönch geweſen, und in letztgedachtem Jahre von obermeldtem Biſchoff **Aldred** zum Abt von Gloceſter gemacht worden. Dieſer St. Wlſtan hat das ruinirte Kloſter vortrefflich wieder ergäntzet, auch die Zahl der Mönche, welche durch der Dähnen Streiffereyen und Einfälle bis auf 12 herunter gekommen, bis auf 50 vermehret. Er reſignirte das Priorat 1062, da er zum Biſchoff erhoben worden.
8. Aelfſtan, des vorigen Bruder, ward nach ihm Prior 1062.
9. Aegelred, vorhero Sub-Prior und Cantor zu Cantelberg. Es gedencket deſſen **Eadmer** in der Vorrede zum Leben Dunſtans.
10. Thomas, war 1089 und noch 1093 Prior, auch die folgende Jahre bis 1123, da er den 4 October ſtarb.
11. Nicolas, welchen der Biſchoff Theobald zum Prior eingeſetzt, ſtarb den 24 Junius 1124.
12. Gvarin oder Warin. Dieſem hat **Wilhelm von Malmesbury** um 1140 die von ihm verfertigte Lebens-Beſchreibung des Heil. **Wlſtan** dediciret.
13. Radulph, ſtarb 1143.
14. David, wurde 1145 wieder abgeſetzt.
15. Osbert oder Osbern, ward Prior 1145. ſtarb aber noch in dieſem Jahre.
16. Radulph von Bedeford, von 1146 bis 1189, da er ſtarb, nachdem er 5 Biſchöffe zu Worceſter nach und nach erwehlet, und dem Ertz-Biſchoff zur Conſecration vorgeſtellet.
17. Senatus, von 1189 bis 1196, da er den 20 December das Priorat reſignirte. Er war zu vorhero Præcentor, ſchrieb auch unter andern expoſitionem in canonem miſſæ, und ſtarb 1197.
18. Peter, 1196 ward den 24 December 1203 abgeſetzt, und ſtarb 1204.
19. Randulph von Evesham, von ſeinem Geburts-Ort zugenannt, wird Prior 1203 den 24 December, und Biſchoff zu Worceſter den 2 December 1213. muſte aber das Bißthum auf Päbſtlichen Befehl mit der Abtey zu Evesham, die er den 22 Jenner 1214 antrat, vertauſchen. Er ſtarb den 17 December 1229.
20. Sylveſter von Evesham, gelangte 1215 den 21 Jenner zum Priorat, nachdem ſolches faſt ein gantzes Jahr vacant geweſen. Im folgenden Jahr den 3 April ward er zum Biſchoff des Orts erwehlet.
21. Simon, vorhero Cämmerer, 1216 wurde 1222 vom Biſchoff abgeſetzt, appellirte deswegen an den Pabſt; ſtarb aber, ehe die Sache noch ausgemacht worden, 1223.
22. Wilhelm aus der Normandie, vorhero Prior zu Malverne, ward 1222 vom Biſchoff hieher eingeſetzt, wiewohl ohne Einwilligung des Capituls, deswegen 2 Jahr lang proceßirt wurde, da es auf ein Compromiß ankam. Die erwehlten Schieds-Richter ſprachen aus, daß ermeldter Wilhelm ſein habendes Recht reſigniren ſolte, welches auch den 3 October 1224 geſchahe, dagegen ihm die Manerie von Clive ertheilet ward.
23. Wilhelm von Bedeford, vorhero Prior zu Tinmouth, ſtarb den 29 October 1242.
24. Richard von Gundicote, ſtarb den 29 September 1252.
25. Thomas, vorhero Sub-Prior, ſtarb zu Anfang des Jahrs 1260.
26. Richard von Dumbleton, ſtarb 1272. Unter ſeinem Priorat traf das Capitul zu Worceſter am 28 Julius 1268 mit dem Ertz-Biſchoff zu Cantelberg wegen des Exercitii der Biſchöfflichen Jurisdiction währender Sedis Vacantz einen Vergleich, Krafft deſſen, ſo offt ſich der Biſchöffliche Sitz verledigte, der Prior dem Ertz-Biſchoffen davon Nachricht geben, der Ertz-Biſchoff aber den Prior zu ſeinem Official, ſo lange das Bißthumb nicht wieder beſetzt, beſtellen ſolle. Wann der Official ſeine Rechnung von denen die Zeit über eingekommenen Biſchöfflichen Einkünfften ableget,

get, behält er ein Dritthel davon, die übrigen 2 Dritthel bekömmt der Ertz-Bischoff. Dieser Vertrag ist noch bis jetzo bey seinen Kräfften.

27. Wilhelm von Cirencestre, vorhero Sacrista, ward vom Bischoff zum Prior eingesetzt den 21 December 1272, und starb 1274.
28. Richard von Feckenham, Cämmerer, starb den 29 December 1286.
29. Philipp von Aubin, sonst von Worcester zugenannt, war erst Sub-Prior, und starb den 7 Julius 1296.
30. Simon de Wire oder Wirecester, vorhero Sub-Prior, resignirte den 13 Julius 1301.
31. Johann von Wyke, auch zuvor Sub-Prior, starb den 5 October 1317.
32. Wölstan von Braunsford, wurde 1338 Bischoff zu Worchester.
33. Simon le Botiler, erwehlt 1339 den 12 April, starb noch in diesem Jahre.
34. Simon Crompe, starb den 10 April 1340.
35. Johann von Evesham, der Theologie Baccalaureus, erhielte vom Pabst Clemens VI, den 8 Jenner 1351 die Inful vor sich und seine Nachfolger, und den 14 Februar 1365 ertheilte ihm Urban V, eine Bulle, die ebenfalls auf den Gebrauch der Inful eingerichtet war. Er starb den 27 Mertz 1370.
36. Walter von Legh, vorhero Allmosenier, starb 1388.
37. Johann Green, Professor der Theologie, und vorhero Infirmarius beym Capitul, starb 1395.
38. Johann von Malvern, zuvor Sacriste, starb vor 1423.
39. Johann Fordham, war Prior 1418 und starb 1438.
40. Thomas Ledbury, starb zu Ende des Jahrs 1443 oder zu Anfang des folgenden.
41. Johann Hertilbury, starb den 16 December 1455.
42. Thomas Musard, starb 1469.
43. Robert Multon, vorhero Cellerarius, starb 1492.
44. Wilhelm Wenloke, zuvor Sacriste, ward Prior den 2 Julius 1492 und starb 1499.
45. Thomas Mildenham, auch vorhero Sacriste, starb 1507.
46. Johann Weddesbury, starb 1518.
47. Wilhelm Moore, vorhero Sub-Prior, ward vom Capitul zu ihrem Prior erwehlt den 2 October 1518; danckte aber 1536 ab, und erhielte die beyde Manerien Craole und Grimley zu seiner Nutzung. Er wird mit demjenigen Wilhelm More, welcher Weyh-Bischoff zu Eli und Bischoff zu Glocester, und den 20 oder 22 October 1536 in dem Dominicaner-Convent zu Londen conseciret worden, vor einerley Person gehalten.
48. Heinrich Holbech, der letzte Prior und erste Dechant dieses Capituls, war anfangs Prior, zu Cantelberg. Er wurde 1538 zum Weyh-Bischoff von Worchester mit dem Titel eines Bischoffs von Bristol zu Lameth consecriret, dabey er auch das Priorat behielte. Als aber 1540 die Mönche von Worchester vertrieben, und die weltlichen Canonici auf Königlichen Befehl wieder eingesetzet wurden, nahm Holbech das Amt des Dechants auf sich, welches er bis um die Mitte des Jahrs 1544 verwaltete, da er zum Bischoff von Rochester erwehlet worden, und die Dechaney an Johann Barloo überlassen hat. Die

Dom-Kirche

zu Worcester wurde zuerst von Ethelred, Könige von Mercia, erbauet, und hernach von unterschiedlichen Bischöffen dieses Sitzes erweitert. Oswald XVIII, brachte zuerst 904 die Mönche an diesem Ort. Nachdem aber die Dänen die Kirche ruiniret hatten, wurde sie um das Jahr 1030 von dem Bischoffe Wolfstan, zu ihrer heutigen Vollkommenheit gebracht. In der Mitte des Chors liegt der König Johann begraben, und auf der Südlichen Seite der Printz Arthur, Heinrichs VII, ältester Sohn, dessen Grabmahl gantz von schwartzen Agatstein ist.

Grafen und Marggrafen von Worcester.

Es haben von diesem Orte verschiedene den Grafen- und Marggrafen-Titel geführet. Der erste Graf war Ursus von Arbot, welcher von Wilhelmen dem Eroberer 1087 dazu gemacht wurde; der andere, Waleran von Beaumont, 1144; der dritte, Thomas Percy, Lord-Admiral, 1397; der vierte Richard Beauchamp, 1420; der fünfte, Johann Tiptoft, Lord-Schatzmeister und Lord-Constable, Ober-Reichs-Marschall, 1449, in welcher Würde ihm sein Sohn Edward 1477 folgte, der 1485 starbe; der siebende, Carl Sommerset, Lord Herbert, Heinrichs Beaufort, des achten Hertzogs von Sommerset, welcher unter dem Könige Eduard IV, enthauptet wurde, natürlicher Sohn, welchen Heinrich VII, 1514 zum Grafen machte, in dessen Familie diese Würde noch bis anietzo ist. Heinrich, der siebende, in dieser Linie, wurde wegen seiner grossen Tugend und Treue von dem Könige Carln II, 1682 zum Hertzoge von Beaufort gemacht.

Beeverell delices p. 677. Dugdales monast. Isaacson. Rymer. Fuller. le Neve. Wood. Chamberl. Whartons Anglia Sacra, P. I, p. 546 u. ff. Bentheims Englischer Schul- und Kirchen-Staat, p. 348. Godwin de Præsul. Angl. P. I, p. 500. Genealogisch-Historische Nachrichten V Band, p. 527 u. 539, und VIII Band, p. 343. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, p. 1222. Hübners Politische Historie, Th. II, p. 864. Zeillers Itinerar. Britanniæ p. 41. Hübners Geogr. Th. I, p. 337. Melissantes Geogr. noviss. Th. I, p. 435 u. f. Genealogische Tabellen einiger Fürstlicher und Gräflicher in Spanien, Italien, Franckreich und Groß-Brittanien, auch andern Reichen zum Theil noch blühender, zum Theil auch abgestorbener Häuser, I Th. p. 442 u. ff. u. 463.

Worcester, (Wilhelm de) siehe Worcestrius.

Worcester, (die Dioeces von), siehe Worcester, Stadt, und Worcestershire, die Grafschafft.

Worcestershire, oder Worchester, Lat. *Wigornienſis*, oder *Vigornienſis Comitatus*, eine Grafschafft in Engelland. Sie hat gegen Norden Staffordshire, gegen Süden Glocestershire, gegen Osten Warwickshire, gegen Westen aber Hereford und Shropshire. Sie erstreckt sich von Norden gegen Süden zu auf 32, von Süden Nordwärts auf 22, und von dar gegen die Nord-Oestliche Spitze zu auf 28 Meilen. Die gantze Grafschafft wird in sieben Hundreds eingetheilet, worinnen 152 Pfarr-Kirchen, eilf Marckt-Städte, 10635 Häuser, und 540000 Hufen Landes sind, deren alte Einwohner, nebst denen von Cheshire, Shropshire, Staffordshire und Warwickshire zur Zeit der Römer Cornavier genennet worden. Zur Zeit der Heptarchie war diese Grafschafft ein Stück von dem Königreiche Mercia; anjetzo aber macht sie nebst einem Theile von Warwickshire die Dioeces von Worcester, und ist ein gesegnetes Land, beydes was die Lufft und den Boden anbelanget. Ausser dem schönen Flusse Severn, welcher diese Grafschafft theilet, wird sie durch die Avon, die Tram, die Salwarp, und andere kleine Flüsse mehr, bewässert, welche alle mit vortrefflichen Fischen angefüllet sind; wie denn insonderheit die Severn sehr viele Lampreten hat. Allhier sind auch berühmte Wälder, nemlich der Forst von Wire und Teckenham; und über dieses die grossen Wälder von Norton, und die schöne Heyde von Malvern, woselbst es sehr viel Wildpret giebt. Mit einem Worte, diese Grafschafft ist fast keiner andern weder an Lust- noch an Nutzbarkeit nachzusetzen. Die Felder tragen sehr viel Getrayde; die Hügel und ebene Oerter siehet man mit Vieh angefüllet, und die Land-Strassen sind mit Birn-Bäumen besetzet. So findet man auch hin und wieder gute Saltz-Brunnen. Nicht weniger wird von dem fruchtbaren Thale bey Evesham viel Rühmens gemacht. Von der Haupt-Stadt Worcester gehet ein besonderer Artickel vorher. Cambden, Beeverell delices, p. 475. Vollständig. Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie, p. 1222. Hübners vollständ. Geogr. I Theil, p. 336. Melissantes Geographie, I Theil, p. 435. Arnolds Historisch-Politische Geogr. p. 616. Cellarii neue Geogr. p. 209. Müllers kleiner Atlas, I Theil, p. 613. Zeilers Itiner. Brican. p. 41. Ludolphs Schau-Bühne der Welt, III Theil, p. 82. Baudrands Lex. Geogr. T. I, p. 326. Hübners kleine Geogr. p. 139.

Worcestrius, (Wilhelm), oder Wilhelm de Worcester, oder, wie sein rechter Nahme heisset, Wilhelm Botoner, siehe Botoner, (Guil.) im IV Bande, p. 840, immassen dieser unter jenem angenommenen Nahmen Annales rerum Anglicarum geschrieben.

Worchen, Marckt-Fleck, siehe Burgo, im IV Bande, p. 1971 und 1972.

Worchester, Grafschafft, siehe Worcestershire.

Worchester, Stadt, siehe Worcester.

Worckensope, Stadt, siehe Worcksop.

Worckesworth oder Workesworth, eine Stadt in Darby oder Darbishire in Engelland. Vollständ. Lex. der Alten, Mittlern u. Neuen Geogr. p. 1222. Hübners Zeitungs-Lexicon. Uhsens Geographisches Lexicon.

Worckshop, Stadt, siehe Worcksop.

Worcksop oder Worckensope, und Worckshop, eine Marckt-Stadt in der Engelländischen Provintz Nottinghamshire, nicht weit von dem Forste von Sherwood, ist wegen des daselbst befindlichen herrlichen süssen Holtzes bekannt, und liegt 110 Meilen von Londen, an der Grentze von Northumperland, und ist ein Lust-Haus des Hertzogs von Nortfolck. Hübners Geogr. I Theil, p. 341. Vollständ. Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1222. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Worcum, Workum, vor Zeiten Woudrikem, Lat. *Worcumum*, *Vorconium*, *Woudrichemum*, eine ziemlich feste Stadt in Süd-Holland, in dem Ländgen Altena, liegt an der Maase, wo die Wahl hinein fliesset, unterhalb dem Schlosse Lövenstein, eine Meile oberhalb Gorcum. Vor diesem gehörte sie den Grafen von Horn, welche sie nebst der Herrschafft Altena, als davon Worcum die Haupt-Stadt ist, schon 1150 erlangt, nachmahls aber samt ihrer übrigen Erbschafft einem Aste des Hauses Montmorency, so von weiblicher Seite von dem Hornischen abstammte, hinterlassen haben. Als aber Philipp von Montmorency, Graf von Horn, ohne Kinder mit Tode abgegangen, hat Walpurgis von Neuenaar, dessen hinterlassene Wittwe, welche hier 1600 verstorben, diese Stadt nebst der Herrschafft Altena den Ständen von Holland vor 90000 Gülden kurtz vor ihrem Tode verkauffet. In den ältern Zeiten gehörte diese Herrschafft zum Fürstenthum Cleve, aber der Clevische Graf Dietrich hat sein Recht der Ober-Herrlichkeit an Florentius, Grafen von Holland, überlassen. Als 1395 die Mörder, welche das tapffere männliche Weib, Aleydim Jälgerstam, so der Hertzog Albrecht aus Bayern, Graf zu Holland, lieb hatte, auf Anstifften seines Sohnes, umgebracht hatten, sich hier auf der Flucht aufhielten, ward dieser Ort von gedachtem Hertzoge hart belagert und erobert: 1672 hingegen hätten ihn die Frantzosen gern gehabt, und liessen ihn dahero im Junius durch einen Trompeter auffordern; empfiengen aber von dem tapffern Feld-Marschall Würtzen die muthige Antwort, daß er ihrer mit Pulver und Kugeln erwarten würde, worauf ihnen die Lust vergieng, diesen Ort anzugreiffen. Es ist übrigens ein sehr fester Ort, und heutiges Tages in gutem Flor und Aufnehmen. Das Wappen dieser Stadt bestehet in zwey rothen Binden, oder Quer-Balcken im güldenen Felde. Guicciard. Descr. Belg. Zeilers topogr. circ. Burgund. *Descr. hist. & geogr. de Fr.* Weißkohls Vorstellung der XVII Niederländ. Provintzen, p. 233. Junckers Beschreib. der 17 Niederländischen Provintzen, p. 183. Dicelii Geograph. Dictionarium des Niederlandes, p. 307. Zeilers Beschr. der X Kreise des Heil. Röm. Reichs-

p. 200. Vollständ. Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1222. Uhsens Historisch-Geogr. Lexic. II Theil, p. 546. Cellarii neue Geographie, p. 183. Müllers kleiner Atlas, I Theil, p. 212. J. & D. Rheinisch. Antiquar. p. 607. u. f. Lairitzens Palm-Wald, p. 433.

Worcum, Lat. *Worcumum*, eine kleine Stadt in Friesland in der Grafschafft Westergoe, an der Suyder-See, dritthalb Meilen von Stavern, und viere von Harlingen. Sie liegt auf einem fetten Boden, muß aber auch von dem Flevo, welches ein Arm von der Suyder-See ist, von Abend her viel ausstehen. Diese Stadt, welche vor diesem Wolderkum soll seyn genennet worden, hat einen geringen Port, und nahe bey sich einen See; eine Kirche und zwey Prediger; Sie ist nach der Länge, so sich auf die 3000 Schritte erstrecken soll, erbauet. Im Jahr 1570 hat solche durch Wasser und Meer-Räuber grossen Schaden erlitten. Guicciard. descr. Belg. Zeilers Topogr. circ. Burgund. Ebend. Beschreibung der X. Kreise des Heil. Röm. Reichs, p. 200. Dicelii Geographisches Dictionarium des Niederlandes, p. 307. u. f. Junckers Beschreib. der XVII Niederländ. Provintzen, p. 183. Vollständ. Lexic. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1222. Hübners vollständig. Geogr. p. 525. Uhsens Geogr. Histor. Lexic. II Theil, p. 546. Cellarii neue Geograph. p. 193.

WORCUMUM, Stadt, siehe **Worcum**.

Worczins, kommt in alten Urkunden vor, und bedeutet so viel, als census porcorum, der Schweine-Zins, wie aus einer alten Urkunde in Ludwigs Reliqu. MST. T. VII, p. 139 zu ersehen.

Wordenhof, (Erich) ein Hamburger, gebohren den 10 Junius 1586; büssete seinen Vater, Nicolas, der ein vornehmer Bürger war, sehr zeitlich ein, und besuchte nach gelegtem guten Grunde die Universitäten Rostock, Greiffswalde, Altorf, Tübingen, Heidelberg, Straßburg und Basel, nahm auch auf dieser letztern 1608 den Titel eines Licentiaten in den Rechten an, kam sodann, als er vorher durch einen grossen Theil von Europa eine Reise gethan, nach Hamburg zurück, verehligte sich 1611 mit Friedrich Telemanns Tochter, Annen, und zeugte mit ihr 3 Söhne und 3 Töchter. Er practicirte eine Zeitlang, wurde darauf 1622 Consulent der 12 Männer, 1630 aber Raths-Herr, und von 1644 bis 1650 Stadt-Richter, sodann Amtmann zu Ritzebüttel und Scholarcha. Er starb als Senior des Raths-Collegii den 20 August 1667 im 82 Jahre. Man hat von ihm, ausser seiner Inaugural-Disputation: Enchiridion, in quo summa & præcipua doctrinæ Christianæ capita ad S. Scripturæ normam & veræ pietatis usum conformata breviter & dilucide explicantur, Hamburg 1657. 1664 und 1675 in 12, bey welcher letztern Auflage der Titel: manuductio ad veram pietatem E. W. L. gebrauchet worden. Mollers Cimbria liter. Fabricii Memor. Hamburg. p. 513 u. f. Placcii Anonym. p. 834. Peter Dählmanns Schauplatz der masquirten und demasquirten Gelehrten, p. 387.

Wordenhof, (Erich) des vorigen Sohn von Hamburg nahm, nachdem er verschiedene Universitäten in Deutschland, Holland und Franckreich besucht, ebenfalls zu Basel im Jahr 1648 die Licentiaten-Würde in den Rechten an, und practicirte Anfangs in seiner Vater-Stadt, wurde darauf 1671 Decanus an der Catharinen-Kirche, endlich 1676 Raths-Herr, und starb den 4 November 1679. Die von ihm gehaltene Disputationen sind:

1. De genere Logicæ, unterm Vorsitz D. Joachim Jungens, Hamburg 1641.
2. De repressaliis, unterm Vorsitz Joh. Jacob Wissenbachs, Franecker 1646.
3. De querela inofficiosi testamenti, unter eben denselben, ebend. 1646.
4. De divortio juris civilis & canonici, unter eben demselben, ebend. 1647.
5. De jure dotium, so seine Inaugural-Disputation gewesen, Basel 1648.

Mollers Cimbria literata.

Wordenhof, (Erich) ebenfalls ein Hamburger, studirte zu Franckfurt an der Oder, und disputirte daselbst 1675. unter dem Vorsitz D. Peter Schultzens de polypædia, nahm hernach 1677 zu Orleans, wo er Procurator der Deutschen Nation gewesen war, die Würde eines Licentiaten in den Rechten an, nachdem er seine Inaugural-Disputation de occasione gehalten. Mollers Cimbria literata.

Wordenhof, (Erich) beyder Rechten Doctor, und seit 1708 Secretarius derer Canonicorum zu Hamburg in seiner Vater-Stadt, wie auch Bibliothecarius und Canonicus minor. Er hielte seine Inaugural-Disputation 1706 zu Leyden de libertate in testando statutis Hamburgensibus restricta. Mollers Cimbria literata.

Wordenhof, (Heinrich) ein Hamburger, war beyder Rechten Doctor, und seit 1630 Canonicus. Er starb als Senior von allen Canonicis den 12 September 1661. Man hat von ihm:

1. Quæstiones illustres politicas, unterm Vorsitz D. Andreas Mylius.
2. Disput. inaug. de diffamationibus, Basel 1625.

Mollers Cimbria literata.

Wordenhof, (Lorentz) ein Hamburger, im Anfange des 18 Jahrhunderts, war beyder Rechten Licentiat, und practicirte in seiner Vater-Stadt. Er hielte seine Inaugural-Disputation 1683 zu Orleans de quitantiis, und lebte noch 1704. Mollers Cimbria Literata.

Wordingburg, ein Hafen auf der Dänischen Insel Seeland. Es waren im Jahr 1240, nicht aber, wie viele gantz irrig schreiben, 1280, alle Bischöffe und andere Prälaten zugleich mit den weltlichen Reichs-Räthen zu obbesagten Wordingborg bey Sr. Königl. Majestät versammlet, das berühmte Jütsche Gesetze zu verfertigen. Die Veranlassung hierzu war, daß nach Pontani Bericht, Hist. Dan. Lib. VI, die Dänische Bischöffe und Prälaten, welche damahls mit der weltlichen Jurisdiction fast am meisten zu schaffen hatten, wenn sie sich in ihrer Jugend, Studirens halben, in

in Italien, Franckreich oder Deutschland aufgehalten hatten, das da erlernte und ihnen allein bekannte Römische Recht nach eignem Gutdünken gebrauchten, und hier und da in das Dänische Recht einmischten. Diese Unordnung zu hemmen, wurden jetzo die alten Leges Haraldinæ und andere Statuta untersuchet, und aus dem Jure Divino positivo, naturali, patrio, cæsareo & pontificio ein Corpus Juris in Dänischer Sprache zusammen getragen, unter dem Nahmen Jütske Low Bog, weil es allein über eine Helffte des Reichs, nehmlich Süd- und Nord-Jütland, gieng. Denn Schonen und alle Insuln hatten besondere Rechte, die auch bis auf die Publication des neuern Dänischen Gesetzes unter König Christian den V vor sich blieben. Bey Verfertigung dieses berühmten Gesetzes soll Gunnarus, Bischoff zu Wiburg, ein nach der Zeit sehr gelehrter Mann der Concipient gewesen seyn, wie in einem Cod. Membran. genannt Exord. Charæ Insulæ zu finden. Im Jahr 1256 berief König Christophorus abermahl einen gantz neuen Convent nach Wordingborg, woselbst absonderlich die drey Wendischen Fürsten, Nicolaus, Burre und Jermer oder Jarimarus erschienen, da auch diese Herren dem Ertz-Bischoffe verwandt waren, hoffte man, sie würden Mittel und Wege finden, den entrüsteten König zu besänftigen. Es war aber umsonst, und der König brachte vielmehr ein neues Register vieler Beschwerden wider den Ertz-Bischoff hervor. Der vornehmste Inhalt des Klag-Libelles bestunde in folgenden:

"Der König beschwerete sich über den Ertz-„Bischoff Jacob Erlandson, 1) Daß er ohne „seinem Wissen und Willen das Ertz-Bischoff-„thum an sich gebracht hätte. 2) Daß er ihn un-„gefragt Bischöffe weyhete. 3) Daß, wenn ein „Lundisches Canonicat, zu welchem der König doch „das Jus Patronatus besitzt, ledig wird, er die vom „König präsentirte Personen abweiset, und nicht „annehmen wolte, auch nicht den übrigen Bi-„schöffen solche zu conferiren verstattete. 4) Daß „er die durch den Pabst selbst aus dem Bann ge-„lösete Clercks des Königs wieder in Bann that. „5) Daß er die unter dem Bann Lebende, weder „auf ihre eigene Bitte, noch auf des Königs Für-„bitte, lösen wolte. 6) Daß er die Bischöffe ab-„hielte, dem König in Krieges-Zügen zu folgen, „indem ers machte, daß sie an der Statt, vom „Päbstl. Nuntio anderwerts hin beruffen wür-„den. 7) Daß er den Nutzen des Königs und „des Reichs gehindert, mit seinem Synodo, den „er dem König und dem Reiche zu Ehren nicht hat „aufschieben wollen. 8) Daß er im Synodo „solche Ordnungen gemacht, die den Rechten und „Gesetzen des Reichs entgegen wären. 9) Daß „er gedachten Rechten zuwider, seine Ordnungen „vom Pabst hätte bestätigen lassen. 10) Daß er „mit dem König in Norwegen, als des Reichs „Feind, heimliche Correspondentz und Briefwech-„sel gepflogen. 11) Daß er auf des Königs „Grund 3 Schlösser und eine Stadt erbauet, in „welcher letztern er Zoll nimmt. 12) Daß er in „Sachen, die vor dem König gehören, sich zum „Richter aufwirft. 13) Daß er alle 40 Marck „Sachen von den Dienern des Königs an sich „ziehet. 14) Daß er in seinen Diensten solche „Leute aufnimmt, die auf der Flotte zu dienen „schuldig sind. 15) Daß er denen Dienern der „Kirchen erlaubet, zu Hause zu bleiben, wenn ein „Aufbot geschiehet. 16) Daß er die Clercks „von dem Dinge-Gericht der Layen gäntzlich ent-„ziehen will. 17) Daß er mit seinen Briefen den „Dienern der Kirchen verboten, auf des Königs „Gerichte zu erscheinen. 18) Daß das Dorf „Hoyestädt daher verwüstet worden, weil er den „Einwohnern unter Straffe des Bannes anbe-„fohlen, die Kirche zu Baldring, an statt ihrer eig-„nen Kirche zu besuchen. 19) Daß er mit eini-„gen derer unter ihm stehenden Bischöffe den „König beym Pabst verklaget habe. 20) Daß er „sich über die zu Nidse-Aae in Halland angelegte „Vestung, so auch über die Mühle zu Aahuus „beschweret. 21) Daß er am Tage St. Laurentii „den König einen Räuber genannt. 22) Daß er „die Bauren wider den König erreget. 23) Daß „er bey Ausbauung des Chors in der Lundischen „Thum-Kirche das Gestühl des Königs und der „Königin aus dem Wege geräumet. 24) Daß er „nach der Schlacht mit Heinrich Empeltorp sich „weigerte, den König in Coppenhagen einzulassen. „25) Daß er die Nonnen von St. Petri-Kloster „zu Lund verfolget, und sich daselbst zum Prioren „aufwirft."

Nachdem diese Klagschrifft übergeben worden, bemüheten sich die Pommerische Fürsten, noch mehr als jemahls, des Königs Zorn zu stillen. Er aber wolte nicht einmahl den Vorschlag zum Vergleich anhören, bis sich der Ertz-Bischoff vorhero auf jeden Punct würde erkläret haben. Dieses ward nun auch versprochen, weil es aber eine bedenckliche Sache war, muste man hierzu Zeit und Raum sich ausbitten, und also lief der Convent fruchtlos ab. Pontoppidani Annal. Ecclesiæ Danicæ Diplomat. I Theil, p. 653 und 685. Uhsens Histor. Geogr. Lex. II Theil, p. 546. Cellarii neue Geogr. p. 273.

Wordt, Grafschafft und Städtlein im Elsaß, siehe Wördt, im LVIII Bande, p. 55.

Worel, (Carl) ein Jesuit, der Heil. Schrifft Doctor, bey der löblichen Carolo-Ferdinandischen Universität zu Prag Sacrarum Paginarum öffentl. und ordentlicher Professor, und der löblich Philosophischen Facultät Decanus um das Jahr 1725. Lünigs Titular-Buch, p. 620.

Worel, (Eugen) Sac. Ord. Cisterc. Monaster. B. V. M. de Ossaco Professus, und der Heil. Theologie, wie auch S. Canonum ordentlicher Professor zu Prag. Aus seiner Feder sind geflossen:

1. Jus scriptum & non scriptum, secundum jus scriptum scholastice descriptum, Alt-Prag 1727 in 4, 3 Alph. 6 Bogen.

Es ist eine Dissertation, die P. Carl Ostermayer unter ihm gehalten. Eine ausführliche Recension derselben findet man in den deutschen *Actis Eruditorum*, Th. CXXXII, p. 878 u. ff.

2. Tr. de magno Sacramento Matrimonii, Prag 1725 in 4.
3. De Constitutionibus, Rescriptis & Consuetudinibus, Prag 1726 in 4.

4. Nemesis ecclesiastica, s. Tract. Theol. de variis generibus delictorum & Canonicis pœnis eorum, Prag 1726 in 4.

5. Trifolium Canonicum Morale, s. de Canonicis ordinandorum impedimentis, ebend. in 4.

Worffe, siehe **Warph**, im LII Bande, p. 2167.

Worffeln, Lat. *Ventilare*, oder *Paleas a frumento separare*. In den Rechten ist besonders denen Land- und Bauers-Leuten verboten, wenn sie neue Gebäude anlegen wollen, nicht so zu bauen, daß dem Nachbar der Wind, sein Getreyde zu worffeln, benommen werde. L. fin. §. fin. C. de Servit. Aqu. Siehe **Servitut** (dingliche) im XXXVII Bande, p. 536 u. ff. Bey denen Jüden wurde das Worffeln auf der Tenne wegen des Tages Hitze zur Abend- und Nacht-Zeit vorgenommen, weil alsdenn der Wind und die Luft sich mehr regte, (Ruth III, 2. Jer. IV, 11. Ps. I, 4. B. der Richter VI, 37. Hos. XIII, 3.), und geschahe mit der Worfschauffel, Wanne oder Futter-Schwinge. Warum aber die Ausleger der **Weimarischen Bibel** und **Osiander** sagen: Das Worffeln wäre des Morgens angangen, und hätte bis auf den Abend gewähret, ꝛc. mögen sie darthun und beweisen. **Worffeln** heisset im Gleichniß: 1) Die Gottlosen strafen und zerstreuen, 3 Mose XXVI, 33. Jerem. XV, 7. Cap. IV, 11. Cap. LI, 2. Es. XLI, 16. Sprüchw. XX, 8 und 26. 2) Die Frommen durchs Creutz reinigen und absondern von den Gottlosen und Heuchlern, Matth. III, 12. Luc. III, 17. als an welchem letztern Orte gesaget wird: Er habe die Worfschauffel in seiner Hand, das ist, er werde die Frommen und Gottlosen von einander scheiden, wie die Spreu von den Körnern mit der Worfschauffel abgesondert wird. Das geworffelte Korn ward gesichter durch ein Sieb, welches ein Bild mancherley Versuchungen ist, Amos IX, 9. Luc. XXII, 31. Syr. XXVII, 5. **Schmidts** Biblischer Physicus, p. 311 u. f. **Desselben** Biblischer Historicus, p. 904. **Biblisch. Real-Lex.** I Theil, p. 2466.

Worffler, werden Gleichniß-weise die Perser und Meder genannt, Jer. LI, 2. weil sie die Chaldäer, als eine unnütze Spreu, aus ihrem Lande hinaus getrieben, und konnten sich mit aller ihrer Macht nicht schützen. **Bibl. Real-Lex.** I Theil, p. 2466.

Worfschauffel, Matth. III, 12. ist ein solch Instrument, damit die Hauswirthe auf dem Lande, wenn sie Getreyde gedroschen, das reine von dem unreinen absondern, wenn sie das abgedroschene damit nach dem Winde zu werffen, da denn das Getreyde, weil es schwer, zusammen fällt, die Spreu aber, weil sie leicht ist, durch den Wind weggeweht, zerstreuet, und also von guten Getrayde gesondert wird. Dieses wird von etlichen geistlicher Weise auf die Lehre des Heil. Evangelii gedeutet, als durch welche die Bösen von den Frommen gesondert werden. Allein, weil hier die Rede nicht von der Sonderung, so in der Zeit geschiehet, sondern von dem letzten Gerichte; so kan diese Meynung nicht statt haben, sondern es wird vielmehr damit solch Gerichte selbst verstanden, als welches einer Worfschauffel um dieser Ursachen willen kan verglichen werden: wie durch die Worfschauffel der Ackermann den gantzen Hauffen rege macht, der vor ihm lieget; eben so wird auch der gantze Hauffe der Menschen dermahleinst rege oder bewegt werden mit Furcht und Schrecken, wenn der HErr kommen wird zu richten. Ja wie durch die Worfschauffel würcklich Spreu und Weitzen gesondert, und dieser von jener gereiniget wird; Also wird auch durch das Gerichte des HErrn eine solche Sonderung und Reinigung zwischen den Menschen, Gläubigen und Ungläubigen, geschehen, und diese von jenen gereiniget werden. **Bibl. Real-Lex.** I Theil, p. 2466 u. f.

Worflau, ein Dorf im Anhaltischen, etliche Stunden von Cöthen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken, ꝛc.

Worgewitz, ein Dorf in Meissen, in dem Ober-Amte Dreßden gelegen, und dahin gehörig. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 200.

Worgewitz, ein Dorf im Ertzgebürge, in dem Bezirck des Amtes Grüllenburg gelegen, und dahin gehörig. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 200.

Worgewitz, (Friedrich August von) ein Hollsteiner im 17 Jahrhundert, studirte zu Helmstädt die Rechte, disputirte auch daselbst 1652 unterm Vorsitz **Hermann Conrings** de boni consiliarii in republica munere, wurde 1659 in die Fruchtbringende Gesellschafft aufgenommen, und erhielte von deren Präsidenten, dem Hertzog **Wilhelmen** zu Weimar, den Beynahmen des Offenbahrenden, zum Gemählde: Rohe Erbsen, und zum Worte: Falsche Schönheit. Nach diesem ist er Hollstein-Glücksburgischer Hofmeister und Rath worden, und den 4 Mertz 1689 gestorben, als er das Jahr vorher in des Fürsten Ungnade verfallen. Man hat von ihm eine Leichen-Rede über die Hertzogin zu Hollstein-Glücksburg, **Sibyllen Ursulen**, welche in der zu Hamburg 1672 in Fol. gedruckten Gedächtniß-Säule p. 8 u. ff. mit stehet. **Mollers** Cimbria Literata. **Neumarcks** Neuersprossender Palmbaum, p. 406.

Worgresius, ein Engelländischer Mönch, und der erste Abt zu Glasto in Schottland, florirte um 630, und stand wegen seiner Demuth und Aufrichtigkeit in grossem Ansehen, hat auch zur Aufnahme seines Kloders vieles beytragen helffen. Er hat ausser andern Schrifften:

1. Historiam quancam Lib. I. und

2. Homilias Lib. I.

hinterlassen, davon aber nichts mehr vorhanden ist. **Baleus** de Scriptor. Britann. Centur. I. c. 75, p. 74.

Worholdt, ein sehr altes Benedictiner Kloster in den Niederlanden, welches St. **Gerhard**, Abt zu Bron, ums Jahr 950 gestifftet hat. **Bucelin** Germania Sacra, P. I. p. 96.

WORICOMIVM, Stadt, siehe **Worcum**.

Worike, ein Dorf auf der Insul Rügen, in das Kirchspiel Patzig und zum Königl. Amte Bergen gehörig. **Fabarii** nöthige Erläuterung des Alten und Neuen Rügens, p. 122.

Woring, Stadt, siehe **Wuringen**.

Woringen, Stadt, siehe **Wuringen**.

Worksworth, Stadt, siehe **Worcksworth**.

Worksum, Stadt, siehe **Worcum**.

Worle, (Hans), ein Böhmischer von Adel, war im Jahr 1529 mit in der Belagerung der Stadt Wien, und stund unter dem Hauptmann **Groß Michel** von Anspach. **Leuenklaus** Türckische Chron. p. 455.

WORLICIUM, Stadt, siehe **Wörlitz**, im LVIII Bande, p. 64 u. f.

Worlitz, Stadt, siehe **Wörlitz**, im LVIII Bande, p. 64 u. f.

Worm, Lat. *Wormius Fluvius*, ein Flüßgen im Hertzogthum Jülich, entspringt auf der Grentze des Hertzogthums Limburg bey dem Dorfe Heyscheid, und fließt an dem Dorfe Burscheid, an der Abtey Burscheid, und ohnweit der Kayserlichen freyen Reichs-Stadt Aachen vorbey; nimmt allda den durch diese Stadt mit der Ponellenbach und Suylisbach fliessenden Paufluß zu sich, wendet sich hernach herum, und kommt nach Haren, Franckeburg, Wurseln, Scozaio und nach dem Schloß Wilhelmstein; nimmt ferner bey Heyde, eine Bach ein, und kommt damit ins Limburgische; geht hernach ohnweit der Stadt Hertzogenraid vorbey, zieht noch eine Bach an sich, läßt Engelhafen und die Schantze Remburg zur Lincken liegen, kommt bey Palenberg völlig ins Hertzogthum Jülich hinein, und gelangt darinnen auf Zweybrücken, Wenckhausen, Brelenberg und auf die Stadt Geilenkirchen; kommt darauf weiter nach Ticheln, Treys, Horg, Suggerad, Kovenbroich, Hansdorf, und nach dem Flecken Randerad, und streicht unter solchem bey Porsel in die Ruhr. **Hydrograph. Lex.** aller Ströme und Flüsse p. 650. u. f. **Vollständ. Lex.** der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1222. **Baudrands** Lexicon Geogr. T. II, p. 343. **Allgemeines Historisches Lexicon.**

Worm, Geschlecht, siehe **Wurm**.

Worm, König in Dännemarck, siehe **Gormo** III, im XI Bande, p. 252.

Worm, (Andreas) war zu Neu-Brandenburg, in dem Mecklenburg-Strelitzischen, 1706 gebohren, studirte zu Jena und Halle, und gieng im Jahre 1730 als Mißionarius und ordinirter Prediger nach Tranquebar in Indien. Er hat sich vornehmlich auf die Malabarische Sprache gelegt, und also auch an der Malabarischen Gemeine gearbeitet. Wie er denn auch wegen seiner Sorgfalt, Munterkeit und Arbeitsamkeit bey seinem den 30 May 1735, erfolgten Ableben, gar sehr bedauret worden. Seine Wittwe und einziges Töchterlein von drey Monaten, so er hinterlassen, sind beyde kurtze Zeit nach ihm ebenfalls verstorben. *Acta Historico-Eccles.* II Band, p. 414 u. f. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie Neuen Testaments** VII Theil p 1220, XI Theil, p. 588. **Genealogischer** *Archivarius* des Jahres 1736, p. 665.

Worm, (Castanus) ein Sohn **Matthiä Worms**, Königl. Präsidentens zu Ripen, folgte demselben; nachdem er solches Amt niedergeleget, 1700 in eben der Würde, und wurde zugleich der Königlichen Cantzley zu Coppenhagen Rath. Im Jahre 1720 schenckte er der Schule zu Ripen alle alte Schrifftsteller der Lateinischen Sprache, die er mit grossem Fleisse gesammlet hatte, und stifftete dadurch den Grund zu dasiger Schul-Bibliotheck, die von andern bald darauf noch weiter vermehret worden. Man hat von ihm:

1. Diss. de Faba Pythagorica, Coppenhagen 1696.

2. Diss. de capitis diminutione, ebend. 1697.

3. Metaphrasin Danico-metricam Satyræ *Nic. Boileau* gallicæ V. de nobilitate, die ohne Beyfügung seines Nahmens 1718 in 4. gedruckt worden.

4. Versionem Danicam XIII Satyrarum *Nicol. Boileau* gallicarum, Coppenhagen 1713 in 4.

5. Poema Danicum ἀνέκδοτον de *Friderici* IV. regis Daniæ rebus præcipuis per totum regimen gestis, numismatis ejusdem rarioribus illustratum, ipsique regi 1720 oblatum, so bis aufs Jahr 1722. von ihm continuirt worden ist, und noch im Manuscript liegt. *Thura* idea hist. lit. Danor. **Mollers** Cimbria literata.

Worm oder Wormius, (Christian) oder **Christian Wilhelm Worm**, Bischoff in Seeland, der Theologie Doctor und oberster Professor, wie auch der Theologischen Facultät beständiger Dechant und der Universität zu Coppenhagen Präses, war zu Coppenhagen den 10 Junius 1672 gebohren. Sein Vater war **Wilhelm Worm**, Königl. Conferentz-Rath. Nachdem er anfangs zu Hause glücklich war unterrichtet worden, besuchte er die hohe Schule in seiner Vater-Stadt mit gutem Erfolg. Als er sich durch seinen Fleiß geschickt gemacht hatte, andern mit seiner Wissenschafft wieder zu dienen, wurde er in der Stadt-Schule zu Coppenhagen Lehrer in der fünfften Classe. Diesem Amte stunde er zwey Jahre mit solchem Fleisse vor, daß König **Christian** der V bewogen wurde, ihn 1694 zum ordentlichen Lehrer der Weltweisheit zu bestellen. Er unternahm darauf eine Reise in die Niederlande, Engeland und Teutschland, und machte mit den gelehrtesten Männern Freundschafft, kam nach 3 Jahren wieder zurück, und wurde dem alten Tisorphio an der Kirchen zu St. Nicolai adjungiret, dessen Tochter er auch nachgehends heyrathete. Nach dessen Tode trat er das Amt alleine an, und erwarb sich durch seine Beredsamkeit und Treue die Gnade des Königes dergestalt, daß er bald an einer andern Kirche oberster Pastor und Probst wurde. Drey Jahre hernach kam er in die Theologische Facultät an des **Wandalins** Stelle, und trug ein Jahr darnach das Bischoffthum Seeland davon, darinnen er 27 Jahre mit solcher Munterkeit gearbeitet hat, daß sich jedermann darüber verwundern müssen. In dieser Zeit hatte er das Glück, bey der Crönung des Königs **Christians** VI und der Königin Majestäten sein Amt zu verrichten; mehr denn 438 Prediger zu ordiniren, 20 Bischöffe zu weyhen, und sonst zu sehr wichtigen Verrichtungen gezogen zu werden. Im Jahr 1736 ernannte der

König ihn durch ein Patent vom 3 August zum Doctor der Theologie, weil in gantz Dännemarck, seit dem Tode Johann Bartholins, kein Gottesgelehrter anzutreffen war, der diesen Nahmen führte, und ihn also andern hätte wieder geben können; gleichwohl aber auf Befehl des Hofes unter denen feyerlichen Handlungen, die zum Gedächtniß der Reformation in Dännemarck bey der Coppenhagener Universität vorgenommen werden solten, diese mit waren, daß einige Doctoren gemacht, und einige Reden gehalten werden solten. Unser Worm, dem nun die Krafft beygeleget worden, auch andere Doctoren zu machen, lud auf höchsten Befehl den 3 November alle vornehme Geistliche nach Coppenhagen ein, um daselbst zu disputiren und die Doctor-Würde anzunehmen. Und bald darauf gaben sich zwey Gelehrte, Marcus Wöldicke und Peter Terpagger, an, die denn auch an dem gedachten Freuden-Feste von Herrn Worm zu Doctoren der Heil. Schrifft creiret wurden. Es ist übrigens auch sehr merckwürdig, daß nach des Herrn Worms seinem Tode kein Bischoff im Reiche war, der von ihm nicht wäre geweyhet gewesen, und es waren nur noch wenig Prediger in beyden Reichen übrig, die nicht entweder von ihm selbst, oder von einem durch ihn geweyheten Bischoff wären ordiniret worden. Sein Tod erfolgte den 9 October 1737, im 65 Jahre seines Alters. Er hat nur zwey Kinder hinterlassen, davon ein Sohn Michael Worm, Königl. Justiz-Rath und Bürgermeister zu Coppenhagen ist. Die Aufschrifft, welche auf dem Sarge des seel. Herrn Bischoffs zu lesen, lautete also:

Hergiemmes i Jorden de jordiske Levninger af den uskatteerlige, og nu i Himlen salige Mand, Höiædle og Hoyæuværdig Doctor Christen Worm, Biskop i Siellands Stiffi, S. Stæ Theologiæ Professor Publ. og Facultatis Theologicæ Decanus, Hvis Dyder forgiæves skal söges, hver for sigiblandt Mange, og neppe skal findes samle de hos Een. Hands u-ryggelig Ærlighed og u-bevægelig Troeskab, Hands reene og sunde Fornuft, Hans u ferfalskede Guds Frygt, og sagtmodige Nidkerhed vüste huor u-mistelig en Mand vartil saa magtpaaliggende & Embede. Een af Gud selv oplyst kundskab udi de Ting, som höre Gud til, cronede de Forrettninger, hvorudi Hand opofrede sig til Guds og Landets Tieneste. Een, meer end menneskelig Veltalenhed, bekræftet af det reene Saligheds Ord, lagde Kraft og Fynd i de ord Hand talede. Hand blev föd til Verden Aar 1672 den 10 Junii, og skyldede Livet nest Gud, til sine anseelige, og af Retfærdighed og Guds Frygt, höitagtede Forældre; Faderen den höiædle og Velbaarne Mand Willum Worm, Hands Kongelig Majestets Conference Raad og Justitiarius udi höieste Rett. Moderen den höiædle og Velbaarne Frue, Fru Else Lüxdorph. Iblandt de Velsignelser Herrernes Herre gav Hannem, her paa Jorden, skiönnede Hand paa denne, som paa den förste, at Hand i Aaret 1699 blev samlet med den u-skatterlige Frue Fru Kirstine Tistorf, som, efter at Hun i et kierligt og Lyksaligt Egteskab, af 29 Aar, haude, ved sin Livsalige omgiængelse, indtaget Hands Hierte, endelig ved sin efter hands ynske, alt for tilig Fraskillelse, gik i Forveien, den 18 Januarii, Aar 1729, og arvede det Rige, som Dem Begge var bereed fra Verdens Begyndelse. Hands Egteskab var af Gud rigelig benaadet, i det Hand saae sig en Fader af fire Börn, og da de tvende i deres spæde Aar, igien forlode Ham, og bleve indtagne, at see de res himliske Faders Ansigt, erkiendte Hand det for en stor Naade, at Hand, indtil sin Död, saae de tvende sig beholdne, nemlig Hands elskelig og kiære Sön, Velædle og Velbyrdig Michael Worm, Hands Kongelig Majestæts Justice Raad, og Burgemester i den Kongelig Residence-Stad Kiöbenhavn, og Hands dyrebar og Liffalig Dotter, Frue Else Worm, som ved et, i Herren besluttet, Egteskab, er foreenet med den vel ædle og Velbyrdig Mand Caspar Christopher Bartholin, Hands Kongelig Majestæts Justice-Raad, Assessor i höieste Rett, og Secreter i det Danske Cancellie, hvilke Hand nu har efterladt sig overvundne af sorg, og fældende paa hands Grav de Taarer, som Gud allene haver forbeholdet sig at aftörre. Huad Landet, huad Kirken, huad Enhver sauner i Ham, vil den tilkommende Tidbedre Lære, end den nærværende kand beskrive. Hands Navn glemmes aldrig, förend Landet glemmer sig selv. Hands Admindelse döer aldrig, förend all Retfærdighed uddöer af Jordèn. Hands dyre Siel som Jorden ei var værdig at beholde, fandt sit Fæderne-Landt i Himmelen, den 9 Octobris 1737 og forlod et, af Arbeide trettet, og af Sygdom udmättet Legeme. Hands Æreskal fuldkommes, naar Hands og alle Troendes Legemer opvækkes, for at indtage de ævige Boliger.

In der deutschen Sprache wird diese Aufschrifft also lauten:

„Diese Erde verwahret die irdischen Ueberbleibsel des unschätzbaren, und nun im Himmel see„ligen Mannes, des Hoch-Edlen und Hoch-Ehr„würdigen Doctors Christen Worms, Bischoffs „im Stiffte Seeland, S. Stæ Theologiæ Profesoris Publ. und der Theologischen Facultät Deca„ni, dessen Tugenden iede für sich vergebens bey „vielen gesucht, und kaum bey einem vereinigt ge„funden werden. Seine unveränderte Ehrlich„keit, und unbewegliche Treue, seine reine und ge„sunde Vernunft, seine ungefälschte Gottesfurcht „und sein sanfftmüthiger Eyfer zeigten, welch ein „unentbehrlicher Mann zu einem so wichtigen „Amte er gewesen. Eine von GOtt selbst erleuch„tete Wissenschafft in denen Dingen, die GOtt „angehören, crönte die Verrichtungen, in wel„chen er sich zum Dienst GOttes und des Lan„des aufopfferte. Eine mehr denn menschliche „Wohlredenheit, die aus dem reinem Worte der „Seeligkeit befestiget war, legte Krafft und „Nachdruck in die Worte, welche er redete. Er „ward gebohren im Jahr 1672 den 10 Junii, „und war, nächst GOtt, das Leben schuldig, sei„nen angesehenen und wegen ihrer Gerechtigkeit „und Gottesfurcht Hochgeachteten Eltern, sei„nem Vater, dem Hoch-Edlen und Wohlge„bohrnen Manne Willum Worm, Ihro Kö„niglichen Majestät Conferentz-Rath und Justi„tiarius in dem höchsten Gericht; Seiner „Mutter, der Hoch-Edlen und Wohlgebohr„nen Frauen, Frauen Else-Luxdorph. Unter „denen

„denen Wohlthaten, welche der HErr derer „Herren ihm hier auf Erden gab, schätzte er diese „als die gröste, daß er im Jahr 1699 mit der un„schätzbaren Frauen, Frauen Kirstine Tistorf „vereinigt ward, welche, nachdem sie in einer lieb„reichen und glückseligen Ehe von 29 Jahren durch „ihren liebreichen Umgang sein Hertz eingenommen „hatte, endlich durch ihren, seinem Wunsche nach, „allzufrühen Abschied den 18 Jenner 1729 voran „gieng, und das Reich erbte, welches ihnen beyden „bereitet war, von Anbeginn der Welt. Sein „Ehestand war von GOtt reichlich begnadiget, in„dem er ein Vater von vier Kindern ward, und da „die zwey in ihren zarten Jahren ihn, wieder verlies„sen, und eingenommen wurden, das Angesicht ih„res himmlischen Vaters zu sehen, erkannte er diß „als eine grosse Gnade, daß er bis an seinen Todt „die zwey sich behalten sahe, nemlich seinen gelieb„ten Sohn den Wohl-Edlen und Wohlgebohrnen „Michael Worm, Ihro Königl. Majestät Justiz„Rath und Bürgemeister in der Königl. Residentz „Coppenhagen, und seine theure und holdselige „Tochter, Frau Else Worm, welche durch eine „in dem HErrn beschlossene Ehe verein gt ist, mit „dem Wohl-Edlen und Wohlgebohrnen Manne „Casper Christopher Bartholin, Ihro Königliche „Majestät Justitz-Rath, Assessor in dem höchsten „Gericht; und Secretair in der Dänischen Can„tzeley, welche er als von Sorgen überwundene „hinterlassen hat, die auf sein Grab die Thränen „fliessen lassen, die GOtt alle ne abzuwischen sich „vorbehalten hat. Was das Land, was die Kir„che, was ein jeder in ihm vermisse, wird die künff„tige Zeit besser lehren, als die gegenwärtige be„schreiben kan. Sein Nahme wird nie vergessen „werden, ehe das Land sich selbst vergist. Sein „Gedächtniß stirbt nicht eher, als bis alle Gerech„tigkeit von der Erden ausstirbt. Seine theure „Seele, welche die Welt zu behalten nicht werth „war, fand in dem Himmel ihr Vaterland den 9 „Octobr. 1737 und verließ einen durch Arbeit er„müdeten und von Kranckheit abgematteten Leib. „Seine Ehre wird vollkommen werden, wenn sein „und aller Gläubigen Leiber erweckt werden, die „ewigen Wohnungen einzunehmen.“ Seine Schrifften sind:

1. De corruptis antiquitatum ebræarum apud Tacitum & Martialem vestigiis, Lib. II, Coppenhagen 1693 in 4.
2. Historia Sabelliana, hoc est, de origine & incrementis hæreseos Sabellianæ usque ad initium Seculi V deductæ ex antiquitate ecclesiastica observationes, ebend. 1696 in 8.
3. De veris causis, cur delectatos humanis carnibus & promiscuo concubitu Christianos calumniati sint Ethnici, Commentarius, ebend. 1695 in 4.
4. Ein wohlgemeyntes Send-Schreiben, die gottselige Verrichtung der Confirmation betreffend, auf allergnädigsten Königl. Befehl abgefertiget an die sämmtlichen Pröbste, Prediger, Küstere und Schulhaltere im Stiffte Seeland, Coppenhagen 1737 in 8, 9 Bogen, in Dänischer Sprache. Es ist recensirt in der Dänischen Bibliotheck, St. I, p. 202 u. ff.
5. Von der Nothwendigkeit der Kinder Tauffe und dem Nutzen der Confirmation, Coppenhagen 1737 in 8, 6½ Bogen, in Dänischer Sprache; ist recensirt in der Dänischen Bibliotheck, St. I, p. 242 u. ff. Diese und vorstehende Schrifft ist auch recensirt in den *Actis historico-ecclesiasticis*, Band II, p. 1093 u. f.
6. Eine Lateinische Einladungs-Schrifft, die Doctor-Würde bey der Jubel-Feyer der Reformation anzunehmen, 1736. Sie stehet auch in der Dänischen Bibliotheck, St. I, p. 274 u. f. eingedrucket.

Herr Marcus Woldicke hat ihm die Trauer-Rede gehalten, welche in der Dänischen Bibliotheck im IV Stücke, p. 582 u. ff. zu befinden ist. Man sehe übrigens von seinem Leben und Schrifften nach Thurä Ideam hist. lit. Dan. p. 142. 143. 348. Raupachs Comm. de præsenti rei sacræ & literariæ in Dania statu, p. 95. Mollers Homonymosc. P. I, c. 3. §. 2. p. 40. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, XII Theil, p. 122 u. ff. Dänische Bibliotheck, Th. I, p 273 u. ff. und Th. II, p. 519 u. ff. Geneal. *Archivarium* des Jahrs 1738, p. 376. *Acta Historico Ecclesiast.* II Band, p. 799 u. f. Unschuld. Nachrichten des Jahrs 1718, p. 907. Göttens jetztlebendes Gelehrtes Europa, Th. III, p. 714 u. f.

Worm, (Christian Wilhelm) siehe Worm (Christian).

Worm oder Wormb, (George Ludwig) Fürstl. Sachsen-Eisenachischer Regierungs-Rath, war mit bey der Errichtung des Testaments als Zeuge zugegen, welches Hertzog Johann George zu Sachsen-Eisenach im Jahr 1685 errichtete. Müllers Sächs. Annales, p. 554. und 556. Allgem. Chron. XII Band, p. 454.

Worm oder Wormb, (Hermann) der Weltweißheit Magister, kommt als Deputirter der Stadt Erfurt vor, bey dem im Jahr 1578 im May, wegen der zwischen dem Amte Weimar, der Schäfferey zu Bachstedt halber, an einem, und dem Rath zu Erfurt, wegen ihrer Unterthanen zu Ollendorff, andern Theils, über der Grentz- und Fluhrscheidung in der Grundbach sowohl der Hut, Treibens und Uebertrifft entstandenen Irrungen zu Ollendorf aufgerichteten Vergleich und Abschiede. Müllers Sächs. Annal. p. 173.

Worm, (Jacob) der Philosophie Magister, und ehedem der Gottesgelahrheit Vice-Lector, wie auch oberster Pastor an der Franciscaner-Kirche zu Wiburg, und nachmahls Cantor an der Kirche in Tranquebar, ein vortreflicher, aber auch zu seinem Unglück satyrischer Poet. Er war gebohren zu Kircke-Helsingen in Love-Herred den 8 December 1642, woselbst sein Vater, Peter Jacob Worm, Probst und Pastor war. Obgedachter Jacob Worm war anfänglich 7 Jahre lang Rector an der Schule zu Slangerup; nachgehends aber, wie gedacht, Vice-Lector der Gottesgelahrheit und oberster Pastor an der Franciscaner-Kirche zu Wiburg. Im Jahr 1669 hat er dem Könige Christian V in Dännemarck eine von ihm verfertigte Schrifft, die den Titel führet: Jus Regium vocandi Pastores, übergeben. Wegen etlicher

Schmäh-

Schmäh-Schrifften, z. E. Studiosum Lamentantem, Horologium Regium, Visionem Abrahami, Idola Jeroboami &c. &c. aber, als worinnen er wider den König, die Obersten des Reichs und den gantzen Staat sehr frey geschrieben, wurde er anfänglich zum Tode verdammet. Nachdem aber Güldenlöw und andere, die er aus seinem Gefängnisse mit Bitt-Gedichten um Minderung der Strafe angegangen, vor ihn gebeten, wurde solche ins Exilium verwandelt, und er im Jahr 1681 nach Tranquebar in Indien geschickt, woselbst er eine Zeitlang das Amt eines Cantors bey der Kirche verwaltet. Breckling in seinem Verzeichniß derer Zeugen der Wahrheit, welchen Arnold in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie, p. 765. beybringet, schreibet von ihm folgendes: "M. Jacob „Worm ist wegen eines Tractats von Dan und „Bethel in Dännemarck aufgerichtet, allda abgesetzet, und nach Ost-Indien versandt, da er die Bibel in Ost-Indischer Sprache übersetzt." Er ist vor dem Jahr 1694 noch mit Tode abgegangen, als in welchem Jahre seine hinterlassene Wittwe Abela Acthonia sich zum andern mahle an Mag. Matthias Trane, Probsten zu Wiburg, verheyrathet hat. Seine Gedichte sind noch in Manuscript vorhanden. So hat er auch überdiß noch 22 öffentlich gehaltene Disputationes, so theils Philosophische, theils Philologische Materien aus der Griechischen, Hebräischen und Syrischen Litteratur enthalten, als Zeugen einer nicht gemeinen Gelehrsamkeit hinterlassen. Am Ende seiner gedachten in Handschrifft vorhandenen Schrifften stehet dessen Epitaphium in Dänischer Sprache also:

Sandhed s Elskere Udyds Hadere,
Sit Fädernelands Prophet,
Indiens Danske Apostel
M. Jacob Worm

Der ey vidste at Hyckle, men Synd og Laster at straffe, der Vantroe og Uitroe baade med Pen og Mund undervüste, sick for Sandheds Skyld sin leve og Hvile-Sted paa dette Sted, saa hand skiont hand af Fädernelandet blev forbandet, dog ikke af Soelens Heede er bleven forbrändt, men naturlig og salig efter Hans overfart over Havet, Hans korte väre i Indien, Hans store Opbyggelse iblandt de Sorte, til det himmelske Fädreneland af Christo er annammet. Pontoppidani Gesta & Vestigia Danorum, I Theil, p. 70 u. ff.

Worm, (Janus) ein Däne. Von ihm sind einige Dissertationes im Druck vorhanden unter dem Titel: Anatologia inter sacrificia Levitica & Romanorum, P. I. & P. II. Coppenhagen 1737. Part. III, 1738, und Part. IV, 1739. Dänische Bibliotheck, I Stück, p. 448, II Stück, p. 536, IV Stück, p. 689.

Worm, (Johann) Königl. Dänischer Staats-Rath; wurde aber 1708 General-Procureur. Einleitung zur heutigen Historie aus den Zeitungen, VI St. p. 537.

Worm, (Johann Gottfried) der Rechte Doctor und Armen-Advocat bey dem Königl. Pohln. und Chur-Sächsischen Appellations-Gerichte in Dreßden. Er hat zu Leipzig 1732 die Doctor-Würde in der Rechtsgelahrheit erhalten, und ist seine Inaugural-Dissertation überschrieben: An & quatenus Jure Sax. facto uxoris, tum successioni tum usufructui marito competenti, præjudicium inferri queat, Leipzig 1732. *Biblioth. Gribner.* P. II, p. 212.

Worm, (Johann Gottlieb) gebürtig von Döbeln. Es hat von ihm M. Crispin Weise, Pastor zu Mochau, folgende Schrifft herausgegeben: Joh. Gottl. Worms Ost-Indianische und Persianische Reisen, oder zehnjährige auf Groß-Java, Bengala, und im Gefolge Herrn Johann Josiä Kötelär, Holländischen Abgesandtens an den Sophi in Persien, geleistete Krieges-Dienste, worinn ausser einem hitzigen See-Gefechte, vielen Africanischen und Asiatischen Curiositäten, gedachten, und eines andern vornehmen Gesandten fremde Begebenheiten, die letzte Belagerung Ormus, mehrere und sonderbahre Nachrichten vom Persianischen und Indostanischen Hofe und Reiche, der Macht, Regierung und Justitz der Holländer in Indien, nebst dem jetzigen Zustande dasigen Christenthums, Mahomethaner und Heyden, nicht weniger der Königl. Dänischen Mißion accurat mitgetheilet worden; Alles mit Fleiß verfasset, überall mit den auserlesensten Anmerckungen ergäntzet, und erläutert. Zusammt einem neuen und vollständigen Berichte von der Ost-Indianischen Compagnie, den Orientalischen Ländern, Inseln, Handels Plätzen, und Beschaffenheit derselben Nationen und Reiche; ingleichen einem Versuche von dem Nutzen und von reiflicher Beurtheilung deren zum Theile fälschlich also genannten Reise-Bücher, Vorbericht, netten Kupfferstichen auch gedoppeltem Register der angeführten Autoren und vornehmsten Sachen, Dreßden 1737 in 8. Der Verfasser, welcher D. Fogels Exempel, dem man Friedr. Martens Grönland- und Spitzbergische Reise meistens zu dancken hat, nachgegangen, ist gemüßiget worden, diese Arbeit, darzu er vor einigen Jahren schon den Anfang gemacht hatte, wegen Herr Worms Kränclichkeit, und 1735 erfolgten Ablebens zu beschleunigen. Man findet davon eine Recension in Leipz. Gelehrt. Zeit. 1735, p. 366 u. f. und 1737, p. 95.

Worm, (Matthias) des folgenden Olaus Worms Sohn, aus der andern Ehe, zu Coppenhagen den 29 April 1636 gebohren, büssete seine Mutter, nachdem sie ihn zur Welt gebohren, ein. Er legte sich nebst den Sprachen und netten Künsten auf die Theologie in seiner Vater-Stadt, und begab sich 1657 auf Reisen, damit er 8 Jahr zubrachte. Er besahe Engelland, Franckreich und Italien, hielte sich 3 Jahr zu Leyden und 2 Jahr zu Orleans auf. Nach seiner Zurückkunfft ward er 1667 zum ersten Königl. Dänischen Präsidenten zu Ripen bestellet, und im Jahr 1669 erhielt er das Canonicat an der Cathedral-Kirche daselbst, 1681 aber ward er Beysitzer des obersten Tribunals zu Coppenhagen, wie auch 1687 Cantzley- und 1694 Justitien-Rath. Im Jahr 1700 danckte er von seiner Präsidenten-Stelle zu Ripen ab, und 1707 den 14 Febr. gieng er mit Tode ab. Er war ein sehr geschickter Poete, und schrieb verschiedene Gedichte in Dänischer Sprache, die alle einzeln gedruckt sind, hinterließ auch ein und andere Uebersetzungen in der Dänischen Sprache, als:

1. *Herm.*

1. *Herm. Hugonis* pia desideria.
2. *Ben. Haefteni* scholam cordis nebst andern dergleichen Werckgen mehr, die noch in Handschrifft liegen.

Mollers Cimbria literata.

Worm, (Michael) siehe Worm (Christian).

Worm, (Olaus) ein berühmter Dänischer Medicus, war zu Arhus in Jütland, allwo sein Vater, Wilhelm, Bürgermeister war, den 13 May 1588 gebohren. Er wurde bald anfangs zum Studieren gehalten, und in dem eilfften Jahre seines Alters auf das Gymnasium nach Lüneburg geschickt, von dannen er sich nach einem Jahre zu einigen seiner Anverwandten nach Emmerick, im Hertzogthum Cleve, verfügte, und auch daselbst drey Jahr dem Studieren oblag. Hierauf kehrte er wieder nach Hause, und ward sodann von seinem Vater 1605 erstlich nach Marpurg, nachgehends aber nach Giessen geschickt, da er denn so wohl die Theologie als Philosophie tractirte. Im Jahr 1607 aber faste er den Entschluß, sich ins künfftige der Medicin zu widmen, und gieng deswegen nach Straßburg, woselbst er sich drey Monate aufhielt, und indessen Hafenreuthern, Sebizen und Spacchen, hörte. Endlich machte er sich auch zu Basel, allwo damahls die Medicinische Facultät insonderheit florirte, der Unterweisung Platers, Bauhins, Zwingers und anderer wohl zu Nutze, und trat sodann zu Ende des Jahrs 1608 eine Reise durch die Schweitz nach Italien an. Als er sich nun ein halbes Jahr zu Padua aufgehalten, und mittlerweile auch mit Hieronymus Fabricius ab Aquapendente Bekanntschafft gemacht, kehrte er wieder zurück nach Franckreich, verzog einige Zeit zu Montpellier, und zu Paris, machte sich mit dem Casaubonus und Riolanus bekannt, und reisete noch ferner 1610 nach Holland, von dar aber nach Coppenhagen. Doch blieb er vor diesesmahl nicht lange daselbst, sondern wendete sich wieder nach Deutschland, blieb einige Monate zu Marpurg, wurde zu Basel 1611 Doctor der Medicin, that darauf eine Reise nach London, und fieng allda zu practiciren an, kam aber 1613 wiederum nach Coppenhagen zurück. Er war aber kaum allda angelanget, so wurde er zum Professor der Griechischen Sprache, eine Zeitlang aber hernach zum Professor der Physick, und endlich 1624 an des Caspar Bartholins Stelle zum Professor der Medicin ernennet. Er war einer der berühmtesten Leute seiner Zeit, und hat man ihm viele neue Erfindungen in der Anatomie zu dancken. Dabey war er auch in den Dänischen Alterthümern wohl erfahren, und hat sich ein vortrefflich Cabinet gesammlet, welches voller Curiositäten war. König Christian IV von Dännemarck machte ihn zum Canonico zu Londen, und König Christian V zu seinem Leib-Medico. Er starb endlich den 7 September 1654 als Rector Magnificus. Er hat sich dreymahl verehlichet und 18 Kinder gezeuget. Thomas Bartholin hat ihm die Parentation gehalten. Der Professor der Physick, M. Johann Erasmi, hat zu seinem Bildnisse folgende Inscription gemacht:

Externam, Wormi, tibi sculpsit imaginis umbram,
Sed mentem Clyptes sculpere non potuit.
Nec decuit, cur non, quæris? dicam quia docta
Tu melius Clypte hanc exprimis ipse manu.
Hæc docet & medicum te philosophumque vocari,
Hic primus Danos tempora prisca doces.

Seine Schrifften sind:

1. Quæstionum Hesiodicarum heptades duæ, Coppenhagen 1616 in 4.
2. Institutionum medicarum epitome, ebend. 1640 in 4.
3. Exercitationes physicæ, ebend. 1623 in 4.
4. Catalogus Musæi Wormiani, ebend. 1642 und 1645 in 12, auch 1653 in 4.
5. Literatura Danica antiquissima vulgo Gothica dicta, dabey sich auch dessen dissert. de prisca Danorum poesi befindet, ebend. 1636 in 4, und 1651 in Fol.
6. Liber de mundo, so ein Commentar. in Aristotelem ist, Rostock 1625 in 5.
7. Fasti Danici, ebend. 1626 und 1651 in Fol.
8. Monumentorum Danicorum libri VI, ebend. 1643 in Fol. Zu welchen Pontoppidanus in Marmor. Danic. selectior. so zu Coppenhagen 1742 in Fol. herausgekommen, noch verschiedenes beygebracht hat. Leipzig. Gelehrte Zeit. 1742, p. 411.
9. Lexicon Runicum & appendix ad monumenta Danica, ebend. 1650 in Fol.
10. Historia animalis, quod in Norwegia quandoque e nubibus decidit & fata atque gramina magno detrimento incolarum celerrime depascitur, Coppenhagen 1653 in 4.
11. Diss. de cornu aureo, ebend. 1641 in Fol.
12. De aureo cornu eruditorum judicia, so mit Thom. *Bartholini* observationibus novis de unicornu zu Padua 1645 in 8 zusammen gedruckt sind.
13. De aureo cornu Danico ad *Fortun. Licetum* responsio, cum ejus brevi descriptione & eruditorum judiciis, so mit ermeldten *Bartholini* schedio de armillis veterum zu Amsterdam 1676 in 12 herausgekommen.
14. OLAI WORMII Musæum, seu historia rerum variorum tam naturalium quam artificialium, tam domesticarum quam exoticarum, quæ Hafniæ in ædibus Autoris servantur, welches sein Sohn Wilhelm Worm, zu Leyden 1655 in Fol. ans Licht gestellet.
15. Dissertatiuncula de rerum officio in re medica & venerea, ist in Bartholini Wercke de usu flagrorum in re medica & venerea, zu Coppenhagen 1670 in 8 gedruckt, mit anzutreffen.
16. Duplex series antiqua regum Daniæ & limitum inter Daniam & Sueciam descriptio, ebend. 1643 in Fol.
17. Selecta controversiarum medicarum centuria, Basel 1611 in 4.

18. Controverſiarum medicarum exercitationes XVIII, Coppenhagen in 4.

19. Baccallaureus philoſophiæ, ebend. 1621 in 12.

20. Jubilæum evangelicum a lachrymis crocodilinis ad *Contzenii* Jeſ. liberatum, ebend. 1619 in 4.

21. Tulchoi ſeu monumentum Stroenſe in Scania, ebend. 1628 in 4.

22. Epiſtola de monumento Trygwaldenſi, ebend. 1636 in 4.

23. Laurea philoſophica contra fratres roſeæ crucis, ebend. in 4.

24. *Petr. Claudii* hiſtoria Norwagiæ vernacule e chronico Islandico Snorr. *Sturleſonii* translata, ebend. 1633 in 4.

25. Problemata philologica & philoſophica, ebend. 1619 in 4.

26. Quæſtionum miſcellanearum decas, ebend. 1622 in 4.

27. Diſceptationes tres coſmologicæ, ebend. 1620 in 4.

28. Diſp. de calculo renum & veſicæ, ebend. 1651 in 4.

29. Diſp. de febre tertiana remittente epidemia maligna, ebend. 1652 in 4.

30. Diſp. de febribus in genere, ebend. 1653 in 4.

31. Corollarium de quæſtione: an os illud, quod vulgo pro cornu rionocerotis venditatur, ſit verum unicornu? welches er mit Nein beantwortet. Er hat daſſelbe einer 1638 gehaltenen Diſputation mit angefügt, und man trifft es auch in *Thom. Bartholini* Obſervationibus de Unicornu und in deſſen Ciſta medica an.

32. Judicia & conſilia aliquot medico-practica, die man eben an angemercktem Orte antrifft.

33. Facultatis Medicæ Hafnienſis conſilia prolixiora de febri maligna, epidemia 1645 ſcorbuto, dyſenteria & peſtilentia, eben daſelbſt.

34. Judicium de cura dyſenteriæ empirica, ſo in *Bartholini* diſſ. IV de Medic. Danor. domeſt. befindlich iſt.

35. Epiſtolæ medico-phyſicæ ad *Thom. Bartholinum*, welche in dieſes Epiſtolis medicis Centur. I, mit ſeiner Antwort darauf anzutreffen.

Th. Bartholin. ciſta medica. **Frehers** Theatr. **Alb. Bartholin.** de ſcriptis Danor. p. 112. **Moller** in Hypomnemat. ad Barthol. p. 555. u. ff. **Niceron** Memoir. T. IX und Xb. **Stollens** Hiſtor. der Medicin. Gelahrh. p. 259. u. f. **Käſtners** Mediciniſch. Gelehrt. Lex. p. 924. **Vinding.** Acad. Hafnienſ. **Witte** Memor. Medicor. **Conrings** Hiſtor. Litter. p. 212. n. 18. **Mangets** Biblioth. ſcriptor. Medicor. **Clarmund** Part. II, num. 16. **Wittens** Diar. Biogr. T. I, ad an. 1654. **Webers** Einleit. in die Hiſtor. der Lateiniſchen Sprache, p. 676. u. f.

Worm, (Wilhelm) Königlich-Däniſcher Juſtiz- und Staats-Rath, Aſſeſſor des oberſten Tribunals und Conſiſtorii, Königl. Hiſtoriographus und Bibliothecarius, der Medicin Profeſſor und der Univerſität zu Coppenhagen Senior, war zu Coppenhagen den 11 Septemb. 1633 gebohren. Sein Vater war **Olaus Worm**, von dem im vorhergehenden Meldung geſchehen; ſeine Mutter Suſanne, aber des Lundiſchen Biſchoffs **Matthias** Tochter. Er wurde bis ins 14 Jahr zu Hauſe in den Studien unterrichtet, worauf er in der Stadt-Schule zu Coppenhagen 3 Jahre lang, unter der Anführung M. Georg Hilarii in denen niederen Wiſſenſchafften dergeſtalt zunahm, daß er 1650 unter dem damahligen Rector Spormann in die Zahl der Academiſchen Bürger aufgenommen wurde. Bald darauf hat er zu ſeinen Privat-Anführer D. Thomam Bartholinum erwehlet, und ſich anfänglich gantz der Philoſophie und Theologie gewidmet: Worauf er ſich denn auf die Artzney-Kunſt zu legen anfieng, und weil er wohl merckete, daß er ſolche in der Fremde, und ſonderlich in den Niederlanden am beſten würde erlernen können, begab er ſich, nachdem er vorhero den Sommer durch in Engelland zugebracht, im Jahr 1652, unter Begleitung derer beyden Herren Erich Roſenkrantz und Peter Reedz, nach vorher angenommener Magiſter-Würde, nach Leyden, und hörete allda 2 Jahre lang Vorſten, Apperum, Lindanum und Horn; Von dar er nach Padua, Montpelier, Paris und Tübingen gieng, und allda der Medicin oblag; Wie er denn auch die zehen Jahre über, als ſo lange er in Engelland, den Niederlanden, Deutſchland, Franckreich und Italien ſich aufgehalten, ſich faſt mit allen gelehrten Männern in der gantzen Welt bekannt gemacht hat. Zu Padua verwaltete er das Amt eines Bibliothecarii, und wurde 1657 allda Doctor. Zu Verona half er mit dem damahligen berühmten Medico, Peter a Caſtro, zwey Jahre lang, die Krancken beſuchen, und begab ſich auch, als derſelbe nach Mantua, als Leib-Medicus beruffen wurde, mit ihm auf ein halbes Jahr dahin. In den letztern Zeiten ſeiner Reiſen, hat er die Aufſicht über die Krancken, welche ſich unter dem Gefolge Hannibal Scheſtedts befanden, der dazumahl als Königl. Redner nach Franckreich geſchickt worden, gehabt. Endlich wurde er 1662, als er eine Reiſe nach Spanien zu thun Vorhabens war, auf Königl. Befehl zurück beruffen, und ihm die Profeßion der Experimental-Phyſic aufgetragen; welchem Befehl er auch gehorſamete, und ſich 1663 den 3 May in ſein Vaterland zurück begab, und darauf nach vorhergehaltener Diſſertation de corporis fluidi ac firmi natura ac phænomenis, den 23 April obgedachten Jahres die Profeſſur antrat. Hierauf gelangete er nach und nach zu mehreren Aemtern. Denn es wurde ihm nicht nur zweymahl das Rectorat aufgetragen, ſondern er wurde auch 1679 Aſſeſſor im Tribunal-Gerichte und Königl. Hiſtoriographus; 1684 Cantzler, 1687 Hof-Rath, 1690 Juſtiz- und endlich 1694 Conferentz- und Staats-Rath, und ſtarb den 17 Mertz 1704, im 70 Jahre ſeines Alters. Seine Schrifften ſind;

1. Diſput.

1. Diſput. Phyſica de corporis fluidi & firmi natura & phœnomenis, Coppenhagen 1663 in 4.
2. Oratio in exceſſum Thomæ Bartholini, ebend 1681 in 4.
3. Epiſtolæ II. de vaſis lymphaticis & receptaculo lacteo in homine, welche des Bartholini Centuriis epiſtol. medicar. beygedruckt ſind.
4. Gab er auch ein accurates und umſtändliches Verzeichniß von ſeines Vaters Naturalien-Cabinet, ſo nachmahls dem Königlichen einverleibet worden, unter dem Titel: Muſæum Wormianum, zu Amſterdam 1655. in Fol. heraus.

Seine ungedruckten Schrifften ſind:

1. Hiſtoria Danica, qua ſtylo ſupra vulgarem eminente Regni primordia depinxit, ejusdemque propagationem per continuam regni rerumque ſeriem ad mediam Oldenburgicæ domus in his regnis ætatem deduxit; opus edelatum & brevi (quamprimum Auguſtiſſ. Regis nutus acceſſerit) lucem viſurum.
2. Regum Divi Friderici & Chriſtiani geſta ad certos juxta temporum ſeriem Annales redacta, ſed ultimam manum non experta.

Er hat mit Eliſabeth Lurdorphin, Chriſtian Bolleri Lurdorphs, Rectors der Schule zu Herlow, Tochter 8 Kinder, nemlich 4 Söhne und 4 Töchter gezeuget, von welchen bey ſeinem Ableben noch 2 Söhne, Olaus Worm, der Beredſamkeit Profeſſor, Aſſeſſor des Conſiſtorii und der Mediciniſchen Facultät Adjunctus, und Chriſtian Worm, der Theologie Profeſſor, und Oberſter Paſtor zu St. Nicolai, wie auch 3 Töchter, als Maria, ſo an Peter Lennrig, Hof- und Commercien-Rath, wie auch Aſſeſſor des hohen Tribunals und Hof-Gerichts, vermählet worden, und zwey unverehlichte noch vorhanden geweſen. Man findet übrigens von ſeinem Leben mehrere Nachricht, in dem Leichen-Programma, ſo im Nahmen des Rectoris von ſeinem Sohne Olao Wormen geſchrieben worden. So hat auch deſſen Verdienſte und Tugenden in einer beredten Oration angehandelt, Paul Vindingius Hof- und Juſtitien-Rath, wie auch Profeſſor der Griechiſchen Sprache. *Nova Litter. Mar. Balth.* 1704. p. 275. u ff. **Mangets** Biblioth. Scriptor. medicor. **Mollerus** in Biblioth. Septentrion. erudit. Tom. I, p. 148. **Käſtner** in Mediciniſch. Gelehrt. Lexic. p. 924.

WORMACIA, Stadt, ſiehe **Worms**.

WORMACIENSIS EPISCOPATUS, ſiehe **Worms**.

WORMATIA, Stadt, ſiehe **Worms**.

WORMATIENSIS, (JUDA) ein Rabbine ſiehe *Juda Wormatienſis*, im XIV Bande, p. 1494.

WORMATIENSIS DUCATUS, ſiehe **Worms**.

WORMATIENSIS PAGUS, Strich Landes, ſiehe **Wormſergau**.

WORMAZFELDA, Strich Landes, ſiehe **Wormſergau**.

Wormazfelden, Strich Landes, ſiehe **Wormſergau**.

WORMAZFELDUM, Strich Landes, ſiehe **Wormſergau**.

Wormb, Geſchlecht, ſiehe **Wurm**.

Wormb, Perſonen dieſes Nahmens, ſiehe **Worm**.

Wormbs, Stadt, ſiehe **Worms**.

Wormbs (Cämmerer von), Freyherrn von Dalberg, Geſchlecht, ſiehe Cämmerer von Worms, Freyherrn von Dalberg, im V Bande p. 78. u. ff.

Wormbſer, Geſchlecht, ſiehe **Wurmſer**.

Wormbſet, (G.) ein Rechts-Gelehrter und Advocat des Cammer-Gerichts zu Speyer. Es iſt von ihm vorhanden ein Verzeichniß der Perſonen des Cammer-Gerichts zu Speyer, im Jahr 1618, Speyer 1618 in 8. **Draudii** Bibl. Claſſ. p. 1054.

Wormdit, eine Stadt und Schloß in Ermland am Fluß Paßerg, im Pohlniſchen Preuſſen, zwiſchen Elbingen und Heilsberg. Es wurde dieſe Stadt im Jahr 1627 von dem König Guſtav Adolphen in Schweden, weggenommen. Ludolphs Schau-Bühne der Welt, I Theil, p. 410. Uhſens Hiſtoriſch-Geogr. Lexic. p. 546. Abels Preußiſche Geogr. p. 451. Vollſtändig. Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1222.

Wormel, eine ehemahlige Abtey im Paderborniſchen. Abels Deutſch. und Sächſ. Alterthümer II Th. p. 622. Schamelii Kloſter-Lexic. p. 54.

Wormelitz, ein Dorf, deſſen in unterſchiedenen alten Urkunden, die das Kloſter zum Neuenwerck ohnweit Halle angehen, gedacht wird beym Ludwig in Reliqq. MSTor. T. V, p. 4. 6. 12. und 49.

Wormen (die von), Geſchlecht, ſiehe **Wurm**.

Wormer, ein ehemahliger See in Nord-Holland, nahe bey Purperend, oder Purmerent, ſo anjetzo gantz ausgetrocknet, und allda nunmehro die ſchönſte Vieh-Zucht iſt. Hübners Geogr. I Th. p. 502. Dicelii Geogr. Dictionar. p. 308. Junckers Beſchreib. der XVII Niederländiſch. Provintz. p. 183.

Wormer, ein Dorf in Nord-Holland. Dicelii Geograph. Dictionar. p. 308. Junckers Beſchreib. der XVII Niederländiſch. Provintzen, p. 183.

Wormerberg, ein Bayreuthiſches Dorf, im Amte Streitberg, eine Stunde davon gegen das Nürnbergiſche gelegen. Hönns Lex. Topogr. des Fränckiſch. Kreiſes, p. 309.

Wormholt, ein Kloſter in Flandern in der Diöces Dornick, welches der Heil. Vinotus, ein Bruder des Heil. Jodoci, auf Antrieb des Heil Bertini ſoll angefangen haben, wie die Annales davon beſagen. Irenici Exeget. Hiſtor. Germ. p. 418.

WORMIANA OSSA, ſiehe *Oſſa Wormiana*, im XXV Bande, p. 2169.

Wormianische Beingen, siehe *Ossa Wormiana*, im XXV Bande, p. 2169.

Wormieck, eine Stadt in der Woywodschafft Witepsck, im Litthauischen Reussen. Melissantes Geogr. II Theil, p. 56.

Wormio, eine Schweitzerische Herrschafft und Stadt, siehe Worms.

Wormis, eine Schweitzerische Herrschafft und Stadt, siehe Worms.

Wormitz, eine Stadt in Wermeland, im Pohlnischen Preussen. Uhsens Historisch-Geogr. Lex. p. 546. Cellarii neue Geogr. p. 588. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Wormitzmagen, Stadt, siehe den Artickel: Worms, Reichs-Stadt im ersten Abschnitte.

Wormius, Personen dieses Nahmens, siehe Worm.

WORMIUS FLUVIUS, ein Flüßgen, siehe Worm.

Wormiz, Stadt, siehe **Wormitz**.

Wormke, (Gottfried Wilhelm) war im Jahr 1745 sechster College an der Raths-Schule zu St. Johannis in Lübeck. Strodtmanns Geschichte jetztlebender Gelehrten Theil IX, p. 196.

Wormlage, ein Dorf mit einem schrifftsässigen Ritter-Gute in der Nieder-Lausitz in dem Calauischen Kreise gelegen. Es ist solches mit einer Pfarr-Kirche versehen. Geographische Special-Tabellen des Chur-Fürstenthums Sachsen p. 200. Iccanders Geistliches Ministerium im Chur-Fürstenthum Sachsen, vom Jahr 1723, p. 452.

Wormleighton, ein Lust-Hauß in Engelland, in der Grafschafft Warwyck, dem Hertzog von Marlborouhg zuständig. Hübners Geogr. I Theil p. 336.

Wormlitz, ein Amt und Flecken im Jerichauer-Kreise des Hertzogthums Magdeburg, einem Herrn von Stammer gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wormord, (Frantz) der erste Lutherische Superintendent oder Bischoff zu Lunden in Schonen, wird von einigen bald **Vormordus**, bald **Vormundus** genennet, wie er denn unter den letztern Nahmen schon im L Bande, p. 1061. vorkommet; Weil aber dieser Artickel unvollkommen, als will man denselben allhier etwas vollständiger mittheilen. Er selbst nennet sich in seinen Büchern **Wormordi** oder **Wormorsen**, wie er sich denn in der Kirchen-Ordinantz vom Jahr 1537 folgendermassen unterschrieben hat: Et ego Franciscus Wormordi ecclesiastes Malmogen. subscribo. Und in seinen 21 Artickeln hebt er die Vorrede also an: „Fred oc „Naade Löcke oc Salighed önfker ieg Frantz „Wormorsen, Predicant i Malmoe den Chri„sten-Lesere. d. i. Friede und Gnade, Glück und „Seeligkeit wünsche ich Frantz Wormorsen „Prediger in Malmoe dem Christlichen Leser.„ Von diesem Frantz Wormord nun ist anzuführen, daß er zu Amsterdam gebohren worden, und anfangs in dem Carmeliter-Kloster zu Helsigneur sich aufgehalten habe. Wie er nachhero zu der Lutherischen Religion übertrat, ward ihm das Amt eines Predigers in Malmoe anvertrauet, dabey er zugleich als Lector der Theologie an dem daßigen Gymnasio laß. Er war unter deren Zahl, welche im Jahr 1530 mit Hans Taussen als Bekennere der reinen Lehre und derer Evangelischen Wahrheiten auf dem Reichs-Tage in Coppenhagen sich eingefunden, und unterschrieb im Jahr 1537 nebst andern der Kirchen-Ordinantz. Zu eben der Zeit ward er von dem hochseel. Könige Christian III. zum Superintendenten oder Bischoff in Schonen ernannt, und den 2 Sept. von D. Johann Bugenhagen zu diesem wichtigen Amte eingeweyhet. Er stand demselben mit grosser Treue in die 14 Jahre vor, und starb zu Lunden in Schonen 1551 den 19. November, oder wie andere wollen im December, da er noch nicht sein 60stes Jahr erreichet hatte. Magnus Matthiä, der auch nachher zum Bischoffthum in Schonen erhoben worden, führet in der Serie Episcoporum Eccles. Lund. (edit. Coppenhagen 1710 in 8.) p. 240. folgende Grabschrifft an, welche dem Wormord zum wohlverdienten Gedächtniß in einen Stein eingehauen worden:

Arida Francisci Wormordi hic membra teguntur,
Ast animus gaudet sedibus æthereis.
Protulit hunc olim nobis Hollandica tellus,
Quem Pallas cunctis artibus erudiit.
Dum prope vexisset Superattendens tria lustra,
Heu! celeri fato carpitur ille nimis.
Dignus Nestorios longum qui viveret annos,
Ni invida mors nobis surripuisset eum.
Nam velut hoc marmor perdurat semper in ævum,
Firmior est saxo gloria laudis ei.

Auf eben demselben Steine lieset man noch diese kürtzere Grabschrifft:

Gloria viventi comes, inviolata sepulto
Atria cœlicolum meta laborit erunt.

Von seinen Schrifften sind folgende bekannt:

1. Davids psaltere paa danske wdsat aff B. Francisco Wormordo Carmelita mett nogre foye underscheede till the steder som mest giordis behoff oc mett eet sckönt Register bag ii boghen om huer psalmis brygilse dygdt och Krafft. Das ist: Der Psalter Davids ins Dänische übersetzt von Bruder Francisco Wormordo Carmelita, mit einigen geringen Anmerckungen zu denen Stellen, wo es am nöthigsten war, und mit einem schönen Register hinten im Buche von dem Gebrauche, Werthe und Krafft eines jeden Psalms, in 4, 1 Alph. 11 Bogen bey dem Schlusse des Buches findet man, daß es zu Rostock bey denen Brüdern in St. Michaelis-Kloster den 5. September MDXXVIII aus der Presse gekommen sey. Eine ausführliche Recension dieser Schrifft ist in der Dänischen Bibliotheck, im III Stücke p. 73. u. ff. zu befinden.
2. Ein und zwantzig der allerschönsten Artickeln, die allen Menschen zur Seligkeit nöthig sind, Copenhagen 1535 in 8, 1 Bogen.

3. Der kleine Catechismus ins Dänische übersetzt, und gedruckt zu Malmoe 1537 in 8.
4. Ein Handbuch von der rechten Evangelischen Messe mit einer Vorrede Fr. Wormordi, Malmoe 1539 in 4.
5. Güldenes Gebet-Buch aus Sprüchen Heil. Schrifft zusammen getragen, Coppenhagen 1551 in 8, und Lübeck 1569 in 8.

Stephan Joh. Stephanius nennet unsern Wormordum in Histor. Christiani III, p. 43 hominem egregie doctum & in Latina pariter ac Danica lingua longe facundissimum, welchen Ruhm ihm auch M. Matthiä l. c. p. 239 beylegt. Man kan von ihm Bartholin. de scriptis Danor. p. 45. 46 u. 119. J. Molleri Hypomn. p. 217 und 218 Dänische Bibliotheck III Stück, p. 73 u. f. nachlesen.

Wormordi, (Frantz) siehe **Wormord**.

Wormordus, (Frantz) siehe **Wormord**.

Wormorsen, (Frantz) siehe **Wormord**.

Worms, Frantz. *Worms*, Lat. *Wormatia*, *Vormatia*, *Vormacia*, und ehedessen *Augusta Vangionum* genannt, eine der ältesten freyen Reichs-Städte auf der Rheinischen Banck, Evangelischer Religion.

I. Benennung.

Ihren Nahmen wollen einige, obwohl mit vieler Ungewißheit, ja gar Unwahrscheinlichkeit, von den Würmern, deren eine grosse Anzahl in dem alten Gemäuer der zerstöhrten Stadt gewesen: Andere von dem Lindwurme, den die Stadt in ihrem Wappen geführet, und sich allhier in einem Teiche soll aufgehalten haben, herleiten. Am wahrscheinlichsten und bekanntesten ist es, daß sie vor Zeiten **Wormitzmagen**, und Lateinisch, *Bormitomagus*, oder *Berbetomagus*, *Borbetomagus*, wie Cluverius in Antiquit. Germ. Lib. II. Cap. 13 meldet, genennet worden. Aus dieser Benennung ist nachhero *Vormetomagus*, *Vormagia* und *Wormacia* gemacht worden, wie Freherus in seinen Originibus Palatinis schreibet. Eben dieser führet auch an, daß auf der daßigen **Pfauen-Pforte** mit grossen Buchstaben stehe: Specula Vangionum: wie denn dieser Ort vor Zeiten derjenigen Völcker, so Vangiones geheissen, und in dieser Gegend gewohnet haben, Haupt-Stadt gewesen ist. Allein diese Schrifft ist gegenwärtig nicht mehr vorhanden, sondern durch die letzte Zerstöhrung mit dem Thor zu Grunde gegangen. Es sollen aber die Römer den Nahmen der Vangionen aus der deutschen Sprache entlehnet haben, indem die Inwohner dieser Gegend wegen der unvergleichlichen Fruchtbarkeit, die **Wonnegöwer**, d. i. die im **Wonnegöw** wohnen, geheissen haben, woraus hernach dieselben, als der deutschen Sprache Unerfahrne, **Vangionen** gemacht. Gleichwohl werden unter diesem Nahmen auch öffters die benachbarten Speyerer verstanden. Etliche von denen Alten nennen Worms auch WANGIAM, vermuthlich von denen Wangionen, an statt Vangionen. Lucä Fürsten-Saal, p. 393 u. f.

II. Geographische und natürliche Lage der Stadt.

Was die genauere Lage dieser so berühmten Reichs-Stadt anlanget, so lieget sie zur lincken Seite des Rheins, auf einem anmuthigen und ebenen Boden in der Unter-Pfaltz, vier Meilen von Speyer, viere von Oppenheim, und sechse von Mayntz, allwo das Wässergen, die Eiß, von den Inwohnern die Landbach genannt, in den Rhein fällt, unterm 28 Grad 14 Minuten der Länge, und 49 Grad 40 Minuten der Breite, unter dem himmlischen Zeichen der Fische.

Uebrigens hat diese Stadt eine solche Lage, die wegen ihrer Fruchtbarkeit dergestalt bewohnet ist, daß man versichern will, es pflegten täglich von mehr als 100 Orten Leute auf den Marckt nacher Worms zu kommen, die dennoch alle vor der Sonnen Untergang wieder zu Hause seyn könnten. Auf einer Seite der Stadt, und zwar nicht weit davon, rauschet der schiffreiche Rheinstrom bey den lustigsten Wiesen und Büschen vorbey, welcher derselben durch seine Anmuth, ingleichen auch durch allerhand Fische, und die ab- und zufahrende Schiffe nicht wenig zu statten kommt. Auf der andern Seite aber und rings um die Stadt-Mauer herum ist sie mit den annehmlichsten und nutzbarsten Obst-Küchen- und Wein-Gärten umgeben. Insonderheit wächst in selbiger Gegend der schmackhaffte Rhein-Wein, so Unserer Lieben Frauen Milch genennet wird. Ehemahls war ein solcher Vorrath an Getreyde, Wein, Wildpret und Fischen allda zu finden, daß er vielen Fremden zur Nothdurft dienete, und in der Nähe und Ferne gesuchet wurde.

III. Beschaffenheit.

Die Stadt ist anders nicht als mit doppelten Mauren befestiget, und sonst ohne alle Besatzung. Sie ist zwar grösser als Franckfurt; aber auch im Gegentheil arm, elend und einsam. Es sind dahero auch in der Stadt sehr viele wüste und ledige Plätze: immassen sie sich nach der Frantzösischen Verwüstung 1689, wovon unten im XVI Abschnitte ein mehrers, noch nicht wieder recht erholet. Man hat daselbst so viele Weingärten angeleget, daß davon jährlich, wenn der Wein geräth, funfzehen hundert Fuder eingesammlet werden.

IV. Ursprung.

Verschiedener Geschichtschreiber Meynung nach soll sie von **Trevir** oder **Treiber**, des **Manni** dreyen Söhnen einem, (so der andere König der Deutschen gewesen, und 2000 Jahr vor Christi Geburt gelebet hat,) im Jahr der Welt 2346 auferbauet worden seyn, und also bereits zu Abrahams Zeiten gestanden haben. Inzwischen bezeugen nicht allein der Stadt Worms Zeit-Bücher, sondern auch Ptolomäus, Bruschius und andere uralte Scribenten mehr, daß sie sich noch bey 1500 Jahre vor unsers Seligmachers Geburt ihres Ursprungs zu rühmen habe.

V. Erste Herren und Regenten der Stadt Wormbs.

Anfangs beherrscheten die Stadt Worms, samt die darzu gehörende Völcker, bis auf Kayser Julius Regierung, die damahls gewaltige Trierische Herren, denen nicht nur Worms, sondern der gantze Rheinstrom selbiger Gegend gehorsamte. Hertzogs Elsaßische Chronick, Lib. I. Cap. 6. p. 7. Dorthin musten auch die Wormser jährlich ihren benannten Tribut liefern. Jedoch des Kaysers Julius befochtene Victorie, in der

blutigen Schlacht, nahend Basel, wider die Ober-Deutschen, änderte diese Herrschafft, und warf denen Wormsern das Römische Joch an. Darunter schwitzten sie so lange, bis Attila, derer Hunnen König, im Jahr 455 unter Kayſers Valentians des III Regierung die Stadt einäscherte. *Crusii* Ann. Suev. Lib. VII. Part. I. cap. 10. p. 183. Sonst erlitte auch Wormbs schon vorher, im Jahr 410 eine ziemliche Verwüstung, durch den in Gallien eindringenden Carocius. Imhof S. R. Imp. Procer. tam Eccles. quam Secul. Not. Lib. III, cap. 4. §. 4. Von der Zeit an lag Wormbs so lange im Grauß, bis ihr die Fränckischen Könige wieder aufhalffen. Clodovæus, nach der glücklichen Schlacht bey Tolbiach, bemeisterte dasjenige, was die Römer besassen, legte die erste Hand an, und erbauete die Stadt Worms wieder; erwehlte sie auch wegen ihrer Lust- und Fruchtbarkeit nachmahls gar zu seiner Residentz. Die sonst eben nicht lobenswürdige Königin Brunhildis zierete sie mit dem ersten Königl. Sitz. So richteten sie auch daselbst ein Bißthum an. Zu dieser Zeit gefiel denen Königen Austrasiens die Stadt Worms, als ein lustiger und wohlgelegener Ort. Offters hielten sie auch darinnen ihre Freuden-Feste und Reichs-Versammlungen. Frehers Originum Palatinarum, Part. II. cap. 13. p. 57. Sie hatten auch beständig darinnen einen Präfectus, welcher das Justitz-Wesen in Criminal- und bürgerlichen Sachen dirigirte. Im Jahr 618 succedirte dem von seiner Großmutter durch Gifft hingerichteten König Theodorichen, König Lotharius. Derselbe theilte sein Reich ab in Provintzen und Grafschafften, und setzte über jede einen besondern Grafen: wie er denn unter andern Genebalden den Dritten, Hertzogen in Francken, zum Grafen über Worms machte. Hertzogs Elsaßische Chronick, Lib. I, cap. 84. p. 137. Es bauete auch König Dagobert in Worms ein Palatium, und richtete hierselbst die Gerichts-Cammer auf. Dasselbe verbrandte zu Zeiten Carls des Grossen im Jahr 791. Frehers Orig. Palatinarum Part. II, cap. 13. p. 56. Ebenmäßiges Unglück begegnete im Jahr 873 der Stadt Worms durch einen Wetterstrahl. *Mariani Scoti* Chronicor. Lib. III, ætat. 6. ad Ann. 873. In der Reichs-Theilung zwischen den drey Söhnen, Ludwigs des Frommen, fiel Worms auf das Antheil Ludwigs Germanici, der auch die deutschen Provintzen zur Rechten des Rhein-Strohms erhielte. Unter der Regierung Kayſer Ottens des Ersten paßirte die völlige Trennung Franckreichs vom Reich; Worms aber blieb einen Weg wie den andern dem deutschen Reiche einverleibet. Nach dem Beyspiele vorhergegangener Austrasischen Könige bestellten nicht weniger die deutschen Römischen Kayſer die Vogteyen am Rhein-Strohm über die Reichs-Städte, und begnadigten damit Fürsten und Grafen. Wir wollen hier die Reihe derer Hertzoge oder Grafen zu Worms etwas umständlicher entwerffen:

1. Conrad, Hertzog in Francken, zu Worms. Mit dem Anfang der Regierung hatte Kayſer Otto der Erste zween grosse Feinde: 1) Pfaltzgraf Eberharden, und Hertzog Giselberten, zu Lothringen. Beyderseits Absicht zielete dahin, daß sie, als aus Carls des Grossen Geschlecht entsprossene, das Kayſerthum, von denen Sachsen, wieder möchten auf die Francken bringen; woraus denn ein Krieg entstund, in welchem Pfaltzgraf Eberhardt erschlagen wurde, und Hertzog Giselbert ersoffe im Rhein, in der Flucht. In diesem Kriege erwiese Hertzog Conrad dem Kayſer treuen Beystand, und erwarb des Kayſers Gnade. Desselben Vater war Graf Werner, wiewohl ihn Lehmann Hertzog titulirt, und des Vaters Bruder bemeldter Pfaltzgraf Eberhard, des Reichs Ertz-Truchseß. Nachgehends, als Pfaltzgraf Eberhardts Landschafften getheilet wurden, ließ es der Kayſer geschehen daß Hertzog Conrad, vor erwiesene Treue, das Theil Franckens am Rhein, samt Limpurg, und der Wormbser-Burg, behielte. Was mehr? Es vermählete ihm der Kayſer die von seiner ersten Gemahlin Editha, gebohrner Königl. Engelländischer Prinzeßin, erzielete Tochter, mit Nahmen Luitgardis. Spangenberg berichtet, als hätte denselben auch der Kayſer mit dem Hertzogthum Lothringen belehnt, auf erfolgtes Absterben des Printzen Heinrichs, Hertzogs Giselberts Sohn. Spangenbergs Mansf. Sächs. Chron. Ferner begnadigte ihn der Kayſer mit etlichen Zöllen, sammt der Müntz Gerechtigkeit. Lehmanns Speyerische Chronick, Lib. I, cap. 4. Es könnte dahero wohl seyn, daß sich, wie die Geschichtschreiber meynen, Conrads Herrschafft bis in Lothringen und Braband erstrecket hätte. Etliche tituliren ihn nur Grafen, aber am öfftersten wird er DUX WORMATIENSIS, Hertzog zu Worms, genennt. Lehmanns Speyerische Chronick, Lib. IV, cap. 2. Bisweilen residirte er zu Rotenburg an der Tauber, woselbst er auch im Jahr 942 den Thurnier anstellte; bisweilen zu Limpurg; am gewöhnlichsten aber zu Worms. Um das Jahr 952 brach Hertzog Conrad mancherley Ursachen vom Zaun, vergaß seiner Verpflichtung, und bekriegte, sammt seinem Schwager Printz Ludolphen, Kayſer Otten, den leiblichen Vater und Schwieger-Vater. Allein der Kayſer belagerte sie beyderseits in Mayntz, also, daß der Printz Ludolph zum Creutz kriechen, und den Vater fußfällig um Gnade bitten muste. *Mutii* de Germanor. prima Origine &c. Lib. XIII, p. 100. Hertzog Conrad blieb verstockt, und reitzte noch darzu die Ungarn an, daß sie im Jahr 955 in Schwaben und weiter einfielen. Als der Kayſer mit der gröſten Macht dem Feinde die Spitze bothe, und Hertzog Conrad wider Vermuthen solches sahe, kehrte er um zu des Kayſers Parthey. In Ansehung seiner ungemeinen Kriegs-Erfahrung und hitzigen Courage befahl ihm der Kayſer das Commando über das Fränckische Regiment, welches er tapffer und glücklich anführte. Damit half er die nahmhaffte Victorie am Lech, ohnfern Augsburg, befechten. Indem er aber ermüdet bey starcker Sommer-Hitze,

Hitze, den Helm in etwas öffnete, traf ein Pfeil desselben Kehle, und erlegte ihn. Stumpffii Schweitzer Chronick, Lib. II. cap. 19. p. 74. Crantzii Saxoniæ Lib. IV. cap. 6. Von Stund an ließ der Kayſer den entseelten Leichnam gen Worms abführen, und daselbst unter jedermanns Klagen u. Weinen, prächtig beerdigen. Witichindus gestorum Saxonicor. Lib. III, p. 43 schreibet von ihm also: Cunradus quippe Dux fortiter pugnans, animi fervore solisque ardore, qui eo die nimius erat, accensus æstuat, vinclisque solutis dum auram captat, vulnere sagittæ adverso gutturis defixæ cadit: cujus corpus juxta Regis imperium honorifice collectum transportatur Wormaciam, ibique sepelitur, Vir omni virtute animi & corporis magnus atque famosus, cum fletu & planctu omnium Francorum.

2. Otto, Hertzog in Francken, zu Worms. Er folgte seinem Vater Conraden, und führte, gleich demselben, das Weltliche Amt zu Worms. Ob aber seine Herrschafft so weit gegangen, wie des Vaters, können wir nicht versichern. Im Jahr 982 folgte er des Kayſers Ottens des Andern Kriegs-Heere in Italien, wider die damahls in Calabrien eingedrungenen Saracenen; da er denn in der blutigen Schlacht den 15 Julius, da der Kayſer kümmerlich entflohe, eine tödtliche Wunde empfieng, daran er den 20 August bemeldeten Jahres in der Stadt Luca sterben muste.
3. Heinrich, Hertzog in Francken, zu Worms. Er war der Geburts-Ordnung nach der erste Sohn Hertzog Ottens, und also der Fortpflantzer des Wormser Stammes. Unter demselben verlohr nach und nach die Wormser Herrschafft ihre Gewalt. Es passirten in der Burg allerhand Plackereyen und Unfugniße, und solchem Unwesen wolte Kayſer Heinrich II nicht länger nachsehen. Darum nöthigte er Hertzog Heinrichen, daß er alle sein Recht daran der Stadt verkauffen, und sich nacher Bruchsal begeben muste. Also ward die Stadt Worms in Reichs-freyen Stand gesetzt. Ferner traten beyde einen Wechsel an: Hertzog Heinrich gab Bischoff Burcharden die Fürstliche Burg, und hingegen der Bischoff jenem Bruchsal. Vor Zeiten sahe man in Worms das grosse so genannte Riesen-Hauß, welches mit seiner Höhe, grossen Fenstern und Thoren, einem Palatio ähnlich sahe. Von demselben muthmasseten viele, ob es nicht irgends die alte Fürstliche Burg wäre: Aber wir finden, daß Bischoff Burchard, mit Hülffe Kayſer Heinrichs II, aus solcher Burg das Collegium Canonicorum St. Pauli hätte bauen lassen. Conradi Ducis Wormatiensis insigne Palatium Burchardus Episcopus, Henrici II Claudi Imperat. subsidiis, convertit in Collegium Canonicorum St. Pauli, wie Bruschius meldet. Frehers Originum Palatinar. Part. II, cap. 13, p. 56. Münster in Cosmograph. Lib. V, cap. 152, p. 899 schreibet ziemlich scharff von der Ursache dieses Wechsels, wenn er spricht: „Unter Kayſer Henrichen dem II hat auch ein „Hertzog zu Worms gewohnet, der hat ein „starck Schloß da gehabt, und denen Bürgern daraus viel Leides gethan. Er hatte „auch allen Räubern, Mördern, und wer „sonst sich nirgend enthalten mögen, bey „ihm freye Wohnung und Unterschleiff gegeben, dadurch die Bürger den mehrern „Theil aus der Stadt in die nächsten Flecken, auch eines Theils auf das freye Feld „zu ihren Gütern gezogen, dadurch die Stadt „gantz öde worden ist.„ Es lebte dieser Hertzog Heinrich zu Worms verehliget mit Adelheiden, Graf Gerhards zu Metz Tochter. Dieselbe gebahr ihm zweene Söhne: 1) Gebharden, Hertzogen zu Worms und in Francken, liebte die Studien, und erstiege die geistliche Ehren-Staffel durch seine Qualitäten, als postulirter Bischoff zu Regensburg; und 2) Conraden.
4. Conrad, mit dem Zunahmen *Saliquus*, Hertzog in Francken, zu Worms. Der sonst erfahrne *Lazius* hält diesen Conrad vor einen Schwaben, wenn er spricht: Quis nescit, in stirpe Comitum à Baiblingen & Kalw, quatuor Ordine Imperatores Romanos floruisse? Conradum secundum, videlicet, Henricum III, Henricum IV, & Henricum V. *Lazius* de migratione Gentium, Lib. VIII. Vorhergehende Stamm-Reihe, und der Beynahme Saliqui, zeugen nun klärlich desselben Extraction à Francis Saliis. Im gleichen Punct verstößt Hertzog in der Elsaßischen Chronicke, Lib. II, cap. 19, p. 26, wenn er schreibet: „Anno 1026, nachdem das Reich „zwey Jahr ledig gestanden, wurde Con„radus der Andere, von der Geburt ein „Schwab, von der Mutter ein Hertzog von „Francken, zu Aach gecrönet.„ Wir wollen vernehmen, wie weit hier der vortreffliche *Lambecius* in Commentar. Bibliothecæ Cæsar. Lib. II, cap. 5, p. 394 beypflichtet, wenn er spricht: Conradus, Dux Franconiæ, qui fuit ex progenie Conradi I. Regis, accepit filiam Ottonis I. Imperatoris (Luitgardem), ex qua natus est Otto Dux, Otto hic habuit duos filios, Cono & Hezil, ex isto Hezil, seu Henrico, natus est Cono, (seu Conradus Salicus) qui modo Rex est. Demnach schreibt Siffried Presbyter recht wohl: Conradus, Dux Francorum, regnum adeptus, regnavit annis XV. &c. Siffried Presbyter Epitomes, Lib. I. sub Anno MXXV. In der ersten Jugend hatte er in Worms, woselbst er von seinem Vater auferzogen, einen vortrefflichen Lehrmeister an dem vorher bemeldten Bischoff Burcharden. Etliche nennen denselben Brocarden, gebürtig aus Hessen. Es scheinet, daß er ein Günstling Kayſer Heinrichs II gewesen sey, als der ihme vieles nachsahe. Wiederum wuste er wohl die Griffe, wie er sein verdientes Lehr-Geld von seinem gewesenen Schüler, Kayſer Conraden, mit doppelter Interesse, eintreiben solte. Ohne Zweifel gewonne er den Kayſer,

ser, durch ausgeübte süsse Persuasionen, daß gleichwohl der Kayser, aus habender Gewalt, den mit seinem Vater, Hertzog Heinrichen, getroffenen Wechsel nicht widerrieffe. Was mehr? Es war ein Wunder, daß der Kayser stille schwieg, und des Bischoffs Burchards angemassete Verwaltung und Gerechtigkeit in der Stadt und Wormsergow leyden konnte, welche so geraume Zeiten seine löbliche Groß-Eltern rühmlich führeten. Ueber das sahe der Kayser ihren unterdrückten Pallast, davon sie den Titul brauchten, indem doch andere Plätze, zur Aufrichtung eines geistlichen Collegii, sich in der Stadt befanden, gleichsam müste nun ihr Nahme, mit dessen Wesen, gäntzlich vergehen. Mit einem Worte, es wurde Bischoff Burchard auf einmahl derer weltlichen Aemter Herr, welchen er seine Geistlichen zu Haupten setzte. Darauf die Verse deuten:

Aula Ducis Domini domus est jam prædia Christi.
Et judices varios Cleris nunc deprimit illos.

Im Jahr 1724 starb Kayser Heinrich II. Derselbe recommendirte diesen Hertzog Conraden aufm Todtbette zum Nachfahrer im Reiche. Weil er aber nicht allen anstunde, erweckte es Factionen. Ertz-Bischoff Aribo zu Maynz, und Bischoff Eberhard zu Bamberg, bewegten alle Geist- und Weltliche Fürsten zu einer allgemeinen Versammlung, zwischen Worms und Maynz, auf freyem Felde. Nach vieler Berathschlagung erwehlten sie endlich einhellig diesen Cun, oder Conrad, den Aeltern, Hertzogen in Francken und zu Worms, aus dem Geschlechte Hertzogs Cunrads, Kayser Ottens des Ersten Tochtermanns. Lehmanns Speyerische Chronick Lib. IV, cap. 2. Lib. V, cap. 13. ex *Wippone* in Vita Conradi Imp. Sothaner Wahl widersprache feyerlich Hertzog Conrad, Kayser Conrads Vaters leiblichen Bruders Sohn. Wie solches Wippo in vita Conradi Salici mit folgenden Worten anmercket: Cuno, Dux Wormatiensis, patruelis Imperatoris, nec fidus Imperatori nec tamen multum noxius illi, interim quietus manebat. Lehmanns Speyerische Chron. Lib. IV, cap. 2. Indem obbesagter Schrifftsteller Wippo beständig Hertzog Conraden in Kärndten noch einen Hertzog zu Worms nennet, so kan man nicht wohl errathen, wenn Caspar Lerch von Dürmstein von dem letzten Hertzog Conrad zu Worms schreibet, welchen er von diesen beyden eigentlich meyne. Lerch de Dürmstein de ordine Equestri German. in fundat. I. Sum. 11. n. 89. Ob sich nun wohl Hertzog Conrad dermassen eyersüchtig wider des Kaysers Wahl öffentlich auflehnte; dennoch hatte er seine Helffers-Helffer, als da waren: Ernst, Hertzog in Schwaben; Guelph II, Hertzog in Occidental-Bayern; Werner, Bischoff zu Straßburg, Hertzog von Lothringen; Werner, Graf von Kyburg; Diepold, Graf von Calw; Welfhart, Graf N. Allein ihr Fürnehmen hatte keinen Bestand; es stillte sie der Kayser gewaltiglich. Hertzogs Elsaßische Chron. Lib. IV, p. 76. Etliche meynen, das interregnum, ehe Conrad die Wahl erlanget, hätte drey Jahre gedauret. Wümpfeling Epitome Germanor. in fasciculo Witichindi & diversor. Autor. Histor. cap. 24. p. 332. Carion hingegen sagt nur von zweyen Jahren, Chronicor. Lib. IV, p. 541. Es ist vorher berichtet worden, daß Hertzog Heinrich zu Worms den Hertzoglichen Pallast daselbst Bischoff Burchharden gegen Bruchsal vertauschet hätte. Und das war nicht weniger mercklich, daß der Kayser hernach Bruchsal, welches sein Vater, Hertzog Heinrich, gegen den Pallast in Worms ertauschete, von Bischoff Burchharden nicht wieder dem Stiffte Worms, sondern Bischoff Walthern zu Speyer schenckte. Um selbige Zeit, ehe er Kayser wurde, residirte er gewöhnlich zu Limburg, wiewohl er öffters denen Feld-Zügen Kayser Heinrichs des II folgete. Zeit währender Kayserl. Regierung trug er mehrere Affection gegen Speyer, als gegen Worms. Solches erscheinet daher: Erstlich, weil er viel und öffters im Königlichen Speyerischen Palatio wohnte, auch davon den Beynahmen Conrad Spirensis erlangte; Darnach legte er den Grund im Jahr 1030 dasiger kostbarer Dom-Kirche. Lehmanns Speyerische Chronick, Lib. V, cap. 19. Er demüthigte seine Feinde, bekam seinen Vetter, den aufrührischen Hertzog Conrad zu Worms gefangen, entsetzte ihn seines Standes, und schaffte im Reiche und in Italien Ruhe. Davon Gottfried von Viterbien zeiget:

Conradus pro pace Duces deponit honore,
Et pacis sancita facit constare favore,
QuisqueDucum metuit, ne sibi pœna foret,

Das *Chronicon Stederburgense* ad annum 1037 setzt Kaysers Conrads des II. Absterben ins Jahr 1037. Allein er beurlaubete die Zeitlichkeit in Utrecht den 3 Junius 1039, und ward zu Speyer, woselbst er ihm sein Begräbniß bestimmet, beerdiget: Denn also lauten die Worte: Anno Domini 1039 Conradus, dictus Spirensis, obiit, qui à Conrado Wormatiense Duce prosapiam duxit. Langii Chronic. Citizense in Pistorii Veter. illustr. Germ. Script. Tom. I, p. 772 und 773. Seine Gemahlin Gisela, Hertzog Hermanns in Alemannien Tochter, hinterließ er als Wittwe, welche ihm im Jahr 1049 ins Grab folgete; so hinterließ er auch nachfolgenden Sohn:

5. Heinrich III, Hertzog in Francken, erwehlter Römischer Kayser.
6. Heinrich IV, erwehlter Römischer Kayser.
7. Conrad, gecrönter Römischer König; und
8. Heinrich V, erwehlter Römischer Kayser, mit welchem letztern der vom Jahr 950 bis 1126 florirte Hertzogl. Wormsische Stamm, Fränckischen Geschlechts, erloschen ist. Es ward

ward dieser letztere seines Geschlechts zu Speyer bey seine Vorfahren beerdiget, wie daselbst das Grabmahl zeuget, welches also lautet:

Filius Hic, Pater Hic, Avus Hic,
Proavus jacet istic,
Hic Proavi Conjunx, Hic
Henrici Senioris.

Das ist:

Henricus V. der Sohn, Henrich der IV. der Vater, Henrich der III. der Groß-Vater, Conrad der II. der Ur-Groß-Vater.

Von denen letztern Hertzogen und Kaysern findet man mehrere Nachricht in ihren Lebens-Beschreibungen. Belangende das Wapen derer alten Hertzoge zu Worms, so brauchten sie das Alt-Väterliche Stamm-Wapen. Dasselbe präsentirte drey hohe Spitzen oder Kammen. Etliche verstehen dadurch drey rothe Flammen im weissen Felde. Dirmstein 74, p. 35. Herr Stumpff gibt uns dieses Wapens Abbildung an die Hand, wiewohl ohne Erklärung derer Farben. Hertzog Otto und Hertzog Heinrich, zu Worms in Francken, brauchten bloß die drey Flammen: Aber als Hertzog Conrad der II. Kayser wurde, führte er im Wapen den schwartzen gedoppelten Reichs-Adler, und mitten auf dessen Brust ein Schildlein mit denen dreyen Flammen, und oben an statt des Helms die Kayser-Crone. Ebenmäßiges thäten seine Nachfolger im Reich, Heinrich der Dritte, der Vierdte und Fünffte. Stumpff Schweitzer-Chron. Lib. II, cap. 21. p. 77. Als derer Francken Reich durch König Ludwig den Ersten in zwey Theile getheilet wurde, verbliebe das Fränckische Wappen mit denen Lilien denen Frantzosen; und hingegen behielten die Oriental-Francken in Deutschland den Löwen mit dem Schlangen-Schwantz. Nachgehends als das Römische Reich an die Deutschen Fränckischen Kayser gediehe, haben sie den Löwen auch vergessen, und des Reichs-Adler geführet, und folgends denen Hertzogen aus Francken die rothe Flamme im weissen Felde gegeben. Hertzogs Elsaßische Chron. Lib. I, cap. 37. p. 53. Lucä Fürsten-Saal, p. 290 u. ff. Junckers Geogr. der Mittlern Zeiten, p. 406.

VI. Jetziger Politischer Zustand der Stadt Worms.

Ob nun wohl die Stadt Worms eine uralte freye Reichs-Stadt ist, so haben sich doch die Bischöffe grosser Gewalt darinnen angemasset, weshalben es denn mit selbigen und der Geistlichkeit bis 1409 immer zu vielem Streite Anlaß gegeben, als in welchem Jahre diese Zwistigkeit durch des Kaysers Maximilians Vermittelung aufgehoben worden, und nunmehro muß der Rath jährlich dem Bischoffe in dem Dom schwören, und die Einwohner können von des Raths Urtheilen an denselben appelliren, welcher jedoch selbst keinen Spruch thut, sondern dieselbe an die Reichs-Cammer verweiset. Er hat auch Macht, einen Raths-Herrn einzusetzen. Der Churfürst von der Pfaltz besitzet die Schutz-Gerechtigkeit über die Stadt.

VII. Stadt-Regiment und Bürgerschafft.

Die Bürgerschafft wird in siebenzehen Zünffte eingetheilet, und der Rath, so dem Augspurgischen Glaubens-Bekänntnisse zugethan ist, worinn die vier Städtmeister, und darunter der Aelteste, Senior, die vier Bürgemeister, davon alle Jahre nur einer regieret, ingleichen der Dreyzehener Rath, welche den Vorzug haben, muß, wie in dem vorigen Abschnitte schon angeführet worden, dem Bischoff jährlich im Dom schwören. Der Rath pfleget insgemein an die fremden Herrschafften, wenn sie durch die Stadt reisen, von ihrem Weine, nebst etwas Fischen und Haber, ein Geschenck zu machen, und zwar mit Fischen zur Bezeugung des Rechts, das der Stadt auf dem Rheine zukommet.

VIII. Freyheiten, Schenckungen und Bestätigungen, welche der Stadt Worms von verschiedenen Römischen Kaysern und Königen ertheilet worden sind, auch andere die Stadt Worms betreffende Documente und Urkunden, als:

1) Kayser Heinrichs IV. Privilegium, worinn er die Stadt Worms von Entrichtung des Zolls zu Franckfurt, Bopparten, Hammerstein, Drutmond, Goßlar und Angern befreyet, vom Jahr 1073. In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis. Heinricus divina favente clementia Romanorum Rex. Regiæ potestatis est & pietatis omnium servituti congruis respondere beneficiis, videlicet, ut qui in servitii devotione se exhibent promptiores, in servitii eorum remunerationem se judicari digniores gaudeant & sublimiores. Inter quos Wormatiensis civitatis habitatores non minima, sed maxima & speciali remuneratione dignos, quando omnibus cujuslibet urbis civibus digniores judicavimus, quos in maxima regni commotione maxima & speciali fidelitate nobis adhæsisse cognovimus, cum nec viva nec literis nota, nec per nos, nec per nuncium, vel aliqua voce illos in hanc tam egregiam fidelitatem attraxerimus, quam idcirco tam egregiam duximus, quod cunctis regni Principibus in nos, neglecta fidei religione, sævientibus, hi soli quamvis in mortem ruentes, contra omnium voluntatem nobis adhæsere. Nam cum singulæ civitates, quamvis commonefactæ in nostrum adventum clauderentur, dum vigilum custodiæ per vicos distribuerentur, dum Cerere & ferro tutando nocte & die circumirent, sola Wormatia communi civium favore, armorum munitione, nostro adventui servabatur. Sint ergo servitii remuneratione primi, quod in servitii devotione extiterunt non novissimi. Sint omnibus exemplo in debita servitii responsione, quod omnibus præstant in servata fidei religione. Sint omnium civitatum habitatores regiæ munificentiæ spe lætificati, quam Wormatienses ipsa re sunt consecuti. Discant omnes Regi servare istorum imitatione fidelitatem, quam in istorum utilitate regis probant benignitatem. Quæ quidem utilitas paucis verbis comprehenditur, sed in earum consideratione non levis, sed grata & honorabilis reputatur. Telonium siquidem, quod Teutonica lingua interpretatum est Zoll, quod in omnibus locis regiæ potestati asignatur, videlicet Franckfurt, Bopparten, Hammerstein, Drutmond, Goßlarie, Angere, & Wormatienses ne ulterius solvant Zoll, remisimus in Principum nostrorum, scilicet Dietmari Annaburgensis Metropolitani,

politani, Ebboni Numburgenſis, Dietrici Vierdunenſis, Hermanni Bambergenſis, Burchardi Baſilicenſis Epiſcoporum; cæterorumque Chriſti fidelium noſtrorumque præſentia firmavimus, quam firmationem ſuper præfati Zoll remiſſione factam ut nullus ſucceſſorum noſtrorum videlicet Regum ſeu Imperatorum infirmare velit, rogamus, & pro ſui facti cuiuslibet optanda ſtabilitate obligamus, qui, quod abſit, in quo nos infirmat, ſe & quod fecerit, infirmare credat. Hanc igitur firmationem, ut infra videtur, noſtra manu in hac charta, quam ſcribi juſſimus, inſcriptam, & noſtri ſigilli impreſſione inſignitam omnis generationis tam futuræ quam præſentis notitiæ reliquimus. Signetum Domini Henrici Quarti, Regis humillimi & invictiſſimi. Adelgerus Cancellarius vice Sigfridi Archi-Cancellarii recognovi. Datum eſt decimo quinto Calendarum Februarii, anno Dominicæ incarnationis milleſimo ſeptuageſimo tertio, Indictione duodecima, anno autem ordinationis Domini Heinrici IV. Regis XIX. regni vero decimo ſeptimo. Actum eſt Wormatiæ feliciter in Dei nomine. Amen. **Lünigs Deutſches Reichs-Archiv**, Part. ſpecial. Contin. IV. 2 Th. p. 679 f.

2) **Kayſers Friedrichs I, Privilegium vor die Stadt Worms, das Haupt-Recht Bud. theil und den Zoll daſelbſt betreffend**, vom Jahr 1180: In nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis, Amen. Fridericus Romanorum Imperator Auguſtus: Imperialis juſtitiæ decet clementiam ut quæ ab anteceſſoribus noſtris Regibus ſive Imperatoribus ad favorem populi alicujus aut civitatis pie ſtatuta cognoverimus, ea nos confirmare aut renovare debeamus. Cum igitur ad noſtram notitiam perlata fuiſſet divæ memoriæ Henrici V. Romanorum Imperatoris Auguſti conſtitutio, civibus Wormatienſibus rationabiliter indulta, nos rata haberi volentes ea, quæ idem Imperator de cujus nos ſtirpe originem ducimus, laudabiliter ſtatuit, & ad favorem eorundem civium Wormatienſium privilegio ſuo roboravit, ipſis fidelibus noſtris civibus Wormatienſibus confirmamus, & ex conſcientia & conſenſu filii noſtri Henrici Romanorum Regis Auguſti, ad concilium Principum & petitionem fidelis noſtri Conradi Wormatienſis Epiſcopi, Dieteri majoris Præpoſiti, Lupoldi Cuſtodis, cum beneplacito etiam Burchardi Wormatienſis Vice Domini aliorumque, qui jus & poteſtatem in cives habere videbantur, ſtatuimus, ut civis Wormatienſis quilibet & in eadem habitans civitate, ſi uxorem duxerit, ſuæ conditionis aut alterius ſive uxoratus illuc aliunde venit, hac in perpetuum indulgentia perfruatur, ut nullus Advocatus conjugia cujuscunque Wormatienſis civis juramenti coactione, aut quovis alio ingenii modo diſſolvat, nulla poteſtas, major aut minor, viri mortui aut mulieris res relictas, aut aliquid de rebus ejus, tanquam jure ſibi debitum, exigat. Si ergo vir uxore ſua prior moriatur, uxor & proles ex illo viro ſuſcepta omnem viri hereditatem, tam mobilia quam immobilia, ſine conditione obtinebit. Similiter, ſi uxor præmoriatur, vir & ſua proles ex illa uxore ſuſcepta, omnem uxoris hereditatem, tam mobilia quam immobilia obtinebit. Quodſi alteruter conjugum ſine hærede præmoriatur, ſuperſtes omnem præmortui hereditatem, quoad vixerit, libere poſſidebit. Defunctis autem ambobus ſine prole conjugibus ad proximos eorum hereditas relicta ab illis ſubſtantia devolvetur, & viri quidem hereditas ad heredes viri, mulieris autem hereditas ad mulieris tranſibit heredes, ita ut nemo dicat, ſibi aliquod jus in bonis mortuorum ratione ſupellectilis, quæ vulgo Bidella, Butel, in veteri libro dicitur. Nos quoque fidem ac devotionem & prona eorundem civium Wormatienſium obſequia attendentes, Imperiali eis autoritate indulſimus, ut ſicuti ab actione juris, quod Butel dicitur, indulgentia privilegii antiqui ſunt immunes, ita & ab exactione optimi animalis ſive pretioſioris veſtimenti, quod in vulgo Haupt-Recht vocatur, de cetero ſint abſoluti. Similiter indultum eis confirmamus, ut nullus eorum a magiſtratibus civitatis invitus ſuper telonium navium conſtituatur. Ne autem ſervitium de telonio nobis aut Epiſcopo Wormatienſi debitum minuatur, detrectantibus omnibus hoc officium recipere, collaudamus & confirmamus in ſupplementum hujus officii, tantum telonium de groſſis & nigris pannis conſtitutum, cujus telonii pretium de ſingulis pannis dimidio denario conſtat. Et ut hæc civibus Wormatienſibus facta, clementer indulgentia omni ævo inconcuſſa permaneat, hanc paginam inde conſcribi juſſimus, & ſigilli noſtri impreſſione inſignivimus. Si quis autem huic noſtræ renovationis & confirmationis autoritati contraire tentaverit, ſexaginta libras auri puri pro pœna componat, quorum medietas fiſco Imperiali, reliqua perſonis injuria læſis perſolvatur. Idem ſub hac pœna ſtatuimus, ſicuti privilegio prædeceſſorum & proavi noſtri Henrici IV. divi Imperatoris indultum legitur, & eis Imperiali auctoritate confirmamus, ut cives Wormatienſes in locis Imperio pertinentibus nullum telonium perſolvant, nominatim in his, Francofordia, Boppardo, Hamerſtein, Tramonia, Drutmunda, Goslaria, Angera, Numagia, Dusburgia, & in reliquis locis ad Imperium ſpectantibus; ſimiliter earundem civitatum ſeu oppidorum cives nullum apud Wormatienſes perſolvant telonium, ut hæc æque viciſſitudo intra loca Imperio ſpecialiter pertinentia, & inter Wormatienſes perpetuo inviolata permaneat. Hujus rei teſtes ſunt Henricus Romanorum Rex Auguſtus, Conradus Monaſterienſis Epiſcopus, Cuno Ratisbonenſis Epiſcopus, Dietherus majoris Eccleſiæ Wormatienſis Præpoſitus: Meinhardus, Decanus, Rudolphus Wormatienſis Eccleſiæ Canonicus & Imperialis Aulæ Protonotarius: Friderieus, Dux Sueviæ, Ludovicus, Landgravius Thuringiæ: Conradus, Palatinus Rheni, Wernherus de Bolanden, Philippus ejus filius, Dudo Camerarius Moguntinenſis: Ludolphus Cuſtos Wormatienſis & alii quam plures. Acta ſunt hæc anno Dominicæ Incarnationis milleſimo centeſimo octuageſimo, Indictione quinta, regnante Domino Friderico Imperatore glorioſiſſimo, anno regni ejus trigeſimo tertio, Imperii vero trigeſimo primo. Datum apud civitatem Argentinenſem tertio nonarum Januarii feliciter Amen. **Lünig** l. c. p. 680 u. f.

3) **Des Römiſchen Königs Carls IV. Privilegium, worinn er die Juden zu Worms und alle von ihnen kommende Einkünffte der Stadt Worms überlaſſen**, vom Jahr 1348: „Wir Carl von GOttes Gnaden, Römiſcher „König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und „Kö-

„König zu Böheimb. Entbieten allen unſern und „des Reichs Getreuen unſere Hulde und alles „Gute. Wann es Königlicher Gewalt zugehöret, jeglich demüthig Getreuen des Reichs, nach „Stättigkeit ihrer Treuen und Dienſte, mit würdigen Ehren und Gaben vor ander Leute ſetzen, „ihren Nutzen und Gemache mit Königlicher Mildigkeit bedencken. Hierumb ſo han wir mit verge ſſen, der weiſen Leutte, der Burger zu Wormbs, „unſer liebe Getreuen und hand angeſehen, gantze Treue und Stättigkeit, die ſie allezeit zu dem „Reiche ohne Unterlaß hand gehabt, und han mil„teglich gemerckt ihren Dienſt, den ſie hand gethan, und fürbaß nützlichen thun mögend dem „Reich, und daß ſie deſto friedlicher mögen ſitzen: „Darumb ſo han wir denſelben Burgern zu „Wormbs die Juden und die Judiſchheit zu „Wormbs mit ihrem Leibe und Gut, und mit „allen Nutzen und Rechten geſucht und ohnge„ſucht, die wir und unſer Vorfahren an dem „Reich Römiſch Kaiſer und Könige an den Juden und zu der Judiſchheit zu Wormbs bißher „gehabt hand, oder fürbaß haben mögen, mit Gerichte oder ohne Gerichte vergifft und vergeben, „geben und gifften an dieſen Brieff unwieder„ſprechlichen, alſo, daß die Statt und die Bür„ger zu Wormbs mit den Juden und der Ju„diſchheit zu Worms mögent thun und laſſen, „brechen und büeſſen, als mit ihrem Gute, nuhn „und allwegen, ohne allen unſern Zorn und Wie„derrede. Alſo doch, daß die Juden und die Ju„diſchheit zu Wormbs, ſollendt reichen und geben, „die Lehen und die Verſatzungen, die jetzund uff „ihne ſtundt, allen dem, dem ſie es von Recht „reichen und geben ſollen. Auch verſprechen wir, „daß wir fürbaß mehr niemand belehnen ſollen, uff „den Juden und uff der Judiſchheit zu Wormbs „über die Lehen, die jetzundt uff ihnen ſteendt. „Wir geloben auch, daß wir die ehegenandten „Juden und Jüdiſchheit fürbaß mehr niemandt „geben oder verſetzen ſollen. Wann wir ſie den „vorgeſchrieben Bürgern und der Statt zu „Wormbs vergifft und geben haben, als vorge„ſchrieben ſtehet. Hierumb ſo ſoll niemandt un„derſtehn dieſen Brieff zu überfahren, oder wieder „dieſe Gnad und Gabe freventlichen zuthun. „Wer das thäte, der ſoll wiſſen, daß er in unſere „Ungnade und in unſern Zorn verfallen wäre. „Und zu einem Urkundt und einer ewigen Feſtig„keit der vorgeſchriebenen Ding, So hand wir „unſere Königliche Inſiegel an dieſen Brieff ge„henckt, der wardt geben zu Speyer des nechſten „Freytags vor dem zwölfften Tage in dem Jah„ren, da man zalt nach Gottes Gepurt tauſend „dreyhundert und XLVIII Jahr, in dem andern „Jahr unſerer Königreiche.“ **Lünig** l. c. p. 681 u. f.

4) **Des Römiſchen Königs Carls IV Donations-Brieff, vermöge deſſen er der Stadt Worms der daſelbſt verbrannten Juden-Häuſer, Hof-Städte, Boden und Bühnen geſchencket**, vom Jahr 1349: “Wir Carol von „Gottes Gnaden Römiſcher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und König zu Böhem. „Bekennen uns offentlich mit dieſem Brieff, und „thun kund allen den, die ihn immer ſehend oder hören leſen, daß wir umb ſolchen Dienſt, den die Er„barn weyſen Leüthe, der Rath und die Bürger ge„meiniglich zu Wormbs, unſere liebe Getreüen, „uns und dem Reich, dick und mannichfaltig ge„than handt, und auch fürbaß gethan mögendt, und „auch umb ſolchen groſſen kündtlichen Schaden, „den ſie in denſelben Dienſten gelitten handt, dar„umb wir ſie billich hinwieder lieben und ehren ſol„lendt, uff ſolche Geſchicht, als in der Statt zu „Wormbs geſchehen iſt, an den Juden und an der „Judiſchheit zu Wormbs, die mit einander ver„brannt und vergangen ſindt, beid an Leib u. Gut, „daran dieſelben Statt und Bürger größlich ge„ſchädigt ſeindt, ohn ihre Schuldt, als wir das „wohl verhört und vernommen haben, uff dieſelben „Geſchicht und Thate, und auch uff alles das gute, „das ihn denſelben Bürgern von Wormbs in dem „Brandt und nach dem Brandt worden wehren „oder noch werden möchten, es ſey liegend oder fahrendt verziehen habendt, und verzeihen lauterlichen, ewiglichen und einfeltiglichen, in dieſem ge„genwärtigen Brieff, für uns und alle unſere „Nachkommen, alſo daß wir oder jemandt anders, „darumb nimmer Anſpruch noch Forderunge an „ſie haben ſollent, mit Gericht oder ohne Gericht, „nun oder hernacher ewiglich in kein Weiſe, ohne „Geverde. Und darzu, wan wir wol wiſſen, daß „ſie ihres groſſen Schadens damit noch nicht ergetzt mögen werden, So haben wir von unſerm „Königlichen Gewalt für uns und alle unſere Nachkommen, denſelben Bürgern der Statt und Gemeind gemeiniglich zu Wormbs zu ihrer Stätten „Nutzen geben, und geben mit dieſem Brieff die Ju„denhäuſer, Hofſtätte, Boden und Bünen, und „alles, das derſelben Judiſchheit gemeiniglich oder „ſonderlich zugehört, wie die Güter genandt ſeindt, „in der Statt und in der Vorſtatt zu Wormbs, „daran ihre Stätte Nutzen fürwenden ſollendt und „mögendt, und mit denſelben Gütern thun und „laſſen nach allem ihrem Willen, ohne alle Irrungen und Wiederreden unſer und eines jeglichen „ohne Geverde. Darzu wollen wir auch, daß ihnen die Brieff, die wir ihnen vormahls gegeben „handt über die Juden und Judiſchheit zu „Wormbs von Wort zu Wort unverbrüchenlich „und ungekrenckt, ſteht und veſt verpleiben, ſondern „allerley Exception, Rechts oder Gewonheit. „Und zu einem wahren Urkund aller der vorgeſchriebenen Ding, ſo haben wir denſelben Bürgern „und der Statt zu Wormbs dieſen Brieff beſiegelt „mit unſerm Königlichen Inſiegel, der geben iſt zu „Speyer, da man zahlt von Gottes Geburth dreyzehen hundert Jahr, und darnach in dem neun „und viertzigſten Jahre, ſo Sonntag, ſo man ſinget, Judica, in der Faſten, in dem dritten Jahr unſers Reichs.“ **Lünig** l. c. p. 682.

5) **Kayſers Carls IV Beſtätigung aller und jeder auch einiger beſonderer Freyheiten der Stadt Worms** vom Jahr 1355: “Wir Carle „von Gottes Gnaden Römiſcher König, zu allen „Zeiten Mehrer des Reichs und König zu Böheimb „ꝛc. Entbieten allen unſern und des Reichs getreüen unſer Huldt und alles Guts. Wann alle Macht und Ehr eines Fürſtenthumbs iſt geſetzt „uf ſeiner Underthanen Frieden und Glück, darum „beduncket uns bequemlich und nutze, daß wir unſern Underthanen gnädig ſein zu ihren Rechten „und

„und frye zu den Gnaden. Hierumb sollent wis„sen alle Leuthe, die jetzo seind oder hernacher kom„men werden, daß wir han angesehen die Lauter„keit gantzer Trewe, daran die weyse Leuthe, die „Bürger zu Wormbs, unsere liebe Getrewe, ge„gen uns und dem Reich seindt erschienen. Auch „han wir miltiglich gemerckt, wie genehme Dienst „sie uns und dem Reiche hand gethan, und fürbaß „angenehmere thun mögen, und han ihnen bestät„tigt, und bestättigen mit diesem Brieff, von un„serm Königlichen Gewalt diese Freyheit und Gna„de. Zu dem Ersten, daß wir nimmer keinen „Landfauth setzen wollen in ihre Gegend, derselbe „Landfauth schwere dan vor den Bürgern zu den „Heyligen zuhalten unverbrochenlich, denselben „Bürgern zu Wormbs ihre Freyheit, Handveste, „Recht und Gnade, die sie hand von Bäpsten, „Kaisern und Königen von Rome, von Bischöffen, „und von uns selber, und auch ihre Gericht und „Gewohnheiten, daß sie bißhero bracht han, und „daß er sie daran beschirmen, und ihn richte über die „Poen, die darauff gesetzt ist, als hernach geschrie„ben stehet. Auch sollen wir keinen, der von ihres „Gerichts wegen verweist ist, von ihrer Statt, nim„mermehr wieder in ihre Statt setzen noch führen.

„Auch mögen sie empfahen zu Bürgern in ihrer „Stadt Juden, welche das begeren ohn alle Ir„runge. Auch bestättigen wir ihnen die Freyheit, „als ihr Bach befreyt ist, die durch ire Statt rin„net, mit der Poen, als drauf gesetzt ist, als in an„dern iren Brieffen geschrieben stehet. Were auch, „daß sie jemands angriffe, an ihren Leibern oder an „ihren Gütern, und nicht Recht von inen harschen „oder nehmen wolte, in irer Statt zu Wormbs, „an des oder an dero Leib oder am Guete, mögen „sie sich rechen, wann und wie inen das füeget, und „sollen darumb keinen Frävel, Heimbsuch noch an„dere Poen verwürckt haben oder schuldig seyn.

„Wir bestättigen ihnen auch die Freyheit, als sie „gefreyt seyndt, daß sie ledig und frey seind alles „Diensts und Hülff, und über das Gepürge gegen „Lamparten zu thun. Wir bestättigen inen auch „die Freyheit, daß sie niemands kemppen mög. „Darzu bestättigen wir in alle Recht, Freyheit „und Gnade, die sie hand von Bäpsten, von Rö„mischen Kaysern und Königen, und von Bischöf„fen, all ihr Gericht und Gewohnheit, die sie biß„hero hand gehabt. Keinem Menschen soll nit „müglich seyn, wieder diese unsere Bestättigung zu „thun. Und wer sich des unterstünde, darzu daß „er felt in unser Ungnade, soll er verlißen zu Poen „100 Marck Goldts, halb unser Cammer und halb „den Bürgern zu Wormbs, und setzen den Bür„gern und der Stadt zu Wormbs zu Richtern „über die Poen von unserm Königlichen Gewalt „einen jeglichen unsern Landfauth umb Wormbs. „Also wer den Bürgern zu Wormbs ihre Rechte, „Freyheit und Gnade, so sie han von Bäpsten, „von Römischen Kaysern und Königen, und von „Bischöffen ihre Gericht und gute Gewohnheit bre„che, und die Bürger darüber schädigt, daß sie „mögten bereden mit dreyen Erbarn Personen, „wer die weren, vor dem Landfauth, den wir inen „darüber zue Richter gegeben und gesetzt han.

„So soll derselb Landfauth uf seinen Aydt ohne „Verzug den Bürgern zu Wormbs von des oder

„dero Leib und Guth richten, die ihnen also ihre „Freyheit gebrochen han, und soll die Bürger zu „Wormbs in dero Guth setzen, die ihnen also ihre „Freyheit überfahren, und soll sie darinnen vor „männiglich schirmen. Auch mögen sich die Bür„ger zu Wormbs wider männiglich in dieser Sach „selber schirmen und wehren.

„Und des zu einem Urkund und ewiger Festigkeit „der vorgeschriebenen Ding, so haben wir unsere „Kayserliche güldene Bullen an diesen Brieff ge„hencket. Der geben ist zu Nürnberg nach Chri„sti Geburth 1355 an dem nechsten Freytag vor „Catharinen-Tag, unserer Reiche in dem zehenden, „und des Kayserthumbs im ersten Jahr.“ *Lünig* l. c. p. 683.

6) **Kayſers Maximilians I Uhrkund, daß er durch die dem Biſchoffe zu Worms verliehene *Regalia* der Stadt Worms von ihren Freyheiten nichts vergeben,** vom Jahr 1507: „Wir Maximilianus von Gottes Gnaden, Römi„scher König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. „Bekennen, als wir dem Ehrwürdigen Reicharten, „Bischoffen zu Wormbs, unserm Freund lieben „Andächtigen auf heût dato seine Regalia uf Fürbitt „Churfürsten, Fürsten und anderer Stände des „heyligen Reichs, so uff dem gehaltenen Reichs„Tag allhier zu Costnitz bey einander versammlet „gewesen seyn, geliehen, so haben wir doch in solcher „Belehnung den Ersamen unsern und des Reichs „lieben getreûen Burgermeister, Rath und gemei„ne Statt Wormbs an dero Begnadigung, so wir „ihnen mit der weltlichen Obrigkeiten, Herrlichkei„ten und Gerechtigkeiten in der Statt daselbsten ge„than haben, unverbrüchentlich und unschädlich „seyn wollen: Darauff auch der gemelte Bischoff „von Wormbs solche Belehnung also angenom„men und empfangen hatt. Derselben unser Pro„testation, Vorbehalts und Annehmung geben „wir den bemelten Bürgermeister, Rath und ge„meiner Statt Wormbs diese Urkundt mit unserm „Königlichen anhangenden Insiegel, besiegelt zu „Costentz 10 Augusti Anno Christi 1507 unserer „Reiche des Römischen im 22 und des Hungari„schen im 18 Jahre. Ad mandatum Domini Regis „proprium.“ *Lünig* l. c. p. 684.

7) **Kayſers Maximilians I Privilegium *primæ instantiæ*, vor die Stadt Worms oder des Rechts, daß eine ſtreitige Sache, ehe ſie weiter gelanget, erſt bey den daſigen Gerichten muß anhängig gemacht werden,** vom Jahr 1514: „Wir Maximilian, von Gottes Gnaden, erwählter „Röm. Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, „in Germanien, zu Hungaren, Dalmatien, Croa„tien ꝛc. König, Ertzhertzog in Oesterreich, Hertzog „zu Burgund, zu Brabant ꝛc. Bekennen öffent„lich mit diesem Brieff, und thun kund allermän„niglich, daß wir gütlich angesehen und bedacht die „getreûen, gehorsamen und willigen Dienste, so un„sern Vorfordern am Reich, Römischen Kaysern „und Königen, auch uns und dem heiligen Reiche, „die ehrsame unsere und des Heiligen Reichs liebe „Getreûen, N. Bürgermeister, Rath und Ge„meinde der Stadt Wormbs und ihre Fordern, „mannichfaltig bewiesen, und haben darumb mit „guter Vorbetrachtung und zeitigem Rath, dem„selben Bürgermeister, Rath und Gemeinde der

„Stadt

„Stadt Wormbs und allen ihren Nachkommen, „sie hinführo in dergleichen Getreûe, Gehorsam „und Gutwilligkeit, desto stattlicher bey uns und „dem heiligen Reich zu handhaben, diese besondere „Gnade gethan und Freyheit gegeben, thun und „geben ihnen die auch von Römischer Kayserlicher „Macht, wissentlich in Krafft dieses Briefs, also, „ob hinführo jemand, wer der oder die wären, „Spruch, Klag oder Forderung zu und gegen Bür„germeister und Rath gemeiniglich der Stadt „Worms gegenwärtig oder künfftiglich haben oder „zu haben vermeinen und fürnehmen würde, der„halben der oder dieselben Kläger Rechtens, gegen „einen Rath zu Worms nicht entbehren wolten „oder möchten, daß dann der oder dieselben Klä„ger solch ihr Spruch, Klag und Forderung in „der ersten Instantz an kein ander Gericht, dann „vor Bürgermeister und Rath zu Worms Com„missarien, deren sie allezeit 9 geschickte redliche „Personen außer den Rähten nehmen, setzen und „verordnen, suchen, vornehmen und rechtferti„gen, und sich also in der ersten Instantz Rech„tens vor denselben eines Raths geordneten „Commissarien begnügen lassen sollen, doch einem „jeden auf sein Beschwehrniß vor den gedachten „Commissarien die Appellation, wie sich gebihrt, „vorbehalten. Das auch dieselben geordneten „Commissarien in solchen Commissionen und „Rechtfertigungen allezeit ihre Pflicht und Eyd, „damit sie Bürgermeister, Rath und Gemeinde „der Stadt Worms verwannt seyn, gelediget „werden und seyn sollen. Und gebieten darauf „allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistli„chen und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, „Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, „Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, „Amptleuthen, Bürgermeistern, Richtern, Rä„then, Gemainden, und sonst allen andern un„sern und des Reichs Unterthanen und Getrewen, „in was Würden, Stands oder Wesens die seyn, „ernstlich und vestiglich mit diesem Briefe, und „wollen, daß sy die obgenannte Bürgermeister, „Rath und Gemeinde der Stadt Worms, ge„genwärtigen und künfftigen, bey dieser unser „Kayserlichen Gnad, Freyheit gnädiglich bleiben, „sie der geruhiglich gebrauchen, und genieſſen las„sen, daran nicht irren, verhindern, noch dawi„der anfechten, vornehmen, bekümmern noch be„schweren, sondern von unser und des Reichs „wegen dabey handhaben, behalten und beschir„men, und hierwider nicht thun auch niemand „zu thun gestatten, noch hierauff ungehorsam „erscheinen, bey Vermeidung unser und des „Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu „Verlüstung funffzig Marck lötigs Goldes, die „ein jeder, so offt er freventlich darwieder thäte, „uns halb in unsere und des Reichs Cammer, „und den andern halben Theil Bürgermeistern, „Rath und Gemeinde der Stadt Wormbs, ge„genwärtig und künfftig, unabläßlich zubezahlen, „verfallen seyn sollen. Das meinen wir ernst„lich. Mit Uhrkundt dieses Brieffs besigelt mit „unserm anhangenden Insiegel. Geben in unser „Stadt Crainburg dem Zehenden Tag des Mo„nats Julii nach Christi unsers lieben Herrn „Geburth funffzehen hundert und vierzehen, un-

„serer Reiche des Römischen im neun und zwan„tzigsten, und des Hungarischen im fünff und „zwantzigsten Jahre. Ad mandatum Sacræ Cæsa„reæ Majestatis proprium v. Zerntend. „ *Lünig* l. c. p. 691. f.

8) **Kayſers Ferdinands I Diploma, vermöge deſſen er Bürgermeiſter und Rath zu Worms erlaubet, die Juden daſelbſt auszuſchaffen,** vom Jahr 1558. „Wir Fer„dinand von GOttes Gnaden, erwehlter Römi„scher Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des „Reichs ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, „und thun kund allermänniglich, daß uns die „Ehrsame unsere und des Reichs liebe Getreûe „Stadtmeister, Bürgermeister und Rath der „Stadt Worms unterthäniglich zuerkennen ge„geben, welchermassen sie und gemeine Stadt „und Bürgerschafft aus der Judenschafft daselbst „Beywohnung und Unterschleiff in merckliche „vielfältige Schäden, Abfall und Verderben der „zeitlichen Nahrung und Vermögens erwachsen, „und ihnen noch täglich ie länger ie mehr, wo „dem nicht Rath geschafft, erfolgen würde, de„rowegen und zu Abwendung solcher hoch„nachtheiligen Beschwerung und weitern Für„komung bemelter Juden listiger Vervortheilung, „Gesuchs und wucherlichen Contract sie entschlos„sen weren, der Judenschafft in ihrer Stadt ihr Ge„ding aufzusagen, und sie nach Verscheinung der „nechstkünfftigen zwey Jahr (welche Zeit und „Frist sie laut ihres verschriebenen Gedings bey „ihnen noch zu wohnen haben) aus der Stadt „zuschaffen, und uns darauff als erwehlten re„gierenden Römischen Kayser und obristen „Haupt im Heiligen Römischen Reich dehmü„thiglich angeruffen und gebethen, daß wir ihn „diß ihr Vorhaben der bey ihnen vorhandenen „Judenschafft Dimission und Ausschaffung un„sern gnädigsten Consens und Willen zugeben „gnädiglich geruheten. Des haben wir angese„hen solch ihr unterthänig ziemlich Bitt, auch die „getreûe und gutwillige Dienste, so sie unsern „Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen „auch uns, dem Heiligen Reich erzeigt und be„wiesen haben, und darumb mit wohlbedachtem „Muth, gutem zeitigen Rath und rechtem Wis„sen, bemelten Stadtmeister, Bürgermeister „und Rath unser und des Reichs Stadt Worms „in Betrachtung des uns fürgebrachten stattli„chen Ursachen gnädiglich bewilliget, gegönnet „und erlaubet, thun auch solches von Römischer „Kayserlichen Macht hiermit wissentlich, in „Krafft dieses Brieffs, also, daß sie gedachte „bey ihnen bishero gesessene Judenschafft nach „Verscheinung berührter zweyer Jahr von jetzi„gen künfftigen St. Georgen-Tag des neun und „funfzigsten Jahrs an zurechnen, in welchen die „Juden ihre Schulden einbringen und richtig „machen sollen, aus der Stadt Worms aus„schaffen mögen, und ferner oder länger darinne „nicht gedulden, auch damit wieder uns und „das heilige Reich nicht gefrevelt, gehandelt noch „gethan haben, sondern die Judenschafft auf „solche Zeit alsbald die Stadt zu raûmen, und „sich derselben zu enthalten und zu enteuſſern schul„dig seyn, und sie hiecinnen unserer Vorfahren,

„Römischen Kayſern und Königen, auch unſere „ihnen mitgetheilte Gnaden, Freyheiten, Schutz „und Schirm nicht fürtragen, noch ſie ſich de„ren hierwieder gebrauchen oder behelffen ſollen; „dann wir denſelben, ſo viel ſie dieſer unſer Kay„ſerlichen Bewilligung zuwieder verſtanden wer„den möchte, aus Kayſerlicher Macht und Voll„kommenheit hiermit derogirt haben wollen. Und „gebieten darauff allen Chur = Fürſten, Fürſten, „Geiſtlichen und Weltlichen, Prälaten, Graffen, „Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Lands„Hauptleuthen, Landvögten, Vitzthumben, Vög„ten, Pflegern, Amtleüten, Land = Richtern, „Schultheiſſen, Bürgermeiſtern, Richtern, Rä„then, Bürgern, Gemeinden und ſonſt allen an„dern unſern und des Heiligen Reichs Unter„thanen und Getreüen, in was Würden, „Stand oder Weſen die ſeyn ernſtlich und feſtig„lich mit dieſem Brieff, und wollen, daß ſie er„nändte Stadtmeiſter, Bürgermeiſter und Rath „unſerer und des Reichs Stadt Worms an die„ſem unſerm gnädigſten Conſens, Vergönnung „und Erlaubnuß nicht hindern noch irren, ſondern „dabey beruhentlich bleiben laſſen, und hierwie„der nicht thun, noch das jemand andern zu„thun geſtatten in keine Weiß, als lieb einem je„den ſey unſere und des Reichs ſchwere Ungnad „und Straff, zu dem eine Poen benantlich 20 „Marck löthiges Golds zu vermeiden, die ein je„der, ſo offt er freventlich hierwieder thäte, halb „in unſere und des Reichs-Cammer, und den an„dern halben Theil gedachten von Worms un„nachläßlich zubezahlen verfallen ſeyn ſoll. Mit „Uhrkund dieſes Brieffs, der geben iſt auf un„ſern Königlichen Schloß zu Praag, den ſieben„zehenden Tag des Monats Decembris Anno „ein tauſend fünffhundert und acht und funffzig„ſten, unſerer Reiche des Römiſchen im acht und „zwantzigſten, und der andern im zwey und dreyſ„sigſten.“ Lünig l. c. p. 702. ſ.

9) Satzung des Magiſtrats zu Worms, daß diejenigen, ſo jemanden aus ihrem Mittel oder von denen Bürgern und Einwohnern vor frembde Gerichte ziehen, ihres Schutzes und ſichern Geleits verluſtig ſeyn ſollen, vom Jahr 1497. „Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt Worms Bekennen „und thun kund allermänniglich. Nachdem ſich „etlich zu Zeiten underſtehen, auß argenem ge„dürſtigem Fürnemen uns und die unſern an „und vor ander frembde Gericht auſſerhalb un„ſer Statt zu ziehen, und unbillicher Weiß umb„zutreiben, über und wieder gemein beſchrieben „Recht, und ſonderlich unſer Statt Freiheit, „und daß wir umb die unſern täglich je mehr „und mehr beſchwert, im Coſten und Schä„den geführt werden, deme wir billig fürzutra„gen, uns und unſer Gemeinde für ſolcher muth„williger Ubunge zu verhüten, und dieſelbe, ſo viel „möglich abzuwenden, ſchuldig und geneigt ſein. „Hierumb ſetzen und ordnen wir, wollen auch „nun zu ewigen Tagen inn unſer Stadt Wormbs „zuhalten und gehalten werden: So einer oder „mehr uns den Rath oder Gemeinde ſamptlich „oder etliche beſonder Perſonen an einig Gericht, „Geyſtlich oder Weltlich, aus der gemelten unſer „Statt ziehen, über und wieder unſer Freyhei-

„heiten umtreiben, und ſich ordentlichen Rech„tens von uns und den unſerigen nicht benügen „laſſen wolten, dem oder denen ſoll unſer Stadt „und Burgbann nun und zu ewigen Tagen ver„botten, und dieſelbigen auch diejenigen, ſo zu ſol„chen hülfflich oder räthlich weren, Fürdernuß „oder Zuſchub thun würden, ſollen in unſer des „Raths und gemeiner Stadt Freyheit, Schutz, „Schirm, Fried oder Gelaidt nicht mehr ſein, „uffgenommen noch gehalten werden, ſie hätten „ſich dann zuvor mit uns um die Poen, darin ſie, „laut unſer Freyheiten, gefallen weren, vertra„gen, darnach mag ſich ein jeder wiſſen zurich„ten. Geben mit unſer Stadt-Secret angetruck„ten Inſiegel Endes dieſer Schrifft, uff Don„nerstag in der H. Oſter = Wochen Anno Do„mini 1497. Lünig l. c. p. 684.

10) Rachtung oder Spruch und Entſcheid, ſo durch Vermittelung Churfürſt Jacobs zu Trier und Churfürſt Friedrichs zu Sachſen, zwiſchen gemeiner Prieſterſchafft und der Stadt Worms, unterſchiedener Irrungen halber im Jahr 1509 geſchehen. „Wir Bürgermeiſter, Rathe und Gemeine der „Stadt Wormbs, Bekennen offenbar und thun „kundt allermänniglich mit diſem Brife, die ihnn „immer ſehen oder hören leſen, daß wir gemeinlich „und ſunderlich dieſe hernach beſchribne Sprüch, „Entſcheid, Declaration und gütlichen Vertrag „mit gutem Wiſſen und Willen empfangen und „angenommen haben, alſo lautende:

„Der Erſt: den Weinſchanck, Verkauffen „der Frucht, Häuſer und ander unbeweg„liche Güter betreffend ꝛc.

„Als ſich lang Zeit bißher Mißhell, Irrunge, „Spenne und Zwietrecht gehalten haben, zwiſchen „den Würdigen und Ehrſamen, den Thumbher„ren und der Pfaffheit gemeiniglich zu Wormbs, „an einem, und den Ehrſamen, Wyſen, Burger„maiſtern, Rathe und Burgern gemeinlich der „Stadt Wormbs am andern Theil, den Wein„ſchanck, Verkauffen der Frucht und unbewegliche „Güter und andere Sachen, Klagen, Anſprachen, „Recht, Zwytrecht und Irrung betreffend. Der„halben beyde obgenannt Partheyen vor dem Al„lerdurchleüchtigſten, Großmächtigſten Fürſten „und Herrn Maximilian, Römiſchen Kayſere zu „allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, „Dalmatien, Croatien, König, Ertz-Hertzogen zu „Oeſterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, „zu Lützenburg und Pfaltzgraffen ꝛc. Unſerm al„lergnädigſten Herrn, Auch Geiſtlichen Richtern „und andern Geiſtlichen und Weltlichen Perſonen, „mancherley Rechtfertigung, ſonder eynich entlich „entſcheiden gehabt, und gehalten, und dieſelben „beyde Theil ſolich Irrung, darnach in und an den „hochwürdigſten in GOtt Vater, Herrn Bern„hardin, Biſchoff zu Tuſculan, der Heiligen Rö„miſchen Kirchen Cardinal, Tittel des heiligen „Creutzes, Päbſtlicher Heiligkeit und des heiligen „Stuhls zu Rom durch Germanien ꝛc. der Zeit „Legaten, und Uns von GOttes Gnaden Friedri„chen, Hertzogen zu Sachſen, des Heiligen Römi„ſchen Reichs Ertz-Marſchalck und Churfürſten, „Landgraffen in Döringen, und Marggraffen zu „Meiſſen ꝛc. compromittirt, und alle dieſelbig Ir„runge und Spenne zuentſcheiden gäntzlichen ge„ſtellet

„ſtellet und verlaſſen haben, nach Laut und Inhalt „eines Compromiß oder Anlaß darüber begriffen, „das da anfahet:

„In nomine Domini, Amen.

„Anno a nativitate ejusdem milleſimo quingen„teſimo octavo, Indictione undecima, die vero „Martis decima ſexta menſis Maji &c.

„und außgehet:

„Sub Anno, Indictione, menſe, die & Pontificatu, „quibus ſupra, præſentibus ibidem venerabi„libus viris Domino Alfonſo de Villa Secca „Clerico Tolletanen. Dioceſis Camerario, & „Didaco de Aſterga, Clerico Aſtoricenſis Dio„ceſis, Capellano præfati Domini Cardinalis, „ac Engelberto Erckel, Præpoſito beatæ Ma„riæ Virginis Erfordenſis Moguntinenſis Dio„ceſis, & Jacobo Koler, Eccleſiæ Sancti Mau„ritii Auguſtenſis Canonico, teſtibus reſpecti„ve ad præmiſſa vocatis ſpecialiter atque „rogatis.

„Und nachfolgendes durch Abſcheiden und Ab„weſen des obgemelten Cardinals und Legaten, „die obgemelten beyden Partheyen, mit ihrem gu„ten Wiſſen und Willen, uns Jacoben von Got„tes Gnaden Ertz-Biſchoff zu Trier, deß Heiligen „Römiſchen Reichs in Gallien, und deß König„reichs zu Arelaten Ertz-Cantzler und Churfür„ſten, in deſſelbigen Cardinals und Legaten ſtatt „mit uns Friedrichen Hertzogen zu Sachſen, Chur„fürſten, obgemelt, wie unſer Herr und Freund „der Cardinal und Legat obgenannt, zu handeln „und zu ſprechen Macht gehabt, ſurrogirt haben, „nach Außweiſung ſolcher Surrogation, die da an„fahet: Viſa & penſata ſumma & inenarrabili dili„gentia Reverendiſſimi Domini Cardinalis Lega„ti &c. und ſich endet: Item quod nihil immute„tur in alio compromiſſo contento, welches Com„promiß wir Jacob, Ertz-Biſchoff zu Trier, und „Friedrich, Hertzog zu Sachſen, vorgenannt, den „Partheyen aus ſonderen Gnaden und der Sa„chen zu gut uns beladen, und derſelben mit Wiſ„ſen und Willen beyder obgenannter Partheyen, „durch dieſen gantzen gegenwärtigen Monath Ju„nium wehrende prorogirt und erſtreckt. Dem„nach ſo haben wir uns perſöhnlich allhier gen „Wormbs bey einander gefügt, und alles Han„dels, wieder vor den würdigen unſern lieben be„ſonderen Theodorico Zobel, Vicarien in der „Geiſtlichkeit, und Chriſtoffen von der Gabelentz, „beyde Thombherren des Thumbſtiffts zu Mäntz, „von obgemeltem Cardinal und uns Friederichen, „Hertzogen zu Sachſen, Churfürſten, verordnete „Commiſſarien, in Klagen, Antworten, Inreden „und manichfaltigen Nachreden, ſchrifftlich mit „Einlegung, Privilegien, Verträgen, Brieffen, „Sieglen, Regiſtern, Bewehrungen, Konten, „Kundſchafften und anders, und von den darzu „gebetten und verordneten Notarien, auff und „angeſchriben iſt, Bericht empfangen, und nach „mannichfaltiger Ueberleſung, Betrachtung und „Underredung, haben wir uns mit Rathe unſer „gelehrten Räthe einträchtiglich verglichen und „entſchloſſen, entlich nach Gelegenheit allenthal„ben der Hendele und der Billichkeit in Krafft „des obgemelten Compromiß zu ſprechen, wie „hernach folget:

Den Weinſchanck, Einführung der Weine und Verkauffen derſelben betreffend.

„Und erſtlich als der Rathe und gemeine Bür„ger zu Wormbs meynen wollen, daß die Pfaff„heit daſelbſt von ieglichem Fuder Weins, ſo ſie in „die Statt Wormbs führten, ſechs und zwantzig „Reder-Albos der Statt gleich als ander ihre „Bürger zu geben ſchuldig ſeyn ſollten. Darauff „ſprechen, erkennen und entſcheiden wir dem Rech„ten, der Billichkeit und der Gelegenheit nach, in „Krafft des obgemelten Compromiß, daß die ob„gemeldte Pfaffheit in der Statt Wormbs geſeſ„ſen, alle ihre Weine, die ihnen von ihren Geiſt„lichen Gaben und Beneficien, die ſie binnen der „Statt Worms haben oder beſitzen, und von ih„ren Güttern, die ſie ererbt, fallen haben, zu iegli„cher Zeit in die Statt Wormbs frey führen laſ„ſen mögen, und davon der Statt nichts zu geben „pflichtig oder ſchuldig ſeyn, was ſie aber von „Weinen inführen wollen, die nicht von ihren „Beneficien und Erb-Güttern, wie ietzt gemelt, „gefallen wären, ſollen ſie die Pfaffheit der Statt „davon zu thun und zu geben pflichtig und ſchul„dig ſeyn, wie andere Bürger zu Wormbs.

„Zum zweyten, als der Rathe und gemeine Bür„ger zu Wormbs meynen wollen, ſo die Pfaffheit „daſelbſt ihre Wein, die ſie von ihren Beneficien „in der Statt Worms gelegen oder von ihren „Erb-Gütern gefallen wären, am Zapffen in der „Statt ſchencken würden, daß ſie alsdann von „ieglichem Fuder Weins Ungelt der Statt zube„zahlen, wie andere ihre Bürger ſchuldig ſeyn ſol„ten, und aber die Pfaffheit meint, ſolch Ungelt „nicht ſchuldig zu ſeyn. Darauff ſprechen und „erkennen wir in Krafft diß Compromiß, daß die „Pfaffheit obgemelt ihre Weine, die von ihren „Beneficien und Erb-Güttern fallen, wie vorge„melt, zu zweyen Zeiten eins ieglichen Jahrs, „nemblich von den heiligen Oſtern an biß auff den „Sonntag Trinitatis nächſt darnach, und von „St. Andreas des heiligen Apoſteln Tag an, biß „auf der heiligen drey König Tag, nächſt darnach „folgend, zu ewigen Zeiten, mit der alten Maaſ„ſen, frey zu ſchencken Macht haben, und davon „der Statt Wormbs kein Ungelt zu geben oder „einig Zeichen oder Fähnlein zu holen pflichtig „oder ſchuldig ſeyn ſollen. Was ſie aber von ih„ren obgemelten Weinen auſſerhalb der zweyer „obgenannten Zeiten oder auch binnen der zweyer „vorgenannten Zeiten, von andern Weinen, die „nit von ihren Beneficien und Erb-Güttern kom„men und gefallen wären, wie obgemelt, am Zapf„fen ſchencken wolten, ſolten ſie nicht anders zu „thun Macht haben, dann mit der kleinen Maaſ„ſen, und ſollen davon der Stadt Ungelt wie an„dere Bürger daſelbſt zu geben, und gewöhnlich „Zeichen oder Fähnlein von dem darzu verordent „holen zu laſſen ſchuldig ſeyn.

„Zum dritten, als der Rathe und gemeine „Bürger der Stadt Wormbs meynen wollen, daß „die Pfaffheit, wenn ſie Weine, die von ihren „Beneficien, binnen der Stadt Wormbs gele„gen, und vererbten Güttern gefallen, in gantzen „Fudern oder Stücken, verkauffen würden, daß „alsdenn der erſte Käuffer von ſeglichen Fu-

„der Weins achtzehen Weißpfennig der Statt „Wormbs zu geben schuldig sey, und aber die „Pfaffheit dagegen meynet, daß der Käuffer die „achtzehen Weißpfennig zu geben nit schuldig „sey. Darauf sprechen und erkennen wir, daß „die Pfaffheit und jeglicher aus ihnen zu „Wormbs, zu jederzeit des Jahrs ihre Weine, „die von ihren Beneficien und Erb-Gütern, wie „vorstehet, gefallen seyn, mit gantzen Fudern oder „Stücken zu verkauffen, wenn ihnen geliebet, „Macht haben, und soll der Käuffer des Kauffs „halben, den er mit einichen der Pfaffheit thut, „von jeglichen Fuder Weins zu jederzeit nicht „mehr den neun Albos der Stadt zu geben schul„dig, und der andern neun Albos der Pfaffheit „zu Gut entragen seyn, was aber die Pfaffheit „von andern Weinen, die nicht von ihren Bene„ficien binnen der Stadt Wormbs gelegen, oder „ihren Erb-Gütern gefallen wären, verkauffen „würden, davon soll der Käuffer der Statt so viel „zugeben, als ob er die umb andere Bürgere zu „Wormbs gekaufft hätte, schuldig seyn.

Verkauffen des Korns und andere Früchte, mit was Beschwerungen ꝛc.

„Zum vierdten, als der Rathe und gemeine „Bürger der Stadt Wormbs meynen wollen, „wann die Pfaffheit daselbst oder jemand auß „ihnen Korn oder Frucht von ihren Stifften, „Kirchen oder Beneficien binnen der Statt „Wormbs gelegen oder ihren ererbten Güttern „gefallen, binnen der Statt Wormbs verkauffen „würden, daß alsdann der erste Käuffer von jeg„lichen Malter Korns oder Frucht, der Statt „zween Pfennig zu geben schuldig seyn solt. Und „aber die Pfaffheit dagegen meynet, daß solcher „erster Käuffer, wie vorstehet, der zweyer Pfen„nig ihrer Freyheit nachzugeben nicht schuldig „sey. Darauf sprechen und erkennen wir, daß „die Pfaffheit und jeglicher aus ihnen zu jeder„zeit des Jahrs ihr Korn oder Frucht, die ihnen „von ihren Geistlichen Beneficien binnen der „Statt Wormbs gelegen, und ihren Erb-Güt„tern, wie vorgemelt, gefallen, zu verkauffen, wenn „sie wollen, nach ihren Gefallen Macht haben, „und soll der Käuffer solches Kauffs halber, den „er mit einichen mit der Pfaffheit thut, von ei„nem jeglichen Malter Korns oder Frucht, der „Statt nit mehr dann einen Pfennig zu geben „pflichtig, und des andern Pfennigs der Pfaff„heit zu gut entragen seyn. Was aber die Pfaff„heit von andern Korn oder Frucht, so nicht von „ihren Beneficien binnen der Statt Wormbs „gelegen, oder ihren Erb-Gütern gefallen wären, „verkauffen würden, davon soll der Käuffer so „viel geben der Statt, als ob er solch Korn oder „Frucht umb andere Bürger zu Wormbs ge„kaufft hätt.

Ueber Häuser und andere unbewegliche Güter ꝛc.

„Zum fünfften, als der Rathe und gemeine „Bürger der Statt Wormbs meynen wollen, daß „die Pfaffheit obgemeldt von Häusern, Aeckern, „Garten, Wiesen, Weingarten, Baumgar„ten, und allen andern unbeweglichen Gütern, die „sie an sich kaufft oder bracht haben, kauffen oder

„bringen würden, Bürden und Beschwerungen „der gemeldten Statt, wie andere Bürger, zu „gelten, und zu tragen pflichtig seyn solten, und „aber die Pfaffheit von solchen Güttern, die sie „nach Nothdurfft an sich kaufft hätten, oder kauf„fen würden, solch Bürde oder Beschwerungen „zutragen nicht schuldig seyn, oder auch dieselben „Gütter in der weltlichen Hände wieder zu ver„kauffen gedrungen werden solten; darauf spre„chen und erkennen wir, daß die Pfaffheit und „ein jeglicher aus ihnen Häuser, Aecker, Garten, „Wiesen, Weingarten, Baumgarten, und alle „andere unbeyegliche Güttere in oder ausser der „Statt Wormbs gelegen, an sie oder ihr Ca„pitel, Kirchen und Stifft nach ihrer Nothdurfft „und Gelegenheit, zu kauffen Macht haben, und „keineswegs von denselben Güttern eins oder „mehr in der weltlichen Hände wieder zu ver„kauffen, über ihren Willen schuldig, pflichtig oder „verbunden seyn, und wann solcher Güttere eins „oder mehr, dermassen, wie vorstehet, an die Pfaff„heit gekaufft oder bracht würde, so sollen sie da„von die Beschwerde und Bürde, die denselbigen „Güttern zuvor ewig aufgelegt gewest, und also „anhängig seyn, daß man eigentlich weiß, wie „viel oder was man von solchen Güttern zu geben „und zu thun ohn einig Aenderung, pfleget, und „die vormahls auf denselben Güttern gelegen, vor „und ehe sie die gekaufft oder sonst überkommen „hätten, kauffen oder uberkommen würden, hin„fürter tragen und leyden, was aber denselben „Güttern dermas nicht ewig aufgelegt, noch wie „vorgemeldt, also anhängig ist, sondern nach Ge„fallen und Gutbedüncken des Raths zu Wormbs „einiche Beschwernuß auf solche Gütter nach der„selben Güttere Schatzung und Werths aus zu„fallenden Sachen gelegt würden, deß soll die „Pfaffheit ledigsten und frey seyn, und soll sie der „Rathe darüber nicht weiter dringen oder be„schweren in kein Weise.

Spruch über gemeine Strassen, Weg und Brücken zu bessern.

„Zum sechsten als der Rath und gemeine Bür„ger der Stadt Wormbs meynen wollen, daß „die Pfaffheit daselbst, die gemeine Strassen, „Wege und Brücken, zu bessern, und die Bron„nen Pfützen und Graben helffen zu segen schul„dig, und aber die Pfaffheit meynt, solches zu„thun nicht pflichtig seyn. Darauf sprechen und „erkennen wir, daß der Rathe und Gemeine der „Statt Wormbs die Pfaffheit daselbst zu der „gemeinen Strassen, Wege und Brücken zu bes„sern, und die Bronnen, Pfützen und Graben „helffen zu segen, zudringen nicht Macht ha„ben, in keinen Weg. Und hiermit sollen al„len Kosten und Schäden auch Injurien, „wie sich zwischen obgenandten beyde Par„theyen, mit Worten oder Wercken, in oder „ausserhalb Gerichts, binnen oder baussen der „Statt Wormbs, wie das geseyn mag, und an „welchen Gütern, es sey an Häusern oder andern, „solches geschehen ist, in Zeit dieser Irrungen be„geben haben: Auch alle Forderunge, so die „Pfaffheit deßhalben gegen Rathe und Gemein, „und herwiederumb Rathe und Gemein der „Stadt

„Stadt Wormbs gegen der Pfaffheit des verses„sen Ungelts, von Weinschanck, Verkauffen der „Wein, Korns und Frucht, und der versessen „Tribut, biß auff Datum diß Unsers Entscheids „zuhaben vermeynen, compensiert gegen einander, „aufgehaben, gantz verziehen und abseyn, als wir „die auch mit diesem unserm Spruch compensi„ren, gegen einander aufheben und abthun, zu „ewigen Zeiten.

„Und hierauff soll die Pfaffheit ingemein und „insonderheit, und ein ieglicher aus ihnen, sonder „einige Verhinderung des Rathes oder gemeinen „Bürger, zu Wormbs, ingemein und insonder„heit, oder jemands auß ihnen, er sey was Stan„des, Staats oder Wesen er sey, in die Stadt „Wormbs, zu ihren Stifften, Kirchen beneficien, „Häusern, Wohnungen und allen andern Güt„tern, Zinsen, Renthen und Gülten, wie die ge„nannt seyn, oder genannt mögen werden, nichts „darvon außgeschieden, wie sie die auff diesen heu„tigen Tag in und ausser der Stadt Wormbs „haben, kommen, Gottesdienst hinfort zu vollen„bringen, wie vor dieser Irrung geschehen ist. „Darbey sie auch der Rathe und Gemein getreu„lich handhaben, zu schützen und zuschirmen pflich„tig und verbunden seyn sollen, ietzo und hernach„mahls zu ewigen Zeiten. Und deß zu Urkund „haben wir Jacob, Ertz-Bischoff zu Trier ꝛc. „und Friedrich, Hertzog zu Sachsen, beyde Chur„fürsten obgenandt unser ieglicher sein Inngesie„gel an diesen unsern Spruch und Entscheid thun „hencken. Geben zu Wormbs auff Sambstag „nach unsers Herrn Leichnambs-Tag im Jahre „unsers Herrn tausend funffhundert und neune.„ Lünig l. c. p. 685 u. ff.

11) Anderweiter Spruch und Entscheid zwischen der gemeinen Pfaffheit zu Wormbs und dem Magistrat daselbst die Freyheit der Stäbler, Pfaffen Gesindes, und was deme mehr anhängig, ingleichen des Stiffts zu St. Andreä betreffend, vom Jahr 1509.

„Als sich lange Zeit Mißhell, Irrung, Spän„ne und Zwiträcht gehalten haben zwischen den „würdigen und ersamen dem Dhum Herren und „der Pfaffheit gemeiniglich zu Wormbs an einem, „und dem ersamen und weissen Burgermeister, „Rathe und Bürgeren gemeinlichen der Stadt „Wormbs am anderen Theile den Wein„schanck, verkauffender Frücht und unbewegliche „Güttere und andere Sachen, Klagen und Aus„sprachen ꝛc. betreffend, die der hochgebohrne „Fürst, Herr Friedrich von Gottes Gnaden „Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen „Reichs Ertz-Marschalck, Landgraff in Döringen, „und Marggraff zu Maichsen ꝛc. Und wir Ja„cob von denselben Genaden Gottes Ertz-Bischoff „zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs in „Gallien und durch das Königreich zu Arelaten „Ertz-Cantzler, beyde Churfürsten, in Krafft ei„nes Compromiß und Surrogatie, durch unseren „eintrechtigen Spruch am Sambstag nach un„sers Herrn Leichnambs-Tag nechst verschienen, „zum Theil entschieden haben, laut und Inn„halt desselben Spruche, der da anfahet:

„Als sich lange Zeit bißher Mißhel, Irrung, „Spenne und Zwichtracht gehalten haben

„zwischen den würdigen und ehrsamen, den „Dhumherren und der Pfaffheit gemeinlich „zu Wormbs an einem, und dem ehrsamen „weisen Bürgermeistern, Rath und Bürgern „gemeiniglich der Statt Wormbs am ande„ren Theil ꝛc.

„und ausgehet.

„Und des zu Urkunt haben wir Jacob, Ertz„Bischoff zu Trier ꝛc. und Friederich, Her„tzog zu Sachsen, bede Churfürsten obge„nannt, Unser ieglicher sein Innsiegell an „diesem Unserm Spruch und Entscheid thun „hencken. Geben zu Wormbs auf Samb„stag nach unsers Herrn Leichnambs-Tag „im Jahr unsers Herrn tausend funffhun„dert und neune.

„Und die ander Irrung, Spenne, Mißhell, Ge„brechen und Zwietracht, so in gemelten Spruch „unentschieden blieben seyn, beyde obgenannte „Partheyen durch ihre vollmächtige Syndicos, „dieweil der obgemelt, unser Vätter und mit „Churfürst, Hertzog Friedrich zu Sachsen, in ei„gener Person Seiner Liebden mercklicher Ge„schäfft halber, allhie bey uns deren außzuwar„ten, nicht bleiben möcht, an uns und zwene sei„ner Liebden Räthen, so sein Liebde allhie bey uns „in seiner Liebden statt zubleiben verordnen solt, „zu entscheiden, gäntzlichen gestalt, und dem, so wir „mit den zweyen Räthen sprechen, und erkennen „würden, zu geleben, nachzukommen, und vollen „Zuck zuthun, öffentlich in Hand zweyer zu die„ser Sachen verordneten Notarien, und in Bey„seyn vieler trefflicher Personen über obgemelt „Compromiß und Surrogatie gelobt und zugesagt „haben. Demnach haben wir allen Handel mit „den ehrsammen unsern lieben besondern, Johann„sen Lubsdich und Georgen Besserer, in beyden „Rechten Doctoren, so unser obgenandt Vetter „zu Sachsen aus seiner Liebden Räthen zu und „bey uns verordent, und gelassen hat, wie der vor „den würdigen, unsern lieben Theodoricum Zo„bel, Vicarien in der Geistlichkeit, und Christoph „von der Gabbelentz, beyden Dhumherren des „Dhumbstiffts zu Mäntz, verordneten Commis„sarien, in Klagen, Antwortung, Einreden und „mannigfältigen Nachreden schrifftlich mit Inle„gung, Privilegien, Verträgen, Brisen, Siegeln, „Registern, Bewerungen, Kunden, Kundschaff„ten und anderen, und von den darzu gebetten, „und verordneten Notarien auf und angeschrie„ben ist, Bericht empfangen, und nach mannich„faltiger Uberlesung, Betrachtung und Unterre„dung haben wir uns mit ihnen und unsern ge„lehrten Räthen, dieweil die Gütlichkeit, nach al„lerley gütlicher gehabter Handelung nicht hat „Folge mögen haben, einträchtiglich verglichen und „entschlossen endlich nach Gelegenheit allenthal„ben der Händele und der Billigkeit in Krafft „diß Compromiß zusprechen, wie hernach folget:

„Erstlich als die Pfaffheit maynen wollen, daß „Stäbler und andere der Kirchen-der Pfaffheit „Hauß Gesind und Diener von allen Beschwer„den und Bürden, so die Leyen tragen, von alten „Privilegien und Geistlicher Freyheit her, frey „und ledig seyn sollen, und aber der Rathe und

„Gemeinde Bürger zu Wormbs meynen, dieselbigen keineswegs frey, sonder gleich andern „weltlichen Bürgern Beschwerden und Bürden „von ihren Güttern zutragen pflichtig zuseyn. „Darauf sprechen und erkennen wir, daß die „Stäbler, Kirchen- und der Pfaffheit Gesinde und „Diener, so nicht Geistlich Personen seyn, oder „auch also ewig mit ihren Personen und Gütern den Kirchen sonder Abwenden zugethan „seynd, der Beschwerden und Bürden, so andern „weltlichen Bürgern ihrer Güttere halben auf„gelegt werden, nicht frey seyn, sonder nach An„theil ihrer Gütter gleich andern tragen und leyden „sollen, was aber den Personen und nicht den „Güttern aufgeleget wird, deß sollen sie frey und „ledigstehen, ohn alle Beschwerde, weß aber von „Stäbler der Pfaffheit und Kirchendiener mit „ihrer Personen und Güttern ewig dazubleiben „bewandt und zu gethan wären, die sollen aller „Beschwerden und Borden der Weltlichen von „ihren Personen und Güttern frey und ledig seyn, „wie die andere gemeine Pfaffheit. Es sollen „auch alle Pfaffheit und ein jeglicher auß ihnen „Holtz und Bort, Schwein und Ochsen, frey sonder alle Beschwerde, zu Bau ihren Kirchen, „Häussern und andern Nothdurfft ihres Hauß„statts und Wesens kauffen mögen, und davon „der Statt zugeben nichts pflichtig oder schuldig „seyn, es wäre dann, was sie die Pfaffheit oder „jemands aus ihnen, Underkaufferey brauchen „wolten. Alsdann sollen sie die brauchen, die „darzu von dem Rathe geordnet, und gesetzt seyn, „und keine andern, und denen so viel für ihren „Lohn, wie andere Bürger geben. Es sollen auch „die Pfaffheit und ein ieglicher auß ihnen und ihre „Diener, Geistlich und Weltlich Personen, von „dem, so sie auf dem Jahrmarck zu Pfingsten, es „sein Tücher oder andere Wahr zu ihrer Noth„durfft kauffen, dem Rathe und der Statt kei„nen Zoll oder etwas anders, wie das aufgesetzt „ist oder aufgesetzt zukünfftiglich werden möchte, „zugeben schuldig seyn, sonder deß gantz gefreyet „seyn und bleiben. Es solten auch die Pfaffheit „und ein jeglicher auß ihnen von den Güttern, so „ihren Kirchen, Beneficien oder ihren Personen „in Testament oder letzten Willen besatzt, zuge„ordnet und legiret werden, es seyn beweglich oder „unbeweglich Gütter, dem Rath oder der Statt „oder gemeinen Bürgern zugeben nichts pflichtig „oder schuldig seyn, in keine Weise, und als die „Pfaffheit meynen will, daß die Bürger binnen „der Statt Wormbs gesessen aller Zinse halber, „so die Pfaffheit und ihr jeglicher auß ihnen von ihren Stifften, Kirchen oder Beneficien wegen an „sie forderte vor dem Geistlichen Gerichte zuerscheinen und zubleiben schuldig seyn solten, darzu „auch allen Auffgaben und Werschafften, so von „den Bürgern unbeweglicher Weltlicher Gütter „halb der Pfaffheit zuthun wären, allein vor dem „obgemeldten Geistlichen Gericht geschehen soll, „und aber der Rathe und gemeine Bürger meynen, daß solches alles, wie vorstehet, nicht vor „dem Geistlichen, sonder allein vor dem Weltlichen Gericht zu Wormbs geschehen solt, und ob „darüber einiche Bürger solcher obgemeldter Sachen halber für das Geistliche Gericht citirt würde, soll derselbige Bürger und sein Wieder Parthey auf Absondern eines Raths zur Zeit zu „Wormbs von den Geistlichen Gericht an des „Bürgers ordentlich Gericht, das ist das Weltlich „Gericht zu Wormbs gewiesen werden.

„Desgleichen als die Ehrsamen unser lieben „besondern, Dechan und Capitul unser Frauen „Kirchen zu Wormbs meynen wollen, daß die „zween weltlich Magistri Frabrice der gemeldten „Kirchen zu unser Fauen von einem Bischoff zu „Wormbs Zeit gegeben werden sollen, und darum die zween, so ietzund des Raths sein, für Magistris Fabrice nicht wollen achten, oder halten, „und aber der Rathe dagegen meinet, daß der „Rath zu Wormbs zwen weltlich Magistros „Fabrice auß Personen desselbigen Raths alle„zeit, wann deß Noth gewesen ist, und künfftiglich „Noth würde, zugeben und zuordnen Macht ge„habt und haben sollen, und der Bischoff nicht ꝛc. „Darauf sprechen, und erkennen wir, daß die beyde Sachen den Ehrwürdigen unsern lieben „Freund dem Bischoff zu Wormbs dermassen mit „berühren, daß uns in Krafft des Compromiß „darinn zusprechen nicht gebührt, nachdem sein „Liebe und derselben Sachen in dem Compromiß „nicht begriffen, sondern außgenommen seynd.

„Und als sonderliche Irrungen gewesen seyn „zwischen den würdigen und ehrsamen unsern lieben besondern, Dhumdechan und Capitel des „Dhumstiffts zu Wormbs eins, und den ehrsamen Weisen, unsern lieben besondern Bürgermeistern und Rathe der Statt Wormbs andern „Theils, das Hospital genandt, das neue Hospital allhie gelegen betreffen, erkennen und sprechen wir, daß Dhumdechan zu sambt den andern Mit-Dhumbherren, Provisores des gemeldten Hospitals wieder zu der Administration „durch den Rath obgemeldt restituiret und zukommen zugelassen sollen werden, doch daß in „derselbigen Administration allezeit einer von „Rath Provisor mit ihnen zuseyn und zuhandeln „bleibe, wie von Alters her geübt und gebraucht ist.

„Und als Irrungen sich haben zwischen den „ehrsamen, unsern lieben besondern, Dechan und „Capitel zu St. Andreas an einem, und den „Rath obgemelt, den Canal auf der Statt Mawern gelegen, so der Rath hat abbrechen lassen, „und was demselbigen Anhang betreffend, am „andern Theilen, erkennen wir, daß beyde Partheyen zwen verständig Werckmänner solchen „abbrechen, und den Baw zubesichtigen binnen „einen Monath nechst folgend nemmen sollen, „und wie die zwen nach ihren besten Verstendniß vermits ihren Eyden ermessen werden, als „sie auch zu ermessen in Krafft diß unsers Spruchs „haben sollen, daß der Baw solches Abbrechens „halber des Canals zum besten wieder aufzumachen sey, soll mit gemeinen Kosten des Capittels „und des Raths vorgemelt gebawet und gemacht „werden. Und hiemit sollen alle Sachen „gründtlich, endlich und ewiglich zwischen den obgenannten Partheyen, wie die gewesen, entschieden seyn, darzu sollen Rathe und gemeine Bürger die Pfaffheit, und herwiederumb die Pfaffheit, den Rathe und gemeine Bürger zu „Wormbs in oder haussend der Statt Wormbs „mit

„mit einiger Gewalt an ihren Leiben, Haaben „und Güttern keinswegs belestigen, bedrangen „oder beschedigen, und ob Sach wäre, daß „herüber einige Parthey, die andere mit Gewalt, „an ihren Leiben, Haabe und Gütern, da Gott „für sey, zubedringen, understunden, dieselbig Parthey, die solches zuthuend unterstehen würde, „soll alle ihre Gerechtigkeit, so derselben in dem „ersten Spruch durch unsern Vettern Hertzog „Friedrich zu Sachsen und uns am Sambstag „nach unsers Herrn Leichnams-Tag nechst verschienn allhie zu Wormbs, und in diesem gegenwertigem Spruch mit sampt den obgemelten „zweyen von unserem Vetteren zu Sachsen zu „verordenten Räthen zuerkandt ist, gäntzlich und „zumahl dadurch verlohren haben, und der andern Parthey hiemit zuerkandt seyn, sonder all „Widerrede. Und deß zu Urkund haben wir Jacob Ertzbischoff zu Trier ꝛc. unser Ingesiegel an „diesen Brief thun hencken, der geben ist zu „Wormbs auf Montag nach St. Viti und Modesten Tag im Jahre unsers Herrn tausend „fünffhundert und neune.“ Lünig l. c. p. 688 ff.

12) **Gütlicher Vertrag zwischen Dechant und Capitel der Kirchen zu St. Paul zu Wormbs und dem Magistrat daselbst, der Eisserbach, des Wächters auf dem Dhom-Thurm und der Bezahlung der ausstehenden Zinsen halber vom Jahr 1509:** „Wir „Jacob von Gottes Gnaden Ertzbischoff zu Trier, des Heiligen Römischen Reichs in Gallien, und „durch das Königreich zu Arelaten Ertz-Kantzler, „und Churfürst, thun kund, als etlich Irrungen „gewesen seyn, zwischen den ehrsamen unsern lieben besondern, Dechant und Capitel St. Paulus Kirchen eins, und den ehrsamen und Weisen, unsern lieben besondern, Bürgermeister und „Rath der Statt Wormbs ander Theils, die „Bach Eisser betreffend, so bekennen wir öffentlich, daß wir beyde Partheyen mit ihren guten „Wissen und Willen in der Gütlichkeit vertragen haben, also, daß obgemelt Dechan und Capitel bey ihrer Gerechtigkeit der Bach Eisser „(wie von Alters herkommen) bleiben sollen, und „wann etliche Gebrechen entstehen oder fürfallen, „würden zwischen den Müllern auf der gemelten Bach Eisser, die Bach und die Mülen daselbst betreffend, soll Dechan und Capitel obgenandt zwene nach ihrem Gefallen solche Gebrech „zuentscheiden, zu geben Macht haben. Was „aber von den andern Gebrechen zwischen den „Müllern fürfielen, die Bach und Mülen obgemelt nicht berüren, dero sollen Dechan und Capitel sich keineswegs zu unterwinden Macht haben, und soll ein ehrbar Rath ihrer Harnasch „Mülen halb, die sie an sich kaufft haben, zehen „Gülden und sechs Pfund Wachs vor das Mülen recht auszurichten und bezahlen, und so offt „sie der Rathe einen andern Müller darein setzen „würdet, davon als andere nemblich die zum „Kirschgarten, Nonnen Mönster und Walckmülen die Mülen daselbst in gleichem Fall haben, „geben und ausrichten. Und den Wächter auf „dem Thurm deß Dhumstiffts betreffend, ist vertragen, daß derselbig Wächter einen Rathe und „in Beyseyn deß Raths einen Dhumdechan zur „Zeit zu Wormbs schweren soll, getrewlich durch „den Thum, den Thurm auf und abzugehen, „darauff zuseyn, sonder des Dhumstiffts Schaden „und soll allemahl, wenn er auf den Thurm gehet, den Schlüssel bey einem Dhumdechan holen, und so dick er wieder herabgehet, den Schlüssel bey einem Dhumdechan oder wer an denselbigen Befelch hat, in sein Hauß liefern ohne „Gefehrde.

„Und als Irrung gewest seyn zwischen Dechan „und Capitel unser Frawen Kirchen zu Wormbs „und dem Rathe daselbst, ist vertragen, daß der „Rathe die zweyhundert Gülden alle Jahr zu „der Fabrica scheinende uff Zeit und Zihl in der „Verschreibunge darüber begriffen, ausrichten „und bezahlen soll, und von dem Restant, daß „sich auf zwey tausend Gülden laufft, soll der „Rathe alle Jahre hundert Gülden, auff Zeit, wie „vorsteht, bezahlen, wo aber Sach wäre, das „nottürfftig Bew an der Kirchen oder Thürnen „vor Augen wären, oder fürfielen, alsdann soll „der Rathe von dem Restant so viel darlegen, „als die Notturfft des Bawes erfordert, darzu „ob etwas zu dem Baw von dem Gelde entlehent, „das kündtlich ane den Baw gelegt wäre, soll der „Rathe auch von dem Restant entrichten.

„Und als der Pfaffheit noch etlich Zinse zu ihren Kirchen und Beneficien gehörent unbezahlt „außstehen, und die Bezahlung auff Zeit, so sie erschienen seynd, nicht geschehen. Ist vertragen, „daß dieselbigen Schuldner binnen der Statt „Wormbs gesessen, die Zinse hinfürter der Pfaffheit auf zukünfftig Zeit, wann sie gefallen, und „darzu von den ausstehenden Zinsen zu ieglicher „Bezahlung einen Zins, biß so lang derselbig Ausstand vollenkömmlich bezalt und vergnügt ist sonder einig Wegerung bezahlen sollen, ungeferde. „Und deß zu Urkund haben wir Jacob Ertzbischoff zu Trier ꝛc. unser Ingesiegel an diesen „Brief thun hencken. Der geben ist zu Wormbs „auf Montag nach St. Veits und Modesten „Tag. Im Jahre unsers Herrn tausend fünffhundert und neune.“ Lünig l. c. p. 690 f.

13) **Declaration und Erklärung über einige Artickel, so in dem zwischen der Pfaffheit zu Wormbs und der Stadt Wormbs gemachten Haupt-Spruch enthalten, vom Jahr 1509:** „Nachdem die würdigen und ehrsamen, „unser lieben besondern, Dhumherrn und die „Pfaffheit gemeintlich zu Wormbs an einen, und „die ehrsamen und weisen, Bürgermeisteren und „Rathe und Bürger gemeintlich der Statt „Wormbs, am andern Theile, vor offenen Notarien und Gezeugen, an uns Jacoben von Gottes „Gnaden Ertz-Bischoff zu Trier, des Heiligen „Römischen Reichs in Gallien und deß Königreichs zu Arelaten Ertz-Kantzler und Churfürsten, und die ehrsamen unser lieben besondern Johansen Lupffdich und Georgen „Besserer, in beyden Rechten Doctores, so „der Hochgebohrne Fürst Herr Friederich, „Hertzog

„Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen „Reichs Ertz-Marschalck und Churfürst, Land„graff in Döringen und Margraff zu Meichsen ꝛc. „unser lieber Vetter in seiner Liebden Statt zu „uns allhie zu Worms verordnet, den Spruch, so „der gemelt unser Vetter, Hertzog Friderich und „wir sammentlich und eintrechtiglich am Sam„stag nach unsers Herrn Leichnams-Tag allhie „zu Worms gesprochen haben, der dann an„fahet:

„Als sich lange Zeit bißher Mißhel, Irrung, „Spenne und Zwietracht gehalten haben „zwischen den würdigen und ehrsammen, „den Dhum-Herrn und der Pfaffheit ge„meinlich zu Wormbs an einem und den „ehrsamen, weisen, Bürgermeistern, Rathe „und Bürgeren gemeinlich der Stadt „Wormbs am anderen Theil der Wein„schanck, Verkauffen der Frücht und unbe„weglich Gütter und andere Sachen ꝛc.

„und sich endet:

„Deß zu Urkund haben wir Jacob, Ertz„Bischoff zu Trier ꝛc. und Friderich, Her„tzog zu Sachsen, beyde Churfürsten obge„nannt unser ieglicher sein Ingesiegel an die„sen unsern Spruch und Entscheid thun „hencken. Geben zu Wormbs auf Samb„stag nach unsers Herrn Leichnambs Tag. „Im Jahre unsers HErrn tausend fünff„hundert und neun.

„zu declariren nach rechter Meynunge und Ver„stand gestelt, gesetzt und verlassen haben. Dem„nach so declariren wir Jacob, Ertz-Bischoff zu „Trier ꝛc. mit sambt den zweyen von obgeschrie„ben unserm Vetter Hertzog Friedrich zu Sach„sen ꝛc. verordneten Räthen obgemelt, wie her„nach folget:

„Als im ersten Artickel, der da anfahet: **Und „erstlich als der Rath und gemeine Bür„gere zu Wormbs meynen und wollen, „daß die Pfaffheit daselbst von iegli„chem Fuder Weins ꝛc.**

„ausgedrückt ist, daß die obgemelte Pfaffheit in der „Statt Wormbs gesessen alle ihre Wein, die ih„nen von ihren geistlichen Gaben und Beneficien, „die sie binnen der Statt Wormbs haben, oder „besitzen, und von ihren Güttern, die sie ererbt, fal„len haben, zu ieglicher Zeit in die Statt Wormbs „frey füren lassen mögen, und davon der Stadt „nichts zu geben pflichtig oder schuldig seyn. Er„kleren wir, daß der Artickel nicht allein in die „Statt Wormbs, sondern auch aus der Statt „Wormbs, die Weine in den Artickel specificirt „seyn, frey zu führen, und davon der Statt nichts „zu geben, zu Zoll, oder vor Weg-Geld, verstan„den werden soll, und die von der Pfaffheit, die „zu Worms binnen der Statt beneficirt, und „doch daselbst nicht gesessen seyn, und von Recht „vor Residentens geacht werden, als nemblich „zwen Caplani, des Ehrwürdigen unsers Freunds „des Bischoffs zu Wormbs, und die warhafftig „ihr biennium zu compliren, oder causa studii in „Universitate wären, und auch die in ihren Stiff„ten und Beneficien Sachen auß wären, mit in

„denselben Artickel (als ander von der Pfaffheit „in der Statt Wormbs gesessen) begriffen seyn. „Die andern aber von der Pfaffheit, die nicht von „der Zahl, wie gemelt, absentes seyn, sollen in dem „Artickel nicht begriffen seyn, doch also, daß der„selbigen oder auch deren anni expectantiæ nicht „umb wären, Weine, die zu dem Suspention„Ampt applicirt, und nicht unter die Personen „des Capitels vertheilt werden, in demselben Ar„tickel ingezogen, verstanden und begriffen seyn, „und damit mit dem Schencken an den Zapffen, „und in gantzen Fudern oder Stücken zu verkauf„fen, wie in dem zweyten und in dem dritten Ar„tickeln des gemelten Spruchs erkannt ist, ver„standen und gehalten werden, und als die Pfaff„heit den dritten Artickel in obgemeltem Spruch, „der da anfahet:

„Zum dritten als der Rathe und gemeine „Bürger der Statt Wormbs ꝛc.

„zu erkleren begehrt hat, lassen wir aus merckli„chen Ursachen die unsern Vettern Hertzog Frie„drichen zu Sachsen vorgenandt und uns, den „also zu erkennen verursacht haben, bleiben in al„lermassen, wie der gesetzt ist, dann so viel, wann „einer auß der Pfaffheit umb die Pfaffheit, oder „einer auß ihnen Wein in gantzen Fudern oder „Stücken kauffen würde, daß derselbig Käuffer „der neun Weißpfennig von dem Fuder enttra„gen und zu geben nicht pflichtig seyn sollen. Aber „die sonst zu weiterm und bessern Verstand deß „gemelten Spruchs erklären wir, daß die Pfaff„heit und ein ieglicher aus ihnen ihr Korn und „Frucht, die von ihren Beneficien binnen der „Statt Wormbs gelegen oder von ihren Erb„Güttern gefallen, allzeit in die Statt Wormbs „und darauß frey führen mögen, und darvon der „Statt nichts zu Zoll oder für Weggelt zu ge„ben pflichtig seyn, wir erkleren auch, ob ein Ra„the zu Wormbs, die achtzehen Weißpfennige „von den Fuder Weins und die zwen Pfennig „von dem Malter Korns von den Bürgern zu „Wormbs zu heben abstellte, daß alsdenn der „Käuffer des Kauffs halben, den er mit der „Pfaffheit thut, Weins oder Korns halber, der „neun Weißpfennig und des einen Pfennigs le„dig stehen, und enttragen seyn. Wer es auch „Sach, daß etlich Personen von der Pfaffheit „weren, die mit Weingelt noch Weinwachs, so „viel als zu ihrem Haußstatte nach Notturfft „bedörffen, die mögen wohl Wein kauffen zu „ihrer umb ihres Gesindes Notturfft, in ihren „Häusern zu gebrauchen ongefehrde, und auch „dieselben Wein allzeit frey zu ihnen führen, doch „also, daß sie derselben Weine auch nit zu de„ne Zapffen schencken, noch sonst verkauffen sol„len. Es soll auch die Pfaffheit, wann sie die „Fähnlein zum Weinschanck zu holen schuldig „seyn, laut des Spruchs davor nichts zu geben, „ietzund oder hernachmahls, pflichtig seyn, die „Fähnlein auch der Pfaffheit auf ihre Gesinnen „sonder Weigerung an Stund folgen und wer„den sollen, sonder Gefehrde. Und deß zu Ur„kundt haben wir Jacob Ertz-Bischoff zu Trier „ꝛc. unser Ingesiegel an diesen Brieff thun hen„cken,

„cken, der geben ist zu Wormbs auff Montag „nach Sancte Veits und Modesti Tag. Im „Jahre unsers HErrn tausend fünffhundert und „neun.

„Solche obgeschrieben Spruche, Entscheidte, „Declaration und güttlichen Vertrag gelobeu, „gereden und versprechen wir obgemelte Bürger„meister, Rathe und Gemeinde sambt und son„der für uns, und alle unser Nachkommen bey „rechten waren Trewen uffrichtiglich, erbarlich, „stete und fest zu halten und zu vollenführen, „Laut und Inhalt derselbigen, ohn alle Weige„rung, Inrede oder Außzüge in kein Weise, Ge„fehrde und Arglist darinn gentzlich ab und auß„gescheiden, und deß zu wahren Urkunde haben „wir Bürgermeister und Rathe obgenannt un„ser Statt groß Insiegel und wir die Gemeinde „von allen Zünfften, nemlich Obermetzler, We„ber, Schilter, Krämer, Schneider, Becker, „Bender, Schmidte, Schuster, Lawer, Wein„schröter, Fischer, Sackträger, Weingartleut, „Zimmerleut, Kürßner und Ackerleut, ieder „Zunfft Insiegel zu den obgenannten unsern Her„ren Bürgermeister und Raths-Insiegel auch „an diesem Brieff gehangen. Der geben ist uf „Montag nach St. Jacob des heiligen Aposteln „Tag in dem Jahre, als man zalte nach Christi „unsers HErrn Geburt tausend fünffhundert und „neun.„ **Lünig** l. c. p. 692 ff.

14) **Erklärung und Entscheid, welche in denen Irrungen, so sich zwischen Dechant, Capituln der fünff Stifft und gemeiner Pfaffheit zu Wormbs, dann Städt-Bürgermeistern, Rath und Gemeinde daselbst, etlicher Sprüche, Entscheidt und Erklärungen, auch deró ungleichen Verstandes halber enthalten, durch die Churfürsten Reicharten zu Trier und Friedrichen zu Sachsen im Jahr 1521 ausgesprochen und eröffnet worden:** „Wir Reichart von Gottes Gna„den Ertz-Bischoff zu Trier, des Heiligen Römi„schen Reichs in Gallien und durch das König„reich Arelat Ertz-Cantzler, und

„Wir Friedrich von denselben Gnaden Hertzog „zu Sachsen des H. Römischen Reichs Ertz-Mar„schalck, Landgrafe in Düringen und Margraf„fe zu Meichsen, beyde Churfürsten, Bekennen „und thun kundt menniglichen. Nachdem hie„bevor im Jahr, da man zalt nach der Geburt „unsers Herrn Jesu Christi tausend fünffhun„dert und neune am Samstag nach unsers „Herrn Leichnams Tag, und darnach in demsel„ben Jahr Montag nach St. Viti und Modesti „Tag weilant der erwürdig in Gott Vatter und „Hochgeborn Fürst, Herr Jacob, Ertz-Bischoff „zu Trier ꝛc. löblicher Gedächtniß, unser Ertz-Bi„schoffs Reicharts nechster Vorfahr, und

„Wir Friedrich, Hertzog zu Sachsen viel„feltig Irrung, so sich deßmal zwischen dem wür„digen und ersammen der gemeinen Pfaff„heit zu Wormbs an einem, und den „ersammen und weisen Bürgermeister, Rath „und Gemeinder Statt Wormbs, am andern „Theil, erhalten, mit unsern Sprüchen, Entschei„den und nachfolgend durch gedachten Ertz-Bi„schoff Jacoben seelig und unser Hertzog Fried„richs der Zeit Räthe declariret haben, und dann „mitler Zeit beyden Partheyen ausgedachten „Sprüchen ungleicher und Mißverstand vorgefal„len, der sie sich nur under einander nicht haben kön„nen noch mögen endlich vergleichen. Und ha„ben darumben dieselben Partheyen bedacht; „dieweil wir Ertz-Bischoff Reichart in dem Ertz„bistumb zu Trier gemeltes Ertz-Bischoffs Ja„cobs seeligen Nachfolger worden. Und wir „Friedrich Hertzog zu Sachsen noch im Leben „(daß uns Gott der allmächtig auch hinfür lan„ge gnediglichen vergünnen wölle) wären daß „es der Sachen dienstlich seyn, und beyden Thei„len zu guten erschiffen und kommen solte. So „wir beyde Churfürsten den Mißverstand durch „unser Declaration entscheiden würden. Und „haben uns derhalben mit allen Fleiß gebetten, „daß wir solches also annehmen, declariren, ent„scheiden wolten, welches wir also aus sonderli„chen Gnaden und Neigung, so wir zu beyden „Theilen tragen, gern angenommen, und allen ihren „Mißverstand uns schrifftlich übergeben, vor die „Hand genommen, eigentlich übersehen, betracht „und berathschlagt, und zuletzt uns dero eintrech„tig und einhellig sambt unsern Räthen vergli„chen und entschlossen, auch unsere Erkantnuß „und Declaration in Schrifften verfast, inmas„sen wie hernach folgen würdet. Und beyde „Partheyen vor uns in unser Ertz-Bischoffs Rei„charts Herberg, nemlich des würdigen Heinrichs „Silberbergers, Thumb-Sängers Hauß, all„hie zu Wormbs auf Freytag nach dem Son„tag Exaudi zu ein Uhrn Nachmittag solch Er„kantnuß und Declaration außsprechen zuhören „und zuempfahen bescheiden und fürgefordert. „Daselbst beyder Partheyen Sindici und Sach„walter, nemlich der würdig und hochgelehrt Si„mon Ribissen, in beyden Rechten Doctor, „Thumherr des mehrern, und Probst St. Pau„lus Stifft zu Wormbs, von wegen der würdi„gen und ehrsammen, Dechan und Capitel deß „mehrern St. Paulus, St. Andreas, St. Mar„tinus und unser Frawen Stifft zu Wormbs, „und mit ihm derselbigen Stifft Dechant alle „fünff, Und Johann Glantzen, Stattschreiber zu „Wormbs von wegen der ehrsamen und „weisen Städtmeister, Bürgermeister und „Rath der Stadt Wormbs samt den Städt„meister und etliche Personen in redlicher „Anzahl des Raths mit Darlegung ihrer „Gewälte erschienen seyn. Welche Gewalt „durch uns und unser Räthe, auff Anstellung bey„der Partheyen für gnugsam erkennt worden. „Und gleich darauff die beyde Sindici, Sachwäl„ter oder Gewalthaber in Krafft derselben Gewält „zugesagt, versprochen, und mit Handgebenden „Trewen an Eydesstatt in unser Ertz-Bischoffs „Reicharts selbst, und von unser Hertzog Friede„richs von Sachsen wegen, in unsers Raths und „Dieners, Herrn Philipsen von Feylitzsch, Ritters „Hand gelobt, solche unsere Erkanntnuß und De„claration, so wir aussprechen würden, zu ewigen „Zeiten stet, vest und unverbrüchlich zuhalten. „Und daß beyde obgenannte Partheyen, nemblich

„di:

„die gemein Pfaffheit und der Rath und gemein „Bürger zu Wormbs, diese nachfolgende Er„kanntnuß und Declaration mit ihren Briefen „und Siegeln bewren und bekräfftigen solten, wie „vormahls vor dem Spruch. Geben zu Wormbs „auf Sambstag nach unsers Herrn Leichnams„Tag im Jahr unsers Herrn tausend fünffhundert „und neune beschehen ist. Und folgend die gemel„te Gewälte und darnach solche Erkanntnuß und „Declaration von Wort zu Wort, wie hernach „stehet:

„Der Pfaffheit Gewalt.

„Wir Dechant und Capitel des mehrern St. „Paulus, St. Andres, St. Martins und unser lie„ben Frawen Stifft zu Worms. Bekennen uns „öffentlich mit diesem Brieff. Nachdem sich die „Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgeborn „Churfürsten und Herren, Herren Reichart, Ertz„Bischoff zu Trier ꝛc. und Hertzog Friedrich von „Sachsen, unser gnedigster Herren der Irrung, „Mengel und Gebrechen, so sich zwischen uns und „gemeiner Priesterschafft an einem, und Stätt„meister, Bürgermeister, Rath und Gemeine da„selbst anders Theils, über die Rachtung hievor „durch hochbenennte des Ertz-Bischoffes von Trier „nechsten Vorfahren und Hertzog Friedrich von „Sachsen Churfürsten, beteidingt aufgericht und „angenommen aus ungleichem Verstand, auch „ausserhalben derselbigen Rachtung mitler Zeit „vielfältiglich zugetragen, auf beyder obbestimpter „Partheyen underthänig Bitt gnädiglich beladen, „auch zu allen Theiln nottürfftiglichen Bericht „schrifftlich empfangen, und nun so fern kommen „und gehandelt, daß hochgedachte beyde Churfür„sten gemelte Partheyen fürbrachter irriger „Punckten und Artickel endtlich zuentscheiden, die„selbigen auch zuerkleren, allen Theilen zu Gnaden, „wie solches von beyden Theilen schrifftlich begehrt, „gewilt seynd. Als auch Ihre Churfürstliche „Gnaden uns solche Entscheid und Erklärung zu„hören vertragen lassen haben. Daß wir darauff, „nachdem uns allen und ieglichen aus andern obtie„genden der Stifft Sachen in eigner Person auf „angesetzten Tag zuerscheinen nicht wohl füglich. „So haben wir wohl betrechtlich, wissentlich und „zu solchen in Capitelsweise versammlet zu unserm „rechten wahren Sindicum und Sachwalt ge„macht und geordnet. Setzen, ordnen und machen „in Krafft diß Brieffs in der allerbesten und be„stendigsten Form, Weiß, Maß und Gestalt sol„ches beschehen soll, kan oder mag, dem würdigen, „Hochgelehrten Herrn Simon Ribissen, beyder „Rechten Doctor, Dhumherren des mehrern und „Bropst St. Paulus Stifft zu Wormbs, dem „wir auch unser vollkommen Mögen und Macht „geben haben, geben auch den hiemit in Krafft diß „Brieffs, vor hochgedachten unsern gnedigsten „Herren, den beyden Churfürsten, Ertz-Bischoffe „von Trier und Hertzog Friederich von Sachsen, „auf Ihre Churfürstlich Gnaden Vertagung, „in unserm Nahmen und von unsertwegen zuer„scheinen, in dieselbige Ihr Churfürstlichen Gna„den, umb alle fürbrachte spennige Artickel und „Punckten zu compromittirn und zu veranlassen, „solch Compromiß oder Anlaß mit Peenen, Ge„lübden und Eyden in unser Seele derenhalben „zuschweren, zubefestigen, auch sonst ein jedem „ziemlichen Eyd in unsere Seele zuschweren, und „sonst sich in alle andere bestendigste Wege zu „verpflichten, obligiren und verbinden, allem „dem, wie und weß von hochgedachten Churfür„sten in denselbigen Irrungen entscheiden und „erklert wird, ohn alle Weigerung, Einrede, ap„pelliren, reduciren oder suppliciren, Folg zuthun „und zugeleben. Eröffnung gemelter Entscheid, „Erklärung und Declaration zubegehren, die zu„hören, und sonst alles das zuthun, das wir selbst, „so wir persönlich allesambt und sonder zugegen „thun könten, theten, solten oder möchten, und „die Notturfft nach Gestalt und Gelegenheit „dieser Sache erfordern wird. Ratificiren und „bekräfftigen auch alles und jedes, weß vor hoch„gedachten Churfürsten von unsern wegen schrifft„lich oder mündlich anbracht und gehandelt. „Und was genannter unser Sindicus also gehan„delt oder handeln wird, das ist unser aller und „jedes insonderheit guter Wissen, Will und „Meinung. Gereden und versprechen darauf „bey unsern Würden, Ehren und Trewen, sol„ches alles stete und veste und unverbrüchlich, „auch genannten unsern Sindicum und Gewalt„haber schadloß zuhalten, bey Verpfändung aller „unser Stifft-Gütter, ligende und fahrende zu „Gewin, Verlust und allem Rechten, Geferd „und Arglist hierinn gäntzlich ausgeschneiden. „Deß zu Urkund haben wir unserer Capitel In„gesiegel ad causas zu Ende diß Brieffs gedruckt. „Der geben ist Mitwoch nach Exaudi den sunff„zehenden Tag des Monats May im Jahr „sunffzehenhundert und ein und zweintzig.

Des Raths Gewalt.

„Wir Stättmeister, Burgermeister und Rath „des Heiligen Reichs Statt Wormbs. Be„kennen öffentlich mit diesem Brieff gen aller„männiglich. Als die Hochwürdigsten, Durch„lauchtigsten und Hochgebornen Fürsten und Her„ren, Herr Reichart Ertz-Bischoff zu Trier, des „Heil. Römischen Reichs in Gallien und durch „das Königreich Arelat Ertz-Cantzler, und Herr „Friedrich, Hertzog zu Sachsen, Landgrafe in „Döringen und Margrafe zu Meichsen, deß „Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalck, bey„de Churfürsten, unsere gnädigste Herren, uns „für bescheiden lassen haben, Ihrer Churfürstlich „Gnaden Declaration, Spruch und Entscheidt „in den Irrungen, miß- oder ungleichen Ver„stands etlicher Wort oder Clausulen voriger „Sprüch, durch weilandt Herren Jacoben, Ertz„Bischoffen zu Trier, und hochernennten Herren „Friederichen, Hertzogen zu Sachsen, verschiener „Zeit ausgesprochen, gegen gemeiner der bemelten „Statt Wormbs Pfaffheit zuhören. Daß wir „derhalben unsern Gewalt geben und befohlen „haben, geben und befehlen in der Besten Form, „so solchs am bestendigsten geschehen soll, kan und „mag, in und mit Krafft diß Brieffs dem „ehrsamen Johann Glantzen unsern Stadt„schreiber, vor gemelten beyden Churfürsten „oder ihren verordneten Räthen zuerschei„nen, solcher Irrung halben wie obgemelt

zu

„zu compromittiren, und was Ihr Churfürstlich „Gnaden erklären, declariren und erkennen werden „anzunemmen, darein zu bewilligen und zugehel„len. Auch Ihrer Churfürstlich Gnaden Spruch, „Declaration und Entscheidt zuhören, zuempfa„hen und alles zuthun, daß wir sämbtlich, so wir „zugegen wären, thun solten und möchten. Und „was also gemelter unser Anwalt in unserm Nah„men obangezeugtermassen thut oder handeln „würdet, gereden und versprechen wir bey unsern „wahren Trewen stet, feste und offtgemeltem un„serm Anwald schadloß, auch daß durch bemelte „beyde Churfürsten, unser gnädigsten Herren al„so declariret und erkläret, und ausgesprochen „wirdet, feste und unverbrüchlich zuhalten, ge„treulich und ohngefehrde. Zu Urkundt haben „wir unser Statt Secret Insiegel zu End diß „Briefs gedruckt. Der geben ist am Freytag „nach dem Sonntag Exaudi den siebenzehenden „des Monats May im sunffzehenhundersten und „ein und zweintzigsten Jahr.

Erkänntnuß und Declaration.

„Cap. 1. Von Einführung der Pfaffheit „Wein. Erstlich nachdem ein ungleicher Verstand „vorgefallen ist aus dem ersten Artickel des vorigen „Spruchs durch weilandt Herrn Jacoben Ertz„Bischoff zu Trier seeligen und uns Friederi„chen, Hertzogen zu Sachsen ꝛc. der geben ist zu „Wormbs auf Sambstag nach unsers HErrn „Leichnams-Tag im Jahr unsers HErrn tau„send fünffhundert und neune, anfahend: Und „erstlich als der Rath ꝛc. Dieweil am Ende „desselbigen Artickels gesetzt ist die Pfaffheit be„rührend, nemlich also lautend: Was sie aber „von Weinen einführen wöllen, die nicht von ih„ren Beneficien und Erbgüttern, wie jetzt ge„meldt, gefallen wären, sollen sie die Pfaffheit „der Statt davon zu thun und zu geben pflichtig „und schuldig seyn, wie andere Bürger zu „Wormbs, und die von der Pfaffheit meynen „wöllen, nachdem die Bürger zu Wormbs von „den Weinen, die auf ihren eigenen Güttern „im Burgkhan oder anderßwo gelegen, wachsen, „und die sie selber bawen, im Einführen derselbi„gen nichts geben oder zu geben pflichtig seynd, „darumb auch die Pfaffheit in gleichem Falle „nit zu geben schuldig, und sie des Orts nit „weniger dann die Bürger angesehen und geacht „werden sollen.

„Darauf erklären wir die vorgenante Wort „also, daß die von der Pfaffheit von ihren Wei„nen, die nicht von ihren Beneficien und Erb„Güttern nach vermög des Artickels gefallen, „einführen wöllen, der Statt so viel geben sol„len als die Bürger von ihren Weinen, die nicht „von ihrem Wachßthumb, eigenen Wein-Gär„ten oder Wein-Renthen, sonder von Kauffen, „Schuld oder anderm Gewerb herkommen, ge„ben müssen, daß seynd nemblich vom Fuder„Wein achtzehen Weißpfennig, und nicht sechs „und zwantzig Weißpfennig, wie die Frembden „geben.

„Cap. 2. Von Ausführen der Pfaffheit „Wein. Und wie es in dem Artickel mit Einfüh„ren, also soll es auch mit dem Ausführen der „Wein verstanden werden, als es dann auch „durch Ertz-Bischoffen Jacoben und unser Her„tzog Friederichs Räthen vormahls declarirt „worden ist.

„Cap. 3. Wie es mit Ausführen der ge„freyten Wein gehalten soll werden. Und „auf das mit dem Ausführen die Pfaffheit nicht „beschwert oder aufgehalten, und hierwiederumb „keine Gefährlichkeit von der Pfaffheit gesucht „werde, so erkennen und erklären wir, daß ein „jeder von der Pfaffheit, der freye Wein aus„führen lassen will, mit seiner Handschrifft bey „seinem Eyde, wie viel der Wein seyn, anzeigen „soll, dem Statt- oder Bürgermeister.

„Cap. 4. Wie es mit dem Wein-Schanck „in den zweyen Zeiten, Ostern und St. „Andreas-Tag gehalten werden soll. Zum „andern den zweyten Artickel in gemeltem Spruch „belangen anfahend: Zum Zweyten, als der „Rath ꝛc. Wiewol der klar gesetzt, und keiner „weiter Erklärung nothürfftig; So ist doch von „wegen der Pfaffheit fürgewendt, daß die zwo „Zeit, nemblich von Ostern bis Trinitatis, und „von St. Andres-Tag biß Epiphaniä ihnen der„massen zu gesprochen wären, daß in denselbigen „Zeiten sie allein und sonst niemands, weder die „Cämmerer oder ander Personen gefreyet Wein „am Zapffen zu schencken Macht haben solten, „welches der Rath nicht gestanden, daß der ge„melt zweyt Artickel solches vermögen sollt, son„der gesagt, daß darinn der Pfaffheit zwo Zeit „deß Jahrs ernennt wären, in welchen sie ihr „gefreyte Wein mit der alten Massen am Zapffen „frey zuschencken Macht hätten, aber darinn nie„mands verbotten wäre, gefreyte und ungefrey„te Wein am Zapffen zu schencken. Wie dann „auch der Gebrauch bißher allzeit gewest wäre. „Darauff erklären wir, daß die Cammerer ihre „Anzahl der Wein vermög des Vertrags zwi„schen ihnen und den Rath aufgericht, deßglei„chen anderer Personen gefreyt Wein zu schen„cken am Zapffen in gemeltem zweyen Zeiten, „deßgleichen auch die von der Pfaffheit ihre un„gefreyte Weine und alle Bürger zu Wormbs „mit der kleinen Massen und Bezahlung des Un„geldts in denselbigen zweyen und andern Zeiten, „durch das Jahr am Zapffen zu schencken Macht „haben, und die Fähnlein zu holen schuldig seyn, „die ihnen auch vom Rath nicht geweygert wer„den sollen.

„Cap. 5. Von Verkauffen der Pfaffheit „Wein in grossen Stücken. Zum dritten be„langend den dritten Artickel gemelts Spruchs an„fahend: Zum dritten als der Rath ꝛc. Da die „von der Pfaffheit meynen wöllen. Nachdem „laut des Artickels derjenig, so umb einen von „der Pfaffheit ein Fuder Weins, daß ihme von „seinen Beneficien inwendig der Statt Wormbs „gelegen oder von seinen Erb-Güttern gefallen „kaufft, der Statt nicht mehr dann neun Albos „zugeben schuldig sey. Und von dem Fuder„Weins, so mit der zweyer Gestalt, nemblich „von ihren Beneficien oder Erbgüttern gefallen, „der Käuffer der Statt so viel zu geben, als ob „er die umb andere Bürger zu Wormbs gekaufft „hätte, schuldig seyn sollt. Und dann die Bür„ger zu Wormbs von ihren Weinen in den

Burgk-

„Burgkban und anderßwo auff ihren eigenen „Güttern wachsendt, nicht mehr von einem Bo„den dann vier Pfenning und ein gering Geldt „vor Stichwein gebend: so sey auch billich, daß „sie die Pfaffheit nicht höher beschwerdt, sonder „den Bürgern gleich in dem Fall gehalten wer„den sollen. Dargegen aber der Rath unter „andern angezeiget hat, daß die Bürger von „allen ihren Weinen, sie seyn in oder außerhalb „dem Burgkban gewachsen, der Statt collecti„ren und geben müssen, daß die Pfaffheit nicht „thut, und darzu derjenig, der umb einen Bür„ger ein Fuder Weins, daß nit auf deß Bürgers „eignen Weingärten gewachsen, oder von seinen „Wein-Renthen gefallen ist, der Statt achtzehen „Albus zugeben schuldig ist. So sey auch bil„lich, daß der, so umb die Pfaffheit Wein kaufft, „so nicht von ihren Beneficien in der Statt ge„legen oder von ihren Erb-Güttern fallen an sie „kommen, auch achtzehen Albus vom Fuder der „Statt geben soll.

„Darauff erklären wir, daß der Käuffer, so „umb die Pfaffheit Wein kaufft, die nicht von „ihren Beneficien inwendig der Statt Wormbs „gelegen oder ihren Erb-Güttern fallend von „dem Fuder achtzehen Albus der Statt geben „soll. Wie auch der Käuffer thun muß, so „Wein umb einen Bürger kaufft, der nicht auf „deß Bürgers eigen Güttern gewachsen oder „von seiner Wein-Renthen kommen ist. Und „also nun damit wird die Pfaffheit nicht höher „des Orthes dann die Bürger beschwerd.

„Cap. 6. Vom Verkauffen der Pfaffheit„Früchten. Deß vierdten Artickels gemelts „Spruchs anfahend: Zum Vierdten, als der „Rath ꝛc. haben beyde Theil kein Irrung, darff „darumb keiner Erklärung.

„Cap. 7. Von Stewer der Pfaffheit er„kaufften unbeweglichen Güttern. Den „fünfften Artickel gedachts Spruchs betreffend, „anfahend: Zum fünfften ꝛc. hat der Rath „meynen wöllen in Krafft deß Artickels, daß die „Pfaffheit von ihren unbeweglichen gekaufften „Güttern, und die sie künfftiglich kauffen würden, „von hundert Gülden wert Guts einen halben „Gülden der Statt zu geben schuldig seyn sollen, „wie von alter Herkommen und der Gebrauch „allweg geweſt, auch allen Güttern dergestalt „auffliget und anhengig ist, und allhie zu Wormbs „iedermann bewust und offenbar wäre. Dar„gegen aber die von der Pfaffheit gemeynet, daß „der Artickel des Spruchs mit von den Güttern, „so die Pfaffheit vor dem Spruch an sich bracht „hat, sondern allein von den Güttern, so sie „künfftiglich an sich bringen würden, verstanden „werden sollten. Zu dem wären sie von den„selben Güttern von hundert Gülden wert Guts „eben ein halben Gülden nicht schuldig, dieweil „der halbe Gülde den Güttern nicht ewig auffge„legt noch anhängig wäre ꝛc. vermög des Arti„ckels.

„Darauf erklären wir, daß die von der Pfaff„heit und ein ieder auß ihnen von den Güttern, „so sie seyther deß gemelten Spruchs gekaufft „oder an sich bracht haben, von hundert Gülden „werth unbeweglicher Gütter ein halben Gulden

„der Statt jährlichs zu Stewer zu geben schuldig „seyn; Was aber die Pfaffheit von unbeweglichen Güttern vor gedachtem Spruch an sich „bracht, und jährlich davon geben haben, dasselbig sollen sie auch nun hinfürter thun, und da„von nicht weiter zu geben verbunden seyn.

„Cap. 8. Daß der Rath auf der Pfaff„heit unbeweglich Gütter kein Bürden oder „Stewer legen soll. Was aber von zufal„lenden Sachen wegen, wie die Nahmen haben „möchten, auf die unbeweglichen Gütter, die „weltlichen Bürger nach Willen und Gelegen„heit des Raths für Stewer möcht auffgelegt „werden. Deß alles sollen die von der Pfaff„heit frey bleiben, und nichts zu geben schuldig „seyn.

„Cap. 9. Von Underhalden Brücken, Weg „und Steg. Am sechsten und letzten Artickel „gemelts Spruchs, anfahend: Zum Sechsten „als der Rath ꝛc. haben die Partheyen keinen „ungleichen Verstand. Darumb ist der Erklä„rung ohne Noth.

„Aber den andern Spruch durch weilandt „Ertz-Bischoffen Jacoben seeliger Gedächtnuß „und unser Hertzog Friderichs zwey Räthe, „nemblich Johann Lopffdich, Georgen Besserer „der Recht Doctores aufgericht belangen. Der „geben ist zu Wormbs auff Montag nach St. „Viti und Modesti Tag im Jahr unsers HErrn „tausend fünffhundert und neune. Dieweil „derselbig etwas Declarirens noch hat.

„So erklären wir den ersten Artickel anfa„hend: Erstlich als die Pfaffheit ꝛc. das die „Stäbler der Kirchen und Pfaffheit Gesindt und „Diener, so nicht Geistlich Person seyn, oder „auch also ewig mit ihren Personen und Güttern „der Kirchen ohn Abwenden zugethan seynd, son„der davon geurlaubt werden, oder selber Urlaub „nemmen mögen ihrer Person halben, so lang sie „Diener wahrhafftig bleiben, und nicht länger ge„freyt seyn; Aber derselbigen Gütter, sie seyn „Diener oder nicht, sollen ungefreyt seyn, und sie „davon zu geben und zu thun, wie andern Bürgern „Güttern auffgelegt ist, oder auffgelegt würde, „schuldig seyn sollen.

„Cap. 10. Underkauff von Ochsen und „Schweinen betreffen. Der zweyte Artickel „gemelts Spruchs anfahend: Es sollen auch „alle Pfaffheit ꝛc. biß auff den Artickel, das neue „Spital außschlüßig belangend, hat bey beyden „Theilen gleichen Verstand, bleibt darumb un„erklärt.

Cap 11. Den Spital betreffend. Aber „den dritten Artickel das Spital betreffend anfa„hend, Und als sonderliche Irrungen gewesen „seyn ꝛc. Erklären wir, daß es bey der Trieri„schen Räthen Erklärung allhie zu Wormbs „deßhalben Quarta July Anno &c. decimo be„schehen billich bleiben soll. Und dieweil wir „verstehen, daß der Marstaller und die Pferdt in „Krafft gedachter Erklärung aus dem Spital „gethan seyn worden, und allein ein Pferd, so „zu gemeinen Baw gebraucht, daß die Pfaffheit „mit geneust, darinn ist, dem der Rath ohn Zu„thun des Spitals Hew, Stroh und Habern „giebt, und nur den Stand ohn Schaden des „Spi-

„Spitals daselbst hat, und der Knecht mit andern „Gesind zu Tische gehet, und also eine kleine Be„schwerung des Spitals ist.

„So erkennen und erklären wir, daß es in Wil„len der Pfaffheit stehen soll, ob sie ein solches hin„fürter leyden wöllen oder nicht. Und wo nit, „daß dann der Spital von unbeweglichen liegen„den Güttern, so der Spital an sich kauffen oder „in ander Wege an sich bringen würde, davon „der Statt zu stewren und zu geben schuldig seyn „soll, als oben von der Pfaffheit an dem fünfften „Artickel des ersten Spruchs gesprochen und er„kannt ist, anfahend: Zum fünfften.

„Cap. 12. St. Andreas Stiffts, Candel, „Feinster, heimlich Gemach und Thüren be„langen. Der vierdte nachfolgende Artickel St. „Andres Stiffts Candel betreffend, hat kein Ir„rung. Aber die Klage, so ietzt allhie von wegen „Dechants und Capitels St. Andres Stiffts, „deß Capitels Fenster, deß heimlichen Gemachs „und etlicher Thüren Verschlagung belangen, an„bracht ist. Soll hiedurch gedachten Dechant „und Capitel unbenommen, sondern zu ihren „Rechten vorbehalten seyn.

„Cap. 13. Vergleichung aller Forderung „und Schäden Franciscus Vehede halben „zugefallen. Und dieweil zum letzten und „am Beschluß gemeltes Spruchs erkannt und „gesprochen ist, daß alle Sachen damit sollen „gründtlich, endtlich und ewiglich zwischen den ob„genannten Partheyen, wie die gewesen, entschei„den seyn, darzu auch Rath und gemeine Bür„ger die Pfaffheit, und herwiederumb die Pfaff„heit den Rath und gemeine Bürger zu Wormbs „inn und außwendig der Statt Wormbs mit ei„niger Gewalt an ihren Leiben, Haaben und Gü„tern keineswegs belestigen, betrangen oder be„schädigen ꝛc. Und dann in der vergangen Vhe„de, so Franciscus von Sickingen gegen der Statt „geübt, etlich Schäden beyden Theilen zugefallen. „Derhalben ein ieder Theil sich gegen dem andern „vielleicht möcht zu beklagen haben, wie aus bey„der Theil Vorbringen vermerckt. Aber in Be„trachtung, so solchs den Partheyen gestatt, wird „mit der Zeit nicht gut Beywohnung und Nach„bawrschafft under ihnen geberen, so dann auch „solche Vhede vertragen ist, auch nicht geacht „möcht werden, daß von einigen Theil etwas der „Rachtung zwischen dem Ehrwürdigen in GOtt „Vattern, Herren Reinharten, Bischoffen zu „Wormbs, unserm lieben Freund an einem, und „dem Rath und der gemeinen Statt Wormbs, „am andern Theilen aufgericht entgegen wäre ꝛc. „fürgenommen würde. So erkennen und erklä„ren wir, daß alle Förderung, Ansprach und „Schäden, wie sich dieselben mit Worten oder „Wercken, vor, inn und nach der obgenannten „Vhede begeben haben, gegen einander vergli„chen, compensirt, aufgehaben und abseyn sollen. „Als wir die auch in Krafft dieser unser Erklä„rung und Erkänntnüß gegen einander vergrei„chen, compensiren, aufheben und abthun, zu „ewigen Zeiten.

„Cap. 14. Die Pulver-Mühle auf der „Bacheyser und die Rhein-Mühle betreffend. „Und antreffen etlich Irrungen vorgefallen, der

„sich Dechant und Capitel zu St. Pauls, nemb„lich einer Pulver-Mühlen und ein Häußlein halb. „So der Rath ohn Wissen Dechants und Ca„pitels obgemelt auf die Bacheyser und darne„ben Gebawen. Deßgleichen deß Fluß und der „Rhein-Mühlen beklagt haben ꝛc.

„Erkennen und erklären wir, daß es bey dem „Vertrag obgemelt allenthalben bleiben soll, und „dieweil die Pulver-Mühle, als wir eigentlich be„richt seyn, der Bach ihren Fluß und sonst nicht „hinderlich, sondern allen Bürgern und Inwoh„nern Geistlichen und Weltlichen zu Hülff der „Statt nottürfftig, deßgleichen das Häußlein der „Bach unschädlich seyn. Daß darumb Dechant „und Capitel zu St. Paul darob billich kein Be„schwert tragen, sondern die Mühl und Häuß„lein also günstiglich gedulden. Es soll auch der „Rath, auf Ansuchen Dechants und Capitels, „ob iemands von den Bürgern oder Einwohnern „zu Wormbs die Bach zuverwüsten understün„den, oder die Ufer, so bawfällig oder abgefallen „wären, nicht, wie sich gebürt, auffbawen wol„ten, dieselbigen anhalten und vermögen, daß es „geschehe. Und die Rhein-Mühl belangen. Die„weil der Fluß zu derselben dermassen gemacht „seyn sollt, daß des Capitels zu St. Paulus Mühl „an den zweyen understen Redern Verhinderung „durch Schwellung der Bach geschehen sollt, „welchs doch unser Räth nicht eigentlich vermerckt. „So erkennen wir doch, daß die Mühlen-Artzt „solch Gebrechen besehen, und wie sie dieselbigen „vor gut ansehen würden, daß des Capitels Müh„len zu St. Pauls obgemelt, ohn Schaden des „Raths und der Statt möcht geholffen werden, „daß denselbigen allenthalben nachkommen wer„den solt, und soll sonst mit der Bach hinfür ge„halten werden, wie von Alters, und niemand „hiedurch sein Gerechtigkeit benommen seyn, auch „niemand darauff hinfürter bawen, es geschehe „dann mit Wissen und Willen Dechants und „Capitels obgenannt.

„Cap. 15. Die Wächter auf dem Mün„ster-Thurm belangen. Nachfolgends in der„selbigen Rachtung in dem Punckt, den Wäch„ter auf den Thurn des Dhum-Stiffts berüh„ren ꝛc. Den lassen wir also bleiben, wie der „gestelt ist. Doch wenn die Stadt Vehde hält „oder in grossen Sorgen stünd, soll der Wächter „in denselben Zeiten nicht allemahl, wenn er von „dem Thurn heraber gehet, die Schlüssel einem „Dhum-Dechant oder den, so von seinen wegen „Befehl hat, zu überantworten schuldig seyn, son„dern die bey ihme behalten, und des Raths Be„fehl darinn gewärtig seyn.

„Cap. 16. Unser lieben Frawen Stifft be„treffen. Und dieweil der nachfolgend Punct, „Dechant und Capitel zu unser lieben Frawen „belangend, keiner Declaration nottürfftig, so „bleibt der bey seinem Innhalt.

„Cap. 17. Bezahlung ausstehendt Zinß be„treffen. Aber folgends betreffend die Zinß, so „der Pfaffheit in Zeit des gemelten Vertrags „und sindher zum Theil von den Schuldnern mit „bezahlt seyn, sonder sich gehauffet haben solten ꝛc. „Erkennen und erklären wir, nachdem sindher „des gemelten Vertrags die Statt und Bürger

„mit Beheden beschwert, und zu mercklichen gros-
„sen Schaden geführt worden, daß es noch bey
„solchem Vertrag bleiben soll. Also daß die
„Schuldner inwendig der Statt Wormbs gese-
„sen, die Zinß iederzeit, wann sie gefallen, und
„darzu von den ausstehenden Zinsen, so vor und
„nach gemelten Vertrag aufgewachsen, zu iegli-
„cher Zeit der Bezahlung einen außstehenden
„Zinß, biß solang der Ausstand vollkommenlich
„und gar vergnügt ist, ohn Weigerung bezahlen,
„darinnen auf Ansuchen der Pfaffheit der Rath
„ihnen förderlich und beholffen seyn, wo aber der
„Rath darinnen läßlich thun wird, so sollen die
„von der Pfaffheit die Schuldner mit Recht der-
„massen fürnemmen, daß es den Vertrag zwischen
„unseren Freund, dem Bischoffe von Wormbs,
„und dem Rath nicht zuwider noch entgegen sey.

„Cap. 18 Welche Personen vor Residen-
„tes gehalten sollen werden oder nicht, und
„wie es mit der Residenten Wein gehalten
„soll werden. Fürter belangen, wer für Resi-
„dentes gehalten soll werden oder nicht ꝛc.

„Erklären wir, daß es bey der Declaration
„vormahls durch Ertz-Bischoff Jacoben seeliger
„Gedächtniß, und unser Hertzog Friedrichs zwen
„obgenannte Räthe gemacht, durchaus bleiben
„und nit weiter extendirt werden. Nachdem nie-
„mand ausserhalb der Personen in der gemelten
„Declaration des Orths specificirt pro Residente
„von Recht gehalten soll werden. Doch daß die
„Wein, so zu dem Suspension-Ampt applicirt,
„und under die Personen des Capitels, so resi-
„ren, vertheilt werden, frey seyn. Was aber
„davon under andern Personen, so nicht obge-
„melter massen residiren oder vor Residentes spe-
„cificirt vertheilt werden, nicht frey seyn sollen.
„Und ob einige Capitel mit Päbstlichen Bullen
„oder Mandaten, iemands pro Residente zu hal-
„ten, und Corpus prebende folgen zulassen ge-
„drungen würden, welchs ohn Zweifel dem Ca-
„pitel und Personen der Kirchen, so residiren, be-
„schwerlich und nachtheilig. Und sodann seine
„Wein und Frucht auch darzu frey seyn solten,
„wäre dem Rath und der Statt auch nachthei-
„lig, und gebe mehr Ursach, solch Ballen zu er-
„langen den Kirchen allenthalben und der Statt
„zu Nachtheil. Wo aber ein Capitel iemands
„Corpus prebende darüber folgen lassen wolt, soll
„der Statt ohn Schaden seyn, und die Wein
„und Frucht in solch Corpus præbende gehörend
„in die Statt Wormbs und daraus nicht frey
„geführt, verkaufft, noch am Zapffen verschenckt
„werden soll.

„Cap. 19. Von Einführung der nicht Re-
„sidentes Wein. Und also soll es auch verstan-
„den und gehalten werden mit den Weinen, so
„jährlich zu Herbst-Zeiten von Zehenden und an-
„dern Gesellen in die Statt Wormbs, sie seyn
„in der Kelter gedrückt oder sonsten in Fassen ein-
„geführt, under diejenigen, die nicht residiren, und
„vermög des Vertrags der Freyheit nicht theil-
„hafftig seyn, getheilt werden, welche Personen
„und wieviel Weins dem oder denselben zugetheilt
„wären, auff Ansuchen des Raths nach der Thei-
„lung glaublich anzeigen sollen, sich wissen darin-
„nen gebührlichen und den Spruch gemeß zu-

„halten. Was aber biß anher davon zubezah-
„len, von Zeit gemelts Vertrags noch Ausstat,
„das soll vergeben und aufgehaben seyn, und al-
„lein künfftiglich, wie vorstehet, gehalten werden.

„Cap. 20. Von den Zehenden und andern
„Güttern, so von der Pfaffheit seyther des
„Vertrags erkaufft worden seyn. In dem
„erkennen wir, daß die Wein, so von Zehenden
„oder andern Güttern, so die Pfaffheit in Pfand-
„weiß oder in ander Weg sindher deß Vertrags
„oder künfftiglich dergestalt an sich bracht hätten,
„oder bringen würden, nit frey eingeführt, ver-
„kaufft noch verschenckt werden sollen. Sonder
„die Pfaffheit soll davon thun, wie diejenigen, der
„solche Zehend und Güter gewest seynd, davon
„solten gethan haben, wann sie dieselben in die
„Statt Wormbs oder daraus geführt, darinn
„verkaufft oder am Zapffen verschenckt hätten,
„und die Bürden tragen, wie in dem fünfften
„Artickel des ersten obgemelten Vertrags erkannt
„ist. Was aber biß anher davon zugeben oder
„zubezahlen ausstehen mag, soll der Pfaffheit
„nachgelassen seyn.

„Cap. 21. Von den Personen der Pfaff-
„heit, die nicht nach Notturfft ihres Hauß-
„stands Weingült oder Weinwachs haben.
„Ferner belangend, ob etliche Personen von der
„Pfaffheit wären, die nicht Weingült oder Wein-
„wachs, so viel als sie zu ihrem Haußstatt nach
„Notturfft bedürffen, hätten ꝛc. Dieweil deßhal-
„ben hiebevor ein Declaration durch vielgemelten
„Ertz-Bischoffen Jacoben seeliger Gedächtnüß
„und unser Hertzog Friedrichs zu Sachsen zwen
„Räthe beschehen. So lassen wir solches auch
„darbey bleiben. Dann so viel mehr zu weiterm
„Verstand, daß die von der Pfaffheit, so gnung-
„sam Weingült und Weinwachs von ihren Be-
„neficien inwendig der Statt Wormbs gelegen,
„und von ihren Erbgüttern fallen haben. Die
„sollen von derselben ihren Weinen ihren Hauß-
„statt halten, und nicht Macht haben, andere
„Wein dergestalt zu kauffen, daß sie die gekauffte
„Wein in ihren Häusern trincken wolten, auf
„daß sie dester mehr frey Wein zu verkauffen und
„am Zapffen zu verschencken hätten, dann ein
„solchs gefährlich und wieder den Vertrag wäre
„obgemelt.

„Cap. 22. Daß die gemelten Personen
„Wein zu ihrer Notturfft erkaufft nicht frey
„verkauffen noch schencken mögen. Wären
„aber Personen, die nicht Weingült oder Wein-
„wachs in ihre nottürfftig häußlich Wesen zu
„underhalten hätten, und mit Einkauffen der
„Wein Provision thun wolten, die sollen ein
„solchs zuthun, aber davon nichts frey zu ver-
„kauffen oder am Zapffen zu verschencken Macht
„haben, auff daß damit auch kein Geferd gesucht
„werde.

„Cap. 23. Wie es mit den Weinen, so die
„Pfaffheit an Schulden nemmen, gehalten
„werden soll. Und nachdem noch ein andere
„Irrung zugefallen ist, nemblich, wie es mit den
„Weinen, so die Pfaffheit von ihren Schuldnern
„für Schuld empfahen und einnemmen, gehalten
„solt werden ꝛc.

„Darauff

„Darauff erkennen und erklären wir, wer von
„der Pfaffheit Weingült oder Weinwachs zu
„seinem Haußstatt gnug hat, der soll von solchen
„Wein an Schuld genommen der Statt so viel
„zu geben schuldig seyn, als ob er die gekaufft hätt.
„Wo aber die von der Pfaffheit nicht Weingült
„oder Weinwachs hätten, die mögen solch an
„Schuld genommen Wein zu ihren häußlichen
„Statt gebrauchen, und soll damit nicht anders
„gehalten werden, dann wie es mit dem Kauffen
„und Proviß zu thun geordnet ist, wie gemelt.

„Cap. 24. Die Wein und Frucht belangen,
„so die Pfaffheit nach Todt verlässet. Fürter
„antreffend die Irrung von der Pfaffheit, Vor-
„geben der Wein und Frucht halben, so ihrer ei-
„ner nach seinem Todt verlässet, oder in seinen
„Leben, ad pios usus, legirt hat, wie es damit ge-
„halten soll werden ꝛc.

„Erklären wir, was ad pios usus legirt wird
„von Früchten oder Weinen, sie seyn vor frey ge-
„west oder nicht, davon soll der Statt nichts ge-
„geben, was aber sonst überbleibt, und dermassen
„nicht legirt ist oder wird, damit soll es also ge-
„halten werden. Was in des Verstorben Leben
„frey gewest ist, das soll auch nach seinem Todt
„frey seyn, und davon nichts gegeben, was aber
„unfrey gewest, soll unfrey seyn und davon gege-
„ben werden. Wie im Vertrag das alles klärlich
„und unterschiedlich ausgedruckt ist.

„Cap. 25. Daß ein jeder von der Pfaff-
„heit, der Wein zum Zapffen schencken will,
„durch seinen Obern bey seinem Eyde, wie
„viel des Weins sey, Anzeig thun soll. Als
„auch ferner von der Pfaffheit für beschwerlich
„angeben ist, daß sich der Rath nicht begnügen
„will lassen an dem, wann die Kirchen oder je-
„mands von der Pfaffheit Wein schencken wöl-
„len, daß ihre Obern oder Dechant bey ihren
„Glauben sagen, welche Wein frey oder nicht
„frey seyn, sondern wöllen in die Keller gehen,
„und die Wein aufzeichnen, und Vermerck ma-
„chen ꝛc.

„Darauf erkennen wir, daß ein jeder von der
„Pfaffheit, der Wein am Zapffen schencken will,
„bey seinem Eyde, wie viel deß sey, seinem De-
„chant oder Obern mit seiner Handschrifft anzei-
„gen, welche Handschrifft der Dechant oder Obe-
„rer dem Bürgermeister glaublich zusenden soll.
„Wo aber die Person, so solchen Wein schencken
„wolt, bey dem Rath verdacht wäre, sollen die
„vom Rath einen aus dem Rath zu dem Dechant
„oder Obern schicken, und alsdann die beyde in
„den Keller gehen, und Besichtigung thun.

„Cap. 26. Daß die Pfaffheit mit Kauffen
„oder Verkauffen unbeweglich Gütter kein
„Geferdt brauchen soll. So hat der Rath
„auch fürgebracht, wie die Pfaffheit Gefährlich-
„keit brauchen solten, nemblich in dem, wenn je-
„mands von der Pfaffheit liegend Gütter an sich
„erkaufft, und dieselbigen angezeiget haben, der-
„gestalt, als wären sie derselben nach Ausweisung
„der Verträg nottürfftig, Und so darauf solcher
„Kauff durch den Rath zugelassen worden, solten
„die von der Pfaffheit darnach solch Gütter an
„dern Leuten, den solches in Krafft der Rachtung

„nicht gebühret, übergeben und zugestellt haben,
„dem Rath also zum Nachtheil.

„Darauf sprechen und erkennen wir, daß die
„von der Pfaffheit in solchem Kauffen und Anzei-
„gen kein Geferd brauchen, noch dergestalt Güt-
„ter an sich kauffen sollen, andern darnach für-
„ther zu verkauffen, sondern wann sie solch Güt-
„tern ungefreyten Personen dieselben verkauffen
„würden, sollen die Käuffer davon der Statt
„Steuer geben, und damit andern ungefreyten
„Güttern gehalten werden.

„Cap. 27. In- und Ausführen Holtz, Faß,
„Pfel ꝛc. gelangen. Und weiter betreffend inn
„und ausführen Holtz, Faß, Pfel, Stein, Häw,
„Stroh ꝛc.

„Erklären wir nicht anders, dann wie vor-
„mahls Ertzbischoff Jacobs seligen Räthe solches
„quinta Julii anno decimo endlich und klärlich
„entscheiden haben.

„Cap. 28. Werschafften, Aufgaben, des
„Gerichts ꝛc. betreffen. Und als von der Pfaff-
„heit vorbracht ist, Werschafften, Aufgaben, des
„Gerichts Ordnung, den Weinzehenden und
„Pfarmeister belangend, dieweil die Stück alle
„unsere und des Ertzbischoffs Jacobs seligen Ver-
„träge nicht betreffen, auch in dieselben nicht ge-
„zogen mögen werden, so lassen wir dieselbigen
„Stück kommen, dahin sie zu entscheiden gehö-
„ren.

„Cap. 29. Ob ichts nit lauter klärt geacht
„möcht werden, so soll es bey Innhalt und
„Verständnuß vorigen Vertrags und De-
„claration bleiben. Und was in dieser Erklä-
„rung nit eigentlich mit verständigen und lautern
„ausgedruckten Worten declarirt ist, daß soll bey
„Innhalt und Verständnuß voriger Sprüch,
„Verträg und Declaration bleiben, dieweil wir
„hiedurch nit geändert, sonder zu klaren Verstand
„und Auslegung bracht, und declarirt haben wol-
„len.

Gesiegelung.

„Und das alles der Warheit zu Urkundt ha-
„ben wir von GOttes Gnaden Reichart, Ertzbi-
„schoff zu Trier ꝛc. und Friedrich Hertzog zu Sach-
„sen ꝛc. beyde Churfürsten obgemelt unser jeglicher
„sein Insiegel an diese unsere Erkänntnuß und
„Declaration thun hencken. Der geben ist zu
„Wormbs am Freytag nach dem Sonntag Ex-
„audi, im Jahr unsers HErrn JEsu Christi tau-
„send fünfhundert und in dem ein und zwantzig-
„sten. Lünig l. c. p. 694 ff.

15) „Schirms-Vereinigung zwischen der
„Stadt Worms und Churfürst Carl Lud-
„wigen zu Pfaltz, vermöge welcher sich die-
„selbe auf sechzig nechstfolgende Jahre un-
„ter Chur-Pfältzischen Schutz begeben, vom
„Jahr 1654. Wir Stättmeister, Bür-
„germeister, Rath und Gemeinde der Stadt
„Wormbs bekennen öffentlich in diesen Brief
„für uns und alle die unsere, und die uns zu ver-
„sprechen stehen. Als der Durchleuchtigste Fürst
„und Herr, Herr Carl Ludwig, Pfaltzgraf beym
„Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-
„schatzmeister und Churfürst, Hertzog in Bayern,
„unser gnädigster lieber Herr, GOtt dem All-

„mächtigen zu Lob, dem heiligen Römischen Reich „zu Nutz und Ehre seiner Churfürstlichen Durch„auchtigkeit und Deroselben Fürstenthumb Lan„den, Leuten und allen denen seinen, auch uns „Stättmeistern, Bürgermeistern, Rath und Bür„gern gemeiniglich, allen den unsern, und die uns „zu versprechen stehen, Inwohnern der Stadt „Wormbs, zu Frieden und Gemach, fürnemlich „zu Handhabung Kayserlichen Landfriedens, auch „zu Verhütung und Abschneidung unordentlicher „Zugriff und Plagereyen uns Stättmeister, Bür„germeister, Rath, Burger und die unsern ge„meinlich in Seiner Churfürstlichen Durchleuch„tigkeit und Deroselben Erben, Pfaltzgrafen bey „Rhein, und Churfürstlichen Schirm sechzig Jahr „lang nechstfolgend empfangen und aufgenom„men, und sich deshalben verbunden hat, hierauf „so sollen und wollen wir Stättmeister, Bürger„meister, Rath, Bürger und Inwohner jetztge„nandter Stadt Wormbs hochgenandten unsern „gnädigsten lieben Herrn, Sr. Churfürstlichen „Durchlauchtigkeit Erben, die Churfürsten seynd, „und alle die ihren, geistlich und weltlich, die ge„melt Anzahl Jahr der Schirm wehrt, gantz aus, „mit guten, steten, wahren und rechten Treuen „meinen, haben und halten, ehren und fördern, „und auch dieselbige Zeit mit Sr. Churfürstli„chen Durchl. und Deroselben Erben, so Chur„fürsten seynd, nimmer zu Krieg und Feindschafft, „ausserhalb ordentlichen Rechtens, wie hernach „folget, kommen umb einigerley Sach, noch auch „den unsern, deren wir ohngefährlich mächtig „seynd, gestatten in keine Weiß. Und wäre es, „daß jemand mit Raub oder Brand, Gefängnuß „oder sonst anders, in welchen Weg das wäre, „den vorgenandten unsern gnädigsten Herrn „Pfaltzgrafen Carl Ludwigen, Churfürsten ꝛc. „Sr. Churfürstlichen Durchl. Erben, wie obste„het, oder derselbigen Statt und Land angriffe, „und beschädigte, so sollen wir und die unsere, so„bald wir das gewahr oder darumb ermahnet „würden, mit Nacheylen zu frischer That, mit Zu„ruffen und Zuziehen wehren und helffen wehren, „ungefährlich gleicher Weiß, als ob es uns selbst „geschehen wäre. Mehr seynd wir vereint, ob „der hochgenandte unser gnädigster Herr Pfaltz„graf Carl Ludwigen, Chur-Fürst oder Seiner „Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Erben, wie „obgemelt, Stätt, Land und Leuth überzogen wür„den, von wem das geschehen, sobald wir daß „gewahr oder ermahnet würden, so sollen und „wollen wir darwieder berathen und beholffen „seyn, es sey in Friedt oder sonst andern Wee„gen darzu thun, auf unsern Kosten und Verlust, „mit unserer Macht und nach unserm besten Ver„mögen, und so viel ohne Nachtheil unserer Stadt „Verwahrung geschehen kan, gleicher Weiß, als „ob es uns selbst angienge, ohn alle Gefährde.

„Wir Stättmeister, Bürgermeister, Rath und „Bürger gemeiniglich zu Wormbs noch die un„sern sollen auch des obgenandten unsers gnädig„sten Herrn Pfaltzgraf Carl Ludwigen, Churfürst„lichen und Sr. Churfürstlichen Durchlauchtig„keit Erben, wie obstehet, offene Feinde, oder die „auf ihren Schaden unbewahrt ihren Ehren ge„wesen wären, daß noch nicht gethaidigt oder ge„friedet were, in unser Stadt und Burgkban, „nit enthalten, ätzen oder tränckten, noch ihnen „sonst Glait darin geben, oder Zulegung thuen, in „keine Weiß, als fern uns und den unsern das „wissentlich, oder von ehegenannten unserm gnä„digsten Herrn, Sr. Durchlauchtigkeit Erben, „als obstehet, oder derselben Ambtleuthen vorhin „verkündet wäre worden, es wäre dann zu offe„nen Tagen, oder daß sie mit einem Fürsten oder „Herrn ohngefehrlich durch unser Stad und Ge„markhen reuthen, ohn alle Gefärde.

„Wir sollen auch dem vorgenandten unsern „gnädigsten Herrn, Sr. Churfürstlichen Durchl. „Erben, wie vorgemelt, und den ihren aus unser „Stadt und Gemarck Speyß, Kost, Frucht und „anders zu ihrer Nothdurfft, vor allen andern „ungehindert zulassen gehen, als fern wir oder „die unsere desselben nicht nothdürftig wären doch „auf Entrichtung gewöhnlichen Zolls und Weeg„Geldes, ohne alle Gefährde. Wäre auch, daß des „obgemeldten unsers gnädigsten Herrn, oder Sr. „Churfl. Durchl. Erben als vor gemelt, Bürger, „Bürgerin auch Hindersaß oder ihre Kinder, wer „die weren, auß Sr. Durchl. Stätten oder Flecken „hindter uns ziehen würden, die Anspruch oder „Forderung ohn dieselb Sr. Churfürstl. Durchl. „deren Erben, oder die ihren als vorstehet, oder „auch Ihr Churfürstl. Durchl. Dero Erben, Un„terthanen und Angehörigen an sie zu haben ver„meinen, umb Sachen, die sich der Zeit, als sie „Bürger, Bürgerin oder Hindersassen Ihrer „Churfürstl. Durchl. gewest wären, zuvorn des „Orths zu recht anhängig gemacht hätten, die „sollen wir darzu halten, daß sie vor dem obge„nannten unsern gnädigen Herrn, Sr. Churfürstl. „Durchl. Erben, oder deren Räthen und Gerich„ten, an welchem Ende sich das gebühret, oder „von Ihrer Durchl. gewiesen wird, recht geben „und nehmen, und das nirgendt anders wohin „ziehen, ohne alle Gefährde. Wer das nicht thun „wolte, den sollen wir doch darzu halten, daß der „oder die dem also nachhingen, nach Lauth dieser „Verschreibung. Was aber umb wohlverdienter „Ursachen willen verwiesene mißthätige Personen „seyndt, die soll kein Theil dem andern zu Verdruß „noch sonsten aufnehmen, hausen oder herbergen, „darumb auch diesem von jedem Theil in solcher „Verweissungen in acht gehabt, und dieselben „hernach gerichtet werden sollen. Wäre es auch, „daß höchstgedachten unsers gnädigsten Herrn „Pfaltzgraf Carl Ludwigen Churfürstens oder „Sr. Durchl. Erben, als obstehet, Mann, Burg„mann, Räth oder Diener, sie wären Grafen, „Herrn, Ritter oder Knecht, Bürger oder andere, „die unß oder die unsrigen ichts zu sprechen ge„wonnen, darumb sollen wir mit denselben vor „Ihr Churfürstlichen Durchl. oder deren Räthen „gnathliche unvergriffliche Unterhandlung zu pfle„gen, und im Fall dieselbe entstünde, alsdann „fürter an dem Kayserlichen Cammer-Gericht „gebührlich Rechtens zu erwarten schuldig seyn; „hätten oder gewönnen auch einig der obgenand„ten unsers gnädigsten Herrn, Sr. Churfürstli„chen Durchl. Erben, Diener oder Unterthanen, „auch ihr Bürger oder Bauern, deren Ihr Chur„fürstliche Durchl. ungefährlich mächtig wehren, „mit

„mit unsern Bürgern oder den unsern ichts zu„schaffen oder an sie zu sprechen, das eintzige „Personen antreffe, und herwiederum hette ei„niger der unsrigen von Wormbs eintzlich „Bürger, arm Mann oder Hintersassen, ichts zu „schaffen oder zusprechen an deß hochbenandten „unsers gnädigsten Herrn, oder Sr. Durchl. Erben „als obstehet, Bürger und Ambtleuth, das auch „eintzlich Personen antreffe, darumb soll iedwe„der seit die Kläger oder ihre Macht Botte, denen, „die man also ansprechen will, nachfolgen, ahn „denen Gerichten, darinnen sie gesessen sind, ob „deß von ihnen erfordert würde, und Recht daselbst „von ihnen nehmen, darzu man ihnen auch zu „jeglicher Zeit, so das Noth seyn würde, getreu„lich und befürderlich beholffen seyn soll, daß den „Rechten Begnügen geschehe, und soll kein Ver„ziehen seyn, dadurch solch Recht verzogen wer„den mögte, den Rechten soll nachgangen werden, „ungefehrlich an den Gerichten, da sich das ge„bühret, als vorgeschrieben stehet, doch hierinn „ausgenommen rechtmäßige verbürgte und kräff„tiglich verbriefte Schulden, die soll man richten „als verbürgt und verbrieft ist. Nachdem sich „das gebühret, nemblich dergestalt, daß der „Schuldner, da er unser Bürger oder Angehö„rige erstlich vor unsern jederzeit verordneten „Ambtsträger um Leistung verschriebener Gebühr „ersuchet, und diejenige Saumnuß gespührt, wel„ches doch nicht seyn solle, das soll alsdann ver„brieffter massen gerichtet werden.

„Was Lehen Güter antrifft, das soll man vor „dem Lehenherrn oder Mann ausrichten, was auch „eigendt Erb antrifft, soll man handlen und aus„tragen in den Gerichten, darinn dann solche Gü„ter gelegen seynd, oder da sich der Fall begeben, „der vorbenandt unser gnädigster Herr, Sr. „Durchl. Erben, wie obstehet, und alle die ihren „sollen auch die vorgemelte Zeit gantz aus mit ih„ren Leibern und Güthern in unserer Stadt „Wormbs und Gemarkhen vor allermänniglí„chen Fried, Schirm und Geleith haben ungefehr„lich, noch auch darinn uff sie, ihr Leib und Guth „nicht kümmern oder klagen, sondern sie und die „ihren sollen durch unß und die unsern getreulich „beschirmet werden ohn alle Gefehrde.

„Es soll auch dem Ehrgenandten unsern gnä„digsten Herrn; Sr. Churfürstl. Durchl. Erben, „als vorgemeldet, und den ihren von Ihr Chur„fürstl. Durchl. wegen unser Stadt Wormbs of„fen seyn, ihren Pfennig darinn zehren, als viel „und dick ihnen das Noth würde. Deßgleichen „sollen wir unsere Bürger und die unsern indeß „vielgemeldten unsers großgünstigen Herrn und „Sr. Churfürstlichen Durchl. Erben, die Chur„fürsten seynd, Städten, Schlössern, Landten, „Dörffern, Gerichten und Gebiethen Gelaith ha„ben, und zu unsern Nöthen, oder in einem zu „oder abreithen darinn und daraus behelffen, und „wann unser gnädigster Herr oder Sr. Durchl. „Erben, als obsteher, sich zu ihren Nöthen auſſer „unser Stadt Wormbs behelffen wollen, oder „mit Zu oder Abreiten, das mögen sie thun, doch „in den nechsten zehen Jahren über 300, und nach „Verstiessung derselben über 500 Mann nicht, „also, daß die Hauptleuthe unter ihnen für sich „und alle die sie mit ihnen von Ihr Churfürstl. „Durchl. wegen bringen, den Stättmeistern oder „Bürgermeistern geloben, der Stadt, den Bür„gern und Inwohnern, Geistlichen und Weltli„chen zu Wormbs kein Schad zuseyn ungefehr„lich, und ob einige Zwietracht die Zeit, die sie al„so in der Stadt wehren, auferstehen würde, daß „sie den zu den Stättmeistern, Bürgermeistern, „sambt oder sonder tretten, und ihnen beyständig „seyn wollen, biß daß solcher Zwietracht gestillet „und hingeleget wird, ungefehrlich, und soll von „beyden Theilen bestellet werden, daß jeglichem „Kost und Feiler werde umb einen zimblichen „Pfenning ungefährlich.

„Und ob es vorgenandten unsers gnädigsten „Herrn Erben, wie obstehet, von jemandt, nach „Ausgang dieser Zeit hierinn benennt, betaitigt „würden, solch Hülff halben sich ein Zeit dieser „Verschreibunge gemacht hatte, es wäre über kurtz „oder lang, darwider sollen wir unsere Nachkom„men Ihr Churfürstliche Durchl. in alle Weeg ge„gen denselben beholffen seyn, als ginge es uns „selbsten ahn, wann wir deß von ihnen ermahnet „werden: wir sollen und wollen auch allen den un„sern gebiethen und befehlen, auf ihr Eydt, so sie „uns gethan hand, solches so verstehet, gegen den „hochgenanten unsern gnädigsten Herrn, Sr. „Churfürstl. Durchl. Erben vorgemelt, und den „ihren die gerührte Zeit gantz aus also zuhalten und „zuthun, immassen wie vorgeschrieben stehet, oh„ne alle Gefehrde. Und das alles geredten und ver„sprechen wir Stättmeister, Bürgermeister, Rath, „Bürger und Gemeindt, vorgemelt bey guten „Trewen ahn Aydts statt für uns, alle die unsere „und unsere Nachkommen in unser Stadt „Wormbs wohnende, wahr, steth und vest zuhal„ten, und darwieder nicht zuthun oder schaffen „gethan werden, durch unß selbst oder jemandt „anders von unsertwegen, in keine Weise, alle „Argliſt und Gefehrde hierin gäntzlich ausgeschei„dhen, und wir nehmen hierinn aus einen jeglichen „Römischen Kayser und König und die Stätt zu „Ihrer Majestät gehörig von des Reichs wegen, „darzu ein jeglichen Bischoff zu Wormbs, der unß „unser Verträg, Freyheit und Recht hält. Wir „nehmen auch aus die Stadt Straßburg, Franck„furth und Speyer nach Innhalt alter Verschrei„bung zwischen ihnen und unß aufgericht. Deß „alles zu wahrer Urkund haben wir unserer Stadt „groß Insiegel an diesen Brief öffentlich thun hen„ckhen. Der geben ist den 22 Augusti Anno „1654.„ Lünig l.c. p. 704 u. f. f.

16) Schirms-Vereinigung zwischen Churfürst Carl Ludwigen zu Pfaltz und der Stadt Worms, Krafft deren Se. Churfürstliche Durchlauchtigkeit vorgenannte Stadt auf 60 Jahr lang in Dero besondern Schutz und Verspruch genommen, vom Jahr 1654:

„Wir Carl Ludwig von GOttes Gnaden Pfaltz„Graf bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs „Ertzschatzmeister und Churfürst, Hertzog in Bay„ern, bekennen und thun offenbahr mit diesem „Brief, daß wir GOtt dem Allmächtigen zu Lob, „dem heiligen Römischen Reich zu Sterckung, „Nutz und Ehren, und unsern Fürstenthumb, „Landten, Leuthen und allen den unsern, auch den

„Ehrsamen, Waysen, unsern lieben besondern, „Stätt-Bürgermeister, Rath und Bürgern ge„meiniglich der Stadt Wormbs, allen den ihren, „und die ihren zuversprechen stehen, Inwohnern „der Stadt Wormbs zu Frieden und Gemach, „fürnehmlich zu Handhabung Kayserlichen Land„Friedens auch zu Verhütung und Abschneidung „unredlicher Zugriff und Plackereyen, dieselbe „Stättmeister, Bürgermeister, Rath, Bürger „und die ihren gemeinlich in unser und unser Er„ben Pfaltz-Grafen bey Rhein und Churfürsten „Schirm 60 Jahr lang nechst folgende empfangen, „aufgenommen, uns auch verbunden haben. Hierauf „sollen und wollen wir Pfaltz-Graff Carl Ludwig, „Churfürst, und nach unserm Todt unser Erben, „die Churfürsten seynd, die gemelte Anzahl Jahr, „so der Schirm wehret, gantz aus, Stattmeister, „Bürgermeister, Rath, die Bürger und Inwoh„ner der gantzen Stadt Wormbs (ausgenommen „die Juden) mit guthen, stethen, wahren und rech„ten Trewen meinen, haben und halten, ehren und „fördern, und auch dieselbe Zeit mit ihnen nimmer „zu Krieg oder Feindschafft, ausserhalb ordentli„chen Rechtens, wie hernach folget, kommen, umb „einigerley Sach, noch auch den Unsern, der wir „und unser vorbestimbten Erben ungefährlich „mächtig sind, das gestatten in keine Weiß.

„Und wäre es, daß jemand umb Raub oder „Brandt, Gefängniß oder sonsten anders, in wel„chen Weeg das wäre, die vorgenandte Stadt „Wormbß, ihre Bürger oder Einwohner angriffe „oder beschädigte, so sollen unser Ambtleuth und „die unsern solches, sobalde sie des gewahr, oder „darumb ermahnet würden, mit Nacheylen zu „frischer Thath, mit Zuruffen und Zuziehen weh„ren und helffen wehren ohngefehrlich, gleicher „Weiß, als ob es uns selbsten beschehen wäre.

„Und ob jemandt wer, der die vorgenandte „Stadt Wormbß von oder wider ihrer Freyheit, „Gnath, Recht, Guth, Gewohnheit oder Brieff, „die sie von Römischen Keyßern und Königen oder „von Bischoff und Stifft Wormbß erlanget, oder „sonsten erworben und herbracht haben, treiben, „tringen oder sie sonst bekriegen welt, dem sie das „Recht auf unß, unsere Räthe oder sonst ihren „ordentlichen Richtern piethen und deß gehorsam „seyn wolten, so sollen und wollen wir Pfaltz-Graff „Carl Ludwig Churfürst sie darfür vertreulich ver„antworten, vertretten und versprechen, auch schir„men, als gieng es unser eigen Leuth an.

„Mehr seindt wir vereindt, ob die Stadt „Wormbs überzogen würde, von wen es geschä„he, so bald wir das gewahr oder ermahnet wer„den, so sollen und wollen wir der Stadt Wormbß „darwieder berathen und beholffen seyn, schützen „und schirmen, es seye in Feindschafft, oder sonst „andern Weeg darzuthun, auf unsere Kosten, Scha„den und Verlust mit unserer Macht und nach un„serm besten Vermögen, gleicher Weiß als ob es „unß selbst anginge; ohne alle Gefährte.

„Wir Pfaltz-Graf Carl Ludwig obgenandt „noch die unsern sollen auch der obgenandten „Stadt Wormbß offene Feinde, oder die auf ih„rem Schaden ohnbewahrt ihrer Ehren ge„wesen wahren, das noch nicht geteitingt, oder ge„friedet wäre, in unsern Schlössern, Stätten, „Landten und Gebiethen, nicht enthalten, ätzen oder „trancken, noch ihnen sonst Gleidt darinn geben, „oder Zulegung thun, in keine Weiß, als fern uns „und den unsern das wissentlich oder von der vor„genandten Stadt verkündet were worden, es „wäre dann zu offen Tagen, oder daß sie mit ei„nes Fürsten oder Herrn ohngefährlich durch un„ser Stadt, Schloß, Landt und Gebieth reiten, „ohn alle Gefehrte.

„Wir sollen auch den vorgenandten Bürgern „und Inwohnern der Stadt Wormbß ausser al„len und ieglichen unsern Schlösser, Städten und „Gebieth Speiß, Kost, Frucht und anderes zu „ihrer Nothdurfft ungehindert zulassen gehen, als „fern wir oder die unserige desselbe nicht nothdürff„tig wären, doch auf Entrichtung gewöhnliches „Zolls und Weeg Gelds ohn alle Gefährde.

„Da sich aber durch Göttliche Verhängnuß zu„trüge, daß wir unser und der unserigen Früch„ten vor die unsern selbsten benöthiget und be„dürfftig seyn würden, und also gemeldten von „Wormbß nichts mittheilen könten, so sollen ie„doch auf diesen äusserstem Nothfall gedachter „Stadt Wormbs, ihren Bürgern und Angehö„rigen denen eigenen Gewachß in und ausserhalb „der Pfaltz auch diejenige, so hieraus sie ausser„halb unserm Churfürstenthum der Pfaltz kauffen „würden, gegen Entrichtung gewöhnliches Zolls „und Weeg Geldts unversperth durch unser Ge„bieth paßirt und gefolgt werden, alles mit dem „Geding, damit was sie an Früchten übrig und „zuverkauffen hätten, daß sie uns und die Unse„rigen das vor allen andern käufflichen zustellen „lassen.

„Wäre es auch, daß Bürger und Bürgerin „auch Inwohner oder ihre Kindter jener der „Stadt Wormbß hinter unß und unsere vorge„nandte Erben ziehen würden, die Ansprach oder „Forderung an die von Wormbs oder die ihren, „als vorstehet, oder auch die von Wormbß ihr „Bürger und Angehörigen an sie meinten zuha„ben, umb Sachen, die sich der Zeit als die Bür„ger und Inwohner zu Wormbß gewest wären, „zu vornen des Orths zu recht anhängig gemacht „hätten, die sollen wir darzu halten, daß der oder „die dem also nachhingen, nach laut dieser Ver„schreibung. Was aber umb wohlverdienter „Ursachen willen verwiesene mißthätige Personen „seyn, die soll kein Theil dem andern zu Verdruß „noch sonst aufnehmen, haussen oder herbergen, „darumben auch diesen von iedem Theil in sol„chem Verweisung in acht gehabt, und dieselbe „hernach gericht werden sollen. Wäre es auch, „daß unsern oder vorgenandte Erben, Mann, „Burgmann, Räthe oder Diener, sie wären Graf„fen, Herren, Ritter oder Knechte, Bürger oder „andere, die die unsern ahn die vorgenandte von „Wormbß oder der ihrigen ichts zuversprechen ge„wönnen, darum sollen sie mit dem Klagen vor uns „und unsere Räthe gütlich unvorgreifflich Unter„handlung zu pflegen, und im Fall dieselbige ent„stünde, alsdann fürter an das Kayserliche Cam„mer-Gericht gebührlich Rechtens zu erwarten „schuldig seyn.

„Hät-

„Hätten oder gewönnen auch unsere Diener ei„nig oder Unterthanen auch Bürger oder Bauer, „oder wir ohngefährlich mächtig wären, mit dem „obgemelten von Wormbs ihren Bürgern oder „den ihren ichts zu schaffen oder ahn sie zu sprechen, „das richtig Personn getreffe, und herwiederumb „hätte einige von Wormbs einthling Bürger, Arm„mann oder Hintersaß ichts zu schaffen oder zu ver„sprechen zu unsern Bürgern oder armen Leüthen, „daß auch eintzlich Personen antreffe, darum sollen „beyderseits die Cläger durch sich selbst oder ihre „Macht Botten, dem man also zu sprechen will „nachfolgen, in der Gericht, darinn sie gesessen „seynd, ob das von ihnen erfordert wird, und Recht „daselbst von ihnen nehmen, dazu man ihn auch zu „einer jeglichen Zeit sondern noth seyn würdet, ge„treulich und beförderlich beholffen seyn soll, daß „den Rechten genug geschehe, und soll darzu kein „Verziehen seyn, dadurch solch Recht verzogen wer„den mögte, sondern dem den Rechten soll nachge„gangen werden ohngefehrlich, den Gerichten, da „sich das gebühret, als vorgeschrieben stehet, doch „hierinn ausgenommen rechtmäßig verbürget und „kräfftiglich verbriefte Schulden, die soll man rich„ten als verbürget und verbriefft ist, nachdem sich „das gebühret, nemlich dergestalt, daß der Schuld„ner, da er unser Unterthan oder Angehöriger erst„lich vor seiner ordentlichen Obrigkeit oder unsern „Ambt-Leüthen umb Leistung verschriebener Ge„bühr gesuchet, und da einige Versaumnuß gespüh„ret, welches doch nicht seyn soll, daß alles verbrieff„termassen gerichtet wird.

„Was Lehen-Güter antrifft, daß soll man vor „den Lehnherrn oder Mann ausrichten, was auch „Eygen und Erb antrifft, soll man handeln und „austragen in den darinn dann solche Güter gele„gen seyndt oder da sich der Fall begeben.

„Die vorgenandte Bürger und Inwohner der „Stadt Wormbs und alle die ihren sollen auch die „vorgenandte Zeit gantz aus mit ihren Leibern und „Gütern in allem und jeglichen und unsern Erben, „die Churfürsten seynd, Städten, Schlössern, Lan„den, Dörffer, Gerichten und Gebiethen zu Was„ser und Land vor allermänniglich Fried, Schirm, „Geleidt haben, ungefehrlich, noch auch dazu auf „sie ihre Leiber und Güter mit Kummern oder „Klagen, sondern sie und die ihren sollen durch uns „und unsere Erben und unser Ambtleüthe und die „unsern getreülich geschirmet werden, ohn alle Ge„fährde.

„Es sollen auch unsere obgemelte Erben „Schloß, Landt, Dörffer, Gericht und Gebieth ih„nen und ihren Dienern von ihrentwegen offen „seyn, ihren Pfenning darin zu zehren, als dick und „viel ihnen das Noth würdet.

„Deßgleichen sollen wir und unsere Erben, so „Churfürsten seyndt, auch unser und solcher unser „Erben Leüthe Geleidt zu Wormbs haben, und zu „unsern Nöthen oder in einen zu oder abreiten dar„in und daraus behelffen, dahin den nechsten zehen „Jahren über 300 und nach Verfliesung derselben „über fünffhundert Man nit, also, daß die Haubt„leüth unter ihnen für sich und alle, die sie mit ihnen „von unser und unser Erben wegen bringen, den „Stättmeister oder Bürgermeister geloben, der „Statt, den Bürgern und Inwohnern Geistlich „und Weltlich zu Worms kein Schade zu seyn, „ungefehrlich, Und ob einig Zwitracht die Zeit die „unsere in der Stadt Wormbs also wären, offer„stehen würden, das sie dann zu den Stättmeister, „Bürgermeister sambt oder sonder tretten, und ih„nen beyständig seyn wollen, biß daß solcher Zwi„tracht gestilt und hingeleget würdet ungefehrlich, „und soll von beyden Theilen bestellt werden, das „jeglichen Kost und seyler Kauff werde umb einen „zimblichen Pfenning. Und ob die obgenandte „von Wormbs von jemand nach Ausgang dieser „Zeit hierinn benennt betheitigt würde solcher Hülff „halber in Zeit dieser Verschreibung gemacht hette, „es wäre über kurtz oder lang, darwieder sollen wir „und unsere vorgeschriebene Erben sich verant„wordten, und in alle Weg gegen denselben beholf„sen sein, als gienge es uns selbsten an, wann sie des „ermahnet werden.

„Und wir Pfaltzgraff Carl Ludwig Churfürst „und unser Erben obgenannt sollen und wollen „auch allen unsern Ambtleüthen gebiethen und em„pfehlen auf ihr Eydt, so sie uns gethan haben, sol„ches, so vorstehet, gegen den obgenannten von „Wormbs die gerührte Zeit gantz aus also zu hal„ten und zu thuen, immassen wie vorgeschrieben ste„het, ohn alles Gefährte.

„Und das alles gereden und versprechen wir „Pfaltzgraff Carl Ludwig Churfürst obgenannt für „uns und alle unsere Erben und Nachkommen, so „Churfürsten seyn, bey unsern Fürstlichen Word„ten und Würthen wahr, steht, vest zu halten, und „darwieder nicht zu thun oder schaffen gethan wer„den durch uns selbst oder jemandt andere, von un„sertwegen in keine Weiß, alle Argelist und Gefähr„te gäntzlich hierinnen ausgeschieden.

„Und wir nemmen aus unsern allergnädigsten „Herrn den Römischen Kayser und Römischen „König, unser Mit-Churfürsten Geistlich und „Weltlich, auch unsere Fürstliche liebe Brüder, „darzu alle andere Pfaltzgraffen und Hertzogen in „Bayern, und sonst alle die, von denen wir beleh„net, und mit denen wir vor dieser Zeit in Eingung „kommen seyndt, ungefehrlich.

„Deß alles zu wahrer Urkundt haben wir Pfaltz„graff Carl Ludwig obgenanndt unser Insiegel an „diesen Brieff thun henckhen. Datum Heydelberg „den 23 Augusti 1654.“ Lünig l. c. p. 707 u. ff.

Ausser denen schon angezogenen Freyheiten hat die Stadt Worms auch noch viele andere schöne Freyheiten. So ist ein jedet Bürgers-Sohn, nach seines Vaters Tode gehalten, sich mit dem Rath, wenn er noch ledigen Standes ist, vorher zu vergleichen, um das Bürger-Recht von neuem anzusuchen, und sich, der Gebühr nach, darzu zu rechtfertigen. So hat auch diese Stadt, nebst den beyden Städten Nürnberg und Bamberg in denen Franckfurter Messen dieses Recht, daß sie Zoll frey ist, welche Zoll-Freyheit aber sie mit gewissen Conditionen und Solennitäten jährlich abholen müssen; nemlich es müssen diese drey Städte in der Herbst-Messe den nächsten Gerichts-Tag vor Mariä Geburt vor sitzendem Gerichte, durch ihre Deputirte mit einigen der besten Nürnbergischen Kunst-Stadt-Pfeiffern erscheinen, und daselbst ihre Zoll-

Frey-

Freyheit, von des H. R. Reichs- und Stadt-Gerichts-Schultheissen, als in dessen Amte solches von Alters her gehörig, abfordern, hierauf auch alle drey bemeldte Städte, und zwar jede besonders dem Herrn Schultheissen, einen weissen höltzernen Becher, ein Pfund Pfeffer, einen alten weisen Biber-Hut, zween weise Handschuh und ein weiß Stäbgen überliefern; Den Hut oder Filtz, welchen Worms alleine giebt, lösen sie jedesmahl mit einem Gold-Gülden wieder aus, und verbleiben solche Stücke des Herrn Schultheissen. Die Pfeiffer unterhält allein die Stadt Nürnberg, hergegen geben die andern Städte derselben jährlich ein gewisses, und hat vor Zeiten eine jede Stadt ihre eigene Pfeiffer gehabt, von welchen dieser gantze Actus das Pfeiffer-Gerichte, judicium Tibicinum, genennet wird. D. Wagenseil in Notabilibus Norimbergæ, Cap. 27, p. 276. Marperger von Messen und Jahrmärckten, p. 211 u. f.

Zu denen Freyheiten der Stadt Worms rechnen wir auch billig die

IX. Messen.

Sie hält jährlich zwey Messen, die erste auf den Pfingst-Montag und die andere Montags nach Allerheiligen.

X. Reichs-Anschlag.

Der Stadt monatlicher einfacher Reichs-Anschlag zum Römer-Zug waren vor der Frantzösischen Verheerung 3 zu Pferde und 60 zu Fuß, oder 276 Gulden; als sie sich aber 1722 über ihren aufgelegten Cammer-Ziehler-Anschlag beschwerte, so wurde ihr ein Drittel von ihrem einfachen Beyschuß abgeschrieben, und gab demnach vermöge des vorigen Anschlags 101 Reichsthaler, 41 Kreutzer, nach dessen Minderung aber 39 Reichsthaler, 37 Kreutzer: Zur Cammer hingegen giebt sie ordentlich 131 fl. 16 kr. mit dem Zusatz aber 218 fl. 48 kr. Limnä Tom. IV. in addit. ad Lib. VII. Zeilers Beschr. der X Kreise, p. 796.

XI. Wappen.

Die Stadt Worms führet einen silbernen Schlüssel im rothen Felde im Wappen.

XII. Wahrzeichen dieser Stadt.

Das Wahrzeichen dieser Stadt beschreibet Burnet in seinen Reisen durch die Schweitz und Italien, P. II, p. 290.

XIII. Weltliche Gebäude.

1) Das Bürger-Hauß.

Das so genannte Bürger-Hauß in Worms, auf welchem der Rath sich wöchentlich zweymahl versammlet, ist der Ort, da D. Luther vor dem Kayser erschien; woselbst noch die Banck zu sehen, auf welcher das Glaß vom Gifft zersprungen, das ihm selbigesmahl zugerichtet war. Der Ort, worauf das Glaß gestanden seyn soll, ist wegen der Splitter gantz ausgehöhlet, die davon abgeschnitten worden sind, und die einige von denen eyfrigen Lutheranern zum Andencken D. Luthers, als etwas gar sonderliches aufzuheben pflegen.

2) Müntz-Hauß.

In dem Müntz-Hause zu Worms ist ein Blatt Pergament in einem viereckigten Ramen, auf welchem zwölfferley Arten Schrifften sehr schön mit vielen kleinen Gemählden, und auf das subtileste mit der Feder gezogenen Strichen, zu sehen, welches von Thomas Schweicker, einem ohne Arm gebohrnen Menschen, alles mit den Füssen verfertiget worden. Oben darüber stehen die Verse:

Mira vides, pedibus juvenis facit omnia recta,
Cui pariens Mater brachia nulla dedit.

Man zeiget auch daselbst das Vater Unser in Grösse eines Guineen. In eben diesem Müntz-Hause hangen auch ungeheure grosse Knochen und Hörner. Man sagt, daß jene grosse Riesen-Gebeine, diese aber die Hörner von denen Ochsen wären, welche die Steine zu der Cathedral Kirche anhero gebracht. Einige machen von diesen Antiquitäten viel Wesens. Bey diesem Hause beschauet man weiter eine Anzahl artiger Gemählde, unter welchen viele geharnischte Riesen, Vangiones genannt, nach Anleitung der Inscription, so über solchen zu lesen, befindlich. Man hält nemlich davor, daß um diese Gegend, wie oben gedacht worden, Völcker gewohnet, welche Vangiones genennet worden, wie Tacitus und andere solches bejahen; daraus aber erhellet nicht, daß solches eine Nation der Riesen gewesen. Unterdessen erzehlet man zu Worms viele Sachen von solchen grossen Menschen, davon ein jeder das Seine glaubet.

3) Riesen-Hauß.

Ehedem war zu Worms auch noch ein altes und grosses Hauß zu sehen, wie eine Kirche, so ein hohes Thor und grosse Fenster gehabt, das man das Riesen-Hauß genennet, welches vermuthlich der Fränckischen Könige, Hertzoge oder Grafen Gerichts-Hauß mag gewesen seyn. Rheinischer *Antiquar.* p. 363.

XIV. Des Hörnen-Seyfrids Grab.

Sonst zeigte man bey St. Cäcilia zwischen zweyen Capellen ein Grab, so 45 bis 46 Schuhe lang, und mit Steinen bemercket gewesen, welches die Alten für des Hörnen Seyfrids Begräbniß hielten: Kayser Maximilian I, oder wie andere wollen Friedrich IV, soll es eröffnen lassen; weiter aber nichts als Wasser darinnen gefunden haben. Von diesem Hörnen Seyfrid, von den Rosen-Gärten der Jungfrau Crimhilde, vom Könige Gybico, so zu Worms soll regieret haben, und seinem Sohn Gunthario; deßgleichen von Walthario Aquitano und Laganone, wie auch von der grossen Stange, so 66 Werckschuh lang gewesen, und vor etlichen 100 Jahren von einem Riesen sey geführet worden, und sich im Dom befand, kan nachgelesen werden Marq. Freher in seinem Origin. Palat. Part. II, c. 13. welcher nebst andern Gelehrten davor hält, daß dieses Gedichte vom Hornen Seyfrid auf Sigeberten, einen berühmten Mann, der ums Jahr 538 unter dem König Theodorichen Haus-Mayer gewesen, und mit seiner Gemahlin Crimhilde zu Worms gewohnet, auch viele tapffere Thaten verrichtet habe, nicht unfüglich zu ziehen sey. Und dieweil die Stadt von den Vandalen und Hunnen verwüstet, anbey aber doch von tapffern Leuten beschützet, auch hernacher wieder erbauet worden; so haben die Nachkömmlinge dieselben in die Zahl der Helden gesetzet. Sonst hat man auch von diesem Hörnen Seyfrid ein eigenes Tractät-

Tractätgen, nicht weniger wird dessen Gedichte von Heinrich Osterdingo in seinem mit Fabeln wahl angefülltem Helden-Buche für eine Wahrheit ausgegeben. Man kan hiervon ferner H. Muenar. in Comment. de Gallia Belgica, und Cyr. Spangenberg im II Theile seines Adel-Spiegels nachlesen.

XV. Stadt-Thore.

Der Thore zu Worms sind sieben, nemlich das Martins-Thor, das Neue-Thor, das Andreas-Thor, das Speyer-Thor, das Vieh-Thor, das Rhein-Thor, und das Fisch-Pförtgen.

XVI. Kriegs-Unruhen und Schäden.

Im Jahr 1631 im 30jährigen Kriege, in welchem die Stadt Worms vornemlich vieles erlitten, bemächtigten sich ihrer die Lothringer; Im Jahr 1632 nahmen sie die Schweden ein, und 1635 eroberten sie die Kayserlichen, brachen die schönen und volckreichen Vorstädte ab, und es kosteten die zwey Regimenter, so zur Besatzung darinne lagen, der Stadt in zwey Jahren mehr als 775601 Gulden. Endlich wurde sie im Jahr 1644 durch die Frantzösische Armee unter dem General-Lieutenant Duc d'Anguien auf Accord erobert.

Im Jahr 1688 bey dem damahligen Frantzösischen unvermutheten Einfall, auf den Chur-Pfältzischen Grund und Boden, kamen diese unverhoffren Feinde den 22 Sept. alten Calenders, unter Anführung des Marquis von Boufflcur vor diese Stadt, und weil sie damahls von aller Hülffe entblösset war, so nahm sie und ihre Nachbarin die Stadt Speyer Frantzösische Besatzung ein. Welche, nachdem sie der Bürgerschafft tausenderley Drangsal zugefüget, auch sie bis aufs Blut ausgesogen hatte, im folgenden 1689 Jahre im Februar anfieng, alle Vertheidigungs- und Festungs-Wercker, der äussern und innern Wälle, sammt den Mauren, Thürnen und Thoren, rings um die Stadt gäntzlich zu sprengen, zu schleiffen, und niederzureissen. Der Ingenieur du Fort nahm alles, was von Holtz, Eisen, Zinn, Bley und andern Metall nach der Rasirung, noch zu gebrauchen war, für sich hinweg, und ließ es nach Homburg führen. Gleichergestalt wurde auch das im Zeug-Haus befindliche Geschütz, nebst aller Munition aus der Stadt hinaus geschaffet, und theils nach Landau; der Ueberrest aber nach Maynt gebracht. Hierauf nahm man alle Ketten von den Brunnen ab, auch das Wasser, so durch die Stadt fliesset, wurde abgestochen, und das Bley von dem Dom abgehoben. An allen Stadt-Thoren und Thürnen wurden Minen gebohret, und die gröSten Mauren durch Hebe-Geschirr gar aus ihrem Grunde gerissen. Sonderlich war der viereckigte Rhein-Thurn zu bedauren, der als ein Meisterstück an der Spitze des Rhein-Ufers auf einem Felsen, mit noch vier steinernen Neben-Thürnen auferbauet gewesen. Seine Mauren waren mehr als 10 Schuhe dick, inwendig aber war er mit einer Brücke, einem Brunnen, und doppelt verdeckter Brustwehr versehen. Er hielte über 30 Minen unbeweglich aus, bis endlich seine Stärcke der grossen Macht der rasenden Feinde und der Gewalt des Pulvers weichen und zusammen fallen muste. Zuletzt aber brach das härteste Weh über die arme Stadt aus, indem der Intendant den 12 May dem Magistrat anzeigte, wie es dermahlen seines Königes unumgänglicher Vortheil erfordere, die Stadt abzubrennen. Diesemnach habe der König 6 Tage Frist gegeben, sich u. das Ihrige in Sicherheit zu setzen. Es fehlete allhier eben so wenig als zu Speyer an den kläglichsten und allerbetrübtesten Vorstellungen, welche auch die Schul-Kinder fußfällig und mit heissen Thränen bey dem Intendanten thaten, aber alles ohne Fruchr und Linderung. Worauf denn den Pfingst-Dienstag, als den 31 May des Jahres 1689 von den Frantzösischen Granadirern, nach vorhero geschehener unbarmhertziger Herausstreibung der übrigen Einwohner, Nachmittags um 4 Uhr, erstlich das Rath-Hauß, hernach alle Creutz-Gassen zugleich, mit Feuer, Fackeln und Pech-Cräntzen angesteckt wurden. Hierzu wurffen sie noch aller Orten, viel Holtz und Stroh, daß also in etliche wenig Stunden die gantze Stadt, gleichwie zu Speyer geschehen, in einem Stein- und Aschen-Hauffen verkehret war. Von diesen Barbarischen Feindseligkeiten hat man damahls die Kennzeichen, in die 10 Meilen weit am Himmel gesehen. Nach solchem Brande durffte sich kein Bürger wieder zu seinem Steinhauffen wagen, indem diese Barbarn weder Mauer noch Keller ungesprengt liessen, sondern alles muste der Erden gleich gemachet werden. Die Fässer wurden durchbohret, und viel tausend Fuder der herrlichsten Weine ohne Unterschied lauffen gelassen, daß man Knies tief in demselben herum waden konnte. Die Kirchen wurden geplündert, auch so gar der Todten unter der Erden nicht verschonet, allermassen die Begräbnisse und Gewölber verschiedener Fürstlicher, Gräflicher, auch anderer Standes-Personen eröffnet, die Leichname heraus geworffen, mit Füssen getreten, und ihrer Zierrath und Särge beraubet wurden. Bloß die Mauren von dem abgebrannten Bischöfflichen Dom oder Münster-Kirche, blieben alleine stehen, weil die Sprengung zu schwer, und die Zeit wegen Annäherung der Deutschen Armee zu kurtz fallen wolte.

Im Jahr 1734 im October ließ der Hertzog von Würtemberg die Reichs-Stadt Worms, in welcher die Frantzosen für 6000 Mann Quartiere und Unterhalt bestellet hatten, kurtz vor ihrer Ankunfft durch einige 1000 Mann unter dem General Schmettau einnehmen: Wiewohl es nun das Ansehen hatte, als wenn die Kayserlichen diesen Posten behaupten wolten, indem nicht allein die fliegende Brücke von Maynt bis gegen Manheim herauf geführet, und verschiedene Feld-Schlangen nebst anderer Artillerie und Munition dahin gebracht, sondern auch unter der Aufsicht der Kayserlichen Generale von Seckendorf und Schmettau der Anfang zu neuen Festungs-Wercken gemachet worden; So hat man doch nach reiffer Ueberlegung für besser befunden, diesen

sen Ort am 5 Nov. zu verlassen, vorher aber allen Vorrath an Getrayde, Holtz und andern Lebens-Mitteln nach der Kayserlichen Armee zu schaffen. Die Haupt-Ursache dieses Abzugs mag wohl diese gewesen seyn, weil die Frantzosen mit einem starcken Theil ihrer Armee und einiger schweren Artillerie schon zu Speyer angelanget, auch gar Mine gemachet, mit einem andern Detachement bey Philippsburg über den Rhein zu gehen, und gegen Heydelberg einzudringen. Inzwischen haben die Frantzosen am 8 Nov. besagte Stadt Worms wieder mit einigen Trouppen besetzet; Es haben die Frantzosen während diesem Kriege bey Worms und in derselbigen gantzen Gegend sehr übel gehauset, und so gar die Wein-Pfäle aus den Weinbergen ausgerissen und verbrennet. Eröffnetes Cabinet grosser Herren, II Band, p. 867. u. f. Europäisch. Staats-Secretarius, XI Theil, p. 947. *Theatr. Pacis*, I Theil, p. 365. Neueröffnetes Welt- und Staats-*Theatr.* 1734. p. 671. u. f.

XVII. Reichs-Täge so hier gehalten worden.

Es wird geglaubet, daß kein Ort zu finden, allwo vor diesem mehrere Reichs-Täge, Concilia, Synodi, Colloquia, hohe Beylager Turnire u. dergleichen mehr, als eben in und bey dieser Stadt angestellet und gehalten worden, woraus man das ehemahlige Ansehen dieser Stadt sattsam erkennen kan. Was nun insonderheit die Reichs-Täge zu Worms anlanget, so ist der

1) vom Kayser Maximilian, gehalten worden. Derselbe hielte im Jahr 1495 seinen ersten Reichs-Tag als Kayser zu Worms, welcher nach alter hergebrachter Gewohnheit hätte sollen zu Nürnberg gehalten werden. (*Aur. Bulla* cap. 28. §. 5.) worzu der Einfall der Türcken in Croatien, desgleichen die Erlangung der Römischen Crone, den meisten Anlaß gegeben. Die Geldrische Händel verursachten, daß dieser auf den Tag Mariä Reinigung nach Worms ausgeschriebene Reichs-Tag erst den 6 August eröffnet wurde, wohin der Kayser auch alsobald eilete. Der Haupt-Vortrag auf diesem Reichs-Tage, welcher insgemein der Grosse genennet wird, weil auf selbigen nicht allein sehr wichtige Dinge abgehandelt, sondern auch viele Reichs-Lehne vergeben worden, bestunde hauptsächlich darinnen, daß von denen Churfürsten und Ständen möchten Mittel ausfündig gemacht werden, wie der hereinbrechenden Macht der Türcken zu begegnen, und denen Unternehmungen der Frantzosen in Italien Einhalt geschehen könne, Mutius in Chron. Germ. Lib. XXX, in eunte. Pontus Heuterus Rer. Austr. Lib. V, cap. 4. Trithemius Chron. Hirsaug. ad an. 1495. Gerh. de Roo Annal. Austr. Lib. XII, p. 529. Datte de Pace Publica, Lib. IV, cap. 3. Durch die Vorstellung wegen des Italiänischen Krieges suchte sich auch der Kayser Maximilian auf den Reichs-Tage von dem Verdachte loß zu wickeln, in welchen er durch die Heyrath mit der Mayländischen Printzeßin bey denen Fürsten des Reichs verfallen, als die es nicht allein vor den Kayser höchst unanständig hielten, daß er sich von Maria Sforzia verführen lassen, und mit dem König in Franckreich ein heimliches Verbündniß gemacht, als welcher von besagten Ludwigen angereitzet worden, in Italien einzufallen, und seine ungerechten Absichten auf das Hertzogthum Mayland zu befördern, welches er seinem unmündigen Vetter den Johann Galeacio über den er die Vormundschafft führete, zuzubringen trachtete, worüber ihn auch der Kayser bey seiner Vermählung die Belehnung versprechen müssen, ja man redete so gar von einer Gesandtschafft, welche dißfalls die Kayserin Marie nach Franckreich abgesendet. Allein gleichwie dem Kayser theils die reiche Aussteuer, theils die gepriesene Schönheit und guten Eigenschafften der Marie, zu dieser Heyrath veranlasset, also bezeigte er anjetzo sein höchstes Mißfallen über das Unternehmen des Krieges in Franckreich, und suchte solchen mit Hülffe des Reichs so viel als möglich zu widerstehen, und den fernern Progressen desselben Einhalt zu thun. Ripamontius Dec. III, Lib. VI, Histor. Urbis Mediolan. p. 467. Gerhardus de Roo Annal. Austr. Lib. X, p. 389. Pontus Heuterus Lib. V, Rer. Austriac. cap. 2. p. 123. Datte de Pace publica Lib. III, p. 517. Mauclerus Chron. Gen. p. 1113. Freher T. II, p. 276. Die Sorge des Kaysers auf diesem Reichs-Tage gieng nicht allein auf die auswärtigen Staaten, und wie das Reich von aussen in Sicherheit gestellet würde, sondern er bemühete sich auch den innerlichen Ruhestand fest zu stellen. Wannenhero er den zu Franckfurt 1486 auf zehen Jahr geschlossenen Land-Frieden noch auf drey Jahr verlängerte, ja es endlich auch dahin brachte, daß ein beständiger Land-Friede unter denen Ständen des Reichs errichtet wurde, der von allen Reichs-Gliedern als ein allgemeines Reichs-Grund-Gesetze angenommen, und daher der Königliche Land-Frieden zu Worms genennet worden, wie man denn auch alsobald die Handhabung des Friedens und Rechtens zu Worms publicirte. Und dieses ist derjenige längst erwünschte Land-Friede, an welchen die Kayser so viele Jahre vergeblich gearbeitet, und dennoch nicht zu Stande bringen können, Krafft dessen alle bis anhero üblich gewesene Befehdung, die ehemahlige Pest des Teutschen Reiches gäntzlich aufgehoben und getilget, und eine völlige Ruhe und Sicherheit in allen Teutschen Provintzen hergestellet worden, welcher noch heut zu Tage als ein allgemeines Reichs-Grund-Gesetze angesehen und beobachtet wird. Diesen Land-Frieden, als die Stütze des allgemeinen Wohlseyns des Teutschen Reichs, können die Geschichtschreiber nicht genung herausstreichen, und sagen, daß wenn auch Kayser Maximilian sonst nichts merckwürdiges gethan, wodurch das Aufnehmen des Reichs befördert worden, so wäre dieses heilsame Gesetz genung, welches seines Nahmens Ruhm mit güldenen Buchstaben der Unsterblichkeit einverleibe. Boecler in Comment. de rebus gestis Secul. XVI, p. 192. Byriander in Annal. Trevirens. p. 266. Datte de Pace Publica, Lib. V, Cap. I. num. 4. seqq. p. 783.

Müller

Müller im Reichs-Tags-Theatr. sub Maximil. 2. Vorstell. cap. 39, §. 14, 15. p. 389 und p. 400. Allgem. Chron. VI Band, p. 165 u. f. Weil auch der König in Franckreich Carl VIII, um diese Zeit in Italien eingefallen war, und nicht allein das Hertzogthum Mayland einzunehmen, sondern auch die übrigen Italiänischen Staaten unter seine Botmäßigkeit zu bringen suchte, so ward wider demselben eine eilige Reichs-Hülffe beschlossen, und eine Kopff-Steuer auf fünff Jahr deßwegen durch das gantze Reich ausgeschrieben, und alle Anstalten vorgekehret, denen Frantzösischen Unternehmungen Einhalt zu thun, über die Reichs-Armee aber wurde Hertzog Albrechten von Sachsen das Reichs-Generalat aufgetragen, welches er anfangs anzunehmen sich geweigert, aber doch endlich seine treuen Dienste angebothen. Datte de Pac. Publ. Lib. III, cap. 4. Weil aber noch keine ordentliche Reichs-Schatz-Cammer vorhanden, woraus die Unkosten des Kriegs hätten können bestritten werden, so blieb der würckliche Zug nach Italien bis auf den künfftigen Reichs-Tag ausgesetzt. Fabricius Orig. Saxon. L. III, p. 835. Da inzwischen der junge Hertzog von Mayland Johann Galeacius durch ein heimlich beygebrachtes Gifft mit Tode abgegangen, schickte Ludwig seine Gesanden auf den Reichs-Tag nach Worms, die versprochene Belehnung über das Hertzogthum Mayland von dem Kayser zu empfangen, welche er auch endlich mit Einwilligung der Churfürsten erhielte. Müller im Reichs-Tags-Theatro sub Maximiliano, 2. Vorstellung, Cap. XIII, §. 32. p. 281. *Recueil des Traites de puis* Tom. I. Maucler Chron. Gen. 50. p. 1114. Es ertheilete auch der Kayser auf diesen Reichs-Tage unterschiedenen Reichs-Ständen die Lehen, und bestätigte unterschiedenen Chur- und Fürsten ihre alten Privilegien, denen er noch verschiedene neue und besondere Freyheiten beyfügete. Trithem. Chron. Hirsaug. p. 558. Bernhard Hertzogs Elsaßis. Chronicke p. 152. Es ist auch auf diesen Reichs-Tage merckwürdig die Erhöhung Graf Eberhards des Bärtigen zu Würtenberg in den Hertzoglichen Stand, welche Würde diesem mächtigen und ansehnlichen Hoch-Gräflichen Hauße schon längst so wohl der Kayser Sigismund als auch Friederich der III. zugedacht, aber theils durch den Todt, theils durch andere Umstände daran verhindert worden, biß nun endlich der Fürsten-Hut von Maximilianen diesem Graf Eberharden aufgesetzet wurde. Die Diplomata von dieser Fürstlichen Erhöhung nebst denen Lehn-Briefen findet man beym Hortleder Tom. I, Lib. III, aus welchem sie Limnäus in Jur. Publ. Lib. V, cap. 16. genommen; desgleichen in Müllers Reichs-Tags-Theatro sub Maximiliano 2. Vorstell. cap. 62. p. 542. u. ff. So hat sich auch auf diesem Reichs-Tage folgendes zugetragen: Es hatte nemlich der Chur-Fürst Friedrich von Sachsen währenden Reichs-Tage ein Gastmahl angestellet, und unter andern Reichs-Fürsten auch den neuen Hertzog von Würtenberg zur Tafel gebethen, da denn jeder Durchlauchtige Gast die Vortrefflichkeit seiner Länder, womit ihn die Göttliche Gütigkeit versorget, heraus zu streichen sich bemühete. Nun war Hertzog Eberhard der eintzige, welcher alle vorgebrachte Lobes-Erhebung mit Stillschweigen anhörete, bis Hertzog Albrecht von Sachsen sagte, man solte doch des Hertzogs Eberhards Meynung auch vernehmen, worauf er sich folgendermassen heraus ließ: „Lieben Herren! „Ich gönne euch gerne, was euch GOtt gönnet; „Ihr seyd mir in vielen Dingen weit überlegen, „aber eines kan ich mich mit Wahrheit rühmen; „Ich darf gantz alleine in meinem Lande am heis„sesten Sommer-Tagen über Feld oder durch „eine Wiese und dicken Wald gehen, und wenn „mir einer von meinen Unterthanen begegnet, so „kan ich ihm heissen niedersitzen, und in seinen „Schosse sicher schlaffen.„ Müller im Reichs-Tags-Theatr. sub Maximil. 2. Vorstell. cap. 62, p. 550. Ausser denen schon gedachten sind noch mehrere Belehnungen auf diesem Reichs-Tage vorgegangen, als der Fürsten zu Anhalt, (Becmann Anhaltische Chron. Part IV, p. 519. n. 3.) Der Grafen von Henneberg, wobey das alte Hennebergische Privilegium, die Vorladung an fremde Gerichte, Creirung sechs Notarien, und Legitimirung sechs unehrlicher Personen betreffend, von dem Kayser confirmiret worden (Müller cit. loc. p. 559); Und der Herren von Reuss, welche Heinrich der ältere, vor sich und im Nahmen seiner Brüder empfangen. Müller loc. cit. p. 562. Die Herrschafft Steinfurth wurde auch von dem Kayser zu einer Reichs-Grafschafft gemachet. Spener in Opere Heraldico Part. Spec. p. 72. Als die oberwehnte schleunige und beharrliche Hülffe wider den Türcken und den König in Franckreich verwilliget worden, und man lange darüber gerathschlaget, wie solche am füglichsten aufzubringen, kam der gemeine Pfennig in Vorschlag. Und ob zwar von denen Ständen viele Erinnerungen und Einwürffe deswegen gemacht wurden; so wurde doch solcher endlich, jedoch nur auf 4 Jahr beliebet, und gewisse Schatzmeister verordnet, welche in dem Reiche diese Steuer eintreiben musten, wovon auch zugleich das Cammer-Gericht solte unterhalten werden. Datte de Pace Publ. Lib. III, cap. 5. Linturius ad an. 1465. Müller in Reichs-Tags-Theatr. sub Maximiliano, 2. Vorstell. cap. 22, p. 429. u. ff. Um diese Zeit war das Gotteslästerliche Fluchen, Schweren, und Sacramentiren unter denen Leuten so eingerissen, daß der Kayser Maximilian vor nöthig erachtete, eine Reichs-Satzung dißfalls auf dem Reichs-Tage zu Worms aufzurichten, und die Gotteslästerer mit harter Straffe zu belegen. Cuspin in vita Maximil. p. 488. Goldast. in Corp. Recess. & Const. Tom. II, p. 112. Müller dict. loc. p. 467. Weil viele Klagen und Beschwerden wider das Westphälische Gerichte, noch nicht aufhörten, und die Richter sothanen Gerichts sich an keine Verordnung der Kayser kehren wolten, muste der Kayser Maximilian eine neue Reformation desselben vornehmen, und ihrer Gewaltthätigkeit durch beygefügte Straffe Ziel und Masse setzen, welche zu befinden beym Müller im Reichs-Tags-Theatro sub Maximil. Vorstell. 2.

cap. 47. p. 475 und sub Friderico der ersten Vorstell. cap. 9. Auf diesem Reichs-Tage erschienen auch Hertzog Carl von Egmond, mit dem Anbringen, daß man den Hertzog die Lande Geldern und Zutpfen, als sein Väterliches Erbe, lassen, und ihm darüber die Lehn ertheilen möchte, und als man ihm solches abgeschlagen, ist er gar Willens gewesen, sein habendes Recht an den König von Franckreich zu verkauffen, welches aber nicht geschehen. Pontanus de rebus Geldr. Lib. XI, p. 684. Endlich ist auch der gefährliche Zwey-Kampff, welchen der Kayser Maximilian auf offtberührten Reichs-Tage zu Worms mit dem Ritter Claudio de Batre unternommen, nicht mit Stillschweigen zu übergehen, wovon Lugger in dem Ehren-Spiegel des Hauses Oesterreich Lib. VI, cap. 20. n. 10. p. 1576 folgenden Bericht erstattet: „Den vornehmsten und einen ernstlichen Kampf, hielt er, „(der Kayser Maximilian) im Jahr 1495 auf seinem ersten Reichs-Tage zu Worms, mit Clau„dio von Batre einem gefürchten Ritter, wel„chen, wie man sagte, der König in Franckreich „dahin gesendet hatte. Dieser kame nach „Worms, hinge seinen Schild unter das Fen„ster in seiner Herberge, und liesse durch einen „mit sich gebrachten Herold ausruffen: Daser„ne ein Deutscher auf Leib und Leben, auf Ge„fängniß, oder auf eine Ritter-Gabe, mit ihm zu „kämpffen Lust hätte, wolte er den Kampff auf „alle Weise annehmen und bestehen. Als jeder„mann vor diesem Wagehalse sich fürchtete, und „keiner ihn befechten wolte, achtete Kayser Maxi„milian solches dieser grossen Versammlung all„zu schimpflich, wenn der Ausforderer unbe„kämpfft wieder abziehen solte. Demnach, des „Reichs und Nation Ehre zu retten, schickte er „seinen Ehrenhold, und ließ seinen Schild mit „dem Wappen von Oesterreich und Burgund „neben des Ritters seinen aufhengen. Hierauf „wurde beyderseits abgeredet, daß der Kampff „um eine Ritterliche Gefängniß innerhalb neun „Tagen solte gehalten werden. Am neunten „Tage kamen beyde Helden wohlgerüst, und ne„ben der Lantzen mit einen langen Küris„Schwerdt bewehret, in die Schrancken; kei„ner redete kein Wort mit dem andern, und als „die Trompeter zum drittenmahl aufbliessen, leg„ten sie beyderseits ein, und traffen wohl auf ein„ander, doch daß die Lantzen an denen Harni„schen abglischten. Nach diesem griffen sie zu „den Schwerdtern, und hämmerten einander ei„ne gute Weile die Köpffe. Unter andern führ„te er, der fremde Ritter, auf Kayser Maximili„an einen harten Stoß, womit er ihm den Pan„zer getrennet, und ihn ein wenig verwundet. „Als er solches empfunden, ward er erst recht „muthig und begunte, als wenn er seither mit „ihm nur gespielet hätte, mit starcken Stössen „und Streichen seinen Widerpart so hefftig zu„zusetzen, daß selbiger dieselben nicht alle versetzen „und ausnehmen konnte. Endlich begunte Kay„ser Maximilian mit einem Stosse ihme zum „Hertzen zu räumen, da denn der fremde Ritter „sich ergab, und zusagte, daß er an des Ueber„winders Hof sich gefangen stellen wolte. Also „ward wieder aufgeblasen, und Kayser Maximi„lian mit jedermanns Frolocken in sein Einlager „begleitet. Welcher dißfalls zu Ehren deutscher „Nation, und zwar als das Haupt derselben, ei„ne That begangen, dergleichen in allen Welt„Geschichten wenig wird gelesen werden. Es „hatte auch der Ritter seinen Ruhm nicht gerin„gert, sondern vielmehr erweitert, indem er durch „seine Ausforderung die Ehre erworben, von „dem höchsten Potentaten der Christenheit über„wunden zu werden.„ Es sind die Geschicht-Schreiber nicht einig, wie lange dieser grosse Reichs-Tag zu Worms gewähret: Einige sagen, er habe gantzer zwey Jahre gedauret (Paul Langius in Chron. Citizens. Pontanus in Hist. Geld.); Andere aber wollen behaupten, daß man nur fünff Monate auf denselben in Berathschlagung beysammen gewesen. Lintrurius in Append. ad Fasciculum Tempor. Rolewinckius ad a. 1495. Trithemius in Chron. Hirsaug. ad h. an. So viel aber aus denen Acten erhellet, so hat dieser Reichs-Tag von Oculi an, da die erste Proposition eröffnet worden, bis in den Monat September des 1495. Jahres gewähret. Müller in Reichs-Tags Theatr. sub Maximil. 2. Vorstell. cap. 75. p. 675. Struv in Hist. Jur. p. 844. Hertzogs Elsaßische Chronick Lib. II, p. 145. u. f. Datte de Pace Publ. Lib. IV, cap. 2. und Lib. V, cap. 7. allwo der völlige Abschied dieses Reichs-Tages zu befinden. Allgem. Chron. VI Band, p. 168. u. ff. Der

2) zu Worms gehaltene Reichs-Tag, wurde vom Kayser Carl dem V. im Jahr 1521 ausgeschrieben, worauf sich die meisten Chur- und Fürsten einfanden. Die erste Verrichtung darauf war, daß man den Frieden zwischen dem Ertz-Hertzog Ferdinand, und der Republick Venedig von neuen bestätigte. Sleidanus Lib. II, p. 51. Hierauf ward von Wiederanrichtung des Cammer-Gerichts und Erhaltung des Land-Friedens gerathschlaget, und deßfalls einige Verordnung gemachet. Reichs-Abschied. p. 149. Weil nun der Kayser wieder nach Spanien eilte (Müller im Staats-Cabinete P. I, c. 4. §. 2.): So ordnete man die Regierung des Reichs, unter dem Nahmen Kayserlicher Majestät Regiment im Reich, wieder an. Es wurde auch eine richtige Verfassung selbigen vorgeschrieben. Goldast. P. I, p. 245. Auf nur besagtem Reichs-Tage ward auch Martin Luther vorbeschieden, um wegen seiner angefangenen Reformation Red und Antwort zugeben; Weil er aber nicht widerruffen wollen, so erklärte ihn Kayser Carl, dem Pabste zu Gefallen, in die Acht; wie unter seinem Leben weitläufftiger nachzusehen. Ausserdem aber wurde auf diesem Reichs-Tage eine Verordnung wegen der Brüder und Schwester-Kinder in der Nachfolge, nach der 118 Novelle c. 3. eine neue Reichs-Matricul gemachet. Goldasts Polit. Rechts-Händel. Man berathschlagte von einem Römer-Zug, bestätigte den Land-Frieden, und gab den Augspurgern das Müntz-Recht. Crusii Annal. Svev. P. II, Lib. 10, c. 10. Der

3) Reichs-Tag zu Worms wurde im Jahr 1545 gehalten. Es erschien auf demselben der Kayser

Kayser Carl der V etwas langsam, weil das Podagra ihm grosse Beschwerniß verursachte, inzwischen sendete er den Cardinal von Augspurg, nebst Friedrich Fürstenbergen, dahin, woselbst der König Ferdinand den drey und zwantzigsten Mertz im Nahmen des Kaysers den Vortrag that, warum der Reichs-Tag angesetzet sey, daß nemlich der Kayser gerne sähe, wenn man sich wegen der Religion vergleichen könne; hernach aber, daß der Ruhe-Stand im Reiche fest gesetzet, und weitere Anstalt zum Türcken-Kriege gemachet würde. Den zwölfften May langete der Kayser auch an, und den sechszehenden der Cardinal Farnesius. Was dieser auf dem Reichs-Tage haben wolte, war zwar so genau nicht bekannt, jedoch hielt man durchgängig dafür, er sey deswegen gegenwärtig, um den Kayser zum Kriege wider die Lutheraner zu ermuntern. Immittelst ließ der Kayser durch Granvellen und Nau denen Protestanten, sowohl wegen des Concilii, als auch wegen des Türcken-Krieges allerley Vorschläge thun, die hingegen Franz Burcard Günterod, Heßischen Cantzlern, Christoph Veningern, und Jacob Sturmen, dahin bevollmächtigten, mit gedachten Kayserlichen Ministern in Unterhandlung zu treten, die, was der Religion halber zeither geschehen, kürtzlich wiederhohlten, darnächst baten, es möchte der Kayser der Religion halber solche Verordnung zu machen belieben, damit die Protestanten dabey sicher seyn könnten, und nicht etwan durch das Concilium darinne gestöhret würden; Nicht weniger möchte auch der Kayser das Cammer-Gerichte also bestellen lassen, wie es letzthin zu Speyer wäre beliebet worden; Wenn dieses seine Richtigkeit hätte, so würden sie mit denen übrigen Reichs-Ständen gar leichte wegen der Reichs-Angelegenheiten in Unterhandlung treten können. Nachdem man sich lange gezancket, aber in nichts schlüßig werden konnte; so ließ der Kayser den vierdten August die Reichs-Glieder wieder aus einander gehen, und verordnete, daß man auf den Jenner des folgenden 1546 Jahres zu Regensburg wieder zusammen kommen solte, und zwar ersuchte er die Chur- und andere Fürsten, daß sie selbsten erscheinen möchten, damit die Religions-Irrungen einmahl gehoben würden, worzu von beyden Seiten vier Colloquenten und zwey Secretarien beniemet wurden, die mit Eintritt des Decembers zu Regensburg seyn solten, sodann man mit dem Reichs-Tage den Anfang machen wolte. Hierauf befestigte er die vorherigen, wegen der Religion ergangenen Reichs-Schlüsse nochmahls, mit Befehl, daß sich niemand darwider zu handeln unterstehen solle; Die vorher verwilligte Türcken-Steuer solle man zusammen bringen, und so lange an einem Orte verwahren, bis wegen Anhebung des Türcken-Krieges alles seine Richtigkeit haben würde, die Säumigen aber solten mit Nachdruck zur schleunigen Zahlung angehalten werden. Was die Verbesserung des Cammer-Gerichts beträffe, so solte solches auf dem nächsten Reichs-Tage ebenfalls vorgenommen werden, immittelst würde solches bis dahin in der ihm übertragenen Jurisdiction gelassen. Bey diesem Reichs-Schlusse wusten die Päbstler weiter nichts zu erinnern, als was der Kayser wegen eines Gesprächs verordnet, welches sie gantz und gar abschlugen, auch sich rund heraus erklärten, wie sie sich in keines einlassen würden. Sleidan Lib. XVI, p. 457. Paul Ritii Oratio de vitæ morumque emendatione. Freher T. III. Belcarius Lib. XXIV, p. 765. Seckendorff Lib. III, p. 521. Das folgende Jahr gienge dieser Reichs-Tag zu Ende. Allgem. Chron. VII Band, p. 698 u. f. Der

4) Reichs-Tag zu Worms war 1578 unter dem Kayser Rudolph, welchen Matthias durch seinen Gesandten, Philippen von Marnix, besuchen ließ, der denen anwesenden Reichs-Ständen in einer gehaltenen Rede den bejammernswürdigen Zustand der Niederlande, auch was der Hertzog von Alba vor Grausamkeiten daselbst verübet, sehr nachdrücklich vorstellete, und das Reich um Beystand wider die Spanier ansuchte. Thuan. Lib. LXVI, p. 263. *Merc. Gal. Belg.* Tom. II. Lib. IV, p. 701. Khevenhiller T. I, p. 50. Schade P. III, L. III, p. 51. Allgemeine Chron. VIII Band, p. 320.

XVIII. Thurniere, so ehemahls hier gehalten worden.

Weyland sind alhier zwey berühmte Thurniere gehalten worden:

Das Erste, und Dreyzehende in der Ordnung, hielte die Rheinische Ritterschafft 1209 unter Kayser Philippen, Hertzogen zu Schwaben, auf welchem man 274 Helme zählte, und unter solchen acht und zwantzig Fürsten, sieben und dreyßig Grafen, sieben und dreyßig Frey-Herren, sieben und zwantzig Ritter, 164 Edele, 289 schön gezierte Frauen und Jungfrauen, worunter vier und zwantzig Fürstinnen, und acht Gräfinnen und Fräulein waren.

Das Zweyte und sechs und dreyßigste, so zugleich das letzte gewesen, wurde gleichfalls von der Rheinischen Ritterschafft im Jahr 1487 gehalten, worauf drey Fürsten, neun Grafen, drey Frey-Herren, 138 Edele, eine Fürstin, sechs Gräfinnen und 162 geschmückte Frauen und Jungfrauen gewesen.

Wir kommen nunmehro zu Religions-Sachen, die Stadt Worms betreffend: da wir denn zuförderst der

XIX. Reformation

gedencken müssen.

Die zu Worms waren bereits durch Luthers Standhafftigkeit überzeuget worden, und hatten 1521, ungeachtet des Kayserlichen scharffen Verbothes, dennoch Lutherische Prediger angenommen, auch sie, weil diesen die Pfaffen keine Kirchen einräumen wolten, inzwischen an andern Orten predigen lassen, bis im Jahr 1525 bey dem Bauren-Kriege die Papisten aus Furcht gerne alles geschehen liessen, und die Kirchen hergaben. Scultetus Part. I, p. 80. Ubsens Kirchen-Historie des XVI und XVII Jahrhunderts, p. 129.

XX. Ordens-Conventе zu Worms.

Dieser werden fünfe gezählet, nehmlich:

1. Derer Dominicaner, welche bereits um 1226 ihren Aufenthalt alhier gefunden haben. Sie bekamen zwar gleich im Anfan-

ge mit dem Bischoff Heinrich daselbst einigen Streit, solcher aber wurde 1233 durch den Dechant, Cantor und Scholaster der Metropolitan-Kirche zu Trier, welche vom Pabst zu Schieds-Richtern waren ernennet worden, gütlich beygelegt. Die Kirche ward erst 1313 in die Ehre der Heil. Dreyfaltigkeit und Unserer lieben Frauen, auch anderer Heiligen eingeweyhet. Bey der letzten Zerstöhrung dieser Stadt hat auch dieses Kloster viel gelitten, und lieget noch heute zu Tage gröstentheils öde.

2. Derer Carmeliter, die aber in der Vorstadt seit 1299 ihren Sitz haben. Bischoff Reinhard nahm sie 1466 in seinem besondern Schutz, und als ihre Kirche, welche 1387 vom Bischoff Echarden eingeweyhet worden, nebst dem Kloster um 1632 mit verbrandt und ruiniret worden, gestattete der Bischoff Hugo Eberhard 1657 diesen Ordens-Leuten eine freye Wohnung in seinem Bischoffs-Hofe, bis sie ihr Kloster und Kirche wieder aufgebauet, und in vorigen Stand gesetzet haben.
3. Derer Augustiner, die sich 1264 allda niedergelassen, nachdem ihnen der Bischoff Eberhard einen bequemen Platz darzu angewiesen, auch ihre Kirche eingeweyhet hat. Allein als nachgehends eine Religions-Streitigkeit entstanden, und viele Mönche verjagt worden, oder aus Furcht entwichen, ist ein eintziger von ihnen, Nahmens Wendelin, im Kloster zurückgeblieben, welcher zur Protestantischen Religion getreten, und das Kloster 1567 angestecket, damit er solches, wenn es ruiniret, mit desto mehrerm Fug dem Stadt-Magistrat zu übergeben möchte Gelegenheit haben.
4. Derer Minoriten, welche 1229 vom Bischoff Heinrichen II sind aufgenommen worden, und die erst bey der Capelle St. Nazarius, hernach aber mitten in der Stadt ihre Wohnung gehabt haben, bis zur Reformations-Zeit, da der Stadt Magistrat solchen Ort, daraus die Mönche meist entwichen waren, um 200 Pfund hat an sich gebracht.
5. Derer Capuciner, welchen 1637 die Kirche zu St. Amand nebst dem darum liegenden Platze zu ihrem Gebrauch ist überlassen worden. Weilen sie aber mit dem Bau gar saumselig waren, wieß man ihnen einen andern Ort bey Unserer lieben Frauen Kirche an. Nachdem also 1642 mit denen dasigen Chor-Herren der Handel richtig worden, haben sie von solcher Zeit an 2 Kloster-Häuser und die Capelle St. Jodoc zum Besitz gehabt.

Schannat Historia Episcopat. Wormat. Tom. I, p. 186 u. f.

XXI. Kirchen zu Worms.

Solcher werden achte gezählet, nehmlich vier Pfarr-Kirchen und eben so viel Collegiat-Kirchen. Unter denen erstern befindet sich

1. Die zu St. Johann dem Täuffer genannt, welche die vornehmste ist, und mit zur Dohm-Kirche gehöret. Das Jus patronatus darüber hatte sonst der Custos am Dohm-Capitul; 1264 aber hat dasselbe der Custos, welcher Wilhelm hieß, an den Dohm-Dechant und das Dohm-Capitul überlassen.
2. Die zu St. Ruprecht, ist der Collegiat-Kirche zu St. Paul allda unterworffen, und das Jus patronatus, welches ehedem der Custos an derselben gehabt, ward 1239 dem Dechant und Capitul ermeldter Collegiat-Kirche abgetreten.
3. Die zu St. Magnus, der Schwaben Apostel, deren bereits 1141 in des Wormser Bischoffs Buggo Verzeichnisse derer zur Collegiat-Kirche St. Andres allda gehörigen Güter und Häuser Meldung geschiehet. Die Pröbste nur ermeldter Collegiat-Kirche hatten sonst das Jus patronatus darüber, 1238 aber ist es dem Dechant und Capitul derselben überlassen worden.
4. Die zu St. Lamprecht, stehet unter der Collegiat-Kirche St. Martin, und hatte sonst derselben Probst die Collatur davon, der Ertz-Bischoff zu Maynz aber, Nahmens Siffrid, der zugleich 1210 Probst zu St. Martin war, hat das Jus patronatus an den Dechant solcher Kirche abgetreten.

Was hiernächst die Collegiat-Kirchen anlanget, von denen heisset die

1) Zu St. Paul, und ist vom Bischoff Burcharden an die Stelle, wo sonst der alte Herzogliche Pallast gestanden, erbauet, auch mit 20 Chor-Herren versehen worden. Der Stifftungs-Brief lautet also: In nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis. Notum sit omnibus justitiæ dilectoribus tam futuris quam præsentibus, qualiter ego *Burchardus*, solo nomine Episcopus Wormaciæ civitatis; Quam ego prædiis meis & pecunia à Duce *Ottone* ex magna parte redemi domum eiusdem Ducis, in ecclesiam S. Pauli commutavi, & quæ etiam prius ad eandem domum pertinebant circumjacentia loca, eidem ecclesiæ contradidi, & XX Canonicos pro remedio animæ meæ & majorum meorum ad serviendum Deo Doctorique ecclesiarum in ea ordinavi. Quibus præter ila, quæ ex hac parte Reni ad præbendam eorum dispositi, dedi ultra Renum ad Hoveheim dimidiam partem possessionis meæ, eodem jure, quo ad me pertinuerat, ad Edenigum VI mansus, ad Husum VIII mansus, & duo molendina & IV jugera vinearum & quandam partem nemoris; Quæ omnia à præfato Duce meo præcio comparavi; Præterea ad Govvenkirchen dedi eis XXVIII serviles mansus & salicæ terræ II & dimidium; ad Angelachen IX mansus & dimidium & salicæ terræ II mansus, ad Nuzzelochen unam aream, ad Benemaden I mansum & IV jugera, ad Risolvesheim III jugera, ad Gemundæ IV jugera, ad Leinheim II mansus & quintam partem palustris sylvæ, IV jugera vinearum. I aream, molendinum I. Præterea Emunitati & mansioni Canonicorum describimus tertiam partem, quæ inter Ysenam & plateam monetariorum in longum & latum protendit à muro cimiterii usque ad plateam, quæ incipiens à porta S. Martini mediam fere dividit civitatem.

Infra

Infra hunc terminum nec Comes civitatis, nec aliquis judex aliquid agere vel exigere præsumat, excepto Episcopo vel Præposito aut Decano. Dedimus etiam custodi *Eberhardo* & ejus successoribus positionem ecclesiæ de Adenesbach, omnem decimationem ejusdem villæ, & XXX. mancipia cum omnibus aliis pertinentibus ad eandem ecclesiam, & ut familia S. Pauli alium advocatum non habeat præter eum, & ut quarta parochia civitatis ad eum respiciat, ut ipse per vicarios suos omnibus in ea commorantibus de baptismate & sepulturæ & universis animæ necessariis respondeat. Quæ traditio ut in omnibus retro sæculis firma permaneat, eam sigilli nostri impressione & subscriptorum virorum testimonio, adnitente Domino meo *Henrico* Imperatore ego & Dominus meus *Willigisus*, Moguntinensis Archiepiscopus, sub perpetuo anathemate confirmavimus, ut si quis aliquis inde imminuere præsumserit, judicio beati Pauli æternæ damnationi subjaceat.

Brunicho, Bubo, Mazellin, Willerich, Obbo, Henzo, Berlieb, Ebbo, Hazzo, Franco; Isti clerici præscripti affuerunt nostræ traditioni. Et Laici: Advocatus *Folemar, Ruthar, Dammo, Diemar, Nanzo, Megenlach, Buggo, Reginolt, Richezo, Erkenbraht, Reginbodo, Gumbrecht.* Anno incarnationis Domini nostri MXVI. Indict. XIIII. III. Kalend. July, facta hæc. Weilen aber diese Kirche mit der Zeit in Abnahme verfallen, so suchte der Bischoff allda, Burchard II, solchem Mangel durch seine Freygebigkeit abzuhelffen, und ertheilte derselben 1139 folgendes Decret: In nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis. Ego *Burchardus*, qui & *Buggo* cognominor, Wormatiensis vocatus Episcopus; sicut divina clementia ecclesiæ suæ me voluit præesse, ita eidem ecclesiæ Dei consulendo, res ecclesiasticas adaugendo, vel in melius commutando, aut traditiones eleemosynarum per alios factas confirmando decrevi non deesse. Cum itaque compassionis oculo necessitatem Fratrum ecclesiæ S. Pauli respiceremus, ut haberent præbendas sub nimia paupertatis parsimonia institutas, & nobis & aliis tam prædecessoribus quam successoribus nostris divina suggestione ad augendum reservatas, prædecessorum nostrorum Episcoporum exemplo edocti, præbendas Fratrum de decimis vel instituere vel supplere; Investituram ecclesiæ, quæ est in Echena, Fratribus eisdem concessimus, ut ipsi eidem ecclesiæ pastorem præficiant, & cum manso dotali & ex parte decimæ necessaria illi provideant, de reliquo vero præfinito defectui præbendarum suarum subveniant. Inter cætera quoque ecclesiasticæ dispensationis nostræ consilia, molendinum illud, quod vulgariter dicitur Loche mulen cum locis adjacentibus, quod & *Bruno* & fratres ejus *Gerbodo* & *Wernhero*, pecunia sua emerunt, & in memoriam animarum suarum & parentum suorum ecclesiæ S. Pauli & in usum Fratrum ibidem Deo militantium tradiderunt, eidem ecclesiæ potestate nobis a Deo collata mancipamus, & præsentis scripti patrocinio confirmamus. Statuimus etiam, ut ejusdem ecclesiæ fratres vineas suas præbendales, quæ per negligentiam Præpositorum suorum viluerant, & quas iidem fratres nostro armati adjutorio, proprio sumtu & labore quasi ab integro plantaverant, in sua potestate teneant, nec aliquis succedentium Præpositorum de eis se intromittat; si quis autem huic nostræ ordinationi justæ & rationabili diabolica suggestione contraire temptaverit, & eosdem fratres in rebus præfinitis molestare præsumpserit, anathemati subjaceat, & Dei viventis ultionem incurrat. Anno Dominicæ Incarnationis MCXXXVIIII. Indict. II. sub piissimo rege Cuonrado & Burchardo Wormat. ecclesiæ sedem feliciter gubernante facta sunt sub assertis testibus ista, Clericis & Laicis.

Godefridus Præpositus S. Petri de Domo affuit his & vidit & audivit, & *Nibelongus* ejusdem monasterii custos & S. Pauli Præpositus.

Heinricus Decanus; *Theodoricus* Cantor; *Waltherus* magister Scolarum; *Bernhelmus* Decanus S. Cyriacii. *Ermenoldus* custos; *Erenfridus* magister.

Berwich Decanus S. Andreæ; *Fridericus*, custos & magister; *Marcuardus* Cantor; *Sigefridus*, Præpositus S. Martini; *Adelmudus* Decanus.

Gunbracht Vice-Dominus; *Erchenbrecht*; *Reginbodo*; *Ravenolt*; *Nibelunc*; *Heinrich* telonearius; *Gerbodo*; *Werenhere*; *Liutfrit*; *Hezel*; *Ruften*; *Gerlahc*; *Welfrit*; *Heizolf*; *Nanthohc*; *Heinrich.*

Es hat sonst einen Probst und einen Dechant allhier gehabt, die Stelle des erstern aber ist zu Anfang des 16 Jahrhunderts eingegangen, nachdem dessen Einkünffte zu denen Bischöflichen Tafel-Gütern geschlagen worden. Bis dahin aber haben die Pröbste, wie folget, geheissen, nemlich:

1. Mazelin, welcher sich gegen solche Kirche sehr freygebig erwiesen.
2. Johann 1068.
3. Hartwich, brachte 1101 viele Güter, mit denen seine Vorfahren übel umgegangen, wieder ans Capitul.
4. Gebhard, war 1127 bey der Lehns-Empfängniß des Grafen von Louffen mit gegenwärtig, und starb um 1138.
5. Nibelung, lebte noch 1145.
6. Emicho I, hat verschiedene Diplomata Kayser Friedrichs I, als von 1156 und 1173 mit unterschrieben.
7. Marquard, dessen in ermeldten Kaysers Friedrichs I Gnaden-Briefe, den er der Stadt Speyer 1182 ertheilet, gedacht wird. Er stritte 1194 wegen des juris patronatus über die St. Ruprechts-Kirche vergebens.
8. Siffrid, kömmt in Kayser Heinrichs VI Begnadigungs-Briefe vor die Kirche zu St. Martin in Worms 1196, und in verschiedenen Contracten mit dem Schönauger Kloster 1198 und 1209 mit Nahmen vor.
9. Gernod, verordnete 1203 ein und anders, unterschrieb auch 1204 des Bischoffs zu Worms vor die Kirche zu Eppelsheim ausgestellten Donations-Brief.
10. Gerbodo, dessen 1210 und noch 1227 in verschiedenen Documenten gedacht wird.

11. Ger-

11. Gerhard, aus dem Geschlecht derer Wild- und Rhein-Grafen, war 1251 bey dem Vergleich zwischen denen Chor-Herren dieser Kirche und denen Camerariis von Worms mit zugegen, und starb um 1254.
12. Eberhard, dessen in einem Document dieser Kirche von 1255 gedacht wird.
13. Gerlach 1257.
14. Gerhard, aus dem Geschlecht derer Wild- und Rhein-Grafen, vereinigte und incorporirte 1270 die Kirche Eberscheim, Angelachen und Otterscheim dem Capitul zu St. Paul, wurde nachgehends zum Bischoff von Worms erwehlt, aber nicht confirmirt, und starb 1293.
15. Emicho, Graf von Beynburg, wurde ebenfals Bischoff von Worms.
16. Heinrich von Duna, 1312 und noch 1316.
17. Conrad von Munsheim, starb 1329.
18. Conrad von Wimpfen 1329, starb aber noch in diesem Jahre.
19. Friedrich, Graf von Leiningen, 1329.
20. Conrad von Beckelingen, kömmt 1382 in Briefen vor, und lebte noch 1386.
21. Angelus, Cardinal-Priester unter dem Titel: S. Laurentii in Damaso, 1400.
22. Heinrich Katzman, starb den 30 December 1429.
23. Rudolph von Rudesheim, war noch 1445 Probst, gelangte hernach zur Bischöflichen Würde in Worms.
24. Lorentz von Bibra, dessen 1491 in einem Briefe wegen einer Donation an den Altar in der Pfarr-Kirche zu Eichen gedacht wird.
25. Simon Ribeisen, 1509.
26. Otto von Langen, starb 1511, und liegt in der Metropolitan-Kirche zu Maynz begraben, an welcher er zugleich Canonicus gewesen.

Verzeichniß derer sämmtlichen Dechanten an dieser Collegiat-Kirche:

1. Lufrid, dessen 1137 und 1140 in des Bischoffs Buggo zu Worms Briefen gedacht wird.
2. Giselbert, kömmt 1194 vor, und lebte noch 1203, da er in die Donation der Pfarr-Kirche in Eppelnheim gewilliget. Vor ihm sind noch einige Dechante mehr gewesen, deren Nahmen aber unbekannt.
3. Albrecht, wird 1213 in einem Briefe als Zeuge angetroffen.
4. Simon I, war 1227 bey der Verordnung, welche Bischoff Heinrich zu Worms wegen der Collegiat-Kirche zu St. Andres daselbst machte, mit gegenwärtig.
5. Heinrich, 1252, und noch 1273.
6. Johann, lebte noch 1289.
7. Simon II, dessen in einem Contract von 1301 gedacht wird.
8. Friedrich, 1315.
9. Gerhard, lebte noch in solcher Würde 1319.
10. Richerius Bonnonis, hat das Beste seiner Kirche fleißig befördert, und von 1362 bis 1384 viele Contracte geschlossen.
11. Stephan, legte 1402 den zwischen seinem Capitul und dem Dom-Capitul vorwaltenden Streit bey.
12. Johann Buman, 1425, und noch 1435.
13. Heinrich von Winheim, starb 1449.
14. Theodorich von Oberstein, erwehlt 1461, starb 1491.
15. Benedict Deypacher, kömmt erst 1558 vor.
16. Theodorich Meürers, dessen in einem Briefe des Jahrs 1610 gedacht wird.
17. Bernhard Burgers, scheint dem vorigen 1628 succedirt zu haben.
18. Johann Leonhard Schadt, 1631.
19. Theodor Zorn, der Theologie Doctor, 1639.
20. Jeremias Metz, 1680.
21. Michael Staßen, 1695.
22. Johann Leopold von Gudenus, 1711, der auch zugleich Weyh-Bischoff zu Worms gewesen.
23. Johann Baptist Geceg, 1715, war auch Weyh-Bischoff zu Worms, und starb 1730.
24. Caspar Anton Rademacher, seit den 6 December 1731.

2) Die Collegiat-Kirche zu St. Andreas, bestehet aus einem Probst, einem Dechant und 20 Chor-Herren. Sie stand vor Alters auf einer Anhöhe ausserhalb der Stadt, und der andere Wormser Bischoff, Nahmens Berenharius, hat sein Grab darinne gehabt, ums Jahr 1020 aber hat sie der Bischoff Burchard von Worms in diese Stadt verlegt, nachdem er vorhero eine Kirche gleiches Nahmens allda aufgerichtet. Weilen aber durch der Pröbste Nachläßigkeit das Oeconomie-Wesen dieser Kirche nach und nach in starcken Verfall gerathen, so suchte solchem Uebel der dasige Bischoff Adalbert durch nachstehende Verordnung abzuhelffen: Notum sit omnibus præsentis & futuri temporis hominibus, quod ego *Adalbertus*, Dei gratia Wormatiensis Episcopus, propter assiduam proclamationem fratrum de S. Andrea factam super Præpositum suum *Adalbertum*; veni ad idem claustrum, & præbendam ibi ab antecessoribus meis religiosis viris Episcopis ordinatam, sed negligentia Præpositorum in errorem & in incertum lapsam, rogatu prænominati Præpositi *Adalberti*, communi consensu fratrum, consilio etiam Principum meorum, ita ordinavi, ut manifesto indicio nunc & in futurum tempus agnoscatur, unde vestitus, carnes, casei & ova fratribus impendantur; scilicet XI, libræ denariorum: VIIII. de Lobdenburg, II. de Albesheim persolvi debent, quorum X. ad vestimenta fratrum pertinent. Ad carnes pertinent per totum annum singulis ebdomadis I!II. unciæ denariorum. Hæc pecunia sic colligenda est: curtis, quæ vocatur Biscofesheim cum omni decimatione agrorum, & hortorum & pecorum; ibi & Lampertheim cum omni decimatione siliginis, hordei & pecorum. In villa, quæ vocatur Phephilincheim VIII. libras denariorum persolvere debent ad carnes fratrum. In festo S. Remigii ex omni censu infra & extra urbem soluto II. libræ primum fratribus persolvi debent pro carnibus. In festo S. Martini XX. unciæ de Sulza; V. unciæ de Albesheim fratribus persolvantur pro carnibus. De repitu porcorum de Logenach X. porci; pro XXX. unciis computati ex mensa Episcopi fratribus sunt destinati. De Buodenbach libra denariorum & VI. porci pro XXX. solidis æstimati ad carnes fratrum debent persolvi. In quinque summis festivitatibus, scilicet, in die natalis Domini, in die Paschæ, in die Pentecostes, in dedicatione, in festo S. Andreæ, Præpositus fratribus servire debet ex decimatione siliginis & hordei, quæ apud Hocheim proveniet. In die dedicationis pertinet ad servitium præter panem & vinum magnus porcus vivus, & quarta pars crassæ bovis & holus, quantum ferro potest fortis asinus, & XX. pulli, II. anseres, XXX. ova & piperis uncia, scutellæ, sal & ligna. In festo S. Andreæ tantundem. In Nativ. Domini tantundem. Porcinæ & vaccinæ carnis, X. pulli & cætera. In die paschali porcus & agnus & X. pulli & cætera, in reliquis festivitatibus, videlicet tres dies in nativitate Domini, & in octava Domini, in Epiphania, in purificatione S. Mariæ; tres dies in pascha; tres dies in pentecoste, in nativitate S. Johannis Baptistæ, Sanctorum Apostolorum Petri & Pauli, S. Jacobi & aliorum Apostolorum; in assumptione S. Mariæ; in nativitate S. Mariæ; in festo S. Michaelis, Sanctorum Simonis & Judæ; in festo omnium Sanctorum; in die S. Martini, carnes porcinas & ovinas juxta qualitatem temporis, & insuper in depositione carnis servitium habeant fratres ex prædicta curte, quæ vocatur Biscofesheim, & ex decimatione siliginis & hordei in Phephlincheim; curtem, quæ vocatur Buodenbach, cum omni utilitate, agris cultis & incultis, sylvis, pratis &c. Præposito, sicut antiquitus statutum fuit, reliqui excepta libra denariorum & VI. porcis, qui pertinent ad carnes fratrum. Curtis, quæ vocatur Sulza, cum omni jure Præpositi serviat, exceptis XX. unciis, quas fratres habeant, ad caseos & ova fratrum pertinent X. unciæ denariorum & IX. modii siliginis, quæ persolvuntur a molendino quodam in villa Phephlincheim, & duæ partes omnis decimationis ecclesiæ, quæ est in Lidrichesheim, & nona portio Episcopalis juris in villa Hoveheim & II. unciæ de villa Franchindal & L. denarii de Durincheim & XXX. denarii, qui persolvi debent de prato, qui dicitur Anthopt. Latius & abundantius necessitatibus fratrum subvenire libuit, sed unde id facerem, copia rerum defuit, tamen hæc ita ordinando, successoribus nostris Episcopis & ejusdem loci Præpositis hanc curam in Domino committo, ut quod deest fundamento posito, superædificent pro viribus aliquid addendo. Hæc ideo fidelium meorum consilio ita ordinavi, ut querimoniæ fratrum deinceps non subjacerent Præpositi ejusdem claustri, sed de sibi concessis liberam faciendi, quod velint, potestatem habeant, excepto, quod de officinis fratrum curam habeant Isti sunt testes, qui viderunt & audierunt, Cleric & Laici, *Udalrich de Mordigin*, Præpositus; *Al-*

wicus, Custos; *Erbo*, Decanus; *Wolkane*, Cantor; *Winibart*, Scolasticus; *Wolfman*; *Rigbou*; *Dagno*; *Benzo*; *Udalrich de Augusta*; *Sigboto*, Præpositus de Niuhusin; *Bezelinus*, custos; *Marcwart*, Scolasticus; *Adelbero*; *Ruodpraht*, Præpositus de Wimpina, *Udalricus* grossus; *Joannes*, præpositus de S. Paulo; *Wezil*, archipresbyter; *Gotefrith*, custos; *Hugo*, præpositus de S. Martino; *Willichint*, decanus; de S. Andrea *Zinzo*, decanus; *Bukko*; *Dammo*; *Gezeman*; *Heinrich*; *Herrich*; *Chostantin*; *Bugko*; *Dudelin*; *Eppo*; *Adelbero*; *Burchart*.

Isti Laici testes fuerunt: *Stephanus*, advocatus; *Marcwart*, frater ejus; *Mazelin*; *Reginolt*; *Gerhart de Huchilheim*; *Chuno*, vicedominus; *Hejo*; *Werinher*; *Gebehart*; *Raphnolt*; *Helzeman*; *Arnolt*.

Hæc facta & dicta vobis omnibus audientibus confirmo a Domino nostro Jesu Christo, & obligo banno S. Petri Apostoli ejusque successoris & meo non solum ista destruentes sed etiam illis consentientes anathematizo nunc & in futurum, amen.

Data est anno ab incarnatione Domini MLXVIII. Indict. VI. ab *Adalberto* venerabili Wormaciensis Ecclesiæ Antistite.

Es haben sich von Zeit zu Zeit die Nachfolger am Wormser Bißthum nicht weniger als die Pröbste dieser Kirche deren Aufnehmen sehr angelegen seyn lassen, und sich sehr freygebig gegen selbige bezeiget, dadurch sie endlich zu so grossem Vermögen gelanget, daß auch der Pabst Calixtus selber in einer Bulle von 1456, ihrer unter denen andern vornehmsten Collegiat-Kirchen zu erwehnen kein Bedencken getragen, ja Kayser Carl V, hat sie 1544, ingleichen Kayser Ferdinand 1559 und Kayser Maximilian 1570, in seinen und des Reichs besondern Schutz aufgenommen. Uebrigens folget auch hiebey das Verzeichnis derer Pröbste, so viel ihrer von Zeit der Stifftung an bis jetzo bekannt worden sind, nemlich:

1. Theodorich, welcher 1047 Bischoff zu Costnitz worden.
2. Adelbert, unter dem 1068 die neue Einrichtung des Oeconomie-Wesens erfolget ist.
3. Heinrich, war 1137 Zeuge in einem Briefe des Bischoffs Buggo zu Worms, und überließ 1141 dem Capitul zu St. Andres das jus patronatus, welches er über die Pfarr-Kirche in Hocheim gehabt.
4. Conrad, unterschrieb 1156 Kayser Friedrichs I Diploma vor die Stadt Worms, war auch 1158 bey dem Vergleiche zwischen der Trierischen und Wormser Kirche.
5. Wernher, unterschrieb 1174 des Bischoffs Conrads zu Worms wegen des Klosters zu Schönaug gemachte Disposition.
6. Wortwin, lebte noch 1178, da er folgendes Instrument errichtet zu haben scheinet:

Wortwinus divina favente clementia Imperialis Aulæ Protonotarius & beati Andreæ in Wormatia Præpositus &c. Invenientes ædificia claustralium mansionum præscriptæ ecclesiæ, videlicet beati An-

dreæ Apost. dilapsa ac neglectu deformata, ex eo, quod potestas ordinationis fundi, quæ ex antiquitatis consuetudine post transitum alicujus fratris Præposito pertinere videbatur, vires testamenti super ædificiis confecti prægravabat ac sæpius molestabat, in eodem articulo fratrum quieti & commoditati consulendum decrevimus. Innotescat igitur universitati tam præsentium quam futurorum fratrum, quod nos respectu salutis æternæ, & ut memoria nostra in præfata ecclesia jugiter recolatur, & anniversarius noster cum sollempni officio defunctorum congruis temporibus celebretur, jus præscriptarum claustralium arearum, quod prædecessoribus nostris & nobis competebat, universis fratribus resignavimus &c.

7. Dither, war eine kurtze Zeit Probst.
8. Herbold, dessen noch in einem Briefe Bischoff Lupolds zu Worms 1197 gedacht wird.
9. Conrad, 1198. Er bezeigte sich gegen seine Kirche sehr freygebig, richtete an derselben das Amt eines Custos auf, und ward endlich 1234 Bischoff zu Speyer.
10. Gerhard, incorporirte 1238 dem Capitul die Pfarr-Kirche zu St. Magnus in Worms, übergab auch 1243 denen Penitenz-Schwestern die Kirche zu St. Andres auf dem Berge vor der Stadt.
11. Adelwold, war auch Scholaster zu Speyer und Dom-Herr zu Worms. Dessen wird in des Dom-Dechants Briefe von 1256 allschon gedacht. Er starb 1280.
12. Heinrich, starb 1297.
13. Eberhard von Beyenburg, brachte das, was sein Vorfahr der Scholasterey wegen disponiret hatte, 1299 vollends zu Stande.
14. Jacob von Ebestein, dessen 1311 gedacht wird.
15. Johann Eberzonis, war 1341 bey dem Contracte mit Conrad von Sulzen.
16. Hartwig von Sauwelenheim, machte 1352 wegen der Güter in Nunkirchen ein und andere Verordnung.
17. Johann zum Guldin-Ring, stifftete 1370 die Capelle St. Quintin in dem Vorhof der Kirche zu St. Andres, wurde auch 1388 in selbige begraben.
18. Johann zum Guldin-Ring, ein Bruder oder sonstiger Verwandter des vorigen, starb 1410, und ward in eben selbige Capelle begraben.
19. Jacob von Laudenberg, disponirte 1415. 1419. und 1422 verschiedenes wegen der Kirchen Güter allhier.
20. Johann Krieg von Geispitzheim, 1428.
21. Heinrich Rulb, dessen in verschiedenen Contracten als 1435 und 1440 gedacht wird.
22. Johann Krieg von Geispitzheim, 1452, starb 1462.
23. Johann Wilch von Alzen, starb 1470.
24. Peter Anton von Clapis, der Rechten Doctor, war auch Dom-Probst, und starb 1511.
25. Jacob Fürst, 1511.
26. Eberhard von Voltelen, der Rechten Doctor, 1530 und noch 1532.
27. Jodocus Jeutenus, 1545.
28. Benedict Beiwachar, lebte 1570.
29. Wilbrand von Raßfelt, war auch Custos an der Dom-Kirche, und starb 1583.
30. Adolf Wolf Metternich, 1593. starb 1619 als Dom-Dechant zu Speyer.
31. Johann Wolf, starb 1625.
32. Jacob Pfiffer, starb gleich im ersten Jahre seines Probsteylichen Amtes.
33. Michael Mander, starb auch 1626, da er nicht lange war zum Probst erwehlt worden.
34. Heinrich Motmann, brachte sein Leben hoch.
35. Aegidius Bern, starb 1648.
36. Sigismund von Boetz bis 1670, da er seinem Bruder zu Gefallen die Probst-Stelle niederlegte.
37. Johann Caspar von Boetz, 1670.
38. Hermann Adolf Bertram, 1678.
39. Bernhard Berk, war zugleich Probst zu St. Victor in Mayntz, und starb den 10 October 1682.
40. Adolf Wrencken.
41. Paul Christian von Bielstein.
42. Damian Hartard von Bielstein.
43. Anselm Frantz von Bielstein, 1734.

Verzeichnis derer Dechante, welche einander in nachstehender Ordnung gefolget, als:

1. Zinzo, welcher 1068 des Bischoff Adalberts Verordnung dieser Kirche wegen mit unterschrieben hat.
2. Berewig, 1137 und noch 1139.
3. Rudolf, unterschrieb 1194 des Ertz-Bischoff Conrads zu Mayntz Brief, wegen der Kirche zu St. Paul in Worms ausgefertiget, consentirte auch 1198 in die Veräusserung des Gutes Lochem.
4. Dragboto, stifftete 1227 die ihm jährlich zuhaltende Gedächtniß-Feyer.
5. Hartung, dessen in Bischoff Landolfs Brief wegen der Collegiat-Kirche zu St. Paul in Worms 1239 gedacht wird, da er schon sehr alt gewesen. Er trat mit Bewilligung des Capituls das Decanat an seinen Nachfolger ab.
6. Bertold, welcher 1250 das Testament des vorigen mit unterschrieben hat.
7. Eberhard, schloß 1257 und 1260 verschiedene Contracte.
8. Wernher I, brachte etliche Güter in Northeim 1271 zum Capitul, und lebte noch 1274.
9. Conrad von Stockheim, 1275.
10. Wernher II, gieng 1282 wegen einiger Güter in Herlesheim einen Contract ein.
11. Nicolas, dessen 1289 gedacht wird.
12. Philipp von Flamborn, consentirte 1297 in Davids von Sulzen Dotirung des Altars zu Unser lieben Frauen in Sultzen, und war noch 1304 am Leben.
13. Johann, kömmt in einem Documente unterm Jahr 1321 vor.
14. Jacob Wackerphil, dessen in vielen Contracten von 1333 bis 1345 gedacht wird.
15. Johann von Wattenheim, bezeigte sich gegen das Capitul und die Kirche sehr freygebig, und schaffte darinne von 1349 bis 1367 grossen Nutzen.
16. Werner von Lutra, 1367, starb 1375.
17. Peter Walprecht, machte 1380 sein Testament.
18. Jacob Eberzo, lebte noch 1399.
19. Hermann, war 1401 Schieds-Richter in der Streit-Sache zwischen dem Plebano zu St. Michael und des Orts Pfarrern.
20. Jacob von Laudenberg, 1401.
21. Hermann von Geysmar, 1412 und noch 1415.
22. Gerhard lebte 1426.
23. Eberhard von Schrißheim, verglich sich 1428 mit dem Plebano in Hocheim wegen einer gehabten Streit-Sache.
24. Johann Ubelacker, 1439.
25. Marsilius Lapide, 1445; lebte noch 1454.
26. Peter Geckeler, dessen 1486 in Philipp Holtmunts Briefe vor die Collegiat-Kirche zu Unser lieben Frauen gedacht wird.
27. Conrad Moive von Cassel, kömmt in verschiedenen Contracten von 1497 und 1499 vor.
28. Nicolas Rode, 1508 und noch 1524.
29. Friedrich Nusbaum, dessen 1528 und noch 1532 in offenen Briefen gedacht wird.
30. Andreas Reuber, kömmt in denen Jahren 1547. 1549 und 1551 als Dechant vor.
31. Nicolas Weydlich, 1563.
32. Philipp Sylvius, der Theologie Doctor, lebte 1598 und 1599.
33. Johann Lempii, der Rechte Doctor 1615.
34. Gottfried Dumwalt, starb 1667.
35. Johann Wendelin Nagel, lebte 1682.
36. Friedrich Sleutter, war 1688 Dechant.
37. N. Hasen.
38. Johann Peter Schmid.
39. Damian Hartard von Bielstein, lebte noch 1734.

3) Die Collegiat-Kirche zu St. Martin, welche Kayser Otto III im Jahr 991 gestifftet, dessen Dotirungs-Diploma auch hiebey folget, und dieses Inhalts ist: In nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis. Otto, divina favente clementia Romanorum Rex. Omnium fidelium nostrorum tam præsentium quam & futurorum piæ petioni manifestum sit, qualiter nos ob petitionem & votum fidelis nostri *Hidebaldi*, Wormatiensis ecclesiæ Episcopi, & frequens ac devotum servitium, quod nostro honori sæpius exhibuit, ad ecclesiam S. Martini infra muros Wormatiæ constructam dedimus quandam proprietatis nostræ ecclesiam in villa, Bothbarda nominata, infra nostram regiam curtim sitam, & in honore Principis Apostolorum & S. Johannis Baptistæ consecratam cum cunctis capellis sibi subditis & cum omni decima illuc terminata & ad eam respiciente omnibusque utensilibus aliis ad eam rite pertinentibus, eandemque ecclesiam una cum appendiciis suis cunctis in memoriam nostri nominis & animarum parentum nostrorum, avi nostri videlicet Ottonis & ejus æquivoci genitoris nostri nostræque genitricis Imperiali dignitate sublimatorum a jure nostro in proprium jus superius jam dictæ Wormatiensis Ecclesiæ perpetualiter ibi tenendam tradidimus. Insuper theloneum nostrum in eadem villa in supplementum præbendæ Canonicorum præfatæ ecclesiæ S. Martini donavimus. Volumus autem & irrefragabiliter statuimus, ne aliquis Episcopus seu præpositus aut aliqua alia privata persona aliquid juris in eodem theloneo Bothbardiæ habeat, sed prædicti canonici tantum rebus suis rationabiliter ad honorem Dei inde provideant, laicam tamen personam honestam ad exigendum theloneum ibidem, si voluerint, instituant; & ut hæc nostra donatio præsenti ac futuro tempore stabilis & inconvulsa permaneat, hanc nostræ præceptionis auctoritatem signo nostro jussimus insigniri, manuque propria, ut infra videtur, corrobari. Si quis autem hæc alienare aut infringere præsumat, iram omnipotentis Dei æternaliter incurrat, & Princeps Apostolorum & beatus Martinus trium mortuorum suscitator magnificus cum omni multitudine cælesti aditum regni cælestis ei claudant.

Signum Ottonis Imperatoris Romanorum Augusti. Hildebaldus Episcopus & Cancellarius vice Willegisi Archicapellani recognovi.

Data Id. Septembris Anno Dominicæ Incarnationis DCCCCXCI. Indict. VI. Es ließ auch der Probst Richwin seine Freygebigkeit gegen diese Kirche 1110 durch nachfolgende Donation sehen: In nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis. Notum sit omnibus fidelibus præsentibus & futuris, qualiter ego *Richwinus*, præpositus S. Martini infra murum Guormaciæ pro optentu divinæ misericordiæ cum assensu Domini mei Christianissimi regis *Henrici* & rogatu reverendissimi Trevirensis Archi-Episcopi *Brunonis* tradidi canonicis prædicti claustri S. Martini ad dispensationem albi panis, quem non habebant, decimam in Sconenberc pertinentem cum omni utilitate; decimam quoque in villis ultra Rhenum contra Bopardam sitis cum omni utilitate, excepto vino, scilicet, in villa Brato, in Dalheim item Daleheim, in Spaldo, in Burgenhovun, in Campa, in Luggershusen. Si quis autem successorum prædictas res aliquando fratribus subtrahere voluerit, & hoc datum, quod prædictum est, irritum fecerit, divinæ ultionis severitatem continuo incurrat, Sanctæque Dei genitricis & Sancti Martini omniumque Sanctorum Christi offensam inveniat, regiæque potestati sive Episcopo suo libræ auri debitor sit.

Data

Data est Anno Incarnationis Dominicæ MCX. Indict. III. II. Idus Junii Guormaciæ quarto anno quinti Henrici regis.

Und 1210 ließ der Ertz-Bischoff zu Mayntz, Nahmens Sifrid, ein Decret publiciren, darinnen die Pfarr-Kirche zu St. Lampert in Worms mit dieser Collegiat-Kirche verknüpffet worden, und lautet dasselbe, wie folget: *Sfridus* Dei gratia Sanctæ Moguntinæ Sedis Archi-Episcopus &c. Notum esse volumus, quod cum olim præposituram ecclesiæ beati Martini Wormatiens. auctoritate apostolica fuissemus adepti, jus patronatus ecclesiæ S. Lamperti Wormat. quod ad præposituram eandem spectabat, memoratæ ecclesiæ beati Martini divinæ remunerationis intuitu provida contulimus largitate. Nunc autem super ecclesia Wormatiensi ordinariam simul & Apostolicam auctoritatem habentes, eo quod pastoris proprii sit regimine destituta, & specialiter ipsius ordinatio sollicitudini nostræ ab Apostolica Sede commissa, collationem præmissam ratam habentes eamque utpote legitimam ac rationabilem approbantes, de voluntate simul & petitione supradicti conventus & consensu nihil ominus Sifridi sui præpositi statuimus, ut quicunque inposterum ecclesiæ illius Decanus extiterit, præscriptam ecclesiam simul cum decanatu obtineat &c. Testes hujus rei sunt *Godefridus* Cantor majoris ecclesiæ Mogunt. *Gerboto* præpositus S. Pauli; *Wernherus de Bonlanden*, *Philippus*, frater ejus.

Acta sunt hæc Anno ab Incarnat. Domini MCCX. Indict. XII. Dat. Moguntiæ XIII. Kal. Februarii.

Man hat auch bey dieser Kirche eine Päbstliche Bulle von Honorius III aufzuweisen, darinnen er derselben 1224 über ein und andere Güter, die sie besitzet, die Confirmation ertheilet hat. Ihr Inhalt ist dieser: Honorius Episcopus servus servorum Dei. Dilectis filiis Decano & Capitulo Sancti Martini Wormatiensis salutem & Apostolicam benedictionem. Cum a nobis petitur, quod justum est & honestum, tam vigor æquitatis quàm ordo exigit rationis, ut id per sollicitudinem officii nostri ad debitum perducatur effectum. Ea propter dilecti in Domino filii vestris justis postulationibus grato concurrentes assensu annum XVI. librarum Wormat. monetæ redditum vobis & ecclesiæ vestræ a claræ memoriæ H. Imperatore in recompensationem cujusdam thelonei, quod a vobis acceperat, assignatum, & ecclesiam de Speije, quam bonæ memoriæ B. Wormatiensis Episcopus vobis & eidem ecclesiæ vestræ de sui capituli assensu contulit, sicut ea juste, canonice ac pacifice possidetis, & in prædictorum Imperatoris & Episcopi literis dicitur contineri, vobis & per vos jam dictæ ecclesiæ vestræ auctoritate Apostolica confirmamus, & præsentis scripti patrocinio communimus . . . . Dat. Laterani IV. Nonas Novembris Pontificatus nostri anno octavo.

Desgleichen hat ausser andern Päbsten mehr sowohl Innocentz VI, als VIII, jederzeit grosse Sorgfalt vor die Erhaltung dieser Collegiat-Kirche getragen, und unter denen Kaysern haben ihr Adolph zu Oppenheim 1294, Carl V, zu Gent 1521, und Ferdinand zu Wien 1629, Protectoria ertheilet. An Reliquien allhier ist vornemlich des H. Martin Stola merckwürdig, so in einer helffenbeinern Lade verwahret wird, und vom Kayser Otten III, dahin verehret worden ist. Ausser denen Chor-Herren hat es auch einen Probst und einen Dechant an dieser Kirche; die Probst-Stelle aber ist 1522 eingegangen, und deren Einkünffte sind zu des Ertz-Bischoffs von Trier Tafel-Geldern gezogen worden. Wie übrigens beydes die Pröbste und Dechante in ihrer Ordnung geheissen, ist aus nachfolgenden Verzeichnissen zu ersehen, und zwar

Die Pröbste, nemlich:

1. Hugo, welcher 1068 in des Bischoffs Adalberts Briefe vor die Collegiat-Kirche zu St. Andres in Worms einen Zeugen mit abgegeben.
2. Richwin, bezeigte sich gegen diese Kirche 1110, wie oben gedacht, sehr freygebig.
3. Siegfried I, hat alle des Bischoffs Buggo von 1137 bis 1142 ergangene Verordnungen und Decrete mit unterschrieben, ist auch 1158 mit zugegen gewesen, als zwischen dem Ertz-Bißthum Trier und dem Bißthum Worms ein Tausch wegen ein und anderer Güter getroffen worden.
4. Siegfried II, von Eppenstein, disponirte und verordnete 1193 und 1194 verschiedenes sowohl wegen seiner Kirche als auch in Ansehung der Chor-Herren zu St. Paul, und wurde endlich Ertz-Bischoff zu Mayntz.
5. Nibelung I, lebte 1227, und war auch zugleich Dom-Probst.
6. Nibelung II, schenckte seiner Kirche 1241 die Custodie zu Boppart mit allen Rechten und Einkünfften. Er war ebenfalls zugleich mit Dom-Probst, wie sein Vorfahr.
7. Emerich, 1243, da er die Privilegien seiner Kirchen zur Confirmation mit bringen helffen.
8. Albrecht, war auch 1250 zugleich Dom-Sänger.
9. Heinrich von Boland, bezeigte sich 1275 gegen sein Capitul durch Abtretung des Zehenden in Salzeche freygebig, und starb 1286.
10. Simon, confirmirte 1287 die Donation seines Vorfahren.
11. Gerhard, ordnete 1292 und 1293 verschiedenes zum Besten seiner Kirche.
12. Engelbert von Marcka, starb 1298.
13. Adolph von Marcka, ward 1313 Bischoff zu Lüttich.
14. Conrad I, kömmt 1315 in einem Briefe wegen des zehend Rechts zu Speji vor.
15. Heinrich von Boland, ordnete 1317 ein und anders wegen der Güter und Zehenden in Salzeche.
16. Conrad II, verglich sich 1325 mit dem Capitul zu St. Martin wegen derer Güter, die zur Probstey zu gehören schienen.
17. Johann, Cardinal und Bischoff zu Sabina, schlichtete die Streitigkeit, die sich wegen Absonderung derer Probsteylichen Einkünffte von denen, welche das Capitul anbelangten, erhoben hatten.
18. Peter, Cardinal und Bischoff zu Ostia und Veltri, 1378.
19. Conrad von Lynden, dessen in verschiedenen Contractaten von 1382 bis 1398 gedacht wird.
20. Otto von Zigenhain, 1405.
21. Simon von Boppard, beyder Rechten Doctor, dessen 1423 gedacht wird.
22. Ludwig von Ast, war auch zugleich Dom-Probst, kömmt 1441 und noch 1448 in offenen Briefen vor.
23. Johan, Hertzog in Bayern, 1457, überließ dem Capitul auf seine Lebzeit alle Einkünffte, die er als Probst zu geniessen hatte, er war auch Dom-Probst, und wurde endlich Bischoff zu Münster.
24. Georg Heseler, beyder Rechten Doctor, 1468, wurde endlich Cardinal.
25. Otto, von Breidebach, von 1480 bis 1522, da er die Probsteyliche Würde an Richarden von Greiffenclaw, Ertz-Bischoffen zu Trier, resignirte, welcher solche seinem Ertz-Stifft und denen Ertz-Bischöffl. Tafel-Gütern auf ewig incorporiret hat.

Die Dechante, von denen folgende bekannt:

1. Willichint, hat 1068 die Verordnung Bischoff Adalberts zu Worms wegen der Collegiat-Kirche zu St. Andres allda mit unterschrieben.
2. Adelmund, dessen 1137 und 1139 in des Bischoffs Buggo offenen Briefen gedacht wird.
3. Friedrich, kömmt 1193 in des Pabsts Cölestins III, Bulle wegen der Probsteylichen Güter an dieser Kirche vor.
4. Volcnand, consentirte 1198 in des Bischoffs Lupolds Veräusserung des Gutes Lochem, und lebte noch 1200.
5. Gerhard, dessen 1208 und 1209 in offenen Briefen Meldung geschiehet.
6. Wilhelm I. starb 1212.
7. Conrad, verwaltete solch Amt nicht lange.
8. Giselher, dessen in verschiedenen Contracten von 1213 bis 1241, da er den Altar St. Benedicts gestifftet, gedacht wird.
9. Richer, gab 1248 in des Dechants zu St. Andres offenem Briefe wegen der Güter in Lutzelnheim einen Zeugen ab.
10. Wernher, gelangte 1259 zu diesem Amte, und bekleidete solches noch 1264.
11. Wilhelm II, starb 1286.
12. Wilhelm III, unterschrieb 1305 die Quittung wegen der jährlichen Zinsen, welche die Guda entrichten muste.
13. Gerhard von Ysenburg, stifftete 1341 wegen der Güter in Osthoven einen Vergleich.
14. Johann von Wattinheim, dessen 1352 in einem Contracte gedacht wird.
15. Friedrich von Morsheim, starb 1363.
16. Johann Navern, dessen von 1368 bis 1384 in verschiedenen offenen Briefen gedacht wird.
17. Johann Jochgrin, kömmt 1485 in des Pabsts Innocentzens VIII, Bulle vor diese Collegiat-Kirche vor.
18. Johann Scriba, verwaltete solch Amt 29 Jahr, und starb den 2 May 1551.
19. Stephan Holtzapffel, starb 1576.
20. Johann Klingenberger, starb 1579.
21. Johann Bersick von Lutershausen.
22. Peter Haase, der ältere.
23. Peter Haase, der jüngere.
24. Johann Groß.
25. Peter Shneln.
26. Matern Hohenstet.
27. Thomas von Beccaria, starb 1635.
28. Marx Selzer, starb 1637.
29. Johann Keke von Delmgen.
30. Gervasius Marsteller, starb 1656.
31. Hartmann Conradi, starb den 18 August 1680.
32. Arnold Stauffenberg, starb den 31 October 1680.
33. Heinrich Spormacher, starb 1685.
34. Peter Dorn, starb den 24 Jenner 1699.
35. Heinrich Greven, starb 1723.
36. Georg Friedrich Deuerkauff, starb 1728.
37. Peter Adam Grever, lebte noch 1734.

4) Die Collegiat-Kirche zu Unser lieben Frauen genannt, welche aber nicht in der Stadt, sondern in der Vorstadt gelegen. Sie hieß ehedessen nur das alte Kloster, und war eine blosse Capelle, welche Kayser Heinrich II, im Jahr 1006 zu einem Altar St. Peters bestimmet; der Bischoff zu Worms aber, Emicho, 1298 in eine Collegiat-Kirche verwandelt hat, wie dessen darüber ausgefertigter Brief in mehrern besaget, welcher also lautet: In nomine Domini nostri Jesu Christi amen . . . *Emicho* Dei gratia Wormatiensis Episcopus universis tam præsentibus quam futuris, ad quas præsentes litteræ pervenerint, mellifluæ benedictionis dulcedinem cum beatitudine sempiterna. Felicitati nostræ & honori salubriter consulimus, dum Sanctorum laudibus extollendis & piæ matris ecclesiæ profectibus augmentandis jugiter & misericorditer insudamus. Hinc est, quod animæ nostræ necessitatibus providentes ob gloriam Virgineæ matris dulcissimæ Mariæ, quæ nobis, in cujus nomine nos omnes salvos fieri optamus, spem & vitam edidit, Dominum nostrum Jesum Christum intendimus instituere & instituimus liberaliter Collegium XX. personarum Canonicorum sacerdotum in capella beatæ Mariæ virginis in suburbio nostræ civitatis secus litus Rheni, quæ olim vetus monasterium vocabatur, & adhuc

huc eodem titulo insignitur, accedente consensu *Henrici de Duna*, nostri consanguinei, Præpositi majoris, loci supradicti Archidiaconi, ad quem collatio prædictæ capellæ hactenus pertinebat, nec non Decani & Capituli ecclesiæ nostræ Wormatiensis. Qui etiam Præpositus jus collationis dictæ capellæ in perpetuum beatæ Virgini animo devoto offerens remisit & ei renunciavit, ita quod deinceps ipsam capellam singulari personæ non conferet, sed jam liberam cum omnibus suis proventibus, juribus & pertinentiis suis permittet, & permisit coram nobis ob animæ suæ remedium &c. In cujus donationis recompensam ordinamus & statuimus, ut præpositus major ecclesiæ Wormat. prædictæ, qui pro tempore fuerit, ipsius loci præpositus sit, & Canonicatus & præbendas illic ibi omnium conferat Canonicorum, cum eas vacare contigerit, eosque investiat, & eos Decano dictæ ecclesiæ seu ejus vices gerenti ad installandum seu in possessionem corporalem immittendum faciat præsentari, qui Canonici sic a Præposito actualiter præsentati etiam actualiter debent esse sacerdotes & bonæ vitæ. Sed si Præpositus, qui pro tempore fuerit, Diaconum aliquem vel clericum inferioris ordinis præsentat, volumus & statuimus, quod talis nunquam ad perceptionem suorum proventuum & præbendæ admittatur, vel etiam ad consortium ipsorum Canonicorum, antequam Ordines suscipiat sacerdotales . . . . Porro ipsi fratres & canonici per se communiter in principio novæ plantationis suæ & deinceps in perpetuum, quandocunque vacare contigerit, ad decanatum & cantoriam & ad custodiam vel ad aliam quamcunque dignitatem seu personatum, quem in eadem ecclesia institui contigerit in futurum, personas eligant, & potestatem eligendi habeant, ipsasque personas electas ad confirmandum eorum Præposito repræsentent. Insuper vicarias seu alia officia, si quas vel si quæ apud eos institui ab eis seu a quibuscunque contigerit, volumus & indulgemus, ut iidem canonici sibi de his personas utiles eligant, & conferant eadem beneficia pro tempore vacantia; si vero ipsos Canonicos in hujusmodi electionibus discordare contigerit, volumus ex tunc, ut is assumatur, quem major pars Canonicorum seu etiam Capituli duxerit simpliciter nominandum, campanatore excepto, cujus cura solius ad custodem debet pertinere, qui tamen talis esse debet, qui neque ecclesiæ vel etiam personis in aliquo sit damnosus. Et quia ecclesiæ civitatis nostræ Wormatiensis conventuales hoc habent & tenent ex consuetudine ab antiquo observata, quod vacante præbenda & canonicatu in eorum ecclesiis electus & institutus fructus præbendæ suæ percipere non debeat nisi post elapsum quatuor annorum spatium, hujusmodi tempus eisdem canonicis duximus moderandum, & volumus, quod talis, qui per Præpositum ipsius ecclesiæ, sive per nos, si contigerit, præsentatus fuerit, & etiam institutus, per duos tantum annos a tempore mortis decedentis Canonici, pro anno gratiæ primus convertatur annus, alius vero in utilitatem ecclesiæ beatæ Virginis supra dictæ.

Ut autem ipsi fratres in eadem ecclesia Deo famulantes pro nobis & omni ecclesia nostra devotius & attentius orando indesinentius elaborent, quidquid juris & privilegii aliæ ecclesiæ nostræ habent, ipsis quoque concedimus . . . & sub anathemate Christi & omnium Katholicorum pacem & securitatem confirmavimus in omnibus, quæ ad ipsos pertinent in mancipiis, in vineis, in pratis, in agris &c. & omnibus acquisitis & acquirendis . . . Insuper indulgemus eisdem Canonicis & permittimus, ut in adjutorium nostrum confessiones audire, sepulturam ecclesiasticam habere, verbum Dei prædicare, & etiam alia sacramenta ecclesiastica porrigere licite valeant atque possint, sicut aliæ ecclesiæ conventuales nostræ civitatis, ut ex hoc Dei & beatæ Virginis prædictæ honor & gloria & divinus cultus in ipsa ecclesia augeatur . . . Quæ omnia supradicta ut firma & inconvulsa apud posteros nostros permaneant in æternum, has literas conscribi fecimus, easque nostri sigilli impressione una cum sigillo prædicti Heinrici præpositi nec non totius Capituli majoris nostræ Wormatiensis ecclesiæ insignivimus. Actum & Datum Anno Incarnationis Dominicæ MCCXVIII in Vigilia omnium sanctorum. Diese Kirche geniesset eben die Freyheiten und Privilegien, welche denen andern Collegiat-Kirchen in dieser Diöces eigen sind; wurde auch 1303 durch ein besonderes Decret in deren Gesellschafft mit aufgenommen, und 1318 ist die Pfarr-Kirche St. Amand mit allen ihren Einkünfften zum gemeinschafftlichen Nutzen dem Capitul dieser Kirche überlassen worden. Sonsten waren ausser dem Probst, welcher mit dem Dohm-Probst einerley, und ausser dem Dechanten 20 Chor-Herren an derselben; 1300 aber ist deren Anzahl wegen der schwachen Einkünffte bis auf 6 herunter gesetzet worden, so viel ihrer auch noch jetzo sind. Von denen Dechanten übrigens, wie sie einander in solcher Dignität gefolget, ist nachstehendes Verzeichniß beyzufügen nöthig geschienen, nemlich:

1. Johann, ist der erste unter denen Dechanten, welcher hat können ausfündig gemachet werden. Er wird 1309 als Zeuge in einem offenen Briefe mit angeführet, und ist noch 1313 am Leben gewesen.
2. Conrad Clemann, der aus verschiedenen Contracten von 1317 und 1319 bekannt ist.
3. Gerlach, ordnete noch 1324 verschiedenes dieser Kirche wegen.
4. Johann Holtzapffel, dessen in einem Documente von 1340 gedacht wird.
5. Peter von Lutra, machte 1364 wegen einiger um seine Kirche her angelegener Güter einen Vergleich.
6. Johann Erenfried kam zu dieser Stelle um 1367.
7. Philipp von St. Goar von 1376 an, da er einen Streit beygeleget, bis 1397, da er gestorben.
8. Jacob Mergelen, war noch 1399 am Leben.

9. Jo-

9. Johann Meffridi, war 1423 bey Schliessung eines Contracts mit gegenwärtig.
10. Johann Kertzenheim, starb den 27 April 1488.
11. Reinhard Spies, lebte noch 1499.
12. Wolfgang Kehler 1522.
13. Stephan Holtzapffel 1572.
14. Leo Hoffmann, Doctor der Theologie, 1580,
15. Martin Gobel, 1591.
16. Friedrich Liebhard von Schönau, 1596, wurde in dem drauf folgenden Jahre seines Decanats und Canonicats verlustig.
17. Johann Georg Renner 1567, danckte 1605 freywillig ab.
18. Nicolas Vietor, 1605, starb den 1 Mertz 1619, nachdem er seiner Kirche mit grossem Nutzen vorgestanden.
19. Heinrich Vogel, 1624.
20. Johann Holtacker, starb den 9 October 1680.
21. Heinrich Hassert, starb den 13 Junius 1714.
22. Caspar Adolph Schnernauer, der Theologie und beyder Rechten Doctor, resignirte zu Ende des Jahrs 1717.
23. Thomas Friedrich Vanderbeck, starb den 17 December 1731.
24. Johann Matthias Sartorius, Doctor der Theologie und Kirchen-Rath, seit den 1 Februar 1732.

Schannat Historia Episcopat. Wormat. Tom. I, p. 121 u. ff. ingleichen Tom. II, p. 30. 41. f. 59 f. 64. 70. 105. 153 f.

XXII. Die Dom-Kirche, und daran stossende Oratoria oder Capellen zu Worms.

Die Dom-Kirche wird zu St. Peter genannt, und gedencket deren schon König Dagobert in einer im Jahr 638 ausgestellten Urkunde, darinnen er derselben ansehnliche Schenckungen thut, auch die vorherigen zugleich bestätiget, und welches folgendermassen lautet: Dagobertus Rex Francorum Cunctos nosse volumus, qualiter nos de remedio animæ nostræ & de futura retributione cogitantes, omnino proposuimus in regno nostro ecclesias Dei de allodiis nostris cohæredes facere, & loco sanctorum augmentare. De hoc tulimus bonum consilium procerum nostrorum *Pippini*, qui est Major-domus, *Arnolfi*. Metensis Episcopi, Cuniberchti Colonienſis Archi-Episcopi, & inde misericordiam Dei consequi, & ejus sanctorum suffragia promereri confidimus; ideo omnes Dei fideles & nostri, præsentes & futuri cognoscite; qualiter omnes res juris nostri in pago Lobedunburg, & quicquid ad nostrum usum ambulare visum est, & omne, quod ad fiscum nostrum hactenus pertinebat, excepto stipe & comitatu, nihil ex eo dimittentes, tradimus totum ex integro, magnum & parvum & basilicam Sancti Petri Apostoli, quæ est in Wormatia civitate constructa, cui præest Dominus Vir Apostolicus *Amandus*, hoc est, quod tradimus: Civitatem nostram Lobdenburg, palatium nostrum, ædificia, mancipia, vineas, terras cultas & incultas, agros, prata, campos, omnem sylvaticum in sylva Otenwalt, cum omni utensilitate in pago Lobedunburg, & undique intrantia in pascuis inter amnibus, aquas aquarumque decursus cum piscationibus & omnibus quæsitis & inquirendis, omne telonium, mercatum, & quicquid dici aut nominari potest, sicut prius ad nostrum usum ambulare videbatur, sic inantea ad præscriptam basilicam pro æternæ mercedis augmento possidendum donavimus, & sub integra emunitate omnia ad eandem basilicam pertinentia præceptione nostra a novo confirmamus, sicut priori anno emunitatis tuitionem dedimus, omnes villas, facultates seu Abbatias, & quicquid ad ipsam civitatem Wormatiam aspicere videtur, ut nullus judex publicus nec ad causas audiendas, nec freda exigenda, nec homines ipsius ecclesiæ, ingenuos quoque & servientes, distingendos, nullum impedimentum audeant facere, nisi ad partem ipsius ecclesiæ, vel ipse Pontifex Amandus aut successores hoc habeant concessum atque indultum, quieto ordine possidere atque dominari, quod partibus fisci nostri fuit consvetudo reddendi. Et ut auctoritas hæc firmior sit manu nostra subscriptionibus subditis illam decrevimus roborare.

Dagobertus Rex Francorum.

Godefridus recognovit.

Dat. sub die XI. Kalend. Octobris Anno regni nostri VI. Actum Moguntiæ palatio nostro feliciter.

Solche Dom-Kirche wurde 872 vom Donner eingeäschert; von denen Bischöffen aber wieder aufgebauet, wiewohlen es damit, weilen die Hunnen ins Land gefallen, und sehr übel gehauset, sehr langsam hergienge, also, daß sie erst 1016 fertig ward, aber nicht eher als bis 1110 zu völligem Stande kam, da sie dann von dem Ertz-Bischoff Bruno zu Trier in Beyseyn Kayser Heinrichs V. mit vielen Solennitäten eingeweyhet worden ist, desgleichen auch 1181, als Bischoff Conrad mit der Reparatur des grösten Theils verfallenen Kirchen-Gebäudes fertig war, geschahe. Die vornehmsten Altäre sind in die Ehre der Heil. Dreyfaltigkeit, Unser lieben Frawen und St. Peter gewiedmet, und werden in selbigen folgende Reliquien aufbehalten, nemlich die gantzen Leiber derer Heil. Märtyrer Stacräus, Theodulus und Justinus: die Hüffte St. Andresens, des Apostels: der Arm von St. Felix, dem Märtyrer: die Köpffe von St. Cyriac, Nicomedes, Cyprian und St. Hermes: eine gläserne Flasche mit derer Märtyrer St. Cornelius und St. Cyprianus Blute ꝛc.

Man zeiget über der einen Kirch-Thüre der Dom-Kirche ein gewisses Thier, von welchem das gemeine Volck tausenderley thörigtes Zeug zu erzehlen pfleget. Es ist aber selbiges so groß als ein Esel, und hat vier Köpffe, nemlich einen Menschen- einen Ochsen- einen Adlers- und einen Löwen-Kopff. Die beyden erstern stehen in die Höhe, und die andern beyden neigen sich unterwerts. Der rechte Förder-Fuß ist ein Menschen- der lincke ein Ochsen- der rechte Hinter-Fuß, eine Adlers- und der lincke ein Löwen-Fuß. Auf diesem Bilde aber sitzet eine Frau. Vermuth-

muthlich soll mit diesem Bilde auf das Gesichte, das der Prophet Ezechiel gehabt, oder auf die vier Evangelisten gezielet seyn, also, daß das Weib das Evangelium bedeutete. Noch siehet man an dem Altar in einer Capelle der Dom-Kirche ein Bild, auf welchem die Heilige Mutter Gottes vorgestellet wird, wie sie den Herrn Christum in die Arme nimmt, als er von dem Creutz herab steiget; die Engel aber alle die bey seinem Leiden gebrauchte Instrumente gen Himmel tragen; Allein das muß entweder so eine Erfindung von dem Mahler seyn, oder man möchte sagen, es wären jetztbemeldete Instrumente von denen Engeln in dem Himmel getragen worden, da selbige doch sonsten hin und wieder bey denen Catholischen gezeiget werden.

Unter denen an die Dom-Kirche mit anstossenden oder nicht weit davon liegenden Capellen sind:

1) Die zu St. Lorentz, welche an der Westlichen Seite der Dom-Kirche anstösset, und wohin der Domherr, Gerlach genannt, 1234 reiche Präbenden, davon vier Priester unterhalten werden, gestifftet hat.

2) Die zu St. Nicolas, welche im Jahr 1058 erbauet worden ist, und darinne man vor Zeiten den Finger des ermeldten Heiligen, der ein heilsames Oel abzutröpfleln pflegte, aufbehalten hat, deswegen auch Kayser Friedrich und seine Gemahlin Beatrix ihre Devotion allda 1163 persönlich bezeiget haben.

3) Die zu St. Stephan, welche schon 1055 ist eingeweyhet, aber hernach gantz zerstöret worden. Es waren viele Reliquien darinnen anzutreffen, und, wie es scheinet, hat sie in dem Bischöffl. Pallaste gestanden, massen die allda neu aufgerichtete Capelle ebenfalls den Nahmen zu St. Stephan führet.

4) Die zu St. Moritz, welche der Bischoff Azzecho aufm Gottes-Acker der Dohm-Kirche ums Jahr 1033 gestifftet und dotiret hat.

5) Die zu Unser lieben Frauen, welche der dasige Bischoff Johann Dalberg 1496 gestifftet hat, und in dem vorder Theile (Peristylio) der Dohm-Kirche stehet. Schannat Historia Episcopat. Wormat. T. I, p. 62 u. ff. Missons Italienische Reisen, p. 68 u. f.

XXIII. Evangelisch-Lutherische Kirchen.

Evangelische Kirchen sind:

1) Die Neue Kirche. Zu dieser Kirche legten die Lutheraner 1709 den 31 Jul. auf dem Marckt, und zwar ohnweit dem Ort, wo D. Luther ehemahls sein öffentliches Glaubens-Bekenntniß abgeleget hat, unter grossem Gepränge den Grund. In dieser Kirche betrachtet man die kostbare Cantzel, den saubern Altar, und die vornehmsten Stühle, so alle von Marmor und sehr schön angeleget sind. Das Gewölbe inwendig ist gemahlt, und in verschiedenen Feldern die Geschichte der Kirchen-Reformation durch Luthern abgebildet. Es präsentiret sich auch in derselben Luther also, wie er vor der Reichs-Versammlung zu Wormbs im Jahr 1521 gestanden: Auf diese Erbauung wurde eine Medaille verfertiget, da auf einer Seiten bey der Abbildung der neuen Kirche diese Worte mit stehen:

So setzt mich GOtt nun an den Ort,
Wo Luther eh bekannt sein Wort.

Kochs Historische Erzehlung von dem Berg-Schloß und Festung Wartburg ob Eisenach p. 159 u. 191. Nebst dieser Kirche besitzen die Lutheraner auch

2) Die Alte Kirche; ingleichen

3) Die St. Magnus-Kirche, so aber noch wüste lieget, und mit welcher sich im Jahr 1735 im Monat Jul. folgende Begebenheit zugetragen hat: Es ließ nemlich der Frantzösische Commendant dem Magistrat daselbst andeuten, die den Evangelischen gehörige Kirche zu St. Magnus, welche durch den grossen Brand in Worms vor etwa 50 Jahren ziemlich ruiniret, und seithero zu keinen Gottes-Dienste gebrauchet worden, aber doch bedeckt ist, den Jesuiten einzuräumen. Es hat derselbe mit angedroheter Fouragierung der Felder, Verwüstung der Wein-Gärten, Abnehmung der Garten-Mauern und Auffkündigung aller Gnade, besagten Magistrat zur mündlichen Einwilligung gezwungen, dabey es aber nicht bewenden lassen, sondern auch begehrt, daß man einen von ihm selbst entworfenen Revers unterschreiben, mithin ewig auf diese Kirche renunciren, und versprechen solte, daß sich die Stadt niemahls deswegen bey Kayserl. Majest. oder auf dem Reichs-Tage beschweren, ja vielmehr bekennen solte, daß man zu keiner Zeit einiges Recht dazu gehabt hätte. Als aber die Bürgerschafft ihre Einwilligung diesfalls zu geben sich geweigert, soll sich der Commendant im Zorn haben verlauten lassen, daß er diese Weigerung dem grösten bis zum kleinsten entgelten lassen würde. Hingegen als die Sache bey dem Herrn Marschall von Coigny von Seiten der Stadt Wormbs klagend vorgebracht worden, hat derselbe alsobald befohlen mehrgedachte Kirche denen Lutheranern wiederum völlig einzuräumen, auch sonst in Religions-Sachen daselbst nichts zu ändern. Es liesse sich auch der König in Preussen diese Sache höchst angelegen seyn, indem dieselben durch dero Minister am Frantzösischen Hofe, Herrn Chambrier, bey dem Königl. Frantzösischen Groß-Siegel-Bewahrer ernsthaffte Vorstellung thun und zu erkennen geben liessen; „Wie sie nicht glaubten daß diese Irregularitäten mit Vorwissen und Bewilligung Ihro Allerchristlichen Majestät oder Ihres Ministerii verhänget seyn würden, und wie Ihro Königl. Majestät von Preussen nicht umhin könnten, auf die Conservation der protestantischen Religion in der Stadt Worms eine besondere Aufmerckamkeit zu haben: Also bäte man, dahin Sorge zu tragen, daß diese Religion auf dem, durch den Westphälischen und nachgefolgten Frieden, etablirten Fuß, so lange gedachte Stadt unter Frantzösischer Bothmäßigkeit sich befinden würde, in ihrer Vollkommenheit conserviret bleibe ꝛc.“ Der Groß-Siegel-Bewahrer ertheilte dem Preussischen Minister zur Antwort: „Franckreich mische sich auf keine Weise in der Städte und Länder Religions-Sachen, welche sich durch gegenwärtigen Krieg unter der Gewalt der Frantzösischen Waffen befänden, sondern des Königs Absicht wäre, die Sachen ihren ordentlichen

„Weg

„Weg gehen zu lassen, und hätten die commandirenden Officiers Ordre, nicht das geringste „zu thun, so einem oder den andern Religions-Theil eine rechtmäßige Ursache zu klagen geben „könnte ꝛc.“ *Acta Histor. Eccles.* I Band, p. 692 u. 717.

4) Die Leonharts-Kirche vor der Stadt, worinnen aber jährlich nur einmahl, und zwar am Pfingst-Dienstage geprediget wird.

XXIV. Reformirte Kirche.

Es haben auch die Reformirten eine Kirche zu Worms.

XXV. Jüdische Synagoge.

Endlich so rühmen sich die Juden zu Worms, welche eine eigene schöne Gasse haben, und sich mit ihrer Redlichkeit vor andern ihrer Nation viel wissen, daß sie die älteste Synagoge oder Schule besässen: wie denn Kayser Ferdinand I im Jahr 1559 den Wormser Rabbi zum Obersten aller anderer in ihren Glaubens- oder Aberglaubens-Händeln gesetzet haben soll. Schudt in Historia Judaica, L. V, cap. XI, § 9.

XXVI. Streit zwischen dem Wormser Stadt-Magistrate und dem geistlichen Vicariat-Amte wegen öffentlicher Herumtragung des Venerabilis.

Es ist zwar sonst die Bischöfliche Wormsische Clerisey berechtiget am Oster-Montag eine Procession nach dem L. Frauen-Stifft zu halten. Es haben aber zu Anfang des jetzigen achtzehenden Jahrhunderts unter dem Schutz derselben die Ueber-Rheinischen Päbstischen Dörffer, Lampertheim, Nordheim, Buerstadt und Hogheim in die tausend Bauern mit Fahnen derselben beyzuwohnen, und durch das Thor ordentlich darzu einzuziehen sich unterstanden. Weil nun der Rath zu Worms sich dagegen gesetzet, angesehen es der noch schwachen Evangelischen Bürgerschafft sehr besorglich, auch Se. Hochfürstl. Durchl. zu Würtenberg vor die Stadt intercediret, hat man doch Bischöflicher Seiten solches ferner fortgesetzet; daher die Stadt bey dem Reichs-Cammer-Gericht darüber geklaget, und am 22 Mertz 1703 daher ein günstiges Mandat de non innovando sub pœna 10 Marck Golds erhalten. Die Bischöfflichen aber haben wegen einiger bey denen Processionen vorgegangenen Unordnung aus dem Reichs-Hof-Rath vom 13 August 1702 Commission zur Inquisition wider die Stadt ausgebracht. Da hergegen die Stadt um Processum ordinarium gebeten, und die protestantischen Stände vor sie zugleich intercediret; dennoch ist am 13 May 1703 das erste der Stadt sehr beschwerliche Inquisitions-Decret, der Intercession ohngeachtet, renoviret worden. Dieser Streit hat eine geraume Zeit gedauret, und es sind von beyden Seiten verschiedene Schrifften gewechselt, auch von dem Evangelischen Corpore sowohl einige Interceßionalien, als von dem Reichs-Hof-Rath wiederholte Conclusa ergangen. Im Jahr 1727 übergab die Stadt Worms dem Evangelischen Corpori folgende neue Religions-Beschwerden wider die Catholische Geistlichkeit daselbst: “Welchergestalt sie bereits „unterm 3 Jenner 1721 ihre Religions-Beschwerden an das Hochlöbl. Corpus Evangelicorum, und zwar unter andern dasjenige gebracht, „daß einige von der Catholischen Geistlichkeit, und „zwar die Herren P. P. Dominicaner, die Monstrantz mit Schellen und Lichtern, sodann Begleitung öffentlich zu denen Krancken zu tragen „angefangen. Ob nun wohl diese ihre damahlige „Beschwerung so viel gefruchtet, daß dieselbe in „etwas damit an sich gehalten; so habe sich aber „nunmehro das Vorhaben auf einmahl völlig „geäussert, daß sogar in denen Kirchen die Publication der gäntzlichen Honorirung und Umtragung sothanen ihren Sacraments mit zwey bis „drey Fackeln, dem Rauch-Faß, einem Weyh-Kessel, sammt einer Schelle und Lucern und darinn einen brennenden guten Licht, geschehen, und „die es höreten, wann drey Zeichen mit der Glocken gegeben worden, oder sehen solten, sogleich „aus ihren Häusern, wie sie giengen und stünden, „demselben mit Beten und Singen zu denen „Krancken folgen, und es hernach in die Kirche „zurück begleiten, darauf sie auch zweymahl den „Segen bekommen solten. Gleichwie nun dieses „eine solche unleidliche Neuerung ꝛc.“

Ob nun wohl das Corpus Evangelicum den 24 May 1727 solches an den Churfürsten zu Trier, als Bischoffen zu Worms, gelangen ließ; so sahe sich doch der Magistrat genöthiget, noch fernerweite Beschwerden zu führen. Da hingegen hochgedachter Bischoff zu Worms dem Reichs-Hof-Rathe durch ein besonderes Schreiben und einen beyliegenden von seinem geistlichen Vicariat eingezogenen ausführlichen Bericht, die Unerfindlich- und Grundlosigkeit der Stadt-Wormischen Beschwerden fürzustellen nicht unterliß. Dieser angeführte Bericht des Wormischen geistlichen Vicariats lautet also: “Es ist eine aus den Actis „Publicis sowohl, als der Notorietät selbsten „Reichskündige Sache, wasgestalten vor denen „im Reich entstandenen Religions-Zwistigkeiten, „die Römisch-Catholische in der Stadt Worms „die alleinige Religion gewesen, und durch den „Religions-Frieden, sodann den Passauischen „Vertrag und die Münsterisch-Rißwick- und „Baadische Friedens-Schlüsse im geringsten nicht „alteriret, sondern vielmehr weiters befestiget worden, so leget sich auch durch verschiedene hiebey„gehende theils Beschworne, theils von denen in „den Pfarr-Kirchen zu gedachten Worms angeordnet gewesenen sub fide sacerdotali von sich „gestellte Zeugnisse von Num. 1 bis 13 einschlüssig, zu hellem Tage, und würden es dasige Aug„spurgische Confeßions-Verwandte, ja der XIIIter „Rath selbsten, wenn sie darüber eydlich abgehöret werden solten, eingestehen und bezeugen müssen, daß von Seiten daselbstiger Catholischen „vor und nach dem Frantzösischen Brand, bis „auf diese Stunde, und damithin so vor als nach „der Zeit gedachten Baadischen Friedens das Sacrum Viaticum in einem Ciborio öffentlich durch „den Priester mit Chor-Rock und Stohl angethan, den Glöckner mit einer Lucerne und Schelle „vor sich gehen habend, ohne die mindeste Contradiction, nicht allein durch die gantze Stadt „und deren Pforte, sondern auch bey denen Wachten und der Lutherischen Kirche selbsten zu allen „Zeiten öffentlich zu denen Krancken getragen „worden, es wäre denn, daß die Entlegenheit des

„Orts,

„Orts, oder Gefährlichkeit des Krancken, oder die „böse Witterung denselben, (wie bey dergleichen „Begebenheiten in andern pur Catholischen Or„ten auch zu geschehen pfleget,) in höchster Eil, „mit Unterlassung der disfalls gewöhnlichen Cere„monien, und ohne einige Solennität zu versehen „erfordert hätte; dahero denn auch durch das vom „geistlichen Vicariat zu mehrgedachtem Worms „an die zum Theil allda neu-angekommene Pfar„rer zu ihrer Direction gestellte und von denen „ad Sanctos, Paulum, Martinum und an die Heil. „Jungfrau Maria von denen Cantzeln aus einem „pur Christ-Catholischen, jedoch von dem Städti„schen Concipisten mehrers, als in facto ware, „exaggerirten Eyfer und eigener Bewegniß dem „Volck verkündete Excitatorium nichts neues, „sondern allein die Aufmunterung zur Andacht, „und anbey dasjenige in solcher, mithin keiner „anderer weiterer Uebung zu erhalten gesucht „worden, als wie man Catholischer Seits es so „vor, als nach dem Baadischen Frieden, geruhig „gehabt und exerciret hatte, und obschon auf die „vom Wormsischen XIIIter Rath per Deputatos „nicht nur beym Herrn Dhom-Dechant und „Stadthaltern Freyherrn von Hohenneck, sondern „auch dem Herrn Weyh-Bischoffen und in Spiri„tualibus Pro Vicario generali darwider als eine „vermeynte und ohngleich angefangene Religions„Neuerung anmaßlich eingewendete nichtige Pro„testation vom letztern, jetztgedachten Deputatis „die alsobaldige Gegen-Vorstellung geschehen, wie „von dergleichen Verkündigungen, (welche doch „denen Pfarrern bey sothanem vor die Catholi„sche streitenden Jure der öffentlichen Providirung „der Catholischen Krancken so wohl zu thun er„laubt ist, als auch vi officii oblieget,) man nichts „wüste, bemeldte Pastores auch hierzu weder Be„fehl gehabt hätten, noch weniger von Seiten des „Bischöfflichen Vicariats eine Novität introdu„ciret, sondern nur die althergebrachte Observantz „beybehalten werden wolte, massen ja dieser Fuß „täglich practiciret worden, und Stadtkündig wä„re, auch sie Herren Städtische zu warten möch„ten, ob dann in der That eine ihrem Angeben „nach so weit aussehende Neuerung erfolgen wür„de, wie solches alles dann nachgehends nicht nur „gegen den abgeschickt gewesenen Städtischen „Notarium Reiß, sondern auch dem Amtirenden „Herrn Städtmeister Weiß wiederholet worden, „so müste doch dieses als eine Religions-Innova„tion und Beschwerde beym Corpore der Augspur„gischen Confeßions-Verwandten zu Regenspurg „von mehr ermeldten XIIIter Rath mit vielen un„termischten notorischen Ohnerfindlichkeiten wider „dessen besseres Wissen gegen die Catholischen und „vorernanntes Bischöfliche Vicariat angebracht, „und zu da mehrer derenselben Verkleiner- und „Verhäßigung durch die Anlagen sub Num. 14, „15 und 16 in offenen Druck gegeben, sofort der „gantzen Welt gemein gemacht werden. Und wie „nun von erstgedachten Abdruck an Seine Chur„fürstl. Durchl. zu Trier, als Bischoffen zu „Worms, ꝛc. (welche als jetztgemeldten Wormsi„schen Vicariats-Oberhaupt, vom XIIIter Rath „präteriret worden) von Regenspurg ein Exem„plar zugekommen, und Höchst Dieselbe, wie bil-

„lig, von Dero nachgesetztem General-Vicariat „den unterthänigsten Bericht darüber abgefor„dert, so hat dieses sich gemüßiget befunden, nicht „nur Ihro der Sachen wahre Bewandtniß in „schuldigem Gehorsam und Unterthänigkeit zu „hinterbringen, sondern auch zu Rettung der Ca„tholischen Gerechtsame und eigener Ehr durch „diese Funtamental-Widerlegung die Sonnen„klare Ohnstatthafftigkeiten des an das Corpus „der Augspurgischen Confeßions-Verwandten „eingesendeten Stadt-Wormsischen Schreibens „sammt Beylagen der ohnpartheyischen Welt „bekannt zu machen. Mehrerwehnter XIIIter Rath „der Stadt Worms entschuldiget sich gleich bey „Eingang seines sothanigen Schreibens ad ca„ptandam benevolentiam, wie er einen billigen „Anstand nehmen sollen, die höchstansehnliche „fürtreffliche Herren Räthe, Botschaffter und Ge„sandte Augspurgischer Confeßion zugethaner „Churfürsten, Fürsten und Stände, bey ohnedem „so vielen eingeloffenen Religions-Beschwerden „mit denen Ihrigen zu behelligen, wenn nicht die „ex parte Catholicorum einzuführen gewillte: so „weit aussehende Neuerung selbigen darzu ver„binden thäte: Allein nicht die Noth oder Oblie„genheit, sondern ein ohnlöschlicher Prurit denen „Catholischen zu Worms ihr althergebrachtes „illimitirtes Religions-Exercitium allgemach zu „schmälern, nach und nach zu beschneiden, fort mit „der Zeit gar zu unterdrücken, hat erst vorbesag„ten Rath der Stadt Worms, desselben Consu„lenten und Schrifftsteller zu dieser schnöden ver„meyntlichen Klage angetrieben, massen, wie Ein„gangs erwehnt, die öffentliche Tragung des al„lerheiligsten Sacraments zu denen Krancken, „eine über Menschen-Gedencken von gantz Catho„lischen Zeiten hergebrachte Observantz und keine „Neuerung ist.

„Es beziehet sich der Städtische Schrifftsteller „im Fortgange auf die Stadt-Wormsischer Seits „bereits unterm 3 Jenner 1721 eingegebene Re„ligions-Gravamina, unter denen sich eines befande, „daß einige von der Catholischen Geistlichkeit, und „zwar die Herrn Patres Dominicaner die Mon„strantze mit Schellen und Lichtern, sodann Be„gleitung ordentlich zu denen Krancken zu tragen „anfangen. Ob nun zwar einem Bischöflichen Vi„cariat hiervon nichts solches legaliter zugekom„men, daß es den Ungrund sothanigen widrigen „Anbringens in Zeiten hätte kund machen können, „so geben jedoch obangezogene so viele, theils Be„schworne, theils dem Erbieten nach annoch zu be„schwörende Attestate gantz deutlich zu erkennen, „daß dieses eine offenbahre Nichtig- und Ohner„findlichkeit seye, zumahlen dasjenige, welches schon „vor dem Frantzösischen Brand, und so lange sich „dessen ein Mensch zu erinnern weiß, bis dato in „beständiger Uebung bey allen Pfarr-Kirchen in „Worms gewesen, nicht erst jetzt angefangen wor„den; so wird auch das Venerabile nicht in einer „Monstrantz sichtbarlich, sondern nur in dem Cibo„rio verflossener, auch nicht mit einem Rauch-Faß „und Weyh-Kessel, (wie abermahl falsch dahin ge„schrieben, und es in der Cathol. Kirche ohne das „auch nicht gebräuchlich ist,) zu denen Krancken ge„tragen: Und, wiewohlen gedachter Schrifftsteller

„dar-

„darbey unter andern auch dieses mit einfliessen „lassen, daß, ohngeachtet ihre damahlige Beschwe„rung so viel gefruchtet, daß man Catholischer „Seits in etwas an sich gehalten, so hätte sich doch „durch die geschehene Publication in denen Kir„chen, das Vorhaben auf einmahl geäussert, daß „nemlichen auf eine gäntzliche Honorir, und Um„tragung sothanen des Catholischen Sacraments, „mit 2 bis 3 brennenden Fackeln, dem Rauch„faß, einem Weyh-Kessel, sammt einer Schelle „und Lucern, und darinnen brennenden guten „Licht geschehen solle; So ist gleichwohln von ei„ner solchen beschehen seyn sollender Einhaltung „dieses alt hergebrachten und berechtigten Ge„brauchs, denen Wormsischen Catholischen gantz „nichts wissend, ausser daß es etwa um die Zeit un„terblieben, wenn iemand in der Nacht, oder in „Eil, oder der Entlegenheit, oder auch anderer „denen Seelsorgern zu discreten Ueberlegung an„heimgestellter Umständen halber, (wie es oben „angeführter massen, so gar in pur Catholischen „Orten auch zu geschehen pfleget) in der Stille „providirt worden; Ja vielmehr und im Gegen„theil hat P. Johannes Pauli, Dominicaner„Ordens, (welcher vom Jahr 1713 bis 1715 „die Pfarrey zu St. Paul versehen, und hernach „zu Aachen gestorben) besage Eingangs sub Num. „I. angeführter von Antonio Roth, dasigem „Glöckner, beschehener eydlicher Deposition, „wenn er zu Krancken gehen, und selbige versehen „wollen, iederzeit ein Zeichen in Gefolge der, von „einem ieden Pfarrern ohne das darzu allezeit ge„habter Erlaubniß, mit der Glocken geben lassen, „also, daß dann und wann auch verschiedene Leu„te zu Begleitung des hochwürdigsten Guts her„bey gekommen, mit denen er laut und öffentlich „über die Strassen gebetet, wie solches noch viel „andere so Catholisch- als Augspurgischer Confes„sions-Verwandte mit Augen gesehen und gehö„ret haben werden: Oberwehnte so viele theils „Beschworne, theils Priesterliche, auch im übri„gen auf allen nöthigen Fall noch zu beschwören„de, und sogar de proprio facto meldende Zeug„nüsse von Num. 1. bis 13. bewähren deutlich, „daß noch vor dem Frantzösischen Brand bis auf „den heutigen Tag iedesmahl Catholischer Seits „das Sacrum Viaticum von dem die Kirchen-Klei„der angehabten Priester mit der vom Glöckner „vorgetragenen Lucern und Schelle in dem Cibo„rio öffentlich zu denen Krancken sey getragen „worden: Und wie hat doch der Concipist besag„ten Städtischen Schreibens wider sein Zweiffels„ohne selbsteigenes besseres Wissen diese uhralte „Catholische Observantz als eine ohnleidentliche „Neuerung, welche keinem Menschen gedencken „werde, noch vor- in- und nach dem 30 jährigen „Kriege, zumahlen in anno regulativo 1624 gesche„hen seye, so kühnlich in die Welt hinaus ruffen „dörffen. Die öffentliche Tragung dieses heilig„sten Sacraments zu denen Krancken in substan„tia ist richtig und ohnläugbar, ob nun dieses „aber mit Vortrag eines brennenden Lichtes in „der Lucern und Gebrauchung einer Schelle da„bey geschehen, oder von zwey Choralen mit Fa„ckeln begleitet, und ein Zeichen im Thurm mit „einem Glöcklein gegeben werden solle, wodurch

„die Catholischen Christen ein Vater Unser vor „den Krancken zu beten, oder den Seegen in der „Kirche abzuhohlen, erinnert werden, dieserthal„ben wird mehr offternennter der Augspurgischen „Confeßion zugethane Rath der Stadt Worms „verhoffentlich denen mit ihrem Religions-Exer„citio so viele Jahrhunderte über darinnen unver„rückt gebliebenen Catholischen daselbst nicht an„ietzt er erst neues Ziel und Maaß vorschreiben „wollen, würden diese es auch solchen, doch un„verhoffenden Falls nicht annehmen, daß im Jahr „1624, wie der Städtische Concipist in seinem so„genannten Beschwerungs-Schreiben ferner fort„fähret, der Geistliche seye allein zu den Krancken „gekommen, die Hostie in einem Ciborio, und die„ses in einem Säcklein; solches aber unter seiner „Kutten gehabt, mithin aber dieser Vorgang in „der Stille vormahlen geschehen, ist um so mehr „ein erdichtetes der Notorietät zuwiderlauffendes „Assertum, ie ohnwidersprechlicher es ist, daß die „Catholische von der Zeit, als der Stadt-Rath „nebst dem mehrern Theil der Bürgerschafft von „der Catholischen ab- und zur Lehre Lutheri ge„tretten, gleichwohl nebst denen Stifftern und „Klöstern, all sechs Parochial-Kirchen, benannt„lichen die zu St. Johannis des Täuffers, St. „Rubert, St. Magnum, (ohne von denen bey die„ser noch obwaltenden special-Umständen dermah„len was zu gedencken) ingleichen St. Lampert, „St. Amanden und St. Michael dem Ertz-En„gel privative, und sofort das illimitirte Exerci„tium Religionis, und was diesem anklebet, en„folglich und in specie die öffentliche Tragung des „hochheiligsten Sacraments zu denen Krancken, „ordinair und ausserordentlichen Proceßionen und „Bittfahrten bis auf gegenwärtige Zeiten beybe„halten haben; allermassen der XIIIter Rath in „einem im Jahr 1721 ad publicum gegebenen „scripto selbsten eingestanden, daß sie Augspur„gische Confeßions-Verwandte zu selbiger Zeit „und in anno regulativo mit denen Catholicis gantz „friedsam gelebt, mithin und demnechst nicht so„wohl dasjenige, so dem freyen Catholischen Re„ligions-Exercitio allein anhängig ist, würden „quästionirt, sondern vielmehr, wenn es bey ih„nen gestanden, sich ein und andere Kirchen „sammt denen Gefällen völlig zugeeignet haben. „So würde es denen Catholischen zu noch meh„rerer Bewehr- und Befestigung des ihnen mit „öffentlicher Providirung der Krancken notorie „competirenden Exercitii, auch in petitorio an „statthafften Rechts-Gründen und Proben so„wohl aus denen Religions-Verträgen, als West„phälischen und andern Friedens-Schlüssen selb„sten gantz und gar nicht fehlen, wenn entweder „solches zu docliren nöthig wäre, oder ihnen es „mit Rechts-Bestand zugemuthet werden könnte, „und es auch nicht allbereits durch den dahier in „allem den Ausschlag und das Regulativ geben„den statum, qui fuit immediate ante pacem Ba„denſem, seine völlige Richtigkeit und Erledigung „hätte, nach diesem sofort der Wormsischer XIIIter „Rath nicht eben so, wie die Catholischen sich ach„ten, betragen müste, und nicht auch in specie „sich damit zu begnügen schuldig wäre, daß nem„lichen dasig Catholische vor und nach dem Baa-

„dischen Frieden in einer durch so viele Zeugen „und die Notorietät bewährte, ja auf rechtliches „Erfordern durch die Gelegenheit selbsten, daß er „es also iteririer mit Augen angesehen, mit gutem „Gewissen nimmer zu widersprechen, der possessione vel quasi der öffentlichen Tragung des Sanctissimi zu denen Krancken gewesen seyen.

„Es vermeinet zwar der Gegentheilig XIIIter „Rath durch die seinem Schreiben beygefügte An„lagen sub Num. 1. 2. und 3. das ohnstatthaffte „Assertum einigermassen zu beschönigen, allein die „Nichtigkeit des durch die Beylage sub Num. 1. „beygebrachten Zeugnüß des Wormsischen Gast„gebers zum Wilden Mann, Stephan Benders, „ergibt sich daher von selbsten, weilen dieser erst „vor 2 oder 3 Jahren auf die Wirthschafft gekom„men, und er damithin, was allda in vorhergegan„genen Jahren geschehen, ohnmöglich mit Bestand „wissen und attestiren kan; Dessen Wirthschaffts„Vorfahrer, oder dieses sein Ehe-Weib, wenn sie „eydlich wären befragt worden, hätten bekennen „müssen, daß nach des Glöckners zu St. Martin „gethaner Deposition sub Num. 1. ihre von etlichen „Jahren bettlägerig gewesene respective Schwie„ger und Mütter ein- und andermahl, in specie „vom Pastor Quadbach, Dominicaner-Ordens, „mit vorgetragener Lucern und Schellen in dem „gewöhnlichen Kirchen-Habit seye öffentlich verse„hen worden, und folget eben nicht, die alte Wei„ber, Elisabeth Reinin, Anne Marie Brabanderin, und Margarethe Böhmin, als Städti„scher Seits angeführte Zeuginnen haben dergleichen öffentliche Tragung nicht gesehen, so ist dann „auch das Hochwürdigste zu denen Krancken nie„mahlen öffentlich getragen worden, allermassen „alle dieses ohne solcher Weiber Wissen hat vor„gehen können, und es auch würcklich also vor„gegangen seye, durch öffters bemerckte viele eyd„liche und Priesterliche Testimonia und Effata all„zusattsam erwiesen ist, ohne zu gedencken, daß „diese ietzt ernennte beyde Weiber von einer so„lennen Tragung sprechen, nemlich, ob wäre ver„kündet worden, daß selbiges nicht allein mit ei„ner Schelle, und einem guten Licht, sodann zwey „bis drey brennenden Fackeln, sondern auch dabey „noch ein Rauchfaß und Weyh-Kessel geschehen „solte, da doch Landkündigermassen die Tragung „dieser beyder letzter Stücken bey dergleichen öf„fentlichen Providirung der Krancken nicht ge„bräuchlich, und dahero denn auch die Verkün„digung weder angegebener massen hat geschehen, „noch daran gedacht werden können, welches denn „auch durch der dritten Zeugin Margarethe Böh„min Deposition, daß vor ungefehr 2 Jahren der „Priester das heiligste Sacrament mit einem bren„nenden Licht in einer Lucernen vor sich getragen, „ferner verificirt wird. Von eben dergleichen „Schrodt ist auch, daß der Wormsische Dom„Dechant und Statthalter sowohl sich in discur„su habe vernehmen lassen, als auch die zweytere „Zeugin Marie Brabanderin eine bey dem abge„lebten Dechant zu St. Andreas, Herrn Schmidt „seel. und ietzigen Dechant Herrn von Billstein „gewesene Dienst-Magd deponirt haben solle, daß „sie sich selbsten dergleichen actuum mit öffentli„cher Tragung des heiligsten Sacraments zu de„nen Krancken nicht erinnern könte, noch selbige „gesehen hätte, allermassen ja bekanntlichen sol„cherley Actus nur denjenigen in die Augen zu „fallen pflegen, welche entweder zu selbigen Zeiten „sich auf denen Strassen befinden, oder aus ih„rem anderley Orten gelegenen Häusern und „Wohn-Zimmer, (wie dann diese beyde bey ob„gedachten Dom-Dechant und Statthalter nicht „eintreffen) zuschauen können, sothanige actus aber „von der zweyten Zeugin nicht gesehen worden zu „seyn, wohl seyn mag, indeme ermeldter abgelebte „Dechant Schmidt, besage Zeugnüß sub Num. 1. „das hochwürdigste Guth nicht aus der St. An„dreas Kirchen, sondern aus der von seinem Hauß „ziemlichen entlegenen Pfarr-Kirch zu St. Jo„hannes getragen, und nach ihme die Seel-Sor„ge bey St. Andreas denen PP. Societatis Jesu „committiret worden, welche die Versehung der „Krancken aus der Kirchen ihres Collegii ge„than.

„Was aber die Beylage sub Num. 3. und das„jenige, so in der Requisition ad Notarium, sowohl, „als auch in dessen Instrumento wiederhohlter „angeführet wird, belanget, solches hat bereits oben „seine Abfertigung erhalten, über welches nur die„ses noch allhier zu erinnern ist, daß, nachdem in „gedachter Requisition vermeldet wird, ob hätte „der Herr Suffrageneus sich vermercken lassen, „(dessen derselbe sich doch nicht ensinnet) als solte „das hochwürdigste Sacrament nicht so öffentlich „über den Marck, oder durch gangbahre Stras„sen, sondern nur durch Neben-Gassen getragen „werden; solches keineswegs dahin zu nehmen, „oder also gemeint gewesen seye, als ob wären „Catholici nicht fernerweit berechtiget, auf diese „Art so offt, und wenn sie wollen, die Krancken „durch alle Gassen der Stadt zu providiren; son„dern es auf die Discretion eines zeitlichen Seel„sorgers ankomme, ob er in diß- oder jenen Um„ständen, diese oder jene Strasse nehmen, oder „auch gar heimlich das S. Viaticum zum Kran„cken tragen wolle. Gleichwie nun bey solcher „der Sachen Bewandnüß unläugbar, auch zum „Ueberfluß noch dabey sattsam erwiesen ist, daß „die Catholische zu Worms von undencklichen „Jahren, vor- in und nach allen Religions-Ver„trägen, und andern Friedens-Schlüssen, in con„tinuirlicher possessione vel quasi illimitati Exercitii Catholicæ Religionis quoad omnes actus nach „Willkühr eines zeitlichen Ordinarii, sonderheit„lich und in specie aber der öffentlichen Tragung „des heiligsten Sacraments zu denen Krancken „allezeit gewesen, stets geblieben, und annoch mit „besten Fug und Recht seyen, dadurch aber, wenn „in ein oder anderem actu der Gebrauch zu„weilen wegen gefundener Convenientz, oder ob„gemeldeter sonstiger Ursachen wäre unterlassen „worden, sothane Possesio vel quasi doch weder „im geringsten alterirt und verlohren gangen, noch „weniger vom XIIIter Rath einige seiner Seits „iemahls legaliter beschehene Contradiction, und „darauf ex hac parte erfolgte Acquiescentz erwie„sen werden kan; Also machet sich auch der „Schluß von selbsten, wie unnöthig und nichtig

„das

„das in der Welt ausgeruffene gravamen des „XIIIter Raths der Stadt Worms gewesen, und „wie übel und unrecht der Städtische Concipist „auch daran gethan, daß er das Bischöffliche „Vicariat einer öffentlichen Infraction des „Westphälischen Friedens, Reitzung zur Unru„he, Friedens-Stöhrung ꝛc. (weswegen aber „gegen denselben alle gebührende Satisfaction „allerhöchsten Orts sich auszubitten, hiermit „per expressum vorbehalten wird) so schlechter „Dingen zu beschuldigen und zu verunglimpffen, „sich unterfangen habe. Und dieses ist, was man „von jetzt ermeldten Bischöfflichen Vicariat „zu Worms zu gründlicher Ableinung des, von „dasigen der Augspurgischen Confeßion-Ver„wandten XIIIter Rath beym Corpore zu Re„genspurg incompetenter, und contra notorietatem facti angebrachten vermeindlichen grava„minibus dem Publico wissend zu machen, ohn„umgänglich nöthig zu seyn, ermessen, der ohn„gezweiffelten Hoffnung, und des gäntzlichen „Versehends lebend, es werden die Catholische „zu Worms, von dasigen Augspurgischen Con„fessions-Verwandten, bey ihrem Religions„Exercitio, wie von Anfang und allezeit gewe„sen, auch noch fürohin, und zwar also friedlich „gelassen werden, gleich es ihnen von Seiten der „Catholischen jederzeit geschehen, und daran kein „Eintrag veranlasset, sondern nichts als Fried, Ru„he und Einigkeit gesucht und vorgezogen worden „ist.„ Die Beylagen sind auch nur zum excerpiren hieher zu weitläufftig. Ueberhaupt bezeugen sie die öffentliche und solenne Herumtragung des Venerabilis,

Hierauf wurde den 28 May 1728 an die Stadt Worms rescribiret: „Es weise die „Abschrifft, was bey Ihro Kayserlichen Maje„stät der Chur-Fürst zu Trier, als Bischoff „zu Worms, wider der Stadt gegen das dasi„ge Geistliche Vicariat-Amt an das sogenannte „Corpus der Augspurgischen Confeßions-Ver„wandten zu Regenspurg ungebührlich gebrach„te und in offenem Druck kund gemachte ver„meintliche Religions-Beschwerden, angezei„get habe. Nachdeme nun vermittelst derer bey„gebrachten verschiedenen theils beschwornen und „theils von denen in Pfarr-Kirchen angeord„net gewesenen sub fide sacerdotali von sich ge„stellten auch durch die von der Stadt selbsten „zu ihrem Behuf abgehörte Zeugin, Margare„the Böhmin, dahin lautende Aussage: Es hät„ten die Catholische vor ein paar Jahren das „Venerabile vor sich getragen mit einem bren„nenden Licht in einer Laterne, bekräfftigten „Zeugnüß nothdürfftig zu Tage geleget und dar„gethan seye, daß die Catholische zu Worms „vor und nach dem Baadischen Frieden das Sa„crum Viaticum in einem Ciborio öffentlich durch „einen Priester mit Chor-Rock und Stola „angethan, den Glöckner mit einer Lucerne und „Schelle vor sich gehend habend, durch die „Stadt und deren Pforte ohne Widerspruch „zu denen Krancken getragen, folglich mit dem „durch besagtes geistliches Vicariat von denen „Cantzeln verkündigten Excitatorio nichts neues, „sondern vielmehr die Aufmunterung zur An„dacht und anbey dasjenige in solcher, mithin „keiner anderen weiteren Uebung zu erhalten ge„suchet worden, als wie man Catholischer Seits „es schon berührter bescheinigter massen, so vor „als nach dem Baadischen Frieden geruhig exer„ciret gehabt. Als erkenneten Ihro Kayserliche „Majestät hiemit wohlbedächtlich, daß die daselb„stige Catholische Geistlichkeit bey ihrer, nach Er„forderung dieses Summarissimi sattsam erwiese„nen, Possessione vel quasi der öffentlichen Tra„gung des Venerabilis, um damit die Krancke „ihrer Religion zu versehen, in obbeschriebener „Masse noch ferner von jedermänniglich un„turbirt und ohnangefochten friedlich zu lassen „und zu handhaben seye: Allermassen denn „Ihro Kayserliche Majestät der Stadt Krafft „dieses, ernstlich auferlegten und befehleten, von „aller sothaner hergebrachter langwühriger Ue„bung öffentlicher Providirung der Krancken „Catholischer Religion halber hergeleiteter un„fugter und ungegründeter Aufbürdung einer „dem Westphälischen Friedens-Schluß zu wi„derlauffenden weit aussehenden Neuerung und „vorhabender Reitzung zur Unruhe, auch aller „Verhinderung sich zu enthalten, und zu dem En„de Ihro Kayserliche Majestät die Anzeige ihrer „Gehorsams-Bereitwilligkeit innerhalb zwey „Monaten, von Verkündigung dieses gerechnet, „einzusenden, nicht minder, wenn er, Magistrat, „sonst einige erhebliche Religions-Beschwerden „wider die in Worms befindliche Catholische „Geistlichkeit zu haben vermeine, solche bey Ihro „Kayserlichen Majestät geziemend an- und fürzu„bringen, und darüber die rechtliche schleunige „Erörterung auszuwarten.„ Die Stadt wand„te sich auf dieses in einem den 18 Junii 1728 datirten und den 14 Jul. dictirten Schreiben von neuem an das Corpus Evangelicum, darin„nen sie meldet, „welchergestalten, erst gehörter„massen, der Chur-Fürst von Trier sich, auf Ver„anlassung seines Wormsischen Vicariats, ratio„ne der von diesem contra observantiam immemo„rialem sanctionesque Imperii pragmaticas einzu„führen unternehmenden öffentlichen und solen„nen Herumtragung des Venerabilis zu denen „Krancken, an Ihro Kayserl. Majestät gewen„det, und mittelst odiöser Ausdeutung ihres dis„falls an das Corpus Evangelicorum genom„menen Recurses auch durch sonstige ungleiche „Vorstellungen, ipsis plane inauditis, schon re„censirtes scharffes Kayserl. Manutenentz-Re„script extradiret hätten. Wie nun er, Magi„strat, durch sothanes Kayserliches Rescript, „als einen gefährlichen Stein des Anstosses, „recht inter Sacrum & Saxum gestellet werde, und „auf der einen Seite die Kayserliche Ungnade, „auf der anderen aber eine ungemein grosse Ver„antwortung bey ihrer fast gantz Evangelischen „Bürgerschafft und andern dasigen Einwohnern „auch künfftiger Posterität zu befahren habe, ja „über dieses ihnen hiernächst wohl gar, nach „verschiedenen traurigen Exempeln, die Schuld „des bey continuirenden dergleichen offenbahren „und ohnedem weit mehrers in Recessu führen„den Neuerungen unter der hinc inde mit blin„dem und unvernünfftigem Religions-Eyfer an-

„gefüllten Populace inevitabiliter entspringenden „Tumulten und Thätlichkeiten imputiret und „ihre Religions- und Stadt-Freyheit in gro„se Gefahr gesetzet werden möchte. Also neh„men sie nochmahlen zu dem Corpore Evangelico „ihren angelegentlichsten Recurs, und bitten sich „dessen ob summum in quavis mora periculum „schleunigen Rath aus, welcher gestalten sie sich „in hoc fragenti zu verhalten, da sie wenigstens, „so viel die Sache an und vor sich selbsten betref„se, das Corpus Evangelicum bey ihren, des Ma„gistrats Ihrer Kayserlichen Majestät und dem „Reich geleisteten schwehren Amts-Pflichten fey er„lichst versichern könnten, daß, was auch immer „das Wormsische Vicariat in seiner sogenann„ten gründlichen Widerlegung in contrarium an„führe, und mit verschiedenen testimoniis juratis „& injuratis zu bestärcken suche, weder ihme, Ma„gistrat, insgesammt, noch ihren Evangelischen „Bürgern, ausser eben denenjenigen Casibus in„novationum welche seit 1721 so wohl als 1727, „bey dem Corpore Evangelicorum zum zweyten„mahl beschwerend angezeiget, von 30. 40 auch „mehrern Jahren her kein eintziger Actus publicæ „& solennis circumgestationis des venerabilis zu de„nen Krancken wissend oder erinnerlich seye; „eben derjenige aber, dessen die von ihnen abge„hörte Zeugin, Margaretha Böhmin erwähne „und deren Deposition in dem Kayserlichen Re„script selbsten pro intentione Catholicorum an„geführet werde, sich just zugetragen haben müs„se, da der Chur-Fürst zu Trier zu Worms ge„genwärtig gewesen sey, mithin der Clerus von „dessen Gegenwart zu profitiren vermeinet habe, „allenfalls auch aus diesem eintzigen und zumah„len von ihme, Magistrat, in instanti contradi„cirten casu keine possessio noch status Pacis Ba„densis, wenn gleich selbiger nach des Herrn „Klägers Meinung hieher applicable wäre, wie„der hergeleitet werden möchte, sondern über die„ses gedachte öffentliche und solenne Herumtra„gung durch Exempel und Präjudicia, welche „zur Zeit des Baadischen Friedens sich zugetragen „haben, behörig verificiret werden müste. Er, „Magistrat, seye annebens des Dafürhaltens, „daß das Wormsische Vicariat, indem es das„jenige, was aus der von ihme, Magistrat, abge„hörten Catholischen Zeugin Aussage ihme dien„lich zu seyn scheine, vor sich allegire, derer übri„gen Inhalt sowohl als der vier vorhergehenden „Zeugen Aussage allerdings auch gegen sich „gelten zu lassen gehalten seye. Und mögen die „ex parte Vicariatus jurato vernommene vier Ca„tholische Zeugen so wenig, als der 12 Geistlichen „Aussage einen vollständigen Beweiß ausmachen, „da die Zeugen Glöckner, Schulmeister gewesen, zu „deme ihre Aussagen durchgehends entweder in „terminis generalibus oder doch ohne Bestim„mung einer gewissen Zeit abgefasset seyen, so, daß „man Evangelischer Seiten hoc in passu wegen „der schädlichsten Folge hierinnfalls auf seiner „Hut zu stehen desto grössere Ursache habe, da das „Bischöffliche Vicariat bereits selbsten im Jahr „1720 dasjenige gethan, was es dermahlen bey der „Stadt improbire, nemlich seine vermeintliche gra„vamina wider die Protestanten drucken, und bey „dem Reichs-Tage zu Regenspurg austheilen zu „lassen, bey deren Anfang aber gar den statum An„ni Decretorii & regulativi 1624 tam in Ecclesia„sticis quam Politicis für sich militirend, gegen ei„genes besseres Wissen und Gewissen, und wider „die Klarheit des kurtz hernach in Additamento „4 ad Num. 25. der gedruckten Evangelischen Re„ligions-Beschwerden augenscheinlich und durch „alle Prädicamente ad ruborem Querulantium „demonstrirten Contrarii ausgegeben, wie denn „noch vor kurtzen Tagen der Weyh-Bischoff ge„gen der Stadt Cantzley-Bedienten dergleichen „Liedlein repetiret, und endlich auch die blosse, in „sich aber wider die klaren Worte derer ange„zogenen Documenten streitende Formalien des „Vicariats obenangezogener so rubricirten: „Gründlichen Widerlegung, daß die Römisch„Catholische Religion in der Stadt Worms we„der durch den Religions-Frieden, sodann den „Passauischen Vertrag, noch die Münsterische und „Baadische Friedens-Schlüsse in dem geringsten „alteriret, sondern vielmehr weiters befestiget „worden seye, genungsam zu erkennen geben, quis „anguis in herba lateat, was vor ein Betrug dar„hinter stecke.“ Den 22 May 1729 erliesse die Stadt ein neues Schreiben an das Evangelische Corpus, welches also lautet: „Es ist eine durch das „löbliche Hochfürstl. Wormsische Vicariat selbst „in Druck gebrachte Wahrheit, daß die Begleit„tung des Sacri Viatici zu denen Catholischen „Krancken also, mit solchen Solennien, wie jetzo „vorhin, in Worms nach dem Oßnabrückischen „und Münsterischen Friedens-Schluß, bis auf den „Baadischen Frieden nicht geschehen; weswegen „auch die Dominicaner zu besserer und solenne„rer Uebung, solcher Begleitung desselben, von de„nen Cantzeln das gemeine Volck ermahnen müs„sen; Und gleichwohln hat man von Seiten des „Löbl. Vicariats zugleich behaupten wollen, daß „im Jahr 1624 auf eben dergleichen Weise, die„se Begleitung über alle der Stadt Strassen zu „denen Krancken geschehen wäre. Nun hätte „man geglaubet, es würde wohlgedachtes Vi„cariat diese Ihre ins offenbahre vor gesammtes „Heil. Reich in Comitiis gebrachte Thesin durch „die actus possessorios, so die Herren Catholici in „anno decretorio vermeintlich geübet haben sol„len, befestiget haben. Allein man hat weder bey „höchstlöbl. Reichs Hof-Rath, noch bey dem „höchstpreißlichen Corpore Evangelico ichtwas da„von sehen, oder vernehmen können. Einfolglich „bleibet doch:

1) „Die selbst ex adverso confeßirte Regula & „norma Instrumenti Pacis ewig fest, nemlich quod „unicum, solumque futuræ observantiæ fundamen„tum sit dies prima Januarii, annihilatis omni„bus, anni millesimi sexcentesimi vicesimi quar„ti observantiæ, utpote quæ instar Regulæ obtineat, „contrariis.

„Bey so gestalten Sachen kan man disseits „nicht anderster dencken oder statuiren, als daß „das Possessorium in anno 1624 pro Catholicis in „hoc casu nostro specifico nicht fundiret, und sel„biges von denenselbigen nicht beyzubringen sey, „dahero

2) „Dis-

2) „Disseits die regula juris civilis & naturalis, „deme vorgängig, fest stehet, daß in fundo alieno „nicht erlaubet, nach eigener Macht und Belieben „also zu gehen, & eundo deteriorem conditionem „fundi zu machen, oder alteri per alterum injuriam „zuzufügen; zumahlen æque commode ihre Re„ligions-Actus parochiales durch die bis an den „Baadischen Friedens-Schluß confeßirtermas„sen, nicht also ex adverso solennisirte Actus, der „Tragung des S. Viatici zu denen Krancken bis„hero geübet, und Ruhe und Frieden dadurch „erhalten worden. Decker Consultat. forens. & „pac. civ. P. I. cap. 45, n. 32. 33. 34, mithin auch „der Rechtsgelehrte Celsus in Lib. II. de S. P. R. „bereits die Regul gemacht, quod jus eundi per „fundum alienum von des fundi Domino erlaubet „und gegeben werden müsse. Ergo non aliter „meum fiet jus, nisi mihi detur, & vetare jure „prætenso uti mihi liberum, d. l. 11.

„Wie denn eben dieser Celsus in L. 9. ff. seq. „de servit. in via, per fundum etiam cessa, diese „Moderation machet, quod non per villam ipsam, „& medias plateas quis ire sinendus sit, cum id „æque per alteram facere possit, d. L. 9. und „Decker in Consult. d. l. stricte enim quævis con„cessio potius est accipienda, quam ut cuivis no„ceat. Wesenb. Consult. 2. n. 94.

3) „Und mag auch dieses der Grund seyn, „interdicti uti possidetis in Instrum. Pacis, über „welchem Principio Juris communis & naturalis „auch ein ieder Evangelischer Stand des Reichs in „seinem Territorio so fest hält, daß er denen Herren „Catholicken mit Solennibus ihrer Sacrorum, und „mit Proceßionen und Fahnen über sein Territo„rium zu gehen, nimmermehr zulässet, oder mit „Einwicklung der Fahnen, oder auch Unterlassung „des Gebrauchs derer Solennien, sie durch Land„Commissarien begleiten und zusehen lässet, damit „nichts contra antiquum morem & ultra normam „des Jahrs 1624 unterfangen werde, mithin flies„set auch

4) „Diese Sorgfalt aus denen erkandten Prin„cipien Evangelischer Religion, Krafft deren die „Evangelische die Gegenseitige nicht annehmen, „und so steiff und fest im Heil. Reich auf der Pro„ceßionen cum solennibus in suo solo transitum, „(die ein grosses Aufsehen bey den Ihrigen erwe„cken, und ein Handgemeng veranlassen könnten) „gesehen und dargegen gewesen, in so fern die „Einstimmung des Anni Decretorii 1624 nicht „gehabt.

5) „Bey Worms ist es auch destoweniger zu „verwundern, als dasselbe allbereits im Jahr „1525 eine Reformation und Aenderung der Ca„tholischen Religion selbst, cum adstipulatione „Cleri Catholici gemacht, davon Chronicon Zorn. „Meldung thut, und daraus ersichtlich, daß das„selbe in denen hernach angeblich attendirten, und „in facie attonitæ plebis mit solchen Solennien zu „üben gesuchten Proceßionen und Gängen mit „dem S. Viatico zu denen Krancken, deren man „doch keine Weise nicht werde still gewesen seyn, „und Catholicos in fundo civitatis nach Willen „haben gehen lassen, vielmehr

6) „Die Adversantische Unterlassung, so viele „undencklicher Jahre durch des Gangs gedachtes „S. Viatici cum solennibus, bis auf die Emotion „der Gemüther von denen Cantzlen, gewißlich „zum Grund, das nicht gegründete Possessorium „anni 1624 primæ Januarii, so dann dem gewis„sen Widerspruch civitatis dargegen, und die Vi„gilantz des Magistrats müsse gehabt haben. Bey „dem allen es auch Magistratus lassen könnte, und „erwarten, bis das Vicariat des Hochlöbl. Biß„thums Worms seine öffentliche vor dem gantzen „Reich in Druck gegebene Affirmation possessio„nis anni decretorii in dermahligem casu Rechts„begründet, behauptet hätte, zumahlen

7) „Die Regul und Norma Instrumenti Pacis „die Jura communia und die in dem natürlichen „Recht gegründete Freyheit und Recht prohibi„tionis in meo fundo denen Herren Catholicken, „daß der Gang cum Viatico also im Jahr 1624, „wie jetzo cum solennibus geübet worden, immer„hin zu beweisen aufbürden muß; Mit diesem „Vorbehalt, welchen man disseits beständig vor„aus setzet und nimmermehr davon abweichen „kan, stellet man, iedoch dicta prævia reservatione „& protestatione, um nur die Unglaublichkeit præ„tensi possessorii adversarii, in anno Decretorio „vorzubringen vorietzo vor.

8) „Wie daß der status belli tricennalis in anno „1624 in Worms nicht nur also beschaffen ge„wesen, daß die Stadt in keinem Jahr, diesen „gantzen Krieg durch von den Catholischen Po„tentien wenigeres Leyden gehabt, als in diesem „Jahr 1624 und 1623, so daß sie in ihrer Spe„cification so vieler Millionen angewandter Ko„sten, welche im Druck und vor das Heil. Reich „gebracht, nicht mehr als 600 fl. werth in gedach„tem Jahr 1624 specificiren können, mithin die „Stadt in ihrer Freyheit damahlen bestanden, und „niemand ihr Jus prohibendi in suo fundo, wie zu „glauben, verhindert hätte, sondern es beweisen „auch

9) „Zugleich in solchem Jahr 1624 bey dieser „Stadt Worms die sich ergebene Præjudicia, wel„che man, iedoch mit nochmahligem Vorbehalt „und Protestation, de non in se devolvendo onus „probationis, adversæ parti incumbentis dermah„len angeführet haben will, daß da Magistratus in „sothanem 1624 Jahre, seine der Stadt Befug„nüßen ohne Ansehen der Person gehandhabet, „darauf ein Dom-Probst selbst, wegen seines be„gangenen Excesses in dem Weinschenck, den Ma„gistrat gebeten, sich mit ihme zu vergleichen, also, „daß jenem darauf den 7 Dec. vom Jahr 1624, „1000 Rthlr. abgefordert worden. Es haben „auch die Prediger Mönche in solchem Jahre „1624 nicht so eigenmächtig, so gar in Sachen, „die Sacra betreffend, zugefahren, sondern man „hat communicative sich mit einander, insonder„heit wegen des Abends-Gebets, auf Seiten des „Magistrats, und ihrer den 5 May vom Jahr „1624, besprochen. Es wurde auch von des „Magistrats Juraten zu der Lamperti Pfarr der „Catholische Glöckner den 25 Junii 1624 ange„nommen, und einen Catholischen Bürger nacher „Horchheim zu begraben, wurde den 2 Mertz „1624 abgeschlagen, dem Magistrat auch von „dem löbl. St. Paulus-Stifft in dessen Belieben „gestellt, wenn die Bach, welche durch die Stadt

„fleußt,

„fleußt, abgeschlagen werden wolle, den 12 Oct. „1624. Es hat weiter die Universal-Decimation „den 9 Junii 1624 widersprochen und refusirt, „und befohlen den 30 Junii vom Jahr 1624, „daß die besammte Wiesen nur den halben Ze„henden über Rhein gehen solten auf dem Bür„ger-Feld; Und selbst der Dohm-Dechant ent„schuldigte sich, und gienge zum Stadt-Meister, „auf Anzeige, daß es nicht Herkommens, daß ein „Stadt-Meister in Worms einem Dohm-De„chant nachgehe, den 7 Jul. 1624.

„Es hat auch Magistratus, dem Einbruch des „Rheins auf der Kiessels-Wiese zu begegnen, im „Jahr 1624 den 6 April und 16 Mertz arbeiten „lassen.

10) „Wie man dann vorhero und im Jahr „1624 viel freundlicher mit dem Magistrat um„gegangen, und hatte L. Clerus damahlen und den „23 Jenner, auch 13 May 1623 bekannt, dem „Magistrat die Lichtmeß-Kertzen und Creutz„Weln schuldig zu seyn.

„Es ergieng von dem Magistrat ein Verboth „Frucht-Verkauffs aus der Stadt an den Cle„rum den 26 August 1623, und die Schenckun„gen an die Herren Bischöffe, und sonsten we„gen der Wahl, schaffte Magistratus den 7 Jenner „1623 ab, und verordnete er in gedachtem Jahre, „daß die Zehend-Früchte, nach Ladenburg ge„schickt, solten Pforten-Geld geben.

11) „Und diese Præjudicia und Casus setzt man „deswegen hieher, um hieraus zu ersehen, daß im „Jahr 1623 und 1624 an solche Irritationes ple„bis, man durch solenne Tragung des S. Viatici „mit Begleitung Fremder und Einheimischer, „auch Schellungen und Niederknien, nicht werde „gedacht haben, mithin der Beweiß solcher So„lennien im Jahr 1624 prima Januarii ausgeübt, „ihnen abgehe: Dahero auch selbige zu keinem „Vorschein bishero kommen können.

12) „Zwar will man das tempus pacis Baden„sis ex adverso vor sich und sein vermeintes Pos„sessorium allegiren: Allein gleichwie dieses Prin„cipium contra Instrum. Pacis & annum regulati„vum nicht im Heil. Reich gelten wird, indem „pacificatio illa Badensis desfalls als in causa qua„dam religionem concernente, nicht pro lege fun„damentali, seu sanctione pragmatica, wie der „Westphälische Frieden angenommen werden „mag, mithin dadurch der so theure Friedens„Schluß und Instrum. Pacis hoffentlich ex adversa „parte nicht durchlöchert werden will und kann, „zumahlen niemand in selbigen Zeiten Pacis Ba„dens. von dem damahligen Reichs-Feind, so ei„nige Mutation in Sacris & Profanis vornehmen „wollen, sich in Worms eingefunden, oder ein „eintziger Casus der Tragung des S. Viatici zu ei„nem krancken Frantzosen vorgehen können und „wollen, mithin die Attentantes contra Instr. Pac. „tempore Pacis Badens. die Catholische Geistlich„keit selbst wäre, welches aber das besagte Instr. „Pacis Westphal. in §. 4. Art. 17. verbietet, und „dieselbe dadurch die schwere Verantwortung con„traventionis Pacis Westphal. sich nicht aufladen „wird.

13) „Also ist es ja an dem, daß die Attestata „derer angeblichen attentantium, contra statum „anni Decretorii derer Catholischen Pfarrer und „Vicarien, (die nicht einmahl den Tag der Tra„gung des S. Viatici zu denen Krancken mit denen „neuerlichen Solennien angemercket, eben so we„nig die geleitende Personen benahmset) nichts „vortragen und beweisen können, gestalten man „disseit demselbigen die Attestata contraria derer „Städtischen bereits entgegen gesetzet, und der„mahligen Abhör der ältesten Bürger, welche sol„che solennisirte Tragung sothanen Viatici we„der gesehen, noch davon gehöret, oder reden hö„ren, noch weiter zu disseitigem Behuf hiemit an„jetzo beygefügt; Solchem allem nach zu dem „Durchleuchtigst-Aequanimen Gemüth Ihro „Chur-Fürstl. Durchl. als Bischoffen zu Worms, „der Magistrat das unterthänigste Vertrauen „heget, sie diese vorhin eigner des L. Vicariats„Geständnüß nach unterbliebene Solennisirung „jetzo und künfftig nicht einführen, oder dadurch „Fried und Ruhe durch einige Geistliche in „Worms stöhren lassen werde ꝛc.„

Diesem Schreiben ist eine vom Magistrat, mittelst eines Notarii, fürgenommene Verhörung 9 alter Wormsischer Bürger beygefügt, welche alle attestiren, 1) niemahlen gesehen zu haben, daß der Catholischen ihr Sacrament durch einen Priester in seinem Priesterlichen Habit zu denen Krancken in Worms öffentlich getragen worden seye. Ja da theils ihrer krancke Catholische Dienstboten gehabt, seye der Priester gantz in der Stille zu ihnen gekommen, und das Sacrament verdeckt gebracht, und wieder also fortgefahren. 2) Es seye weder mit vorhergehendem Glöckner, noch 3) mit zwey Buben in ihrem Gewand geschehen, noch hätte 4) iemand geschellet, noch 5) andere Leute es begleitet, und dabey gebetet, noch 6) die vorbeygehende Leute dafür auf der Gassen niedergefallen, noch 7) ein brennend Licht, noch 8) Fackeln dabey gebraucht, noch 9) dasselbe durch die Gassen der Stadt getragen werden, es müste denn heimlich und in abgelegenen Gassen geschehen seyn, auch hätten sie 10) daß dergleichen was geschehen, von andern niemahlen gehöret. Mosers Reichs-Fame, V Th. p. 337 u. f.

Den 22 Octob. 1729 wurde folgendes pro Memoria, so nomine Corporis Evangelici in dieser Sache dem Bischöfflich-Wormsischen Herrn Gesandten auf dem Reichs-Tage zugestellet worden ist, inter Evangelicos dictiret: „So wenig auf „Corporis Evangelici vor die freye Kayserliche „Reichs-Stadt Worms, wegen daselbst unter„nommener öffentlicher solennen Ueberbringung „und Begleitung des Viatici zu denen Krancken, „billigst, obwohln auch zugleich mit allem gezie„menden Glimpff und Consideration zu wieder„hohlten mahlen eingelegte Interceßiones bis da„to einige Antwort, geschweige denn die erforder„liche Remedur selbsten erfolgen wollen, vielmehr „im Gegentheil zu Manutenirung bemerckter „Steuerung beym Kayserl. Reichs-Hof-Rath „ein, dieser Sachen Bewandniß nach, gantz un„gegründetes und unstatthafftes Possessorium sum„mariissimum angestellet, und dadurch zwar würck„lich eine favorable Resolution, welche aber Ihro „Kayserl. Majestät auf nähere Vorstellung, Dero „aller-

„allergerechtesten Urtheil gemäß, zweiffelsfrey „wiederum aufzuheben und völlig zu ändern al„lergnädigst geruhen werden, erlanget worden ist. „So emsig lässet sich dann ferner das Geistliche „Vicariat zu Worms angelegen seyn, durch un„befugte Proceßions-Ausschweiffungen nicht al„lein durch ohngewöhnliche Gassen, sondern so „gar auf einen Evangelischen Kirch-Hof, und in „der zu dem Ende erbrochenen Evangelischen „Kirche, dem Pöbel wider einen vorbeygehenden „Raths-Herrn Sohn verstatteten Muthwillen „und Gewaltthätigkeit, ingleichen übermäßiges „zu Worms niemahls hergebrachtes verdächti„ges Schiessen ꝛc. in und gegen eine Evangeli„sche Freye Reichs-Stadt Gravamina mit Grava„minibus zu häuffen.

„Alle solche Begebenheiten, Unternehmungen „und Zunöthigungen lauffen einmahl ohnläug„bar wider die Regul und Richtschnur des „Westphälischen Friedens und darinnen heiligst „sancirten Statum Anni Decretorii, von welchen „festen Reichs-Grund-Gesetzen sich Evangelici „nimmer verdringen lassen können, noch werden, „eines Evangelischen Reichs-Standes, wie die „Stadt Worms ist, sich nothwendig annehmen „müssen, auch endlich allenfalls schon noch sat„same Hülffe zu finden, gewiß verhoffen.

„Damit jedoch Weiterungen es nicht bedörf„fe, noch Mißverständniß inter Status Imperii utri„usque Religionis, sammt daraus fliessenden In„convenientzien fortwährend sich häuffen mögen, „wird Ihro Churfürstliche Durchl. zu Mayntz „Hoch-Stifft Wormsischer Herr Gesander ex „parte Corporis Evangelici hiermit geziemend er„suchet, obgedachte alte und neue Beschwerden „Ihro Churfürstlichen Durchlaucht, Dero „Reichs-kündig billigigstes Gemüthe das Worm„sische Vicariat bißhero vermuthlich präveniret „hat, nebst Corporis Evangelici zuversichtlicher „Hoffnung, daß selbige gnädigste Reflexion dar„auf zu machen, und was man seit einigen Jah„ren Catholischer Seits contra Statum Anni De„cretorii 1624 zu Worms verhänget, consequen„ter mit Beybehaltung des Westphälischen Frie„dens gantz incompatible ist, vollständigst redres„siren zu lassen, geruhen werden, bestmöglichst zu „hinterbringen.„ Mosers Reichs-Fama VI Theil, p. 528. u. f.

Im Sommer des 1731 Jahres kam folgendes Extract-Schreiben vom 23. Jul. zum Vorschein: „Es wird an Seiten des Wormsischen Vica„riats noch immer mit öffentlichen Proceßionen „zu gröster Bedruckung dasigen Magistrats und „der Bürgerschafft continuiret, massen vor we„nig Tagen ein P. Dominicanus zu einer Ca„tholischen Weibs-Person, um solche mit dem „Viatico zu versehen, in Begleitung einer grossen „Menge Leute mit Schellen sich verfüget, nach „diesem aber bey der Zurückkehr einige im Weg „und Vorübergehende forciren wollen, vor dem„selbigen niederzuknien und so ferne einige in der „Nähe sich in ihren Häusern befindliche Leute „solchen leicht daraus erfolgenden üblen Suiten „in Zeiten nicht vorgebogen hätten, hätte leicht „hieraus ein grosses Unheil entstehen können. „Daherb gehörigen hohen Orts um dessen kräff„tigste Abstentz nochmahls omni meliori modo „das geziemende Ansuchen wiederholet wird.„

Immittelst wurde auch bey dem Reichs-Hof-Rath per Conclusum vom 7. Jun. 1731 des Magistrats Vorstellung dem Herrn Churfürsten zu Mayntz, als Bischoffen zu Worms loco Exceptionum sub termino duorum mensium communicirt und beyde Theile erinnert, sich aller friedlichen Bezeugung gegen einander zu befleißigen, und daß kein Theil den andern durch Schänden, Schmähen, und Zutringlichkeiten zum Unwillen reitzen und damit Kayserliche Ungnade und ernstliches Einsehen sich aufladen solle. Schließlichen wurde hierüber ein Votum notificatorium an Ihro Kayserl. Majestät erstattet; Worauf denn auch endlich ein Reichs-Hof-Raths-Conclusum und endliche Kayserliche Resolution beym Reichs-Tag im Jahr 1732 kund gemacht worden, folgendes Inhalts: „Daß Ihro „Kayserliche Majestät den Reichs-Hoff-Raths„Schluß in dieser Sache vor genehm hielten, „und dem zu Folge verordneten, daß an den „Chur-Fürsten von Trier, als Bischoffen von „Worms, rescribiret werden solte, nachdem Ih„ro Kayserl. Majestät sich bemeldete Sache mit „allen ihren Umständen vortragen lassen, so hät„ten dieselben, nach reiffer Ueberlegung, vor gut „und zu Beylegung derjenigen Unruhen, so we„gen öffentlicher Herumtragung des Venerabi„lis entstanden, zuträglich erachtet, daß die Ca„tholische Geistlichkeit in diesem Falle alles auf „denjenigen Fuß wieder herstellte, auf welchem „es vor Anfang gedachter Unruhe gestanden, und „daß beyde Theile sich der Thätlichkeiten enthiel„ten. Ihro Kayserl. Majestät zweiffelten nicht, „daß der Herr Churfürst von Trier nach seiner „bekannten Aequanimität und Liebe zum Frie„den, ohnverzüglich Verordnung an das Vica„riat zu Worms und andre Geistliche in dieser „Stadt würde ergehen lassen, sich obigen Kay„serlichen Willen gemäß zu bezeigen, und auf kei„nerley Weise zu neuen Beschwerden Anlaß zu „geben. Wie denn Ihro Kayserliche Majestät „gewärtig wären, daß dieser ihrer Verordnung „stracks würde nachgegangen werden, und binnen „2 Monaten zuverläßig darvon berichtet seyn „wolten. War datirt Wien, den 6. October „1732.

Mehrere Nachricht und Schreiben so in dieser Sache ergangen sind, findet man in Fabri Europäischer Staats-Cantzeley; Mosers Reichs-Fama I Theil, p. 517 und 522. II Theil, p. 521. V Theil, p. 339. u. ff. 641. VI Theil, p. 528. VII Theil, p. 236 u. ff. IX Theil, p. 269 u. ff. XII Theil, p. 1 u. ff. Europ. Fama, 343 Theil, p. 600 u. f. Eröffnetes Cabinet grosser Herren 1 Band, p. 536 und 879. Unsch. Nachr. 1703. p. 847.

XXVII. Nachricht von denen vermischten Ehen derer Lutheraner und Reformirten zu Worms.

Diese ist am gewissesten zu nehmen, aus der Specie Facti, so von Seiten des Magistrats E. Hochlöbl. Evangelischen Corpori zu Regenspurg insinuiret, und darüber angefraget worden.

§. 1. „Ehe die Stadt Worms durch die Fran„tzosen im Jahr 1698 ist eingeäschert worden, „sind zwar in selbiger Bürger von der Refor„mirten Religion geduldet und recipiret worden, „es haben aber dieselbe kein offenes Exercitium Re„ligionis gehabt, sondern ihren Gottesdienst auf„ser der Stadt zu Neuhausen exerciret.

§. 2. „Zu selbiger Zeit sind die Kinder in „denen vermischten Ehen mehrentheils zur Ev„angelisch-Lutherischen Religion von denen El„tern erzogen worden.

§. 3. „Als nach dem Ryßwickischen Friedens„Schluß man die Stadt und das gemeine We„sen wiederum zu retabliren angefangen, hiezu „aber, wie leicht zu erachten, es überall an Mit„teln gebrochen und ermangelt, ist man nach reif„ser Ueberlegung, auch eingeholten verschiedenen „auswärtigen Gutachten, auf die Gedancken ver„fallen, und hat resolviret, denen Reformirten in „allhiesiger Stadt das freye und offene Exercitium Religionis gegen eine Summe Geldes, (wel„che gleichwohl zu Wiedererbauung derer von „denen Frantzosen niedergeworffenen Stadt„Mauern, mithin auch zum Schutz selbsten der „Reformirten Bürgerschafft allhier ist employ„ret worden,) zu verwilligen, wie die hierüber „errichtete Concordata in mehrern ausweisen.

§. 4. „Ob nun wohl ein löblicher Magi„strat vermeynet, auch hauptsächlich hierunter „dieses zum Zweck mit gehabt, um zwischen bey„derseits Religions-Verwandten mehrere Freund„schafft und Einigkeit zu pflantzen, so hat gleich„wohl das Gegentheil zu nicht geringem Ver„druß E. E. Raths, in dem Verfolg sich erge„ben, gestallt hierauf von Zeit zu Zeit sich meh„rere Irrung geäussert, worunter absonderlich „die vermischten Ehen zu nicht wenigen dißfalls „Anlaß gegeben haben: Immassen da laut §. 7. „Concordat. Magistratus solche Ehen dergestalt „zu dulten sich erbothen, daß die Söhne aus sol„chen in des Vaters, die Töchter aber in der „Mutter Religion erzogen werden möchten; „Hierauf bald dieser, bald jener Theil über Con„traventiones wider diesen Articul sich nachdrück„lich beschwehret haben.

§. 5. „Diesem Unwesen, und von Tage zu „Tage sich hervorthuenden mehrern Mißhellig„keiten mit Nachdruck zu steuren, ist ein löbli„cher Magistrat endlich auf die Gedancken ver„fallen, das adäquateste Mittel zu seyn, wenn „die vermischten Ehen, aus welchen bißhero so „viele Mißverständnisse herfür gestossen inskünff„tige gar verbothen und aufgehoben würden. „Zu diesem Ende ist das Statutum oder Edictum „sub ☉ in dem Jahr 1718 errichtet, und von „selbiger Zeit an jedes Jahrs, damit solches zu „jedermänniglichs Wissenschafft kommen mögen, „in allen Zünfften bey gewöhnlicher Verlesung „der Policey-Ordnung ebenfalls publiciret wor„den.

§. 6. „Wiewohl nun ein jeder Bürger in „Krafft seines geleisteten Bürger-Eydes schuldig „und gehalten ist, E. E. Raths, als seiner Obrig„keit, Ordnung, Gesetze und Statuten, so durch „sie gemacht sind oder hinführo NB. gemacht wer„den, zu handhaben, und darwieder nicht zu thun „in keinen Weg; So hat gleichwohl dem „Schnurstracks entgegen in nechst verwichenem „Jahre, ein allhiesiger Bürger und Kuffer-Mei„ster, auch Wittwer, Evangelisch-Lutherischer „Religion, Nahmens Gottfried Lauer, sich unter„standen mit einer ledigen Person, Reformirter „Religion, wider alle vorhergegangene Verwar„nung in Ehe-Verlöbniß einzulassen, und da „man ihm den Ausruff- oder Proclamations„Zettel, mithin die Copulation versaget, sich der „Obrigkeit zu Trutz ausser der Stadt copuliren „lassen.

§. 7. „Dieses Ungehorsams, auch Verachts „des Obrigkeitlichen Verboths wegen hat man „ihm sein Bürger und Zunfft-Recht aufgekündi„get, jedoch sothanes Decret, auf dessen flehent„liches Ansuchen, bis auf fernere Verordnung „hinwiederum suspendiret.

§. 8. „Diesem unlöblichen Exempel hat „nunmehro auch ein Bürger und Wittwer Re„formirter Religion, Nahmens Hartmann, „nachgefolgt, und wider das Obrigkeitliche Ver„both, mit einer Wittwe Lutherischer Religion „sich gleichfalls verlobet, dergestalt, daß es ein „Ansehen gewinnet, als ob der Respect und Ge„horsam gegen die Obrigkeit fast gäntzlich ausser „Augen gesetzet werden wolle.

„Solchemnach hat ein löblicher Magistrat „den Schluß gefasset, von auswärtigen mehrers „erleucht- und Geschäffts-verständigen Personen „sich belehren zu lassen, und deren Sentiments „zu vernehmen.

1. „Ob sothanes Edict mit denen Concordatis, „ingleichen denen Reichs-Constitutionibus bestehen „könne? Oder

2. „Ob durch diese dem Magistrat die Hände „dergestalten gebunden seyn, ein dergleichen Sta„tutum zu errichten?

☉

Der Stadt Worms neues *Statutum*, die vermischten Ehen betreffend.

„Anbey hat auch E. E. Rath und einige zeit„hero gespüret und wahrgenommen, daß durch „die vermischte Ehen vieler Zanck und Uneinig„keit sowohl unter solchen Ehe-Leuten selbsten, „als auch insonderheit, wenn sie mit Ehe-Se„gen von GOtt begnadet worden, in Auferzie„hung ihrer Kinder viele Mißhelligkeiten sich er„eignen, und zutragen, und ein Edler Rath da„durch vielmahlen, und zwar höchst beschwerlich „behelliget wird; Hierum so statuiret und ord„net Hochgemeldter E. E. Rath hiermit festig„lich, und will, daß inskünfftige ein jeder Bür„ger, er sey gleich Lediges oder Wittwen Stan„des, welcher sich zu verheyrathen gedencket, sich „einen solchen Ehe-Gatten suchen und ausweh„len solle und wolle, welcher seines Glaubens und „Religion sey, wornach sich ein jeder zu achten, „und vor der Straffe, so von denen Uebertretern „abgenommen werden wird, zu hüten hat. *De„cretum in Sen. Comm.* d. 15. Febr. 1718.

Hierüber wurden einige Reflexiones, (vermuthlich zu Regenspurg) gemacht, und solches Verboth improbiret. Weil matrimonia cum infideli in prima ecclesia nicht verbothen gewesen: auch nulla

nulla lege publica die Ehen zwischen Catholisch- und Evangelischen Einwohnern: solches nach dem (zwar nicht völlig zu Stande gekommenen, und nur projectirten) Concluso Corporis Evangelicorum vom Jahr 1722 sich noch weniger schicke: Die Stadt Worms es auch contra Catholicos nicht mainteniren könne: Nach denen Concordatis die vermischten Ehen erlaubt gewesen: Die Freyheit titulo oneroso acquiriret worden, und also per statutum nicht so leicht wieder könne aufgehoben werden. Und die Situation der Stadt nicht darnach beschaffen sey, daß sie solche Vermischung füglich verbieten könne, und werde sie sich nur in ihrem ohnedem bedrängten Zustande noch mehr Verdruß und inter Protestantes Aergerniß machen.

Extract Raths-Protocolli des Heil. Reichs Freystadt Worms, Martis den 15 May 1725, das Statutum der vermischten Ehen betreffend.

„Wurden Herrn Consulent Häberls Comitial„Relationes zusammt denen Reflexionibus in causa „Reformatorum puncto statuti derer vermischten „Ehen halber verlesen: Ist vorgeschlagener massen „zu verfahren, daß zwar das Statutum beybehalten, „künfftig aber auf geziemendes Ansuchen, nach Be„finden, und Ermäßigung eines löblichen Magi„strats, dispensiret werden könne. Decretum in „Senatu.“ Unsch. Nachr. 1728, p. 457 u. ff.

XXVIII. Jubel-Müntzen, so allhier geschlagen worden.

Im Jahr 1717, als dem Evangelischen Jubel-Jahre, wurde folgende Müntze zu Worms geschlagen, als:

1) An Thalern.

Auf der Gesichts-Seite: Der fliegende Engel mit dem Evangelio: Erhalt uns HErr zu deinem Ruhm, dein ewig Evangelium. Evang. Jubel-Fest gehalten zu Worms 1717.

Auf der andern Seite: Die Abbildung des Reichs-Tags, 1521. Ich rede von deinen Zeugnissen vor Königen, Ps. CXIX, 46.

2) Halbe Thaler.

Auf der rechten Seite: die Stadt in Prospect, darüber der Reichs-Adler: Sub Cæsaris umbra jubileum Wormat. Secund. 1717. D. 31 Oct.

Auf der andern Seite: Ein Schlüssel und Stern, mit der Umschrifft: Hanc Puram erectam serva, 1717.

3) Groschen.

Auf der rechten Seite: Jubileum secundum Ecclesiæ Luther. Wormat. V. D. M. I. Æ. Auf der andern Seite: Wie die vorigen. Unsch. Nachr. 1718, p. 888.

XXIX. Händel mit den Juden im Jahr 1615.

In dem Jahr 1615 gab es wegen der Juden in dieser Stadt unfertige Händel. Die Bürger hatten schon einige Zeit über der Juden übermäßigen Wucher sehr geklagt. Die Juden besorgeten, es möchte ihnen wie denen zu Franckfurt ergehen, und suchten bey dem Kayser um ein Mandat de non molestando aut turbando an. Es wurde hierauf um Bericht an den Rath geschrieben, welcher auch mit Ueberschickung der Kayserl. Privilegien erfolgte. Immittelst gehen die Bürger, (deren siebenzehen Zünfte erzehlet werden) ans Cammer-Gerichte, erlangen daselbst ein Mandatum Pœnale an den Rath, des Inhalts: “Nachdem in den Reichs-Abschieden, und „sonderlich in der letzten Policey-Ordnung von „wucherlichen Contracten unter andern vielen „Puncten wider die Juden enthalten, daß sie mehr „nicht denn 5 vom hundert zu nehmen befugt, oder „schuldig seyn solten eine Rückraitung, (so viel als eine Zurück-Rechnung) zu leiden, und beydes be„zahlte und unbezahlte Zinsen auf 5 pro Cent redu„ciren zu lassen; Der Rath aber ihnen seithero ze„hen, ja wohl gar auf blosse Handschrifften 13½ fl. „vom hundert zugebilliget und gut geheissen, so wür„de demselben bey Straffe zehen Marck Löthiges „Goldes geboten, die Abrechnungen zwischen den „Bürgern und Juden sowohl des verfallenen als „künfftig fallenden Wuchers wegen, laut der Poli„cey-Ordnung vom Jahr 1577 ohne Verzug vor„gehen zu lassen, auch daß diesem Folge geschehen, „in 24 Tagen zu dociren.“ Nachdem es sich aber mit Bewerckstelligung dergleichen Abrechnung verweilete, indem die Juden vor Gericht zu erscheinen, und dem Cammer-Gerichts-Mandat zu pariren sich weigerten; weil sie oder etliche ihres Mittels durch die Rückraitung vielleicht um ihr völliges Capital gekommen seyn würden, so ist den Bürgern die Zeit allzulang worden, also daß sie sich selbst straffbahrer Weise Recht zu schaffen unterstanden. Gestalt sie am Oster-Montag, dreyhundert starck, auf dem Ober-Marckt, wiewohl ohne Gewehr zusammen kommen, 17 ihres Mittels in die Juden-Gasse geschickt, und den Juden andeuten lassen, die Stadt Angesichts zu räumen, und mehr nicht mitzunehmen, als was sie tragen könnten, das übrige solte ordentlich inventirt, und nach Ausführung ihres Rechts ihnen abgefolget werden. Auf begehrte und erhaltene Dilation einer Stunde, auch Versprechung sichern Abzugs, zogen sie mit Weib und Kind, Sack und Pack fort, und machten so ein jämmerlich Wehgeschrey, daß es auch etliche Christen erbarmete. Die Bürgemeister konnten zu diesem eigenmächtigen Beginnen der Bürger nicht stille sitzen, giengen derowegen hin und fragten: „Auf wessen Befehl dieses geschehe?“ Sie antworteten: “Weil ihnen bißhero auf ihr vielfältiges „Klagen und Bitten nicht geholffen worden, mü„sten sie sich selbst helffen, und zwar in Krafft ha„bender Kayserlichen Privilegien und Freyheiten.“ Fielen darauf in die Juden-Gasse, rissen die Synagoge darnieder, ja die schweren Grabsteine auf ihrem Kirchhof, (den sie Hakeldama, einen Blut-Acker hiessen,) aus dem Grunde heraus, mit einer solchen Furie, daß kein Steuren noch Wehren der Bürgemeister, welche Notarien und Zeugen dazu führten, geholffen. Der Rath, nachdem er allen Respect und Autorität verlohren, achtete sich bey diesem unsinnigen Pöbel-Volck nicht mehr sicher. Das frische Exempel der Stadt Franckfurt stund ihnen vor Augen, dahero sie bald das rechte Mittel ergriffen, Chur-Pfaltz ihren Schutz-Herrn, nicht etwa um Commissarien oder Abmahnungs-Schreiben, sondern um würckliche Hülffe in Geheim anzuruffen. Der Churfürst ließ seinen Ausschuß eilends, doch in aller Stille aufbieten, kam des Nachts unvermuthet mit vier tausend Mann vor die Stadt, und wurde den folgenden Morgen einge-

eingelassen. Die Pfältzischen Commissarien begehrten nicht viel Assecurationes einer sichern Inquisition, denn sie brachten sie mit, sondern schritten alsbald zur Sache, und nahmen der Bürger Anwald D. Chemnitzen mit etlichen andern, so für die schuldigsten geachtet worden, in Verhafftung, und liessen die Bürger dem Rath aufs neue schwören. Hier folgte eine geschwinde Parition. Die aufrührische Bürger krochen zum Creutz, thäten nach abgelegter neuen Huldigung vor den Churfürstlichen Commissarien einen Fußfall, demüthigst bittend: 1) Ihnen die begangene Excesse zu verzeihen; 2) Die Gefangene von der Bürgerschafft loßzulassen; und 3) Sie mit den Juden nicht mehr zu beschweren. Der Churfürst berichtete den Verlauf an den Kayser, daß er als nechstgesessener Churfürst um grösser Unheil zu verhüten, von wegen Kayserl. Majestät und des Reichs, diese Execution vorgenommen, und dadurch dem Rath seine Autorität und Obrigkeitliches Amt wieder zuwege gebracht, daß die Widerspenstige inskünfftige von allen Thätlichkeiten abzustehen versprochen. Wodurch denn weder dem Dom-Capitel, noch der Clerisey, noch sonst jemand einig Leid widerfahren. Weil aber viel unartiger friedhäßiger Leute sich sehr betrohlicher Reden vernehmen lassen, so habe er dreyhundert Mann Land Volck in die Stadt gelegt, biß so lange durch Ihrer Kayserl. Majestät Verordnung dem Werck aus dem Grunde geholfen werden möchte, verhoffend: Dieselbe würden Ihro dieses alles wohlgefallen lassen. Er sehe im übrigen nicht, wie die Juden bey so grosser Verbitterung der Bürgerschafft in die Stadt Worms ohne Gefahr wieder eingeführet werden, und darinne sicher leben könnten ꝛc. ꝛc. Es erfolgte auch im Jahr 1617 die wohlverdiente Straffe wegen dieses Aufstandes. Denn D. Chemnitz, der den Bürgern gedienet, wurde nechst tausend Gülden Strafe, der Stadt, des Bißthums Worms und der Chur-Pfältzischen Lande verwiesen, und muste schwören, sein Lebelang niemand mehr in Proceß-Sachen zu dienen. Dreye sind mit Ruthen ausgestrichen; und andere anders gestrafft worden. Ludolphs Schaubühne der Welt, 1 Theil, p. 532. und 618. Calvisius Op. Chron. h. a. Append p. 885. Meteran Cont. Lib. 32. h. a. p. 64. bis 70. Schadäus Contin. Sleidani, Part. IV. Lib. IV. h. a. §. 15. und 16. p. 273. bis 278; ingl. §. 21. und 22. p. 280. bis 284. Gottfried. Chron. Part. VIII. h. a. p. 1044. Piasecius Chron h. a. p. 320. Caroli Memor. Eccles. Sec. XVII. Lib. II. cap. 27. p. 390. Meteranus Contin. h. a. p. 195. Schadäus Contin. Sleidani, Part. IV. Lib. VI. §. 10. p. 399. Arthusius Mercur. Gallo-Belgic. Tom. VIII, p. 818. Pfeffingers Merckwürdigk. des 17 Jahrhunderts, p. 547. und 637.

XXX. Schrifften von Worms.

Ausser denen schon angeführten Schrifften, können von der Stadt Worms noch folgende aufgeschlagen werden: *Chronicon Wormatiense* eines Kirsgartischen Mönchs, vom Anfang der Stadt, bis ins Jahr 1500, so in Ludwigs Reliqu. MSt. T. II, p. 3 u. ff. befindlich. Schramms Reise-Lexicon, p. 2379 u. ff. J. H. D. Rheinischer Antiquar. p. 358 u. ff. Uhsens Historisch-Geogr. Lex. II Th. p. 546. Einleit. zur Geogr. Wissensch. p. 79. Martini Anweis. zur neuen Staats-Geogr. p. 356. Gregorii Geogr. p. 321. Arnholds Historisch- und Politisch. Geogr. p. 957. Hübners Geogr. III Th. p. 379 u. f. Melissantes Geogr. I Th. p. 657. Vollständiges Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. p. 1222. Mißons Italiän. Reisen, p. 66 u. ff. Sturms Topolog. Anweis. zur heutigen Geogr. p. 270. Junckers Geogr der mittlern Zeiten, p. 121. u. 406. Staats-Beschreib. des Durchl. Welt-Kreises, III Th. p. 270. Neu-eröffnetes Cabinet grosser Herren, I Band, p. 644 u. f. Müllers kleiner Atlas, I Th. p. 269. Heintzelmanns Geogr. p. 321. Berckmeyers Antiquar. I Th. p. 584 u. f. Cellarii neue Geogr. p. 474. Bergers Durchl. Welt, I Th. p. 497. Georg Hervichii Annal. Wormatiens. Prodrom. Maynz 1651 in 4. Langens Jus publicum, p. 28. und 29. und 1044. Lucä Fürsten-Saal, p. 290 u. ff. Irenici Orig. Germ. Beati Rhenani Hist. Germ. Frehers Origg. Palat. Zeilers Itin. Germ. Europ. Herold. Bettii Comment. Rer. German. Lib. III, p. 723. Hentzners Itiner. Germ. p. 7. 176. So sind auch noch allhier zu bemercken Frantz Bechtolds von Ilerßheim Wormser Chronicke von hundert und acht und zwantzig Jahr vor Christi Geburt bis auf das Jahr 1616 geschrieben, 1640 in Fol. so in der Raths-Bibliotheck zu Franckfurt am Mayn zu finden. Bernhard Hertzogs Beschreibung der Stadt Worms, sammt deroselben angehörigen Ritterschafft, in Manuscript. M. Friedr. Zorns Chronologia der uralten Kayserl. freyen Reichs-Stadt Worms, 1643 in Fol. geschrieben, so in der Raths-Bibliotheck zu Franckfurt am Mayn gezeiget wird. Zellers Monum. inedit. p. 23. 29. 55. und 56. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 343.

Worms, Lat. *Episcopatus Wormatiensis*, eines der ärmsten Bißthümer in der so genannten Pfaffen-Gasse an dem Rhein-Strohm.

I. Ursprung.

Von dem eigentlichen Anfange dieses Bißthums ist keine gewisse Nachricht zu finden; doch ist es sehr alt, und hat schon in der ersten Helffte des vierdten Jahrhunderts gestanden.

II. Diöces des Bißthums.

Die zu diesem Bißthume gehörige Lande werden von der Pfaltz und dem Rhein-Strohme gantz umgeben, und es gehören dazu die Städte Ladenburg, Neckerhausen, Straßheim, Altenbach, Stinges und Hinter-Heubach, Dürnstein, nebst verschiedenen andern Orten. Vor Alters wurde der Umfang des Wormser Bißthums in 4 Archi-Diaconate eingetheilet, deren Administration die 4 Pröbste, als der am Dohm, zu St. Paul, zu Neuhaus und zu Wimpffen auf sich hatten, nach der Zeit aber hat man die gantze Diöces in 10 Dechaneyen abgetheilet, nemlich in die

I.	Zu Dirmstein, darinnen Parochien waren	XXI.
II.	Zu Guntersblum,	XVIII.
III.	Zu Dalsheim,	XXII.
IV.	Zu Neu-Leiningen,	XXVI.
V.	Zu Freinsheim,	XII.
VI.	Zu Landstul,	XXI.
VII.	Zu Weinheim,	XXII.

VIII.	Zu Weibstat,	LIII.
IX.	Zu Schweigern,	XXXII.
X.	Zu Heidelberg,	XV.

Und heute zu Tage sind ihrer nur noch achte, von denen jedoch allein folgende sechs als Weibstat, Landstul, Dirmstein, Dalsheim, Heidelberg und Ladenburg ihren Sitz behaupten, die übrigen zwey aber, nemlich Manheim und Franckenthal nur den blossen Titel haben. Nach der Synodal-Verfassung von 1496, da noch obgedachte 10 Dechaneyen im Gange waren, hatten die sämmtlichen Parochial-Kirchen, deren Anzahl sich zusammen auf 243 erstreckte, nebst ihren Filialen und Oratoriis eine solche Eintheilung, dabey zugleich, was jedes Orts als etwas besonders anzumercken, mit angeführt befindlich, und zwar in folgender Alphabetischer Ordnung:

Abenheim, unter die Dechaney Dalsheim gehörig. Dieser Ort ward 932 nebst allen seinen Zubehörungen von König Heinrichen I durch einen Tausch mit dem Abt Hadamar zu Fulda, wie Schannat Tradit. Fuldens. p. 234 erwiesen, an die Fuldaische Kirche überlassen, daher auch die Parochial-Kirche allda dem heiligen Bonifacius, Ertz-Bischoff und Märtyrern, gewiedmet ist, ja der Abt Heinrich zu Fulda incorporirte 1316 das Jus Patronatus solcher Kirche seinem Convent mit guter Bewilligung des Bischoffs Emerichs zu Worms. Nach der Zeit ist dieser Ort nebst dem Jure Patronatus an die Cämmerer von Worms, Freyherren von Dalberg gekommen, welche die Kirche von Grund aus und sehr prächtig aufführen lassen. Auf dem ohnweit allhier befindlichen Berge stehet auch ein Oratorium, welches dem Ertz-Engel St. Michael gewiedmet ist.

Adenesbach, ein Flecken, darüber der Custos am Dom zu Worms seit 1016 das Jus Patronatus hat.

Adersbach, unter Weibstat gehörig, wo die Kirche der heiligen Walpurgis gewiedmet ist, und deren Collatur ehedessen bey dem Abt und Kloster zu Sunnesheim bestanden hat. Ihre Filiale waren Haselbach und Erstatt, letzteres aber ist in eine Parochial-Kirche verwandelt worden.

Agelach oder Angelach. Dieser Ort sammt Kirche, davon in einem Briefe des Probsts Mazelin bey der Collegiat-Kirche St. Paul zu Worms schon 1020 Meldung geschiehet, wurde von Gerharden, Probsten, seiner Collegiat-Kirche St. Paul 1270 durch einen Donations-Brief überlassen, und 1289 verglich sich der Dechant und Capitul solcher Kirche mit dem Chor-Herren derselben, Heinrich Span.

Aglastershausen, nach Weibstat gehörig. Die Kirche ist dem Apostel St. Matthes gewiedmet. Das Jus Patronatus stunde sonst dem Geschlechte von Horneck zu, Wernher von Horneck aber, welcher Probst zu Wimpffen war, überließ dasselbe mit Genehmhaltung seines Bruders, Conrads von Horneck 1254, der Collegiat-Kirche daselbst, und der Bischoff Eberhard zu Worms confirmirte solche Donation 1266.

Agersheim, insgemein Obersheim genannt, nach Dirmstein gehörig. Die Kirche heisset zu St. Kylian, und ist zugleich ein Filial der Pfarr-Kirche zu Studernheim. Das Dom-Capitel zu Worms hat das Jus Patronatus über selbige.

Alenmule, siehe Schönborn.

Alnsheim, nach Neu-Leiningen gehörig. Die Kirche zu St. Stephan genannt hat 1496 die Herren von Lautersheim zu Collatoren gehabt.

Alsheim, nach Guntersblum gehörig, hat 2 Pfarr-Kirchen, deren eine zu Unser lieben Frauen, die andere zu St. Bonifaz genannt, erstere vergiebt das Dom-Capitul zu Maynz; letztere der Dechant und das Capitul der Collegiat-Kirche zu Neuhaus bey Worms.

Alzenborn, gehöret nach Landstul, der Kirche zu St. Veit erkennte sonst den Probst zu Enckenbach, welche Kirche sonst ein Filial von jener war, zu ihrem Collator, und das Oratorium in Kürbisweiler gehörte vor diesem auch darzu, allein es hat hernach der Rector der Filial-Kirche in Stauff die Administration darüber bekommen.

Armbach, auch unter Landstul gehörig, die Kirche zu St. Johann dem Täuffer, wurde vorzeiten von denen Grafen von Nassau vergeben.

Asbach, nach Weibstat gehörig, wo die Kirche zu St. Sylvester und Cornelius heist, deren Patron ehemahls der Abt in Suntzheim gewesen ist.

Aschbach, gehöret nach Landstul, die Kirche zu St. Blasius, dem Bischoff und Märtyrer, hat sonst die Herren von Oberstein und Florsheim zu ihren Patronen gehabt, und ihre Filiale sind 1) Driestat 2) Dilsberg oder Hilsberg, an beyden Orten heisset die Kirche zum heil. Creutz und an dem letztern auch zu St. Georgen, welchem ingleichen das Oratorium aufm Schlosse Wilstein gewiedmet ist.

Asselnheim, unter Neu-Leiningen gehörig, die Kirche zu St. Stephan genannt hatte vor Zeiten die Aebtißin zu Rosenthal zur Patronin.

Atsmansweiler, siehe Luttershausen.

Babenheim, siehe Battenberg.

Baldsfelt, unter Weibstat gehörig, das Jus Patronatus der dasigen Creutz-Kirche stunde 1496 einem Vicario der Collegiat-Kirche zu Wimpffen zu.

Ban, siehe Harbach.

Bapstatt, siehe Gumper.

Bargen, unter Weibstat gehörig, die Kirche daselbst heisset zu St. Peter, und hatte sonst die Herren von Rhinberge zu Collatorn.

Battenberg, vor Zeiten Bettemberg, gehöret unter Freinsheim, die Kirche heisset zu St. Martin, und das Jus Patronatus hatte sonst der Abt und das Kloster zu Glandav, jetzo aber besitzet es der Dechant an der Dom-Kirche zu Worms. Ihre Filiale sind Carlesbach und Babenheim, erstere zu St. Nicolai, letztere zu Unser lieben Frauen genannt.

Becklingen oder Beckingen, gehöret unter Schweigern, die Kirche zu St. Pancraz hatte 1496 die Herren von Beckingen zu Collatorn. Nicht weit davon befindet sich das Oratorium, welches dem heil. Nicolas gewiedmet.

Bechtheim, unter Guntersblum gehörig, die Kirche zu St. Lambert genannt hatte sonst die

regulieren Chor-Herren Augustiner-Ordens auf dem Egidien-Berge bey Lüttich zu Collatorn, und nicht weit davon stehet auch ein Oratorium zum heil. Creutz genannt.

Bellingen, siehe Neckat Gartach.

Bentersheim, nach Dirmstein gehörig, die Kirche zum heil. Creutz, wie auch zu St. Peter und St. Nicolas genannt hatte vor Zeiten den Herrn von Eselentheim zum Collator, 1260 aber überkam das Capitul der Collegiat-Kirche St. Andreä zu Worms das Jus Patronatus, und der Bischoff Eberhard zu Worms überließ demselben 1268 alle ihre Einkünffte, welches Clemens IV, in eben dem Jahre durch eine den 1 Junius zu Viterbo ausgestellte Päbstliche Bulle confirmirte.

Bermersheim, die Kirche zu St. Cyriac genannt, welche unter Dalsheim gehöret, ist sehr alt, und war noch 1380 und 1390 eine von denen Dechaneyen. Die Fürsten von der Pfaltz haben das Jus Patronatus darüber.

Berwangen, unter Schweigern gehörig, die Kirche zum heil. Creutz genannt hatte 1496 die Herren von Gemmingen zu Collatorn.

Beverthal, siehe Dielnheim.

Biberach, auch unter Schweigern gehörig, die Kirche heisset zu St. Cornelius und St. Cyprian, und das Jus Patronatus stunde vor Zeiten dem Probst zu Wimpffen zu.

Birkenau, unter Weinheim gehörig.

Bischoffsheim, wo die Kirche zu Johann dem Täuffer genannt nach Weibstat gehörig den Probst zu Wimpffen zum Collator hat, der solches Recht von Rabano von Helmstat 1329 überkommen hat, darüber Bischoff Gerlach zu Wormbs 1330 die Confirmation ertheilet, dessen Nachfolger aber, Salmann, 1348 alle daher fliessende Einkünffte ermeldtem Capitul zu Wimpffen incorporiret hat. Es befindet sich auch allda ein Oratorium, welches Wipert von Helmstat und seine Gemahlin Anna von Niperg 1386 erbauet haben, mit der Bedingung, daß, wenn kein Erbe vorhanden, das Capitul zu Wimpffen das Jus Patronatus darüber haben solte.

Bissersheim, siehe Kircheim.

Bissesheim, unter Neu-Leiningen gehörig, die Kirche zu St. Andres ist ziemlich alt, und kömmt schon 1168 in einem Documente vor. Das Jus Patronatus darüber hat vormahls die Kloster Zelle besessen.

Blanckstat, unter Heidelberg gehörig, die Kirche heisset zu St. Nicolas, und der Abt und das Kloster zu Schönaug hat vormahlen das Jus Patronatus darüber gehabt.

Bledesheim, die St. Lorentz Kirche daselbst gehöret unter Dalsheim, und erkennet den Dechant nebst dem Dom-Capitul zu Worms zum Collator.

Bobenheim, siehe Borheim.

Bockenheim, (Gros) unter Neu-Leiningen gehörig, die Kirche zu St. Lambert war sonsten dem Kloster zu Otterberg mit incorporirt, welchem auch das Jus Patronatus zustunde.

Bockenheim (klein) auch unter Neu-Leiningen gehörig. Die Kirche ist St. Martin gewiedmet, darüber der Abt und das Kloster zu Wadgassen das Jus Patronatus hat. Ihr Filial ist Rundenheim, wo die Kirche ebenfalls zu St. Martin heisset: Auf dem Gottes-Acker zu Bockenheim befindet sich auch ein Oratorium zu Unser lieben Frauen genannt, darüber 1330 Peter, Abt zu Otterburg, das Jus Patronatus exerciret hat.

Bonfelt unter Schweigern gehörig. Die Kirche zu St. Margareth genannt erkennet den Dechant und das Capitul zu Wimpffen zum Collator, ihre Filiale sind Forfelt und Treschlingen, und die Kirche am erstern Orte wird zum Heil. Creutz, am letzten aber zu St. Gall genannt.

Brambach, siehe Heddesbach.

Breidenborn, siehe Dudenzelle.

Bubenheim, unter Neu-Leiningen gehörig. Die Kirche heisset zu St. Peter, und ist davon nachstehendes Document vorhanden: In nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis. Ego *Lupoldus* Dei gratia Wormatiensis Ecclesiæ humilis Minister . . . Precibus *Herbordi* venerabilis Abbatis in Arenstein libenter annuentes, auctoritate, qua fungimur, pro remedio animæ nostrorumque successorum jam dictæ Ecclesiæ in Arenstein una cum assensu & per manum Archidiaconi *Ulrici* concedimus, ut ipse Abbas & sui successores donum altaris in Ecclesia sua Bubenheim ab Archidiacono & suis successoribus recipiat, nec non illic instituendi potestatem de Fratribus suis, quem voluerit, Vicarium habeat . . . Præterea ipsam Ecclesiam ab omni jure Archipresbyteri & Decani emancipamus . . . Hujus facti testes sunt *Sigifridus* S. Pauli præpositus in Wormatia-Laicales personæ, *Embecho* Comes *de Lyningen*, *Wernher* & Frater ejus *Philippus de Bonlant*, *Conradus de Smidevelt*, *Sigefridus* frater *Wignardi* & alii quam plures. Facta sunt hæc anno Dom. MCXCVIII. Allein 1478 veräusserte der Abt Friedrich in Arenstein solchen Ort nebst dem Jure Patronatus an den Dechant und Capitul zu St. Martin in Worms, worzu der damahlige Bischoff Reinhard seine Bewilligung ertheilte, und 1491 erfolgte auch von Innocenz VIII die Päbstl. Confirmation.

Buchelnbach, siehe Gumper.

Budenbach, siehe Neukirchen.

Carlebach, siehe Battenberg und Haselbach.

Cella, siehe Stetten.

Colgenstein, unter Neu-Leiningen gehörig, die Kirche zu St. Peter genannt hat den Dechant und das Dom-Capitul zu Worms zum Collator. Ihre Filiale sind Oberkum nebst dem Oratorio zu St. Egidii und Heddesheim nebst dem Oratorio zu St. Stephan.

Criesheim, unter Neu-Leiningen gehörig. Die Kirche heisset zu St. Peter. Das Jus Patronatus überließ Otto von Boland 1309 an das Dom-Capitul zu Worms.

Dackenheim, unter Freinsheim gehörig. Die Kirche zu Unser lieben Frauen genannt hatte vormahls das Kloster in Heyna zum Collator. Es hat auch ein Lazareth allda, darzu 1492 einige Lehn-Güter, welche die Herren von Notthafft besassen, sind geschlagen worden.

Daistbach, siehe Neidenstein.

Dalsheim, der Haupt-Ort der Dechaney dieses Nahmens, allwo die Kirchen zu St. Peter und St. Paul heissen, darüber der Probst am Dom zu Worms das Jus Patronatus hat. Es befindet sich auch ein Oratorium da zu Unser lieben Frauen genannt.

Darsberg, siehe Necker-Steinach.

Dieffenthal, siehe Eysenberg.

Dielnheim oder Duwelheim, unter Weibstat gehörig. Die Kirche zu St. Cyriac hatte sonst die Herren von Dalheim zu Collatorn, die aber solch Recht nebst allen Nutzungen 1491 an die Herrn von Sickingen abgetreten haben, welche es hernach mit der Kirche zu Ladenburg, damit solche in eine Collegiat-Kirche verwandelt würde, verknüpffet haben.

Dienheim, unter Guntersblum gehörig. Die Kirche zu St. Bonifaz genannt, gehörte vor Zeiten an die Kirche zu Fulda, von da selbige nebst dem Jure Patronatus und allen Zubehörungen an den Abt zu Eberbach überlassen worden. Die Celle oder Oratorium zu St. Nicolas, darinnen sich ehedessen die St. Brgitten-Brüder aufhielten, hat schon 1496 ebenfalls zu gedachten Kloster Eberbach gehöret.

Dientesheim, unter Dalsheim gehörig, wo die Kirche zu St. Peter genannt, darüber der Dom-Probst zu Worms das Jus Patronatus hat.

Dilsberg, siehe Aschbach.

Dilsburg, siehe Wessenbach.

Dirbach, siehe Mulhausen.

Dirmstein, der Haupt-Ort dieser Dechaney. Die Kirche zu St. Peter genannt ist sehr alt, und schon 1225 Volzo Pfarrherr allda gewesen. Im Jahr 1240 schloß Landolf, Bischoff von Worms, mit denen Chorherren zu Franckenthal einen Contract wegen solcher Kirche, und Herbord von Dirmstein, stiffte te um 1381 den St. Catharinen Altar in selbiger.

Dolgesheim, unter Guntersblum gehörig, wo die Kirche zu St. Bonifaz genannt, damit es eben die Bewandnis, wie mit der zu Dienheim hat.

Dorn, gehöret unter Weibstat, die Kirche heisset St. Niclas.

Dorn-Turckheim oder Durren-Durickem, unter Guntersblum gehörig. Die Kirche zu St. Cyriac hat schon von Alters her das Kloster Nonnenmünster zum Collator, und 1343 hat der Wormser Bischoff, Salmann, alle ihre Einkünffte zu gedachtem Kloster geschlagen. Es befindet sich auch ein Oratorium allda, welches in die Ehre St. Georgens gewiedmet ist.

Dossenheim, gehöret unter die Dechaney Weinheim. Die Kirche heisset zu St. Pancraz, und 1293 kam das Jus Patronatus, welches sonst die Herren von Magenheim und die Herren von Nyfen gehabt, an das Wormser Dom-Capitul

Dribstat, siehe Aschbach.

Dudenzell, unter Weibstat gehörig, die Kirche heisset zu St. Veit, und der Plebanus nebst den Caplänen der Pfarr-Kirche zu Wimpffen hatte vormahls das Jus Patronatus darüber. Ihr Filial ist Breitenborn, wo die Kirche zu Unser lieben Frauen genannt.

Ebstein, unter Dirmstein gehörig. Die Kirche ist St. Cyriac gewiedmet, und 1293 ertheilte der Wormser Bischoff, Eberhard II, das jus Patronatus darüber der Collegiat-Kirche zu Neuhausen. Die Herren Hundt von Sawelnheim haben allda den Altar zu Unser lieben Frauen gestifftet.

Ebbersheim, unter Neu-Leiningen gehörig, die St. Sebastians-Kirche daselbst hatte sonst das Manns-Kloster in Hegene zum Collator.

Edingen oder Ettingen, unter die Dechaney Heidelberg gehörig. Die Kirche zu St. Martin hat Carl der Grosse gestifftet, wie dessen darüber ausgefertigtes Diploma vom Jahr 798 besaget. Eberhard, Bischoff zu Worms, hat sie 1266 nebst dem Jure Patronatus und allen ihren Einkünfften dem Dom-Capitul zu Worms überlassen. Es hatte sich zwar Albrecht von Alefelt nebst seinem Anhange dieser Pfarr-Kirche zusammt ihren Zehenden bemächtiget, die Schieds-Richter aber, darzu Heinrich, Bischoff zu Speyer Emicho, Graf von Leiningen, Conrad von Stralenberg und Johann von Metz bestellet waren, sprachen ihm sein vermeyntes Recht dazu ab, und der Groß-Probst zu Speyer, Nahmens Wernher und der bereits ernennte Rector dieser Kirche, cedirten also ihr Recht, und traten selbige dem obgedachten Dom-Capitul freywillig ab.

Eisenberg, unter Neu-Leiningen gehörig, die Kirche heisset zu St. Matthes, darüber der Bischoff von Worms das Jus Patronatus hat. Ihre Filial-Kirchen heissen zu Unser lieben Frauen in Dieffenthal, zu St. Nicolas in Stauffen, zu St. Stephan in Hettenheim und zu Ramsee oder Ramosa, an welchem letztern Orte vormahls auch ein Kloster gleiches Nahmens gestanden.

Eißweiler, unter Landstul gehörig. Die Kirche heisset zu St. Margareth, darüber 1496 der Plebanus in Zweybrück das Jus Patronatus hatte. Meysenbach, wo die Kirche zu St. Cyriac genannt, ist ihr Filial.

Ensheim, siehe Gundersheim.

Enckenbach, siehe Alzenborn.

Elsenz, unter Schweigern gehörig, wo die Kirche zu Unser lieben Frauen den Groß-Deutschmeister zum Collator hat.

Epffenbach, gehöret nach Weibstat, und die Kirche heisset zu St. Johann dem Täuffer, darüber die Aebtißin zu Lobenfelt ehedem das Jus Patronatus hatte.

Eppelnheim, gehöret nach Heidelberg, und das Jus Patronatus über die dasige Kirche zu St. Barthelmes stunde sonst dem Dechant und Capitul der Collegiat-Kirche in Neuhaus zu.

Eppelsheim, unter Dalsheim gehörig, die Kirche zu St. Martin, hatte ehedem die Filiale Hangenweißheim, Bledesheim und Flonborn mit. Weilen der Dechant und das Capitul der Collegiat-Kirche zu St. Salvator in Metz viele Häuser in Eppelsheim und da herum besaß, so ward ihnen 1203 vom Bischoff Lupold, zu

Worms zugleich auch das Jus Patronatus conferirt, da es aber wegen des Orts Entlegenheit auch anderer Incommoditäten wegen 1230 nebst allen ihren andern Possessionen dem Dom-Capitul zu Worms überlassen haben.

Erenberg, siehe **Geimsheim.**

Erffenbach, unter Weibstat gehörig, die Kirche zu **St. Johann dem Täuffer** hatte vormahls die Aebtißin zu Lobenfelt als Kirchen-Patronin.

Erpelsheim, gehöret unter Freinsheim, und über die dasige Kirche zu St. Alban und St. Sylvester hat der Churfürst von der Pfaltz das Jus Patronatus.

Erßheim, gehöret unter Weibstat, die St. Nazar-Kirche hatte sonst die Herren von Hirschhorn zu Collatorn. Hirschhorn war das Filial davon bis 1732, da man eine Pfarr-Kirche daraus gemacht.

Erstatt, unter Weibstat gehörig, die Kirche heisset zu St. Dionysius.

Esselbach, gehöret auch nach Weibstat, und die Kirche ist dem heil. **Burchard** gewiedmet.

Esselborn, ebenfalls unter Weibstat gehörig, die Kirche heisset zu St. Margareth, darüber das Jus Patronatus die Herren von Tzwingenberg gehabt, die aber solches dem Probst zu Wimpffen, **Peter von Muren** verkauffet haben, von denen es an die Herren **von Landschadt** gekommen, die es noch 1496 exerciret haben.

Eych, unter Guntersblum gehörig, die Kirche ist dem heil. **Lupus** gewiedmet, und das Jus Patronatus darüber stehet dem Capitul der Collegiat-Kirche St. Paul in Worms zu.

Feudenheim, gehöret nach Weinheim, das Jus Patronatus über die dasige Kirche zu St. Peter und St. Paul hat der Custos der Cathedral-Kirche zu Worms. Es befindet sich auch allda ein Oratorium, welches zu St. Johann und St. Paul heisset, und an der Pfarr-Kirche gelegen ist.

Flamerscheim, unter Dirmstein gehörig, die Kirche zu St. Stephan hatte sonst den Probst zu Georgenberg vor Phedersheim zum Collator, und das Oratorium in Ormsheim bey Franckenthal stunde vor Zeiten auch unter selbiger.

Flörsheim oder **Flersheim**, gehöret unter Dalsheim, und ist mit dem alten Flaridesheim, dessen in Königs **Ludwigs** vor die Kirche zu Neuhaus 869 ertheilten Diploma Meldung geschiehet, einerley. Es wird dieser Ort in Herren-Flersheim und Nieder-Flersheim eingetheilet, und am ersten befindet sich die Kirche zu St. **Peter** und **St. Paul** genannt, darinnen der Commenthur des Deutschen Ordens-Hauses in Marpurg der Ober-Pastor ist, der auch 1496 noch 3 andere Priester seines Ordens allda hatte, am andern aber heisset die Kirche zu St. **Johann dem Täuffer**. Das Jus Patronatus gehörte 1234 dem Probst an der Dom-Kirche zu Worms, Nahmens **Nibelungen**, der es an den Dechant und das Capitul ermeldter Dom-Kirche freywillig abgetreten hat.

Flinsbach, unter Weibstat gehörig. Die Kirche zu **St. Agatha**, hatte noch 1496 die Herren von Hirschhorn zu Collatorn.

Flonborn, gehöret unter Dalsheim, und das Jus Patronatus über die St. Ulrichs-Kirche daselbst gehöret an den Dechant und das Wormser Dom-Capitul.

Forelt, siehe **Bonfelt.**

Franckenbach, siehe **Necker-Gartach**

Freinsheim, das Haupt der Dechaney dieses Nahmens. Die Kirche zu St. Peter genannt, darzu auch das Oratorium zu St. **Michael** ausserhalb der Stadt gehöret, hatte sonst die Herren **von Bolland** zu Collatorn, die aber solch Jus Patronatus 1257 an die Aebtißin in Enckenbach überlassen haben, von der es 1278 an das Dom-Capitul zu Worms gekommen ist.

Frisenheim, gehöret unter Dirmstein, und die Kirche heisset zu St. **Leodegar**, darüber das Wormser Dom-Capitul das Jus Patronatus gehabt, welches aber dasselbe 1372 an das Capitul der Collegiat-Kirche zu Neustadt in der Speyrischen Dioces überlassen hat.

Furnheim, gehört nach Weinheim, und die Kirche zu Unser lieben Frauen genannt hat den Ertz-Bischoff von Mäyntz zum Collator.

Furth, auch nach Weinheim gehörig, hat 2 Filial-Kirchen, nemlich Lindenfels und Schlirbach.

Gabsheim, wo die Herren von Dalberg das Jus Patronatus haben.

Gartach, gehöret unter Schweigern, und wird eingetheilet 1) in Grossen-Gartach oder Groß-Garlach, wo die Kirche zu St. **Lorentz** heisset, darüber die Aebtißin zu Nonnenmünster das Jus Patronatus gehabt, die aber solches 1265 an das Capitul der Collegiat-Kirche zu Wimpffen überlassen hat, und 1496 exercirten dasselbe die Capläne zu Odenheim. 2) In Gartach an der Limpurg, wo die Kirchen Einkünffte zu dem Chorherren Stifft zu St. Peter in Wimpffen sind geschlagen worden. Niederhofen war sonst das Filial darzu, so aber 1460 zu einer Pfarr-Kirche gemachet worden.

Gavangelbach, oder **Gavangelach**, gehört unter Weibstat, und das Jus Patronatus über die dasige Kirche zu St. Peter genannt hatte 1496 Unser lieben Frauen-Orden zu Heidelberg.

Geimbsheim, unter Schweigern gehörig. Die Kirche zu St. **Hilarius** erkennet das Capitel der Collegiat-Kirche zu Wimpffen als Collatorn. Es befindet sich auch allda das Schloß Erenberg und das Oratorium St. Albans. Mulbach ist das Filial darzu.

Gemmingen, gehöret unter Schweigern und über die St. Martins-Kirche daselbst hat das Dom-Capitel zu Speyer das Jus Patronatus.

Geroltzheim, gehöret unter Freinsheim, und die Kirche heisset zu St. **Leodegar**, darüber anfangs die Herren **von Hauben**, das jus Patronatus gehabt, welches aber nunmehro die **Cämmerer von Worms, Freyherren von Dalberg**, besitzen.

Gimbsheim, unter Guntersblum gehörig. Die Kirche wird zu **St. Moritz** genannt.

Gossenheim, gehöret unter Neu-Leiningen, und der Abt zu Ottersberg hatte sonst über die Kirche zu St. **Dionysius** genannt das Jus Patronatus.

Grossen-Sassenheim, siehe **Hohen-Sassenheim.**

Grünbuch oder **Grünbach**, unter Weibstatt gehörig. Die Kirche daselbst zu **St. Margaretha** genannt, ist sehr alt, und wird ihrer schon 1219 in einer Urkunde gedächt. Das Jus Patronatus darüber stehet dem Capitul der Collegiat-Kirche in Wimpffen zu.

Grünstatt, gehöret unter Neu-Leiningen, und die St. **Peters-Kirche** daselbst hatte 1496 die Herren von Reipoltskirchen zu Collatorn. Die Parochial-Kirche zu Mertesheim wird auch darzu gerechnet.

Gumper, unter Weibstatt gehörig. Die Kirche heisset zu St. **Cyriac**, darüber das Dom-Capitul zu Worms das Jus Patronatus hat. Die Filiale darzu sind Nieder-Gumper und beyderley Buchelenbach, ingleichen Bapstatt, wo die Kirche zu St. Ulrich heisset.

Gundersheim, unter Dalsheim gehörig, wurde vor Alters Gunderamischeim genannt. Ueber die dasige St. **Remigius-Kirche** hatte 1496 die Aebtißin zu Sion das Jus Patronatus. Ihr Filial heisset Ensheim, wo auch ein Oratorium zu St. **Cyriac.**

Guntheim, unter Dalsheim gehörig. Die Kirche zu St. **Lorentz** hat die Universität Heidelberg zum Collator.

Güntersblum, der Dechanal-Sitz. Die Kirche zu S. **Victor** erkannte sonst den Probst der Collegiat-Kirche zu Saintes vor Collator, sie wurde aber mit dessen guter Bewilligung 1237 dem Dom-Capitul zu Worms mit allen ihren Intraden zugeschlagen, auch 1312 durch eine Definitiv Sententz von der sogenannten Herbist-Hede eximirt. Es befanden sich vor Zeiten auch 2 Oratoria bey solchem Orte, das eine zu St. Michael und Margaretha, das andere, so 1390 aufgerichtet worden, zum heil. Creutz genannt.

Guttenbach, unter Weibstatt gehörig. Die Kirche heisset zu S. **Urban**, und ist mit der Parochial-Kirche in Neunkirchen, deren Filial sie sonst gewesen, verknüpffet worden.

Hag, gehöret unter Weibstatt, und die Kirche zu St. **Lambert** hatte 1496 die dasige Gemeinde zum Collator.

Hammen, siehe **Eych.**

Handschuesheim, gehöret unter Weinheim. das Jus Patronatus über die St **Veits-** und **St. Georgen-Kirche** daselbst besitzet das Dom-Capitul zu Mayntz. **Johann von Handschusheim** vermachte dieser Kirche ein ansehnlich Legat, unter folgender Bedingung: Ego Joannes miles de Hantscuesheim ob honorem omnipotentis Dei &c. Lego totam partem meam decimæ frumenti & vini in terminis Kircheim & Rorbach, agros, census & omnia bona mea, ibidem - - - ad præbendam & sustentationem idonei & discreti sacerdotis, qui singulis diebus missam in ecclesia Hentschuesheim in anteriori altari in honore B. Mariæ Virg. construcio ante quod tumulari eligo, celebrare debebit - - - Jus donum & collationem præbendæ seu beneficii altaris a me instituti in Reverendissimum Dominum, *Emericum*, Wormatiensem Episcopum & suos in Episcopatu successores transtuli - - - sic tamen, ut Dominus ille, qui in tempore vacationis beneficii memorati Episcopali cathedræ præsederit, ob honorem generis mei de septem primis consangui-neis meis scilicet *Swickeri* militis, *Morhardi* militis, *Herbordi* fratris mei & quatuor fratrum, *Dietheri*, *Swickeri*, *Henrici* & *Wilhelmi*, filiorum quondam *Dietheri*, patruelis mei, unius semper Senioris inter prædictos, preces exaudiat & admittat a die vacationis infra quindenam petentis pro idoneo sacerdote - - - Datum Anno Dom. MCCCXVI. pridie Margaretæ Virg. Das darzu gehörige Filial Nuenheim ist sehr alt, wie denn die Kirche daselbst zur Heil. Dreyfaltigkeit und zu St. Johann dem Täuffer genannt, schon 1137 ist eingeweyhet worden.

Hangen-Walheim, unter Günthersblum gehörig, wo die Kirche zu **St. Maria Magdalena** und **St. Jacob** heisset, darüber noch 1496 die Herren von Hirschhorn das Jus Patronatus gehabt haben.

Hangen-Weißheim gehöret unter Dalsheim, und die Kirche zu **St. Walpurgis** erkennet das Dom-Capitul zu Worms vor ihren Collator. Es befande sich sonsten auch ein Oratorium allda, welches von dem Maltheser-Orden dependiret.

Harbach, unter die Dechaney Landstul gehörig. Die Kirche heisset zu St. Peter, und 1496 hatten Wechsel-Weise der Churfürst zu Pfaltz und die Herren von Oberstein das Jus Patronatus. Das Filial darzu ist Ban, wo die Kirche zu St. Baltin genannt Es sind auch die umliegende Orte Hermersberg, Weselberg, Linde, Quidersbach, Kynsbach, Criekenbach und Hochstein dahin eingepfarrt.

Harsheim, siehe **Stetten.**

Haselbach oder **Mons-Haselbach**, unter Freinsheim gehörig. Die Kirche heisset zu St. Cyriac, darüber die Aebtißin zu Nonnen-Münster das Jus Patronatus hat. Ihre Filiale sind: Carlebach und Laumersheim. Die Kirche zu Carlebach ist St. Jacob, und die zu Laumersheim St. Barthelmes gewiedmet. Der Plebanus zu Haselbach, Nahmens **Berthold**, wird 1286 als Zeuge in einem Documente unterschrieben gefunden.

Haßmersheim, unter Weibstatt gehörig. Die Kirche zu St. Dionysius hat den Groß-Deutschmeister zum Collator.

Hedesbach, auch unter Weibstatt gehörig, das Jus Patronatus über die da befindliche St. Peters-Kirche hatten vor diesem die Herren von **Landschadt**. Die Marien Magdalenen-Kirche zu Brambach, nebst Unser lieben Frauen Kirche zu Schnittewag gehören als Filiale darzu.

Hedesheim, siehe **Colgenstein.**

Heddesheim, gehöret unter Weinheim, und das Jus Patronatus über die St. Remigius Kirche hat der Ertz-Bischoff von Mayntz.

Heichhausen, unter Weibstatt gehörig, wo die Kirche zu St. Peter und St Paul genannt.

Heidelberg, der Dechanal-Sitz. Die Kirche heisset zur Heil. Dreyfaltigkeit, und ist sehr alt, inmassen schon 1196 der dasige Plebanus in einem Documente als Zeuge verzeichnet gefunden wird.

Heiligen Creutz-Steinach, gehöret unter Weinheim, und die Creutz-Kirche daselbst hat das Wormser Dom-Capitul zum Collator.

Heinsheim, unter Weibstatt gehörig, darüber das Capitul der Collegiat-Kirche zu Wimpffen das Jus Patronatus hat. Es sind auch 2 Oratoria daselbst gewesen, von denen eines zu St. Eu-

charius der Ertz-Bischoff von Maynz, Georg von Winsperg, 1393 gestifftet; das andere aber Conrad von Winsperg der jüngere, in die Ehre St. Nicolas 1396 errichret hat.

Helmstatt, unter Weibstatt gehörig, wird in Ober- und Unter-Helmstatt eingetheilet. In jenem hat die Kirche zu St. Lorentz die Herren von Helmstat zu Collatorn; in diesem heisset die Kirche zu St. Moritz, und das Capitul der Collegiat-Kirche zu Wimpffen hat das Jus Patronatus darüber.

Heppenheim uff der Wiesen, gehöret unter Dirmstein, und die Kirche zu St. Peter hatte sonsten das Dom-Capitul zu Worms zum Collator, aber 1234 hat der Probst desselben Nahmens, Nibelung, das Jus Patronatus an sich gebracht, welches auch seine Nachfolger beybehalten haben.

Hernsheim oder Herelsheim, unter die Dechaney Dalsheim gehörig. Die Kirche zu St. Peter erkannte sonst das Capitul der Collegiat-Kirche zu Neuhausen vorn Collator, und es befinden sich darinnen 2 Altäre, der eine zu St. Nicolas, der andere zu St. Catharinen, welche von denen Herren Cämmerern von Worms, Frey-Herren von Dahlberg, vergeben werden. Der Fundations-Brief des erstern lautet also: Reinhardus Dei gratia Wormat. Episcopus &c. Significamus per præsentes, quod providus & robustus vir *Ditherus Camerarius* armiger, noster consanguineus dilectus & fidelis, cupiens pro augmentatione divini cultus juxta speciale desiderium & voluntatem quondam *Gudæ* matris suæ, dum adhuc in humanis vigebat, - - - quoddam perpetuum sacerdotale beneficium in altari S. Nicolai confessoris siti in ecclesia parochiali in Herlesheim nostræ dioecesis, de consensu & voluntate Decani & Capituli S. Cyriaci in Nuhusen collatorum dictæ parochialis ecclesiæ in Herlesheim, - - - instituit, donavit & deputavit ac dotavit - - - Datum Anno MCCCCXL. in die S. Aegidii Confessoris.

Herrheim, unter Freinsheim gehörig, die Kirche zu St. Jacob hatte vor Zeiten das Kloster in Heina zum Collator.

Heßheim, gehöret unter Dirmstein, und über die St. Martins-Kirche hat das Dom-Capitul zu Worms das Jus Patronatus. Es ist diese Parochie ehedem und noch 1401 das Haupt dieser Dechaney gewesen.

Hettenheim, siehe Eysenberg.

Heüchelnheim, gehöret unter Dirmstein, und ist von der Kirche daselbst folgende Nachricht vorhanden: Nos *Emericus* Dei gratia Wormat. Episcopus &c. Parochialem ecclesiam in Huchelnheim, cujus collatio seu præsentatio ad nos ratione Episcopatus nostri spectare dinoscitur, ob speciale commodum & honorem Episcopatus & Ecclesiæ nostræ Wormat. prædictæ altari capellæ aulæ nostræ Wormat. in honorem Petri & Pauli Apostolorum consecrato incorporandum duximus tali modo, quod dum eandem Ecclesiam vacare contigerit, Vicarius perpetuus per Nos, aut successores nostros, eidem præficiatur ecclesiæ, reservata ipsi de redditibus ecclesiæ præbendæ competenti - - - Volentes, quod residuum de redditibus ad eandem ecclesiam pertinentibus Capellano altaris Capellæ nostræ Wormat. prædictæ cedat - - - Dat. Laudenburg Anno Domin. MCCCXVIII. in vigilia beatæ Agathæ Virg. Sonsten findet sich auch wegen eines Vermächtnüsses an diese Kirche nachstehender Fundations-Schein: Cuno Dei gratia Episcopus Wormatiensis recognoscimus - - - quod strenuus vir *Jacobus* dictus *Schrimph* miles de Huchelnheim - - - in ecclesia parochiali villæ Huchelnheim in altari beatæ Mariæ Virg. beneficium sacerdotale sive missam perpetuam instituisse, & ad ipsum deputasse annuos & perpetuos redditus XX. mald. silig. & redditus unius Carratæ vini .., ita quod ipse Capellanus plebano ecclesiæ in Huchelnheim, quando & quoties voluerit, in divinis officiis adesse tenebitur. - - - Dat. Anno Dom. MCCCXXII. Der Stiffter dieses Legati hatte sich dabey die Collatur selber vorbehalten, in dessen Ermangelung aber verrichtet solche der Bischoff zu Worms. Man hat auch ausfündig gemacht, daß Heinrich Camerarius von Rodenstein genannt, 1420 den Altar Unser lieben Frauen in solcher Kirche gestifftet und dotiret habe.

Hilsbach, gehöret unter Schweigern, und der Groß-Deutschmeister hat das Jus Patronatus über die dasige St. Michels-Kirche. Die Filial-Kirche in Weyler ist St. Leonharden gewiedmet.

Hilsheim, gehöret unter Günthersblum, und die St. Martins-Kirche wurde vormahls von der Aebtißin in Rosenthall vergeben.

Hirschhorn, gehöret unter Weibstatt, und war ehedem ein Filial von Erßheim, ist aber 1732 in eine Parochial-Kirche zur unbefleckten Empfängniß Unser lieben Frauen genannt, verwandelt worden. Der Ertz-Bischoff von Maynz ist Collator davon.

Hogheim oder Hochheim, unter Dirmstein gehörig. Die Kirche heisset zu St. Peter, und der Probst zu St. Andres in Worms hatte 1141 das Jus Patronatus darüber. Es ereigneten sich aber einige Schwierigkeiten dabey, welche erst 1223 gehoben worden, da denn die Collatur solcher Pfarre dem Dom-Sänger zu Worms anheim gefallen, darüber auch von Gregor IX, 1224 eine Confirmations-Bulle erfolget ist. Das Filial darzu war ehedem Pfefflinckheim, so aber 1304 in eine Pfarr-Kirche verwandelt worden.

Hoffen, gehöret unter Weibstatt, und die Kirche ist St. Veit und St. Georgen gewiedmet.

Hohen-Sassenheim, gehöret unter Weinheim. Die Kirche zu St. Jacob hat den Commenthur des Deutsch-Ordens-Hauses in Franckfurt zum Collator. Die Filial-Kirche in Grossen-Sassenheim heisset zu St. Marien Magdalenen.

Hohe-Speyer, unter Landstul gehörig. Die Kirche zu St Cyriac hatte sonst das Capitul der Collegiat-Kirche St. Paul in Worms zum Collator, seit 1222 aber hat dasselbe durch Vergleich mit dem Probst und Chorherren des Klosters in Hegenen auch noch darzu die Einkünffte solcher Kirche erhalten. Es gehörte sonsten auch das Oratorium St. Mariä in Fischbach darzu, dasselbe aber ist 1471 in ein Kloster verwandelt worden.

Hohenstat, siehe Wimphen.

Hohensultzen, siehe Sultzen.

Horchheim, gehöret unter Dirmstein, und über die Heil. Creutz-Kirche allda hat das Dom-Capitul zu Worms das Jus Patronatus. Die Filial-Kirche in Weißheim heisset zu St. Bonifacius.

Huf-

Huffelhart, unter Weibstatt gehörig. Die Kirche zu St. Veit wird von dem Capitul der Collegiat-Kirche zu Wimpffen vergeben, welches auch 1362 alle ihre Einkünffte bekommen hat. Ihre Filiale sind Wollenberg und Wagenbach. Die Kirche zu Wollenberg heisset zu St. Valten.

Husen, gehöret unter Schweigern, und die Kirche zu St. Kilian allda hatte sonst die Herren von Neuberg zu Collatoren.

Ibersheim, wo es mit dem Jure Patronatus, laut nachstehenden Documents, diese Bewandniß hat: *Gerhardus*, Dei gratia Præpositus S. Pauli Wormat. præsentis paginæ Inspectoribus salutem in omnium salutari. - - Dilectorum nobis in Christo Decani est Capituli Ecclesiæ nostræ S. Pauli in Wormatia devotionem, qua se nobis semper exhibent, ac indigentiam, quam ex tenuitate præbendalis stipendii in ipsa ecclesia sustinent, attendentes, de consensu venerabilis Domini & Patris nostri *Eberhardi*, Wormat. Episcopi, ecclesiam in Ibersheim, ecclesiam in Angelachen & ecclesiam in Ottersheim ad collationem nostram ratione præposituræ nostræ, quam in prædicta ecclesia S. Pauli obtinemus, pertinentes, cum juribus Patronatus & aliis pertinentiis omnibus supra dicto Decano & Capitulo præbendarum suarum libere conferimus & contulisse nos recognoscimus in augmentum, in cujus collationis testimonium & perpetuam firmitatem, præsentem literam prædicti Domini & Patris nostri Episcopi Wormat. & nostro sigillo eisdem dedimus communitam. Dat. & actum Wormatiæ Anno Dom. MCCLXX. Und einige Jahre darnach ward solche Collatur dem Capitul zu St. Paul folgendermassen bestätiget: *Joannes*, Decanus, totumque Capitulum majoris ecclesiæ Wormatiensis, Decano & Capitulo S. Pauli, requirentibus nostrum consensum necessarium de unione ecclesiarum & translatione in Ibersheim dudum unitæ & in Angelachen à novo unitæ, in augmentum præbendarum suarum facta per consensum felicis recordationis Domini nostri *Eberhardi* Wormat. Episcopi, nec non honorandi Viri *Gerhardi*, Præpositi Ecclesiæ prædictæ ratificata - - ipsam unionem de ipsis ecclesiis cum juribus & pertinentiis patronatus factam ecclesiæ S. Pauli prædictæ ratam habemus. Datum Anno Domini MCCLXXXIX.

Ilvesheim oder Ivesheim, unter Heidelberg gehörig. Die Kirche zu St. Peter wird von dem Dom-Capitul zu Worms vergeben.

Isseßheim, gehöret unter Schweigern, und ist zweyerley, nemlich Groß-Isseßheim, wo die Kirche zu St. Moritz genannt, darüber ehedem die Abtißin in Lichtenstein die Collatur hatte, und Klein-Isseßheim, und stunde 1496 das Jus Patronatus über die dasige Kirche zu St. Cunibert denen Herren von Lamersheim zu.

Kalstat, siehe Pfeffingen.

Katzweiler, gehöret unter Landstul.

Kefferthal, unter Weinheim gehörig. Die Kirche heisset zu St. Moritz, und das Dom-Capitul zu Worms vergiebt dieselbe.

Ketwartshausen, unter Weibstatt gehörig. Die Kirche ist zu St. Nicolas und St. Ulrich genannt.

Kertzenheim, unter Neu-Leiningen gehörig. Ueber die Kirche zu St. Peter allda hatte sonst die Aebtißin in Rosenthal das Jus Patronatus.

Kibelberg, gehöret unter Landstul, und die Kirche heisset zu St. Valtin, das darzu gehörige Filial aber Misau.]

Kircheim, unter Freinsheim gehörig, der Probst in Heina hatte sonst über die St. Andres-Kirche daselbst das Jus Patronatus. Die Filial-Kirche in Bissersheim wird zu St. Blasius und St. Margareth genannt, wo es auch ein Oratorium zu Unser lieben Frauen hat, dessen 1389 ein einem Briefe Johann Fidelius von Wachenheim, welcher damahlen Collator davon war, Erwehnung geschiehet.

Kircheim, unter Heidelberg gehörig. Das Jus Patronatus über die St. Peters Kirche daselbst stunde ehedem dem Capitul der Collegiat-Kirche zu Neuhaus zu, und 1286 sind demselben auch alle ihre Einkünffte incorporiret worden. Das Filial in Rorbach, wo die Kirche zu St. Benedict heisset, gehöret dazu.

Kirchart, wo die Kirche zu St. Egidius genannt, darüber der Groß-Deutschmeister das Jus Patronatus hat, davor er, wie sein Recognitions-Schein von 1395 besaget, dem Dom-Capitul zu Worms jährlich 3 Pfund Wachs entrichten muß.

Kirchausen, unter Schweigern gehörig. Die Kirche heisset zu St. Alban, und wegen des Juris Patronatus darüber findet sich folgende Urkunde: Nos *Eberhardus*, Comes de Wirtemberg notum facimus, - - quod jus patronatus parochialis ecclesiæ in Huningen Constantiensis diœcesis ad nos & progenitores nostros ex antiquo pertinens - - - tradimus & assignamus Henrico, monasterii in Aldenberg Præposito, ejusque successoribus, & hoc pro jure Patronatus ecclesiæ parochialis in Kirchusen Wormatiensis Diœcesis, quæ dictus Henricus Præpositus, assignavit nostro nomine strenuis viris *Rabano de Helmstat* militi, *Rabano de Thatheim* & *Conrado Munch* dicto *Rosenberg*, armigeris, - - Actum Anno MCCCXCIII. in die S. Bened. Abbatis. Nach der Zeit muß die Collatur dieser Pfarre an den Groß-Deutschmeister gekommen seyn, bey dem sie noch 1496 gewesen ist.

Kirstetten, siehe Oberkum.

Kloppen, siehe Seckenheim.

Kochendorff, wo das Jus Patronatus 1293 dem Capitul der Collegiat-Kirche zu Wimpffen zustunde, welchem auch 1301 alle Kirchen-Einkünffte zu Kochendorff incorporirt worden sind.

Ladenburg, gehöret unter Weinheim, und die Kirche daselbst heisset zu St. Gall, deren schon 1206 Meldung geschiehet. Ihre Filiale sind Neckershausen und Straßheim, welcher letztere Ort 1409 in eine Parochial-Kirche hat verwandelt werden sollen.

Lambsheim, gehöret unter Freinsheim, und der Abt zu Weissenburg ist über die Kirche zu St. Stephan allda Collator. Es hat auch daselbst ein Oratorium zu Unser lieben Frauen genannt, darüber das Capitul der Collegiat-Kirche zu St. Paul in Worms die Disposition hat.

Lampertheim, unter Weinheim gehörig. Die Kirche heisset zu St. Andres, und hatte ehedem der

Probst an der Collegiat-Kirche St. Andres zu Worms das Jus Patronatus über selbige, der es aber 1223 an den Dechant ermeldter Kirche abgetreten, von dem es endlich 1228 dem Custos zu Theil worden, welches sowohl der Wormser Bischoff, als auch Gregorius IX durch eine Bulle 1234 confirmiret hat. Den Altar zu Unser lieben Frauen, nebst der Vormesse (primissaria) hat der Bischoff Salmann 1349 bestätigt, und dessen Nachfolger Heinrich 1548 mit zur Pfarr-Kirche geschlagen.

Landstul oder Nanstal, der Dechanal-Sitz. Die Kirche zu St. Andres hatte, wenn die Jahr-Zahl gerade war, die Hertzoge von Bayern, wenn sie aber ungerade, die Grafen von Bitsch zu Collatorn. Ihre Filial-Kirchen sind Mittelborn, wo die Kirche zu St. Verena genannt, und Ober-Armbach.

Langenzell, siehe Wessenbach.

Langnaden, siehe Ober-Laubach.

Laumersheim, siehe Haselbach.

Lautter oder Keyserslauter, gehöret unter Landstul, und die Kirche daselbst heisset zu Unser lieben Frauen und St. Martin. Das allda befindliche Oratorium ward 1291 in die Ehre St. Peter und St. Richardis vom Wormser Bischoff, Nahmens Sunon, eingewehet.

Lautersheim, unter Neu-Leiningen gehörig, wo die Kirche zu St. Stephan heisset. Das Jus Patronatus hat der Graf von Westerberg, und 1496 die Herren von Lautersheim exerciret.

Leimen oder Leymheim, unter Heidelberg gehörig. Die Kirche zu St. Moritz hat das Capitul der Collegiat-Kirche St. Andres zu Worms zum Collator. Der Altar darinne zur Heil. Dreyfaltigkeit ward 1445 von der Gemeinde, derjenige aber zu Unser lieben Frauen von Peter Nagelin von Ormgaw gestifftet, welchen letzteren Bischoff Reinhard von Worms 1455 confirmiret hat.

Leusselsheim, unter Dirmstein gehörig. Die Kirche zu St. Lorentz hat den Dom-Probst in Worms zum Collator.

Lidrichheim, wo die Kirche sehr alt ist, indem derselben schon 1068 in einem Briefe des Bischoffs Adalberts zu Worms Erwehnung geschiehet. Wegen ihres Juris Patronatus entstunde zwischen dem Capitul der Collegiat-Kirche St. Andres zu Worms und dessen Probst ein harter Streit, welcher 1208 also beygeleget wurde, daß ermeldtes Capitul das Recht der Collatur behielte, und solche mit dem Decanat verband.

Lindenfels, siehe Furth.

Locheim, wo es ehedem eine Pfarr-Kirche gehabt, darüber der Bischoff Lupold zu Worms 1198 das Jus Patronatus dem Kloster Schönaug überlassen hat, welches aber dieselbe mit ermeldten Bischoffs Begünstigung 1208 in ein ander Gebäude verwandelt hat.

Ludelenheim, siehe Waltenheim.

Lusselstat, gehöret unter Freinsheim, und das Jus Patronatus über die dasige Kirche zu St. Leodegar hatte sonst das Kloster in Heina.

Luttershausen, wo die Kirche zu St. Johann dem Täuffer das Dom-Capitul zu Worms zum Collator hat. Die Heil. Creutz-Kirche zu Atzmansweiler ist das Filial darzu.

Manheim, unter Weinheim gehörig. Die Kirche daselbst heisset zu St. Martin, und das Capitul der Collegiat-Kirche St. Martin zu Worms hat das Jus Patronatus darüber.

Massenbach, gehöret unter Schweigern. Die Kirche zu St. Georgen allda hatte ehedem die Herren von Neuberg oder Nypperg zu Collatoren.

Mecklesheim oder Mekkesheim, unter Weibstatt gehörig. Ausser der Pfarr-Kirche zu St. Martin, deren Jus Patronatus denen Chur-Pfältzischen Caplänen zustehet, befindet sich auch ein Oratorium daselbst zu Unser lieben Frauen genannt. Die Filial-Kirche in Sutzenhausen heisset zu St. Fabian und St. Sebastian.

Meisenbach, siehe Eißweiler.

Meisenborn, siehe Schönborn.

Merlebach, unter Weinheim gehörig.

Mertesheim, gehöret unter Neu-Leiningen, und die Kirche daselbst zu St. Martin, ingleichen das Oratorium zur Heil. Dreyfaltigkeit hatte ehedem den Abt zu Glandav zum Collator und Provisor.

Mertelstein, siehe Oberkum.

Mettenheim, gehöret unter Günthersblum, und die Kirche daselbst heisset zu St. Nazarin, das Oratorium aber, dessen 1496 in den Visitations-Acten Meldung geschiehet, hat den Bischoff von Worms zum Provisor.

Michelbach, wo die Kirche zu Unser lieben Frauen genannt, darüber die Grafen von Lewenstein und die Herren von Helmstat, laut der Visitations-Acten von 1496, das Jus Patronatus Wechsels-weise exerciret haben.

Misau, siehe Bibelberg.

Mittelborn, siehe Landstul.

Mönchzell, unter Weibstatt gehörig. Das Jus Patronatus über dasige Kirche, die zu St. Peter genannt, hatten 1496 die Herren von Mönchzell oder Monchell.

Monsheim, unter Neu-Leiningen gehörig. Die Kirche zu St. Georgen genannt, hatte den Probst und Convent zu Zelle zum Collator.

Morgstatt, unter Dalsheim gehörig, wo die Kirche zu St. Cyriac heisset, darüber das Capitul der Collegiat-Kirche zu Neuhaus das Jus Patronatus hat, welches demselben 1379 vom Wormser Dom-Capitul ist überlassen worden.

Mörsch, unter Dirmstein gehörig. Der Abt in Franckenthal hatte sonst das Jus Patronatus über die St. Stephans Kirche daselbst.

Muckenloch, gehöret unter Weinheim, und die Herren von Hirschorn waren ehedem Collator von der dasigen St. Cyriacs Kirche.

Müer, unter Weibstatt gehörig. Die Kirche zu St. Lambert und St. Barthelmes hatte sonst die Herren von Niepeling zu Collatorn. Der Groß-Prior des Johanniter-Ordens, Helfrich von Rudickeim, stifftete 1312 ein Legat vor den Priester allda.

Mulbach, unter Schweigern gehörig. Die Kirche zu St. Valerius, Eucharius und Maternus wird von denen Herren von Gemmingen vergeben.

Mulebach, siehe Ruppach.

Mulhausen, unter Weibstatt gehörig. Die St. Margarethen-Kirche hat den Hertzog von Würtemberg zum Collator, die Præmissaria aber daselbst wird vom Bischoff zu Speyer conferirt. Dierbach gehöret als ein Filial darzu.

Mulheim, unter Neu-Leiningen gehörig. Ueber die dasige St. Matthes-Kirche hat die Aebtißin in Nonnenmünster schon vor Alters her das Jus Patronatus gehabt, und 1343 hat diesem Kloster der Bischoff Salmann zu Worms auch alle Kirchen-Einkünfte incorporirt.

Mulsheim, unter Dalsheim gehörig. Die Kirche zu St. Egidien hat, nebst dem Oratorio zu St. Niclas genannt, ehedem den Abt in Hornbach zum Collator gehabt.

Mundenheim, unter Dirmstein gehörig. Ueber die Kirche zu St. Peter und St. Sebastian hatte erst das Capitul der Collegiat-Kirche St. Andres zu Worms nur das blosse Jus Patronatus, 1483 aber wurden demselben vom Wormser Bischoff, Johann, auch alle kirchliche Einkünfte incorporirt, welches der Pabst Sixtus IV gebilliget hat.

Nanstal, siehe Landstul.

Neckeraw, unter Heidelberg gehörig. Das Jus Patronatus über die dasige St. Martins-Kirche haben die Pfaltzgrafen Rudolph und Ludwig gehabt, von denen es, sammt den kirchlichen Einkünften, an den Abt und das Kloster in Schönaug ist abgetreten worden, wie aus folgender Urkunde erhellet: Eberhardus Dei gratia Wormat. Episcopus religiosis in Christo Abbati & conventui monasterii Schönaugiensis - - - supplicastis ut cum Jus Patronatus ecclesiæ parochialis in Neckeraw ab illust. Principibus, Dominis *Rudolfo* & *Ludovico*, fratribus, Ducibus Bavariæ, & Comitibus Palatinis Rheni, illustris matronæ Dom. Mechtildis præfati Domini Rudolfi collateralis legitimæ accedente consensu, vobis sit libere condonatum, ipsam parochialem ecclesiam vobis & vestro monasterio incorporare dignaremur - - - Nos igitur attendentes &c. liberum desuper præbemus assensum - - - Dat. Anno MCCCXI.

Necker Gartach, unter Schweigern gehörig. Die Kirche zu St. Peter hat den Commenthur des Deutsch-Ordens-Hauses in Heilbronn zum Collator, und die Filial-Kirche zu Franckenbach ist dem Heil. Alban gewidmet.

Necker-Gemünde, unter Weibstatt gehörig. Die dasige Kirche heisset zu St. Ulrich, und der Abt zu Schönaug ist Collator davon. Ihr Filial ist Wesenbach.

Neckerhausen, siehe Ladenburg.

Neckersteinach, unter Weibstatt gehörig. Die Freyherren von Metternich Mulenmarck haben über die dasige Kirche zu St. Cäcilia das Jus Patronatus. Ihr Filial ist Darsberg, wo die Kirche zu St. Sebastian heisset.

Neuberg, oder Nyperg, unter Schweigern gehörig. Die St. Catharinen-Kirche daselbst hat ehedem die Herren von Neuberg zu Collatorn gehabt.

Neukirchen, oder Niunkirchen, unter Weibstatt gehörig. Das Jus Patronatus schenckte 937 König Otto I dem Bischoff zu Worms, dieser überließ es dem Probst der Collegiat-Kirche St. Andres zu Worms, und 1299 ward dasselbe dem Scholaster-Amte an ermeldtem Capitul zugeschlagen, wie nachfolgendes Document besaget: Eberhardus de Beineburg, Præpositus ecclesiæ S. Andreæ Wormat. dilecto sibi Wernhero ejusdem ecclesiæ scholastico. Cum nos ecclesiam in Nunkirchen & Budenbach Wormat. diœcesis univerimus officio Scholastriæ in ecclesia S. Andreæ noviter instituto, & eandem ecclesiam tu possederis ante institutionem ipsius Scholasteriæ a bonæ memoriæ Henrico Præposito, nostro prædecessore tibi collatam, qui post ejusdem ecclesiæ collationem & unionem ad officium Scholasteriæ, tibi contulerit etiam officium Scholasteriæ, confirmatione Reverendi in Christo Patris ac Domini *Emichonis* Episcopi subsecuta, Capituli majoris ecclesiæ accedente consensu, & nostræ sicut in literis super hoc confectis plenius continetur. Nos de eadem Scolasteria te in his scriptis in nomine Domini investimus - - - Dat. Anno Dom. MCCXCIX.

Neu-Leiningen, der Haupt-Ort dieser Dechaney, wo die Kirche zu St. Nicolas genannt, und die vormahls ein Filial von Saussenheim gewesen.

Nider-Flörsheim, siehe Flörsheim.

Niderhoven, unter Schweigern gehörig. Die dasige Kirche ist ehedem ein Filial von Groß-Gartach gewesen, aber 1460 von dieser Kirche separiret worden.

Niedenstein, unter Weibstatt gehörig. Die Kirche ist zu Unser Lieben Frauen genannt, ingl. auch die Filial-Kirche zu Daistbach.

Nittelsheim, unter Dirmstein gehörig. Die Kirche zu St. Peter scheinet um 1238 den Dom-Probst zu Worms zum Collator gehabt zu haben. Es ist dieser Ort unterschieden von Klein-Nittelsheim, so auch Utzelnheim genennet wird. Ueber die dasige Kirche zu St. Severin hat das Capitul der Collegiat-Kirche St. Andres zu Worms das Jus Patronatus.

Northen, unter Schweigern gehörig. Die Kirche zu St. Barthelmes hatte vormahls die Herren von Neuhausen zu Collatorn.

Nußloch, oder Nosloch, unter Heidelberg gehörig. Die dasige Kirche heisset zu St. Lorentz, deren Collatur vor Zeiten denen Herren von Wire zustunde, von denen solche 1296 an den Dechant und das Dom-Capitul zu Worms gekommen ist, darzu auch 1302 sowohl von Seiten des Wormser Bischoffs als des Herrn von Hohenart, der einiges Zehend-Recht daran hatte, der Consens erfolget ist.

Nuwenheim, siehe Landschuesheim.

Ober-Armbach, siehe Landstul.

Oberkum, unter Weibstatt gehörig. Die Kirche heisset zu St. Lambert, und ihre beyden Filiale sind Mertelstein, wo die Kirche St. Georgen gewidmet ist, und Kirstetten.

Oberkeim, siehe Colgenstein.

Ober-Laubach, unter Landstul gehörig. Die dasige Kirche zu St. Peter hat den Churfürsten von der Pfaltz zum Collator. Ihre Filiale sind Langnaden, wo die Kirche zu St. Barthelmes genannt, und Nider-Laubach.

Oberscheim, siehe Agresheim.

Oedickum, siehe Oppaw.

Offstein, siehe Ufffstein.

Offtersheim, siehe Schwetzingen.

Ormsheim, siehe Flamersheim.

Oppaw, oder Opphaw, unter Weinheim gehörig. Die Kirche zu St. Martin genannt hatte sonst den Dom-Probst zu Worms zum Collator, solcher aber überließ solch Recht 1234 an den Dom-Dechant. Die dazu gehörige Filial-Kirche zu Oedikum ist Unser Lieben Frauen gewidmet.

Oppenheim, unter Günthersblum gehörig. Diese Stadt ist in 2 Theile eingetheilet, und scheidet die Mayntzer Diöces von der Wormser, wiewohlen der stärckere Theil derselben, darinnen die Pfarr-Kirche zu St. Sebastian genannt gelegen ist, vor Alters mit zur Wormser Jurisdiction gehöret hat, wie aus nachstehender Urkunde erhellet: Gerhardus Dei gratia Moguntinus Archi-Episcopus - - - Cum ad mandatum Serenissimi Domini nostri Romanorum Regis illustris per antiquiores & meliores incolas loci, revelatis antiquis limitibus, qui Moguntinam diœcesin a Wormatiensi distinxerunt, (quanquam per ignaviam fuissent in parte convulsi) exstiterit liquido declaratum: quod nova civitas in Oppenheim in nostra sit diœcesi constituta - - - Nos de consilio capituli nostri & Præpositi S. Victoris, loci Archidiaconi Ecclesiam S. Catharinæ in ipsa civitate fundatam in parochialem ecclesiam erigimus - - - Dat. Moguntiæ Anno MCCLVIII. Das Jus Patronatus über ermeldte St. Sebastians-Kirche stunde 1276 dem Kayser zu, es befanden sich auch 2 Oratoria daselbst, eines zu St. Annen, das andere zu St. Nicolas.

Ostheim, wo das Jus Patronatus schon IIII an den Probst zu Neuhaus gehöret hat, damit auch alle kirchliche Einkünfte sind verknüpffet worden.

Osthoven, unter Dalsheim gehörig. Die Kirche zu St. Remigius hat 1230 den Abt zu Hornbach zum Collator gehabt, der aber hernach solch Recht an das Dom-Capitul zu Worms abgetreten. Es sind ehedem, und noch 1496, 2 Oratoria da gewesen, eines zu St. Pirminius, das andere zu St. Johann dem Täuffer.

Otterbach, unter Landstul gehörig. Die Kirche heisset zu Unser Lieben Frauen.

Otterperg, auch unter Landstul gehörig.

Otterscheim, siehe Stetten.

Pfeffingen, unter Freinsheim gehörig. Die Kirche zu St. Peter hatte noch 1496 die Stipendiaten-Ephoros zu Heidelberg zu Collatorn. Es hat auch ein Oratorium allda, so auf einem Berge lieget. Ihre Filial-Kirchen heissen zu St. Michael in Ungstein, und in Kalstat zu St. Alban.

Pfeffilkhum oder Pheffinkheim, unter Dirmstein gehörig. Die dasige Kirche zu St. Stephan war sonst ein Filial von Hocheim, ist aber von dieser 1304 abgesondert, und in eine Parochial-Kirche verwandelt worden, doch hat das Capitul der Collegiat-Kirche St. Andres zu Worms die Collatur, wie schon vorhero, beybehalten. Das diesfalls ausgefertigte Diploma enthält die Bewegungs Gründe, und lautet also: Philippus Decanus totumque capitulum ecclesiæ S. Andreæ Wormat. constare volumus - - - quod cum ecclesia in Pfeffilnkem utpote filia a matrice ecclesia in Hocheim dependet, & tribus tantum diebus presbyter parochialis de Hocheim missam ibidem celebraverit, quæ tamen propter inundationem aquarum & asperitatem hyemis Sacerdos non valens ire Peffilkem ibidem sæpius non fuerit celebrata, & ideo ex piæ devotionis studio & affectu inventum, ut ecclesia nostra sacerdoti in Peffilnkem cottidie celebranti ad præbendam amministret - - - cujus etiam plebani institutio & destitutio ad nos Decanum & Capitulum debet ante omnia pertinere - - - si vero Dominus Episcopus Wormat. aut loci Archidiaconus, qui pro tempore fuerint, jura Episcopalia aut alia quæcunque recipere vellent, tanquam a parochiali ecclesia, cum filia sit matricis ecclesiæ in Hocheim, ut supra dictum est, vel villam in Peffelkem in solutione sibi competente negligentes - - - Nos Decanus & Capitulum ecclesiæ S. Andreæ ad nihil tenebimur - - - Dat. Anno Dom. MCCCIIII. in die B. Urbani Papæ.

Phedersheim, unter Dirmstein gehörig. Das Jus Patronatus über die Kirche daselbst zu Unser Lieben Frauen stunde vormahls dem Probst zu St. Georgen allda zu, der auch Provisor von dem Oratorio St. Stephan auf dem Gottes-Acker und von dem Oratorio im Lazareth war.

Qvirnheim, unter Neu-Leiningen gehörig. Die Kirche heisset zu Unser Lieben Frauen, worüber noch 1496 der Præceptor Domus in Stephanfelt die Collatur hatte. Ausserhalb dieses Orts stehet auch ein Oratorium zu St. Oswald genannt.

Ramosa oder Ramsee, siehe Eysenberg.

Ramstein, unter Landstul gehörig.

Rapenau, unter Schweigern gehörig. Die Kirche zu St. Johann dem Täuffer erkennet die Herren von Helmstat zu Collatorn.

Reyen, unter Weibstatt gehörig. Die Herren von Neyperg hatten ehedem das Jus Patronatus über die dasige Kirche zu Unser Lieben Frauen genannt.

Rhein-Turckheim, unter Dalsheim gehörig. Die Kirche heisset zu Unser Lieben Frauen, und das Capitul der Collegiat-Kirche St. Andres zu Worms hat 1281 das Jus Patronatus darüber erlanget, davon nachstehendes Document vorhanden: Fridericus Dei gratia Episcopus Wormat. constare volumus universis, quod Fridericus dictus de Mickinheim miles, qui duas partes decimæ &c. in Reindurkeim nostræ diœcesis cum Jure Patronatus ecclesiæ ibidem in feodum sibi concessa a dilectis consangvineis nostris, Friderico & Emichone de Leiningen Comitibus tanquam minor Vasallus habuit, quas partes decimæ &c. prædicti consangvinei a nobis sibi concessa perpetuo in feodo hactenus tenuerunt - - - de eorum consensu, ex causa venditionis in capitulum & ecclesiam S. Andreæ Worm. transtulit. Nos vero prænotatæ venditioni & translationi plenarium consensum adhibemus - - - Dat. Anno Dom. MCCLXXXI. in crastino decollat. S. Joannis Baptistæ.

Richarts-

Reichartshausen, unter Weibstatt gehörig. Die Kirche heisset zu St. Cäcilia, und der Abt in Sunnesheim hatte bis 1327 das Jus Patronatus darüber, da er solches an das Capitul der Collegiat-Kirche zu Wimpffen überließ, welchem der Wormser Bischoff 1328 auch noch alle Kirchliche Einkünffte incorporiret hat.

Richen, unter Schweigern gehörig. Die Kirche zu Unser lieben Frauen genannt hat die Herren von Gemmingen zu Collatorn.

Rieselsheim, unter Weibstatt gehörig. Die Herren von Hirschhorn hatten über die dasige St. Dionysius Kirche vor diesem das Jus Patronatus.

Rockendorff, unter Schweigern gehörig. Die Kirche zu St. Sebastian hat das Capitul zu Wimpffen zum Collator.

Rochenhausen, unter Landstul gehörig.

Rodenbach, unter Neu-Leiningen, gehörig. Die Kirche heisset zu St. Brigitta, und die Collatur derselben stehet dem Dom-Probst zu Worms zu.

Rorbach, siehe Kircheim.

Rorheim, unter Dirmstein gehörig, wo die Kirche zu St. Maria Magdalena genannt, darüber das Dom-Capitul zu Worms das Jus Patronatus hat. Bobenheim ist das Filial darzu nebst dem Oratorio zu St. Moritz.

Rucheim, unter Dirmstein gehörig. Die Kirche heisset zu St. Cyriac, und das Capitul der Collegiat-Kirche zu Wimpffen hatte ehedem das Jus Patronatus darüber.

Rudelsheim, unter Günthersblum gehörig. Die Kirche zu St. Veit hatte sonst das Capitul der Collegiat-Kirche St. Catharina in Oppenheim zum Collator.

Rumpach, unter Weinheim gehörig.

Rundenheim, siehe Böckenheim.

Ruppach, unter Landstul gehörig. Die Kirche zu St. Egydius hat die Hertzoge von Bayern zu Collatorn. Ihr Filial heisset Mulnbach, und die dasige Kirche zu St. Maria Magdalena.

Sandhausen, unter Heidelberg gehörig. Die Kirche ist zu St. Peter genannt, darüber die Hof-Caplâne zu Heidelberg 1496 das Jus Patronatus hatten.

Sandhoven, siehe Schar.

Saussenheim oder Susenheim, unter Neu-Leiningen gehörig, wo es 2 Pfarr-Kirchen hat, die eine zu St. Peter, deren Collatur dem Dom-Dechant zu Worms zustehet, die andere zu St. Stephan, darüber die Aebtißin zu Nonnenmünster das Jus Patronatus hatte, die es aber 1253 an den Wormser Bischoff abgetreten, von dem dasselbe noch in eben dem Jahre an das ermeldte Dom-Capitul ist überlassen worden. Ihr Filial ist Leiningen.

Schalodebach, unter Landstul gehörig. Die Kirche, welche gantz ruiniret gewesen, hat 1726 der dasige Amtmann D. Jacob Hardy wieder aufrichten lassen, und von neuem dotiret. Ihm stehet auch das Jus Patronatus darüber zu.

Schar oder Scharren, unter Weinheim gehörig. Die Kirche heisset zu St. Bartholmes, und das Jus Patronatus darüber stunde ehedessen dem Abt zu Schönaug zu, dem es Otto, Pfaltz-Graf am Rhein, geschencket hatte, wie nachstehendes Document besaget: Otto Dei gratia Comes Palatinus Rheni, Dux Bavariæ. *Agnes* uxor ejus & *Ludovicus* filius eorum... universis scire volumus, quod nos in remissionem peccaminum nostrorum ecclesiam Scharren, cujus præsentatio ad nos pertinere dinoscebatur, cum omni, quod in ea habuimus, ecclesiæ Schönaugiensi, quam præ cæteris nostri Dominii ecclesiis sinceriore favore complectimur ac promovere studemus, absolute dedimus perpetuo deserviendam; volentes, ut per ejusdem proventus Fratres ibidem Deo famulantes honestius ac abundantius possint & debeant sustentari. . . Dat. Niwenburg Anno Dom. MCCLII. Der Bischoff Richard zu Worms hat solche Donation 1254 confirmiret. Die Filial-Kirche zu Sandhoven ist Unser lieben Frauen gewidmet.

Scharthausen, sonst Schaffhausen genannt, gehöret unter Weibstatt, und die Kirche zu St. Nazarius hatte vor diesem die Herren von Hirschorn zu Collatorn. Die Filial-Kirche in Gauberg zu St. Peter ist 1312 von Heinrich von Gauberg und seiner Gemahlin Kunegunda gestifftet und reichlich dotiret worden.

Schlirbach, siehe Furth.

Schluchtern, unter Schweigern gehörig. Die Kirche heisset zu St. Pancratius, und die Herren von Neuperg haben ehedem das Jus Patronatus darüber gehabt.

Schönborn, unter Weibstatt gehörig. Die Kirche heisset zu St. Egydius, darüber 1496 Hertzog Otto in Bayern die Collatur gehabt. Ihre Filiale heissen Meisenborn und Alenmule.

Schriesheim, unter Weinheim gehörig. Die Kirche daselbst zu St. Veit ist nebst ihren Einkünfften 1199 dem Abt zu Schönaug vermöge Contracts, den derselbe nebst seinem Kloster mit dem Wormser Bischoff Lupolden getroffen, zur Collatur überlassen worden.

Schweigern, der Dechanal-Sitz. Die Herren von Neuperg hatten ehedem über die dasige Kirche zu St. Johann dem Täuffer das Jus Patronatus, und es befande sich auch allda ein Oratorium zu St. Severus, Mauritius und Vitus.

Seckenheim, unter Heidelberg gehörig. Die Kirche heisset zu St. Egydius, darüber das Capitul der Collegiat-Kirche zu Neustadt das Jus Patronatus hat, damit es von Ruprechten, dem ältern, Churfürsten von der Pfaltz 1359 beschencket worden. Ihre Filial-Kirche zu Kloppen wird zu St. Alban genannt.

Siegolsbach, unter Weibstatt gehörig. Die Kirche heisset zu St. Georgen, und die Herren von Hirschorn hatten ehedem das Jus Patronatus darüber.

Srittewag, siehe Heddesbach.

Spesbach, unter Landstul gehörig.

Spechtbach, unter Weibstatt gehörig. Die Kir-

Kirche heisset zu St. Martin, darüber der Provisor des Oratorii zu Unser lieben Frauen in Neckergemünde 1496 das Jus Patronatus hatte.

Stauff, siehe Eisenberg.

Steinach, der Kirche daselbst wird schon 1142 in dem Stiftungs-Briefe des Schönauger-Klosters gedacht.

Steinfurt, unter Weibstatt gehörig, wo die Kirche zu St. Peter, ehedem den Abt zu Sunsheim zum Provisor hatte.

Steinweiler, gehöret unter Landstul.

Stettbach, wo die Kirche zu St. Georgen heisset, darüber das Dom-Capitul zu Worms das Jus Patronatus hat.

Stetten, unter Dalsheim gehörig. Die Kirche zum Frohn-Leichnam Christi genannt, gehörte sonst unter das Kloster Münster Dreysa, dem solche das Wormser Dom-Capitul 1231 geschencket hatte, aber 1447 hat der Abt ermeldten Klosters dieselbe nebst dem Jure Patronatus an das Capitul der Collegiat-Kirche St. Paul zu Worms abgetreten, welche Cession 1499 durch eine Päbstliche Bulle confirmiret worden. Das darzu gehörige Filial heisset Otterschein.

Stetten, unter Schweigern gehörig.

Strazheim, siehe Ladenburg.

Studernheim, unter Dirmstein gehörig. Ueber die Kirche zu St. Georgen daselbst, darzu auch das Filial Agresheim gehöret, stehet dem Dom-Capitul zu Worms das Jus Patronatus zu.

Sultzen, unter Neu-Leiningen gehörig. Es hat 2. Orte dieses Nahmens, nemlich Sultzen, wo die Kirche zu St. Johann dem Täuffer vormahls den Dechant und das Capitul in Neuhaus zum Collator hatte, und Hohen Sultzen oder Ober-Sultzen, wo die Kirche, deren schon 1141 Meldung geschiehet, zu St. Moritz genannt, und darüber sonst der Probst der Collegiat-Kirche St. Andres zu Worms das Jus Patronatus gehabt, welches aber 1208 an die Chor-Herren ermeldten Capituls überlassen worden, doch ist die Sache erst 1213 zur Richtigkeit gekommen, und 1221 die Päbstliche Confirmations-Bulle erfolget. Den Altar zu Unser lieben Frauen in solcher Kirche hat David von Sulzen gestifftet und dotirt, welche Stifftung das mehrerwehnte Capitul 1290 bestätiget hat.

Sutzenheim, siehe Mecklesheim.

Swetzingen, unter Heidelberg gehörig. Die Kirche zu St. Pancratius, hatte sonst die Hertzoge in Bayern zu Collatorn, die aber solch Recht an das Kloster zu Neuburg am Neckar abgetreten haben, darüber folgender Donations-Brief ist ausgestellet worden: Nos Rudolfus & Ludovicus, Dei gratia Comites Palatini Rheni, Duces Bavariæ &c. Notum facimus... quod Abbatissa & Conventus sanctimonialium in Nuwenburg curiam earum in Sickenheim sitam &c. cum omnibus juribus & pertinentiis in nos & nostros hæredes transtulerunt... Nos vero in compensam curiæ prædictæ præfatæ Abbatissæ & conventui in Nuwenburg jus patronatus ecclesiæ in Swetzingen, quod nos respicit, cum omni jure donavimus... Dat. in Vlma Anno MCCCV. in octava pentecostes. Währender Sedisvacantz consentirte darein 1305 das Wormser Dom-Capitul, und 1309 erfolgte auch die Bischöffliche Confirmation.

Treschlingen, siehe Bonfelt.

Ueberscheim, siehe Iberscheim.

Ucklingen, unter Schweigern gehörig, wo die Kirche zu St. Georgen genannt.

Udalshoven, auch unter Schweigern gehörig. Die dasige Kirche zu St. Nazarius hatte ehedem die Herren von Neuperg zu Collatorn.

Ussstein oder Offstein, unter Neu-Leiningen gehörig. Das Jus Patronatus über die St. Martins Kirche daselbst stunde sonst dem Capitul in Neuhaus zu.

Ulwersheim, unter Günthersblum gehörig, wo 1496 zwo Pfarr-Kirchen sind befindlich gewesen, deren die eine zu St. Martin vom Capitul der Collegiat-Kirche zu Neuhaus, die andere aber zu St. Nazarius vom Collegio St. Gangolfs zu Maynz dependiret hat.

Umbsheim, auch unter Günthersblum gehörig, wo die Kirche zu St. Pirminius genannt, darüber das Dom-Capitul zu Worms das Jus Patronatus hat.

Ungstein, siehe Pfeffingen.

Utzelnheim, siehe Nittesheim.

Wachenheim bey Prüm, unter Dalsheim gehörig. Die Kirche zu St. Remigius genannt hatte Wechselsweise den Abt zu Hornbach und die Herren von Wachenheim zu Collatorn.

Wagenbach, siehe Zuffelhart.

Waldmichelbach, unter Weinheim gehörig.

Wahlalben, unter Landstul gehörig. Die Kirche zu aller Heilgen genannt hatte sonst und noch 1271 den Prämonstratenser Probst in Lautreck zum Collator.

Wallstatt, unter Weinheim gehörig. Die Kirche zu St. Peter genannt wurde anfangs vom Dom-Capitul zu Worms vergeben, seit 1386 aber hat der Altarist zum Heil. Creutz in Ladenburg das Jus Patronatus darüber gehabt.

Waldorff, unter Heidelberg gehörig. Die Kirche, deren schon 1197 Meldung geschiehet, heisset zu St. Peter, hat dem Bischoff von Worms zum Collator gehabt, von dem aber solch Recht 1294 an das Dom-Capitul allda ist überlassen worden, welchem zu Gefallen sowohl Johann von Hoenart als auch Heinrich von Hirtzberg ihrem Rechte auf einige Zehenden dieser Kirche renunciret haben, darüber der Wormser Bischoff 1302 die Confirmation ertheilet hat. Es hat auch Heinrich von Phirt 1340 einen Altar in dieser Kirche gestifftet, und das ermeldte Dom-Capitul zu dessen Provisor eingesetzet.

Wattenheim, unter Neu-Leiningen gehörig. Das Jus Patronatus über die dasige St. Albans Kirche hatte sonst der Probst in Hegen. Ihre Filial-Kirche zu Ludelnheim heisset zu St. Peter.

Weiblingen, siehe Wiblingen,

Weibstatt, der Sitz dieser Dechaney, wo die Kirche zu Unser lieben Frauen und zu St. Johann dem Täuffer genannt, welcher einer Nahmens Ado im Jahr 817 der Kirche zu Neuhaus geschencket hat, von welcher sie der Bischoff zu Speyer bekommen, dessen Weyh-Bischoff endlich dieselbe nebst dem Jure Patronatus erlanget, und solches schon 1496 gehabt hat.

Weilerbach, unter Landstul gehörig.

Weinheim, der Dechanal-Sitz, wo die Kirche zu St. Peter genannt, deren schon 1168 in einem Documente Meldung geschiehet. Das Jus Patronatus darüber, hat sonst dem Abt zu Lauresen zugestanden, welcher dasselbe 1224 dem Kloster Neuburg überlassen, wovon nachfolgende Urkunde vorhanden: *Conradus* Dei gratia Abbas Laurissensis ecclesiæ &c. Notum volumus, quod ex intimo Karitatis affectu dudum ad hoc animus noster anhelavit, ut ecclesiæ in Nuwenburg intra nostræ jurisdictionis terminos constitutæ, in qua cœtus Sanctimonialium jugibus Deo famulatur obsequiis, aliqua possemus impendere opera pietatis. Quo circa plenissime cognoscentes jam dictarum Sanctimonialium invictam in præceptis Dominicis perseverantiam, ecclesiæ quoquo illius nimiam in necessariis paupertatem, quoquo modo ipsarum inopiæ, paternitatis affectu, duximus consulendum & succurrendum, ecclesiam in Weinheim, cujus patronatus ratione Abbatiæ Laurensis ad nos pertinebat, ex capitali nostri beneplacito & consensu præfatæ contulimus ecclesiæ, hoc modo, ut quicquid in ea juris habuimus, eo integraliter in perpetuum gaudeat ecclesia memorata - - - Acta sunt hæc Anno Dom MCCXXIV. Der Päbstl. Legat zu Speyer, Nahmens Conrad, welcher Bischoff zu Porto war, ertheilte noch in eben dem Jahr seinen Consens hierzu, welches auch der Bischoff von Worms zu gleicher Zeit gethan, und der Pabst Honorius III stellte darüber um die Mitte des April Monats ermeldten Jahres die Confirmations-Bulle von sich.

Weinolsheim, unter Günthersblum gehörig. Die Kirche zu St. Peter hatte sonst den Herrn von Bolland zum Collator, der aber sein Recht 1257 dem Dom-Capitul zu Worms überlassen hat, wie nachstehender Cessions-Brief besaget: Wernherus de Bollandia, Imperialis aulæ dapifer &c. - - - Jus patronatus ecclesiæ in Winoldesheim Wormatiensis diœcesis cum omni jure, quo ipsum jus possedimus, accedente consensu filiorum & omnium hæredum nostrorum, Canonicis & Fratribus majoris ecclesiæ Wormatiensis Deo & sancto Petro in eadem Ecclesia famulantibus liberaliter contulimus perpetualiter possidendum, ita quod ipsi Canonici in eadem ecclesia videlicet Winoldesheim certum locent Vicarium, & quicquid super præbendam ejusdem Vicarii residuum fuerit, ipsi sibi retineant in suarum subsidium præbendarum - - - Hujus rei testes sunt *Gerlacus*, Præpositus S. Pauli, *Henricus*, Decanus ejusdem ecclesiæ, *Ludovicus de Falckenstein* &c. Dat. Anno MCCLVII. Worzu auch MCCLIX der damahlige Wormser Bischoff seine Confirmation ertheilet, welcher zugleich seinem Dom-Capitul alle Kirchliche Einkünffte incorporiret hat.

Weisheim, siehe Horcheim.

Weißheim, unter Freinsheim gehörig, wo die Kirche zum Heil. Creutz und auch zu St. Cyriac genannt, darüber sonst das Dom-Capitul zu Worms das Jus Patronatus gehabt, von dem es 1379 nebst allen Kirchlichen Einkünfften der Collegiat-Kirche St. Cyriac in Neuhausen bey Worms ist überlassen worden.

Weissenheim, unter Freinsheim gehörig, wo die Kirche zu St. Johann und St. Paul genannt, darüber das Wormser Dom-Capitul das Jus Patronatus hat, und zwar schon seit 1283 da es dasselbe nebst allen Zubehörungen von Conrad von Richenbach und dessen Bruders Enckeln käufflich an sich gebracht, darein auch der Abt zu Elwangen, als Lehn-Herr consentiret hat. Solchen Kauff confirmirte nachgehends der Bischoff zu Worms, und schlug die daher rührende Nutzungen sämmtlich zum Dom-Capitul, wie nachfolgende Urkunde bezeuget: Simon Dei gratia Wormat. Episcopus ac Walramus Præpositus Wormatiensis, omnibus Christi fidelibus salutem. Considerantes præbendarum ecclesiæ nostræ tenuitatem, attendentes etiam, quod ecclesia in Wizenheim diœcesis & Archidiaconatus Wormatiensis, cujus jus patronatus cum universitate in ipsam translata est, in temporalibus & spiritualibus melius promoveri possit per Capitulum ecclesiæ nostræ Wormatiensis prædictæ, Nos in nomine Domini in his scriptis de nostra auctoritate & potestate prædictam ecclesiam in Wissenheim præbendis Wormatiensibus unimus & adunamus, statuentes, ut deinceps proventus dictæ ecclesiæ in reditus & usus cedant prædictarum præbendarum. Dat. Anno MCCLXXXIIII. in die Dionysii Martyris.

Wessenbach, siehe hievon den LV Band, p. 829.

Westhoven, siehe hievon den LV Band, p. 909.

Weyler, siehe Hilsbach.

Wießoppenheim, siehe hievon den LVI Band, p. 591.

Wiblingen, siehe hiervon den LIV Band, p. 147.

Wilstein, siehe Aschbach.

Wimpffen, siehe hievon den LVII Band, p. 380. u. ff.

Wintersheim, siehe hievon den LVII Band, p. 1000.

Winweiler.

Wißloch, oder Wisloch, siehe hievon den LVII Band, p. 1282.

Wollenbach, siehe Zuffelhart.

Schannat Historia Episcopat. Wormat. T. I, p. 6. u. ff.

III. Ehemahlige Bischöffliche Residentz.

Vormahls war die Stadt Ladenburg die Bischöffliche Residentz.

IV. Einkünffte des Bischoffs.

Der Schaden, den das Stifft im Frantzösischen Kriege erlitten, beläufft sich auf 1262749 Reichs-Thaler. Es ist auch sonst das Stifft nach und nach in grossen Abgang gerathen, weßwegen einige dem Bischoff nur 5000 Reichs-Thaler Einkommens jährlich zugestehen wollen.

V. Des Bischoffs zu Worms Würden.

Es ist der Bischoff des Ober-Rheinischen Kreises Director und ausschreibender Fürst.

VI. Reichs-Contingent.

Dieses Stifft ist ehemahls zum Cammer Ziehler Anschlage auf 19 Reichs-Thaler acht und zwantzig und einen halben Kreutzer angesetzt gewesen; es wurde ihm aber im Jahr 1722 den 1 Julii in beyden höhern Reichs-Versammlungen, nachdem es sich über seinen Anschlag beschweret hatte, von seinem einfachen Beytrag ein Viertheil abgeschrieben, und auf 4 Reichs-Thaler 74 Kreutzer gemindert.

VII. Wappen.

Im Wappen führet das Stifft einen schregweiß gelegten silbernen Schlüssel, mit aufwerts gerichteten und gegen die rechte Seite gewendeten Schließ-Blat, in einem schwartzen mit acht güldenen Andreas-Creutzen bestreuetem Felde. Einige setzen anstatt der Creutzlein Spangen, andere Schindeln. Der Helm träget auf einem rothen Küssen mit güldenen Quasten ein sechseckigtes mit Pfauen-Federn geziertes Schirm-Bret, auf welchem das Wormische Wappen sich noch einmahl präsentiret.

VIII. Prätensionen des Bischoffs zu Worms.

Der Bischoff begehret über die Stadt Worms die Ober-Herrschafft: wie auch den Vorsitz auf denen Reichs-Tagen vor dem Bischoff zu Würtzburg.

IX. Ehemahliges Ertz-Stifft.

Es soll das Bißthum Worms ehedessen zu des Bischoffs Victors Zeiten, welcher 346 dem Concilio zu Cölln beygewohnet, ein Ertz-Stifft, und ihm das Stifft Maynt nebst noch 26 andern Bißthümern unterwürffig gewesen seyn, bis 729, da unter dem Könige Pipin das Ertz-Stifft nach Maynt verleget worden, und zwar durch Verschulden des Ertz-Bischoffs Gervilius, welcher einen vornehmen Sachsen mit eigener Hand erstochen.

Die Nahmen derer sämmtlichen Ertz-Bischöffe und Bischöffe sind folgende, als:

X. Die Ertz-Bischöffe:

1. Victor, erster Bischoff zu Worms, hat im Jahr 348 der Kirchen-Versammlung zu Cölln beygewohnet, und daselbst mit andern Bischöffen den Ertz-Bischoff Euphraten, als einen Arianer verdammen helffen.
2. Amand.
3. Carl.
4. und
5. sind unbekannt, weil um solche Zeit die Stadt Worms von dem Hunnischen Könige Attila zerstöhret worden.
6. Crotold, im Jahr 503.
7. ist unbekannt.
8. St. Rupert, im Jahr 580, starb 623. Er war ein scharffer Gesetz-Prediger, und wurde der erste Bischoff zu Saltzburg.
9. ist unbekannt.
10. St. Amand der II, ums Jahr 631. Er hat unter dem Könige Dagoberten I in Franckreich gelebet, welcher damahls dem Bißthum Worms die Grafschafft Ladenburg schenckte.
11. ist unbekannt.
12. Gerold, war auch Bischoff zu Maynt.
13. Gebilius oder Gervilius, des vorhergehenden Gerolds Sohn, welchem aber, weil er mit eigener Hand einen vornehmen Sachsen, um seines Vaters Todt zu rächen, erstochen hatte, die geistliche Würde genommen, und zugleich der Ertz-Bischöffliche Stuhl von Worms nach Maynt verleget; Worms aber ein blosses Bißthum wurde.

XI. Die Bischöffe:

1. Wernher, Wernharius oder Bernhard, der erste Bischoff wieder im Jahr 745.
2. Folckwin oder Folwich.
3. Ehrenbrecht, im Jahr 798.
4. Samuel, regierte 18 Jahre, von 838 bis 856.
5. Gunzo, oder Gunto, starb 872.
6. Adelhelm oder Adelphin, starb 873.
7. Dietlach, Dietlacus oder Theodelach, regierte 45 Jahre, und stund bey den Kaysern Arnolphen und Ludwigen IV in grossen Gnaden, starb 914.
8. Rigonno, oder Rigowo, Richovius, saß 36 Jahre und starb 950.
9. Anno, aus Hessen, ein gottseliger und andächtiger Herr, verwaltete das Bißthum 24 Jahre, und starb 974.
10. Hildebold, ein Bruder des vorigen, war Kaysers Ottens des II Cantzler, regierte bis ins Jahr 993.
11. Franco, ein Hesse, saß 3 Jahre, nemlich bis 996.
12. Erbo oder Erpho, starb drey Tage nach der Wahl, nemlich 996.
13. Razo, starb nach dem vierzehenden Tage seiner Erwählung.
14. St. Burchard, obgedachten Franconis Bruder, war von grosser Gelehrsamkeit und verbesserte die Stadt ungemein, regierte 28 Jahre, und starb 1025.
15. Hazego, oder Azego, ein Graf von Nassau, regierte 19 Jahre, und starb 1044.
16. Adelger, war Kaysers Heinrichs des III Cantzler, und saß nur 5 Monate.
17. Arnold I, regierte 20 Jahre, und acht Monate bis 1065. Zu seiner Zeit kam im Jahr 1052 Pabst Leo der IX, ein Graf von Dagsburg, mit Kayser Heinrichen III sammt vielen Bischöffen und Fürsten nach Worms, und hielten daselbst das Weyhnacht-Fest.
18. Adelbert I, ein Graf von Rheinfelden, und Bruder Kayser Rudolphs aus Schwaben. Er war wegen allzugrosser Dicke und Fettigkeit ein ungestalter Herr, muste auch endlich 1070 ersticken.
19. Adelbert II, ein Hertzog von Sachsen, wurde vom Kayser Heinrichen IV verjaget,

get, 6 Jahre aber hernach von dem folgenden Kayser Heinrichen V wieder eingesetzt, regierte 38 Jahre und starb 1108.

20. Dietmar, saß 1 Jahr, und starb 1109.
21. Ebbo, regierte bis 1115, da er starb.
22. Buggo oder Bucho, ein edler Herr von Achorn, verwaltete das Bißthum in die 36 Jahre löblich und starb 1151. Wider ihn behauptete etliche Jahre das Bißthum Arnold III, ein Canonicus, von Worms, biß 1131.
23. Conrad I, aus dem Adelichen Hause von Steinach, regierte 12 Jahre, starb 1163.
24. Conrad II, ein weißlich und löblicher, dabey aber kriegerischer Bischoff, saß 24 Jahre und starb 1187.
25. Heinrich I, aus dem Stiffte Utrecht, saß 9 Jahre und starb 1196.
26. Leopold, aus dem Adelichen Hause von Schönfeld, war ein Mann von treflichen Leibs- und Gemüths-Gaben, hatte viel Unruhe mit der Stadt Maynt, regierte 20 Jahre, ist auch eine Zeitlang Ertz-Bischoff von Maynt gewesen, und starb 1217.
27. Heinrich II, ein Graf von Saarbrücken, brachte die aufrührische Stadt Worms zum neuen Gehorsam, regierte 17 Jahre, und starb 1234.
28. Landolph, ein Edelmann von Hoheneck, starb 1247.
29. Conrad III, ein Edelmann aus dem Geschlechte derer Eckbrechte von Türckheim, starb 1247, 30 Tage nach seiner Consecration.
30. Richard von Thaun, saß 10 Jahre und starb 1257.
31. Eberhard, ein Graf von Bayenburg aus Hessen, unter welchem die Stadt Worms zweymahl abbrannte, nemlich im Jahr 1259 und 1269, starb 1277.
32. Friedrich I, ein Bruder des vorhergehenden, starb 1283.
33. Simon, ein Edelmann von Schöneck, ein preißwürdiger Herr, welcher wegen seiner Frömmigkeit ein Spiegel aller Geistlichen genennet wurde, starb 1291.
34. Eberhard von Strahlenberg, saß 2 Jahre, starb 1293.
35. Emicho, oder Emico, Wild- und Rau-Graf von Bayenburg, unter ihm brannte Worms 1298 abermahls über die Helffte ab, starb 1298.
36. Eberwin, ein Edelmann von Cronenberg, saß 4 Jahre, und starb 1303. Nach ihm stund das Bißthum wegen Uneinigkeit der Dom-Herren 5 gantzer Jahre ledig.
37. Emerich oder Emericus, ein Edelmann von Schöneck, regierte zehen Jahre und starb 1318.
38. Heinrich III, von Thaun, regierte ein Jahr, starb 1319.
39. Cuno von Schöneck, saß 10 Jahre, und starb 1329.
40. Gerlach, aus der reichen Familie der Schencken von Erpach, drung sich selber zum Bischoff auf, regierte 3 Jahre, und starb 1332.
41. Salomon oder Salomann Waldpott, aus Maynt, saß 17 Jahre, und starb 1349.
42. Theodorich oder Dietrich I, aus dem Geschlechte derer Freyherren Beyer von Boppart oder Poppard, danckte 1366 ab, nachdem er 16 Jahre gesessen hatte, und ward Bischoff zu Metz.
43. Johann I, Schadland, ein Dominicaner, starb 1377, wiewohl einige ihn mit dem folgenden Eckhard von Dersch vor eine Person halten.
44. Eckard von Dersch, starb 1405.
45. Matthäus, gebohren zu Cracau in Pohlen, war Rector auf der Prager- und Pariser-Universität, regierte 5 Jahre und starb 1410.
46. Johann II von Fleckenstein, saß 16 Jahre, unter ihm entstund 1423 abermahls ein grosser Tumult zu Worms, starb 1426.
47. Friedrich II, ein Edelmann von Domneck. Unter diesem richteten die Bürger zu Worms 1440 abermahls einen Aufruhr an; Er saß 19 Jahre, und starb 1445.
48. Ludwig, aus dem Geschlechte von Ast, ein Doctor der H. Schrifft, danckte nach 6 Wochen ab.
49. Reinhard I, ein Edelmann von Sickingen, saß 36 Jahre, und starb 1483.
50. Johann III, aus dem Adelichen Geschlechte derer von Dalburg, ein sehr gelehrter Mann, regierte 20 Jahre löblich, und starb 1503.
51. Reinhard II, aus dem Adelichen Hause von Riepur, aus dem Baadischen, danckte 1524, nachdem er 25 Jahre Bischoff gewesen war, wieder ab, und starb 1533.
52. Heinrich IV, ein Pfaltz-Graf am Rhein, des Churfürstens Ludewigs des Friedfertigen Bruder, saß 28 Jahre, und starb 1552. Er war auch Bischoff zu Utrecht und zu Freysingen.
53. Dietrich oder Theodorich II, ein Edelmann von Pettendorff, saß 28 Jahre, und starb 1580.
54. George, ein Edelmann von Schönenberg, des Churfürstens Johannes zu Trier Bruder, regierte 15 Jahre, und starb 1595.
55. Philipp I, aus dem Adelichen Geschlechte von Rotenstein, war in vielen Sprachen sehr erfahren, saß 9 Jahre, und starb 1604.
56. Philipp II, aus dem Geschlechte der Cratze oder Kratze von Scharffenstein, starb im andern Monat, 1604.
57. Wilhelm oder Diethelm, ein Edelmann von Effern, starb 1616, und regierte 12 Jahre.
58. Georg Friedrich, aus dem Geschlechte Greiffenklau von Vollrath, ward 1626 auch Ertz-Bischoff von Maynt, und starb 1629.
59. Georg Anton, ein Edelmann von Rotenstein, saß 23 Jahre, und starb 1652.

60. Hugo Eberhard Kratz, Graf von Scharffenstein. Er war der hohen Ertz- und Dom-Stiffter Mayntz, Trier und Worms Dom-Custos, starb 1663.
61. Johann Philipp, aus dem Adelichen Hause von Schönborn, war zugleich Ertz-Bischoff zu Mayntz, und Bischoff zu Würtzburg, starb 1673.
62. Lotharius Friedrich von Metternich zu Burgscheid, war zugleich Ertz-Bischoff zu Mayntz und Bischoff zu Speyer, starb 1675 den 13 Junius.
63. Damian Hartard, Freyherr von der Layen oder Leyen, war zugleich Ertz Bischoff zu Mayntz, regierte nur sieben Monate, und starb den 26 Sept. 1678.
64. Carl Heinrich, Freyherr von Metternich, war zugleich Ertz-Bischoff zu Mayntz; erwehlet und gestorben 1679.
65. Frantz Emerich, aus dem Geschlechte der Waldpotte, Freyherren von Bassenheim, starb 1683, den 9 Jul.
66. Johann Carl, ein Freyherr von und zu Franckenstein, erlebte das grosse Unglück, daß Worms von den Frantzosen zwar auf billige Accords-Puncte eingenommen, aber wider alles Völcker-Recht, in einen erbärmlichen Stein- und Aschen-Hauffen, verwandelt worden, starb zu Franckfurt 1691 in der Acht.
67. Ludewig Anton, Pfaltzgraf am Rhein und Groß-Deutschmeister, starb den 4 May 1694.
68. Frantz Ludewig, ein Bruder des vorhergehenden, war Bischoff zu Breßlau, Hoch- und Deutschmeister, Probst zu Ellwangen, Churfürst zu Trier, hernach zu Mayntz, wurde 1694 den 12 Jun. zum Bischoff zu Worms erwehlet, regierte 38 Jahre und starb zu Breßlau 1732 den 18 April.
69. Frantz Georg, ein Graf von Schönborn-Puchheim-Wolffsthal, ward erwehlet den 17 Jun. 1732; Ist zugleich Ertz-Bischoff und Churfürst zu Trier.

Den 7 October 1748 wurde Johann Friedrich Carl, Graf von Ostein, Churfürst zu Mayntz, durch das Com-Capitul zu Worms zum Coadjutor dieses Bißthums einhellig postuliret.

XII. Weyh-Bischöffe.

Von denen Weyh-Bischöffen aber zu Worms, die durchgängig auch zugleich den Titel eines Bischoffs in Partibus gehabt, sind folgende bekannt, als:

1. Frantz, Episc. Salubricensis, Dominicaner-Ordens, weyhte 1293 die Kirche des neu gestiffteten Nonnen-Klosters zu Hocheim ein.
2. Wolfram von Fleckenstein, Episc. Salviensis, consecrirte 1313 die Dominicaner-Kirche zu Worms.
3. Nicolaus von Wiltperg, Episc. Vernensis, starb 1438.
4. Leonhard, Episc. Soldanensis, Dominicaner-Ordens und Professor der Theologie, starb 14...
5. Herbord, Episc. Tanensis, weyhete 1448 die Capelle in der Dechaney zu Worms ein, und starb den 15 April 1450.
6. Simon von Durn, Episc. Magionensis, Carmeliter-Ordens, starb 1470.
7. Johann, Episc. Aptensis, weyhete 1496 verschiedene Capellen ein.
8. Johann Leopold von Gudenus, Episc. Pergamensis, der Cathedral-Kirche zu Costnitz und der Collegiat-Kirche St. Paul zu Worms respective Dechant und Canonicus, wurde 1711 in Rom zum Bischoff eingeweyhet, und starb zu Worms den 17 Mertz 1713, wo er auch bey denen Carmelitern begraben liegt.
9. Johann Baptist Gegg, Episc. Trapezopolitanus, war auch der Collegiat-Kirche St. Paul in Worms und des Klosters zu Eyffeln resp. Probst und Dechant, und starb 1730.
10. Johann Anton Wallreuther, Episc. Sareptanus von 1731 bis 1734, da er den 16 Jenner gestorben.

XIII. Dom-Capitul zu Worms.

Das Dom-Capitul bestehet aus dreyzehen Chor-Herren und etlichen Domicellarien. Was die Chor-Herren anlanget, so ist zu mercken, daß das Dom-Capitul fünf Haupt-Aemter habe, nemlich einen Probst, einen Dechanten, einen Custos, einen Scholaster, und einen Cantor. Die sämmtlichen Personen waren noch im Jahr 1747 folgende:

1. Joseph Anton, Freyherr von Roll zu Bernau, Dom-Probst.
2. Frantz Carl Friedrich, Freyherr von Hohenfeld, Dom-Dechant.
3. Frantz Adam, Graf von Leerodt, Herr zu Born und Winnendahl, Custos.
4. Johann Philipp, Graf von Hoheneck, Scholaster.
5. Johann Joseph Benedict zu Rhein, Cantor.
6. Anselm Friedrich, Freyherr von Bettendorf.
7. Frantz Lotharius, Freyherr Knebel von Catzenellenbogen, General-Vicarius.
8. Johann Frantz Jacob Anton, Graff von Hoheneck.
9. Wilhelm Jacob zu Rhein.
10. Johann Baptist Blarer von Wartensee.
11. Philipp Dietrich Siegmund von Erthal.
12. Ferdinand Christoph, Freyherr von Sickingen.
13. Frantz Theodor Mohr von Wald.

Domicellarien.

1. Friedrich Christian Joseph von Galen.
2. George Ludwig, Edler Herr zu Eltz.
3. Carl Joseph, Cämmerer von Worms, Freyherr von und zu Dalberg.
4. Clementz August von Ketteler.
5. Frantz Carl Eberhard, Cämmerer von Worms, Freyherr von und zu Dalberg.
6. Arnold Christoph, Freyherr von Bylandt.
7. Frantz Johann Baptist, Baron von Roll zu Bernau.
8. Damian Hugo Caspar, Freyherr von Greiffenklau zu Vollraths.
9. Johann Conrad Cornelius Wilibald Salomon Ignatz, Freyherr von Ramschwag.

Wie

Wie aber obgedachte 5 Haupt-Aemter vor Alters und bis auf jetzige Zeiten besetzt gewesen, darüber hat man von jedwedem ein Verzeichnis hiebey zufügen vor dienlich erachtet, und zwar

(1) Derer Pröbste, von denen folgende bekannt, nemlich:

1. Brunicho, welchem Bischoff Burchard um 1008 seine Collection derer Canonum in 20 Büchern dediciret hat.
2. Buobo, welcher 1030 in dem Stifftungs-Briefe, welchen Bischoff Azecho dem Oratorio St. Moritz ertheilet hat, als Zeuge mit gebraucht worden ist.
3. Eberhard, kömmt auch als Zeuge vor in dem Donations-Briefe, welchen die Matrone Fulmud vor die Collegiat-Kirche zu Neuhaus 1043 ausgestellet hat, ist hernach Ertz-Bischoff zu Trier worden.
4. Ulrich von Mardigin, war 1068 als Zeuge bey der Bischöffl. Verordnung wegen des Oeconomie-Wesens der Collegiat-Kirche St. Andres zu Worms mit zugegen.
5. Adelbert, unterschrieb 1105 eine Bischöffl. Verordnung, und in einem andern Document von 1106 wird er Probst und zugleich Custos genennet.
6. Heinrich I, war 1127 mit gegenwärtig, als Conrad, Graf von Louffen vom Bischoff zu Worms die Lehn empfieng.
7. Gottfried, dessen schon 1137 und noch 1152 in verschiedenen Documenten Meldung geschiehet.
8. Siegfried, kömmt 1156 als Zeuge vor in dem Diploma Kayser Friedrichs I wegen des Wormser Bißthums.
9. Conrad, war 1158 bey dem Tausch zwischen Trier und Worms mit gegenwärtig, und starb 1160.
10. Heinrich II, 1160.
11. Diether, kömmt in dem Diploma Kayser Friedrichs I, 1184 als Zeuge vor.
12. Lupold von Schönwelt, 1194, behielt auch, als er Bischoff worden, die Probststelle darbey bis 1197, da er solche freywillig niederlegte.
13. Ulrich, 1297, und noch 1213.
14. Heinrich Graf von Saarbrück, 1215, war 1216 bey dem Contracte zwischen dem Abt zu Schönaug und Bertolf von Dirmstein mit zugegen, wurde hernach auch Probst der Collegiat-Kirche zu Neuhauß und 1217 Bischoff zu Worms.
15. Nibelung I, stifftete 1223 einen gütlichen Vergleich zwischen dem Schönauger und Lobenfelder Kloster, war 1227 Zeuge des Documents vor das Collegiat-Stifft St. Andres in Worms, um welche Zeit er auch die Probststelle zu St. Martin allda bekleidete, und 1233 befand er sich mit bey der Huldigungs-Handlung des Marggrafens Hermanns von Baden.
16. Walleram I, 1234 verfochte die Gerechtsame des Dom-Capituls sehr eyfrig, war aber nicht lange Probst.
17. Nibelung II, brachte 1234 dem Dom-Capitul das Jus Patronatus über Niederflörsheim zu wege, befand sich hernach 1242 bey dem Vertrag zwischen denen Capitular-Herren zu Neuhaus und der Wormser Bürgerschafft, und starb 1243.
18. Walleram II, stifftete ein und anders 1253 vor das Kloster zu Nonnenmünster, ingleichen 1271 wegen der Collegiat-Kirche St. Andres zu Worms, und starb 1274.
19. Friedrich, aus dem Geschlecht derer Wild- und Rhein-Grafen, confirmirte 1274 dem Capitul zu St. Paul den neu erlangten Decem in Gundersheim, und wurde 1277 Bischoff zu Worms.
20. Walleram III, überließ 1281 dem Dom-Capitul das Jus Patronatus auf Selsen in der Mayntzer Diöces gelegen, und lebte noch 1283.
21. Gerhard, confirmirte 1289 die Vereinigung der Pfarr-Kirche in Ybersheim mit dem Collegiat-Stiffte St. Paul zu Worms.
22. Landolf, war zugleich Bischoff zu Brixen. Er kömmt 1294 in des Röm. Königs Adolphs Diploma vor das Schloß zu Wilburg als Zeuge und 1296 in dem Investitur-Schein wegen der Capelle zu Unser lieben Frauen in Worms vor.
23. Heinrich von Duna, halff die Stifftung der Collegiat-Kirche zu Unser lieben Frauen in der Wormser Vorstadt 1298 starck befördern, wurde 1299 Probst zu Wimpffen und endlich 1318 Bischoff zu Worms.
24. Friedrich, Graf von Leiningen, dessen 1330 gedacht wird, da er zugleich Probst zu St. Martin in Worms gewesen. Er lebte noch 1351, da er mit dem Abt zu Hornbach einen Contract geschlossen.
25. Otto von Schöneberg, 1354, starb aber noch in diesem Jahre.
26. Norich von Sternberg, vorhero Dom-Dechant, wie lange er die Probststelle bekleidet, ist unbekannt.
27. Friedrich Schaffart, dessen wird 1396 gedacht, da er die Rechte und Freyheiten des Dom-Capituls scharff verfochten hat.
28. Theodorich Bogel oder Bugel, 1411 und noch 1429.
29. Ludwig von Ast, erwehlt 1441, war auch Probst der Collegiat-Kirche St. Martin in Worms, wurde endlich zum Bischoff allda erwehlt, nahm aber solche Würde nicht an, sondern begnügte sich mit denen Aemtern, die er bereits hatte; und starb 1455.
30. Aeneas Sylvius, der hernach unter dem Nahmen Pius II, Pabst worden.
31. Johann, Hertzog in Bayern, resignirte 1457, da er Bischoff zu Münster worden.
32. Johann Nix von Hoheneck, wurde 1459 Bischoff zu Speyer.
33. Nicolas von Helmstat, war zugleich Dom-Scholaster zu Speyer, und starb 1480.
34. Johann von Dalburg, wurde 1482 zum Bischoff von Worms erwehlt.

35. Georg von Gemmingen, 1483.
36. Ulrich von Helmstat, war auch Dom-Probst zu Speyer, und starb 1488.
37. Peter Anton von Clapis, war auch Probst der Collegiat-Kirche St. Andres zu Worms, und starb 1512.
38. Philipp von Rechberg, war auch zugleich Dom-Dechant zu Augspurg, und starb 1557.
39. Georg von Schöneberg, wurde endlich 1580. Bischoff zu Worms.
40. Anton von Wiltperg, war zugleich Probst zu Unser lieben Frauen in Erfurt, und starb zu Maynz den 9 Februar 1594.
41. Philipp Cratz von Scharffenstein, wurde 1604. Bischoff zu Worms.
42. Georg Friedrich von Greiffenklaw, wurde 1616 Bischoff zu Worms.
43. Wilhelm Theodor von Daun, war auch Probst zu Morstat, und starb den 29 August 1622.
44. Zeno von Welffelt, war vorhero Dom-Scholaster, legte aber solche Würde nieder.
45. Hugo Eberhard Cratz von Scharffenstein, ward Probst 1625.
46. Johann von Heppenheim, erwehlt 1650. starb den 3 Februar 1672. In der St. Barbaren Capelle in der Metropolitan-Kirche zu Maynz ist ihm folgendes Epitaphium gesetzet worden:

Admodum Rev. & Illustris Dom.
Joannes ab Heppenheim,
dictus a Saal,
Ecclesiæ Metrop. Moguntinæ, Cathedralium Wormatiensis & Herbipolensis respective Præpositus & Canonicus Capitularis, Eminentissimi Principis & Electoris Moguntini, Domini Joannis Philippi consiliarius intimus, consilii aulici & Cameræ Præses nec non Archidiœcesis Moguntinæ locum tenens.
Obiit Moguntiæ die 3 Februar. MDCLXXII.
Requiescat in pace.

47. Johann Richard von Franckenstein, vorhero Dom-Scholaster, 1672.
48. N. von Bassenheim 1675. starb 1679.
49. Philipp Eberhard Camerarius von Worms, Freyherr von Dalberg, Reichs-Cammer-Präsident, 1679.
50. Wilhelm Ulrich von Guttenberg, erwehlt 1694, lebte noch 1734, er war auch der beyden Collegiat-Kirchen St. Burchard in Würtzburg, und Comburg Dechant.
51. Joseph Anton, Freyherr von Roll zu Bernau, war zuvor Dechant, nachmahls Probst zu Worms, ingleichen zu Münster und Bruchsal respective Cononicus und Custos, wie auch des Ertz-Bischoffs und Churfürstens zu Trier General-Vicarius im Wormser Bißthum, und Ritter des St. Michaels-Ordens.

(2) Derer Dechante, welche einander in dieser Ordnung gefolget:

1. Eppo oder Ebbo 1030 und noch 1068.
2. Rubertus, war 1106 ein Instruments-Zeuge von der letzten Willens-Disposition, welche Wolbero ein Dom-Herr, gemacht hatte.
3. Heinrich von Wilenstein, dessen 1127 und noch 1160 in verschiedenen Ausfertigungen derer Bischöffe von Worms gedacht wird.
4. Gernod, unterschrieb 1173 Kayser Friedrich I, Decret, dadurch er eines Hartwigs Donation approbiret.
5. Megenward oder Megenhard, 1180, und noch 1184.
6. Herboldus 1190 und noch 1194.
7. Heinrich Smützel, 1197.
8. Wigram, war 1208 bey dem Contracte, welchen der Wormser Bischoff Lupold mit dem Kloster zu Schönaug getroffen hatte.
9. Heinrich, von 1209 bis 1224, da er starb.
10. Ebelin, bis 1231.
11. Landolf von Hoheneck, war 1233 bey der Huldigungs-Handlung des Marggraf Hermanns von Baden mit gegenwartig, und wurde bald hernach Bischoff von Worms.
12. Eberhard, 1234, starb aber noch in diesem Jahre.
13. Berthold, lebte noch 1244.
14. Johann, 1246.
15. Burchard I, war 1250 mit bey dem Vergleiche zwischen denen Herren von Schawenburg und dem Kloster Schönaug.
16. Heinrich, bis 1263.
17. Burchard II, lebte noch 1270.
18. Alexander, starb 1276.
19. Burchard, III, 1276.
20. Eberhard de Lutra, lebte noch 1287.
21. Johann, unterschrieb 1289 die Vereinigung der Kirchen in Enckenbach mit der Collegiat-Kirche St. Paul zu Worms.
22. Berlewin, halff 1292 den Zehenden in Colgenheim, Oberkeim und an andern Orten mehr zuwege bringen.
23. Johann von Wizzenburg, 1294 und noch 1301.
24. Jacob, 1305 halff 1312 den Streit zwischen seinem Bischoff und der Judenschafft beylegen.
25. Johann von Richenbach, 1318.
26. Theodorich von Meckmul oder Meckenheim, 1325.
27. Macarius, gab 1348 seinen Consens, daß die Kirche in Bischoffsheim dem Collegiat-Stifft zu Wimpffen incorporiret worden.
28. Rorich von Sternberg, ward 1350. zum Probst erwehlt.
29. Peter von Bopard, 1354.
30. Arnold von Heimesdorff, wird in einem Documente, das der Bischoff Theodorich zu Worms 1362 wegen des Collegiat-Stiffts zu Wimpffen ausgestellet, als Zeuge dabey gefunden, und hat das Dechanten-Amt 20 Jahre lang verwaltet.

31. Jacob

31. Jacob Hambach, dessen wird in einer Urkunde von 1390 gedacht. Er starb den 13 August 1399, und ward in die St. Niclas Capelle begraben.
32. Conrad von Bechling, starb 1422, und ward neben dem vorigen begraben.
33. Friedrich von Domneck, wurde 1427 Bischoff zu Worms.
34. Ditmar von Treissa, 1427.
35. Berthold von Wietstat oder Witstat, stifftete 1437 einen Vergleich zwischen dem Cantzler der Collegiat-Kirche zu St. Andres in Worms, Petern von Oberstein, und denen Einwohnern zu Hocheim, und starb den 13 September, 1446.
36. Rudolf von Rudisheim, wurde Bischoff zu Breslau.
37. Friedrich von Meckenheim, gelangte 1465 zum Decanat.
38. Johann Enolf von Laenstein, dessen in einem Kauff-Briefe schon 1477 gedacht wird. Er stifftete auch 1486 einen Vergleich zwischen dem Probst und Dechant der Collegiat-Kirche zu Wimpffen, und starb den 19 Februar 1491. Er ist auch Decretorum Doctor gewesen.
39. Georg von Gemmingen, dessen 1494 gedacht wird.
40. Erpho von Gemmingen, der Bruder oder sonstiger naher Anverwandter des vorigen, war bereits 1498 Dechant, und lebte noch 1507.
41. Heinrich von Schawenberg, 1525.
42. Reinhard von Riepurg oder Rippur, 1527, starb 1541, und ward in die Dom-Kirche begraben, wo man auf einer meßingenen Tafel folgendes zu seinem Nachruhm eingegraben lieset:

Reverend. Nob. & Eximio Viro
Dom. Reinhardo a Riepurg
huius ecclesiæ Decano
nec non Præposito in Wimpffen & Bruchsal,
Viro in agendis rebus mirabili dexteritate prædito;
in quo ornando cum virtutes certarent omnes,
importuna mors illum Ratisponæ in Comitiis e medio sustulit,
sicque bonos magna spe
& suos patrocinio privavit.
Georgius & Beatus a Riepurg.
Fratres germani, tristes, bene merito
hocce monumentum fieri curarunt.
Vixit annis XXXX. mens. IX. dies XVIII.
Obiit anno Dom. MDXLI. VI Idus Junii.

43. N. von Neiperg, dessen wird 1544 und 1545 in merckwürdigen Umständen gedacht.
44. Theodorich von Bettendorff, wurde 1552 zum Bischoff von Worms erwehlt.
45. Carl von Wiltperg, 1552, dancke 1555 wieder ab.
46. Wilhelm von Schoneberg, erwehlt 1556, war vorhero Dom-Sänger, und starb 1571.
47. Philipp Ulwer von Ottweiler, 1571, bekleidete aber solche Stelle nicht lange.
48. Christoph Nagel von Dirmstein, 1572.
49. Conrad Schilling von Laenstein, scheinet bereits 1580 Dechant gewesen zu seyn. Er starb den 14 Jenner 1597. Das Monument, welches ihm seine Erben in der Dom-Kirche aufgerichtet, lautet also: Anno Dom. MDXCVII. die XIIII. mensis Januarii obiit Reverendus & Nobilis Dominus Conradus Schilling a Laenstein cathedralis hujus ecclesiæ Decanus.

Dabey folgende Wappen mit aufgehencket zu sehen:

1. Schilling von Laenstein.
2. Rottenheim.
3. Von der Leyen.
4. Riedt.

1. Liebenstein.
2. Enschringen.
3. Waltbott v. Ulm.
4. Montrial.

50. Thomas Brindt von Horcheim, hat den aus Stein künstlich zubereiteten Altar in der Dom-Kirche gestifftet, und ist 1607 gestorben. Die ihm von seinen Erben gesetzte Grabschrifft lautet also: Thomæ Brindt ab Horcheim dicto Broel Reverend. ac Nob. Dom. Decano hujus ecclesiæ, quem Germania, Gallia, Italia, hebree, græce latineque peritissimum fecere: Portui pauperum. Quem si vidisses, aut humilem sed indoctum, aut doctum humilem, aut doctum, sed Pythagoram dixisses:

Libris immortuo.
Executores testamenti posuerunt.
Vixit annis LIV. in Decanatu X.
Obiit Anno Dom. MDCVII. XXIV. Febr. vesperarum hora IX.
Bonus Bono
Bene precare.

Die zu grösserer Zierde mit aufgehenckte Wappen sind nachfolgende:

Von Seiten des Vaters:

2. Querenhe.
1. Bröel.
4. Hulhove.
3. Rondorph.

Von der Mutter Seite:

1. Orsbeck.
2. Gymnich.
2. Ulaten.
3. Ulenbrock.

Von des Vaters Mutter wegen:

2. Wilspurg.
1. Hauß von Ulm.
4. Koppenstein.
3. Rohr.

Von der Groß-Mutter Mütterl. Seits wegen:

1. Diepenbroeck.
2. Bulich.
3. Teutsch von Ubershausen.
4. Kessel.

51. Theodorich von Daun, gab 1613 seinen Consens zur Reception der Jesuiten in Worms.
52. Peter Ernst von Wärsperg, war schon 1620 Dechant, und starb 1653.
53. N. Spies von Metzeborn, starb 1658.
54. Philipp Wiede von Amecke, 1658, starb 1664.
55. Christoph von Breden, 1664, starb zu Speyer 1677.

56. Adolph

56. Adolph Friedrich von Eltz, 1678, starb 1715.
57. Johann Adam von Hoheneck, erwehlt 1715, war vorhero Dom-Sänger und Scholaster, und starb 1731, bey nahe 80 Jahr alt.
58. Joseph Anton, Freyherr von Roll in Bernau, seit 1734, ward Dom-Probst.
59. Frantz Carl Friedrich, Freyherr von Hohenfeld, Dom-Dechant zu Worms, wie auch Canonicus der Collegiat-Kirche zu Wimpfen, Ertz-Bischöffl. Trierischer und Bischöffl. Wormsischer Geheimder Rath, ingleichen Regierungs- und Hof-Gerichts-Präsident zu Worms.

(3) Die Custodes sind einander in nachstehender Ordnung gefolget:

1. Eppo, war 1044 ein Zeuge mit, als die Fulmuda einen Schenckungs-Brief vor die Collegiat-Kirche zu Neuhaus verfertigen ließ.
2. Alewich, dessen in einem Documente des Bischoff Adalberts zu Worms wegen der Collegiat-Kirche zu St. Andres allda 1068 gedacht wird.
3. Adalbert, welcher auch zugleich Probst gewesen, wie aus einer Urkunde 1105 erhellet.
4. Nibelung, welcher, wo nicht 2 Custodes dieses Nahmens gewesen sind, solch Amt sehr lange muß bekleidet haben, indem seiner von 1127 bis 1158 und noch drüber in verschiedenen Bischöffl. Documenten Meldung geschiehet, man findet auch von seinem Nachfolger sehr spät einige Nachricht.
5. Lupold, war 1180 ein Zeuge bey Kayser Friedrichs I an die zu Worms ertheilten Freyheits-Briefe.
6. Rudolf, war zugleich Dom-Sänger und Kayser Friedrichs I Vice-Cantzler, wird auch in einem Kayserl. Diploma von 1184 unterschrieben gefunden.
7. Wernher I, wohnte 1198 einem Contracte bey, welcher auf des Bischoff Lupolds Befehl geschlossen worden.
8. Conrad, confirmirte 1208 des Theodorichs von Hausen Donation an das Kloster zu Schönaug.
9. Wernher II, dessen wird schon 1213 und noch 1233 gedacht, da er dem Vergleich mit der Wormser-Bürgerschafft hat beygewohnet.
10. Constantin, war 1246 ein Zeuge mit, als der Bischoff Landolf zu Worms dem Schönauger-Kloster eine Verehrung that.
11. Daniel, dessen 1253 in des Probsts Walerams wegen des Klosters Nonnenmünster ausgestellten Documente gedacht wird.
12. Wilhelm, kömmt 1259 in des Bischoff Eberhards Decret wegen der Collegiat-Kirche St. Martin zu Worms als Zeuge vor, und lebte noch 1274.
13. Werner von Liebenstein, dessen 1287 und 1291 Meldung geschiehet. Er starb 1301.
14. Cuno von Schoneck, war 1316 bey dem Contracte wegen des Schlosses Wildeck mit zugegen, und wurde hernach Bischoff zu Worms.
15. Berthold von Ravenspurg, 1349.
16. Reinbold von Boppard, starb 1364 zu Ende des Septembers.
17. Nicolas von Wisbaden, ward 1388 Bischoff zu Speyer. Nach ihm fehlen viele Nahmen seiner Nachfolger.
18. Conrad von Erbach, soll 1482 gestorben seyn.
19. Jacob Pfaw von Riepur, starb 1484 und liegt zu Speyer begraben.
20. Johann von Helmstat, starb 1501.
21. Uriel von Gemmingen, wurde 1508 Ertz-Bischoff zu Maynz.
22. Lorenz Truchseß von Bommersfelt, starb zu Würtzburg den 20 December 1543.
23. Andreas von Heppenheim, starb den 19 August 1568.
24. Philipp Christoph von Sötern, war schon 1562 Custos.
25. Wilhelm von Schonnberg, erwehlt 1568, starb 1571.
26. Willibrand von Rasfelt, starb 1583.
27. Philipp von Rodenstein, lebte noch 1597.
28. Friedrich von Brandt, dessen wird in einem Document 1620 gedacht.
29. Georg Anton von Rodenstein, wurde 1629 Bischoff zu Worms.
30. Johann Carl von Franckenstein, erwehlt 1654, wurde 1683 Bischoff zu Worms.
31. Maximilian Heinrich von Gymnich, erwehlt 1700.
32. Wilderich Marsilius Freyherr von Hoheneck, seit 1708, lebte noch 1734. und war zugleich Dom-Scholaster zu Maynz, der Collegiat-Kirche St. Ferrutius in Bleidenstat Dechant, Ertz-Bischöfflicher Maynzischer Geheimder Rath und General-Vicarius in spiritualibus.
33. Frantz Adam, Graf von Leerodt, Herr zu Born und Winnendahl, Ertz-Bischöffl. Trierischer Cammer-Präsident in Worms, lebte noch 1747.

(4) Derer Dom-Scholaster Verzeichnis.

1. Ekkehard, lebte um 1006 und wurde nachgehends Abt zu Urag.
2. Winihard, dessen in Bischoff Adalberts zu Worms Decrete wegen der Collegiat-Kirche St. Andres daselbst 1068 Meldung geschiehet.
3. Thegeno, welcher in des Capitular-Herrns Wolberons Disposition von 1106 Magister scholarum genennet wird.
4. Walther, war 1127 ein Zeuge bey der Belehnung Conrads Grafens von Louffen, und lebte noch 1139.
5. Hermann, unterschrieb 1142 den Fundations-Brief vor das Schönauger Kloster, lebte noch 1160.
6. Odalric, war 1159 bey dem Contracte zwischen dem Abt zu Schönaug und Walthern von Husen mit zugegen.
7. Heinrich I, dessen in verschiedenen Documenten, als von 1208 und 1213 Meldung geschiehet.

8. Re-

8. Robert, war 1227 in des Bischoff Heinrichs zu Worms Documente wegen der Collegiat-Kirche St. Andres daselbst ein Zeuge mit.
9. Heinrich II, dessen in verschiedenen Bischöffl. Documenten, als 1239 und noch 1245 gedacht wird.
10. Conrad, 1246, brachte 1252 den Vergleich zwischen dem Capitul St. Paul zu Worms und denen Cämmerern von Worms zu Stande, und lebte noch 1256.
11. Johann von Wattenheim, war Dom-Scholaster 1260.
12. Burchard, dessen 1264 in dem Testamente Wezelons, Cantors am Collegiat-Stifft St. Martin zu Worms, Erwehnung geschiehet.
13. Theodorich, gab 1266 zu des Bischoffs Eberhards von Worms Schenckung der Kirche zu Edingen an das Wormser Dom-Capitul seinen Consens.
14. Friedrich, von dem 1276 ein Lehn-Schein ausgestellet worden.
15. Heilmann, halff 1292 den Zehenden in Colgenstein, Oberkem und anderer Orten mehr zu Stande bringen.
16. Berlewin, war auch Probst des Collegiat-Stiffts zu Neuhausen, und starb 1302.
17. Heinrich III, ertheilte wegen der Collatur des Altars zu St. Nicolai in Worms, welchen Johann Bubenheimer und seine Gemahlin Lucia in der Parochial-Kirche St. Michael gestifftet haben, einen Recognitions-Schein.
18. Hartwich von Sauwelenheim, dessen von 1349 bis 1363 in vielen Documenten gedacht wird.
19. Johann von Wachenheim, 1368.
20. Philipp Winter von Alzen, unterschrieb 1382 einen Receß des Dom-Capituls.
21. Johann von Ders, 1417.
22. Theodorich Rost von Alzey, 1420.
23. Johann von Montemar, 1430, starb 1451.
24. Johann von Bachenstein, dessen 1455 und 1457 in verschiedenen Documenten Erwehnung geschiehet.
25. Hermann, Landgraf von Hessen, erwehlt 1479, wurde 1480 Ertz-Bischoff zu Cölln.
26. Georg von Sarenheim, starb 1500 zu Ende des September Monats.
27. Wilhelm von Stockheim, starb den 5 Jenner 1532
28. Philipp Christoph von Sötern, erwehlt 1567, resignirte 1568.
29. Eberhard von Dienheim, 1568.
30. Philipp Cratz von Scharffenstein, ward Dom-Scholaster um 1577.
31. Thomas Brint von Horcheim, genannt Bröel, wurde 1597 Dechant
32. Zeno von Welffelt, wurde 1622 Probst.
33. Johann Ludwig von Walterdorff.
34. Frantz Ludwig Faust von Stromberg, erwehlt 1653.
35. Wolfgang Ernst von Stein oder a Lapide, starb den 3 Mertz 1663.

36. Johann Richard von Franckenstein, ward 1672 zum Probst erwehlt.
37. Jacob von Rollingen, starb 1676.
38. Johann Ernst von Hauben, stürtzte 1677 vom Pferde, und starb davon.
39. Philipp Wilhelm von Hugenpoet, starb 1684.
40. Johann Adam von Hoheneck, wurde 1715 Dechant.
41. Johann Lothar von Hauben, 1715.
42. Anselm Casimir von Wambold, starb 1723.
43. Johann Philipp, Graf von Hoheneck, seit 1723, lebte noch 1747, war auch der Collegiat-Kirche zu St. Burchard in Würtzburg und Comburg respective Scholaster und Capitular-Herr.

(5) Die Cantores endlich oder Dom-Sänger anbelangend, so hat man von ihnen folgendes Verzeichniß:

1. Wolfgang, wird 1068 als Zeuge des Bischöfflichen Documents wegen der Collegiat-Kirche St. Andres zu Worms angetroffen.
2. Theodorich, welcher des Bischoffs Buggo Verordnung wegen des Schönauger Klosters 1137 mit unterschrieben hat.
3. Vollmar, hat 1145 ermeldten Klosters Fundations-Brief mit unterschrieben.
4. Heinrich, dessen in einem Lehn-Brief von 1160 gedacht wird.
5. Rudolf, der auch zugleich Custos gewesen, und noch 1184 gelebet hat.
6. Eberhard I, dessen noch 1196 in einer Urkunde Meldung geschiehet.
7. Wernher, unterschrieb 1198 einen Contract.
8. Baldemar, schloß 1208 mit denen zu Speyer einen Contract, und lebte noch 1213.
9. Eberhard II, dessen 1216 in einem Documente gedacht wird.
10. Gerlach von Graswege, starb 1234.
11. Albrecht Rube, war auch zugleich Probst an der Collegiat-Kirche St. Martin zu Worms, und ist von 1237 bis 1250 bey verschiedenen Contracten mit zugegen gewesen.
12. Jacob von Alzeja I, ordnete 1253 wegen des Klosters Nonnenmünster ein und anders an, und lebte noch 1276
13. Simon, dessen in einem Decrete des Dom-Capituls von 1281 Meldung geschiehet.
14. Jacob von Alzeja II, brachte sich 1292 die Advocatie über Selsen zuwege, war hernach 1312 in der Strittigkeit des Bischoff Eberhards zu Worms mit der Judenschafft allda einer von denen Schieds-Richtern mit.
15. Nicolas von Oppenheim, dessen wird 1349 und noch 1354 gedacht.
16. Otto von Wettin, wurde 1366 Bischoff zu Minden.
17. Heilmann, dessen schon 1363 gedacht wird, dahero vermuthlich sein Vorfahr um diese Zeit resigniret haben wird.

18. Heinrich von Ders, starb den 10 Octob. 1411.
19. Conrad von Berlichingen oder Berlingen, 1417 und noch 1422.
20. Jacob von Laudenberg, starb 1427.
21. Johann von Sickingen, 1429.
22. Peter von Oberkeim, starb den 21 April 1443.
23. Wipo von Franckenstein, starb den 22 Jul. 1460.
24. Johann von Laudenberg, starb den 20 Jenner 1476.
25. Johann von Hatstatt, starb 1486.
26. Reinhard von Rippur, erwehlt 1520, wurde 1527 Dechant.
27. Heinrich von Schawenberg, starb den 12 Februar 1551.
28. Wilhelm von Schoneberg, ward 1556 Dom-Dechant.
29. Carl von Wiltperg, starb den 18 Julii 1583, war auch Probst zu St. Gertraud in Augspurg.
30. Wigand von Rasselt, 1583.
31. Heinrich von Effern, starb 1493.
32. Philipp von Rodenstein, verwaltete solch Amt eine kurtze Zeit.
33. Georg Friedrich von Greiffenclaw, resignirte 1601.
34. Wilhelm Theodorich von Daun, resignirte 1607.
35. Joachim von Wiltperg, war zugleich Probst zu St. Gvido in Speyer, und starb den 12 May 1621.
36. Johann von Waersperg, 1621.
37. Wolfgang Ernst von Oberstein, erwehlt 1653.
38. Johann Frantz von Dalberg, erwehlt 1669, starb den 23 November 1671.
39. Johann Adam von Hoheneck, wurde 1700 Dom-Scholaster.
40. Sigismund von Frentz, 1700.
41. Johann Lothar von Hauben bis 1715.
42. Frantz Rudolph, Freyherr von Grosschlag in Dieppurg, lebte noch 1734; er war auch zugleich der Metropolitan- und Stiffts-Kirche zu St. Alban in Maynz Capitular-Herr.
43. Johann Joseph Benedict zu Rhein, lebte noch 1747.

Schannat Historia Episcopat. Wormat. Tom. I, p. 73 u. f.

(6) Die Capitular-Herren zu Worms.

Die Anzahl derselben erstreckte sich vormahls und noch 1270 auf 50; ist aber wegen der drauf erfolgten bösen Läufften oder trübseligen Zeiten nach und nach so starck vermindert worden, daß ietzo nicht mehr als 13 und 9 Domicellares, die aber alle von gutem Adel seyn müssen, unterhalten werden. Jeder Capitular-Herr geniesset vor sich und die Seinigen das Burgmanns-Recht in Oppenheim, wie theils aus einem Documente des Dom-Capituls selber, theils aus dem darüber erfolgten Bestätigungs-Briefe des Römischen Königs, Wenzeslaus, in mehrern erhellet, und lautet das erstere folgender massen: „Wir, der „Dechan und das gemeyn Capitel zu dem Thum „zu Worms, erkennen, . . das wir dem erbern „Ritter, Herrn Brendeln von Ostheffen und sinen Erben, die Lehenber sint, nach Burg-Lehen-„Recht zu Oppenheim umb daz daz Er und sin „Erben uns und unsern Stifft vermannen und „verwesen zu Oppenheim, do wir Burgmanne „sin, alle Jare reichen und geben sollin XXV Malter Korns ꝛc. Geben do man zalte von Christus Geburt MCCCLVI.„ Die gedachte Confirmation aber ist, wie nachstehet, abgefasset: „Wir Wenzlau, von GOts Gnaden Romischer „König = = = bekennen = = = daz wir durch sonderliche Gnade willen, als wir haben zu den ersamen Probst, Dechant und Capitel zu Worms „= = = dieselben mit allen iren Luten und Gutern in unsern sonderlichen Schutz und Schirme gnediglich genomen und entphangen haben „= = = und gebietten darumb Schultheissen, Burgermeistern und Rate zu Oppenheim, dem Zollner, und sust allen andern Amptluden doselbs, „unsern und des Richs lieben Getrewen, daz sie „die egenante Thumherrn alle und igliche besunder, ihre Lipe und Gute, und die Yre, von uns „sers und des Richs wegen als andere Burgmanne zu Oppenheim hanthaben, schutzen „und schirmen, und auch bey rechten Fryheiden „und Gewonheiden behalten und bliben lazzen, „und sie darüber nit beschweren lazzen ꝛc. Geben zu Nurenberg noch CHristi Geburte „MCCCXCVII.„ Weiter hat auch ieder Thum-Herr Krafft des Freyheits-Briefes, welchen Bischoff Buggo dem Capitul 1140 ertheilet, Macht und Gewalt, daß er seine Präbende noch ein Jahr lang nach seinem Tode disponiren kan, welches auch Bischoff Eberhard auf diejenige Thum-Herren, die vom Capitul abdancken, und sich in einen Orden begeben, durch ein anderweites Privilegium von 1263 extendiret hat. Von denen sämmtlichen Thum-Herren, so viel ihrer nemlich aus Documenten und Grabschrifften sind ausfündig zu machen gewesen, verdienet hiebey noch das Haupt-Verzeichniß, wenn sie gelebet oder gestorben, mit angefügt zu werden, welches in Alphabetischer Ordnung dieses ist, nemlich:

Adelhun, (Heinrich von) 1213.
Adelsheim, (Gottfried von) starb 1505.
Alben, (Georg von) starb 1552.
Alzen oder Alzeja, (Bertold von) 1281.
= = = = = (Johann von) starb 1470.
Aschenbruch, (Johann Frantz von) starb 1613.
Ast, (Ludwig von) 1441.
Aubach, (Hermann Lotharius von) 1719.
Bachenstein, (Johann von) 1457.
Barthenheim, (Walther von) 1363.
Bassenheim, siehe Walpot.
Bechelingen, (Conrad von) 1386.
Belle, (Wigand von) 1364.
Berge, (Conrad von) 1263.
Bettendorff, (Theodorich von) welcher 1552 Bischoff worden.
= = = = = (Anselm Friedrich, Freyherr von) lebte noch 1747, und war zugleich der Metropolitan- wie auch Collegiat-Kirche zu St. Alban in Maynz Capitular-Herr.
Bevern, (Arnold von) 1381.

Bibra, (Arnold von) 1387.
= = (Lorentz von) 1491.
Bilenstein, (Heinrich von) 1240.
= = (Merboto von) 1267.
Blarer von Wartensee, (Johann Baptist) lebte noch 1747.
Bogel, (Theodorich von) 1411.
Bolandia, (Heinrich von) 1317.
Boppard genannt Beyer, (Albrecht von) 1208.
= = (Burchard von) 1214
= = (Johann von) 1338.
= = (Theodorich von) wurde Bischoff 1360.
= = (Rembolt von) starb 1364.
Brandt, (Friedrich von) 1596.
Braunsperg, (Wilhelm von) starb 1615.
Breidebach, (Otto von) 1480.
Brindt von Horcheim, (Thomas) starb 1667.
Cämmerer von Worms, genannt von Dalberg (Johann) wurde Bischoff 1482.
= = (Friedrich) starb 1520.
= = (Balthasar) 1513.
= = (Joachim) starb 1532.
= = (Wolfgang) 1562.
= = (Friedrich Diether) starb 1644.
= = (Johann Frantz) starb 1671.
= = (Philipp Eberhard) 1679.
= = (Johann Philipp) 1680.
= = (Philipp Wilhelm) starb 17..
Carben, (Philipp von) starb 1585.
Clapis, (Peter Anton von) 1511.
Crantz von Geispoltsheim, (Jacob Samson) starb 1636.
Cratz von Scharffenstein (Johann Bertold) starb 1598.
= = (Philipp) wurde Bischoff 1604.
= = (Hugo) starb 1619.
= = (Hugo Eberhard) wurde Bischoff 1652.
Croneberg, (Eberwin von) wurde Bischoff 1299.
Daun oder Duna (Richard von) wurde Bischoff 1257.
= = (Heinrich von) wurde Bischoff 1318.
= = (Theodor Nicolas von) 1572.
= = (Hermann von) starb 1605.
= = (Emerich von) starb 1620.
= = (Wilhelm Theodorich von) starb 1622.
Ders, (Deinhard von) starb 1382.
= = (Johann von) 1389.
= = (Eckard von) starb als Bischoff 1405.
= = (Heinrich von) starb 1411.
= = (Eckard von) starb 1431.
= = (Eckard von) starb 1468.
Dienheim, (Eberhard von) 1567.
= = (Friedrich von) 1547.
Domneck, (Friedrich von) ward Bischoff 1426.
Ebestein, (Conrad von) 1263.
Efferen, (Heinrich von) 1588.
= = (Wilhelm von) ward Bischoff 1604.
Elter, (Frantz von) 1615.
Eltz, (Adolph Friedrich von) starb 1715.
Elwangen, (Cuno von).
Erlestat, (Adolph von).
Ernberg, (Heinrich von) starb 1515.
Erpach, (Gerlach von) ward Bischoff 1329.

Erpach, (Heinrich von) 1330.
= = (Conrad von) starb 1482.
Erthal, (Philipp Dietrich Siegmund von), lebte noch 1747.
Faust von Stromberg, (Frantz Ludwig) 1653.
Fleckenstein, (Wolfram von) 1313.
= = (Johann von) 1397.
= = (Johann von) ward Bischoff 1410.
= = (Michael von) starb 1514.
Flersheim, (Philipp von) starb 1552.
Franckenstein, (Wippo von) starb 1460.
= = (Johann Richard von 1672.
= = (Johann Carl von) ward Bischoff 1683.
Frentz, (Siegmund von) starb 1715.
Gemmingen, (Uriel von) 1482.
= = (Georg von) starb 1511.
= = (Erpho von) starb 1520.
Geroltsheim, (Jacob von) 1362.
Gimnich, (Hugo Otto von) 1625.
= = (Maximilian Heinrich von) 1700.
Gisenberg, (N. von) 17...
Greiffenklau von Volrat, (Georg Friedrich) ward Bischoff 1616.
Grosschlag, (Heinrich von) 1355.
= = (Frantz Rudolph von), ward Cantor lebte noch 1734.
Guttenberg, (Wilhelm Ulrich von), ward Probst, lebte noch 1732.
Hambach, (Jacob von) starb 1419.
Hanawer von Babenhusen, (Reinhard) starb 1529.
Hatstat, (Johann von) starb 1486.
Hatzfelt, (Johann von) 1572.
Hauben, (Johann Ernst von) starb 1677.
= = (Johann Lothar von) starb 1723.
Heemesdorff, (Arnold von) 1362.
Helmstat, (Reinhard von) 1426.
= = (Ulrich von) 1484.
= = (Peter von) 1543.
Henresheim, (Johann von) 1568.
Hentesheim, (Johann von) 1562.
Hentschuesheim, (Johann von) 1565.
Heppenheim genannt Saal, (Andreas von) starb 1568.
= = (Johann von) starb 1672.
Hermann, Landgraf von Hessen, 1480.
Hettersdorff, (Frantz Rudolpff von) starb 1730.
Hilcken von Lorch, (Johann) starb 1577.
Hildesheim, (Siegfried von) 1324.
Hirsuti Comites oder Wild- und Rhein-Grafen, (Eberhard) ward Bischoff, 1257.
= = (Friedrich) ward auch Bischoff, 1277.
Hirtzberg, (Eberhard von) 1216.
Hirtzhorn, (Eberhard von) 1337.
Hoheneck, (Landolf von) ward Bischoff 1234.
= = (Anselm Frantz von) starb 1704.
= = (Johann Adam von) starb 1731.
= = (Johann Frantz Jacob Anton Freyherr von) lebte noch 1747 er war zugleich der Metropolitan-Kirche zu Maynz Cantor, wie auch der Collegiat-Kirche St. Ferrutius in Bleidenstat Capitular-Herr.

Hoheneck, (Johann Philipp von) ward Scholaster, lebte noch 1732.
" " (Wildrich Marsilius von) ward Custos lebte noch 1734.
Hohenfelt, (Frantz Carl von) lebte noch 1732.
Hohenstein, (Johann von) starb 1558.
Holdingshausen, (Friedrich von) 1568.
Horneck, (Werner von) 1254.
Horst, (Heinrich von) 1584.
Huchelnheim, (Conrad von), 1419.
Ingelnheim, (Giselbert von), 1354.
Ketteler, (Christoph Jodock von), lebte noch 1734, und war zugleich Dechant der Collegiat-Kirche zu Wimpffen.
Knebel von Catzenelnbogen, (Frantz Lotharius, Freyherr) lebte noch 1747, und war zugleich der Cathedral-Kirche zu Speyer, wie auch der Collegiat-Kirchen zu Bruchsal und St. Alban zu Mayntz resp. Capitular-Herr und Ertz-Bischöfl. Trierischer General-Vicarius zu Worms.
Knebel von Catzenelnbogen, (Ludwig), 1562.
Krawel von Dramsfeld, (Heuso) 1461.
Krieg von Geispitzheim, (Johann) 1462.
Ladenbaum, (Johann von) 1426.
" " (Johann Ernolf von) starb 1491.
Laenstein, (Conrad von) starb 1497.
Lapide oder Stein, (Otto von) 1449.
" " (Georg von) starb 1451.
" " (Wolfgang Ernst von) 1663.
Laudenberg, (Jacob von) starb 1424.
" " (Johann von) starb 1476
Laumersheim, (Johann von) 1332.
" " (Johann von) 451
Leeroth, (Frantz Adam, Graf von) lebte noch 1732.
Leiningen, (Friedrich, Graf von) 1329.
" " (Friedrich, Graf von) 1351.
" " (Johann, Graf von) 1354.
" " (Egino, Graf von) 1382.
Lerch, von Dirmstein (Michael Caspar) starb 1674.
Lewenstein, (Wernher von) 1283.
" " (Wernher von) 1382.
Liebenstein, (Wernher von) starb 1301.
Lichtenstein, (Gerhard von) 1281
Linden, (Ortwin von) 1382.
" " (Conrad von) 1398.
Lutra, (Eberhard von) 1267.
Marcka, (Engelbert von) 1298.
" " (Adolph von) 1313.
Meckenheim, (Theodorich von) 1335.
Meinberingen, (Wernher von) 1281.
Meinkemer, (Wernher von) 1300.
Memmingen, (Rabanus von) 1450.
Mentzingen, (Rabanus von) starb 1470.
" " (Philipp von) starb 1538.
Metternich, (Emerich von) 1625.
" " (Frantz Wolfgang von Mulenarck) starb 1690.
Metzenhausen, (Johann Wilhelm von) 1625.
Monsheim, (Arnold von) 1300.
" (Conrad von) starb 1329.
" " (Jacob von) 1372.
" " (Friedrich von) 1394.
Moro, (Wernher von) 1237.

Moro, (Conrad von) 1237.
" " (Heinrich von) 1237.
" " (Emicho von) 1271.
" " (Meinhard von) 1279.
" " (Berlewin von) 1279.
Mohr von Waldt, (Frantz Theodor), lebte noch 1747.
" " (Wolfgang Eberhard) starb 17..
Morsheim, (Friedrich von) starb 1363.
" " (Johann Cuno von) 1562.
Mulalben, (Carl von) starb 1607.
Munch von Rosenberg, (Johann) starb 1487.
Nagel von Dirmstein, (Christoph) 1583.
Nesselroth, (Philipp Wilhelm von) 1650.
Newenburg von Montemar, (Johann) 1451.
Neyperg, (Johann von) 1544.
" " (Georg von) starb 1557.
Nietensheim, (Gerbodo von) 1213.
Nix von Hoheneck, (Johann) 1454.
Nothaft, (Johann Emeran von) 1562.
Oberkeim, (Peter von) starb 1443.
Oberstein, (Wolfgang Ernst von) 1653.
Opelsheim, (Conrad von) 1420.
Oppenheim, (Nicolas von) 1354.
Orsbeck, (Wernher von) starb 1613.
Pappenheim, (Herbold von) starb 1417.
Ramstein, (Peter Albrecht von) 1650.
Randeck, (Johann von) 1343.
Raßfelt, (Arnold von) starb 1573.
" " (Willibrand von) starb 1583.
" " (Wigand von) 1586.
" " (Bitter von) starb 1604.
Ravenspurg, (Berthold von), 1349.
Rhein, (Johann Joseph Benedict zu) ward Cantor zu Worms, wie auch der Cathedral-Kirche zu Speyer Canonicus und Custos.
Rhein, (Wilhelm Jacob zu), lebte noch 1747. er war zugleich der Cathedral-Kirche zu Würtzburg und der Collegiat-Kirche zu Bruchsal Canonicus und respective Capitular-Herr.
Richenbach, (Johann von) 1283.
Riedt, (Job von) 1474.
Rippur, (Conrad von) 1213.
" " (Reinhard von) ward Bischoff 1503.
" " (Reinhard von) starb 1541.
Rode von Dirmstein, (Jacob) 1346.
" " (Sigilo) 1354.
" " (Sigilo) 1396.
Rodenstein, (Georg von) starb 1464.
" " (Eberhard von) 1561.
" " (Philipp von) ward Bischoff 1595.
" " (Georg Anton von) ward Bischoff 1629.
Roll in Bernau, (Joseph Anton von), ward Probst, lebte noch 1747.
Rollingen, (Jacob von) starb 1676.
Rorbach, (Theodorich von) 1335.
Rosenau, (Lucas von) starb 1531.
Rudesheim, (Ditmar von) 1355.
" " (Rudolph von) 1444.
Rutlingen, (Rudolph von) 1248.
Sachsenheim, (George von) starb 1500.

Sar-

Sarbrücken, (Heinrich, Graf von) ward Bischoff 1217.
Schaffarth, (Friedrich von) 1396.
Schluchter von Erffenstein, (Anton) starb 1535.
Schmuzel von Dirmstein, (Heinrich) 1296.
Schöneberg, (Siegfried von) starb 1309.
" " (Arnold von) 1311.
" " (Otto von) 1343.
" " (Otto von) 1394.
" " (Wilhelm von) starb 1571.
" " (Georg von) ward Bischoff 1380.
Schönfelt, (Ludwig von) ward Bischoff 1196.
Schoneck, (Simon von) ward Bischoff 1283.
" " (Emerich von) ward Bischoff 1308.
" " (Cuno von) ward Bischoff 1319.
" " (Hermann) 1339.
Selbolt, (Arnold von) 1200.
Siberg (Winand von) 1445.
Sickingen, (Johann von) 1429.
" " (Conrad von) 1445.
" " (Ferdinand Christoph, Freyherr von), lebte noch 1747.
" " (Reinhard von) ward Bischoff 1446.
Sobernheim (Johann von) 1426.
Soetern, (Philipp Christoph von) 1562.
Specht von Bubenheim, (Johann) starb 1524.
Sporo, (Conrad von) 1208.
Starkenberg, (Wernher von) 1274.
Stega (Wilhelm von) 1343.
Steinach, (Conrad von) ward Bischoff 1151.
Sternberg, (Conrad von) ward Bischoff 1171.
" " (Peter von) 1354.
" " (Rorich von) 1356.
" " (Peter von) 1394.
" " (Eberhard von) ward Bischoff 1426.
Stockheim, (Friedrich von) 1273.
" " (Conrad von) 1273.
" " (Wilhelm von) starb 1532.
Swalbach, (Wolpert von) 1568.
Treyssa, (Ditmar von) 1445.
Truchseß von Bommersfeld (Lorentz) starb 1543.
Udenheim, (Heinrich von) 1382.
Ulwer von Ottweiler, (Philipp) 1571.
Utzlinger, (Johann von) 1479.
Venningen, (Egeno von) 1382.
Wachenheim (Giselbert von) 1300.
" " (Johann von) 1368.
" " (Siffrid von) 1435.
Wahlen, (Ditmar von) 1375.
Walheim (Titzmann von) starb 1401.
Walpott in Bassenheim, (Frantz Caspar) 1650.
" " (Frantz Emerich Caspar) ward Bischoff 1679.
" " (Frantz Hugo) starb 17..
Walterdorff (Gottfried von) 1567.
" " (Johann Ludwig von) 1622.
Wambold, (Anton Casimir von) 1697.
" " (Anselm Casimir von) 1721.
Waersperg, (Johann von) 1620.
" " (Peter Ernst von) starb 1653.
Wasen, (Oswald von) starb 1482.
Wattenheim, (Johann von) 1454.
Weissemberg, (Johann von) 1283.
Weissemberg, (Johann von) 1394.
Werstadt, (Johann von) 1382.
Wettin, (Otto von) 1366.
Wiedt von Amecke, (Philipp) 1658.
Wiltperg, (Anton von) 1567.
Wiltperg, (Carl von) starb 1583
" " (Johann Philipp von) starb 1596.
" " (Jacob von) starb 1605.
" " (Joachim von) starb 1621.
Wimpffen, (Conrad von) 1329.
Wingarten, (Hermann von) 1387.
Winheim, (Johann von) 1482.
Witstatt, (Berthold von) 1446.
Wolveskeel, (Nibelung von) 1216.
" " (Conrad von) 1239.
Wulfeld, (Zeno von) 1596.
Zigenhain, (Otto von) 1405.

Schannat Historia Episcopat. Wormat. Tom. I, p. 68 u. ff. p. 100-108.

XIV. Streit-Händel des Bischoffs zu Worms.

1) mit der Judenschafft.

Zu denen Streitigkeiten, welche der Bischoff und das Dom-Capitul mit der Judenschafft gehabt, gaben die Juden dadurch Anlaß, dieweil sie sich unterfiengen, einen Juden-Bischoff und auch gewisse Rath-Leute unter sich zu setzen, welches Recht aber der Bischoff des Orts zu haben prätendirte. Es wurden also von beyden Theilen einige Deputirten in dieser Sache niedergesetzet, welche dann darüber einen Vergleich unter sich im Jahr 1312 getroffen haben, dessen Inhalt dieser ist:

"Wir **Emmerich** von Gotis Gnaden Bi„schof zu Wormße und Jacob der Dechan und „daz Capitel gemeinlich dezselben Stifftes zu „Wormße verichen und tun kunt allen den, die „diesen Brief ansehent oder gehorent lesen, daz „ein Zweyunge ist gewesen zwieschen uns und „unsers Stifftes wegen von einre siten, und zwie„schen dem Rade der Juden und der Jutscheit „zu Wormße ander Site, umb Bischof und Rat„lude unter den Juden zu setzen, dez hon wir mit „recht behalten, daz wir der Bischof und unser „Nachkomen ummerme solln setzen Juden-Bi„schöfe und Ratlude unter den Juden: darwider „wolten sich die Juden setzen, dez erbeit sich der „Rat von Wormße, und die sehezehen daz wir, „und die Juden, jeweder site mit enir rechten „Wilkur einmuodecklich gegangen sin an funf „erbar Man, an her Jacob den Senger unsers „vorgenanten Stiftes, an Hern **Gerhart**, den „Camerer; an Hern **Johann** den Camerer von „Wormße, Ritter; an **Heylman Holtmunden**, „und an **Heinrich zu Ecken**, Burger von „Wormße, welichen Bescheit und Satzunge sie „uns ytweder site geben oder mehten, daz wir „und die vorgenante Juden den Bescheid und die „Satzunge ummerme stede solten halten.

„Nu han wir **Jacob** der Senger, **Gerhard** „und **Johann** der Camerer, **Heylman Holt„munt** und **Heinrich zu Ecken** die vorgenanten „durch bede Willen unsers vorgenanten Herren „des Bischoves, des Dechans und des Capitels „des Stifts von Wormße, und auch der Juden „von Wormße uns dirre Sachen underwonden

„und angenomen, und sin darüber gesessen, und „einmudeclichen überkomen ungezweyet, und han „diese Satzunge und Ordenunge gemacht und ge„sprochen, die man jetweder Site ewielich und „unzubrechenlich stede halten sol, als hernach ge„schrieben ist.

I. „Von ersten daz der Juden Ratlude mit „dem Juden-Bischofe alle Wege zwelif sollen sin, „und niht me, und die zwelif solln under in nach „Jutschem Recht richten als ez von Alter herko„men ist, under den zwelif Juden soll unser Herr „der Bischof von Wormße, wer danne Bischof „ist, eynen benennen zu eyme Juden-Bischofe, der „sal sin Lebtage Juden-Bischof heissen. Ouch sal „des Juden-Bischofes Ampt under in Zwelifen „ume gen, se zu dem Mande als ir Gewonheid „biz her gewesen ist, umbe daz daz sie daz bos ge„rihten mogen, und swanne der Juden-Bischof „gestirbet, den unser Herr der Bischof von „Wormße gesetzit hat, swelichem danne unser „Herre der Bischof von Wormße, der dann ist, „under den zwelif Ratluden under den Juden be„nennet zu eyme Juden-Bischof, der sal gebin un„serm Herren dem Bischofe von Wormße, der dann „ist Bischof zu Wormß zwentzig Phunt Wormß„ser Phenninge, und der Jude, den er under den „zwelif Ratluden under den Juden zu eyme Ju„den-Bischof benennet hat, sal aber sin Lebtag „Juden-Bischof heissen und sin, als vorgeschrieben „ist.

II. „Wir sünff Man han auch gemacht und „gesetzit, swanne einre under den vorgenanten „zwelif Juden, die in der Juden Rat sint, abe get, „so solln die andern eylif nach der meisten Mey„nunge einen andern unbesprochen Juden, der „niht ein besproch Man sie der Jutscheit, und „nicht ein Krieheim sie, nach ein Drifzan oder ein „Walich, benennen zu eyme Ratman unserm „Herren dem Bischof von Wormße, der dann ist, „in dem Virteil Jars nach der Zyt, so gener abe„gangen ist, und den Juden sal unser Herre der „Bischoffe von Wormße, der dann ist, in dem „Juden-Rat setzen, und sal in bestetigen zu Hant „so er benennet wirt, und der sal swern zu Hant, „so in unser Herre der Bischof bestediget, den ge„wonlichen Eit, den ein Juden Ratman swern „sol, und darzu sal er auch swern alle die Articke, „die in diesem Briefe beschriben sint, unzurbro„chenlich stede zu halten, und zu Hant von dem „Ratman ist der Juden-Rat schuldig, unserm „Herren dem Bischofe von Wormße sechzig „Phunt Heller unverzogenlich zu geben zu derssel„ben Zyt, so er in den Rat gesetzit wird.

III. „Wir sprechen auch, daz die Juden Rat„lude ume daz benennen als vorgeschriben ist, der „meisten Meynunge under in volgen solln, und „anders ume keine Sache me, sie wollens dan gern „tun.

IV. „Wir sin auch überkomen und han gesetzet, „wer ez, daz die Ratlude under den Juden vor„sessen ein Virteil Jars, so ein Rat-Ampt under in „ledig worde, und keinen benenten zu eyme Rat„man, als vorgeschrieben ist, so mag unser Herre „ein Bischofe von Wormße einen andern unbe„sprochen Juden in den Rat setzen, der nicht sey „in Kriechein oder ein Drifzan, oder ein Walich „ane allerhande Wederrede der Juden, und der „sal in dem Rat sitzen in allem den Rechte als an„der der Juden Ratlude sitzent glicher Wise als „obe sie in benant hetten, und ist doch der Rat „under den Juden schuldig, unserm Herren dem „Bischof von Wormße, von dem, den er in den „Rat setzet, sechzig Phunt Heller zu geben als vor„geschriben ist, und werz daz denselben oder die, „die unser Herre der Bischof von Wormße also „in den Rat setzet, dcheinreley Ansprach anginge „ume die Insatzunge, den oder die sol der Juden„Rat vorantworten mit des Juden-Rats Koste „und Arbeit.

V. „Wir sprechen auch, und sin eynmutiglich „überkomen, werez daz dchein Juden-Rat Ampt „oder Juden-Bißtom ledig worde in der Zyt, so „niht Bischofes were zu Wormße, daz der Juden „Ratlude nach der meisten Meinunge, als vorge„schriben ist, einen unbesprochenen Juden zu eyme „Ratman benennen solln dem Capitel des Stif„tes von Wormße oder den die daz Capitel under „in gesetzit hat, des Bistomes Gut in zu nemen, „und zusammen, und sal auch das Capitel nach „der meisten Meinunge under in, oder gene die „über des Bistomes Gut gesetzet sint, den Juden, „der in benennet wirt und geantworte, zu eyme „Ratman in den Rat setzen, und soll in bestedigen, „glicher Wise als ob ein Bischof zu Wormße dann „were, und solln der Juden Ratlude dem egenan„ten Capitel oder genen, die über des Bistomes „Gut gesetzet sint, von dem Ratman, der besteti„get wirt, sechzig Phunt Heller geben, eyme künf„tigen Herren eume Bischoff zu Wormße zubehal„den, also daz daz Capitel oder gene, die über des „Bistomes Gut gesetzet sint, solln den Juden Rat, „und genen, der ein Ratman wirt der Juden „sicher machen, es sie das Gelt geben, daz sie von „eyme künfftigen eyme Bischof von Wormße ume „die Sache dcheine Ansprach niemer gehaben, „ane alle Geverde.

VI. „Wir die vorgenant sünf Man sin auch „einmutiglich überkomen und setzen: werez daz „der zwelif Ratlude under den Juden einre oder „me von der stat furen zu Wormße und anderswo „wonten ein Jar oder zwey Jar oder dru Jar, „darume sal doch ir Rat-Ampt nit ledig sin, obe „sie in den drien Jarn her wieder zu Wormße „zihen und sedelhafft werden; sint sie aber me „danne dru Jar us, daz sie nicht seshaft sint zu „Wormße, so sint die Rat-Ampt ledig zu allm „dem Recht, als ob sie tod wern.

VII. „Wir sprechen auch uffdaz daz diese Sa„tzung und Ordenunge ummer stede und veste „belibe unzubrochenlich, daz alle die Briefe und „Satzunge, die gemacht sin oder noch mochten „werden gemacht, die diese Satzunge und Ord„nunge getreden mohten, daz die sollent tod sin, „und kein Maht haben nu oder hernach.

VIII. „Wir die vorgenant sunf Man sprechen „auch und sin eynmutiglich überkomen ume daz, „daz diese Satzunge und Ordenunge beide von „unserm Herrn dem Bischofe von Wormße und „sinen Nachkomen und dem Capitel des vorge„nanten Stiftis und auch von den Juden ewiclich „gantze und unzubrochen gehalten werde; werez „daz dirre Briefe gebrochen worde von unserm „Herren

„Herren dem Bischoff und seine Stiffte oder „von den Juden an keynen seinen stucken, daz die „Burger und die Stat von Wormße wieder den, „die diz brechen, sollen sin, und genen, die den „Briefe stede halten, beholffen sollent sin mit Kreff„ten und mit Mechten mit guten truwen, und sol „daz der Stat und den Bürgern an deheine ir„me Eyde nicht schaden, und sal unser Herre der „Bischoff Emerich sin Ingesigel und der Stifte „ires Capitels Insigel, und die Stat der Stede „Insigel an diesem Briefe hencken zu unsern In„sigeln, und sal auch der Juden-Rat von Worm„ße sich vorbinden und beheseinen und besigeln mit „ir Schrifft unter diesem gegenwortigen Brief al„le die Artickel, die vorgeschriben sint, ummerme „sted zu halten ꝛc. Geben an Sant Jacobis-Ta„ge do mon zalt von Christis Geburte Druzehen „hundert Jar und darnach in dem zwelften „Jar.„

2) Mit dem Rathe und der Gemeinde.

Was aber hiernechst die Irrungen anbelanget, welche sich zwischen denen Bischöffen von Worms und dem Rath nebst der Gemeinde daselbst von Zeit zu Zeit hervorgethan, darüber hat man sich zwar verschiedene mahl und zum öfftern vergliechen; Allein der Streit ist immerzu von neuem wieder angegangen, und Pabst Urban VI hat deswegen den Rath und Bürgerschafft 1386 in den Bann gethan, die sich dahero noch in ermeldtem Jahre mit dem Bischoff Echarden in einem Vergleich eingelassen, der aber ebenfalls ohne Bestand gewesen, bis endlich 1519 zwischen denen streitenden Partheyen ein Haupt-Receß errichtet worden, welcher sehr merckwürdig und dieses Inhalts ist: „Im Nahmen der „Heiligen, untheilbaren Dreyfaltigkeit. Bekennen und thun kundt offenbar in und mit Krafft „diß Brieffs allermänniglich, die ihn immer sehen, „hören oder lesen. Wir nach benannten Schenck „Veltin Herr zu Erpach: Burggraf zu Altzai, „Florentz von Vennigen, der Pfaltz Cantzler, „Diether von Munsingen, beyde der Recht „Doctores und Zaisolff von Adeltzheim. Als „sich zwischen dem Hochwürdigen Fürsten und „Herrn, Herrn Reinharten, Bischoffen zu „Wormbs und seiner Gnaden Fürfahren Bi„schoff Johannesen auch Dechant und Capi„tel desselbigen Seiner Gnaden Dhumstiffts an „einem, und den fürsichtigen, ehrsammen und „weisen, Burgermeister, Rath und Gemein da„selbst anders Theils, etwa lange Zeit Ir„rung, Spenn und Gebrechen, umb Besatzung „des Raths, Gerichts, des Bürgermeisters „Schultheisen, Richter und anders, auch derohal„ben erlangten Urtheil und ander Sachen, als „Zoll, Waage ꝛc. sie die von Worms zu ihren „Handen bracht gehalten, darumb dann un„ser zu Hinlegung deroselbigen viel gütliche „Tag fürgenommen, und fleißige Underhand„lungen beschehen, und besonderlich am jüng„sten durch weyland den Allerdurchleuchtig„sten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, „Herrn Maximilian, Römischer Kayser, zu „allen Zeiten Mehrer des Reichs in Ger„manien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. „König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu „Burgundi, zu Brabandt und Pfaltz-Graf ꝛc. „unserm allergnädigsten Herren hochlöblicher Ge„dächtniß auf nechst verrucktem Reichstag zu „Augspurg, so etlich Commissarien darzu ver„ordnet, und nach vielfältiger Underhandlung „ein Abrede stellen, und daneben ein Abschied ge„ben lassen, die aber nicht zu allen Theilen ange„nommen, noch zugeschrieben, und der Handel „fürther zu Tagen geschoben, die gemelt Römisch„Kayserlich Majestät unser allergnädigster Herr „in mitler Zeit Todts verscheiden, also daß der „Handel nachmahls ohn entscheiden an den „Durchleuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und „Herrn, Ludwigen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, „Hertzog in Bayern, des Heiligen Römischen „Reichs Ertzdruckses, Churfürsten in den Landen „des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rech„tens Fürseher und Vicari ꝛc. unserm gnädig„sten Herrn gewachsen, deß Fürstliche Gnaden „von Ampts wegen, auch den Partheyen zu gut „auff ihr Ansuchen weithern Ohnrath, der sich „mit der Zeit zutragen haben möcht, zuvorkom„men, der Sachen beladen, Tag angesetzt, et„licher maß Verhör und Bericht geben lassen, „und uns demnach an Seiner Gnaden Statt zu „der Sachen verordnet, mit Befelch die zufor„dern und trewen, auch müglichen Fleiß dieselbe „hinzulegen und zu Vertrag zubringen, anzu„wenden. Dem wir dann gehorsamblich nach„kommen, jede Parthey insonderheit durch ihr „darzu verordnete in allen Punckten und Artickeln, „nach der Länge gehört, Dero Umbständ, Gele„genheit, Anhäng, Beschwert und anders statt„lich erlernt, sie dem und allem ihrem beschehe„nem Bericht, fürgewendten Fleiß und embsigem „Anhalten nach, mit nothdürfftiger Erinnerung, „was Ehre, Nutz und Guts ihnen zu beyden Sei„then, wie sie zu ermessen hätten, aus ihrer Einig„keit und zeitlichen Frieden, so ein Enthelter der „Gerechtigkeit, der Land und aller wesentlichen „Ding ist, zufliessen: Darneben, was Unraths, „Schadens und Nachtheils ihnen aus solcher „Zwitracht, Wiederwillen und Uneinigkeit, die „je nichts guts gebehren thut, bißher entstanden, „und künfftiglich zuwachsen und folgen möcht, „so viel gesucht, gehandelt, daß sie sich mit gutem „Wissen und Willen nachfolgender Form, Ge„stalt, Maß und Weise aller ihrer Irrung, die „sie dieser Zeit gegen einander gehabt oder zuha„ben vermeynten, von Artickeln zu Artickeln, „durch uns vereiniget, entscheiden und vertra„gen lassen.

I. Wie viel nun hinführo Personen den Rath besitzen, und wes Standts sie seyn sollen. „Nemblich und zum ersten als sich in Be„setzung des Raths, desselbigen Person, und auch „der Burgermeister Zahle des Brauchs und Her„kommen, im selbigen Spenn oder Zwitracht ge„halten, ist abgeredt und beteydinget, daß man „fürter sechs und dreyßig Person des sitzenden „Raths zu Wormbs seyn sollen, nemblich sechs „von der Ritterschafft, wo man die bekommen „mag, zwölff von den Geschlechten oder so viel„mehr, als deren von der Ritterschafft Mangel „seyn würde, achzehen von den Zünfften, derhal„ben

„ben sich die Zunfft zu Wormbs mit einander und „nachfolgender Meynung vergleichen sollen.

II. **Wie viel von der Ritterschafft zu Wormbs seyn, auch wie dieselbigen geschickt seyn sollen.** „Es soll unser Gnädiger Herr von „Wormbs und Seiner Fürstlichen Gnaden „Nachkommen, auch jetzt oder hernach zu jeder „Zeit, und seiner Gnaden Gelegenheit zwölff von „Adel, die Seiner Gnaden und des Stiffts Le„henmann seyn, zubenennen, und gen Wormbs „zuverordnen, aus denen und nit aus andern „von der Ritterschafft den Rath nach Anzahle der „von der Ritterschafft zu nemmen seyn, Macht „haben, die dann, wie nachsteht, der Stadt „Wormbs frey gehalten und unbeschwert blei„ben sollen.

III. **Was Freyheit die Zwölff von der Ritterschafft in der Stadt Wormbs haben, auch weß Beschwerden sie entladen seyn sollen.** „Die Zwölff von der Ritterschafft, so zu Wormbs „obgemelter massen einkommen, die sollen alle „zwölff, oder so viel der under derselbigen Zahle „seyn werden, und diesen nachfolgenden Eyd ge„than, diese Freyheit, was sie für gefreyte Gü„ter haben, oder aus freyer Hand künfftiglich an „sich bringen würden, derselbigen und aller Bür„gerlichen Beschwerden, als Stewer, Reisen und „Schatzungen, sollen sie sambt und sonder entla„den seyn. Was sie aber stewrbar Güter hät„ten, kauffen oder überkommen in der Stadt „Wormbs und ihrem Bürgerban, in was Tittel „oder Schein des seyn würde, davon sollen sie „thun, wie ander ingesessen Bürger, es wäre „dann, daß sie sich deshalben mit der Stadt güt„lichen vertrügen, oder aus der freyen Hand frey „unstewrbar Gütter kauffiten, was sie auch zu ih„rem Häußbrauch, Underhaltung desselben, als „Wein, Korn oder dergleichen von ihren eigen „Güttern, Renthen, Gülten oder Zinsen, wachsen „und fallen, oder sonst Einkommens hätten, oder „kauffen würden, dasselb soll ihnen und jedem in„sonder alles gantz frey aus und einzuführen und „zugebrauchen unbeschwert seyn. Was sie aber „in der Stadt verkauffen und Wein vom Zapffen „verschencken, oder daselbst in der Stadt erkaufft „hätten, und hinaus führen wolten, davon sollen „sie thun im ein und ausführen wie ander Bür„ger und Inwohner der Stadt Wormbs, dieselben von der Ritterschafft sollen auch des Mehl„Gelts zu ihrem Haußbrauch, desgleichen sie mit „ihren Personen, Wachens, Hüttens, Reisens „und aller ander Persönlich Beschwerungen frey, „und darfür zu geben nichts schuldig seyn. Aber „in Nottürfften, so dieselben von der Ritter„schafft, sie setzen innen oder ausserhalb der Stadt „Wormbs, durch ander vom Rath erfordert wer„den, sollen sie die Stadt und Burckbau mit ih„ren Personen helffen, retten, schützen und „schirmen.

IV. **Wer oder welche von Geschlechten seyn geheissen oder geacht werden sollen.** „Und sollen diese Nachbenannten von Geschlech„ten geheissen und benannt werden, nemblich die „eins erbern alten Herkommens Wapen Genoß, „und von ihren Lehen Renthen und Gülten leben. „Dergleichen Dero Vatter oder Vorelter im „Rath zu Wormbs etlich Jahr hergangen, und „sie sich von ihren Renthen und Gülten nehren. „Auch die, so sonst erbers Wesen, Wapens„genoß und nicht Handwercker seyn, darzu diejenige, so drey oder vier Jahre zu Wormbs ge„wohnet, auch von ihren Gülten und Renthen „gelebt haben. Es sollen auch die, so sich zu ob„gemelten der Geschlecht-Personen vermahe en, „und nicht Handwercker seyn, von Geschlechten „geacht und gehalten werden, und sollen die „Frembden nicht Handwercker dadurch, die so „erbers Wesens und Herkommens anderswo ge„west, und sich gen Wormbs thäten, und nicht „so viel Jahr daselbst gewohnet hätten, mit bey„der Theil bewilligen in Rath zukommen nicht „ausgeschlossen seyn.

V. **Wie die von Zünfften, so zu Raths-Personen gezogen werden, geschickt und qualificirt seyn sollen.** „Es soll auch ein jeder, so „aus den Zünfften zu einer Raths-Person erwehlt „würde, zu oder über die gemeine Geschicklichkeit, „wie nachgemelt, zum wenigsten drey Jahr in der „Stadt Wormbs häußlich gewohnet, und Bür„ger gewest seyn. Es wäre dann, daß sich die „Theil deshalben einer andern oder mindern Zeit, „vereynen würden.

VI. **Was Geschicklichkeit ein jeder, so zu Wormbs zu einem Rathsfreund genommen und erwehlt würdet, er sey vom Adel, Geschlechten oder Zünfftiger, haben soll** ꝛc. „Ein „ieder, so zu Wormbs zu einem Rathsfreunde „fürgenommen und erwehlet würdet, der soll ehe„lich gebohrn, niemands leibeigen, über fünff und „zweintzig Jahr alt, ein Ehemann, Wittwer oder „sonst mit seiner Haußhaltung guts Gerüchts und „erbers Wesen seyn.

VII. **Wie und durch wen die Sechs von der Ritterschafft genommen und erwehlet werden sollen.** „Und sollen die Sechs von der Rit„terschafft durch unsern gnädigen Herrn von „Wormbs oder seiner Gnaden Nachkommen aus „den obbestimpten Zwölffen vom Adel, die des „Stiffts Lehenmann seyn, jetzt oder hernach all„wegen nach Anzahl erwehlt und genommen wer„den. Und wo ein Bischoff von Worms dieselbigen nicht alle oder keinen vom Adel haben möch„te, jetzt oder hernach nit benommen seyn, so viel „er der Mangel hätt, aus den Geschlechten, wo der „auch nit so viel, aus den Zünfften zu nemmen, „unbenommen, sondern vorbehalten seyn, ehe„mahlen die ersten Sechs von den Geschlechten „erwehlet werden.

VIII. **Wie die Zwölff aus den Geschlechten sollen gezogen und erwehlet werden.** „Die „Zwölff aus den Geschlechten sollen also erwehlet „werden, nemblich Sechs durch sie selbst von Ge„schlechten, und zu Erfüllung der obgemelten „Zwölffer durch die Sechs von der Ritterschafft, „oder so in ihr Stadt genommen, und die ersten „Sechs von Geschlechten obangezeigt, neun Per„sonen aus den Geschlechten, oder wo der nicht so „viel, aus den Zünfften, einem Bischoffe zu „Wormbs anzeigen, daraus er Sechs kiesen oder „erwehlen, also daß es mit den fürigen Sechsen „Zwölffe seyn.

IX. **Wann die von der Ritterschafft oder die in ihr Stadt gewachsen, und die von Geschlechten in dem irrig, und zweyspeltiger Meynung seyn würden, wie es gehalten soll werden.** „Ob sich dann begeb, daß die von „der Ritterschafft, oder die in ihr Stadt gezogen, „und die ersten Sechs von Geschlechten in derselbigen neunder Wahl sich irren, nicht einer son„der zweyspeltiger Meynung seyn würden, so sol„len sie sich deshalben bey dem Eyde mit dem Loß „entscheiden lassen.

X. **Wie und durch wen die Achtzehen Zünfftiger erwehlt und gezogen werden sollen.** „Die Achtzehen von Zünfftigen sollen also „erkieset werden. Daß aus siebenzehen Zünff„ten, so in der Stadt Wormbs, nemlich Ober„metzler, Weber, Schilther, Kramer, Schneider, „Becker, Bender, Ackerleut, Schmidt, Schuster, „Lawer, Weinschroter, Fischer, Sacktrager, Wein„garthleuth, Zimmerleuth und Kürßner seyn, iede „Zunfft in sonder, aus ihnen selbst oder einer an„dern, zwen ehrbar Mann, geziert oder qualificirt, „wie obbegriffen ist, nemmen und erkiesen, diesel„bigen einem ieden Bischoffe zu Wormbs allwe„gen acht Tag vor Trium Regum in Schrifften „ernennen und anzeigen, der daraus dann ie aus „zweyen ieder Zunfft einen nemmen, der den Rath „mit sambt andern die geordnet Zeit besitz und „verwese. Und dieweil des Achzehenden noch „mangelt, so sollen die obgemelten Siebenzehen, „so der Bischoff von Wormbs aus den vier und „dreyßigen erkißt hat, nachmahl noch zween ehr„bar Mann aus den Zünfften erwehlen, einen Bi„schoff ernennen, aus welchen zweyen alsdann „der Bischoff noch einen wehlen, zu den obgemel„ten Siebenzehen, damit die Zahl der Achzehen „von Zünfften erfüllet werde. Und damit in der „Erkisung der obgemelten von Zünfftigen der Per„son halben nit Irrung einfall, so sollen die Zünfft „alle, wie sie im Rath in einer Ordnung nach ein„ander sitzen, in derselbigen Ordnung die Perso„nen erkisen und anzeigen, auf daß nicht ein Per„son von mehr Zünfften als einer erwehlet werde. „Und sollen alle obgemelt Raths-Freund in Rath „und Gerichts-Sachen zu Wormbs, durch ander „ihr gethanen Pflichten zurathen und rechtzuspre„chen nicht irren noch hindern, es betreffen dann „die Händel ihre Lehn-Herren, alsdann sollen sie „abtreten und zurathen, oder zusprechen nit schul„dig seyn.

XI. **Wie die Städtmeister und Bürgermeister zu Wormbs zukiesen seyn, und erwehlet werden sollen.** „Es sollen die obangezeigten „Sechs und Dreyßig Raths-Freunde des ersten „Jahrs benenneh zwen von der Ritterschafft, wo „sie fürhanden, sonst aus den Geschlechten durch „einen Bischoff zu Wormbs dargeben benennen, „aus denen ein Stättmeister, und zween von den „Zünfften, daraus Bürgermeister. Und das an„dere Jahr zween von den Geschlechten, daraus „ein Stättmeister, und zwen von den Zünfftigen, „aus den ein Bürgermeister, durch einen ieden „Bischoff oder Seiner Gnaden Statthalter er„wehlet werden, und soll also für und für ein „Jahr umb das ander gehen, und in ewige Zeit „gehalten werden, doch also, daß ein jeder Stätt„meister und Bürgermeister nach Ausgang seines „Ampts Jahres, zwey Jahr überstehe und feyre, „in derselbigen Zeit auch weder zu Bürgermeister „oder Stättmeister erwehlet noch angenommen, „aber zu andern Aemptern mittler weil wohl ge„braucht werden.

XII. **Forma des Eidts, so ein jeder Stättmeister, Bürgermeister, Schultis, ein Rath und Gerichts-Person thun soll.** „Ich N. gelobe „und schwere, daß ich Römischer Kayserlicher Ma„jestätt, meinem allergnädigsten und rechten Herrn, „und meinem gnädigen Herrn dem Bischoff N. „dem Stifft und der Statt zu Wormbs, holt und „trew seyn, ihre Recht, Freyheiten, gut Gewon„heit und Handfest sonderlich nach vermög und „jüngst durch die Pfaltzgräfischen als Provisor „und Vicarien, des heiligen Römischen Reichs „Räthe aufgerichten und confirmirten Vertrags, „anfahend im Nahmen der heiligen untheilba„ren Dreyfaltigkeit, erkennen und thun kundt „offenbar ꝛc. und sich endet, auf Freytag nach dem „heiligen Pfingsttag im Jahr, als man zahlt nach „Christi unsers lieben HErrn Geburt tausend fünf „hundert und neunzehen, handhaben, schirmen soll „und will meines besten Vermögens den Frieden „helffen fürdern, retten und recht Gericht thun, „Geistlichen und Weltlichen, niemands ausge„nommen, und wann ich der Urtheil zusprechen ge„fragt, will ich die sprechen von Sinnen und von „Witzen, nach meiner besten Verständnüß, und „dem Armen und dem Reichen gleich bevor seyn, „so ferr und ich mag, auch des Raths Heimlich„keit verschweigen, und der Staat Gut in keinen „andern Nutz wenden, dann wie mir von einem „Rath befohlen und aufgelegt wird, auch alle „Statuta und Satzungen, so gesetzt seyn oder wer„den, doch nicht wieder obgemelt Freyheit und „Vertrag trewlich halten ohn alle Geferde, als mir „GOtt helff und die Heiligen.

„Und nachdem sich diese Forme des Eidtes nicht „so gleich zutregt, so soll ietzt oder hernach einem „ieden nach Gelegenheit seines Ampts ein besonde„rer Eydt oder Forma desselbigen gestellet werden.

XIII. **Wie und mit was Form, auch wann, wo oder an welchem Ort solcher ietztgemelter Eydte zugeschehen sey, oder gestattet werden soll.** „Es sollen die sechs und dreyßig Per„sonen, under denen Stättmeister und Bürger„meister auch begriffen, alle sambt und besonder, „wie obsteher, erwehlet, auf einen nemblichen Tag, „des sich unser gnädiger Herr von Wormbs mit „Bürgermeister, Rath und Gemeinde daselbst ietzt „zum Anfang vereinen, in Beyseyn unser der Thei„dings-Leute oder ander, die unser gnädigster Herr „Pfaltzgrafe, Churfürst ꝛc. an unser statt verord„nen lassen wirdet, Morgens umb sieben Uhren, „sobalde die Hof-Glock wie von Alter here geleut„tet in der Dhumb-Kirchen versammlet erscheinen, „und in Gegenwärtigkeit eines Bischoffs oder sei„nes Statthalters den Eydt vorgemelter Maß „schweren.

XIV. **Wie es hernach iedes Jahrs mit Besatzung des Raths gehalten, auch wie viel Personen abtreten und ersetzt werden sollen.** „So nun die Wahl obgedachter massen fürgenom„men und gehandelt würden, so sollen zu Aus„gang des ersten Jahrs zwölff Personen abtre„ten, nemblich zwen erstbenannten aus der Rit„ter-

terschafft, die vier erst benannten von den Zwölffen „aus den Geschlechten, und die Sechs erstbenann„ten von den Achzehen aus den Zünfften, und an „ihre Statt ander Zwölff, nemlich zwen aus der „Ritterschafft, vier aus den Geschlechten und „Sechs von Zünfftigen genommen, wie oben be„griffen ist, der Gebühr nach erwehlet werden.

„Zum andern Jahr sollen aber Zwölff den ers„ten nachfolgend abtreten, und wieder zwölff, „nemblich zwen aus der Ritterschafft, die der Bi„schoff erstlich nach den zweyen ersten ernennet „hat, desgleichen vier von den Geschlechten, durch „dieselben von Geschlechten, und Sechs von Zünff„ten, alles laut obangeregter Ordnung genommen „werden.

„Zum dritten Jahr sollen die letzten Zwölff ab„tretten, und wieder zwölff an derselbigen Statt, „nemlich zwen von der Ritterschafft, vier von Ge„schlechten und sechs von Zünfften an ihre Statt „genommen, und einem Bischoff presentiret wer„den, und also der Rath mit dem dritten Theil al„le Jahr ersetzt, auch für und für in ewige Zeit al„so gehalten werden. Doch wann die Raths„Freunden, so zu iedem Jahr von der Ritter„schafft, von Geschlechten oder Zünfften abtretten „sollen die ein Jahr feyren, und nit wieder fürge„stellt noch in Rath gezogen werden, aber darnach „mögen sie wohl, nemblich die zween von der Rit„terschafft durch ein Bischoff, die zwen von den „Geschlechten durch die von den Geschlechten, und „aus den Dreyen von den Geschlechten, so von der „Ritterschafft und Geschlechten anzeigt sollen wer„den durch ein Bischoff, und die Sechs von den „Zünfften, in Massen, wie obgemelt ist, erwehlet „und gebraucht werden.

XV. **Wie die Zwölff, so in der Zwölffer Statt, so abgetretten seyn, erwehlt werden, sich halten und thun sollen.** „Und nachdem „iedes Jahrs zwölff aus dem Rath abtretten, und „zwölff ander, wie obsteht, erwehlet und an ihre „Statt wachsen, dieselbigen sollen wie von Alter „here an der Saal-Stiegen ausgeruffen, und sie „darnach allewegen und eines ieden Jahrs den „nechsten Tag nach Trium Regum, so ferrn der „nicht ein Feyertage, sonst den nechsten Werckta„ge darnach umb sieben Uhren nach dem Leutten „der Hof Glocken im Bischöfflichen Saale, oder „ob ihme gelegener und mehr gelieben wolt, in der „Dhumb-Kirchen erscheinen, solches einem Bi„schoff zu Wormbs durch etlich aus ihnen anzei„gen lassen, dahin selbst persönlich zu kommen oder „die Seinen zuverordnen in des oder derer Ge„genwertigkeit. Die Zwölff, so von newem ge„ben fürgeschlagen und erwehlt, sollen sich der Ge„bühre, das ist, was dieser Vertrag, Inhalt und „vermag zuthun schuldig seyn, urbüthig machen, „auch alsbald den Eydt obgemelt ist, und wie ihn „die sechs und dreyßig im Anfang gethan, thun „dar affter, wie ander zu Rath gehen, sitzen und „halten.

„Dergleichen und zuförderst die newen erwehl„ten Stätt- und Bürgermeister, der Enden auch „ausgeruffen werden und thun sollen, vermög „diß Vertrags, und ihrer Stätt- und Bürgermei„sters oberlauten Eydes.

XVI. **Wann einer oder mehrer Raths-Freundt mit Tod abginge, oder ausser Land ziehen, oder anderer Ursachen halb nicht im Rath bleiben kündt, wie es zuhalten sey.** „Ob sich auch begebe, daß einer oder mehr aus „des Raths Freunden mit Tod abgieng, ausser „Lande ziehe, oder aus andern ehehafften Ursachen „dem Rath nit außwarten oder vorseyn kündt, als„dann soll durch einen Bischoff die von Geschlecht „oder Zünfftigen, welche Theil solches betreffen ist, „in Monats-Frist ein andern an sein Statt er„kießt, fürgeschlagen und erwehlet werden. Und „soll derselb, so also im Jahr an eines andern „Statt erkießt wirdet, in der jährlichen Verän„derung, wie der, so vor ihm gewest, oder ab„gangen ist, stehen und begriffen werden.

XVII. **Wo und an welchen Orten nun hinfür Stätt-Bürgermeister und Raths-Freunde, Rathhalter, den besitzen auch halden sollen oder mögen.** „Wiewohl unser gnädi„ger Herr von Wormbs angezeigt, und etwa „lang darauf beharret, daß von Alter Herkom„men der Rath in hohen, dapffern oder merckli„chen Sachen in Bischöfflichem Saale zuhalten „sey, und solt werden, so ist doch so viel mit Sei„nen Gnaden gehandelt und geredt, daß Sein „Gnade und Dero Dhum-Capitel unserm gnä„digsten Herrn Pfaltzgrafen Churfürsten ꝛc. zu Eh„ren und Gefallen, auch der Sachen zu gut, und „umb Friedlebens willen davon gestanden und zu„gelassen, daß Stätt-Bürgermeister und Rath in „nidern und hohen bürgerlichen Sachen ihren „Rath und Handlung auf dem Hauß, da der „Bürgerhof genannt, ohn Eintrag halten mögen, „doch wo etwas Sein Fürstlichen Gnaden, dem „Stifft, Pfaffheit oder andern ichts beschwerliches „zustünde, darinn sie Seine Gnade umb Rath „aus Notturfft ersuchen würde, daß sie dann zum „wenigsten iedes Jahr einmahl zu Sein Fürstli„chen Gnaden in Bischöfflichen Saale zu kom„men, und ihren Rath mitzutheilen nit versagen „wolten oder solten.

XVIII. **Mit was Weise ein Bischoff die von Geschlechten und die von Zünfften die Raths-Personen auch Stättmeister und Bürgermeister darstellen auch erkiesen und wehlen soll.** „Es sollen auch ein ieder Bischoff bey den „Pflichten, so er einem Römischen Kayser oder „König gethan hat oder zu thun schuldig ist, und „die von der Ritterschafft die von Geschlechten „und Zünfften, bey ihren Eyden, so sie darumb „thun sollen, die Räthe, wie obstehet, dargeben, er„wehlen und fürschlagen, die from, geschickt und „verständig seyn, ihres besten Vermögens, und al„so, daß zu keiner Zeit zween Brüder oder Vatter „und Sohn sammbtlich oder miteinander in Rath „kommen noch besitzen.

XIX. **Wie die gemelten Raths-Personen geehrt, gehalten, und was er davon haben soll.** „Und sollen die Stätt-Bürgermeister und „Raths-Freund, wie sich das alten Herkommen, „und in des heiligen Römischen Reichs Stätten „Gebrauch nach wohl gezimbt, vor Augen gehal„ten und geehrt werden, ihr ieder auch, der zu täg„lichen Rath, wie obstehet, gehet, derohalben denn „Maß und Ordnung fürgenommen werden soll, „jährlich sechs Gülden alter Stifftung und Ge„brauch nach haben und empfahen, doch ausge„scherden des ersten Jahrs.

XX. Wie

XX. **Wie der Schulteis, Greff, Scheffen oder ander Personen des Gerichts zu Wormbs jetzt anfänglich erwehlt, genommen und verordnet sollen werden.** „Und als unser gnädi„ger Herr von Wormbs des Schulteissen und „Gerichts halben angeben, wie er ein Schulteis„sen frey zusetzen und zugeben, dergleichen ein „Greffen und zwen Richter Gerechtigkeit gehebt, „dero auch im Besitz gewest und zum Urtheil er„langt habe, ist nach langwiriger Underhandlung „die Sache dahin bracht, daß ein gantzer Rath „zu Wormbs das erst Jahr 12 Personen benen„nen, nemblich zwen aus der Ritterschafft, wo „die vorhanden, vier von Geschlechten, oder sechs, „wo die zwen von der Ritterschafft nicht zube„kommen, daraus der Bischoff ein Schulteissen und „sechs von Zünfftigen, aus denen Sein Gnad „oder dero Nachkommen Bischoffe ein Greffen „nemmen, und erwehlen, die alle das Gericht zu „Wormbs das erst Jahr gantz aus besitzen, der „Greff auch die übrigen zehen Schöffen, wie von „Alter Herkommen, Urtheil sprechen wollen.

XXI. **Wie Schulteiß, Greff, Gericht und Schöffen, im zweyten und andern nachfolgenden Jahren erwehlt, genommen und besetzt werden sollen.** „Aber im zweyten und al„len nachfolgenden Jahren soll ein Bischoff zu „Wormbs aus den Zwölffen, so vom Rath ab„treten, zuförderst ein Schulteissen aus den Sech„sen von der Ritterschafft und Geschlechten bene„men, doch also, daß im ersten Jahr des Abtret„tens einer von der Ritterschafft, wo die vorhan„den, und des andern Jahrs einer von den Ge„schlechten ernennt, und gezogen werde, damit „jedes Jahrs alle drey Stände der Ritterschafft, „der Geschlecht und der Zünfftiger in Verwal„tung der hohen Aempter setzen, und also in ewi„ge Zeit von Jahre zu Jahre umbgehen, darnach „soll ein Bischoff aus den andern ausgangen „sechs Zünfftigern ein Greffen erwehlen, der dann „sambt den übrigen zehen, so Gerichs Schöffen „seyn, ungenennt werden, das Gericht helffen be„sitzen und Urtheil sprechen soll.

XXII. **Wie die Richter oder Büttel gezogen oder benennt werden sollen.** „Es sollen „auch die Richter oder Büttel des Gerichts nun „hinfür beständig, seyn, und also erwehlt werden, „daß Stättmeister, Bürgermeister und Rath zu „Wormbs vier Person, die sie achten, zu solchem „Richter oder Büttel-Ampt geschickt zu seyn, ei„nem Bischoff zu Wormbs anzeigen, daraus sein „Gnade zwen Kiesen, die auf ein Schulteisen und „das Gericht wartten. Auch fürter wie der Ge„brauch und Herkommen, handlen und zum Rech„ten gebieten sollen. Wann auch ihr einer oder „sie beyde nit mehre Richter, oder Büttel seyn „wolten, oder geurlaubt würden, so sollen Stätt„meister, Bürgermeister und Rath, so offt das „Noth geschicht, zwo oder vier ander Personen „einem Bischoff zu Wormbs benennen, daraus „sein Gnad und Nachkommen wiederumb einen „oder zwen in der abgangen oder geurlaubten „Statt wehlen und kiesen soll.

XXIII. **Wann ein Schulteis, Grefe oder Richter mit Tod abgiengen, oder sonst aus Ursachen von ihren Ampten kemen, wie es damit gehalten soll werden.** „Ob ein Schult„eis vor Ausgang seines Jahrs mit Tode abgieng, „oder sonst aus Ursachen von solchem seinem Ampt „abstünd, und demselbigen nit vorseyen möcht, „so soll ein ander Schulteis, wie obsteht, dasselb „Jahr aufgenommen werden.

„Dergleichen soll es auch mit dem Grefen und „den zweyen Richtern gehalten, dieselbigen auch, „wie von Alter her, an der Stiegen ausgerufft „werden.

XXIV. **Wo einer oder mehre Schöffen mit Tode abgiengen, oder aus Ursachen abkemen, wie es im selbigen gehalten soll werden.** „Wo „aber einer oder mehr Schöffen mit Tod abgien„gen, oder sonst aus rechtmäßigen Ursachen von „Gericht kemen, soll kein ander an desselbigen oder „derselbigen Statt in solchem Jahr genommen „werden, sonder das Gericht mit den übrigen ver„sehen seyn, es wäre dann, daß aus den Zwölf„fen sechs gezogen wären, so möcht man an des „abgangnen Statt wohl einen aus den Fünffen „nemmen, damit das Gericht nicht gestümmelt, „sondern stattlich besetzt werde.

XXV. **Was ein Schulteis und die Schöffen von ihren Aemptern jährlichs empfahen und haben sollen.** „Und als bisher ein Schult„eis von seinem Ampt und die Schöffen von ih„rem Dienst nichts anders gehebt haben, dann „das, so in die Büchs gefallen ist, da ist abgeredt, „beteydingt und geordnet, daß nun hinfür ein je„der Schulteis ein Fuder Wein und vier Gül„den darzu, und ein jeder Schöffe vier Gülden „haben, und soll das Geldt, so in die Büchs ge„fällt, zu andern der Statt Nutz angelegt wer„den. Doch so sollen denen vom Adel und an„dern die Nutzung, so sie auf dem Schulteissen „Ampt und weltlichen Gericht haben, und von „einem Bischoff Lehen tragen, vor allen Dingen „davon folgen und ausgericht werden.

XXVI. **Wo die Gericht gehalten, auch an welchen Orthen Schulteis und Schöffen zu Recht sitzen sollen.** „Und als unser gnädiger „Herr von Wormbs begehrt dasselb Gericht wie„derumb von Alter her in dem Gerichts-Hause „vor dem Bischöfflichen Saale neben der Geist„lichen Gerichts-Stuben zuhalten, und etwas „ernsthafftig darauff gedrungen. Da ist so viel „mit sein Gnaden geredt und gehandelt, daß sein „Fürstlich Gnaden, unserm gnädigsten Herrn „Pfaltz-Graff Ludwigen Churfürsten ꝛc. als Ver„seher und Vicarii zu Ehren und freundlichem „Gefallen, auch umb Friedlebens und Einigkeit „willen zugelassen, daß solch Gericht nicht an der „alten obgemelten Statt, sondern auff dem Bür„ger-Hoff der Neben Stuben, da es jetzt ein Zeit„lang gewest, nun hinfür mög gehalten werden.

XXVII. **Wie es mit dem Gericht seiner Formen und Processen zu halten sey.** „Und „nachdem wir uns gäntzlich versehen, daß selbig Ge„richt hab sein gut Herkommen, Form, Ordnung „und Wesen, dabey es, wo sie da ist, bleiben soll, „wo aber jetzt beschwerlichs und unformlichs ein„fliessen oder vorhanden wären, dem sollen Bür-

„germeister und Rath sambt Schulteis und „Schöffen furderliche Einsehens thun, und da„rob seyn, daß solchs abgestellt, und zu gutem „formlichen Wesen und Ordnung geführt wer„de. Doch daß unserm gnädigen Herren von „Wormbs darzu verkündt, ob Sein Gnad wolt „auch iemands darzu zuverordnen haben.

XXVIII. **In was Bürgerlichen Sachen möge appellirt werden, wohin oder durch wen die Appellation beschehen, und wie es derohalben gehalten soll werden.** „In Bürger„lichen Händlen soll in Betrachtung habender „Freyheit, in Sachen, die under funffzig Gülden „wären, oder heissen, nit geappellirt werden, aus„gescheiden, Schmeh, Ehre und Erbzinß-Sachen, „darinn aus Grosse und Mercklichkeit derselbigen „zuappelliren, niemands ausgescheiden seyn soll, „unverhindert einiger Gewonheit oder Freyheit.

„So und wann aber ein Parthey in Bürger„lichen Händeln, von einem Rath oder Gericht, „in Sachen über funffzig Gülden treffen, appel„liren würd oder wolt, soll erstlich solch Appella„tion von einen Bischoff geschehen, doch ob darnach „der Appellant begehren wird, die Sach von ei„nem Bischoff an das Kayserlich, Königlich oder „des heiligen Reichs Kammer-Gericht zuweisen, „ehe und zuvor die Sach der Appellation vor „demselbigen Bischoff angefangen, so soll ein je„der Bischoff zu Wormbs dieselb Sach der Ap„pellation vor ihr Majestätt oder derselbigen Kam„mer-Gericht weisen, dem dann die Partheyen „Folg zuthun schuldig sey, dem zuwieder auch „nichts gefährlichs erlangt, gesetzt oder geordnet „soll werden.

„Und ob sich begeb, daß beyde Partheyen wür„den appelliren, so soll, der erst appellirt, vor den „Appellanten verstanden werden.

XXIX. **Wie in Peinlichen oder Blut-Sachen, die Leib oder Leben betreffen, zu handlen und zu procediren sey.** „In Blut-Sa„chen, die Leib oder Leben berühren, wie von Al„ter her die gerichtlich Verhör-Proceß, Handlung „und Spruch auf dem Bischöfflichen Saale be„schehen, oder wo es denen von Wormbs der „Mahlstatt halb mehr gefällig und gelegner seyn „wolt, solches auff den Burger-Hoff zuthun, so ist „so viel mit unserm gnädigen Herrn von Wormbs „gehandelt, daß seine Gnade und seiner Gnaden„Dhum-Capitel dasselb unserm gnädigsten Herrn „dem Pfaltz-Grafen ꝛc. zu Ehren und Gefallen, „auch den Sachen zu gut, und umb mehrer Ge„legenheit willen zugelassen, doch daß der Verur„theilt alsdann im Hinausführen zuvor zur der „Saal-Stiegen oder dem Stein wie vormahls „bracht, und darnach fürter zu der Gericht„Statt geführt werde.

„Und daß durch Stättmeister, Bürgermeister, „Schulteis, Rath und Gericht die Urtheil gespro„chen werden, und der Stättmeister, Bürger„meister oder der Schulteis den Stab in der „Hand haben und der Urtheil fragen, doch daß „under vier und zwantzig Personen nit Urtheil „sprechen, und was einhelliglichen, oder mit den „mehrern zu Urtheil und Recht erkannt würdet, „daß soll also vollzogen werden.

XXX. **Wie und wo der Gestrafft ausgerufft und geführt werden soll.** „Ein gleicher „der an Leib an Leben gestrafft werden, der soll „auff offenen Marck-Plan vor der Müntz zu „Wormbs laut der gesprochnen Urtheil ausgerufft, „von dannen an die Saal-Stiegen und fürther „an die Richt-Statt, wie sich gebührt, geführt, „und daselbst laut gesprochner Urtheil gehandelt „werden.

XXXI. **Wer dem Nachrichter in Vollenstreckung der Urtheil beholffen seyn soll.** „Es „soll hinfüro auch keiner von dem Rath oder Ge„richt zu Wormbs dem Nachrichter in Vollen„streckung der gesprochen Urtheil weder mit Lei„ter noch dem Rad oder in andere Wege behol„fen seyn, sondern was der Nachrichter zuhand„len hat, das soll er durch sich selbst, sein Knecht, „und die ihm von Stättmeister, Bürgermeister „und Schulteissen darzu verordnet werden, thun, „vollnziehen, und im selbigen sonst, wie sich ge„bührt, gehalten werden.

XXXII. **Wem die Raths-Knecht geloben und schweren, und wer sie auch besolden soll.** „Die Raths-Knecht sollen von einem Stätt„Burgermeister und Rath zu Wormbs aufge„nommen, besolt und bekleidet werden, ihnen auch „gelobt und geschworen seyn.

XXXIII. **Wie es mit Zollen, Waag, Gewicht, Geldt und ander Nutzungen, so ein Bischoff zu Wormbs hat, gehalten soll werden.** „Alle Zöll, Waag, Gewicht, Geldt und „andere Nutzung, wie die Namen haben mögen, „so ein Bischoff vor dem und ehe die von Wormbs „dieselbigen Zöll, Waag, Gewicht, Geldt und „ander Nutzungen zu ihren Handen bracht, „haben, innen gehabt, genossen und gebraucht „die sollen seinen Gnaden, seiner Gnaden Nach„kommen und dero Stifft dermassen wieder inn„zuhaben, zugebrauchen und zugenieſſen, zustehen „volgen, ohn Eintrag bleiben, dabey sein Gnad „durch die von Wormbs auch geschirmet und ge„handhabet werden soll.

XXXIV. **Von Zoll und Weg-Geld an den Pforten, und wie es damit gehalten soll werden.** „Nachdem ein Bischoff zu Wormbs de„rendt hievor ein Geldt- oder Pforten-Zoll ge„habt, das die von Wormbs zu ihren Handen „genommen, und ein Weg-Geld oder mehrers „darzu mögen erlangt haben.

„Da ist abgeredt, daß solches, es sey ja Weg„oder Zoll-Gold genannt, an den Pforten, nun „hinfür samenthafft eingenommen, daran einem „Bischoff der halbe Theil frey unbeschwert, und „denen von Wormbs der ander halb Theil zu „Stewer und Besserung der Weg, Stege und „Underhaltung derselbigen folgen, doch sollen vor „der Theilung bemelts Geldts die 26 Pfund 13 „Schilling und 3 Heller den Herren zu St. Mar„tin, so auf demselbigen Zoll- und Weg-Geldt „steht, bezahlt, darzu dem gemeinen Knecht, so „das Geldt einnimbt, sein Lohn und Gebühr vor „allen Dingen davon werden und gedyhen.

XXXV. **Wem derselb Knecht verbunden, auch wer die Schlüssel zu der Behältniß haben soll.** „Es soll derselb Aufheber und Knecht „beyden, einem Bischoff und der Statt geschwo„ren seyn, und ieder Theil einen Schlüssel zu der „Behältnüs derselbigen, darinn das vorgemelt „Geldt ist, haben, und sich selbst der Zeit vereinen, „zu welcher und wie offt im Jahr sie geöffnet „werden sollen.

XXXVI. **Wie ein Bischoff, Pfaffheit, Prälaten und die siebenzehen Dörffer, nemlich Horgheim, Wießoppenheim, Weinsheim, Offstein, Groß-Sultzheim, Heppenheim, Nider-Flersheim, Hocheim, Pfeffelkeim, Leuselheimb, Bobenheim, Rorheim, Mersch, Klein-Nüttelsheim, Lampertheim, Hoffheim und Northeim, so vormahls dieses Pforten oder Weg-Gelts gantz frey gewest, nun hinfür gehalten werden sollen.** „Es sollen auch die siebenzehen Dorff obgemelt „ihre Freyheit, so des Bischoffs Theil behalten, „und nemblich des halben Theils solchs Zolls, „Pforten oder Weg-Geldts gefreyet seyn, also „daß sie von einem Wagen nicht mehr dann ei„nen Pfennig, und von einem Karren einen Hel„ler zu bezahlen schuldig seyn, und weiter nicht „beschwert, und mit etlichen Prälaten und Geist„lichen der Endts auch wie von Alter her gehal„ten werden.

XXXVII. **Wie es mit den Lehen von einem Bischoff und Stifft Wormbs herrühren, so etlich Zeit her ohn empfangen blieben seyn, gehalten soll werden.** „Es sollen „auch in Krafft dieses Vertrags die Bürger und „Innwohner zu Wormbs alle ihre Lehen von ei„nem Bischoff daselbst zu Lehen rühren, und bis„her sonderlich in dieser Irrung nit empfangen „seyn, desgleichen der Spanß werde durch eine „Person, die der Rath zu Wormbs darzu ver„ordnet, von einem Bischoff zu Lehen tragen, und „empfahen, der sie auch, wie solcher Lehen Her„kommen, Gebrauch und Recht ist, zu ieder Zeit „leyhen soll. Und ob sich über kurtz oder lang in „solchem einig Irrung, besonderlich was die von „Wormbs derhalben in Gebrauch haben, solten „erheben oder entstehen würde, so soll solches zu „unsers gnädigsten Herrn Pfaltz-Grafen Chur„fürsten ꝛc. und unser der vier Commissarien oder „unsers gnädigen Herrn von Wormbs Lehen„Richter und Mann, welches die von Wormbs „wehlen, auf gnugsamme fürgehende Verhör und „Bericht, Entscheidt und Erkändtnüß stehen, „auch bey dem, was da entscheiden oder erkannt „würd endtlichen, ungeweigert bleiben.

XXXVIII. **Wie es die von Wormbs mit dem Adel ihr Lehen halten, so sie etliche Jahr inngehabt und genossen haben, halten sollen.** „Die von der Statt Wormbs sol„len auch denen vom Adel alle ihre Lehen, so sie „vor inn gehabt haben, mit sambt künfftiger Nu„tzung und Gerechtigkeit, dero Eigenthumb des „Bischoffs ist, und durch dieselbigen von Wormbs „angenommen würden seyn, denselbigen Bischoff „und des Stiffts mit seinem Eigenthumb, und „den Lehen-Männern vom Adel und andern mit „der Lehen-Nützung und Gerechtigkeit wieder zu„stellen, und sich dero hinfür gäntzlich entschlagen, „und durch unsern gnädigen Herrn von Wormbs „bey denselbigen trewen Fleiß angekehrt werden, „daß sie den Verseß der auffgehabten Nützung „nachgeben, und zu Förderung dieses Vertrags „fallen lassen.

XXXIX. **Wie und wem vom Adel ihre Freyheit und Gerechtigkeit zu halten.** „Es „sollen auch denen vom Adel ihre Freyheit und „Gerechtigkeit, der sie vor dieser Irrthumb in der „Statt Wormbs geruhiglich in Ubung und Ge„brauch gewesen, oder seither derselbigen vereinigt „und vertragen seyn, zugestellt werden und be„halten, ohn dero von Wormbs und allermän„niglichs Verhinderung. Wo aber noch einige „Irrung oder spennige Stück wären, derhalben „soll zum förderlichsten zu Hinlegung derselbigen „auch gehandelt werden.

XL. **Belangent den Gerichts-Zwanck, erstlich Sachen, die ohn Mittel Geistlich seyn.** „Es sollen auch alle Sachen, die ohn Mit„tel Geistlich und dem Geistlichen Gerichts-Zwang „zugehörig seyn, als Eh-Sachen, Zehent und der„gleichen Händel vor den Geistlichen Gerichten „zu Wormbs fürgenommen, eingeführt und be„rechtigt werden.

XLI. **Wenn der Kläger die zinsbare Gütter verfolgt oder auffholen will, für welchem Gericht das beschehen soll.** „Was aber „von Güttern die Bürger und weltlich Innwoh„ner zu Wormbs innhätten, oder hinfür innha„ben würden, und unserm gnädigen Herrn von „Wormbs den Stifften und Geistlichen in der „Statt Wormbs umb Renth, Gült, Zinse oder „andere Schuld verunderpfendt oder verpflicht „wären oder würden, dieselben Gütter sollen al„lein vor und an dem weltlichen Gericht zu „Wormbs, wo Rechtens noch ist, verfolgt und „aufgeholet werden.

XLII. **Wann der geistlich Kläger umb lauter bekenntlich Schuldt die Gütter nicht verfolgen noch auffholen, sonder die Person beklagen wolt, wie es zu halten sey.** „Wo aber die Renth, Zinß, Gült oder Schuldt „den Geistlichen in der Statt Wormbs zugehö„rig, lauter, bekenntlich oder durch glaublich Ur„kund, als Brieff, Siegel, Seelebücher, Register „und dergleichen, rechtmeßig Bewehrung, beweiß„lich sind, und der geistlich Kläger nicht auf die „Gütter, sonder allein persönlich klagen wolt „oder würde, alsdann soll des Klagenden Theil „auff sein Anruffen durch Stättmeister, Bürger„meister oder Schulteis zu Wormbs in gebüh„render Zeit, als nemlich in sechs Wochen, den „nechsten zu bezahlen und zu geben verholffen „werden.

XLIII. **Wann persönlich geklagt umb Zinse oder Gült, die nicht bekenntlich oder lauterbar seynd.** „Wann auch dieselbigen persön„lichen Sprüch nit lauter und bekenntlich wären, „alsdann soll allwegen der bemelt Kläger dem „Antworter an weltlichen Gericht zu Wormbs „nachfolgen, es wäre dann Sach, daß ein Theil „gegen dem andern des gemeinen Rechtens und „seines ordentlichen Gericht-Zwancks verziehen, „und daß dem Stättmeister, Bürgermeister oder „dem Schulteissen glaublich angezeigt hätt oder „anzeigen möcht, alsdann soll derselb Kläger „Macht haben, laut seiner habenden Verschrei-

„bung zu klagen, wie sich gebührt, oder daß ihme, „dem Kläger, laut der gemeinen Recht oder des „heiligen Reichs Ordnung das Recht versagt oder „verzogen würde.

XLIV. An welchem Gericht die Geistlichen, so sie kauffen oder verkauffen, Verschafft thun oder nemmen mögen. „Die „geistlichen Personen zu Wormbs mögen ihre „ligende Gütter, so sie beseßlich innhaben, mit „Kauffen, Verkauffen oder Verschafft, damit „zu thun ihres Gefallens, under sich selbst vor „dem geistlichen oder weltlichen Gericht zu „Wormbs wohl verhandlen.

XLV. „Wo die Verschafft weltlicher Gütter zu Wormbs beschehen, und derhalben „soll verholffen werden. Ob iemands zu „Wormbs auff weltliche Gütter Verschreibung „umb Renth, Güldt oder Zinß auffrichten wolt „oder würd, der mag solches vor geistlichen oder „weltlichen Gericht zu Wormbs wohl thun. Aber „die Verschafft soll darüber in Jahrs-Frist, den „nechsten vor dem weltlichen Gericht daselbst ge„schehen, ob aber das nicht geschehe, so soll die „weltlich Oberhand der Orth im ferher Hilff des „Rechtens darüber zu thun nicht schuldig seyn.

XLVI. Wie die Zeugen in Geistlichen und andern Sachen vor die Official gehörig und anhengig seyn, gehört und gezwungen werden sollen. „Und als in Sachen dem geist„lichen Gericht anhengig, Anhaltung und Be„zwang der Zeugen Kundschafft zu geben Irrung „entstanden, da ist gemittelt, daß, was geistlich „Sachen vor dem Official und geistlichen Gericht, „wie obsteht, anhengig werden, darinn so die „Notturfft erfordert, daß die geladen Zeugen an „demselben Orth schweren und gehört werden sol„len; So mag der geistlich Richter dieselbig Per„son Kundschafft zu geben, mit dem Rechten und „seinem Gerichts-Zwang wohl anhalten und „zwingen. Aber in weltlichen bürgerlichen Sa„chen, die vor dem geistlichen Gericht hangen, „sollen auf Ansuchen des geistlichen Richters die „von Wormbs die Zeugen darzu halten, ihr Ge„zeugnüs für dem Geistlichen Richter zu geben, „wie sich nach Ordnung und der Rechten gebührt, „und wo er das auff Ansuchen in dreyen Wochen „nit thät, darinn seumig würde, so soll der Geist„lich Richter dasselb zu thun gut Macht haben.

„Es wäre dann ein Bischoff, ein Prälat oder „der Official durch die Päbstlich Heiligkeit ein „Römischer Kayser und König, oder dero Com„missarien ersucht, und ihnen befohlen, Zeugen „und Kundschafft zu verhören und zu zwingen, „alsdann sollen ein Bischoff, der Prälat, dero „Official oder Vicari demselbigen gehorsamlich zu „leben und nachkommen, durch diesen Vertrag „nicht gebunden seyn, und unverstrickt bleiben.

XLVII. Wer Tutores und Curatores unmündigen Kindern ziehen und geben soll. „Es sollen auch hinfür Stättmeister, Bürger„meister und Rath der Statt Wormbs den un„mündigen Kindern und andern Personen, so „Tutel oder Cura nottürfftig seyn, Tutores oder „Curatores, wie sich gebührt, geben, dieselbigen „Personen wären dann geistlich oder also quali„ficirt, daß sie denselbigen weltlichen Gerichts„Zwang nit unterwürffig, alsdann soll solchs „durch die geistlich Oberhand, ein Bischoff seiner „Gnaden Vicarien oder Richter beschehen.

XLVIII. Wo und an welchem Gericht einer Pfaffheit ungeweihet weltliche Diener und Gesinde in bürgerlichen Sachen ihrer Person anhengig zu Recht stehen sollen. „Als auch der Geistlichen Brodt-Gesinds und „Diener Gericht Zwangs halb die Partheyen „streitig gewesen, und iede denselbigen haben wol„len; da ist gemittelt und erlangt, daß der Geist„lichen ungeweihet weltlich Gesind nun hinfür „alle den geistlichen Richter und des Gerichts „Zwang in bürgerlichen Sachen unterworffen „seyn sollen, also daß welcher sich eins oder mehr „umb Schulden Verpflichtung, Bürgschafft, Te„stament, Scheltwort, Straich auch Kauffen „und Verkauffen, oder ander dergleichen Con„tracten und Sachen, bürgerlich, das ist, so er „ihm selbs zu Nutz Gelts halber sein Klage ge„stellt, und nit zur Straffe noch umb Frevel wolt „fürnemmen, daß derselb solchs für einem Bischoff „zu Wormbs oder mit geistlichem Richter und „Gericht thun oder handlen sollen.

„Es wäre dann eins wieder Rechtens halb, „oder daß er sich des verziehen oder in andere We„ge verschrieben oder verbunden hätt, dem sich „nachzukommen gebühren wolt, alsdann soll es „bey demselben bleiben, und durch diesen Artickel „dem nichts benommen seyn noch werden.

XLIX. Wo und an welchem Gericht eines Bischoffs und Pfaffheit ungeweiht weltliche Diener und Gesinde in hohen schweren Peinlichen und Malefitz-Händeln und Sachen zu Recht stehen, angenommen, verwahrt und gestrafft werden sollen. „Aber „in Malefitz und peinlichen straffbaren grossen „Händeln, als die leiblich Straff oder das Leben „berühren wäre, als umb Vergeben, Nothzüch„tigen, Morden, Todtschläge, Stehlen, Brennen, „Rauben und dergleichen, sollen sie die, so solch „That begangen, weltlicher Hand underwürffig „seyn.

„Es sollen auch Stättmeister, Bürgermeister „und Rath sie anzunemmen und zu verwahren, „mit peinlichen Fragen und sonst alsdann über „die zu richten, wie sichs nach Rechtlicher Ord„nung gebührt, auch gegen ihnen zu handlen, dar„zu Straff anlegen ohn Eintrag der Geistlichen, „der ihren und allermänniglich gut Macht haben.

„Doch solchs des Thäters Anwenden nit in „des Geistlichen Hauß, noch so er ihm dem Geist„lichen zu der Kirchen oder sonst auf der Gassen „vor oder nachgehet, beschehen. Es wäre dann „die That gantz offenbar und kundlich, alsdann „mag es wohl seyn, doch nit ohn eines Stätt„oder Bürgermeisters oder derselbigen Verwe„ser, sambt einem oder zweyen vom Rath, die den „Mißhandel ermissen, auch auffsehen sollen, durch „die Knecht in des Geistlichen Hauß darneben „nit gemutwilligt oder Beschädigung fürgenom„men werde, es wäre dann, daß die Verhand„lung und freventlich That in eines Priesters „oder Geistlichen Hauß seinem Herrn zu wieder „lauffen, alsdann soll er, der Thäter, an iezt ge„melten Orthen, die er verwirckt, auch ohn Bey„seyn

„seyn gemelter Personen mögen angetastet werden, „und gar zumahle nit frey seyn. Und wo anders „fürgenommen, so soll die Weltlich Oberhand zu „Wormbs dieselbigen Thätter zu straffen, umb „den Schaden, ob einiger zugefügt wäre, zu kehren, „anhalten oder selbsden darzulegen schuldig seyn.

L. Wo und an welchem Gericht einer Pfaffheit ungeweyhet Weltlich Diener und Gesinde in nidern und kleinen Malefitz- und Peinlichen Händeln und Sachen zurecht stehen, angenommen, verwart und gestrafft werden sollen. "Wo der Malefitz- und Peinlich „Handel aber nit Leib oder Leben, sondern einen „Frevel oder Bueß auf Geldt gestelt betreffend, so „soll dasselb ungeweyhet der Geistlichen Gesind oder „Thätter den Frevel wie ein ander verwirckt, be„gangen, und der Weltlichen Oberkeit zu „Wormbs zu bezahlen oder abzutragen schuldig „seyn.

„Doch sollen sie nit gleich durch dieselbige Welt„lich Hand oder Oberkeit derenhalben mögen an„genommen, sonder zuvor Abtrag zu thun, einmahl „oder zwey gütlich ersucht und ermahnet werden, „thäten sie dann dasselb, vertrügen sich, oder wären „dem mit Versicherung vor weltlichem gebühren„dem Richter zu Wormbs zu vertheidigen urbietig, „so soll es dabey gelassen, sie auch nit weiter darüber „getrungen noch beschwert werden. Wer es aber „Sach, daß sich derselb Diener oder ungeweihet „der Geistlichen Gesind eines oder mehr über solch „gütlich ersuchen sich des Abtrags sperren, und des „Rechten mit Versicherung für weltlichem Gericht „waigern wolt, so soll solches dem Geistlichen sei„nem des Knechts oder Gesinde Herrn eröffnet, „und an ihnen gesonnen oder begehrt werden, daß „er derselbigen seinen Knecht oder Gesind dahin, „daß es der zweyer Weg einen gieng, hielt oder ver„möcht, daß der Geistlich dann an dieselbigen zuge„sinnen, nit underlassen, aber doch derenhalb wei„ter zu thun nit schuldig seyn.

„Wo dasselb dann in vierzehen Tagen den „Nechsten darnach folgend auff der Geistlichen und „Pfaffen Handlung nit beschehe, so soll die Welt„lich Obrigkeit alsdann den oder die fänglich anzu„nehmen, und der zweyer oberlauter Ding eins zu „thun, oder in Thurn zu gehen, anzuhalten Macht „haben. Doch daß solchs in dem Fall nit in des „Priesters Hauß, noch so er ihm nachgehet, sondern „zu andern Zeiten und Orth, da man ihnen beret„ten mag, understanden werden. Damit auch „dieselben Thätter in mittler Zeit zu Nachtheil der „Statt und auch denen, die ihnen Burgerlich zu „beklagen vorhätten, nit enteüßern noch hinweg „thun möge; So ist bedacht und daneben abge„redt, so und wann einer oder mehr des aus redli„chen Ursachen in Verdacht fiel oder stünd, daß der „oder dieselbigen dann zu Abtrag zu thun, oder mit „Versicherung zu Recht zustehen, durch die Welt„lich Oberkeit, oder so es der Kläger begehren wür„de, möcht bekümert und angenommen, und ob sie „sich des sperren, zu Thurn geführt und verwahrt „werden.

„Es sollen oder mügen auch der Geistlichen oder „Pfaffheit weltlich Gesind, so das bey nächtlicher „Weile Unfug triben, oder Auffruhr in der Statt „machet, wohl Abtrag zu thun oder zu verwahren „bis Morgens, so sie kein Pflicht thuen wollen, an„genommen werden.

LI. Wo und an welchem Gericht eines Bischoffs oder Pfaffheit ungeweihet Weltlich Diener und Gesinde in Real-Sachen, die liegende Gütter berühren seyn, zu recht stehen sollen und fürgenommen werden mögen. „Es sollen der Geistlichen Brodt Gesinde und „Diener, wiewohl sie, als obsteht, ihrer Person „halb gefreyhet, doch in Sachen, die Real und lie„gende Gütter betreffen, seyn vor dem Weltlichen „Gericht zu Wormbs zu Recht zu stehen schuldig „seyn, inmassen und wie von andern obgemelt ist „worden.

LII. Wo der Geistlichen Gesinde die Bürger oder Innwohner zu Wormbs mit Recht beklagen, auch wie sie im Wieder-Rechten zu Recht stehen sollen. "Wann auch der Geist„lich oder Pfaffheit ungeweicht Gesind einen Bür„ger oder Weltlichen zu Wormbs in den obge„nannten ihr gleichen oder andern Fällen mit Recht „ansprechen oder beklagen wolten, so sollen sie das„selbig Innhalt dieses Vertrags vor Weltlichen „Gericht oder Rath zu Wormbs, wie sich dann „nach Natur der Sachen zu klagen gebührt, und „mindert anderswo, thun noch fürnemmen, auch „zum Wiederrechten zu stehen schuldig seyn, und „im selbigem obgemelter Freyheit sich nicht behelf„fen, sonder da er das Recht gibt, daselbst auch, wie „sichs gebührt, nemmen, und herwiederumb ꝛc.

LIII. Wer die Geistlichen Person, und wie die in der Statt Wormbs umb Verschuld-Sachen mögen gefänglich angenommen werden. "Es sollen auch Stättmeister, Bürgermei„ster und Rath der Stadt Wormbs nit Macht ha„ben, Geistliche Personen wissentlich wieder ihren „Bischoff zu vergleitten oder zu schirmen, ob aber „ein Bischoff sein Statthalter, Vicari oder Offi„cial, einig Geistlich Personen umb Verschuldt„Sachen in der Statt Wormbs fänglich anneh„men lassen würde, alsdann soll solches mit eines „Stättmeisters oder Bürgermeisters zu Wormbs „Wissen beschehen. Und ob zu solcher Fängnis „ein Bischoff oder sein Vicari der Statt-Knecht be„gehren würde, so sollen ihme die nitht geweigert „werden.

LIV. Wie die Geistlichen Gericht, Richter, Advocaten, Notarien, Procuratorn und Pedellen zu Wormbs gefreyt seyn sollen. „Des Bischofflichen und anderer Geistlicher Ge„richt drey Richter, drey Advocaten, drey Nota„rien, drey Pedellen und vier Procuratoren, des„gleichen der Keller im Bischofflichen Hoff zu „Wormbs ihrer Person und Haußhaltens halber, „als ein Geistlicher aller Bürgerlichen Beschwerdt „gelediget und gefreyht seyn und bleiben, also, daß „sie nicht reisen, wachen noch hüetten dörffen, dar„zu im Ein- und Ausführen, auch Kauffen und der„gleichen zu ihrem Gebrauch, wie bisher frey stehen „und bleiben sollen.

„Aber doch darneben oder in ihrem Eydt, den sie „ihren Obern oder dem Gericht thun, eingebunden „werden, daß sie in unguettem noch gefährlicher

„Weise

„Weise wieder gemeine Statt Wormbs nicht han„deln noch fürnehmen solten oder wollen, doch sol„len sie, ob dieselbigen Häuser, Gärten oder andere „ligende Gütter, die vor in der Bürgerlichen Statt„stewer wären, an sich bringen oder Handtirung „treiben würden, alsdann der Statt Wormbs da„von thun und bezahlen, wie ander ingesessen Bür„ger daselbst zu Wormbs thun.

„Aber von andern ihren Güttern und Verdien„sten der Statt weither zu thun nicht schuldig seyn.

„Und mögen neben den obgemelten siebenzehen „Person der Gericht auch andere Geistlichs und „Weltlichs Stands advociren und procuriren. „Aber was derselbigen Weltlichen über obbestimb„te Zahle, die sollen nicht gefreyet seyn, sondern ei„ner Statt Wormbs Bürgerlich Beschwerdt helf„fen tragen und thun, wie ander ingesessen Bürger „daselbst. Diesen Artickel soll unser gnädiger „Herr von Wormbs vor sich selbst und seiner Gna„den Gericht bewilligen und annehmen, und bey „den andern Prälaten, so auch Geistlich Gericht „und Gerichts Zwang haben, allen getrewen und „möglichen Fleiß anwenden, daß sie dergleich auch „thun.

LV. **Wo und wie die Juden zu Wormbs zu Recht stehen, und auch einem Bischoff zu thun schuldig seyn sollen.** "Die Juden sollen „in Peinlichen Sachen vor Stättmeister, Bürger„meister und Rath zu Wormbs, auch in Bürger„lichen Sachen vor dem Statt-Gericht daselbst al„lein zu Recht stehen, und ob aber des Wucherns „und derogleichen halben Spenn einfielen, die sol„len am geistlichen Gericht zu Wormbs gerecht„fertigt werden, und was der Bischoff in ander „Wege der Jüdischheit halben Gerechtigkeit hat, „die sollen ihme unbenommen und unabgebrochen, „sondern wie von Alter zuständig seyn und ge„reicht werden.

LVI. **Wie ein Bischoff zu Wormbs einreitten soll, und mit wie viel Pferdten.** "Die von „Wormbs sollen einen jeden Bischoff zu Wormbs, „wie von Alter herkommen ist, zu seiner Gelegenheit „lassen einreitten. Doch wann er das thun will, „so soll sein Gnad und des Nachkommen solchs den „von Wormbs allezeit zum wenigsten drey oder vier „Wochen darfür zu wissen thun, und nit über vier„hundert Pferdt mit ihme in die Statt Wormbs „bringen, es beschehe dann mit genannter der von „Wormbs guten Wissen und Willen.

LVII. **Was, wann und wie ein Bischoff zu seinem Einreitten geloben, und für Schrifften über sich geben.** "Ein jeder Bischoff, so zu „Wormbs einreitten will, der soll in seinem Ein„reitten im Feldt für der Statt Wormbs mit seiner „gerechten Hand auff sein Brust gelegt diese nach„folgend Gelübd thun denen, so die Stättmeister, „Bürgermeister und Rath daselbst ihme entgegen „senden, darneben auch der Statt ein verschrifftlich, „versiegelt Urkunde geben, darinn er bekendt, sol„che Glübde gethan zu haben, und trewlich nach„kommen woll.

„W r N. Bischoff zu Wormbs geloben und ver„sprechen bey unsern Fürstlichen Würden und „wahren Worten, daß wir und unser Stifft des „heiligen Reichs Statt Wormbs allen ihren Bür„gern und Innwohnern, all ihr Freyheit und Recht „vom Römischen Kayser und Königen auch den „Bischöffen zu Wormbs erlangt und herbracht, „und darzu ihr gut löblich Herkommen und Ge„wohnheit, sondern nach vermög jüngst aufgerich„ten, und durch Pfaltzgrafen Ludwigen Churfür„sten und des Heiligen Römischen Reichs Fürseher „und Vicari ꝛc. confirmirten Vertrags unsers be„sten Vermögens handthaben und schirmen wol„len ohne Argelist und Geferde.

LVIII. **Was, wo und wie, auch zu welcher Zeit die von der Statt Wormbs einem jeden Bischoff alsbald nach seinem Einreitten schweren sollen.** "Nachfolgend sollen die von „der Statt Wormbs einem jeden Bischoff, alsbald „der eingeritten ist, in dem Bischofflichen Saal zu „Wormbs diesen hernach bestimbten Eydt mit auf„gereckten Fingern thun:

„Wir Stättmeister, Bürgermeister und Rath „von unser und gantzer Gemeine wegen, des Heili„gen Reichs Statt Wormbs geloben und schwe„ren euch dem Hochwürdigen in Gott Vater und „Herren, Herren N. Bischoffen zu Wormbs, un„serm gnädigen Herrn getrew und hold zu seyn, „und vor Schaden zu wahrnen, auch euch und „ewern alle ewer Recht und Freyheit, und darzu „gut löblich Herkommen und Gewonheit, sonder„lich nach vermög jüngst aufgerichten und durch „Pfaltzgrafe Ludwigen Churfürsten und des Heili„gen Römischen Reichs Fürseher und Vicarien ꝛc. „confirmirten Vertrags und gütlichen Entscheids „zu handhaben und zu schirmen, unsers besten „Vermögens, ohn Argelist und Geferde, als uns „Gott helff und die Heiligen.

LIX. **Was die von Wormbs einem Bischoff thun, auch wie sie sich gegen einem Dhumb-Capittel nach seinem Absterben bis eines andern new erwehlten Bischoffs Ankunfft halten sollen.** "Was die von Wormbs einem Bi„schoff zu thun schuldig seyn, das sollen sie ihme oder „seinem Statthalter ausrichten und thun, er sey „eingeritten, und hab sein Regalia empfangen oder „nit. Wo sich auch begeb, daß ein Bischoff mit „Todt abgieng, und die von Wormbs den Bi„stumb etwas schuldig oder zu thun pflichtig wä„ren, sollen dieselten von Wormbs mitler Zeit, bis „ein ander Bischoff erwehlt wirdet, die Erstattung „einem Dhumb-Capittel thun, und sich in all„massen gegen demselben Capitel, als ob ein Bi„schoff in Leben wäre, halten und beweisen. Der„gleichen ein Dhumb-Capittel herwieder gegen ih„nen an statt eines Bischoffs, wes derselbig zu thun „schuldig, auch thun und halten soll.

LX. **Wie es mit den Baumeistern unser Frauen-Kirchen zu Wormbs Oeffnung des Stocks halben der Endts gehalten soll werden.** "Zu Underhaltung des Baues unser Fraw„en-Kirchen zu Wormbs sollen nun hinfür vier „Baumeister, nemblich einer von einem Bischoff, „der nit von der Priesterschafft, sonder von der „Bürgerschafft sey, und einer von Stättmeister, „Bürgermeister und Rath zu Wormbs, und also „zween Weltlichen, und zween vom Capittel derse„bigen unser Frawen-Stifft auffgenommen und „bestellt

„bestellt werden, die auch derhalben globen und „schweren, und wie sich gebührt handeln sollen. „Es sollen auch zu der Behältnis darinne das „Bawe- und Stock-Geldt derselbigen Kirchen „liegt, drey Schlüssel gemacht werden, und ieder „Theil einen haben, damit einer ohn den andern „dieselbig Behältnis nit offnen noch verwalten „möge, und sollen die vier Baumeister alle Jahr „ihrer Handlung auch Innehmens und Ausge„bens andern vieren zugeordneten Männern, „nemblich einer vom Bischoff, zwen vom Capit„tel, und einer von der Statt, wie sich das wohl „gezimbt, Rechnung thun, doch das Capittels „zu Unser lieben Frawen ungezwungen seyn, die „zwen zu verordnen, sonder, ob ihnen geliebt, „selbst bey den andern zweyen seyn.

LXI. **Wo dieser Vertrag und zu welchen Zeiten derselb soll verlesen werden.** „Die„ser obgeschriebene Vertrag soll allezeit zu vier „Jahren oder umb Geschicklichkeit willen in jedem „Schalt-Jahre auff ein nemblichen Tag als alte„ra Johannis Baptistä, wo derselbst anders ein „Werckag, sonst und wann es ein Sonntag, so „soll es auff den nechsten Montag darnach, der „gleich, wo er in der Ablaß-Wochen gefallen, „auff den nechsten Werck-Tag, darnach den „Geistlichen in der Dhumb-Kirchen in Beyseyn „zweyer Bürger, so durch Stätt- und Bürger„meister auch dem Rath darzu verordent, und „den Weltlichen auff offnem Platz oder Rathhauß „zu Wormbs in Beyseyn zweyer Geistlichen „durch ein Bischoff dahin verordnet v rlesen, und „allzeit den Geistlichen, den Zünfften und andern „zu Wormbs bey ihren Pflichten da zu erschei„nen etlich Tag darfür, darzu verkündt wer„den.

LXII. **Wann Miß- oder ungleicher Verstand und Irrung dieses Vertrags halb einfallen würde, wo die erörtert oder entscheiden soll werden.** „Wo auch über kurtz „oder lang Zeit in diesem Vertrag in einem oder „mehr Artickel Miß- oder ungleicher Verstandt „und Irrung zufiel, so soll die ein Parthey die „ander zu gütlichem Gespräch und zu gelegen „Tagen erfordern, und so sie zu allen Theilen al„so erscheinen, gütlich underreden, Unkosten zu „verhütten, des gütlich vereynen und vertragen. „Wo sie aber ohnvertragen von einander schie„den, so soll iede Parthey drey Weltlichs Standts „benennen und zusammen zukommen vermögen, „die sie auch, wo ihr einer oder mehr einiger Par„they verwandt wäre, ihrer Gelübde und Eyde „in denselbigen Sachen ledig sagen, demnach sie „bey einander erscheinen, und sie ihrer Irrthumb „verhören, und was sie in der Güte dann nicht „erlangen, erheben, noch hinlegen mögen, endlich „zu entscheiden Macht haben, und sich in einem „halben Jahr von der Zeit des ersten Rechts„Tag an zurechnen, es würde dann aus Noth„turfft der Sachen durch sie länger Zeit erkennt, „einer einhelligen rechtmäßigen Urtheil und Er„känntniß, die sie auf ihre Eydt thun sollen, ver„einigen, was sie dieselbigen sechs Zusätz auch „sammentlich oder der mehrer Theil aus ihnen „sprechen, erklären und entscheiden, daß es dabey „ohnappellirt, reducirt oder supplicirt ungewei„gert bleibe, und dem nachgangen würde. Wo „sie aber kein mehrers machen, noch einer, son„der zwispältiger Meinung wären, so sollen die „sechs sich eins Obmanns vereynen, oder die „Partheyen ieder ein Obmann benennen, und „ein Loß geworffen werden, welcher unter den „zweyen Obmann bleibe, vor den sollen die Hand„lung und der sechser Spruch gelegt werden, er „die zu seinen Händen nemmen, die mit Fleiß „besichtigen und ermessen, und darnach auf sei„nen Eyd, den er deshalb thun soll, der bemelten „Zusätz. Spruch, einem nach seiner besten Ver„ständnis dem rechtmäßigsten und billichsten „Theil, einen Zufall thun in zweyen Monaten „nach Ueberantwortung des Handels die Ge„richts-Acta oder Schrifften und der Zusetz„Spruch. Und welchem Spruch er also ein Zu„fall thun würde, der soll von iedem Theil, so die „Sach berührt, obgemeltermassen ohne einichs „Wiedersetzen angenommen, vollenstreckt und „gehalten werden. Begebe sich auch, daß der „Obmann oder der Partheyen erwehlten Per„sonen und Zusätz einer oder mehr mit Tod ab„giengen, ausiendig oder mit Kranckheiten, Alter „oder ander Ehehafften dermassen beladen wür„den, daß sie der Obmannschafft oder Zusatzung „nicht mehr vorseyn noch auswarten möchten, „alsdann soll der Theil, dem solcher Abgang an „dem Zusatz beschehen wäre, ein andern wehlen „oder geben, und mit dem Obmann, wie obstehet, „gehalten werden.

LXIII. **Wo ander Sachen ausserhalb diß Vertrags einfallen, erörtert oder gerechtfertigt sollen werden.** „Was sich aber sonst „Irrung, Zwietracht oder Händel diesem Ver„trag und derselbigen inhaltenden Puncten zwi„schen den Theilen begeben, zutrügen, oder entste„hen möchten, der soll und mag in eins das an„der vor seinem ordentlichen Richter oder laut „des Heiligen Römischen Reichs aufgerichteten „Ordnung ersuchen und fürnemmen, die auch in „diesem Austrag nicht begriffen noch verfast, dar„zu die Theil derhalb zu dieser oberlauten Forma „mit nichten verstrickt oder verbunden seyn.

LXIV. **Welche Freyheiten, Verträge, Urtheil, Gabe und Bestettigung bestehen bleiben oder nicht sollen.** „Es sollen hiemit auch „alle und iede Gewonheiten, Freyheiten, Ver„träge, Urtelgab und Bestettigung, so viel die „wieder diesen Vertrag in einem oder mehr Ar„tickel und Puncten wären, oder künfftiglichen „seyn würden, auffgehebt und abseyn, und kein „Parthey sich derselbigen in solchem diesem Ver„trag zu wiederbrauchen noch behelffen, was „aber obgemelt Partheyen für ander Recht, „Freyheit und Verträge, so mit wieder diesen „Vertrag seyn, haben, dabey sollen dieselbe so viel „sie in Krafft und Brauch beständig seyn und „bleiben.

LXV. **Beschluß diß Vertrags, und was Forderung darinn begriffen seyn sollen.** „Damit sollen beyde obgemelte Partheyen und „die ihren aller Irrung, Mishel, Zwitracht und „Spenn, die sie zwischen ihnen biß auf Dato diß

„Brieffs gegen einander gehabt oder haben mö„gen, für sich, ihre Mitverwandten, Anhängern „und Verdachten, auch Dero Nachkommen „gäntzlich und gar darzu endtlich und gründtlich „zu ewigen Tagen entscheiden, gericht, geschlicht „auch vertragen seyn und bleiben, kein Theil an „den andern, weitter dann obsteht einige Klag, „Spruch oder Forderung derenhalb, weder durch „sich selbst oder iemands anders immermehr „Recht haben oder fürnemmen mit oder Unrecht „in einige Weise, sondern dieselbigen alle, auch „die, so umb auffgehaben Nutzung, Kosten und „Schäden beschehen möchten, nichts ausgenom„men, auch gefaßter Unwill, und anders, so dar„aus erwachsen oder geflossen seyn möcht, gantz „auffgehebt, caßirt, tod und abgefallen, kein Theil „dem andern, weder innen noch ausserhalb Rech„tens darumb weitters nicht schuldig noch pflich„tig seyn, sonder diesem obgemelten Vertrag in „allen Punckten und Artickeln gehorsamblich le„ben und nachkommen, und darwieder nit thun, „noch das iemands von ihrentwegen zu thun ge„statten, in keine Weise noch Wege, bey Ver„meidung des Heiligen Römischen Reichs, des„selbigen Fürweser und künfftigen Römischen Kö„nigs oder Kayserss schwer Ungnade, darzu Ver„wirckung und Bezahlung einer Peen nemblich „funffzig tausend Marck-löttiges Goldts, die ein „ieder Theil, der diesem Vertrag in einem oder „mehr Artickeln nit lebt noch Folg thät, oder zu„wider handelt, verwirckt und verfallen, halb der „Königlichen Majestätt, und den andern halben „Theil der gehorsammen Partheyen, an der über„fahren wirdet, ohnabläßlich und ohn alle Wie„derrede zubezahlen und zu entrichten, und nicht „destoweniger diesem Entscheidt und Vertrag „der ungekrenckt und ungeschwecht bey seinen „Würden bestehen und bleiben soll, zuhalten „schuldig seyn. Aber den sondern Personen, so „under sich selbst, oder gegen den Theilen sonst „Forderung oder Anspruch haben, soll durch die„sen Vertrag nicht benommen, sondern vorbehal„ten seyn.

LXVI. Wie beyde Theil diesen Vertrag bewilligt, angenommen und zu vollenziehen zugesagt haben. „Welches alles dann beyde „Theil auch also ohngenöth angenommen, be„willigt, zugesagt, versprochen und mit Handge„benden Trewen gelobt, darzu ein Eydt iedes „wie sich gebührt, zu GOtt und den Heiligen „geschworen haben, getrewlich und unverbrüch„lich dem nachzukommen, auch stett und vest zu„halten, darzu auch ie ein Theil das ander an „solchem seinem zugeordenten Rechten, Gerech„tigkeiten, Oberkeiten, Herrlichkeiten und Frey„heiten, nun hinfüro nicht zu verhindern, zu ir„ren, zu verletzen, und engen oder zu schmelern. „Darwieder auch nit zuseyn, zuthun, noch schaf„fen gethan werde in einig Weise oder Wege, „wieder das alles dann die Theil nicht schirmen „soll einig Freyheit, Gnade, Begaben, Absoluti„on, Restitution und dergleichen, die jemand von „Rechten gegeben, oder von unsern heiligsten „Vättern, den Päbsten, Kayserrn, Königen oder „andern Potentaten erlangt wären oder würden, „wann sie sich zu beyden Theilen dero aller be„geben, auch gäntzlich verziegen, und zumahl nit „gebrauchen sollen, wollen noch mögen, alles ge„trewlich und ungefährlich.

LXVII. Urkundt und Versigelung. Aller „vorgeschrieben Ding und Sachen zu rechter Ur„kundt und wahrer Gezeugniß, so haben wir „die gemelten, Schenckvelten, Herr zu Erpach, „Burggraffe zu Altzey, Florentz von Demmin„gen, der Pfaltz-Cantzler, Diether von Mün„singen, beyde der Recht Doctores und Taisolff „von Adelsheim mit guten Wissen unser eigen „angeborn Ingesiegel an dieses Vertrags Libel, „der zwey gleichlautend seyn, als Befehlhaber „und Underhandler und Teydings Leute thun „hencken.

„Und wir Reinhart Bischoff auch Wir De„chant und Capittel des Dhumbstiffts zu „Wormbs an einem, und Wir Bürgermeister, „Rath und Bürger gemeinlich der Statt andern „Theils, bekennen für uns und alle unsere Nach„kommen vorgemelts Stiffts und Statt, daß „wir nach allen vorgerührten Zwitracht, Spenn „und Irrung, Mißhel, beklagen Kayserlichen „Commißion auch bemelts unsers gnädigsten „Herrn Pfaltz-Grafen Churfürsten ꝛc. als des „Heil. Römischen Reichs Fürseher und Vica„rien ꝛc. Befehltungen, Verhören, Thedingen „und Handlungen, wo oder wie die vor Dato „geschehen seyn, sich auch begeben oder verlauf„fen, auff beyden Seithen diesen vorgeschriebenen „Vertrag und endtliche Rachtung, gütlich Hand„lung und Entscheid, wie sie die gemelten Wol„gebornen, Würdigen, Hochgelehrten, Vesten „und Ehrsamen Herren Junckern und gute „Freund, als Underhandler, Schids- und Tey„dings-Leuthe zwischen uns beyden Partheyen „in oberlauter Maß abgeredt, betheidingt, und „uns darum entscheiden auch verrichtet, und „mit unsern rechten Wissen und gutten Willen „gäntzlich vertragen, wie wir solches auch ange„nommen und thun, daß hiemit und in Krafft „diß Vertrags-Brieffs gereden, geloben und ver„sprechen bey unsern Fürstlichen Worten, Ehren, „darzu guten und wahren Trewen, als wir auch „von beyden Theilen, als sich gebührt hat, zu „GOtt und den Heiligen geschworen für uns „und unser Nachkommen diese vorgeschriebene „Rachtung, Entscheid und Vertrag in allen und „ieglichen ihren Stücken, Punckten und Arti„ckeln sammentlich und besonder stett, vest und un„zerbrochen zu ewigen Zeiten zuhalten, darwieder „nicht zu seyn, zu kommen, zu handeln oder zu „thun, noch schaffen gethan werde, in einig Wei„se oder Wege, die Menschen Sinne erdencken „oder fürnemmen möchte. Und insonderheit ge„reden wir bey den vorgethanen Eyden mit rech„ter Willkühr, und als hoch wir das sprechen „mögen und sollen, daß wir Reinhart Bischoff „und unser Nachkommen daran seyn und ver„schaffen wollen, daß kein Canonick in einich Ca„pittel oder Stifft, noch zu der Pfaffheit oder ei„nicher Nutzung der Pfründen gelassen werden, „und wir Bürgermeister und Rath zu Wormbs „keinen Bürger in unsern Rath zum Geschlech„ten in die Zünfften noch iemands zu unserm „Bürger von newen in künfftigen Zeiten empfa„hen

„hen oder zulassen sollen noch wollen, er hab dann „diesen gegenwärtigen Brieff-Libel, Erklärung, „Entscheid, Rachtung und Vertrag, mit allen „seinen Punckten und Artickeln in Trewen gelobt „und zu den Heiligen geschworen zuhalten, dar„wieder nicht zuseyn, zu kommen oder zuthun, in „aller Maß, als darvor von uns geschrieben stehet.

„Wir sollen und wollen auch diß gegenwärtig „gütlich Erklärung, Vertrag und Entscheid, einer „gantzen Pfaffheit, Bürgern, Zünfften und Ge„meinden, bis an nechst Montag nach St. Simon „und Judä der heiligen Aposteln Tag ohn allen „Verzug verhindern und Auffhalt offentlich ver„künden und vorlesen lassen, und sie von beyden „Seithen heissen und verfügen, daß sie solch Er„klärung, gütlich Entscheid, Rachtung und Ver„trag, auch schweren, und dasselb je zu vier Jah„ren, wie obstehet, mit dem Eyd vernewen wollen „und sollen, also zu ewigen Zeiten gehalten, alle „arge List und Geferde hiemit außgeschieden und „hindan gesetzt.

„Und darumb wir offtgenannten Partheyen „Reinhart Bischoff auch Dechant und Capittel „des Dhumbstiffts zu Wormbs und Bürger„meister und Rath daselbst unser und der Statt „groß Ingesiegel an diese Rachtungs Brieff thun „hencken.

„Und zu noch mehrer Sicherheit wir Reinhart „Bischoff zu Wormbs auch wir Dechant und „Capittel jetzgenannt, die Würdigen und Hochge„lehrten Herrn Dechant und Capittel der Stifft „St. Paul, St. Andre, St. Martin und Unser „lieben Frawen, und wir Bürgermeister und „Rath, die siebenzehen Zünfften, nemblich Ober„metzler, Weber, Schilter, Krämer, Schneider, „Becker, Bender, Ackerleut, Schmidt, Schuster, „Lauwer, Weinschrötter, Fischer, Sackträger, „Weingartleuthe, Zimmerleute und Kürßner ge„betten und vermöcht, daß sie ihr jedes Capittels „und Zünfft-Ingesiegel zu den unsern haben ge„henckt.

„Und wir die von Stifften, nemblich Dechant „und Capittel St. Paul, St. Andreä, St. Mar„tin und Unser Lieben Frawen, und wir die von „Zünfften, Obermetzler, Weber, Schilter, Krä„mer, Schneider, Becker, Bender, Ackerleut, „Schmidt, Schuster, Lauwer, Weinschrötter, Fi„scher, Sackträger, Weingartleute, Zimmerleute „und Kürßner bekennen uns öffentlich, daß wir „auf Begehren und Bitten des Hochwürdigen Für„sten und Herrn, Herrn Reinharts Bischoffs, „auch der Würdigen, Hochgelehrten und ehrsam„men Dechant und Capitels des Dhumb-Stiffts „zu Wormbs, und der fürsichtigen, ersammen, „weisen Bürgermeister und Raths daselbst unser „gnädig und günstig liebe Herren, darzu für uns „und unser Nachkommen unser jedes Stiffts, Ca„pitels und Zünfften Ingesiegel an diesen Vertrag „haben thun hencken, auff Freytag nach dem hei„ligen Pfingsttag im Jahr, als man zahlt nach „unsers lieben HErrn Geburt Tausent Fünfhun„dert und Neunzehen.“ Damit aber dieser Ver„trag desto unverbrüchlicher gehalten werden möch„te, so wurde derselbe bald darauf nemlich 1521 von Kayser Carl V confirmirt, und zwar, wie nach„stehet: “Wir Carl der V. von GOttes Gnaden „erwehlter Römischer Kayser ꝛc. Bekennen ꝛc. „daß der Ehrwürdig Reinhart, Bischoff zu „Wormbs, unser Fürst und die Ersamen, unser „lieb andächtig Dechant und Capitel des Dhomb„stiffts daselbst vor uns erschienen sein, und ga„ben uns zu erkennen, wie der Hochgeborne „Ludwig Pfaltz Grafe bey Rhein ꝛc. nach Abster„ben weylandt des Allerdurchleuchtigsten Kayser „Maximilians ꝛc. ihnen allen Thailen zu Gnaden „und Guten durch etliche seine verordnet treffe„gliche Räthe die Irrung und Spenn, so sich gute „Zeit zwischen ihnen an einem, und den ehrsamen, „unsern und des Reichs lieben Getrewen, Bür„germeistern, Rath und Gemeinen der Statt „Wormbs anders Theils gehalten, mit ihr aller „Verwilligung gütlichen hingelegt und vereinet, „und deshalben ein Vertrag, den sie zu allen Thei„len angenommen, und zu volliehen zugesagt, „auffgericht und gemacht hab, der von Wort zu „Wort also lautet ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„Und baten uns darauff demütlich, daß wir, „als Römischer Keyser, solchen aufgerichten Ver„trag mit allem seinem Inhalt zu confirmiren „und zubestettigen gnädiglich geruchten. Des „haben wir angesehen solch ihr demutig Bitte, „und darumb auch zu Verhüttunge künfftig Ir„rung und Spenn, mit wohlbedachtem Muthe, „gutem Rath und rechtem Wissen, den obgemel„ten Vertrag in allen seinen Worten, Punck„ten ꝛc. gnädiglich confirmirt und bestettet, confir„miren und bestetten den auch von Römischer „Keyserlicher Macht wissentlich in Crafft diß „Briefs, was wir daran von Rechts und Billig„keit wegen confirmiren und bestettigen sollen und „mögen, und meynen, setzen und wollen, daß sol„cher Vertrag nun hinfüro in allen seinen Wor„ten, Clausulen, Punckten ꝛc. gantz krefftig und „mächtig seyn und bleiben ꝛc. Gebieten darauff „allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen „und Weltlichen ꝛc. und sonst allen andern unsern „und des Reichs Unterthanen und Getrewen ernst„lich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie die „gemelten Bischoff, Dechant und Capitel des „Dhumbstiffts zu Wormbs und ihre Nachkom„men an dem obbestimbten Vertrag, und dieser „unser Confirmation und Bestättung nicht irren „noch hindern, sondern sie des alles ruhiglich ge„brauchen, geniessen und gäntzlich dabey bleiben „lassen, und sie dawieder nicht dringen, bekümmern „oder beschweren, noch des jemands andern zu„thun gestatten in keine Weise, als lieb einem je„den sey, unser und des Reichs schwere Ungnade „und Straff, und darzu ein Peen, nemlich vierzig „Marck löttigs Gold zuvermeyden, die ein jeder, „so offt er freventlich hierwieder that ꝛc. ꝛc. Geben „Wormbs am XXIV Tag des Monats Decemb. „MDXXI.“ Schannat Historia Episcopat. Wormat. Tom. II, p. 161 u. ff. und p. 316 ff. ingleichen p. 344.

So hat auch die Stadt Worms nach der Zeit mit dem Stiffte daselbst jederzeit viel zu streiten gehabt, auch sich von langer Zeit her beschweret, daß ihr von dem Stiffte in ihren Juribus Territorialibus manche Eingriffe geschehen. Wie denn, der vielen andern zu geschweigen, davon man im Monatl. Staats-Spiegel vom Jahr 1703 hin

und wieder Nachricht findet, noch erst zu Ende des 1707 Jahres dieserwegen neue Gravamina bey dem Reichs-Convent geführet worden: "Wie „nemlich die Bischöffliche Regierung nicht allein „in Religions-Sachen ein und andere Neuerun„gen vorgenommen, die Kirche zu St. Meinhard „invadiret, und mit Proceßionen hineinzugehen „sich nicht gescheuet, ingleichen die Kirche zu St. „Magnus Ihro zu entsetzen getrachtet, und den „Kirchenbau an einem, der Stadt eigenthümlich „zugehörigen Orte, mit allerhand anmaßlichen „Protestationen schwer gemachet, zumahlen auch „der Stadt Consistorial-Jurisdiction in Matri„monial-Sachen über Ihre Catholische Bürger „zu hemmen, oder gar zu zernichten gesuchet; „sondern auch in Profanis eine völlige Superiori„tät aufzuteingen, und die Freyheit der Stadt „sammt dem Jure Status & Territoriali übern Hauf„sen zu werffen getrachtet, und zu solchem Ende „den Anfang mit Arresten gemacht, die vorher nie „gereichte Zehenden aus der Stadt Zwingern und „Bäumen mit Gewalt weggenommen, die an„maßliche Emphyteutische Güter de facto mit „Vorbeygehung der Stadt-Gerichte, oder Hind„ansetzung eines förmlichen Processes, eingezogen, „einen nie gefordert noch gegebenen Zoll von der „Stadt Früchten diß- und jenseits Rheins, alles „Ermahnens von Chur-Pfältzischer löblichen Re„gierung ohngeachtet, aufgebürdet, ja selbsten ei„nen Zollstock auf der Stadt Territorium gegen „die Churpfältzische gnädigste Intention und ihr „in dem letzt aufgerichteten Austausch-Vergleich „gethanes Versprechen anmäßlich gesetzet, das „Geleit durch der Stadt Gebiete gesuchet und „erzwungen, und noch über das bey solchen Thät„lichkeiten und unjustificirlichen Dingen sich mit„telst gedachter Arresten auf der Stadt Grund „und Boden mainteniren wollen, auch bedrohet „und sich gerühmet, daß man etliche Tonnen Gol„des zur Niederdrückung der Stadt anwenden „wolle, ꝛc. ꝛc. Solchemnach bäten Sie, bey Sr. „Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz, und Sr. Fürstl. „Durchl. zu Hessen und Wirtemberg von Reichs „wegen eine Vorbitte einzulegen, die Freyheit der „Stadt vor allen Thätlichkeiten maintenir zu „helffen; nicht weniger auch an des Herrn Hoch„und Teutschmeisters, als Bischoffen zu Worms, „Hochfürstl. Durchl. angelegentlichst gelangen zu „lassen, daß sie mehr erwehnten Ihren Herrn „Räthen den ernstlichen Befehl dahin ertheilen „möchten, daß selbige wider die vom Jahr 1509 „und 1519 errichtete und beederseits beschworne „Verträge, das arme und ohnedem sich kaum „erholende Stadt-Wesen nicht graviren möch„ten, ꝛc." Es hat sich auch das Corpus Evangelicum der Stadt durch Interceßion angenommen, und ist denen Beschwerden durch die Schwedische und Preußische Abgeordneten zu Breßlau bey Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Hoch- und Teutschmeister, dergestalt in der Güte abgeholffen worden, daß die Stadt bis Dato nicht mehr Ursache genommen, sich von neuem zu beschweren.

Auser dem obigen allen kam im Jahr 1697 auch diese Begebenheit: Daß, als die Catholicken den 7 Decemb. wegen dem geschlossenen Ryßwickischen Frieden ein Danck-Fest hielten, und zu dem Ende eine Proceßion anstellten, darbey aber eine ziemliche Anzahl Bauren mit Gewehr in die Proceßion mit eintreten liessen; Und dieses alles die Deputirte von dem noch in dem Exilio begriffenen Stadt-Magistrat vor neuerlich und ungewöhnlich hielten, auch durch einen Notarium und Zeugen protestiren lassen wolten, es zum Handgemenge kam, und einige Thätlichkeiten verübet wurden.

Die Sache wurde von dem Clero sogleich an den Kayserl. Hof gebracht, auch von dem Reichs-Hof-Rath eine Commißion zu Untersuchung der Sache auf den Bischoff zu Speyer und die Stadt Wetzlar erkannt; Ja obgleich die Stadt von dem Cammer-Gerichte gleichfalls eine Commißion ad perpetuam rei memoriam auf höchstermeldten Herrn Bischöffen, als zugleich Churfürsten zu Trier, und den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt ausgebeten, auch erhalten, ingleichen zu Regenspurg durch eine Vermittelung die Sache in der Güte beyzulegen gemeynet; so fienge doch der Gegentheil aus einem harten Thone an zu reden, und wolte behaupten, es seye dadurch die Stadt vermöge des Religion- und Prophan-Friedens in die Kayserl. und des Reichs-Acht gefallen; dergestalt, daß sich die Stadt befürchten muste, es möchte endlich gar ein Donawerthischer Proceß mit ihr gespielet werden; Und sich demnach an das Corpus Evangelicum wande, und dasselbe ersuchte, durch Interceßiones die Commißion zur Untersuchung aufzuhalten. Es hat auch ein Hochlöbl. Corpus der Evangelischen Stände hieran nicht ermangelt, sondern an Se. Hochfürstl. Durchl. den Hoch- und Teutschmeister, als Bischoffen zu Worms, Interceßionales abgelassen, und es dahin gebracht, daß Se. Hochfürstliche Durchlauchtigkeit declarirten, wenn von Seiten des Stadt-Magistrats zu Worms in gewissen vorgeschriebenen Terminis die gebührende Submißion und billigmäßige Satisfaction erfolgen würde, so wolten sie alsdenn sich damit vergnügen lassen, und dem dißfalls angefangenen Processe renunciren. Alldieweilen aber man wegen einiger in dem Project Stadt-Wormsischer Deprecation enthaltenen Puncten nicht sogleich einig werden kunte, indem die Stadt davor hielte, daß etliche Stellen ihrer Reichs-Immedietät und superioritati territoriali nachtheilig wären; so verzoge sich die Sache bis auf das 1710 Jahr, in welchem endlich den 8 Jenner die entstandene Mißhelligkeiten in der Güte folgendermassen beygeleget worden; daß die Stadt ein submisses Schreiben an den Herrn Bischoff zu Worms überreichen, ihren begangenen Fehler erkennen, und denselben depreciren muste; da hingegen Se. Hochfürstl. Durchl. der Hoch- und Teutschmeister als Bischoff zu Worms, die Stadt zu vorigen Gnaden wieder auf- und angenommen, auch dem Kayserl. Inquisitions-Proceß renunciret haben. Neueröffneter Welt- und Staats-Spiegel Tom. XV, p. 207 u. ff. Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet, X Eingang, p. 809 u. ff.

Von mehreren Streitigkeiten, so diese Stadt und das Stifft angehen, findet man umständlichere Nachrichten im Monatlichen Staats-Spiegel vom Jahr 1699, Mens. Febr. p. 60 u. ff. Mens. May, p. 9 u. ff. Mens. Dec. p. 27 u. ff. vom Jahr 1700 Mens. Jan. p. 20 u. ff. Mens. Febr. p. 3. u. 53. Mens. Jun. p. 10 u. ff. Mens. Aug. p. 23 vom Jahr 1701. Mens. Aug. p. 12 u. ff. Mens. Dec. p. 56 u. ff. vom Jahr 1703 Mens. Febr. p. 6. Mens. Jul. p. 26 u. ff. Mens. Octobr. p. 55 u. ff. vom Jahr 1707. Mens. Dec. p. 26 u. ff. *Theatr. Europ.* XVI Theil, vom Jahr 1702. p. 6 *b.* p. 147 u. ff. p. 514 u. 515 u. 573. p. 744 u. ff. vom Jahr 1703. p. 252 u. ff. XVII Theil, vom Jahr 1704. p. 108 *a.* vom Jahr 1705. p. 20 *b.* XVIII Theil, vom Jahr 1707. p. 135 142 *b.* vom Jahr 1708. p. 89 *a.* *Acta Historic. Eccles.* VII Band, p. 329 u. ff.

3) Mit dem Churfürsten von der Pfaltz.

So hat auch der Bischoff zu Worms verschiedene Streitigkeiten mit dem Churfürsten von der Pfaltz, als Hertzogen von Simmern, indem er das Con-Directorium des Churfürstens von der Pfaltz nicht leiden will, welches Pfaltz-Simmerische Con-Directorium Pfaltz-Zweybrücken und Hessen-Cassel dem Churfürsten gleichfalls streitig machen. Obgleich das Stifft einige Lehne zu verleihen hat, worunter das Schloß und Burg Heydelberg, desgleichen die alte Grafschafft Stahlbüchel gehören; so hat es doch Gegentheils die meisten Dörfer als feuda oblata, oder überlassene Lehen von Chur-Pfaltz zu empfangen.

Ferner ist zwischen dem Chur-Hause Pfaltz und dem Bißthum Worms von alten Zeiten her viele Streitigkeit wegen des Stifftes Neuhausen gewesen. Es hatte nemlich gedachtes Stifft Neuhausen vor Alters zu Worms gehöret, bis solches 1565 von Chur-Pfaltz zum erstenmahle mit Gewalt occupirt, und die Religion darinnen verändert worden. Von solcher Zeit an ist es bey Pfaltz geblieben, bis zum Jahr 1618, und also hat solches Hauß das Instrument des Westphälischen Friedens an zweyen Orten, nemlich den Art. 4 §. 6 und den Art. 5 §. 25 vor sich allegiren können. Alldieweilen aber auf Wormsischer Seiten immerdar eingewendet worden, daß die so lange Zeit gehabte Possession unrechtmäßig gewesen, indem sie durch Kayserl. Ausspruch offtmahls dem Hause Pfaltz abgesprochen worden; auch in dem anno decreto 1624 Pfaltz solches Stifft nicht in Besitz gehabt, sondern die Spanische Trouppen davon Meister gewesen; so hat es noch bis Dato Streitigkeiten gesetzet, welche denn endlich 1707 so beygeleget worden, daß gedachtes Amt an Worms abgetreten werden solte. Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet, Th. I, p. 16. Carl Günther Ludovici Allgemeine Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III, p. 255 u. f.

XV. Schrifften.

Auser denen schon hin und wieder angeführten Schrifften können von dem Bißthum Worms auch noch folgende aufgeschlagen werden: Bruschius Episc. Germ. Europ. Herold P. I, p. 345. J. H. D. Rheinisch. Antiqu. p. 369 u. ff. Schannat Historia Episcopat. Wormat. Tom. I, p. 97 u. ff. Imhoffs Notit. Sacr. Rom. Imp. Procer. p. 125 u. ff. Hübners Polit. Histor. VII Theil, p. 207 u. ff. Allgemeines Staats-Recht des Röm. Deutschen Reichs, p. 250. Schramms Reise-Lex. p. 2382. Zeilers Beschreib. der X Kreise, p. 728. Praums Adel. Europa, p. 640 u. f. Zeilers Iriner. Germ. p. 453 u. ff. Bergers Durchl. Welt. I Theil, p. 497 Triers Wappen-Kunst, p. 419.

Worms, Wormio, Bormio, Lat. *Comitatus Bormiensis*, *Bormium*, eine den Graubündtern gehörige Herrschafft oberhalb des Veltlins bey dem Ursprunge der Adda, gegen Tyrol zu gelegen. Sie ist rings herum mit hohen Gebürgen umschlossen, eine enge Oefnung gegen dem Veltlin ausgenommen, dadurch die Adda herausströmet, auf deren lincken Ufer die Land-Strasse über die abhangenden Felsen hingehet. Sie wird in fünf Nachbarschafften oder kleine Gemeinden abgetheilet, als 1) der Flecken Worms sammt dessen Zugehörden. 2) Das Thal Forba, so das volckreichste ist. 3) Das innere Thal, 4) das untere Thal, und 5) das Luviner-Thal. Es liegen darinnen sechs Pfarr-Kirchen, nemlich 1) Worms, (siehe den folgenden Artickel). 2) St. Nicolas, im Forber-Thale; dahin gehören die Dörfer St. Antonio, Tregno, St. Gotthardt, St. Roch und Maglia Vaccha. 3) St. Gallen, dahin gehören die Dörfer Primal, Terrapiana, Molina. 4) Pedenos, dahin gehören Semaug, Isolatsch und Freel. In dem Freeler-Thale hat es ergiebige Eisen-Ertz-Gruben und gewaltige Schmeltzhütten. 5) Frauenkirch, im untern Thale, dahin gehöret Schopina, Murignen, St. Bartholome und St. Brit. 6) Luvin, im Luviner-Thale, welches keine Dörfer, sondern nur zerstreuete Bauren-Höfe. Es wird alle zwey Jahr ein neuer Land-Voigt dahin geschickt, welcher mit einem Italienischen Titel Podestà genennet wird. Es ist in dieser Gegend eine gute und gesunde Lufft, die gleichwohl im Winter ziemlichermassen scharf ist, aber in Sommers-Zeit so lieblich, daß ihrer viele aus den umliegenden heissen Landen eine Zeitlang in der höchsten Hitze diesen Ort als eine Labung und Erquickung suchen. Die Einwohner dieses Ländleins sind gesunde und vernünfftige Leute, haben scharffsinnige Köpffe und einen starcken Leib; seynd zu allerley Sprachen und freyen Künsten, wie auch zu Kriegs-Sachen wohl zu gebrauchen: So ist ihnen auch keine Arbeit weder in der Hitze noch Kälte zu schwer. Bey ihnen ist kein Weinwachs, auch wenig Obstwachs: Getrayde haben sie einen guten Theil, also daß an Milch und Molcken bey ihnen ein Ueberfluß ist. Sie können in ihren Bergen in die sechs bis siebentausend Kühe sömmern, ohne Geiß-Schaaf- und anderes Vieh. Einen Theil ihrer Alpen verleihen sie um eine jährliche Verzinsung, den mehrern Theil aber brauchen sie selbst. Ihre Bienen sammlen viel Honig, welcher so lieblich, gesund und gut ist, das er anderswo bald nicht besser zu finden ist. In ihren Gebürgen werden hin und wieder etliche Gold-Silber-Eisen-Kupfer-Alaun-Bley- und Schwefel-Gänge oder Klüffte gefunden. Doch wird das Eisenertz am allermeisten gebauet. Es haben dieses Landes-Einwohner ihr besonder Regiment, so von dem Veltleinischen gantz und gar abgesondert ist. Indem sie als Grentzleute und Innhaber wichtiger Päsße viele Gnade und Freyheiten von ihren

Herren jederzeit erlanget haben; Bey denen sie noch unangefochten verblieben. Sie können demnach Bürgermeister, Gerichte, Rath und alle andere Aemter und Befehle ihres Gerichts-Zwanges für sich selbst setzen, und verrichten sie solches mit dem Loosse, damit Feindschafft vermiethen, und gemeiner Friede desto besser erhalten werde. Die Sache gehet dergestalt zu: Sie legen nemlich in ein ehrin oder irrdin Geschirr, so oben einen zugezogenen und engen Halß hat, eine gewisse Anzahl Bohnen, weiß und schwartz, darnach greifft einer nach dem andern unter denen, so hierzu bestimmt seynd, der angestellten Ordnung gemäß, hinein, und welcher zuerst eine schwartze Bohne herauszeucht, der mag einen, der ihm gefällt, ernennen, und so fort an, bis die Zahl deren, die man erwehlen soll, erfüllet ist. Man darf aber nicht zween oder mehr, die einander nahe befreundet sind, eine Verwaltung zusammen geben, damit der Anhang nicht zu groß gemachet werde. Es werden auf diese Art alle vier Monate zween Bürgermeister oder Officialen, als Häupter, sechszehen Raths-Herren und dreyzehen Rechtsprecher erwehlet. Diese kommen aus den umliegenden Thälern, und Dörffern, wo sie wohnhafft sind, in den Haupt-Flecken Worms zusammen, woselbst sie ihr Rathhauß haben. Sie sprechen sowohl über peinliche als Bürgerliche Sachen; doch muß solches in Beyseyn auch mit Wissen, Willen und Zuthun eines Potestaten geschehen, der oben ansitzet, seinen eignen Cantzler, und von zweyen Schlüsseln den einen zu allen Processen und rechtlichen Schrifften hat. Solchen Potestaten geben ihnen jetzund ihre Herren und obern Gemeine drey Bünd aus ihren Mitteln, der je zu zwey Jahren abgewechselt wird. Es haben die Wormser ein ordentlich geschrieben Land-Recht, so von ihnen die Statuten genennet werden, nach welchem sie richten sollen: Wer sich nun in einer Sache beschweret befindet, der hat seine Appellation für die hohe Obrigkeit, es sey für einen Bey- oder Bundts-Tag, oder für verordnete Commissarien und Befehlshaber, oder aber auch für die Gemeinden. In Kriegs-Sachen erwehlen sie ihre Haupt- und Befehls-Leute, führen eine feine Ordnung, und seynd nach Nothdurfft versehen. Es liegen auch in dieser Herrschafft 2 Bäder, als 1) das St. Martins-Bad, zwo Italiänische Meilen hinter Worms gelegen, und 2) ein Bad wider die Schäden der Rosse, nechst unter der St. Martins-Kirche. Gulers von Weineck Rhæt. Lib. II, p. 167 u. ff. Stumpff L. X. c. 7. Hübners vollständige Geogr. I Theil, p. 613. Uhsens Historisch-Geograph. Lex. I Theil, p. 163. Arnolds Historisch-Polit. Geogr. p. 1076. Hübners kleine Geograph. p. 280. Einleit. zur Geogr. Wissensch. p. 56. Martini Anweis. zur neuen Staats-Geogr. p. 581.

Worms, Lat. *Bormium*, Ital. *Bormio*, der Haupt-Flecken des Wormser-Gebiets, liegt zur rechten Hand der Adda, an einem Bergwasser, Frodolf genannt, und hat ein festes Schloß, welches mit allen Kriegs-Nothwendigkeiten versehen. Es ist ein schöner volckreicher Ort, und halten sich nicht nur viele Adeliche Familien, z. E. die Alberti, deren man auch zu Venedig, zu Florentz, zu Meyland und zu Vercelli findet; sondern auch der Podestat der drey Bündten, ingleichen ein Ertz-Priester nebst seinem fünf Chor-Herren auf daselbst. Zu diesem Haupt-Flecken gehören vier Neben-Flecken la Piazza, la Platta, Oga und Fumarago. Es hat dieser Ort gut Brod und Wein, und findet man fast an keinem Orte bessern Wein, als allhier, daher das Sprüchwort entstanden:

Dem guter Wein thut schmecken wohl
Zu Worms sich der aufhalten soll.

So führet ihnen auch der Frodolffbach viel Holtz zu, dessen sie sich zu Gebäuden und Hausbrauch auch bedienen; so treibt er ihnen auch alle Mühlen, Sägen, Wasserhämmer und andere Wasserwercke. Im Jahr 1520 erhub sich allda ein Sterben im April, welches bis zu dem Ausgang des Jenners des folgenden Jahres anhielte, in welcher Zeit über zwey tausend Menschen umkommen sind. Im Jahr 1198 haben die zu Wormbs Krieg gehabet. Es waren nemlich dieselben, sammt denen von Pesclafs und Grasschafft Cläven in weltlichen Sachen einem Bischoff von Chur unterthänig, wie denn solches viel alte Kayserliche Brieffe ausweisen. Darneben aber wolte Mayland, so das Veltlein innehielt, sich derselbigen Orten auch anmassen, welches denn zu Händeln Anlas gabe. Als dahero sich die Wormser an den Bischoff hielten, und denen von Chum, (welchen sie von den Mayländern aßigniret waren) keinen Gehorsam mehr leisten, vielweniger Schutz und Steuer erlegen wolten, haben die von Chum sie überzogen. Es ist aber dieser Krieg bald durch Unterhandlung geendiget, worden. Darauf denn die Wormser eine Zeitlang den Chumern gehorsamen müssen. So bald sie aber ihrem rechten Herrn, dem Bischoff von Chur, sich wieder ergaben, welches denen von Chum unleidentlich seyn wolte, erneuerten dieselben deswegen den Krieg, und zogen mit gewehrter Hand hinauf gen Worms, griffen des Feindes Land mit Raub und Brand an, und hielten sich gar ungestümlich. Die von Worms stelleten sich hierauf zur Gegenwehr. Dieweil aber der Bischoff anderer obliegender Geschäffte halber, ihnen mit genugsamer Hülffe nicht beystehen kunte, wurden sie allenthalben geschlagen und abgetrieben, bis sie endlich, nachdem der Krieg zehen Jahre lang gewähret hatte, gar gedämpfft und durch einen aufgerichteten Frieden der Stadt Chum wieder unterthänig gemachet worden. Gulers von Weineck Rhæt. Lib. XI, p. 136 u. f. u. p. 148. Stumpf L. X, c. 7. Hübners vollständ. Geogr. I Theil, p. 613. Sprech. Chron. Rhæt. L. VII, p. 342. Lavizari Hist. Vallis Tell. Italice, 1716 edita.

Worms, (Wilhelm von) ein Plattner zu Nürnberg, war bey Fürsten und Herren wegen seiner treffl. Arbeit und Kunst, die er in Stahl und Eisen gewiesen, in grossem Ansehen, und erwarbe sich dabey eine gute Nahrung. Er starb 1535, und hinterließ einige Söhne, von denen der älteste, weil er die andern in dieser Kunst übertraff, des Kayfers Carls V. Plattner worden. Doppelmayrs Hist. Nachricht von denen Nürnberg. Künstlern.

Worms,

Worms, (Cämmerer von), Freyherren von Dalberg, Geschlecht, siehe Cämmerer von Worms, Freyherren von Dalberg, im V Bande, p. 78 u. f.

Wormsdorf, ein Dorf mit einem Amtsäßigen Ritter-Gute in dem Hertzogthum Weissenfels, und zwar in dem Bezirck des Amtes Weissenfels, im Stuhl Möltzen gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 27 in Beyl.

Wormsdorf, Dorf und Geschlecht im Magdeburgischen, siehe Wormßdorf.

Wormsee, Lat. *Bormiæ aquæ*, also heissen gewisse Wasser in Rhätien, zwischen den Quellen der Adda und des Oglio. Baudrands Lexic. Geograph.

Wormser, Geschlecht, siehe Wurmser.

Wormser Bibel. Im Jahr 1529 ist zu Worms die erste gantze deutsche nach der Reformation übersetzte Bibel von Peter Schöffern gedruckt worden. Dieselbige vermengen Tenzel, le Long und Maittaire mit den Deutschen Propheten, so im Jahr 1527 und 1529 auch daselbst bey Schöffern herausgekommen, und von den Schwärmern, Ludwig Hetzern und Johann Dencken herrühren. Obgedachten Tenzeln, le Long und Maittaire widerspricht D. Gustav Georg Zeltner in einem an Michael Leinwebern gerichteten Sendschreiben von der alten raren Wormser Bibel, das zu Altdorff 1734 in 4 herausgekommen, in welchem er erweiset, daß diese Bibel aus den zuvor Stückweise edirten Zürchischen Bibel-Uebersetzungen genommen, und etwas weniges hin und wieder darinnen geändert worden sey. Er muthmasset anbey, daß Jacob Kautz die gedachte Bibel besorgt. Unsch. Nachr. 1736, p. 686,

Wormser Colloquium, Lat. *Colloquium Wormatiense*, ist zweyerley. Das erste zu Worms gehaltene Colloquium geschahe im Jahr 1541 zwischen Philipp Melanchthon und Eccius, die von der Erb-Sünde zu disputiren anfiengen, aber am dritten Tage wieder aufhören musten, und wurde es hernach nach Regensburg verleget. Das andere Colloquium zu Worms wurde 1557 zwischen denen Lutheranern und Papisten gehalten: Unter andern Gottesgelehrten, die darbey erschienen, waren Melanchthon, Brentius, Kungius, Eber, Jacob Andreä, und disputirten sie de norma judicii in controversiis theologicis. Es zerschlug sich aber dieses Colloquium von wegen des Widerspruchs der Unsrigen. Miri Lexic. Antiq. Ecclesiast. p. 930. Micrälii Hist. Eccles. P. I, p. 848 und 851.

Wormser Edict, heisset dasjenige Kayserliche Edict unterm Dato: Worms, den 8 May 1521, Krafft dessen D. Martin Luther als ein offenbahrer Ketzer und Spaltungsmacher aus dem Reiche verbannet, ihn aufzunehmen und zu beschützen, und seine Bücher zu haben jedem verboten: Hingegen allen frey gelassen wurde, ihn und seine Anhänger anzugreiffen, zu fangen, und alle ihre Güter wegzunehmen. Nemlich als 1521 der Reichs-Tag von Nürnberg, wo die Pest herum gienge, nach Worms war verleget worden, so fande sich der Päbstliche Gesandte Aleander dabey ein, welcher eine Rede von drey Stunden lang hielte, die Reichs-Fürsten zu Ausrottung von Luthers Anhang zu vermögen, und weil ihn der Kayser ermahnet hatte, vor allen Dingen darauf bedacht zu seyn, klärlich und gründlich zu erweisen, daß Luther nicht allein den Römischen Stuhl, sondern die meisten Glaubens-Lehren über den Hauffen würffe, so zeigte er die unerträglichen Irrthümer des Luthers selbst aus seinen Schrifften an, und beschlosse endlich, daß nach vierjähriger vergeblicher Bemühung nunmehro kein anderes Mittel mehr übrig sey, als diese verfluchte Ketzerey nebst ihren Verfechtern durch einen Kayserlichen Befehl, welchem alle Reichs-Fürsten gehorsamen müsten, aus dem Wege zu räumen, und zu verbannen. Diese Rede fande so viel Eingang, daß man des Aleanders Verlangen ein Gnüge zu thun beschlosse; doch der Churfürst von Sachsen stellete der Versammlung vor, daß man Luthern erstlich selbst hören müste, ehe man etwas wider ihn vornähme. Hierüber war der Päbstliche Gesandte nicht wenig bekümmert, weil er befürchtete, es möchte Luthers Wohlredenheit einen und den andern Reichs-Fürsten auf seine Seite bringen: Allein der Kayser war so gnädig, daß er, den Chur-Fürsten nicht zu beleidigen, Luthern Erlaubniß gabe, sich in voller Reichs-Versammlung zu verantworten; dem Pabste aber, um ihn gleichfalls nicht aus der Wiege zu werffen, sagen ließ, daß er sorgen müsse, damit man ihm nicht vorwerffen könne, Luther sey ungehört verdammet worden, wobey er die Art und Weise seiner Verhörung bestimmete, welche allein in seinem Bekenntnisse, ob er die in seinen Büchern gefundene Irrthümer widerruffen wolte oder nicht, bestehen solte. Hierauf wurde an Luthern unterm 6 Mertz geschrieben, innerhalb 3 Wochen zu Worms zu erscheinen, wobey ihm durch einen Herold ein sicherer Geleits-Brief überschicket wurde, doch unter der Bedingung, daß er unter Wegens nicht predigen solte. Den 16 April langete Luther zu Worms an. Den 17 April wurde ihm von Ulrichen von Pappenheim, des Reichs-Marschallen, welchen der Kayser zu ihm schickete, angezeiget, daß er Nachmittags um 4 Uhr vor Kayserl. Majestät und den Ständen des Reichs erscheinen solte, und damit unter dem gemeinen Volck, das ihn zu sehen verlangete, kein Tumult entstehen möchte, führte man ihn durch den Reichs-Marschall von Pappenheim und Caspar Sturm, Kayserl. Herold in Deutschland, durch eine abgelegene Treppe in den Verhör-Saal, allwo nebst dem Kayser und König Ferdinanden, alle Chur-Fürsten des Reichs, 24 Hertzoge, 8 Marggrafen, mehr als 30 Bischöffe und Prälaten, 5 Königliche Abgesandten, sammt vielen andern Standes-Personen zugegen waren, da wurde er erstlich durch den Reichs-Marschall von Pappenheim erinnert, nichts ungefragt zu reden, und hierauf that D. Johann Eccius den Vortrag erstlich Lateinisch, und hernach Deutsch, dieses Inhalts: „Daß die Heilige, „Unüberwindlichste Kayserl. Majestät, mit Rath „aller Stände des Heil. Reichs, ihn hieher für „Sr. Majestät Thron beruffen lassen, ihn zu fra-

„gen

„gen von diesen zwey Stücken: 1) ob er gegen„wärtige Bücher, so unter seinem Nahmen aus„gegangen, für seine Bücher halte und erkenne? (allwo D. Eck des Luthers Schrifften vorgelegt); „2) Ob er dieselbigen, und was dar„innen wäre, ändern und widerruffen; oder da„bey halten und bestehen wolte?„ Worauf Luther kurtz, erstlich Deutsch und hernach Lateinisch seine beständige Meynung gesagt, und nebst seinem Advocaten D. Hieronymus Schurff, um einen eintzigen Tag Aufschub gebeten hat. Folgenden Tages darauf, als den 18 April, wurden ihm um 6 Uhr Nachmttage die vorigen Fragen vor der Reichs-Versammlung von D. Eck wiederhohlet; er aber verharrete, nach vielen Wort-Wechselungen und Bedrohungen, beständig bey dem Worte GOttes, bekennete sich zu seinen Schrifften, und beantwortete die öfftern Vermahnungen zum Widerruf folgenden Inhalts: „Wenn seine Bücher aus dem Worte GOttes „könnten wider-leget werden in diesem Puncte, „was die Lehre CHristi beträfe, wolte er es thun, „anders nicht! Was aber die Streit-Schrifften „gegen besondere Personen anlangete, hätte er „freylich wider derselben Grobheit auch hart ge„antwortet, doch könnte er dieselben auch nicht ohne Aergerniß widerruffen: er bat dabey, man „möchte in dieser Sache nicht auf Menschen, son„dern eintzig und allein auf GOttes Wort sehen, „und nach demselbigen seine Schrifften urtheilen.„ Zuletzt sagte er: „Hier stehe ich, ich kan nicht an„ders, GOtt helffe mir, Amen.„ Den 24 April wurde er abermahls vor den Chur-Fürsten von Trier und andern Fürsten gefordert und ermahnet, daß er von seiner Meynung abstehen möchte; jedoch weigerte er sich dessen, und beschloß mit den Worten Gamaliels: „Ist das Werck aus „Menschen, so wird es nicht bestehen; ist es aber „aus GOTT, so werdet ihr es nicht hindern,„ und unterwarff seine Schrifften abermahls, wie vor, des Kaysers und der Stände Gutachten, doch nach der Heiligen Schrifft; welches ihm aber, ohnerachtet Chur-Fürst Friedrichs von Sachsen Vorbitte, nicht verwilliget wurde. Da aber D. Luther nicht ein Haar breit von dem Worte GOttes abweichen wolte, und in Gegenwart des Churfürstens von Trier, in Beyseyn seiner Räthe und Nicolas von Amsdorf, diese Resolution gegeben hatte: „Es sey nichts, darüber sichs weniger gebühre Menschen zum Richter „zu setzen, denn das Heilige Wort GOTTes;„ so kam es endlich zu diesem Abschied, so ihm von D. Eck mit einem Kayserlichen Secretar also angedeutet wurde: „Weil auf so vielfältiges „Vermahnen Kayserl. Majestät, der Chur- und „Fürsten und aller Stände des Reichs Er sich „nicht wieder zur rechten Einigkeit begeben wolte; so sey nun das nächste, daß der Kayser, als „Advocat des gemeinen Christlichen Glaubens, „sich der Sache annehme. Sey derohalben des „Kaysers Befehl, daß er sich innerhalb ein und „zwantzig Tagen wieder an seinen Ort bringe „unter dem offenen Geleit, welches ihm so lange „frey gehalten werden solte. Auf dem Wege „aber solte Er weder predigen noch schreiben, da„mit das Volck nicht erreget werde.„ Nachdem nun D. Luther dieses angehöret, hat er gesagt: Sicut Domino placuit, ita factum est, sit nomen Domini benedictum! das ist: Wie es dem HErrn gefallen hat, also ist es ergangen, der Nahme des HErrn sey gebenedeyet! Anbey hat er Kayserl. Majestät, denen Fürsten und Ständen des Reichs gedancket, daß sie ihn so gnädig angehöret, das Geleit gehalten und noch halten wolten. Es habe ihm weiter nichts gemangelt, als Ueberweisung aus der Heil. Schrifft. Zuletzt hat er sich Kayserl. Majestät und dem gantzen Römischen Reich unterthänigst befohlen. Hierauf reisete er Freytags hernach, den 26 April 1521, unter Kayserl. sicherm Geleite um zehen Uhr, nachdem er von seinen Gönnern und Freunden Abschied genommen, und mit seinen Bekannten gefrühstücket, wiederum von Worms, allwo er zehen Tage verblieben war. In dem folgenden May-Monate wurde D. Luther, wie zu Anfange dieses Artickels schon gedacht worden, durch ein öffentliches Edict, wiewohl ohne Einwilligung und Vorwissen einiger bereits abgereiseten Reichs-Stände, als ein offenbahrer Ketzer verdammet, und in die Acht erkläret, auch jedermann bey hoher Strafe anbefohlen, ihn davor zu erkennen, seine Schrifften zu verbrennen, und Fleiß anzuwenden, daß man ihn nach Verfliessung derer zu seiner Rückreise verstatteten 21 Tage in Verhafft bringen, und dem Kayser liefern möchte. Diejenigen aber, welche ihm anhiengen, wurden hierdurch ebenfalls in die Acht erkläret, seine Bücher abzuschaffen anbefohlen, und denen Buchführern dieserwegen eine nachdrückliche Strafe verordnet. Man meinet, Aleander habe solches Edict selbst gemachet, und das Datum vom achten May hinein geschoben, da es doch erst den sechs und zwantzigsten May publiciret worden. Dieses soll er darum gethan haben, daß man glauben möchte, es hätten solches alle Churfürsten genehm gehalten, als von welchen viele schon vor dem sechs und zwantzigsten May abgegangen waren. Allein dieses Edict hatte die erwünschte Würckung nicht. Denn der Churfürst von Sachsen, welcher wuste, daß dergleichen Edict herauskommen würde, oder, wie andere muthmassen, von dem Kayser selbst in Geheim den Rath bekam, ließ auf Luthern unterwegens durch zwey verlarvte Land-Droste mit ihrem Volcke lauren, ihn mit Gewalt vom Wagen nehmen, nachdem Luther den Kayserlichen Herold bereits von sich gelassen hatte, und ihn durch unterschiedene Umwege auf das auf einem hohen Felsen bey Eisenach gelegene Schloß Wartenburg führen, daß Niemand wüste, wo er hingekommen war. Hier hielt er sich geraume Zeit in Ritterlicher Kleidung unter dem Nahmen Juncker George oder Jürge auf. Unterdessen gieng ein Gerüchte, daß Luther auf Anstalt des Pabstes ums Leben gebracht worden wäre, worüber zu Worms mit grosser Lebens-Gefahr des Päbstlichen Gesandten Aleanders beynahe ein grosser Aufruhr entstanden. Die Ausführung des Kayserl. Edicts wurde noch mehr gehindert, da der Kayser plötzlich nach Spanien reisen muste, wodurch die Churfürsten von Sachsen und der Pfaltz die oberste Gewalt in die Hände bekamen, und die Lutheraner dadurch

kühner und mächtiger wurden. Allgemeine Chronicke, Th. VII, p. 166 u.ff. Mattheſii Historien von D. Martin Luthers Anfang, Lehre ꝛc. p. 21 u. ff. Kochs Christliches Ehren-Gedächtniß Luthers, p. 113 u. ff. von der Lith Erläuterung der Reformations-Historie vom 1524 bis zum 28 Jahre, Buch III, § 5 und 6.

Wormsergau, Lat. *Wormatienſis Pagus, Wormacienſis Pagus, Wormazfelden, Wormazifeld, Wormesfeld, Wormazfeldum*, ist das Ester des Landes, so zum Stifft und der Reichs-Stadt Worms am Rhein gehöret. Die Villas desselben hat Herr Paulini aus Frehern und andern Schrifftstellern weitläufftig erzehlet, welche man daselbst nachschlagen kan. Junckers Anleitung zu der Geogr. der mittlern Zeiten, p. 295 u.f. Eckards Franc. Oriental. T. II, p. 310 und 709.

Wormserjoch, Gebürge, siehe Braulisberg, im IV Bande, p. 1128.

Wormser Land-Friede, oder der Königl. Land-Friede zu Worms, siehe Worms, Reichs-Stadt, im XVII Abschnitte, Nummer 1.

Wormser Synodus. Im Jahr 1076 ließ Kayser Heinrich IV an alle Bischöffe und Fürsten des Deutschen Reichs Briefe abgehen, darinnen er ansuchte, daß sie wegen der Drangsalen, darunter sowohl das Reich, als die Kirche, vermittelst des Pabsts Hildebrands Tyranney seufftzte, in Worms zusammen kommen möchten. Lambertus Schaffnaburgenſ. ad an. 1076. p. 233 sagt: Der Kayser hätte gemeynt, es läge daran sein und des Reichs Wohlfahrt, wenn Hildebrand nicht Pabst wäre. Von den Acten des Synodi in Worms, und von den Briefen, so nach Rom und Italien abgeschickt worden, hat der Verfasser Belli Saxon. sehr viel; etwas findet man auch unter den Briefen Heinrichs des Vierten bey dem Urstisio, p. 394. Was aber an dem Synodo noch auszusetzen, hat Schilter de Lib. Eccleſ. German. Lib. IV, c. 2. § 4. angezeiget. Wie es denn auch geschahe, daß Hildebrand von allen Bischöffen auf die von dem Cardinal Hugo und dem Bischoff zu Ravenna angebrachte Beschuldigungen einhellig vor einen unrechtmäßigen Besitzer des Römischen Stuhls erkläret ward. Allgemeine Chron. III Band, p. 7.

Wormser Tractat. Es hat dieser Tractat in gantz Europa, und besonders an denjenigen Höfen, die der Oesterreichischen Parthey zuwider sind, ein grosses Auffsehen gemacht, auch zu denen feindseeligen Entschlüssungen des Frantzösischen Hofs wider Groß-Britannien und Sardinien den meisten Anlaß gegeben. Er wurde den 13 Sept. 1743 zu Worms, wo damahls der König von Groß-Britannien, als er wider die Frantzosen zu Felde lag, sein Haupt-Quartier hatte, geschlossen, wobey der Lord Carteret auf Seiten des Groß-Britannischen Hofs, der Herr von Waßner auf Seiten der Königin in Ungarn, und der Ritter Osorio auf Seiten des Königs von Sardinien die Gevollmächtigten waren. Es lautet aber dieser Tractat, nebst dem vorgesetzten besondern Tractate, der den 1 Febr. 1742 unter Groß-Britannischer Vermittelung, zwischen dem Ungarischen und Sardinischen Hofe zu Turin geschlossen worden, von Wort zu Wort also:

„Im Nahmen der Hochheiligen Dreyeinigkeit! Kund und zu wissen sey hiermit allen „und jeden, denen daran gelegen ist, oder es noch „seyn wird. Demnach bey dem Ableben Kayser „Carls des VI glorwürdigsten Andenckens, welcher ohne männliche Erben verstorben ist, sich in „Deutschland, des ausdrücklichen Inhalts der „feyerlichsten und neuesten Friedens- und Alliantz„Tractaten ungeachtet, welche von dem gesammten Reiche durch eine autenthique Garantie bekräfftiget worden, und der ältern Prinzeßin „Tochter Höchstgedachten Kaysers, auch dessen „sämmtlicher Nachkommenschafft, eine gantze und „unzertheilte Erb-Folge in desselben Erb-Landen „zu erkennen, Troublen erhoben, welche offenbarlich dahin gehen, alles Gleichgewicht in Europa „umzustürtzen, und die Freyheit, wie auch die „Handelschafft in die augenscheinlichste Gefahr zu „versetzen, welche noch dadurch vergrössert wird, „daß die Könige von Spanien und Neapolis sich „offenbar unternommen haben, in den Landen, „welche das Durchlauchteste Hauß Oesterreich „in Italien besitzet, Conqueten, welche wider die „Treue ihrer eigenen Verpflichtungen streiten, „zu machen, wonechst der Rest von Italien nicht „mehr im Stande seyn würde, sich ihnen zu widersetzen, und alle Küsten des Mittelländischen „Meers sich einer und derselben Familie unterworffen finden würden.

„Um nun so augenscheinlichen Uebeln, und einer Unternehmung, deren Folgen allen Italiänischen Fürsten und Staaten, ihrer Freyheit und „Handlung, wie auch der See-Mächte ihrem „Commercio, so nachtheilig seyn würden, vorzubeugen, haben der Durchlauchteste und Groß„mächtigste Fürst und Herr, Georg II, König von „Groß-Britannien, die Durchl. und Großmächtigste Fürstin und Frau Maria Theresia, Königin von Ungarn und Böhmen, Erz-Hertzogin von Oesterreich, und der Durchl. und Großmächt. Fürst und Herr, Carl Emanuel, König „von Sardinien, Hertzog von Savoyen, als welche an der Erhaltung eines richtigen Gleichgewichts von Europa, wovon ihre Freyheiten abhangen, und an der Handhabung der Freyheiten und Sicherheiten von Italien insbesondere, „als worauf die Freyheit ihres Commercii im Mittelländischen Meer beruhet, ein wesentliches Antheil nehmen, den Entschluß gefasset, mit einander in eine genauere und festere Verbindung „zu treten, in derselben unverbrüchlich zu beharren, und Rath und That zu vereinbaren, damit „der erwünschte Gegenstand, der dadurch sich hervorgeben muß, erreichet werde, und besonders, „damit man mit gemeinsamer Einstimmung den „Einfall, welche die Könige von Neapolis und „Spanien gethan, zurück weisen, auch, wo möglich, Italien auf künfftig für dergleichen Uebervällen verwahren möge. In solcher Absicht, und „um solchen Einfall ohne Zeitverlust vorzukommen, sind Se. Majest. der König von Sardinien „am 1 Febr. 1742 mit der Königin von Ungarn „in eine Provisional-Convention getreten, deren „Inhalt hier nachfolget:

„Da es augenscheinlich gnug ist, daß die Bewegungen der Spanischen Trouppen, die in den Staaten del „presidii gelandet, und sich dem Päbstlichen Gebiete nä-

„hern, um zu den Neapolitanischen zu stossen, und sodann „ihren Marsch bis nach Imola fortzusetzen, nach der „Lombardie, wie man davon sichere Nachricht hat, be„stimmet sind, und also den König von Sardinien, wie „auch die Königin von Ungarn nothwendig angehen müs„sen; So haben Ihro Maj. vermittelst des Marquis „von Ormea, und des Grafen von Schulenburg, welche „resp. mit nöthigen Vollmachten versehen worden, vor „gut erkannt, folgende Artickel zu treffen, und zu verab„reden, in Hoffnung, daß sie ratificiret und angenommen „werden.

Art. I. „Die Kriegs-Macht; welche die Königin von „Ungarn anietzo in Italien hat; scheinet hinlänglich zu „seyn, den Angreiffern die Spitze zu bieten. Selbige soll „zusammen gezogen werden, damit sie ihnen entgegen rü„cke, und sogleich ihren Progressen Einhalt thue, beson„ders aber, damit sie die Staaten von Modena und Mi„randola bedecke, welche sind, gleichwie sie sonst gewe„sen, ein Schutz-Damm von der Königin zu Ungarn Ita„liänischen Landen.

Art. II. „Der König von Sardinien wird zu gleicher Zeit „ein ansehnliches Corpo seiner Truppen auf den Gren„tzen von Mayland und Piacenza haben, welche derge„stalt allda verlegt seyn sollen, daß sie in kurtzer Frist zu„sammen rücken können: Falls nun die angreiffenden „Truppen verstärcket seyn würden, und man Grund hät„te, auf einer andern Seite einen Einfall zu befürchten, „wie denn solches vermuthlich ist, inmassen man die Nach„richt erhalten hat, daß ein zweyter Transport Spani„scher Truppen von Barcelona unter Seegel gegangen, „welcher in dem Hafen von Spechia landen soll, so wol„len Se. Majestät alsdenn mit Dero gesammten Macht „verhindern helffen, daß das Oesterreichische Corpo, wel„ches vorgerückt seyn wird, von solcher neuen Verstär„ckung Spanischer Truppen von der Seite angefallen, „oder abgeschnitten werde. Zu dem Ende sollen in obbe„regten Landen alle Passagen, voraus die Plätze Parma, „Piacenza und Pavia den Truppen des Königs zu ihrer „Bequemlichkeit und Sicherheit frey und offen stehen.

Art. III. „Anlangend die weitern Bewegungen, und „andere Kriegs-Operationes, die man vornehmen möchte, „so ist es nöthig, daß man dieselben, da man sie auf die „Umstände ankommen lassen muß, so sich von einem Ta„ge zum andern ereignen, auf dasjenige verweise, was „alsdenn vorkommenden Umständen nach verabredet wer„den dürffte. Zu dem Ende werden Se. Maj. der König „von Sardinien einen General zu der Königin von Un„garn Armee abschicken, und die Königin wird ebenmäs„sig einen der ihrigen zu dem König von Sardinien sen„den, denen man beyderseits alle Nachrichten, so von dem „Feinde eingehen, mittheilen, und mit welchen man alle „Entschliessungen, so iedes Orts gefasset werden, verab„reden wird.

Art. IV. „Da zur Erreichung des Endzwecks, den man „sich beyderseits vorgesetzt, nichts so nothwendig ist, als „beyderseitige Sicherheit ihrer Besitzungen und Gerech„same, und der Partheyen, welche zu solchem Endzweck „mit einander cooperiren wollen, festes Vertrauen auf „das einander gegebene Wort: So versprechen des Kö„nigs von Sardinien Maj. der Königin von Ungarn bey „Fürsten-Wort und Treue, daß Sie 1) so lange diese Pro„visional-Convention dauren wird, Dero in Anspruch ge„nommene Rechte an dem Staat von Mayland, als wel„che, da die Königin von Ungarn dieselben nicht zugeben „kan, und der König von Sardinien hingegen sie vor „gegründet hält, gegenwärtige Convention nicht ange„hen, nicht geltend machen wollen; 2) Daß, falls „es nöthig wäre, daß Höchstgedachte Se. Majest. mit De„ro Truppen in eines obbesagter Lande einrückten; Sie „darinnen nichts Landesherrliches vornehmen, und die „Königin von Ungarn auf keine Art verhindern wollen, „ihre dortige Souverainität ferner also auszuüben, wie „Sie bisher gethan hat, auch daß Se. Majest. sich auf „solchen Fall mit den Sachen begnügen wolle, die einer „Armee unumgänglich nöthig sind, als Fourage, Holtz, „Quartiere, Wagen, Betten, Caserne, Stroh und Ra„tions, welche auf den Fuß, wornach man sie sonst den „Königl. Truppen giebt, gesetzet werden sollen, wie auch

„Pferde, Maulthiere und Rind-Vieh, zum Behuf der Ar„tillerie, und des Lebens Unterhalts.

Art. V. „Andern Theils erklärten Ihro Majest. die Kö„nigin von Ungarn, sich feyerlichst auf gleiche Weise, es „sey nicht Dero Meynung, daß besagte Versprechungen „Sr. Sardinischen Maj. und derselben Vollziehung, den „Gerechtsamen, welche Se. Maj. an Mayland zu haben „vermeynen, nachtheilig seyn können; Sie gedächten „sich dieselben auch niemahls dahin zu Nutzen zu ma„chen, daß Sie daraus folgern solten, daß besagte Ge„rechtsame nicht mehr bestünden. Es ist nehmlich bey„der hohen Contrahenten Meynung, einander ihre Rech„te unversehrt zu lassen, wie sie Ihnen etwa ausser der „gegenwärtigen Convention zukommen.

Art. VI. „In dieser Absicht behält auch der König von „Sardinien sich ausdrücklich die völlige Freyheit vor, sei„ne Rechte zur andern Zeit durch diese oder jene Mittel „geltend zu machen, es geschehe nun für sich allein, oder „durch Alliantzen, die er für sich am zuträglichsten „findet.

Art. VII. „Allein, da der König durch solchen Vorbe„halt sich einen Vortheil zu erwerben nicht gemeynet ist, „sondern mit aller Ihm angebohrnen Treue zu verfah„ren gedencket, so verspricht er, und verbindet sich, obbe„regten Falls weder selbst wider die Königin zu agiren, „noch es durch einen Fürsten, mit dem er in Allianz seyn „möchte, (wie denn dieses ein Haupt-Punct eines ieden „Tractats, den er etwa desfalls schliessen wird, seyn soll) „zu thun, als vier Wochen nach dem Tage, da er durch „seinen General, den er bey der Königin von Ungarn Ar„mee haben wird, davon Anzeige gegeben, damit der Com„mandeur en chef der Oesterreichischen Trouppen solcher„gestalt auf seiner Hut seyn, und solche Maasregeln fas„sen könne, die er am dienlichsten findet.

Art. VIII. „Ueberdies versprechen Se. Sardinische „Maj. daß, falls Sie Dero Truppen der Königin von „Ungarn Lande, und überhaupt alle Plätze und Posten, „wovon Sie während dieser Provisional-Convention Be„sitz genommen, räumen lassen, dieses geschehen soll, ohne „etwas hinweg zu nehmen, damit die Truppen der Köni„gin besagten Monat über frey und ungehindert die Po„sten, welche ihnen anstehen, wieder einnehmen können.

Art. IX. „Gegenwärtige Convention soll von dem Kö„nig in Sardinien und von der Königin in Ungarn ratis„ficiret werden, und die Genehmigungs-Acten sollen in„nerhalb 20 Tagen gewechselt werden.

Art. X. „Während besagter Frist wird der König von „Sardinien sich nicht verbunden halten, seine Truppen „in die Lande, welche die Königin von Ungarn besitzet, ein„rücken zu lassen; Und wenn nach Verfliessung solcher „Zeit dieselbe ihre Ratification nicht eingesandt, wird die„se Convention ohne Krafft seyn. Indessen wird der Kö„nig solchenfalls in obbesagte Lande keine Truppen feind„lich einrücken lassen, als 10 Tage hernach, und in der „Frist die Oesterreichischen Trüppen an der freyen Rück„kehr in mehrgedachte Lande, oder einige andere Posten, „welche die Ungarische Generals für sich bequem halten, „nicht behindern. Des zur Urkunde haben Endes benann„te Bevollmächtigte die gegenwärtige Convention unter„zeichnet, so geschehen in Turin den 1 Febr. 1742.

„In Folge dieser Convention liessen Se. Majest. „der König von Sardinien, alsobald ein beträchtli„ches Corpo von Dero Trouppen zu der Königin „von Ungarn ihren stossen, und Se. Majest. der „König von Groß-Britannien, sandten eine starcke „Escadre aus, zur Erhaltung der Freyheiten von „Italien mitzurücken. Damit diese nun noch „mehr versichert werden, und die bisherigen Unko„sten nicht umsonst seyn mögen, auch damit die „Vollführung eines so gerechten und nöthigen Ent„schlusses durch gegenwärtige Convention beschleu„niget, und die Würckung, welche sie den künfti„gen Zeiten verschaffen wird, sich auf immerhin er„strecke; So haben Ihro Majestäten Dero Mini„sters bevollmächtiget und bevollmächtigen sie hier„mit

„mit nochmahls, um ein Reglement von besondern „Artickeln desfals zu treffen: nemlich Se. Majest. „der König von Großbritannien, den Lord Carte„ret, Baron von Hawnes, einen seiner vornehm„sten Staats-Secretairs; Se. Majest. der König „von Sardinien den Ritter Osorio, Dero Envoye „Extraord. bey Ihro Großbritannischen Majest. „Und Ihro Majest. die Königin von Ungarn und „Böhmen, den Herrn von Wasner, Dero ge„vollmächtigten Minister bey Sr. Großbritanni„schen Majest. welche denn, nachdem sie einander „ihre Vollmachten mitgetheilet, und unter sich zu „Rathe gegangen, über nachstehende Artickel einig „geworden.

Art. I. „Es soll von nun an, und auf immer, „zwischen Sr. Maj. dem König von Großbritan„nien, Ihro Maj. der Königin von Ungarn und „Böhmen, und Sr. Maj. dem König von Sardi„nien, eine genaue Freundschafft, und aufrichtige, „beharrliche und unverbrüchliche Alliantz seyn, „Krafft deren sie verbunden seyn sollen, einander „beständig zu unterstützen, und zu helffen, auch ei„ner auf des andern Sicherheit, wie auf seine eige„ne, aufmerckam zu seyn, sich einander alle Vor„theile zu verschaffen, und allen Schaden und „Nachtheil, der sich zutragen könnte, aus allen „Kräfften abzukehren.

Art. II. „Zu dem Ende verpflichten sich die Al„liirten vom neuen zu der ausdrücklichsten Garan„tie aller Königreiche, Staaten, Lande und Do„mainen, welche sie anjetzo besitzen, oder noch besi„tzen werden, in Krafft des zu Turin im Jahr „1703 geschlossenen Alliantz-Tractats, der Utrech„ter und Badener Friedens- und Alliantz-Tra„ctate, des Friedens- und Alliantz-Tractates, „der insgemein die Quadruple-Alliantz benannt „wird, des zu Wien den 16 Mertz 1731 getroffe„nen Pacifications- und Alliantz-Tractats, der dar„auf gegebenen Garantie-Acte, welche den 11 Jun. „1732. zu einem Reichs-Gesetz geworden, der Ac„cessions-Acte, die gleichfals in Folge besagten Tra„ctats den 18 Nov. 1738 in Wien gezeichnet wor„den, als welche Tractaten insgesammt hier völlig „erneuet und bestätiget werden, in sofern sie den „Alliirten nutzen können, und so viel daran durch „gegenwärtigen Tractat nicht geändert wird.

Art. III. „Der im vorhergehenden Artickel ent„haltenen Garantie zu Folge, und damit zwischen „den beyden Durchl. Häusern Oesterreich und Sa„voyen kein Zeichen des Zwistes zurück bleibe, so „entsagen Ihro Maj. der König von Sardinien, „wie auch Dero Erben und Nachfolger, nahment„lich, und auf immer, aller Dero angeblichen Ge„rechtsame an den Staat von Meyland, in Anse„hung deren Höchst-Dieselben, wiewohl sie von „der Königin in Ungarn nie eingestanden worden, „sich durch die Provisional-Convention die Frey„heit, selbige geltend zu machen, vorbehalten hat„ten; Ueberdiß verpflichten sich Se. Majest. der „König von Sardinien förmlich und besonders, zu „der Garantie der Erbfolg-Ordnung, welche in „dem Durchl. Oesterreichischen Hause durch die „Prägmatische Sanction auf eben die Art fest ge„stellet ist, als es in dem Wiener Pacifications„und Alliantz-Tractat vom 16 Mertz 1731 gesche„hen, jedoch mit der Einschränckung, daß Se.

„Majest. der König von Sardinien, nie verbun„den seyn sollen, ausserhalb Italien hin Dero „Hülffs-Völcker zu schicken.

Art. IV. „Zu dem Ende werden Se. Majestät „der König von Sardinien, welche Dero Trupp„pen bereits zu den Ungarischen gefüget, und sie um „ein beträchtliches vermehret haben, fortfahren, „mit der Königin von Ungarn, und ihren Gene„rals, alle Maaß Regeln und Operationes, die „man vor die kräfftigsten halten wird, die Einfälle „abzulencken, und zurück zu weisen, welche in „Höchstgedachter Königin Landen geschehen sind, „oder noch geschehen möchten, zu verabreden und „zu bewerckstelligen, wie auch solche Lande, so viel „möglich ist, wider alle gegenwärtige und zukünff„tige Gefahr zu versichern.

Art. V. „Um nun zu solchem Zweck zu gelangen, „machen sich Ihro Majest. die Königin von Un„garn anheischig, so lange der jetzige Krieg währet, „nicht allein die Anzahl der Trouppen in Italien, „welche sie gegenwärtig allda haben, zu lassen; son„dern sie auch, sobald es die Bewandniß der Sa„chen in Deutschland leiden will, bis zu 30000 „Mann zu verstärcken; Und Se. Majest. der Kö„nig von Sardinien verbinden sich 40000 Mann „Infanterie und 5000 Mann Cavallerie zu un„terhalten und zu gebrauchen, unter welchen „Trouppen jedoch diejenigen mit begriffen sind, „welche zu den Garnisons, und der Vertheidigung „Dero eigenen Lande erfordert werden.

Art. VI. „Ihro Majest. der König von Sardi„nien werden über die Alliirte Armee, wenn sie „bey ihr zugegen sind, das Ober-Commando „führen, und derselben Bewegungen und Opera„tiones mit Einverständniß der Königin von Un„garn bestimmen, wie das gemeinsame Beste und „die Gelegenheit es erheische.

Art. VII. „Ihro Majest. der König von Groß„britannien, machen sich anheischig auf dem „Mittelländischen Meer, so lange es nöthig seyn „wird, solche Operationes zu unterstützen und „fortzuhelffen, ja so lange die Gefahr der Alliir„ten und Italiens es erfordert, eine Escadre von „Kriegs-Schiffen, Bombardier-Gallioten und „Branders zu halten, deren Admirals und com„mandirende Officiers beordert seyn werden, be„ständig und ordentlich mit des Königs von „Sardinien, oder mit Dero Generals, und den „Ungarischen, die in der Nähe sind, die Maaß„Regeln zu verabreden, welche zum Dienst der ge„meinsamen Sache am bequemsten sind.

Art. VIII. „Weiter und um die ausserordentli„chen Kosten, welche des Königs von Sardinien „Majestät sich gemacht, oder zu einer grössern „Anzahl Trouppen, als von Dero Landes-Ein„künfften unterhalten werden kan, sich noch ma„chen müssen, tragen zu helffen, verbinden sich „Ihro Majest. der König von Großbritannien, „Höchst-Denenselben, so lange der Krieg und die „Bedürffniß währen, zu jährlichen Subsidien „von 200000 Pfund Sterlings, welche Ihnen „alle drey Monate gezahlet werden sollen, und „die vom 2 Decembr. 1742 als dem Tage, da „die Provisional-Convention zwischen den König,

„und der Königin von Ungarn gezeichnet worden, „angehen; Und besagte Subsidien sollen von 3 „zu 3 Monaten richtig voraus gezahlet werden, „jedoch so, daß dasjenige, was Sr. Sardinischen „Majest. vor der Unterzeichnung des gegenwärti„gen Tractats vorgestrecket worden, davon ein „Theil ausmache.

Art. IX. „In Betrachtung des Eyfers und „der Großmuth, womit Se. Majest. der König „von Sardinien, seine Person und Staaten, für „die gemeine Sache, und für die Sache Ihro „Majest. der Königin von Ungarn und Böhmen, „und des Durchlauchtigsten Hauses Oesterreich, „insbesondere in Gefahr gesetzet; und wegen des „kräfftigen Beystandes, den gedachte Sache schon „von ihm erhalten, wie auch in Ansehung der be„schwerlichen Verpflichtungen, des Beystandes „und der immerwährenden Gewährsleistung, „wozu er sich in dem gegenwärtigen Bündniß „verstanden hat; So überläst und überträgt „Ihro Majest. die Königin von Ungarn, für sich, „ihre Erben und Erb-Nehmen, jetzt und zu ewigen „Zeiten, Ihro Majest. dem Könige von Sardi„nien, dessen Erben und Erbnehmen, um mit sei„nen übrigen Staaten vereiniget zu werden, den „District von Vizevano, welcher Vigevanasco „genannt wird, den Theil des Hertzogthums Pa„via, der zwischen dem Po und Teßino belegen „ist, solchergestalt, daß der Teßino künftighin mit „der Mitte seines Stroms die Scheidung und „Grentzen der respectiven Staaten, von dem La„go Maggiore oder dem grossen See, bis an den „Ort, wo er sich in den Po stürtzet, machen soll; „doch werden hiervon die durch den Canal ge„machten Inseln, welche der Stadt Pavia gegen „über liegen, ausgenommen, als welche Inseln „Ihro Majest. der Königin, doch mit der Bedin„gung vorbehalten werden, daß dem Könige „nichts desto weniger die freye Gemeinschafft des „Flusses Teßino, zur Fahrt der Schiffe, welche „nicht angehalten oder besichtiget, oder zur Be„zahlung einiger Gebühren angehalten werden sol„len, offen bleibe, und daß der gedachte Canal „niemahls abgegraben, und selbiger Platz für ei„ne Grentze geachtet werden: Ueberdem das an„dere Stück des Hertzogthums Pavia jenseits des „Po Rebbio, und dessen Territorium, die Stadt „Piacenza, welches zwischen dem Pavesanischen „liegt, und sich so weit als der Lauf des Stroms „Nura von seinem Ursprung bis an den Po erstre„cket, solchergestalt, daß die Mitte des Po, so wie „auf jener Seite desselben die Nura, an diesem Ort „die grentzenden beyden Staaten machet, folglich „dasjenige, was bisher auf der andern Seite zum „Hertzogthum Piacenza gehöret, davon geschieden „bleibt: Endlich den Theil des Landes von Anghie„ra, welcher über dem Mayländischen Staat bele„gen ist, man mag ihm einen besondern Nahmen „beylegen, welchen man wolle, mit seinen Grentzen „gegen das Novaresische, das Thal von Sesia, die „Alpen, die Grafschafft Valais, und sich bis an „die Schweitzerischen Vogteyen, oder das Thal „Magia und Locarno, längst den Ufern des Lago „Maggiore, und bis in die Mitte desselben erstre„cken, solchergestalt, daß hinkünfftig die Grentzen „der Staaten Sr. Majest. des Königs von Sardi-

„nien, und Ihro Majest. der Königin von Ungarn „beständig durch eine Linie fest gesetzet seyn sollen, „die von den Schweitzerischen Grentzen durch die „Mitte und Quere durch den Lago Maggiore, bis „an den Einfluß des Teßino gezogen wird, und sich „von da durch die Mitte des Stroms selbigen Flus„ses, bis an den Ort, wo er sich in den Po verlieret, „erstrecket, die Spitze der vorbenannten Insel vor „Pavia ausgenommen, und von da man weiter „mitten durch den Lauf des Po bis an den Ort, wo „die Nura hinein fällt, und ferner bis an den Ur„sprung selbigen Flusses, welcher sich gerade gegen „dem Genuesischen Gebiet über findet, reichen „soll.

„Die besagte Eintheilung des Lauffs der Flüsse, „soll nicht verhindern, daß die Schiffarth nicht ge„höriger massen zwischen den Unterthanen beyder „Souverains frey bleibe, auf der gantzen Breite „der besagten Ströme, nebst der Freyheit, auf den „beyderseitigen Ufern auszusteigen, und die Fahr„zeuge, welche gegen den Strom angehen, fortzuzie„hen, jedoch sollen gemeldte Ufer, sowohl was den „Eigenthum, als alle übrige Betrachtungen anbe„trifft, denen respectiven Souverainen von beyden „Seiten des besagten Flusses zustehen, als deren je„der von seiner Seiten die Freyheit besitzet, solche „Reparationen daran vorzunehmen, als er zu deren „Befestigung am dienlichsten erachtet, woferne nur „diese Reparationen nicht die Oberhand behalten, „das ist, den Lauf des Flusses nicht gegen die entge„gen gesetzte Seite zwingen; und soll es dem Köni„ge von Sardinien niemahls erlaubt seyn, unter „welchem Vorwand es immer geschehen möchte, „solche Wercke aufzuführen, welche den freyen Ein„gang der Gewässer in den Canal oder Bach, der „auf Ihro Maj. der Königin von Ungarn zuständi„gen Seiten ist, und dieses Wasser durch Mayland „führet, verhindern könnten.

„Er soll besagte Länder mit vollem Eigenthum „und Souverainität besitzen, wie Ihro Maj. die „Königin von Ungarn, und ihre Vorfahren solche „bisher besessen haben; Ihro Maj. die Königin „von Ungarn auf ewig von ihren Erb-Landen und „dem Mayländischen Staat absondert, und zu die„sem Ende, so weit es nöthig ist, allen Sachen, die „auf irgend eine Weise diesem zuwider seyn könn„ten, derogiret, jedoch mit Vorbehalt der directen „Gerichtsbarkeit des Reichs.

Art. X. „Da es auch der gemeinen Sache zu„träglich ist, daß Se. Maj. der König von Sardi„nien, zu Wasser eine unmittelbare Communica„tion ihrer Lande mit den See-Mächten haben; „So treten Ihro Maj. die Königin von Ungarn, „an Höchst-Dieselben alle Rechte ab, welche Sie, „es sey auf was Weise, und unter welchen Titel es „wolle, etwa an der Stadt und dem Marquisat Fi„nal haben; als welche Rechte die Königin an den „König von Sardinien ohne alle Einschränckung, „und auf eben die Art, als die im vorhergehenden „Artickel besagte Lande, abstehet und überträgt, und „solches in der gerechten Erwartung, daß die Re„public Genua eine Verfügung, die zu der Freyheit „und Sicherheit Italiens so unumgänglich erfor„dert wird, so weit es nöthig ist, erleichtern werde, „und dieses gegen eine Summe Geldes, welche be-

„sagter

„sagter Republic deswegen zuzukommen befun„den wird, ohne daß Ihro Maj. der König von „Sardinien, oder Ihro Maj. die Königin von „Ungarn verpflichtet seyn werden, zur Entrich„tung besagter Summe etwas beyzutragen; Je„doch soll die Stadt Final auf immer ein freyer „Hafen, wie der von Liworno, seyn und bleiben, und „dem König von Sardinien muß erlaubt seyn, die „Schantzen, welche allda niedergerissen worden, „wieder aufzurichten, oder andere neu zu erbauen, „nachdem er es am dienlichsten erachten wird.

Art. XI. „Ihro Majest. der König von Groß„Britannien, Ihro Maj. die Königin von Un„garn und Böhmen, und Ihro Majestät der „König von Sardinien verpflichten sich keinen „Frieden oder Stillstand zu machen, ohne obbe„regte Ceßion mit eigentlichen Worten darinn zu „begreiffen, und ohne dem König von Sardi„nien die gäntzliche Rückgabe aller Theile von sei„nen andern Landen, die aus Haß über seine „Verbindung mit den Alliirten von jemand et„wa occupirt worden, zu bedingen; jedoch wird „der König von Sardinien wegen der Einkünff„te, die man Ihm etwa einbehalten möchte, „vorjetzo durch die Revenüen derjenigen Lan„de, welche durch gegenwärtigen Tractat Ihm „abgestanden und übertragen werden, sich schad„loß achten.

Art. XII. „Dagegen werden Se. Majest. der „König von Sardinien, dem Interesse und der „gemeinen Sache der Alliirten festiglich und un„verbrüchlich zugethan und ergeben verbleiben, „und dieses nicht allein, so lange in Italien der „Krieg währet, sondern auch bis zum Friedens„Schlusse in Deutschland, und bis zum Frie„den von Groß-Britannien und Spanien; „Und dieses ist die Haupt-Bedingung bey den „Ceßionen, die Ihm oben durch den IX und Xten „Articul dieses Tractats geschehen. Solche Ces„sionen sollen auch nicht eher völlige und unwi„derrufliche Krafft haben, als durch die gäntzli„che Erfüllung von solchem Bedinge, wonechst „die dem König abgetretene Lande Ihm von den „Alliirten, wie seine andere Staaten, vor garan„tiret gehalten werden sollen.

Art. XIII. „Und so bald Italien von dem „Feinde befreyet, und ausser dem Anschein und „der Gefahr, von neuen angefallen zu werden, „gesetzet seyn wird, soll es nicht allein der Köni„gin von Ungarn frey stehen, einen Theil ihrer „Truppen aus Italien hinweg zu ziehen, sondern „es wird auch auf ihr Begehren der König von „Sardinien derselben seine eigene Truppen zu„kommen lassen, um zur Sicherheit der Lombar„dey gebraucht zu werden, damit Sie auf solche „Art im Stande seyn könne, sich in Deutschland „einer um so viel grössern Anzahl ihrer Truppen „zu bedienen. Auf eben die Weise würde die „Königin von Ungarn auf Ersuchen des Königs „von Sardinien einen Theil ihrer Truppen nach „Höchstgedachten Printzens Landen ziehen lassen, „wenn solches nöthig wäre, um dortige Pässe, „wodurch eine feindliche Armee zu dringen vor„hätte, zu bewahren, wie auch Sr. Majest. des „Königs von Sardinien, sämmtliche Lande von

„den Feinden zu befreyen, und sie ausser aller Ge„fahr eines neuen Einfalls zu stellen.

Art. XIV. „Es sollen die Alliirten keinesweges „mit dem gemeinschafftlichen Feinde einen Frie„den, Stillstand oder einigen Vergleich tref„fen, ohne Vorbewust, Theilnehmung und „Gutachten unter einander, und ohne der „Puissantzen, die etwa an der Pacification „Theil haben könnten, noch ohne deren Ge„währs-Leistung in Ansehung des Besitzes und „der Acquisition der in diesem Tractat benann„ten Staaten; und nach dem Friedens-Schlus„se soll gegenwärtige Alliantz auf eine unverrück„te Art bestehen, so wohl was die Sicherheit ih„rer Vollbringung, als was überhaupt der Al„liirten beständige und allerseitige Sicherheit be„trifft.

Art. XV. „Se. Majestät der König von Sar„dinien, und Ihro Majest. die Königin von Un„garn, aus Erkenntlichkeit, daß Se. Groß-Bri„tannische Maj. für die allgemeine Sicherheit, „für die Ihrige, und besonders für die von Ita„lien, so edelmüthig Theil genommen, bestäti„gen nicht allein den Unterthanen von Groß„Britannien die Vortheile des Commercii und „der Schiffarth, welche sie nach ihren resp. „Staaten geniessen, sondern machen sich auch „anheischig, ihnen noch andere, so weit man es „thunlich finden wird, durch einen besondern „Commercien- und Schiffahrts-Tractat, so offt Se. „Groß-Britannische Maj. darum ansuchen wer„den, zuzugestehen.

Art. XVI. „Da die Herren General-Staa„ten der vereinigten Provintzen mit Sr. Groß„Britannischen Majestät in gleicher Verbindung „gegen das Oesterreichische Haus stehen, und an „allen Stücken des gegenwärtigen Tractats ein „gleiches Interesse haben, so wollen die Alliirten „insgesammt Dieselben einladen, dieser Alliantz „als contrahirende Theile beyzutreten.

Art. XVII. „Die andern Printzen und Staa„ten, denen der Friede, die Freyheit und die Si„cherheit von Europa, von dem Reiche, und von „Italien, am Hertzen liegen, und die in diese Al„liantz mit einzutreten belieben, sollen gleichfalls „darinn aufgenommen werden.

Art. XVIII. „Dieser Alliantz-Tractat soll „von sämmtlichen Alliirten ratificiret, und die „Ratificationes innerhalb 6 Wochen, oder noch „eher, ausgewechselt werden.

„Zu Urkund dessen haben wir obbenannte Ple„nipotentiarien diesen Tractat eigenhändig unter„schrieben, und unsere Wapen-Petschaffte bey„gefüget. Worms, den 13 September 1743.

(L. S.) Carteret, (L. S.) Wasner,
(L. S.) Osorio.

Es wurde dieser Tractat eine Zeitlang ziem„lich geheim gehalten. Die Höfe, so Theil dar„an hatten, befanden vor gut, von dem wahren Inhalte desselben der Welt nicht sogleich etwas bekannt werden zu lassen. Selbst in Engel„land that der König in der Anrede an das Par„lament, die er den 12 December 1743 hielte, dessen nur in generalen Worten Meldung, wenn er also davon sich vernehmen ließ: „In

„Verfolg der gemachten Anstalten habe ich ei„nen Definitiv-Tractat zwischen der Königin in „Ungarn, und dem Könige von Sardinien glück„lich geschlossen, wie euch derselbe vorgelegt wer„den soll. Die Vortheile, welche aus dieser Al„liantz der gemeinen Sache zuwachsen müssen, „sind augenscheinlich, und sie wird absonder„lich zum Interesse meiner Reiche dienen, indem „sie die hohen Absichten der Crone Spanien, mit „welcher wir in einen so rechtmäßigen und noth„wendigen Krieg verwickelt sind, zu nichte ma„chet.„ Die beyden Cammern des Parlaments beschlossen darauf, dem Könige eine Danckfagungs-Addresse zu überreichen. In dem Ober-Hause wurde es mit allgemeinem Beyfall, in dem Unter-Hause aber durch die Mehrheit der Stimmen resolviret. Sie bezeugten beyde ihre Zufriedenheit über den Wormser Tractat, ob sie gleich dessen Inhalt noch nicht wusten. In der Addresse des Ober-Hauses hieß es also: „Die „genaue Einigkeit zwischen Ew. Majestät, der „Königin in Ungarn, und dem Könige von „Sardinien war bey gegenwärtigen Umständen „der Sachen so nothwendig, daß wir dieselbe „nicht anders, als mit vieler Zufriedenheit be„stätiget sehen. Also bitten wir Ew. Majestät „unsern Danck dafür anzunehmen, daß Ew. „Majestät uns von dem dißfalls geschlossenen „Definitiv-Tractate Part zu geben, geruhen „wollen.„ Die Cammer der Gemeinen brauchte in ihrer Addresse folgende Worte: „Wir bit„ten, daß es uns erlaubt sey, unser Vergnügen dar„über zu bezeugen, daß Ew. Majest. einen Defini„tiv-Tractat zwischen Deroselben, der Köni„gin in Ungarn und dem Könige von Sardi„nien geschlossen, welche Alliantz zum Vortheil „der gemeinen Sache natürlicher Weise dienen „muß, um die Cron Spanien von ihren Absich„ten abzubringen, mit welcher diese Nation „in einen so rechtmäßigen und nothwendigen „Krieg verwickelt ist.„ Als der Tractat darauf dem Parlamente vorgelegt werden solte, wurde die Sache in dem Königl. Geheimen Rathe vorgetragen, da es denn zu einigem Streite kam, weil dem Lord Carteret von dem Groß-Cantzler; dem Grafen von Bath, und einigen andern vorgeworffen wurde, daß solcher Tractat geschlossen und unterzeichnet worden, ohne den Lord-Regenten davon einige Nachricht zu geben. Sie nennten es eine Unbilligkeit, daß man der Republick Genua das Marquisat Final entziehen wolte, daß sie doch mit einem rechtmäßigen Titel erlanget hätte und besässe. Sie fügten noch hinzu, daß, wenn auch gedachte Republick darein willigte, dasselbe wieder herzugeben, solches nicht anders, als vermittelst eines Aequivalents an Gelde geschehen könnte, welches die Groß-Britannische Nation würde zahlen müssen. Es wäre auch nicht behutsam gehandelt, daß man der Königin in Ungarn ein Aequivalent an Lande für diejenigen Gegenden versprochen und garantiret hätte, die man sie, dem Könige von Sardinien abzutreten, gezwungen; Wie denn alle diese Dispositiones überhaupt nur auf die Verlängerung des Krieges und Reitzung der Cron Franckreich abzuzielen schienen. Alleine der Lord Carteret wuste diese und alle andere dergleichen Beschuldigungen mit vieler Beredsamkeit zu widerlegen. Er stellte vor, daß die Umstände einen solchen Staats-Streit erfodert hätten, weil widrigenfalls durch den Abtritt des Königs von Sardinien gantz Italien für die Königin in Ungarn würde verlohren gegangen seyn. Denn gedachter König hätte nur wenig Wochen bewilliget, sein Begehren in Berathschlagung zu ziehen, unter der Bedrohung, daß er den Tractat unterzeichnen würde, der mit Franckreich und Spanien schon völlig entworffen gewesen, woferne er von der Königin und ihren Alliirten nicht die gesuchte Befriedigung erhielte. Diese Vorstellungen fruchteten so viel, daß in eben diesem Rathe der Schluß gefaßt wurde, den Wormser Tractat von dem Parlamente garantiren zu lassen. Ehe noch dieses geschahe, übergab so wohl der Ungarische als Sardinische Minister dem Könige wegen dieses Tractats ein Memorial. Der erstere stellte in seinem Memoriale vor: „Die Königin, „seine höchste Principalin, könne sich unmöglich „entschliessen, die in dem Wormser Tractate an „den König von Sardinien gethane wichtige „Ceßionen verschiedener Stücken Landes zu voll„strecken, ohne vorher versichert zu seyn, daß sie „auf eine oder die andere Art darüber durch ein „Aequivalent schadloß gestellt würde; Daher Ihre „Maj. den König von Groß-Britannien instän„digst ersuchten, er möchte bey dem Entschlusse „verharren, dieses Aequivalent zu verschaffen.„ Der Sardinische Minister, Ritter Osorio antwortete darauf dem Baron von Wasner in seinem Memoriale also: „Der König, sein Herr, „glaube von seiner Aufrichtigkeit und Entfernung „von Eigennutz selbst redende Proben gegeben „zu haben, da er sein Hertzogthum Savoyen „vor das gemeine Beste aufgeopffert; und seine „Großmuth, sein Eyfer und seine Treue verdien„ten, daß man es nicht länger aufschiebe, ihn in „den Besitz derer cedirten Landschafften zu setzen. „Daher schmeichele er sich, man werde vor sein „gerechtes Begehren die schuldige Achtung haben, „ohne erst die Folgen des gegenwärtigen Krieges „abzuwarten. Er bitte demnach Ihro Groß„Britannische Majestät, sie möchten, so bald als „möglich, die Königin von Ungarn dahin bewegen, „daß er dem Tractate gemäß in den Besitz derer sti„pulirten Städte und Plätze gesetzt würde.„ Nachdem nun der König diese Memoriale erwogen, ertheilte er seinem Minister zu Wien, Herrn Robinson, Befehl, der Königin in Ungarn vorzustellen, daß sie die Uebergebung der stipulirten Ceßionen an den König von Sardinien nicht länger aufschieben möchte; Anlangend aber das Aequivalent davor, so könnte der König vor der Hand nichts versprechen, bis man sähe, wie die Sachen in Italien liefen, und worzu die Herren General-Staaten der vereinigten Niederlande sich entschliessen möchten. Den 20 Jenner 1744 wurde der Wormser Tractat dem Parlament vorgelegt, und solcher dadurch nicht nur der Englischen Nation, sondern der gantzen Welt bekannt gemacht. Er verursachte in Engelland ein grosses Mißvergnügen, weil man ihn vor eine Ursache nicht nur der Verlängerung des

Kriegs mit Spanien, sondern auch der völligen Ruptur mit Franckreich ansahe, auch dabey viele andere widrige Folgen, die daraus entstehen können, sich vorstellte. Man suchte anfangs noch mehr Geheimnisse hinter diesem Tractate, und glaubte, daß nur ein Theil der zwischen den drey Puissancen verabredeten Dinge darinnen enthalten, und dargegen noch weit wichtigere und geheimere Artickel vorhanden seyn müsten, von denen man aber vor deren Vollstreckung wenig erfahren würde. Es wolten einige wissen, daß zwischen gedachten drey Puissancen noch eine andere Particulair-Convention getroffen worden wäre, die ebenfalls nicht bekannt gemachet werden würde. Die etwas davon gesehen haben wolten, sagten, daß sie den 20. December vorigen Jahres geschlossen worden. Es wären darinnen nicht nur die Einrichtungen festgestellet, die Krafft des zweyten Artickels des Wormser Tractats getroffen werden solten, sondern auch die Militair-Operationes reguliret, davon in dem 4. und 5ten die Rede sey; man habe ferner die Anzahl der Kriegs-Schiffe bestimmt, woraus die Englische Escadre im Mittelländischen Meere nach dem 7ten Artickel bestehen solte, habe auch sich wegen Final deutlicher erkläret, und was die Republick Genua dafür bekommen solte. Alleine es sind dieses lauter übereilte Muthmassungen gewesen.

Es setzte in dem Parlamente vielen Widerspruch, ehe man den Wormser Tractat vor genehm hielte. Man kan es unter andern daraus schliessen, daß man den 5. Febr. in demselben sogar in Vorschlag gebracht, den König in einer Addresse um die Abschrifft von den Vollmachten, Instructionen, Briefen und Schrifften, die diesen Tractat anbetreffen zu ersuchen, welcher Vorschlag aber in dem Ober-Hause, ohne erst die Stimmen darüber zu sammlen, und in dem Unter-Hause durch die Pluralität der Stimmen verworffen worden. Es würde aber die Englische Nation sich vielleicht so bald noch nicht über dem Wormser-Tractate zu frieden gegeben haben, wenn nicht die gefährlichen Anschläge der Cron Franckreich, die sie in Ansehen des Prätendentens gefasset, zum Ausbruch gekommen wären. Denn weil dadurch das gantze Groß-Britannische Reich in die äusserste Verbitterung wider Franckreich gesetzt wurde, legte sich zugleich aller Zwiespalt, der bisher dieses Tractats wegen zwischen denen Partheyen obgewaltet.

Niemand erzeigte sich über den Wormser Tractat mißvergnügter, als die Republick Genua. Es war derselbe kaum unterzeichnet worden, so krigte sie von dem Puncte, der den Hafen und das Marquisat Final anbetraf, einige Nachricht, doch wuste sie nicht eigentlich, auf was vor Weise solcher Artickel in dem Tractate abgefasset worden. Man bildete sich anfangs ein, es habe sich der König von Groß-Britannien in solchem nur anheischig gemacht, seine bona officia anzuwenden, damit die Republick Genua gedachtes Marquisat dem Könige von Sardinien überlassen möchte. In dieser Meynung wendete sich die Republick durch ihren zu Franckfurt befindlichen Minister, den Marquis Pallavicini,

sowohl an den Kayserl. Hof, als an die Reichs-Versammlung, und stellte vor, daß Final ein vom Reiche abhangendes Lehn sey, daß sie den 20. Aug. 1713 von Kayser Carl dem VI. gegen Erlegung 1200000 Piasters mit allen Rechten und Zugehörungen abgetreten bekommen hätte, auch darüber belehnt worden wäre. Sie ließ auch deshalben an dem Wienerischen Hofe Vorstellungen thun, wo man aber durch den Grafen von Ulefeld die Antwort erhielte, daß die Absicht der hohen Contrahenten keinesweges gewesen sey, die Republick Genua um den Besitz dieses Marquisats zu bringen, ohne sie wegen der Summa schadlos zu halten, die sie an Ihro weyland Kayserl. Majestät gezahlet; sie solte sich daher nur an die Höfe zu Londen und Turin wenden, weil der König von Sardinien erwehntes Marquisat bloß verlangt hätte, um eine Communication mit der See zu haben.

Der Genuesische Minister zu London, Herr Guaskaldi, übergab hierauf dem Hertzoge von Newcastle ein Memorial, darinnen er vorstellte: „Man könne seiner Republick das Marqui„sat Final nicht entziehen, welche sie mit Ge„nehmhaltung des Reichs gekauffet, und das al„le Europäische Puissancen ihr garantirt hätten; „seine Principalen, welche in die Aufrichtigkeit „der Absichten Sr. Groß-Britannischen Majest. „ihr Vertrauen setzten, lebten der Zuversicht, „Se. Majestät würden in dem Artickel des „Wormser Tractats, welcher die Ceßion dieses „Marquisats an den König von Sardinien be„treffe, nicht anders ihre Einwilligung gegeben „haben, als weil man Deroselben beygebracht, „daß es von der Republick zurücke gefordert wer„den könte; folglich schmeichelten sie sich, Se. „Majest. würden den König von Sardinien in „diesem Stücke nicht weiter unterstützen, als die „Rechte, die er durch diesen Tractat erlangt hät„te, gegründet wären ꝛc.„ Es wurde darauf ein Expresser an den Königlichen Minister zu Wien, Herrn Robinson, abgeschickt, mit dem Befehle, der Königin in Ungarn vorzustellen, „daß man „ein Expediens suchen müsse, um den König von „Sardinien und die Republick zu befriedigen, „indem entweder diesem Printzen wegen Final „ein Aequivalent zu verschaffen, oder die Repu„blick Genua wegen der Ceßion schadlos zu „halten.

Es kam nach der Zeit eine weitläufftige Schrifft zu London ans Licht, die den Genuesischen Minister, Herrn Guaskaldi, zum Verfasser haben solte. Sie enthielte Anmerckungen über den zehenden Artickel des Wormser Tractats, darinnen von dem Marquisat Final gehandelt wird. Der Verfasser kan nicht begreiffen, unter was für einem Titel die Königin in Ungarn einige Rechte auf dieses Marquisat an den König von Sardinien abtreten und übertragen mögen, da der vorige Kayser, wie er hinzufüget, der Republick Genua den Besitz davon auf immerdar, so wohl für sich, als seine Erben und Nachfolger, mit der Versprechung gewähret habe, sie in dem Genuß dieses Besitzes dergestalt zu schützen, daß sie darinnen nicht gestöhret werden solle. Er führet ferner an, es wäre eben diese Garantie durch die

im Jahr 1718 zu London zwischen Franckreich, Groß-Britannien, dem Kayser Carl den VI, und dem verstorbenen Könige Victor Amadeo von Sardinien geschlossene Quadruple Alliantz stipuliret worden. Der Verfasser gründet sich auf den vierdten Artickel dieses Tractats, wo das Marquisat Final, Krafft des an die Republick Genua geschehenen Verkauffs von allen Ansprüchen frey erkläret wird. Er suchet sich eben dergleichen aus der Acceßions-Acte des Königs Victors Amadei zu solchem Tractate zu Nutze zu machen, weil darinnen stipuliret worden, daß dieser Printz sich sammt und sonders anheischig machte, alle und jede Bedingungen, Ceßionen, Conventionen, Garantien und Verbindungen, die in diesem Tractate enthalten und beniemet wären, zu beobachten, zu vollstrecken, und zu erfüllen. Er gründet sich weiter auf den zu Wien am 30 April 1725 zwischen dem verstorbenen Kayser und dem Könige in Spanien geschlossenen Tractat, wo man in dem fünfften Artickel dasjenige bestätiget hat, was in dem vierdten Artickel der Quadruple Alliantz feste gesetzet worden. Er schliesset mit folgender Betrachtung: „Es könnte die Convenientz niemahls eine gültige „Ursache seyn, eine neutrale Puissance um den „Besitz einiges Landes zu bringen; Diejenigen „Puissancen, welche den Wormser Tractat geschloss.n hätten, wüsten die Rechte des Souverains nur allzuwohl, als daß sie fähig seyn solten, sie zu verletzen, und man könte sich nicht überreden, daß, da sie die Billigkeit zur Führerin ihrer Handlungen nähmen, sie eine Maxime zulassen wolten, die nicht nur diesem Grundsatze zuwider, sondern auch in allen ihren Folgen gefährlich wäre.„

Jedoch der König von Sardinien wolte sich nicht daran kehren, sondern verlangte von der Republick eine vergnügliche Final-Resolution, ob sie gesonnen sey, Krafft des zehenden Artickels des Wormser Tractats das Marquisat Final gegen Bezahlung der vormahligen Kauf-Summe an ihn abzutreten. Alleine sie schlug es ab, und wolte es auf das äusserste ankommen lassen; doch war sie dabey in solcher Unruhe, daß sie auch so gar die Masqueraden und Carnevals Lustbarkeiten auf dieses Jahr verbothen hat. Sie sahe diesen Ort, weil dessen Befestigung bloß in einem kleinen Fort an der See-Küste, die nur mit 6 oder 7 Stücken besetzt, bestehet, in einen schlechtem Vertheidigungs-Stande, die Zeit aber war zu kurtz diesem Mangel abzuhelffen. Gleichwohl blieb sie feste entschlossen, zu dessen Erhaltung alle Kräffte anzuwenden. Sie ließ dahin Trouppen defiliren und kehrete noch andere zu diesem Zwecke dienliche Anstalten vor. Alleine die Einwohner der Stadt setzten auf alles dieses ein so schlechtes Vertrauen, daß sie häuffig daraus zu flüchten anfiengen. Europ. Staats-Secretar. Th. XC. p. 552. u. f. Unterdessen hatte der unbewegliche Vorsatz der Republick, das Marquisat Final zu behaupten, sie auf den Entschluß gebracht, die mißvergnügten Corsen zu befriedigen, es koste auch was es wolle. Man erkennet es aus folgenden Schreiben aus Genua, vom 6. Jenner 1744. „Unsere Republick befin-

„det sich jetzo in dem Falle, da die Noth befiehlet, aus zwey Uebeln das kleinste zu erwehlen, „denn da ihr der König von Sardinien nicht nur „Final Krafft des Wormser Tractats, sondern „auch Savona aus dem Grunde einer alten „Prätension abfordert, worzu man sich aber hier „keinesweges schuldig erachtet, so hat unser Senat beschlossen, lieber den mißvergnügten Corsen, es koste, was es wolle, ihren Willen zu „thun, und sich mithin diese Last vom Halse zu „weltzen, als jene sich gutwillig aufbürden zu lassen, und etwas von unserm festen Lande abzutreten. Zu dem Ende ist zwischen unserm General-Commissario zu Bastia, Herrn Giustiniani, und gedachten Mißvergnügten würcklich „schon ein Vergleich getroffen, und ihnen das „meiste von denen noch übrigen Forderungen, „wegen welcher sich die Tractaten ehedessen zerschlagen hatten, zugestanden worden. Ob „man nun zwar dabey auf unserer Seite in einen „sauren Apffel gebissen, so hat man doch den „Vortheil davon, daß wir unsere in 10000 „Mann bestehende Trouppen und Land-Militz „aus Corsica herüber kommen lassen, und solche „zu Beschützung obiger beyden Plätze brauchen „können. Man hat auch 30 Capitains-Patente vor so viel fürnehme Corsen zu Werbung einer gleichen Anzahl Compagnien zum Dienst „der Republick übersendet. Hieraus erscheinet „genugsam, daß man sich ohne äusserstenZwange zu nichts verstehen werde, und wenn wir „der Sardinischen Macht, zumahl wo solche von „der Englischen Flotte unterstützt wird, nicht gewachsen wären, auch der aus Franckreich und „Spanien verhoffte Beystand zu späte erschiene, „so wird man sich doch wenigstens so viel wehren, als möglich und nöthig ist, um sich sein „Recht vorzubehalten, und hernach gegen Gewalt und Usurpation protestiren zu können.„ Ob nun wohl darauf alle Nachrichten aus Italien versicherten, daß ein Vergleich würcklich zu Stande gekommen, und die Republick ihre Trouppen aus Corsica zurücke gezogen habe; so wurde man doch hernach des Gegentheils versichert.

Auf Seiten der Königen in Ungarn wurde der König von Sardinien seines Wunsches gewähret, und von derselben Krafft des Wormser-Tractats, nachdem die bißherigen Schwierigkeiten glücklich gehoben worden, im Jenner und Februar. 1744 in den Besitz derjenigen Lande gesetzet, die man ihm versprochen gehabt. Die Uebergäbe von Vigevano und denen darzu gehörigen Districten im Mayländischen, geschahe den 26. Jenner, und die von Piacenza den 5. Febr. An dem erstern Orte befand sich der Marquis von Rivarola, Gouverneur zu Novara, und an dem letztern Orte der Marquis von St. Giulia, als Königl. Sardinischer Gevollmächtigter zugegen. Nachdem den 4. Febr. zu Piacenza in der Kirche von St. Augustin die Formel des Ceßions-Instruments in Gegenwart des Ungarischen Generals von Vettes und des Ungarischen Gevollmächtigten, Marchese Erba, verlesen worden, erfolgte den 5 die Besitznehmung unter Lösung der Canonen und einem Lauff-Feuer der paradirenden Trouppen. Es wurde auch

auch in der dasigen Cathedral-Kirche das Te Deum laudamus gesungen.

Die Verordnung, welche dieser Ceßion halber der Ungarische General-Statthalter dieser Lande publiciren ließ, lautete also: „George Christian, „Fürst von Lobkowitz ꝛc. ꝛc. Nachdem Ihre Majestät die Königin von Ungarn und Böhmen, „unsere allergnädigste Frau, Sr. Maj. dem Könige von Sardinien, Krafft des zu Worms am „13 Sept. vorigen Jahres geschlossenen Tractats, „begriffene Lande abgetreten, welches Artickels „Inhalt dieser ist:„ (Hier ist der gantze Artickel eingerückt) „und wir dahero von Ihro Majestät der Königin mit gehöriger Vollmacht versehen worden, den König von Sardinien in „den Besitz solcher Lande zu setzen: so kündigen „wir durch gegenwärtiges Patent obbesagte Abtretung den Städten, Flecken, Gemeinden, Gegenden und Orten, den Vasallen und Unterthanen der cedirten Lande, wes Standes oder Würden sie seyn mögen, ohne einige Ausnahme oder „Vorbehalt an, und befehlen ihnen, diesem zu „Folge, hochgedachtem König von Sardinien für „ihren wahren Fürsten und Herrn zu erkennen, „gebieten auch, daß gegenwärtiges in den abgetretenen Städten, Flecken, Gemeinden, Gegenden und Orten publiciret werden solle.„

Fürst von Lobkowitz.
v. Pertusatus.
v. Goldonus Vidonus de Colla.

Der Sardinische Minister im Haag, Graf von Chavannes, gab sich viel Mühe, die General-Staaten zu bewegen, daß sie dem Wormser Tractate beytreten möchten, aber er konnte es so weit nicht bringen. Er stellte denselben unter andern für: „Es habe der König von Sardinien in kurzer Zeit genugsame Merckmahle seines Eyfers „für die allgemeine Sache an den Tag geleget, „daß er hoffen könnte, es würden die General-Staaten keine Schwierigkeiten mehr machen, „dem Tractate von Worms beyzutreten, massen „die darinnen enthaltenen Clausuln und Bedingungen eintzig und alleine die Vertheidigung der „Königin von Ungarn, die Unterstützung des Hauses Oesterreich, und die Aufrechthaltung des „Gleichgewichts von Europa zum Zweck hätten, „wozu Ihre Hochmögenden sich nicht alleine „durch den Tractat von Wien verbindlich gemacht, sondern auch in Ansehen der Wohlfahrt „ihrer Republick gehalten wären.„ Er setzte hinzu, daß, weil der König, sein Herr, nicht sowohl die Absicht hegete, die Anzahl der Garants für die ihm von der Königin von Ungarn abgetretenen Länder zu vermehren, als die Quadruple-Alliantz zu verstärcken und zu befestigen, er Ihre Hochmögenden die Sorge überliesse, diejenige Parthey zu erwehlen, die selbige deßfalls am dienlichsten erachteten, wenn nur der Königin von Ungarn gehörig und in Zeiten beygestanden würde, und ein ieder solchen Eyfer bezeigte, als Se. Sardinische Majestät bisher gethan, und ferner bey allen Gelegenheiten zu erweisen entschlossen wären. Die Antwort, welche die General-Staaten darauf ertheilten, war dieses Innhalts: „Die „Verbindung, Krafft deren die Republick ihre

„Trouppen zum Dienst der Königin von Ungarn „hätte marschiren lassen, wäre zulänglich genung, „ohne daß es die Noth erfoderte, sich in eine neue „einzulassen, weil Ihre Hochmögenden weiter „nichts als die Vertheidigung gedachter Königin „zur Absicht hätten. Da auch die Sachen sich „noch eben nicht in einem so gar gefährlichen Zustande befänden, so hielten die General-Staaten „dafür, daß es das Interesse der gemeinen Sache „erforderte, keine genauern Engagements einzugehen, welche ihnen bloß den Weg der Waffen „zum Beystande der Königin von Ungarn übrig „liessen, und ihnen dargegen alle andere, vielleicht „kräfftigere und heilsamere Mittel benähmen. Ob „nun zwar Ihro Hochmögenden entschlossen blieben, mit dem Könige von Großbritannien, zu Unterstützung des Hauses Oesterreich und zum gemeinschafftlichen Besten der See-Mächten, zu „concurriren, so glaubten sie doch nicht, daß es schon „Zeit wäre, Theil an einem Tractate zu nehmen, „welcher sie, um die an den König von Sardinien geschehene Ceßionen zu garantiren, in einem „langwierigen Krieg mit vielen Cronen zugleich „verwickeln könnte.„ Genealogisch-Historische Nachrichten, Band VI, p. 105 u. f. Europ. Staats-Secretarius, Theil XC, p. 519 u. f. Haymanns Kriegs- und Friedens-Archiv, p. 728 u. f. Neue Europäische Fama, Theil CV, p. 753 u. f.

Wormser Vertrag, heisset derjenige Vertrag, welcher 1122 auf dem Reichs-Tage zu Worms zwischen dem Kayser Heinrichen V und dem Pabste Calixtus II, wegen der Investitur der Bischöffe in Deutschland, errichtet worden. Denn weil des Pabstes Nuncii in Deutschland wider den Kayser scharff agiret hatten, dieser sich auch besorget, es möchte ihm, wie seinem Vater gehen, so hatte er die Sache in dem gedachten 1122 Jahre der Reichs-Versamlung zu Worms überlassen, um mit dem Pabste einen Vergleich zu treffen, so, daß man auf beyden Seiten etwas nachgeben solte. Der Vergleich lief dahinaus, daß der Pabst die Bischöffe in Deutschland durch den Ring und Stab; der Kayser aber selbige wegen ihrer Lande belehnen solte. Siehe den Artickel: Henricus V, im XII Bande, p. 1425 u. f. Allgem. Chronicke Th. IV, p. 332 u. f. Franckenbergs Europ. Herold, Th. I, p. 860.

Wormshead, ein Vorgebürge an der Süd-Seite des Fürstenthums Walles in Engeland, so sich gegen Westen in den Canal von Bristol erstrecket. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Wormsische Bibel, Colloquium, Edict, u. s. w. siehe Wormser Bibel, Colloquium, Edict, u. s. w.

Wormsleben, ein Dorf mit einem Königl. Forwerge, in der Grafschafft Mannsfeld, ohnweit Eisleben, Chur-Sächsischer Hoheit gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wormßdorf, ein Dorf ohnweit Marienborn im Magdeburgischen, im Amte Sommerschenburg gelegen. Die Mühle daselbst verehrete 1341 Hanß von Bodendorf dem gedachten Kloster Marienborn. Meybaums Chronicon des Jungfräuli-

fräulichen Klosters Marienborn in dem Magdeburgischen, p. 77.

Wormßdorf, ein ausgestorbenes Adeliches Geschlecht im Magdeburgischen, welches sich ohne Zweiffel von dem vorstehenden Dorfe gleiches Nahmens geschrieben. **Ludolph** und **Ulrich**, Gebrüdere von **Wormßdorf**, und deren Vetter **Ludolph von Wormßdorf**, haben 1358 den halben Zehnten zu Allendorf an das Kloster Marienborn verkauffet. Vormahls sollen in der Grafschafft Dassel zu Bönickenhusen einige von **Wormßdorff** gelebet haben, als 1029 **Brando**, 1058 **Sigisbodo**, 1087 **Conrad**, 1135 **Bodo**, alle von **Wormßdorf**, wie sie **Johann Letzner** in seiner Dasselschen Chronicke L. IV, cap. 19, p. 169 b benennet, auch daselbsten ihr Wappen, nehmlich im Schilde einen gelben Drachen im rothen Felde, und auf dem Helme fünf schwartze Federn, mit anführet. **Meybaums** Chronicon des Jungfräulichen Klosters Marienborn p. 77. So werden auch die von **Wormstorf** in **Falckens** Histor. Corb. Diplom. p. 45 unter diejenigen Adelichen Geschlechter gezehlet, welche ehedem von der Corveyischen Lehn-Cammer gewisse Güter empfangen.

Wormstädt, ein Dorf mit einem Adelichen Ritter-Gute in Thüringen, drey Stunden von Jena, dem Herrn von **Milkau** zuständig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wormsthal, ein Schloß und Flecken, in der Grafschafft Schaumburg in Westphalen, etliche Stunden von Stadthagen. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wormstorf, Geschlecht, siehe **Wormßdorf**.

Wormund, (Frantz), oder **Vormund**, siehe **Wormord**.

Wormwood, siehe *Absinthium*, im I Bande, p. 190.

Wornfeld, ein Anspachisches Dorf, eine starcke Stunde von Hohentruiding gegen Wendingen gelegen. **Hönns** Lex. Topograph. des Fränckischen Kreisses, p. 388.

Wornsbach, ein Anspachisches Dorf. **Hönns** Lex. Topogr. des Fränckischen Kreisses, p. 388.

Worogowa, ein kleiner Fluß in Siberien, der sich in den Fluß Jenisia ergeust. **Hübners** Zeitungs-Lexicon.

Woronecz, Fluß, siehe nachstehenden Artickel.

Woronecz, eine Stadt in dem Hertzogthum Pleskow in Rußland, am Fluß **Woronecz**, 12 Schwedische Meilen von der Hauptstadt Pleskow gegen Süd-Osten. **Hübners** Zeitungs-Lexicon.

Woronicz (Nicodemus Casimir in Szumsko), Fähndrich von Ovrucz, und Marrschall der conföderirten Woywodschafft Kiow, war mit unter denenjenigen Magnaten von des Stanislai Parthey, welche den 30 Jul. 1735 die Manifestation zu Königsberg unterschrieben, so wider die, zu Haltung eines General-Pacifications-Reichs-Tags, von König August publicirten Universalien gerichtet gewesen. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1736, p. 144.

Woroniec, eine Stadt in der Woywodschafft Witepsk, in Litthauen. **Hübners** Zeit. Lexicon.

Woroniecki, ein Fürstliches Hauß in Pohlen. Fürst **Nicolaus Woroniecki** war im Jahr 1748 Castellan von Czernichovien. Zu gleicher Zeit lebte auch Printz **Ladislaus Korybuth Woroniecki** als Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer Cammer-Herr, zu welcher Würde er 1743 erhoben worden. Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Hof- und Staats-Calender auf das Jahr 1748, p. 4 und 13. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band V, p. 546.

Woronitz, Fluß und Stadt, siehe **Varonisch**, im XLVI Bande, p. 637.

Woroniz, Fluß und Stadt, siehe **Varonisch**, im XLVI Bande, p. 637.

Woronizki, (Jacob) Bischoff von Kiow, welcher im Jahr 1587 Maximilianen zum Könige von Pohlen ausruffte. Gebauers Grund-Riß der Historie der vornehmsten Europäisch. Reiche und Staaten, p. 430.

Woronzow, (Michael Larionowicz, Graf von) Rußisch-Kayserlicher Vice-Cantzler und würcklicher Cammer-Herr, wie auch des Pohlnischen Weissen und des Preußischen Schwartzen Adler-Ordens Ritter. Er wurde 1742 zum Cammer-Herrn ernennet; vermählte sich den 18 Februar nur gemeldeten Jahres zu Petersburg mit der Staats-Fräulein, Gräfin **Scafronsky**: Die Kayserin wohnte der Vermählung selbst bey, und ließ deswegen ein grosses Panquet anstellen. Im mehr gedachten 1742 Jahre wurde ihm vom Preußischen Hofe der Orden des Schwartzen Adlers überschickt, und solcher demselben im November von der Kayserin mit eigenen Händen umgehangen. Im Jahr 1744 wurde er in des Heil. Römischen Reichs Grafen-Stand erhoben, und den 26 Julii darauf, als an dem gefeyerten grossen Friedens-Feste, zum Vice-Cantzler ernennet, nachdem er vorhero mit seiner Gemahlin eine Reise in fremde Länder gethan hatte. Im Jahr 1745 thate er eine abermahlige Reise in fremde Länder, und genoß an allen Höfen grosse Ehre. Er langte den 23 October zu Berlin, den 6 November zu Dreßden, und den 19 dieses zu Wien an, von dar er den 26 seine Reise nach Italien fortsetzte. Nachdem er sich an verschiedenen Orten dieses angenehmen Landes sattsam umgesehen, langte er den 25 December zu Florentz an, wo er von dem Fürsten von **Craon** sehr herrlich tractiret wurde. Er brachte den Schluß des Jahres daselbst zu. Im Jahr 1746 langte er den 2 Jenner mit seiner Gemahlin zu Rom an, und kehrte in dem Pallaste des Fürsten **Lancellotti** ein. Den 5 besahe er die Peters-Kirche, und den 6 wohnte er dem Festin bey, das der Cardinal **Alexander Albani** wegen vollzogener Kayser-Wahl in seinem Pallaste ausrichtete, nachdem er sich denselben Vormittag dem Pabste präsentiren lassen. Den 7 besichtigte er den Vaticanischen Pallast, und den 8 den Farnesischen Pallast, an welchem Tage er auch von dem Senator zu Rom prächtig tractiret wurde. Den 9 nahm er die Engelsburg in Augenschein, wohnte Abends der Opera, und den 11 dem Ball und grossen Tractamente des Venetianischen Abgesandtens

sandtens bey, und gieng den 12 nach Neapolis ab, nachdem ihm der Pabst zwey köstliche Gemählde, die die Apostel, **Petrum** und **Paulum**, vorstelleten, zum Geschencke geschickt. Den 17 langte er zu Neapolis an, wo er sogleich bey Hofe erschien, und Ihro Majestäten seine Aufwartung machte, die ihn mit besonderer Distinction empfiengen, und öffters zur Tafel zogen. Nachdem er sich etliche Wochen allhier vergnüget, fuhr er im Mertz auf 2 Gallioten über Livorno und Genua nach Marseille, von dar er zu Paris anlangte. Er ward von dem Könige auf eine ausnehmende Art empfangen, und sogar an dessen Tafel gezogen, welches sonst nur würcklichen Fürsten und Bothschaffern wiederfähret. Seine Gemahlin, so von ausnehmender Schönheit seyn soll, ist von der Königin ebenfalls aufs gnädigste angesehen worden. Er gieng darauf nach der allürten Armee in Brabant ab, und wurde, nachdem er solche besehen, von dem Grafen von **Bathiani** durch eine Escorte von 50 Mann nach Moerdyck gebracht, von dar er den 6 Jun. im Haag anlangte. Er gieng sodann über Amsterdam, Utrecht und Aachen nach Hannover, wo er den 10 Jul. ankam. Nachdem er alles daselbst, wie auch zu Herrenhausen, besehen, erhub er sich den 13 über Wolffenbüttel und Saltzdahl nach Berlin, wo er den 22 von Potsdam, nachdem ihn der König allda mit besonderer Distinction empfangen, und zu verschiedenen mahlen mit seiner Gemahlin an seine Tafel gezogen, anlangte. Den 28 Jul. reisete er in Begleitung der beyden Printzen, **Alexius** und **Wolodimir** von **Dolgorucki**, die vor kurtzen aus Engelland zu Berlin angekommen, wieder ab, und langte den 31 Aug. zu Gostilitz zwischen Narva und Petersburg an, wo sich damahls die Kayserin befand, gegen die er die besondern Ehren-Bezeugungen, die er an den auswärtigen Höfen genossen, nicht genung zu rühmen wuste. Genealogisch-Historische Nachrichten III Band, p. 855 u. 1117, IV Band, p. 748, VIII Band, p. 654, und IX Band, p. 982 u. f. **Europäischer Staats-Secretar** CXXIII Theil, p. 282. **Leipz. Zeitungs-Extract**, vom Jahr 1746, p. 124, wie auch die Zeitungen vom Jahr 1746, p. 105. **Schumanns** jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1747, Theil I, p. 111 u. 143.

Worop, oder **Wurff**, hieß in den mittlern Zeiten so viel, als eine Pension, Zins, oder jährliche Rente, wie aus einer beym **Ludwig** Reliqu. MSS. T. II, p. 415 befindlichen Urkunde erhellet.

Worotin, Lat. *Worotinensis* oder *Worotinensis Ducatus*, ein Hertzogthum in West-Rußland, zwischen den Landschafften Novogorod-Seviersky, Smolensko, Rezan, Ukraine und der Crimmischen Tartarey, gelegen. Die darinnen befindliche viele Wälder und Seen machen, daß es nicht allzustarck bewohnet ist. Die Haupt-Stadt gleiches Nahmens, Lat. *Worotinum*, liegt an dem Flusse Occa, zwischen Smolensko und Rezan, und ist etwas befestiget. Die Russen haben sie 1521 an sich gebracht. Melissantes Geogr. II Theil, p. 73. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geogr.** p. 1222. **Uhsens** Geographisch. Historisches Lexicon II Theil, p. 547. **Einleitung zur Geographischen Wissenschafft**, p. 237. **Martini** Anweisung zur neuen Staats-Geogr. p. 761. **Hübners** Zeitungs-Lexicon. **Ebend.** kleine Geogr. p. 727. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II. p. 337. **Hübners** Geogr. II Theil, p. 262. **Arnholds** politische Geogr. p. 808.

WOROTINENSIS DUCATUS, Hertzogthum, siehe **Worotin**.

Worpen, ein Chur-Sächsisches Dorf in Meissen, unweit Wittenberg. **Goldschadts** Beschreibung der Marckt-Flecken, ꝛc.

Worpitz, ein Amt und Flecken im Fürstenthum Anhalt, unweit Cöthen, in dieses Amt gehörig. **Goldschadts** Beschreib. der Marckt-Flecken, ꝛc.

Worpitz, (Georg). Von ihm findet man:

1. Quæstiones in rhetorica Cyprii Soany, **Prag** 1698 in 12.
2. Cursus annuus Præsidii Mariani, **Augspurg** 1698 in 4.

Worps, (Joh. Ignatz), aus dessen Feder ist geflossen:

Panacea, oder allgemeines Hülfs-Mittel, alle Kranckheiten zu curiren, Leipz. 1691 in 12.

Worral, (John) ein Engelländer, so der Sammler folgender beyder Bücher ist:

1. Bibliotheca topographica Anglicana: Or, a new and compleat catalogue of all the Books extant, relating to the Antiquity, Description, and natural History of England, te Counties thereof, &c. to the present Year 1736, giving an account of their various editions, dates and prices, and Wherein they differ, London 1736.
2. Bibliotheca legum, or a new and compleat List of all the Common and Statute Law books of this Realm. to the End of Michaelmas term. 1735.

Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen auf das Jahr 1736, p. 242 u. f.

Worrou, siehe **Wald-Teuffel**, im LII Bande, p. 1566.

Worrü, ein Freyburgisches Städtlein und Land-Vogtey, so die Stadt Freyburg 1538 denen von Champion abgekauffet hat. **Allgemeines Historisches Lexicon.**

Worsche, (Albrecht) Ritter, kommt als Zeuge vor, in Burggraf Albrechts von Nürnberg Testamente vom Jahr 1361, dessen Inhalt und derer Zeugen Nahmen in **Hönns** Sächsisch. Coburg Histor. p. 82 befindlich.

Worschheym, Geschlecht, siehe **Worschin**.

Worschin, oder **Worschheym**, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien. Es kommt davon vor **Bernhard Worschin**, im Jahr 1488, unter Hertzog Conrad Albo zur Oelsse, welcher 1505 Urschke im Wolauischen besaß, und ward ihm in eben diesem Jahre Rostersdorf im Wolauischen verpfändet. Im Jahr 1506 lebte **Melchior Worschheym** auf Geraltswalde im Franckensteinischen vor; vermuthlich soll es Beerewalde oder Beerwalde seyn. Sinapii Schlesische Curiosität. II Theil, p. 1121.

Worskaitus, oder **Vorskaitus**, ein alter Abgott der Wenden, der nebst dem Götzen Schwei-

brato über das Vieh gesetzt gewesen. Nach einigen sollen unter den Nahmen **Worskaiti** und **Ischwambrati** (oder **Schweibarti**) die alten Preussen die zwey ersten Könige ihres Volcks verehret haben: Massen sich Dieselben in Ihrem Alter für das Wohl der Ihrigen aufgeopffert; und damit sie desto leichter das Glück der Ihrigen befördern möchten, sich von freyen Stücken auf einen von Eichenen Holtz gemachten Scheiter-Hauffen verbrannt. Sie sind daher von den danckbaren Preussen unter die Götter versetzt worden, und ist **Waidewutus** unter den Nahmen **Worskaiti** und **Brutenus** oder **Prutenus** unter der Benennung **Schweibrati** oder **Ischwambrati** verehret worden. Es bezeugt dieses **Thomas Clagius** in Linda Mariana p. 52, und beruft sich hiebey auf den **Grunovium Henneberger** de Vet. Pruss. p. 11 u. f. Herr **Hartknoch** hält davor, daß, ob er gleich nicht eigensinnig leugnen wolle, daß diese Götzen in Preussen wären verehret worden; davon man aber doch auch nicht das geringste Zeugniß aus einem alten Geschichtschreiber auftreiben könnte: so wäre doch nach seiner Meynung dieses gewiß, daß die Historie von **Waidewuto** und **Pruteno** ein Hirn-Gespinnste des **Grunovs** wäre. Es ist auch wohl zu mercken, daß **Johann Meletius**, welchen einige hierbey zum Grunde legen, den **Worskaitum** nicht unter die Götter zehle; sondern der Meynung sey, daß dieses der Nahme der Waidellotten, das ist, der Preußischen Götzen-Priester. Hieraus kan man leicht abnehmen, daß entweder **Grunov**, den allen Priestern gemeinschafftlichen Nahmen, einem GOtt allein zugeeignet; oder in Gegentheil **Meletius** den eigenthümlichen Nahmen eines GOttes den Pfaffen beygelegt habe. Da man aber bey so gantz alten Dingen von der Historie sich völlig verlassen sieht, und keine Zeugnisse, dadurch man etwas gewisses bestätigen könne, verhanden sind: so halten wir davor, daß es am besten sey, keinen Ausspruch hierinnen zu thun. Unterdessen verdient doch das eine Kunst-Richterliche Bestraffung, daß **Waisselius**, welcher auch sonst vieles ohne Ueberlegung, ungeachtet es einander zuwider gewesen, zusammen gerafft, sowohl einen Götzen, mit Nahmen **Vurskaitum**, als auch Pfaffen, Vurskaitos genannt, annimmt; Man besehe sein Chronicon Prussiæ, Livoniæ & Curlandiæ, p. 18 b und 19 b. Letzlich, wie wir auch schon oben erinnert, ist anzumercken, daß unter dem Götzen **Vurskaito** das Vieh, als Pferde Ochsen, Schweine, Schaafe, und andere vierfüßige Thiere gestanden haben, hingegen hat der **Ischwambratus** über die Gänse, Hüner, Enten, Tauben und anderes Gevögel die Herrschafft geführt. **Hartknochs** Dissertt. de reb. Prussicis Diss. VIII, p. 139 u. f. **Frentzels** Commentarius de Diis Slavorum & Soraborum MS. in den **Unschuldigen Nachrichten** 1712, p. 997.

Worsklo, Lat. *Worskloa*, ein Fluß, welcher in Moscau in dem Hertzogthum Worotin entspringt, Südwärts hinunter durch die Provintz Kiow, Pultava vorbey fliesset, und sich in den Dnieper ergiesset. **Uhsens** Historisch Geogr. Lex. II Theil, p. 547 a. **Allgemeines Historisches Lexicon. Hübners** Zeitungs-Lexicon,

WORSKLOA, Fluß, siehe **Worsklo**.

Worsläus, (Eduard) ein Jesuit von Lancaster in Engelland, welcher 1603 gebohren. Er trat 1625 in die Societät, und lehrte Anfangs zu Lüttich in dem Collegio der Engelländer die Philosophie, hernach die Scholastische Theologie 8 Jahre lang, erklärte auch daselbst die Heil. Schrifft und die Streit-Theologie, dirigirte nach diesem ermeldtes Collegium, und war zu Antwerpen Coadjutor Spiritualis bis gegen Ende des 17 Jahrhunderts, da er starb. Man hat von ihm in Englischer Sprache:

1. Apertam veritatem, quæ fraudes & impostura detegit *Jerem. Taylor*, Pseudo-Episcopi Dunensis in Hibernia, Londen 1665 in 4; dabey er aber seinen Nahmen verschwiegen.
2. Protestantismi nullitatum sine principiis contra duos sectarios, Antwerpen 1668 in 4.
3. Rationem & religionem seu religionem firmatam ratione, Antwerpen 1672 in 4.

Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu.

Worsley, eine gute Festung auf der Insul Wight; in Groß-Britannien. **Arnholds** politische Geogr. p. 593.

Worsley, Herrschafft, siehe den nachfolgenden Geschlechts-Artickel: **Worsley von Appledorecombe**.

Worsley von Appledorecombe, eine ansehnliche Familie in Engelland, welche von der in der Grafschafft Lancaster gelegenen Herrschafft Worsley den Nahmen bekommen, und schon zu Heinrichs des Eroberers Zeiten floriret hat. **Jacob Worsley**, Ritter, wurde von Heinrichen VIII zum Gouverneur über die Insul Wight bestellet, und starb 1538, nachdem er mit Annen, des Ritters Johann Leigh von Flamberston Tochter, die ihm Appledorocombe zugebracht, zwey Söhne, **Richarden** und **Johann**, gezeuget. 1) Der älteste, **Richard**, so seinem Vater in dem Gouvernement der gedachten Insul folgte, hatte zwey Söhne, welche in ihrer Jugend durch Pulver in die Lust gesprenget wurden. 2) Der jüngste, **Johann**, hinterließ von Johannen, des Ritters Richards Meux Tochter, **Thomas**, einen Vater **Richards Worsley** von Appledorecombe, und **Johann Worsley** von Gatcombe. Jener, nehmlich **Richard**, wurde den 19 Junius 1611 von Jacoben I zum Baronet erhoben, und hinterließ bey seinem Tode, der 1621 erfolgte, von Franciscen, des Ritters Heinrichs Nevile von Billingbere Tochter, vier Söhne. Von denselben folgte ihm der älteste, **Heinrich**, welcher 1666 das Zeitliche gesegnete, nachdem ihm Brigitte, des Ritters Heinrichs Wallop von Farley Tochter, drey Söhne gebohren. Dieselbe waren: 1) **Heinrich**, so in der Jugend mit Tode abgegangen. 2) **Robert**, von dem hernach 3) **Jacob** von Pilewell in Hantshire, Ritter, dessen jüngster Sohn, **Carl**, hatte grosse Güter in der Grafschafft Herefort, wurde im 17 Jahre seines Alters von Cromwellen zum Geheimden Rath angenommen, schrieb unterschiedene Schrifften im Englischen, darunter insonderheit seine Scultitia Atheismi berühmt, und starb im Jenner 1715, im 90 Jahre seines Alters. Kurtz vorerwehnter **Robert** folgte seinem Vater **Heinrichen** in der Würde eines Baronets, und hinterließ, da er 1675 starb, von Marien, Jacob Herberts von Kingsey Tochter, Roberten und Johann: 1) Der jüngste, **Johann**, ist Königl. Englischer Gesandter an dem Portugiesischen Hofe, 1717 gewesen. 2) Der älteste, **Robert**, florirte noch 1728 als Baronet, und hatte von seiner Gemahlin, Franciscen, der einzigen Töchter Thomas, Lord Vicomte Weymouth, einen Sohn, Thynne Worsley, ingleichen zwey Töchter am Leben. **David Worsley** wurde 1743 den 26 April Gouverneur des Schlosses zu Yarmouth. **Allgemeines Historisches Lexicon.** *The English Baronets* T. I, p. 74. **Jöchers** Gelehrten-Lexicon. **Ludwigs** Universal-Historie, Th. II, p. 192 u. Th. IV, p. 38. **Genealogisch-Historische Nachrichten**, VIII Band, p. 418.

Worsop, eine Stadt in Nottingham in Engelland. **Hübners** Zeitungs-Lexicon.

Worsop oder **Wersop**, (Robert) ein Englischer Augustiner Eremit in dem Kloster Ticull ohnweit Duncaster, aus Yorckshire gebürtig, war Doctor der Theologie, und gelangte zur Würde eines Bischoffs, wo aber, ist nicht bekannt. Er schrieb:

1. Introitum in magistrum sententiarum.
2. Quæstiones scholasticas.
3. Sermones vulgares ad populum, und starb um 1350. **Balæus** Scriptor. Britann. Centur. V, c. 76. **Pitseus. Elßius** Encomiast. Augustin. **Gandulphus** Diss. de 200 Scriptor. Augustin. p. 306. **Fabricius** Bibl. med. & infimæ Latin.

Worssa, (Matth.) ein Böhme und Franciscaner, war etliche Jahre Catholischer Prediger zu Hardegg und Leutmeritz; Trat hernach zur Evangelisch Lutherischen Religion und hielte in dem grossen Collegio zu Wittenberg den 3 Aug. 1673 eine Wiederruffungs-Rede, davon der Titel war: Metamorphosis Lutherani non nati sed facti. Er zeiget in derselben, daß zu Erlangung des rechten Weges in der Religion nicht wenig beytrage, wo und von wem einer gebohren, und mit was vor Leuten er umgegangen sey; beweiset auch zugleich die greulichen Irrthümer der Lehre, und das gottlose Leben derer Papisten, und dancket Gott, der ihn davon befreyet. **Unsch. Nachr.** 1719. p. 799 u. f.

Worst, siehe **Würste**.

Worst, (Octav.) siehe **Worstius**.

Worsteadt oder **Worstet**, eine kleine Stadt in Norfolck in Engelland, nicht weit von der See-Küste, zwischen Jarmouth und Clay. **Uhsens** Historisch-Geogr. Lex. II Theil, p. 547. **Hübners** Zeitungs-Lexicon. **Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geograph.**

Worstet, Stadt, siehe **Worsteadt**.

Worstfriesen, ein Volck in Jütland. **Baudrands** Lex. Geogr. T. II, p. 478 *b*.

Worstius, (Octav.) Von ihm ist bekannt: Analysis æternitatis, sive animæ rationalis immortalitas, Rom 1665 in 4.

Worswick, (R.) ein Medicus. Von ihm findet man: Diss. de pingvedine soluta & in sangvinem admissa, Utrecht 1735 in 4. *Biblioth. Hænel.* p. 415.

Wort, Lat. *Vox*, *Verbum*, Frantz. *Mot*, heisset ein vernemlicher Laut, der etwas bedeutet. Dem Menschen allein ist gegeben zu dencken, und seine Gedancken durch Worte zu erkennen zu geben. Siehe hierbey auch den Artickel: *Vocabula*, im I Bande, p. 3. Es ist die Materie von denen Worten sehr weitläufftig, und erfordert dahero ihre Abhandlung besondere Abschnitte:

I. Philosophische Abhandlung.

In der Philosophie handelt man in so weit von den Wörtern, so ferne sie Zeichen sind, damit man andern die so viele und mancherley abstracte Ideen zu erkennen giebt. Die Ideen geben einen Philosophen nur die Helfte von dem Nutzen, den sie sonst bringen, wo er selbige durch Worte nicht ausdrucken könnte; es sey denn, daß jemand vor sich allein philosophiren wolte. Doch da man mit der Wahrheit andern zu dienen verbunden, so muß auch ein Philosophe wissen, wie er andern seine Ideen soll zu verstehen geben. Es läst sich von den Wörtern eine Theoretische und Practische Betrachtung anstellen.

(a) Theoretische Betrachtung.

Bey der theoretischen Betrachtung müssen wir sehen:

1) Was ein Wort sey?

Es ist solches eine abgetheilte Stimme, oder ein Laut der menschlichen Stimme, welcher durch besondere Fügungen der Werckzeuge des Mundes in Sylben zusammen gesetzet, und zur Bedeutung einer gewissen Idee durch den Gebrauch in einer Sprache bestimmet ist, damit man dadurch andern seine Gedancken zu erkennen gebe: Andere haben diese Definition gegeben: ein Wort wäre ein articulirter Schall, der einen Abdruck eines Begriffes enthält; oder ein Wort sey eine vernemliche Stimme, welche eine Idee ausdrückt; Ingleichen ein Wort sey ein künstlich zusammen gesetzter Laut der Menschen, damit sie nach dem Willkühr der Erfinder und dem Gebrauche des Worts einen Begriff ausdrucken. In der zuerst gegebenen Definition sind verschiedene Ideen zusammen begriffen, die wir zu erklären haben. Wir nennen das Wort eine abgetheilte Stimme, und zeigen damit an, daß man selbiges so wohl von der Stimme an sich selbst, als von dem Schalle unterscheiden müsse. Denn der Schall ist ein jeder Thon, der mit den Ohren empfunden wird, und also auch von leblosen Sachen herkommt; eine Stimme aber ist derjenige Schall, den die lebendigen Geschöpffe durch den Hals von sich geben, welche Menschen und Vieh mit einander gemein haben; das Wort aber, als eine abgetheilte Stimme kommt den Menschen allein zu. Ein solches Wort muß eigentlich zur Bedeutung einer gewissen Idee durch den Gebrauch in einer Sprache bestimmet seyn; woraus aber noch nicht folgt, daß alle Wörter gewisse Ideen vorstellen, oder allen Ideen gewisse Wörter beygeleget werden. Denn man findet Wörter, die in der That nichts bedeuten, gleichwie auch oft durch fleissiges Nachsinnen der Leute Ideen erfunden werden, die noch keine Benennungen haben, da es denn freylich gut wäre, wenn man dahin sähe, daß eben so viel Wörter, als Ideen, und also weder mehr, noch weniger wären. Es sind bey nahe alle Wörter nur Zeichen der abstracten Ideen, welches man wahrnehmen wird, wenn

man die unter so mancherley Völckern übliche Sprachen betrachten will, daß nemlich fast alle Wörter derselben nicht individuale, sondern abstracte Ideen bedeuten, welches auch seine Ursachen hat. Denn einmahl wäre es unmöglich gewesen, allen Individuis der Dinge, z. E. allen einzeln Sand-Körnlein, allen Blumen und Gräslein auf dem Felde, allen Blättern auf den Bäumen u. s. w. eigene und besondere Nahmen zu geben; hernach wenn dieses auch möglich gewesen wäre, so hätte doch dieses keinen Nutzen gehabt, und würde dem Hauptzwecke der menschlichen Rede nicht gemäß gewesen seyn. Denn daß wir mit andern reden sollen, zielet dahin, daß wir ihnen unsere Urtheile und Gedancken zu erkennen geben mögen; solche Urtheile und Gedancken aber beruhen lediglich auf abstracte Ideen. Zu dieser Bedeutung einer gewissen Idee muß das Wort durch den Gebrauch in einer Sprache bestimmet seyn, welcher Gebrauch mit sich bringt, daß alle diejenigen, denen die Wörter zu Zeichen ihrer Gedancken dienen sollen, so wohl in den Wörtern selbst, als auch in denen ihnen beygelegten Bedeutungen übereinstimmen. Denn wolte man Wörter brauchen die entweder an sich nicht bekannt; oder sie wären zwar bekannt, man gebe ihnen aber eine neue und besondere Bedeutung, die dem andern unbekannt, so würde man damit nur den Zweck einer Rede hindern, daß man einander nicht verstünde. Der Gebrauch selbst beruhet auf den Willkühr der Menschen, und wir können die Worte vor nichts anders, als vor willkührliche Zeichen halten, in denen kein Grund einer Nothwendigkeit lieget. Man hätte an statt derjenigen Wörter, die jetzo üblich und eingeführet sind, auch andere nehmen, oder ihnen andere Bedeutungen beylegen können, welches man zur Gnüge daraus sehen kan, daß in so vielerley Sprachen einerley Sachen durch so verschiedene Wörter angedeutet wird; Denn diejenigen, welche die Wörter erst erdacht, haben nach ihrem Gefallen den Arten und Geschlechtern der vor sich und durch andere bestehenden Dingen Nahmen aufgeleget. Denn ob sie gleich einigen Grund darzu müssen gehabt haben: so ist derselbe doch nicht nothwendig gewesen: welches zur Gnüge daraus erhellet, was wir jetzt von verschiedenen Wörtern in vielerley Sprachen, die eine Sache ausdrücket, gesagt haben. Indem man aber das Wort, und die Sache, die dadurch angedeutet wird sich öffters zugleich vorstellet: so darf man nach diesem entweder die Sache empfinden, oder sich einbilden, so kommt einem auch das Wort vor, und man erkennet, daß dieses Wort der Nahme des Dinges ist: oder man darf das Wort hören, oder geschrieben sehen, oder sich einbilden, so kömmt einem zugleich die Sache vor, die dadurch bedeutet wird, und wir erkennen, daß dieses die Sache sey, der dieser Nahme gebühret. Weiter sehen wir

2) **Wie vielerley die Wörter sind?**

Es können selbige nach einem zweyfachen Grunde abgetheilet werden, entweder in Ansehung der Sachen, die dadurch vorgestellet werden; oder in Ansehung der Art und Weise, wie sie etwas bedeuten und vorstellen.

Nach dem ersten Grunde der Eintheilung, wenn man auf die Sache siehet, **die durch ein Wort angedeutet wird**, stellen die Wörter entweder individuale, oder abstracte Ideen vor: Jene bedeuten eintzelne Sachen, die man in der Sprachkunst (Grammatica) pflegt **eigenthümliche Worte** (NOMINA PROPRIA) zu nennen, z. E. Alexander, Leipzig; diese hingegen gemeine Begriffe, die man sich durch das Nachdencken von den eintzeln Dingen vermittelst der Abstraction gemacht, z. E. das Wort: Mensch, Baum, Gelehrsamkeit, u. s. w. dergleichen Wörter in der Grammatick NOMINA APPELLATIVA genennet werden, und vornemlich dazu dienen, daß man dadurch bestimmt, wie weit sich die Abstraction bey den Ideen erstrecket. Solche Wörter sind wider entweder NOMINA SUBSTANTIARUM oder ACCIDENTIUM: jene bedeuten die Ideen der selbständigen Dinge an, z. E. Mensch, Seele, Hund, da es denn geschehen kan, daß unter einen eintzigen Worte viele Substantzen zugleich begriffen und angezeiget werden, welche mit einander vereiniget sind entweder auf eine Physische Art, z. E. das Wort Garten; oder auf eine Moralische, wie unter dem Worte Academie viele Menschen, davon ein jeder seine eigene Substantz hat, und die vermittelst eines Vergleichs in einer Gesellschafft leben, begriffen sind. Diese, oder die nomina accidentium bedeuten die Ideen der Eigenschafften der Dinge, sie mögen nun wesentlich, oder ausserwesentlich seyn, z. E. Gelehrsamkeit, Schönheit. Die Grammatici theilen die nomina in SUBSTANTIVA und ADJECTIVA; sie rechnen aber zu den Substantivis nicht nur solche Sachen, die vor sich bestehen, und ihr selbstständiges Wesen haben, z. E. Mensch, Seele; sondern auch die Dinge, die zwar nicht vor sich bestehen, von denen man sich aber einbildet, als wären sie von den vor sich bestehenden Dingen nicht unterschieden, z. E. Die Gelehrsamkeit ist keine Substantz, sondern eine Eigenschafft, oder ein Accidens, die sich an der Seele, als einer Substantz, befindet, gleichwohl nennet man dasselbe ein nomen substantivum. Ferner ist in denen Grammaticken unter den Wörtern dieser Unterscheid, daß einige blosse Ideen ohne Bejahung ausdrücken: andere etwas mit einer Bejahung vorstellen, davon man jenes schlechterdings NOMINA, diese VERBA zu nennen pflegt, daß wenn sie ausser der Bejahung sonst weiter nichts anzeigen, so heissen sie VERBA SUBSTANTIVA; z. E. ich bin, ich habe; wo aber noch etwas anders mit angedeutet wird, VERBA ADJECTA, ich liebe, ich schlage. So kan man sie auch eintheilen in **Haupt- und Neben-Wörter.** Von jenen müssen wir jetzt etwas umständlicher handeln. Die **Haupt-Wörter** entdecken uns die Sach-selbst. Alles, was wir ausser dem Wesen eines Dinges in ihm antreffen, sind entweder seine Eigenschafften, oder seine Veränderungen, oder sein Verhalten gegen andere. Und daher kommen alle Urtheile darauf an, daß ein Ding diese oder jene Eigenschafft hat, oder jene Veränderung hervorgebracht hat, das ist: diß oder jenes g than, daß es diese oder jene Veränderung erlitten, daß es eine Krafft oder Vermögen habe, diß oder jenes zu thun

und

und zu leiden, daß es sich auf diese oder jene Weise gegen andere verhält, u. dergl. wie auch, daß alles dieses nicht ist. Um nun die Urtheile durch Wörter anzudeuten, hat man auch besondere Wörter nöthig gehabt, dadurch man die Verbindung der Eigenschafften mit dem Wesen, ingleichen die Veränderungen mit denselben, wie nicht weniger ihr Thun und Leiden andeutete. Diese pflegen die Lateiner vor allen andern Wörter zu nennen, und wir können sie daher ihnen zu Folge in Ansehung anderer Wörter, die nur neben andern gebraucht werden, **Haupt-Wörter** heissen. Die Verbindung des Wesens mit seinen Eigenschafften und Veränderungen, auch seinem Verhalten gegen andere anzudeuten, brauchet man das Haupt-Wort, seyn: welches man daher das **Verbindungs-Wort** nennet, z. E. ich sage, **das Eisen ist glüend**, wo das Wort ist die Verknüpffung des Eisens und des Glüens andeutet, das ist, des Wesens eines Dinges, und seiner Veränderung. Derowegen, wenn etwas verneinet wird, muß das **Verneinungs-Wort** zu dem Verbindungs-Worte gehören, als wenn ich sage: **ein kaltes Eisen ist nicht glüend**, so gehöret das Verneinungs-Wort nicht zu dem Verbindungs-Worte ist. Da alle Urtheile entweder eine Verbindung oder Trennung zweyer Begriffe sind: so solte das Verbindungs-Wort, und zwar in dem andern Falle, mit dem Verneinungs-Worte jederzeit anzutreffen seyn, wenn man ein Urtheil aussaget: dergleichen Aussage auch ein Satz genennet wird. Allein der Kürtze halber hat man das Verbindungs Wort in die Haupt-Wörter mit versteckt, und muß daher in den meisten Fällen nur darunter verstanden werden. Denn z. E. ich sage: **Das Eisen glüet**, an statt: **Das Eisen ist glüend.** Gleichergestalt saget man: Ein Frommer lieber GOtt, an statt: Ein Frommer ist GOtt liebend; oder eine Person, die GOtt liebet. Hieraus erhellet, daß die Haupt-Wörter eine zusammengesetzte Bedeutung haben: indem sie so viel bedeuten, als das Verbindungs-Wort, und noch ein anderes zusammen, dadurch man den Zustand eines Dinges anzeigt, mit seinem Wesen zugleich, als wenn in dem vorigen Exempel gesaget wird: Ein Frommer liebet GOtt: so bedeutet das Wort liebet so viel: als das Verbindungs-Wort ist und das Wort liebend, welches sich auf den Zustand des Frommens mit seinem Wesen zugleich beziehet; dergleichen Wörter man mittlere **Wörter** nennen kan. Ausser denen bisher erzählten Wörtern sind noch einige, dadurch die Umstände bedeutet werden, welche man deswegen **Bey-Wörter** zu nennen pflegt, weil sie bey die zufälligen Nahmen und Haupt-Wörter mit hinzugesetzet werden. Dergleichen ist das Wort morgen, welches einen Umstand der Zeit bedeutet, und zu **Haupt-Wörtern** gesetzt wird, um dadurch anzudeuten, wenn etwas geschehen soll, als wenn ich sage: Morgen soll der Brief geschrieben werden. Man hat auch **Bey-Wörter der Nahmen**, welche vor die Nahmen gesetzt werden, um die Umstände der Dinge, und ihr Verhalten gegen andere, oder andere gegen sie, zu bemercken. Dergleichen ist das Wort mit, als wenn ich sage: Der Brief ist mit der Feder geschrieben worden. Endlich giebt es **Verknüpfungs-Wörter**, wodurch die Theile einer Rede mit einander verbunden werden. Dergleichen ist das Wort: aber, und, u. s. w. Zu den Wörtern pflegt man einige Thone zu rechnen, dadurch man die Affecten oder Gemüths-Bewegungen zu verstehen giebt, als Ach, so im Klagen als ein Zeichen der Traurigkeit gebraucht wird. Und diese Wörter werden **Zwischen-Wörter** genennet, weil sie zwischen die andern gesetzt werden, ohne daß sie etwas von den Sachen bedeuten, darauf die andern Worte gehen. Wir könnten von diesen bisher angeführten Arten der Wörter noch gar vieles sagen, und auch von denen daraus zusammen gesetzten Redens-Arten das nöthigste beybringen: Wir begnügen uns aber, daß wir den Grund der verschiedenen Arten von Wörtern angezeigt haben. Wir müssen aber auch die übrigen Arten derselben beyfügen. Zu den Neben-Wörtern, von welchen wir gesagt haben, daß sie gewisse Umstände einer Sache, wie die Beywörter ausdrückten, müssen auch diejenigen gerechnet werden, welche zu dem Zusammenhange sind, dahin die PARTICULÆ und **Vorwörter** gehören, die von mancherley Art sind. Diese Wörter sind von grossem Nutzen. Denn da alle Dinge mit einander verknüpfft sind, und man in Reden gar offt auch auf diese Verknüpffung sehen muß: so hat man sich genöthigt gesehen, in einigen Sprachen die Nahmen zu verändern, in andern aber gewisse Beywörter zu brauchen, die man Artickel zu nennen pflegt. Z. E. wir Deutschen sagen: Der Mensch: Des Menschen u. s. w. Damit man ferner die Nahmen der Sachen nicht allezeit wiederholen darff; welches ohne Verdruß nicht geschehen kan: so hat man einige Wörter erdacht, die an statt ihrer in solchen Fällen können gebraucht werden, und **Vorwörter** heissen. Dergleichen sind dieser, jener ꝛc. Man hat nach diesem auch dergleichen Wörter gebraucht, damit man unangenehme Weitläufftigkeiten vermeiden möge, welche entstehen würden, wenn man die Nahmen der Sachen selbst gebrauchen wolte, dergleichen Vorwörter sind: Ich, Du, Mein, Dein, u. s. w. Endlich hat man diese Wörter mit den Nahmen der Dinge verknüpft, damit der einem gantzen Geschlechte, der einer gantzen Art zugehörige Nahme für den Nahmen einer einzelnen Sache stehen kan, weil es nicht möglich ist, allen einzelnen Dingen einen eigenen Nahmen zu geben, auch sich einige Fälle ereignen, da man den eigenen Nahmen nicht brauchen will, als wenn er andern unbekannt ist, zu denen man redet, oder man eine Person gewisser Ursachen halber mit Nahmen zu nennen Bedencken trägt, u. s. w. Endlich giebts gemeine und **Kunst-Wörter.** Die gemeinen Wörter sind zur Bedeutung gemeiner Ideen eingeführet: Die **Kunst-Wörter** (TERMINI TECHNICI) hingegen zur Bedeutung solcher Ideen, die gewissen Personen in einem besondern Stande und Profeßion eigen sind.

Nach dem andern Grund der Abtheilung der Wörter, der von der Art ihrer Bedeutung her-

genom-

genommen, giebt es auch mancherley Gattungen derselbigen. Denn man theilet sie in *terminos univocos*, *synonymos*, und *æquivocos*. Ein TERMINUS UNIVOCUS ist, wenn nur ein Terminus zur Ausdruckung einer eintzigen Idee vorhanden ist, z. E. Mond, Sonne, ausser welchen Wörtern wir in der Deutschen Sprache keine andere haben, damit man diese Welt-Cörper zu benennen pflegt. Ein TERMINUS SYNONYMUS (ein gleichgültiges Wort) ist, wenn nebst ihm noch andere da sind, die eben dergleichen bedeuten, wie man z. E. die Affecten im Deutschen nennet die Gemüths-Bewegungen, Leidenschafften, Begierden, wobey man wohl zu sehen hat, daß man Wörter nicht vor gleichgültig hält, die es in der That nicht sind. Wenn eine Sprache viele gleichgültige Wörter in sich faßt, so wird sie dadurch schwer gemacht, und dient zur Zierlichkeit in der Rede-Kunst, daß man mit denselbigen abwechseln kan, und nicht immer einerley Wörter nehmen darf. Ein TERMINUS ÆQUIVOCUS (ein zweydeutiges Wort) wird genennet, der mehr als eine Idee bedeutet, wie bey uns das Wort Krebs, einen Fisch, eine gewisse Kranckheit, und ein gewisses himmlisches Zeichen des Thier-Kreises bedeutet. Solche Zweydeutigkeit, die in einer Sprache auch viele Schwierigkeiten macht, kan entweder von ohngefehr entstanden seyn, oder man hat mit Fleiß zweyen Sachen einerley Nahmen gegeben; weil man unter ihnen eine Gleichheit angetroffen zu haben vermeynet. Bey dieser Vorstellung sind wir in einigen Stücken von den Aristotelickern und Scholastickern abgegangen. Denn bey ihnen bedeuten die Univoca eben so viel, als die Synonyma, und sie thun zu den Univocis und Æquivocis noch ANALOGA, und sagen, etliche genera und species wären einander gantz gleich, etliche aber nicht. Wenn nun das Genus allen Speciebus in gleicher Vortrefflichkeit zukäme, so wären es UNIVOCA oder SYNONYMA, wie z. E. das Wort Baum einen Birn-Baum und einen Apfel-Baum in gleicher Würde beyzulegen; wäre aber eine Ungleichheit da, und es schickte sich das Genus auf eine Speciem besser, als auf die andere, so wären dis ANALOGA, z. E. das Wort Herr käme sowohl dem Landes-Fürsten, als auch dem Hauß-Vater wahrhafftig zu, doch jenem in weit höherm Verstande, als diesem. Rüdiger de sensu veri & falsi l. 1. c. 13. §. 13. erinnert, daß dieses eine Scholastische Subtilität sey, die nichts auf sich habe. Denn da die Scholasticker zwischen den Univocis und Analogis nur eine graduale Differentz setzen, so sey dieses kein solcher Unterscheid, da eins das andere aufhebe, und die Analoga den Univocis könnten entgegen stehen. Es blieben die analoga univoca, nur zielten sie auf die Division, wie die univoca auf die Definition. Denn, sagten sie, z. E. das Ens könte von GOtt und den Menschen gesaget werden, aber in ungleicher Würde, weil GOtt das allervollkommenste, der Mensch hingegen ein unvollkommenes Wesen sey, und deswegen käme dieses Wort GOtt in weit höherm Verstande zu; so folge zwar daraus so viel, daß man den Concept vom Ente in GOtt und in die Creatur theilen müsse: keinesweges aber, daß man das Ens von GOtt und dem Menschen nicht univoce sagen könne. Wenn das nur univoca seyn solten, da ein Wort verschiedenen Sachen in gantz gleichem Grade, einer wie der andern zukomme, so dörfte man wohl wenig dergleichen antreffen, und würde daraus fliessen, daß man weder das Wort animal von einem Menschen und unvernünfftigen Vieh; noch das Wort Mensch von Paulo und Petro univoce sagen könne, wenn etwa Paulus vernünfftiger sey, als Petrus. Ausser dem sind hier die Wörter auch unterschieden, daß sie bisweilen eine Haupt- und Neben-Bedeutung haben, welche Neben-Bedeutungen eine gewisse Beschaffenheit und Umstand der Sache zugleich mit bedeuten, worunter meistens ein Affect des Redenden und Schreibenden lieget, welches den eigentlichen Grund der Emphatischen Redens-Arten abgiebet, z. E. wenn wir im Deutschen sagen, gehen, schreiten, schleichen, rennen, springen; so kommen alle diese Wörter in der Haupt-Idee überein, daß sie eine Bewegung der Füsse anzeigen; in den Neben-Ideen aber, was die Art solcher Bewegung betrifft, sind sie von einander unterschieden. Auf solchen Neben-Ideen beruhet die Manierlichkeit der Rede-Kunst, und das Wesen der sogenannten Rhetorischen Figuren. Man theilet sie auch in TERMINOS CATEGOREMATICOS, die vor sich eine Idee ausdrucken, wenn sie gleich nicht mit andern zusammen gesetzet sind, und in TERMINOS SYNCATEGOREMATICOS, die an und vor sich keinen Begriff vorstellen, und daher, wenn sich ihre Bedeutungs Krafft äussern soll mit andern zu verknüpffen sind, dahin man die Adverbia, Præpositiones, Interjectiones u. d. gl. zu rechnen. Endlich theilt man sie auch in TERMINOS INCOMPLEXOS, die nur aus einem Worte allezeit beständen, und in TERMINOS COMPLEXOS, die zwar aus vielen Worten beständen, aber doch nur eine eintzige Idee anzeigten, welche wieder zweyerley wären, indem sie entweder eine Sache nach ihren Eigenschafften beschrieben, z. E. die Logick, so den Verstand verbessert; oder in Ansehung der unterschiedenen Arten determiniret, z. E. die Tugend, welche andern mehr Ehre erweiset, als sich selbst, das ist, die Bescheidenheit, daß also die erstern auf die Definition, die andern auf die Division giengen.

3) Worte sind der Grund der figürlichen Erkenntniß.

Es wird hier nicht unnöthig seyn, zu zeigen, wie die Worte der Grund von einer besondern Art der Erkenntniß seyn. Diese nennet man die figürliche. Denn wir stellen uns die Sache entweder selbst, oder durch andere Zeichen vor. Z. E. wenn ich an einen Menschen gedencke, der abwesend ist, und mir sein Bild gleichsam vor Augen schwebt: so stelle ich mir seine Person selbst vor. Wenn ich mir aber von der Tugend folgende Worte gedencke: sie sey eine Fertigkeit seine Handlungen nach dem Gesetze der Natur einzurichten: so stelle ich mir die Tugend durch Worte vor. Diese letztere heist die figürliche Erkenntniß, die erste die anschauende. Es hat aber die figürliche Erkenntniß viele Vortheile vor der anschauenden, wenn diese nicht vollständig ist, das ist, alles deutlich gleichsam vor Augen leget, was ein Ding in sich enthält, und wie es mit andern verknüpfft ist, und gegen sich verhält. Denn da jetzund unsere Empfindungen gröstentheils undeutlich und dunckel sind: so dienen die Wörter und Zeichen zur Deutlichkeit, indem wir durch sie unterscheiden, was wir verschiedenes in den Dingen, und unter ihnen antreffen. Weil nun aber hierdurch die Aehnlichkeit erhellet, die zwischen verschiedenē eintzelnen Dingen anzutreffen: so gelanget man auf diese Weise zu allgemeinen Begriffen. Es wird demnach die allgemeine Erkenntniß durch die Wörter deutlich. Unterdessen kan die figürliche Erkenntniß auch zu einigem Nachtheile gereichen, wenn man nicht genug Acht darauf hat, indem wir leere Wörter, mit welchen kein Begriff verknüpfft ist, für Erkenntniß halten, und Wörter für Sachen ausgeben. Es pflegt aber zu geschehen, daß wenn wir Wörter mit einander verknüpffen, von deren jedem wir insbesondere einen Begriff haben, wir wohl verstehen, was wir reden, ohngeachtet dasjenige ohnmöglich ist, was durch diese zusammengesetzten Wörter angedeutet wird, und dahero unmöglich einen Begriff haben kan. Denn was unmöglich ist, dasselbe ist nichts: von nichts aber kan man nichts dencken. Z. E. vom Golde haben wir einen Begriff, auch nicht weniger vom Eisen. Hingegen ist unmöglich, daß das Eisen zugleich Gold seyn kan, und dahero können wir auch von eisernen Golde keinen Begriff haben. Dennoch verstehen wir andere, was sie haben wollen, wenn sie eisern Gold nennen. In dem gegebenen Exempel ist es freylich einem jeden bald klar, daß das Wort, eisern Gold, ein leerer Ton sey; allein es giebt tausend Fälle, da man es nicht so leicht sehen kan. Z. E. wenn ich sage: Ein gerade linichtes Zweyecke sey eine Figur, die in zwo gerade Linien eingeschlossen ist: so verstehet man mich sowohl, als wenn ich sage: Ein gerade linichtes Dreyeck sey eine Figur, die in drey gerade Linien eingeschlossen ist. Und es scheinet, als wenn wir von beyden Figuren einen deutlichen Begriff hätten. Unterdessen da man in der Geometrie erweiset, daß zwo gerade Linien keinen Raum einschliessen können: so ist auch unmöglich von einem gerade linichtem Zweyeck einen Begriff zu haben. Also sind die Worte: Ein gerade linichtes Zweyeck ist eine Figur, die in zwo gerade Linien eingeschlossen ist; ein leerer Ton. Eben dergleichen Beschaffenheit hat es mit der wachsendmachenden Seele in den Pflantzen, welche ein geistisches Wesen seyn soll, dadurch die Pflantzen vermögend gemacht werden, zu wachsen: Denn obgleich alle diese Wörter vor sich verständlich sind; so haben sie doch hier keinen Begriff, der mit ihnen zusammen genommen, könnte verknüpfft werden. Eben so wenn ich sage, der Zieh-Geist, oder Ziehe-Strick, wie ihn Linus nennet, oder auch die Ziehe-Krafft, wie sie einige Engelländer heissen, ist ein uncörperliches Ding, dadurch die Anziehungen in der Natur geschehen: so ist kein Begriff, den man bey diesen Wörtern haben könnte. Hieher gehören auch die natürliche Liebe, und der natürliche Haß der Pflantzen; Das Band der Rechte in der Erklärung der Verbindlichkeit; Das Wesen, wovon das Böse in der Welt nach der Meynung der Manichäer kommt, u. s. w.

Damit wir nun Wörter von Sachen unterscheiden, und uns niemahls selbst betrügen: so müssen wir keinen Begriff zulassen, als dessen Möglichkeit wir richtig erkannt haben. Es ist aber hier ein Unterschied zu machen unter dem Begriffe des Tones der Wörter, und dem Begriffe der Sache, die sie bedeuten sollen. Denn freylich müssen wir einen Begriff von dem Tone der Wörter haben, sonst würden wir sie entweder nicht hören, oder auch nicht bey uns gedencken, z. E. man hat einen Begriff von dem Worte Ziehe-Geist, denn sonst könnte man nicht unterscheiden, ob man dieses oder ein anderes Wort hörete: allein man hat keinen Begriff von der Sache, die durch dieses Wort soll angedeutet werden; Hieraus ist nun deutlich zu ersehen, daß man mit einander reden, und einander verstehen, und doch keiner einen Begriff von dem haben kan, was er redet, oder hört, indem von lauter nichts geredet wird. Dergleichen Discourse sind unter Gelehrten nicht selten, absonderlich trifft man viele in der Natur-Lehre der Schul-Weisen an. Gleichwie es aber Wörter giebt, die keinen Begriff haben: eben so kan es Wörter geben, durch welche etwas würckliches angedeutet wird, davon wir keinen klaren und deutlichen Begriff haben, ob sie uns gleich nicht unbekannt sind, z. E. das Wort Luchs bedeutet ein Thier, welches den Jägern nicht unbekannt, auch wegen seines scharffen Gesichts beschrien ist. Viele wissen das Wort, haben aber keinen klaren, geschweige denn einen deutlichen Begriff davon. Derowegen folgt nicht, daß Wörter, mit welchen wir keinen klaren Begriff verknüpffen, nichts bedeuten: wie die Feinde des Evangelii das Wort Dreyeinigkeit und andere Geheimnisse bedeutende Wörter für einen leeren Ton ausgeben. Vielweniger folgt, wenn wir mit einem Worte keinen klaren und deutlichen Begriff verknüpffen können, solches auch kein anderer zu thun vermögend sey: worinne diejenigen verstossen, welche in Wissenschafften alle Wörter verwerffen, bey welchen sie sich keinen klaren und deutlichen Begriff machen können.

4) Nutzen der Wörter bey dem Urtheilen, und der allgemeinen Erkenntniß.

Die Wörter und Zeichen dienen zur Deutlichkeit im Urtheilen. Denn da es hauptsächlich darauf ankommt, wenn man urtheilet, daß man die Eigenschafft oder Veränderung, oder Würckung, oder das Verhalten gegen andere, so einem Dinge zugeeignet oder abgesprochen wird, von ihm unterscheidet, und dieser beyden unterschiedenen Dinge Verknüpffung erweget, und daher zur Deutlichkeit des Urtheils in der anschauenden Erkenntniß nicht allein erfodert wird, daß man sich den Unterscheid der Begriffe, die entweder getrennet oder verknüpffet werden, sondern auch die Würckung der Seele, dadurch sie dieses erwegt, ordentlich vorstelle; Die Wörter aber die Verknüpffung und Trennung der Begriffe an sich zeigen: so zeigt sich in der figürlichen Erkenntniß der Unterscheid der Urtheile und blosser Begriffe klärer, als in der anschauen-

schauenden, und ist demnach die Deutlichkeit grösser. Daher geschiehet es auch, daß so bald wir uns entweder einen allgemeinen Begriff von einer Art Dinge, davon wir eines sehen, oder sonst empfinden, formiren, oder auch nur etwas deutliches mercken, oder von einem Dinge ein Urtheil für uns fällen wollen, wir von der anschauenden Erkenntniß zu der figürlichen schreiten, und zu uns selbst reden, oder wenigstens die darzu nöthigen Worte gedencken.

Wir gelangen durch Wörter zur allgemeinen Erkenntniß. Denn wir pflegen den Dingen, in so weit sie einander ähnlich sind, und also entweder von einer Art seyn, oder zu einem Geschlechte gehören, einerley Nahmen zu geben. Und durch Hülfe dieses Nahmens sondern wir gleichsam ab, was sie mit einander gemein haben. Demnach sind die Wörter, oder auch andere Zeichen, das Mittel, wodurch wir allgemeine Erkenntniß erlangen.

5) Wie der Leib die Wörter vorbringt, und wie sie in demselben vorgestellt werden.

Da die Wörter Töne sind, die sich durch das Gehör unterscheiden lassen: so können sie auch im Leibe durch Bewegungen im Ohre und dem Gehirne vorgestellet werden. Da nun die allgemeine Erkenntniß aus Wörtern bestehet: so kan auf solche Weise auch die allgemeine Erkenntniß im Leibe vorgestellet werden, d. i. es können im Leibe Bewegungen hervorgebracht werden, mit welchen die allgemeine Erkenntniß der Seele übereinstimmet. Denn bey der allgemeinen Erkenntniß dencke ich Wörter, die Gedancken der Wörter sind Vorstellungen gewisser Tone, die in den Ohren und dem Gehirne besondere Arten der Bewegung erregen, und also ist ein besonderer Zustand des Leibes, welcher mit dem Zustande der Seele übereinstimmet, indem sie allgemeine Erkenntniß hat.

Diejenigen, welche die Wörter zuerst erfinden, sind durch das Anschauen der Dinge bewegt worden, durch die zur Sprache erforderten Gliedmassen gewisse Tone zu formiren, dadurch sie die Dinge als durch Zeichen angedeutet haben. Es ist demnach aus der Bewegung, die in den Gliedmassen der Sinnen, und ferner im Gehirn erreget worden, diejenige Bewegung entstanden, die zur Formirung der Tone in den Gliedmassen der Sinne erfordert wird. Den Ton haben sie gehöret; wodurch von neuen eine Bewegung im Ohre und ferner im Gehirne erreget worden, die sich mit den andern, so durch die andern Sinne kommen, daselbst vergesellschaftet. Derowegen, da das Gehirne dergestalt beschaffen, daß wenn zweyerley Bewegungen mit einander daselbst zugleich entstanden, nach diesem wiederum aus der einen die durch die Sinne erreget worden, die andere erfolget: so siehet man hieraus, wie es möglich ist, daß unser Leib als eine blosse Maschine diejenige Worte hervorbringt, die sich jederzeit zur Sache schicken, und die allgemeine Erkenntniß der Seele andeuten. Was einige hierwider einwenden wollen, zeiget an, daß sie das, was hier gesagt worden, nicht genau erwogen haben. Die Exempel, welche sie darwider vorbringen, bestätigen eben das, was wir hier behaupten.

Diese Meynung, daß der blosse Leib die für die allgemeine Erkenntniß der Seele sich schickenden Wörter in gehörigen Fällen hervorbringen könne, und die Seele bey Formirung der Wörter nichts beytrage, hat Andreas Murray im XI §. einer Schrifft geleugnet, welche den Titel führt: Demonstratio Dei ex voce animalium, publico antea Examini in Academia Kilonienſi ſubjecta, nunc vero plenius expoſita, Hamburg in 8.

Eben so verhält es sich mit denjenigen, welche die Sprache von andern lernen. Wir empfinden die Sache und hören das Wort, wodurch sie angedeutet wird zugleich, und fangen es auch an auszusprechen. Also haben wir abermahls im Gehirne zweyerley Bewegungen, die aus zwo oder auch aus mehrern verschiedenen Bewegungen, welche in den Gliedmassen der Sinne erreget worden, entsprungen, und aus diesem entstehet die Bewegung in den Gliedmassen der Sprache. Derowegen wenn nach diesem die eine Bewegung von beyden erreget worden, durch die Veränderung in einem Gliedmasse der Sinnen: so entstehet auch daraus die andere, und endlich auch die Bewegung in den Gliedmassen der Sprache.

Ehe wir diese Abhandlung von den Wörtern, in sofern sie in der Philosophie gebraucht werden, beschliessen: so wollen wir noch einige Schrifften beyfügen, welche insbesondere davon handeln. Hieher gehöret Johann Wilhelm Gollings Dissertation: De cautione philoſophica circa voces, welche er zu Wittenberg 1727 im August gehalten hat. Ferner ist hieher zu rechnen des jetzigen Rectors zu Görlitz Friedrich Christian Baumeisters Dissertation: De eruditis, qui ſenſa animi exprimere nequeunt, Wittenberg 1734. Ingleichen erläutert das Capitel in der Logick von den Wörtern, zum Theil Michael Gottlieb Hanschens Idea boni diſputatoris. Accedit ejusdem diſſertatio philoſophica: de eo quod obſervandum eſt, ut nos perfecte intelligamus, Leipzig 1713 in 8. Die übrigen Schrifften, die nur zum Theil hiervon handeln, sollen beym Beschlusse dieses gantzen Artickels angeführt werden.

(b) Practische Betrachtung.

Die practische Betrachtung der Wörter muß den rechten Gebrauch derselbigen anweisen. Man kan solchen in einen gemeinen, und in einen gelehrten, und den letzten wieder in einen philosophischen und oratorischen eintheilen.

1) Der philosophische Gebrauch der Worte.

Wir werden zuerst von dem philosophischen Gebrauche der Worte reden, da wir denn darauf zu sehen haben, wie sich ein Philosophe bey dem Gebrauche der Wörter zu verhalten. Er muß überhaupt auf die Deutlichkeit und Accurateſſe derselbigen sehen.

Deutlich heist ein Wort, wenn es nebst seiner Bedeutung denen, unter denen es ein Zeichen der Gedancken seyn soll, sattsam bekannt ist, so daß ein jeder, sobald er das Wort höret, oder lieset, alsofort die Idee, zu deren Bedeutung es bestimmet ist, in sich erwecket findet. Diese Deutlichkeit beruht entwe-

entweder auf einen bereits eingeführten Gebrauch, durch welchen ein Wort nebst seiner Bedeutung der nur der Sprache kundig, alsofort wenn er es höret, bekannt ist; oder auf eine willkührliche Wort-Erklärung, durch welche man die Bedeutung eines Worts dem Leser oder Zuhörer, zu erkennen giebt, und es hiedurch deutlich macht. Wenn nun der andere mich verstehen soll: so muß ich kein Wort brauchen, als davon ich versichert bin, daß er nicht allein den Begriff haben kan, den ich damit verbinde, sondern auch daß das Wort, so bald er es höret, und ihm nachdenckt, selbigen Begriff in ihm erreget. Denn es geschiehet gar offt, daß der andere gantz einen andern Begriff, als wir, mit einem Worte verknüpffen, ohngeachtet jener eben so wohl unsern damit verbinden könnte. Z. E. Simplicius, der von Kindheit an stets lustige Bücher gelesen und vielen Possenspielen beygewohnt, stellet sich das Vermögen scharffsinnig zu urtheilen unter der Fertigkeit alles durchzuziehen und lächerlich zu machen vor. Lynceus aber, welcher durch gründliche Wissenschafften seinen Verstand ungemein geübt, nimmet vor das Vermögen scharfsinnig zu urtheilen, die Fertigkeit in dem Beweise dessen, was man behauptet, seine Schlüsse ordentlich nach einander so lange fortzuführen, bis man auf ungezweiffelte Gründe kömmt. Wenn nun Simplicius zu dem Lynceus sagt: Thraso könne von einer Sache scharfsinnig urtheilen: so wird ihn Lynceus nicht verstehen, ohngeachtet er vom Durchziehen, und eine Sache lächerlich zu machen, einen vollständigern Begriff als Simplicius hat. Derowegen muß einer, sonderlich in Wissenschafften seiner Wörter erklären, und die in diesen Erklärungen gebrauchten Wörter von neuen so lange erklären, bis er auf solche Wörter kommt, deren Begriff einer von den gegenwärtigen Dingen ohnfehlbar haben kan, oder von denen er versichert ist, daß der Leser ihre rechte Bedeutung wisse. Wenn man aber die rechte Bedeutung der Wörter finden will; so muß man sich einige Fälle vorstellen, in welchen das Wort gebraucht wird, und dabey auf alles genau Acht geben, was uns selbiges zu brauchen veranlasset. Denn so bekommen wir die Merckmahle, dadurch die Sache so diesen Nahmen führet, von andern unterschieden wird. Z. E. man verlangt die eigentliche Bedeutung des Worts Licht zu wissen. Man stellet sich demnach vor was man empfindet, wenn man das Licht nennen höret, und wodurch man bewogen zu sagen, es sey lichte. Alsdenn findet man, daß man sage, es sey lichte, wenn die umstehenden Cörper können gesehen werden, und es sey sehr lichte, wenn wir sie deutlich können erkennen. Hieraus siehet man, daß man durch das Licht dasjenige verstehe, so die Sachen um uns sichtbar macht. Auf solche Weise ist die Bedeutung der Wörter Raum, Ordnung, Stetigkeit, Wahrheit, Traum, Vernunfft und andere mehr gefunden worden. Und in allen Theilen der Weltweißheit kommet es auf gegenwärtige Regel an, wenn man die Bedeutung eines Wortes zu erklären sich vorgenommen. Es ist daher unumgänglich nöthig, daß ein Philosoph in seinen Lehrbüchern von dem Gebrauche der Wörter handele, welches nirgends besser als in der Logick geschehen kan, wie dieses der Freyherr von Wolf gethan hat. Denn da wir uns bemühen, deutliche Begriffe von den Dingen, die uns vorkommen zu erlangen, damit wir allgemeine Erklärungen, und Grund-Urtheile daraus formiren können, als worinnen der Grund aller gründlichen Erkenntniß zu den Wissenschafften gelegt wird: so hat man auch nöthig, alles dasjenige, was man in seinen Begriffen unterscheidet, und durch dieselben sich vorstellet, mit besondern Nahmen zu belegen. Denn die allgemeine Erkenntniß ist gantz figürlich, wofern sie deutlich werden soll. Und aus dieser Absicht muß in der Logick von dem Gebrauche der Wörter gehandelt werden, wobey absonderlich gezeiget werden muß, wie man sich verständlich erklären soll; wie man sich in Acht zu nehmen hat, daß man nicht leere Wörter mit Sachen vermengt; und auf was für Art und Weise die gewöhnliche Bedeutung eines Wortes herausgebracht wird, und s. w. Dieses war die erste Eigenschafft der Wörter, nemlich die Deutlichkeit.

Nebst dieser Eigenschafft muß man auch um die Accurateſſe derselben besorgt seyn. Diese bestehet darinne, daß die Bedeutung genau, mit der dadurch angezeigten Idee übereinstimme, und dergestalt abgemessen werde, daß sie weder mehr noch weniger anzeige, als sie anzeigen soll, welche Gewißheit oder Accurateſſe der Wörter auch zweyerley ist. Denn entweder bedeuten sie schon an sich selbst ihre durch den Gebrauch bereits sattsame determinirte Ideen; oder sie erlangen die Determination der Ideen, die sie bedeuten sollen, allererst durch willkührliche Wort-Beschreibungen. Indem aber die in einer Sprache eingeführte Wörter nach dem Gebrauch grossen theils von so unrichtigen und ungewissen Bedeutungen sind, so hat ein Philosophe und überhaupt ein Gelehrter Ursach, von dem gemeinen Gebrauche abzugehen, welches vornemlich in zwey Stücken geschehen muß. Denn man hat zweyerley abstracte Ideen, welche man ausdrucken und vorstellen soll. Einige sind scharffsinnige und gelehrte, die von gemeinen Leuten nicht mögen begriffen und erkannt werden, folglich weil vor dieselbige in dem gemeinen Gebrauch der Sprache keine Wörter vorhanden gewesen, so hat man zur Bezeichnung solcher Ideen neue Wörter machen müssen, die nur unter den Gelehrten als ihre eigene Benennung üblich sind. Andere Ideen betreffen gemeine Dinge, die unter Ungelehrten in den gemeinesten Verrichtungen des Lebens vorkommen, haben auch ihre gewöhnliche Benennungen; weil aber selbige meistens unrichtig bestimmet, so behalten zwar solche die Gelehrten, nehmen sich aber die Vernunfftmäßige Freyheit, die unrichtigen Bedeutungen derselbigen durch ihren besondern Gebrauch zu verändern, und entweder die allzuweit ausschweiffenden Bedeutungen einzuschräncken; oder die zur Ungebühr eingeschränckten weiter auszudehnen. Dieses macht den gelehrten Gebrauch der Sprache aus, durch

welchen man gewisse und besondere Kunst-Wörter eingeführet, und von dem gemeinen Gebrauche der Sprache abzugehen Ursach gehabt. Doch kan sich auch zutragen, daß ein Gelehrter von dem gelehrten Gebrauche selbst abzugehen sich genöthiget siehet. Denn einmahl kan er zuweilen neue Begriffe, die nöthig und nützlich sind, und andern Gelehrten bisher unbekannt gewesen, erfinden, zu deren Benennung er neue Wörter, die unter den Gelehrten bisher nicht üblich gewesen, erfindet. Hernach da die Gelehrten als Menschen irren können, kan es sich offt begeben, daß ein rechtschaffener Gelehrter in den sonst gewöhnlichen Begriffen anderer Gelehrten ein und andere Aenderung zu machen, genungsame Ursache findet, welches ihm denn Anlaß giebet, das Wort, das man bisher gebraucht, an sich zwar zu behalten, aber auch die Bedeutung desselbigen zu verändern. Auf solche Weise können alle Kunstwörter der Gelehrten in zweyerley Arten eingetheilet werden: in gemeine und in besondere. Die gemeinen sind diejenigen, die durch den Gebrauch aller oder der meisten Gelehrten in den Disciplinen der Gelehrsamkeit eingeführet sind, worinnen die Gelehrten von dem gemeinen Gebrauche der Sprachen abgewichen, welches wieder auf zweyerley Art geschiehet: nemlich da die Gelehrten entweder gantz neue Wörter gemacht; oder die durch den gemeinen Gebrauch eingeführten Wörter behalten, und ihnen nur neue Bedeutungen beygeleget. Die besondern Kunst-Wörter hingegen sind diejenigen, die nur einen und dem andern Gelehrten eigen sind, in welchen ein Gelehrter auch von dem gelehrten Gebrauch selbst abweichet, und dieses ebenfalls auf obgedachte zweyerley Art. Ob nun wohl der Gebrauch schlechter Dinges die Richtschnur ist, nach welcher die Wörter, wenn sie gut und richtig seyn sollen, sich richten müssen, so erhellet doch aus dem, was jetzo angeführet worden, daß man weder an dem gemeinen noch am gelehrten Gebrauch so streng gebunden sey. Dieses ist eben der Grund der bekannten richtigen Regel der Philosophen: philosopho licet ὀνοματοποιεῖν. Solche Freyheit in dem Gebrauche der Sprachen was zu ändern, steht eigentlich nur den Erfindern neuer Wahrheiten zu, die sich derselbigen mit Vernunfft und Bescheidenheit bedienen müssen, wenn sie entweder neue Kunst-Wörter erfinden, oder die Bedeutungen der bereits eingeführten anders bestimmen wollen, welches Müller in der Logick c. 9. weiter ausgeführet, dessen Gedancken wir hier aus Walchs philosophischen Lexico vornemlich mitgetheilet haben.

Ob aber diese Freyheit neue Wörter zu machen sich auch auf die Dichter und Comödien-Schreiber erstrecke, dieses wollen viele Gelehrten läugnen. Was die erstern betrifft: so wollen besonders die neuern Kunst-Richter ihnen diese Freyheit nicht zugestehen. Es ist auch wohl richtig, daß viele Poeten damit einen grossen Mißbrauch getrieben haben. Einige haben geglaubt, sie könnten nicht anders sinnreich seyn, als wenn sie neue Mißgeburten in Worten und Redens-Arten ausheckten, und alles für platt und niedrig hielten, was nicht von grammatikalischen Schnitzern, Verdrehung der Wortfügung, und Verkehrungen der Gedancken wimmelt. Was den Weltweisen, und Lehrern der Wissenschafften, in Verfertigung gantzer Lehrbücher frey stehet, das stehet darum einem Dichter nicht frey, der von seinen Wörtern keine Erklärungen geben kan, wie jene; sondern eine Sprache reden muß, die auch der Ungelehrte verstehet. Man hat es von der fruchtbringenden Gesellschafft und an dem Harsdörferischen und Zesischen Blumen und Schwanen-Orden zur Gnüge gesehen, wie wenig ihre neugebackenen Wörter bey den Nachkommen Beyfall gefunden haben. Gleichwohl hat man nach der Zeit solche Ungeheuer als Machtwörter und Zierrathen der Schreibart anpreisen wollen, ohne welche ein Gedichte nicht schön seyn könne. Das lutescere und noctescere des Römischen Furius waren doch noch analogisch, das ist, nach der Aehnlichkeit anderer Wörter gemacht. Unsere Deutschen Furier aber fehlen auch darwider, und verstossen wider die deutlichsten Regeln der Sprach-Lehre; indem sie Frantzösische und Englische Barbarismos ins Deutsche mengen. Was aber hier von Deutschen Dichtern gesagt wird, das gehet auch die übrigen an, welche in andern Sprachen Verse machen. Denn sie müssen sich alle nach gewissen allgemeinen Regeln richten, worunter auch diese mit begriffen ist, daß sie in Verfertigung neuer Wörter entweder sehr behutsam und sparsam seyn, oder, wo möglich, sich derselben gar enthalten sollen.

Den Comödienschreibern will man so wenig als den Dichtern diese Freyheit einräumen. Die Ursache, warum man es den Poeten verbietet, gilt auch bey diesen. Es haben daher unterschiedene Kunst-Richter den grossen Moliere getadelt, daß er sich eine allzugrosse Freyheit heraus genommen, neue Worte und Ausdrückungen zu erfinden. Doch haben sich einige gefunden, die ihm Recht wiederfahren lassen, und nur die Uebermasse der Freyheit an ihm ausgesetzet, im Grunde aber nicht geläugnet haben, daß er sich derselben nicht sehr offt auf eine sehr glückliche, und für die Frantzösische Sprache vortheilhaffte Art bedient hätte. Er hat auch in der That etliche Wörter in Ansehen gebracht, welche viel Anmuth haben; und wenn irgend ein Sprachlehrer auf eine gantz widrige Art davon urtheilte: so würde er das Schicksal desjenigen verdienen, welcher den Poeten Furius getadelt hat, daß er gewisse Lateinische Worte erfunden hatte, welche die Rede abkürtzten, und für zarte Ohren nichts hartes hatten. Man lese diese Worte des Aulus Gellius XVIII B. II Cap. 494. u. f. S. Non hercle idem sentio cum Cæsellio Vindice Grammatico, ut mea opinio est, haud quaquam inerudito. Verum hoc tamen petulanter insciteque; quod *Furium* veterem poetam dedecorasse linguam Latinam scripsit, hujuscemodi vocum fictionibus, quæ mihi quidem neque abhorrere a poetica facultate visæ sunt, neque dictu profatuque ipso tætræ aut insuaves esse; sicuti sunt

sunt quædam alia ab illustribus poetis ficta dure & raucide. Quæ reprehendit autem Cæsellius Furiana, hæc sunt: quod terram in lutum versam *lutescere* dixerit, & tenebras in noctis modum factas *noctescere*. &c. Uebrigens scheinet keine bessere Schmiede zu neuen Wörtern als die Comödie zu seyn. Denn wenn sie einige Neuerung der Sprache hervorbringt, die wohl aufgenommen wird: so bemächtigen sich derselben unzählige Leute zugleich, und breiten sie durch vielfältige Wiederholungen gar bald weit und breit aus. Man muß also überhaupt zu reden zugestehen, daß Moliere das Recht gehabt, die Theatralischen Materien mit neuen Worten und Redens-Arten zu bereichern, worinne er sich einen so grossen Nahmen erworben hatte: allein man kan wohl sagen, daß er sich seines Rechts gemißbrauchet habe. Denn man muß sich erinnern, daß bey solchen Materien diejenigen, die sie abhandlen, die Armuth der Sprache nicht so sehr empfinden, als die Scribenten der Dogmatischen Materien sie empfinden. „Man muß bekennen, sagt Arnaud, in der Vorrede zur 5 Denunciat. der Philosophischen Sünde, „daß man den Mangel, den unsere Spra„che an gewissen Wörtern hat, vielmehr empfin„det, wenn man Materien von einer Wissenschafft „abhandelt, als wenn man von gemeinen Sachen „des bürgerlichen Lebens redet oder schreibt.„ Es ist also gewiß, daß ein Comischer Poet nicht so sehr zu entschuldigen ist, als die Philosophen, welche Wörter schmieden. Diese zwingt eine unumgängliche Nothwendigkeit dazu. Man lese diese Klage des Lucretius I B. 137 v.

Nec me animi fallit, Grajorum obscura reperta
Difficile inlustrare Latinis versibus esse,
(Multa novis verbis præsertim cum sit agendum)
Propter egestatem linguæ, & rerum novitatem.
- - - - -
Nunc & Anaxagoræ scrutemur Homœomeriam,
Quam Græci memorant, nec nostra dicere lingua
Concedit nobis patrii sermonis egestas.

Es hat sich Lucrez nicht bloß wegen der Gesetze des Sylben-Maaßes in dieser Dürftigkeit befunden, denn diejenigen, welche sich der Prosa beym Philosophiren bedienet, haben sich eben so, wie er beklagt, daß es ihnen an Worten gebreche. Seneca schreibt Epistola LVIII: Quanta *verborum* nobis *paupertas* imo *egestas* sit, nunquam magis quam hodierno die intellexi. Mille res inciderunt, cum forte de Platone loqueremur, quæ nomina desiderarent, nec haberent: quædam vero cum habuissent, fastidio nostro perdidissent. Quis autem ferat in egestate fastidium. Man bemercke hier die doppelte Quelle, welche uns Seneca von der Armuth der Sprachen anzeigt: Die eine ist, daß man gewisse Worte nicht gefunden hat: die andere, daß man viele Worte hat abkommen lassen. Allein man mercke auch, daß die Römer schon damahls, da sie nur kurtze Sinngedichte gemachet, sich beklaget haben, daß sie die Wörter nicht finden können, die sie gebraucht haben, siehe Plinius den Jüngern im XVIII Br. des IV B. Doch ist auch dieses wahr, daß es mit Machung neuer Wörter, wie mit den Hervorbringungen der Natur zugehe: generatio unius est corruptio alterius. Die Geburt eines Worts ist gemeiniglich der Tod eines andern. Dieses trifft vornemlich in Franckreich ein, daher man hoffen kan, daß die Frantzösische Sprache niemahls aufhören werde dürfftig zu seyn.

2) Der Oratorische Gebrauch der Wörter.

Wir haben oben bey der practischen Betrachtung der Wörter, welche vornemlich auf den Gebrauch derselben gehet, eine doppelte Eintheilung gemacht, und diesen Gebrauch in den Philosophischen und Oratorischen unterschieden. Von dem erstern haben wir so viel beygebracht, als uns zu unserm Vorhaben nöthig geschienen: wir müssen also noch von dem letztern handeln. Die Wörter sind von den Sprach-Lehrern in acht Arten unterschieden worden; nemlich in Nenn-Wörter, zu welchen auch die Bey-Wörter gehören, in Für-Wörter, Zeit-Wörter, Mittel-Wörter, Neben-Wörter, Vor-Wörter, Binde-Wörter und Zwischen-Wörter. Im Deutschen pflegt so wie in einigen andern Sprachen, auch noch der Artickel hinzu zu kommen. Von der Natur dieser Wörter überhaupt, und insbesondere von ihrem gutem und schlimen Gebrauche; ingleichen von ihren Abänderungen und Verbindungs-Arten könte hier, nach dem Beyspiele des berühmten P. Lami, vieles gesagt werden. Allein wir haben von einigen Stücken schon oben gehandelt, und ausser dem ist es unser Vorhaben nicht, eine Sprach-Kunst zu schreiben. Wir verweisen daher unsere Leser auf die Sprach-Lehrer Schotteln, Clajus, Bödickern, den Spaten, Steinbachen, Hentscheln, u. a. m. die darvon nach der Länge gehandelt haben. Wir werden aber hier noch auf eine andere Art von den Wörtern handeln. Man kan dieselben in Absicht auf ihren Gebrauch noch auf vielfältige Art unterscheiden. Denn da giebt es verständliche und unverständliche, ehrbare und schandbare, ernsthaffte und poßirliche, alte und neue, fremde und einheimische, edle und pöbelhaffte, wohllautende und übelklingende Wörter. Alle diese ohne Wahl und Unterschied zu brauchen, das würde sehr übel gethan seyn. Ein Redner muß seine Beurtheilungs-Krafft zwar sonst überall, doch sonderlich auch hier allezeit zeigen. Man kan nemlich seine Absichten sowohl durch bequeme Wörter befördern, als durch ungeschickte hindern. Was an einem andern Orte sehr gut und brauchbar seyn würde, das ist hier offt sehr ungereimt. Was in Lob-Reden schön ist, das kan in dogmatischen Reden und Complimenten sehr übel angebracht seyn, und gantz verkehrt lauten. Wir müssen also die obgedachten Arten der Wörter etwas genauer ansehen und kennen lernen.

Was die verständlichen Wörter betrifft: so hat sich ein Redner derselben sonderlich zu befleißigen: weil er seine Absicht gar nicht erreichen kan, wofern er nicht verstanden wird. Es sind aber alle Wörter verständlich, die bey dem Volcke, wo man redet, durchgehends üblich sind, und die der Redner in der gewöhnlichen Bedeutung nimmt. Hergegen unverständlich sind öffters 1) die Provintzial-Wörter, die nur in gewissen Mund-Arten gelten, oder gar nur in gewissen Städten gebraucht werden. 2) Die gar zu al-

ten Wörter, dergleichen in der Bibel noch einige vorkommen, als z. E. raunen, läcken, endelich, u. d. gl. 3) Fremde Wörter, die aus der Griechischen, Lateinischen, Italienischen oder Frantzösischen Sprache entlehnt werden, und die nicht ein jeder Deutscher verstehet. 4) Die neugemachten Wörter, die zuweilen sehr seltsam klingen und nicht ohne Erklärung verstanden werden können. 5) Die Kunst-Wörter aus allerley Künsten und Wissenschafften, die nicht ein jeder weiß. Aller dieser Wörter muß sich ein Redner enthalten, wenn er verstanden werden will. Er muß sich stellen, als wenn er nichts anders, als die gemeine Sprache seiner Mitbürger wüste; und weder in den alten Sprachen, noch in ausländischen Mund-Arten, noch in den Wissenschafften geübt wäre. Er muß sich auch nicht mercken lassen, was er für ein Landsmann ist, und sich zu dem Ende vor allen Provintzial-Wörtern hüten. Was man in gantz Deutschland verstehet, das ist allererst recht gutes Deutsch. Endlich muß er sich auch vor allen zweydeutigen Worten in acht nehmen. Denn jede doppelsinnige Redens-Art kan eine Undeutlichkeit verursachen. Es geschiehet ohne dieß wohl, daß einem, wider alles Vermuthen, zuweilen ein Wort oder Ausdruck unrecht verstanden wird: wie vielmehr wird man sich hüten müssen, daß es einem nicht durch seine Schuld widerfahre. Doch unter den verständlichen Wörtern ist noch ein grosser Unterscheid zu machen. Einige davon sind in ehrbaren Gesprächen, und bey wohlgesitteten Leuten gebräuchlich, andere aber gehen nur bey schändlichen Unterredungen und bey lasterhafften Leuten im Schwange. Bloß jene, nicht aber diese darf ein Redner brauchen. Er muß durch seine Sprache zeigen, daß er gute Sitten liebe. Man nennet daher gewisse Theile des Leibes, ingleichen gewisse Verrichtungen entweder gar nicht, oder doch allezeit durch gewisse Umschweiffe, die das schändliche derselben bemänteln. Auch darinne pflegt ein grosser Unterscheid zu seyn, von was für Stande die Leute sind, die sich gewisser Wörter und Redens-Arten bedienen. Personen von gutem Herkommen und von edler Auferziehung pflegen gantz anders zu sprechen, als gemeine Leute. Ein Redner hat daher Ursache, sich allezeit zur Zahl der Vornehmen zu halten, und sich nur der unter ihnen gebräuchlichen Wörter zu bedienen. Denn wollte er nach Art des untersten Pöbels sprechen: so würde er sich bey den Edlen verächtlich machen, und selbst des Volcks Gunst nicht einmahl erwerben. Alte Wörter in seinen Reden zu gebrauchen, wenn sie nicht mehr gewöhnlich sind, das ist eben so wenig rathsam, als gantz neugebackene zu sammlen. So nachdrücklich manche veraltete Redens-Art zu ihrer Zeit geklungen haben mag: so rauh und dunckel kömmt sie uns heutiges Tages vor; wie wir dieses in den alten Kirchen-Liedern wahrnehmen. Es ist in diesem Falle mit unserer Sprache gantz anders als vormahls mit der Griechischen. In derselben blieben die allerältesten Wörter, deren sich Homer bedienet hatte, noch immer gewöhnlich, und alles, was neu erdacht wurde, das war gleich willkommen, wenn es nur verständlich war. Bey uns aber will keins von beyden eckeln Ohren recht anstehen. Man tadelt alles, was gar zu altfränckisch, und was gar zu neu ist: Daher muß ein Redner das rechte Mittel halten. Nun kommen zwar freylich auch bey uns allmählig gar viele Wörter auf, die man vor hundert und zweyhundert Jahren nicht gekannt hat. Allein sie müssen erst sehr bekannt seyn, ehe sie ein Redner brauchen darf. Doch wenn er sich ja genöthiget sähe, dergleichen anzuwenden: so müste er gleichsam um Vergebung bitten, daß er es thäte; wie Cicero es mit dem Worte Beatitudo und Beatitas gemacht hat, welche zu seiner Zeit noch neu waren. Gleichwohl ist es niemanden zu rathen, mit den Geburten der fruchtbringenden Gesellschafft aufgezogen zu kommen, oder z. E. mit dem Pegnitz-Schäfer Floridan, aus seiner seeligentseelten Margaris; einen Lustwandelweg, einen Schmertzens-Thau und Hertzregen, das Tireliren, die gefügelten Luft-Harffen, die Engel-Lerchen, das Fluthen-Glas, oder das Pracht-Gelümpe, die Dantz- und Schwantz-Docken, einen Zeitblick, die Banck-Schwestern, die Ehr-Namen, und das heilige GOttes-Buch ꝛc. in seinen Schrifften anzubringen.

Was die einheimischen und fremden Wörter anlanget: so ist es einem Redner gleichfalls nicht anständig, seine Reden und Schrifften mit vielen von andern Völckern entlehnten Ausdrückungen zu putzen. Weder Demosthenes, noch Cicero haben dieses vormahls gethan: und dennoch ist dieß ein Fehler, der schon von vielen Sprachverständigen an unsern gemeinen Scribenten und weltlichen Rednern, sonderlich bey Hofe getadelt worden. Es ist ein ungegründetes Vorgeben, daß unsere Mutter-Sprache gar zu arm sey, und nothwendig von ihren Nachbarn Wörter erborgen müsse, und es ist eine thörichte Liebe zu fremden Sprachen gewesen, die unsern Landes-Leuten das Vorurtheil in den Kopf gebracht hat: auch das Deutsche klinge schöner, wenn Italienische, Frantzösische, oder doch Lateinische Wörter mit untermenget wären.

Noch ein Unterscheid kan unter den Wörtern in der Absicht gemacht werden, daß sie entweder ernsthafft oder poßirlich sind. Von diesen schicken sich die ersten am besten für einen Redner. Ein Mann der von wichtigen Dingen redet, der schertzet nicht gerne. Gleichwohl kan man es einem Redner überhaupt nicht verbiethen, zuweilen einen lustigen Einfall zu haben, und heraus zu sagen. Es thut solches oft eine bessere Wirckung, als der bündigste Beweiß. Denn

\- - - Ridiculum acri
Fortius, & magnas melius plerumque secat res.

Nur muß es nicht auf eine so niederträchtige Art geschehen, daß alles Lustige auf poßirliche Worte ankomme. Auch die Zweydeutigkeiten sind in gar zu übeln Rufe, als daß man sie einem Redner erlauben könnte. Gemeine Lustigmacher mögen den Pöbel damit vergnügen: Leute von bessern Geschmacke schämen sich derselben. Hat gleich Cicero einmahl dergleichen Spielwerck (Jus verrinum) in seinen Verrinischen Anklagen gemacht: so hat ers auch leiden müssen, daß es ihm in dem alten Gespräche von Rednern hundert und

und zwantzig Jahre hernach als ein Fehler angerechnet worden.

Es fehlt noch der Unterscheid zwischen den wohlklingenden und übelklingenden oder unangenehmen Wörtern, den ein Redner zu beobachten hat. Und ein jeder begreifft leicht, daß er Ursache habe, es mit jenen zu halten. Nun ist es zwar gewiß, daß der Wohlklang sich mehr in den Zusammenhange gantzer Sätze und Perioden, als in einzelnen Worten sich beobachten läßt. Allein dem ohngeachtet klingen gantze Wörter und Redens-Arten an sich schon gut oder übel. Ohne Zweifel kömmt dieses theils von den Begriffen, die darunter liegen, oder von den Neben-Ideen, die damit gemeiniglich verknüpft sind, oder von der blossen Vermischung der lauten und stummen Buchstaben her. Der eigentliche Wohlklang den die Ohren empfinden können, kömmt auf die Vermischung solcher Buchstaben an, die entweder rauh oder angenehm klingen. Darinne sind nun sonderlich unsere deutschen Wörter in üblen Rufe, indem man dafür hält, daß sie der stummen Buchstaben zu viel hätten. Allein dieses ist im Absehen auf die Frantzösische und Englische Sprache so wahr nicht, als in Absehen auf die Italiänische. Wenn wir nur die unnützen Verdoppelungen gewisser Buchstaben in der Recht-Schreibung weglassen, die man nicht ausspricht, und sonst keine Laut-Buchstaben verschlucket: so werden unsere Wörter an sich selbst so gar rauh nicht klingen. So sind nun die Wörter ordentlicher Weise beschaffen, deren sich ein Redner bedienen muß.

Noch zweyerley Gattungen von Worten sind übrig zu betrachten, und zwar erstlich die synonimischen Redens-Arten. Es fragt sich nemlich, ob auch ein Redner die gleichgültigen Ausdrückungen brauchen solle, und ob darinne ein besonderer Reichthum seiner Sprache bestehe, daß er einerley Begriff auf vielerley Art zu verstehen geben kan? Nun ist es zwar überhaupt gewiß, daß es kaum zwo vollkommen gleichviel bedeutende Wörter in einer Sprache giebt. Man versuche es in Exempeln, so wird man finden, daß immer das eine Wort mehr oder weniger andeutet, etwas edlers, oder etwas niedrigers zur Neben-Bedeutung hat, als das andere. Z. E. Hand, Faust, Arm, Schulter bedeuten nicht einerley. Kopf, Haupt, Scheitel und Nacken, sind auch sehr unterschieden, und können nicht überall ohne Unterscheid gebraucht werden. Fuß, Ferse, Schenckel, Bein und Knie sind gleichfalls mit einander verwandt, aber darum nicht einerley. Leib, Cörper, Rumpf, Rücken und Bauch, sind ebenfalls sehr unterschieden. Folglich ist es nicht gleichviel, welches Wort ein Redner braucht. Allein gesetzt; es gäbe Gelegenheiten, wo man gewisse Wörter für gleichgültig ansehen könte: so wäre es doch nicht rathsam, sie alle zugleich zu brauchen. Z. E. ersuchen, bitten, anflehen, und seufzen, scheinen zwar fast einerley zu seyn: allein wie würde es klingen, wenn man sie zugleich brauchen wolte? Die Urtheils-Kraft muß einem Redner lehren, wo sich dieser oder jenes am besten hinschickt. Liessen sich aber ja zwey Wörter zugleich brauchen, die dem Grade nach mehr oder weniger bedeuten: so müßte man allezeit das schwächste voran, das stärckste aber hinter her setzen. Z. E. ich bitte und flehe dich an, das zu thun; Ich versichere dich, und betheure es hoch; Ich ermahne und beschwöre dich bey allem, was Dir lieb ist, deine Lebens-Art zu ändern ꝛc. Die andere Art sind die Beywörter die man so wohl den Nenn-Wörtern, als den Zeit-Wörtern beyzufügen pflegt, ihre Bedeutungen zu bestimmen. Z. E. ein Mensch, ein vernünftiger, ordentlicher, sterblicher Mensch; leben, vernünftig, klüglich, armselig, tugendhaft leben. Nun fragt es sich, ob man dergleichen Beywörter in der guten Schreib-Art sehr nöthig habe. Viele bilden sich ein, dadurch sey eben der Ausdruck eines Redners von der gemeinen Sprache unterschieden, daß jener mit häuffigen Beywörtern prange, dieser aber dadurch entblößt sey. Daher beschweren sie alle ihre Nenn-Wörter, und Zeit-Wörter mit unzählichen solchen Zusätzen, und erweitern dadurch ihre Perioden nicht wenig. Wenn es einem Redner nur um ein weitläuftiges Geschwätz ohne Nachdruck, und einem Scribenten nur um viele Bogen voller Nichts zu thun wäre: so möchte dieses gelten. Allein es verhält sich gantz anders damit. Die Beywörter bedeuten die Eigenschaften und zufälligen Beschaffenheiten der Dinge. Wenn es nun dem Redner um diese oder jene Eigenschafft oder Beschaffenheit der Dinge ausdrücklich zu thun wäre: so muß er freylich, das darzu erforderliche Beywort nicht vergessen. Ein Redner muß die Beywörter nicht zum Ueberflusse, sondern aus Noth brauchen, weil es sein Satz also erfodert. Und dieses ist also die Richtschnur der Stilisten: man brauche Beywörter, wenn die Absicht der gantzen Rede sie erfodert; und man lasse sie weg, wenn man sie nicht vermissen würde. Ueberhaupt kömmt auf die geschickte Wahl der Wörter sehr vieles an, wenn man sich schön und deutlich ausdrücken will. Es wäre hiervon eine grosse Abhandlung zu machen, wenn man dieses bey allen Schreib-Arten zeigen wolte; wir wollen uns aber mehr einschräncken, und insbesondere nur zeigen, wie viel auf die Wahl der Worte bey der erhabenen Schreib-Art ankomme. Hierzu giebt uns der berühmte Dionysius Longin in seinem Buche vom Erhabenen Anlaß, in welchem er in einem besondern Capitel von der Wahl der Wörter handelt. Nur ist zu bedauren, daß von dieser Abhandlung, wie von andern sehr viel verlohren gegangen. Inzwischen theilen wir übersetzt mit, was von diesem altem Griechischem Kunstrichter übrig geblieben ist. „Weil in den Schriften schreibt „er, was die Gedancken und Redens-Arten betrifft, gemeiniglich eins durch das andere erkläret wird: so wollen wir dasjenige gleichfalls „betrachten, was von diesem Theile, nemlich von „der Ausdrückung noch zu sagen seyn möchte. „Zwar daß die Wahl eigentlicher und prächtiger Wörter den Zuhörer wunderbarlich reitze „und bewege, ja daß alle Redner und Poeten „hierauf am meisten sinnen, weil dieß Wählen „in den Schriften, wie in den schönsten Mahlereyen,

„reyen, das Erhabene, die Zierde, dem Glantz, „das Ansehen, den Nachdruck, die Stärcke, und „was sonst dem ähnlich siehet, zugleich hervor „bringt, und daß endlich gedachte Wahl unter „den Vorstellungen gleichsam eine redende Stel„le mit einmische; solches alles achte ich für un„nöthig verständigen Leuten zu erklären. Denn „schöne Worte sind in der That das Licht un„serer Gedancken. Dem ohngeachtet läßt sich „ihre Pracht nicht allenthalben gebrauchen. „Wenn man geringe Sachen in hohe und herr„liche Redens-Arten einhüllen wolte: so wür„de es nicht anders aussehen, als wenn man ei„nem lallenden Kinde einen Helden-Rock anzöge. „Doch in der Poesie. . . . Dieses ist es, was Longin von der Wahl der Wörter gelehrt hat. Es fehlen aber am Ende, nach dem Parisischen Manuscripte, wie Boivin versichert, vier gantze Blätter. Aus den letztern Wortern aber erhellet, daß Longin in dem verlohrnen werde gezeigt haben, wie man andere Wörter in der Poesie, andere zur Geschichts-Beschreibung, und andere zu den übrigen Wissenschaften wählen müsse. Inzwischen können über diese Stelle Longins allerhand Anmerckungen gemacht werden, welche unserer gegenwärtigen Abhandlung gemäß sind. Ein Verfasser, welcher das Erhabene zu erlangen trachtet, muß vor allen Dingen nothwendig erhaben dencken: allein er hat nicht weniger nöthig diejenigen Wörter sorgfältig auszusuchen, mit welchen er seine Meynung vortragen will. Das schönste Gesicht verlieret durch einen schlecht gewählten Putz viel von seiner natürlichen Anmuth, eben so, wie es durch eine gar zu sehr gesuchte Künsteley mehr verstellet, als gezieret wird. Das natürliche hingegen, was am rechten Orte stehet, und was mit der gantzen Einrichtung zusammen trifft, solches ergötzet, und gefällt. Man kan also nicht behaupten, daß zum Erhabenen besondere oder eigene Wörter gehöreten, sondern alle Redens-Arten, wenn sie nur nichts liederliches bey sich führen, können zur Ausdrückung unserer Einfälle mit Nutzen und Vortheil gebraucht werden. Vor andern aber tragen die hohen Wörter zur Majestät unserer Gedancken vieles bey: wie man am folgenden siehet, da Amthor von Carln dem Zwölften sagt:

Wahr ists, dein nie besiegter Muth
War fähig, eine Welt zu wagen,
Und selbst mit der Natur zu schlagen,
Mit Mangel, Kälte, Gluth und Fluth.
Was sonst Unmöglichkeit geschienen,
Kont deiner unerschrocknen Brust,
Die bauen oder brechen must,
Allein zu mehrern Antrieb dienen.
Du bleibst, nach deinem eignen Rath
Stets König, Feldherr und Soldat.

Es giebt gewisse Wörter, welche mancherley Begriffe, die der gemeine Mann einzeln hat, zugleich ausdrücken: Diese geben der Vorstellung einen besondern Nachdruck; sie hinterlassen den Hörenden vieles zu überlegen, worzu man die Beywörter, und verblümten Redens-Arten mit rechnen kan, in derselben Gebrauch muß der Verfasser seine Geschicklichkeit am ersten sehen lassen. Unterdessen leiden nicht alle Stellen dergleichen Wörter. Das Erhabene wird so gut durch eine mittlere als hohe Schreib-Art ausgedrückt. Lohenstein soll uns hierinne ein Exempel geben, da er in seinem Trauer-Spiele Cleopatra von dem Römischen August spricht.

Rom mag die Welt besiegen,
Er sieget über Rom.

Die Ausdrückung ist ordentlich, kein Beywort, keine verblümte Redens-Art hält den Leser auf, das Erhabene dieses Gedanckens deutlich zu finden. Man kan endlich so gar durch ein schlechtes und gemeines Wort seinen Einfällen eine besondere Zierde oder Pracht verleihen, wie aus folgenden erhellet, da der Poet sagt:

Verschaffe, daß ich Nachdrucksvoll,
Das wunderbahre möge finden,
Was in der Ode herrschen soll.
Laß mich der Alten Kunst ergründen,
Doch ihres Fabel-Lands altheydnischen Verlag,
Der sich nicht stets für uns will schicken,
Hier nicht in alle Zeilen flicken.

Ohngeachtet das Wort flicken zu den gemeinen gehöret: so stehet es doch hier so wohl angebracht, daß ein jedes andere, gegen demselben, schlecht seyn würde. Jede Sprache besitzet ihre besondere Redens-Arten, die man im gemeinen Umgange täglich gebraucht, und die sich in keiner andern Sprache wörtlich übersetzen lassen. Diese muß man bey gewissen Umständen, der Deutlichkeit halber, allemahl vor die besten halten, wiewohl bey derselben Wahl eine grosse Kenntniß der Sprache nothwendig erfordert wird. Unter wenig andern von den deutschen Scribenten besitzt diese Vollkommenheit der berühmte Richey fast im höchsten Grade. Daher kommt es auch, daß die schlechtesten Wörter und die gewöhnlichsten Redens-Arten unter seinen Händen ein gantz anderes, und überaus prächtiges Ansehen gewinnen. Die Sprache folget ihm, wo er hin will, und man wird schwerlich einen biegsamen Geist finden. Die Exempel hiervon sind in seinen Schrifften so häuffig, daß es unnöthig wäre, einige davon anzuführen. Wer übrigens wissen will, ob der Verfasser zur Ausdrückung seiner Gedancken, die Wörter gehörig ausgesucht habe, der darf nur statt derselben, andere hinsetzen, und genau Achtung geben, durch welche Redens-Arten die Vorstellung grösser oder geringer gemacht werde. Denn wofern man noch ein Wort zu finden vermag, das sich in dieser oder jener Stelle besser, als das gebrauchte schickt: so kan man die Ausdrückung unmöglich vollkommen nennen. Wir sehen, daß die Alten vor andern hierinne sorgfältig gewesen; ja man tadelt deswegen insbesondere den Epicur, weil er sich wenig um den Gebrauch seiner Wörter bekümmerte. Homer hingegen, Demosthenes, Virgil, Cicero, und andere solche Helden des Alterthums, sind sowohl durch ihre Gedancken, als durch ihre Schreib-Art unsterblich worden. Es ist noch ein anderes Mittel übrig, das Erhabene hervor zu bringen. Dieses be-

bestehet in einer geschickten Zusammensetzung nicht nur der Wörter allein, sondern auch aller Theile der gantzen Rede, und begreifft nach Longins Ausspruche das vorige Mittel mit in sich. Denn wofern man seine Zierrathen nicht gehörigen Orts anbringt, wofern man seine ausgesuchten Worte nicht gebührend zusammen fügt: so macht man die Gedancken matt, an statt sie zu erheben. Was kan aber die Wortfügung zum Erhabenen beytragen? unendlich vieles, theils durch die Bedeutung der Wörter selbst, theils durch den Klang, welcher von Natur in den Sylben liegt. Wer weiß nicht, daß die Thon-Kunst unendliche Bewegungen, nach Belieben, in unsern Seelen zu erregen vermag? Darum nahm Pythagoras von Samos allemahl vorher seine Harffe zur Hand, wenn er an seine Arbeit gehen wolte, bloß, damit sein Geist aufgebracht würde. Ein geschickter Verfasser bemühet sich demnach, die Wörter also zu ordnen, auf daß die Fügung und derselben Klang mit dem Inhalte selbst genau übereinstimme. Denn der Verstand kan unmöglich ergötzet werden, wenn das Ohr leidet. Es ist dieses eben keine leichte Sache, die Lebhafftigkeit der Einbildungs-Krafft, die Begierde, einen wichtigen Gedancken heraus zu sagen, die tägliche Gewohnheit, da wir verschiedene übelklingende Redens-Arten gebrauchen; die Ungedult, und andere Dinge mehr, verhindern uns öffters, daß wir den Wohllaut in unsern Ausdrückungen nicht so genau beobachten. Es giebt unterdessen etliche grosse Geister, die von der Natur mit einem so zärtlichen Gehöre begabt worden, daß sie entweder selten des Wohlklanges verfehlen, oder doch alsobald den Uebellaut zu finden wissen, und solchen verbessern. Bey diesem kan man das Ohr billig einen Richter nennen, dem man in seiner Empfindung von Wohl- und Uebellaut sicher trauen darf. Doch die übrigen, welche erwehnte Gabe von Natur nicht besitzen, müssen sich durch Lesung der besten Schrifften, und durch die von den Kunstverständigen vorgetragenen Regeln, ein gutes Gehör zu erwerben suchen. Die Alten richteten hierauf insbesondere ihr Augenmerck. Wir sehen solches an ihren Schrifften, vornehmlich aber in denjenigen Büchern, welche schlechterdings von Sylbenmasse, und von dem Wohlklange der Rede handeln; wie denn einige vom Longin noch übrig gebliebene Stücke dieses beweisen. Inzwischen ist auch nicht zu läugnen, daß ehedem die Sophisten gar zu sehr hierinne künstelten, und auf die Zierrathen, und den Klang ihrer Rede weit mehr als auf den Nachdruck der Gedancken sahen. Doch nicht nur auf die Wortfügung, sondern auch auf die Zusammensetzung aller Theile der Rede muß man sehen, von welchem letztern aber hier zu handeln der Ort nicht ist.

II. Physicalische Abhandlung.

1. Von der Krafft der Worte überhaupt.

Dem ersten Ansehen nach wird es manchen Lesern ungereimt vorkommen, von den Worten, eine besondere Physicalische Abhandlung zu machen. Allein wir wollen uns kurtz erklären, daß wir dadurch nichts anders als den wichtigen Satz verstehen, und zugleich ausmachen wollen: Ob Worte in der Natur Würckungen hervor bringen können. Dieß ist der Grund der Ueberschrifft von dieser Abhandlung.

Nachdem man wahrgenommen, daß die Worte einer wohlgesetzten und gehaltenen Rede die Krafft hätten, die Menschen zu überreden, und mancherley Gemüths-Neigungen in ihnen zu erwecken: so schrieb man solches den Worten selbst zu, und gerieth auf die Gedancken, daß die Worte auch wohl andere wunderbare Würckungen haben könnten. Die Pythagoräischen Weltweisen machten schon viel Wercks von den Beschwörungen und gewissen Gesängen, womit sie Kranckheiten heilen wolten. Bruckers Fragen aus der philosophischen Historie II Th. p. 183. Wiewohl schon Homer, der eine geraume Zeit vor dem Pythagoras gelebt hat, gedenckt, daß jemand durch ein Gedicht oder Gesang das Blut gestillet habe. Plinius in Historia Naturali Lib. XXVIII. Cap. II. Ueberhaupt legten die Alten den Worten grosse Krafft bey. Plinius schreibt: Es hätten einige geglaubt, daß man durch Beschwörungen die Töpffe zerbrechen und die Schlangen zerreissen könne. Hiermit stimmt auch Virgil in der VIII Eeloge überein, wenn er sich vernehmen lässet:

Frigidus in Pratis cantando rumpitur anguis.

Jetztgedachter Plinius führet auch die Worte aus den Gesetzen der zwölf Tafeln an: Qui fruges excantasset: So jemand die Feld-Früchte beschrien, oder durch Beschwörungen verdorben. Hieraus siehet man, daß der Urheber dieser Gesetze sich eingebildet, es sey möglich, durch Worte oder Gesänge den Früchten Schaden zu thun. Beym Apulejus werden den Worten noch weit mehr wunderbare Würckungen beygelegt: nehmlich daß man durch ein zauberisches Gemurmel die Flüsse in ihrem Lauffe zurück halten, das Meer binden, die Winde stillen, die Sonne aufhalten, die Feuchtigkeit des Mondes herab ziehen, die Sterne ausreissen, den Tag aufheben, die Nacht zurück halten konne, und was dergleichen wunderliche Träume mehr sind. Apulejus de aureo Asino. Dieser Heydnische Aberglaube herrschet noch heutiges Tages bey vielen, weil sich immerdar Leute gefunden, die ihn vertheidigt, sich und andere überredet haben, daß die Worte eine natürliche Krafft hätten, solche und dergleichen Dinge zu würcken. Plinius hätte sie schon eines bessern belehren können, wenn sie nicht gar zu geneigt gewesen wären, von wunderbaren Dingen gern zu schwatzen, und sie lieber zu glauben, als zu untersuchen. Derselbe schreibt gleich im Anfange des angeführten Capitels: "Es ist eine wichtige, „aber allezeit ungewisse Frage, ob die Worte, „Gesänge oder Beschwörungen etwas vermögen? „Wenn es wahr ist, so wird man solches den „Menschen zuschreiben müssen. Allein kein kluger „Mensch glaubt es. Der gemeine Mann nimmt „zwar die Sache für bekannt an; obgleich die „Erfahrung damit nicht übereinstimmt." Was Homer als ein Poet erdichtet, nehmlich daß das Bluten durch einen Gesang gestillet worden, das glaubt man im Ernst, und will diese Kunst auch

verstehen. Johann Agricola will in Oesterreich einen Künstler angetroffen haben, von welchem er gelernet, einen jeden Blut-Fluß mit dem Worte Oipulu zu stillen. Weil er es aber für Aberglauben hielt, wolte ers niemahls versuchen. Endlich traf er zu Naumburg einen Rittmeister an, bey welchem das häuffige Bluten durch keine Mittel konnte gestillet werden. Also bediente er sich des vorgedachten Magischen Kunststücks, wodurch der Blut-Fluß gar bald curiret ward. So gedenckt auch Peter Borell eines Obristen, der an einer unheilbaren Blutstürtzung kranck gelegen, sobald aber ein Freund ihm etliche unbekannte Worte in einer Rosine zu verschlucken gegeben, davon befreyet worden.

Nicht weniger will man auch mit Worten die Schlangen zwingen, und sie durch Beschwörungen auf einen Hauffen versammlen. In den Unterredungen vom Reiche der Geister im I Theil, p. 491 findet man davon ein paar besondere Exempel. Ein gewisser Mann brachte alle Schlangen aus der gantzen Gegend zusammen in ein Feuer, das in einem Magischen Kreise angezündet war: da aber eine von denselben, welche gröſſer war, als die andern, nicht hinein wolte: so ward er selbst durch wiederholte Beschwörungen genöthiget, sich mit ins Feuer zu werffen, und zu verbrennen. Zu Saltzburg fand sich einstmahls ein Beschwörer, welcher vor den Augen des gantzen Volcks alle Schlangen in eine Grube zusammen bannete und umbrachte. Endlich kam eine Schlange, welche die andern an Grösse weit übertraf: diese lief an seinem Leibe hinan, wickelte sich um ihn herum, wie ein Gürtel, und zog ihn mit sich in die Grube hinein, da sich denn der Beschwörer selbst hat entleiben müssen. Sind dieß nicht traurige Mordgeschichte, welche man auf den Märckten absingen könnte! Man will ferner durch Worte die Geister beschwören, Haß oder Liebe zuwege bringen, die unvernünftigen Thiere bannen, Feuersbrünste löschen, allerhand Kranckheiten heilen, und solche Dinge ausrichten, die durch natürliche Mittel nicht können bewerckstelliget werden. Wer ein Zeugniß verlangt, daß man durch Gesänge die Liebe erwecken könne, der beliebe nur die angeführte VIII Eckloge des Virgils zu lesen. Einige wollen Leute gesehen haben, die mit gewissen Worten oder Beschwörungen wilde Thiere aufhalten und zwingen können, daß sie den Schuß des Pulvers erwarten müssen. Sobald die Ratten nur ihre Stimme höreten, müsten sie gantz bestürtzt und unbeweglich stehen bleiben, daß man nur die Hände ausstrecken und sie umbringen dürfte. Die Leute mögen sie wohl gesehen haben, die sich dessen gerühmt; es wäre aber besser, wenn sie die Sache selbst gesehen hätten, alsdenn könnte man ihnen Glauben beymessen. Ein artiges Kunststück ist es, wenn vorgegeben wird, daß die Jäger, wenn sie eine Hyænam oder Vielfraß auf der Spur hätten, allezeit schreyen: Ich sehe sie nicht, wodurch das Thier bewogen würde, getrost auf das Netze zu lauffen; sobald es aber darinne gefangen, rufften die Jäger: Ich sehe sie. Hierauf wolte das Thier davon lauffen, verwickelte sich aber nur mehr und mehr in den Netzen, und fiele also den Jägern in die Hände. *Amphitheatr. Mag. Univ.* Sect. X, p. 523.

Bey dem Plinius findet man Hist. Natur. Lib. XXVIII. Cap. II, daß gewisse Worte wider Feuersbrunst an die Häuser geschrieben worden, da man denn aus dem Festus erlernet, daß es die Worte, Arse Vorse, gewesen. Diesen ahmen die Juden nach, indem sie gewisse Worte oder Nahmen der Engel an die Giebel ihrer Häuser schreiben, um sie dadurch für Feuer-Schaden zu bewahren. Sie haben noch ein anderes Mittel zum Feuerlöschen, nehmlich das sogenannte Zeichen Aghela, welches sie auf den Boden eines Brodts schreiben, oder auf einen Zettel geschrieben in das Brodt backen, solches aufbehalten, und bey entstehender Feuersbrunst mit einem besondern Segenspruch zum Löschen ins Feuer werffen. Der gelehrte Römer Cato giebt vor, wenn jemanden etwas verrenckt ist; so könne es durch folgendes Mittel wieder zurecht gebracht werden: Nimm ein grünes Schilf-Rohr, vier oder fünf Fuß lang, schneide es der Länge nach auf, und laß es zweene Personen also flach an die Hüften halten: hernach fange einer gegen den andern an zu singen: S. F. Motas, Væta, daries dandaries, Astataries, dissunapiter, bis sich das Rohr wieder krümmet und hohl wird: wirf etwas Eisen darauf, und wenn das Rohr wieder rund, und ein Theil das andere anrühret: so nimm es mit der rechten Hand, und schneide es mit der lincken von einander, binde es auf das verrenckte oder gebrochene Glied, so heilet es. Johann Baptista Porta Mag. Natur. Lib. XX. Cap. 8. Es sind noch andere, theils unverständliche, theils verständliche Worte wider ein und die andere Kranckheit im Gebrauch. Insonderheit glaubt man, daß Worte, welche vor- und rückwärts gelesen, gleichlautend sind, eine besondere Krafft haben. Als z. E. Sator, Arebo, tenet, obero, rotas. Daß man nicht truncken werde, soll man folgenden Vers:

Jupiter his alta sonuit clementius Ida,

öfters heimlich bey sich sprechen. Die Juden geben vor, das Nacht-Trincken sey gefährlich, und mache den Menschen blind. So aber jemand Durst hat, soll er das Hebräische Wort Schebriri, welches ein gebrochen Gesichte oder plötzliche Blindheit bedeutet, auf die Art, wie das Abracadabra geschrieben, am Halse tragen; so wird die Blindheit einen jeden Tag so abnehmen, als man die Buchstaben von oben an sich mindern siehet, bis das eine und das andere gantz vergehe. Peter Borell berichtet, daß ein Kopf, der voller Würmer gewesen, von einem Bauer, nachdem man viele Mittel vergeblich gebraucht, durch gewisse Worte, die er bey Abbrechung einiger Attichblätter gesprochen, geheilet worden. Die abergläubischen Weiber und Gärtner treiben mit den Worten auch vielen Aberglauben. Jene, wenn sie ihren Lein-Saamen ausstreuen, bedienen sich zum Theil schändlicher Worte, damit der Flachs desto länger werde. Diese, wenn sie den Petersilien-Saamen säen, pflegen denselben zu verfluchen, damit er davon desto eher und stärcker aufwachsen soll.

Mehrere Exempel von der Krafft der Worte anzuführen wird hier nicht nöthig seyn: daher wir zur Untersuchung der Gedancken, die sich die Gelehrten davon gemacht haben, schreiten. Die Heyden, welchen wir die ungemeine und ausserordentlichen Würckungen der Worte zu dancken haben, leiteten solche Würckungen von den Geistern her, die sie als Götter verehreten. Ihre Pfaffen machten viel Prahlens, wie sie durchs Gebet und Beschwörungen die Geister zwingen könnten, daß sie thun müsten, was sie von ihnen begehrten, und was sonst natürlicher Weise von keinem Menschen konnte verrichtet werden. Als die Vestalische Jungfrau Tuccia ihre unverletzte Keuschheit beweisen wolte, richtete sie ihr Gebet oder Beschwörung erst zu den Göttern, oder etwa zu ihrer Abgöttin Vesta, und trug darauf Wasser in einem Siebe. Das konnte ja nicht natürlich zugehen: also glaubte man, daß es durch Hülffe eines Geistes geschehen. Von den Egyptiern berichtet Celsius, wie sie gelehret, der menschliche Cörper würde nach der Zahl der himmlischen Zeichen durch eben so viel, nemlich 36 Geister, curiret, deren jeder ein gewisses Glied beherrschete, und beschützte, auch seinen besondern Nahmen hätte. Wenn man nun diese Geister anrieffe und beschwöre: so könnte dadurch das schadhaffte Glied wieder geheilet werden. Fragt man, wie es mit diesen und dergleichen Dingen zugegangen, wovon bey den heydnischen Scribenten so viel Prahlens gemacht wird: so halten wir davor, daß theils die Erzehlungen nicht gar zu glaubwürdig sind, theils aber die Pfaffen dabey ihre gewöhnliche Betrügerey angebracht, und wo sie ja zuweilen mit ihren Beschwören etwas ausgerichtet, solches entweder dieser Betrügerey, oder einem ohngefehren Zufalle, oder wenn sie damit Patienten geheilet, derselben Gesundheit dem guten Vertrauen auf das ungewöhnliche Mittel zuzuschreiben sey. Anders kan man hiervon als ein Christ nicht urtheilen. Wolte man den Teuffel zu Hülffe nehmen: so ist kaum zu glauben, daß GOtt ohne dessen Zulassung dieser verdammte Geist nicht das geringste thun kan, ihm werde die Freyheit gegeben haben, solche wunderbahre Dinge zu thun, und dadurch die Heyden in seinem Dienste zu erhalten. Die Klügsten unter den Heyden hegten von den Beschwörungen nicht so hohe Gedancken, als wir uns zuweilen davon machen, sondern hielten sie für Gedichte und Betrügereyen. Des Plinius Meynung haben wir schon oben vernommen. Der Herr von St. Andre führet auch ein paar Stellen aus dem Plato und Aristoteles an, welche dahin gehen, daß die Beschwörungen ein Gedichte der Poeten, und leichtgläubiger Weiber sind. Es ist indessen zu verwundern, daß es unter den Christen Leute gegeben, die sich das heydnische Wesen gefallen lassen, und von den Sternen, die sie für beseelt halten, die Krafft der Worte herleiten. Wir wollen davon den Agrippa vernehmen. "Wenn man, schreibt er, durch „Gesänge oder Gebete die Krafft eines Sterns oder „Geistes herbey ziehen will: so soll man fleißig er„wegen, was ein jeder Stern für Kräffte und Wür„ckungen habe: die muß man mit in die Gesänge „bringen, sie loben, erheben, und groß machen, auch „dasjenige rühmen, was der Stern zu bringen und „mit seinem Einflusse zu verrichten pflegt: hingegen „muß man verachten, und geringe machen, was er „pflegt zu verstöhren, und zu hindern: man muß „mit Bitten und Beschwören um dasjenige anhal„ten, was man gern hätte; was man aber will ver„hindert und abgewandt wissen, das soll man ver„abscheuen, und wacker darauf schelten. Solcher„gestalt muß man ein zierliches und wohlgesetztes „Carmen verfertigen. Die Magi wollen ferner, „daß man die Sterne beschwören und anruffen „müsse durch ihre Nahmen, durch ihre Wunder„wercke, Lauf und Bahn in ihrem Kreise, durch ihr „Licht, durch die Herrlichkeit ihres Reichs, Grade „und Klarheit, die sich in ihnen befindet, durch ihre „grosse und wunderbahre Kräffte, und dergleichen „mehr." Diese Gedancken sind bloß heydnisch, weil man den Sternen im Heydenthume gewisse Geister zuordnete, und sie durch Beschwörungen, dieses oder jenes zu thun, zwingen wolte. Könnte aber nicht der Teuffel dasjenige verrichtet haben, was die Heyden ihren Göttern zuschrieben? In solcher Einbildung stehen viele, die darneben glauben, der Teuffel sey noch jetzt Urheber derjenigen Würckungen, die man durch gewisse Worte hervor zu bringen vermeynt, und zwar in Krafft eines Bündnisses, das der Beschwerer mit dem Teuffel errichtet, dessen Zeichen die Worte wären. Was aber die Heyden betrifft: so finden wir nirgends, daß sie mit dem Teuffel ein Bündniß gemacht hätten. Sie verehreten zwar gewisse Geister, worunter sie auch einige für böse hielten: aber von einem Bündnisse mit diesen Geistern sind keine Spuren anzutreffen. Wenn sie Hülffe von ihnen verlangten: so suchte man sie durch Gebete, Beschwörungen, Opffer und dergleichen Ceremonien zu bewegen. Niemand aber berief sich jemahls auf ein Bündniß, wodurch die Geister wären verpflichtet gewesen, Hülffe und Beystand zu leisten. Also reimt sich der Einfall von dem teuffelischen Bündnisse nicht hieher. Man vermuthet vielmehr, weil die Heyden die Beschwörungen als etwas Gottesdienstliches ansahen, daß die Pfaffen dabey ihre gewöhnliche Betrügerey angebracht, und den Leuten weiß gemacht, wie sie damit grosse Dinge ausrichten und die Götter zwingen könnten. Wenn auch zuweilen auf gewisse Worte und Beschwörungen eine Würckung erfolget ist; hat man sich aus Einfalt überreden können, daß solches von den Worten herkäme, da es sich doch nur durch einen ungefehren Zufall also begeben. Will man das pactum implicitum zu Hülffe nehmen: so mag man zusehen, daß man nichts ungereimtes behaupte. Der Haupt-Grund, warum man hier den Teuffel nicht mit einmengen darf, ist sein Unvermögen, weil er nicht im Stande ist Wunder zu thun, welches doch seyn müste, wenn er solche Dinge ausrichten könnte, die theils über die Kräffte der Natur gehen, theils wegen gewisser dabey vorkommender Umstände ihm zu bewerckstelligen nicht möglich sind.

Nicht viel besser kommt man mit der Einbildung fort, wenn nemlich der Einbildung des Beschwörers die Krafft der Worte beygelegt wird. Hiervon macht man sich folgenden Begriff: Das menschliche Gemüth soll eine Krafft haben, daß es, wenn es sich es vornimmt, und bey solchem Vorsatze steiff beharret, das vorhabende Werck in der

That ausführe. Man erfordert aber darzu, daß das Gemüth desjenigen, in welchen etwas gewürcket werden soll, durch Unglauben und Mißtrauen sich dem Beschwörer nicht widersetze, sonst würde alle Mühe und Arbeit vergebens seyn. Hieraus ist offenbahr, daß das Hauptwerck auf die Einbildung nicht des Beschwörers, sondern des Patienten ankomme. Man macht ohne Noth des Beschwörers Einbildung zur Haupt-Ursache, da es doch vielmehr des Patienten Einbildung ist, die die Cur befördert. Wenn es auch dem Beschwörer an einer starcken Einbildung mangeln solte, und er selbst zu seinen Worten ein schlechtes Vertrauen hätte: so würde dennoch etwas können ausgerichtet werden, wenn des andern Vertrauen darauf nur desto grösser wäre. Von andern, welche schlechterdings, und ohne Absicht auf die Gemüths-Beschaffenheit des Patienten, die Einbildung des Beschwörers zum Grunde der Würckungen der Worte machen, wollen wir jetzo Kürtze halber nichts gedencken.

Noch sind die Worte selbst übrig, zu welchen einige das Vertrauen haben, daß sie an und für sich zuweilen denen darauf folgenden Würckungen genugsam gewachsen sind. Man braucht theils unverständliche, und nichts bedeutende, theils aber verständliche Worte. Mit den unverständlichen will Joh. Bapt. van Helmont nichts zu schaffen haben: sondern er fordert darzu verständliche, heilige, bittende oder gebietende Worte, welche denn seiner Meynung nach das Blut stillen, die rothe Ruhr und andere Kranckheiten heilen sollen. Obgleich der Herr von St. Andre die Würckungen der Worte und Caracteren für pur lautere Mährchen, und erdichtete Fratzen hält: so setzet er doch hinzu, "daß wenn die Worte einige Würckung „hätten, solches vielleicht von den Lebensgeistern, „welche die Personen, so sie aussprechen, von sich „spriehen, und von dem Eindrucke, welchen eben „diese auf eine gewisse Art ausgesprochene Worte „in der Lufft und um die Cörper, die sie berühret „machen, herkommen könnte" Was er von den Lebensgeistern sagt, ist eben so richtig nicht. Sie bringen zwar die Werckzeuge der Rede in Bewegung, aber das ist wunderlich, daß sie zugleich mit davon fliegen; oder wenn es ja geschiehet, ob sie so häufig ausgespriehet werden, daß sie die ihnen beygelegten Würckungen solten können zu Stande bringen. Was er aber von der durch die Worte bewegte Lufft meldet, verdienet eine genauere Untersuchung. Davon erklärt er sich in seinen Briefen von der Zauberey pag. 36. folgendergestalt: "Die „Worte bewegen den Augenblick die Lufft, da sie „ausgesprochen werden: die bewegte Lufft berühret „das Gehör, aber auf unterschiedene Weise, nach„dem die Aussprechung unterschiedlich geschiehet, „und nachdem das Gehör auf diese oder jene Ma„nier gerühret worden, darnach entstehen auch in „uns unterschiedene Empfindungen, die uns an„genehm oder verdrießlich fallen, und uns zur Freu„de oder Traurigkeit bewegen." Johann Webster gehet noch weiter, und sagt, die durch die Rede bewegte Lufft dringe sowohl in die poros der Haut ein, werde auch in die Ohren, Nase und Lunge gezogen, nachdem sie durch mancherley Aussprechungen der Worte verändert worden. Hernach wären die ausgesprochenen Worte von unterschiedlicher Beschaffenheit; nachdem die Lufft-Röhre, und übrigen Instrumente der Rede beschaffen, auch das Temperament heiß oder kalt sey: so würde der Stimme die Krafft eingedruckt, daß sie entweder subtil oder grob klinge. Es werde auch der Athem erhitzt, wenn unterschiedliche Sachen ausgesprochen würden, welche denn, wenn man sie allein, oder in einem Reime hersage, kalte Sachen erwärmten, worbey er denen Reimweise gesetzten Worten eine besondere Krafft beylegt. Der Herr von St. Andre ist auch der Meynung, daß die durch Worte bewegte Lufft, welche das Organon des Gefühls berühren, zu Hervorbringung solcher Würckungen etwas beytragen könne, wenn anders etwas wahres dabey zu finden. Insgemein beruft man sich auf die Redner, welche durch ihre Worte allerhand Affecten erregen; ingleichen auf die Vocal- und Instrumental-Musick, wodurch der Mensch bald frölich, bald traurig gemacht, bald zum Zorn angefrischet, oder bald wieder besänfftiget werden kan. Nun zweiffelt zwar niemand daran, daß eine geschickte Rede die Gemüther bewegen, und die Menschen überreden könne. Aber wie gehet es damit zu? Es kommt dabey nicht auf die Bewegung der Lufft an, die durch das Reden verursacht wird, sonst müste die allerungeschickteste Rede, wenn sie mit vielen Schreyen gehalten würde, gleiche Würckung thun, und die Menschen überreden, welches aber wider die Erfahrung ist, indem ein solcher Redner keinen Beyfall erlangt, sondern sich nur lächerlich macht. Die Lufft ist nur das Mittel, wodurch die Worte des Redners zu den Ohren der Zuhörer überbracht, und die Gedancken des Redners ihnen bekannt gemacht werden. Was ist es aber, das die Gemüther der Zuhörer in Bewegung setzt? Gewiß nicht die Worte an und vor sich, welche nur eine gewisse Bewegung der Lufft sind; sondern in so fern dieselben eine gewisse Bedeutung haben, und den Sinn des Redners kund machen. Man siehet also wohl, daß hier eine moralische und nicht physische Würckung vorgehe, wenn ein Redner Gemüths-Bewegungen erweckt. Er bringt in seiner Rede Bewegungs-Gründe bey, die nach ihrer Beschaffenheit den menschlichen Willen so und so lencken, welches etwas moralisches ist. Hiervon ist aber nicht auf die physischen Würckungen ein Schluß zu machen. Alles, was die Musick würcket, ist eine angenehme Empfindung im Gehör: wie will man hieraus schliessen, daß Worte die theils nichts heissen, theils nicht die geringste Annehmlichkeit haben, solten so grosse Dinge thun? Wenn sie auch in den Ohren eines Patienten eben so anmuthig als die beste Musick klängen: so stehet doch dahin, ob diese angenehme Empfindung von so grosser Krafft wäre, daß sie schwere Kranckheiten heilen könne. Unser Gesicht belustiget sich vielfältig an diesen oder jenen Dingen: doch hat man nicht gehört, daß man den Empfindungen des Gesichts, wie angenehm sie auch immer seyn mögen, die Krafft, Kranckheiten zu heilen beygelegt hätte. Was haben denn

denn die Empfindungen des Gehörs hierinne für einen Vorzug.

Worte die in eine gewisse Ordnung gesetzt, oder darneben Reimweise verfasset sind, auch mit einem gewissen Thone ausgesprochen werden, kurtz die Verse sind ein Mittelding zwischen einer Rede und Vocal-Music, weil sie mit beyden etwas gemein haben. Da nun so wenig eine Rede, als die Musick dasjenige leisten kan, was man von ihnen hoffet: so werden die Verse zu dergleichen wunderbaren Würckungen eben so wenig geschickt seyn, welches keines weitern Beweises bedarf. Was soll man aber zu den Erfindungen des Gefühls sagen? Vielleicht sind diese im Stande in dem menschlichen Cörper solche Veränderungen zu würcken, als die Genesung eines Krancken erfordert. Das scheint noch weniger glaublich. Die Empfindungen des Gefühls, wovon man solche Würckungen herleiten will, sind sehr schwach, so daß man sie fast gar nicht mercket. Was empfinden wir durchs Gefühl, wenn jemand redet? Wie solten denn diese Empfindungen so grosse Krafft haben? Die Empfindungen des Gehörs sind weit stärcker, indem die durchs Reden oder durch eine Musick bewegte Lufft das Gehör sehr starck afficirt. Gleichwohl können sie keinen Menschen gesund machen: Darum werden es die Empfindungen des Gefühls noch weniger thun können, weil sie sehr schwach sind, oder durch Worte wohl gar keine verursachet werden. Was Webster von Erhitzung des Athems vorgiebt, ist kaum der Mühe werth, darwider etwas zu erinnern. Wer siehet nicht, daß wenn die Wärme des Athems etwas thun solte, der Redende das Maul nahe über den Schaden halten müste, damit die Wärme recht hinein käme, die sonst geschwind und im Augenblicke verrauchen würde. Könnte es die Wärme thun: so brauchte man darzu keine Worte: es liessen sich ja die schadhafften Gliedmassen auf andere und bessere Weise erwärmen. So viel mag genug seyn, zur Widerlegung der Meynung, daß die Worte an sich so wunderbare Würckungen thun solten.

Wir müssen endlich noch hören, was die geheime Weisen von Krafft der Worte schwatzen, Sie lehren, die Worte hätten mit den Dingen, die sie bedeuteten, eine genaue Verwandschafft, sie wären Zeichen, und Gestalten der Dinge selbst, daher wenn sie ordentlich ausgesprochen würden, so läge darinne die Krafft des Wesens der Dinge verborgen, welche in der vernünfftigen Seele durch den allgemeinen Saamen der Geschöpfe erstliche empfangen, und hernach durch das ausgesprochene Wort gebohren werde. Die eigentlichen Nahmen der Geschöpfe wären Ausflüsse derselben, welche aller Orten gegenwärtig, und die Kräfte der Dinge dem Wesen nach in sich fassen, also daß diese in den Worten, gleich als in einem lebendigen Bildnisse vorgestellet werden. Denn gleichwie durch den Einfluß der Gestirne und deren Eigenschafften, nebst den übrigen Elementen, der grosse Schöpffer seine unterschiedenen Wercke hervorbringt; also haben auch die unterschiedenen Nahmen der Dinge von demselben ihrem Ursprung, welcher nach dem Zeugnisse des Psalmisten die Sterne zählet, und jedweden seine Benennung ertheilet; weswegen der Herr Christus selbst sagt: Eure Nahmen sind im Himmel angeschrieben. Weil auch dem ersten Menschen alle natürliche Wissenschafften von GOtt eingegossen waren, daß er das Wesen einer jeden Sache aus dem Grunde erkannte: so hat er ohne Zweiffel alle Dinge nach ihrer innerlichen Beschaffenheit benennen können. Diese Nahmen, die Adam den Thieren gab, hielten allerdings wunderbare Geheimnisse der darunter verstandenen Sachen in sich. Und daher findet sich ein gedoppelter Einfluß bey solchen Worten, wovon der eine von der Uebereinstimmung des obern Firmaments, der andere von der Benennung des nach dem Ebenbilde GOttes erschaffenen Menschen herrühret. Wenn aber alle beyde in einem Worte zusammen kommen: so ist auch in demselben eine gedoppelte Krafft vorhanden, nemlich die natürliche, und diejenige welche von dem freyen Willen des Menschen herrühret, so offt ein solches Wort zu gewisser Zeit, am gehörigen Orte, mit aufrichtiger Meynung und Absicht mit Ehrerbietigkeit und erforderten Ceremonien ausgesprochen wird.

Von allen diesen kan man sich keinen rechten Begriff machen, so unverständlich ist alles. Was soll dieses heissen: Die Nahmen sind Ausflüsse der Dinge; Die Worte haben eine Uebereinstimmung mit dem Firmamente; Die Krafft des Wesens der Dinge liegt in dem Nahmen verborgen; Die Worte sind ein lebendiges Bild der Dinge u. s. w. Wie dunckel ist dieses geredt! Sind die Worte Ausflüsse der Sterne, oder gar des Wesens der Dinge, wie kommen sie denn in den Mund desjenigen, der sie ausspricht? Was wir in der Schrifft von Adam lesen, daß er den Thieren Nahmen gegeben, gehöret nicht hieher. Denn es ist noch nicht ausgemacht: ob die den Thieren aufgelegten Benennungen, nicht bloß willkührlich gewesen. Gesetzt aber, Adam hätte einem und dem andern Thiere Nahmen gegeben, die dessen Natur und Eigenschafften einiger massen ausdrückten, als z. E. wenn er die Biene Debhorah genannt, von dem beständigen Gesumme, daß sie macht; Dem Fische aber den Nahmen Dag gegeben, weil er sich häuffig zu vermehren pflegt: so ist dennoch nicht abzusehen, wie die Nahmen eines Dinges, wenn sie einigermassen dessen Natur und Beschaffenheit ausdrücken, das Wesen und die Gestalt der Dinge selbst seyn, und wenn sie ausgesprochen werden, so grosse Würckungen thun solten. Betrachtet man die Worte nach ihrer eigentlichen Beschaffenheit: so sind siebloß ein Schall, und modificirte Bewegung der Lufft, welche Bewegung gewiß von so grosser Würckung nicht seyn kan. Es stehet auch hier die Erfahrung im Wege. Denn wenn die Worte an und vor sich etwas ausrichten könnten; so würden sie bey allen ihre Würckung thun. Dieses findet sich aber nicht; sondern nur bey einigen

nigen und zwar den wenigsten würcken sie etwas: bey den meisten aber gar nichts. Es ist also zu vermuthen, daß solche Würckungen von andern Ursachen als von den Worten an sich herrühren. Soll es dabey auf die Bewegung der Lufft ankommen: so widerspricht man sich selbst, indem man den geschriebenen Worten gleiche Krafft beylegt. Ist das letztere wahr, und die geschriebenen Worte würcken eben so gut als die ausgesprochenen: so muß es dabey nicht auf die Worte selbst, als eine Bewegung der Lufft ankommen, welche sich bey den geschriebenen nicht mehr findet. Man bedencke auch, daß die Worte nicht etwas fortdaurendes sind; sondern so bald sie ausgesprochen worden, wiederum verschwinden; so ist daraus offenbar, wie es mit ihrer physicalischen Würckung nicht viel zu bedeuten habe. Siehet man aber die Worte an, als Zeichen, wodurch der Mensch seine Gedancken an den Tag legt: so bringen sie zu wege, daß ein anderer unsere Meynung verstehet, auch davon wohl gerühret wird. Allein dieses ist eine moralische Würckung, wovon sich auf die physische nicht schliessen läßt. Es ist also alles ohne Grund, was man von Curen, die durch Worte geschehen wären, und vorgenommen werden könnten, vorzubringen pflegt; vielweniger können dergleichen Mittel von einem rechtschaffenen Christen gebraucht werden. Diejenigen welche sich auf einige Gelehrten, welche den Worten einige grosse Krafft beylegen, und auf die Platonischen Philosophen, auf Juden und Cabalisten berufen, sind nicht im Stande ihre Meynung zu behaupten. Sonderlich hat dieses Ficinus in seinem Buche de Vita Cœlit. gelehrt: wiewohl Mirandulanus das Gegentheil zu erweisen gesucht hat. Ein gleiches ist auch von den Jüden und Cabalisten bekannt, die so unverschämt sind, und vorgeben, daß die Propheten, Elias, Elisa, Esaias, Daniel, Samuel ꝛc. eintzig und allein so viele und so grosse Wunderwercke, durch die heiligen Hebräischen Nahmen verrichtet hätten. Ja es beruffen sich einige gar auf den Spruch Pauli, wenn er Coloss. III, 17, saat: Alles was ihr thut mit Worten oder mit Wercken, das thut alles in dem Nahmen JEsu. Allein diese Paulinische Stelle kömmt ihrer Meynung gar nicht zu statten; weil in derselben keine solche abergläubische Curen angerathen werden, und diejenigen können sich der schweren Sünde nicht entledigen, welche Wort-Curen thun; Wenn sie auch gleich biblische und heilige Worte gebrauchen. Dieses ist ein schändlicher Mißbrauch, indem uns die Bibel darzu nicht gegeben ist. An und vor sich können also die Worte zu Vertreibung der Kranckheiten nichts beytragen; sie mögen verständlich oder unverständlich, heilig oder profan seyn. In verbis, schreibt Gabriel Fontanus Medicin. Antihermet. Sect. III, Cap. V, p. 179. nullam esse vim sanandi morbos, welchem Delrio Lib. I, Quæst. 3. beypflichtet: Nulla vocabula vim habent naturalem, vulnera vel morbos sanandi vel noxia alia depellandi. Und Quintus Serenus Sammonicus, welcher sonst den Worten grosse Krafft beylegt, hat endlich aus Ueberzeugung seine Meynung ändern, und schreiben müssen:

Multa præterea verborum monstra silebo:
Nam febrem vario depelli carmine posse,
Vana superstitio credit.

Die Jüden werffen zwar ein, daß die Christen selbst den Worten eine grosse Krafft beylegten. Sie sagen: ihr sprecht Worte über das Wasser; so muß es Tauffe seyn, die alte Sünde waschen, und neugebohrne Menschen machen. Ferner: ihr macht Brod und Wein mit Worten zu Leib und Blut. Ihr legt die Hand dem Sünder aufs Haupt, und sprecht ihn von Sünden loß ꝛc. Allein wir wollen Luthern Tom. VIII, Jenens. p. 128. hierüber vernehmen, woraus wir sehen werden, daß die Juden die Christliche Lehre hier gar nicht verstehen, und also nicht reden sollen. „Kürtzlich zu überlauffen, schreibt er, sagen wir „Christen also: das Wasser nichts denn Wasser „ist, Wort nichts, denn ledige bloße Buchstaben „sind, thun und helffen über ihre Natur nichts, viel„weniger würcken sie göttliche Werck in uns; „Denn Wasser und Buchstaben machen keine „Tauffe ꝛc. Aber weil GOtt gebothen, und be„fohlen hat, daß wir sollen unsere Hand und „Zungen hinzu thun, und das Wasser über den „Täufling giessen mit Worten oder Buchsta„ben, die er befohlen hat, darzu verheissen, und „uns versichert aufs allergewisseste, daß er „selbst mit seiner göttlichen Gnade und Krafft „dabey seyn will und solches Wort selbst thun. „Hie greiffestu, daß wir Christen dem Wasser „und Buchstaben keine göttliche Krafft geben, „auch nicht sagen, daß unser Thun sey; son„dern bekennen, daß es GOttes allein sey, und „bleibe, der solches will, solcher Weise, die ihm „gefallen, nemlich durchs Wasser und Wort, „oder Buchstaben erzeigen, und an uns beweisen. „Das heissen nicht ledige Buchstaben, oder blos „Wasser das die Kuh sauft, sondern darinne „GOtt sich verbindet, daß er an uns, und durch „uns, als sein Werckzeug seine Gnade und „Krafft wolle üben.„ Hieraus siehet man offenbar, daß es ein abergläubisches Wesen sey, „wenn unverständige Menschen durch Worte Kranckheiten oder andere Unglücksfälle vertreiben, wollen, oder gewisse Zettul, worauf gewisse Worte geschrieben, wider diese und jene Kranckheit an den Halß hängen, und tragen, da sie doch zu Hebung der Kranckheit natürlicher Weise nichts beytragen können. Daher schreibt Midorerus: „solche Buchstaben, barbari„sche unverständliche Wörter und Zeichen sind „des Teufels Grammatick und Donat, darin„ne er seine Schüler auf seiner Academie informi„ret.„ Und Paracelsus, ein grosser Liebhaber und Vertheidiger solcher Thorheiten, schreibt, wie Alsatius a Cruce Centur. III, de Quæst. per epist. fol. 268. berichtet: syrupos & apozemata esse medicinam hominum, verba & characteres dæmonum. Wir wollen uns hierbey nicht länger aufhalten; sondern noch etwas

2. Von

2. Von gefrornen und eingeschlossenen Worten

beyfügen, welche Materie so wenig Gründliches und so viel Ungereimtes bey sich führt, als die vorige. Es machen sich einige von den Worten die verkehrten Gedancken, daß sie durch die Kälte vor der Zerstörung und gäntzlichen Verschwindung könnten bewahrt, oder auch in ein gewisses Behältniß eingeschlossen, und zu seiner Zeit wieder hervor gesucht werden. Von dem erstern führet Michael Piccart eine artige Geschichte aus dem Balthasar del Corregiano in Philosophia Aldorph. Disput. XVI, Coroll. 4 an: „Es wären „an dem Nieper-Flusse einige Moscowitische und „Pohlnische Kaufleute zusammen gekommen, und „indem sie zu beyden Seiten des Flusses gestan„den, mit einander geredet, hätten aber einander „nicht verstehen können, weil ihre Worte wegen „der sehr strengen Kälte alsobald eingefroren. „Nachdem es aber wieder aufgethauet, hätte sich „ein Gemurmel und Schall der Worte hören las„sen.„ Daß dieses eine ungemeine Fabel sey, braucht keines Beweises, weil jeder weiß, daß die Worte eine gewisse Bewegung der Lufft sind, und da die Lufft nicht frieren kan, auch die Worte nicht frieren können. Wir leben durch die Lufft, indem wir sie einziehen, und wieder ausathmen. Solte sie frieren: so müsten Menschen und Vieh in den kalten Ländern zur Winters-Zeit sterben, weil keine flüßige Lufft vorhanden seyn würde, die sie einziehen könnten. Ueber dieses ist es eine thörichte Sache, daß sich diese wunderbare Geschichte um Nieper-Fluß soll begeben haben, da doch die nördlichsten Gegenden dieses Flusses ohngefehr mit der Marck Brandenburg einerley Polus-Höhe haben, und es deswegen daselbst nicht kälter seyn kan, als hier. Man muß sich indessen wundern, warum den Kaufleuten nicht gar das Maul zugefroren, welches noch eher möglich gewesen wäre, als daß die Worte eingefroren, und das Maul offen blieben. Vielleicht ist der Fluß so breit gewesen, daß einer des andern Worte nicht hat verstehen können. Da hates nun die Kälte gethan. Und weil die Worte eingefroren waren, haben sie ja wohl wieder aufthauen müssen: Daher hat man erdichtet, es hätte sich nachher ein Gemurmel und Schall dieser Worte hören lassen.

Johann Baptista Porta ist bey Gelegenheit des Sprachrohrs auf den Einfall gerathen, daß er die Worte in Röhren einschliessen, und also in die Länge aufbehalten wolte. Hier ist die Stelle aus seiner Magia naturali Lib. XVI, Cap. 12: „Darüber hatte ich mir vorgenommen, die Wor„te in der Lufft, ehe sie gehöret werden, mit bley„ernen Röhren aufzufangen, und so lange ver„schlossen fortzuschicken, daß endlich, wenn man „das Loch aufmachte, die Worte heraus fahren „müsten. Denn wir sehen, daß der Schall eine „Zeit braucht, bis er fortkommt; und wenn er „durch eine Röhre gehet, daß er mitten könne „verhalten werden. Und weil es etwa darinne „was ungelegen fallen möchte, daß die Röhre „sehr lang seyn müste: so könnte man die Röhren „in die Runde Circkelweise krümmen, und also die „Länge ersparen, und nur wenig Platz damit ein„nehmen.„ Der ehrliche Mann hat nicht bedacht, daß die Worte eine Bewegung der Lufft seyn, die nicht lange dauret, sondern geschwinde zu Ende gehet. Wenn er nun gleich die Lufft, wodurch die Worte fortgebracht werden, eingeschlossen hätte: so würde doch diejenige Bewegung, welche ihr durch das Reden gegeben worden, bald aufgehöret haben, folglich die Worte verschwunden seyn, eben wie sie in freyer Lufft verschwinden und aufhören. Die Worte sind eine Art des Schalles, folglich eine zitternde Bewegung der Lufft, welche immer mehr und mehr abnimmt, und endlich gar aufhören muß. Dieses kan man daraus schliessen, weil der Schall nur auf eine gewisse Weite empfunden wird. Wie kan man sich vorstellen, daß die Worte eine geraume Zeit solten können erhalten werden? Denn entweder die Bewegung der Lufft, welche die Worte zu dem Gehör bringt, höret alsdenn auf, oder nicht. Höret sie auf: so möchten wir wissen, wodurch bey Eröffnung der Röhre eben dieselbe Bewegung wieder hervorgebracht werde. Höret sie nicht auf: so müsten sich die Worte in der verschlossenen Röhre beständig hören lassen, und vielfältig wiederholet werden. Dies möchte einigen Schein haben, wenn man sich die Sache wie ein Echo vorstellt, da nemlich die Worte von einem Ende der Röhre zu dem andern wieder zurück schalleten, und also bis zur Eröffnung der Röhre erhalten würden. Man muß aber bedencken, daß nicht alle und jede Oerter einen Wiederschall zurück geben; sondern nur die, welche von besonderer Beschaffenheit und Einrichtung sind. Daher steht es dahin, ob man die Enden der Röhren so einrichten könne, daß von dar die Worte so zurück prallen, wie sie eingefallen sind. Allem Ansehen nach ist es wegen Enge der Röhren nicht möglich.

Von den Worten muß die zuerst ausgesprochene Sylbe allemahl eher an das Ende der Röhre kommen, als die andere. Wenn man nun auch nur ein zweysilbiges Wort in der Röhre aufbehalten wolte: so würde die erste Sylbe schon wieder zurück kehren, wenn die andere erst ankommt, da würden sie in einem so engen Raume einander nicht ausweichen können, sondern die determinirte Bewegung der Lufft, worinne die Worte bestehen, alsobald in Unordnung gerathen. Zu geschweigen wie diese Bewegung der Lufft, bey dem Hin- und Wiederfahren, ohnedem in Unordnung gerathen müste, und nicht eben dieselbe bleiben könnte. Was ist es nöthig, dieses weiter auszuführen, da sich das Loch der Röhre, worinne man die Worte gesprochen, nicht einmahl so geschwinde wird zustopfen lassen, als die Worte werden aufgehöret haben, und bereits verschwunden seyn.

Mit diesen eingeschlossenen Worten kommt sehr wohl überein, was die Poeten von Worten erdichtet, welche in die Erde geredet, mit dem Schilfe aufgewachsen, und sich hernach deutlich hätten hören lassen. Als die beyden heydnischen Götter, Pan und Apollo, in einen Wettstreit geriethen, wer unter ihnen beyden mit seinem Instrumente die beste Musick machen könte: so erwehlten sie den Midas, König in Phrygien, zum

Schieds-

Schiedsmann. Dieser gab den Hirten-Gott Pan vor den Gott der Musen gewonnen, welches dem Apollo dergestalt verdroß, daß er dem Midas ein Paar lange Esels-Ohren an den Kopf wachsen ließ. Diese langen Ohren wuste Midas meisterlich zu verbergen; und es wuste niemand darum, als sein Leib-Balbier, der durffte nichts sagen, und konnte es gleichwohl nicht verschweigen. Daher gieng er auf das Feld, machte eine Grube, und ruffte die Worte hinein: Midas hat Esels-Ohren, worauf er das Loch wieder zumachte. An diesem Orte wuchs hernach Schilf hervor, in welchem obgedachte Worte gleichsam eingepflantzt, und wenn der Wind das Rohr bewegte, konnte man deutlich darinne die Worte vernehmen: Midas hat Esels-Ohren. Mit solchen ungereimten Meynungen ist in den alten Zeiten die Welt gantz erfüllt gewesen, und die Zeiten unserer Väter sind in diesem Stücke nicht viel anders beschaffen gewesen. Es wäre auch noch erträglich, wenn diese und andere thörichten Erzehlungen nur unter dem Pöbel wären stehen blieben: Allein die Gelehrten haben sich so gar damit befleckt, und was noch erstaunender ist, so hat man die vortrefliche Natur-Lehre mit dergleichen abgeschmackten Meynungen unbrauchbar gemacht. Wie groß der Vorzug unserer Zeiten hierinne sey, ist leicht zu erkennen, in welchem dergleichen Fabeln gar keinen Werth mehr haben.

III. Theologische Abhandlung

1) von dem selbstständigen Worte.

Wir finden in der Schrifft, daß unser Erlöser Vorzugsweise das Wort ὁ λόγος, genennet wird. GOtt dem HErrn wird überhaupt in der Schrifft ein dreyfaches Wort zugeschrieben: mentale, orale, und substantiale. Christus ist das selbstständige Wort GOttes, welchen Nahmen er darum führt, weil der Vater seine verborgenen Gedancken und Rathschlüsse von unserer Seeligkeit durch denselben geoffenbahret hat; gleichwie wir unsere Begriffe durch die Stimme und durch Worte andern bekannt machen. Daher heist es von ihm Joh. I, 18: Ὁυτος ἐξηγήσατο der hat es uns geoffenbahret, oder verkündiget. So sind auch die Worte Johann I, 14: „Das Wort ward Fleisch, „und wohnete unter uns, „von Christo zu verstehen. Durch Wort wird die Göttliche Natur unsers Heylandes von dem Evangelisten angezeigt. Dieses ist aus seinen Worten und was er in denselben von dem Worte und dessen Eigenschafften und Würckungen sagt, unwidersprechlich offenbar. Gleich vom Anfange seines Evangelii sagt Johannes: Daß das Wort vom Anfange gewesen sey; daß es bey GOtt gewesen, daß es GOtt selbst gewesen. Alle Dinge seyn durch dasselbe gemacht, und ohne dasselbe sey nichts gemacht. In ihm sey das Leben, und dieses Leben sey das Licht der Menschen. Dieses sey das wahrhafftige Licht, welches alle Menschen erleuchtet. Es gebe die Macht, GOttes Kinder zu werden, denen, die an seinen Nahmen gläuben. Im 16 Vers rufft Johannes aus: Aus seiner Fülle haben sie alle genommen, nehmen noch, und werden inskünfftige nehmen Gnade über Gnade. Dieses sind lauter Göttliche Eigenschafften und Würckungen, welche die Göttlichkeit des Wortes, das Fleisch worden ist, d. i. unsers Heylandes, klärlich anzeigen. Die Göttliche Natur unsers Heylandes ist also vor allen Dingen und von Ewigkeit gewesen. Solches zeigt nicht nur Johannes mit den Worten an: Im Anfang war das Wort; sondern es fliesset auch aus der Göttlichkeit von sich selbst. Und da dieses Wort GOtt ist, GOtt aber ewig ist, und niemahls worden, sondern als das nothwendige Wesen allezeit gewesen ist: so ist auch das Wort allezeit und von Ewigkeit gewesen. Diese ewige Natur unsers Heylandes wird das Wort genennet; nicht in derjenigen Bedeutung, in welcher die von den Menschen ausgesprochenen oder geschriebenen Worte also genennet werden. Denn erstlich finden sich solche Worte nicht bey GOtt, und er hat nicht nöthig, seine Gedancken durch einen Schall oder sichtbares Zeichen auszudrücken. Und ob er wohl, wie er alles vermag, auch einen solchen Schall, wie in den menschlichen Reden geschiehet, oder solche Zeichen, wie die menschlichen Schrifften sind, wenn er will, hervorbringen kan, solches auch würcklich vielmahls gethan, und z. E. mit Adam, Noah, Abraham, und andern Gläubigen, ja auch mit einigen Gottlosen, z. E. dem Cain ꝛc. vernehmlich geredet, als auch auf die dem Mose gegebene steinerne Tafeln des Gesetzes sichtbare Worte geschrieben hat: so sind doch, welches der zweyte Grund ist, daß hier nicht von einem solchen Worte die Rede sey, solche Worte nichts wesentliches, und selbstständiges, sondern geschehen in der Zeit, und können also die Göttliche Natur unsers Heylandes, als etwas Wesentliches und Ewiges nicht anzeigen. Und dieser Begriff von einem solchen menschlichen Worte muß in Erklärung dieser Stelle ferne von uns bleiben. Durch dieses Wort wird vielmehr die ewige und wesentliche Weisheit GOttes angezeigt. Johannes sagt nicht, ein Wort, oder eine Rede, sondern λόγος, welches eigentlich die Vernunfft oder die Weisheit anzeigt. Und wenn der Geist GOttes durch David sagt: Der Himmel ist durch das Wort des HErrn gemacht, Ps. XXXIII, 6: so erkläret er durch Salomo, was für ein Wort hier verstanden werde, wenn dieser sagt: Der HErr hat die Erde durch seine Weisheit gegründet, und durch seinen Rath die Himmel bereitet; durch seine Weisheit sind die Tiefen zertheilet. Welches der Geist der Weisheit durch den Propheten Jeremias wiederholet: Er hat die Erde gemacht, und den Welt-Kreis bereitet durch seine Weisheit, und den Himmel ausgebreitet durch seinen Verstand, Jer. X, 12. LI, 15. Und diese selbstständige Weisheit wird uns beschrieben in dem VIII Cap. der Sprüchwörter Salomonis mit solchen Worten, die mit demjenigen, was in den gegenwärtigen Worten Johannis und in andern Stellen der heiligen Schrifften von Christo gesaget wird, eigentlich übereinstimmen; wie denn dieses Capitel der Sprüche Salomonis durchgehends bey den Auslegern von Christo und seiner ewigen Gottheit angenommen und erkläret wird: Rufet nicht die Weisheit, und die Klugheit lässet sich hören öffentlich an dem Wege, und an der

der Strasse stehet sie, an den Thoren bey der Stadt, da man zur Thüre eingehet, schreyet sie ꝛc. Sprüchw. VIII, 1 u. f. Dieses ist von unserm Heylande in seinem gantzen Leben und durch den Geist der Weissagung schon vor seiner Menschwerdung vom Anfange der Welt geschehen; es geschiehet noch, und wird bis an das Ende der Welt geschehen. Mein ist beyde Rath und That; ich habe Verstand und Macht. Durch mich regieren die Könige und die Raths-Herren setzen das Recht. Durch mich herrschen die Fürsten und alle Regenten auf Erden. Sprüchw. VIII, 14. Solches ist eben das, was von Christo gesagt wird in unterschiedenen Psalmen, bey dem Propheten Jesaia, und was er selbst von sich saget: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Insonderheit aber trifft mit dem Anfange des Evangelii Johannis genau überein, was diese Weisheit von dem 22 V. an des angezogenen VIII Capitels der Sprüche von sich redet: Der HERR hat mich gehabt im Anfange seiner Wege, ehe er was machte, war ich da. Ich bin eingesetzet von Ewigkeit von Anfange vor der Erde, da die Tiefen noch nicht waren, da war ich schon bereitet. Er hatte die Erde noch nicht gemacht, und was daran ist = = = Da er die Himmel bereitete, war ich daselbst. Da er die Tieffen mit seinem Ziele verfassete = = = Da er dem Meere das Ziel setzte, und den Wassern, daß sie nicht übergehen seinen Befehl. Da er den Grund der Erden legte, da war ich der Werckmeister bey ihm, und hatte meine Lust täglich, und spielete vor ihm allezeit; und spielete auf seinem Erdboden: und meine Lust ist bey den Menschen-Kindern. Daß in keinem andern das Heyl sey, und kein anderer Nahme den Menschen gegeben worden, darinnen sie sollen seelig werden, wird in den letzten Worten dieser Stelle der Sprüche angezeigt: Wer mich findet, der findet das Leben, und wird Wohlgefallen vom HErrn bekommen. Wer aber an mir sündiget, der verletzet seine Seele: alle die mich hassen, lieben den Tod. V. 35. 36. Eben dergleichen wird von dieser wesentlichen Weisheit auch vorher gerühmet: Wohl dem Menschen, der Weisheit findet. Ihre Wege sind liebliche Wege, und alle ihre Stege sind Friede; sie ist ein Baum des Lebens allen, die sie ergreiffen, und seelig sind, die sie halten. Sprüchw. II, 13. In dem folgenden wird eine göttliche Sicherheit und der völlige Friede GOttes denjenigen versichert, die diese göttliche Weisheit haben, und mit ihr vereiniget sind. Dann wirstu sicher wandeln auf deinem Wege = = daß du dich nicht fürchten darfst. Denn der HERR ist dein Trotz. Sprüchw. III, 21-26. Dieses kan von keiner menschlichen Weisheit gesagt werden, und eben dieses ist dasjenige, was von Christo gesagt wird: In ihm haben wir Friede, er ist unser Friede. Johann XVI, 33. Diese in diesen Worten, und vielen andern Stellen der Heiligen Schrifft beschriebene ewige und selbstständige Weisheit GOttes ist das Wort, λόγος, von welchem Johannes in der oben angeführten Stelle redet, und welches Wort Fleisch worden ist, nemlich die göttliche Natur unsers Heylandes. Daher wird dieser Nahme seiner gantzen Person, nach der Vereinigung des Wortes und des Fleisches, und noch nach seiner Himmelfahrt beygelegt. Wir erkennen solches aus dem heiligen Gesichte, welches dem Johanni gezeiget worden, und von ihm beschrieben wird; da er den Himmel offen sahe, und in demselben ein weisses Pferd; und der darauf saß, hieß treu und wahrhafftig, und richtet, und streitet mit Gerechtigkeit. Und seine Augen waren wie Feuer-Flammen, und auf seinem Haupte viel Kronen; und hatte einen Nahmen geschrieben, den niemand wußte, denn er selbst. Und er war angethan mit einem Kleide, das mit Blut besprenget war, und sein Nahme heißt ὁ λόγος τȣ̃ Θεȣ̃, das Wort GOttes. Offenbahr. XIX, 11. Es erhellet aus dieser und der noch nachfolgenden Beschreibung, daß unser Heyland hier angezeigt werde, und von Johanne sey gesehen worden. Eben derselbe, der in dieser herrlichen Erscheinung den Nahmen auf seinem Kleide und an seiner Hüffte geschrieben führte: Ein König aller Könige und ein HERR aller Herren, träget auch den Nahmen ὁ λόγος τȣ̃ Θεȣ̃, das Wort GOttes; aus welchem Nahmen deutlich erhellet, daß durch das Wort, ὁ λόγος, nicht ein in der Zeit ausgesprochenes oder geschriebenes Wort, sondern ein selbstständiges Wesen angezeiget werde. Durch dieses Wort des HErrn sind die Himmel gemacht, Ps. XXXIII, 6, und obgleich diese Worte auch von einem blossen Befehls-Worte, obwohl nicht so eigentlich (denn Worte vermögen nichts, wo sie nicht mit einer geistlichen und würckenden Krafft verbunden sind) verstanden werden möchten: so erkläret uns doch dieselbe Paulus, und zeiget, durch was für ein Wort des HErrn die Himmel und alle Geschöpfe gemacht worden sind, wenn er in dem Briefe an die Colosser I, 15 u. f. von Christo also schreibt: Daß er sey das Ebenbild des unsichtbaren GOttes, der Erstgebohrne vor allen Creaturen. Durch ihn sey alles geschaffen, das im Himmel und auf Erden ist, das Sichtbare und Unsichtbare, beyde die Thronen und Herrschafften und Fürstenthümer und Obrigkeiten. Es ist alles durch und zu ihm geschaffen. Und er ist vor allen, und es bestehet alles in ihm. Und Hebr. I, 2 u. f. Durch den Sohn, welchen er gesetzet hat zum Erben über alles, durch welchen er auch die Welt gemacht hat, welcher ist der Glantz seiner Herrlichkeit, und das Ebenbild seines Wesens. Wie nun Paulus dieses ausdrücklich von dem Sohne GOTTes sagt, Johannes aber und David eben dasselbe von dem Worte GOttes anführen, und der Prophet Jeremias in den zuvor angezogenen Stellen solches der Weisheit GOttes zuschreibt: also ist es deutlich und gewiß, daß Christus das Wort GOttes, das Wort GOttes aber die Weisheit GOttes, der Sohn GOttes sey. Es wird aber Christus nicht nur das Wort GOttes, sondern das Wort die Weisheit insgemein genennet. Denn er ist die einige und allgemeine Weisheit; er ist die Weisheit des Vaters; er ist aber auch

nach dessen Ordnung und Willen die Weisheit aller Menschen und vernünfftigen Wesen. Und wie er uns von GOtt gemacht ist zur Gerechtigkeit, zur Heiligung und zur Erlösung: also ist er uns auch von ihm gemacht zur Weisheit, 1 Corinth. I, 30. Coloss. II, 3. In ihm und in dem Geheimnisse seiner Erkenntniß liegen verborgen alle Schätze der Weisheit. Daher wird er auch von Johanne in eben diesem ersten Capitel seines Evangelii genennet, das Licht der Menschen, das wahrhafftige Licht, welches alle Menschen erleuchtet, die in diese Welt kommen: in welchem das Leben der Welt ist. Und gleichwie die Sonne, als das natürliche Licht, alles erleuchtet, erwärmet, bewegt und belebet: so ist Christus in viel höhern Verstande die Sonne, das allgemeine Licht der Seele, welches alles erleuchtet, und alles lebendig macht. Gleichwie aber die Weisheit und der Verstand sich durch Worte offenbahren, und diese Zeichen desselben sind; und eben daher auch das Wort, welches eigentlich Vernunfft, Weisheit bedeutet, auch in dem Verstande gebraucht wird, da es ein Wort, oder auch eine Rede anzeiget: also ist auch Christus, der Sohn GOttes, billig das Wort GOttes, oder des Vaters genennet worden: weil er uns den Willen GOttes, den niemand je gesehen, verkündiget und erkläret hat, wie Johannes in eben diesem ersten Capitel schreibt; und weil der Vater durch ihn alles gewürcket und hervorgebracht hat. Der Ausdruck verdienet hiernächst angemerckt zu werden: im Anfang war das Wort. Im Anfang da nichts war, ausser GOtt, da GOtt Himmel und Erde schuf, war das Wort schon, und das Wort war bey GOtt, und GOtt war das Wort; oder, das Wort war GOtt. Diesem Worte wird die Schöpfung aller Dinge zugeschrieben: alle Dinge sind durch dasselbige gemacht, und ohne dasselbe ist nichts gemacht, was gemacht ist. Uebrigens ist auch dieses hier noch zu bemercken, daß der Evangelist, wenn er was selbstständiges anzeigen will, lieber dieses Wort, als den Nahmen Sohn brauche; theils damit er das Gemüth von aller materiellen und fleischlichen Zeugung abführe, theils damit er sich den Ketzern entgegen setze, welche die ewige Gottheit leugneten. Dieses bedeutet also das Wort; welcher Nahme Christo beygelegt wird.

2) Von dem eingepflantzten Worte.

Wir gehen numehro zu andern Betrachtungen fort. Hier wollen wir gleich anmercken, daß Justinus ein eingepflantztes Wort vorgegeben habe. Er sagt ὁ λόγος, das Wort, wodurch er doch den Sohn GOttes verstehet, sey allenthalben, und was alle Scribenten von der Wahrheit aufgezeichnet hätten, wäre ihnen durch den Saamen des eingepflantzten Wortes bekannt worden. So viele mit diesem Worte gelebt hätten, wären Christen, ob sie schon für Atheisten wären gehalten worden, als Socrates, Heraclitus, und dergleichen. Apol. I, p. 83. Apol. II, p. 46. 51. Auf diese irrigen Gedancken ist er unstreitig durch Verleitung der Platonischen Philosophie gerathen. Vielleicht hat er sich eingebildet, er könne auf solche Weise die Weltweisen desto leichter überreden, wenn er lehrete, die Christliche Religion sey von den Regeln der klügern Weltweisen nicht unterschieden; weil die Heyden und Christen einem Lehrmeister, nemlich Christo, die Wahrheit zu dancken hätten.

3) Vom innern und äussern Worte.

Es ist auch in dem gegenwärtigen Jahrhunderte von einigen Enthusiastischen Köpfen viel vom innern und äussern Worte geredet worden. Durch das innere Wort verstehet man eine unmittelbare freundliche Rede GOttes in Christo JEsu durch den Heiligen Geist mit seinen Kindern und allen wahrhafftig Gläubigen in dem inwendigsten Grunde ihrer Seelen zu ihrer täglichen Unterweisung und zu ihrem ewigen Heyl. Es habe solches seinen Grund in der Schrifft, welche fast auf allen Blättern davon zeige, und in der Erfahrung. Diese innere Stimme, oder Einsprache werde nicht mit äusserlichen, sondern mit innerlichen Ohren des Geistes gehöret, und verstanden. Sie sey eben das, was sonst in Heiliger Schrifft Christus in uns, die Salbung, der Heilige Geist, die innerliche Offenbahrung, und dergleichen mehr genennet werde. Dem äusserlichen Worte, oder der Heiligen Schrifft sey sie nicht entgegen; sondern stimme mit demselben überein, indem das äusserliche Wort aus dem innerlichen entsprungen. Es sey das innere Wort wohl in allen Menschen, aber nicht auf einerley Art und Weise. Auf eine andere Art wäre es in denen noch Unbekehrten; oder die noch auf dem Wege der Bekehrung wären, und zwar als ein Richter der Gedancken und Sinnen des Hertzens, welchen jedermann auch wider Willen hören müsse; auf eine andere Art aber in den bereits zu GOtt bekehrten, und ihm gehorsamen Hertzen, und zwar als eine freundliche Vaters- und vertraute Bräutigams-Stimme; als recht Evangelisches Fried- und Freuden-Wort, voller Geist, Leben, Liebe, Huld, Gnade, Süßigkeit und Seeligkeit. Was die vernehmliche Stimme dieses Worts betreffe: so höre man solche eben nicht immerfort; am allerwenigsten, so offt man es etwa aus geistlicher Eigenliebigkeit über alle Kleinigkeiten gern hätte; sondern nur in wichtigen Angelegenheiten und grossen Leibes- und Seelen-Nöthen. Doch sey nicht zu leugnen, daß je getreuer die Seele diesem innern Worte in allen seinen An- und Einsprüchen werde, und je näher sie GOtt in Christo und seiner Nachfolge komme; je mehr und öffters werde sie auch dasselbe zu hören gewürdiget. Am allermeisten lasse sich solches in der Nacht-Zeit hören und vernehmen, bisweilen auch im Schlafe. Das vornehmste Mittel zur Anhörung dieses innern Wortes zu gelangen, sey ein ernstliches unabläßig inneres Gebet. Demjenigen, was man auf solche Weise höret, müsse man treulich nachkommen. Auf diese Weise wird das innere Wort von dem bekannten Fanaticus und Enthusiasten Tennharten und seinen Anhängern vorgestellet und beschrieben. Allein dieser Enthusiaste und alle seines gleichen, welche auf das innere Wort fallen, und die natürlichen Regungen der Seele und insonderheit der Imagination für göttlich halten, müssen nothwendig

wendig auf grobe Irrthümer verfallen. Er hat auch 1713 eine Schrift hiervon heraus gegeben, welche den Titel führt: Schrifftmäßiges Zeugniß vom innern und äusern Worte GOttes, wie nemlich alles nach der Natur und Gnade, Krafft des wesentlichen innern und ewigen Wort des Vaters von innen heraus komme; und was denn das äusere, insonderheit die Heilige Schrift und Lehr-Amt zum Heyl der Menschen im Reiche der Gnaden beytrage und befördere, aus Liebe des Nächsten heraus gegeben durch einen aufrichtig Gesinneten. Ingleichen hat er in eben diesem Jahre ans Licht gestellet: Kurtze doch gründliche Unterweisung von dem innern Worte GOttes, um der Einfaltigen willen, in Frag und Antwort gestellet, von einem Liebhaber desselben, und nun zum andernmahle desselben im Druck gegeben. Diese Unterweisung ist auch 1726 zum drittenmahle zum Vorschein gekommen. Unter denenjenigen, welche Tennhardten beygefallen und seine vorgegebenen Meynungen gebilliget, dieselben auch zu vertheydigen und zu befestigen gesuchet haben, ist der vornehmste Tobias Eisler. Es hat derselbe nebst allen denjenigen, welche sich von dieser und andern Meynungen einnehmen lassen, viele Unruhen in der Kirche Christi verursacht. Diese Leute, die so viel von dem innern Worte geredet haben, sonderten es von dem äusern Worte ab, welches die meisten einen blossen todten Buchstaben nenneten. Also hat jetztgedachter Tobias Eisler in dem grossen Geheimnisse in allen Menschen, oder in dem durch Türcken und Heyden beschämten Christenthum, 1720, p. 207 u. ff. behaupten wollen: Das Gesetz im Gewissen sey Christus selbst. Dieses innere Wort sey der einige wahre Grund des gantzen rechtschaffenen Christenthums. Eben dieses Wort nennet er auch, das innere natürliche Licht, wobey der Verfasser dieses Buches oft die Mittel zur Seeligkeit verachtet, und sie nur Ausgeburthen der Vernunfft nennet. Die Gottesgelehrten haben daher aus gutem Grunde das innere Wort der Schwärmer verworffen. Allein nicht alle Gelehrten fassen die Meynung der rechtgläubigen Lehrer recht, und viele verstehen sie gar nicht. Dieses Unglück hat Herr Saligen betroffen, welcher im III Theile seiner vollständigen Historie der Augspurgischen Confeßion und derselben zugethanen Kirchen im XI Buche 11 Cap. §. 28. eine weitläuftige und meistentheils unnütze Digreßion machet, und von dem innern Worte handelt. Er schreibt, er könne sich nicht genug verwundern, daß die Lehre davon bis auf den heutigen Tag vielen so gar verdächtig, fanatisch, enthusiastisch und schwärmerisch vorkomme, da sie doch so offenbahr in der Schrifft ihren Grund habe. Denn Christus, als das selbstständige Wort, wohne ja in unsern Hertzen, und sey nicht stumm darinne. Woher muß aber Herr Salig erfahren haben, daß Christus deswegen das Wort heisse, weil er in unsern Hertzen wohnet? Hier zeigt er eine vortreffliche Probe, daß er die Schriften der reinen Gottesgelehrten nicht verstehe: wie er sich denn überhaupt sehr vergehet, wenn er Schwenckfelden vertheidiget, und seine Widersacher hurtig verdammet. Eben so haben nur vor wenig Jahren die Fanatici in Ostgothland viel vom innern Worte, und vom mystischen Verstande geredet, woraus nichts anders als viel ungereimte Reden geflossen sind. In dem IV Theile der höchst anstößigen Berlenburgischen Bibel wird Daniel X, 9. eines dreyfachen förmlichen Wortes Erwehnung gethan: das eine sey das äusere, das andere sey das Wort im Verstande, und das dritte sey im Centro der Seele. Die beyden erstern Arten sollen sehr betrüglich, das dritte aber gewisser seyn. Auch soll es noch wesentliche und nicht förmliche Worte geben, die aber in die höhern Zustände, und vor die im Glauben stehenden Seelen allein gehöreten. Was aber die Schwenckfelder anbetrifft; so haben sie doch bis auf das jetzige Jahrhundert einen Anhang in Schlesien behalten; obgleich ihr Haupt Caspar Schwenckfeld schon 1527 aus Schlesien vertrieben worden. Um das Jahr 1720 haben sich viele Schwenckfelder im Hertzogthum Jauer befunden, unter welchen damahls George Hauptmann, ein vier und achtzigjähriger Chymicus und Medicus, der vornehmste gewesen. Dieser hat sein gründliches und eigentliches Bekenntniß nach XIV Artickeln des Christlichen Apostolischen Glaubens-Bekenntnisses eingerichtet, aufgesetzt, in welchem er sich im VII Art. folgendermassen erkläret: „Vom „GOttes Worte glaube ich, daß es vom Heili„gen Geiste in das Hertz und Seele und den in„nern Menschen eingesprochen lebendig und kräf„tig wird. Nicht in Schrift- und Zeuge-Wort „auch nicht darinne verbunden. Denn wir ge„hen im Worte Fiat im Mutterleibe auf, wel„ches ist Licht und Leben in uns, das scheinet in „uns. Von dem zeuget das äusere Wort dem „äusern Menschen. Darum ist ein Unterscheid „das äusere und innere Wort GOttes zu hö„ren: das äusere Wort dienet, das innere herr„schet, das äusere vergehet, das innere bleibt, „das äusere spricht ein Mensch zu, das innere „spricht der Heilige Geist ein. Ist also das „Wort GOttes, welches ist unser Leben und Licht „in uns, so muß ichs ja durch den wahren Glau„ben an JEsum Christum, welcher ist eine Sub„stantz, oder das Fünckelein, oder Lichtlein in mir, „aufwecken, und durch die Liebe GOttes und „Christi anzünden.

4. Von Worten, welche heterodox sind, und doch orthodox scheinen.

Unsere Gottesgelehrten haben auch angemerckt: daß es Worte gebe, welche heterodox sind, und doch so orthodox scheinen. Hievon könnte eine weitläuftige, und zugleich sehr wichtige Abhandlung gemacht werden, weil durch solche Worte, die den Schein der Rechtgläubigkeit haben, unzählige Menschen sind verführt worden. Die gantze Welt ist durch dieses Kunst-Stück vor Zeiten Arianisch, und fast gantz Sachsen ehemahls Zwinglianisch worden. Der Endzweck derer, die ihre Worte mit den reinen Lehren auf gleiche Weise führen, ist zwar nicht einerley: aber bey vielen ist er doch gewesen, andere zu betrügen. Paulus klagt schon über solche falsche Apostel: Solche dienen nicht dem HErrn JEsu Christo, sondern ihrem Bauche; und durch süsse Wor-

te und prächtige Reden verführen sie die unschuldigen Hertzen. Röm. XVI, 18. und Tit. I, 10. Die Heilige Schrifft hasset die Zweygängigen, Jac. IV, 8. Der Heyde Seneca schreibt. Epist. XXIV. Turpe est aliud loqui, aliud sentire. Irenäus, der Bischoff zu Lion, klagt im 1 B. 1. Cap. wider die Ketzer, über dieselben, und insonderheit über die Valentinianer des II Jahrhunderts also: ὁμοια λέγουσιν ἀνόμοια δὲ φρονοῦσι, Sie reden auf gleiche Weise, meynen es aber anders. Viele Widriggesinnete haben diesen Fehler zeither, und noch jetzo an sich gehabt. Wir wollen nur einige Exempel aus etlichen Glaubens-Artickeln anführen, wie orthodoxe Worte, einen heterodoxen Verstand haben können.

Die meisten Gottesgelehrten der Rechtgläubigen behaupten: unsere wahre Theologie sey λόγος τῦ Θεῦ. Die Schwärmer nehmen die Redens-Art, und eben diese Worte an, und beschreiben die Gottesgelahrheit: sie sey λόγος τῦ Θεῦ: sie schelten aber auf unser Wort GOttes und auf unsere Theologie. Gichtel erkläret ihren Sinn P. III. Theosoph. pract. p. 2322: „Der Heilige Geist zündet in einem sein Licht „an, und begnadiget ihn aus seiner eigenen In„spiration und Erleuchtung zu reden: (das ist das innere Wort GOttes) durch den Buchstaben (das Wort GOttes, d. i. die Heilige Schrifft) ist das Studium Theologiæ auf unsern Academien erdacht worden. Barclajus in Apologia Theol. Christ. Thes. 2.

Die Theologie ist ihrer Natur nach habitus θεόδοτος; denn der Mensch wird allein durch das Licht des Göttlichen Worts erleuchtet. Die Fanatici sagen, dieser habitus sey θεόδοτος, in Ansehung, daß er unmittelbar eingeflösset sey, und alles Forschen in der Schrifft ausschliesse. Dieser habitus ist practicus in Betrachtung des Endzwecks, des Vorwurfs und der Gnaden-Mittel: Die Fanatici sprechen, er sey practicus, weil er durch viele innerliche Erfahrungen erlangt werde, und in der Liebe und dem Anschauen GOttes bestehe.

Das Wort Traditio bedeutet 1) menschliche Lehren, die nicht in der Schrifft stehen, ja auch wider die Schrifft sind. Diese werden in Articul. Smalcald. p. 337. verworffen. 2) Eine Göttliche Satzung, d. i. Das Wort GOttes, so erst mündlich, hernach schrifftlich vorgetragen worden. Chemnitius in Exam. conc. Trident. dec. I. sess. 4. p. 61. 3) Die Darreichung der Canonischen Bücher, und das öffentliche Zeugniß der Kirche von denselben. Irenäus Lib. III, Cap. 2. 4) Fromme Gebräuche, welche in der Heiligen Schrifft nicht befohlen sind. Die Kirchen-Lehrer loben den 2, 3, und 4 Verstand. Die Papisten behalten die richtigen Worte, deuten sie aber auf übele Weise auf die erste Bedeutung. Dergleichen Satzungen aber sind verbothen. Matth. XV, 9. 5 B. Mos. IV, 2. Ezech. XX, 18.

Die Platonici und Origenianer haben eine Trinität statuirt. Die Arianer, Böhmisten und Weigelianer sind diesen gefolgt. Ihre Trinitas aber ist mehr eine Dreyfachheit, als Dreyeinigkeit. Jani disputat. de Trinitate Platonismi falso suspecta p. 31. Wir bekennen recht, daß in der Dreyeinigkeit eine οὐσία oder ein Wesen, und drey ὑποστάσεις oder Selbstständigkeiten sind. Die wahre Kirche hat diesen Verstand allezeit gehabt, ob sie gleich in Worten zuweilen abgegangen. Die rechtlehrenden Väter haben bald eine οὐσίαν, bald drey οὐσίας; bald eine ὑπόστασιν, bald drey ὑποστάσεις bekennet. Die Anti-Trinitarii haben sich im III und IV Jahrhundert oft unter diesen unbestimmten Wörtern verborgen. Die Sabellianer und Samosatenianer verstanden durch οὐσίαν eine Person. Da hingegen in diesem Verstande die Väter drey οὐσίας behaupteten: so traten die Arianer zu ihnen, verstanden aber dadurch nicht drey Personen sondern drey Wesen. Sie nahmen auch drey ὑποστάσεις an; erklåreten es aber wieder durch drey Wesen. Diesen ist auf dem Sardinischen Concilio 347 widersprochen worden. Hieronymus und andere brauchten vor ὑπόστασις das Wort πρόσωπον. Buddeus in Isagoge Hist. theol. p. 1054. Athanasius und andere Kirchen-Lehrer haben in der Kirchen-Versammlung zu Alexandrien 362 die Bedeutungen dieser Worte genau determinirt. Athanasii Opp. T. I, p. 447. Einige Montanisten haben im II Jahrhundert gelehret, es sey GOtt Vater Sohn und Heiliger Geist. *Centuriat. Magdeburg.* Cent. V, p. 78. Sie haben aber dieses für Nahmen einer Person gehalten. Eben dieses ist von den Sabellianern im III Jahrhundert zu sagen. Epiphanius Hæres. 62. Die Mennoniſten, Arminianer, und Socinianer nennen Christum den Sohn GOttes; doch läugnen sie die übernatürliche Zeugung. Die Arianer hiessen Christum listiger Weise einen GOtt, meynten aber er habe einen Anfang. Calvinus Lib. I. Institut. Cap. 13. Sect. 5. p. 33. Die neuen Photinianer in Catechismo Racou. p. 64. nennen Christum verum Deum; sie verstehen aber durch Deus einen, der eine hohe Gewalt von dem einigen GOtt bekommen hat. *Catechesis Racou. Maj.* Cap. I, Qu 28.

Wir behaupten, daß der Mensch aus Gnaden gerecht werde. Wenn die Papisten eben dieses sagen; so verstehen sie durch die Gnade eine bewohnende Gabe. Bellarmin Lib. I. de gratia & libero arbitrio Cap. 3 & 6. *Concil. Tridentin.* Sess. VI, Cap. II. Wir sagen, daß wir durch den Glauben gerecht werden. Röm. III, 28. Phil. III, 4. Die Ketzer haben auch also geredet; aber entweder einen historischen Glauben ohne Zuversicht, oder mit dem Aetius und Eunomius eine blosse Einbildung, daß GOtt auch den Unbußfertigen die Sünde nicht zurechne; oder mit den Papisten den Beyfall, oder das Bekenntniß der Catholischen Lehre; oder mit Weigeln, die Liebe und Nachahmung Christi verstanden.

Wir lehren, daß im Heiligen Abendmahle nicht signa σημαντικά und andeutende, sondern μεταδοτικά und darreichende Zeichen zugegen. 1 Cor. XI, 16. Einige Reformirten nehmen dieses an, aber nur in Ansehung der Gnade, und der angehängten Verheissungen. Wir bekennen, daß Christi Leib und Blut im heiligen Abendmahle wahrhaftig zugegen sey, Matth. XXVI, 27: und so redet Wendelin in Christian. Theol. p. 408. und andere auch; aber

aber sie verstehen nur ad essentiam contemplativam eine Gegenwart der Betrachtung nach, da der Glaube Christum, ob er schon der menschlichen Natur nach, nicht zugegen, als gegenwärtig ergreiffe. Mit dieser Gemüths-Erklärung hat auch Bucerus die Unsrigen betrogen. Chyträus in Hist. Aug. Conf. p. 749. Einige geben die Gegenwart zu, aber eine solche, dergleichen die Gegenwart der Sonne auf unserer Erde ist. Zanchius T. VII, col. 49 u. f.

Wir könnten aus allen Glaubens-Artickeln Exempel anführen, bey welchen man Worte, die in der That orthodox scheinen; aber dem ohngeachtet in heterodoxen Verstande genommen worden sind, angewendet hat. Allein diese wenigen werden vorjetzo schon hinlänglich seyn; und man wird zugleich daraus abnehmen können, wie behutsam man die Schrifften der Widriggesinneten, die doch mit unsern Lehren überein zu stimmen scheinen, lesen müsse.

5. Von unnützen verbotenen Worten.

Hier wollen wir nunmehro eine kurtze Untersuchung über die verbothenen unnützen Worte, von welchen am jüngsten Tage Rechenschafft gegeben werden soll, anstellen. Der Hochverdiente Herr D. Val. Ernst Löscher hat hiervon eine kurtze Abhandlung aufgesetzt, welche in den Unschuldigen Nachrichten des Jahrs 1720. p. 969 zu finden ist, und deren wir uns mit Nutzen bedienen wollen. Von diesen unnützen verbotenen Worten handelt die Stelle Matth. XII, 36. Es ist aber hierbey nicht zu rathen, daß man mit dem Grotius durch die unnützen Worte, nur die gehäßigen Reden wider den Nächsten oder mit Hammond und andern seichten Auslegern nur die Gotteslästerungen verstehe. Denn es ist überhaupt besser gethan, wenn man bey den Worten der Heil. Schrifft genau bleibt, als wenn man sich die Freyheit, sie zu mildern und einzuschräncken, nimmt. Der Heyland schließt Matth. XII, 36 augenscheinlich vom geringern zum grössern, und redet also von allem unnützen Geschwätze, worauf er um desto schärffer auf schandbare Worte und Narrentheidungen, ja noch vielmehr auf Gotteslästerungen, und dergleichen mit dem Munde begangene grobe Sünden schliesset. Es ist aber unnützes Geschwätze nicht jedwede gleichgültige Unterredung im täglichem Umgange; sondern eine jede Rede, die nicht in ihren Angeln und Grentzen stehet, wie es in den Sprüchen Salomons ausgedrückt wird die ohne Absehen auf einen guten Endzweck vorgebracht wird, entweder nur aus Gewohnheit, oder aus blosser Gefälligkeit, oder aus Lust zu schwatzen. Dieses letztere ist der unterste Grad der unnützen Worte. Wenn ein mehrers darzu kömmt: so werden arge Worte und ein faul Geschwätz daraus. Solchergestalt aber wird manches zartes Gewissen in dem täglichen Umgange unaussprechlich beschweret werden? Die Antwort ist: man mercke nur genau auf die Worte des Heylandes: so wird man Ruhe finden vor seine Seele. Es heißt nicht, man solle um eines jeglichen unnützen Wortes willen verdammt werden; sondern man solle Rechenschafft geben. Nun soll man auch von Mitteldingen, ja gar vor guten anvertrauten Sachen Rechenschafft geben. Ein unnützes Wort in dem oben gemeldeten Verstande ist keine verdammliche Sünde; sondern ein ἥττημα, ein Fehler, nach Pauli Redens-Art, 1 Corinth. V, 7. welcher uns überführet, wie gering und elend wir in geistlichen Dingen nach dem Sünden-Falle worden sind, mit dem wir uns zur Ueberzeugung unserer Nichtigkeit schleppen müssen. Von solchen Fehlern muß Gott allerdings Rechenschafft gegeben werden, ob man sich in denselben vertiefe, und eine Fertigkeit darinne erlangt, oder ein Handwerck daraus gemacht habe: ob man seine Freude und Vergnügen daran gehabt, und also sein geistliches Elend und Nichtigkeit dabey vergessen habe. Ist dieses geschehen, so läst es sich freylich keineswegs verantworten; sondern es muß durch hertzliche Busse vor dem Ausgange aus diesem Leben geändert werden.

Daher kan ein gewissenhafter Christ in diesem Puncte sein Hertz stillen vor GOtt; wenn er 1) die liederliche Art der Welt, da man ohne sein Fleisch und Blut zu zwingen, schwatzt, was einem vorkömmt; hasset, und in solches unordentliche Wesen nicht mit zu lauffen, allen Fleiß anwendet. 2) Den festen Vorsatz faßt, auch in der That sich dahin bemühet, daß er seine Reden überall zu gewissen guten Endzwecken nach Anleitung der Christl. Klugheit richte, und sich dessen bey menschl. Schwachheit offt erinnert, zuförderst aber den guten Geist Gottes um rechte Bewahrung des Mundes im wahren Glauben anrufft. 3) Wenn er übereylet wird, daß er in der Gesellschafft etwas redet, davon ihn sein Gewissen überzeugt, daß es entweder gar keinen guten und zugelassenen Endzweck habe, oder doch nicht dahin gemeynet gewesen, sondern ihm entfahren sey, daß er daran nicht ein Vergnügen hat, sondern es als ein Merckmahl seiner Unvollkommenheit ansiehet, auch daraus erkennet, daß er im Fleische sey, und einen bessern Zustand in der Ewigkeit zu erwarten habe, auch um desto mehr an seiner eigenen Gerechtigkeit verzage, und zu der Versöhnung, so durch Jesum Christum geschehen ist, seine Zuflucht nehme. Wenn er 4) ernstlich und fleisig bemühet ist, daß aus solchem Fehler nicht eine Fertigkeit werde, als worbey nicht geringe Seelen-Gefahr, und eine grosse Fahrläßigkeit anzutreffen ist. Wo dieses fest gesetzt bleibt: so kommen eines wiedergebohrnen Christen unnütze Worte zwar in Judicium discussionis, welches uns in täglicher Wachsamkeit erhalten soll: aber nicht in Judicium condemnationis. Es scheinet zwar als ob der Heyland in der obigen Stelle durchaus von einem verdammlichen bösen Hertzen, und also auch von solchen Worten rede, die eine verdammliche Frucht und Ausbruch desselben sind, wie sonderlich der 33. 34. 35 v. an die Hand geben. Allein das δὲ, aber, womit der 36 v. anfängt, zeigt, daß der Heyland etwas besonderes in demselben vortragen wollen. Daher es auch die besten Uebersetzer, z. E. S. Schmid, also gegeben: Jam porro vero dico vobis. Jesus macht nemlich einen Schluß von kleinern zum grössern: Hat jedermann auch so gar die Frommen Ursache sich wohl zu prüfen, indem sie auch von

unnützen Worten Rechenschafft geben sollen: wie vielmehr habt ihr Ursache besser zu leben, und eurer Verdammniß zu entgehen? Diese Redens-Art, **ich sage euch**, braucht Christus ordentlich, wenn er eine Sache genau erinnert, also Matth. V, 22. 32. 34. 44. XII, 6. XIX, 4.

Daß im 37 Verse vom Verdammen geredet wird, daraus folgt nicht, daß im 36 v. auch eine Rechenschafft zur Verdammung Judicium damnationis, verstanden werden müsse. Denn im 36 v. ist das Argument; im 37 Verse aber die Application zum Hauptsatze, daß nemlich die Pharisäer verdammlich sündigten, und daß auch ihre Zungen-Sünden würden verdammt werden. Uebrigens kan man nach den Gewissens-Regeln der Schrifft das nicht einmahl unnütze Worte nennen, wenn jemand nach Proportion seiner Arbeit und Gemüths-Zustandes mit einem rechtmäßigen und erlaubten Endzwecke von gleichgültigen Dingen mit andern redet; sondern wenn diese Endzwecke aus den Augen gesetzt, und überschritten werden. Dieß ist der erste Grad der unnützen Worte. Hieronymus redet schon von einem höhern Grade, und wer der Sache nachdenckt, wird ein mehrers finden.

6. Erklärungen einiger Schrifftstellen, in welchen des Wortes gedacht wird.

Es sind noch einige Schrifftstellen übrig, in welchen das Wort: **Wort**, vorkommet, und die einiger Erklärung bedürffen:

(a) Im gemeinen Leben sind die Worte vielerley. Es giebt Worte, die man gegen Gott im Himmel brauchet, wenn ein betender David spricht: **Herr! höre mein Wort**, Ps. V, 2. Ferner giebt es Worte, die man gegen seinen Neben-Menschen hören lässet, wobey mancher von geistlichen mancher von leiblichen Dingen redet. Einer erzählet was vergangen, der andere was noch geschehen soll; einer lobet etwas, der andere tadelt es ꝛc. Ja es giebt auch Worte und Reden, die man bedächtig vorbringet; andere aber aus Unbedachtsamkeit heraus stösset, da entfähret manchem ein Wort, und er meynet es doch nicht also, Syrach XIX, 16. wie etwa Mosis Hertz betrübt ward, als ihm etliche Worte entfuhren. Ps. CVI, 23. Der verderbte Mensch ist immer mehr zu bösen als zu guten Worten geneigt. Es werden öffters aus eines Menschen Munde Scheltworte, Jes. XXXVII, 6. Schmeichel-Worte, Ps. LV, 22. falsche Worte, Syrach XXXVI, 21. bittere und giftige Worte, Ps. LXIV, 4. schandbare Worte, Ephes. V, 4. auch wohl zum öftern Fluch- und Laster-Worte gehöret, von welchen unnützen Worten die Menschen Rechenschafft geben müssen, Matth. XII, 36. Darum soll man seine Worte wägen, und nicht leichtfertig aussprechen, Sprüchw. XIII, 3. XV, 1. 2. XVII, 27. Predig. V, 1. Syrach XXVIII, 29. Man soll sich hüten, daß man durch eitele Worte nicht verführet werde, Ephes. V, 6. 2 Petri II, 3. Wortgezäncke soll man meyden, 1 Timoth. VI, 4. 2 Timoth. II, 14. und nicht nur mit Worten allein lieben, 1 Johann. III, 18. man soll keine faule Worte reden, 1 Corinth. XV, 33. Ephes. IV, 29. sondern die Worte mit Saltz würtzen, Colossi. IV, 6. Jacobi I, 26.

(b) Durch **Worte Christi**, Colossi. III, 16. wird zwar insgemein alles geoffenbahrte Wort Gottes, absonderlich aber die Lehre des Evangelii verstanden. Diese Lehre nun, so ferne sie das Evangelium in sich fasset, wird Christi Wort genennet, weil uns Christus dasselbe aus dem Schooße seines himmlischen Vaters mit sich gebracht, und selber geprediget, weil es auch Christum vorstellet, und zu Christo führet: ja weil es Christum offenbaret, er dasselbe auch auf sich ziehet, und uns durch dasselbe erleuchtet. Denn das Gesetz, so fern es nicht ein Zuchtmeister auf Christum ist, kan eigentlich nicht das **Wort Christi** genennet werden, nemlich so fern Christus als ein Erlöser und Seligmacher betrachtet wird, sondern nur in so fern, als er ein Schöpffer und Richter der Welt ist. Demnach ist Christi Wort die gantze Predigt des Heil. Evangelii, die Christus selbst und seine Jünger geprediget, und was in Mose und den Propheten stehet, erkläret haben, folglich gewisser massen alle von Gott eingegebenen Bücher des Alten Testaments, in welchen Christus verheissen, vorgebildet, und beschrieben worden, auch alle Bücher des Neuen Testaments, alle Evangelisten, die geschrieben, was Jesus gethan, und gelehret, Apostelgesch. I, 1. alle übrigen Schrifften und Episteln der Apostel, die Christi Worte sind, weil sie durch Eingebung des Geistes Christi geschrieben worden, 1 Petri I, 11. weil sie von Christo handeln, auf Christum weisen, und zu Christo führen.

(c) Durch das **Wort vom Creutz**, 1 Corinth. I, 18. verstehet der Apostel die Evangelische Lehre, deren vornehmstes Stück die Predigt von dem gecreutzigten Christo ist, an dem wir gläuben, der zwar den Jüden ein Aergerniß, und den Griechen eine Thorheit ist, v. 23. Christen aber finden darinne alle Seligkeit, und achten es, wie billig für eine göttliche Krafft und göttliche Weisheit, v. 24. Denn sie halten sich nicht dafür, daß sie etwas wüsten, ohn allein Jesum Christum den Gecreutzigten, 1 Corinth. II, 2. Dahero sagt der Apostel: Dieses Wort vom Creutze sey denen, die verlohren werden eine Thorheit, als welche davon nach der Vernunfft urtheilen, und sich deswegen nicht darein schicken können, daß ein gecreutzigter Mensch solte wahrhafftig GOtt seyn, der ihm die Gemeinde durch sein eigen Blut erworben habe, Apostelgesch. XX, 28.

(d) **Das Wort, das ihr höret, ist nicht mein, sondern des Vaters, der mich gesandt hat.** Johann XIV, 24. Das Wort ist die gesammte Predigt des Evangelii. Spricht nun der Herr, es sey nicht sein, sondern des Vaters Wort: so kan man es nach der Ebräer Mund-Art annehmen: es ist nicht mein allein, sondern, auch des Vaters; oder er redet so, um der Schwachheit der Apostel willen, die noch keine völlige Erkenntnis seiner göttlichen Person und Amtes hatten. Sie solten nicht meynen, daß er seine Lehre von sich selbst erdacht hätte, wie die Pharisäer und Schrifftgelehrten ihre Menschen-Satzungen; sondern sie sey dem Willen des himmlischen Vaters durchaus gemäß, der habe selbst beschlossen, daß dem Menschen, die seligmachende Erkenntniß also, und nicht

nicht anders gepredigt werden solle, daher es einerley wäre, ob sie ihn höreten, oder ob der Vater mündlich mit ihnen redete.

(e) **Das Wort, welches ich geredet habe, das wird ihn richten am jüngsten Tage**, Joh. XII, 48. Dieses ist das Wort, welches JEsus aus des Vaters Schooße gebracht, und zu den Menschen geredet hat, und die vier Evangelisten aufgezeichnet haben, doch so, daß das Wort GOttes, welches wir in den Schrifften der Apostel und Propheten haben, nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr mit eingeschlossen ist. Denn auch dieses ist sein Wort gewesen, das er geredet hat, obwohl nicht unmittelbar, jedoch mittelbarer Weise, durch den Mund der Propheten und Apostel. Es ist sein Wort gewesen, weil es auf seinen Befehl geprediget und vorgeschrieben, und weil er es ihnen in den Mund gelegt hat, Matth. X, 19. Ferner wird es sein genennet, weil es von dem H. Geiste eingegeben worden, welchen er zu dem Ende gesendet hat, und von ihm sagte er wirds von dem Meinen nehmen und euch verkündigen. Dieses **Wort** wird seine Verächter **richten am jüngsten Tage.** Es richtet sie schon in dieser Zeit in ihren eigenen Hertzen; Darum heisset es, als von etwas Gegenwärtigen: Wer mich verachtet, und nimmt meine Worte nicht auf, der hat schon, der ihn richtet. So bald der Ungläubige ungläubig ist: so bald überweiset ihn das Wort GOttes seines Unglaubens in dem innersten Hertzens-Grunde, und zeigt ihm an, daß er in einem verdammlichen Zustande sey. Wer nicht gläubet, der ist schon gerichtet, Joh. III, 19. So bald ein Gottloser seine böse That vollbracht hat: richtet und verdammet ihn gleichfals das Wort GOttes, sofern es das Gesetz in sich begreifft, alsobald in seinem Hertzen z. E. einen Heuchler in der Religion, Apost. Gesch. VIII, 21; den Abtrünnigen, so von der Religion abfällt, Matth. X, 33; den Flucher und Gotteslästerer, 2. B. Mos. XXIV, 16; die den Sabbath entheiligen, Ezech. XX, 8; die Hurer und Ehebrecher, Apost. Gesch. XII, 15. Ebr. XIII, 4. Wie aber dieses Wort alle Ungläubigen und Gottlosen gegenwärtig richtet, indem es schon hier in diesem Leben sie durch einen gerechten Ausspruch verurtheilet und verdammt: so wird es sie auch dermahleinst in der künfftigen Zeit an jenem grossen Gerichts-Tage öffentlich vor den Augen der gantzen Welt richten und verdammen. Solches wird dadurch geschehen, weil es die Stimme des allgemeinen Welt-Richters seyn wird. Denn dieser wird den Ungläubigen und Gottlosen, als seinen boßhafften Verächtern nicht weniger die Gnaden-Stimme vorhalten, welche sie in diesem Leben verschmähet, und durch welche sie sich nicht haben wollen gewinnen lassen, als auch die Donner-Stimme des Gesetzes, welcher sie als harte Felsen widerstanden, und durch welche sie sich nicht haben wollen erweichen lassen. Ja mit eben diesem Worte, welches in der H. Bibel aufgeschrieben ist, und allen Gottlosen das schreckliche Urtheil spricht: **Gehet hin ihr Verfluchten!** Matth. XXV, 41. wird der grosse Welt-Richter dermahleinst die Verdammten richten, verurtheilen, und zur Hölle verstossen. Demnach wird das Gerichte über die Gottlosen, welches der zornige GOtt, als ein strenger Richter, durch sein kräfftiges Wort in diesem Leben in den Hertzen der Gottlosen angefangen, dort an jenem Tage vor den Augen der gantzen Welt durch eben dieses Wort vollzogen werden. Durch dieses Wort, welches als die Stimme des zornigen Richters die Gottlosen und Ungläubigen durch Verfagung aller Gnade auf immer und ewig in die gröste Verzweifelung setzen wird; zu der Zeit da die Todten sollen gerichtet werden, nach der Schrifft, in den Büchern nach ihren Wercken, Offenbahr. XX, 12.

(f) **Worte, die Moses redete, zum gantzen Israel**, 5 B. Mos. I, 1. Viele Gelehrten, als Abulensis, Bonfrer, Tirin, Cornelius a Lapide, und andere halten dafür, es sey hier durch ein Wunder geschehen, daß Mosis Stimme und Worte von so vielmahl hundert tausend Menschen habe deutlich und vernehmlich gehöret werden können, nicht nur von den 600000 Männern, sondern auch von den Weibern, Kindern, Knechten, Mägden und Tagelohnern, die zusammen über 3000000 Menschen ausgemacht. Daß sie aber alle anjetzo seine Stimme und Worte vernommen, das wollen sie aus 5 B. Mos XXIX, 9. 12. erweisen, wo die Zuhörer Mosis, welchen er die Worte vorgesagt, ordentlich erzehlet, und keiner unter den Kindern Israel ausgeschlossen würde. Zudem sey es auch besser, daß alle aus Mosis eigenem Munde das göttliche Gesetz vernommen, und zur Erneuerung des Bundes mit GOtt zubereitet worden, als daß es durch andere geschehen sollen. Allein, indem es nicht glaublich zu seyn scheinet, daß allemahl ein Wunderwerck geschehen, so oft **Moses** zum Volcke geredet, zumahl da diese Redens-Art in den vorhergehenden Büchern zum öftern von Mose vorkommt: so halten vielmehr andere dafür, daß er nur die Aeltesten und Obersten der Stämme zusammen beruffen, und denselben das Wort des HErrn allein vorgetragen, die es hernach dem übrigen Volcke, jeder seinem Stamme und Geschlechte wieder hinterbracht hätte, 5 B. Mos XXXI, 28. Diese Meynung behaupten **Salian, Lyran, Lorin,** und von den Unsrigen **Gerhard, Calov, Osiander** und andere. Dem sey aber wie ihm wolle, genug daß die Worte, die Moses auf göttlichen Befehl geredet, dem gantzen Israel zu Ohren kommen. Und vielleicht hat er sie geschwind in Schrifften verfasset und aufgeschrieben, damit sie desto füglicher allem Volcke vorgelegt werden können. Denn weil diß Gesetz alle Erlaß-Jahre vor dem gantzen Israel ausgeruffen, und ihnen vorgelesen werden solte, 5 B. Mos. XXXI, 10: so ist leicht zu erachten, daß es auch für das gantze Israel von Mose geschrieben worden: doch nicht für sie allein, sondern auch zugleich für uns. Denn was zuvor geschrieben ist, das ist uns auch zur Lehre geschrieben, Röm. XV, 4.

(g) **Wort des HErrn geschah zu mir**, Ezech. XXXIII, 1. Dieses ist eine gemeine Schreib-Art bey den Propheten, wenn sie zum Volcke Israel gesandt worden sind, welches sonst meistentheils nebst ihren Fürsten sehr halsstarrig und ungläubig war, und die Propheten gering hielten, daß sie dadurch ihr prophetisches Ansehen erhielten, als Männer GOttes, welche damit vor ihnen bezeuget haben, daß sie das Wort, welches sie predigten, nicht selbst erdacht,

erdacht, noch aus Affecten predigten, sondern der HErr habe solches Wort in ihren Mund gelegt, Jerem. I, 9. 2 Petri I, 21. Matth. X, 20. So bekennet auch hier der Prophet, daß diese seine Straff-Predigt nicht sein sey, sondern des HErrn Wort, welches sie deswegen schuldig wären anzunehmen, als wenn der HErr mündlich mit ihnen redete, darnach sie sich richten, und ihr Leben bessern solten. Dieses Wort war aber wider die Kinder seines Volcks gerichtet. Im Hebräischen heist es: Zu den Kindern deines Volcks; wie es auch die siebzig Dollmetscher, und die lateinischen Uebersetzer gegeben: es scheinet aber, daß Luther auf den Contert gesehen, und zwar auf das Grund-Wort, welches GOtt sonst in der Schrifft gebraucht, wenn mit dem Volcke hart solte geredet werden, und zwar aus dem Gesetz um der Sünde willen.

(h) **Worte Christi sind Geist und Leben,** sie haben eine lebendigmachende Krafft, Joh. VI, 63. Christi Meynung ist nicht, als ob GOttes Wort nichts anders, als GOtt selbst sey, wie Osiander ad h. l. davor hält. Denn da macht der Herr allerdings einen Unterscheid zwischen den Worten, die geredet werden, und der Person, welche redet. Und obwohl Christus selbst das Leben ist, Joh. XI, 25: so ist doch sein Wort nicht auf solche Weise das Leben, als wie er: Christus ist das Leben wesentlich, und ohne Ursprung, in ihm war das Leben, Joh I, 4. Sein Wort ist das Leben, als eine Würckung von dem, der da lebet, nachdem es von Christo als der Lebens-Quelle herfleust, und ein Wort ist, so aus dem Munde des unerschaffenen und selbstständigen Wortes herausgegangen, wie Albert. M. im 4 Cap. Joh. recht hiervon redet. Und daher empfängt es nicht erst eine lebendigmachende Krafft, wenn es von den Menschen angenommen wird, wie die Weigelianer, Schwenckfelder und andere Schwärmer wollen; sondern dieselbe hat es schon wegen seines göttlichen Ursprunges in sich. Daher heist es ein unvergänglicher Saame, ein lebendiges Wort, 1 Petr. I, 23. Sie ist ihm gleichsam eingewurtzelt, so, daß diese Krafft die Eigenschafft und Natur des göttlichen Worts sey, und ohne dieselbe das Wort GOttes, als das Wort GOttes nicht stehen könne, wie die Sächsischen Gottesgelehrten davon geurtheilet haben (Decis. Controvers. Rathmann.) welche Lebens-Krafft ihm bleibt, wenn es auch ein Mensch nimmermehr ins Hertz kommen lassen wolte. Hernach aber würcket auch Christi Wort in den Hertzen der Gläubigen Geist und Leben; das rechte geistliche Leben, das aus GOtt ist, Ephes. IV, 18. Denn das Wort GOttes ist, wie der Mutter Leib, sagt Luther Tom. II. Jenens. in dem wir geheget, und wiedergebohren werden, und endlich solche Leute abgeben, die im Geist wandeln, und die Lüste des Fleisches (so viel in gegenwärtiger menschlicher Schwachheit geschehen kan) nicht vollbringen, Galat. V, 16.

(i) **Stoltze Worte reden sie, da nichts hinter ist,** 2 Petr. II, 18. Dieses ist die eigentliche Beschreibung hoffärtiger und aufgeblasener Leute, welchen es nicht genug ist, daß sie hoffärtig sind in ihres Hertzens Sinn, Lucä I, 51. und nicht genug, daß sie mit allerhand höhnischen und stoltzen Gebehrden ihren innerlichen Hochmuth an den Tag geben, welches die H. Schrifft hohe Augen haben nennet, Sprüchw. VI, 17. Es ist nicht genug, daß sie mit allerhand zur Uppigkeit und Pracht eingerichteten Kleidern aufgezogen kommen, und dabey, wie Herodes, als Götter wollen angesehen seyn, Apost. Gesch. XII, 21; sondern sie bringen auch bey allen ihren Reden nichts anders als lauter hochtrabende Dinge hervor, stoltze Worte, die überaus aufgeschwollen sind, wie es Hieronymus erklärt. Ihre Rede ist durchgehends nichts anders als hoffärtiges Prahlen, Beda ad h. l. Sie reden stoltz, steif und höhnisch, Ps. XXXVI, 19. Selbst GOtt und sein Wort wird von ihnen nicht in Ehren gehalten, es muß bald dieses bald jenes getadelt seyn, ihrem hohen Geiste kömmt es gantz einfältig, widersinnig und ungereimt vor, und verachten also das Gesetz des HErrn, Jes. V, 25. Noch weniger wird der Nächste von den Stoltzen verschont.

(k) **Wort der Gedult,** Offenb. III, 10. Durch Wort verstehet er nichts anders als das Wort der Wahrheit, das heilige göttliche Wort, insbesondere das Wort des Evangelii von Christo, das ihnen war geprediget worden, und welches sie angenommen hatten, d. i. das Wort der Gedult. Denn insgemein ist alles göttliche Wort, das Wort, das man muß mit Gedult hören und annehmen, Jacobi I, 21. Luc. VIII, 15. Es ist das Wort, so voll schöner Vermahnungen und Trostes ist, dadurch man Gedult lernet, Ebr. X, 36. Wie aber der HErr insbesondere von dem Worte nicht unserer sondern seiner Gedult redet: so siehet er damit vornemlich auf das H. Evangelium. Diß ist das Wort, welches uns vornemlich seine Gedult vorträgt.

(l) **Wort der Wahrheit** wird das Evangelium genennet Ephes. I, 13. 2 Corinth. VI, 7. Colos. I, 5. 2 Timoth. II, 15. Jac. I, 18. Diesem Worte der Wahrheit wird nicht die Predigt des Gesetzes, wie Theophylactus glaubt, entgegen gesetzt, oder als ob die Predigten des Alt. Testaments Lügen gewesen wären. Es wird ja das Gesetz GOttes sonst auch die Wahrheit genennet, Ps. CXIX, 142. 2 Sam. VII, 28. Jes. XLIII, 9. und dessen Liebhaber redliche Leute, 2. B. Mos. XVIII, 21. Ps. XV, 2. wie denn auch etliche dieses hieher gezogen, daß Jonas der Prophet deswegen ein Sohn Amithai, ein Sohn der Wahrheit, genennet werde, weil er das göttliche Gesetz und Wahrheit hätte vortragen müssen, da doch hierdurch nur ein Geschlecht angedeutet wird. Hier aber in der obigen Stelle wird das Evangelium deswegen ein Wort genennet, weil sonderlich im Evangelio, die göttliche Wahrheit erfüllet worden, was GOtt zuvor in blossen Verheissungen vortragen lassen, da GOtt an seinen Eyd gedacht, den er Abraham geschworen hat uns zu geben, Luc. I, 73. Es kan auch deswegen ein Wort der Wahrheit genennet werden, weil es ein Wort des Heyls und der Gerechtigkeit ist, Apost. Gesch. XIII, 26. Ist das Gesetz durch Mosen gegeben: so ist die Gnade und Wahrheit durch JEsum Christum kommen, Joh. I, 17. da eben diese Wahrheit des Evangelii dem Ceremonial- und Moral-Gesetze entgegen gesetzet wird. Paulus meldet ausdrücklich, daß das Gesetz keinen gerecht und selig machen könne, ob es schon denen, die es vollkommen halten, solche anbietet und

und anträget, weil dergleichen Leute in dieser Welt nicht zu finden, die dem Gesetze vollkommene Genüge leisten könnten, Galat. III, 21. Das Evangelium hingegen, welches zugleich in unserer Stelle das Evangelium des Heyls genennet wird, bietet uns solche Gerechtigkeit und Seligkeit nicht bloß unter möglichen Bedingungen an; sondern theilet sie den Gläubigen würcklich und in der That mit. Wie denn auch sonst das Wort GOttes überhaupt und insbesondere die Wahrheit genennet wird, Ps. CXIX, 42. 2 Samuel. VII, 28, Johann. XVII, 17, Galat. III, 1. Der Heilige Geist wird deswegen ein Geist der Wahrheit genennet in Ansehung andern theils der erdichteten Reden, und Auffschneidereyen der falschen Apostel, 2 Petri II, 1; oder des losen Schwätzens, Ephes. V, 6, und andern unnützen Geschreyes, 2 Timoth. II, 16. Da die Menschen die Wahrheit vorbey gehen, wie die Cretenser faule Bäuche und Lügner waren. Tit. I, 12. Weil nun GOtt ihnen dieses Wort von ihrer Seligkeit auch hatte hören lassen, denn er sagte zu seinen Jüngern: gehet hin in alle Welt, Marci XVI. 15. Matth. XXVIII, 19: so hätten sie daraus gewiß zu schliessen, daß GOtt vor ihre Seele ebenfalls gesorgt.

(m) **Wort des Lebens,** Phil. II, 16. Dadurch verstehet der Apostel das süsse Evangelium, die Trost-Predigt von der Gnade GOttes, und Gerechtmachung aller armen bußfertigen Sünder durch Christum. Dieses nennet er das Wort des Lebens. Sonst wird auch Christus das Wort genennet, Joh. I, 1: aber er ist das selbstständige Wort. Hier hingegen wird das ausgesprochene Wort gemeynt, und das Evangelium darunter verstanden, das heißt ein Wort des Lebens, weil es von Christo handelt, der da ist der Weg die Wahrheit und das Leben, Johann. XIV, 6. Er giebt der Welt das Leben, Johann. VI, 33, und hat Worte des ewigen Lebens, v. 68. Deswegen wird auch das Evangelium ein Wort des Lebens genennet, weil uns armen Sündern, welchen das Gesetz bereits das Leben abgesprochen, 5 B. Mos. XXVII, 26, uns Männern des Todes, das Evangelium wieder das Leben zuspricht: Du wirst nicht sterben ꝛc. 2 Samuel XII, 13. Darum ist auch das Evangelium eine Krafft GOttes selig zu machen, die daran glauben, Röm. I, 16, denen Ungläubigen zwar ein Geruch des Todes zum Tode, aus ihrer eigenen Schuld: aber den Gläubigen ist und bleibt es ein Geruch des Lebens zum Leben, 2 Corinth. II, 15.

(n) **Worte entfuhren Mosi,** Psalm CVI, 33, 4 B. Mos. XX, 10. Dieses waren folgende Worte: höret ihr Ungehorsamen, werden wir euch auch Wasser bringen aus diesem Felß? d. i. GOtt wird euch kein Wasser geben. Dieser Zweifel und Unglaube, welcher zur Verachtung der göttlichen Barmhertzigkeit bey dem Volcke gereichte, mißfiel dem grossen GOtt dermassen, daß Moses und Aaron um deßwillen nicht konnten ins Land Canaan hinein kommen.

(o) **Worte der Weisen sind Spiesse und Nägel,** Predig. Salom. XII, 11, das ist, diese weise und vortreffliche Sprüche, die bis ins Hertz durchdringen (wie Spiesse und Nägel tief hinein gehen) sind zwar von vornehmen Personen, die der Israelitischen Kirche vorstehen, zusammen gebracht worden, aber doch kommen sie ursprünglich alle von einem allein her, nemlich vom Könige Salomo, der als ein treuer Hirte seines Volcks, sie in dieses Buch verfassen und beschreiben lassen. Aus diesen Worten ist abzunehmen, daß auch andere Weise und verständige Leute etliche feine Sprüche, die sie aus Salomons Munde gehört, aufgezeichnet haben, welche doch Salomo hernach wieder übersehen, und verbessert hat, daß also dennoch von Salomo mit Recht gesagt wird; er habe dies Buch gemacht.

(p) **Ein Wort geredet zu seiner Zeit, ist wie güldene Aepfel in silbernen Schaalen,** Sprüchw. XXV, 11. Die gelehrten Ausleger haben sich sehr bemühet, zu erforschen, was das heisse: ein Wort geredt (al ophnav) über seinen Rädern, oder nach Luthers Uebersetzung, zu seiner Zeit. Cajetan und Jansenius erklären es von denen nach der Rede-Kunst angebrachten Gründen, und allerhand Zierlichkeiten, deren man sich bedient. Hæ enim sunt rotæ sermonis, in quibus vehitur sermo ad persuadendum & instruendum. Denn diese, schreibt Cajetan, sind gleichsam die Räder, auf welchen die Rede in die Ohren der Zuhörer geführet wird, sie zu überreden, und zu unterrichten. Mart. del Rio, Novarin, Cornel a Lapide suchen allerhand Gleichnisse zusammen, eine geschickte Rede mit Rädern zu vergleichen, als welche rund sind und in ihren Geissen hurtig dahin lauffen. Dergleichen Beschaffenheit hat es, ihrer Meynung nach, mit der Beredsamkeit, wenn einem die Worte fein hurtig vom Munde gehen, daß er nicht anstösset. Zu dem Ende bringen sie einige Stellen von Lateinischen Scribenten bey, als daß Cicero de claris oratoribus eine schöne Rede verborum aptam & rotundam connexionem nennet: ingleichen da Horaz von den Griechen sagt:

. - - Grajis dedit ore rotundo
Musa loqui.

Nun wird zwar die Sache selbst nicht uneben hiedurch erkläret: es ist aber schwerlich zu behaupten, daß Salomo mit seiner Hebräischen Redens-Art dahin gesehen. Denn erstlich vergleicht er nicht die Worte, die geredet werden, mit Rädern, die hurtig daher lauffen; sondern wenn ja die Bedeutung der Räder statt haben soll: so sagt er nur, daß sie auf Rädern herfahren. Darnach bestehet die rechte Beredsamkeit nicht in der Hurtigkeit der Zunge, daß ein Wort über das andere aus dem Munde gleichsam herausfährt, sondern in der Gerechtigkeit der Worte, daß sie füglich und der Sache gemäß, fein auf einander folgen, und sich schicken. Weil nun das Wort ophen bey den Talmudisten noch heutiges Tags so viel bedeutet, als modum, rationem & circumstantiam, eine Art, Weise oder Umstand, (instar rotæ axem ambientis, rem cingens undique) welcher die Sache überall umgiebt, wie das Rad die Axe: also sehen wir nicht, warum

wir diese Bedeutung verwerffen solten. Diese hat auch der gelehrte R. Aben Esra erwählt und gemeynt, Salomo verstünde hier ein Wort, welches auf geziemende Art und Weise geredet werde, da man nicht alles ohne Bedacht heraus sagt; sondern alle Umstände wohl erwägt, und redet, wie sichs gebühret. Dieses geschiehet, wenn man alle seine Worte vorher auf die Goldwage legt, und erweget, mit wem? wenn? wie? wo man reden solle? und sie alsdenn erst vorbringe. Es ist gar zu bald geschehen, daß einem ein Wort entfahre, ob man es gleich nicht so meynet, Syrach XIX, 16: wie von Mose stehet, daß ihm etliche Worte entfahren, Psalm CVI, 33. Daher heisset al ophnav, nach seiner Art, und also zu rechter Zeit reden. Denn, wenn ein Narr schon was gutes redet, so taugt es doch nicht, denn er redet es nicht zu rechter Zeit. Geiers Commentarius in Proverb. XXV, 11. p. 1337. u. ff.

(q) **Worte des Glaubens**, 1 Timoth. IV, 6. Hier redet der Apostel von λόγοις, Worten oder gewissen Reden, die in und aus Worten bestehen. Er siehet aber nicht auf gemeine menschliche Worte, wie man etwa im gemeinen Leben braucht, seines Hertzens Gedancken auszudrücken; sondern auf solche Worte davon er anderswo sagt, 1 Corinth. II, 13. 1 Timoth. VI, 3. Diese preiset er ihm auch hier an. Damit man aber wisse, was er damit meyne: so nennet er sie Worte des Glaubens, womit er zu erkennen giebt, daß er von Worten rede, die allein glaubwürdig sind, und welchen jederman Glauben beymessen müsse, wegen der höchsten Wahrhafftigkeit dessen, der diese Worte rede und sage. Dieses ist eine Sache, die von keinem Menschen Worte gesagt werden kan. Denn unter denselbigen ist keins unbetrüglich; vielmehr heißt es: alle Menschen sind Lügner, Psalm. CXVI, 11. Nur allein von den Worten des wahrhaften GOttes kan dieses gesagt werden, der ist nicht ein Mensch, daß er lüge, 4 Buch Mos. XXIII, 19, sondern er ist der wahrhafte, 1 Johann. V, 20, dessen Wort die Wahrheit selbst, Johan. XVII, 17. Und darum kan auch solches Wort allein mit ungezweiffelten Glauben angenommen werden. Hieraus ist nun abzunehmen, daß der Apostel mit den Worten des Glaubens auf das wahrhafte göttliche Wort, insbesondere aber auf die Worte, die den Glauben an GOtt und Christum hervorbringen sehe. Denn dieses heißt sonderlich das Wort des Glaubens, Röm. X, 8; die Predigt vom Glauben, dadurch man den Heiligen Geist erhält, Galat. III, 2. Dieß ist nun nicht das Gesetz, denn das ist nicht des Glaubens, v. 12; sondern das Evangelium, das da lehret, daß Christus der Welt Heyland sey, um dessen willen GOtt uns zu Gnaden annehmen und uns die Sünde vergeben will.

(r) **Lasset uns nicht lieben mit Worten noch mit der Zungen**, 1 Johann. III, 18. Der Apostel setzet in diesen Worten sich und uns Christen in eine Classe, und sagt gleichsam: Meine Kindlein! wollen wir beyderseits GOtt in unserer Liebe gefallen, und zu GOTT kommen, soll ich euer geistlicher Vater euch ein rechtes reines Vorbild der Liebe geben, und wollt ihr mir in der Liebe nachahmen und folgen, ja wollen wir mit einander GOttes Kinder seyn, und an unserer Liebe eine Versicherung der göttlichen Kindschafft haben, so lasset uns nicht lieben mit Worten, und mit der Zungen. Lasset uns mit keiner leeren Schein- und Heuchel-Liebe befleckt seyn. Aus dem Gegensatze, worinne Johannes der Liebe mit Worten und der Zunge, die Liebe mit der That und Wahrheit entgegen setzet, können wir genugsam abnehmen, daß mit Worten und der Zunge lieben, überhaupt eben so viel sey, als seine Liebe nicht im Wercke und in der That, sondern nur mit leeren, oder wohl gar mit falschen Worten bezeugen. Dieses heißt ein blosses thönendes Ertzt in seiner Liebe seyn. Doch kan dieses auf mancherley Art geschehen, welche wir summarisch anzeigen wollen, damit wir alle Gattungen der Heuchel-Liebe vermeiden lernen: 1) Liebet man mit Worten und mit der Zunge, wenn man zwar einige Liebe und Erbarmung im Hertzen hat, dieselbe aber anders nicht als mit liebreichen guten Worten und Bezeugungen erweisen will, 1 Corinth. III, 20. Wahre Christen sind gewohnt, nicht grosse Dinge zu reden; sondern sie zu thun. So wenig der Nächste von der Lufft leben kan: so wenig kan ihm auch mit leeren Worten gedienet werden. Bey einer solchen Wort- und Zungen-Liebe ist man kein liebreicher Christ, sondern ein Comödiant, der die Liebe zwar vorstellen will, aber keine hat. Wenn man auch gleich mit grosser Bewegung und aus rechter Hertzens-Meynung gegen den Hülfbedürfftigen Nächsten sich bezeugt, daß man ihn lieb habe, daß man sich seine Noth zu Hertzen gehen lasse, und daß man ihn gern geholffen sehe: so ist man doch nur ein leidiger Tröster, wo die That bey den Worten fehlt. Ein anders ist es, wenn ein Mensch gantz unvermögend ist, seine Liebe dem Nächsten im Wercke selbst zu bezeugen, in welchem Falle die liebreichen nicht zu tadeln sind. Denn dadurch wird doch gleichwohl dem Nothleidenden oder Hülfbedürftigen ein guter Wille erzeiget, und der Trost gegeben, daß seine Noth auch andern seiner Mit-Christen zu Hertzen gehen werde, wie er sehe, daß man selbst davon gerührt sey. Aber wo im geringsten etwas ist, womit man dem Nächsten seine Liebe auch im Wercke, und in der That selbst bezeugen kan: da ist es höchst unrecht und unchristlich, wenn man es bey den blossen Worten bewenden lässet. Ja dieses ist schon eine Heuchel-Liebe, wenn man mehrere Worte macht, als man Wercke der Liebe thut. Einige sind gewohnt, ihrem Hülfbedürftigen Nächsten, so zu reden, wohl einem gantzen Centner guter Worte, aber kaum ein Quentgen würcklicher Hülffe zu ertheilen. Diesem sind auch diejenigen falschen Heuchler an die Seite zu setzen, welche in Gewohnheit haben, wo sie für einem ein gutes Wort einlegen, oder sonst eine Recommendation geben können, dasselbe noch ziemlich willig thun, weil es ihnen nichts kostet;

kostet; wo man aber bittet, daß sie sich auch selbst ein wenig angreiffen und zu Hülffe kommen solen: so kehren sie schnell um, und werden wohl noch unwillig. Gleich als ob sie durch den blossen Vorspruch mit Worten und mit der Zunge ihrer Liebe eine völlige Genüge gethan. Jac. II, 15. Man liebet aber auch 2) bloß mit den Worten und mit der Zunge, wenn man gar keine Liebe in seiner Seele hat, und doch viel Redens davon macht, wie sehr man ihn liebe, und werth halte. Diese Gattung der Wort- und Heuchel-Liebe ist noch viel ärger, als die vorige, denn sie bestehet in lauter stinckenden Lügen, und will sich den Nächsten gantz anders vorstellen, als sie in der That beschaffen ist. Und so leben heutiges Tages die allermeisten Menschen. Denn was ist bey der jetzigen Welt gewöhnlicher, als daß man allerhand erlogene Complimente macht, wie man bereit sey ihm zu dienen, wie man sich über sein Glück und Wohlergehen erfreue, wie man sein so guter Freund sey, und ihn so hoch schätze, wie man es so treulich mit ihm meyne, und bey aller Gelegenheit seinem Befehle und Verlangen nachkommen wolle; da doch das Hertz von dem allen nichts weiß, und nichts zu halten gedenckt, ja sich wohl vornimmt, von allen das Gegentheil zu thun. Allein der GOtt der Wahrheit und Aufrichtigkeit setzet die Blutgierigen und Falschen in eine Classe zusammen, Ps. V, 7. Welch ein Elend ist es unter uns, daß man keinem Menschen trauen darf, Jerem. IX, 4. Unsere Staats-Leute wenden zwar ein: wenn sie die Complimenten unterlassen solten: so müsten sie sich gegen jedermann entdecken, und zu erkennen geben, wie sie gegen ihn gesinnet wären. Dieses würde aber oft etwas grob heraus kommen, und ihnen manchen Verdruß machen. Allein diese Einwendung gilt nicht. Man verwandele vielmehr die Complimente in Wahrheit und Aufrichtigkeit; man trage gegen jedermann ein wohlgemeyntes, gütiges und dienstfertiges Hertz: so darf man sich jedermann entdecken, und doch keine Lügen vorbringen. Daß man gezwungen ist, sich viel zu verbergen, und zu verstellen, kömmt nur bloß daher, weil man im Gewissen überzeugt ist, daß man gegen die meisten Menschen übel gesinnet sey, und die gegen sie tragende Liebloßigkeit, wenn sie offenbar an den Tag gelegt würde, unmöglich verantworten könne. Wird man also seinen bösen, gottlosen, falschen, tückischen, lieblosen Sinn ändern, und einem jeden sein Recht wiederfahren lassen: so wird keine Verstellung nöthig seyn; sondern man wird vielmehr wünschen, daß einem jedermann ins Hertz sehen könne. Gesetzt aber, man hätte sonst zuweilen um seiner Aufrichtigkeit willen, die doch ohne Bosheit und Liebloßigkeit seyn müste, etwas auszustehen: so ist es weit besser ein Märtyrer der Wahrheit, als ein Märtyrer der Lügen zu seyn. Getrauet man sich aber einem nichts zu sagen, was zugleich wahr und ihm angenehm wäre: so schweige man lieber gar stille, als, daß man ihn mit der Unwahrheit hintergehe. Zu der verbothenen Wort- und Zungen-Liebe gehöret 3) wenn man dem Nächsten viel Liebes und Gutes, viel Hülffe und Beystand verspricht, und ihm doch wenig oder gar nichts davon hält oder erfüllet; es sey nun, daß man es anfangs zu halten willens gewesen, oder nicht. So liebte jener Sohn seinen Vater mit dem Worte und mit der Zunge, da er zu demselben sagte: Ja er wolte auf seinen Befehl hingehen in den Weinberg, und that es doch nicht, Matth. XXI, 30. So war auch Petri Liebe beschaffen, da er sich versprach mit seinem Heylande in den Tod zu gehen; und ihn dennoch gleich bey der ersten geringsten Gefahr verläugnete. So siehet der meisten Christen ihre Liebe gegen GOtt aus, daß sie nemlich viel geloben und versprechen, aber wenig oder gar nichts halten. Die Geschichte gedencken eines Antigonus, welcher, weil er niemahls gab; sondern nur immer sagte: δώσω, ich will geben, von seinen leeren Versprechungen ὁ δώσων, der Willgeber, genennet ward. Solcher Leute giebt es heutiges Tags eine unzählige Menge, so gar auch unter denjenigen, welche die Wahrhafftigkeit in der Liebe am meisten erhalten helffen solten. Selten wird es bedacht, daß man, wenn man etwas verspricht, und es doch nicht hält, eine doppelte, ja gar dreyfache Sünde thut. Erstlich, wenn man keine Liebe gegen den Nächsten bezeugt; zum andern, wenn man ein schändlicher Lügner und Betrüger ist: drittens, wenn der Nächste durch solche Treulosigkeit nothwendig sehr gerührt und betrübt wird. Man bedencke also, daß Zusagen Schuld mache. Es kan 4) dieses mit zu der blossen Wort- und Zungen-Liebe gerechnet werden, wenn man nur zu dem Ende einige Liebes-Wercke bezeugt, daß man damit prahlen, rühmen, und groß thun könne; im Verborgenen aber ausserordentlich unbarmhertzig ist. Ja viele unter ihnen prahlen wohl gar ohne Grund von Liebes-Wercken, davon sie doch keins gethan, und andere spahren solche vollends bis nach ihren Tod, um sich im Leben von allen Wohlthaten zu enthalten. Hernach aber, wenn sie ihre irrdischen Schätze ohne dem dahinten lassen müssen, wollen sie einen ewigen und unsterblichen Ruhm davon haben. Die schlimmste Sorte von der Wort- und Zungen-Liebe ist endlich 5) diese, wenn man gar einen tödtlichen Haß, und eine gifftige Feindschafft in seinem Hertzen hat, und doch dabey mit dem Munde von lauter Liebe redet, und dem Nächsten viele Versicherungen seiner Liebe giebt. Hierinne verstellet sich der höllische Mord-Geist bey seinen Kindern zu einem Engel des Lichts, 2 Samuel XX, 10. Ps. LV, 22. Sprüchw. XXIII, 6. Diese Wort- und Heuchel-Liebe recht aus dem Grunde zu vermeiden, und abzuthun, ist kein besseres Mittel, als daß man die wahre Liebe dem Hertzen recht einzupflantzen sucht, worauf Johannes dringt, wenn er nach unserer vorhabenden Stelle fortfähret: Lasset uns lieben mit der That und Wahrheit. Dieses heißt nicht nur einen Trieb zur Liebe bey sich haben, sondern demselben auch in der That nachkommen, nicht nur Mine machen, daß man dem Nächsten lieben wolle; sondern sich auch würcklich zu seinem Dienste in Liebe darstellen, nicht nur mit dem Munde und mit Worten viel Rühmens, Wesens und Verheissens machen; sondern diese Liebe auch im Wercke selbst und mit der That, wenn man nur kan, ohn eintziges Absehen und Aufhören beweisen. Hierzu ist nun ein jeder wahrer Christ höchlich verbun-

verbunden; seine Liebe muß einem Baume gleich seyn, welcher nicht nur Blüthen und Blätter zeigt, sondern auch reiche Früchte bringet.

(s) **Wort ihrer Zeugniß.** Offenbahr. XII, 11. Etliche verstehen hier nach dem Griechischen das ewige Wort, welches GOtt selbst ist, Joh. I, 1, und zwar so fern dieses von uns bezeuget oder bekennet wird. Nun ist die Sache an sich selbst, und schlechterdings nicht unrecht. Freylich müssen wir durch niemand anders überwinden, als durch das ewige selbstständige Wort, unsern Immanuel; so du mit deinem Munde bekennest, Röm. X, 10: Allein was für Noth dringet uns zu dieser Neuerung. Eben in dieser Offenbahrung redet Johannes mehrmahls von dem Worte des Zeugniß, als I, 2, 9, VI, 9, XI, 7, XII, 17, XX, 4, woraus hoffentlich zur Gnüge erhellet, daß auch hier sonder Zweiffel die Meynung sey, Satan werde überwunden hauptsächlich durch des Lammes Blut, und denn auch durch das Glaubens-volle deutliche Bekenntniß der Evangelischen Wahrheit, da man ungescheuet aller Verachtung, Unlust, ja Leibes- und Lebens-Gefahr von sich saget, was man durch des Geistes Krafft aus dem göttlichen Worte für wahr befindet. Denn eben hierdurch wird der Satan mit seinen höllischen Lügen und Betrügereyen zu Schanden gemacht, andere Verblendete und Verirrte gehen in sich, und werden bekehret: GOtt aber hierdurch gebührend verehret. Jedoch ist dieses Wort ihrer Zeugniß nicht eben so genau auf die Zeiten der Verfolgung zu ziehen, als ob nur durch die Aussage solcher Märtyrer der alte Drache überwunden werde; sondern das göttliche Wort insgesammt, so fern es bey gefährlichen oder geruhigen Zeiten, bey Freunden oder Feinden, heimlich oder öffentlich, im Glauben und in der Wahrheit getrieben wird; so fern man von demselben wider Teufel und Menschen zeugt; ist und bleibt das Schwerdt des Geistes, womit wir, wenn das böse Stündlein kömmt, Widerstand thun. Ephes. VI, 17.

(t) **Ein theuer werthes Wort,** 1 Timoth. I, 15. Dieses Wort wird hier genennet ein gläubiges, gewisses und wahrhafftiges Wort. Sonst heisset πιστος so viel als treu, wie es gebraucht wird, Math. XXIV, 45, XXV, 21, Luc. XII, 42, 1 Corinth. I, 9, X, 13, 2 Corinth. I, 18; bisweilen heißt es gläubig, Joh. XX, 27, Gal. III, 9, Ephes. I, 1, Coloss. I, 2; hier aber heißt es so viel, als unbetrüglich, wahrhafftig und gewiß. Daß es bey jedermann unwidersprechlich Glauben finden soll. Denn da ist freylich des HErrn Wort wahrhafftig, und was er zusagt, das hält er gewiß, Ps. XXXIII, 4; sein Wort ist die Wahrheit, Johann XVII, 17; es ist nichts denn Wahrheit, Ps. CXIX, 160. Diese Worte sind gewiß und wahrhafftig, Offenbahr. XXII, 6. Sie sind so gewiß, als der Zeuge in den Wolcken, Psalm LXXXIX, 38. Der Apostel nennet dieses Wort ferner ein Wort, das aller Annehmung werth ist. Sonst heisset αποδεχεσθαι einen Menschen, der einem sehr angenehm ist, mit Freuden auf- und annehmen. So finden wir es von den Gemeinen, welche Paulum und Barnabam willig annahmen, Apost. Gesch. XV, 4, ingleichen von den Brüdern in Achaja, die den Apollo aufnahmen, Apost. Gesch. XVIII, 27; von Paulo, der in seinem eigenem Gedinge alle aufnahm, die zu ihm einkamen XXVIII, 30. Sonderlich wird es von der ehrerbietigen Annehmung der reinen Lehre, der man nicht allein Glauben zustellet, sondern sie auch mit grosser Begierde annimmt, und sein Vertrauen darauf setzet, wie etliche von Petri Zuhörern sein Wort gern annahmen, Apost. Gesch. II, 41: eben also ist auch das Wort von der Zukunft Christi in die Welt zu unserer Seeligmachung aller Annehmung werth. Es ist werth, daß es mit beyden Händen ergriffen, mit beyden Ohren gehöret, und mit gläubigem Hertzen gefasset und behalten werde, gleich einem Schatze, den man in einen Kasten einschliesset und bewahret. Es ist aber dieses Wort aller Annehmung werth, einmahl, weil es gewiß, wahr und unzweifelhafft. Denn so fliesset eins aus dem andern, weil erstlich ist gesagt worden, daß das Wort sey ein wahrhafftes gewisses Wort: so folget nun auch daraus, daß es sey ein Wort, welches Annehmungswerth ist: hernach aber auch wegen seines herrlichen Trostes, Krafft und Nutzens, welcher daraus geschöpft werden kan.

IV. Juristische Abhandlung.

Denen Rechten zu Folge sind die Worte überhaupt nichts anders, als gewisse Kennzeichen und Merckmahle der Leidenschafften des Gemüths und des Willens. l. Labeo. ff. de supell. leg. l. ille aut ille. §. cum verbis. l. non aliter. ff de leg. 3. Bartolus in l. contra legem ff. de LL. Spiegel, Pratejus. Oder die Worte sind, wie sie Vultejus in Comment. ad Instit. de Legat. §. 27. n. 2. beschreibt die Kennzeichen und Merckmahle der Sachen, wodurch ein jedes Ding von dem andern genau unterschieden, oder von dem, der sie gebraucht, das ist, von dem Redenden oder Schreibenden deutlich und zuverläßlich angezeiget wird, was er eigentlich im Sinne habe, und worauf vornemlich seine Willens-Meynung gerichtet sey. Dergleichen nun zwar wohl bey allen menschlichen Handlungen, wenn sie anders vernünfftig heraus kommen sollen, jedennoch aber gantz besonders bey denen so genannten verbindlichen Handlungen, Conventionen, Pacten, Contracten, Gedingen, Vergleichen, Verträgen, Versprechungen, und allen andern Arten von Verpflichtungen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, und von deren eigentlichen Beschaffenheit sowohl, als ihren rechtlichen Würckungen, unter einer jeden eigenen Benennung in besondern Artickeln ausführlich gehandelt worden, zu beobachten unumgänglich nöthig seyn will. Denn dafern alle solche verbindliche Handlungen und Verpflichtungen Rechtsbeständig und gültig errichtet, folglich einer dem andern, etwas, welches er ihm zuvor nicht schuldig gewesen zu geben, oder zu thun, oder aber etwas, welches er sonst zu thun berechtiget gewesen, zu unterlassen, verbindlich gemacht und verpflichtet werden sollen und mögen; so wird darzu fürnemlich und unentbehrlich derselben Einwilligung erfordert, und vonnöthen zu seyn geachtet. Immassen gleichwie von einem wider seinen Willen etwas mühsames und beschwerliches zu begehren,

und

und solches ihme zuzumuthen, für dessen Beschädigung angesehen werden mag; also höret hingegen bey desselben Einwilligung alle Ursache zu einer Klage auf, und erfordert sodenn auch das natürliche Recht krafft solcher Einwilligung die Erfüllung dessen, was man eingewilliget, oder worzu man sich gutwillig verstanden und verpflichtet hat. Puffendorff de offic. Hom. & Civ. Lib. I. c. 9. §. 8. Bey solcher Einwilligung selbst aber wird zuförderst erfordert, daß selbige gehörig bekannt gemacht, erkläret und dargeleget werde. Und obgleich überhaupt ein jeder eigentlich zu nichts anderm verpflichtet wird, als worzu er sich selbst durch seine Einwilligung verbindlich machen wollen, solche Einwilligung aber von andern Menschen nicht anders, als aus den Zeichen, mit welchen und durch welche er selbige dargeleget, abgenommen werden mag, weil die inwendigen Gedancken an und für sich selbst nicht zu erkennen sind; so werden dennoch auch nach dem natürlichen Rechte eines jeden Einwilligungs-Zeichen nach deren rechten und gesunden Erklärung und Auslegung also verstanden, daß dem, welchem etwas versprochen worden, das Recht zugestanden wird, den Versprecher zu allem denjenigen anzuhalten, was die rechte und gesunde Erklärung und Auslegung vermag, und mit sich bringet, weil ohne diese und wenn dißfalls nichts gewisses verordnet würde, sondern ein jeder seinem Einwilligungs-Zeichen bald diesen bald wiederum einen andern Verstand andichten könnte, keine eintzige Sache ihren gehörigen Ausgang und Endschafft gewinnen, noch einige Verpflichtung oder Verbindlichkeit ihren Bestand behalten würde. Grotius de Jur. Bell. & Pac. Lib. II, c. 16. §. 1. Dannenhero wird nunmehr nöthig seyn, so wohl die Zeichen der Einwilligung, in so fern sich selbige vornehmlich durch ausdrückliche Reden und Worte äussern, sie mögen gleich entweder nur mündlich oder dagegen schrifftlich vorgebracht worden seyn, als auch die Regeln einer gesunden und rechten Erklärung und Auslegung derselben, etwas umständlicher vorstellig zu machen. Jedoch versparen wir die letztern bis zum Artickel: **Wort-Erklärung** und **Wort-Verstand**, und bleiben also allhier mit unserer Betrachtung bloß bey einer etwas deutlichern Beschreibung und Untersuchung dieser Einwilligungs-Zeichen oder vorgebrachten Worte stehen. Zwar wird, was die Einwilligung überhaupt anbetrifft, selbige entweder ausdrücklich durch gewisse unter den Menschen zur Anzeigung und Erklärung ihres Willens und Meynung gebräuchliche und angenommene Zeichen, oder aber stillschweigend durch wissentlich vorgenommene oder unterlassene Thaten bekannt gemacht, erkläret und dargeleget. Jedoch mit diesem Unterscheide, daß durch die erstern die Einwilligung gantz klar und deutlich an den Tag geleget, und den andern eröffnet wird, durch die andern aber selbige nur geschlossen, und muthmaßlicher oder wahrscheinlicher Weise abgenommen werden muß, und folglich selbige durch die erstern deutlicher, als durch die letztern dargelegt wird. Unter die unter den Menschen zu ausdrücklicher Anzeigung ihres Willens, oder ihrer Einwilligung gebräuchlichen und angenommenen Zeichen sind nun billig zuförderst die Worte, und absonderlich die mündlich ausgesprochenen, zu zählen; zumahl da neben und ausser der Sprache wenig natürliche und hinlängliche Zeichen zur Entdeckung der Gemüths- und Willens-Meynungen vorhanden, und diejenigen, welche auch etwann noch zu finden und hieher zu rechnen wären; als z. E. die Röthe des Angesichts zu Entdeckung des Zorns, oder der Schamhafftigkeit, die Thränen zur Anzeigung der Traurigkeit oder Bereuung, und dergleichen, wegen der hierbey möglichen und gar öffters vorgehenden Verstellungen nicht allzusicher sind. Weil demnach der Sprache und der Worte fürnehmster Zweck ist, daß die Menschen einander ihre Gedancken und Meynungen, und zwar hauptsächlich zur Beruhigung und Sicherheit der menschlichen Gesellschafft, entdecken; so ist auch derselben Pflicht und Schuldigkeit, der Sprache und der Worte niemahls anders, als zu diesem Endzwecke und zur Beförderung der gemeinen Ruhe, zu gebrauchen, folglich dadurch niemanden zu schaden, sondern so viel es ihr Zustand erleiden mag, vielmehr Nutzen zu bringen. Welches unstreitig am besten geschehen kan, wenn die, welche etwas mit einander reden, insgemein, und auch die, welche etwas mit einander handeln, oder sich einer gegen den andern zu etwas gewissen verpflichten und verbindlich machen wollen, eines Theils einer jeglichen Sache ein gewisses Wort nach dem Gebrauch einer jeden Sprache, darinne sie mit einander reden oder handeln, beylegen, und zu deren Ausdruckung und Bemerckung gebrauchen, und andern Theils einer dem andern durch die Worte seine Gemüths Meynung und Gedancken also entdecket, wie er sie würcklich in seinem Sinne und Gemüthe hat, der andere hingegen selbige deutlich erkennen und begreiffen kan, als worzu besonders Puffendorff de offic. Hom. & Civ. Lib. I. c. 10. §. 2 und 3. die Menschen auch durch das natürliche Gesetze verpflichtet zu seyn erachtet, und dessen Nothwendigkeit auch aus obangeführtem Endzwecke der Sprache und des Gebrauchs der Worte von selbst erhellet. Worbey jedoch aus Thomasii Jurispr. Div. Lib. II. c. 12. § 6. u. f. wohl zu mercken, daß die Worte dem Gemüthe, und nicht das Gemüthe den Worten nachzusetzen, und ob man gleich des Gemüths Meynung aus solchen Kennzeichen herholet, man dennoch auch solche Kennzeichen und Worte öffters aus noch andern Kennzeichen des Gemüths nebst den Worten erkläre, auch daß man zwar in einer jeden Handlung und Verpflichtung zuförderst auf die Worte Achtung zu geben, anbey aber auch zu sehen habe, ob nicht die Handelnden oder Contrahenten noch etwas anders, als was sie mit den Worten ausgedruckt, eröfnet haben wollen. Wie denn die Worte entweder gantz genau mit dem Gemüthe überein kommen, wenn man vollkommen deutlich redet, was und wie man es im Sinne hat, als z. E. da einer zum andern sagte: Ich will dir hundert Thaler geben, u. s. w. oder etwan nur zum Theil des Redenden Gemüthe und Willens-Meynung darlegen, da man weniger redet, als man gedencket, als da einer etwan sagte: Ich will dir hundert geben, und darunter Thaler verstünde, u. s. w. oder endlich auch die Worte sich weiter ausdehnen lassen, als des Redenden wahr-

hafftige Meynung gewesen, da man nemlich mehr redet, als man in den Gedancken hat, als da einer sagte: Ich will dir hundert Gulden geben, und darunter gleichwohl nur Gulden von geringerm Werthe verstünde; da denn in solchen Fällen bey nöthiger Auslegung in dem ersten eines Gemüths Meynung also erkläret wird, wie die Worte lauten, in dem andern hingegen die Worte auch auf andere darunter mit begriffene Dinge erstrecket, und in dem letztern endlich dieselbigen nach dem eigentlichen Sinne und Absehen der Handelnden eingeschränket werden, wie unten bey dem Artickel: **Wort-Erklärung** noch weiter ausgeführet werden soll. Sonst aber besehe man hierbey **Johann Jacob Leus** Eydgenößisches Stadt- und Land-Recht P. III. tit. 6 u. ff. p. 216 u. ff. Hiernächst wird unter die zu ausdrücklicher Anzeigung und Kundmachung der Einwilligung unter den Menschen gebräuchliche und angenommene Zeichen auch die Schrifft gezählet, als wodurch einer seine Gemüths-Meynung so wohl, als durch mündlich ausgesprochene Worte, an den Tag legen kan; und geschiehet solches entweder durch eines seine selbsteigene Handschrifft, oder durch seine alleinige Unterschrifft, oder aber durch Notarien und obrigkeitliche Schreiber, oder auch durch übersandte Briefe, u. d. g. von welchem allen bereits am gehörigen Orte unter besondern Artickeln mit mehrerm gehandelt worden. Uebrigens besiehe hierbey auch die unter den Worten: **Schrifft**, im XXXV Bande, p. 1184 u. ff. und **Schrifftlich** ebend. p. 1200 u. f. desgleichen **Urkunde**, im LI Bande, p. 151 u. ff. befindlichen Artickel. Weil aber, wie bey allen andern Handlungen, also auch bey solchen Schrifften offtermahls allerhand Dunckelheit und Undeutlichkeit entstehen kan, da man etwann mit undeutlichen, unleserlichen, und nicht gewöhnlich gezogenen Buchstaben, oder mit dunckeln und abgekürtzten Zeichen, oder sogenannten Abbreviaturen schreibt, oder da die Schrifft mit Durchstreichung, Zusätzen, Veränderungen, und in andere Wege so verderbet worden, daß man sie nicht mehr wohl unterscheiden oder erkennen kan, oder da vielleicht darinnen etwas durch die Unachtsamkeit des Schreibers aussen gelassen, oder durch unordentliche Punctirung oder andere gewöhnliche Unterscheidungs-Zeichen ein zweifelhaffter Verstand entstehet, und dergleichen; so ist hierbey ebenfalls, wie bey denen im Vorhergehenden beschriebenen mündlichen Worten, vornehmlich darauf zu sehen, ob der eigentliche Verstand durch die Regeln einer gesunden und vernünfftigen Auslegung entdecket werden möge, oder nicht? und sind darbey gleiche Regeln, wie bey den dunckeln und unverständlichen Worten, zu gebrauchen, wovon in denen Artickeln: **Wort-Erklärung** und **Wort-Verstand**, ein mehrers nachzusehen. Sonst aber ist hiervon auch **Leus** Eydgenößisches Stadt- und Land-Recht P. III. tit. 6. §. 15. p. 229 u. ff. nachzulesen. Gleichwie nun aber alles, was durch Briefe, auch durch Mund-Boten verrichtet werden kan; also wird auch unter die ausdrückliche Einwilligungs-Ertheilungen zu denen Contracten oder verbindlichen Handlungen diejenige gezählet, welche durch Boten geschiehet. Und zwar so, daß, wenn der Bote den Willen dessen, der ihn abgeschickt hat, dem, an den er geschicket worden, obgleich nur mündlich, eröffnet, und der andere auch selbigen annimmt und darein williget, sogleich dadurch die beyderseitige Einwilligung vereiniget, und die vorgehabte Handlung vollendet wird; und zwar an dem Orte, wo der Bote das ihm Aufgetragene hinterbracht hat, ohne daß erst noch erwartet werden müsse, bis der Bote dem, der ihn abgeschickt hat, wieder berichtet habe, daß der andere seinen Antrag angenommen. **Carocius** in Tract. Locati & Conducti P. II. qu. 32. n. 77. auch so, daß das, was solchergestalt durch einen Boten verrichtet worden, durch den Abschickenden selbst geschehen zu seyn geachtet wird, arg. l. 27. pr. ff. de arbitr. l. 1. ff. de Procur. und wenn einer durch einen Mund-Boten mit einem andern etwas abhandelt, und demselben etwas verspricht, die daraus entstehende Verpflichtung unmittelbar den Schickenden angehet, und er von Rechts wegen unmittelbar daraus verpflichtet wird, auch rechtlich darum belanget werden mag; und hingegen, wenn einer durch einen Boten eines andern Antrag annimmt, und seine Einwilligung darzu kund thut, der Schickende auch sogleich, ohne von dem Boten die Abtretung und Uebergabe zu verlangen oder nöthig zu haben, das daraus entspringende Recht von dem andern erlangt, und ihn auch bedürffenden Falls deshalben in rechtlichen Anspruch nehmen kan, der Bote aber durch und aus solcher Handlung weder verpflichtet wird, noch etwas erlanget, es wäre denn, daß er eines und das andere von seinen Einfällen hinzu gesetzet, und mehr oder weniger geredet, als ihm anbefohlen gewesen arg. l. 14. §. fin. & l. seq. ff. de constit. pec. l. 1. §. 11. ff. de posit. **Burgundus** de Evict. c. 25. **Lauterbach** in Disp. de Nuncio. Welches aber alles von alleinigen Mund-Boten zu verstehen, welche einem Abwesenden in des Schickenden Nahmen und an seine Statt das ihm aufgetragene allein überbringen und berichten; nicht aber auch von Procuratoren, Anwälden und Sachwaltern, als welche Krafft der von einem andern habenden Gewalt und Befehls für sich selbst, jedoch als Anwälde, versprechen, handeln, des andern Versprechen annehmen, und Vergleiche errichten, und der, welcher mit selbigem ein Gedinge oder dergleichen etwas errichtet, mit selbigen handelt, von ihnen kaufft, ihnen verkaufft, u. s. w. l. 1. C. per quas person. l. 5. §. 6. ff. de constit. pec. daneben auch solche Handlungen und die darauf gegründete Verpflichtungen erstlich und unmittelbar sie selber angehen, und auf ihnen ruhen, so, daß sie den andern darum rechtlich belangen mögen, sie hingegen auch, ob gleich unter der Eigenschafft eines Anwalds oder Procuratorn, dem andern verpflichtet werden, l. 49. §. 2. ff. de acquir. vel amitt. possess. l. 28. ff. de Procur. denen Herren aber, welche sie zu Anwälden bestellet, eigentlich aus derselben Handlung keine Befugniß oder Gerechtsame, den andern gerades Weges, sondern nur etwann nützlicher Weise, rechtlich zu belangen, zukommt, bis und so lange die Anwälde, ihnen solche Befugniß oder Gerechtsame abgetreten und übergeben haben. l. 38. §. 17. ff. de V. O. d. l. 49. ff. de acquir. vel amitt. possess. **Hahn** ad *Wesenbec.* Com-

Comment. ad tit. ff. de procur. **Leus** Eydgenößisches Stadt- und Land-Recht P. III. tit. 6. §. 16. Besiehe übrigens hierbey die unter dem Worte: **Vollmacht**, im L Bande, p. 543 u. ff befindlichen Artickel. Was aber sonst etwan die Erklärung und Auslegung derer von einem bloßen Mund-Boten vorgebrachten Reden und Worte anbetrifft, dafern irgend nach der Zeit darüber einiger Zweifel oder Streit entstehet; so verhält es sich damit nichts anders, als mit denen zuvorher schon abgehandelten mündlichen und eigenen Worten eines oder des andern Contrahenten selber. Und was endlich noch die oben erwehnten stillschweigenden Arten der Verpflichtung anbelanget; so gehören solche eigentlich nicht hieher, weil selbige sich gemeiniglich, wie ebenfalls schon oben gemeldet worden, vielmehr auf gewisse Thaten oder andere wahrscheinliche Vermuthungen, als blosse Worte und Reden, gründen; es müste denn etwan dergleichen aus eines oder des andern vorher schon geführten Reden und Worten gefolgert werden wollen, oder können. Ist aber dieses, so braucht es hier keiner neuen Abhandlung, vielweniger einer unnöthigen Wiederholung des im vorhergehenden von den Worten überhaupt besagten. Ist hingegen jenes; so dürffen nur hierbey die unter den Worten: **Stillschweigend**, im XL Bande, p. 99 u. ff. und **Vermuthung**, im XLVII Bande, p. 1335 u. ff. befindlichen Artickel zu Rathe gezogen werden. Ueberhaupt aber ist allhier wegen der Worte insgemein aus denen Rechten noch folgendes zu mercken: Was durch unverständliche oder ungereimte Worte gesprochen wird, wird in den Rechten nicht anders geachtet, als ob es gar nicht gesaget wäre. Derohalben wird erfordert, daß alle Gesetze, Verordnungen, verbindliche Handlungen, u. d. g. mit klaren, deutlichen und vollständigen Worten abgefasset werden sollen. Zweifelhaffte oder zweydeutige Worte sollen erkläret und in dem Sinne verstanden werden, der ihnen entweder der natürlichste und eigentlichste, oder insgemein der gebräuchlichste ist, oder, wenn sie in einer Schrifft zu mehrmahlen vorkommen, wie sie das erste mahl genommen worden, oder wie es sich zu der vorhabenden Sache eigentlich und am besten schicket, und der Meynung dessen, der sie gebraucht, am nächsten kommt. Wenn dunckele Worte und Reden auszulegen sind, soll die glaublichere und wahrscheinlichere, oder auch die gelindere Deutung ergriffen werden. Dürre oder derbe Worte heissen, die eine Sache klar und deutlich ausdrücken, und helle unverschraubte Worte, die keine Ausflucht oder Verdrehung zulassen. Speidel Cont. Das Sprüchwort: **Worte brechen kein Geleit**, wird von gescheiden Rechtsgelehrten verworffen; sintemahl Schmach- oder Ehren-verletzliche Worte zur Thätlichkeit werden, indem sie eine Beleidigung, und folglich ein Verbrechen nach sich ziehen, und also auch ohne Hand-That, nicht nur durch lästerliche und Ehren-verletzliche, sondern auch durch unziemliche und unzeitige Worte ein Geleit oder Sicherung verbrochen wird. **Wehner.** Im übrigen mögen durch blosse Worte zwar keine Testamente, aber wohl Vermächtnisse, widerruffen und aufgehoben werden. Siehe **Testament (Widerruffenes)** im XLII Bande, p. 1270 u. ff. und *Legatorum Ademtio*, im XVI Bande, p. 1352 u. ff. Und durch was vor Worte endlich ein rechtmäßiges und verbindliches Ehe-Versprechen geschlossen zu seyn erachtet werde, davon siehe in denen unter dem Worte: **Verlöbniß**, im XLVII Bande, p. 1125 u. ff. befindlichen Artickeln.

V. Heraldische Abhandlung.

Buchstaben und **Wörter**, Frantz. *lettres* & *mots*, Lat. *litteræ* & *verba*, kommen am meisten in den Spanischen Wappen, sonsten aber selten vor, welches selbige Nation von den Mauris haben soll, weil diese dem Mahometanischen Glauben, in welchem der Gebrauch der Bilder verboten ist, zugethan waren, und dannenhero nur Devisen und Buchstaben in ihren Siegeln gebrauchten. Der Frey-Staat **Lucca** führet im blauen Felde zwischen einem schrägrechten güldenen Zwillings-Streif das Wort: LIBERTAS, mit güldenen Buchstaben. **Triers** Wappenkunst, p. 151 u. f. der Feistelischen Ausgabe.

VI. Schrifften.

Ausser denen hin und wieder schon angezeigten vielen Schrifften, die die Materie vom Worte abgehandelt haben, können noch folgende aufgeschlagen werden: **Clericus** in Arte Critica Vol. I, Part. II, Sect. I u. ff. **Lock** de intellectu humano L. III. c. 1 u. ff. **Titius** in arte cogitandi c. 18 §. 43. **Rüdiger** de sensu veri & falsi L. I. c. 13. **Wolfs** Gedancken von GOtt, der Welt, und der Seele des Menschen, §. 291 u. ff. **Ebendesselben** vernünftige Gedancken von den Kräfften des menschlichen Verstandes, p. 60 u. ff. **Ebendesselben** Nachricht von seinen eigenen Schrifften, p. 196. §. 63. **Gottscheds** Rede Kunst, p. 264 u. ff. **Fabricius** in Sacra N. T. Tropologia c. 1 **Longin** vom Erhabenen, nebst **Heinekens** Untersuchung, was Longin durch Erhaben verstehe, p. 371 u. ff. **Gollings** Dissert. de cautione philosophica circa voces, Wittenb. 1727. **Baumeisters** Dissert. de eruditis, qui sensa animi exprimere nequeunt, Wittenb. 1734. **Tharsanders** Schauplatz vieler ungereimten Meynungen und Erzehlungen, II Band, p. 331 u. ff. **Fritschens** Theolog. Juristische, Medicinische und Physicalische Geschichte, III Th. p. 118 u. ff. **Rau** Diatribe Historico-Philosophica de Philosophia S. Patrum Justini Martyris & Athenagoræ. **Gründliche Auszüge aus den neuesten Theolog. Philosoph. und Philolog. Disputationen**, II Band, p. 181. VI Band, p. 245. **Zimmermanns** natürliche Erkenntniß GOttes, p. 500. §. 558. **Baylens** Historisches und Critisches Wörterbuch, III Theil, p. 803 u. f. **Fabricii** Logick, p. 145. **Miri** Lexicon Antiquitat. Eccles. p. 773. **Sewels** Geschichte der Quäcker, p. 164. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments**, VII Theil, p. 1055. **Sinceri** Cantzel Reden, III Th. p. 206 u. ff. **Unsch. Nachrichten** 1730, p. 119. 497 und 969, 1729, p. 812 u. f. 1732, p. 977, 1736, p. 594. **Rambachs** Dogmatische Theologie, I Theil, p. 212. *Acta Historico-Ecclesiastica*, IV Band, p. 397. **Walchs** Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche, II Th. p. 834 u. f.

Schro-

Schröers Dissertat. Theol. de verbis orthodoxis, quorum sensus est heterodoxus. **Gründliche Auszüge aus den neuesten Theolog. Philosoph. Philolog. Disputat.** IV Band, p. 569 u. ff. **Zuverläßige Nachrichten** II Band, p. 60 u. ff. **Winckens** Critische Abhandlung von den **Merckmahlen** der allerersten Sprache, p. 13 u. ff.

Wort, Frantz. *Parole*, heißt insbesondere so viel, als eine **Zusage** oder **Versprechen**, Lat. *Promissio*. Daher kommen die Redens-Arten: **Sein Wort geben**, das heißt, etwas versprechen oder zusagen; **sein Wort zurück nehmen**, brechen, u. d. g. das ist, sein vormahliges Versprechen widerruffen oder nicht halten; **sein Wort halten**, das ist, sein Versprechen erfüllen, und demselben getreulich nachkommen; **Ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann**, das ist, ein rechtschaffener Mann hält sein Wort; **den Ochsen hält man bey den Hörnern, und einen Mann bey seinen Worten**, das ist, durch Worte und Versprechen macht man sich verbindlich. Jablonski. Insbesondere aber gilt das blosse Wort, wodurch nehmlich einer den andern etwas verspricht, noch unter Kauffleuten in ihren Handlungs- und Wechsel-Geschäfften, zu Vermeidung aller Weitläufftigkeit, und dessen, was darzu Anlaß geben kan, so viel, als sonst bey andern manchmahl kaum die allerverbindlichsten Versicherungen und Verschreibungen, wie unter andern **Raumburger** in seinem Tractat von Wechsel- und Commercien-Sachen c. 3 §. 15 gar recht erinnert. Und dieses schreibet sich vornehmlich von der alten Weise der Deutschen her, da dieselben schon von langen Zeiten her gewohnt gewesen, sich auf ein jedes schlechtes Wort und blosse Zusage zu verlassen, nach dem ersterwehnten Sprichworte: **Ein Wort ein Wort, ein Mann ein Mann**; oder: **Ein ehrlicher Mann hält sein Wort**; da hingegen die Römer keine schlechte oder blosse Zusage vor so verbindlich geachtet, daß auf den Fall ihrer Nicht-Erfüllung daraus eine gültige und zu Recht beständige Klage erhoben werden mögen, wenn eine solche schlechte oder blosse Zusage nicht etwan durch ein gewisses Zeichen von Sachen, wiederholten Wörtern, oder Schrifften, oder durch ein besonders Vorrecht bestätiget worden. Die Ursache war, die Römer hatten zum Theil gar schlüpferige Zungen und leichtsinnige Gemüther. Daher öffters mehr nur dicis gratia, vor die lange Weile oder Ehrenthalben, als im Ernst, von ihnen gesprochen worden. Welchen letztern man also durch obbesagte Zeichen vorkommen müssen, und dahero auch bey denen Römern, und dem von ihnen auf uns gekommenen Rechte zu Folge, keine Convention oder Verabredung verbindlich seyn mögen, wenn solche nicht durch gewisse und besondere Kennzeichen, als 1) in denen Real- oder dinglichen Contracten durch gewisse darzu dienliche Sachen, 2) in mündlichen oder blossen Wort-Versprechungen durch mehrmahlige Wiederhölung der dabey gebrauchten Worte, 3) in schrifftlichen oder chirographarischen Verpflichtungen durch Handschrifften, und 4) in denen sogenannten Consensual- oder durch die blosse Einwilligung beyderseits Contrahenten vollzogene Verpflichtungen, durch eine sonderliche Befreyung oder rechtliche Begünstigung, befestiget worden. Da hingegen schon die alten Deutschen wegen ihrer kundbaren Treue und Glauben, Ernsthafftig- und Redlichkeit von allen Völckern erhoben worden. Bey welcher Beschaffenheit denn auch die Römische Rechts-Regel: Ex Pacto nudo non datur actio, schlechte oder blosse Zusage gilt nicht, in den deutschen Gerichten keinesweges statt finden solte, obgleich die meisten Rechtsgelehrten sich auch in Deutschland davon blenden lassen, und darauf, wiewohl mit grossem Uebelstande, zu erkennen pflegen. **Johann Peter von Ludwig** Gelehrte Anzeigen I Theil vom Jahre 1734, p. 800 u. f. und in Opusculo de Obligatione Scripturæ c. 3. Ein mehrers hieher gehöriges siehe in denen unter den Worten: *Contractus*, im VI Bande, p. 1137 u. ff. *Obligatio*, im XXV Bande, p. 220 u. ff. **Pact**, *Pacta*, und *Pactum*, im XXVI Bande, p. 114 u. ff. **Stipulation**, im XL Bande, p. 157 u. ff. **Vergleich**, im XLVII Bande, p. 715 u. ff. **Verpflichtung**, ebend. p. 1555 u. ff. und **Versprechen**, ebend. p. 1933 u. ff. desgleichen **Treu**, im XLV Bande, p. 506 u. f. **Treue**, ebend. p. 510 u. ff. und **Treu und Glaube**, ebend. p. 525 u. ff. befindlichen Artickeln.

Wort, Lat. *Tessera*, Frantz. *Mot* oder *Parole*, heißt im Kriegs-Brauche die Losung, so der General oder ein anderer commandirender Officier alle Abende ausgiebt, und die Wachten und Runden bey Nacht-Zeit einander abfordern. Jablonski. Siehe **Losung**, im XVIII Bande, p. 487 und **Runde**, im XXXII Bande, p. 1814 u. ff. wie auch *Tessera*, im XLII Bande, p. 1193 u. f. Insbesondere aber geschiehet in der **Königl. Frantzösischen Kriegs-Ordonnantz** betreffende das Kriegs-Commando und Disciplin ꝛc. vom 12 October 1661, und in der vom 15 Julii 1665 hin und wieder ziemlich gute und zuverläßige Anordnung, wie es sowohl mit Ausgebung und Annehmung der Parole oder Losung, als auch in andern hieher gehörigen Puncten, zu halten. Nehmlich die Parole oder Losung soll an einem jedweden Orte durch den Sergeant-Major allen Sergeanten von den Compagnien, wie gewöhnlich, gegeben werden; zu welchem Ende denn die Sergeanten sich an den bestimmten Ort und zu benannter Zeit verfügen, und alle insgesammt so lange, bis der letzte Sergeant aus der Versammlung das Wort oder die Losung an sich genommen und wiederum von sich gegeben, mit blossem Haupte stehen sollen. **Ordonnantz** von 1661. Art. 13. Und wenn der Gouverneur oder Commandant oder Königliche Statthalter die Runde verrichten werden, so soll der Officirer, welcher sie empfangen wird, verbunden seyn, ihnen das Wort oder die Losung zu geben, wie auch dem Sergeant-Majorn daselbst, wenn er nehmlich die rechte Runde verrichten wird, so man die Haupt-Runde nennet, damit besagter Sergeant-Major sehen könne, ob die von ihm ausgegebene Parole nicht verändert worden. Ibid. Art. 14. Derjenige, welcher etwan in einer Citadelle, Schlosse oder Festung, in Abwesenheit des Gouverneurs commandiren möchte, soll gehalten seyn, das Wort oder die Losung von demjenigen abholen zu lassen, welcher in der Stadt commandiret, worzu die Citadelle, das Schloß oder die Festung gehöret, ohngeachtet sich auch etwan zutra-

tragen dürffte daß der Capitain, so in der Citadelle, im Schlosse oder in der Festung commandiren möchte, von einer ältern Compagnie wäre, als derjenige ist, so in der Stadt commandiret, oder auch daß aus Mangel der Capitains in der Stadt der Sergeant-Major daselbst einen Lieutenant, oder auch einen Fähndrich commandirte; jedoch daß weder unter diesem, noch einem andern Vorwande diejenigen, so in der Stadt commandiren, ausgenommen die Gouverneurs, einiges Commando oder Autorität über die Citadellen, Schlösser oder Festungen, noch auch hinwiederum diese, so in den Citadellen, Schlössern oder Festungen commandiren, einige Autorität oder Commando über die, so in der Stadt commandiren, sich anmassen und vorwenden sollen. **Ordonnantz** von 1665 Art. 3. Demnach auch einige Officirer von der Garnison sich wider den ausdrücklichen 14 Artickel der Kriegs-Ordonnantz vom 12 October 1661 weigern die Gouverneurs, Königl. Statthalter, und Sergeant-Majors in den Städten und Festungen zu empfangen, und ihnen das Wort oder die Losung zu geben, wenn sie die Runde gehen; so verordnen Seine Königl. Majestät, daß, so offt die Gouverneurs, Königl. Statthalter oder Commandanten in Städten und Festungen die Runde gehen werden, der fürnehmste Officirer, so das Commando in einer Corps de Garde haben würde, ob es auch gleich ein Capitain von Seiner Königl. Majest. Leib-Regiment wäre, schuldig seyn solle, sie in Person zu empfangen, und ihnen das Wort oder die Losung an dem Orte, wo die Schildwacht stehet, zu geben, und soll ihnen nicht frey stehen, solches durch einen Sergeanten oder auch einen andern Unter-Officirer von der Garnison verrichten zu lassen; welches denn auch Seine Königl. Majest. gegen die Sergeant-Majors, wenn sie die erste Runde, die Haupt-Runde genannt, gehen werden, gleicher Gestalt beobachtet haben wollen. *Ibid.* Art. 6. Nachdem aber die Sergeant-Majors oder auch diejenigen, so ihre Stelle vertreten möchten, die Haupt-Runde in einer Stadt, Citadelle, Schlosse oder Festung gegangen; so sollen sie schuldig seyn, das Wort oder die Losung den Königl. Statthaltern oder Commandanten daselbst zu bringen, und sollen sich dessen unter dem Vorwande, weil der Gouverneur zugegen ist, keinesweges entbrechen; jedoch also, daß die Oerter, wo die Königl. Statthalter oder Commandanten sich befinden würden, und da die Sergeant-Majors Runde gegangen wären, durch Graben und Zug-Brücken, von dem Orte, wo etwan der Gouverneur seyn würde, unterschieden sind. *Ibid.* Art. 7. Damit auch an denen Orten, da die Reuterey in Garnison seyn möchte, wegen des Wortes oder der Losung kein Mißverstand oder Unordnung entstehe; so wollen Seine Königl. Majest. daß die Officirer von der Cavallerie ebenmäßig, wie die Officirer von der Infanterie, das Wort oder die Losung von dem Sergeant-Major daselbst empfangen. *Ibid.* Art. 8. Demnach ferner Seiner Königl. Majest. hinterbracht worden, daß die Capitains von dem Leib-Regiment, so in Garnison hin und wieder verleget worden, sich geweigert haben, durch ihre Sergeanten die Losung von dem Sergeant-Major daselbst zu empfangen, und aber Ihro Königl. Majest. solches hinführo geändert wissen wollen; so ordnen sie, daß die Sergeanten vom Leib-Regiment, so irgends wo in Garnison seyn werden, die Losung jederzeit von dem Sergeant-Major, eben wie die Sergeanten von den andern Regimentern, abholen. Immittelst damit gleichwohl zwischen ihnen und andern Sergeanten ein Unterscheid sey; so mögen sie für sich absonderlich das Wort abholen. *Ibid.* Art. 9. So begehren auch Seine Königl. Majest. zu Erhaltung des Ansehens und der Gewalt derer Gouverneurs und General-Lieutenants der Provintzen, daß dieselben bey ihrem Abzuge aus einem Schlosse oder Festung (wenn sie nemlich in solches Schloß oder Festung kurtz vorher ihren Ehren-Einzug gehalten haben) dem Commandanten daselbst das Wort oder die Losung geben, welcher es von ihnen selbst empfangen, folgender Zeit aber durch den Sergeant-Major des Ortes, wie gewöhnlich abholen lassen soll. *Ibid.* Art. 36. Uebrigens soll ein jeder bey Vermeydung der Ehren- oder auch wohl Leibes- und Lebens-Straffe auf die Losung gute Achtung geben. Denn wer dieselbe vergessen, oder sich unrecht geben lassen, oder sonst mit unrechter Losung befunden wird, desgleichen wer dieselbe dem Feinde oder sonst jemanden, dem es nicht gebühret, sie zu wissen, offenbahret, der soll für Recht gestellet, und nach Erkenntniß an Ehre, Leib und Leben gestraffet werden, wie deshalber in des **Heil. Röm. Reichs Fußknechts-Bestallung** Art. 38. Desgleichen in des **Kaysers Maximilians II, Artickels-Briefe** Art. 38. und in des **Kaysers Ferdinands III, Art. Br.** Art. 42. verordnet zu befinden. Womit auch das **Königl. Schwedische Kriegs-Recht** Art. 61. Das **Königl. Dänische** Art. 78. Das **Churfürstl. Brandenburgische** Art. 44. Das **Holländische** Art. 29. Das **Schweitzerische** Art. 49. und andere mehr übereinstimmen. Desgleichen soll auch der, welchem die Losung anzunehmen gebühret, bey Vermeidung gleicher Straffe wohl zusehen, daß er dieselbe niemanden, ohne allein dem es gebühret, gebe, wie hiervon besonders das **Dänische Kriegs-Recht** Art. 78. verordnet. Denn ein Soldat soll die Losung eben so wohl und gewiß wissen, als seinen eigenen Nahmen. Welcher aber die Losung dem Feinde offenbahret, was ist der besser, als ein Verräther? Ja durch Offenbahrung der Losung kan man noch füglicher eine Verrätherey anrichten und verdecken, als durch etwas anders. Siehe **Verrätherey**, im XLVII Bande, p. 1623 u. ff. und **Verdächtiger Brief-Wechsel**, ebend. p. 289 u. ff. Sonst ist hierbey noch zu gedencken, daß bey Austheilung der Parole sich allemahl der Major von einem Regimente nebst den Adjutanten zu dem General-Major der die Ordre und Parole von der Generalität erhalten, oder auch zu dem Chef des Corps oder seinem Obristen verfüget, und bey selbigen die Parole oder das Wort abholet. Hernach aber, wenn er das Wort bekommen hat, rapportiret er das anbefohlne, und fragt, ob nichts mehr zu erinnern. Ist der Obrist-Lieutenant zugegen; so giebt der Major ihm auch die

die Parole, und veranstaltet das anbefohlene. Flemmings Deutscher Soldat II Theil, c. 21. §. 15. u. c. 22. §. 7. Wer aber hiernächst auch zu wissen begehret, wo und wie die Römer ihre Tesseram oder Losung auszugeben pflegen, der kan hiervon in des **Lipsii** Lib. V. de Militia Romana Dial. 9. mehrere Nachricht finden.

Wort, Wohrt, Wurt, Wurdhe, oder **Wurths**, bedeutete ehemahls so viel, als eine Posses, oder ein unbewegliches Grund-Stücke, ein Haus, Grund und Boden, Lat. *Possessio*, wie so wohl aus denen unten in dem Artickel: **Wort-Zins** beygebrachten Urkunden, als auch insbesondere aus dem Privilegio oder Stifftungs-Briefe des Klosters zu St. Michaelis in Hildesheim durch den Bischoff Bernward vom Jahre 1022. zu ersehen, welchen **Christan Ulrich Grupen** in seinen Orig. & Antiquit. Hanover. c. 2. §. 15. p. 104 u. ff. in seinem völligen Zusammenhange mitgetheilet hat.

Wort, (abgekürztes) siehe den Artickel: **Wort,** im IV Haupt-Abschnitte, wie auch **Wort,** (neues) **Wort-Erklärung,** und *Abbreviatura*, im I Bande, p. 70, ingleichen *Notæ*, im XXIV Bande, p. 1390.

Wort, (abgeschmacktes) siehe **Wort,** (widersprechendes).

Wort, (abgesondertes) Lat. *Terminus abstractus*, ist ein Wort, so bloß eine Form, nicht aber zugleich das Subject bedeutet, worinne sich solche Form befindet, z. E. die Länge, die Güte, die Gelehrsamkeit, so fern solche Dinge von dem, so lang, gut, und gelehrt ist, gleichsam abgesondert, und allein betrachtet werden, siehe **Abstraction,** im I Bande, p. 203 u. ff. und **Wort,** im I Haupt-Abschnitte.

Wort, (absonderliches) siehe **Wort,** (besonderes)

Wort, (absurdes) siehe **Wort,** (widersprechendes).

Wort, (abwechselndes) **abwechselnde** oder **alternirende Worte,** Lat. *Verba alternativa*, heissen Worte, die sich auf mehr als einerley Sache beziehen, und keine so gar genau bestimmen, daß nicht auch die andere gelten möge. Siehe *Alternatio*, im I Bande, p. 1565. Desgleichen **Wort,** in dem IV Haupt-Abschnitte, und **Wort-Erklärung.**

Wort, (Adeliches) siehe **Versprechen** bey Fürstlichen, Gräflichen, oder Adelichen Ehren, im XLVII Bande, p. 1949 u. f. desgleichen **Parole** (Auf) im XXVI Bande, p. 1009.

Wort, (äuseres oder äuserliches) siehe den Artickel: **Wort,** im III Haupt-Abschnitte Nummer 3.

Wort, (allgemeines) Lat. *Terminus universalis*, wird in der Logick derjenige Terminus genennet, welcher in seinem gantzen Umfange genommen wird, oder der in dem Verstande von allen kan bejahet werden, welche er unter sich begreifft. Reusch in Logico Syst. p. 93. §. 32.

Denen Rechten zu Folge sind **allgemeine Worte,** Lat. *Verba generalia*, oder *Verba universalia*, und *Verba generatim concepta*, allemahl nach Gelegenheit und Beschaffenheit der Umstände, so viel möglich und rathsam zu seyn scheinet, einzuschräncken; wenn sie auch sonst schon von der Beschaffenheit wären, daß sie so leicht keine Einschränckung litten, per text. in l. ut gradatim. §. 1. ff. de muner. & honor. und vermöge der nach Tasii Zeugniß von allen Rechtsgelehrten angenommenen und gebilligten gl. in l. qui autem. §. fin. ff. de constit. pec. und l. sed si compromissum. ff. de arbitr. So sind auch die in einem allgemeinen Begriffe abgefaßten Worte auf Dinge, die sich erst hernach von neuen äussern, nicht zu erstrecken. l. qui cum tutoribus in fin. ff. de transact. Und dieses hat auch alsdenn Statt, wenn solche in dergleichen allgemeinen Worten abgefaßten Clausuln oder Formalien auch schon mit einem Eyde bestärcket worden. Calvinus in Lex. Jur. v. *Verba generatim concepta*, und *Verba quantumvis generalia*. Siehe *Generalia Verba*, im X Bande, p. 848. d. desgleichen **Wort-Erklärung; Wort-Verstand; Wort,** (Verneinungs-) und **Wort,** (Verordnungs-) wie auch *Omne*, im XXV Bande, p. 1431 u. f. *Omnes & singuli*, ebend. p. 1433. **Welcher,** im LIV Bande, p. 1519 u. f. und **Welcherley,** ebend. p. 1520.

Wort, (alternirendes) siehe **Wort,** (abwechselndes).

Wort, (altes) siehe in dem Artickel: **Wort,** (neues)

Wort, (analogisches) Lat. *Terminus analogus*, ist ein solches Wort, da eine einfache Aehnlichkeit statt findet, entweder in Ansehung des Begriffes allein, oder auch in Ansehung der Sachen selbst. Reusch in Systemate Logico p. 255 u. ff. §. 224. Siehe *Analogia*, im II Bande, p. 35, und den Artickel: **Wort,** im I Haupt-Abschnitte.

Wort, (Anfangs-) siehe **Wort,** (Erzehlungs-) und **Vorrede,** im L Bande, p. 1073 u. ff.

Wort, (Anzeigungs-) Anzeigungs- oder Bezeichnungs-**Worte,** Lat. *Verba demonstrativa*, oder *Verba indicativa*, und *significativa*, heissen solche Worte, oder Zeichen, wodurch eine gewisse Sache so klar und deutlich vor Augen geleget wird, daß man sie gleichsam mit Fingern zeigen kan, oder wodurch dieselbe so deutlich bestimmet wird, daß deshalber nicht der geringste Zweifel übrig bleibt, welche oder was vor eine eigentlich damit gemeynet und angedeutet worden. Und vertritt also, denen Rechten zu Folge eine solche Bezeichnung, oder wie sie sonst genennet wird, die Demonstration, die Stelle des Nahmens einer solchen Sache. l. 4. ff. de cond. & demonstr. l. 6. ff. si cert. pet. l. 6. in fin. ff. de rei vind. Es beziehet sich aber diese Anzeigung oder Bestimmung theils auf gegenwärtige, theils auf vergangene, nicht aber auf noch zukünfftige Zeiten und Sachen, oder zufällige Dinge. Bartolus in l. demonstr. ff. de condit. & demonstr. Also geschiehet nun eine solche Bestimmung entweder durch Beyfügung eines so genannten relativischen Wortes zu einem andern, welches sich auf die gegenwärtige oder bereits verflossene Zeit beziehet, §. huic proxima. Instit. de legat. oder durch Beyfügung eines solchen Wortes, welches ein besonderes

deres Amt, Kunst, oder eine jedwede andere Eigenschafft bezeichnet, wodurch die genannte Sache um so viel gewisser und kenntlicher gemacht wird. l. si nominatim ff. de cond. & demonstr. Immittelst ist gleichwohl eine solche Anzeigung oder Demonstration, wie sie in den Rechten insonderheit genennet wird, von der Ursache und Bedingung, warum und unter welcher etwas geredet oder gethan wird, gar sehr unterschieden. l. 75. §. 1. und l. 96. ff. de legat. 1. Denn einmahl zeiget die Demonstration gemeiniglich eine schon geschehene, die Bedingung aber noch eine zukünfftige Sache an, l. 34. in fin. ff. de condit & demonstr. das ist, die Demonstration beziehet sich auf die gegenwärtige oder vergangene, die Bedingung aber auf die zukünfftige Zeit, wie aus dem l. 85. ff. de legat. 3. erhellet. Hernach äussert sich dieser Unterscheid auch vornehmlich in Vermächtniß-Sachen, und heisset die Demonstration besonders in Ansehung dieser eine sonderliche Bezeichnung der vermachten Sache, die ihr statt eines Nahmens dient, und solche anzuzeigen hinzugesetzet ist. l. nomina 34. ff. de condit. & demonstr. sie mag gleich auf die gegenwärtige Zeit gezogen werden, z. E. Meinen Knecht Stichum, oder Stichum, der mein Knecht ist, oder auf die vergangene Zeit, z. E. Stichum, welchen ich vom Sejo gekaufft habe, legire und verschaffe ich ꝛc. Wenn nun aber gleich diese Demonstration oder Bezeichnung falsch wäre; so macht sie doch deswegen das Vermächtniß nicht ungültig, wenn nur des Testirers Wille sonst bekannt ist. l. 6. ff. de legat 1. l. 17. in princ. & §. 1. l. 33 & 34. ff. de condit. & demonstr. Wenn aber erscheinet, daß der Testirer ein solches Vermächtniß gewiß nicht verschaffet haben würde, so ihm bekannt gewest wäre, daß diese angegebene Ursache falsch sey; alsdenn könnte man sich mit der Ausflucht des Betrugs schützen, und diese Ursache, ohne welche er sonst nichts verlassen hätte, wird die End-Ursache eines solchen Vermächtnisses genannt. Brunnemann in l. 17. ff. de condit. & demonstr. Wenn nun aber diese End-Ursache weg fällt; so ist auch die in Ansehung derselben geschehene Anordnung oder Verschaffung eines Vermächtnisses ungültig. l. 72. §. 6. ff. eod. tit. ibique Brunnemann, und l. 1. C. de falf. cauf. adj. Wenn aber der Testirer also sagte: Stichum, welcher, oder wenn er mein Knecht seyn wird, verschaffe ich ꝛc so werden diese Worte nicht anders, als eine Bedingung, angenommen. l. 6. ff. de legat. 1. Hingegen diese Worte: Das Purpur-Kleid, welches ich meiner Frauen geschaffet; die hundert Thaler, so er mir schuldig ist; das Grund-Stücke, welches mir vom Titio geschencket worden; das Gut, welches mir meine Frau zu Mitgifft zugebracht hat, u. s. w. sind alles richtige Demonstrationen oder Bezeichnungen derer benannten Sachen. l. 10. ff. de aur. & arg. leg. l. 26. ff. de lib. leg. l. 76. §. hæres ff. de leg 2. l. 37. & l. 40. §. qui dotalem. ff. de condit. & demonstr. Brissonius. Nur ist hierbey noch zu erinnern, daß besagte Demonstration entweder wahr und nothwendig ist, so, daß man ohne dieselbe nicht verstehen kan, was einem eigentlich beschieden worden. l. 10. vers. *plane* ff. de aur. & arg. leg. Oder sie ist dagegen falsch, und überflüßig, welche ordentlicher Weise das Vermächtniß nicht ungültig macht. §. 30. Inst. de legat. l. 10. l. 17. pr. & §. 1. l. 33. pr. l. 34. ff. de condit. & demonstr. Jedoch leidet diese Regul, nach der Meynung der mehresten Rechts-Lehrer ad d. §. 30. Inst. de Legat. auch ihre Ausnahmen. Z. E. da die Demonstration eine gewisse Sache oder Quantität anzeigt, so mit einem gewissen Orte umschrieben worden, als: Die 100 Thaler, so in der Truhen sind, verschaffe ich ꝛc. es würden aber hernach keine daselbst gefunden; so ist der Erbe auch keine schuldig auszuzahlen. l. 108. §. 10. ff. de legat. 1. l. 40. §. pen. ff. de condit. & demonstr. Eben so verhält es sich auch wenn aus der beygesetzten Demonstration oder Bezeichnung nicht erscheinet, was, oder wie viel einem beschieden worden. Als z. E die zehen, so mir Sejus schuldig ist, verschaffe ich dem Mevio. Ist nun Sejus nichts schuldig; so gilt auch das Vermächtniß nichts. l. 75. §. 1. ff. de legat. 1. Reigers Theatr. Jur. Lib. XXXV. tit. 1. ff. de condit. & demonstr. §. 13. u. ff. Wenn nun aber eine Sache klar und deutlich gnug angezeiget worden; so sind die übrigen Zusatz-Worte alle überflüßig und vergebens. l. 1. in fin. ff. de dot. præleg. Hingegen wenn gleich die beygebrachte Bezeichnung einer Sache, wenigstens den Worten nach, falsch ist; so mag alsdenn gleichwohl der Beweiß in Ansehung der Gewißheit des dadurch gemeynten Cörpers daher genommen werden, wenn sie nur mit ihrem rechten Nahmen beleget, und etwan zwey, obgleich nur zufällige Merckmahle derselben beygefüget worden. Mascard de Probat. Vol. 1. Concl. 504. Wenn übrigens in Schenckungen, Vermächtnissen und andern gleichmäßigen Verordnungen oder Handlungen die Beyfügung des Ortes, wo sich die Sache, von der die Rede ist, befinden soll, entweder zu ihrer desto sichrern und gewissern Anzeigung, oder nur ihrer Schätzung halber, geschehen zu seyn, erachtet werden müsse, ist besonders beym Gratian Tom. II, Disc. For. c. 256, mit mehrern ausgeführt zu befinden. Sonst aber können hierbey auch noch die Artickel: **Vorwort,** im L Bande, p. 1340. u. f. desgleichen **Wort, Wort** (Bestimmungs-); und **Wort-Erklärung,** nachgelesen werden.

Wort, (anzügliches) oder **Verbal-Injurie,** siehe diesen Artickel, im XLVII Bande, p. 117. u. f. desgleichen *Injuria verbalis*, im XIV Bande, p. 708. **Schimpffen,** im XXXIV Bande, p. 1588. **Schande,** ebend. p. 857. **Schmach,** im XXXV Bande, p. 267. **Unehre,** im XLIX Bande, p. 1212. u. ff. **Verachtung,** im XLVII Bande, p. 9. u. ff. *Calumnia*, im V Bande, p. 328. u. f. und oben in dem Haupt-Artickel: **Wort,** im IV Haupt-Abschnitte.

Wort, (arglistiges) siehe **Wort** (verfängliches).

Wort, (ausdehnendes) siehe **Wort** (Erweiterungs-).

Wort, (ausdrückliches) siehe **Wort** (klares und deutliches).

Wort, (Ausnehmungs-) Ausnehmungs-Worte, Lat. *Verba exceptiva*, sind nichts anders, als gewisse Ausnahmen und Abweichungen von einer oder der andern vorher angenommenen oder festgesetzten Regel, oder man verstehet hierunter alle diejenigen Worte und Reden, wodurch eine gewisse That oder Handlung ziemlicher massen eingeschräncket wird. In denen Rechten aber insbesondere verstehet man durch eine solche Ausnahme nichts anders, als eine gewisse und billigmäßige Bestimmung oder Einschränckung dieser oder jener rechtlichen Anforderung und Befugnisse, wodurch gezeiget wird, daß die daher entstehende und sonst nicht unbillige Klage oder auch die dagegen gemachte Einwendung und Ausflucht gleichwohl im gegenwärtigen Falle keine Statt habe. Gödden ad l. 8. ff. de verb. sign. §. 1. n. 4. Wie viel und mancherley aber diese Arten der Ausnahmen, denen Rechten zu Folge, sind, so wohl, als von deren Eigenschafft und Würckung, bereits in denen unter dem Worte: *Exceptio*, im VIII Bande, p. 2262. u. ff. und Schutz-Rede, im XXXV Bande, p. 1718. u. ff. befindlichen Artickeln umständlich gehandelt worden. Uebrigens beziehe hierbey auch die Artickel: Wort-Erklärung, und Wort (Verordnungs-).

Wort, (Ausschliessungs-) Ausschliessungs-Worte, Lat. *Verba exclusiva*. Diese sind zwar an und vor sich nichts anders, als die erst beschriebenen Ausnehmungs-Worte. Jedoch mit diesem Unterschiede, daß sich die letztern oder die Ausnehmungs-Worte überhaupt auf alle Fälle, Handlungen und Angelegenheiten, die sonst in Ansehung anderer darunter begriffener als so viele Regeln anzusehen sind; die erstern aber oder die Ausschliessungs-Worte mehrentheils nur auf gewisse und gantz besondere Dinge, als z. E. Privilegien, oder andere rechtliche Wohlthaten, und Befugnisse, nach Art eines Verbots, sich derselben nicht anzumassen, beziehen. Siehe Wort-Erklärung, desgleichen Wort (bürgerliches) wie auch Wort (Verneinungs-) und Wort (Verordnungs-).

Wort, (ausschweiffendes), Lat. *Terminus vagus*, wird in der Logick derjenige Terminus genennet, dessen Begriff nicht stets unverändert bleibt. Es wird derselbe dem Termino fixo entgegen gesetzet. Das Wort Welt gehöret unter diese Art von Terminis. Denn bald bedeutet es nur das menschliche Geschlecht; bald die Reyhe veränderlicher Dinge, die neben einander sind, und auf einander folgen, insgesammt aber mit einander verknüpfft sind, u. s. w. Es entstehet aber der Terminus vagus, wenn man mit dem Worte einen dunckeln Begriff, oder einen undeutlichen verbindet, der aber doch etwas deutliches in sich faßt; oder wenn bey Dingen, die man sich undeutlich vorgestellet hat, deutliche Vorstellungen mit verbunden sind. Denn im erstern Falle, ist der dunckle Begriff nicht bestimmt oder determiniret, folglich kan auch die Bedeutung des Termini, welcher dieselbe ausdruckt, nicht bestimmt seyn. Im andern Falle, wenn man einen undeutlichen Begriff mit einem Worte verbindet, welcher zwar etwas deutliches an sich hat; kan der Begriff, welcher dem Termino beygelegt werden soll, zuweilen verändert werden, und auf solche Art wird ebenfalls der Terminus unbeständig, oder vagus. Wolff in Philosophia Ration. p. 175. u. f. §. 129.

Wort, (bedingtes) siehe Wort (eingeschränctes).

Wort, (Bedingungs-) siehe Wort (eingeschränctes).

Worte, (Befehls-), Befehls-Worte, Lat. *Verba imperativa*, oder *Verba mandatoria*, und *Verba præceptiva*, heissen überhaupt alle Worte und Vorschrifften, wodurch jemanden entweder von seiner obrigkeitlichen Obrigkeit, oder nach Gelegenheit auch von einem jeglichen andern, der dessen befugt und berechtiget ist, etwas anbefohlen, oder geboten und verboten wird. Wovon sowohl in denen unter denen Worten: Mandat, im XIX Bande, p. 885. u. ff. und *Mandatum*, ebend. p. 890. u. ff. Verbot, im XLVII Bande, p. 204. u. ff. Wort (Verordnungs-) und Wort (Gesetz-); als auch in denen unter dem Worte: Vollmacht, im L Bande p. 543. u. ff. befindlichen Artickeln, ein mehrers nachzusehen.

Wort, (Befehls-), Befehls-Worte, Lat. *Verba imperativa*, oder *mandatoria*, und *Verba præceptiva*, heissen in denen bürgerlichen Rechten besonders diejenigen durch welche jemand unmittelbar oder vor sich selbst von einem andern in seinem letzten Willen zu dessen Erben eingesetzet wird; weil solche insgemein gleichsam Befehls-weise abgefasset werden. l. quoniam C. de testam. Cujacius ad tit. 24. ff. de legat. in princ. in verbo *Imperative*. Ein mehrers hiervon siehe in dem Artickel: Wort (bürgerliches) und Wort-Erklärung.

Wort, (Bejahungs-) Bejahungs- oder Versicherungs-Worte, Lat. *Verba affirmativa*, oder *assertiva*, sind entweder nur schlechthin ausgesprochene und ohne, oder dagegen mit einer besondern Zierlichkeit abgefaßte Worte, wie z. E. bey einem Eyde. Welchen letztern Falls sie so denn insbesondere Betheurungs-Worte genennet werden, und alsdenn auch zu einem kräfftigern Beweise der bejaheten oder versicherten Sache, als in dem erstern Falle, dienen. Ein mehrers siehe in denen Artickeln: Eyd, im VIII Bande, p. 475. u. ff. Schwur, im XXXVI Bande, p. 558. u. ff. Schwören, ebend. p. 550. u. ff. Wort (zierliches); Wort (verneinendes); Wort-Erklärung, und Wort-Verstand.

Wort, (Besitzungs-), Besitzungs-Worte, Lat. *Verba* oder *Pronomina Possessiva*, als da sind die Wörter: Mein, Dein, Sein, bezeichnen allemahl die gegenwärtige Zeit, und schräncken die vermittelst solcher geschehene Verordnung auf den gegenwärtigen Zustand einer Sache ein. l. 27. §. 2. ff. de aur. leg. Surdus Consil. 27. n. 5. Mylius ad *Beroj.* quæst. 20. Ein mehrers siehe in dem Artickel: Vorwort, im L Bande, p. 1340. u. f. wie auch bey dem Worte: Possess, im XXVIII Bande, p. 1743 u. ff.

Wort, (besonderes), Lat. *Terminus particularis*, heisset in der Logick derjenige, welcher nur in einer gewissen Ausdehnung oder Umfang genommen wird, oder welcher nur von einem Theile derjenigen Dinge kan bekräfftiget werden, welche er unter sich begreifft. Reusch in System. Logico, p. 93. §. 32.

Wort, (besonderes), Besondere Worte, lat. *Verba particularia*, *Verba singularia* oder *specialia*, heissen diejenigen, deren Bestimmung oder Deutung nur auf gewisse Special- oder gantz absonderliche Fälle und Dinge eingeschränckt ist. Siehe Wort (eingeschränctes), und Wort (Verordnungs-), desgleichen Wort-Erklärung, wie auch Wort-Verstand.

Wort, (beständiges), siehe Wort (bestimmtes).

Wort, (bestimmtes), unveränderliches Wort, beständiges Wort, Lat. *Terminus fixus*, wird in der Logick derjenige genennet, welcher die Idee des Objects ohne eine Veränderung beständig und allezeit uns darstellt. Also ist ein gleichseitiger Triangel ein solcher Terminus, denn die Idee von demselben ist niemahls verändert worden; daß es nemlich eine Figur sey, die in drey gleiche Seiten eingeschlossen ist. Wolff in Philosophia Ration. p. 175. §. 129.

Wort, (Bestimmungs-), Bestimmungs- oder modificirende Worte, Lat. *Verba modificativa*, sind eigentlich solche Worte, wodurch nach Gelegenheit die Absicht und End-Ursache einer That oder Handlung und Verordnung angezeiget wird, und wodurch dieselbe ihre von allen andern, so gleichmäßigen als widrigen Fällen und Dingen unterschiedene Bestimmung oder Anwendung erhält. Siehe Modification, im XXI Bande, p. 736 und *Modus*, ebend. p. 747 u. f. Insbesondere rechnet man hieher folgende Worte: *Ut*, *Pro*, *Ad*, Auf daß, Damit, Für oder Vor, Zu, u. s. w. Barry de Succeff. Lib. XVII, tit. 2. n. 1. u. f. Lauterbach in Coll. Pract. §. 88 de Pactis. Es findet aber diese Bestimmung oder Modification nicht nur in allen und jeden Arten der Handlungen unter den Lebendigen, sondern auch auf den Todes-Fall, z. E. in Testamenten, Codicillen, Vermächtnissen, u. s. w. Statt. Und zwar so, daß dasjenige, was einem mit oder unter dem Bedinge einer solchen Bestimmung gebühret, von ihm mit allem Rechte gesucht und gefordert werden mag, wenn er zumahl gnugsame Sicherheit verschafft, daß die der ihm schuldigen Sache beygefügten Bestimmung oder Anwendung derselben unausbleiblich erfüllet werden solle. Cravetta Consil. 614. n. 2. Daher hebt auch die Ermangelung oder der Abgang einer solchen in irgend einer errichteten Convention oder Verbindung zwar die letztere so schlechterdings nicht auf; sie giebet aber doch einem oder dem andern die Freyheit und Gewalt, solche zu widerruffen, oder davon abzugehen. Mevius Part. III, Decis. 355. Hingegen in Vermächtniß-Sachen verhält sich die Sache gantz anders. Denn wenn der, welchem von einem andern in seinem letztern Willen als ein Vermächtniß beschieden und ausgesetzet worden, sich nicht bequemen will, die ihm beschiedene oder vermachte Sache darzu anzuwenden, worzu sie vom Testirer bestimmet worden; oder die von selbigem einem solchen Vermächtnisse beygefügte Bestimmung, weshalber ihm dasselbe eigentlich beschieden worden, und der Absicht des Testirers gemäß, zu bewürcken; so verlieret er alsdenn das gantze Vermächtniß, oder er ist nicht berechtiget, solches dem Erben abzufordern, noch auch der letztere schuldig, ihm solches zu übergeben oder auszuliefern. Zachinäus Lib. II, Consil. 23. n. 2. Inzwischen äussert sich doch auch in Ansehung der letzten Willen zwischen der solchen beygefügten Bestimmung und Bedingung ein merckklicher Unterscheid. Molinäus de Just. & Jur. Tom. I. Tract. 2. Disp. 208 und Lauterbach in Coll. Pract. §. 17 u. f. de Condit. & demonstrat. Denn eben diese Bestimmung, oder, wie sie in den Rechten sonst genennet wird, der Modus, das ist, die Art und Weise, wie und in wie fern jemand ein Vermächtniß haben solle, ist eigentlich eine Ursache, welche auf die künftige Zeit siehet, oder ein Zusatz, der da anzeiget, was der Verstorbene, nach empfangenem Vermächtnisse oder Fideicommisse, gethan haben wolle. Als wenn der Testirer sagte: **Er vermache dem Titio hundert Thaler, damit ihm von demselben ein Grabmahl aufgerichtet werde.** Worinne eben dieselbe von der Ursache, welche auf das Vergangene siehet, als z. E. da der Testirer sagte: **Weil mir Titius diesen oder jenen Gefallen erzeiget hat**; desgleichen von der Bedingung unterschieden ist, da es etwan heißt: **Wenn oder dafern Titius dieses oder jenes thun wird.** Denn die Partickel wenn oder dafern zeiget allhier eine Bedingung; hingegen die Partickel: damit, daß, auf daß, u. s. w. einen Modum, das ist, eine Bestimmung, oder die End-Ursache und Absicht des Testirers an. l. 80 ff. de condit. & demonstr. Perez C. eod. tit. und rubr. C. de his, quæ sub modo legat. Zu einem solchen Vermächtnisse nun, welches jemanden mit einer dergleichen Bestimmung verlassen worden, wird dieser alsofort, nach der von dem Erben geschehenen würcklichen Antretung der Erbschafft, zugelassen, wenn er nur hernach des Verstorbenen Willen ein Genüge leistet; weswegen er auch wohl von dem Erben angehalten werden kan, Vorstand oder Sicherheit zu stellen, daß er die dem Vermächtnisse beygefügte Bestimmung erfüllen wolle, obschon vielleicht dem Erben selbst an ihrer Erfüllung nichts gelegen ist. l. 17. §. 2 & 3. ff. de manum. testam. l. 19. ff. de legat. 3. l. 40. §. fin. l. 80. ff. de condit. & demonstr. Ja es hat manchmahl auch wohl der Dritte ein Recht zu klagen, wenn etwan ihm zum Besten und Nutzen diese Bestimmung hinzu gesetzet worden. l. 2 C. de his, quæ sub modo leg. Als, so der Testirer sagte: **Ich legire dem Titio mein Hauß, daß er solches dem Mevio restituire**, und wird alsdenn dem Mevio deshalber die Fideicommissarische Klage gegeben. Perez d. tit. n. 6. So schiebt oder hält auch bey denen letzten Willen und Contracten die selbigen beygefügte Bestimmung, nach geleisteter Caution wegen ihrer Erfüllung, die daher gebührende Klage nicht auf. l. 41. ff. de contr. emt. Ist aber diese Bestimmung eines Vermächtnisses blos wegen desjenigen, dem solches beschieden, hinzugefüget worden; so wird keine Caution erfordert, und es ist auch nicht einmahl nöthig, daß dieselbe erfüllet werde. l. 71. pr. ff. de condit. & demonstr.

demonstr. Ausser dem aber giebt es auch noch andere Fälle, da die einem Vermächtnisse beygefügte Bestimmung eben nicht nothwendig erfüllet werden muß, wovon besonders in l. 16. ff. de usu & usufr. leg. l. 71. §. 2. ff. de condit. & demonstr. l. 41. §. 8. ff. de leg. 3. l. 114. §. 9. ff. de leg. 1 und l. 113. §. 3. ff. de leg. 3. ein mehrers nachzusehen. Endlich fällt auch die Erfüllung derselben von selbst hinweg, wenn solche Bestimmung entweder gantz unmöglich, oder doch denen Gesetzen und guten Sitten entgegen ist. §. ult. in fin. Inst. de Legat. *Novell.* 1. c. 1. pr. Denn eine solche unmögliche Bestimmung wird, wie sonst eine unmögliche Bedingung, dafür geachtet, als ob sie gar nicht darzu gesetzt wäre; und verlieret also der, dem etwas beschieden worden, deshalber solches Vermächtniß nicht, wenn er gleich nicht erfüllet, was der Testirer gottloser und unrechtmäßiger Weise von ihm gethan haben wollen. l 15. l. pen. ff. de condit. Instit. l. 3. ff. de condit. & demonstr. Und wenn es nicht in dessen Vermögen stehet, dem irgend eine solche Bestimmung vorgeschrieben worden, selbige zu erfüllen; so bekommt er dennoch das ihm, obgleich mit und unter solcher Bestimmung, verlassene Vermächtniß. l. 1. C. de his, quæ sub modo legat. l. 92. §. 1. ff. de leg. 2. Eine schändliche Bestimmung aber wird vollends gar nicht geachtet, und so gleich erlassen. l. 20. ff. de condit. & demonstr. Perez C. de his, quæ sub modo leg. n. 4. Hiernächst wird auch ein unter einer gewissen Bestimmung ausgesetztes Vermächtniß, weil es an und vor sich nicht bedingt oder eingeschränckt ist, auch auf des Vermächtnißnehmers Erben überbracht; ein würcklich bedingtes oder auf eine gewisse und eigentliche Bedingung eingeschränckte aber nicht. Brunnemann in l. 1. C. de his, quæ sub modo leg. n. 9. Esbach in Not. ad *Carpzovii* Jurispr. For. P. III, Const. 13. def. 26. Also, wenn einer z. E. von einem Testirer ein gewisser Acker beschieden worden, daß ich denen Erben 10 Gulden gebe, ich aber bin selbst ein Mit-Erbe; so gebe ich alsdenn denen andern Mit-Erben, nach Abzug des mir, als gleichmäßigem Erben, von diesen 10 Gulden gebührenden Antheils, nur das übrige hinaus, und ist hernach der Acker völlig mein eigen l. 44. §. 10. ff. de condit. & dem. Wenn aber ein im Testamente bedachter sich weigert, das ihm Befohlne zu geben, oder zu thun, oder, da er es doch gar bequemlich thun könnte, solches verabsäumet; so macht er sich dadurch des Vermächtnisses gantz unwürdig und verlustig, so, daß er auch nachgehends nicht mehr gehöret wird, wenn es ihn gleich über kurtz oder lang gereuete. l. ult. C. de condit. insert. Wenn also z. E. einer ledigen Weibs-Person von dem Testirer anbefohlen worden, den Titium zu heyrathen; sie aber heyrathet den Cajum, und nachdem sie eine Wittib geworden, endlich doch noch den Titium; so thut sie gleichwohl dem ihr befohlnen keine Genügen, weil sie einmahl darwider gehandelt hat. Denn welcher befohlen wird, den Titium zu heyrathen, derselben ist zugleich verboten, jemand anders zu heyrathen. l. 63. ff. de condit. & demonstr. Uebrigens wird die Bestimmung offt nicht anders, als eine Bedingung, beobachtet, als wie im leg. 1. C. de his, quæ sub modo leg. gesagt wird. Welches jedoch nur von der Würckung zu verstehen ist, weil es das Vermächtniß gleichwohl einschräncket, oder, weil es, obzwar nicht eine suspensivische, sondern nur eine resolutivische Bedingung macht, Brunnemann ibid. n. 9. Hiernächst aber auch ein mit einer gewissen Bestimmung verbundenes Vermächtniß durch die stillschweigende Bedingung benommen zu seyn scheinet, wenn diese hinzu gefügte Bestimmung nicht erfüllet wird. Brunnemann in d. l. 1. C. de his, quæ sub modo leg. n. 7. Perez eod. tit. C. n. 3. und 4. Faber Cod. Lib. VIII, tit. 35. def. 1. n. 3. Besiehe anbey auch die Artickel: *Ut*, im LI Bande, p. 983. Vor, im L Bande, p. 713 u. f. Welcher, im LIV Bande, p. 1519 u. f. Welcherley, ebend. p. 1520. desgleichen Wort (eingeschränckes) und Wort (Verordnungs-), wie auch *Legatum Modale*, im XVI Bande, p. 1372. desgleichen Paul Durands Tractat de Modis impossibilibus & Jure prohibitis Contractibus & Testamento adscriptis.

Wort, (Betheurungs-), siehe Wort (Bejahungs-).

Wort, (betrügliches), siehe Wort (verfängliches).

Wort, (Bewilligungs-), siehe Wort, im IV Haupt-Abschnitte, und Wort-Erklärung, wie auch Wort (Contracts-).

Wort, (Bey-), Lat. *Adverbium*, ist in der Sprach-Kunst dasjenige, welches bey den zufälligen Nahmen und Haupt-Wörtern mit hinzu gesetzt wird, und die Umstände andeutet, z. E. morgen, welches einen Umstand der Zeit bedeutet, und bey Haupt-Wörtern gesetzt wird, um dadurch anzudeuten, wenn etwas geschehen soll, als: morgen soll der Brief geschrieben werden. Meisners Philosophisches Lexicon, p. 735. Siehe auch den Artickel: Wort, in dem I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (a), Nummer 2, und der Abtheilung (b), Nummer 2.

Wort, (Bey-) der Nahmen, Bey-Wörter der Nahmen, Lat. *Præpositiones*, sind in der Sprach-Kunst diejenigen Wörter, welche vor die Nahmen gesetzt werden, um die Umstände der Dinge und ihr Verhalten gegen andere, oder andere gegen sie zu bemercken. Dergleichen ist das Wort mit, als wenn ich sage: der Brief ist mit der Feder geschrieben. Meisners Philosophisches Lexicon, p. 735. Siehe übrigens den Artickel: Wort, in dem I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (a) Nummer 2.

Wort, (Bezeichnungs-), siehe Wort (Anzeigungs-).

Wort, (Beziehungs-), *Terminus relativus*, ist ein solches Wort, der einen Begriff anzeiget, welcher sich auf einen andern Begriff beziehet, z. E. Vater auf Sohn, Mann auf Weib. Siehe auch Wort (relativisches).

Wort, (Bitt-), Bitt-Worte, oder Bitt-weise abgefaßte Worte, Lat. *Verba precaria*, oder *Verba precativa*, heissen in denen Rechten besonders folgende: Peto, Rogo, Volo, Mando, Fidei tuæ committo. Ich bitte, ich will, ich begehre, ich verlasse mich auf deine Treu und Glauben, §. ult. Inst. de singul. reb. per fideic. relict. und l. 2. C. comm. de legat. Desgleichen Deprecor, Cupio, Injungo, Desidero. Ich ersuche, ich begehre, ich verlange, l. etiam hoc modo. l. & eo modo. ff. de leg. 1. welchen Paulus mit dem Alciato noch die

Worte: Impetro, Lego, und Jubeo, Ich hoffe es zu erlangen, ich verschaffe, ich heisse, oder befehle, beyfüget; wiewohl demselben hierinnen nicht beyzupflichten, da er meynet, daß das Wort: Jubeo schon weniger vor ein Bitt-Wort zu halten sey, als Impetro. Denn zu geschweigen, daß das Wort: Jubeo, im l. Aurelius ult. ff. de lib. leg. ausdrücklich denen Bitt-Wörtern beygefüget wird; so bedeuten beyde Wörter, Jubeo und Impetro, nichts anders, als Volo oder Cupio, ich will, oder es ist mein Begehren. Sonst werden diese Wörter in denen Rechten auch gemeiniglich inflexa, oder paracletica und fideicommissaria, niemahls aber obliqua genannt. Das Wort Recommandiren, oder *Commendo*, ist im gegenwärtigen Verstande eigentlich zwar kein Bitt-Wort, als wenn z. E. jemand sagte: Ich recommandire oder befehle dir diesen an. l. ex verbo C. de fideicomm. libert. l. fideicommissa. §. sita quis. ff. de leg. 3. Es müste denn etwan dargethan werden können, daß der Testirer dadurch ein wahrhafftiges Fideicommiß anzeigen wollen. Denn nach den neuern beschriebenen Rechten sind bey einem Fideicommisse überhaupt alle und jede Worte nützlich und gültig, die sich nur halbweg darzu schicken und also ausdeuten lassen. Das Wort: Relinquo, aber ist unstreitig ein solches Bitt-Wort, l. Lucius §. filiam ff. ad Sc. Trebel. ob es gleich Paulus nicht zugeben will. Cujacius ad Lib. IV. *Jul. Paul.* Sentent. tit. 1. de Fideicommissis, §. fideicommittere his verbis. Calvinus in Lex. Jur. v. *Verba precaria.* Siehe auch den Artickel: Wort (bürgerliches) und *Precaria verba*, im XXIX Bande, p. 229.

Wort, (blosses) siehe *Nuda Verba*, im XXIV Bande, p. 1578. desgleichen im Artickel: Wort, im IV Haupt-Abschnitte, wie auch Wort (Bejahungs-) und Wort-Erklärung.

Wort, (Bürgerliches) Bürgerliche Worte, Latein. *Verba civilia*, heissen in denen Rechten absonderlich solche Worte und Redens-Arten, die ihren Grund lediglich in dem Civil- oder Römisch-Bürgerlichen Rechte, ohne einige Absicht auf das Natur- und Völcker-Recht, haben. Insbesondere aber verstehen die mehresten Ausleger der Rechte mit dem Alciato unter der Benennung dieser bürgerlichen Wörter blos diejenigen, mit welchen die sogenannte Pupillarische Nacherbensatzung vollbracht werden kan. Massen die Vulgäre oder gemeine daher ihren Nahmen bekommen hat, weil sie insgemein einem jeden zustehet; da hingegen die Pupillarische blos denen Römischen Bürgern eigen ist, die ihre Kinder in der Gewalt haben; welches Recht der väterlichen Gewalt eigentlich nur denen Römischen Bürgern gebühret, und zu dem auch nur durch eine in der Stadt Rom und unter deren Bürgern hergebrachte Gewohnheit, das ist, durch ein ungeschriebenes Recht, und durch die Interpretation oder Erklärung der Rechtsgelehrten, mithin durch das im eigentlichsten Verstande also zu nennende bürgerliche Recht, eingeführet worden, wie Pomponius in l. 2. §. iis legibus ff. de orig. jur. lehret. Daher auch Papinianus in seinem Tr. de vulg. & pupill. substit. alle diejenigen Worte und Redens-Arten Verba civilia oder bürgerliche Worte genennet hat, wodurch eben diese Pupillarische Nacherbensatzung eingeführet worden, da er sagt: Verbis civilibus substitutionem post quartum decimum annum ætatis frustra fieri convenit. Besiehe auch Alciati Parerg. Lib. X, c. 1. Im übrigen scheinet doch dem Connano Lib. X, c. 8. n. 9. wahrscheinlicher zu seyn, daß Papinianus nur eigentlich diejenigen habe Bürgerliche Worte nennen wollen, welche sonst auch klare und deutliche, oder gesetzmäßige (*Verba directa & legitima*) genannt werden, weil sie die Krafft eines Gesetzes haben, und nicht erst eines Menschen That-Handlung darzu erfordert wird. Sonst verdienet noch hierbey angemercket zu werden, daß, besonders denen Römischen Rechten zu Folge überhaupt alle Worte und Redens-Arten, wodurch so wohl die ordentlichen Erb- als die Nacherbeneinsetzungen vollbracht werden, insgemein in drey Classen unterschieden, und einige klare und deutliche, oder offenbahre (*Verba directa*) andere dunckele und undeutliche oder verdeckte (*Verba obliqua*) und noch andere gemeine Worte, (*Verba communia*) genannt werden. Sonst aber könnte man auch die von der ersten Classe unmittelbare, und die von der andern mittelbare nennen, wie aus dem folgenden bald mit mehrerm erhellen wird. Es heissen nemlich absonderlich in Absicht auf die Erben- und Nacherben-Einsetzungen klare und deutliche oder offenbahre Worte diejenigen, wodurch der ein- oder nachgesetzte Erbe vor und durch sich selbst, und ohne Vermittelung oder Darzwischenkunfft einer dritten Person, die ihm zugedachte Erbschafft von dem Testirer unmittelbar selbst erhält. Dergleichen sind z. E. diese Redens-Arten: Hæres esto, Hæredem instituo, Hæredem-te facio; Er soll mein Erbe seyn, ich setze ihm zum Erben ein, ich mache dich zu meinem Erben. l. 1. §. 3. 4. & 5. ff. de hered. instit. Nicht zwar, wie Tasius sagt, ihrer selbsteigenen Natur und Beschaffenheit nach, sondern wegen der ihnen beygelegten Eigenschafft eines Erbens, oder einer solchen Beschaffenheit, die würcklich nur in Erbschaffts-Sachen Statt haben kan. Wie denn auch eben dieser Tasius mit dem Polito, den vom Bartolo eigenmächtiger Weise erdichteten Unterscheid zwischen denen Verbis civiliter & directo directis verwirfft. Sonst aber heissen auch diese bisher beschriebenen offenbahren Worte zuweilen Bürgerliche Worte, als z. E. beym Ulpiano tit. 25. de fideicommissis und in l. verbis. ff. de vulg. substit. Und zwar heissen sie deswegen bürgerliche, weil sie eben von der Beschaffenheit sind, wie viele andere in denen bürgerlichen Gesetzen vorkommende Worte und Redens-Arten zu seyn pflegen, z. E. Hæres esto, Damnas esto, Damnas sunto, Dato, Facito, Præcipito, Capito, Sumito, Habeto, u. s. w. das ist, Befehls-Worte, oder Worte, die Befehls-Weise abgefasset sind. Die dunckeln und undeutlichen, oder verdeckten Worte anbelangend; so werden unter solcher Benennung in denen vorseyenden Fällen eigentlich die-

jenigen verstanden, wodurch die Verordnung geschiehet, daß die Erbschafft von einem auf den andern, oder in Ansehung des Testirers von dem zuerst eingesetzten Erben durch dessen Vermittelung und Zuthun auf einen Dritten, oder dessen Nach-Erben, überbracht werden möge. Dergleichen sind z. E. die Worte: Jubeo, rogo, mando, volo, Ich begehre, bitte, verlange, will, u. s. w. l. 38. §. fin. l. 93. §. fin. ff. de leg. 3. als wodurch den ersten Erben auferleget wird, die ihm beschiedene Erbschafft einem andern oder seinem Nach-Erben zu restituiren oder auszuantworten. Daher denn auch so wohl insbesondere das Wort: Restitui, als auch die gewöhnlichen Theilungs- und andere gleichmäßige Worte, allerdings denen verdeckten beyzuzählen sind, als da etwan der Testirer saget: Bona mea distribuantur, reddantur, dividantur, partiantur; Meine Güter sollen getheilet, oder dem und dem ausgeantwortet werden, u. d. g. welche in denen Rechten vielfältig zu befinden sind. Vornemlich aber gehören hieher die Bitt-Worte: Rogo, volo, mando, Ich bitte, will, begehre oder verlange, als wodurch besonders die sonst sogenannte Fideicommissarische Nacherben-Einsetzung vollbracht wird, welche auch eben daher in l. quærebatur. 3. ff. de testam. milit. *Substitutio precaria*, oder die Bittweise geschehene Nacherben-Einsetzung genennet wird. Unterdessen ist gleichwohl nicht zu läugnen, daß auch wohl zuweilen das Wort: Jubeo eben in dem Verstande, wie sonst etwan die blos Bittweise abgefasten Worte, gebrauchet wird; da es denn eben eine solche Deutung annimmt, als daß man nur etwas wünschet und von dem andern durch Höflichkeit zu erlangen sucht, was er sonst zu thun eben nicht schuldig gewest wäre. Und in solchem Falle hat es nur mit dem Worte: Volo, ich will, eine gantz gleichmäßige, oder doch davon nicht viel unterschiedene Bedeutung; als wenn z. E. einer etwan saget: Jubeo solvere. Und in l. Aurelius. §. fin. ff. de lib. leg. zeigen die Worte: Reddi Jubeo, ein wahrhafftiges Fideicommiß oder eine Fideicommissarische Nacherbensatzung an. Was endlich aber die oben benannten gemeinen Worte anbetrifft; so werden allhier darunter diejenigen verstanden, die denen beyden vorhergehenden Arten der offenbahren und verdeckten Worte in Ansehung ihres Verstandes und ihrer Bedeutung oder Würckung beykommen, das ist, welche zuweilen die Eigenschafft derer offenbahren, und zuweilen auch derer verdeckten ihre haben und annehmen können. Denn wenn dieselben der gantzen Erbschafft beygefüget werden, so gehören sie zu denen offenbahren; wenn sie sich aber nur auf eine gewisse Sache beziehen, zu denen verdeckten, wie besonders Baldus davon lehret, obgleich Jasius dessen Meynung nicht vollkommen beypflichten will, und auch würcklich dargethan hat, daß sie nicht so gar richtig ist. Kurtz, man verstehet durch diese gemeinen Worte alle diejenigen, welche also gedeutet und ausgeleget werden können, daß einer die ihm beschiedene Erbschafft so wohl unmittelbar und vor sich selbst als würcklicher Erbe, als auch im Gegentheile nur mittelbarer Weise und durch einen andern, als dessen Nach-Erbe, erlangen mag. Derer hieher gehörigen Worte werden besonders vom Bartolo in dem bekannten l. Centurio ff. de vulg. substit. gar viele nahmhafft gemacht, obgleich ausser dem noch viel mehr andere hieher gezogen werden können. Z. E. Perveniat, Pertineat, Remaneat, Redeat, Revertatur, Devolvatur, Deferatur, Habeat, Consequatur, desgleichen Deputo, Relinquo, Substituo, Competat, Maneat, u. s. w. wovon bey denen Auslegern der Rechte ein mehrers zu befinden. Nur aber ist hierbey besonders von dem Worte: Succedat, anzumercken, daß dieselben noch nicht recht einig sind, ob solches eigentlich denen gemeinen, oder welcher Art von denen bisher beschriebenen Worten beygezählet werden sollen. Besiehe hierbey auch Wesenbecs Comment. ad ff. tit. de hered. instit. n. 6. und Carpzov P. III, Const. 9. def. 6. u. f. allwo derselbe unter andern zeiget, daß durch blosse verdeckte Worte keine wahrhafftige Erben-Einsetzung geschehen möge. Wie denn auch keine verneinende oder ausschliessende Worte hinlänglich sind, als wenn z. E. jemand seinen Sohn enterbete, dafern er binnen einem Jahre nicht zu Hause kommen, oder sich eines bessern besinnen solte. Denn deswegen scheinet derselbe nichts desto weniger nicht zum Erben eingesetzt zu seyn, wenn gleich solches innerhalb Jahres-Frist von ihm geschähe. Eckolt in Comment. ad ff. tit. de hered. instit. §. 13. Von dem Worte: Lego, aber ist bekannt, daß, obgleich dasselbe nach seiner weitläufftigsten Bedeutung auch gar füglich auf eine gantze Erbschaffts Masse gedeutet werden könne, arg. l. verbis legis. ff. de verb. sign. solches dennoch heut zu Tage nur auf gewisse und gantz besondere oder entzele Sachen eingeschräncket sey, per d. l. in fin. Es pflegten auch wohl zuweilen die Testirer eine und eben dieselbe Sache so wohl mit klaren und deutlichen, als auch nur mit blossen Bitt-Worten zugleich zu verschaffen, damit, wenn ihre deshalber geschehene Verordnung ja nicht etwan als ein gültiges Vermächtniß solte bestehen können, selbige dennoch wenigstens als ein Fideicommiß gelten möchte, wie zum Exempel in l. Publius. l. non ad ea. ff. de condit. & demonstr. l. quisquis. ff. de leg. 3. l. Aurelius. §. Titius. ff. de lib. leg. l. si quis servo. ff. de manum. test. zu ersehen. Und zwar geschahe solches gemeiniglich mit diesen Worten: Do, lego, darique volo, wovon die ersten zu denen offenbahren, oder klaren und deutlichen, die letztern aber nur zu denen Bitt-Worten gehören. Pratejus, Oldendorp, Forcatulus in Necyom. Dialog. 24. n. 3. Calvinus in Lex. Jur. v. *Verba civilia*, und *Verba, quibus substitutiones conficiuntur*. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: Erb-Einsetzung, im VIII Bande, p. 1482. u. ff. *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814. u. ff. Nacherbsatzung, im XXIII Bande, p. 84. u. ff. und *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354. u. ff.

Wort, (captiöses) siehe Wort, (verfängliches).

Wort, (Cavaliers-) siehe Parole (Auf) im XXVI Bande, p. 1009. und Versprechen bey Fürstlichen, Gräflichen, oder Adelichen Ehren, im XLVII Bande, p. 1949. u. f.

Wort, (connectirendes) siehe Worte (Zusammenhang der); desgleichen Wort-Fügung, und Wort-Verstand, wie auch Wort-Erklärung.

Wort, (Contracts-) Contracts-Worte, Lat. *Verba Contractus*. Von diesen ist allhier nur so viel zu mercken, daß überhaupt alle und jede in einem Contracte befindlichen Worte von Rechtswegen etwas gewisses bewürcken, und nicht vergeblich hinein gesetzt seyn sollen. Per l. stipulatus in pr. ff. de usur. Baldus in Rubr. C. de contr. emt. qu. 9. Alexander Consil. 30. n. 5. Lib. II. Bocer Decis. 23. n. 24. Doch dem sey, wie ihm wolle; so hat man dennoch bey der Erklärung und Auslegung derselben nicht sowohl auf die blossen Worte, oder ihren buchstäblichen Laut und Klang, als vielmehr auf die vorseyende oder abgehandelte Sache und deren natürliche Beschaffenheit zu achten, damit vielmehr aus der letztern, als aus denen blossen darzu gebrauchten Worten, der wahre Sinn und die eigentliche Willens-Meynung der Contrahenten erhellen möge. Baldus in l. si in venditione. ff. comm. præd. l. capitalium. §. divus ff. de pœn. Oldendorp, Pratejus. Ein mehrers siehe in denen Artickeln: Wort, in dem IV Haupt-Abschnitte, und Wort-Erklärung; desgleichen *Contractus*, im VI Bande, p. 1137 u. ff. wie auch Verpflichtung, im XLVII Bande, p. 1555 u. ff.

Wort, (contradictorisches) siehe Wort (widersprechendes).

Wort, (conträres) siehe Wort (widersprechendes).

Wort, (Conventions- oder Einwilligungs-) siehe Wort, in dem 3 Haupt-Abschnitte; desgleichen Wort (Contracts-) und Wort-Erklärung.

Wort, (demonstrativisches) siehe Wort (Anzeigungs-).

Wort, (derbes) was darunter zu verstehen, siehe in dem Haupt-Artickel: Wort, in dem IV Haupt-Abschnitte.

Wort, (determinirtes) siehe Wort (klares und deutliches).

Wort, (deutliches) siehe den Artickel: Wort, in dem I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (b) Nummer 1; ingleichen Wort (klares und deutliches).

Wort, (Droh-) siehe Drohung, im VII Bande, p. 1469. desgleichen Befehden, im III Bande, p. 904 u. f. und Befehdung, ebend. p. 905 u. f. wie auch *Comminationes*, im VI Bande, p. 147. und *Monitoria*, im XXI Bande, p. 1154 u. ff.

Wort, (dubiöses) siehe Wort (zweifelhafftes).

Wort, (dürres) was darunter zu verstehen, siehe in dem Haupt-Artickel: Wort, in der IV Haupt-Abtheilung.

Wort, (dunckeles) siehe Wort (undeutliches); ingleichen Dunckel Wort, im VII Bande, p. 1596.

Wort, (Ehren-) Ehren-Worte, Lat. *Verba Honoris*, *Verba Officii*, *Verba Complacentiæ* oder *Assentationis*, heissen sonst auch Complimente und Offerten, Liebkosungen, Schmeicheleyen, u. d. g. wodurch besonders Hof- und andere Welt-Leute einem alles zu versprechen gewohnt sind, denen aber so leicht wohl niemand, der nur halweg einige Klugheit und Erfahrung besitzt, Glauben beymessen, oder sich auf deren gewisse Erfüllung so gar grosse Rechnung machen wird. Wie denn auch die gemeine Meynung der Rechtsgelehrten ist, daß solche blosse Ehren-Worte oder Complimenten einen zu nichts verbinden mögen. Allein in Ansehung der milden Sachen und Gestiffte verhält sich die Sache gantz anders: Denn wenn jemand auch nur aus Prahlerey, oder groß zu thun, zu diesem oder jenem Gestiffte einen Beytrag zu thun verspricht; so ist er alsdenn, vermöge der denen milden Sachen in den Rechten zugestandenen besondern Vergünstigung allerdings verbunden, Wort zu halten. Welches auch nicht weniger in diesem Falle statt hat, wenn sich einer verlauten läst, er wolle diese oder jene Weibs-Person ausstatten. Wehner in Obs. Pract. v. Ehr. Ein mehrers hieher gehöriges siehe in denen Artickeln: Compliment, im VI Bande, p. 874. Schmeicheley, im XXXV Bande, p. 800 u. ff. Stoltz, im XL Bande, p. 394. Hochmuth, im XIII Bande, p. 313 u. ff. Rühmen, im XXXII Bande, p. 1754 u. ff. und Großsprecher, im XI Bande, p. 1075 u. ff.

Wort, (Ehren-) heist sonst auch so viel, als die insgemein so genannte Cavalliers-Parole, insonderheit bey der Militz; siehe Parole (Auf) im XXVI Bande, p. 1009.

Wort, (Ehren-verletzliches) oder Verbal-Injurie, siehe diesen Artickel, im XLVII Bande, p. 117 u. f. desgleichen *Injuria verbalis*, im XIV Bande, p. 708. Schimpfen, im XXXIV Bande, p. 1588. Schande, ebend. p. 857. Schmach, im XXXV Bande, p. 267. Verachtung, im XLVII Bande, p. 9 u. ff. *Calumnia*, im V Bande, p. 328 u. f. Unehre, im XLIX Bande, p. 1212 u. ff. und oben in dem Artickel: Wort, in dem III Haupt-Abschnitte.

Wort, (eigenthümliches) Lat. *Nomen proprium*, siehe in dem Artickel: Wort, in dem I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (a) Num. 2.

Wort, (eigentliches) Lat. *Terminus proprius*, wird ein Terminus genennet, wenn er einen Begriff anzeigt, welchen zu bedeuten er bestimmt ist. Nach dieser Definition ist das Wort Triangel beym Euclides ein terminus proprius, dadurch eine Figur, die von drey geraden Linien eingeschlossen ist, in seinen Elementis angezeigt wird. Wolf in Philos. Rationali, p. 181. §. 138 u. f. Reusch in Systemate Logico, p. 245. Eigentliche Worte, Lat. *verba propria*, sind auch Worte, deren Sinn und Deutung sowohl dem Wesen der dadurch verstandenen Sache, als auch denen ihr gebührenden Eigenschafften, vollkommen gemäß ist. Siehe Wort, in dem IV Haupt-Abschnitte; Wort-Erklärung, und Wort-Verstand; desgleichen Nahme, im XXIII Bande, p. 469 u. ff.

Wort, (Eingangs-) siehe Wort (Erzehlungs-) und Vorrede, im L Bande, p. 1073 u. ff.

Wort, (eingepflantztes) siehe den Artickel: Wort, im III Haupt-Abschnitte, Nummer 2.

Wort, (eingeschlossenes) siehe den Artickel: **Wort**, im II Haupt-Abschnitte, Nummer 2.

Wort, (eingeschränckte) eingeschränckte, einschränckende, oder Einschränckungs-restringirte, oder restringirende, limitirte, oder limitirende, sonst auch geengerte, oder engernde, und Verengerungs, ingleichen bedingte und Bedingungs-Worte genannt, Lat. *Verba restricta*, oder *restringentia*, und *restrictiva*, *Verba limitata* oder *limitativa*, desgleichen *Verba conditionata*, oder *conditionalia*, und *Verba strictæ* sive *strictioris significationis*, heissen solche Worte, deren Würckung sich nur in denen ausdrücklich bestimmten Fällen, oder in Ansehung derer darinne benannten Sachen und Personen äussert, oder die ihre eigentliche Deutung und Erklärung schon in sich selber, oder in denen hinzu gefügten Einschränckungen und Bedingungen haben, und also ohne Noth über selbige nicht zu erstrecken sind; inzwischen aber doch nach Gelegenheit der Umstände, oder aus vernünfftigen Ursachen, auch wohl etwas weiter ausgedehnet werden mögen. Angelus post. gloss. in Auth. ut hi qui oblig. post princ. in verb. *Ad curationem*. Spiegel, Pratejus und Calvinus in Lex. Jur. v. *Verba strictæ significationis*. Ein mehrers hieher gehöriges siehe in denen unter den Worten: Bedingungen, im III Bande, p. 894 u. ff. *Conditio*, im VI Bande, p. 930 u. f. Wenn, im LV Bande, p. 13. Wo, im LVIII Bande, p. 1 u. f. So, im XXXVIII Bande, p. 141. *Ubi*, im XLVI Bande, p. 838. *Quando*, im XXX Bande, p. 61. Wort, im IV Haupt-Abschnitte; Wort (allgemeines); Wort (Ausnehmungs-); Wort (Ausschliessungs-); und Wort-Erklärung, befindlichen Artickeln.

Wort, (einschliessendes) einschliessende Worte, Lat. *Verba inclusiva*, sind solche, deren Deutung und Würckung sich noch auf viel andere und mehrere Dinge oder Fälle beziehet, als damit würcklich benannt und angezeiget worden. Siehe Wort (allgemeines) und Wort (Erweiterungs-) wie auch Wort (Verordnungs-).

Wort, (einschränckendes) siehe Wort (eingeschränckte).

Wort, (Einschränckungs-) siehe Wort (eingeschränckte).

Wort, (einsylbiges) Lat. *Vocabulum monosyllabum*, wird in der Grammatick ein Wort genennet, welches aus einer Sylbe bestehet, als *ad*, *a*, und im Deutschen zu, von ꝛc. Ein vielsylbiges Wort, Lat. *Vocabulum polysyllabum*, aber wird in der Grammatick ein jedes Wort genennet, das mehr als drey Sylben hat, z. E. Omnipotens, Similitudo. Jene, die einsylbigen, und von Consonanten gleichsam zusammen gepreßten Wörter sind mehrentheils für älter zu halten, als diese, nemlich die vielsylbigen und wohlklingenden; obschon diese Regel zuweilen eine Ausnahme leidet. Es ist der Natur gemäß, daß man von den leichtern und einfältigern Dingen zu den schwerern und unbekanntern schreite, wie Aristoteles selbst in den Wissenschafften diesen Weg vorschreibet 5. Metaphys. Cap. 1. Nun ist wohl keine Sprache zu finden, die mehr einsylbige Wörter hat, als die Deutsche, so gar daß auch die Buchstaben selbst nichts als ihren einfältigen natürlichen Laut haben, welche nach Rodormus Schrickius Meynung von den Celten oder Deutschen auf die Römer gekommen sind. Simon Stevinus rechnet 2170 einsylbige Wörter in der deutschen Sprache, worüber Goropius Becabus L. II. Hermathenæ nachzulesen ist. Bernard von Malincrot erweitert die Zahl derselben bis auf dreytausend in seiner Dissertatione philologica de natura & usu literarum Cap. 27. Man findet auch, daß die Oscier viel einsylbige Wörter gebraucht, als *Gau*, für gaud eo, *coel*, für cœlum, *do*, für domo. Denn die Endungen sind zu den Wörtern erst gekommen, da die Sprache besser ausgearbeitet worden. Die Griechen haben nebst den Lateinern mit Einschiebung einiger Laut-Buchstaben und Wegnehmung einiger Consonanten den harten Klang der Wörter etwas gemildert, damit sie in der Aussprache und hernach in dem Sylben-Maase gleichsam einen Abfall bekämen, und die langen und kurtzen Sylben ein richtiges Verhältniß gegen einander hätten. Daher siehet man, daß in den Flexionen, Declinationen und Conjugationen, die Arten der Endungen so vielfältig mehrentheils zweysylbig, auch wohl gar dreysylbig, und mit mehr kurtzen als langen Vocalen ausgemessen sind. Dieses verursacht in der gantzen Sprache einen sonderlichen numerum, in der Aussprache, und in dem poetischen Sylben-Maase. Hiernach hat sich zum Theil die alte, jetzo verlohrne Musick und Singung der Oden gerichtet, da hingegen in der deutschen, und fast den meisten Sprachen, wegen der kurtzen ein- und zweysylbigen Wörter ein durchgehend gleichförmiges Maaß, das aber mehr der Natur gemäß ist, in Acht genommen wird. Es würde nicht schwer fallen, einige hundert deutsche und Niederdeutsche Wörter herzusetzen, welche eben dieselben sind, die sich im Lateinischen und Griechischen finden, nur daß ihre Endungen angehänget sind. Abraham Mylius in seinem Buche de antiquitate linguæ Belgicæ hat allein 200 Holländische Wörter gezählet, die in der Lateinischen, und noch so viel, die in der Griechischen sich finden, er hat aber nur diejenigen genommen, die ihm zuerst vorgekommen sind, und er gestehet selbst, daß er eine weit grössere Anzahl derselben hätte liefern wollen. Es hat auch Franciscus Guyet, ein Frantzösischer Kunstrichter, behauptet, daß man bey Herleitung der vielsylbigen Wörter auf die einsylbigen sehen müsse, wovon Anton Periander in Vita Fr. Guyeti schreibt: Origines potissimum scrutabatur, ac Latinam novo & ignoto antea consilio a Græca derivabat: in qua etiam primitiva omnia, unde cetera deducerentur vocabula, esse *monosyllaba* contendebat. Von der Griechischen Sprache hat eben dieses angemerckt Isaac Voßius de Poematum cantu & viribus rhythm. p. 44. wo er behauptet, daß sie Anfangs lauter einsylbige Wörter gehabt: Asperam scabram & omnis dignitatis & elegantiæ expertem fuisse, vel inde satis intelligas, quod vix alia quam *monosyllaba* priscis temporibus habuit vocabula, ceu illa nomina essent, ceu verba. Nesciebant insuper ea in modos, tempora, personas & casus inflectere, denique quod in barbaris postmodum risere, idem hoc in suis agnovere majoribus. In den nachfolgenden sagt er ferner: Hinc factum, ut verba, quæ prius erant *monosyllaba*, fierent *polysyllaba*, eademque vox ab una ad sex

sex vel septem, nonnunquam excresceret syllabas, manente quidem priori significatione, sed quasi longi syrmatis appositione aliquam sibi acquirens majestatem. Und dieses ist es eben, was Franciscus Guyet behauptet, daß diese Griechische Sprache aus diesem Grunde eine neue, und von der alten barbarischen oder Celtischen hergeleitete Sprache sey. Morhofens Unterricht von der Deutschen Sprache und Poesie, p. 74 u. ff.

Wort, (Einwilligungs-) siehe Wort, in dem IV Haupt-Abschnitte; desgleichen Wort (Contracts-) und Wort-Erklärung.

Wort, (eiteles), siehe Wort (überflüßiges).

Wort, (engerndes), siehe Wort, (eingeschränckte).

Wort, (Engerungs- oder einschränckendes) siehe Wort, (eingeschränckte).

Wort, (Erinnerungs-) siehe Wort (Erzehlungs-)

Wort, (Erklärungs), Erklärungs Worte, Lat. *Verba declarativa* oder *declaratoria*, *Verba explicatoria*, *Verba illustrantia*, *Verba qualificantia*, sind solche, wodurch eine Rede oder Erzehlung noch deutlicher und verständlicher gemacht wird. Siehe Wort-Erklärung.

Wort, (erweiterndes), siehe Wort, (Erweiterungs-).

Wort, (Erweiterungs-) Erweiterungs-Worte, oder erweiternde und ausdehnende Worte, Lat. *Verba ampliativa*, oder *amplificantia*, desgleichen *Verba extensiva*, und *Verba amplioris*, oder *laxioris significationis*, heissen solche Worte, deren Deutung und Würckung sich auch noch auf mehrere Sachen, Personen und Fälle erstrecket, als damit würcklich benannt und angezeiget worden; wovon in denen Artickeln: Wort, und Wort, (Verordnungs-) desgleichen Wort-Erklärung, ein mehrers nachzusehen.

Wort, (Erzehlungs-) Erzehlungs- oder Erinnerungs-Worte, Lat. *Verba narrativa*, *enarrativa*, oder *enunciativa*, heissen solche Worte, die bloß etwas erzehlen, oder erinnern, aber nichts befehlen. Insonderheit verstehet man hierunter diejenigen, welche in einem Gesetze oder Privilegio, Contracte, u. s. w. bloß zum Eingange gesetzet werden, und darinnen weder die Willens-Meynung der Redenden oder Schreibenden, noch auch das Wesen einer solchen Rede oder Schrifft, weder gantz, noch zum Theil, bestehet, und die also auch keinesweges als hauptsächliche oder nöthige Worte derselben anzusehen sind. Matthäus de Afflictis Decis. 83, n. 1. Z. E. es stehet irgend in einer Confirmation: H. ist in M. Jurisdiction gelegen; so ist alsdenn darauf zu sehen, ob diese Worte bloß Erzehlungs-Weise da stehen, oder aber ob sie dagegen zu einiger Erläuterung der darinne enthaltenen Verordnung hinzu gesetzet worden; weil solche Worte, wenn etwann hernach darüber Streit entstünde, zwar auf den letztern, aber nicht auf den erstern Fall, von dem Richter in Obacht zu nehmen. Gl. in l. antepen. C. quando non petent. part. adcresc. Wenn aber gefraget wird, ob denn auch wohl dergleichen Erzehlungs-Worte eine völlige Krafft zu beweisen haben? so verneinet solches Meichsner Tom. I. Decis. 41. n. 4. in Ansehung neuerer Handlungen durchaus; in Ansehung älterer aber will er n. 5. solches nur mit Unterschiede zulassen. Wehner in Obs. Pract. v. Doch also. Besiehe anbey die Artickel: Wort-Erklärung, desgleichen Vorrede, im L Bande, p. 1073 u. ff. und *Monitoria*, im XXI Bande, p. 1154 u. f.

Wort, (expresses), siehe Wort, (klares und deutliches).

Wort (extendirendes) siehe Wort, (Erweiterungs-)

Wort, (falsches), siehe Wort, (unwahres).

Wort, (fideicommissarisches) siehe in dem Artickel: Wort, (Bitt-) und *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814 u. ff.

Wort, (folgendes) die folgenden Worte, siehe *Sequentia verba*, im XXXVII Bande, p. 303 und *Subsequens*, im XL Bande, p. 1576 wie auch Wort-Erklärung.

Wort, (fremdes) fremde Wörter, Lat. *Peregrinæ voces*, werden diejenigen genennet, welche aus andern Sprachen hergenommen sind, und aus derjenigen Sprache, in welcher man redet oder schreibt, nicht können hergeleitet werden. Dergleichen Wörter verursachen zuweilen eine Dunckelheit. Wir finden in der Hebräischen Grund-Sprache des Alten Testaments verschiedene Griechische Wörter, Daniel III, 5; Chaldäische wie אדרנא 1 B. Mos. XXXI, 47; Persische; Aegyptische ꝛc. welche aus ihren Sprachen erkläret werden müssen. Daher hat Marius a Calasio sich sehr lächerlich gemacht, wenn er T. IV. *Conc. Ebr.* dergleichen Wörter ohne Bedencken aus der Ebräischen Sprache erklären will. So kommen auch im Neuen Testamente Lateinische Wörter vor, z. E. μάκελλον, σημικίνδιον, oder σιμικίνδιον, σηδάριον, σπεκυλάτωρ, &c. ingleichen *Latinismi*: ἱκανὸν ποιῆσαι, satisfacere, Marci XV, 15; καρπὸς ἔργε, operæ pretium, Phil. I, 22; ἐργασίαν δοῦναι, operam dare, Lucæ XII, 58. Ferner trifft man auch an Chaldäisch-Syrische Wörter, oder Hierosolymitanische, wie z. E. Raka, Gabbata, und andere, wovon Pfeiffers Exotica Nov. Test. nachzusehen sind. Alle dergleichen fremde Worte und Redens-Arten muß man aus den Quellen herleiten, und aus den Sprachen, daraus sie genommen sind, erklären. Pfeiffers Thesaurus hermeneuticus p. 293. Siehe auch den Artickel: Wort, in dem I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (b) Nummer 2.

Wort, (fürgeschriebenes) fürgeschriebene Wörter, Lat. *Verba præscripta*. Also können theils und überhaupt zwar alle und jede Gesetze, Befehle und andere Verordnungen genennet werden, wornach sich diejenigen, welche solche vornehmlich angehen, als nach ihrer fürgeschriebenen Regel durchaus zu achten haben, und wovon in denen Artickeln: Wort, (Befehls-); Wort, (Gesetz-) und Wort, (Verordnungs-) ein mehrers zu befinden. Theils aber und insonderheit verstehet man in denen gemeinen beschriebenen, oder Römisch-Bürgerlichen Rechten diejenigen Worte und Redens-Arten, deren sich die streitenden Partheyen in ihren Klagen, die sonst keinen gewissen und besondern Nahmen hatten, nothwendig bedienen musten, wovon in denen Artickeln: *Actio præscriptis Verbis*, im I Bande, p. 415. und *Actio in factum*, ebend. p. 405 u. f. wie auch *Factum*, im IX Bande, p. 65 u. f. nachzusehen.

Uebrigens können auch gewisser massen die vielen gewöhnlichen und unter dem Worte: *Clausula*, im VI Bande, p. 272 u. ff. abgehandelten und erklärten Rechts-Clausuln hieher gezogen werden.

Wort, (Fürstliches), Fürstliche Worte, Lat. *Verba Principis*, siehe **Versprechen** bey Fürstlichen, Gräflichen, oder Adelichen Ehren, im XLVII Bande, p. 1949 u. f.

Wort, (garstiges oder unzüchtiges) siehe **Unzüchtig**, im XLIX Bande, p. 2584 und **Unzucht**, ebend. p. 2573 u. ff.

Wort, (gebieterisches oder Befehls-) siehe **Wort**, (Befehls-).

Wort, (gebräuchliches) siehe **Wort**, (gewöhnliches).

Wort, (geengertes) siehe **Wort**, (eingeschränctes).

Wort, (gefährliches) siehe **Wort**, (verfängliches).

Wort, (gefrornes), siehe den Artickel: **Wort**, in dem II Haupt-Abschnitte, Nummer 2.

Wort, (gehäufftes) siehe **Wort**, (Wiederholungs-).

Wort, (geläufftiges) Lat. *Terminus familiaris*, wird derjenige Terminus genennet, den wir zu verstehen meynen, ob wir uns schon den eigentlichen Begriff davon dunckel vorstellen. Es geschiehet aber dieses, wenn wir einen Terminum öffters gebrauchen, denn da können wir gar leicht verleitet werden, daß wir glauben, wir verstehen denselben, ob wir uns schon denselben weder gantz noch deutlich vorzustellen vermögend sind. In dem Falle sind wir schon zufrieden, wenn wir uns nur erinnern können, daß wir vormahls eine klare Idee davon gehabt, und mit dem Termino verbunden haben, welches die Erfahrung bestätiget. Reuschens Syst. Logicum, p. 244 §. 212.

Wort, (gemeines) Lat. *Terminus vulgaris*, ist derjenige, welcher von jedem, der die Sprache verstehet, folglich auch vom gemeinen Volcke in dem Verstande, darinnen er gesetzet ist, gebraucht wird, und ist dem termino artificiali, oder technico, entgegen gesetzet. Reusch in Systemate Logico, p. 262. §. 229.

Wort, (gemeines) gemeine Worte, Lat. *Verba communia*, oder *Verba vulgaria*, siehe **Wort**, (gewöhnliches).

Wort, (gemeines), gemeine Worte, Lat. *Verba generalia*, oder *universalia*, siehe **Wort**, (allgemeines).

Wort, (generales), siehe **Wort**, (allgemeines).

Wort, (Gesetz), Gesetz-Worte, Lat. *Verba Legis*, heissen eigentlich die selbsteigenen Worte und Formalien eines Gesetzes; Es ist aber zur gründlichen Erkänntniß und Auslegung der Rechte allerdings nicht genug, nur etwann die blossen Worte der Gesetze, so obenhin wissen, und inne haben; sondern es ist hierbey allezeit auf ihren eigentlichen Sinn und die Bewegungs-Gründe Acht zu haben, was nehmlich der Urheber derselben oder der Gesetzgeber eigentlich geboten oder verboten wissen wollen, und was ihn vornehmlich zu solchem Gebote oder Verbote bewogen und angetrieben hat. Siehe *Verborum Superficies*, im XLVII Bande, p. 203. und *Lex*, im XVII Bande, p. 999 u. ff. wie auch besser unten den Artickel: **Wort-Erklärung** der Gesetze, und **Wort**, (Verordnungs-).

Wort, (gesetzmäßiges) siehe **Wort**, (bürgerliches).

Wort, (gewöhnliches) gewöhnliche oder gebräuchliche und gemeine Worte, Lat. *Verba consueta*, *Verba communia*, oder *vulgaria*, und *usualia*, heissen solche Worte, deren man sich gemeiniglich bey allen und jeden im gemeinen Leben vorkommenden Fällen und Angelegenheiten, und auch in der ihnen durchgängig beygelegten Deutung, zu bedienen pflegt, wovon in denen Artickeln: **Wort**, in dem IV Haupt-Abschnitte, **Wort** (bürgerliches), **Wort-Erklärung**; und **Wort-Verstand**, ein mehrers nachzusehen.

Wort, (glattes) siehe **Weib glatter Worte**, im LIV Bande, p. 134.

Wort, (gleichgültiges) Lat. *Synonymum*, *Terminus synonymicus*, *Terminus synonymus*. Gleichgültige Wörter heissen solche Wörter, die gleiche Bedeutung haben, und wo ich eine Idee mit vielerley Worten benennen kan; z. E. wild, muthig, unbändig, frech; oder z. E. gottseelig, gottesfürchtig, tugendhafftig; oder propensio, amor, dilectio, benevolentia. Wobey man folgende Grund-Regeln zu bemercken hat, als: 1) Gleichgültige Wörter hören öffters auf, es zu seyn, wenn gewisse Wörter vorgehen, oder nachfolgen; 2) Oeffters ist ein Wort im eigentlichen, öffters im uneigentlichen Verstande, des andern gleichgültiges Wort; 3) Der Thon machet öffters ein Wort zum gleichgültigen Worte des andern; 4) Oeffters ist ein Wort nur in gewisser Schreib-Art ein gleichgültiges Wort des andern; 5) Wenn gleich zwey Worte vollkommene gleichgültige Wörter sind, ist es doch wegen der Sprache, nicht gleichgültig sie zu gebrauchen. Leipz. Gel. Zeit. Beytr. III Th. p. 193 u. f. Es sind übrigens folgende Arten von gleichgültigen Wörtern oder Synonymis zu mercken:

1) SYNONYMUM LOGICUM, ist ein Wort, so als ein genus andere als seine species unter sich begreifft, und daher auch von unterschiedenen Dingen mit sammt seiner Definition kan gesaget werden, z. E. Flos in Ansehung der Rose, Tulipan, Lilie, u. s. f. weil ich von allen diesen sagen kan, quod sint flos, und da flos kan definiret werden, quod sit corpus mixtum, animatum vegetans, kan eben dieses auch von der Rose, Lilie und allen andern in ihrem Flor stehenden Blumen gesaget werden.

2) SYNONYMUM MYSTICUM, ist ein Wort, so eigentlich in die Theologie gehöret, und insonderheit selbst die Prädicamente übersteiget, z. E. Deus, in Ansehung des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, u. s. f.

3) SYNONYMUM PRÆDICAMENTALE, welches seine Stelle eigentlich in der Logick hat. z. E. Animal, in Ansehung des Menschens und der Bestie: Piscis, in Ansehen des Hechts, Karpens, Aals; Vestis, in Ansehung des Ober-Kleides, der Weste, der Bein-Kleider, u. s. f. als dergleichen Dinge insgesammt in ihr gewisses Prädicament gehören.

4) SYNONYMUM SYNONYMANS, ist ein dergleichen Synonymum, wie unter dem Titel Synonymum Logicum beschrieben worden.

5) SYNONYMUM SYNONYMATUM, ist eins von den Dingen, so unter einem Synonymo

Synonymante begriffen wird, wie z. E. die Rose, die Viole, die Lilie, u. s. f. so unter dem Synonymo synonymante *Flos*; Logica, Grammatica, u. s. f. unter *Ars*, oder auch *Habitus instrumentalis*, begreifft, u. s. f.

6) SYNONYMUM TRANSCENDENTALE, ist ein Synonymum, so mit seiner Betrachtung eigentlich zur Metaphysick gehöret, weil es die Grentzen der Prädicamente in der Logik übersteiget, z. E. Ens, in Ansehung auf GOtt und die Creaturen, Unum, in Ansehen auf das Unum per se und Unum per accidens, u. s. w.

7) SYNONYMA PER INVOLUTIONEM, TERMINI PER INVOLUTIONEM ÆQUIPOLLENTES, seu PER INVOLUTIONEM RECIPROCI, sind solche Wörter, von welchen eins des andern Idee gantz in sich fasset. Und auf solche Art haben sie in der That keine unterschiedliche Bedeutung, sondern zeigen eben dieselbe Idee an, welche nur auf doppelte Art ausgedrückt wird. z. E. Die Wissenschafft der Glückseligkeit, und die Wissenschafft der menschlichen Vollkommenheiten. Denn ich kan die eine aus der andern herleiten. Die Glückseligkeit bedeutet den Zustand einer dauerhafften Freude und Vergnügens, diese aber entstehet aus dem Genusse der Vollkommenheiten. Wer also die Wissenschafft der menschlichen Vollkommenheiten hat, und durch die gehörigen Mittel zu diesen Vollkommenheiten zu gelangen weiß, der wird zum Genuß der Vollkommenheiten, folglich zur Glückseligkeit geführt. Folglich ist die Wissenschafft der menschlichen Vollkommenheiten eine Wissenschafft der Glückseligkeit. Und umgekehrt: Wer eine Wissenschafft der Glückseligkeit hat, der weiß, auf was für Art er zum Genuß der Vollkommenheiten gelangen soll; folglich hat er eine Wissenschafft der Vollkommenheiten. Also ist die Wissenschafft der Glückseligkeit eine Wissenschafft der menschlichen Vollkommenheiten.

Reuschens Systema Logicum, p. 124 u. f. §. 62. Hedericks reales Schul-Lexicon. Von gleichgültigen Wörtern findet man eine weitläufftige Abhandlung in der Deutschen Gesellschafft zu Greifswalde Critischem Versuch zur Aufnahme der Deutschen Sprache, des I Bandes St. 3, 5 und 6. Siehe auch den Artickel: **Wort**, in dem I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (a) Nummer 2.

Wort, (gleichlautendes) gleichlautende oder gleichgültige Wörter, Lat. *Verba æquipollentia*, oder *similitudinaria*, heissen solche Worte, die entweder einen gantz gleichen, oder fast einerley Laut und Klang, wenigstens aber doch einerley Verstand und Deutung haben. Siehe **Wort**, in dem IV Haupt-Abschnitte; **Wort-Erklärung**, und **Wort-Verstand**. Sonst nennet man diese Art von Wörtern im Lateinischen auch gar öffters Synonyma, von welchen in dem vorstehenden Artickel ein mehrers nachzusehen.

Wort, (gleißnerisches) siehe **Wort**, (verfängliches).

Wort, (Göttliches) siehe **Wort GOttes**.

Wort, (GOttes-) siehe **Wort GOttes**.

Wort, (GOtteslästerliches) siehe **GOttes-Lästerung**, im XI Bande, p. 399 u. ff.

Wort, (Gräfliches) siehe **Versprechen** bey Fürstlichen, Gräflichen oder Adelichen Ehren, im XLVII Bande, p. 1949 u. f.

Wort, (Großsprecherisches) siehe **Rodomontade**, im XXXII Bande, p. 233. **Rühmen**, ebend. p. 1754 u. ff. **Großsprecher**, im XI Bande, p. 1075 u. ff. **Stoltz**, im XL Bande, p. 394. **Hochmuth**, im XIII Bande, p. 313 u. ff. und **Wort**, (Ehren-).

Wort, (Gutes) Gute Worte, Lat. *Verba bona*, heissen sonst auch höfliche und freundliche Worte; daher auch das Sprüchwort entstanden: Bona verba, quæso, ich bitte, gieb nur gute Worte, oder thue nur nicht so böse. Bey denen Römern aber hiessen, absonderlich bey ihren Opffern, Bona Verba, oder gute Worte, diejenigen, welche etwas Gutes oder Glückliches anzeigeten; wie hingegen böse Worte, Verba mala, oder Verba male ominata, die, so etwas Böses oder Unglückliches andeuteten. Wie sich nun die Umstehenden bey einem Opffer der letztern zu enthalten, besonders mit den Worten: Hoc age, und Favete linguis, oder Pascito linguam, vermahnet wurden, wie aus des Virgilii Aen. V. v. 71 und des Horatii Od. III. 14, wie auch aus dem Festo bey diesen Worten zu ersehen; so wurde ihnen dagegen auferleget, nichts als lauter gute Worte zu reden, wie aus des Tibulli Lib. II. El. II. v. 1 erhellet. Besiehe hiervon auch Nieupoorts Antiquit. Rom. Sect. IV. c. 3. §. 6.

Wort, (Häßliches oder unzüchtiges) siehe **Unzüchtig**, im XLIX Bande, p. 2584. und **Unzucht**, ebend. p. 2573 u. ff.

Wort, (Handwercks-) von deren Gebrauch und Deutung siehe in dem Artickel: **Wort-Erklärung**.

Wort, (Haupt-) Lat. *Verbum*, ist ein besonderes Wort, welches ein Urtheil anzeigt, dadurch man die Verbindung der Eigenschafften mit dem Wesen, ingleichen die Veränderungen mit denselben, wie nicht weniger ihr Thun und Lassen, andeutet. Meisners Philosophisches Lexicon, p. 735. Siehe auch den Artickel: **Wort**, in dem I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (a) Nummer 2.

Wort, (Haupt-) Haupt-Worte, oder hauptsächliche und nöthige Worte, Lat. *Verba principalia*, oder *necessaria*, heissen solche, die zum wesentlichen Verstande und Inhalte einer Rede oder Schrifft schlechterdings erfordert werden, und ohne welche sonst niemand sagen oder begreiffen kan, was damit eigentlich gesaget und angezeiget werden wollen. Siehe **Wort**, im IV Haupt-Abschnitte; **Wort**, (klares und deutsches) und **Wort-Erklärung**.

Wort, (heimlich) Job IV, 12, siehe **Heimlich Wort**, im XII Bande, p. 1184.

Wort, (helles) was darunter zu verstehen, siehe in dem Artickel: **Wort**, in dem IV Haupt-Abschnitte; desgleichen **Wort**, (klares und deutliches).

Wort, (heterodoxes) siehe den Artickel: **Wort**, im III Haupt-Abschnitte, Nummer 4.

Wort, (Ja-) siehe **Ja-Wort**, im XIV Bande, p. 289 und **Verlöbniß**, im XLVII Bande, p. 1125 u. ff.

Wort, (individuelles) Lat. *Terminus singularis*, heisset in der Logick derjenige Terminus, welcher ein einzelnes Ding anzeiget. **Wolffs** Philosophia Rationalis, §. 114. Siehe den Artickel: **Wort, in dem I Haupt-Abschnitte.**

Wort, (inferirendes), inferirende Worte, Lat. *Verba illativa*, heissen solche Worte, wodurch aus denen vorseyenden Dingen und Handlungen auch auf andere darunter begriffene oder verstandene durch eine vernünftige und wahrscheinliche Folgerung geschlossen wird. Siehe **Wort, (Erweiterungs-)** und **Wort-Erklärung.**

Wort, (injuriöses) injuriöse oder Ehrenverletzliche Worte, siehe **Verbal-Injurien,** im XLVII Bande, p. 117 u. f. desgleichen *Injuria Verbalis*, im XIV Bande, p. 708. **Schande,** im XXXIV Bande, p. 857. **Schimpfen,** ebend. p. 1588. **Schmach,** im XXXV Bande, p. 267. **Unehre,** im XLIX Bande, p. 1212 u. ff. **Verachtung,** im XLVII Bande, p. 9 u. ff. *Calumnia*, im V Bande, p. 328 u. f. und oben den Artickel: **Wort,** im IV Haupt-Abschnitte.

Wort, (inneres) siehe den Artickel: **Wort,** im III Haupt-Abschnitte Nummer 3.

Wort, (innerliches) siehe den Artickel: **Wort,** im III Haupt-Abschnitte Nummer 3.

Wort, (Instruments-) Instruments-Worte, Lat. *Verba Instrumentorum*, sind nichts anders, als der eigentliche und wahrhaftige Inhalt eines sogenannten Instruments oder anderer brieflicher Urkunden. Siehe **Urkunde,** im LI Bande, p. 151 u. ff. desgleichen *Instrumentum*, im XIV Bande, p. 762, und *Instrumentum Publicum*, ebend. p. 762 u. f. wie auch die unter dem Worte: **Notarien,** im XXIV Bande, p. 1394 u. ff. befindlichen Artickel; und von deren Deutung oder Auslegung in dem Artickel: **Wort-Erklärung.**

Wort, (jüngeres) siehe **Wort, (neues).**

Wort, (Juristisches Kunst-) *Terminus juridicus*, siehe **Wort, (Kunst-)** Nummer (2).

Wort, (klares und deutliches), klare und deutliche, offenbahre, verständliche, ausdrückliche, ungezweifelte, und zuverläßige Worte, Lat. *Verba clara, Verba perspicua, Verba aperta, Verba directa, Verba indubia, Verba definita, Verba determinata, Verba distincta, Verba explicita, Verba manifesta, Verba expressa*, heissen Worte, die an und vor sich selbst schon zur Gnüge anzeigen, was man durch dieselben eigentlich verstehen und haben wolle. Mithin bedürffen sie keiner weitern Erklärung; wie solche denn auch in den Rechten ausdrücklich verboten ist, oder doch nicht verstattet wird. l. ille aut ille. §. in verbis. ff. de leg. 3. l. non aliter. ff. eod. l. si mihi & Titio. §. fin. l. continuus. §. cum. ff. de verb. obl. **Jason** in l. quicquid adstringendæ. ff. de verb. obl. Siehe **Wort; Wort, (bürgerliches); Wort-Verstand;** und **Wort-Erklärung;** desgleichen *Expressum*, im VIII Bande, p. 2348.

Wort, (Kunst-), Kunst-Wörter, Lat. *Termini technici, Termini Artis, Termini artificiales, Vocabula technica*, sind solche Wörter, welche nur bey dieser oder jener Wissenschafft, oder auch bey dieser oder jener Profession und Handwercke, gebräuchlich sind. Diesen **Kunst-Wörtern** werden die **gemeinen Wörter,** *Termini vulgares*, entgegen gesetzt, von welchen der Artickel: **Wort, (gemeines)** nachzusehen ist. Es giebt in jeder Wissenschafft, Profession, oder Handwerck, besondere **Kunst-Wörter.** Also haben die Gottesgelehrten, die Rechtsgelehrten, die Artzneyverständigen, die Weltweisen ihre Kunst-Wörter.

(1) **Theologische Kunst-Wörter,** *Termini Theologici*,

sind die Nahmen, welche die Gottesgelehrten, gewisse Dinge zu unterscheiden, eingeführt haben. Wider den Gebrauch dieser Theologischen Kunst-Wörter haben die Remonstranten gestritten, und gemeynt, man dürffe sich derselben nicht bedienen, sondern man müsse vielmehr bey solchen Wörtern bleiben, die in der Schrifft fürkämen. Besonders haben sie zu behaupten gesucht, es sey ungereimt, andere, die sich ein Bedencken machten, selbige zu gebrauchen, darzu anhalten. Solche Termini betraffen sonderlich den Artickel von der Dreyeinigkeit, und von Christo, daher man leicht sehen kan, was die Remonstranten vor eine Absicht dabey haben, wenn sie mit denselben nicht zufrieden sind. Denn es ist ihnen nicht sowohl um diese Kunst-Wörter, als vielmehr um die Sache, die dadurch ausgedruckt wird, zu thun, und sie suchen unter dieser verlangten Freyheit, die Wahrheiten, die man darmit vorträgt, niederzuschlagen, und andere zu bereden, als ob es nicht nöthig sey, viel davon zu disputiren. Dahin gehört vornehmlich, was unter ihren Lehrern **Curcellæus** in quatern. dissertat. theolog. dissert. I, Oper. p. 811, und **Limborch** in theol. Christ. Lib. I, Cap. 6. §. 25. p. 26 darvon angemerckt haben. Welche Religions-Streitigkeiten ausser der Lutherischen Kirche, III Th. p. 694. Als die Sabellianer und Noetus, von dem **Sabellius** seine Principia gefasset haben soll, die Kirche beunruhigten, führte man neue Wörter ein, da man zuvor schlecht und einfältig nach dem Fürbilde der Schrifft von GOtt und seinem Wesen gelehrt hatte. Bey Gelegenheit dieser Streitigkeiten entstund der Terminus ὑπόστασις, oder Selbstständigkeit, Person, und dergleichen, womit man den Sabellianern begegnen wolte, gleichwie man das Wort ὁμοούσιος wider die Arrianer aufbrachte. Doch gaben eben diese Wörter vielmahls Gelegenheit zu noch grössern Unruhen und Streitigkeiten, besonders auch im XVI Jahrhunderte, da man dieselben aus der Philosophie immer anders erklärete, so, daß sehr selten zwey einerley Begriff mit dem Worte verbanden. Daher kam es, daß viele dieselben in der Theologie schlechterdings verwarffen. Ja D. **Jacob Andreä** ließ sich von seinem Eyfer so weit bringen, daß er in einer Disputation, im Jahr 1577, die Wörter: Abstractum und Concretum, des Teufels Erfindungen nennete, und ein andermahl das Concretum hönischer Weise mit einer Bratwurst, das Abstractum aber mit der Haut vergliche, wenn sie von jener abgezogen worden. Solchergestalt machten viele Theologen ihre Sachen selbst lächerlich, und erkläreten entweder gar nicht, was sie mit ihren Wörtern haben wolten, oder erkläreten sie jeder nach seinen Gefallen, oder verwarffen sie gantz und gar, und suchten jene lächerlich zu machen, die sie annahmen. *Apologia* der Anhalt, **Theologen Bekänntniß wider die**

die *Præf.* des Concil. Buchs, p. 384. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie, II Theil, p. 97. Endlich haben sich auch Gottesgelehrten gefunden, welche auch den Aposteln gewisse Kunst-Wörter beygelegt haben, deren sie sich im Neuen Testamente bedient hätten. Dergleichen sind das Wort λόγος, πνεῦμα, welche schon vor der Apostel Zeit gebräuchlich gewesen, davon das erstere Kunst-Wort nicht von den Platonickern, wie man insgemein davor hält, sondern aus dem Alten Testamente genommen seyn soll. Einige haben die Apostel nur im Gebrauch gehabt, als ἀποκάλυψις, σκάνδαλον, u. s. f. wie sie denn auch alten Griechischen Wörtern neue Bedeutungen gegeben haben sollen. Ob aber gleich etliche Kunst-Wörter schon vor der Apostel Zeiten gebräuchlich gewesen, so würde es doch nicht wohlgethan seyn, wenn man dieselben aus der Griechischen Philosophie erklären wolte, weil unter andern die Moralischen Wörter, einen viel bessern Verstand durch den Gebrauch der Christen bekommen haben. Sonst hat es ebenfalls in der Theologie nicht an Feinden der Kunst-Wörter, wie in der Philosophie gefehlet. Herr D. **Pfaff** in Tübingen, ein grosser Feind derselben, hat 1720 in einer Dissertation de vitiis eorum, qui, sacris operantur, ausdrücklich behauptet: man solle im Vortrage der Theologie keine scholastische oder metaphysische Wörter brauchen, welches aber D. **Wernsdorf** ehemahls gründlich widerlegt und gezeigt hat, welche Vorgänger D. Pfaff in dieser Meynung gehabt habe. Der Bischoff **Codberg** hat ebenfalls darthun wollen, es liege nichts daran, ob man die eingeführten Wörter beybehielte oder nicht; Herr D. **Weidner** aber hat sehr wohl erinnert, man solle dieselben in Glaubens-Sachen weder in einem allzuengen, noch allzu weitläufftigen Verstande nehmen.

(2) **Juristische Kunst-Wörter,** *Termini juridici.*

Die Rechtsgelehrten halten sehr über ihre aus der Lateinischen Sprache angenommene Kunst-Wörter. Also sagen sie noch jetzo lieber **Testament** als letzter Wille; lieber **Curator** als Gerhabe; lieber **Servitut** aufm Hause, als Beschwerung; lieber **Hypotheck,** als Pfand-Recht.

(3) **Medicinische Kunst-Wörter,** *Termini Medici*,

sind die Nahmen, welche die Artzney-Verständigen den Dinge, mit denen sie besonders zu thun haben, gegeben haben. Es giebt in dieser Wissenschafft eben so wohl als in andern, solche Sachen, worauf andere keine Betrachtung wenden, und daher kömmt es, daß viele Nahmen fehlen, welche die Medici haben erfinden müssen. Ob es aber jetzo rathsam sey, in einer Wissenschafft noch mehr neue und überflüßige Kunst-Wörter hinzu zu setzen, welche ohnedem reich genug an denselben ist, dieses haben viele Artzney-Verständige in Zweiffel gezogen. Deswegen haben sie den Johann **Doläus** Hessen-Cassel. Rath und Leib-Medicum, übel angesehen, daß er neue Kunst-Wörter in der Medicin habe einführen wollen; wider welche er sich aber in der Vorrede seiner Wercke, welche 1703 sind wieder aufgelegt worden, vertheidiget hat.

4) **Philosophische Kunst-Wörter,** *Termini philosophici*,

sind solche Wörter, welche allein in denen philosophischen Wissenschafften vorkommen. Man kan demnach auch die Philosophischen Kunst-Wörter erklären, daß sie seynd Nahmen der Dinge, welche von den Philosophen sind unterschieden worden, deren Unterschied man sonst gemeiniglich nicht bemerckt. Diejenigen Dinge, deren Unterschied man nicht erkennet, haben keine besondern Nahmen: denn die Arten und Geschlechter der Dinge bleiben so lange verborgen, so lange wir sie nicht unterscheiden können. Indem ihnen nun der Philosoph Nahmen beylegt, so braucht er in der Philosophie Kunst-Wörter, das ist, solche Wörter, die ausser derselben nicht gebraucht werden. Folglich hat die Philosophie ihre eigene Wörter, so wohl als die Mathematick, die Gottesgelahrheit, die Rechtsgelehrsamkeit, die Artzney-Wissenschafft, und überhaupt eine jede Kunst und Wissenschafft. Indessen fehlt es an solchen Leuten heut zu Tage nicht, welche so wohl die Kunst-Wörter in der Philosophie, als die in der Gottesgelahrheit, obschon ohne zureichenden Grund, verwerffen.

5) **Politische Kunst-Wörter,** *Termini politici.*

Man findet auch politische Kunst-Wörter, welches diejenigen Kunst-Wörter sind, die in der Politick oder in der Lehre, die da zeigt, wie man einen Staat klug regieren soll, vorkommen.

Ueberhaupt ist noch zu mercken, daß bey Uebersetzung dergleichen Wayd-Sprüche, wie einige die Kunst-Wörter aus Verachtung nennen, auch der beste Uebersetzer öffters unglücklich ist, und entweder kein Wort findet, oder auf langweilige Umschweife und Beschreibungen fällt, die man nicht ohne Verdruß lesen und doch kaum verstehen kan. Eben wie die Römer anfangs keine Lateinische Philosophie gehabt, weil solche von den Griechen erfunden und Griechisch abgefaßt gewesen; die Griechische Kunst-Wörter aber sich nicht Lateinisch machen lassen: bis man neue Wörter: ens, essentia u. s. w. erfunden. Siehe von den Kunst-Wörtern auch den Artickel: **Wort,** in dem I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (a) Nummer 2, und der Abtheilung (b) Nummer 1; wie auch **Wort-Erklärung. Unschuldige Nachrichten** des Jahrs 1716. p. 1044. des Jahrs 1723. p. 1082 u. f. und des Jahrs 1735. p. 64. **Tobias Eckardt** in technica sacra, c. II u. ff. **Ludwigs** Gelehrte Anzeigen, p. 801 u. f. **Stollens** Historie der Medicinischen Gelahrheit, p. 355. **Wolfs** Philosophia Rationalis §. 146. **Weisens** Politische Fragen, p. 3.

Wort, (kurtzes) von kurtzer Worte Nutzen und Bequemlichkeit, siehe in dem Artickel: **Wort, (neues).**

Wort, (lästerliches oder Ehren-verletzliches) siehe **Verbal-Injurien,** im XLVII Bande, p. 117 u. f. desgleichen *Injuria verbalis*, im XIV Bande, p. 708. **Schimpfen,** im XXXIV Bande, p. 1588. **Schande,** ebend. p. 857. **Schmach,** im XXXV Bande, p. 267. **Unehre,** im XLIX Bande, p. 1212 u. ff. **Verachtung,** im XLVII Bande, p. 9 u. ff. *Calumnia*, im V

Bande, p. 328 u. f. und oben in dem Artickel: Wort, den IV Haupt-Abschnitt.

Wort, (langes) von langer Worte Unbequemlichkeit siehe in dem Artickel: Wort, (neues).

Wort, (leeres) Lat. *Terminus inanis, vox nihili*, ist derjenige Terminus in der Logick, welcher einen Begriff zu enthalten scheinet, welcher aber etwas widersprechendes in sich faßt, und also in der That gar keinen anzeigt. Ein solches leeres Wort ist das Wort Centaurus (Pferdmensch) welches sich widerspricht, denn zugleich ein Pferd und ein Mensch seyn, enthält einen Widerspruch. Reusch Syst. Log. p. 239. §. 203.

Wort, (liebkosendes) siehe Wort, (Ehren-) und Schmeicheley, im XXXV Bande, p. 800 u. ff.

Wort, (limitirendes) siehe Wort, (eingeschränckes).

Wort, (limitirtes) siehe Wort, (eingeschränckes).

Wort, (Medicinisches Kunst-) *Terminus med. cus*, siehe in dem Artickel: Wort, (Kunst-) Nummer (3).

Wort, (mehrmahls widerhohltes) siehe Wort, (Wiederhohlungs-).

Wort, (mittelbares) mittelbare Worte, Lat. *Verba mediata*, was vor welche in denen Rechten also genennet werden, siehe in dem Artickel: Wort, (bürgerliches).

Wort, (mittleres) siehe den Artickel: Wort, in dem I Haupt-Abschnitt, der Abtheilung (a) Nummer 2; und Mittlere-Wörter, im XXI Bande, p. 639.

Wort, (Mittleres) mittlere-Wörter, siehe *Media Verba*, im XX Bande, p. 77. und Wort-Verstand.

Wort, (modificirendes) siehe Wort, (Bestimmungs-)

Wort, (mündlich ausgesprochenes) siehe Wort, im IV Haupt-Abschnitte.

Wort, (nachdrückliches) siehe Worte, (nachdrückliche Verknüpffung der).

Wort, (nachdrückliches) nachdrückliche Worte, Lat. *Verba ponderosa*, sind solche, die entweder mit einem besondern Affecte ausgesprochen werden, oder doch sonst gantz ernstlich gemeynet sind, und etwas denck- oder merckwürdiges in sich halten. Dergleichen sind z. E. alle Gebote und Verbote, oder Befehls- und Gesetz-Worte ingleichen die Contracts- oder verbindliche Worte, u. s. w. Siehe Wort-Erklärung.

Wort, (nachfolgendes) die nachfolgenden Worte, siehe *Sequentia Verba*, im XXXVII Bande, p. 303. und *Subsequens*, im XL Bande, p. 1576. desgleichen Wort-Erklärung.

Wort, (Neben-) siehe den Artickel: Wort, in dem I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (a) Nummer 2.

Wort, (Nenn-) Lat. *Vocabulo*, oder *Nomen appellativum*, siehe in denen Artickeln: Nahme, im XXIII Bande, p. 469 u. ff. desgleichen Wort, im I Haupt-Abschnitte, wie auch Wort, (Anzeigungs-) und Wort, (Bestimmungs-)

Wort, (neues) neue, neumodische, oder neugemachte Wörter, sonst auch ungewöhnliche oder ungebräuchliche Wörter, Lat. *Vocabula nova*, oder *Verba nova, Verba insolita, inconsueta*, und *inusitata*, heissen solche, die vorher entweder noch gantz und gar nicht, oder doch wenigstens nicht in dem Verstande, und in der Bedeutung bekannt gewesen, als sie nachhero gebraucht werden, oder aber die von dem, der sich derselben gebraucht, am ersten ersonnen und ausgedacht worden. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß bey Erfindung neuer Sachen, nothwendig auch auf neue Wörter oder Benennungen derselben zu gedencken ist, um sie von andern und vorhin schon bekannt gewesenen zu unterscheiden, wie unter andern auch schon Cicero bald zum Anfange seines III Buches de Finibus angemercket hat. Es ist aber hierbey gleichwohl gar viele Behutsamkeit zu gebrauchen, damit nicht durch Erfindung solcher neuer Wörter mehr übels, als gutes gestifftet wird, wie beydes gar leicht aus dem Unternehmen derer alten Römischen Prætorum zu erweisen, da sie durch ihre sogenannten Edicta oder neuere Verordnungen die vorher schon bekannt gewesenen Gesetze zum Theil erläutert, zum Theil auch gar sehr verstellet und verändert haben, wie unter andern Heineccius in seiner Hist. Jur. Lib. I, c. 3. §. 59 u. ff. und in seinen Antiqu. Rom. ad Inst. Lib. I tit. 2. §. 19 u. f. gar gründlich und ausführlich gezeiget hat. Hier aber wollen wir nur mit wenigem gedencken, daß und wie diese Prætores absonderlich auch durch ihre Erfindungen neuer Wörter die vorher schon bekannt gewesenen Gesetze völlig entkräfftet und unbrauchbar gemacht haben. Denn ob dieselben zwar das gemeine beschriebene Recht durch ihre Edicte so schlechthin und offenbarer Weise nicht aufzuheben oder zu verändern vermochten; so geschahe es doch wenigstens gantz unvermerckt und durch allerhand gebrauchte Kunst-Griffe, wovon beym bemeldten Heineccio ll. cc. ein mehrers zu befinden. Unter andern aber glückte es ihnen sonderlich durch die Erfindung neuer Wörter, mit welchen sie nur nach ihrem eigenen Gefallen spielten. Also gestanden sie z. E. denen, welche nicht Erben seyn konnten, dennoch die sogenannte Possessionem Bonorum oder die Besitznehmung von des Verstorbenen Verlassenschafft zu. Ferner heissen sie das Pact oder Versprechen derer Geld-Wechsler mit ihren Schuldnern nicht ein würckliches Versprechen durch ein blosses Pact (nudo pacto promittere) sondern nur eine Uebernehmung, (recipere) und verstatteten ihnen deswegen auch die so genannte Actionem Receptitiam. l. 2. C. de const. pec. Also nannten sie das Versprechen derer, die sich anheischig machten, jemanden die ihm von ihnen selbst oder auch von andern schuldig seyende Sache zu leisten und zu verschaffen, Pecuniam constitutam oder Pecuniam constituisse, und führten zu dem Ende die Actionem constitutæ pecuniæ ein l. 1. §. 1. l. 16. §. 2. l. 18. §. 1. l. 25. ff de constit. pec. Und was dergleichen mehr war, als ob gleichsam unter denen Worten Promittere, Recipere, Constituere, und ihrer Bedeutung ein so grosser Unterschied wäre, daß das erstere keinen Grund einer rechtlichen Klage, wohl aber die letztern, in sich schlössen und verdienten. Heineccius Hist. Jur. Lib. I, c. 3.

§. 64. Bey dieser Gelegenheit wird nicht undienlich seyn, auch noch kürtzlich beyzufügen, was etwan insbesondere bey denen Benennungen neuerbaueter Städte zu beobachten. Es ist aber bald anfangs zu erinnern, daß, je vollkommener eine Sprache ist, desto kürtzer auch die Wörter in selbiger gefasset seyn sollen. Und dieses Kennzeichen wird man auch besonders in allen Stamm-Wörtern finden, die ihres Alterthums wegen allen Völckern deswegen vielfältig gemein sind, weil dieselben schon zu der Zeit im Gebrauche gewesen, ehe die Menschen sich so sehr vermehret, daß sie sich in verschiedene Völcker theilen und aus einander ziehen müssen. Wie denn im Gegentheile, je länger und vielsylbiger die Wörter sind, je jünger und neuer dieselben zu seyn pflegen. Hierzu kommt noch die grosse Beschwerlichkeit in dem Gedächtniß und der Ausrede. Dahero auch allerdings derjenigen Sprache ein Vorzug gebühret, in welcher sich mit wenigen und kurtzen Wörtern viel sagen läßt. So hat und verdienet auch ein Mensch, der in seinen Gedancken fertig ist, ohne sich lange zu besinnen, vor einem andern, der solches nicht ist, ebenfalls einen grossen Vorzug. Weil nun die Rede keinen andern Endzweck hat, als diese seine Gedancken dem andern zu eröffnen und kund zu machen; so verdienet unstreitig auch diejenige vor allen andern den Preiß, in welcher man die fertigen Gedancken auch wieder einem andern leicht und geschwinde beybringen und mittheilen kan. Wenn also neuerbauete Städte oder Schlösser neue Nahmen bekommen sollen; so hat der Erfinder vornehmlich auf folgende Stücke zu sehen: 1) Daß er dadurch das Gedächtniß ihres Stiffters und Erbauers zu verewigen suche; 2) daß der Nahme selbst kurtz und von wenigen Sylben sey; 3) daß er in der Ausrede, wo möglich, auch den gelähmtesten und unbiegsamsten Zungen keine Schwierigkeit verursache, und daß er endlich 4) keinen zweydeutigen oder übeln Auslegungen unterworffen sey. Was nun aber, wenn diese Grund-Regeln nicht in Acht genommen werden, daraus vor Unordnung und Schwierigkeit entstehe, solches wollen wir allhier nur mit einem eintzigen Exempel erläutern, weil bey demselben gleich alle erst besagte Regeln auf die Probe gesetzt werden können. Das Licht und Auge der Welt, die Stadt Rom, hat in dieser ihrer Benennung solches alles beysammen. Denn der Nahme lobet ihren Stiffter und Erbauer; er ist deutlich; er ist kurtz, und auch in der Ausrede leicht. Es wäre denn, daß etwan ein Abermann zum Abelmann würde, und vielleicht das r nicht aussprechen könnte; weswegen aber hierbey auf natürliche Gebrechen, die sich zumahl nur bey einem und dem andern, oder doch den allerwenigsten äussern, keine Absicht zu nehmen. Nur ist bey diesem Umstande noch zu erinnern, was Terentius Varro und Sextus Pomponius Festus bey dem Worte: *Roma* schreiben, daß die Stadt anfangs *Romulia* geheissen, nachhero aber, um den Nahmen kürtzer zu fassen, man die drey Buchstaben *uli* weggeworffen, und die übrigen in dem Worte: *Roma* zusammen gezogen habe. Hingegen in dem so genannten Neu-Rom, oder der Stadt Constantinopel, befindet sich gerade das Gegentheil. Denn dieser Nahme ist allzuvielsylbig, in der Ausrede höchst beschwerlich, und hat sonst weiter nichts, als das erste, oder das Andencken seines Erbauers, zum Grunde. Dieser Umstand bringet uns nun auf die Untersuchung einer Wahrheit, die bisher vielen grossen und gelehrten Leuten verborgen gewesen, und zu unzähligen Streitigkeiten Gelegenheit gegeben hat, welchen wir nach Anleitung Johann Peters von Ludwig in seinen Gelehrten Anzeigen vom Jahre 1735. II Th. XIII. St. p. 68. u. ff. durch einige vernünfftige und wahrscheinliche Muthmassungen abzuhelffen suchen wollen. Es ist nehmlich schon seit langen Zeiten in Ansehung der Müntzen die Gewohnheit eingeführet, daß man auf selbigen auch der Müntz-Städte Erwehnung thut, wo dieselben geschlagen oder gepräget worden. Nachdem sich nun fast auf allen güldenen und silbernen Müntzen die man auch nach der Stadt, wo sie gepräget worden, Byzantiner nennet, der Nahme CONOB. auch CONOP. und zuweilen COMOB. wie nicht weniger CONSA, wiewohl das letztere gar selten, befindet; so haben sich über dem Räthsel, was dieses heissen solle? da zumahl keine eintzige Römische Müntz-Stadt diesen Nahmen geführet, gar viele, und besonders die Müntz-Gelehrten, die Köpffe zerbrochen. So findet man z. E. bisweilen güldene Müntzen mit der Umschrifft: FL. JUL. CONSTANTIUS PERP. AUG. und mit dieses Kaysers gewöhnlichem Bilde auf der rechten, und auf der Rück-Seite, mit den Worten: Vot. XXX. Mult. XXXX. nebst der Umschrifft: GLORIA REIPUBLICÆ. Unten aber stehet: KONSA. Andere Müntzen aber, ebenfalls von Golde, haben die Umschrifft: DN. HONORIUS. P. F. AUG. auf der rechten, und auf der Rück-Seite: VICTORIA AUGGG. unten aber COMOB. mit einem M. wider die gemeine Gewohnheit; und noch andere von des Valentinians güldenem Schlage auf der Rück-Seite mit den Worten: VICTORIA AUGGG. und der Unterschrifft: COMOB. u. s. w. Nun wäre wohl zu wünschen, es hätten alle Menschen der Justinianischen Satzung de Confirmatione Digestorum §. 22. gefolget, da er bey Leibes-Straffe verboten, sich keiner Wörter-Buchstaben oder so genannter Abbreviaturen zu bedienen, weil er wohl erkannt, daß man dadurch in vieldeutige Auslegungen zerfalle. Denn obgleich Ursatus in einem eigenen Buche diese abgekürtzten Worte oder sonst auch so genannten Sigla nach dem Alphabet erkläret und Johannes Nicolaus hiervon ebenfalls ein eigenes Buch unter dem Titul: De Siglis, geschrieben hat; so bleibet doch noch vieles davon in der Ungewißheit zurücke, weil unzählige Wörter sich mit einerley Buchstaben anfangen, und also auch auf unzählige Arten deuten und auslegen lassen. Dagegen sind wohl die deutschen Monogrammata sicherer, als in welchen nur die Buchstaben verrückt oder verworffen, jedoch keine, so zu einem solchen gantzen Worte gehörig sind, ausgelassen werden. In der That aber ist es nicht allein gantz unbe-

häglich, sondern auch sehr unnütze und vergeblich, sich gleichsam doppelte Mühe zu geben, um nur undeutlich zu werden. Nur ist freylich nicht zu läugnen, daß, da auf den Müntzen, absonderlich den güldenen, der Raum sehr geringe ist, deswegen die Stempel-Schneider genöthiget sind, sich gemeiniglich der abgekürtzten Wörter zu bedienen. Um aber unserm Zwecke näher zu kommen; so fragt es sich nunmehro allhier, was denn wohl etwan die oben gedachten Worte: CONOB. CONOP. COMOB. CONSA. u. s. w. heissen sollen? die gemeinste Meynung ist, daß es so viel bedeuten solle, als: CON*stantinopoli* OB*signatum*, oder CON*stantinopoli* MO*neta* OB*signata*; welches jedoch schon Salmasius de Modo Usurarum c. 12. mühsam und hinlänglich widerleget hat. Hingegen haben auch bereits andere erwiesen, daß zwar die Redens-Arten: Obsignare litteras, volumen, codicem, lateinisch sind, aber nicht obsignare monetam; dafür der Lateiner die Redens-Art: signare monetam, brauche. Und da auch öffters an statt des Wortes: CONOB. nur die Buchstaben: CON. CONB. oder CONSA. zu finden; so ist nicht abzusehen, wie man alsdenn das Wort: Obsignatum darbey solte anbringen können. Oder wie ist endlich wohl glaublich, daß, da man auf tausenderley andern Müntzen sonst nur die blosse Müntz-Stadt genennet findet, man dagegen allhier gleichwohl der Lateinischen Redens Art entgegen, das Wort: Obsignatum neuerlich anflicken mögen? Denn was so wohl der Sprache selbst entgegen ist, als auch sonst gegen alle Gewohnheit streitet; das ist weder vernünfftiger Weise zu vermuthen, noch zuzugeben. Exempel von dergleichen güldenen Müntzen, worauf die bisher abgehandelten Worte zu befinden sind, hat obgedachter Ludwig in seinem Vita Justiniani M. c. 8 n. 1. 3. 4. 13. 14. und 92. in Kupffer stechen lassen, allwo dieselben nachgesehen werden können. Die andere Meynung bringet der gelehrte Anton Augustinus Dial. VI, de Antiquit. Rei Nummar. p. 106. vor. Und zwar glaubt er, weil zu Constantinopel das reinste Gold ausgemüntzet worden; so müste wohl CONOB. so viel als: CON*stantinopolitanum* OB*ryzum* heissen. Allein dieses Vorgeben ist bald anfangs ohne Grund. Denn wie mehrerwehnter Ludwig in seinen Gelehrten Anzeigen l. c. p. 69. §. 11. bezeuget, so befindet sich das Wort: CONOB. auf allen denjenigen güldenen Müntzen, die er von dieser Art in seinem gesammleten Müntz-Vorrathe besessen, ob sie gleich nicht viel besseres Gold haben, als jetzo das Englische und Frantzösische zu seyn pfleget. Da aber hiernächst auch diese Unterschrifft auf den silbernen Byzantinern anzutreffen; so zerfället diese Muthmassung vollends in den Grund. Den dritten Einfall hat Cedrenus in Vita Theodosii n. 120. p. 322. welcher aus denen Buchstaben: CONOB. vier besondere Wörter machet, und meynet, daß unter denselben die Rede verborgen liege: *Civitates Omnes Nobis OBediant*, alle Städte müssen sich diesen Müntzen unterwerffen. Dieses aber heißt nur geträumet, und nicht erwiesen. Denn was solten wohl auf diesen Fall die Buchstaben: CONST. CONSA. u. s. w. vor eine Bedeutung haben? Dahero es auch andern leicht ist, auf andere Wörter und Deutungen zu fallen, wie z. E. Ursatus de Notis Rom. p. 110. und Manutius in seinem Buche von eben dieser Materie p. 13. gethan haben. Der Sonderling unter den Gelehrten, Harduin, will in seinen Operibus p. 330. wie auch schon Bandurius in seiner Biblioth. Nummar. p. 116. angemercket hat, aus CONOB. Lyon oder andere Städte im Narbonensischen Gallien machen, weil Constantins des Jüngern Vorfahren sich von daher geschrieben, oder solche Städte mit den Griechischen Kaysern in einem Bündnisse gestanden; dergleichen Unternehmen eines Kaysers aber so ungereimt, als ungewöhnlich heraus kommen würde. Ob auch wohl der sonst grundgelehrte Müntz-Kenner, Laurentius Beger, in seinen Numismatibus Imperatorum sub Joviano p. 839. der Meynung ist, daß die unter mehrerwehnten Müntzen befindliche Buchstaben: CONOB. nicht eben Constantinopel, sondern auch wohl Costnitz, oder eine andere Europäische Stadt bedeuten könnten; so ist solches dennoch kaum zu vermuthen, weil das Wort: CONOB. nur beständig auf den Byzantinischen Müntzen gebrauchet wird, auch gleiche Abbreviaturen von verschiedenen Oertern und Sachen nicht leicht angenommen zu werden pflegen. Was soll man nun bey so unterschiedlichen Meynungen der Müntz Gelehrten thun oder glauben? Nach des offt erwehnten Ludwigs Meynung in seinen Gelehrten Anzeigen l. c. p. 70. §. 15. und in Vita Justiniani M. c. 8. §. 159. ist der vielsylbige schwere und langweilige Nahme von Constantinopel Schuld daran gewesen, daß der gemeine Mann solchen zusammen gezogen und Conop oder Conob daraus gemachet hat, wie obgedachter massen aus Romulia *Roma* geworden ist. Wie denn auch bey den heutigen Türcken dieser Kayserliche Sitz nicht Constantinopel, sondern Stampol oder Stantpol heisset, nach dem Zeugnisse aller Reise-Beschreibungen und Smiths de septem Asiæ Ecclesiis p. 71. um dadurch der Schwierigkeit dieses weitläufftigen und vielsylbigen Wortes abzuhelffen. Vermuthlich aber haben sich die Müntzmeister des engen Raums halben auch dergleichen Zusammenziehung dieses Nahmens um so viel nothdringender gefallen lassen und dafür CONOB. oder CONOP. gleich als wenn es ein neuer Nahme wäre, geschrieben, eben wie aus dem Worte Augustiburgum Augsburg oder Augspurg gemachet worden. Daß aber auf einigen Müntzen an statt CONOB sich COMOB findet, davon ist die Ursache leichtlich zu errathen. Denn wenn ein Nahme erst dem gemeinen Manne in den Mund kommt; so wird derselbe insgemein so schändlich verdrehet, daß man hernach an den Ueberbleibsel davon seine Gestalt fast nicht mehr gewahr wird. Zum Beweise darff man nur den Nahmen des Königes Torilâ nehmen, welchen die Griechen in Bodila, Baduela, Baduila, u. s. w. verkehret haben, wie nur gedachter Ludwig in Vita Justiniani M. c. 8. §. 108. not. 546. gezeiget hat. Endlich wissen sich die Müntz-

Müntz-Gelehrten noch darein nicht zu finden, daß auch andere Könige, als die Gothischen und Fränckischen oder Frantzösischen, ihre Müntzen mit den Buchstaben: CONOB. unterzeichnen lassen. Denn diese haben solches nur deswegen gethan, damit ihre güldene Müntzen, die sonsten niemand, als der Römische Kayser, auf dem gantzen Erd-Kreisse schlagen sollen, unter solchem Deck-Mantel von den Römischen Unterthanen angenommen, und gänge und gebe werden möchten. Eben deswegen haben sie auch sich und ihre Gesichter mit der Kayserlichen Tracht ausgezieret, ja wohl gar den Beynahmen Augustus angenommen. Es ist unglaublich, was die Frantzosen aus diesem Irrthume vor Rühmens machen. Denn als der gelehrte Sirmond eine güldene Müntze angetroffen, auf welcher der Nahme Theodeberts, Königes in Franckreich, und auf der Rück-Seite: GLORIA AUGUSTORUM gestanden; so hat er solche dem gelehrten Geschicht-Schreiber, Heinrich Valesio, gewiesen, wovon dieser Lib. VIII. Hist. Franc. p. 408 handelt. Nach diesem hat solche der gelehrte Sonderling, Harduin, bekommen, und dem Herrn le Blanc zu seiner Histoire des Monnoyes zugeschicket. Endlich hat der Pater Daniel noch eine andere gleiches Schlages erhalten, und dieselbe im I Theile seiner Histoire de France in Kupfer bringen lassen. Hieraus ergiebt sich nun der unsägliche Uebermuth, daß 1) die Könige in Franckreich allein wider das Kayserliche Verbot beym Procopio Lib. III. Bell. Goth. c. 33 Geld in Gold ausgemüntzet; nachgehends 2) sich den Titul: Augustus, beygeleget, und 3) dem Kayser in der Tracht und im Habite nichts nachgegeben. Diesen Hochmuth der Frantzosen zu dämpfen, hat Ludwig in Vita Justiniani M. c. 8. p. 115 unterschiedene dienliche Mittel an die Hand gegeben, und dieselben in folgenden Umständen ausgeführet, daß nemlich 1) dieser König in Franckreich, Theodebert, ein würcklicher Lehn-König vom Kayser Justinian dem Grossen und von dem Römischen Reiche gewesen; daß nachgehends 2) die Könige in Franckreich zwar Römische Ehren- oder Titular-Bürgermeister (Consules Honorarii) geworden, und 3) solchen sich in Kleidungen und Schauspielen gleich gemachet; jedoch 4) diese güldene Müntzen aus keinem Uebermuth oder angemaßter Hoheit geschlagen, sondern solche nur ihren Handels-Leuten zu Gefallen mit der Kayserlichen Tracht und mit ihrem untergeschobenen Nahmen prägen lassen, damit selbige unter solchem Römischen Zierrathe desto besser im Römischen Reiche gänge und gäbe werden mögen. Die Beweise aus denen hieher gehörigen Schrifft-Stellern der Länge nach anzuführen, möchte wohl allhier etwas allzu weitläufftig fallen; sie sind aber alle beym Ludwig l. c. zusammen getragen zu finden. Sonst ist auch eben dieser Ludwig in seinen Gelehrten Anzeigen, II Th. p. 72 der gäntzlichen Meynung, daß, wo nicht alle, doch die meisten Römischen Müntzen, ausser denen Römischen Müntz-Städten, bey andern Völckern nachgeschlagen worden, weil sonsten kaum mit Sinnen zu begreiffen, warum auf ihrer vielen die Buchstaben so unförmlich, die Gesichter und Bilder so ungestaltet, und die Schrifften so voller Fehler seyn solten; wovon eben derselbe auch in Vita Justiniani M. c. 8 an gar verschiedenen Orten ausführlich gehandelt hat. Doch wieder zu unserm vorigen Zwecke zu kommen, daß nemlich vielsylbige Wörter in denen neuen Nahmen der neuen Städte zu vermeiden und so denn auch denen andern obbesagten Regeln nachzugehen; so saget mehr gedachter Ludwig in denen Gelehrten Anzeigen, l. c. würde ihm auf die Frage, wie die neuerbaueten Städte in Berlin zu benennen? (von deren in so kurtzer Zeit bewürckten Erbauung in dem XIV Stücke erst genannter Anzeigen mit mehrerm gehandelt worden) kein füglicherer Nahme, als Friedhelm, oder *Fridhelmina*, beyfallen. Denn erstlich, füget er hinzu, erhält derselbe das Gedächtniß ihres Erbauers eben wie der Kayser Justinian alle von ihm erbauete Schlösser, Städte und Palläste Justiniana, nicht aber Justinianea genennet; daher auch die Beywörter Justiniana prima, Justiniana secunda, u. s. w. weil Justinianus ohne dem schon von Justino seinen Nahmen angenommen, eben so, wie Academia vom Academo, dem Besitze dieser Villæ oder Wilers gekommen: dahero sey auch die Benennung Academia Fridericiana ungereimt, besser aber Fridericiana oder Fridhelmina ohne Beysatz zu gebrauchen. Nachgehends sey auch der Nahme Friedhelm bey der neuen Stadt neu; wem aber das h im Lateinischen nicht anstehe, der möge Fridelmina an statt Fridhelmina schreiben; doch sey das letztere deutlicher, das erste aber der Römischen Sprache gemässer. Ferner sey dieser Nahme, Friedhelm, kurtz und in zwey Sylben gefasset; er habe auch in der Ausrede keinen Anstoß; und endlich führe solcher nichts zweydeutiges bey sich. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: Neu, im XXIV Bande, p. 1, und Ungewöhnlich, im XLIX Bande, p. 1479, desgleichen Wort, und Wort-Erklärung.

Wort, (neugemachtes) siehe Wort, (neues).

Wort, (neumodisches siehe Wort, (neues).

Wort, (nichtswerthes) siehe Wort, (überflüßiges).

Wort, (niedergeschriebenes) siehe Wort, im IV Haupt-Abschnitte.

Wort, (nöthiges) siehe Wort, (Haupt-).

Wort, (nützliches) nützliche Worte, Lat. *Verba utilia*, heissen besonders in denen Rechten solche Worte, welchen nur auf gewisse Fälle und unter gewissen Bedingungen eine günstigere und vortheilhafftere Deutung oder Würckung beygeleget wird, als sie sonst und ausserdem nicht zu haben pflegen; wie unter andern in denen Artickeln: Wort, (Bitt-) und Wort-Erklärung mit mehrerm zu ersehen.

Wort, (obligirendes) siehe Wort, (verbindliches).

Wort, (offenbahres) siehe Wort, (klares und deutliches).

Wort, (ohne Vorwissen und Voll-) das heißt, ohne Vorbewust und Einwilligung seines Curatorn oder Vormunds, etwas handlen und beschliessen, oder sich verbindlich machen. Siehe Voll-Wort, im L Bande, p. 628, und Vormundschafft, ebend. p. 927 u. f. desgleichen Wissentlich,

sentlich, im LVII Bande, p. 1527 u. f. und Wissenschafft, ebend. p. 1346 u. f. wie auch Wollen, im LVIII Bande, p. 1398 u. f.

Wort, (orthodores) siehe den Artickel: Wort, im III Haupt-Abschnitte, Nummer 4.

Wort, (particuläres oder sonderliches), siehe Wort, (besonderes).

Wort, (Philosophisches Kunst-) Lat. *Terminus philosophicus*, siehe den Artickel: Wort, (Kunst-), Nummer (4).

Wort, (Politisches Kunst-) Lat. *Terminus politicus*, siehe den Artickel: Wort, (Kunst-), Nummer (5).

Wort, (poßirliches) siehe den Artickel: Wort, in dem I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (b) Nummer 2.

Wort, (prahlerhafftes) siehe Rodomontade, im XXXII Bande, p. 233. Rühmen, ebendaselbst, p. 1754 u. f. Großsprecher, im XI B. p. 1075 u. f. Stoltz, im XL Bande, p. 394. Hochmuth, im XIII Bande, p. 313 u. f. und Wort (Ehren-).

Wort, (Prophetisches) siehe Prophetisches Wort, im XXIX Bande, p. 885.

Wort, (Provintzial-) siehe den Artickel: Wort, in dem I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (b), Nummer 2.

Wort, (Rechts-) Rechts-Wörter, siehe *Nomina Juris*, im XXIV Bande, p. 1216.

Wort, (relativisches), relativische Worte, oder Worte, so sich auf etwas anders beziehen, siehe Relation, im XXXI Bande, p. 424 u. f. desgleichen *Relativa Pronomina*, ebend. p. 428, wie auch Welcher, im LIV Bande, p. 1519 u. f. Welcherley, ebend. p. 1520; und Wort (Beziehungs-).

Wort, (renuncirendes, oder Verzicht leistendes) siehe Verzicht, im XLVIII Bande, p. 212 u. f.

Wort, (repetirtes) siehe Wort, (Wiederhohlungs-).

Wort, (restringirendes) siehe Wort, (eingeschränckes).

Wort, (restringirtes) siehe Wort, (eingeschränckes).

Wort, (schändliches oder unzüchtiges) siehe Unzüchtig, im XLIX Bande, p. 2584, und Unzucht, ebend. p. 2573 u. f.

Wort, (Schelt-) siehe Scheltwort, im XXXIV Bande, p. 1203.

Wort, (Schertz-) siehe Schertz, im XXXIV Bande, p. 1337 u. f.

Wort, (Schimpf-) siehe Schimpfen, im XXXIV Bande, p. 1588, desgleichen Schande, ebend. p. 857. Schmach, im XXXV Bande, p. 267. Verbal-Injurien, im XLVII Bande, p. 117 u. f. *Injuria verbalis*, im XIV Bande, p. 708. Unehre, im XLIX Bande, p. 1212 u. f. Verachtung, im XLVII Bande, p. 9 u. f. *Calumnia*, im V Bande, p. 328 u. f. und oben in dem Artickel: Wort, im IV Haupt-Abschnitte.

Wort, (schlechtes und bloßes) siehe *Nuda verba*, im XXIV Bande, p. 1578, und Wort, im IV Haupt-Abschnitte; Wort (Bejahungs-) wie auch Wort-Erklärung.

Wort, (Schluß-) Schluß-Worte, Lat. *Verba finalia* oder *concludentia*, heissen diejenigen Worte, welche insgemein zum Beschlusse einer Rede oder Schrifft hinten an gehangen werden, und entweder den Inhalt derselben kürtzlich wiederhohlen, oder aber nur wie blosse Ehren-Worte anzusehen sind. Von diesen siehe den Artickel: Wort (Ehren-); von jenen aber den Artickel: Wort-Erklärung, und Schluß, im XXXV Bande, p. 258.

Wort, (Schmach-) siehe Schmach, im XXXV Bande, p. 267, desgleichen Schimpfen, im XXXIV Bande, p. 1588. Schande, ebend. p. 857. Verbal-Injurien, im XLVII Bande, p. 117 u. f. *Injuria Verbalis*, im XIV Bande, p. 708. Unehre, im XLIX Bande, p. 1212 u. f. Verachtung, im XLVII Bande, p. 9 u. f. *Calumnia*, im V Bande, p. 328 u. f. und oben in dem Artickel: Wort, im IV Haupt-Abschnitte.

Wort, (schmeichlerisches) siehe Wort, (Ehren-) und Schmeicheley, im XXXV Bande, p. 800 u. f.

Wort, (auf Schrauben gesetztes) siehe Wort, (Verfängliches).

Wort, (schrifftlich aufgesetztes) siehe Wort, im IV Haupt-Abschnitte.

Wort, (selbstständiges) siehe den Artickel: Wort, im III Haupt-Abschnitte, Nummer 1.

Wort, (seltsames) siehe Wort, (neues) und Wort-Erklärung.

Wort, (sonderliches) siehe Wort (absonderliches).

Wort, (specielles, oder sonderliches) siehe Wort (besonderes).

Wort, (spitzfindiges) siehe *Verborum subtilitas*, im XLVII Bande, p. 203, und Subtilitäten, im XL Bande, p. 1601, wie auch Wort, im IV Haupt-Abschnitte, und Wort-Erklärung.

Wort, (Spott-) siehe Spott, im XXXIX Bande, p. 399 u. f.

Wort, (Sprüch-) siehe Sprüchwörter, im XXXIX Bande, p. 541 u. f.

Wort, (Stamm-) siehe in dem Artickel: Wort, (neues) und Stamm-Wort, im XXXIX Bande, p. 1076.

Wort, (Stichel-) siehe Stichel, im XL Bande, p. 6.

Wort, (stoltzes) 2 Petr. II, 18. siehe den Artickel: Wort, im III Haupt-Abschnitte, Nummer 6, (i).

Wort, (streitiges) siehe Wort, (zweifelhafftes).

Wort, (süsses) siehe Süsse Worte und prächtige Reden, im XLI Bande, p. 154.

Wort, (suspectes, oder verdächtiges) siehe in denen Artickeln: Verdacht, im XLVII Bande, p. 287 u. f. und Verdächtiger Brief-Wechsel, ebend. p. 289 u. f.

Wort, (Testaments-) siehe Testament, im XLVII Bande, p. 1204 u. f. desgleichen Wort-Erklärung.

Wort, (Theilungs-) Theilungs-Worte, Lat. *Verba distributiva*, heissen solche, die einen Satz oder Rede, mithin auch die darinne begriffenen oder darunter begriffenen Sachen selbst von einander theilen und absondern. Siehe Theilung,

lung, im XLIII Bande, p. 582 u. f. und Theils, ebend. p. 581. wie auch in dem Artickel: Wort (bürgerliches).

Wort, (theologisches Kunst-) *Terminus theologicus*, siehe den Artickel: Wort (Kunst-) Nummer (1).

Wort, (theuer werthes) 1 Timoth. I, 15. siehe den Artickel: Wort, im III Haupt-Abschnitte, Nummer 6. (1).

Wort, (Trennungs-) Trennungs-Worte, Lat. *Verba disjunctiva*, heissen Worte, die zwey oder mehrere Sachen dergestalt von einander unterscheiden, daß selbige nicht wohl unter einerley Deutung oder Bestimmung bey einander stehen mögen, sondern eine die andere aufhebt. Siehe Wort-Erklärung, und den Artickel: Oder, im XXV Bande, p. 471.

Wort, (treues und wahres) siehe in denen Artickeln: Treu, im XLV Bande, p. 506 u. f. Treue, ebend. p. 510 u. ff. Treu und Glaube, ebend. p. 525. und Versprechen bey Fürstlichen, Gräflichen oder Adelichen Ehren, im XLVII Bande, p. 1949 u. f.

Wort, (verächtliches oder Ehrenverletzliches) siehe in den Artickeln: Verachtung, im XLVII Bande, p. 9 u. ff. desgleichen *Calumnia*, im V Bande, p. 328 u. f. Verbal-Injurien, im XLVII Bande, p. 117 u. f. *Injuria verbalis*, im XIV Bande, p. 708. Schande, im XXXIV Bande, p. 857. Schimpfen, ebend. p. 1588. Schmach, im XXXV Bande, p. 267. Unehre, im XLIX Bande, p. 1212 u. ff. und oben in dem Artickel: Wort, im IV Haupt-Abschnitte.

Wort, (veränderliches) veränderliche oder vieldeutige Worte, Lat. *Verba mutabilia*, oder *Verba variæ significationis*, sind solche, deren Sinn und Verstand sich auf mancherley Art und Weise erklären und auslegen läst. Siehe Wort, im IV Haupt-Abschnitte; Wort, (neues); Wort, (verfängliches); Wort, (uneigentliches); Wort, (zweydeutiges); Wort-Erklärung, und Wort-Verstand.

Wort, (verbesserndes) verbesserende Worte, Lat. *Verba correctiva*, oder *correctoria*, heissen solche Worte, wodurch die in einer Rede oder Schrifft bemerckten Fehler und Mängel ausgemerzet werden, und zugleich der eigentliche Verstand derselben ergäntzet oder hergestellet wird; wovon in denen Artickeln: Wort-Erklärung, und Wort-Verstand, wie auch Verbesserung, im XLVII Bande, p. 145 u. f. ein mehrers nachzusehen.

Wort, (verbietendes) siehe Wort, (Befehls-) und Wort, (Gesetz-) desgleichen Wort, (Verordnungs-) wie auch Verbot, im XLVII Bande, p. 204 u. ff.

Wort, (verbindliches) verbindliche oder obligirende Worte, Lat. *Verba obligatoria*, heissen solche Worte und Reden, wodurch sich einer gegen den andern etwas zu thun, oder zu lassen, oder ihm auch etwas zu geben, erkläret und anheischig macht, und alsdenn auch krafft dieses seines Versprechens zu dessen Erfüllung durch den Weg Rechtens belanget und angehalten werden mag. Siehe Wort, (Contracts-) und Stipulation, im XL Bande, p. 157 u. ff. wie auch die unter dem Worte: Verpflichtung, im XLVII Bande, p. 1555 u. ff. befindlichen Artickel.

Wort, (Verbindungs-) Verbindungs-Worte, Lat. *Verba conjunctiva*, oder *copulativa*, desgleichen *Verba subjunctiva*, heissen überhaupt solche Worte, die in dem völligen Zusammenhange einer Rede vielerley Sachen und Fälle dergestalt mit einander verknüpffen und vereinigen, daß alsdenn von ihnen allen, was vorher von einer oder der andern gesaget oder bestimmet worden, auf gleiche Art gesaget oder bestimmet, oder, welches gleich viel ist, bejahet oder verneinet wird. Und gehören also hieher absonderlich die Worte: Und, Auch, desgleichen, wie auch, So wohl als, Ferner, Nicht weniger, Gleicher Gestalt, Ebenfals, u. s. w. Siehe Wort-Fügung.

Wort, (Verbindungs-) Lat. *Copula*, bedeutet insbesondere bey einem Satze dasjenige Wort, welches die beyden Wörter des Subjects und Prädicats, oder des Wesens und der Eigenschafft mit einander verbindet, wozu man das Wort seyn brauchet, z. E. GOtt ist gerecht. Es pfleget solches vielmahls unter einem Haupt-Wort zu stecken, z. E. das Licht brennt, an statt, das Licht ist brennend. Da nun viererley Arten von gelehrten Begriffen sind: so sind auch viererley Arten der Verbindung überhaupt zu setzen, als metaphysicalische, da man durch das Verbindungs-Wort anzeigt, ob das Prädicat in dem Subjecte sey oder nicht, z. E. ein Fürst ist ein Mensch; Physicalische, da man durch das Verbindungs-Wort bestimmet, ob eines des andern Ursach und Würckung sey oder nicht, z. E. GOtt hat die Welt erschaffen; Moralische, da man durch das Verbindungs-Wort bestimmet, ob eines des andern Zweck und Mittel sey oder nicht; diese gehören entweder in das Recht der Natur, so ist das Mittel oder die Absicht verbindlich, z. E. wer gesellschafftlich leben will, der muß niemand beleidigen; oder in die Politick, so sind beyde willkührlich, z. E. wer die Tochter haben will, der halte es mit der Mutter; Mathematische, da das Verbindungs-Wort die Verhältnisse der Grössen anzeigt, z. E. vier Viertheile machen ein Gantzes. Fabricii Logick, p. 49 u. f. Siehe übrigens auch den Artickel: Wort, in dem I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (a) Nummer 2.

Wort, (verdächtiges) siehe in denen Artickeln: Verdacht, im XLVII Bande, p. 287 u. ff. und Verdächtiger Brief-Wechsel, ebend. p. 289 u. ff.

Wort, (verdecktes) siehe Wort, (undeutliches).

Wort, (verdoppeltes) siehe Wort, (Wiederhohlungs-).

Wort, (Verengerungs-) siehe Wort, (eingeschränckes).

Wort, (verfängliches) verfängliche oder captiöse, sonst auch gefährliche, betrügliche, verstellte, arglistige, gleißnerische, und auf Schrauben gesetzte, oder verschraubte Worte genannt, Lat. *Verba captiosa*, *Verba dolosa*, oder *fraudulenta*, sind solche Worte und Redens-Arten,

wodurch einer den andern nur zu hintergehen sucht, und dem äusserlichen Ansehen nach gantz was anders anzuzeigen oder zu versichern scheint, als er würcklich im Sinne hat und Willens ist. Siehe Verstellung, im XLVII Bande, p. 2058 u.ff. desgleichen Betrug, im III Bande, p. 1559. und *Dolus*, im VII Bande, p. 1188 u. ff. wie auch Wort, (zweydeutiges).

Wort, (vergebliches) siehe Wort (überflüßiges).

Wort, (vergebliches) vergebliche Worte, Eph. V, 6. siehe Vergebliche Worte, im XLVII Bande, p. 647 u. f.

Wort, (Vergrösserungs-) siehe Wort, (Vermehrungs-).

Wort, (verhülltes) verhüllte oder verdeckte und versteckte Worte, siehe in dem Artickel: Wort, (undeutliches) und *Nupta verba*, im XXIV Bande, p. 1690.

Wort, (verkleinerliches) verkleinerliche, Verkleinerungs- oder Ehrenverletzliche Worte, siehe Verbal-Injurien, im XLVII Bande, p. 117 u. f. desgleichen Verkleinern, ebend. p. 1020. *Injuria verbalis*, im XIV Bande, p. 708. Schimpfen, im XXXIV Bande, p. 1588. Schande, ebend. p. 857. Schmach, im XXXV Bande, p. 267. Unehre, im XLIX Bande, p. 1212 u. ff. Verachtung, im XLVII Bande, p. 9 u. ff. *Calumnia*, im V Bande, p. 328 u. f. und oben in dem Artickel: Wort, im IV Haupt-Abschnitte.

Wort, (Verknüpfungs-) Lat. *Conjunctio*, ist ein solches Wort, wodurch die Theile einer Rede mit einander verbunden werden. Dergleichen ist das Wort, und, aber, und dergleichen. Meisners Philosoph. Lexicon, p. 736.

Wort, (verläumderisches) siehe Verläumdung, im XLVII Bande, p. 1067 u. ff. desgleichen *Calumnia*, im V Bande, p. 328 u. f.

Wort, (Vermahnungs-) Vermahnungs-Worte, Lat. *Verba hortatoria*, oder *monitoria*, heissen solche, wodurch jemanden etwas zu thun, oder zu lassen, zwar nicht Befehls- sondern nur Erinnerungs-Weise, angezeiget wird. Siehe Wort (Erzehlungs-) und *Monitoria*, im XXI Bande, p. 1154 u. f.

Wort, (Vermehrungs-) Vermehrungs- oder Vergrösserungs-Worte, Lat. *Verba augmentativa*, oder *exaggerantia*, sind, durch welche eine Rede, oder vielmehr die Sache, von welcher geredet wird, oder aber die derselben zugeschriebenen Eigenschafften mercklich erhöhet und vergrössert werden. Siehe Wort, (Erweiterungs-)

Wort, (verneinendes) Lat. *Terminus negativus*, ist dasjenige, welches einen Begriff anzeigt, der die Würcklichkeiten von einer vorgestellten Sache wegnimmt. Man muß sich aber wohl hierbey in Acht nehmen, daß man einen Terminum nicht nach der Grammatick vor verneinend halte; Denn es kan geschehen, daß ein Terminus verneinend zu seyn scheine, welcher doch in der That einen würcklichen und positiven Begriff anzeigt. Ferner kan ein Terminus einen würcklichen Begriff anzuzeigen scheinen, welcher doch wegen des verneinenden Begriffs, den er vorstellet, unter die verneinenden Wörter (Terminos) hätte sollen gerechnet werden. Wir wollen durch ein Exempel der Sache ein Licht geben. Das Wort: ein unendliches Wesen, scheint, nach der Grammatick betrachtet, verneinend zu seyn; wenn er aber durch ein Wesen erklärt wird, welches alles, was es seyn kan, auf einmahl ist, so wird der Begriff würcklich und positiv, und also muß auch der Terminus unter die positiven gesetzet werden. Wolff in Philos. Rationali, p. 222. §. 211.

Wort, (Verneinungs-) Verneinungs-Worte, Lat. *Verba negativa*, oder *privativa*, sind bey denen Rechtsgelehrten Worte, die etwas schlechthin verneinen, oder von der ordentlichen Regel ausschliessen. Dergleichen sind z. E. die Worte: Keine, Keinerley Weise, Lat. *Nulla, Nullo modo*. Wenn demnach in einem Privilegio oder in irgend einer Obrigkeitlichen Verordnung diese und dergleichen in gemein oder schlechthin verneinende Worte vorkommen; so ist kein Zweifel, daß solche alle und jede Fälle ausschliessen, und nicht die geringste Einschränckung oder Minderung leiden und annehmen, sondern alle Dispensation, Unterscheidung und Ausnahme schlechterdings ausschliessen. §. sed aliquando. v. Inst. de usucap. l. ult. C. de præscr. long. temp. gl. in Clem. 2. verb. *concedatur*. & verb. *nullo modo*. ibique Dd. de ætat & qual. Jason in l. 1. §. fublata. Lect. 2. ff. ad Trebell. Robert a Valle Conf. 57. n. 51. Vol. III. Tiraquell in Repet. l. si unquam verb. *revertatur*. n. 93. C. de revoc. donat. Everhard in Topic. loc. a generali n. 8. Laurentius Sylva de Recogn. Feud. quæst. 69. n. 9. Hartmann Pistor in Quæst. Feud. 19. n. 65. und quæst. 44. n. 19. Schrader Vol. I. Consil. 1. n. 236. u. 273. und Consil. 12. n. 197. Wie denn überhaupt zu mercken, daß eine in gemein oder schlechthin verneinende Rede allezeit und auf alle Fälle mehr Krafft und Nachdruck hat, auch kräfftiger und genauer verbindet, als etwan eine nur so schlechthin bejahende, gl. in l. hoc genus. ff. de condit. & demonstr. und in c. cum dilectus. de consuetud. Archid. in c. si peccaverit. 11. quæst. 1. Tiraquell l. c. Sichard in l. si libris 18. n. 3. C. de don. ant. nupt. Schrader Vol. I. Consil. 12. n. 197. Rudinger in Obs. Pract. Cent. III. Obs. 17. Ein mehrers siehe in den Artickeln: Wort-Erklärung, und Wort-Verstand, desgleichen Wort (Bürgerliches) wie auch Verneinung, im XLVII Bande, p. 1351 u. ff.

Wort, (Verneinungs-) Lat. *Negativa particula*, wird von denen Philosophen dasjenige Wort genennet, welches eins von dem andern trennet, und dieses Wort ist: Nicht, Lat. *Non*. Auf diesem Verneinungs-Worte beruhen die verneinenden Sätze, in welchen das Prädicat vom Subjecte getrennet wird, als wenn ich sage: die Erde stehet nicht stille. Hieraus siehet man, daß die Verneinung in einem Satze die verknüpffende Krafft des Verbindungs-Wortes ist, aufheben und vernichten muß. Und also sind nicht eben alle Sätze verneinend, darinne ein Nicht vorkömmt. Wenn nemlich dasselbe zum Subjecte oder zum Prädicate gehöret: so bleibt der Satz bejahend: Z. E. Die Seele des Menschen ist nicht sterblich, das heist; die

die Seele ist ein Wesen, welches nicht sterben kan. Zuweilen ist in der Heiligen Schrifft das Verneinungs-Wort nicht ἁπλῶς, sondern συγκριτικῶς oder ἐλλειπτικῶς anzunehmen, z. E. 2 B. Mos. XVI, 8. Euer Murren ist nicht wider uns, sondern wider den Herrn, Joel II, 13: Zerreisset eure Hertzen, und nicht euere Kleider, 1 Samuel. VIII, 7. Sie haben nicht dich, sondern mich verworffen, d. i. sie haben zwar dich verworffen, aber nicht hauptsächlich, und bloß allein; sondern mich am meisten; auf mich fällt der gröste Schimpf zurück, Matth. X, 20. Ihr seyd es nicht, die da reden, sondern eures Vaters Geist ist es, der durch euch redet. Hieher gehöret die Stelle Jerem. VII, 22. Denn ich habe euren Vätern des Tages, da ich sie aus Egyptenland führete, weder gesagt, noch geboten, von Brandopfern, und andern Opffern; Sondern dieses gebot ich ihnen, und sprach: Gehorchet meinem Wort, so will ich euer GOtt seyn. Ueber diese Stelle, und 2 B. Mos. XV, 26, macht Grotius eine sehr eitele Betrachtung, wenn er daraus schliessen will: die Opffer wären von GOtt nicht befohlen, sondern von Menschen erdacht worden. Denn die verneinende Partickel ist hier comparative anzunehmen, wie auch Hos. VI, 6. 1 Samuel. XV, 22. In andern Stellen hat GOtt die Opffer allerdings befohlen, 2 B. Mos. III, 12. Endlich wird das Verneinungs-Wörtgen auch ἐλλειπτικῶς für nicht nur, nicht allein, genommen. Marci IX, 38: Wer mich aufnimmt, nimmt nicht mich auf, sondern den, der mich gesandt hat, Joh. V, 37: Ich suche nicht meinen Willen, sondern des Vaters Willen, der mich gesandt hat, Joh. XII, 44: Wer an mich gläubet, der gläubet nicht an mich, sondern an den, der mich gesandt hat. Dieses legt Grotius nur comparate aus: Er gläubet nicht so wohl mir, als meinem Vater. Allein es wird noch etwas mehrers dadurch angezeigt; indem der Glaube einerley ist, welchen man dem Vater und Sohne erzeiget. Uebrigens ist dieses noch anzumercken, daß das Verneinungs-Wort, durch welches ein Satz verneinend gemacht wird, entweder unmittelbar vor dem Verbindungs-Worte hergehe, wie: Homo non est lapis: oder in einem Zeichen, welches vor das Subject gesetzt wird, enthalten ist, wie z. E. N. lapis est homo; oder wenn es vor den gantzen Satz gesetzet, aber so, daß zwischen dem Verneinungs-Worte und der Aussage ein Comma stehet: als Non homo est lapis. Wenn das Verneinungs Wort unmittelbar vor das Verbindungs-Wort gesetzt wird: so ändert es dessen Quantität und Qualität. Dieses aber ist nur so zu verstehen, daß es nach der Absicht und dem Vortrage des Redenden geschehen könne, z. E. wenn ich sage: Omnes, qui Christiani nominantur, non sunt veri Christiani. Wenn ich in der Aussprache dieses Satzes das allgemeine Zeichen etwas unterdrücke, hingegen das Verneinungs-Wort erhebe, und langsamer ausspreche: so wird dieser Satz für eine particularis negans propositio angesehen, und die Verneinung scheinet die Quantität mit zu betreffen, ob sie gleich vor dem Verbindungs-Worte stehet. Daher wird der Satz dem Verstande nach, eben wie dieser lauten: Non omnes, qui Christiani vocantur, sunt veri Christiani. Bechmanns Institutiones Logicæ, p. 281. u. f. Schmids Philosophia positiva, p. 77. Hebenstreits Institutiones Logicæ sacræ, p. 432. Pfeifers Thesaurus hermenevticus, p. 462 u. f. Reuschens Systema Logicum, §. 26. p. 16. Siehe übrigens auch den Artickel: Wort, in dem I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (a) Nummer 2.

Wort, (Verordnungs-) Verordnungs-Worte, Lat. *Verba dispositiva*, oder *Verba ordinationis*, heissen überhaupt so wohl alle Gesetze, und Befehle, als auch alle andere Auflagen und Anordnungen, wodurch jemanden anbefohlen wird, etwas zu thun oder zu lassen. Selbige sind nun insgemein auf vielerley Art abgefaßt, als 1) universaliter, oder in dem allerweitläufftigsten Verstande und Umfange, da alle und jede Dinge, die nur einiger massen dahin gezogen werden können, zugleich mit darunter begriffen werden, 2) generaliter, oder daß selbige zwar mit etwas allgemeinen Ausdrückungen geschehen, die aber doch nicht von einem so gar weitläufftigen Umfange sind, als die erstern, oder da gewissen und besondern Dingen nur ein Haupt-Nahme oder eine etwas allgemeinere Bedeutung gegeben wird; 3) particulariter, oder da einem etwas allgemeinern Dinge oder Worte eine gantz besondere Deutung und Eigenschafft beygeleget wird: und 4) indefinite, oder auf eine so unbestimmte Art, daß gantz und gar kein Kennzeichen, weder einer allgemeinen noch besondern Deutung beygefüget wird. Ferdinand Arias de Mesa Var. Resol. Lib. III, c. 11. n. 1. Indessen sind gleichwohl auch alle dergleichen Verordnungs-Worte, sie mögen im übrigen abgefaßt seyn, wie sie wollen, so viel möglich, in ihrer eigentlichen und natürlichsten Bedeutung anzunehmen und zu erklären, und ohne Noth nicht auf einen andern Verstand zu ziehen. l. non aliter. ff. de leg. 3, l. nepos Proculo. ff. de verb. sign. l. 1. §. si is qui. ff. de exerc. act. l. si filio quem pater. ff. lib. & posth. Spiegel und Calvinus in Lex. Jur. v., *Verba ordinationis* Siehe *Dispositiva Verba*, im VII Bande, p. 1057. desgleichen Verordnung, im XLVII Bande, p. 1531. u. ff. wie auch Wort, (Befehls-) und Wort-Erklärung.

Wort, (verschraubtes) siehe Wort (verfängliches).

Wort, (Versicherungs-) siehe Wort (Bejahungs-).

Wort, (verständliches) siehe Wort (klares und deutliches); ingleichen den Artickel: Wort, in dem I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (b) Nummer 2.

Wort, (verstecktes) siehe Wort (undeutliches).

Wort, (verstelltes) siehe Wort (verfängliches).

Wort, (Verzicht leistendes) siehe Verzich, im XLVIII Bande, p. 212. u. ff.

Wort, (übelklingendes) siehe den Artickel

Wort, im I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (b) Nummer 2.

Wort, (überflüßiges) überflüßige oder unnöthige, unnütze, eitele, vergebliche, undienliche, und nichtswerthe Worte, Lat. *Verba superflua, Verba inutilia, frustranea, vana, nullius momenti*, sind solche, die zu weiter nichts dienen, als nur eine würcklose Weitläufftigkeit im Reden oder Schreiben zu machen, ohne daß dadurch die Haupt-Sache weder mehr erläutert, noch besser erwiesen, wo nur nicht dagegen vielmehr noch unverständlicher und verworrener gemacht wird. Dieser Ueberfluß der Worte ist nun in den Rechten, und besonders in Supplicaten oder Bitt-Schreiben so verhast u. eckelhafft, daß auf die letztern selbst deshalber öffters gar nicht gesehen wird, sondern insgemein darauf die Antwort erfolget: Wie fürgebracht, Abgeschlagen, l. ampliorum. 39. §. in refutatoriis. 1. C. de appellat. Rudinger Cent. I. Obs. 3. Siehe Weitläufftigkeit, im LIV Bande, p. 1477. u. f. Hingegen ist diese Weitläufftigkeit von der bisweilen höchst nöthigen Wiederholung eines oder des andern Wortes gar sehr unterschieden. Siehe Wort, (wiederholtes).

Wort, (vieldeutiges) siehe Wort (veränderliches).

Wort, (vielsylbiges) Lat. *Vocabulum polysyllabum*, siehe Wort (einsylbiges) ingleichen Wort (neues).

Wort, (unanständiges) unanständige oder Ehren-verletzliche Worte, siehe Verbal-Injurien, im XLVII Bande p. 117. u. f. desgleichen *Injuria verbalis* im XIV Bande, p. 708. Schimpfen, im XXXIV Bande, p. 1588. Schande, ebend p. 857. Schmach, im XXXV Bande, p. 267. Unehre, im XLIX Bande, p. 1212. u ff. Verachtung, im XLVII Bande, p. 9. u. ff. *Calumnia*, im V Bande, p. 328. u. ff. und oben in dem Artickel: Wort, in dem IV Haupt-Abschnitte.

Wort, (unanständiges oder unzüchtiges) siehe Unzüchtig, im XLIX Bande, p. 2584. und Unzucht, ebend. p. 2573. u. ff.

Wort, (unausprechliches) siehe Unaussprechliche Wotte, im XLIX Bande, p. 1082.

Wort, (unbedingtes) Lat. *Terminus absolutus*, ist dasjenige, welches nichts von der bemerckten Gleichheit und Verschiedenheit einer andern Idee auf sich ziehet. Man findet dergleichen Exempel gar leicht, denn es wird dem termino comparato, entgegen gesetzet, siehe *Absolutum*, im I Bande, p. 199.

Wort, (unbedingtes) unbedingte oder unbestimmte und uneingeschränckte Worte, Lat. *Verba absolute sive simpliciter posita, Verba indefinita, Verba indeterminata*, oder *Verba minus conditionata*, heissen solche Worte, die an und vor sich zwar auf keine gewisse und besondere Fälle oder Personen und Sachen, eingeschräncket sind, sondern gar leicht auf viel mehr andere gedeutet und erstrecket werden können. Jedoch sollen auch solche unbedingte und unbestimmte Worte denen Rechten zu Folge allemahl in ihrer eigentlichsten und natürlichsten Bedeutung angenommen und verstanden werden, per l. ea lege. ff. de testam. l. non aliter. de leg. 3. l. nepos Proculo. ff. de verb. sign. Man müste denn wahrscheinlicher massen vermuthen und darthun können, daß der, so sie vorgebracht, gerade das Gegentheil, oder doch gantz was anders, als wie sie zu lauten scheinen, im Sinne gehabt habe. Denn solchen Falls sind sie vielmehr durch eine vernünfftige Muthmassung einzuschräncken, welche bald von der Sache selbst, bald von der Person des redenden oder schreibenden, oder auch von der Freundschafft, nahen Anverwandschafft, dem Hasse, der Armuth, der Beschaffenheit des vorseyenden Handels u. s. w. hergenommen wird, wie besonders Alciatus in princ. Comment. ad tit. ff. de verb. sign. mit mehrerm anzeigt. Sonst aber können hierbey auch die Artickel: Vermuthung, im XLVII Bande, p. 1335. u. ff. desgleichen Wort (Verordnungs-) und Wort (undeutliches) wie auch Wort-Erklärung, und Wort-Verstand, nachgesehen werden.

Wort, (unbekanntes) siehe Wort (neues) und Wort-Erklärung, wie auch im Artickel: Wort, in dem IV Haupt-Abschnitte.

Wort, (unbescheidenes oder Ehren-verletzliches) siehe Verbal-Injurien, im XLVII Bande, p. 117. u. f. desgleichen *Injuria verbalis*, im XIV Bande, p. 708. Schimpfen, im XXXIV Bande, p. 1588. Schande, ebend. p. 857. Schmach, im XXXV Bande, p. 267. Unehre, im XLIX Bande, p. 1212. u. ff. Verachtung, im XLVII Bande, p. 9. u. ff. *Calumnia*, im V Bande, p. 328. u. f. und oben in dem Artickel: Wort, den IV Haupt-Abschnitt.

Wort, (unbeschriebenes) Lat. *Terminus infinitus*, ist, der wohl anzeiget, was ein Ding nicht sey, allein keinesweges, was es sey, z. E. non liber, non doctus, u. s. f.

Wort, (unbestimmtes) siehe Wort (unbedingtes).

Wort, (undeterminirtes) siehe Wort (unbedingtes).

Wort, (undeutliches) undeutliche, unverständliche, dunckele, verdeckte und versteckte Worte, Latein. *Verba implicita, Verba indefinita, Verba indeterminata, Verba indirecta, Verba indistincta, Verba obliqua, Verba obscura, Verba obscure prolata*, sind Worte, deren Deutung und Verstand einem nicht so gleich in die Augen leuchtet, sondern erst durch vernünfftiges Nachdencken heraus gebracht werden muß. Doch sind überhaupt alle solche unverständliche Worte denen Rechten zu Folge allemahl in dem Verstande zu deuten und anzunehmen, welchen ihnen kluge und vernünfftige Leute beyzulegen, oder wie sie solche insgemein zu verstehen pflegen. c. ex literis. 1. de sponsal. & matrim. Spiegel, Oldendorp, Pratejus, Calvinus. Siehe Wort, Wort (bürgerliches); Wort (neues) und Wort-Erklärung; wie auch Undeutlichkeit, im XLIX Bande, p. 1200. u. f. und Unverständlich, ebend. p. 2453.

Wort, (undienliches) siehe Wort (überflüßiges).

Wort, (unehrbares, oder unzüchtiges) siehe Unzüchtig, im XLIX Bande, p. 2584. und Unzucht, ebend. p. 2573. u. ff.

Wort, (uneigenthümliches) siehe Wort (uneigentliches).

Wort, (uneigentliches) oder uneigenthümliches Wort, Latein. *Terminus improprius, terminus non fixus*, heisset bey den Philosophen ein solches Wort, welches in einer gewissen Absicht, etwas anders anzuzeigen, genommen wird, als wozu es bestimmt war. Ein solches uneigentliches Wort ist das Wort Sonne, wenn man es von einem Fürsten braucht, der sein Land schützt und erhält. Reusch in Logic. System. p. 245. §. 214. Sonst heissen auch uneigentliche Worte, Latein. *Verba impropria*, oder *Verba abusiva*, Worte, deren Sinn und Deutung den Wesen der dadurch angezeigten Sache, oder auch denen selbiger beygelegten Eigenschafften nicht so vollkommen gemäß ist, daß sie nach Gelegenheit nicht auch noch anders solten können gedeutet und ausgeleget werden. Desgleichen aber sind besonders in denen Rechten nicht angenommen, oder doch von keiner Verbindlichkeit. Siehe Wort; Wort-Erklärung, und Wort-Verstand.

Wort, (uneingeschränckte) siehe Wort (allgemeines) und Wort (unbedingtes).

Wort, (unflätiges oder unzüchtiges) siehe Unzüchtig, im XLIX Bande, p. 2584. und Unzucht, ebend. p. 2573. u. ff.

Wort, (ungebräuchliches) siehe Wort (neues) und Wort-Erklärung, wie auch im Artickel: Wort, in dem IV Haupt-Abschnitte.

Wort, (ungebührliches oder Ehren-verletzliches) siehe Verbal-Injurien, im XLVII Bande, p. 117. u. f. desgleichen *Injuria verbalis*, im XIV Bande, p. 708. Schimpfen, im XXXIV Bande, p. 1588. Schande, ebend. p. 857. Schmach, im XXXV Bande, p. 267. Unehre, im XLIX Bande, p. 1212. u. ff. Verachtung, im XLVII Bande, p. 9. u. ff. *Calumnia*, im V Bande, p. 328. u. f. und oben in dem Artickel: Wort, den IV Haupt-Abschnitt.

Wort, (ungebührliches oder unzüchtiges) siehe Unzüchtig, im XLIX Bande, p. 2584. und Unzucht, ebend. p. 2573. u. ff.

Wort, (ungereimtes) siehe Wort (Widersprechendes.)

Wort, (ungewöhnliches) siehe Wort (neues) und Wort-Erklärung, wie auch im Artickel: Wort, den IV Haupt-Abschnitt.

Wort, (ungezweiffeltes) siehe Wort (klares und deutliches).

Wort, (unglimpfliches oder Ehrenverletzliches) siehe Verbal-Injurien, im XLVII Bande, p. 117. u. f. desgleichen *Injuria verbalis*, im XIV Bande, p. 708. Schimpfen, im XXXIV Bande, p. 1588. Schande, p. 857. Schmach, im XXXV Bande, p. 267. Unehre, im XLIX Bande, p. 1212. u. ff. Verachtung, im XLVII Bande, p. 9. u. ff. *Calumnia*, im V Bande, p. 328. u. f. und oben in dem Artickel: Wort, den IV Haupt-Abschnitt.

Wort, (unheilbares) Unheilbare Worte, Lat. *Verba insanabilia*, heissen solche Worte, deren wahrhafftiger Sinn und Meynung auf keinerley Weise ergründet werden mag. Wovon und wie es alsdenn sonst damit zu halten, in dem Artickel: Wort-Erklärung ein mehrers zu befinden.

Wort, (universelles) siehe Wort (allgemeines).

Wort, (unleserliches) Unleserliche Worte, Lat. *Verba, quæ vix ac ne vix quidem legi possunt*, sind solche, welche entweder wegen des Alterthums einer Schrifft, oder wegen der undeutlichen und ungewöhnlichen Züge in der Schreib-Art, entweder gar nicht, oder doch nicht wohl gelesen und verstanden werden mögen. Wie sich nun bey deren Deutung und Auslegung zu verhalten, davon siehe in denen Artickeln: Wort, im IV Haupt-Abschnitte, und Wort-Erklärung, desgleichen Urkunde, im LI Bande, p. 151. u. ff.

Wort, (unmittelbares) Lat. *Verbum immediatum*, siehe Wort, (bürgerliches).

Wort, (unnöthiges) siehe Wort, (überflüßiges).

Wort, (unnützes) siehe Wort, (überflüssiges).

Wort, (unnützes verbotenes) siehe den Artickel: Wort, im III Haupt-Abschnitte Nummer 5; ingleichen Unnützes Wort, im XLIX Bande, p. 1906. u ff.

Wort, (unsauberes) siehe Unsaubere Worte, im XLIX Bande, p. 1963.

Wort, (unveränderliches) unveränderliche Worte, Lat. *Verba immutabilia*, sind Worte, deren Sinn und Verstand niemahls anders erkläret oder ausgeleget werden mag, als der Beschaffenheit der dadurch angedeuteten Sache durchaus gemäß ist. Siehe Wort, (eigentliches) und Wort Erklärung; desgleichen Wort-Verstand, wie auch Unveränderlich, im XLIX Bande, p. 2332. u. f.

Wort, (unveränderliches) in der Logick, siehe Wort, (bestimmtes).

Wort, (unverschraubtes) siehe in dem Artickel: Wort, den IV Haupt-Abschnitt.

Wort, (unverständliches) siehe Wort, (undeutliches) ingleichen Wort, im I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (b) Nummer 2.

Wort, (unwahres) unwahre Worte, falsche Worte, werden diejenigen Worte genennet, wenn sie das Widerspiel dessen bedeuten, was wir gedencken. Die Lügen gehören zu den unwahren Worten; daher redet ein Lügner anders, als er gedenckt, u. also wider sein besser Wissen, und Gewissen. Deswegen werden auch die Lügen für ein so schändliches Laster gehalten, weil sie ein Kennzeichen eines gewissenlosen Menschen sind. Wenn man durch unwahre Worte niemand schadet sich aber nutzet: so ist solches keine Lügen; sondern nur eine Verstellung. Derowegen, da wir unser Bestes befördern sollen, so viel an uns ist: so kan auch solches durch verstellte Worte geschehen, wenn sie niemanden Schaden bringen. Gleichergestalt da man verbunden ist, von dem

andern allen Schaden abzuwenden; man findet aber, daß solches ohne jemandes Nachtheil, durch unwahre Worte geschehen kan: so darf man auch mit unwahren Worten solches thun, und ist es abermahls keine Lügen, sondern nur eine Verstellung. Es irren demnach diejenigen, welche alle unwahre Worte, auch öffters unwahre Erzehlungen, die man von andern gehöret und auf guten Glauben wieder nachsagt, für Lügen halten. Und daher entstehen die Schwierigkeiten, die man sich bisweilen wegen der Lügen macht, wenn man die Fälle entscheiden will, in welchen zu lügen erlaubt. Nemlich es ist niemahls zu Lügen erlaubt: aber wohl zuweilen ist es erlaubt, ja zuweilen sind wir gar verbunden, die Unwahrheit zu sagen, wenn sie nemlich weder uns noch andern zum Schaden, aber wohl zum Besten gereicht: als wenn man einem Feinde unrecht sagt, wo der hingegangen, den er mit blossen Degen verfolget. Wer verstehet, wenn er sich von unwahren Worten enthalten soll, und wenn ihm erlaubt ist unwahre zu gebrauchen, der verstehet dadurch zugleich, wenn er die Wahrheit sagen, und wenn er sie verschweigen soll. Da wir nemlich verbunden sind uns von falschen Worten zu enthalten, wenn sie zu jemandes Schaden gereichen: so sind wir auch verbunden die Wahrheit zu verschweigen, wenn wir dadurch jemanden würden zu Schaden bringen, niemanden aber nutzen. Denn da wir niemanden schaden, aber wohl jederman Nutzen schaffen sollen: so handelten wir wider das Gesetz der Natur, wenn wir die Wahrheit sagten: allein wir handeln nach demselben, wenn wir sie verschweigen. Hingegen da wir verbunden sind Unwahrheit zu reden, wenn wir niemanden dadurch schaden, aber wohl uns oder andern Nutzen schaffen: so sind wir noch mehr verbunden in solchem Falle die Wahrheit zu reden. Wolfens Philosophia Rationalis, §. 116. Ebendess. vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, p. 688. u. ff. Reuschens Systema Logic. p. 2. u. 731. Siehe auch den Artickel: Unwahr, im XLIX Bande, p. 2488. u. ff.

Wort, (unzeitiges) siehe in dem Artickel: Wort, den IV Haupt-Abschnitt.

Wort, (unziemliches oder Ehren-verletzliches) siehe Verbal-Injurien, im XLVII Bande, p. 117. u. f. desgleichen *Injuria verbalis*, im XIV Bande, p. 708. Schimpfen, im XXXIV Bande, p. 1588. Schande, ebend. p. 857. Schmach, im XXXV Bande, p. 267. Unehre, im XLIX Bande, p. 1212. u. ff. Verachtung, im XLVII Bande, p. 9. u. ff. *Calumnia*, im V Bande, p. 328. u. f. und oben in dem Artickel: Wort, den IV Haupt-Abschnitt.

Wort, (unziemliches oder unzüchtiges) siehe Unzüchtig, im XLIX Bande, p. 2584. und Unzucht, ebend. p. 2573. u ff.

Wort, (unzierliches) unzierliche Worte, Latein. *Verba minus solennia*, sind solche, bey deren Ausdruck und Deutung mehr auf den innerlichen Sinn und Verstand derselben, als auf ihren äusserlichen Zierrath oder Anstrich zu sehen; und stehen sie also denen zierlichen Worten gerade entgegen. Siehe Wort, (zierliches) desgleichen Wort, und Wort-Erklärung, wie auch *Nuda Verba*, im XXIV Bande, p. 1578.

Wort, (unzüchtiges) siehe Unzüchtig, im XLIX Bande, p. 2584. und Unzucht, ebend. p. 2573. u. ff.

Wort, (Voll-) siehe Voll-Wort, im L Bande, p. 628. und Vormundschafft, ebend. p. 927. u. ff wie auch Wollen, im LVIII Bande, p. 1398. u. ff.

Wort, (vollständiges) siehe Wort, im IV Haupt-Abschnitte; desgleichen Wort, (klares und deutliches).

Wort, (Vor-) siehe Vor-Wort, im L Bande, p. 1340; ingleichen Wort, im I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (a) Nummer 2.

Wort, (Voraussetzungs-) Voraussetzungs-Worte, Lat. *Verba præsuppositiva*, siehe Voraussetzen, im L Bande, p. 717. Solche haben in denen Rechten keine Krafft etwas anzuordnen, oder zu beweisen. Riccius Coll. Dec. 2844 und 3085.

Wort, (vorgeschriebenes) siehe Wort, (fürgeschriebenes).

Wort, vorherbedachtes) siehe Vorherbedachte Worte, im L Bande, p. 817.

Wort, (vorhergehendes) Vorhergehende Worte, Lat. *Verba antecedentia*, oder *Verba præcedentia*; wie solche mit denen nachfolgenden so wohl geschickt zu verbinden, als auch bedürffenden Falls zu deuten und auszulegen sind, davon siehe in denen Artickeln: Wort-Fügung, und Wort-Erklärung; wie auch in dem Artickel: Wort, den IV Haupt-Abschnitt.

Wort, (Vormittags-) siehe Vormittags-Wort überkommen, im L Bande, p. 903.

Wort, (Urtheil wider das Ja-) siehe in den Artickeln: Sententz, (Definitiv-) im XXXVII Bande, p. 162. u. ff. desgleichen Verlöbniß, im XLVII Bande, p. 1125. u. ff. und Verlöbniß, (Trennung der) ebend. p. 1192. u. ff.

Wort, (Vulgäres) siehe Wort (gemeines).

Wort, (wahres) Wahre Worte, Lat. *Verba vera*, sind solche Worte, welche dasjenige bedeuten, was wir gedencken. Die entgegen gesetzten sind unwahre Worte. Siehe die Artickel: Wahrheit, im LII Bande, p. 896. u. ff. Wahrhafftigkeit, ebend. p. 882. u. ff. Versprechen bey dem Worte der Wahrheit, im XLVII Bande, p. 1956. u. f. Versprechen bey Fürstlichen, Gräflichen oder Adelichen Ehren, ebend. p. 1949. u. f. *Clausula*: Bey wahren Worten, im VI Bande, p. 278. u. f. und *Clausula*: Bey denen Worten der ewigen Wahrheit, ebend. p. 276.

Wort, (Wechsel-) siehe Wechsel-Wörter, im LIII Bande, p. 1728.

Wort, (widersprechendes) widersprechende, widerstreitende, widrige, ungereimte und abgeschmackte Worte, Latein. *Verba contradictoria*, *Verba contraria*, *Verba adversantia*, oder *Verba absurda*, heissen solche Worte, die entweder einen offenbahren Widerspruch in sich enthalten, oder doch wenigstens dasjenige, was

was andere vorhergehende oder nachfolgende ausdrücklich bejahen, dagegen zu verneinen, oder umgekehrt, was diese verneinen, dagegen zu bejahen, oder endlich auch, was diese ausdrücklich anbefohlen oder verboten wissen wollen, dagegen zu verbieten oder zu befehlen, kurtz, die gerade das Gegentheil anzudeuten scheinen. Siehe Widerspruch, im LV Bande, p. 1808. u. ff. und Widrig, ebend. p. 1828. desgleichen *Contradictio*, im VI Bande p. 1143. u. f. und *Contraria*, ebend. p. 1147. wie sich aber in Ansehung ihrer Deutung und Auslegung zu verhalten, davon ist in denen Artickeln: Wort, und Wort-Erklärung, besonders nachzusehen.

Wort, (widerstreitendes) siehe Wort, (widersprechendes).

Wort, (widriges) siehe Wort, (widersprechendes).

Wort, (wiederhohltes) siehe Wort, (Wiederhohlungs).

Wort, (Wiederhohlungs-) Wiederhohlungs- oder wiederhohlte, auch gehäuffte, oder verdoppelte Worte, Lat. *Verba repetitiva*, oder *Verba repetita*, ingleichen *Verba multiplicata*, und *Geminata Verba*. Solche dienen nun unstreitig zu desto mehrer und gewisserer Bezeigung seiner Willens-Meynung. Und je mehr nach Gelegenheit Worte gebraucht werden, wenn sie nur nicht an und vor sich zum Ueberfluß und gantz vergebens gesetzt sind, je mehr wird dadurch der Verstand einer Rede erläutert. Alexander in l. ex his. C. de testam. milit. und Consil. 91. n. 2. & 4. Lib. VII. per. l. stipulatus ff. de usur. l. Balista. ff. ad Trebell. Panormitanus in cap. si cautio. in fin. de fide instrum. Riccius Coll. Dec. 2495. Johann von Sesse, Dec. 182. n. 14. u. ff. Jedoch sind auch die noch so vielmahl wiederholten Worte allezeit nach Gelegenheit der vorseyenden Sache und nach Beschaffenheit der damit verknüpfften Umstände, so viel möglich einzuschräncken. l. si stipulatus ff. de usur. Alciatus, Respons. 203. n. 28. Pratejus. Siehe *Geminata Verba*, im X Bande, p. 800. Wort, im IV Haupt-Abschnitte; Wort, (überflüßiges); Wort-Erklärung, und Wiederhohlung, im LV Bande p. 2098. u. ff.

Wort, (wohlklingendes) siehe den Artickel: Wort, in dem I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (b) Nummer 2.

Wort, (zauberisches) siehe Zauberey, und Wort-Erklärung.

Wort, (zierliches) zierliche Worte, Lat. *Verba solennia*, heissen in denen Rechten alle diejenigen Worte und Redens-Arten, welche mit besonders wohl ausgesonnenen Formalitäten und Ausdrücken vergesellschafftet sind. Insbesondere aber verstand man ehemahls dadurch die bey der Ceremonie der Freylassung gewöhnlichen Redens-Arten; siehe *Solennia Verba*, im XXXVIII Bande, p. 532. Doch können auch gar füglich die sonst so genannten und bereits in denen unter dem Worte: *Clausula*, im VI Bande, p. 272. u. ff. befindlichen Artickeln abgehandelte Rechts-Clausuln hieher gezogen werden. Sonst aber wird in denen Rechten auf die Zierlichkeit der Worte eben nicht so genau gesehen, wenn selbige nur nicht etwan einem gewissen und besonders verbindlichen Handel, als etwan einem Testamente, Contracte, Instrumente, u. s. w. beygefüget oder vorgesetzet worden: Gail Lib. I. obs. 2. n. 5. Uebrigens besiehe hierbey die Artickel: Wort-Fügung, Wort-Erklärung, und Wort-Verstand.

Wort, (zusammengesetztes) Lat. *Verbum Compositum*, siehe Zusammengesetztes Wort.

Wort, (zuverläßiges) siehe Wort, (klares und deutliches).

Wort, (zweifelhaftes) zweifelhafte oder streitige Worte, Lat. *Verba dubia* oder *ambigua*, und *Verba contentiosa*, sind solche, aus denen sich mit keiner völligen Gewißheit schliessen, oder bestimmen läßt, was der, so sie gebraucht, eigentlich im Sinne gehabt, oder damit sagen wollen, wovon bey dem Worte: Zweifel, ein mehrers beygebracht werden soll. Uebrigens besiehe hierbey auch die Artickel: Wort, in dem IV Haupt-Abschnitte; und Wort-Erklärung; wie auch Vermuthung, im XLVII Bande, p. 1335. u. ff.

Wort, (zweydeutiges) Lat. *Terminus æquivocus*, wird dasjenige genennet, mit welchem viele verschiedene, aber doch ähnliche Vorstellungen verknüpffet worden, so daß ihnen das Wort in verschiedener Bedeutung zukommt. Es pflegt zwar insgemein der Grund von zweydeutigen Wörtern aus dem Mangel der Wörter hergeleitet zu werden: Allein man siehet darzu keinen Grund. Denn da die Wörter willkührliche Zeichen sind: So hätte man ja auch leichtlich darzu ein neues Wort machen können; wie wir sehen, daß solches auch noch bey Erfindungen geschiehet. Derowegen muß man den Grund der Zweydeutigkeit entweder in die Aehnlichkeit der Gegenstände, oder auch in die Nachläßigkeit der Untersuchung des Gebrauchs zu reden setzen. Hierzu hat die Eintheilung unserer Vorfahren in æquivoca casu, & consilio talia Gelegenheit gegeben. Da denn æquivoca casu talia diejenigen sind, von deren Zweydeutigkeit kein Grund zu zeigen; hingegen consilio talia, wenn der Grund der Zweydeutigkeit in der Aehnlichkeit der Gegenstände zu finden; welche Aehnlichkeit leichtlich zu entdecken ist, wenn vier Wörter also bey einander gesetzt werden, daß man sagen kan: Wie sich verhält das erste Wort zu dem andern: So verhält sich das dritte Wort zu dem vierten. Daher werden auch insgemein die zweydeutigen Wörter analoga und zwar proportionis genennet werden, um solche von den analogis attributionis zu unterscheiden, welches sind die termini ab uno ad unum. Es wird aber von den Alten so wohl in Ansehung der gleichgeltenden Wörter der Vernunft-Kunst, als auch in Ansehung der zweydeutigen Wörter ein Unterscheid gemacht. Diese werden entweder in æquivoca æquivocantia oder æquivoca æquivocata eingetheilt. Jene sind diejenigen Wörter, welche von vielen Dingen in ungleicher, aber doch ähn-

ähnlicher Bedeutung gesagt werden: Diese, die æquivoca æquivocata, sind diejenigen Dinge von welchen ein Wort in verschiedener, aber doch ähnlicher Bedeutung gesagt wird.

Durch die zweydeutigen Wörter wird die Deutlichkeit im Reden und Schreiben gehindert. Denn weil mit einem zweydeutigen Worte verschiedene Vorstellungen verknüpfft werden: so ist es möglich, daß sich der Hörende oder Lesende bey den Wörtern einer andern Vorstellung erinnern kan, als der Redende oder Schreibende dadurch auszudrücken gedenckt, und folglich wird durch die Zweydeutigkeit der Wörter, die Deutlichkeit gehindert. Derowegen muß man sich in der Philosophie der Zweydeutigkeit der Wörter enthalten, und also in derselben, oder zum wenigsten in einem Theile derselben mit einem Worte nicht mehr als eine Vorstellung oder Begriff verknüpffen. Daries lehrende Vernunft-Kunst p. 123. u. ff. Siehe auch den Artickel: Wort, in dem I Haupt-Abschnitt, der Abtheilung (a) Nummer 2.

In denen Rechten sind zweydeutige Worte, Lat. *Verba æquivoca*, wenn sie sonst durch den gemeinen Sprach-Gebrauch in einem gewissen Verstande genommen zu werden pflegen, auch solchemnach zu erklären, und selbiger allemahl denen übrigen ihnen etwan sonst noch beygelegten Bedeutungen vorzuziehen. Zasius, Spiegel, Pratejus. Siehe Wort, in dem IV Haupt-Abschnitte, und Wort-Erklärung; desgleichen Wort, (gleichgültiges) und Wort, (zweifelhaftes) wie auch Wort, (neues).

Wort, (Zwischen-) Lat. *Interjectio*, ist dasjenige Wort, welches zwischen die andern gesetzet wird, ohne daß es etwas von den Sachen bedeutet, darauf die andern Worte gehen. Der Freyherr von Wolf nennet diese Wörter Tone, dadurch man die Affecten oder Gemüths-Bewegungen zu verstehen giebt, als Ach, welches bey Klagen als ein Zeichen der Traurigkeit gebraucht wird. Meisners Philosophisches Lexicon p. 736. Siehe übrigens den Artickel: Wort, in dem I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (a) Nummer 2.

Wort abholen, siehe in dem Artickel: Wort.

Wort annehmen, siehe in dem Artickel: Wort, den IV Haupt-Abschnitt.

Wortau, (Georg) ward 1541 den 1 Mertz Cantor zu Eilenburg, und stund solchem Amte biß 1558 vor, als in welchem Jahre er Stadt-Richter, und endlich Bürgermeister worden. Simons Eilenburg. Chronicka p. 412.

Wort ausgeben, siehe in dem Artickel: Wort, den IV Haupt-Abschnitt.

Wort-Bedeutung, siehe Wort-Verstand; ingleichen Wort, im I Haupt-Abschnitte.

Wort, ohne Bedeutung, siehe Wort, (leeres).

Wort brechen, (sein) siehe in dem Artickel: Wort, den IV Haupt-Abschnitt.

Wort bringen, siehe in dem Artickel: Wort, den IV Haupt-Abschnitt.

Wort-Buchstaben, so heissen bey einigen die sonst so genannte Abbreviaturen, oder abgekürtzten Worte, siehe Wort; Wort, (neues) Wort-Erklärung; desgleichen *Abbreviatura*, im I Bande, p. 70. und *Notæ*, im XXIV Bande, p. 1390.

Wort-Contract, siehe *Contractus Verbalis*, im VI Bande, p. 1143. *Verborum Obligatio*, im XLVII Bande, p. 202. *Obligatio ex Contractu*, im XXV Bande, p. 221. u. f. Stipulation, im XL Bande, p. 157. u. ff. und in denen Artickeln: Wort, und Wort-Erklärung.

Wort vom Creutz, 1 Corinth. I, 18, siehe den Artickel: Wort, im III Haupt-Abschnitte, Nummer 6. (c).

Worte, siehe Wort.

Worte, (Accurateſſe oder Gewißheit der) siehe den Artickel: Wort, in dem I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (b) Nummer 1.

Worte, (Ausdehnung der) siehe Worte, (Erweiterung der).

Worte, (Auslegung der) siehe Wort-Erklärung.

Worte, (authentische Erklärung der) siehe Wort-Erklärung, und Wort-Erklärung der Gesetze, wie auch *Interpretatio Juris authentica*, im XIV Bande, p. 781.

Worte, (Bedeutung der) siehe Wort-Verstand.

Worte, (Bedingung der) siehe Worte (Einschränckung der).

Worte, (buchstäbliche Erklärung der) siehe Wort-Erklärung.

Worte, (Deutung der) siehe Wort-Erklärung.

Worte, (doctrinalische Erklärung der) siehe Wort-Erklärung, und Wort-Erklärung der Gesetze, wie auch *Interpretatio Juris doctrinalis*, im XIV Bande, p. 781.

Worte, (Einschränckung der) Limitirung, Restringirung, Engerung, Verengerung, oder Bedingung der Worte, Lat. *Verborum Limitatio*, *Restrictio*, oder *Conditio*, ist, wenn denen gebrauchten Worten eine etwas engere oder nur auf gewisse Fälle, Sachen, Personen, oder Bedingungen gerichtete Bedeutung beygeleget wird, dergleichen sie sonst und ausserdem weder würcklich haben noch jemahls haben würden. Siehe Wort, (eingeschränckte) und Wort, (Bestimmungs-).

Worte, (Engerung der) siehe Worte, (Einschränckung der).

Worte, (Erfindung der) siehe Wort, (neues).

Worte, (Erklärung der) siehe Wort-Erklärung.

Worte (Einweiterung der) oder die Extendirung und Ausdehnung der Worte, Lat. *Ampliatio* oder *Extensio Verborum*, ist, wenn denen gebrauchten Worten eine etwas weitere oder auch auf noch mehr andere Fälle, Sachen und Personen gerichtete Bedeutung beygeleget wird, als selbige dem ersten Ansehen oder ihrem

Laute nach unter sich zu begreiffen scheinen; wie in denen Artickeln: Wort-Erklärung, mit mehrern gezeiget worden.

Worte, (Extendirung der) siehe Wort (Erweiterungs-).

Worte, (gebräuchliche Erklärung der) siehe Wort-Erklärung, und Wort-Erklärung der Gesetze, wie auch *Interpretatio Juris usualis*, im XIV Bande, p. 781.

Worte, (Gebrauch der) siehe Wort-Verstand, und Wort-Erklärung.

Worte, (Gewißheit oder Accurateſſe der) siehe den Artickel: Wort, im I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (b), Nummer 1.

Worte, (gewöhnliche Erklärung der) siehe Wort-Erklärung, und Wort-Erklärung der Gesetze, wie auch *Interpretatio Juris usualis*, im XIV Bande, p. 781.

Worte, (die Häuffung der) siehe Wort (Wiederhohlungs-).

Worte, (Hinwegnehmung der) siehe Wort-Erklärung.

Worte, (Hinzuthuung der) siehe Wort-Erklärung.

Worte, (Interpretirung oder Auslegung der) siehe Wort-Erklärung.

Worte, (künstliche Erklärung der) siehe Wort-Erklärung, und Wort-Erklärung der Gesetze, wie auch *Interpretatio Juris Doctrinalis*, im XIV Bande, p. 781.

Worte, (lehrreiche Erklärung der) siehe Wort-Erklärung, und Wort-Erklärung der Gesetze, wie auch *Interpretatio Juris Doctrinalis*, im XIV Bande, p. 781.

Worte, (Limitirung der) siehe Worte (Einschränckung der).

Worte, (Nachdruck der) siehe Worte (nachdrückliche Verknüpfung der).

Worte, (nachdrückliche Verknüpfung der) Nachdruck der Worte, Lat. *Constructiones emphaticæ*, *emphasis vocum*, bestehet darinne, daß in einem Satze oder Rede viele Urtheile, und die vornehmsten Merckmahle einer Sache vorgestellet werden. Dieses geschiehet vornemlich durch die emphatischen Wörter, und durch solche Redens-Arten, die mit andern verknüpft sind, oder durch eine besondere Art der Zusammensetzung und Ordnung der Wörter, worzu die Grammatischen und Rhetorischen Figuren ungemein behülflich sind. Besonders gehören hieher diejenigen Redens-Arten und Verbindungen der Wörter, und diejenigen Sätze, die mehrere ähnliche Bedeutungen, und die einander subordinirt sind, enthalten. Es bekommen aber die Wörter ihren Nachdruck von der Abstammung, von der Zusammensetzung, von der verschiedenen Bedeutung, von dem Gebrauche, von der Formation und Endung, von verschiedenen Eigenschafften in Ansehung des Geschlechts, des Numeri, casus, gradus, der Person und der Zeit. Von diesen letztern kan man des berühmten Herrn D. Wollens Commentation de genuina locutionum sacrarum comparativarum & superlativarum explanatione nachsehen. Damit wir aber zeigen, daß bey emphatischen Verbindungen der Worte, mehrere ähnliche Bedeutungen, die einander subordinirt sind, nöthig seyn: So wollen wir nur z. E. die Liebe GOttes betrachten. Diese ist die Liebe GOttes gegen uns, und unsere Liebe gegen GOtt, und in den Gläubigen kan die Empfindung der Liebe, deren sie GOtt würdiget, von ihrer reinen Liebe gegen GOtt nicht abgesondert werden. Daher wird beydes Röm. V, 5, VIII, 35-39 mit einander verbunden. Die Rede Pauli Apostel-Gesch. XVII, 22: κατὰ πάντα ὡς δεισιδαιμονεστέρους ὑμᾶς θεωρῶ, bedeutet nicht nur: Ich sehe, daß ihr sehr religiös seyd; sondern auch: Ich sehe, daß ihr sehr abergläubisch seyd. So ist auch die Verknüpfung sehr emphatisch, die schwerlich recht ausgedrückt werden kan: ὧν πρῶτος εἰμι ἐγώ, damit ein so grosser Sünder desto deutlicher möchte vorgestellet werden. In diesem Verse ist die Verbindung der Worte so fruchtbar und emphatisch, daß Paulus nicht nur bekennet, er sey der vornehmste Sünder, sondern auch der vornehmste unter den Sündern, die Christus erlöset hätte. Das erste ist ein offenbahres Merckmahl der Busse und der Demuth, das letztere ein wahrhafftes Zeichen eines lebendigen Glaubens, nach welchem sich ein Mensch das Verdienst Christi vornemlich zueignet. Man findet auch ein vortreffliches Exempel von einer emphatischen Verbindung der Worte Luc. XIX, 42. Die Worte sowohl, als die Sachen, welche durch jene bezeichnet werden, sind den heiligen Scribenten vom Heiligen Geiste eingegeben, und alles mit Fleiß ausgesucht worden, z. E. aus verschiedenen gleichgeltenden Worten, oder die einerley zu bedeuten scheinen, ist nur dasjenige, das im Texte befindlich ist, gebraucht worden. Folglich muß man den Worten einen so weitläufftigen Nachdruck geben, als es die vorhabende Materie zulässet. Da nun der Nachdruck sowohl in Sachen, als in Worten bestehet; so werden die emphases mit Recht in Verbales und Reales eingetheilet. Jene werden diejenigen genennet, welche sowohl in abgesonderten, als mit einander verbundenen Worten, liegen. Und diese emphasis wird entweder positiva, welche ein Wort nach der Ordnung des Textes, und nach dem Affecte, an und vor sich hat; oder distinctiva genennet, da ein Wort von andern gleichgeltenden Wörtern unterschieden wird, welche man aus dem biblischen Gebrauche, und folglich auch aus den Objecten, von welchen ein Wort beständig gebraucht wird, herzuleiten ist. Die reellen emphases sind diejenigen, welche in der Sache selbst, die durch Worte ausgedrückt wird, zu finden sind. Beyde Arten von nachdrücklichen Verknüpfungen hängen genau zusammen, und können nicht von einander getrennet werden. Denn die Sachen kan man nicht von Worten absondern. Daher ist der Sitz des Nachdrucks besonders in Worten, so daß nicht einmahl die kleinsten Partickelgen ausgeschlossen sind.

Es giebt Grammaticalische, Critische, Rhetorische und Logische Quellen von nachdrücklichen Verknüpfungen.

Die Grammatischen werden uns bey dem Ursprunge des Wortes entdeckt, desgleichen bey den Idiotismis der Original-Sprache, bey den Gram-

maticalischen und Syntactischen Figuren, ingleichen bey den Accenten der Ebräer.

Was die Critischen Quellen des Nachdrucks betrifft: so müssen wir die geistlichen und weltlichen Alterthümer, und die damahls gewöhnlichen feyerlichen Formeln, die Sprüchwörter, die Bedeutung eines Wortes bey heiligen und profan Scribenten, ingleichen die alten Uebersetzungen untersuchen. Z. E. Röm. III, 25 wird bey dem Worte ἱλαστήριον auf 2 B. Mos. XXV, 17 u. f. gesehen. Daselbst offenbahret GOtt Mosi seinen Willen, welchen er den Israeliten kund thun soll, V. 22, und daselbst hat der Hoheprieſter jährlich am grossen Versöhnungs-Blut vom Farren nehmen, und mit seinem Finger gegen den Gnadenstuhl sprengen müssen. 3 B. Mos. XVI, 14. Eben so ist Christus von GOtt gesendet worden, damit er den Menschen den göttlichen Willen von ihrem Heyl verkündigte, Joh. XVII, 4, und dieselben mit seinem theuren Blut erlösete.

Die Rhetorischen Quellen führen uns auf den Affect, dadurch alle Tropi und Figuren unterstützt werden. Hiervon hat Salomon Glassius in Rhetorica sacra Exempel gegeben.

Die Logischen Quellen des Nachdrucks zeigen uns die Ordnung der Wörter, die Opposition, und den innerlichen und äusserlichen Zusammenhang eines Satzes.

Damit man aber bey dieser wichtigen Sache nicht auf Irrwege gerathen möge: so muß jeder Ausleger sich wohl vorsehen, damit er weder zu weit gehe, noch allzu wenig hierinne thue, und nachdrückliche Redens-Arten suche, wo keine zu finden sind; oder wo dieselben sind, übersehe. Auf jedem Falle verfehlt er den wahren Sinn des Scribenten. Die Auslegung der Worte, welche man extensivam und restrictivam nennet, bestimmet den Nachdruck der Worte, welchen der Scribent im Sinne gehabt hat. Da sich nun keine Stelle über eine andere einige Herrschafft anmassen kan, und einem jeglichen Worte ein so weitläufftiger Nachdruck beygelegt werden muß, als es die vorhabende Materie zuläßt: so siehet man, daß ein Wort in einer Stelle einen grossen Nachdruck haben könne, welcher in einer andern entweder gar nicht statt findet, oder doch entweder stärcker oder schwächer ist. Daher haben die nachdrücklichen Stellen ihre Grade.

Der Nachdruck eines Worts, welchen man emphasin distinctivam nennet, muß nach den Objecten, von welchen das Wort beständig in einer Schrifft gebraucht wird, beurtheilet werden. Wenn also ein Wort von eben dem Objecte nicht beständig gebraucht wird: So kan man daraus keinen Nachdruck schliessen, ohne nur bey solchen Stellen, in welchen es von eben dem Objecte beständig gebraucht wird. Und dieses bestimmen die Umstände einer jeden Stelle.

Die Alterthümer, sie mögen geistliche oder weltliche seyn, tragen öffters sehr viel bey, den wahren Verstand einer Stelle zu treffen. Allein man darf sie nicht eher bey der Auslegung brauchen, als bis wir gewiß sind, daß der Scribent mit den gebrauchten Worten darauf gesehen habe. Ein Ausleger muß also hierbey darthun können, daß der Scribent auf dieses Stück aus den Alterthümern sein Absehen gerichtet habe, und daß man, ohne dieselben, die Stelle nicht recht auslegen könne. Er muß auch ferner bestimmen, ob er auf geistliche oder weltliche Alterthümer, oder auf beyde zugleich gesehen habe. Denn es ist kein Zweifel, daß man davon einige Merckmahle in der Stelle antreffen solte. Man muß sich also auch hierinne hüten, daß man nicht zu weit gehe, oder gantz und gar die Alterthümer verabsäume.

Der Idiotismus ist eine Art Worte zusammen zu setzen, welche dieser oder jener Sprache eigen ist. In denselben liegt öffters ein Affect, z. E. die Artickel bey den Ebräern, das emphatische ה; bey den Griechen der Artickel Ebr. I, 8, Ps. XLV, 7, haben einen Nachdruck: Wenn ferner eben das Wort oder Rede wiederhohlt wird, die verneinenden Wörter stärcker bekräfftigen, und bejahen: Die bejahenden aber stärcker verneinen. Danzens interpr. §. 49. VI. 2. §. 16. I. 3. §. 17. Jes. VIII, 9, LII, 1, Act. IX, 4, §. 71. Stockens interpret. græc. §. 84. Folglich steckt in den Idiotismis ein Nachdruck, besonders wenn sie vom Affecte unterstützt werden.

Besonders aber liegt der Nachdruck in Worten. In den Uebersetzungen können die Worte nicht allezeit so genau, nach der Original-Sprache ausgedrückt werden, als es die ursprünglichen Wörter erfordern, weil sie bald mehr, bald weniger in den Uebersetzungen ausdrücken: vielmahls aber sind sie nicht einmahl recht übersetzt. Wer also den Nachdruck eines Wortes recht genau finden will, der muß denselben aus der Grund-Sprache herleiten, damit wir von der Furcht des Gegentheils frey bleiben mögen. Die Affecten sind Kennzeichen des Nachdrucks, und bringen äusserlich ähnliche Affecten hervor. Wenn man also den Nachdruck eines Wortes gefunden hat: so müssen die äusserlichen Bewegungen, welche den Affecten gemäß sind, darzu kommen. Denn zu dem Ende haben die Scribenten emphatische Worte ausgelesen, damit sie ihre Gedancken vollkommen ausdrücken können. Dergleichen emphatische Worte findet man Matth. XXVII, 54: ἀληθῶς Θεοῦ υἱὸς ἦν οὗτος, warlich GOttes Sohn ist dieser. Die verworffene Ordnung der Worte entdeckt uns die abgebrochene Rede, welche aus Erstaunen entstanden war, und welches von den ausserordentlichen Zeugnissen der GOttheit CHristi V. 45-54 herkam. Denn die Ordnung der Worte solte eigentlich diese seyn: Ουτος ἦν ἀληθῶς υἱὸς Θεοῦ. Folglich müssen zu solchen Worten diejenigen äusserlichen Bewegungen kommen, welche man bey Erschrockenen wahrnimmt, z. E. daß man sich an die Brust schlägt, Lucä XXIII, 48. Daß man auf den gecreutzigten Heyland zeigt ꝛc.

Weil nun die Grammatick, Logick und Rhetorick den Nachdruck entdecken, und diese Disciplinen der Grund von den Ebräischen Accenten sind: so zeigen auch die Ebräischen Accente den Nachdruck an. Allein auch hier muß man sich hüten, daß man in der Sache weder zu viel, noch zu wenig thue.

Die Bemerckung des Nachdrucks trägt vieles bey zur Erläuterung, zum Beweiß, oder zur Rettung

Rettung des wahren Verstandes einer Stelle, z. E. Joh. V, 39 wird gefragt, ob ἐρευνᾶτε der Indicativus oder Imperativus sey? Das erstere nehmen die Papisten und Erasmus Schmid an. Allein diesen setzet Sebastian Schmid, Coll. Bibl. N. Test. p. 2. unter andern den Nachdruck des Wortes entgegen, indem dasselbe den gröſten Fleiß und Sorgfalt anzeigte, welche man zu damahligen Zeiten den Jüden nicht beylegen konnte, die sich nur um die Schale, und gar nicht um den Kern bekümmerten. Daher zeigt Christus in diesem Worte nicht an, was geschähe, sondern was geschehen solte.

Der Nachdruck, welcher in der Bedeutung eines einfachen Wortes liegt, wird eingetheilt in 1) modificatam emphasin, oder in eine solche Art von Bedeutung, nach welcher die Wörter unterschieden sind, welche doch sonst im Grunde nichts anders, als gleichgeltende Wörter sind, z. E. יצר ברא עשה und bey den Lateinern Pluvia, Imber, Nimbus; Gladius, pugio, framea &c. 2) exaggerativam; wie in der andern Conjugation der Verborum transitivorum, z. E. רָקַד, רִקֵּד und so auch in andern, בָּרַךְ בֵּרֵךְ profunde soporatus est. So ist bey den Lateinern diligere, amare unterschieden. Cicero schreibt Epist. I. ad Brutum: Clodius, Tribunus plebis designatus valde me diligit, vel ut ἐμφατικώτερον dicam, me amat. Ferner IX Famil. Ep. 14. Quis erat, qui putaret, ad eum amorem, quem erga te habebam, posse aliquid accedere? Tantum accessit, ut mihi nunc denique amare videar, antea dilexisse. 3) In allusivam, wenn der Grund des Ausdrucks, oder ein vortreffliches Gleichniß unter dem Worte selbst verborgen ist. Z. E. תִּתְעַטָּף, also bey den Lateinern Revelare conjugium. Dergleichen emphatische Redens-Arten findet man in der Arabischen Sprache häuffig. Man sehe Zottingers Append. Grammat. Harm. p. 168.

Man muß niemahls einen Nachdruck in einer Stelle suchen, wo keiner zu finden ist, z. E. שְׁנָה somnus, hat keinen weitern Nachdruck, sondern ist von einfacher Bedeutung. Diejenigen aber thun unrecht, die aus einer Uebersetzung einen Nachdruck heraus klauben wollen, wovon man im Texte nicht die geringste Spur antrifft. Z. E. Jes. LIII. 4: Fürwahr er trug unsere Kranckheit, soll das Wörtgen er einen besondern Nachdruck haben, und dadurch die aus beyden Naturen zusammen gesetzte Person Christi angezeigt werden. So hat sich auch ein scharffsinniger Kopff gefunden, der aus dem Wörtgen, Du, 5 B. Mos. VI, 5 einen ungemeinen Nachdruck heraus gebracht hat; ob gleich in der Grund-Sprache nicht einmahl ein Wort zu finden ist, welches dasselbe ausdrückt.

Der Nachdruck der Wörter kan nicht von einem Dollmetscher ausgedrückt werden, sondern ein Ausleger muß denselben entdecken und untersuchen. Also würde ein Uebersetzer sehr thöricht

seyn, wenn er 1 B. Mos. I. 5 die Worte: Et facta est mixtura, & facta est inquisitio dies unus, folgender massen geben wolte: Da ward aus dem Mischmasch und dem Gesuche der erste Tag; ob gleich dieser Nachdruck in den Hebräischen Worten liegt.

Wie man den Nachdruck der biblischen Worte finden solle, davon geben alle kleine und grosse Hermeneutische Bücher Anleitung. Wir wollen also nur einige Anmerckungen beyfügen, welche nicht überall angetroffen werden. Den Nachdruck eines Wortes kan man insonderheit auch daher haben, wenn man die Präpositionen in ihrer gemeinen ordentlichen und eigentlichen Bedeutung behält, und mit dem einfachen, wobey sie zusammen gesetzet sind, die man gleichfalls nach der gemeinsten Bedeutung zu behalten hat, zusammen setzet. Dadurch findet man nicht allein den Nachdruck des Wortes, sondern man kömmt öffters gar leicht zu dem wahren Verstande des Textes. Dieses gehet so wohl bey den Nominibus Substantivis und Adjectivis, als Verbis an. Wir wollen von jeglichen ein Exempel geben. Das Wort ἐπιθυμία, wird insgemein Lust-Begierde, und Verlangen, gegeben. Wenn man aber den Nachdruck desselben haben will, so darf man nur das Wörtgen ἐπὶ nach seiner eigentlichen und gemeinen Bedeutung, da es über heisset, behalten, und zu dem einfachen Worte θυμία, oder welches mehr im Gebrauch ist θυμὸς setzen, so findet man alsbald den Nachdruck desselben. Denn es heisset eigentlich eine solche Begierde, welche über, ἐπὶ, oder auf einem im Gemüthe des mit dem Affect eingenommenen Menschen gefaßten Grunde beruhet, oder wobey sich der Mensch Grund, Fug und Recht genug zu haben vorstellet. Es drücket also nicht allein den actum concupiscendi, sondern auch den Grund aus. In solchem Verstande wird dieses Wort vom Paulo Phil. I, 23 gebraucht, wo er sagt: Ich habe Lust abzuscheiden; welches nicht eine blosse Begierde und Verlangen war; sondern dabey er Grund genug hatte, weil es nemlich viel besser war. Röm. I, 24. Lucä XXII. 15. 1 Joh. II, 17. 1 Thess. II, 17. In den Adjectivis gehet es gleichfalls an. Das Wort ἀκατάκριτος, Apostelgesch. XVI, 37. XX, 25 wird aus dem α, στερητικῷ, der Präposition κατὰ und κρίνω zusammen gesetzt. Es zeiget also einen Menschen an der (α) nicht, (κατὰ) nach den Gesetzen, oder secundum acta, und probata, wie man sonst zu reden pflegt, verurtheilet wird. Denn das Verbum κατακρίνω heisset nicht schlecht weg richten, oder wie es auch mehrentheils übersetzt wird, verdammen; sondern es heisset, seiner ursprünglichen Bedeutung nach, richten nach etwas, als nach einer Richtschnur; es mag nun einer verurtheilet werden, oder zur Absolution gelangen, Marci XVI, 16. Röm. II, 1. Hebr. XI, 7. Röm. VIII, 3. Joh. VIII, 10. Die Oerter Matth. XXVII, 3. und Marci X, 33 scheinen hier einige Schwierigkeit zu verursachen: allein bey dem ersten darff man nur darzu nehmen, was Lucä XX, 70 stehet; so wird man gar bald den Schlüssel finden; wie die Juden bey der Verurtheilung unsers Heylandes

auf

auf das Gesetz GOttes gesehen, Krafft welches derjenige, der sich für GOttes Sohn ausgäbe, und also ein Gotteslästerer sey, zum Tode solte verurtheilet und verdammet werden. Bey dem andern scheinet es, daß unser Heyland deswegen dieses Wort gebraucht, damit er die Gottlosigkeit der Juden zum Voraus anzeige, wie sie ihn unter dem Vorwand des Göttlichen Geboths würden verdammen, auf daß sie nicht als ungerechte Richter angesehen würden. Endlich kömmt man auch in den Verbis auf diese Weise, was den Nachdruck des Wortes betrifft, überaus wohl fort. Zum Exempel, dessen soll uns das Wort Röm. I, 12 συμπαραλέω, und v. 30 das Wort καταλαλέω dienen. Das erstere wird mehrentheils durch trösten übersetzt, wie es auch der seel. Luther übersetzet hat. Wenn wir aber dasselbe nach dieser Anmerckung untersuchen: so findet man nicht allein den Nachdruck desselben; sondern man kömmt auch gar leicht zu dem wahren Verstande der Stelle: Denn dasselbe ist zusammen gesetzt aus σὺν, mit, παρὰ, bey, oder zu, und καλέω, ruffen, welches also nach den zusammen gesetzten Wörtern nichts anders heisset, als zugleich mit herzuruffen. Hieraus kan man den Verstand dieser Stelle gar leicht finden. Nemlich der Apostel will dadurch erklären, worinne eigentlich der geistliche Seegen bestehen werde, welchen er bey seiner Ankunfft unter den Römern zu schaffen hoffete, nemlich darinne, daß viele annoch Unbekehrte unter den Römern würden zum Gehorsam der Wahrheit herzu geruffen werden, wenn sie so wohl seinen, als der bekehrten Römer Glauben hören und sehen würden, welches ihnen nicht allein zu ihrer Stärckung im Glauben, sondern auch ihm zum Troste bey der Führung seines Amtes gereichen würde. Daraus siehet man, daß dieses Wort nicht so wohl seiner eigentlichen Bedeutung, als vielmehr der Würckung nach übersetzet worden; wie denn das davon abstammende Wort παράκλησις nicht die Zufriedenheit bey einem betrübten Hertzen, welche man Trost zu nennen pflegt, allein; sondern auch zugleich den Zuruff aus Gottes Wort und andern Gründen, damit einer aufgerichtet wird, und woraus er Trost empfindet, in sich fasset, 2 Thess. II, 16. Hebr. VI, 18. 2 Cor. I, 36. Das andere Wort bedeutet eine solche Rede, da einer gleichsam als an einem Schnürgen die Sache zu erzehlen weiß. Diese Fertigkeit zu reden, oder wie man es am besten ausdrücken könnte, Waschhafftigkeit, setzet der Apostel mit Recht unter die Laster. Denn wenn ein solcher Mensch von dem andern alles erzehlet, was er weiß, darunter öffters das meiste Böse: so kan es nicht anders seyn, als daß daher bey manchen Aergerniß entsteht; mancher aber dabey Anlaß nimmt, den andern, von welchem viele Dinge erzehlet werden, ferner zu verleumden. Pfeiffers Thesaurus hermeneuticus, p. 284 u. ff. Zur Linden Ratio Meditationis hermeneuticæ, inprimis sacræ, p. 439 u. ff. Reckenbergers Hermeneutica, p. 107 u. ff. Unschuldige Nachrichten, 1716 p. 140. u. ff. So hat auch von dem Unterscheide der Worte Heiliger Schrifft in ihrem Zusammenhange (differentia verborum sacrorum in contextu) der hochberühmte Herr D. Romanus Teller in seinem Buche, welches den Titul führet: Dissertationum sacrarum ad causas hermeneuticas spectantium decas, Leipzig 1740 in 4. und zwar in der zehnden und letzten Abhandlung sehr weitläufftig gehandelt. Sein Absehen gehet dahin, daß er zeige, wenn in einer Stelle der Heil. Schrifft verschiedene Worte zusammen gesetzet werden, die einerley Bedeutung zu haben scheinen, so geschehe solches niemahls ohne einen besondern Nachdruck, und es finde sich alsdenn in der Bedeutung solcher verbundenen Worte, gewiß ein Unterschied. Er macht dabey vier Abtheilungen, und zeiget in der ersten die verschiedenen Arten dieses Unterschieds, führet in der andern auf die Quellen desselben, giebt in der dritten etliche Erinnerungen, so dabey zu beobachten sind, und weiset in der letzten den Nutzen dieser Untersuchung. In der ersten Abtheilung von denen Arten dieses Unterscheides, finden sich folgende Regeln: 1) Ubi plura in uno commate conjunguntur, ad speciem συνωνυμα, semper tibi primum curæ cordique esto, num forte substantialis quædam inter ea intercedat differentia. 2) Si res sit una prorsus eademque, variis signata nominibus, tum de accidentali tibi cogitandum erit discrimine. 3) Quæ in modo conveniunt, diversum sæpe numero habent respectum. 4) Ubi nec modi est diversitas, nec respectus sunt varii, ibi graduum discrepantiæ locus erit. In der andern Abtheilung, worinne die Quellen dieses Unterschiedes zu finden, stehen diese Regeln: 1) Ante omnia exploratum habeat interpres ipsam rei naturam atque indolem, cui verba sunt accommodata. 2) Verborum radix, sive origo, si certa sit ea evidensque, etiam rei optime congruens, indicem dabit differentiæ non omnino negligendum. 3) Multo magis consuetudinem sermonis sacri, viæ ducem sibi eligat differentias vocum æqua lance pensitans, quandoquidem certum est, verborum vim non tam sua origine, quam usu potius metiendam esse. 4) Cum primis ex tota orationis serie certissimum fertur judicium, de verborum hoc in loco discrimine. 5) Multum hac in causa lucis afferunt artis logicæ, unde sapere discimus, præceptiones. 6) Tutissimam sæpe monstrat viam historia, cum sacra tum profana. 7) Versiones antiquitate primas utilem quandam idoneo explanatori operam præstare, negabit nemo: nec spernendi sunt, imo vero maxime in auxilium vocandi, profani qui classicorum titulo superbiunt autores. Die dritte Abtheilung schärffet denen Auslegern der Heiligen Schrifft folgende Erinnerungen ein: 1) Interpres constructionem vocum grammaticam observet, suo quidque loco collocans. 2) Ne quid ex ingenio fingat discriminis, ubi clara adsint συνωνυμικῶς indicia. 3) Ne sacri idiomata sermonis, quæ vulgo idiotismi appellantur, in quibus aliquid videtur abundans, prorsus esse συνωνυμα omnique vacare discrimine putes. 4) Cave existimes, voces phrasesque, quæ alias ubi separatæ exstant, promiscue usurpari solent, etiam tum, cum adparent conjunctæ, eundem fere sensum. 5) Ne differentiam verborum neget, quamvis eam definite distincteque explicare nesciat. Ein mehreres von dieser Materie, siehe in obangeführten Tellerischen Dissertat. sacris.

[Wor-

Worte, (Obligirung durch blosse und schlechte) siehe Stipulation, im XL Bande, p. 157 u. ff. *Nuda Verba*, im XXIV Bande, p. 1578. *Nudum Pactum*, ebend. p. 1582. *Verborum Obligatio*, im XLVII Bande, p. 202. *Obligatio ex Contractu*, im XXV Bande, p. 221 u. f. wie auch *Contractus verbalis*, im VI Bande, p. 1143 und endlich in denen Artickeln: Wort; Wort, (Ehren-) und Wort-Erklärung.

Worte, (Opposition der), *Oppositio terminorum*, ist entweder *contradictoria*, als zwischen ens und non ens, zwischen homo und non homo; oder *contraria*, zwischen zween mit einander streitenden Qualitäten, und die einander aus einem Subjecte vertreiben, als Wärme und Kälte; oder *privativa* zwischen einer Fertigkeit und dessen Beraubung, als das Gesicht und Blindheit; und endlich *relativa* zwischen zweyen Relatis, davon eins nicht das andere seyn kan, als Vater und Sohn. Micrälii Lexicon philosophicum, p. 930.

Worte, (Restringirung der) siehe Worte, (Einschränckung der)

Worte, (Subtilität der) siehe *Verborum subtilitas*, im XLVII Bande, p. 203. und Subtilitäten, im XL Bande, p. 1601. wie auch Wort, und Wort-Erklärung.

Worte, (Veränderung der) Lat. *Mutatio Verborum*, siehe in denen Artickeln: Wort, und Wort-Erklärung; desgleichen Veränderung, im XLVII Bande, p. 32 u. f.

Worte, (Verbindung der) Lat. *Terminorum combinatio*, findet in der Logick bey jedweder Rede statt, dadurch wir dem andern anzeigen, was einer Sache zukomme oder nicht, z. E. der Triangel, der Winckel, sind Worte; sage ich nun: Der Triangel hat drey Winckel, so verbinde ich solche Worte; wenn ich hingegen spreche: Der Triangel hat nicht vier Winckel, so verbinde ich dieselben so, daß die Begriffe in einem Urtheile unterschieden werden. Denn die Worte werden auf zweyerley Art mit einander verbunden, entweder daß durch diese Verbindung die Verbindung der Ideen oder die Trennung derselben angezeigt werde. Wolfs Philosophia Rationalis, p. 131. §. 41. Siehe übrigens auch den Artickel: Wort-Fügung.

Worte, (Verbindung durch blosse und schlechte) siehe Stipulation, im XL Bande, p. 157 u. ff. *Nuda Verba*, im XXIV Bande, p. 1578. *Nudum Pactum*, ebend. p. 1582. *Verborum Obligatio*, im XLVII Bande, p. 202. *Obligatio ex Contractu*, im XXV Bande, p. 221 u. f. wie auch *Contractus verbalis*, im VI Bande, p. 1143. und endlich in denen Artickeln: Wort; Wort, (Ehren-) und Wort-Erklärung.

Worte, (Verdrehung der) siehe Verdrehung der Worte, im XLVII Bande, p. 366. desgleichen *Cavillatio*, im V Bande, p. 1668. desgleichen *Calumnia*, ebend. p. 328 u. f. wie auch Wort-Erklärung.

Worte, (Verdunckelung der) siehe Wort-Erklärung.

Worte, (Verengerung der) siehe Worte, (Einschränckung der).

Worte, (Verkehrung der) siehe Verdrehung der Worte, im XLVII Bande, p. 366. desgleichen *Cavillatio*, im V Bande, p. 1668 und *Calumnia*, ebend. p. 328 u. f. wie auch Wort-Erklärung.

Worte, (Vermehrung der) siehe Wort, (Wiederhohlungs-) und Wort-Erklärung.

Worte, (Verminderung der) siehe Wort-Erklärung.

Worte, (Verpflichtung durch blosse und schlechte) siehe Stipulation, im XL Bande, p. 157 u. ff. *Nuda Verba*, im XXIV Bande, p. 1578. *Nudum Pactum*, ebend. p. 1582. *Verborum Obligatio*, im XLVII Bande, p. 202. und *Obligatio ex Contractu*, im XXV Bande, p. 221 u. f. wie auch *Contractus verbalis*, im VI Bande, p. 1143. und endlich in denen Artickeln: Wort; Wort, (Ehren-) und Wort-Erklärung.

Worte, (Versetzung der) siehe Wort-Erklärung.

Worte, (Verstand der) siehe Wort-Verstand, und Verstand der Rede, im XLVII Bande, p. 2024 u. ff.

Worte, (Verstümmelung der) siehe Wort-Erklärung.

Worte, (Verwirrung der) wie selbiger abzuhelffen, siehe in dem Artickel: Wort-Erklärung.

Worte, (viele) von deren Unbequemlichkeit und Uebelstande siehe in dem Artickel: Wort, (neues) und Wort, (überflüßiges).

Worte, (usualische Erklärung der) siehe Wort-Erklärung, und Wort-Erklärung der Gesetze, wie auch *Interpretatio Juris usualis*, im XIV Bande, p. 781.

Worte, (Wahl der) siehe den Artickel: Wort, in dem I Haupt-Abschnitte, der Abtheilung (b) Nummer 2.

Worte, (Weib glatter) siehe Weib glatter Worte, im LIV Bande, p. 134.

Worte, (wenig) von dem Nutzen und der Bequemlichkeit, mit wenig Worten viel zu sagen, siehe in dem Artickel: Wort, (neues).

Worte, (Wiederhohlung der) siehe Wort, (Wiederhohlungs-).

Worte, (Zierlichkeit der) Lat. *Verborum solennitas*, siehe Wort, (zierliches).

Worte, (Zusammenfügung der) siehe Wort-Fügung.

Worte, (Zusammenhang der) Lat. *Verborum cohærentia*, oder *Nexus*; wie solcher theils geschickt zu erfinden und auszuführen, theils auch zu erforschen und einzusehen, davon ist in denen Artickeln: Wort-Fügung, und Wort-Verstand, wie auch Wort-Erklärung, ein mehrers abgehandelt zu befinden.

Worte, (zuverläßige Erklärung der) siehe Wort-Erklärung, und Wort-Erklärung der Gesetze, wie auch *Interpretatio Juris authentica* im XIV Bande, p. 781.

Worte auffangen, Lat. *Captare verba*, siehe *Captare*, im V Bande, p. 715 u. f. desgleich n,

Cavillatio, ebend. p. 1668. und *Calumnia*, ebend. p. 328 u. f.

Worte eines Befehls, siehe **Wort**, (Befehls-) und **Wort**, (Gesetz-).

Worte brechen kein Geleit, wie diese Redens-Art zu verstehen, siehe in dem Haupt-Artickel: **Wort**, im IV Haupt-Abschnitte.

Worte einer brieflichen Urkunde, siehe **Wort**, (Instruments-).

Worte Christi, Coloss. III, 16, siehe den Artickel: **Wort**, im III Haupt-Abschnitte, Nummer 6, (b).

Worte Christi, Joh. VI, 63, siehe den Artickel: **Wort**, im III Haupt-Abschnitte, Nummer 6, (h).

Worte eines Contracts, siehe **Wort**, (Contracts-).

Worte eines Documents, oder einer brieflichen Urkunde, siehe **Wort**, (Instruments-).

Worte von einer engern Bedeutung, siehe **Wort**, (eingeschränckt es).

Worte der Erb-Einsetzung, Lat. *Verba Institutionis Hæredis*, siehe **Erb-Einsetzung**, im VIII Bande, p. 1482 u. ff. und **Wort**, (bürgerliches).

Worte eines Fideicommisses, siehe *Fideicommissum*, im IX Bande, p. 814 u. ff. desgleichen **Wort**, (Bitt-).

Worte eines Gebots oder Verbots, siehe **Wort**, (Befehls-) und **Wort**, (Gesetz-).

Worte, die sich auf die gegenwärtige Zeit beziehen, Lat. *Verba præsentis temporis*, siehe **Wort**, und **Wort-Erklärung**, wie auch **Wort-Verstand**.

Worte eines Gesetzes, siehe **Wort**, (Gesetz-).

Worte eines Instruments, siehe **Wort**, (Instruments-).

Wort-Eintheilung, **Nominal-Distinction**, Lat. *Distinctio nominalis*, ist eine Eintheilung, nach welcher das Gantze bloß dem Nahmen nach, in einen, oder mehrere Theile kan zusammen gezogen werden. Die Alten haben diese Definition gegeben, und diese Wort-Eintheilung in fortuitam und deliberativam eingetheilt. Der Grund dieser Eintheilung soll dieser seyn, weil einige Wörter von ohngefehr, und ohne einen besondern Grund; andere aber mit Vorbedacht wären ersonnen worden. Noldii Leges distinguendi, p. 256.

Worte von mancherley Bedeutung, siehe **Wort**, (veränderliches).

Worte eines Mandats oder Befehls, siehe **Wort**, (Befehls-) und **Wort**, (Gesetz-).

Worte eines Mandats, oder einer **Vollmacht**, siehe **Wort**, (Befehls-) und **Vollmacht**, im L Bande, p. 543 u. ff.

Wort empfangen, siehe in dem Artickel: **Wort**, im IV Haupt-Abschnitte.

Worten, (bey wahren) siehe *Clausula*: **Bey wahren Worten**, im VI Bande, p. 278 u. f.

Worten, (Lieben mit) 1 Joh. III, 18, siehe den Artickel: **Wort**, im III Haupt-Abschnitte, Nummer 6, (r).

Worten, (Versprechen bey treuen, wahren) siehe **Versprechen bey Fürstlichen, Gräflichen, oder Adelichen Ehren**, im XLVII Bande, p. 1949 u. f.

Worte der Nacherbeneinsetzung, siehe in den Artickel: **Wort**, (Bitt-) und **Nacherbsatzung**, im XXIII Bande, p. 84 u. ff.

Worte eines obrigkeitlichen Befehls, siehe **Wort**, (Befehls-) und **Wort**, (Gesetz-).

Worte eines Privilegien, siehe **Privilegien**, im XXIX Bande, p. 5 u. ff. desgleichen **Wort**, (Verneinungs-) und **Wort**, (Verordnungs-), wie auch **Wort-Erklärung**.

Wort-Erfindung, siehe **Wort**, (neues).

Wort-Erklärung, **Nominal-Definition**, **Nominal-Notion**, Lat. *Definitio nominalis*, *Definitio Verbalis*, *Notio Nominalis*, bestehet in einer Erzehlung einiger Eigenschafften, dadurch eine Sache von allen andern ihres gleichen unterschieden wird, z. E. wenn ich sage, ein Uhrwerck sey eine Maschine, welche die Stunden anzeigt, so erkläre ich das Wort Uhrwerck; zeige ich aber, aus was für Radern und andern Zugehör es zusammen gesetzet werde; so erkläre ich die Sache. Gleichergestalt erkläre ich das Wort: Vernunft, wenn ich sage, sie sey eine Einsicht in den Zusammenhang der Wahrheiten. Es kan also in eine Wort-Erklärung nichts genommen werden, als was einer Sache immer zukommt, z. E. bey der Danckbarkeit ist allezeit ein Andencken der Wohlthaten. Derowegen wird dieses mit in ihre Erklärung genommen. Damit man nun solches erfahre, hat man wohl zu untersuchen, warum einer Sache dieses oder jenes zukomme. Denn, finde ich den Grund davon in der Sache selbst: so bin ich versichert, daß es ihr beständig zukomme. Hingegen ist der Grund ausser der Sache zu suchen: so kan es ihr nur unter gewissen Umständen zukommen. Da nun keine Sache unmittelbar in die andere etwas würcken kan, als wenn sie ihr nahe genug ist: so muß ich sie aus der Nähe der Dinge, unter welchen sie sich befindet, in die Nähe anderer bringen, alsdenn wird es sich bald ausweisen, ob ihr nur um gewisser Umstände willen etwas zukomme oder nicht, z. E. ich setze, es habe einer noch kein Wachs gesehen, und finde ein Stück in heissen Sommer-Tagen auf dem Fenster liegen, alsdenn wird es gantz weich seyn. Will man nun wissen, ob die Ursache, warum das Wachs weich ist, in ihm oder ausser ihm zu suchen sey: so darf man es nur in die kalte Luft, als in Keller, legen. Hier wird es hart werden, und also werde ich setzen, das Wachs sey nicht immer weich, sondern nur im Warmen. Hingegen ein Stein mag in warmer oder in kalter Luft seyn: so bleibt er hart. Und daher ist die Ursache seiner Härte nicht ausser ihm, sondern in ihm zu suchen.

Man

Man hat sich sonderlich wohl in Acht zu nehmen, das nicht die Wort-Erklärungen bloß aus andern Wörtern bestehen, die eben so viel als das Wort bedeuten, welches erkläret werden soll. Denn so würde ich durch die Erklärung nicht klüger, als ich vorher war, auch würde man aus derselben nichts erweisen, vielweniger etwas unbekanntes erfinden können. Z. E. Wenn einer **unendlich** dadurch erkläret, was keine Schrancken hat: so hat er noch keinen deutlichen Begriff vom Unendlichen beygebracht. Denn es ist nicht klärer, keine Schrancken haben, als unendlich seyn. Wiederum, wenn einer sagt, die anziehende Krafft des Magneten sey eine Krafft, dadurch der Magnet das Eisen an sich ziehet: so sagt er mit vielen Worten eben das, was er mit einem gesagt hat.

Auch muß man davor sorgen, daß nicht eins durch das andere erkläret werde: denn sonst wird der Begriff nicht recht deutlich, z. E. wenn man die Stunde durch den vier und zwantzigsten Theil eines Tages, den Tag aber durch eine Zeit von vier und zwantzig Stunden erkläre: so verstehe ich weder recht, was ein Tag, noch was eine Stunde ist. Eben, so wenn man sagte: ein Gelehrter sey eine Person, die studieret hat, und jemand fragte, was studieren hiesse, man antworten wolte: sich bemühen gelehrt zu werden; so wüste ich weder, was studieren, noch auch, was ein Gelehrter heisse. Hierinne kan man es über die Maasse leicht versehen, wenn man mit Dingen zu thun hat, die von unsern Sinnen etwas weit entfernet sind, absonderlich wenn man von Sachen ausser ihrer Verknüpffung mit andern handelt, als z. E. von der Tugend allein, ausser der Moral, und ein ander mahl wider vom Gesetze der Natur allein. Hier kan es leicht geschehen, daß man die Tugend durch eine Fertigkeit, seine Handlungen nach dem Gesetze der Natur einzurichten; und nach diesem, das Gesetz der Natur durch eine Richtschnur tugendhafter Handlungen erklärt: welche beyde Erklärungen zugleich doch nicht bestehen können. Die Wort-Erklärungen dienen im gemeinen Leben darzu, daß die Sachen jederzeit mit ihrem rechten Nahmen genennet werden: sie geben aber auch in den Wissenschafften einen richtigen Grund zum Beweise, wie wir aus den mathematischen Wissenschafften zur Gnüge sehen können, welches auch bey Abhandlung anderer Theile der Weltweisheit erhellet. Ja aus der Wort-Erklärung wird die Erklärung der Sache selbst gefunden. Es ist aber nicht möglich von allen Dingen eine Wort-Erklärung zu geben. Denn sie muß aus Merckmahlen zusammen gesetzet werden, dadurch eine Sache von allen andern unterschieden wird. Alle diese Merckmahle werden durch Wörter angezeigt. Derowegen ist nöthig, daß etliche Wörter müssen unerklärt angenommen werden, die wir lernen, wenn wir die gegenwärtigen Dinge nennen hören, und also von ihnen einen klaren, ob zwar undeutlichen Begriff erhalten. Wer aber eine Wort-Erklärung machen will: der muß folgende Stücke dabey beobachten. Erstlich muß er sich einen eigenschafftlichen Begriff von dem Dinge machen, welches er erklären will. Ferner, muß er so wohl aus dem gemeinen, als auch aus dem angenommenen Gebrauche zu reden diejenigen Wörter, welche darzu gemacht sind, suchen, daß diese Merckmahle des Erklärten damit sollen ausgedruckt werden. Endlich verknüpffet man mit diesen Merckmahlen die gefundenen Wörter: so ist die Wort-Erklärung fertig. Man siehet hieraus, daß es unmöglich ist, eine Wort-Erklärung von einem Dinge zu machen, wenn wir dessen eigenthümliche Eigenschafften nicht erkennen können. Hierbey ist zu mercken, daß in diesem Falle, die erklärende Idee durch Exempel müsse erläutert werden, damit wir uns einander verstehen können. Indem nun die Wörter willkührliche Zeichen sind: so folgt, daß auch die Wort-Erklärungen in Ansehung der Wörter willkührlich seyn. Weil man aber im Erklären den ordentlichen Gebrauch zu reden nicht verlassen muß: so folgt deutlich, daß der angeführte Satz nur gelte, 1) wenn ein Ding aufs neue erfunden worden; 2) Wenn ein Wort in verschiedener Bedeutung gebraucht wird; weil man in diesem Falle die Bedeutung des Wortes nach seinem Willen bestimmen kan; 3) Wenn von einem Worte viele Wort-Erklärungen möglich sind: alsdenn stehet es in unserm Gefallen, welche Erklärung wir von den möglichen Erklärungen annehmen wollen. Doch ist hierbey zu mercken, daß man beständig solche Wort-Erklärungen annehmen müsse, welche einem den kürtzesten Weg zum Beweisen anbieten. Wenn man übrigens wissen will, **ob eine Wort-Erklärung möglich sey**: so muß man untersuchen, ob der Begriff möglich ist, welcher durch die Wort-Erklärung ausgedruckt wird. Denn da eine Wort-Erklärung nichts anders, als einen eigenschafftlichen Begriff ausdrücket: so muß auch die Wort-Erklärung möglich seyn, wenn der Begriff möglich ist. Folglich darf man nur die Möglichkeit des Begriffes zeigen: so wird die Möglichkeit der Wort-Erklärung von selbst folgen. Uebrigens werden die Wort-Erklärungen insgemein von den Philosophen in zwo Arten eingetheilt, nemlich in diejenigen, κατὰ λέξιν, und in diejenigen, welche κατ' ἐτυμολογίαν **Wort-Erklärungen** genennet werden. Die erste Art sind diejenigen, wovon wir im gegenwärtigen Artickel gehandelt haben. Nach der andern Art wird der Ursprung des Wortes, wodurch das Erklärte ausgedruckt wird, aus der gemeinen Sprach-Kunst gezeiget. Diese letztere Art gehöret also nicht in die Philosophie, im engern Verstande, genommen. **Wolfens Logick** p. 48. §. 41 u. ff. **Darjes lehrende Vernunfft-Kunst**, p. 146 u. ff.

Wort-Erklärung, oder die **Deutung und Auslegung der Worte**, Lat. *Verborum Declaratio*, *Explicatio*, oder *Interpretatio*. Von solcher, überhaupt betrachtet, ist bereits in dem Artickel: *Hermeneutic*, im XII Bande, p. 1729 u. ff. gehandelt worden. Denen Rechten aber insbesondere zu Folge heist **erklären** nichts neues machen, oder einführen und anordnen; sondern nur das bereits geschehene oder besagte, oder auch eine vorhergehende Verordnung etwas deutlicher vorstellen, oder verständlicher und begreifflicher machen. Woraus sich zugleich von selbst ergiebet, daß die Erklärung oder Auslegung in solchem

Ver-

Verstande von der Aenderung und Verbesserung der Worte gar merklich unterschieden sey. Denn die Veränderung geschiehet durch Hinzuthuung, Hinwegnehmung oder Versetzung der Worte; die Verbesserung aber, wenn zwar die Haupt- oder wesentlichen Theile einer Rede oder Schrifft, so wie sie einmahl abgefasset sind, unversehrt gelassen, jedennoch ein oder anderes Wort entweder völlig ausgemertzet, oder doch der Verstand derselben durch Hinzufügung eines oder mehrerer neuer Wörter vollständiger und deutlicher gemacht wird. Daher scheinet auch derjenige allerdings etwas neues zu machen, welcher etwas hinzu oder davon thut, wenigstens der Würckung nach; da die Sache sich hingegen gantz anders verhält, wenn die so oder so ausgesprochenen oder nieder geschriebenen Worte weder vermindert, noch vermehret werden. Hartm. Hartmann tit. 53. Obs. For. 1. Was nun aber die Erklärung oder Auslegung der Worte insbesondere anbelanget; so wird dieselbe insgemein von denen Rechts-Lehrern als ein scharffsinniges Urtheil des Verstandes von dem wahren Sinne und Meynung derer vorseyenden Worte beschrieben, und hernachmahls von ihnen wiederum in fünff unterschiedene Arten unterschieden, als nemlich 1) in die auslegende oder erklärende, 2) verständliche oder auf innerlichen und deutlichen Begriffen des Verstandes selbst beruhende, 3) verbessernde, 4) ausdehnende, und 5) einschränckende, Mantica de Tacit. & ambig. Convent. Lib. I, tit. 16. und George Frantzkius in Comment. ad ff. tit. de Legib. n. 7. u. ff. Welcher letztere jedoch insonderheit die Wort-Erklärung oder Auslegung so viel vornemlich die Gesetze oder obrigkeitlichen Verordnungen anbetrifft, in die authentische oder zuverläßige, welche von den Gesetzgeber selbst und gantz allein gehöret; in die usualische, oder vom gemeinen Gebrauch herrührende, und in die Doctrinalische oder Lehrreiche und künstliche, welche bloß denen Rechtsgelehrten eigen ist, und diese letztere wiederum in die erklärende, ausdehnende und einschränckende abtheilet. Jedoch gehöret die Erklärung und Auslegung derer Gesetze eigentlich nicht hieher, und wird hiervon im folgenden unter einem besondern Artickel gehandelt. Sondern unsere gegenwärtige Betrachtung beziehet sich lediglich auf die bisweilen so nöthige als nützliche Erklärung und Auslegung, derer nach Gelegenheit nicht klar und deutlich gnug, oder sonst etwas zweifelhafft und streitig seyenden Worte derer verbindlichen, oder auch anderer im gemeinen Leben täglich vorfallender Reden und Handlungen. Denn es ist allerdings nicht zu läugnen, daß eben nicht allemahl alle und jede Worte, die man bey denen verbindlichen Handlungen, oder Verpflichtungen, und auch sonsten gebraucht, allemahl so klar und deutlich sind, daß dadurch denen obgleich sonst einer Sprache oder Kunst verständigen Personen der Redenden Gedancken und Meynung vollkommen heiter und verständlich dargeleget werden; sondern auch wohl zuweilen dunckele, unlautere oder undeutliche, und solche Worte vorkommen können, welche auch von solchen einer Sprache oder Kunst verständigen entweder gar nicht, oder aber schwerlich verstanden und eingesehen werden mögen. Und zwar entweder wegen eines äusserlichen Zufalls, als etwan wegen einer redenden Person undeutlicher, oder unverständlicher, und die Ausdrücke nicht gehörig unterscheidender Aussprache und Rede, oder aber wegen des innerlichen Verstandes der Worte selbst, welches sich gar öffters wegen des Alterthums, oder der Neuigkeit, oder der Seltenheit, Zweydeutig- und Zweiffelhafftigkeit der Worte, so wohl in Ansehung des eigentlichen oder uneigentlichen Verstandes derselben, als auch ihrer Kürtze oder Weitläufftigkeit, zutragen kan; desgleichen wegen derselben Verwirrung und dieses zwar wiederum entweder in Ansehung der Worte selbst, als da z. E. einer bey Bestellung und Einsetzung seiner Erben sagte: Wenn Titius der Erbe wird; so soll Titius Erbe seyn, u. s. w. oder aber wegen einiger darzwischen kommender zufälliger Umstände, als da etwann krafft eines Gesetzes einer geraubten oder entführten Weibs-Person frey gestellet wäre, den Räuber entweder zu heyrathen, oder aber dem Tode zu übergeben, es hätte aber einer zwey Weibs-Personen geraubet, und eine die Ehe, die andere aber dessen Tod erwehlet, u. s. w. und endlich auch wegen zweyer streitigen oder einander widersprechender Reden. Siehe Thomasii Deutsche Logick P. II, c. 3. §. 37. u. f. Es wird dannenhero nothwendig erfordert, dergleichen Erklärungs-Mitteln nachzusinnen, wie eine solche aufstossende Dunckelheit und Undeutlichkeit der Worte gehoben, und der eigentliche Verstand derer, welche selbige gebrauchet, gefunden und dargeleget werden könne. Wobey zuförderst voraus zu setzen ist, daß die Worte eigentlich und gemeiniglich in ihrer eigenen und gemeinen Bedeutung zu verstehen sind, welche sie nicht von ihrer eigenen grammaticalischen Herstammung und Gleichheit, sondern von der an einem Orte eingeführten Uebung und dem dasigen gemeinen Gebrauche her haben; so, daß nicht nur von niemanden gemuthmasset wird, daß er anders rede, als wie es an einem Orte im Brauche ist, und wie es der andere verstehet, sondern auch ein jeder verpflichtet geachtet wird, in denen bürgerlichen Geschäfften die Worte nach ihrer gewöhnlichen Bedeutung zu gebrauchen, und zwar so, daß auch die Worte nicht nach dem Belieben dessen, der geredet, sondern nach solcher Pflicht, mit Hintansetzung der heimlichen Vorbehaltungen und derselben ungewöhnlichen Bedeutung, ausgeleget werden; es wären denn klare Umstände vorhanden, die da zeigten, daß die Worte in einem andern Verstande gebraucht worden, Tirius in Obsev. ad *Pufendorff.* de Off Hom. & Civ L. I, c. 17. §. 2. oder daß der Gebrauch solcher Worte unterschiedlich und vielfältig wäre, da denn auf das Geschäffte, warum es zu thun, oder wenn die Verordnung von dem Willen des Redenden abhänget, auf desselben dißfällige Uebung, wo aber weder die Gewohnheit des Volcks, noch dessen, der geredet, so recht bekannt, auf den grammaticalischen Verstand der Worte zu sehen seyn will. arg. l. 67. ff. de R. J. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen Kunst-Handwercks- und

und dergleichen Wörtern, als welche ebenfals nicht anders, als nach dem Verstande und Begriffe, den die solcher Kunst und Handwercks-Verständige davon haben, und was selbige unter solchen Worten begreiffen, erkläret und ausgeleget werden; es wäre denn, daß der, welcher solche Worte gebrauchet, einer solchen Kunst oder Handwercks nicht kundig gewesen, und auch sonst noch andere Umstände vorhanden wären, daraus zu schliessen, daß hierbey ein anderer Verstand vorgewaltet hätte. Leus Eydgenößisches Stadt- und Land-Recht, P. III. tit. 6. § 8. p. 218 u. ff. Sonst aber ist in Ansehung der Dunckelheit und Undeutlichkeit der Worte selbst vor allen Dingen zu beobachten, ob selbige durch die Regeln einer rechten und gesunden Auslegung gehoben werden könne, oder nicht? Zumahl in dem erstern Falle, wo dunckele Worte oder Reden durch eine Auslegung erläutert und erkläret werden mögen, die meisten darzu gewisse Muthmassungen gebrauchen, oder, weil aus leeren Muthmassungen, als bey denen sich keine völlige Ueberzeugung findet, kein Recht entstehen mag, besser aus ein und andern mit unterlauffenden Umständen, Thaten und Kennzeichen, den deutlichen Verstand aufsuchen und herhohlen wollen, unter welche Grotius de Jur. Bell & Pac. Lib. II. c. 16. §. 1. Pufendorff de Offic. Hom. & Civ. Lib. II. c. 12. §. 7. und andere sonderlich die Materie oder das Geschäffte, damit man umgegangen, die Würckung und Erfolg, das, was etwan sonst darbey mit eintrifft, und die Beweg Ursache zählen, welchen Thomasius Jurispr. Div. Lib. II. c. 12 §. 65 u. f. auch noch die Beschaffenheit und Anmuthung oder Absicht der Person beyfüget. Es ist dannenhero allerdings bey einer vorfallenden Dunckelheit einer Materie oder eines Geschäffte zuförderst auf die Materie oder das Geschäffte selbst, um welches es zu thun ist, und dessen Natur wohl Acht zu geben; und sind also auch die dabey gebrauchten Reden und Worte nach derselben zu verstehen und anzunehmen, weil von einem, welcher so oder so geredet hat, gar wohl geglaubt werden kan, daß er die Materie und das Geschäffte, deßwegen er geredet, stets vor Augen gehabt habe. Als z. E. wenn einer mit einem andern überein gekommen, daß er die Waffen niederlegen solle und wolle, so wird dadurch die Beendigung des Krieges; wenn aber bey der Uebergabe einer Stadt die Auslieferung der Waffen einbedungen worden, so werden dadurch die Stücke, Canonen und dergleichen Kriegs-Gewehr verstanden. Also waltet, wenn einem eine Bibliotheck vermacht worden, die Muthmassung für die Bücher; wenn man aber mit einem andern verabredet, eine Bibliotheck aufzubauen, so wird dafür gehalten, daß alsdenn der Ort darzu gemeynt sey. Sodenn sind in Betrachtung der Würckungen und Folgen die dunckeln Worte also zu erklären, daß entweder aus der Handlung selbst eine Würckung erfolge, und selbige nicht vernichtiget werde, oder aber daß die Würckung der Handlung nichts unziemliches, ungereimtes, oder wider die gesunde Vernunfft oder die Gesetze lauffendes nach sich ziehe, als in welchen Fällen man zu dessen Vermeidung wohl etwan von dem gewöhnlichen Verstande der Worte ein wenig abweichen mag: Gleichwie etwan die Athenienser ihr Versprechen, der Böotier Land zu räumen, damit nicht vernichten können, daß sie solches Land, weil sie es noch im Besitze gehabt, der Böotier zu seyn läugnen wollen; und wenn durch ein Gesetze bey schwerer Straffe verboten wäre, auf öffentlicher Strasse Blut zu vergiessen, deswegen ein Barbierer oder Wund-Artzt, welcher einem andern auf der Strasse eine Ader öffnete, nicht gestrafft werden könnte, u. s. w. Weil hiernächst auch wohl eines Menschen dunckele Reden und Worte mit desselben vorhergehenden oder zu andern Zeiten gebrauchten deutlichern übereintreffen können; so mögen ohne Bedencken eines solchen seine dunckeln Reden und Worte aus eben desselben andern, entweder an einem gleichen, oder andern Orte und zu ungleichen Zeiten geführten deutlichen und klaren Worten erkläret werden. So, daß man eines Theils eines Redenden Meynung aus einer vorhergehenden Handlung ausleget, und also von einem, welcher an einem Orte seine Meynung über eine Sache deutlich und klar ausgedruckt hat, dafür gehalten wird, daß er auch an einem andern Orte und zu einer andern Zeit noch gleiche Meynung habe, bis dessen Abänderung sich gantz deutlich an den Tag leget, so wie in zweifelhafften Fällen der Wille allezeit gleich zu seyn geachtet wird; als wenn z. E. einer in seinem Testamente einem andern den dritten Theil seines Hauses vermachte, und hernach in das Codicill setzte, daß er über den Theil seines Hauses noch hundert Gulden vermachte ꝛc. Andern Theils aber werden, wenn eines seine Meynung an einem gleichen Orte deutlich ausgedruckt ist, worbey aber einige dunckele Redens Arten vorkommen, solche aus selbiger erkläret. Wie denn überhaupt in Auslegung aller Reden auch sonderlich auf das, was vor und nach gehet, Acht gehabt, und von dem, was nur so als darzwischen kommend beygefüget ist, gemuthmasset wird, daß solches nach demselbigen zu verstehen sey. Also, wenn in einer über einen gewissen Handel aufgerichteten Verschreibung ausdrücklich gesagt wäre, daß die Handelnden mit einander um Früchte gehandelt und einig geworden, in dem Eingange solcher Verschreibung aber von zehen Mütten oder Maltern Erwehnung geschehen wäre, würde solches in der Verschreibung selbst ebenfals von zehen Mütten oder Maltern solcher Frucht verstanden. So giebt auch eine grosse Beyhülffe zur Erläuterung dunckeler Worte und Reden die Betrachtung der Anmuthung, oder Absicht, Beschaffenheit und Würde der redenden Person oder auch derjenigen, zu welcher geredet wird, daß dergleichen Worte eigentlicher Verstand und Auslegung daraus geschlossen werden mag; und also, wenn etwan einer den Titium zum Erben eingesetzet hat, unter verschiedenen solches Nahmens derjenige gemeynt zu seyn geachtet wird, welchen der Erblasser am meisten geliebet, oder mit welchem er den meisten Umgang gepflogen hat, und wenn einer einer gewissen Person die Unterhaltung verordnet hat, solche nach ihres Standes Würde und Beschaffenheit zu bestimmen seyn würde ꝛc. Sonderlich aber nutzet zu Entdeckung des Verstandes dunckler Worte und Reden die Beweg-Ursache, warum selbige gebraucht worden, wenn nemlich dieselbige in der Handlung selbst ausgedruckt ist, oder man die eigentliche und gemässere

aus den Umständen oder sonst gnugsam entdecken kan; wobey aber dennoch um so viel behutsamer zu verfahren, als eine eintzige Handlung offtmahls verschiedene Beweg-Ursachen haben kan. Grotius und Puffendorff cc. ll. Thomasius Jurispr. Div. Lib. II. c. 12. §. 48-85. Leu l. c. §. 9. p. 220 u. ff. Es will zwar auch Grotius d. l. §. 10 u. f. und Puffendorff c. l. §. 12 u. f. für ein dienliches Mittel zur Auslegung und Ergründung dunckler Worte und Redens-Arten achten, wenn man einen Unterscheid zwischen der Beschaffenheit der Materie oder Sache machte, warum es eigentlich zu thun gewesen, ob selbige nemlich vortheilhafftig sey, daß dadurch beyde Theile in gleichen Stand gesetzet, und der gemeine Nutzen und Friede befördert werde, auch die Handlungen und Rechte aufrecht bleiben ꝛc. oder ob sie dagegen nachtheilig und verhaft sey, daß dadurch entweder nur der eine Theil, oder doch ein Theil mehr, als der andere, beschweret, vorhergehende Handlungen aufgehoben und abgeändert, und auch wohl eine Straffe zugezogen würde ꝛc. oder aber ob sie etwan nur um des Friedens willen also abgeändert worden, daß nach der Grösse und Wichtigkeit des Guts oder der Abänderung selbige bald für vortheilhafftig, bald für nachtheilig, jedoch mehr für das erstere, als für das letztere, angesehen werden mögen? Und zwar so, daß bey solchem Unterscheid der Sachen die vortheilhafftigen weitläufftiger, und die verhaften eingeschränckter auszulegen, und die erstern auszudehnen, die letztern aber einzuziehen wären; so, daß in den Sachen, welche nicht schlechthin verhaft, sondern vermischt sind, die Worte nach der völligen Eigenschafft ihres gemeinen Gebrauchs zu verstehen, und wenn selbige nach solchem Gebrauch verschiedene Bedeutungen hätten, unter solchen auch die weitläufftigsten, als wenn von etwas männlichen Geschlechts geredet würde, auch das weibliche Geschlecht darunter zu begreiffen wäre, u. s. w. da hingegen in den vortheilhafftigen Sachen die Worte theils, wenn der Redende das Recht oder eine Kunst verstanden, oder derselben kundiger Personen Hülffe gebrauchet hätte, auch auf derselben in den Rechten oder einer solchen Kunst gegründete und angenommene Bedeutung auszudehnen, theils aber, wenn zumahl daraus eine Unbilligkeit oder Ungereimtheit entstünde, selbige auch innerhalb ihre sonst gewöhnliche Bedeutung einzuschräncken, zu gar uneigentlichen Bedeutungen derselben aber, wenn sonst nur nichts ungereimtes, noch irgend gar die Nichtigkeit der Handlung daraus erfolgte, nicht zu schreiten; in den verhasten und nachtheiligen aber auch wohl etwan ein figürlicher und uneigentlicher Verstand Platz haben möchte damit hierdurch um so viel eher einer oder der andern Beschwerde ausgewichen werden könnte. Es achten aber dennoch Thomasius c. l. §. 162 u. f. und andere diesen Unterscheid um so viel unnöthiger und unnützlicher, weil es mit denen erlaubten natürlichen Handlungen die Beschaffenheit habe, daß man keine eintzige finden könne, welche man allgemein vortheilhafftig oder nachtheilig und verhast nennen könne, immassen solche Worte nicht das Wesen einer Sache, sondern nur derselben Beziehung auf den Nutzen oder Schaden, welchen die Menschen davon verspühren, ausdrucken, und meistentheils

das, was einem nützlich, dem andern schädlich ist. Weil aber auch obbesagte Beschreibungen solcher Sachen undeutlich sind, und sich selbst widersprechen, als darinne für vortheilhafft angegeben wird, was den gemeinen Nutzen angehet, hingegen für nachtheilig, was eine Straffe in sich hält; so müste folglich eine Sache zugleich vortheilhafftig und nachtheilig seyn, weil von jedermann dafür gehalten wird, daß auch die Abstraffung zum gemeinen Besten gereiche; zumahl da auch die gleichfals hierüber oben angeführte Regeln zu deutlicher Auslegung nicht gnugsam, auch öffters zum Grunde einer sonst von der eigentlichen Bedeutung der Worte in Ansehung der Handlungen ꝛc. abhangenden Erklärung ein Vortheil oder Nachtheil vorgeschützet werden könnte, auch alle Exempel, die etwan aus solchen Grunde erkläret und ausgeleget werden wolten, auch aus denen kurtz vorher angezeigten Hülffs-Mitteln erforderlich ausgeleget werden können; über dieses aber auch nach den natürlichen Rechten niemanden ein Recht blos aus Gunst, sondern allein aus derer mit einander handelnden Worten oder Wercken, zuwachsen kan. Welchem jedoch noch beyzufügen, daß zwar die Geschäffte von Natur weder etwas vortheilhafftiges, noch nachtheiliges an sich haben, wohl aber anderwärts her nach dem Gutbefinden des Gesetzgebers, der Handelnden oder auch der Testirenden, etwas dergleichen erlangen können. Und zwar so, daß nach den absonderlichen Gesetzen in zweifelhafften Vorfallenheiten öffters hierauf Acht gehalten werde. Es ist aber doch auch nöthig, daß in selbigen auch deutlich und ausdrücklich angezeiget sey, was also für vortheilhafftig oder nachtheilig zu halten sey; gleichwie etwan in den Justinianischen Rechten die Freyheit, die Dotal- und Heyraths-Güter unter die vortheilhafftigen, die Straffen aber und andere einem zur Last gereichende Dinge unter die nachtheiligen gezählet werden. Weswegen denn auch die Auslegung der dißfalls sich eräugnenden Dunckelheit oder Undeutlichkeit nach solcher Meynung nicht von derselben Vortheil oder Nachtheil, sondern aus denen oben angezeigten Regeln, und sonderlich von der Anmuthung oder Absicht dessen, der mit einem andern gehandelt, herzuhohlen seyn würde. Thomasius c. l. Titius in Obs. ad *Puffendorff* de Offic. Hom. & Civ. 429. Leu l. c. §. 10. p. 222 u. ff. Nachdem aber auch, wie schon in dem Haupt-Artickel: Wort, angezeiget worden, die bey denen Handlungen oder Verpflichtungen gebrauchten Worte bisweilen nur zum Theil des Redenden oder Handelnden Gemüths-Meynung darlegen, und öffters einer hierbey weniger redet, als er gedencket, oder aber auch die von ihm gebrauchten Worte sich gar füglich weiter ausdehnen lassen, als seine wahre Meynung und Absicht gewesen, und also einer mehr redet, als er in den Gedancken gehabt; so ist auch derselben und ihrer ausdehnenden oder einschränckenden Auslegung halber allhier beyzufügen, daß nach der Anmerckung Grotii l. c. §. 20. und Puffendorffs l. c. §. 17. die Auslegung, wodurch eines seine Worte und Reden weiter erstrecket und ausgedehnet werden, weniger und schwerlicher Statt findet, als die andere, welche dessen Worte u. Reden einziehet und einschräncket. Denn gleichwie in

in allen Sachen zu dem, daß eine Sache nicht zu Stande kommen, schon genug ist, wenn nur eine Ursache darzu nicht vorhanden ist, hingegen, daß sie zu Stande kommen, alle Ursachen vorhanden seyn müssen; also werden auch bey denen Verpflichtungen die selbige weiter erstreckende und ausdehnende Muthmassungen so leicht nicht angenommen, weil man hierbey noch über die Worte dessen, der etwas versprochen, eine Muthmassung suchet, welche gar gewiß seyn muß, wenn sie eine Verpflichtung nach sich ziehen soll. Und ist hierzu nicht allezeit eine gleiche oder eben dieselbe Ursache und Bewegungs-Grund gnugsam, weil offtmahls auch der alleinige Wille für sich allein und ohne alle andere Bewegungs-Gründe eine genugsame Ursache darzu ist, als z. E. bey Ertheilung der Freyheit. Jedoch hat auch nach dieser erst angezogenen Schrifft-Steller Meynung eine solche ausdehnende und sich weiter erstreckende Auslegung der Worte und Reden zu Zeiten wegen der Gleichheit der Bewegungs-Ursachen, wie etwan in den vortheilhafftigen Sachen und Geschäfften, Statt; noch mehr aber, und auch mit besserm Grunde wegen einer und eben derselben Bewegungs-Ursache, da zumahl offenbar ist, daß die Bewegungs-Ursache sich auch auf einen weitern unausgedruckten Fall schicket, ferner daß sie nur die einige gewesen, welche den Versprecher zu dem Versprechen vermocht, und daß er selbige in ihrem allgemeinen Begriffe dergestalt vor Augen gehabt, daß er sie gantz gewiß auch auf einen solchen Fall, wenn er ihn vorgesehen hätte, würcklich selbst erstrecket haben würde, weil sonst sein Versprechen entweder unbillig oder unnütze seyn würde. Also, wenn einer versprochen hätte, einen Ort mit keiner Mauer zu befestigen, da noch keine andere Befestigungs-Art bekannt gewesen, würde ein solcher, selbigen Ort auch mit keinem Walle oder Schantze zu befestigen, befugt zu seyn geachtet werden, wenn es anders klar am Tage ist, daß der andere solches Versprechen von ihm in keiner andern Absicht verlanget hätte, als daß solches ein offener und zur Gegen-Wehr undienlicher Platz verbleiben solte, u. s. w. Leu l. c. § 11. p. 224 u. f. Gleichwie nun die ausdehnende Auslegung fast allein von der Bewegungs-Ursache zu einer Handlung herrühret, und die andern im Vorhergehenden angebrachten Auslegungs-Regeln darbey nicht wohl gebrauchet werden mögen; also ist im Gegentheile der einschränckenden Auslegung Haupt-Grund der Abgang und die Ermangelung der Einwilligung, und finden bey derselben die nur erwehnten Regeln schon mehr Platz. Und obgleich Grotius d. l. §. 22 und Puffendorff l. c. §. 19 zwey Bewegungs-Ursachen zu einer solchen Auslegung, nemlich die Ermangelung der Einwilligung vom Anfange, und die Widerstreitung eines vorkommenden Falls mit dem Willen, vorstellen; so wollen doch Thomasius d. l. §. 104 u. f. und andere unter selbigen keinen Unterscheid finden; zumahl da, wenn die Einwilligung vom Anfange nicht vorhanden gewesen, ein jeder vorkommender Fall nothwendig auch davon abweichen müsse. Sonst stellen auch Grotius und Puffendorff ll. cc. zu Erkennung der Ermangelung der anfänglichen

Einwilligung zu einer Handlung folgende Kennzeichen dar, wenn nemlich sonst etwas ungereimtes aus derselben entstünde, dergleichen doch von niemanden gewolt zu haben geglaubt wird, oder wenn die Bewegungs-Ursache, welche den Willen allein dahin verleitet, abgehet, und wenn die Materie oder die Sache, warum es zu thun, und die der, welcher geredet, stets in den Gedancken gehabt zu haben, gemuthmasset wird, nicht vorhanden ist. Zur Entdeckung dessen aber, daß ein hernach vorkommender Fall mit dem Willen dessen, der etwas geredet oder verordnet hat, streite, achten sie dienlich zu seyn, wenn solches aus der natürlichen Vernunfft, oder aus andern Merckmahlen und Kennzeichen des Willens hergehohlet werden mögen; da man sonst eines Theils von der Billigkeit abweichen müste, wenn man einen solchen Fall unter des andern Einwilligung mit begriffen oder verstanden zu seyn halten wolte, und andern Theils, obzwar, eines Redenden Worten zu folgen und nachzuleben, an und für sich selbst nicht unerlaubt, jedoch in Betrachtung der menschlichen Beschaffenheit insgemein, oder einer gewissen Person insbesondere, allzuhart und unerträglich, und das, was man dadurch erlangte, nicht von dem Werthe wäre, daß man solches so theuer und beschwerlich erwerben solte. Von welchen die drey ersten zur Erkennung der Ermangelung der anfänglichen Einwilligung angebrachte Kennzeichen Thomasius l. c. §. 106 u. f. besser aus denen oben nahmhafft gemachten Regeln der Auslegung, sonderlich von der Materie oder dem Geschäffte, darum es zu thun gewesen, und welche man dem Redenden allezeit in den Gedancken gewesen zu seyn halten müsse, wenn schon die von ihm gebrauchten Worte sich weiter zu erstrecken schienen, herleiten will. Und Titius Obs. ad *Puffendorff.* de off. Hom. & Civ. 434 u. f. lässet selbige zwar auch gelten, er hält aber doch dafür, daß noch mehrere dergleichen Kennzeichen vorhanden wären, als daß unter andern auch aus der Anmuthung und Beschaffenheit der Person und andern Umständen der Abgang der Einwilligung ebenfalls geschlossen werden könne, und mercket zugleich an, daß der zur Entdeckung, daß ein hernach vorkommender Fall mit dem Willen dessen, der etwas geredet oder verordnet, streite, oben angebrachte Grund nicht nur diese, sondern alle Auslegungen angehe; immassen ja überhaupt alle Auslegungen aus der natürlichen Vernunfft, oder aus einem Merck- und Kennzeichen des Willens, oder aus einem den Willen anzeigenden Umstande, herzuhohlen sind. Worbey noch zu einiger Erläuterung obbemeldeter Kennzeichen folgende Exempel dienen können. Und zwar erstlich in Ansehung der erfolgenden Ungereimtheit des Handels zwischen dem Protagora und Evathlo, da dieser, wenn er von dem Richter, zu Abstattung des Lehrlohns, wäre verfället worden, sich doch nicht mit dem mit seinem Lehrmeister errichteten Vertrage, ihm kein Lehrlohn schuldig zu seyn, bis er eine Streit-Sache vor Gerichte gewinne, hierwider schützen könnte, weil es etwas abgeschmacktes wäre, durch seinen eigenen Vertrag sich zu verhindern, zu dem Seinigen zu gelangen; so denn in Ansehung des

Abgangs

Abgangs der Bewegungs-Ursache, da, wenn denen, welche einen Ort mit Eß- oder andern Waaren versehen, deswegen eine und andere bürgerliche Beschwerden nachgelassen sind, solcher Nachlaß aufhöret, wenn sie dergleichen nicht mehr thun; ferner in Ansehung der Ermangelung der Materie oder Sache selbst, als wenn einer ein Lehen für sich und seine Erben erhält, daß alsdenn nur allein seine Nachkommen männlichen Geschlechts als Lehns-Erben dadurch verstanden werden; wie auch in Ansehung der Abweichung von der Billigkeit, so daß, wenn einigen Personen verboten wäre, an einen gewissen Ort zu gehen, und sie gleichwohl bey einer daselbst entstandenen Feuers-Brunst dahin zu Hülffe kämen, sie solches Verbot nicht übertreten zu haben zu achten wären; und endlich auch in Ansehung der daraus entstehenden Beschwerniß und Unerträglichkeit, da zumahl einer, welcher einem andern Hülffe versprochen, wohl zu entschuldigen ist, wenn er solche nicht leistet, da er selbst in grosser Gefahr ist. Welchemnach wegen der Kennzeichen des Abgangs der Bewegungs-Ursachen allhier noch beyzufügen ist, daß darbey wohl zu unterscheiden sey, ob nur eine oder mehrere dergleichen Bewegungs-Ursachen da sind, und in dem erstern Falle das, was aus solcher Ursache vorgenommen worden, auch eingezogen werden möge, in dem letztern Falle aber solches nur alsdenn Statt habe, wenn allein eine der Haupt-Bewegungs-Ursachen abgehet, nicht aber, wenn schon die eine und andere Neben-Bewegungs-Ursache aufhöret, die Haupt-Ursache hingegen nach wie vor verbleibet. Wiewohl auch hierbey behutsam zu verfahren, weil gleichwohl vielmahls die Bewegungs-Ursachen unbekannt sind, oder obzwar nicht völlig, doch zum Theil abgehen, und auch öffters zwar nicht würcklich vorhanden sind, aber doch wieder entstehen mögen. Als wenn z. E. einem verboten wäre, zur Nacht-Zeit mit Fackeln wegen daraus besorgter Gefahr über die Strasse zu gehen; so ist dieser nicht entschuldiget, wenn er gleich sagt, er wolle so gewahrsam damit umgehen, daß keine Gefahr daraus entstehen solte. Thomasius c. l. §. 143 u. f. Leu c. l. §. 12. p. 226 u. f. Unter diese einschränckende Auslegung kan auch noch gezogen werden, wenn die an verschiedenen Orten gebrauchten Worte mit einer gegenwärtigen Handlung oder Verpflichtung zwar nicht gerades Weges streiten, und auch zu verschiedenen Zeiten gar wohl hätten können gehalten und erfüllet werden, wegen eines darzwischen gekommenen besondern Zufalls und Zeit-Umstands aber zu der damahligen oder auch einer andern gleichmäßigen Zeit nicht beobachtet werden können. Weswegen denn auch nöthig seyn will, daß die einen um der andern willen eingezogen und eingeschräncket werden, damit nicht sonst etwan weder die einen, noch die andern ihre Würckung haben können. Zu dessen Erläuterung, welche nemlich solchen Falls einander weichen müssen, bringen Grotius l. c. §. 29. Puffendorff l. c. §. 23 und Thomasius l. c. §. 118 einige Regeln bey. Als nemlich: 1) Daß das, was erlaubt sey, dem, was geboten oder verboten sey, nachgehe, weil das erstere nicht, wie das letztere, die Freyheit bindet; also wäre, wenn

einem etwas zu thun erlaubt wäre, hernach aber ein anders geboten oder verboten würde, solchem letztern eher nachzuleben, als dem erstern. 2) Daß das, was geboten ist, dem, was verboten ist, weiche, weil durch das letztere die Freyheit auch mehr eingeschräncket wird, als durch das erstere; zumahl da man zwar allezeit zu beyden verbunden ist, das erstere aber nur zu gewisser Zeit, wenn sich ein Anlaß darzu zeiget, das letztere hingegen, weil es in der Unterlassung bestehet, auch allezeit beobachtet werden kan und muß: also darff niemand etwas stehlen, damit er seine Schulden bezahle. 3) Daß das, welches man zu gewissen Zeiten zu thun verpflichtet ist, dem, welches zu allen und jeden Zeiten geschehen kan, aus gleichen Ursachen vorzuziehen sey, weil eine Verpflichtung zu einer gewissen Zeit einen mehr verbindet; dahero, wenn einer einem andern eine jährliche Arbeit versprochen, welche zu jeder Zeit und Stunde vorgenommen werden kan, er verspräche aber auch einem Dritten eine gleiche Arbeit, welche jedoch nur zu einer gewissen Zeit oder Stunde im Tage gethan werden könnte, müste die letztere eher vorgenommen werden, als die erstere. Woraus aber zugleich erscheinet, daß von einem das, was er nicht zugleich verrichten kan, und welches gleichwohl keinen Aufschub leidet, weder begehrt, noch von selbigem versprochen werden könne, und daß deswegen 4) wenn zwey solcher Pflicht-Erstattungen zu gleicher Zeit so zusammen eintreffen, daß entweder beyde zu solcher Zeit zu leisten, oder keine von beyden füglich aufgeschoben werden kan, alsdenn die unvollkommnere Verpflichtung der vollkommnern wegen ihrer geringern Verbindlichkeit weichen müsse; folglich das, was einer, Krafft eines Vertrags oder eines verbindlichen Handels zu leisten hat, eher zu beobachten und zu erfüllen sey, als was einer sonst nur aus eigenem guten Willen versprochen hat; wenn aber beyde Verpflichtungen gleich vollkommen wären, daß alsdenn die ältere der jüngern vorzuziehen sey, weil durch die erstere eines solchen sich von neuem Verpflichtenden seine Freyheit schon eingeschräncket gewesen, wie denn die ältern Schulden jederzeit zu erst zu bezahlen sind. 5) Daß, je näher einem eine Person verwandt und angelegen ist, je mehr auch das, was man derselben zu leisten schuldig, in das Werck zu richten, und den andern zu leisten habenden Pflichten vorzuziehen sey, als z. E. eine Ehefrau in Ansehung ihres Mannes und Bruders. 6) Daß, wo zwey Verträge oder Verpflichtungen in Ansehung ihrer Eigenschafften gleich sind, die, welche etwan noch was absonderliches in sich halten, und die Sache näher berühren, den andern und allgemeinen vorzuziehen sind, weil die allgemeine Verpflichtung durch die absonderliche zu etwas gewissen eingeschräncket wird. 7) Daß, wo zwey Pflicht-Erstattungen in einem oder andern Puncte mit einander eintreffen, die, welche wenig nützlicher, nöthiger und anständiger, der andern weichen müsse, da jener gleichsam die stillschweigende Bedingung beygefügt zu seyn erachtet wird, daß ihr ein Gnüge geleistet werden solle, wenn es wegen einer wichtigern geschehen könne, u. d. gl. m. Leu l. c. §. 13. p. 227 u. f. Endlich aber können

auch

auch wohl bey den Handlungen, oder Verpflichtungen so gar dunckele und unverständliche Worte vorkommen, welche auch durch Anwendung aller bishero erzehlten und beschriebenen Regeln einer gesunden und vernünfftigen Auslegung nicht erläutert, noch unterschieden werden mögen; als wenn einer redete, ohne einige deutliche Worte von sich zu geben, oder wenn alle Muthmassungen des gehabten Willens abgehen, da z. E. einer den Titium zu seiner Kinder Vormund verordnete, und unter vielen, welche solchen Nahmen führen, der, welchen er gemeynt, nicht erkannt werden könnte, oder wenn der Wille des Redenden keinen Ausgang bekommen, noch vollstreckt werden mag, als wenn einer verordnet, daß, wenn der Titius kein Erbe seyn würde, er frey und ein Erbe seyn solle ꝛc. Insonderheit aber, wenn in einer Rede klärlich wider einander streitende Sachen enthalten wären, oder ein offenbahrer und augenscheinlicher Widerspruch sich darinnen befände; da denn solche Reden und Handlungen für unkräfftig, und als ob gar nichts geredet oder gehandelt worden wäre, angesehen werden, weil niemand zu einer Zeit gantz widrige Sachen hat wollen können. Es wäre denn die eine Rede später, als die andere geschehen, da denn dasjenige, was den Handelnden hernach gefallen hat, das erstere aufhebt, weil man bey denen von eines seinem freyen Willen abhangenden Geschäfften gar wohl durch eine neue Handlung oder Erklärung seines Willens wiederum von der erstern abweichen kan. Grotius c. l. §. 4. Thomasius c. l. §. 177. u. f. Leu l. c. §. 14. p. 229. Schließlich können wir nicht umhin, dem bisher besagten auch noch eine und andere besondere Anmerckung, so wohl aus denen gemeinen beschriebenen Rechten selbst, als auch aus den Schrifften einiger anderer Rechts-Gelehrten beyzufügen. Also ist überhaupt in Ansehung eines jeglichen Handels oder Geschäfftes allemahl diejenige Erklärung zu ergreiffen, wodurch denen dabey interessirten Personen am wenigsten geschadet wird. Menoch Consil. 31. n. 52. Wernher Sel. Obs. For. P. II. Obs. 495. n. 4. p. 967. Besonders aber ist in Testamenten und andern letzten Willen diejenige Erklärung und Auslegung derselben allen andern möglichen vorzuziehen, welche dem Absehen des Testirers am gemässesten und zu Erhaltung desselben am dienlichsten ist. l. 2. ff. de reb. dub. l. 109. ff. de legat. 1. Cravetta Consil. 161. n. 3. Wernher Sel. obs. For. P. III. Obs. 128. n. 2. p. 380. Dannenhero ist, zuförderst in Testamenten und auch sonst in allen andern Handlungen bey Erklärung oder Deutung und Auslegung derer darzu gebrauchten Worte von ihrer eigentlichen Bedeutung nicht abzugehen; es müste denn aus ihrem gantzen Zusammenhange so viel erhellen, daß entweder der Testirer, oder wer sie sonst gebraucht, ein gantz anders im Sinne gehabt, oder aber die vorseyende Angelegenheit selbst ein anders erfordern. l. non aliter. pr. de leg. 3. l. Titia. 8. §. Cajus. de leg. 2. Cynus in l. 1. n. 2. und in l. 3. circa princ. ff. de adquir. possess. Ernst Cothmann Consil. III. n. 62. und 64. Struck Consil. 12. n. 20. u. 87. welchen Falls denn die hierbey gebrauch-

ten Worte auch wohl in einem widrigen oder uneigentlichen Verstande angenommen werden mögen; absonderlich, wenn sich selbigen dafern man bey ihrem eigentlichen Verstande allzu fest hangen und stehen bleiben wolte, gar nicht zusammen reimen oder vertheidigen lassen. Ayrer de Homicid. Part. 1. n. 172. und dieses hat vornehmlich alsdenn Statt, wenn in denen Rechten deshalber nirgends eine widrige Verordnung zu befinden; da sich hingegen widrigen Falls die Sache gantz anders verhält. Ayrer l. c. n. 173. Zuweilen aber ist auch der eigentlichen Bedeutung der Worte dergestalt nachzugehen, daß auch nicht einmahl die Ausflucht, daß man die Sache nicht also verstanden wissen wollen, sondern gantz was anders im Sinne gehabt, statt findet; wie z. E. in Schuld-Sachen oder andern verbindlichen Handlungen. l. ille aut ille 25. §. 1. l. non aliter, 69. de leg. 3. l. si alii 19 ff. de usufr. leg. Immassen es alsdenn der dadurch vielleicht verkürtzte, wenn er es nur nicht allzu übermäßig ist, sich selber beyzumessen hat, daß er sich nicht besser vorgesehen. l. 3. ff. de separat. Wenn aber etwan ein oder ander Wort mehrere Bedeutungen hat; so ist selbiges ordentlicher Weise in der gewöhnlichsten und nachdrücklichsten, oder vornehmsten anzunehmen. Struck Consil. 17. n. 18. Auch müssen die Worte niemahls auf eine verfängliche oder gefährliche Weise zum Schaden dessen, der sie vorgebracht, sondern nach desselbigen wahrem Sinne und Willens-Meynung verstanden und gedeutet werden. Bulläus in Consil. p. 238. Hingegen sind an und vor sich schon dunckele und undeutliche Worte ordentlicher Weise wider denjenigen zu verstehen und auszulegen, der solche gebrauchet, oder da er es doch gewust, darzu stille geschwiegen, oder seinen Sinn nicht deutlich gaug ausgedrücket hat, als welcher sich es selber beyzumessen hat, daß er nicht klärer und deutlicher geredet. l. 39. ff. de pact. l. ult. C. de pact. int. emt. & vendit. Barbosa Loc. Comm. L. 60. c. 105. ax. 1. Und also, wenn z. E. im Kauff- und Verkauff-Contracte ein Irrthum oder eine Dunckelheit derer darbey gebrauchten Worte vorfiele; so ist ein solches dunckeles Pact, oder eine solche undeutliche Rede, so vom Verkäuffer fürgebracht wird, wider den Verkäuffer, weil er es nicht klärer angezeiget hat, zu deuten und auszulegen. l. 39. de pact. l. 21. l. 33. de contr. emt. l. 172. de R. J. Wenn nur der wahre Verstand derer von ihm gebrauchten Worte nicht etwan auf irgend einigerley Art und Weise sonst woher gehohlet und abgenommen werden kan. Brunnemann ad d. l. 39. de pact. n. 1. Wernher Sel. Obs. For. P. V. obs. 249. Wofern im Gegentheile der Käuffer ein dunckeles und undeutliches Pact oder Gedinge vor sich selbst eingerücket hat; so soll dasselbige gleichfalls wider den Käuffer verstanden und ausgeleget werden, weil er es nicht klärer und zuverläßiger angezeiget hat. Mudäus ad l. 21. Labeo scribit. ff. de contr. emt. n. 5. Wernher d. obs. 249. n. 2. p. 430. Strub. in Synt. Jur. Civ. Ex. 6. th. 52. und Jurispr. Lib. III. tit. 11. §. 9. Sonst aber sind die dunckeln und unverständlichen Worte allemahl so zu erklären und auszu-

legen, daß keiner von den Contrahenten, so viel nur immer möglich, oder doch wenigstens keiner mehr, oder weniger, als der andere, verkürtzet werde. Hartm. Pistor. Lib. III. qu. 4. n. 6. Denn in dunckeln und zweiffelhaften Fällen und Reden hat man allezeit dem wenigsten und leichtesten nachzufolgen. l. 9. l. 34. de R. J. Oder die Erklärung und Auslegung ist in solchen Fällen nur also zu machen, daß und wie etwan die Sache und die ihr beygelegten Worte mit denen Verordnungen der alten Rechte am besten überein-kommen mag. Hartm. Pistor. Lib. II. obs. 21. n. 16. Wie denn überhaupt eine jedwede Erklär- und Auslegung, so viel möglich, denen gemeinen Rechten gemäß einzurichten, l. 3. §. hæc verba. ibique *Bartol.* de negot. gest. l. 2. C. de nox. act. Wenn aber die Worte eines Vergleichs oder Gedinges klar und deutlich sind; so ist widrigen Vermuthungen oder Verdrehungen derselben, und andern Spitzfindigkeiten, keine Statt zu geben. Stuck Consil. 17. n. 35. Wie denn an und vor sich schon klare und deutliche Worte gnug gantz und gar keiner Erklärung, noch anderer Hülffs-Mittel zu Herausbringung, oder vielmehr zur Verkehr- und Verdrehung ihres Sinnes und Meynung bedürffen. Stuck Consil. 12. n. 40. Es muß ihnen aber auch so wenig zu ihrer Verstümmelung etwas entzogen, als ohne Noth und nur zu ihrer Verdunckelung oder Verwirrung hinzu gesetzt werden. Stuck l. c. Doch sind die Worte, wenn sie zumahl etwas zweiffelhaft sind, vielmehr in einer etwas allgemeinern oder weitläufftigern, als in einer besondern oder engern Bedeutung anzunehmen Bartolus l. in hoc legatum de leg. 3. Ueberhaupt aber hat ein Rechts-Gelehrter nöthig, alle und jede in einer Contracts-Notul oder andern brieflichen Urkunde befindlichen Worte auf das genaueste zu erwägen, besonders aber in den Statuten und andern rechtlichen Verordnungen weil zumahl in Ansehung der letztern allerdings davor zu halten, daß kein Wort vergeblich gesetzet worden. Baldus in l. ficut. C. de exec. rei. jud. Immassen auch bisweilen in dem allerkleinsten Worte ein grosser und wichtiger Nachdruck stecken kan. Gylander Dec. 6. n. 229. Lib. I. Unbekannte und unverständliche oder gar nichts bedeutende Worte sind von keiner Gültigkeit und Verbindlichkeit; es müste denn etwan wider Hexen und Zauberer, in Ansehung ihres mit dem Teufel eingegangenen Bündnisses seyn. Denn dieser ist eigentlich der Urheber und Erfinder solcher uns unbekannter Worte, die, ob sie zwar bey uns so viel als nichts bedeuten, bey ihm dagegen nicht ohne alle Bedeutung sind. Sie haben also auch, wenn es GOtt verhängt und zuläßt, ihre Krafft und Würckung aus keiner natürlichen, sondern aus einer grössern und mächtigern Ursache, nehmlich aus dem Gedinge und Bunde des Teufels mit demjenigen, welcher diese Kunst am ersten von ihm gelernet hat, und welchen der Teufel, wie alle die, so diese Kunst bewundern und treiben, durch seine Gauckel-Spiele dergestalt äffet und bezaubert, daß sie meynen es geschähe solches alles durch dergleichen Worte, welches doch vielmehr von ihm selbst gewürcket wird, wie hiervon besonders Friederich Balduin in Casib. Conscient. Lib. III. c. 5. casu 3. p. 722. und mit demselben Besold oder vielmehr Christoph Ludwig Dietherr in Thes. Pract. Cont. v. Wörter urtheilet. Uebrigens besiehe hierbey auch den Artickel: Zauberey. Sonst aber hat man nicht eben allemahl unumgänglich nöthig, sich so gar ängstlich an die Worte zu binden, wenn man nur von dem wahrhafftigen Sinne und der Willens-Meynung dessen, der sie gebraucht hat, versichert ist. Baldus in l. cum juren. 19. C. de fideicomm. Daher denn auch, wenn gleich in einem Statute gesagt oder geschrieben wäre, daß die Worte genau und dem Buchstaben nach, ohne alle Erklärung oder Auslegung angenommen werden solten, dennoch diejenige Erklärung gar wohl zugelassen werden mag, welche den Sinn des Redenden oder Schreibenden vollkommen erreichet, und zugleich alle Ungereimtheit vermeidet: weil die Worte eben nicht so Jüdisch, oder gleichsam nach der blossen Schale zu verstehen sind, wie solches Jason in l. 5. n. 39. C. de LL. durch ein vortreffliches Exempel erläutert. Besiehe auch Mascard de Probat. Vol. III. Concl. 11. n. 21. u. ff. Weswegen auch eben diese buchstäbliche Erklärung sonst eine Jüdische genennet wird, weil die Juden insgemein das Gesetze Mosis nur dem Buchstaben nach, nicht aber nach seinem wahrhafftigen Verstande, zu halten pflegen. Speidel Cont. v. Buchhalter, und Wehner in Obs. Pract. v. Bücher. Ueberhaupt von der Sache zu reden; so sind zwar die Worte allemahl also anzunehmen und zu deuten, daß sie eine gewisse Würckung haben. l. pen. ff. ne quis eum l. 1. §. hæc verba. ff. quod quisque jur. Welches insonderheit von denenjenigen zu verstehen, da ihnen die Gesetze selbst diese oder jene Würckung zueignen, und sie also auch nicht anders erkläret und angenommen wissen wollen; dergleichen vornehmlich von denen Straff-Gesetzen und von denen darzu gebrauchten Worten zu behaupten. Pratejus. Jedoch wenn allenfalls die Worte so gar dunckel, oder zweydeutig sind, daß der rechte oder wahrhaftige Sinn und Verstand derselben nicht wohl herausgebracht, noch ihnen irgend sonst auf einigerley Weise zu rechte geholffen werden mag; so ist es allerdings besser und sicherer, daß dergleichen unheilbare Worte gantz und gar nichts würcken, als daß man sich unterfangen wolte, ihnen etwas ungereimtes und abgeschmacktes oder widersprechendes anzudichten, wie besonders Baldus in l. terminato. ad fin. C. de fruct. & lit. expens. fac. gar recht geurtheilet hat. Besiehe auch Barbosa Loc. Commun. L. 1. c. 5. und Horn Cl. VI. Resp. 5. p. 327. b. Ein mehrers von der Erklärung und Bedeutung der Worte, absonderlich der rechtlichen oder Juristischen, ist in Tretters Tract. de Verborum Significatione, und in dem bekannten tit. ff. de verb. sign. wie auch in Speidels Bibl. Jur. Vol. II. v. *Interpretatio*, *Probatio*, und *Verbum*; desgleichen in denen nächstfolgenden Artickeln nachzulesen.

Wort-Erklärung der Contracte, siehe in denen Artickeln: **Wort-Erklärung**, und **Wort-Erklärung der Gesetze**.

Wort-Erklärung der Friedens-Schlüsse, siehe in dem Artickel: **Wort-Erklärung der Gesetze**.

Wort-

Wort-Erklärung der Gesetze, oder die Auslegung der Rechte und Gesetze, Latein. *Interpretatio Juris*. Es ist zwar schon unter dieser Lateinischen Benennung im XIV Bande, p. 781: einige Anzeige geschehen, was eigentlich hierunter zu verstehen sey. Allhier aber soll nunmehr etwas umständlicher und ausführlicher vorgestellet werden, was bey solcher Erklärung oder Auslegung der Gesetze zu beobachten, und wie man sich dabey klüglich zu verhalten hat. Doch ist auch zu desto besserer Erkenntniß und Untersuchung nöthig, hierbey vor allen Dingen die unter denen Worten: *Lex*, im XVII Bande, p. 999. u. ff. und **Recht**, im XXX Bande, p. 1327. u. ff. befindlichen Artickel nachzusehen, um so wohl zu wissen, was eigentlich ein Recht oder Gesetze sey, als auch auf wie vielerley Art dieselben eingetheilet werden, und von einander unterschieden seyn, ferner über was vor Sachen, die Gesetze gegeben werden, und endlich was vor Personen dieselben angehen und verbinden. Ob nun wohl ein Gesetze überhaupt nach des Gesetzgebers Absicht und Meynung ordentlicher Weise immer, oder doch so lange dauren und gelten soll, als er es von seinen Unterthanen beobachtet wissen will, oder so lange er es nicht selbst widerruffet und abstellet; so kan solches dennoch wegen des augenscheinlichen Nutzens der Republick, und wenn auch schon demselben die ausdrücklichen Worte beygefüget wären, daß dieses Gesetze nicht geändert werden solte, gar wohl geändert, verbessert oder gar abgeschaffet werden. §. pen. Inst. de J. N. G. & C. . Es wird aber ein gegebenes Gesetze hauptsächlich auf dreyerley Art verändert oder wieder aufgehoben; nemlich entweder 1) durch eine ausdrückliche Willens-Meynung oder Verordnung des Gesetzgebers selbst, wenn nemlich solcher durch ein anderes Gesetze das vorige ausdrücklich aufhebet, oder der Termin und die Zeit-Frist, so dem Gesetze, wie lange es gelten solle, vorgeschrieben worden, verflossen; oder 2) durch den stillschweigenden Willen des Gesetzgebers, wenn die End- oder Bewegungs-Ursache, um welcher willen ein solches Gesetze gegeben worden, völlig aufhöret, l. 6. §. 2. ff. de Jur. Patr. oder endlich 3) durch eine nachfolgende widrige Gewohnheit, wenn nemlich das Gegentheil eine geraume Zeit öffters und auf zuläßliche Art beobachtet worden. l. 32. §. 1. ff. de LL. Ob nun wohl diesem letztern der l. 2. C. quæ sit long. consuet. entgegen zu seyn scheinet; so hat dennoch Coccejus in seinem Jur. Contr. qu. 14. ad tit. ff. de LL. beyde gar wohl mit einander vereiniget, und zwar so, daß er den l. 32. von dem Zustande des Römischen Volckes zur Zeit der Republick, den l. 2. aber von dem Zustande eben dieses Volckes unter der Regierung der Könige verstehet. Hieraus ergiebet sich nun fast von selbst, daß also auch die Auslegung der Gesetze dreyerley sey, nemlich die authentische, usualische und doctrinalische; wovon so wohl in dem Haupt-Artickel: **Wort-Erklärung**, als auch in besondern Artickeln unter einer jeden ihrer eigenen Benennung ein mehrers nachzusehen. Hievon aber zu handeln, und sich auch die Sache recht deutlich vorzustellen, haben wir um desto mehr Ursache, je grösser der Nutzen dieser Lehre, in Denn ohne die Erklärung der Gesetze hat auch die nützliche Anwendung derselben nicht statt, welche doch der Haupt-Zweck der gantzen Rechtsgelahrheit ist. Und wem ist wohl die so sehr vorwaltende Ungewißheit des Rechts anders, als der in den barbarischen Zeiten unterlassenen, oder doch nicht recht geschehenen Erklärung der Gesetze, zuzuschreiben? Daher ist es auch gekommen, daß nicht allein ein gantzes Collegium von Rechtsgelehrten öffters dem andern, sondern auch wohl so gar ein Collegium sich selbst mehrmahls widerspricht, und nicht weiß, was es in dieser oder jener Sache für Recht halten solle. Worüber besonders Gribner in Diss. de Observ. Collegior. Jurid. §. 10. gar gründlich klaget, weil solches die Haupt-Ursache, wodurch die Processe ernähret, zu devolutivischen und suspensivischen Rechts-Mitteln Anlaß gegeben, auch der Unterthanen Leben und Güter in Gefahr gesetzet, und andere böse Folgerungen mehr erzeuget worden. Nur fragt es sich hierbey zuförderst, ob es wohl rathsam oder nöthig sey, die Lehre von der Auslegungs-Kunst der Gesetze bey und mit dem natürlichen Rechte abzuhandeln? Grotius hat sich zwar in seinem Buche de Jure Belli & Pacis, oder von dem Rechte des Krieges und Friedens, ohngeachtet es eigentlich nichts anders, als eine Untersuchung und Abhandlung des Natur- und Völcker-Rechts ist, kein Bedencken gemacht, die Art und Weise dieser Auslegungs-Kunst, so wie er sich dieselbe vorgestellet hatte, nebst denen dahin gehörigen Regeln, mit vorzutragen, wie bereits in dem Haupt-Artickel: **Wort-Erklärung** gezeiget worden. Diesem folgte hernach Puffendorf getrost nach, und brachte in seinem grossen Wercke des Natur- und Völcker-Rechts die Lehre von der Auslegungs-Kunst ebenfalls mit bey, aus welchem er dieselbe so denn auch in seinem Buche von denen Pflichten eines Menschen und eines Bürgers eingestreuet hat. Thomasius hat in seiner göttlichen Rechtsgelahrheit ein gleiches gethan, jedoch dabey zuerst angemercket daß diese mit dem natürlichen Rechte nicht füglich könne abgehandelt werden. Andere haben dieselbe nur zur Critic gerechnet. Allein sie kan deßwegen nicht dahin gezogen werden, weil diese mehr mit Verbessern und Erläutern, als mit Auslegen, beschäfftiget ist, die Auslegungs-Kunst aber nur den Grammaticalischen und Rhetorischen, auch Logicalischen Verstand untersuchet. Wir halten demnach nebst Thomasio davor, daß diese Lehre mit allem Rechte zur Logick überhaupt gehöre, weil diese den Verstand zur Erkenntniß der Wahrheit geschickt machet; Die Wahrheit aber wollen wir erfinden, entweder durch Nachsinnen, oder aus den Büchern: beydes muß nun die Logick am besten zu erkennen geben. Unterdessen verdienet diese Lehre gar wohl, daß sie wegen ihres grossen Nutzens besonders vor die Rechtsgelahrheit zur Auslegung der Gesetze, bey Untersuchung und Betrachtung der Rechtsgelahrheit überhaupt so wohl, als zu desto besserm Verstande und Erkenntniß eines jeden Rechts oder Gesetzes insbesondere, bestmöglichst abgehandelt werde.

Wo wir aber den Nutzen, welcher aus dieser Lehre in dem Recht der Natur entstehet, deutlich untersuchen wollen; so müssen wir einen Unterscheid unter den natürlichen und bürgerlichen Rechte selbst und unter dessen Anweisung machen. Jenes bedeutet die Erklärung; dieses die Ausübung. Was nun das natürliche und bürgerliche Recht anlanget; so haben diese Regeln hierinnen keinen Nutzen; Welches folgender Gestalt bewiesen wird; Immassen wir die Regeln der Auslegungs-Kunst nicht eher nöthig haben, als bis solche Zeichen vorhanden sind, durch welche die Willens-Meynung dunckel vorgetragen wird. Nun werden weder alzudunckle Zeichen noch Wörter in dem natürlichen und bürgerlichen Rechte ordentlich gefunden. Also ist auch in diesem natürlichen Rechte keine Auslegungs-Kunst vonnöthen. Der Unter-Satz wird daher bewiesen, weil uns das natürliche Gesetz nicht durch Worte geoffenbahret, sondern in unser Hertz nicht durch Worte, vielmehr durch die Empfindung, geschrieben worden. Denn also wissen wir, daß Niemand darf umgebracht werden. Obwohl diese eigentlichen Worte nicht in das Hertz geschrieben sind; so ist doch die Sache selbst bekannt, und die Gedancken brauchen keine Auslegung. Weit anders ist es im Gegentheil bey der Anwendung des natürlichen und bürgerlichen Rechts beschaffen. Allhier fraget das Natur- und Völcker-Recht, was wegen derer Gesetze, Verträge, Contracte, Bündnisse, Friedens-Unterhandlungen u. s. w. Rechtens sey? Dieses alles wird durch Worte und Buchstaben ausgedruckt und zu erkennen gegeben. Dannenhero ist alles dieses einer Auslegung bedürfftig. Denn ausserdem ist man nicht im Stande, was Rechtens ist, zu urtheilen, ehe und bevor man nicht die Meynung derer Redenden oder Schreibenden genugsam verstehet. Daß aber Verträge und Bündnisse gehalten werden müssen, wird ohne die Auslegung derer Wörter verstanden. Welches alles durch folgende Vorfälle und Beyspiele sich deutlich zu Tage leget. Die Römer und Carthaginienser hatten nach Beendigung des ersten Punischen Krieges einen Vertrag gemacht, daß kein Volck des andern Bundsgenossen beleidigen solte. Kurtz darauf machte die Stadt Sagunt mit denen Römern ein Bündniß; Hannibal aber belagerte dieselbe auf Befehl der Carthaginienser. Dannenhero entstund die Frage: ob dieses wider den gemachten Vertrag lieffe? Die Römer meynten, es wäre wider den Vertrag; Die Carthaginienser aber läugneten es, weil Sagunt damahls, als der Vertrag geschlossen worden, unter die Römischen Bundsgenossen noch nicht aufgenommen gewesen wäre: War nun bey diesem Vertrage die Auslegungs-Kunst nicht vonnöthen, ehe man entscheiden konnte, was nach dem Natur- und Völcker-Rechte zu thun sey? Gleichergestalt als die Lateiner mit denen Römern und ihrem Könige Tarquinio Superbo ein Bündniß geschlossen hatten, und die Römer diesen ihren König vertrieben, und eine freye Republick aufrichteten; so gaben die Lateiner vor, sie hätten mit dem Römischen Königreiche ihr Bündniß

aufgerichtet; nunmehro aber wäre die Römische Republick als ein Königreich nicht mehr anzusehen. Dannenhero muste man auch hier zur Auslegungs-Kunst seine Zuflucht nehmen. Ehe wir aber weiter gehen; so wird nöthig seyn, etwas deutlicher zu erklären, was so wohl durch die Auslegungs-Kunst überhaupt, als auch durch die Auslegung und Erklärung der Gesetze insbesondere verstanden werde?

Durch die Auslegungs-Kunst wird uns nichts anders angezeiget, als diejenige Untersuchung, welche nach denen gewissesten und wahrscheinlichsten Muthmassungen angestellet wird, um aus denen Wörtern zu erforschen, welche die wahrhafftige Meynung des andern sey. Diese Untersuchung ist aber eine Handlung des Verstandes, als welcher dannenhero allezeit die Worte und den Verstand desjenigen, der da redet oder schreibet, genau untersuchen muß. Ob man nun wohl über dasjenige, so einem befohlen worden, nicht weiter, als dieser gewolt hat, verbunden ist, wie nicht weniger derjenige, so etwas freywillig unternimmt, an nichts, als was er selbst thun wollen, gehalten ist; Weil aber gleichwohl der eine von des andern seinem Willen nicht urtheilen kan, wo er nicht die Handlungen, so in die Sinne fallen, zu Hülffe nimmt: So wird nur alsdenn einer unter denen Menschen darzu allein verbunden erachtet, was eine richtige Auslegung derer Zeichen an die Hand giebt. Folglich ist von der grösten Nothwendigkeit, in der Auslegungs-Kunst vornemlich richtige Regeln wegen der Wörter, als der allgemeinsten Zeichen, zu bestimmen. Und ob wohl die natürlichen Gesetze keiner Auslegung bedürffen, weil dieselben, 1) an und vor sich klar sind, auch 2) keine Zeichen gefunden werden, aus deren Erklärung der Wille des höchsten Gesetzgebers in dem Lichte der Natur könnte erkannt werden, und wo 3) bey einem natürlichen Gesetze einige Dunckelheit entstehet, da derselben Ursprung nicht in der Natur des Gesetzes, sondern in der unzulänglichen Erkenntniß des Menschen zu finden ist: So kan man doch mit Rechte davor halten, daß, wenn gleich die natürlichen Gesetze keiner Auslegung gebrauchen, dennoch der in Schrifften verfaste gesetzliche Wille einer Auslegung und Erklärung vonnöthen habe. Dannenhero ferner sich veroffenbaret, daß wir die Wahrheit und die Vorschrifften des natürlichen Gesetzes durch eine fleißige und vernünfftige Betrachtung der menschlichen Natur am besten erforschen können. Im Gegentheil aber muß die Auslegung derer geschriebenen Gesetze, obgleich ebenfalls allhier einige Arten von Schlüssen vorkommen, gantz besonders erwogen werden; Denn weil wir allhier den Sinn und die Meynung aus äusserlichen Zeichen und andern Umständen wahrnehmen müssen; so haben wir nöthig, alle Umstände, welche die Willens-Meynung andeuten können, durch die Lehre von der Auslegungskunst sorgfältig beobachten zu lernen, und uns zu derselben genauen Beobachtung zu gewöhnen. Die Auslegungs-Kunst wird gemeiniglich in dreyerley Arten abgetheilet, davon die eine die *authentische* genennet wird, wenn nemlich der Gesetzgeber selbst die Auslegung

legung über sich nimmt, und die andere heißt die gebräuchliche, weil sie durch den Gebrauch derer Richterstühle gemacht wird; die dritte aber hat den Nahmen der künstlichen, indem bey derselben von jedem Gelehrten nach denen Regeln der Auslegungs-Kunst verfahren wird, wie hiervon in denen nachstehenden besondern Artickeln ein mehrers zu befinden. Was nun die ersten beyden Arten anbetrifft, so können dieselben in gewisse Regeln nicht abgehandelt werden; weil die Auslegung hierinnen durch das richterliche Ansehen nach Willkühr pfleget gemacht zu werden. Die dritte aber ist allein diejenige, über welche wir unsere Betrachtung nach gewissen Regeln, als an welche sie gebunden ist, anzustellen vermögend sind. Es bestehet dahero dieselbe darinnen, wenn man nehmlich den Willen, wodurch ein Gesetz, welches vermittelst derer Worte oder Handlungen aufgerichtet worden, meistentheils durch wahrscheinliche Muthmassungen, so aus dem Endzwecke des Gesetzes und denen dabey vorfallenden Umständen hergenommen sind, ausleget, und in behöriges Licht setzet. Diese letzt beschriebene Auslegung wird auf dreyerley Art bewerckstelliget, 1) entweder wenn man den Willen nach allen muthmaßlichen Zeichen, ohne denselben zu erweitern oder einzuschrencken, erkläret und ausleget, welche die eigentliche Auslegung genennet wird, oder 2) wenn man den Willen auf andere ähnliche Fälle, die durch besondere Zeichen nicht würcklich ausgedrucket worden, erweitert und ausleget, und diese heißt die erweiternde Auslegung, oder wenn man 3) den Willen, der durch Zeichen, so noch viel mehr andere Fälle andeuten können, zu erkennen gegeben worden, nur auf gewisse Fälle einschräncket und anwendet, welche allein muthmaßlich angezeiget werden sollen. Diese Art benennet man mit dem Nahmen der einschrenckenden Auslegung. Aus dem vorhergehenden ist dannenhero leichtlich einzusehen, daß 1) diejenige natürliche Geschicklichkeit, welche überall nöthig ist, auch vornehmlich allhier erfordert werde. Hierbey muß 2) eine richtige Erkenntniß derer Zeichen, 3) derer Materien, 4) der Logick, denn je besser einer die Schluß-Kunst verstehet, desto besser ist derselbe zur Auslegungs-Kunst geschickt, und 5) derer Regeln in der Auslegungs-Kunst seyn. Diese Regeln werden nach den Umständen abgefaßt, auf welche von denen, so etwas unternommen haben, gesehen worden, und aus welchen folglich auch ihre Willens-Meynung wahrscheinlich gemuthmasset werden kan. Diese Regeln fliessen 1) aus der Staats-Klugheit, welche die Gesetze auf den Staat zu appliciren lehret, 2) aus der Klugheit die Handelschafft zu treiben, und 3) aus der Klugheit zu wirthschafften. Was die in denen gemeinsten Sprachen gebräuchlichen und üblichen Wörter betrifft; so ist kürtzlich diese hermenevtische Regel hiervon zu mercken: Alle Wörter müssen so lange nach dem gemeinsten Sprach-Gebrauche ausgeleget werden, als die Nothwendigkeit, davon abzugehen, uns nicht zwinget. Diese Regel wird folgendermassen bewiesen: Wenn man einmahl redet; so redet man, daß man verstanden seyn will. Folglich muß man sich auch solcher Zeichen bedienen, welche unsre Willens-Meynung auszudrücken

eingeführet sind. Wenn man aber den Wörtern willkührliche Bedeutungen geben wölte; so würde der Zweck des Redens wegfallen. Es ist also klar, daß man mit Grund annehmen kan, daß ein jeder sich der Wörter in ihrer eingeführten Bedeutung bediene, oder wenigstens bedienen wolle. Daraus ferner folgt, daß man im Auslegen nicht vom Sprach-Gebrauche abgehen dürffe, wenn nicht andere Umstände, die im folgenden näher werden bestimmet werden, ein anders erfordern. Zum Exempel, da die Türcken einmahl der Besatzung nach Kriegs-Rechte versprochen hatten, ein jeder solte seinen Kopf behalten; so war es abgeschmackt, daß sie davor hielten, ihrem Versprechen Genüge zu thun, wenn sie ihnen nur die Hände und Füsse ablösen liessen. Denn die gebrauchte Redens-Art bedeutet ordentlicher Weise einem das Leben lassen. Dieses gilt aber nur, wenn keine Ausnahme zu machen nöthig ist. Wo erkennen wir aber dieses? Wenn nehmlich etwas widersprechendes oder ein dem Zwecke der redenden widriger Verstand angenommen werden müste, wie bey der Erklärung des Delphischen Orackel-Spruchs von höltzernen Mauern. Doch alle diese Regeln sind zu allgemein, und folglich unbrauchbar, wenn wir nicht die Kennzeichen des gebräuchlichen Wort-Verstandes genauer angeben. Wir wollen dem Puffendorf folgen, und seine scharfsinnigen Anmerckungen mit Exempeln erläutern. Nehmlich erstlich ist zu mercken, daß auf die Grammaticalische Ableitung nicht zu sehen ist: denn 1) ihrer Ungewißheit zu geschweigen, wie in der Ableitung der Bedeutung der Aedilium curulium zu sehen, da manche dieselben von cura, andere von curru, noch andere von der sella curuli herleiten wollen; so ist 2) offenbahr, daß die ordentliche Bedeutung im gemeinen Leben Himmelweit von der Etymologischen unterschieden ist. Denn was bleibt vor eine Uebereinstimmung in der Bedeutung übrig, wenn ich Mons von Monendo herleite, oder Schola von Otio? Und 3) haben viele gelehrte Männer sich durch ihre ausschweiffende Ableitung lächerlich gemacht. So will Menagius das Wort Laqvey von Verna herleiten, und Justinianus nimmt zum Stamm-Worte des Mutui *meum* und *tuum* an; nicht zu gedencken, daß testamentum von testatione mentis herkommen soll. Anderns, und welches wohl zu mercken ist, muß auch selbst die ursprüngliche Bedeutung nicht zum Probier-Steine angenommen werden. Denn Tyrannus bedeutete im Anfang eben das was Rex, und Sophista was Sapiens. Drittens ist ferner zu mercken, daß in zusammengesetzten Wörtern auch wenig auf diejenigen zu sehen, aus welchen sie zusammen gesetzt werden. Dieses fällt in denen Wörtern, convicium, convivium und comitium sehr in die Augen. Am allerwenigsten aber ist viertens auf die Uebereinstimmung in andern Sprachen zu sehen; zum Exempel, wenn man Seigneur von Senior, oder Signor von ebendemselben herleiten, und die Bedeutung darnach bestimmen wolte. Aus diesem allen folget der Schluß, daß man sich bloß nach dem gewöhnlichen Wort-Gebrauche richten müsse. Wenn in Verträgen oder andern Dingen, welche einer Erklärung bedürffen, Worte vorkommen, welche mit ihren eigenen Nahmen

Kunst-Wörter genennet werden; so muß man sich nach den Erklärungen derselben Kunstverständigen richten. Die Ursache ist klar, weil einen jeden Kunstverständigen in seiner Kunst zu glauben. Denn es ist ohnedem ausgemacht, daß, wenn man die Wörter, die einer jeden Kunst oder Wissenschafft eigen sind, verstehet, man die Helffte der Kunst oder Wissenschafft selbst verstehet. Und wenn die Kunstverständigen selbst uneinig sind; so ist es am rathsamsten, wenn man Zwistigkeiten vorbeugen will, sich solcher Worte zu bedienen, welche allgemein sind, wenn auch dadurch die Sache selbst umschrieben und weitläuftig wird. Bey den Rechtsverständigen bedeutet ja flumen, tignum, telum, pauperies, noxa, und hundert andere Wörter, gantz was anders, als im gemeinen Leben. Und der Nutzen dieser Regel in Auslegung der Gesetze, öffentlicher Friedens-Verträge und anderer Contracte, ist sehr groß. z. E. was eine Land-Vogtey sey, muß aus dem Staats Rechte, was feudum ligium, soldatae, u. s. w. aus dem Lehn-Rechte; was eine Flotte, muß aus den Admiralitäts-Collegiis erlernet werden. Was unter Elsaß begriffen, muß die Geographie lehren. Denn die Frantzosen erregten nach dem Westphälischen Frieden deswegen den Deutschen viele Schwierigkeiten. Wenn eintzelne Wörter, oder viele Wörter, in ihrer Verbindung eine Dunckelheit zuwege bringen; so kan dieselbe entweder durch eine geschickte Auslegung gehoben werden, oder es ist ein deutlicher Widerspruch vorhanden. In diesem Falle muß allezeit dasjenige, was der Zeit nach zuletzt gesagt worden, das vorhergehende aufheben. Im ersten Falle aber ist folgende Regel zu beobachten: **Alle muthmaßliche Auslegungen hiervon müssen aus denen Umständen der Rede hergenommen seyn.** Dergleichen Umstände veroffenbahren sich hauptsächlich 1) in denen Worten selbst, als bey welchen auch die Muthmassungen keinesweges widersprechend seyn dürffen, z. E. in l. 1. §. 3 ff. de extraord. cognit. wird von denen Aertzten gehandelt, und werden diejenigen nicht mit unter dieselben gerechnet, qui incantaverint, vel imprecati sint, vel qui vulgari impostorum verbo exorcisaverint, das ist, die durch Beschwerungen und zauberische Mittel, oder andere betrügliche Künste die Leute zu euriren suchen, wenn auch schon einige behaupten wolten, es wäre ihnen von diesen geholffen worden. Diese Worte sind allerdings dunckel, und Ulpianus hat auch nicht angezeiget, wer dergestalt durchgezogen werde. Unterdessen ist keine Muthmassung wahrscheinlicher, als daß durch dieses Gesetze die Christen bezeichnet werden, welche damahls die Menschen auf solche wunderswürdige Weise heilten, wie **Tertullianus**, ein Schrifftsteller selbiger Zeiten, und **Kortholt** in seinem Pagano Obtrectatore bezeugen. Denn weil die Christen des Worts exorcisare sich nur allein bedieneten; so stimmet also diese Muthmassung mit denen Worten überein, welches **Wilhelm Cave** in seinem Christianismo primitivo erwiesen. Ferner 2) in Betrachtung der Zeit. Denn also hat Ulpianus im dritten Jahrhunderte gelebet, da er seinen Haß gegen die Christen, welche die Wunder-Curen thaten, ausließ, da sogar ein Christ des Enodii Gevollmächtigten selbst in des Kaysers Severi Pallast heilete, als worauf sonder Zweiffel die letzten Worte dieses ersten Gesetzes zielen; ob schon einige gefunden würden, welche behaupteten, daß ihnen von diesen geholffen worden. Endlich 3) aus dem Orte. Ulpianus schrieb ferner zu Rom, allwo eine so grosse Menge derer Christen, und ein solcher Haß wider dieselben war, daß auch Severus, ein Christ zu werden, verboten, wie **Spartianus** in Severo c. 17 bezeuget. Uebrigens ist leichtlich einzusehen, daß wir durch die Muthmassungen nichts anders, als Schlüsse, verstehen, welche auf vollkommen deutlichen, oder nicht vollkommen deutlichen Zeichen beruhen. Folglich wird auch die Auslegung, nach Beschaffenheit derer Muthmassungen, mehr oder weniger wahrscheinlicher seyn. Die wahrscheinlichsten Muthmassungen bey einem zweiffelhafften und verwirrten Verstande der Worte werden vornehmlich genommen 1) aus der vorhabenden Materie, 2) aus denen Folgen oder Würckungen, 3) aus dem Zusammenhange. Die hier zu gebenden Regeln sind besonders nützlich zu gebrauchen, 1) in Erklärung der Abbreviaturen, alten, ungewöhnlichen und verstümmelten Wörtern, wie z. E. Kayser Friedrich III zu seinem Symbolo die Buchstaben A. E. I. O. U. hatte, 2) derer Alterthümer, 3) derer Räthsel, Gleichnisse und hieroglyphischen Reden. Was nun die erste Quelle betrifft, wo man die Muthmassungen herleiten muß; so ist hiervon folgende Regel zu mercken: **Man muß die Wörter nach Maßgebung der vorhabenden Materie oder des Gegenstandes, wovon gehandelt wird, annehmen.** Denn die Subjecta sind allezeit solchergestalt anzunehmen, als wie dieselben von denen beygelegten Prädicatis erkläret werden, und also auch umgekeyrt. Nächst diesem ist zu mercken, daß allezeit die Ursache und der Grund, wodurch die Muthmassung bewiesen werden soll, beygefüget werden müsse. Dannenhero ist zum Exempel das Symbolum Friedrichs des Drittens wahrscheinlich also auszulegen: Austriæ Est Imperare Orbi Universo; und zwar aus der Ursache, weil dieser Kayser gewiß geglaubt hat, daß ihm einstmahls im Traume diese feste Versicherung sey gegeben worden: Es werde Oesterreich die gantze Welt beherrschen. Derowegen derselbe auf sein grosses Siegel folgende Verse stechen lassen:

Aquila Ezechielis
Sponsæ missa est de cœlis;
Volat ipsa sine meta,
Quo nec ales, nec Propheta,
Evolavit altius.

Wo wir im Gegentheil die Grabschrifft der Aeliä SentiäCrispidis, welche zu Bononien sich befinden soll, auslegen wolten; so würden wir niemahls einen Grund darzu finden können. Besiehe **Heineccii** Præl. Jur. Nat. p. 283. Was die zweyte Quelle, nehmlich die Folgen und Würckungen, anbetrifft; so ist hierbey folgende Regel zu gebrauchen: **Die Worte müssen solchergestalt ausgeleget werden, daß sie eine Würckung und Folge haben können.** Immassen ein jeder, der bey richtigem Verstande ist, niemahls also reden wird, daß er nichts sagen wolte, oder daß seine Worte gar keinen Verstand in sich fassen solten. Dannenhero folget, 1) daß alle Verträge dergestalt

gestalt erkläret werden müssen, daß sie eine Würckung und Folge haben können. Also war zum Exempel der Brasidas ein schändlicher Wort-Verdreher, welcher denen belagerten Thebanern gegen den Empfang einer grossen Summe Geldes aus ihrem Lande zu weichen versprach, und hernachmahls vorgab, es gehöre ihm dasjenige Land zu, auf welches er mit seiner Armee sich gelagert hätte. Ein gleiches verstehet sich auch 2) von allen Testamenten. Zum Exempel, der Testirer sagte: Titius und Cajus sollen Erben seyn; was Titius haben wird, soll Cajus empfangen. Hier würde die Einsetzung der Erben keinen Erfolg haben, wo man nicht das Wort was, vor wieviel annehmen und auslegen wolte. Und eben so verhält es sich auch 3) mit denen Bündnissen. Daher war die Auslegung derer Römer ungereimt, welche wegen der dem Syrischen Könige Antiocho versprochenen Helffte von seiner Flotte jedes Schiff halb theileten. Denn auf diese Weise konnte der Vertrag seine Würckung nicht haben, indem Antiochus die andere Helffte zur Beschützung seines Reichs sich vorbehalten hatte. Endlich die dritte Quelle, nehmlich die Verbindung und der Zusammenhang ist folgender gestalt beschaffen. Man muß aber vornehmlich den Zusammenhang sowohl dem Orte nach, als auch nach dem Ursprunge betrachten. Durch den Zusammenhang dem Orte nach, verstehen wir denjenigen, der nur z. E. in einem Tittel, Abschnitte, oder Perioden und Capitel zu befinden ist. Aus dem Zusammenhange und der Verbindung nun muß öffters die Erklärung dunckler Redens-Arten gefunden werden, indem ein dunckles Wort durch ein deutliches erkläret werden kan. Nächst diesem ist noch eine andere Regel vorhanden, welche folgender Gestalt lautet: **Bey jeder Auslegung einer Rede muß das Vorhergehende und Nachfolgende in genaue Betrachtung gezogen werden, weil das darzwischen gesetzte nach allen Regeln der Muthmassung mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden übereinstimmen muß.** Denn wo man diese Regel auffer Augen setzte, so würde in einer Rede kein Verstand zu finden seyn. Also wird z. E. im §. 2. Inst. de Act. ein Fall erzehlet, wo der Besitzer realem actionem, oder eine dingliche Klage anstellen kan. Hier wird nun gestritten, was denn dieses vor ein Fall sey? Allein das Vorhergehende macht dieses deutlich. Wenn nemlich jemand behauptet, daß seinem Gegentheil das Recht des Nießbrauches, der Viehtrifft und Wasserleitung nicht zustehe; so ist allhier die Actio negatiora anzustellen, und ist nicht aus dem Interdicto Uti possidetis zu klagen, wegen des l. 3 § 3. ff. de Interd. In dem L. 12. §. 42. ff. de instruct. & Instrum. leg. wird von denen Ostiariis. Topiariis, Diætariis, Aquariis, Meldung gethan, und gesagt, daß diese alle zu dem Vermächtnisse eines fundi instructi gehören. Allhier erhellet alsbald aus dem Vorhergehenden, daß dieses Knechte sind, und bedeuten die Ostiari, Thürhüter, oder solche, welche vor den Thüren an Ketten Wache hielten, Topiarii, die im Garten waren; Diætarii, welche über die Schlaff-Zimmer gesetzt waren; und Aquarii, welche das Wasser zutragen musten. Allein der Zusammenhang nach dem Ursprung entstehet folgender Gestalt: Wenn man nehmlich dasjenige, was ein Schrifftsteller an verschiedenen Orten, Büchern, Titteln, oder Abschnitten vorgebracht und geordnet, zusammen hält und vergleicht, welches man gemeiniglich Parallel-Oerter zu nennen pfleget. Hieraus fliesset folgende Regel: **Eines jedweden Menschen dunckle Rede, ist aus seiner deutlichen zu erklären, wenn dieselbe schon an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten gebraucht worden, wo nur nicht augenscheinlich am Tage lieget, daß derselbe seine Meynung habe ändern wollen.** Also muß zum Exempel das Testament aus dem Codicill öffters erkläret werden. Dieses zum Voraus gesetzt; so wenden wir uns nunmehr zu der Erklärung und Auslegung der Gesetze insbesondere, deren Richtschnur nichts anders, als eine Erlernung wahrscheinlicher Zeichen ist, welches Worte sind. Da nun in menschlichen Gerichten ein jeder zu den Dingen verpflichtet ist, die der Gesetzgeber gewolt hat, oder wozu er sich selbst durch eigenen Willen verbindet; der Wille aber des Gesetzgebers (ausgenommen im Rechte der Natur) und des Versprechers nicht anders, als aus den Zeichen, dadurch sie ihren Willen erkläret haben, von andern Menschen zu erkennen ist; so folget daraus, daß das eigentliche Maas der Richtschnur der Auslegung, von welcher wir jetzo handeln, die Erlernung der Meynung aus denen wahrscheinlichsten Zeichen sey. Alldieweil aber unter den Zeichen, damit man seine Meynung entdecket, die vornehmsten sind, welche durch die Rede geschehen; so werden wir hier vornehmlich mit der Auslegung des durch Worte entdeckten Willens bey den Gesetzen gleichfalls zu thun haben; besonders da die Regeln, welche wir hier geben werden, mehrentheils auf den durch Wercke entdeckten Willen können appliciret werden, woraus ein stillschweigender Consens entstehet. Weiter weil die Worte Zeichen des Gemüths sind; so ist daraus durchgehends zu ersehen, daß die Worte der Meynung, und nicht die Meynung den Worten untergeordnet werden müsse. Derhalben ob wir gleich die Meynung aus den Zeichen erlernen; so erklären wir doch dieselben Zeichen (nehmlich die Worte) öffters aus der Meynung, das ist, aus andern Zeichen der Meynung, (oder Worten) als die Rede ist, damit man nicht gedencke, wir wolten einerley durch einerley beweisen. Wannenhero man zwar bey allen Gesetzen oder Verträgen vor allen Dingen auf die Worte Achtung geben, zugleich aber auch sehen muß, ob nicht der Gesetzgeber oder Contrahent etwas anders andeuten wollen, als er geredet hat.

Denn bisweilen richten wir die Worte genau auf unsere Meynung, daß wir reden, wie wir es meynen; z. E. ich will dir hundert Thaler geben. Bisweilen aber geben die Worte unsere Meynung nur eines Theils zu erkennen, daß wir weniger reden, als wir meynen; z. E. ich will dir hundert Thaler geben, wenn es gelegen seyn wird, wenn ich darunter Thaler und mir verstehe. Bisweilen sind endlich auch die Worte weitläufftiger, als die Meynung, daß wir mehr reden, als wir meynen; z. E. ich will dir hundert Gülden geben, wenn ich darunter Holländische verstehe. Aus diesen unter-

unterschiedenen Arten zu reden, entstehen auch dreyerley Arten der Auslegung; als 1) eine erklärende, welche anderer Leute Meynung erkläret, wie die Worte da liegen; 2) eine erweiternde, welche die allzukurtzen Worte auf einen andern Fall, welcher unter der Meynung begriffen, erweitert; und 3) eine einschränckende, welche lehret, daß nicht alles, was in den Worten enthalten, zu der Meynung des, der es geredet, gehöre. Welche drey Arten auch hierinnen von einander unterschieden seyn, daß die erklärende Auslegung vornehmlich auf die durch die Worte erklärete Proposition; die erweiternde aber und die einschränckende auf etwas anders, welches durch die Worte nicht erkläret ist, nehmlich auf die Ursachen siehet, welche einen etwas zu reden angetrieben. Demnach werden die Worte, mit welchen die erklärende Auslegung beschäfftiget ist, entweder betrachtet, als einfache Worte, oder als gantze Discurse und zusammenhängende Reden oder Sätze.

Gleichwie aber ein jeder guter Ausleger von der Kenntniß der einfachen Worte anfängt; also ist kein Zweiffel, daß derselbe auch nothwendig wissen müsse, was sie im zusammengesetzten Verstande bedeuten, alldieweil die Gesetze und Verträge zum wenigsten zusammenhängende Sätze sind. Denn es macht öffters die Zusammenfügung, daß die Worte gantz und gar etwas anders bedeuten, als wenn sie wie einfache Worte gesetzt werden. Und das heist nun die Eigenschafft der Sprache, oder, wie die Gelehrten reden, der Idiotismus linguæ, z. E. ins Gras beissen, sich in den Finger beissen, den Heiligen die Füsse abbeissen, es sind faule Fische, einem Hörner aufsetzen, die Affen ausnehmen, u. d. g. Thomasius hat zwar in seiner Ausübung der Vernunfft-Lehre c. 3. §. 93. u. ff. ein wenig anders von diesen Arten der Auslegung geredet, und zugleich gezeiget, daß die Rechtsgelehrten darinne verstossen, daß sie einer jedweden Art der Auslegung gewisse Regeln zueignen. Doch dem sey, wie ihm wolle; so sind doch beyderley Worte, wodurch wir einem andern unsere Gedancken und Meynungen zu erkennen geben, nehmlich sowohl die einzeln Worte, als die zusammenhängende Sätze, entweder gemeine, das ist, solche, wie sie der gemeine Mann brauchet, oder Kunst-Wörter. Beyderley unter diesen sind entweder deutlich, oder undeutlich. Deutliche heissen wir, welche denen, die der Sprache oder der Kunst erfahren sind, die Meynung des, der etwas gesagt, gantz klar und deutlich erklären. Undeutliche aber, welche von solchen Erfahrnen entweder schwerlich oder gar nicht verstanden werden. Was die deutlichen anlanget, ob gleich auch dieselben denjenigen, welche der Sprache oder der Kunst nicht kundig sind, auch undeutlich sind, (weswegen die Undeutlichkeit in eine subjectivische und objectivische eingetheilet wird); so kan diese Undeutlichkeit leichtlich gehoben werden, theils wenn einer sich einen Sprach-Meister hält, der ihn fleißig in der Sprache unterrichtet, theils wenn er von Künstlern die Grund-Sätze und Regeln der Kunst begreiffet, und auf beyden Seiten die Wörter-Bücher, welche ihm hierinnen dienen können, nicht hintansetzet. Weiter, gleichwie derjenige

in beyderley Worten wenig vor sich bringen wird, welcher hier sein eigener Lehrmeister seyn will; also soll einer, der eine Sprache oder Kunst nicht gelernet, sich der Auslegung enthalten, damit er nicht Ursache gebe, daß er von andern ausgelacht werde, wie gemeiniglich mit denen geschicht, welche die Bücher in eine andere Sprache übersetzen. Wobey man denn insonderheit die Frantzösischen und Deutschen Uebersetzungen derer so genannten Auctorum Classicorum gegen einander halten kan. Also sollen nun die Juristen und Artzney-Verständigen die Erklärung der Wörter, welche die Gottesgelehrten in Erklärung der Glaubens-Artickel gebrauchen, ihnen überlassen. Also gehen auch z. E. die Wörter Lex Aquilia, Senatus Consultum Velleianum und Macedonianum, Dominium bonitarium & Quiritarium, Superioritas territorialis, Vasallagium, und dergleichen, die Gottes- und Artzney-Gelehrten nichts an. Also gehöret Alcali und Acidum und unzählige Nahmen der Kranckheiten nicht vor die Gottes- und Rechts-Gelehrten. Und also gehöret auch aller dieser Wörter Auslegung nicht vor die Philosophen oder Weltweisen u. s. w. wenn nehmlich einer eine andere Kunst oder Disciplin nicht gelernet hat; als wenn z. E. ein Gottes-Gelehrter, der die Juristischen Kunst-Wörter nicht versteht, ein Systema des Rechts der Natur schreiben, und darinnen ein Hauffen Dings vom Eigenthum, vom dinglichen Rechte, von Contracten, u. d. g. ohne Verstand einmengen wolten. Wenn aber einer eine andere Disciplin versteht, ob er gleich davon, wie man zu reden pflegt, nicht Profession macht; so kan man ihn unter dem albernen Vorwande, daß er keinen Beruff dazu hätte, davon nicht abhalten. Wovon Thomasius l. c. c. 2. § 2. u. f. mehr gesaget. Undeutliche Worte haben entweder eine Undeutlichkeit in sich, welche gehoben werden kan, oder sie sind so gar undeutlich, daß kein Mensch verstehen kan, was der, welcher solche geredet, damit haben wolle. Die erste Art gehöret eigentlich hieher, wie wir unten ausführlicher beweisen werden. Es entstehet aber diese Undeutlichkeit entweder von der äusserlichen Gestalt der Buchstaben, oder von dem innerlichen Verstand der Worte. Rebhahn in Disp. de Interpret. Jur obscur. th. 23. u. 24. Die äusserliche Gestalt der Worte wird entweder mit der Zunge oder mit der Schrift gebildet. Besiehe hierbey den l. 38 ff. de O. & A. Welche mit der Zunge gebildet wird, heisset ein Thon, Rebhahn de th. 23 welchem, wenn er nicht gantz verworren ist, die Auslegung nicht abgesprochen werden kan. l. 2. in fin. ff. de'su. pell. leg. Denn auch derjenige, welcher eine schwere Rede hat, muß vor einen Redenden gehalten werden. Welches sonderlich seinen Nutzen hat, wenn etliche in letzten Zügen mit ziemlich unverständlichen Worten ihr letztes und ununstößliches Testament heraus stossen. l. 13. C. de testam. Z. E. wenn einer spräche: Mein Knecht Cratinus soll frey seyn, und hätte keinen andern Knecht, als Cratistum. Darauf hat Scävola verabschiedet, daß Cratistus frey seyn solte. l. 54. pr. ff. de manum. testam. Dergleichen Undeutlichkeit, soferne sie durch die Auslegung gehoben werden kan, ist fast eben denselben Regeln unterworffen, welche wir von Benehmung der innerlichen Undeutlich-

keit

keit geben werden. Die Undeutlichkeit, welche aus der Gestalt des Schreibens, oder denjenigen Dingen, welche der Schrifft äusserlich zustossen, entstehet, kommt entweder daher, daß einer die Buchstaben mit unleserlichen und groben Strichen verzogen, Rebhahn d. th. 23. Welches Laster vielen Gelehrten gantz gemein ist, also daß auch ein Sprüchwort daraus geworden: Wir Gelehrten schreiben übel. Also ist das Exempel von einem Artzney-Gelehrten bekannt, welcher apium ins Recept setzen wolte, und die Buchstaben so verzogen hatte, daß der Apothecker vor apium opium gelesen. Oder diese Undeutlichkeit kommt daher, daß der Schreiber undeutliche Zeichen und kurtze Züge, die man nur errathen muß, und welche wir Abbreviaturen nennen, gebrauchet hat, welche deswegen der Kayser Justinianus nicht ohne Ursache ernstlich verboten, im Abschreiben der Gesetze nicht zu gebrauchen. l. 1. §. 13. l. 2. §. 22. l. 3. §. 22. C. de V. J. E. Also laß einmahl ein ungelehrter Geistlicher: Otto Dei gram &c. Oder wenn der Copist es im Abschreiben versehen, oder der Buchdrucker es verdrucket hat. l. 92. ff. de R. J. l. 24. C. de testam. Also setzte jener Buchdrucker aus Irrthum an statt: grande decus patriæ (eine grosse Zierde des Vaterlandes) in einem Glückwünschungs-Gedichte: grande pecus patriæ (ein groß Vieh des Vaterlandes); und ein anderer vor das Wort Kurfürst Kufürst. Oder wenn die Schrifft mit unterstreichen, oder Klecken, oder wenn etwann über daß Pappier gegossen, oder auf mancherley Art und Weise überzogen wird, daß man es mit denen Augen nicht wohl erkennen kan. l. 1. & seqq. ff. de his quæ in testam. del. l. 1. ff. si tabb. testam. null. extab. Oder wenn die Schrifft anfangs durch die Unachtsamkeit des Schreibers, als wenn etwas aussen gelassen ist, oder hernach durch das Alter verhümpelt ist. l. 97. §. 9. l. 77. §. 22. ff. de leg. 2. l. 7. C. de testam. Oder wenn die Schrifft an sich selbst gut und richtig, aber die Commata und Puncta nicht recht gemacht, oder solche gar ausgelassen sind, woraus eine Zweydeutigkeit entstehet, wie in dem bekannten Verse:

Porta patens esto nulli claudaris honesto.

und dergleichen. Besiehe hierbey den l. 3. ff. de off. Prætor. l. 2. §. 23. und 24. ff. de vi bon. rapt. ingleichen Rebhahn d. th. 24 Ob man sich nun wohl in diesem und dergleichen Undeutlichkeiten mit denen Regeln die wir bald geben werden, ziemlich helffen kan; so ist doch nicht zu läugnen, daß ein natürlicher Witz, und sonderliche Urtheilungs-Krafft, worinnen immer ein Mensch den andern übertrifft, hierinnen das Beste thue. Wannenhero auch diejenigen, welche in dergleichen Auslegungen glücklich sind, von denen Gelehrten Critici oder Kunst-Richter genennet werden. Nun kommen wir ferner auf die Undeutlichkeit, welche wegen des innerlichen Verstandes der Worte, den Gesetzen und Verträgen widerfähret. Diese entstehet 1) daher, daß der, welcher, etwas redet, alte Worte gebraucht hat, Rebhahn l. c. th. 25. es mögen solche gleich darzu genommen seyn zu der Zeit, da sie noch klar und verständlich gewesen, dergleichen in den Legibus XII. Tabularum, desgleichen in den Gesetzen der

Longobarder und anderer alten Völcker in Deutschland vorkommen, oder zu der Zeit, da man sie gebrauchet, veraltert sind, z. E. in jenes gelehrten Mannes Antwort: Rebare te fari scio &c. Desgleichen: Es war einmahl ein Schelm, und der Schelm war Michel, das ist, es war einmahl eine Pestilentz, und die Pestilentz war groß. II) Auch verursachen die neu erdichteten Wörter öffters eine Undeutlichkeit, Rebhahn th. 26. da doch die Wörter nicht nach einzeler Personen Gutdüncken, sondern nach dem gemeinen Gebrauche, ihre Bedeutung haben, wenn einer entweder die Bedeutung der Wörter in einem neuen Verstande eigenthätiger Weise verdrehet, z. E. aus der Bibel-Uebersetzung Lutheri das Wort freidig, das ist gertrost, vor freudig, das ist, frölich, gebrauchet. Hieher gehöret auch aus den Rechten der l. 7. §. 2. ff. de supell. leg. Oder wenn man die Wörter aus einer andern Sprache recht auszudrücken, oder aus andern Ursachen in seiner Sprache neuer Wörter zusammen flickt, oder sonst etwas an deren statt erdichtet, wohin man folgende neugebackene Wörter rechnen kan: Platzhalter vor Lieutenant; Zehender vor Decanus, Dienerey vor Ministerium. III) Kan leicht eine Undeutlichkeit entstehen, wenn einer in seiner Rede fremde Wörter mit eingemenget. Gleichwie nun solche zu vermeiden das Beste ist, daß man eine geschickte Beschreibung derselben mit anfüge, welches die Römischen Gesetze fleißig in Acht genommen, wenn sie z. E. Scopelismum und chomata anführen, l. 9. und 10. ff. de extraord. crim. desgleichen wenn man in parenthesi setzet; Es ist leichter, daß ein Kameel (das ist, ein Schiffseil) durch ein Nadelöhr gehe, und dergleichen. Also wird die Undeutlichkeit vermehret, wenn die Wörter von unverständigen gemißbraucht, und in einen andern Verstand verdrehet werden, welches bey unsern Deutschen Frantzosen sehr gebräuchlich ist. Z. E. es ist ein galanter Pantoffel. Sonderlich aber bringen IV) die Zweydeutigen Wörter eine Undeutlichkeit, welche nemlich also beschaffen sind, daß sie zwey oder mehr Dinge bedeuten. Rebhahn th. 26. Denn gleichwie wir so närrisch nicht seyn müssen, wie die Sceptici, (Zweiffler) welche vorgeben, daß alles, was in der Welt ist, und vielmehr was man mit Worten ausspricht, zweiffelhafft und ungewiß sey; Also ist die Meynung des Diodori längst ausgepeitscht, welcher wider Chrysippum behaupten wollen, es wäre kein Wort zweydeutig, da doch freylich mehr Dinge in der Welt, als Wörter, sind, und eine grosse Menge von tausend Dingen sich findet, welche keinen Nahmen haben, und welche wir nicht mit eigenen, sondern mit fremden und geborgten Nahmen nennen. Siehe Vulpis ad *Grot.* p. 86. lit. c. Script. ad *Herenn.* II. 15. Gellius Lib. XI, c. 12. l. 4. ff. de præscr. verb. Seneca de Benef. Lib. II, c. 34. Quintilian Instit. Orat. Lib. VII, c. 9. Wenn aber ein Wort mehr Dinge, als eines, bedeutet; so ist entweder unter diesen Bedeutungen eine eigentlich, die andern uneigentlich; oder sie sind alle beyde eigentlich. Also bedeutet das Wort Bibliotheca eigentlich den Ort, da man die Bücher verwahret, uneigentlich aber und figürlicher Wei-

se, die darinnen enthaltenen Bücher. l. 52. §. 3. ff de leg. 3. Rebhahn th. 26. Also heisset das Wort arma (Waffen) eigentlich die Instrumente, die man im Kriege braucht, uneigentlich aber gewaffnete Männer. Also bedeutet das Wort Eisen, eigentlich ein gewisses Metall, verblümt aber eiserne Waffen. Wenn beyde Bedeutungen eigentlich sind; so wird entweder eine unter der andern begriffen, oder es begreifft keine die andere in sich. Jenes begiebt sich entweder wenn der Nahme des generis oder der Geschlechts-Art einer sonderlichen Speciei, oder einer besondern Art zugeeignet wird, z. E. wenn die Weiber öffters den Jungfern entgegen gesetzt werden, Puffendorff de J. N. & G. Lib. V, c. 12. §. 5. und Rebhahn th. 26. ingleichen da die Wörter adoptio und cognatio unterschiedlich gebraucht werden; oder daß der Nahme der besondern Art vor ein einzeles Ding genommen wird, z. E. wenn ein Mensch, ein Pferd, und dergleichen versprochen wird; oder daß ein eigener Nahme vielen einzeln Dingen gemein ist, z. E. wenn einer viele in seinem Hause hat, die Stichus heissen, und er einem Sticho etwas im Testamente vermacht hat, l. 32. §. 1. ff. de leg. 1. oder daß ein Wort, so männlicher Geschlechts-Art ist, öffters auch das weibliche Geschlecht in sich begreifft, z. E. ein Mensch, ein Pferd; Oder daß ein Wort in einer Wissenschafft eine weitläufftigere Bedeutung hat, als im gemeinen Gebrauche, z. E. das Wort Tod, u. d. g. Der veränderlichen Bedeutungen aber, deren keine die andere in sich begreifft, sind unzählich viele. Z. E. Gallus heisset ein Zahn und ein Frantzose, das Wort Hund bedeutet offt, ein vierfüßig Thier, offt einen Trog mit Rädern im Bergwercke; das Wort Knecht heisset einen Diener, und eine Stütze bey der Hobelbanck u. d. g. Weiter findet sich auch bisweilen in zusammengesetzten Wörtern oder im Zusammenhange der Rede eine Zweydeutigkeit, welche gemeiniglich entstehet, wenn man allzu kurtz abbricht, wenn nemlich dasjenige ausgelassen ist, was zur Vollständigkeit der Rede allerdings gehöret, als: Mein Erbe soll meinem Bruder von meinem Silbergeschirr zehen Becher geben, welche er will. Oder: Er soll ihm 100 Thaler geben, wenn es ihm gelegen seyn wird. l. 125. ff. de V. S. Rebhahn th. 27. Jedoch können zuweilen auch überflüßige Worte eine Zweydeutigkeit oder Dunckelheit verursachen. Z. E. Ich vermache dir allen meinen Haußrath, Tische und Bäncke. Oder wenn einer einem Stipulierenden geantwortet hätte: Arma virumque cano, spondeo. l. 12. §. 46. ff. de instr. vel. instr. leg. l. 9. pr. de supell. leg. l. 65. ff. de V. O. Rebhahn th. 27. V) Macht den Verstand einer Rede sehr zweiffelhafft, wenn man sich in einer Verwirrung befindet, weil alle beyde Auslegungen falsch scheinen. Es entstehet aber diese Verwirrung (perplexitas) entweder aus den Worten selbst, z. E. wenn Titius mein Erbe seyn wird, soll auch Sejus mein Erbe seyn; und wenn Sejus mein Erbe seyn wird, soll es auch Titius seyn, l. 16. ff. de condit. instit. l. 85. pr. ff. ad L. Aquil. Rebhahn th. 28. Oder die Verwirrung kommt aus gewissen Umständen her. Z. E. Das Gesetz will, es soll einer geraubten Weibs-Person frey stehen, des Räubers Tod, oder seine Heyrath zu erwehlen. Nun hat aber einer zwo Jungfern geraubt, davon will ihn die eine todt, die andere zum Manne haben. Oder: Wer im Kriege sich tapffer hält, soll Macht haben, eine Gabe zu begehren. Nun finden ihrer zwey, die begehren alle beyde eine gewisse Jungfer. Oder: Wer einen Aufruhr anhebet, soll mit dem Leben gestrafft werden; wer ihn stillet, soll von dem gemeinen Wesen belohnet werden. Es hatte aber einer einen Aufruhr erwecket und wider gestillet. Es hatte ferner einer ein Testament gemacht, und gesagt: Ich vermache Titio mein Land-Gut, wenn Lex Falcidia in meinem Testamente nicht statt hat. Nun war das Gut 100 Ducaten werth, er hatte aber hierüber schon über 300 vermacht, und da er starb, hatte er nicht über 400. Ein anderer sagte: Ich bescheide der Titiä alle meine Wollenweber, ausser denen, welche ich schon im Testamente vermacht; der Plotiä aber vermache ich alle meine Leibeigenen, ohne die, welche ich einer andern Person vermacht. Er hatte aber keine andere Knechte, als Wollenweber. l. 88. pr. ff. ad L. Falicid. l. 36. per. ff. de leg. 1. Puffendorff l. c. §. 6. VI) Endlich ist auch keine geringe Dunckelheit, wenn eine Rede der andern widerspricht. Es findet sich aber diese Widerwärtigkeit erstlich in der Application unterschiedlicher Gesetze, die einander eben mit Worten nicht widersprechen, in einem Fall, wobey solche Umstände sind, daß alle beyde Gesetze zugleich nicht statt haben können. Z. E. wer einen Tyrannen erwürget, dem soll eine Ehren-Säule im Gymnasio gesetzt werden. Ein ander Gesetz lautet also: Einem Weibe soll keine Ehren-Säule im Gymnasio gesetzt werden. Nun hatte ein Weib einen Tyrannen umgebracht. Desgleichen hatte man ein Gesetz: Wer einen Tyrannen umbringt, der mag von der Obrigkeit bitten, was er will, und die Obrigkeit soll es ihm gewähren. Ein ander Gesetz hieß: Wenn ein Tyranne erwürget ist, soll die Obrigkeit fünfe seiner nähesten Anverwanden tödten. Es hatte aber den Tyrannen sein eigen Weib umgebracht, welche an statt der Belohnung um ihren Sohn bat, den sie mit dem Tyrannen gezeuget hatte. Es war auch ein Gesetz, daß Niemand an einem Feyertage mit Gewehr sich auf der Gassen sehen lassen solte. Ein ander Gesetz aber befahl, daß, wenn die Sturm-Glocke geläutet würde, man also bald mit dem Gewehr auf dem Marckte erscheinen solte. Und die Sturm-Glocke würde des Sonntags geläutet, u. s. w. Puffendorff l. c. §. 16. und §. ult. p. 816. Gleichwie aber aus denen beygebrachten Exempeln erhellet, daß diese letzte Art der Widerwärtigkeit eine grosse Verwandschafft mit der letzt vorhergehenden Art der Verwirrung habe; also möchten, wenn wir beyderley Natur betrachten, vielleicht nicht gar zu bequemlich beyde Arten zu der Unverständlichkeit der Worte und zu der erklärenden Auslegung gerechnet; sondern sie werden entweder zur subjectivischen Dunckelheit oder zu einer andern Art der Auslegung, und am allermeisten zu der einschränckenden Auslegung müssen gezogen werden.

Es

Es ist jedoch, die Wahrheit zu bekennen, nicht nöthig, uns weiter mit dieser Anmerckung zu martern, nachdem Thomasius in der Ausübung der Vernunfft-Lehre c. 3. §. 104 und 107 gezeiget, daß der insgemein gemachte Unterscheid der Auslegung in eine erweiternde, einschränckende und erklärende in Ansehung der Regeln der Auslegungs-Kunst keinen Nutzen habe. Besonders da dergleichen Dunckelheit sich begeben kan, und sich öffters begiebt, wenn zwey Gebote des natürlichen Rechts wider einander gehen, so ferne sie entweder von GOtt von neuen publiciret und wiederhohlet sind, oder von den Scribenten des natürlichen Rechts insgemein ausgesprochen werden, oder auch, wenn äusserliche Umstände darzu kommen, welche eines Gesetzes Verstand verwirret machen. Man hat z. E. ein Gesetz: Man soll Allmosen geben; und auch ein ander Gesetz: Man soll nicht stehlen. Nun hat aber einer gestohlen, daß er Allmosen geben möchte. Ferner ist ein Gesetz: Einem Wohlthäter soll man wieder Wohlthaten erweisen. Nun aber kommen dein Vater, und dein Patron, der dir grosse Wohlthat erwiesen hat, zusammen; und es ist mit deinen Sachen also gethan, daß du einen dem andern nothwendigen nachsetzen must, u. s. w. Derohalben scheinet diese Widerwärtigkeit sich mehr zu gegenwärtiger Sache zu schicken, wenn zwey zusammenhängende Sätze, wenn man sie gegen einander hält, ohne Absicht auf einen sonderlichen Fall, also einander zu widersprechen scheinen, daß, was der eine bejahet, der andere verneinet, (wiewohl auch diese Art der erklärenden und einschränckenden Auslegung gemein zu seyn scheinet) es komme nun gleich diese Widerwärtigkeit in einer zusammenhängenden Rede vor, z. E. wenn einer in eben demselben Testamente einen bald schlecht weg, bald mit Bedingung zum Erben ernennet, oder ihm das Vermächtniß giebt und nimmt, oder wenn Ulpianus l. 2. §. 4 und 5. ff. de vulg. & pup. substit. schreibet, daß ein Vater sich erst einen Erben schreiben, darnach dem Sohne substituiren, und die Ordnung der Schrifft nicht verkehren müsse, bald darauf aber wiederum sagt, daß die Substitution gleichwohl gelte, wenn einer erst dem Sohne einen andern substituire, und darnach einen Erben einsetze, ob er schon auf solche Weise das hinterste zuförderst gesetzet; oder es äussere sich auch diese Widerwärtigkeit in unterschiedenen Oertern, als von welcherley Widersprüchen unzählige Exempel in den Römischen Rechten vorkommen. Hierauf müssen wir nun sehen, was die Ursachen der Muthmassungen sind, welche man gebrauchen muß, die in Worten vorkommende Dunckelheit zu heben: Wobey zu wissen, daß die Dunckelheit entweder also beschaffen, daß sie durch die Regeln einer guten Auslegung gehoben werden kan, oder es ist kein Mittel darwider vorhanden. Im ersten Fall muß man 1) auf die Sache selbst, und auf ihre Natur sehen, wovon der Gesetzgeber oder die contrahirenden Parten gehandelt. Puffendorff l. c. §. 7. Rebhahn th. 34. Daraus kommt diese Regel: Man soll die Worte verstehen, wie es die Materie, davon gehandelt wird, leidet. Womit auch der Ausspruch der Vernunfft-Lehrer übereinstimmt: Talia sunt prædicata, qualia permittuntur à suis subjectis, das ist, es kan von einem jedweden Dinge nichts gesagt, oder bejahet und verneinet werden, als was und in wie fern es dessen Natur und Eigenschafft gemäß ist. Wiewohl unsere Regel weiter gehet, da wir nicht allein das Prädicat nach der Art des Subjects rechnen, sondern auch bisweilen das Subject vom Prädicat determiniren, z. E. wenn man sagt: Der Hahn ist aufgespannt; er reibt die Farbe mit dem Läuffer u. d. gl. Es erstrecket sich aber der Gebrauch dieser Regel auf alle Arten der Undeutlichkeit. Denn wir können offt in Worten, welche dunckel ausgesprochen werden, oder da die Buchstaben wunderlich verzogen sind, den Verstand eines Worts aus der gegenwärtigen Materie nicht unglücklich errathen. Also wenn ich nicht weiß, ob der, welcher mit mir redet, oder an mich schreibet, habe wollen merx (die Waare) oder merces (der Lohn) sagen; so muß es, wenn von Kauffen und Verkauffen geredet wird, von der Waare, wenn aber vom Verdingen geredet wird, vom Lohne verstanden werden. Also wenn ich nicht weiß, ob einer habe evictum oder edictum schreiben wollen; so ist, wenn die Rede vom Handel ist, die Muthmassung, daß es evictum heissen solle, es wäre denn, daß er von Mängeln der verkaufften Waaren geredet hätte, wie leicht hätte geschehen können, daß er vom edicto hätte reden wollen. Hieher gehöret l. 13. §. 1. ff de pign. act. allwo gesaget wird: Venit autem in hac actione & dolus & culpa, ut in commodato; venit & custodia; vis major non venit, und da der Text gar recht von etlichen also ist verbessert worden: at in commodato venit & custodia. Darnach so giebt die gegenwärtige Materie öffters in alten und neuen oder fremden Wörtern einen klaren Verstand. Also machen es gemeiniglich die grossen Schüler, welche Sprachen lernen, wenn der Lehrmeister nicht zugegen ist, und sie nicht gerne im Lexico nachschlagen wollen, daß sie öffters ein unbekanntes Wort aus den umstehenden bekannten Wörtern glücklich errathen. Also z. E. wenn ein Scribent, welcher sich angewöhnet hatte, daß er immer Frantzösische Wörter im Deutschen mit einmengete, geschrieben hätte: Einer, der eine alte oder doch reiche Weibs-Person um Geldes willen heyrathet, erlustiget sich hernach gemeiniglich mit Caton; so zeiget die gegenwärtige Materie, daß er so viel habe sagen wollen, daß ein solcher Kerl sich mit einer jungen Person im Hause erlustige, nicht wie ein anderer mit einer albernen Umschreibung es öffentlich im Druck ausgeleget, er belustigte sich zu Hause mit Caton, das ist, mit einem Catonianischen ernstlichen Sauersehen, u. s. w. Da hat man ein Exempel eines fremden und neuen Worts: Denn er hätte sagen sollen: Catin. Von alten Wörtern kan man Exempel in den Longobardischen Gesetzen suchen. Ferner, so hebt auch die gegenwärtige Materie öffters die Zweydeutigkeit auf. Also wenn z. E. jemanden eine Bibliotheck im Testamente vermacht wäre; so kan man leicht errathen, daß es die Bücher seyn müssen. Wenn ihm aber befohlen wäre, eine Bibliotheck

zu bauen; so muß der Ort dadurch verstanden werden. Grotius de Jur. Bell. & Pac. Lib. II. c. 16. §. 5. Also wenn man von einem Geitzhalse sagt, er hat das Hertz ans Geld gehängt; so weiß man schon, daß er das Hertz nicht aus dem Leibe genommen, und aufgehänget hat, sondern es ist von der Liebe zum Gelde zu verstehen; aber wenn man sagt, der Fleischhauer hat Hertz, Lunge und Leber an den Nagel gehängt; so giebt es der Zusammenhang der Worte, daß es dem Buchstaben nach zu verstehen. Also muß man aus eben demselben Orte der gegenwärtigen Materie bisweilen urtheilen, ob einer auf die weitläufftige oder engere Bedeutung eines Worts gezielt habe? Also z. E. in Lehen-Sachen heissen Erben männliche Erben, nicht allerley allodialische Erben, u. s. w. Also wenn man sagt, zu Nürnberg werden helffenbeinere Kämme gemacht; so ist es klar, daß es von einem Instrumente zu verstehen, damit man die Haare auskämmet. Aber wenn man sagt: Die Bauren haben auf dem Acker grosse Kämme gemacht; so höret man gleich, daß es so viel heissen soll, als sie haben lange Stoppeln gelassen. So ist es auch wiederum ein anders, wenn man sagt: Der Hahn hat einen grossen Kamm, u. s. w. Also auch im obenangeführten Exempel: Mein Erbe soll meinem Bruder von meinem Silber-Geschirr zehen Becher geben, welche er will; da die allzugrosse Kürtze, welche der Testirer mit einem Worte hätte vermeiden können, wenn er in parenthesin gesetzet hätte, (der Erbe oder der Bruder) eine Undeutlichkeit verursachete, zeiget die gegenwärtige Materie und die Ursache des Vermächtnisses unter andern, daß man vor den Bruder, und nicht vor den Erben sprechen müsse. Also wenn überflüßige Worte eine Zweydeutigkeit machen; so wird die gegenwärtige Materie das Beste dabey thun. Daher ist unsere Meynung, z. E. wenn einer einem seinen Haußrath versprochen, und zugleich etliche Arten davon genennet, aber nicht alle, daß man, wenn man von andern Umständen abstrahiret, in einer geschenckten Zusage (gratuita) nur die ausdrücklich benannten Sorten, in einer beschwerlichen Zusage (onerosa) aber auch die andern Sorten zu geben schuldig sey. Nun müssen wir uns weiter um Exempel bewerben, in welchem eine verwirrte oder streitige Rede aus dieser Regel auf die Auslegung folgen könne. Denn die wir bisher angeführt, können an statt einer Probe genug seyn. Mit dieser ersten Regel hat noch eine andere eine Verwandschafft, und scheinet darunter begriffen zu seyn, welche die Gelehrten insgemein besonders geben, und aus dem Orte von dem, was dabey ist, genommen haben, wenn sie sagen: In Auslegung einer jeden Rede soll man genau auf das vorhergehende und nachfolgende sehen; da denn vermuthlich dasjenige, was darzwischen stehet, damit übereintreffen müsse. Puffendorff de O. H. & C. Lib. I. c. 17. §. 7. aus dem Grotio und Rebhahn th. 35. Dahin gehöret, was Celsus lehret: Es sey eine Grobheit, daß man von einem Gesetze urtheilen wolle, wenn man nicht das gantze Gesetze angesehen, und nur ein Stückgen daraus vorgenommen habe. l. 24. ff. de LL. Denn deswegen muß man vornemlich den gantzen Zusammenhang einer Rede betrachten, daß man wisse, was die gegenwärtige Materie sey. Wenn wir aber diese Regel beym Lichte besehen; so erkennen wir, daß nur eine Verwandschafft unter einer Muthmassung von der gegenwärtigen Materie und unter einer Muthmassung von dem, was dabey ist, genommen sey, nicht aber, daß es eben einerley seyn müsse, indem die Regel von der gegenwärtigen Materie gar wohl statt haben kan, auch wo nichts vorhergehendes oder nachfolgendes ist, und die Regel vom Zusammenhange ihren Nutzen, auch ohne Absehen auf die gegenwärtige Materie haben kan, nemlich, wenn beyderley Meynung eines zweydeutigen Worts sich zur gegenwärtigen Materie schicket, oder wenn man an aller Meynung zweiffelt. Von der ersten geben wir ein Exempel, wenn wir sagen: Der Hahn ist gekocht; denn wenn man sagte: Der Hahn flieget, er bewegt die Flügel, er wird gerupft, u. s. w. so könnte leicht ein Zweiffel entstehen, ob man nicht auch durch den Hahn einen Menschen verstünde. Von der letzten Art aber dienet folgendes Exempel: Wenn man den blossen Tittel lieset: De anima Phil. Melanchth. so könnte man dencken, das Buch wäre von Melanchthonis Seele geschrieben, welche vom Leibe abgeschieden wäre, da doch Melanchthon noch lange darnach gelebet, als er dieses Buch geschrieben: Wenn man aber das Buch aufmacht und ein wenig drinne blättert; so erkennt man gleich, daß es eine Betrachtung der menschlichen Seele insgemein ist. Besiehe Puffendorff l. c. Lib. I. c. 12. §. 9. allwo er etliche hieher gehörige Texte anführt. Derohalben geben wir überhaupt aus dem Orte, von dem, was dabey ist, diese Regel: Dunckele Reden müssen aus einer Rede eben desselben Autoris erkläret werden, die er anderswo klar und deutlich ausgedruckt hat, es sey gleich an eben demselben Orte, in dem vorhergehenden und nachfolgenden (welches eigentlich conjuncta loco heisset) oder in andern zu anderer Zeit gesagten Reden (welches heißt conjuncta origine). Z. E. Wenn ich im Testamente einem dem dritten Theil meines Hauses vermacht hätte, und im Codicill schriebe: Ich vermache dem Titio über einen Theil des Hauses, hundert. Puffendorff de O. H. & C. Lib. I. c. 17. §. 7. Rebhahn d. th. 35. Wir halten auch dafür, daß der Nutzen dieser Regel sich in allerley Arten von dunckeln Reden äussere; also, daß auch alte, neue, fremde, verwirrete und streitige Worte und Reden bisweilen daraus können erkläret werden. Gleiches urtheilen wir auch von folgenden Regeln, welches wir einmahl für allemahl zu erinnern für nöthig erachtet Von der Würckung wird diese Regel genommen: Man soll die Worte also auslegen, damit es nicht also komme, daß nichts draus werde, und das Werck verlohren gehe, oder daß es mit der Würckung ungereimt Ding sey; welches geschicht, wenn die Auslegung dem göttlichen und menschlichen Rechte zuwider ist Puffendorff de J. N. & G. Lib. V. c. 12. § 8. Rebhahn th 34. 35. 38. Also hatten die Athenienser in einem Bündnisse arglistiger Weise versprochen, sie wolten

ten das Feld der Böotier räumen, und läugneten hernach, daß das Feld den Böotiern gehöre, darauf sie mit der Armee stunden. Also da durch ein Gesetze bey harter Straffe verboten wäre, daß keiner eines andern Blut auf der Gasse vergiessen solle, wäre es albern Ding gewesen, wenn nach den Wortes des Gesetzes ein Barbirer, der einem auf der Gasse zur Ader gelassen, wäre gestrafft worden. Puffendorff d. c. 12. §. 19. Aus eben dieser Regel hätte man auch die Streitigkeit zwischen dem Protagora und Evathlo erörtern können, also daß Protagoras Recht behalten. Hieher gehöret auch das Exempel von demjenigen, welcher den Cratinum frey geben wolte, da er doch keinen andern Knecht hatte, als den Cratistum. Es hilfft auch gar viel zur Auslegung der Person Zuneigung oder Affection. Daraus kömmt die Regel: Dunckle Worte erlangen aus eines jedweden seiner Zuneigung (*Affection*) eine Auslegung. Also wenn einer Titium zum Erben eingesetzet hat; so wird derjenige unter vielen, die alle Titius heissen, der Erbe seyn, von welchem bekannt ist, daß ihn der Verstorbene vor andern lieb und werth gehabt. Rebhahn th. 34. l. 168. §. 1. ff. de R. J. l. 62. §. 1. ff. de hered. instit. Ein ander Exempel findet man in l. 45. ff. solut. matrim. da der Rechtsgelehrte diese Regel ausdrücklich appliciret.

Der vorigen ist auch die Muthmassung verwandt, welche von der Beschaffenheit der Person hergenommen ist. Rebhahn th. 35. Denn es müssen öffters zweifelhaffte Worte nach der Condition und Würde der Person, welche redet, oder zu welcher die Rede gerichtet ist, ausgelegt werden. Also wenn ein Student einem alle sein Pappier hinterlassen hätte; so hätte derselbe auch die Bücher zu fordern, obgleich sonst eigentlich die Bücher unter dem Nahmen des Pappiers nicht mit begriffen sind. Also wenn einer eine Mitgifft versprochen, oder einem andern die Verpflegung gelassen; so muß solches beyderseits nach der Condition und Würde der Person, welcher es verlassen ist, abgemessen werden, l. 52. §. 4. ff. de leg. 3. Sonderlich aber muß man die Ursache eines Gesetzes oder Vertrages betrachten. Wannenhero man derjenigen Auslegung des Gesetzes folgen muß, welche mit der Ursache des Gesetzes übereintrifft; und hingegen ist diejenige zu verwerffen, welche mit derselben nicht zustimmet. Puffendorff de Off. Hom. & Civ. Lib. V. c. 17. § 8. und Rebhahn th. 34. Es ist aber die Ursache eines Gesetzes vornemlich zweyerley, eine welche den Gesetzgeber bewogen, das Gesetze zu publiciren, die andere, welche er durch das Gesetze intendiret hat. Gleichwie aber die Intention des Gesetzgebers der Gelegenheit, welche ihn, das Gesetze zu geben, bewogen hat, gemeiniglich, wo nicht allwege, entgegen gesetzt ist; also kan man leicht erachten, daß man auf alle beyde in gedachter Regel sehen müsse. Rebhahn th. 34. Also da die Bauern durch gerichtliche Geschäffte an der Erndte-Arbeit gehindert wurden; so hat dieses den Römern Gelegenheit gegeben, die Ferien in der Erndte zu verstatten, aus der Absicht, daß dieses Hinderniß aufgehoben würde. Also bewegt etwan auch die Theurung, oder daß man sich derselben besorgen muß, bißweilen den Fürsten, daß er das Getreyde aus dem Lande zu führen verbeut, damit die Theurung verhütet werde. Wobey zugleich die Ursache dieses Gesetzes von selber anzeiget, daß nicht alle Ausfuhre, sondern nur die Ausfuhre des Getreydes, solches zu verkauffen, verboten sey. Hierwider streitet auch nicht, daß ein Gesetze öffters auf einen gewissen Fall appliciret wird, auf welchen sich die bewegende Ursache nicht reimet. Also haben auch diejenigen die Erndte-Ferien zu geniessen, welche gleichwohl nichts zu erndten haben. Denn es ist sowohl bey dieser, als bey folgenden Regeln, zu mercken, daß wir Muthmassungen vom stillschweigenden Willen geben, welche man nicht mehr gebraucher, wenn die ausdrücklichen Worte des Gesetzes ein anders lehren, als in gedachter Materie von den Ferien. Ja wenn auch gleich andere Umstände mit darzu kommen, welche uns bewegen können, daß die Auslegung ausser der Absicht und Veranlassung des Gesetzgebers gemacht werden solle, um vielleicht die Menge der Streitigkeiten zu vermeiden, oder was dergleichen Ursachen mehr seyn; so soll man auch dieselben nicht hinten an setzen. Denn man muß eine Muthmassung gegen die andere halten. Also ward bey den Römern gleichsam ein Nießbrauch erfunden, damit die Vermächtnisse nicht ruiniret würden. Nachdem er aber einmahl erfunden ist; so urtheilen diejenigen gantz recht und wohl, welche davor halten, daß derselbe auch durch Gedinge unter Lebendigen könne angerichtet werden. Es ist aber auch daraus zu ersehen, daß, wenn in den Römischen Gesetzen als eine Regel gelehret wird, daß, wenn eine solche Ursache einem Vermächtnisse zugeleget wird, solche das Vermächtniß nicht verderbe, wie aus dem §. 31. Inst. de leg. und aus des Vinnii Notis, wie auch aus des Norici Addit. ad d. §. zu ersehen, und es doch gewisse Fälle giebt, in welchen eben dieselben Gesetze zugegeben, daß ein Vermächtniß durch eine falsche Ursache verderbet werden könne, insgemein von den Gelehrten gantz klüglich diese also scheinende Widerwärtigkeit abzuthun, oder vielmehr den Unterschied unter diesen beyden zu weisen, die Distinction unter einer falschen bewegenden und End-Ursache vorgebracht wird, als wenn nicht dieselbe, sondern diese den Vermächtnissen Schaden thäte; sondern daß man gantz andere Ursachen der Erklärung geben müsse. Nemlich daß in Testamenten die Ursachen, die man dabey anführet, selten die rechten, sondern nur ein Vorwand sind, wenn man nicht aus den Umständen zeiget, daß der Testirer auf solche, als auf wahre Ursachen, seine Absicht gehabt. Also z. E. wenn einer ein Testament machte und spräche: Ich will dem Titio, weil er das Meinige wohl in Acht genommen, hundert vermachen. Gesetzt, es wäre solches die rechte Ursache des Vermächtnisses gewesen. Aber was wird man denn mit dieser Distinction ausrichten? Wird das Vermächtniß gelten, oder nicht? Denn wenn es die rechte Ursache gewesen wäre, so ist die Verwaltung der Geschäffte die bewegende, die Vergeltung aber die End-Ursache. Und also werden in dergleichen Fällen diese zweyerley Sorten der Ursachen zusammen kommen. Doch muß man mit diesen zweyen Ursachen der Gesetze oder Verträge die Ursachen nicht vermengen, welche die Rechtsgelehrten, wenn sie die absonderlichen Schlüsse aus gemeinen Gesetzen beweisen wollen, gebrauchen. Z. E. Wenn

eine Ursache gegeben wird, warum ein Kind, das eine Magd gebohren hat, vor keine Frucht gerechnet wird (non sit in fructu) weil alle Früchte des Menschen halben erschaffen, §. 37. Inst. de R. D. oder wie es anderswo besser und klüglicher gegeben wird, weil man die Mägde deßwegen nicht hält, daß sie Kinder gebähren sollen, u. s. w. Denn 1) handeln wir jetzt von der Ursache, wie man ein Gesetz oder Vertrag auslegen solle, nicht aber von der Ursache, warum man es so oder so ausleget. 2) So fragen wir nach einer solchen Auslegung, welche sich auf argumenta topica oder wahrscheinliche Beweißthümer gründet, nicht aber nach einer Auslegung, welche gleichsam gantz gewiß bewiesen werden kan, und aus einer allgemeinen Regel, z. E. daß der Nießbrauch dazu geordnet ist, daß der Nutznieſſer alle Früchte, weswegen man sich etwas zuleget, genieſſe, absonderliche Schlüsse herleitet. Weswegen auch Vinnius in Notis ad d. §. 37. Inst. de R. D. gar recht erinnert, der Gebrauch dieser Anmerckung sey dieser, daß wir von der Ursache eines Gesetzes oder Vertrages in der Auslegung nicht weichen sollen; von den Ursachen aber, welche die Ausleger und Rechtsgelehrten setzen, können wir, wenn sie ungereimt sind, gar wohl abweichen. Wenn nun die Ursache eines Gesetzes oder Vertrages dem Gesetze oder Vertrage selbst mit einverleibet ist; so ist die Auslegung so gar schwer nicht. Aber es ist dieselbe öffters gar verborgen. Weshalben man neue Muthmassungen vonnöthen hat, die Ursache heraus zu bringen, ehe die Auslegung darnach gemacht werden könne. Welche Muthmassungen auch deßwegen durch Regeln nicht füglich einem beygebracht werden können, weil die allhier vorfallenden Umstände auf unzehliche Art sich verändern, und also auch die Muthmassungen eine unendliche Veränderung haben. Rebhahn th 34. Es wird dannenhero zu derselben glücklichen Erforschung eine sonderliche politische Klugheit erfordert, so viel die Auslegung der Gesetze und öffentlichen Verträge betrifft. Was aber die Verträge unter Privat-Personen anlanget; so wird darzu eine grosse ökonomische, und, daß wir also reden, Kauffmanns-Klugheit bey einem Ausleger erfordert, welche man nicht auf Universitäten und Schulen, sondern durch politischen und gemeinen Umgang mit andern in diesen Stücke verständigen Leuten erlernen kan. So wird auch zu Auslegung öffentlicher und Privat-Verträge eine aus fleißiger Lesung der Historien erlangte Gelahrheit, und eine sonderliche Wissenschafft der Dinge, welche vor den Verträgen und Bündnissen vorhergegangen, ein grosses beytragen. Weßwegen denen Friedenmachenden Partheyen, welche in guter Treue und Glauben, z. E. Friedens-Tractaten vornehmen, sehr viel daran gelegen, daß sie die Friedens-Tractaten durch öffentlichen Druck publiciren. Wie denn auch z. E. der Münsterische und Nimegische Friedens-Schluß aus den vorhergehenden Handlungen und aus der Historie ein grosses Licht erhält.

Und dieses kan nun von der erklärenden Auslegung genug seyn. Denn wir müssen auch die andern zwo Arten der Auslegung, nemlich die erweiternde und einschränckende nicht gantz vergessen. Ob aber gleich, was die erweiternde anlanget, bey selbiger die ersten fünf Regeln der erklärenden Auslegung, welche wir oben an die Hand gegeben, vielleicht nicht gar offt vorkommen werden; so ist doch die letzt erklärte Regel von der Ursache des Gesetzes diesen drey Arten der Auslegung gantz augenscheinlich gemein. Denn wenn davon gehandelt wird, wie eine jede Undeutlichkeit zu heben; so wird ausser Zweiffel derjenige Verstand des dunckelen Wortes oder Redens-Art behalten werden müssen, welcher mit der Ursache des Gesetzes am genauesten übereintrifft. Welches sonderlich alsdenn einen guten Nutzen hat, wenn ein Wort zweyerley Verstand, nemlich einen weitläufftigern und engern hat. Weswegen z. E. wenn der Fürst die Ausfuhre des Getreydes verboten hätte, unter dem Worte: Getreyde, nur der Weitzen, oder ander Getreyde begriffen seyn würde, nachdem nemlich in allen, oder nur in etlichen Getreyde, eine Theurung besorget würde, welche den Fürsten zu Publicirung des Gesetzes bewogen. Wenn aber die Worte eines Gesetzes oder Vertrages deutlich, und nicht zweydeutig sind; so kommen öffters etliche Arten (species) heraus, welche in den Worten der Gesetze entweder begriffen, oder nicht begriffen seyn, von welchen doch nicht ohne Ursache gezweifelt wird, ob das Gesetze darauf appliciret werden solle, oder nicht. Und muß man also hier fast einig und allein zu der Ursache des Gesetzes seine Zuflucht nehmen. Es gründet sich demnach auch die erklärende Auslegung mehrentheils auf diese Regel: **Wo einerley Ursache ist, da ist auch einerley Beschaffenheit des Rechts; Oder: Einerley Ursache macht, daß ein Gesetze oder Vertrag auf gleiche Fälle, welche unter deren Worten nicht begriffen, appliciret werden muß.** Pufendorff de J. N. & G. Lib. V. c. 12. §. 17.

Es muß aber auch würcklich einerley, und nicht etwan nur eine gleiche Ursache seyn; wiewohl die daraus entstehenden Fälle, wenn man sie gegen die Worte des Gesetzes hält, denen unter dem Gesetze enthaltenen Fällen nur gleich, aber nicht einerley sind. Z. E. Die Ausfuhr des Getreydes ist der Theurung halber verboten. Nun aber findet sich einer, der Mehl ausführet. Alldieweil sich aber auch öffters mehr, als eine Gelegenheit, zu Publicirung eines Gesetzes ereignet, und wie die Philosophen lehren, ein Ding mehr, als einen Zweck haben kan, deren alle und jede entweder gleichmäßig, vornemliche oder Haupt-Ursachen sind, oder deren eine eine Haupt-Ursache, die andern aber nur Neben-Ursachen sind, so ist eben nicht durchgehends nöthig, daß die Ursache des Gesetzes, nach welcher die Erweiterung geschieht, nur eine einige seyn müsse. Sondern diese Anmerckung wird zur alsdenn statt haben, wenn der Gesetzgeber nicht mehr, als einen Zweck, intendiret hat, wie nach dem Grotio auch Puffendorff l. c. will. Wenn demnach viele Ursachen eines Gesetzes vorhanden sind; so folget daraus, wenn sie alle gleich Haupt-Ursachen sind, daß solche allzumahl in der Erweiterung zusammen genommen werden müssen. Denn sonst würde eine fallacia divisionis, oder eine betrügliche Argliſt in Ansehung ihrer Theilung, begangen werden, nicht anders, als wie in natürlichen Dingen, da alle Ursachen beysammen seyn müssen, wenn etwas daraus werden soll.

Wenn

Wenn aber nur eine darunter die vornehmste ist: so ist es alsdenn schon genug, wenn sich nur dieselbe auf einen Fall schicket. Mit einem Worte, die Ursache, um welcher willen die Erweiterung geschicht, muß kräfftig, und von dem Gesetzgeber in ihrem allgemeinen Begriffe betrachtet worden seyn; also, daß er gewolt habe, daß man sie auch auf gegenwärtigen Fall appliciren soll, wenn er solchen zuvor gesehen oder darauf gedacht hätte, dieweil sonst das Gesetze unnützlich oder ungerecht seyn würde. Also wenn ein Gesetz verbeut, daß man keinen Pflug zum Pfande nehmen solle; so wird man auch kein Pflugeisen zum Pfande nehmen dürfen. Wenn es befiehlet, daß ein Vatermörder auf das Rad geleget werden solte; so wird ein Muttermörder gleichfalls gerädert werden müssen. Wenn man einen aus seinem Hause nicht für Gerichte schleppen darf; so wird man ihn auch nicht aus seinem Gezelte nehmen dürffen. Als wenn unter benachbarten Völckern ein Vergleich getroffen worden, daß ein Ort in gewisser Zeit nicht mit Mauern umgeben werden solle; so darf man auch keinen Wall darum führen, wenn dieses die Ursache des Verbots ist, daß derselbe Ort nicht solle wider feindliche Gewalt befestiget werden. Also wenn einer im Testament verordnet: Titius soll mein Erbe seyn, wenn mein Sohn, der nach meinem Tode gebohren wird, (weil er seine Frau schwanger hinterlassen) gestorben seyn wird; so wird in diesem Falle Titius auch Erbe seyn, wenn es so kommt, daß jenem nach seinem Tod kein Sohn gebohren wird. Hieher gehöret ein artiger Fall, welchen Lucianus erzehlet. Man hatte nemlich ein Gesetze: Wer einen Tyrannen umbringt, soll eine Belohnung haben. Nun war einer, welcher in das Schloß gestiegen, den Tyrannen umzubringen. Er fand aber den Tyrannen nicht, sondern seinen Sohn, welchen er, auch ertödtete, und ließ ihm den Degen in der Wunde stecken. Bald kam der Tyrann, und da er seinen Sohn todt liegen sahe, erstach er sich vor Hertzeleid mit eben demselben Degen, den jener in dem Entleibten hatte stecken lassen. Jener aber, der des Tyrannen Sohn entleibet, begehrete die Belohnung, als einer, der einen Tyrannen umgebracht hätte. Nun führet hier Lucianus die Sache des Thäters, welcher die Verehrung forderte, überaus künstlich aus, vornemlich mit diesem Beweise, weil insgemein derjenige, welcher einen entleibet, und einer der Ursache seines Todes ist, einer so gut ist, als der andere. Mit welchem auch Puffendorf l. c. §. 17. übereinstimmt. Unter andern dringet Lucianus auch darauf, daß man den Tyrannen-Mörder billig eine doppelte Verehrung geben solte, weil er solchergestalt zwey Tyrannen entleibet hätte. Aber Erasmus Roterodamus hat in einer Oration, welche er zum Besten der widrigen Parthey geschrieben, nichts unterlassen, die Unbilligkeit dieses Begehrens zu zeigen: Welche Oration zwar nicht so kurtz und artig, wie des Luciani seine ist; in welcher aber doch die verdrießliche Weitläufftigkeit durch die gelehrte Erklärung vieler von guter Auslegung gegebener Regeln, so auf diesem Fall zu appliciren, leicht ersetzet werden kan. Und lassen wir uns Erasmi Meynung desto mehr gefallen, vornemlich, weil er weitläufftig gezeiget, daß in Ansehung dieser That des prätendirten Tyrannen-Mörders keinesweges davor zu halten, daß er eine wahre und moralische Ursache zu Entleibung des Tyrannen gegeben habe. Denn er war nur eine zufällige Ursache. Und es hätte ja gar leicht geschehen können, daß der Tyranne sich nicht entleibet, sondern den Tod seines Sohnes mit Gefahr der gantzen Stadt auf das schwerste gerochen hätte. Hernach da der Thäter nur des Tyrannen Sohn entleibet gehabt; so hat er wahrscheinlicher massen die Intention nicht gehabt, den Tyrannen selber umzubringen, sondern ihn nur zu kräncken, wenn er es nicht gar aus Furcht gethan, damit ihn der Sohn bey seinem Vater nicht verrathen könnte. Die Gesetze aber haben gantz genau nur einen Tyrannen-Möder belohnen wollen. Und endlich hat das Gesetze auch nur eine tapffere That belohnen wollen. Dieses aber war eine furchtsame That. Man siehet jedoch aus den angeführten Exempeln, daß die erweiternde Auslegung, sowohl in Geboten, als Verboten, Statt habe. In diesen aber hat sie einen sonderlichen Nutzen, arglistige Auslegungen abzulehnen, und allen Betriegereyen zuvor zu kommen, welche von boßhafftigen Leuten, die Gesetze zu verspotten, pflegen erdacht zu werden. Weshalben im l. 29. und 30. ff. de LL. der Rechtsgelehrte wohl gethan, daß er unter diesen zweyen diesen Unterscheid gemacht, daß derjenige wider ein Gesetze handelt, welcher das thut, was den Worten des Gesetzes (welche nemlich mit der Ursache desselben übereinstimmen,) zuwider ist, derjenige aber hintergehe das Gesetze, welcher zwar nicht wider die Worte des Gesetzes, aber doch dasjenige thut, was der Intention des Gesetzgebers entgegen ist. Besiehe auch Puffendorf l. c. §. 18. Es machen aber die Rechtsgelehrten insgemein vielerley Arten solches Betrugs. Die erste ist, wenn man die Dinge verwechselt. Z. E. Wenn das Gesetze verbeut, daß man dem Sohne im Hause kein Geld leihen solle, und ein Wucherer liehe ihm Getrayde? Wein u. d. gl. Oder wenn der Fürst die Ausfuhre des Getreydes oder der Wolle verbeut, und einer Mehl oder Schaafe aus dem Lande führet. Die andere ist die, welche durch die Verwechselung der Personen geschieht: als wenn Eheleute, welche unter einander nichts verschencken können, andere, welche solches thun, an ihrer statt verordnen. Die dritte geschiehet durch Veränderung der Contracte; als wenn Ehegatten einander kostbare Dinge vor einen Pfennig abkauffen; oder wenn ein Wucherer dem Sohne im Hause, wenn er ihm etwas leihen soll, etwas verkauffet: Endlich die vierte Art geschiehet durch die veränderte Manier des Contracts; als wenn ein Weib, welches nicht Bürge werden kan, wenn sie Willens ist, vor einen andern gut zu sagen, selbst etwas aufborget. Wiewohl diese Art von der dritten nicht sehr unterschieden ist, und man hierbey weiter nachdencken kan, ob nicht noch mehr Schelmereyen, dadurch etwas zu Verspottung der Gesetze vorgenommen wird, erfunden werden können. Wie denn auch Puffendorf l. c. §. 18. noch mehr dergleichen Exempel beybringet,

dadurch

dadurch man die Gesetze verspottet oder hintergehet. Besiehe hiervon auch Zieglern ad *Grot.* p. 392. Ein solcher Betrüger wird auch absonderlich in den Roman vom Eulenspiegel abgebildet. Was nun endlich die einschränckende Auslegung betrifft, so sagt Grotius, daß man sie aus dem ursprünglichen Mangel des Willens, oder aus der Widerwärtigkeit eines entstehenden Falles mit dem Willen hernehmen müsse. Und deswegen hat sie auch Puffendorf in seinem Buche de O. H. & C. Lib. I. c. ult. §. 11. u. ff. beybehalten. Das erste, meynet Grotius, und nach ihm auch Puffendorf, geschehe aus einem andern Zeichen des Willens, wenn nemlich die an einem andern Orte stehende Worte mit dem gegenwärtigen Gesetze oder Vergleiche durch einen begegnenden sonderlichen Fall zu streiten scheinen, und s. w. Ob wir nun wohl hier, was die Schlüsse selbst anlanget, einander nicht viel zuwider sind; so scheinet es dagegen doch, als wenn die Lehr-Art und die Ursache der Zusammenfügung nicht nur etwas dunckel sey, sondern auch in gewisser Absicht eine Verwirrung, das ist, einen Widerspruch hervorbringe. Denn weil, andere Dinge zu geschweigen, eine jede Auslegung nach dem wahrscheinlichen Willen des, der es geredet hat, geschehen soll, doch nicht nach dem Willen, den er jemahls vorher gehabt, oder nachdem er es geredt, vielleicht haben wird; so scheinet daraus von sich selbst zu folgen, daß die einschränckende Auslegung sich allezeit auf einen ursprünglichen Mangel des Willens, nachhero aber niemahls auf eines zugestossenen Falles Widrigkeit mit dem Willen, so ferne diese dem ursprünglichen Mangel des Willens entgegen gesetzet wird, gründen müsse. Hinwiederum weil die einschränckende Auslegung gemeiniglich ihre Absicht darauf hat, daß der Gesetzgeber mehr geredet, als er gemeynet, und auf den Fall, von welchem die Rede ist, damahls nicht gedacht habe, und also allezeit einen zustossenden, dem Willen des, der es geredet, widerwärtigen Fall zuvoraus setzet; so ist ebenfalls nicht abzusehen, wie ein unsprünglicher Mangel des Willens der Widerwärtigkeit eines zugestossenen Falles entgegen gesetzt werden könne? Wir wollen derohalben versuchen, ob die Sache selbst nicht füglicher auf diese Manier vorgebracht werden könne: Eine erweiternde Auslegung siehet fast einig und allein auf die Ursache des Gesetzes oder Vortrages; Aber eine einschränckende nimmt auch die andern Regeln der erklärenden Auslegung an. Weswegen 1) dasjenige, was wir oben von der gegenwärtigen Materie gesagt, auch hier statt hat, als welche man sich also einbilden muß, daß sie allewege dem, der etwas redet, vor Augen schwebe, ob wohl die Worte weiter zu gehen scheinen. Also, wenn einem ein Lehen vor ihn und seine männliche Nachkommen verliehen wird; so werden die Enckel von der Tochter nicht mit darunter verstanden, weil die Art und Natur dergleichen Lehens darwider ist, welche die Weibs-Personen, und die von ihnen herstammen, davon gäntzlich ausschließt. Also auch, wenn einem Patrone verboten ist, daß er einen freygelassenen Knecht nicht eydlich verbinden solle, kein Weib zu nehmen; so zeiget die gegenwärtige Materie, daß das Gesetze von einem freygelassenen zu verstehen sey, welcher Kinder zeugen kan, und daß der Patron nicht gestrafft werde, welcher von einem freygelassenen Verschnittenen einen Eyd gefordert. l. 6. §. 2. ff. de Jur. Patron. Puffendorf de J. N. & G. Lib. V. c. 12. §. 19. Hernach 11) da wir oben angemercket, daß man die Worte nicht also erklären müsse, daß daraus entweder gar nichts wird, oder aber ein alber und ungerecht Ding daraus erfolget; so hat dieses auch seinen Nutzen in der einschränckenden Auslegung. Denn es ist nicht zu erlauben, daß ein vernünfftiger Mensch alberne Dinge haben wolle. Also, wenn man ein Gesetz hat: Ein tapfferer Mann soll haben, was er fordert, und einer, welcher sich tapffer gehalten, seines Mitbürgers Acker fordert, dieser sein Mitbürger aber über eine Zeit zu Belohnung seiner Tapfferkeit seinen Acker von dem vorigen wieder begehret; so muß man wohl, ein ungereimt Ding zu vermeiden, das Gesetze also auslegen, daß tapffern Männern das, was ihnen zur Belohnung gegeben ist, nicht wiedergenommen werden dürffe, weil sonst das Gesetze keine Würckung haben würde. Hieraus kan man auch den Streit zwischen dem Protagora und dem Evathlo enscheiden, daß dieser, wenn die Richter ihn verdammet hätten, daß er seinem Lehrmeister das Lehrgeld zahlen solte, sich mit der Ausflucht des Vergleiches nicht hätte schützen können, darinnen sie sich also verglichen, daß der Schüler seinem Lehrmeister nicht eher etwas zu geben schuldig seyn solte, bis er so viel gelernet, daß er eine Sache vor Gerichte erhalten oder einen Proceß gewinnen könnte, weil es ein alber Ding gewesen wäre, daß einer solte einen Vergleich gemacht haben, welcher ihm hinderlich wäre, daß er das Seinige, welches er vermöge des Vergleiches haben solte, nicht erlangen könnte. Hieher gehöret auch die Auslegung eines Gesetzes nach der Billigkeit, welche nichts anders, als eine Verbesserung dessen ist, worinnen das Gesetze Mangel hat, wegen der Universalität, da nemlich aus natürlicher Ursache gezeiget wird, daß ein sonderlicher Fall unter diesem Gesetze nicht begriffen werde, weil sonst, wenn man dem Buchstaben des Gesetzes genau nachgehen wolte, etwas daraus folgen würde, welches den natürlichen und göttlichen Gesetzen zuwider ist, weil zu solchen Dingen Niemand verbunden werden kan. Puffendorf Lib. V, c. 12. §. 21. Also, wenn ein Gesetz befiehlet, daß man einem Fremden, der auf die Mauer steiget, den Kopf abschlagen solle, und ein Fremder in der Belagerung auf die Mauer gestiegen, und den stürmenden Feind abgetrieben hätte, oder wenn ein Gesetz den Weibern einen gewissen Ort bey Lebens-Straffe verboten, und dieselben bey entstandener Feuersbrunst dieselbige zu löschen, den Ort betreten, kan man sie auf beyden Seiten nicht strafen, weil das Gesetz der Natur lehret, daß eine Wohlthat eine Belohnung, und keine Straffe verdiene. Puffendorf l. c. §. 6. leitet solches aus dem Mangel der Ursache her. Andere Exempel findet man beym Grotio L. II. c. 16. §. 26. Also darf man auch einem Unsinnigen oder einem unrechten Besitzer den aufgehobenen Degen nicht wieder geben, wenn der rechte Herr darzu kommt. Dahin rechnet auch Grotius

Grotius l. c. §. 27. und Puffendorff l. c. §. 22. den Fall, wenn es zwar an sich selbst gantz und gar nicht unrecht ist, den Worten eines Gesetzes zu folgen, sondern, da es nur, wenn man es nach der Billigkeit erweget, allzuschwer, und unerträglich fallen würde; es sey nun, daß man schlechtweg auf die Beschaffenheit menschlicher Natur siehet, oder daß man die Person und die Sache, davon gehandelt wird, gegen den Endzweck der That hält. Also kan einer der einem andern etwas auf etliche Tage geliehen, solches, ehe diese Tage zu Ende sind, wieder fordern, wenn er es selbst sehr nöthig gebrauchet. Also ist auch einer, welcher seinem Bunds-Genossen zu helffen versprochen entschuldigt, wenn er selbst in seinem Lande in Gefahr stehet, so ferne er das Volck bedarf. Und die Freyheit vom Zolle und von der Contribution kan nicht weiter, als vom täglichen, und jährlichen Zolle und Contribution, verstanden, werden, nicht aber von denen, welche die höchste Noth erfordert, und welche das gemeine Wesen nicht entrathen kan. Doch hält man dafür, man könne diese Schlüsse viel deutlicher aus der Regel von der gegenwärtigen Materie herleiten. Und es suchet auch Grotius, selbst ihre Ursache darinnen, daß gutthätige Wercke von solcher Natur seynd, daß man nicht glauben kan, daß einer sich zu seinem gröstem Schaden habe verpflichten wollen. Mit gröserem Fug könnte zu gegenwärtigem Puncte gezogen werden, wenn die Worte, so anderswo stehen, mit gegenwärtigem Gesetze oder Vertrage nicht zwar gerade streiten, sondern nur wegen gewisser Umstände der Zeit hier und jetzt zugleich nicht observirt werden können; da denn von nöthen seyn wird, daß ein Gesetze dem andern zu gute eingeschränckt werde. Denn sonst würden sie alle beyde keine Würckung haben, welches ungereimt seyn würde. Grotius L. II, c. 16. §. 28. Puffendorff de I. N. & G. L. V, c. 12. §. 23. Nun ist die Frage, welches Gesetz denn in solchem Falle dem andern weichen solle? Ueberhaupt müste diese Regel in Acht genommen werden, weil die Gesetze der Menschen Freyheit einschräncken, doch eines mehr, als das andere, daß dasselbe Gesetze, welches den Willen des Menschen genauer im Zaum hält, demjenigen vorgehet, welches ihm mehr Willen lässet. Grotius L. II. c. 16. §. 29. handelt zwar auch von dieser Materie aus dem Cicerone dessen Stelle Puffendorff l. c. mit eingerücket, da er auch Grotii Regeln ergäntzet. Jedoch lassen sie alle beyde diese allgemeine Regel aussen, ohnerachtet sie aus der Beschreibung des Gesetzes selbst hergenommen ist. Sonst aber können hieher auch die absonderlichen Regeln gebracht werden, welche die Rechts-Gelehrten diesfalls geben. Als nehmlich: 1) Eine Zulassung muß einem Gebot oder Verbot weichen. Die Ursache ist klar. Denn was nur zugelassen ist, überwindet die Freyheit gantz und gar nicht; und ist demnach, wie wir schon anfangs erinnert, eine Zulassung eigentlich keine Würckung eines Gesetzes. Also wenn durch ein Gesetz verordnet ist: Es soll einem jeden Römischen Bürger frey stehen, eine Concubine zu halten, und hingegen in einem andern Gesetz verbothen ist, es solle kein Soldat ein Weib im Läger haben; so ist gut zu verstehen, daß die Freyheit des vorigen Gesetzes die Soldaten nichts angehe. Und wird also hier das, was kein Gesetze ist, mit dem Gesetze verglichen. Ziegler ad *Grot.* p. 395. 2) Was geboten ist, muß demjenigen weichen, was verboten ist. Denn es wird des Menschen Freyheit durch ein Verbot enger eingeschränckt, als durch ein Gebot, weil nehmlich ein Verbot allezeit unterlassen werden kan, ein Gebot aber zu gewissen Zeiten ins Werck gerichtet werden kan. Und wird demnach allhier ein Gebot mit einem Verbot verglichen. Also ist es eine verkehrte Heiligkeit, wenn einer das Leder stiehlet, und die Schuhe den Armen um GOttes willen giebt; wiewohl dieses Exempel mehr zu der folgenden vierten Regel gehöret. Dieses Exempel aber würde sich schon besser schicken, wenn man es ein wenig veränderte: Man soll nicht stehlen, daß man seinen Schuld-Herrn bezahle. Was wir anstatt der Ursache in voriger Regel angeführet haben, das kan auch anderswo, als wenn ein Verbot und Gebot zusammen kömmt, seinen Nutzen haben. Weswegen 3) dasjenige, was zu gewisser Zeit gethan werden soll, demjenigen vorgezogen wird, was zu aller Zeit geschehen kan. Hier wird eine Art des Gebots gegen die andere gehalten; und sondert es zwar Puffendorff von dem vorigen ab, Grotius aber faßt beydes zusammen. Also ist die Heiligung des Sabbaths den täglichen Pflichten vorzuziehen. Die Ursache ist abermahls, weil ein Gebot, das auf eine gewisse Zeit gerichtet ist, zu der Zeit die Freyheit mehr einschräncket, als ein anders. Wenn aber zweyerley Pflichten in einem Augenblicke zusammen treffen, also, daß sie entweder alle beyde zu derselben Zeit gethan werden müssen, oder keine füglich sich aufschieben lässet, alsdenn muß 4) eine unvollkommene Schuldigkeit (Obligatio) einer vollkommenen weichen. Denn weil in einer vollkommenen ein gröserer Grad der Verpflichtung sich befindet; so hält man davor, daß sie auch unsere Freyheit enger einschräncke. Diese Regel ist abermahls speciseller, als die erste, wie auch die folgenden. Also gehet die Bezahlung der Schulden dem Allmosen geben vor. Wenn alle beyde Verpflichtungen vollkommen seyn, so ist 5) die ältere Schuldigkeit der neuern vorzuziehen; alldieweil meine Freyheit durch die ältere schon zur Zeit der neuen Verpflichtungen eingeschränckt gewesen. Also muß die älteste Schuld allwege zuerst abgetragen werden. Es sey denn, daß einer vollkommenen Verpflichtung, welche aus einem andern Capitel unvollkommen ist, beygefügt sey, auch in Ansehen dessen, welchem ich verpflichtet bin. Denn alsdenn hat 6) eine doppelte Schuldigkeit vor der einfachen, wenn sie gleich älter ist, den Vorzug, wegen der Regel, welche jedermann im Munde führt, daß ein doppelt Band fester verbinde. Also muß man eine neue Schuld einem Armen eher zahlen, als eine alte Schuld einem Reichen; weil der Reiche selbst verpflichtet ist, dem Armen Allmosen zu geben. Wenn aber alle beyde Verpflichtun-

gen unvollkommen sind, alsdenn weicht 7) ein Gesetz der Wohlthat einem Gesetze der Danckbarkeit; weil, wie wir oben gesagt, ein Mensch zur Danckbarkeit, über das gemeine Gesetz, einem eine Gefälligkeit zu erweisen, auch wegen einer empfangenen Wohlthat verbunden ist, und ist also hier abermahls ein doppeltes Band. Puffendorff c. l. n. 8. Also wenn ein armer Patron, und ein armer Bluts-Freund zusammen kommen; so muß der Patron vorgehen. Nur, daß sie alle beyde arm sind. Denn, wenn ein reicher Patron von mir ein Geschencke, ein anderer Armer aber ein Allmosen begehret; so hat der Arme vor dem Patron den Vorzug. Denn je grösser die Noth bey demjenigen ist, welcher die Pflichten der Gefälligkeit von mir begehret, je näher ist auch, wie wir oben gesagt, unsere Verpflichtung. Und da muß man denn zur vierten Regel seine Zuflucht nehmen. Woraus leicht zu erkennen, was man sagen solle, wenn Vater und Sohn zusammen kommt, welche beyde Unterhalt von uns begehren. Hier ist dieses unsere Meynung: So lange der Sohn noch unerzogen ist, wird er dem Vater billig vorgezogen, weil wir dem Sohne vollkömmlich, dem Vater aber nur unvollkömmlich verpflichtet sind. Wenn aber der Sohn sein eigener Herr ist, und sein Brodt selbst erwerben kan; so gehet der Vater vor; alldieweil der Vater die Danckbarkeit von uns fordert, u. s. w. Wenn aber ihrer viele, die uns keine Wohlthat erzeigt haben, von uns eine Wohlthat begehren; so sind 8) je näher uns eine Person angehöret, je wichtiger vor andern die Pflichten, die wir ihr zu erweisen, schuldig sind. Die Ursache stecket jetzt abermahls in den Haupt-Satze. Also muß die Frau dem Bruder, und der Bruder dem Vetter, billig vorgezogen werden, u. s. w. Puffendorff c. l. n. 11. allwo er auch die hieher gehörigen Biblischen Texte anführet. Durchgehends aber scheinet es, daß die bisher gegebenen Regeln von den folgenden eingeschränckt werden. 9) Unter den Gesetzen, welche von Herrschafften, die einander untergeordnet sind, herrühren, muß das Gesetze des Untern dem Gesetze des Obern weichen, wo man beyden zugleich keine Gnüge thun kan. Weswegen man GOtt mehr gehorchen muß, denn den Menschen, und ein Königlicher Befehl gehet dem Befehle eines Hauß-Vaters weit vor. Puffendorff l. c. n. 9. Die ersten Regeln sind vom Objecte oder vom Gegenstande; diese aber von der würckenden Ursache hergenommen. 10) Unter Verträgen und Gesetzen, die sonst einander gleich sind, gehen die absonderlichen, und die der Sache am nähesten kommen, denen allgemeinen vor. Denn es werden die allgemeinen durch die absonderlichen auf etwas gewisses gerichtet. 11) Nachdem eines jeden Gesetzes Materie die andere an Vortreflichkeit, Nutzbarkeit, und Nothwendigkeit übertrifft, nachdem überwiegt ordentlich eine die andere. Denn bey einer untern Pflicht scheinet gleichsam die Ausnahme zu stehen, daß sie geleistet werden soll, wenn es eine wichtigere Verpflichtung zuläßt. Also wenn ein Gesetz verbeut, daß Niemand an einem Feyertage öffentlich mit dem Degen gehen solle; ein ander Gesetz aber gebeut, daß, wenn die Sturm-Glocke geläutet wird, Niemand zu Hause bleiben, sondern auf Befehl der Obrigkeit mit seinem besten Gewehr auf dem Marckte erscheinen solle, und sich an einem Feyertage ein Aufruhr erhebt; so muß man sagen daß das letztere Gesetz gleichsam eine Ausnahme des erstern sey, solchergestalt, daß Niemand an einem Feyertage öffentlich mit dem Gewehr ausgehen solle, es wäre denn, daß er Aufruhrs halber von der Obrigkeit aufgebothen würde. Hierbey kan auch, die 10 und 11 Regel betreffend, Puffendorff c. l. n. 4 5 und 10. nachgelesen werden. Mehr dergleichen Regeln giebt uns Grotius Lib. II, c. 16. §. 29. an die Hand, welche aber nicht so deutlich sind, sondern an welchen man noch Ursache hat zu zweiffeln. Dergleichen ist diese: Daß in Verboten dasjenige, welchem eine Straffe beygefügt ist, und welches eine grössere Straffe dictiret, dem welches eine geringere Straffe setzet, vorgehet. Denn gleichwie ein Verbot dabey keine Straffe ist, nichts gilt, wie Puffendorff p. 736. gar recht erinnert; also gehet die Regel, daß man unter zweyen bösen Dingen das geringste erwehlen solle, in moralischen bösen Dingen nicht an. Also, wenn Grotius hinzusetzet: Wenn ein beschworner Vertrag mit einem unbeschwornen zusammen kömmt; so gehet der erste vor; so fleußt solches aus dieser Hypothesi, daß Grotius meynet ein Eyd bringe noch über das Versprechen, eine neue Verpflichtung zuwege, da wir doch das Gegentheil schon oben erwiesen. Wie denn auch das Exempel, welches er in den Anmerckungen daselbst anführet, gar nichts beweiset. Es setzt zwar Puffendorff c. l. p. 736. diese Einschränckung hinzu: Es wäre denn ein unbeschworner Vertrag einem beschwornen gleichsam als eine Exception und Limitation einverleibet. Aber deswegen wird die Sache dennoch nichts deutlicher, und möchten wir wohl ein Exempel davon sehen, welches sich vollkommen darauf schickte. Endlich wenn Grotius schließt: Was zuletzt gesagt ist, müsse den Vorzug haben; so gehöret solches nicht zu der einschränckenden Auslegung, und zu dem Falle, wo zwey Gesetze dem Ansehen nach wider einander sind, sondern wo alle Auslegung aufhöret, und eine rechte Antinomie oder Widerwärtigkeit der Gesetze darunter stecket. Dieses sey genug, den Nutzen der Regel, daß man ungereimte und unbillige Dinge in der einschränckenden Auslegung meiden solle, zu zeigen. Wobey endlich noch Puffendorff l. c. §. 10. 17. 19. 20. nachgesehen werden kan. So hilfft auch III) die Ursache eines Gesetzes sehr viel darzu, die allgemeinen Worte eines Gesetzes einzuschräncken. Daher die gemeine Regel entstanden: Wenn die Ursache aufhöret, so höret auch die Verordnung des Gesetzes auf. Wie wir aber oben bey der erweiternden Auslegung gethan; so müssen wir auch hier unterscheiden, ob nur eine eigene Ursache eines Gesetzes oder Vertrages gewesen sey, oder mehrere. Ist nur eine einige gewesen, und hat dieselbe aufgehöret; so ist kein Zweiffel mehr, daß das Gesetze auch müsse eingeschräncket werden. Sind aber viel Ursachen eines Gesetzes gewesen, und eine darunter höret auf; so verlieren sich deswegen die andern nicht, oder sie sind nicht mehr so kräfftig, dem Gesetze einen Nachdruck zu geben. Jedoch kömmt es wohl bisweilen, daß, wenn es nur an einer Ursache ermangelt, ein Gesetze eingeschränckt werden muß. Puffendorf c. l. §. 10. allwo er aber dieses letzte, wie auch die Ursache der Ungleichheit unter diesen beyden ausgelassen hat. Nehmlich wenn ein Gesetze oder ein Vertrag viel Ursachen hat, welche allesammt Haupt-Ursachen sind; so ist es zur Einschränckung schon genug, wenn auch nur eine einige davon aufhöret. Weswegen es noch eher solche Exempel giebt, in welchen der gesunden Vernunft nach die Auslegung lieber eingeschräncket, als erweitert werden muß. Denn gleichwie in allen Dingen keine Würckung erfolget, wenn es nur an einer Ursache fehlet, sondern wenn etwas daraus werden soll, alle Ursachen beysammen seyn müssen; also ist es in solchen Verrichtungen, welche eine Verpflichtung mit sich bringen, wenn die Auslegung eingeschränckt werden soll, schon genug, wenn es nur an einer Ursache fehlet. Wenn sie aber erweitert werden soll, so müssen alle Ursachen zusammen kommen. Dieses kan mit dem Exempel der Schönheit, einer gleichen Linie, u. d. g. erkläret werden. Puffendorf c. l. §. 17. Wenn aber unter vielen Ursachen nur die eine eine Haupt-Ursache ist, die andern aber Neben-Ursachen sind, und allein jene sich nicht findet; so muß ein Ausleger deshalben nicht unterlassen, das Gesetze einzuschräncken, obgleich einige Ursachen darunter seyn, welche sich auf den begebenden Fall appliciren lassen. Wenn aber unter denselben nur eine nicht dabey ist, so kan die einschränckende Auslegung nicht statt haben, wenn nur die Haupt-Ursache appliciret werden kan. Ein Exempel einer einschränckenden Auslegung wegen ermangelnder Ursache kan dieses seyn: Man hat ein Gesetz: Diejenigen, so wegen Sturms das Schiff verlassen, sollen alles verlohren haben, und soll das Schiff und alles, was darauf ist, denjenigen eigen seyn, welche im Schiffe geblieben sind. Nun begab es sich, daß in grossem Sturme alle mit einander das Schiff verliessen, und in einen Nachen stiegen, bis auf einen Krancken, welcher wegen Schwachheit nicht heraus steigen konnte, und also aushalten muste. Das Schiff ländete ohngefehr im Hafen unversehret an, der Krancke behält das Schiff; der Eigenthums-Herr aber fordert es wieder. Hier ist nun die Ursache solches Gesetzes gewesen, daß, wer, das Schiff zu erhalten, sein Leben wagen würde, eine Belohnung haben solte; welches der Krancke aber hier nicht prätendiren kan, weil er nicht die Absicht gehabt, das Schiff zu erhalten, ob er gleich darinnen geblieben; auch nichts dabey gethan, daß es glücklich angeländet. Doch sind auch hierbey etliche Einschränckungen unsrer Regel zu mercken. 1) Es begiebt sich öffters, daß die Ursache eines Gesetzes nicht nur unbekannt, sondern es auch also damit beschaffen ist, daß eine allgemeine Regel der Billigkeit ein anders zu rathen scheinet. Wenn aber der Wille des Herrn in diesem Stücke sich deutlich erkläret; so müssen die Unterthanen dencken, daß derselbe Wille ihnen billig an statt der Ursache, und schon genug sey, auf Seiten ihrer eine Obligation oder Schuldigkeit zu erwecken, bis der Fürst, dem dieses allein zu überlassen ist, nach der Billigkeit das Gesetze verbessere. Puffendorf c. l. §. 10. Zuber in Posit. ad Pand. tit. de LL. n. 12 und 13. Hieher gehöret das Exempel, daß man einen Leibeigenen einer Frauen, welche wegen Ehebruchs in Verdacht ist, nicht frey geben solle, ob er gleich weit von ihr entfernet gewesen. 2) Unsre Regel gilt nur alsdenn, wenn ihre Ursache gäntzlich aufhöret, das ist, in andern gleichen Begebenheiten, die sich öffters zutragen; nicht aber, wenn es in gewissen Fällen, die sich solten begeben, geschiehet. z. E. Es ist ein Gesetz: Ein Unmündiger soll kein Testament machen; Ursache: Weil er es noch nicht verstehet. Es findet sich aber ein Unmündiger, bey dem der Verstand sich für den Jahren eingefunden. Nun fragt es sich, ob dieser ein Testament machen könne? Antwort: Nein! Zuber d. l. §. 14 und 15. Besiehe auch Grotium Lib. III. c. 5. Sect. 3. Ein anders. Man hat ein Gesetze, daß der Unmündigen ihre Güter ohne Noth nicht veräussert werden sollen, und ist dieses zu ihrem Besten verordnet, daß sie nicht leichtfertiger Weise um das Ihre gebracht werden. Nun begiebt sich ein Fall, da es dem Unmündigen nützlich wäre, wenn seine Sachen ohne Noth veräussert würden. Es fragt sich also, ob es der Richter thun dürffe? Antwort: Er darf nicht. Mit voriger Anmerckung hat folgende eine grosse Verwandtschafft: 3) Es ist nicht genug, daß die Ursache eines Gesetzes, was die That anlanget, aufgehöret hat; sondern es ist schon genug, eine einschränckende Auslegung zu verhindern, wenn es nicht daran ermangelt, daß sie da seyn kan, (quoad potentiam). Puffendorf c. l. §. 20. Dieses ist also zu verstehen: Ein Gesetz, oder ein Vergleich, darinnen der Gesetzgeber, oder die sich verpflichtenden Partheyen, auf eine Ursache gesehen, nehmlich, daß sie eine Gefahr oder Ungelegenheit vermeiden möchten, gilt nicht nur in den Fällen, wenn es würcklich also erfolgen wird; sondern auch in solchen Fällen, nach welchen es wahrscheinlich, oder doch nicht schwerlich, dem Ansehen nach, hätte erfolgen können. Also wenn es durch ein Gesetz verboten ist, daß niemand des Nachts mit Fackeln auf der Gasse gehen solle; so ist einer nicht entschuldiget, wenn er sagt, er wolle so vorsichtig damit umgehen, daß niemanden ein Schade daraus entstehen solle. Also, wenn unter zweyen Völckern ein Bündniß errichtet und darinnen besonders abgehandelt worden, daß keine Armee oder Flotte an einen gewissen Ort geführet werden solle, wenn gleich die Ursache des Vergleichs gewesen, daß niemanden mit der That Schaden zugefügt werden möge; so darf man doch keine Armee oder Flotte dahin führen, wenn gleich keiner dem andern dadurch zu schaden Willens wäre. Denn es ist genug, daß dem andern dadurch leicht von dem andern Schaden zugefügt werden kan, der sich an demselben Orte aufhält. Wir hätten bald die Regel vergessen, welche überaus gebräuchlich ist, und die, wie man gläubt, sehr viel in sich faßt, daß sie auch in allen Arten der Auslegung statt habe, die sich nehmlich auf die Ein-

Eintheilung der Materie, nachdem sie entweder angenehm (favorabilis), oder unangenehm (odiosa) ist, gründet. Denn was die erklärende Auslegung anbetrifft; so ist nichts gemeiners, als daß man zu sagen pflegt: **Angenehme Dinge soll man im weitern; unangenehme aber im engern Verstande erklären.** Oder: **Angenehme Dinge soll man erweitern; verhaßte aber verkürtzen.** Doch geht dieses letztere mehr auf die erweiternde und einschränckende Erklärung. **Grotius** L. II. c. 16. §. 10. **Puffendorf** J. N. & Gent. L. V. c. 12. § 12. und de Off. Hom. & Civ. L. I. c. 17. §. 9. Wir wissen aber nicht, ob diese Regel auch eben so grossen Nutzen bringe, und ob wir nicht besser thäten, wenn wir nur bey denen zu vorher gedachten Regeln blieben, und nicht ohne Noth einen Hauffen Dings erdichteten. Denn wenn wir erstlich auf ihr Fundament sehen; so besteht selbiges auf der Eintheilung der Materie, davon die Rede ist, und hindert nichts, daß wir es in dieser Absicht nicht könnten zur Regel von der Materie bringen: daß die Worte nach der gegenwärtigen Materie sollen verstanden werden. Hernach, wenn man fragt: Was heißt denn angenehm oder verhaßt? so werden wir mehr, als uns lieb ist, finden, daß die Gelehrten hierinnen sogar unterschiedene Meynungen hegen. **Grotius** sagt, daß dreyerley Arten der Dinge sind, die man verspricht, als **angenehme, unangenehme, gemengte oder mittlere. Angenehme Dinge** nennet er, die eine Gleichheit in sich haben, und welche auf den gemeinen Nutzen zielen; und je gröſſer dieser sey, und je weiter er sich erstrecke, je angenehmer, sagt er, wäre das Versprechen. Also wäre das, was zum Frieden dienet, viel angenehmer, als was zum Kriege hilfft, und ein Krieg, so auf die Vertheidigung des Landes gehet, angenehmer, als ein Krieg, der aus andern Ursachen angefangen wird. **Vor verhaßte Dinge** aber hält er diejenigen, welche nur einen Theil, oder denselben mehr, als den andern Theil, beschweren, was eine Straffe in sich hält, und was eine Sache vernichtet, oder was in vorigen Dingen eine Aenderung macht. **Wenn etwas gemengt** sey, als welches zwar das vorige verändert, aber doch um Friedens willen, das würde, nachdem das Gute oder die Veränderung groß oder klein ist, bald vor angenehm, bald vor verhaßt gehalten; doch so, daß, wenn es sonst in allem richtig, solches mehr angenehm, als verhaßt seyn könne. Wenn man nun erstlich hier betrachtet, daß **Grotius** diese Eintheilung in Versprechen gebraucht; so könnte man zweifeln, ob sie auch in Auslegung der Gesetze statt finde? Gewiß ist es, daß dasjenige, was er von der Gleichheit und Ungleichheit (æqualitate & inæqualitate) anführt, auf die Gesetze, welche allezeit mit einiger Ungleichheit gegeben werden, sich nicht schicke. Und gleichwohl ist nichts gemeiners, als daß die Rechtsgelehrten diese Regel auch auf die Gesetze ziehen, wenn sie z. E. vorgeben: Die Wohlthaten eines Fürsten solle man im weitläuftigen Verstande auslegen; Straf-Gesetze aber solle man im engern Verstande erklären. Ingleichen: Die Statuten und alle Gesetze, dadurch vom gemeinen Rechte etwas geändert wird, (Leges derogantes) liessen keine andere, als eine einschränckende Erklärung, zu. Zum

andern ist es mit den menschlichen Geschäfften also bewandt, daß man keines finden wird, welches gantz und gar angenehm, oder verhaßt genennet werden kan, weil diese Wörter nicht das Wesen eines Dinges, sondern nur ein Absehen auf den Nutzen oder Schaden, den die Menschen daraus empfinden, ausdrücken, und aber allewege, was dem einen schädlich ist, dem andern Nutzen bringet. Oder wenn es ja so kommt, daß ein Ding vielen Leuten zugleich nützet; so werden sie sich deswegen doch nicht schlagen, daß es einer Auslegung eines Vertrages oder eines Gesetzes, solche Uneinigkeit zu heben, bedürffe. Zum dritten, ob wohl **Grotius** sich viele Mühe giebt, daß er gewisse Regeln, angenehme Dinge von verhaßten zu unterscheiden, geben möge: so glauben wir doch nicht, daß sie grossen Nutzen haben werden, wenn man nicht auf die Regeln sieht, die wir oben gegeben haben. Also wenn man sich, z. E. was die angenehmen Dinge betrifft; in den Friedens-Artickeln darüber verglichen hätte, daß die Gefangenen auf beyden Seiten erlediget werden solten, und der Theil, welcher viel mehr Gefangene hätte, als der andere, nur Mann für Mann auswechseln wolte, der andere Theil aber wolte, daß man überhaupt alle Gefangene, so viel ihrer auf beyden Theilen wären, los geben solle; so würde nach **Grotii** Anmerckungen der letztere Theil vor sich anführen, es wäre eine angenehme Sache, weil es auf den geschlossenen Frieden ziele, und müsse man demnach die Rede erweitern; der erste Theil aber würde darauf gehen, es wäre ein verhaßter Vertrag, welcher einen Theil mehr, als den andern, beschwerte, und also keinen Nutzen in sich begriffe. Besiehe hierbey auch **Puffendorfs** J. N. & G. L. V. c. 12. §. 13. p. 722. Also gesetzt, es wäre ein Gesetz publiciret, darinnen die Ausfuhre des Getraydes bey grosser Straffe verboten worden, und einer führte Mehl aus dem Lande. Wenn einer nun hier die Regel von angenehmen und verhaßten Dingen appliciren wolte; so könnte leicht scheinen, daß der, der das Mehl ausgeführet hat, nicht könne bestraft werden, weil dieses Gesetze, wenn es nach **Grotii** Meynung gienge, unter die verhaßten Dinge gerechnet werden müste, nicht allein, weil es in der vorigen Freyheit etwas geändert, sondern auch, weil es eine Straffe in sich begreift; da doch gewiß ist, daß dieses Gesetze auf gegenwärtige Begebenheit, gleicher Ursache wegen, gehöre. Es ist zwar nicht unbekannt, daß in den Römischen Gesetzen öffters nach der Annehmlichkeit eines Dinges in zweifelhafften Sachen gesprochen wird, z. E. in Sachen, so die Freyheit, Mitgifft, und dergleichen, betreffen. **Rebhahn** th. 36. Allein hier wird entweder in der Application auf eine von den vorigen Regeln gesehen, oder man hat, daß man die Sache also entscheiden muß, dem Bürgerlichen Rechte zu dancken, welches setzet, was man für angenehm halten solle. Denn wenn dieses nicht ausgemacht wäre; so hätte die Sache nicht erörtert werden können. Wir haben aber jetzt mit Regeln der Auslegung zu thun, welche ihren Grund in der gesunden Vernunft haben, und daher genommen werden müssen. Zum vierten, was die Regeln anlanget, die **Grotius** Lib. II. c. 16. §. 12. vom Gebrauche angenehmer Dinge, u. s. f. in der Lehre von

der

der Auslegung formiret; so ist dieses, wenn man sie in eine Summe zusammen faßt, ihr Inhalt: 1) Was keine verhaßten Dinge sind, (das ist, wie es **Thomasius** versteht, in gemengten Dingen) soll man die Worte im gemeinen und weitläuftigsten Gebrauche nehmen. 2) In angenehmen Dingen, wenn derjenige, der etwas redet, ein Künstler ist; so können die Worte in einem solchen Verstande, welcher den Künstlern eigen, und doch nicht gantz in ungewöhnlichem Verstande, ohne nur ungereimte und unbillige Dinge zu vermeiden, genommen werden. 3) In verhaßten Dingen ist eine verblümte Rede ein wenig zuzulassen, daß man der Beschwerlichkeiten überhoben seyn möge. Es kan aber wider dieselben, weil er nur mit einem oder zweyen Exempeln, welche keine allgemeine Regel ausmachen, die Sache erkläret, noch viel eingewendet werden; und wenn einer dabey nur die Regeln appliciren will, wird man eine zweifelhaffte und undeutliche Rede nicht heben können, oder wenn die Application mit der gesunden Vernunfft nicht streitet, so kan man auch ohne etliche von den vorigen Regeln von gegenwärtiger Materie, von der Würckung, von der Ursach, und dergleichen, solchem Zweifel begegnen. Besiehe hierbey auch **Puffendorffs** J. N. & G. Lib. V. c. 12. §. 13. welcher aber aus diesen hier erzehlten drey Regeln dagegen fünffe machet. Also wenn das Römische Recht eine Action oder rechtliche Klage verspricht, wenn einer aus dem Besitze des Seinigen gestossen ist; so erinnert **Grotius** gar recht, daß dieses auch auf denjenigen gezogen werde, welchem mit Gewalt verboten ist, zu dem Seinigen zu kommen, aber nicht sowohl aus der Ursache der ersten Regel von Dingen, die nicht verhaßt sind, als aus der Ursache des Gesetzes, weil das Römische Recht alle Gewaltthätigkeit der Privat-Personen damit hat im Zaume halten wollen. Wenn also der Kayser Caligula derjenigen ihren Enckeln, welche für sich und ihre Nachkommen das Bürger-Recht erlangt hatten, das Bürger-Recht verbot, gleich als wenn die Nachkommen von denen nicht zu verstehen wären, welche über den ersten Grad sind; so braucht man nicht zu des **Grotii** ersten Regel seine Zuflucht zu nehmen, um den Caligulam von seiner Ungerechtigkeit zu überführen; sondern es ist schon genug, daß in dem Worte: **Nachkommen**, keine Undeutlichkeit ist; Caligula aber nicht die geringste Ursache vor sich hat, warum man sich hier einer einschränckenden Auslegung bedienen solle. Also wollen wir auch nicht gerne mit **Puffendorffen** c. l. aus der letzten Regel von verhaßten Dingen die That des Kaysers Aureliani vertheidigen, welcher zu der Zeit, da er in den Orientalischen Krieg zog, dem Volcke zweypfündige Cronen versprach, wenn er als Ueberwinder zurück käme; da er aber wieder kam, einem jeden eine Crone von Semmeln austheilen lassen. Denn es war dieses eine harte Verdrehung der Worte; wiewohl auch die Thorheit des Volcks nicht zu entschuldigen ist, daß es sich auf göldene Cronen Rechnung gemacht hatte. Was nun bisher gesaget worden, das geht zwar wohl in einer Dunckelheit an, welche also beschaffen ist, daß man sie, wenn man nur die Kunst einer rechten Auslegung

gebrauchet, wohl überwinden kan. **Rebhahn** th. 16. In andern Dingen aber, welche so gar dunckel sind, daß es keine Möglichkeit ist, daß menschlicher Verstand dahinter kommen könne, ist alle Mühe und Arbeit eines Auslegers verlohren. Als z. E. wenn einer gar kein deutlich Wort redet, wenn niemand von der Welt das geschriebene lesen kan, indem man es weder mit den Augen erkennen, noch sonst verstehen oder errathen kan, was es seyn solle. **Rebhahn** th. 43. l. 7. ff. de supell. leg. l. 1. pr. ff. de his quæ in testam. del. l. 2. ff. de his quæ pro non script. hab. Oder wenn man auch gar nicht muthmassen kan, was man damit haben wolle. Als wenn einer Titium zum Vormunde seiner Kinder ernennet hätte; es wären aber zwey Personen, Vater und Sohn, so beyde Titius hiessen, und man also nicht wissen könnte, welcher Vormund seyn solte; so könnte es keiner von beyden seyn. Oder es hätte einer gesagt: Wenn Stichus nicht wird Erbe seyn, so soll er Erbe und frey seyn; so wird keine Substitution gelten. l. 30. ff. de test. tut. l. 10. §. ult. ff. de V. & R. S. Oder wenn der Wille des, der etwas gesagt hat, keinen Ausgang finden kan, wie in gantz verworrnen Dingen; wohin auch das angeführte Exempel vom Sticho, der sich selbst substituiret war, zu rechnen. Also hat Julianus l. 16. ff. de condit. instit. das Testament: Wenn Titius mein Erbe seyn wird, so soll Sejus mein Erbe seyn; wenn Sejus mein Erbe seyn wird, so soll Titius mein Erbe seyn, als verworren für unrichtig erkläret, weil eine solche Bedingung nicht geschehen kan. Thomasii Meynung, (mit Juliani Erlaubniß zu sagen), ist diese: „Mich dünckt, der „Testator habe nicht gewolt, daß einer vor dem „andern Erbe seyn solte, wie es Julianus verstanden; sondern daß keiner ohne den andern „Erbe seyn solle, als ob er gesagt hätte: Titius „und Sejus sollen Erben seyn; wenn einer nicht „wird Erbe seyn, so soll der andere auch nicht Erbe seyn!“ Also kan es sich z. E. wohl begeben, daß ein guter Freund zum andern sagt: Wenn du spatzieren gehen wilst, so will ich auch spatzieren gehen, und der andere antwortet ihm eben also. Weil nun die Worte des bemeldeten Testaments auch diese Auslegung zu lassen; so halten wir davor, daß sie der Auslegung des Juliani vorzuziehen sey, weil sie mit der Regel besser überein kömmt, welche wir oben aus dem Orte von der Würckung gegeben haben. Sonst aber ist hierbey noch anzumercken, daß diese Bedingung, wenn wir gleich subtil davon reden wollen, gar wohl einen Ausgang haben kan. Denn wie, wenn Sejus und Titius sich zugleich und in einem Augenblicke erkläreten, daß sie Erben seyn wolten? Weit anders aber verhält es sich mit einer gantz unmöglichen Bedingung. Denn diese ist so gut, oder vielmehr nicht besser anzusehen, als ob sie gar nicht da stünde; man wolte denn sagen, eine unmögliche Bedingung wäre von einer verworrenen unterschieden. Noch besser aber scheint sich das schöne Exempel des Vergleichs zwischen dem Paride und Menelao hieher zu schicken. Sie hatten sich nehmlich verglichen, daß der Ueberwinder die Helenam haben solte. Da sie es aber vor dem Duell wiederholeten, ward gesagt: Der solte sie haben,

welcher den andern umbringen würde. Da nun Paris sahe, daß er verspielen würde, nahm er die Flucht. Darauf bat Menelaus, daß man ihm, als dem Ueberwinder, die Helenam zuerkennen wolte; worwider aber Paris einwandte, daß er noch lebete. Nun war die Frage: Ob die letztere Wiederholung den ersten zweiffelhafften Vergleich erkläret habe? Oder ob in der letztern nur Exempelsweise der Entleibung gedacht worden sey? Beyderseits finden sich Muthmassungen, welche nicht zu verachten, und wie es uns dünckt, so beschaffen sind, daß man sowohl auf Paridis: als auf Menelai Seite sprechen kan. Besiehe Puffendorff c. l. §. 9.

Gleichfalls wenn in einer Rede etwas stehet, welches schlechterdings streitig ist; so hat keine Auslegung statt, weil niemand zu einer Zeit Dinge, die einander zuwider sind, kan gewolt haben. Darum lehren die Römischen Gesetze: Wenn widerwärtige Dinge in einem Testamente befohlen sind, daß keines davon gelten soll; und daß unterschiedene Schrifften, die neben einander nicht paßiren können, so von eben demselben Menschen verfertiget worden, unkräfftig seyn sollen. l. 188. pr. ff. de R. J. und l. 14. C. de fid. instrum. Es wäre denn eine Rede oder Schrifft neuer, als die andere. Denn was den Contrahenten zuletzt beliebet hat, das hebt das erstere alles auf; und wo zwey widerwärtige Gesetze sind, da hebt allewege das neuere das ältere auf. Puffendorff c. l. §. 6. Es wird aber wider diese letze Anmerckung von streitigen Partheyen, wiewohl schwerlich, doch insgemein von den Auslegern des Römischen Rechts angestossen, welche vorgeben, es wären gantz keine widerwärtigen Gesetze in des Kaysers Justiniani Corpore Juris anzutreffen. Wir reden von denen, welche entweder ein Gesetz, welches an einem andern Orte des Corporis Juris ausdrücklich abgeschafft ist, mit einem andern Gesetze, durch welches jenes abgeschafft worden, oder solche Gesetze, welche an eben demselben Orte einander öffentlich widersprechen, durch einige Mittel mit einander zu vertragen, sich bemühen. Darum ließ jener hochberühmte Rechtsgelehrte, wenn er wider Wissenbachen disputirte, diese Worte mehr als einmahl entfahren: Ehe man das zugeben wolte, daß widerwärtige Gesetze (Antinomiæ) wären; ehe solte man mit allerhand Distinctionen den Streit schlichten. Allein wer dieses einsiehet, der wird gar leicht begreiffen, daß es unmöglich ist, wenn man es so anfängt, ein rechter Rechtsgelehrter zu werden, weil die Auslegung vom rechten Wege tüchtiger Auslegung nicht allein gäntzlich abweichet; sondern auch macht, daß einer dadurch ein Sophist und Wort-Verdreher werden müsse. Nun solten wir zwar allhier mit der Auslegung der Gesetze auch die Auslegung der Statuten verbinden, als welche, ob sie wohl in verschiedenen Stücken von jener abweichet, dennoch aber auch vieles mit selbiger gemein hat. Wir verspahren aber solches in einen besondern Artickel, unter dem Titul: Wort-Erklärung der Statuten. Uebrigens können hierbey noch besonders Christian Gottfried Pellers von Schoppershofe Disp. de Interpretatione Legum Politica, Altdorff 1719; und Johann Martini Chladenii Einleitung zur richtigen Auslegung vernünfftiger Reden und Schrifften, Leipzig 1742 zu Rathe gezogen werden.

Wort-Erklärung der Gesetze (die ausdehnende) siehe **Wort-Erklärung der Gesetze** (die extendirende).

Wort-Erklärung der Gesetze (die ausdrückliche) siehe **Wort-Erklärung der Gesetze** (die authentische).

Wort-Erklärung der Gesetze (die authentische) oder die eigenhändige, rechte und zuverläßige Erklärung und Auslegung der Gesetze, siehe *Interpretatio Juris authentica*, im XIV Bande, p. 781. Diese geschiehet nun aus des Gesetzgebers Autorität, und hat sonderlich Platz, wenn ein Gesetze vorhanden, welches eine unauflößliche Dunckelheit bey sich hat, oder wenn der Verstand desselben allzudunckel und zweydeutig ist, daß weder der Richter, noch ein Rechtsgelehrter die Sache leicht verrichten kan, und der Gesetzgeber oder Landes-Herr, zu welchem man in diesem Falle seine Zuflucht nehmen muß, solches Gesetze hernach durch ein deutliches und öffentliches Mandat selbst erkläret. l. 9. C. de LL. Diese Art der Erklärung kommt auch dem Landes-Herrn einzig und allein zu. l. fin. C. de LL. und macht ein neues Recht. Ein Exempel hiervon findet man im princ. Inst. de legit. parent. tut. Also kan heutiges Tages ein jeder Regente in seinem Lande Krafft der ihm zustehenden Landes-Hoheit seine dunckeln Gesetze durch eine solche authentische Erklärung deutlich und klar machen lassen. *Dec. El. Sax.* 2. 4. Wenn nun diese Erklärung, wie gesagt, bewerckstelliget wird; so heist solche alsdenn eine ausdrückliche authentische Erklärung. Trägt es sich aber zu, daß das dunckele Gesetze nur durch eine rechtliche Gewohnheit deutlich gemacht wird; so wird selbiges von denen Rechts-Lehrern eine stillschweigende authentische Erklärung genennet, von welcher Lauterbach in seinem Coll. Theor. Pract. tit. de J. & J. th. 7. das Urtheil fället, daß eben diese stillschweigende bisweilen die allerbeste Erklärung der dunckeln Gesetze sey. l. 32. l. 37. ff. de LL. Also ist aber diese von der usualischen nicht unterschieden. Siehe **Wort-Erklärung der Gesetze**, (die usuelle). Ein besonders Exempel von einer solchen authentischen Erklärung finden wir in dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Mandate wider die Selbst-Rache, Injurien und Duelle, vom 2 Julii 1712. als in welchem einige in dem vorher schon ausgegangenem Duell-Edicte vom 15 April 1706 befindliche dunckele Puncte erläutert und erkläret werden; desgleichen in dem Rescripte Ihro Königl. Majest. von Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Herrn Friedrich Augusts, Glorwürdigsten Andenckens, vom 4 Mertz 1716, als worinnen besonders der §. 22 des erstgedachten Mandats wider die Selbst-Rache, vom 2 Julii 1712 noch deutlicher gemacht, und folgender Gestalt erkläret wird:

„P. P.

„P. P.

„Euch ist erinnerlich, was maassen Wir in „Unserm vom 2 Julii 1712 erneuerten Mandat „wider die Selbst-Rache, Injurien und Duelle, „insonderheit §. 22 allerseits solenne und förmliche in der Policey-Ordnung L. V. §. 5. nachgelassene Klagen und Injurien-Sachen, sie seyn „ad æstimationem, Palinodiam, oder sonsten, wie „sie wollen, zusammt denen Retorsionibus, gäntzlich aufgehoben und verboten haben, dergestalt, „daß in Zukunfft eine blosse Denunciation von „Seiten des Injuriati mit Anführung nöthiger „Umstände, auch Beyfüg- und Anziehung derer „zur Sache dienenden Schrifften, oder Benennung derer Zeugen, so mit zugegen gewesen, oder „sonsten davon Wissenschafft haben, zu summarischer eidlicher Bestärckung, die begangene Injurien dadurch zu behaupten, statt haben, auch „so wohl hierunter, als sonst bey Injurien-Sachen, und insonderheit respectu derer Juramenten und Zulassung kürtzlicher Beybringung der „Nothdurfft an Seiten des Beschuldigten, nach „Art des in hiesigen Landen hergebrachten Rügen-Processes, summarisch verfahren, nichts desto weniger aber so wohl auf die dem Denuncianten „zukommende Satisfaction, als Straffe und Unkosten, so fort verabschiedet und gesprochen werden „solle. Wenn Wir denn seithero verspüret, wie „einige derer Rechts-Collegien Unsers Churfürstenthums und Lande gleichwohl zu Unserm nicht „geringen Mißfallen nicht allein wider die klare „Disposition des 49 §. der N. E. durch angemaßte Interpretation und ohne an Uns vorhero „gethane unterthänigste Anfrage sich unternommen, obangeregte Worte und Meynung des §. „22 dergestalt, als ob hierdurch nicht zwar die „vormahls gewöhnliche Actio æstimatoria oder ad „Palinodiam, sondern alleine der Modus procedendi ordinarius ac solemnis, keinesweges aber „der ingemein also benannte summarius Processus „aufgehoben wäre, auszudeuten, sondern dieselben „auch nach diesem Præsuppositio in solchen Injurien-Sachen denen Denunciaten als so genannten Beklagten statt der im §. 22 geordneten 14 „Tage, wohl Sächs. oder auch Monats-Fristen, „und sonsten unterschiedlichen Verschleiff, auch „zuweilen die Comparition per Mandatarium „gestattet, und nicht minder die Vertretung des „Gewissens mit Beweis in denen dißfalls abgefaßten Urtheln nachgelassen, solches aber bey derselben Summarischen Verfahren nach Art des „Rügen-Processes, und da nach mehrerer Vorschrifft des 59 §. allenthalben de simplici & plano „sola rei veritate inspecta zu verfahren ist, um so „viel minder zu verstatten seyn will, als ausserdem „auch bey Civil-Processen, wo Gewissens-Klagen „angestellt sind, gnugsam zu Tage lieget, was „vor schädlicher Verschleiff sothanen Processen „durch Gelegenheit der nachgelassenen Gewissens-„Vertretung gemeiniglich zuwächset, fast niemahlen aber des Richters Intention dabey erreichet, „oder der Beweis und Bescheinigung dadurch „gnüglich verführet wird, mithin es am Ende „gleichwohl auf Abschwörung des Eydes anzukommen pfleget, die Advocaten auch, wenn ihnen „so schlechterdings ohne den Denunciaten hierbey „zu erscheinen nachgelassen wird, den Verschleiff „der Sache selbigen zu gute in alle Wege suchen, „und mit ermangelnder Instruction und Wissenschafft derer Umstände, so wohl sonsten in andere „Wege die Termine zu eludiren trachten würden; „Als verordnen Wir hiermit, gnädigst begehren, „de, ihr wollet, so viel obangeregte Injurien-Sachen betrifft, bey denen in Unserm Churfürstenthum und Landen vorkommenden, und zu Erhohlung rechtlichen Erkenntnisses an euch gebrachten Fällen nicht nur auf obgedachte Actionem „æstimatoriam oder ad Palinodiam, als welche Wir „gäntzlich abgestellet wissen wollen, fürohin weiter „nicht erkennen noch sprechen, sondern auch alle „Injurien-Sachen anderer Gestalt nicht, als „nach Rügen-Art, de simplici & plano, zu tractiren veranlassen, auf keine Monats- noch höhere „Fristen sententioniren, sondern es bey vierzehentägigen Fristen bewenden lassen, auf Zulassung „derer Gevollmächtigten nicht sprechen, auch auf „die Gewissens-Vertretung mit Beweis forthin „weiter nicht interloquiren, dagegen in denen Casibus, wo in Ermangelung des Beweises über „denen Injurien der Eyd deferiret wird, den Kläger zur eydlichen Bestärckung seiner Denuncia„tion, und nach dessen Erfolg Beklagten zu Leistung des Purgatorii vertheilen, und das Erkenntniß darauf einrichten, so wohl wo über der Interpretation dieses Unsers Duell-Mandats einiger Zweifel sich ereignen würde, euch deren vor „euch selbst nicht unterziehen, sondern bey Uns „geziemend hierum anfragen, euch auch bey andern „Fällen dem oballegirten 49 §. der Neuen Erledigung in schuldigem Gehorsam gemäß bezeigen. „Daran geschiehet Unser Wille und Meynung. „Dat. Dreßden am 4 Mart. Anno 1716.„

So kan auch gewisser massen die gantze Neue Erläuterte und Verbesserte Chur-Sächsische Proceß-Ordnung, wie dieselbe am 10 Jenner 1724 publiciret worden, als eine solche authentische Erklärung der alten und bis dahin in denen Chur-Sächsischen Landen gebräuchlich gewesenen Proceß-Ordnung angesehen werden. Insonderheit aber verdienen allhier die in dem gedachter Neu-Erläuterten Proceß-Ordnung vorgesetzten Mandate befindlichen Worte wohl gemercket zu werden, da es unter andern also heißt:

„Und weiln hiernechst zu denen bisherigen „Weitläufftigkeiten nicht wenig Anlaß gegeben, „daß besagte Unsere vorige Proceß-Ordnung in „vielen Puncten auf unterschiedene Art angenommen und interpretiret worden, woraus die Dissensus Unserer Rechts-Collegiorum, und nebst „der Verzögerung derer Sachen, eine grosse Ungewißheit und Ungleichheit im Sprechen entstanden; so haben Wir zwar solchem, so viel möglich gewesen, in dieser Unserer Erläuterung, durch „Erörterung und Entscheidung derer zweifelhafften Fälle, abhelffen lassen; Befinden aber doch „der Nothdurfft, damit dergleichen in Zukunfft „nicht so leichte und so häuffig wieder entstehen „möchten, hiermit wohlbedächtig zu verordner, „daß über diese Unsere erläuterte Proceß-Ordnung, ohne Unserm Vorbewust und Approbation, niemand zu schreiben, zu commentiren, und „solche zu interpretiren, sich unterfangen solle.

„Gestalt

„Gestalt denn auch insonderheit Unsere Rechts-„Collegia, bey vorkommenden Fällen, so in dieser „Unserer Proceß-Ordnung nicht exprimiret, vor „sich keine eigene Interpretation zu machen, son„dern vielmehr jedesmahl deshalber ihren Bericht, „nebst Anführung derer Rationum dubitandi und „Beyfügung ihres unvorgreiflichen Gutachtens, „an Uns zu erstatten haben.„

Und bald hernach:

„Jedoch behalten Wir Uns zugleich bevor, die„selbe in Zukunfft, nach Befinden und Beschaf„fenheit derer Zeiten und Umstände, in einem „oder dem andern weiter zu erklären, oder zu „verändern.„

Wort-Erklärung der Gesetze (die declaratorische) Lat. *Interpretatio Juris declaratoria*, oder *declarativa*, sonst auch die schlechte oder die einfältige und ungekünstelte Erklärung und Auslegung der Gesetze genannt, Lat. *Interpretatio Juris simplex*, ist diejenige Erklärung oder Auslegung, durch welche die Wörter und deren Verstand, auch der gantzen Rede rechter Sinn, erkläret, oder da aus denen Worten des Gesetzes selbst die Intention und Absicht des Gesetzgebers geschlossen oder deutlicher gemacht wird. l. 2. §. 13. ff. de Off. Jud. Ein mehrers siehe in dem Haupt-Artickel: **Wort-Erklärung der Gesetze.**

Wort-Erklärung der Gesetze, (die doctrinalische) sonst auch die Lehrreiche oder künstliche und ungekünstelte Erklärung und Auslegung der Gesetze genannt, siehe *Interpretatio Juris doctrinalis*, im XIV Bande, p. 781. Diese geschiehet alsdenn, wenn der Richter oder ein Rechtsgelehrter den Sinn und Verstand eines Gesetzes an das Licht bringet, und ist also nichts anders, als eine dem Willen und der Meynung des Gesetzgebers gemässe, von einem Rechtsgelehrten ertheilte Erklärung. Sie hat aber nicht weiter die Krafft eines Gesetzes, als in so fern sie mit der Meynung des Gesetzgebers übereinkommt. Sonst wird diese doctrinalische Erklärung oder Auslegung der Gesetze wiederum in eine declaratorische, extendirende und restringirende eingetheilet, wovon in besondern Artickeln nachzusehen.

Wort-Erklärung der Gesetze, (die eigenhändige) siehe **Wort-Erklärung der Gesetze (die authentische).**

Wort-Erklärung der Gesetze, (die eigentliche) siehe in dem Artickel: **Wort-Erklärung der Gesetze.**

Wort-Erklärung der Gesetze, (die einfältige) siehe **Wort-Erklärung der Gesetze (die declaratorische).**

Wort-Erklärung der Gesetze, (die einschränckende oder einziehende) siehe **Wort-Erklärung der Gesetze (die restringirende).**

Wort-Erklärung der Gesetze, (die erweiternde) siehe **Wort-Erklärung der Gesetze (die extendirende).**

Wort-Erklärung der Gesetze, (die extendirende) oder die ausdehnende und erweiternde Erklärung und Auslegung der Gesetze, Lat. *Interpretatio Juris extensiva*, heißt diejenige Erklärung eines Gesetzes, da die Wörter des geschriebenen Rechtes, oder da die Special-Worte des Gesetzes, wegen der allgemeinen Grund- und Bewegungs-Ursache des Gesetzes selbst, auch auf andere, obgleich darinnen nicht benannte, gleichmäßige Fälle extendiret oder erweitert werden. Denn wo eben dieselbe Grund- und Bewegungs-Ursache obwaltet, da ist auch einerley und eben dieselbe Verordnung des Rechtens zu behaupten. Diese Extension geschiehet aber auf vielerley Weise. Als 1) wenn der Grund des Gesetzes weitläufftiger ist, als das Gesetze selbst, wie zu sehen in l. 8. C. de revoc. donat. weil das, was von einem nur ins besondere gesagt ist, auch auf alle gleichmäßige Fälle und Sachen gezogen wird, Franciscus Suarez in Comm. Opin. verb. *dictum*, oder wenn die natürliche Billigkeit mit der Weise zu erklären übereinkommt, als in l. 3. de Apoch. publ. l. 9. C. quæ res pign. und l. 16. ff. de Sponsal. Hieher gehöret auch die *Nov.* 1. c. 2. §. fin. allwo dem Testirer anheim gestellet wird, ob er dem eingesetzten Testaments-Erben gebieten will, das Falcidische Viertheil nicht abzuziehen, oder ob er es ihm frey lassen will. Hingegen von dem Trebellianischen Viertheile geschiehet darinne keine Meldung. Da äussert sich nun die extendirende Wort-Erklärung, und behauptet, daß in Ansehung des Trebellianischen Viertheils eben dasjenige recht sey, was bey dem Falcidischen Rechtens ist, weil in beyden einerley und eben derselbe Grund vorhanden ist. 2) Wegen der Billigkeit, als in l. 2. C. de rescind. vendit. wird nur von dem hintergangenen Verkäuffer geredet; es wird aber solches nichts desto weniger auch auf den Käuffer, ja so gar auf andere Contracte, als die Vermiethung, Vertauschung, u. d. g. erweitert. Also wird die *Authent.* Præterea. C. unde vir & uxor. auch auf den Mann extendiret, weil die Eheleute Personen sind, deren eine sich auf die andere beziehet, und keine ohne die andere seyn kan. 3) Aus einem andern Gesetze. Also extendiret der l. 6. C. de institut. den l. 85. ff. de hered. instit. der l. 23. C. mandati den vorhergehenden; der l. 7. C. eod. den vorhergehenden l. 5; die 127 Novelle extendirt die 118 Novelle c. 3. vers. *Sed & ipsi fratrum filii*, und der l. 2. C. ne fidejuss. vel mandat. dot. dentur den vorhergehenden l. 1. 4) Wegen der Materie, davon das Gesetze handelt. Also wird die rechtmäßige Defension oder Nothwehre im l. 3. ff. de Just. & Jur. auch auf die Güter, Ehre, Verwandten, ja gar auf Fremde extendiret. Clarus Comm. opin. verb. *Defensio*. 5) Eine Absurdität oder Ungereimtheit zu vermeiden, muß die Erklärung im allerweitesten Verstande gemacht werden, als im §. 10. l. un. C. de caduc. tollend. wo der Kayser sagt, es sey ungereimt, daß man zwar einen Theil der Erbschafft, den von den andern Erben aber nicht angenommen, und also dem ersten zugewachsenen Theil nicht agnosciren oder nicht annehmen wollen. Ein gleiches Gesetze ist im l. 7. ff. de bon. libert. ingleichen l. 12. §. 5. und l. 3. C. de usur. rei jud. enthalten. Denn das, was absurd oder ungereimt ist, hat etwas von einer Unbilligkeit an sich, und bedeutet eine Widerstrebung des Rechts und der That, d. l. 7. ff. de bon. libert. 6) Aus einer Folgerung, als die Vormundschafft gehört dem,

dem, der die nächste Hoffnung zu erben hat; also steigen wir durch eine richtige Folgerung von dem Rechte in der Erbschafft zu folgen zu denen Vormundschafften hinauf. l. 3. in pr. ff. de legit. tut. 7) Wegen des gemeinen Nutzens, als in Ansehung dessen die Enterbung wegen vieler Ursachen, und die Wiederruffung der Schenckungen wegen der Undanckbarkeit, wie auch die Extension des Lasters der beleidigten Majestät auf andere Fürsten verstattet worden, weil die Extension nach Gelegenheit auch in verhaßten Sachen erlaubt ist, Schickhard in Log. Jurid. Loco 1. a subjecta materia generali c. 1. n. 73. damit die Laster nicht ungestrafft bleiben. l. 51. §. 2 ff. ad L. Aquil. Wie denn ein der Republick nützliches Gesetze auch in verhaßten Dingen gar wohl erweitert werden mag. Also wird z. E. die Actio Servi corrupti oder die Klage wegen eines verführten Knechts auch auf die Frau und Kinder, und der Macedonianische Raths-Schluß auch auf die Töchter, wenn sie sich für das Geld einen Schmuck geschafft, extendirt. Brunnemann ad c. 28. X. de Reg. Jur. in 6. Also wird auch eine ausschweiffende und übermäßige Disposition einer milden Stifftung zum Besten extendirt, als wenn man von der Freyheit auf die milde Stifftung den Schluß macht. Denn es ist billig, daß die rechtlichen Begünstigungen auch auf gleichmäßige Fälle gedeutet und ausgedehnet werden. c. 15. X. de Reg. Jur. in 6. ibique Brunnemann. 8) Wegen der implicirenden Particuln, als auch, sonderlich, ja, u. d. g. l. 34. ff. de LL. l. 24. §. 2. ff. de leg. 1. Brunnemann in l. 8. ff. de reb. dub. 9) Aus der Vergleichung einer Sache mit der andern; Also ist eben wegen der Vergleichung zwischen einem Herrn und Vater, und dessen Knechte und Sohne, denen Eltern ebenfalls das Pflichttheil vermehret worden, und ist man ihnen so wohl, als dem Herrn, den dritten Theil schuldig; welches auch ausser solcher Vergleichung nach dem natürlichen Rechte gantz billig ist. Jason in *Authent.* Novissime. C. de inoff. testam. n. 36. 10) Aus der Supplirung oder Ergäntzung eines Gesetzes aus dem andern, dergleichen in l. 25. C. de nupt. die Kinder eines Unsinnigen betreffend, zu befinden ist. 11) Von wegen des widrigen Verstandes, wie aus dem l. 18. ff. de testib. erscheinet. 12) Von dem nachfolgenden auf das vorhergehende: denn wem das nachfolgende vergönnt ist, dem steht auch das vorhergehende frey. l. 2. ff. de Relig. ibique Brunnemann. Sonst wird diese Art der Erklärung von denen Rechts-Lehrern auch wiederum in eine formalem und virtualem, oder, welches gleich viel ist, in eine extensivam in specie talem und comprehensivam, das ist, in eine förmliche, oder insonderheit ausdehnende, und in eine solche, die schon in der Sache selber liegt und nothwendig darunter zu begreiffen ist, eingetheilet. Eckard in Jurispr. Civ. P. I, p. 28. Hermanns Juriſt. Lex. T. I, v. *Interpretatio Juris doctrinalis* §. 2. und Reigers Theatr. Jur. ad Lib. I, tit. 3. ff. de LL. §. 72-84.

Wort-Erklärung der Gesetze, (die förmliche) siehe **Wort-Erklärung der Gesetze (die extendirende).**

Wort-Erklärung der Gesetze, (die gebräuchliche) siehe **Wort-Erklärung der Gesetze (die usuelle).**

Wort-Erklärung der Gesetze, (die gekünstelte) siehe **Wort-Erklärung der Gesetze (die doctrinalische).**

Wort-Erklärung der Gesetze, (die gewöhnliche) siehe **Wort-Erklärung der Gesetze (die usuelle).**

Wort-Erklärung der Gesetze, (die künstliche) siehe **Wort-Erklärung der Gesetze (die doctrinalische).**

Wort-Erklärung der Gesetze, (die Lehrreiche) siehe **Wort-Erklärung der Gesetze (die doctrinalische).**

Wort-Erklärung der Gesetze (die rechte) siehe **Wort-Erklärung der Gesetze (die authentische).**

Wort-Erklärung der Gesetze, (die restringirende) oder die einziehende und einschränckende Erklärung und Auslegung der Gesetze, Lat. *Interpretatio Juris restrictiva*, heißt diejenige Erklärung, vermöge welcher die generalen oder etwas allgemeines andeutenden Worte eines Gesetzes wegen der speciellen oder absonderlichen Grund- und Bewegungs-Ursache des Gesetzes selbst etwas eingeschräncket und enger eingezogen werden, vornemlich wenn selbige, da sie allzu general sind, leichtlich unbillig werden könnten, oder man verstehet dadurch eine Erklärung, und Auslegung dessen, was im Gesetze verordnet ist, in etwas engerem Verstande; sintemahl solche nöthig ist, die Unbilligkeit und Absurdität zu vermeiden, und werden alsdenn die Worte des Gesetzes, ob sie schon ziemlich general sind, nur auf dasjenige eingeschräncket, woran der Gesetzgeber vermuthlich gedacht hat. l. 6. C. de LL. l. 190. ff. de R. J. Und also ist zwar eine generale Disposition zu Vermeidung einer Absurdität nach Anleitung des l. 29. C. de noxal. act. hernach aber auch, wenn jemand wegen unterlassener Restriction unverschuldet und der natürlichen Billigkeit zuwider Schaden litte, einzuschräncken. Also kommen z. E. die Rechte nur denen betrogenen Weibs-Personen, nicht aber denen, die sie hintergehen, zu Hülffe. l. 2. §. 3. ff. ad SC. Vellej. Es kan auch allhier zu einem Exempel folgender Fall dienen, wenn nemlich der Herr eines Gutes oder Grund-Stückes dem Pachter desselben wegen eines eintzigen Jahres Mißwachs etwas an dem bedungenen Pacht-Gelde erläßt, in denen folgenden Jahren aber wird durch eine reichliche Erndte alles ersetzet; so kan alsdenn der Herr des Gutes dasjenige, was er in dem dürren Jahre erlassen hat, wieder fordern, obschon der Herr in der Quittung gesagt, er habe dem Pachter den Remiß oder Erlaß geschencket, weil das Wort Remiß oder Erlaß allhier darnach erkläret werden muß. l. 15. §. 4. ff. locat. cond. Ferner wird der l. 14. C. de usufr. zum Beyspiele angeführt, darinne einem die Nutznieſſung also beschieden worden, daß er ohne Bedingung oder Bestimmung auf die Erben fallen solle; welches aber vom Kayser nach Beschaffenheit der Umstände dahin eingeschräncket worden, daß es nur von dem ersten Er-

ven zu verstehen sey. Insonderheit aber wird ein Gesetze zu Vermeidung der Absurdität eingezogen, damit nicht das Zufällige oder der blosse Beysatz einer Sache länger daure, als die Haupt-Sache selbst, wie bey denen Bürgern und Curatoren, welche statt der abwesenden Vormünder bestellet worden, zu sehen. l. 2. C. in quib. caus. tut. hab. Ferner wird ein Gesetze aus andern Theilen des Gesetzes, oder aus dem Gesetze selbst, restringiret, wie l. 6. §. 1. & 3. C. ad SC. Trebell. und Feud. II. tit. 28. §. fin. wo gesagt wird, daß ein Vasall seinen Lehns-Herrn gegen alle vertheidigen soll, ausgenommen nur nicht gegen seinen ältern Lehns-Herrn. Hernach ist auch diese Hülffe bloß von einem rechtmäßigen Kriege, nicht aber von unrechtmäßiger Beleidigung eines andern, zu verstehen. d. tit. 28. in princ. Weiter wird in verhaßten und Straff-Fällen keine Extension oder Erweiterung über und ausser den Grentzen der Straff-Gesetze geduldet. Also ist die Constitution der Kayser Lotharii und Friedrichs II, Feud. 52. und 55. von der verbotenen Lehns-Veräusserung und Verjährung nur von dem Vasallen zu verstehen, nicht aber von der Veräusserung des Lehns, so von einem Dritten auf einen andern mit und unter dem Allodial-Rechte geschehen, das ist, wenn er es nicht als ein Lehen, sondern als ein Erbe an sich gebracht und wieder veräussert hat. Denn diese eine Straffe in sich enthaltende Constitution ist auf keine weitere Folge zu ziehen, noch zu extendiren, per. l. pen. ff. de poen. Ein gleiches ist auch in denen Verbesserungs-Fällen oder von Verbesserungs-Gesetzen zu sagen. Also darf ein Vasal und sein Lehns-Herr einander den Eyd vor Gefährde nicht leisten. Da nun diese Constitution des Kaysers Friedrichs ebenfalls das gemeine Recht verbessert; so muß sie nicht auf die, so keine Vasallen sind, noch auch auf zwey unter sich streitende Vasallen, ausgedehnet werden, arg. l. 32. C. de appellat. Hingegen ein verbesserndes Gesetze, so sich nach den gemeinen Rechten richtet, wird allerdings extendiret. Z. E. man hat sich verglichen, daß das Heuraths-Gut alsobald nach zertrennter Ehe zurück gegeben werden soll; nachgehends aber wird ausgemacht, daß es erst nach einem Jahre bezahlet werden soll; so bringt dieses letztere Pact das Heuraths-Gut, oder die Ehegelder, zu ihrer ersten Natur und Eigenschafft zurücke. Brunnemann in l. 27. ff. de pact. n. 6. Und in favorablen oder günstigen Sachen wird ein ausgelassener gleichmäßiger Fall allemahl darunter verstanden, als ob er gleich würcklich wäre ausgedruckt worden. Ueber das ist auch manchmahl ein Gesetz durch das andere zu restringiren, wie z. E. der l. 2. und 3. C. de his qui ven. æt. impetr. den l. 1. restringiren. Ferner wird ein Gesetze durch die Erklärung also restringiret, da man einen Beweiß oder Schluß von dem widrigen Verstande her nimmt. Z. E. man soll nicht ausser der Kirche Zusammenkünffte halten; folglich in der Kirche. Brunnemann in l. 15. C. de Episc. & Cler. Endlich wird auch zuweilen ein generales Gesetze wegen des allgemeinen Nutzens ebenfalls eingeschräncket. Also muß bey Versprechungen mehr auf den öffentlichen Staat und die gemeine Wohlfahrt, als auf eines Privat-Menschens Nutzen gesehen werden, und darf das Versprechen, so eine Privat-Person dem Feinde gethan, eben nicht gehalten werden. So wird auch die Verheissung, so ein Unter-Richter, der die Macht nicht hat, solches zu thun, einem Delinquenten gethan hat, daß er nicht solle gestraffet werden, in keine Betrachtung gezogen. Reigers Theatr. Jur. ad Lib. I, tit. 3. ff. de LL. §. 85-92. und Hermanns Jurist. Lex. T. I, v. *Interpretatio Juris doctrinalis*, §. 2. Ja bey Erbzins-Gütern kömmt der Erbzins-Mann wegen genauer und enger Auslegung dieses Handels, um das gantze Gut, wenn nur das geringste an dem Erbzinse, nach der zu dessen Verfall, angesetzten und verflossenen Zeit mangelt, wie bey dem Worte: *Emphyteusis*, im VIII Bande, p. 1030 u. ff. bereits mit mehrerm ausgeführet worden.

Wort-Erklärung der Gesetze, (die schlechte) siehe **Wort-Erklärung der Gesetze (die declaratorische).**

Wort-Erklärung der Gesetze, (die stillschweigende) siehe **Wort-Erklärung der Gesetze (die authentische)** und **Wort-Erklärung der Gesetze (die usuelle).**

Wort-Erklärung der Gesetze, (die ungekünstelte) siehe **Wort-Erklärung der Gesetze (die declaratorische).**

Wort-Erklärung der Gesetze, (die usuelle oder usualische) oder die gebräuchliche und gewöhnliche Erklärung und Auslegung der Gesetze, Lat. *Interpretatio Juris usualis* oder *Consuetudinaria*, siehe *Interpretatio Juris usualis*, im XIV Bande, p. 781. Diese geschiehet nun vornemlich wenn durch die stillschweigende Einwilligung des Gesetzgebers oder durch die Observantz und Gewohnheit die dunckeln Gesetze deutlich gemacht werden. l. 37. ff. de LL Carpzov P. II, Const. 3. def. 21. Z. E. In dem l. 8. C. de revoc. donat. stehet, daß ein Patron, der einem Freygelassenen etwas geschencket hat, solches wiederum zurücke fordern könne; jedoch nur in dem Falle, wenn der Patron erst nach geschehener Schenckung Kinder bekommen habe. Dieses Gesetze ist durch die usuelle Erklärung nunmehr auch von denen Eltern, und zwar von allen wie auch von denen Kindern zu verstehen, und hat noch heutiges Tages seinen grossen Nutzen. junct. l. 30. C. de fideicomm. Der andere Fall kan dieser seyn: Eine Tochter muß das von dem Vater erhaltene Heuraths-Gut in die gemeine Erbschafft einwerffen. l. 1. §. 1. ff. de dot. coll. und l. 17. C. de coll. Dieses ist nun nachhero auch durch Gewohnheit auf die Söhne erweitert worden, so ein Gegen-Vermächtniß erhalten haben, daß sie solches ebenfalls in die gemeine Theilung bringen müssen arg. l. fin. ff. de dot. prom. Mencken in Tract. Synopt. ff. Lib. XXXVII. tit. 6. Es muß aber auch diese usualische Erklärung die Krafft und das Ansehen eines Rechts oder Gesetzes haben, weil des Gesetzgebers stillschweigende Einwilligung die bey einer jeden Gewohnheit vorhanden seyn muß, wenn sie anders gültig und verbindlich seyn soll, dieselbe zuwege bringt.

Brunnemann ad l. 34. ff. de LL. Nur muß 1) eine solche Gewohnheit von der Beschaffenheit seyn, daß sie mit denen göttlichen Gesetzen übereinkommt, und auch nicht wider die gesunde Vernunfft laufft. Z. E. Ein Richter hätte entweder aus Irthum oder Unwissenheit etwas als eine Gewohnheit einschleichen lassen, so würde sie dennoch, weil sie unvernünfftig wäre, nicht gültig seyn, c. 4. 8. u. 9. dist. 8. sondern es würde auch allhier heissen: Hundert Jahr unrecht ist keine Stunde recht. Rhetius Medit. Instit. Pos. 9. tit. de J. & J. 2) Muß der Verstand eines Gesetzes nicht allzusehr dunckel seyn, daß er etwan gar nicht nach den Regeln der Kunst oder durch vernünfftiges Schliessen und Nachdencken heraus gebracht werden könnte; denn solchen Falls hätte nur die authentische, nicht aber die usualische Erklärung und Auslegung desselben statt. Vielweniger muß 3) schnur gerade das Gegentheil da seyn, nemlich daß die Worte und der Verstand des Gesetzes an und vor sich schon so klar sind, daß daran nicht zu zweifeln; alsdenn muß man in solchem Fall nur die schlechte oder ungekünstelte Erklärung anwenden, und schlechterdings bey denen Worten und der Meynung des Gesetzes verbleiben, ob es auch schon allzu hart zu seyn scheinen wolte, l. 12 ff. qui & a quib. manum. Denn es ist gar wohl möglich, daß die eigentliche Grund- und Bewegungs-Ursache eines solchen Gesetzes denen Auslegern unbekannt sey, l. 20. ff. de LL. Wenn aber ein Richter diesem hart scheinenden Gesetze nicht folgen wolte, sondern es eigenmächtiger Weise milderte; so kan er gar leicht das Ansehen gewinnen, ob wolte er sich die Gewalt, ein neues Recht zu machen und einzuführen, anmassen. Brunnemann ad l. 8. C. de Judic. Eckards Jurispr. Civ. P. I, p. 26. und Hermanns Jurist. Lex. T. I. v. *Interpretatio Juris usualis*. Uebrigens können hierbey auch noch zu desto besserer Erläuterung dieser Materie die Artickel: Gewohnheit, im X Bande, p. 1398 u. ff. Herkommen, im XII Bande, p. 1689. Observantz, im XXV Bande, p. 273 u. ff. und *Stylus Curiæ*, im XL Bande, p. 1472 u. ff. nachgelesen werden.

Wort-Erklärung der Gesetze, (die zuverläßige) siehe **Wort-Erklärung der Gesetze, (die authentische).**

Wort-Erklärung der Privilegien, Lat. *Explicatio* oder *Interpretatio Privilegiorum*. Wem solche gebühre, und wie sich dabey geschickt zu verhalten, siehe in dem Artickel: Privilegien, im XXIX Bande, p. 589 u. ff. desgleichen in dem Haupt-Artickel: Wort-Erklärung.

Wort-Erklärung der Sententzen oder Urtheile, siehe Sententz-Aenderung, im XXXVII Bande, p. 205 u. f.

Wort-Erklärung der Statuten, oder die Erklärung und Auslegung der Statuten, Lat. *Explicatio* oder *Interpretatio Statutorum* sive *Juris Statutarii*. Allhier ist zuförderst nöthig, aus denen unter dem Worte: Statut und Statuten, im XXXIX Bande, p. 1325 u. ff. desgleichen Stadt-Recht, ebend. p. 829. und Stadt-Recht ertheilen, ebend. p. 829 u. ff. befindlichen Artickeln zu erlernen, was eigentlich Statuten sind, und wie dieselben eingetheilet werden, desgleichen wer die Macht habe, dergleichen aufzurichten, und folglich auch bey vorfallendem Zweifel zu erklären und auszulegen, von welchem letztern auch schon besonders in denen Artickeln: Statuten auslegen, im XXXIX Bande, p. 1374. und Statuten (Landes-) ebend. p. 1345 u. ff. gehandelt worden. Gegenwärtig aber soll nunmehr auch insbesondere gezeiget werden, was man eigentlich bey Erklärung und Auslegung dunckeler, oder zweifelhaffter und streitiger Statuten zu beobachten, und wie man sich dabey recht geschickt aufzuführen habe. Ueberhaupt ist also hier wohl zu mercken, daß, wenn eine Stadt befugt ist, vor sich selbst Statuten zu machen und zu errichten, ihr auch die Erklärung und Auslegung derselben zukomme. Hingegen sind die Statuten oder Stadt-Gesetze nur von dem Landes-Herrn auf vorher an ihn ergangenes und geschehenes Ersuchen einer Stadt confirmiret; so steht diesem auch das Recht der Auslegung zu, wenn von der usuellen und authentischen Auslegung die Rede ist, und die Erklärung oder Auslegung etwan anders geschehen soll, als die Worte des Statuts besagen. Wie denn auch der Pabst Honorius III die deutschen Ordens-Brüder im Jahre 1222 von der abergläubischen Auslegung des General-Concilii aus eben diesem Grunde abmahnete, weil es nemlich nur vor denjenigen gehöre, die Rechte auszulegen, welcher die Macht hat, selbige zu geben. Besiehe hiervon Raymunds Duelii Hist. Equit. Teuton. Ord. P. II, p. 4. n. 3. und Pfeffingers Vitriar. Illustr. Lib. I. tit. 1. §. 6. not. p. 28. Daferne aber das Befugniß, die Statuten authentisch auszulegen, der Stadt bey ihrer geschehenen Confirmation etwan nachgelassen worden; so hat es dabey sein Bewenden. Will man aber von der neuerlichen Auslegung lieber abstehen, und die gegenwärtigen Worte des Statuts sind doch nicht klar gefasset, und mithin unterschiedener Auslegung unterworffen; so kommt hierbey auf die alte Observantz, welche nach Beschaffenheit der Umstände an und vor sich schon eine Gewohnheit macht oder einführet, vieles an, und läst man es also dabey bewenden, wie es von uralten Zeiten her verstanden worden, l. 35. ff. de LL. Böhmers Consult. Tom. II. P. II. Resp. 868. n. 34 u. ff. p. 162. und Lynckers Dec. 1389. p. 396. n. 3. Christinäus in Prælud. n. 31. 32. Comment. ad Leg. Municip. Mechlinienses p. 7. Zumahl wenn auch in den Obern Gerichten bereits darauf erkannt worden. Siehe Zumii Encyclop. Jur. P. I. T. III. c. 7. n. 71. p. 25. Einen dergleichen merckwürdigen Fall führet auch der gelehrte Verfasser der Anmerckungen über die Nürnbergische Reformation, P. I, p. 69. und p. 121. und P. III, p. 14. an. Es eräugnet sich auch zuweilen, daß man eine convenable Auslegung des undeutlichen und zweifelhafften Statuts aus einer benachbarten Stadt oder Lande, die eben dergleichen Stadt- oder Land-Rechts sich bedienet, entlehnet. Mevius P. II. Dec. 251. n. 2. Conf. 49. n. 56. und Conf. 63. n 50. Christinäus in prælud. n. 50. Comment. in Leg. Municip. Mechlin. p. 10. Also suchet z. E. einen undeutlichen Satz aus den Eßlinger Stadt-Rechten Ferd. Chr. Harpprecht Vol. I. Consil. Tubing. sive Discept. Conf. XV, p. 303. n. 26 u. f. aus dem Würtembergischen Land-Rechte, indem die Stadt Eßlingen in dem Würtembergischen liegt, gar fein zu erläutern. Die Stadt Pegau hat in

ihren Statuten, besonders in dem Capitel, wie die Gerade in- und ausserhalb der Stadt Pegau gegeben und genommen wird, unter andern Artickeln auch diesen mit eingerückt: "Und ob hier„innen ein Mißverständniß vorfallen möchte, so „soll man sich desselben an Rath zu Leipzig erkun„den, und wie es daselbst gehalten, soll es auch hier„innen gemeinet und gehalten werden." Also ist das zweifelhaffte Statut von der Gerade in Pegau, wenn es undeutlich, und man nicht weiß, wie es auszulegen, nach der Praxi der Stadt Leipzig anzunehmen und zu verstehen. Ob es nun gleich nicht ohne, daß man in zweifelhafften Fällen ein Statut aus der benachbarten Oerter Rechten, Statuten und Gewohnheiten erkläre und auslege; so erstreckt sich doch diese Regel weiter nicht, als auf dasjenige, was würcklich statuiret, oder in denen Statuten enthalten ist. Wenn aber einer Stadt Statut nur von einem gewissen Artickel redet, und hingegen der Benachbarten Statuten weiter gehen, und nicht von solchem Artickel allein, sondern auch noch von andern mehr, Verordnung thun; so kan ein solches nur von einem Artickel redendes Statut aus einem dergleichen in der Nachbarschafft eingeführten Statute, dessen Verordnung sich noch über mehr andere, obgleich eben diese Materie betreffende Dinge erstrecket, nicht suppliret oder decidiret; sondern es muß dasjenige, welches in solchem Falle darinnen nicht befindlich ist, aus den Landüblichen Rechten decidiret und suppliret werden. Rauchbar P. I. qu. 32. n. 15. Mevius ad Jus Lub. qu. prælim. 10. n. 31. Denen Rechtsgelehrten und Richtern kommt zwar die authentische Erklärung und Auslegung nicht zu; doch sind sie, der doctrinalischen und judiciarischen oder gebräuchlichen sich zu bedienen befugt. Die undeutlichen Stadt-Gesetze werden wie andere Gesetze ausgelegt. Bemühet man sich nun, ein dunckles und zweifelhafftes aus andern Gesetzen, die mit diesem verwandt sind, zu erklären; so muß man auch, wenn es sich thun läst, ein Statut aus dem andern auslegen. Verhält sich etwan ein Artickel des Statuts gegen dem andern als ein vorhergehendes und nachfolgendes; so scheinet es nichts ungereimtes, den einen aus dem andern zu erklären. Denn es ist zu vermuthen, daß ein Artickel dem andern gemäß sey; zumahl, da sie aus einerley Quelle und von einerley Urheber oder Gesetzgeber herkommen. Und hat dieses auch alsdenn Statt, wenn gleich in einem Statute gesagt würde, daß die Worte aller Statuten nach dem Buchstaben verstanden werden solten. Hunnii Encycl. Jur. Univ. P. I. T. III. c. 7. n. 59 u. f. Schliesset auch der eine Artickel eines Statuts etwan gar eine Regel in sich; so dienet dieser zu vieler anderer Erläuterung. Ja wir erklären ein neues Gesetze gantz recht durch das ältere, indem man nicht dafür hält, daß das ältere Statut im Zweifel eine Veränderung erlitten, l. 26. ff. de Legibus. Die Auslegung der Statuten bedeutet nichts anders, als den Verstand eines dunckeln und zweifelhafften Statuts durch wahrscheinliche Muthmassungen und Beweißthümer darthun. Daß aber die doctrinalische Auslegung der Statuten dreyerley seyn könne, als eine erklärende, eine erweiternde, und eine einschränckende, läst sich leicht erweisen. Denn es ist entweder 1) zweifelhafftig, was die Statuten in dieser oder jener Proposition eigentlich haben wollen, und darzu braucht man die erklärende Auslegung. Oder man weiß 2) zwar wohl den wahren Verstand des Statuts; es bleibt aber noch ungewiß, ob das Prädicat oder die Decision auch auf andere Subjecte, welche nach dem gemeinen Gebrauche der Worte, oder im Grammaticalischen Verstande, unter dem exprimirten Subjecte nicht mit begriffen werden, extendiret werden soll, und daher rühret die erweiternde Auslegung. Oder 3) das Statut ist klar; aber doch zweifelhafftig, ob bey einigen Subjecten, welche nach der Bedeutung der Wörter zu dem Subjecte, von welchem die Rede ist, gehören, die Decision observiret werden solle, woraus die einschränckende Auslegung entsteht. Sind also, wie in den letztern beyden Fällen, die Worte des Statuts klar, und wird nur gefragt, ob in diesem oder jenem Falle die Verordnung des Statuts soll extendiret oder restringiret werden; so muß man sehen, ob die von dem Urheber des Statuts der Erweiterung oder Einschränckung halber vorAugen gehabte Ursache dabey zu finden, oder nicht? Ist diese da, so ist die Verordnung des Statuts auch zu erweitern oder einzuschräncken, nachdem es die Ursache desselben erfordert. Mangelt es aber gar an der Ursache; so wäre es abgeschmackt, wenn man die Statuten aus dem gemeinen Rechte erweitern oder einschräncken wolte. Sind aber die Worte zweifelhafft; so muß man aus solchen nach den Regeln der Auslegungs-Kunst einen wahrscheinlichen Verstand zu erhalten suchen. Kan dieses nicht geschehen, und es gebricht auch an der authentischen und gebräuchlichen Auslegung; so muß man alsdenn zu den Land- oder Römischen Rechten seine Zuflucht nehmen. Thut man dieses; so geschieht dadurch keine Auslegung, sondern eine Entscheidung des in den Statuten unausgedruckten Falles. Und es ist alsdenn kein Unterscheid, ob der Fall gar nicht ausgedruckt, oder doch dieser mit solchen zweifelhafften Worten vorgetragen ist, daß man auch mit Anwendung aller zur Auslegung dienlichen Regeln nicht ausfindig machen können, was dessen wahrer Verstand ist. Denn in diesem Falle ist es eben so viel, als wenn der Fall gar nicht ausgedruckt ist. Stehet der Fall, von welchem gefragt wird, nicht im Statute ausgedruckt, und kan er aus der Ursache des Statuts auch nicht dahin gezogen werden; so nimmt man, in Ermangelung eines Statuts, seinen Weg zum Land- oder Römischen Rechte, und suchet darinne, des im Statute unentschiedenen Falles befindliche Decision. Siehe Chr. Heinr. Freislebens Disp. de Interpretatione Statutorum ex Jure communi, §. 2. u. 16. Sodenn erfordern auch die Regeln der Auslegung, daß ein in allgemeinen Worten abgefastes Statut auch so allgemein angenommen und verstanden werde. Derowegen wenn ein Statut eine gewisse Form bey allen letzten Willen erfordert und fürschreibt; so gehöret dieses auch zu denen Testamenten der Eltern unter ihren Kindern, und muß die fürgeschriebene Form auch dabey beobachtet werden. Wernh. Vol. V. P. VIII. Obs. 478. p. 795. und Gail Lib. II. Obs. 33. n. 4. Eben so haben auch die Hällischen Rechtsgelehrten beym Böhmer T. II. P. II. Resp. 877. n. 11. p. 176. nach Saltzwedel gesprochen. Obgleich das Saltzwedelische Statut

tut denen Märckischen Rechten zuwider, und also zu restringiren zu seyn scheinet; Dieweil aber doch die Disposition gedachten Statuts gantz general und ohne Einschränckung redet, nemlich, daß, wenn zwey Eheleute sich nach Ordnung der heiligen Christlichen Kirchen verehelichen, und eines vor den andern ohne Leibes-Erben versterben würde, alsdenn eines dem andern das Gut, so sie sämtlich gehabt und besessen haben, ererben solte, also; daß die letztere Person, so beym Leben bleibet, des Verstorbenen Freunden keine Theilung geben dürffte: und, da nun in solchem Statuto schlechterdings von Eheleuten disponirt, u. kein Unterscheid der Person angeführet wird, solches billig von allen Einwohnern verstanden werden muß, und dahero die Worte des Statuts allhier nicht extendiret; sondern nur nach den Regeln der erklärenden Auslegung angenommen werden, mithin, was von der einschränckenden Auslegung der Statuten geführet ist, allhier keine Application findet; auch sonsten dieses Statut von Sr. Königlichen Majestät in Preussen confirmiret, und also billig die Krafft eines gemeinen Rechts haben muß, nächst dem die Regeln von der einschränckenden Auslegung der Statuten an und vor sich selbst sehr vielen Einschränckungen unterworffen sind, und gar wenig appliciret werden können, so hielten eben die Hällischen Rechtsgelehrten dafür, daß gedachtes Statut ohne Unterscheid von allen Einwohnern rede, und dahero auch des Verstorbenen Wittwe nach demselben succediren könne. Desgleichen redet das Statut von ehelich gebohrnen oder rechtmäßigen und ehelichen Kindern; so begreifft es auch die durch die nachfolgende Ehe legitimirten unter sich. Mevius ad Jus Lub. P. II, T. II, art. 10. n. 65. Müller ad *Struvii* Synt. Jur. Civ. Exerc. 4. Lib. I. Tit. 6. §. 51. p. 121. n. 4. Ist es überhaupt verboten, denen Bürgern einer Stadt zum Besten, die unbeweglichen Güter auf Fremde, die nicht Bürger sind, zu veräussern; so können diese solche auch weder ohne, noch durch ein Testament als ein Eigenthum erwerben; sondern sie müssen selbige an die Bürger überlassen, und den Werth dafür nehmen. Mevius ad Jus Lub. Lib. II, Tit. 2. Art. 5. n. 57. 58. Block Vol. II, Cons. 52. n. und Cravetta Cons. 941. n. 19. Dieses Puncts halber ist in Kayser Ferdinands II Einstands-Privilegio vor die Stadt Wien vom Jahre 1623 welches Kayser Leopold in den Jahren 1657 und 1668 bestätiget, ebenfalls Vorsehung geschehen: „Indem „die Bürgerliche Mannschafft darüber in merck„liche Abnehmung gerathen, daß eine grosse An„zahl Häuser, so wohl in- als vor der Stadt, in „unbürgerlicher Personen Hände gerathen, und „von denselben zu nicht geringem Abbruch und „Schmählerung der Stadt gebührenden Ein„kommen, auch uralt habenden Recht und Gerech„tigkeiten mit Entziehung der Bürgerlichen Ju„risdiction, Gewerb und Handthierungen, gleich„sam eigenen Gefallens poßidiret, und aus der „Bürgerschafft hinweggenommen worden: so „würde alsdann befohlen, daß zu etwas Wieder„Erheb- und Vermehrung der Bürgerschafft all„da diejenigen Häuser, welche so wohl in, als vor „der Stadt von unbürgerlichen Personen poßi„diret und bewohnet werden, würcklich Bürgern „wieder verkaufft und zugeeignet werden, sie auch „hinführo keinen, wer der auch seye, so nicht unse„rer allein seligmachenden Catholischen heiligen „Religion zugethan, zum Bürger anzunehmen, „nicht schuldig seyn sollen." Lünigs Reichs-Archiv, Cont. IV, Vol. 2. p. 768. Den Werth der Sachen hat man deswegen denen Fremden, die nicht Bürger seyn, zu zahlen nachgelassen, obschon ein dergleichen Statut sie von dem würcklichen Besitze unbeweglicher Güter ausschliesset, damit nicht den Bürgern alle Macht und Gewalt benommen würde, ihre Güter ihren anderwärts lebenden nahen Anverwandten und Freunden zu verschaffen und zuzuwenden. Dergleichen Statut verhindert auch nicht, daß den Fremden ihre Schuld-Forderung von der Bürger ihren Gütern abgetragen werden. Mevius Cons. I, n. 113. Wie denn auch denen Fremden eine Hypotheck in denselben bestellet werden kan. Denn in allen diesen Fällen geschieht keine Veräusserung auf den Fremden. Verordnen die Statuten eines und das andre von einer gewissen Specie, oder sonderlichen Sache; so muß man solches nicht auch auf die übrigen erstrecken wollen. Z. E. In dem Mechlinischen Stadt-Rechte findet sich Art. 11. diese Verordnung, daß, wenn einem das Leben abgesprochen worden, das bey ihm gefundene Gold dem Stadt-Schultzen; das Silber-Geld aber den Stadt-Dienern oder Schergen zustehe, woferne der Verurtheilte nur andere Sachen hinterläßt, wovon seine Gläubiger, so er welche hat, bezahlet werden können; Ausser diesem müssen der Stadt-Schultze und die Schergen ihr zur Unzeit eingestrichenes Gold- und Silber-Geld wiederum denen Gläubigern heraus geben. Solte nun der zum Tode Verurtheilte andere Sachen bey sich haben, die nicht in Gold und Silber, sondern etwan in Edelgesteinen, Perlen, und dergleichen Kostbarkeiten bestünden; so gehören diese Dinge nicht dem Schultzen und den Dienern. Ja weil das Statut nur vom würcklichen goldenen und silbernen Gelde redet; so könne der Schultze und die Diener auch nicht das Gold und Silber, welches noch rohe ist, oder woraus goldene oder silberne Gefässe, Uhren oder Ringe verfertiget worden, verlangen. Christinäus ad Leges Municip. Mechlin. Art. 11. n. 1. p. 37. u. f. Desgleichen wenn eine Stadt in einem determinirten Falle von auswärtigen Erben Abzug zu fordern befugt ist; so läßt sich dieses Recht nicht auf alle Fälle extendiren. Daher urtheilten die Jenaischen Rechtsgelehrten im Jahr 1635, auf Requisition des Raths in Weymar also: „Ob gleich der Rath vermöge „eines Statuti so weit privilegiret, auch durch er„haltene Observantz befuget, wenn von auswür„dischen Personen, so ausserhalb dieses Fürsten„thums seß- und wohnhafftig, ein angestorben „Erbe allein oder mit andern gefordert wird, von „jedem Hundert 5 Gulden zu nehmen und innen „zu behalten; demnach aber und dieweil solche „Stadt-Rechte einig und allein von angestor„benen Erbe und Jure universali Meldung thut;

„ „ So ꝛc.„ Richter Dec. 3. n. 6. p. 29. Als der Graf Balduin von Flandern und Hennegau im Jahre 1200 der Stadt Gramont in den Niederlanden die Privilegien bestätigte; so war unter denselben auch dieses: Item si quis fuerit absque herede, libertatem habet erogandi sua & hereditatem suam tam ecclesiis, quam pauperibus in eleemosynam; das ist, daferne jemand ohne Erben seyn würde, so solte er die Freyheit haben, sein Vermögen und seine Erbschafft, so wohl an Kirchen, als Arme, zum Allmosen zu vermachen oder zu verschencken. Siehe Aub. Mirâi Dipl. Belg. T. I, p. 292. Mithin waren Kinder da; so stund den Eltern diese Freyheit nicht zu. Soll die Frau Krafft eines gewissen Statuts dieses oder jenes nach des Mannes Tode erben; so läßt sich dieses auf die Braut nicht extendiren. Denn eine Braut ist von einer Ehefrau noch weit unterschieden. l. 38. pr. ff. de R.N. Carpzov L. II, Const. 4. def. 63. n. 9. Redet das Statut von der Mutter; so geht solches die Stieff-Mutter nicht an. Wernher Vol. I, P. II. Obs. 475. p. 943. Ordnet das Stadt-Gesetze etwas von beweglichen Sachen an; so läßt sich selbiges nicht auf die ausstehenden Schulden deuten und ziehen. Carpzov Dec. 101. Hiernächst hat man auch auf die einem Statute beygefügte Absicht und dessen Endzweck genau zu sehen, und so lange durch die mit dem Statute verknüpffte Ursache aus dem Statute etwas hergeleitet werden kan; so lange ist auch noch dessen Verordnung vorhanden. Dannenhero wenn, die Theurung und Bedürffniß zu verhindern, überhaupt verboten, Wein aus der Stadt zu verführen; so darff solches auch nicht Maas- oder Kannenweise geschehen. Soll kein Getraide hinausgeführet werden, so ist dieses auch von dem Mehle zu verstehen. Daferne aber jemand Getraide und Mehl zur Consumtion auf sein Gut, oder zu eignem Gebrauche und zur Unterhaltung für sich und die Seinigen ausführt, dem scheint das Statut nicht im Wege zu stehen. Denn da er für der Seinigen Unterhalt zu sorgen verbunden ist; so mag er auch die vorräthigen Mittel darzu anwenden. Kaufft einer gar an andern Orten Getraide auf, und führet solches nur durch die Stadt, wo das Statut die Ausfuhre verbeut, anderswohin; so geht ihn das Verbot auch nicht an, indem es ja an dem Orte des Statuts nicht geladen, sondern anderwärts hergebracht und nur durchgeführet wird. L. 6. C. de ædific. privat. Witzendorf de Statut. Civit. Provinc. §. 20. p. 125. u. f. Da aber auch die Statuten zum Nachtheil der Landes-Herrlichen Rechte nichts verordnen sollen, noch können; so muß man selbige im Zweifel auch also auslegen, daß sie die Landes-Herrlichen Rechte oder Regalien nicht beleidigen oder vermindern. Die Statuten, so etwas undeutlich verfasset sind, und doch aus Deutschen Gebräuchen, Gesetzen und Anordnungen ihren Ursprung haben, sind auch aus ihren einheimischen Grund-Sätzen und aus ihren eigenen und besondern Regeln des Staats und der Historie zu erklären und zu erläutern. Derowegen ist entweder das gantze Statut, oder nur einer oder der andere Artickel desselben aus

den Deutschen Rechten entlehnet, und mit ziemlicher Undeutlichkeit in das Statut hineingeflossen, daß dessen Verstand sehr zweiffelhafftig ist; so muß man die Erklärung desselben aus dem Deutschen Rechte herholen, aus welchem der undeutliche oder zweiffelhafftige Artickel entlehnet ist. Also weil viele Artickel des Lübeckischen Rechts aus dem alten Sachsen-Rechte genommen sind; so nimmt man auch deren Erklärung aus diesem, wenn etwan eine Undeutlichkeit oder Zweifel sich herfür thut. Cothmann. Vol. I. Cons. 40. n. 51. Als wegen eines Goßlarischen Statuts, so aus dem Sächsischen Rechte entsprungen, die Frage entstund, wie solches zu erklären sey? so nahm man auch gar recht seine Zuflucht zu der Quelle, woraus es geflossen. Lyncker Resol. 354. Hat das Statut gleiche Absicht mit dem Land-Rechte, und sind beyde auf einen Grund gebauet; so wird auch jenes nach diesem gar wohl ausgeleget. Lyncker Dec. 1389. p. 396. Dieweil es nun eine ausgemachte Sache ist, daß die Statuten aus ihren eigenen und ächten Quellen, woraus sie genommen sind, und ihren Absichten gemäß zu erklären sind; so kan man der von so vielen Rechtsgelehrten angenommenen Meynung so schlechterdings nicht beypflichten, welche die Auslegung der dunckeln und zweifelhafften Statuten aus dem Römischen Rechte machen wollen, und sich zur Erhaltung dieser inconvenienten Meynung folgende General-Regeln zum Grunde setzen: Die dunckeln Statuten sind aus dem Römischen Rechte zu erklären und auszulegen. Man muß allezeit diejenige Auslegung der Statuten ergreiffen, durch welche das gemeine Recht am wenigsten verletzet wird, damit sie dem gemeinen Rechte am allernächsten beykommen; Alle Statuten, die dem gemeinen Römischen Rechte entgegen stehen, sind auf das engeste auszulegen, und dem Buchstaben nach, wie sie liegen und reden, anzunehmen; denen Worten eines Statuts mag, damit sie dem gemeinen Rechte gemäß herauskommen, ein uneigentlicher Verstand beygeleget werden. Ja sie setzen zu diesen auch noch die mit einen saubern Gleichnisse ausgezierte Regel: Die Statuten sind so unfruchtbar, wie die Maul-Eselinnen, die nicht gebähren; ferner: Wenn die Statuten in der Verordnung dieses oder jenes Puncts mangelhafft sind; so sind sie aus dem Römischen Rechte zu ergäntzen und zu erweitern, und sind auch dessen Entscheidung unterworffen. So trägt man sich auch mit diesen Special-Regeln: die allzu allgemeinen und von dem Römischen Rechte abweichenden Statuten sind einzuschräncken; oder: Die Statuten, so das gemeine Recht verbessern, nehmen die allerengeste Auslegung an; zwey Abweichungen von dem gemeinen Rechte werden in den Statuten nicht zugelassen. Diese Regeln erklären sie alsdenn auch so: Ein Statut, welches das gemeine Recht verbessert, kan, auf die unausgedruckten Fälle, und auch wegen Gleichheit der Ursache, nicht erweitert werden.

Eine

Eine Special-Regel ist auch diese: Ein Statut, welches irgend eine Materie aus dem gemeinen Rechte gebeut oder verbeut, nimmt alle Einschränckungen, Erweiterungen und Erklärungen von eben diesem gemeinen Rechte an. Besiehe hiervon Freisleben oben angeführte Disp. de Interpret. Statut. ex Jure communi §. 3. Diese erst erzehlten und viele andere Regeln von der Auslegung der Statuten haben die deutschen Rechts-Gelehrten aus denen Italiänischen Schrifft-Stellern entlehnet, und ohne Bedacht auf unsere deutschen Stadt-Rechte ohne Unterscheid appliciret. Die über den Alpen wohnenden Rechts-Lehrer reden, wie leicht zu erachten, von den Italiänischen Städten und von den Statuten derselben, welche dem Römischen Rechte, so bey ihnen ein gemeines oder Kayserliches Land-Recht war, wegen der Gewalt des Gesetz-Gebers zu gehorsamen verbunden sind. Dieses Ansehen aber hat dasselbe bey uns Deutschen nicht, indem die Deutschen Landes-Gesetze und Gewohnheiten jederzeit den Vorzug für jenen behalten, und die Statuten unserer Städte viel eher auf den Grund der Deutschen Landes-Gesetze, und jeder Stadt ihre eigne Verfassung, als auf die Römischen Rechte und Anordnungen erbauet. Dessen aber ungeachtet, nachdem das Römische Recht nach und nach in die Deutschen Höfe und Gerichte: wie auch in die Academien eingedrungen, und man angefangen, von diesem fremden Rechte, besonders auf Universitäten, Gewinsts wegen, gar zu ausnehmend zu urtheilen; so suchte man solches allmählich den einheimischen Gesetzen vorzuziehen, und viele alte Anordnungen zu verlassen, ja auch die beybehaltenen und zugegebenen Gesetze in solche Verfassung zu bringen, daß diese dem Römischen Rechte sein Ansehen nicht benähmen, noch ihm, so wenig als es nur thulich seyn wolte, verkleinerlich würden. Freisleben schreibt in der gedachten Disp. §. 4. da er von den alten Deutschen Rechts-Gelehrten, und dieser ihrer bisher beschriebenen Unart redet, gar bedencklich also: Intelligebant scilicet, id se efficere non posse, ut novæ leges plane nihil valerent: ita tamen rationes suas inibant, ut valerent parum. Atque id quidem facile obtinuere, cum statuta saltem juxta verborum corticem, seu uti jacent, accipienda esse, quæ per regulas interpretationis autem ex istis deduci poterant, negligi, & jus Romanum tanquam commune in illis casibus servari debere decernerent. Nemo, qui intelligit, quid sit Leges interpretari, non videt, illos hac sola ratione innumera legum capita, scilicet omnia ista, quæ ex mente Legislatoris inferri poterant, destruxisse, dum nimirum ea saltem valere, quæ dixit, non quæ sensit Legislator, jusserunt, eoque illum infra conditionem privati testatoris, ad cujus mentem quandoque tamen respici permittebant, dejecisse. Ob nun wohl bemeldeter Freisleben allhier nur von dem Schicksaale derer Provintzial-Statuten oder besonderer Land-Rechte redet; so muß man doch von denen Statuten der Städte oder denen besondern Stadt-Rechten eben diese Klage führen. Denn diese sind am meisten der angeführten präjudicirlichen Auslegung, aus dem gemeinen Rechte unterworffen, wie man sie leider! aus den meisten Consiliis, Responsis, Decisionibus, u. s. w. zumahl derer, welche die deutschen Gesetze wenig gewußt und verstanden, und gleichsam zu der Tribonianischen Leib-Fahne, recht hartnäckig oder wohl gar mit Unverstande geschworen gehabt, mehr als zu deutlich wahrnimmt. Da wir nun die von den Italiänern gemachte und von unsern deutschen Rechts-Gelehrten zum Theil zwar auch angenommene Regeln zur Auslegung der Statuten aus dem gemeinen Rechte überhaupt und ohne Unterschied nicht annehmen können, woferne wir nicht wider die Grund-Sätze einer vernünfftigen Auslegung verstossen, und den Stadt-Gesetzen die Helffte ihrer Krafft entziehen wollen; so sehen wir uns genöthiget, mit andern Rechts-Gelehrten folgende Sätze bey der Auslegung derer Statuten zu beobachten: 1) Wenn der dunckle oder zweifelhafte Satz eines Statuts im gemeinen oder Römischen Rechte auch, aber weit deutlicher, befindlich ist; so muß man sehen, ob die Entscheidung desselben eben auf diese Art im Statuto geschehe, wie im Römischen Rechte in welchem Falle das Römische Recht durch das Statut nur bestätiget wird. Bey diesem Umstande lassen sich die aus dem Römischen Rechte entlehnten und in die Statuten der Städte nur übersetzten Gesetze gar füglich auch aus den Römischen Gesetzen erklären und auslegen, in so weit nehmlich das Statut und das Römische Gesetze einstimmig sind. Z.E. Es findet sich ein Statut, worinnen diese Verordnung enthalten ist: Daß Brüdern und Schwestern freystehen soll, ob sie ihren Geschwistern etwas verlassen wollen, und daß sie nicht gehalten seyn solten, solche deswegen nahmentlich zu enterben. Dieser Satz ist bekannter massen dem Römischen Rechte beystimmig, und das Statut also nach dem gemeinen Rechte errichtet. Es fragt sich aber doch dabey: Ob dieses Statut nicht aus dem Römischen Rechte also einzuschräncken sey: nisi turpis fuerit instituta persona, oder dafern nicht etwan eine ehrlose oder verschmähete Person zum Erben eingesetzet wäre? Wir halten dafür, diese Einschränckung falle durch das Statut hinweg. Denn solte man dieses mit dieser Einschränckung verstehen, so wäre die statutarische Disposition vergeblich gemacht, indem ja so nach das Statut nichts anders in sich begriffe, als was durch das Bürgerliche Recht schon verordnet ist; mithin würde auch solches in der Stadt dennoch Rechtens seyn, wenn gleich das Statut gar nicht vorhanden wäre. Damit aber das Statut doch eine Würckung habe; so ist es nöthig, daß es ohne die aus dem gemeinen Rechte geborgte Einschränckung, und also schlechthin gültig sey. Besiehe Freislebens Disp. cit. §. 8. Denn die Statuten, welche über einen gewissen Punct Verordnung thun, weshalber sonst schon in dem gemeinen Rechte ebenfalls einige Anordnung geschehen sind; alsdenn so zu erklären und auszulegen, daß sie etwas mehreres als das gemeine Recht, bewürcken. Jason in L. Properandum, 13. n. 8. C. d. Judic. Jacob Schultes ad *Modest. Pistor.* P. I. qu.

48. n. 15. Hieraus erhellet, daß die schon oben angeführte Regel, daß nehmlich ein Statut, welches irgend eine Materie aus den gemeinen Rechte gebeut, oder verbeut, alle Einschränckungen, Erweiterungen und Erklärungen aus eben diesen gemeinen Rechte annehmen solle, eben nicht universell sey. Dafern aber das Statut nur wegen eines gewissen Puncts Verordnung thut; die andern aber gar unberührt lässet: so bleiben die übrigen auch der Verordnung des gemeinen Rechts unterworffen. Z. E. Das Stadt-Gesetze verordnet nur, was bey Verkauffung der Pfänder beobachtet werden soll, es schweigt aber, von der Bestellung dem Gebrauche, und der Würckung des Pfand-Rechts, u. s. w. gantz stille; so lebt man dieser unberührten Puncte wegen nach dem gemeinen Rechte, doch muß man hier nicht wähnen, als ob in diesem Falle das Statut aus dem Römischen Rechte seine Auslegung bekommen müsse; sondern dieses gilt nur als ein Hülffs-Mittel bey solchen Vorfällen, die im Statut gantz übergangen worden, und ist also keine Auslegung solchen Falls vorhanden. Siehe Freislebens Disp. cit. §. 8 und 13. Wir wollen dieses durch einen andern Fall erläutern. Die Wormsischen Statuten sprechen dem überlebenden Ehegatten die in währender Ehe erworbenen Güter oder die Errungenschaft zu, wenn keine Kinder vorhanden sind. Hierbey fraget sich es nun, wenn sich der Fall so ereignete, daß der Verstorbene Vater oder Mutter hinterläßt, ob diesen auch das Pflicht-Theil aus des verstorbenen Sohns oder Tochter hinterlassenem Vermögen und Erwerbe gebühre? Das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar hat den 24 Jenner 1725. nicht unbillig erkannt, daß man das Pflicht-Theil in diesem Falle der annoch lebenden Mutter aus ihres verstorbenen Sohnes Verlassenschafft auszuantworten schuldig sey. Denn obgleich das Wormsische Stadt-Gesetze den Fall des überlebenden Vaters oder Mutter nicht ausdrucket; so ist es doch gantz billig gewesen, denselben aus dem gemeinen Rechte herüber zu nehmen und dadurch den Verstand dieses Statuts zu ergäntzen, wie besonders Johann Heeser bey Gelegenheit dieses Falles, und da er von der Gemeinschafft der Güter, und absonderlich derer währender Ehe errungenen oder erworbenen handelt, P. II. Loc. Comm. 17. n. 241. p. 818. gar gründlich ausgeführet hat. Besiehe hierbey auch Ludolfs Observ. Forens. 17. p. 54. u. f. II) Wenn der zweifelhaftige Satz des Statuts zwar im Römischen Rechte auch stehet; im Statute aber nicht auf eben die Art, sondern gantz anders, als in dem Römischen Rechte, entschieden ist: so kan man das Römische Recht auch nicht zur Erklärung des zweifelhaften Statuts gebrauchen. Dergleichen Statut heißt in Ansehung des Römischen Rechts, ein dasselbe verbesserndes oder davon abweichendes Statut (Statutum correctorium) oder exorbitans). Diese Verbesserung (Correctio) kan nun so geschehen, daß entweder das Statut gerade das Gegentheil verordnet, und also dasjenige verneinet, was das Römische Recht bejahet; hingegen aber dasjenige bejahet, was dieses verneinet. Oder das Statut verordnet bey einem Satze des Bürgerlichen Rechts wohl nicht eben das Gegentheil; sondern nur etwas anders, z. E. Es schreibt eine andere Forme für, welche man bey dieser oder jener Handlung zu beobachten haben soll, oder es verordnet andere Straffen auf dieses oder jenes Verbrechen. Ein Exempel einer dem gemeinen Rechte gantz gerade zu wider stehenden statutarischen Disposition führet Freisleben, §. 9. an. Dergleichen Fall ist auch in den Coburgischen Statuten, indem diese der Mutter nach des Mannes Tode auch den Nießbrauch in den so genannten bonis adventitiis der Kinder, oder in denen ihnen anderswo her, als von ihren Eltern, oder dieser wegen zugekommenen Gütern, so lange selbige diese am Brodte haben, zusprechen, welches im Römischen Rechte nicht geschicht. Siehe Hönns Sächs. Coburg. Hist. Lib. I. p. 158. Bey der Auslegung derer das Römische Recht verbessernden Statuten suchen viele allzu Römisch-gesinnte Rechts-Lehrer auch diese Regel anzubringen: Zwey Abweichungen (von dem Römischen Rechte) können in den Statuten nicht zugelassen werden. Diese Regel halten die meisten Rechts-Gelehrten vor so richtig und so sicher, daß sie die gegenseitige Meynung für absurd erklären. Jedoch werffen sie dieselbe gleichwohl selbst wieder über den Hauffen, indem sie einräumen, daß die Grund- und Bewegungs-Ursache der Statuten gleichsam ihre Seele sey; und also könnten diese auch nach Masgebung derselben eingeschräncket oder erweitert werden. Damit man nun wieder eines Statuts Ursache und der also Statuirenden Endzweck und Absicht nicht zur Unzeit zu dem Römischen Rechte eile; so setzet selbst Stryck im Disc. Prælim. Us. Mod. ff. §. 32. daß man bey denen in einem Statute ausgelassenen Fällen zu denen Ursachen der also Statuirenden und des Statuts selbst, nicht aber so gleich zum Römischen Rechte seine Zuflucht nehmen müsse. Besiehe auch Mevii Jus Lub. Lib. I. Tit. 10. a 6. und in Addit. n. 80. ad L. II. Tit. 1. a 14. n. 27. Und der Frantzösische berühmte Rechts-Gelehrte Joh. Corasius erkläret sich in seinem Tract. de Juris Arte c. 9. §. 4. über diesem Punct gantz geschickt, also: Legem ampliare & extendere nostrum non est, nisi quatenus legis ratio suadet. Ratione namque dictante, cum illa eadem cum legis sententia plerisque omnibus videatur; non dicitur homo legem extendere: sed quod in lege tacite cautum erat, declarare. Dieses hat nun sonder Zweiffel diese Meynung, daß, wenn im Statute eine Abweichung vom Römischen Rechte ausgedruckt ist, und dabey sich eine Ursache findet, aus welcher man schliessen kan, es habe der also Statuirenden Absicht auch noch eine andere Abweichung oder Veränderung gemacht wissen wollen, alsdenn auch diese gültig seyn müsse. Freisleben erläutert auch dieses durch einen besondern Fall, Disp. cit. §. 9. Verordnet das Statut in Ansehung eines Satzes aus dem gemeinen Rechte nicht eben das Gegentheil, sondern etwas anders, z. E. es schreibt das Statut einer Stadt eine gewisse Forme schlechterdings vor, welche von der Forme des Bürgerlichen Rechts abgehet; so entstehet dabey die Frage:

Ob auch ein in der sonst nach dem gemeinen Rechte erlaubten Forme gemachtes Testament bestehen möge? Hierbey macht nun Freisleben den Unterscheid, ob nemlich die im Statut enthaltene Verordnung die Forme eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Testamentes anbetreffe. Im ersten Fall hält er dafür, daß ein Testament, welches nicht nach der vorgeschriebenen Forme gemacht worden, ungültig sey. Denn indem das Statut will, daß das Testament gerichtlich insinuiret werden soll; so werden eben hierdurch alle aussergerichtliche ausgeschlossen. Und wenn es auch über die Insinuation noch eine gewisse Forme erfordert; so werden diejenigen, welche zwar gerichtlich insinuiret, bey deren Insinuation aber doch die absonderliche Forme verabsäumet worden, Zweifels ohne ungültig seyn, weil die unterlassene Forme den Handel nichtig macht. Im andern Falle, wenn das Statut etwan in Ansehung der aussergerichtlichen Testamente eine gewisse Forme vorschreibet; so muß man hierbey wiederum den Unterscheid machen, ob dasselbe entweder mehrere Solennitäten, als nach dem Bürgerlichen Rechte nöthig, oder ob es derselben weniger erfordere. Zeiget sich das erstere; so ist das Testament, worinnen nur die Solennitäten des gemeinen Rechts beobachtet worden, ungültig. Findet sich aber das letztere; so hält man es auch vor erlaubt, nur nach dem gemeinen Rechte, das ist, mit Beobachtung mehrerer Solennitäten zu testiren. Denn die Gesetze verwerffen die Handlungen der Menschen nicht, wenn sie nur nicht ihrem Endzweck zuwider sind. Freisleben, l. c. §. 10. Ein das gemeine Recht verbesserndes Statut ist auch dieses, wenn dasselbe verordnet, daß, wenn zwey Eheleute ohne Ehe-Beredung oder letzten Willen mit Hinterlassung Kinder aus erster Ehe von einander sterben, nach aufgerichtetem Inventario, bezahlten oder versicherten Schulden, Vertheilung der Errungenschafft, dem Ueberlebenden an des Verstorbenen Verlassenschafft, nichts davon ausgenommen, der vierte Theil, wenn drey oder weniger Kinder seyn, oder ein Kindes-Theil, wenn der Kinder vier oder mehr sind, erblich zukommen solle. Aber dieses Statut lässet sich nach dem gemeinen Rechte gar nicht etwan so auslegen, daß der überlebende Ehegatte das vor sich ererbte Eigenthum in diesen ihm durch das Statut deferirten Vierten oder Kindes-Theil von des Verstorbenen hinterlassenen Vermögen durch seine anderweitige Verehelichung verliere, und also solches den Kindern erster Ehe reserviren, und sich mit dem blossen Nießbrauche vergnügen müsse. Denn von diesen allen wird im Statuto nichts ausdrücklich verordnet; und also lässet sich diese aus dem gemeinen Rechte hergeholte Erklärung auch nicht in dasselbe hineintragen, noch sich der l. fœmina 3. C. d. secund. nupt. anwenden. Denn das Statut deferiret wider das gemeine Recht dem überlebenden Ehegatten eine gewisse Erb-Portion mit vollem Rechte von des verstorbenen Ehegattens Erbschafft, und saget nichts, daß dieser Erb-Portion Eigenthum den Kindern ersterer Ehe reserviret; vielweniger die Frau, wenn sie zur zweyten Ehe schritte, solcher beraubet werden solte. Wie dann auch der l. 3. C. de secund. Nupt. in den meisten Orten Deutschlandes nicht angenommen worden, als in Sachsen, Brandenburg, im Würtenbergischen, u. s. w. Besiehe die Consilia Tubingensis Fac. Jurid. Vol. 1. Cons. 102. qu. 4. n. 43. 47. 54. 60. 62. p. 779. nach deren im Jahre 1731 zu Tübingen, Franckfurt und Giessen geschehenen Herausgabe. In denen Görlitzischen Statuten soll sich auch diese Ordnung finden; daß im Concurs der Gläubiger der Unmündigen Forderung allen andern vorgehen solle. Dieses Statut redet überhaupt von der unmündigen Kinder Forderung, und dennoch haben beym Carpzov Decis. 3 die Schöpfen zu Leipzig geantwortet, diese statutarische Disposition müste man nach dem Rechte der stillschweigenden Hypotheck, welches die Pupillen im Vermögen der Vormünder hätten, einschräncken. Zu dieser Auslegung machet Freisleben, l. c. §. 19 diese Anmerckung: Qui ejusmodi interpretatione statuta magis everti, quam explicari, dixerit, nostra quidem sententia non erabit. Eine eben so gemachte einschränckende Erklärung oder Auslegung stellet erstgedachter Freisleben l. c. aus dem Harpprecht auf, und zeiget, daß dieselbe ebenfalls ungegründet sey. Befindet man endlich, daß die im Statut entschiedene Frage im Bürgerlichen Rechte gar nicht stehe, und also ein Statut ausser dem gemeinen Rechte sich äussere; so kan es auch nicht geschehen, daß so eine im Statute enthaltene zweifelhaffte oder gewisse Proposition oder Frage aus dem gemeinen Rechte erweitert oder eingeschräncket werde. Denn gleichwie die Statuten oder die Stadt-Gesetze selbst im Römischen Rechte nicht befindlich sind; also würde man auch deren Erweiterung oder Einschränckung daselbst vergebens suchen. Will man uns entgegen schreyen: Ein im Statute nicht ausgedruckter Fall müsse aus dem gemeinen Rechte erkläret werden; so ist dieses eine Vorschützung einer ziemlich groben Unwissenheit, indem man dadurch die Auslegung eines zweifelhafften Falles im Statute mit der Entscheidung eines im Statute nicht ausgedruckten Falles vermenget, wie bald oben zum Anfange dieses Artickels erinnert worden. Weit geschickter schreibt also Mevius P. I. Dec. 133. n. 8. p. 64. daß man in demjenigen, was durch das Statut nicht ausdrücklich geändert worden, denen Regeln des gemeinen Rechts nachzugehen habe. Womit auch Christinäus in Comm. in Leges Municip. Mechlin. Prælud. n. 26. p. 6. einstimmt, da er sagt, von einem das gemeine Recht in einem ausgedruckten Falle verbessernden Statute werde nicht davor gehalten, daß es selbiges auch in einem nicht ausgedruckten Falle verbessere; sondern allhier bleibet es bey der Verordnung des gemeinen Rechts. Solte auch etwan eine Parthey durch die in der untern Instantz gemachte Auslegung des Statuts sich beschwert zu seyn vermeynen; so stehet ihm frey von der geschehenen Auslegung des Statuts zu appelliren. Mevius Part. VIII. Dec. 410. n. 5. Dieses geschiehet aber auch öffters nicht ohne Vortheil. Denn wenn der Ober-Richter die Auslegungs-Kunst besser, wie es denn seyn soll, verstehet; so folget auch wohl eine vernünfftigere Auslegung, welche des Unter-Richters seine aufhebet.

hebet. Uebrigens werden bey der Auslegung des Statutarischen Rechts auch nachfolgende Disputationes nicht undienlich seyn nachgelesen zu werden; als 1) Johann Gottfrieds von Meyern Disp. de Statutorum Conflictu, eorumque in exteros valore, Giessen 1715. und 2) Simon Peter Gassers Disputation de Brocardico vulgari: Statuta ex Jure communi esse interpretanda, Halle 1731.

Wort-Erklärung der Testamente, siehe in denen Artickeln: **Wort-Erklärung**, und **Wort-Erklärung der Gesetze**, wie auch **Testament erklären und auslegen**, im XLII Bande, p. 1296 u. f.

Wort-Erklärung der Verträge, siehe in denen Artickeln: **Wort-Erklärung**, und **Wort-Erklärung der Gesetze**, wie auch **Vergleich**, im XLVII Bande, p. 715 u. f.

Wort-Erklärung der Urtheile oder Sentenzen, siehe **Sententz-Aenderung**, im XXXVII Bande, p. 205 u. f.

Wortes, (Diener des Göttlichen) siehe **Prediger**, im XXIX Bande, p. 241.

Wortes, (Verspottung des Göttlichen) siehe **Verächtliche Verspottung des Göttlichen Wortes**, im XLVII Bande, p. 17 u. f.

Worte einer Sententz, siehe **Sententz**, im XXXVII Bande, p. 141 u. f. und **Sententz-Aenderung**, ebend. p. 205 u. f.

Worte eines Statuts, siehe *Statuti Tenor*, im XXXIX Bande, p. 1378 und **Statut**, ebend. p. 1325 u. f. wie auch **Wort-Erklärung derer Statuten**.

Worte einer Stipulation, siehe **Stipulation**, im XL Bande, p. 157 u. f. und **Wort-Erklärung**.

Worte der Substitution oder Nacherben-Einsetzung, siehe in dem Artickel: **Wort** (Bitt-) und **Nacherbsatzung**, im XXIII B. p. 84 u. f.

Worte eines Testaments, siehe in den Artickeln: **Testament**, im XLII Bande, p. 1204 u. f. und **Wort-Erklärung**, desgleichen **Wort-Erklärung der Gesetze**, wie auch **Testament erklären und auslegen**, im XLII Bande, p. 1296 u. f.

Worte eines Transacts oder Vergleichs, siehe **Vergleich**, im XLVII Bande, p. 715 u. f. und **Wort-Erklärung**, desgleichen **Wort-Erklärung der Gesetze**.

Worte einer verbindlichen Handlung, siehe **Wort** (Contracts-) und **Wort-Erklärung**.

Worte eines Verbots, siehe **Wort** (Befehls-) und **Wort** (Gesetz-) wie auch **Verbot**, im XLVII Bande, p. 204 u. f.

Worte, die sich auf die vergangene Zeit beziehen, Lat. *Verba præteriti temporis*, siehe **Wort**, und **Wort-Erklärung**, wie auch **Wort-Verstand**.

Worte eines Vergleichs, siehe in den Artickeln: **Vergleich**, im XLVII Bande, p. 715 u. f. und **Wort-Erklärung**, wie auch **Wort-Erklärung der Gesetze**.

Worte von vielerley Bedeutung, siehe **Wort** (veränderliches).

Worte einer Vollmacht, siehe **Wort** (Befehls-) und **Vollmacht**, im L Bande, p. 543 u. f.

Worte einer Urkunde, siehe **Wort** (Instruments-).

Worte eines Urtheils oder einer Sententz, siehe **Sententz**, im XXXVII Bande, p. 141 u. f. und **Sententz-Aenderung**, ebend. p. 205 u. f.

Wort der Wahrheit, (Versprechen bey dem) siehe **Versprechen bey dem Worte der Wahrheit**, im XLVII Bande, p. 1956 u. f. desgleichen **Wahrheit**, im LII Bande, p. 896 u. f. wie auch **Wahrhafftigkeit**, ebend. p. 882 u. f. und *Clausula*: **Bey denen Worten der ewigen Wahrheit**, im VI Bande, p. 276.

Worte von einer weitern Bedeutung, siehe **Wort** (Erweiterungs-).

Wort der ewigen Wahrheit, siehe *Clausula*: **Bey denen Worten der ewigen Wahrheit**, im VI Bande, p. 276. desgleichen **Versprechen bey dem Worte der Wahrheit**, im XLVII Bande, p. 1956 u. f. wie auch **Wahrheit**, im LII Bande, p. 896 u. f. und **Wahrhafftigkeit**, ebend. p. 882 u. f.

Worte, die sich auf eine zukünfftige Zeit beziehen, Lat. *Verba futuri temporis*, siehe in dem Artickel: **Wort**, und **Wort-Erklärung**, wie auch **Wort-Verstand**.

Wort dem Feinde offenbahren, siehe in dem Artickel: **Wort**, im IV Haupt-Abschnitte.

Wortforschungs-Kunst, siehe **Critic**, im VI Bande, p. 1661 u. f.

Wort-Fügung, oder die Zusammenfügung und Verbindung der Worte, Lat. *Verborum connexio* oder *conjunctio*, heißt überhaupt eine jedwede Verbindung und Zusammensetzung der Worte, dadurch einer dem andern seine Gedancken und Willens-Meynung entdecket, und dieser auch davon bey sich völlig versichert werden kan, es mögen nun dieselben von dem erstern mündlich oder schrifftlich vorgebracht werden. Nur ist hierbey der Unterscheid zu mercken, daß solche Verbindung der Worte in dem ersten Falle, oder da sie mündlich vorgebracht werden, sonst auch insbesondere die **Wohlredenheit** oder die **Rede-Kunst**; in den andern aber, oder da sie schrifftlich aufgesetzet werden, die **Rechtschreibe-** oder die **Verbindungs-Schreibe-Kunst** genennet werden. Es ist auch von beyden schon anderwärts, und zwar von der ersten bey dem Worte: **Rede-Kunst**, im XXX Bande, p. 1606 u. f. von der letztern aber bey den Worten: **Recht-Schreibe-Kunst**, ebend. p. 1430 u. f. **Verbindungs-Schreibe-Kunst**, im XLVII Bande, p. 176 u. f. **Schreib-Art**, im XXXV Bande, p. 1121 u. f. **Styl**, im XL Bande, p. 1460 u. f. und *Stylus*, ebend. p. 1469 u. f. ausführlich gehandelt worden. Ausser dem aber hat man auch noch unterschiedene andere Arten von gantz besonders zierlichen Verbindungen der Wörter, dergleichen sich z. E. in der so genannten **Dicht-** oder **Vers-Kunst**, und bey Entwerffung **sinnreicher und scharffsinniger Aufschrifften** äussert, wovon aber ebenfalls schon in Ansehung der erstern bey den Worten: **Poesie**, im XXVIII Bande, p. 977 u. f. und **Verse**, im XLVII Bande, p. 1755 u. f. in Ansehung der letztern aber bey dem Worte: *Inscription*, im XIV Bande, p. 741 u. f. das nöthigste beygebracht worden; man kan auch

Longin vom Erhabenen, p. 277 u. 374 nachlesen. Es ist also weiter nichts mehr übrig, als nur noch mit wenigem zu zeigen, was etwan das in allen erst-erwehnten Artickeln besagte in Ansehung der Rechtsgelehrsamkeit vor Nutzen habe, und in wie fern es wohl einem Juristen oder der Rechte Beflissenen dienlich, und auch wohl gar nöthig sey, in diesen ersterwehnten Arten der Wort-Fügungen oder Verbindungen seinen Fleiß und Geschicklichkeit zu üben. Jedoch müssen wir auch bald anfangs erinnern, daß die letztern, oder die Dicht- und Vers-Kunst, nebst der Erfindung scharffsinniger Aufschrifften mit der Rechtsgelehrsamkeit insonderheit und eigentlich nichts zu thun haben, mithin auch selbiger ein der Rechte Beflissener gar wohl Umgang haben könne, ohne sich erst damit viele unnöthige und vergebliche Mühe zu machen; er müste den vor sich selbst ein gantz besonderes Vergnügen daran finden, und also bloß zu seiner selbst eigenen Gemüths-Ergötzlichkeit sich damit beschäfftigen wollen. Hingegen mit den beyden erstern Arten, oder mit der Wohlredenheit und der Rechtschreibe-Kunst, verhält sich die Sache gantz anders. Denn diese sind auch einem Juristen so nöthig und nützlich, daß er ohne dieselben schlechterdings nicht fähig ist, einem andern seine Gedancken geschickt beyzubringen, noch auch sonst etwan bey nöthiger Entwerffung schrifftlicher Contracte, Testamente, Instrumente, und anderer so wohl in, als ausser Gerichten, täglich, ja stündlich vorfallender Geschäffte und Handlungen, und zwar solcher, die zu ihrer desto genauern Festhaltung und Beobachtung unumgänglich nöthig seyn will, in Schrifften zu verfassen, etwas gescheutes vorzubringen und niederzuschreiben. Es ist aber auch alsdenn nicht genug, nur richtig zu reden oder zu schreiben, sondern es wird auch hierzu noch eine besondere Zierlichkeit an feinen auserlesenen Worten und guten Gedancken erfordert, damit die Rede wohl in das Gehör falle, und der Ausdruck zwar sinnreich, aber gleichwohl auch deutlich herauskomme. Die gemeinen Rhetoricken oder Anweisungen und Einlektungen zur Rede-Kunst lassen wir in ihrem Werth und Unwerth; wir gläuben aber, daß man hierzu eben nicht erst so vieler neuen Bücher von nöthen habe, als ihrer nicht nur Zeither schon davon geschrieben worden, sondern auch noch alle Tage jung werden. Des Quintilians seine Institutiones Rhetoricæ fassen ohne Widerspruch schon alles hieher gehörige in sich und sind dieses einigen Mannes seine Regeln so scharffsinnig und wohlgefasset, daß man denjenigen gar wohl für einen geschickten Redner halten kan, der diesem grossen Meister die Künste abgelernet. Des Ciceronis Anleitung und Regeln zur Rede-Kunst aber gleichen ihm deswegen nicht, weil ihre Anweisung nicht so vollständig und lebhafft eingerichtet ist. Die Griechen muß man zur Erweckung tieffer und scharffer Gedancken brauchen. Und wer die Kunstgriffe des Aristotelis versteht, der muß seine Zuhörer oder Leser, in einer Viertelstunde, weinend und wieder lachend machen können. Es ist gantz ungemein, was er von Bewegung der Gemüths-Leidenschafften vorbringet. Und verstünden nur viele der heutigen sinnlichen Prediger auf der Cantzel diese Kunst recht aus dem Grunde; so würde man kaum Natur und Gnade von einander zu unterscheiden wissen. Hermogenes, Dionysius, und Longinus reichen ihm das Wasser nicht. Wie aber diese Waare von den Naturkräfften von einem Juristen zumahl heut zu Tage bey weitem nicht also genutzt werden mag, als bey den Römern und Griechen geschehen, da die Advocaten gleichsam ordentliche Predigten über ihre Partheyen hielten und den gemeinen Mann zum Zorne oder Mitleiden zu bewegen suchten, weil heute zu Tage alles auf den Richter ankommt, der in den Sätzen mehr auf die Sache, als die Worte, siehet; so ist auch kein Wunder, warum diese Rede- oder Sprecherkunst nunmehro in und bey den Gerichten fast gantz unbekannt geworden. Ein Juriste nach der heutigen Art muß sich also billig über das Gewäsche und die allzu grosse Weitläufftigkeit der Ciceronianischen Reden ärgern, als mit welchem Kleister und Schmincke heut zu Tage ein Advocat viel eher Straffe verdienen, als Beyfall finden würde. Bey diesen Umständen solten nun wohl die Lehrer der Wohlredenheit mehr Zeit auf das Capitel der Elocution wenden, welche eigentlich in einem geschickten Ausdrucke der Worte bestehet, daß solche dem Gehöre und den Gedancken gemäß seyn. Allein hier siehet man besonders in Cantzeleyen und Gerichten einen grossen Mangel, immassen öfters sonsten sehr gelehrte Leute sind, die dennoch weder zierlich, noch deutlich schreiben können, da doch die Kunst so gar schwer nicht ist, solches einem jeden kurtz und gut beyzubringen. Nur müssen auch die Studirenden ihres Orts sich nicht entgegen seyn lassen, so wohl den Unterricht ihrer Lehrer oder Anführer zur Rede- und Recht- oder Verbindungs-Schreibe-Kunst mit gehöriger Aufmercksamkeit zu fassen, als auch in beyden Arten durch eigene Versuche und fleisige Uebung sich immer fester und fester zu setzen suchen. Die vornehmsten Puncte aber, worauf es hierbey hauptsächlich ankommt, sind kürtzlich folgende: Und zwar I) die Kunstgriffe, eine Sache auf zehen und mehrere Arten, mit andern Worten ohne Mühe und Nachsinnen zu geben. Wann nun die Zuhörer Wortreich genug geworden; so muß man II) zur Lehre von den Prioden oder von Zusammenfügung gantzer Sätze kommen, und ihnen zeigen, wie sie aus einem Periode oder Satze wohl zehen, und aus ihrer zehen nach Gelegenheit wiederum nur einen machen sollen. Und dieses ohne alle Verwirrung des Verstandes; so, daß sie jetzo kurtz und sodann wieder lang und weitläufftig reden, und schreiben lernen. Worzu denn besonders nicht wenig beytragen kan, wenn sie etwann unter sich selbst einen Briefwechsel anfangen, und der, so heute z. E. nach Asiatischer Schreib-Art, in gedrechselten Perioden etwas aufgesetzet, den folgenden Tag dagegen Laconisch oder kurtz ab antwortet. Und weil doch der vornehmste Grund hiervon auf die Connexions- oder Fügewörter ankommt; so ist auch III) dieses Capitel nicht aus den Augen zu setzen, und kan in denselben besonders Tursellinus zur Beyhülffe gebrauchet werden. Ferner, da es in der That sich also verhält, daß das Ur-

theil des Gehörs das zärtlichste sey; so möchte etwan wohl das IV) Capitel in der so genannten Junctur oder der würcklichen Zusammenfügung der Worte und in dem Wohllaute der Buchstaben bestehen, damit das Ohrenmaß weder durch gleichlautende Sylben, noch durch gleichsylbige Wörter, oder auch durch Zusammenfügung widriger Buchstaben verletzet werden möge. Und so denn muß man auch V) das Capitel von dem so genannten Numero Oratorio, oder von der geschickten Eintheilung und Abmessung der Worte und Redens-Arten, damit sie weder einen Uebellaut im Aussprechen, noch auch im Gehöre verursachen, mit gantz besonderm Fleisse studiren, wovon so gar unter andern der berühmte Kircher ein rechtes Geheimniß in der Natur unsers Cörpers gesuchet und gleich einer Melodie gewiesen, wie die Glieder in einem Periodo oder Satze den Laut innen zu halten und zu suspendiren, der Periodus oder Satz selbst aber in seiner Cadance Wohllaudent auslauffen müsse. Wobey auch insbesondere gezeiget werden kan, warum die alten Rhetores aus dem bekannten esse videatur einen rechten Scherwentzel gemacht, und in den neuern Zeiten die Geistlichen mit dem Amen, Amen; die Schul-Redner aber mit ihrem unfüglichen: Dixi sich behelffen. Welcher Wörter derjenige nicht von nöthen hat, dem die Lehre vom Numero Oratorio, bekannt geworden. In dem VI) Capitel könnte etwann von denen Unterscheidungs-Zeichen einer Rede, wenn sie zu Papiere gebracht wird, gehandelt werden. Dann was der Numerus Oratorius im Reden thut, das ersetzen die Scheide-Zeichen im Schreiben. Es ist an dem, daß man in den alten geschriebenen Büchern dieselben nicht wohl angebracht findet, sondern vielmehr die allerältesten, wie etwan die Florentinischen Pandecten zum Exempel dienen können, die Wörter, so lange die Zeile währet, an einander hängen; dahero a qua und aqua nicht anders als aus dem Verstande der Worte von einander unterschieden werden mögen; Da hingegen in den steinernen Aufschrifften die alten Römer bey einem jeden Worte Pünctgen oder Diplein gemacht, weil die Steine leichtlich ausspringen können. Dahero es auch sehr unbesonnen herauskommt, daß einige diese Weise auch in gedruckten Schrifften nachahmen wollen; da doch dergleichen gar nicht zu besorgen, weil der Buchdrucker ohne dieß die Wörter mit so genannten Spatien aus einander setzt. Es sind auch wie unter andern Dausquius de Orthographia Tract. IV. c. 1. und 2. und nach diesem auch Johann Peter von Ludwig in seinem Vita Justiniani M. c. 5. §. 11. gar umständlich gezeiget haben, die Commata, Cola, Semicola, Puncta, Parentheses u. s. w. schon den ältesten Grammaticis nicht unbekannt gewesen, ob sie gleich in der Figur und den Zügen einander nicht gleichen. Dem sey aber, wie ihm wolle, so müssen nicht allein die Wörter, sondern auch die Sätze ihren Accent in der Ausrede behalten. Die hieher gehörigen Zeugnisse der alten Grammatick- oder Sprach-Lehrer findet man beym Ludwig l. c. c. 5. §. 11 zusammen getragen. Ist nun diesen also, wie hoffentlich niemand läugnen wird; so sind auch in dem Schreiben diese Scheide-Zeichen nicht zu verwerffen; sondern als ein Hülfsmittel der Deutlichkeit, mit beyzubehalten. Zwar ist es an dem, daß in vielen Cantzeleyen bey geschriebenen Urkunden nichts als Commata, und wann es hoch kommt, etwan hier und da ein Punct zu finden. Nun aber hat kein Gelehrter Ursache, sich davon irre machen zu lassen, weil die Scheide-Zeichen eine besondere Wissenschafft erfordern, um welche sich gleichwohl die wenigsten Cantzeleyen bekümmern. Und solchemnach ist einem jeden Juristen zu rathen, daß er diese Kunst zu Erleuchtung seiner Schrifften, bey der Lehre von der Elocution mit nehme. Endlich ist noch das VII) Capitel von der Orthographie oder der so genannten Rechtschreibung übrig, in welcher man zwar dem Gebrauche nachgehen mag, für sich aber doch die Ursachen erlernen muß, warum die Wörter von einem nach Gefallen so und so, von diesem und jenem aber wiederum anders geschrieben werden. Es muß sich auch niemand einbilden, daß die Römer hierunter vorsichtiger gewesen, als jetzo viele unserer Deutschen zu seyn pflegen. Denn es findet sich auch bey ihnen so wohl, als selbst bey den Griechen, daß beyde in der Rechtschreibung der Buchstaben sehr veränderlich gewesen seyn. Und weil man sich auf die geschriebenen Bücher nicht allezeit zu verlassen hat, indem die Schreiber nach ihren Einfällen die Orthographie gebraucht haben; so muß man die Aufschrifften in den Steinen und andern Materien zu Rathe ziehen; da es denn fast unglaublich ist, wie die Wörter auf denselben nicht weniger in den Buchstaben veränderlich herauskommen. Claudius Dausquius hat solches in seinem Buche de Antiqui Novique Latii Orthographia auf eine sehr mühsame, aber recht gründliche Art gewiesen. Dieses Buch, welches ehedem sehr selten gewesen, nachhero aber dem Thesauro Græviano einverleibet worden, ist in dieser Sache ein unvergleichlicher Schatz. Und wer dasselbe mit gehöriger Aufmercksamkeit lieset, der wird erst befinden, daß die neuern Orthographischen Schrifftsteller, Paulus und Aldus Manutius, die Vallä, Roth, Bonet; Schurtzfleisch, Cellarius, und andere Regeln gesetzet, die weiter niemanden als diejenigen, verbinden, die gleiche Ursachen dazu mit ihnen vor tüchtig erkennen. Denn entweder siehet man auf die Stamm-Wörter: so schreibet man nach solchem Grunde scribsi, scribtum, vor accedo, adcedo; vor arrigo, adrigo, und so weiter; oder man gehet dem Wohllaute nach, und so wird man lieber contempsi, als contemsi oder contemnsi, schreiben; oder aber man will die Ausrede erleichtern, und weil die Buchstaben dl, ms, mt, dp, u. s. w. jedermann, absonderlich aber denjenigen in der Ausrede hindern, der keine gelencke Zunge, Lippen oder auch viele Zähne in dem Munde hat, so sucht man dem Anstosse bald durch Wegwerffung, bald durch Zusetzung eines Buchstabens zu Hülffe zu kommen. Man schreibet lieber aLLatum, als aDLatum; contemPsi, als conteMsi, contemPTum, als conteMTum; aPPono, als aDPono; aCCedo, als aDcedo, und so weiter. Und diese Bewegnisse haben auch, wie in allen Sprachen, also auch in der Deutschen statt. Dahero schreiben einige kommt, andere

kömmt, andere komt, wieder andere kombt, oder auch kompt. Die ersten richten sich nach dem Stamm-Worte kommen; die andern sehen den Zusammenstoß zweyer mm als einen Uebellaut an, weil der Thon so zu reden summet und brummet, die dritten glauben, daß sich das bt leichter miteinander vertragen; die vierten aber setzen lieber harte Buchstaben zusammen, und schreiben kompt. Ein jeder hat seine besondere Ursache, und alle lassen sich hören: Darum keiner dem andern dißfalls ein Gebot aufzudringen hat. Jedoch ist hierbey einem jeden, besonders aber jungen Leuten zu rathen, sich alles Eigensinns zu enthalten, und sich zu befriedigen, wenn die Ursache eines andern nur einen vernünfftigen Grund hat, ob gleich derselbe mit dem ihrigen nicht überein kommt. Wider diese Regel aber haben die Deutschen Gesellen Jesebelin, Harsdörfer, von Birken, Zabichorst, Bodecker, und andere, ziemlicher massen gehandelt, und aus ihrem eigenen Gehirne eine gantz neue Orthographie ausgedacht, die sich doch von diesen Sonderlingen, und meistens nur gantz seicht gelehrten Männern, kein vernünfftiger Mensch auforingen lassen wird. Vielmehr sind ihr gantzes Fruchtbringendes Vorhaben, und ihre sogenannten Elbschwanen-Gesänge längst verlachet, und bey der Sache verständigen Leuten zum Spott geworden. Wenn aber eine vornehme Fürstliche Cantzley hierunter einen vernünfftigen Abschluß machte, und eine beständige Rechtschreibung darinnen einführte; so würde solches zu einem sonderbaren Wohlstande des Landes gereichen. Zwar wird im Deutschen Reiche dieses Vorhaben mit verächtlichen Augen angesehen, und auch uns vielleicht verarget werden, dergleichen in Vorschlag zu bringen. Nur möchte uns hierunter Franckreich zum Muster und Exempel dienen. Denn eben von der Zeit an, als die vornehmsten gelehrtesten Leute und scharffsinnigsten Geister sich über diese Arbeit gemacht, ist die Frantzösische Sprache dergestalt auch in der Schreib-Art geläutert worden, daß auch andere Völcker dieselbe lieb gewonnen haben, ob gleich ihre neue Orthographie den Gelehrten deswegen etwas beschwerlich ist, weil die alte in denen aus dem Lateinischen angenommenen Worten von ihrem Ursprunge gezeuget; wiewohl man auch in der Ausrede die zusammenlauffende stumme Buchstaben aus Faulheit vieler Nationen verschlucket. Dawider haben nun eben aus diesem Grunde einige Gelehrte geeyfert, und vorgegeben, die Zweige solten ihren Stamm nicht verläugnen, und wer anders schreibe, als er redete, der thäte nicht, was er solte, und schonete seiner Lippen. Und aus diesem Absehen ist ein gewisser gelehrter Mann sogar dahin verfallen, daß er die Frantzösischen Wörter auch nicht anders aussprechen wollen, als wie sie der alten Orthographie nach geschrieben werden. Mit einem Worte, dieses ist allhier wohl die beste Regel, daß diejenige Orthographie vor die beste zu halten, die nicht leicht von dem Stamm-Worte abweichet, bis es die Noth erfordert, wenn nehmlich die Schrifft sonst einige Schwierigkeit in der Ausrede machet, oder dem Wohllaute gantz entgegen ist. Diesem ist sodenn VIII.) noch die Verwarnung beyzufügen, im Reden und Schreiben sich vor dem Gemenge fremder Sprachen zu hüten. Denn obwohl selbst das allgemeine Muster aller Wohlredenheit, Cicero, sich öffters in seinen Lateinischen Schrifften Griechischer Wörter, und vielmahls auch ohne alle Noth bedienet, da es ihm an Lateinischen, gleichviel heissenden, gar nicht gemangelt, wie Stephanus in der Uebersetzung solcher Griechischen Wörter des Ciceronis vielfältig gewiesen; nachgehends aber auch die Griechischen Juristen sich mit Lateinischen Wörtern beholffen, wie absonderlich aus des *Theophili Antecessoris* Institutis durch das gantze Buch zu ersehen, darinnen alle Juristische Kunst-Wörter in dem Griechischen aus dem Latein beybehalten worden, weil die Juristerey zu Rom ihre erste Geburt, oder vielmehr erst ihre rechte Gestalt erlanget hat; da hingegen die Philosophie ursprünglich von den Griechen auf die Lateiner gekommen, und deswegen auch die Griechischen Kunst-Wörter im Lateinischen geblieben sind: so ist und bleibet doch solches ein grosser Uebelstand. Denn es kommet endlich dieses heraus, daß aus zwey Sprachen drey werden; so wie etwann aus dem Griechischen und Lateinischen die Italienische, und aus dem Deutschen und Lateinischen die Frantzösische und Spanische entstanden sind, mit deren Erlernung wir uns jetzo nicht plagen dürfften, wenn eine jede Sprache für sich reinen Mund gehalten hätte. In Juristischen Schrifften ist es deswegen ein besonderer Uebelstand, es bediene sich dieses Gemenges, wer da wolle, weil Sachwalter und Richter ernsthafft, bedächtig und verständlich reden und schreiben sollen. Daher man auch in rechtlichen Bedencken, Sätzen und Urtheln solches auf das sorgfältigste zu vermeiden hat. Und müssen wir dabey auch dieses sagen, daß die alten Schöpfen-Urtheile eben deswegen einen grossen Vorzug vor vielen neuern haben, weil sie lauteres Deutsch gebrauchet, und die Lateinischen Kunst-Wörter im Deutschen insgemein sehr glücklich gegeben haben. Solchemnach ist es nur Schade, daß viele davon aus dem Gebrauche und in Vergessenheit gerathen sind. Welches man auch absonderlich von den alten Land-Rechten und Morgen-Sprachen in unserm Deutschen Reiche gleichfalls billig zu rühmen hat. Und solten sich die meisten heutigen Verfasser neuer Land-Rechte fast schämen, daß sie durch den Gebrauch so vieler Römischen Wörter in der Rechtsgelehrtheit die Deutsche Sprache um ein gutes Theil ärmer gemacht, als sie zu der alten Schöpfen Zeit gewesen. Siehe Ludwigs Gelehrte Anzeigen vom Jahre 1737 II Th. 136 St. p. 739 u. ff.

Wort führen, (das) siehe **Worthalter**.

Wort geben, (sein) siehe in dem Artickel: **Wort**, im IV Haupt-Abschnitte.

Wort-Gebrauch, in wie fern auf solchen in der Auslegungs-Kunst zu achten, siehe in denen Artickeln: **Wort-Erklärung**, und **Wort-Erklärung der Gesetze**.

Wort der Gedult, Offenb. III, 10. siehe den Artickel: **Wort**, im III Haupt-Abschnitte, Nummer 6 (k).

Wort-Gelöbniß, siehe **Stipulation**, im XL Bande, p. 157 u. ff. desgleichen *Verborum obligatio*, im XLVII Bande, p. 202 und *Obligatio ex Contractu*, im XXV Bande, p. 221 u. f. wie auch

in denen Artickeln: Wort, im IV Haupt-Abschnitte; und Wort-Erklärung.

Wort-Gezäncke, siehe Wort-Streit.

Wort (oder Worte) des Glaubens, 1 Timoth. IV, 6. siehe den Artickel: Wort, in dem III Haupt-Abschnitte, Nummer 6 (q).

Wort GOttes, Göttliches Wort, Lat *Verbum Dei*, bedeutet entweder das geschriebene Wort Alten und Neuen Testaments in der Bibel, oder die unfehlbare Wahrheit und gewisse Erfüllung desjenigen, was in dem geschriebenen Worte enthalten ist. Ausser diesen beyden Bedeutungen findet noch eine statt, wenn durch GOttes Wort das wesentliche und ewige Wort, der eingebohrne Sohn vom Vater, Joh. I, 14 verstanden wird; von welcher letzten Bedeutung der Artickel: Wort, im III Haupt-Abschnitte, Nummer 1 nachzulesen ist. In gegenwärtiger Abhandlung werden wir vornehmlich auf die erste Bedeutung zu sehen haben; weil diese die gewöhnlichste, und von weitem Umfange ist.

Bey der andern Bedeutung ist dieses zu merchen, daß etliches in diesem, etliches in jenem Leben erfüllet werden soll. Daher wird von dem Worte Gottes gesagt: Daß es ewiglich bleibe, Ps. CXIX, 89. Jes. XL, 8. 1 Petri I, 25: Ewig heisset, wenn etwas entweder bis ans Ende der Welt, oder auch nach dem Ende der Welt, nimmermehr nicht vergeht. Das geschriebene Wort Gottes wird also freylich unverändert und unverfälscht bis an den jüngsten Tag bleiben: aber hernach wird es aufhören. Doch die unfehlbare Wahrheit und gewisse Erfüllung dessen wird sich bis in den Himmel erstrecken, und nimmermehr kein Ende nehmen. Was demnach noch auf Erden, und weil die Welt stehet, erfüllet werden soll, das wird und muß geschehen: und was dereinst im Himmel geschehen soll, das wird und muß auch geschehen. Also ist das Wort Gottes ewig, unfehlbar, fest, und unbeweglich. Es hat aber noch andere vortreffliche Eigenschafften: es ist wahrhafftig, Jes. XL, 8. Lucä XXI, 33. Joh. XIV, 6. 2 Corinth. I, 20. Galat. III, 15. nicht dunckel und unverständlich, Ps. CXIX, 105. sondern vollkommen, 2 Timoth. III, 17; ein Richter der Streitigkeiten, Johann V, 39, Lucä XVI, 29. XXIV, 47. Apostelgesch. XXVI, 17. 18. 1 Petr. I, 23; Durch dasselbe wird der Heilige Geist gegeben, Apostg. X, 44; Daran ist das Predigt-Amt gebunden, Jes. VIII, 19. 20. XXI, 10. Jer. XXIII, 10. Syrach XXXIV, 8. Röm. XII, 7. 2 Timoth. I, 13; Nach demselben soll die Obrigkeit richten, 5 B. Mos. XVII, 18. Johann I, 7. und alle Christen ihre Sachen anstellen, Syrach IX, 22. Daher muß man Gottes Wort fleißig lesen, 5 B. Mos. VI, 6. Jos. I, 8. Ps. I, 2. Coloss. III, 6: und soll nicht verachtet noch versäumet werden, 5 B. Mos. XVIII, 18. Johann IV, 6. Sprüchwört. XXVIII, 9. Joh. VIII, 47. Jacobi I, 21. Man soll sich aber auch nicht ungehorsam gegen dasselbe bezeigen.

Das Wort GOttes ist auf zweyerley Art den Menschen kund worden: (1) Unmittelbar durch Gesichter, Erscheinungen, Träume, oder auch gehörte Stimme, Zeichen und Wunder, auf welche Weise GOtt den ersten Menschen und heiligen Ertz-Vätern seine Willens-Meynung zu wissen gethan, wie wir in der Heiligen Schrifft Exempel genug vor uns finden; (2) Mittelbar, durch die heiligen Männer GOttes, welche geredet und geschrieben haben, getrieben von dem Heiligen Geiste, 2 Petri I, 21. Und dieses Wort GOttes wird insgemein in die Propheten und Apostel eingetheilet, wiewohl die letztern nicht die Juden, sondern uns Christen angehören. Die ersten werden wieder in eigentliche Propheten, und andere geistreiche Männer eingetheilet, welche theils vor, theils nach dem gegebenen Gesetze gelebt, unter welchen aber Moses der erste ist, der das Wort GOttes zu Papier gebracht hat. Dieser, sagen die Juden, sey der gröste unter allen gewesen, und habe mehr Wunder gethan, denn sie alle; welches auch nicht zu läugnen; doch hat er seinem Volcke 5 B. Mos. XVIII, 18 einen Propheten, wie er, versprochen, den sie hören solten, nemlich den Meßias, welcher nicht nur weit mehrere und grössere Zeichen gewürcket; sondern ihn auch in Vortragung Göttlicher Lehren, und Erklärung der heiligen Gebote bey weitem übertroffen; welches niemand, der nur nach der blossen Vernunfft die Sache unpartheyisch überlegt, in Abrede seyn wird.

I. Verschiedene Benennungen und Vergleichungen des Göttlichen Worts.

In der Heiligen Schrifft wird das Göttliche Wort mit einer Richtschnur und Regel verglichen, Galat. VI, 16. Philipp. III, 16, weil alle Lehre vom Glauben und guten Wercken, so in der Christlichen Kirche vorgetragen wird, darnach gerichtet werden muß; daher auch die Heilige Schrifft selbst Canonisch genennet wird.

Ferner wird das Wort GOttes, oder die Göttliche Weisheit, wegen der Krafft zu erleuchten, mit einem Sterne verglichen, B. der Weish. VII, 29. 2. Petri I, 19. Sprüchw. VI, 23. Psal. CXIX. 105.

Das Göttliche Wort wird auch mit der Sonne verglichen, wegen der Krafft, die Hertzen der Menschen zu erleuchten, zu entzünden, zu erquicken; durchs Creutz zu brennen, und alles falsche Wesen zu verzehren. B. der Weish. V, 6. VII, 29. Ps. CXIX, 40. Lucä XXIV, 32.

So ist auch der Morgenstern ein Bild des Wortes Gottes, wegen der Krafft und Erleuchtung, 2 Petri I, 19.

Das Wort Gottes wird auch metaphorisch der Saame genennet, Matth. XIII, 22 u. f. Marci IV, 14 u. f. Lucä VIII, 11. Jacobi I, 21. Johann III, 9. Diese Metapher wird gebraucht 1) wegen der Krafft der Zeugung, 1 Petri I, 23. 2) wegen des äusserlichen geringen Ansehens, 1 Corinth. I, 21. 3) wegen des verborgenen Wachsthums und himmlischen Gedeyens, Marci IV, 26. 1 Corinth. III, 6; 4) wegen der Fruchtbarkeit, Lucä VIII, 5 u. f.

Ein Bild des Göttlichen Wortes ist auch der Weitzen, das heist pugillus tritici, eine gantze Hand voll Getreyde, oder dicker Weitzen, der auch oben auf den Bergen, oder sonst an unfruchtbaren Orten gesäet, viele Früchte bringet, Ps. LXXII, 16. Es wird entgegen gesetzt dem Strohe, d. i. der falschen Lehre, Jerem. XXIII, 28. und

und wird dem Weitzen verglichen 1) wegen seiner Reinigkeit, 2 Sam. XXII, 31. Ps. CXIX, 140; 2) wegen seiner Fruchtbarkeit, 1 Petr. I, 23; 3) wegen seines Wachsthums und Vermehrung, Ap. Gesch. XII, 24; 4) wegen seiner Nahrungs-Krafft, Ps. XIX, 11. Jer. XV, 16. Sirach XXV, 3. Ebr. V, 14. Matth. XXIV, 45.

Das Wort GOttes wird auch Gleichnißweise ein Feuer genennet, wegen der Krafft, die Hertzen der Menschen zu erleuchten, zu reinigen, zu entzünden, durchs Creutz zu brennen, und die Widersacher zu verzehren. Jerem. V, 14. XX, 8. 9. XXIII, 29. Apost. Gesch. XI, 5. Lucä XII, 49. Ps. CXIX, 140. Lucä XXIV, 32. Obad. 18. Sachar. XII, 6. Apost. Gesch. II, 3. Joh. XII, 48. Dagegen kein fremdes Feuer falscher Lehre und Menschensatzung bestehen mag. Jerem. VIII, 18. Jes. L, 11. 3 B. Mos. X, 1.

II. Historische Abhandlung von dem Worte GOttes.

Wir werden uns in diesem Abschnitte bemühen, die vornehmsten Meynungen der Gottesgelehrten sowohl von unserer Kirche, als der übrigen, anzuführen, und dieselbe in einem Zusammenhang zu bringen. Hierbey werden wir diese Meynungen nur kurtz und historisch erzehlen: die Abhandlung der Sache selbst aber bis auf den Dogmatischen Abschnitt verweisen.

1. Erzehlung verschiedener Irrthümer.

Wir bemercken hier zuerst den Irrthum der Pogomilorum im XII Jahrhunderte, welche lehreten, daß das Wort GOttes von ihnen empfangen und gebohren würde, gleichwie es die Jungfrau Maria empfangen und gebohren hätte.

Ferner wolten die Wiedertäuffer behaupten: Das Wort GOttes solle niemanden geprediget werden, denn nur allein denen, die in der Wiedertäuffer-Orden und mit dem Bundzeichen versiegelt sind. Diesen Wiedertäufferischen Irrthum hält Just Menius mehr für ein Wehr- als Lehr-Wort, weil die Wiedertäuffer ihre Irrthümer sehr verbergen, so, daß Menius selbst gestehet, es wären ihm unter etlichen dreyßigen nicht über zwey vorgekommen, die ihre Lehre gleich zu bekennet hätten. Es streitet aber dieser Satz 1) wider GOttes Befehl, der sein Evangelium öffentlich in der Welt geprediget haben will, welchem die Apostel treulich nachgelebet; 2) wider des rechten Glaubens Art, der göttliche Wahrheiten unerschrocken und standhafft bekennet, als welches das vornehmste gute Werck ist. Dieser Glaube, weil er auf GOttes Wort fest und lediglich bestehet, ist weit von der verstockten Hartnäckigkeit der Wiedertäuffer unterschieden, die ohne GOttes Wort auf ihre Irrthümer sterben; 3) ist der Satz wider die Liebe des Nächsten, den man durch Bekenntniß reiner Lehre erbauen soll: und es kan ihnen nicht zu statten kommen, weder Christi Exempel, der nicht allemahl, wenn er gefragt worden, Antwort gegeben: alldieweil derselbe zuvor im Tempel und Schulen frey öffentlich geredet, nach Christi Wort: Ihr sollt das Heiligthum nicht den Hunden geben, welches bloß die losen Verächter angehet.

Es hat auch D. Zierold behauptet, und zu verschiedenen mahlen wiederholt, impium non posse habere *formale verbi divini* & verum ejus sensum, in Synopsi p. 217.

So ist auch ein sehr anstößiger Satz, daß das Wort der Lehrer in der Kirche eigentlich nicht GOttes Wort sey, welcher P. IV der Spenerischen Theologischen Bedencken p. 44 u. f. angeführet wird.

Nicht weniger ist es sehr gefährlich zu lehren: Daß dasjenige, was man sich aus der Schrifft nach gemeiner Weise beybringen lassen, ein leeres Wesen und ein toder Buchstabe sey, wenn es nicht durch den Heiligen Geist belebt und thätig gemacht würde, wie T. Pfanner in der Verantwortung des Bedenckens von Rosenbachen p. 20 lehret. Auf solche Art ist man dem alten Schwarme Schwenckfelds, Sebast. Franckens, Valentin Weigels und Jacob Böhmens immer näher gerückt, welche ihr meistes Schreiben mit Spotten vom toden Buchstaben und leeren unkräfftigen Worte zugebracht, und sich eben in diesem Stücke des Irrthums am allerhartnäckigsten erwiesen haben. Selbst Spinoza nennet also die Heilige Schrifft und was man daraus lernt, mortuas literas, in Tract. Theolog. Polit. p. 168, und setzet demselben ein anderes göttliches Licht als das wahre principium veræ cognitionis entgegen.

Die sogenannten Pietisten haben behauptet, daß ein übel lebender Prediger, so orthodox er auch lehre, GOttes Wort nicht predige. So schreibet Arnold in der Gestalt eines Lehrers, p. 194: "Sie „predigen nicht GOttes Wort, ob sie schon alle „Worte, die sie predigen, aus der Bibel beweisen." Oder sie lehren und behaupten auch, daß er es doch nicht rein predige, noch predigen könne; welches Lange weitläuftig beweisen will P. I Anti-Barb. p. 186 u. ff. Arnold, Dippel, und die übrigen, sagen es noch deutlicher.

Zu Anfange dieses Jahrhunderts 1710 hat Christian Anton Römeling, Schloß- und Garnison-Prediger zu Haarburg, den Donatistischen Lehrsatz behaupten wollen, daß die Krafft des göttlichen gepredigten Wortes von der Gottesfurcht der Prediger abhienge. Es ist aber dieser irrige Lehrsatz von dem berühmten Professor des Gymnasii zu Hamburg, Sebastian Edzard, in Mathæologia Rœmelingiana p. 13 u. ff. geprüft worden.

Die oben gedachten Pietisten lehren und behaupten auch: Daß die aus GOttes Wort genommene reine Lehre nichts Geistliches in dem Menschen zu dessen Bekehrung und Seligkeit würcke; sondern es sey eine andere von der Lehre unterschiedene Gnade, welche bekehre und geistlich helffe. Diesen Irrthum treibt D. Zierold hauptsächlich, und lehret in der Vorrede zu seiner Synopsi: Nullam doctrinam arbitrarium hominis liberare & sanare, sed aliam gratiam. p. 38 u. ff. Doctrinam inutilem & inefficacem esse, ad salutares effectus, aliam gratiam requiri, p. 34. Præter doctrinam requiri inspirationem divinam, p. 41. Keßler in der Rettung der Orthodoxie D. Breithaupts p. 73 schreibt: Die äuserliche Lehre des Wortes, Gnade heissen, sey ein Pelagianischer Irrthum. P. Antonius rühmt diese Lehre an Jansenius, und recommendiret sie im Tractate de discrimine virtutum p. 96. Sie ist aber der Heiligen Schrifft gerade zuwider, welche uns zu der heilsamen Lehre, da-

dadurch wir selig werden sollen, weiset, und derselben eine göttliche Krafft beylegt. Man giebt zwar vor, dieses sey eigentlich **Augustins** Meynung gewesen, der ja wider die Pelagianer eben dieses vertheidiget hätte: allein man verdrehet **Augustinus** Worte, welcher zwar wider der Pelagianer blosse Philosophische Lehren, (davor sie dieselben ausgaben) also geschrieben hat: aber auch im Gegentheil wider die Manichäer und andere Fanaticker die Krafft des Wortes GOttes als eines Gnaden-Mittels vertheidiget hat.

Friedrich Breckling hat in einer Schrifft, **Krieg und Sieg des ewigen Wortes GOttes wider und über aller Menschen und Secten Worte**, genannt, behaupten wollen, daß einer, der sein Heil der Seelen lieb hätte, aus allen Religionen ausgehen, hingegen das Wort **Brecklings**, welches eben das rechte Wort GOttes seyn soll, annehmen und demselben folgen müste. Er will dieses mit sechzig Gründen in dieser Schrifft behaupten, welche aber auf lauter petitiones principii oder auf Calumnien und Lästerungen hinaus lauffen. Daher darf ein Evangelischer Christ darauf nicht acht haben, wenn **Breckling** p. 15 diesen Schluß machet: "So solcher „allgemeinen Verführung und Seelen-Verderb „soll gewehret werden: so muß man nothwendig „von sich selbst und allen falschen Menschen-Secten und Lehrern ausgehen, und durch Christum „zu GOtt wieder eingehen, und hinführo allein „durch GOttes Geist nach GOttes Wort alles „wohl prüfen, und nichts für GOttes Wort annehmen, als was Christus und sein Geist durch „seine von ihm gesandte Diener, Kirche und Gläubigen redet und zeuget, als wären es auch lauter „Fischer, Zöllner und Sünder, Weiber und Kinder, ja eine Eselin Bileams, und was mit dem „alten Worte und Regelmaasse GOttes im „Grunde überein kommt, und darnach alle Gold-Proben auch im Feuer aushalten mag." Denn zu geschweigen, daß **Brecklings** und seiner Gesellen Wort lange so nicht beschaffen ist, daß demselben alle diejenigen Eigenschafften beyzulegen, welche allhier **Breckling** selbst fordert, und dahero, nach seinem eigenen Urtheile, zu verwerffen wäre: So sind hieselbst auch einige Dinge gesetzt, darauf wir in dem untrüglichen Worte GOttes nicht gewiesen werden.

Der bekannte Schwärmer, **Ezechiel Meth**, hat unter andern groben Irrthümern auch diesen vorgetragen: Daß er, nehmlich **Ezechiel Meth**, der Groß-Fürst Michael, sonst GOttes Wort sey und heisse, und daß ausser Christo, dem selbstständigen Worte, das geschriebene und gepredigte Wort für nichts zu achten. Man kan hiervon THEOPHILI HAERESIMACHI **zwölf teufelische Traum-Einbildungen, welche der vermeynte Groß-Fürst, Michael, mit seinen Adhärenten ausgeben, nebst der gegen über gesetzten Widerlegung** 1614 nachsehen. Man kan auch seine Irrthümer aus einem **Churfürstl. Sächsischen Befehl**, der wegen **Ezechiel Meth** und seinen Anhang ergangen, ersehen, woraus erhellet, daß er vorgegeben: Es sey nur ein lebendiges Wort GOttes, der Sohn des Vaters, das Wort aber, so geschrieben sey, oder gepredigt werde, könne und möge nicht wahrhafftig GOttes Wort genennet und geheissen werden, sondern die Schrifft sey ein blosser todter Buchstabe, und die Erfahrung bezeuge es, daß im gepredigten Worte weder Krafft noch Leben sich ereigne.

Der berüchtigte Schwärmer **Brendel** nennet GOttes Wort, wie es nach dem Buchstaben richtig gefasset, verstanden und vorgetragen wird, kein Gnaden-Mittel, sondern einen todten Buchstaben, ein elendes, krafftloses, ja gar Seelen-tödtliches Geschwätz von göttlichen Dingen. Man sehe dessen **Wiederschallendes Echo auf die Addresse an die Regenten und Prediger der Reußischen Herrschafften** 1721, p. 1 u. f.

Bruno Lindtner meynt in seinem Labyrinthe Lutherischer Reformation, Prag, 1664, p. 39 u ff: Es könne nicht von den Lutherischen Theologen bewiesen werden, daß das Reformations-Instrument pur und allein das Wort GOttes sey; wie er denn auch offtmahls auf eine verächtliche Art von dem einzigen Grunde der wahren Religion, dem Worte GOttes, redet, und dasselbe p. 389 ausdrücklich eine alte Secten-Gemeine Glaubens-Regel nennet.

Tobias Eisler im Unterschied zwischen der innerlichen und äuserlichen Buchstäblichen Erkenntniß, hat geglaubt, der Nahme GOttes Wort gebühre allein dem Sohne GOttes, und werde der Heiligen Schrifft unrecht und mißbräuchlich beygelegt. Gleichwohl schreibt er in eben diesem Buche an einem andern Orte: Die Bücher der Apostel und Evangelisten wären GOttes Wort; welches eine offenbahre Contradiction ist. Man sehe die **Fernere und letzte Fortsetzung der schrifftmäßigen Untersuchung des Eislerischen Büchleins d. t. Unterschied zwischen der innerlichen und äuserlichen Buchstäblichen Erkenntniß.**

Im Jahr 1527 hat **Jacob Kautz**, Prediger zu Worms, am dasigen Prediger-Kloster sieben Artickel angeschlagen, von welchen der erste dieser war: "Das Wort, welches wir äuserlich mit dem „Munde reden, mit fleischlichen Ohren hören, mit „Händen schreiben oder drucken, ist nicht das „Leben, recht oder ewig bleibent Wort GOttes, „sunder nur ein Zeugnüß oder Anzeygung des imern, damit dem äusern auch genug geschehe. „Ferner: Nichts äuserliches, es sein Wort oder „Zeichen, Sacrament oder Verheissung, ist der „Krafft, daß es den innern Menschen versichern, „trösten, oder gewiß machen möge." Diesen irrigen Lehr-Puncten widersetzten sich **Ulrich Preu** und **Johann Freiherr**, gleichfalls Prediger zu Worms, und gaben darwider eben so viel Artickel heraus. Der erste Artickel war dieser: "Das „mündliche Wort Christi und aller seiner nachkommenden Apostel ist das recht lebendig ewig „Wort GOttes, 1 Petri I, 1. 1 Thess. II; ist auch „die Krafft GOttes, die da selig macht alle, die „daran gläuben, Röm. I. Ferner: Das äuserliche „Wort GOttes macht weiß zur Seligkeit, ist auch „nütze zur Lehre, zur Straffe, zur Besserung, zur „Züchtigung in der Gerechtigkeit, 2 Timoth. III; „tröstet auch Röm. XV; ist auch allen Widersachern viel zu starck, Lucä XXVI."

2. insbesondere von der Krafft des Göttlichen Wortes.

Von der **Krafft des göttlichen Wortes** ist in dem vergangenen, und gegenwärtigen Jahrhundert vieles geschrieben, und ein hefftiger und langer Streit darüber geführet worden. Es verfiel sonderlich **Hermann Rathmann**, Pastor an der Catharinen-Kirche zu Dantzig, um das Jahr 1620 auf einen Irthum von der innerlichen Krafft des göttlichen Wortes, den er in verschiedenen Schrifften vortrug und vertheidigen wolte: nemlich daß das göttliche Wort innerlich keine Krafft hätte, den Menschen zu erleuchten und zu bekehren: sondern wo dieses geschehen solte, so müste der H. Geist das Gnaden-Licht, und seine Krafft zur Schrifft bringen. Diesem Irthume haben sich viele widersetzt, wiewohl auch einige waren, die ihm hierinne anhiengen. Was seine eigentliche Meynung betrifft, so ist zwar nicht zu läugnen, daß er selbige in seinen Schrifften sehr verwirrt und dunckel vorgetragen, daher auch seine Gegner sich darüber beschweret, er sey schwer zu verstehen; gleichwohl aber sahe man so viel, daß er dem göttlichen Worte seine innerliche Krafft absprach, und meynte, wo nicht der H. Geist mit seiner Gnaden-Würckung darzu käme, und durch dasselbe das Wort als ein Instrument zur Hervorbringung einer Würckung geschickt machte: so wäre doch dasselbe an sich selbst Krafftloß, es könnte nichts würcken, und also niemanden erleuchten und bekehren. Er betrachtete die H. Schrifft auf zweyerley Art: Einmahl an sich, als eine Schrifft, und da hätte sie nur vim objectivam, daß sie durch die natürliche Krafft und Bedeutung der Worte etwas vorstelle und anzeige, nemlich GOttes Wesen, Wille, und unsere Schuldigkeit, wie sonst andere Schrifften, oder reelle Zeichen, z. E. ein Gemählde dergleichen Krafft bey sich hätte: hernach in Ansehung des seligen Gebrauchs; und da wäre sie zwar ein von GOtt darzu verordnetes Werckzeug, daß durch dasselbe in den Menschen, was gutes solte gewürckt werden; es müste ihr aber der H. Geist mit seiner Gnaden-Würckung vorhergehen, daß er den Menschen vorher erleuchte, und das Gnaden-Licht der Schrifft selbst mittheile, damit es nachgehends durch dasselbe heylsam würcken könne. So erklärte er sich zwar, wie unter andern **Calov** in systemate locorum theologicorum **Tom.** I, p. 697. seine eigenen Worte anführet; wenn man aber selbige etwas genau erwegt, so wird man gar bald wahrnehmen, daß sie einigermassen dunckel und zweydeutig. Er sagte, der H. Geist müste mit seiner Gnaden-Würckung hervor kommen, und da erklärte er sich nicht distinct und deutlich, ob solches nur bey dem Menschen durch die Erleuchtung geschehen müste; oder ob er nur eine geistliche Krafft dem Worte GOttes mittheile, die nicht innerlich in demselben läge, noch beständig damit verknüpfft wäre, oder ob solche Gnaden-Würckung und Krafft sich sowohl auf den Menschen, als auf das Wort erstrecke. Etwas deutlicher lässet sich seine Meynung aus den Gleichnissen erkennen, die er dißfals gebraucht; dergleichen waren: Soll der Blinde die Farbe sehen, so müssen seine Augen und die Lufft, ja auch die Farben erleuchtet werden; soll die Axt hauen, so muß der Holtzhacker die Axt erstlich erheben; soll die Thüre aufgethan werden, so muß der Thürhüther den Riegel wegthun: Also, sollen die verblendeten Menschen sehen, was GOtt durch die Schrifft bezeuget; so muß die Erleuchtung vorhergehen. Er setzt hinzu: Die Axt hauet nicht, wo nicht der Holtzhauer der Axt erstlich eine Krafft und Nachdruck gebe: Die Schrifft bekehret nicht, wo nicht der H. Geist das Gnaden-Licht, und seine Krafft zur Schrifft bringe. Nach diesen Gleichnissen muß man urtheilen, daß die Würckung des H. Geistes sich sowohl auf die Menschen, als auf das göttliche Wort selbst erstrecke, und vorher gehen müsse, ehe solches mit Nutzen zu gebrauchen. Arnold sucht zwar ihm, nach seiner Art, das Wort zu reden, führt aber gleichwohl solche Stellen aus seinen Schrifften an, welche in der That mehr wider, als vor ihn sind. Diese und andere Zeugnisse weisen gantz deutlich, daß **Rathmann** dem göttlichen Worte seine innerliche Krafft, den Menschen zu erleuchten, und zu bekehren, abgesprochen haben.

Es ist auch zwischen **Caspar Movius**, den man als einen Anhänger von **Rathmannen** ansahe, und zwischen **Cölestinus Mislenta**, einem Professor zu Königsberg, über die Krafft des göttlichen Wortes gestritten worden. Im Jahr 1627 gab jener eine kurtze Erinnerung ans Licht, und stellete die Beschaffenheit des Streites so vor: Es werde zwischen ihm und dem D. **Mislenta** gefragt: Ob das Wort Gottes ausser seinem rechten Gebrauche, das ist, ausser dem Gehör und Betrachtung des Menschen, auch eine sonderbahre innerliche Krafft bey sich habe, als wie es da auf dem Tische liege, oder von den Zaubern zur Zauberey, oder von den Ketzern zur Behauptung ihrer Irthümer gemißbrauchet werde? Darzu kam in diesem Jahre noch: Discursus theologicus de controversia nobili quidem, sed intempestive mota, & imprudenter scandaloseque in vulgus sparsa, nempe quo modo verbo Dei virtus & efficacia convertendi competat & attribuetur. Seine Meynung gieng darinnen dahin, daß dem Worte GOttes die Krafft einen Menschen zu bekehren, zukomme nicht actu primo, essentialiter, & naturaliter, nicht principaliter, nicht in sich, aus sich, und durch sich: nicht vor, oder ausser dem rechtmäßigen Gebrauche, oder ohne des H. Geistes Würckung. Hierüber entstund mit D. **Mislenta** und andern ein hefftiger Streit, welcher vornehmlich den Punct von der Krafft des göttlichen Wortes betraf. Man beschuldigte **Movium**, er sey ein Rathmannist, und läugne, daß das Wort GOttes auch ausser dem Gebrauche eine übernatürliche Krafft die Menschen zu erleuchten und zu bekehren bey sich habe; mithin halte er es mit **Rathmannen**. Siehet man seine Schrifften an: so wird man finden, daß man ihm damit nicht unrecht gethan. In der Apologie behauptet er folgende Lehr-Sätze: GOttes Wort ist ein erschaffenes Wesen ausser GOtt; ist nicht ewig, sondern hat in der Zeit seinen Anfang bekommen; die göttliche Bekehrungs-Krafft kommt ihm nicht zu an sich, vor sich, natürlich und wesentlich; es kan in seinem Wesen vollkommen seyn, und ist vollkommen ohne der göttlichen Bekehrungs-Krafft; ein anders ist das Wort, ein anders die Krafft des Wortes, und zwar wesentlich ein anderes; die Erleuchtungs-Krafft kömmt von aussen zum Worte; GOttes

Wort muß vom H. Geiste erhoben werden, wenn es bekehren soll; es wird von aussen im rechten Gebrauche vom H. Geiste zum lebendigen Werckzeuge gemacht; ausser dem Gebrauche hat es die Bekehrungs-Krafft nicht bey sich, weder actu primo, noch actu secundo; es ist ausser dem Gebrauche todt; es ist nicht Ketzerisch, wenn man gleich sagt: GOttes Wort an und vor sich, ohne den H. Geist betrachtet, habe die Lebens-Krafft nicht in sich, sondern sey todt; im Gemüthe der verstockten Gottlosen ist GOttes Wort ohne den H. Geist, und ohne die göttliche Bekehrungs-Krafft; die Krafft des Wortes GOttes ist nicht GOttes eigene unendliche und wesentliche Krafft ratione actus primi, sondern ist GOttes Würckung Vis und ἐνέργεια; es ist eigentlich nur ein Werckzeug der Bekehrung. Eben dieses hat er auch sowohl in seiner Confeßion, als in dem discursu theologico de controversia nobili quidem, sed intempestive mota, &c. gelehret, und dem göttlichen Worte ausser dem Gebrauche alle übernatürliche Krafft den Menschen zu bekehren und zu heiligen, abgesprochen. Damit pflichtete er hierinnen dem Hermann Rathmann ausdrücklich bey.

Von der Beschaffenheit und Wichtigkeit dieser Controvers wurde damahls unterschiedlich geurtheilet. Einige meynten, es geschähe Rathmannen zu viel. Er lehrte nichts irriges, und wenn er sich gleich einiger unbequemen und harten Redens-Arten bedienet; so liessen sie sich doch so erklären, daß sie einen guten Verstand hätten. Andere hingegen meynten, er habe von der Krafft des göttlichen Wortes einen so wichtigen und gefährlichen Irthum, daß, wenn man demselbigen nicht in Zeiten und mit Nachdruck widerstehe; so würde in kurtzen alles von den Fanaticis überschwemmet, und die Evangelische Kirche in die äusserste Gefahr gesetzet werden. Schwiege man darzu stille: so sey man nachgehends nicht im Stande, die Irthümer der Papisten, Reformirten, Enthusiasten, Schwenckfeldianer, und anderer zu widerlegen. Zur Historie dieses Streits dienen Christ. Hartknoch in der Preußischen Kirchen-Historie, B. III. Capit. VIII, p. 798. Gottfried Arnold in der Kirchen und Ketzer-Historie, Part. III. Cap. 12, p. 115. wobey zu lesen, was in Caroli Würtembera Unschuld. p. 423. wider ihn erinnert worden, Weismann in introduct. in memorab. eccleſiaſt. hiſtor. ſacr. novi Teſtament. Part. II, p. 1185 u. ff. Diesen kan man noch diejenigen beyfügen, welche nach der Zeit in ihren theologischen Schrifften den Rathmannischen Irthum hin und wieder berührt und widerlegt haben. Diese sind Abraham Calov in syſtem. locorum theolog. Tom. I, p. 696. Val. Alberti in Diſſert. de efficacia verbi interna. Johann Musäus in introduct. in Theol. Part. I, p. 252. Der andern zu geschweigen.

Dieser Streit, von der Krafft des göttlichen Wortes ist auch zwischen D. Spenern und andern Evangelisch-Lutherischen Gottesgelehrten fortgesetzt worden. Unter Speners Irthümer hat man damahls zu Ausgange des vorigen 17 Jahrhunderts besonders mit gezählet, als ob er dem Worte GOttes seine göttliche Krafft absprechе, und dasselbe für ein todtes und unkräfftiges Wort hielte. Diesen Vorwurf machte schon die theologische Facultät zu Wittenberg in ihrer Christ-Lutherischen Vorstellung, p. 34. er habe das Wort GOttes für einen todten Buchstaben ausgegeben, und da bezog man sich sonderlich auf seine Anspruchs-Predigt, die er zu Franckfurt am Mayn gehalten, indem er daselbst also schreibt: „So lange die Schrifft da in dem Buchstaben liegt, „und nicht gehöret, oder gelesen wird, wie sie allein „in dem Blatte stehet, da ist sie freylich nicht die „Krafft GOttes; sondern in seiner Maas, und auf „solche Weise ein todtes und unkräfftiges Werck. „Nicht anders als die Ruthe Moses, wo sie etwa „Abends würde hingelegt worden seyn, nur eine „blosse Gert, oder Holtz war: aber wo sie Moses „aufhub, und auf göttlichen Befehl gebrauchte: so „war sie das Instrument, dadurch GOtt Wunder „that. Wie auch eine Orgel ohne Ton und Schall „bleibt, wo sie nicht geschlagen wird; aber gleichsam lebendig wird, da sie den Wind, nachdem sie „geschlagen wird, empfängt.“ Dahin zielte auch Büchers Rathmannus redivivus, den er 1697 herausgegeben, und darinne weisen wolte, die so genannten Pietisten hätten Rathmanns Irthum von der Krafft des göttlichen Wortes, wieder aufgewärmt. Schelwig machte daher in seiner synopſi controverſiarum, p. 28. unterschiedene Streit-Fragen davon, die in der Sache selbst dahinaus liefen, wie man sich die göttliche Krafft, so in dem Worte GOttes läge, vorzustellen habe, und da er in dem ſupplemento p. 201. f. die Zeugnisse anführen wolte: so hat er verschiedene Stellen aus den Spenerischen Schrifften zusammen gelesen, wiewohl er da die Fragen etwas anders eingerichtet, als sie in der ſynopſi selbst stunden. Neumeister fängt in seinem Auszuge das Register der Spenerischen Irthümer mit diesem Puncte an, daß Spener die H. Schrifft für ein todtes und unkräfftiges Wort ausgegeben, und beruffe sich eben auf diejenige Stelle, welche die Wittenberger und nachgehends andere, die ihnen gefolgt, angeführet haben. Allein auf alles dieses ist sowohl von Spenern selbst, als von andern sattsam geantwortet worden. Auf den Wittenbergischen Einwurf that er selbst in der aufrichtigen Uebereinstimmung mit der Augspurgischen Confeßion, p. 48 u. ff. seine Erklärung, Daß er wohl gesagt, die H. Schrifft sey ein todtes und unkräfftiges Werck, sofern sie da im Buchstaben läge, nicht gehöret, oder gelesen würde, und allein auf dem Blatte stünde; woraus aber noch nicht folge, daß er das Wort GOttes an sich für etwas todtes und unkräfftiges ausgebe. Denn solches könne man betrachten nach dem äusserlichen und innerlichen. Zu dem äusserlichen gehörete der Schall, damit es ausgesprochen werde, die Buchstaben und Figuren, damit es geschrieben und gedruckt, und diß sey nicht sowohl das Wort GOttes selbst, als vielmehr die Schale, in der es gleichsam stecke. Das innerliche wären die göttlichen Wahrheiten, welche GOtt geoffenbahret, und in gewisse Worte gefaſſet habe, die nachmahls ausgesprochen, und geschrieben würden. Sähe man die Schrifft nach dem äusserlichen an: so sey es ein todtes und unkräfftiges Wort, und dahin giengen ausdrücklich seine Worte, die man anfechten wolte. Was aber das innerliche anlangt: so schreibt er: “Dieses Wort ist etwas kräfftiges,

„tiges, ewiges, lebendiges, nicht allein in dem „Gebrauch, sondern allezeit: ob sich wohl die „Krafft an dem, der es höret, oder lieſet, erst in „dem Gebrauche hervorthut, so aber nicht geschehen könnte, wo sie nicht vorhin in dem Worte wäre, nachdem ja der Gebrauch die Krafft „nicht geben kan.“ Des Büchers Rathmanno redivivo wurde 1698 von Balthasar Köcken entgegen gesetzet: Der beantwortete *Rathmannus redivivus*, und weil Spener dazu eine weitläufftige Vorrede gemacht, so hat er sich über diesen Punct daselbst auch erkläret. Was Schelwig in seinem ſupplemento ſynopſeos wider Spenern hierinne erinnert, darauf antwortet Lysius in ſynopſi controverſiarum, p. 152. und gegen Herrn Neumeistern haben Spenern vertheidiget L. Christian Schöne in der Quinteſſenz der Ketzermacher und der Ketzermacherey Part. I. §. 1. u. ff. und Johann Christian Köppen in der reinen Lehre und Unschuld des Speners p. 1. u. ff. Und gleichwie der letztere die falsche Beschuldigungen des Herrn Neumeisters vornehmlich aus den Neumeisterischen Schrifften selbst beweiset, also führt er unter andern p. 5. eine Stelle aus Neumeisters Priesterlichen Lippen an, welche eben so lautet, wie diejenige, daraus er Spenern eines grossen Irthums beschuldigen wollen, wenn er sagt: „Wir fügen nur „dieses hinzu, daß das Wort GOttes der Heiligen Schrifft (ich meyne nicht so wohl die äusserlichen Buchstaben, wie sie mit der Feder geschrieben, oder in den Druckereyen gedruckt werden, „sondern eigentlich die Sache selbst, die in den „Buchstaben verfasset ist: den Gelehrten ist es „leichter zu sagen, welche den Unterscheid zwischen materiale und formale zu machen wissen) „voll lebendiger Krafft, und mit dem Heiligen „Geiste vereinbahret sey, und derselbe niemahls „von ihr getrennet werde; ob es gleich von einem „Gottlosen gelehret, oder gehöret oder gelesen „wird.“ Von dieser Materie hat Schelwig in seiner ſynopſi controverſiarum unterschiedene Fragen formiret, dergleichen sind: ob das äusserliche u. innerliche Wort Gottes wesentlich von einander unterschieden? ob das äusserliche Wort GOttes nicht sey der Sinn GOttes selbst; sondern nur ein blosses Zeichen, welches den Sinn GOttes andeute? ob der Sinn des Heiligen Geistes von dem äusserlichen Worte GOttes könne abgesondert werden? ob das äusserliche Wort GOttes ausser dem Gebrauch seine göttliche Krafft nicht bey sich habe? ob das äusserliche Wort, in seinem Gebrauche betrachtet, an sich nichts geistliches würcken könne, wenn nicht der Heilige Geist mit seiner Krafft und Einfluß unmittelbar hinzu käme? Alle diese Fragen betreffen, wie man leicht siehet, in der Hauptsache selbst den Punct von der Krafft des Göttlichen Wortes. Wir wollen aber die Sache selbst und die Beantwortung dieser Fragen bis in den Dogmatischen Theil versparen, und jetzo in der historischen Erzählung der verschiedenen Meynungen vom Worte GOttes fortfahren.

3. Von noch andern Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Lehre.

Es sind auch ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche verschiedene Streitigkeiten in Ansehung des Göttlichen Wortes erregt worden.

Die Remonstranten haben von dem Worte GOttes gelehret: daß selbiges nur durch eine moralische Krafft den Glauben würcke, indem es dem Menschen die göttlichen Verheissungen und Bedrohungen vorstelle.

Schwenkfeld machte bey dem Worte GOttes einen Unterscheid unter dem innerlichen und äusserlichen. Durch jenes verstund er Christum selbst, und meynete, solches sey das eintzige Mittel, dadurch der Mensch wiedergebohren, gerechtfertiget und selig werde. Das äusserliche Wort, welches wir in der Schrifft aufgezeichnet finden, nennete er einen todten Buchstaben.

Die Labadisten setzen dem äusserlichen Worte GOttes ein innerliches an die Seite, welches unmittelbar eingegeben werde, und dadurch die Gläubigen alle besondere Wahrheiten erkennen müsten. Das Wort GOttes sey nicht das Principium, oder der Grund der wahren und seligmachenden Erkenntniß, so fern es aufgeschrieben sey, sondern GOtt, der seine Wahrheit offenbahre; sein Geist, indem er sie dem Hertzen eindrücke; und die ewige Wahrheit selbst, die sich in ihrem eigenem Lichte den reinen Augen leichtlich zu sehen gäbe, und durch ihre Krafft und Würckung von demjenigen, welcher ihren Sinn und lebhaffte Application empfinde, gar bald Beypflichtung erhalte.

Peter Poiret machte ebenfalls einen Unterschied unter dem äusserlichen und innerlichen Worte, und meynte, daß die Menschen auch durch das innerliche könnten erleuchtet und bekehret werden, wenn sie gleich von dem äusserlichen nichts wüsten. In der Oecon. divina Lib. III, Cap. 7. §. 12. Tom. I, p. 683. schreibt er: ſi a creaturis averſus veritatem in centro animæ lucentem conſulet, ad Deum utique ſalutemque æternam ducetur, verusque fiet chriſtianus; licet forte literam Evangelii ignoret; eo quod lumen in corde ejus lucens ſit ipſe Spiritus Jeſu Chriſti, cujus efficacia, vita moresque Chriſti in ipſo formabuntur Chriſtusque in eo naſcetur, dergleichen Stellen so wohl in diesem Wercke als in andern Schrifften vorkommen. Was er durch dieses innerliche Licht oder Wort eigentlich verstehe, darüber erkläret er sich nicht allezeit auf einerley Art. Denn wenn er gleich dadurch zuweilen die unmittelbare Würckung des Heiligen Geistes, die er in den Seelen der Menschen vornehme, verstehet; so ist er doch nicht abgeneigt von der Lehre der Quäcker, daß allen Menschen von Natur ein innerliches Licht eingepflantzet sey, welches eine von der Vernunfft unterschiedene Substantz seyn soll. Dies siehet man aus dem Buche fides & ratio collatæ, ac ſuo utroque loco redditæ adverſus principia Joannis Lockii, Amſterd. 1707.

Sebastian Frank, der seinen Platz unter den Fanaticis verdient, sahe das geschriebene Wort GOttes verächtlich an, als wenn selbiges ein todter Buchstabe, ohn allen Geist und Krafft wäre, dadarch man nicht könne erleuchtet und bekehret

kehret werden, sondern das müste durch das innere Wort, oder durch den inwendigen Christum geschehen, wovon D. Zeltner in prolegomenis breviarii, controvers. cum enthusiast. & fanatic. p. 17. nachzusehen ist.

Die Römische Kirche ist mit dem geschriebenen Worte GOttes allein nicht zufrieden, sondern ihr Hirte trägt in grosser Menge Traditionen und Menschen-Satzungen zusammen; vermehret der Väter Sprüche mit falschen Glossen und Auslegungen; zerstücket die alten Concilia: welche unverfälscht und in ihrem Wesen sich gar nicht zu ihrem Baue schicken. Sie geben vor, weil Moses erstlich in der Wüsten geschrieben, so sey die Kirche älter als GOttes Wort, und habe man deswegen den wahren Sinn von der Kirche, oder deutlicher von dem Haupte der Kirche, und sonst von niemand anders eintzig und allein zu gewarten. Bellarmin, damit er seine eiteln Menschen-Satzungen mit Gewalt erzwingen und behaupten möge, nimmt bald zu den Schrifften der Väter, bald zu den Decreten seine Zuflucht, und machet daselbst falsche Auslegungen der Concilien, dergleichen auch Lossius in seinem Authentico Patrum pro fide Romana Catholica unternommen; worinnen auch die Sprüche Clementis und Ignatii nebst andern mit angeführet werden. Sie müssen mit Gewalt Authentici bey ihnen heissen, da doch diese heilige Männer sich auf nichts anders, als auf das geschriebene Wort GOttes beruffen, und also vor sich keine Authentici seyn können oder wollen. Bellarmin in seinem vierten Buche von dem ungeschriebenen Worte GOttes im IV Cap. ist so kühn, daß er sich nicht scheuet zu schreiben, die Schrifft thue es ohne Satzung nicht allein, oder es sey nicht alles in der Schrifft enthalten, was zur Seligkeit nöthig sey. Daher fliehen sie das Wort GOttes mit allem Ernst.

Heribert in seinem unfreundlichen Gespräche meynt: Christus habe viel geredet, das nicht geschrieben worden, wie beym Johanne im letzten Capitel zu ersehen sey. Daher müsse man nothwendig das ungeschriebene Wort GOttes zu Rathe ziehen, welchem man nicht weniger als dem geschriebenen Worte GOttes zu trauen habe. Christus habe viertzig Tage nach seiner Auferstehung mit seinen Jüngern von seinem Reiche und von seiner Kirche geredet; was er aber geprediget, sey nicht geschrieben worden: daraus denn unwidersprechlich folge, daß auch ein ungeschriebenes Wort GOttes anzunehmen sey. Heribert im 9 Gespräche. p. 57. Allein wie kan Heribert schlechterdings sagen, was Christus, in den viertzig Tagen geredet, sey nicht geschrieben worden? Weiß man denn nicht, daß die Predigt vom Löse- und Binde-Schlüssel beym Johannes nach der Auferstehung gehalten worden? Was ungeschrieben geblieben, daran ist die Kirche nicht gebunden: Kömmt aber das ungeschriebene Wort mit dem Worte GOttes überein, was haben wir ungeschriebene Satzungen vonnöthen? Kömmt es nicht überein, so ist die wahre Kirche bey Vermeidung des Fluches nach dem Spruche Pauli: So auch wir, oder ein Engel vom Himmel euch ein anderes Evangelium predigen würde, denn das wir euch geprediget haben, der sey verflucht, verbunden, kein anderes, als das geschriebene und verkündigte Wort GOTTes anzunehmen.

Es kan aber das ungeschriebene Wort auf zweyerley Art genommen werden: einmahl so fern etwas ausdrücklich mit Worten oder dem Buchstaben nach, nicht darinne stehet, doch aber von dem Verstande nicht abgehet: hernach so fern es weder den Worten, nach dem Verstande nach, darinne enthalten ist, und auch der Schrifft zuwider ist. Ein ungeschriebenes Wort ἄγραφον war bey den Alten, wenn sie dieses oder jenes mit ausdrücklichen Worten in der Schrifft zwar nicht funden, dennoch aber der Sache und Verstande nach, klar und deutlich darinne enthalten war, auch unwidersprechlich daraus folgte; welches also in gutem Verstande ein ungeschriebenes Wort genennet wird. Wie denn Basilius de fide wegen dieses Unterscheids des ungeschriebenen Wortes von sich selbst bekennet, daß er im Disputiren wider die Ketzer sich offtmahls anderer Worte bedienet, die zwar nicht geschrieben, aber dabey von der heiligen Schrifft nicht abgegangen. Wiewohl das erste eigentlich zu reden kein ἄγραφον, ungeschriebenes Wort ist, weil es dem Verstande nach, wie Hieronymus schreibt, in der Schrifft enthalten ist. In Worten der Schrifft, sagt er, ist das Evangelium nicht enthalten, sondern im Verstande; man findet es nicht von aussen in den Schalen, sondern von innen in seiner Krafft, nicht in Worten, auf grossen Blättern, sondern in der Wurtzel des Verstandes. Der Jesuit Franciscus Veronius war ehemahls so kühn, daß er in seiner Methode gar listig beybringen wolte, man solte nichts annehmen, wenn die Unsrigen disputirten, es stünde denn von Wort zu Wort, dem Buchstaben nach, in der Heiligen Schrifft, ohne Einwendung, daß man durch wahrhafftige Folge erweisen wolle, was dem Buchstaben nach nirgends zu finden: zum Exempel, wir solten zeigen, wo in der Schrifft von Wort zu Wort geschrieben stünde: es sey kein Fegefeuer, keine Messe, es seyn nicht sieben Sacramente. Die Arrianer kamen vor Zeiten mit eben dergleichen Kunstgriffen wider die heiligen Väter bey dem Nicänischen allgemeinen Concilio aufgezogen. Denn als dieselben ihnen mit vielen Gründen darthäten und erwiesen, daß Christus gleiches Wesens mit dem Vater wäre; gaben sie nach Augustins und Hilarius Berichte widerspenstig zur Antwort, es stünde die Redensart ὁμοούσιος gleiches Wesens, mit Sylben und Worten nicht in der Bibel. Was für Irthümer und Verwirrungen würden nicht aus einer solchen Religion entstehen, weñ man nichts durch Folgen, sondern alles, wie es dem Buchstaben nach, geschrieben stehet, nur annehmen, und glauben müste. Christus selbst erweiset wider die Sadducäer, welche die Schrifft

Schrifft Mosis nur annahmen, durch schrifftliche Folge, daß nothwendig eine Auferstehung seyn müsse, weil sich GOtt einen GOtt Abrahams, Isaacs und Jacobs nenne.

Die Macedonianer πνευματόμαχοι bedienten sich gleichfalls dergleichen Gründe, wie beym Augustinus im III Buche wider den Maximus zu ersehen: Es stünde nicht mit eben den Worten in der Schrifft, daß der Heilige Geist GOtt wäre, oder mit Vater und Sohn anzubeten, zu ehren und zu loben sey.

Wie nun die wahre Kirche in so weit das ungeschriebene Wort verwirfft, so fern es wider das geschriebene Wort GOttes streitet: Also verwirfft sie gleichfalls die Satzungen, dafern sie nicht mit dem Worte GOttes übereinstimmen. Denn Satzungen sind Lehren, so aus einer Hand in die andere, oder von Munde zu Munde überreichet worden. Haltet an den Satzungen, sagt Paulus, die ihr gelehret seyd, es sey durch unser Wort oder Epistel. Wenn im Evangelio etwas entweder geboten wird, sagt Cyprian, oder in den Briefen der Apostel und ihren Handlungen stehet: So halte man diese heilige Tradition, Satzung oder Lehre. Hieraus sehen wir deutlich, daß dieses Wort zu der Zeit, da es die Lehre Christi und der Apostel in sich begreifft, und durch des Heiligen Geistes Antrieb in Schrifften verfasset, und der Nachwelt hinterlassen worden, in gutem Verstande genommen werde. Wir wollen aber noch deutlicher aus den Kirchen-Geschichten zeigen, daß die Römische Kirche in dem Artickel vom Worte GOttes, nach dem Ausspruche der Concilien, ihre Sache verliere, hingegen die Evangelische ihr gegründetes Recht behalte. Alle reine Concilia, so viel von Päbstlichen Scribenten selbst zusammen getragen sind, zeigen einhellig, daß die alte Kirche in Glaubens-Fragen, keiner andern Regel und Richterin sich bedienet, als allein des geschriebenen Wortes GOttes. Daher schlagen sich die Widersacher bey Anführung dieses Artickels, vom Worte GOttes, mit ihrem eigenen Schwerdte. Denn als wegen der Rechtfertigung eines armen Sünders vor GOtt, etliche, unter welche Cerinthus mit gerechnet wird, den Brüdern das Cerimonial-Gesetz, als die Beschneidung, auflegen wolten, und vorgaben, man müste dasselbe annehmen, und darnach leben, kamen die Apostel und Aeltesten zusammen. Und siehe, Petrus berief sich auf den Glauben, wie nemlich GOtt die Hertzen der Heyden im Neuen Testamente durch den Glauben gereiniget habe: Wie sie glaubten durch die Gnade des HErrn JEsu seelig zu werden, gleicher Weise wie auch die Väter im Alten Testamente seelig worden wären; schlossen derowegen einhellig in ihren Briefen an die Brüder aus den Heyden zu Antiochia, Syria und Cilicia: Es gefället dem Heiligen Geiste, und uns, euch keine Beschwerung mehr aufzulegen. Hier finden wir, daß der Schluß des Concilii nicht nach eigenen Sinn eines eintzigen Menschen auf Römische Art sey verfasset worden; sondern einmüthig nach dem Sinne des Heiligen Geistes. Ja es stehet, wie Petrus erzehlet, daß GOtt die Hertzen der Heyden durch den Glauben gereiniget. Binius meynt zwar, die Apostel, sonderlich Petrus, hätten viele Sachen nicht aus der Schrifft, sondern nach freyen Willen vor sich selbst beschlossen. Allein wir sehen nicht, wie er nebst dem Worte GOttes sich auf ungegründete Menschen-Lehre, oder Traditionen beruffen könne. Zu Zeiten des dritten Carthaginensischen Concilii, wie Labbe im I Tomo bemerckt, that der Heil. Cyprian den Ausspruch, daß die Kirche in Religions-Fragen das Urtheil Christi, der allein die Macht bekommen von unsern Handlungen den Ausspruch zu thun, bloß erwarten solle. Der Kayser Constantin der Grosse ließ sich auf dem ersten allgemeinen Concilio zu Nicäa gegen alle Bischöffe, nach eigenem Zeugnisse des Papisten Caranza, vernehmen: „Der allein soll jetzo in dieser Ver„sammlung Richter seyn, von welchem David in „seinem Psalme sagt: GOtt stehet in der Ge„meine, und ist Richter unter den Göttern.„ In dem IV, V, und folgenden Jahrhunderten ist ebenfalls beschlossen worden, daß man den Glauben dieser Väter bewahren solte, und folglich auch die gebührende Art zu richten nach dem Worte GOttes aus angeführtem Psalme beybehalten müste: GOtt stehet in der Gemeine, und ist Richter unter den Göttern. Die Päbstliche Kirche verlieret auch ihre Sache im Artickel vom Worte GOttes nach der Väter Zeugnisse. Denn, wenn wir den Clemens Alexandrinus Lib. VII nachsehen; so finden wir die merckwürdigen Worte: „Wenn wir etwas erforschen wollen, gebrau„chen wir die Schrifft als eine ohnfehlbare Rich„terin. Was man aber noch richtet, wird nicht „geglaubt, ehe und bevor es gerichtet worden: „derowegen ist es kein Grund, der noch eines „andern Urtheil bedarf. Wenn man aber be„haupten soll, was gesagt ist: So erwarten wir „kein Zeugniß von Menschen, sondern erweisen „dasjenige, warum wir gefragt worden, aus dem „Worte GOttes, welchem mehr als allen Be„weißthümern, sie mögen seyn, wie sie wollen, zu „glauben ist. Ja es ist vielmehr der einige Be„weisgrund allein, durch welches Erkenntniß ein„tzig und allein diejenigen, so aus dem Brunnen „der Schrifft getruncken, Gläubige geworden.„ Ist nun die Schrifft ein vollkommener Beweisgrund, wie Clemens redet, so muß sie ja an und vor sich selbst so gewiß seyn, daß sie kein Zeugniß und Beweiß von der Kirche herzuhohlen vonnöthen habe. Optatus Milvitanus, der noch älter als Augustinus ist, weiß von keinem andern Richter in Glaubens-Sachen, als GOtt selbst: Vom Himmel muß man den Richter suchen, schreibt er; aber was klopfen wir an den Himmel, da wir im Evangelio das Testament haben? Augustin ist eben der Meynung; und der Heil. Chrysostomus schreibt: „Die Apostel und Pro„pheten haben alles, was uns von GOtt gegeben „ist, klar und deutlich geschrieben, sie haben als „allgemeine Lehrer der Welt alles erkläret, daß „ein jeder vor sich erlernen kan, was im Lesen ge„sagt wird.„ Chrysostomus in Epist. ad Coloss. Homil. IX. Diese und unzählige andere Stellen, welche wir aus den Vätern anführen könnten, beweisen deutlich, daß die Lehre der Römischen Kirche vom Worte GOttes auch den Kirchen-Vätern zuwider sey.

Dieses dürffen wir hier ebenfalls nicht vorbeylassen, daß die Platonici ehemahls von einem Worte GOttes, oder λόγῳ, und der in ihm liegenden Weisheit geredet haben; Gleichwie es nun guten Theils von den Platonicis nach Christi Geburt geschehen, welche aus den Schrifften der Christen, zumahl aus dem Evangelio Johannis vieles geschöpft, wie Augustinus bezeuget: Also ist es zum Theil, obgleich nicht gantz aus der Christlichen Lehre abgeborgt, oder doch von der göttlichen geoffenbahrten Wahrheit entlehnet, und darauf dem Platonischen System einverleibet worden. Von diesen haben so dann auch die Cabbalisten ihr Chochmah, Binah und Daath in ihrem arbore sephirothica entlehnt: Aber, wie jene die Quellen der Wahrheit in viele unreine Bäche menschlicher Einfälle geleitet, und unlauter gemacht. Daraus kan man urtheilen, in wie weit man sagen könne, daß die Platonici und Cabbalisten von dem Sohne GOttes geredet haben, als welches im eigentlichen Verstande nicht, wohl aber von dem Anlaß, den sie von der geoffenbahrten Wahrheit genommen, gesagt werden kan. Gleichwie sich aber zwischen dem selbstständigen Worte des Vaters in dem Christlichen System, und dem λόγῳ der Platonicker, auch dem Adam Kadmon der Cabbalisten, ein sehr grosser Unterscheid zeiget: Also siehet man daraus zur Bekräfftigung der Christlichen Religion, wie weit Licht und Finsterniß von einander abstehen, und wie sehr diese Leute, wenn sie von jenem was erschnappet, die Wahrheit in Ungerechtigkeit aufgehalten haben.

Justinus Martyr hat gemeynt, die ehrbaren Heyden, als Socrates und seines gleichen, wären durch die zum Theil inne gehabte Erkenntniß des Wortes GOttes λόγε dem Verderben entrissen worden. Die zwo Stellen, in welchen sich Justinus hierüber herausgelassen, stehen in der Apologia II (eigentlich I) p. 87, und in der Apologia I (eigentlich II) p. 48. Ueber diese Worte hat Justinus vielen Vorwurf leiden müssen. Gleichwie sich auch viele bemühet haben dessen Orthodoxie zu retten, weil es allerdings das Ansehen hat, als wenn Justinus einen fidem implicitam statuire, durch welchen die Heyden, als Socrates, Heraclitus, u. d. gl. Christen gewesen, weil sie nach dem Worte gelebt hätten. Wie viel hierüber pro und contra disputiret worden, kan man aus D. Thomas Ittigs selectis Capitibus Hist. Eccleſiast. Sec. II. cap. 3. sect. 4. §. 4. p. 206 u. f. ausführlich sehen, und beym Clericus in Eusebii Leben, Tom. X. Biblioth. Univers. p. 403 u. f.

Es hat sich Augustinus sehr betrogen, da er gemeynet, die Lehre der Platonicker von dem ewigen Worte GOttes sey eben diejenige, welche der Evangelist Johannes vortrage. Er hat daher hierinne den Platonismum mit der Christlichen Lehre vermischet, und eine Arrianische Lehre für orthodox angesehen, welches Johann Clericus unter dem Nahmen JOHANNIS PHEREPONI in adnotationibus ad h. l. Augustini angemerckt hat.

III. Dogmatische Abhandlung.

I. Von der Krafft des Göttlichen Wortes.

In der Historischen Abhandlung haben wir unter andern die besondern Meynungen der Gottesgelehrten, vornemlich D. Speners, von der Krafft des Wortes GOttes angeführet, und zugleich einige Fragen, welche den Haupt-Punct betreffen, beygefügt. Damit man sich nun hierinne gründlich unterrichte, und den Streit von beyden Theilen genau untersuche: so ist nöthig, daß man erstlich die verschiedenen Umstände, die bey dem Worte GOttes vorkommen, und hier in Betrachtung zu ziehen sind, distinct aus einander setze. Diese sind aber folgende:

1) Dasjenige, woraus die Schrifft an sich selbst besteht, welches man insgemein eintheilet in materiale, so die blossen Buchstaben, die Figuren, damit es geschrieben und gedruckt wird, ingleichen der Schall, der bey der Aussprache geschiehet; und in formale, so die Sachen selbst, oder die göttlichen Wahrheiten, die unter den Worten stecken, und angedeutet werden, in sich fasset. Es ist aber fast leichter und bequemer, wenn man jenes das äusserliche, dieses aber das innerliche der Schrifft nennet.

2) Die Krafft, die mit dem Worte GOttes verknüpft ist. Diese theilt man in eine natürliche, und übernatürliche. Jene ist, daß sie durch die Worte und Redens-Arten dem menschlichen Verstande gewisse Concepte vorstellet, und Sachen zu erkennen giebt, welche anzuzeigen und darzustellen die Worte geordnet und gewidmet sind. Weil aber der menschliche Verstand in geistlichen Dingen von Natur gantz verfinstert und blind, und die natürliche Krafft der Schrifft nicht hinreichet, daß er die geoffenbahrte göttliche Lehre mit wahrem Glauben fasse, auch der Wille darzu gantz erstorben: So hat das Wort GOttes noch eine übernatürliche Krafft, die GOtt aus freyer Ordnung damit vereinigt, daß dasselbe die Menschen erleuchte und bekehre. So haben sich die Jenischen Theologen durch den seel. Musäus in der ausführlichen Erklärung, p. 83 u. f. gantz distinct und deutlich erkläret.

3) Die göttliche Krafft, die mit dem Worte GOttes verknüpfet, ist wieder nach zwey Umständen zu erwegen, als nach ihrer Gegenwart, und nach ihrer würcklichen Erweisung. Nach der Gegenwart befindet sie sich allezeit bey dem Worte, ist allezeit damit verknüpft, auch ausser ihrem Gebrauch, und kan davon nicht gesondert werden. Was aber die würckliche Erweisung solcher Krafft anlanget, die kan zurück bleiben, nicht durch die Schuld des Wortes selbst; sondern derer, die damit umgehen, wenn sie solches nicht nach der von GOtt vorgeschriebenen Ordnung lesen, und betrachten, eben wie es mit einer Artzney beschaffen ist, die an sich selbst kräfftig, und gleichwohl, wenn sich ihre Würckung bey einem äussert, bey dem andern aber nicht, so ist der letztere daran Schuld, daß er unter andern durch eine übele Diät die Würckung aufgehalten. Wolten wir hier mit der Metaphysick reden, so könnten wir sagen, das Wort GOttes ist allezeit beständig, auch ausser dem Gebrauch

brauch Actu primo kräftig, aber nicht allezeit Actu secundo.

4) Der Heilige Geist, der durch das Wort würckt, und da muß man auch die beyden Concepte des Heiligen Geistes und des Wortes selbst wohl aus einander setzen, wenn dadurch eine Würckung geschiehet. Denn wenn ein Mensch durch das Göttliche Wort erleuchtet, und bekehret wird: so thut das der Heilige Geist als die würckende Ursache. Er braucht aber das Wort als ein Mittel, das er aber nicht erst alsdenn durch seinen Einfluß kräftig macht, daß die Würckung daraus erfolgen kan; sondern es ist selbiges schon vorher an sich zur Hervorbringung der Würckung kräftig, und der Heilige Geist ist vornehmlich durch die Application dieses kräfftigen Mittels dabey geschäftig.

Dieses sind die vornehmsten Umstände und Concepte, die man bey dieser Materie, und den darüber erregten Streit-Fragen sich deutlich vorstellen, und aus einander setzen muß, wenn man davon gründlich urtheilen will. Aus der Confusion derselben kömmt eben her, daß man entweder gantz vergebene Fragen anstellt, und in einen Streit ziehen will, da man doch darinne einig ist; oder daß man sich doch nur bey Wort-Gäncken aufhält, auch bisweilen die Fragen so dunckel einrichtet, daß man sie nicht leicht verstehen kan. Doch ist dieses noch nicht genug bey Entscheidung dieser Controversien, daß man die dabey vorkommenden Haupt-Umstände und Ideen richtig erkläre, und distinguire.

Es ist auch nöthig vors andere, daß man vornehmlich den Punct hier erwegt, wie weit ein Umstand bey der Schrift von dem andern könne abgesondert werden; oder wie weit sie müssen beysammen bleiben. Die Absonderung kan geschehen entweder würcklich und in der That, oder nur in Gedancken und Betrachtungs-weise, und da ist bekannt, daß manche Dinge in der That gar nicht können getrennet werden; sondern müssen immer beysammen bleiben: Gleichwohl kan man in Gedancken in dem Vortrage eins von dem andern trennen, eins allein betrachten, von dem einem etwas sagen, und des andern nicht gedencken, woraus aber noch nicht folgt, daß man damit die verknüpften Dinge würcklich trennen wolle. Setzen wir dieses voraus: So können wir uns bey mancher Streit-Frage leicht helffen und den Einwürffen begegnen. Z. E. Sagt man, die äusserliche Schrift sey nach dem äusserlichen, oder blossen Buchstaben und Schall was unkräftiges: So hat es nicht den Verstand, als wenn das äusserliche von dem innerlichen bey der Schrift würcklich könne getrennet werden, sondern man distinguiret nur diese beyden Umstände von einander. Fragt man weiter: Ob der Sinn des Heiligen Geistes von dem äusserlichen Worte GOttes abzusondern sey: So geht dieses freylich realiter nicht an; gleichwohl aber kan es per abstractionem geschehen.

Wie man nun in dem Artickel von der Heiligen Schrifft, von der Krafft des Göttlichen Wortes disputirt hat: Also ist insonderheit der Streit auf die Erweisung solcher Krafft in dem Worte GOttes gefallen; daß wenn selbiges Unwiedergebohrne und Gottlose höreten, läsen und betrachteten, was sie davon vor einen Sinn oder Erkenntniß bekämen, ob solche bloß natürlich oder geistlich sey? Spener, und die ihm gefolgt, haben davor gehalten, ein Unwiedergebohrner habe von der Schrifft nur einen buchstäblichen Verstand aus bloß natürlichen Kräften; bey einem Wiedergebohrnen aber wäre der Sinn geistlich, und das ist eben dasjenige, worinne sich ihre Gegner widersetzet. Dieser streitige Punct ist in der That eben derjenige, welcher ehemahls bey der Materie von der Theologie und Erkenntniß göttlicher Dinge eines Unwiedergebohrnen zu einem Streite Anlaß gegeben, nur daß man insbesondere darauf verfallen: Ob man der Heiligen Schrifft einen gedoppelten Sinn, einem buchstäblichen und geistlichen, und daher eine gedoppelte Kraft, eine äusserliche und innerliche beylegen, und sagen könne: Der Verstand, den ein Unwiedergebohrner sich von der Schrift mache, sey nicht geistlich. Denn da Spener behauptete, die Erkenntniß, die ein Unwiedergebohrner von Göttlichen Dingen habe, sey nur was natürliches, eine philosophia de rebus sacris, wie er zu reden pflegte: Aber damit vornemlich auf die Formalität der Erkenntniß sahe, wenn sie gleich objective aus der Schrift genommen wäre: so wendete man ein, eben deswegen, weil eine solche Erkenntniß aus der Schrifft hergeleitet: So müsse sie was geistliches seyn, weil das Göttliche Wort allezeit lebendig und kräftig, weil der Heilige Geist allezeit in und durch dasselbe würcke, und der Mensch aus natürlichen Kräften vor sich davon nichts verstehen könnte. Dieses gab Anlaß, daß man auf die Materie von der Kraft des Göttlichen Wortes kam, und untersuchte, wie sie sich natürlicher und übernatürlicher Weise äussere, und wie sich beyde bey einem Unwiedergebohrnen und Wiedergebohrnen, und dem, der sich in die Ordnung des Heyls schicke, erwiese. Und damit disputirte man von dem Buchstäblichen Sinn der Schrifft bey Gottlosen, der aus ihrer natürlichen Kraft entstünde, und von dem Geistlichen Sinn derselbigen bey Frommen, und denen, so die Ordnung GOttes dabey in Acht nähmen, die aus ihrer übernatürlichen Kraft durch den Beystand des Heiligen Geistes herrühre. Dieses war also die Veranlassung dieser Controvers, daraus man zugleich ihren Zusammenhang mit andern streitigen Puncten erkennen kan. Es gehören hieher alle die Schrifften von der Erleuchtung eines Unwiedergebohrnen, und das, was man sonst von der Wissenschafft Göttlicher Dinge bey Gottlosen anzuführen pflegt, wobey dieses zu erinnern, daß man oft in dergleichen Schrifften grosse Verwirrung antrifft, welches daher kommt, daß man die Streit-Frage nicht allezeit richtig aus einander gesetzt, auch bisweilen solche verändert. D. Lange stellt in der abgenöthigten völligen Abfertigung den Statum controversiæ so vor: „Ob die „mit dem Göttlichem Worte an sich verbundene „Göttliche Kraft und Gnaden-Würckung des „Heiligen Geistes nicht bey dem, der es lieset, „höret, oder betrachtet, zur Erleuchtung eine ge„wisse Ordnung erfordere, in welcher sie sich her-

„vor thue, nemlich die Ordnung der Buße und „Erneuerung: Alſo, daß wer ſolche Ordnung „nicht eingehet, ſolcher göttlichen Kraft und „Würckung zum Geiſtlichen Sinn und Geiſtli„cher übernatürlicher Beurtheilung göttlicher „Dinge auch nicht theihafftig werde; ſondern „aus ſolcher ſeiner eigenen Schuld bey dem Gött„lichen Worte nur bloß an der Buchſtäblichen „Evidenz, welche es mit einer andern bloß menſch„lichen Schrift gemein hat, behangen bleibe, und „daraus mit eigenen Kräften nur eine bloß buch„ſtäbliche, und natürliche Wiſſenſchaft ſchöpffe, „die an ſtatt des Göttlichen Glaubens, oder „des übernatürlichen Beyfalls und der überna„türlichen lebendigen Zuverſicht nur einen aus „natürlichen Kräfften ſelbſt gemachten Wahn„Glauben, oder einen bloß natürlichen Beyfall, „und eine bloß natürliche, und an ſich gar fleiſch„liche Zuverſicht in und bey ſich habe.„ Auf dieſe ſo eingerichtete Frage antwortete er mit ja, führte ſeinen Satz mit ſeinen Gründen in den folgenden weiter aus, und unterſuchte auch den Gegenſatz und Widerſpruch, welche Materie er ſchon vorhero in der repetita ſolida demonſtratione p. 1. u. ff. und in der Mittelſtraſſe Part. II, p. 86. u. ff. weitläufftig unterſucht, worinnen er Spenern gefolgt, den er auch wider Schellwigen in dem Antibarbaro Part. I. Appendic. p. 391 vertheidiget. Unter Speners Schrifften ſelbſt, darinnen von dieſer Materie gehandelt worden, iſt die vornehmſte die oben berührte Gottesgelahrheit, wiewohl er auch in ſeinen apologetiſchen Schrifften hin und wieder ſeine Meynung davon erkläret hat. Unter andern ſagt er, in der gründlichen Beantwortung des Unfugs der Pietiſten Cap. XI, §. 10. p. 101. „Ich mache einen „Unterſchied unter der Erkenntniß, deren eine „Geiſtliche und Göttliche lebendige Erkenntniß „iſt; eine andere iſt eine natürliche, menſchliche und „Buchſtäbliche Erkenntniß; ob zwar alle beyde mit „dem Buchſtaben des Göttlichen Wortes, und „denen darinne vorgetragenen Materien umge„hen. Die erſte kommt wahrhaftig von dem „Heiligen Geiſte, doch nicht eigentlich unmittel„bahr, ſondern durch die erleuchtende Krafft des „Wortes ſelbſt, ob wohl der Menſch auch ſeinen „Fleiß des Hörens, Leſens, und Betrachtens da„bey anwendet: Daher iſt allezeit eine Heiligung „und Krafft dabey. Die andere kömmt aus „dem menſchlichen Verſtande und deſſen Ge„brauch eigentlich her, nicht anders als ein „Menſch aus dem Ariſtotele, Platone, Carteſio, „vermittelſt ſeiner natürlichen Kräffte zu einer „groſſen Erkenntniß kommen kan ohne Göttli„ches Licht des Heiligen Geiſtes.„ Hierbey iſt auch zu leſen was er in der aufrichtigen Uebereinſtimmung mit der Augſpurgiſchen Confeſſion p. 48. u. ff. geſagt. Diejenigen, welche wider ihn geſchrieben, haben nun das Gegentheil behauptet, wie man unter andern aus Schellwigs ſynopſi p. 7. ſiehet, da er ſagt, daß die Erkenntniß eines Gottloſen aus Heiliger Schrifft geiſtlich, göttlich, lebendig, p. 10. welche Wiſſenſchafft aus der Offenbahrung, oder der Heiligen Schrift erlangt werde, die würde in gantz eigentlichen Verſtande eine Theologie genennet, es möge ſich derjenige, welcher ſolche Erkenntniß erlangt, dabey verhalten, wie er wolle: Es möge die Erkenntniß in Cain, oder in Abel, in Paulo, oder in Juda Iſcharioth angetroffen werden; und p. 34 formirt er dieſe Frage: Ob in dem Worte GOttes eine zweyfache Wahrheit wäre, die eine nach dem Buchſtaben, oder nach der äuſerlichen Beſchreibung, die andere nach der innerlichen Krafft, wiewohl eigentlich der Streit nicht von der zweyfachen Wahrheit iſt; ſondern von der zweyſachen Art, die eintzige Wahrheit, die in der Schrifft liegt, zu erkennen. Auf gleiche Art haben ſich noch viele andere auf Seiten der Wittenberger erkläret. Denn Neumann ſchreibt in der Theologia aphoriſtica p. 10. u. f. Die Theologie, folglich die Erkenntniß aus der Schrifft eines gottloſen Menſchen ſey ſpiritualis & quoad totum eſſe ſuum ſupernaturalis. D. Jecht ſtellt in diſquiſitione p. 8 die Sache in Theſi alſo vor: Hominis nondum per fidem regeniti notitia ex ſcripturarum vel lectione, vel auditu, vel meditatione eſt veri nominis notitia, quoad omnia notitiæ eſſentialia vere orta a ſupernaturali Spiritus Sancti gratia. Nicht weniger müſſen wir dahin rechnen die aufrichtige Vorſtellung des jetzigen Zuſtandes der Controvers von der Buchſtäblichen und Geiſtlichen Erkenntniß, wie auch von der Erleuchtung und Orthodoxie unheiliger Lehrer, welche ſich bey dem andern Theile des vollſtändigen Timothei Verini des Herrn D. Löſchers befindet. Herr Neumeiſter macht in dem kurtzen Auszuge der Speneriſchen Irrthümer p. 10 das auch zu einem Irrthum, daß er der Heiligen Schrift in ihrem Gebrauche das Licht des Heiligen Geiſtes bey den Unwiedergebohrnen abſpreche, und bey denſelbigen ihr nur ein bloſſes natürliches Licht zuſchreibe.

Was die Sache ſelbſt anlangt, ſo muß man 1) wohl einen Unterſcheid machen unter dem Buchſtäblichen und Geiſtlichen Sinn der Schrift, oder Erkenntniß der darinne enthaltenen Sachen, nachdem die Schrifft eine zweyfache Krafft, eine natürliche und übernatürliche hat. 2) Fragt man: Ob der Sinn, den ſich ein Gottloſer von der Schrifft faſſet, Geiſtlich zu nennen: So kommt es darauf an, wie man das Wort Geiſtlich nimmt. Denn wenn ſenſus ſpiritualis ſo ſolte genommen werden, daß es den Sinn bedeute, den der Heilige Geiſt in der Schrifft intendire, und man ſetzt voraus, daß ein Gottloſer den wahren Verſtand gefaſſet, indem ſeine Vorſtellungen mit den Ideen der Schrifft überein kommen: ſo iſt auſſer Streit, daß man ſagen könne, bey einem ſolchen Gottloſen wäre ein ſenſus ſcripturæ ſacræ ſpiritualis. Verſtehet man aber durch den Geiſtlichen Sinn denjenigen Verſtand, den der Heilige Geiſt ſelbſt durch das Wort in dem Menſchen hervorbringt, und der mit einer Göttlichen Ueberzeugung, Beyfall lebendiger Krafft verknüpffet, ſo daß ſich ſeine Krafft würcklich in der Seele äuſſert: So iſt nun dieſes eine andere Frage, darauf eigentlich der Streit ankommt. Daher 3) zu mercken, daß diejenigen, welche lehren, daß bey einem Gottloſen dergleichen Geiſtlicher Sinn und Erkenntniß des Wortes GOttes nicht ſey, ſich vornehmlich darauf

darauf gründen, daß wenn der Heilige Geiſt ſolte durch das Wort GOttes bey einem Menſchen kräfftig würcken, daß ſich deſſen Krafft zur Erleuchtung bey ihm äuſſere, ſolches eine gewiſſe Ordnung erfordere; und da ein Gottloſer dergleichen Ordnung, nemlich der Buſſe nicht eingehe: ſo könne er auch der Göttlichen Krafft und Würckung nicht theilhafftig werden, noch einen geiſtlichen Sinn haben. Dieſes iſt alſo das Haupt-Werck, worauf die gantze Sache beruhet: Ob der Heilige Geiſt durch das Wort kräfftig bey den Menſchen würcke, ſie mögen beſchaffen ſeyn, wie ſie wollen; oder nach einer gewiſſen Ordnung, nemlich nach der Ordnung der Buſſe, welches letztere billig zu behaupten. 4) Iſt noch anzumercken, daß wenn etliche den Verſtand, oder die Erkenntniß des Wortes GOttes bey einem Gottloſen ſenſum carnalem genennet, und darüber ebenfalls diſputiret worden, ob ſolche Benennung ſtatt habe: dieſes abermahls dahinaus lauffe, wie man das Wort fleiſchlich nehmen will. Es kan ſolches auf verſchiedene Art gebraucht werden: So heiſt dieſes ein fleiſchlicher Sinn der Schrifft, wenn ein fleiſchlich-geſinneter Menſch ſeine Vernunfft, oder die Grund-Sätze derſelbigen zur eintzigen Richtſchnur annimmt, nach welcher er die Auslegung der Heiligen Schrifft einrichtet: Folglich indem er dieſes thut, keine Geheimniſſe erkennet, und die Schrifft überall verdrehet. Das iſt die Weiſe der Naturaliſten, Socinianer, und anderer, und man ſagt von ihnen, ſie erkläreten die Schrifft auf eine fleiſchliche Art, ſie machten ſich einen fleiſchlichen Sinn davon. In dieſem Verſtande gehet es nicht an, daß man überhaupt den Sinn, den Unwiedergebohrne und Gottloſe ſich von der Schrifft faſſen, fleiſchlich nennen wolte, indem derjenige Verſtand, den ein Naturaliſt oder Socinianer ſich machet, ſo fleiſchlich iſt, daß er zugleich falſch; gleichwohl aber können auch Gottloſe und Unwiedergebohrne das Wort GOttes nach dem wahren Sinn verſtehen und annehmen: jedoch nur nach der Logiſchen Wahrheit, daß ihre Concepte, die ſie durch die Worte bekommen, mit der Sache ſelbſt, die hat ſollen angedeutet werden, überein ſtimmen. Man kan ferner durch den fleiſchlichen Sinn denjenigen verſtehen, daß, wenn man über GOttes Wort kömmt, man ſich in allem nach ſeinen böſen Affecten richtet, dergeſtalt, daß man nicht nur dasjenige allein heraus nimmt, was dem Fleiſche angenehm; ſondern auch die Stellen ſo erklärt, daß man damit dem ſündlichen und fleiſchlichen Weſen ſchmeichelt, ſolches bemäntelt und entſchuldigen will, welches eben der Mißbrauch der Heiligen Schrifft bey Fleiſchlich-geſinneten, der mehr practiſch, gleichwie der erſte bey den Naturaliſten gleichſam theoretiſch. Z. E. wenn man die Trunckenheit mit dem Exempel des Noah entſchuldigen, das Tantzen mit den Worten Salomonis, als habe Tantzen ſeine Zeit, vertheidigen will. Auch in dieſem Verſtande wird das Wort fleiſchlich eigentlich nicht genommen, wenn man den Sinn des Göttlichen Wortes bey Gottloſen überhaupt fleiſchlich nennet. Endlich kan dieſes Wort fleiſchlich auf die Beſchaffenheit des Subjects, bey dem ſich der Sinn der Schrifft findet, gehen, in welcher Abſicht es zu nehmen, wenn man den Verſtand der Schrifft bey den Gottloſen fleiſchlich nennet, daß wenn er gleich logiſch wahr iſt, ſo iſt er doch fleiſchlich ſubjective, ſofern er bey einem fleiſchlichen Menſchen ſich befindet, und daher durch bloſſe natürliche Kräffte erlanget wird. Dieſes iſt auch der Heiligen Schrifft gemäß geredet, als welche das gantze Weſen eines natürlichen und wiedergebohrnen Menſchen, und alles, was er thut, Fleiſch und fleiſchlich nennet. Damit man aber dieſe Zweydeutigkeit vermeide: ſo könnte man ſagen, es ſey ein ſenſus hominis carnalis, und wenn man ihn geiſtlich nennen wolte: ſo müſte es in dem Verſtande geſchehen, daß er dem Sinn, den der Heilige Geiſt intendiret, gemäß, und alſo die logiſche Wahrheit an ſich habe. Dieſes iſt das Vornehmſte, worauf es bey der Erweiſung der Krafft des Göttlichen Wortes ankommt.

Wir haben auch oben Rathmanns Meynung von dem Worte GOttes hiſtoriſch angeführt. Auf Veranlaſſung dieſes Streits, ward auf Churfürſtl. Sächſiſche Anordnung von etlichen Theologen eine Schrifft aufgeſetzt, welche 1629 zu Leipzig heraus kam, und den Titel führte: Der Churſächſiſchen Theologen wiederholte Lehre von der Heiligen Schrifft, in welcher die darinne befindliche Lehre allen Lehrern im Churfürſtenthum Sachſen in einem vorſtehenden Befehle recommendiret wird. Weil dieſe Schrifft die Lehre von dem Worte GOttes deutlich enthält: ſo müſſen wir uns um deſſen Innhalt bekümmern. Der Tractat beſtehet in XIV Capiteln, und ſetzet die Streit-Frage wohl auseinander, ſuchet hierauf die nöthigen Gründe, und widerlegt Rathmanns Irrthümer. Die Theologen mercken an, daß die Schrifft ein Ens concretum oder complexum ſey; ſie zeigen, in was für Verſtande ſie ein Zeugniß könne genennet werden, und verwerffen den falſchen Gebrauch dieſes Titels, der damahls ſehr einriß. Sie beweiſen, daß das in GOttes Sinn, im Gemüthe des Lehrers, in deſſen Rede, der Bibel, und des Zuhörers Ohren, Gedächtniß und Hertzen befindliche Wort, einerley Wort ſey. Die Frage, ob die Gottloſen und Ketzer das Wort GOttes complete hätten, wird auch aufgelöſet. Auf den Einwurf, ob GOttes Wort zu Maculatur gemacht, zerriſſen ꝛc. werden könnte, wird geantwortet, ingleichen wie fern daſſelbe ein Inſtrument könne genennet werden. Sonderlich wird die Frage: Ob GOttes Wort bey den Gefallenen eine Zeitlang verſcharret liege? erörtert. Der Rathmanniſche damahls hin und wieder erregte Irrthum, daß in des Menſchen Hertz ein ſolches Licht ſey, daraus die Bekehrung flieſſe, iſt ſehr bündig widerlegt, und wider Rathmannen gezeigt worden, daß die Heilige Schrifft als GOttes Wort in die Seele des Menſchen komme, wie denn auch auf die Frage: Ob GOttes Wort GOtt ſelbſt ſey? geantwortet, und zuletzt die unnützen Fragen vom Worte GOttes, ſo bey dem Rathmanniſchen Streite aufgeworffen worden, erzählet und verworffen werden. Hieraus kan man

die reine Lehre von dem Worte GOttes zur Gnüge bestätiget finden.

Was aber den Rathmannischen Streit insbesondere betrifft, dessen Irrthum Spener wieder rege gemacht haben soll: so muß man sowohl auf die Sache, darüber man disputiret, als auch auf die Art und Weise, wie dieses geschehen, sein Absehen richten. Bey der Sache kommen wieder zwey Umstände vor: was Rathmann eigentlich gelehret, und ob seine Lehre viel auf sich habe, und von einer Wichtigkeit sey. Von der Rathmannischen Meynung haben wir im Historischen Abschnitte gehandelt, und zugleich gesehen, daß er dieselbe in seinen Schrifften dunckel und verworren vorgetragen habe; wenn man aber gleichwohl alles zusammen nimmt, und genau betrachtet: so erhellet so viel daraus, daß er dem Worte GOttes seine innerliche Göttliche Krafft abgesprochen, und dafür gehalten, wenn ein Mensch dadurch solte bekehrt werden: so müste der Heilige Geist den Menschen vorher erleuchten, und dem Worte selbst, so er als ein Werckzeug brauche, solche Krafft mittheilen, daß daraus die intendirte Würckung entstehen könne. Setzet man dieses voraus, so kan man nicht anders sagen, als daß dieses eine irrige Meynung sey. Denn das Wort GOttes, als ein zu unserer Seeligkeit verordnetes Gnaden-Mittel hat die übernatürliche Krafft, geistliche Würckungen, als der Erleuchtung, der Bekehrung, der Heiligung, des Trostes bey einem Menschen hervor zu bringen, innerlich in sich selbst, so daß selbige in den Göttlichen Wahrheiten, die durch die Worte und Redens-Arten ausgedruckt werden, liegt, und mit dem Worte selbst allezeit, auch ausser dem Gebrauche verknüpft ist: wie eine Artzeney die Krafft, gewisse Würckungen in dem menschlichen Leibe zu thun, bey sich haben kan, und an sich kräfftig bleibt, wenn sie auch nicht gebraucht wird. Darum sagt Christus: **Die Worte, die ich rede, die sind Geist und Leben**, Johann VI, 63; oder sie würcken ein geistliches Leben erhalten und stärcken dasselbe: Nun aber ist das Wort, so wir in Heiliger Schrifft haben, von dem, so Christus in den Tagen seines Fleisches vorgetragen, und dadurch den Menschen den Weg zur Seeligkeit gezeiget, nicht unterschieden Paulus bezeuget, das Evangelium sey eine Krafft GOttes, die da seelig macht, alle, die daran gläuben, Röm I, 16; oder es habe eine Göttliche Krafft bey sich, die Menschen zu bekehren, und alles das in ihnen zu würcken, was zur Seeligkeit nöthig ist. Das Wort GOttes heisset lebendig und kräfftig, Ebr. IV, 12; es erleuchtet die Augen, Ps. XIX, 9; ist wie ein Hammer, der Felsen zerschmeisset, Jerem. XXIII, 29; würcket als ein lebendiges Wort die Wiedergeburt, 1 Petri I, 23. den Glauben, Johann XVII, 20. Röm. X, 17; tröstet die Betrübten, Ps. XIX, 9. CXIX, 50. 92. Jerem. XV, 15. Röm. XV, 4; kan die Seelen selig machen, Jac. I. 21. Das Wort GOttes wird verglichen mit einem Saamen, Matth. XIII, 8. Lucä VIII, 4. Jacobi I, 18. und heisset ein unvergänglicher Saame, 1 Petri I, 23; mit einer Speise, Matth. IV, 4; mit dem Regen und Schnee, Jes. LV, 11; mit dem Honig, Ps. XIX, 11; mit dem Feuer, 5 B. Mos. XXXIII, 2. Jerem. XXIII, 29. welche Stellen gar deutlich anzeigen, daß die übernatürliche Krafft in dem Worte selbst liege, mit demselben allezeit verbunden sey, und also auch ausser dem Gebrauche ein kräfftiges Wort bleibe. Demnach ist es nicht nöthig, daß der Heilige Geist solches vorher kräfftig macht, wenn er durch selbiges etwas Geistliches in dem Menschen würcken will. Solte er vorher den Menschen ohne das Wort erleuchten: so müste er so in der Seele würcken, daß er sich keines Mittels bediente, und wenn er dieses thäte, warum solte er nachgehends, wenn er die Bekehrung selbst zu Stande bringen wolte, ein an sich unkräfftiges Wort brauchen, und solches erst kräfftig machen. Vielmehr braucht der Heilige Geist das Wort, als ein an sich kräfftiges Wort; appliciret solches vornehmlich an die Hertzen der Menschen, daß, wenn sie nicht widerstreben, und sich in die Ordnung schicken, die geistliche Würckung daher entstehet, von welcher der Heilige Geist, als die würckende Ursache und das Wort als das Mittel anzusehen ist. Denn wenn sich die übernatürliche Krafft des Göttlichen Wortes würcklich äussern soll: so muß der gehörige Gebrauch dazu kommen, und die Menschen dürffen keine Hindernisse machen. Geschiehet dieses, so bleibt die Würckung zurück, und ist daran nicht das Wort, sondern der Mensch Schuld. Damit lehrte Rathmann allerdings irrig. Der Irrthum war an sich nicht gering. Er betraff das Mittel, dadurch wir müssen erleuchtet, bekehret und geheiliget werden: er war so beschaffen, daß dadurch die Menschen in der Verachtung oder Geringschätzung des Göttlichen Wortes leicht könnten bestärcket werden, daß er gewisser massen den Enthusiasten und Fanaticis zu statten kam.

2. Von der wichtigen Veränderung, welche das Wort GOttes bey dem Menschen verursacht.

GOttes Wort ist ein Probier-Stein, an welchem auch selbst die verborgensten Gedancken der Menschen offenbar werden. Wie man einen Vogel an seinem Gesange und seinen Federn kennet: also kennet man einen Menschen, wes Geistes Kind er sey, an seinem Verhalten gegen das Wort GOttes. Ein ruchloser Atheist, oder stoltzer Deist treibt sein Gespötte mit demselben; er verlachet die anbetenswürdigsten Geheimnisse, und die untadelhaffte Sitten-Lehre JEsu Christi, und seiner Apostel; er hält die heiligen Männer GOttes, welche uns die Schrifft hinterlassen haben, entweder für Betrogene oder für Betrüger und ihre Bücher für nichtswürdige Schrifften, in welchen er keine Spur einer gesunden Vernunfft, und eines reinen Geschmacks antreffen könne. Ein gottloser Mensch, der GOtt mit dem Munde bekennet, aber mit den Wercken verläugnet; der lässet zwar wohl GOttes Wort in seinen Würden; aber er ist nicht gesonnen, sein Leben nach dessen Vorschrifft einzurichten. Er folget dem Triebe seiner bösen Neigungen, und hält es für unmöglich, also zu leben, wie es GOttes Wort erfordert. Er hat keine Lust, dasselbe zu lesen, zu hören, und zu betrachten. Einen üppigen Roman, oder eine Charte siehet man fleißiger in

in seinen Händen, als die Bibel, und die abscheulichsten Flüche gehen öffters aus seinem Munde, als die Sprüche der Heiligen Schrifft: es sey denn, daß er entweder seine geilen und unflätigen Begierden oder scoptischen und schertzhafften Einfälle in dieselben einkleidet, oder sie zur Beschönigung seiner Sünden mißbrauchet. Dieser Mißbrauch des Wortes GOttes thut bey denjenigen, die denselben anhören, unaussprechlichen Schaden. Denn so offt sie künftig einen solchen Spruch der Heiligen Schrifft wieder lesen, oder in einer Predigt anführen hören: so fällt ihnen, vermöge der Verknüpffung der Ideen, dasjenige wieder ein, was der andere diesem Spruche angehänget hat: und wird also in dem Gedächtnisse die Idee des üppigen Schertzes, oder der leichtfertigen Application, die damit getrieben wird, zugleich mit wieder erregt. Und diese Erinnerungen können öffters noch viele Jahre nach dem Tode dessen, der die erste Veranlassung darzu gegeben, fortwähren, ja durch unvorsichtige Erzehlung von einem Geschlechte auf das andere fortgepflantzt werden: daher dieses Aergerniß billig mit zu den Sünden der Menschen nach dem Tode zu rechnen ist, wovon Friedrich Peter Tacke eine kleine, aber lesenswürdige Schrifft heraus gegeben hat. Man kan auch D. Spenern vom Mißbrauche gerettete Sprüche Heiliger Schrifft, und Herrn D. Romanus Tellers Mißbrauch des Göttlichen Wortes zur fleischlichen Sicherheit, Leipzig 1729, zu Rathe ziehen.

Es gehet aber in dem Gemüthe des Menschen eine wichtige Veränderung vor, in Absicht auf das Wort GOttes, und zwar 1) in den Urtheilen des Verstandes, 2) in den Empfindungen des Hertzens, 3) in den Neigungen des Willens.

Zuförderst gehet eine Veränderung vor (1) in den Urtheilen des Verstandes. Dieser wird bey dem göttlichen Lichte, mit welchem er durch den Gebrauch des Wortes GOttes erleuchtet worden, gantz anders von der Heiligen Schrifft urtheilen, als vorhin geschehen. Wenn ein wollüstiger und eiteler Mensch eine unreine Liebes-Geschichte erblicket: so urtheilet er, daß solche ein angenehmes und lesenswürdiges Buch sey, und durch diese Vorstellung des Verstandes wird in ihm eine solche Begierde erweckt, daß er nicht eher ruhen kan, bis er dieselbe von Anfange bis zum Ende durchgelesen, und dadurch neues Oel in das schon entbrannte Feuer seiner bösen Lüste gegossen. Hingegen wenn er GOttes Wort erblickt, so urtheilet er, daß es ein schweres und dunckeles Buch sey, über dessen Lesung, (wenn man einige historische Bücher ausnehme) einem muntern Gemüthe die Zeit lang würde. Allein wie schämet sich ein Mensch solcher thörichten Urtheile, nachdem ein reines Licht in seinem Verstande aufgegangen, und sein Sinn durch die Gnade verändert worden. Wie er nunmehro gantz anders von einer unreinen Liebes-Geschichte urtheilet, und sie für eine Mißgeburt des unsaubern Geistes, für einen Schaum einer verderbten Phantasie, für ein süsses, und in den Schalen prächtiger Worte aufgesetztes Gifft unschuldiger Hertzen erkläret: also hält er hingegen nunmehro die Bibel für das nothwendigste und nützlichste Buch unter der Sonnen, für einen Brief GOttes an die Menschen, für den Brunnen aller wahren Weisheit, für die Quelle eines bewährten Trostes, für einen Wegweiser zu dem selbstständigen Worte, für ein Buch, das durch den Heiligen Geist vom Himmel gegeben worden, und er wolte, mit **Luthern** für ein einiges Blatt desselben keine gantze Welt nehmen.

Es gehet ferner (2) durch das Wort GOttes eine Veränderung in den Empfindungen der Seele vor. Zuvor konnte der Mensch GOttes Wort wohl ohne alle Empfindung hören oder lesen. Die erwecklichsten Vorstellungen rauschten ohne Bewegung vor seine Ohren vorbey. Er ward weder durch die Drohungen des Gesetzes zu einem heiligen Schrecken, noch durch die Verheissungen des Evangelii zu einem zuversichtlichen Vertrauen erwecket: oder wenn ja sein Hertz ein wenig gerühret worden; so wurden solche Rührungen bald wieder erstickt. Nunmehro aber, da das steinerne Hertz hinweggenommen, und an dessen statt ein fleischernes und empfindliches Hertz mitgetheilet worden: so wird die Krafft des Wortes GOttes mit einem tieffen Eindrucke empfunden. So sehr zuvor das Gesetz durch seine unerträgliche Klarheit in der Busse das Gewissen beunruhige, und durch die starcken Donnerschläge seiner Flüche und Drohungen die Grundfesten des Hertzens erschüttert, und mit Furcht vor dem Worte GOttes erfüllet hatte, (Jes. LXVI, 2): so innig wird die Seele nachgehends durch die freundliche Stimme des Evangelii erqvicket und getröstet.

Es gehet endlich (3) eine grosse Veränderung vor in den Neigungen des Willens. Da vorher dem Menschen bey seiner herrschenden Gottlosigkeit GOttes Wort ein rechter Greuel war, Syr. I, 29, und er diejenigen Wahrheiten desselben hasste, die seine fleischliche Ruhe störeten: so gewinnet er numehro GOttes Wort recht lieb, zuförderst das geseegnete Evangelium von JEsu Christo; dann aber auch durchs Evangelium das Gesetz, weil er immer mehr erkennen lernet, daß GOtt auch darinne sich als die Liebe geoffenbahret habe. Diese Liebe zum Worte GOttes offenbahret sich bey einem Wiedergebohrnen darinne: 1) Daß er ein grosses Verlangen hat, dasselbe zu hören, zu lesen und zu betrachten, und so begierig nach der vernünftigen lautern Milch des Evangelii ist, als die kleinen säugenden Kindlein nach der Milch ihrer Mutter, 1 Petri II, 2; 2) Daß er keine Gelegenheit versäumet, sich aus dem Worte GOttes zu erbauen, sondern auch die nothwendigsten Geschäffte unterdessen zurück stellet; 3) Daß er alle Worte GOttes zu Hertzen nimmt, und sie, wie Maria, behält, und bewahret. Lucä II, 19; 4) Daß er seine Gedancken täglich mit dem Worte GOttes beschäfftiget, damit aufstehet, und darmit zu Bette gehet, und unter hertzlichen Gebet um göttliche Erleuchtung, den tieffen Sinn des Geistes immer besser zu erforschen sucht; 5) Daß er auch gern davon redet, 5 B. Mos. VI, 6, und gottselige Gespräche aus dem Worte GOttes, bald mit seinen Lehrern, bald mit seinen Neben-Christen anstellet. Dann kan er mit David sagen: Wie hab ich dein Gesetz so lieb; so wird er ihm auch nachsagen können: Täglich rede ich davon, Ps. CXIX, 97; 6) Daß er das Wort GOttes auch den

Seinigen einschärffet, 5 B. Mos. VI, 7, und ihnen insonderheit den Grundsatz tief einzuprägen sucht, daß man sich in seinem gantzen Leben nicht nach dem Exempel des gröſten Hauffen; sondern nach dem Worte GOttes zu richten habe; auch sie sonst gegen alle Vorurtheile und Verführung zu Irrthümern und Sünden aus dem Worte GOttes verwahret; 7) Daß er auch diejenigen, die GOttes Wort in göttlicher Krafft und Lauterkeit vortragen, hertzlich liebet, vor den Läſterungen der Bösen gegen dieselben sein Ohr verstopffet, ihre Unschuld und guten Nahmen rettet, und ihnen ein reiches Maaß des Heiligen Geistes zur gesegneten Verkündigung des Wortes GOttes zu erbitten sucht; 8) Daß er mit darzu beförderlich ist, damit GOttes Wort auch andern in die Hände gebracht werde: dabey Leute, die GOtt mit zeitlichen Gütern gesegnet hat, gewiß ein gutes Werck thun, wenn sie Bibeln und Neue Testamente kauffen, und an die Armen verschencken, damit dieselben dieses Schatzes auch theilhafftig werden; 9) Daß er in seinem Beruff und Stande alles mögliche beyzutragen suchet, daß die Hindernisse, welche die Frucht des Wortes GOttes aufhalten, aus dem Wege geräumet, und das Unkraut, das diesen lebendigen Saamen ersticket, ausgereutet werde; 10) Daß er sich hertzlich darüber betrübet, wenn GOttes Wort gemißbrauchet, durch falsche Erklärungen verdunckelt, der Lauf desselben gehemmet, oder wohl gar als der gröſte Miſſethäter mißhandelt, zerrissen, in unflätige Oerter geworffen oder verbrennet wird. So spricht David Ps. CXIX, 136: Meine Augen flieſſen mit Wasser, daß man dein Gesetz nicht hält. Wie denn dieser 119 Psalm ein rechter Spiegel ist von dem Verhalten eines Wiedergebohrnen gegen das Wort GOttes. Auf diese und andere Art wird sichs offenbahren, wenn eine redliche Liebe zum Worte GOttes, das Hertz eines Menschen eingenommen hat. Ja diese Liebe wird ihn auch antreiben, daß er gern um des Wortes GOttes willen etwas leide, und sich als einen Bibelträger von boshafftigen Gemüthern verspotten und verläſtern lasse: ja er wird dadurch nur immer getroster werden, GOttes Wort vor der argen Welt freudig zu bekennen, und seinen Wandel darnach einzurichten. Wohl dem, der diese selige Veränderung, die das Wort GOttes verursacht, selbst erfahren hat: der hat auch daran ein Siegel, daß er in der rechten Gnade stehe. Wer aber dieselbe noch nicht erfahren hat, der hat Ursache, GOtt zu bitten, daß er ihn auch zu dieser seligen Erfahrung gelangen lasse.

3. Von der Zulänglichkeit des geschriebenen Wortes GOttes in Dingen, die zur Seligkeit nothwendig sind.

Es ist eine wichtige Lehre, welche in unserer Kirche vorgetragen wird, Daß die Christen aus dem geschriebenen Worte GOttes, als aus einem zureichenden, vollkommenen und vollständigen, regelmäßigen Zeugnisse des Glaubens und Lebens alles lernen können, was sie nach dem geoffenbahrten Willen GOttes zu glauben und zu thun haben, so, daß keine andere Regel oder Richtschnur diese göttlichen Absichten zu erkennen und zu erreichen schlechterdings nöthig sey. GOttes Wort allein hat die Autorität, in Sachen der Religion und Seligkeit zum Glauben und Gehorsam zu verbinden. GOtt allein kommt die Macht über unsere Seelen und Gewissen zu; seinen Willen aber erkennen wir aus der Offenbahrung, das ist, aus dem geoffenbahrten Worte, und durch dieses deutet er uns seinen Willen an. Das geschriebene Wort GOttes offenbahret uns göttliche Wahrheiten und Gebote, und erkläret uns GOttes Sinn, und sofern ist es ein Zeugniß. Sofern aber diese geoffenbahrten Wahrheiten uns zum Glauben und Gehorsam verbinden: so sind sie ein regelvolles Zeugniß, und hat das Ansehen einer Richtschnur bey uns. Die gantze, und also auch die Christliche Religion, bestehet in Glaubens-Lehren und Lebens-Pflichten. Diese Richtschnur und Regel verbindet uns demnach zum Glauben und Gehorsam. Hiervon ist unter den Christen kein Streit; es fragt sich aber: Ob das geschriebene Wort GOttes theils wegen der Vollkommenheit und Zulänglichkeit auch der äusserlichen Offenbahrung in ihrer Art, theils wegen der Gnade und Würckung des Heiligen Geistes, die mit dem Worte verbunden, ein formales Zeugniß, das zulänglich, vollkommen und vollständig sey, woraus die Christen alles lernen können, was ihnen, die Seligkeit in der göttlichen Ordnung zu erlangen, nöthig ist. Hieraus erhellet, daß diese Zulänglichkeit des schrifftlichen Zeugnisses sich auch die Wahrheiten und Lehren, die zur Seligkeit oder zum Heil der gantzen Kirche und zur Erbauung aller Christen nöthig sind, nicht aber auf alles, oder ein jedes, so von diesem Endzwecke unterschieden, beziehe.

Damit wir aber alle fremde Dinge von dieser Lehre absondern: so bekennen wir, daß das geschriebene Wort GOttes nicht zulänglich sey, alle Curiosität auch in Religions-Sachen zu stillen: weil dieses nicht zu dem Endzwecke der göttlichen Offenbahrung gehöret hat, und es auch nicht nöthig war, daß das Mittel selbst dergleichen in sich begriffe. Wenn manche bey der göttlichen Offenbahrung Rathgeber gewesen wären: so würde dieselbe eine gantz andere Gestalt bekommen haben. Wie sie denn in ihrer Thorheit so weit gehen, und läugnen, daß jemahls dergleichen von GOtt offenbahret sey. Mit Einfalt sündigen andere, welche, da GOtt die Sache selbst offenbahret, auch die Weise der Sache, und die Geheimnisse derselben offenbahr zu seyn verlangen. Wenn die Gottesgelehrten heutiges Tages von wichtigen Wahrheiten deutlicher geredet haben: so fraget der Vorwitz alsbald, warum dergleichen nicht zu allen Zeiten geschehen sey? Sie fordern mehr Nachricht von dem Vergangenen: Es ist ihnen unerträglich, daß nicht mehr von dem zukünftigen Leben offenbahret ist. Es fehlet nicht viel, daß nicht andere meynen, es wäre gut, wenn GOtt die Weltweisheit, Jurisprudentz, Medicin, und alle Wissenschafften hätte offenbahren wollen. Diese Leute wissen nicht, was sie sagen. Es ist die gröſte Weisheit GOttes, daß er nichts, als das nothwendige und wichtige offenbahret hat. Die Menschen, die viel wissen, thun gemeiniglich wenig: auch das wenige, das GOtt offenbahret, wird nicht recht und heilsamlich gelernet. Hätte GOtt auch der menschlichen

Curio-

Curiosität mehr bekannt gemacht; so würde man dennoch immer weiter fragen und wissen wollen. Der reiche Mann scheinet Abraham um was löbliches zu bitten, Lucä XVI, 27; es war aber doch ungereimt.

Das Wort GOttes ist nicht zulänglich, wenn es besonders ohne den H. Geist und ohne seine heylsamen und innern Würckungen betrachtet wird. Aber dieses darf in gegenwärtiger Sache nicht geschehen. Denn der Geist ist es, welcher machet, daß die Schrifft GOttes Wort, und ein zulängliches Mittel der Gnade ist.

Einige, welche meynen, es fehle viel in der H. Schrifft, wollen behaupten, es werde solches durch den H. Geist und seine Würckungen, die sie aber sehr weit von der Schrifft abtrennen, ersetzet: und beruffen sich auf die Stellen, in welchen von dem H. Geiste, von der Erleuchtung, Bekehrung, Wiedergeburt ꝛc. geredet wird. Wir glauben kein Wort GOttes, in welchem und mit welchem nicht der H. Geist sey. Es könnte niemand durch die Schrifft glauben, erleuchtet und selig werden, wenn die Mitwürckung und Krafft des H. Geistes nicht da wäre. Wir haben hier nicht nöthig zu zeigen, wie man die Verbindung des H. Geistes, und des geoffenbahrten Wortes in der göttlichen Ordnung sich vorstellen und begreiffen solle. In der ernsten Uebung und Bestrebung nach den heylsamen Früchten der göttlichen Gnade dencken fromme Seelen nicht einmahl an diese Frage: es ist auch nicht nöthig, daß sie es wissen.

Das geschriebene Wort GOttes ist nicht zulänglich, wenn man fordert, daß darinne ein mit so viel Worten ausgedrucktes besonderes Zeugniß, so auf alle und jede Fälle bey einzelnen Menschen gedeutet sey, enthalten seyn soll; obschon in der That der H. Geist in demselben und durch dasselbe die Lehren und allgemeinen Gebote, so viel es nöthig ist, appliciret, und solchergestalt auch in diesem Theile mit Recht nichts weiter kan verlanget werden.

Träge und ungelehrige Christen nehmen begierig an, daß hier ein Mangel sey. Sie meynen, es gehe sie nicht an, was ihnen nicht mit ausdrücklichen Worten gesagt, und anbefohlen sey: sie hüren sich vor allen Folgerungen und Applicationen des Gesetzes. Dergleichen Leuten wären tausend Bibeln nicht zulänglich. Andere sagen daher: GOtt habe die H. Schrifft nicht zur höchsten und vollkommensten Regel zu machen verlanget: man könne leicht sehen, daß die Sache müsse weiter hergeholet werden. Rob. Barclajus machet diesen Schluß, führet besondere Fälle von den mancherley Lebens-Arten, und von der Gewißheit des Glaubens- und Gnaden-Standes an, und setzet hinzu: dieses könne nirgend anders woher, als aus dem Geiste gelernet werden. Dieses wäre ein nicht geringer Vorwurf, wenn wir das Wort GOttes ohne den H. Geist, und desselben göttliche Würckung betrachten, wie unsere Gegner thun.

Das geschriebene Wort GOttes ist bey vielen ohne Beystand erfahrner und geübter Männer, welche GOtt selbst zu Beystehern der Schwachen gesetzet hat, nicht zulänglich: nur muß diesem Dienste nicht mehr zugeschrieben werden, als es billig ist. Diese scheinbare Unzulänglichkeit wird der Zulänglichkeit des geschriebenen Wortes GOttes nicht mit Recht entgegen gesetzt: 1) Der Prediger Dienst ist nicht in jedem Falle bey allen Leuten, und zu aller Zeit schlechterdings nöthig. Der Wille GOttes kan aus der Schrifft erlernet werden; 2) Die Lernenden gehen stufenweise fort. Die geübten Prediger und andere Christen sollen den Schwachen mit Lehre und Exempeln vorgehen: welches aber der Zulänglichkeit der Schrifft selbst nichts benimmt; 3) Viele geben dem Worte GOttes alles, was wir wollen, aber nur sofern die Kirche dieselbe auf unbetrügliche Weise vorträgt und ausleget. Also kan die Schrifft nichts sagen, was sie nicht wollen; 4) Einige, welche das Wort GOttes und Predigt-Amt gern abgeschafft haben, und von dem H. Geiste unmittelbar gelehret werden wollen, beruffen sich auf Jerem. XXXI, 34. Ebr. VIII, 11. Joh. VI, 45. 1 Thessal. I, 8.

Zur wahren Zulänglichkeit des Wortes GOttes in ihrer Ordnung wird nicht erfordert, daß sie entweder allezeit gewesen sey, oder den Ueberfluß der göttlichen Offenbahrung ausschlesse, oder daß ein anderes Mittel der Offenbahrung zu gewissen Zeiten weg sey, oder ein ausdrücklicher und äusserlicher Befehl zum Schreiben da gewesen sey. Wenn unsere Gottesgelehrten von der Zulänglichkeit des geschriebenen Wortes GOttes reden: so sehen sie vornemlich auf den Zustand der Schrifft, da sie das propherische und apostolische Wort, wie wir es jetzo haben, begreifft. Vielweniger hat man es übel zu deuten, daß das geschriebene Wort GOttes bey den Heyden nicht ist, und bey ihnen nicht statt einer Richtschnur seyn kan. Daß die Offenbahrung bey den Heyden mangelt, dieses ist nicht GOtt, sondern den Menschen zuzuschreiben. In diesem Falle gehet der Zulänglichkeit des Göttlichen Wortes nichts ab. Wir überlassen diejenigen, welche ausser der Kirche sind, GOtt, und urtheilen von den Wegen GOttes, die uns nicht gäntzlich bekannt sind, nicht auf kühne Weise. Welche meynen, die Heyden würden bloß vermittelst der Vernunfft und Natur selig, wissen nicht, was sie sagen. Die Fanatici gedencken diese Lücke auszufüllen, wenn sie das innere Wort Christum, und das innere Licht nach ihrer Gewohnheit als ein Mittel, welches die Schrifft selbst, und die Gnaden-Regierung in der Kirche weit übertreffe, behaupten. Barclajus Apologia, Thes. V. VI.

Es ist nicht zu verwundern, daß diejenigen wegen der Vorzüge des geoffenbahrten Wortes in Ansehung der Heyden wenig besorgt sind, welche GOttes Wort haben, und vieles, das göttliche Ansehen, und die Vollkommenheit desselben zu vermindern, sagen, und zusammen häuffen. Brills wahre Erk. Christi, p. 109 u. ff.

Welche der Schrifft noch eine andere Regel des Glaubens und Lebens von gleichem Ansehen an die Seite setzen, und doch der Schrifft Vollkommenheit und Zulänglichkeit mit scheinbaren Worten erkennen wollen, bezeugen theils hiermit, daß sie diese Wahrheit empfinden, theils handeln sie auf mancherley Weise wider die Aufrichtigkeit. Man sehe des Cardinals Richelieu Buch des principaux

points de la foi defendus contre les Ministres de Charenton, worinne er p. 34 u. f. schreibt: Er halte ausser der Schrifft nichts für eine Regel der Seligkeit: Die Schrifft sey eine völlige Regel, weil sie unmittelbar alle Artickel, die als ein Mittel zur Seligkeit nöthig wären, in sich begriffe; hernach weil sie mittelbar alles das, was zu glauben nöthig sey, in sich fasse, indem sie uns auf die Kirche verweise, und bezeuge, daß dieselbe unbetrügend sey. Jacob Masenius Conclus. Meditat. Concord. p. 173. bekennet, daß die H. Schrifft alle Glaubens-Lehren zulänglich begreiffe, und daß keine Glaubens-Lehre ausser derselben gefunden werde: es wären aber doch einige Glaubens-Lehren dem wahren Verständnisse nach etwas dunckel vorgetragen, und die Worte könnten unterschiedene Erklärungen leiden. Da sey nun keine andere untrügliche Regel, als die Apostolischen Traditionen. Demnach ist leicht zu sehen, warum und in was für einem Verstande unsere Gottesgelehrten das geschriebene Wort GOttes für eine zulängliche und vollständige Regel des Glaubens und Lebens halten, und warum sie andere vorgegebene Richtschnuren ausschliessen.

4. Verschiedene Betrachtungen, welche die reine Lehre vom Worte GOttes betreffen.

Die H. Schrifft kömmt als GOttes Wort in die Seele des Menschen; und demnach bestehet das Wort GOttes als ein Ens compositum aus seinem materiali und formali, so daß das materiale, nemlich die sonst natürlich bedeutende Zeichen, nicht allein seyn, oder agiren; sondern das formale, nemlich der heylbringende Sinn, allezeit bey denselben sey, und beyde zusammen ein Gnaden-Mittel machen. Wie nun dieses Sonnenklar bey dem geschriebenen und gepredigten Worte GOttes eintrifft, da die unsern Augen vorgelegten und in den Ohren schallenden Worte als äusserliche Zeichen mit dem göttlichen heylsamen Sinn allezeit beysammen stehen, so lange es eben die richtigen Zeichen sind, die GOtt durch die Propheten und Apostel gebrauchet hat: also muß man auch von dem verstandenen Worte, welches eben die reine Lehre ist, bekennen, daß die richtigen Denckbilder, als innerliche Zeichen allemahl den göttlichen kräfftigen Sinn bey sich haben. Die rechte Lehre wird ja ausdrücklich in der H. Schrifft genennet die heylsame Lehre, 1 Tim. I, 10. 2 Tim. IV, 3. Tit. I, 9. II, 1. Wer in der Lehre Christi bleibt, der hat den Vater und den Sohn, 2 Joh. V, 9. Das reine Wort GOttes ist ein heylbringendes und an sich kräfftiges Gnaden-Mittel, wodurch GOttes vorhergehende und den Menschen bereitende Gnade handelt, wodurch Heyl und Seligkeit als durch eine wahre Mittel-Ursache uns angeboten wird, und daß diejenigen, so selig werden, durch dieses Mittel darzu gelangen. Paulus sagt ja deutlich, daß ein Lehrer durch das Beharren in der rechten Lehre sich selbst selig machen könne, und die ihn hören, 1 Tim. IV, 16. Wir empfangen den Geist durch die reine wider der falschen Apostel Irthum gerettete Predigt vom Glauben, Galat. III, 2. Hieher gehören die Sprüche, in welchen dem reinen Worte GOttes die Krafft zu bekehren und selig zu machen, zugeschrieben wird, Röm. I, 16. Jacobi I, 18. u. dergl.

Ohne die Handleitung des Wortes GOttes, das die Schrifften des A. und N. Testaments in sich hält, ist niemand vermögend, für sich so von GOtt, von der Welt, und von sich selbst zu dencken, wie es billig und nöthig ist. Was wissen wir ohne dasselbe von dem Geheimnisse der H. Dreyfaltigkeit, das den grösten Einfluß in den Rath GOttes von der Menschen Seligkeit hat? Was wissen wir von der Gnade GOttes in Christo? Was wissen wir von der ewigen Seligkeit, die GOtt bereitet hat, denen die ihn lieben? Alle Erkenntniß von GOtt und seinen Vollkommenheiten, die nicht aus dem Lichte des Göttlichen Wortes geschöpffet wird, ist viel zu wenig, eine Seele zufrieden zu stellen, die ihr Elend wahrnimmt, und fühlet. Was ist die Welt ohne das Wort GOttes? Ein Labyrinth, ein Irrgarten, in welchem wir nirgends zurecht kommen; Eine Stäte, die mit solchen Dingen angefüllet ist, durch welche wir leicht verführt und verstrickt werden. Wir sehen es an dem Exempel der Heyden. Diese hatten die Welt vor sich; und dem Verstande der Weisen war bey der Betrachtung derselben nicht verborgen, daß ein GOtt sey. Aber bey dem Mangel eines höhern Lichtes, das in dem Worte GOttes scheinet, sind sie in ihrem Dichten eitel worden, und ihr unverständiges Hertz ist verfinstert, Röm. I, 21. Sie blieben mit ihren Hertzens Neigungen an dem Geschöpffe hangen: verwandelten die Wahrheit GOttes in Lügen, und haben geehret und gedienet dem Geschöpffe mehr, als dem Schöpffer, Röm. I, 25.

IV. Exegetische Abhandlung.

Wir müssen noch einige Schrifftstellen betrachten, und kurtz erklären, welche von dem Worte GOttes handeln. Die erste Stelle soll diese seyn:

1) **Das Wort GOttes wuchs, und mehrete sich**, Apost. Gesch. XII, 24. Es hatte damahls ein klägliches Ansehen mit der gepflantzten Kirche GOttes Neuen Testaments, indem der König Herodes um dieselbe Zeit die Hände an etliche von der Gemeine legte, sie zu peinigen, über dieses tödtete er Jacobum. Da aber diese Verfolger der Rechtgläubigen auf die Seite geräumt, und die bisher bedrängt gewesenen Christen wieder Lufft bekamen, wuchs das Wort GOttes, und mehrete sich. Diese Redens-Art enthält ein Gleichniß, welches von dem Saamen, Bäumen, Erdgewächsen hergenommen ist, die Anfangs ein schlechtes Ansehen haben, wenn sie hervorbrechen, so wachsen sie doch nachgehends immer mehr und mehr in die Höhe, biß sie zur völligen Grösse gelanget, sich ausgebreitet, und zu Früchten geschickt gemacht worden. So hatte annoch zu den Zeiten des Neuen Testaments das Evangelium einen schlechten Anfang und Anhang, und Satanas suchte dasselbe durch falsche Lehre sowohl, als durch die grausamsten Tyrannen zu unterdrücken, und auszurotten: GOtt aber breitete dennoch dasselbe wunderbarer Weise aus. Denn je mehr der Acker der Christlichen Kirche mit Christen-Blute befeuchtet ward: je mehr thaten sich Gläubige hervor, welche die Ehre und Lehre JEsu freudig bekannten, und keine Gefahr dabey scheueten. Je grausamer die Tyrannen gewütet; desto bewährter sind die Beken-

Bekenner JEsu im Glauben worden, weil Anfechtung sie aufs Wort mercken lernen, Jes. XXVIII. 11. Sie haben sich erwürgen lassen den gantzen Tag, Ps. XLIV, 23. Röm. VIII, 36. Die Leichnam der Knechte GOttes wurden den Vögeln unter dem Himmel zu fressen gegeben, Ps. LXXIX, 2, und unter allen solchen Unglücks-Stürmen hieß es dennoch: Das Wort GOttes wuchs und mehrete sich, anzuzeigen, daß die Kirche durch die Tyrannen zwar könne angefallen, keinesweges aber über den Hauffen geworffen werden, weil auch der Höllen Pforten sie nicht überwältigen sollen, Matth. XVI, 18. Man hat derowegen nicht Ursache zu verzagen, wenn man das Wachsthum des Göttlichen Wortes nicht allezeit mit Augen sehen kan. Wenn gleich Lehrer und Prediger offtmahls meynen, sie haben vergeblich gearbeitet, Jes. XLIX, 4; so weiset ihnen dennoch endlich GOtt, daß sein Wort wachse und lauffe, 2 Thessal. III, 1, indem wir die theure Verheissung GOttes vor uns haben. gleichwie der Regen und Schnee, Jes. LV, 10. 11. Wie nun das Wort GOttes wächset und sich mehret: also wächset auch der Glaube vermittelst des Wortes in dem Hertzen der Menschen, 2 Thess. I, 3.

2) **Das Wort GOttes heisset im Hohen Liede Salomonis I, 1. Der Kuß des Göttlichen Mundes.** Er küsse mich mit dem Kusse seines Mundes, das ist: er rede mit mir durch sein Wort.

3) **Wort GOttes sind die Centner.** Die Centner sind das befohlene Wort GOttes; wer dieses wohl treibt, der hat derselben viel, und lehret viel andere. Wer es liegen läßt, der hat derselben wenig. Denn an sich selbst ist es einerley Wort, aber es würckt durch einige mehr, als durch andere. Darum ist es jetzt fünf, jetzt zween Centner genennet worden, Matth. XXV, 15.

4) **Das Wort GOttes ausrichten**, heißt so viel, als thun, was GOtt will, Ps. CXLVIII, 8.

5) **Das Wort GOttes stehlen, heißt dasselbe fälschlich deuten, und dadurch den Leuten das rechte Wort stehlen, Jerem. XXIII, 30.**

6) **Das Wort GOttes ist nicht im Lande, bedeutet, man lehret nichts von GOTT,** Hos. IV, 1.

7) **Das Wort GOttes nicht finden werden,** Amos VIII, 12, heißt, wer GOttes Wort nicht will, dem soll es fern genug bleiben, daß er es nimmermehr finden mag, wenn ers auch gern hätte.

8) **Das Wort GOttes halten,** Michä VI, 8, ist eben so viel, als glauben, lieben, und leiden.

9) **GOttes Wort lieb haben,** Syr. IV, 15, siehe den Artickel: **Liebhaben GOttes Wort,** im XVII Bande, p. 997.

10) **Durch das Wort Christi,** Joh. VIII, 51 wird das Wort des Glaubens oder des Evangelii verstanden. So wird auch Johann XIV, 23 Christi Wort Erwähnung gethan. Wer mich liebet der wird mein Wort halten; Mein

Wort von meinem Sterben und Auferstehen, nicht Moses Wort oder die zehen Gebote. Dasselbe Wort soll man wohl auch halten, und nicht darwider thun; denn GOTT hat lange zuvor solches befohlen: aber bey solchen Worte Mose ist der Trost nicht, der bey meinem Worte ist, Man kriegt kein gut Gewissen davon; sondern je mehr man siehet, daß uns an solchen Gehorsam fehlet, desto mehr fürchtet man sich für GOttes Ungnade und Zorn. Aber das Wort unsers Herrn Christi ist der höchste und beste Schatz. Wer diesen hat, spricht Christus, hält fest daran, und setzet alles darüber zu, ehe er sich denselben nehmen lässet. Dieser Mensch sey nur gewiß, daß ihn der Vater auch liebe.

Heßisches Hebopffer, I Theil, p. 13. u. ff. Schmids Biblischer Mathematicus, p. 228. 431. und 468. Sinceri Cantzel-Reden, IV Theil, p. 382. u. ff. Bruckers Philosophische Historie, IV Theil, p. 966. und 1174. Walchs Religions-Streitigkeiten in der Evangelisch-Lutherischen Kirche. I Theil, p. 524. u. ff. II Theil, p. 112. u. ff. IV Th. p. 604. u. ff. Ebendess. Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche, III Theil, p. 695. u. ff. IV Th. p. 1011. u. ff. 1146. u. ff. p. 873. u. f. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, III Th. p. 1152. Schmids Biblischer Physicus, p. 142. p. 262. p. 292. u. f. Löders Historisch-Theologisches Systema, II Th. p. 951. u. ff. Abels Hebräische Alterthümer, p. 870. u. f. Unschuldige Nachrichten 1711, p. 52. u. ff. 65. 386. 692 u. f. p. 696. des Jahres 1712, p. 120. p. 104. u. f. des Jahrs 1718, p. 234 und p. 390. des Jahrs 1721, p. 413. u. ff. des Jahrs 1726, p. 64. des Jahrs 1732, p. 178. u. ff. Luthers extrahirtes Biblisches Lexicon, p. 446. Weißmanns verus & genuinus sensus doctrinæ de sufficientia verbi Dei scripti in rebus ad salutem necessariis. Auszüge aus den Theologischen, Philosophischen, Philologischen Disputationen, IV Band, p. 587. u. ff. Siehe auch die Artickel: Bibel, im III Bande, p. 1695. u. ff. Offenbahrung (Göttliche) im XXV Bande, p. 857. u. ff. und Traditionen (Päbstliche) im XLIV Bande, p. 1828. u. ff.

V. Juristische Abhandlung.

Von Verspottung des Wortes GOttes, und wie dieselbe zu bestraffen, siehe in dem Artickel: **Verächtliche Verspottung des göttlichen Wortes,** im XLVII Bande, p. 17. u. f. Da aber auch dasselbe ohne vorhergegangene Unterweisung in der Schule weder in der Kirche recht gepredigt, noch auch in der Republick gehörig beybehalten werden kan; so haben unter andern schon vorlängst der Kayser Friedrich und die gesammten Reichs-Stände vor billig und rathsam erachtet, durch die denen Studirenden zugestandenen besondern Vortheile und Begnadigungen auch noch viele andere zu gleichmäßigen Eyfer in Erlernung und Ausübung guter Künste und Wissenschafften zu ermuntern, wie besonders aus

aus des bemeldeten Kayſers Conſt. *Habita*. C. Neſilius pro patre. mit mehrern zu erſehen.

Wort GOttes, der Nahme des Heylandes, ſiehe in den Artickel: **Wort**, im III Haupt-Abſchnitte, Nummer 1.

Worth oder Wohrt, auf der Wohrt, ein Adeliches Geſchlecht. Heinrich auf der Wohrt zeugete mit einer von Schafshauſen Bönecken auf der Wohrt, die Heinrich von Reimarshauſen ſich hat ehelich beylegen laſſen. Adelheid auf der Worth war eine Gemahlin Johannſens von Stemshorn, der 1565 geſtorben. Mushards Bremiſch- und Verdiſcher Ritter-Saal, p. 414 u. 514.

Worth, (Wilhelm) durch deſſen Fleiß und Sorgfalt haben wir folgendes Buch erhalten: TATIANI Or. ad Græcos, HERMIÆ Irriſio Gentilium Philoſophorum, Gr. & Lat. c. N. varior. ex recenſ. WILH. WORTH, Oxoniæ 1700 in Groß-Octav. *Biblioth. Platner.* P. I, p. 103.

Worthabende, ſiehe **Worthalter**.

Wort halten, Lat. *Verbis* ſeu *Promiſſis ſtare*, heißt ſo viel, als ſeinem Verſprechen nachleben, oder was man einem zugeſaget, erfüllen. Siehe **Wort**, im IV Haupt-Abſchnitte.

Worthaltende, ſiehe **Worthalter**,

Worthaltender Richtmann des Amtes, ſiehe **Richt-Leute**, im XXXI Bande, p. 1424.

Worthalter, Worthaltende oder **Worthabende**, Lat. *Verbipotens*, heißt bey einigen Gemeinen oder Verſammlungen derjenige, ſo den Vorſitz und den Vortrag hat, oder, wie man insgemein zu ſagen pflegt, der das **Wort führt**. Wo etwan die Bürgermeiſter, wie in vielen Städten gebräuchlich, mit dem Vorſitze unter einander wechſeln, da wird der würcklich vorſitzende der **Worthaltende Bürgermeiſter** genennet. Zu Halle in Sachſen aber wird dieſer Titul einem gewiſſen Raths-Herrn, und auf denen Dörffern insgemein denen ſonſt ſogenannten Schultheiſſen oder Bauermeiſtern beygeleget, und ſoll eigentlich ſo viel anzeigen, daß derſelbe vor die andern ſeines Mittels nach Erfordern der Umſtände die Macht zu reden, und ihr Beſtes zu beſorgen habe. Beſold Contin.

Wort- und Hand-Gelöbniß, ſiehe **Stipulation**, im XL Bande, p. 157. u. ff. desgleichen *Verborum obligatio*, im XLVII Bande, p. 202. und *Obligatio ex Contractu*, im XXV Bande, p. 221. u. ff. wie auch in denen Artickeln: **Wort**, im IV Haupt-Abſchnitte; und **Wort-Erklärung**.

Wort des HErrn, Ezech. XXXIII, 1, ſiehe den Artickel: **Wort**, im III Haupt-Abſchnitte, Nummer 6 (g).

Worthingborrigh, ein Ort in Dännemarck, wo 1283 Jacobus zum Grafen von der Landſchafft Halland in einer daſelbſt gehaltenen Zuſammenkunfft gemacht worden iſt. Ludwigs Reliqu. MST. Diplomat. Tom. IX, p. 34.

Worthington, (Johann) ein Engelländiſcher Theologe im 17 Jahrhundert, legte den Grund ſeiner Studien in dem Collegio Emanuelis zu Cambridge, wurde aber nachgehends ohngefehr 1649 in die Oxfordiſche Univerſität aufgenommen, wiewohl er endlich wiederum nach Cambridge kam, und daſelbſt unter Cromwells Regierung zum Präfecto Collegii Jeſu ernennet wurde. Nachdem er hierauf Doctor der Theologie worden, erlangte er die Pfarr-Stelle von St. Bennet Finch in Londen, welche er ſo lange bekleidet, bis in dem Londenſchen Brande unter andern auch ſeine Kirche im Feuer aufgieng. Er war nicht allein ein gelehrter, ſondern auch ein frommer u. ſehr demüthiger Mann, und wird von Biſchoff Burnet mit unter diejenigen gezählet, welche man damahls Latitudinarios nennete. Er ſtarb 1671. Man hat von ihm in Engliſcher Sprache

1. Einen aus der Schrifft zuſammengezogenen Catechiſmum.
2. Ein Buch von der groſſen Pflicht der Gottgelaſſenheit, oder von Ergebung in den Göttlichen Willen, welches auch in das Deutſche überſetzt iſt.
3. Ein Buch von der Auferſtehung.
4. Von der Chriſtlichen Liebe.
5. Anleitung zur Gabe zu beten.

Auſſer dieſen eigenen Schrifften aber hat er auch John Smiths ſeleck diſcourſes in Ordnung gebracht, und mit ſeiner Vorrede ans Licht geſtellet. Wood Athen. Oxon. Allgem. Hiſtor. Leric. Gelehrte Fama, LIII Th. p. 341. Burnet Hiſt. of Engl.

Worthington, (Lorentz) ein Jeſuit, aus Lancashire, war erſt Profeſſor der Philoſophie zu Cordua und Sevilla; wolte darauf 1612 einen Mißionarium in Engelland abgeben, kam aber deswegen zu Londen ins Gefängniß, und ward 1613 aus dem Lande verjagt. Er kam dahero nach Löwen, und ward anfangs daſelbſt, hernach zu Rom in dem Collegio Anglicano Profeſſor der Theologie, alsdenn zu Grätz in Oeſterreich Confeßionarius; begleitete auch 1635 den König Ferdinand III als Beicht-Vater in ſeinem Feldzuge, ſtarb aber nicht lange darnach in Lothringen den 29 October 1635 im 64 Jahre ſeines Alters. Er hat FRANCISCI COSTERI meditationes de vita & paſſione Chriſti ins Engliſche überſetzt, welche zu Douay 1616 ans Licht geſtellet worden. Allegambe Biblioth Scriptor. S. J. Witte Diar. Biogr.

Worthington, (Thomas) ein Jeſuit, war zu Blainscough ohnweit der Stadt Wygan in der Engelländiſchen Provintz Lancashire aus einem edlen und ſehr alten Geſchlechte entſproſſen; ſtudirte im Anfange als ein Proteſtante in dem collegio anei naſi, zu Oxford, trat aber nachgehends zu den Catholicken, und begab ſich im Jahr 1573 nach Douay, und von dannen nach Rheims, woſelbſt er auch den Magiſter-Titul erlangte. Nach dieſem gab er in ſeinem Vaterlande einen Mißionarium ab, wurde aber 1584 in dem Towr zu Londen gefangen geſetzt, und ſo dann aus dem Königreiche verwieſen. Im Jahr 1588 nahm er zu Trier die Doctor-Würde an, und lehrte hernach die Theologie zu Rheims, wurde darauf bey dem Spaniſchen Obriſten Wilhelm Stanley Ober-Caplan; war auch eine Zeitlang Präſes in dem Engliſchen Collegio zu Douay, und gieng folgends nach Rom, woſelbſt er mit dem Titul eines Protonotarii Apoſtolici, und einer jährlichen Penſion verſehen wurde. Endlich trat er noch in ſeinem hohen Alter in die Societät der Jeſuiten, ſtarb aber bald hernach in der Grafſchafft Derben in Engeland 1626. Man hat von ihm

I. In Engliſcher Sprache:

1. Anchoram doctrinæ chriſtianæ, II Tom.
2. Annotat. ad Vetus Teſtamentum; Douay 1609, II Tom.
3. Tr. contra D. Whytum, Calviniſtam, quo corruptiones SS. Patrum in ejusdem libro deteguntur, 1615 in 4.

II. In Lateiniſcher Sprache:

4. Motiva D. Rich. Briſtoi, 1606.
5. Epiſtolam doctam & affectu plenam ad fratrem ſuum.
6. Catalogum martyrum in Anglia, cum narratione de origine Seminariorum Anglorum.
7. Opuſculum de myſteriis roſarii &c.

Allegambe Biblioth. Scriptor. S. J. Wood Athen. Oxon. T. I.

Wort holen, ſiehe in dem Artickel: **Wort**, im IV Haupt-Abſchnitte.

Worthſatia, ſiehe **Wurſten**.

Worthy, (Whimſical) iſt ein erdichteter Nahme, welchen ſich 1735 ein Edelmann zu London gegeben, als er den Mahlern einen Wett-Streit vor einen ausgeſetzten ziemlich hohen Preiß angeboten. Man hat nicht erfahren, was dieſer Worthy eigentlich in das Gemählde hat gebracht haben wollen. So viel ward bekannt gemacht, daß er dem, deſſen Gemählde nach ſeinem Urtheile das beſte ſeyn würde, zwey hundert Guineen ertheilen wolte. Leipziger Zeitungen von Gelehrten Sachen, des Jahrs 1735, p. 778.

Wortick, ein Dorf und Schloß, nicht weit von Mirowitz, in Böhmen gelegen, ſo wegen des im Jahr 1744 allda geweſenen Krieges bekannt iſt. Der Reiſende Deutſche, 1744, p. 378.

Wortigern, König, ſiehe **Vortiger**, im L Bande, p. 1319.

Wortimer, König der Britten, ſiehe **Vortimer**, im L Bande, p. 1322.

Wortins, ſiehe **Wort-Zins**.

Wort-Kriege, davon redet **Paulus**, 1 Timoth. VI, 4: **Er iſt ſüchtig in Fragen und Wort-Kriegen, aus welchen entſpringet Neid, Hader, Läſterung, böſer Argwohn.** Hiermit ſtreitet der Apoſtel Paulus wider diejenigen falſchen Apoſtel und Lehrer, welche überhaupt ihre Weisheit nicht in der göttlichen Wahrheit, ſondern mehr in bloſſen Worten ſuchten, auch andern zu rathen und anzupreiſen ſich bemüheten. Unter dieſe Wort-Krieger gehöreten (1) diejenigen, welche nicht ſowohl die Lehre des Apoſtels tadelten; ſondern ſie hauptſächlich darum verachteten, weil ſie nicht in eine vernünfftige, das iſt, prächtige Griechiſch-Sophiſtiſche Oratorie eingekleidet wäre, wider welche der Apoſtel 1 Corinth. II, 1 redet; (2) Diejenigen, welche der Cabbala ergeben waren, (Wirby über 1 Timoth. I, 4) auch, wie bekannt iſt, gewiſſen Wörtern und Nahmen, beſondere Krafft beylegten, und dieſer-wegen viel unnützes Gewäſche und Zanck erhuben, die Wunderthaten Chriſti und der Apoſtel dadurch zu verkleinern; (3) Diejenigen, welche mit Simon dem Zauberer von groſſer Einbildung verblendet waren, und vorgaben, als ob ſie alle göttliche und menſchliche Weisheit hätten; zu dem Ende auch viele ungeiſtliche und loſe Geſchwätze, ſo die Ohren juckten, vorbrachten, mit dunckeln unbekannten Wörtern und Redens-Arten den Leuten eine blaue Dunſt, ſich aber ein beſonderes Anſehen, machten; dergleichen Paulus κενοφωνίας und ἀντιθέσεις τῆς ψευδωνύμου γνώσεως nennet. 1 Timoth. VI, 20: Multa enim & inania & nova vocabula Simonem excogitaſſe ex Epiphanio diſcimus, ſagt Ittig de Hæreſ. Apoſtol. p. 47. Dieſe Leute ſind nachgehends mit dem Nahmen der Gnoſticker belegt worden; (4) Diejenigen, welche Chriſtum um des Zanckes willen predigten, Phil. I, 16. Denn da der Apoſtel an ihrer Lehre ſelbſt nichts ausſetzet, ſondern vielmehr über derſelben Verkündigung ſich freuet: ſo ſtehet leicht zu erachten, daß ihr meiſter Streit auf ein bloſſes Gezäncke und Wort-Geſchwätze angekommen. Es wird ſonſt das Wort Λογομαχία nicht in einerley Verſtande genommen. Denn man verſtehet entweder darunter ſolche Streitigkeiten, die mit bloſſen Worten geſchehen; oder ſolche, die um der Worte willen erregt worden. Beyde Gattungen haben wieder ihre unterſchiedenen Arten. Mit bloſſen Worten wird gezanckt, wenn man entweder nicht vorbringet, was zur Sache dienet, ſondern an ſtatt der Realien mit bloſſen Moquerien, Beſchimpfungen, Injurien, falſchen Beſchuldigungen um ſich wirfft, oder wenn zwey mit einander ſtreiten, und dencken, ſie ſeyn in der That in ihren Meynungen unterſchieden, da ſie doch nur einander nicht recht verſtehen. Um die Worte ſtreitet man, wenn man von deren Rechtſchreibung, rechten Ausſprache, Verſtand, Gebrauch, verſchiedener Les-Art, auch andern zur Materie und Form der Wörter gehörigen Eigenſchafften diſputiret. Die erſtern zwo Arten der Logomachien ſind allerdings gantz und gar zu verwerffen, und beſonders kan die andere vor die eigentliche Bedeutung gehalten werden. Nennet man aber auch denjenigen Streit eine Logomachie, da um Worte geſtritten wird: So hat man ſich wohl vorzuſehen, daß man nicht unter dieſem verächtlichen Nahmen ſelbſt, die ſonſt nützlichen Diſciplinen, als Grammatick, Rhetorick, Critick, ſo mit Worten umgehen, und alſo nothwendig bisweilen um die Worte ſtreiten müſſen, verachte, oder daß man nicht überhaupt dergleichen Wort-Streite für unnütze Zänckereyen halte, ſondern vielmehr bedencke, daß die Worte Zeichen der Sachen ſind, und an einem eintzigen Worte bisweilen goldene Berge, wie die Rabbinen nicht unrecht geredet haben, hängen. Wie ſich abſonderlich ein Theologus für unnöthigen Zänckereyen und Wort-Streiten in Acht zu nehmen, ſo, daß er in Beurtheilungen und Streitigkeiten nicht zu weit gehe, und gleich für ein unnützes Wort-Gezäncke ausruffe, was er etwa ſiehet, daß es auf Worte oder Redens-Arten mit ankomme: ſo hat er beſonders zu erwegen, wie viel der Kirche an der forma ſanorum verborum gelegen, zu deren

Beobachtung Paulus nicht weniger als zu Beybehaltung der Lehre selbst vermahnet, davon Urban Rhegius de formulis caute loquendi, Sontag in dissertat. de forma sanorum verborum kan nachgesehen werden. Wie denn die Kirchen-Historie bezeuget, daß die grösten Ketzereyen aus dem Mißbrauche der Wörter entstanden: Die Ketzer ihre böse Meynung unter zweydeutigen und unbestimmten Wörtern versteckt, auch sonst niemahls auf blossen Wörtern und Redens-Arten so hartnäckig bestanden seyn würden, wenn nicht ihre besondern Vortheile darunter verborgen gewesen wären. Es ist sonst Werenfelsens Dissertation de Logomachiis Eruditorum besonders bekannt, wider welche aber in einer Disputation, die wir bald anführen werden, verschiedenes erinnert worden. Dieser und andere wollen durch Logomachien auch diejenigen Streitigkeiten verstehen, die über nichtswürdige geringe Dinge und Fragen geführet werden; doch wie diese Bedeutung ziemlich catachrestisch: Also werden am angeführten Orte ἔριδες und λογομαχίαι ausdrücklich unterschieden. Guhling de Logomachia caute tractanda. Siehe auch den Artickel: Wort-Streit.

Wort des Lebens, Philip. II, 16, siehe den Artickel: Wort, in der III Haupt-Abtheilung, Nummer 6 (m).

Wort-Liebe, 1 Joh. III, 18, siehe den Artickel: Wort, im III Haupt-Abschnitte, Nummer 6 (r).

Wort offenbahren, siehe in dem Artickel: Wort, im IV Haupt-Abschnitte.

Wort-Pfennig, siehe Wort-Zins.

Wort-Philosophie, Lat. *Philosophia Nominalis.* Es distinguiren einige die Philosophie in nominalem und realem: Allein jene ist entweder instrumentalis oder eine unnütze Philosophie, und gehöret also nicht zu den Arten einer wahren Philosophie. Gerhards Delin. Philosoph. Ration. p. 20.

Wortreich, siehe *Verbosus*, im XLVII Bande, p. 203.

Wort-Schlüsse, sind diejenigen Schlüsse, da wir auf den rechten Gebrauch der Worte schliessen nach ihrer Wort-Erklärung. Oder: ein Wort-Schluß ist nichts anders, als ein Schluß, durch welchen man aus der Nominal-Definition eines Wortes schliesset, ob, und in wie fern man ein Object mit solchem Worte benennen könne, oder nicht: Um eine gute und richtige Benennung, wo es nöthig, zu rechtfertigen, eine unrichtige abzulehnen, und hierdurch die Verwirrungen der Sachen, die aus den Unrichtigkeiten und Verwirrungen der Wörter entstehen, und folglich in Erkenntniß der Wahrheit hindern können, zu vermeiden. Ausser den Begriffen kommen in der Gelehrsamkeit auch die Worte als Zeichen unserer Gedancken vor, von deren Gebrauche allerdings Grund anzuführen ist. Dieser Grund kan und muß den Grund-Satz abgeben, woraus der wahre Gebrauch des Wortes als ein Schluß bestimmet werden kan. Folglich müssen allerdings bey der Bestimmung des Gebrauches der Wörter Vernunfft-Schlüsse statt haben. Daher kan man die Wort-Schlüsse nicht in Zweiffel ziehen, oder läugnen. Es gründen sich die Wort-

Schlüsse auf folgenden Satz: Cuicunque competit definitio, illi etiam competit definitum, das ist: Wem die Wort-Erklärungen in ihrer völligen Weite zukommen, dem kommen auch die Benennungen zu.

Es ist zuweilen in gelehrten Abhandlungen vonnöthen, die Wörter oder Benennungen, deren man sich bedienet, zu rechtfertigen; ingleichen den Mißbrauch der Wörter, durch welchen hin und wieder Mißverstand und Irrungen unter den Gelehrten angerichtet werden, zu tadeln: Welches hingegen in gemeinen Unterredungen nicht, oder selten nöthig ist. Viele wissen an den Wahrheiten selbst, die man vorträgt, nichts auszusetzen: Können aber nur etwa ein Wort nicht leiden, das man diesem oder jenem Dinge beyleget; unter denen wiederum viele so ungeschickt sind, daß sie ihre diesfalls gehegte Zweiffel, und gemachten Einwürffe, nicht für das, was sie würcklich sind, nemlich für blosse Wort-Zweiffel, sondern für reelle Zweiffel und Streitigkeiten halten; immassen es nichts neues ist, daß ein Gelehrter den andern in offenbahrlich blossen Wort-Streiten, zuweilen aus Einfalt, zuweilen auch aus Bosheit, der gefährlichsten realen Irrthümer beschuldiget. Weil nun der Tadel eines von einem Gelehrten etwa gebrauchten Wortes zuweilen Grund haben kan, zuweilen nicht, immassen allerdings ein Mißbrauch der Wörter ist, der gar schädlich seyn kan: so ist, wie gesagt, zuweilen vonnöthen, daß man ein wohl gebrauchtes Wort zu rechtfertigen, ein übel gebrauchtes, der Gebühr nach, anzuschuldigen; in beyden Fällen aber sich gleichwohl vernünfftig zu bescheiden wisse, daß man nur wegen der Worte, nicht aber wegen der Sachen und Wahrheiten selbst, mit einander nicht einig sey. So wohl die Behauptung der Richtigkeit, als die Beschuldigung der Unrichtigkeit einer Benennung, erfordert ihre gegründete Ursachen: Und wo diese zu einem Satze vorhanden sind: So ist solches unstreitig ein Schluß. Also muß nothwendig eine Art der Schlüsse seyn, durch welche die Richtigkeit oder Unrichtigkeit einer Benennung sich darthun lässet: Und diese sind es, welche wir allhier Wort-Schlüsse nennen. Da auch die Wörter an sich selbst mit den Sachen, die dadurch benennet werden, keine natürliche Verbindung haben: Und man also den Beweis des rechten oder unrechten Gebrauchs eines Wortes eben so wenig aus der Natur der Sache, die damit benennet wird, als den Beweis einer Sache, oder realen Wahrheit aus dem Wesen des Wortes herleiten kan: so ist kein Zweiffel, daß die Wort-Schlüsse eine besondere, und von den realen Schlüssen, dem Grunde nach, unterschiedene Art der Schlüsse sind. Die Wort-Schlüsse haben entweder eine blosse Verbal-Proposition zur Grund-Proposition, in welcher nemlich das Subject und Prädicat sich gegen einander als ein Wort und seine Nominal-Definition verhalten, z. E. Göttlich kan man nennen, was von GOtt seinen Ursprung hat: Also und in diesem Verstande können die vernünftigen oder natürlichen Wahrheiten sowohl, als die geoffenbahrten und übernatürlichen, göttliche Wahrheiten, und die natürlichen und bürgerlichen Strafen der Laster sowohl, als die übernatürlichen, göttliche Straffen

genennet werden: Oder die Grund-Proposition ist an sich selbst eine Real-Proposition, aus welcher man schliesset, daß, weil das Prädicat dem Subjecte, als eine subordinirte Idee zukomme, oder als eine unterschiedene Idee nicht zu komme, es folglich den Ideis conjugatis des Subjects in eben derselben Verhältniß der Subordination zukommen, oder in gleicher Verhältniß der Diversität nicht zukommen müsse, z. E. die Frömmigkeit ist eine Tugend: Also ist fromm leben, tugendhaft leben; und ein Frommer ist ein Tugendhafter. In diesen letzten Schlüssen ist also zwar die Materie reel; Die Form aber, oder die Folge derselben beruhet auf der Bedeutung, oder Nominal-Definition der Wörter. Denn der Grund ihrer Folge beruhet darinne, daß alle conjugata, z. E. Frömmigkeit, ein Frommer, fromm seyn, einerley Nominal-Definition haben, und bloß durch einen Grammaticalischen Unterschied der Theile der Rede von einander unterschieden sind. Dahero weil sie alle nur mit dem obgedachten Grammaticalischen Unterschiede, einerley Ideen sind: So müssen sie auch nothwendig einerley subordinirte und unterschiedene Ideen haben, die gleichergestalt nur auf Grammaticalische Art von einander unterschieden sind. Es haben also diese Schlüsse, so gut als die andern den rechten Gebrauch der Wörter zum Zwecke, indem die Meynung derselben diese ist, daß, gleichwie in demjenigen Verstande, in welchem man z. E. das Wort Frömmigkeit nimmt, das Genus der Frömmigkeit, Tugend ist: Also in eben dem Verstande das Genus eines Frommen ein Tugendhaffter, und das Genus des fromm seyns, das Tugendhafft seyn, seyn müsse. Im übrigen hat auch Aristoteles diese Art der Schlüsse Topic. L. II, Cap. III, Lib. III, Cap. III. gesehen, da er sie nennet Schlüsse ἐπὶ τῶν συζυγῶν καὶ ἐπὶ τῶν πτώσεων, a conjugatis & casibus. Zuweilen hat der Sprach-Gebrauch nicht Worte genung eingeführet, alle conjugata einer jeden Idee zu benennen, in welchem Falle die Philosophen, wenn sie auf diese Art zu schliessen nöthig finden, sich die Freyheit nehmen, nach den Grammaticalischen Regeln der Herleitung der Wörter, neue Wörter zu machen. Weil nun dergleichen Wörter zuweilen etwas hart und ungewöhnlich klingen, und dadurch denjenigen, die der Mannigfaltigkeit der Abstractionen ungewohnt sind, den Verdacht der Grillen leicht erwecken: So ist es der Klugheit gemäß, sie allenfalls durch Umschreibungen, aus andern bekannten Sprachen erborgte Wörter, und andere bequehme Mittel möglichst zu vermeiden: Gleichwie hingegen, wo sich solches nicht bequehmlich thun lässet, rechtschaffen gelehrte Leute die genommene Freyheit, neue Wörter zu machen, einander billig nicht übel nehmen.

Wenn wir den Zweck der Wort-Schlüsse erwegen, welcher ist, daß wir die aus dem unrichtigen Gebrauche der Wörter entstehende Verwirrungen der Sachen vermeiden mögen und dabey bedencken, daß rechtschaffene Gelehrte, vornehmlich auf die Sachen selbst sehen; in den Wörtern aber, wenn die Sachen selbst richtig sind, sich leicht behandeln lassen: So folgt, daß

in den besondern Unterhandlungen rechtschaffen gelehrter Leute selten viele Bemühung der Wörter wegen und viele Ausführung des rechten oder unrechten Gebrauches eines Wortes durch viele Wort-Schlüsse nöthig sey. Hingegen da die Halb- und Ungelehrten sich sehr an gewisse Worte und Redens-Arten zu binden, und auch an der geringsten Veränderung derselben sich sehr zu ärgern pflegen: So sind die Wort-Schlüsse offt nöthig, wenn den Ungelehrten; und am allernöthigsten, wenn denen Halb-Gelehrten etwas beygebracht werden soll. Ahlwardts vernünfftige Gedancken von den Kräfften des menschlichen Verstandes p. 257. Fabricii Logick p. 151. Müllers Einleitung in die Philosophischen Wissenschafften I Th. p. 546 u. ff.

Wort-Spiele, Lat. *Lusus verborum*, sind, da man von gewissen gleichlautenden Wörtern auch einerley Gedancken herleiten will, und die Aehnlichkeit bloß im Klange der Sylben und der Buchstaben sucht. Es haben sich von undencklichen Zeiten her zu dergleichen Spielen Liebhaber gefunden, und kein übler Geschmack hat jemahls die Welt so allgemein beherrschet, als dieser. Denn der Mensch dencket natürlicher Weise, und wenn er nicht Geschicklichkeit noch Kräfte genug besitzet, eine Sache selbst zu ergründen: So verfällt er auf Wörter, und entlehnt seine Einfälle, bald von der Gleichheit einiger Sylben, und bald von der Aehnlichkeit etlicher Buchstaben. Es gerathen zuweilen geschickte Männer in dergleichen Kindisches Wesen, zumahl in der Jugend, da ihre Beurtheilung noch nicht reif genug gewesen, oder im Alter, da solche bereits matt worden, oder aber weil sie sich gar zu viel auf ihre glücklichen Einfälle verlassen, und die Regeln der Kunst nicht gekannt haben. Doch solche grosse Leute vermögen durch das Erhabene, welches überall aus ihren Schrifften hervorleuchtet, dergleichen Kleinigkeiten überflüssig zu ersetzen.

Es legen es viele dem sel. D. Luther zur Last, daß er bisweilen seinen Gegnern als dem Cochläus, Dr. Eck, Emsern, ja dem Könige in Engelland, Hertzoge von Braunschweig, und dem Pabste mit seinen Decreten und Decretalien selbst, mit lustigen Wort-Spielen und Versetzungen der Buchstaben geantwortet: allein zu den damahligen Zeiten war es nicht unanständig, mit dergleichen Waffen zu fechten. Die Art des Witzes, die damahls geherrschet, war nun einmahl nicht besser; man mochte die witzigen Köpffe nehmen, woher man wolte. Auch diejenigen, die im Griechischen und Lateinischen belesen genug waren, machten es nicht besser. Man kan ein Beyspiel aus eben diesen XVI Jahrhundert an dem gelehrten Humanisten und Poeten Johann Daurat, welcher Lateinisch Auratus heißt, haben. Er griff die Reformirten mit niederträchtigen Metaphern und Wort-Spielen an, wie er denn wider die Frösche in der grossen Genfer-See geschrieben, und sie mit den Fröschen der Offenbahrung verglichen: Allein er ist wegen dieses Muthwillens gut gezüchtiget, und mit gleicher Müntze baar bezahlet worden. Denn es fiel ein gantzer Platz-Regen von

Wort Spielen auf ihn. Er war ein Limosiner, und aus einer alten Adelichen Familie entsprossen. Er legte aber den Nahmen ab, um einen andern anzunehmen, welcher eine fruchtbahre Quelle unendlicher Wort-Spiele ward. Du Verdier Vau-Privas Bibl. p. 685. hat uns ein Sonnet auf ihn erhalten, welches zur Ehre Daurats mit lauter Vergoldungen und Wort-Spielen angefüllet ist. Der gelehrte Franciscus Hottomann hat ohne Zweiffel geglaubt, es wohl getroffen zu haben, da er dieses Distichon wider ihn gemacht:

Ex solido esse prius vulgus quem credidit auro
Extorsum *auratus*, plumbeus intus erat.

Andere haben ihn den Limousinischen Frosch genennet: Hottomann aber nennet ihn den Rüben-Rauer. *Matogonis de Matogonibus* ad Italogall. Matharelli p. 247. Dieser Beynahme beruhet auf einer Anspielung seines Vaterlandes, in welchem die Bauren, dergleichen Daurat dem äusserlichen Ansehen nach, gewesen ist, ihre Bäuche mit einer Art von Wasser- oder grossen Steck-Rüben füllen, die sie nicht einmahl kochen. Auf solche Art wird ihm durch den Nahmen: Rhaphanophagus, nicht nur die Armuth, sondern auch der übele Wind vorgeworffen, welchem man ausgesetzt ist, wenn man sich um seine Limosinische Bauren befindet. Johann de la Brüere Champier de re cibaria L. IX. Cap. II.

Hieraus kan man sehen, daß man nicht zu einer Zeit unterlassen habe, Wort-Spiele, Zweydeutigkeiten, abgeschmackte Possen gegen einander zu brauchen, da dieselben eine Müntze von guten Schrote und Korne gewesen. Gegenwärtig sind dieses verrufene Geld-Sorten, die weiter zu nichts als zum Umschmeltzen taugen.

Wenn nun aber auch die Frantzosen, und zwar die Hof-Poeten dieser Nation solche Meister und Helden in Wort-Spielen, und Buchstaben-Wechseln gewesen: So siehet man nicht, warum einige Ausländische Kunst-Richter, z. E. der Zuschauer, es uns Deutschen Schuld giebt, daß wir Liebhaber von solchen Tändeleyen und Kinder-Possen wären. Sind nicht die klugen Frantzosen unsere Vorgänger hierinne gewesen. Machen sie nicht noch heut zu Tage allerley solche Rebus und Räthsel, und Quodlibete, und End-Reime, und andere solche Raritäten mehr. Indessen wollen wir es nicht läugnen, daß ohngefehr vor hundert Jahren unsere fruchtbringende Gesellschaft, unsere Pegnitz-Schäfer und Gesellschafter des Zesischen Blumen-Ordens grossentheils solche Wort-Spiele geliebet. Dieses zeigen auch unter andern ihre Gesellschafts-Nahmen: Rist heißt der Rüstige, Siebenhaar der Siebenfältige; und der Gefärbte unterschrieb sich gemeiniglich: Der Ungefärbte Gefärbte. Zesen selbst schreibt in seiner Helicouischen Hechel gleich anfangs so spielend: „Wenn liebliche „Tage hohe und zum Ernst geneigte Geister je„mahls verlieblichet, und mit frölichen lieblen„den Blicken aus allzu straffen tieffsinnigen Ge„dancken in ein süsses liebreiches Sinnen-Spiel „gezogen: So ist es gewiß an diesem der zwey„ten Rosen-Woche ersten Morgen geschehen, da „mit so liebseligen und geläuterten Antlitze der „gütige Himmel seiner liebsten Liebsten, der Er„den, gleichsam liebelte, und die Sonne sie so „überall lieblich, so überaus frölich und anmu„thig bestrahlete, daß sie überall freudig, überall „lachend, überall liebreitzend anzuschauen war.„ So schrieb man vor hundert Jahren. Allein wer heutiges Tages so schreiben wolte, der würde für einen Pritschmeister oder Gratulanten, nicht aber für einen witzigen Kopff von guter Art gehalten werden. Unter den Frantzosen hat sich im vorigen 17ten Jahrhunderte niemand so starck auf die Wort-Spiele gelegt, als Peter von Montmaur, Professor der Griechischen Sprache zu Paris. Er wolte sich auf die Poesie legen, damit er an den Geschencken Theil nehmen möchte, womit der Cardinal Richelieu die guten Poeten belohnte: Allein er legte sich auf das Allerkindischte in dieser schönen Kunst, nehmlich auf die Buchstaben-Wechsel und Wort-Spiele. Hier ist eine Stelle aus des Menage Origines de la Langue Franc, p. 510. „Der Mont„morismus. Also nennen wir seit nicht länger „Zeit, diejenigen Einfälle, die bloß in einem „Wort-Spiele bestehen, welche die Lateiner An„nominationes heissen. Und wir geben ihnen „diesen Nahmen in Ansehung Peters von Mont„maur, Königlichen Professors der Griechischen „Sprache, welcher diese Wort-Spiele starck „trieb. Die Griechen haben auf eben diese Art „γεγιάζειν in Ansehung des Redners Gorgias „von Leontium gesagt, weil er diese Anspielun„gen auch geliebt.„ Wir wollen noch eine Stelle aus des Abts Marolles Denombrement des Auteurs p. 425 anführen: Peter von Mont„maur, Königlicher Professor der Griechischen „Sprache, schrieb unterschiedene Sinn-Bilder „und lateinische Aufschriften, welche fast in lau„ter Wort-Spielen und zweydeutigen Dingen „bestehen, worauf er sich viel zu Gute that„ Eben so machte es auch Puteanus im XVI Jahrhundert, der Verfasser unzählicher Bücher: Er zwang sich in seinen Schrifften zu witzigen Einfällen; allein er stieß öfters wider das Natürliche an, und verfiel in allzu gezwungene Wort-Spiele. Der berühmte Bouchours, der Verbesserer des Frantzösischen Geschmackes, ist ein grosser Feind von dergleichen Wort-Spielen gewesen. Man kan dieses aus einer Stelle ersehen, in welcher er sein Urtheil über ein Buch, welches betitelt ist: La Sauce au Verjus, 16 4, und dem Lisola zugeeignet wird, fället. Dieses sind seine Worte: „Ein ungeschickter Spötter „findet in Schmäh-Schrifften allezeit Gelegenheit „über die Nahmen zu spielen. Er wird ein Pas„quill La Sauce au Verjus, die Brühe von un„zeitigen Weinbeeren, betiteln, und darauf sa„gen wollen, die Weinbeeren, die niemahls reif„sen können, sind gut Verjus zu machen. Franck„reich billiget diese Anschläge durch seinen Gesand„ten am Brandenburgischen Hofe, und die Brü„he ist in Gefahr, keine von den besten zu seyn, „weil man allzu viel Verjus (unzeitigen Wein„Beeren-Safft) darzu nimmt. Man muß einen „sehr bösen Geschmack haben, wenn man ein sol„ches Wort gut heissen soll. Nichts erwecket „mehr Eckel, als abgeschmackte Anspielungen, die „weder Saltz noch Annehmlichkeit haben, und „ich weiß nicht, ob mir nicht die kurtzweiligen Pos„sen desjenigen beruffenen Predigers noch uner„träglicher wären, welcher, da er vor einen gros„sen Printzen geprediget, und zu seinem Texte „genommen: Omnis caro fœnum, also zu reden „angefangen hat: Monseigneur! foin de vous! „foin de moi! foin de tous les hommes! omnis „caro fœnum. Allein im Ernste zu reden, so sind „die Pickelherings-Possen des Staats-Dieners „zu Wien, und des Predigers zu Paris einan„der gleich; jener beleidiget die Majestät des „Reichs durch ein grobes und lächerliches Wort, „und dieser verunehret die Heiligkeit des Göttlichen „Wortes durch einen kriechenden und kurtzwei„ligen Ausdruck. Alle beyde treten der Würde „unserer Sprache zu nahe, welche nicht erlaubet, „daß man zu ungelegener Zeit und auf eine gro„be Art schreye.“ Bouhours Remarques sur la Langue Françoise, p. 428.

So sehr man nun in den beyden vergangenen Jahrhunderten die Wort-Spiele sowohl unter den Frantzosen als Deutschen erhoben hat: So sehr verabscheuet man sie in unsern Tagen, und ein Schrifftsteller würde schlechte Ehre einlegen, wenn er in seinen Schrifften, statt scharffsinniger Ausdrückungen, mit Worten spielete. Longin vom Erhabenen, p. 353. Baylens Historisches und Critisches Wörter-Buch, I Th. p. 132, II Th. p. 272, III Th. p. 420 und 840.

Wortsprecher, erhielten bey den Römern aus der Rent-Cammer die öffentlichen Tafeln, vornemlich die Gesetze und öffentlichen Briefe. Jul. Capitol. in vita Antonini Philos. cap. 9. Cicero in Verrem, Lib. IV. cap. 63. Sie klagten an, und vertheidigten aus den Edicten, Cicero in Verrem, Lib. III. cap. 10; aus den Rathschlüssen, Cicero ebendas. Lib. IV. c. 43; aus den Vergleichen, Ebendas. Lib. V. c. 19; aus den Verzeichnissen, Ebendas. Lib. V. cap. 21; aus den Lob-Reden, Cicero pro Cluentio, cap. 69; aus den Rechnungen, Cicero in Verrem, Lib. IV. cap. 75; aus den Zeugnissen der Völcker und Städte, Cicero in Verrem, Lib. IV. cap. 75. Grabeners Strictura antiquariæ de commentariis actorum veterum in foro litigantium. Gründliche Auszüge aus den Theologisch-Philolog. Philosophischen Disputationen, VII Band, p. 69 u. f.

Wort-Streit, Wort-Gezäncke, Logomachie, Lat. *Logomachia*, ist ein Widerspruch in den Wörtern, so, daß man in der Sache selbst übereinkommt. Diese können nirgends anders herkommen, als wenn unterschiedene Begriffe mit einem Worte verknüpffet werden, da es denn leicht geschehen kan und muß, daß man sich in Worten widerspreche, ob man gleich einerley Verstand hat. Diese Wort-Streite nun müssen nothwendig gehoben werden, wenn man lauter deutliche Wörter anbringet. Man hat sich auch wohl in Acht zu nehmen, wenn man Wort-Streite vermeiden will, daß man seinem Gegner nicht eine falsche Meynung aufbürde: Welches in den meisten Fällen zu geschehen pflegt, sonderlich wo Leute einen Ruhm darinne suchen, daß sie andere zu widerlegen geschickt sind. Wer dem andern mit Wissen und Willen, in dem Vorsatze zu schaden, die Worte verkehrt, damit er ihm gefährliche Meynungen aufbürden, und ihn dadurch bey Unverständigen; und die nicht Zeit haben die Sache selbst zu untersuchen, anschwärtzen kan, der verlanget nicht den Wort-Streit zu vermeiden, und derselbe kan nicht durch Regeln der Vernunfft-Lehre zu rechte gebracht werden, als welche bloß den Verstand in Ordnung bringen, wo man den Vorsatz hat, die Wahrheit zu erkennen, nicht aber den bösen Willen zu bessern. Ohngeachtet aber keine Widerlegung statt findet, wenn man nur in Worten einander zuwider, in der Sache aber einig ist; als wenn einer sagte, die Seele verrichte alle Würckungen in dem lebendigen Cörper, und verstünde doch durch die Seele nichts anders, als die flüßige Materie in den Nerven, oder die Krafft des Cörpers; so ist doch zuweilen zu besorgen, daß einige ungeschickte Redens-Arten in einem unrichtigen Verstande annehmen, und dadurch in Irrthum verleitet worden; da hingegen andere viel bequemer sind die Sachen auszudrücken. In solchem Falle nun kan einer bescheiden erinnert werden, daß er sich solcher ungeschickten Redens-Arten künfftig enthalten, und lieber die gewöhnlichen brauchen möge. Und damit er desto geneigter Gehör gebe, kan man ihm vorstellen, daß einem jeden die Regeln der Klugheit verbinden, solche Mittel in allen Fällen zu erwehlen, die ihn am sichersten zu seinem Zwecke führen, niemahls aber davon auf Abwege verleiten.

Es sind aber die Wort-Streite in keiner Secte der Philosophen gewöhnlicher gewesen, als in der Secta Megarica, welche daher Eristica genennet worden ist. Denn sie legten sich bloß aufs Disputiren, damit sie andere veriren möchten. Doch darf man nicht dencken, als ob sie die ersten gewesen, welche den Wort-Streit aufgebracht. Die Eleatische Secte hatte dieses schon in Gewohnheit. Daß aber die Megarische Secte auch als ein Ast von der Eleatischen anzusehen, hat schon Cicero Tusculan. Quæstion. Lib. II erinnert. Man kan auch den Casaubonus ad Laertium Lib. II. f. 106, und Bayle Dictionar. Tom. II. art. *Euclide*, p. 1122 nachsehen. In der Scholastischen Philosophie sind aus den unendlich vielen Distinctionen und Divisionen unzählige Wort-Streitigkeiten entstanden, welche der bekannte Sam. Werenfels in der vortrefflichen Abhandlung de Logomachii Eruditorum, Cap. III. p. 480. Opp. Cap. VI. p. 521 u. f. abgemahlet hat.

Was das Wort Logomachie betrifft, so ist es ein Griechisches, welches nach der Grammatick ein Wort-Gezäncke bedeutet; in der Sache selbst aber kan es auf eine gedoppelte Art genommen werden. Denn entweder verstehet man darunter solche Dispüte, welche mit Worten geschehen; oder die der Worte wegen angestellet werden, und diese letztere Bedeutung ist die gewöhnlichste, bey welcher man sowohl auf das Dispüt selbst; als auf die Sache, worüber disputiret wird, zu sehen hat.

Die Menschen können nicht durchgehends einerley Gedancken haben, und wenn man den Un-

terschied der Ingeniorum, und der Gemüths-Neigungen betrachtet, so kan man gar leichte die Wahrheit des bekannten Sprüchworts: Quot capita, tot sensus, ohne die eigene Erfahrung in Händen zu haben, begreiffen. Nun sollen Gelehrte die Wahrheit sagen, und die Irrthümer eines andern entdecken, welches die wichtigste Eigenschafft eines gelehrten Mannes ist, die sich auf eine Scharffsinnigkeit des Verstandes, und auf eine Courage und Befreyung von den unordentlichen Affecten im Willen gründet. Viele aber können entweder die Wahrheit nicht erkennen, und bilden sich ein, sie hätten Recht, woraus das Disputiren entstehet; oder sie wollen es nicht thun, und lassen sich von ihren Affecten regieren, welches letztere entweder auf beyden, oder nur auf einer Seite geschiehet, woraus die Zänckereyen entspringen, daß also Disputiren und Zancken nicht einerley ist. Denn bey den Zänckereyen siehet man nicht auf die Untersuchung der Wahrheit; sondern folget dem Triebe der Affecten, und procediret auf eine Art, welche einem vernünfftig Gelehrten unanständig ist; dergleichen auch bey den Logomachien zu geschehen pflegt.

Die Objecte, welche die Logomachien betreffen, sind nichtswürdige Dinge, und da dieselbige entweder reelle Sachen, oder nur Worte seyn können; so kan man die Logomachie wieder im gedoppelten Sinne nehmen, einmahl im weitern Verstande, so ferne man sich nicht nur um blosse Worte, sondern auch um reelle Dinge; die aber nichts auf sich haben, zancket, zu welchen letztern alle theils vergebliche, theils unnütze Fragen gehören. Eine vergebliche Frage ist, deren Ideen uns gantz unbekannt sind, folglich nicht kan entschieden werden, und mit gleichem Rechte bald zu verneinen, bald zu bejahen ist. Z. E. Wie GOtt die Welt erschaffen? Warum Adam ausser; Eva aber im Paradieß erschaffen worden? Wie Adam ausgesehen, als ihn GOtt gebildet? u. s. w. Eine unnütze Frage aber ist, von deren Erkenntniß nicht der geringste Nutzen zu erwarten, dergleichen Dispût zwischen dem Hyeronimo und Augustino wegen des Kürbiß, über dessen Schatten Jonas so vergnügt gewesen; ingleichen zwischen der Morgen- und Abendländischen Kirche über die Frage: Ob die Priester ihre Bärte wachsen lassen; die Bischöffe aber Ringe tragen solten? war, mit welchen Fragen die Scholastische Philosophie und Theologie angefüllet ist, wohin auch die Untersuchung solcher Fälle, (casuum) die sich nicht zutragen, gehöret, z. E. Ob ein Maleficante, welchem der Kopff wäre abgeschlagen worden, noch einmahl müste decolliret werden, im Fall, daß der Kopff wieder am Leibe wüchse? Von welcher Materie Rechenberg in Disputat. de ineptiis clericor. Romanens. Zwinger in oratione de barbarie superior. seculor. welche Götze seinem principi græce docto andrucken lassen. Bestner in Dissertat. de lana caprina. Wildvogel in Disput. de casibus non dabilib. zu lesen. Hernach wird das Wort Logomachie im engern und eigentlichem Verstande genommen, wenn man sich um die Worte zanckt, welches entweder offenbar oder verdeckt geschicht. Die offenbahre Logomachie, die man auch die grobe nennen kan, bestehet darinnen, daß man mit Wissen und Willen um die Wörter streitet, und diese ist wieder entweder eine Grammatische, oder eine Critische. Die Grammatische Logomachie ist, wenn man sich zancket, theils um die Grammatischen Regeln selbsten, wie ehemahls Nicodemus Frischlinus und Martin Crusius gethan; theils um die Wörter und deren Untersuchung nach der Grammatischen Richtigkeit, welches wieder auf unterschiedene Art geschiehet. Denn da zancket man sich um die Bedeutung der Wörter. Es geschiehet offtmahls, daß man wegen gewisser Umstände die Bedeutung derselben ändert, und wenn dieses geschiehet; so fängt man ein Geschrey an, man will einen nicht verstehen, und dencket, man statuire etwas anders; und weil der Gegenpart entweder eigensinnig oder tückisch ist, so bleibet man bey den Wörtern, wenn aber die guten Leute sagen solten, warum sie sich denn zanckten, so wissen sie es wahrhafftig nicht. Man zancket sich ferner um die Reinigkeit und Auctorität der Worte. Rein schreiben und reden ist eine grosse Zierrath eines Gelehrten, und müssen allerdings Leute in der Welt seyn, welche die Zierde zu erhalten suchen; aber eine grosse Schwachheit ist es, wenn solche Wörter-Gelehrte haben wollen, daß alle Gelehrte eben so gut und accurat schreiben und reden sollen, wie sie, angesehen die andere Wissenschafften zu kurtz kommen würden. Sie solten nur überlegen, daß der Wissenschafften viel, daß ein Mensch nicht im Stande, sich auf alles zu legen, und daß in solcher Sprach-Wissenschafft keine wahre Gelehrsamkeit stecke, und vielmehr eine Sache ist, die bloß auf das Gedächtniß ankommet. Drittens, zancket man sich um die Orthographie, z. E. ob man unter andern Virgilius oder Vergilius, Agellius oder A. Gellius, inlumino oder illumino, cæremonia oder ceremonia schreiben müsse Die Critische Logomachie gehet bey den Verbesserungen der verderbten Stellen in den Scribenten für, da sich die Critici wegen ein und der andern Critischen Cur herum zancken, aufbrüsten, ihre Einfälle bis an den Himmel erheben, davon man auch viele Proben immer wahrnimmt. Die verdeckte oder subtile Logomachie ist, da es das Ansehen hat, als streite man um die Sache; in der That aber nur in den Worten von einander unterschieden ist, indem einer ein Wort so, ein anderer wieder anders nimmt, davon man sehr viele Exempel in der Gelehrten-Historie antrifft. Jetzo nicht zu gedencken, was zwischen der Griechischen und Lateinischen Kirche für ein Streit gewesen: ob man sagen soll, daß in GOtt τρεῖς ὑποστάσεις, wie die Griechen wolten; oder una ὑπόστασις, welches die Lateiner lehrten, sey? Ingleichen wegen der Lehre vom Ausgange des Heiligen Geistes, ob solcher geschehen vom Vater und Sohne, oder vom Vater durch den Sohn? von welchen Streitigkeiten viele geurtheilet haben, daß manches Wort-Gezäncke dabey vorgegangen. Nur bey der Philosophie zu bleiben, so will man aus der Historie der alten Philosophen, was vor Unreinigkeit zwischen den Aristotelicis und Stoicis unter

unter andern in der Lehre von den Affecten gewesen, da die Stoici mit grosser Hefftigkeit die ἀπάθειαν, oder die gäntzliche Befreyung des Gemüths on den Affecten vertheidigten; die Peripatetici aber meynten, man müsse selbige nur mäßigen, worinne doch beyde in der That einig waren. Denn die Stoicer machten sich einen andern Concept, als die Peripatetici, von den Affecten, und dahero verfielen sie auf ungleiche Schlüsse. Mit solchen Logomachien hielten sie sich auch in andern Materien auf, wenn sie z. E. mit den Peripateticis stritten, ob ausser der Tugend ein Gut zu finden, welches jene verneinten; diese aber bejaheten, und sagten, daß Ehre und Reichthum vor was Gutes anzusehen, wie denn schon Antiochus Ascalonita ein besonderes Werck verfertiget, darinnen er zu erweisen gesucht, daß die Stoicker mit den Peripateticis in der That übereinkämen; in Worten aber von selbigen unterschieden wären; und Cicero de finib. bon. & mal. Lib. IV. cap. 28 saget von den Stoicis: Re eadem defendunt, quæ Peripatetici, verba tenent mordicus: quæ tursus dum sibi evelli ex ordine nolunt, horridiores evadunt, asperiores, duriores & oratione & moribus. Epicurus gab mit seiner Lehre, daß das höchste Gut in der Wollust bestände, ebenfalls Gelegenheit zu Logomachien, daß, da er solche für das höchste Gut hielte, selbige Aristoteles nur schlechterdings ein Gut; Zeno eine indifferente Sache, Speusippus und Critolaus ein Uebel, Antisthenes das höchste Uebel nennte, welche ungleiche Gedancken lediglich daher kamen, daß man sich von der Wollust, von dem Gut und von dem Uebel ungleiche Begriffe gemacht. Aristoteles machte zwar groß Wesens, was er besonders für dem Plato lehrte; es stack aber in vielen Stücken nur ein Wort-Unterscheid darunter, und was fielen nicht vor Logomachien bey der Scholastischen Philosophie für? Da man sich zanckte: Ob diese oder jene Disciplin eine Kunst, eine Wissenschafft, eine Lehre, eine Erkenntniß, ein Instrument, sonderlich aber in der Physick, welches das eigentliche und formale Object derselben? ob die Privation ein Principium? ob die Materie lediglich eine Potentz? Wie aus dem Vermögen der Materie die Form kommen könne? dergleichen auch in der Logick, und vor allen andern in der Metaphysick geschehen. Doch es hat daran noch zu den neuren Zeiten nicht gefehlet, zumahl wenn wir die Lehre von dem natürlichen Rechte ansehen, darinnen viele Streitigkeiten, womit man diese so vortreffliche Wissenschafft angefüllet, auf ein Wort-Gezäncke ankommen, wie die Materie von dem Principio des natürlichen Rechts ausweiset. Denn wäre man in dem Begriff des natürlichen Rechts, und von der Natur eines Principii einig, so würden für sich viele Uneinigkeiten wegfallen, wie denn zu verwundern, daß man sich wegen des Principii selbsten bey dieser Lehre zancket, ohne daß man vorher in den angeführten Umständen einig. Eben so ist es auch mit der Lehre von den Pflichten ergangen, da man mehrentheils dreyerley Pflichten, als gegen GOtt, gegen sich selbsten, und gegen andere setzet; andere aber haben nur die Pflichten gegen den Nechsten abgehandelt, welcher Unterschied auch eigentlich darauf ankommt, wie man das natürliche Recht nimmt, indem jede Parthey aus der Idee von demselben die Pflichten und deren Anzahl leitet, anderer Exempel zu geschweigen, wovon mit mehrern Treuers Disput. de logomachiis in juris naturæ doctrina, Helmst. 1720 zu lesen. Es sind dergleichen Logomachien sehr schädlich. Denn zu geschweigen, daß damit Zeit und Papier verderbet wird, welches eine bekannte Sache, so haben die menschlichen Wissenschafften dieses Unglück dabey, daß sie mit vergeblichen Grillen, weitläuftigen und unnützen Subtilitäten angefüllet werden, hingegen bleiben die nöthigen und nützlichen Materien liegen. Diejenigen, welche sich damit einlassen, könnten ihre Zeit besser anwenden, und durch Untersuchung nützlicher Materien GOtt und der Welt rechtschaffen dienen, zumahl da man weiß, wie bey solchen Streitigkeiten nichts leichters ist, als auf Abwege zu kommen, das ist, man geräth auf Neben-Dinge und auf Personalien, wormit man sich und andere vor der vernünftigen Welt verächtlich macht. Die Leser solcher Streit-Schrifften haben keinen andern Gewinn, als daß sie zuweilen den Ausspruch des Taciti: Nullum magnum ingenium esse sine mixtura dementiæ, bekräfftiget sehen.

Der Ursprung dieser Lust zu solchen Zänckereyen lieget in Ansehung des Willens in dem mit Hartnäckigkeit verknüpften Hochmuth, welcher die Menschen antreibet, sich herfür zu thun und bekannt zu machen, und weil man dafür hält, es könnte solches nicht besser geschehen, als wenn man was neues statuire, so ist man auf das hefftigste zu neuen Dingen begierig, folglich suchet man andern zu widersprechen. Hierzu kommt nun in Ansehung des Verstandes eine Unwissenheit, und da man zuweilen nicht viel prästiren kan, so begnüget man sich, in den Wörtern was besonders zu haben, und etwa anders zu reden und zu schreiben, als man bisher gewohnt gewesen. Sonsten hat der Herr Werenfels eine Dissertation de logomachiis eruditorum nebst einer Diatrib de meteoris orationis zu Amsterdam 1702 in 8 drucken lassen, welche hier nachzulesen würdig ist. Im Jahr 1716 sind zu Amsterdam seine Dissertationen herauskommen, deren ersten Band dieser Tractat ausmacher. Zu Wittenberg ist 1729 von Gublingio eine Dissertation de logomachia caute tractanda gehalten worden, darinnen man eines und das andere wider den Herrn Werenfels erinnert. Der Herr D. Zeltner hat seine Synopsin logomachiarum, ut vulgo vocant, pietisticarum 1726 herausgegeben. Walchs Philosophisches Lexicon, p. 1663 u. ff. Wolfens Vernünftige Gedancken von den Kräfften des menschlichen Verstandes, p. 66. Bruckers Philosophische Historie, I Theil, p. 540 und V Theil, p. 1290. Siehe auch den Artickel: Wort-Kriege.

Wort-Theologus, wird derjenige genennet, welcher keine Wissenschafft der göttlichen Wahrheiten, und folglich auch keine Ueberzeugung besitzet. Ein Sectirer ist also nur ein Wort-Theologus, und hat keine Ueberzeugung. Einbildung kan er haben: aber keine Ueberzeugung. Und wenn er sich brennen liesse; so ist es doch keine Ueberzeugung. Man muß sich also wundern, wenn gewisse Leute sagen: Dieser und jener, dem man Irrthü-

mer

mer beylegt, ist doch überzeugt, er habe die Wahrheit. Allein er ist nicht überzeugt, und wenn man nur erst die innere Beschaffenheit der Ueberzeugung einsiehet, und die Krafft der Einbildung und Vorurtheile untersucht; so wird man gantz anders urtheilen. Kein Dippel, kein Socin, kein Böhme, kein Schwenckfeld, kein sogenannter Naturalist und Frechdencker hat eine Ueberzeugung, sondern einen Wahn der Ueberzeugung; Die Ueberzeugung setzet allezeit Gewißheit durch den Beweiß zum voraus; der Beweiß verlanget Grund-Wahrheiten, richtige Erklärungen, und Erkenntniß-Gründe: wo diese nicht sind, da kan keine Ueberzeugung entstehen; und wer wird solche bey dem Irrthume suchen? Die Ueberzeugung ist ein Vorrecht der Wahrheit, und ist stets mit ihrer Wissenschafft verknüpft. Simonetti Character eines rechtschaffenen Theologen, p. 214.

Wort-Tinß, siehe **Wort-Zins**.

Wort des Vaters, Joh. XIV, 24, siehe den Artickel: **Wort**, im III Haupt-Abschnitte, Nummer 6 (d).

Wort-Verbindung oder **Zusammenfügung**, siehe **Wort Fügung**.

Wort-Verbindung, oder **Verpflichtung**, siehe **Stipulation**, im XL Bande, p. 157 u. ff. desgleichen *Verborum Obligatio*, im XLVII Bande, p. 202. und *Obligatio ex Contractu*, im XXV Bande, p. 221 u. f. wie auch *Contractus verbalis*, im VI Bande, p. 1143. und endlich in denen Artickeln: **Wort**; **Wort**, (Ehren-) und **Wort-Erklärung**.

Wort-Verdreher, wird derjenige genennet, welcher einem andern eine nur bloß mögliche oder mit etlichen wenigen Umständen übereinkommende Meynung beylegen und aufbürden will; ob er gleich siehet, daß ein anderer Verstand weit mehr Umstände vor sich hat. Ein solcher Mensch handelt sehr unvernünftig, und sucht durch dieses Vornehmen nur seinen Vortheil zu erhalten. Ahlwardts Vernünftige Gedancken von den Kräfften des menschlichen Verstandes, p. 455.

Wort vergessen, siehe in dem Artickel: **Wort**, im IV Haupt-Abschnitte.

Wort-Verpflichtung, siehe **Stipulation**, im XL Bande, p. 157 u. ff. desgleichen *Verborum Obligatio*, im XLVII Bande, p. 202. und *Obligatio ex Contractu*, im XXV Bande, p. 221 u. f. wie auch *Contractus verbalis*, im VI Bande, p. 1143. und endlich in denen Artickeln: **Wort**; **Wort**, (Ehren-) und **Wort-Erklärung**.

Wort verrathen, siehe in dem Artickel: **Wort**, im IV Haupt-Abschnitte.

Wort versprechen, siehe **Stipulation**, im XL Bande, p. 157 u. ff. desgleichen *Verborum Obligatio*, im XLVII Bande, p. 202. und *Obligatio ex Contractu*, im XXV Bande, p. 221 u. f. wie auch *Contractus verbalis*, im VI Bande, p. 1143. und endlich in denen Artickeln: **Wort**; **Wort**, (Ehren-) und **Wort-Erklärung**.

Wort-Verstand, oder **Wort-Bedeutung**, Lat. *Verborum Sensus*, *Intellectus*, *Significatus*, oder *Significatio*. Es wird der **Wort-Verstand** derjenige genennet, wenn man den ersten Gedancken unmittelbar durch Worte zu erkennen giebt. Es ist möglich, daß man durch einen Gedancken einen andern könne und wolle zu erkennen geben. Wenn man nun den ersten unmittelbar durch Worte zu erkennen giebt: so wird der andere mittelbar durch eben die Worte zu erkennen gegeben. Dieser andere Gedancke heisset eigentlich der mystische oder typische **Verstand**; der erstere aber der **Wort-Verstand**. Folglich kan man unter gewissen Worten sowohl einen Wort-Verstand als auch einen mystischen zugleich zu verstehen geben wollen, welchen mystischen zu finden, man alsdenn alle Umstände, sowohl desjenigen, so da redet, als auch desselben, dem es angehet, genau zusammen halten, und zusehen muß, ob der Autor auch weiter mit seinen Worten siehet, als allein auf den Wort-Verstand. Jedoch hat man ohne Grund keinen mystischen zu erdichten; sondern man muß bey dem Wort-Verstande bleiben. Ahlwardts vernünftige Gedancken von den Kräfften des menschlichen Verstandes, p. 459.

Denen Rechten zu Folge werden die Worte einer Schrifft oder Rede in dreyerley Verstande genommen, als 1) im eigentlichen, 2) im uneigentlichen, und 3) in einem mittlern. Den ersten oder den eigentlichen Verstand der Worte anbetreffend; so heißt und ist alsdenn erst ein Wort der damit bezeichneten Sache eigen, wenn die eigentliche und natürliche Bedeutung desselben sich zu einer solchen Sache vollkommen schickt. Anton Merenda Vol. I. Lib. II. Contr. Jur. c. 6. n. 11 u. ff. Eine uneigentliche Rede aber heißt diejenige, deren Deutung von dem eigentlichen Verstande derer darzu gebrauchten Worte zwar wohl abweicht, jedoch so, daß in der Rede selbst kein Fehler oder Mangel zu verspüren, so lange und in wie fern der ihnen beygelegte Verstand entweder durch den gemeinen Sprach-Gebrauch, oder durch das Ansehen anderer kluger und vernünftiger Leute, welche dieselben auf eben solche Art gebrauchet haben, oder durch das Alterthum, u. d. g. unterstützet und vertheidiget werden kan. Merenda d. c. 6. n. 20 u. ff. Ausserdem aber kommen in den Rechten auch noch hin und wieder sogenannte **mittlere Wörter** vor, das ist, solche, die eigentlich weder im eigentlichen noch uneigentlichen Verstande anzunehmen, sondern gleichsam eine mittlere Bedeutung zwischen beyden haben, wohin besonders die Wörter: quasi, videtur, intelligitur, u. s. w. gerechnet werden. Merenda l. c. n. 31 u. ff. Besiehe hierbey den Artickel: *Media Verba*, im XX Bande, p. 77. Hierbey fragt es sich, wenn etwan in einem Gesetze gesagt wird, diese oder jene Sache werde, oder solle unter diesem oder jenem Worte mit begriffen und verstanden werden, ob solches alsdenn hinlänglich sey, selbige allemahl auf den eigentlichen Wort-Verstand zu ziehen? welches aber Merenda c. l. c. 5. n. 1 u. ff. n. 21 u. ff. und n. 23 u. ff. verneinet, und diese seine Meynung auch mit mehrern darthut. Wie denn auch eben dieser Merenda c. 6. n. 1 u. ff. zeiget, daß auch nicht einmahl der Gebrauch erfahrner und verständiger Männer den eigentlichen Wort-Verstand einführen, oder einem Worte gleichsam eine andere Bedeutung im eigentlichen Verstande geben könne, als dasselbe sonst gehabt und noch hat, zumahl wenn es nur von einem und dem andern, oder etlichen wenigen geschiehet. Ein anders wäre es, wenn die meisten dar-

darinne mit einander übereinstimmen, und also in Ansehung dieses oder jenes Wortes gleichsam einen gemeinen Gebrauch machen. Es ist aber dennoch auch hierbey vornehmlich auf die wahrhafftige Absicht und Willens-Meynung solcher erfahrner und verständiger Männer zu sehen. Merenda c. l. Sonst gilt auch eine unbestimmte verneinende Rede, dem eigentlichen Verstande der Worte zu Folge, nicht so viel, als eine allgemeine oder schlechterdings verneinende per l. si is qui 13 §. utrum 2. ff. de reb. dub. Merenda Vol. II. Lib. XII. c. 34. Ferner ist auch der sogenannte Casus Genitivus, oder deutlicher zu reden, wenn ein Wort auf solche Art, oder in einem solchen Falle gebraucht, und mit andern verbunden wird, daß es von einem andern, als gleichsam die erfolgte Würckung von seiner zeugenden Ursache regieret wird, und sich auf selbige beziehet, Krafft seiner eigentlichen Würckung und Beschaffenheit, nicht fähig, uns das Eigenthums-Recht an einer Sache mit deren Besitze oder einem andern Titul, unter welchem, oder vermittelst dessen wir eben diese Sache bey uns haben, zu verschaffen. Denn es kan von demjenigen, welcher nur ein sonderliches Recht an der Sache hat, deswegen nicht gesaget werden, daß die Sache eben seine sey, oder ihm zugehöre, wenn nicht zugleich das Recht, welches er zu oder an derselben hat, ausdrücklich gemeldet und angezeiget wird. Merenda Vol. III. Lib. XVIII, c. 22. Schließlich fragt es sich hierbey noch, was denn die Worte, welche sich entweder auf die gegenwärtige, oder auf die bereits vergangene, oder auf die noch zukünfftige Zeit beziehen, eigentlich vor eine Krafft und Würckung haben? Antwort: Sie wollen so viel anzeigen, daß etwas schon selbst dem Rechte nach geschehen sey, oder noch geschehen solle, wo anders nicht etwann noch die richterliche Hülffe darzu erfordert wird. Paurmeister de Jurisdict. Lib. I. c. ult. n. 35. §. *quibus autem rebus*, nebst denen beyden folgenden, p. 399-403. Doch hat man eben nicht allemahl in Ansehung solcher Dinge, die von Rechtswegen geschehen sollen, der richterlichen Hülffe, oder einer besondern Erklärungs-Sententz zu deren gehöriger Formalität vonnöthen, sondern nur in solchen Fällen, da selbige etwann in Zweifel gezogen werden wollen. Paurmeister c. l. n. 45. Ein mehrers siehe in denen Artickeln: **Wort**, im IV Haupt-Abschnitte, und **Wort-Erklärung**, wie auch **Verstand der Rede**, im XLVII Bande, p. 2024. u. ff.

Wort überbringen, siehe in dem Artickel: **Wort**, im IV Haupt-Abschnitte.

Wort überkommen, (das **Vormittags-**) siehe **Vormittags-Wort überkommen**, im L Bande, p. 903.

Wort unrecht geben, siehe in dem Artickel: **Wort**, im IV Haupt-Abschnitte.

Wort der Wahrheit, siehe den Artickel: **Wort**, im III Haupt-Abschnitte, Nummer 6 (l)

ingleichen **Wahrheit**, im LII Bande, p. 896 u. ff. desgleichen **Wahrhafftigkeit**, ebend. p. 882 u. ff. wie auch **Versprechen** bey dem Worte der **Wahrheit**, im XLVII Bande, p. 1956 u. f. und *Clausula*: Bey denen Worten der ewigen **Wahrheit**, im VI Bande, p. 276.

Wort-Wechsel, (Beystand im gelehrten) Lat. *Præses*, siehe *Præses*, im XXIX Bande, p. 111.

Wort-Wechsel, (Gelehrter) Lat. *Disputatio*, siehe **Disputir-Kunst**, im VII Bande, p. 1058 u. ff.

Wort der Weisen, Predig. Salom. XII, 11. siehe den Artickel: **Wort**, im III Haupt-Abschnitte, Nummer 6 (o).

Wortwin, Probst an der Collegiat-Kirche zu Mayntz, zu St. Victor genannt, wird 1189 als Zeuge angeführet. Siehe den Artickel: **Maintz**, im XIX Bande, p. 2373, Nummer 10.

Wortwin, Dechant an der Collegiat-Kirche, die St. Peters-Kirche genannt, zu Mayntz um das Jahr 1363. Siehe den Artickel: **Maintz**, im XIX Bande, p. 2366. Nummer 16.

Wort Wort, Mann Mann, siehe in dem Artickel: **Wort**, im IV Haupt-Abschnitte.

Wort-Zäncker, siehe **Wort-Streit**.

Wortzen, Stadt, siehe **Wurtzen**.

Wort des Zeugnisses, Offenbahr. XII, 11. siehe den Artickel: **Wort**, im III Haupt-Abschnitte, Nummer 6 (s).

Wort-Zins, **Wohrt-Zins**, **Wort-Tins**, **Wortins**, **Wirzins**, **Wurthtins**, **Wurth-Zins**, **Wurt-Zins**, **Wort-Pfennig**, oder **Wurt-Pfennig**, hieß ehemahls in Deutschland an vielen Orten, und besonders in denen Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Landen, eine Art von einer Pension, oder jährlichen Zinses, so von denen Häusern und Gütern, oder von deren Grunde und Boden zu entrichten war, Lat. *Census Arearum*. Wie unter andern aus einigen in Johann Peters von Ludwig Reliqu. MSc. Tom. V, p. 3. und Tom. X, p. 125. befindlichen Urkunden zu ersehen. Sonst nannte man denselben auch wegen seiner an sich habenden besondern Eigenschaft, daß er nemlichen, wenn er nicht zu rechter Zeit bezahlt würde, von Zeit zu Zeit anwuchs, und immer gleichsam rückte, oder fortrutschte, **Rutscher-Zins**. Siehe dieses Wort im XXXII Bande, p. 2048 u. f. Absonderlich war diese Art von Zinsen zu den Zeiten des mittlern Alters in der Stadt Hannover gar sehr gebräuchlich. Wie denn auch unter andern in dem ältesten Diplomate Ortonis Pueri vom Jahre 1241, so im Hannoverischen Stadt-Archive zu befinden, unter denen zu solcher Zeit von Alters hergebrachten Stadt-Rechten der alljährlich an die Herrschafften nach Weynachten auszuzahlen gewesene Census Arearum, oder **Wort-**

Zins, mit gerechnet worden. Es wird also hoffentlich nicht undienlich seyn, allhier über dessen Beschaffenheit eine genauere Betrachtung anzustellen. Die hieher gehörigen Worte in dem angezogenen Diplomate Ottonis Pueri selbst lauten also: *Censum de Areis* infra Civitatem accipiet Advocatus post Nativitatem Domini, præter censum Ecclesiarum Beati Galli & Egidii. Dieser Census Arearum ist von allen Häusern in der Stadt aufgekommen. Es ist aber zu der Zeit schon dem hohen Altare in der Capelle zu St. Georgen im Schlosse Lauen-Rode, und der Kirchen zu St. Egidii ein Theil davon beygegeben gewesen. So viel die Landes-Herrschafft davon zu erheben gehabt, hat der Advocatus oder Vogt solchen nach Weynachten erheben sollen. Es hat aber die Herrschafft in den folgenden Zeiten auch einige von Adel, als die von Stöcken, von Reden und von Landtreder, zum Theil damit beliehen, und diese haben hinwiederum solchen einigen Hannoverischen Patricien als ein Affter-Lehn aufgetragen. Einige sind auch gantz und gar an das Hospital zum Heil. Geiste verschencket worden. Dieser sogenannte Census Arearum aber ist eigentlich nichts anders, als ein Grund-Zins. Daher wenn in denen Haus-Briefen aus den Häusern irgend gewisse jährliche Renten verkaufft worden, lautet die gewöhnliche Clausul im Lateinischen: Vendidit annuos reditus unius Talenti ex domo, *area*, & totali mansione; im Deutschen aber: Hat verkaufft ein Pfund jährlicher Rente aus seinem Hause, Wort, und gantzer Wohnung. Dannenhero solte man nun wohl vermuthen, daß gestalten Sachen nach der Wort-Zins nichts anders sey, als ein solcher Grund-Zins, welcher dem Eigenthümer, dem der Grund und Boden zusteht, gezinset werden müste. Wenn man indessen andere Urkunden mittlerer Zeiten zu Hülffe nimmt; so ergiebet sich hieraus so viel, daß es ein Zins gewesen, welcher dem Königl. Fisco unter mancherley Benennungen, als eines Census Arearum, Wort-Zins, Königs-Zins, von dem Grunde und Boden gezahlet werden müssen. Also stehet im Chronico Ecclesiæ Goslarienſis beym Leibnitz Tom. II. Script. Brunſu. p. 535: Dedit etiam (Henr. III.) glorioſum *Cenſum Arearum* per totam civitatem Goslarienſem, qui vulgariter *Wazſchare* nuncupatur. Und im Privil. Com. Holſatiæ in Staphorsts Hamburg. Kirchen-Hiſtorie p. 616 wird gesagt: Iſti Nobiles vendiderunt cum conſenſu duas partes decimæ cum omni judicio majori, videlicet colli & manus, & minori, ſcl. aliorum exceſſuum & nihilominus cum *denariis regalibus*, quæ vulgariter Königs-Pfennig appellantur. So ist auch dieser Königs-Zins in denen Capitularibus Caroli Magni und Ludovici Pii nicht unbekannt. Also lautet es z. E. in denen *Capitul. Caroli Magni* A. 801. c. 2: *Cenſus Regalis* undecunque legitime exibat, volumus, ut inde ſolvatur ſive de propria perſona hominis, ſive de rebus; und in denen *Capitul. Ludovici Pii* A. 819. c. 3. T. 1. *Baluz.* p. 605. Ut unusquisque, qui *Cenſum Regium* ſolvere debet, in eodem loco illum perſolvat, ubi pater & avus ejus ſolvere conſueverunt. Der Census Arearum, wo er erhoben worden, giebet sonsten eine Vermuthung, daß der Ort ein locus Fiſci Regalis, oder ein zum Königl. Fisco gehöriger Ort gewesen, oder daß der König daselbst fruitiones rerum publicarum, oder den Genuß der öffentlichen Sachen gehabt. Daher wird in der Charta *Joh. & Gerhard. Comitum Holſatiæ* A. 1236 Converſionis Pauli beym Lambecio Lib. XI. Rerum Hamb. n. 236 gesagt: Hamburgenſibus *Cenſus Arearum*, quos habuerunt, vulgariter *Koningestins* infra munitiones civitatis Hamburgenſis nuncupantur, dimiſerunt integraliter liberc & quiete absque impedimento jure hereditario ipſis & ſucceſſoribus eorum in perpetuum. Lambecius mercket dabey an: „Vulgo nunc dicitur Kö„nings-Pfenning, welcher von der Königs„Steuer, als einem ſubſidio, ſupplemento l. „ſteura unterſchieden.„ Beſiehe hierbey auch die Chartam Henrici VI. A. 1193 in Lünigs Reichs-Archiv, T. XVII, p. 778. Von diesem Königs-Zinse reden auch die Urkunden des mittlern Alters, als der Vergleich des Ertz-Bischoffs Hildeboldi mit der Stadt Bremen, vom Jahre 1259, allwo gesaget wird: „Jk ſchal de Voget van „wegen des Königes Gerechtigkeit alle Jahr „up St. Martens Dach by Sunnenſchine den „König-Tins entfangen, und de den nicht uth„gifft by deme Sunnenſchine, deme ſchal de „Tinß dubbelt upſlan ſo vaken de Kloke ſleyt, „de Hane kreyt, de Wind weyet, Sunne unde „Mande Ebbe unde Floht up und dael geyt.„ Nicht weniger in der Charta *Ottonis II.* A. 979 beym Mardene T. I. Collect. p. 330 heiſſet es: Sanctimonialibus in loco, qui dicitur Mulenbichii Deo ſervientibus in memoriam noſtri nominis conceſſimus, ut ab hominibus predictæ Eccleſiæ uſibus ac ſervituti caſum ſubditis *regalis* vel *imperialis cenſus*, qui noſtro jure ſolebat hactenus perſolvi, a nullo comite, vel judiciali perſona deinceps exigatur. Desgleichen in der Charta Friderici II. A. 1220 beym Leuckfeld Antiquit. Blanckenb. p. 97: Areas autem clauſtrales, & *cenſum arearum civitatis* (Northuſen) qui *Wirzins* dicitur, volumus Eccleſiæ ſæpe dictæ permanere. Wie nun die zu dem Königl. Fisco gehörigen Sachen in unendlicher Anzahl an die Stiffter und Klöster verschencket, und die Deutschen Fürsten und übrigen Stände mit denen Fiscalischen Sachen beliehen wurden, wie davon in dem Præc. *Caroli* Anno 842. beym Mabillon de Re Diplom. Lib. VI. n. 83. p. 528. zu sehen; so sind auch die Beneficia oder die Lehns-Güter guten theils aus dem Königl. Fisco hervor geflossen, und wird daher auch dieser Fiscus in denen Königlichen Urkunden in Fiſcum Dominicatum und Beneficiatum, in den Cammer- und Lehns-Fiſcum, eingetheilet, mithin eine gantze Ditio Fiſci oder ein Fiscalisches Gebiete in einen Comitatum oder eine Grafschafft gebracht; wie dergleichen besonders die Charta *Ludovici* IV, A. 902 in Lünigs Reichs-Archiv P. I. Spicil. Eccleſ. Cont. I, c. 2, tit. Trier §. 9. p. 190. in den Worten besaget: Trevericæ civitatis Moneta, Telonium, Cenſuale Tributum atque Medena agrorum, quæ quondam tempore Weomadi obſtricta & in *Comitatum converſa* de *Comitatu ad Epiſcopatum* cum omni integritate convertimus. Auch ist solcher zum öfftern denen Fürsten ihrer Verdienste halber zu eigen (in allodium) gegeben worden, besage des Præcepti *Caroli* d. n. 83. p. 528. So sind auch die sogenannten Fruitiones rerum publicarum und Res Fiſci Regalis, oder der Genuß der öffentlichen Güter und die zum Königlichen Fiſco selbst gehörigen Sachen nicht allein von vielen Jahrhunderten her in Deutschland durchgehends an die Stiffter und Klöster und Reichs-Stände gerathen, sondern auch von diesen wiederum ihren Lehns-Leuten und Dienstmännern zu Affter-Lehen ertheilet worden. In der Stadt Lübeck hatte Heinrich der Löwe, wie in denen Slavischen oder Wendischen Gegenden fast alles von dessen Gewalt und Ansehen abhieng, den Cenſum Ducis oder Hertzogs-Zins, welcher *Guvogoni Traba* genannt wurde, dessen er vermöge des Privilegii vom Jahre 1170, so in Rethmeyers Chron. Brunſv. p. 434. die Stadt erließ. Und daß er gleicher Gestalt in Hannover den Cenſum Arearum gehabt, findet um so viel weniger Zweifel, weil in der Diviſione Paderbornenſi vom Jahre 1203 Hanover cum omnibus ſuis attinentibus Heinrichen dem Pfältzer zugetheilet worden. Im XIV Jahrhunderte haben den Hannoverischen Wort-Zins beyde Hertzoge Otto und Wilhelm dem Rathe und gemeiner Bürgerschafft, nicht allein, so viel sie davon in Weren, das ist, in Besitz gehabt, sondern auch gewilliget, diejenigen, welche die übrigen Cenſus Arearum von der Herrschafft zu Lehn getragen, abzukauffen. Der Kauff-Brief ist vom Jahre 1348 Lichtmessen datirt, und lautet in seinem gantzen Zusammenhange folgender massen:

„We Otte unde Wilhelm van Goddes Gna„den Herthogen van Brunswich unde to Lune„borch bekennet openbahre in diſſen Breve dat „we mit Vulborde alle der de dit antridt unde „antreden mach hebet verkoft dem Rade unde uſen „ghemeinen Borghern to Honover de nu ſyn un„de de nach to kommen moghen. Den tinß „dat de Wärtinß het to Honover wat we des „in Weren hebbet mit alleme rechte alſe we dene „wente an duſſe tydt beſeten hebbet. Alſo dat „we edder uſe Erven, edder uſe nakomelinghe dar „nicht mer an behaldet, wat ſe ok des Wort„tinßes des we in weren nicht me hebbet den „afſtopen edder afrughen mochten de we darme„de belend hebbet, dar ſcholde we ſe to vordern „unde den ſcholden ſe ok fredeliken beſitten, den ei„nen alße den anderen, unde wat ſe des Wort„tinßes de to geiſtliken Lehnnen hort mit „anderer alſe gude gülde den afweßlen moghen „mit vulborde dar de dat antridt, dat vulborde „wie unde willet ſe dar to vordern mit guten Wil„len to beſittende den einen alſe den anderen dorft „dat geſchehe mit uſer Wetenſchafft eder uſer „rechten Erven eder uſer nakomelingen. Ok heb„be we ohne de ſchole binnen uſer Stadt to Han„nover gelaten mit alleme rechte unbeworen de „mogen ok mer Scholen maken binnen der „Stadt icht ſei willet. Vort mer hebbe we on „düße Gnade geyheven to einer rechte dat alle de „Jenen de to Hannover edder darvan ridet, varet „edder gahet, unn ore gude ſchullen van uns van „uſen Erven unde van uſen Nakomelingen unde „van uſen Anmarcht luden Gheleides to gheven „de fry weſen alſo dat we oder neimandt uſer „weghene nein bedwungen gheleide van neimen „de nemen ne ſchallet et ne wolde we mit willen „gheven.„

Sonst hatte ein Theil der Wort-Zinsen die Herrschafft zu erheben; mit denen übrigen aber waren die eingesessenen von Adel und die Hannoverischen Patricien beliehen. Im Jahr 1309 hat Hildemar von Oberge, welcher Hannoverischer Advocatus oder Vogt und sonst ein angesehener Cavallier war, Hertzog Otten 12 ß. jährliche Wort-Zinsen, die Hanne von Stenhusen und deren Sohn von ihm zu Affter-Lehne getragen, und dem Hospital zum Heil. Geiste geschencket hatten, resigniret, laut des Auflassungs-Briefes vom Jahre 1309 am Tage Dionysii, welcher also lautet:

Illuſtri Principi excellenti Dm. ſuo O: Duci de Luneborch *Hildemarus de Oberghe* miles ad quævis mandata & ſervitia ſe expoſitum ac paratum. Cum ob gratiam Sancti Spiritus mee anime remedium & Salutem reditus duodecim ſolidorum quos habui in civitate Honovere in *cenſum Arearum* qui in Teutonico dicitur Wortins quos quoque domina *Hanne de Lapidea domo* & filii ſui in dicta civitate commorantes a me in feodo tenuerunt, donaverunt Hoſpitali Sancti Spiritus in civitate memorata veſtre excellencie hujusmodi reditus duodecim ſolidorum quos ipſos a vobis in feodo tenui reſigno literam per preſentem. In cujus Reſignationis teſtimonium hanc literam mei Sigilli munimine roboravi. Datum Ao. Domini MCCC nono in die Dyonyſii & ſociorum ejus.

Im Jahr 1336 hat Ludolff von Stöcken ein ℔ Wort-Zins vor 6½ Marck an Ulrich Luzeken wiederkäufflich verkaufft, besage nachstehenden Kauff-Brieffes:

Ego *Ludolfus* filius quondam Bertoldi dicti *de Stöckem* recognoſco preſenti litera Sigillo meo munita quod Henrico dicto Beye & Olrico dicto Luceke Seniori civibus in Honovere ac ipſorum veris heredibus penſionem unius Talenti Honoverenſium denariorum pro ſex marcis & dimidiam Bremenſis argenti in *cenſu* qui Worttins dicitur vendidi in feſto Epyphaniæ Domini annis ſingulis num ſciandam tali forma quod ipſam penſionem reemere potero quandocunque voluero in feſto B. Andree Apoſtoli pro pecunia memorata. Datum Ao. Domini MCCCXXXVI.

Eben dieser Ludolff von Stöcken hat auch im Jahre 1343 Hertzog Otten dem Strengen vor zweyen seiner Mannen, Rabodone von Harbolessen und Rotberto von Nienstadt, 1 ℔ Wort-Zins Ludewigen und Lamprechten Lancredern zu gute aufgelassen; wovon der Auflassungs-Brief selber also lautet:

Illuſtri Principi ac Domino ſuo Duci de Brunſchwig & Luneborch *Lodolfus* filius quondam Bertoldi

told *de Stöckem* se semper promptum in omni genere famulatus cum reverentia & honore Dominationi vestræ pensionem unius Talenti quam in censum quod *Wortins* dicitur in Honovere habui per Dominum *Rabotdonem de Harboldessen* militem & *Rotbertum* dictum *de Nienstadt* civem in Honovere in presenti litera mitto & remitto & resigno dummodo Lodowico & Lamberto filiis quondam Lamberti de *Lancredere* militis tytulo justi pheodi conferatis. Datum An. Domini MCCCXLIII Dominica qua cantatur Oculi mei semper.

Wie denn der Verkauff, welcher zu gleicher Zeit im Jahre 1343 von Ludolffen von Stöcken an Lamprechten von Lancredere geschehen, jenen zu solcher Auflassung veranlasset hat. Der Kauff-Brief selbst lautet also:

„Ich Ludolff ichtes wanne Bertoldes sone „van Stocken des Knapen bekenne an desseme „geghenwerdigen Breve dat ich hebbe verkoft „rechlichen und redeliken Lamberte von Lan„credere ichtes wanne sone Hern Lambertes des „Ridderes ome und sinen rechten erven ein punt „gheldes dat men nehmen scal ut deme Wurth„sinen to Honovere und dat mineme heren van „Lüneb. tho lenende Bort und wil ome und sinen „rechten erven warende sin also it sich van rechte „Bort. Dit es gheschen na Ghoddes Bort du„sent und dre hundert Jar an deme dre und ver„teghesten Jare des Sondaghes vor midvasten „van men sinkt Oculi.“

Im Jahre 1348 am St. Ulrichs-Tage haben Ludwig und Lamprecht die Gebrüdere von Langreder ihren von Ludolffen von Stöcken erhandelten Wort-Zins hinwiederum an den Rath zu Hannover verkaufft. Der Kauff-Brief lautet also:

„Wi Lodewich und Landbert Brodere „gheheten van Lankredere bekennet openbare in „düßen jeghenwardighen Breve ghevestevet mit „usen Jngheseghelen dat we hebbet verkofft dem „Rade und den ghemeinen Borgheren to Hono„vere en pund gheldes Honoverscer penninge an „den Worttinse darsulvest dat we getught had„den van Ludolve van Stockem useme Ome „und willet des ore rechte warende wesen wor on „des noht is unde wanne dat van ös geesscher „wert. Dit love we an truwen dem Rade und „den ghemenen Borgheren to Honovere stede „unde unbrekelken to holdende. Diße Breff is „zhegheven na Goddes Bord drittein hundert jar „in deme acht und vertegheften Jare to sünte Olre„kes Daghe.“

Zu eben solcher Zeit hat Ludolff van Stöcken dem Rathe zu Hannover 1 ℔ Wort-Zins verkaufft, laut des Briefes unter vorhergehendem Dato 1348 am St. Ulrichs-Tage:

„Eck Ludolff van Stokkem, do witlik alle „den de dyßen Bref horet unde set, unde beken„ne openbare under mineme ingheseghele dat ek „dem Rade unde den ghemenen Borghern to „Honovere hebbe ghelaten unde late en pund ghel„des Honoverscher penninghe dat mi min Bader „gheerft heft an dem Worttinse to Honovere „unde wille des ore rechte warend wesen vor on des „noht is unde wanne dat van mi gheesschet wert. „Dit love ek dem Rade unde ghemenen Borgheren „to Honovere an truwen stede unde unbrekelken to „holdender Wortmer so sende ek die vorbescreuene „pund gheldes up den Akbaren Vorsten Hertog„hen Otten unde Hertoghen Wilhelm van „Brunswich unde van Luneborgh van den ek dat to „lene hadde, bi Rotberte van der Nyenstad „dem elderen, unde bi Ghiseken van Lubeke dem „elderen oren mannen, unde do des ene rechte Ver„ticht to des Rades unde der ghemenen Borghere „Hand to Honovere, unde hebbe ghebeden, unde „bidde in dysseme Breve de vorbenomden Rotberte „unde Ghiseken, dat se dysse upsendinge van miner „weghene don unde hengen to ener Bewijsinge ore „ingheseghele na mineme ingheseghele to dyssem „Breve. Wortmer we Rotbert unde Ghiseke „vorbenomet bekennet dat dyße vorbescrevene up„sendinge bi os geschen is, unde we hebbet dor bede „willen des vorbenomten Ludolves use ingheseg„hele to ener mereren betughinghe ghehenget to dis„sem Breve na sinem ingheseghele. Dit is ge„schen na Goddes Bord drittein hundert jar in „dem achte unde vertegheften jare to sunte Olre„kes Daghe.“

Jm Jahre 1351 hat Aschwin von Rohden an den Rath zu Hannover ein ℔ Wort-Zins verkaufft, und Hertzogen Otten und Wilhelm, als seinen Lehns-Herren, vor zweyen ihrer Mannen, Johannen von Sabbensen und Dietrichen Promen, die Auffsendung gethan, laut des darüber ausgefertigen Kauffs- und Resignations-Briefes, wie folget:

„Ek Aschwin van Roden knape do witlik al„le den de dessen Breyf seyt eder horet lesen dat „ek hebbe vercoft enen rechten kopen punt ghel„des Honoverssche pennighe dat ek unde mine er„ven hadden an deme Wortinse to Honovere „deme Rade unde den meynen Borgheren dar„sulves de nu sint unde noch to komen inoghen „unde do des ene rechte affiatinghe unde vorticht „also dat se dat scullen ewechlike besetten un„de wil des ore rechte warende wesen wor is „nod is unde hebbe dat upghesant unde sende it up „in dessem Breve under mineme Jngh seghele mit „alleme rechte unde midden acbaren Vorsten Her„toghen Otten und Hertoghen Wilhelme van „Brunswic unde Luneborg bi twen oren mannen „Johanne van Sabbensen unde Dyderike Pro„men. Tho des vorbenomden Rades to Hono„vere unde örer meynen Borghere hant, also dat „ek unde mine erven dar nimmer mer upsaken ne „willen noch ne schullen. Vortmer we Johann „van Zabbensen unde Diderik Promen vorbe„nomt bekennet unde betughet under usen Jng„heseghelen in dessen Breyve dat dese vorbenom„de upsendinghe van Aschwine van Roden schen „is bi ös. Unde hebben dorch bede willen dessel„ven Aschwines dessen Breyf beseghelet mit usen „Jngheseghelen unde is gescheyn Na Goddes „Bort dritteyn hundert jar in deme en und ves„tighesten jare des achten Daghes to twelf„ten.“

Noch

Noch hat in eben bemeldetem 1351 Jahre Johann Woltmann 10 ßl. Wort-Zins dem Rathe zu Hannover verkaufft, wie folget:

Ego Johannes dictus *Woltmann* recognosco presenti litera meo sigillo munita quod vendidi cum consensu heredum meorum & omnium quorum interest redditus decem solidorum honoverensium denariorum quos in censu areali quod *Wortins* dicitur inter civitatem honovere habuimus Discretis viris Dominis *consulibus & universitati civium* presentibus & futuris ibidem perpetuis temporibus possidendos volumus quoque ipsis predictorum redditauum veram & legitimam prestare Warandiam quando & quotiens ipsis fuerit opportunum. Testes hujus rei sunt Olricus *Luceke* Senior Rotbertus de *Nyenstade* Junior & Olricus Luceke Junior. Datum Ao. Domini MCCC quinquagesimo primo in die Sancte Agnetis virginis & Martiris. Siehe Christian Ulrich Grupens Orig. & Antiquit. Hanover. c. 2. §. 16. p. 122 u. ff. Zuverläßige Nachrichten, Th. III, p. 208 u. ff.

Wort zurück nehmen, (sein) siehe in dem Artickel: Wort.

Wort zu Wort, (von) siehe Wörtlich, und *Verbotenus*, im XLVII Bande, p. 216. desgleichen Wort, im IV Haupt-Abschnitte.

Worutitz, (Margkolt von) war 1396 Prior der Häuser des Ordens St. Johannis zu Zittau, des Spitals bey Jerusalem, in Böhmen, Pohlen, Mähren, Oesterreich ꝛc. als in welchem Jahre er eine Urkunde ausgestellet, die in Carpzovs Zittauischer Chronicke, Theil III, c. 1, p. 5. nachgelesen werden kan.

Worzeldorf, ein Nürnbergisches Dorf, zwey Stunden von Nürnberg, bey Kornburg gelegen. Hönns Lex. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 549.

Worzierwi, ein grosser See in Liefland, nicht weit von Dörpt. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Worzikowsky von Kundratitz, ein Adliches Geschlechte in Böhmen, von welchem Carl Nicanor 1738 die Stelle eines Königl. Böhmischen Hof-Raths bekleidete. Er hatte fünf Söhne, unter denen Bernhard Carl Worzikowsky von Kundratitz Baccalaureus der Theologie, und bey der Collegial-Kirche auf dem Peters-Berge zu Brünn Canonicus war. *Calendar. S. Adalb.*

Worzin, Stadt, siehe Wurtzen.

Worzislava, also hieß in den mittlern Zeiten die Stadt Breßlau in Schlesien. Junckers Anleitung zur Geographie der mittlern Zeiten, p. 661.

Woschinski, war anfänglich Rußisch-Kayserlicher Cammer-Juncker und wurde 1745 Cammer-Herr. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band VIII, p. 415.

Woschittka, (Tobias) ein Fagottist, in der Kayserl. Hof-Capelle, im Jahr 1727.

Woschitz und Woßitz, ein Dorf mit einer Kirche in dem Dantziger Werder. Siehe Hartwichs Geographisch-Historische Landes-Beschreibung der dreyen im Pohlnischen Preussen liegenden Werdern, p. 15. 164. 178. 187. 192. 199. und 207.

Woschke, ein Dorf in Meissen in dem Bezircke des Amtes Senfftenberg gelegen, und auch dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Woscxylow, war das Haupt eines Corpo aufrührischer Bauern in Litthauen, so unter dem Vorwand, das Joch der Jüden abzuwerffen, sich im Jenner 1744 starck zusammen rottiret, und überall viel Gewaltthätigkeiten verübet. Ihr Haupt, Woscxylow, schickte Circular-Schreiben an die Districte von Chorcoreck, Dombruska, Bychow, und Mohilow, darinnen er den Bauern befahl, sich zu ihm zu verfügen, um die Jüden zu verjagen. Seine Parthey vermehrte sich starck. Sie zogen bis nach Bychow, und verwüsteten alle Adeliche Höfe, die ihnen auf ihrer Route auffstiessen. Der Unter-Feld-Herr, Fürst Radzivil, commandirte sieben hundert Mann von der Litthauischen Armee wider sie aus; die aber von den Bauern im Februar in das Schloß des Städtgens Krzyczew getrieben und allda gleichsam belagert wurden. Allein man feuerte aus dem Schlosse mit einigen Stücken so starck unter sie, daß sie sich zurück zogen. Die Soldaten thaten darauf auch einen unvermutheten Ausfall, und machten ihrer über hundert nieder, verwundeten ihrer funfzig und nahmen drey und neuntzig gefangen; die übrigen aber sind nebst dem Rädelsführer durch die Flucht entkommen. Man verstärckte darauf das obgedachte Commando noch mit achthundert Mann, und trieb die Bauern so in die Enge, daß zu Ausgang des Mertz-Monats der gantze Krieg ein Ende hatte. Man hat sechs derselben gespiesset, die andern aber entweder geviertheilet, oder aufgehangen. Diejenigen, so bey verschiedenen Scharmützeln auf dem Platze geblieben, hat man in grosse Gruben eingescharret, über welchen man Galgen aufgerichtet. Woscxylow, ihr Haupt, ist nach Kiow geflohen, wo ihn der Fürst Radzivil auszuliefern begehret. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band VII, p. 221 u. f.

Woseck, ein Ort in Böhmen, in dem Königsgrätzer Kreise, und zwar ohnweit dem Marckt-Flecken Cladta an der Elbe gelegen. Antiquarius des Elb-Stroms, p. 115.

Woseczan oder Woßeczan, ein herrliches Berg-Schloß in Böhmen im Moldauer-Kreise gelegen. Jm Jahr 1744 den 20 Oct. hatten die Oesterreicher auf einige Tage das Haupt-Quartier dahin verleget. Der reisende Deutsche des Jahrs 1744, p. 385. Arnolds Historisch- und Politische Geographie, p. 1035. Hübners Zeitungs-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon.

Wosegin, (George) der Philosophie und Medicin Doctor, ordentlicher Professor und Senior der Universität Königsberg, bekleidete 1700 das Rectorat auf besagter Universität. *Nova Litteraria maris Balthici*, 1700, p. 141. und 1705, p. 306.

Wosel, (Johann) de Vosii, kommt also in einem Briefe Philippens Churfürstens von der Pfaltz an den König in Franckreich Carl den Ach-

ten vom Jahr 1497 vor in Ludwigs Reliqu. MStorum, T. VI, p. 108.

Wosendorf, Dorf, siehe Wolfendorf, im LVIII Bande, p. 847.

Wosewitz, ein Dorf, so in Churfürstens Johann Friedrichs zu Sachsen Lehn-Brief für Graf Wolfen zu Barby und Mulingen über Schloß und Stadt Barby und dessen Zugehörungen im Jahr 1533 vorkommt in Ludwigs Reliqu. MStorum, T. X, p. 282.

Woski von Bärenstamm, (Jacob Johann Joseph) war im Jahr 1748 der Exemten Kirche St. Petri zu Bautzen Dechant, des Jungfräulichen Stiffs S. Mariæ Magdalenæ de Pœnitentia zu Lauban Probst, und dasigen Klosters Visitator Perpetuus. Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischer Hof- und Staats-Calender auf das Jahr 1748, p. 58.

Wosniczin, Woznicziu, Woznicin und auch **Woznitia**, (Procop Bogdanowitz) Russisch-Kayserlicher Geheimder Cantzler, war einer mit von denenjenigen drey vornehmen Ministern, mit welchen der Czaar Peter der Grosse 1697 vermittelst einer grossen Gesandschafft eine Reise durch Deutschland, Holl- und Engelland that. Er hat das Lob eines vernünfftigen Mannes, und ist zu verschiedenenmahlen nach Persien, Türckey, Pohlen und Venedig verschicket worden. Siehe Hassens wahre Staats-Klugheit in dem Leben des Czaars Peter des Grossen, p. 55 und 93; ingleichen des veränderten Rußlands, Theil III, p. 220 und die Heutigen Souverainen von Europa, p. 545.

Woßeckh, ein ansehnliches Benedictiner-Kloster Cistercienser Reformation, in Böhmen nahe bey Leutmeritz gelegen, welches 1190 gestifftet, und mit einer starcken Anzahl Mönche aus dem Kloster Waldsassen besetzet worden ist. Bucelin Germania sacra, P. I, p. 96.

Woßeczan, Schloß, siehe Woseczan.

Woßitz, Dorf, siehe Woschitz.

Woßon, ein Königreich, siehe Bosnien, im IV Bande, p. 807 u. ff.

Wosterhusen, ein Ort, so von Woldemarn, Marggrafen zu Brandenburg, 1323 einen Zoll erhalten, darüber der Freyheits Brief also lautet: Nos *Guntherus*, Dei gratia Comes de *Kewerenburg*, & *Schwarzenburg*, nec non *Redicke* de *Rbeder*, *Rodulphus Rose* milites, recognoscimus & universis, ad quorum notitiam præsens scriptum pervenerit, denudamus; quod vovimus & placitavimus inter dominum *Waldermarum*, marchionem pie recordationis & cives de *Wosterhusen* sub hac forma; quod idem dominus noster, marchio *Woldemarus*, pro universis debitis dictorum civium, telonium eidem civitati adjacens contulit libere ab exactione, impetitione & qualibet occasione semota, sicut ipse *habuit* perhenniter possidendum sub justo pro *Feudali*, titulo *Pheodali*. Datum *Bötzowe* dominica Exurge anno Domini 1323. Ludwigs Reliqu. MStorum, T. IX, p. 524 u. f.

Wostomir, ein Städtgen nebst einem befestigten Schlosse in Böhmen, in dem Königsgrätzer Kreise, eine Meile von Horschitz gelegen. Hübners Zeitungs-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon.

Wostrofsky, Geschlecht, siehe Wostrowsky.

Wostromierz, Geschlecht, siehe Wostromirski.

Wostromircz, das Stamm-Hauß des nachfolgenden Adelichen Geschlechts Wostromirski, in Böhmen gelegen, siehe Wostromirski.

Wostromirski, Wostromierz, Wüstromirski von Rockkittnigg, eine ansehnliche Adeliche Familie in Böhmen, welche auch in Meissen durch die Reformation in dem 17 Jahrhunderte gekommen, wie wir hernach beybringen werden, gleichwie sie auch von dem Sinapius in den Schles. Curios. Th. II, p. 1122. unter die Schlesischen, welche im Briegischen bekannt worden, gezehlet wird.

Ihr Stamm-Hauß **Wostromircz** liegt im Königsgrätzer Kreise in Böhmen, davon nicht weit auch deren Stamm-Sitz Rockkittnig oder Rokirnicz, gelegen ist.

Zuerst weiß man *Hermann* Wostromirski von Rockkittnig anzuführen, der sich um das Jahr 1550 auf Wostromircz und Sslaw-Sopetitz genennet, und durch Annen Elisabethen von Rabenhaupt von Sucko ein Vater worden *Johann* Wostromirski von Rockkittnig, auf Mladigo und Skarißov, dessen mit Catharine Rasin von Riesenburg erzeugter Sohn *Nicolaus* die väterliche Güter in Böhmen, um das Jahr 1651, wegen der Evangelischen Religion verlassen müssen: worauf er zu Alt-Kötitz in Meissen sich ansessig gemachet, nachdem er im dreyßigjährigen Kriege dem Könige in Schweden als Rittmeister gedienet gehabt. Er hinterließ von Barbar Magdalenen Maternin von Qwielnicz, bey seinem Tode, ohngefehr um das Jahr 1657, *Johann Hermann* Wostromirski von Rockkittnig, auf Alt-Kötitz, der 1706 als Königl. Pohlnischer und Churfürstl. Sächsischer General-Lieutenant in der Schlacht bey Frauskadt in Pohlen gefangen worden, und 1718 als Königl. Pohlnischer und Chur-Sächsischer General von der Infanterie, und Commandant zu Neu-Dreßden im hohen Alter verstorben, und sein Geschlecht männlicher Seits geendiget, nachdem er von seiner Gemahlin, Dorothee Magdalenen von Döring, nur eine Tochter, mit Nahmen Rahel Sophie, hinterlassen, welche an einen Obrist-Lieutenant, Friedrich Lebrechten von Damnitz, auf Göttau, Bröhsa und Wartha, vermählet war.

Im Jahr 1576 starb Nicolaus Buchlowitzky von Domamyslitz in Mähren, welcher mit einer **Wostromirskin** von Rokirnicz vermählt gewesen.

Das Wappen-Schild dieses Geschlechts zeiget einen geharnischten Arm, welcher in der Hand ein Beil hält. Gauhens Adels-Lexicon. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II, p. 1122. Königs Adels-Historie, Th. III, p. 216. und 218. Carl Günther Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts, Th. II, p. 801.

Wostrowsky, Wostrofsky, ein uraltes und ansehnliches Geschlecht in Schlesien. Es sind die von Wostrowsky Böhmischer Ankunfft. Ihr Stamm-Hauß ist Skalka in Königgrätzer-Kreiß. Deren Wapen präsentiret im rothen Schild zwey bleyfarbene Karpffen zur Lincken gekehret; auf dem offenen mit einer Königs-Crone gezierten Helm dergleichen zwey Karpffen herunter gesencket; die Helm-Decken ist gelb mit schwartzen Extremitäten. Dieses Geschlecht ist von solchem alten Herkommen, daß dessen Ursprung nirgends her mehr zu haben, und so gar in der eröffneten uralten Wostrowskischen Grufft weiteres nicht, dann ein Maltheser-Ring zu finden gewesen. Dahero der bewährte Böhmische Geschicht-Schreiber **Paprocky** sich in seiner Stemmatographia Bohemiæ, Diadochon genennet in Böhmischer Sprache, auch nur schon damahls der alleinigen Expreßion bedienet: „Deren Wos„trowsky von Skalka ist in diesen Titulaturen „zu gedencken Nicol Wostrowsky von „Skalka auf Wostrow. George Wostrows„ky von Skalka auf Skalka. Wilhelm „Wostrowsky von Skalka„. Sinapius in seinen Schlesischen Curiositäten, Th. II. p. 1121 u. f. schreibet von sothanen Geschlechte folgendes: „Die von Wostrowsky alter Böhmisch- und „Mährischer Ankunfft, kamen bey denen gefähr„lichen Kriegs-Zeiten in Schlesien Nicolas „Wostrowsky von Skalka auf Witzab, hatte „zur Gemahlin Barbarn von Pogrell und „Kutscheborwitz. Von ihr gebohren; Adam „Wostrowsky von Skalka, ehemals auf Böh„misch-Wolischna und Marschau im Marggraf„thum Mähren, und 1666 auf Rosenau im „Briegischen Fürstenthum. Gemahlin Wen„zels von Konias und Widern in Mähren auf „Kanitz und Böhmisch-Wolischna, und Agne„tens, gebohrner Ratkowtzin von Mirowitz Toch„ter. Von ihr gebohren: Marie Polyene, „geb. 1632 Freytags vor Bartholom. zu Böh„misch-Wolischna, vermählt 1650 den 21 No„vember an Johann Ernst Allmann von All„mannstein, Herrn auf Platz, Marschau und „Böhmisch-Wolischna, von der gebohren 10 „Kinder, davon 3 der Mutter vorangegangen, „und fünfe 1665 noch gelebet. Sie starb 1665 „den 29 November.„ Wann man nun diese Nachrichten mit jenen, so man in einem authentischen Extract aus der Königl. Böhmischen Land-Tafel, und daselbst obhandenen verschiedenen so genannten Kauff-Quaternen hat, combiniret; so ergiebet sich: Daß des Johann Wostrowsky von Skalka und Wlahin, Nudomaschin und Weleni, Königl. Raths, gröffern Landrechts Beysitzern und Obristen Cammermeistern im Königreiche Böhmen, seine Gemahlin Apollonie gebohrne Brtinßky von Waldstein gewesen, und obbeniemten Nicol Wostrowsky von Skalka und Witzab, dieser aber mit seiner auch schon gedachten Gemahlin einer von Pogrell den Adam Wostrowsky gezeuget, welcher Herr auf Marschau, Platsch und Böhmisch-Wolischna gewesen, und Helenen, gebohrne von Konias aus dem Hause Wiedrzi oder Widern zur ersteren, nach derselben etwas zeitlichen Ableben aber Johannen, gebohrne von Pravetitz zur andern Gemahlin gehabt, und mit der ersten Wentzel Nicol Ferdinanden solcher hingegen mit seiner Gemahlin Anne Catharinen gebohrnen von Zedlitz aus dem Hause Neukirch, Adam Gottlieb Anton Wostrowsky gebohren, so vieljähriger Kayserl. Officier, und zuletzt Hauptmann unter dem Graf Welczeckischen Regiment Infanterie, auch Commendant des Posto Namslau im Hertzogthum Schlesien, und mit Ursul Margarethen, gebohrnen von Rotkirch, aus dem Hause Pämitz Liegnitzischen Fürstenthums, des Christoph Friedrichs von Rotkirch auf Cammelwitz Wohlauischen Fürstenthums, und Eve Julianen gebohrner von Adelsdorf aus dem Hause Leistersdorf, Liegnitzischen Fürstenthums Tochter verehliget gewesen; im Jahr 1734 aber sein Leben geendiget, und an ehelichen Descendenten folgende drey Söhne und vier Töchter hinterlassen: 1) Wentzel Adam von Wostrowsky, welcher gleichfalls viele Jahre in Kayserlichen Kriegs-Diensten hinterleget, und 1742 im Fürstenthum Oelß zu Buckowitze seßhafft war: 2) Margarethe, Abbatißin Cistercienser-Ordens, und Frau des berühmten Jungfräulichen Kloster-Gestiffts Trebnitz im Oelsischen Fürstenthum gelegen; 3) Nicol Gottlieb Joseph, auf Ober-Krehlau Wohlauischen Fürstenthums, war vorhin Kayserl. Rath und Königl. Amts-Assessor des Fürstenthums Glogau, und ist nachmahls eben daselbst als ersterer Königl. Preußischer Ober-Amts- und Ober-Consistorial-Rath beybehalten und introducirt worden; er lebte noch 1747; 4) Francisce Helene, an Maximilianen von Greiffenstern auf Royau Oppelischen Fürstenthums vermählet; 5) Ferdinand Anton, unter dem Nahmen Nicolai, Cistercienser in den auch berühmten Fürstlichen Stifft Leubuß im Wohlauischen Fürstenthum gelegen, und des Fürstlichen Jungfräulichen Kloster-Stiffts Trebnitz Probst, im Jahr 1747; 6) Johanne Rosimunde, unter dem Nahmen Hedewig, Profeßin des Fürstlichen Stifts St. Claren in Breßlau; und 7) Marie Josephe, mit Johann von Stentsch auf Schmögerle Glogauischen Fürstenthums, ehemahligen Landes-Aeltesten, verehlichet. Paprocky l. c. Sinapius l. c. Das jetztlebende Schlesien des 1747ten Jahres p. 61 und 229. Genealogisch-Historische Nachrichten Band III p. 870. Adam Grimms, Predigers in Rosenau, Leichen-Predigt auf Marie Polyxenen Allmannin von Allmannstein, gebohrne Wostrowsky, Brieg 1666 in 4.

Wotawa, Fluß, siehe Ottawa, im XXV Bande, p. 2379.

Wotelapus, ward 997 Bischoff zu Oßnabrück, stürtzte mit dem Pferde auf der Reise nach Rom, und starb davon. Abels deutsche Alterthümer Theil III, p. 249.

Wotencka, jetzo Wotenick, ein Ort in Vor-Pommern, ohnweit Demmin gelegen. Schröders Wismarische Erstlinge p. 66 und 116.

Wotenick, ein Ort, siehe Wotencka.

Woth, Abgott, siehe Wodan, im LVIII Bande, p. 61.

Wothan, Abgott, siehe Woden, im LVIII Bande, p. 21.

Wotich, Geschlecht, siehe Wüticke.

Woticke, Wödtke, eine uralte Adeliche Familie in Pommern, welche ihre Güter in dem Hertzogthum Stettin hat. Matthäus Wödtke, Ritter, bekleidete 1242 bey dem Hertzoge Wratislaus die Stelle eines Raths. Dubschlaff oder Dubislaw Woticke oder Wotich hielt sich 1277 und 1278 an den Höfen der Hertzoge Barnims und Wratislaus auf. Caspar bekleidete bey dem Hertzoge Bogislaus X die Stelle eines Raths. Heinrich ist 1590 Hauptmann zu Wolgast; Joachim aber 1592 Fürstl. Pommerischer Hof-Gerichts-Verwalter gewesen. Christian diente um die Mitte des 17 Jahrhunderts der Crone Schweden als Obrister, und hat sein Geschlechte fortgepflantzet. Um solche Zeit stund auch Claus in Chur-Brandenburgischen Diensten als Obrister Lieutenant. Peter war 1669 Chur-Brandenburgischer Land-Rath in Hinter-Pommern. Im Jahr 1730 florirte unter andern Joachim Anton, als Königlich-Pohlnischer und Chur-Sächsischer Obrist-Lieutenant. Eggert George von Woedtke war 1745 Königl. Preußischer Major vom Kalcksteinischen Regimente; wurde aber noch in solchem Jahre den 18 Mertz von dem Könige zum Obrist-Lieutenant erkläret. Im Jahr 1747 den 24 May wurde er von Sr. Königl. Majestät in Preussen zum Obristen von dem Kalcksteinischen Infanterie-Regimente ernennt, und den 26 May darauf mit dem Orden pour le merite begnadiget. Es führet dieses Geschlecht einen rothen Balcken zwischen zweyen lauffenden Füchsen, und auf dem Helme drey Spiese. Micrälii Pommerland, B VI, p. 389. Gauhens Adels-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band VII, p. 606, Band VIII, p. 536, und Band X, p. 420 und 422.

Woticz, oder Wotitz, eine Stadt, Schloß und Kloster im Königreich Böhmen, in dem Kaurzimer-Kreyse, nicht weit von Prag gelegen. In dieser Gegend conjungirten sich den 24 Oct. 1744 die Oesterreichische Armee mit der Sächsischen, und erstreckte sich ihr gantzes Lager von Woßeczan im Moldauer-Kreise, bis über diesen Ort hinauf. Hübners Zeitungs-Lexicon. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Der Reisende Deutsche im Jahr 1744. p. 385. Vollständiges Lexicon der Alten, Mitlern und Neuen Geographie. Sturms Topologische Anweisung zur heutigen Geographie von Deutschland p. 136.

Wotilololphus, Bischoff, siehe Wacholphus, im LII Bande, p. 182.

Wötitz, Stadt, Schloß und Kloster, siehe Woticz.

Woritz, Woititz, ein Flecken und Post-Station in Böhmen, im Berauner Kreise, auf der Post-Strasse zwischen Prag und Wien. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. p. 565.

Wotsezan, ein Berg-Schloß in dem Moldauer-Kreise in Böhmen. Melissantes Geogr. noviss. Th. I, p. 1124.

Wotsgryck (Arad), war ehemahls Buchführer zu Amsterdam in der Gasse, Roßmarin-Steegen genannt. Er soll der Verfasser oder wenigstens der Drucker von dem Verfolg des Lebens Philopaters seyn. Diese Schrifft, das Leben Philopaters genannt, kam ums Jahr 1691 in Holland auch in Holländischer Sprache heraus, und soll eine hämische Schrifft seyn, in welcher auf die Streitigkeiten der Gottesgelahrten in Holland scharff losgezogen worden. Von diesem Buche nun kam nachgehends nur gedachter Verfolg als der zweyte Theil desselben zum Vorschein, welches eine recht abscheuliche und verfluchte Schrifft ist, denn es wird darinne alle Bescheidenheit gegen Gottesgelahrte bey Seite gesetzt, und was das meiste ist, die Christliche Religion sammt der Heil. Schrifft aufs schändlichste verspottet und ausgehöhnet. Um dieser Schrifft willen ist auch gedachter Wotsgryk, nach Verdienst abgestrafft, und auf etliche Jahre ins Zuchthauß verwiesen, nach gedachter Zeit aber desselben wieder entlassen worden. Coleri Wahrheit der Auferstehung Christi p. 190 und 191.

Wotslaf, oder Wotzlaff, ein Dorf, mit einer Kirche, in dem Dantziger Werder gelegen. Hartwichs Geographisch-Historische Landes-Beschreibung der dreyen in Pohlnischen Preussen liegenden Werder, p. 15. 164. 183. 184. 188. 193. 200 und 208.

Wottawa, Fluß, siehe Ottawa, im XXV Bande, p. 2379.

Wottenburg, ein Wertheimisches Dorf, so man eine Stunde von der Gräflichen Residentz gegen Carlstatt siehet. Hönns Lex. Topogr. des Fränckisch. Kreises, p. 465.

Wotton, eine alte vornehme Adeliche Familie in Engelland. Robert Wotton, Ritter, wurde unter dem Könige Eduard IV in vielen wichtigen Verrichtungen gebraucht. Unter dessen Söhnen waren: 1) Nicolas Wotton, Doctor der Rechte und Decanus zu Yorck und Kent, ingleichen des Königs Heinrichs VIII, Eduards VI, Mariens und Elisabeths Geheimder Rath, welcher das von der Königin Elisabeth ihm angetragene Ertz-Bißthum von Canterbury ausschlug, siehe von ihm einen besondern Artickel; und 2) Eduard Wotton, Ritter, Schatzmeister zu Calais, und Heinrichs VII Geheimder Rath, welcher die ihm angetragene Cantzler-Stelle anzunehmen sich weigerte. Dieses seinen Sohn, Thomas Wotton, wolte die Königin Elisabeth auch zum Ritter machen; er bedanckte sich aber davor, weil er ein grosses Belieben zum Land-Leben hatte. Von dieses seinem Sohne, Heinrich Wotton, folget ein besonderer Artickel. Wood Athen. Oxon. *Acta Eruditor.* Suppl. Sect. II, p. 81.

Wotton, (Eduard), ein Medicus, von Oxford in Engelland gebürtig, studirte auf der Universität in seiner Vaterstadt in dem Magdalenen-Collegio, nahm zu Padua die Doctor-Würde an, und wurde des Königs Heinrichs VIII Leib-Medicus, wie auch ein Mitglied des Collegii Medicorum

dicorum zu Londen, woselbst er den 5 October 1555 im 63 Jahre seines Alters das Zeitliche gesegnet. Er hat ein Werck in zehen Büchern de differentiis animalium zu Paris 1552 in Fol. herausgegeben, welches mit unter die raren Bücher gehöret. Der Verfasser hat darinnen alles, was die Alten von dieser Materie geschrieben, mit ungemeinem Fleisse und grosser Geschicklichkeit zusammen getragen. Es ist solche Schrifft nachmahls nebst andern, wie es scheinet, in folgendem Wercke wieder gedrucket worden: Insectorum, s. minimorum animalium Theatrum, olim ab *Edoardo Wottone*, *Conr. Gesnero* & *Thoma Pennio* inchoatum, tandem *Thomæ Moufeti* opera sumtibusque maximis concinnatum, auctum, perfectum & ad vivum expressis iconibus supra 500 illustratum. London 1634 in Fol. Thuan in histor. Teiss. elog. Possevin in appar. Woods Athen. Oxon. Mangets Bibl. Scriptor. Medicor. Frehers Theatrum virorum eruditorum, p. 1237. Conrings Introd. in artem Medicam P. II, p. 142. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 427 und 913. Bestners Medicinisches Gelehrten-Lexicon. *Biblioth. Plotner.* P. I, p. 200.

Wotton, (Heinrich) ein Engelländer, war 1568 zu Boeton-Hall in der Grafschafft Kent gebohren, und aus dem vorstehenden alten Adelichen Geschlechte entsprossen, aus welchem Geschlechts-Artickel zugleich erhellet, daß sein Vater Thomas Wotton gewesen. Er wurde von Jugend auf zu den Studien angehalten. In der Schule zu Wincheſter legte er einen so guten Grund, daß er mit Nutzen konnte nach Oxford in das New-Collegium gesendet, und in seinem achtzehenden Jahre ins Queens-Collegium übersetzet werden. Im zwantzigsten Jahre seines Alters 1588 erhielte er zu Oxford die Magister-Würde, und hielte drey Vorlesungen von dem Auge. Dieses geschahe so wohl, daß jedermann sich über ihn verwunderte, und der Italiener Albericus Gentilis, welcher damahls zu Oxford die Profeßion des Civil-Rechts bekleidete, ihn nennete: Henrice, mi ocelle. Nachdem er nun auf der Universität sich gute Wissenschafften erworben, wolte er auch die Welt kennen lernen. Derowegen gieng er erst nach Franckreich, und blieb daselbst ein Jahr, doch, daß er davon die meiste Zeit zu Genf zubrachte, woselbst er sich bekannt machte mit Theodor Beza, sonderlich aber mit dem Isaac Casaubono, in dessen Hause er sich auch aufhielte. Hiernächst brachte er drey Jahre in Deutschland, und fünfe in Italien zu. Nachdem nun seine Geschicklichkeit in der Fremde mercklich zugenommen, und er nach neun Jahren wieder nach Engeland gekommen, nahm ihn Robert Carl, Graf von Esser, der grosse Günstling der Königin Elisabeth, zu seinem Secretair an. Als derselbe aber sich der Königin Ungnade auf den Hals geladen, und ins Gefängniß gerathen, machte sich unser Wotton aus dem Staube, und gieng in Eil nach Franckreich über. Doch das geliebte Italien zog ihn bald wieder zu sich, da er sonderlich die Gunst des Groß-Hertzogs Ferdinandens zu Florentz erlangte. Als diesem Herrn ein Brief in die Hände gefallen, woraus zu erkennen, daß man Jacoben dem Sechsten, Könige in Schottland, nach dem Leben stunde, damit nicht er, als ein Ketzer, sondern ein Römisch-Catholischer Fürst, der sich nunmehro zu ihrem Ende nahenden Elisabeth succediren möchte; vertraute der Groß-Hertzog unserm Wotton dieses Geheimniß, und sandte ihn mit Briefen nach Schottland an den König, und mit Medicamenten wider den Gifft. Damit nun dieses möchte desto geheimer bleiben, nahm Wotton nicht nur den Italienischen Nahmen Octavio Baldi an; sondern gieng auch, durch einen Umschweiff, über Norwegen nach Schottland, und richtete das ihm Anvertrauete bey dem Könige Jacob behutsam und glücklich aus. Als nun dieser Herr bald darauf zur Englischen Crone gelangte, und sich dieses ihm geleisteten Dienstes erinnerte, empfieng er nicht nur diesen, auf Einrathen vorgedachten Groß-Hertzogs wieder nach Engeland gekommenen Mann, sehr gnädig, sondern versicherte ihn auch, daß er ihn hinführo in Gesandschafften gebrauchen wolte, weil seine Geschicklichkeit und Treue in dergleichen Bedienung ihm kund worden, wie er ihn denn auch zum Ritter schlug. Solchem Versprechen kam der König auch richtig nach: Denn er sandte ihn dreymahl an die Republick Venedig, einmahl an die General-Staaten von Holland, zweymahl an Carl Emanuel, Hertzogen von Savoyen, einmahl an die Reichs-Stände in Ober-Deutschland, welche zu Heilbron versammlet waren, denn auch an den Ertz-Hertzog Leopolden von Oesterreich, an den Hertzog von Würtenberg, an die Reichs-Städte Straßburg und Ulm, und an den Kayser Ferdinand den Andern. Wotton war eben zu Venedig, als dasige Republick mit dem Pabst Paul dem Fünfften zerfiel, und in den Bann gethan wurde, weswegen dieselbe nicht nur sich des Königs Jacobs Beystands auf den Nothfall versicherte, sondern es berathschlagte sich auch ihr gelehrter Gottesgelehrte, Pater Paul mit Heinrich Wotton, und dessen Reise-Prediger, dem Bedel, zum öfftern, wie denn auch gedachter Serviten-Mönch, vornemlich auf Veranlassung Königs Jacobs, die Historie der Tridentinischen Kirchen-Versammlung aufsetzete, welche Stückweise durch gedachte Männer in Engeland an den König und D. Abbot, den Ertz-Bischoff zu Canterbury, gesand, und daselbst von dem gedachten Ertz-Bischoff in der Engeländischen und Lateinischen Sprache zuerst bekannt gemacht wurde. Wotton solte fast die besondere Gnade, in welcher er bey seinem König viele Jahre durch gestanden, durch eine Begebenheit verlohren haben, welche wir mit anzuführen nicht unterlassen können: Als derselbe in Gesandschafft nach Italien durch Deutschland gieng, und sich einige Tage zu Augsburg aufhielte, ward ihm in einer Gesellschafft gelehrter Männer, von Christoph Flecamorn, nach damahliger Gewohnheit, ein Stamm-Buch gereichet, mit Bitte, einen Denck-Spruch hinein zu schreiben. Demselben zu Gefallen setzte er, durch einen vorhin geführten Discours bewogen, diese kurtzweilige Beschreibung eines Abgesandten hinein: Legatus est Vir bonus, peregre missus ad mentiendum reipublicæ causa. Nach-

dem dieſe Beſchreibung in dem Stamm-Buch gantzer Acht Jahr ruhig geſtanden, fiel er ohngefehr dem beißigen Caſpar Scioppio in die Hände, welcher ihn in einer bittern Schrifft wider den König Jacob drucken ließ, als wenn es ein Principium der Religion dieſes Königes und ſeines Abgeſandten wäre. Wie denn ſolcher zu Venedig in den Fenſtern der Häuſer hier und da bald zu ſehen war. Als nun dieſes höchſtgedachtem Herrn zu Ohren kam, und deswegen auf den Wotton zornig ward, beſänfftigte derſelbe ſeinen Fürſten wieder, mit einer an denſelben gerichteten ſinnreichen und gelehrten Schutz-Schrifft, und einem Lateiniſchen Briefe an Marcus Velſern, welchen, weil er eben nicht einem jeden bekannt, und doch wohl geſetzt iſt, wir mit einrücken wollen, und lautet derſelbe wie folget:

Marco Velſero
Duumviro Auguſtæ Vindelicæ
Henricus Wottonius
S. O.

Privatim antehac ad te aliquoties ſcripſi; nunc cauſa eſt, ut publice quoque id faciam: Hæc, qualis ſit, quæſo audias. Proſtabat Francofurti ſuperioribus nundinis opus quoddam, ſi molem ſpectes (quod fere fit) non ſane de infimis, cum hac inſcriptione:

Coſparis Scioppii Eccleſiaſticus, authoritati Sereniſſimi Domini Jacobi Regis oppoſitus. In quo cum argumento magnam partem novo, tum exemplo nemini adhuc uſitato, & cætera, quæ eandem modeſtiam ſapiunt. Hujus operis conſutor cum farraginem rerum undecunque emendicaret, videtur, neſcio quo modo incidere in jocoſam Legati definitionem, quam ante octenniun iſtac tranſiens apud amicum virum *Chriſtophorum Fleckamerum* forte poſueram in Albo Amicorum more Teutonico, his ipſis verbis: *Legatus eſt vir bonus, peregre miſſus ad mentiendum reipublicæ cauſa.* Definitio adeo fortaſſe Catholica, ut complecti poſſit etiam Legatos à latere. Quid hic, obſecro, facit *Scioppius*? referat familiaritatis ſcrinia, reſuſcitat, poſt tot annos, obſoletos ſales, jam ipſa vetuſtate ab inquietudine redemptos, ornat me, pro humanitate ſua, clementiſſima interpretatione, tanquam id non ſolum ſerio, ſed & jactanter ſcripſiſſem; Neque hoc contentus, conatur quoque intemeratum optimi Regis nomen per jocos meos in invidiam trahere, quaſi Domini præſtare tenerentur etiam ſervorum luſus: Poſtremo ad honeſtandam petulentiam ſuam locum unum atque alterum ex Eſaia & Salomone lepide intermiſcet, ut nihil eſt tutum à profanis ingeniis. Hæc in me, fateor, cecidiſſe miro ſeculo. Quis enim putarat naſcituruin hominem impatientem brevis joci ſuper legatorum licentia, qui tantum politica agitant, ubi in dies videmus ipſam Sacro ſanctæ Theologiæ ſeveritatem à quibusdam æquivocationum, mentalium reſervationum & piarum fraudum Magiſtris tam fœde conſtupratam? neque hoc obiter, aut jocoſe, aut in albis amicorum, ubi vana veraque pari ſecuritate tam ſcribi, quam depingi ſolent: Sed ex profeſſo, & de ſuggeſtu, & cum privilegio & authoritate Superiorum. Verum *Scioppius* eſt, qui ſurrexit. Et quid expectet me reſponſurum? Sane memini Familiam meam cum Venetiis eſſem, Anathemate percuſſam in Paræneſi Baroniana. Memini tum etiam à Comitulo Jeſuita Peruſino, & ab *Antonio Poſſevino* ejusdem farinæ quædam in me jacta. Quæ quanquam ab exulceratis animis efflue. rent, utcunque tacitus ferebam: Quippe hi erant viri non indignæ exiſtimationis, ſaltem apud ſuos & ipſorum authorum qualiscunque claritudo leniebat injuriam. Sed cum famelicus transfuga & Romanæ curiæ lutulentus circulator ſcriptitat ſolum, ut prandere poſſit; cum ſemicoctus Grammaticaſter & nulla antehac ſolidiore diſciplina tinctus, eccleſiaſtica tractat; cum Veſpillonis & caſtrenſis ſcorti lege vulgata de vita & parentibus *Scioppii*, p. 127, ſpuma irreverenter in Regem debacchatur, cujus eximia in divinis humanisque ſapientia & conſtans juſti tenor cuicunque vel privato venerationem conciliaret. Cum homo Germanus exuta patria probitate & modeſtia, nihil aliud per totum opus quam everſionem Regnum Regnorumque ſpirat; cum denique idem, ibidem p. 132, os, quod Jeſuiticam ſocietatem *Parricidalem cohortem* vocaverat, nunc poſtquam culinas Romæ olere cœpit, eandem (Eccleſiaſticus Scioppii p. 371) *Prætoriam caſtrorum Dei cohortem vocat. Quis iniquæ tam patiens urbis* (quæ iſtud animal pabulatur) *tam ferreus, ut teneat ſe*? Igitur ſemota omni feſtivitate, te ſerio, te ex animo, *Ornatiſſime Velſere*, in hac epiſtola convenio: Orans obteſtansque per commune humanitatis vinculum, per ejusdem baptiſmi, ejusdem ſymboli conſcientiam, ipſe velis (pro authoritate, qua te ſcio valere apud tuos) iſtos Scioppios compeſcere; ut ejectis è cœtu Chriſtiano ſimilibus hominum propudiis, cauſarumque ſane vel optimarum de honeſtamentis, ſua bonis viris exiſtimatio, ſua principibus dignitas maneat: non vexentur nundinæ proſtitutis Paraſitorum calamis; non typi (nobile Germanorum inventum) adeo miſere torqueantur; ſequatur denique, quantum infirmitas noſtra ferat, illa regnorum eccleſiarumque requies, quam nobis commendavit ſupremus pacis præceptor ſimul & exemplum. Quod ſi impudentem illam dicacitatem (quam ab infami ortu *μάλλε ἀναλόγως* traxit) non deponere poterit ſine magno ventriculi incommodo, ſaltem dignus eſt certe, cui curtetur eſca ob execrandam argutiam, qua ſibi videtur vel ipſis Tridentinis Patribus oculatior. Illi 8 April. Seſſ. 4: *Traditiones & ſcripturam ſacram tam tum pietatis effectu & reverentia ſuſcipiendas*, primi omnium (quod ego ſciam) decrevere. At iſte novus Eccleſiaſticus non in Albo amicorum, ſed pulcherrimi ſyntagmatis ſui, p. 485, majorem traditi quam ſcripti verbi divini authoritatem bleſphemo & pudendo ore pronunciat. Poſſem ſexcentas id genus Scioppitates proferre, ſed hoc eſſet rus pari ſterxuilnum. Vale igitur, Vir nobiliſſime, atque iterum ſalve. Londino nonis Decembribus Julianis. Anno unici mediatoris noſtri 1612.

Wotton kam wieder nach Engeland im Jahr vor Königs Jacobi des Erſten Abſterben, und erhielte die Präpoſitur des Collegii zu Eaton, woſelbſt er in guter Ruhe, doch nicht ohne Nutzen der daſelbſt ſtudirenden Jugend, ſeine letzte Lebens-Zeit vergnüglich zubrachte. Die Zeit, welche ihm ſeine

ſeine Verrichtungen und Meditationes übrig lieſſen, pflegte er wohl öffters mit Fiſchangeln ſich zu verkürtzen, welches er nannte, his idle time, not idly ſpent ſeine müßige Zeit nicht müßig angewand. Er liebte keine Zänckereyen in Religions-Sachen, pflegte aber denen Widerſachern nachdrücklich und ſinnreich in der Kürtze zu antworten, davon wir ein paar Exempel anführen wollen. Als ein Prieſter, der ein luſtiger Kopf war, und mit dem er ehemahls Bekanntſchafft in Rom gemacht hatte, ihn auf eine Veſper-Muſick in die Kirche geladen, und er ſich in einen Winckel geſtellet hatte, aber von demſelben Prieſter geſehen wurde, und ihm durch einen Chor Knaben einen Zettul zuſande, auf welchem dieſe Frage geſchrieben ſtunde: wo war eure Religion vor Luthern zu finden? ſchrieb er alſofort darunter: meine Religion war damahls zu finden, woſelbſt eure jetzo nicht zu befinden, in dem geſchriebenen Worte GOttes. Einem andern, der ihn fragte: ob ein Papiſt könne ſelig werden? antwortete er: Ihr möget wohl ſelig werden, ohne ſolches zu wiſſen, ſehet auf euch ſelbſt. Als einer von ſeinen guten Freunden, der in einer Geſandtſchafft ſolte gebraucht werden, zu ihm nach Eaton kam, u. ihn bat, daß er ihm einige Lehre möchte geben, ſolches ſein Amt klüglich und glücklich zu führen, gab er ihm lächelnd dieſe Regul: wolte er ſicher gehen, und ſeinem Vaterlande gute Dienſte thun, ſo ſolte er jederzeit und bey aller Gelegenheit die Wahrheit reden, denn, ſprach er: man wird euch niemahls glauben. Er hatte ſich vorgenommen das Leben D. Martin Luthers zu beſchreiben, und alſo die Reformation der Kirche in Deutſchland vorzuſtellen, wozu er ſich einen guten Vorrath ſeiner Nachrichten, die nicht allen zu Geſicht kommen, geſammlet hatte; aber das Begehren Königs Carls des Erſten, daß er die Geſchichte der Engliſchen Kirche beſchreiben möchte, wozu ihm jährlich fünf hundert Pfund verſprochen wurden, zog ihn von ſolchem Vorſatz ab. Er iſt aber in dieſem Wercke nicht weit gekommen, und was er aufgeſetzet, iſt verlohren gegangen. In ſeinen letzten Jahren wurde er mit einer ſtarcken Engbrüſtigkeit befallen, welche er ſich durch allzuſtarcken Gebrauch des Tabacks ſoll zugezogen haben. Endlich ſtarb dieſer kluge, fromme und gelehrte Mann den 19 Dec. des 1639 Jahres zu Eaton, und hinterließ kaum ſo viel Vermögen, daß ſeine Schulden damit konnten bezahlet werden. Wie wenig er auf das unnütze Diſputiren gehalten, läſſet ſich aus folgenden Worten abnehmen, die er ſich auf ſein Grab zu ſetzen befohlen: Hic jacet hujus ſententiæ primus Author: Diſputandi pruritus eccleſiæ ſcabies. Nomen alias quære. Die Schrifften, welche von ihm zum Vorſchein gekommen, ſind folgende:

1. The Elements of Architecture collected from the beſt Authores and Examples, welche etliche mahl in Engliſcher und Lateiniſcher Sprache gedruckt worden, als Londen 1624; Amſterdam 1649 in Folio (nemlich bey des *M. Vitruvii Pollionis* de Architectura Libris X, welchen des Wittens Elementa Architecturæ voran geſetzet ſind) und wiederum Londen 1651 u. 1654; wie auch bey des Roland Freards A Parallel of the Antient Architecture with the modern, Londen 1723 in Fol.
2. A Philoſophical Survey of Education, or Moral Architecture.
3. Characters of William the First & Henrici VI.
4. Ad Regem e Scotia reducem plauſus & Vota, Londen 1633.
5. A Panegyriek to King *Charles*.
6. The Parallel of *Robert Devereux, Earl of Eſſex*; and *George Villiars*, Duke of Buckingham.
7. The Difference between them.
8. The Life of the Duke of Buckingham.
9. The Great Action between Pompey and Cæſar.
10. A Character of *Ferdinand*, Grand Duke of Tuſcany.
11. The Election of the new Duke of Venice.
12. A Meditation on Chriſtmaſs-day.
13. Letters to Several Perſons.
14. The State of Chriſtendom or a more exact and curious Diſcoverey of many ſecret Paſſages and hidden Myſteries of the Times, Londen 1657. In dieſem Wercke ſtehen viele ſonſten ſehr geheime gehaltene Nachrichten.
15. Epiſtola de Caſparo Scioppio, Amberg 1613 in 8.
16. Letters to Sir Edmand Bacon.
17. Additional Letters to ſeveral Perſons.

Dieſe beyden letzten Schrifften, die in Epiſteln und Gedichten beſtehen, ſind nur kleine Werckgen, daß ſie auch mit des Wottons Lebens-Geſchichten nur einen Band in 8 ausmachen, welchen Iſaac Walton, der gedachte Lebens-Beſchreibung verfertiget, zu Londen 1651 und wiederum 1654, und abermahls 1672 ebendaſelbſt unter dem Titul: Reliquiæ Wottonianæ herausgegeben. Siehe Woods Athen. Oxon. Wittens Diarium Biograph. T. I & T. II; *Nova Acta Eruditorum* Supplem. Sect. 2. p. 81; Benthems Engliſcher Kirchen- und Schulen-Staat, p. 419. und 1001. u. f. Drauds Biblioth. Claſſ. P. II, p. 1294.

Wotton, (Heinrich) ein Magiſter der Philoſophie in dem St. Johannis-Collegio zu Cambridge. Er hat ſich beſonders durch die Briefe des Römiſchen Clemens bekannt gemacht, die er unter folgendem Titul ans Licht geſtellet: Ἀπὸ τῆς ἐν τοῖς ἁγίοις Κλήμεντος πρὸς Κορινθίους Epiſtolæ B. S. Clementis Romani ad Corinthios Epiſtolæ duæ, expreſſæ ad fidem MSti Codicis Alexandrini, collati cum editione *Junii* a *Millio* & *Grabio*: illuſtratæ notis *Junii* & *Cotelerii*, nec non *Joh. Boiſii*, olim Canonici Elienſis, non antehac editis. Cum MSto Cod. accurate de novo contulit, notisque eas illuſtravit, & textum plurimis in locis emendavit; Præfationem etiam de uſu Patrum, præcipue Apoſtolicorum, ac diſſertationes duas, alteram de divinitus inſtituto Clero, de unitate eccleſiæ alteram, præmiſit *Henricus Wotton*, Coll. S. Johannis Evang. A. M. Cambridig 1718 in 8. Eine Recenſion davon findet man im erſten Theil

des vierten Bandes der *Bibliotheque Angloise*; ferner im andern Articul des Merz 1719 von den *Actis Eruditorum*; Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1719, p. 445. Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1718, p. 710, und des Jahrs 1719, p. 213. u. f.

Wotton, (Nicolas) ein vornehmer Engelländer, aus dem vorstehenden Adelichen Geschlechte entsprossen, und ein Sohn Roberts Wotton. Er war beyder Rechten Doctor, Decanus bey dem Ertz-Stiffte Canterbury und Yorck, Geheimder Rath des Königs Heinrichs VIII, Eduards VI (unter dessen Vormündern er sich auch mit befunden) der Königin Marien und Elisabeth, über dieses neunmahl, oder wie Bentheim berichtet, dreyzehnmahl Abgesandter an den vornehmsten Europäischen Höfen, auch dreymahl Gevollmächtigter bey den Friedens-Tractaten zwischen den Engelländern, Frantzosen und Schotten. Er war ein Mann von solcher Geschicklichkeit, daß er als ein Rechtsgelehrter, Staatsmann und Gottesgelehrter wenig seines gleichen gehabt. Ein guter Beweis seiner Bescheiden- und Vergnüglichkeit ist, daß er das von der Königin Elisabeth angebothene Ertz-Bißthum von Cantelberg ausgeschlagen, und nicht reich gestorben, ob er wohl in der Zeit gelebet, als die Abteyen zerstöhret wurden; denn er wolte lieber seinen Nachkommen einen guten Nahmen, als grosse Güter, unrecht erworben, hinterlassen. Er starb voll Ruhms von Weisheit und Gottesfurcht, im Jahr 1566, oder, 1567, nachdem er fast bey 70 Jahr gelebet. Benthems Englischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 916.

Wotton, (Wilhelm) ein Engelländischer Doctor der Theologie dieses 18 Jahrhunderts, war eines Predigers Sohn, und verstund schon im 5 Jahre seines Alters Lateinisch, Griechisch und Hebräisch, aus welchen Sprachen er sehr fertig in das Englische übersetzen konnte. Nach der Hand lag er zu Cambridge mit grossem Eyfer dem Studiren ob, und genoß das Glücke, daß ihn Burnet nicht allein einer vertrauten Freundschafft würdigte, sondern auch selbst in der Theologie unterwiese. Hiernechst machte ihn der Graf von Nottingham, damahliger Staats-Secretarius zu Wilhelms und Mariens Zeiten, zu seinem Capellan, und verhalf ihm folgends zu einem geistlichen Beneficio in der Diöces von Buckingham; Burnet aber ertheilte ihm eine Präbende zu Salisbury. Er starb den 13 Jenner 1727 zu Buckstrad in der Grafschafft Sussex. An Schrifften hat man von ihm:

1. Reflexions upon ancient and modern Learning, Londen 1694 in 8, und zum andernmahl ebend. p. 1697 in 8.
2. The rights of the clergy in the Christian Church, Londen 1707 in 8. Dieses ist eine Predigt, welche Wotton einer Schrifft die zu Londen 1705 unter dem Titul: The rights of the Christian Church, ans Licht trat, entgegen gesetzet, und darinnen behauptet, daß die Macht der Clerisey von der weltlichen Obrigkeit gar nicht abhange. Siehe Walchs Anleitung in die Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Th. III, p. 839. und Carl Günther Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. I, p. 268.
3. Miscellaneous Discourses relating to the Traditions & Usages of the Scribes & Pharisees in our Blessed Saviour Jesus Christ's time. In two Volumes. The first containing 1) a Discourse of the nature, authority & usefulnes of the Misna. 2) A Table & Contents of all the Titles of the Misna. 3) A Discourse of the Recital of the Schema, Phylacteries, & Schedules of Gates & Door-Posts. 4) Texts relating to the religious Observation of one Day in seven. With annotations. The second containing Shabbath, a Title of the Misna concerning the Mixtures practised by the Jews in Jesus Christ's time, to Strengthen the Observation of the Sabbath. In Hebrew & English. With annotations. By *W. Wotton* D. D. Londen 1718 in 8. Eine Recension davon findet sich im andern Theile des vierten Bandes von der *Bibliotheque Angloise*, wie auch in den Leipziger Gelehrten Zeitungen vom Jahr 1719, p. 166.
4. A Discourse of the history religion, and laws of the Jews. Man findet diese Schrifft eingedruckt im Jenner des *Present State of the republick of Lettres* 1731, Art. 1. Einen Auszug davon findet man in denen Beyträgen zu den neuen Zeitungen, Band III, p. 370. u. f.
5. Leges Wallicæ Ecclesiasticæ & Civiles *Hoeli Boni* & aliorum Walliæ Principum, quas ex variis Codicibus MStis eruit, interpretatione Latina, notis & Glossariis illustravit *Gvilielmus Wottonus* S. T. P. adjuvante *Mose Gulielmio*, A. M. R. S. Soc. qui & Appendicem adjecit, Londen 1730 in Fol. Weil der Hr. Wotton über dieser Arbeit gestorben, so hat Herr Wilhelm Clarck eine Dedication an den Printz Wallis und eine gelehrte Vorrede vorhergesetzt. Eine Recension findet man in den *Novis Actis Eruditor.* Anni 1731 M. Jun. art. 1. Siehe auch die Leipz. Gel. Zeitungen 1730, p. 906. u. f.
6. *Geo. Hickesii* Linguarum Vett. Septentrionalium Thesauri Grammatico-critici & Archæologici Conspectus brevis, cum Notis GUIL. WOTTONI acc. *Edvvardi Thvvaitesii* Notæ in Anglo-Saxonum & Anglo Danorum Nummos, Londen 1708 in Fol.
7. Elogium Thomæ Stanleji. Man findet solches in der Ausgabe des Scävolä Sammarthani Elog. Gallorum, so der Hr. D. Heumann besorget, allwo man auch p. 307. eine kurtze Nachricht von Wotton findet. Uebrigens siehe weiter von ihm nach Leipz. Gel. Zeitungen aufs Jahr 1727, p. 587, u. Ludwigs Universal-Historie, Th. IV, p. 480.

Wotton-Bassel, eine Marckt-Stadt in der Engelländischen Provintz Wiltshire, sechs und sechzig Meilen von Londen gelegen; wird also genennet zum Unterscheid von Wotton-Under-Edge in Glocestershire. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Hübners Zeitungs-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon.

Wotton-Under-Edge, siehe den vorstehenden Artickel.

Wotwartzcke, ist ein Böhmisches Essen von Rindfleisch, welches also zugerichtet wird: Nehmet von der dünnen Brust ein Stück, hacket dieses stückweiß etwan anderthalben Finger dicke, klopfet es mit einem höltzernen Messer, sprenget es ein wenig mit Saltz ein; leget es ferner auf den Rost und bratet es ein wenig ab. Hierauf schlichtet es ordentlich in einen erdenen Topff hinein, giesset darauf Weißbier, Wein, Brühe und ein wenig Eßig, setzet es auf einen Ort, und thut um den gantzen Topff herum Kohlen, decket es oben zu und lasset es dämpffen. Wenn es nun eine ziemliche Weile gedämpffet hat, so thut dazu: geschälte und geschnittene Mandeln, Zibeben, Näglein, Ingber, Pfeffer, geriebenen Pfefferkuchen, Zucker, und ein paar Lorbeerblätter. Ist etwan die Brühe zu kurtz, so giesset mehr Wein, Brühe und Eßig zu, setzet es wieder in die Kohlen und rüttelt es öffters um, daß es sich fein durch einander ziehet. Endlich richtet an, bestreuet es mit Zitronenschalen, und lasset es zu Tische tragen.

Wotzka, eine Landschafft in Moscau zwischen Abend und Mitternacht, 26 bis 30 Meilen von Novogrod gelegen. In dieser Landschafft verlieren alle Thiere, wenn sie dahin gebracht werden, ihre vorige Farbe und werden weis. Schrot. P. I. Cosm. Hist. Corvini Fons Latin.

Wotzlaff, Dorf, siehe Wotslaf.

Wotzniczin, (Procop Bogdanowitz) siehe Wosniczin.

Wotznilia, (Procop Bagdanowitz) siehe Wosniczin.

Woud, (Oranje-) Schloß, siehe Oranien-Wald, im XXV Bande, p. 1733.

Wouda, Woude, Woudenberg, Woudenburg, ein schönes Schloß nebst einer Herrschafft in Brabant, eine Meile von Bergen op Zoom gelegen. Es hat solches nicht allein eine sehr gesunde Lufft, und schöne Gelegenheit zum Jagen; sondern ist auch, weil es in einem Sumpf gelegen, sehr feste, und gleichsam des gantzen Gebiets Bollwerck. Der Hertzog von Parma hat dieses Lust-Schloß 1587 erobert. Im Jahr 1605 den 18 May rückte Printz Moritz von Oranien davor, weil dessen Garnison denen zwischen Holl- und Seeland fahrenden Schiffen grossen Schaden zufügte, worauf es sich den fünften Tag hernach unter der Condition, mit Sack und Pack abzuziehen, ergeben muste. Es legte alsdenn der Printz eine gute Besatzung hinein und stellete es seinem Vetter, Graf Hermannen von Berg zu, daß er hinführo neutral seyn solte. Nachmahls kam es an des ehemahligen Holländischen General-Feld-Marschalls, Heinrichs, Grafens von Nassau, Herrn von Ouwerkerke, dritten Sohn, Cornelius, welcher insgemein der Graf von Nassau-Woudenburg genennet wurde, und 1712 den 23 Junius in dem Treffen bey St. Denain als Holländischer General-Major das Leben einbüssete. Dessen jüngerer Bruder, Moritz, nachmahls Graf von Nassau-Woudenburg, war 1736 Holländischer General-Lieutenant von der Cavallerie und Gouverneur zu Sluys. Ludolphs Schaubühne, Theil I, p. 159. Genealogische Archivarius des Jahrs 1736, p. 478. Oesterreichischer Tugend-Spiegel und Helden-Saal, Th. II, c. 9. p. 618. Pfeffingers Merckwürdigkeiten des 17 Jahrhunderts 1605, p. 1605. Weißkohls kurtzgefaste Vorstellung der XVII Niederländischen Provintzien, p. 62. Siehe auch den Artickel: Nassau, im XXIII Bande, p. 834.

Woude, Schloß und Herrschafft, siehe Wouda.

Woudenberg, Schloß und Herrschafft, siehe Wouda.

Woudenburg, Schloß und Herrschafft, siehe Wouda.

Woudenburg, (Nassau-) Grafen, siehe Wouda.

Wouderton, (Robert) ein Engelländer und Diener eines Harfenspielers, der 1385 bey seiner Zurück-Reise von einer Wallfahrt nach St Jacob in Gallicien seinen Weg durch Navarra nahm. Der damahlige König in Navarra hatte von diesen Wouderton, als einem aufgeweckten Geiste, sprechen hören und ließ ihn nach Hofe kommen, hatte auch ein grosses Vergnügen an seinen Erzehlungen. Endlich nahm er den Engelländer allein und brachte denselben zu einer endlichen Versprechung, die Sache, so er ihm entdecken würde, verschwiegen zu halten, worauf er ihm grosse Versprechungen that, wofern er durch seine vorgegebene Bekanntschafft mit einigen Küchen-Bedienten des Königs in Franckreichs, dem Könige von Franckreich, die Hertzoge von Burgund, Berry und Bourbon nebst noch einigen andern Frantzösischen Herren, durch Gifft in die andere Welt zu schaffen, über sich nehmen wolte. Wouderton, der durch die grossen Versprechungen verblendet wurde, welche ihm der König that, nahm die Ausführung dieser Schand-That über sich, und reiste in diesem Vorsatze nach Franckreich, allwo man bereits erfahren hatte, daß der König von Navarra in Geheim mit ihm gesprochen und hieraus viel Argwohn schöpffete. Als er aber zu Paris anlangte, wurde er auf diese Vermuthung bey dem Kopffe genommen, und nachdem man Gifft bey ihm fande, er auch alles bekannte, gevierthеilet. Allgemeine Chronicke, Th. V, p. 772.

Wouhe oder auch Wombergh, ein Berg dieses Nahmens in dem Frantzösischen Flandern, bey Mont-Cassel gelegen. Ludwigs Reliqu. MStorum, T. VIII, p. 408.

Woulmyer, (Joh. Baptista) siehe Volumier, im L Bande, p. 678.

Woulter-Braine, eine Abtey, eine halbe Stunde von der Stadt Braine l'Alleud in den Oesterreichischen Niederlanden. Sie heisset auch wie die gedachte Stadt Braine l'Alleud; insgemein aber wird sie Woulter-Braine genennet. Martin. Diction. Hübners Zeitungs Lexicon.

Wounicz, eine kleine Stadt in der Woywodschafft Cracau, in Klein-Pohlen, am Fluß Dunajec, welcher nicht weit von Cracau in die Weichsel fällt. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.

Wour, siehe **Werder**, im LV Bande, p. 271 u. ff.

Woutelaar, (Heinrich) ein Hattemist. Als 1733 Jacob Ferdinand van Daevetveld wider die Lehre des Pontiaans von Hattem folgende Schrifft: De Adder onder het Groen te voorschyn gebragt &c. zu Utrecht in 12 herausgegeben hatte; so unterwarf obiger Woutelaar sogleich eine Vertheydigung seiner Secte dagegen der Presse, unter dem angenommenen Nahmen INNOCENTII DEVOTI. Der Titel solcher Schrifft ist: Antwort aan den Heer Jacob Ferdinand van Daverveld, wegens zyn E Lasterschrift: genaamt: De Adder &c. door *Innocentius Devotus*. Gedruckt voor den Auteur 1733, 4 Bogen in 12. Es ist dieser Woutelaar seiner ärgerlichen Lehr-Sätze und Schrifften wegen aus Amsterdam vertrieben worden. Er begab sich darauf in die Vorstadt, und hielte sich daselbst 1733 incognito auf. *Acta Historico-Ecclesiastica*, Band I, p. 361. und Band VI, p. 1069.

Wouters oder **Gualterus**, (Cornel.) ein gelehrter Patricius von Gent in Flandern, allwo sein Vater Johann ein Mitglied des grossen Raths gewesen: wurde Canonicus im Stifft D. Donatiani zu Brügge, schrieb:

1. Annotationes in Hegesippum de bello Judaico.
2. Orationem de vita & laudibus Georgii Cassandri, welche man bey dessen Wercken findet.

Er starb den 12 August 1582. Andreä Bibl. Belg.

Wouters, (Johann Baptist) gebohren zu Brüssel in Brabant den 13 Dec. 1636, trat allda in den Dominicaner-Orden, und brachte es in der Geschicklichkeit zu predigen sehr weit, sonderlich in seiner Muttersprache. Er lebte noch 1684, und die von ihm herausgegebenen Schrifften sind:

1. Vita b. Rosæ Virginis de pœnitentia S. Dominici, aus dem Lateinischen Leon. Hansen ins Niederländische übersetzt, Brüssel 1668 in 8. Er hat solch Leben bald kürtzer, bald weitläufftiger viermahl wieder allda auflegen lassen, als 1670, 1671 zweymahl und 1673 in 12.
2. Epitome S. Scripturæ hexametro memoriali contracta, ebend. 1684 in 8. Zu Ende ist ein Register beygefügt, darinnen alle Nomina propria, die in der H Schrifft vorkommen, nebst ihrer Erklärung befindlich sind.
3. Vita angelica angelici Doctoris S. Thomæ de Aquino, so in Niederländischer Sprache geschrieben, aber vor einiger Zeit in Fol. noch nicht im Druck erschienen.

Echard Biblioth. Scriptor. Ord. Prædicat. Tom. II, p. 702.

Wouw, ein Dorf in Brabant ohnweit Bergen op Zoom. Die Frantzosen hatten dasselbe im verwichenen 1747 Jahre bey Belagerung der Festung Bergen op Zoom innen, verschantzten es und versahen es mit verschiedenen Batterien. Den 10 August 1747 früh um 5 Uhr liessen die Alliirten und zwar das Schwartzenbergische Corpo, das in den Linien vor der Festung stunde, verschiedene Detachements gegen dasselbe anrücken, mit Befehl, es anzugreiffen, wie sie würcklich auch gethan haben; da immittelst der Rest des Corps sich in Bereitschafft hielte, solchen Posten zu überrumpeln. Allein die Frantzosen, welche von dem Vorhaben durch einen Spion Kundschafft erlanget, hatten ihre gröste Macht dahin gezogen, zu geschweigen, daß das Dorf wohl verschantzet war; also, daß sich die Alliirten, da sie bey dem Angriff dieses Dorfes befunden, daß der Anschlag verrathen gewesen, sich in guter Ordnung zurück begaben, nur daß sie etwan hundert Mann an Todten und Verwundeten dabey gehabt.

Wouwer, Geschlecht und Personen, siehe **Wower**.

Wouwermans, (Philipp) ein berühmter Mahler, war aus Holland gebürtig. Er mahlte fast lauter Landschafften, Jagdstücke und andere dergleichen Dinge, wo er zugleich viele Thiere und Menschen vorstellen konnte, und bewieß darinnen eine so ausnehmende Geschicklichkeit, daß seine Stücke noch heut zu Tage, sowohl wegen der guten Zeichnung und Aehnlichkeit mit der Natur, als auch wegen des vortreflichen Gusto in der Mahlerey, in besonderer Hochachtung stehen. J. Moyreau, Königl. Kupferstecher zu Paris, hat die vornehmsten derselben in Kupfer gestochen, und 1737 unter dem Titel: Oeuvres de Philippe Wouvermens, herausgegeben. Er starb um das Jahr 1670. Jelibien Entret. sur les vies des peintres.

Wouwern, (Johann van den) siehe **Wower**.

WOUWERUS, Personen dieses Nahmens, siehe **Wouwer**.

Woupie, ist eine Art von gelber Farbe; diese Waare bezahlt in Holland die Ein- und Ausfahrts-Zölle, nach dem Werthe, nemlich 2 Gulden bey der Ein- und 4 Gulden bey der Ausfahrt für jedes Hundert Gulden. Savary Dict. Univ. de Commerce.

Wower oder **Wouwer**, eine alte Adeliche Niederländische Familie. Aus solcher ist entsprossen **Nicolas von Wower**, der um der Religion willen aus den Niederlanden in Deutschland entflohen. Denn als der Hertzog von Alba mit einer ansehnlichen Armee in Holland kam, um daselbst die Römisch-Catholische Religion einzuführen, und nach Art der Spanischen Inquisition ein öffentliches Blut-Gerichte aufzurichten, welches die damahligen Sachen, die in dem Kirchen- und Policey-Wesen vorgefallen, untersuchen solte; da machte sich der Adel und gemeine Volck Hauffenweise aus dem Lande, darunter sich denn auch obgedachter Nicolaus von Wower befand. Er ließ sich hierauf zu Hamburg nieder, wo er den berühmten Philologen, **Johann von Wouwer** oder **Wower** gezeuget, von dem ein besonderer Artickel folget. Pönmanns Lebens-Beschreibungen gelehrter Männer, p. 25.

Wower oder **Wouwer**, (Frantz von) ein Sohn des bald nachfolgenden **Johann von Wower**, des Rechtsgelehrten, gebürtig von Antwerpen, hatte so schnellen Fortgang in seinem Studiren, daß er bereits in seinem 12 Jahre vor der hohen Versammlung zu Brüssel eine Gedächtniß-Rede auf des Ertz-Hertzogs von Oesterreich, und Gouverneurs in denen Niederlanden, *Alberti Pii* Tod mit grosser Wohlredenheit ablegte. Es ist solche zu Antwerpen 1623 in 4 gedruckt. Nach diesem that er mit seinem Bruder **Ludwigen**, von dem ein besonderer Artickel folget, eine Reise in Spanien, dahin ihn sein Vater mitnahm, und ließ überall, wo er mit denen gelehrtesten Männern umzugehen pflegte, viel Hochachtung nach sich. **Erycius Puteanus** hat eine diss. de eloquentiæ studiis geschrieben, darinnen er obigem Wouwer seiner Beredsamkeit wegen vielen Ruhm beygeleget. Sweertius Athen. Belg.

Wower oder **Wouwer**, (Johann von) Lat. *Wouwerus*, *Wowerus* oder *Wowerius*, ein gelehrter Philologe und Criticus, wie auch Hochfürstl. Hollsteinischer Rath und Statthalter zu Gottorp, der bey dem Ausgang des 16 und Anfang des 17 Jahrhunderts gelebet hat, war ein Sohn Nicolaus von Wower, dessen in dem vorstehenden Geschlechts-Artickel gedacht worden. Weil obiger Johann von Wouwer seines Vaters gar nicht ein eintzig mahl erwehnet, so scheinet es wohl, daß er denselben gar frühzeitig müsse eingebüsset und verlohren haben. Die Mutter war 1590 noch am Leben. Ob er nun aber gleich von Adelichem Geblüte und Gemüthe gewesen, so hat er sich doch dessen ungeachtet, gar selten von geschrieben, auch in seinen Schrifften mehr **Wower** als Wouwer sich selber zu nennen pflegen; von andern aber ist er mehr **Wouwer** und **Wouwerius**, als **Wower** genennet worden. Es ist auch bey dieser Gelegenheit nicht unberührt zu lassen, daß zu seiner Zeit noch ein anderer **Wower** gleiches Vornahmens gelebet, welche man also nicht mit einander, wie solches der gelehrte **Schottus** und **Johann Matthes Wacher** zu Prag gethan haben, vermengen muß. Wir wollen bey der Lebens-Geschichte entwerffen, und keinen mit dem andern verwechseln. Dieser **Wower**, von dem wir in diesem Articul reden, hat nach des Geverhard Elmenhorsts Berichte zu Hamburg den 10 Mertz 1574 zum erstenmahle das Licht dieser Welt erblicket. Es will zwar dieses nicht wohl übereinstimmen mit der Zeit-Rechnung, die Wower selbst in seiner Centur. I. Epist. 2 gemacht hat. Er schreibet daselbst an den Janum Gruterum nach Heidelberg, und berichtet, daß er gesonnen sey, die alten Redner, als den Severianum, Curium Fortunatianum, Rutilium Lupum, und andere mehr, zusammen heraus zu geben. Und dahero bittet er, er mögte doch zusehen, ob nicht in der Heidelbergischen Bibliotheck ein vollkommener und correcter Exemplar vorhanden, aus welchem er die Wunden derselben heilen könne, die er sonst nicht anders, als aus seinem Kopffe zu curiren fähig sey. Er schmeichle sich mit der Hoffnung, er werde ihn von seinem Vorhaben nicht abschrecken, utut sit, sagt er, licet decies deliquerim; tamen facilis ætas excusat. Annus enim restat & quod excurrit, quod quatuor lustra non impleverim. Diese Epistel ist datirt 1594 den 21 May, zu welcher Zeit er allbereit in seinem 21 Jahr müste gewesen seyn, wenn er nach dem oben angeführten Berichte des Herrn Elmenhorsts 1574 den 10 Mertz gebohren wäre. Er setzet aber in dem angezogenen Briefe ausdrücklich, daß er noch ein Jahr und drüber zu leben habe, ehe er das 20sigste Jahr erreichet. Und daher muß aus diesen beyden nothwendig einer unrecht seyn. Entweder Wower muß sich damahls jünger gemacht haben, als er in der That gewesen, oder er muß erstlich 1575 gebohren seyn. Denn daß man sagen wolte, es sey vielleicht in dem Dato der angeregten Epistel ein Irrthum vorgegangen, das hält aus der Ursache keinen Stich, weil man aus der Zusammenhaltung der darauf folgenden achten Epistel schon siehet, daß die angezogene in keinem andern, als angezogenem 1594sten Jahre könne geschrieben seyn. Nachdem nun unser Wower die schönen Wissenschafften unter Anführung des berühmten Professors an dem Hamburgischen Gymnasio, Werner Rolevincks, der ein Sohn war des ältern Werner Rolevincks, Rectors an gedachtem Gymnasio, und hingegen ein Vater des jüngern Werner Rolevincks, nachmahligen Doctors der Medicin, und Professors zu Jena, begriffen; ist er 1592 nach Leyden geschickt worden, allwo er sich fast auf die fünf Jahre aufgehalten, und in einer genauen Verbindung mit den gelehrtesten Leuten, absonderlich aber mit Paul Merula, Janus Grutern, Daniel Heinsius, Meursius, Vulcanius, Scriverius, Blienburg, dem grossen Scaliger, Janus Dousa, wie auch dessen Söhne, befunden. Von dar ist er hernachmahls nach Franckreich gegangen, und hat sich die Freundschafft des Claudius du Puy, des Frantz Pithöus, des Isaac Casaubonus, Peter Daniels, der ein Advocat war zu Orleans, und Justitiarius der Abtey von Fleury, ingleichen des Frantz Dousa, des Theodorichs Marcilius, Königl. Professors zu Paris, des Dominicus Baudius, der damahls noch als ein Volonteur in Franckreich lebte, Jacobs Bongarsius, eines von den gröstẽ Staats-Ministern des Königs Heinrichs des Vierten, und accuratesten Criticis der damahligen Zeiten, und noch anderer berühmten Männer, erworben. Er ist auch hernach zwey Jahre in Italien gewesen, und daselbst nicht allein von einigen Prälaten und Cardinälen mit grosser Höflichkeit aufgenommen worden, sondern er soll auch, nach des Elmenhorsts Bericht, bey dem Pabst selbst einen Zutritt gefunden haben, als welcher eine sonderbahre Affection gegen ihn bezeiget, und ihm eine überaus honorable Pension angebothen. Nun lässet man diese Erzehlung in ihren Würden, und kan seyn, daß dem Wower dieses alles in der That also begegnet, wie es der Herr Elmenhorst, und aus ihm Herr Witt erzehlet. Der damahlige Pabst Clemens der Achte, war ein Freund von gelehrten Leuten, und wo er den Protestanten einen abspenstig machen konnte, da ließ ers an guten Worten und süssen Verheissungen nicht ermangeln. Allein, weil doch in den Briefen des Wowers hiervon gar nichts enthalten, so solte man fast anfangen an dieser Sache zu zweifeln, und hingegen auf die Gedancken kommen, es habe sich Wower dieser Päbstlichen Gnade etwann einmahl mündlich gegen den Herrn Elmenhorst gerühmet, und derselbe habe dieses hernachmahls als eine gewisse Wahrheit in seinen Lebenslauf mit eingerücket: Zum wenigsten ist nicht glaublich, daß Wower

in der Epistola Apologetica ad *Baudium*, Cent. I. Epist. 40. da er die Caressen nach einander erzehlet, die ihm zu Rom von den Cardinälen und andern grossen Ministern gemacht worden, dieses nicht solte mit berühret haben, wenn ihm dasselbe Zeit seiner Anwesenheit in Italien wäre begegnet. Er specificiret in seinem Schreiben fast alle gelehrte Leute, mit welchen er in Bekanntschafft zu gerathen, das Glück gehabt. In Siena conversirte er mit dem Celso Cittadino, von welchem er Cent. II. Epist. 7. meldet, er wüste niemand, der die Inscriptiones mit grösserm Fleiß und Sorgfalt zusammen gelesen habe. Zu Mayland divertirte ihn Erycus Puteanus, der ihm auch 1602 einen besondern Brief nachgeschickt, und ihm darinnen einige verschiedene Les-Arten über den Apulejum und Aulum Gellium versprochen hat. Zu Venedig fande er bey der Dogin ihrem Beicht-Vater, dem Marcellus, eine gewünschte Addresse. Er rühmet sich in der angeführten Epistel an den Baudius, daß er zu Rom mit den Cardinälen in grosser Vertraulichkeit gestanden. Und in dem 23 Briefe der ersten Centurie schreibt er 1601 an Burgemeister Sebastian von Bergen nach Hamburg: Es sey ihm an dem Hofe des Groß-Hertzogs von Florentz eine Bedienung unter den gröSten und geheimsten Staats-Ministern angebothen, welche von vielen vornehmen Herren gesuchet, und nicht erhalten worden; allein, weil er besorget, er mögte sich bey dieser Erhöhung viele Neider erwecken, welche auf seine Degradirung bedacht seyn würden, so habe er sich unter dem Vorwand seiner Leibes-Schwachheit zu rechter Zeit davon gemacht. Alles dieses erzehlet er mit einem solchen Vortrage, daß man seine herrschende Leidenschafft gantz deutlich kan durchscheinen sehen, und er solte in diesen Aufzügen das Haupt-Werck von dem Päbstlichen Fuß-Kusse, und der dabey erhaltenen gnädigen Versicherung von einer jährlichen Pension vergessen haben? Das ist gewiß gar schwer zu glauben. Im Jahr 1602 kam unser Wower wiederum zurück aus Italien. Er hatte sich in seinen Studien nach der Mode des damahligen Jahrhunderts gerichtet, und sich am allermeisten auf die Critick geleget, als welche zu seiner Zeit in der gelehrten Welt im gröSten Flor war. Dieser Wissenschafft hat er sich schon in dem 19 Jahre seines Alters angemasset. Er hat zu diesem Ende verschiedene Handschrifften auch aus Welschland mitgebracht. Dem Janus Gruterus hat er auch viele Dienste gethan, und ihm auf seiner Reise in Italien verschiedene schöne Aufschrifften geschaffet, welche er hernachmahls seinem grossen Wercke von Aufschrifften mit einverleibet. Ungeachtet nun Wower seine gröSte Ehre und Vergnügen in dieser Disciplin gesuchet, die in der Beurtheilung der Buchstaben, Worte und Redens-Arten beschäfftiget ist, so hat er dennoch diejenigen für unglückselige Thoren ausgescholten, welche das für Weisheit hielten, wenn man in einem alten Schrifftsteller ein Buchstäbgen verändern kan. Hingegen wurde er auch von den damahligen Hof-Leuten insgemein mit dem Nahmen eines Grammatici oder Schulfuchses beleget; Und Baudius hat ihn gar einmahl gegen einen gewissen Ausländer als einen gröSten Ignoranten, (hominem extremæ inscitiæ) beschrieben; das ist aber nicht zu verantworten. Sein Lebtage ist unser Wower durch drey Dinge gar viel in seinen Studien aufgehalten und verhindert worden, als erstlich durch die vielfältigen Schwachheiten seines Leibes; zweytens, durch die langwierigen Reisen und Besuchungen fremder Länder, und drittens, durch die unruhigen Bewegungen am Hofe. Sonst war er nicht allein in der Philosophie, sondern auch in der Theologie ein Eclecticus. Bey der Protestirenden Religion machte er sich vielerley Scrupel, die ihm auch allerhand Schwermüthigkeit verursachten. Er hielte davor, daß diejegen, welche sich die Religion zu reformiren unternommen, viele Dinge mit ihrem unvorsichtigen Eyfer gäntzlich abgeschnitten, was sie vielleicht nur hätten auftrennen sollen. Und dieses, sagte er, müsse er öffentlich gestehen, daß ers nicht billigen könne. Es sey auch diese Meynung nicht erstlich gestern oder ehegestern bey ihm entstanden, sondern der sensus communis habe ihm dieselbe alsofort eingeflösset, da er angefangen, einen Geschmack von der Wahrheit zu überkommen. Er wolle auch darüber nicht böse werden, wenn schon alle Welt dieses an ihm tadeln würde. Er glaube, es stehe ihm frey, dergleichen Meynung zu hegen, und zu zeigen, daß einem jeden seine Liebste schöne sey ꝛc. Einsmahls kam auch das Gerüchte von ihm, daß er in Italien die Römische Religion angenommen habe; und es stehet auch zu glauben, daß die Herren Päbstler an ihrer Seite nichts haben ermangeln lassen, ihn dergestalt in ihr Garn zu ziehen, wie sie dem Caspar Scioppium kurtz vorher berücket hatten. Es ist auch nicht zu zweifeln, daß er ihnen nicht einige Hoffnung solte gemacht haben, ihren Wünschen ein Genüge zu leisten. Die verheissenen goldenen Berge stachen ihm in die Augen; die Ehre, mit den Cardinälen zu conversiren war ihm süße; die Scrupel, die er sich selbst bey der Protestirenden Religion gemacht, verursachten ihm, wie oben gedacht, allerhand Schwermüthigkeit. Und wir finden in der ein und dreyßigsten und folgenden Epistel in der andern Centurie, daß er an den Thomam Segetum und Erycium Puteanum nach Mayland geschrieben, er wolle seine Sachen in Deutschland in Ordnung bringen, und sodann wieder nach Rom zurücke kehren. Indessen, daß er jemahls seinen Glauben verläugnet, und sich zu der Römisch-Catholischen Kirche solte begeben haben, ist eine falsche Beschuldigung. Wower hat nach seiner Zurückkunfft aus Italien mit den Päbstlern gar keine Gemeinschafft mehr gepflogen. Er hat als ein Protestante gelebet, und ist auch als ein Protestante gestorben. Wower selbst schreibet in der 39 Epistel der 1 Centurie die grosse Vertraulichkeit, die er zu Rom mit den Cardinälen und gröSten Ministern des Päbstlichen Hofes gehabt, habe ihn in diesen Verdacht gesetzt. Er wolle alle Menschen mit seinem Exempel gewarnet habē, daß sie sich vor den Niederländern u. Deutschen daselbst in Acht nehmen sollen. Es gehe ihm recht nahe, daß er sehen müsse, daß seine Freunde mit einer solchen curiösen Bosheit und unfreundlichen Sorgfältigkeit sich um ihn bekümmerten, gerade, als wenn soviel daran gelegen wäre, was er glaube, oder nicht glaube. Das menschliche Recht u. die natürliche Billigkeit verstattete einem jeglichen dasjenige zu ehren, was ihm gut zu seyn bedüncke.

Und

Und des einen Religion bringe dem andern so wenig Schaden als Vortheil. Einige, besonders aber Herr Rath Struv, hat ihn beschuldiget, daß er gar ein Atheiste gewesen; allein Herr Adam Heinrich Lackmann in seinen Miscellaneis Litterariis, so zu Hamburg 1721 ans Licht getreten, saget, daß dieses Vorgeben keinen Grund habe, beruffet sich dießfalls auf seine Briefe, davon noch viele in der Hamburgischen Stadt-Bibliotheck in Handschrifften liegen. Da er nun, wie schon gedacht worden, 1602 aus Italien wieder zurück gekommen, und nicht alsobald eine anständige Bedienung bekommen konnte, so triebe er unterdessen seine Studia vor sich fleißig, schriebe und gab viele Bücher heraus, und pflegte mit dem Scaliger, Baudius, Heinsius, Scrivern, Grutern, Velsern, Meursen, Kirchmannen und andern nicht wenig berühmten Männern, den stärcksten Briefwechsel. Was aber seine nachmahligen Bedienungen anbelanget, so ist zu mercken, daß er zwey Bedienungen nicht haben können, als erstlich 1595 einen Schul-Dienst zu Hamburg. Man lese davon nach den ersten Brief in der ersten Centurie; zweytens, ein Canonicat zu Lübeck. Siehe davon den 72. 80 und 84 Brief in der ersten Centurie; Zwey nicht haben wollen, als erstlich, 1601 eine Charge bey dem Groß-Hertzog zu Florentz, siehe den 23 Brief der ersten Centurie; zum andern 1608 eine Station bey dem Cardinal Joyose, siehe die 87 Epistel der andern Centurie. Zwey Bedienungen hat er auch würcklich gehabt, als vors erste eine Raths-Stelle bey Enno dem Dritten, Grafen von Ost-Frießland; zum andern eine Raths-Stelle bey dem Hertzog von Hollstein. Bey dem erstern nahm er die Stelle eines Raths an 1607, und wurde von ihm als Envoye und Gevollmächtigter nach dem Haag geschickt, dem Friedens-Congreß mit beyzuwohnen, und dafür zu sorgen, daß er in dem damahls vorseyenden Friedens-Tractat möchte mit eingeschlossen werden. Er war auch in dieser Commission so glücklich, daß er 1608 den 1 May an Elmenhorsten nach Hamburg schriebe: Er habe alles erhalten, was sein Principal begehret; Und ohngeachtet es die meisten gerne gesehen, und sie ihm alle zuwider gewesen, so habe er ihnen es dennoch abgetrotzet. Er muste auch in eben dieses Herrn Angelegenheiten als Abgesandter an dem Hof Johann Adolphs, Hertzogs von Hollstein, gehen. Unser Wower gefiel diesem Hertzoge gleich bey der ersten Audientz dermassen, daß er endlich versprechen muste, er wolle sich in dessen Dienste begeben. Und wie zu vermuthen stehet, mag er sich wohl durch nachfolgende Ursachen haben bereden lassen: nemlich durch 1) die Beschaffenheit des Hertzogs, welcher an sich selbst ein gelehrter und vieler Sprachen kundiger Herr war, und auch zu Gottorp 1606 die schöne Bibliotheck angeleget hatte; 2) die Hoffnung zu einer grossen Ehre und einträglichen Salario (Siehe die 33ste Epistel in der andern Centurie); 3) die wenigere Entfernung von seiner Heimath. Er wurde auch würcklich von dem Hertzog mit dem Character eines Raths beehret, und auch hernach zum Statthalter in Gottorp gemacht. Er hat sich niemahls verheyrathet gehabt, und auch von Heyrathen nicht gerne was hören wollen. Er hat bey allen vorfallenden Gelegenheiten eine Mine gemacht, als wenn ihm der Tod lieber als das Leben sey: gestalt er denn mit Gewalt ein Stoicker seyn wollen; hat aber dennoch immer gepinselt, und ist niemahls mit seinem Stande zufrieden gewesen. Sonst hat er gerne Music gehöret, und sich auch zuweilen einen guten Rausch getruncken. Er ist auch ein sonderbarer Liebhaber von Hunden und Pferden gewesen. Er schreibt einsmahl an seiner Schwester Sohn, den Nicolaus von Vechta, eines Hundes halber, den er ihm aus Holland zu schicken versprochen hatte, und bittet, er möchte ihm doch berichten, was er vor eine Gestalt und Farbe habe, was er vor Künste könne, wie er heisse? sodann möchte er davor sorgen, daß er ihn einem getreuen Schiffer anvertraue, damit er nicht etwan ausgetauschet würde, die Unkosten wolle er ihm mit allen Danck wieder geben. Ja schreibt er: Magni beneficii loco hoc amplector, quicquid erit, scis, me valde delectari canibus & equis. Ohngeachtet es nun unserm Wower so wenig an Gelehrsamkeit als andern guten Qualitäten gemangelt, so soll er doch auch nicht geringe Fehler an sich gehabt haben. Er wurde von vielen für einem grossen Gelehrten-Dieb (plagiarium) gehalten, und hat er sonderlich wegen seines Tractats de Polymathia grosse Anfechtung gehabt, davon wir hernach, wenn wir seine Schrifften anführen werden, Gelegenheit haben, mehr zu sagen. Man sagt auch, daß er sich kein Gewissen gemacht, allerhand rare geschriebene Sachen, auf was Art es nur geschehen können, an sich zu bringen. Uebrigens ist gewiß, daß er sehr viele Neider und Mißgönner und üble Nachreder gehabt, und pflegte er die letzten nur insgemein Räuber seines guten Leumunds zu nennen. Unter seinen Feinden war nicht der geringste Friedrich Lindenbrog, einer von den besten Criticis der damahligen Zeiten. Er hatte gegen die Wowerische Familie, und die Wowerische Familie gegen ihn und seine Brüder eine heimliche Jalousie; Und ohngeachtet ihm Wower alle ersinnliche Ehren-Bezeugungen erwiese, und alle Briefe, die er an den Heinrich, Friedrich Lindenbrochs Bruder, abgehen ließ, darnach einrichtete, daß der alte Groll solte gedämpfet, und an dessen Stelle ein neues Feuer der Liebe in ihren Hertzen angezündet werden: immassen man nicht findet, daß er jemanden in der Welt so sehr geschmeichelt, als ihnen; so waren doch alle diese Mittel nicht hinreichend, die Wunde aus dem Grunde zu heilen. Lindenbroch behielte immer eine Dosin von seiner Bitterkeit in seinem Gemüthe bey sich, und ließ auch dieselbe nicht undeutlich spühren. Und als Wower gestorben war, da schüttete er sie mit allen Kräfften wider seine Schrifften aus. Er nahm auch von seinem Nahmen Gelegenheit, ihn einen Hominem cum latrante nomine zu nennen, weil nehmlich die erzürnten Hunde sonst nichts als wau, wau, und er in ihrem Munde zu führen pflegten. Was das Temperament des Wowers anlanget, so lässet sichs aus seinen Lebens-Geschichten sattsam erkennen, daß er ein Cholericus gewesen. Und zwar hat er seine eigene Ehre mit einer allzugrossen Eitelkeit gesuchet: Da heissets zuweilen in seinen Briefen, Ost-

Friesland sey zu klein, ihn zu fassen. Siehe die 2 Epistel in der ersten Centurie; zuweilen, er sey für die damahligen Zeiten nicht gebohren, denn also schreibet er in dem 60sten Briefe in der andern Centurie; zuweilen, man suche ihn, als einen neu aufgehenden Stern, mit seinem Lichte durch Lästerungen zu verdunckeln, siehe die dreyzehende Epistel der ersten Centurie; Die Gelegenheit, von ihm was zu lernen, sey mit keinem Gold und Silber zu bezahlen, und hätten die vornehmsten Leute dieselbe mit aller ersinnlichen Kostbarkeit von ihm erkauffen wollen, denen er sie aber nicht überlassen wollen, siehe die 45ste Epistel der ersten Centurie; Er sey nicht durch den Mangel seiner Fähigkeit oder seines Fleisses; sondern nur durch seine herumschweiffende Lebens-Art daran verhindert worden, daß er das *Imperium Litterarum* nicht sowohl, als Heinsius, und andere dergleichen, behaupten können. Man lese davon weiter nach in dem 41sten Briefe der andern Centurie. Da schreibt er zuweilen zwey, drey und mehr Briefe an den Baudius, Grutern, und andere, nur ein Gratulations-Carmen von denselben zu erlangen, daß er es seinen Schrifften könne mit beydrucken lassen. Siehe den 42 Brief der ersten Centurie. Da sucht er zuweilen in der Schule einen Dienst, und verspricht demjenigen alles, was er nur erdencken kan, der ihn dazu verhelffen würde, als in der ersten Epistel der ersten Centurie. Bisweilen moquiret er sich über eine angetragene Profession auf einer Universität, und hält es für etwas lächerliches, und seiner Großmüthigkeit unanständiges, bey denen Jünglingen eine gravitätische Mine zu machen, von Kindern gelobet zu werden, und bey denselben einen Applausum zu verdienen, als in der 81sten Epistel seiner andern Centurie. Summa, seine herrschende Leidenschafft zeigt sich in seinen Schrifften fast auf allen Blättern. Und hat er dieselbe auch damit mercklich verrathen, daß er denjenigen in seinem letzten Willen einen Recompens von sechzig Thalern gemacht, welche ihm zu Ehren nach seinem Tode eine Lob-Rede verfertigen würden, welche auch Geverhard Elmenhorst, Adam Olearius, und Nicolaus Johann Cruzius erhalten haben. Er hatte aber denen Ehren-Stellen in den Diensten des Hertzogs von Hollstein kaum drey Jahre vorgestanden; als sich seine Unpäßlichkeit, die ihn schon von vielen Jahren her sehr incommodiret, mercklich vermehret, und ihn dergestalt verzehret, daß er den 30 Mertz 1612 daran gestorben. Und hat ihn sein Principal dergestalt bedauert, daß er ihn mit Pracht in die grosse Kirche zu Schleßwig hat beysetzen lassen. Es ist auch zu mercken, daß er vor seinem tödtlichen Hintritt befohlen, man solte ihm sonst nichts auf seinen Leichen-Stein schreiben, als dieses: Hic sita sunt ossa Johannis Woweri, welche Grabschrifft gewiß mit unter diejenigen gehöret, die unter dem Schein der Demuth den grösten Stoltz in sich begreiffen.

Was seine Schrifften anbetrifft, so ist überhaupt zu mercken, daß er der gelehrten Welt mehr Schrifften verheissen, als gegeben, wiewohl einige unter denselben nicht sowohl aus seiner, als der Buchdrucker Schuld zurücke geblieben, welche die dazu gehörige Kosten bey der Auflage nicht wagen wollen. Sonst schmecken seine Schrifften mehr nach einem Schul- als Hofmanne, daß er also in der gelehrten Republick eine gantz andere Person präsentiret, als in der Politischen. Seine Schreib-Art ist zwar mehrentheils hoch, aber doch nicht ohne Affectation; die Sachen aber sind gelehrt, und tadelte Baudius eben dasselbe an der Schreib-Art des Wowers, was Wower ehemahls an der Schreib-Art des Nicolaus von Vechta gemißbilliget hat. Seine Schrifften selbst könnte man eintheilen in die, so er heraus geben wollen, und in solche, die an das Licht würcklich getreten. Von der letzteren Art sind folgende:

1. Animadversiones in T. Petronii Arbitri Satyricon, Leyden 1595 in 12.

Er hat solche dem Joseph Scaliger dediciret, ob er gleich insgemein die Manier, seine Bücher jemanden zu dediciren, für albern gehalten. Er hat in dieser Dedication den Petronius wider seine Ankläger gar scharf vertheydiget. In der Vorrede hat er von den Eigenschafften der Criticorum gar dreiste gesprochen; er hat auch daselbsten der andern Commentatoren, die vor ihn über den Petronius geschrieben, nicht eben zum besten gedacht; und sich verlauten lassen, er habe sich in der Durchlesung derselben bey einigen des Schlafens, und bey einigen des Lachens nicht erwehren können: Und dieses war freylich nichts anders, als eitel Zunder, darin das Feuer der Mißgunst gar leichtlich hafften, aufglimmen, um sich greiffen, und zu Kräfften kommen konnte. Und weil auch über dem die Ausgabe mit vielen Druckfehlern angefüllet war; so hatten seine Neider um so viel mehr Gelegenheit, sich eines strengen Urtheils wider ihn zu bedienen. Indessen hatte der Petronius des Wowers das Glück, daß er zu Leyden 1595 in 12 wieder aufgelegt wurde. Im Jahr 1626 ist er auch wieder zu Amsterdam und 1701 zu Eisenb. in 12 mit eben des Wowers darüber gemachten Anmerckungen nachgedruckt worden.

2. Tractatio de Polymathia, Hamb. 1604 in 4. Es ist dieses nicht mehr, als ein Zweig von einem Baum und ein kleines Stückgen von dem Grossen, welches Wower auf der Rückreise aus Italien zu Prag 1602 angefangen, und 1603 zu Hamburg vollendet. Der Verfasser hätte beschlossen de studiis Veterum zu schreiben. Und man ist in Zweifel, ob das Büchelgen de modo disciplinarum, dessen er in seiner eilften Epistel der andern Centurie gedencket, ingleichen der Commentarius de disciplinis priscis, den er in der schönen Dissertation de vita & scriptis Apulei anführet, ingleichen das Tractätgen de vera eruditione, worauf er sich in der 48sten Epistel der andern Centurie beziehet, mit diesem Werckgen de Polymathia eins, oder ob sie von demselben unterschieden gewesen? Zum wenigsten scheinet das erste glaublicher als das letztere zu seyn. Und die Umstände der Zeit, darinnen die beyden angezognen Episteln geschrieben worden, bringen einen fast auf die Gedancken, daß er Anfangs Willens gewesen, die Ueberschrifft desselben so einzurichten, wie die allegirten Titul lauten. Denn sie

sie sind alle beyde eher geschrieben, als der Tractat de Polymathia gedruckt worden. Und der Inhalt desselben bezeuget es, daß sich dergleichen Benennung nicht eben unfüglich dazu solten geschickt haben. Er handelt daselbst von den Disciplinen, und der daraus entstehenden Gelehrsamkeit. Nach dem Urtheil vieler gelehrten Männer hat sich der Verfasser das Gedächtniß, das ihm das Schicksal bis daher in der gelehrten Welt gestifftet, mit nichts so sehr verdienet, als mit diesem Werckgen. Es ist wahr, daß er in demselben eine grössere Belesenheit, als Urtheilungs-Krafft spühren lässet. Er bringet ein Haufen Zeugnisse aus den alten Scribenten zusammen, und macht zuweilen solche weit ausgesuchte Ausschweiffungen, daß derjenige in seinem Concept gantz verwirrt wird, der dergleichen Discourse oder Ausschweiffungen nicht gewohnt ist. Allein die Absicht von den Studien der Alten zu handeln, und der weitläuftige Titul von der Polymathie scheinet ihn hierinnen einigermassen zu entschuldigen. Und weil die Ausschweiffungen mehrentheils auch was artiges in sich fassen, so finden sie bey dem Leser um so viel leichter eine Vergebung. Zum wenigsten haben diese kleinen Gebrechlichkeiten nicht verhindert, daß das Werck von den meisten Gelehrten nicht hoch gehalten, und nach seinem Verdienste gelobet und geliebet worden. Im Jahr 1604 ist es zu Hamburg zum andernmahl, hernach zu Amsterdam bey Janson 1633 in 4 und 1665 zu Leipzig unter die Presse gegeben worden. Die letztere Ausgabe, die zu Leipzig geschehen, ist von dem berühmten Jacob Thomasius mit einer Vorrede, und von Joachim Fellern mit nöthigen Registern, ferner mit den Inhalten der Capitel und vier synoptischen Tabellen vermehret worden. Nach dieser Leipziger Ausgabe hat dieses Werckgen Jacob Gronov dem X Tomo seines Thesauri Antiquitatum Græcarum einverleibet. Voßius hat es in seinen Büchern de arte Grammatica mit grossem Vortheil gebraucht, ohngeachtet es daselbst niemahls angeführet worden. Es ist auch von vielen in öffentlichen Schrifften mit verdienten Ruhme citiret worden. Und diejenigen, die sich bemühet, des Verfassers Lob zu vermindern, indem sie ihn des gelehrten Diebstahls beschuldiget, haben dasselbe wider ihren Willen damit vermehret, indem sie diese Geburt würdig geachtet haben, sie dem Casaubonus, der noch bis jetzo für einen ausbündigen Criticum gehalten wird, beyzulegen, dem es Wower, als er zu Montpellier bey ihm gewesen, entwendet habe. Dieses beschuldiget Wowern der Frantzose Maussacus in Prolegomen. ad Plutarch. Libr. de Flum. p. 149 (nach der Toulouser Ausgabe von 1615) welches aber Martin Schockius in Confutatione Fab. Hamel. p. 2. c. 4. verneinet und saget, daß Maußac aus Neid also geurtheilet habe. Siehe Thomasii Lm de plagio Litterar. §. 593. Morhofs Polyhist. T. I, Libr. I, c. 1, §. 18. p. 7. und Fabricii Bibliograph. Antiqu. p. 624. Einige haben solchen Tractat auch Scaligern beylegen wollen, wie Bartholin de legendis libris Diss. II, p. 43 erzehlet. Man schlage davon nach Peter Dahlmanns Schau-Platz der masquirten und demasquirten Gelehrten p. 334. und Reimannen in der Critique über das Dict. des Mr. Bayle p. 116. u. f. f.

3. Panegyricus scriptus Christiano IV, Regi Daniæ, Hamburg 1603 in 8. Man findet vor dieser Lob-Rede eine lange Vorrede an den Leser und ein kurtzes Carmen an den gedachten König. Es ist solche hernach dem ersten Tomo Orationum ad Pontifices, Imperatores, Reges & Principes gratulat. einverleibet worden, der zu Hanau 1613 in 8 gedruckt ist. Die Gelegenheit zu dieser Lob-Rede gab dem Verfasser die Stadt Hamburg, welche bey dem angeführten Monarchen damahls die Huldigung abgeleget hatte. Man kan aber nicht eigentlich sagen, was er in dieser Lob-Rede gesetzet, das ein Hochweiser Rath der Stadt Hamburg ihren alten Rechten und Gerechtigkeiten vermeinte zu nahe zu seyn. Dieses aber ist gewiß, daß Wower die ersten Bogen hat müssen umdrucken lassen, ehe er dieselben öffentlich hat können verkaufen lassen. Baudius urtheilet von der Schreib-Art des Wowers in dieser Lob-Rede, Cent. I, Epist. 66. also: „Jo. a Wower affectavit in Panegyri„co suo sublime & floridum simul genus di„cendi. Laudandus ob generosum ornatum, „etsi interdum languescit & pellucet nimis „æmulatio antiquorum.„ Siehe Morhofs Polyh. T. I, L. VI, c. 3. §. 6.

4. Commentatio de notitia Veterum novi orbis, welche er in der 34 Epistel der erstern Centurie vermehrter heraus zu geben verheissen.

5. Notæ Epidicticæ in Quinti Septimii Florentis Tertulliani Opera, die er zu Franckfurt am Mayn 1603 in 8 herausgegeben, und dazu er in Italien die erste Gelegenheit überkommen hat: Denn er fande in der Vaticanischen Bibliotheck ein Exemplar von diesem Kirchen-Vater, welches entweder Fulvius Ursinus oder der Pater Ciaconius ehemahls gehabt, und in welchem der Besitzer diejenigen Wunden zu heilen sich unternommen, die bis dahin von den meisten Criticis für unheilbar gehalten worden. Dieses bediente Wower sich zu seinem Vortheil, und schrieb die Verbesserungen aus demselben ab, die sich darinnen befunden. Er versprach die Arbeit in Zukunft fortzusetzen, und einen vollständigen Commentarium über diesen Kirchen-Vater zu verfertigen; hat aber sein Versprechen nicht erfüllet. Im Jahr 1612 ist dieser Kirchen-Vater mit Wowers

Noten zu Oxford in 8 nachgedruckt worden.

6. Notæ ad *Minutii Felicis* Octavium & *Cæcilium Cyprianum* de Idolorum vanitate, Hamburg 1603 in 8. Diese Noten, welche Wower innerhalb zehen Tagen aufgesetzet, sind gar artig, wobey ihm aber in den schwereſten Stellen Joseph Scaliger geholffen. Zu Oxford 1678 ist diese Ausgabe in 12 nachgedruckt worden.

7. Annotationes ad *Julium Firmicum* de errore profanarum religionum ebend. 1603 in 8. Dieses und das vorherstehende Werckgen findet man meistens beysammen gedruckt. Beyde haben auch den Gelehrten so wohl gefallen, daß man den nachfolgenden Ausgaben, des Wowers Anmerckungen wieder an die Seite gesetzet hat, wie denn Jacob Gronov 1709 beyde mit Wowers so wohl als anderer Gelehrten Männer Noten von neuen ans Licht gestellet.

8. L. Apulejus, welchen er zu Hamburg 1601 in 12 in der Frobenischen Buch-Handlung ans Licht gestellet hat. Die treibende Ursache hierzu war seine hefftige Neigung, die er immer zu diesem Schrift-Steller getragen. Diese Ausgabe des Apulejus ist gewiß recht sauber, bequem und niedlich. Die Dissertation von seinen Lebens-Geschichten und Schrifften, die er an statt der Vorrede beygefüget, ist gar artig und verdienet gelesen zu werden. Und die Verbesserungen, die er am Ende mit angehänget, die sind zwar kurtz, aber doch ziemlich sinnreich, und mit vieler Urtheilungs-Kraft geschrieben. Im Jahr 1606 und 1623 ist solcher zu Leyden in 12 nachgedruckt worden.

9. Dies æstiva, seu de Umbra Pægnion, Hamburg 1610 in 8. Dieses Tractätgen, so aus einem halben Alphabeth bestehet, hat Wower dem damahligen Bürgemeister zu Hamburg Hieronymus Vögelern, zugeeignet, ohngeachtet er 1606 in einer besondern Epistel an den Marcus Velser mit vielen Gründen darzuthun sich bemühet, daß diese Ceremonie der Gelehrten im Grunde nichts nütze sey; man habe dabey die Absicht, daß man unter dem Schatten eines grossen Nahmens sein Haupt desto sicherer empor heben wolle. In dem Büchelgen selbst hat er das Alterthum, Nothwendigkeit und Nutzbarkeit des Schattens untersuchet, und bey dieser Gelegenheit hier und da eine Ausschweiffung in die Theologie, Philosophie und sonderlich in die Natur-Stern-Spiegel-Mahler-Kunst und dergleichen gemacht, so, daß man aus allen Umständen wohl siehet, daß der Verfasser seine Belesenheit und Scharffsinnigkeit darinnen wollen sehen lassen. Lindenbrug, der Wowern entsetzlich zu Leibe gegangen, beschuldiget ihn unter andern wegen dieses Tractätgens, so auch in *Dornavii* Amphitheatro stehet, eines gelehrten Diebstahls. Er giebt vor, daß Wower, da er es unter des Gulielmus Schrifften gefunden, nur die Forme geändert, und einige lateinische Verse mit eingemischt habe, die dazu ein anderer gemacht hätte. Zu Oxford 1636 ist dieses Werckgen cum *Jani Douſæ* J. in eandem Declam. in 12 wieder aufgelegt worden.

10. Syntagma de Græca & Latina Bibliorum interpretatione. Dieses Werckgen hat Geverhard Elmenhorst, des Wowers vertrauter Correspondent, nach seinem Tode zu Hamburg 1617 zum erstenmahl ans Licht gestellet, und hernach den Epistolis Wowerianis mit beygefüget, weil dasselbe nicht sonderlich hat gehen wollen. Siehe davon Morhofs Polyh. P. I, L. I, c. 24. §. 76 und Fortgesetzte Sammlung von Alten und Neuen Theologischen Sachen 1724 p. 721.

11. Centuriæ duæ Epistolarum. Es sind diese ebenfalls von dem Hamburgischen Polyhistor Geverhard Elmenhorst nach Wowers Tode, aus seinen hinterlassenen Handschrifften zu Hamburg 1618 in 4 herausgegeben worden. Was die Schreib-Art in diesen Briefen anlanget, so ist zwar an dem, daß solche mehrentheils allzu gezwungen sey; es ist auch nicht zu läugnen, daß die Ordnung derselben hie und da eine grosse Reformation von nöthen habe. Immittelst ist doch gewiß, daß die Sachen, die darinnen enthalten, fast durchgehends schön, nöthig, nützlich und so beschaffen sind, daß den Lesern die Mühe, die sie auf dieselben wenden werden, nicht leicht gereuen wird. Es sind mehrentheils solche Materien darinnen abgehandelt, die in die Gelehrte Historie einschlagen. Es finden sich darinnen Urtheile von Büchern und Bücherschreiben, Nachrichten von alten Aufschriften, und Handschriften, Vorschläge von Verbesserung der Wissenschafften und Disciplinen. Es sind auch verschiedene Heimlichkeiten darinnen enthalten. Und wo sie Elmenhorst nicht mit Fleiß castriret, und die allzu freyen Ausdrücke ausgelassen hätte, die sich sowohl in denen selbst mit eigener Hand geschriebenen Briefen des Wowers, als derer gelehrten Leute gefunden, die damahls mit ihm Briefe gewechselt; so würde man sich derselben vortrefflich bedienen können, wenn man eine Historiam Arcanam Litterariam schreiben wolte. Allein so haben wir an statt des Textes in einigen Perioden sonst nichts als leere Zeilen, die mit Creutzgen oder Puncten bezeichnet sind, und müssen wir uns mit der Entschuldigung abspeisen lassen, die der Herr Herausgeber in der Vorrede gesetzt hat, da er sagt: „Quæ Wowerus improvida „incensus ira apud amicos improvide effudit, „induxi. Mihi enim animus non est, aliquem „lædere, etiamsi capitale fecerit.„ Elmenhorst hat auch die dritte Centurie herauszugeben versprochen, gestalten in der Hamburgischen Stadt-Bibliotheque noch viele solche Briefe in Handschrifften anzutreffen seyn sollen.

12. Si-

12. Sidonius Apollinaris, den ebenfalls Elmenhorst mit Wowers Anmerckungen zu Hanau 1617 in 8 ans Licht gestellet hat. Die Dedication davor ist an den Bischoff zu Montpellier Wilhelm Rataus gerichtet.

Ueber diese bereits angeführte Schrifften liegen von ihm noch folgende Wercke, darunter jedoch ein und andere nicht völlig ausgearbeitet und zu Stande gebracht worden, in Hand-Schrifften, nemlich:

a) Der Fulgentius Planciades, und findet man in dem Achten Briefe der ersten Centurie der Briefe des Wowers, daß er im Junio 1594 schon des Sinnes gewesen, diesen Scribenten mit einem Commentario, und nebst einigen alten Rednern an das Licht zu bringen. Es ist aber bey dem Vorsatze geblieben, und derselbe niemahls zu Wercke gerichtet worden. Und kan seyn, daß er entweder durch die Beschaffenheit des obscuren Fulgentius selbst davon abgeschrecket worden, oder daß es ihm an einem Verleger gemangelt, oder daß ihm andere mit ihren Ausgaben zuvorgekommen, und also sein unternommenes Werck zurück getrieben und Krebsgängig gemacht haben. Das ist gewiß, daß der berühmte Buchführer zu Heidelberg, Hieronymus Commelin, diesen Scribenten kurtz zuvor aus der Presse heben lassen.

b) Aulus Gellius, den er auch mit einem Commentario und Critischen Anmerckungen ans Licht stellen wollen. So sauer er sichs aber wegen dieser Geburt werden lassen, so ist doch dieselbe zu ihrer Vollkommenheit nicht gediehen. Sie ist in ihrer Gebähr-Mutter erstücket. Und Wower hat bey dem Gellius in der Gelehrten Republick keine grössere Verdienste, als der Gifanius und Scaliger, welche denselben eben auch in ein neues Licht zu setzen zwar verheissen, aber nicht gesetzet haben.

c) Justiniani Novellæ.

d) Macrobius.

e) Tract. de gloria.

f) Commentarius de funere.

g) Cæsar Germanicus. Von demselben schreibt er 1601 an Johann Scaligern aus Florentz, er habe in der Medicinischen Bibliotheck eine vortreffliche Handschrifft davon gefunden, und sey er Willens, dieselbe mit den gedruckten Ausgaben gegen einander zu halten, und alsdenn einmahl heraus zu geben. Man lese davon nach die Achte Epistel der andern Centurie der Woweriſchen Briefe. Es äussert sich auch aus den 14. 27. 28 Briefen nur besagter andern Centurie, daß er den so genannten Lateinischen Scholiasten des Germanici mit den Handschrifften gegen einander gehalten, und sich vorgesetzet gehabt, denselben unter die Presse zu geben. Allein, weil der Germanicus selbst erstlich zu Leyden 1600 von dem grossen Hugo Grotius unter der Anweisung des Scaligers mit Noten an das Licht gegeben, und der Scholiast desselben eben aus der Ursache in dieser Ausgabe zurück gelassen war, weil man ihn nicht würdig geachtet, in derselben mit zu erscheinen, so schriebe Scaliger 1602 an ihn zurücke, und setzte: De eruditione *Germanici* auctor sum, ut eam curam abjicias, quia melior ea, quam *Grotius* dedit, dari non potest. Quas à te Schedas accepi, remittam, ubi voles; (das war der Scholiaste des Germanici) nihil habent neque melius, neque præter id, quod Grotiana Editio habet.

h) P. Papinius Statius. Daß Wower seinen Vorsatz, diesen Lateinischen Redner und Poeten herauszugeben, nicht ins Werck gerichtet, kan geschehen seyn, daß derselbe durch die Ausgabe des Friedrichs Lindenbruchs unterbrochen worden, welcher den Statium zu Paris 1600 herausgegeben, oder daß sonst etwan eine wichtige Verhinderung dazwischen gekommen, dadurch der gefaßte Schluß gehemmet und zurück getrieben worden.

i) Ammianus Marcellinus.

k) Tiro Prosper. Dessen sämmtliche Wercke zu Paris 1711 ans Licht getreten.

l) Marcus Tullius Cicero. Die Wercke des Cicero war Wower Willens mit den Noten des Janus Guilielmus ans Licht zu stellen. Es hat ihn auch 1604 Johann Witton, ein Landsmann von Guilielmen, zu dieses seiner gelehrten Verlassenschafft geholffen und versprochen, ihm über dieß vieler gelehrten Leute Handreichung zu thun. Allein das Werck ist doch niemahls zu Stande gekommen, und der Cicero mit den Noten des Janus Guilielmus und des Janus Gruterus ist erstlich zu Hamburg 1618 in zwey Bänden ans Licht getreten, da Wower schon bald sechs Jahr in Grabe gelegen hatte.

m) M. Accius Plautus. Auch mit dieses alten Poeten, den er sonst über alle massen liebte, Ausgabe ist er nicht zu Stande gekommen. Unterdessen aber findet man doch in der Ausgabe des Plautus, so Johann Friedrich Gronov, 1669 besorget hat, daß der Nahme des Wowers in dem Verzeichnisse derer mit enthalten, die über diesen Poeten commentiret haben.

n) Columna Antoniana. Es war dieses ein sehr uhraltes Monument zu Rom, auf welchem, wie man in der fünfften Epistel der andern Centurie lieset, die Historie des Kriegs enthalten war, den der Antoninus ehemahls mit den Marcomannen geführet. Zum wenigsten waren eitel Streitigkeiten, Kämpfe und Schlachten darauf zu sehen. Und kan seyn, daß einige unter denselben mehr aus einer Nachahmung des Trajans also gebildet gewesen, als daß sie unter der Regierung des Antoninus also ergangen, wie Wower in der 39sten Epistel der andern Centurie vermuthet. Immittelst war es doch ein solches Denckmahl, das den Anblick eines curieusen Auges wohl verdienete. Und daher ließ es Wower 1601 bey seiner Anwesenheit zu Rom von einem Künstler mit grossen Kosten abreissen, und bemächtigte sich dieser Rarität durch eine sonderbare

List, welche ihm die mißgönstigen Italiener sonst ohne grosse Königl. Geschencke nicht würden überlassen haben. Und gewiß, es entstunde unter den damahligen Antiquariis in Deutschland keine geringe Freude, als sie die Nachricht von diesen Woweriſchen Conquetten von ihm erhielten. Der Marcus Velserus bezeugte darüber seine hertzliche Vergnügung, und Janus Gruterus wurde dergestalt dadurch gerühret, daß er hoch betheuert, er wolte den gemachten Abriß lieber küssen, als seine damahlige Braut, mit der er eben die Woche Hochzeit zu halten Willens war, da er die Zeitung von dem Wower aus Italien erhielte. Jedoch Scaliger ließ sich 1603 in einem Schreiben an den Wower dergestalt heraus: Illam picturam plura hariolanda relicturam, quam noscenda. Und Gruter setzet ausdrücklich, es habe der damahlige berühmte Buchdrucker zu Heidelberg, Hieronymus Commelin, die Ausgabe desselben darum nicht unternehmen wollen, weil die Bilder alle mit einander stumm wären, und sich bey den Historien-Schreibern so gar nichts wolle a-treffen lassen, daraus man ihnen eine Beredsamkeit, oder Erleuchtung zurichten könne. Es wären daselbsten zwar ein Hauffen Streitigkeiten zu Wasser und zu Lande anzutreffen, allein man wüste doch nicht, wo sie geschehen, und wider welches Volck. Und dieses mag wohl die vornehmste Ursache gewesen seyn, daß Wower dieses Werck nicht an das Licht bringen können, ohngeachtet er sich sehr hefftig darnach bestrebet hat. Er schickte dasselbe nach Holland an Johann Scaliger, und bath ihn, er möchte doch sehen, daß er es bey einem Buchhändler unterbrächte. Er begehrte nichts zur Belohnung, als einige Exemplare, und sein ausgelegtes baares Geld, das ihm der Mahler zu Rom gekostet, welches sich etwan auf funffzig Cronen belauffen würde; er sey auch erböthig, einige Anmerckungen dazu zu machen, und wolle er sich ausser den beyden angeregten Bedingungen sonst nichts ausgebeten haben, als daß man ihm das gemahlte Exemplar wieder zustellte, und auf dem Titul-Blatte erinnerte, daß sie durch ihn ediret sey worden. Allein es wolte sich niemand dazu verstehen. Die Sache erforderte ein grosses Capital, weil alles in Kupffer muste gestochen werden, und die Hoffnung zum künfftigen Profit war schlecht, weil das Werck nicht nach eines jeden Geschmack war. Und daher wolte niemand die Unkosten wagen. Die Heidelberger forderten dreyhundert Thaler, und die Holländer tausend Gülden Zubusse. Und wenn man denn meynte, es habe nun alles seine Richtigkeit, so wurden die Tractaten dennoch wiederum zuschlagen, und die columna triumphalis Antonina blieb so lange im Finstern liegen, bis sie von dem berühmten Italienischen Philologen und Rechtsgelehrten Joseph Castalino an das Licht hervor gezogen, und mit einem Commentario erläutert wurde.

o) Libr. de vera Philosophia.
p) Die grossen Commentarii de ambitu & publica utilitate, nebst dem beygefügten Anhange de publico consilio.
q) Commentarii de mutatione & conversione imperiorum, item de tyrannide & judiciis publicis, deren er in der letzten Epistel der ersten Centurie gedencket, und dabey berichtet, er polire sie insgesammt allmählig, daß sie auf einmahl mit einander solten fertig werden.
r) Liber de crimine Majestatis.
s) Tract. de magistratibus Romanis.
t) Della ragion di stato.
u) Liber de amore Socratico.
w) De immortalitate animæ.
x) Elementa politica.
y) Commentarius in Tertullianum.
z) Notitia imperii, davon er in der fünfften Epistel der andern Centurie sich dergestalt heraus lässet: Notitiæ imperii exemplar optimum nactus sum, &c.

Dieses ist ein Verzeichniß derjenigen Wercke, womit Wower den Gelehrten hat aufwarten wollen. Wir könnten noch vieler andern Mühwaltungen gedencken, davon er hin und wieder in seinen Briefen Erwehnung thut: Denn da äussert sichs in der 27 Epistel der ersten Centurie, daß er den Synesium mit Glossen erläutert. In der 70 und 72 Epistel der andern Centurie lieset man, daß er über den Hesychium einige Anmerckungen gemachet. In der 92 Epistel der ersten Centurie berichtet er, daß er den Prudentium zu Paris mit einem uhralten geschriebenen Codice aus der Puteanischen Bibliotheck conferiret. In der hunderten Epistel der andern Centurie schreibet er, daß er dem Pater Scriver verschiedene andere Les-Arten über den Arnobius aus der Römischen Ausgabe abschreiben lassen. In der vierzehenden Epistel der andern Centurie ertheilet er die Nachricht, daß er aus Italien viele rare Anmerckungen über die alten Lateinischen Scribenten mitgebracht u. s. w. Siehe Baylens Dictionaire Historique Critique, Artic. *Wower;* Reimmanns Versuch einer Critique über Baylens Dictionair. Nicerons Memoires pour servir à l' histoire des hommes illustres dans la republique des lettres, T. VI, p. 55 u. f. f. Mollers Cimbr. Litterat. Pönmanns Lebens-Beschreibungen etlicher vortrefflich-gelehrter Männer, p. 24 u. f. f. Wittens Diarium Biogr. T. I. Stollens Anleitung zur Historie der Gelahrheit, Theil I, p. 697. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon. Webers Einleitung in die Historie der Lateinischen Sprache, p. 619 u. f. Allgemeine Chronicke, Band X, p. 495 u. f.

Wower, (Johann von) oder vielmehr van den Wouwern, nach des Valerius Andreä Biblioth. Belg. p. 587, ein gelehrter Rechtsgelehrter, so mit dem vorigen Johann von Wower nicht zu vermengen; ward aus einer Niederländischen Adlichen Familie den 28 May 1576 zu Antwerpen gebohren. Er hat seine Studien unter den Jesuiten angefangen, und dann ist er nach Löwen gegangen, allwo er bey dem Lipsius logirte, und von demselben dermassen geliebet wurde, daß er ihn mit zum Executor seines Testaments ernennte; die Sorge aber vor seine Manuscripte ihm alleine auftrug. Nachdem er drey Jahre in Franckreich, Spanien und Italien herumgereiset, erhielt er bey seiner Zurückkunfft eine Raths-Stelle in seinem Vaterlande, und wurde hernach in den Finantzen, und endlich im Kriegs-Rath aufgenommen; auch von der Infantin Isabella Clara Eugenia an den König in Spanien Philipp den Vierten geschickt, welcher ihn zum Ritter machte. Er starb den 23 Septemb. 1635 im 58 Jahr seines Alters, und hat verschiedene Schrifften zum Druck befördert, als da sind:

1. Assertio Lipsiani donarii adversus gelastorum sugillationes. In dieser Schrifft hat Wower den Lipsius, seinen besondern Gönner, welcher der Marien zu Halle seinen mit Peltz gefütterten Rock vermacht, zu vertheidigen gesucht.
2. Panegyricus Sereniss. Austriæ Archiducibus Belgicæ Principibus (*Alberto & Isabellæ*) scriptus Antv. 1609 ex offic. Plantiniana ad Joh. Muretum, in 8. Siehe *Supellect. librar. præstantiss. compactor. quam collegit & reliquit Maur. Georg. Weidmannus*, P. I, p. 248. num. 3178.
3. Eucharisticon clarissimo & incomparabili Viro, *Justo Lipsio*, Doctori suo.
4. Vita b. Simonis, Sacerdotis Valentini, Antwerp. in 8.
5. De Consolatione ad *Petrum Paulum Rubenium*, lugentem *Philippi* fratris mortem, liber.

Ueber dieses hat er auch noch zwey Centurien von des Justus Lipsius Briefen, nebst dessen Seneca und Tacitus ans Licht gestellet. Siehe Valerius Andreä Biblioth. Belg. p. 587. Sweertii Athen. Belg. Königs Biblioth. Vet. & Nov. Nicerons Memoires pour servir a l'histoire des hommes illustres dans la republique des lettres T. VI, p. 65. u. f. Baylens Historisches und Critisches Wörter-Buch Band IV, p. 518; Auberti Miräi Scriptores Seculi XVII, p. 317; Morhofs Polyh. T. I, L. I, c. 1. §. 18; Mylii Biblioth. Anonym. p. 520. Wittens Diarium Biogr. T. I.

Wower, (Johann) ein Dänischer Gelehrter. Von ihm sind bekannt:

1. Dissertationes de Disciplina arcani.
2. Diss. de Battologia precum ethnica a Christo vetita, Matth. VI, 7, welche zu Coppenhagen den 7 Sept. 1739 gehalten worden.

Dänische Bibliotheck, Stück II, p. 536. Stück III, p. 298. und Stück IV. p. 690.

Wower oder Wouwer, (Ludwig von) ein Sohn des vorhergehenden Johann von Wower, des Rechtsgelehrten, und Bruder des vorhingedachten Frantzens von Wower, war zu Antwerpen 1608 gebohren, und begriff sehr zeitlich die Lateinische und Griechische Sprache, erwarb sich auch nachgehends durch seine Fertigkeit sowohl in gebundener als ungebundener Rede viele Hochachtung, insonderheit aber ließ er eine ungemeine Geschicklichkeit in Tragischen Versen von sich spühren, darinnen er mit der Zeit alle übertroffen haben würde. Allein er starb zu Madrit in Spanien, wohin ihn sein Vater mitgenommen hatte, sehr frühzeitig den 29 Aug. 1624, in dem 17 Jahre seines Alters. Man hat von ihm

1. Applausum amoris & favoris ab amicissimis & doctissimis viris Francisco Woverio scriptum, so durch seine Veranstaltung zu Antwerpen 1623 im Druck herausgekommen.
2. Apobaterion, sive itineris sui in Hispaniam narrationem ad Erycium Puteanum.
3. Piorum jamborum mnemosynon, auch zu Antwerpen gedruckt.

Sweertius Athenæ Belg. Anton Bibl. Hispan. im Anhange, p. 361. Wittens Diarium Biogr. T. I.

Wower oder Wouwer, (Nicolaus von) siehe den Geschlechts-Artickel: Wower.

WOWERIUS, Personen dieses Nahmens, siehe Wower.

Wowern, (Johann von) stund im Jahr 1746 als Catechete an der Holms-Kirche zu Coppenhagen. Strodtmanns Geschichte jetztlebender Gelehrten, Theil XI, p. 242.

WOWERUS, Personen dieses Nahmens, siehe Wower.

Wowrschau, ein Ort in Böhmen in dem Königsgrätzer Kreise, ohnweit Kolin an der Elbe gelegen. Antiquarius des Elb-Stroms, p. 115.

WOXA, Fluß, siehe Woxen.

Woxen, Latein *Woxa*, ist ein überaus schneller Fluß in der Schwedischen Provintz Carelien, der aus dem See Lapwesi heraus kömmt, und sich endlich in dem See Ladoga stürtzet. Die Königin Christine hat diesen Fluß nach dem Finnländischen See wollen leiten lassen; Weil man aber nicht vorher hat sehen können, was etwan für eine Ueberschwemmung des Landes daraus entstehen können; so ist es nachgeblieben. In diesem Flusse und dem sehr grossen See Ladoga soll man unter allen andern Scanoinauischen Wassern allein die Meer-Kälber finden. Sechs Meilen von Wiburg und eine Meile vorher, ehe er sich in dem besagten See Ladoga stürtzet, hat dieser Strom einen Wasser-Fall, da er sich als ein Pfeil über hohe gespaltete Felsen herunter stürtzet. Die Länge dieses Falls erstrecket sich auf drey hundert, die Breite aber auf viertzig Ellen. Das Wasser-Getöse ist so groß, daß die Erde unter den Füssen, die Bäume am Ufer, ja die Berge selbsten daherum zittern, und wenn einer gleich das Hertz aus dem Leibe schrie, so würde er doch von seinem nächsten Nachbar nicht gehöret werden. Zeilers Schweden, p. 33 u. 127; Hübners vollständige Geographie, Th. II, p. 148; Berckenmeiers curiöser Antiquarius, p. 857.

Woyd, Geschlecht, siehe Woyden.

Woyd, wurde 1696 Pfarrer zu Bibra im Hennebergischen. Siehe Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 548.

Woyda, Geschlecht, siehe **Woyden**.

Woyden, **Woyten**, **Woiten**, **Woyda**, **Woyd**, eine alte Adeliche Familie in Hinter-Pommern. Sie rechnet sich her von Carl Woiten, der im Jahr 1400 gelebet hat, nach welchem folgen in gerader Linie **Vandemar**, **Conrad Pantaleon**, **Conrad**, **Martin** und **Michel**, in Carls V Kriegs-Diensten Fähndrich, dessen Bruder, **Benedict**, Hauptmann zu Bütow gewesen ist. **Knauth**, der die von Woyd unter die Meißnischen von Adel setzet, schreibet, daß sie ehedem Lossa besessen, und ausländischer Ankunfft wären. Es hat sich diese Familie im funfzehenden Jahrhunderte auch in der Grafschafft Stollberg, auf dem Hartze ansetzig gemachet, nachdem der Anherr davon mit einer Freyin von Putbus, welche mit einem Grafen von Stollberg vermählet worden, dahin gekommen, von dessen Nachkommen daselbst gewesen **Joachim** von Woyde, der als Gräflich-Stollbergischer Rath und Ober-Amtmann zu Nidda im Jahr 1647 verstorben, und **Christoph**, Gräflicher Hofmeister zu Stollberg im Jahr 1660. Anne von Woyten war eine Gemahlin Carstens von Natzmar, auf Rützenhagen, welcher noch 1616 gelebet. Esther von Woiten war die andere Gemahlin, und Elisabeth von Woiten die dritte Gemahlin Heinrichs von Natzmar, auf Rützenhagen, welcher derer Marggrafen in Preussen vertrauter Minister gewesen. **Friedrich Ludwig** von Woyda war 1742 Königl. Dänischer Staats-Rath und Amtmann über Schanderborg und Akier Aemter. Ein Herr von **Woyda**, Königl. Dänischer Conferentz-Rath, wurde 1747 zum Königlichen Cammer-Herrn ernennet. Es führen die von Woiten, nach Micrälii Bericht, im Wappen einen rothen Hirsch, aus einem weissen Felde springend; und auf dem Helm drey Straußfedern. Andere führen einen weissen Biber im blauen Felde.

Zeitfuchs Stollb. Chron. p. 371. Micrälii Pommerland Buch VI, p. 388. Knauthens Prodromus Misniæ, p. 597. Gauhens Adels-Lexicon. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 681. u. 685. Königlich-Dänischer Hof- und Staats-Calender auf das Jahr 1742. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band X, p. 269.

Woydnikawe, ein Dorf in der Schlesischen Freyen Standes-Herrschafft Militsch. Sinapii Schles. Curios. Th. II, p. 1122.

Woyen oder **Wojen**, ein Adeliches Geschlecht in Pommern, zu hohen Puddiger, und ist ein Geschlecht mit den Stojentinen; Jürgen Stojentin aber, da er sich in Pohlen in etlichen Kriegen gebrauchen lassen, und von den Pohlen Woizech, so Jürgen heisset, genennet ward, ist solcher Nahme, als er zu Hause kommen, auf seine Kinder geerbet, siehe den Geschlechts-Artickel: Stojentin, im XL Bande, p. 304. u. f. **Paul** von Wojen, auf hohen Puddiger, erzielte in der Ehe mit Ilsen von Dewitz aus Daber, Zenningen von Wojen auf Hohen-Puddiger, dem seine Gemahlin, Christiane, Curtens von Wedel auf Cremzow und Christianens von Osten-Woldenburg Tochter, gebohren Zenningen von Wojen, auf Zidow und Hohen-Puddiger. Aus dessen Ehe mit Ilsen, Hassens von Puttkammer, auf Naßin, und Gertraudens von Massow Tochter, sind entsprossen: 1) Agnes von Wojen, eine Gemahlin Bogislaus von Gager, auf Gager; und 2) **Paul Daniel** von Wojen, auf Zidow, der durch Annen, Ludekens von und auf Massow, und Mettens von der Osten Tochter, ein Vater worden Elisabethens von Wojen, die an Heinrichen von Natzmar, auf Rützenhagen, ist vermählet worden. Ursul von Wojen, aus Hohen-Puddiger, war eine Gemahlin Jobstens von Schmäcker, auf Wüstenfelde.

Es haben sich die von Wojen mit Edwalden Woyen, Hertzogs Johannes des ältern zu Schleßwig-Hollstein Cammer-Herrn, und nachgehends Königl. Dänischen Hauptmann zu Hadersleben im Hollsteinischen ausgebreitet, nachdem derselbe das Rittergut Theding erhalten, und darauf seinen Stamm fortgepflantzet; ob aber derselbe annoch florire, stehet man in Zweiffel. Sie führen im Wappen einen springenden Hirsch aus einer gelbblauen Schachtafel, und auf dem Helm einen Pfauen-Schwantz, aus etlichen schwartzen Federn herfürgehend. Micrälii Pommerland, Buch VI, p. 388. Angeli Hollsteinische Adel. Chron. p. 240. Gauhens Adels-Lexicon. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 688. und Th. III. p. 555 u. 556.

Woyers, Geschlecht, siehe **Woyrisch**.

Woykowski und **Poborow**, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, welches sonderlich in den Fürstenthümern Teschen und Breßlau floriret; seinen Ursprung aber von einer alten Adelichen Familie aus Pohlen hat, woselbst sich noch verschiedene dieses Nahmens befinden, wie denn ein Woykowsky, Pohlnischer Capitain von der Oginskoschen Parthey, in Mohiloff am Dniper-Fluß wohnhafft, 1703 den 15 Februar auf der Reise von Tilfit, zwischen Wischwill und Lithauisch-Georgenburg, an der Pohlnischen Grentze, das Unglück hatte, daß er nicht alleine aller bey sich habenden Güter, welche er unter andern auch an allerhand kostbaren Kleidern zu Königsberg eingekauffet hatte, nebst einer schönen neuen Chaise mit zwey kostbaren Pferden beraubet, sondern auch mit denen bey sich habenden Deutschen Bedienten, von einigen Strassen-Räubern erbärmlicher Weise umgebracht wurde. Donati Europ. Tag-Register des Jahrs 1703, p. 42. Jedoch haben die mehresten dieses vornehmen Geschlechts ihren Sitz in Schlesien genommen, und sind wegen ihrer dem Allerdurchlauchtigsten Ertz-Hause Oesterreich bezeugten vielfältigen Treue und Dienste mit ansehnlichen Ehren-Stellen versehen, und zu würcklichen Land-Leuten im Ritter-Stande in den Kayserlichen Erb-Landen aufgenommen, auch mit gleicher Prärogativ im Heil. Römischen Reiche begnadiget worden. Im Jahr 1728 florirten: 1) **Wenzel Andreas** Woykowski, so bey der Ritterl. Maltheser-Ordens Commenda St. Corporis Christi zu Breßlau geistlicher Administrator war; 2) **Johann Joseph** von Woykowski und Poborow, auf Bobreck im Teschnischen und Gniefkau, Brandschütz und Gursche im

im Breßlauischen, vorhero des Teschnischen Fürstenthums Landes-Bestelter, und Deputirter zu den öffentlichen Conventen in Breßlau, nachmahls des Fürstenthums Breßlau Landes-Bestellter, und Deputatus ad publica; und 3) **David** von Woykowski und Poborow, bey der Königl. Cammer zu Breßlau Cammer-Burggraf. Von des Johann Woykowsky Gewogenheit gegen die Bibliotheck beym Hospital zu St. Matthiä in Breßlau, siehe Henelii Silesiogr. c. 6. p. 711. Ihr Adeliches Wappen bestehet in drey Feldern, deren eines zur Rechten einen rothen Adlers-Flügel im weissen Felde, zur Lincken einen weissen Flügel im rothen Felde; in der Mitte aber einen blauen Löwen im goldenen Felde. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II, p. 1122.

Woyna, ist ein Slavonisches Wort, und heißt so viel, als Krieg, siehe den Artickel: **Woywoden**.

Woyna, (Anton) war im Jahr 1747 Groß-Secretarius von Litthauen (geistlichen Standes). Schumanns jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1747, Th. I, p. 115.

Woyna, Johann) ein Pohlnischer Medicus zu Cracau, florirte um die Mitte des 17 Jahrhunderts, und schrieb Pharmacopoeam Cracoviensem, die man in Dan. Menonis *Matthiæ* experimentor. medico chymicorum decadibus III. Franckfurter Edition von 1683 in 12 antrifft. Mangets Biblioth. Scriptor. medicor.

Woyrisch oder **Woyers**, eine alte Adeliche Familie in Schlesien. Selbige will Sinapius von denen von **Weyhers** oder **Weyers** in Francken, von welchen im LV Bande, p. 1201 u. ff. gehandelt worden, herleiten, und sie dahero zugleich von Weyers benahmen; so aber, nach Gauhens Bericht, gar nicht gegründet sich befindet. Unsere von Woyers nennen sich aus dem Hause Logau, im Glogauischen gelegen. Die Stamm-Reyhe führet erwehnter Sinapius von **Melchiorn** von Woyers, welcher Annen von Litwitz zur Gemahlin hatte. Diese ward 1608 den 11 Julius begraben, nachdem sie ihrem Gemahl gebohren Melchiorn von Woyrisch, zu Pribisch. Selbiger lebte um 1610, und ward durch Marthen, Adams von Rauffendorf, auf Logischen, Tochter, ein Vater 1) **Catharinens**, die an Johann Wirskesewsky vermählet worden; 2) Catharinens, einer Gemahlin Johann Heinrichs von Bock; 3) Annens, welche Ernst Friedrich von Bock, in Ober-Dammer, geehlichet; und 4) **Adam Heinrichs** auf Blumerode im Lignitzischen: Dieser wohnte 1664 des Hertzogs Ludwigs in Lignitz Fürstlichem Leichen-Begängnisse bey, und lebte in der Ehe mit Ursul Marianen, Peters von Kotwitz in Ullbersdorf, Tochter, von der gebohren: 1) Melchior; 2) Johann Adam, welche beyde in der Kindheit gestorben; 3) Ursel; 4) Mariane; 5) Catharine; 6) Anne Marthe; 7) Hedwig Christiane; 8) Johann George; 9) Adam Heinrich, von dem sogleich; und 10) Melchior. Jetztgedachter Adam Heinrich, auf Logischen im Gurauischen Kreise, Glogauischen Fürstenthums, florirte 1681. Im Jahr 1728 besaß der Kayserliche Rittmeister von Woyers oder Woyrisch, in der Standes-Herrschafft Militsch einen Antheil von Woydnikawe. Sie führen auf dem Helme zwey Büffels-Hörner, davon das vördere blau, das hintere weiß. Die Helm-Decke ist blau und weiß. Sinapii Schlesische Curios. Th. I, p. 1042 u. f. und Th. II, p. 1122 u. f. Wappen-Buch, Th. V, p. 70. Gauhens Adels-Lexicon.

WOYSCII DE WOYSLAWICE, Geschlecht, siehe Woisky, im LVIII Bande, p. 275 u. ff.

Woyski, Geschlecht, siehe Woisky, im LVIII Bande, p. 275 u. ff.

Woyslowitz, ein Dorf in Schlesien, in dem Fürstenthum Brieg, und zwar im Pitschnischen Weichbilde gelegen. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens aufs Jahr 1741 p. 436.

Woyssel, (Gottfried), ein Doctor der Medicin, von welchem wir weiter nichts anführen können, als daß man in der siebenden Abtheilung von Kundmanns Silesiis in nummis eine Müntze auf ihn gepräget findet. Auf der einen Seite derselben stehet sein Brust-Bild mit der Ueberschrifft: Godefr. Woyssel Med. D. Auf dem Revers lieset man: Sit nomen benedictum. Gelehrtes Schlesien des Jahrs 1737 p. 17.

Woyssel, (Siegmund), der Medicin Doctor und Physicus zu Breßlau, starb 1607 im 75 Jahre seines Alters. von Sommersberg Silesiac. Rer. Scriptor. T. II, p. 479.

Woyßler, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, und zwar insonderheit im Breßlauischen. Henel. p. 775. Sinapii Schles. Curios. Th. II, p. 1119.

Woyten, Geschlecht, siehe **Woyden**.

Woytichowski, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien. Hanß Woytichowski von Daubrawitz, war 1617 des Hertzogs Carls II. zu Münsterberg und Oels Burggraf. Sinapii Olsnographia P. I, p. 701. Ebendeß. Schles. Curios. Th. II, p. 1123.

Woytt, (George Christian), Kayserlicher gecrönter Poet von Aschenhausen gebürtig, woselbst sein Vater, **Lorentz Wolfgang Woytt**, von dem ein besonderer Artickel handelt, damahls Pfarrer gewesen. Er studirte zu Schleusingen, Jena und Leipzig, und ward erstlich Tertius, hernach Conrector an dem Gymnasio zu Zweybrücken. Nach einiger Zeit hernach wurde er Hochgräflich-Nassau-Saarbrückischer Consistorial-Rath, wie auch Ottweilischer Kirchen- und Schul-Inspector, Hof-Prediger und erster Stadt-Pfarrer, ingleichen Mitglied des edelgecrönten Pegnisischen Blumen-Ordens, wobey er sich den Nahmen Memorando erwehlet. Sein Wahl-Spruch war: Retpice finem. Nach dem Berichte der Leipziger Gelehrten Zeitungen 1734 p. 54. ingl. p 695, hat er folgendes Werck auf Subscription unter diesem langen Titul wollen drucken lassen: „Lutherus „Biblicus, das ist: Die gantze Heilige Schrifft „Alten und Neuen Testaments, wie solche von dem „seel. Herrn D. Martin Luther, im Jahre Christi „1522 in die Deutsche Sprache zu übersetzen an„gefangen, und 1534 darauf zu Ende gebracht, „nachgehends, so wohl bey, als auch und sonder„lich nach Lutheri Leb-Zeiten hin und wieder, offt „und vielmahl, respective gedruckt und verbessert, „anjetzo aber, zum erstenmahl aus den gesammten „Deutschen Schrifften, und mit den pur eigenen „Wor-

„Worten Lutheri, in Biblischer Ordnung, erkläret, „mit vielen Vorreden, jedes Capitels Summarien, „Rand-Glossen und Marginalien, verbesserten Le„se-Arten, und sehr vielen richtigen Parallelen, „durchgehends versehen, dabey zugleich ein aus„führlicher Vorbericht von Veranlassung bequemer Einrichtung und nützlichem Gebrauch dieses „(wie mans nennen mögte) gantz Lutherischen Bi„bel-Wercks, item, eine besondere Vorrede vom „rechten Gebrauche der Schrifften Lutheri über„haupt, wie auch dessen Lebenslauf, beygedruckt, und „endlich ein dreyfaches nützliches Register mit an„gehängt worden; anfänglich zu seinem Privat„Gebrauch und Erbauung, mit sonderbahrem „Fleisse also zusammen getragen, und in Ord„nung gebracht, nunmehro aber, auf unterschied„liches Verlangen und Zurathen, allen, so Gelehrt„u. Nicht-Gelehrten christlichen Bibel-Lesern, für„nehmlich aber, unvermögenden Predigern und „armen Studenten, zum Besten, wohlmeynend „heraus gegeben von George Christian Woytt, „Fürstlich-Nassau-Saarbrückischem Consistorial„Rath, Hof und ersten Stadt-Predigern zu Ott„weiller, und selbiger Dioces Inspectore, P. L. C. „und des edelgecrönten Pegnesischen Blumen-Or„dens Mit-Glied, benahmt Memorando.„ Wir können nicht sagen, ob dieses Werck unter diesem weitläufftigen Tittel das Licht dieser Welt erblicket habe; so viel aber ist gewiß, daß es unter dem Tittul: Lutherus Biblicus zu Franckfurt 1736 in Fol. aus der Presse ist gehoben worden. Seine Lieder, die er verfertiget, findet man in seines Vaters GOtt geheiligtem Lieder-Kern, so 1721 gedruckt worden, und fangen sich also an:

a) Cron und Creutz stehn gern beysammen ꝛc. (ist Acrostichisch auf die Worte: Carolus der XII, König in Schweden).

b) Eitles Leben, gute Nacht, ich verlaß das Welt ꝛc. (darinnen vieles aus einer andern Aria: Schnödes Leben fahre hin ꝛc, genommen ist).

c) Gedencke mein, mein GOtt, im Besten, weil ich von dir erschaffen bin.

d) Liebstes Kind, so solls denn gehen, muß es denn gestorben seyn.

Siehe Strodtmanns Geschichte jetzt-lebender Gelehrten, Theil X, p. 479; *Acta Historico-Ecclesiastica*, Band IX, p. 92; und Wetzels Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter, Theil III, p. 449 u. f.

Woytt, (Johann Jacob), ein berühmter Doctor der Medicin und Professor auf der Universität zu Königsberg. Von ihm sind uns folgende Schrifften bekannt, als:

1. Disput. de dysenteria, Königsberg 1704 in 4. Einen Auszug davon findet man in den *Novis Litterariis maris Balthici* 1704 p. 331 u. f.
2. Heimlichkeiten des weiblichen Geschlechts, Dantzig 1701 in 4.
3. Medicinisch Lexicon aller Anatomischen, Chirurgischen und Pharmaceutischen Kunst-Wörter, ebend. 1702 in 8.

4. Physicalische und Medicinische Abhandlung von sein selbst Erkenntniß, oder von Erzeugung des Menschen, Dreßden 1702, und zum andernmahle ebend. 1723 in 8.
5. Gazophylacium Medico-Physicum, oder Schatz-Cammer Medicinisch- und natürlicher Dinge, Leipz. 1746 in 4.
6. Trifolium Chirurgicum: curiöse Chirurgie, Dreßden 1715 in 8.
7. Unterricht von tödtlichen Wunden, Dreßden 1716 in 8.
8. Vernünfftige und in der Erfahrung gegründete Abhandlung aller im menschlichen Leibe vorfallenden Kranckheiten, Leipz. 1740 in 4.
9. Neu-vermehrt- und verbesserter Galanterie-Artzt, Dreßden 1710 in 12.

Woytt, (Lorentz Wolfgang), ein gecrönter Poet, gebohren 1673 zu Königstein im Sultzbachischen, daselbst sein Vater Evangelischer Schulmeister gewesen. Er hatte kaum das 19 Jahr erreichet, so wurde er 1692 Pfarrer zu Haffenpreppach und Waßmuthhausen, vier Stunden von Coburg, und geschahe das Examen und Ordination am Palm-Sonntage besagten Jahres in Meinungen. Dann ward er Pfarrer zu Aschenhausen, einem Adelichen Sitze derer Herren von Spessart, hernach 1696 im Monat Mertz, zu Bibra, unter der Frey-Fränckischen Ritterschafft, drey Stunden von Meinungen. Im Monat Jenner 1701 wurde er in die Pegnesische Blumen-Genossenschafft, unter dem damahligen Ordens-Präsidenten Omeisen, als ein Mitglied aufgenommen, mit dem Beynahmen Filidor, und der Devise: Dem Himmel zu Ehren, die Treue zu nähren, die Sprach zu mehren. Im Jahr 1704 den 27 Sonntag nach Trinitatis wurde er Hochgräflich Limpurgischer Hof-Prediger, Beicht-Vater, Consistorialis und Pfarr zu Marck-Einersheim; Letztens aber wurde er Pfarrer zu Edekoben in der Pfaltz, drey Stunden von Landau. Er ist sowohl zu Bibra, als zu Marck-Einersheim beschuldiget worden, daß er nicht nach der Vorschrifft des sechsten Gebots sein Leben getrieben, wie er denn auch zu Bibra von dasiger Adlichen Herrschafft im Monat Jenner 1704 von seinem Amte abgesetzet worden, davon die im Druck liegende Schrifft Herrn Christian Burckard Kühns, Steinischen Pfarrers zu Nordheim im Grabfeld, unter dem Tittul: Gewissenhaffter Bericht, wie es mit Herrn Lorentz Wolfgang Woyttens, gewesenen Pfarrers zu Bibra, Amts-Erlassung her- und zugegangen (welcher Bericht zu Hildburghausen 1704 in 4 gedruckt worden) kan gelesen werden. Seine Schrifften sind:

1. Lorentz Wolfgang Woyttens des geschlagenen Hirten Wiederruff-Stimme an seine zerstreute Schaafe, das ist, öffentliche Revocation, oder Christschuldige Wiederruffung desjenigen Reverses, so die Hochadeliche Herrschafft von und zu Bibra ihrem in die Achtjährigen Pfarrer Lorentz Wolfgang Woytten, nach seiner unverdienten Remotion auf ihrem Schlosse in gefänglichem Arrest den 10 Mertz 1704 gantz unbilliger Weise abgezwungen, Römhild 1704 in 4.

2. Der

2. Der auf dem Bibraischen Golgatha von JEsu Creutz wohl überschattete Jünger, Römhild 1704 in 4.
3. Bibraisches Vergiß mein nicht.
4. Denckmahl der Liebe, aus Liedern bestehend.
5. Eine Leichen-Predigt über den andern Vers des Lieds: Wer weiß, wie nahe mir mein Ende ꝛc. bey Beerdigung Michael Schmidts, Gräfl. Limpurgischen Hof-Schneiders Tochter, Marien Barbaren, in welcher das menschliche Leben unter dem Bilde einer Rose vorgestellet wird, Römhild 1706.
6. Poetisches Klag- und Gedächtniß-Mahl weiland Herrn Johann Martin Bümlern, Kauffmanns in Nürnberg, (welcher erwehntes Sterbe-Lied: Wer weiß, wie nahe mir mein Ende, alle Tage zweymahl, nach dem Morgen und Abend-Seegen überlaut, es mag auch zugegen gewesen seyn, wer da gewolt, vorm Tische gebetet hat,) Römhild 1708 in 4.
7. Andächtige Nachtigallen-Schläge der GOtt-geheiligten Philomele Schleusingen 1713 in 12.
8. GOtt geheiligte Kern-Lieder, welche mehrentheils aus einigen Sächsischen allschon gedruckten Evangelischen Lutherischen Gesang-Büchern, so wohl wegen ihrer geistreichen Texte, als angenehmen Melodien Christlichen Hertzen zu Liebe und Ersetzung des Abgangs in ihren Gesang-Büchern nach Alphabetischer Ordnung hierinn zusammen getragen worden; Im Jahr 1721 in 12.

Seine eigene, doch theils mehr poetische als erbauliche Lieder sind:

1. In seinen Nachtigallen-Schlägen.
2. Ach HErr du hasts mit mir gemacht. Es. 38, 12.
3. Ach komm einmahl gewünschte Zeit.
4. Acht solt ich mich nicht betrüben.
5. Ach wer wird mich doch befreyen.
6. Ach wie groß sind meine Schmertzen.
7. Ach wie schmertzlich muß ich klagen.
8. Auf, auf, davon fleuch meine Seel.
9. Auf diesem Grund blüht meiner Hoffnung Klee.
10. Bedenck das End in allen Dingen.
11. Bedenck das End mein froher Sinn.
12. Brauner Abend sey willkommen.
13. Christus ist mein ander Ich.
14. Crön, JEsu, König aller König.
15. Crön, o JEsu, mein Gemüthe.
16. Der Gnaden-Himmel weint heut Angsterfüllte Zähren.
17. Ein Hirsch sucht seine Wasser-Quell.
18. Entschläfre dich mein Sinn.
19. Erlaub, o JEsu, jetzt die Nägel.
20. Es sey nunmehr auf GOtt gewaget.
21. Frisch auf, mein Geist, und singe.
22. Gedencke mein, mein GOtt, in Besten.
23. Gedult, Gedult, ist GOttes Kindern noth.
24. Geht mein JEsus jetzt ans Leiden.
25. Geht unser Hirt die Leidens-Bahn.
26. GOtt du bleibest doch mein GOtt.

27. Hängt meine Lieb am Creutze.
28. Hoffnung bleibet mein Vergnügen.
29. Ich bin mit meinem GOtt zufrieden.
30. Ich geh offtmahls in tiefen Sinnen.
31. Ich hab ein Wort geredt, mein JEsus.
32. Ich suche Rosen in den Gründen.
33. Ich will in mein Verhängniß gehn.
34. Ich will mit meinem JEsulein.
35. Ich will mit meinem JEsu reisen.
36. Je länger man dencket an himmlische Freuden.
37. JEsus Liebe siegt vor mich.
38. Jetzt geht mein Weg vorüber.
39. Laßt mich nur gehen von der Erden.
40. Lichter Morgen sey willkommen.
41. Meine Tage sind vorbey.
42. Mein Gemüth erhebe dich.
43. Mein JEsus hat nun ausgelitten.
44. Mein JEsus wohnt in mir.
45. Mein Psalter-Spiel, wach eilends auf.
46. Mich soll die Einsamkeit vergnügen.
47. Mit meinem JEsu geh ich schlafen.
48. Nun gehet meine Sonne nieder.
49. Nun gute Nacht, ich wandre fort.
50. Nun streb ich nach dem Himmel.
51. Nun weich, du schwartze Trauer-Sucht,
52. Nun will der Glantz verbleichen.
53. O meine Lieb, ey welcher Trieb.
54. Seele, such der Weisheit Brunn.
55. Sey zufrieden, liebe Seele.
56. So schwing dich aus der Kummer-Höhle.
57. So soll ich denn auf dieser Welt.
58. So spring mein Hertz in tausend Stück entzwey.
59. Steh auf, mein Hertz, und hülle dich in Flor.
60. Straf mich nicht in deinen Zorn, grosser GOtt verschone.
61. Süsser JEsu, mein Verlangen.
62. Vergiß mein nicht, mein GOtt.
63. Von JEsu soll mich nichts abscheiden.
64. Was ist wohl süssers auf der Erden.
65. Was liegt in dieser Grufft mit einem Stein bedeckt.
66. Weh mir, der ich muß in Mesech leben.
67. Wer JEsum zum Gefehrden hat.
68. Wer ist der, so von Edom kommt.
69. Wer kan der Läster-Zung entgehen.
70. Wer wieget meinen Jammer ab.
71. Wie ein Hirsch in bangen Schmertzen.
72. Wie matt ist meine Seele.
73. Wie nach frischen Wasser-Quellen.
74. Wies GOtt fügt, bin ich vergnügt, muß ich jetzo Wermuth trincken.
75. Wo sind ich doch nur meine Ruh.
76. Zu dir, O HErre GOtt, schrey ich.

Unter diesen angeführten Liedern ist, nach dem Urtheile des Hrn. Wetzels, das: Weh mir, daß ich muß in Mesech leben, ꝛc. über die verachtete Welt-Freude, das schönste und allerbeste. In seinem Gottgeheiligten Lieder-Kern stehen von ihm noch folgende:

77. Allein dein Vertrauen setz auf GOtt. (Das güldene A. B. C.)
78. Freu dich sehr, o meine Seele, nunmehr gehts zur Welt hinaus.
79. Gute Nacht, mein traurigs Leben.

80. Je länger hie, je später dort, komm JEsu, meiner Seelen Hort.
81. O JEsu Christ, mein Lebens-Licht, erleucht mein dunckles Angesicht.
82. Wer nur den lieben GOtt läßt walten, und glaubt, daß dieser lebet noch.

Siehe Wetzels Historische Lebens-Beschreibung der berühmtesten Lieder-Dichter Theil III, p. 443 u. f. f.

Woywod, Woiwod, Waiwod, Lat. *Palatinus*, Frantz. *Palatin*, Pohln. *Woywoda*. Es sind

I. in **Pohlen und Litthauen** die Woywoden die vornehmsten unter den weltlichen Senatoren, und den Fürsten gleich geachtet. Sie tragen aber diese Fürsten-Würde als Hertzoge in ihren Districten auf Lebenslang, und in Kriegs-Zeiten führen sie die Militz ihres Bezirckes. Sie haben ihren Nahmen von dem Slavonischen Wort Woyna, welches Krieg heisset, und Woda oder Wodz, einem Führer. Man kan solche auf gewisse Maasse mit den Kreiß-Obersten im Heiligen Römischen Reiche vergleichen, und bestehet ihr Amt vornehmlich darinnen, daß sie bey einem allgemeinen Felt-Zuge (auf Pohlnisch Pospolite Ruszenie) die Trouppen aus ihrer Woywodschafft wider den Feind führen. In Litthauen haben einige auch zu Friedens-Zeiten das Recht, gleichwie in dem Kriege, zu guberniren, und in Preussen verfahren sie gleichfals nach diesem Rechte, welches sie JUDICIA PALATINALIA nennen. Mit den übrigen Woywoden ist es anders beschaffen. Durchgehends aber haben sie Macht, auf den Land-Tägen, oder bey den Versammlungen des Adels in ihrer Provintz vorzusitzen, den Kaufmanns-Waaren einen gewissen Preiß zu setzen, auf Maas und Gewicht Achtung zu geben, und in den Sachen, so die Jüden angehen, Recht zu sprechen; wiewohl es, was dieses letztere anlangt, in Volhynien und in Preussen anders gehalten wird. Ehemahls war der Woywode von Cracau der erste unter den weltlichen Senatoren; allein, weil in den 12 Jahrhundert, zu Boleslaus III Zeiten, derjenige, so diese Würde besessen, sich sehr schlimm, hingegen der Castellan daselbst, sehr wohl verhalten, so ist heutiges Tages der Castellan von Cracau der Oberste; erst nach demselben kommen die Woywoden (doch daß noch über unterschiedene von denselben um absonderlicher Ursache willen der Castellan von Wilna zwischen den Woywoden von Sendomir und Calisch, und der Castellan von Trok zwischen den Woywoden von Siradien und Lencicz, ingleichen der Staroste von Samogitien zwischen den Woywoden von Lencicz und Brescecz in Cujavien, ihren Sitz haben), und nach allen Woywoden folgen erst die übrige 82 Castellanen. Zu Ausgange des 7 Jahrhunderts, nachdem des Lechus Nachkommenschaft abgegangen war, erwehlten die Pohlen 12 Woywoden, welche die Regierung über sie führen solten. Und dieses ist auch der Ursprung der Woywoden. Heutiges Tages sind in dem Königreiche Pohlen, und in denen damit vereinigten Landen, 33 Woywoden, welche den Titel von ihren Provintzen oder Woywodschafften führen, und in nachgesetzter Ordnung auf einander folgen, 1) Cracau, 2) Posen, 3) Wilna, 4) Sendomir, 5) Calisch oder Kalisch, 6) Troki oder Trok, 7) Siradien, 8) Lencicz oder Lenczicz, 9) Bresty oder Brszecz, 10) Kiow, 11) Inowlocz oder Inowladislaw, 12) Rußland oder Reussen, 13) Ober-Volhinien oder Luceorien, 14) Ober-Podolien oder Caminiec, 15) Smolensko, 16) Lublin, 17) Polocz, 18) Belcz, 19) Novogrodeck, 20) Ploczko, 21) Witepsk, 22) Masovien, 23) Podlachien, oder Bielsko, 24) Rava, 25) Polesien oder Brzesc in Litthauen, 26) Cuben, 27) Mscislaw, 28) Marienburg, 29) Braclaw, 30) Pomerellen, 31) Minsk, 32) Liefland, und 33) Czernichovien. Niemand aber kan ein Woywode in Pohlen werden, er sey denn ein gebohrner oder naturalisirter Polacke und von altem Adel. Sie werden von dem Könige ernennet, und steigen durch verschiedene Stufen zu dieser hohen Würde auf, der sie auch nicht entsetzet werden können. Ein jeder Woywod hat Macht, einen Unter-Woywoden oder Vice-Palatinum, oder auch mehr als einen, zu ernennen, welche ihm allein mit Eyd und Pflicht zugethan sind, im übrigen aber nothwendig so viel Güter in dem Lande besitzen müssen, daß sie davon ihren Stande gemäß leben können, insonderheit aber müssen die Woywoden in der Provintz, davon sie den Titel führen sollen, angesessen seyn. Die Castellanen sind zu Kriegs-Zeiten der Woywoden Lieutenants.

II. In **Moscau** heissen die Statthalter, welchen der Czaar oder Czaarin eine Provintz zu regiren anvertrauet, und ihnen einen Cantzler und etliche Schreiber zugesellet, auch Woywoden. Sie haben eine unumschränckte Gewalt in allen Sachen, ausser die Leib und Leben angehen, welche meistentheils nach Moscau geschickt werden; sonst aber kan man von ihren Aussprüchen nicht weiter appelliren, weil sie ihre Jurisdiction im Nahmen des Czaars exerciren. Sie werden alle drey Jahre abgewechselt.

III. Dieser Titul pflegt auch den Fürsten in der **Wallachey** und in der Moldau gegeben zu werden, wiewohl sie in ihrer Sprache Gospodar heissen, wovon im XIII Bande, p. 983 ein Artickel befindlich. Siehe Hartknochs Alt- und Neues-Preussen; Dlugossens Hist. Polon. T. I, Libr. I, p. 57. Connors State of Polon. P. I, Lettr. 1, P. II, Lettr. 2. Lucä Fürsten-Saal p. 640, und 1353; Ebend. Schlesische Merckwürdigkeiten p. 38. Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschaften; Hübners vollständige Geographie Theil II, p. 235; Politischer Welt-Spiegel p. 481; Allgemeine Chronicke Band III, p. 549; Lauterbachs Pohlnische Chronicke p. 13 u. f. Marini Staat des Königreichs Pohlen p. 99 u. f. f.

Woywoden, (Wechsel-Briefe der) im Russischen Reiche, siehe in dem Artickel: Wechsel, (Cron-) im LIII Bande, p. 947 u. f. f.

Woywodschafft, Lat. *Palatinatus*, Das Königreich Pohlen wird, wie bekannt, in vier grosse Landschafften eingetheilet, die heissen: 1) Groß-Pohlen, 2) Klein-Pohlen, 3) Klein-Reussen, und 4) Litthauen. Diese grosse Landschaften werden wiederum allerseits in kleinere Districte eingetheilet, welche **Woywodschafften** genennet werden. Einer jeden ist ein **Woywod** vorgesetzet, welcher von der Haupt-

Haupt-Stadt genennet wird. Wie viel aber deren sind, siehe den Artickel: Woywod.

Woz oder **Wocz**, war ehedem nach der Geographie der mittlern Zeiten eine Burgward in Meissen in dem Pago oder Gau Nisani gelegen. Herr Juncker, der sich um die Geographie der mittlern Zeiten sehr verdient gemacht, hält solches Burgward für Weißig, welches zwischen Dresden und Tharand, nahe an dem letztern Orte lieget; der berühmte Herr Rector Schörtgen aber hält es für das Weißig, das über der Elbe gegen Morgen zu lieget. Im Jahr 1071 hat ein Wendischer Herr, Nahmens Bor, dem Stiffte Meissen fünf Dörffer in der Provintz Nisan, im Burgward Woz überlassen, dafür ihm einige in andern Burgwarden gelegene Dörffer gegeben worden. Siehe Fabricii Annales urbis Misniæ, p. 89; Schörtgens Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, Theil III, p. 370, und Theil VII, p. 410.

Wozendorf, ein Bambergisch Dorf, 2 Stunden von der Stadt Weißmain gelegen. Hönns Lex. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 64.

Woznicin, (Procop Bogdanowitz) siehe Wosniczin.

Wozstrowe, ein uraltes Adeliches Geschlecht. Thiethard, Helmbert und Werendag, Gebrüdere von Wozstrowe, kommen in einer alten Urkunde vom Jahre 1225 vor in Pfeffingers Hist. des Braunsch. Lüneburgischen Hauses, Th. II, p. 27.

Wraby, Geschlecht, siehe Wrtby.

Wrack, oder **Wracke**, Frantz. *Bris*, ou *Debris d'un Vaisseau*, ou *Varech*, Holl. *Wrak*, heisset bey der See-Fahrt ein Stücke von einem zerscheiterten, oder von einem vor Alter zerfallenen Schiffe.

WRACK, Deutsch, gesuncken Schiff, siehe Versenckres Schiff, im XLVII Bande, p. 1790; und Schiff (gesuncken) im XXXIV B. p. 1487.

Wrack, (Dietrich) Bürgermeister zu Hamburg vom Jahr 1365 bis 1367. Fabricii Memor. Hamburgens. p. 132.

Wracke, ein altes Chaucisches Wort, welches soviel als ein Vieh oder Baum bedeutet, so nicht wachsen will. Leibnitzens Collect. Etym. T. I, p. 55.

Wracke, bey der See-Fahrt, siehe Wrack.

Wracken, heißt bey der Bier-Probe, davon im III Bande, p. 1805 nachzusehen, das schlechteste Bier, wenn es gar verwerfflich, aussetzen, und für unnützig erklären.

Wrackendorf, Flecken, siehe Wrakendorf.

Wrack-Gut, siehe Thielen, im XLIII Bande, p. 1322.

Wrack-Recht, Frantz. *Droit de Bris*, ist soviel als Strand-Recht, davon im XL Bande, p. 657 u. f. f. gehandelt worden.

Wrack-Schiff, Lat. *Navis lacera*, Frantz *Vaisseau brisé*, Holl. *Wrak-Schip*, also werden die Ueberbleibsel derjenigen Schiffe genennet, welche entweder durch Sturm auf die Küsten getrieben und zerscheitert, oder durch anderes Unglück unbrauchbar worden.

WRÆCCA, siehe *Wrecca*.
WRÆCCEA, siehe *Wrecca*.
WRÆCFULL, siehe *Wrecca*.
WRÆCFULLIS, siehe *Wrecca*.
WRÆCNIAN, siehe *Wrecca*.
WRÆCSTAO, siehe *Wrecca*.

Wrahoroski, (Johann) ein Medicus in Böhmen, lebte im 17 Jahrhunderte, und schrieb praxin medicam, welche in *Georg. Hieron. Welschii* Curat. & observ. medicinal. die zu Ulm 1676 in 4 herausgekommen, stehet. Mangets Biblioth. Scriptor. medicor.

Wrak, heißt ein Hering, der nicht aufrichtig ist, sondern einen Mangel hat. Wenn nun in den Tonnen etliche gefunden werden, die keine Köpfe haben, so ist die Tonne falsch, und nicht aufrichtig damit gehandelt worden. Wraks-wrak, ist noch schlimmer, als schlimm.

WRAK, bey der See-Fahrt, siehe Wrack.

Wrakendorf, Ungarisch Verekny e, ein Flecken in dem Königreich Ungarn, in der Grafschafft Preßburg, an der Donau gelegen. Es ist allhier ein Wirths- und Zoll-Hauß. Hier ist auch eine See, welche mit Fischen reichlich versehen ist, wie denn die gantze Gegend daherum mit Wiesen und Wäldern umgeben ist. Belii Notitia Hungariæ, Th. II, p. 237.

WRAK SCHIP, siehe Wrack-Schiff.

Wrakswrak, siehe Wrak.

Wraminsky, Geschlecht, siehe Wransky.

Wrampen, ein Adeliches Geschlecht. In Abels Deutschen und Sächsischen Alterthümern, Th. II, p. 599 stehet es in dem Verzeichnisse derjenigen Adlichen Geschlechter, welche noch 1615 im Stiffte Halberstadt floriret haben; es wird aber zugleich mit angemercket, daß es nun nicht mehr da sey. In Königs Adels-Historie, Th. I, p. 184 werden folgende dieses Geschlechts angemercket: Ludewig von Wrampen, auf Schwanberg, erzielte in der Ehe mit Marien von Wegeleben, Dietrichen von Wrampen, auf Schwanberg, dessen Gemahlin, Amalie, war eine Tochter Dietrichs von Uhlewitz, auf Derburg, und Reginens von Schlüsselfelde. Sie hat ihrem Gemahl gebohren Carln von Wrampen, auf Schwanberg, aus dessen Ehe mit Catharinen, Jobstens von und auf Harlingen, und Sabinens von Haaren Tochter, ist entsprossen Catharine von Wrampen, eine Gemahlin Siegfrieds von Hoym, auf Guteborn ꝛc. Nicht weniger kommet in dem Land-Tages-Abschiede unter Friedrich Ulrichen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, der datiret ist: Eltze den 8 October 1614, und der in Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Theil III, p. 275 u. f. f. stehet, ein Ernst Wrampe aus der Ritterschafft vor.

Wrange, (Marcus) oder, wie ihn Lackmann nennet, Werengius, der Weltweisheit Magister und Superintendent oder Probst in Norder-Dithmarschen. Er studirte zu Löwen zugleich mit M. Henn. Mühle, welche im Jahr 1559 im Dithmarsischen Kriege zugleich Feld-Prediger waren. Man findet einen Brief, welchen Joh. Berndes im Jahr 1565 an ihn geschrieben, und in der Aufschrifft ihn Pastor zu Wesselburen nennet. Er ist 52 Jahr Pastor zu Weddingstedt, und 40 Jahr Superintendent oder Probst in Norder-Dithmarschen gewesen. Im

Jahr 1579 war er bey dem Colloquio zu Schleßwig zugegen, welches die Formula Concordiæ veranlassete. Er starb den 29 September 1601. Heinrichii Dithmars. Chron. p. 257. 258 und 279. Hellmanns Süder-Dithm. Kirchen-Historie, p. 70. Dänische Bibliotheck, IV Stück, p. 231.

Wrangel, eine vornehme Adeliche, Freyherrliche und Gräfliche Familie in Liefland, welche sich auch in andere Reiche und Länder verbreitet hat. Armgard Wrangel aus Elstfer, war eine Gemahlin Clausens von Rose, auf Klein-Ropp: Gleichwie Magdalene Wrangel, aus Elstfer, eine Gemahlin Hermanns von Taiche, auf Sarameisse gewesen. Otto von Wrangel wurde 1590, nebst noch einem Liefländischen von Adel, von denen Tartarn gefangen. Hanß Wrangel, auf Elstfer, war mit Magdalenen Uxküll von Lacket ehelich verbunden. Aus solcher Ehe sind entsprossen: 1) Anne Wrangel, eine Gemahlin Peters von Zweiffel, auf Rüttigfer; und 2) Hermann Wrangel, auf Elstfer, dessen Gemahlin war Adelheid Urküll von Russenberg, Johann Urkülls von Russenberg und Dorotheens Mechs von Pooe Tochter. Von solcher ist gebohren Hanß Wrangel, auf Allo, Elstfer und Sckogskloster, Land-Rath in Liefland. Dieser hat in der Ehe mit Barbarn Aureps von Hoell, Hermanns Aureps von Hoell und Margarethens Rose, aus Hoch-Rosen, Tochter, erzielet: 1) Margarethe Helenen von Wrangel, welche Otten, Freyherrn von Scheiding, auf Strockwitz, ehelich ist beygeleget worden; und 2) Hermannen Wrangel, Herrn zu Sckogskloster, Königl. Schwedischen Reichs-Rath und General-Feld-Marschalln, der 1587 gebohren und 1644 mit Tode abgegangen, wie aus seinem nachfolgenden besondern Artickel mit mehrern zu ersehen. Er hat mit der ersten und dritten Gemahlin (solche war Amalie, Johannes, Grafens von Nassau Tochter, welche sich nach ihres Gemahls Tode, 1649 den 3 April anderweit mit Christian Augusten, Pfaltzgrafen beym Rhein, Hertzogen in Bayern, Jülich, Cleve und Berge, vermählet, und 1669 den 24 August mit Tode abgegangen) verschiedene Söhne gezeuget, unter welchen Carl Gustaw Wrangel, Graf von Sylfnitzburg, Freyherr in Lindesberg und Ludenhoff, Herr in Sckogkloster, Bremförde, Wrangelsburg, Skyker, Ekebyhoff und Greifenberg, Königl. Schwedischer Reichs-Rath, Marschall, General-Gouverneur über Pommern, Obrister Landshöfding über Upland, Cantzler der Universität Gryphswald, und General zu Wasser und zu Lande, 1676 in einem hohen Alter das Zeitliche verlassen. Es folget von ihm ein besonderer Artickel. Seine Tochter, Julianen, ließ sich Nicolaus Nicolai Brahe, Graf von Wisingsburg, Baron von Cayanna, 1660 den 27 December ehelich beylegen. Johann Moritz Wrangel wurde 1664 den 27 August Reichs-Rath in Schweden. Casimir Wrangel, Königl. Schwedischer Capitain, commandirte ein Bataillon Westmannländer, als 1700 der König in Schweden die Rußische Armee bey Narva schlug. Graf Carl Wrangel, Capitain-Lieutenant über die Königl. Schwedische Leib-Trabanten und General-Major über die Cavallerie, starb den 7 Junius 1707, als zu welcher Zeit die Schweden in Sachsen stunden, an einer vierzehentägigen Kranckheit in dem Königl. Schwedischen Haupt-Quartiere zu Alt-Rannstadt, welchen der König in Schweden in der Kranckheit selbst besuchet. Den 15 Junius wurde sein Leichen-Begängniß zu Kettschau, unweit des Königl. Schwedischen Haupt-Quartiers, allwo die gantze Kirche mit schwartzem Tuche bekleidet war, auf folgende Art gehalten: „Nachdem „den 10 Junius der verblichene Cörper, welcher „in einem doppelten Sarge lag, so mit schwartzen „feinen und noch darüber mit einem sammeten „Leich-Tuch bedecket, darauf dessen Degen entblößt neben der Scheiden creutzweiß gebunden „war, nach Kettschau gebracht, und im Chor der „Kirchen, etliche Schritte vom Altar, aufgestellet „worden, arrivirte erstgedachten Tages, war der „Pfingst-Dienstag, Se. Königl. Majestät von „Schweden in Begleitung Sr. Durchl. des Herrn „Administrators Hertzogs von Hollstein, ingleichen Sr. Durchl. Printzen von Mecklenburg „und Würtemberg, auch sämmtliche Excell. Ge„nerals und Corps, und begaben sich in die Kir„che, allwo schon vorhero das vornehme Schwe„dische Frauenzimmer, und andere von der Kö„nigl. Hof-Stadt sich eingefunden, und behörige „Stellen in der Kirche besassen, daß auch solche „so voll Volck war, daß fast der Chor, wo die „Orgel, eingefallen wäre. Worauf mit allen „Glocken geläutet ward. Um den Sarg stun„den achtzehen Corporals und Vice-Corporals „mit ihren Bandeliers, die den Sarg solten tra„gen. Die zur rechten Seiten stunden, traten „von einander, als der Prästaff und Marschall, „Herr Lieutenant und Obrister Hård von denen „Trabanten, bey Ankunfft in der Kirche Se. „Königl. Majestät und andere Hochfürstl. Per„sonen und Generalen nach ihren Stühlen an„wiese, worauf gemeldte Corporals vom Sarge „hinweg, sich gleichfalls unweit davon in die „Stühle begaben, und der Gottesdienst angieng „mit dem Gesang: HErr JEsu Christ, ich weiß „gar wohl ꝛc. Die Aufwartung und Wache „vor dem Stuhl, wo Se. Königl. Majestät stun„den, geschahe von dem Lieutenant und Obristen „von den Leib-Trabanten, Herr Otto Wran„gel, Corporal von der Wacht, Herr Degen„schild, Capitain, Herr Graf Torstensohn, Herr „General-Adjutant Kannifer, und noch zwey „Trabanten; worauf die Predigt, welche von „Herr M. Peter Lampa, zeithero ältesten Pre„diger bey den Trabanten, nunmehro beruffenen „Pfarrer und Präposito nach Arbauga in Schwe„den, der Leichen-Text war aus der Epistel an „die Philipper III Cap. v. 20. 21. Als nun die „Predigt und Personalia vorbey waren, und wie„der gesungen wurde, begab sich vorgedachter „Herr Marschall mit denen Trägern wieder zum „Sarg, auf beyden Seiten gestellt, und als zu „singen angefangen wurde: Mit Fried und Freud „ꝛc. setzten sie die Hüte auf, und wurde der Leich„nam in ein Gewölbe zu dieser Kirchen getragen „und beygesetzt. Darauf hatte gleich ein Corpo„ral von den Trabanten, Herr Baron Kolamb, „parentiren sollen, so aber wegen einen unvermuthlichen Zufall nicht vor sich gieng, als wurde von „dem Priester vor dem Altar ein Gebet gehalten, „und wieder mit Glocken geläutet. Worauf Se. „Königl. Majestät die Frau Gräfin und Ober„Marschall Pipern bey der Hand aus der Kirche „zur Kutsche führten, und Se. Durchl. der Herr „Administrator von Hollstein, die Frau Gräfin „und Feld-Marschall Reinschildin, Se. Durchl. „Printz von Mecklenburg die Frau General „Hummelhielmin, Se. Durchl. Printz von „Würtemberg die Frau Hof-Intendantin, Se. „Excellentz der Königl. Rath und Ober-Marschall „Herr Graf Piper die Frau Baron und General „Mardefeldin, Ihre Excellentz der Königliche „Rath und Feld-Marschall, Herr Graf Rein„schild, die Fräulein Pipern, Herr General und „Baron Mardefeld die Frau Vice-Präsidentin „Lilienstädtin, Herr General-Lieutenant Möl„ler die Frau General-Major Mayerfeldin, ꝛc. „ꝛc. und andere mehr. Als nun die Dames weg„führen, begaben sich Se. Königl. Majestät mit „Dero sämtlichen Svite in das Haus nebst der „Kirche, allwo die Hochfürstl. Personen und Ge„nerals mit Confecturen und andern Erfrischun„gen tractiret wurden, nach einer mehr als halb„stündigen Zeit erhuben sich Se. Königl. Majestät „um 6 Uhr wieder mit einem grossen Gefolg nach „Dero Haupt-Quartier.“ Otto Wrangel, Lieutenant und Obrister von dem Königl. Schwedischen Leib-Trabanten, befand sich bey dem nur beschriebenen Leichen-Begängniß, und harte, wie schon gedacht, in der Kirche bey dem Könige die Wacht und Aufwartung. Fabian, Graf von Wrangel, Kayserlicher General-Feld-Marschall und Gouverneur zu Brüssel, hat von unten auf Kriegs-Dienste gethan, wie er denn anfänglich ein Dragoner worden, und zuerst in Holländischen Diensten gestanden, aus welchen er in Kayserliche getreten. Er hat sich bey aller Gelegenheit dergestalt signalisiret, daß er immer höher und höher gestiegen. Im Jahr 1709 den 6 Jenner wurde er von Carln III, Könige in Spanien, und nachmahligem Kayser, in den Grafen-Stand erhoben. Im Jahr 1718 erhielte er das Gouvernement zu Brüssel, und einige Jahre hernach die General-Feld-Marschalls-Würde, und starb den 30 August 1737 in einem hohen Alter. Er war zwar eben nicht reich; führete sich aber jederzeit Standesmäßig auf, und verstattete auch allen fremden Cavaliers zu Brüssel an seiner Tafel freyen Zutritt. Ein Baron von Wrangel starb zu Stockholm den 23 Decembr. 1742 als Königl. Schwedischer Obrister des Ost-Gothländischen Infanterie-Regiments. Erich, Baron von Wrangel, Schwedischer Lands-Höfding, wurde den 3 April 1739 zum Reichs-Rathe ernennet; den 10 September 1743 fand er sich nebst dem Baron Axel von Löven, gleichfalls Reichs-Rathe, im Nahmen des Königs von Schweden und des gantzen Reichs, mit einem ansehnlichen Gefolge über Stralsund zu Hamburg ein. Beyde waren den 20 August von Stockholm in der Absicht abgereiset, den neuen Thron-Folger, Adolph Friedrichen, Hertzogen von Hollstein-Gottorpen, aus Deutschland abzuholen, und nach Schweden zu begleiten. Sie wurden den folgenden Tag in drey sechsspännigen Carossen aus ihrem Quartier durch zwey Marschälle abgeholet, und bey dem Thronfolger zur Audientz geführet. Nach gehabter Audientz fuhren sie zu der verwittweten Frau Hertzogin, des neuen Thronfolgers Frau Mutter, wo sie Mittags nebst dem gantzen Fürstl. Hause zur Tafel waren. Den 17 September früh um acht Uhr reisete der Thronfolger in Begleitung seines ältesten Bruders, Printz Friedrich Augusts und der beyden Reichs-Räthe, mit seiner gantzen Hofstadt und einem ansehnlichen Gefolge unter Lösung der Canonen von Hamburg ab. Den 21 hielt er zu Stralsund seinen öffentlichen Einzug. In dem zweyten Wagen, und also gleich nach des Thronfolgers seinen, befand sich der Printz Friedrich August, nebst unserm Baron von Wrangel: gleichwie er auch bey dem den 25 October erfolgten öffentlichen Einzuge zu Stockholm, nebst dem obgedachten Baron von Löwen, bey dem Thronfolger vorne in der Carosse saß. Es scheinet, daß dieser Baron von Wrangel ein Mitglied der Königl. Schwedischen Academie der Wissenschafften seyn müsse, indem wir in dem 4 Stücke der Schrifften, welche diese Gesellschafft heraus giebet, finden Erich Wrangels Unterricht von Verbesserung der Wiesen. Johann Anton Wrangel ward gleichfalls 1739 Reichs-Rath. Heinrich, Baron von Wrangel, Königl. Schwedischer General-Major, schlug die ihm 1739 angetragene Senatoren-Würde aus. Friedrich, Baron von Wrangel, wurde 1740 im November Lieutenant bey der Königl. Schwedischen Leib-Garde. Anton, Baron von Wrangel, Königl. Schwedischer Chef d'Escadre, wurde im April 1740 zum Vice-Admiral, und im December zum Reichs-Rath ernennet; 1747 im December aber in den Baron oder Freyherrn-Stand erhoben, obwohl er und noch einige andere Reichs-Räthe kurtz vorher im October von den Ständen in Bancal-Angelegenheiten, als worüber sie die Aufsicht gehabt, zur Verantwortung gezogen, und ihrentwegen eine Commißion angeordnet worden war, vor welcher sie erscheinen solten. Im Jahr 1748 den 29 April ward er von dem Könige zum Ritter vom Seraphinen-Orden geschlagen. Johann George von Wrangel, Königl. Groß-Brittannischer und Chur-Hannöverischer General-Lieutenant und Obrister über ein Regiment zu Fuß, war den 26 Junius 1735 Brigadier, den 7 Julius 1740 General-Major von der Infanterie, und im Februar 1743 General-Lieutenant worden, nachdem er in dem vorhergehenden 1742 Jahre mit den Hannöverischen Auxiliar-Trouppen sich in den Niederlanden befunden hatte. Er starb im Julius 1746 in einem hohen Alter auf seinen Gütern in Liefland, wohin er sich mit Königl. Erlaubniß einige Zeit vorher gewendet hatte. Seine Gemahlin, des vormahligen Schwedischen Cantzlers zu Stade, Esaias von Pufendorf, Tochter, hat ihm verschiedene Kinder gebohren. Carl Heinrich, Baron von Wrangel, so vielleicht mit dem obgedachten Heinrichen Baron von Wrangel, eine Person ist, Königl. Schwedischer General der Infanterie, Obrister bey dem Narvischen und Wermeländischen Regimente, und Commandeur vom Schwerdt-Orden, war

schon

schon im Jahr 1739 Königl. Schwedischer General-Major, und bekam in solchem Jahre das Scaraburgische Regiment; 1741 commandirte er 3000 Schweden bey Willmanstrand in Finnland, welche den 3 September von den Russen geschlagen worden, nachdem sie sich bey sechs Stunden lang gegen ein Corpo von 16 bis 18000 Mann gewehret, wobey der General-Major Wrangel das Unglück gehabt, daß er nicht nur hart verwundet, sondern auch gefangen worden; doch ward er 1742 auf Befehl der Rußischen Kayserin in völlige Freyheit gesetzet. Sobald er zu Stockholm den 18 Junius aus seiner bisherigen Gefangenschafft angelanget, ließ ihn der König sofort durch zwey Generals-Personen zur Audientz abholen, der ihn sehr gnädig empfieng, eine geraume Zeit bis Abends um 10 Uhr sich mit ihm unterredete, und ihn mit einem güldenen Degen und einer dergleichen mit Diamanten besetzten Tabatiere beschenckte. So wurde ihm auch im Februar 1743 ein grosses, aus mehr denn zwey tausend Loth bestehendes Silber-Servis eingehändiget, welches 40 Glieder der Kauffmannschafft zu Stockholm zur Erkenntlichkeit wegen seiner in dem obgedachten Treffen bey Willmanstrand erwiesenen besondern Tapfferkeit und Treue gegen sein Vaterland, zum Geschenck verfertigen lassen. Im Jahr 1743 war er nebst dem General-Lieutenant von Steinflicht Deputirter des Adel-Standes an die Dahlbauern, welchen die Zeit zur Wahl eines Thron-Folgers zu lang werden wolte, und deswegen den Entschluß gefasset, in Person nach Stockholm zu kommen, um zu sehen, woran es liege, daß diese wichtige Sache von einer Zeit zur andern aufgeschoben würde, daher denn die Reichs-Stände auf erhaltene Nachricht davon, an sie, Deputirten, und zwar ein jeder Stand zwey, schickten, welche ihnen die Ursache dieser Verzögerung eröffnen, und sie zugleich wieder zur Ruhe bringen solten. Im August bekam dieser Carl Heinrich, Baron von Wrangel, das Wärmeländische Infanterie-Regiment, und ward nicht lange darauf zum General der Infanterie ernennet. Als sich die Schweden um diese Zeit 1743 gegen Dännemarck in gute Verfassung zu setzen bemüheten, und dießfalls zwey Läger, deren jedwedes 15000 Mann starck seyn solte, eines in Schonen, und das andere in Bahus, errichteten, so wurde dem General Wrangel das Commando über das letztere aufgetragen. Im Jahr 1748 im Mertz erhielte er den verlangten Abschied, und ward in dem darauf folgenden April-Monate von dem Könige zum Commandeur von dem neuen Schwedischen Ritter-Orden, der Schwerdt-Orden genannt, ernennet. **Otto Reinhold**, Graf von Wrangel, Königl. Schwedischer General-Major und Director des Fortifications-Wesens im Reiche, wie auch Obrister über das Regiment Garde zu Fuß, starb den 20 September 1744 zu Stockholm nach einer langwierigen Kranckheit, und ward den 1 October mit vielem Gepränge beerdiget. Er hatte 1742 dem für die Schweden unglücklichen Feldzuge wider die Russen in Finnland mit beygewohnet; langete den 11 October zu Stockholm wieder an; und wurde den 15 Mertz 1743 gefänglich eingezogen, welches Unglück noch vorher mehrern Generals-Personen begegnet war: wie denn er, Otto Reinhold, Graf von Wrangel, vor dem, in dem wegen der Festung Friedrichsham gehaltenen Kriegs-Rathe, begangenen Fehltritt, indem er zu Veranlassung derselben seine Stimme gegeben, und was ihm sonst zur Last geleget worden, seiner halbjährigen Besoldung verlustig gehen muste, wurde aber jedoch von allen fernern Ansprüchen frey erkläret. Das gedachte Garde-Regiment, welches er 1739 erhalten, übernahm nach seinem Tode der Königl. Schwedische Thronfolger. Sonst ist noch ein **Baron von Wrangel** zu mercken, welcher 1743 bey dem nur gedachten Thronfolger Cammerherr worden, und eine Besoldung von tausend Thalern bekommen, welcher noch 1747 am Leben war. **Königs** Adels-Historie Th. II, p. 128 und 1163. **Mittags** Leben und Thaten Gustav Adolphs des Grossen, Königs in Schweden, p. 44 u. f. **Loccenii** Histor. Svecan. p. 413. 452. 489. 560. 561. 662. 667. 674. 729. 730. 731. 733. 739. 740. 741. 743. 813. 821. 831. 846 u. ff. **Hönns** Sachsen-Coburgische Historia, Th. II, p. 299. 302. 325 u. 328. **Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa** (1698) p. 517. 527. 532 u. 804. **Winckelmanns** Oldenburgische Chronica p. 350. 360. 366. 384. 472. 476. 487. 533 u. 545. **Hübners** Lexic Genealog. p. 525. **Ludolfs** Schaubühne Th. IV, p. 188. **Allgemeine Chronicke** Th. XI, p. 205. 250 u. f. und Th. XIIX, p. 151 u. 584. **Carl Günther Ludovici** im Schauplatze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III, p. 474 u. 1126. **Lucä** Schlesiens curiöse Denckwürdigkeiten, p. 1011 u. f. **Livonica** Fasc. V, p. 10 u f. und p. 24 u. f. **Verwirrtes Pohlen**, p. 744 u. f. **Leben Carls XII**, p. 48 u. f. **Monatlicher Staats-Spiegel**, 1706 Febr. p. 129. **Leben und Thaten des Czaars Peter Alexiewitz**, Th. II, p. 365 u. f. **Vogels** Leipziger Annales, p. 623. 1000. 1002 u. f. **Lünigs** Theatr. Cerem. Th. II, p. 684. **Ludwigs** Universal-Historie, Suppl. I des andern Theiles, p. 173 und 208. **Butkens** Troph. de Brab. Supplem. T. I, p. 428. **Genealogischer Archivarius** des Jahrs 1737, p. 540 u. 1002. **Schumanns** jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1747, Theil I p. 103. 104 u. 105. **Rathlefs** Geschichte jetztlebender Gelehrten, Theil IV, p. 511. **Historisches Jahr-Buch** des Jahrs 1740, p. 667 u. 676. **Europäische Staats-Secretarius** Th. LXXVIII, p. 552. **Genealogisch-Historische Nachrichten**, Band I, p. 266. 714. 744 u. 750. Band II, p. 277. 466 u. 767. Band III, p. 370. 371. 374 u. 988. Band IV, p. 236. 612. 620 u. 719. Band V, p. 100. 103. 206. 225. 234. 237. 700. 707 u. ff. 712 u. f. 760 u. 874. Band VI, p. 712. Band VIII, p. 423. Band IX, p. 144. Band X, p. 82. 321. 826. 827 u. 987. und Band XI, p. 169. 170. 172. 179 u. 180.

Wrangel, (Carl Gustav) Graf von Sylfnitzburg, Freyherr in Lindesberg und Ludenhof, Herr in Sckogkloster, Bremförde, Wrangelsburg, Spyker, Ekebyhoff und Greifenberg, Königl. Schwedischer Reichs-Rath, Marschall, General-Gouverneur über Pommern, Obrister Lands-Höfding über Upland, Cantzer der Universität Gryphs-

Gryphswalde, und General zu Wasser und zu Lande. Er war des nachfolgenden Grafens Hermanns Sohn, und hat sich durch seine Kriegs-Erfahrung nicht weniger berühmt gemacht. Im Jahr 1644 wurde ihm das Admiral-Amt aufgetragen, worauf er noch in eben diesem Jahre mit Hülffe der Staaten die Dänen bey den Dänischen Inseln zur See überwand, weßwegen er von der Königin zum Grafen gemacht wurde. Im Jahr 1645 wurde ihm, als General-Feld-Zeugmeistern, das Ober-Commando des Schwedischen Kriegs-Heeres in Deutschland, welches abermahl in Böhmen gieng, um daselbst die Winter-Quartiere zu suchen, von Torstenson übergeben. So bald er das Commando übernommen hatte, so suchte er sich den Feinden fürchterlich zu machen, weshalben er im Jahr 1646 für das Schloß zu Brixen ruckte, und solches hinweg nahm, welches bisher von niemanden hatte bezwungen werden können, und fand er in selbigen einen ungemeinen Vorrath an Lebens-Mitteln, aber nichts von Pulver und Bley, welcher Mangel auch die Eroberung vornemlich beförderte. Weil aber die Bayern zu denen Kayserlichen stiessen, denen Wrangel an Mannschafft nicht gewachsen war, so zog er sich nach Böhmen zurück, von dar er ferner durch Thüringen nach der Weser zugieng, den vier und zwanzigsten April Höxter, und im May Paderborn hinweg nahm, worauf er sich wieder nach Ober-Hessen wandte, und nachdem sich Königsmarck mit ihm vereinigte, so brachen sie in Westphalen ein, allwo Lemgau, und andere Oerter mehr sich ihnen ergeben musten. Weil hier nicht viel mehr zu thun, so kehrte er nach Hessen zurück, allwo Turenne anfänglich nicht zu ihm stossen wolte, endlich aber erfolgte es doch den ein und dreyßigsten des Heumonats bey Giessen, worauf sie sich nach Ober-Deutschland wandten, in Bayern einfielen, und die Festung Rain hinweg nahmen, Augspurg belagerten, jedoch wegen der anrückenden Hülffe solches wieder verlassen musten, worauf sie sich nach Lauingen zurück begaben, und von dar wieder in Bayern giengen; weil aber die Frantzosen nicht weiter eindringen wolten, so legte Wrangel seine Armee durch Schwaben in die Winter-Quartiere. Im Jahr 1647 hatte Wrangel vor Lindau zu thun, welches er aber nicht gewinnen konnte. Hierauf rückte er für die Stadt Schweinfurt, die er auch den sechszehenden April eroberte. Er zog hierauf den General Wittenberg an sich, gieng alsdenn nach Böhmen, und gewann die Stadt Eger den siebenden des Heumonats. Inzwischen hatte sich der Kayser in eigner Person bey der Armee eingefunden, um solche durch seine Gegenwart destomehr anzufrischen; Doch Wrangel überfiel den zwantzigsten des Heumonats in aller frühe das Kayserliche Lager, warf drey Regimenter übern Hauffen, drang auch mit den Flüchtigen ins Lager hinein, und bis an das Haupt-Quartier, so, daß der Kayser fast schon in seinen Händen war; weil aber die Sächsischen sich allenthalben zusammen zogen, so musten die Schweden das Lager wieder verlassen. Wrangel rückte hierauf durch Thüringen an die Weser, und legte seine Truppen durch das Halberstädtische, Mindische, Hildesheimische und Braunschweigische in die Winter-Quartiere. Im Jahr 1648 wurde dem Pfaltz-Graf Carl Gustaven das Ober-Commando in Deutschland von der Königin in Schweden Christinen aufgetragen. Damit nun Wrangel dadurch nicht möchte beleidiget werden, so schrieb die Königin einen eigenhändigen gantz gnädigen Brief an ihn, des Inhalts: „Wie sie mit seinen bisherigen „Handlungen gar wohl zufrieden wäre, hätte je„doch aus hochbewegenden Ursachen dem Pfaltz„Grafen das Ober-Commando auftragen „müssen, jedoch dergestalt, daß er nechst dem„selben das Commando führen solte.„ Der Pfaltz-Graf schrieb auch an Wrangeln gantz freundliche Briefe, mit Erbieten, das Hauptwerck des Krieges nicht anders als mit seinem guten Rath zu führen. Wrangel konnte nicht anders thun, als sich zu der Königin Befehl bequehmen; weil dazumahl jedermann dachte, der Pfaltz-Graf würde Christinen heyrathen, und mit derselben die Königliche Regierung antreten. Die Zeit gieng unterdessen zwischen der Kayserlichen und Schwedischen Armee ohne sonderbahre Verrichtungen hin. Es wolte zwar Turenne und Wrangel auf den Feind losgehen, der wolte aber keinen Stand halten. Sie setzten hierauf über die Donau hinüber, ehe es derselbe gewahr wurde, und kamen ihm so geschwinde über den Hals, daß er sich den 8 May 1648 zum Treffen einlassen muste, in welchem an die zwey tausend Kayserliche auf dem Platze geblieben, zwey hundert und siebentzig Gemeine wurden gefangen, viel Fahnen und ein gut Theil Bagage mit sechs Stücken Geschützes erobert. Worauf noch in eben diesem Jahr der Friedens-Schluß zu Osnabrück erfolget, da denn die Feindseligkeiten gegen einander aufgehoben wurden. Im Jahr 1649 wohnte er von Seiten Schwedens dem Convent-Tage zu Nürnberg bey. Im Jahr 1658 commandirte er zur See, und that der Holländischen Flotte im Sunde grossen Abbruch, wiewohl er nicht verhindern konnte, daß solche sich nicht durchgeschlagen und Coppenhagen entsetzet hätte, welches denn verursachte, daß sich die Schweden eine Meile Weges zurück ziehen und sich verschantzen musten. Im Jahr 1664 wurde er zum Reichs-Feldherrn erwehlet. Im Jahr 1666 wolte sich im Hertzogthum Bremen ein neues Feuer erregen. Denn ob zwar die Stadt Bremen durch ihre Deputirte gleich im Ausgange des 1665 Jahres zu Wolgast bey dem General Reichs-Feldherrn, Grafen von Wrangel, ihrer Königlichen Majestät zu Schweden auf die Art und Weise zu huldigen, wie es im Jahr 1654 beschlossen worden, sich erkläret; So gienge doch Wrangel mit den theils aus Schweden gekommenen, theils in Deutschland geworbenen Völckern im Anfange des 1666sten Jahres durch Mecklenburg zu Boitzenburg über die Elbe ins Hertzogthum Bremen nach Bremer Vehrden, woselbst hin abermahl den 9 Februar der Stadt Bremen Abgeordnete, zu Erhaltung des Friedens, ihre Proposition gethan, und schrifftlich übergeben, welche sowohl

als auch beyderseits gewechselte Ausführungen und Acta in des *Diarii Europæi* XIII Theils, Append. Part. II auch XIV Theil am 140 und 142 Bl. und XV Theil, am 45 und folg. Blatte und an mehrern Orten zu finden. Weil nun die Stadt Bremen das Reichs-Stättische Prädicat, Immedietät und Hoheit, nicht wolte fahren lassen, und den gesucht- und verlangten Frieden, vermittelst der angefangenen Tractaten, nicht erlangen konnte: Als rüsteten sich die Bremer immittelst eiferig zur Gegenwehr, richteten, neben der geworbenen Mannschafft, 21 Bürger-Fahnen auf, jede 300 Mann starck, bewehrten die Handwercks- und andere Pursche, brannten die Häuser vor der Stadt ab, erwehlten einen Kriegs-Rath, und machten solche fürsichtige Anstalt, damit ein jeder sein anbefohlnes Amt getreulich verrichten, die innerliche von Gegenpart sich eingebildete Unruhe verhütet werden, und das Armuth keinen Mangel leiden möchte. So bald der Reichs-Feldherr im Hertzogthum Bremen angekommen, schickte der Graf zu Oldenburg alsofort im Anfang des Februars seinen Geheimden Rath und Drosten der Grafschafft Delmenhorst Hieronymum von Witzendorf dahin; liesse, nebst gewöhnlichen Curialien, anbringen „Welchergestalt von König Gustav Adolphs des „Grossen, unsterblicher Gedächtnis, Zeitenhero, „bey allen und jeden im Heil. Röm. Reich und „benachbarten Orten vorgewesenen blutigen Krie„gen ihre Hoch-Gräfl. Gnaden mit wohlclausulir„ten bündigen Exemptions- und Neutralitäts„Versicherungen begnadiget, dieselbe, so offt in „der Regierung einige Veränderungen vorgefal„len, von der höchstlöblichen Reichs-Regierung, „wie nicht weniger von der itztregierenden Kö„nigl. Maj. von Zeiten zu Zeiten erneuert, und „darüber so rühmlichst gehalten worden, daß Dero von GOtt anvertraute Land und Leute in „ihrer vollständigen Ruhe derselbigen Danck„nehmig zu geniessen gehabt. Gleichwie nun Ih„ro Excell. bey Dero vormahln geführten Ge„neral-Commando über den Königl. Schwe„dischen Kriegs-Estat in Deutschland sich die „genaue Beobachtung solcher verliehenen Neutra„lität löblich angelegen seyn, und darwider nicht „das Geringste zu dieser Länder Nachtheil gesche„hen lassen; Also verhofften Ihre Hoch-Gräfl. „Gn. es würden Ihro Excell. bey aufgetragener „Dignität des Feld-Herrn Charge, und Gene„ral-Directorii über die Militz, (worzu sie Glück „und Heil wünscheten) auch anjetzo nicht we„niger als vorhin die Effecten Ihrer Ex„cell. allezeit bezeugter Wohlgewogenheit erwei„sen; Ersuchten dieselbe dienstlich, daß, nach De„ro hohen bekannten Authorität, bey diesen vor„schwebenden schwürigen Läufften sie seines gnä„digen Grafen und Herrn Graf und Herrschaff„ten in gewisse Recommendation halten, und in „Krafft erneuerter Immunität und Exemption, „bey allen und jeden hohen und niedrigen „Kriegs-Officirern die ernste Ordre ergehen „lassen wolten, damit Dero Unterthanen sowohl „jen- als disseits der Weser, bey allen fürfal„lenden Begebenheiten, auf keinerley Weise be„unruhiget, sondern bey dem bishero genossenen „neutralen Fried- und Ruhestand mainteniret „und erhalten werden möchten; Ihro Hoch„Gräfl. Gnaden würden, wie bis dahero ge„schehen, also auch ferner dergestalt unverweiß„lich und der Neutralität gemäß und also sich „comportiren und bezeigen, daß Ihro Königliche „Majestät und die Cron Schweden darob ein „gnädiges und vollenkommenes Vergnügen zu „nehmen Ursache haben solte ꝛc. „ mit Vorzeigung der jüngst erhaltenen Kayserlichen, Statischen und anderer Neutralitäts-Acten. Der Graf Wrangel ließ hinwieder den Herrn Grafen seiner beständigen Freundschafft und angenehmen Dienstleistungen und darbey versichern, daß Er die Königl. ertheilte Exemption fest halten, und nicht zugeben wolte, daß denen zuwider des Herrn Grafen Landen und Leuten, Hafen, Seen und Tiefen durch die Seinige einige Vergewaltigung, Thätlichkeiten und Unordnungen widerfahren solte ꝛc. Im Jahr 1667 kam der Graf Wrangel, mit einer ansehnlichen Suite den 15 May gen Oldenburg, den Herrn Grafen Anton Günthern in seinem hohen Alter noch einmahl zu besuchen. Es wurde derselbe nebst bey sich habenden Herrn Grafen von Königsmarck, Herrn Hof-Marschall Gustav Horn, und anderen mitgebrachten Cavalliren durch den Grafen von Mörsburg, und Graf Anton mit den dasigen Edel- und Hof-Leuten, denen 130 Pferde folgten, wie auch hernach durch die Fürstl. Frau Gemahlin und beyhabende Gräf- und Freyherrl. Fräulein, des Herrn Reichs-Feldherrn Fr. Gemahlin, die Fr. Gräfin von Königsmarck, sammt bey sich habenden Fräulein und andern Frauenzimmer in 6 Carossen und einigen Caleschen, sehr prächtig eingeholet, herrlich tractiret, acht Tage lang mit allerhand annehmlichen Ergötzlichkeiten unterhalten, auf der Jacht erlustiret, und mit 7 Stücken hochschätzbaren Tieger-Pferden zum Gespann beschencket. Im Jahr 1675 brach die Schwedische Armee, unter unsers Wrangels Anführung, in die Chur-Brandenburgische Lande ein; er verließ aber noch in solchem Jahre auf eine kurtze Zeit seine Armee; gieng nach München, und schloß im Nahmen seines Königs, mit dem Chur-Fürsten von Bayern ein heimliches Bündniß. Er starb endlich 1676 in einem hohen Alter. Uebrigens so hat er zu Sko-Closter bey dem ehemahligen Dominicaner-Kloster einen schönen Pallast gebauet, und mit einer schönen Bibliotheck meubliret, welches alles nach seinem Tode sein Eydam Abraham Brahe geerbet hat. Seine Leichen-Predigt hat M. Vultejus über Dan. XII, 13 in Fol. 1681 im Druck herausgegeben. *Theatr. Europ.* Pufend. de reb. Suec. *Hist. Caroli Gustavi.* Beschreib. Schwedens. Allgem. Chron. IX Band, p. 528 und 544. u. ff. und XI Band, p. 205 und 650. u. ff. Winckelmanns Oldenburgische Chron. p. 360 b. 366 b. 384. 472. 476. 487. 533 und 545 b. Loccenii Hist. Suev. p. 674. 729. u. ff. 813. 821. 831. 846. u. ff. Ludolphs Schaubühne der Welt, Theil II, p. 1158. 1159. 1227. 1430. 1436. und 1506. Th. III, p. 998 und Th. IV, p. 188. Matthiä Theatr. Histor. p. 917 u. f. Vogels Leipziger Annales, p. 623. Müllers Sächsische Annales, p. 373. Lucä Schlesiens curiöse Denckwürdigkeiten, p. 1548. Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet, 37 Eingang, p. 835. Hübners Polit. Historie, Th. VI, p. 706 u. ff. Oesterreichischer Tugend-Spiegel und Helden-Saal, T. I. 3 u. 4 Th. p. 785. u. 787. Pfeffingers Historie des Braunschw. Lüneb. Hauses, Th. III, p. 197. Gebauers Europ. Reiche und Staaten, p. 285. 347. 380. 385. 386. und 388. Hübners vollständige Geographie, Th. II, p. 115.

Wrangel, (Heinrich) ein Licentiat der Rechte von Hamburg, war bereits um 1698 Gerichts-Anwald daselbst, und lebte noch 1710. Er hielte seine Inaugural-Disputation 1701 zu Franequer, und zwar de Procuratoribus. Mollers Cimbria literata. Dieser wird wohl derjenige Licentiat Wrangel in Hamburg seyn, welcher den Hamburgischen Pastor Krumbholtz bey der Kayserl. Commißion vertheidiget, dieserwegen 1711 zur ewigen Gefangenschafft verurtheilet und nach Ritzebüttel gebracht worden. Europ. Fama, Th. 115, p. 500 u. f. Carl Günther Ludovici Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts, Th. III, p. 338. Ludwigs Universal-Historie, T. II, p. 581. Im Jahr 1722 im Monat Junius wurde er seines Arrests entlassen. Unschuld. Nachrichten des Jahrs 1722, p. 282 u. f.

Wrangel, (Hermann) Herr zu Sckogskloster, Königl. Schwedischer Reichs-Rath und General-Feld-Marschall. Sein Vater war (wie der Geschlechts-Artickel ausweiset) Hans Wrangel, Land-Rath in Liefland; seine Mutter aber Barbar Aureps, so ihm 1587 gebohren. Er hatte sich von Jugend auf in Kriegs-Diensten gebrauchen lassen. Im Jahr 1607 lag er in Dörpt, als dieser Ort von den Pohlen belagert, und endlich eingenommen ward. Eben dieses Jahr befand er sich mit in der Schlacht bey Kockenhusen, und weil er einer mit unter denen war, so den Angriff thaten, so ward er von den Pohlen gefangen genommen, aber auch wieder losgelassen. Im Jahr 1609 und 1610 gieng er unter dem Schwedischen General de la Gardie wider die Russen mit zu Felde, und ward nach Eroberung Iwanogrod Commendant von dieser Festung, welche er noch mehr befestigen ließ; Desgleichen wohnte er dem Dänischen Kriege bey, und ward in dem Treffen bey Misrö in Schonen gefangen; als aber der Friede 1613 erfolgte, und alles wiedergegeben ward, kam er gleichfals los. Nachmahls stieg er von einer Stelle zu der andern, bis er 1621 als Feld-Marschall dem Könige von Schweden in Liefland Dienste that, und der Belagerung und Eroberung von Riga beywohnte, auch 1626 in Preussen wider die Pohlen seine Dienste in gleicher Qualität leistete. Im Jahr 1627 ward er nach Eroberung der Stadt Elbingen Gouverneur daselbst, schlug 1628 bey Rudor 3000 Pohlen in die Flucht, eroberte fünf Städte, und bekam 1000 gefangen, entsetzte 1629 die von den Pohlen belagerte Stadt Brodnitz, agirte auch bey Thorn glücklich wider sie, worauf er auch Thorn zwar belagerte, aber wegen tapfferer Defension des Grafen von Dönhof, mit einigem Verlust die Belagerung wieder aufheben muste. Hierauf, als noch dieses Jahr der sechsjährige Stillstand zwischen Schweden und Pohlen in dem Felde bey der Stadt Altemarck erfolgte, war dieser Wrangel nebst dem Reichs-Cantzler Axel Oxenstirna und Johann Banner, ein Deputirter zu den Tractaten, auch General-Gouverneur in Preussen und über die damahls besetzt behaltene Festungen. Im Jahr 1630 ward er zum Königlichen Reichs-Rath in Schweden gemacht, nachdem er vorhin schon zum Ritter geschlagen worden, Dem deutschen Kriege hat er gleichfals mit beygewohnet. Als der Schwedische König Gustav Adolph, in dem Treffen bey Lützen 1632 umkam, und man dessen Cörper 1633 bey Wolgast zu Schiffe brachte, um denselben nach Schweden zu überbringen, befand er sich mit dabey. Im Jahr 1635 war er Deputirter bey den Tractaten zwischen den Schweden und Pohlen, in welchen zu Stumsdorf auf 26 Jahr ein Stillstand getroffen ward. Im Jahr 1636 übergab ihm der Graf Oxenstirna eine eigne Armee, um mit selbiger den Oder-Strom zu beobachten, worauf er, nachdem 3000 Mann aus Preussen zu ihm gestossen, Lockenitz in Pommern wegnahm, Garz belagerte, aber auch wegen ankommenden Kayserlichen Entsatzes wieder verlassen muste, den er bald hernach unter dem Kayserlichen General Marzin, bis nach Schlesien verfolgte. Hierauf wolte er sich mit dem Feld-Marschall Banner conjungiren, und der durch die Sachsen belagerten Stadt Magdeburg zu Hülffe kommen; weil sie aber indessen accordiret hatte, so schickte er etliche Regimenter unter dem General-Lieutenant Eickstädt zu dem gedachten Feld-Marschall, welche dem Siege bey Wittstock mit beygewohnet. Er selbst indessen nahm Sver und Gartz in Pommern weg, und ließ durch den Schwedischen Gesandten, Steno Bielke, dem Chur-Sächsischen General-Lieutenant Arnheim, 1637 von seinem Gute Boitzenburg in der Uckermarck wegnehmen, und nach Schweden schicken. Er brach mit 8000 Mann selbiges Jahr in die Marck Brandenburg ein, forderte Franckfurt an der Oder und Landsberg vergeblich auf, und schlug den Obristen Ungar zu Lebus. Als die Kayserlichen und Chur-Sächsischen Völcker den Feld-Marschall Banner nach Pommern zu verfolgten, rückte er ihnen entgegen, und secundirte ihn mit seiner Armee, muste sich aber gleichfals bald wieder zurücke ziehen, und seine Trouppen nach Stetin salviren. Als hierauf die Kayserlichen in Vor-Pommern grosse Progressen machten, verfiel er dieserwegen mit dem Feld-Marschall Banner in einen harten Streit, worauf er, um allerhand Mißverständniß zu verhüten, von der Königl. Reichs-Regierung nach Schweden zurück geruffen, und zum General-Gouverneur in Liefland gemacht wurde, in welcher Würde er 1644 mit Tode abgegangen, nachdem er mit der ersten und dritten Gemahlin verschiedene Söhne gezeuget, unter welchen der vorhergehende Carl Gustav Wrangel Schwedischer Reichs-Feld-Herr worden. Loccenii Hist. Suec. p. 452. 489. 560. 662. und 667. Chemitz vom deutschen Kriege. Pufend. de reb. Suec. Ludolphs Schau-Bühne, I Th. p. 530 und 531. Gauhens Helden- und Heldinnen-Lex. p. 1783 u. ff.

u. ff. Allgemeine Chronicke, Th. IX, p. 528 u. ff. 544. 546. und 548.

Wrangelsburg, ehedem **Vorwerk** genannt, ein schönes Schloß in Vor-Pommern, zwey Meilen von Gryphswalde gelegen, und denen Grafen von **Wrangel** zugehörig. Allgemeines Historisches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Es sind **Mellentin** und **Vorwerck**, jetzo **Wrangelsburg** genannt, ehedem Neukirchische Lehen gewesen, welche im Jahr 1625 in der Person Christophs von **Neukirchen**, Fürstl. Pommerschen Raths und Hauptmanns zu Wolgast und Pudgla, auf den Fall gestanden, wannenhero Hertzog **Bogislaus** XIV solche dem Geheimden Rath **Matthias von Carnitz**, dessen Bruder **Balthasar** und sämmtlichen Gevettern **Asmus, Caspar** und **Barnim** denen von **Carnitz**, wie auch deren männlichen Leibs-Lehns-Erben, mit allen Gerechtigkeiten, Herrlichkeiten und Pertinentzien, den 14 May 1625 zu einem Gnaden-Lehn und Angefälle conferiret und verschrieben, um des ersteren dem Vaterlande geleistete grosse und vortrefliche Dienste, solche gestalt damit zu belohnen, welches denn auch den 15 April 1626 bey der allgemeinen Landes-Erb-Huldigung nochmahlen bestätiget worden. Im Jahr 1629 den 28 Jenner aber hat der von **Neukirchen**, mit denen von **Carnitz**, sich dahin verglichen, daß er ihnen, für ihr zu seinen Lehnen habendes Anwartungs-Recht, und zu ihrer gäntzlichen Abfindung, 9500 Thaler Species entrichten, sie aber dagegen ihre Expectantz, dem Kayserl. Feld-Marschall **Hans George von Arnim**, auf Boyzenburg, und dessen Mitbelehnten Agnaten und Erben cediren und völlig überlassen solten und wolten, gleich sie ihme dasselbe auch völlig eingeräumet, und der Feld-Marschall solches, durch seinen Mandatarium, den Doctor **Pauli**, beständigster massen hat acceptiren lassen. Bald darauf nemlich den 31 Jenner 1629 haben die von **Carnitz** sothane Handlung nochmahlen ratificiret, und ihr an den Neukirchischen Gütern erlangtes Anwartungs-Recht, dem Feld Marschall von **Arnim** selbst, und dessen Lehns-Agnaten gäntzlich abgetreten, ohne ihnen das geringste weiter daran vorzubehalten. Den 29 Febr. darnach sind vorstehende Transacte von **Bogislaus** XIV confirmiret und dem Lehnsherrlichen Consens von Wort zu Wort mit eingerücket worden, dergestalt, daß nicht allein der Feld-Marschall von **Arnim** diese Lehne, wann sie eröffnet, oder sonst an ihn mit guten Wissen und Willen des damahligen Lehnträgers, des von **Neukirchen**, kommen möchten, einnehmen und besitzen, sondern daß ihm auch seine des Feld Marschalls Agnaten, daferne er oder seine Leibes-Lehns-Erben ausgiengen, darin folgen und succediren solten, alles ohne des Hertzogs und der Successoren im Hertzogthum Ein- und Wieder-Rede. Den 14 April gemeldten Jahres declarirte der Hertzog abermahlen, daß er zwar unterm 12 Dec. 1627 einen Bescheid ausfertigen lassen, des Inhalts, daß der Neubelehnte allemahl den halben **Werth** des erlangten Lehn-Guts zu Abwendung der Landes-Beschwerden oder Schulden zahlen müste, die Güter Mellentin und Vorwerck dennoch in solchen Abscheid nicht gezogen, noch darunter verstanden werden solten, weil der Feld-Marschall von **Arnim** bey Publication desselben, an besagten Gütern bereits ein Jus quæsitum gehabt, und zwar dieses aus vorhergehenden causis maxime onerosis sowohl seiner, als auch seines Rechtgebers, des Geheimden Raths von **Carnitz**. Den 20 Oct. 1629 übergiebt der letztere mehr benannte Lehn-Träger, **Christoph** von **Neukirchen**, die Güter Mellentin und Vorwerck mit allen Zubehörungen, dem Feld-Marschall von **Arnim**, ad proprias manus, dergestalt, daß sie ihm reali immissione in veram & perfectam investituram, übergeben werden möchten, ihme nichts als den usumfructum absque redditione rationem ad dies vitæ daran vorbehaltend, laut des darüber errichteten, und gleich allen übrigen, noch in Originali vorhandenen Instruments. Im Jahr 1631 den 13 Jun. hat Churfürst **George Wilhelm** zu Brandenburg, als Successor des Hertzogthums Pommern, gesammte obangezogene Pacta und Lehnsherrliche Confirmationes in allen ihren Puncten und Clausuln bestätiget, wodurch denn allem Ansehen nach, diese importante Güter dem Arnimschen Geschlecht feste verknüpffet wurden, um so mehr da der von **Neukirchen** einige Jahre nachher verstarb. Wie aber nach Königs **Gustav Adolphs** Tode die Cron Schweden das Ober-Sächsische und Franckische Kreiß-Directorium sich anmassete, und der Feld-Marschall von **Arnim**, das Schwedische Interesse seiner Seits, zum Schaden seines Vaterlandes, zu befördern nicht geneigt war, wendete man Schwedischer Seits alle ersinnliche Mittel an, sich seiner Person zu bemächtigen, welches auch endlich gelung, dergestalt, daß er 1637 auf seinem Schlosse Boyzenburg aufgehoben und nacher Stockholm gefänglich hingeführet wurde, von wannen er sich jedoch im folgenden Jahre salvirte, und darauf das Commando en Chef, über die alliirte Armee des Kaysers, und einiger Chur- und Fürsten übernahm, welche nach dem Pragischen Frieden wider Schweden zusammen traten. Hierauf fuhr die Königin **Christine** zu, nahm diese wohl erlangte ansehnliche Güter demselben weg, und gab solche aus Gnaden dem General-Gouverneur **Hermann Wrangel** zu Lehn, von dessen Erben das Gut Vorwerck, **Wrangelsburg** genannt worden. Nach Absterben des General-Feld-Marschall **Johann George** von **Arnims** hat dessen nächster Vetter und Lehns-Folger nicht unterlassen, sich alle Mühe zu geben, um zu diesen Gütern zu gelangen, auch noch unterm 24 Jenner 1645 mit Churfürst **Friedrich Wilhelm**, glor. würdigsten Andenckens, dahin paciscirt, daß er, an der Hypotheck des Amts Wustock, sieben und zwantzig tausend Thaler, loco recognitionis der ihm und seinen Agnaten verliehenen ansehnlichen Neukirchischen Lehn-Güter, gutwillig schwinden und fallen lassen, dagegen Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. oder Dero Nachkommen, wann durch göttliche Schickung die Lande Stettin, Pommern, an Sie kommen würden, dem von **Arnim**, oder seiner Familie, den würcklichen Besitz gemelderer Güter, gnädigst zueignen wolten, wie solches folgendes Document, der Länge nach besaget:

„Von

„Von GOttes Gnaden, **Wir Friedrich** „**Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg**, des „Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer „und Churfürst ꝛc. ꝛc. Thun kund und bekennen hiermit, für Uns, Unsere Erben, Nachkommen und sonst jedermänniglich, was massen der „Veste, Unser lieber Getreuer, **Curt Ludolph** „von **Arnim**, **Leonhards** seeligen **Sohn**, zu „Boyzenburg gesessen, an Uns, unterthänigst „bringen und gelangen lassen, daß seiner seel. Vetern, **Berndts** und **Hansen Georgen**, Vaters „und Sohns der Arnimme, respective Land-„Voigt der Uckermarck und General-Lieutenants, „Creditores, am 9ten Januarii dieses eingetretenen „1645 Jahres, auf Abschläge seiner hohen Prätension an den funfzig tausend Thalern, womit „Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Gnaden, dem General-Lieutenant seligen verhaftet „worden, zwey und vierzig tausend Thaler Capital, zugeschlagen und in solutum übergeben hätten; mit dem gehorsamsten Ansuchen, Wir „möchten geruhen, auf erwehntes Jus cessum der „zwey und viertzig tausend Thaler, ein ansehnliches, zu Anrichtung seiner verödeten Güter, „und dringenden Ungelegenheiten, ihme gnädigst „entrichten zu lassen, darneben das Jus expectantiæ an Christophs von **Neukirchen** Lehn-Güter, **Vorwerck** und **Mellentin**, wie es von Unsers Herrn Vaters, Churfürst **Georg Wilhelms** Gnaden, seinem Vetter, dem General-„Lieutenant, und Mitbegriffenen, hiebevor verliehen und confirmirt worden, nochmahlen ihme „als dem Successori feudali bestätigen, und künfftiger Zeit, wann Wir oder Unsere Nachkommen der Lande **Pommern Besitz**, durch göttliche Verleihung erlangen werden, die würckliche „Niessung, sammt der Possess, Ihme oder den „Lehns-Folgern gnädig gönnen und bestätigen. Diesem Unsers lieben Getreuen unterthänigsten Anlangen, obwohl aus allerhand erheblichen Considerationen bey gegenwärtigen „Zustande, und da Unsere Chur- und Marck-„Brandenburg gantz erschöpft ist, Wir nicht „leichtlich zu geruhen bedacht gewesen: So haben Wir doch endlich auf sein billiges Erklären „und inständiges **Anhalten**, Uns zu folgender „Handlung gnädigst leiten und führen lassen. „Anfänglich wollen **Wir Friedrich Wilhelm**, „**Marggraf und Churfürst zu Brandenburg** „ꝛc. mehrgemeldtem **Curt Ludolphen** von Arnim, Leonhards seligen Sohne, in Unser Residentz Königsberg, auf sein Anmelden, alsofort „baar und in einer Summa zahlen und erlegen „lassen, acht tausend Reichs-Thaler, und dann nach „verflossenem Jahre und Tage, daselbst noch fünf „tausend Thaler, jedoch wollen Wir nicht schuldig seyn, von solchen fünf tausend Thalern die „Zinsen zu tragen. Dafern aber gedachter der „von Arnim, vor Verfliessung der gesetzten Zeit, „einige Mittel, dadurch solche Post der 5000 „Thaler geboben werden könnte, vorschlagen, solche auch Uns nicht nachtheilig, sondern beliebig „seyn würden, wollen Wir Uns dazu nicht ungeneigt finden lassen. Fürs andere wollen Wir „ihme von Unsern restirenden Uhrbeden, durch „Unsere Amts-Cammer gleichergestalt, wann und „wes Orts ers begehren wird, alsofort cediren, „und in solutum übergeben zwey tausend Reichs-„Thaler. Drittens verwilligen Wir gnädigst, „daß ihme an diesen beyden Posten kein Kummer „oder Arrest verstattet werden soll, sondern es soll „ihm diese Summa der funfzehen tausend Thaler, „zu Behandelung seiner wachenden Creditoren, „in seine freye Disposition geliefert werden.

„Vors vierdte wollen Wir vorberührte Neu-„kirchische Lehn-Güter cum pertinentiis, dem von „Arnim und seiner Adelichen Familie, gnädigst „verleihen, deshalb prout nunc Confirmation aus „Unser Chur-Brandenburgischen Lehns-Cantzeley, in solcher Form, wie dem General-Lieutenant seel. geschehen, ergehen lassen, auch wann „durch göttliche Schickung, die Lande Stettin, „Pommern, an Uns gelangen, ihme die würckliche Possess gnädigst zueignen. Dahingegen hat „Unser lieber Getreuer **Curt Ludolph** von Arnim, **Leonhards** seel. Sohn, sich unterthänigst „gehorsamst erkläret, nach Abzug dessen, was „Wir ihme gnädigst in Zahlung gegeben, Uns „an der Hypotheck des Amts **Witstock**, sieben „und zwantzig tausend Thaler loco recognitionis „der ihme und seinen Mitbeschriebenen, verliehenen ansehnlichen Neukirchischen Lehn-Güter, „gutwillig schwinden und fallen zu lassen. Wie „er dann Krafft dieses angelobet, und verspricht, „zu Unser Hof-Renthey, wann Unserm gnädigsten „Erbieten, wie vor specificiret, ein sattsames Genügen geschehen, ein glaubwürdiges Documentum **Bernd** und **Hansen Georgen** von Arnim „seel. Creditoren, daß er nemlich mit zwey und „vierzig tausend Reichs-Thaler, an Unsers in GOtt „ruhenden Herrn Vaters Gnaden, schuldigen „funfzig tausend Thalern verwiesen, nebst seiner „Quittung einzubringen, auch bis die Original-„Obligation zur Hand gelanget, mit seinem Lehn „und Gütern dafür zu hafften. Damit nun dieser Transaction in allen obbeschriebenen Clausulen und Puncten, stet, fest, und unverbrüchlich nachgelebet werden möge, haben **Wir Friedrich Wilhelm, Marggraf und Churfürst** „zu **Brandenburg** ꝛc. und viel besagter der von „Arnim, nicht allein allen und jeden rechtlichen „Beneficien und Begnadigungen, so einem jeden „Theil, wider dieser Transaction, einigerley Weise zu statten kommen könnten, wohlbedächtlich „renunciiret und abgesaget, auch diesen gegenwärtigen Receß eigenhändig unterschrieben, und mit „Unserm Churfürstl. hiebey aufgedruckten Secret, wissentlich corroboriren und bestätigen lassen: „Sondern es hat auch neben Uns, vorgemeldter „von Arnim, denselben gleichfalls unterzogen, „und mit seinem Pitschafft bestätiget. **Geschehen** „**am 24 Januarii des 1645ten Jahres.**

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)
Curt Ludolph von Arnim.
(L. S.)

Indessen ist das Arnimsche Geschlecht, zum würcklichen Besitz dieser Güter niemahlen wieder gelanget, vielmehr hat der Königl. Preußische General-Feld-Marschall, Herr George Abraham von Arnim, im Jahr 1716 bey dem letztern Pommerischen Kriege, mit dem Besitzer derselben, dem

Baron Müller von der Lühen, sich dieserhalb verglichen, und zu seiner Abfindung zehen tausend Thaler erhalten. Grundmanns Versuch einer Ucker-Märckischen Adels-Historie, p. 90 u. f. f.

Wranger, eine kleine Insel auf der Ost-See, nicht weit von dem Bothnischen Meerbusen, (Sinu Bothnico) der Cron Schweden gehörig. Hübners Zeitungs-Lexicon. Vollständig Lexicon der Alten, Mitlern und Neuen Geogr. p. 1223.

Wrangkruth, heißt die schwartze Nies-Wurtz.

Wrangoe, eine Insel in Liefland, zu Esthland gehörig. Hübners Zeitungs-Lexicon. Uhsens Geograph. Lexicon.

Wrani, (Wratislau von) Geschlecht, siehe den Artickel: Wratislaw, Geschlecht, am Ende.

Wranickenstein, (Givehard von) kommt als Zeuge vor in einer alten Urkunde vom Jahr 1182, so in Ludwigs Reliqu. MST. T. V, p. 5 zu befinden ist.

Wranin, ein Gut im Oppelischen, dem Geschlechte Wransky von Wranin zuständig, siehe den Geschlechts-Artickel: Wransky.

Wranin, (Wransky von) Geschlecht, siehe Wransky.

Wranitzki, Geschlecht, siehe Wransky.

Wran-Benstein, ein Gut in der alten Marggrafschafft Stadin, welches ehedem ein Patrimonial-Gut Hartwigs, Ertz-Bischoffs zu Bremen, des letzten Erbens seines männlichen Stammes der Marggrafen zu Stade, gewesen, und das er nebst andern, unter gewissen Bedingungen, im Jahr 1145 der Kirche zu Magdeburg übergeben, davon das Diploma in Mußhards Monumentis antiquæ Nobilitatis Familiarum illustr. in Ducatibus Bremensi & Verdensi, p. 14 und 15 zu lesen ist. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 521.

Wrankinberg, Geschlecht, siehe Franckenberg, im IX Bande, p. 1694 u. f. f.

Wranovvsky, war im Jahr 1470 oberster Müntzmeister des Königreichs Böhmen. Redels sehenswürdiges Prag, p. 179.

Wransky, Wraminsky, Wranitzki, eine alte aus Pohlen herstammende ansehnliche Familie Schlesischen Ritterstandes, die sich aus dem Hause Wranin im Oppelischen Fürstenthume schreibet, und mag sie aus Mähren nach Schlesien gekommen seyn. Lucä nennet sie Wraminsky von Wranin im Opplischen. In Paprocii Dialogis heissen sie Wransky von Wranin, in deren Schilde ein schwartzer Hirsch mit einem weissen Gurte um den Leib. Auf dem gecrönten Helme sind zwey Hirsch-Geweyhe. Ihre Vettern sind die von Rogoyski und Rogoschnick; die von Oresky; die von Urbanowsky und Urbanowiz.

Paschek von Wranin war 1358 Hertzog Conrads zur Oels und Bythom (im Opplischen) Cantzler. Adam von Wranin war eben dieses Hertzogs Rath. George Wransky gieng im unglücklichen Krieg in Ungarn, und kam 1526 im Treffen bey Mohacz um das Leben. Wenzel, Wraminski oder Wranski von Wranin, auf Lubowiz, florirte 1561 als der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor in vielen wichtigen Landes-Commißionen Deputirter. Nicolaus Wransky von und auf Wrany, der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor Land-Gerichts-Beysitzer im Jahr 1607. Ihm widmete Paprocius seinen siebenden Dialogum von der Ehre und Schätzbarkeit der Bischöffe. Schickfus L. III, p. 451. Henel. p. 641. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. I, p. 1043, und Th. II, p. 1123. Lucä Schlesiens curiöse Denckwürdigkeiten, p. 703 und 1863. Gauhens Adels-Lexicon.

Wratislau, Stadt, siehe Wratislaw.

Wratislau, Geschlecht, siehe Wratislaw.

WRATISLAVIA, Stadt, siehe Breßlau, die Stadt, im IV Bande, p. 1303 u. f. f.

WRATISLAVIENSIS DUCATUS, siehe Breßlau, das Fürstenthum, im IV Bande, p. 1302 u. f.

Wratislaus oder Vratislaus I, der funfzehende Hertzog in Böhmen, ein Sohn des Hertzogs Borivors und der heiligen Ludmillen, des Slawibors von Melnick Tochter. Sein Vater gab nach seines ältesten Sohnes Spitigneus Tode 907 die Regierung von Böhmen diesem seinem andern Sohne, welcher wegen seiner Tugenden billig unter die besten Fürsten zu rechnen ist. Er flammete von einem Religions-Eyfer gleich dem Vater, und pflantzte das Christenthum weiter fort. In den Jahren 912 und 913 bauete er die Sanct Georgen-Kirche aufm Schweinsberge, und 915 die Kirche Sanct Cyrilli und Methodii, und benahmte den Ort wegen seines jüngern Sohnes Boleslai Teutsch-Buntzel. Er stunde erstlich den Ungarn wider den Hertzog zu Sachsen Otten, Heinrichs des Voglers, Vater, bey, hernach zerfiel er selbst mit ihnen, und half sie aus Mähern, so sie verheereten, verjagen. Seine Gemahlin war Drahomira von Zateck, eines Heydnischen Fürsten aus Böhmen Tochter, welche eine Christin zu werden versprochen, es aber nicht gehalten. Siehe den Artickel: Drahomira und Ludmilla. Mit derselben zeugte Wratislaus zwey Söhne, davon der älteste, Wentzel, bey der Groß-Mutter Ludmillen, der jüngste, Boleslaus, bey ihm erzogen wurde. Beyde waren minderjährig, als er nach einer neunjährigen Regierung 916 starb. Er wurde in der obgedachten St. Georgen-Kirche begraben, und hatte verordnet, daß beyde Printzen das Reich theilen, und Wentzel Prag nebst dem Striche zur Lincken der Elbe; Boleslaus aber das übrige behalten solte. Die hinterlassene Gemahlin unterfieng sich zwar hierauf der Reichs-Verwaltung, weil sie aber eine Heydin und hefftige Verfolgerin der Christen war, auch deshalber viele hinrichten ließ, so konnte solches ihr ältester Printz länger nicht erdulten, sondern nahm die Regierung mit Hülffe der Land-Stände 921 an. Dubrav. Julius Solimann. Hagec. Böhm. Chron. p. 100. Stransky resp. Bohem. c. 8. p. 346. Balbin miscell. dec. 1. L. VII, sect. 1. c. 13. p. 55. Hübners Polit. Histor. IV Th. p. 24. Allgem. Chron. III Band, p. 553 und 850. Carpzovs Ober-Lausitzischer Ehren-Tempel, I Th. p. 26. Lucä Fürsten-Saal, p. 1295 u. f. Redels sehenswürdiges Prag, p. 250. 273 u. f. Der reisende Deutsche des Jahrs 1744, p. 142.

Wratislaus oder Vratislaus II, mit dem Zunahmen der Gerechte, (Justus), Hertzog und hernach König in Böhmen, ein Sohn Hertzogs Brzetislaus I und Bruder Spitigneus II, dem er 1061 in der Regierung folgte. Vorhero war er der Väterlichen Ordnung gemäß, Fürst zu Olmütz; ward aber von Spitigneus II nach Ungarn verjaget, jedoch nach dessen Tode durch einhellige Wahl der Stände zum Hertzog gemacht. Man wirffet allhier die Frage auf: Ob er Jure sanguinis oder electionis auf den Thron gelanget? Die Böhmischen Stände geben in ihrer Deduction wider Kayser Ferdinanden II im Jahr 1620 p. 10 vor, daß dieser Wratislaus des Spitignei jüngster Bruder gewesen, und wollen hieraus beweisen, daß es damahls mit der Succeßion auf das Gutdüncken und die Wahl der Stände angekommen, welche zwar mehrentheils bey der Familie verblieben, dennoch aber bald diesen bald jenen davon ausserordentlich heraus genommen. Alleine wenn man die Böhmischen Scribenten ansieht, findet sich ja Sonnenklar, daß Wratislaus des Spitignei ältester Bruder nach ihm gewesen, mithin die Ordnung der Erb-Folge hier gar nicht immutiret werden. Denn so schreibt Dubravius: Pragam a funere Spitignei, Vratislav, Conrado, Ottone convenientibus, in eo conventu ab omnibus ordinibus Vratislaus post Spitigneum natu maximus Bohemiæ Princeps declaratur. Man siehet also wie sehr gezwungen diese Böhmische Deduction sey, und wie dieselbe offt einer Erdichtung sich bedienen müssen, nur damit man das einmahl bejahete Wahl-Recht der Böhmischen Stände vom ersten Anfang des Hertzogthums Böhmen hat behaupten können, welches doch zur Sache gar nicht nöthig gewesen. Denn wenn nur erwiesen worden wäre, daß einmahl Böhmen zu einem Wahl-Reich geworden, und solches Recht bis auf die Zeiten Ferdinands II fortgewähret, so wäre es zu dem Vorhaben der Böhmen hinlänglich genug gewesen, und hätte ihnen nichts schaden mögen, daß vor diesem und in alten Zeiten Böhmen jure sanguinis posterirt. Inzwischen hat sich doch Goldast. in regno Bohem. L. VI, c. 6. §. 12. durch diese Böhmische Deduction irre machen lassen, und geglaubet, daß von Spitigneo Kinder oder Enckel da gewesen, denen Wratislaus als patruus nach dem in Deutschland gewöhnlichen Jure majoratus vorgezogen worden, welches wiederum gantz falsch ist, indem Spitigneus keine Erben hinterlassen, die succediren können. Die Regierung führte Wratislaus bey den damahligen unruhigen Zeiten in Deutschland aus der massen klüglich, und leistete Anfangs dem Kayser Heinrichen IV, der ihm die Stadt Meissen und zugleich die Marggräfl. Würde 1067 gab, wovon Lambertus p. 225 also schreibet: Cumque sub idem fere tempus Dedi marchio longa ægritudine adsumptus decessisset, marchiam ejus Bohemico duci in præmium exactæ militiæ dedit. Ingleichen ebend. ad a. 1076 p. 241. Et quoniam digrediens duci Boemico marchiam Misenensem tam spectatæ in arduis rebus fidei præmium dederat. Cosmas Pragensis ad a. 1087 Rex Wratislaus, collecto exercitu, intrat Zrbiam, quam olim imperator Henricus in perpetuum sibi habendam tradiderat. adde Paul Langen, p. 778, wider die Sachsen Hülffe. Im Jahr 1068 insinuirte er sich bey dem Pabste Alexandern II dergestalt wohl, daß ihm solcher erlaubte, zum Zeichen seines Eyfers vor die Religion eine Bischöffliche Mütze zu tragen; wie er denn dazu geholffen, daß die Mähren unter eben diesem Pabste einen Bischoff erlanget. Nach diesem stund er dem Kayser Heinrichen IV wider Rudolphen von Schwaben tapffer bey, und half das meiste zu dem Siege wider denselben 1075 beytragen, davor ihm der Kayser 1086 eine güldene Crone auffsetzte, ihm auf einen Reichs-Tage zu Mayntz in Anwesenheit derer Reichs-Fürsten die Königl. Würde nebst dem nächsten Range nach ihm, jedoch nur vor seine Person und nicht erblich, verliehe, und noch überdiß die Vorzüge und Rechte des alten Mährischen Königreichs, nebst Schlesien und Lausitz, und dem Tribut, so die Pohlen bis dahin an die deutsche Kayser bezahlten, zueignete, welches alles er auch würcklich in Besitz bekam, gleichwie denn die Stadt Breßlau von ihm ihren Ursprung und Nahmen erhalten. Aeneas Sylvius in Hist. Bohem. c. 22. Dubravius in Hist. Bohem. Lib. IX, p. 228. Die Fürsten von Böhmen, welche auf ihn folgten, haben gleichwohl bis auf die Zeiten Ottocars den Hertzoglichen Titul wieder angenommen. Der Bischoff von Trier, Gilbert, unterwarff auch dazumahl nach Absterben des Bischoffs in Olmütz selbiges Bißthum Gerharden, des Königs Bruder, wodurch dieser aber so aufgeblasen wurde, daß er nicht einmahl auf Königliche Bitte in dem Rathe oder auch in der Kirchen erscheinen wollen, wenn der König zugegen war. Jedoch Wratislaus lachte über seine schlechte Aufführung, und stifftete auf der andern Seite der Stadt einen sehr prächtigen Dom, zu dessen Grunde er selbst zwölff Körbe voll Steine auf seinen Schultern trug, (Aeneas Sylvius Histor. Bohem. cap. 22), begnadigte ihn mit eben solchen Einkünfften und Privilegien, so der andre hatte, und setzte auf Befehl des Pabsts einen Probst daselbst ein, daß also weiter nichts als der Bischöffliche Titul fehlte. Ja er verordnete, daß dieser Probst des Reichs Cantzler seyn solte. Auf diese Art hatte er sich an seinem Bruder ziemlich gerochen, wie er denn auch in keine andere, als in die neuerbaute Kirche kam. Dubravius Lib. IX, p. 230 u. f. f. Es hat dieser Hertzog Leopolden den Grafen in Oesterreich, welcher in Mähren gefallen war, in die Flucht geschlagen. In dem obgedachten Kriege zwischen dem Kayser Heinrichen und Rudolphen im Jahr 1075 hatte dieser König auch seine Tapferkeit hervor leuchten lassen, indem er in einer Schlacht Rudolphen seinen Spieß mit eigner Hand abgenommen, welcher zum Andencken noch viele Jahre hernach in Böhmen gezeiget worden. Otto, der Marggraf von Olmütz, war mit Tode abgegangen, und hatte zwey Söhne, Svantopulc und Otto genannt, hinterlassen, über welche Gerhard, der Bischoff, Vormund war, welcher sie auch beyde wider des Wratis-

laus Willen, und mit Genehmhaltung seines Bruders, Conrads, in den Besitz der Länder setzte, da doch Wratislaus in der Regierung folgen wolte. Der König war darüber so empfindlich, daß er Wenzeln seinem Hof-Prediger, das Bißthum Olmütz auftrug, worüber Gerhard bey dem Pabst Klage führen wolte, und die Reise nach Rom antratt. Allein als er nach Gran in Ungarn kam, fand er seines Lebens-Ende. Hierauf gieng Wratislaus Sorge dahin, daß er das Bißthum Olmütz und Prag theilen möchte, welches auch geschahe, worauf er seine beyden Vettern wieder aus Olmütz jagte, und seinen Sohn Brzetislaus einsetzte, welcher mit ihm vor Brünn zog, und Conraden, des Vaters Bruder, zu paaren treiben wolte. Er hatte bey seiner Armee einen tapffern Feld-Herrn, Jderad oder Desiderius genannt, welcher im Schertz zum Könige sagte, er solte des jungen Brzetislaus Leute ja an einen Fluß stellen, daß er sich baden könnte, zumahlen es heisse Tage wären. Womit er auf etwas Altes zielte. Denn als der Printz ehemahls im Jahr 1087 wider die Lausitzer zu Felde gegangen, wolte er sich bey grosser Hitze im Wasser baden, und wäre darüber beynahe von den Feinden gefangen worden. Der Printz nahm diese Rede so übel auf, daß er so gar den ehrlichen Mann ermorden ließ. Der König war darüber so erzürnet, daß er ihn alsobald zur gebührenden Straffe würde gezogen haben; allein der Printz gieng mit dem bey sich habenden starcken Hauffen über einen Fluß, und hätte sich ohnfehlbar zur Wehre gesetzet: Daheros dem Vater gerathen wurde, die Rache aufzuschieben. Hierauf kam Walpurgis, Conrads Gemahlin, mit Thränen zu dem König aus der Stadt ins Lager, und bat für ihren Gemahl um Gnade, welche ihm auch ertheilet wurde. Der König ließ sowohl seinen Bruder Conrad, mit dem er bisher vielen Verdruß gehabt hatte, als auch seinen Sohn zu sich kommen, und verziehe dem ersten alles, zu dem andern aber sagte er: „Du wirst es noch wohl erfahren, ob du recht „oder unrecht gethan hast.“ Dieses konnte man nun böse oder gut auslegen, der Sohn aber that das letztere, zog bis 3000 Mann an sich, und hatte die Verwegenheit, auf Prag loß zu gehen, und dem Vater sagen zu lassen, er wäre nunmehro da, und wolte der Straffe erwarten. Hierüber ward der alte Vater so entrüstet, daß er beynahe die gantze Stadt aufgebothen, und dem Sohne den Rest hätte geben lassen. Allein Conrad besänfftigte ihn, und bat für den Brzetislaus um Gnade, da denn der Vater nur so viel sagte: „Mein Sohn soll wieder umkehren in sein „Hauß, und mein Angesicht nicht mehr sehen.„ Hierauf gieng Brzetislaus nach Ungarn zum König Ladislaus, und seine Anhänger, welche aus Böhmen verjaget wurden, folgten ihm nach, da sie denn allda ein Stück Landes anzubauen bekamen. Endlich fiel sich Wratislaus im Jahr 1093 auf der Jagd von seinem unbändigen Pferde zu Tode, nachdem er der Regierung 34 Jahr vorgestanden hatte. Er hegte eine so ausserordentliche Gewogenheit für seinen Bruder Conrad, nachdem sich der Sohn nicht hatte bessern wollen, daß er auch denselben den Böhmischen Ständen mit Ausschliessung des Sohns zu seinem Nachfolger aufs allerbeste empfahl. Daher er auch diese Würde, nach seinem Tode erhielte. Obbesagter Wratislaus liegt in der Kirche zu Wissehrad, die er selbst gestifftet, begraben. Baron. ad an. 1068. Goldast. L. III, c. 13. Hagec. p. 216. Stransky c. 8. p. 355. Balbini epit. L. III, c. 8. p. 202, miscell. dec. I. L. VII, sect. I. c. 22, p. 86. Glaffeys Pragmatische Gesch. der Cron Böhmen, p. 66 u. ff. Vogels Leipziger Annales p. 14 u. f. Carpzovs Ober-Lausitzischer Ehren-Tempel, I Theil cap. 1, p. 30 u. ff. Spangenbergs Chron. Saxon. cap. 180. p. 265 u. f. Allgem. Chron. Th. III, p. 847 und 853 und Th. IV, p. 516 u. f. Hübners Polit. Histor. IV Theil p. 50 u. f. Schottgens Diplomatische Nachlese von Ober-Sachs. Th. III, p. 371 und Th. VI, p. 244. Lucä Fürsten-Saal, p. 1306 u. ff. Langens Jus publ. p. 363. u. f. Redels sehenswürdige Prag, p. 251. von Sommersberg Silesiac. rer. Scriptores T. II, p. 222 u. f.

Wratislaus, ein Hertzog der Lucenser, (denn es scheinet, als wenn Böhmen um diese Zeit in verschiedene Fürstenthümer, die alle einiger massen unumschränckt, getheilet gewesen), ward ums Jahr 849 mit den Deutschen in Krieg verwickelt: Wiewohl er nun dieselben in einer grossen Feld-Schlacht überwunden hatte, ward er doch endlich durch die Ungleichheit der Macht zu einem nachtheiligen Frieden, und zu Auslieferung einiger Geissel gezwungen. Allgem. Chron. III Band, p. 849.

Wratislaus oder Wartislaus, Hertzoge in Pommern, siehe Wartislaus, im LII. Bande, p. 2395 u. ff.

Wratislaus, ein Heydnischer Fürst der Slaven, in der ersten Helffte des zwölfften Jahrhunderts. Zu seiner Zeit thate der König von Schweden Magnus, mit seinem Vater und dem Pohlnischen Fürsten, Bogislaus, einen Feldzug wider die Slaven. Diese Leute musten sich gäntzlich unter die Gewalt der Dänen bequemen, und weil Wratislaus sich nicht zu helffen wuste, hielte er bey Nicolaus um eine mündliche Unterredung an, als die Schweden und Pohlen bereits nach Hauße gekehret waren. Er kam zu dem Ende in einem Schiffe zu besagtem König; ward aber, da er wieder fort reisen wolte, angehalten. Sobald Canut hiervon Nachricht bekommen, verfügte er sich zu seinem Vetter, und ersuchte ihn inständigst, daß er doch sich selbst, und allen Dänen nicht die Schande anthun möchte, den Wratislaus wider sein gegebenes Wort im Verhafft zu behalten; Seine Vor-Eltern hätten ja in ihren Kriegen gezeiget, daß sie die gute Treue über alles schätzten; Er möchte bedencken, daß GOtt, welcher so wohl das Böse bestraffe, als das Gute belohne, über nichts, als über begangene Treulosigkeit grössere Rache übe. Nicolaus ward hierdurch so gerühret, daß er nicht allein den Wratislaus ungehindert fortziehen ließ, sondern sich auch gegen den Canut höchlich bedanckte, daß er für seine und des gantzen Dänischen Volcks Ehre so gute Vorsorge getragen hatte. Allgem. Chron. IV Theil, p. 674.

Wratislaw, eine Stadt in der Woywodschafft Inowlocz, in Cujavien, in Groß-Pohlen. Uhsens Historisch-Geogr. Lexic. II Theil, p. 547. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Wratislaw, das Geschlecht der Grafen Wratislaw von Mitrowitz, ist eines der ältesten, vornehmsten und edelsten in dem Königreiche Böhmen, dem 1723 im Julius die Erb-Kuchen-Meister-Würde im Königreich Böhmen verliehen worden. Es stammet von Wratislaw II, Hertzoge, und 1086 König in Böhmen, ab, als welcher mit seiner andern Gemahlin Athleten oder Adelheit, Königs Andreas I, in Ungarn Tochter, Bretislaus II, zeugte, der nach seinem Vetter Conraden, als Hertzog in Böhmen, zu der Regierung kam, von einem von Wrschowitz aber 1100 erschlagen ward, und zwey unmündige Printzen hinterließ, Uladislaus und Ulaftislaus, welche sein Bruder, Hertzog Borsivojus II, der ihm folgte, einen Herrn von Wartenberg zur Auferziehung übergab. Weil aber Suatopulcus, Marggraf in Mähren, seinen Vetter, diesen Borsivojus, von dem Regimente vertrieben, die Wrschowitzische Parthey auch wieder überhand nahm, so waren die beyden unmündigen Printzen des Bretislaus als rechtmäßige Reichsfolger, ebenfalls vieler Gefahr unterworffen, und ob gleich Suatopulcus 1109 von einem Wrschowitz erstochen wurde, so kam doch Uladislaus I, des Borsivojus Bruder, zu der Regierung. Dieser, als ihn der Kayser Heinrich V, zu seiner Begleitung 1112 nach Rom verlangte, schickte seinen Vetter Uladislaus, des Bretislaus Sohn, mit 300 auserlesenen Küraßirern dem Kayser bis Verona nach, da derselbe ihn sehr gnädig an- und mit nach Rom genommen, von dannen er nach vollendeter Crönung mit seinen 300 Küraßirern, und mit vielen von dem Pabst Paschalis II, ihm geschenckten Heiligthümern, nach zwey Jahren wiederum in Böhmen angelanget; da der Herr von Wartenberg, welcher ihn erzogen, und sich seiner stets angenommen, ob er gleich von seinen Vettern untergedruckt worden, ihm seine Tochter und Erbin Napka zur Gemahlin gegeben, wodurch er viele Herrschafften und das uralte Schloß Brdi, nebst dem Wartembergischen Geschlechts-Wappen überkommen, welches er aber hernach einiger massen verändert, und von seinem Groß-Vater, dem Könige Wratislaus, den Zunahmen Wratislaw auf seine Nachkommen fortgepflantzet. Sein Sohn, Wratislaus Wratislaw, gebohren 1115, war des Königs Wladislaus II, in Böhmen Geheimdester Rath (wie er von den Böhmischen Schrifftstellern, insonderheit Balbino in Epit. regni Bohem. p. 226 also geneñet wird) und oberster Cantzler. Er brachte es durch seine grosse Klugheit und sonderbare Staats-Erfahrenheit dahin, daß der Marggraf Conrad II, von Znaym, welcher dem Uladislaus nach dem Reiche stund, sein Vorhaben nicht erreichen, Uladislaus hingegen über alle seine Feinde obsiegē, ja gar die Königliche Würde wiederum erhalten konnte. Denn auf seinen Rath, welchem Uladislaus in allem folgte, geschahe es, daß Uladislaus dem Kayser Friedrichen I, mit einer mächtigen Armee, die Lombardey, und seine andere Feinde in Italien zu demüthigen, zu Hülffe kam, wovor ihm der Kayser die Königliche Crone 1159 aussetzte. Jngleichen, daß er den König Stephan in Ungarn bey seiner rechtmäßigen Erb-Folge geschützet, und ihm wider diejenigen, so ihm die Nachfolge streitig machen wollen, beygestanden. Wodurch Uladislaus sich bey dem Constantinopolitanischen Kayser in solches Ansehen gebracht, daß ihm dieser grosse Präsente geschickt, seine Freundschafft zu erwerben. Unter seinen Nachkommen, welche, indem sie durch das erlittene Unrecht von ihren Vettern, um die Regierung und ihre Güter gebracht worden, nur den Gräflichen, und hernachgar nur den Herren-Titul geführet haben, sind sonderlich berühmt gewesen Zdenko Wratislaw, welcher mit seinem Könige Presbislaus Ottocar, nebst dem Kern des Böhmischen Adels in der Schlacht auf dem Marchfeld in Oesterreich den 26 August 1278 sein Leben eingebüsset. Mutina Wratislaw begleitete den Kayser Carln IV, in Jtallen, und sein Bruder Heinrich war Großmeister der Creutz-Herren mit dem rothen Sterne. Drzlaus Wratislaw besuchte 1465 mit Leo von Roßmithal, des Königs George Podiebrath Schwager, das heilige Land, wovon sie eine Reise-Beschreibung in Böhmischer Sprache verfertiget, welche Stanislaus Pawlowsky, nachmahls Bischoff zu Olmütz, 1577 in das Lateinische, übersetzet. Johann Wratislaw wurde von dem Kayser Siegmund zum General über seine Armee in Ungarn gemacht, bekam nach seinen erhaltenen Siegen in Croatien von dem Kayser die Grafschafft Mitrovicz zum Geschencke, da er das Schloß Mitrovicz an dem Sau-Fluß gebauet. Er hat auch in Croatien das Schloß Ganeva, ehemahls Buroglaw genannt, besessen, ist aber hernach mit 12 seiner Söhne in einer Schlacht an dem schwartzen Meere geblieben, und von seinem eintzigen jüngsten Sohne, so der Dreyzehende gewesen, und zu Hause geblieben, ist das jetzige florirende Gräfliche Wratislauische Geschlecht fortgepflantzet worden, welches zum Unterscheid der damahls noch währenden Linie von Mnissek und Wrani, von welcher zu Ende dieses Artickels ein mehrers, den Zunahmen Mitrowitz angenommen. Beneß oder Benedict Wratislau von Tremsin, obgedachten Johanns Bruder, Kaysers Siegmunds General, blieb wider die Hußiten vor dem Schlosse Wissehrad 1420. Oreß Wratislau von Mitrowitz, Herr in Skrzipel, Trzemschin ꝛc. ward 1421 nebst andern zum Statthalter des Königreichs Böhmen auf dem Lang-Tage zu Czaslau erwehlet, das Reich wiederum in Ruhestand zu setzen. Von seiner Gemahlin, einer Kragirzi von Kragku, hinterließ er Wratislaus Wratislau von Mitrowitz, Herrn von Skrzipel, Burggrafen des Prager Schlosses um das Jahr 1467. Sein Sohn von Margarethen von Wrabi war Johann Wratislau von Mitrowitz, Herr in Dobrzan, Liticz und Stergowitz, der nebst andern vornehmen Böhmischen Herren die aufrührischen Oesterreicher mit ihrem rechtmäßigen Herrn, dem Kayser Friedrichen III, aussöhnen helffen. Unter dem Könige Uladislaus war er obrister Land-Jägermeister in Böhmen, und starb 1500. Von seiner Gemahlin, Annen von Swarowa, hinterließ er Wenzeln Wratislau von Mitrowitz,

Herrn in Skrzipel, des grössern Land-Rechts Beysitzer, so 1554 starb, nachdem er mit Barbarn Wamberskyn von Rohatecz sieben Söhne gezeuget:

I) Nicolas Wratislau von Mitrowitz, Herr in Augezd, hinterließ Georgen, Herrn in Gerzicz und Humburczic, dessen mit Magdalenen Wanzurin erzeugte eintzige Tochter Sabine 1597 mit dem Ruhm einer grossen Heiligkeit die Welt gesegnet.

II) Johann Wratislau von Mitrowitz, Herr in Liten, stiftete

die Lochowitzische Linie, so 1716 ausgestorben,

und zeugte mit Annen von Zeitlitzen in Schönfeld Wenzeln, Herrn in Lochowitz und Liten, welcher von Ludomillen von Gersdorf Georgen bekam. Derselbe war Hauptmann des Podbrsenskischen Kreises in Böhmen, und zeugte mit Catharinen, Adams Wratislau von Mitrowitz Tochter, zwey Söhne und vier Töchter. Die Töchter sind 1) Ludomille, eine Gemahlin Jaroslaus Kunata von Bubna; 2) Esther, die Gemahlin Jaroslaus Kunata von Bubna; 3) Salomene, eine Gemahlin Johañ Carls, Freyherrns von Zakawecz, und 4) Franciske, deren Gemahl Johann, Freyherr von Talenberg. Die Söhne hingegen waren: 1) Der ältere, Wentzel, Freyherr in Liten, welcher mit Marien Kotz von Dobrsse vermählt gewesen, und ohne Erben mit Tode abgegangen; und 2) der jüngere, Idenko Eusebius, Freyherr in Lochowitz. Dieser war Kayserl. Rath, und hinterließ von Elisabethen von Gersdorf in Malschwitz, nebst zwey Töchtern (a) Polyxenen, einer Gemahlin Wentzel Antons von Zakawecz, und (b) Maximilianen, einen Sohn, George Bernharden, des H. R. R. Grafen Wratislau von Mitrowitz, Erbherrn auf Lochowitz, Brzdiegitz und Zeltowitz ꝛc. welcher Kayserlicher Cämmerer, oberster Steuer-Einnehmer und Statthalter in Böhmen, auch 1716 den 18 April Kayserlicher Geheimder Rath worden. Dieser hat durch seinen Tod, welcher in dem nur gedachten 1716 Jahre erfolget, die Lochowitzische Linie geendiget, indem er von seiner Gemahlin, Margarethe Franciscken, einer Tochter Johann Marcus Georgens, Grafens von Clary und Altringen, Kayserlichen Geheimden Raths, und Wittben des Freyherrn Dionysius von Helverseyn, mit der er sich 1709 den 3 Februar vermählet, keine männliche Erben bekommen.

III) Sebastian Wratislau von Mitrowitz, Herr in Wossowa, fieng

die Miressowische Linie, so bereits wieder ausgestorben,

an, und zeugte mit Ludomillen Bechinin von Lazan zwey Söhne: 1) Der ältere, Felix, Herr in Miressow, hinterließ von Ludomillen von Branissow nur eine Tochter, Ludomille Catharinen, eine Gemahlin Heinrichs von Zakawecz; und 2) der jüngere, Nicolas, Herr in Chlumzan, zeugte mit Elisabeth Zakowcki von Zakawa 1) Salomoneen, die Gemahlin eines Barons von Rziczan; 2) Annen, eine Gemahlin Wilhelms Kaniczky; 3) Elisabethen, eine Gemahlin Heinrichs Rzesansky; 4) Even, eine Gemahlin Zacharias von Piring; 5) Esthern, eine Gemahlin Jaroslaus Walckaun; 6) Catharinen, eine Nonne; und 7) Dionysius Frantzen, Freyherrn Wratislau von Mitrowitz, Herrn in Miressow und Chlumzan, Kayserlichen Rath und Kreis-Hauptmann in dem Pilsner Kreise, welcher mit seiner Gemahlin, Marie Borinin von Chotau, zwey Söhne gezeuget, nehmlich 1) Adam Frantzen, und 2) Wenzeln, Freyherrn Wratislau von Mitrowitz, Herrn in Miressow und Chlumzan, aus dessen Ehe mit Veronicken von Rziczan sind entsprossen: 1) Johann Augustin; 2) Johann Adam, von welchen beyden sogleich ein mehrers; 3) Cunigunde; 4) Theresie; 5) Barbar; 6) Felicitas; 7) Renate; und 8) Magdalene. Die nur gedachten beyden Söhne, Johann Augustin, und Johann Adam, werden auf der 676 Hübnerischen Tabelle angeführet; sonst aber wird dabey nichts weiter gemeldet. Hingegen nach anderer Genealogisten Berichte gehöret letzterer zu der so genannten Türckischen Linie, und ersterer soll ohne Erben abgegangen seyn, und diese Linie geendiget haben.

IV) Christoph Wratislau von Mitrowitz, Herr in Lochowitz, des grössern Land-Rechts-Beysitzer, wie auch Burggraf zu Carlstein, starb ohne Erben.

V) Stephan, war des grössern Land-Rechts in Böhmen Beysitzer, von dem hernach

VI) Wratislaus Wratislau von Mitrowitz, Herr in Wscheradicz, war Kreis-Hauptmann, und zeugte mit Gelblianen von Geising, einen Sohn, auch Wratislaus, oder nach des Hübners Tabellen, Wentzel genannt, welcher Kayserl. Cämmerer, Hauptmann der Stadt Prag, wie auch Ober-Steuer-Einnehmer in Böhmen gewesen, und in der Ehe mit Griselden Bechinin gelebet, aber ohne Erben gestorben.

VII) George Wratislau von Mitrowitz, Burggraf des Prager Schlosses, stiftete

die Protivin- oder Zalßische Linie, so 1716 ausgestorben.

Er zeugte mit Euphemien von Hohenlau drey Söhne: 1) Der älteste, Christoph, Herr in Dirna und Logowitz, Kayserl. Rath und Cämmerer, wie auch Beysitzer des grössern Land-Rechts, Statthalter und oberster Steuer-Einnehmer in Böhmen, hinterließ von Veronicken, einer Tochter Stephans von Wratislaw, keine Kinder. 2) Der jüngste, Wratislaus, war zwar auch vermählt, nehmlich mit Barbar Rustianen von Dirna, starb aber gleichfalls ohnbeerbt. 3) Der mittelste, Johann, Freyherr Wratislau von Mitrowitz, Herr in Protivin, Wilemowitz und Zalssy, Kayserl. Cämmerer, und des grössern Land-Rechts Beysitzer, hatte zwey Gemahlinnen. Die erste Dorothee oder Theodore von Przedenitz, gebahr ihm zwey Töchter: (a) Euphemien, die Nicolaus Radkowecz geheyrathet, und (b) Annen, eine Gemahlin Adams Daudlebsky. Von der andern Gemahlin Eliska von Duben, hat er eine Tochter, Elisabethen, die mit Jacoben, Grafen von Hallweil, vermählet worden, und fünf Söhne gezeuget, welche in dem Allgemeinen Historischen Lexico der ersten Gemahlin zugeschrieben werden. Selbige sind a) George, Herr in Protivin, Kayserlicher Cämmerer, und des grössern Land-Rechts Beysitzer, so ohne Kinder von seiner Gemahlin, Maximiliane Veronicen, Freyin Schwiehofskyn von Risenburg, gestorben. b) Adam, des H. R. R. Graf Wratislau von Mitrowitz, welcher in den Maltheser-Orden getreten, und darinnen in solches Ansehen gekommen, daß er einsmahls die gantze Schiffs-Armade wider die Türcken commandiret, auch an des Grafen Rudolphs und Colloredo Stelle Groß-Prior des Maltheser-Ordens in Böhmen und Königl. Statthalter worden, den 11 October 1666 aber gestorben. c) Franz Sebastian, des H. R. R. Graf Wratislau von Mitrowitz, Kayserl. Cämmerer, des grössern Land-Gerichts Beysitzer und Königl. Statthalter in Böhmen, welcher gleich seinem Bruder sich in den Maltheser-Orden begeben, darinnen Groß-Baillif von Deutschland, und nach seines Bruders Tode Groß-Prior von Böhmen worden. Sein Groß-Meister schickte ihn als Botschaffter an den Pabst Clemens X, und als er von dieser Gesandtschafft glücklich nach Maltha gekommen, starb er daselbst 1684, d) Christoph, der zu Protivin in Böhmen zur Welt gebohren worden, 1629 in dem 18 Jahre seines Alters zu Rom in die Gesellschafft Jesu getreten, nach seiner Zurückkunft in Böhmen die Philosophie sechs Jahre, und eine Zeitlang die Moral-Theologie gelehret, auch in Lateinischer und Italienischer Sprache öffters Predigten gehalten; er war ein grosser Verehrer des Marien-Dienstes, und fand man bey ihm nach seinem Tode, welcher sich zu Neisse in Schlesien den 23 (28) October 1664 begeben, ein Büchelgen, welches von der Verehrung der Marie auf alle Tage handelte, und durch steten Gebrauch gantz abgenutzet war; man hat auch von ihm selber ein Werck, so dahin abzielet, unter dem Titel: Stimuli cælestes ad amandam & colendam cœli terræque reginam Mariam, so zu Praa 1655 in 4 gedruckt ist; e) Wenzel, des H. R. R. Graf Wratislau von Mitrowitz, Herr in Dirna, Zalssy und Ginecz, Kayserl. Cämmerer, u. des grössern Land-Rechts Beysitzer. Dieser zeugte mit Ludomillen, Freyin Malowetzin von Cheinow und Winterberg, (1) Ottilie Renaten, welche jung erblasset, und (2) Franz Christophen oder Christoph Frantzen, des H. R. R. Grafen Wratislau von Mitrowitz, Herrn in Zalssy, Ginetz und Dirna, Kayserlichen würcklichen Geheimen Rath und Cämmerern, des grössern Landrechts Beysitzern, Cammer-Präsidenten, und Königl. Statthaltern in Böhmen, wie auch über der Königin Leibgeding-Städte Unter-Cämmerern. Er war bey dem Kayser Leopold in grossem Ansehen, und starb 1680, nachdem er mit Marien Elisabeth, Maximilians, Grafens von Waldstein, Kaysers Ferdinands III. Geheimden Raths, Tochter, folgende vier Kinder gezeuget: 1) Johann Wenzeln, des H. R. R. Grafen Wratislau von Mitrowitz, Herr der Herrschafft Ginetz und Maleschitz, Kayserl. würcklichen Geheimden Rath und Cämmerern, obristen Cantzler des Königreichs Böhmen, und Groß-Priorn des Maltheser Ordens in Böhmen, der einer der grösten Staats-Minister gewesen, und das sonderbahre Glück gehabt bey drey Kaysern, Leopolden, Josephen und Carln VI in grossen Gnaden zu stehen. Er ist

1712 den 21 December mit Tode abgegangen, und handelt von ihm ein besonderer Artickel; 2) Marie Josephen, so den 6 Febr. 1695 Leopold Anton Joseph Schlicks, Grafens von Passau und Weissenkirchen, Kayserl. Geheimden Raths, General-Feld-Marschalls und obersten Cantzlers in Böhmen, andere Gemahlin, 1723 den 10 April Wittwe, und 1737 den 10 Jenner zur Leiche worden; 3) Marie Elisabethen, so erstlich der Kayserin Eleonore Hof-Dame gewesen, und hernach den 17 October 1706 an Gundacker Ludewigen, Grafen von Althan, Kayserl Geheimden Rath, Cämmerern, General-Feld-Marschalln und Gouverneurn zu Raab, Rittern des Güldnen Vliesses, ꝛc. verehlichet, und 1732 den 5 December durch ihren Tod von ihm getrennet worden. 4) Franz Carln, des H. R. R. Grafen Wratislau von Mitrowitz, Herrn in Ginetz, Maleschitz, Zalzy, und Dirna, Kayserl. Cämmerer und Appellations-Rath in Böhmen, welcher 1712 seinen obgedachten Bruder, wie aus dieses seinen besondern Artickel mit mehrern erhellet, erbete, 1716 den 25 October gestorben, und die Protewin- oder Zalssische Linie beschlossen.

Der oben unter Nummer V gedachte Stephan Wratislau von Mitrowitz, des grössern Land-Rechts Beysitzer in Böhmen, starb 1577, u. hinterließ von Catharinen, einer Tochter Wladislaus von Bießin, folgende Kinder: 1) Wenzeln, von dem hernach; 2) Veronicken, eine Gemahlin Christophs Wratislaw; 3) Ladislaus, Freyherrn Wratislau von Mitrowitz, Herrn in Nalzowitz, Kreiß-Hauptmann des Muldauer-Kreises, welcher mit Annen Netwerky (Networsky) von Brzizi, gezeuget: (a) Marianen, eine Gemahlin Friedrichs Wiesnick, (b) Alexius Ferdinanden, von dem sogleich, und (c) Catharinen, eine Gemahlin Sebastians Czabeliczky: Jetztgedachter Alexius Ferdinand, Graf Wratislau von Mitrowitz und Nalzowitz, Herr der Herrschafften Schlissenburg, war Kayserl. Rath, Cammer-Rath in Böhmen, Neustädter Hauptmann zu Prag, Ober-Steuer-Einnehmer in Böhmen, und zuletzt Ober-Cammer-Präsident und Statthalter in demselben Königreiche; er hat zwar drey Gemahlinnen gehabt, als erstlich Salomene Benedin, hernach Ludomillen Lazansky, und dann Catharinen von Lobkowitz, auch mit der zweyten verschiedene Töchter, nehmlich Constantien, Theresien, Ludomillen, Rosalien und Annen gezeuget, aber keine männliche Nachkommen hinterlassen; 4) Anne Marien, eine Gemahlin Udalrichs Daudlebsky; 5) Adamen, Freyherrn Wratislau von Mitrowitz, Herrn in Porzic, Miroſſow, Bratonicz und Pote, welcher in der Ehe mit Salomen Horczizin erzielet (a) Catharinen, eine Gemahlin Georgens Wratislaw, (b) Annen, die Gemahlin eines Malowecz, (c) Elisabethen, die Gemahlin eines Grafens von Tschernin, (d) Margareten, eine Gemahlin Ferdinand Rudolphs, Grafens Laszansky, (e) Ludomillen, eine Gemahlin Carls von Swarowa, und (f) Georgen Zdencko, welcher mit Maximilianen von Wraby vermählt gewesen, aber ohne Erben verschieden; und 6) Johann, Freyherrn Wratislau von Mitrowitz, Herrn in

Woditz, der erstlich Elisabethen von Predenitz, und hernach Reginen von Talenberg zu Gemahlinnen gehabt, von beyden aber keine männlichen Erben, sondern nur folgende Töchter bekommen: a) **Annen**, die Gemahlin eines Malowsky, b) **Barbarn**, die Gemahlin eines von Kapaun, c) **Catharinen**, die Gemahlin eines Barons von Eghrstrost, und d) **Johannen**, welche Walckraun von Adler geehlichet. Der erste von den obigen sechs Kindern, oberwehnter **Wentzel**, Freyherr Wratislau von Mitrowitz, Herr in Kniena, Korkin und Zouchowitz, des grössern Land-Rechts Beysitzer in Böhmen, welcher 1591 mit Friedrichen von Kreckwitz, Kayserl. Reichs-Hof-Rathe, den der Kayser als Oratorn nach Constantinopel an die Ottomannische Pforte geschicket, dahin gegangen, wurde 1592 benebst dem gedachten Kayserl Orator und dessen gantzen Gefolge von den Türcken gefangen, und hat, als er wieder los gekommen, eine Historie von seiner Gefangenschafft oder Reise-Beschreibung in Böhmischer Sprache herausgegeben. Er ist 1598 mit Tode abgegangen, und hat von seiner Gemahlin, Ludomille Gezowsky von Lub, eine noch florirende Nachkommenschafft hinterlassen, welche

die Türckische Linie

aufgerichtet, die deswegen also genennet worden, weil ihr Stiffter, wie nur gedacht, einige Jahre in der Türckey gefangen gewesen. Seine Kinder waren: 1) **Stephan**; 2) **Ladislaus**; 3) **George**; 4) **Johann Adalbert**, Freyherr Wratislau von Mitrowitz, Herr in Korkin, der bey seinem 1676 erfolgten Tode, von Anne Helenen Bechinin von Lazan, zwey Töchter, **Franciscken** und **Salomen**, und einen Sohn, **Wenzel Albrechten**, Herrn von Chotovin, nach sich ließ, welcher von Veronicen, Freyin von Rziczan, die 1723 den 16 December das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, sechs Töchter und vier Söhne gezeuget. Die Söhne sind: (a) **Johann Augustin**, des H. R. R. Graf Wratislau von Mitrowitz, Herr von Protowin, welcher 1670 den 28 August gebohren; (b) **Johann Adam**, des Heil Röm. Reichs Graf Wratislaw von Mitrowitz, Ertz-Bischoff zu Prag und Primas des Königreichs Böhmen. Er erwehlte den Geistlichen Stand, und ward Dom-Herr und Senior der Königl. Haupt-Kirche St. Viti auf dem Prager-Schlosse, wie auch Probst der Hoch- und special- befreyt- und exempten Königl. Kirche SSt. Petri und Pauli auf dem Wischerad zu Prag; ferner Probst der uralten alt-Buntzlauer Collegiat-Kirche, ältester Assessor bey dem Ertz-Bischöflichen Pragischen Consistorio, auch in Abwesenheit des den 15 Jenner 1713 zum Ertz-Bischoff ernennten Grafens von Khünburg, Administrator des Ertz-Bißthums Prag. Im Jahr 1711 erhielte er das Bißthum Königsgrätz, und 1720 (1721) das Bißthum Leutmeritz. Im Jahr 1723 im Sept. abistirte er bey der Crönung des Kayserns und der Kayserin zu einem Könige und einer Königin in Böhmen. Nach Absterben des Ertz-Bischoffs zu Prag, Daniel Josephs von Meyern, erhielte er im April des Jahrs 1733 das Ertz-Bißthum Prag. Am 6 May langete er zu Prag an, worauf er am 8 May nach Wien abgieng, um allda bey dem Kayser die gewöhnliche Pflicht zu leisten. Allein ehe er gedachtes Ertz-Bißthum in Besitz nehmen konnte, muste er die Schuld der Natur bezahlen. Denn als er nebst einigen Böhmischen Hof-Räthen den 28 May zu Medling, zwey Meilen von Wien, einer Commißion in Kirchen-Sachen beywohnte, ward er von einer solchen Schwachheit befallen, daß man ihm rathen muste, an ein Fenster zu treten, und frische Luft zu schöpffen. Alleine das Uebel nahm dermassen überhand, daß er im Hingehen von einem starcken Schlag-Flusse gerühret wurde. Er verlohr sogleich die Sprache, und weil alle Hülffs-Mittel nichts helffen wolten, muste er den 5 Junius des gedachten 1733 Jahres zu gemeldetem Medling im 60sten Jahre seines Alters seinen Geist aufgeben. (c) **Johann Wentzel**, so ein Theatiner-Münch worden; und (d) **Johann Joseph**, des H. R. R. Graf Wratislaw von Mitrowitz, Kayserl. Hof-Prälat, und des Fürstl. hohen Dom-Stiffts zu Ollmütz, wie auch der Collegial-Kirche beym heiligen Creutz zu Breßlau Domherr, wurde Bischoff zu Königsgrätz 1733 zu Ende des Junius oder zu Anfange des Julius, wie auch Königl Ungarischer würcklicher Geheimder Rath im May des 1743 Jahres. 5) **Elisabeth**, welche Nicolaus Degm. in Brloh, geheyrathet; 6) **Adam Leopold**; und 7) **Peter Ernst**, von welchen beyden sogleich ein mehrers.

A) **Adam Leopold**, Freyherr Wratislau in Mitrowitz, Herr in Korkina und Zouchowitz, Kayserlicher Rath, Lehn- und Cammer-Gerichts-Assessor in Böhmen, und des Podbrzensischen und Muldauer Kreisses Hauptmann, starb den 20 August 1658, und hinterließ von Eve Marien, Freyin von Wrabi (Wrtby), 1) **Wentzel Ignatzen**, von dem sogleich ein mehrers, und 2) **Catharinen**, die Wentzel Kotz von Dobrse geehlichet. Nur gedachter **Wentzel Ignatz**, des H. R. R. Graf Wratislau von Mitrowitz, Herr auf Porgitz, Chymin, Zuklin und Neu-Mitrowitz Kayserlicher würcklicher Geheimder Rath und Cämmerer, wie auch Königl. Böhmischer Cammer-Rath und Erb-Küchenmeister in Böhmen, erblickte 1645 das Licht der Welt, ward Kayserl. Cämmerer, Cammer-Rath in Böhmen, Kaysers Josephs Geheimder Rath, und in solcher Qvalität den 23 November 1711 bestätiget; auch als Aeltester der Familie für sich, seine Nachkommen und Familie im Julius-Monate 1723 zum **Erb-Küchen-Meister des Königreichs Böhmen**, und im October eben dieses Jahres zum Kayserl. würcklichen Geheimden Rathe ernennet. Uebrigens ist er in verschiedenen Commißionen bey den Königen in Pohlen und Preussen, wie auch zu der Grentzscheidung zwischen Böhmen, Pfaltz und Bayern, 1690. 92. 98 und 1709 gebraucht worden; er war auch wegen seiner Gelehrsamkeit und grossen Wissenschafft in der Böhmischen Historie und Genealogie berühmt, und ist 1727 den 14 May aus dieser Zeitlichkeit gegangen. Mit Maximiliane Franciscen, Gräfin Kotzin von Dobrße, Jaroslaus Kotzens von Dobrße Tochter, so den 7 Febr. 1708 gestorben, hat er zwey Söhne und vier Töchter gezeuget. Die Töchter sind: 1) **Catharine**, welche erstlich an Johann Rudolphen, Grafen von Morzin, der 1702 mit Tode abgegangen, und 1703 an Johann Ludwigen, Freyherrn von Ugetzdt, vermählet worden; 2) **Antonie**, welche in das Dominicaner-Kloster zu Prag, unter dem Nahmen Rose Maximiliane, getreten; 3) **Esther**, welche 1706 mit Christoph Wentzeln (Johann Ludwigen), Grafen von Nostitz, ihr Beylager gehalten, und 1711 Wittwe worden; und 4) **Marie Anne**. Die Söhne sind: 1) Herr **Frantz Carl**, des Heiligen Römis. Reichs Graf, Wratislaw von Mitrowitz, Herr der Herrschafften Gineтz, Dirna und Zaltzy ꝛc. Obrist-Erb-Kuchelmeister des Königreichs Böhmen, der Rußischen Orden Alexander Newsky und St. Andreas, wie auch des Pohlnischen Weissen Adler-Ordens Ritter, Römisch-Kayserlicher würcklicher Geheimder Rath und Cämmerer, wie auch Ihro Majestät der Königin von Pohlen und Churfürstin zu Sachsen hochverordneter Ober-Hofmeister, und Majorats-Herr. Dieser preißwürdige Minister kam 1699 in Kayserliche Dienste, ward Cämmerer, und Kön. Chur-Böhmischer Ober-Appellations-Rath, hernach von dem Kayser Josephen zum Gesandten wegen Chur-Böhmen auf den Reichs-Tag zu Regenspurg geordnet, und von dem Kayser Carln VI bestätiget, da er sich des ersten wegen den 4 May 1709, des andern halber den 12 Februar 1712 allda legitimiret: 1716 den 18 April ward er Titular- und 1722 den 17 Junius würcklicher Geheimder Rath; hierauf gieng er als Kayserl. Minister an den Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Hof, und ward daselbst zugleich 1725 den 6 Jenner Ober-Hofmeister der damahligen Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen Printzeßin, jetzigen Königin in Pohlen und Churfürstin zu Sachsen. Im Jahr 1727 den 3 August erhielte er von Sr. Königlichen Majestät in Pohlen den Orden vom Weissen Adler. Im Jahr 1729 befand er sich als Kayserlicher Minister am Rußischen Hofe, allwo ihm im Jenner 1730 die Czaarin aus eigener Bewegung, und mit einer besondern, nach der Etiquette des Rußischen Hofes ungewöhnlichen Distinction den St. Andreas-Orden gab. Man hat angemercket, daß die Ordens-Kette, so der Herr Graf bekommen, eben dieselbe sey, die der verstorbene Czaar getragen, und auf 25000 Pf. zu stehen kommen. Im Jahr 1732 hatte er bey der Czaarin seine Abschieds-Audientz, und da er sich durch seine Aufführung und glücklich zu Ende gebrachten Geschäffte bey ihr ungemein beliebt gemachet hatte, so wurde ihm das Czaarische Portrait, an einer Kette mit Juwelen besetzt, welches man auf 20000 Rubel schätzete, zum Geschencke gegeben. Im Jahr 1733 den 12 August fand er sich aus Wien an dem Chur-Sächsischen Hofe ein, und wurde den 14 August zu einer solennen Audientz geführet. Hierauf wurde er zum Kayserlichen Gesandten am Schwedischen Hofe ernennet, wohin er auch noch in eben diesem Jahre sich verfügte. Im Jahr 1734 kam er wieder an den Königlichen Pohlnischen und Chur-Sächsischen Hof als Kayserlicher Minister, und trat im April von neuen die so ansehnliche Bedienung eines Ober-Hofmeisters bey der Königin an. Im Jahr 1741 im April that er eine Reise nach Wien; kam aber den 20 Julius wieder zurück nach Dreßden. Im Jahr 1747 erhielte er wegen seines hohen Alters, vor Sr. Königl. Majestät in Pohlen die Erlaubniß, die Charge eines Ober-Hofmeisters nieder zu legen, und sich auf seine Güter zu begeben. Er hat sich 1726 mit Marie Elisabethen, einer Tochter des Grafens Wentzel Norberts Kinski, Obristen Cantzlers in Böhmen, und Wittben des Grafens Wentzel Desiderius von Nostitz, der 1700 erblasset, vermählet. Und 2) **Wratislaus Maximilian**, des H. R. R. Graf Wratislaw von Mitrowitz, Kayserlicher Cämmerer, und Cammer-Rath in Böhmen, wie auch Hertzoglich-Lothringischer Landes-Hauptmann des Fürstenthums Teschen, welche letztere Bedienung er aber 1738 den 1 Julius niederlegte. Er ist ein Vater worden (a) **Martin Wratislaus**, und (b) **Carl Frantz de Paula Adam Deodatus Apollinaris Nicolas Nepomucs.**

B) **Peter Ernst**, Freyherr Wratislau von Mitrowitz, Herr zu Knina und Mitrowitz, der jüngere Bruder des obigen Adam Leopolds, zeugete mit Agnesen Bechinin von Lazau, drey Töchter und fünf Söhne. Die Töchter sind: 1) Anne, deren Gemahl Harocezky; 2) **Elisabeth**, welche ein Obyteczky geehlichet; und 3) **Ludomille**. Die Söhne hingegen sind: 1) **Maximilian**, so ein Cajetaner worden; 2) **Wentzel**, der ebenfalls ein Cajetaner worden, beyde sind bereits verstorben; 3) **Johann**; 4) **Frantz Ignatz**, von dem hernach; und 5) **George**, welcher mit Annen Felicitas, Gräfin von Wrzesowitz, folgende Kinder gezeuget: (a) **Johann Wentzeln**, Grafen Wratislau von Mitrowitz, Kayserlichen, nachmahls Königl. Ungarischen Obrist-Lieutenant des Ogilvischen Regiments, welcher 1682 den 28 Septemb. zu Mitrowitz gebohren worden, und den 18 May 1741 zu Prag nach langwieriger Kranckheit verstorben; er hat dem Kayser Carln VI viele Jahre tapffer gedienet, und verschiedene Wunden als Zeichen seiner Treue und Hertzhaffrigkeit davon getragen; mit seiner Gemahlin, Margarethe Eleonoren, Herrin von Talmberg, hat er keine Kinder gezeuget; (b) **Theresien** und (c) **Franciscken**. Nur gedachter **Frantz Ignatz**, des H. R. R. Graf Wratislau von Mitrowitz, Herr in Maleschitz, Schönwald, Peterswald und Netluck ꝛc. Kayserl. würcklicher Geheimder Rath und Cämmerer, war ehemahls Cammer-Rath in Böhmen, hernach Statthalter des Königreichs, und wurde in wichtigen Commißionen gebraucht; 1704 im August ward er Kayserlicher Geheimder Rath. Er hat von Marie Victorien, Gräfin von Schönfeld, die 1727 zur Leiche worden, zwey Söhne nachgelassen: 1) **Johann Josephen**, des Heil. R. R. Grafen Wratislaw von Mitrowitz, Hrn. auf Mitrowitz und Netluck, wie auch Erbherrn auf Schönewald und Peterswald, Kreiß-Hauptmann, dem seine Gemahlin, Josephe, Wentzel Ernst Marquards von Hradeck, Statthalters zu Prag, Tochter, folgende Kinder gebohren: (a) **Frantz Josephen**, (b) **Frantz Wentzeln**, (c) **Antonen**, (d) **Johann**, und (e) **Procopius**; 2) **Frantz Carln**, des H. R. R. Grafen Wratis-

law von Mitrowitz, Erbherrn auf Schönwald, Peterswald, Mißkowitz, Raudna, Nadiegkow und Kolodieg, Kayserl. Appellations-Rath ob dem Königlichen Prager-Schlosse und der löblichen Pupillar-Commißion Assessorn im Königreich Böhmen, welcher 1742 Kayserl. würcklicher Cammer-Herr, und den 9 Mertz 1747 Böhmischer Appellations-Raths-Vice-Präsident worden. Er vermählte sich 1726 mit Marie Annen, Wentzels, Grafens von Kinsky, Kayserl. Cämmerers, und Eleonorens, Freyin Bylein, Tochter, Stern-Creutz-Ordens-Dame, welche 1737 zu Prag mit Tode abgegangen, nachdem von ihr gebohren worden: (a) Frantz Wentzel, (b) Frantz Carl, und (c) Johann Nepomuc Rudolph; 3) eine Tochter, die mit einem Grafen von Schütz vermählet und zur Wittbe worden; und 4) noch eine Tochter, die einem Grafen von Wrtby angetrauet worden.

Sonst kommen auch noch vor: 1) Anne Marie, Gräfin Wratislaw von Mitrowitz, welche die andere Gemahlin Johann Balthasars Reichs-Grafens von Clary und Sperbersbach, gewesen; 2) Apollonie Rosalie, Freyin Wratislau von Mitrowitz, welche in der Ehe mit Frantz Antonen, Grafen von Sporck in Liessa, würcklichem Kayserlichen Geheimden Rathe, vermählt gewesen; und 3) Wentzel Wratislaw, welcher 1727, alt 90 Jahre, mit Tode abgegangen; zu welcher Linie er aber gehöre, kan man nicht sagen.

Ohne diesen Wratislauischen Stamm von Mitrowitz, ist, wie schon oben ist erinnert worden, noch einer gewesen von Minisseck und Wrani, welcher zwar in dem 17 Jahrhundert abgestorben; es ist aber daraus nebst vielen andern sonderlich berühmt Wilhelm Zdenko, des H. R. R. Graf Wratislau von Wrani, Herr in Mnisseck, Groß-Prior des Maltheser-Ordens in Böhmen, und Herr in Strakonitz, Kayserl. Cämmerer, Kriegs-Rath, Obrister über zwey Regimenter Curaßirer, General-Wachtmeister und Hof-Marschall (bey dem Kayser Rudolphen II Trabanten-Hauptmann und hernach obrister Cämmerer) wie auch des Römischen, Ungarischen und Böhmischen Königs Rath, und Statthalter in Böhmen. Er begab sich in dem 24 Jahre seines Alters in den Maltheser-Orden, legte bey Eroberung der Ungarischen Festungen Gran und Hattwan Proben seiner Tapfferkeit ab, und erlangte nach dem Grafen Rudolph von Paar, 1626 das Böhmische Groß-Priorat. Unter dem Kayser Ferdinand II war er General-Kriegs-Commissarius bey der Armee, so der General Wallenstein commandirte, und starb den 19 Jenner 1637 in dem (91) 61 Jahre seines Alters. Pulkava Hist. Boh. c. 75. Peßina de Czecherod in Marte Morav. P. I, L. III, c. 4. 7. ꝛc. Hageck Böh. Chron. Paproc. in diad. de statu equestri c. 10. Balbin in epit. regni Boh. L, III, c. 4. in miscell. regni Boh. dec. Lib. II, Wilh. o Rolly deductio hist. geneal. fam. S. R. J. Com. Wratislaw de Mitrowitz. Hübners Genealogische Tabellen, Th. III, Tab. 675-678, ingleichen Th. II, Tab. 607 u. 631, und Theil III, Tab. 672 und 682. Redels sehenswürdiges Prag, p. 122 u. 485. Jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1733, p. 169 und 573. Ludwigs Universal-Historie. Th. IV, p. 302 und 484. Genealogischer Schauplatz des jetzt (1724) herrschenden *Europa*, p. 368. u. f. Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1747, Th. II, p. 274. u. f. wie auch Theil I, p. 180 und 240, und Theil II. p. 61. 137. 152. 194 und 218. Monatlicher Staats-Spiegel des Jahrs 1704, Mertz, p. 107. Seidels denckwürdige Gesandtschafft an die Ottomannische Pforte, p. 30 und 34. Gauhens Adels-Lexicon. Lünigs Europäisches Staats-Titular-Buch, p. 40. 314 und 315. der Jenichischen Ausgabe. Genealogiophili jetzlebende Häupter Deutschlands, Theil II, p. 392 u. ff. Bergers Durchlauchtige Welt, Theil III, p. 163. u. ff. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1733, p. 265. 266. 473. 475 und 477; des Jahrs 1734, p. 233. 677 und 683; des Jahrs 1737, p. 1020; und des Jahrs 1738, p. 670 und 686. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band II, p. 1061; Band III, p. 773 und 1070; Band V, p. 116 und 262; Band VIII, p. 705; und Band X, p. 260 und 519. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV; und die Fortsetzung. Das jetzt *Anno* 1723 lebende Regenspurg, p. 24. Oesterreichischer Tugend-Spiegel und Helden-Saal, Tom. I, p. 977. Europäische Fama, Th. 279, p. 254 Theil 285, p. 731, Th. 329, p. 435, Theil 344, p. 639, und Theil 348, p. 1041 und 1042. Verbesserte Genealogische Fragen des Jahrs 1739, p. 110. Eröffnetes Cabinet Grosser Herren, Theil V, p. 529. u. f. Th. VII, p. 773. u. f. und Th. XXII, p. 1035. Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa des Jahrs 1698, p. 681. 697. 987 und 1004. Hübners Lexic. Genealog. p. 607. u. f. Ranfts Necrologium Domus Saxonicæ coævum, p. 15.

Wratislaw, (Johann Wentzel) des Heil. R. Reichs-Graf von Mitrowitz, Herr der Herschafft Ginetz und Maleschitz, Kayserl. würcklicher Geheimder Rath, Cämmerer, Obrister Cantzler und Groß-Prior des Ordens St. Johannis Hierosolymitani in dem Königreiche Böhmen, einer der gröstenStaats-Minister, war ein Sohn Christoph Frantzens (Frantz Christophs) Grafens Wratislau von Mitrowitz und Marie Elisabeths, Gräfin von Waldstein. Nachdem er von seinen Studien und Reisen zurückgekommen, wurde er von dem Kayser Leopold zum Cämmerer, und 1695 zum Assessor bey der Böhmischen Hof-Cantzley ernennet, da er gar bald seine grosse Klugheit, Staats-Erfahrenheit und andere Qualitäten dergestalt zu erkennen gegeben, daß ihn der Kayser 1700 als Envoye nach Engelland, die Alliantz mit dem Könige Wilhelmen III wider Franckreich zu schliessen, schickte, welches er auch glücklich verrichtet, und bis 1703 das Kayserliche Interesse daselbst beförderte. Nach diesem muste er mit dem Könige in Spanien, Carln III, nach Holland, und von dar voraus nach Engelland gehen, um bey dem Anfange des Parlaments gegenwärtig zu seyn, und

und mit der Königin die Entrevüe zu Windsor zu concertiren, worauf ihn der gedachte König zu seinem Minister an dem Englischen Hofe ernennet. Er blieb auch daselbst den gantzen Winter durch, und brachte es dahin, daß die Englische und Holländische Völcker 1704 bis an die Donau geführet wurden. Diesen gantzen Feldzug wohnte er auf Befehl des Kaysers den Armeen bey, und als er zu Ende des gedachten Jahres nach Wien zurücke kam, legte er als würcklicher Geheimder Rath, und so dann als obrister Land-Richter des Königreichs Böhmen den Eyd ab. Als Kayser Leopold gestorben, bestätigte ihn 1705 Joseph in seiner Geheimden-Raths-Würde, und weil er ihm schon bey Lebens-Zeit seines Vaters die Böhmische Vice-Cantzler-Stelle zugedacht hatte, so ward er bey Einrichtung der Böhmischen Cantzley den 6 Junius 1705 als Böhmischer Cantzler, und Graf Norbert Octavian Kinsky als obrister Cantzler vorgestellet. Weil aber dieser einige Zeit hernach wegen Einrichtung der Accisen nach Böhmen zu reisen beordert wurde, auch hernach daselbst beständig geblieben, so überkam der Graf Wratislau das völlige Directorium der Böhmischen Hof-Cantzley, bey welcher er durch Einführung vieler löblichen Ordnungen, und Erbauung eines ansehnlichen Sitzes in Wien, vor dieselbe Cantzley, sich einen unsterblichen Nahmen gemacht, indem er mit des Kaysers Josephs Bewilligung, die aus den Böhmischen Erblanden einkommende Straf- oder freywillig zu diesem Bau bestimmte Gelder dahin angewendet, daß er das alte Hauß, so zum Aufenthalt der Böhmischen Cantzley und Wohnung des Vice-Cantzlers vorhanden war, sehr bequem zum Gebrauch der Cantzeley, und zur Verwahrung des Archivs, wie auch so prächtig zur Wohnung eines Cantzlers auferbauet, daß es unter die herrlichsten Palläste in Deutschland zu zählen: Im Jahr 1706 muste er nach Ungarn gehen, weil sich einige Hoffnung zu einem Vergleich mit den damahligen Malcontenten zeigte; er konnte es aber zu keinen Frieden bringen, sondern schloß nur einen Stillstand der Waffen auf etliche Monate. Als 1707 der König von Schweden mit seiner Armee in Sachsen stunde, und auf Wiederherstellung der Schlesischen Religions-Freyheit drunge, so wurde von dem Kayser der Graf Wratislau dahin abgeschickt, mit Vollmacht, mit dem Schwedischen Ministerio deswegen zu tractiren, worauf er auch den 22 August selbigen Jahres die Convention wegen der Schlesischen Religions-Freyheit, zu Alt-Ranstädt, und den 1 September die fernere Vergleichs-Puncte geschlossen. Den 6 September gedachten Jahres langete er an dem Kayserl. Hofe aus Holland wiederum an, und stattete dem Kayser so fort mündlichen Bericht von seinen Verrichtungen ab, worüber derselbe ein allergnädigstes Wohlgefallen bezeugete, und zum Kennzeichen seiner Gnade ihm sein mit Diamanten besetztes Brust-Bild schenckete. Weil der Kayser nun seine grosse Capacität, die wichtigsten Staats-Geschäffte zu tractiren, gar wohl kannte, wurde er mit in den engen Conferentz-Rath, welchen der Kayser 1709 aufrichtete, gezogen, darinnen die wichtigsten und geheimdesten Geschäffte vorgenommen worden, an welchen allen, und sonderlich an Einrichtung des Kriegs- und den ausländischen Affairen er sehr grossen Theil hatte, wobey er sich die Behauptung des Oesterreichischen Erb-Rechts auf die Spanische Monarchie, und die Beförderung des Kayserlichen Interesse mit gantz unermüdetem Fleisse hat angelegen seyn lassen, und ob er gleich einige Jahre vor seinem Tode von dem Podagra sehr geplaget worden, so hat er dennoch nicht unterlassen, den Conferentzien beyzuwohnen, und die geheimen Correspondentzien zu unterhalten, und alles das zu beobachten, was von einem grossen Staats-Minister kan verlanget werden, wobey er den Printzen Eugen, damit seine siegreiche Progressen durch einigen Geld-Mangel nicht möchten gehemmet werden, mit Geld zu secundiren, sich eyfrigst bemühet, und mit ihm eine genaue Freundschafft gepflogen, welche auch verhindert, daß kein Premier-Minister von dem Kayser gesetzet, er aber wegen seiner wichtigen unter Händen habenden in- und ausländischen Expeditionen davor angesehen worden. Weil er dem Pabste in dem mit dem Kayser getroffenen Vergleiche und auch der Albanischen Familie einige angenehme Dienste erwiesen, so kam er 1711 durch ein specialles Breve zu dem Böhmischen Groß-Priorat des Maltheser-Ordens, und wurde ihm den 1 Mertz selbigen Jahrs von dem Kayser das Ordens-Creutz angehänget. Ein schönes Glückwünschendes Deutsches Gedichte auf diese Erhöhung, welches F. L. v. B. v. A. verfertiget, stehet in der Europ. Fama, Theil 115, p. 561 u. f. f. Als dieser Kayser bald darauf den 17 April dieses Zeitliche gesegnet, und die Kayserliche Frau Mutter die Regierung der Erblande übernommen, wurde ihr alsobald ein Aßistentz-Rath aufgerichtet, welcher aus ihm, dem Fürsten von Mansfeld, Fürsten von Trautsohn, und Graf Seilern, Ober-Hof-Cantzler, bestunde. Als der neuerwehlte Kayser Carl VI aus Spanien zurücke kam, gieng er demselben bis gegen Meyland entgegen, und ward von ihm in seiner geheimen Raths-Würde bestätiget, kehrte hernach wieder nach Wien, und ward den 17 December vorgemeldten 1711 Jahrs als Obrister Cantzler von Böhmen vorgestellet, behielt auch bey dem Kayser Carln seine wichtige Verrichtungen, und blieb in grossen Ansehen, daß er also das Glück gehabt, bey drey Kaysern als Minister in grossen Gnaden zu stehen. Allein gegen Ende des 1712 Jahres nahm seine Kranckheit und Geschwulst dergestalt überhand, daß an seinem längern Leben gezweiffelt wurde, weswegen er den 17 Novemb. sein Testament, welches wir weiter unten mittheilen werden, machte, und endlich den 21 December, als er nur etliche und 40 Jahr alt war, sturbe. Da er eröffnet wurde, ist ein grosser Stein, sechs Loth schwer, in seinen rechten Nieren gefunden worden. Von seinen Familien-Gütern Ginetz und Maleschitz, hat er, vermöge der von dem Kayser in seiner Kranckheit erhaltenen Einwilligung, ein Fideicommiß aufgerichtet, und darinnen, wie auch in denen von dem Kayser Joseph ihm geschenckten Gütern in Ungarn, seinen Bruder Frantz Carln zum Erben eingesetzet, wie aus der

Copey-

Copeylichen Beylage mit mehrern zu ersehen ist. In der obristen Cantzler-Stelle in dem Königreiche Böhmen ist ihm sein Schwager, der General-Feld-Marschall, Graf Leopold Schlick, Kayserlicher General-Kriegs-Commissarius gefolget. Das Testament und Codicill dieses Staats-Ministers ist beydes in Wien public gemachet worden, und bestehet in folgenden Formalien.

Den 22 December 1712.

„Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit, GOtt Vater, Sohn und Heiligen Geistes. „Amen.

„Ich Johann Wentzel, des Heil. Römischen „Reichs Graf Wratislau von Witrowitz, Herr „der Herrschafft Ginetz und Maleschütz, der Römisch-Kayserl. Majestät würcklicher Geheimbder „Rath, Cämmerer, Oberster Cantzler und Gran-„Prior Ordinis St. Johannis Hierosolymitani im „Königreich Böheimb, ꝛc. uhrkund und bekenne „vor iedermänniglich, wo dieses Instrument im „Vorschein kommen wird.

„Demnach GOtt der Allmächtige mich anietzo „mit einer schweren Kranckheit behafftet, als habe „annoch bey gutem Verstande diesen meinen letzten Willen andictiren, und nach meinem Hinscheiden hinterlassen wollen.

„Erstens: Meine arme Seele lege ich in den „Schooß des barmhertzigen GOttes, in Hoffnung, daß dieselbe an dem Leiden Christi, durch „Vorbitte der gebenedeyten Mutter GOttes Maria und meiner heiligen Patronen Josephi und „Wenceslai theilhafftig werden wird.

„Andertens: Meinen Leib, nachdem die Seele „davon geschieden, solle man ohne Gepränge in „meine Pfarr-Kirchen beysetzen, und so lang dorten lassen, bis man Gelegenheit findet, denselben „in die vor Unser lieben Frauen Altar Wratislavischen Grufft bey St. Jacob in Prag zu begraben, iedoch solte diese Leich-Begängniß ebenermassen ohne geringsten Pracht geschehen.

„Drittens: Gleich nach meinem Tode sollen „vor meine arme Seele tausend Opffer-Messen „gelesen werden, wie auch unter die Armen fünfhundert Gülden Allmosen-Gelder gegeben werden, beynebst solten annoch fünfhundert Gülden „für die Hauß-Armen gewiedmet seyn, welche „unter sie auszutheilen, meine Fr. Schwester die „Graf Schlickin die Mühe zu nehmen bitte.

„Vierdtens: Mein Universal-Erbe soll seyn, „mein Bruder, Frantz Carl, Graf Wratislau „dergestalten, daß er mein Gut Ginetz und Maleschütz, vermöge eines von Ihro Kayserl. Majestät in meiner Kranckheit erhaltenen allergnädigsten Consenses, als ein Perpetuum Fidei-Commissum Familiæ besitze, und nach meinem Tode „die Administration und Genuß davon habe.

„Fünfftens: Weilen ich aber anbey unterschiedliche Activ- und Passio-Schulden, verschiedene Mobilien und Pretiosa besitze, als ist mein „Wille, daß nach Abzug der Passiv-Schulden, „alle meine Mobilien und Pretiosa, ausgenommen „diejenige, so per legata hinterlassen werden, zu „Gelde gemacht, und dem Fidei-Commisso, vermöge oben angezogener Erlaubniß, einverleibt „werden, zu Behebung dieser meiner Intention „thue ich meine liebe Frau Schwester und auch „lieben Herrn Schwager, Gräfin und Grafen „von Schlick, hiermit angelegentlich ersuchen, „und bitten, sich dieser meiner Mobiliar-Verlassenschafft anzunehmen, und dasselbe zu Geld zu „bringen, dergestalten, daß sie davon meinen Fidei-Commissarischen Erben und Bruder nichts „geben, oder er sich darein mische, biß nicht vorhero durch diese Gelder entweder ein Fundus immobilis erkauffet, oder an solche Oerter die Capitalien angelegt werden, bey welchen die Qualitas Fidei-Commissaria mit begriffen und beobachtet werden, wie dann meine gedachte Frau Schwester und Herr Schwager derentwegen meinem „Bruder keine Rechenschafft zu geben, sondern „er sich mit demjenigen befriedigen muß, welches „sie ihm bona conscientia herausgeben werden, „und weilen unter andern ich ein nahmhafftes „Capital bey denen Hirschlischen Erben, so auf „dem Fleisch-Accis im Königreich Böheimb versichert liegender habe, so wird meine Fr. Schwester und Herr Schwager gebeten, dieses Capital von den Hirschlischen Erben wegzubringen, „und sich die Aßignation directe auf den Fleisch-„Accis, vermöge der im Contract ausgesetzten „Jahren, geben zu lassen, und das nach und nach „eingehende Geld, gleichwie von den verkauffien „Mobilien zu dem Fidei-Commiß zu appliciren.

„Sechstens: Wenn mein Bruder ohne Männliche Eheleibliche Erben absterben solte, so mache „ich und substituire die Wratislauische Familie, „secundum successionem Linealem agnaticam, dergestalt, daß der Primo Genitus sowohl bey meinem Bruder, als denen Substitutis diese Secundo „Genitos iederzeit ausschliessen solle.

„Siebendens: Meine Hungarische Güter, so „mir weyland von Kayser Josepho vor die demselben treu prästirte Dienste geschencket worden, „thue ich ebenermassen meinem Bruder, als welchen ich hiermit pro Filio adoptivo omni solemni „& meliori forma qua possum, annehme und declarire, Institutionis Nomine überlassen, iedoch „dergestalt, daß wenn über kurtz oder lang die „darauf constituirte einmahl hundert tausend Gülden solten erleget werden, daß dieselbe ebenermassen alsdenn mit in das Fidei-Commissum „gezogen werden, wie dann, wann etwa ex parte „Fidei wider diese Adoption etwas solte erreget „werden, so wolte ich hiermit Ihro Kayserl. Majestät allerunterthänigst gebeten haben, dasselbe „ex plenitudine Potestatis zu ersetzen.

„Achtens: Das von Ihro Kayserl. Majestät „Josepho bekommene Portrait thue ich meinem „Orden nacher Maltha ad Thesaurum legiren, „mit welcher Gedächtniß sie hoffentlich zufrieden „seyn werden, indeme genungsam bekannt, daß ich „per speciale Breve des Päbstlichen Stuhls zu „dem Böhmischen Gran-Priorat gekommen, anbey keine vota abgeleget, noch Habit genommen, „folglich auch zu nichts gebunden bin, zu was „etwa sonst meine Vorfahren obligirt gewesen.

„Neundtens: Meiner Frau Schwester Marie „Josephe, Gräfin von Schlick, gebohrner Gräfin von Wratislau, legire ich nebst einem güldnen Pfennig von hundert Ducaten, so unsers „Herrn Vaters seel. Bildniß und Gepräge ist, „annoch

„annoch das von Ihro Majest. Josepho mir geschenckte Diamantene Maltheser Creutz zu einem Gedächtniß. Meiner anderen Fr. Schwester, Marie Elisabeth Gräfin von Althan, gebohrner Gräfin von Wratislau, legire ich nebst ebenermassen hundert Ducaten, so sie aus denen güldenen Pfennigen, welche beysammen in einem Sacke seynd, auszuklauben, haben wird, mein kleineres Creutze, darinn ein grosser und kleiner Brillant ist, und nebst deme tausend Gülden in Silber zu einem Gedächtniß.

„Zehendens: Meinen beyden Herren Schwägern, Grafen Schlick und Althan, thue ich ebenermassen einem jedweden von ihnen hundert Ducaten legiren.

„Eilfftens: Indeme der Printz Eugenius von „Savoyen jederzeit eine besondere Freundschafft „mit mir gepflogen, als thue ich auch Ihro Durchl. „zu einem Gedächtniß und Erkänntlichkeit die „zwey gleichaccompagnirende Indianische Schreibe-Tische legiren.

„Zwölfftens: Meinem Hoffmeister Christian „Fisein, so von Jugend auf bey mir gedienet, „thue ich diejenige vierhundert Gülden Jährlich, „so ihm bereits durch eine besondere Schrifft versprochen, hiemit auf das Neue confirmiren, und „nachdem aus Ihro Kayserl. Majest. Gnaden, „meine beyden Secretarien, Waldner und „Wiedmann, ziemlichermassen accomodiret worden, also werden sie hoffentlich damit zufrieden „seyn, welche ich nochmahlen Ihro Kayserl. Majestät auf das Neue in Unterthänigkeit recommandire. Den beyden Cammer-Dienern nebst „Klag- und einer gantzjährigen Besoldung, thue „ich auch alle meine simple und reiche Kleider „verschaffen, ausgenommen die Wäsche, so den „Erben verbleiben soll; meine beyde Pagen, „thue ich meinen beyden Herrn Schwägern auf „das Beste recommandiren, und bitte ihnen im „Felde oder anderswo einige Accommodation „zu verschaffen, jedoch soll mein Erb einem jedweden von ihnen 200 Gülden auszahlen; alle „meine Bedienten thue ich in die Klag, wie auch „Liveree-Leuten eine jährliche Besoldung verschaffen.

„Dreyzehendes: Diejenige Bediente, so in „meinem Hause dienen, und mir mit Unterthänigkeit behafftet seyn, thue ich nach meinem Tode, durch dieses Testament, die Freyheit geben.

„Vierzehendes: Die Resten, so sich unter „denen Unterthanen, sowohl auf meinen, als „Gran-Prioratischen Gütern befinden, thue ich „denen armen Unterthanen hiermit schencken, „damit sie vor meine arme Seele fleißig beten „mögen, und weil meine Frau Schwester und „Herr Schwager ich gebeten habe, sich der Mobiliar-Verlassenschafft anzunehmen, als welche „meistens die Legata abzustossen kommen, als „thue ich auch dieselben pro executoribus meorum „Legatorum hiermit inständigst bitten und ersuchen, in Hoffnung, daß sie aus Liebe gegen mich „diese Ungelegenheit auf sich nehmen, wie ich „denn auch zu der gesammten Königl. Böhaimbisch. „Hof-Cantzley das Vertrauen setze, daß sie über „diesen meinen letzten Willen handhalten, und „sich dessen Vollziehung nach der Erforderniß „recommendiret seyn lassen werden, wie ingleichen hiermit gebeten haben will, womit nach meinem Ableben, diese meine Testamentarische Dispo„sition bey wohlgedachter Königl. Böhaimbisch. „Hof-Cantzeley publiciret, und ad intabulandam „zur Kön. Böhaimbisch. Land-Tafel nacher Prag „remittiret werde, oder auch nach der Erforderniß eingeschrieben werden möge.

Mit welchen hiermit meinen letzten Willen, (deme ich, jedoch durch ein oder mehr Codicillos was beyzusetzen mir vorbehalte) geschlossen, und die untergesetzte Herren Zeugen, (jedoch ihnen und ihren Erben ohne Schaden und Nachtheil) erbeten habe, mit mir zu unterschreiben. Datum Wien den 17 Novembr. 1712.

(L. S.) Johann Wentzel Graf Wratislau.
(L. S.) Frantz Ferdinand Graf Kinsky.
(L. S.) Joseph Graf von Würben und Freudenthal.
(L. S.) Johann Christoph von Freyenfels.

Publicatum in Concilio Cancellariæ Regiæ Aulico-Bohemiæ, die 22 Decembris, 1712.

M. Fr. Deblin.

Præs. d. 22 Decembr. 1712.

„Obwohlen ich Johann Wentzel des Heiligen „Römischen Reichs Graf von Wratislau, vermöge eines unter den 17. Nov. jüngsthin von „mir aufgerichteten Testamenti, wie ich es nach „meinem zeitlichen Hintritt mit meinem hinterlassenen Vermögen gehalten haben wolle, allbereits disponiret, so habe dennoch ein und anders hierdurch noch erklären und beysetzen wollen, und zwar *Imo* bleibet es bey meiner sub „dato aufgerichteten 6 Fidei-Commißarischen „Substitution, und erkläre solche alleine dahin, „daß gleichwie ich meinem Bruder und seine „Männliche Descendenten in meinem Immobil- und Mobil-Vermögen, (so das Fidei-Commissum constituiret) pro hæredibus Fidei-Commissariis instituiret, also auch nach seinem und „seiner Männlichen Descendenten Absterben der „Primogenitus ex proxima linea agnatica Familiæ „Wratislavianæ, ausser er hätte vitam religiosam „& Monasticam angenommen, dann ein solcher, „er sey von meines Bruders, oder meiner Vetter Linie, das Fidei Commissum niemahlen, und „keinesweges, possediren, sondern es seinem proximiori überlassen solle, hingegen aber ein Dom-„Herr, Bischoff, Maltheser oder Deutscher Ritter von der Possession dieses Fidei-Commissi gar „nicht excludiret wird) succediren, und es alsofort „mit der Succeßion de linea in lineam observiret „werden soll; da aber endlich die gantze Wratislauische Familie auf einen allein reduciret „worden, und dieser sodann auch ohne Männliche Descendentz absterben solte, mag ihm frey „stehen, von diesem von mir erigirten Fidei-Commisso als einem Allodio nach Belieben zu disponiren: Wie denn auch

II*do* §. septimum wegen meiner Ungarischen „Güter dahin erläutern, daß im Fall meinem „Bruder, oder den nachfolgenden Successoribus „in Fidei-Commisso die Summe der einmahl

„hundert und funffzigtausend Gülden solte erle„get werden, sie zu dem Fidei-Commisso applici„ret, und dafür im Königreich Böhaimb, oder „den incorporirten Landen Güter erkauffet wer„den sollen.

„III*tio* thue ich den in meinem Testament ent„haltenen §. 12 also erklären, daß allen meinen „Bedienten sowohl in als ausser der Liveree nach „meinem Tode eine Klage und eine Jahrs-Be„soldung solle gereichet werden, und obwohlen ich „in eben diesem §. einem meiner Pagen nur „zweyhundert Gülden legiret, so ist hiermit mein „Wille, daß annoch über diese zweyhundert Fl. „einem jeden 600 Gülden mithin 800 Gülden, „und diese zwar anstatt der Ausmusterung ex „massa hæreditaria, und nicht ex proprio Hæredis „Fidei-Commissario ausgezahlet werden, und zu„mahlen sowohl mein Tafel-Decker, Johann „Goltzer, als der Zucker-Becker Ferdinand Du„rant in meinen Diensten dergestalten krancket, „daß sie schwerlich mehr zu ihrer vorigen Ge„sundheit kommen werden, als soll mein Fidei„Commissarischer Erbe verbunden seyn, ihnen „beyden ad Dies Vitæ ihre Wohnung und Kost „in seinem Hauß oder andertwerts sammt der „halben Jahres-Besoldung zu geben, zumahlen „aber

„IV*to* Gedachter mein Erb und Bruder ver„möge meines Testaments fast nichts Titulo „allodiali überkommet, so thue ich Krafft dieses „Codicills ordiniren, daß er alle meine Spalier „allodialiter haben, und darmit nach Belieben „disponiren könne. Mein Silber und Tafel„Geschirr aber solle nicht verkaufft werden, son„dern ihm meinem Buder sub Qualitate Fidei„Commissaria jedoch dergestalt verbleiben, daß er „oder die nach ihm folgende Possessores Fidei„Commissi solches Silber zwar nach Belieben „umarbeiten lassen können, jedoch es immer bey „dem jetzigen Gewicht, (so zu specifiren seyn wird) „erhalten sollen. Gleichwie ich nun diese meine „weitere Disposition nicht allein eigenhändig un„terschrieben, und mein Petschafft beygedruckt, „sondern auch die hier unten genannte Herren „Zeugen (Tit.) jedoch Ihnen und denen Ihrigen „allerdings ohne Schaden und Nachtheil zu „Mitfertigung alles Fleisses erbethen habe, also „kan auch solche bey der Königl. Pragerischen „Land-Tafel, oder wo sonsten erforderlich neben „berührten meinem Testament, einverleibet wer„den. Actum Wien den 8 Decembr. 1712.

(L. S.) Johann Wentzel, Graf Wratislau.

(L. S.) Frantz Ferdinand Graf Kinsky.

(L. S.) Joseph Graf von Würben und Freudenthal.

(L. S.) Johann Christoph von Freyenfelß.

Publicatum in Consilio Cancellariæ Bohemiæ, die 22 Decembr. Anno 1712.

M. F. v. Deblin.

In der Zeit, da er sehr gefährlich kranck war, hat er die bisher ungewöhnliche Distinction, welche sonst nur der Kayserl. Herrschafft geschiehet gehabt, daß alle Tage in seiner Antichambre viele und vornehme Cavaliers, Mittags und Abends hingekommen, um nur bey seinen Bedienten sich seines Zustandes zu erkundigen, ohne daß sie deshalber an ihn einige Post oder anderes Anbringen und Entbieten, oder Compliment hätten machen lassen; noch weniger aber hat er in solcher Zeit jemand von ihnen gesprochen oder zu sich gelassen, und dennoch ist alle Tage seine Antichambre zweymahl voll gewesen. Solche Distinction kam nun zwar wohl von der Hochachtung dieses vornehmen Ministers her, doch that diß auch viel zur Sache, daß er sonst alle Tage die grosse Gesellschafft zu sich kommen lassen, und damit den Oesterreichischen grossen Adel so sehr obligiret, daß sie ihm hinwieder solche Höflichkeit zu erweisen sich verbunden erachtet. Seine grosse Fähigkeit zu den allerwichtigsten Chargen war weltkündig, dahero ihn Kayserl. Majestät in Dero hohen Cancellariat nicht allein confirmiret, sondern auch in beständiger Gnade bis an sein Ende erhalten. Sein Bildnis stehet vor dem 117 Theil der Europ. Fama. Sonst können von ihm nachgelesen werden Gauhens Adels-Lex. II Theil, p. 2955 u. f. Allgemeines Historisches Lexicon. Vogels Leipziger Annales p. 990 und 1005. Ludwigs Universal-Historie, Th. II, Suppl. p. 85. 110. 111. 531 und 692. Carl Günther Ludovici im Schau-Platze der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. II, p. 408 und 411. Deutsche *Acta Eruditorum* Th. XXV, p. 67 u. f. Curieuses Bücher-Cabinet, Eingang IV, p. 720. Einleitung zur heutigen Historie aus den Zeitungen St. 22, p. 1892. Zinckens Europäische Friedens-Handlungen, Th. I, p. 567 und Th. IV, p. 87 und 88. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie Neuen Testaments Th. IX, p. 1327. Europäische Fama Th. 73, p. 21. Th. 114, p. 407 u. f. Th. 115, p. 561. Th. 138, p. 478 u. f. und Th. 139, p. 540 u. f. f. Helden-Thaten Eugenii Th. II, p. 257. Walthers Silesia Diplomatica, Th. I, p. 116. Menckens Leben und Thaten Leopolds I, p. 859.

Wray von Glentworth, ein altes ansehnliches Geschlecht in Engelland, von welchem Wilhelm den 25 Novembr. 1612 von Jacoben I zum Baronet erhoben wurde, und bey seinem 1617 erfolgten Tode von Lucien, einer Tochter Montague von Boughton, unter andern zwey Söhne, Johann und Christophen nach sich ließ: 1) Johann folgte seinem Vater in der Würde eines Baronets, war in drey unterschiedlichen Parlamenten, die von Carln I beruffen worden, Deputirter vor Lincoln, und hatte seinen Sohn Johann zum Nachfolger, der aber ohne männliche Erben starb. 2) Christoph obgedachten Johannes Bruder, zeugte mit Albinien, Eduards Cecil Vicomte Wimbleton Tochter, vier Söhne, Wilhelmen, Eduarden, Deury und Cecilius. Der älteste, Wilhelm, wurde 1660 von Carln II zum Baronet erhoben, und ererbte nach seines Vetters, des gedachten Johannes, Tode den Titul durch die erste Patente. Von seinen vier Söhnen, die

die ihm Olympie, des Ritters Humphreds Tuston Tochter, gebohren, folgte ihm der älteste, Christoph; starb aber, gleichwie seine Brüder 1670 ohnbeerbet. Hierauf fiel die Würde eines Baronets auf Baptista Eduarden Wray, dessen Vater Eduard, Christophs anderer Sohn gewesen, zu, und da derselbe ohne Erben abgieng, gelangte sie an den Ritter Drury Wray, Christoph dritten Sohn. Derselbe starb den 30 Octobr. 1710 und hinterließ von Annen, Thomas Casey von Rathcannon in Irrland Tochter, unter andern zwey Söhne, Christophen und Cecilius. Der älteste, Christoph, so unter Wilhelmen und der Königin Annen in Irrland, Flandern, Spanien und Portugall Kriegs-Dienste gethan, folgte seinem Vater, starb aber bald darauf, nemlich den 21 Nov. 1710 unverheyrathet; da denn die Würde eines Baroners seinem Bruder Cecilius zu Theil wurde, der noch 1728 lebte, aber von Marien, Eduards Harrison von Morely Tochter, keine Kinder hatte. Uebrigens sind noch bekannt: 1) Eduard Wray, dessen mit Elisabeth Norris erzeugte Tochter, Brigitte, die andere Gemahlin Montacuts Bertu Grafens von Lindsey, Barons Willoughby von Eresby, Ritters vom Orden des Hosenbandes, worden, und 1691 im 68 Jahre ihres Alters mit Tode abgegangen; und 2) Daniel Wray, Ritter, welcher im Jahr 1741 ein Mitglied der Königl. Societät der Wissenschafften zu London war. *The English Baronets*, T. I, p. 91. Die Heutigen Christlichen Souverainen von Europa des Jahrs 1698, p. 387. Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, Th. III, p. 264.

Wrazahu, ein ehemahliger Ort in dem Gau oder Pago Tullifeld, in Francken, so vielleicht Aetzerhof, im Amte Kalten-Northeim ist. Pistorii Tradit. Fuldens. II, p. 560. Junckers Anleitung zu der Geogr. der mittlern Zeiten, p. 289.

Wrazda von Kunwald oder Künwald, ein Adeliches Geschlecht in Böhmen, aus welchem Johann Wentzel Wrazda von Kunwald, Herr auf Kralowitz, 1725 Kayserl. Rath, bey der Ausschuß-Commißion Assessor, Cammer- und Hof-Lehen-Rechts-Beysitzer, wie auch Königl. Hauptmann der kleinen Stadt Prag, war. Im Jahr 1738 waren unter andern folgende zwey Brüder bekannt: 1) Johann Wentzel Wrazda von Kunwald, Kayserl. Rath, Cammer- und Hof-Lehn- wie auch kleinern Land-Rechts-Beysitzer und Vice-Land-Richter ꝛc. in Böhmen. 2) Bernardin Frantz Wrazda von Kunwald, Kayserl. Capitain-Lieutenant. Dieser hatte zwey Söhne, Carl Joachimen und Florian Johann Nepomuc; jener aber drey Söhne. Dieselben waren: 1) Wentzel Johann Nepomuc, Kayserl. Appellations-Rath ob dem Königl. Prager Schlosse. 2) Joseph Frantz Salesius, ein Mitglied der Gesellschafft JEsu. 3) Frantz de Paula Johann, ein Theatiner. *Calend. S. Adalb.* Fabers Staats-Cantzley, Th. XLIII, p. 618. Redels Sehenswürdiges Prag, p. 128. Lünigs Europ. Titular-Buch, p. 4178.

Wrazny, (Sadlo von) Geschlecht, siehe Sadlo von Wrazny, im XXXIII Bande, p. 329.

Wrba, ein Flecken in der Gespannschafft Liptau in Ober-Ungarn, welcher aber nicht allzu wohnbahr, und des Ausflusses der Wag unterworffen ist. Es soll dieser Ort seinen Nahmen von den Weiden bekommen haben. Im Jahr 1725 wurde dieser Ort von dem Wage-Fluß völlig überschwemmet. Ein Einwohner dieses Orts, Nahmens Brunczko, hat unter andern ein besonderes Schicksal gehabt: Es wurde nemlich derselbe noch als ein Kind, von dem Wage-Fluß, zugleich mit seines Vaters Hause weggeschwemmet, und kam mit genauer Noth durch das Camin wieder davon. Als er nun hierauf im 60 Jahre seines Alters gestorben, und nunmehro zur Erde bestattet werden solte, hat sich abermahls der Wage-Fluß ergossen, und ist zugleich mit dem Hause, worinnen er bey Lebzeiten gewohnet, weggeschwemmet worden, daß er also das Grab, welchem er als ein Kind entgangen, dennoch nicht vermeiden können. Belii Notit. Hungar. T. II, p. 580.

Wrbna, Schloß und Probstey, siehe Würben.

Wrbna, ein Gräfliches Geschlecht, siehe Würben.

Wrbsky oder Wirbsky, (nicht Wirtsky, wie in Henelio p. 641; auch nicht Wirbisky, wie in Henelio p. 770 und im Wappen-Buche, Th. V, p. 75 stehet), eine alte Adeliche und zum Theil Freyherrliche Familie in Schlesien, welche in des Freyherrn von Abschatz Bardenliede zu der alten Schlesischen Ritterschafft der Quaden und Lygier gesetzet wird. In Paprocii Dialogis Viatoris cum Hospite heissen sie Wrbsky von Wrby, daraus zur leichterer Aussprache Wirbsky worden. Dieser Pabrocius leitet die Extraction derselben von dem illustren Hause und Wappen Lis oder Bzura in Pohlen her, mit Vermelden, daß Graf Fulco, sonst Swatopelk, 1186 Bischoff zu Cracau, und dessen Bruder, Nicolaus, Woywode zu Cracau gewesen; ingleichen Graf Fulco 1194 Castellan zu Cracau, von welcher Nachkommen sich viele Stamm-Glieder in unterschiedliche Länder vertheilet, unter welchen die von Wrbsky sind, deren Schild und Bild mit dem Wappen derer von Lis übereinkommet, und nur in der Farbe unterschieden. Der Unterscheid der Helmen ist zum Unterscheid der Linien, welche vor Zeiten sehr gemein gewesen, also, daß bißweilen auch Vater und Sohn nicht gleichmäßige Helm-Kleinodien gehabt, doch in den Schilden übereingekommen sind.

Im Jahr 1607 lebte Johann Wrbsky von Wrby, und auf Kochanowiz, der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor Land-Gerichts-Beysitzer, dem Paprocius seinen sechsten Dialogum von den sieben Wercken der Barmhertzigkeit zugeschrieben hat. Auch wird Carl Heinrichs, Freyherrn von Wirbsky, mit Ruhm gedacht, welcher 1661 und 1662 zu St. Elisabeth in Breßlau unter dem Rector Major studiret hat. Im Jahr 1667 den 13 Julius starb zu Taschenberg Anne Eleonore, Adams Wrbsky von Wrby, auf Lissauerhammer, Kochanowitz und Taschenberg (die ersteren Güter liegen im Oppelischen), hinterlassene Tochter, im 16 Jahre ihres Alters, und ward den 31 October bey der Kirche zu Michelau im Briegischen begra-

bin. Ein Herr von Wrbsky, auf Rogow, vermählte sich mit Johann Elisabethen, George Bernhards von Güretzky, auf Nieder-Dembowetz, der 1720 gestorben, Tochter.

Es hat dieses uralte Geschlecht im Briegischen Fürstenthum das Gut Taschenberg an der Neiße, ingleichen im Opplischen Fürstenthum Sadowie im Tostischen Kreise, und die Güter Ostrawa und Wierzbie im Lublinitzer Kreise, besessen.

Im Wappen-Buche, Th. V, p. 75. kommen die Wirbiski vor; es soll aber, wie oben schon gedacht, Wrbsky heissen. Deren Wappen präsentiret im weisen Schilde einen zerbrochenen Pfeil (dergleichen zerbrochene Pfeile in den Pohlnischen Wappen nicht ungemein sind) mit einem doppelten Creutze. Auf dem gekrönten Helme sind drey Reygerfedern. Die Helm-Decken sind blau und weiß. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. I, p. 1036, und Th. II, p. 1117. Gauhens Adels-Lexicon, Th. II, p. 2964.

Wrby, (Wrbsky von) Geschlecht, siehe Wrbsky.

Wrchlaby, ist der Böhmische Nahme der Stadt Hohen-Elbe, davon im VIII Bande, p. 690. gehandelt wird.

Wrchotitzky, ein Adeliches Geschlecht in Böhmen, von welchem Wentzel Wrchotitzky von Lautkowa und zu Malowitz 1738 am Leben war. *Calend. S. Aball.* Redels Sehenswürdiges Prag, p. 128.

WRECCA, WRECCEA, WRÆCCA, und WRÆCCEA, sind gleichgeltende Wörter der Angel-Sächsischen Sprache, und bedeuten so viel als ein Vertriebener, Elender, exul, miser. Wie denn auch bey dem Benſonio in Vocabulario Anglo-Saxonico die Wörter *Wræcfull*, laboriosus, *Wræcfullis*, exilium, *Wræcnian*, peregrinari, *Wræcstao*, exilii locus, *Fræc*, profugus, und viel andere dergleichen Wörter mehr vorkommen. Eckards Franc. Oriental. T. I, p. 4.

WRECCEA, siehe *Wrecca*.

Wrech, Geschlecht, siehe Wreech.

Wrechen, ein Dorf mit einer Mühle in dem Fürstenthum Rügen, zu dem Pastorat Vilmnitz gehörig. Fabarii nöthige Erläuterung des Alten und Neuen Rügens, p. 87.

Wrechen, Geschlecht, siehe Wreech.

Wreckcetter, Stadt, siehe Wrorcester.

Wrecken, ein altes Wort aus der Chaucischen Sprache, welches so viel als rächen heisset. Leibnitzens Collect. Etymolog. T. I, p. 55.

Wreckernick, ein Fischreiches Wasser und langer Graben in Pommern, ohnweit Stettin. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms, p. 250.

Wreczke, Geschlecht, siehe Wrobelwicz.

Wrede, ein altes Wort aus der Chaucischen Sprache, welches so viel als wilde heisset. Leibnitzens Collectanea Etymolog. T. I, p. 55.

Wrede, Geschlecht und Personen, siehe Wreden.

Wreden oder Vreden, ein Schloß und Herrschafft im Nieder-Stifte des Cöllnischen Ertz-Bißthums, eine Stunde von Bromweiler und drey Stunden von Cölln gelegen, so nebst der dabey liegenden Herrschafft Bachum, zu dem Hertzogthum Jülich gerechnet wird. Es ist eigentlich das Stamm-Hauß des nachstehenden Geschlechtes gleiches Nahmens; gehöret aber heutiges Tages denen Fürsten von Waldeck.

Wreden, Wrede, Wreede, Vreden, Vreede, eine alte Adeliche Familie in Nieder-Sachsen, deren Stamm-Hauß Vreden oder Wreden im Nieder-Stifte des Cöllnischen Ertz-Bißthums lieget, siehe den vorstehenden Artickel. Der erste, so wir aufgezeichnet gefunden, ist Friedrich von Vrede, Ritter, welcher in einer Urkunde vom Jahr 1274, Krafft deren Conrad, Edler Herr zu Warberg, das Dorf Bendorf dem Kloster vor Marienberg vor Helmstädt verkauffet, als Zeuge stehet. Im Jahr 1292 schenckte Bertha von Wreden einige Hufen Landes dem nur gedachten Kloster Marienberg. Heinrich von Vrede gab 1299 einen Zeugen mit ab, als Hertzog Albrecht zu Braunschweig, der Feiste genannt, dem mehr gemeldeten Kloster Marienberg eine Huse Landes, schenckete. Eben dieses Kloster besprach 1303 Stephan von Vrede, Erbsaß zu Harbeck wegen der dreyzehn halbe Hufen Landes, die sein Vater, Friedrich von Vrede, Ritter, hinterlassen hätte, und wegen einer Präbende, die er in demselben Kloster haben wolte. Es schlugen sich aber guthertzige geist- und weltliche Personen in das Mittel, und brachten es so weit, daß gedachter Stephan von Vrede allen Anspruch und Forderung, wegen der dreyzehen halbe Hufen Landes und der Präbende in dem Kloster, gäntzlich fallen und sincken ließ; Dagegen ihm der Probst und Convent daselbst, aus guter Freundschafft, fünf Marck Stendalisches Silber verehrte. Lippold von Wreden stehet als Zeuge in des Hertzog Ernstens zu Braunschweig der Stadt Hameln 1335 ertheilten Privilegien; ingleichen in einer Urkunde der Hertzoge Magnus und Ernst zu Braunschweig vom Jahr 1345, die Stadt Braunschweig betreffend; und noch in einer Urkunde des Hertzogs Magnus zu Braunschweig vom Jahr 1357, in welcher er miles genennet wird. Heinrichs von Wreden Tochter, Künneke, ward Hermannen von der Borch, welcher um das Jahr 1380 gelebet, ehelich beygeleget. Mit Dietrichen von Wreden, zu Meylinckhause, wurde Ilseke von der Borch, eine Tochter Arends oder Arnolds von der Borch und Beatens von Treer, im dritten Jahre ihres Alters verlobet, durch einen starcken Brief, so des Dietrichs Vater, Heinrich von Wrede, mit Arenden von der Borch, unter der Bedingung, daß Ilseke, wenn sie vierzehen Jahre erreichet haben würde, beyschlaffen solle, aufgerichtet, und zwar um einiger darauf stehender Erb-Güter willen, die von obgemeldeter Groß-Mutter Künneke herrühreten. Johann von Vreden war um das Jahr 1520 Chur-Cöllnischer Rath. Jürge von Wrede wird in der verwittibten Hertzogin Elisabethens zu Braunschweig und Lüneburg der Hannöverischen Landschafft 1542 ertheilten Privilegien, mit unter den Commissarien genennet, die zu Ablehnung der Beschwerden gemeiner Landschafft verordnet worden. Philipp Eberhard von Wrede, auf

Uhlenberg, (im Mindischen gelegen) kurtz vorher gedachten Johannsens Enckel, Fürstl. Mindischer Obrist-Lieutenant und Gräflich-Lippischer Land-Drost zu Fahrenholtz, befand sich 1619 bey der Conferentz, welche die Oldenburgischen und Lippischen Räthe zu Diepholtz wegen des gefährlichen Zustandes des Reichs hielten. Im Jahr 1626 trat er in die Fruchtbringende Gesellschafft, und erhielt den Beynahmen des Luftenden. In eben diesem Jahre ward auch Reinberd von Wrede ein Mitglied nur besagter Gesellschafft, und wurde ihm der Beynahme des Widerstehenden gegeben. Stephan von Wrede, Chur-Cöllnischer Rath, Hofmeister und Drost, florirte 1620. Im Jahr 1642 ward Rimbert Wilhelm von Wrede in die Fruchtbringende Gesellschafft auf- und angenommen, und der Fegende beygenahmet. Ferdinand, Chur-Cöllnischer Cammer-Herr, Rath und Drost zu Baluc, und Johann Eckebrecht von Wrede, Chur-Cöllnischer Cammer-Juncker, waren um das Jahr 1660 am Leben. Heinrich von Wreden, auf Sälbald und Steinbeck, Braunschweig-Lüneburgischer Commendant von Wolffenbüttel, vermählte sich mit Amalien, Christian Georgens von Grone, der 1667 als Königl. Schwedischer Obrist-Lieutenant verstorben, und Agnesens von Mayen Tochter, die sich nach seinem Tode anderweit mit dem Sachsen-Gothaischen General-Major von Gravendorf verehlichet hat. Friedrich Frantz von Wreden ward 1745 im Junius Chur-Hannöverischer Brigadier. Im Jahr 1746 war Ernst Wilhelm, Freyherr von Wrede, Pfaltz-Zweybrückischer Geheimder Rath und Präsident, wie auch Gesander bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg; und 1747 Friedrich Bernhard von Wrede, zu Brünninghausen, Dom- und Capitular-Herr zu Minden.

In Schweden hat sich diese Familie auch ausgebreitet. Ein junger Graf von Wrede ward 1695 zum obersten Cammer-Herr am Schwedischen Hofe ernennet. Graf Fabian Wrede war 1698 Beysitzer des Königl. Schwedischen Admiralitäts-Raths. Carl Caspar Wrede, Königl. Schwedischer Cammer-Herr, welcher wegen seiner besondern Aufrichtigkeit, angenehmen Umgange, gründlicher Gelehrsamkeit und Erkenntniß der Sprachen, in besondern Ansehen stand, starb im November 1701 zu Stockholm. Als im Jahr 1742 die Schweden zu Helsingfors von der Rußischen Armee so eingeschlossen worden waren, daß sie sich genöthiget sahen, eine Capitulation zu treffen, um nur einen freyen Abzug zu erhalten; so wurde der General-Kriegs-Commissarius, Baron von Wrede, nebst dem Baron von Sparr, und dem Grafen von Horn nach dem Rußischen Lager abgefertiget, da denn die Capitulation den 23 August (4 September) unterzeichnet ward. Noch in diesem Jahre übergab eben dieser Baron von Wrede auf dem Reichs-Tage den Reichs-Ständen ein den 27 October unterzeichnetes Memorial, darinnen er die Thron-Folge in Vorschlag brachte. Der Innhalt dieses Memorials wurde vom 28 October bis auf den 31 in der Geheimen Commißion auf das sorgfältigste erwogen, und wurde darauf auf den 1 November ein so genanntes Plenum angesaget. Im Mertz 1747 bekam der Königl. Schwedische Major, Baron Heinrich von Wrede, die Lands-Hauptmannschafft in Carelen, Savolax und Kymenegrod, so viel davon noch Schwedisch ist. In eben diesem 1747 Jahre den 2 Jenner erhielte Fabian, Baron von Wrede, General-Major und Obrister über ein Regiment, eine Stelle in dem Reichs-Raths-Collegio; im April 1748 ward er zum Ritter vom Seraphinen-Orden geschlagen.

Auſser denen bißhero angezeigten Personen des Geschlechts von Wrede, können wir zwar noch folgende nahmhafft machen; die Zeit aber, wenn sie gelebet, nicht angeben: Agnes von Wrede war eine Gemahlin Ottens von der Malsburg; und Elisabeth von Wrede, aus Schellenstein, eine Gemahlin Georgens von Hinneburg, auf Falckenberg. George von Wrede, Drost zu Polla, erhielte von seiner Gemahlin, Catharinen von Grafschatt, aus Nieder-Nasso, eine Tochter, Margarethen von Wrede, mit der sich Raban von Kannstein oder Cannstein ehelich verbunden. Curt von Wrede, auf Schellenstein, zeugete mit Ilsen von Mandelsloh, Curten von Wrede, auf Schellenstein, dessen Gemahlin, Eve von Borck, eine Tochter Hennings von Borck und Hippolytens von Hagen, gebahr ihm Rupprechten von Wrede, auf Schellenstein. Dieser erzielte in der Ehe mit Annen von Frese, Wilckens von Frese, auf Langen, und Elisabethens von Werpe Tochter, Margarethen von Wrede, eine Gemahlin Philipp Dippolds Streiff von Lauenstein. Johann von Wrede, auf Schellenstein, erzielte in der Ehe mit Elisabethen von Bruch, Lamberten von Wrede, auf Schellenstein, der sich mit Annen von Tarse, einer Tochter Clausens von Tarse, auf Birmund, und Mettens von Hansleben, aus Bodefeld, vermählet, die ihm gebohren Eberharden von Wrede, auf Uhlenburg, Hoffediesen und Gotfeld. Aus dessen Ehe mit Annen, Christophs von Donopp, auf Borghaussen, Masse, Stadeborn, Finnen, Lemchow und Bloenberg, und Dorotheens von Langen, aus Kreyenberg Tochter, ist entsprossen Catharine Elisabeth von Wrede, eine Gemahlin Philipp Siegmunds von dem Busch, auf Ippenburg und Harlinghausen. Grundmanns Ucker-Märckische Adels-Historie, p. 252. Mushards Bremisch- und Verdischer Ritter-Saal, p. 119. 121 und 128. Königs Adels-Historie, Th. II, p. 174. 699 und 1165, und Th. III, p. 431. 523 u. 524. Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch des Jahres 1747, Th. I, p. 222, und Th. II, p. 286. Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa, des Jahrs 1698, p 516 und 519. Gauhens Adels-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon. Meybaums Chronicon des Jungfräulichen Klosters Marien-Berg vor Helmstädt, p. 34. 46. 48. 49 u. f. Ludwigs Reliqq. MSTT. T. X, p. 26 u. f. f. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Theil I, p. 195 u. f. und Theil III, p. 270. Prauns Adel. Europa, p. 475. Winckelmanns Oldenburgische Chronica, p. 137 u. f. Neumarcks neu-sprossender Deutscher Palmbaum,

p. 244 und 276. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band IV, p. 488. Band V, p. 204. Band VII, p. 904. Band X, p. 82. 83. 187. 189 und 271, und Band XI, p. 170 und 172. *Nova litter. Mor. Balth.* An. 1702 p. 17.

Wreden oder **Wrede**, der erste Evangelische Prediger zu Zirckow, im Fürstenthum Rügen, von dem aber weiter nichts zu berichten stehet, ausser, daß derselbe zu Zirckow in einem Kirchen-Hause, so vermuthlich der ehemahligen Johannis-Brüderschafft daselbst gehörig gewesen, seine Wohnung gehabt habe. Fabarii Erläuter. des alten und neuen Rügens, p. 137.

Wreden, (Johann Ernst) beyderseits Königl. Hoheiten, des Printzen und der Printzeßin von Wallis, Leib-Chirurgus, und Demonstrator zu Hannover. Von ihm findet man:

1. Nachricht von dem Hannoverischen Delinquenten, der sieben Stücke Holtz verschluckt. Breßlauische Samml. XXV Versuch, p. 327.
2. Arteriologische Tabellen, in welchen die Arterien, derselben ramificationes, und die Oerter, wo sie hingehen, deutlich entworffen, und mit Animadversionen illustriret sind, Hannover 1721 in Fol. *Catal. Biblioth. Rivin.* p. 273.
3. Gedancken von der Inoculation der Blattern; Ebend. 1724 in 8.
4. Untersuchung der iezt grassirenden Vieh-Seuche, Vorschlagung einiger Hülfs-Mittel, und Erachten, wie selbige vermuthlich könnte curiret und präcaviret werden, ebendaselbst 1747 in 8. Diese kleine Schrifft bestehet aus drey Theilen. In dem ersten werden das Wesen und die Ursache der Vieh-Seuche aus dem angegeben, was der Verfasser sowohl bey den krancken Thieren, als auch bey dem Aufschneiden der verreckten, gefunden hat. Diese Seuche bestehet, wie der Verfasser daraus schliesset, in einem febre putrida, maligna, contagiosa und exitiali. Der andere Theil begreifft die Cur dieser Kranckheit in sich, und in dem dritten werden die Zeichen angegeben, woraus man die zukünfftige Seuche vermuthen könne, und auch die Mittel gezeigt, durch welche man sie abwenden könne. Diese Schrifft kömmt in vielen Stücken mit den übrigen von dieser Art überein. In der Vorrede thut Herr Wreden den gantz billigen Vorschlag, es solten die Obrigkeiten alle an der Seuche verreckte Thiere von solchen Leuten, welchen die natürliche Structur der Thiere recht bekannt wäre, in Gegenwart eines vernünfftigen Schlächters und eines Vieh-Hirten aufhauen, und recht untersuchen, zugleich aber auch Acht geben lassen, daß die vorgeschlagenen Mittel recht gebraucht würden. Leipziger Gelehrte Zeit. 1747, p. 366 u. f.

Wreden, (Otto Just.) Von ihm findet man folgende Schrifften:

1. Unterricht von der Nutrition, Wachsthum und Sterben der Menschen, Hannov. 1731 in 8.
2. Unterricht von denen Theilen des menschlichen Cörpers und Anatomie, sowohl nach ihrer Structur und Lage, als auch nach ihren Nutzen, ebend. 1743 in 8.
3. Kurtzer Unterricht vom Chirurgischen Feld-Kasten, ebend. 1744 in 8, mit Kupffern.

Wredenhagen, ein Amt und Veste im Hertzogthum Mecklenburg, welcher Ort anfänglich Fürst Balthasern zu Wenden zustunde, so von dem Churfürsten zu Brandenburg darmit belehnet war, und also zu der Marck gehörte; nachmahlen aber von dem Hertzoge von Mecklenburg in Besitz genommen wurde. Es muste aber diese Stadt im Jahr 1416, vermöge Kayserlichen Befehls, Churfürst Friedrichen zu Brandenburg vor seinen Landes-Herrn erkennen. Im Jahr 1600 entstunde zwischen der Stadt Witstock und den Wredenhagensern wegen der Schwein-Trifft, und sonderlich wegen der Fasel-Schweine ein Streit, davon unter dem Artickel: **Witstock**, im LVII Bande, p. 1590 u. f. mit mehrern nachzulesen ist. Schneiders Beschreib. des Oder-Stroms, p. 304. Gundlings Leben Friedrich des I, p. 78. Ludwigs Reliqv. MST. T. VIII, p. 312 u. f.

Wreech, **Wrech**, **Wrechen**, **Wreichen**, eine von den ältesten Adelichen Familien in Pommern, welche in dem Stettinischen an den Neumärckischen Grentzen die Häuser Büssow und Belpien besitzet: gleichwie sie auch in der Neumarck Brandenburg sich ausgebreitet hat. Von Hansen von Wrechen findet man, daß er 1466 das Gut Vierraden bey Stettin inne gehabt. Achim gieng 1496 mit dem Hertzoge Bogislaus X in das Gelobte Land, und ward daselbst zum Ritter geschlagen. Ein Herr von Wrechen hatte um das Jahr 1646 die Ehre, Chur-Brandenburgischer Hof-Rath und Schloß-Hauptmann zu seyn. Anton von Wrech, auf Büssow, erzielte in der Ehe mit Annen Säcken, aus Putterfeld, Joachimen von Wrech, auf Büssow, welcher sich mit Ursuln, Georgens von Kremzow, auf Sandow, und Gertraudens von Rowedel, aus Krantzin, Tochter, verehlichet, von der gebohren Hippolyte von Wrech, eine Gemahlin Erasmus von Bornstädt, auf Lauchstädt und Dolgen. Balthasar von Wrechen, auf Kelpin, ward durch Dorotheen von Landsberg, aus Wurnienthal, ein Vater Balthasars von Wrechen, auf Kelpin, welcher sich Ursuln, eine Tochter Jobstens von Rowedeln, auf Krantzin, und Annens von der Busch, aus Oppenburg, ehelich beylegen ließ, die ihm gebohren Catharinen von Wrechen, welche Günther von Paris, auf Mandelklau und Falckenstein, geehlichet. George von Wrech, auf Büssow, ward von seiner Gemahlin, Lucien von Steinwehr, aus Detz, mit einer Tochter, Barbarn von Wrech, erfreuet, mit welcher sich Valentin von Günthersberg, auf Liebenau und Reichenbach, verheyrathet. Gertraud von Wrech, aus Adamsdorf, war eine Gemahlin Erasmus von Bornstädt, auf Lauchstädt, des Groß-Vaters des obgedachten Erasmus von Bornstädt; und Anne von Wrechen, eine Gemahlin Lüdigke Ernstens von Schöning, auf Schönrade und Suckow. Christian Siegmund war 1660 Chur-Brandenburgischer Cammer-Herr und Abgesandter in Dännemarck. Im Jahr 1712 that sich Joachim Friedrich von Wreech, auf Büssow, als Königlich-Preußischer und Chur-Brandenburgischer General-Lieutenant hervor, und ist auch in solchem Character mit Tode abgegangen. Er hatte sich mit Catharinen Amalien, des Dänischen General-Lieutenants, Adams von Weyher, und dessen Gemahlin, Catharinens, Freyin von Khevenhüller, Tochter, vermählet. Seine Tochter, Louise, wurde 1702 an Bogislaus Bodo, Grafen von Flemming, Königl. Pohlnischen und Chur-Sächsischen General-Lieutenant, vermählet: seine Söhne hingegen sind: 1) Adam Friedrich von Wreech, Königl. Preussischer General-Lieutenant von der Cavallerie, Ritter des Johanniter- und Schwartzen Adlers-Ordens, und Chef des Leib-Regiments zu Pferde, welcher unter die reichsten Lehns-Vasallen seines Königs gehörte. Als er von seinen Reisen zurücke kam, wurde er bey König Friedrichen I, Cammer-Juncker. Er trat zugleich in Kriegs-Dienste, und erhielte eine Compagnie zu Pferde, und hat als General-Adjutant des nachmahligen General-Feld-Marschalls von Nazmar sich schon in dem Spanischen Succeßions-Kriege in den Niederlanden, und besonders 1708 in der Schlacht bey Oudenarde wohl gehalten, in welcher ihm das Pferd unter dem Leibe erschossen und er zum Gefangenen gemacht worden; doch fand er Mittel, sich in der Nacht, da sich das Treffen endigte, in einem Graben zu verstecken, und glücklich zu entkommen. König Friedrich Wilhelm machte ihn zum Obristen von der Cavallerie und Amts-Hauptmann zu Himmelstädt und Cartzig, worauf er den 16 Aug. 1731 zum Johanniter-Ritter zu Sonneburg creiret, und auf Wittersheim und Nemerow designiret wurde. Im Jahr 1739 im Februar ward er General-Major, nachdem er bereits Chef von dem Königl. Leib-Regimente zu Pferde gewesen. In dieser Qualität kam er in diesem Jahre unter dem Fürsten von Dessau in dem Lager bey Genthien, unweit Brandenburg, zu stehen. Im Jahr 1743 den 28 May ward er General-Lieutenant; Im Jahr 1744 wohnte er dem Feld-Zuge in Böhmen bey, nachdem er zu Anfange dieses Jahres, nemlich im Jenner-Monate, den schwartzen Adlers-Orden erhalten. Im Jahr 1745 kam er unter dem gedachten Fürsten von Dessau in dem Lager unweit Halle zu stehen, wohnte auch darauf dem feindlichen Einfalle in Sachsen bey, der noch vor Ausgang des Jahrs auf dieser Seite erfolgte, wie auch dem Treffen bey Keßelsdorf, unweit Dreßden. Im Jahr 1746 erhielte er auf sein öfteres Anhalten in Gnaden seine Dimißion. Jedoch er hatte kaum sein Regiment übergeben, so gieng er den 27 August 1746 zu Schönebeck im Hertzogthum Magdeburg, nachdem er kurtz vorher das Leib-Regiment an den General-Major von Katzler übergeben hatte, mit Tode ab. Er hat eine Gemahlin und Kinder hinterlassen, davon ein Sohn im Mertz 1746 Cornet bey dem Bornstädtischen Regimente worden. 2) Curt Friedrich, (nicht Carl Friedrich, wie er von einigen genennet wird) von Wreech, ehemahls Capitain unter dem Königl. Schwedischen Albedylischen Dragouner-Regiment, und nachmahls Hofmeister des jungen Grafens von Promnitz zu Sorau. Derselbe wurde 1709 in der Schlacht bey Pultowa von den Russen nebst vielen andern Officiern gefangen, darauf zum Triumph in der Stadt Moscau aufgeführet, weiter nach Clinov, von dar nach Tobolski gebracht, allwo er sich genöthiget befand, einige Knaben zu unterrichten, woraus 1715 eine öffentliche Schule, in dem dazu erbaueten Hause, von hundert und drey und dreyßig Knaben entstunde. Als aber 1722 durch den Frieden mit Rußland und Schweden er von seiner Gefangenschafft befreyet wurde, und diese Schule aus einander gienge, begab er sich nach Petersburg, von dar nach Stockholm, von hier nach Stettin zu seinen Anverwandten, und endlich nach Sorau in der Nieder-Lausitz, nachdem er des jungen Grafens Johann Erdmanns von Promnitz Hofmeister worden war, welchen Character er noch 1729 hatte. Er hat unter seinem Nahmen folgende Schrifft zum Druck befördert: Wahrhaffte und umständliche Historie von denen Schwedischen Gefangenen in Rußland und Siberien, welchergestalt dieselbe, nach dem A. 1709 bey Pultawa in der Ukraine mit denen Russen gehaltenen unglücklichen Treffen, in ihrer Gefangenschafft, zum Theil von GOtt kräfftig zur Busse erwecket worden, und was sich insonderheit bey der, von einigen unter ihnen angerichteten Schule zu Tobolsky, vom Anfange bis zu Ende, wie auch auf ihrer Zurückkunfft nach erfolgtem Friedens-Schluß begeben hat, Sorau 1725 in 8. und ebendaselbst 1728 in 8. Wie der Tittul selbst besaget, so hat er hiermit vornehmlich eine umständliche und an einander hangende Beschreibung seiner zu Tobolsky in Siberien, Zeit seiner Gefangenschafft, von ihm aufgerichteten, und bis zu dem erfolgten Frieden und seiner Entledigung unterhaltenen Schule gegeben. Er hat nebst seinen Mit-Arbeitern also gewiß ein sehr gutes und Lobenswürdiges Werck gethan, daß er sich der armen und gleichsam in der Irre gehenden Kinder mit grosser Sorgfalt angenommen. Wie denn sein schönes Talent darzu und unermüdete Application genungsam dabey zu erkennen, und billig zu rühmen ist. Von anderer Gefangenen ihren Geschichten ist eben nicht viel mit beygebracht; Jedoch verdienet von dem Graf Piper p. 809 gelesen zu werden, wiewohl die daselbstige Erzehlung ohne genugsame Beglaubigung angeführet wird, und etwas partheyisch scheinet zu seyn. Auch ist die Nachricht von den Ostiacken p. 181 gar curieux. Die Einrichtung seines Schul-Wesens betreffend, so ist solche überhaupt gar gut, und die Gesetze derselben sind andern zur Nachfolge in vielen Stücken vorzuhalten. Deswegen die reichen Beysteuern aus Deutschland vor eben nicht übel angelegt zu achten, als womit dem Herrn von Wreech treulich unter die Arme gegriffen worden. Wie er denn viel gute Freunde in Moscau und Halle gefunden, welche solche zu senden, keine Mühe gespahret. Man hat auch Göttlichen Se-

gen bey der Information der Kinder öffters mit vielem Vergnügen gesehen. Allein, daß diejenigen Geistlichen, und andere, welchen unterschiedenes bey diesen Anstalten, oder auch in des Herrn Franckens Schrifften, so man zu lesen pflegte, mißfallen möchte, nur immer als Lästerer auf die bitterste Weise angegriffen worden, ist sehr unbillig. Es sind doch theils diese auch menschliche Schrifften, die sich der Prüfung nicht entziehen können, vielweniger von allen Fehlern frey zu halten; theils sind allerdings solche Schrifften gebraucht worden, die kein der Evangelischen Religion von Hertzen zugethaner Christ in allen, ja nur in den meisten Stücken approbiren kan: als Poiret und Arnold vornehmlich zu achten. Wiewohl wegen des erstern der Herr Capitain selbst gar eine bescheidene Anmerckung p. 124 machet. Uber dieses siehet man auch bey diesem Wercke eine heilige und gnädige Vorsorge GOttes, deren Fußstapffen man so wohl beym Anfange als Fortgange desselben mit danckbarem Hertzen gesammlet. Allein das Gemüthe des Herrn Directors und seiner Gehülffen scheinet bisweilen gar zu geneigt zu seyn, alles zu ausserordentlichen Wundern zu machen. Die Erzehlung von einem wiederkommenden Todten, p. 146 ist mit Luc. XVI, v. 29. gewiß nicht wohl zu vergleichen, und gar bedencklich, wiewohl sich in der Anmerckung dabey der Verfasser auch in etwas zurücke ziehet. Es sind sorgfältig eine Menge gewechselter Briefe einverleibet, darinnen manchmahl auch mehr Behutsamkeit und Liebe zur reinen Lehre, nach dem Vortrage der symbolischen Bücher angetroffen zu werden, zu wünschen wäre. Es wird nicht nur durchgehends von denen Theologen, so an D. Spenern und seinen Anhängern unterschiedenes bemercken müssen, mit der grössesten Hefftigkeit und Uebereilung geurtheilet, sondern es sind auch Spiele, Täntze, Comödien, und dergleichen, ohne ihren eingeschrenckten rechtmäßigen Gebrauch, gleich durch als Teufels-Betrügereyen verworffen und verdammet, so gar, daß man sich nicht scheuet, gantze Facultäten und Ministeria ein schädliches Unkraut zu schelten, p. 269 und ihrer vermeynten Orthodoxie zu spotten, p. 477. Die Chartenmacher, ohne Unterscheid und Beystimmung der beyden andern Stände, sind in Bann zu thun, p. 380 u. f. f. Das unbeschrenckte Lob von Stattii Schatz-Cammer, p. 83. wird gewiß auch keinem reinen Lehrer gefallen, da Herr D. Spener selbst viel vorsichtiger davon geurtheilet hat. Hingegen ist von denen Collegiis Pietatis p. 480 eine Vorstellung zu lesen, welche viele Streitigkeiten hätte heben können, wenn man bey ihrem ersten Anfange sich also erkläret hätte. Das Seculum majoris revelationis hofft man zwar auch, aber doch mit einiger Bescheidenheit, p. 662. Endlich wird man gar gewiß vieles finden, welches einem Leser, der die Gabe der Prüfung hat, sehr nützlich seyn, und zu vieler Erweckung dienen kan. Sonst ersiehet man aus diesem Buche auch noch dieses, daß der Verfasser mit seiner Gemahlin einen Sohn gezeuget. Denn p. 857 schreibet er also: „GOtt der HErr führete mich auch unter seinem „gnädigen Schutz so, daß ich den 17 September „(1722) wieder gesund bey meiner Frauen, die „sich bey meinem Schwager in der Nieder-Lausitz, „in einem nahe bey der Stadt Calau gelegenen „Dorfe, aufhielte, nachdem wir 15 Jahre waren „von einander gewesen, anlangete. Und sahe also „so damahls meinen Sohn, der ins 15 Jahr „gieng, zum erstenmahl, indem er, weil ich bey Antretung des Marsches nach den Rußländischen „Grentzen, meine Frau mit Leibes-Frucht gesegnet zurück gelassen, in meiner Abwesenheit, gebohren war.„

Uebrigens, so führen die von Wreech im Wappen ein weisses Rad im blauen, und auf dem Helme zweene Flügel. Micrälii Pommerland, B. VI, p. 389. Königs Adels-Historie, Th. II. p. 167 und 174, und Th. III, p. 19 und 218. Carpzovs Leichen-Predigt auf Hanß Adam von Schöning, Dreßden 1696 in Fol. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV, und die Fortsetzung. Gauhens Adels-Lexicon. Schumanns Jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1747, Th. II, p. 167. Unschuldige Nachrichten, des Jahrs 1725 p. 1129 u. ff. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. IX, p. 1351. Genealogischer Archivarius, des Jahrs 1737 p. 519. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band I, p. 745, Band II, p. 924, Band III, p. 641, Band V, p. 439, Band VI, p. 757, Band VII, p. 1084, Band VIII, p. 136. 280. 548 und 794, Band IX, p. 252 u. f. und Band X, p. 159 und 977.

Wreede, Geschlecht, siehe **Wreden**.

Wreen, Personen dieses Nahmens, siehe **Wren**.

Wregerslöff, ein Kirchspiel in der Herrschafft Borglum, in Dännemarck, woselbst unter einem Pilar, der ein Gewölbe unterstützet, ein Grabstein, daran diese Aufschrifft zu befinden:

Niv Sten iver Fredur sinir Loja.

Das heist:

Niv Stein über Vater seinen Loja.

Also hat Niwe diesen Grabstein über seinen Vater Loja gesetzet oder verrichtet. Das letzte Wort ist an dem Ruhestein nicht zu sehen, mag aber hierunter verstanden, und also füglich ausgelassen werden, wie in den Römischen Grabschrifften üblich. Oder es wird dieses Wort, und vielleicht ein mehrers an der andern Seiten desselben eingehauen seyn. Es ist unstreitig, daß dieser Ruhestein von seinem Grab in der Nachbarschafft ist weggenommen, und zum Fundament dieses Kirchen-Pilaren hingelegt worden; wo es aber anfänglich gestanden, ist unbewust. D. Worm ziehet den Grab-Titel ein wenig anders an, als auf dem Grabstein befindlich. Arnckiels Mitternächt. Völcker, III Theil, p. 342.

Wreichen, Geschlecht, siehe **Wreech**.

WREKUM, siehe *Viriscum*, im XLVIII Bande p. 1769.

Wren, (Christoph) ein Engelländer und Bruder des nachfolgenden **Thomas**, war Mathematicus und Professor der Astronomie zu Oxford, wie auch Doctor der Medicin, und ein Mitglied der Königlichen Societät: ingleichen Königlicher General-Architectus durch gantz Engelland. Er hat das schöne Gebäude, The Theater oder Theatrum Scheldonianum, Nordwestwärts an der Universitäts-Bibliotheck zu Oxford, angeleget, welches von sehr schöner Architectur ist: Wie denn auch die Cathedral-Kirche zu Oxford von ihm weiter aufgeführet worden. Uebrigens so hat er auch wahre Regeln von der Bewegung, der Königlichen Societät in Engelland übergeben. Man findet seine Erfindungen in den Transactionibus Anglicanis, n. 43. p. 864 und 867. und n. 46. p. 927. und bey Johann Lowthorp in den Philolophical Transactions abrig'd, Vol. I. c. 5. p. 545. u. ff. Es hat aber **Wren** von der Bewegung derjenigen Cörper gehandelt, die eine ausdehnende Krafft haben. Woods Athen. Oxon. Bentheims Engelländ. Kirchen und Schulen-Staat, p. 53 und 458. Wolffs kurtzer Unterricht von den Mathematischen Schrifften, p. 94. Morhoffs Polyhist. T. II, p. 137.

Wren, (Christoph) ein Englischer Ritter, war des Jahres 1741 ein Mitglied der Königlichen Societät der Wissenschafften zu Londen. Kahlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, Th. III, p. 264.

Wren, (Matth.) ein Doctor der Theologie in Engelland von Londen. Seine Studien setzte er zu Cambridge fort, woselbst er in dem Hall of Pembrock ein Socius war. Nachdem er Doctor der Theologie worden, ward ihm das Decanat zu Windsor gegeben; Hierauf wurde er 1634 Bischoff zu Herford, kam von dar nach Norwich, und endlich 1638 nach Ely; lebte sehr exemplarisch, und verwaltete sein Amt mit grosser Klugheit: wurde in der damahligen Unruhe von den Puritanern sehr verfolget, und muste acht Jahr lang in dem Towr zu Londen gefangen sitzen. Als aber Carl II wieder zur Crone kam, so wurde ihm seine Freyheit und Würde wieder gegeben. Auf seine Unkosten wurde die New-Chapel, in Pembrocke-Hall erbauet. Er starb zu Holbourn nicht weit von Londen 1667 im 82 Jahre, und ließ

1. Increpat. Bär Jesu adversus catechesin Racov. Londen 1660 in 4, Leyden 1668 in 8.
2. The Abandoning of the Scoth Covenant.
3. Episteln.
4. Predigten ꝛc.

Wood Athen Oxon. Bentheims Engell. Kirchen- und Schulen-Staat, p. 1136. Morhofs Polyhist. T. II, p. 137.

Wren, (Thomas) ein Sohn des vorhergehenden Matthias, war Archi-Diaconus zu Ely, wie auch ein Mitglied der Königlichen Societät, und starb 1679. Wood Athen. Oxon.

Wrenau, ein Kloster in Mähren. Schamelii Kloster-Lex. p. 33.

Wrescherode, **Vrescherode**, ein Braunschweigisch Dorf, unweit Gandersheim. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wreschowitz, Geschlecht, siehe **Wrschowitz**.

Wresse oder **Wrißtz**, ein Dorf in Ober-Sachsen, an dem St. Peters-Berge gelegen, welches ehedem denen von Krosyck gehöret, die es im Jahr 1391 an die Pröbste und das Capitel des Gottes-Hauses zum Neuenwergke vor Halle verkauffet haben, wie nachfolgender Kauf-Brief besaget:

„Wir Herr Hermann Ritter, und Eßwen „myn Bruder unnd vnnse erbin gnannt von „Krosyck bekennen uffenbar in dießen brive allen „die an sehen ader horen leßen: daß wir, myt „gutem willen vnnd wolbedachtem mute, verkaufft habin dem Erwürdigen Herrn Ern Bucharde probste sinem Capitel vnnd oren nachkomlingen deß gotteshuses zcum Nuenwergke vor „Halle all vnnse eygene gutere Husen vnnd Hofe, de wir habin in dem velde vnd dorffe zcu „Wrißitz, daß dat lith an senth Peterßberge mit „allen tzinsen dinsten lehen vnnd Zcubehorunge „vm zwelff schock grosschen frieberger müntze, die „sie vnß mit gereytem golde haben wol bezalt und „in vnsen nutz vnnd fromen sint gekomen. Der„selbin guter hat Hanß Burßgenteyne Hube „vnd eynen Hoff zcu erbe, da her von gibet drittehalben Brandenburgischen Wirding vnnd „zwey Huner zcu zinse Ein onerlanck, daß hat „inne vonn Wrißtz da her von gibet eynen schil„ling kothinscher phennige vnnd zwey Hüner zcu „Zcinße diße tzinße sullen sie bezalin alle Jar vff „michaelis tag alßo als vnse eldern vnnd wir daß „mit rechte habin beseßen, vnnd wollen der gutere ore geweren sin wur vnnd wanne on des „not iss ader man sie dass von vnss heischen vnd „setzten den eyntl. herinn in den eygenthum der „guter mit gantzer vulbelich wore vnnd wißen de „lute an sie vnd vertzien vnss der guter vnnd der „lute mit allem rechte Vorbaß so thun wir sunderlich in vortzicht der Hubin vnd Houe de peter kege Junge Schultze Claus cluke Junge „cunrad vnd Hune geseßin in denselben dorffe „von vnß habin gehat zcu lehene. Alle dißevorgeschriebin, ortickel vnd rede lobe wir egnante her Herman vnd Eßwen vnd alle vnse rechten erbin dem vorgnanten Probste dem Capitel vnd oren nachkomenlingen gentzlichen vnd stete zcu haldene an argelist vnd haben, daß zcu „orkunde vnd zügniße, vnser beyder ingesigel an „dißen Briff mit Wissenschafft gehenget. Der „gegeben ist nach Christi Geburt dritzen hundert „Jar in dem Ein vnd neuntzigsten Jare an dem „Tage Panthaleonis des heiligen Mertirers. Ludwigs Reliqu. MST. T. V, p. 272. u. f.

Wressel, ein Lust-Hauß des Hertzogs von Sommerest in der Grafschafft Yorck, in Northumberland gelegen. Hübners Geogr. I Theil, p. 345.

Wrest, ein Lust-Hauß des Hertzogs von Kent, in der Grafschafft Bedford, in der Engel-

ländischen Provintz Mercia gelegen. Hübners Geogr. I Th. p. 334.

Wrestede, ein altes Adeliches Geschlecht. Heinrich von Wrestede kommt als Zeuge vor in den Schenckungs-Briefe Elisabethens, verwittibten von Melzing, vermöge dessen sie im Jahr 1200 das Dorf Melzing dem Kloster zu Ebstorff geschencket. Dietrich von Wrestede war ein Vater Margarethens von Wrestede, die Arend Bicker geheyrathet, Christoph von Wrestede zeugete mit Annen von Barelt, eine Tochter, Ilsen von Wrestede, welche eine Gemahlin Cordts von der Hude worden, der 1530 am Leben gewesen. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Theil I, p. 397. u. f. Mushards Bremisch- und Verdischer Ritter-Saal, p. 214. 218. 320. 304. 317. 318. 319. 339. 384 und 551. Siehe auch den Artickel: Werstädt, im LV Bande, p. 568.

Wreta, ein schlechter Ort in Südermannland in Schweden. Uhsens Geogr. Lex. II Th. p. 547.

Wrexham, Lateinisch *Writesbamum*, ein feiner Flecken im Hertzogthum Walles in Engelland, in der Grafschafft Denbigshire, sechs Meilen von der Stadt Denbigshire gelegen, hat gute Bley-Minen. So ist auch allda ein sehr schöner Kirchthurm, und eine herrliche Orgel zu sehen. Zeilers Itiner. Britann. p. 55. Uhsens Historisch-Geogr. Lex. II Theil, p. 547. Cellarii neue Geographie. p. 216. Hübners Zeitungs Lexicon.

Wrey, ein Dorf, siehe den Geschlechts-Artickel: Wrey von Trebitch.

Wrey, (Christoph) Lord Ober-Richter von Engelland, und Präsident von der Königsbanck. Er hatte den Ruhm nicht nur eines von den gröstẽ Rechtsgelehrten seiner Zeit, sondern auch, daß er der redlichste und unbeweglichste Richter in dem gantzen Königreiche wäre. Zu Verbesserung des Magdalenen-Collegii in Cambridge hat er ein grosses beygetragen. Er starb 1592. Cambden Britann. p. 405. de Larrey Hist. d'Angl. T. II, p. 523.

Wrey von Trebitch, ein ansehnliches Geschlecht in Engelland, welches, wie einige wollen, von einem in Devonshire gelegenen Gute Wrey den Nahmen bekommen. Robert le Wrey lebte unter der Regierung des Königs Stephans 1136. Von dessen Nachkommen war Johann 1587 hoher Sherif der Grafschafft Cornwal, und zeugte mit Blancha, Heinrichs Killigrew von Wolston Tochter, die ihm nebst andern Gütern die Herrschafft von Trebitch in Cornwal zugebracht, seinen Nachfolger Wilhelmen I. Derselbe war 1600 hoher Sherif von Cornwal, wurde 1603 vor Jacobs I Crönung zum Ritter geschlagen, und starb 1636, nachdem er mit Elisabeth, des Ritters Wilhelms Courtenay von Powderam, Tochter, einen Sohn seines Nahmens gezeuget. Dieser Wilhelm II war 1600 gebohren, wurde den 30 Julius 1628 von Carln I zum Baronet erhoben, und hinterließ bey seinem Tode, der 1645 erfolgte, von Elisabeth, des Ritters Eduards Chichester von Eggesford Tochter, einen eintzigen Sohn, den Ritter Chichester Wrey von Trebitch. Derselbe war 1628 gebohren, hielt es beständig mit Carln I, und war bey Carln II so beliebt, daß er ihm, als Obristen, das Regiment des Hertzogs von Yorck anvertrauete. Er starb 1668, und hinterließ von Annen, einer Tochter Eduards, Bourchier, Grafens von Bath, die ihm unter andern den Ritter-Sitz Tawstock zugebracht, vier Söhne: 1) Den Ritter Bourchier Wrey, von dem hernach. 2) Chichester Wrey, der 1706 als Obrister in Vertheidigung des Forts Montjouy bey Barcellona erschossen worden. 3) Eduarden. 4) Johann, welcher in dem 19 Jahre seines Alters vor Tanger geblieben. Jetzterwehnter Bourchier Wrey, der seinem Vater folgte, wurde bey Carls II Crönung zum Ritter des Bades geschlagen, ließ hierauf seine Tapfferkeit in dem Niederländischen Kriege sehen, und bey der letztern Revolution lag er 1690 mit seinem Regimente Cavallerie, welches er als Obrister commandirte in Torbay, da er den Frantzosen, die sich mit einer Flotte auf den Küsten sehen liessen, das Aussteigen zu verwehren bemühet war. Er war seine gantze Lebens-Zeit ein Glied des Parlaments wegen Leskard in Cornwall, und hinterließ, da er 1696 starb, von Florentin, des Ritters Johann Rolle von Stephenston Tochter, unter andern seinen Nachfolger Bourchier Wrey, von Tawstock, welcher 1726 das Zeitliche gesegnete, nachdem ihn seine Gemahlin Diane des Ritters Johann Rolle von Stephenston Tochter unterschiedliche Söhne gebohren, von denen ihm sein Sohn Bourchier Wrey, in der Würde eines Baronets folgte, und 1728 noch minderjährig war. *The English Baronets*, T. III, p. 362.

Wrickſalve, ist die Altheesalbe, von welcher an ihrem Orte.

Wriesberg, Geschlecht, siehe Wrißberg.

Wriesbergholtensen, ein Burg-Sitz, siehe Wrißbergholtensen.

Wriesbergholtzen, ein Burg-Sitz, siehe Wrißbergholtensen.

Wrießberg, Geschlecht, siehe Wrißberg.

Wrießbergholtensen, ein Burg-Sitz, siehe Wrißbergholtensen.

Wrießbergholtzen, ein Burg-Sitz, siehe Wrißbergholtensen.

Wrietzen, Stadt, siehe Britzen, im IV Bande, p. 1423.

Wriezen, Stadt, siehe Britzen, im IV Bande, p. 1423.

Wright, Geschlecht, siehe Wright von Cranham-Hall.

Wright, Königl. Groß-Britannischer Mechanicus zu Londen, hat im Jahr 1729 eine neue Himmels-Kugel (Globum cœlestem) verfertiget, an welcher sich viele neue Erfindungen zeigen sollen, so noch auf keiner andern zu sehen gewesen. Insonderheit soll auch eine richtige Vorstellung der Sonn- und Mond-Finsternissen daran gezeiget werden. Ludwigs Universal-Historie, V Theil, p. 250 u. f.

Wright, (Abraham) ein Englischer Theologe, gebohren den 13 Decembr. 1611 zu Londen. Er brachte sich wegen seiner Beredsamkeit und guten Art zu predigen, wie auch wegen seiner Gutthätigkeit gegen die Armen viele Hochachtung und Liebe zuwege, und starb als Vicarius zu Okeham den 9 May 1690. Er hinterließ an Schrifften, die ihm wegen ihrer Erbauung einen guten Nahmen gemachet, folgende:

1. Commentarium practicum in Pentateuchum.
2. Expositionem in librum Psalmorum, Londen 1661.
3. Delicias deliciarum, s. epigrammatum anthologiam, Oxfort 1637 in Groß-Duodetz.
4. Parnassum bicipitem, und
5. Predigten in Englischer Sprache, Londen 1656.

Wood Athen. Oxon. Bentheims Engel. Kirchen- und Schulen-Staat, p. 439.

Wright, (Eduard) ein Schrifftsteller, von welchem uns weiter nichts bekannt, als nachstehende Schrifft: Errorum aliquot in arte navigandi correctio, 1609 in 4. Draudii Biblioth. Class. p. 1192.

Wright, (Eduard) Ritter. Es hat derselbe in 2 Quart-Bänden, die Anmerckungen, welche er auf seiner Reise durch Franckreich, Italien ꝛc. in den Jahren 1720, 1721 und 1722 gemacht, unter folgenden Titel herausgegeben: Some Observations made in travelling through France, Italy &c. in the years 1720, 21 & 22; a large and particular Account of the most remarquable Curiosities in those Countries, as wel such as relates to their Manners, Customs, Religions, Ordres, Ceremonies, as likewise of their Civil and Sacred Architecture, Paintings, Sculpture, and other Antiquities, which are esteemed most worthy of the Observation of an English Traveller. With some short Remarks on the air, soil, productions, trade, manufactures of several places occasionally interspersed. By *Edward Wright*, Esq. Illustrated with 40 curious drawings, Londen 1730 in 4. II Vol. Man findet darinnen weitläufftige Beschreibungen der merckwürdigsten Curiositäten der Länder, welche der Verfasser gesehen, und man versichert, daß er nichts aussen gelassen, welches der Aufmercksamkeit eines reisenden Engelländers würdig wäre. Diese beyden Bände sind mit einer grossen Menge Kupffer versehen, welche der Verfasser an den Orten selbst gezeichnet, und hernach von den besten Meistern stechen lassen. Man findet dieses Werck recensiret im *Present State of the republik of letters* 1730, oct. art. 1. und Nov. art. 3. Leipzig. Gelehrt. Zeit. 1730, p. 755. und 874. Beyträge zu diesen Zeitungen, Th. III, p. 270 und 279.

Wright, (George) hat des Nic. Smithäi discussionem assertionum Kellisoni mit einem Anhange versehen. *Bibl. Ittig.* P. I, p. 306.

Wright, (Hannah) ein Mägdlein von 13 oder 14 Jahren, deren Schwester der Religion der Quäcker zugethan und dieserwegen ins Elend verwiesen worden war. Als nun dieses junge Mägdgen davon, wie auch von dem übelen Verfahren, welches die von Boston an denen Quäckern ausübeten, Nachricht bekommen, wurde sie mit solchem Eyfer entflammet, daß sie vom langen Eyland, so etliche 100 Meilen von Boston gelegen, in diese Stadt kam, und daselbst in dem Gerichte erschiene, und die Obrigkeit warnte, kein unschuldiges Blut zu vergiessen. Es machten auch diese Worte sie Anfangs so bestürtzt, daß sie alle wie verstummet da sassen, bis der Secretair Rawson sagte: "Was sollen wir uns von einem solchen „Kinde, wie dieses ist, aufs Maul schlagen lassen? „Kommt, last uns davor ein Schlückgen thun." Sewels Geschichte der Quäcker, p. 309. a.

Wright, (Jacob) ein Sohn des vorhergehenden Abrahams, war zu Yarton nahe bey Oxford gebohren, verfertigte in Englischer Sprache Historiam & Antiquitates Comit. Rutlandiæ, so zu Londen 1684 in Fol. herausgekommen; schrieb aber seine Sachen ohne gnugsamen Fleiß und nur aus Gewinnsucht, daher er auch wenig Ehre sich damit erworben. Wood Athen. Oxon. Gryphius de scriptor. histor. Sec. XVII, p. 305. an welchem letztern Orte er Johann Wright genennet wird.

Wright, (Johann) ein Engelländischer Medicus und des Collegii Medici zu Londen Socius zu Ende des 17 und im Anfange des 18 Jahrhunderts, hat Observationem de ulcero pulmonum geschrieben, die er in einem Briefe an Wilhelm Cowpern mitgetheilet, welche mit dieses seiner Antwort in denen Philosophical-transactions 1703 num. 285. stehet, und daraus in denen *Actis Eruditor.* Lipsiens. 1705 p. 211. ein Auszug befindlich ist. Mangets Biblioth. Scriptor. medicor.

Wright, (Johann) ein Geistlicher zu Kirton in der Landschafft Nottinghan. Als Wilhelm Whiston zu Cambridge im Jahr 1702 eine Schrifft herausgab, die den Titel hatte: A short view of the Chronology of the old Testament and of the Harmony of the four Evangelists, so gieng Wright dieses gantze Buch durch, und zeigte in denselben viel ungereimte und böse Dinge. Solche Widerlegung gab er heraus unter der Aufschrifft: A short view of Mr. Whiston's Chronology of the old Testament, and of the Harmony of the four Evangelists, Londen 1704, und im Jahre 1711 kam sie zum andernmahl heraus. Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, Theil IV, p. 337.

Wright, (Nathanael) ein Doctor der Medicin in Engelland, lebte mitten in dem 17 Jahrhunderte, und schrieb: de pleuritide vera. Wood Athen Oxon.

Wright, (Robert) ein Doctor der Theologie in Engelland, 1559 gebohren, bediente viele wichtige Ehren-Aemter nach einander, und starb als Bischoff zu Lichfield und Conventry 1643. Er hinterließ seinem eintzigen Sohne ein grosses Vermögen; welcher aber solches in kurtzer Zeit liederlich durchbrachte. Wood Athen. Oxon.

Wright, (Thomas) sonst auch Vbrit genannt, ein gelehrter Engelländer aus dem Orden Redemptionis Captivorum, lehrte zu Paris die Theologie, und machte auf Anregen Königs Ludwigs des Heiligen verschiedene neue Gesetze zum Aufnehmen der Universität daselbst. Innocentius IV erhob ihn 1244 zum Cardinal-Priester mit dem Titel des Heil. Creutzes zu Jerusalem und zum

Ertz-Bischoff zu Tuam in Irrland. Er starb den 1 Novembr. 1249 im 66 Jahre seines Alters, nachdem er sich durch seine Heiligkeit sehr berühmt gemacht, auch viele schöne Schrifften verfertiget, darunter:

1. Commentaria in canticum magnificat, in 2 Büchern.
2. In omnes Psalmos Davidicos, Libri IX.
3. In epistolam Pauli ad Hebræos, Libri IX.
4. In Magistrum sententiarum, Libri IX.
5. De incarnatione Christi contra Hebræos, Lib. I.
6. Sermonum Adventualium, Lib. I.

Es gedencken seiner Johann Figueras in Chronico Trinitariorum und Jacob a Sancto Marco in maximis Christianis, gleichwohlen aber geschiehet dessen in denen Vaticanischen Tabellen keine Meldung. Oldoin Athenæum Romanum. p. 634. Fabricius Biblioth. mediæ & infimæ Latinit.

Wright, (Thomas) ist uns weiter nicht bekannt, ausser durch folgende Schrifft: Colloquia IV inter Th. Wrightum & Th. Roe an. 1613 habita, opera Jac. de Nixon. Mechlin. 1614 in 8. *Biblioth. Ittig.* P. I, p. 269.

Wright, (Thomas) gebürtig von Halifax, hat 1738 zu Londen an das Licht gestellet: The Antiquities of the town of Halifax in Yorkshire. Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen des Jahrs 1739 p. 11.

Wright, (Wilhelm) ein Jesuite aus Engelland, gebohren 1562 zu Yorck, studirte zu Rom in dem Engelländischen Collegio, und trat darauf 1581 in die Societät, als er 19 Jahre alt war. Er lehrte anfänglich zu Wien und Grätz in Oesterreich die Philosophie, Mathematick und Theologie, kehrte hierauf zurück nach Engelland, wurde aber ins Gefängniß gebracht: doch entkam er nachgehends aus demselben, und informirte, ob er gleich Doctor der Theologie war, heimlich Catholische Kinder. Zehn Jahr vor seinem Tode wurde er von einem starcken Asthmate befallen, wozu hernach auch Steinschmertzen kamen. In solchem Zustande pflegte er offt zu sagen: Da patientiam, bone Jesu, & amorem; auge pœnam & dolorem; Deo gratias infinitas in infinitum, Deo gratias. Er starb den 18 Jenner 1639 im 79 Jahre und ließ einige kleine Schrifften wider die Protestanten, als:

1. In Joh. Whitum, ministrum Calvinianum, St. Omer 1613 in 4. dabey er nur die Nahmens-Buchstaben W. G. vorgesetzt.
2. De 12 spiritibus contra N. E. ebend. 1622 in 4.
3. Contra N. E. Catholicos fidei Romanæ salvari posse ex testimoniis 24 præcipuorum hujus temporis hæreticorum, ebend. 1623 in 4.

So hat er auch Uebersetzungen verschiedener Catholischer Bücher in die Englische Sprache verfertiget, und zwar

α) aus dem Lateinischen:

1. *Jac. Gordoni* controversiarum, Tom. I. St. Omer 1614 in 8.
2. *Mart. Becani* tractatus aliquot, ebend. 1612 in 8.
3. *Ejusd.* opusculum de judice controversiarum, ebend. 1619 in 8.
4. *Leon. Lessii* libellum, quæ fides & religio capessenda, unter Vorsetzung der Buchstaben W. J. ebend. 1619 und 1621 wieder aufgelegt.

β) aus dem Spanischen aber:

a. Libellum de persecutione Christianorum in Japonia, ebend. 1619 in 8. mit Vorsetzung der Buchstaben W. W.
b. Tr. de pœnitentia, so öffters aufgelegt worden, und ebenfals die Buchstaben W. W. auf dem Titel führet.

Man hat auch von ihm eine Epistel, dabey er sich aber gar nicht genennet hat, de malis spiritibus, quibus aguntur Protestantes, 1622 in 4 gedruckt. Alegambe Bibl. Scriptor. Soc. Jesu. Wittens Diar. Biogr. T. I. ad an. 1639.

Wright von Cranham-Hall, ein Englisches Geschlecht, von welchen Benjamin den 15 Febr. 1660 von Carln II zum Baronet gemacht wurde. Er starb 1707, und hinterließ von Johannen, deren Vater, William Williams, ein Kaufmann zu Londen gewesen, seinen Sohn Nathan zum Nachfolger. Derselbe lebte noch 1728, und hatte von seiner ersten Gemahlin Annen, Johann Merick, eines Kaufmanns zu Londen, Tochter, einen Sohn, Nahmens Nathan, welcher mit des Ritters Frantz Lawley Tochter unterschiedliche Kinder gezeuget hat. *The English Baronets*, T. II, p. 200.

Wrighter oder Wrigter, (Clemens) ein Engelländer, war der Secte der Quæstionaristarum zugethan, oder vielmehr ein Atheist, welcher sich im Jahr 1643 zu Londen aufhielte, und läugnete, daß die Heil. Schrifft GOttes Wort sey, man möchte es entweder nach der Grund-Sprache, oder nach den Uebersetzungen betrachten, auch könne man seinen Glauben nicht darauf gründen. Er sagte, man solle der Heil. Schrifft keinen andern, als menschlichen Glauben beymessen, wie man etwa die Historie Heinrichs des VIII, oder eines andern Königes glaube. Er verneinete, daß ein Predigt-Amt, Glaube und Evangelium sey, es müsse denn jemand erweisen können, daß er eben so einen unmittelbaren Beruff habe, wie die Apostel gehabt; Er meynete, es könne niemand verdammet werden, ausser, wenn er das Evangelium verworffen; Es verwerffe aber niemand das Evangelium, wenn man es nicht so predigte, wie es zur Apostel-Zeit geschehen, und es mit Wunderwercken bekräfftigte. Auch läugnete er, daß die Seele des Menschen unsterblich sey, und wenn der Mensch stürbe, so schliefe alles an ihn biß zur Aufferstehung. Horns Hist. Eccles. p. 482. Uhsens Kirchen-Historie, p. 457.

Wrigter, (Clemens) siehe Wrighter.

Wrigthmann, (Eduard) ist in Engeland 1611 bekannt worden, und soll sich selbst Christum und den Heil. Geist genennet, auch alle Schrifft-Oerter, die von Christo und dem Heil. Geist reden, auf sich gedeutet haben. Compendieuses Kirchen- und Ketzer-Lexicon.

Wringcheese oder Cheesewring, sind sehr hohe Felsen in der Engelländischen Provintz Cornwall, die über einander gehäufft sind. Der niedrigste darunter, so der kleinste ist, siehet wie ein Käse aus, und hat die andern über sich liegend.

Wringer, (Caspar) Pastor zu Curslack im Amte Bergedorf, ohnweit Hamburg. Er war zu Hamburg gebohren, wo sein Vater, vielleicht Johann vorgenahmt, Prediger an der Heiligen Geist-Kirche gewesen, und erlangte 1620 die obgedachte Pfarr-Stelle zu Curslack. Seine Leich-Predigt, welche er über 2 Tim IV, 7. 8 auf M. Johann Neukrantzens, Pastors zum Kirchwärder, Ehelichste, mit Nahmen Elisabeth, gehalten hatte, kam 1630 in 4 zu Hamburg aus der Presse. Er starb 1638 den 27 September. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon, p. 435. Mollers Cimbria literata.

Wringer, (Casper) Pastor zu Bergerdorf an der Elbe, des vorigen Sohn, ward im Jahr 1632 zu Curslack gebohren; studirete zu Leipzig; wurde im Jahr 1662 den 4 April zum Pastor erwehlet, und starb 1710. Seine Schrifften sind:

1. Der Christen klügestes Ersinnen und seeligstes Beginnen. Lübeck 1675 in 4.
2. Leich-Predigt über M. Jacob Müllern aus Cant. III, 4. Lübeck 1676 in 4.
3. Schrifft-fester Glaubens-Grund, 1729 in 12.

Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon, p. 435 u. f. Mollers Cimbria literata.

Wringer, (Johann) Pastor zum Heil. Geiste in Hamburg, war allda gebohren. Im Jahr 1590 wurde er Diaconus zu Lauenburg, und von dem Superintendenten M. Gerhard Sagittario ordiniret; im Jahr 1598 den 22 September wurde er zum Pastor der gedachten Heil. Geists-Kirche erwehlet, und starb den 27 Julius 1619. Beuthners Hamburg. Staats- und Gelehrten-Lexicon, p. 436.

Wrington, ein Ort in der Englischen Provintz Westser, nicht weit von Bristol, allwo 1632 der berühmte Philosophe Johann Lock gebohren worden.

Wriothesley, eine Engelländische Familie, welche einige von den ehemahligen berühmten Walters von Dunstavill herleiten, andere hingegen behaupten, daß ihre vornehmste Vorfahren nur Wappen-Herolde gewesen. Johann Wriothesley, insgemein Wrythe genannt, der unter Eduard IV, Richarden III, und Heinrichen VII gelebet, war erstlich ein Wappen-Herold, nachmahls aber Wappen-König des Hosenband-Ordens. Sein Sohn Wilhelm, der zu Yorck Herold gewesen, hinterließ Thomas, Grafen von Southampton, von dem der folgende Artickel handelt. Derselbe zeugte mit Johannen, Wilhelms Ehe-ney Tochter, 1) Elisabethen, die heyrathete erstlich Joscelin Percy, Grafen von Northumberland, und nach dessen Tode ward sie die erste Gemahlin Radulphs, Grafens Montagu, Vicomtens Mounthermer, Barons Montagu von Boughton, der 1694 Cantzler von der Exchequer und Staats-Rath vom Könige worden; und 2) Heinrichen Wriothesley, Grafen von Southampton, welcher 1583 mit Tode abgieng, und von Marien, Antons Browne Tochter, Heinrichen nach sich ließ. Dieser Heinrich, Graf von Southampton, war Ritter des Hosenbandes, und gesegnete 1624 den 10 November das Zeitliche, nachdem ihm Elisabeth, eine Tochter Johann Vernon von Hodnet, Thomas Wriothesley, Grafen von Southampton, gebohren. Derselbe war Ritter des Hosenbandes und Groß-Schatzmeister in Engeland, und hinterließ bey seinem 1667 den 16 May erfolgten Tode keine männliche Erben. Imhof Geneal. Brittan. p. 89. Tab. XXXIII. Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa, des Jahrs 1698, p. 399.

Wriothesley, (Thomas) Groß-Cantzler von Engeland, war aus dem vorhergehenden Geschlechte entsprossen. Der König Heinrich VIII warf eine besondere Gewogenheit auf ihn, und machte ihn anfänglich zum Ritter und zu seinem Staats-Secretario, in welchem Amte er seinem Herrn verschiedene gute Dienste leistete, und sonderlich 1543 die Einwohner von Londen zu einem Darlehn in grossem Geld-Mangel des Königs brachte, davor machte ihn derselbe zum Lord Wriothesley von Toshfield, und weil eben um dieselbe Zeit der Lord Audley starb, zum Cantzler. Bey der Macht, die er dadurch in die Hände bekommen, erzeigte er sich als einen hefftigen Verfolger der Protestanten, so gar, daß er wohl eher dieselben, wenn er ihrer Befragung beywohnte, selbst auf das schärffste marterte. (Siehe Askew, im II Bande, p. 1855.) Er suchte aus eben dergleichen Eyfer auch die Königin zu stürtzen, welches ihm aber einen starcken Verweis vom Könige zuzog. (Siehe Catharine Parre.) Nichts desto weniger ward er von Heinrichen VIII, als er sterben wolte, unter die Räthe mit gesetzt, die das Reich, währender Minderjährigkeit seines Sohnes, verwalten solten, und Eduard VI machte ihn gleich bey dem Antritte seiner Regierung zum Grafen von Southampton. Aber wenig Tage nach der Crönung des jungen Königs ward ihm das Cantzler-Amt genommen, weil er sich seiner Gewalt gemißbraucht, und eigenmächtig einigen Personen eine Commißion ausgefertiget hatte, solches an seiner Statt zu verwalten. Doch mag auch sein Haß wider die Religions-Aenderung, die man nun mit allen Kräfften zu befördern bedacht, und sein harter widerwärtiger Sinn, mit welchem er sich sonderlich dem Protector Seymour entgegen setzte, viel dazu beygetragen haben. Indessen ließ man ihm doch seine Stelle im Regierungs-Rathe, und da bemühete er sich her-

nach nebst andern eyfrig, den Protector zu stürtzen, da er aber hoffte, durch Vorschub des Grafen von Warwick, der durch des Protectors Fall empor gekommen war, wieder Cantzler zu werden, oder sonst mehrere Gewalt zu erlangen, und solches nicht erfolgte, suchte er auch gegen diesen etwas anzuspinnen. Allein seine Anschläge wurden entdeckt, und er muste darüber 1549 völlig vom Hofe weichen. Er starb das Jahr darauf entweder vor Verdruß oder am Gifftе, den er selbst zu sich genommen. Von seinen Nachkommen siehe den vorhergehenden Artickel. Larrey hist. d'Angl. T. I, p. 528. 664. T. II, p. 379. Heylin's help to the English history. *The lives of the Lord Chancellors.* Allgem. Chron. VIII Band, p. 686. Gebauers Historie der vornehmsten Reiche und Staaten, p. 215.

Wrisberg, Geschlecht, siehe Wrißberg.

Wrisbergholtensen, ein Burg-Sitz, siehe Wrißbergholtensen.

Wrisbergholtzen, ein Burg-Sitz, siehe Wrißbergholtensen.

Wrißberg, Wrießberg, Wriesberg, Wrisberg, eine uralte Adeliche, und nunmehro Freyherrliche Familie in Nieder-Sachsen, welche man von Ernsten von Wrißberg herleitet, der im Jahr 1028 aus Ober-Deutschand mit dem Heil. Gottharden, Bischoffen zu Hildesheim, in selbige Gegend gekommen, und von demselben ein Burg-Lehn auf dem Hause Wintzenburg, und andere Güter in selbiger Grafschafft erhalten. Es fanden sich aber in Francken-Lande um Bareuth, zu Lantzendorf, auch in der Ober-Pfaltz, Walthern und Wallthan, einige Güther, welche vordem einem Adelichen Geschlechte, von Wurßberg genannt, zugehöret; ob aber zwischen diesen eine Verwandschafft, kan ohne fernere Untersuchung noch nicht für gewiß gesetzet werden: Wenigstens scheinen Albrecht und Caspar von Wrißberg nahe an den Fränckischen Grentzen gewohnet zu haben; denn als dieselbe mit den Hertzogen Friedrichen und Wilhelmen zu Sachsen 1420 in einer Befehdung und Krieg gestanden, brachten es Conrad Truchses von Pommersfelden und Heintze von Schaumburg dahin, daß keine Parthey die andere angreiffen solte, es hätten denn solches jene den Hertzogen nach Coburg, und diese jenen nach Lantzendorf, (so vermuthlich ihr Sitz gewesen) 14 Tage vorher wissend gemacht.

Obgedachter Ernst von Wrißberg heyrathete Hanssens von Escherdt, des Ritters, Tochter, und zeugete mit ihr: 1) Hanssen, der ohne Erben gestorben; 2) Ernsten, so Conventual zu Corvey worden, und 1070 gestorben; und 3) Hermannen, welcher von dem Bischoff Hezilon zu Hildesheim 1073 die Lehne empfieng, und lebte mit einer von Rößing in der Ehe, von der gebohren: 1) Hanß, so von einer wilden Sau im Sackwalde bey der Wintzenburg entleibet worden; und 2) Ernst. Dieser wurde 1131 von Bischoff Bernharden belehnet, und zeugete mit einer von Wallmoden: 1) Hanssen, welcher 1184 ohne Erben mit Tode abgegangen; und 2) Hermannen, der 1186 von Bischoff Adelogen belehnet worden, und in der Ehe mit einer von Rautenberge erzihlet: 1) Landus, so bey Cöldingen in der Leyna umkommen, und 2) Ernsten, welcher 1236 von dem Bischoff Conraden seine Lehne bekam. Aus dessen Ehe mit Fredecken von Wenden ist entsprossen Hermann, der 1278 seine Güter von dem Bischoff Otten in Lehnschafft nahm, und sich Mathilden von Holtzhausen, Dietrichs von Holtzhausen, des Ritters, Tochter, ehelich beylegen ließ. Durch diese Ehe hat er, wie die von Holtzhausen kurtz darauf abgestorben, den Sitz Holtzhausen im Hildesheimischen, nebst einigen derselben Gütern bekommen, selbigen hernach Wrißbergholtzen (davon ein besonderer Artickel folget) genennet, und darauf seine Residentz genommen. Nur gedachter Hermann ward durch seine schon angezogene Gemahlin ein Vater Ernstens, der 1336 von dem Bischoff Heinrichen seine Lehne empfieng, und mit einer von Stöckheim zeugete: 1) Ludolphen, Dom-Herrn zu Hildesheim, welcher 1353 den Vergleich mit unterschrieb, den das Dom-Capitul daselbst mit dem Kloster Marienrode wegen der Tossumschen Güter traf; 2) Ernsten, von dem sogleich ein mehrers; und 3) Hermannen, Dom-Herrn zu St. Mauritii vor Hildesheim. Jetzt genannter Ernst nahm 1382 von Bischoff Gerharden seine Lehne. Im Jahr 1404 verkauffte ihm und seinem Bruder Hermannen der Bischoff Johann zu Hildesheim neun Hufen, eilf Koth-Höffe und den Zehenden zu Petze, wie solches Gut nach Absterben Gerhards von Wölde, des letzten dieses Geschlechts, an besagten Bischoff erlediget war. Der von Wölde Burg-Sitz aber ist gelegen bey Petze an der Wiesen auf dem Kreyenberge, woselbst noch die Grafften zu sehen. Im Jahr 1406 brachte er nebst seinem Bruder den Adelichen Hof in Alfeld an sich. Ernstens Gemahlin war Anne von Utze, die ihren Herrn mit drey Kindern erfreuet. Selbige sind: 1) Hanß, welcher 1434 von dem Bischoff Magnus zu Hildesheim sein Lehn empfieng, 1458 nebst seinem Bruder von Ludolphen von Rauschenplaten gegen Erlegung des Pfand-Schillings das Hauß Hohenbuchen bekam, 1462 nebst seinem Bruder mit Koppengrauen, welches zuvor Ludolff von Rauschenplaten auch gehabt, und 1476 von Hertzog Wilhelmen von Jülich mit halb Eimbsen belehnet worden; 2) Mette, Kloster-Jungfer zu Derenburg; und 3) Hermann. Dieser verkauffte 1460 nebst seinem Bruder Hanssen, und seinem Sohne Ernsten, dem Stiffte St. Godehardi in Hildesheim wiederkäufflich acht Hufen Landes zu Holthusen. Von seiner Gemahlin, einer von Salder, hat er eine Tochter, Metten, welche Hanssen von Seldenstedt, den letzten dieses Geschlechts, geheyrathet haben soll, und zwey Söhne erhalten. Solche sind: 1) Hanß, von dem sogleich ein mehrers, und 2) Ernst, welcher, wie gemeldet, 1460 lebete: Wie er ohngefehr acht und zwantzig Jahre seines Lebens zurück geleget hatte, gieng er mit drey Dienern ins Kloster Wittenborg, und wurde ein

Augu

Augustiner Layen-Bruder, und hat hernach bey Copengraben, nicht weit von Hohenbuchen, eine Capelle gestiffret. Vorhin gemeldeter Hanß lebte in der Ehe mit Lucien von Böckel, welche ihm gebohren: 1) Hanßen, von dem sogleich; 2) Cunegunden, Kloster-Jungfer zu Escherde; und 3) Hildegarden, eine Gemahlin Thimanns Beck zu Wülfingen. Nur erwehnter Hanß erzielte in der Ehe mit einer von Rößing: 1) Mathilden, die an Johann von Hahnstein verheyrathet worden; 2) Ernsten, von welchem alsbald; und 3) Hanßen, der 1528 in Italien blieb. Jetztgenannter Ernst empfieng 1483 von dem Bischoff Bertholden, und 1509 von dem Bischoff Johann seine Lehne; im Jahr 1513 verglich er sich nebst andern Edelleuten mit der Stadt Hildesheim wegen des Bau-Wesens; im Jahr 1516 gab er sich mit in Hertzog Heinrichs des Jüngern zu Braunschweig Schutz. Er ist durch Catharinen von Zersen, Wolfs (Lubberts) von Zersen, auf Oechteringshausen, und Luciens von und auf Gröbelingen, Tochter, ein Vater worden sowohl von einer Tochter, welche Mathilde hieß und Conventualin zu Bißbeck gewesen, als auch von acht Söhnen. Diese sind: 1) Johann, der 1514 Dom-Herr zu Hildesheim worden und 1569 verstorben; 2) Hermann, so 1526 in Italien mit Tode abgegangen und zu Meyland begraben lieget; 3) Lubbert, welcher ein tapfferer Kriegs-Held gewesen, und daher von dem Kayser Carln V sehr hoch gehalten worden; er hat unterschiedenen Schlachten beygewohnet, und sich darinnen so rühmlich gehalten, daß er die Stelle eines Kayserl. Obristens überkommen, und eine geraume Zeit begleitet, auch seinen ererbten Heldenmuth in den Hildesheimischen Kriegs-Verwirrungen mit Johann, Bischoffen allda, starck blicken lassen, und Wilhelmen VI, Hertzogen zu Braunschweig-Lüneburg, 1519 im Dorfe Valensen gefangen genommen, oder, wie Chyträus berichtet, 1519 in der Soldauischen Schlacht, ein sonderlich Glück hatte; 4) Friedrich, so in Ungarn geblieben, und zu Ofen begraben lieget; 5) Frantz, der in Holland das Zeitliche verlassen und zu Viane beygesetzet worden; 6) Christoph, ein wohlversuchter Herr, welcher sich durch seine Tapfferkeit im Kriege einen grossen Ruhm erworben. Anfangs diente er dem Braunschweigischen Hertzoge Heinrichen als Obrister, weil er aber seinen Sold nicht bekommen konnte, nahm er ihn gefangen, und sperrete ihn eine Zeitlang in ein Kloster. Nach diesem trat er in Kayserl. Kriegs-Dienste, und ward von Kayser Carln V zum Kriegs-Obristen gemachet, in dessen Nahmen er auch 1547 die Stadt Bremen belagerte; weil aber der Protestirenden Trouppen unterdessen Hertzog Erichs zu Braunschweig, welcher der Belagerung mit beywohnte, Land verwüsteten, muste er die Belagerung aufheben, und die Halbschied seiner Leute Hertzog Erichen überlassen, damit derselbe seinen Unterthanen zu Hülffe käme: es wurde aber dieser von den Hamburgischen und andern Trouppen, welche der Stadt Bremen zum Succurs geschicket, und von Graf Albrechten von Mannsfeld commandiret wurden, bey Drackenburg an der Weser in die Flucht geschlagen: Christoph von Wrißberg hingegen, wie er hiervon Zeitung bekommen, fiel von der andern Seite den Hamburgern in die Bagage, eroberte auch alles; weil er aber zu schwach war, den Krieg an den Orten wider die Protestirenden fortzusetzen, reterirte er sich mit seiner wohlgemachten Beute in Frießland: wiewohl der Hertzog Erich gegen den Kayser alle Schuld der erlittenen Niederlage auf Wrißbergen schob, weil er ihm nicht secundiret. Die Bremer und Hamburger aber machten diese Reime:

Wir han das Feld,
Wrißberg das Geld.
Wir han das Land,
Er hat die Schand.

Nach diesem wolte Wrißberg 1557 dem Ertz-Bischoff zu Bremen die Wursaten helffen demüthigen; ward aber von denselben gefangen, und erst nach Verlauf eines Jahres loßgelassen. Endlich trat er 1558 in Kriegs-Dienste unter König Friedrichen II in Dännemarck, und Hertzog Adolphen von Hollstein, welche die Ditmarsen überzogen: er hatte sonst sein Hauß-Wesen zu Brunckensen, woselbst er einen Adelichen Sitz erbauet, und woselbst er auch bald darauf, als er in Dänische Dienste getreten war, verstorben ist. Seine Gemahlin war Lucretie von Chalon, sonst genannt Gehlen, mit welcher er aber keine Erben gezeuget: beyde liegen zu Alfeld in der Pfarr-Kirchen St. Nicolai auf dem Chor begraben; 7) Joachim, welcher nach Absterben seines Bruders, des Obristen, zu Brunckensen wohnete, Zeitlosen von Alten zur Ehe nahm, und mit ihr eine Tochter, Catharinen, zeugete, die sich zuerst 1587 an Johann von Jeinsen zu Eldagessen verheyrathete, hernach aber an Jobsten von Rheden zu Pattensen; und 8) Ernst. Dieser empfieng 1532 seine Hildesheimische Lehn-Güter von Hertzog Heinrichen dem Jüngern zu Braunschweig, und verehlichte sich 1535 mit Catharinen von Rhebock, Johannes von Rhebock des Aeltern, auf Ulsingshausen, und Magdalenens von Nette Tochter, mit welcher er ansehnliche Güter an der Weser zu Holtzminden und Winghausen an sich gebracht; zu seinen beständigen Sitz aber erwählte er Wrißbergholtensen, allwo annoch der Freyherrlichen Familie die Ober- und Unter-Gerichtsbarkeiten, sammt Ober- und Nieder-Jagden, und andern nothwendigen Behangnissen erblich zustehet, wie auch das Schloß mit einem ziemlichen Wall und tieffen Graben versehen ist. Es sind ihm von gedachter seiner Gemahlin neun Söhne und fünf Töchter gebohren worden. Die Töchter sind: 1) Anne, welche Diedrich Bock von Northoltz sich ehelich hat beylegen lassen; 2) Magdalene, die Gerhard von Campen zur Ehe nahm; 3) Catharine, welche ins Marien-Magdalenen-Kloster zu Hildesheim gegangen, 1593 den 16 May zur Domina darinnen erwählet worden, und 1607 gestorben; 4) Mette, mit der sich Jacob von Steinberg vom Hause Bodenburg vermählet; und 5) Agnes, die jung gestorben. Von denen Söhnen sind 1) Joachim, 2) Johann, 3) Burchard, und 4) Ludolph gleichfals jung verstorben: hingegen 5) Ernst wurde Geistlich und 1550 Dom Herr zu Hildesheim: er ist 1590 den 8 Oct. mit Tode abgegangen; zwey Jahre vor seinem Ende hatte er sich in der Dom-Kirche zu Hildesheim ein schönes Mo-

nument

nument gesetzet, welches daselbst noch zu sehen: er war zugleich Archi-Diaconus in Stöckheim: Auch resignirte Carl Heinrich von Kirchberg die beyde Probsteyen zu St. Mauritii und St. Crucis vor- und in Hildesheim auf ihn, worüber aber grosse Ungelegenheit entstanden; 6) Daniel gieng zu Lüneburg in das St. Michaelis-Kloster; 7) Friedrich, starb 1569 zu Straßburg, und ist daselbst begraben; 8) Adrian, ein sehr gelehrter Herr, studirte 1575 zu Padua in Italien, wie Ditmar von Kißleben, sein Vetter, daselbst an der Pest starb, welchem er auch nebst Johann Brandis aus Hildesheim, auf Begehren seines alten neuntzigjährigen Vaters, Andreas von Kißleben, in St. Petri-Kirche juxta balnea Aponi ein Monument setzete: er fand sein einiges Vergnügen, sich in einen beständigen Brief-Wechsel mit gelehrten Männern einzulassen; endlich aber übernahm er, nach genugsam vorgängiger Beredung, die übertragene Stifft-Hildesheimische Schatz-Raths-Stelle an, und starb zu Bockenem 1620 den 14 Jenner im 65 Jahre seines Alters unverheyrathet; und 9) Christoph zog in seiner Jugend dem Niederländischen Kriege nach, allein, da ihm die erwünschte Gelegenheit an die Hand gegeben worden, bey dem Hildesheimischen Adel in Dienste zu treten, hat er vor diensam befunden, in sein Vaterland sich wieder zu begeben, und als Deputirter viele Ersprießlichkeiten derselben geleistet.

Wie Johann von Rhebock, der letzte seiner Familie, und Christophs von Wrißberg Mutter-Bruder, in Ungarn, in Chur-Sächsischen Diensten, von den Türcken niedergesebelt worden, bekam er das Gut Westelen und den Adel-Sitz zu Ußingen, im Amte und Gerichte Möringen an der Espel gelegen. Er hat sich 1582 mit Gertrauden von Münchhausen, Liborius (Borries) von Münchhausen, zu Apelern Erbgesassens, und Hedewigs von dem Busch, aus Oldendorf, Tochter verheyrathet, und ist 1613 den 18 Nov. zu Wrißbergholtzen mit Tode abgegangen, nachdem er mit seiner Gemahlin sieben Töchter und drey Söhne gezeuget. Die Töchter sind: 1) Catharine, welche 1603 Arenden von Wulffen zu Loburg im Stiffte Magdeburg geheyrathet, und 1612 den 28 Jenner verstorben; 2) Dorothee, die an Aßwer Lutter von Amelungen verheyrathet worden; 3) Hedwig, die 1607 zu Wrißbergholtzen im 17 Jahre ihres Alters mit Tode abgegangen; 4) Magdalene, welche 1613 Hilmar Ernsten von Münchhausen, vom Hause Leizke im Stiffte Magdeburg, angetrauet worden; 5) Anne Mette, so mit Gerlachen von Kessenbrock verehlichet worden; 6) Hedwig Dorothee, die 1646 Adolphen von Steinberg, vom Hause Bodenburg, zum Gemahl genommen; und 7) Gerdrut, welche 1649 den 15 Jul. mit Volraden von Krosick ihr Beylager gehalten. Hingegen die Söhne sind: 1) Ernst, der in besondern Ansehen an dem Wolffenbüttelischen Hofe war, und allda die Ober-Schencken-Stelle bekleidete, und zu Wolffenbüttel 1625 im 37 Jahre seines Alters das Zeitliche verlassen; 2) Liborius, von dem hernach ein mehrers; und 3) Friedrich, welcher nach seines Bruders Ernstens Absterben an dem Wolffenbüttelischen Hofe das Ober-Schencken-Amt erhalten, 1641 im 46 Jahre seines Alters verstorben, und zu St. Paul in Hildesheim begraben worden.

Jetztgedachter Liborius, Braunschweig-Lüneburgischer Hof-Richter und Stifft-Hildesheimischer Schatz-Rath, auf Wrißberholtensen, Brunkensen und Westelm Erbgesessener, hat 1593 den 19 April zu Wrißbergholtensen das Licht der Welt erblicket, und ist 1654 den 9 Jenner im 61 Jahre seines Alters aus dieser Zeitlichkeit gegangen. Ein mehrers von seinen Lebens-Umständen findet man in einem nachstehenden besondern Artickel. Er hat sich zweymahl verheyrathet gehabt: erstlich 1641 den 2 Mertz mit Elisabeth Dorotheen von Hagen, welche 1642 den 19 Mertz in Sechs-Wochen ihr Leben beschlossen; und hernach 1644 den 2 Dec. mit Agnesen von Hahn, Werners von Hahn, zur Seeburg und Armgards von Barthensleben, aus Wolffsburg, Tochter. Von der ersten ist nur eine Tochter, Elisabeth Dorothee, 1642 gebohren worden, die Otto Christophen von Baumbachen, Fürstl. Würtembergischen Geheimden Rath, geehlichet. Aus der andern Ehe hat er vier Töchter und einen Sohn erhalten, davon aber zwey Töchter in ihrer zarten Kindheit wieder verstorben. Die ihn überlebende aber sind: 1) Christoph, von dem hernach ein mehrers; 2) Catharine Hedewig, die erste Gemahlin Christoph Ottens von Steuben, auf Gerbstädt, Friedeburg, Thal, Tresewitz und Schnaditz, Wolffenbüttelischen Cammer-Junckers; und 3) Sophie, eine Gemahlin Dietrichs von Bodenhausen, auf Görtzig, Nieder-Gandern und Grube Erb-Herrns. Nur gemeldeter Christoph, Freyherr von Wrißberg, Hildesheimischer würcklicher Geheimder Rath, auch Schatz- und Kriegs-Rath, und sämmtlicher Landes-Stände Senior, ein gelehrter Herr, wurde 1650 zur Welt gebohren. Er übete sich Anfangs fleißig und unermüdet in allen Adelichen Wissenschafften, trat nach wohlgelegtem Grunde eine Reise nach Leipzig und Straßburg an, allda er öffentlich von dem Catheder disputiret, und offtmahlen mit jedermanns Bewunderung trefflich opponiret, hernach zum Ober-Hofmeister der jungen Hertzogen zu Sachsen-Merseburg erwählet worden. Nachdem aber der natürliche und angebohrne Trieb eines heroischen Gemüths sowohl als die rühmliche Exempel seiner Vorfahren bey ihm einige Begierde zum Kriege erweckten, so entschloß er sich, gegen Franckreich, welches damahlen mit seiner aufgeriebenen Macht alles auffressen wolte, einige Feld-Schlachten mit zu versuchen, wie er denn 1674 dem Treffen mit dem Marschall von Turenne im Elsaß, ingleichen 1675 mit dem Marschall von Crequi an der Saar, auch der Eroberung der Stadt Trier beygewohnet. Worauf er eine Reise nach Wien, von dannen nach Italien und Franckreich, vorgenommen. Bey der Zurückkunfft ist er von Hertzog Rudolph Augusten zu Braunschweig zum Kriegs-Rath ernennet worden, und hat sich Catharine Magdalenen von Dieden zum Fürstenstein, Hanß Eitels Dieden zum Fürstenstein, Römisch-Kayserl Majestät Raths, der Kayserl. und des Heil. Römischen Reichs Burg- und Stadt Friedberg Burg-Grafens, der Freyen Reichs-Ritterschafft Mittel-Rheinischen Kreises Ritter-Hauptmanns, der Ober-Rheinischen uniireten Kreiß-Stände

Kriegs-

Kriegs-Raths, Hessen-Darmstädtischen Geheimden Raths, Sampt-Hof-Richters zu Marpurg, und Ober-Amtmanns in der Herrschafft Nidda Tochter, ehelich beylegen lassen. Nachdem er nun einige Jahre bey hohem Gerichte ebenfalls seine Patriotische Aufrichtigkeit vielfältig vermercken lassen, hat ihn der Hertzog George Wilhelm zu Zelle die Kriegs-Commissariats-Stelle gnädigst anvertrauet, welche er auch mit unermüdeter Sorgfalt und aufrichtiger Treue zu seines gnädigsten Fürstens besonderm Gefallen verwaltet, und ist nicht weniger von demselben in Ansehung gleicher mit ihm gehabten besondern Neigung zur Jägerey und Reiten sehr geliebet worden. Dem gantzen Evangelischen Corpori Nobilitatis des Stiffts Hildesheim war er bey vorgehaltenem Simultaneo Religionis mit grosser Aufrichtigkeit und besonderm Nutzen sehr beprähtig, auch den frommen Evangelischen-Inhabern sehr geneigt und beförderlich. Der Churfürst von Cölln, Clemens August, hat aus eigener Bewegniß, die Gnade ihm zufliessen lassen, daß er ihn im Jahr 1726 zum würcklichen Geheimden Rathe des Stiffts Hildesheim zu benennen beliebet; welche anerbothene und ausserordentliche Gnade er nicht ausschlagen wollen, weil nicht viele Exempel zu finden, daß ein Römisch-Catholischer einen Evangelischen Herrn zu solcher Würde leichtlich erkieset. Sonsten war dieser habile Minister noch 1731 ein beständiger Landes-Director und Schatz-Rath des Hohen Stiffts Hildesheim, wie auch schon eine geraume Zeit der Braunschweig-Wolffenbüttelischen Ritterschafft ältester Deputatus, in welchen Gelegenheiten er auch alle Jahre nach Wolffenbüttel abzugehen pflegte. Wegen seiner unvergleichlichen Qualitäten, grosser Gelehrsamkeit, vieler Arbeit, aufrichtiger Treue, und nachdrücklicher Autorität bey der gantzen Ritterschafft, wie auch sonderlichen Tapfferkeit seiner Vorfahren, hat ihn der Römische Kayser Carl VI. im Jahr 1711 in den Freyherrlichen Stand erhoben, dessen authentiques Diploma annoch in dem Wriesbergholzischen Archive vorhanden; Er starb den 22 Decemb. 1732 im 83 Jahre seines Alters. Mit seiner obgedachten Gemahlin hat er fünf Söhne gezeuget. Selbige sind:

1) Rudolph Johann, Freyherr von Wrißberg, Königl. Groß-Britannischer und Churhannöverischer würcklicher Geheimder Rath, und Ober-Appellations-Gerichts-Präsident zu Zelle, welcher den 29 Sept. / 9 Octob. 1677 das Licht der Welt erblicket, zu Leipzig studiret, darauf und nach vorgängigem Einspruche bey dem gelehrtesten Publicisten und Cantzlern in Giessen, Hertio, seine Reisen durch Italien, Franckreich, England und Holland angetreten. Hiernächst ward er zu Hannover Churfürstl. Hof-Rath, und wurde demnächst zur Kayserl. Cammer-Visitation, als Churfürstl. subdelegirter Commissarius nach Wetzlar gesandt. Bey Errichtung des Churfürstl. Ober-Appellations-Gerichts zu Zelle 1711 erhielte er die erste Raths-Stelle, ward aber bald darauf von dem Könige von Groß-Britannien und Churfürsten zu Hannover, als Abgesandter und Deputirter nach Wetzlar ernennet, und 1714 als Abgesandter auf dem Reichs-Tage nach Regenspurg verschicket, woselbst er zugleich Braunschweig, Zell, Calenberg, Mecklenburg-Strelitz, Oßnabrück, Sachsen-Lauenburg und Ratzenburg vertreten. Mit welchem Muth und Eyfer er daselbst sechszehen Jahre lang, sowohl die Königlichen Rechte, als die Rechte und Freyheiten der Evangelischen Kirche vertheidiget hat, ist gantz Deutschland bekannt; jedoch hat er auch 1723 wegen eines bey dem Eintritt gedachten Jahres zu Wien und Regenspurg divulgirten gedruckten Projects einer von dem Evangelischen Corpore auf das Kayserl. Commißions-Decret vom 30 Junius 1722 abzulassenen Antwort, einige Verdrüßlichkeiten gehabt, indem man ihn vor den Verfertiger desselbigen hielte, wovon man in der Einleitung zur Neuesten Historie der Welt, St. VII, p. 483 u. ff. mehrere Nachricht findet. Nach dem Absterben des Herrn von Fabrice ernannte ihn des Hochsel. Königs Majestät zum Präsidenten des Ober-Appellations-Gerichts, welche hohe Bedienung er mit einer gantz ausserordentlichen Gerechtigkeit, ohne Ansehn der Person verwaltet. Jetzt-regierende Königl. Majestät von Groß Britannien haben ihn zu Dero würcklichen Geheimden Rath im Churfürstenthum Hannover ernannt. Die in Fabri Staats-Cantzeley Th. XXIX, cap. 3. befindliche, die damahlige Nordische Unruhen betreffende Ausführungen, hat er nebst mehrern andern, den Actis publicis einverleibten Schrifften, verfertiget, welche deutliche Zeugnisse seiner gründlichen Gelehrsamkeit sind. Mit seiner Gemahlin, einer gebohrnen Freyin von Goertz, des Hannöverischen Geheimden Raths und Cammer-Präsidentens, Freyherrns von Goertz, Tochter, hatte er 1738 keine Kinder gezeuget. Seine überaus zahlreiche Bibliotheck ist auch so gar mit Theologischen Büchern sehr wohl versehen, seiner vortrefflichen Sammlung von Kupffern und Gemählden nicht zu gedencken.

2) Johann, so in seiner zarten Jugend schon das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt.

3) Liborius Christoph, der 1704, als des Dänischen Königlichen Printzens Carls erster Cammer-Herr verstorben.

4) Christoph Ernst. Dieser hat vor diensam befunden, in Hochfürstl. Wolffenbüttelische Dienste zu treten, allwo er die Bedienung eines Obristen über ein Dragoner-Regiment mit nicht geringem Ruhm verwaltete, nachdem er zuvor seine heroische Helden-Thaten bey der sehr berühmten Hochstädter und Malplaqueter Schlacht, darinnen er auch einige fast tödtliche Wunden bekommen, gegen Franckreich sehen lassen. Es hat ihm hernach der Höchste solches preiswürdige Wohlverhalten mit einer höchst-erwünschten Vermählung belohnet, indem er sich eine Fräulein aus dem Hochansehnlich-uralten Steinberg-Bodenburgischen Hause durch Priesterliche Hand hat antrauen lassen, mit welcher derselbe Catharine Even Sophien, als die annoch (1738) einzige Erbin aller Wriesbergischen Güter (nach dem seine Brüder keine männliche Erben gezeuget) ehelich erzeuget, und in seinem 36 Jahre gestorben.

5) Friedrich Ludwig, welcher nach vollbrachter Reise nach Franckreich, Italien und Engelland eine Präbende zu Osnabrügg erhalten; er beschloß aber bald seinen Lebens-Lauf, nehmlich 1704,

und ist zu Wriesbergholtz in sein Erb-Begräbniß beygesetzet worden.

Diese Freyherrliche Familie führet zu ihrem Wappen: Einen im silbernen Schilde auf einem Maulwurff rechtwärts stehenden Haasen, in seiner natürlichen Farbe. Es hat aber Christoph, Freyherr von Wrißberg, Hildesheimischer Geheimer auch Schatz- und Kriegs-Rath und sämmtlicher Landes-Stände Director, da er aus besonderer Gnade in den Freyherrl. Stand erhoben worden, sein Alt-Adel. Wappen mit Einrückung zweyer Reh-Böcke, als zwey Schild-Halter, welche in ihrer natürlichen Farbe seynd, vermehret bekommen.

Was anlanget die Ritter- und Lehn-Güter, in welchen zugleich das Jus Patronatus beykommt, so ist dieses Hoch-Freyherrliche Hauß von vielen Herrschafften angesehen worden, und zwar

1) Von Ihro Königl. Majestät von Groß-Britannien, als Churfürsten von Hannover: In Betrachtung des im Wolffenbüttelischen belegenen Dorffs Coppengraven, sammt dem dabey liegenden grossen Wald, und bey dem Adelichen Ansitz Brunckensen, ohnweit der Stadt Alfeld liegenden Odenberge, auch dem Halb-Schied des Frey-Adelichen Guts Brunninghausen.

2) Von Hertzogen von Wolffenbüttel: In Ansehung der Andern Halb-Schied des Frey-Adelichen Guts Brunninghausen.

3) Von Ihro Majestät dem König in Preussen, als Fürsten von Minden und Grafen von Hohnstein: Wegen des bey der Stadt Alfeld in dem Stiffte Hildesheim an der Leine belegenen Dorffs Eimsen, sammt behörigem ziemlichen Zehenden, in und vor dem Dorffe Nette, des Amts Waldenberg, welchem angefüget das Jus Patronatus über die Pfarr zu Nette und Bülten.

4) Vom Cur-Fürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim: (a) Ihres Frey-Adel. Ansitzes zu Brunckensen halber, mit Ober- und Unter-Gerichte, auch Ober- und Nieder-Jayde; (b) Des Dorffs Röllinghausen an der Leine, eine Meile von Alfeld entfernet; (c) Des Dorffs Petze, eine Meile von Hildesheim und Wricsbergsholtzen; (d) Des Frey-Adel. Guts Weslum, zwischen Wriesbergholtzen und der Hildesheimischen Stadt Bokenem; (e) Der Frey-Adelichen Güter in und vor der Stadt Alfeld; und (f) in und vor der Stadt Bokenem.

5) Von dem Gefürsteten Abt zu Corvey: In Erwegung der Frey-Adelichen in und vor der Stadt Holtzminden an der Weser belegenen Güter, und des bey dem Gerichte Brunckensen gelegenen Dorffs Lutjenholtzen.

6) Von dem Fürsten von Waldeck: In Ansehung eines Lehn-Guts zu Esbeck in dem Amte Lauenstein.

7) Von der Gefürsteten Aebtißin zu Gandersheim: Wegen einer auf das Rauschenplatische Gut Sellenstädt anklebenden Anwartung.

Sonsten hat dasselbe annoch, vermöge des Hildesheimischen Lehen-Briefs, eine Prätension an die uralte und sonst in dasigem Lande sehr wohl bekannte Wintzenburg.

Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Th. I, p. 543-552, und Th. III, p. 785. 787. 791. 792. 794 und 795. Königs Adels-Historie, Th. I, p. 238 und 1034, Th. II, p. 1110 u. 1115 und Th. III, p. 445. Falckens Entwurf einer Historiæ Corbeiensis Diplomaticæ, p. 45. Behrens Beschreibung des Hauses der Herren von Steinberg p. 115 u. f. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV, und die Fortsetzung. Hönns Coburgis. Chron. Th. II, p. 97. Spangenbergs Mansfeld. Chron. Chytræi Saxon. Schumanns Jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1747, Th. I, p. 188. Gaubens Adels-Lexicon; Ebend. Helden- und Heldinnen-Lexicon, p. 1786 u. f. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, Th. III. p. 775. Lünigs Europ. Titular-Buch, p. 634 u. f. und p. 1131. Hübners Polit. Histor. Th. VI, p. 226 u. f. Paricii jetzt Anno 1723 lebendes Regenspurg, p. 29. Göttens jetzt-lebendes Gelehrtes Europa, Th. I, p. 497 u. f. Genealogische Archivarius des Jahrs 1732 p. 287, des Jahrs 1733 p. 426, und des Jahrs 1738 p. 282. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band V, p. 840.

Wrißberg, (Just. Joh. Christoph), beyder Rechte Doctor, hielte den 16 Sept. 1740 zu Göttingen seine Inaugural-Disputation: De eo, quod justum est circa autochiriam. Allerneueste Nachrichten von Juristischen Büchern, Th. XI, p. 177.

Wrißberg, (Liborius von), Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Hof-Richter, und Stifft-Hildesheimischer Schatz-Rath, Erbsasse auf Wrießbergholtzen (oder Wrießbergholtensen), Brunkensen und Westelm, ist gebohren auf dem Stamm-Hause Wrißbergholtzen, den 19 April 1593. Sein Herr Vater ist gewesen Christoph von Wrißberg, die Mutter aber Gertraud, geborhne Münchhausen. Es wurde derselbe von Jugend auf in aller Gottesfurcht und Christ-Adelichen Tugenden sowohl daheime von den Eltern und gelehrten Præceptoren, als auch nachgehends in Trivial-Schulen, und ferner auf berühmten hohen Schulen; als Giessen, Marpurg und Straßburg, woselbsten er nebst seinem Bruder Friedrich von Wrißberg, fünfftehalb Jahre sich aufgehalten, in den Sprachen und Freyen-Künsten, wie auch den Rechten und Adelichen Exercitien also fleißig informiret und angewiesen, daß er, vermittelst glücklichem Ingenii und angewandten Fleisses, in den Rechten, nicht allein in der Theorie, sondern auch in Proceß und Praxi einen guten Fortgang erlanget, und darinnen nicht ohne sonderbaren Ruhm und Ehre wohl fortgekommen, wie er denn auch eine Zeitlang bey dem Cammer-Gerichte zu Speyer sich aufgehalten, und daselbsten in Proceß und Praxi sich umgesehen. Nachdem aber hochangelegene Nothdurfften und nicht geringe Proceß-Sachen daheime mit allem Fleisse zu beobachten fürgefallen: Als seynd angeregte Gebrüdere von deren Vetter Adrian von Wrißberg von den Universitäten wiederum zurück nach Hause gefordert, worauf denn ferner, auf dessen Gutachten, unser Herr von Wrißberg 1618 vom Hause wieder nach Speyer gesendet worden, woselbsten er ein gantzes Jahr verharret, um seine vor dem auch daselbst gepflogene Studien nicht allein rühmlich fortzusetzen, sondern auch die berührte am Kayserl. Cammer-Gerichte schwebende Privat-Processe, so viel an ihm, zu gedeylicher Entscheidung zu befördern, worinne er auch glückliche Verrichtung hatte: Gestalt denn auch ihm zu nicht geringem Nachruhm gereichet, daß, nachdem eben zu der Zeit der Hertzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg, in einigen Ihro Fürstl. Gnaden hochangelegenen sehr wichtigen Sachen an bemeldtem Kayserl. Cammer-Gerichte zu Speyer zu sollicitiren gehabt, der Hertzog, vermöge sonderbahrer Instruction und Recommendation unsern von Wrißberg, dessen schwere Sachen in Gnaden aufgetragen, anvertrauet, und nacher Speyer mit gnugsamer Vollmacht zugefertiget, welche er auch vermittelst unersparten Fleisses und guten Derterität in soweit gebracht, daß der Hertzog es in Gnaden erkannt, und ein sattsames Vergnügen daran gnädig getragen hat. Nach sothaner glücklichen Verrichtung ist er wieder zu Hause angelanget, und daselbsten eine Zeitlang verblieben. Weiln er aber auch Belieben getragen, sich in etwas beym Kriegswesen zu versuchen; Als hat er 1621 bey dem Hertzog von Sachsen, so dazumahl ein Regiment zu Pferde commandirte, sich begeben, doch dergestalt, daß er sich nicht obligat machen wollen, nichts destominder aber währender Zeit über bey mancher Gelegenheit sich als einem tapffern Kriegsmann männlich verhalten; gestalt ihm auch offtermahls von seinem Obristen ansehnliche Trouppen gegen den Feind zu führen anvertrauet worden, und weiln er sich in sothanen Fällen, und insonderheit in dem bey Rimpffen 1622 vorgegangenen Treffen mannhafft erwiesen; Als seynd ihm nachgehends hohe Chargen angetragen worden, welche er aber, in Betrachtung, daß seine Gelegenheit, ohne Ruin seiner Güter sich beym Kriege lange aufzuhalten, nicht erleiden wolte, anzutreten Bedencken getragen, sich an verspürter Wohlmeynung begnügen lassen, in die Zeit geschicket, und 1622 wieder nach Hause gewendet. Im folgenden 1623 Jahre nahme er sich vor, aus tragender Begierde was mehrers zu sehen, Franckreich und andere fürnehme abgelegene Oerter zu besuchen; gestalt er denn auch diese Reise werckstellig machte, und anfangs in die Niederlande zog, und die vornehmsten Städte daselbst besichtigte, nachdem ihm aber, wie er sich zu Deventer befunden, die traurige Post nachgefolget, daß sein Bruder, Ernst von Wrißberg, so bis dahero die Haußhaltung regieret, mit Tode abgegangen, als hat er sein gutes Vornehmen auch wider seinen Willen ändern, und sich wieder zurück nacher Hause verfügen müssen, dahin er denn eben in dem Augenblicke angelanget, als nur erwehnter sein Bruder beerdiget worden. Nach der Zeit hat er sich auf seinen Gütern aufgehalten, und des Verreisens an fremde Orte sich begeben müssen, angesehen die damahls eingefallene allgemeine Kriegs-Unruhe, grosse Gefahr und Beschwerungen je mehr und mehr überhand nahmen, wobey er auch zum öfftern Leib- und Lebens-Gefahr ausstehen und übernehmen müssen. Insonderheit wurde er den 9 Junius 1632, auf fälschliches Angeben und Arawohn, gantz unschuldiger Weise vom Hause Wrißbergholtzen gefänglich abgeholet und nacher Einbeck geführet, und daselbsten über 18 Wochen mit unaufhörlichen Bedrohungen verwahrlich behalten, jedoch sind endlich die sonst zu Feindselig- und Widerwertigkeit verleitete Gemüther dergestalt erweichet und besänftiget worden, daß er nachgehends vor gantz unschuldig und los erkannt worden, immassen er auch wegen seiner Unschuld einen Schein bekommen. Nach diesem überstandenen Unglück ist er mit Freuden wieder nach Hause gekommen, hat aber dasselbe gantz ledig und spolirt befunden. Doch hat ihn GOtt so bald wieder gesegnet, daß er solchen Verlust nicht groß geachtet, noch empfunden. Er machte sich bey dem Hildesheimischen Adel sehr beliebt, und leistete in Ansehung der Evangelischen Religion dem gantzen Lande heilsame Dienste, hat auch nicht eher geruhet, bis daß man den Artickel, das Stifft Hildesheim betreffend, in den Oßnabrügischen und Westphälischen Frieden mit eingerücket. Es hat ihn auch seine in allen Handlungen verspürte Sorgfalt, Treu und Fleiß in soweit recommandiret, daß der Hertzog August zu Braunschweig und Lüneburg, 1646 aus eigener Bewegniß denselben für andern zum Vice-Hof-Richter des Fürstenthums Wolffenbüttel, und gleichermassen die löbl. Landschafft des Stiffts Hildesheimb zum ersten Schatz-Rath, obschon wider seinen Willen, erwehlet, welche mühsame Aemter er bis an sein Ende mit grosser Derterität und Unverdrossenheit nicht ohne rühmliches Vergnügen derer Herren Principalen verwaltet. So hat er sich auch bey Hertzog Augusten zu Braunschweig und Lüneburg in vielen Versendungen, sowohl an Königliche als Fürstliche Höfe, nützlich gebrauchen lassen, und selbige mit patriotischen Eyfer und besondern Nachruhm gedachter Herrschafft verrichtet. Im Jahr 1651 den 24 Mertz unterschrieb er den Consistorial-Receß des Stiffes Hildesheim. Er starb den 9 Jenner 1654, seines Alters 60 Jahre, 8 Monate und 21 Tage, und ist darauf den 21 Februar zu Wrißbergholtzen zur Erde bestattet worden. Von seinen Gemahlinnen und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. Behrens Beschreibung des Hauses der Herren von Steinberg, p. 118. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Th. I. D. Archatii Mylii auf Liborius von Wrißburg gehaltene Leichen-Predigt über 2 Cor. IV, 17. 18, so zu Braunschweig Anno:

Bene VIXIt, obIIt NobILIs VVrIsbergIVs,
HaVt ergo eVM pLorate, seD Vos, posterI

im Jahr:

BorIVs Von VVrIsberg Ist DahIn:
Der ToDt Ist seIn grosser GeVVIn:
TraVVret: nICht aber Vber Ihn.

(1654) in 4 im Druck herausgekommen.

Wrißbergholtensen, Wrisbergholtensen, Wrießbergholtensen, Wriesbergholtensen, Wrißbergholtzen, Wrisbergholtzen, Wrießbergholtzen, Wriesbergholtensen, ein Burg-Sitz in dem Stiffte Hildesheim, im Amte Wintzenburg, bey West-Felde gelegen, dem Adelichen Geschlechte von Wrißberg gehörig. Ehedem hieß dieses Adeliche Ritter-Gut **Holtzhausen**; nach Ab-

Abgang aber des Geschlechts von Holtzhausen kam es an das Geschlecht Weißberg, und wurde hierauf Wrißbergholtzen oder Wrißbergholtensen genennet. Der Patron dasiger Kirche ist das Kloster zu St. Michaelis in Hildesheim. Die beyden Filiale, so darzu gehören, sind West-Felde und Segeste. Die Pastores, so zu Wrißbergholtensen gedienet, sind:

1. Jacob Gerhardi, wurde 1652 den 12 Jenner zum Special-Superintendenten verordnet.
2. Anton Erich Gösеke, unterschrieb das Corpus Doctrinæ im Jahr 1680 den 17 Nov.
3. Julius Daniel Wecke, wurde 1722 examiniret, und unterschrieb den 3 Decemb. das Corpus Doctrinæ.

Die Einkünfte der dasigen Pfarr-Kirche sind: In jedem Felde 2 Morgen Landes, zu eigenem Gebrauch. Noch 6 Morgen Wiesen-Landes. Eine geringe Wiese vor Segeste. An reinen Korn 3 Fuder Rocken und 3 Fuder Haber. Am Gelde 12 Thaler, 16 Hüner und nothdürftiges Holtz. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken, ꝛc. Lauensteins diplomatische Historie des Bißthums Hildesheim II Theil, p. 88 und 275 u. f.

Wrißbergholtzen, ein Burg-Sitz, siehe Wrißbergholtensen.

Wrißz, Dorf, siehe Wresse.

Writ, bedeutet in Engelland eine schrifftliche Verordnung eines Königs, Fürstens, oder auch einer Unter-Obrigkeit, Lat. *Edictum*.

Writby, Geschlecht, siehe Wrtby.

Writer, (Occasional-) siehe Occasional-Writer, im XXV Bande, p. 318.

WRITESHAMUM, Flecken, siehe Wrexham.

Writschko, ein Ort, siehe Wysen (Münich-).

Wrne, (Johann) siehe Urne, (Johann) im LI Bande, p. 354.

Wrne, (Lago von) ein Doctor der Rechte, siehe Urne, (Lago von) im LI Bande, p. 354.

Wrobelwicz, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, davon Nicol Wrobelwicz, Wreczke genannt, von Thiergarten im Breßlauischen, auf Triebusch im Herrnstädtisch-Glogauischen, ums Jahr 1505 gelebet. Sinapii Schlesische Curiosität. II Theil, p. 1123.

Wrochen, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, von welchem Johann George von Wrochen auf Jam, (ein Antheil) im Rosenbergischen Kreisse, Opplischen Fürstenthums, um das Jahr 1720 bekannt gewesen. Franz Carl von Wrochen und Reptau, auf Sieroth und Zacharzowitz, Königl. Preußischer Justitz-Rath und Commissarius perpetuus in dem Tostischen Kreisse, florirte 1747. Sinapii Schlesische Curiosität. II Theil, p. 1123. Das jetztlebende Schlesien des 1747 Jahres, p. 43. Henel, p. 774.

Wrögen-Bücher, siehe Straf-Bücher, im XL Bande, p. 498 u. ff.

Wrö-Herren, siehe Wroge.

Wroge, Wrogen, Schädliche Feld-Wrogen, Excesse und Wrogwürdige Sachen. Wroge ist ein altes deutsches Wort, und bedeutet eigentlich den muthwilligen Schaden, so im Felde, an Aeckern, Wiesen, Gärten, u. s. w. verübet wird. Diejenigen, so über dergleichen Verbrechen die Aufsicht und zu sprechen haben, werden eben daher die Wrog-Wroge- oder Wrö-Herren genennet. Speidel Cont. Besiehe anbey die Artickel: Rüge, im XXXII Bande, p. 1744 u. ff. Rügen, ebend. p. 1747 u. f. Rüge-Gerichte, ebend. p. 1747. und Feld-Gerichte, im IX Bande, p. 468 u. ff.

Wroge-Gericht, siehe Wrogen-Gerichte.

Wroge-Herren, siehe Wroge.

Wrogen, siehe Wroge.

Wrogen, (Schädliche Feld-) siehe Wroge.

Wrogen-Gerichte, Wroge-Gericht, Rügen-Gerichte werden hier und dar, und sonderlich beym Land-Gerichte im Hertzogthum Mähren, noch gehalten, da jeder auf seinen Eyd, was er unrechtes weiß anzubringen, angewiesen wird, und vor welchen auch die besonders zum Achtgeben bestellte Leute, mit ihrer Anzeige und Rüge gehöret werden. Man hält dafür, daß diese Gerichte, aus den alten Send- und Rüg-Gerichten entstanden sind. Schneiders Biblisches Real-Lex. II Theil, p. 1186. Leibnitzens Coll. Etymol. II Theil, p. 55. Siehe auch den Artickel: Rüge-Gericht, im XXXII Bande, p. 1747.

Wrog-Herren, siehe Wroge.

Wrogwürdige Sachen, siehe Wroge.

WRONIEC, ein Kraut, siehe *Spica Sarmatica*, im XXXVIII Bande, p. 1579.

Wronky, Wranky, Wrancky, ein Schloß und Städtlein 1 Meile von Obersitz, zur Lincken des Warta-Flusses gelegen. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms, p. 213. von Sommersberg Silesiac. rer. Scriptores T. II, p. 153 u. f.

Wronow, ein Morast, siehe den Artickel: Rha, im XXXI Bande, p. 1025.

Wrose, Flecken, siehe Frose, im IX Bande, p. 2173.

Wrotham, ein Dorf oder Flecken in der Englischen Provintz Kent, nicht weit von der Stadt Maidstone gelegen. Baudrands Lex. Geogr. T. II, p. 301 und 478.

Wrotham, (Johann) ein Engelländischer Carmeliter-Mönch, studirte in dem Londener Carmeliter-Collegio, und brachte es in der Philosophie und Theologie ziemlich weit, war auch ein guter Prediger, und besaß eine grosse Beredsamkeit. Nach verschiedenen andern Bedienungen seines Ordens ward er zu Calais Rector des Carmeliter-Collegii, starb auch daselbst im Februar 1407. Seine Schrifften sind:

1. Lectura sententiarum lib. 4.
2. In cantica canticorum lib. 1.
3. Sermones hyemales lib. 1.
4. Sermones æstivales lib. 1.
5. Sermones quadragesimales lib. 1.
6. Sermones de beata virgine lib. 1.
7. Commentarii in Scripturas und andere mehr, davon aber noch nichts im Druck erschienen ist.

Baleus de Scriptor. Britann. Cent. VII. c. 37. p. 533 f.

Wrottesley von Wrottesley, ein uraltes Englisches Geschlecht, welches schon zu Wilhelms des Eroberers Zeiten floriret hat. Von demselben wurde Walter Wrottesley den 30 August 1642 von Carln I zum Baronet ernennet, und hatte zum

zum Nachfolger seinen mit Marien, Johann Grey von Enfield Tochter, erzeugten Sohn, Walter II, welcher von Elisabeth, des Ritters Thomas Woolrich Tochter, Walter III nach sich ließ. Derselbe wurde durch Eleonoren, des Ritters Johann Archer Tochter, ein Vater Johannes, welcher 1703 bey seines Vaters Leben zu einem Repräsentative im Parlamente vor die Grafschafft Stafford erwehlet wurde. Er starb 1726, und hinterließ von Franciscen, Johann Grey Tochter, drey Söhne, von welchen ihm der älteste Hugo folgte, der 1728 noch unverehlichet war. *The English* Baronets, T. I, p. 543.

Wrorcester oder Wreckceter, Lat. *Uriconium*, *Viroconium*, eine Stadt oder ein Flecken in der Grafschafft Shrop oder Shroppshire in Engeland, an der Saverne, nicht weit von der Stadt Schrowesbury gelegen. Es war ehemahls dieser Ort die fürnehmste Stadt in obbesagter Grafschafft, und ist des Antonini Uricomium oder Viroconium, welches anietzo nur ein Dörffein ist, aus deren Untergang die anietzo berühmte Stadt Shrewsbury oder Shrowsbury entstanden seyn soll. Zeilers Itiner. Britann. p. 44 u. f. Uhsens Historisch-Geogr. Lexicon, II Theil, p. 547 a. Baudrands Lexicon Geogr. T. II. p. 330 a und 338 b.

Wrsch, Grafen, siehe den Geschlechts-Artickel: Wrschowetz.

WRSCHOWECII, die von Wrschowetz, siehe den Geschlechts-Artickel: Wrschowetz.

Wrschowetz, Geschlecht, siehe Wrschowitz.

Wrschowitz, Werschowitz, Lat. *Versovitium*, ein Schloß in Böhmen, welches einer, Nahmens Wrsch, um das Jahr 722 erbauet, und wovon die nachstehende Gräfliche Familie den Nahmen angenommen.

Wrschowitz, Wrschowetz, Wreschowitz, Wersewitz, Wersowitz, Werschowetz, Werschowitz, Verschowetz, Verschowitz, eine Gräfliche Familie, welche mit denen Freyherren von Wrzesowitz, von der ein besonderer Artickel handelt, nicht zu vermengen ist, wie Gauhe im Adels-Lexico, Th. II, p. 2856 gethan hat.

Diese Gräfliche Familie ist nicht, wie Okolski bey dem Geschlechte Nawicz vorgiebt, aus Engeland, sondern nach einhelligem Berichte der Böhmischen Schrifftsteller um das Jahr 644 aus Croatien in Böhmen, mit dem ersten Hertzoge Czechus, ihrem nahen Bluts-Freunde, kommen, und hat von dem Schlosse Wrschowetz, so einer mit Nahmen Wrsch, in dem Walde, mit Bewilligung der Libussä um das Jahr 722 erbauet, den Nahmen angenommen. Gedachte Libussa hat von dieser Familie prophezeyet, daß ihre Nachkommen viele Noth mit ihr haben würden. Es ist auch so erfolget, und die Ursache ist leicht zu errathen. Denn weil gemeldeter Wrsch von einem Bruder des Czechus herstammete; so haben die aus solchem Geschlechte, nachdem es zu einer grossen Macht gelanget, in Ansehung ihres Ursprunges nach der Böhmischen Crone gestrebet. Balbinus schreibet: Genus Czechi Wrschowecii traxerunt, quo jure etiam Bohemiæ Gubernationem sibi deberi sæpius nequicquam jactarunt. Und weil man sie nach Abgang des männlichen Geschlechts Czechus im Jahr 710 übergangen, haben sie des Primislaus Nachkommen mit Gewalt zu vertilgen, oder Böhmen in der Pohlen Hände zu spielen, sich bemühet.

Im Jahr 787, wie Hageck, und dessen Uebersetzer, in der Vorrede melden, hat einer des Geschlechts der Wschovsky, Krzesomil genannt, seinen eigenen Herrn, den frommen Hertzog Kinatam, dessen Statthalter er war, verstossen, und dem Volck zu einem andern Regenten gerathen: Es wurde aber die Sache noch dahin gerichtet, daß er sich zur Straffe mit seinem eigenen Schwerdte selbst erstechen muste. Ein anderer, Nahmens Zianda Wrschovsky, erkühnete sich ums Jahr Christi 850 bey der Mahlzeit, mit dem Pfeile nach dem Hertzog, in Willens ihn vom Brode zu helffen, zu zielen, wurde aber deshalben auch geviertheilet, und schändlich hingerichtet. Ferner, unterwunde sich annoch im Jahr 887 dieses gantze Geschlechte derer von Wrschowitz allerhand Rathschläge heimlich unter sich zu machen, wie sie doch einstens des Premislai gesammte Fürstliche Familie, mit ihrem Hertzog Mistibog, gantz und gar austilgen, und hergegen ihres, als der Böhmen damahliges vornehmstes Geschlecht, auf den Thron bringen möchten: So ihnen aber mißlungen, und haben zum Lohn etliche den Strang bekommen. In dem 1003 Jahre haben abermahls die von Wrschowitz eine schändliche That an Hertzog Jaromir in einem Walde erwiesen, und wäre es mit ihm ausgewesen, wenn ihn nicht dessen Forstmeister Howora aus dem Rachen dieser Uebelthäter gerettet, und halb todt wieder nach Hause gebracht hätte. So schändlich aber die That gewesen, noch schändlicher war der gesammten mitverbundenen Verschowetzen unglücklicher Ausgang, indeme sie alle, bis auf den Rädelsführer Kochan, der noch entrunnen, an die nächsten Bäume aufgeknüpfet wurden, und mit einem schmählichen Tode ihr Leben endigen musten. Es war aber mit diesem Geschlechte der Wrschowetzen damit noch nicht aus: Denn weil dasselbige in Böhmen das Vornehmste an Gütern, Chargen, auch Ehren und Würden, von etlichen hundert Jahren her gewesen, mag es sich auch in viele Häuser ausgebreitet haben: Zumahl im Jahr 1019 Schiba Wrschovsky, seinen Landes-Fürsten, Hertzog Ulrichen, zu sich nach Strzizkowicz, um ihn übel zu tractiren, zur Mahlzeit gebeten, so aber noch bey Zeiten glücklich verhütet worden: Denn als derselbe den Hertzog einsten zu sich zu Gaste gebeten, dieser aber jenem allerdings nicht getrauet, fertigte er ihn also ab: „Es sey ihm ein trockener „Bissen, daran man sich genügen lasse, besser, als „ein Hauß voll Geschlachtes mit Hader.„

Hiermit waren sie noch nicht zufrieden, sondern es erkühnte sich annoch der ietzterwehnte Kochan Wrschowetzen, nachdem er sich bey Hertzog Udalrich, welcher seinem Bruder Jaromir, auf Anstifftung dessen, die Augen ausgestochen, wieder insinuiret, den blinden Hertzog umzubringen, so er auch noch 1037 durch einen erkauften bösen Buben ins Werck gerichtet; muste es aber auch mit seinem Leben durch grausame Marter und Pein wieder bezahlen. Ja es ist das vorsetzliche

Beginnen und begierliche Rache dieses Geschlechts gegen ihre gütige Landes-Fürsten, von dem ersten Urheber bis auf Kindes-Kind gleichsam erblich aufkommen, und damit (gestalt einer, Nahmens Loreco, aus diesem Geschlechte im Jahr 1100 den Hertzog Bretislaum II zum Denckmahl annoch jämmerlich hingerichtet) es so lange in die 450 Jahr getrieben, bis sie endlich, nachdem sie unterschiedliche Hertzoge hingerichtet, und öffters Rebellion angesponnen, sich genöthiget gesehen, Böhmen zu verlassen, und sich in Pohlen zu begeben.

Sie führten anfangs in ihren Wappen eine goldene Fisch-Reuse im blauen Felde, und weil Wrsch auf Böhmisch ein Reuse heißt, hatten sie den Nahmen Wrsch, und folgends von dem Schlosse Wrschowitz, so sie ums Jahr 722 erbauet, solchen Nahmen angenommen.

In Pohlen wurden sie nach des Okolski Bericht Ara, Oksza (wird gelesen Okscha) beygenahmet, allwo sie sich dergestalt vermehret, daß man bis zwantzig Familien zählet, welche von ihnen entsprossen seyn sollen.

Ihr Wappen in Pohlen ist: Im rothen Schilde ein weisses Beil oder kleine Axt zur Lincken (des Anschauers) gekehret, auf dem Helme eine Crone, drüber dergleichen Axt, die mit ihrer Spitze in die Crone dringt. Diese Axt haben sie in Pohlen von der Zeit zu führen angefangen, als der Böhmische Hertzog Svatoplucus im Jahr 1109 dem Kayser Heinrich dem V, wider den Pohlnischen König Boleslaum III halff, und die Armee vor Groß-Glogau in Schlesien stund, da schoß Johann Wrschowetz, des Tistä Sohn, der mit seinem Könige Boleslao zu Felde gezogen war, dem Hertzoge Svatopluco einen Pfeil durchs Hertz, und defendirte sich gegen seine Verfolger mit dem Spieß und Axt, dahero er die Axt ins Wappen in Pohlen, auch vom Könige zur Belohnung des Sieges die Güter Siemikovice, Rodoschewice, Lipnick, ꝛc. bekommen.

Aus diesem Hause Oksha ist gewesen der eyfrige Bischoff Nankerus, vorhero Bischoff zu Cracau, hernach 1326 Bischoff zu Breßlau, welcher 1341 den 10 April gestorben, und zu St. Johann in Breßlau begraben liegt. Henel. Silesiogr. Renov. L. VIII. p. 89. Okolski und Balbinus. In Hanckii Sil. Indigenis, p. 72 heißt er: Nankerus Oxius, Eques Oppoliensis, intra Ducatum Oppoliensem progenitus; und Cunradi Silesia togata nennet ihn: Equitem Silef. in Kampem Ducatus Oppoliensis, wiewohl man findet kein Kampen im Opplischen, es müste Karpen im Ober-Glogauischen Kreise seyn, ietzo dem Stifte Leubus zuständig.

Endlich hat im Jahr 1184 aus diesem Geschlechte einer, Ratibor Wrschowsky, alle seine Vorfahren an der Treue gegen seine natürliche Landes-Herrschafft übertroffen. Dahero ward er auch, weil er Hertzog Friedrichen in Böhmen, seinem Herrn, im Kriege wider Hertzog Conraden in Mähren, treulich beygestanden, und durch seine Tapfferkeit gantz Mähren unter Böhmischen Gehorsam erhalten, nebst seinem gantzen Geschlechte ausgesöhnt, welches sich darauf wieder nach Böhmen gewendet, das uralte Erb- und Väterliche Wappen geändert, und zum Kennzeichen seines wohl- und höchstrühmlichen Verhaltens ein anderes zugelegt bekommen, auch von dem oberwehnten Wappen der Axt seinem Geschlechts-Nahmen den Nahmen Sekerka beygefügt, weil Sekerka eine kleine Axt und nicht eine Helleparte (wie es Gauhe im Adels-Lexicon auslegen will) bedeutet. Obgedachter Ratibor nicht nur, sondern auch seine Nachkommen sind seit der Zeit beständig bey ihrem guten Vorsatze geblieben, haben dem Königreiche Böhmen vortrefliche Dienste geleistet, und darinnen wichtige Herrschafften erhalten, wie denn dieses Geschlecht noch in gutem Ansehen stehet. Denn obgleich selbiges von Zeiten zu Zeiten wider seine natürliche hohe Landes-Herrschafft sich entlehnet, und also gröblich wieder dieselbe mißgehandelt, daß sie öffters verdienet, und allbereit schon auf den Sprung gewesen, gantz ausgerottet und vertilget zu werden, so hat dennoch die gerechte Rache, Zweifels ohne durch Trieb der wunderbahren Langmuth GOttes, allemahl ein wenig zurückgehalten, und, in Ansehung dieses vornehmen Geschlechts, mit einigen Sühn-Opffer sich begnügen lassen. Hagecius ad annum 1108, p. 206: wie auch Hübner in seiner Polit. Historie, im IV Th. p. 53 schreiben; Daß Schwatopluck, Hertzog in Böhmen, dieses gantze Geschlechte habe ausrotten lassen. In einem andern Orte aber gedencket er in der Vorrede, wie kurtz vorher schon erwehnet, daß Hertzog Friedrich dasselbige wegen Ratibors Wrschowsky grosser Tapfferkeit und Treue gegen ihn, mit einem neuen Wappen und Nahmen, im Jahr 1184 begnadiget und verliehen habe, also daß dasselbige noch bis heutigen Tag floriret, sich auch zum Theil in andern Provintzen ausgebreitet hat.

In dem 17ten Jahrhunderte haben sich Burian George Wrschowitz von Sekerka, Hessen-Casselischer Obrister und Hof-Marschall; und Ladislaus Przibick, Graf Wrschowitz von Sekerka, Commendant zu Crossen und Chur-Brandenburgischer Cammer-Herr, der 1686 gestorben, vor andern hervorgethan. Um diese Zeit wurde Jaroslaus Sekerka von Sedezick, Kayserl. Obrist-Wachtmeister, nebst seinem gantzen Geschlechte, in dem Grafen-Stande bestätiget, nachdem er seine Genealogie dem Kayser gedruckt übergeben. Ein Graf von Wrschowitz ist mit Dorotheen Wilhelminen, Ferdinand Gottfrieds, Grafens zu Vehlen, und Sophie Elisabethens, Gräfin zu Limburg in Styrum, Tochter, die 1665 den 2 May gebohren, vermählet gewesen. Im Jahr 1743 wurde Maximiliane, verwittibte Gräfin von Wrschowitz, gebohrne Gräfin von Belrupt, zur Ober-Hofmeisterin bey der Ertz-Hertzogin von Oesterreich, Marie Annen, ernennet, und war sie bisher Aya gewesen. Balbin Tab. Boh. geneal. P. II. epit. rer. Bohem. 186. 244. ingleichen miscell. p. 21. Hagec. Böhm. Chron. P. I. Weingart Fürsten-Spiegel. Allgem. Chron. Th. III, p. 552. Sinapii Schlesische Curiositäten, Th. II, p. 274 u. f. Redels Sehenswürdiges Prag, p. 122. Becklers Historiæ Havoreæ, T. I, p. 10 u. f. 13. 14 und 36. Hübners Lexic. Geneal. p. 569. Lucä Fürsten-

Saal, p. 1288. 1301 und 1303. Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa des Jahrs 1698, p. 1056. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band V, p. 757. u. f. Gauhens Adels-Lexicon, Th. II, p. 2855. u. ff. Allgemeines Historisches Lexicon, Theil IV. Hübners Genealogische Tabellen, Th. II, Tab. 447. Ebend. Polit. Histor. Theil IV, p. 12. 45. 52 und 54.

Wrsewinsky, Wirsewinsky, Wirsbinsky, oder (nach dem Henelio, p. 641.) Wirsibinsky, eine Adeliche Familie in Schlesien. Dieses uralte Haus, welches der Freyherr von Abschatz in seinem Bardenliede zu den alten Schlesischen Rittern der Quaden und Lygier rechnet, führet einen Weyden-Baum (Pohln. Wierzba) mit einem Pfeile mitten durchstochen im Wappen, und soll mit denen Grafen von Würben oder Wierzbna verwand seyn, wie denn Naso in Phœnice, p. 78. von diesen Grafen anmerckt, sie wären ums Jahr 1220 Pohlnische Woywoden gewesen, und von der Weyde also genennet worden. Aus Böhmen wären die Edlen von Wirsewinsky der Religion wegen nach Schlesien emigriret, wiewohl in alten Briefen hundert Jahr vor der Böhmischen Unruhe gefunden wird. Bartusch Wirsbinsky, Korczag genannt, welcher zu Sokkolaw (Zuckel) im Oelßnischen 1505 gesessen, dessen Haußfrau hat Catharine geheissen. In Okolski Tom. I, p. 442. werden bey dem Hause und Wappen Korczak die von Wereszinski in der Woywodschafft Chelm gefunden, und dabey eine Wereszinski Bischoff zu Kiore angemerckt. Ob etwan der obige Nahme Bartusch Korczack genannt, verschrieben, und Wereszinski heissen solte, lassen wir dahin gestellet seyn. Im Jahr 1658 befand sich Melchior von Wirsewinsky zu Dreßke, (jetzo Julius-Burg) im Oelßnischen, als Hertzogs Sylvii zu Würtemberg und Oels Cammer-Juncker, war auch 1664 bey dieses Hertzogs Fürstlichen Leich-Conducte. Zwey Gebrüdere haben sich im Ohlauisch-Briegischen befunden, als 1) N. von Wirsewinsky zu Klein-Peikerau, dieser hatte zur Ehe Georgens von Rohr zu Klein-Peißkerau Tochter, von welcher gebohren Joachim von Wirsewinsky, der 1700 den 10 Mertz gestorben. Dessen Gemahlin, eine von Pritwitz und Reppin, gebahr ihm eine eintzige Tochter, so 1728 noch am Leben war. Die Frau Mutter heyrathete nachfolgends Sigismund Leopolden von Kreckwitz und Nersitz. 2) N. von Wirsewinsky, zu Kunert, von welchem zwey Söhne, Sylvius und Uladislaus, und vier Töchter vorhanden. In der Kirche zu Wüstenbriese im Ohlauischen ist ein Epitaphium von dieser Familie, Kunertischer Linie zu sehen. Sinapii Schlesis. Curiosit. Th. I, p. 1036. u. f. Theil II, p. 1117. u. f. Gauhens Adels-Lex. II Th. p. 2964. Lucä Schles. cur. Denckw. p. 1141.

Wrtby, ein uraltes und sehr berühmtes Gräfliches Hauß in Böhmen, welches in dem dreyzehenden Jahrhunderte von den Grafen von Guttenstein abgestammet, bis nach Anfang des siebenzehenden Jahrhunderts nur den Herren-Stand geführet, (da Sezyma Wrtby den Gräflichen Titul wieder angenommen) und seit 1723 das obriste Erb-Schatzmeister-Amt besitzet.

Johann Stiepanowecz von Wrtby, ein Sohn Johannßens, zeugete mit Catharine Kragizin einen Sohn, mit Nahmen Hroznata Burianus, Freyherr von Wrtby, der durch Barbarn Herstenskin von Welhartitz ein Vater worden von Sezyma, Freyherrn von Wrtby. Dessen Gemahlin war Ursul Uhaczowa von Kraczina, von der gebohren Johann, Freyherr von Wrtby; welcher von seiner Gemahlin Marie Magdalinen von Rziczan, zwey Söhne erhalten. Selbige sind: 1) Hroznata und 2) Sezyma, von welchen beyden sogleich ein mehrers.

1) Hroznata, Freyherr von Wrtby, war mit Benigne Barbar Czeikin vermählet, aus welcher Ehe entsprossen: 1) Johann Adam, von welchem sogleich: 2) Catharine, welche Zdencko von Kollowrat gehevrathet; und 3) Johann Sezyma, der ohne Kinder gestorben. Jetztgedachter Johann Adam, Freyherr von Wrtby, hatte Judith Ludomillen Liebsteinsky von Kollowrat zur Gemahlin, von welcher gebohren: 1) Beneß, von dem alsbald ein mehrers, und 2) Frantz, ein Jesuite. Nur genannter Beneß, Freyherr von Wrtby, hat zwey Gemahlinnen gehabt, und zwar ist ihm erstlich Natcka Baubinsky, und hernach Barbar Kotzin angetrauet worden. Die erste hat ihm Wentzeln, und die andere Frantzen Sezyma gebohren.

II) Sezyma von Wrtby, erster Graf von Wrtby, Herr auf Kosonan, Horu, Roth-Hradeck, Wotitz, Janowitz und Michowitz, der den 6 Mertz 1648 im 70 Jahr seines Alters gestorben, war Obrister Land-Cämmerer Statthalter, General-Kriegs-Commissarius und des grössern Land-Rechts Beysitzer in Böhmen. Mit seiner andern Gemahlin, Barbar Eusebien, einer Tochter Jaroslaus, Grafens von Martinitz, die nachmahls 1650 Christian Wilhelmen, Marggrafen von Brandenburg, und ehemahligen Administrator zu Magdeburg, beygeleget worden, und 1656 erblasset, bekam er keine Kinder; von der erstern aber, Judith Spanowka, hinterließ er, nebst einer Tochter, Elisabeth Marien, die Udalricus Holiezy von Sternberg, geheyrathet, folgende zwey Söhne: 1) Der jüngere, Ferdinand Frantz, des H. R. R Graf von Wrtby, Herr auf Wobitz, Janowitz, Drahonitz und Brzedizin, Kayserl. Cämmerer und Statthalter der neuen Stadt Prag, verehlichte sich mit N. von Radkowecz, und zeugte mit ihr zwey Söhne, Frantz Carln, des H. R. R. Grafen von Wrtby, Herrn in Wobitz, Janowitz, Drahonitz und Brzedizin, und Ernsten. 2) Der ältere, Johann Frantz, des H. R. R. Graf von Wrtby, war Kayserl. würcklicher Geheimder Rath, Cämmerherr, des grössern Land-Rechts-Beysitzer, und Vice-Cammer-Präsident in Böhmen. Von dieser letztern Bedienung legte er den 4 Septemb. 1673 zu Prag in dem Kayserlichen Hof-Cammer-Hause, in Gegenwart des Cammer-Präsidenten George Ludewigs, Grafens von Sin-

tzendorf, den Eyd ab. Er zeugte mit Barbar Theresie Franciscen, einer Tochter des Freyherrn George Peters Kokorzowetz von Kokorzowa, und Schwester Ferdinands, Grafens von Kokorzowa (die nach seinem Tode anderweit an Johann Marcus, Grafen von Clary, verheyrathet worden) nebst einer Tochter, Franciske Ursuln, die eine Gemahlin Frantz Ferdinands, Grafens von Berchthold, worden, folgende zwey Söhne: 1) Johann Josephen, des H. R. R. Grafen von Wrtby, Herrn auf Konopitscht, Beneschau, Benitz, Tenitz, Nüßl, Zebow, Guttenstein, Schwamberg ꝛc. Rittern des Güldenen Vliesses, Kayserl. würcklichen Geheimden Rath, Cämmerern, vornehmsten Königlichen Statthaltern in Böhmen, des grössern Land-Rechts Beysitzern, Obristen Erb-Schatzmeistern von Böhmen, Obersten Burggrafen zu Prag, auch des Hochlöblichen Land-Ausschusses Directorn. Selbiger ward erstlich Kayserlicher Cämmerer und des grossen Land-Rechts Beysitzer im Königreich Böhmen. Im Jahr 1705 erhielte er die Bedienung eines Ober-Appellations-Präsidentens und Königl. Statthalters in Böhmen. Im Jahr 1711 den 23 Nov. ernennte ihn der Kayser zu seinem Geheimden-Rathe, ließ ihm aber kurtz darauf den Eyd als würcklicher Geheimder-Rath ablegen. Im Jahr 1712 machte er ihn zum obersten Burg-Grafen und fürnehmsten Statthalter in Böhmen, wovon er den 23 April den Eyd abgeleget. Im Jahr 1721 den 23 Nov. ernennte er ihn zum Ritter des Güldenen Vliesses, und 1723 im Junius ertheilte er ihm und seinem gantzen Hause das Erb-Schatzmeister-Amt im Königreiche Böhmen. Er ward auch des hochlöblichen Land-Ausschusses Director. Er starb gegen die Mitte des Monats Augusts 1734 und wurde den 17 besagten Monats zu Wotitz bey den Franciscanern mit grossen Gepränge, folgendergestalt beerdiget: Um halb 5 Uhr Abends hatten sich in dem hohen Trauer-Hause alle Oberste Land-Officianten und Königl. Statthalter, Land- und Cammer-Rechts-Beysitzer, Stadt-Haupt- und Unter-Amt Leute, viele Cavalliers und die Deputirten von denen Magistraten in 6 und 4 spännigen Carossen eingefunden, da denn nach geschehener Einsegnung und Auflegung der Leiche auf den Trauer-Wagen der Zug in folgender Ordnung geschahe: (1) Führte der Landschaffts-Bereiter den Conduct: (2) Folgten die mit schwartzen Decken belegte Hand-Pferdte, welche von denen in tiefe Trauer gekleideten Reit-Knechte geführet wurden; (3) Fuhren die Burg-Grafen-Amts-Beysitzer; (4) Folgten die Trompeter, welche den Marsch auf denen Surdinen bliesen; (5) Kamen die Liverey- und Hauß-Bedienten in der Trauer. (6) Die Leiche auf dem Trauer-Wagen, jedoch ohne Fackeln, neben her giengen auf jeder Seite 6 Personen in langen Trauer-Mänteln, welche das Leichen-Tuch ausgespannet trugen. (7) Fuhr in einem Trauer-Wagen der Graf Frantz Wentzel von Wrtby nebst seinem Sohne. (8) Die Böhmischen Herren-Statthalter nach dem Range, zwey und zwey, welchen (9) die Königl. Statthalterey-Secretarien, ingleichen die Deputirten von den Magistraten folgten, worauf (10) mit der Königlichen Statthalterey-Cancelley der Zug beschlossen wurde. Nachdem der Conduct durch verschiedene Gassen bis an das Korn-Thor gelanget war, nahmen die vornehmen Leichen-Begleiter ihren Rückweg, u. die Leiche ward ferner allein nach Wotitz zur Versenckung abgeführet. Seine Gemahlin, Marie Susanne, des Grafens Johann Ferdinands von Heissenstein Tochter, hat ihm keine Kinder gebohren, und ist bereits den 11 Februar 1715 verstorben. Sein Bruder und Vettern sind seine Erben gewesen; 2) Johann Frantzen, des H. R. R. Grafen von Wrtby, Herrn auf Krzimitz, Neckmirtz und Kokorzowa, Kayserlichen Cämmerern, welcher sich erstlich mit Theresien, einer Tochter Johann Frantzens, Grafens von Götzen, und 1709 mit Theresien, einer Tochter Adam Heinrichs, Grafens von Steinau, vermählet.

Im Jahr 1738 waren unter andern folgende am Leben: 1) Frantz Ernst, des H. R. R. Graf von Wrtby, Herr auf Wotitz, Janowitz, Martinitz, Bestachow, Olbramowitz und Resnaschow, obrister Erb-Schatzmeister in Böhmen, Majorats-Herr. 2) Frantz Wentzel, des H. R. R. Graf von Wrtby, Herr auf Krzimitz, Neckmirsch, Kokorzowa und Schinckau, obrister Erb-Schatzmeister in Böhmen und Kayserl. Cämmerer. Jener hatte einen Sohn, der ebenfalls Frantz Ernst hieß: dieser aber zwey Söhne, Johann Joseph Vincentzen, Herrn auf Russel, und Frantz Wentzeln, Herrn auf Konopisst, Beneschau, Benitz, Teinitz Mratsch und Porzitsch an der Sazawa. Johann Carl, Graf von Wrtby, ward im Decemb. 1741 zu Prag von dem Churfürsten zu Bayern und nachmahligen Kayser zum Cammer-Herrn ernennet.

Margarethe von Wrtby ist die Gemahlin Wratislaus Wratislaw, Burggrafens zu Praga, der um 1467 gelebet, gewesen. Eve, Freyin von Wrtby, war mit Adam Leopolden, Freyherrn Wratislau von Mitrowitz, Lehn- und Cammer-Gerichts-Assessorn in Böhmen, der 1658 gestorben, ehelich verbunden. Elisabeth Magdalene, Gräfin von Wrtby, starb 1643 als die andere Gemahlin Jaroslaus Borzita, ersten Grafens von Martinitz, Kayserl. Geheimden Raths und Burggrafens zu Praga.

Ob übrigens auch ein Adeliches und Freyherrliches Geschlecht in Böhmen, welches den Nahmen Wraby führet, oder aber die Person sey dieses Nahmens hieher gehöret, und folglich es Wrtby heissen solte, können wir nicht sagen. Indessen haben wir folgende unterm ersten Nahmen gefunden: Maximilianum von Wraby hatte George Zdencko, Freyherr Wratislaw von Mitrowitz, zur Gemahlin. Catharine Wrabsky Tlura von Wrabi war die Gemahlin Dietrichs Rasin von und auf Riesenburg.

Hübners Genealogische Tabellen, Theil III, Tab. 946, wie auch Tab. 674. 675. und 677. Königs Adels-Historie, Th. III, p. 218. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV, und die Fortsetzung. Rodels Sehenswürdiges Prag, p. 116. 122.

144 und 160. Hübners Lexic. Genealog. p. 603. Gauhens Adels-Lexicon. Balbinus in Orig. Com. Guttenst. Seiferts Ahnen-Tafeln. Schumanns jährliches Genealogisches Hand-Buch des Jahrs 1747, Th. II, p. 274. Genealogiophili jetztlebende Häupter Teutschlands, Th. II, p. 396 u. f. Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa, des Jahrs 1698, p. 621. 710 u. f. Lünigs Europ. Titular-Buch p. 447 u. f. und 740. Genealogischer Schau-Platz des jetztherrschenden Europä des Jahrs 1724 p. 370 u. f. 376. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1734 p. 481 u. f. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band III, p. 983, und Band VIII, p. 122. Wiener Staats- und Stands-Calender des Jahrs 1732 p. 273 und 64. Eröfnetes Cabinet Grosser Herren, Th. 20 p. 787 u. f. Weingarten Fürsten-Spiegel Hammerschmied prodr. gloriæ Pragenæ p. 721. 736. 741. 766 und 771. *Calend. S. Adalb.*

Wruck, (Johann Hieronymus) Pastor zum Kirchwärder im Amte Bergedorf, war zu Hamburg 1680 gebohren. Er hielte im dasigen Gymnasio 1700 eine Disputation unter dem Titul: Utrum fata religionum dependeant ab astris? Und wurde 1715 den 29 May Pastor zu gedachtem Kirchwärder; und starb im Jahr 1731 den 27 Junius. Beurhners Hamburgisches Staats- und Gelehrt. Lex. p. 436.

Wrythe, (Johann) siehe den Geschlechts-Artickel: Wriothesley.

Wrzesna, ein kleiner Ort, in Groß-Pohlen, wo im Jahr 1712 der Grudzinsky geschlagen wurde. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Wrzesowecz, Geschlecht, siehe Wrzesowitz.

Wrzesowitz oder Wrzesowecz, ein Freyherrliches Geschlecht in Böhmen, welches von dem obigen Gräflichen Geschlechte von Wrschowetz unterschieden, und hat denen von Wrzesowitz vormahls das berühmte Töplitz in Böhmen gehört. Jacob von Wrzesowicz war 1526 Unter-Cämmerer des Königreichs Böhmen. Wolf oder Wolfgang von Wrzesowicz, Herr auf Töplitz und Graupen, Kayserlicher Cammer-Präsident in Böhmen, wird unter den Zeugen bey der Fundation des Jesuiter-Collegii zu Prage im Jahr 1562 mit benennet. Im Jahr 1612 war Wilhelm Wrzesowicz oberster Müntz-Meister des Königreichs Böhmen, und ein anderer Wilhelm Wrzesowicz 1625 Kayserl. Cammer-Präsident in Böhmen. Den erstern Wilhelm sowohl als den Wolfgang rechnet Gauhe im Adels-Lexico Th. II, p. 2856 u. f. zum Geschlecht der Grafen von Wrschowetz; worinnen er aber unfehlbar unrecht hat. Daselbst wird auch Johann Weichard Graf Wrzsowicz, Königlicher Schwedischer General im Krieg wider Pohlen, angeführet, und von ihm gemeldet, daß er 1655 mit Sturm das Städtlein Kosta erobert und darinnen alles nieder gemachet habe. Herr Gauhe l. c. muthmasset, daß er aus Böhmen bey damahliger innerlicher Unruhe, nach Anfang des dreyßigjährigen Krieges, und wegen der Evangelischen Religion in Königlich-Schwedische Dienste getreten sey. Ob nun dieser auch von Herrn Gauhen dort an den rechten Ort gesetzet sey, oder ob er hieher gehöre, sind wir zweiffelhafft.

Im Jahr 1738 waren aus dem Freyherrlichen Geschlechte von Wrzesowitz unter andern folgende zwey bekannt: 1) Frantz Albrecht Jaroslaw, Kispersky, Freyherr von Wrzesowitz, Herr auf Biela, Wscherub und Wlasenitz, Majorats-Herr. 2) Johann Maximilian Kispersky, Freyherr von Wrzesowitz, Herr auf Przimoslen, Lsstin und Mimowa. *Calend. S. Adalb.* Sinapii Schlesische Curiositäten Th. II, p. 275. (wo er auch schreibet, daß das besondere Geschlechts-Wappen in seinem ersten Theile p. 811. zu sehen sey: Allein, wenn man daselbst nachschläget, findet man nicht das geringste von solcher Familie und gedachtem besondern Wappen). Rodels Sehenswürdiges Prag, p. 124. 155. 177 und 180.

Wrzeßliow, (Alßo von) lebte zur Zeit des Hußiten-Krieges, und wird als ein Eiferer vor die Wahrheit angeführet in Ludwigs Reliqu. MST. T. VI, p. 164 und 166.

Wrzestowsky, (Alexius) wurde im Jahr 1434 von den Böhmischen Ständen zum Vice-König bestellet. Hübners Politische Historie IV Theil, p. 161.

Wrzsowicz, Geschlecht, siehe Wrzesowitz.

Wsewoldus, Groß-Fürst der Russen zu Kiow, war ein Sohn Jaroslaus, den derselbe mit Indegerden, einer Tochter Olaus III, Königs in Schweden, gezeuget hatte. Nach seines Vaters 1052 erfolgtem Tode bekam er Pereaslaw, wurde aber 1058 von dem an Flusse Don wohnenden Heydnischen Volcke vertrieben. Nicht besser gieng er 1072 mit seinem leiblichen Bruder Izaslaus um, als welchen er von Land und Leuten verjagte. Ob nun wohl derselbe 1075 durch Pohlnische Hülffe wieder zu den Seinigen gelangte; so erbte er doch nach dessen Tode 1076, so wohl Kiow, als die andern Rußischen Länder. Er starb endlich den 13 April 1083 an der Pest, und hinterließ von seiner Gemahlin Oda, des Ertz-Bischoffs Burchards zu Trier Schwester, unter andern seinen Nachfolger, Wolodomirn II. Dlugloss. Chron. Polon. Lambert Schaffnaburgens. ap. Pistor. *Historia Archiepisc. Bremens.* ap. Lindenbr.

Wsewolodus Wlodomirowitz, Czaar von Rußland, war ein Sohn Wolodomirs II, Monomachi, folgte demselben 1147 in der Regierung, und starb 1151. Von seinen Söhnen, unter welche er seine Lande getheilet, sind folgende merckwürdig: 1) George I, sein Nachfolger. 2) Wlodimir, Fürst zu Halicz, der 1198 ohne Erben gestorben. 3) Johann, dessen Sohn Demetrius nach Georgen I Czaar worden. 4) Wsewoldus, Fürst der Russen zu Beltz. Ausser diesen hatte er auch einen unächten Sohn Miecislaus, von welchem unter dem Artickul Halicz Nachricht zu finden. Dlugloss. und Miechov. Chron. Polon. Herberstein Comment.

rer. Moscov. *Genealogia Principum ac Ducum Moscov.* ap. Freh.

Wshowa, oder **Schowa**, also nennen die Pohlen Fraustadt in Groß-Pohlen.

Wtorkowsky, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, aus welchem **Barbar, Wtorkowskin**, des Fürstlichen Stiffts Trebnitz im Oelsnischen Aebtißin, bekannt so 1602 den 14 May erwehlt, und des folgenden Jahrs 1603 den 2 May gestorben. In *Sinapii* Olsnogr. P. II, p. 632 heißt sie **Wurtkowskin**. Siehe eben dieses *Sinapii* Schlesische Curiosität. II Theil, p. 1123.

Wubbena, (Johann) der Philosophie Magister und ordentlicher Professor zu Franecker in der andern Helffte des siebenzehenden Jahrhunderts. Er hat zu Lehr in Ost-Frießland das Licht der Welt erblicket. Im Jahr 1664 den 5 Februar. erhielt er das Recht, und die Freyheit die Philosophie öffentlich zu lehren, und noch in solchem Jahre den 29 April ward er ausserordentlicher; 1666 aber den 21 Junius ordentlicher Professor der Philosophie, und wurde den 17 Jenner 1667 introduciret, da er immittelst den 27 September 1666 die Inspection über ein öffentliches Universitäts-Gebäude (Bursam) erhalten hatte: Allein im Jahr 1678 im Julius-Monate ward er vor das Hof-Gerichte zu Frießland wegen gewisser Verbrechen peinlich belanget, welches verursachte, daß man nachgehends seinen Nahmen bey den öffentlichen Anschlag der Academischen Vorlesungen nicht mehr gefunden. Endlich starb er im Jahr 1681 den 27 Februar. eines plötzlichen Todes. *Series Professorum Franequer*, p. 41 u. f.

Wubbringhausen, Flecken und Kloster, siehe **Wippringhusen**, im LVII Bande, p. 1064.

Wucher, Lat. *Usura* oder *Foenus*, Frantz *Usure*, ist ein Wort, welches in gutem und bösem Verstande genommen wird.

Denn man verstehet offt allen Gewinn, den man mit dem Seinigen im Verkehr von dem andern an Gelde, oder Geldes werth, oder auch nur an Gelde, (in welchem Fall es Zinß, Interesse heißt) als Nutzung, und Vortheil nach denen Rechten der Billigkeit, und Gleichheit erlanget, weil man eines andern Nutzen, und Gewinn mit dem Seinigen befördert, und also wiederum etwas Nutzen dagegen zu haben billig ist. Und überhaupt ist also nicht wieder GOttes Gesetz, in diesem Verstande mit dem Seinigen zu wuchern. Ein Kaufmann wendet auf die Waare 1) Geld an ihren Preiß, Impost, Fracht, und andre Kosten, das kan er 2) eine Zeitlang nicht als ein Mittel seines Wohlstandes brauchen, daher entgehet ihm auf so lange der Gewinn, 3) wendet er darauf Mühe und Arbeit, 4) währender Zeit muß er leben mit denen, die er dazu hält, 5) es wird endlich auch durch die Zeit offt etwas verdorben, da würde er nun um eines andern willen, dem zu Gefallen ers kommen läßt, an dem Seinen einbüssen, wenn er nicht auch dieses auf die Waare schlagen dürffte. Er muß endlich auch Kosten 6) auf ihre Verwahrung, nachdem sie lange dauert, wenden. Alles dieses schläget er billig bey dem Verkehr auf die Waare, und es würde unbillig seyn, daß, da der andere die Waare an einem Ort, zu gewisser Zeit, ohne Mühe, und bequem zu seinem Nutzen, oder Gebrauch durch den Dienst des Kaufmanns haben kan, wenn dieser nichts ansetzen solte, als was ihm die Waare würcklich kostet. Alles übrige nun an Interesse, und Mühe, heisset sein eigentlicher Gewinn, der solchergestalt nach Unterschied der Austheilung auf die Waare, bald groß, bald geringe, ja wohl gar öffters nach den Umständen nichts, oder gar Verlust seyn kan. Man siehet also gar leicht, daß es sehr schwer, diese Leute so gleich eines Wuchers zu beschuldigen, wenn sie gleich theuer seynd. Man siehet auch, daß nach denen Gesetzen der Liebe, und Klugheit ein Kaufmann von seinen Waaren, sonderlich die er wieder vereintzelt, nach Unterschied der Zeiten, und der reichen, und armen Käuffer, mittelst Bieten, und Wiederbieten, auch verschiedner Accorde, eine Parthie theurer, die andre wohlfeiler geben, ja gar an einer Parthie verliehren, an der andern aber eben dieses zu gewinnen suchen könne, und das alles doch ein rechtmäßiges Wuchern oder gewinnen heisse.

Allein hiernächst wird auch das Wort Wucher in bösem Verstande, und zwar heut zu Tage meistentheils genommen, mithin von rechtmäßigen Gewinn, Interessen und Verdiensten unterschieden, folglich theils in weitläuftigen Verstande vor allem unrechtmäßigen Gewinn, oder aber in engern Verstande, von unrechtmäßigen Gewinn, und Nutzung genommen, welche man in Verkehr mit seinem Gelde auf mancherley offenbahre, oder verdeckte Weise an Geld, oder Geldes werth von seinem Nächsten ziehet. Wucher, und Wucher treiben heist aber, allerhand rechtliche, und wirthschafftliche Geschäffte grob, listig, und so verkehrt brauchen, damit man solchen desto leichter und sicherer von seinem Nächsten erlangen könne, wie denn darzu allerhand Contracte mit einander verbunden, und allerhand Verträge darauf gar fein eingerichtet werden können; welche deswegen wucherliche Contracte genennet werden. Und man siehet leicht, daß ein jeder diese gottlose Sache als eine Pest, und als die gröste Bosheit, die mit Gewalt und Betrug ausgeübet wird, ja welche eine Entwendung, und eine besondere Art der Dieberey ist, fliehen, und meiden müsse, insonderheit da dergleichen Wucher, wenn auch keine positive Strafe wegen mancher angewendeter List, Behutsamkeit, Macht und Ansehen, oder wegen nachläßiger Policey erfolget, doch meistentheils viele natürliche Folgen, statt natürlicher Strafen nach sich ziehet, und endlich doch Gewinn, und Haupt-Gut verlohren gehet. Allein hier ist nun die Haupt-Frage: Was ist unrechtmäßiger Gewinn, Nutze, Interesse, oder Zins? Alle Rechtmäsigkeit beziehet sich auf ein Gesetz. Da wir nun das Göttliche, allgemeine natürliche, und das menschliche bürgerliche Gesetz jedes Landes haben, so wird man eine natürliche, und bürgerliche Unrechtmäßigkeit auch hier finden.

Was die erste anbelanget, so bestimmet zwar das göttliche natürliche Gesetz überhaupt so viel: **Der Gewinn, und Nutzen ist erlaubt, er soll aber billig seyn, das ist, es soll eine Gleichheit beobachtet werden, wenn allein vom Schaden, und Nutzen zweyer Verkehrenden die Rede ist.** Wenn aber der allgemeine Nutzen oder Schade einer gantzen Gesellschafft mit dem Nutzen oder Schaden eines eintzeln zusammen kommt, müsse der letzte dem ersten weichen. Und einer der solches nicht thut, z. E. ein Korn-Händler in theurer Zeit bey dieser durchgängig unentbehrlichen Waare übet Wucher im schlimmen Verstande aus, wenn er das Korn zurück hält, und recht hoch hinaus bringen will. Ja nach diesen allgemeinen Grund-Gesetzen würde, wenn Gewinn, und Schade zweyer Verkehrenden nur betrachtet wird, erlaubt, und recht sey, wenn der andere mit meinem Gute und Gelde 20 und mehr pro Cent gewinnen könnte, entweder die Helffte, z. E. 10 pro Cent, oder da man noch betrachten müste, daß der andre um dieses zu gewinnen, erst vielmehr Mühe, als ich haben müste, wenigstens 3 pro Cent zu nehmen. Dahingegen würde auch folgen, daß wenn er weniger, oder gar nichts gewinnet, ich auch weniger, oder nichts von ihm nehmen, sondern nur mit dem Haupt-Stuhl müste zufrieden seyn, als welches insonderheit bey Dürfftigen in acht zu nehmen. Denn denen eigentlich Armen schencket man gar Theile des Haupt-Stuhls. Allein was würden nicht bey dieser allgemeinen Bestimmung der natürlichen Billigkeit, dem ohngeachtet unter denen gewinnsüchtigen und ungerechten Menschen, so wohl an der einen, als andern Seite vor Betrügereyen, und Ungerechtigkeit im Schwange gehen? Dahero hat, wie in andern Folgen unsers Sünden-Falls, die in der bürgerlichen Gesellschafft erkannte höchste Gewalt, theils im Handel und Wandel überhaupt, wo es füglich geschehen, und etwas gewisses gesetzet werden können, oder wenn die allgemeine Wohlfahrt der gantzen Gesellschafft es sonderlich erfordert a) durch besondere öffentliche Taxen derer zu verkehrenden Dinge, b) durch Unterscheidung derer Negotien, und gewinnenden Personen, in Ansehung des Gewinns, und Nutzens im Verkehr überhaupt, ein gewisses Maaß, und Ziel gesetzet, endlich aber auch c) insonderheit bey dem Geld-Leihen entweder nach Unterschied oder über haupt verboten, mehr nicht Zinse, oder Interesse, als wie bey uns 5 oder 6 pro Cent zu nehmen. Wo es aber d) nicht möglich zu bestimmen gewesen, hat man es noch auf die Grentzen des natürlichen Rechts und eines jeden Gewissen müssen ankommen lassen, dergleichen z. E. der meiste Kaufmanns-Gewinn mit denen meisten, sonderlich eintzeln zu verkauffenden Waaren, ingleichen wenn Geld eine Waare, und also verkauffet, oder vertauschet, und verwechselt wird, ohnstreitig ist. Denn hier hat man ohnmöglich dieses Maaß, oder ein gewisses setzen können, sondern allenthalben noch mehr als 5 bis 6 pro Cent zulassen müssen. Weil der Gewinn und Verlust hier sehr schwer auf Jahre zu bestimmen, auch eine Handlung nicht so wohl nach ihrem eintzeln Verkauff und Nutzen, als nach ihrem gantzen Negotio betrachtet werden muß; allein in diesem Betracht kan nicht so wohl, was in diesen, und jenen kleinen eintzeln Verkauff der Waare, oder einer eintzigen Waare, sondern überhaupt mit dem gantzen Capital in der gantzen Handlung jährlich oder vielmehr ein Jahr ins andre gerechnet, binnen einer viel längern Zeit gewonnen wird, gerechnet werden. Da es sich den öffters findet, daß Abfall, und Uebermaaß in einander gerechnet, kaum 5 bis 6 pro Cent tragen, und also der Kaufmann, wofern er ausser seinen Kosten nichts mehr als 6 pro Cent und etwas proportionirliches vor die Mühe auf die Waaren schlägt, ungleich mehr Mühe, Gefahr, und Ungemach umsonst, und noch darüber, als derjenige anwende, welcher nur sein Capital auf Wechsel, und Hypotheck auslehnet und doch auch 5 bis 6 pro Cent nehmen darf. Allein eben diese Mühe, und Arbeit ist so mannichfaltig unterschieden nach denen Waaren, Handlungs-Arten, Zeiten, Oertern, Personen, mit denen man zu thun hat, daß es ohnmöglich einen gewissen Fuß zu setzen, nach welchem das dafür anzusetzende, zu richten wäre. Folglich kommt es hierinne auf das Gewissen des Kaufmanns an. Inzwischen hat man doch e) die Unrechtmäßigkeit eines Gewinns u. Nutzens auch in diesen dunckeln Fällen einiger massen durch das Verbot der wucherlichen Contracte bestimmet, und vor Wucher im schlimmen Sinn, nebst denen, was nach den Anmerckungen sub a. b. c. ein unrechtmäßiger Gewinn, und Nutzen ist, erkläret, wo nur ein solcher Contract im Verkehr geschlossen worden. Und darauf hat man ehemahls den Verlust des vierdten Theils der Haupt-Summa, damit man vermittelst solchen Contracts gewonnen, zur Straffe gesetzet. Allein in Chur-Sachsen erfolgt statt der Straffe nach neuern Gesetzen, der Verlust der gantzen Haupt-Summa auf Wucher, wovon unten in der juristischen Abhandlung ein mehrers. Man beschuldiget gemeiniglich die Juden des Wuchers, und nennet deshalber solchen unrechtmäßigen Gewinn **Juden-Wucher**, Es ist auch nicht zu läugnen, daß sich dieses Volck zum Theil drauf lege: allein man findet auch unter Christen in diesem Stücke leider so schlimme Wucherer, als unter jenen.

Es giebt unterschiedene scheinbare Einwürffe wider den Wucher, und Geld-Zinsen, als ob dieselben nicht erlaubt wären: 1) Es scheinet, daß sie der natürlichen Gleichheit nicht gemäß sind, weil mehr gefordert, als anvertrauet wird, weil das Geld vor sich unfruchtbar ist, und weil man in fremder Bemühung Gewinn suchet, der Nutzen aber bey dem Schuldner ungewiß ist. Die Gleichheit aber wird erfordert, Matth. VII. 12. und 2 Corinth. VIII, 13. u. ff. 2) Das göttliche Gesetz des Alten Testaments verbietet den Wucher, und nennet denselben נשך morsum,

2 B. Mos. XXII, 25. 3 B. Mos. XXV, 36. u. ff. 5 B. Mos. XV, 6. u. ff. XXIII, 19. vornemlich Ps. XV, 5. Sprüchw. XXVIII, 8. Nehem. V, 7. Jer. XV, 10. Ezech. XVIII. 8. 3) Im Neuen Testamente wird derselbe so wohl überhaupt Matth. XIX, 21. Luc. XII, 33. XIV, 33. als auch insonderheit Matth. V, 42. XXV, 24. Luc. VI, 30. 34. verboten. Daher treibet der Heyland 4) die Wechsler aus dem Tempel, Matth. XXI, 12. Joh. II, 15. 5) Der Wucher nähret den Geitz, und zwar κιμβικιεν, so das erworbene zu erhalten trachtet, und πλεονεξιαν, der dasselbe zu vermehren bemühet ist. Beydes aber streitet wider Matth. VI, 19. u. ff. Marc. VII, 22. Luc. XII, 15. Rom. I, 29. 1 Corinth. V, 10. Ephes. IV, 19. 1 Thessal. IV, 6. 2 Petr. II, 14. Ebr. XIII, 5. Der Geitz aber ist destomehr zu verabscheuen, weil er eine Art der geheimen Abgötterey ist, Matth. VI, 24. Coloß. III, 5. 6) Er ist selbst von denen Heyden, dem **Plato, Aristoteles, Cato, Seneca, Plutarchus,** und vornemlich von den Weltweisen, welche alles verkauffet, und darinne eine Verläugnung gesuchet haben, verworffen worden. **Lycurg** rottete den Wucher bey den Spartanern, **Agesilaus,** und **Solon** bey denen Athenern aus. Lutheri VII, Jen. Th. p. 377 u. ff. 7) Die alte Morgen- und Abendländische Kirche hat daher den Wucher sonderlich bey den Geistlichen verdammet, und deswegen harte Straffen gesetzet. Besiehe **Thysium** in tr. de usura & fœnore. **Binghamum** in Orig. eccl. Vol. II, p. 318 u. ff. und **Böhmer** in jure eccl. Prot. Lib. V, tit. 19. §. 18 u. ff. p. 330 u. ff. 8) Das jus Canonicum verwirfft die Geld-Zinsen c. 2. 4. dist. 47. qu. 4. 5. c. 14. Decretal. Lib. V, tit. 19. 9) Die ersten Protestantischen Gottesgelehrten sind in diese Fußtapffen getreten. **Luthers** Eyfer wider die Wucherer ist bekannt. Man besehe auch **Melanchthons** Brief an den König in Dännemarck, welcher in **Ludewigs** Reliqu. MSS. in T. V, Lib. II, n. 14. p. 357 u. ff. zu finden ist. Die Prediger zu Regenspurg verdammten auch 1587 die Geld-Zinsen; doch wurden sie deswegen abgesetzet. **Osiander** in Hist. Eccl. cent. XVI, p. 1047 u. ff. 10) So haben auch im nächst verwichenen Jahrhundert die Gottesgelehrten in Holland eyfrig wider den Wucher gestritten. Man besehe diesfalls **Cloppenburgii** Institutionem de fœnore & usuris T. I, Opp. Theol. p. 355 u. ff. **Salmasii** Lib. de usuris, & modo usurarum. it. Diss. de fœnore trapezitico, diese Abhandlung hat **Schoock** widerlegt.

Es sind aber auch auf der andern Seite Beweise, daß die Geld-Zinsen erlaubet sind. 1) Es erfordert solche die natürliche Billigkeit, und Paulus, 1 Corinth. VIII, 13. Ich soll doch auch Theil an dem Gewinne haben, den der andere aus meinem Gelde ziehet. Die Worte Matth. VII, 12. sind nicht ohne Einschränckung zu verstehen. Was du mit Recht willst, oder verlangen kanst, daß dir die Leute thun sollen, das thue auch ihnen. 2) Das gemeine Wesen hat zuweilen Geld von nöthen, und könnte nicht bestehen, wo nicht Geld vorgeschossen würde; davon aber können Gläubiger einen Zinß fordern. 3) Viele können wegen natürlicher Gebrechen, und andrer Ursachen, nicht anders als durch Interessen sich erhalten. 4) Wittwen, und Waysen leben offt davon, anders würden auch die Vermächtnisse nicht dauern. 5) Viele Armen können sich nicht anders, als durch Borgen aufhelffen. 6) Man suchet das Seine zu erhalten, und zu vermehren, damit man die Seinigen versorge. 2 Corinth. XII, 14. 1 Timoth. V, 8. reichlicher Allmosen gebe Ephes. IV, 28. und andern nicht beschwerlich werde, 1 Thessal. IV, 11 u. ff. 7) Handel, und Wandel kan ohne Zinsen nicht bestehen. 8) Wenn der Wucher nicht erlaubt seyn soll, so werden Verpachtungen, und viel andere Vergleiche nicht erlaubt seyn. 9) Stellen der H. Schrifft rathen den Wucher 5 B. Mos. XXIII, 20. XXVIII, 12. 44. Matth. XXV, 27. Luc. XIX, 23. Zugeschweigen, daß die Wegerung der Interesse eine Art des verbothenen Betrugs sey. 1 Thess. IV. 6. Daher ist der Wucher auch 10) bey den Heyden, vornemlich bey den Griechen, welche aber zuweit gingen, und bey den Römern, welche des Jahres den zwölften Theil des Capitals statt der Interesse nahmen, üblich gewesen. **Budäus** de asse. **Petitus** ad leges Atticas. **J. F. Gronovius** de Sestertiis s. pecunia veterè Græca & Romana. Die Christlichen Könige haben hierinne Einhalt gethan. *Codex Theodos.* Lib. II, tit. 33 lege I. *Codex Justinian.* Lib. IV, tit. 32. *Basilius Macedo* suchte gegen das Ende des IX Jahrhunderts den Geld-Wucher aufzuheben, sein Sohn *Leo Philosophus* aber setzte Constit. 83. die Interesse auf 4 pro Cent.

Es scheinet, also daß die Beweise vor die Zinsen am stärcksten sind. Die Antwort auf den ersten Beweiß kan aus dem ersten Gegenbeweise genommen werden. Auf den andern Beweiß wird insgemein geantwortet, daß diese Gesetze bloß die weltliche Regierung angiengen, und aus der besondern Verfassung des Jüdischen Regiments entsprungen wären. **Spencerus** in Diss. 2. Lib. I, de legib. Hebr. ritualibus adjecta. Item **Salmasius** de Usuris, c. 20. p. 605 u. ff. **Meisnerus** in Philos. sobr. P. III, p. 179. Bey dem dritten Beweise ist zu mercken (1) daß die Verkauffung aller Güter nicht jedermann befohlen worden. (2) Der Ausspruch Christi Matth. V, 42. ist auch nicht ohne Einschränckung zu nehmen. Wenn nun ein Verschwender Allmosen, oder Geld von uns zu seiner Schwelgerey forderte? conf. Matth. VI, 1. Die Stelle Matth. XXV, 24. ist parabolisch, und bestätiget vielmehr den Wucher. (3) Luc. VI, 34. wird nur angedeutet, daß die Christen nichts besonders thäten, wenn sie Geld, mit der Hofnung es mit Wucher wiederzubekommen, ausliehen. Es sind einige gegen welche man muß freygebig seyn; es sind aber auch andre, von welchen man Interesse nehmen kan. Auf den vierdten Beweiß antworten wir: 1) Daß er zuviel beweise, und auch die Handlung, den Kauf, und Verkauf aufhebe. 2) Der Heyland wolte nur nicht, daß die Wechsler

ter ihre Tische in dem Tempel aufschlagen solten. Salmasius de Usuris, p. 632 u. ff. 3) Wenn die Zinsen zu Förderung guter, und heiliger Sachen, zur Hülffe des gemeinen Wesens, der Wittwen, Waysen, und Bedürftigen gebrauchet werden, so ist die Absicht billig gut. 4) Die Heydnischen Weltweisen, unter welchen **Cato** ein grosser Wucherer war, und **Plutarch**, welcher nicht περὶ τὸ μὴ δανείζειν, sondern περὶ τὸ μὴ λίαν δανείζεσθαι geschrieben, thun uns keinen Eintrag; weil die Zinsen bey den Griechen und Römern allzu hoch gestiegen waren. Die Mahometaner sind heute zu Tage keine Feinde von den Interessen. 5) Die alten Kirchen-Verfassungen forderten billig, daß dem allzu grossen Wucher gesteuret würde, und daß das Amt der Geistlichen von dem Betruge der Wechsler entfernet sey. Das Päbstliche Recht kan dem Göttlichen nichts vergeben. Die jährlichen Zinsen haben vor rechtmäßig erkläret **Martinus** V, c. 1. extrav. comm. de emt. vendit. **Calixtus** III, ib. c. 2. **Pius** V. **Gregor.** XIII, und **Clemens** VIII, deren Bullen in dem *Bullario magno* angeführet werden. Endlich hat die montes pietatis **Paulus** II, **Sixtus** IV, **Innocentius** VIII, **Alexander** VI, **Julius** II, und vornemlich **Leo** X. in Concilio Lateranensi V, im Jahr 1515, Sess. 10. ingleichen in einer besonderen Bulle, gebilliget. Siehe **Marpergers** *Montes pietatis,* oder **Leyh-Aßistentz- und Hülfs-Häuser, Lehn-Banquen, und Lombards, wie solche** nützlich anzulegen. Was **Luthern** betrifft, so hat er zum wenigsten in den letztern Büchern nicht allen Wucher verworffen, sondern die jährlichen Zinsen, das **Nothwucherlein** und **den Schadewacht** oder die Interesse, wegen des aufhörenden Nutzens ausgenommen. Besiehe in dem 7 Jen. Th. f. 372, **die Vermahnung an die Pfarrherren wider den Wucher zu predigen.** Melanchthon redet auch an andern Orten anders. Cloppenburgs Streit mit **Salmasio,** als welcher nicht den übermäßigen Wucher vertheidiget, bestehet nur fast in Worten. Die Personen sind wohl zu unterscheiden, und man muß die Liebe, welche nach dem geistlichen Wucher strebet, der im Himmel reichlich gegeben wird, herrschen lassen. **Theophilactus** über Luc. XII, sagt: ὁ τρέφων πενητας, θεὸν τρέφει. Die Lehre der Jüden von dem Wucher hat Seldenus de J. N. & G. juxta disciplinam Ebr. Lib. VI, c. 9. 10. deutlich beschrieben. GOtt hatte denen Jüden das Gebot gegeben: **Wenn du Geld leihest meinem Volck, das arm ist bey dir, solt du ihn nicht zu Schaden dringen, und keinen Wucher auf ihn treiben** 2 B. Mos. XXII, 25. Dringen, und Wuchern saget Luther ist zweyerley. Dringen ist, wenn du deinen Nächsten zwingest zu bezahlen mit deinem Vortheil, und seinem Nachtheil. Wuchern weiß man wohl, was es sey, nemlich Wucher heißt aller Gewinn am Gelde, oder Geldeswerth, so von dem dürfftigen Nächsten, mit desselben gewissen grossen Schaden, über die ausgeliehene Haupt-Summe, wegen des erwiesenen Dienstes des Leihens gefordert, und genommen wird.

Im Hebr. wird der Wucher נֶשֶׁךְ, genennet, d. i. morsus, ein **Biß,** weil der Wucher des Nächsten Vermögen hinweg beißt, und reisset; und wird gemeiniglich in Heil. Schrifft vom **Schlangen-Bisse** gebrauchet, daher Chrysostomus sich also davon vernehmen läßt: des Wucherers Geld ist gleich dem Schlangen-Biß, so man aspides nennet, denn wer von denselben gestochen wird, der fällt in einem lieblichen Schlaf, und stirbt darinnen, denn der Gifft kriechet ihn heimlich, weil er schläfft, durch alle Glieder, und tödtet ihn. Also gehet es dem, der Geld auf Wucher nimmt, dem thut es, weil man ihm geliehen, eine Zeitlang wohl, aber der Wucher mergelt ihn nach und nach aus, daß er darüber stirbt, und verdirbt. Sonsten wird auch in Heil. Schrifft der Wucher mit andern Worten beschrieben, als im 3 B. Mos. XXV, 36. 37. heißt er nicht nur נשך, sondern auch תרבית/ ein **Uebersatz,** da man von dem Nächsten mehr fordert, als man ihm geliehen. So werden auch eben diese beyden Worte zusammen gesetzet, Ezech. XXII, 12. **Sie wuchern, und übersetzen einander, und treiben ihren Geitz wider ihren Nächsten** ꝛc. Endlich wird von einigen Theologen noch das dritte Hebr. Wort angeführet, den Wucher dadurch auszudrucken, nemlich תכך/ so Sprüchw. XXIX, 13. vorkommt: **Arme und Reiche** (Hebr. Leute des Wuchers) **begegnen einander.** Welches aber nicht so wohl Wucher, als vielmehr List, und Betrug bedeutet. Im Griechischen heißt der Wucher τοκος, eine **Geburt,** weil im Wucher ein Pfennig den andern bringet, und gebiehret. Im Lateinischen heisset er usura, vom **Gebrauch,** denn der **Wucher** giebet einen andern sein Geld zu gebrauchen, u. um solches Gebrauches willen wird er eben über das genommen, das ausgeliehen worden. Im Deutschen hat der Wucher den Nahmen von der **Wochen,** weil offtmahls die Wucherer, von ihren ausgeliehenen Gelde nicht nur Jahr- und Monat-sondern auch **Wochen-Weise** Zins fordern, und nehmen.

Solchen Wucher verbietet GOtt, und saget: **Wenn du Geld leihest, solt du keinen Wucher treiben.** Da dann aber nicht gemeynet wird der **geistliche Wucher,** da wir um Christi, und seiner Ehre und Lehre willen Häuser, Aecker, und andere zeitliche Güter verlassen, und dafür das ewige aus Gnaden hundertfältig erlangen, Matth. XIX, 29. Auch nicht der **Allmosen Wucher,** da wir nach unserm Vermögen den Armen geben, und von GOtt reiche Vergeltung empfangen, Sprüchw. XIX, 17. Auch nicht der **Land-Wucher,** da einer aus seinem Lande durch Gottes Seegen mehr einsammlet, als er ausgesäet, wie also Isaac hundertfältig einerndete, 1 B. Mos. XXVI, 12. Auch nicht der **Amts-Wucher,** da wir mit denen von GOtt verliehenen Gaben wuchern, d. i. sie nicht liegen lassen, sondern wohl anlegen, und gebrauchen sollen, daß wir damit zur Ehre Gottes, und des

Nächsten Besserung guten Nutzen schaffen mögen, Matth. XXV, 14. u. ff. Sondern es wird verboten der **Geld-Wucher**, da man mit anderer Leute Schaden sich zu nähren suchet, und unter denen Personen, welchen man leihet, keinen Unterschied hält, sondern den armen dürfftigen Nächsten gleich so sehr zur Bezahlung dringet, als den, der mit dem geliehenen Gelde viel gewinnen können, auch da man mehr fordert, als recht, und zugelassen ist; kurtz, aller obbeschriebener beissender Wucher, dadurch der Nächste gefähret, und beschädiget wird, und der Wucherer sich bereichert. Die Ursachen, warum solcher Wucher verboten worden, werden im Texte nicht angeführet, es erzehlet aber derselben Herr **Taulerus** achte, weil nemlich der Wucher sey 1) wider GOtt, und sein Heil. Wort. 2) Wider die Natur. 3) Wider die geistlichen, und weltlichen Rechte. 4) Wider die Christliche Liebe. 5) Weil er sey ein närrisch 6) ein schändlich, 7) ein schädlich, und 8) ein sträfflich Laster. Hier fragt sichs nun: **Ob man von seinen ausgelichenen Gelde gar keinen Zinß nehmen dürffe?** und darauf antwortet obiger Scribent, und saget, man müsse einen Unterschied machen unter denen Leuten, denen man leihet. Denn man habe mit dreyerley Leuten zu thun. Erstlich wären etliche Blut arm, und denen solte man, wenn sie ohne ihre Schuld in Armuth gerathen, nicht nur die Zinse, sondern auch das Geliehene gar schencken, weil man ihnen doch ohne dem Allmosen zu geben verbunden sey. Hiernächst hätten zwar etliche ihre Nahrung, bedürfften aber etwas Geld auf eine Zeitlang sich aus der Noth zu helffen, denen solte man ohne Zinse, und Wucher leihen, und eben dahin gienge obiger Spruch und alle andere Sprüche, so den Wucher verbieten. Drittens wären etliche in gar guten Vermögen, und borgten nur darum Geld, daß sie damit werben, und handthieren, oder ihre Güter von den Schulden frey machen wolten, dieselben trieben Gewinn mit dem entlehnten Geld, und daher sey es nicht unbillig, daß sie einen Theil ihres Verdienstes ihrem Gläubiger abtreten, und einen Jährlichen Geld-Zins erlegten, nicht deßhalben, daß man ihnen geliehen, sondern daß sie mit dem Geliehenen gewonnen, und ihre Nahrung gebessert hätten. Daher durffte ein Jude weder mit Speise, noch mit Tranck Wucher treiben, denn es unbillig, daß er seiner Mitgenossen Güter an sich ziehe, sondern er solte nach dem Befehle Gottes, ihnen in ihren Nöthen forthelffen, und das für seinen Gewinn achten, daß sie ihm für seine Wohlthaten, dancken, und GOtt selbst solche Treue nicht unvergolten zu lassen, bitten.

Die Juden sind insonderheit von ihrer wucherlichen Nahrung, und daß sie nichts arbeiten, für allen Völckern bekannt: Denn obwohl etliche wenige unter ihnen gefunden werden, die sich mit Kauffen und Verkauffen nähren, so bezeiget doch die Erfahrung, daß die meisten, neben ihren andern Händeln, sich auch öffentlich ohne Scheu, nicht allein von Christen und Heyden, sondern auch ein Jude von dem andern mit Wucher nähret, und bilden sich nicht allein ein, sie thun keine Sünde, sondern meynen auch, sie thun GOtt einen Wohlgefallen daran, und sey kein redlicher Handwerck, als das Wucher-Handwerck, dieweil geschrieben stehet: **An dem Fremden magst du wuchern**, 5 B. Mos. XXIII, 20. Ueber diese Worte schreibet R. **Levi Ben Gerson** also: „Diß Gebot, daß man von den Fremden wuchern soll, ist eines von den 248 Geboten, welche GOtt will von uns gehalten haben, und zwar also, daß wir nicht allein den Fremden „Geld auf Wucher lehnen, sondern wir sollen ihnen auch allen Schaden, so viel es möglich ist, „zufügen, und stehet uns nicht frey, ob wir wuchern wollen, oder nicht, sondern es ist ein Gebot Gottes, darum weil die Fremden fremden „Göttern dienen. Der **Talmud** schreibet auch, „man möge den Christen und Heyden wohl Geld „auf Wucher lehnen, I Theil, 23 Cap. Und R. **Bechai** schreibet; „Man mag von einem abtrünnigen, und getauften Juden wohl Wucher nehmen.„ Dieses Handeln, und Wuchern ist ihnen allezeit durch das gantze Jahr erlaubet, allein drey Tage vor der Christen hohen Festen verbietet ihnen der **Talmud**, mit den Christen zu handeln. Aber bald hernach schreibet er; „Weil „wir unter den Christen wohnen, und uns von „ihnen ernähren müssen, auch uns grosse Gefahr „daher entstünde, wenn wir allein gegen ihren „Festen nicht mit ihnen handeln wolten, soll „man mit ihnen handeln, bis an das Fest, „aber am Fest selber soll man gar nichts mit ihnen zu schaffen haben.„ Und welche eine Wallfahrt für haben, soll man, laut ihres **Talmuds**, auch das allergeringste nicht handeln, auf daß der Jude nicht Ursache zur Abgötterey gebe. Es mag auch ein Jude den andern mit Wucher aussaugen, dieweil der **Talmud** lehret, „ein Hauß-Vater möge auch von seinen Kindern, und Hauß„genossen, desgleichen auch ein **Rabbi** vom andern „Wucher nehmen.„ Welches denn alles treulich von ihnen verrichtet wird. Daß aber auch die allerfrömmsten Juden gute Macht haben die Leute zu betrügen, beweiset der **Talmud** aus diesen Worten: **Bey den Reinen bist du rein, und bey den Verkehrten bist du verkehrt**, 2 Sam. XXII, 27. Aber im **Thosephot**, stehet also: „Worauf verläst man sich jetzo, daß man „auch an ihren Fest-Tage mit ihnen handele;„ Und ob zwar schon ihre meisten Feste von den Heiligen herkommen, so halten sie doch alle Wochen dem **Nazarener** einen Tag; Ob es sich auch schon ansehen läst, als sey es darum erlaubet worden, auf daß sie uns nicht hassen sollen, so könnte man ihnen wohl leihen, und borgen, und sie bezahlen. Warum verkaufft man ihnen, und kaufft ihnen ab? warum entleihet man, und borget von ihnen? Könnte man doch wohl sagen, man hätte es jetzo nicht bedürfft, was wüste der Christe davon, daß es wegen des Festes verbliebe? Aber es läst sich ansehen, als sey es darum erlaubet, dieweil wir es dafür halten, daß die Völcker um uns sind, keinem Abgott dienen. Aber doch soll man ihnen kein Geld leihen, daß sie opffern. R. **Elkanan** spricht; weil das Opffer nicht der Abgott, sondern die Beschorne, und die Mönche geniessen, mag man ihnen wohl leihen. Hier möchte einer nicht unbillig fragen: Wo bleibt denn die Liebe des Nächsten? Hat doch GOtt im Alten Testament gesaget: **Du solt deinen Nächsten lieben, als dich selbst**, 3 B. Mos. XIX, 18. Dieses verantwortet der **Talmud**, und spricht also: „Wenn sich einer wider GOttes Gebot versündiget hätte, also, daß er des Todes schuldig wäre, solten die Richter zusehen, daß sie ihm einen schönen „und leichten Tod zuerkennen, wie geschrieben stehet: **Du solt deinen Nächsten lieben als dich „selbsten.**“ R. **Bechai** schreibet also: “An allen Orten, wo Moses von der Liebe des Nächsten „handelt, siehet er zurück auf die Zeit, ehe uns GOtt „das Gesetz auf dem Berg Sinai gegeben hatte. „Denn dazumahl waren alle Menschen, je einer „des andern Nächster.“ Ohne Zweifel haben auch die Pharisäer zu den Zeiten des Heylandes, den Spruch von der Liebe des Nächsten also gedeutet, Luc. X, 27. darum ihnen auch Christus eine gantze Predigt davon gethan hat. Demnach ist der Wucher derer Juden wider die Gebote: **Du solt nicht stehlen**: 2 B. Mos. XX, 15. desgleichen **Du solt deinen Nächsten lieben als dich selbst**, 3 B. Mos. XIX, 8. Auch wider die Vermahnung Davids: **Wer sein Geld nicht auf Wucher giebt, und nimmt nicht Geschencke über den Unschuldigen. Wer das thut, der wird wohl bleiben**, Ps. XV, 5. Es ist auch wider die Lehre des Talmuds, da er schreibet: “Wer sein Geld „auf Wucher ausleihet, der hat mehr Schaden „als Nutzen davon.“ *Baba Metzia*, f. 75. Denn er hält Mosen für einen Narren, und seine Lehre für falsche Lehre, indem daß er gedencket, wenn Moses gewust hätte, daß so ein grosser Verdienst an dem Wucher hienge, hätte er ihn nicht verbothen. Auch ist keine Entschuldigung, daß etliche Rabbinen sagen: “Die Liebe des Nächsten erstrecke sich nicht „weiter, als auf die Juden;“ sintemahl R. **Menachem** selber schreibet: “Das Gebot von der Liebe des Nächsten greifft sehr weit um sich.“ *Taame Mitzvoth*, fol. 5. Und der **Talmud** schreibet auch: „So lange die Völcker in unserer Gewalt sind, „mögen wir ihnen das ihre rauben, wenn sie aber „aus unser Gewalt sind, dürffen wir sie nicht berauben.“ *Baba Kama*, f. 113. Es läst sich auch nicht verantworten, was die Juden fürzuwenden pflegen, GOtt habe allein verbothen, **Wucher** von seinem Bruder zu nehmen, die Christen aber wären nicht ihre Brüder, darum möchten sie wohl von ihnen wuchern. Sintemahl **Don Isaac Abarbanel** über diese Worte also schreibet: “Erstlich ist „GOttes Meynung gewesen, die Freundschafft „und Liebe, so zwischen seinem Volck, und den sieben (verfluchten und verdammten) Völckern, so „im gelobten Lande wohneten, abzuwenden, und „einen Haß unter ihnen zu machen, auf daß sie nicht „von ihren Wercken etwas lerneten, hat demnach „seinem Volck erlaubet, Wucher von ihnen zu „nehmen. Zum andern, hat GOtt das Wuchern an niemand mehr erlaubt, denn an einem „Fremdling, welcher von den sieben Völckern ist, „und es heist nicht ein jeder ein Fremdling, welcher nicht aus Jüdischen Saamen ist, insonderheit, soll man den Saamen **Edom** keinen „Fremdling schelten. Denn er wird Bruder „genennet, wie geschrieben stehet: **Die Edomiter solst du nicht für Greuel halten, denn „er ist dein Bruder**, 5. B. Mos. XXIII, 7. „Und wird begriffen in dem Gebot: **An deinem „Bruder magst du nicht wuchern**, 5 B. „Mos. XXIII, 30. Desgleichen auch Ismael, „und die andern Völcker werden auch nicht „mit dem Nahmen Fremdling genennet. Zum „dritten schreibet er: Man findet nicht, daß das Gesetz erlaubet hat zu wuchern an einem Fremdling. „Zum vierdten spricht er: Daß aber David sagt: „**Wer sein Geld nicht auf Wucher giebt** ꝛc. das „haben unsre Weisen in Talmud erkläret: Auch „den Völckern nicht. *Maccoth*. f. 24.“ So weit **Don Isaac**. So schreiben auch die Rabbinen von den Wuchern recht: “Das Wuchern ist so ei„ne giftige Nahrung, daß man es nicht erleiden „kan. Und gleichwie eine Schlange ein kleines „Loch sticht, und dasselbe Gifft so weit um sich frist, „daß der Mensch endlich davon sterben muß; Also „auch der Wucher, scheinet zwar erstlich gar klein, „und unschädlich, endlich aber verzehret, und sauget „er alles hinweg. *Bechai* f. 213.“

Unter den alten Kirchen-Lehrern haben die meisten den Wucher verdammt. Entweder haben sie die unmäßigen Zinsen, und das unzuläßige Uebersetzen der Wucherer verstanden, oder man muß sagen, daß sie sich in ihrem Urtheil übereilet, wenn sie die Zinsen ohne Unterscheid verworffen, ob sie wohl eine gute Absicht mögen dabey gehabt haben. Es ist dieses auch in verschiedenen Schlüssen der Concilien geschehen, wie denn **Antonius Thysius** in einem besondern Tractat de usura & fœnore, welchen die Theologi zu Utrecht 1658 nach dessen Tode herausgegeben, solche Sprüche der Väter und Canones der Concilien zusammen gelesen.

Es wollen zwar auch die Moralisten in der Römischen Kirche mit grosser Hefftigkeit behaupten, aller Wucher und Zinse sey unzuläßig, so gar, daß es eine Ketzerey wäre, wenn man sagen wolte, Interesse nehmen sey nicht schändlich, sie sagen aber nur ihre eigne Schande. Denn sie selbst treiben nur unter andern Nahmen den allerungerechtesten Wucher, wie solches **Montaltius** in epist. provincial. num. 8. p. 206. gewiesen. Man kan auch lesen *conferences ecclesiastiques de Paris sur l'usure & la restitution* &c. Paris 1718, und in dem *journal des scavans* 1718 April, p. 429. findet man hievon einen Auszug.

Demnach kan der Wucher und die Zinsen ungerecht werden, sowohl in Ansehung der Summe, die man sich geben läst, indem man nach dem natürlichen Rechte mehr nimmt, als der Billigkeit gemäß, und nach dem bürgerlichen Rechte mehr, als darinnen verordnet; als auch in Ansehung der Personen, denen man Geld leihet, wenn man auf ihre Umstände nicht siehet, und hierinnen mit dem Armen, wie mit dem Reichen verfähret.

Höchst unchristlich ist es wenn man mit solchen Dingen, die zur Erhaltung des menschlichen Lebens unentbehrlich nöthig sind, Wucher treibet, und um eines eitlen Gewinns willen, oder um mehr Geld zusammen zu scharren, als man zur täglichen Nothdurfft brauchet, seinem Neben-Menschen dasjenige

jenige entziehet, oder doch anzuschaffen sehr schwer machet, welches GOtt, und die Natur zur Erhaltung derselben, so reichlich wachsen läst.

Es können von dieser Materie verschiedene Schrifftsteller nachgelesen werden, als von denenjenigen, die das natürliche Recht abgehandelt, Grotius de jure belli & pacis L. II, c. 12. §. 20. nebst denen, die darüber Anmerckungen geschrieben als Osiander, p. 938. Ziegler, p. 352. Velthem, p. 965. Henniges, p. 603. ingleichen Pufendorf in jure nat. & gent. Lib. V. cap. 7. §. 8 u.ff. mit Barbeyracas Noten Tom. II, p. 73. Hochstetter in colleg. Pufendorf. exercit. 8. §. 42. (denen man noch beyfügen kan Seldenum de jure nat. & gent. juxta disciplinam Ebræorum Lib. VI, cap. 9. & 10.) Buddeum in institut. theol. mor. part. 2. cap. 3. sect. 5. §. 27. und Placette dans les divers traites sur des matieres de conscience. trait. 2. p. 74. Es sind auch besondere Schrifften von dieser Materie herauskommen, wie Noodt de fœnore & usuris, und Abicht in Dissert. de usura licita, Leipzig 1700 geschrieben haben, andrer nicht zu gedencken, von denen man Struven in biblioth. select. juridic. cap. 6. §. 59. und Fabricium in bibliograph. antiquar. cap. 16. §. 16. lesen kan.

Absonderlich aber und in rechtlichem Verstande nennt man nur eine unmäßige und verbotene Nutzung die von ausgeliehenem Gelde gezogen wird, einen Wucher, oder Wucherey, wie auch Wucherliche Ungleichheit, und Wucherliche Boßheit, Lat. *Usurariam Pravitatem*, *Usurariæ Pravitatis Crimen*, *Usurarium* oder *Usurarum Crimen*. Einige gewissenhaffte Rechtsgelehrte wollen so gar, daß auch ein sonst erläubter Zins, der von einem Darlehn genommen wird, welches ein Dürfftiger aufnimmt, sich aus seiner gegenwärtigen Noth zu retten, ebenfals ein Wucher sey, weil sich derselbige mit solchem Gelde keinen Nutzen schaffet. Zwar ist das Wort Wucher an und vor sich selbst kein übles Wort; sondern es heisset seiner eigentlichen Bedeutung nach so viel, als Früchte tragen, wie z. E. aus dieser Redens-Art zu ersehen: Der Baum oder Acker wuchert gut, das ist, er träget viele Früchte, nach der Anmerckung Johann Peter Ludwigs im I Theile seiner Gelehrten Anzeigen, p. 390. So kommt auch, genauer von der Sache zu reden, das deutsche Wort Wucher dem lateinischen Worte *Usura* nach seiner innern und eigentlichen Bedeutung so wenig gleich, als etwan das Wort Bürge dem Lateinischen Fidejussori, und das deutsche Wort Ehebruch dem Lateinischen Adulterio, u. s. w. wie besonders Wehner in seinen Obs. Pract. v. Wucher gar wohl erinnert. Unterdessen werden sie doch heut zu Tage fast in allen Schrifften der neuern Rechtsgelehrten vor eines oder gleich viel bedeutende Wörter gebraucht. Und weil auch allzu eigennützige und gewinnsüchtige Leute mit ihrem vorräthigen Gelde immer nicht genug erwuchern können, daß sie nicht dagegen lieber wünschen und suchen solten, solches noch gar viel höher zu nutzen, als es entweder billig, oder denen Rechten nach vergönnt ist; so hat eben daher das Wort Wucher, oder ein Wucherer, nach dessen heutigen Gebrauche eine so gehäßige und schlimme Bedeutung bekommen, daß niemand, wenn er anders noch etwas Ehre und Gewissen im Leibe hat, gerne den übeln Nachruff von sich haben oder leiden würde, er wuchere, oder er sey ein Wucherer. Denn nach den üblichen Rechten heist das ein Wucher und also auch derjenige ein Wucherer, wenn jemand oder welcher von seinem ausgeliehenen Gelde mehr Zinse nimmt, als die Gesetze verstatten.

Fragt man also, wie viel denn eigentlich jemanden von seinem ausgeliehenen Gelde an Zinsen den Rechten nach zu fordern oder zu nehmen vergönnet ist, ohne Gefahr zu lauffen, eines verbotenen und übermäßigen Wuchers beschuldigt zu werden? So dienet darauf zur Antwort, daß in Deutschland durchgehends der erlaubte Zins jährlich fünf oder sechse vom Hundert sey. Anderswo aber ist er nach Gelegenheit höher, oder geringer, nachdem nemlich der Mangel oder Ueberfluß an Gelde es erfordert. Und heist alsdenn derjenige, welcher ein mehrers, als nur gesagt, oder in den Rechten bestimmet worden, an Zinsen fordert oder nimmt, ein Wucherer und dessen allzu gewinnsüchtige Handlung mit einem besondern Nahmen ein Wucher.

Es ist aber kein Zweifel, daß der Wucher eben nicht allemahl bloß auf die allhier beschriebene, sondern noch auf gar viel mehrerley andere Arten getrieben werden kan. Wie denn nicht zu läugnen, daß allzu eigennützige und gewinnsüchtige Leute von Zeit zu Zeit immer noch mehr neue Kunstgriffe auszuhecken suchen, wodurch sie zwar ihren gantz unersättlichen Geitz durch die schändlichste Schinderey oder durch die unanständigste Vermehrung ihres verdammlichen Eigennutzes um so besser zu vergnügen suchen, ohne gleichwohl äusserlich das Ansehen der Wucherer zu haben, oder des Lasters einer wucherlichen Boßheit schuldig zu scheinen. Sie wissen nemlich ihre unbändige Geld-Begierde meisterlich gnug zu verstellen, und unter mancherley wucherlichen Umschlägen zu verbergen. Weil aber alle diese und dergleichen listige Ränke und Kunstgriffe eigentlich keinen andern Endzweck haben, als nur die wider den Wucher ergangenen Straff-Gesetze zu hintergehen; so haben auch schon längst kluge und weise Obrigkeiten nebst denen erfahrensten und verständigsten Rechtsgelehrten in ihren an das Licht gegebenen Verordnungen und Schrifften eine und andere derer gemeinsten Fälle nahmhafft gemacht, wie und wodurch nach Gelegenheit eben sowohl, als auf die erstbeschriebene Weise, ein wahrhafftiger Wucher ausgeübet werden kan, und hernach auch der- oder diejenigen, so sich damit beflecket, als würckliche Wucherer bestraffet werden sollen.

Was demnach die Personen und die Fälle oder Handlungen anbetrifft, von und in welchen denen Rechten nach ein wahrhafftiger und verbotener Wucher begangen wird, und die also auch davor zu bestraffen seyn wollen und sollen; so bestehen selbige kürtzlich in folgenden: 1) Wenn jemand, wie schon gesagt, mehr und höhere Zinsen fordert und nimmt, als entweder in denen öffentlichen Gesetzen bestimmet und zugelassen, oder auch durch eine zu Recht beständige und wohlhergebrachte Gewohnheit eingeführet sind. Carpzov in Pract. Crim P. II qu. 92. n. 38. Berger in Jurispr. Crim. p. 67. 2) Gehören hieher die sogenannten Kipper und Wipper. Carpzov c. l. n. 39. Berger c. l. 3) Begehen diejenigen einen wahrhafftigen Wucher, welche wissentlich und boshaffter Weise Zinsen nehmen, die mehr, als das gantze Capital, betragen. *Novell.* 121. c. 1. Welches sich jedoch nach denen Chur-Sächsischen Rechten gantz anders verhält. *Dec. El. Sax. nov.* 29. Carpzov c. l. n. 42. Berger c. l. 4) Desgleichen die, so nach eingegangenem Pacto Anticbretico, oder der Gegen- und Widernutzung, über die rechtmäßige Art der Zinsen die Früchte und Nutzungen aus dem verpfändeten Gute erheben und gewinnen, da dieselben anders nur ihren gewissen und bestimmten Werth haben. Carpzov. c. l. n. 68. Berger c. l. 5) Wenn jemand ausser und über die von seinem Schuldner erhobenen, gewöhnlichen Zinsen von dem letztern auch noch die dem Landes-Fürsten von seinen werbenden Capitalien gebührende Vermögen-Steuer verlanget. Carpzov c. l. n. 76. 6) Wenn jemand von denen Zinsen, wiederum andere Zinsen fordert. l. ult. C. de usur. Carpzov c. l. n. 79. Berger c. l. 7) Wenn jemand die Zinsen zum Capitale schlägt, und sich hernach von beyden, als wie von einem eintzigen Haupt-Stuhle, wiederum neue Zinsen versprechen und geben läst. l. 28. C. de usur. Carpzov. c. l. n. 87. Berger c. l. 8) Wenn jemand eine gewisse Schuld, die aber nur zu bedungenen sonderlichen Fristen abzuzahlen ist, als Tage-Zeiten oder Erbe-Gelder, vor baares Geld an sich kaufft, aus solchem Kaufe aber ein mehrers, als sonst die zugelassenen Zinsen austragen, gewinnet. Carpzov c. l. n. 91. 9) Gehören hieher auch alle die, so ihren Schuldnern über die gewöhnlichen und Landüblichen Zinsen irgend etwas, es geschehe, auf was Art und Weise, oder unter welcherley Schein und Vorwand eines geschlossenen Contracts oder Handels es immer wolle, abdringen. Carpzov c. l. n. 94. Als wenn z. E. ein Gläubiger sich von seinem Schuldner vor das ihm ausgezahlte gemeine Geld Species-Thaler oder Ducaten verschreiben läst, Chur-Sächs. Mandat vom Jahre 1625 tit. von wucherlichen Contracten. Barth. in Hodeg. For. c. 3. §. 2. lit. f. p. 479. Mehrere dergleichen Fälle und wucherliche Handlungen findet man bey denen bewährtesten Rechts-Lehrern hin und wieder aufgezeichnet. Als da sind z. E. wenn einer vollends gar von einem Rthl. wöchentlich einen Pfennig, oder auch wohl noch ein mehrers Zinse nimmet; oder auch, wenn sich einer von seinem Schuldner mehr, als er ihm würcklich vorgeliehen, verschreiben läst; wenn er von dem Vorlehen die künfftige Zinse abzieht, und zum Voraus inne behält, und sich nichts destoweniger die gantze Summe verschreiben läst; wenn er geringe Müntze auszahlt, und sich dagegen schwere verschreiben läst; wenn er dem Schuldner gewisse Waaren an statt baaren Geldes in einem hohen Preisse angiebt, und sich dagegen Geld verschreiben läst, oder wenn er die Waaren wiederum um einen geringern Werth gegen baar Geld zurücke nimmt, die Verschreibung aber dennoch auf den höhern Preiß richtet; wenn er allerley Getreide, Pferde, Kleinodien, Kleider, Wein, und andere Sachen mit einschlägt, und alles in solchem hohen Werthe rechnet, daß es bey weitem so hoch nicht auszubringen, sondern der Schuldner, wenn er selbiges verkaufft, ein Grosses daran verlieren muß; wenn einer eine alte verlegene und ungewisse Schuld, daran wohl nimmermehr ein Pfennig bezahlet werden mag, mit einrechnet; wenn er sich neben dem Zinse noch ein anderes Aufgabe-Geld bedinget; wenn er eine Summe ohne Zins ausleihet, hingegen der Schuldner ihm Waaren unter ihrem ordentlichen Werthe überlassen muß; wenn er auf den Fall der Nicht-Bezahlung zur bestimten Zeit sich ein nahmhafftes hohes Warte- oder ander Aufgabe-Geld bedinget; wenn jemand sein Getreide den Scheffel wohl zweymahl so theuer, als es auf dem Marckte gilt, verleihet; wenn Früchte auf dem Halme oder am Wein-Stocke zum Voraus also verkauffet werden, daß die Liefferung gewiß unter dem Marckt-gängigen Preisse erfolgen muß; wenn in wohlfeiler Zeit vor ein Darlehn statt der Zinsen eine gewisse Gülte an Getreide oder Wein bedungen, und dieselbe hernach zu theuern Zeiten in eben demselben Maasse gefordert wird, so, daß sie alsdenn den Werth der gebührlichen Zinse zwey- oder dreyfach übersteiget; wenn die versessenen Zinsen zum Haupt-Stuhle geschlagen und mit verzinset werden müssen, u. d. g. Jablonski Lex. Bertoch in Promt. Jur. Vol. II. v. *Usuraria Pravitas*, n. 6. Struvs Jurispr. Lib. III, tit. 31. §. 6.

Eigentlich, oder doch vornehmlich, geschiehet der Wucher im Vor- oder Lehnungs-Contracte. In andern Contracten aber können zwar auch wohl ungebührliche Gewinnste und allzu eigennützige Gedinge mit unterlauffen. Jedoch wären die wider die eigentlichen Wucherer in denen Rechten vorgeschriebene Straffen im engern Verstande auf die letztern nicht zu erstrecken; es wäre denn ein bemäntelter Wucher darunter verborgen, Engel Lib. V. tit. 19. n. 2. gleichwie in c. ad nostram de emt. de usur. desgleichen in des Heil. Röm. Reichs Polizey-Ordn. tit. von wucherlichen Contracten, so wohl auch in der Tyrolischen Landes-Ordn. Lib. VI, tit. 26. von wucherlichen Käuffern, als in andern Polizey- und Landes-Ordnungen mit mehrerm zu ersehen. Nun sind zwar in denen geschriebenen Rechten unterschiedliche Arten von Usuris oder Zinsen nahmentlich zu befinden, worunter einige denen zugelassenen, andere aber denen verbotenen und wucherlichen beygezehlet werden, wie besonders in dem Artickel: Zinsen, mit mehrerm gezeiget werden soll; Nur ist allhier wohl zu mercken, daß die unter den Christen und besonders im Heil. Röm. Reiche gebräuchliche fünffachen Zinsen eigentlich keine Usuræ oder wucherliche Zinsen sind, sondern gemeiniglich nur das Interesse genannt werden, ohne welches das gemeine Wesen weder bestehen, noch einiges Gewerbe und Handlung seyn kan; also zwar, daß der, so diesen Gebrauch zu widerfechten sich unterstünde, von denen Rechts-Lehrern für einen der gemeinen Wohlfahrt gantz unwissenden oder abgünstigen Menschen ausgeruffen werden würde; Immassen heut zu Tage einem jedweden gar wohl vergönnet ist, mit seinem Gelde etwas zu kauffen, zu handeln, und zu gewinnen zu suchen. Und also wird das Interesse nur vor den ausbleibenden Nutzen abgestattet, den man sonsten von seinem Gelde hätte haben mögen, wenn man es nicht ausgeliehen,

sondern selber angeleget hätte. Frölich von Frölichsburg in Comment. über die Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. P. II. Lib. IV. tit. 19. §. 2.

Dieses Interesse entspringet nun eigentlich aus zwey Queilen, und ist auch nach selbigen zu beurtheilen, nehmlich aus dem augenscheinlichen Schaden, und dem ermangelenden Gewinnste. Der augenscheinliche Schade, Lat. *Damnum emergens*, bestehet in der Einbusse oder Schadenleidung an denen bereits in Händen habenden Sachen, als da der Schuldner das ihm vorgeschossene Geld zur gesetzten Zeit nicht bezahlt, und dadurch Ursache gegeben hätte, daß des Gläubigers Haus, welches er dessentwegen nicht hat ausbessern können, zu Grunde gegangen. Frölichsburg c. l. §. 3. Der ermangelnde Gewinnst aber, Lat. *Lucrum cessans* genannt, bestehet in dem Nutzen, den sich der Gläubiger hätte schaffen können, dafern ihm das Geld zu rechter Zeit wieder wäre bezahlet worden, und welcher ihm also nothwendig abgehet. Frölichsburg c. l. Nun ist bey denen Gottes- und Rechtsgelehrten sowohl als andern Casuisten, die gemeineste Meynung, daß man die Ersetzung eines besorglichen Schadens auch in ein Pact oder Gedinge ziehen könne; solche Schäden Ersetzung aber so wohl ohne Mackel des Wuchers begehrt und versprochen, als auch auf eine vernünfftige und billige Summe schon zum Voraus angesetzet, oder dagegen zur künfftigen Taxirung und Schätzung ausgestellet werden möge. Denn es ist allerdings einem jeden erlaubt, den wegen und durch Ausleihung seines Geldes ihm zuwachsenden Schaden von sich abzuwenden zu suchen. Frölichsburg c. l. Haunold c. 6. c. 3. n. 390. Eine andere Frage aber ist diese, wenn dem Gläubiger irgend wegen seines ausgeliehenen Geldes einiger Schade zugestossen, und zwar innerhalb der Zeit, da der Schuldner noch nicht verbunden gewesen, die Zahlung zu leisten, auch dessentwegen unter ihnen kein besonders und gewisses Pact errichtet worden wäre, ob alsdenn der Schuldner dergleichen Schaden zu ersetzen schuldig sey? Die gemeinste Meynung geht auf Verneinung dieser Frage. Denn wo kein Pact oder Gedinge geschehen, noch der andere sich im Zurückgeben allzu saumselig und nachläßig bezeiget, auf solchen Fall wird kein Schade ersetzet. Haunold c. l. n. 391. Und da solchen Falls die Zeit der Wiederbezahlung noch nicht verflossen; so äussert sich auch auf Seiten des Schuldners keine Saumseligkeit. c. 60 de R. J. in 6. Wie denn auch in der Praxi auf dergleichen unbedungene Morositat oder Saumseligkeit billig gesehen wird. Frölichsburg c. l. Sonst aber kan der abgehende oder ermangelnde Gewinn ebenfalls gar wohl und ohne Mackel der wucherlichen Bosheit in ein ordentliches Pact kommen; sonderlich da eine Art der Saumseligkeit oder des Verzugs in der Wiederbezahlung von Seiten des Schuldners mit unterlaufft, dafern es nur ein ehrlicher Gewinn ist. Denn ein abgehender Gewinn ist vor sich selbst nichts anders, als ein zuwachsender Schaden. l. un. C. de sent. quæ pro eo, quod inter. prof. Frölichsburg c. l. Und dieses ist absonderlich bey denen Kauffleuten nichts seltsames, als welchen wegen verübter Verzögerung der Bezahlung nicht allein gar öffters ein angenscheinlicher Schade zuwächst, sondern auch ein gewisser Gewinn ausbleibet. l. 3. ff. de eo quod cert. loc. Frölichsburg c. l. Weiter wird gefraget, ob dieses ein verborener wucherlicher Contract zu nennen; da die Ersetzung des etwann nur möglich abgehenden Gewinns in ein Pact gezogen würde, wenn gleich von Seiten des Entlehners keine Saumseligkeit oder Verzögerung wegen der Wiederbezahlung geschehen wäre? Diese Frage aber ist nach der gemeinen Meynung ebenfalls wieder zu verneinen. Denn es mag ja ein jedweder nicht allein schadloß zu halten suchen; sondern es ist auch so gar erlaubt, sich etwas Gewisses für einen ungewissen Gewinn zu bedingen und versprechen zu lassen. Gestalt denn auch eben diese Ungewißheit, da nehmlich einer bald gewinnen, bald verlieren kan, zwar nicht allemahl so genau bestimmet werden kan, jedennoch aber auch nach ihrer Art nicht so gar unschätzbar ist, daß man dieselbe nicht auf einen gewissen Werth setzen könne oder möge. Frölichsburg c. l. Jedoch erfordern die Casuisten hierbey, daß die geschehene Vorleihung des Geldes in Wahrheit die eintzige und gäntzliche Ursache des ausbleibenden Gewinns gewesen sey, der Gläubiger habe gleich das Geld mit Fleiß aufzubehalten gedacht, um solches hernach wieder einem dritten zu leihen, oder er habe nach der geschehenen Darleihung an den erstern Gelegenheit bekommen, ein mehrers zu gewinnen. Wiewohl die Gefahr bey der Handlung und die mögliche Verlierung der Haupt-Sache, desgleichen die Gewißheit oder Ungewißheit des nur gehofften Gewinns, nebst der eigentlichen geflissentlichen Aufhaltung des Geldes, u. s. w. wohl zu erwägen, und nach selbigen die Taxirung des Schadens und dessen Ersetzung einzurichten seyn will. Frölichsburg c. l. Es ist auch keine unebene Frage: Ob eine durch einen Pact bedungene Straffe ohne förmlichen Wucher begehrt oder bezahlt werden könne? Denn die bedungene Straffe beziehet sich eigentlich nur auf die zur gesetzten Zeit unterlassene Wiederbezahlung, wenn gleich deshalber dem Darleiher kein besonderer Schaden zuwächst. Das Pact wegen des Interesse aber hat sein Absehen theils auf einen würcklichen oder besorglichen Schaden, theils aber auf einen ausbleibenden Gewinn. Die gemeine Meynung bejahet also diese Frage, massen eben dadurch die sonst allzu säumigen und nachläßigen Schuldner zur Gebühr um so mehr angetrieben werden. Zudem wird auch in den beschriebenen gemeinen Rechten selbst ein dergleichen Pact für gültig gehalten; nur daß es, wenn es die sonst erlaubten und üblichen Zinsen übersteigt, denen Rechten nach moderirt wird. l. 15 C. de usur. Frölichsburg c. l. Ingleichen ist die gemeine Meynung, daß ein Gläubiger oder Darleiher wegen Ungewißheit der Zeit obhandener Gefahr, des aufsteigenden oder herabfallenden Preisses oder Werthes des Geldes zur Zeit der Wiederbezahlung, desgleichen da man einem Kaufmanne, Wechsel-Herren, oder einem andern Geld leihet, dafür der Darleiher keine rechte Versicherung hat,

hat, und wohl gar in Gefahr stehet, um sein Capital zu kommen, wegen dieser und gleichmäßiger Fälle, so denen Umständen nach wohl zu überschlagen, von 100 fl. oder Rthl. auch wohl 10 und noch mehr des Jahrs ohne Mackel des Wuchers zu Ersetzung der Gefahr begehren könne. Laimann T. IV. c. 16. n. 9. Frölichsburg c. l. Die Tyrolische Landes-Ordnung Lib. VI. tit. 26. verordnet zwar, daß der Darleiher des Getreides oder Weins mehr nicht fordern möge, als was das Getreide 14 Tage nach dem Schnitt, oder der Wein 14 Tage nach dem Wimmet oder der Weinlese gelten werde, ja daß der Darleiher von dem andern weiter nichts, als die blosse Haupt-Summe, fordern und nehmen, und sonst weiter keinen Gewinn, noch Uebernutzung, keine Schenckung noch Vortheil darum empfangen solle. Gesetzt aber, das Getreide gilt zur Zeit der Wiedergabe weniger, oder der Wein schlüge ab; so schiene zwar wohl der Darleiher in solchem Falle zu Schaden zu kommen, da er etwan z. E. einen Ohm Wein zur Zeit des Darleihens um 7 fl. hätte verkauffen können, da hingegen zur Zeit des Wiedergebens ein Ohm nur 3 fl. austrägt. Gleichwie aber das ersterwehnte Gesetze als ein Local- oder Provintzial-Statut nur von dem öffentlichen wucherlichen und gewinnsüchtigen Nutzen handelt; also ist dieser Fall nicht darunter verstanden, da der Darleiher erst erwarten muß, ob ihm das Darlehn nützlich oder schädlich seyn werde. Denn also kan ich einem ja wohl 6 Scheffel Getreide mit dem Bedinge leihen, daß er mir hiervor 7 Scheffel zurück gebe, wenn eine wahrhafftige Gefahr obhanden, ob das Getreide nicht zur Zeit der Zurückgabe auf- oder abschlagen möchte? Wie also auch aus dem cap. 6. de usur. zu ersehen. Wenn nur nicht das Pact auf gar zu kurtze Zeit gesetzt ist, als in welcher so leicht kein Ab- oder Aufschlag zu besorgen, alsdenn wäre es ein sündlicher Wucher, welchen auch erst anberegter massen sowohl das nur besagte cap. 6. de usur. als die angeführte Tyrolische, nebst vielen andern Landes- und Polizey-Ordnungen, billig verwerffen. Frölichsburg c. l. Zudem da man nicht sicher ist, ob man zur Zeit der bedungenen und versprochenen Wiederbezahlung von einem liederlichen Entlehner auch wohl die Haupt-Sache gar mit einander wieder bekommen möchte, und man dessentwegen in vernünftigen Sorgen stehen muß; so kan man sich allenfalls auch wohl ein mehrers, welches, und in sofern es nur zu Ersetzung der zu besorgenden Gefahr billig mäßig eingerichtet ist, bedingen, und sich von dem Schuldner versprechen lassen. Haunold tit. 9. c. 3. n. 417. Frölichsburg c. l. Und stehet auch dieser Lehre das cap. navig. X. de usur. nicht im Wege. Denn ob zwar hierüber von denen Rechts-Lehrern insgemein verschiedene Auslegungen gemacht werden; so ist doch keine eintzige darunter, welche der Meynung wäre, daß endlich hierbey doch wohl ein Wucher obwalten könnte, da etwan der Gläubiger anderergestalt kein Geld herleihen wolte, als da zwar der Schuldner die Gefahr gern über sich genommen, und den Darleiher auch der besorglichen Gefahr halber gnugsam sicher gestellet hätte, ein solches aber der Darleiher nicht eingehen, sondern die Gefahr wider des Schuldners Willen nur dessentwegen auf sich genommen, damit er von ihm über die Haupt-Summe noch etwas mehrers begehren könnte; welches Pact aber dem Aufnehmer des Geldes um so viel schwerer fiele, weil entweder die Gefahr nicht so groß, oder nicht so leicht zu besorgen gewesen. Jösius ad l. 22. ff. de naut. fœn. Wiewohl die mehresten vermeynen, es sey in dem obangezogenen cap. navig. X. de usur. nur die Partickel non wegzulassen, weil solches die Verbindungs-Worte der nachfolgenden Texte anzurathen scheinen. Haunold tit. 9. c. 2. §. 7. n. 419. Im übrigen ist zu wissen, daß, wenn der Aufnehmer des Geldes dem Darleiher, wegen des ihm hierunter erzeigten Dienstes oder Gefallens, etwas, jedoch ohne ein vorhergehendes ausdrückliches Pact, sondern aus selbsteigener Bewegung und freyem Muthe, schencket, solches kein Wucher sey. c. sicut c. 1. qu. 2. Welches auch einige von dem darum bittenden Darleiher verstehen, dafern nur keine Gefährde darunter einschleichet, oder der Aufnehmer nicht wider Willen gleichsam darzu gezwungen würde. Haunold tit. 9. c. 3. §. 12. n. 446. Frölichsburg c. l. §. 6. Hingegen ist dieses allerdings eine Art des Wuchers, da einer dem andern anderergestalt kein Geld vorstrecken will, dafern und ehe nicht der Aufnehmer einer gewissen Forderung oder Anspruche, als z. E. wegen Injurien, oder einem andern ihm gebührenden Rechte und Befugnisse renunciret. Denn dergleichen Renunciation oder Verzicht-Leistung ist, an sich selbst schätzbar. Ein anders aber wäre es, wenn ein solches Pact den Dritten nicht beschwerlich ist. Denn hierdurch leidet der andere keine Unbilligkeit, noch eine Verzeihung seiner rechtmäßigen Anforderung. Frölichsburg c. l. Wenn einer dem andern Getreide leihet, mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß dieser jenem solches an einem andern Orte und in gleicher Anzahl zurücke geben soll, wo gleichwohl das Getreide ein mehrers gilt, als da, allwo er es empfangen hat; so ist dieses ebenfalls ein unstreitiger Wucher. Es wäre denn, daß dem Aufnehmer hierdurch ein sonderlicher Dienst geschähe, weil selbigen etwan an einem Orte es an Getreide mangelte, welches er hingegen an andern Orten leicht und gern wiedergäbe; alsdenn könnte solches ohne Widerrede vor eine Art des in den Rechten so betitelten Contracts: Do, ut des; Ich gebe dir hier, gieb du mir dort, angesehen werden. Frölichsburg c. l. Zu mehrer Erläuterung des bisher besagten können hierbey auch die Artickel: *Lucrum cessans*, im XVIII Bande, p. 755. Schade, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff. Schade, (augenscheinlicher) ebend. p. 720. Verzug, im XLVIII Bande, p. 230 u. ff. *Interesse*, im XIV Bande, p. 776. Interesse-Rechnung, ebend. p. 776 u. ff. und Rabat, im XXX Bande, p. 422 u. ff. nachgelesen werden.

Hiernächst sind auch gemeiniglich die Wiederkauffs-Gülden, desgleichen die sogenannte Vieh-Verstellung, Lat. *Contractus Socidæ*, ferner die in denen Rechten sogenannten *Pacta Antichretica*, der *Anatocismus*, *Mohatra*, die schädlichen Für- und Aufkäuffe, die Monopolien, oder die alleinige Verkauffungs-Freyheit, und der so-

genannte Zwang-Kauff, u. d. g. am meisten und schwersten aber wohl das Pactum Legis Commissoriæ, der wucherlichen Boßheit unterworffen, und auch damit gar sehr bemackelt. Von welchen aber allhier der Länge nach zu handeln nicht allein gar zu weitläuftig, sondern auch vornehmlich um deshalber gantz unnöthig und überflüßig seyn würde, weil bereits am gehörigen Orte und unter eines jeden absonderlicher Benennung ausgeführet worden, in wie fern solche etwan noch zuläßlich, oder dagegen vor wahrhafftig wucherliche Contracte zu achten.

Ueberhaupt aber und mit wenig Worten von der Sache zu reden; so gehören in die Classe der wucherlichen Contracte alle solche Pacte und Gedinge, welche jedes Landes gebräuchliche und zuläßige jährliche Zinsen und Interesse übersteigen, und denen Schuldnern über selbige noch was anders und mehrers, auf was Weise es immer geschehen möge, abdringen, oder denen Schuld-Verschreibungen zur Beschwerde des Schuldners einverleiben lassen, welches nicht an dem ist, und dergleichen alles ohne sich einer wucherlichen Boßheit schuldig zu machen, nicht geschehen kan. l. pen. ff. de usur. l. pecuniæ, 9 ff. eod. Carpzov in Pract. Crim. P. II. qu. 92. n. 94. Frölichsburg c. l. §. 8.

Solche bisher erzehlte und andere dergleichen wucherliche Contracte, wie die auch Nahmen haben mögen, sind nun in denen Rechten ernstlich verboten, und so verhaßt, daß ein wucherlicher Contract, ob er schon eydlich bestätiget wäre, dennoch für ungültig erkannt, und der Wucherer um den vierten oder auch mehrern Theil des Capitals gestraffet wird. Besold Contin. Wovon besser unten ein mehrers.

Ehe wir aber weiter gehen; so erachten wir vor dienlich zu seyn, erst so wohl aus denen Römischen Rechten selbst, als auch theils aus bewährter Rechtsgelehrter, theils anderer Lateinischer Schrifftsteller hinterlassenen Nachrichten zu zeigen, was man ehemahls zu Rom zwischen einem Mutuo und Fœnore, oder zwischen einem blossen und schlechten Anlehn und dem wucherlichen Handel vor einen Unterscheid gemacht habe. Von der Beschaffenheit des erstern ist bereits bey dem Worte: *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff. hinlänglich gehandelt worden. Den letztern aber, oder den Wucher anbelangend; so soll allhier insbesondere gezeiget werden, was etwan, ausser den erwehnten Unterscheide desselben von einem blossen Darlehn, sonst noch zu mercken nöthig seyn möchte.

So viel demnach den Unterschied zwischen beyden anbelangt; so ist derselbe nicht allein noch heut zu Tage gar beträchtlich, sondern es unterschied sich auch schon bey den alten Römern ein blosses und schlechtes Darlehn von dem wucherlichen Handel auf gar vielerley Art, obgleich beyde von den meisten ziemlich mit einander vermenget werden. Jedoch hat sie schon Plautus in Asinar. I. 3. v. ult. gar genau von einander unterschieden, da er sagt:

Nam si mutuas non potero, certum est, sumam fœnore.

Ein gleiches haben auch die Rechtsgelehrten im l. 33. ff. de reb. cred. und die Kayser Arcadius, Honorius und Theodosius in l. 6. c. Theod. de denunc. & edit. rescind. Lib. II. tit. IV. gethan. Insonderheit aber hat Nonius Marcellinus L. V. c. 70. p. 731 diesen Unterschied sehr genau gezeiget, dessen Worte nach Heineccii Urtheil und Verbesserung eigentlich also zu lesen: Mutuum a fœnore hoc distat, quod *mutuum* sine usuris; *fœnus* cum usuris sumitur: & est accepti fœtus. Unde & *fœnus* dictum est, ut Grace τόκος, quasi partus mutui sumti. --- Unde honestius mutuum est, quod sub amico adfectu fiat meum tuum, usu temporis necessarii: fœnus sumere dedecet. Aus diesen Worten ergiebet sich nun von selbst mehr als einerley Art des Unterschiedes zwischen einem Darlehn und dem Wucher. I) Geschahe das Darlehn umsonst, und wurden ordentlicher Weise keine Zinsen davon gegeben; der Wucher aber erschöpfte die Schuldner gantz durch die vielen Zinsen. Dannenhero kam jenes auch dem sogenannten Leihungs-Contracte (Contractui Commodati), dieser aber dem Pacht- oder Miet-Contracte (Locationi Conductioni) ziemlich nahe. Gerhard Nood de Fœnor. & usur. l. 6. p. 239. II) Geschahe jenes bloß aus guter freundschafftlicher Zuneigung; diesen aber hatte eine unersättliche Begierde, immer mehr zu haben, erfunden. Seneca de Benef. VII, 10. III) Jenes war ehrbar und rühmlich; dieses aber hielten alle rechtschaffene Leute vor was schändliches. Besonders ist vom Catone bekannt, daß, nachdem er mancherley Arten, etwas zu erwerben, erzehlet hatte, und hierauf befragt worden war, was denn wuchern sey? Quid fœnerari? an statt der Antwort dagegen fragte: Quid hominem occidere? Das heißt, was denn einen Menschen umbringen oder ein Todschlag sey? Plinius Hist. Nat. XVIII. 5. Cicero de Offic. II. 25. Eben dieser Cato läßt sich auch in seinem Buche de Re Rustica bald zum Anfange hiervon also vernehmen: Est interdum præstare mercaturis rem quærere, ni tam periculosum siet, & item fœnerari, si tam honestum. Majores enim nostri sic habuerunt & ita in legibus posuerunt, furem dupli condemnari, fœneratorem quadrupli. Quanto pejorem civem existimaverint fœneratorem, quam furem, hinc licet existimare. Das heißt: Es ist bisweilen dienlich, durch den Kauff-Handel etwas zu erwerben zu suchen, wenn es nur nicht so gefährlich wäre, desgleichen zu wuchern, wenn es nur so was ehrbares und wohlanständiges wäre. Denn unsere Vorfahren haben es also gehalten, und auch in denen Gesetzen ausdrücklich verordnet, daß ein Dieb zur Ersetzung des doppelten, ein Wucherer aber zur Wiedererstattung des vierfachen Werths verurtheilet werden solte. Woraus zu ersehen, vor wie viel schlimmer sie einen Bürger, welcher wucherte, als einen Dieb, geachtet haben. Nicht weniger eyfert auch Seneca de Benef. VII, 10. wider die wucherlichen Zinsen. Ja die Wucherer und Geld-Wechsler, als welche Worte bey denen Römern insgemein in einerley Bedeutung angenommen wurden, waren ihnen so verhaßt, daß auch sogar die Wörter: Du Wechsler, du Wucherer, du Wucherers Sohn, *tu argentarie, tu nummularie, tu filii argentarii* oder *numularii*, vor ordentliche Schimpf-Wörter geachtet worden, wie aus des Svetonii Augusta c. 2 und 4, und

und aus des Gronovii Abhandlung de Centesim. §. 7. p. 515 mit mehrerm zu ersehen. Weswegen es denn auch gar nicht zu verwundern, daß Marcus Antonius dem Kayser Augusto unter andern Vorwürffen auch diesen gemacht, daß sein Groß-Vater ein Geld-Wechsler, oder besser zu sagen, ein Wucherer gewesen. Svetonius in August. c. 1. IV) Ward einem das Vorlehn so lange gelassen, als er es nöthig hatte; der wucherliche Handel aber ward auf einen gewissen und bestimmten Tag eingeschränckt. Denn die Wucherer und Wechsler sassen bey der mittelsten Bild-Säule des Jani, um ihre Gelder auf den ersten Tag jedes Monats, welcher bey den Römern Calendæ oder Kalendæ hieß, zu verwuchern, wie Cicero de Offic. Lib. II. c. 25 und in seinen Philipp. V. VI und VII bezeuget. Daher sagt auch Horatius Epist. I. 1:

O cives, cives, quærenda pecunia primum,
Virtus post nummos. Hoc Janus summus ab imo
Perdocet.

Es waren nemlich zu Rom drey Bild-Säulen des Jani, bey deren einer die Gläubiger, bey der andern die, so ihr Geld auf Wucher austhun wolten, und bey der dritten die, so dessen benöthiget waren, zusammen kamen. Alexander von Alexandro Genial. Dier. I. 14. Rappold ad Horat. p. 322. Hieher gehöret auch ferner, was Horatius Epod. II. v. 67 u. f. f. sagt:

Hæc ubi loquutus fœnerator Alphius,
Jamjam futurus rusticus,
Omnem relegit Idibus pecuniam,
Quærit Kalendis ponere.

Und Serm. I. 3. v. 86 u. f. f.

Odisti & fugis, ut Drusonem debitor æris,
Qui nisi quum tristes misero venere Kalendæ,
Mercedem aut numos unde unde extricat.

Dannenhero ward auch das Schuld-Register, oder das Buch, worin der Schuldner Nahmen eingeschrieben wurden, Kalendarium genannt. l. pen. ff. si cert. pet. l. ult. ff. de pecul. l. 88. ff. de legat. 2. Seneca de Benef. I. 2 und Epist. 14 und 87. In diesem Schuld-Register oder Kalendario ward nun zuerst das Wort Kalendæ mit Benennung des Monats oben an, und hernach der Nahme eines jeden Schuldners mit Benennung seiner Schuld-Post darunter gesetzt. Daher sagt auch Martialis Epigr. VIII:

Superba densis arca palleat numis
Centum explicentur paginæ Kalendarum.

Eben deswegen heißt auch bisweilen in den Rechten die Redens-Art: Kalendarium exercere, so viel, als wuchern, oder wucherliche Handlung treiben, l. 33. §. 1. l. 39. l. 41. §. 6. ff. de legat. 3, und die Redens-Art: In Kalendarium conversa pecunia, Geld, welches auf Wucher ausgethan worden. l. 39. §. 14. ff. de admin. tut. und l. 62. ff. de leg. 3. Sonst ist hierbey noch zu mercken, daß die Privat-Personen die Aufsicht über solche Kalendaria oder Schuld-Bücher gemeiniglich nur Knechten anvertraueten. l. 41. ff. de reb. cred. Es hatten aber auch die Städte ebenfalls solche Kalendaria, denen gewisse und auch eben daher so genannte Curatores Kalendarii vorgesetzet waren, von welchen l. 18. §. 2. ff. de muner. & honor. und l. 9. §. 7. ff. de admin. rer. ad civit. pertin. nachzusehen. So gedencket auch eben dieser Curatorum eine alte Stein-Schrifft in des Grutери Inscript. p. 446. n. 7.

P. OTACILIO L. F. PAL. RUFO-PAT.
IIII. VIR. I. D. II. Q. FLAM. PERPETUO.
DIVI HADRIANI. AB. EODEM. EQUO. PUBL.
HONORATO. CURATORI. KALENDARI. R. P.
AECLANENSIUM. ELECTO. A. DIVO. PIO.
PATRONO. MUNICIPI.

Um aber wieder auf den Wucher zu kommen; so musten die auf Wucher ausgeliehenen Gelder, oder doch wenigstens die davon versprochenen Zinsen, auf jegliche Kalendas oder auf den ersten Tag eines jeden Monats bezahlet werden; da hingegen das blosse und schlechte Anlehn erst nach geendigtem nöthigem Gebrauche desselben wiedergegeben ward. V) Kommt auch dieser Unterscheid darzu, daß aus dem Darlehn und Wucher gantz verschiedene Klagen entstanden. Denn das erste wurde durch die *Condictionem certi ex mutuo*, princ. Inst. quib. mod. re contr. obl. das auf Wucher ausgeliehene Geld aber durch die *Actionem Kalendarii* wieder gefordert. Cujacius Observ. XI. 37.

Und hieraus kan auch nunmehr gar leicht die Frage entschieden werden, von was vor Art bey den Alten der Contractus Fœnoris oder der wucherliche Handel gewesen? Wir haben schon gesagt, daß er dem Pacht- und Mieth-Contracte ziemlich nahe komme, weil allhier Geld zum Gebrauche vor einen gewissen Lohn gegeben und empfangen wird. Daher auch Horatius Serm. I. 2. v. 9 sagt:

Omnia conductis coëmens obsonia numis.

Da denn die Worte Numi conducti nichts anders, als auf Wucher genommenes oder gegen wucherliche Zinsen erborgtes Geld, bedeuten. Jedennoch ist der wucherliche Handel eigentlich keine Verpacht- oder Vermiethung, weil er nicht sowohl ein wahrhafftiger Gebrauch, als vielmehr nur ein Mißbrauch des Geldes ist. Worzu noch kommt, daß bey dem würcklichen Pacht- oder Mieth-Contracte eben dieselbe Sache wieder zu geben ist, bey dem wucherlichen Handel aber nicht. Weswegen bey diesem letztern ein doppelter Contract, nemlich des Darlehns und des Wuchers, vorkommt, deren jener durch eine Sache, das ist, durch Auszahlung und Uebergebung des Geldes, dieser aber durch Worte, oder durch die dabey geschehene Stipulation, eingegangen wird. Wie denn auch Paulus Recept. Sent. II. 14. 1. sagt: Si pactum nudum de præstandis usuris interpositum sit, nullius est momenti: Ex nudo enim pacto inter cives Romanos actio non nascitur. Besiehe auch den l. 24. ff. de præscr. verb. Immassen zu Rom ehemahls in Geld-Sachen ohne eine förmliche Stipulation kein gültiger Handel geschlossen werden mochte, ausser in dem so genannten Fœnore nautico, oder, wie wir etwan heut zu Tage sagen würden, in den Assecurantz-Contracten, l. 1. §. 1 und l. 7. ff. de naut. fœn. wovon in denen Artickeln: *Fœnus Nauticum*, im IX Bande, p. 1409. *Assecuratio*, im II B. p. 1899 u. f. Bodmerey, im IV Bande, p. 341 u. f.

u. f. Police, im XXVIII Bande, p. 1187 u. f. und *Nauticæ Usuræ*, im XXIII Bande, p. 1324 ein mehrers nachzusehen. Doch äusserte sich auch eine gleiche Ausnahme in denen Geldern der Republick oder des gemeinen Wesens, wenn solche etwan auf Zinsen ausgethan wurden, desgleichen wenn jemand bey einem Wechsler Geld aufnahm, dem es öffentlich vergönnet war, eine Wechsel-Banck zu haben; wie auch in solchen Sachen, die einem von dem andern zugemessen wurden. Cujacius Obs. IX, 15. Nur ist hierbey noch zu mercken, daß die so genannten Mensarii die öffentlichen, wie hingegen die Argentarii die ihnen selbst zugehörigen Gelder zu berechnen hatten, obgleich sonst beyde eigentlich nichts anders, als Geld-Wechsler waren, von welchen beyden die besondern Anmerckungen nachgelesen zu werden verdienen, welche Carl Sigonius de Ant. Jur. Civ. Rom. Lib. II. c. 11. p. 323 u. f. beygebracht hat.

Damit man aber die gantze Beschaffenheit des wucherlichen Handels um so besser einsehen möge; so ist zu wissen, daß dieser wucherliche Geld-Handel schon ein altes Uebel in der Stadt Rom, und eine offtmahlige Ursache der hefftigsten Uneinigkeiten und der Tumulte gewesen, und eben deswegen auch bey denen alten und noch nicht verderbten Sitten demselben nicht selten mit Nachdruck gesteuert worden. Denn erstlich war schon in denen XII Gesetz-Tafeln unter andern auch dieser wegen mit verboten worden, daß sich niemand gelüsten lassen solte, mit seinem Gelde Wucher höher, als auf eine Untze werth, zu treiben, oder, wie wir heut zu Tage sagen würden, jährlich mehr, als eines vom Hundert, Zinse zu nehmen; da hingegen solcher Wucher vorher von denen Reichern nur nach ihrem eigenen Gefallen war getrieben worden. Tacitus Annal. VI, 16. Und eben von dieser einfachen Untze bekam auch dieser Geld-Handel den Nahmen: Fœnus unciarium. Dafern aber jemand sich kein Gewissen machte, von seinem Schuldner vor das ihm vorgeliehene Geld ein mehrers, als eines vom Hundert, oder, wie es in den XII Gesetz-Tafeln bestimmet war, mehr als eine Untze statt der Interesse oder Zinsen zu fordern und anzunehmen, der muste solches vierfach ersetzen. Cato de Re Rust. in *Præfat.* Wie so gar kurtze Zeit aber dieses höchst heilsame Gesetze gegolten habe, ist nur daraus abzunehmen, daß schon in dem nicht lange hernach entstandenen Manlianischen Tumulte einer, der mit vielen Schulden beschweret war, öffentlich ausruffte: Se militantem, se restituentem eversos penates, multiplici jam sorte exsoluta, mergentibus semper sortem usuris, obrutum fœnore esse; das heißt: Er habe zu keinem andern Ende die Waffen ergriffen, als sein gantz zerrüttetes Hauß-Wesen wiederum in Ordnung zu bringen, indem er die schuldig seyenden Capitalien schon vielmahl bezahlet hätte, welche gleichwohl durch die immer darzu kommenden neuen Zinsen verschluckt würden, so daß er von dieser Wucherey gantz unterdrücket worden sey. Livius L. VI. c. 14. Es ward dannenhero kurtz darauf, das ist, im Jahre 376, nach Erbauung der Stadt Rom, unter denen Tribunis militum consulari potestate, Furio und Elblio, von dem Tribuno Plebis Cajo Licinio Stolone durch ein Gesetze die Anordnung gemacht, daß nach Abzug dessen, was unter dem Nahmen der Zinsen schon vorher bezahlet worden, von dem Capitale oder dem Haupt-Stuhle das übrige binnen drey Jahren in billigen und leidlichen Terminen vollends abgezahlet werden solte. Livius l. c. Nicht lange hernach brachten unter der Regierung der Bürgermeister Caji Marcii und Cneji Manlii die Zunfftmeister Marcus Duillius und Lucius Mänius schon wieder die Angelegenheit, die Zinsen der nur erwehnten einen Untze oder des Einen vom Hundert betreffend, zum Vortrage, und drangen auf eine anderweitige Anordnung, woraus zu ersehen, daß die in den XII Gesetz-Tafeln enthaltene Verordnung schon wieder in Vergessenheit gerathen, und vor die geringste Geld-Summen die grösten Zinsen gefordert und genommen worden, wie Livius Lib. VII. c. 16 mit klaren und deutlichen Worten bezeuget, da er sich hierüber also vernehmen läßt: Haut æque patribus læta insequente anno C. Marcio & Cn. Manlio Coss. de unciario fœnore à M. Duillio & L. Mænio, tribunis plebis, rogatio est perlata: & plebs aliquanto eam cupidius scivit accepitque. Jedoch gleichwie die Reichen in Ansehung ihres Wuchers auf keinerley Weise zu ersättigen waren; also war hingegen das Volck noch nicht einmahl mit einer Untze, oder Einem vom Hundert, statt der Zinsen zufrieden. Daher wurde einige Zeit hernach auf abermahliges Anregen der Zunfftmeister die Zinse bis auf eine halbe Untze, oder ein Halbes vom Hundert, herab gesetzt. Rogatione Tribunitia ad semiuncias redacta usura, sagt Tacitus Annal. VI, 16. Und eben deswegen hieß hernach auch diese Art zu wuchern, oder sein Geld auf Zinsen auszulehnen, Fœnus semiunciarium. Solches geschahe im Jahre 406, nach Erbauung der Stadt Rom, unter denen Bürgermeistern Tito Manlio und Cajo Plautio, wie Livius Lib. VII, c. 27. mit diesen Worten bezeuget: Inde otium domi forisque mansit. T. Manlio Torquato C. Plautio secundum coss. semiunciarium tantum ex unciario fœnus factum, & in pensiones æquas triennii, ita ut quarta præsens esset solutio æris alieni dispensata est. Nachdem aber das Volck einmahl wahrgenommen hatte, daß durch die Plebiscita noch geringere Zinsen eingeführet werden könnten, als ehemahls in denen XII Gesetz-Tafeln bestimmet worden; so verfiel endlich dessen ausgelassene Unverschämtheit so weit, daß es allen Wucher aufhob, und denen Gläubigern auch nicht die allerleidlichsten Zinsen zugestehen wolte. Und hiervon handelte absonderlich das Gesetze, Lex Genutia genannt, dessen Innhalt uns Livius L. VII. c. 27 kürtzlich also beschreibt: Præter hæc invenio apud quosdam, L. Genutium, tribunum plebis, tulisse ad populum, ne fœnerare liceret. Tacitus aber Annal. VI. 16 redet hiervon etwas anders, da er sagt: Postremo vetita versura, woferne man nicht etwan anstatt des Wortes versura lieber usura lesen will. Jedoch dem sey, wie ihm wolle; gnug daß dieser Lex Genutia im Jahre 411, nach Erbauung der Stadt Rom, unter den Bürgermeistern Cajo Marcio Rutilo und Quinto Servilio würcklich zu Stande gebracht worden. Es kan aber auch nicht

nicht gesagt oder mit Worten gnug beschrieben werden, durch was vor Kunst-Griffe und listige Erfindungen die Wucherer dieses Gesetze zu hintergehen gesucht, als welchen allerdings daran gelegen war, dasjenige, was ihnen Genutius dadurch entzogen hatte, durch allerhand listige Räncke und Schwäncke zu erlangen. Es gedencket derselben Tacitus Ann. VI, 16. obwar nur gantz kürtzlich, in diesen Worten: Postremo vetita versura, multisque plebiscitis obviam in tum fraudibus, quæ toties repressæ, miras per artes rursum oriebantur. Livius aber Lib. XXXV, c. 7, zeiget etwas umständlicher, worinne vornemlich die Kunstgriffe der Wucherer bestanden, da er also sagt: Instabat enim cura alia, quod civitas fœnore laborabat & quum multis fœnebribus legibus constricta avaritia esset, via fraudis inerat, ut in socios, qui non tenentur iis legibus nominis transcriberent, ita libero fœnore obruebant debitores. Nemlich das vorher erwehnte und vom Genutio ausgebrachte Plebiscitum galt zwar zu Rom, aber nicht in dem sogenannten Latio, und also stand auch so wohl denen Römischen Bundsgenossen, als insbesondere denen sogenannten Lateinern frey, sich von ihren Schuldnern so hohe Zinsen, als es ihnen beliebig war, versprechen zu lassen. Dannenhero wusten es die Wechsler und Wucherer mit eben diesen Bundsgenossen und Lateinern in der Stille so listig abzureden, daß sie die Gelder unter ihrem Nahmen auf Wucher ausgeben liessen. Und hierdurch geschahe es, daß, da ihnen deshalber kein Verbot im Wege stand, das Uebel des Wuchers sich nicht weniger, als wie zuvorher, einschlich, und die Römischen Bürger die übermässigen Zinsen abtragen musten. Endlich aber ward im Jahre 560 nach Erbauung der Stadt Rom unter denen Bürgermeistern Lucio Cornelio Merula und Quinto Minucio Thermo beliebt, diesen Kunstgriffen der Wucherer Einhalt zu thun, und brachte man zu dem Ende das Sempronische Gesetze zu Stande. Erst zwar wurde nur überhaupt durch ein öffentliches Edict anbefohlen, daß sich diejenigen Bundsgenossen, welche denen Römischen Bürgern seit denen letztern Feralibus Geld vorgeschossen hätten, melden, und von der Zeit an denen Gläubigern wegen ihres vorgelehnten Geldes zwar das Recht, jedoch unter keinen andern, als denen Schuldnern anständigen, Bedingungen gesprochen werden solte. Als man aber durch diese geschehene Angebung die Grösse der durch salche Betrügereyen angewachsenen Schulden-Last entdeckt hatte, so trug der Zunfftmeister Marcus Sempronius, mit Genehmhaltung des Raths, die Sache dem gesammten Volcke vor, und dieses machte hernach folgendes Gesetze oder Plebiscitum: Ut cum sociis ac nomine Latino pecuniæ creditæ Jus idem, quod cum civibus Romanis esset, das heißt, die Bundsgenossen und Lateiner solten in Schuld-Sachen mit denen Römischen Bürgern ein gleiches Recht, als wie diese unter sich, beobachten. Livius Lib. XXXV, c. 7. Krafft dieses Sempronischen Gesetzes musten also, da das vorhergehende Gesetze des Genutii nur die Römischen Bürger verband, hernach auch die Bundsgenossen und Lateiner sich nach eben demselben achten. Unterdessen war doch mit allen diesen noch so heilsamen Gesetzen und Verordnungen so viel, als nichts, gethan worden. Sondern das Uebel des Wuchers nahm immer wieder nach und nach über Hand, weil entweder die Vermehrung und der Zuwachs des ausgeliehenen Geldes nicht mehr unter der alten Benennung des Wuchers, (Fœnoris) als welchen die Gesetze verboten, sondern unter dem neuen Nahmen einer Zinse (Usuræ) oder Straffe (Pœnæ) gefordert wurde, oder aber weil die Schuldner bey Aufnehmung des Geldes unter wucherlichen Zinsen der ihnen sonst zuständigen Rechts-Wohlthat ausdrücklich renuncirten, wie Gerhard Mood de Fœnor. & Usur. II, 4. p. 269. gelehrt gezeiget hat. Endlich kam es mit dieser Sache so weit, daß die monatlichen Zinsen, oder monatlich Eines vom Hundert, und des Jahrs Zwölffe, vor rechtmäßige Zinsen geachtet, und nur die höhern verworffen wurden, ausser was das Fœnus nauticum, oder den See-Handel und die dabey zu übernehmende Gefahr anbetraf, als dessen Bestimmung eines jeden willkührlichen Ermessen und Gutachten anheim gestellet ward. l. 42. ff. de reb. cred. l. 8. C. si cert. petat. Wenn also einem von dem andern ein mehrers, als monatlich Eines vom Hundert, statt der Zinse war bezahlet worden; so ward solches zwar nicht zurücke gefordert, sondern es verminderte nur das Capital. Wenn aber die bereits bezahlten Zinsen das Capital überstiegen; so mochten selbige zwar, wie Paulus Recept. Sent. II, 15. 2. bezeuget, zurücke gefordert werden; jedoch nicht als Zinsen, sondern als ein bezahltes Capital, welches man nicht schuldig gewesen. l. 26. princ. ff. de cond. ind. Heineccius in Synt. Antiqu. Rom. ad Instit. Lib. III, tit. 14. §. 3-13. Wovon so wohl in denen Artickeln: Monatliche Zinsen, im XXI Bande, p. 1042. u. f. *Centesima Usura*, im V Bande, p. 1828. u. f. *Usura*, im LI Bande, p. 927. und *As*, im II Bande, p. 1773. u. ff. als auch bey dem Worte: Zins, ein mehrers nachzusehen.

Hingegen in dem Deutschen Reiche verhielt sich vor Alters die Sache gantz anders. Denn die Deutschen gaben ehemahls gar kein Geld auf Wucher oder Zinsen, als welches sie beständig bis auf die Zeiten Lutheri vor Sünde hielten. Folglich da bey ihnen keine freywillig versprochene Zinsen Statt hatten, war auch um so viel weniger an gesetzmäßige oder Straff-Zinsen zu gedencken. Sondern man kauffte an statt des Wuchers auf liegenden Gründen und Gütern Zinsen; welche Beschwerung aber deswegen vor keinen schädlichen Wucher gehalten worden, weil es eigentlich ein Kauff und kein Anlehn hieß, und hiernächst auch aus den Einkünfften des Grund-Stückes die jährlichen Zinsen oder Gülten genommen wurden. Mithin wusten auch die Deutschen Rechte von denen obbemeldeten monatlichen Zinsen gar nichts, wie unter andern Ludwig in seinen Gelehrten Anzeigen

im I Theile, p. 521. angemercket hat. Wovon aber, wie bereits erinnert, bey dem Worte: Zins mit mehrerm gehandelt werden soll; allwo wir auch zugleich der Jüdischen Rabbinen Urtheile von dem Wucher und den Zinsen beybringen werden. Unterdessen aber kan hierbey auch der Artickel: Wucher (Juden-) nachgelesen werden.

Jedoch ist dessentwegen nicht zu behaupten, daß gleichwohl auch bey denen Deutschen nicht schon vor Alters auf andere Art solte seyn gewuchert worden. Dahin gehörte absonderlich die Steigerung und Theuermachung der Lebens-Mittel durch eigennützige und gewinnsüchtige Leute. Wiewohl man, wenn etwan eine geschwinde Theurung und Steigerung der Lebens-Mittel an Früchten und Wein eingefallen, mit gemeinem Rathe hierinne bald nöthige Hülffe und Erleichterung zu schaffen gesucht. Also ward schon zu des Kaysers Carls des Grossen Zeiten gesetzt und geboten, daß die geist- und weltlichen Fürsten, Bischöffe, Aebte, Grafen und Herren ein jeder mit so viel Vorrath an Früchten sich versehen sollen, davon er sein Haus-Gesinde erhalten und ausbringen könne. Wenn er aber entweder von des Reichs Lehen oder seinen eigenthümlichen Gütern so viel Vorrath erbauet, daß er dessen nicht bedürfftig gewesen, sondern einen Ueberfluß gehabt, den er verkauffen wollen; so hat man auf jedes Malter und Scheffel, wie solches verkaufft und hingegeben werden sollen, einen Tax gemacht, der nach Beschaffenheit damahliger Zeiten dem Käuffer und Verkäuffer erträglich gefallen, als z. E. einen Scheffel Haser um 2 Denar, einen Scheffel Gerste um 3 Denar, einen Scheffel Spelt oder Roggen um 4 Denar, einen Scheffel Mehl um 6 Denar, nebst beygefügtem Befehl, daß der Scheffel nicht anders, als wie allen und jeden zu haben anbefohlen gewesen, beschaffen seyn, und ein jedweder ohne Ausnahme gleiches Maas und gleichen Scheffel haben solte. Welcherley Constitution bey dem Angesiso Lib. I, c. 126. und in denen Capitul. Car. M. Lib. I, n. 132. dieses Inhalts zu befinden: Consideravimus, quia per plurima loca fames valida esse videtur, ut omnes Episcopi, Abbates, Optimates, & Comites seu domestici & cuncti fideles, qui Beneficia regalia, tam de bonis Ecclesiasticis, quam de reliquis habere videntur, ut unusquisque de suo beneficio suam familiam nutricare faciat, & de sua proprietate propriam familiam nutriat. Et si Deo donante super se & super familiam suam aut in beneficio, aut in allode annonam habuerit & venundare voluerit, non carius vendat, nisi modium de avena contra denarios duos: modium de hordeo contra denarios tres: modium unum de siligine contra denarios quatuor: modium de frumento parato contra denarios sex. Et iple modius sit, quem omnibus habere constitutum est, & unusquisque habeat æquam mensuram & æquales modios. Es ist auch zu Abschneidung alles wucherlichen Gesuchs, und daher erwachsender Steigerung und Aufschläge in Wein und Früchten noch ferner gutes und ersprießliches Einsehen vorgekehret, aller Vorkauff verboten, und welcher zur Erndte-Zeit Früchte nicht zu seiner Nothdurfft, sondern aus Begierde, solche hernach wieder desto theuerer zu verkauffen, aufgekaufft und aufgeschüttet, oder Wein zum Ueberfluß eingeleget, zu dem Ende, daß er dasjenige, was er etwan z. E. um 2 Denar erkaufft, hernach wieder um 4 oder 6 oder wohl noch theurer verkauffen könne, als ein öffentlicher Wucherer gehalten, und von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit gebüßt und gestraffet worden. Hingegen hat man damahls dieses eine zuläßige Handthierung und Handlung geheissen, wenn einer einigen Vorrath zur Nothdurfft in seine Haushaltung geschafft, und hernach, da er dessen selbst nicht bedürfftig gewesen, solchen wieder um einen billigen Werth hingegeben, und in solchem Einkauff und Verkauff sich selbst und die Seinigen so wohl, als seine Mit-Bürger, auf eine Christliche und geziemende Weise, geschonet und in Acht genommen. Wenn aber einer Wein und Früchte nicht zur Nothdurfft, sondern aus Begierde, sich dadurch doppelten und mehrfachen Gewinn zu schaffen, und sich durch solche Wege zu bereichern, hinterleget; so haben die alten Stände des Reichs solches alles für verbotenen und schändlichen Wucher und für strafbar gehalten, wie aus dem Angesiso Lib. I, c. 125. und aus denen Capitular. Lib. I, n 129 und 131. wie auch aus Lehmanns Speyerischer Chronicke, Lib. II, c. 39. n. 13. zu ersehen. Sonst aber können hierbey auch die Artickel: *Annona*, im II Bande, p. 397. u. ff. *Annonæ fraudatæ Crimen*, ebend. p. 399. *Crimen fraudatæ Annonæ*, im VI Bande, p. 1645. Steigerung der Lebens-Mittel, im XXXIX Bande, p. 1492. Theurung, im XLIII Bande, p. 1298. u. ff. Victualien, im XLVIII Bande, p. 998. u. ff. Stadt- und Land-Magazin, im XXXIX Bande, p. 809. u. ff. Vorkauff, im L Bande, p. 887. u. ff. Verkauffungs-Freyheit (alleinige) im XLVII Bande, p. 1003. u. ff. Ausfuhr derer Waaren, im II Bande, p. 2232. u. f. Waaren (Eß-) im LII Bande, p. 45. u. ff. und Waaren (ein- und auszuführende) ebend. p. 28. u. ff. nachgelesen werden.

Es ist aber auch überhaupt der Wucher ein höchstschändliches und verdammliches Laster, welches nicht allein wider alle göttliche und menschliche Rechte läufft, sondern dem auch allerdings von einer jedweden vernünfftigen und Christlichen Obrigkeit mit Nachdruck gesteuert werden soll; zumahl wenn derselbe auf eine so gar übermäßige und sündhaffte Weise getrieben wird, daß dergleichen ehrvergessene und gewissenlose Wucherer nicht etwan mit denen in den neuern Gesetzen nachgelassenen 5 oder 6 Fl. vom Hundert des Jahrs statt der Zinsen, sondern manchmahl wohl nicht einmahl mit deren zwey und dreyfacher Erhöhung gerne zufrieden seyn wollen. Immassen hierdurch ein armer und nothleidender Schuldner nothwendig vollends gar ruiniret und an den Bettel-Stab gebracht werden muß. Weßwegen auch Anton Panormitanus, Lib. III, de Reb. gest. solche Wucherer nicht unbillig mit denen Raub-Vögeln vergleicht, weil sie nur, wie diese, vom Raube, oder von anderer Leute sauerm Schweisse und Blute leben. In eben solcher

solcher Absicht hat auch der Heilige Ambrosius keinesweges unrecht, wenn er sich an einem gewissen Orte hiervon also vernehmen läßt, nihil interesse inter funus & fœnus, inter mortem & sortem, das heißt, es sey zwischen einem Leichname oder Begräbnisse und dem Wucher, oder zwischen dem Tode und einem auf wucherliche Zinsen ausgeliehenen Capitale, kein Unterschied, wie unter andern auch schon der weise Cato obgedachter massen erkannt hat. Am allermeisten aber solten sich doch ohne Widerspruch solche ehrvergessene und ruchlose Gemüther von ihrer wucherlichen Boßheit durch den ernstlichen Befehl des Allerhöchsten abschrecken lassen, da derselbe unter andern im 5 B. Mose XXIII, 19 u. f. ausdrücklich verbeut: Du solst an deinem Bruder nicht wuchern, weder mit Gelde, noch mit Speise, noch mit allem, damit man wuchern kan. An dem Fremden magst du wuchern, aber nicht an deinem Bruder, auf daß dich der HErr dein GOtt segne in allem, das du vornimmst im Lande, dahin du kommest, dasselbe einzunehmen; oder wie die ersten Worte in dem Hebräischen nach dem Buchstaben lauten: Du solst deinem Bruder keinen Biß geben, oder auch: Du solst deinen Bruder nicht durch Wucher beissen. Felician de Solis in Tract. de Censib. Lib. I, c. 5. n. 1. Baldus Lib. III. Consil. 449. Daher o niemand über die Schnur hauen solle, wenn er anders der obrigkeitlichen Straffe entgehen und ein gut Gewissen erhalten will, wie bald mit mehrerm gezeiget werden soll, wenn wir nur vorher noch eines und das andere aus denen geistlichen Rechten, die Wucherer und deren Bestraffung anbelangend, werden angemercket haben.

Zuförderst ist also hiervon zu gedencken, daß in denen ältern Zeiten in den mehresten Kirchen unter die Verbrechen, weshalber einer Zeit seines Lebens von allen geistlichen Aemtern ausgeschlossen seyn solte, auch der Wucher gerechnet wurde, wie unter andern aus dem 67 Canone des zu Carthago gehaltenen IV Concilii erhellet, als worinne die Wucherer mit denen Aufrührern und Rebellen in eine Classe gesetzet, und die einen, wie die andern, von allen geistlichen Aemtern ausgeschlossen werden. Die Worte dieses Canonis sind gantz deutlich also abgefasset: Seditionarios nunquam ordinandos Clericos, sicut nec usurarios. Was aber besonders das Laster des verbotenen Wuchers anbetrifft; so war selbiges schon in denen ersten Zeiten so verhaßt, daß selbiges nicht allein in denen Canonibus derer Concilien, als ein unchristliches Wesen gäntzlich verdammet, sondern auch für eine gültige Ursache angesehen wurde, weswegen eine dergleichen Person, die sich desselben schuldig gemacht, in den öffentlichen Kirchen-Bann gethan, und aus der Gemeine gestossen werden solte; wie solches die Worte des auf dem zu Eliberis gehaltenen Concilio abgefasseten 20 Canonis vollkommen bestärcken: Si quis etiam Laicus accepisse probatur usuras, si in ea iniquitate duravevit, ab ecclesia sciat se esse projiciendum. Welches auch nachhero in den c. præterea 7. de usur. in 6. weiterhin bestätiget worden. Ja um dieser Ursachen willen kam es auch dahin, daß diejenigen Geistlichen, welche bereits in ihrem Amte stunden und dergleichen verbotenen Wucher trieben, krafft des Canon. Apost. 43. Concil. Nicæn. Can. 117. Concil. Illiberit. Can. 20 Concil. Arelat. II, Can. 14. Concil. Trullan. Can. 10. von ihrem Amte abgesetzet, alle diejenigen aber, die vor der Ordination sich damit befleckt hatten, von dem geistlichen Amte gäntzlich ausgeschlossen wurden. Womit auch der can. 8. dist. 46. und das cap. 7 de usur. übereinstimmt. Daher denn auch Gennadius, wenn er von der Praxi der Lateinischen Kirche, und von denen Eigenschafften, die ein Geistlicher haben soll, redet, unter andern auch dieses von ihm verlanget, daß er keines verbotenen Wuchers überwiesen werden könne, oder wie seine eigene Worte in seinem Tract. de Eccles. Dogmat. 172. lauten: Neque illum, qui usuras accepisse convincitur, das ist, wenn er auch nur überführet würde, daß er Zinsen genommen. Wiewohl in der Griechischen Kirche, und besonders in Cappadocien, dieses nicht so genau genommen worden; sintemahl nach denen Canonibus Basilii Can. 14. dergleichen Personen nicht so schlechthin von geistlichen Aemtern ausgeschlossen wurden, sondern auf den Fall, da sie den empfangenen, obzwar verbotenen wucherlichen Gewinnst unter die Armen vertheilten, sich selbst aber in Zukunfft dessen enthalten wolten, gar wohl zu einem Geistlichen Amte gelassen werden konnten. Die Worte selbst lauten also: Qui usuras accipit, si injustum lucrum in pauperes consumere voluerit, & ab avaritiæ morbo deinceps liberari, ad sacerdotium admitti potest. Siehe Christ. Gottl. Wolfs Synt. Jur. Eccles. tit. 7. §. 231. p. 944. u. f. Den Nutzen und heutigen Gebrauch dieser Lehre anbelangend; so ist kein Zweiffel, daß die Wucherer von allen geistlichen Aemtern billich ausgeschlossen werden, als welche auch schon nach dem l. 20. C. ex quib. caus. infam. irrog. in die so genannte Infamiam Juris oder in die von denen Rechten selbst verordnete und anbefohlene Ehrlosigkeit verfallen, und daher so wohl aller Dignitäten und Würden, worunter auch die geistlichen Aemter gehören, unfähig, als auch über dieses noch verschiedenen andern schwerern Straffen unterworffen sind. Zu geschweigen, daß nach dem Canonischen Rechte, welches in diesem Stücke gantz billig, und daher auch bey denen Protestanten angenommen ist, dergleichen Personen, die sich mit dem Laster des verbotenen Wuchers befleckt haben, wenn sie bereits im geistlichen Amte stehen, dessen, wie nur gemeldet, wiederum entsetzet werden müssen. cap. 1. & seqq. 14. qu. 4. Engel in Colleg. Jur. Canon. Lib. V. tit. 19 §. 3. n. 31. Wolf c. l. §. 232. p. 947.

Was nun hiernächst die Bestraffung des Wuchers und der Wucherer nach denen weltlichen Rechten anbelanget; so wird 1) ein solcher wucherlicher Handel vernichtet und aufgehoben, so, daß auch hierauf keine Execution gestattet wird. Und dieses so wohl nach den gemeinen Rechten, besonders durch die Reichs-Abschiede von den Jahren 1500. 1530. 1532. 1548. 1551. 1576 und 1577. tit. von wu-

ch rlichen Contracten §. Dieweil aber solche ꝛc. als auch nach denen Chur-Sächsischen Rechten besonders vermöge des Torgauischen Ausschr. vom Jahre 1583. tit. Von wucherlichen Contracten, §. Setzen, ordnen ꝛc. Carpzov in Pract. Crim. qu. 92. n. 23. u. f. 2) Werden die Haupt-Summen, nach jeden Orts Gesetzen und Gewohnheiten, entweder gantz, oder zur Helffte, oder auch nur zum vierten Theile, confisciret, oder zu milden Sachen angewendet. Also gehet ein solches wucherliches Capital nach denen bemeldeten Reichs-Abschieden nur zum vierten Theile, nach Chur-Sächsischen Rechten aber völlig verlohren, vermöge des Mandats von 1625. §. So wollen ꝛc. Carpzov. c. l. n. 28. Berger in Oecon. Jur. Lib. III, tit. 8. th. 11, p. 764. und Part. I, Supplem. ad Jurisprud. Crim. obs. 19. Wernher in Supplem. nov. ad Part. VI, Obs. 459. 3) Werden die Wucherer ausser dieser Einbusse des Geldes auch noch willkührlich mit dem Staup-Besen, Landes-Verweisung oder Gefängniß bestraffet. Torgauisch Ausschr. von 1583. tit. Von wucherlichen Contracten, §. Ueberdiß soll auch ꝛc. Churfürstl. Sächs. Mandat von 1625. §. So wollen wir ꝛc. Carpzov. c. l. n. 29 und 30. Menoch in Arb. Jud. Quæst. Lib. II. Cent. 4. cas. 398. 4) Sind sie auch schon selbst denen Rechten nach ehrloß. l. 20. C. ex quib. cauf. infam. irrog. Chur-Sächs. Mand. von 1625. Carpzov c. l. n. 32. Berger in Oecon. Jur. c. l. 5) Wird ihnen, sich zum Beicht-Stuhle zu nahen und die Heil. Absolution zu empfahen, desgleichen ein ehrliches Begräbniß und die Errichtung eines Testaments, und auch so gar nur als Zeugen einem fremden Testamente beyzuwohnen, verweigert; sie haben denn gnugsame Sicherheit wegen Zurückgebung des durch ihre Wucherey unrechtmäßiger Weise erlangten Guts verschaffet. Clem. I. de sepult. c. 3. X, de usur. c. 2. de usur. in 6. Chur-Sächs. Mand. von 1625. Carpzov und Berger cc. ll. Aus denen Chur-Sächsischen Rechten insbesondere werden wir besser unten noch ein mehrers beyzubringen Gelegenheit haben.

Damit aber diese Strafe würcklich zuerkannt und vollzogen werden könne; so wird erfordert, daß die wucherliche Boßheit auch wahrhafftig ausgeübet worden, und ist nicht genug, daß sich der Gläubiger von dem Schuldner bloß ein mehrers, als ihm freygestanden, oder die Gesetze erlauben, statt der Zinsen versprechen lassen, wo er es nicht auch empfangen hat. Gail Lib. II. Obs. 1. Berger in Jurispr. Crim. p. 68. und in Resolut. *Lauterb.* tit. de usuris verb. *amittit quartam partem sortis.* Wernher in Sel. Obs. For. Obs. 299. Wiewohl auch eben dieser Wernher selbst in Supplem. nov. ad P. VI. Obs. 459. etwas anderer Gedancken ist. Hiernächst muß auch derselbe entweder durch einen gerichtlichen Bescheid vor einen wahrhafftigen Wucherer erkläret worden, oder doch sonst ein öffentlicher und insgemein bekannter Wucherer seyn, welcher keine Scheu hat, vor und mit jedermann dergleichen wucherliche Contracte zu machen. Haunold tit. 9. c. 3. n. 467. Frölichsburg in Comment. über die P. H. G. O. P. II, Lib. IV, tit. 19. §. 9. Denn wenn der Contract annoch zweiffelhafft ist, muß man solchen nicht so gleich vor wucherlich, und den, der ihn errichtet, vor einen Wucherer ausruffen; sondern man kan ja wohl zuweilen in Beurtheilung solcher Sachen, die auf Gleich und Recht ankommen, ehe man die dahin einschlagenden Umstände allesammt reiflich erwogen, wider die Regeln der Gerecht- und Billigkeit verfehlen. Wie denn überhaupt in zweiffelhafften Fällen allemahl eine solche Erklärung zu ergreiffen, die ein Verbrechen ausschliesset. Covarruvias Resol. c. 3. l. 3. n. 1. Carl Molinäus qu. 10. n. 155. Frölichsburg c. l. Absonderlich lehret Carpzov. P. II, Const. 30. def. 43 n. 9 und 10. Wenn man von jemanden sagen solle, daß er zu wuchern pflege, so sey es nicht genug, daß er von seinem ausgeliehenen Gelde nur etwan zwey- oder dreymahl etwas übermäßige und unzuläßige Zinsen genommen habe, sondern es würden hierzu noch mehrere wucherliche Contracte erfordert. Wenigstens gilt im Zweifel keine blosse Vermuthung, wenn sie nicht besonders vernünfftig und wahrscheinlich ist, wider einen geschlossenen Contract, denselben zu einem wucherlichen Handel zu machen. Molinäus de Just. & Jur. Tom. I, Tract. 2. Disp. 333. Cävallus quæst. 2. Franciscus Vivianus Dec. Neap. 378. Stryck in Disp. de Notorio. Mantica de tac. & ambig. convent. Lib VIII. tit. 17. Lyncker Dec. 451. Sondern es werden zu dessen Beweiß nothwendig Zeugen, eigenes Geständniß, oder doch sonst gnugsam gegründete Anzeigungen erfordert, wovon beym Mantica l. c. tit. 19. 21. 22. 23. 24 und 25. Riccio Dec. 1384. Mastrillo Dec. 106. Cravetta Conf. 73. Lyncker Dec. 451. Londedeo Vol. II. Conf. 33. n. 9 u. ff. n. 61 u. ff. Frommann in Disp. de Negot. ann. Redit. Mascard. de Probat. Vol. III. Concl. 1425 und 1426. Raudens de Anal. univ. æquiv. Lib. I, c. 30. n. 159 u. ff. und andern mehr das nöthige und hieher gehörige nachgelesen werden kan.

Unterdessen aber wird doch auch ein solcher wucherlicher Contract nicht völlig aufgehoben oder vernichtet, sondern nur so viel das darinne enthaltene wucherliche Pact anbelanget, als welches alsdenn nicht anders angesehen wird, als ob es gar nicht hinzu gefüget worden wäre, damit nicht das nützliche durch das unnützliche geschwächt und vernichtet werde. l. pecuniæ, l. usuras. l. placuit ff. de usur. Denn sonst würde der Aufnehmer des Geldes oder anderer Sachen das Eigenthum derselben nicht überkommen, ja der Darleiher könnte alsdenn seine dargegebene und noch in Natur vorhandene Sache zurück fordern, und sich dadurch vor andern Gläubigern einen Vorzug zuwege bringen. Welches aber wider den Gerichts-Brauch läufft. Gail Lib. II, Obs. 4. Berger in Jurispr. Crim. p. 67. und in Resolut. *Lauterb.* c. l. Daher obgleich der Gläubiger die übermäßigen Zinsen nicht fordern kan, Carpzov in Pract. Crim. qu. 92. n. 25. oder auch der Schuldner die ungebührlich bezahlten zurück fordern oder in die Haupt-Summe mit einrechnen mag, Carpzov c. l. n. 26. und über dieses auch der Wucherer nach denen vor angezogenen Reichs-Abschieden um den vierten Theil des Capi-

Capitals gestrafet wird; so bleibt dem letztern dennoch in Ansehung des übrigen die ihm gebührende Klage und rechtliche Forderung unbenommen, Berger in Jurispr. Crim. c. l. ja er verliert auch nicht einmahl den vierten Theil des Capitals, wenn die würckliche Bezahlung der unzuläßlichen Zinsen nicht darzu gekommen ist. Berger in Resolut. *Lauterb.* c. l. Den verlohrnen Theil des Capitals selbst anbelangend; so fällt selbiger zu Folge des Reichs-Abschiedes von 1577, tit. von wucherlichen Contracten, §. Dieweil aber solche ꝛc. der Unter-Obrigkeit anheim. Und zwar so, daß die Helffte desselben der Obrigkeit des Wucherers, die andere Helffte aber der Obrigkeit der Parthey, bey welcher der Wucher gesucht worden, gebühret; nebst beygefügter Verordnung, daß die saumselige Obrigkeit, die dergleichen Frevel nicht abstraffet, mit Fiscalischer Straffe 2. 3 oder 5 Marck löthigen Goldes belegt werden solle. Hingegen nach Chur-Sächsischen Rechten gebühret solcher der hohen Landes-Obrigkeit, besage der Landes-Ordnung, von 1550 und 1555, und des Torgauischen Ausschreibens, von 1583, tit. von wucherlichen Contracten, §. Ueber das soll auch ꝛc. verb. Uns verlustig seyn, welches auch weder durch das Mandat von 1625, noch durch andere neuere Verordnungen geändert worden. Daß also noch heut zu Tage in denen Chur-Sächsischen Landen das gantze Capital, ausser dem vor den Denuncianten bestimmten Antheil, wovon besser unten gedacht werden soll, dem Landes-Fürsten anheim fällt. Berger in Resolut. *Lauterb.* tit. de usur. verb. *amittit quartam partem sortis;* und in Oecon. Jur. Lib. III. tit. 8. th. 11. not. 2. p. 764. In denen Chur-Brandenburgischen Landen ergieng im Jahre 1566 der Wucherer wegen folgende löbliche Verordnung: „Nachdem auch die Wucherer ihre wucherliche Handel in grosser Geheim „zu halten, uud diejenige, so ihnen ablehnen, mit „sonderlichen Verpflichtungen einzunehmen pflegen, daß sie, was sie ihnen von 100 Gülden zu „Wucher geben, niemands dörfften offenbahren: „So wollen Wir wider dieselben, wann sie aus „etlichen Anzeigungen des Wuchers in Verdacht „stehen, durch Unsern Fiscal ad purgandum pro„cediren lassen, und sollen sich auch, vermittels ih„res leiblichen Eyds, des Verdachts zu entledi„gen und zu purgiren schuldig seyn, welcher sich „aber solcher eydlichen Purgation weigern würde, der soll des Wuchers, womit er verdacht, „schuldig geachtet, und drauf wider ihn, als einen „überzeugten Wucherer, verfahren werden.“ In der Würtembergischen Landes-Ordnung tit. von wucherlichen und andern verbotenen Contracten, geschiehet die Verordnung, daß, wenn verbotene Pacten und Gedinge dem Leihen annectirt werden, der Darleiher um den vierten Theil der Summe gestrafft; wo aber solches böser, wucherischer, fürsetzlicher Weise geschiehet, die gantze Haupt-Summe confiscirt werden solle. Dergleichen auch in der Bayerischen Landes-Ordnung Lib. II. tit. 1. art. 2. zu befinden, allwo absonderlich folgende Fälle als wucherliche Contracte angegeben und erzehlet werden: „1) Wann „einer mehr, als er hergeliehen, einschreiben läßt. „2) So einer gleich anfangs an dem Capital die „Zinsung inne behält. 3) Wenn einer eine „Summa inne behält. 4) Wenn einer eine „Summa Gelds in Müntz hergeliehen, aber die „Verschreibung auf Gold stellen läßt, oder das „Geld sonsten höher, als es gangbar gewesen, her„geliehen. 5) Da jemand Getrayd, Pferd, Tü„cher, und dergleichen Waaren an statt Gelds „hergiebt und zu hoch anschlägt. 6) So einer „neben dem Zinß ein Dienstgeld, oder andere Sa„chen bedinget, austrägt oder nimmt. 7) Wann „einer wohl eine Summa Gelds umsonsten aus„leihet, aber der Entlehner ihm eine grosse Waar „um geringen Werth zustellen muß. 8) Wo„fern einer Geld hinleihet, und ihm von dem Ent„lehner auf etlich bestimmte Zeit im Jahr ein „nahmhafftes dafür muß verzinset, oder ein Auf„gab-Geld gegeben werden.“ Eben so befiehlet auch die Tyrolische Landes-Ordnung, Lib. VI. tit. 26. die Confiscirung des völligen fürgestreckten Geldes, oder des unter einem wucherlichen Gedinge verkaufften Guts, oder des Werths desselben an, nebst beygefügter Erklärung, daß solcher Contract unbündig und unkräfftig seyn solle, wenn gleich der Entlehner sich nicht darüber beklagen würde. Woraus folgt, daß der Gläubiger die wucherlichen Zinsen nicht begehren, noch der Schuldner angehalten werden könne, selbige zu bezahlen. Ja es kan, wie schon gemeldet, dasjenige, was den rechtmäßigen Zinß übersteiget, auch noch nach dessen geschehener Bezahlung von dem Schuldner wieder zurück gefordert, oder von der Haupt-Summe abgezogen werden, indem es nicht freywillig, sondern aus Zwang abgegeben worden zu seyn, gemuthmasset wird. Frölichsburg, c. l. §. 9. Ja es sind auch so gar die Erben eines solchen verstorbenen Wucherers schuldig, die von demselben wissentlich empfangenen ungebührlichen und verbotenen Zinsen noch vor Abzug des ihnen gebührenden Pflichttheils zu bezahlen. Jedoch nur nach befundenen Kräfften des inventirten Vermögens. Denn diejenigen Rechts-Lehrer, die etwan meynen, daß ein Erbe auch über die Kräffte des inventirten Vermögens oder seines ihm zugekommenen Erbtheils den von dem Erblasser genossenen Wucher von seinen eigenen Mitteln bezahlen solle, sind bereits von andern, und absonderlich vom Haunold c. l. n. 461 u. f. sattsam widerleget worden. Frölichsburg c. l. Und ob auch gleich ein solcher Wucherer vor seinem Tode vor einen öffentlichen Wucherer nicht erkläret worden; so hindert solches dennoch nicht, daß nicht deshalber auch noch nach seinem Tode die gehörige Untersuchung zu Umstossung und Vernichtung seines aufgerichteten Testaments angestellet werden möge. Carpzov in Pract. Crimin. qu. 92. n. 33. Berger in Jurispr. Crim. p. 68. Jedoch kan denenjenigen, welche aus wahrhafftiger Unwissenheit und aus einem gemeinen Irrthume sündigen, oder über die vergönnten fünf- oder sechsfachen Zinsen nur etwas weniges gewinnen, gar leicht noch eher die sonst auf den Wucher gesetzte Straffe erlassen werden; wiewohl nichts desto weniger der wucherliche Contract selbst, in so fern er auf einen wucherlichen Gewinnst abgezielet ist, vernichtet wird. Hartm.

Pistor Obs. 65. Carpzov in Pract. Crim. qu. 92. n 95. Also hat auch besonders in denen Churfürstl. Sächsischen Landen die sonst auf die wucherliche Bosheit gesetzte Strafe auf solchen Fall nicht Statt, wenn etwan ein Gläubiger von seinem Schuldner wegen des ihm auf etliche wenige Tage oder Monate vorgeliehenen Geldes, etwas mehrers, als sonst die gewöhnlichen fünffachen Zinsen vom Hundert des Jahres betragen möchten, annimmt, vermöge eines besondern Königl. Churfürstl. Rescripts, vom Jahre 1704, welches Wernher in Sel. Obs. For. P. X. obs. 347 vorlegt. Desgleichen da etwan der Schuldner den Gläubiger von freyen Stücken, und ohne daß es dieser selbst von ihm begehret, eine so genannte Discretion oder Ergetzlichkeit anbeut und auch würcklich bezahlet; so hat alsdenn die Straffe der wucherlichen Bosheit keine Statt. Ein anders aber wäre es, dafern der Gläubiger sich selbst über die gewöhnlichen und zulässigen Zinsen noch etwas unter dem Nahmen einer Discretion ausbedungen, und von dem Schuldner versprechen lassen. Wernher in Sel. Obs. For. P. VI. obs. 459. Im übrigen mag die Ausflucht der wucherlichen Bosheit in denen Chur-Sächsischen Landen auch noch auf den angesetzten Hülffs-Termin und bey würcklicher Vollstreckung der Hülffe eingewandt werden, wenn sie nur so gleich erweißlich gemacht werden kan. Wernher in Sel. Obs. For. P. II. obs. 499. und P. X. obs. 328. Und also ist sie auch wider klare Briefe und Siegel gültig, wenn sie nemlich alsbald zu erweisen stehet. Widrigen Falls wird deren weitere Untersuchung und Ausführung in die Wiederklage verwiesen, und der Beklagte dessen ohngeachtet immittelst zur Befriedigung des Gläubigers verurtheilet. Wernher in Sel. Obs. For. P. III. obs. 201. Nicht weniger wird auch der Schuldner selbst, wenn er die wider ihn ausgeübte wucherliche Bosheit nicht gehörig angiebt, um den vierten Theil der Schuld-Post bestraffet, vermöge des Chur-Sächsischen Mandats von 1625. Berger in Resolut. *Lauterb.* tit. & l. c.

Nachdem aber auch von gewinnsüchtigen Leuten besonders dadurch zuweilen ein grosser und schändlicher Wucher getrieben wird, daß sie entweder denen noch in väterlicher Gewalt stehenden, oder auch andern jungen Leuten, desgleichen unerfahrnen und unverständigen Weibs-Personen, und mehrentheils nur zu Ausübung allerhand Wollüste und Verschwendung, immer eine Summe Geldes über die andere vorschiessen, und sich von ihnen entweder ein gar viel mehrers, als sie ihnen würcklich vorgeschossen, verschreiben, oder doch die unmäßigsten Zinsen versprechen und bezahlen lassen, solches aber nothwendig nicht allein zu vieler Unordnung und Zerrüttung im gemeinen Leben, sondern auch zum endlichen Ruin solcher junger Leute und vieler ansehnlicher Familien gereichen muß; so haben allerdings theils schon die Römer, theils auch in denen neuern Zeiten andere weise und vorsichtige Obrigkeiten, die gerechtesten und erheblichsten Ursachen gehabt, zu desto mehrerer Verhütung und Steuerung solches Unwesens, das Aufborgen der jungen Leute und Weibs-Personen entweder schlechterdings zu verbieten, oder doch anders nicht, als bloß unter gewissen Bedingungen und Einschränckungen, zu verstatten, wie aus denen Artickeln: *Beneficium Senatusconsulti Macedoniani*, im III Bande, p. 1148. *Beneficium Senatusconsulti Vellejani*, ebendaselbst, p. 1148 u. f. Wechsel-Briefe der Hauß-Söhne, im LIII Bande, p. 1397 u. f. f. Wechsel-Briefe der Minderjährigen, ebend. p. 1405 u. f. f. Wechsel-Briefe der Weibs-Personen, ebend. p. 1434 u. f. Weiber-Rechte, im LIV Bande, p. 78 u. f. f. und Weibliche Contracte, ebend. p. 136 u. f. f. mit mehrerm zu ersehen.

Was übrigens in denen Rechten gelehret wird, daß von einem Haupt-Stamme weiter keine Zinsen, noch auch jener selbst weiter gefordert werden möge, da ein Schuldner nach und nach z. E. für empfangene 500 fl. Capital bereits 1000 fl. an Zinsen bezahlet hätte, wie unter andern in der *Novell.* 121. c. 1 und 2. und in l. de usuris. 27 ff. de usur. verordnet zu befinden; so wird solches gleichwohl von denen Rechts-Lehrern vielfältig eingeschränckt, als da der Schuldner z. E. mit Zurückgebung der Haupt-Summe allzusaumselig, und auch dessentwegen schon gerichtlich belanget worden wäre, per l. lite contest. 35. ff. de usur. Zanger de Except. c. 25. n. 46. Wie denn auch überhaupt diese Regel heut zu Tage nicht mehr so genau beobachtet wird, da man ja auch vor den Gerichten selbst nicht mehr so wohl auf die bezahlten Zinsen, als auf das billigmäßige Interesse, siehet, in Betrachtung dessen auch wohl 1000 Jahre der Haupt-Summe, oder dem gebührenden Lauffe der Interessen nichts benehmen würden. Berlich P. II. Concl. 38. n. 35. Denn wie Zaunold ad fin. d. tit. 9 sagt; so hebt der ansehnliche Nahme des Interesses allen Wucher auf. Wiewohl dennoch nicht zu läugnen, daß auch das vorgeschützte Interesse bey einem und dem andern ein vielfältiger Wucher seyn könne. Frölichsburg in Comment. über die P. H. G. O. P. II. Lib. IV. tit. 19. §. 9. Sonst aber dienen auch nicht wenig zu Steuerung der wucherlichen Bosheit die an vielen Orten zum Nutzen der Unterthanen und einer gantzen Gemeine angeordneten gemeinen Wechsel-Bäncke oder Leihe-Häuser, allwo einem jeden, gegen billigen Zins, geholffen und an die Hand gegangen werden kan, wie unter denen Artickeln: Lombard, im XVIII Bande, p. 309, und Wechsel-Banck, im LIII Bande, p. 1084 u. f. f. gezeiget worden.

Im übrigen gehöret das Laster des unzulässigen Wuchers oder der wucherlichen Bosheit zu denen so genannten Delictis Mixti Fori, oder zu denen Verbrechen gemengter Gerichtsbarkeit, das ist, zu solchen, die so wohl von der geistlichen, als weltlichen Obrigkeit untersuchet und bestrafft werden mögen. Frölichsburg c. l. P. I. Lib. I. tit. 14 §. 1. Denn obzwar einige Rechts-Lehrer mit dem Julio Claro qu. 37. n. 2 einen Unterschied unter einem öffentlichen und einem verborgenen Wucher, desgleichen in Ansehung der Erkenntniß, ob ein solcher Contract für einen wucherlichen Handel zu halten sey, oder nicht, und also unter der noch unerörterten Frage des Rechtens sowohl, als der vorgegangenen Handlung, machen wollen; so wird dennoch in der Praxi deshalber kein

kein Unterscheid gemacht, sondern es ist dieses Laster auch bey einlauffender Rechts-Frage, ob der Contract wucherlich sey, oder nicht? beyderley Gerichtsbarkeit unterworffen. Guaz def. 1. c. 1. n. 12. Haunold T. I, c. 4. cont. 11. n. 325. Frölichsburg c. l. Marta III. Dig. tit. *Usura*. c. 37. Coccejus in Disp. de Anatoc. Sect. I. §. 5 u. ff. Wiewohl andere mit Böhmern in seinem Jur. Eccles. ad tit. de foro compet. §. 34. Schurpfen Cent. II. Conf. 50. und dem Cavallo quæst. 11. solche Macht nur denen weltlichen Gerichten vorbehalten wissen wollen.

Nunmehr ist weiter nichts mehr übrig, als nur noch gantz kürtzlich anzumercken, was aus denen Chur-Sächsischen Rechten besonders wegen derer Wucherer und ihrer Bestraffung anzumercken. Es soll demnach in denen Churfürstl. Sächsischen Landen zuförderst denen Wucherern, die jährlich über 5 fl. von 100 nehmen, soll weder innerhalb noch ausserhalb dieser Lande zum Wucher-Gelde geholffen, Mandat 1529. Rescript 1569. Landes-Ordn. 1550. t. von Wucherern, 1555. t. vom Wucher, sondern es sollen dieselben vielmehr bestraft werden. *Ibid.* Solche Straffe bestund vormahls in dem vierten Theile der Haupt-Summe, so verfallen war, Landes-Ordn. 1550. t. von Wucherern, 1555. t. vom Wucher. Torgauisches Ausschreiben eod. tit. Mandat 1609. welche aber hernach in den Verlust der gantzen auf Wucher geliehenen Summe erhöhet worden. Mandat 1625. Banqverotier-Mand. §. 2. Darneben sollen die Wucherer 1) zum Beichtstuhl und tröstlichen Absolution oder Tische des HErrn nicht gelassen, 2) dem Rechte selbst nach und von wegen ihrer eigenen Frevelthat anrüchtig und ehrlos, und redlicher Leute Gemeinschafft und aller Aemter unfähig geachtet werden, 3) Zeugniß der Wahrheit nicht geben, 4) kein beständig Testament machen können, 5) nach ihrem Tode mit Christlichen und gebräuchlichen Ceremonien nicht bestattet werden. Mandat 1625. Besiehe auch die Landes-Ordn. von 1550. t. daß zwischen ehrlichen ꝛc. und von 1555. eod. Die Straffe des Verlusts des Capitals wird auch auf die Ceßionarien wucherlicher Contracte erstrecket. Torgauisch. Ausschreib. t. vom Wucher-Mandat 1609. 1614. 1625 und der auf Wucher borgende Schuldner, wenn er solches nicht anzeiget, der Verschweigung halben um den 4ten Theil der entlehnten Summe gestrafft. Mandat 1625. Dahingegen ist ihm, wenn er es anzeiget, gleich andern Denuncianten der 4te Theil von dem verfallenen Capitale zu reichen. Banq. Mandat. §. 2. Gleichwie nun unter die wucherlichen Contracte folgende Arten zu rechnen: 1) Verschreibung einer grössern Summe, als geliehen worden, 2) deren Einrichtung auf Gold an statt geliehener Müntze, 3) Ansetzung einer Geld-Straffe um einer kleinen Versäumniß der Zahlungs-Zeit, 4) Ertheilung weitern Anstandes gegen Entrichtung übermäßiger und ohne Liquidation erforderter Interessen, oder daß man diese mit der Haupt-Summe steigert und umschläget, 5) hoch-angeschlagene Waaren für baar Geld geben, und durch die dritte und vierte Hand um ein geringes wieder an sich bringen, 6) Verschreibung einer sonderlichen Verehrung oder Dienst-Geldes über die gewöhnlichen Zinsen, 7) Bedingung eines gewissen von einem Marckte, Wochen, Monate, oder anderen Frist zur andern zu entrichtenden, und mehr als jährlich 5 von 100 betragenden Auf-Geldes, 8) sich vor ein Darlehn ohne Zinß bey dessen Restitution ein grösseres auf längere Zeit und schwerere Bedingungen leihen lassen, und vor die Versäumniß darinnen unbillige Schäden erzwingen, 9) daß ein zu gewisser Zeit nicht gelöstes Pfand vor die geringe geliehene Summe verstanden seyn soll, 10) durch sein Darlehn um geringes Kauff-Geld angeschlagene Waaren erhandeln. Torgauisch. Ausschreib. t. vom Wucher; Mandat von 1609 und 1625. Also soll man sich auch aller Verschreibungen, darinnen die Contracte anders erzehlet werden, als es sich in der That verhält, *Ibid.* auch aller ungebührlichen Renunciationen und Clausuln gäntzlich enthalten, *Ibid.* und derenthalber sowohl der Gläubiger und Schuldner, *Ibid.* als insonderheit die Mäckler und Parthierer, so solche auf sich richten lassen, und bey diesem Laster anderer Leute Schand-Deckel seyn, gestraft, *Ibid.* und weder inn- noch ausserhalb der Märckte im Lande geduldet werden. *Ibid.* Ob auch gleich ein wucherlicher Contract dergestalt verblümet wird, daß man daraus keinen Wucher verspüret; so soll doch, wenn darwider excipiret, und die Exception sogleich bescheiniget wird, keine Hülffe darauf ergehen, *Ibid.* ausserdem aber wider Unangesessene das Geld deponiret, *Ibid.* auch über solche Verschreibung keine Gunst ertheilet werden. Landes-Ordn. 1555. t. vom Wucher. Das Verfahren wider den Wucherer geschicht durch den Weg der Inqvisition. Mandat 1625. wobey dem Denuncianten sowohl, als dem Schuldner selbst, frey gelassen, seine Denunciation eydlich zu bestärcken, Banq. Mandat §. 2. und wird dadurch der Gläubiger wenigstens zum Reinigungs-Eyde graviret. *Ibid.* Jedoch, wenn wider ihn ausser des Schuldners vermittelst Eydes bestärckter Denunciation sonst keine Anzeigen vorhanden, und er den Reinigungs-Eyd würcklich ableget; so sind nicht allein die verursachten Unkosten von beyden zu gleichen Theilen zu tragen, Mandat 1724 § 6. sondern es ist auch, wenn der Gläubiger seine Unschuld erweiset, und daß der Schuldner einen Meineyd begangen, ausführet, wider diesen mit der Inqvisition zu verfahren. *Ibid.* Die Obrigkeit ist hierinnen zu inqviriren bey 500 Gold-Gülden Straffe schuldig, Mandat 1625. Auch hat der Fiscal deswegen fleißige Inqvisition anzustellen, und ohne Ansehen der Person zu verfahren. *Ibid.* Torgauisch. Ausschreib. t. vom Wucher. Es ist aber dasjenige, was vom Wucher verordnet, auf den Fall, da einer nur 6 pro Cent von dem Schuldner genommen, nicht zu verstehen, Banq. Mandat §. 2. sondern wie diese Zinsen in Wechsel-Schulden zulässlich, *Ibid.* und Mandat 1569. 1702. 1704. also ist, wenn sie sonst genommen worden, der Gläubiger nur um so viel, als das zur Ungebühr erhaltene Quantum beträgt, zu bestraffen. Banq. Mandat. §. 2. Wenn auch mehr als 6 pro Cent nur verschrieben, jedoch nicht erhoben, oder neue Obligationes und Wechsel-Briefe darüber ausgestellet

worden, soll der Gläubiger in die Straffe vierfacher Ersetzung des zur Ungebühr stipulirten verfallen seyn. *Ibid.*

Diesem fügen wir schließlich nur noch mit wenigem einen kurtzen Auszug aus der Hochfürstl. Sächs. Gothaischen Landes-Ordn. von 1653 und 1666. P. II. c. 4. tit. 20. **von Bestraffung des Wuchers und wucherlichen Contracten** bey, deren Inhalt sich auf folgende Puncte beziehet: Von ausgeliehenem Gelde soll an der verschriebenen Summe nichts zurücke behalten; Waaren, so einem geliehen und an ein Geld angeschlagen werden, sollen nicht über deren rechtmäßigen Preiß angerechnet; auch keine ungewisse Schulden für vorgeliehenes baares Geld zugerechnet; Getreide soll über den Marckt-Werth beym Verleihen nicht angeschlagen; der Schuldner Verschreibungen sollen nicht auf andere Sorten, als welche wahrhafftig dargeliehen sind, gerichtet; widrigenfalls alle dergleichen Contracte für wucherlich gehalten, und einem Gläubiger, so wucherlich contrahiret, soll die Helfte der Haupt-Summe confiscirt, oder zu milden Sachen angewendet, er aber über dieses noch mit andern willkührlichen und ernstlichen Straffen beleget werden. Auf Contracte, deren wucherliche Eigenschafft alsobald zu bescheinigen, soll keine Hülffe gethan werden. Ein Schuldner, so die vorgeschützte Eigenschafft, daß ein Contract wucherlich sey, nicht alsobald beweisen kan, mag solche doch nach erlittener Hülffe ausführen. Fünfe auf Hundert mag bey Anlehen zu Zinse genommen, und soll auf solche Verschreibungen gerichtlich erkannt werden. Die Nutzung eines Pfand-Gutes soll auch nach dem gewöhnlichen Interesse auf Fünfe vom Hundert gerechnet werden. Auch mag ein Gläubiger, wenn ihm kein Interesse verschrieben worden, von Zeit der verzögerten Zahlung Fünfe auf Hundert, ohne fernern Beweis, wie hoch er des Verzugs halber interessiret, suchen, oder, daß er um ein mehrers interessiret, ordentlich beweisen. Bey einem Concurs der Gläubiger soll Anfangs auf Abtrag der sämmtlichen Capitalien, und so denn erst auf die Zinse, nach jedes habenden Rechte erkannt werden. Endlich aber geschiehet auch eine ernstliche Ermahnung, daß man Armen und Dürftigen, auch alleine aus Christlicher Liebe, ohne Zinsnehmung leihen solle; nebst beygefügter Erklärung, daß die Pacte, nach welchen sich die Pfänder in gewisser Zeit, und ehe die darauf geliehene Haupt-Summe und das Interesse deren rechtmäßigen Werth erreichet, verstanden haben sollen, vor nichtig und unbündig zu achten. Hieher gehöret auch auch erstbemeldeter **Landes-Ordnung** der 21 Titul **von Bestraffung vortheilhafftigen Kauffs der Früchte im Felde**, vermöge dessen kein Anlehen auf erwachsene Feld Früchte anders geschehen soll, als daß der Anleiher die Früchte, wie sie kurtz nach der Erndte Marckt-gültig, annehme; wo aber anders gehandelt, und hierinne einiger Vortheil, Argliſt, Gefahr oder Betrug gebraucht würde, so solle solcher Abkauffer oder Ausleiher der Haupt-Summe verlustig seyn, und darzu von der Obrigkeit des Orts, nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen, gestraft werden.

Sonst erzehlet man auch von denen Türcken, daß bey selbigen der Wucher sehr im Schwange gehe; hingegen bey denen Persianern wird er harte bestraft, und sind, wie **Olearius** in seiner Persianischen Reise-Beschreibung erzehlet, einsmahls zu Artebil einem Wucherer die Zähne mit einem Hammer ausgeschlagen worden. Vom Wucher oder de Usuris haben insbesondere geschrieben **Martin Azpilcueta, Caspar Caballinus, Johann Borcholten, Peter Binsfeld, Anton Thysius**, und **Johann Otto Tabor** de Altero Tanto Usurario. Sonst aber verdienet hierbey auch noch **Speidels** Bibl. Jur. Vol. II. v. *Usura* §. 9. de *Contractu Usurario*, nebst vielen andern daselbst angeführten Rechts-Lehrern nachgesehen zu werden. Uebrigens beziehe hierbey die Artickel: **Zins**, und *Anatocismus*, im II Bande, p. 79. *Anticbresis*, ebend. p. 528 u. ff. *As*, ebend. p. 1773 u. ff. *Exceptio usurariæ pravitatis*, im VIII Bande, p. 2320 u. ff. *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. f. *Socida*, im XXXVIII Bande, p. 168 u. ff. *Mohatra*, im XXI Bande, p. 838 u. f. **Verkauffungs-Freyheit**, (alleinige) im XLVII Bande, p. 1003 u. ff. **Vorkauff**, im L Bande, p. 887 u. ff. **Wiederkauff**, im LV Bande, p. 2107 u. ff. **Wiederkäufliche Zinsen**, ebend. p. 2102 u. ff. und **Müntzfälschung**, im XXII Bande, p. 540 u. ff.

Wucher, ein Dorf mit einem Schrifftsäßigen Ritter-Gute in dem Marggrafthum Ober-Lausitz und besonders in dem Budißinischen Kreisse gelegen. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 200.

Wucher, (**Bemäntelter**) siehe **Wucher**, (verstellter).

Wucher, (**heimlicher**) siehe **Wucher**, (verstellter).

Wucher, (**Juden-**) **Jüdischer Wucher**, oder **Wucher der Juden**, Lat. *Foenus Judaicum*, oder *Usura Judæorum*. Unter dieser Benennung verstehet man insgemein die schwereste Art des Wuchers, da von dem ausgeliehenen Gelde jährlich nicht etwan nur 6. 8. 10 bis 12 vom Hundert, sondern zuweilen, auch wohl noch ein mehrers, statt der Zinsen oder Interessen gefordert und genommen wird. Der Ursprung dieser Benennung aber rühret eigentlich von den Juden her, weil solche nicht allein zu allen Zeiten dem Wucher eyfrigst ergeben gewesen, sondern es auch noch insgemein mehr, als andere Völcker sind, obzwar nicht sowohl unter sich selbst oder ihrem eigenen Volcke, als vielmehr nur unter und gegen Fremde. Immassen das Göttliche Gesetze, besonders im 5 B. Mose XXIII, 19 u. f. solches unter ihnen scharf verboten, als woselbst ihnen mit klaren und deutlichen Worten anbefohlen wird: **Du solst an deinem Bruder nicht wuchern**, u. s. w. wie hiervon bereits im Haupt-Artickel: **Wucher**, mit mehrerm gehandelt worden. Dahero sehen sie sich auch noch heut zu Tage gewaltig vor, daß sie nicht einem andern Juden Geld auf Wucher borgen. Bey andern Völckern aber haben sie allezeit und überall desto grössern Wucher getrieben, und bezeuget es die tägliche Erfahrung, daß sie auch noch jetzo desselben, obschon nicht einzig und allein, wenigstens doch gar sehr und insgemein mehr, als andere, beflissen sind. Weil aber die gar zu grosse und unumschränckte Wucher-Begierde dem gemeinen Wesen höchstschäd-

schädlich gefallen, da der betrübte Ausgang gelehret, daß manche ehrliche Leute dadurch in das völlige Verderben und Abgang ihrer Nahrung gerathen sind; so ist diesem Mißbrauch durch öffentliche Gesetze und Obrigkeitliche Verordnungen, wie billig, Maas u. Ziel gestecket, insonderheit aber, wie Raumburger in seinem Tractat von Wechsel- und Commercien-Sachen, c. 1. §. 11. bezeuget, der Judenschafft zu Franckfurt am Mayn, vermöge der dasigen Juden-Stättigkeit, 8 vom Hundert auf ein Pfand, ausser dem aber 10 vom Hundert auf blosse Handschrifften oder Wechsel-Briefe, zu nehmen gesetzet worden. Mithin soll ihnen, den Juden, was darüber ist oder erweißlich gemacht werden kan, keinesweges paßiret, sondern vom Capital abgezogen werden. Allein die tägliche Erfahrung hat zeither dennoch leider! mehr als zu viel bezeuget, daß die Juden sich an diese heylsame Ordnungen wenig oder gar nicht kehren. Und da auch einige unter ihnen so verwegen gewesen, daß sie davor gehalten, es sey vermöge göttlicher Gesetze ihnen nicht allein erlaubt, mit andern Völckern Wucher zu treiben, sondern auch geboten, wie beym Seldeno de Jur. Nat. Gent. & Civ. Lib. VI, c. 10. zu sehen; so sind darauf in dem Narbonensischen und Lateranensischen Concilio gewisse Canones bekannt gemacht, und denen Juden alles Ernstes eingebunden worden, die denen Christen abgedrungene Zinsen zu restituiren, wie zu sehen in c. 12. und c. 18. X. de usur. Sodenn ist auch in denen Reichs-Satzungen, und absonderlich im Reichs-Abschiede vom Jahre 1530 zu Augspurg, tit. von Juden und ihrem Wucher, ausdrücklich folgende Verordnung enthalten: "Nachdem in etlichen Orten „im Reich deutscher Nation Juden, die wuchern „und nicht allein auf hohe Verschreibung, Bürgen und eigene Unterpfand, sondern auch auf „raubliche und diebliche Güter leihen, durch solchen Wucher sie das gemein, arm, nothdürfftig, unvorsichtig Volck, mehr dann jemands „gnug rechen kan, beschweren, jämmerlich und „hoch verderben: Setzen, ordnen und wollen „Wir, daß die Juden, so wuchern, von niemands im Heil. Reich gehauset, gehalten oder „gehandhabt werden, daß auch dieselben im Reich „weder Friede noch Geleit haben, und ihnen an „keinen Gerichten um solche Schulden, mit was „Schein der Wucher bedeckt, geholffen. Da„mit sie aber dennoch ihre Leibs-Nahrung haben „mögen, wer dann Juden bey ihm leiden will, „der soll sie doch dermassen bey ihm halten, daß „sie sich des Wuchers und verbotener wucherli„cher Käuffe enthalten, und mit ziemlicher „Handthierung und Hand-Arbeit ernähren, „wie ein Obrigkeit dasselbige seinen Unter„thanen und dem gemeinen Nutz zum nütz„lichsten und träglichsten zu seyn, ansehen und „ermessen würde, hiemit alle Freyheiten, so gemeine „Judenschafft dagegen hett, oder künfftiglich erlangen würde, aufhebend und vernichtend." Ferner in dem Reichs-Abschiede von 1548 zu Augspurg, tit. von Juden und ihrem Wucher: „Item, „nachdem in etlichen Orten im Reich deutscher Na„tion, Juden, die wuchern und nit allein auf hohe „Verschreibung, Bürgen und eygen Underpfand, „sondern auf raubliche und diebliche Güter leyhen, „durch solchen Wucher sie das gemeyn, arm, not„dürfftig, unvorsichtig Volck, mehr dann jemands „gnug rechnen kan, beschweren, jämmerlich und „hoch verderben, und sie zu vielen bösen Thaten ver„ursachen: Setzen, ordnen und wollen Wir, daß „hinfüro niemand Juden aufzunemmen, oder zu „halten gestattet werden soll, dann denjenigen, die „von Uns und dem H. Reich Regalia haben, oder „insonderheit derhalben privilegirt sind: Daß auch „alle und jede Oberkeit, under der die Juden gese„sen, nothwendigs und gebürlichs Einsehens thun, „und solche billiche gleiche Ordnung vornemmen „sollen, damit ihre und andere frembde Unterthanen durch die Juden und ihren ungöttlichen Wu„cher nit so jämmerlich beschwert und verderbt, „und in dem gleiche Ordnung mit den Frembden „und Heymischen gehalten werde. Daß sich auch „die Juden der gestolnen oder raublichen Haab und „Güter zu kauffen enthalten, oder so die hinder ihnen befunden, daß dieselbe denjenigen, den sie zu„ständig, und dasselbige darthun und beweisen „würden, ohn alle Entgeltniß wieder zugestellt und „gefolgt werden." Welches auch nachher noch weiter in dem Reichs-Abschiede von 1576 zu Regenspurg §. Neben Berathschlagung ꝛc. bestätiget worden. Dahero sind denn die Juden bewogen worden, sich auf andere Commercien zu legen, wiewohl solche dennoch von vielen nicht ohne mancherley mit unterlauffende Practicken getrieben und geübet werden. Wie sie denn auch wohl unter sich besondere Wechsel-Juden haben, die in Wechseln ein grosses thun, und an den Orten, wo sie geduldet werden, sich, gleich andern vornehmen Banquiers und Wechsel-Händlern, Tag für Tag auf den Wechsel-Börsen einzufinden pflegen. Ob aber ein Christ mit einem Juden sich ohne Nachtheil seiner Religion in Handlungs Gesellschafft einlassen, und ob eine Christliche Obrigkeit solches verstatten möge, wird sonderlich von denen Gottesgelehrten und andern Casuisten sehr bestritten und widersprochen. Und findet man unter andern in des **Ludwigs Duntes** Decis. Cas. Consc. Sect. II, qu. 20. folgende hieher gehörige Frage: Ob ein Christ mit einem Juden Schiff-Part halten, und also seine Nahrung gewinnen möge? also beantwortet: Nemlich 1) „die Sprüche der Schrifft, welche uns für der Ge„meinschafft der Abergläubischen warnen, sind „zwar vornemlich von der Gemeinschafft des Gei„stes, Gemüthes und Glaubens zu verstehen; ne„ben bey aber und folgsam warnen sie uns auch für „gar zu grosser leiblich- und äusserlicher Gemein„schafft: denn es hat einen Schein des Bösen, und „bringt auch viel Böses zuwege. Eine solche enge „und genaue Gesellschafft wäre es mit dem Schiffs„Part, wenn einer dessentwegen Gutes und Böses „mit den Juden wagen, und gleichsam seine Güter „mit ihnen einen Klumpen seyn lassen wolte. 2) „Josaphats Schiffe sind zerbrochen, da er sich mit „dem Ahasia einließ, und mit demselben abgötti„schen Könige Schiffs-Part hielt. 3) Eine andere „Bewandniß hat es mit andern Contracten im „Kauffen und Verkauffen, da nicht eine so genaue „und sonderbare Gemeinschafft ist, als in Schiffs„Parten." Allein wer siehet nicht gleich, daß diese hier angeführten Gründe heut zu Tage, oder im Neuen Bunde, da wir deshalber kein göttliches

Verbot haben oder aufweisen können, sich nicht reimen, vielmehr, da die Juden gleichwohl als Menschen zu betrachten, dahero eine natürliche Gesellschafft, wie aller und jeder Menschen, so auch mit und unter ihnen ist? l. 3. ff. de J & J. So hebt auch die Verschiedenheit der Religionen das gemeinschafftliche Gewerbe mit andern Menschen, sie seyn, wer sie wollen, am wenigsten auf; zumahl wenn gewisse Regeln und Bedingungen desfals nicht allein von jedes Orts Christlicher Obrigkeit vorgeschrieben, sondern auch genau beobachtet werden, und in mehrerm Betracht eine solche Gesellschafft vielmehr zu befördern, da durch dieses Mittel leicht geschehen kan, daß ein Jüdischer Compagnon zu dem wahren Glauben gebracht werde. Siehe Ruland de Commiss. P. IV. Lib. IV. c. 10 n. 6. Insonderheit hat man zu Leipzig und Braunschweig wegen derer Juden, so in den Messen allda handeln, gute und löbliche Verordnungen, wie sie sich sowohl bey ihrer Ankunfft, als auch Zeit ihres Aufenthalts, theils in Ansehung ihres treibenden Gewerbes, theils auch sonst, zu verhalten haben. Wobey ihnen unter andern scharff eingebunden wird, daß sie im Handel und Wandel ehrlich verfahren, und sich aller betrüglichen und verbotenen, auch verdächtigen und wucherlichen Handlung bey schwerer Straffe entäussern sollen, wie davon in der Leipziger Juden-Ordnung und in der Braunschw. Wechsel-Ordn. Art. 33. 34. 35. und 36. mit mehrerm zu ersehen. Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß sowohl in, als ausser denen privilegirten Messen der Handlung von denen Juden fast täglicher Schade, und denen Christlichen Kaufleuten öffters grosse Beschwerde und Miß-Credit zugezogen wird; so kan doch insonderheit um einiger eintzeler verbotener und wucherlicher Streiche, oder sonst von ihnen gemißbrauchter Handlungs-Manieren halber der gantzen Judenschafft in billigen Dingen die Handlung nicht verboten, oder sie deswegen von Stadt und Land, da sie vorher einmahl in Schutz aufgenommen worden, wieder verjaget werden; da ja nach der bekannten und gemeinen Regel der Mißbrauch einer Sache deren rechten Gebrauch nicht aufhebet, und also auch wegen eines und des andern Boßheit die gesammte Judenschafft nicht zu büssen, sondern vielmehr ein jeder vor sich selbst die Schuld und Straffe seiner eigenen Boßheit billig zu tragen hat, keinesweges aber ein Dritter vor ein fremdes Verbrechen hafften kan, noch soll, per l. 26. ff. de pœn. und tot. tit. C. ne fil. pro patr. wie dißfals auch alle Ausleger derselben vollkommen einstimmig sind. Uebrigens weil bekannt genug, was massen dieselben aus gerechtem Gerichte, und zwar von GOtt selbst aus ihrem ehemahligen von GOtt selbst gestifteten, sehr prächtigen und kostbaren Tempel, der doch ein Wunder der gantzen Welt gewesen, und daran allein 42 Jahr gebauet worden, wie auch aus ihrem gantzen gelobten und ererbten Lande Canaan ins Elend verjaget, und unter die andern Völcker, die sie doch sonsten nur als Heyden betrachtet, zerstreuet worden, jedoch nur Aufbehaltungs-Weise, und bis auf ihre von GOtt ersehene und vorher geweissagte Wiedersammlungs- und Einpfropffungs-Zeit in die alten, guten und gesegneten Abrahams-Isaacs- und Jacobs-Stämme und Isai-Wurtzeln; so haben grosse Potentaten, Fürsten und Herren, die sie als Exulirte u. Fremdlinge auf- und unter denen Ihrigen ohnbeeinträchtiget zu wohnen und zu hausen, in Schutz genommen, sie auch jederzeit in billigen Dingen geschützet, und bey ernstlicher Straffe verboten, denenselbigen in erlaubten Handlungen mit Real- oder Verbal-Injurien einige Beschwerlichkeit zuzufügen. Jedoch mit der Bescheidenheit, daß, weil sie nur als Gäste und Fremdlinge, nicht aber als würckliche Einwohner oder Bürger zu betrachten, vermittelst besonderer Juden-Ordnungen möglichst vorzubauen, daß denen Christlichen Handelsleuten nicht durch sie aller Vortheil und Gewinn aus den Händen gespielet, oder auch durch verbotenen und übersetzten Wucher der Christen Schweiß und Blut ausgesauget, sie aber zuweilen in und ausser Gerichten wider die Christen begünstiget werden, welches unstreitig dem Christlichen Nahmen kein geringer Schand-Fleck ist. Insonderheit aber ist nöthig, deutlich und eigentlich zu bestimmen, wie und was sie vor Handlung treiben, und wie sie sich sonsten in und ausser denen Messen, in Wechsel- und Waaren-Handlung zu verhalten haben sollen. Desgleichen sind ihnen alle wucherliche Contracte und Handel, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, und wovon die Hauptsächlichsten im Reichs-Abschiede zu Augspurg, sonst Reformation guter Policey genannt, vom Jahre 1548 §. 17 nahmhafft gemacht werden, ernstlich und bey hoher Straffe zu verbieten. Ferner solte, weil dieselben insgemein die Kayserl. Privilegien, insonderheit von Kayser Carln V vom Jahre 1544 und von Ferdinand I vom Jahre 1562, deren Inhalt Hering de Fidejuss. c. 30. n. 38. Extracts-Weise erzehlet, nebst dem Kayserl. Commißions-Abschiede zu Franckfurt vom Jahre 1512 Art. 22. vorschützen, darinne ihnen ein mehrers, als 5 vom Hundert wegen ausgeliehenen Geldes Zinse zu nehmen, vergönnet ist, wiewohl die Reichs-Satzungen keinen Unterschied hierunter machen, wie Ruland de Commiss. P. IV. Lib. VI, c. 6. n. 10. und Eyben in Not. ad *Perez.* C. de Jud. & Cœlic. n. 5. desgleichen Hering c. l. mit mehrerm ausführen, dißfals eine gewisse Verordnung gemacht werden, ob und wie viel denen Juden, entweder auf Pfand, oder auf blosse Verschreibungen und Wechsel, vom Hundert zur Zinse zu nehmen erlaubet seyn solle, worüber, als höchst nöthigen und nützlichen Local-Handels-Statuten, hinführo auch jederzeit unverbrüchlich zu halten wäre, ohne jemanden darwider beschweren zu lassen. Immaassen zur Gnüge bekannt, wie vielmahl schon Leute von allerhand Profession, sowohl Handwercker, als auch wohl selbst Kaufleute, die vor sich selbst keine offene Cassen haben, und gegen Christen sich nicht gerne bloß geben, oder heraus lassen mögen, zu Juden gegangen, und zuweilen Geld aufgenommen, aber an statt sich damit aufzuhelffen, durch den Jüdischen Wucher von allerley Art und Gattung in ihrem Gewerbe und Handthierung mercklich zurücke gekommen, ja gar zu Grunde gerichtet und in ihr völliges Verderben gestürtzet worden. Raumburger c. l. § 11-14. Zwar halten die Jüdischen Rabbinen selbst dieses vor was heiliges, daß niemand sein Geld auf Wucher gebe.

Sie

Sie machen aber dennoch hierbey einen Unterscheid zwischen Juden und Fremden, oder Christen. Von den letztern, meynen sie, handele das Verbot nicht. Darum lassen sich auch die Juden nicht mit 5 vom Hundert begnügen, sondern auf 10 und 12 privilegiren. Wenn also ein Jude von dem andern Geld borget; so nehmen sie zwar des Jahrs auch 12. oder monatlich eines vom Hundert Interesse; Aber mit dieser Erklärung, daß der Jude mit ihrem Gelde auch würcklich so viel, wo nicht ein mehrers, gewinne, welches sie denn auf dessen Gewissen ankommen lassen. Und eben zu dem Ende lassen sie auch dieselben ihre Handschrifften also einrichten, daß sie solche 12 vom Hundert, im Falle des Gewinnstes, zusagen, und zwar 1) mit Anrührung des Zipfels vom Kleide eines des andern, ausser wenn Zeugen dabey sind, da sie denn das Kleid des Zeugens anrühren, folglich dieser Contract, nach den Römischen Rechten zu urtheilen, vor einen Bekleideten oder Symbolischen zu halten; 2) mit dem Schwure auf das Gesetze; 3) mit Bedrohung des grossen Bannes, und 4) mit dem Verlaß, daß dem Inhaber des Briefes so lange geglaubet werden solle, bis der Schuldner das Gegentheil, daß er nehmlich mit solchem Gelde entweder gar nichts, oder doch nicht so viel gewonnen habe, erweiset. Ludwigs Gel. Anz. I Th. p. 389 u. f. allwo auch zu desto mehrerm Beweise dieses Gebrauches eine Jüdische Handschrifft, in ihrer, das ist, in Hebraischer Sprache, eingerückt zu befinden ist. Uebrigens besiehe hierbey den Artickel: Wechsel-Briefe der Juden, im LIII Bande p. 1399. u. ff.

Wucher, (Jüdischer) siehe Wucher (Juden-).

Wucher, (schädlicher) siehe Wucher.

Wucher, (simulirter) siehe Wucher, (verstellter).

Wucher, (Straff-) Lat. *Usura poenæ* oder *punitoria*, heist in den Rechten, wenn der Gläubiger seinen Schuldner nöthiget, ihm auf den Fall der Nicht-Zahlung zur gesetzten Zeit, über die gewöhnlichen Zinsen, noch etwas Gewisses, als gleichsam zur Straffe wegen seiner Saumseligkeit und Verzögerung der schuldigen Wiederbezahlung zu versprechen, oder zu verschreiben. l. lecta. ff. de reb. cred. Dergleichen aber, als eine Art der wucherlichen Contracte, zumahl nach den neuern Rechten, scharff verboten ist. Siehe den Haupt-Artickel: Wucher.

Wucher, (sündlicher) siehe Wucher.

Wucher, (verblümter) siehe Wucher (verstellter).

Wucher, (verbotener) siehe Wucher, und Wucher (Juden-).

Wucher, (versteckter) siehe Wucher, (verstellter).

Wucher, (verstellter) sonst auch ein verblümter oder bemäntelter und versteckter Wucher, desgleichen Wucherliche Umschläge, Wucherliche Kunst-Griffe, und Wucherliche Räncke genannt, Lat. *Foenus simulata*, oder *Usura simulata*, desgleichen *Artes* oder *Inventiones Foeneratorum sive Usurariorum*, sind, wenn ein Gläubiger von seinem Schuldner, wegen des ihm vorgeliehenen Geldes zwar nicht ein mehrers, als die ordentlichen fünf- oder sechsfachen Zinsen vom Hundert, auf das Jahr gerechnet, statt der Interesse, begehret, ausser dem aber dennoch sich von demselben noch eine absonderliche Belohnung, oder andere Vortheile ausbedinget, und also gleichsam unter diesem Deck-Mantel seine Begierde zu wuchern zu verbergen und zu vertuschen sucht. Siehe Wucher, und Wucher, (Juden-).

Wucher, (übermäßiger) siehe Wucher, und Wucher (Juden-).

Wucher-Begierde, siehe Wucher, und Wuchern.

Wucherer, Lat. *Usurarius*, oder *Usurariæ pravitatis reus*, desgleichen *Foenerator*, Frantz. *Usurier*, Ital. *Usurario*, heist einer, der Geld auf Wucher austhut, oder der von seinem ausgeliehenen Gelde unzuläßliche Interessen oder Zinsen nimmt. Nehrings Jurist. Lex. v. *Usurarius*. Nachdem wir aber theils schon von denen unterschiedlichen Arten der Wucherey, theils auch von deren ernstlichen Bestraffung, in dem Artickel: Wucher, ausführlich gehandelt haben; so mercken wir allhier nur noch einige schöne Ehren-Titul, die denen Wucherern so wohl in denen Rechten selbst, als auch von denen Auslegern derselben, und von andern Schrifftstellern beygeleget werden. Also heissen sie z. E. in l. improbum foenus 20 C. ex quib. caus. infam. und in c. infames 2 §. fin. caus. 3. qu. 7. Infame, oder ehrlose Leute. Cato vergleichet sie, wie wir schon in dem Artickel: Wucher, gehöret haben, denen Mördern und Todtschlägern. Augustinus in cap. quid dicam, caus. 14. qu. 14. nennet sie Todschläger der Armen und Nothleidenden. Menoch in Arbitr. Jud. Quæst. Lib. II, c. 398 n. 1. heisset sie die Pest und das Unglücke der Republicken. Roland a Valle Consil. 75. n. 7. Vol. I. schilt sie Verbrecher, die sich wider GOtt, Menschen und gute Sitten versündigen. Carpzov aber in Pract. Crim. P. II, qu. 92. n. 1. und 2 zehlet sie unter die Räuber. Lutherus nennet sie ebenfalls Haus- und Hof-Räuber. Es sind nicht, sagt er in seinem Tractat von Kaufhandlung und Wucher, Leute, sondern Wölffe und unvernünfftige Thiere, so nicht glauben, daß ein GOtt sey. Der Verfasser des Juden-Spiegels fol. 70 sagt: „Sie sind ärger, als Mörder: Denn ein Mörder „vergreiffet sich an einem oder etlichen alleine, „ein Wucherer aber an dem gantzen Lande.„ Und bey denen Römern hiessen sie Usurarii oder Fœneratores, Wucherer, Argentarii, Versilberer, Mensarii, Wechsel-Bäncker, Canes mensales, Wucher-Hunde, u. s. w. Und endlich wurden auch bey denen Römern die Wucherer oder Foeneratores, und die Wechsler, oder Mensarii und Argentarii, fast beständig mit einander in eine Classe gesetzet, weil sich freylich der Wucher fast nirgends mehr und leichter, als bey dem Geld-Verwechseln, zu äussern und einzuschleichen pflegt, und auch insgemein die Wechsler, oder Argentarii, zu den Zeiten der alten Römer sich gar offt und vielmahls mit dem Laster der Wucherey besudelten. Es ist aber dennoch, zumahl in Absicht auf die heutigen Zeiten, zwischen einem schändlichen Wucherer und einem

rechtschaffenen Wechsler oder Wechsel-Hände ein gar grosser und mercklicher Unterscheid, wie sich theils schon aus Gegeneinanderhaltung des in denden Artickeln: Wucher; desgleichen Wechsler, im LIII Bande, p. 1756 u. ff. Banquiers, im III Bande, p. 363. *Argentarius*, im II Bande, p. 1336 und *Mensarii*, im XX Bande, p. 715 besagten, theils auch aus des Garzoni LXIV Discurse in seinem Allgemeinen Schau-Platze der Künste und Profeßionen, ergiebet, allwo derselbe die Kaufmannschafft, Kaufleute, Banquiers, Wechsler, Wucherer, und andere von der Kaufmannschafft Dependirende, und in deren Diensten stehende Personen also vorstellet? „Die Kaufmannschafft, „spricht er, ist, wie Plinius Lib. VII vorgiebt, erst„lich von denen Africanern angefangen worden, „oder aber, wie er an einem andern Orte sagt, „von dem Libero Patre; Josephus aber bezeu„get, daß das Kauffen und Verkauffen von den „Zeiten Noä her gewähret habe. Wie man denn „auch in der H. Schrifft siehet, daß es ein ural„tes Werck sey, und man nicht allein allerhand „Waaren, sondern auch Menschen gekaufft und „verkaufft; immassen die Söhne Jacobs ihren „Bruder Joseph etlichen Jßmaelitischen Kaufleu„ten verhandelt, welche ihn hernach in Egypten „wiederum verkauffet haben.

„So ist es auch für sich selbst eine rühmliche „und nützliche Profeßion, als dadurch die gantze „Welt mit allerhand fremden Waaren, beydes „nach Nothdurfft, als nach Lust, versehen wird, und „ohne welche kein Reich, keine Stadt oder Gemei„ne bestehen kan. Wie dann Plato, wenn er eine „rechte und wohl-bestallte Stadt anordnen will, „ausdrücklich sagt, daß solches ohne Kaufleute „nicht geschehen könne, als welche eben darzu am „höchsten vonnöthen wären; welches auch Blon„dius im fünfften Buche seines Romæ Trium„phantis bestätiget, mit Anzeigung und Bewei„sung, daß die Kaufmannschafft der Stadt Rom „jederzeit sehr fürträglich gewesen; desgleichen „schreibet auch Titus Livius Lib. XXIII, und erzeh„let, welcher massen als die Scipiones in Hispania „grosse Hungers-Noth gelitten, und Mangel bey„des an Früchten, als auch an andern Dingen „gehabt, drey Compagnien, darinnen neunzehen „Kaufleute gewesen, beydes ihnen und der Stadt „Rom in ihren äussersten Nöthen seyn zu Hülffe „gekommen.

„Dahero rühmet auch Cicero in seiner Oratione „pro Plancio desselbigen Vater, und sagt von ihm, „daß er der Stadt Rom ein nützlicher Kaufmann „gewesen sey. Anderswo rühmet er auch die „Bythinios, als welche durch ihre Kaufmann„schafft der Stadt über alle Massen nutz und vor„träglich gewesen. Lib. I. Offic. redet er von der „Kaufmannschafft auf folgende Weise: Mercatu„ra si tenuis, sordida putanda est: Si magna & co„piosa, multa undique apportans, multisque sine „vanitate impertiens, non est admodum vituperan„da: Atque etiam si satiata quæstu vel contenta po„tius, ut sæpe ex alto in portum, ex portu ipso in „agros possessionesque contulerit, videtur jure opti„mo posse laudari. Das ist: Eine geringe Kauf„mannschafft ist zwar verächtlich. Wann sie aber „groß und viel aus allen Orten herbey bringet, so, „daß viele ihrer geniessen können, ist sie mit nichten „zu verachten: Und wann sie sich an einem ge„bührlichen Gewinn begnügen läst, und ihre Waa„ren über Meer in den Hafen, und aus dem Ha„fen auf das Land bringet, so soll man sie billig lo„ben. Plinius vermeynet, sie sey meistentheils „aus Nothdurfft des menschlichen Lebens erfun„den worden. Polidorus Virgilius sagt: sie „sey sehr dienlich darzu, daß man sich mit frem„den Nationen bekannt mache, und fremder Kö„nige und Potentaten Freundschafft bekomme. „Dahero dann auch viel hoher und vortrefflicher „Leute sich derselbigen nicht geschämet haben; wie „dann Plutarchus bezeuget vom Thalete, Solo„ne und Hippocrate, und haben fast alle berühmte „Scribenten dafür gehalten, daß sie sey dem Privat„Leben nützlich, der gemeinen Regierung vorträg„lich, daß man könne sein eigen Haus damit be„reichern, und eine gantze Stadt damit versehen, „wiewohl sie auch ihre Beschwerung und Gefahr „mit und bey sich hat. Wie dann ein Bürger „zu Sparta einem Kaufmann, der sich rühmete, „er hätte mit grossem Nutzen fast alle Länder, so „am Meer gelegen, durchwandert, geantwortet: „Du armer und elender Kaufmann, rühme „dich doch nicht sehr und vergeblich, denn „diese reiche Erndte, die du mit so grosser „Mühe und Gefahr in so vielen Jahren zu„sammen gebracht, kanst du in einem Wind, „oder wie man einen Würffel wirfft, oder „auch in einem Augenblick, verlieren.

„Die Kaufmannschafft hat gelobet Augusti„nus Dathus, in dem dritten Buch seiner Epi„steln, ingleichen Franciscus Patritius Lib. I. „de Institutione Reipublicæ, und Bartholomäus „Cöpolla, in dem Tractatu de Imperatore militum „eligendo bey dem Wort Nobilitatio, woselbst „er sagt, daß sich zu Venedig auch der Adel der „Kaufmannschafft befleißige; wie dann auch zu „Genua, zu Mayland, zu Lucca, zu Florentz, und „andern Orten mehr. Baldus aber in l. nobilio„res C. de Commerciis & mercatoribus schreibet, „daß, wann sich die vom Adel in der Kaufmann„schafft einmengen, solches ihrem Adel nachtheilig „sey. Dannenhero dann auch bey den Römern, „wie Blondus Lib. V, Romæ Triumphantis mel„det, ein Statutum gewesen, daß sich die Raths„Verwandten keiner Kaufmannschafft annehmen „sollen; Allein Bartholomäus Cöpolla und „Antonius Butrius, welche auch berühmte Ju„risten gewesen, widersetzen sich dieser Meynung „des Baldi.

„Es gehöret aber zu dieser Profeßion grosse „Vorsichtigkeit, Verschmitzheit, Nachdencken, „Mühe, gut Gedächtniß, Verstand, und vieler, „oder unterschiedlicher Sachen Wissenschafft, als „z. E. eine Wissenschafft allerhand Müntzen, wie „die in unterschiedlichen Ländern gehen, zu reduci„ren, auf welchen Gewinn oder Verlust ist: Item, „die Wissenschafft der Wechsel, wie die von einem „Ort zum andern lauffen. Item, muß ein Kauf„mann guten Verstand haben auf allerhand „Waaren, wie und wo dieselben am meisten ab„gehen, u. s. w.“ Und nachdem bemeldeter Gar„zon sowohl von dem geschicktesten Vertriebe der Waa-

Waaren, als auch wo jede Waare am besten und wohlfeilsten zu bekommen, desgleichen von dem Unterschiede des Gewichts und endlich von der Qualität oder Beschaffenheit der Waaren, eines und das andere beygebracht hat, welches aber eigentlich nicht hieher gehöret; so fähret derselbe in seinem Discurse ferner also fort: „Wann ich auch „die Kauffmanns-Profeßion eigentlich und für sich „selbst betrachte, so finde ich sie nicht alleine voll „Mühe und Arbeit, Sorge und Gefahr, sondern „auch voller List und Betrug, mit welchen sie, „ob schon nicht bey allen, (denn man findet auch „noch redliche und aufrichtige Kaufleute) doch bey „dem meisten Theil durchspicket und durchdrun„gen ist. Dann erstlich wird man wenig Kauf„leute finden, welche ihre böse Waaren nicht mit „tausenderley süssen und betrüglichen Worten „einem wissen aufzusatteln, und solten sie auch „einen Eyd oder sonsten darüber schweren, damit „sie einem desto leichter mögen hinan bringen. „Davon dann Horatius, der ihnen ohne Zweiffel „auch in das Laus Deo kommen ist, gar artig „schreibt in nachfolgenden Versen:

„Multa fidem promissa levant ubi plenius
„æquo
„Laudat venales quas vult extendere merces.

„Das ist:

„Auf viel Verheissen trau ihm nicht,
„Du wirst sonst bald betrogen,
„Und wann er sich schon hoch verpflicht,
„Ist doch das meist erlogen.

„Und hat uns der Poet Moralis eine gute „Lehr wider ihre List und Betrug hinterlassen, „da er sagt:

„Noli tu quædam referenti credere semper,
„Exigua est tribuenda fides, qui multa laquuntur.

„Das ist.

„Glaub nicht, so leicht den Worten süß.
„Dann wer viel redt, viel lügen muß.

„Andreas Fauskolinus bezahlet sie auch recht, „und zeiget, wo einige derselben mit ihren Lügen „und Trügen hingehören, in nachfolgenden Vers:

„Perjurata suo postponit
„Numina lucro
„Mercator stygiis non nisi dignus aquis.

„Das ist:

„Er verschweret GOtt und sein vergißt,
„Mit seinem Gewinn des Teuffels ist.

„Zum andern, weiß man eher die Mängel seiner „Waaren gar fein und meisterlich zu verschweigen „und zu verbergen, und weiß vor schwartz zu zeigen, „damit er dich ja, so viel möglich, berücke, da „doch die Leges Duodecim Tabularum versehen, „wie die, so in solchem Betrug, begriffen, zu straffen, „und Lex Aquilia den Verkäuffer dahin weiset, „daß er die Mängel seiner Waaren nicht ver„schweigen solle, beneben dem, daß ein jeder, schon „in seinem Gewissen überzeuget ist, wessen er sich „hierin verhalten solle. Es ist aber des Genue„sischen Kauffmanns Bedencken fast bey allen „gemein. Der eine pfleget zu sagen: Wer sich „für dem Teuffel fürchtet, wird nimmer reich. „Und jener sagt: Chi non l'arte, serra la botte„ga; wer die Kunst nicht weiß, der mache „den Kram zu. Sonderlich bey Wollen, „Flachs, Seiden, Tuch, Purpur, Edelsteinen, „Specereyen, Frucht, Wachs, Oel, Wein, „Pferden und andern Vieh findet man allezeit „Betrug, und können sich die, so damit umge„hen, desselbigen so wenig enthalten, als Bertram „von Maynz, oder Pinabellus, oder Ganus. „Dahero dann die gantze Welt voll List, alle „Waaren voll Betrugs, so viel falscher und ver„derbten Waaren in allen Orten, dadurch offter„mahls gantze Länder mit Theurung beschweret, „die Victualien versperret, und andere Waaren „verstecket werden, bis endlich der dürfftige Edel„mann und Bauer ihnen in die Hände fället, „und ihrer Gnade leben muß. Da weiß man „zuwege zubringen, daß bald einer hie, der an„dere dort entlauffen und falliren muß. Da „weiß man manchen armen Bürger mit Schrifft„ten und Handschrifften zu verwickeln, daß er „weder schwimmen noch baden kan. Da säu„get man den gemeinen Mann aus mit Wu„cher, daß er verdorret, ehe ers gewahr wird. „Da steigert man alle Waaren, wenn man ihrer „am meisten bedarff, und gehet per fas & nefas. „Da weiß man nicht allein die Schaafe, sondern „auch die Müntze zu scheeren, selbige zu gerin„gern, zu steigern, wenn man will, damit man nur „beydes Fürsten und Herren so wohl, als dem „gemeinen Mann, möge beykommen, ja öffter„mahls eine gantze Landschafft oder Gemeine „beschweren. Da gehet es bisweilen mit unbilli„gen Wechseln, mit betrüglichen Baratten oder „Tauschen, mit abgedrungenen Kauffen, aufge„drungenen Verkauffen. In Summa, da wird „gleichsam die gantze Welt bethöret, mit Wor„ten und mit Schwören, bis sie mit allerhand „List und Betrug gantz überladen und ausgeso„gen worden. Zu geschweigen der armen ein„fältigen Tropffen, Wittwen und Waysen, wel„che sich bedüncken lassen, es seyn die Kaufleute „lauter gute, fromme und aufrichtige Herren, „bey denen ihr armes Geldlein, so ihnen Blut„sauer worden, oder von ihren Eltern verlas„sen, am besten werde verwahret seyn. Brin„gens ihnen derhalben zu Hauß, bitten, sie wol„lens anehmen, und ihnen eine geringe Pension „davon geben, werden aber endlich durch ihre li„stige und vorsetzliche Fallimenten gar darum ge„bracht, in welchen sie ihr Geld hinterhalten, und „so viel arme Wittwen und Waysen lassen heu„len und weinen, welche ihnen ihr Armüthlein „anvertrauet haben. Offtermahls lauffen auch „Kundschaffter und Verräther damit unter, wel„che ein gantzes Land, ja auch wohl ihr eigenes „Vaterland, unterstehen den Feinden zu verra„then und zu verkauffen.

„Derohalben die Carthaginenser nicht unweiß„lich gethan, daß sie die fremden Kaufleute nicht „bey ihren Bürgern wolten stehen, oder sonst mit „ihnen viel Gemeinschafft halten, auch nicht in „ihre Zeug-Häuser, oder andere heimliche Oerter „ihrer Stadt kommen lassen. Die Griechen „liessen die fremden Kaufleute mit nichten in ihre „Stadt, sondern gaben ihnen, (damit ja ihre „Bürger ohne Gefahr wären) einen Platz auf„serhalb den Vorstädten ein, daselbst sie ihre „Waaren möchten feil haben. Und lieset man „ein gleiches von unterschiedlichen andern Na-

„tionen, daß sie keine Kaufleute zu sich haben „kommen lassen, als welche sie für Verderber der „guten Sitten hielten, von wegen der vielerhand „Neuerungen, so sie gemeiniglich mit ihren Waa„ren brächten. Die Epidaurii, welches heutiges „Tages die Ragusier sind, da sie, wie Plutarchus „meldet, gesehen, daß ihre Einwohner auch wol„ten zu Schälcken werden, von wegen der Con„versation und Gemeinschafft, so sie mit den „Sclavoniren hielten, und sich daher befürchten „musten, daß hierdurch einige Neuerung in ih„rem Lande entstehen möchte, erwehlten sie aus „ihren Mitteln einen klugen und verständigen „Mann, welchen sie in Sclavonien geschicket, al„les, was sie bedurfften, daselbst einzukauffen, und „verboten hernach den andern Einwohnern, daß „sie den Fremden nichts mehr solten abkauffen, „dadurch selbige unvermerckt allgemach abge„schafft worden. Plato ist selbst nicht allerdings „mit den Kaufleuten zu frieden, darum er auch „in seiner Republica nicht will, daß man die De„licias fremder Nationen in einer wohlbestellten „Gemeine und Regierung zu lassen soll; Item, „daß kein Einwohner unter viertzig Jahren frem„de Lande besuchen, auch die Fremden alle ab„schaffen solte, als von welchen man nichts anders „hätte zu lernen, als allerhand Neuerung und „böse Sitten, wie man dann solches bis auf den „heutigen Tag noch an vielen Orten erfähret, „und solches sonderlich zu Lion in Franckreich und „zu Andorff sehen mag.

„Aristoteles lehret auch, man solle in einer „wohlbestellten Regierung zu sehen, daß nicht „durch Kauffmannschafft fremde Neuerungen, „oder sonst böse Sitten werden eingeführet. Und „ob man schon der Kaufleute nicht entbehren kan, „will er doch nicht, daß sie unter die Bürger„schafft sollen aufgenommen werden. Er lobet „sie auch gar schlecht, als welche, wie er sagt, nir„gend zu mehr Lust haben, als zu Lügen, das „Pflaster in den Städten zu zertreten, allerhand „Unwillen anzustellen, und Uneinigkeit zu stifften.

„Ich will aber dieses nicht von allen Kaufleu„ten verstanden haben, sondern hie etliche berühm„te Kaufleute ausschliessen, welche zu Andorff, „Londen, Franckfurt am Mayn, Lion, Barcellona, „Meyland, Florentz, Genua, und andern vorneh„men Kauff- und Handels-Städten, ihrer auf„richtigen Kauffmannschafft halben gnugsam be„kannt sind. Als die Albizzi, Panciatici Bon„vise, Cinaoni, die Palavicini Omelini, Fag„nani, Adda, Paverari, Aldagati, Mendesi Fuc„cheri, Welzeri, Pimelii, Ritlinghi, Herbeni, und „andere mehr.

„Endlich ist der Kaufleut Gewerb und Hand„thierung, daß sie entweder in Groß, oder in klei„nen Handeln, Compagnien oder Gesellschafften „machen, reisen, leyhen, verleyhen, feil haben, „Kauff schliessen, Geld einnehmen, auszahlen, ver„kauffen, wohlfeil, theuer, auf Contant oder Baar „Geld, auf Zeit, Geld auf Deposito zu geben, „Buch und Register halten, Handschrifften ma„chen, Contracte aufrichten, Wechsel und Wech„sel-Briefe machen, Commißiones verrichten, ge„winnen, reich werden, verlieren, Banquerot ma„chen und andere dergleichen Sachen mehr. Ih„re Instrumenta sind die Bücher oder Rechnun„gen als Memorial, Journal, Inventarium, Bi„lantz, Geld, Beutel, Küsten, Schachtel, Kram „und Bäncke oder Regalen.

„Zu denen Kaufleuten schlagen sich auch die „Banquirer oder Wechsler, und die Wucherer, „welche von Budão Argentarii genennet werden, „dieweil sie, (wie Carol. Siegonius Lib. V, de „Antiquo Jure Civium Romanorum schreibet) ent„weder mit Verwechselung der Müntzen, oder „aber mit dem Wucher umzugehen pflegen, und „sich damit zu nähren. Diese Weise zu gewin„nen, ward vor Zeiten von den Griechen Colly„bus genennet, von welchen auch die Römer die„ses Wort entlehnet, wie es dann auch Cicero „in einer Epistola ad Atticum gebraucht, allda er „von einem, so Celius genannt, redet, und unter „andern diese Worte setzet: Vide, quæso, ne qua „lacuna sit in auro: Sed crete est in Collybo detri„mentum, das ist: Siehe zu, daß am Geld „kein Mangel sey; dann es ist genug, daß „man im Wechsel muß Schaden leiden. „Plautus verstehet auch in seinem Curculione, „diese Leute, nemlich die Wechseler und Wuche„rer, durch diese Worte, da er sagt: Sub veteri„bus, ibi sunt, qui dant, quique recipiunt fœnore; „das ist: An den alten Bäncken sitzen die, so „auf Wucher ausgeben, und einnehmen, und „nennet die Wechsel-Bäncke die alten Bäncke, „dieweil sie, wie Dionys. Halicarnasseus be„zeugt, von der Zeit Tarquimi Prisci an, auf „dem Marckt zu Rom sind aufgerichtet worden. „Dieser Wechsel-Kräme und Bäncke gedencket „auch Titus Livius in den Samnitischen und „Carthaginenser Kriegen, und andere mehr. „Dahero dann auch Cicero in einer Epistola ad „Atticum, solches Geld, so bey den Wechßlern „und Wucherern aufgenommen, Aes Circumfo„raneum, das ist, Marckt-Geld, nennet, dieweil „nemlich noch zu seinen Zeiten die Wechsel-Bän„cke, wie von Alters her, auf dem Marckt gehal„ten worden. Und bezeugen Quintilianus Lib. „II, Iustit. und vorgemeldter Cicero in Oratione „pro Cecimna, daß man die Vergandung oder Au„ctiones des Hauß-Raths und der Waaren de„ren, so verstorben und verdorben, oder sonst in „Verfallung ihrer Güter gerathen, auf gemeinem „Marckt bey den Wechsel-Bäncken zu halten „pflegte.

„Diese Handthierung aber der Wechseler und „Wucherer ist zu Rom niemahls in grossen Eh„ren, sondern vielmehr in Verachtung gewesen, „wie man mag abnehmen bey dem Svetonio, „da er erzehlet, daß Marcus Antonius dem O„ctaviano Cäsari als zur Schmach vorgeworf„fen, daß sein Groß-Vater an der Wechsel„Banck gesessen, und Caßius eben denselben nicht „höher wuste zu verachten, als daß er ihn eines „Nummularii oder Wechslers Sohn nennet, „welche Schmach vielleicht daher entstanden, die„weil, wie Sigonius meldet, die Wechsler auch „gemeiniglich mit dem Wucher umgiengen, dero„halben sie als die, so sich auf eine unbillige Weise „nähreten, (wie Cicero in seinen Officiis von ih„nen sagt) bey jedermann veracht und verhaßt ge„wesen. Wie dann auch der Wucher durch un„ter-

„terschiedliche Leges und Statuta, welche Tacitus „Lib. V, Annalium erzehlet, ernstlich verboten ge„wesen, und als der alte Cato auf eine Zeit ge„fragt worden: Was er doch von den Wuche„rern hielte? Hat er zur Antwort gegeben: Er „wüste bey nahe keinen Unterscheid zu machen „zwischen denen, so Wucher einforderten, und „zwischen dem, so einen Menschen erschlüge, wel„cher auch, als er Prätor und Gubernator in „Sicilien gewesen, zur Anzeigung seines Unwil„lens und Feindschafft, so er wieder die Wuche„rer, als über alle massen schädliche Leute, gefas„set, sie alle mit einander aus gemeldter Insul „verjagt. So zeigt auch Marcus Cato in sei„nem Buch de Re Rustica genugsam an, was „man zu Rom von den Wucherern gehalten, da „er sagt: Majores nostri hoc habuerunt, & „ita in legibus posuerunt, Furem dupli condem„nare, Fœneratorem quadrupli. Das ist: Unsere „Vorfahren haben es also gehalten, wie es „auch in ihren *Legibus* und Gesetzen versehen, „daß sie einen Dieb aufs doppelt, einen Wu„cherer aber aufs vierfach gestrafft haben. „Und schreibet Cicero in einer Epistola ad Atti„cum, daß die Salaminii sich auch wolten auf „den Wucher begeben, durfften es aber nicht ins „Werck richten, dieweil es Lege Gabinii aus„drücklich verbothen gewesen. Desgleichen er„zehlet auch Blondus Lib. V, Romæ Triumphan„tis daß der Kayser Alexander Severus, dessen „Mutter eine Christen, und er auch ein frommer „Regent gewesen, denen Senatoribus Romanis, „oder Raths-Verwandten, den Wucher gäntzlich „verbothen, und wann sie ja Geld hätten, das sie „ausleyhen wolten, solten sie sich mit einer ehrli„chen Verehrung begnügen lassen. Da er aber „solches nicht können erhalten, ist er der erste ge„wesen, der drey auf Hundert zu gelassen, dann „zuvor keine gewisse Ordnung gewesen, und mu„ste ein jeder geben, nachdem er benöthiget oder „bedrängt gewesen, und sonderlich ehe die Leges „duodecim Tabularum sind publicirt worden, in „welchen aller Wucher ernstlich verbothen, und die „Wucherer zur Straffe zu ziehen befohlen wurde.

„In dem Mosaischen Gesetze siehet man auch, „welcher massen der Wucher den Juden verbothen „gewesen, als Deut. 23. Non fœneraberis fratri „tuo, du solt von deinem Bruder keinen Wu„cher nehmen; Exod. 22. Nec usura opprime „eum, noch ihn mit Wucher beschweren; „Lev. 25. Nec accipies usuram ab eo, und solt „keinen Wucher von ihm nehmen. Nehem. 5. „Usuras ne singulis a fratribus vestris exigatis, ihr „solt keinen Wucher von euren Brüdern for„dern. Der Königl. Prophet David dräuet den „Wucherern von Gottes wegen: Daß sie auf „seinem heil. Berge und in seiner Hütten nicht „wohnen solten. Ambros. Lib. III. Offic. nen„net den Wucher einen öffentlichen Raub. Da„vid nennet ihn einen Fresser, da er sagt: Devo„rant pleben meam sicut escam panis. Das ist: „Sie fressen mein Volck wie Brodt. S. Joh. „Chrysost. vergleichet das Geld eines Wuche„rers einem Schlangen-Biß, welche Aspis ge„nennet wird. Dann spricht er, wie einer, so „von Schlangen gebissen, gar sanfft einschläfft, „biß er stirbet; also gehet es auch mit denen, so „Geld auf Wucher nehmen, daß nemlich sie sich „zwar lassen bedüncken, es thue ihnen solches „Geld gar sanfft und wohl, werden aber, ehe sie „es vermercken, von demselbigen gantz eingenom„men und aufgefressen. Dannenhero es auch „kommt, daß die Wucherer in der gantzen Welt, „und bey allen Völckern so verhast und glei„sam „verflucht sind.

„Von den Deutschen erzehlet Cornelius Ta„citus, daß sie den Wucher allezeit für abscheulich „und verflucht gehalten haben. Die Indianer „haben denselben niemahls unter ihnen wollen zu„lassen und gestatten. Die Scythä, (wie Justi„nus von ihnen meldet) haben nicht allein keines „Wuchers geachtet, sondern auch alle andere Na„tiones verspottet, daß sie so sehr nach Gold und „Silber getrachtet, welches sie gäntzlich verachtet „haben. Die Athenienser sind den Wucherern, „so feind gewesen, daß, als sie bey ihnen überhand „genommen, sie ein Feuer auf den Marckt gemacht, „und alle derselben Handschrifften und Register „darinn verbrennet, dabey Agesilaus, ihr König, ge„standen, und überlaut geruffen: Er habe die Ta„ge seines Lebens keine schönere und reinere Flam„me gesehen. Die Lacedämonier haben auch den „Wucher für ein abscheuliches Ding gehalten. Und „damit sie ja auch mit der Zeit nicht darzu möchten „kommen, hatte Lycurgus, ihr Gesetz-Geber, die„se Anordnung unter ihnen gethan, daß sie nichts „um Geld kauffen, sondern allezeit Waaren ge„gen Waaren, ein jeder nach seiner Nothdurfft „und Vermögen, solten vertauschet werden, da„durch dann beydes Geld und Wucher mit ein„ander aus ihrer Stadt und Landschafft ausge„mustert worden. Von Lucio Lucullo lieset „man, daß er von jedermann gelobet, und gleich„sam nach heydnischen Gebrauch mit göttlicher „Ehre verehret worden, bloß allein darum, weil „er alle Wucherer auf einmahl aus gantz Asien „ausgetrieben.

„So werden auch die Wucherer beydes in „geistlichen und weltlichen Rechten pro infami„bus, und bey nahe für unredlich gehalten. Und „wann es sich hatte zu getragen, daß einer einen „Wucherer hatte mit seines Bruders oder eines „andern Freundes Nachtheil zum Erben einge„setzt, so war dasselbe Testament, nach geschrie„benen Rechten ungültig. Es schreiben auch die „Theologi zu mehrer Verachtung und Schmach „des Wuchers, daß ein Wucherer insgemein al„le Creaturen beleidiget, sintemahl er die Zeit, „welche ein gemeines Gut ist, verkaufft, bene„benst dem, daß er allen Heiligen im Himmel Ge„walt anlegt, deren Feste dem Wucherer auch „müssen eintragen, und wird auch des Heil. Christ„tags und Ostern nicht verschonet; Derohal„ben ein Wucherer auch nicht werth sey, daß man „ihm bey seiner Begräbniß das Requiem æternam „singe, wie man andern Christen thut. Und wie „er seinen Schuldigern in seinem Leben keine Ru„he gelassen, also sey er auch nicht würdig, daß er „nach seinem Tode ruhe.

„Wer mehr will von der Wucherer Lob wis„sen, der lese Sermonem Sexagesimum *Mi„chaelis Mediolanensis*, und die Tractatus der al„ten und neuen Summisten, welche viel anders, „als Discurs-Weise, davon reden.

„Die Geschäffte aber eines Banquirers oder „Wechslers sind, Geld einlegen, auf Wechsel geben, „Wechsel einnehmen, Wechselbriefe machen, Wechsel-Briefe annehmen, Schulden und Gegenschulden einschreiben, und dergleichen. Der Wucherer giebt aus auf Wucher, nimmt Pension und Pfand an, nimmt Geld auf, zählt auch Interessen, giebt Pfand heraus, mahnet, treibt, verklagt, und was des ehrlichen Dings mehr ist. „Und sehen diese beyde nirgend anders hin, als „nach Geld, und Geldswerth, haben auch kein ander Wort und Rede, als diesen Spruch aus „dem 10 Capitel des Predigers Salomonis: „Pecuniæ obediunt omnia; Dem Geld gehorchet alles: Und halten auch Pecuniam für eine „solche Göttin, davon Juvenalis schreibt:

„Et si funesta pecunia templa.
„Nondum habitas: Nullas nummorum erexi
„mus aras.

„Das ist:

„Und daß du; schnödes Geld, nicht bist
„Bey uns als GOtt erhaben,
„Dieses die einig Ursach ist,
„Daß wir bey unsern Tagen,
„Dir noch kein Altar aufgericht ꝛc. ꝛc.

„Sie haben auch kein ander Gebet, Wunsch „noch Andacht, als allein diese, so von dem Persio „mit nachfolgenden Versen so eigentlich beschrieben, als wann er ihnen in ihr Hertz gesehen hätte:

„Prima fere vota, & cunctis notissima templis:
„Divitiæ crescant & opes:
„Ut maxima toto
„Nostra sit arca foro:

„Das ist:

„Ihr Best Geber ist überall,
„In allen Kirchen (ohne Schall)
„Daß ihr Güter zunehmen frey,
„Und ihre Küst die gröste sey,
„Auf gantzem Marckt ohn allen Spott,
„Solts anders gehn, wärs lieber todt.

„Sie verlassen sich auch meistentheils nicht wenig auf die Meynung Horatii, oder vielmehr „des gemeinen unwissenden Hauffens, in nachfolgenden Versen begriffen:

„Omnis enim res divina humanaque pulchris,
„Divitiis parent. Quasque construxerit, ille,
„Clarus erit, fortis, justus, sapiens, etiam Rex
„Et quicquid volet. - - -

„Das ist:

„All Ding dem Reichthum gehorsam sind,
„Die man im Himmel und Erden findt,
„Wer Gelds genug hat, der wird geehrt,
„Ist gewaltig, gerecht, weiß, Königs werth,
„Ja, was er will, wird er geschwind.„

Und so weit gehen des mehrgedachten Garzons Gedancken von denen Kauffleuten, Banquirern oder Wechslern, und Wucherern. Was er aber sonst noch von den gemeinen Krämern und Vorkäuffern beyfügt, hat mit der gegenwärtigen Abhandlung keine so genaue Verwandtschafft, daß wir es nicht allhier gar füglich weglassen könnten. Doch kan solches alles in Paul Johann Marpergers Ersten Fortsetzung seiner nützlichen Fragen über die Kauffmannschafft, in der IX Frage, p. 184. ꝛc. 209. der Länge nach gelesen werden.

Sonst aber ist auch ein öffentlicher Wucherer, von einem heimlichen, wie auch von einem solchen, der es nur im Sinne gehabt, einigen Wucher zu treiben, oder sich auch wohl wegen seines ausgeliehenen Geldes wucherliche Zinsen versprechen oder verschreiben lassen, aber doch würcklich selbst keinen wucherlichen Genuß empfangen hat, wovon die ersten in denen Rechten besonders *Usurarii manifesti*, die andern *Usurarii clandestini* oder *non manifesti*, und die letztern *Usurarii mentales* genennet werden. Welcher Unterscheid auch vornemlich deswegen zu mercken, weil sich alsdenn nicht allein die Grösse und Schwere, oder auch dagegen ein etwas geringerer Grad dieses Verbrechens dadurch zu Tage leget, sondern auch nach Gelegenheit eine härtere oder geringere, oder auch wohl gar keine derer sonst auf das Laster der wucherlichen Boßheit gesetzten Straffen Statt hat, wie bereits in dem Haupt-Artickel: Wucher mit mehrerm ausgeführt zu befinden.

Uebrigens ist noch zu mercken, daß ein Wucherer ein Bild Christi sey, Luc. VII, 41. nicht so fern jener die Leute übersetzet, und das Marck aus den Beinen sauget, denn daran träget er mit dem Vater, u. H. Geist Mißfallen 1 Thess. IV, er thut niemand unrecht, in seinem Munde wird kein Betrug erfunden, er leget auch niemand etwas über sein Vermögen auf, 1 Cor. X, sein Joch ist sanfft und seine Last ist leicht, Matth. XI, 30. sondern wie man bisweilen manchen Wucherer findet, welcher die Hand übers Hertz leget, und dem Schuldner die Schuld, wenn sie auch noch so groß ist, erlässet, eben so machet es auch Christus mit den Bußfertigen, er vergiebet ihnen ihre Sünde, so wohl wider die erste, als andere Tafel des Gesetzes, so wohl wissentlich, als unwissentlich, Ps. CIII, 3. 1 Joh. I, 8. daher er denn billig hoch zu lieben ist, nicht anders als wie Schuldner die Schuld-Herrn, die ihnen die Schulden geschencket haben, zu schmeichlen wissen, und zwar je gröser die Schuld gewesen, je hefftiger pfleget auch die Liebe zu seyn, wo es recht zugehen soll, welches denn sich sonderlich bey jener grossen Sünderin, derer in Heil. Schrifft gedacht wird, ereignet, daher Christus will, daß der Pharisäer Simon aus solcher ihrer geschäfftigen Liebe den festen Schluß machen soll, daß sie einer grossen Sünden-Bürde müste loß worden seyn. Geyers Liebes-Sprüche, Dict. 35.

Wucherer, eine ansehnliche Adeliche und zum Theil freyherrliche Familie, die sich in Steyermarck und Kärnthen ausgebreitet, und daraus am ersten Johann Wucherer bekannt worden. Derselbe florirte 1350, und ließ von seiner Gemahlin, einer Wernburgerin, einen Sohn, auch Johann genannt, welcher noch 1375 in grossem Ansehen gelebet, und durch Margarethen Lücknerin ein Vater worden: 1) Margarethens, die an Erasmen Hohenmaster vermählet worden, und 2) Erasmens, der 1400 gelebet, und sich erstlich Elisabethen Neuschederin, hernach aber Annen von Moßburg hat antrauen lassen. Seine Kinder sind: 1) Christoph, von dem hernach unter (A) ein mehrers; 2) Barbar, eine Gemahlin Heinrich Kulmers; 3) George, Capitularherr zu Gurck; 4) Achat, von welchen weiter unten unter (B) ein mehrers; 5) Gertraude, eine Gemahlin Christoph Nürgedts; und 6) Anne, die ins Kloster gegangen.

(A) Chri-

(A) Christoph, der erste Sohn Erasmens, ehelichte Margarethe Färberin, welche ihm gebohren: 1) Reginen, eine Gemahlin Johann Ungls, 2) Christophen, der eine Zacklin geheyrathet, 3) Matthesen, Probsten in Draburg, 4) Leonharden, von dem hernach, 5) Friedrichen, und 6) Adamen, welche beyde im ledigen Stande verstorben. Nur gedachter Leonhard erzielte in der Ehe mit Marien Metznerin: 1) Julianen, die an Euckhofern vermählet worden, 2) Margarethen, mit der sich Benedict Veldperger ehelich verbunden, und 3) Afren, die Johann Samendorfern zum Gemahl bekommen.

(B) Achat, Christophs Bruder, hat sich zuerst mit Barbarn von Kluch, und hierauf mit Catharinen von Kellerberg vermählet. Seine Kinder sind: 1) Erasmus, der in der Ehe mit Margarethen von Mettnitz, (a) Euphemien, eine Gemahlin Wolfgang Püchlers, und (b) Magdalenen, eine Gemahlin Andresens von Kurtzleben, erzielet; 2) Margarethe, mit welcher sich Hieronymus Leininger ehelich verbunden; und 3) George Wucherer von Drasendorf. Dieser hat von seiner Gemahlin, Agnesen Grasweinin folgende Kinder erhalten: 1) Georgen Wucherer, mit dem Zunahmen Willer; 2) Christophen, von dem hernach; 3) Catharinen, eine Gemahlin Johann Tattenpecks von Tattenpach; und 4) Johannen, der sich erstlich Annen von Steinach, und hernach Catharinen Giengerin ehelich hat beylegen lassen. Kurtz vorher erwehnter Christoph hatte sich Anastasien Zacklin antrauen lassen, von der gebohren: 1) Christoph, 2) Balthasar, 3) George, der sich erstlich mit Even Gallin von Gallenhofen und hernach mit Annen von Neuhauß vermählet, 4) Matthäs Wucherer von Drasendorf, den Rosine Miergedtin zum Gemahl bekommen, 5) Wolfgang, von dessen Gemahlin und Kindern nichts bekannt, 6) Johann Wucherer von Drasendorf, 7) Arnese Wucherin von Drasendorf, und 8) Adam Wucherer von Drasendorf, welcher zuerst eine Harderin, und hernach eine Rauchenbergin geehlichet hat.

Uebrigens floriret zu unsern Zeiten Heinrich Bernhard, des H. R. R. Freyherr Wucherer von Huldenfeld, welcher 1734 im September in den Reichs-Freyherrn-Stand erhoben worden, und bereits 1732 würcklicher Reichs-Hof-Rath gewesen; 1745 aber den 7 October zu Franckfurt von dem neuen Kayser Carln VII confirmiret und introduciret worden. Im Jahr 1741 befand er sich an dem Chur-Maynzischen Hofe als Königl. Ungarischer Gesandter. Ob er nun aus dem obigen Geschlechte entsprossen sey, davon wohnet uns keine sichere Nachricht bey. Bucelin Germania Stemmatographia, P. III, p. 256. Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1747, Th. I, p. 9. Wiener Calender des Jahres 1732, p. 119. Genealogische Archivarius des Jahrs 1734, p. 575. Genealogisch-Historische Nachrichten Band III, p. 785 und 1071, und Band VIII, p. 123.

Wucherer, (Caspar) war Anfangs Hochfürstl. Sachsen-Meinungischer Cammer-Secretarius 1680, ward hierauf 1685 zugleich Rath, und 1687 Geheimder Secretarius; gieng aber 1689 nach Nördlingen als Consulent daselbst zu dienen. Weinrichs Kirchen und Schulen-Staat des Fürstenth. Henneberg, p. 673.

Wucherer, (Christian Ludwig) ein Doctor der Medicin, und Bruder des Jenaischen Theologen, des nachfolgenden Johann Friedrich Wucherers. Er practicirte erstlich in Schlesien gar glücklich, begab sich aber hierauf nach Jena, und wurde da Stadt-Physicus. Es sind von ihm im Druck vorhanden:

1. Diss. de experientia medica, welcher beygefüget ist eine Dissertatio epistolica de natura humana, ejusque in præservandis atque curandis morbis efficacia, Jena 1721.
2. Diss. de apoplexia, Jena 1718.
3. Diss. de amore insano.
4. Diss. de corpulentia nimia, Jena 1716.
5. Pathologia specialis, statum corporis humani præternaturalem, seu morbos, eorum causas & symptomata exhibens; præmissa dissertatione præliminari de Pathologia generali, in usum auditorum publicæ luci exposita, Jena 1722 (oder vielmehr 1721) in 4, 21 Bogen starck. Siehe die Leipziger Gelehrte Zeitungen des Jahrs 1721, p. 772.
6. Semiotica specialis, Jena 1722 in 4. Ist recensirt in den Leipziger Gelehrten Zeitungen des Jahrs 1722, p. 839.

Wucherer, (Conrad Christian) beyder Rechten Licentiat, Stadt-Amtmann, Raths-Consul und Proto-Archivarius zu Ulm, wie auch Ephorus des Gymnasii. Man hat von ihm:

1. Diss. de jurisprudentia cavente, Giessen 1706 unter dem Vorsitz des Herrn Hertii gehalten.
2. Diss. de legibus fundamentalibus imperii, ebend. 1709. Er hat auch
3. Noten über die freye Pursch-Ordnung in Schwaben

geschrieben, und sich um das Ulmische Archiv verdient gemacht. Er lebte noch 1742, in welchem Jahre er Scholarche worden. Göttens jetztlebendes Gelehrtes Europa, Th. III, p. 211. u. f. Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, Th. II. p. 514 u. 516. *Acta Scholastica*, Band II.

Wucherer, (Johann Friedrich) war im Jahr 1687 Hochfürstl. Sachsen-Meinungischer Renth-Secretarius. Weinrichs Kirchen- und Schulen-Staat des Fürstenthums Henneberg, p. 673.

Wucherer, (Johann Friedrich) Doctor der Heiligen Schrifft, ordentlicher Professor der Gottesgelahrheit und Physick zu Jena, wie auch Weimarscher Kirchen-Rath, Inspector der Fürstl. Weimarschen Stipendiaten, und Mitglied der Lateinischen Gesellschafft zu Jena. Dieser Lutherische Gottesgelehrte wurde den 4 August 1682 zu Meinungen gebohren, und hatte daselbst Anfangs seine eigenen Lehrer. Als aber sein Vater 1691 zu Jena Land-Rentmeister wurde, kam

er

er bey dieser Gelegenheit in die dasige Stadt-Schule. Von Jena gieng er 1696 nach Nördlingen in Schwaben, und setzte in der dasigen Schule unter dem Rector Geyer sein Studiren fort. Im Jahr 1699 aber kam er nach Jena wieder zurücke, und ließ sich in die Zahl der Studenten aufnehmen, da er denn nach einen wohlgelegten Grunde so wohl in den Biblischen Grundsprachen, als auch in der Weltweißheit, und andern Wissenschafften sich vornehmlich der Theologie befließ. In der Weltweißheit hörte er Herrn D. Treunern, und in der Metaphysick Herrn D. Hebenstreiten wegen seiner Deutlichkeit. In Sprachen bediente er sich der Unterweisung des Herrn D. Dantzens, und in den Mathematischen Wissenschafften des Herrn Professor Hambergers. In der Theologie wurde er von dem alten Herrn D. Bechmann, der aber Alters wegen abbrechen muste, D. Hebenstreiten, Elias Fricken, nachmahligen Pastor und Professor der Theologie zu Ulm, wie auch von Herrn D. Weissenborn unterrichtet. Diese seine Wissenschafft in der Gottesgelahrheit hat er hernach unter dem damahls neu ankommenden Herrn D. Förtschen noch mehr erweitert. Diesen liebte er so sehr, daß er, nachdem er bereits 1703 auf Einrathen Herrn D. Dantzens Magister worden, den von gedachten D. Förtschen angestellten öffentlichen Uebungen im Disputiren als ein Mit-Glied noch beygewohnet, auch den Studirenden mit vielen nützlichen Collegiis gedienet. Im Jahr 1712 ward er Adjunctus der Philosophischen Facultät, und 1717 Professor der Theoretischen oder Dogmatischen, und 1727 der Experimental-Physick, wobey ihm der Hertzog von Weimar, Ernst August, die Aufsicht über seine zu Jene studirende Landes-Kinder auftrug. Im Jahr 1730, bey Gelegenheit der damahligen Jubel-Feyer, wurde er ausserordentlicher Professor, und Doctor der Theologie. Im Jahr 1734 aber hat er eine ordentliche Profeßion der Theologie erlanget. Er ward endlich auch zum Sachsen-Weimarischen Kirchen-Rath ernennet, konnte aber diese Ehre nicht lange geniessen, indem er den 6 Febr. 1737 an einer auszehrenden Kranckheit, womit er zwey gantzer Jahre befallen war, dieses Zeitliche gesegnete. In seiner Ehe mit des Vice-Cantzler Kellners Tochter, hat er verschiedene Kinder gezeuget, nemlich zwey Töchter, und nach zehen Jahren einen Sohn, Bernhard Friedrich Wilhelm genannt. Uebrigens war er ein Feind von Heucheley und Aberglauben, arbeitsam, dienstfertig, freymüthig, und gelinde. Seine Schrifften sind folgende:

I. Tractate:

1. Meditationes de eo, quod justum est circa Lottarias, Jena 1715, in 4. Zu Anfang führet Herr Wucherer die zu seiner Materie gehörigen Scribenten an. Sodann hat er hauptsächlich mit zwey Scribenten dem Clerico und einem Ungenannten, zu thun, wovon jener bekannt gemacht Reflexions sur ce que l'on apelle bonheur mal-

heur en matiere des Lotteries. Im Anfange wird von Herrn D. Wucherern untersuchet, was vor Ursachen man insgemein das Lotterien-Glück oder Unglück zuschreibe, und da findet er dreyerley Sorten von Leuten: Solche, welche auf ein unvermeidlich Schicksal, andere, die auf ein blindes Glück trauen, und noch andere, welche sich einen Geist, oder Engel einbilden, der die Lotterien regiere. Die letzte Classe ist unstreitig die kleinste, und müssen nur wenige Gesichtseher darein gehören. Aber die beyden ersten sind starck. Nachdem der Herr Verfasser diesen Leuten ihre Eitelkeit gewiesen, wirft er die Frage auf, wie fern GOttes Vorsicht und Regierung mit Lotterien zu thun habe? Seine Meynung gehet dahin, daß GOtt bey Austheilung des Lotterien-Glücks nicht die causas secundas oder diejenigen natürlichen Werckzeuge und Mittel, dadurch, nach dem Begriff unsrer Sinne, einem ein gutes, dem andern ein mittelmäßiges, dem dritten ein leer Looß zufällt, vor sich würcken lasse, sondern die Hand mit einer gantz besondern Vorsorge unmittelbar im Spiel habe. Hierbey widerleget er Clericum, welcher lieber den gantzen Handel auf GOttes allgemeine Vorsorge, und auf die natürliche Ordnung, will ankommen lassen. Sodann behauptet der Herr Wucherer, daß es recht sey Lotterien anzustellen, weil man sich dieses Mittels zur Erhaltung der Armen, und Förderung des gemeinen Bestens bediene; so sey es auch recht etwas in die Lotterie zu geben, mit eben den Gründen. Er widerlegt hier abermahls Clericum, der es an den Holländern als eine besondere Weißheit gerühmet, daß sie durch Erfindung der Lotterien der Leute Ehrgeitz und Gewinnsucht sich zu Nutze zu machen gewust. Allein der Herr Wucherer hält das vor allzu argwöhnisch geurtheilet, weil es niemahls recht sey, böse Affecten zu erregen, das was Gutes daraus erfolge, weil es doch wohl noch einige Obrigkeiten gebe, die ein reiner Absehen führten, und überdieses eine Sache, deren innerliche Güte man untersuchet, nicht nach ihrer würcklichen Beschaffenheit, sondern also betrachtet werden müsse, wie sie sich verhalten solle. Der Herr Verfasser hat es noch in einigen Sätzen mit dem obbemeldeten ungenannten Verfasser eines Briefes von Zuläßigkeit der Lotterien, zu thun, welcher dieselben verwirfft, und hier widerleget wird, worauf Herr Wucherer zum Beschluß einige Pflichten nahmhafft machet, welche so wohl die Obrigkeit bey Aufrichtung einer Lotterie, als andere bey Einlegung in acht zu nehmen haben. Eine weitläufftigere Recension hievon findet man in den Deutschen *Actis Eruditorum*, Th. 40, p. 279. u. ff.

2. Delineatio physicæ divinæ, Jena 1720 in 4. Es ist dieses nur der allgemeine Theil, welcher aus 3 Capiteln bestehet, nemlich de mundi origine. de mundi creati finibus, und de

de corporum mundi proprietatibus. In der Dissertatione procemiali meldet der Verfasser seine Absicht und Methode, behauptet die Gewißheit der Physick, und ihre genaue Verbindung mit der Weisheit, und erzehlet hernach die Schicksale, und vornehmsten Scribenten dieser Wissenschafft. In der Ausarbeitung hat er sich der neuesten Schrifftsteller bedienet, und das merckwürdigste aus denselben zusammen gezogen, auch überall sein Urtheil beygefüget. Stollens Historie der Gelahrheit, p. 562. *Journal des Savans*, 1722, May, Art. 6.

3. Institutiones philosophiæ naturalis, præmisso programmate, an hominis circumspectio sufficiat evitando fulminis ictui, Jena 1725, in 8, ein Alphabet. Dieses ist der besondere Theil der Physick, davon die erste Section handelt: De cœlo quatenus est complexus corporum in cœlo existentium; die andere: De terra quatenus est complexus rerum ad terram spectantium. Herr D. Wucherer hat in dieser Schrifft alles ordentlich und deutlich abgefaßt, mit Anführung der Absichten in der Natur wider den Aberglauben, und die Atheisterey, und zum allgemeinen Nutzen brauchbar gemacht auch hat er dabey nichts Mathematisches einmischen wollen. Jenaisc. Monatl. Nachr. 1726, Jenner, p. 43. *Acta Erud.* 1726, April, Art. 12. Leipz. Gel. Zeit. 1726, p. 24. 360 und 381.

4. Historia creationis, observationibus physicis illustrata, Jena 1728, in 4, 1 Alphab. 8 Bogen. Der Herr Verfasser hat hierinnen das erste Capitel des 1 B. Mos. nach allen Versen, mit Zuziehung des Grund-Textes, und der besten Uebersetzungen, jedoch meistens nach seinen Physicalischen Sätzen erkläret. Er setzet ein allgemeines principium elasticum, so an statt der Welt-Seele sey, nemlich den Æther, und dieser soll des Moses Rakia seyn. Die Bewegung der Erde um die Sonne, und mithin des Copernicus Lehr-Sätze will er mit aller Macht behaupten, und suchet die biblischen Sprüche, so dawider sind, zuweilen auf eine gantz neue Art auszulegen. Leipz. Gel. Zeit. 1728, p 710, und 1729, p. 934. Unsch. Nachr. des Jahrs 1731, p. 778. Ueber dieses hat er auch vieles gegen die Leibnitzischen Sätze vorgebracht, dagegen die Deutschen *Acta Eruditorum*, im 146 Theil, Erinnerung thaten.

5. Vindiciæ æternæ divinitatis JEsu Christi, adversus GUIL. WHISTONI *Account of the primitive faith*, s. expositionem fidei duorum primorum à C. N. sæculorum, exercitationibus X. academicis propositæ. Jena 1726, in 4, 1 Alph. 18 Bogen. Der Herr D. Wucherer hat diese Arbeit also eingetheilet, daß er im Eingange, den er voran gesetzt, von dem Gebrauch und Mißbrauch der Vernunfft in geistlichen Dingen, alsdenn in der 1 Disputation von GOtt dem Vater, Sohn und Heiligen Geiste, als dem

einigen GOtte; in der 2 von denen wider diesen Glaubens-Artickel gemachten Einwürffen; in der 3 von der Göttlichen Verehrung, die man dem Heyland der Welt, seines unendlichen Wesens halber, zu erzeigen schuldig ist; in der 4 von der Nichtigkeit der Einwürffe, so gegen diesen Lehr-Satz gemachet worden; in der 5 von dem ewigen Ursprung GOttes des Sohnes aus dem ewigen Wesen GOttes des Vaters; in der 6 von eben derselben Materie, und einigen hieher gehörigen Sprüchen der H. Schrifft; in der 7 von denen in Christo wohnenden wahrhafftig-göttlichen Vollkommenheiten, und insonderheit seiner vollkommensten Allwissenheit; in der 8 von der Schöpffung und Erhaltung dieser Welt, und der von Christo irrig vorgegebenen Entäusserung seines Reiches; in der 9 von der Frage: ob diejenigen Beywörter, so Christo in der Heil. Schrifft beygeleget werden, und daraus zu ersehen, daß ihn der Vater an Hoheit übertreffe, seiner wahrhafften und höchsten Gottheit einigen Eintrag thun können? und endlich in der 10 von den Meynungen, so Whiston von der Menschwerdung Christi, und der göttlichen Dreyeinigkeit vorgetragen, gründlich und ausführlich gehandelt, und bey jeder Materie die gesunde Vernunfft, mit denen in GOttes Wort geoffenbahrten Lehren genau zu verbinden gewust. Bey jeder Exercitation träget der Verfasser die wahre Evangelische Thesin vor, und beweiset dieselbe, so dann stellet er Whistons Gegensatz vor, und rettet die Sprüche, so Whiston vor sich anführet, von der falschen Auslegung. Am Ende ist das Programma de Arii, veræ divinitatis Christi hostis, morte misera, worinnen er zu obigen Disputationen eingeladen, mit beygefüget. Leipz. Gelehrt. Zeitungen 1730, p. 917 u. f. und 1731, p. 788 u. f.

6. Commentatio in ea, quæ sunt prima in scientiis, tradens notiones generales theologiæ inservientes, additis monitis de theologia in genere, ejusque speciebus; Jena 1736, in 4. Diese Schrifft ist ein unverwerfflicher Zeuge von dem ungemeinen Nutzen, welchen die Leibnitzischen und Wolffischen Gründe der Weltweisheit der überzeugenden Gottesgelahrheit gewehren. Carl Günther, Ludovici Historie der Wolffischen Philosophie, Th. III, p. 374. Sie ist die letzte vor seinem Ende gewesen, und bestehet aus 3 Bogen. Nach seinem Tode kamen heraus:

7. Præcognita theologiæ dogmaticæ Capitibus VI comprehensa, quibus agitur methodo demonstrativa de notionibus generalissimis scientiarum, de theologia in genere ejusque speciebus, de theologia naturali, deque revelatione divina immediata, Jena 1739 in 4; 10½ Bogen.

II. Disputationes:

1. De defectibus Theologiæ Platonicæ, Dissert. I, Jena 1706, Dissert. II, ebend. 1707.

2. De Atheo, ex structura τῆ ἐγκεφάλῳ s. cerebri convincendo, Jena 1708.
3. De idearum connexione, ejusdemque effectibus, Jena 1709 in 4, 3 Bogen.
4. De quibusdam Juris naturalis restauratoribus, Jena 1710.
5. De quæstione: Quo anni tempore mundus sit creatus? Jena 1710.
6. De moralitate abortus, Jena 1712.
7. De usu adfectuum, Jena 1716.
8. De dogmatibus quibusdam physicis in doctrina adfectuum necessariis, Jena 1717.
9. De definitione & divisione adfectuum, Jena 1719.
10. De adfectuum remediis præservantibus, Jena 1721.
11. De remediis adfectuum sanantibus, Jena 1721.
12. De æquilibrio adfectuum in temperamento cholerico-sanguineo, Jena 1721.
13. De æquilibrio adfectuum in temperamento cholerico-melancholico, Jena 1722.
14. De Cometis, malorum nunciis, sive: Ob die Cometen nichts Gutes bedeuten? Jena 1722 in 4; 3 Bogen.
15. De demonstratione existentiæ Dei è finibus, in origine hominum occurrentibus, illiusque vindiciis, Jena 1723 in 4, 5 Bogen. Herr Wucherer, als der Verfasser dieser Dissertation, vertheidiget den Beweis vor die Würcklichkeit GOttes, der von den Absichten der Dinge pfleget hergenommen zu werden, als welchen Herr Wolff vor unzulänglich hält, und dagegen einige Zweiffel gemacht hat, die Herr Wucherer mit vieler Geschicklichkeit aufzulösen sich bemühet, ohne Herrn Wolffen mit Nahmen zu nennen, wiewohl Herr Bindler in seiner Disputation de æternitate essentiarum (Wittenberg 1727 dagegen etwas erinnert. Jenaische Monatl. Nachr. 1726, p. 354 u. f. Carl Günther Ludovici Hist. der Wolfischen Philosophie, Th. I, p. 210.
16. De meteoris igneis & quorundam ficta significatione, von feurigen Lufft-Geschichten, Jena 1724, in 4; 3½ Bogen.
17. De harmonia mentis & corporis humani præstabilita stabilimento orbata, Dissertationes II, Jena 1724. Herr Wucherer widerleget in diesen zwey Disputationen die vorherbestimmte Harmonie oder Uebereinstimmung des Leibes und der Seele, so Herr Leibnitz vorgegeben. Carl Günther Ludovici Historie der Leibnitzischen Philosophie, Th. II, p. 399.
18. De subordinatione filii in divinis non admittenda, adversus Guil. Whistonum, Jena 1730. Dieses war des Herrn Wucherers Inaugural-Disputation. Er machte überhaupt mit Widerlegung des Whistonischen Arianismi den Anfang seiner Theologischen Profeßion.
19. Paulus ad Ebr. XII, 15-17, termino salutis humanæ peremtorio minime favens, Jena 1734.

III. Programmata:

1. Inaugurale de causa motus immediata, Jena 1717, in 4, 4½ Bogen.
2. De certitudine studii physici, Jena 1718.
3. De studio physicæ dogmaticæ cultori sapientiæ admodum necessario, Jena 1719.
4. Ratio prælectionum philosophicarum, methodo nova instituendarum, Jena 1724.
5. De quæstione: An hominis circumspectio sufficiat evitando fulminis ictui? Jena 1725, in 4, 1 Bogen.
6. Prolusio de Arii, veræ divinitatis Christi hostis, morte misera, ex antiquitatis ecclesiasticæ monumentis, clarissime ostensa, adversus *Guil. Whistonum*, Jena 1730. Leipziger Gelehrten Zeit. 1730, p. 787.
7. De patribus Ecclesiæ Anti-Nicænis, Arianismo non faventibus, adversus Guil. Whistonum, Jena 1730.

So gehöret auch zu denen Schrifften des Herrn Wucherers:

1. Epistola, quæ Christum summam suam divinitatem Joh. XIV, 28 non destruere adversus *Guil. Whistonum* ostendit, Jena 1729. Darinnen wünschet er seinem Herrn Schwieger-Vater, dem Vice-Cantzlern zu Eisenach Barthol. Bellnern, Glück zur erlangten Würde eines Präsidentens in dasigem Ober-Consistorio.
2. Ignatius Martyr, æternæ divinitatis JEsu Christi Professor.
3. Ecclesiæ Anglicanæ cum Evangelica harmonia. In jener ist die Lehre der Arianer widerleget, und in dieser ist die eigentliche Beschaffenheit der Englischen Kirche, und in wie weit ihre Sätze mit der Lehre Christi übereinstimmen, gründlich angezeiget. Leipziger Gel. Zeit. 1733, p. 87, wo sie als noch zukünfftig angekündiget werden.
4. Dissert. Epist. ad Frickium de natura humana, Jena 1721.
5. Academische Neben-Stunden etlicher guten Freunde, darinnen allerhand observationes von besondern zur Gelahrheit dienenden Sachen, desgleichen auch Auszüge von alten und neuen Schrifften, und bisher ungedruckte Briefe enthalten sind, 6 Theile, Jena 1719, in 8. so unter der Aufsicht des Herrn Prof. Stollen zu Jena 1723 herausgekommen. Es führet auch diese Schrifft einen andern Tittel, nemlich: Etlicher guten Freunde Anmerckungen von besondern zur Gelahrheit dienenden Materien, wovon Herr D. Wucherer im sechsten Theil die dritte Anmerckung gemachet. *Mylii* Biblioth. Anonym. p. 1171 u. f.

Sein Leben ist beschrieben in den Jenaischen Monatlichen Nachrichten von gelehrten Leuten und Schrifften, im April des 1726 Jahres; dem Blühenden Jena, des Jahrs 1733; Göttens ietztlebenden Gelehrten Europa, Th. II, p. 765 u. f. f. Stollens Historie der Gelahrheit, p. 591 u. f. Leipzig. Gel. Zeit. 1737, p. 218 u. f. f. Genealogisch. Archiv. des Jahrs 1737, p. 177 u. f. *Exercitationibus Societat. Lat.* Theil I, und im Leichen-Programmate der Jenai-

schen Academie, welches auch in den *Actis historico-ecclesiasticis*, Band II, p. 334 u. ff. befindlich. Ausser diesen können von ihm noch aufgeschlagen werden: Rathlefs Geschichte jetztlebender Gelehrten, Th. IV, p. 368 u. ff. Strodtmanns Geschichte jetztlebender Gelehrten, Th. X, p. 469 u. f.

Wucherer von Drasendorf, Geschlecht, siehe den Geschlechts-Artickel: Wucherer.

Wucherer von Huldenfeld, Geschlecht, siehe den Geschlechts-Artickel: Wucherer.

Wucherers, (Testament eines) Lat. *Testamentum Usurarii*. Solche werden in denen Rechten vor ungültig und unkräfftig erkläret. Siehe Wucher, desgleichen Testament, im XLII Bande, p. 1204 u. ff. und Testament (Statutarisches) ebend. p. 1255 u. ff.

Wucherers, (das Zeugniß eines) Lat. *Testimonium Usurarii*, ist sowohl in Ansehung eines fremden Testaments, als auch in andern Fällen und Sachen, den Rechten nach unzuläßlich und von keiner Gültigkeit. Siehe Wucher, und Zeugniß.

Wucherey, siehe Wucher.

Wucherfeind, (Christ.) ist ein erdichteter Nahme, unter welchem eine Schrifft herausgekommen, so zur Aufschrifft führet: Verdammlicher Juden-Spieß, oder Bedencken von der Jüden verdammlichen Geld-Wucher. 1688, in 8.

Wucher-Geld, wucherliches Geld, wucherliches Capital, heißt Geld, welches auf Wucher ausgeliehen, oder damit erworben worden. Siehe Wucher und *Usuraria Pecunia*, im LI Bande, p. 936.

Wucher-Gesetze, Lat. *Leges foenebres* oder *Usurariæ*, heissen Gesetze und Verordnungen so wider den Wucher und die Wucherer ergangen. Siehe Wucher.

Wucher-Hunde, siehe Wucherer.

Wucher der Juden, siehe Wucher (Juden-).

Wucherliches Anlehn, siehe Wucher, und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff.

Wucherliches Aufgabe-Geld, siehe Wucher.

Wucherliches Auf-Geld, siehe in dem Haupt-Artickel: Wucher.

Wucherlicher Auf- und Vorkauff, siehe in dem Artickel: Wucher, und Vorkauff, im L Bande, p. 887 u. f.

Wucherlicher Aufschlag, siehe Wucher, und *Mobatra*, im XXI Bande, p. 838. u. f.

Wucherliche Bedingungen, siehe in dem Haupt-Artickel: Wucher.

Wucherliche Boßheit, siehe Wucher.

Wucherliches Capital, siehe Wucher-Geld.

Wucherliche Ceßion, siehe in dem Artickel: Wucher.

Wucherliche Clausuln, siehe in dem Artickel: Wucher.

Wucherlicher Contract, siehe Wucherlicher Handel.

Wucherliche Convention, siehe Wucherlicher Handel.

Wucherliches Darlehn, siehe Wucher, und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff.

Wucherliches Dienst-Geld, siehe in dem Artickel: Wucher.

Wucherliche Discretion, siehe in dem Artickel: Wucher, und Wucher (verstellter).

Wucherliche Erfindung, siehe Wucher (verstellter).

Wucherliche Ergetzlichkeit, siehe in dem Artickel: Wucher.

Wucherlicher Für- und Aufkauff, siehe in dem Artickel: Wucher, und Vorkauff, im L Bande, p. 887 u. f.

Wucherliches Gedinge, siehe Wucherlicher Handel.

Wucherliche Gegen- oder Wider-Nutzung, siehe Wucher, und *Antichresis*, im II Bande, p. 528. u. f.

Wucherliches Geld, siehe Wucher-Geld.

Wucherlicher Genuß, siehe Wucherlicher Gewinn.

Wucherliche Gesellschaffts-Handlung, siehe Societät, (Löwen-) im XXXVIII Bande p. 197.

Wucherlicher Gewinn, wucherlicher Genuß, wucherliches Interesse, wucherlicher Vortheil, wucherlicher Nutzen, Lat. *Interesse*, oder *Lucrum Usurarium* heißt überhaupt alles dasjenige, was einer von und mit seinem ausgeliehenen Gelde über die gewöhnlichen, und erlaubten Zinsen, entweder an baarem Gelde, oder Geldes werth und andern Dingen zu erwerben sucht. Siehe Wucher, und Wucher (verstellter).

Wucherliche Gülte, siehe Wucher, und Wiederkäuffliche Zinsen, im LV Bande, p. 2102 u. ff.

Wucherlicher Handel, wucherlicher Contract, wucherliche Convention, wucherliches Pact, wucherliches Gedinge, wucherlicher Vergleich, wucherliche Obligation, wucherliche Verschreibung, Lat. *Contractus foeneratitius* s. *usurarius*, *Pactum foeneratitium* s. *usurarium*, *Negotium foeneratitium* s. *usurarium*, *Conventio foeneratitia* s. *usuraria*, *Obligatio foeneratitia* s. *usuraria*, heissen in denen Rechten überhaupt alle diejenigen Verbindungen, wodurch einer von den andern seinen Nutzen und Gewinn auf eine allzu unbillige und vortheilhaffte Art befördert wissen will; insbesondere aber, wenn ein Gläubiger seinen Schuldner nöthiget, ihm wegen seines vorgelehnten Geldes ein mehrers, als die davon gefälligen und erlaubten Zinsen austragen, es habe Nahmen, und geschehe unter einem Vorwande, wie es wolle, versprechen läßt. Wovon, und wie dergleichen wucherliche Handlung zu bestraffen, in dem Artickel: Wucher, und *Exceptio usurariæ Pravitatis* im VIII Bande, p. 2320 u. f. ein mehreres nachzusehen.

Wucherliche Handlung treiben, siehe Wuchern.

Wucherliches Instrument, Lat. *Instrumentum usurarium*, heißt ein solches Instrument, oder briefliche Urkunde, so über einen wucherlichen Handel aufgerichtet worden. Siehe Wucher, und Wucherlicher Handel.

Wucherliches Interesse, siehe Wucherlicher Gewinn.

Wucherliche Invention, siehe **Wucher** (verstellter).

Wucherlicher Kauff und Verkauff, siehe in dem Artickel: **Wucher, und Verkauff**, im XLVII Bande, p. 954 u. ff.

Wucherliche Kunstgriffe, siehe **Wucher** (verstellter).

Wucherliche Miete, siehe **Wucherlicher Pacht**.

Wucherliche Monopolien, siehe **Verkauffungs-Freyheit** (alleinige) im XLVII Bande, p. 1003 u. ff.

Wucherlicher Nutzen, siehe **Wucherlicher Gewinn**.

Wucherliche Obligation, siehe **Wucherlicher Handel**.

Wucherlicher Pacht, oder **wucherliche Miete**, Lat. *Usuroria Locatio*, ist, wenn ein Verpachter oder Vermiether eines Hauses oder Gutes sich von seinem Pachter und Mieth-Manne einen höhern Pacht- oder Miet-Zins, als wie er das gepachtete Gut würcklich zu Nutzen vermag, oder doch sonst andere übermäßige Vortheile ausbedinget. Siehe **Wucher**, und **Pacht**, im XXVI Bande, p. 83 u. ff. wie auch **Pacht-Contract**, ebend. p. 90 u. ff.

Wucherliches Pact, siehe **Wucherlicher Handel**.

Wucherlicher Pfand-Contract, siehe in dem Haupt-Artickel: **Wucher**; desgleichen **Pfand-Contract**, im XXVII Bande, p. 1261 u. f. **Pfand-Recht**, ebend. p. 1263 u. ff. *Commissoria Lex*, im VI Bande, p. 835 u. f. und *Antichresis*, im II Bande, p. 528 u. ff.

Wucherliche Räncke, siehe **Wucher** (verstellter).

Wucherliche Renunciation, siehe in dem Haupt-Artickel: **Wucher**.

Wucherliche Schenckung, siehe in dem Artickel: **Wucher**.

Wucherliche Schuld, Lat. *Usurarium Debitum*, heißt eine Schuld-Post oder ein Darlehn, wovon der Schuldner oder Entlehner seinem Gläubiger oder Darleiher ein mehrers, als die gewöhnlichen und erlaubten Zinsen, austragen, statt der Interessen entrichten muß. Siehe **Wucher**, und **Wucherlicher Handel**.

Wucherlicher Schuldner Lat. *Usurarius Debitor*, heißt ein Schuldner, welcher seinem Gläubiger wegen des ihm von demselben vorgeliehenen Geldes mehr, als die üblichen und zuläßigen Zinsen, bezahlen muß. Siehe **Wucher**, und *Usurarius Debitor*, im LI Bande, p. 937.

Wucherliche Societät, siehe **Societät** (Löwen-) im XXXVIII Bande, p. 179.

Wucherliche Streiche, siehe **Wucher** (verstellter).

Wucherliche Verehrung, siehe in dem Artickel: **Wucher**, und **Wucherlicher Gewinn**.

Wucherlicher Vergleich, siehe **Wucherlicher Handel**.

Wucherlicher Verkauff, siehe in dem Artickel: **Wucher, und Verkauff**, im XLVII Bande, p. 954 u. ff.

Wucherliche Verkauffungs-Freyheit, siehe **Verkauffungs-Freyheit** (alleinige) im XLVII Bande, p. 1003 u. f.

Wucherliches Vermächtniß, Lat. *Legatum Usurarium*. Es ist allerdings zwar eine nicht ungereimte Frage, ob nicht bisweilen auch wohl ein und anderes Vermächtniß die Art eines Wuchers an sich zu haben scheinen könne? wenn nehmlich der Testirer diejenigen, den er ein gewisses Vermächtniß beschieden, mit allzu vielen Abgaben, oder andern Prästationen beschwerete, so daß er am Ende mehr Schaden, als Nutzen davon haben würde. Nachdem aber deshalber schon in denen Römischen Rechten besonders durch das bekannte Falcidische Gesetze gnugsame Vorsehung geschehen, und über dieses auch bereits von diesen und andern gleichmäßigen Fällen bey denen Artickeln von den unterschiedenen Arten derer Vermächtnisse hinlänglich gehandelt worden; so ist die Entscheidung dieser Frage gar leicht aus denen unter dem Worte: *Falcidia Lex*, im IX Bande, p. 114 u. ff. und *Legatum*, im XVI Bande, p. 1354 u. ff. mit mehrerm abzunehmen, ohne daß wir erst allhier weiter davon zu handeln, nöthig haben. Uebrigens siehe auch den Artickel: **Zinsen** (vermachte).

Wucherliche Vermietung, siehe **Wucherlicher Pacht**.

Wucherliche Verpachtung, siehe **Wucherlicher Pacht**.

Wucherliche Verpfändung, siehe in dem Haupt-Artickel: **Wucher**; desgleichen **Pfand-Contract**, im XXVII Bande, p. 1261 u. f. **Pfand-Recht**, ebend. p. 1263 u. ff. *Commissoria Lex*, im VI Bande, p. 835 u. f. und *Antichresis*, im II Bande, p. 528. u. ff.

Wucherliche Verschreibung, siehe **Wucherlicher Handel**.

Wucherliche Verzicht-Leistung, davon siehe in dem Haupt-Artickel: **Wucher**.

Wucherliche Viehverstellung siehe *Socida*, im XXXVIII Bande, p. 168 u. ff.

Wucherliche Umschläge, siehe **Wucher** (verstellter).

Wucherliche Ungleichheit, siehe **Wucher**.

Wucherlicher Vorkauff, siehe in dem Artickel: **Wucher, und Vorkauff**, im L Bande, p. 887. u. f.

Wucherliches Vorlehn, siehe **Wucher**, und *Mutuum*, im XXII Bande, p. 1665 u. ff.

Wucherlicher Vortheil, siehe **Wucherlicher Gewinn**.

Wucherliches Warte-Geld, siehe **Wucher**.

Wucherliche Wechsel, Lat. *Cambium usurarium*. Von dessen Beschaffenheit ist zwar überhaupt schon in dem Artickel: **Wechsel**, (wucherlicher) im LIII Bande, p. 2071. gehandelt worden. Wobey auch zugleich die Artickel: **Wechsel**, (Nicht-Meß-) ebend. p. 993. und **Wechsel**, (trockene) ebend. p. 1060 u. ff. können nachgesehen werden, als bey welchen beyden Arten von Wechseln sich fast noch leichter, als bey andern, ein wucherlicher Handel mit einschleichen kan, und auch wohl gar öffters mit einzuschleichen pflegt. Hier aber wollen wir nur noch einige besondere Anmerckungen theils von denen un-

unterschiedlichen Manieren, wie etwan ein geschlossener Wechsel das Ansehen eines wucherlichen erhalten könne, theils auch von denen nöthigen Cautelen eines Wechsel-Gläubigers zu dessen Verhütung beybringen. Ein Wechsel gewinnet also nothwendig und vornemlich dadurch das Ansehen und die Eigenschafft eines wucherlichen Handels, wenn der Wechsel Gläubiger 1) von seinem Wechsel-Schuldner mehr, als ordentliche Zinsen nimmt, 2) die Zinsen zu dem Capital schlägt, und sich nachgehends von der gantzen Summe Zinsen geben läst, 3) über die ordentlichen Zinsen von dem Schuldner etwas mehrers nimmt, es geschehe, unter was vor einem Scheine und Vorwande es wolle. Daher ist nun ein Wechsel-Gläubiger bey Auszahlung des Geldes, wenn er sicher gehen will, verbunden, sowohl diejenige Summe, so in dem Wechsel-Briefe enthalten, dem Schuldner behörig zu liefern, als auch sich sonderlich in Acht zu nehmen, daß er bey Gebung und Auszahlung des Geldes keinen dergleichen Wucher begehe, damit er nicht allein dasjenige, was er zur Ungebühr von dem Schuldner erhoben, restituiren muß, sondern auch der gantzen Summe verlustig, und hierüber noch mit anderer Straffe belegt wird, wie besonders aus dem Chur-Sächsischen Mandate von wucherlichen Contracten und Ceßionen vom Jahre 1625 deutlich zu ersehen, allwo diese ausdrückliche Verordnung zu befinden: "Daß, (weiln diese Uebertreter „GOttes Gebots und boßhafftige Wucherer mit „Unwissenheit sich keinesweges zu entschuldigen, „sondern ihnen aus GOttes Wort und der Heil. „Schrifft überflüssig bekannt seyn solte, wie hoch „dieses abscheuliche Laster darinnen verdammet, ja „die natürliche Billigkeit, und Christliche Liebe, so „anders etwas davon bey ihnen zu finden, ihnen „selbst dictiret, und bezeuget, wie unrecht solches sey) „wider sie, da man sie erfahren, und dessen gebührlich überführet, also procedirt werde, daß sie nicht „allein des vierdten Theils, sondern der gantzen auf „Wucher ausgeliehenen Summen verlustig seyn, „hierüber auch als öffentliche Leut-Schinder und „Land-Verderber zum Beicht-Stuhl und tröstlichen Absolution oder Tische des HErrn durchaus „nicht gelassen, auch, nach ihrem Tode, mit Christlichen und gebräuchlichen Ceremonien nicht bestattet, ipso jure & genere facti anrüchtig und Ehrlos, dannenhero redlicher Leute Gemeinschafft „und aller ehrlichen und fürnehmen Empter unwerth und unfähig geachtet, ihnen kein beständig „Testament zu machen, auch, da es allbereit gemacht, ohne Bestellung Caution, wegen Erstattung des eingefangenen Wuchers gantz unkräfftig „und nicht gehalten, auch Zeugniß der Wahrheit „zu geben nicht verstattet, ja, als dem gemeinen Wesen hoch schädliche Leute gäntzlich aus- und abgeschafft, auch nach gestalten Sachen, und befunder Beschaffenheit ihres unchristlichen Beginnens „und Halßstarrigkeit, ohne einige Gnade, wohl am „Leibe, nichts minder auch diejenigen, so Geld auf „Wucher und dergleichen hohes Interesse annehmen, und die, bey welchen sie dergestalt etwas erborget, nicht anmelden, wegen solcher ihrer Verschweigung, umb den vierdten Theil der entlehnten Summen gestrafft werden sollen." Allein wenn der Schuldner, wider welchen ein Gläubiger die wucherliche Boßheit ausgeübet, nicht in dem Stande ist, zu bezahlen, ist denn der Wechsel-Gläubiger, da er des ausgeübten Wuchers gehörig überführet worden, dem Fisco diejenige Summe, die er auf Wucher ausgeliehen, von dem aber, wegen seines Armuths, nicht eingetrieben werden kan, gut zu thun schuldig? Ob nun wohl wider den Gläubiger angeführet werden möchte, daß der Fiscus durch die ausgeübte wucherliche Boßheit einmahl ein beständiges Recht erlanget, und ihm solches dadurch, daß der Gläubiger einem solchen Menschen, von dem die Zahlung nicht wieder geschehen kan, das Geld geliehen, nicht benommen werden könne, sondern vielmehr der Gläubiger sich dieses beyzumessen habe, daß er den Wucher ausgeübet, und den Zustand des Schuldners nicht besser ausgeforschet, mithin er den daher entstehenden Schaden, daß er dem Fisco die ausgeliehene Summe gut thun müsse, billig trage; so sind doch die hier angeführten Gründe von der Wichtigkeit nicht, daß dem Gläubiger daher angesonnen werden könne, die ausgeliehene Summe noch einmahl aus seinem Beutel zu geben. Angesehen nicht allein im Zweifel wider den Fiscum zu sprechen, und die Pönal-Verordnungen mehr zu restringiren, als zu extendiren, sondern auch hauptsächlich zu erwegen, daß durch eine ausgeübte wucherliche Boßheit nicht in dem gantzen Vermögen des Gläubigers dem Fisco ein Recht auf so hoch, als die auf Wucher ausgeliehene Summe austräget, zustehe, sondern selbigem nur in der auf Wucher ausgeliehenen Summe ein Recht zukomme. Immassen in dem vorangezogenen Mandate von 1625 von wucherlichen Contracten und Ceßionen die Worte deutlich zu befinden: Sondern der gantzen auf Wucher ausgeliehenen Summe verlustig seyn. Und zwar erlanget der Fiscus bey der auf Wucher ausgeliehenen Summe ein Recht nicht zu der Zeit, da sie der Gläubiger dem Schuldner auszahlet: denn dieser wird durch die Uebergebung Eigenthums-Herr davon, und kan daher nach Gefallen damit disponiren; sondern alsdenn erst, wenn die Summe wieder zu bezahlen, erwächset dem Fisco ein Recht daran, also daß der Gläubiger selbiger verlustiget wird, und solche dem Fisco anheim fällt. Diesemnach, wenn ein Schuldner, die auf Wucher ihm geliehene Summe wieder zu bezahlen nicht vermögend ist, kan der Fiscus das ihm sonst wegen der verübten wucherlichen Boßheit zukommende Recht nicht exerciren, noch daher den Gläubiger, daß er ihm sothane Summe gut thue, anhalten. Siegels Fürsichtiger Wechsel-Gläubiger c. 3. §. 23 u. ff. Sonst aber wird allerdings auch ein Wechsel-Capital durch eine ausgeübte wucherliche Boßheit gäntzlich eingebüsset, wie aus folgenden, in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II, p. 223 u. f. unter den Beylagen No. 33. befindlichen, rechtlichen Ausspruche mit mehrerm zu ersehen:

„Unser freundlich Dienst zuvor.

„Edler, Hochgelahrter, günstiger Herr und Freund.

„Als derselbe uns Leuterungs-Schrifft und erfolgte Submißion ad Acta priora, in Sachen Anwalden, Herrn Hermann Riedesels, Freyherrns „zu Eisenbach, an einem, Philipps de Wall, andern

„Theils, so wohl angebrachte Rüge, eingezogene „Erkundigung, darauf verfassete Inquisitional-„Artickel, Elien Berend Lehmanns darauf erstat-„tete Antwort, sammt denen dißfals ergangenen „Acten, in zweyen unterschiedenen Voluminibus, „auch demjenigen, so der letzte zu seiner Defension „in Schrifften übergeben, zugeschicket, und sich des „Rechten darüber zu gebethen; Demnach sprechen „Wir verordnete Doctores des Königl. Pohlnischen „und Churfürstl. Sächsischen Hof-Gerichts und „Schöppen-Stuhls zu Wittenberg, darauf vor „Recht: Würde Philipp de Wall, nach vorherge-„hender scharffen Verwarnung, vor der schweren „Straffe des Meineydes, vermittelst Eydes sich rei-„nigen, und daß ihm, als der streitige Wechsel von „Elien Berend Lehmann, in Biemog, auf ihn in-„dossiret worden, von dem Wucher, so derselbe bey „diesem Geld-Negotio getrieben, nichts bewust ge-„wesen, er auch die Valuta davor würcklich entrich-„tet, immassen ihm zuförderst oblieget; So bleibet „es, der eingewandten Leuterung ungeachtet, bey „vorigen am 19 Mart. des 1736sten Jahres eröff-„neten fol. 64. seqq. Actor. sub No. 64. befindlichen „Urthel nochmahls billig; Im übrigen ist ermeldter „Elias Berend Lehmann, des angezogenen Wu-„chers halber, dessen er durch seine eigene Rechnung „fol. 93. laut welcher auf 2000 Rthlr. nur 900 „Rthlr. bezahlet worden, auch der eingerechnete „Wechsel vor 700 Rthlr. noch nicht fällig gewesen, „dennoch 90 Rthlr. Zinsen auf ¾ Jahr abgezogen, „auch durch Bezahlung der angesetzten Discretion „von 150 Rthlr. solcher Usurariæ pravitatis sich „theilhafftig gemachet, zur Nothdurfft überführet, „des verschriebenen Wechsel-Capitals vor verlu-„stig, auch vor anrichtig und ehrloß, mithin ehrlicher „Leute Gemeinschafft unwerth und unfähig zu ach-„ten, ihm auch, ein beständig Testament zu machen, „ingleichen Zeugniß der Wahrheit zu geben, nicht „nachgelassen, und wird er hierüber um 30 Rthlr. „bestraffet, sowohl zu Erstattung der verursachten „Unkosten, davon die fol. 128. und 139. b. Vol. „No. 64. liquidirten ohne Abgang paßiren, gebüh-„rend angehalten, dahingegen Herrn Florian Ma-„gno Baron von Wolffring obgedachtes Capital „nach Anleitung des fol. 99. befindlichen allergnä-„digsten Rescripts eigenthümlich zugefallen; Und „es sind die fol. 24. Vol. 95. geforderten Gerichts-„Expensen sub n. 1. & 2. welche übermäßig nicht an-„gesetzt, von denen, welchen sie angeschrieben, zu „entrichten. Von Rechts wegen. Uhrkundlich „mit des Hof-Gerichts Insiegel versiegelt.

„Verordnete Doctores des Königlichen „Pohlnischen und Churfürstl. Säch-„sischen Hof-Gerichts und Schöp-„pen-Stuhls zu Wittenberg.

„An Herrn August Frantz Essenium, „Königl. Pohln. und Churfürstl. „Sächsischen Commißion-Rath „und Ober-Amtmann zu Dreß-„den.“

Hingegen wider den Wechsel-Cours kan keine wucherliche Boßheit behauptet werden, besage des von den Leipziger Handlungs-Deputirten und Cramer-Meistern ausgestellten, und in Siegels

Corp. Jur. Camb. P. II, p. 155 u. ff. befindlichen Pareres:

„Species Facti.

„Paulus von Bern hat mit Chicander und „Trompeter aus der Pfaltz unterschiedliche Wech-„sel-Negotien gemacht, theils persönlich, und theils „durch Correspondentz diverses langsichtige auf dif-„ferente Wechsel- und Handels-Plätze, theils ihre „eigene, theils von ihnen girirte Wechsel-Briefe, in „gewissen Coursen, wie sie mit einander überein-„kommen und convenirt, von ihnen negozirt, und „die Valuta davor nach Convention richtig bezahlt. „Es begiebet sich aber, daß vor Verfall-Zeit mehri-„ster dieser Wechsel-Briefe die Chicander und „Trompeter falliret haben, und Paulus, mit vorbe-„haltenem Recht, an die Falliten oder ihre Massa, „bey Verfallzeit der Briefe sich um die Zahlung „auf die Tireurs oder Aussteller der Briefe gewen-„det, um solche nach Wechsel-Recht gütlichen oder „gerichtlich zu suchen und einzucaßiren; zu erstern „sahe man schlechte Hoffnung, und die Justiz der „Wechsel-Ordnung zu erlangen, wusten theils die-„ser Debitoren bey ihrem Respective Herrn Richter „in dieser Sache so viel zuwege zu bringen, daß keine „Wechselsmäßige Execution auf sie zu haben, weiln „diese unter allerhand nichtigen Vorwand sich auf „der Falliten Massa beruffen. Mithin hat Paulus „nolens volens sich an die Massa zu betreiben und zu „executiren, in so weit, damit solche desto geschwin-„der in Richtigkeit und Schluß möchte gebracht „werden, wieder zurück wenden müssen. Die Chi-„cander und Trompeter, als Falliten, aber disput-„tirten dem Paulus den mit einander übereinge-„kommenen Cours mit Vorgeben, daß dasjenige, „was Paulus mehr, als 3 pro Cent per Mese pro „Rata der Zeit, welche die girirte Briefe noch zu „lauffen gehabt, auf dem Cours gemacht, wäre ei-„ne usurarische Pravität, mithin sie besorgt seyn, „solches nicht allein zu desalciren, sondern Paulus „wäre auch deßhalben nach den Reichs-Gesetzen „anzusehen. Alleine diese Chicanen geschahen in „dem Absehen, ihre sonst beraubte Massa, durch ihr „und ihrer Heiffers-Helffern boßhafftes Anbrin-„gen mit anderer Leute Gut zu bereichern. Gleich-„wie aber Paulus des Styli mercantilis in dergle-„chen Negotiationen und Cours-Geldern bey „Wechsel-Arbitragen gleich andern Banquiers „und Handlungs-Verständiger sich wohl zu be-„scheiden weiß, daß solche Negotiationen auf con-„venirende Corsi täglich nicht allein wohl, sondern „auf erlaubte und übliche Weise zu geschehen pfle-„gen, worbey, weil ein gewisser Cours gemacht und „genehm gehalten wird, weder eigene, noch fremde „Provisionen, Courtagen, oder sonst einige Wech-„sel-Spesen berechnet werden; so findet hierbey die „obwohln sonsten zuweilen von Juden gegen Bau-„ren oder Gemeine, auch der Handlung unerfahr-„ne Leute practicirende usurarische Pravität keinen „Platz, sondern eine richtige und vernünfftige Di-„stinction ist, zwischen in loco a deposito, auf Jahr „und Zeit um ein gewisses Interesse auslehnende „Capitalia gegen dergleichen in Negotien conveni-„rende Cours- und Wechsel-Geldern zu machen, „oder anderster ist ein Banquier und Handelsmann „bey seinen machenden Negotiationen und Hand-„lungen niemahln gefreyt noch gesichert, sondern „würde

„würde Noth thun, daß, ehe und bevor man con-„trahiren und converiren dürfte, man allezeit „durch Notarien und Zeugen anfragen müste, ob „dieser oder jener Cours zu geben und zu nehmen „erlaubt wäre. So wenig nun die Handlung sich „also kan binden lassen, eben so wenig ist zu glau-„ben, daß sich der Chicander und Trompeter fal-„sches und wider besser Wissen thun des Anbrin-„gen kan Platz finden; deshalben ist resolvirt und „vor genehm gehalten worden, dieser Falliten ma-„chende Difficultäten, und des Paulus beyge-„brachten Rechts befugten Handlungsmäßigen „Wiederlag und Beweis in ein unpartheyisches „Parere zu verfassen, die Conti, wie die Negotia-„tionen geschehen, nebst der, wegen nicht erfolgten „Zahlung gemachten Retour-Rechnung beyzule-„gen, und auf unpartheyische Wechsel- und Hand-„lungs-Plätze zu verschicken, unter freundlichem „Ansuchen, Löbl. Handlungs-Vorstehere unter-„dienstlich zu bitten, über obigen Verlauff unpar-„theyische Reflection und über nachfolgende Punc-„te Wechselmäßiges Gutachten schrifftlich zu ge-„ben.

1) „Ob Paulus befugt gewesen, die ihme von „Chicander und Trompeter auf gantz gesicherte „Weise angetragene Wechsel-Briefe in convenir-„ten Corci, wie die Rechnungen zeigen, zu negotii-„ren, und deren Rifico damit bey allen in der Zeit „sich ereignenden Convenientien in Enderung der „Gelder oder sonsten zu risqviren?

2) „Ob dergleichen Negotiationen in Wech-„seln, den in Loco à Deposito gegeben werdenden „Capitalien gleich zu achten, oder, weil es Wech-„sel-Arbitrage und convenirte Corci, diese von „jenen zu distinguiren seyn?

3) „Ob zwischen ordentlichen und Handlungs-„erfahrnen Leuten, bey solchen geschehenden Ne-„gotiationen und convenirten Corci einige nach „der Hand von dem Giranten machen wollende „Difficultäten Platz finden, oder usurarische Pra-„vitäten können genennet werden?

4) „Ob, weiln gemeldete Societé falliret, und „die Ausstellere der Briefe solche bey Verfall-Zeit „in tempore nicht bezahlt, und Paulus die Briefe, „vermög seinem Giro, einlösen lassen, die Tireurs „als Endosseurs nicht schuldig und die Zahlung „mit Retour-Spesen samt Interesse bis zur Ab-„führung zu prästiren?

5) „Ob der Tireur mit einigen Schein oder „Fundament wegen der Zahlung sich auf den Gi-„ranten oder dessen Massa, wann dieser fallirt, „zum Nachtheil und Aufenthalt des Tertii, als „Inhaber der Briefe provociren kan, solcherge-„stalt, daß deswegen dieser Tertius die Zahlung, „wo und wie er solche findet, bis zu seiner gäntz-„lichen Befriedigung zu suchen, nicht befugt wäre?

6) „Ob es einem Tertio, als Inhaber eines „girirten Briefs, Präjudiz bringen kan, wann „dessen Aussteller, um der Zahlung zu entgehen, „anbringen thäte, er wäre von dem Giranten bey „einem Trunck Wein zu Ausfertigung und Unter-„schreibung dieses oder jenes Briefes beschwatzt „und disponiret worden, oder ob dieses nicht nur „eine simple Action ist zwischen Ihme und Dem, „so ihn beschwatzt?

7) „Ob ein Wechsel-Brief mit Ordre von „dem Aussteller bey Verfall-Zeit, wenn er ihm „zur Zahlung von dem Tertio präsentirt wird, „nicht in continenti muß bezahlt werden, oder ob „dieser unterm Vorwand, er habe den Brief nur „gelehnt, oder zu Gefallen ausgestellt, zu seinem „Nutzen, oder seiner wohlverdienten Bestraffung, „wenn er sich nicht im Stande befunden, wieder „einzulösen, was er ausgestellet hat, sich dieser Ex-„cuse bedienen kan?

Retour-Rechnung über nachfolgende Briefe, welche bey Verfall-Zeit, Mangel-Zahlung, sind mit Protest retourniret, als:

Oct. 17. Nov. 17.	p. fl. 750 p. fl. 750	p. Cölln a 78. Albus in Br. Dame	fl. 1500	
		p. Protest Spesen	3	12
		p. Provision a ½ pro Cent	7	30
		p. Senzaria über Franckfurt nach Bern a p. mille	1	30
		p. Brief-Porti	1	48
		Beträgt fl. 1514. moneta p. ½ m dato p. Bern traßirt		Sols
		a 127. pro Cento in Species	Rthlrb. 794	45
		p. 1½ Monath Interesse vom ersteren fl. 750. vom 17 Nov. bis ult. Dec. a ½ p. C.	2	58
		p. ½ Monath Intr. von letztern fl. 750. seit 17. bis ultimo Dec.	1	
		p. Provision in Bern	3	58
		p. Brief-Porti		34
		in Species Rthlrb.	803	Sols 15
		Diese Rthlr. 803. 15. Sols Species machen in L. dors a n. r. 13. Sols Stück 206. a 5 Sols und in Franckfurter moneta fl. 732.	fl. 1555	15
		Ferner Xer		
Sept. 10.	fl. 1000.	p. Franckfurth in moneta Br. Felß mit Protest retournirt	fl. 1000	
		p. Protest und Honorat in Franckfurt	1	36
		p. Senzaria		
		p. Provision und Brief-Porti	5	
		Beträget in moneta fl. 1007. 36. Xr. Diese p. Bern a ½ m dato traßiret zu 127 pro Cento in Species	Rthlrb. 529	p. 2½

				Sols
	p. 2½ Monath Interesse vom 10 Octob. bis ultimo Dec. a ½ pro Cento		6	35
	p. Provision in Bern » » » a ½ pro Cento		2	38
	p. Brief-Porti » » » »			32
				Sols
	in Species Rthlb.		538	45
	Diese Rthlr. 538. 45. Sols in Species machen in L. dors a 11. t. 13 Sols			
	Stück 138 » » » » » t. 8. 6.			
	und in moneta a fl. 7. 32. Xr » » » fl.		1045	»

	Sollen	Chicander und	Trom	pe	ter			
1729 April	In Franckfurter Oster-Messe Ihme zahlt um in natura diese Meß wieder zu geben p. Cassa » » fl.		150	»				
	Ferner mit 2 Wechsel-Briefen auf Freunde in Franckfurt »		222	30				
	p. Supporto » » » » »		1	15				
		fl.	373	45				
	p. fl. 750 » » Corr. auf Wien, welche von Ihnen empfangen, und Mangel Accept. und Zahlung mit Protest retourniret, von der Wiener Freunden die Valuta in die Franckfurter Oster-Messe disponiret und entnommen worden, betragen mit Spesen in moneta » » » » » fl.		774	6				
	p. Supporto von diesen in die dritte Wochen-Meß		2	35				
	p. fl. 1225. in einem Br. auch von Ihnen empfangen p. decimo April zahlbar, welche Mangel-Accept. und Zahlung auch protestiret worden, darüber sich auf uns nach Bern a 128 p. Cent in Species prevagliret worden, thun in Spec. Rthlb 638 ⅓. und diese in Rulta p. Franckfurt 3te Meß-Woch disponirt a 130 pro Cent thun » » » » » fl.		1244	37				
	p. Protest-Spesen & Senzaria double, » »		4	4				
	p. Provision in Franckfurt » a ½ p. Cent »		6	15				
	p. Diverses Brief-Port in Wien & Bern vice versa		2	46				
		fl	2408	8				
	p. unsrer Provision a ½ pro Cento » » »		12	2				
	p. ein Br. auf Franckfurt von ihnen empfangen auf Hr. von Felß den 7 May verfallen, so ihnen p. nebige Negotiation an Zahlung geben » » » » »		1435	»	3			
					fl. 3855	10		
Maji 6.	Ihnen ferner p. Cassa zahlt » » Rthlb		1210	61	fl. 1816			
	Auf convenirte Weise Ihnen fourniret folgende Aßignationes							
	fl. 1500 » » auf 1 Monath } in Franckfurt franco zahlbar zu							
	» 1000 » » auf 5 Wochen } erheben, welche auch nach ihrer ei-							
	» 1545 » » auf 6 Wochen } genen Ordre punctuel abgeführet							
	worden. » » » » fl.				4045			
Maji 10.	Ihnen auf Augspurg in unsern eigenen Briefen auf ihr Begehren gegen nebige Negotiation geben							
	fl. 1500 » a 2 Monath dato							
	1000 » a 2½ Monath dato							
	fl. 2500 » Correnr so wegen der Sicht nur a 101 pro Cent gegen moneta contiert			fl.	2525	»		
	Saldo			fl.	12241	11	xr.	

Conto Corrent Haben

1729 April	Franckfurter Oster-Meß von ihnen nachfolgende Briefe erhandelt, und in Cours convenirt, wie folget:							
	fl. 710 » » in Br. Man p. ultimo Jul. }							
	1925 » » in Br. dito p. ultimo Aug. }							
	410 » » in Br. Ring p. 23 Aug. } von Heydelberg gezogen.							
	982 » » in Br. Man p. medio Sept. }							
	500 » » in Br. von Felß p. 10 Sept. }							
	fl. 3527 » » p. Franckfurth zahlbar in Cours zu 94 pro Cento	fl.	3315					
								fl. 395

	fl 395 » » in Br. Ring p. 21 Julii à 96 pro Cento	379	12			
	fl. 3922 » Belauf der Briefen, betragen nach dem convenirten Cours		fl.	3694	12	
	Von ihnen baar empfangen					
Maji 6	p. fl. 828. 35 Xr. p. 28 Jun. } fl. 1816. 1 Xr. geben sie uns					
	987. 26 Xr. p. 31 Jul. }					
	in ihrem eigenen Br. auf sich selbsten p. Franckfurth zahlbar im Cours convenirt à 98 p. Cento Rthlrb.	1186	41	1779	41	
	von Cassa » » »	24	10	36	20	
dito	Ferner auf ihr Anbiethen von ihnen negotiiret					
	fl. 1920 » in Br. Man p. ultimo Sept.					
	» 1150 » in Br. von Felß p. 9 Oct.					
	3070 » moneta p. Franckfurth zahlbar in Cours convenirt à 93½ p. Cento » » fl	2870				
	fl. 1250 » moneta in ihren eigenen Br. p. Franckfurther-Herbst-Meß 3te Wochen convenirt à 94 p. Cento	1175				
dito 10	Ferner von ihnen negotiiret, u. in folgendē Coursen convenirt		fl.	4045		
	Rthlrb. 1245. 40 Xr. in Br. Meyer p. ultimo Dec. auf sich selbsten in Franckfurth zahlbar à 90 p. Cento Rthlb.	1120	81			
	fl. 902 » » in Br. Man p. ultimo Oct. auf sich selbsten in Franckfurth zahlbar à 93 p. Cento	562	39			
	Rthlrb.	1683	30	fl. 2525	»	
	Saldo		fl.	12241	11	Xr.

Maji 22	Haben ihnen nach ihrem Begehren, wie übereinkommen, in nachfolgenden Aßignation p. Franckfurth					
	fl. 1500 » » a dato 2 Monate					
	» 2000 » » a dato 2½ Monate					
	» 1500 » » a dato 3 Monate					
	» 2000 » » a dato 3½ Monate					
	fl. 7000 » »					
	welche auch, und zwar, wie sie es verlanget, ponctuel abgeführet worden » » fl	7000				
	Bleiber Ihnen p. Saldo	78		12		
	Summa fl.	7078		12		
S.	Ferner auf ihr Anbiethen in nachfolgenden convenirten Coursen von ihnen negotiiret					
	fl. 950 » » in Br. Man pr. 14 Oct. } pr. Frf.					
	» 915 » » in Br. deto pr. 14 Nov. }					
	» 1300 » » in Br. Rochus pr. ult. Oct. pr. Frf.					
	» 1440 » » in Br. Man pr. 2 Dec. } pr. Neuburg					
	» 1425 » » in Br. deto pr. 2 Nov. }					
	» 750 » » in Br. Dame pr. 17 Oct. } pr. Cölln					
	» 750 » » in Br. detto pr. 17 Nov } à 78 Albus.					
	fl. 7530 » Belauf der Briefe betragen sich nach convenirten Cours a 94 pr. Cento fl.	7078		12		
	S.	7078		12		

„Auf vorstehende Facti Speciem, und angefügte „sieben Fragen erachten Wir Endes-Unterschriebene dem Handels- und Wechsel-Stylo, wie auch „der Billigkeit gemäß, und zwar

„Auf die erste Frage: Daß Paulo, dieweil, „dem Anführen nach, er mit Chicander und Trompeter so, wie die Rechnungen zeigen, im Cours „einig gewesen, allerdings frey gestanden, die quästionirten Wechsel-Briefe nach dem unter ihnen „verglichenen Cours zu negotiiren.

„Auf die andere Frage, daß dergleichen Wechsel Negotien denen Geldern, welche à Depositо gegeben zu werden pflegen, keinesweges gleich zu „achten, sondern ein Kauffmann sich diesfalls nach „den convenirten oder sonst der Zeit gangbaren „Wechsel-Cours zu richten, und das Interesse darnach zu determiniren befugt sey.

„Auf die dritte Frage: Daß, wenn in Wechsel-Negotien das Interesse nach dem vergliche„nen, oder woferne man wegen des Courses sich „nicht verglichen, nach dem gewöhnlichen Cours „gerechnet worden, solches weder eine Usurarische Pravität zu nennen, noch deshalb einige Exception statt finde.

„Auf die vierte Frage: Dieweil Chicander und „Trompeter fallirt haben, und Paulus die Wechsel-Briefe, vermöge seines Giro eingelöset, so sind „sowohl die Tireurs, als Endosseurs, allerdings schuldig, ihm den Betrag derer Wechsel-Briefe nebst „dem Interesse und Retour-Spesen hinwiederum zu bezahlen?

„Auf die fünffte Frage: Daß ein Tireur sich „mit dem Vorwande, es sey der Girant fallit „worden, zum Nachtheil des Tertii, als Inhabers „derer Wechsel-Briefe, nicht behelffen könne, son„dern es ist dieser die Zahlung, wo er solche findet, „zu suchen, wohl befugt.

„Auf die sechste Frage: Daß der Aussteller ei„nes Wechsel-Briefes wider den dritten Inhaber „desselben, sich mit der Ausflucht, ob sey er von „dem Giranten zur Ausstell- und Unterschreibung „sothanen Wechsel-Briefes bey einem Trunck „Wein überredet worden, im geringsten nicht „behelffen können, sondern er hat dieses mit dem„jenigen, welcher ihn überredet haben soll, auszu„machen.

„Auf die letzte und siebende Frage: Daß der „Aussteller eines Wechsel-Briefes, worinnen das „Wort: Ordre, enthalten, solchen dem Tertio, „an welchen er endoßiret ist, zur Verfall-Zeit in „continenti bezahlen muß, und die Entschuldigung, „er habe den Brief nur gelehnet, oder zu Gefal„len ausgestellt, in gantz keine Consideration kom„me. Sign. Leipzig den 26 Jan. 1731.

„Deputirte ꝛc. Cramer-Meister ꝛc.„

So ist auch in Handlungs- und Wechsel-Sachen, Acht Rthlr. pro Cent zu nehmen, nicht überwucherlich. Ferner ist einem Cambisten in Schliessung eines Wechsels, nicht auf eine Messe, sondern auf ein Jahr, unverwehret, sich proportionabiliter nach dem Wechsel-Cours zu richten, und sein Interesse darnach zu determiniren; und ist alsdenn der im 31 Art. der **Leipziger Wechsel-Ordnung** vom Wechsel-Cours sowohl daselbst in loco, als auch, wenn anderswohin gewechselt wird, zu attendiren, wie aus nachstehenden, und in Siegels Corp. Jur. Camb. P. II, p. 94 u. ff. befindlichen Parere des mehrern zu erkennen:

„Es haben die Interessenten eines gewissen „Hammer-Wercks in Kayserlichen Landen Anno „1705 wahrgenommen, daß durch mehrern An„bau desselben ihnen ein weit grösserer Nutzen, „als sie sonsten daraus gezogen, zuwachsen könn„te, in Ermangelung aber eigenes Verlags, spre„chen sie einen Handelsmann dieser Lande, Me„vium, darum an, erhalten auch von ihm gegen „ihren Wechsel-Brief nicht allein bald Anfangs „1000 Rthlr. sondern auch ferner, weil sie aus „der ihnen geleisteten Hülffe an Fortsetzung des „Hammer-Wercks einen grossen erhaltenen Vor„theil remonstriret, noch 1000 das folgende 1706 „Jahr wiederum 1000 Rthlr. Wornächst er „auch, dem Hammer-Werck zum Besten, und das„selbe zugleich mit gutem Rath zu unterstützen, „auf seine eigene Kosten mühsame Reisen über„nommen. Dannenhero ihm die Interessenten „freywillig, zu einer Erkänntlichkeit, und wegen „des Hazards und Gefahr, welcher er sich, im Fall „das Hammer-Werck inzwischen in Decrement „gerathen wäre, unterworffen, auch weil ihnen „wohl bewust, daß er, als ein Handelsmann, ein „mehrers mit seinem Gelde gewinnen können, von „erwehnten seinem Verlag jährlich 8 pro Cent In„teresse offeriret. Welches sie denn von Jahren „zu Jahren ihm, theils mit baarem Gelde, theils „mit Eisen, vergnüget, bis sie denselben gar zu ei„nem Consorten an dem Hammer-Wercke ange„nommen, von welcher Zeit an, ihm sowohl vom „vorigen, als weitern Vorschuß und Verlage ein „mehrers, als 5 pro Cent Interesse nicht gegeben „worden. Ob nun wohl die Interessenten hier„wider sich niemahls beschweret, sondern ihm viel„mehr bis dato annoch vor seinen Verlag Danck „sagen, weil sie, intendirter massen, den grossen „Nutzen und Vortheil davon empfinden, daß da, „vor solcher Hülffe, sie das Hammer-Werck des „Jahres kaum auf 2500 Rthlr. nutzen können, „sie nunmehro des Jahres über 6000 Rthlr. dar„aus profitiren, und mit GOttes Segen, bey wei„terer Aßistentz, künfftig wohl eines höhern Vor„theils sich zu erfreuen haben möchten; so hat „doch, nach des einem Interessenten Absterben, „da unter dessen Scripturen und Rechnungen sich „die dem Mevio gegönneten Acht pro Cent hervor „gethan, von einem Tertio dieses als ein übermäs„siger Zins und Wucher ihm vorgeworffen, und „gar mit gerichtlicher Denunciation gedrohet wer„den wollen. Hierauf entstehen folgende Fragen:

1) „Ob gestalten Sachen und kurtz angeführ„ten Umständen nach, die jährlich genommenen „8 pro Cent dem Mevio als ein übermäßiger Wu„cher mit Bestande vorzuwerffen?

2) „Wenn ein Kaufmann z. E. einen Wechsel „vom Oster-Marckt bis wieder zum Oster-Marckt, „und ihn also auf ein Jahr schliesset, nach dem „Wechsel-Cours sich gleichfalls zu richten, nach„gelassen sey? Welches daraus abzunehmen „scheinet, weil zwar der Cours von Messen zu Mes„sen gerichtet wird, jedoch, da zuweilen eines Kauf„manns, oder auch des Debitoris Belegenheit nicht „ist, auf eine so kurtze Zeit einen Wechsel zu schlies„sen, ihm in der **Wechsel-Ordnung** §. XXXI die „Hände nicht gebunden seyn, sondern die Ratio „decidendi nur, daß die Billigkeit im Preiß derer „Wechsel gehalten werde, beruhet, als wenn er „den formirten Cours nicht übersteiget, es vor ei„nerley zu halten, auf was vor eine Zeit derselbe „geschlossen wird, als dergleichen Wechsel, je nä„her sie der gesetzten Taxe eingerichtet, vor billig „und rechtmäßig erkannt werden?

3) „Ob der §. XXXI der **Wechsel-Ordnung** „nur von denen Wechsel-Briefen, so auf andere „Handels-Plätze negotiiret werden, zu verstehen, „oder nicht vielmehr auf alle und jede Wechsel„Briefe zu extendiren, wenn ein hiesiger Kauf„mann seine Gelder an diverse Debitores auf „Wechsel disponiret? Als zum Exempel, es such„ten die Gewercke eines Kupffer-Bergwercks, bey „einem hiesigen Kaufmanne und Cambisten Geld „auf Wechsel, ob demselben nicht auch nachgelas„sen, sich nach dem Wechsel-Cours zu richten? „Welches daraus nicht unschwer erhellet, indem „(1) solcher formirte Cours denen Kaufleuten als „eine Billigkeit im Preiß derer Wechsel gesetzet ist; „(2) werden die Cours-Zeddel jedesmahl so gefer„tiget, daß nicht allein, wie der Wechsel auf andere „Plätze läufft, das Lagio annotiret wird, sondern „auch, wie die Zinsen und Wechsel-Cours von ei„ner Messe zur andern zu rechnen, welches eben der„gleichen erwehnte Sorte von Wechsel-Briefen „ist. Wannenhero auch (3) der Serenissimus Le„gislator seine Absicht dahin gerichtet, daß sowohl „die Ausländischen, im Fall, wie auf ein oder an„dern Ort der Zeit gehandelt und gewechselt „werde, dienliche Nachricht erlangen, als auch „sich

„sich von dem, so ihre Gelder zu disponiren, kei„ner Unbilligkeit zu befahren haben mögen. Wel„ches letztere, daß es von solchen Wechseln zu ver„stehen, da ein hiesiger Kauffmann seine Gelder „auf Wechsel in Leipzig zahlbar disponiret, das „Ansehen gewinnet.

„Auf vorherstehenden Bericht und angefügte „Fragen, erachten Wir Endes-Unterschriebene „dem Kauffmanns- und Wechsel-Stylo, auch der „Billigkeit gemäß, und zwar auf die erste Frage: „Dieweil von denen Interessenten des angezoge„nen Hammer-Wercks dem Handels-Mann und „Cambisten Mevio nicht bloß und allein wegen „des erhaltenen Vorschusses, und in Ansehung „eines Darlehns, sondern vornehmlich zu einigem „Aequivalent und Ergötzlichkeit, wegen derer zu „ihrem Besten, auf seine eigene Kosten, und mit „Hintansetzung seiner eigenen Verrichtungen, „übernommenen mühsamen Reisen, und von ihm „erhaltenen guten Raths, wie ingleichen in Re„gard der Gefahr und Hazards, so ihn, im Fall „das Hammer-Werck in Decrement gerathen „wäre, leicht betreffen können, Acht pro Cent „verwilliget, und von Jahren zu Jahren, theils „baar, theils mit Eisen, vergnüget worden, hier„nächst Mevius, ausser diesem, als ein Handels„Mann und Cambist, sein Geld in seinen eigenen „Negotiis, und sonderlich in Wechsel-Schliessen, „noch wohl auf ein Höheres nutzen können, wel„ches ihm aber durch erwehnten Vorschuß ent„gangen, dahingegen, dem Anziehen nach, durch „Mevii Vorschuß, auch Beyrath, und auf seine „eigene Kosten übernommene mühsame Reisen, die „Interessenten des Hammer-Wercks diesen unge„meinen Vortheil und grossen Nutzen empfunden, „daß, an statt vorher des Jahrs durch aus dem „Hammer-Werck kaum gehobener 2500 Thaler. „Sie jetzo jährlich über 6000 Thaler daraus zie„hen können, zudem nicht aus den Augen zu se„tzen, daß öffters ein Handels-Mann und Cambist „mit seinem Hazard und Risigo vielen Wittben „und Wayßen, auch andern, die ihr Geld sonst un„fruchtbar müssen liegen lassen, den Unterhalt da„durch verschaffet, wenn er selbst ihnen 5 bis 6 „pro Cent vor die ihm à deposito gegebene Gelder „abzuführen pfleget, welches aber zum höchsten „Schaden des Publici allerdings unterbleiben „würde, wenn einem Handels-Mann und Cambi„sten, ohne alle Consideration derer mit unterlauf„senden Umstände, ein höheres Interesse mißgön„net, und hieraus alsofort ein straffbarer Wucher „geschlossen werden solte; massen auch hierdurch „viele Fremden, so ihre Gelder dem Commercio, ja „dem gantzen Lande zum Besten allhier disponiren „und verkehren zu lassen pflegen, abgeschrecket wer„den dürfften, weiter dieselben allhier lauffen zu „lassen, sondern vielmehr, nicht ohne Ruhm der „Handlung allhier, zurück nehmen, und ander„wärts zu ihrem Vortheil anwenden würden; So „mögen auch die von Mevio jährlich genossenen „Acht pro Cent, gestalten Sachen nach, vor einen „übermäßigen Wucher nicht gehalten werden.

„Auf die zweyte Frage: Dieweil demjenigen, „der Gelder auf Wechsel verlanget, ein grosser „Vortheil geschiehet, wenn der Cambist und Dar„leiher sich persuadiren lässet, auf eine längere Zeit, „als von einer Messe zur andern, mit ihm zu

„schliessen, im übrigen aber in der angezogenen „Leipziger Wechsel-Ordnung, Art. XXXI, der „Wechsel-Cours, weder auf eine gewisse Zeit, noch „ein gewisses Quantum restringiret ist, sondern „vielmehr denen schliessenden Partheyen auch in „genere nachgelassen wird, nach Gelegenheit derer „Personen und Umstände, über oder unter den ge„setzten Wechsel-Cours zu schliessen, zumahl da „auch hierbey man sich darnach zu richten hat, „ob viel oder wenig Geld auf dem Platze: So „halten Wir davor, daß einem Kauffmanne, in „Schliessung eines Wechsels auf ein Jahr sich „proportionabiliter, nach dem Wechsel-Cours, „ebenfalls zu richten, und hiernach sein Interesse „zu determiniren, allerdings nachgelassen und un„verwehret sey.

„Auf die dritte Frage: Obgleich nach dem XXI „Art. der **Leipziger Wechsel-Ordnung** die Ta„xa derer Wechsel und deren Cours vornehmlich „dahin angesehen, daß die Ausländischen im nöthi„gen Fall, wie auf einen andern Ort der Zeit ge„handelt und gewechselt werde, dienliche Nachricht „erlangen, und sich von denen, so dero Gelder zu „disponiren haben, keiner Unbilligkeit (scil. in Her„unter-setzung oder Erhöhung der Wechsel-Conto) „befahren dürfften; Dieweil aber die Disposition „dieses Artic. in keine Wege nur alleine auf dieje„nigen Wechsel, so auf andere Plätze negotiiret „werden, restringiret zu befinden, sondern der ge„machte Cours sowohl hier in loco, als wenn an„derswohin gewechselt wird, zu attendiren, solches „auch die Usance und öffentliche Cours-Zeddel aus„weisen: So halten Wir davor, daß einem hiesi„gen Kauffmanne und Cambisten, wenn er seine „eigene oder anderer Leute Gelder auf Wechsel „allhier zahlbar disponiret, sich ebenfalls nach dem „Wechsel-Cours zu richten, gar wohl nachgelassen „sey. Signatum Leipzig, den 13 Julii, 1711.

„Deputirte ꝛc. Cramer-Meister ꝛc.„

Wucherliche Wiedernutzung, siehe in dem Artickel: **Wucher**, und *Anatocismus*, im II Bande, p. 528 u. f. f.

Wucherlicher Wiederkauff, siehe **Wiederkauff**, im LV Bande, p. 2107 u. f. f. und **Wiederkäuffliche Zinsen**, ebend p. 2102 u. f. f.

Wucherliche Zinsen, siehe **Zinsen (wucherliche)** wie auch den Haupt-Artickel: **Wucher**, und *Anatocismus*, im II Bande, p. 79.

Wucherlicher Zwang-Kauff, siehe **Verkauffungs-Freyheit (alleinige)** im XLVII B. p. 1003 u. f.

Wuchern, Wucher oder Wucherliche Handlung treiben, Geld auf Wucher geben, Lat. *Fœnerare*, *Fœnerari*, *Usurare*, *Fœnus* oder *Usuram exercere*, *Usuram committere*, *Nummos sive pecuniam usuræ vel Fœnori dare*, wird in denen Rechten von demjenigen gesagt, welcher sich von seinem ausgeliehenem Gelde ein mehrers, als die gewöhnlichen und erlaubten Zinsen austragen, statt der Interesse geben läßt, oder sich sonst auf allerhand verbotene Art und mit anderer Leute Schaden zu bereichern sucht. Siehe **Wucher**.

Wuchern, ein Hohenloh-Neusteinisches Dorf, eine kleine Stunde von Neustein gegen Ingelfingen. Hönns Lexic. Topogr. p. 465.

Wucherpfennig, (Isaac) der Philosophie Magister, war der erste Cantor, und zugleich Lehrer in der dritten Classe am Gymnasio zu Göttingen, und ward zuletzt Pastor bey der Heil. Creutz-Kirche daselbst. Zeit- und Geschicht-Beschreibung der Stadt Göttingen, Buch IV, p. 249.

Wucher-See, Zins-See, Lago Lucrino, ein See, zwey Meilen von Pozzuolo, hat den Nahmen daher, weil er niemahls alles wiedergiebet, was man hinein taugt. Siehe den Artickel: *Lucrinus*, im XVIII Bande, p. 754 u. f.

Wucher-Tag, siehe *Usurarius Dies*, im LI Bande, p. 937.

Wucher treiben, siehe **Wuchern**.

Wucher in Verhandlung der Wechsel-Briefe, siehe **Wechsel** (wucherlicher) im LII Bande, p. 1071, und **Wucherliche Wechsel**.

Wuchnitz, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in Meissen, und besonders in dem Erb-Kreis-Amte Meissen gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wuchs, oder **Wachsthum**, siehe **Nahrung**, im XXIII Bande, p. 535 u. f. wie auch die unter dem Worte **Wachsthum**, im LII Bande, p. 262 u. f. f. befindlichen Artickel.

Wuchs, (Wieder-) siehe **Wieder-Wachs**, im LV Bande, p. 2337.

Wuchsen, ein Dorf in Meissen, besonders in dem Bezircke des Amtes Nossen gelegen, und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wucht, oder Gewichte, davon ist zu sehen im X Bande, p. 1384 u. f. f.

Wucht, (Ueber-) oder **Ueber-Gewichte**, siehe Uiberwiegende Raison, im XLVIII Bande, p. 772 u. f. f.

Wuczidern, Wuczittern, oder **Vuczidern**, Lat. *Viminacium*, und *Wiminacium*, eine Stadt in Servien, an der Donau, 15 Meilen von Griechisch-Weissenburg, Ostwärts gelegen. Uhsens Geographisch Lexic. p. 523. Baudrands Lexicon Geogr. T. II, p. 478. Siehe auch den Artickel: *Viminacium*, im XLVIII Bande, p. 1500, und **Vieneratz**, ebend. p. 1116.

WUCZIDERNA, Stadt, siehe **Vieneratz**, im XLVIII Bande, p. 1116.

Wuczittern, Stadt, siehe **Wuczidern**.

Wudatschi, Budatschi, ein festes Grentz-Schloß, nebst einem Städtgen, in Croation, zwischen den Wassern Radoina und Trabuschka, nicht weit von Carlstadt, gelegen. Im Jahr 1596 gerieth es den Türcken, welche schon drey Jahr vorher die gantze herum liegende Gegend inne gehabt, aus Mangel des Proviants, in die Hände, denen es die Christen 1686 wieder abgenommen. Es ist das Stamm-Hauß des alten Geschlechts **Budatschi**, von welchem noch 1689 drey Brüder, Jancko, Alexander und Balthasar gelebet, deren Vater, Nicolas, sich in dem dreyßigjährigen Kriege, als Kayserl. Obrister hervorgethan. Im Jahr 1728 lebte von dieser Familie nur noch die eintzige Tochter des erwehnten Alexanders, welche an Antonen von Potachich zu Zaiesda, Kayserl. Rittmeister, vermählet war. Valvasor Ehre des H. C. L. XII, p. 68. Vollständiges Lexicon der alten, mittlern und neuen Geographie, p. 1224.

Wude, eine Festung der Obotriten-Wenden. Als im Jahr 1160 dieser ihr Fürst Nicolotus, der unter Heinrichs des Löwens, Hertzogs zu Sachsen und Bayern, Botmäßigkeit stand, wider diesen rebellirte; so gieng Hertzog Heinrich auf die rebellischen Wenden loß, und trieb sie so zu Paaren, daß Nicolotus sein Leben dabey hat einbüssen; seine beyden Söhne aber, Pribislaus und Werslaus, in die Wälder sich verkriechen müssen. Jedoch im Jahr 1163 nahm der Hertzog Heinrich beyde Wendische Fürsten, den Pribislaus und Werslaus, wieder zu Gnaden an, und gab ihnen zugleich die Festung Wude wieder, mit alle dem Lande, so die Kyciner und Circipaner bewohnet. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, Theil I, p. 45.

Wudehagen, eine kleine, doch wohl bewohnte Stadt, ohnweit Güstrow, im Fürstenthum Wenden, gelegen. Melissantes Geogr. Noviss. Th. I, p. 1018.

WUDINUM, oder *Budimum*, eine kleine Stadt im Königreich Ungarn. Hentzners Itinerar. German. p. 415.

Wudnitz, ein Sächsisch Dorf in Thüringen, bey Camburg an der Saale, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wudrian, (Valentin) der ältere, der Philosophie Magister und Haupt-Pastor zu St. Petri, gebohren zu Demmin in Pommern, oder nach anderer Meynung zu Santschov, (einem Flecken von Demmin einer Meile weit gelegen, wo sein Vater, gleiches Nahmens, zur Zeit seiner Geburt Prediger war, nachmahls aber zum Diacono zu Demmin beruffen wurde) den 23 Februar 1584; begab sich 1603, nachdem er die Schulen zu Loitz, Demmin, Güstrov und Wismar durchgegangen, auf die Universität Greiffswalde, und ward in dem folgenden 1604 Jahre um Michaelis Rector und Cantor zu Neukalden im Mecklenburgischen. Zu Ausgang des Jahres 1605 danckte er von diesen Aemtern ab, und gieng als Hofmeister Johann Friedrich Molzans nach Leipzig, 1606 aber von dar nach Wittenberg, und nahm noch in eben diesem Jahre den 23 September die Magister-Würde daselbst an. Hierauf begab er sich wieder nach Greiffswalde, von wannen er in eben demselbigen Jahre zu der verwittbeten Hertzogin von Wolgast, als Hof-Prediger zu Loitz beruffen worden. Im Jahr 1611 wurde er Professor der Hebräischen Sprache zu Greiffswalde, und trat den 5 Julius eben desselben Jahres seine Profeßion an. Im Jahr 1612 ward er Pastor und Probst zu Demmin. Ob er nun gleich nicht weiter von dannen ziehen wolte, und deswegen verschiedene ansehnliche Bedienungen, die ihm angetragen worden, ausschlug, so nahm er doch 1621 das Pastorat an der Peters-Kirche zu Hamburg endlich an, zu welchem er den 12 August gedachten Jahres erwehlet worden war, und wurde den 20 October von M. Martin Willichen Haupt-Pastorn zu St. Catharinen und Seniorn des

des Ministerii, eingeführet. Er hat dieses Amt nur 4 Jahre verwaltet, indem er den 7 September 1625 in dem 42 Jahre seines Alters zu grossem Bedauerniß starb. Die von ihm ans Licht gestellte Schrifften sind:

1. Diss. hagiographica de vera etymologia & significatione sanctissimi & glorioßissimi nominis Jesu, Greiffswalde 1612.
2. Leich-Predigt über des Amtmanns zu Loitz Ludwigsburg Tochter, Margarethen, 1609.
3. Das Güldene A. B. C. Davids, aus dem 25sten Psalm, in 3 Predigten erkläret, bey Abführung und Begräbniß der Adelichen Leiche, Georgen Moltzan, der Lande Stettin, Pommern, Fürstl. Wolgastischer Regierung Erbmarschallen, zu Cammerow, Osten und Vansolow Erbsassen, Rostock 1620 in 4.
4. Vale Pomeranicum, oder Christliche Valet- und Gesegnungs-Predigt aus Act. XX, zu Demmin gehalten, Hamburg 1622 in 4.
5. Salve Hamburgicum, oder Christliche Antritts- und Einführungs-Predigt aus Jon. I, 1-4, darinn nebst summarischer Erklärung des wunderbaren Beruffs Jonä gen Ninive folgende Frage gründlich erörtert wird: ob ein Prediger mit gutem Gewissen seine anvertraute Kirche verlassen, und auf ordentlichen Beruf bey einer andern sich bestellen lassen könne, ebend. 1622 in 4.
6. Christliche Neu-Jahrs-Predigt aus Luc. II, 21 von dem heiligen, herrlichen und theuren Nahmen JEsu, was er eigentlich heisse und bedeute, und wie er von frommen Christlichen Hertzen seliglich in ihrem Christenthum täglich zu gebrauchen, ebend. 1623 in 4.
7. Harmonia connubialis, oder Hochzeit-Predigt von der edlen Musick und lieblichen Concordantz, die sich nach Art der Musick im heiligen Ehestande zwischen Christlichen Eheleuten finden soll, Hamburg 1624 in 4.
8. Constantia connubialis, oder Hochzeit-Predigt von der ehelichen Beständigkeit und Treue, die ein Christl. Ehegatte dem andern zu beweisen schuldig ist, aus Apoc. II, 5, ebend. 1624 in 4.
9. Hochwichtige und nachdenckliche Ursachen, warum das Gymnasium in Hamburg nicht abzuschaffen, sondern vielmehr zu erhalten und zu verbessern sey, in einer öffentlichen Predigt ausgeführet, ebend. 1624 in 4, ist auch in Fabricii Memor. Hamburg. P. II, p. 989. u. ff. befindlich.
10. Schola crucis & tessera Christianismi, Creutz-Schule und Kennzeichen aller wahren Evangelischen Christen, oder Christlicher ausführlicher und nützlicher Unterricht vom lieben Creutze, welches ist aller wahren Christen Hof-Farbe, wie nütze, heilsam und nöthig es sey, und wie sich ein jeglicher darinn schicken und verhalten solle, zusammen getragen von einem wohlversuchten Creutz-Bruder und Nachfolger Christi (darunter einige einen Pommerischen Edelmann, der des Hertzogs von Wolgast Rath gewesen, andere aber den Canonicum an der Cathedral-Kirche zu Hamburg, Lorentz Langermannen verstehen), von Wudrian aber nachmahls übersehen, mit etlichen Capiteln vermehret, und in richtige Ordnung gebracht, von welchem Buche vielfältige Editionen heraus sind, darunter folgende bekannt: Hamburg 1627 in 8, 1628 in 12, 1630 in 8, 1633 in 12 und 24. 1638 in 12 und 18, 1640 in 8. 1646 in 8. 12. 18 und 24, 1647 in 8. 1649 in 8. 12 und 18. 1650 in 12; Bremen 1641 in 4. 1651 in 8, 1687 in 8. 1718 in 8; Goslar 1651 und 1669 in 12; Amsterdam 1656 in 12 und 1672 in 8; Dresden 1650 in 12, und 1655 in 8 auch 1658 in 12; Ulm 1673 in 8. 1678 in 12. 1709 in 12, und 1715 in 12; Lüneburg 1634 in 8. 1653. 1666. 1672 in 8 und 12. 1677 und 1678 in 24; Rostock 1635 in 8 und 12. 1640 in 8; Stralsund 1641 in 8; Coppenhagen 1652 in 8; Franckfurt 1654 in 24. 1693 in 12; Greiffswalde 1656 in länglicht 12; Erfurt 1693 in 12; Nördlingen 1739 in 12; Berlin 1724 in 8, und 1747 in 8; Man hat es auch in verschiedene Sprachen übersetzet, als in die Niederländische zu Amsterdam 1646 in 12, und 1676 in 12; in die Dänische durch Matth. Jenson, zu Coppenhagen 1643, ingleichen 1652 und 1685 in 8.

In Handschrifft hat er hinterlassen:

a. Predigten über den Propheten Amos.
b. Miscellan-Predigten, welche sein Sohn gleiches Nahmens heraus zu geben willens gewesen, aber drüber verstorben.

Mollers Cimbria litterata. Wittens Diar. Biograph. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Wudrian, (Valentin) der jüngere, des vorherstehenden Sohn, gebohren zu Demmin den 10 Febr. 1616 wurde zu Hamburg erzogen, und studierte zu Greiffswalde, wo er auch disputirte und Magister ward. Hierauf kam er nach Sora in Dänemarck, und ward Assessor der Philosophischen Facultät, starb aber 1645 im 30 Jahre, ehe er noch, welches er willens war, seines Vaters Creutz-Schule, die er von neuen übersehen hatte, und dessen Homilien über den Amos nebst denen Miscellan-Predigten ans Licht stellen konnte. Mollers Cimbria litterata.

St. **Wufhildis**, eine Jungfrau und Aebtißin in Engelland, wird sonst den 9 September verehret. Der Gedächtniß-Tag ist der 31 May.

Wuhle, siehe **Wuhne**.

Wuhn, siehe **Wun**.

Wuhne, Wuhle, nennen die Fischer ein grosses Loch, welches man zur Winters-Zeit auf denen

zugefrohrnen Teichen in das Eis hauet, damit die Fische Lufft bekommen, und unter dem Eisse nicht ersticken. Je grösser der Frost ist, und je dicker das Eiß wird, je mehr muß man Wuhnen machen, und solches auch desto öfterer wiederholen. Derowegen müssen nach Erfordern eine oder etliche Wuhlen im Eise gehauen, und dieselben täglich einmahl, bey harten Froste wohl zweymahl, aufgeeiset werden, damit die Fische Lufft bekommen; anerwogen, wenn selbige keine Lufft von aussen geniessen, sie leicht ersticken, und am allermeisten, wenn so viel Rohrreiffe fallen, die die Dunstlöcher, so etwann noch bey und durch das Gras oder Rohr gehen, vollends verstopffen. Wenn auch der Schnee auf dem Eise lieget; so ersticken sie gar bald, und geschiehet solches zuweilen auch wohl auf Teichen, die noch etwas Zu- und Abfluß haben. Besonders ist dahin zu sehen, daß der Teich, so sonst Abfluß hat, beständig dabey erhalten werde. Frieret der Abfluß ein, und kan nicht fort, so tritt das Wasser von Hinten auf das Eis. Solches geschichet am meisten, wenn Thauwetter einfällt, und viel Wasser auf das Eis kommt und solches herunterdrücket, wobey die Fische sodann draufgehen müssen. Bey solcher Beschaffenheit muß man den Abfluß öffnen, den Ständer und das Gerinne ziehen, daß das Wasser wieder vom Eise kömmt. Man schläget auch bey hart anhaltendem Froste Stangen in die gemachten Wuhnen, und bindet ein halb Bund wohl ausgeschütteltes Langstroh an diese Stangen, welches an beyden Enden verhackt ist. Man schläget auch wohl schon im Herbste hin und wieder solche Stangen mit angebundenem Stroh ein; die letztern aber helfen nicht viel. An den Strohwischen frieret es so hart und dicke nicht, und gehet auch durch die Strohhälmer einige Lufft mit unter das Eis. Hält aber der Winter hinauswärts allzulange an, und der Teich hat nicht vollkommenen Zu- und Abfluß, oder in sich warme Quellen, die meist eröffnet bleiben; so gehen die Fische dennoch manchmahl darauf. Jedoch wann derienige, der den Teich in Aufsicht hat, selbigen, wie es sich gebühret, aufeiset; so kan er alsdann auch nicht dafür, wenn die Wetterfischgen und schwartzen Wasserkäser aus dem Grunde herauf sich an den Wuhlen sehen lassen, alsdenn ist es auch bald mit den Fischen aus. Man kan ihnen aber auch eine Beyhülfe thun: Nemlich man bäckt ein oder etliche Brode von Weitzengrießmehle und geschrotenen Gersten-Maltze, thut hierein etwas weissen Kampher, nimmt die Brode so warm, als sie aus dem Backofen kommen, und träget sie gleich hinaus an den Teiche, bricht selbe in der Mitten von einander, und läßt sie also warm hinunter ins Wasser, wovon sie sich wieder in etwas stärcken. Die schlimmste Zeit ist, wenn bald nach Lichtmesse die Teiche blanck werden, und einige warme Sommertage kommen, so stehet der Fisch aus seinem Winterlager auf. Kommt denn im Mertz noch gar starcker Frost, und die Teiche frieren wieder zu, und fallen dabey starcke Rohrreiffe oder Schnee, so ist es bald aus, und hilfft weder aufeisen, noch nichts. Der Fisch will alsdenn Lufft haben, und gehet in die Höhe; da er aber an das Eis trift, frieret er auch an. Mit den Wuhnen ist es auch insonderheit in Acht zu nehmen, daß man diese daselbst nicht ins Eis haue, wo die Fische ihr Winterlager haben. Denn alle Teich und Landseefische haben ihr ordentliches Winterlager, wohein sie sich hinein retiriren, als die Schleyen und Karpfen in den Moder, Hechte, Barsche, Döbel, Bleyen, Barmen und dergleichen auf dem Moder, oder sie machen und drehen sich solche Kessel, daß sie darinnen zusammen, doch eine jede Gattung alleine, liegen können. Kommt man nun, und machet über ihr Lager Wuhnen, oder treibet viel Pochens darauf herum; so haben sie ein so leises Gehör, werden unruhig und stehen auf, kommen aber an das Eiß und frieren an.

Wuhr, ein Damm in einem Wasser-Graben, siehe **Bär**, im III Bande, p. 116.

Wuhr-Gatter, ist ein von eichenem Holtz, oder besser von Eisen verfertigtes Gatter auf den Wuhren oder Bären, statt der Thürme, das Hinüberklettern zu verhindern, und ist fast gleicher Form mit denen Spanischen Reutern. Neues Mathematisches Lex. p. 1340. Jäschens Ingen. Lex. p. 1015.

Wuja, (P) siehe **Winther** (Jurga Valentin) im LVII Bande, p. 1010.

Wübeln, oder stopffen, heißt dem Weibs-Volcke die in Leinwand, Caron, Nessel- oder ander zartes Tuch gerissenen Löcher durch die dazu verfertigte Stopffnadel dichte und sauber mit klarem Zwirne wieder zufüllen und überstechen.

Wüchse zu Masquen. Diese lehret Jungken in seinen Noten, über Agricolä Anmerckungen, in Popps Chymische Artzneyen, p. 277. also verfertigen: Man nehme ein zartes Holländisches Tuch, und spanne es auf einen Ramen; denn nehme man im Frühlinge Froschleich, daß man durch einen Sack hat lauffen und sich auflösen lassen, damit netze man das Tuch offte, lasse es wiederum für sich trocken werden, und wiederhole solches sieben oder achtwahl, je öfterer, je besser. Nachmahls nehme man ein halb Pfund Wachs, und zwey Loth Pomade. Das Wachs lasse man in einer silbernen Schüssel über heissen Wasser, mit sammt der Pomade zergehen, und thue alsdenn dazu: Wallrath vier Loth, Marcasit-Magisterium zwey Loth. Und wenn man einen guten Geruch vertragen kan, so thue man dazu: Amber einen Scrupel, Bisam einen halben Scrupel, Zibeth sechs Gran, Rhodiserholtzöl ein halbes Quentgen. Mischet alles wohl untereinander, und bestreichet damit das in den Ramen gespannte, und mit Froschleich offt benetzte und getrocknete Tuch auf einer Seite mit einem Pinsel; Wenn es denn trocken ist, so reibet es mit einem andern ungebleichten Tuche, und poliret es. Daraus machet man denn Masquen, welche das Angesicht kühlen, und eine zarte weisse Haut machen.

Wüdenbach, ein Bayreuthisches Dorf, im Amte Gefreß. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 309.

Wüdischkarsd, ein Dorf im Ertz-Gebürge besonders in dem Bezirck des Amtes Dippoldiswalda gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wühlsdorf, ein Dorf mit einem Adelichen Ritter-Gute im Vogtlande, einem Herrn von Brandstein gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wülcka, Wülckau, ein Dorf mit Adlichen Unterthanen im Ertz-Gebürge, und besonders in dem Bezirck des Amtes Zwickau gelegen, in welches es auch gehöret. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 93 in Beyl.

Wülckau, ein Dorf, siehe **Wülcka**.

Wülckenitz, Geschlecht, siehe **Wülcknitz**.

Wülcknitz, ein Chur-Sächßisches Dorf in Meissen, und zwar in dem Bezirck des Amtes Grossenhayn, bey Zabeltitz gelgen. Es ist an diesem Orte eine Wasser-Mühle, ingleichen eine Kirche, so das Filial von Peritz. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 200. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. Jccanders Geistliches Ministerium im Churf. Sachsen, p. 66.

Wülcknitz, das Stamm-Hauß des nachstehenden Geschlechts gleiches Nahmens, in dem Fürstenthum Anhalt gelegen.

Wülcknitz, Wilcknitz, Wülckenitz, vor Zeiten Wolgknitz, eine alte Adeliche und nunmehro zum Theil Gräfliche Familie, deren Stamm-Hauß gleiches Nahmens in dem Fürstenthum Anhalt gelegen. Sie hat den ehemahligen Turnieren fleißig beygewohnet, wie denn Matthias von Wülckenitz schon 1165 auf dem Turnier zu Zürich erschienen, und den 29 Danck verdienet. Die ordentliche Stamm-Reihe fängt man mit Hansen I an, dessen Sohn, Hans II, Hansen III nachgelassen. Derselbe lebte noch 1492, und ist allem Ansehen nach ein Vater Caspars und Hansens IV gewesen: 1) Der jüngste Hans IV, ist vermuthlich derjenige, der sich in das Mannsfeldische begeben, und die so genannte Friedburgische Linie angefangen; man findet aber weiter nichts von ihm, als daß er drey Söhne, Friedrichen, Albrechten und Hans Albrechten, gezeuget habe. 2) Der älteste, Caspar, pflantzte sein Geschlecht in dem Anhältischen fort, und besaß die Güter Krüchern, Welßdorf und Biendorf. Er hatte zwey Söhne: a) Der jüngere, Ludwig auf Biendorf, hatte einen Sohn, Nahmens Heinrich, welcher ohne männliche Erben gestorben, und die Biendorfische Linie beschlossen. b) Der ältere, Albrecht, hinterließ Carln I, welcher Krüchern besessen, den Ritter-Sitz daselbst erbauet, und 1587 das Zeitliche gesegnet hat, nachdem er mit Catharinen aus dem Winckel, unter andern zwey Söhne, Hansen V und Ludwigen, gezeuget, davon jener die Anhaltische oder Reformirte Linie fortgesetzet, dieser aber die Mansfeldische oder Lutherische Linie angeleget hat.

I. Hans V von Wülckenitz, der die Anhaltische Linie fortgepflantzet, starb 1624, nachdem ihm Ursul von Nischwitz, die er 1587 geehlichet, Carln II, und Christoph Ernsten gebohren.

A. Der jüngste, Christoph Ernst von Wülckenitz, zeugte mit Marien von Krosigk, Christoph Heinrichen, welcher erstlich Fürstl. Anhältischer Jägermeister und Cammer-Rath zu Dessau, hierauf Geheimder Vormundschaffts-Rath, endlich aber Chur-Brandenburgischer Cammer-Herr und Amts Hauptmann der Aemter Calbe und Gottes-Gnade gewesen. Er ist 1700 in dem 60 Jahre seines Alters gestorben, und hat nicht nur von seinem Fürsten Oelendorf und Klein-Leipzig geschenckt bekommen, sondern auch die drey Adelichen Güter Wallwitz, jetzo Neu-Wülckenitz genannt, Thurland und Fraßdorf, käuflich an sich gebracht, und mit Eleonore Sophien von Bombßdorf, der dritten Tochter Loths von Bombßdorf, auf Meding ꝛc. Chur-Sächsischen Ober-Hof-Jägermeisters, und Magdalene Catharinens von Ponickau aus Elstra, zwey Söhne gezeuget: 1) Carl Heinrichen, Königl. Preußischen Cammer-Juncker und Dragoner-Hauptmann, welcher 1678 gebohren, und 1704 in der Schlacht bey Höchstädt sein Leben eingebüsset; und 2) Leopold Augusten, Grafen von Wülcknitz, dieser hat 1680 das Licht der Welt erblicket, und um das Jahr 1716 die Charge eines Königl. Preußischen Cammer-Herrns erhalten. Im Jahr 1732 brachte er zu Wolffenbüttel das doppelte Heyraths-Werck der Königl. Preußischen und Hochfürstl. Beverischen resp. Printzen und Printzeßinnen zu Stande; wurde hierauf 1733 Ober-Hof-Marschall der neu-vermählten Cron-Printzeßin; und kurtz hierauf im Junius Geheimder Kriegs Rath. Im Jahr 1740 den 27 Julius ward er von der verwittibten Königin zu Dero Hof-Marschall ernennet, und 1743 im September geruheten des Königs Majestät ihn mit seiner Familie in den Grafen-Stand zu erheben, nachdem er bishero den Freyherrlichen Character geführet. Endlich 1746 im October erhielte er wegen seines schwächlichen Zustandes die gesuchte Dimißion. Er hat sich 1705 mit Louise Jeannetten, Freyin von Danckelmann; nach deren Tode aber mit einer von Erlach, deren Vater Königl. Preußischer Trabanten-Hauptmann und Hof-Marschall gewesen, verehlichet. Es sind uns nur zwey aus dieser Ehe entsprossene Töchter bekannt: 1) Henriette Leopoldine Eleonore, welche erstlich mit dem Preussischen Obrist-Lieutenant von Biseck, der 1741 gestorben, verheyrathet gewesen, sich aber hierauf 1742 im August anderweit mit Friedrichen, Freyherrn von Geuder, genannt Rabensteiner, vermählet hat; und 2) eine jüngere Tochter, die 1744 im Mertz mit dem Herrn von Görne, Königl. Preussischen Geheimden Rathe, ihr Beylager gehalten.

B. Der älteste, Carl II von Wülckenitz, war Fürstl. Anhältischer Stallmeister zu Cöthen und hinterließ bey seinem 1614 erfolgten Ableben von seiner Gemahlin, Oranea von Schaap, zwey Söhne, Wilhelmen und Ludwigen: a) Wilhelm, trat in Frantzösische Kriegs-Dienste, und wurde, als er zwey Compagnien zu Pferde nach Franckreich führen wolte, unterwegens zu Simmern von einem seiner Soldaten, so betruncken war, nebst seinem Wachtmeister und zwey Knaben erschossen. b) Ludwig diente gleichfals der Crone Franckreich, danckte aber 1655

als Obrist-Lieutenant ab, wurde Chur-Pfältzischer Ober-Amtmann zu Germersheim, und starb 1659, nachdem er mit Sophien von Börstel auf Pletzke, Carl Heinrichen, Friedrich Julius und Ludwig Wilhelmen gezeuget. 1) Der jüngste, Ludwig Wilhelm, war Landgräflicher Cammer-Juncker und Assessor des Hof-Gerichts zu Cassel, allwo er 1688 mit Tode abgegangen. 2) Der mittelste, Friedrich Julius, so 1658 gebohren, war ein Johanniter Ritter, und bey Johann George II, Fürsten zu Anhalt, Stallmeister. Er hat mit Anne Marie Macon de la Fontaine, einer Geflüchteten aus Franckreich, unterschiedliche Kinder gezeuget, von welchen Erdmund Ludwig, Königl. Preußischer Amts-Hauptmann der Aemter Franckfurt worden. 3) Der älteste, Carl Heinrich, so 1656 gebohren, war Fürstl. Cöthenischer Geheimder Rath, Cammer-Director und Hof-Marschall, legte aber solche Aemter 1693 nieder, und begab sich auf sein Guth Reinsdorf, allwo er noch 1716 als Unter-Director der Ritterschafft des Cöthenischen Antheils gelebet, und hat er mit Johanne Sophien von Haken sieben Söhne gezeuget: Dieselbe waren: 1) Lebrecht Heinrich, welcher 1690 gebohren, und sich an dem Hessen-Casselischen Hofe dergestalt hervor gethan, daß ihn der Landgraf, als Ober-Vormund des Printzens von Oranien, zum Ober-Amtmann der Grafschaft Dietz und Herrschafft Beilstein ernennte, ihn auch 1716 die General-Direction in allen Collegiis anvertrauete. Er war 1740 des Printzens von Nassau-Oranien Ober-Hofmeister, wird Freyherr genennet, und hat mit Christine Charlotten von Baumbach seinen Stamm fortgepflantzet. 2) Carl Friedrich, Anhalt-Cöthischer Hof-Rath, gebohren 1693. 3) August Ludwig, erstlich Landgräflich-Hessen-Casselischer Assessor bey der Regierung zu Marpurg, nachmahls würcklicher Geheimder Rath und Regierungs-Präsident, welcher 1695 gebohren, und sich seit 1735 den 13 Julius als Casselischer Reichs-Tags-Gesander zu Regenspurg, 1744 zu Franckfurt, und nachmahls wieder zu Regenspurg bekannt gemachet. 4) Leopold Wilhelm, welcher 1697 gebohren, und 1715 als Königl. Preußischer Fähndrich gestorben. 5) Leopold Philipp Heinrich, gebohren 1699. 6) Curt Ferdinand, so in der Jugend verblichen. 7) Eberhard Gustav, gebohren 1706.

II. Ludwig von Wülcknitz, obgedachten Hansens Bruder, stifftete besagter massen die Mansfeldische Linie, und zeugte mit Margarethen von Münchhausen, Albrechten auf Knolbzig und Friedeburg, welcher sich Margarethen von Watzdorff ehelich beylegte. Dieselbe gebahr ihm Wolf Christophen auf Helbra und Belleben, welcher von Sibyllen von Beust, Carl Friedrichen auf Bendorf und Volckstedt, Gräflich-Mansfeldischen Ober-Hofmeister auf dem Schlosse Mansfeld, nach sich ließ. Derselbe wurde 1616 zu Creßleben meuchelmörderischer Weise durch eine vergiffrete Kugel erschossen, nachdem er mit Anne Catharinen von Könitz zwey Söhne gezeuget hatte: 1) Der jüngste, Gottlob Lebrecht, war 1725 Hertzogl. Sachsen-Weissenfelsischer Cammer-Juncker, wie auch Schloß- und Amts-Hauptmann zu Sangerhausen. 2) Der älteste, Christoph Heinrich auf Volckstedt und Bendorf, war 1664 gebohren, und starb 1720, nachdem er mit seinen beyden Gemahlinnen, Anne Margarethen von Mönchhausen, und Eleonoren von Gustedt, davon er sich die erste 1692, die andere aber 1709 beygeleget, unterschiedliche Kinder bekommen.

Uebrigens haben wir noch folgende aufgezeichnet gefunden: Caspar von Wülcknitz auf Biendorf, zeugete mit Annen von und aus Bodendick, Friedrichen von Wülcknitz, auf Rötgen, welcher in der Ehe mit Marien, einer Tochter Heinrichs von Arnstadt, auf Barleben, und Annens von und aus Köchte, Claren von Wülcknitz erzielet, die Carl Bose, auf Ronstädt und Königshoffen gechlichet. Albrecht von Wülcknitz, auf Friedeberg, war mit Sibylle Marie Schlegeln, aus Zehringen, vermählet, und ist aus solcher Ehe entsprossen Friedrich von Wülcknitz, auf Tümmenrode, dessen Gemahlin Anne, Siegfrieds von Hoym auf Erxleben und Annens von und aus Ingersleben Tochter, durch ihn eine Mutter worden von Dorotheen von Wülcknitz, die sich Joseph Betmann von Wulfroda, auf Ichstädt und Berga, hat antrauen lassen. Dietrich von und auf Wülcknitz ward durch Helenen von Schrencken aus Brücken ein Vater Siegmunds von und auf Wülcknitz, welcher mit Elisabethen, Hanß Christophs von Hohenstein auf Wallhausen und Anne Catharine Schenckens aus Flechtingen Tochter, verheyrathet gewesen, und von ihr mit einer Tochter, Nahmens Catharine von Wülcknitz, erfreuet worden, die sich Hanß von Thal, auf Hoymb, zur Gemahlin ersehen. Hanß von Wülcknitz, auf Biendorf und Krüchern, hat sich Even von Pfühlen aus Kriegeln ehelich beylegen lassen, von der gebohren worden: 1) Sophie von Wülcknitz, die andere Gemahlin Christophs von Böltzig, auf Brachstädt, und 2) Elisabeth von Wülcknitz, die Hansens von Bißing, auf Sägenstädt, Gemahlin worden. Eine von Wülcknitz lebte mit Conraden von Steuben, auf Friedeburg, der ein guter und versuchter Soldat war, in der Ehe. Sittich von Wülcknitz ehelichte Eleonore Dorotheen, Heinrich Gottliebs von Werder, auf Gröbzig, Kön. Preußis. Hauptmanns, und Brigitte Sophiens von der Asseburg, aus Ampfort, Tochter, die 1678 gebohren. Eine von Wülcknitz, aus Reimsdorf, hat Hieronymus von Dießkau, auf Benndor, geheyrathet. Anne von Wülcknitz, aus Biendorf, ist Hansen von Bißing, auf Segenstädt, beygeleget worden. Albrecht von Wülcknitz, auf Friedeburg, war mit Margarethen, der ersten Tochter Ambrosius von Steuben, auf Friedeburg, und Adelheidens von Vizenhagen, aus Ermsleben, ehelich verbunden. Julius August von Wülcknitz machte Anne Margarethen, die erste Tochter Wilhelms von Steuben, auf Friedeburg (der 1638 das Zeitliche verlassen) durch seinen Tod zur Wittbe, die nachmahls Jobst Heinrich von Könitz, Burggraf zu Mannßfeld, geehlichet hat. Wolf Heinrich von Wülcknitz lebte in der Ehe mit Agnese Elisabethen, der andern Tochter des nur gedachten Wilhelms von Steuben. Barbar von Wülcknitz, aus Biendorf, starb 1627 den 24 April als die andere Gemahlin Andreas von Böltzig, auf Prussendorf.

Beckmanns Anhältische Historie Th. VII. Allgemeines Histor. Lexic. Gauhens Adels-Lex. Bö-

nigs Adels-Historie, I Th. p. 232. 828. 829. und 1031. II Th. p. 81. 144. 149. 154. 155. 1109. 1199 u. 1213, und III Th. p. 133. 152. 162. 273 u. 1171. Die Durchlauchtigste Zusammenkunfft 1679. p. 242. Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1745. I Th. p. 121, und II Th. p. 275, wie auch des Jahrs 1747. II Th. p. 288. Genealogischer Archivarius des Jahrs 1733. p. 344. 345 und 477, des Jahrs 1735. p. 536; des Jahrs 1736. p. 766, und des Jahrs 1737. p. 865 und 1008. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band II. p. 85. Band V. p. 550. Band VI. p. 632, und Band IX. p. 424 u. 468. Historisches Jahr-Buch vom Jahr Christi 1740. p. 161.

Wüldersdorf, ein Ort, siehe Wulderstorf.

Wülfen oder Wulfen, Dorf in Meissen, unweit Bitterfeld, siehe Wolfen, im LVIII Bande, p. 802.

Wülfer, Personen dieses Nahmens, siehe Wülffer.

Wülfersdorf, Geschlecht, siehe Wolfersdorf, im LVIII Bande, p. 849 u. ff.

Wülfershausen, Wolmershausen, Wolffmershausen oder Wülfershausen, ehedem Vulfricheshus, ein Flecken im Würtzburgischen Amte Neustatt an der Saal, eine Stunde davon gegen Königshofen, begreifft in sich 150 Wohnungen. Solches schenckte 1244 Graf Ottens zu Henneberg Gemahlin Beatrix dem Kloster Frauenroda. Weinrichs Hennebergischer Kirchen- und Schulen-Staat, p. 712 u. ff. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 192.

Wülffe, Geschlecht in Pommern, siehe Wolf, im LVIII Bande, p. 535.

Wülffel, Bischoff, siehe Ulphilas, im XLIX Bande, p. 770.

Wülffel, (Hermann) Bürgermeister zu Zittau, kam in Rath 1360, lebte darinnen bis 1379, und führte das Amt eines Bürgermeisters 1375. Carpzovs Zittauische Chronick, II Th. p. 276.

Wülffen, ein Dorf, Schloß und Amt im Fürstenthum Anhalt, der Fürstl. Linie Köthen gehörig. Vor diesem wurden hier schöne Urnæ, oder Heydnische Toden-Töpffe gefunden. Melissantes Geograph. noviss. I Theil, p. 1045. Siehe auch Wolfen, im LVIII Bande, p. 802.

Wülffen oder Wülven, ein gutes Adeliches Geschlecht, welches von langen Zeiten her in Westphalen bekannt ist, und in der alten Grafschafft Sternberg ohnweit Bärndorf auch ziemliche Güter besitzet. Es hat muthmaßlich von einem Orte im Münsterischen den Nahmen bekommen. Im Jahr 1534 war Gerlach von Wülven einer von den 12 Richtern unter den Anabaptisten zu Münster. Im Jahr 1550 florirte Hans von Wülven als Rittmeister zu Magdeburg, der sich in vielen Kriegszügen rühmlich gehalten hat. Werner von Wülffen war im Jahr 1747 Domherr zu Halberstadt. Allgemeines Historisches Lexicon Th. IV. Schumanns jährliches Genealogisches Handbuch des Jahrs 1747. I Th. p. 220.

Wülffer, (Daniel) ein berühmter Theologe, wurde gebohren 1617 den 3 Julius zu Nürnberg, daselbst sein Vater, Adam Wülffer, von Schönbach, in Böhmen, Allmoß-Müller gewesen, legte den Grund seiner Studien unter dem Rector Schrödern in der Lorentzer Schule, und unter dem Rector Graven in dem damahls neu-errichteten Aegidischen Gymnasio, begab sich darauf 1634 nach Jena, und 1636 nach Altdorf, nahm am letztern Orte 1637 die Magister-Würde an, und zog 1638 abermahls nach Jena, disputirte, und predigte daselbst dergestalt, daß, als er 1640, nach Absterben des Vaters, wieder nach Hause kam, E. Hoch-Edler Rath der Stadt Nürnberg bewogen worden, ihm bey dem damahls aufzurichtenden Auditorio eine öffentliche Profeßion der Logick, Physick, und Metaphysick aufzutragen, da er denn 1643 den 27 Jenner seine Antritts-Rede de Erratis politicis gehalten hat. Kurtz darauf, und als der damahlige Prediger an der Lorentzer Kirche, Cornelius Marci, Kranckheit halber sein Amt nicht mehr versehen können, ward er 1646 Vicarius perpetuus, und angehender Prediger, hernach aber 1652 an gedachter Kirche ordentlicher Vorsteher, wie auch zugleich 1649 des Grafens Joachim Ernsts von Oettingen Kirchen- und Consistorial-Rath. Er starb 1685 den 11 May seines Alters 68 Jahre, und hinterließ einen gelehrten Sohn, Johann Wülffern, von dem ein besonderer Artickel folget. Merckwürdig ist von ihm so wohl, daß er kurtz vor seinem Ende einen schönen Lateinischen Brief an den Nürnbergischen Rath verfertiget, von einem guten Freund abschreiben, und allen unwissend versiegeln lassen, mit dem Begehr, solchen nach seinem Tod unverzüglich zu überbringen, denn er darinnen gar beweglich Abschied genommen; als auch, daß dessen Geburts- und Todes-Jahr in diesem Disticho bemercket worden: 1617 das Jahr seiner Geburt:

Os sVaDæ, sophIe peCtVs qVi traDeret ardens,

68 die Jahre seines Alters:

VyLferVs, genIo non fIne natVs, obIt.

Sein Symbolum war: Ut fert divina voluntas; und unter seinem Bildniß stehen von M. Georg Arnold Bürgern diese Verse:

Eusebies, Sophies, Suadæque videatur in uno
Numina Wülfero, trina decore pari.
Sic facies veneranda sua sub imagine fistit
Theologumque Sophum Philosophumque pium.

Seine Schrifften sind:

1. Exercitatio de propositione: *Deus est passus*, in 4.
2. Disp. Philosoph. in qua omnia propter hominem condita esse ostenditur, Jena 1639.
3. Compendium physicæ Aristotelicæ, Nürnberg 1646 in 4.
4. Triga Concionum sacrarum, s. Abschied JEsu von seinen Jüngern, oder Paßions-Gedancken, und Denckmahl der letzten Dinge, Nürnb. 1648 in 12.
5. Phœnix christianus, ebend. 1650 in 12.
6. Kurtzer Bericht vom Tempel- und Kirchen-Gebäu, ebend. 1652 in 12.

7. Dissertatio de Causa sine qua non, ebend. 1654 in 4.
8. Exercitatio de physica Christiana, ebend. in 4.
9. Fatum, oder vertheidigtes Gottes-Geschick und vernichtetes Heyden-Glück, ebend. 1656 und vermehret 1666 in 12, davor abermahls sein Bildnis, mit diesem von Sigm. Betulio gesetzten Versen zu sehen ist:

Wülferi potuit vultus, non linea mentis
Sculpi: nec magnum pagina parva capit.
Æra æterna meret; famam pinxere libelli,
Scriptorem fati fata perire vetant.

Es ist dieser Tractat abermahls neuer, und vermehrter 1701 in 8 herauskommen.
10. Heylsame Cur-Gedancken über Jes. Sir. XL, 1-4 in 3 Predigten, Nürnb. 1658 in 12.
11. Himmlische Engel-Freude, d. i. selige Busse eines reuigen Sünders, in 15 Predigten über die Parabel vom verlohrnen Sohn, ebend. 1659 in 12.
12. Predigten über die Parabel von klugen Jungfrauen, ebend. 1659.
13. Predigt bey der Tauffe eines Juden, oder der verkehrte, und doch wieder bekehrte Thomas, Joh. XX, 24 u. f. ebend. 1660 in 4.
14. Des Propheten Eliä Leiden, Scheiden, Freuden, d. i. die gantze Historie des H. Propheten Eliä, in 65 Predigten, ebend. 1661 in 4.
15. Vom Propheten Elisa, 1663 in 4.
16. Saul Ex Rex, Sauls Klagen, Plagen, Verzagen, oder die Historie vom König Saul, vom 9 Cap. des ersten Buchs Samuelis, bis zum Ende selbigen Buches, in 200 Predigten, ebend. 1670 in 4.
17. Saarens Ost-Indische Reise-Beschreibung mit einer Vorrede de Anthropophagia, vermehret 1672 in Fol.
18. Innocentia Helleniſtarum vindicata, welcher Tractat von Vincent. Placcio in Theatro Anonym. & Pseudon. cap. IX, p. 360 ihme, Daniel Wülffern, zugeschrieben wird.

Seine Lieder endlich stehen im oben genannten Wülfferischen Facc, da sie also sich angefangen:

1. Ach! wie nichtig, und untüchtig ist der Menschen Dencken.
2. Auf Erden hier wohnt lauter Unverstand.
3. GOtt du Geber aller Gaben ꝛc. über Matth. XX, 22.
4. O! GOtt ich muß dir klagen, verklagen selber mich.
5. O grosser GOtt, ich klage dir mit Reu die Ungedult ꝛc.
6. O guter GOtt, ich komm zu dir.
7. Sag, was ist diese Welt? ein Schau ꝛc.
8. Schöpffer aller Menschen-Kinder (um Genüglichkeit).
9. Schweige, mein Gemüth, nicht belle.
10. Vernunfft, du blind gebohrnes Thier.
11. Weg Heydin, blindes Glücke!
12. Welt-Mutter du! wir, Eva, deine Kinder.

Und sonst werden ihm noch zugeschrieben in Serpilii Regenspurg. Lieder-Manual des Jahrs 1710, und Olearii Arnstadt. Gesangbuch des Jahrs 1705.

13. Ach! was ist doch unser Leben, nichts als ꝛc. (Das sonst Joh. Rosenthal gehöret).

In Fürsens Hamburg. Gesangb. des Jahrs 1684 wird ihm zugeeignet:

14. Frisch auf, mein Sinn, ermuntre dich, (ein Morgen-Lied).

In Hedingers Stuttgardischen des Jahrs 1713, in Quirsfelds Geistl. Harfen-Klang des Jahrs 1679, im Schönbergischen des Jahrs 1703, und in Joh. Olearii Sing-Kunst, und in Steinhofers Bayreuthischen des Jahrs 1688, wie auch in Sohrens Crügerischen des Jahrs 1693 werden ihm noch folgende zugeschrieben:

15. Erzittre doch, o Menschen Hertz.
16. Nun die Sonne geht zu Schatten.
17. O Ewigkeit, o Ewigkeit, wie lang bist du o Ewigkeit.

Wetzels Lieder-Dichter, III Theil, p. 450 u. ff. Königs Bibl. vet. & nova. *Nova litteraria Germaniæ.* Jöchers Gelehrten-Lexicon. Allgemeine Chronicke XII Band, p. 825. Prätorii Homilet. Bücher-Vorrath, in Indice Autorum. Witte Diar. Biogr. T. I. A. 1685.

Wülffer, (Georg Friedrich) Diaconus zu Fürth im Nürnbergischen. Er ward gebohren zu Nürnberg im Jahr 1693 den 3 Octobr. Sein Vater hieß Johann, und der Groß-Vater Daniel Wülffer, von welchen beyden besondere Artickel vorhanden. Den Grund seiner Schul-Studien legte er theils in der Schule zum heiligen Geist im Neuen-Spital, theils im Aegidischen Gymnasio, und Auditorio Publico. Im Jahr 1710 im August, trat er die Academischen Studien zu Altdorf an. Im Jahr 1713 im Februar hielt er daselbst unter dem Vorsitz Prof. Köhlers eine Disputation de Carolo bellicoso. Das Jahr darauf, 1714 im May, besuchte er auch die berühmte Sächsische Universität Jena, woselbst er drey Jahre seine Studien fortgesetzet. So dann besuchte er auch 1717 die andern Sächsischen Universitäten Leipzig, Halle, Wittenberg ꝛc. und gierge sodann in Holland, und besahe darinnen alle merckwürdige Universitäten und Städte. Endlich im Jahr 1719 ward er als zweyter Diaconus nach Fürth beruffen. Hirschens Minist. Eccles. Norimb. p. 86 u. f.

Wülffer, (Johann) ein Lutherischer Theologe, und des vorherstehenden Daniel Wülfers Sohn, war zu Nürnberg den 7 Junius 1651 gebohren, und begriffe bey einer guten Hauß-Information, als zu welcher ein anderer geschickter Mann wohl ausersehen wurde, die zu denen Studien erforderte Haupt-Fundamente mit einem treflichen Succeß, auch nach dem die ersten Gründe von der Mathematick, als er 1662 der weitern Instruction der ältern Herrn Sturms übergeben worden, mit vieler Fertigkeit. Als er 15 Jahr alt war, und keine Hauß-Information mehr haben solte, nahm ihn sein Vater selbst unter die Hand, und theilte ihm alsdann so wohl in der Lateinischen und Griechischen Sprache, als auch in etlichen Theilen der Philosophie einen Unterricht sehr leicht mit. Weil er aber immittelst auch zu der Hebräischen Sprache eine grosse Lust bezeigte, also liesse man mit ihme, nachdeme er

er sich deswegen vernemlich nach dem benachbarten Marckt-Flecken Fürth begeben, allda unter der Anweisung eines wohlgeübten Rabbi täglich 5 Stunden die Hebräische und Chaldäische Bibeln, deren Commentatores, auch etliche Stuck aus der Mischna lesen, in welchen beyden Sprachen er innerhalb einem Jahre schöne Wissenschafft erlangte. Nach dem Verlauff dieses Jahrs verfügte er sich wiederum nach Hauß, und genoß annoch der fernern Instruction seines Vaters so wohl in den schönen Wissenschafften als in der Philosophie eine geraume Zeit zu seinem nach grössern Vortheil, hierauf begab er sich zu Anfang des 1669 Jahres nach Altdorf allwo er bey einem getauften Portugiesischen Juden, Nahmens Christian de Pomis, der eben nach Altdorf kame, privatissime die Gemaram selbsten lase, und einen ziemlichen Theil davon mit Wunsch absolvirte. Diese seine in den Orientalischen Sprachen inzwischen stattlich erlangte Geschicklichkeit gabe er hierauf aus zweyen schönen specimibus sehr wohl zu erkennen, indeme er nicht nur allein eine Griechische Oration de hodierna Græcia, die von ihm in Versen aufgesetzet worden, sondern auch eine gantz Hebräische de causis exilii Judæorum zu Altdorff mit grossem Lobe öffentlich abgeleget. Weilen ihm aber die Mathematick und Physick, zu welcher letztern er auch noch in Nürnberg einen feinen Grund geleget hatte, dabey sehr angenehm waren, also liesse er sich gleichsam belieben, solche, da eben sein ehemahliger Informator, der obgedachte Herr Sturm, 1669 die Profeßion der Mathematick und Physick daselbst angetreten, bey ihme noch weiter auszuüben, und deswegen privatim, ja mehrentheils privatißime allerhand Collegia, als ein Pantomathematicum, ein Collegium über die 6 ersten Bücher Euclidis, ein Physisches, ein curiosum experimentale zu halten, welches alles mit guter Beförderung, auch bey mehr andern angehörten Philosophischen Collegiis geschahe. Im Jahr 1672 kam er auf seines Vaters Verlangen wieder nach Nürnberg und tractirte nach dessen Anleitung die Theologie, auch allerhand vorfallende Controversien accurat durch. Im folgenden Jahr gieng er nach Jena, und setzte allda seine Philosophischen und Theologischen Studien noch weiter fleißig fort, hielte auch inzwischen noch allerhand Collegia bey Professor Weigeln, disputirte öffentlich unter ihm, und legte die erste Probe aus der Physick, so einen Vortrab eines vollständigen Tractats abgeben solte, auch allda mit vielem Ruhm ab, dabey er die Theologie unter D. Bechmanns Direction als sein Hauptwerck sehr fleißig mit abgewartet. Im Jahr 1674 begab er sich wiederum nach Hauß, und bald hernach auf die Reise, die er nach Italien, und zwar am ersten nach Venedig vorhatte, woselbsten er sich nach seiner Ankunfft, und zum Theil sich noch besser im Rabbinischen zu exerciren, zum Theil von dem Zustande der Griechischen Kirche eine genaue Nachricht einzuholen, in die sechs Monat aufhielte, da ihme dann bey solcher Gelegenheit die Ehre angediehe, daß er mit vielen vornehmen und gelehrten Personen, absonderlich aber mit dem damahligen Griechischen Patriarchen, in vornehme Bekanntschafft gerieth, welcher vor Freuden weinete, als ihm unser Wülfer gleich die erste Aufwarung in Griechischer Sprache gemacht, welcher ihm auch bey offtmahliger Zusammenkunfft eine gantz ungemeine Affection erzeigt, die hernach durch Wechselung einiger Briefe unterhalten worden. Eben dieser schlug ihm eine Reise in die Morgenländer vor, versprach auch dazu alle Hülffe, und würde ihn dazumahl mit der Venetianischen Gesandschafft sicher nach Constantinopel geliefert haben, wenn sich nur unser Wülfer damahls noch darzu entschliessen wollen. Inzwischen verschaffte er ihm die nutzliche Bekanntschafft mit dem Griechischen Abte Gradenico, der zugleich Bibliothecarius der Durchlauchtigsten Republick zu St. Marco war, durch welchen er das Glück hatte, zu allen raren Manuscripten derselben zu gelangen, dieselbige zu gebrauchen, und zum Theil zu excerpiren, auch hinter manche Gelehrte Geheimnisse zu kommen. Obgedachter Patriarch bahnte ihm auch den Weg, der vortreflich gelehrten und berühmten Dame Cornara Piscopia etlichemahl aufzuwarten, welche ihn hernach eigenhändig und aufs nachdrücklichste an 5 Cardinäle, als Ghisi, Orsino, Barberino, Pignatelli, und Rospigliosi auch an etliche Fürstliche Personen zu Rom recommandirte. Von dem Patriarchen selbst bekam er ein Recommendations-Schreiben mit an den Griechischen Ertz-Bischoffen zu Rom, Onufrio, von dem Abt, Gradenico aber an die Herren Bon-Compagna und Gazarta in Bologna, desgleichen an Carolo Gioseppe Marozzo, Monacho di St. Bernardo und Francesco Seüsti in Rom. Also reisete er von Venedig weiter fort nach Florentz, wo er, nebst andern sehenswürdigen Dingen auch vornemlich die herrliche Bibliotheck des Groß-Hertzogs mit denen raresten Manuscripten besahe, und mit dem weltberühmten, Anton Magliabecchio, damahligen Bibliothecario, in treffliche Bekanntschafft gerieth, von welchem er überaus viel Höflichkeiten genossen, auch durch ihn zu denen besten Bibliothecken allda einen freyen Zutritt erlanget. Von dar wendete er sich nach Livorno. Auf seiner Rückreise nach Florentz aber gerieth er in die allerhöchste Lebens-Gefahr, daraus er jedoch wunderbarlich errettet worden. Zu Rom wurde er mit denen gelehrtesten Leuten und sonderlich mit denen Herrn Bibliothecariis der Päbstlichen Bibliotheck im Vatican bekannt, die ihme unter andern vielen Gefälligkeiten auch selbst zu der Heydelbergischen Bibliotheck einen freyen Zutritt vergönnt. Allhier überlieferte er auch seine zu Venedig, mit genommene Schreiben an die Herren Cardinäle, wartete denenselben vielfältig auf, und genoß von ihnen, absonderlich von dem Herrn Cardinal Ghisi, ungemeine Liebe, durch welches letztern Beförderung er die Gnade erlangt, dem Pabst Clemens X selbst ein und andermahl aufzuwarten, den er so wohl in Lateinischer als Italiänischer Sprache angeredet, und von dem er allezeit mit der Benediction: Vada in pace und gemachten Creutz entlassen worden. Mit dem berühmten Athanasius Kircher gieng er fast täglich um, und war in dessen Studier-Stube wie zu

Hause. Er sahe auch zu Rom verschiedene und nicht offt vorkommende Denckwürdigkeiten, als die Eröffnung der Heil. Pforte, die Excommunication und das Fußwaschen am grünen Donnerstag, die Leichenbegängnisse des Cardinals de St. Croce und des Cardinals **Brancaccio**, die solenne Ceremonie, als dem Cardinal **Colonna** der Hut gegeben ward, desgleichen am Lichtmeß-Tage die Weyhung und Austheilung der Lichter, welche in der Päbstlichen Capelle von dem Pabste selbst geschehen. Denn ob er schon vor Menge der grossen Herren und Gewalt der Wachten dahin nicht hätte eindringen können, so nahm er sich doch den Muth, den eben damahls hineingehenden Spanischen Ambassadeur Lateinisch anzureden, und sein Verlangen, in die Capelle zu kommen, ihm zuentdecken, welcher ihn hierauf bey der Hand genommen, durch alle Wachten hindurch geführt, und auf einen bequemen Platz anweisen lassen, daß er alles, was vorgegangen, auf das genaueste beobachten können. Er wurde aber auch in Rom mit einem tödtlichen hitzigen Fieber befallen, jedoch durch eine vornehme Ordens-Person, welche zugleich ein Medicus war, glücklich davon befreyet, deren ungemeinen Fleiß und Bescheidenheit, auch was die Religion anbelangt, er nicht gnug zu rühmen gewust. Nach wiedererlangter Gesundheit begab er sich über Meer nach Neapel, besahe unterwegs die vortreffliche Festung Gaeta und in Neapel selbst die allerdenckwürdigsten Sachen, welche in unzehlicher Menge und Herrlichkeit daselbst anzutreffen. Es befande sich eben daselbst ein Printz von Braunschweig und ein Printz von Baden, welchem man an dem Hofe des Vice-Re viele Fürstliche Ergötzlichkeiten zu schaffen beflissen war, die unser **Wülfer** alle, wie auch den gantzen Marstall, mit anzusehen Erlaubniß gehabt. Nicht minder besahe er den rauchenden Vesuvium, durch dessen weit ausgeworffene tieffe Asche er mit grosser Beschwernis steigen müssen. Darauf reisete er zu Land wiederum zurück nach Rom, von dar aber nach etlichen Monaten über Loretto, Ancona, Bologna nach Venedig und endlich durch die Lombardie und Kayserliche Länder nach Wien. Zu Wien besahe er vor allen die vortrefliche Kayserliche Bibliotheck sehr offt und gar genau, setzte darauf seine Reise über Prag, Dreßden, Wittenberg, Braunschweig, Helmstädt, Lüneburg nach Hamburg und von dar nach Bremen und West-Frießland weiter fort, da er jederzeit unterwegens keinen berühmten Gelehrten vorbey gegangen. Aus West-Frießland begab er sich nach Amsterdam, und hielte sich daselbsten eine ziemliche Zeitlang auf, darauf er noch die Holländische Universitäten, und mehr sehenswürdige Oerter, alle auch berühmte gelehrte Männer, die in Holland damahlen anzutreffen waren, besuchte. Endlich entschlosse er sich auch seinen Weg nach Engelland zu nehmen, gienge dahero nach Briel, und schiffte nach Londen bey einigen noch glücklich ausgestandenen Fatalitäten über. Allhier erwarb er sich ebenfalls wiederum die Freundschafft vieler Gelehrten durch seine Geschicklichkeit, darunter insonderheit **Robert Boyle**, D. **Johann Pell**, **Robert Haake**, **Heinrich Oldenburger**, und **Theodor Haak**, welche beyde letzte von Geburt Deutsche waren, und nachdem er alles merckwürdige besehen, begab er sich nach Oxford, wo er auf D. **Johann Wallisens** Recommendation die vortrefliche Bodlejanische Bibliotheck, auch allerhand in der Litteratur berühmte Männer besuchte. Nachdem er 7 Monat lang allda verblieben, wendete er sich auf Cambridge, machte sich ebenfalls mit denen dasigen Gelehrten wohl bekannt, und gienge von dar nach etlichen Monaten endlich wieder nach Londen. Als er daselbst von seinen Gönnern Abschied genommen, nahm er seine Reise nach Franckreich vor, und schiffte nach Dieppe, langte von dar über Rouen zu Paris an, und machte hier mit vielen Gelehrten wiederum eine gute Freundschafft. Er wolte sich, da bereits schon etliche Monate verlauffen, gerne noch länger allda aufhalten, bekam aber Nachricht von Hause, daß sein Vater sehr kranck darnieder läge, deswegen er sich eiligst zu seiner Rückreise anschickte, und endlich über Lion und Geneve durch die Schweitz 1677 wiederum gesund bey den Seinigen anlangte. Obwohlen er aber auch noch starck gesonnen war, die Orientalischen Länder zu besuchen, und was in solchen von raren Büchern annoch zu befinden, auszukundschaften, so muste er doch solches, weil sein Vater nicht darein willigen wolte, ausgesetzet seyn lassen, dahero er in seinem Vaterlande verblibe, und zu Hause die Orientalische Sprachen vor sich noch weiter fort setzte, darinnen er auch eine grosse Wissenschafft erlanget, gleichwie die zwey Wercke, die er nach dem hievon herausgegeben, und unten unter seinen andern Schrifften angeführet befindlich, ein gnugsames Zeugniß abstatten. Diese treffliche zu Tage gelegte Proben gaben Anlaß, daß er sich nach und nach allerhand guter Beförderungen in Nürnberg zu erfreuen hatte. Dann es wurde ihm 1682 die Mittag-Predigt bey denen Dominicanern, im folgenden Jahr das Diaconat zu St. Marien, und zugleich das Pastorat bey St. Clara, 1691 die Profeßion der Geographie und Moral im Aegidischen Auditorio oberherrlich conferirt, bey welcher letztern Function er mit einer feyerlichen Rede de majoribus Oceani insulis earumque origine den Anfang gemacht, die er auch noch in eben dem Jahre zu Nürnberg mit gelehrten Anmerckungen in 8 wieder auflegen ließ. Nach der Zeit wurde er von dem Magistrat allda zu andern wichtigen Bedienungen, und zwar 1692 zur Prädicatur zum Heil. Geist im neuen Spital, 1704 aber zu einer andern bey St. Lorenzen, endlich 1714 zur förderſten Prediger-Stelle der Haupt-Kirche zu St. Sebald beruffen, wobey er zugleich als Antistes der gantzen Geistlichkeit, und der Republick Bibliothecarius, auch als Professor der Kirchen- und Politischen Historie ernennet worden. Alle diese Stellen verwaltete er mit dem grösten Lobe, wurde auch mittler Zeit als ein Mitglied in der Königlich-Preußischen Societät der Wissenschafften auf und angenommen, und starb endlich den 3 September 1724, als er dem Predigt- und Lehr-Amte 42 Jahre auf das rühmlichste vorgestanden. Ausser denen bereits oben gedachten Schrifften hat man von ihm:

1. Schekalim h. e. tractatum Talmudicum de modo annuaque consvetudine siclum mense Adar offerendi latinitate donatum perpetuoque commentario e doctissimorum Rabbinorum scriptis illustratum, Altdorff 1680 in 4.
2. Theriacam Judaicam ad examen revocatam sive scripta Amoibæa *Sam. Friderici Benzii*, conversi Judæi, & *Salomonis Zevi*, Apellæ astutissimi a viris doctis hucusque desiderata, nunc primum latine versa & justis animadversionibus aucta, ebend. 1681 in 4.
3. Brevem disquisitionem de majoribus oceani insulis earumque origine cum annotationibus necessariis, in 8.
4. Viele einzeln gedruckte Leichen-Predigten. Seine Theologische Bedencken und Responsa, auch Briefe liegen noch in grosser Menge in Handschrifft.

Doppelmayrs Historische Nachricht von den Nürnbergischen Mathematicis, p. 143 u. ff. Fränckische Acta erudita & curiosa 3 Sammlung, p. 164 u. ff. Leipz. Gel. Zeit. des Jahrs 1725. p. 99 u. ff. Unsch. Nachr. des Jahrs 1724. p. 985 u. f.

Wülfershausen, ein nach Arnstadt, im Schwartzburg-Sondershäusischen, gehöriges Dorf, und ist solches das Filial von Elleben. Es sind daselbst 5 Ritter-Güter als das Grießheimische, Zeitzschische, Boseckische, Hartungische, und Hübnerische. Treibers Schwartzburg, p. 93.

Wülfersreuth, ein Bayreuthisches Dorf, im Amte Berneck. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 309.

Wülferstorff, Geschlecht, siehe **Wolfersdorf**, im LVIII Bande, p. 849 u. ff.

Wülfferth, Bischoff zu Würtzburg, siehe **Wolfgarius**, im LVIII Bande, p. 874 u. f.

Wülffing, (Peter) von ihm ist folgende Schrifft im Drucke vorhanden: Der Geistliche Hirten-Stab, oder Bündelein verschiedener Predigten, Düsseld. 1735 in 8.

Wülffing, (Veit) war in den Jahren 1489 und 1491 Castner zu Steyer. Preuenhuebers Annales Styrenses, p. 374. u. 375.

Wülflingen, eine Freyherrschafft in dem Eydgenoßischen Canton Zürich, anderthalbe Meile unter Kyburg gelegen. Sie begreifft die hohe und niedere Gerichte über Wülfflingen, über die herum gelegene Höfe und über das Dorf Buch am Irchel. Ehemahls befanden sich hier zwey Schlösser, deren eines Hohen- oder Neuen-Wülfflingen, das andere aber Alt-Wülfflingen genannt wurde. Ihre Besitzer, die schon zu Anfange des 11 Jahrhunderts in besonderm Ansehen gestanden, und sich bald Grafen, bald Freyherren von Wülfflingen geschrieben, sind mit **Burckharden**, der 1298 Conventual und Custos zu Einsiedel gewesen, ausgestorben. Hierauf hat **Gutta**, Freyfrau von Wülfflingen, diese Herrschaft durch Heyrath an den von **Rosenegg** gebracht, von welchem sie an **Johann von Rhynach**, und ferner an die von **Rumlang** gekommen. Im Jahr 1528 gelangte sie durch Kauf an **Johann Steinern** zu Pfungen, 1633 aber an **Hans Hartmann Eschorn** und **Hans Meyssen von Teuffen**, welche letztere Familie sie noch besitzet. Auf dem obgedachten alten Schlosse hat **Gerard**, Bischoff zu Reaenspurg den man allerhand wider den Kayser Heinrichen ausgeübter Practiquen beschuldiget, eine Zeitlang gefangen gesessen. Stumpf Chron. Dyrsteler Zürich-Geschlechts-Buch.

Wülffroda, ein Adeliches Geschlecht. **Wilhelm** von und auf Wülffroda zeugete mit Barbarn von Uhern aus Klingen **Wilhelm Dietrichen** von Wülffroda, auf Berga, von dessen Gemahlin Annen, Dietrichs von Bleichroda auf Bercka und Anne Mariens Haacken aus Ottenhausen Tochter, ist **Joseph Betmann** von Wülffroda, auf Ichstädt und Berga, gebohren worden, welcher in der Ehe mit Dorotheen, Friedrichs von Wülcknitz, auf Tümenroda, und Annens von Hoym aus Erxleben Tochter, **Anne Magdalenen** von Wülffroda erzielet, die eine Gemahlin worden Heinrich Christophs von Meußbach, auf Voigtstädt. Königs Adels-Historie, III Th. p. 273.

Wülffsdorf, Geschlecht, siehe **Wolfersdorf**, im LVIII Bande, p. 849.

Wülfingeroda. In den Unschuld. Nachr. des Jahrs 1719 p. 569 u. ff. wird nachstehender Päbstlicher Gnaden-Brief, die Verlegung der Kirchmeß-Feyer zu Wülfingeroda betreffend, vom Jahr 1442, aus dem Original mitgetheilet:

Nos frater Hermannus Dei & Apostolicæ Sedis gratia Episcopus ecclesiæ Citrensis, in Pontificatibus Reverendissimi in Christo Patris & Domini nostri Domini Theodori sancte Moguntinæ Sedis Archiepiscopi vicarius recognoscimus præsentibus quod dedicationem ecclesiæ sancti Ciriaci in villa Wolffingerode quæ hucusque ipso die præfati Sancti Cyriaci tenta & celebrata exstitit ob preces parochianorum ibidem morantium, & propter certas & rationabiles causas eos ad hoc moventes eandem Dedicationem auctoritate nobis commissa in Dominicam proximam post festum beati Galli confessoris transposuimus, & in Dei nomine præsentibus transponimus, volentes eandem transpositionem inviolabiliter, & in perpetuum observari. Confirmantes præfatam transpositionem cum omnibus & singulis Indulgentiis ad eandem ecclesiam & dedicationem datis & assignatis. Addentes omnibus vere pœnitentibus confessis, & contritis, qui Missis prædicationibus & divinis officiis sæpe dictæ Dedicationis interfuerint, & manus adjutrices ad prædictæ ecclesiæ necessaria porrexerint, seu aliud opus pietatis fecerint, Nos de omnipotentis Dei misericordia ac beatorum Petri & Pauli Apostolorum ac sancti Martini gratia confisi, nec non auctoritate nostra qua fungimur, Quadraginta dies Indulgentiarum de injunctis eis pœnitentiis misericorditer in Domino relaxamus. In cujus rei evidens testimonium Sigillum nostrum præsentibus est appensum. Datum Anno Domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo secundo ipso die beati Ulriei confessoris.

Ad mandatum Domini Suffrag.
Mogunz. - -

Wülfinghausen, **Wülfingshausen**, ein Jungfrauen-Kloster in den Braunschweig- und Lüneburgischen Landen, ohnweit Hannover gelegen, so im Jahr 1235 ein Ritter von **Oddenrode** gestiftet. Lairitzens Historisch-Genealogischer Palmen Wald, p. 376. Hübners vollst. Geogr. III Th. p. 611.

Wülfingshausen, Kloster, siehe **Wülfinghausen**.

Wülflingen, Dorf, siehe **Wölflingen**, im LVIII Bande, p. 48.

Wülhering, Kloster, siehe Wilhering, im LVI Bande, p. 1608.

Wülkau, ein Ort in der Marck Brandenburg, an der Elbe zwischen Arneburg und Sandau gelegen. Antiquarius des Elb-Stroms, p. 641 u. f.

Wülkenitz, Geschlecht, siehe Wülcknitz.

Wüllebrand, Bischoff zu Utrecht, siehe Willebrand, im LVII Bande, p. 21 u. f.

Wüllenberg, ein Bambergisches Dorf, im Amte Bodenstein, eine Stunde davon gegen Nürnberg. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 64.

Wüllene Faden, Garne, u. s. w. siehe Wollene Faden, Garne, u. s. w. im LVIII Bande, p. 1402 u. f.

Wüllenreuth, ein Bambergisches Dorf im Amte Bodenstein, eine Stunde davon. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 64.

Wüllenrod, (Catholisch- und Wüst-) siehe Wüllerod.

Wüllenspring, Dorf, siehe Wildenspring, im LVI Bande, p. 823.

Wüllenstein, ein Rittergut bey Trepstadt in dem Lauterer Walde gelegen, und wovon sich Merbod, der Aeltere, aus dem Geschlechte der von Wartenberg in der Pfaltz, geschrieben, solches auch inne gehabt und bewohnet. Seine Nachkommenschafft ist vorlängst ausgestorben, und dieses Hauß sammt den zugehörigen Dörfern an die Grafen von Falckenstein und an die Edlen von Flörschheim gekommen. Siehe Wartenberg, im LII Bande, p. 2337.

Wüllering, Kloster, siehe Wilhering, im LVI Bande, p. 1608.

Wüllerod, (Catholisch-) Wüllenrod, Willenrod, Willerod, Wilrod, Willrodt, ein Dorf in der Grafschafft Isenburg, eine Stunde von Birstein, dahin dieses Dorf gehöret. Siehe auch den nachstehenden Artickel. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken, p. 85. Wetterauischer Geographus, p. 418.

Wüllerod, (Wüst-) ein Dorf in der Grafschafft Isenburg im Gericht Reichenbach, zwey Stunden oberhalb Birstein, dahin es gehöret. Dieser Ort, nebst dem vorstehenden Catholisch-Wüllerod, sind sonst Fuldisch gewesen, vor einiger Zeit aber gegen andere Dörfer ausgetauschet worden. Wetterauischer Geographus, p. 419.

Wüllersdorf, ein Dorf mit Adlichen Unterthanen in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz und besonders in dem Stifte Dobrilugk gelegen. Man findet in diesem Dorf eine Schmiede und eine Schencke. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wüllersleben, Dorf, siehe Willersleben, im LVII Bande, p. 212.

Wüllerstorf, ein Marckt in Nieder-Oesterreich in dem Quartier-Unter-Mannharts-Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, I Th. p. 306.

Wüllestet, ehemahliges Dorf, siehe in dem Artickel: Weissensee, im Abschnitt: Begnadigung mit Fluren und Feldern, im LIV Bande, p. 1390.

Wüllhausen, ein Bayreuthisches Dorf, in der Vogtey Liebenau gehörig. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 309.

Wüllius, (Martin) war einer von denen sogenannten Flacianern, welche durch das grosse Ansehen Matthiä Flacii eingenommen wurden, und dessen schändlichen Irrthum, als ob die Erb-Sünde die Substantz oder das Wesen des Menschen sey, annahmen. Uhsens Kirchen-Historie, p. 210 u. f.

Wüllkraut, siehe Wollkraut.

Wüllmersreuth, ein Bayreuthisches Dorf, im Amte Münchberg. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 309.

Wüllring, Kloster, siehe Wilhering, im LVI Bande, p. 1608.

Wülmersreuth, ein Bayreuthisches Dorf, in der Vogtey Martin-Lamitz. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 309.

Wülnau, ein Dorf in Böhmen bey Einsiedel. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wülperode, ein Königl. Preußisches Amt in dem Fürstenthum Halberstadt, in der Gegend Hornburg gelegen, so auch fünff Dörffer Wülperode, Gödeckenrode, Bühna, Rümbeck, und Hoppenstedt, unter sich hat. Abels Preußische Geographie, p. 325. Hübners Zeitungs-Lexicon. Allgemeines Historisches Lexicon.

Wülperode, Dorf, siehe Wulperode; und vorstehenden Artickel.

Wülschen, Geschlecht, siehe Wulschen.

Wülschütz, ein Dorf in Thüringen und besonders in dem Amte Weissenfels gelegen. Es hat dasselbe Adliche Unterthanen und ist übrigens mit einer Schmiede und Schencke versehen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wülste, siehe Wulst.

Wültzburg, Kloster, siehe Wiltzburg, im LVII Bande, p. 362.

Wülven, Geschlecht, siehe Wülffen.

Wümmburg, ein secularisirtes Kloster, in der Grafschafft Mannsfeld Chur-Sächsischer Hoheit gelegen. Anietzo ist daselbst ein Schrifftsäßiges Ritter-Gut, ein Pastorat oder Haupt-Kirche, hat eine Wasser-Mühle und bauet auch Wein. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wümspach, Schloß und Marckt-Flecken, siehe Wimbspach, im LVII Bande, p. 370.

Wünde, ein Kraut, siehe Winde, im LVII Bande, p. 677.

Wündischen Eschenbach, ein Pfältzischer Marckt-Flecken, woselbst der Fluß die Fichtelbergische Wald-Nabe genannt, so aus dem Fichtelberge entspringet, in die Böhmische Wald-Nabe fliesset. Beschreibung des Fichtelberges in Norgau, p. 21.

Wündisch-Gästen, Marckt-Flecken, siehe Windisch-Gärsten, im LVII Bande, p. 719.

Wündsch, (Johann Wilhelm) ein Schrifftsteller, von dem folgende Bücher bekannt:

2. Memoriale

1. Memoriale Oeconomico-Politico-Practicum, oder Unterrichtung, wie die Haußhaltungs-Aemter, Ritter-Güter, Vorwerge, oder Meyereyen, oder andere Haußhaltungen an Acker-Bau, Vieh-Zucht, Wiesen- und Wein-Wachs, Fischereyen, Waldungen, Wild-Bahnen, und Erb-Zinsen nützlich verwaltet, auch allerhand ungeziemende Griffe und Finessen verhütet werden können, Franckf. und Leipzig 1689 in 4. Dieses Buch ist zwar unordentlich abgefasset, dennoch enthält es viele gute Sachen in sich, die man anderwärts vergeblich suchet. Siehe Rohrs Haußhaltungs-Bibliotheck, p. 106 u. ff. und Stollens Historie der Gelahrheit, p. 778.

2. Unterricht von Gerichts-Sachen, I und II Theil, Leipzig 1685 in 4.

3. De Actis judicialibus, Franckf. 1683 in 12.

Wündschen, ein Dorf in dem Marggrafthum Ober-Lausitz und besonders in der Herrschafft Mosska gelegen und dazu gehörig. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 124. in Beyl. und Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wündschendorf oder Wünschendorf, ein Dorf mit einem Fohrwerck und Adelichen Unterthanen im Neustädtischen Kreise, und besonders in dem Bezirck des Amtes Weyda gelegen. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 104. in Beyl. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wüneberg, Wünnenberg, eine kleine Stadt im Stifft Paderborn, liegt mitten auf dem so genannten Sentfeld, oder Sintfeld, welches ein grosser Strich Landes ist, auf welchen Carl der Grosse die Sachsen im Jahr 794 in einer Schlacht völlig bezwungen, und hernach zum Christenthum bekehret hat. Im Jahr 1725 ist diese Stadt gantz abgebrannt. Hübners vollst. Geographie, Th. III, p. 481. Hübners, des Aeltern, Zeitungs-Lexicon. Uhsens Geograph. Lexicon.

Wüngendorf, ein Dorf mit Amts-Unterthanen in dem Marggrafthum Ober-Lausitz und besonders in dem Bezirck des Laubanischen Kreises gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wünnenberg, Stadt, siehe Wüneberg.

Wünsch, (Johann) war im Jahr 1434 Probst zu Walbeck und Wiederstädt. Schöttgens Diplomatische Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, Th. V, p. 83 und 149.

Wünschdorf, ein Dorf mit Amts-Unterthanen in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, und besonders in dem Bezirck des Laubanischen Kreises gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wünsche, siehe Wunsch.

Wünsche, (George) von Budißin gebürtig, hat eine Schrifft aufgesetzet, so die Aufschrifft führet: Anweisung die Ordnung und Anzahl aller biblischen Bücher und Capitel ins Gedächtniß zu bringen. Er hat selbige zum erstenmahl mit Christian Reimanns Gedächtniß-Bibel, zu Budißin 1684 herausgegeben. Nachgehends hat sie Christian Albrecht Ermel seiner Kurtzgefasten Nachricht von biblischen Gedächtniß-Versen, so zu Lübben 1728 in 8 hervorgetreten, mit einverleibet. Mylii Bibl. Anonym. p. 1031 u. f.

Wünschelberg, (Johann) ein deutscher Theologe und Doctor, hat im Jahr 1400 einen Tractat herausgegeben: De signis & miraculis falsis. In demselben widerleget er die falschen Wunder-Wercke der betrüglichen Pfaffen, welche bald die Crucifixe schwitzen machten, bald den Rost, oder die zufällige Röthe einiger Sachen vor das Blut Christi ausgaben, wie zu Crucau geschehen, bald sich selbsten in die Finger stachen, daß die Hostien blutig wurden, und andre dergleichen Boßheit mehr vornahmen. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. IV, p. 948. Ludwigs Reliqu. MSTor. T. VIII, p. 295.

Wünschelburg, Stadt, siehe Wunschelberg.

Wünschelruthe, Ruthe, Glücksruthe, Wickeruthe, Wahrsager- oder Wickerruthe, Lat. *Virgula mercurialis*, *Virgula divinatoria*, Frantz *Baguette divinatoire*, ist im Bergbau ein gar gebräuchliches Werckzeug, wodurch man Gänge und Ertze zu finden vermeynet. Sie wird eigentlich von einer Haselstaude, im Frühling oder Herbste, drey Tage nach dem neuen Mond früh Morgens, ehe die Sonne aufgehet, und zwar am besten in den Monaten September und December, geschnitten. Man wählet hierzu einen Zweig, der zweysprossig oder zweyzinckig, gerade, und von eines Jahres Wachs ist, die etwan zwey Spannen lang. Die besten Stauden sind, die auf Bergen gewachsen, wo Ertz-Gruben sind. Man kan aber auch von anderem Holtze, das in seinem Wesen lucker und aderig ist, Wünschelruthen zurichten, sonderlich vom Erlen- oder Eschenholtze, welches mit dem Kupffer, wie das Haselholtz mit dem Silber, das Tannenholtz mit dem Bleye, und insgemein alles Tangelholtz mit den Metallen, eine verborgene Verwandschafft haben soll, und Paracels will einem jeden Metall sein besonderes Holtz zueignen. Der Gebrauch der Wünschelruthe ist dieser: Man ergreiffet die beyden Enden der Ruthe mit verwendeten Händen, hält den Knopff in die Höhe, und wo man eine Ertzader betritt, oder Ertz in der Nähe ist, da wendet sich die Ruthe in den Händen, und neiget sich gegen das Ertz, welches man Schlagen nennet. Die Wünschelruthen werden auch auf eine andere Weise bereitet, wenn man einen geraden Stock gleich in der Mitte spalter, doch daß er am Ende noch beysammen halte, und die gespaltenen Enden auf vorbesagte Weise in die Hände nimmt. Oder, man nimmt ein Stücklein des Holtzes, so zu Wünschelruthen dienet, schneidet es fein gerade, stösset ein ander dergleichen Stücklein von gemeinem Holtze daran, daß sie zusammen einen Stock in die Lärge machen, und lässet ihn auf einer Nadelspitze spielen, wie eine Magnetnadel, so wendet sich das Ende, wo das Ruthenholtz ist, gegen dem Ertze. M. Christian Meltzer, Pfarrer zum Buchholtze bey St. Annaberg, erzehlet in einer gewissen herausgegebenen Berg-Predigt, wie er einsmahls in Freyberg von einem redlichen Priester gesehen, daß dieser mit der Lichtputze, die er nach Art der Ruthen gefasset, einen

unter

unter den Teppicht des Tisches gelegten Groschen gefunden. Und der alte Berg-Prediger Matthesius schreibet, Hom. 2. f. 11. b. daß auch Adam mit und ohne Ruthe, Gänge, Flötze und Stöcke ausgereichet habe. In den Gruben ist ein eigener Bedienter bestellet, den man den Ruthengänger nennet, und der nach Anweisung der Ruthe die Arbeit angiebet. Es ist aber zu mercken, daß es mit solchem Ruthengehen ein ungewiß Werck sey, indem es nicht sowohl die Natur der Ruthe, als des Menschen selbst ausrichten soll, und die Ruthe nicht in aller Menschen Händen schläget, auch nicht alle Ruthen bey einem jeden Menschen, auch nicht zu allen Zeiten, noch auf alle Ertze. Bey einem schläget sie allein auf findige Gänge, bey einem andern auf alle Klüffte, und nicht auf Ertze allein, sondern auch auf Wasser, Geschiebe, und Seiffenwerck. An dem Zurichten ist auch gelegen, nicht nur, wenn sie gewonnen werden, da denn von einigen kein Messer, sondern nur die Hände mit brechen gebrauchet werden; sondern auch, wenn sie auf ein gewisses Metall gerichtet werden sollen. Nicht weniger soll an der Zeit des Jahres und des Tages liegen, wenn die Ruthe gebrochen wird, da hingegen einige gar keinen Unterscheid machen, und so offte es ihnen gefällig, tüchtige Ruthen abschneiden oder brechen können. Die natürliche Würckung der Ruthen soll von den metallischen Aufdämpffungen herkommen, die das Holtz auf gleiche Weise bewegen, wie die Magnetnadel nach dem Norden gezogen wird. Anjetzo aber werden Ruthen von meßingenem oder eisernen Drate gemacht, die in vorigen Zeiten unbekannt gewesen. Es ist auch dabey viel Aberglauben, mit Seegensprechen bey dem Zurichten, und mit Befragen bey dem Gebrauche, da man vornemlich bey Erforschung verborgener Schätze, nicht nur die Art des Metalls, sondern auch, wie tief es liege, wie viel es sey, ob es von Geistern bewahret werde, und was dergleichen mehr, erkundigen will. Mit dem allen ist keine Gewißheit daraus zu haben, ob es zwar eine ziemliche Muthmassung giebet. Wenn man in einem unerschroteten Gebürge Gänge suchen will, muß man einen Gang, den man für den Hauptgang hält, beständig ausgehen, so lang und weit man es dienlich erachtet, und von zehen zu zehen Lachter mit Pfählen bestecken. Alsdenn werden auch die übersetzenden Gänge gesuchet, und gleichfals wohl abgestecket, woraus man endlich finden kan, wie es am besten anzugreiffen, und wo am ersten einzuschlagen. Einige Gelehrte verwerffen den Gebrauch der Wünschelruthen gantz und gar, und meynen, es sey nichts, als Aberglauben, der aus dem Heydenthume noch herrühre, mit ihm verknüpfet; andere aber billigen ihn, und schreiben ihm durch natürliche Ursachen, allerhand natürliche Würckungen zu. Die Freunde der Wünschelruthe führen folgendes zu ihrer Vertheidigung an: Daß nemlich die Ertze, und andere unterirrdische Sachen, selche subtile Ausdunstungen von sich duffte könnten, die ein anderer Cörper, ob er gleich sehr weit davon entfernet, gar wohl empfangen könnte. Es wäre auch nichts übernatürliches und ungereimtes, daß die Ausdünstungen des einen Cörpers, sich nach den Ausdünstungen des andern, wegen einer gewissen sympathetischen Krafft, lenckten; wie man solches an dem Magnete und Eisen gewahr würde. Zudem, so wären viel Sachen in der Natur, davon wir uns die Art und Weise ihrer Beschaffenheit so wenig vorstellen könnten, als bey der Wünschelruthe; inzwischen wäre es einfältig, wenn wir solche alsobald für abergläubisch, oder teuffelisch, oder auch für falsch achten wolten. Ihre Wahrheit und ihr Nutzen erhelle bey den Bergwercken und Aufsuchung der Ertze, wobey man sie nicht entbehren könnte. Gesetzt! daß einige Leute sie mißbrauchten, oder auch bey deren Ausschneidung und Gebrauche mancherley abergläubische Ceremonien vornähmen, die man dabey entbehren könnte, und die verständige Bergleute selbst verachteten, und für überflüßig erkenneten; so könnte doch der Mißbrauch einiger Leute den rechtmäßigen Gebrauch der andern deswegen nicht aufheben. Der gelehrte Abt Vallemont hat hievon ein wohlausgeführtes Büchlein geschrieben, wiewohl es nicht ohne Widerspruch geblieben. Es führet die Aufschrifft: Physique occulte, ou traite de la baguette divinatoire, oder wie es zu Nürnberg 1694 in 8 in deutscher Sprache unter dem Titel herausgekommen: Der heimliche, und unerforschliche Natur Kündiger, oder accurate Beschreibung von der Wünschelruthe. In diesem Tractate, der auch in Valentini Mus. Museor. Tom. II. als der zweyte Anhang von p. 113. biß 228. deutsch zu lesen, machet er grossen Staat von der Wünschelruthe, und eignet derselben gantz besondere Krafft zu, solches thun auch die meisten Frantzosen die Cartesii Lehr-Sätzen folgen. Allein wider obbesagte Schrifft kamen verschiedene Frantzösische Briefe ans Licht, von denen wir hernach reden werden, und welche grossen Theils auf eine übernatürliche Ursache, nemlich auf den Satan verfielen. Im Jahr 1720 kam Johann Gottfried Zeidlers Pantomysterium oder Neues vom Jahre in der Wünschelruthe, mit des Herrn Thomasii Vorrede heraus, worinnen er zwar viel abergläubisches, so bey dem Gebrauch der Wünschelruthe fürgehet, entdecket, die Krafft aber derselben, wiewohl aus andern Gründen, behauptet. Andre hingegen, als George Leonhard von Löhneyß, Abraham von Schönberg, Lazar Ercken, George Agricola, Peter Albin, Sebastian Span, Nicolaus Vogtel, und George Caspar Birchmeyer, halten das Wesen mit der Wünschelruthe für ungewiß, abergläubisch und teufelisch, deren Grund aus den Principien einer gesunden Weltweißheit schwerlich zu erweisen stünde. Der Herr von Rohr in seiner Haußhaltungs-Bibliotheck, Cap. X. §. 12. p. 400 u. ff. hat aus folgenden Ursachen sich zu dieser Parthey geschlagen: 1) Habe man vor Zeiten nur die Haselstaude darzu genommen, und deren Sympathie mit den Metallen zeigen wollen, aber heut zu Tage sey alles tüchtig darzu, Büchen, Bircken, Tannen, Aeschen, Erlen, Eichen, Apffel-Bäume, Birn-Bäume, Kirsch-Bäume u. d. g. wobey wir erinnern, daß Martius de magia naturali c. 2. § 2. not. g. angemercket, daß in der Hasel-Staude allerdings eine magische Krafft stecke, welches man nicht allein aus dem Wund-Holtz, sondern auch absonderlich daher erkennen könnte, daß ein aus frischen Hasel-Holtz gemachter Brat-Spieß, die daran gesteckten Vögel ohne einiges Menschen Zuthun am Feuer stets dergestalt umdrehe, daß sie wohl gebraten würden,

und

und beruffst sich desfalls auf den Kircherum, in mund. subterran. Tom. II. p. 418, und art. magnet. Lib. III. p. 503, welcher die Sache selbst erfahren. 2) Erwehle man gewisse Tage, sie zu schneiden, indem einige sie am glücklichsten am Oster-Tage, oder in der Fast-Nacht, andere an einem Mittwoch, zu der Zeit, da der Mercurius regiere, noch andere in der St. Johannis-Nacht zwischen eilf und zwölf Uhren schneiden wollen. 3) Weil man durch gewisse Incantationen, Sprüche und Reimen die Ruthe bey dem Schnitte beschwöre, wie man denn in dem angeführten Pantomysterio des Zeidlers, p. 520 folgendes Gebetlein antrifft: „GOtt grüsse dich, du edles Reis, mit GOtt dem „Vater such ich dich, mit GOtt dem Sohne finde ich dich, mit GOtt des Heiligen Geistes seiner Macht und Krafft breche ich dich. Ich beschwöre dich Ruthe und Sommerlatte bey der „Krafft des Allerhöchsten, daß du mir wollest zeigen, was ich dir gebiete, und solches so gewiß „und wahr, so rein und klar, als Maria die Mutter GOttes eine reine Jungfrau war, da sie unsern HErrn JEsum gebahr, im Nahmen GOttes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen „Geistes. Amen!„ 4) Weil sie alles zu einer Wünschelruthe machen wolten, die Gestalt möge seyn, wie sie wäre, wenn es nur eine Sache, die sich beuge, und wieder in die Ruthe gehe, Holtz, Eisen, Drath, Kupffer, Meßing, Fischbein, Spanisch-Rohr, u. s. w. 5) Weil allerhand sehr veränderliche Dinge mit unterlauffen, z. E. daß sie einer und der andern Person nur eine Zeitlang, oder nur dann und wann schläget; daß, da sie einer Person niemahls geschlagen, zur andern Zeit zu schlagen anhebt; daß sie einem nur auf gewisse Dinge, und nicht auf alles schläget. 6) Weil man sie nicht allein zu Metallen, Schatz, und Geld suchen brauche, sondern auch zu andern Dingen, z. E. zu unterirrdischen Quellen, Brunnen, und sonst verborgen liegende Wasser zu finden, ingleichen Wege und Stege zu Wasser und Lande ohne Nachfragen, und Magneten, Mahlsteine, Grentzen, und veränderte Wege, wo sie ordentlich seyn sollen, versetztes Geld und Kleinodien zu erforschen; flüchtige Diebe, Mörder und Uebelthäter aufzusuchen und einzuholen; zu erfahren, ob jemand todt oder lebendig, ob er einheimisch oder nicht, gesund oder kranck, ob er einem günstig oder ungünstig, ob eine Frau schwanger oder nicht, und tausenderley dergleichen Fragen damit zu erörtern, gebrauchet würde. 7) Weil das hefftige Schnellen und Schlagen der Wünschelruthe, so daß manchem das Bast von Händen darüber abgehet, und durchaus nicht zurückgehalten werden könnte, wohl schwerlich der Sympathie zuzuschreiben, als die nicht so gewaltig reissen und toben würde 8) Weil das meiste, so bey der Wünschelruthe vorgehe, wider GOttes Gebot sey. 9) Weil durch dieselbe viel arme Bergleute, sammt ihren Gewercken, betrogen, und hinter das Licht geführet, auch wenig reiche Fund-Gruben dadurch entdecket worden. 10) Weil es schiene, daß ihr Gebrauch ursprünglich aus dem Heydenthume herrühre. 11) Weil manche Leute, die sie führeten, eine sonderliche Regung und Bewegung in ihrem Geblüte, an dem Pulse und einigen Gliedern empfänden, wenn sie mit der Ruthe giengen, oder das Gesuchte anträffen. 12) Weil zwischen der Wünschelruthe und den gesuchten Dingen gar keine Gleichheit anzutreffen. Von der Würckung der Wünschelruthe, metallene durch Kunst gearbeitete und in der Erde verborgene Sachen zu entdecken, haben die Breßlauer in ihren Natur-Geschichten, Vers. XXXII. p. 639 u. f. eine sonderbare Begebenheit aufgezeichnet, welche man den 2 Julius 1725 folgender massen von Paris geschrieben: „Aus Pontarlier wird gemeldet, daß „in einem daselbst nahe gelegenem Dorffe ein „Bauer-Mägdgen von funffzehen Jahren angetroffen werde, welches auf eine gantz ausserordentliche Art mit der Wünschelruthe umzugehen wisse, indem sie dadurch nicht nur Gold, „Silber, und andere Metallen finden, sondern „auch den Unterscheid der aus selbigen verfertigten Sachen angeben und entdecken könne. Wie „denn z. E. angeführet wird, daß, als sie über eine „See gefahren, ihre Ruthe nach einem gewissen „Orte sie hingeführet, welcher zwantzig Schritte „vom Ufer gewesen: Da sie nun etwas allda verborgen zu seyn geurtheilet, und sie ihrem Vater „nachher davon gesaget, hätte dieser sie auf einen „Thurm geführet, allwo sie die Ruthe zur Hand „genommen, und dieselbe wieder schlagen lassen, „welche denn nochmahls die Anzeige gegen die „See gethan, wohin ihr auch das Mägdgen, und „zwar eben wieder bis an den Ort, wo sie vorhin „gewesen, gefolget. Hier nun hätte dieselbe angemercket, daß zwey Glocken, welche zur Kriegs-„Zeit weggeraubet worden, vorhanden wären: „Und als hernach der Vorsteher des Ortes sie „darüber befraget, hätte sie nicht nur versichert, „daß zwey Glocken allda zu finden wären, sondern „auch ihre Schwere, und wie sie lägen, angezeiget, mit dem Beyfügen, daß auch sechs Leuchter „und ein Weyh-Kessel daselbst würden angetroffen werden: Welches alles denn im Nachsuchen „sich also befunden hätte. Man setzet hinzu, daß, „obzwar aus vieler Erfahrung bey den Bergwercken, der Wünschelruthe nicht alle Krafft abgesprochen werden könnte, dennoch dieses, daß „das Mägdgen so genaue Umstände angegeben, „einem jeden sehr wunderbar vorkomme.„ So weit die Nachricht. Es ist dieses, fahren die Breßlauer fort, eine gantz neue Art derer Würckungen, so die Wünschelruthe von sich geben soll. Denn es ist bekannt, daß man sich bey etwan 300 Jahren her derselben nicht nur zu Aufsuchung der Gold- Silber- und anderer Minen, sondern auch seit etwas über 100 Jahre zu Ausfindung der Wasser- und endlich auch der Saltz-Quellen und Grentz-Steine bedienet habe; obschon einige deren Gebrauch schon bis auf und vor die Zeiten Ciceronis, ja gar Mosis und der alten Egyptier hinaussetzen wollen. Bis endlich im Jahre 1692 eine gantz neue und unbegreiffliche Würckung dieser Ruthe entdecket wurde, so darinne bestund, daß durch Hülffe derselben der Weg und Aufenthalt, und endlich die Person selbst eines Mörders aufs genaueste entdecket werden können, wie hiervon in benanntem Jahre Jacob Aimar, ein Bauer von St. Verran, nicht weit

von St. Marcellin im Delphinat, ein Experiment davon gemacht, so in der Welt, und besonders unter den Gelehrten, ein nicht geringes Aufsehen verursachet, und wovon Matthias Wille einen gantzen weitläufftigen Tractat herausgegeben, dergleichen auch Theophilus Albinus in seinem entlarvten Idolo der Wünschelruthe gethan, und andere mehr davon geschrieben haben. Die Sache verhielt sich kürtzlich folgender Gestalt: Im Jahre 1692 den 5 Jul. ward zu Lion ein Weinhändler, nebst seiner Frauen, in einem Keller todt geschlagen, wornach die Mörder sich alsbald aus dem Staube machten. Jacob Aimar ward geruffen, den Mörder aufzusuchen, der solches auch dem Königlichen Gerichts-Procurator versprach, wenn er ihn nur zuvor an den Ort des Mordes führete, damit er sich die Eindrückung recht machen möchte, wornach er den Rechtschuldigen gewiß aufzutreiben gedächte, er möchte auch stecken, wo er wolle; worzu er eine Wünschelruthe brauche, von was für Holtze es wolle, und zu was für Zeit sie immer, auch ohne einige Umstände, sie geschnitten worden. Er war demnach ins Gewölbe hinein gebracht, allwo er gantz aus sich selber kam, sein Puls schlug ihm, wie in einem hefftigen Fieber, und die Ruthe schlug an und auf die zwo Orte, wo die beyden Leichen gelegen, mit Macht. Hierauf gieng er durch alle Gassen der Stadt, wo die Mörder gegangen waren, des folgenden Tages über die Rhone, den Fluß rechter Hand die Länge hinauf, wo sich die Ruthe hinlenckte. Es begleiteten ihn drey Personen, welche bezeugten, daß er manchmahl die Spur aller drey Mitschuldigen, und auch bisweilen nur ihrer zweyen gewahr worden; endlich kam er zu einem Gärtner, da er deren Anzahl recht vergewissert wurde: denn er behauptete, daß sie um den Tisch gesessen, und unter drey Flaschen eine angerühret, auf welche die Ruthe sichtbar schlug; welches hernach auch von zwey Kindern bekräfftiget wurde, indem sich drey Kerle ins Hauß geschlichen, und aus der Flasche Wein gesoffen. Er gieng hierauf noch eine halbe Meile die Rhone hinunter, und entdeckte die Fußstapfen im Sande, wo die Mörder gegangen, urtheilete daher, daß sie über das Wasser paßiret; fuhr demnach zu Schiffe ihnen nach, wo sie paßiret waren, auch durch einen Bogen der Brücke, da sonst niemand fähret, daher er urtheilete, daß sie von keinem Schiffer geführet worden: Er fuhr überall an, wo sie gelandet, und entdeckte alle Wirthshäuser, Betten, Tische, Krüge und Gläser, deren sie sich bedienet. Endlich kam er ins Lager vor Sablon, da er eine stärckere Bewegung empfand, urtheilete daher, daß sie unter den Soldaten seyn würden; doch scheuete er sich, der Ungelegenheit wegen, seine Ruthe zu brauchen, bis er von Lion, dahin er sich zurücke begab, Recommendations-Schreiben brachte, aber alsdenn die Schelme nicht mehr antraf: Wannenhero er sie ungesäumt verfolgte, bis auf den Marckt von Beaucaire in Languedoc, allwo ihn die Ruthe vor ein Gefängniß führete, darinnen er einen dererselben zu seyn angab, und unter 14 bis 15 Gefangenen einen, Nahmens Bossu, entdeckte, der kaum vor einer Stunde, wegen eines geringen Diebstahles, eingebracht worden. Dieser leugnete zwar zu Anfange alles hefftig, auch daß er niemahls zu Lion gewesen wäre; gestund es aber, als er eben den Weg zurück geführet wurde, den er auf der Flucht genommen, und entdeckte die zwey Mitschuldigen, so Provenzialer gewesen, und ihn für einen Diener mitgenommen. Dieses erfreuete den Bauer, daß er sich nicht geirret; er konnte aber in dem gantzen Rückwege nicht hinter dem Bossu hergehen, weil ihm allezeit gantz übel ums Hertze war, sondern muste vor ihm herwandern: Wie er denn an keinem Orte seyn konnte, wo ein Mord begangen worden, ohne daß er nicht merckliches Hertzweh und eine fieberhaffte Schüttelung solte empfunden haben, so aber leidlicher war, wenn er den Mördern zu Wasser nachsetzte, oder wenn er Wasser und verstecktes Geld suchte. Bossu bekannte inzwischen den gethanen Mord und die hierzu gemachte Gelegenheit, auch den Weg ihrer Flucht, so wie selbigen der Bauer angegeben, der diesen Mörder auf die 45 Frantzösische Meilen verfolget. Hierauf nun entstand eine grosse Bewegung unter Gelehrten und Ungelehrten über diese ungewöhnliche Nachforschung, und muste der Bauer neue Experimente im Keller machen, in Beyseyn verschiedener Leute, da denn nicht allein die Ruthe auf die Orte schlug, wo die zwey Personen niedergefallen, ingleichen auf die Axt, womit sie erschlagen worden, ohngeachtet noch zwey andere Aexte dazu geleget wurden, sondern der Bauer schwitzte auch starck, und der Puls schlug ihm hefftig; ja er muste die Probe an den Aexten mit verbundenen Augen machen, so auch glücklich angienge, und so gar, obschon die Aexte vergraben wurden. Als auch im Beyseyn des Herrn Abts Bignon die Probe im Keller nochmahls gemacht wurde; so fanden sich unter den Anwesenden noch zwey Personen, der Zoll-Director Grimant, und ein Advocat Besson, denen die Ruthe gleichfalls schlug, und fühlete der Herr Abt in der Hand des Advocaten, daß ihm, indem die Ruthe schlug, die Blut-Ader viel stärcker schlug, als sonst der Puls wahrhafftig, und schwitzte er starcke Tropffen, daß er offt in den Hof gehen muste, Lufft zu schöpffen. Daher urtheilete der Herr Bignon, daß die Krafft, Mörder auszuforschen, sich bey denen meisten äussern würde, so das Wasser aufsuchen könnten. Dergleichen dieser Bauer auch vermochte. Inzwischen wurde zwey Tage darauf der Bauer mit den Gerichts-Knechten auf den Fußsteig, so nach Nismes gehet, gesendet, wo man vormahls, nach Gefangennehmung des Bossu, aufgehöret hatte, den andern beyden Vögeln zu folgen. Die Wünschelruthe führete sie, nach langem Umschweiffen, nach Beaucaire für eben das Gefängniß, wo Bossu gefunden worden; da denn der Bauer versichert, daß er noch drinnen wäre, wogegen aber der Stockmeister sagte, daß so ein Kerl zwar vor weniger Zeit dahin gekommen, aber nun nicht mehr zugegen sey. Der Bauer kam wieder auf die Spur bis in ein Wirthshauß zu Toulon, da sie den Tag zuvor zu Mittag gegessen hatten; darnach folgete er ihnen auf der See, wo sie zu Schiffe gegangen, um nach Genua zu fliehen: Er wurde gewahr, daß sie von Zeit zu Zeit auf den

Küsten angelandet, und daß sie unter Olivenbäumen gelegen hätten, und ungeachtet des grossen Sturms, so entstunde, verfolgete er sie, ohne sie anzutreffen, bis auf die äusserste Grentzen. Er kam also unverrichteter Sache zurücke, und dem Bossu wurde der Proceß gemacht, lebendig gerädert zu werden; als ihm nun vor dem Hause des Weinhändlers das Urtheil vorgelesen wurde, bekannte er noch daß er an der beyden Leute Tode Schuld wäre, indem er den Diebstahl angegeben, und zu der Zeit, als der Mord geschehen, Schildwacht gehalten hätte. Diese wunderbare Begebenheit mit der Wünschelruthe verursachte so wohl bey der Königlichen Frantzösischen, als auch Englischen Societät der Wissenschafften, wie nicht weniger bey andern Gelehrten, eine nicht geringe Bewegung, welche die Sache genauer zu untersuchen, und deren Ursachen ausfündig zu machen, bemühet waren. Unter andern gab selbige auch dem obgedachten Herrn Abt Vallemont Gelegenheit, einen besondern Tractat von der Wünschelruthe, unter dem Titul, PHYSIQUE OCCULTE, worinne der Herr Abt Vallemont die Sache aus der Lehre der Atomen oder Sonnenstäubgen zu erläutern bemühet ist, und woraus die Breßlauer aus einer weitläufftigen Erzählung, c. 2. diese Begebenheit, am angeführten Orte kürtzlich mitgetheilet haben. Es funden sich aber gar bald andere, die mit dieser Ableitung nicht zufrieden seyn wolten, und kamen verschiedene Briefe ans Licht, die so wohl die beständige Gewißheit sothaner Würckung der Wünschelruthe, auch in den Händen des Aimars zernichteten, als die Unzulänglichkeit der angegebenen körperlichen Ursache behaupteten, und grossen Theils auf eine übernatürliche Ursache, den Satan, verfielen. Sothane Briefe kamen zu der Zeit in einer besondern Sammlung in Frantzösischer Sprache ans Tagelicht, woraus sie vom D. Joh. Leonh. Martini ins Deutsche gebracht, und im Jahre 1700 zu Franckfurt am Mayn in Octav, unter dem Titul: Briefe oder Sendschreiben ꝛc. welche die Verspottung der Wünschelruthe vorstellen, und deren Lehrgebäude über einen Hauffen werffen, herausgegeben worden. Der Verfasser dieser Sammlung erzählet bald in der Vorrede, daß, obschon öffentlich, auch von dem Herrn Vallemont, vorgegeben worden, daß die Proben des Aimars in Paris glücklich wären von statten gegangen, und daß er bey einem grossen Printzen verstecktes Gold und Silber entdecket hätte; solche doch fast keinmahl angegangen wären, und daß die Ruthe eher auf die Kieselsteine, als auf das versteckte Metall geschlagen hätte: Ja, obschon kürtzlich erst jemand ermordet, und viel Blut vergossen hätte, so hätte doch, als man den Aimar über die Stelle geführet, weder die Ruthe sich bewegen, noch sein Geblüte einige Regung machen wollen. Dergleichen üble Folgen auch in den Briefen selbst vorkommen. Zu mehrerer Bestärckung dessen führen wir folgende Nachricht aus Tentzels monatlichen Unterredungen des 1693 Jahres an, da es im Monat August, p. 614. heißt: „Es ist mir sichere Nachricht zugekommen, daß der Kerl mit seiner Wünschelruthe „nach Paris gefordert worden, und daselbst gar „nichts ausrichten können. Er versprach daselbst „im Hause der verwittweten Hertzogin zu „Braunschweig ꝛc. einen Diebstahl zu entde„cken, aber die Wünschelruthe that gar keinen „Zug. Der Hertzog von Conde hieß ihn in die „Strasse St. Denis führen, da der Nachtwäch„ter mit 15 und mehr Wunden todtgestochen „worden, aber die Ruthe blieb unbeweglich und „that nicht die geringste Anzeigung. Damit nun „der Betrüger solches entschuldigte, wandte er „vor, sie gülte nur in vorsetzlichen Todschlägen, „nicht aber in denen, so aus Trunckenheit oder „Zorne geschehen, sie würckte auch nicht, wenn „der Uebelthäter bekannt hätte. Diese Ausflucht „zu widerlegen, ist er in die Gasse de la Harpe ge„führet worden, da ein Dieb auf frischer That „ergriffen worden, und viel Zeugen wider sich „hatte, dennoch aber auf dem Läugnen beharre„te; allein die Ruthe gab wiederum nicht die ge„ringste Bewegung. Sie ist auch zum öffern „zu Versailles, zu Chauvillar und andern Orten „versuchet worden, aber ohne Würckung, daß al„so die Klügsten nichts darauf gehalten, und den „Cartesianer nur ausgelacht, der auf die Lionni„sche Erzählung sich verlassend, in seiner Philo„sophie und derselben Ausdünstungen die Ursa„chen solcher Würckungen gesucht, und in einer „absonderlichen Schrifft behaupten wollen.„ (Welche Schrifft denn eben in des Herrn Vallemonts Physice occulte gewesen.) Bes. auch das Jahr 1694 im Monat May, p. 400 wo diese Begebenheiten in einem Briefe des Herrn Paters Theulgni mit nachdrücklichen Worten zu lesen seyn. Und es ist gewiß, daß, da Aimar die andern zwey Kerle nicht entdecken können, man leicht auf die Gedancken gerathen möge, er habe, allen seinen Umschweiffen ungeachtet, den Weg gar nicht getroffen, sondern selbigen nur vorgegeben. Die zwey Kerle, so in Toulon Mahlzeit gehalten haben, können wohl andere gewesen seyn, und es ist zum wenigsten keine andere Aussage von ihrem Marsche vorhanden gewesen, als die Aimar angegeben, so aber für kein Evangelium zu halten. In dem Verfolg des Bossu kan er von ohngefehr auf den rechten Weg überhaupt gerathen seyn, und wer weiß, mit was für Stellung er sich in Beaucaire mag verrathen haben, daß man ihn feste halten müssen. Und da er die That hernach so bald zugestanden, so hat dieses dem Aimar Ansehen gemacht, vermöge dessen man aus Uebereilung, wie gewöhnlich, selbigem alles für gut und übereinstimmend mag ausgeleget haben. Zum wenigsten hat er doch, wie er das andere mahl vor dem Gefängniß in Beaucaire gewesen, gefehlet, und kan der Entwichene wohl jemand anders, als ein Mitschuldiger, gewesen seyn. Oder, man müste sagen, es wäre ein anderer Mörder oder Dieb da gewesen, den die Ruthe verrathen, womit aber der eigentliche nicht wäre entdecket worden; zu geschweigen, daß da Aimars Ruthe ja auch fähig gewesen seyn soll, Wasserquellen, verstecktes Geld, Marcksteine und dergleichen zu entdecken, er ja nicht füglich gewust haben könne, was die-

selbe angezeiget. Den Satan mit ins Spiel zu mengen, dürffte nicht bald erweißlich gemacht werden. Und was müsten das immermehr für wunderbare Ausdünstungen seyn, welche die Gestalt eines todschlägerischen Gemüthes auf so lange Zeit an sich gehabt. Denn ausser dem müste Bossu auch vor der That durch die Wünschelruthe seyn angezeiget worden. Was von einer begeisterten Gegenwürckung vermuthet werden könnte, findet weder in der Ruthe, die bereits tod gewesen, noch in Aimars Seele statt, als bey der sich ja wohl der Todschlag auch in seinem Hause würde geäussert haben. Andere Gründe Kürtze halber zu geschweigen. Die noch ferner beyzubringen wir auch gar nicht nöthig haben, nachdem Aimar selbst bekannt, daß er einen Betrug hierinne gespielet, und deshalben um Pardon geberen. Es bezeuget solches folgende Stelle aus einem Briefe des Herrn Leibnitzens an den Herrn Tentzel, Monatl. Unterredung, des Jahres 1694 Monat May, p. 401. Is Serenissimus Princeps Condæus, *Aimarum* Lugduno accersiverat indaginis causa; excussum multis modis homuncionem & deprehensum, tandem confessionem fraudis adegere, quam sibi ignosci petiit supplex, & graviora metuens, causatus non tam propria audacia, quam aliena credulitate hominum, falli volentium, & velut obtrudentium sibi, quæ alioqui nec jactare ausus fuisset, sese in hæc impulsum eo tandem perveniße, unde pedem commode non poterit referre. Facile condonavit homini magnanimus Princeps: sed erant, qui suaderent dissimulari comperta, & conservari famam hominis vel artis, utili dolo, quod constaret, furibus aliisque malis hominibus magnum metum fuisse injectum, & ob famam adventantis alicubi rerum furtivarum pretia fuisse relata; Sed Ducissæ pariter nostræ ac Principis egregii sententia fuit, potiorem habendam rationem veritatis. Und solchergestalt ist aus der Leichtgläubigkeit und Unachtsamkeit der Leute ein grosses, aber blindes Lermen in der Welt gemacht, und viel Schrecken verursacht worden: Da es zu beklagen, daß gelehrte Leute sich so leicht verführen, und offt von Betrügern aus dem niedrigsten Pöbel sich zu weitläufftigen Schrifften und fernern Verführungen der Welt etwas aufbinden lassen. Doch es bleibet dabey: Qui facile credit, facile decipitur. Was nun das angeführte neue Exempel betrifft, schliessen endlich die Breßlauer, ihre Abhandlung, so ist dieses abermahls eine gantz neue Art der vorgegebenen Wünschelruthes-Krafft, von der aber das einseitige Angeben von Paris die Wahrheit der Sache selbst mit nichten glaublich zu machen vermag. Es ist nicht begreifflich, daß die Ruthe dem Mägdgen solle haben andeuten können, daß, wenn sie auch überhaupt Metall angezeiget, Glocken, und deren zweye, ja auch was sie am Gewichte hielten, und wie ihre Lage beschaffen sey, ingleichen, daß sechs Leuchter und ein Weyh-Kessel, allda befindlich seyn solten. Dem allgemeinen Weltgeiste müste ein sonderbarer Trieb ankommen seyn, daß er es dem Mägdgen durch die Ruthe nicht eher entdecket, als bis sie auf dem Wasser gefahren; ihr auch einzugeben, daß sie die Ruthe eben mit

sich genommen. Es wird wohl dieses nicht ohne Vorbedacht geschehen seyn. Und wer weiß, ob nicht etwan ihr Vater oder sonst jemand, oder sie selbst, diese Glocken und beyliegende Geschirre heimlich entdecket, so sie aber nicht erheben können oder wollen, vielmehr diese Dunst aus ein und anderer Absicht oder Veranlassung zu machen, sich entschlossen, um in Achtung und sichere Belohnung zu kommen. Wahrlich! es wird diese Begebenheit so gewiß ein Betrug seyn, als des Aimars seine: Und es sind wohl überhaupt alle diese Nachrichten von der Wünschelruthe von sehr geringen Werth, so wie auch selbst in Berawercken, wovon wir die Worte des Herrn Sam. Kölesers de Xeres-Xer aus seiner Auraria Dacica, c 2. p. 89. 90. hieher setzen: Quod multa a quibusdam metallurgis de virgulæ certitudine ac ope ejusdem dedectorum veritate deprædicantur, id utplurimum magnificæ eorundem superstitioni superbæque labores elevandi ambitioni, quasi solis dispensatoribus janua antri Plutonis ad subterraneos thesauros pateret, tribuendum. Wenn Morhof in Polyhistore T. II. Lib. II, Part. 2. c. 8. §. 9. davon redet, so scheinet er wenig Staat davon zu machen. Ein grosser Weltweise, der P. Malebranche, der wegen eines Theils von den Würckungen der Wünschelruthe um Rath gefraget wurde, antwortete: „daß „nichts von diesem allen ohne die Mitwürckung „eines verständigen Wesens geschehen könne; „und dieses Wesen könne nichts anders, als ein „Dämon! seyn.„ In dem Mercure galant des Jenners 1693. Der Pöbel bildet sich ein, es wäre die Ursache dieser merckwürdigen Natur-Geschichte in einem gewissen Spruch des XXIII Ps. enthalten, welcher also lautet: deine Ruthe und Stab trösten mich; Allein, wer nur ein wenig natürlichen Verstand hat, wird wohl einsehen, daß dieses zwar eine abergläubische Meynung, aber keine Wahrheit, und ein grosser Mißbrauch des göttlichen Wortes sey. Wofern ja jemand ein so grosser Liebhaber von Gleichnissen wäre, so könnte er vielmehr die Wünschelruthe mit der Ruthe der Pallas vergleichen, welche diese Göttin, wie Homerus erzehlet, gebrauchet hat, daß sie den Ulysses damit wieder jung machen können.

Wenn man aber angefangen die Wünschelruthe zu gebrauchen solches ist schwer, eigentlich zu sagen, weil bey den Scribenten vor dem fünften Jahrhunderte nichts davon aufgezeichnet worden, wiewohl einige der Meynung sind, das Alterthum dieser Ruthe erstrecke sich weiter hinaus. Etliche bringen den Ursprung der Wünschelruthe auf die Zeiten Noä, und dessen Nachkommen, weil Thubalkaim 1 B. Mos. X, 2 von denen Geschichtschreibern für ein Vater der Bergleute in Europa gehalten werde, und sey Hiob, weil er ein sonderbar verständiger Mann, vielleicht auch ein Ruthen-Gänger gewesen, Hiob XXVII, 5. Andere ziehen den Ursprung derselben auf die Zeiten Mosis, dessen in der Schrifft offt erwehnter Stab, eine Wünschelruthe gewesen seyn soll. Allein diese Gründe stehen auf schlechten Fuß.

Was den Gebrauch derselben anlanget, so ist oben

oben schon angeführet, wie man sie halten müsse; dieses aber ist als etwas besonders anzumercken, daß man sachte und langsam an denjenigen Ort gehen müsse, wo man vermeynet, daß Gold, Silber, oder Wasser-Quellen anzutreffen seyn möchten. Denn wenn man zu geschwind gehet, kan gar leicht der Dunst und Witterung, so von dem Ort aufsteiget, die Ruthe in Bewegung setzen, und zum Schlagen bringen, wenn schon keine Metalle daselbst verborgen liegen. Der berühmte Naturkündiger Vallemont eignet der Wünschelruthe eine solche Bewegung zu, welche ihr der Schöpffer vom Anfang eingepflantzet habe. Andre Gelehrten wollen die gantze Sache einer starcken Einbildungs-Krafft zuschreiben, und eben daher solte es kommen, daß die Ruthe nicht einem jeden Menschen schlage, auch daß diejenigen, denen sie schläget, solche Krafft wieder verlieren können, wie Scotus behaupten will. Daher saget er, solle man diese Würckung, so lange nichts abergläubisches mit unterläufet, nicht sogleich dem Teufel zu schreiben, weil auch unser Geist würcklich viele unsannoch verborgene Kräffte haben kan. Wiewohl man nicht in Abrede seyn kan, daß der Betrug des Teufels sonderlich alsdenn mit unterlaufen möge, wenn man sich durch Aberglauben, und Geld-Geitz zum Mißbrauch des Göttlichen Worts und der Heiligen Religions-Sachen dabey verleiten lässet. Der Satan ist bey solcher Gelegenheit geschäfftig, und hat alsdenn Gewalt uns unbewußter Weise sich bey dem Werck mit einzumischen. Daher ist ein Unterscheid zu machen zwischen der natürlichen Wünschelruthe, die durch verborgne Kräffte der Natur, und einer andern die durch Beywürckung des Satans schläget. Jablonsky Lexicon p. 640 u. ff. Brüners entlarvter Teuflischer Aberglaube p. 170 u. ff. Novellen aus der gelehrten, und curiösen Welt, auf das Jahr 1695 p. 894. Vermischte Bibliotheck, I-XII Stück p. 575. Breßlauische Sammlung XXXII Versuch p. 639. Baylens Critisches Wörter-Buch, I Theil p. 4. Walchs Philosophisches Lexicon p. 2982 u. ff. Flemmings deutscher Jäger II Theil, p. 14 u. ff. Unterredungen vom Reiche der Geister 13-18 Stück, p. 530 u. ff. Anleitung zu den curiösen Wissenschafften, p. 480. Börners Physic, p. 747.

In denen Rechten wird absonderlich gefragt, ob es wohl zuläßig, vermittelst der Wünschelruthe einen Schatz zu suchen? Und wird heut zu Tage ohne Bedencken bejahet, weil ja diese Art und Weise die natürlichen Schätze oder die Adern und Gänge der Ertze in der Erde auszuforschen gebräuchlich und öffentlich geduldet ist, dafern nur sonst keine verbotene und zauberische Mittel dabey gebraucht werden. Struvs Jurispr. Lib. II, tit. 1. §. 56. Bernitius de Rerum sufficientia L. II, c. 25. Johann Gryphiander in Oeconomia Legali Lib. I, c. 20. §. 40. Camerarius Horar. Subcis. Cent. I, c. 73. Doch sind auch viele, welche den Gebrauch derselben schlechterdings verwerffen, weil sie solche nicht allein vor eine Art zauberischer Künste halten, sondern auch glauben, daß wenigstens ein heimliches oder stillschweigendes Verbindniß mit dem Teufel darunter verborgen sey. Welcher Meynung absonderlich Johann Sperling in seiner Disp. An Virgula Mercurialis agat ex occulta qualitate? Wittenberg 1668 und Zeidler in Epist. Cent. ult. Epist. 10. Sonst hat auch Johann Ehrenfried in seiner Disp. Inaug. de Foro Conscientiæ c. 3. §. 54 u. f. Die Beschaffenheit und den Gebrauch der Wünschelruthe, und insonderheit den Punct, ob sie zu denen zauberischen Künsten zu rechnen seye? ausführlich untersucht. Uebrigens besehe man die Artickel: Zauberey, und Schatz, im XXXIV Bande, p. 981 u. ff.

Wünschen, siehe Wunsch.

Wünschen-Bernsdorf, oder Wintzigen-Bernsdorf, Dorf, siehe Wintzigen-Bernsdorf, im LVII Bande, p. 1035.

Wünschendorf, ein Dorf im Fürstenthum Jauer in Schlesien, unweit Naumburg. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wünschendorf, Dorf und Forwerck im Neustädtischen Kreise, siehe Wündschendorf.

Wünschendorf, ein Dorf mit adlichen Unterthanen und mit einer Schäferey in Meissen, und besonders in dem Bezirck des Ober-Amtes Dreßden gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wünschendorf, ein Dorf mit einem Forwerck im Ertz-Gebürge in dem Bezirck des Amtes Lauterstein gelegen. Die Besitzer davon sind die Herren von Tanthier. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wünschendorf, ein Dorf in Meissen und besonders in der Hochgräflich-Schönburgischen Herrschafft Remmissa gelegen und dazu gehörig. Geographische Special Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wünschendorf, ein Adeliches Ritter-Gut, und Dorf, im Ertz-Gebürgischen Kreise in Meissen, im Amte Wolckenstein, dem Herrn von Bölau gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wünschenmos, ein Dorf im Gebiet der Freyherren von Riedesel, im Gericht Altschirf, an der Mosbach, zwey Stunden von Stockhausen, vier von Lauterbach. Wetterauischer Geographus, p. 418.

Wünschen Sula, oder Wintzigen-Suhla, ein Dorf etliche Stunden von Eisenach. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wünsch-Pfennige, suche unter dem Artickel: Wunsch (öffentlicher).

Wünsdorf, Stadt, siehe Wunsdorf.

Wünter, (Jacob) oder Winter, war im Jahr 1721 und 1727 in der Römischen Kayserin, Amaliä Wilhelminä, Hof-Capelle ein Violoncellist.

Wüntsch (Ober- und Berel-), zwey wüste Marckt Flecken im Amte Freyburg, im Thüringischen Kreise. Wabsts Churf. Sachsen, p. 31 in Beyl.

Wüntsche, (Elias) von Zittau gebürtig, war der Philosophie Magister und ward 1674 nach Groß-Schönau, einem zur Stadt Zittau gehö-

rigem Dorfe, als Pastor beruffen; 1691 aber nach Hennersdorf, in Seiffen, gleichfals nach Zittau gehörig. Er starb 1702 den 4 May, seines Alters 58 Jahre. Carpzovs Zittauische Chronick Th. III, p. 91 und 93.

Wüppenbach, Dorf, siehe **Wippenbach**, im LVII Bande, p. 1052.

Würbel, siehe **Wirbel**, im LVII Bande, p. 1073.

Würbel, Lateinisch *Gurges*, *Vorago*, also wird der Wasser-Fall in der Donau unter Crems genennet. Er ist nur 200 Schritte von dem so genannten Strudel entfernet, und verursachet, gleich diesem, den Schiff-Leuten grosse Gefahr, weil sich das Wasser daselbst mit grosser Gewalt umdrehet, und durch einen grossen entgegen stehenden Felsen an seinem Laufe verhindert wird. Daher stehet auf der Spitze eines hohen Felsens ein grosses Creutz, damit man sich bey Zeiten in Acht nehmen kan. Hübners Zeitungs-Lexicon. Hübners des Jüngern, vollst. Geogr. Theil III, p. 128.

Würbel, (Cartesianische) Lat. *Vortices coelestes Cartesiani*, haben in der Natur-Lehre ihren Nahmen von dem berühmten Cartesius, als welcher Princip. P. III. §. 30. die Bewegungen der Planeten durch einen Mathematischen Mechanismum erkläret, nemlich aus der Natur einer Vorticis oder Würbels, in welchen die flüßige Materie des Himmels, wie etwan ein Strudel oder Wasser-Würbel herum gedrehet würde: da denn, wie er P. II, §. 39 zum Grunde setzet, ein jeder Cörper, der sich in solchem Würbel in einem Zirckel herum bewege, wie etwan der Stein in einer Schleuder, in steter Bemühung sey, von dem Mittel-Puncte des Würbels sich zu entfernen. Allein es hat Neuton Philos. Natur. Princip. Mathem. p. 399 erwiesen, daß die Vortices oder Cartesianischen Würbel ohne Grund, und mehr die Bewegungen der himmlischen Cörper zu verwirren, als zu erklären, geschickt sind; und Gravesand in Physices Elementis Mathematicis T. II. ebenfals widerleget. Müllers Philosophie Theil I, p. 868. Herr von Gamaches, Canonicus des Heil. Creutzes de la Bretonnerie, und Mitglied der Königl. Academie der Wissenschaften zu Paris, hat in seinem Tractate, welchen er Astronomie physique betittelt, und zu Paris 1740 in Reg. 4, nebst 22 Kupffer-Tafeln heraus gekommen, ob er wohl übrigens eine grosse Hochachtung vor die Würbel bezeuget, so, daß er dieselbe vor eine vortreffliche und fast Göttliche Erfindung zu halten scheinet; dennoch geglaubet, daß der erste Erfinder derselben, Cartesius, nicht die wahre Beschaffenheit derselben, und also auch nicht deren vielfältigen Nutzen vollkommen eingesehen. Sonst ist aus denen Geschichten der Gelehrsamkeit bekannt, daß Kepler zuerst auf die Würbel gefallen, von dem sie nachgehends Cartesius wie viele andre Erfindungen dieses grossen Mannes, mit Verschweigung des Nahmens Keplers angenommen, und vor sein Eigenthum ausgegeben. Daß aber Cartesius sich die Gedancken von denen Würbeln hat gefallen lassen, ist allen Ansehen nach daher gekommen, weil er wahrnahm, daß sich die himmlischen Cörper alle gegen eine Seite bewegeten, und es war gantz natürlich, daß er sich vorstellte, dieselben schwömmen in einer flüßigen Materie, von welcher sie um einen gemeinen Mittel-Punct herum geführet würden. Allein er begieng hierinne augenscheinlich einen Irrthum. Denn man kan erweisen, daß weil die Abschnitte in denen Bahnen dieser Cörper sich wie die Zeiten verhalten, so müssen ihre Bewegungen sich nothwendig umgekehrt, wie ihre Entfernungen von dem Mittel-Puncte solcher Bewegung verhalten. Folglich müssen auch von dem Orte, da ein himmlischer Cörper am weitesten von der Sonne entfernet ist, bis an den Ort, wo er ihr am nächsten kommt, die Geschwindigkeiten der Materie, in welcher derselbe schwimmet, eben diese Verhältniß haben. Aber es läst sich dieses mit denen Gesetzen der Hebekunst nicht zusammen reimen, weil die Krafft der untern Theilgen dieser Materie sich von dem Mittel-Punct der Bewegung zu entfernen, gröser seyn würde, als die Krafft der obern Theile. Wenn nun auch die kleinern Würbel der himmlischen Cörper sämmtlich von Abend gegen Morgen ihre Bewegung haben, so erfolget dieses nicht, weil sie von der Materie des grossen Würbels, darinne sie schwimmen, nach dieser Gegend fortgetragen werden; sondern es geschiehet, weil die Theilgen der kleinern Würbel schon diese Richtung hatten, ehe sie sich mit dem grossen Würbel verbanden, und solche auch nach dieser Vereinigung erhalten haben. Und wie bekannt, daß aus der Erzeugung der Würbel folge, daß die in dem Mittel-Punct derselben stehende Cörper sich um ihre eigne Axe nach eben der Gegend drehen müssen, nach welcher die sämmtliche Materie um die Sonne herum läufft, so folget, daß wenn auch in einem dergleichen grossen Würbel, andere kleinere entstehen, diese so wohl, als die in ihrem Mittel-Punct liegenden Cörper, sich nach eben der Gegend bewegen, und die Materie derselben die Trabanten mit forttragen müsse. Man ersiehet hieraus gleichergestalt, daß wenn einmahl ein Würbel in einer flüßigen Materie, von welcher Art man will, erzeuget worden, derselbe sich eben so beständig erhalten und dauren müsse, als wenn er in eine feste und unzerbrechliche Schale eingeschlossen wäre. Denn wenn die, in dem Würbel schwimmenden, und mit einander bereits vereinigten Theilgen, nach der Berührungs-Linie in einem Puncte fortgehen, und sich entfernen wolten, so können sie allezeit leichter in die Stelle der Theilgen so vor ihnen hergehen, treten, als wenn sie erst durch die über ihnen schwimmenden Theilgen durchbrechen solten, die ihnen aus mehr als einer Ursache Widerstand thun. Ob nun wohl aus dem, was bisher angeführet, zu ersehen ist, wie viel willkührliche Sätze man annehmen, und denen Cartesianern zu Gefallen glauben muß, wenn man sich mit denen Würbeln zur Erklärung der Bewegung der himmlischen Cörper behelffen will, so haben doch die neuern Cartesianer daran noch nicht genug, und der Herr Gamaches gestehet selbst, daß man mit den Würbeln, wie sie aus Cartesii Händen gekommen, nicht alles ausrichten

könne, wenn man nicht über dieselben noch die unendlich kleinen Würbel zu Hülffe nehme, welche die neuern Natur-Lehrer, vornehmlich P. Malebranche zuerst entdecket. Der vornehmste Grund, welchen Herr Gamaches beybringet, daß man solche in die Natur-Lehre aufnehmen müsse, ist dieser, daß sie denen grössern und grösten Würbeln vollkommen ähnlich sähen. Es ist nichts an sich selbst in der Natur groß oder klein, sondern wird alsdenn erst davor gerechnet, wenn man es mit andern Dingen vergleichet. Gleichwie nun vermöge des Baues, und der Einrichtung der gantzen Welt, die Bewegung in einen unendlichen Raum vertheilet wird; so muß dieselbe auch denen kleinsten Cörpern mitgetheilet werden, welche wir wegen ihrer Kleinigkeit mit unsern Sinnen nicht empfinden können. Man kan demnach nicht die gantze Welt mit Neben- und über einander liegenden Würbeln anfüllen, ohne anzunehmen, daß auch der sogenannte Aether, oder die zärteste Lufft, nichts anders, als eine Sammlung kleinerer Würbel sey, welche wieder aus unendlich kleinern, als die vorigen, zusammen gesetzet sind. Diese letztern bestehen wieder aus andern kleinen Würbeln, und also unendlich fort. Denn man kan der Materie keine Grentzen setzen, wie weit dieselbe getheilet werden könne, und das allerkleinste Sonnen-Stäubgen ist in seiner Art unendlich. Das Vornehmste, so die Frantzösischen Gelehrten an der Newtonischen Weltweisheit auszusetzen finden, beruhet darauf, daß Herr Newton allen Cörpern eine anziehende Krafft willkührlich zuschreibe, welche er nicht beweisen könne. Gesetzt aber, diese Krafft sey bloß erdichtet, und man könne nicht den geringsten Grund derselben in der Erfahrung angeben; wird nicht ein natürlich kluger Mensch wenn die Weltweisen einmahl von ihm verlangen, daß er bloß auf ihr Wort trauen solle, ohne gnugsame Beweise beyzubringen, den vernünfftigen Schluß machen: Es sey der Vernunfft gemäß, daß man so wenig, als immer möglich ist, glaube, und demnach lieber die anziehende Krafft des Newtons annehme, als sich alle Mährlein, so die Cartesianer von ihren Würbeln erzehlen, und solche fast täglich vermehren, aufbürden lasse? Herr Gamaches gehet noch weiter, und pflichtet denen bey, welche behaupten, daß auch die Materie selbst, welche zwischen denen unendlich kleinen Räumgen des sogenannten Aethers fliesset, eine Sammlung anderer unendlich kleinen Würbel sey, so gleichfalls eine ausdehnende Krafft und ein Vermögen haben, sich von dem Mittel-Puncte zu entfernen, ohnerachtet diese letzteren Würbel von einer unendlich niedrigern Ordnung seynd, als die, aus welchen der Aether bestehet. Diese unendlich kleinen Würbel werden durch das erwünschte Licht, so sie zu Erklärung der schwersten und verborgensten Begebenheiten der Natur mittheilen, vollkommen gerechtfertiget: Der Abt Moliers giebt hiervon erwünschte Proben, daraus sowohl die Fruchtbarkeit der von ihm gebrauchten Gründe, als die grosse Fähigkeit seines Verstandes erhellet. Herr Gamaches hat eine solche Hochachtung vor dieselben, daß er sie nebst denen grossen Würbeln, vor die eintzige wahre, und von denen Weltweisen so lange vergeblich gesuchte Ursache der Schwere der Cörper ansiehet. Es haben aber diese kleinen Würbel, welche innerhalb der Zwischen-Räumlein des Aethers fliessen, diese besondere Eigenschafft, daß sie nicht verbunden sind, sich sämmtlich um einen gewissen Mittel-Punct zu bewegen, wie die Würbel von allen andern Arten thun müssen. Sie können sich nach allen Gegenden bewegen. Sie gehen bald aus einem Würbel in den andern, bald sammlen sie sich an denen Orten, welche die ätherische Materie verlassen: und demnach sind sie eben das, was die neuern Natur-Lehrer die zarte Materie genennet. Man kan annehmen, daß diese kleinen Würbel eben das in Ansehung der ätherischen Materie seynd, was diese in Ansehung der Materie ist, so in unsre Sinne fällt. Wie nun der Aether der Bewegung der sinnlichen Cörper nicht widersteht, so thut auch die zarte Materie der Bewegung des Aethers in ihr keinen Widerstand. Man kan weiter annehmen, daß die flüßige Materie selbst, welche innerhalb der Zwischen-Räumlein der ätherischen Materie fliesset, aus lauter kleinen Würbeln bestehe, welche in Ansehung des Aethers eben das sind, was dieser in Ansehung der grossen Würbel ist. Wie nun Herr Gamaches die Materie des Würbels, darinne die himmlischen Cörper schwimmen, unendlich flüßig machet, welches nach unserm Begriffe eben so viel ist, als wenn man sagte, daß nach Newtons Meynung ein Cörper darinnen gar keinen Widerstand finde, so schmeichelt er sich, daß er mit vielen Worten und Vorstellungen etwas Grosses heraus gebracht habe, nemlich daß der Widerstand, den die in der Materie des Würbels schwimmenden Cörper finden, in Ansehung ihrer Bewegung unendlich kleine sey. Hieraus schliesset er endlich, daß er durch seine Einrichtung der Würbel, allen Bedingungen, so die von Keplern angegebenen Gesetze erfordern, ein völliges Gnügen gethan; 1) daß sich die himmlischen Cörper in der Materie des Sonnen-Würbels nicht anders, als in einem leeren Raume bewegen; 2) daß diese Cörper sämmtlich gegen die Sonne schwer sind; 3) daß sich der Anfang ihres Falles allezeit umgekehret, wie die Quadrate ihrer Entfernungen von der Sonne verhalte. Und weil Herr Newton die cartesianischen Würbel nicht nur wegen der vielen Gedichte, so man ohne Beweis denenselben zu Gefallen annehmen muß, verworffen; sondern auch dieselben mit gnugsamen Gründen widerleget, so giebt sich Herr Gamaches die Mühe, solche Gründe desselben genauer zu erörtern. Dieser Weltweise hat erwiesen, wenn die himmlischen Cörper von der Materie des Würbels um die Sonne herumgeführet würden, so müsten die Zeiten ihres Umlaufs sich wie die Quadrate ihrer Entfernung von der Sonne verhalten; welches von der aus der Erfahrung von Kepler fest gestellten Regel sehr weit abgehet. Ohngeachtet nun das gantze Heer der Cartesianer an denen von Newton deswegen geführten Beweisen, bishero noch nichts auszusetzen gefunden, so glaubet doch Herr Gamaches viele Unvollkommenheiten und Fehler dabey anzutreffen; 1) daß die Erfahrung denen von Newton gebrauchten Gründen widerspreche; 2) daß

derselbe die von denen Frantzosen, und vornehmlich dem Herrn Amontons entdeckten Gesetze, nach welchen sich die Cörper gegen einander reiben, und deswegen etwas von ihrer Bewegung verlieren, dabey aus den Augen gesetzet. Wie aber an diesen von Herrn Gamaches gemachten Einwürffen gar vieles auszusetzen, so überlassen wir auch andern, die Beweise genauer zu prüfen, die er zugleich nach seiner Art führet, daß die himmlischen Cörper nothwendig Kegel-Schnitte um die Sonne beschreiben müssen. Herr Gamaches untersuchet hiernächst die Gründe, wie die himmlischen Cörper haben entstehen können, oder welches einerley ist, wie sie, nachdem sie einmahl entstanden, fort dauren, und sich erhalten können. Derselbe bildet sich nemlich in der Mitten aller Arten seiner sowohl unendlich grossen, als unendlich kleinen Würbel einen Kern ein, und seine Würbel sind nicht so einfach, daß er nicht innerhalb derselben Materie von verschiedener Art sehen solte, denen er durch unendliche Umwege und vielfältiges Stossen an einander endlich ihren Platz um einen Mittel-Punct herum anweiset, daß sie sich zusammen setzen, und eine gewisse Rinde oder Schaale ausmachen müsten. Es folget daraus, daß sich eine gewisse Art der Materie auch um den allgemeinen Mittel-Punct des gantzen grossen Würbels sammlen müsse, daraus eine solche Jährung der Theilgen erfolgen kan, daß der gantze Klumpen dadurch entzündet wird. Hieraus entstehe die Sonne in dem Mittel-Puncte eines jeden grossen Würbels, und Herr Gamaches findet, daß der Stoß der Theilgen, daraus die Sonne entstanden, gegen einander mehr denn funffzigmahl stärcker gewesen, als die Stösse der Theilgen, dadurch unsre Erd-Kugel erzeuget worden. Hierinne will er auch die Quellen finden, aus denen der Abgang, den sowohl die Sonne als andre himmlische Cörper, durch die beständigen Ausdünstungen leiden, allezeit überflüßig ersetzet werden kan. Zuverläßige Nachrichten, XXX Theil, p. 446 u. ff.

Würbel, (Meer-) siehe die Artickel: **Meer**, im XX Bande, p. 155, und **Strudel**, im XL Bande, p. 1077.

Würbelbein, siehe **Wirbelbein**, im LVII Bande, p. 1074.

Würbeldost, siehe *Clinopodium*, im VI Bande, p. 427.

Würben oder **Wirben**, eine Probstey Cisterzienser-Ordens im Schlesischen Fürstenthum Schweidnitz, eine Stunde von dessen Haupt-Stadt: Es gehöret zu dem Kloster Grissau, und ist vormahls ein berühmtes Schloß, und das Stamm-Haus der Gräflichen Familie von Würben oder Wrbna gewesen, welche aber jetzo ihre Güter in Böhmen, Mähren, und im Schlesischen Fürstenthum Troppau hat. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Hübners Zeitungs-Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuern Geographie. Hübners vollständige Geographie, Th. III, p. 63. Kurtze geographische Nachricht von dem Hertzogthum Schlesien, p. 56.

Würben, Böhmisch **Wrbna**, eine der ältesten und vornehmsten Gräflichen Familien in Schlesien, Böhmen, Mähren ꝛc. welche ehemahls die Schlesische Herrschafft **Freudenthal** besessen, heut zu Tage aber in Schlesien nur noch einige Güter im Fürstenthum Troppau; die meisten aber in Böhmen und in Mähren besitzet. Schon in den ältesten Zeiten hat sie sich auch in Pohlen ausgebreitet, und sich **Wierzbna Rydzynski** genennet. Das Stamm-Schloß **Würben**, im Fürstenthum Schweidnitz gelegen, ist heut zu Tage eine Probstey, und gehöret zu der Abtey Grissau, welche 1220 vier Brüder von Würben gestiffet, siehe weiter unten, und den vorstehenden Artickel.

Merckwürdig ist, daß die erstern dieses Geschlechts, welche man aufgezeichnet findet, sich **Grafen von Wrbna** geschrieben. So findet man in alten Briefen Zemoitum, Grafen von Wrbna, im Jahr 913, und Boleslaum, Grafen von Wrbna, im Jahr 957 als Zeugen benennet. Peter von Wrbna hat in einem Privilegien Hertzog Heinrichs, beygenannt Fidelis, zu Groß-Glogau 1300 datiret einen Zeugen abgegeben. Nach der Zeit aber bemercket man, daß diese Familie etwann im vierzehenden Jahrhunderte, sich des Gräflichen Characters entäussert, und mit dem Herren-Stande begnüget, bis ihr der Kayser 1642 die Gräfliche Würde wiederum erneuret, gleichwie sie auch vorhero von dem Kayser Ferdinanden II im Jahr 1628 eine Güldene Bulle, und darinnen sonderliche Begnadigungen und Prärogativen, davon in Weingartens Fürsten-Spiegel Th. I, p. 186 u. ff. zu lesen, erhalten.

Man führet aber diese Familie von **Werbos-laus**, Grafen von Wrbna, her, welcher um das Jahr 895 ein grosser Kriegs-Held gewesen, und in dem Kriege, den Kayser Arnulph, oder Otto II, mit dem Könige in Franckreich geführet, sich gar sehr hervorgethan, indem er dem feindlichen General, Hertzogen von Columna, mit eigener Faust erleget, weswegen ihm über die in seinem Geschlechts-Wappen führende drey Linien, noch drey andere, nebst einer Säule über dem Helm, welche ein Pfeil durchfähret, erlaubet worden. Sein Sohn, Ziemovirus, Graf von Wrbna, war 913 bekannt, und dieses Sohn, Boleslaus, Graf von Wrbna, florirte 927, gleichwie dieses Sohn, Giricus, 1012, und dieses sein Sohn Przemislaus, 1042 gelebet hat. Dieser letzte hatte zwey Söhne, von denen der ältere, Zdencko, 1061, und der jüngere, Jaroslaus, 1060 am Leben gewesen. Jenes Söhne waren Dietrich, der 1121 bekannt gewesen, und Janußius, welcher 1103 lebte. Der erstere war ein Vater dreyer Söhne, von welchen 1) Caspar 1146, 2) Hincko oder Heinrich 1129, und 3) Johann 1144 gelebet haben. Der mittelste, Hincko oder Heinrich, hat sein Geschlecht durch Andreasen, der 1203 floriret, fortgepflantzet. Dieser hatte vier Söhne, welche 1214 das Franciscaner-Kloster zu Schweidnitz, und das zu Gryskien, gestiffret, noch 1220 gelebet haben, und nahmentlich geheissen: 1) Stephan I, oder der ältere, von dem sogleich ein mehrers, 2) Andreas, 3) Stephan II, der jüngere, und 4) Frantz. Vorhin gedachter Stephan I, Graf von Wrbna, war Landes-Hauptmann zu Liegnitz, und hinterließ Stephanum III, welcher 1241 in der Schlacht bey Schönfeld, ohnweit Lignitz, mit

mit grosser Tapfferkeit wider die Tartarn gefochten, und von ihnen erschlagen worden, nachdem er drey Söhne gezeuget: 1) **Johannsen**, welcher unter Heinrichen III, Hertzoge zu Breßlau, Landes-Hauptmann zu Reschen gewesen; 2) **Andreasen**, von dem sogleich; und 3) **Heinrichen**, welcher zwey Söhne, **Bernharden** und **Frantzen**, gehabt. Jetzterwehnter **Andreas** büste nebst seinem Vater in der vorerwehnten **Schlacht** 1241 das Leben ein; hinterließ aber zwey Söhne: 1) Stephanen, dessen Kinder gewesen: (a) **Christoph**, (b) **Andreas**, und (c) **Judith**, und 2) Johannsen, welcher 1250 ein Document des Klosters zu Liegnitz als Zeuge mit unterschrieben, und folgende Kinder gezeuget: 1) **Gindrich**, der Aeltere, von dem alsbald ein mehrers, 2) **Michael**, 3) **George**, und 4) **Margarethe**. Nur genannter **Gindrich**, der Aeltere, welcher noch 1290 gelebet, ist ein Vater dreyer Söhne worden: 1) **Gindrich** oder **Heinrich** I, welcher den 2 Februar 1302 zum Bischoff zu Breßlau erwehlet worden; er war ein gelehrter Herr, und bey Hertzog Heinrichen V zu Breßlau und Liegnitz, sehr beliebt; hielt 1305 einen Synodum, dessen Constitutiones der Bischoff Martin an das Licht gestellet; er starb 1319 den 23 September in grossen Schulden; 2) **Heinrich** II, von dem sogleich; und 3) **Stephan**. Jetzterwehnter Heinrich II oder **Hineck** verwaltete um das Jahr 1300 die Vormundschafft über die Breßlauischen Printzen, und hat das Geschlecht fortgepflantzet. Seine Söhne sind: 1) **Johann**, ein Vater (a) **Albrechts**, (b) **Caspars**, und (c) **Stephans**; 2) **Michael**, von dem sogleich; 3) Johann; und 4) **George**, der **Georgen** und **Catharinen** gezeuget. Gedachter **Michael**, Graf und Herr von Wrbna, der noch 1386 floriret, war ein Vater von vier Kindern. Selbige sind: 1) Heinrich, 2) **Johann**, von welchem sogleich ein mehrers, 3) **Michael**, und 4) **Gertrudis**. Jetztangeführter **Johann** lebte 1400, und zeugete nachstehende Kinder beyderley Geschlechts: 1) Christophen, 2) **Andreasen**, 3) **Heinrichen**, von dem sogleich, 4) **Elisabethen**, und 5) **Agnesen**. Nur genannter **Heinrich** oder **Hyneck** bekam 1435 von Conraden, Hertzogen zu Oelß, einen jährlichen Zinß auf das im Oelßnischen gelegene Gut Würbitz; 1439 aber von Ernsten, Hertzogen zu Troppau, die Stadt und Herrschafft Hultschin, und gieng 1445 mit Tode ab, nachdem ihm von Sophien, Frepin von Bircken, gebohren worden: 1) Johann, von dem sogleich; 2) Stephan; und 3) **Bernhard**, dessen Sohn, auch Bernhard genannt, 1529 in Heraltitz mit Tode abgegangen. Jetztgedachter **Johann**, Graf von Würben, Freyherr zu Hultschin und Bruntali oder Freudenthal, welcher 1476 von dem Könige Matthias Hunniades Franckenstein und die Herrschafft Mikulagowsky geschenckt bekam, gesegnete 1477 das Zeitliche, nachdem ihm seine Gemahlin, Dorothee, Georgens, Ritters von Raupova und Rudy, Tochter, unterschiedliche Kinder gebohren, nehmlich 1) Heinrichen, 2) Nicolaus, 3) Bernharden, von dem alsbald ein mehrers, und 4) Johannsen, der in der Ehe mit Catharinen von Zierotin zwey Söhne erziehlet: (a) **Albrechten**, welchem von Johanne Sedlnitz von Holtitz **Helene**, eine Gemahlin Georgens von Wrbna, gebohren worden, und (b) **Stephanen**, der 1542 gestorben. Nur gemeldeter **Bernhard** von Würben, von und auf Heraltitz, starb 1519 (1529), und hinterließ von Catharinen, Freyin von Sternberg, drey Söhne: 1) **Albrechten**, welcher mit Wandula von Oberstein (Oderstein) vermählet gewesen; 2) **Stephanen** I, und 3) **Johann**, welche beyde ihr Geschlecht fortgesetzet haben:

I. Der jüngste, **Johann**, Graf von Würben und Bruntali, auf Heraltitz, war des Troppauischen Fürstenthums Landes-Hauptmann, und hinterließ bey seinem 1559 erfolgten Ableben von Catharinen (**Johanne**), Freyin von Zierotin, die 1560 ihr Leben beschlossen, fünf Söhne, nehmlich 1) **Heinrichen**, von dem hernach 2) Bernharden, der (als Landes-Hauptmann in Troppau) 1582 unverehlichet gestorben. 3) **Stephanen**, Grafen von Würben und Freudenthal, Herrn auf Hultschin und Namiest, Kayserlichen Rath und Landes-Hauptmann zu Troppau, welcher mit Marthen, Freyin von Zierotin, Frau auf Hultschin und Marckwartowitz, vermählt gewesen, und 1567 gestorben. 4) **Albrechten**, Grafen von Würben und Freudenthal auf Heraltitz, welcher mit Johannen, Freyin von Sedlnitzky, unterschiedliche Kinder gehabt. 5) **Wilhelmen** von Wrbna auf Witzny, Schtemplowitz und Morawitz, welcher 1590 gestorben. Obgedachter **Heinrich** oder **Hineck**, Graf von Würben auf Bruntali und Goldstein, war Obrister Landes-Hauptmann in Mähren, verehlichte sich erstlich mit **Rebecken**, Gräfin von Würben, Stephans I Tochter, und nach deren 1582 erfolgten Tode, mit Christinen, einer Tochter Johann Wilhelms von Rogendorf. Die andere **Gemahlin** hat ihm drey Töchter gebohren: 1) **Elisabethen**, eine Gemahlin erstlich Stephans von Haimb, und hernach Bernhards von Hofkirchen; 2) **Benignen**; und 3) **Marien**. Mit der ersten **Gemahlin** zeugete er gleichfalls drey Töchter und so viel Söhne. Die Töchter sind: 1) **Johanne**, eine Gemahlin Stibors Sgrakowslag von Pichow, 2) **Catharine**, die Gemahlin eines von Würben, 3) **Magdalene**, eine Gemahlin Bohuslaus Dornowsky, 4) **Anne**, und 5) **Helene**. Die Söhne hingegen sind, und zwar 1) der älteste, **Johann**, welcher mit Helenen, Freyherrin von Hofmann, einen Sohn, Nahmens **Hyncko**, gezeuget, der 1595 zu Franckfurt an der Oder, allwo er studirte, Rector Magnificus war; 2) der jüngste, **Stephan**, der sich 1593 auf Reisen befand; und 3) der mittelste, **George**, Graf von Würben und Freudenthal, welcher erstlich mit Helenen, des zuvor erwehnten **Albrechts**, Grafens von Würben, Tochter, und hernach mit Elisabethen von Eitzing vermählet gewesen. Von dieser andern Gemahlin ist nur eine Tochter, **Anne Elisabeth**, eine Gemahlin Johann Bernhards, Grafens von Kunowitz, gebohren worden: von der ersten Gemahlin hingegen hat er einen Sohn und eine Tochter bekommen. Der Sohn, **Johann**, begab sich in die Gesellschafft Jesu; die Tochter aber, **Judith Rebecke Eleonore**, war eine Gemahlin Johann Maximilians, Grafens von Lamberg, und starb 1690 zu Wien.

II. **Stephan I**, Graf von Würben und Freudenthal, obgedachten Johannsens älterer Bruder, starb 1542 (nach dem Hübner hat er noch 1567 gelebet), und ist erstlich mit Margarethen (Marthen) Zierotin die 1573 gestorben, sodann mit Annen von Kannenberg vermählt gewesen, von welcher letztern er **Rebecken**, eine Gemahlin Heinrichs von Würben; von der ersten aber die bald anzuführenden sechs Söhne erhalten, (wie Hübner setzet); nach andern aber hat er nur Anne Magdalenen, Freyin von Kannawurf, zur Ehe gehabt, und mit ihr unterschiedliche Kinder gezeuget. Die gedachten sechs Söhne sind: 1) **Johann**, von welchem unter (A) ein mehrers; 2) **Bernhard**, der ohne Gemahlin gestorben; 3) **Carl**, auf Schilerstorf, der mit Sophien, einer Tochter Thomas von Jetzwole, vermählet gewesen; 4) **Bartholomäus**, auf Trüdeck, der sich mit einer Wißkothin ehelich verbunden, aber keine Kinder mit ihr gezeuget; 5) **Albrecht**, von dem hernach unter (B) ein mehrers; und 6) **Wilhelm**, (Wenzel) welcher im ledigen Stande gestorben.

(A) **Johann**, Graf von Würben und Freudenthal, Freyherr zu Hultschin, **Urheber der ältern Linie**, war 1593 des Fürstenthums Troppau Landes-Hauptmann, und ist erstlich mit einer von Herburg und Fulstein, hernach aber mit Margarethen, einer Tochter Nicolas Tworkowsky von Krawar (Guerkowsky von Krowocz) vermählet gewesen. Seine Kinder sind: 1) **Heinrich**, von dem nicht gemeldet wird, ob er aus der ersten oder andern Ehe entsprossen, wohl aber werden die folgenden als Kinder anderer Ehe angegeben; 2) **Stephan**; 3) **Wenzel**, von dem hernach; und 4) **Matthias**. Nur gedachter **Wenzel**, des H. R. R. Graf von Würben und Freudenthal, Kayſers Ferdinands II Geheimder Rath, war ein Vater **Johann Frantzens**, des H. R. R. Grafens von Würben und Freudenthal, Herrns auf Fulneck, Ritters des Güldenen Vliesses, Kayserl. würcklichen Geheimden Raths, Cammerherrns, Statthalters, des grossen Land-Rechts Beysitzers, obristen Lehn-Richters in Böhmen, und endlich Böhmischen Obristen Hof-Cantzlers, so 1634 gebohren und 1705 den 22 August gestorben. Er lebte in der Ehe erstlich mit Marie Elisabeth Franciscken, einer Tochter Bernhard Ignatzens, Grafens von Martinitz, und nachmahls mit Theresie Franciscken, einer Schwester der ersten, die 1706 den 11 Junius mit Tode abgegangen. Seine Kinder sind: 1) **Wenzel Bernhard**, des H. R. R. Graf von Würben und Freudenthal, welcher Kayserl. Cämmerer, und 1711 den 23 Novembr. Geheimder Rath worden; er hat sich erstlich eine Gräfin von Gallasch, und hernach 1705 den 13 Julius Marie Ernestinen, eine Tochter Leopold Carls, Grafens von Hoyos, antrauen lassen; dessen aus der ersten Ehe entsprossener Sohn, Cajetan, Graf von Würben, auf Städel, Neukirch, Wanowitz, Rosen und Hundorf, 1723 mit einer Freyin von Fragstein vermählet war, und den 15 April 1736 zu Breßlau mit Tode abgegangen; 2) **Philipp Anton**, des H. R. R. Graf von Würben und Freudenthal, Kayserl. Cämmerer, welcher 1664 gebohren, und 1720 den 17 September das Zeitliche verlassen; 3) **Joseph Frantz**, von dem sogleich ein mehrers; 4) **Norbert**, welcher als Kayserl. Geheimder Rath gestorben; und 5) **Barbar Elisabeth**, die als eine Gemahlin Maximilian Norberts, Grafens von Kollowrat, 1712 den 1 Mertz das Zeitliche verlassen. Jetztgedachter **Joseph Frantz**, des H. R. R. Graf von Würben und Freudenthal, Herr der Burg-Stadt und Herrschafft Fullneck, Broßdorf, Bryßlawitz, Stauding, Walterstorf und Dieterstorf ꝛc. Majorats-Herr, wurde 1699 Röm. Königl. Cämmerer, 1701 Kayserl. Hof-Cammer-Rath und Assessor der Böhmischen Hof-Cantzeley, auch Land-Rechts-Beysitzer in Böhmen, weiter Geheimder Rath, auch Hof-Lehen-Richter in Böhmen, welche Stelle er aber 1708 resigniret, folglich 1715 Böhmischer Hof-Vice-Cantzler, 1716 den 18 April Titular- und 1719 den 3 May würcklicher Geheimder Rath, den 6 May eben desselben Jahres wiederum Obrist-Hof-Lehen-Richter, und 1721 den 4 September Obrist-Land-Richter, auch des grössern Land-Rechts Beysitzer in Böhmen. Er hat mit Marie Annen, Gräfin von Laiming, Stern-Creutz-Ordens-Dame, die 1739 zu Prag gestorben, verschiedene Kinder beyderley Geschlechts gezeuget, nehmlich folgende Töchter: (a) **Amalie Marien**, die 1712 den 30 May gebohren, (b) **Marie Annen**, gebohren 1714 den 9 May, und gestorben 1718 den 14 Februar, (c) **Marie Annen**, gebohren ... und 1721 den 1 August gestorben, und (d) **Elisabeth Christinen**, gebohren 1719 den 30 Jenner und gestorben 1721 den 18 Julius; und folgende drey Söhne: (a) **Wenzel Micheln**, so 1728 nicht mehr am Leben war, (b) **Leopolden**, und (c) **Wenzel Joseph Frantzen**, würcklichen Königl. Cämmerern und des Land-Rechts und Tribunals in Mähren Beysitzern. Dieser hat sich 1735 den 11 Februar Marie Eleonoren, eine Tochter Carl Frantzens, Fürstens von Mannsfeld, die 1710 den 11 Junius gebohren, und 1735 den 14 Mertz Stern-Creutz-Ordens-Dame worden, ehelich beylegen lassen. Aus solcher Ehe ist entsprossen **Joseph Wenzel**, welcher 173. das Licht der Welt erblicket.

(B) **Albrecht**, Graf von Würben, Herr auf Dobroslawitz und Neukirch, ist zweymahl vermählet gewesen, erstlich mit Ludomille Birckin von Karnitz und Wesely, die ihm keine Kinder gebohren, und hernach mit Annen, Freyin von Tworkowsky, mit welcher letztern er drey Söhne gezeuget, von denen 1) der älteste, **Johann**, von seiner Gemahlin, einer Proßmannin, eine Tochter **Elisabethen** gehabt, welche Aebtißin zu Würtzburg worden; die beyden übrigen waren: 2) **Stephan II**, 3) **Bernhard**.

(I) Der jüngste, **Bernhard**, Graf von Würben, hatte sich erstlich mit Catharinen von Trautitz, und hernach mit Marie Beaten Paulowskin ehelich verbunden, und ist ein Vater zweyer Töchter und vier Söhne worden. Die Töchter sind 1) **Marie Cäcilie**, eine Gemahlin Wentzel Sedlitzky, und 2) **Anne Apollonie**. Die Söhne hingegen sind: 1) **Johann Frantz Ferdinand**, des H. R. R. Graf von Würben und Freudenthal, Kayserl. Cämmerer und Königl. Cammer-Rath in Schlesien, welcher 1720 als Hertzogl. Würtembergischer Land-Hofmeister gestorben, nachdem er erstlich mit einer von Hohlendorf, und hernach

nach 1711 mit Friedericke Wilhelminen, einer Schwester des Grafens Friedrich Wilhelms von Gräbenitz oder Grävenitz, damahligen Favoriten am Würtembergischen Hofe zu Stutgard, sein Beylager gehalten gehabt; 2) Wenzel Valerian, dessen mit Susannen von Trach erzeugte Kinder sind: (a) Johann Bernhard Wenzel, Kayserl. Cämmerer, welcher in der Ehe mit einer Gräfin von Gallasch, Cajetanen, der 1721 gestorben, erzielet; (b) Susanne, und (c) Barbar; 3) Johann Carl Frantz, des H. R. R. Graf von Würben und Freudenthal, Kayserl. würcklicher Cämmerer, dessen erste Gemahlin Johanne Eusebie von Haugwitz in Bisenpritz, die ihm keine Kinder gebohren, und die andere Johanne (Juliane) Polyxene von Cunt (Gunt) eine Engelländerin; und 4) Albrecht, welcher von Eleonoren oder Helenen Eleonoren Sedlitzkin oder Sedlnitzkin von Koltitz, nur eine Tochter Theresien nachgelassen.

(II) Stephan II, Graf von Würben in Dobroslawitz, obgedachten Bernhards älterer Bruder, zeugte mit Annen, Freyin von Oppersdorf, Stephanen III, Grafen von Würben, Herrn zu Hultschin, Königsberg, Dobroslowitz, Broßdorf, Odersch, Herrlitz, Beneschau ꝛc. welcher 1650 Kayserlicher General und obrister Land-Cämmerer in Mähren gewesen. Dieser ist zweymahl vermählet gewesen, erstlich mit Johannen von Bernstein, und hernach mit Marie Elisabethen, einer Tochter Johann Octavians, Grafens von Kinsky. Von der ersten Gemahlin ist ihm gebohren worden: 1) Anne Helene, eine Gemahlin Wilhelms Prasmava; 2) Noch funfzehen Kinder, die alle jung gestorben. Von denen Kindern anderer Ehe sind die Töchter: 1) Eleonore, mit welcher sich Scipio Guidi von Bagnio 1695 vermählet, und zur Wittbe worden; und 2) Josephe Margarethe. Die Söhne hingegen sind: 1) Ferdinand Octavian, des H. R. R. Graf von Würben, der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor Landes-Hauptmann, welcher 1695 gestorben, und von seiner Gemahlin, Marie Sibyllen, einer Tochter Alexander Heinrichs, Herzogs zu Holstein Sunderburg, (die sich nach seinem Tode 1711 anderweit an Carl Antonen Giannini vermählet) Eleonoren nachgelassen, welche 1710 Johann Wilhelmen, Freyherrn von Würtz, ehelich ist beygeleget worden; 2) Philipp Ernst; 3) Leopold Frantz Anton, welcher im Felde geblieben; 4) Wentzel Albrecht, von dem so gleich; und 5) Christian Carl, so unbeerbt gestorben. Jetztgedachter **Wentzel Albrecht**, des H. R. R. Graf von Würben und Freudenthal, Herr der Herrschafften Dobroslowitz, Reichenburg, Gabel, Datschütz, Budischau, Nemoslawitz, Rositz, Marquanetz, Krebsberg, Groß-Kotzenau, Walischau und Pomsdorf ꝛc. war 1659 gebohren, ward Kayserlicher Cämmerer, hierauf Landes-Hauptmann, erstlich zu Jägerndorf und hernach 1722 zu Lignitz, auch im September 1722 Kayserl. würcklicher Geheimder Rath, deßwegen er den 22 December gedachten Jahres den Eyd abgeleget; endlich starb er 1732 den 11 Sept. zu Liegnitz, im 73 Jahre seines Alters, und 22 seiner Lands-Hauptmannschafft. Er hat sich 1715 den 3 May mit Marie Augusten, einer Tochter Prosper Ferdinands, Fürstens von Fürstenberg, die 1695 den 7 May das Licht der Welt erblicket, verehlichet, und ist von ihr mit folgenden Kindern erfreuet worden: 1) Sophie Anne Antonie, gebohren 1715 den 18 August; 2) Carl Wentzel Anton, gebohren 1716 den 13 Sept. ward Königl. Ungarischer Obrist-Lieutenant, und 1744 im Jenner von der Königin in Ungarn zum würcklichen Cämmerer ernennet. Er hat sich 1735 mit Marie Eleonoren, einer Tochter Carl Frantzens, Grafens von Mansfeld und Fürstens zu Fondi, zu Prag vermählet; 3) Marie Josephe Walpurgis, gebohren 1717 den 6 September; und 4) Wentzel Adalbert.

Norbert Wentzel, des H. R. R. Graf von Würben, so 1680 gebohren, Kayserl. würcklicher Cämmerer und Geheimder Rath worden, und 1729 den 30 April erblasset, hat sich 1726 mit Aloysie Stephane, Wentzel Norbert Octavians, Grafens Kinsky, Tochter, die 1707 den 26 Dec. auf die Welt kommen, vermählet, und ist von ihr gebohren worden **Eugen Wentzel Joseph**, des H. R. R. Graf von Würben, auf Harschowitz, der 1728 den 3 Jun. das Licht der Welt erblicket, und 1746 sich Studirens halber auf der Universität Leipzig befand. Dieses Frau Mutter hat sich, nach dem Ableben ihres ersten Gemahls, 1737 den 1 Jenner anderweit an Rudolphen, Grafen von Choteck, vermählet. Balbin in Tab. Stemmat. Hübners Genealog. Tabellen, Th III. Tab 947 u. ff. Bucelin Germania Stemmatographica, P. III, p. 257 u. f. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV. und die Fortsetzung. Sinapii Schles. Cur. Th. I, p. 160 u. ff. und Th. II, p. 275 u. ff. Genealogiophili jetztlebende Häupter Deutschlands, Th. II, p. 395 u. f. Genealogischer Schau-Platz des jetztherrschenden Europä, (1724) p. 369 u. f. Hübners Lexic. Genealog. p 608 u. f. Gauhens Adels-Lexicon. Wiener Calender des Jahrs 1735, p. CXVI. Biedermanns Genealogie der Grafen-Häuser im Fränckischen Kreise, Th. I, Tab. CXXV. Redels Sehenswürdiges Prag, p. 75. 122. 148. und 151. Eröffnetes Cabinet Grosser Herren, Th. 21, p. 934 u. ff. Donati Europäisches Tag-Register des Jahrs 1703, p. 152. Die heutigen Christlichen Souverainen von Europa, (1698) p. 101. 602. 614. 617. 619. 624 626. 657. 679. 711. und 860. Thebesii Liegnitzische Jahr-Bücher, Th. II, p. 185. Lünigs Europ. Titular-Buch, p. 448. 483. und 484. Lucä Schles. cur. Merckwürdigkeiten, p. 173. 637. 723. 724. 1715 u. 1716. Hank. de Siles. indig. erud. Becmanni Notit. Univers. Francofurt. Pfeiffers Schau-Platz des ehemahligen alten Adels in dem Marggrafthum Mähren, p. 63 u. ff. Carl Günther Ludovici Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th III, p. 915. Schumanns jährliches Genealog. Hand-Buch des Jahrs 1747, Th. II, p. 276. Genealogische *Archivarius* des Jahrs 1731, p. 191; des Jahrs 1732, p. 167 u. f; des Jahrs 1735, p. 92. 94. 97. und 397; und des Jahrs 1736, p. 279. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band II, p. 293. Band III, p. 1068. Band VI, p. 80. 239. und 537. Band VII, p. 176. und 752. und Band VIII, p. 328. u. 786.

Würbenthal, eine kleine Stadt im Fürstenthum Grotkau oder Neiße in Schlesien, an den

Mährischen Grentzen, gehöret zu der deutschen Ordens-Commenthurey Engelsberg. Hübners Zeitungs-Lexicon. Ebend. vollst. Geogr. Th. III, p. 74. Allgemeines Historisches Lexicon.

Würbitz, ein Dorf in dem Oelßnischen Fürstenthum in Nieder-Schlesien. Daselbst sind folgende Pfarrer gewesen:

1. Matthes Pselle, 1592.
2. Johann Frentzel, von Paschkerwitz Oelßnischen Fürstenthums, folgte 1600.
3. Johann Jordan, von Breßlau, überkam 1619 das Pastorat zu Würbitz und das folgende Jahr zu Schavan.
4. Caspar Turbo, succedirte 1620.
5. Christoph Jodlov, betrat das Pastorat daselbst 1622.
6. Johann Benck, von Namslau aus Schlesien, wurde beruffen 1625, nahm hernach das Ellguttische Pastorat.
7. Friedrich Adami, von Breßlau, kam an des vorigen Stelle.
8. Johann Murov, succedirte dem vorigen 1636.
9. Johann Friedrich Jodlov, bißheriger Pfarrer zu Banckwitz im Nambslauischen.
10. Samuel Reimnitz, von Constadt aus Schlesien, Anfangs war er in seiner Vaterstadt Kinder-Lehrer, ward aber vom Herrn Leonhard von Salisch 1675 als Pastor nach Würbitz beruffen, nachmahls ließ er sich zum Pfarrer nach Postelwitz bestellen.
11. Martin Reimnitz, succedirte 1682, und erlangte 1686 das Pastorat zu Redzewitz.
12. Elias Buchner, von Neusohl aus Ungarn, vorhero Cantor zu Creutzberg, ward 1686 Diaconus zu Constadt, und in eben dem Jahre zu Pohlnisch- und Deutsch-Würbitz Pastor.

Sinapii Olsnographia, I Theil, p. 500 u. f.

Würbitz, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien, nach dem Bericht Sinapii in Schles. Curios Th. II, p. 1124. wo Benpack auf Würbitz im Cronstädtischen Oelßnischen angeführet, und zugleich gemeldet wird, daß er 1504 gelebet.

Würchhausen, ein Adeliches Ritter-Gut und Dorf, in Thüringen an der Saale bey Camburg, dem Herrn von Münch zuständig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Würcken, ist eine künstliche Arbeit des Frauenzimmers, da auf einem Würckstuhle, mit Wolle oder Seide von allerhand Farben, Blumen, Früchte und andere Dinge, nach dem Leben abgebildet, und durch ein zartes Gewebe zierlich herausgebracht werden.

Würcken, Wircken, Lat. *Efficere*, oder *Effici*, heißt in denen Rechten eben so viel, als zu Wercke richten, werden, zuwege bringen, u. s. w. Also wird z. E. dieser oder jener der Eigenthums-Herr von einer gewissen Sache, die er entweder gekaufft, oder die ihm auch geschenckt und würcklich übergeben worden, l. 2. ff. de acquir. rer. dom. oder auch nur bisweilen durch den blossen Besitz, l. 4. C. si quis alteri, und was etwan mehr dergleichen Arten, etwas eigenthümliches zu erwerben, oder rechtliche Folgen und Würckungen vorhergegangener verbindlicher Handlungen seyn oder genannt werden mögen. Siehe Würckung.

Würcken, (Speise) Joh. VI, 27. wo es heisset: Würcket Speise, nicht die vergänglich ist, sondern, die da bleibet in das ewige Leben ꝛc. Vergängliche Speise ist alle diejenige natürliche Kost und Nahrung, welche der Mensch zu Erhaltung seines Leibes zu geniessen pfleget, wie solche theils aus der Erden wächset, als da ist Obst, Getrayde und andere Feld- und Garten Früchte; theils auch über der Erden gezeuget wird, an allerhand reinen und gesunden Thieren, Ps. VIII, 8. 9. Es heisset aber die Speise vergänglich, weil sie mit der Zeit vergehet und verdirbt, sowohl ausser dem Gebrauche, weil doch alles irrdische zu nichte wird; als auch, indem sie der Mensch braucht, sintemahl da gehet das meiste wieder weg, und wird durch den natürlichen Gang ausgeworffen, Matth XV, 17. ja das wenige, das noch bleibt, ist dennoch nicht von solcher Krafft und Würckung, daß es uns könnte nähren, so lange wir leben; sondern, wenn es der Magen verdauet hat, so stellet sich ein neuer Hunger ein, wir müssen immer wieder essen, und das so lange, bis zuletzt GOtt den Bauch und die Speise hinrichtet, 1 Cor. VI, 23. Diese vergängliche Speise würcket nicht, sagt der HErr, habt nichts damit zu thun. Er verbeut nicht Essen und Trincken, dessen kan kein Mensch entbehren das hat JEsus selbst gethan in den Tagen seines Fleisches; sondern, das ist die Meynung: Wir sollen nicht blos, nicht allein, nicht vornemlich auf Essen und Trincken, oder andere zeitliche Sachen erpicht seyn, wir sollen nicht irrdisch gesinnet seyn, der Bauch soll nicht unser Gott seyn, Philipp. III, 19. Trachtet am ersten nach dem Reiche GOttes ꝛc. Matth VI, 33. Nun aber ist das Reich GOttes nicht Essen und Trincken ꝛc. Röm. XIV, 17. Wir sollen uns vornemlich bekümmern, was man Luc. X, 42. liset: Eins ist Noth ꝛc. Und eben das heist vergängliche Speise würcken, die da bleibet in das ewige Leben, die ich auch habe, gebe, ja selber bin, will JEsus sagen: Ich bin das Brod des Lebens ꝛc. Joh. VI, 35. Diese Speise stärckt und erhält auch die Seele bis ins ewige Leben, 1 B. Könige XIX, 8. ἐργάζεσθαι heist hier mit etwas umgehen und beschäfftiget seyn, sich nach denselben bemühen und trachten, daß man es überkommen möge; wie es nach dem Griechischen heisset, das Meer würcken, das ist, auf dem Meere handthieren, auf dem Meere zu thun haben, Offenb. Joh. XVIII, 17; Wie wir unsere Seligkeit würcken (das ist, derselben wahrnehmen) sollen mit Furcht und Zittern, Philip. II, 12; also sollen wir auch unvergängliche Speise würcken, begierig seyn nach der vernünfftigen lautern Milch ꝛc. 1 Petr. II, 2. Joh. V, 17. kömmet das Wort ἐργάζομαι wiederum vor, welches D. Luther ebenfals durch Würcken übersetzet hat; hat aber eigentlich den Verstand: Mein Vater hält den Sabbath nicht, darum halte ich ihn auch nicht, sondern würcke immerdar, wie mein Vater. Förtschens Extrahirtes Biblisches Lexicon D. Luthers. Siehe auch den Artickel: Speise würcken, im XXXVIII Bande, p. 1463.

Würckende Natur, siehe Natur (würckende) im XXIII Bande, p. 1045.

Würckende Qualität, siehe *Qualitas*, im XXX Bande, p. 52.

Würckende Ursache, Lat. *Causa efficiens*, ist dasjenige Ding, welches durch sein Thun dem Möglichen zur Würcklichkeit verhilfft, das ist, etwas hervorbringet, z. E. die Sonne ist die würckende Ursache, wenn das Wachs zerschmeltzet; die Erwärmung der Sonne ist ihr Thun. In diesen so genannten Würckenden Ursachen, oder in den natürlichen Kräfften gewisser Dinge haben die Mechanischen Würckungen der Natur ihren Grund. Die würckenden Ursachen fallen niemahls oder gar selten in die Sinne, und müssen dahero aus den vorher erkannten Würckungen geschlossen werden. Indem uns aber viele Umstände unbekannt seyn können, und in der That zum öfftern unbekannt sind: So folgt, daß die wahren würckenden Ursachen nur auf eine wahrscheinliche Art müssen ausgemacht werden. Siehe auch *Caussa*, im V Bande, p. 1697 u. f. f. besonders p. 1704 u. f. f. Ahlwards vernünfftige Gedancken von den Kräfften des menschlichen Verstandes, p. 146. Meisners Philosoph. Lexicon, p. 690.

Würckende Ursache, Lat. *Causa efficiens*, in Juristischem Verstande, siehe bey dem Worte: *Caussa*, im V Bande, p. 1717.

Würckende Ursache, (natürliche) siehe Natürliche würckende Ursache, im XXIII Bande, p. 1035.

Würckende Ursache (nothwendig) Lat. *Causa naturalis, seu necessaria*, wird diejenige Ursache, oder das cörperliche Ding genennet, welches entweder aus einer Nothwendigkeit seiner innern Natur, oder aus Zwang, oder durch eine äussere Krafft wider Wissen und Willen agirt. Da nun jede natürliche, oder nothwendig würckende Ursache, die der verständigen und freyen entgegen gesetzt ist, cörperlich ist: So muß das Kennzeichen der nothwendig würckenden Ursache dieses seyn, daß, wenn alle und jede erforderte und nöthige Stücke zum Agiren da sind, sie nicht könne nicht agiren. So müssen z. E. nothwendig Schwefel und Pulver, wenn sie ans Feuer gebracht werden, in eine Flamme ausschlagen. Man findet auch in andern Metaphysischen Lehr-Büchern folgende Definition von der causa necessaria, daß sie diejenige sey, ohne welche das Causatum auf keine Weise seyn kan. Flenders Logica contracta Claubergiana, p. 63. Greydani Institutiones Metaphysicæ, p. 266.

Würckende Wärme, siehe Wärme, im LII Bande, p. 441 und 457.

Würcker, siehe Weber, im LIII Bande, p. 885 u. f. f.

Würcker, Wircker, ist der Meister beym Saltzsieden in Halle, er wird alle Jahre neu eingeschrieben und abgelesen, sein Lohn ist wöchentlich 6 Gr. und von jedem Stücke Saltz bekömmt er von dem Gaste, der es kauffet, 2 Gr. 6 Pf.; dafür muß er zum Sieden Gesinde halten, auch Stroh, Licht oder Oel, Schauffeln, Ochsen-Blut und Schwencke-Bier, u. s. w. anschaffen; er darf nicht ohne vorhergeleistetem Eyd sieden, in einem

Jahre zween Kothe zugleich nicht versehen, zu allen Wercken muß er gleich giessen, nemlich 36 recht gerichtete Füll-Eymer, nicht mehr und nicht weniger, ausser den Jahrstücken; er muß auch die Stücken Saltz gleich, nicht zu groß, nicht zu klein machen, ohne Wissen und Willen seines Herrn darf er kein Saltz verborgen oder verkauffen, auch das Geld von dem, was er mit Vorbewust verkaufft, über Tag und Nacht nicht einbehalten oder verschweigen; alle Sonnabende muß er, bey Straffe 6 Gr. einen geschriebenen Zeddel, wie viel er Stücken Saltz noch im Vorrathe, auch wie viel Saltz er in derselben Woche gesotten habe, aufs Thalhauß bringen, welches dann, wenn es von allen Würckern geschehen, von dem Bornschreiber und Vorsteher des Thals zusammen gerechnet, auch was die Woche über von Fuhrleuten abgeholet und weggeführet worden, (welches der Wagmeister auf einen Zeddel verzeichnet aufs Thalhauß geben muß) dazu gesetzt, und dem Saltzgräfen samt den Oberbornmeistern übergeben, welche denn nach den befundenem Vorrathe und andern Umständen der Jahrs-Zeit, ingleichen auch des guten und bösen Weges überlegen, ob und wie viel Tage die bevorstehende Woche wieder zu Borne gegangen und gesotten, oder ein Kaltlager gehalten werden soll. Dahero alle Sonnabende eine gedruckte Pfänner-Rolle von dem in verwichener Woche gemachten und verkauffen, auch noch im Vorrathe vorhandenen Saltze heraus kommt, und auf der Cantzeley zu sehen ist: ingleichen ein geschriebener Zeddel, ob dieselbe Woche ausgesprochen, daß man zu Brunnen gehen soll, oder Kaltläger gemacht. Wenn ein neuer Landes-Fürst zu Halle eingeführet, und demselben in der Stadt Halle gehuldiget wird, so ziehen die Saltzwürcker, Läder und Stopper, samt ihren Knechten und den Trägern, mit fliegender Fahne auf den Marckt, und wenn der neue Landes-Fürst aufs Rathhauß zur Huldigung geritten, und vor dem Rathhause bey der Treppe abgestiegen, so kommen zu ihm die vorstehenden Saltz-Würcker, und redet einer unter ihnen den Landes-Fürsten an: „Wir erkennen Ew. Königl. Majestät oder Churfürstlichen „Durchlaucht. für unsern natürlichen Herrn, „bitten unterthänigst, unsere Privilegia uns zu „verneuen, und zu verstatten, daß wir Ew. Fürstl. „Durchläucht Leib-Hengst nehmen, und damit „um die Brunnen im Thal ziehen mögen, dadurch „anzuzeigen, daß Ew. Fürstl. Durchlaucht des „Thals ein Herr sey;„ welches, wenn es gnädigst verwilliget wird, so nehmen sie das Pferd, und setzen den ältesten Würcker darauf, und reitet er damit über alle vier Saltz-Brunnen, und hernach wieder vor das Rathhauß, welchem die andern in guter Ordnung, sowohl in das Thal, als aus demselben folgen, und wenn sie wieder auf den Marckt aus der Halle kommen, legen sie, nebenst der Bürgerschafft, die Huldigung ab, worauf denn der gehuldigte Fürst ihnen eine Verehrung thut.

Würcker, (Leinwand-) siehe Weber, im LIII Bande, p. 885 u. f. f.

Würcker, (Seiden-) siehe Seiden-Würcker, im XXXVI Bande, p. 1444 u. f.

Würcker, (Strumpff=) siehe Strumpff=Stricker, im XL Bande, p. 1086 u. f.

Würcker, (Woll=) oder **Wollweber**, Lat. *Lanificus*, s. Weber, im LIII B. p. 885 u. f. f. wie auch in den Artickeln: Woll=Arbeiter, im LVIII B. p. 1344 u. f. und Wolle, ebend. p. 1346 u. f. f.

Würcklich, in der Philosophie, siehe Würcklichkeit.

Würcklich, Wircklich, Real, oder Reell, Lat. *Realis*, *Reale*, *Realiter*, wird in denen Rechten entweder von Dingen gesagt, die wahrhafftig da seyn, und einen Cörper haben, mithin auch in die Sinne fallen; oder aber von Handlungen, die entweder mit der Hand, oder doch sonst wahrhafftig vollbracht worden, und endlich auch von Rechten und Gerechtigkeiten, die einer wahrhafftig und auf eine gebührliche Weise erlanget hat.

Würckliche Aussprechung eines Urtheils, siehe Sententz fällen, im XXXVII Bande, p. 214, und Sententz eröffnen, ebend. p. 211 u. f.

Würckliche Begriff, Lat. *Notio Realis*, wird derjenige Begriff genennet, in welchem nichts zu finden, welches bloß erdichtet wäre. Dieser Begriff wird dem eingebildeten entgegen gesetzt, wenn man um einer Aehnlichkeit willen etwas dichtet, welches nicht ist. Wenn man nun untersuchen will, ob ein Begriff ein eingebildeter Begriff sey: So ist nur nöthig zu zeigen, daß selbiger nicht ein würcklicher Begriff seyn könne, d. i. daß in solchem Begriffe etwas erdichtetes zu finden. Daries lehrende Vernunfft=Kunst, p. 93.

Würckliche Commercien=Rath, siehe Rath (Commercien=) im XXX Bande, p. 934.

Würckliche Contract, siehe *Contractus Realis*, im VI Bande, p. 1142 u. f.

Würckliche Dienstbarkeit, siehe Servitut (würckliche) im XXXVII Bande, p. 555.

Würckliche Execution, oder Vollstreckung der Hülffe, siehe Hülffe, im XIII Bande, p. 1068 u. f. f. wie auch Sententz (Vollstreckung der) im XXXVII Bande, p. 193 u. f. f.

Würckliche Feuer, siehe Feuer (würckliches) im IX Bande, p. 745.

Würckliche Gröſſe, Lat. *Quantitas affirmativa*, heisset in der Algebra diejenige, die das Mehrzeichen + vor sich hat, oder bey der dieses Zeichen zum wenigsten darunter verstanden wird. Dergleichen ist +b, +9 oder auch b, 9 u. s. w. Siehe Wolffens Mathematis. Lexicon, p. 1144.

Würckliche Injurien, siehe *Injuria realis*, im XIV Bande, p. 707, und Wunde.

Würckliche Kabbala, siehe *Cabala*, im V Bande, p. 6 u. f. f.

Würckliche Nath, siehe Nath, im XXIII B. p. 865.

Würckliche Oblation und Versiegelung, siehe Offerirung, im XXV Bande, p. 905 u. f. desgleichen *Depositio Judicialis*, im VII Bande, p. 609 u. f. wie auch Versiegelung, im XLVII Bande, p. 1827 u. f. f. und *Exceptio Depositionis*, im VIII Bande, p. 2276 u. f.

Würckliche Posseß, siehe Posseß (eine würckliche) im XXVIII Bande, p. 1755.

Würckliche Räthe, siehe Rath, im XXX Bande, p. 927, ingleichen Rath (würcklicher) ebend. p. 947.

Würckliche Recht, siehe Recht (dingliches) im XXX Bande, p. 1343 u. f.

Würckliche Rechts=Ansprüche, siehe Rechts=Ansprüche, im XXX Bande, p. 1423.

Würckliche Schade, siehe Schade (augenscheinlicher) im XXXIV Bande, p. 720.

Würckliche Servitut, siehe Servitut (würckliche) im XXXVII Bande, p. 555.

Würckliche Societät, siehe Societät (ausdrückliche) im XXXVIII Bande, p. 172.

Würckliche Spolirung, siehe Spolirung (würckliche) im XXXIX Bande, p. 1333.

Würckliche Stipulation, siehe Stipulation (gewisse) im XL Bande, p. 170.

Würckliche Sünde, siehe Sünde, im XLI Bande, p. 1 u. f. f. besonders p. 21 u. f. f.

Würckliche That eines Geschäfftes, siehe *Actus*, im I Bande, p. 429.

Würckliche That=Handlung, siehe *Actio*, im I Bande, p. 394 u. f. f. desgleichen *Factum*, im IX Bande, p. 65 u. f. wie auch Thun, im XLIII Bande, p. 1933 u. f. f.

Würckliche Tortur, Lat. *Tortura Realis*, siehe Tortur, im XLIV Bande, p. 1451 u. f. f.

Würckliche Tradition, siehe Uibergebung (wahrhafftige) im XLVIII Bande, p. 625.

Würckliche Tutorn, siehe Vormund (wahrhafftiger) im L Bande, p. 920.

Würckliche Verbrechen, siehe Verbrechen, im XLVII Bande, p. 219 u. f. f.

Würckliche Vergleich, siehe Vergleich (wahrhafftiger) im XLVII Bande, p. 737, wie auch den Haupt=Artickel: Vergleich, ebend. p. 715 u. f. f.

Würckliche Verpflichtung, siehe Verpflichtung (dingliche) im XLVII Bande, p. 1572.

Würckliche Uibergebung, siehe Uibergebung (wahrhafftige) im XLVIII Bande, p. 625.

Würckliche Unterscheidung, siehe Unterscheidung, im XLIX Bande, p. 2191.

Würckliche Vollstreckung der Hülffe, siehe in dem Artickel: Hülffe, im XIII Bande, p. 1068 u. f. f. desgleichen Sententz (Vollstreckung der) im XXXVII Bande, p. 193 u. f. f.

Würckliche Vollziehung eines Contracts, siehe Vollziehung eines Contracts, im L B. p. 629 u. f.

Würckliche Vollziehung eines Kauffs und Verkauffs, siehe in dem Artickel: Verkauff, im XLVII Bande, p. 954 u. f. und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. f. f.

Würckliche Vollziehung einer Sententz, siehe Vollstreckung, im L Bande, p. 626, und Sententz (Vollstreckung der) im XXXVII B. p. 193 u. f. f.

Würckliche Vollziehung der Straffe, siehe Straffe, (Vollziehung der) im XL Bande, p. 597 u. f. f.

Würckliche Vollziehung eines Testaments, siehe in dem Artickel: Testament, im XLII B. p. 1419.

Würckliche Vollziehung der Tortur, siehe in dem Artickel: Tortur, im XLIV Bande, p. 1452 u. f.

Würckliche Vollziehung eines Vergleichs, siehe in dem Artickel: Vergleich, im XLVII Bande, p. 715. u. ff.

Würckliche Vollziehung der Verjährung, siehe in dem Artickel: Verjährung, im XLVII Bande, p. 854. u. ff.

Würckliche Vollziehung eines Verkauffs, siehe in dem Artickel: Verkauff, im XLVII Bande, p. 954. u. ff. und *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1117 u. ff.

Würckliche Vollziehung der Verlöbniß, siehe in dem Artickel: Verlöbniß, im XLVII Bande, p. 1125. u. ff.

Würckliche Vollziehung einer Vollmacht, siehe in dem Artickel: Vollmacht, im L Bande, p. 543. u. ff.

Würckliche Vollziehung eines Urtheils, siehe Vollstreckung, im L Bande, p. 626. und Sententz (Vollstreckung der) im XXXVII Bande, p. 193. u. ff.

Würckliche Vormund, siehe Vormund (wahrhafftiger) im L Bande, p. 920.

Würckliche Urtheil, siehe Urtheil (mögliches) im LI Bande, p. 663.

Würckliche Wechsel, siehe Wechsel (der würckliche) im LIII Bande, p. 1071.

Würckliche Wohnung, siehe *Domicilium*, im VII Bande, p. 1198. und *Domicilium voluntarium*, ebend. p. 1199.

Würckliche Zinsen, siehe Zins.

Würcklich in dieser Welt, siehe Welt (würcklich in dieser) im LIV Bande, p. 1808.

Würcklichkeit, Wirklichkeit, oder das Daseyn eines Dinges, Lat. *Actualitas*, ist die Erfüllung seiner Möglichkeit. Es kan nichts würcklich werden, als was möglich ist, daher ist alles Würckliche auch möglich, und kan man von der Würcklichkeit auf die Möglichkeit jederzeit ohne Anstoß schliessen. Nemlich wenn man siehet, daß etwas ist, so kan man annehmen, daß es seyn kan, und folglich auch nichts widersprechendes in sich enthalte. Wir wollen dieses in einem Exempel klar machen. Cajus ist zwar fähig, gelehrt zu werden, daraus folget aber noch nicht, daß ers schon würcklich sey. Wäre er aber schon gelehrt: so müste er ohnfehlbar die Fähigkeit darzu schon gehabt haben; oder es müste doch überhaupt etwas Mögliches seyn, gelehrt zu werden. Diese Erklärung, die wir von der Würcklichkeit gegeben haben, nehmen die mehresten von den neuern Philosophen an. Man muß aber nach genauer Untersuchung gestehen, daß sie nur in besondern Fällen verständlich sey. Z. E. Wenn ich sage, ein Auge sey ein sinnliches Gliedmaß, durch welches die Seele Licht und Farben empfinden kan: so weiß man wohl, daß ich von dem Auge, als nur von etwas blos möglichen rede. Wenn ich hierauf zeige, wie dieses Gliedmaß aus fünf verschiedenen Häuten und drey besondern Feuchtigkeiten bestehe: so erkennet man, was die Erfüllung des Möglichen sey. Allein was diese überhaupt seyn soll, davon hat man uns keinen deutlichen Begriff gegeben. Einige Weltweisen nennen ein Ding würcklich, wenn es sich ausser dem Nichts befindet. Aber was wird unter dem Nichts verstanden? Man nimmt es entweder für dasjenige, was unmöglich ist: oder für das bloß mögliche. Nach der ersten Bedeutung findet sich also etwas ausser dem Nichts, wenn es möglich ist oder seyn, und bestehen kan. Solchergestalt aber wird das Würckliche mit dem bloß Möglichen vermengt. Nach der andern Erklärung ist etwas ausser dem Nichts, wenn es mehr als bloß möglich ist. Allein was soll man dabey dencken? Man hätte die Merckmahle angeben sollen, woran sich dieses mehr als bloß Mögliche erkennen liesse. Andere nennen das Würckliche ein Ding, welches nicht mehr in seinen Ursachen verborgen liegt. Aber dieses läſſet sich nur von denjenigen Dingen bejahen, welche von gewissen Ursachen herkommen. Wir verlangen hingegen eine solche Erklärung, welche auch bey demjenigen Wesen statt findet, dessen Würcklichkeit keine Ursache hat. Spricht man: Dasjenige sey würcklich, was sich ausser den Gedancken des Verstandes befindet: so fragen wir, was dieses seyn soll? Man weiß hierdurch nichts mehr, als man zuvor wuste. Würcklich seyn, und sich ausser den Gedancken des Verstandes befinden, das sind nichts anders, als gleichgültige Wörter. So undeutlich ist demnach unser Begriff von der Würcklichkeit in so fern sie überhaupt betrachtet wird.

Dasjenige wird in unserer Welt würcklich, was in dem Zusammenhange der Dinge, welcher die gegenwärtige Welt ausmachet, gegründet ist. Hingegen was ihm widerspricht, oder in ihm nicht gegründet ist, das kan in dieser Welt nicht geschehen. Was also in dieser Welt möglich ist, das ist entweder schon da gewesen, oder ist noch da, oder wird noch künfftig kommen: Hingegen was in dieser Welt unmöglich ist, könnte deswegen wohl in einer andern würcklich werden. Also verstehet man, warum nicht alles, was möglich ist, auch würcklich werden kan. Denn ein jedes erfordert seinen besondern Zusammenhang der Dinge, von welchen einer dem andern widerspricht. Zwey wider einander lauffende Dinge aber können nicht zugleich seyn, zum Exempel daß jemand jetzo sitzet, ist durch die Beschäfftigung der Gliedmassen des Leibes möglich, und erhält seine Würcklichkeit durch den gegenwärtigen Zusammenhang der Dinge, das ist, weil der Raum und die Zeit auf eine solche, und keine andere Art, erfüllet sind, in so weit derselbe Mensch nemlich darzu Anlaß nimmt, aus dem, was in der Welt geschiehet. Das jemand aufstehet, ist durch die Beschaffenheit der Gliedmassen des Leibes eben so wohl möglich, als daß man sitzet: Allein wenn es seine Würcklichkeit erhalten solte, so müste ein gantz anderer Zusammenhang der Dinge seyn, als sich jetzund befindet, das ist, der Raum und die Zeit müste auf eine gantz andere Weise erfüllet seyn, als er jetzt erfüllet ist. Denn es müste sich etwas ereignen, daraus man Anlaß nehmen könnte, sich zum Aufstehen zu entschliessen. Da es nun unmöglich ist,

daß einerley Raum und Zeit auf einmahl auf verschiedene Art erfüllet seyn kan: so kan es auch in dieser Welt nicht geschehen, daß man aufstehet, indem man sitzen bleibt, weil man wohl Ursache fand, dieses, aber nicht jenes zu resoviren.

Die Quelle der Würcklichkeit der Dinge ist der Wille GOttes. Denn weil die Vollkommenheit der Welt, GOtt bewogen eine für der andern zu erwehlen, und diejenigen allein, die er erwehlet hat, zur Würcklichkeit gelanget: so ist der Wille GOttes der Ursprung und Quelle der Würcklichkeit der Dinge. Da nun der göttliche Verstand die Quelle des Wesens, oder des Möglichen, hingegen der göttliche Wille die Quelle der Würcklichkeit ist: So kan man sich niemahls auf den Willen GOttes beruffen, wenn man fragt, wie etwas möglich ist, sondern nur wenn man zu wissen begehret, warum etwas würcklich ist; wiewohl man sich auch hier nicht schlechterdings auf den Willen GOttes beruffen kan, indem er einen Bewegungs - Grund hat, nemlich die grössere Vollkommenheit der Dinge. Ueber dieses, da ein Zustand in der Welt aus dem andern kommt, und daher in besondern Fällen auch ein zureichender Grund von der Würcklichkeit in der Welt selbst vorhanden: so kan man sich auf den Willen GOttes niemahls beruffen, als wenn von der gantzen Welt überhaupt die Rede ist. In den Wissenschafften handelt man nicht von der Würcklichkeit, sondern nur von der Möglichkeit. Denn in den Wissenschafften handelt man nicht von einzelnen, sondern von allgemeinen Dingen. Einzelne Dinge sind würcklich, allgemeine nur möglich. Derowegen kan man sich auch in Wissenschafften niemahls schlechterdings auf den Willen GOttes beruffen, daß man ihn nemlich als den Grund davon anzeiget, warum dieses möglich ist, oder geschehen kan. Ueberhaupt redet die Weltweisheit von der Möglichkeit, die Schrifft aber hauptsächlich von der Würcklichkeit.

GOtt kan alles, was möglich ist, würcklich machen. Er thut es aber deswegen doch nicht. Denn weil nichts würcklich wird als durch die Krafft seines Willens, er hingegen nichts will, als was im gantzen Zusammenhange der Dinge betrachtet, das beste ist: so bringet er auch nur dieses hervor, und das übrige alles bestehet bloß in seinem Verstande. GOTT bringet demnach nicht alles ohne Unterscheid zur Würcklichkeit, was sein Verstand hervorbringt: sondern nur dasjenige, was er vorher bedacht hat, daß es kommen soll. Alle Dinge, die würcklich vorhanden sind, sind entweder nothwendig oder zufällig. Nichts ist nothwendig als GOtt, von dessen Wesen die Würcklichkeit nicht abgesondert, werden kan: Alles was wir in der Welt antreffen, ist zufällig, und deswegen nicht gleich würcklich, weil es möglich ist. GOTT als das nothwendige Wesen, hat die Würcklichkeit zum eigenthümlichen Besitze, und braucht keine andere Ursache ausser sich zu seiner Würcklichkeit; eben deswegen, weil in seinem Wesen, das alles in dem höchsten Grade besitzet, nichts

vorhanden, was auf mehr als eine Art sich determiniren liesse, sondern nicht anders, als so seyn kan. Die übrigen Dinge sind in ihrem Wesen nicht völlig determinirt, und müssen dahero von aussen determiniret werden: Sie erfordern demnach eine Ursache ihrer Würcklichkeit ausser ihnen. Diese Ursache ist abermahls zufällig, und so würde es unendlich fortgehen. Weil nun aber alles seinen zureichenden Grund haben muß, warum es vielmehr ist, als nicht ist, dergleichen man hier nicht findet; so muß man endlich auf ein nothwendiges Wesen, als die erste Ursache der Würcklichkeit, die wir bey den zufälligen Dingen antreffen, kommen, wenn man sie völlig begreiffen will. Und solchergestalt stehet GOTT nach unsern Gründen oben an, wenn wir die Würcklichkeit der Dinge begreiffen wollen. Was die Würcklichkeit des Menschen betrifft: so erfordert dieselbe, eine Präexistentz, und abhängende Folge, in so fern nemlich derselbe in der Reihe des menschlichen Geschlechts andern folgt, und vor andere vorher gehet. Die Göttliche Würcklichkeit aber ist darinne von der menschlichen unterschieden, weil sie kein Ziel hat, wie bey der abhängenden Würcklichkeit zu finden ist.

Was durch seine eigene Krafft bestehet, dem kommt die Würcklichkeit bloß deswegen zu, weil es vor sich möglich ist. Dieses lässet sich also von keinem Dinge sagen, was durch eine fremde Krafft bestehet. Allein es ist die Frage: Was ein würckliches Ding für Kennzeichen habe, daraus man den sichern Schluß machen könne, daß es nicht bloß deswegen würcklich sey, weil es vor sich möglich ist? Die fremde Krafft, wodurch ein Ding bestehet, kan dermassen verborgen seyn, daß sie sich nicht anders als durch vernünfftige Beweise darthun lässet. In diesem Falle sind demnach gewisse Merckmahle von nöthen, aus welchen man auf die fremde Krafft, mit genugsamer Gewißheit schliessen kan. Die eigene Krafft eines Dinges ist einig und allein in seiner Möglichkeit enthalten: daher ist sie schlechterdings unveränderlich und ewig. Wenn also ein Ding durch seine eigene Krafft bestehet: so ist es ohne alle Bedingung würcklich: und ist nichts vermögend ihm seine Würcklichkeit zu nehmen oder seine Krafft zu vermehren, oder zu vermindern. Was demnach zwar würcklich vorhanden ist: aber in seiner Krafft entweder einen Zusatz, oder eine Verminderung leiden kan: oder nur unter einer Bedingung würcklich ist, das bestehet durch eine fremde Krafft. Ein Ding, welches aus Theilen zusammen gesetzet ist, höret auf zu seyn, so bald die Theile getrennet werden. Dergestalt ist es nur unter der Bedingung würcklich, in so fern diese und keine andern Theile in einer Vereinigung stehen. Jedoch wenn diese Verbindung nothwendig wäre, so daß sie einig und allein in dem Wesen der Theile ihren Grund hätte: So würde es vielleicht scheinen, daß das Zusammengesetzte unbedingter Weise würcklich wäre, und also durch seine eigene Krafft

Krafft bestünde. Aber man setzet etwas Unmögliches voraus. Die Theile bestehen entweder durch ihre eigene, oder durch eine fremde Krafft. Ist das letztere: So kan die Verbindung nicht bloß in dem Wesen der Theile ihren Grund haben. Ist das erstere: So bedarf kein Theil die Verbindung mit dem andern. Denn, wenn einer dieser Bedürfniß hätte: So wäre er nicht schlechterdings würcklich. Die Würcklichkeit eines zusammen gesetzten Dinges bestehet demnach durch eine fremde Krafft oder ein zusammen gesetztes Ding kan nicht seyn, wenn es nicht von einem andern hervorgebracht worden ist, und von demselben erhalten wird.

Wir müssen aber auch noch die Kennzeichen der Würcklichkeit eines Dinges untersuchen. Man hat in Betrachtung eines würcklichen Dinges drey besondere Fragen zu unterscheiden: Erstlich, woher man wisse, daß ein Ding würcklich vorhanden sey; zum andern, warum es sey; zum dritten, warum es seyn könne? Die alten Schulweisen haben daher nicht ohne Ursache dreyerley principia festgestellet, als das principium cognoscendi, essendi, und fiendi. Das erste, oder die Quelle des Wissens enthält den Grund, warum man sagen kan, daß ein Ding sey. Das andere, oder die Quelle des Wesens enthält den Grund, warum ein Ding seyn kan; und das dritte, oder die Quelle des Seyns, enthält den Grund, warum ein Ding seine Würcklichkeit habe.

Das Dencken ist ein untrügliches Merckmahl eines würcklichen Dinges. Denn ein denckendes Ding kan zu der Zeit, da es denckt, unmöglich nicht seyn. Diesen Satz halten wir deswegen für wahr, weil unser Verstand nicht begreiffen kan, wie ein Ding dencken, und doch zugleich nicht seyn solte. Wenn wir ein würckliches Ding antreffen, und an demselben finden, daß es keine eigene Krafft hat, wodurch es bestehen könnte: so haben wir ein sicheres Merckmahl, daß es von einem andern Dinge entsprungen sey. Ein Ding leidet, wenn es Veränderungen hat, welche von einer fremden Krafft herrühren. Hingegen ist es würcksam, wenn es etwas in sich hat, welches sich aus der Krafft, die ihm zugehörig ist, erklären lässet. Die Leidenschafften eines würcklichen Dinges sind demnach Merckmahle, daß ein anderes ausser ihm seyn müsse. Unter die Leidenschafften pflegt man die Empfindungen zu rechnen, weil man der Meynung ist, daß sie ausser der empfindenden Seele ihren Grund haben. Nachdem aber dieses einigen Weltweisen, welche von allen Sachen Gewißheit verlangen, zweifelhafft vorgekommen ist; so hat sich nach und nach eine Secte entsponnen, welche den Cörpern ausser der Seele keinen Platz vergönnen, sondern dieselben für nichts, als leere Erscheinungen ausgeben will. Man hat diese Sonderlinge mit dem Nahmen der Idealisten belegt. Sie halten die Seele für ein einfaches Wesen, welches aus keiner Materie bestehet, und nicht die geringste Ausdehnung hat. Sie eignen ihr eine eigene Krafft zu, aus welcher sie alle Empfindungen herleiten. Und diese sehen sie als Würckungen an, welche gar wohl bestehen könnten, ohne daß irgend ein Cörper vorhanden

seyn dürffte. Sie mögen zwar nicht im rechten Ernste das würckliche Daseyn der Cörperlichen Welt leugnen: Indem wir uns nicht bereden können, daß ihre Empfindungen so wenig Krafft haben, und sie in einem so irrigen Wahne lassen solten. Aber das glauben wir, sie haben denjenigen, welche in ihren Aussprüchen von lauter Gewißheit reden, etwas zu thun geben wollen. Und bey so gestallten Sachen kan man sich mit ihnen gar wohl in einen Streit einlassen. Sie fragen, woher man wisse, daß würcklich Cörper seyn? Antwortet man, daß solches aus den Empfindungen erhelle: So fordern sie Beweis, daß sich die Seele keine so klare und deutliche Vorstellungen von den Cörpern machen könnte, wenn keiner ausser ihr vorhanden wäre? Will man sich auf die Gliedmassen der Sinne beruffen, in welchen von den Cörpern gewisse Bewegungen gemacht würden: So bringen sie eine neue Frage vor, womit wir ihnen die sinnlichen Werckzeuge beweisen könnten. Wenn man also auf eine bündige Weise darthun will, daß es würcklich Cörper gebe: So findet man sich allerdings genöthiget, auf tüchtigere Gründe zu dencken. Uns hat in diesem Stücke das Unternehmen des Carteſius gefallen, in meditationibus de prima Philosophia. Als dieser Weltweise bey der Betrachtung der materiellen Dinge in so grosse Zweifel gerathen war, daß er nicht wuste, ob er seinen eigenen Leib für etwas Würckliches oder für eine blosse Erscheinung halten solte: So bemühete er sich anfangs die Beschaffenheit einer Seele kennen zu lernen. So dann kam er auf den Beweis, daß ein GOtt sey. Nach diesem suchte er die Kennzeichen der Wahrheit auszumachen. Und endlich handelte er von dem Wesen der materiellen Dinge. Alle diese Bemühungen giengen da hinaus, einen sichern und festen Grund zu finden, auf welchen er den Beweis von der Würcklichkeit der Cörper bauen könnte. Wir wollen nicht untersuchen; ob er seine Absicht erreichet habe: Man siehet indessen aus der Ordnung seiner Gedancken, wie es anzustellen sey, wenn man ein so wichtiges Vorhaben auszuführen gedenckt.

Dieser Artickel hätte können länger werden, wenn wir nicht alle Verwirrung der Begriffe so genau vermieden hätten. Wir haben die Erklärung, die wir gleich zu Anfange gegeben, nie aus den Gedancken gelassen, und haben lediglich dasjenige abgehandelt, was aus derselben fliesset. Das übrige gehöret entweder gar nicht in diesem Artickel, ob man es gleich mit der Würcklichkeit vermengt; oder es ist unter andern Artickeln abgehandelt worden. Man sehe *Actus* im I Bande, p. 428 u. f. **Existentz** im VIII Bande, p. 1338 u. f. Von der Würcklichkeit GOttes schlage man den Artickel: **GOtt** im XI Bande, p. 295. besonders, p. 317 u. ff nach, und von der Würcklichkeit der Welt, den Artickel: **Welt**, im LIV Bande, p. 1639 u. ff. **Wolfens** vernünfftige Gedancken von GOtt ꝛc. I Th. p. 9. §. 14. p. 350. §. 572. p. 610. und 631. II Th. p. 15 u. f. Ebendeſſ. Theologia Naturalis T. I. p. 69. **Wincklers** vernünfftige Gedancken über die wichtigsten Sachen und

Streitigkeiten in der natürlichen Gottesgelahrheit, p. 10 u. ff.

Würcklichkeit, in denen Rechten, siehe **Würck ich**, und **Würckung**.

Würcklichkeit, (der **Grund der**) siehe *Ratio*, im XXX Bande, p. 1005.

Würcklichkeit, (**Wahrheit der**) siehe **Wahrheit**, im LII Bande, p. 896 u. ff. p. 903.

Würcklichkeit eines Dinges, siehe **Würcklichkeit**.

Würcklichkeit GOttes, siehe **GOtt**, im XI Bande, p. 295, besonders, p. 317 u. ff.

Würcklichkeit des Menschen, siehe **Würcklichkeit**.

Würcksam, Wirckſam, Lat. *Efficax*, wird ein Ding genennet, wenn es etwas in sich hat, welches sich aus der Krafft, die ihm zugehörig ist, erklären lässet. **Wincklers** vernünfftige Gedancken über die wichtigsten Sachen und Streitigkeiten in der natürlichen Gottesgelahrheit, p. 12. In denen Rechten wird Würcksam von solchen Dingen und Handlungen gesagt, denen an ihrer natürlichen und wesentlichen Beschaffenheit nichts abgehet, daß sie nicht alsdenn auch ihre gehörige Würckung haben solten. Siehe **Würckung**.

Würcksamkeit, siehe **Würcksam**.

Würckstuhl. Die Handwercke werden zwar guten theils stehend verrichtet, als Fleischer, Gerber, Schmiede, Tischer, Zimmerleute, u. d. g. Mehrentheils aber im Sitzen, daher sie auch Lateinisch *artes ſellulariæ* genennet werden; solchemnach ist ihnen der Stuhl ein unentbehrliches Ding, und brauchen sie dieses Wort nicht nur in seinem natürlichen und eigenen Verstande, sondern auch figürlicher Weise für die Personen, womit sie ihre Stühle besetzen; da es denn heisset: **Er dürffe die Werckstatt mit so oder so viel Stühlen besetzen, das Handwerck mit mehr denn zwey Stühlen nicht treiben. Solte es ja kommen, daß er eine übermässige Person annehme, da entweder der vorige Junge noch nicht ausgelernet, soll der andere nicht auf den Stuhl gesetzet werden, bis der erſte drey Jahr vollſtändig ausgeſtanden.** Nicht, als dürffe der letzte gar nicht einsitzen, sondern nur nicht auf dem Würckstuhle: Denn zum Seidenwickeln darff er ihn wohl brauchen, welches auf andern Sesseln kan verrichtet werden; wie davon im andern Artickel der Jenaischen Bortenwürcker zu lesen. Der Zeugmacher brauchet einen feinen Stuhl ins Gewierte, und in demselben einen Brustbaum, einen Garnbaum, einen Stückbaum, und einen Streichbaum; an dem Garnbaume eine Scheibe, an dieser einen Widerhacken oder Klincke; eine Lade, darein das Blatt gethan wird, und damit der Faden im Gewebe zugeschlagen wird; in der Lade ein Rohrblatt, oder von Stahle ein Blatt, das man zu den Zeugen brauchet. Hieraus erscheinet, daß auch andere Handwercker Sessel und Stühle haben; wie aus der alten Innung der Jenaischen Schuhmacher vom 12 October 1576 zu sehen: „Es soll auch „kein Meister allhier in seiner Werckstatt mehr „denn zween Stühle mit Schuh-Knechten Macht „zu besetzen haben, und einen Lehr-Jungen darneben. Welcher solches übertritt, soll dem Handwercke mit vier Pfund Wachs zur Straffe verfallen seyn. „Allein der Weber-Stuhl ist nicht ein bloses Hausgeräthe zum Sitzen, sondern ein gantz Gerüste zum Sitzen und Arbeiten, daher sie denselben gemeiniglich eine Gestelle zu nennen pflegen.

Würckstuhl, ist auch dasjenige von Holtz zusammengesetzte Gestelle, worüber das Frauenzimmer allerhand Zierrathen und Putz-Geräthe, als Stühle, Teppichte, Kammfutter und andere Sachen aus bunter Seide oder Garn zu würcken pfleget.

Würckung, Wirckung, Lat. *Effectus*, wird dasjenige genennet, was durch das Thun seine Würcklichkeit erreichet. Hingegen dasjenige Ding welches durch sein Thun dem Möglichen zur Würcklichkeit verhilfft, das ist, etwas hervorbringt, wird eine **würckende Ursache** genennet. Z. E. Wenn die Sonne das Wachs schmeltzet: So geschiehet solches durch die fortgesetzte Erwärmung. Und also ist die Erwärmung der Sonne ihr Thun, das Schmeltzen die Würckung, und sie selbst ist die würckende Ursache, dadurch sie solches verrichtet. Aus der würckenden Krafft erfolgt die Würckung, so bald nur die Hindernisse gehoben werden. Aus der blossen Macht zu würcken hingegen erfolgt noch nichts, weil selbige noch nicht sattsam bestimmet ist. Da es aber bey der würckenden Krafft nicht auf die Grösse des würckenden Dinges ankömmt: so erhellet hieraus, daß eine Krafft keine eigentlichen Theile sondern nur gewisse Grade ihrer Hefftigkeit und Stärcke haben kan. Z. E. Ein Bogen, der mehr oder weniger gespannet worden, hat auch mehr oder weniger Grade der Krafft dadurch erlanget. Allein er hat darum weder mehr noch weniger Theile bekommen, weil er überall gleich groß geblieben ist.

Andere Weltweisen haben durch Würckung, die Beziehung eines Dinges auf dasjenige, davon es seinen Ursprung hat, verstanden. Es muß demnach eine jede Würckung oder Werck an ihrer Ursache hängen, und derselben nachgesetzet seyn, wo nicht allezeit in Ansehung der Zeit, dennoch in Ansehung ihrer Natur und Eigenschafft. Daher denn offenbar ist, daß kein Ding eine Ursache sein selbst seyn, oder ihm selbst den Ursprung geben, kan, noch, daß zwey Dinge eines des andern Ursache seyn, und einander den Ursprung geben können, weil es wider einander streitet, daß ein Ding eher sey, als es ist, oder zugleich vor und nach ihm selbst sey, und daß ein Ding, welches schon sein Wesen hat, dasselbe von einem andern erst empfange.

Man hat auch folgende Erklärung von der Würckung gegeben, welche mit unserer obigen übereinkömmt; sie sey nemlich: Die Anwendung einer Krafft etwas würcklich zu machen. Demnach wird eine Würckung aus hinreichenden Kräfften **möglich** genennet, aus nicht hinreichenden Kräfften **unmöglich**, aus kaum hinreichenden **schwehr**, und aus mehr als hinreichenden **leicht**. Der bekannte **Benedict von Spinoza** behauptet in seiner Sitten-Lehre, p. 6 u. f. daß aus einer gegebenen bestimmten Ursache die Würckung nothwendig erfolge. Und auch umgekehrt; wenn keine bestimmte Ur-

Ursache vorhanden wäre, so sey es unmöglich, daß die Würckung erfolgen solte. Die Erkenntniß der Würckung beruhe auf der Erkenntniß der Ursache und schliesse dieselbe in sich. Ferner lehret er p. 78. diejenige Würckung sey die allervollkommenste, welche von GOtt unmittelbar hervor gebracht wird: je mehrere mitlere Ursachen aber etwas bedürffe, wenn es hervorgebracht werden solte, desto unvollkommener wäre dasselbe.

Wir solten hier nunmehro von den verschiedenen Würckungen der Geister und Cörper handeln. Allein wie vielerley diese Würckungen der Geister und Cörper sind, kan man aus ihren Kräfften abnehmen; daher wir uns hierbey nicht aufhalten dürffen. Man sehe den Artickel: Krafft, im XV Bande, p. 1662 u. ff. Wir werden aber hier etwas von den Würckungen und Ursachen gedencken müssen, welche in der Welt eine Art des Zusammenhanges ausmachen. In der Welt verhält sich alles wie Würckungen und Ursachen. Denn die Mittel, wenn sie würcken, und etwas hervorbringen, werden zu Ursachen, und die Endzwecke, so dadurch erfüllet werden, heissen alsdenn Würckungen. Der Zusammenhang der Veränderungen und Würckungen in der Welt ist so beschaffen, daß eine wieder eine andere, diese aber eine dritte nach sich zu ziehen vermögend ist. Denn eine Veränderung und Würckung bringt einen Effect zu wege; Dieser aber kan wiederum vermöge seines Endzweckes, oder eines natürlichen Zusammenhanges eine Ursache von einem andern werden. Allein man muß auch dieses wiederum unterscheiden nach den Cörpern und Geistern in der Welt, davon jene die natürliche, diese aber die moralische Welt pflegt genennet zu werden. In jener ist die Folge und der Zusammenhang der Veränderungen nothwendig, und die gegenwärtigen gründen sich in den vorhergehenden, gleichwie in den gegenwärtigen die zukünfftigen. Dieses kan aber nicht auf gleiche Weise von den Veränderungen der Geister, und von allen Begebenheiten, die von ihnen entstehen, gesagt werden. Denn obgleich vor ihren Würckungen allezeit etwas vorhergehet, nemlich ein äusserlicher Bewegungsgrund und Gelegenheit: so dependiret doch davon ein Geist eigentlich nicht, und seine Verrichtungen sind keineswegs in Dingen ausser ihm; sondern in ihm selbst und seinen Kräfften gegründet.

Durch Würckungen werden die Endzwecke erhalten, und zwar in der Welt vornemlich von vernünfftigen Creaturen. Sie müssen aber dieselben selbst regieren als worzu sie Verstand und Willen nebst Freyheit von GOtt bekommen haben. Es müssen aber ebenfalls die unvernünfftigen und leblosen Dinge würcken, weil sie gleichfalls zu gewissen Nutzen in der Welt dienen sollen. Solches geschiehet auf doppelte Weise. Die Kräffte dieser Dinge können nicht anders würcken, als so fern solche in ihrer Verbindung und Zusammensetzung sich gründen. Daraus entstehet also auch, daß sie Ursachen, etwas hervor zu bringen, abgeben können. Den Zusammenhang und Verbindung natürlicher Dinge unter einander, vermöge welcher sie als Ursachen würcken, nennet man die Gesetze der Natur. Weil nun die natürlichen Geschöpffe denen Vernünfftigen hauptsächlich zum Vortheil dienen sollen, hierzu aber gehöret, daß diese sich zu solcher Absicht derselben bedienen mögen: so sehen wir, wie sie auch durch die Regierung vernünfftiger Geschöpffe ihre Würckungen zu vollbringen pflegen. Es ist aber hierbey dieses zu bemercken, daß sie durch ihre Würckungen und Bewegungen Veränderungen leiden, und desfalls der Destruction unterworffen sind. Dieses ist alles, was wir überhaupt von denen Würckungen zu sagen, für nöthig befunden haben. Alles das übrige, welches hieher könnte gerechnet werden, muß man unter den besondern Artickeln nachschlagen, als **Natürliche Würckung oder Vermögen** im XXIII Bande, p. 1032 u. f. **Naturlauf** ebendas. p. 1145 u. f. **Natur-Lehre** in eben diesem Bande, p. 1147 u. ff. Ingleichen ist hier zu bemercken, daß der Freyherr von **Walf** ein besonders Buch von den Würckungen der Natur ans Licht gestellet hat, welches hierbey mit grossem Nutzen kan gebraucht werden.

Von den Würckungen der **Einbildungs-Krafft** kan man den Artickel: **Einbildungs-Krafft**, im VIII Bande, p. 533 u. ff. von den Würckungen der Seele, den Artickel: **Seele** im XXXVI Bande, p. 1051 u. ff. besonders 1061 u. ff. von den Würckungen der Sonne, den Artickel: **Sonne**, im XXXVIII Bande, p. 742 besonders 745 u. ff. von den Würckungen der Teuffel den Artickel: **Teuffel**, im XLII Bande, p. 1543. besonders p. 1581 u. ff. nachschlagen.

Was von den verschiedenen Würckungen in der Gottesgelahrheit vorkömmt, kan ebenfalls hier nicht abgehandelt werden, weil es mit bessern Grunde unter den besondern Artickeln ist ausgeführt worden. Also sehe man von den Würckungen des Glaubens den Artickel: **Glaube**, im X Bande, p. 1606 u. f. Von den Würckungen der Liebe Gottes den Artickel: **Liebe**, im XVII Bande, p. 950 u. ff. Von den Würckungen Gottes in den Seelen den Artickel: **Seele**, im XXXVI Bande, p. 1051 u. ff. besonders 1142 u. f. von den Würckungen der Tauffe und Kinder-Tauffe die Artickel: **Tauffe**, im XLII Bande, p. 244 u. ff. und p. 324 u. ff.

Wolfens vernünfftige Gedancken von GOtt der Welt und der Seele des Menschen p. 62. §. 120. **Gottscheds** Gründe der Weltweisheit p. 161 u. f. **Spinozä** Sitten-Lehre p. 6. u. 74. **Zimmermanns** natürliche Erkenntniß Gottes, p. 49 u. 317.

In denen Rechten heisset Würckung nichts anders als eine richtige und nothwendige Folge einer vorhergehenden Handlung als ihrer eigentlichen und wahrhafftigen Ursache. Also sind z. E. die eingewandte Appellation oder Leuterung wider ein ausgesprochenes Urtheil, die Verkümmerung oder Anlegung des Arrests, die wohlbedächtig geschehene Verzicht oder Begebung derer einem sonst zuständigen rechtlichen Behelffe und Wohlthaten, die einer verbindlichen Handlung beygefügten besondern Clausuln und Bedingungen, u. s. w. die eigentlichen und wahrhafftigen Ursachen derer darauf erfolgenden rechtlichen Würckungen, daß z. E. ein Urtheil, wider welches

ches appelliret oder appelliret worden, nicht rechtskräfftig werden mag, daß die verkümerten oder verrarestirten Sachen nicht veräussert oder an einen andern Ort geschaffet werden können, daß einer, dem sonst diese oder jene behelffliche Ausrede oder Rechts-Wohlthat gar wohl zu statten kommen mögen, welcher und so bald er sich derselben begeben, solche nicht weiter vor sich anführen kan, daß die einem Contracte oder verbindlichen Handel beygefügten Bedingungen den andern, gegen den er sich auf solche Art verpflichtet hat, ein Recht geben, ihn auch zu deren Erfüllung, wenn er sich in Güte nicht darzu verstehen will, durch den Weg Rechtens und richterliche Hülffe anhalten zu lassen; und so auch in unzähligen andern Fällen und Angelegenheiten, wovon im gegenwärtigen Lexico am gehörigen Orte und bey deren besondern Abhandlung gnugsame Nachricht ertheilet wird.

Würckung, heißt offtermahls so viel als **Operation**, davon im XXV Bande, p. 1506. nachzusehen.

Würckung, (die Gegen-) siehe **Reaction**, im XXX Bande, p. 1202.

Würckung, (Maaren-) eine Kranckheit, siehe **Wichtelzopff**, im LV Bande, p. 1681.

Würckung, (natürliche) siehe **Natürliches Vermögen**, im XXIII Bande, p. 1032.

Würckung, (Natur-) siehe **Natürliche Begebenheiten**, im XXIII Bande, p. 974.

Würckung, (schwere) siehe **Schwere Würckung**, im XXXVI Bande, p. 447.

Würckung, (Societäts-) siehe **Societäts-Würckungen**, im XXXVIII Bande, p. 218.

Würckung, (Tag-) siehe **Tagwürckungen**, im XLI Bande, p. 1403.

Würckung, (übernatürliche) siehe **Wunderwercke**.

Würckung, (vollkommenste) siehe **Würckung**.

Würckungen des Heiligen Geistes, Lat. *Operationes Spiritus Sancti*, bestehen darinne, daß wir durch die Krafft desselben ohne unser Verdienst, in einen solchen Zustand versetzet werden, daß wir der Vortheile der Erlösung JEsu und seiner uns erworbenen Wohlthaten würcklich theilhafftig seyn, und in der That geniessen. Diese Würckungen müssen der Gnade Gottes, welche die anwendende heist und von der erbarmenden und erwerbenden unterschieden ist, zugeschrieben werden. GOtt würcket in uns den Glauben, das Leben, und alles, wodurch wir zu einer wahren Seligkeit gebracht und geführet werden können; und dieses thut der dreyeinige GOtt. Wir finden wahrhafftig in dieser anwendenden Gnade Gottes, und in den Gnaden-Würckungen desselben nichts, welches in einer persönlichen Eigenschafft der dreyen Personen des einigen göttlichen Wesens hauptsächlich und nothwendig solte gegründet seyn. Vielmehr wissen wir, daß alle äusserliche göttliche Handlungen, welche auf die Welt und auf die Menschen gehen, und darinne etwas hervorbringen, allen dreyen Personen des göttlichen Wesens gemein sind, und von ihnen unzertrennlich verrichtet werden. Wir müssen also glauben, daß der dreyeinige GOtt, Vater, Sohn und Heilige Geist, die Bekehrung, den Glauben, das Leben und die Seligkeit aus Gnaden in den Menschen würcke, welches die Stellen: Jerem. XXXI, 18. Ezech. XXXVII, 27. 2 Corinth. III, 5. Philipp. II, 12. deutlich beweisen. Ob aber gleich der dreyeinige GOtt den Glauben und das geistliche Leben durch eine unzertrennliche Krafft in uns würcket: so werden dennoch diese **Würckungen insbesondere der dritten Person in der Gottheit, dem Heiligen Geiste**, beygeleget und zugeschrieben. Sie werden daher fast nie anders genennet, als die **Gnaden-Würckungen des Heiligen Geistes**. Ueberhaupt sagt man auch wohl die Gnaden-Würckungen Gottes; man wird aber gar selten finden, daß man von den Würckungen des Vaters und des Sohnes rede. Man giebt dadurch zu erkennen, daß die gantze anwendende Gnade, und die Bekehrung und Heiligung der Menschen zwar überhaupt ein Werck des dreyeinigen Gottes, besonders aber doch des Heiligen Geistes sey. Der Heilige Geist führet auch deswegen diesen seinen Nahmen und die Benennung eines Geistes der Heiligung; weil ihm besonders und unmittelbar alle Gnaden-Würckungen in uns Menschen zu kommen, und beygeleget werden müssen. Es konnten auch diese Gnaden-Würckungen keiner Person in der Gottheit besser, und mit mehrerm Fuge in einem besondern Stande beygelegt werden, als der dritten, oder dem Heiligen Geiste. Die dritte Haupthandlung Gottes, welche auf die Seligkeit der Menschen gehet, wird auch billig in einem besondern Verstande der dritten Person in der Gottheit beygelegt: Gleichwie die erste äusserliche göttliche Handlung, nemlich das Werck der Schöpffung, und die allgemeine Liebe gegen die gefallenen Menschen, der ersten Person, dem Vater; die andere göttliche Handlung zur Seligkeit aber, das Werck der Erlösung der andern Person, dem Sohne, Christo, in einem besondern Verstande als eigen beygelegt wird. So wie nun auch die erbarmende Gnade Gottes gegen die Menschen dem Vater; Die erwerbende göttliche Gnade dem Sohne zugeschrieben wird: Eben so kan und muß die göttliche Gnade der Anwendung dem Heiligen Geiste besonders zugeeignet werden. Der Heilige Geist würcket also besonders in uns den Glauben, das geistliche Leben, und machet uns dadurch der erworbenen Wohlthaten unsers Erlösers theilhafftig. Daher werden alle göttliche Gnaden-Würckungen so offt und in einem besondern Verstande dem Heiligen Geiste zugeschrieben. Unser gantzes geistliches Leben wird uns nur als eine Würckung des Geistes vorgestellet. **Warlich, warlich**, spricht Christus zum Nicodemus, **es sey denn, daß jemand gebohren werde aus Wasser und Geist; so kan er nicht in das Reich Gottes kommen. Was vom Fleische gebohren wird, das ist Fleisch; und was vom Geiste gebohren wird, das ist Geist**, Joh. III, 5. Der Heyland redet hier von einem neuen Leben, worzu alle Menschen geistlicher Weise gebohren werden müssen, wo sie anders an dem Reiche Gottes Theil nehmen wollen, wie aus dem

3 Vers erhellet; und diese neue Geburt eignet er dem Geiste zu, wodurch kein anderer als der Heilige Geist selbst mit Fug und Recht verstanden werden mag. Der Heilige Geist ist also die besondere Ursache unserer geistlichen Geburt. Er macht uns geistlich. Und dieser Heilige Geist ist es auch, welcher durch seine Gnaden-Würckungen, das wahre geistliche Leben in uns würcket. Der Apostel **Paulus** kan daher mit Recht sagen: **GOtt machet uns nach seiner Barmherzigkeit selig durch das Bad der Wiedergeburt und Erneuerung des Heiligen Geistes, welchen er ausgegossen hat über uns reichlich durch JEsum Christum unsern Heyland. Auf daß wir durch desselben Gnade gerecht und Erben seyn des ewigen Lebens nach der Hoffnung.** Tit. III, 5. Der Heilige Geist muß uns in den Stand setzen, daß der Wille Gottes uns selig zu haben, an uns würcklich erfüllet werden könne. Der Heilige Geist muß uns zu einem neuen geistlichen Leben verhelffen und bringen. Wir finden in diesen Worten des Apostels so gar die Ordnung auf das deutlichste vorgestellet, in welcher die drey Personen in der Gottheit sich bey der Seligkeit der Menschen geschäfftig erweisen. Denn der Apostel sagt dieses: Der Vater will uns Menschen in Christo JEsu seinem Sohne und unsern Erlöser durch die Gnaden-Würckungen des Heiligen Geistes selig haben, und in dieser Ordnung machet uns Menschen auch der dreyeinige GOtt würcklich selig. Kan wohl ein Bekenntniß unsern Satz mehr bekräfftigen, als dasjenige, welches wir in dieser Sache von dem Apostel Paulo finden? Er spricht: **Darum thue ich euch kund, daß niemand JEsum verfluchet, der durch den Geist Gottes redet; und niemand kan JEsum einen HErrn heissen, ohne durch den Heiligen Geist**, 1 Corinth. XII, 3. Der erstere Satz beweiset, daß die Gnaden-Würckungen des Heiligen Geistes die Menschen von allen Sünden zurück halten, wenn man ihnen folgt. Der letztere aber giebt deutlich zu erkennen, daß nur durch die Krafft und Würckung des Heiligen Geistes der Mensch an JEsum wahrhafftig glauben, ihn als den Erlöser und Heyland annehmen, und seiner erworbenen Wohlthaten würcklich theilhafftig werden könne. Ohne den Heiligen Geist und seine göttliche Würckung haben wir keinen Theil an Christo. Wird also nicht der Glaube der Menschen, ihr wahres Leben und ihre Seligkeit eigentlich und besonders dem Heiligen Geiste und seiner göttlichen Krafft zugeschrieben? Man mercke endlich noch die Worte eben dieses Lehrers: **Ihr seyd abgewaschen, ihr seyd geheiliget, ihr seyd gerecht worden durch den Nahmen JEsu, und durch den Geist unsers Gottes**, 1 Corinth. VI, 11. Unser wahres und geistliches Leben wird hier nicht allein unsern Erlöser und Heylande als demjenigen zugeeignet, der uns solches durch seine Erlösung erworben und verdienet hat, sondern auch dem Heiligen Geiste, und zwar als demjenigen, der uns das Verdienst JEsu wahrhafftig zueignet, und durch seine göttliche Krafft in einen so seligen Zustand wahrer und gläubiger Christen würcklich versetzet. Hierbey aber wird man fragen: ob denn diese anwendende göttliche Gnade, oder diese Gnaden-Würckungen des Heiligen Geistes unmittelbar in uns Menschen, oder durch ein gewisses Mittel gewürcket würden? Wenn wir uns der Lehre von der Heiligen Schrifft erinnern, daß dieselbe von dem Heiligen Geiste den Heiligen Schrifftstellern eingegeben sey, und daß eben dieser Heil. Geist mit seinem Worte unauflöslich verknüpffet sey, und auch beständig durch selbiges in den Hertzen der Menschen würcke, und selbige von der Wahrheit zu überzeugen suche: so ist es allerdings höchst vernünfftig zu schliessen, daß sich auch der Heilige Geist allerdings dieses seines göttlichen Wortes als eines Mittels bedienen werde, wodurch er diese seine Gnaden-Würckungen in den Menschen zu ihrer Bekehrung und Seligkeit hervorbringt. Die Weisheit Gottes erfordert allerdings Mittel, wodurch GOtt seine Handlungen ausübt, wo anders welche zu haben sind. Wir haben ja das Wort unsers Gottes, welches eine wahrhafftig göttliche Krafft mit sich verbunden hat, welche von der Krafft des Heiligen Geistes, als des wahren Urhebers der Schrifft, nicht unterschieden ist. Man kan ferner keinen Grund anführen, daß die Gnaden-Würckungen gantz unmittelbar ohne das Wort Gottes in uns geschehen solten. Hingegen wird das Wort Gottes eine **Krafft Gottes** genennet, **die da selig machet, alle die daran gläuben**, Röm. I, v. 16. Diese Stelle zeigt an, daß das Wort Gottes das ordentliche Mittel sey, wodurch wir Menschen die anwendende Gnade Gottes erhalten, und wodurch der Heilige Geist die Wercke und Würckungen der Gnade in uns hervorbringet. Hieher gehöret auch die Stelle: **Daß das Evangelium bey den Gläubigen gewesen sey nicht allein in Worten; sondern beyde in der Krafft und in dem Heiligen Geiste, und in grosser Gewißheit**, 1 Thessal. I, 5. Wie klärlich zeigen diese Worte daß der Heilige Geist ordentlich durch das Wort Gottes in den Menschen würcket: Der Apostel **Petrus** giebt uns auch dieses Mittel, wodurch der Heilige Geist seine Gnaden-Würckungen in den Menschen verrichtet, auf das deutlichste zu erkennen, wenn er die Gläubigen so beschreibet, als die **da wiederum gebohren sind nicht aus vergänglichen Saamen nemlich aus dem lebendigen Worte Gottes, das da ewiglich bleibt**, 1 Petri I, 23. Er eignet nicht allein dem Worte Gottes eine lebendige Krafft zu, welche von dem Heiligen Geiste herrühret; sondern er gestehet auch zugleich, daß die Menschen durch selbige Krafft wiedergebohren werden; welches allerdings eine Gnaden-Würckung des Heiligen Geistes ist. Es muß also der Heilige Geist durch das Wort Gottes seine Gnaden-Würckungen in uns nothwendig verrichten, und zu Stande bringen. Und wie ausdrücklich lehret nicht der Apostel Jacobus: **GOtt hat uns gezeuget nach seinem Willen durch das Wort der Wahrheit**, Jacob. I, 18. Ferner: **Ich habe euch gezeuget in Christo Jesu durch das Evangelium**, 1 Corinth. IV, 15. Und unser Heyland betet: **Heiliger Vater heilige sie in deiner Wahr-**

heit, dein Wort ist Wahrheit, Johan. XVII, 17. Alle diese Stellen beweisen zur Gnüge, daß der Heilige Geist alle seine Würckungen in den Menschen ordentlicher Weise durch das Wort Gottes verrichte. **Wir reden hier nur überhaupt von den Würckungen des Heiligen Geistes.** Wir haben auch nur überhaupt bewiesen, daß das Wort Gottes das ordentliche Mittel sey, dessen sich der Heilige Geist bediene. Es bedienet sich aber die Weisheit Gottes in der Anwendung der durch Jesum uns erworbenen Gnade nicht nur des göttlichen Wortes, als eines ordentlichen Mittels; sondern sie zeiget sich auch noch weiter darinne, daß sie durch gewisse Menschen solches göttliche Wort den andern verkündigen lässet, damit sie auf solche Art durch die Predigt des Evangelii zum Glauben, und zum wahren geistlichen Leben durch die Krafft des Heiligen Geistes gebracht werden mögen. Und diese sind keine andere, als Lehrer und Prediger. Die Weißheit Gottes würde allerdings leiden, wenn GOtt auch noch jetzo sein Wort allen Menschen unmittelbar offenbaren und eingeben wolte; Da selbiges aufgeschrieben ist, und durch den Dienst der Menschen ihnen bekannt gemacht, und vorgetragen werden kan. Würden nicht auf solche Art die Wunderwercke gehäufft werden. **Der Glaube kommt aus der Predigt; das Predigen aber durch das Wort Gottes.** Röm. X, 17. In der Absicht sind eben Lehrer und Prediger bestellet worden, damit durch ihren Dienst den Menschen das Evangelium verkündiget, und die Gnade Gottes ihnen angetragen werden möchte. Die fernere Absicht davon ist diese: Damit die Menschen durch die Krafft des Heiligen Geistes und seines Wortes zur würcklichen Annehmung und Zueignung, der von Christo erworbenen, und jetzo dargebothenen Gnade Gottes mögen gebracht werden. Die Schrifft sagt von Christo: **Und er hat etliche zu Apostoln gesetzt, etliche zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern.** In der Absicht: **Damit die Heiligen zugerichtet werden zum Wercke des Amtes, dadurch der Leib Christi erbauet werde, bis das wir alle hinan kommen zu einerley Glauben und Erkenntniß des Sohnes Gottes, und ein vollkommen Mann zu werden, der da sey in der Maasse des vollkommenen Alters Christi.** Ephes. IV, 11 u. ff. Der Dienst der Lehrer und Prediger also ist es, wodurch das Evangelium den Menschen ordentlicher Weise verkündiget, und die Gnade Gottes und JEsu dargeboten wird.

Die Menschen können den Würckungen des Heiligen Geistes widerstehen.

Diese übernatürliche Gnade Gottes und des Heiligen Geistes würcket in den Menschen nicht nach einer absoluten und unbedingten Macht und zwar so, daß der Mensch gar nicht widerstehen könne. Wir sind schon längst überzeugt, daß die Freyheit ein Vermögen eines vernünftigen Geistes bey zweyen oder mehrern gleich möglichen Handlungen sich zu einer zu bestimmen, eine wesentliche, und von dem Menschen unzertrennliche Eigenschaft sey. Sie ist der eintzige Grund, daß

uns etwas kan zugerechnet, und wir deswegen belohnet oder bestrafet werden können. Haben wir bey gewissen Dingen und Handlungen keine Freyheit; sind wir worzu nothwendig bestimmet: so stehen auch solche nicht in unserer Gewalt, sie können uns keinesweges zugerechnöt werden, sondern vielmehr dem, der uns darzu bestimmt hat, und wir können auch ihrentwegen weder belohnt noch bestraffet werden. Wir müssen aber im Gegentheile gestehen, daß alle Handlungen eines Dinges demselben mit Rechte können zugeschrieben und eine Person seiner Verrichtungen wegen belohnet und bestrafet werden könne, in so fern dieselbe solche einiger massen in seiner Gewalt gehabt hat, und dabey seine Freyheit auf einige Art hat beweisen können. Wir Menschen haben noch nach dem Falle die Krafft der natürlichen Freyheit bey den Handlungen, wodurch wir, GOtt zu ehren, verbunden sind, und um welcher willen wir belohnt und bestrafft werden können. Gehöret aber nicht hierzu allerdings die Annehmung der angebotenen göttlichen Gnade der Anwendung? Gehöret nicht allerdings hieher die Annehmung der Krafft zu glauben und aller Gnaden-Würckungen des Heiligen Geistes? **Wer da gläubet, der soll selig werden; wer aber nicht gläubet, der soll verdammt werden.** Marci XVI, 16. Soll aber die Seligkeit als eine Gnaden-Belohnung auf den Glauben der Menschen und die Verdammniß, als eine verdiente Straffe auf ihren Unglauben erfolgen: so muß nothwendig der Glaube und der Unglaube der Menschen einiger massen in ihrer Gewalt seyn, wir behaupten gar nicht, daß der Glaube, und das geistliche Leben auf eine solche Art in der Menschen Gewalt stehe, und auf ihrer Freyheit beruhe, als wenn sie durch ihre Kräffte in der That zur Würcklichkeit derselben etwas beytragen, oder auch diesen würcklichen Beytrag unterlassen könnten. Nein auf solche Art haben die Menschen im geringsten keine Freyheit. Alle Kräffte und alles Würckliche muß eintzig und allein den allmächtigen Würckungen des Heiligen Geistes zugeschrieben werden. Es würckt aber diese anwendende Gnade bedingt, wenn der Mensch ihr nicht widerstehet: Keinesweges aber nach der Allmacht Gottes ohne alle Bedingungen. Alle Würckungen Gottes des Heiligen Geistes zu unserer Bekehrung geschehen deswegen so, daß der Mensch ihnen widerstehen könne. Die Menschen sind keinesweges gezwungen, sich bekehren zu lassen; sie sind gar nicht gezwungen, die würckende anwendende Gnade Gottes anzunehmen, sie können allerdings derselben widerstehen. Kurtz die Gnade Gottes des Heil. Geistes würcket in uns aufs kräfftigste: aber sie zwinget nicht. Man sehe die Schrifft-Stellen Jes. LXV, 2. Sprüchw. Salom. I, 24. Ezech. XII, 2. Matth. XXIII, 37. Lucä VII, 29. Apostel. Gesch. VII, 51. XIII, 46. Doch ist hierbey zu mercken, daß man den ersten Bewegungen nicht widerstehen könne, Apost. Gesch. II, 37. Sonderlich aber gehöret hieher das Exempel des Landpflegers Felix, Apost. Gesch. XXIV, 25. **Da aber Paulus redete von der Gerechtigkeit und von der Keuschheit, erschrack Felix und antwortete: Gehe hin auf dießmahl; wenn ich gelegene Zeit**

Zeit habe, will ich dich her lassen ruffen. Kan man wohl dieses Erschrecken bey der Predigt Pauli, welches den Landpfleger überfiel, anders als eine Würckung der anwendenden Gnade GOttes in ihm annehmen? Und wie gern wäre er dieses Schrecks entübriget gewesen. Er konnte also diesen ersten Würckungen und Bewegungen der Gnade nicht widerstehen, und konnte sie auf keine Weise abwenden. Folglich sind sie in keines Menschen Gewalt.

Eintheilung und Arten der Würckungen des Heiligen Geistes.

Die Göttliche Gnade der Anwendung kan gar füglich nach gewissen besondern Handlungen und Gnaden-Würckungen betrachtet werden. Wir wissen zwar, daß die anwendende Göttliche Gnade hauptsächlich die Bekehrung, den Glauben, das geistliche Leben und endlich die ewige Seligkeit zu ihrer wahren Absicht habe, und wenn wir diese Gnade nach der Neigung und Krafft, womit er in uns würcket betrachten; so ist es nur eine eintzige Gnade, welche aus keinen besondern und verschiedenen Neigungen zusammen gesetzt seyn kan, weil dieses der Einfachheit GOttes gäntzlich zuwider ist. Allein dieses alles hindert nicht, daß wir bey dieser Gnade in unserer Seele etwas auf einander folgendes solten annehmen können, und müssen, und uns verschiedene Göttliche Gnaden-Würckungen vorstellen solten. Und obgleich nicht zu leugnen ist, daß die allmächtige Krafft der Gnade der Anwendung einen Menschen im Augenblicke ohne alle Folge bekehren kan: so gehöret doch dieses zur ausserordentlichen Gnade des Geistes. Dennoch aber bleiben auch bey dieser die Würckungen der Gnade der Ordnung der Natur nach würcklich unterschieden, wenn sie gleich der Zeit nach, ohne Folge auf einmahl vorhanden sind. Eben diesen Unterschied der Göttlichen Gnade der Anwendung und der Gnaden-Würckungen des Heiligen Geistes in den Menschen giebt uns Paulus zu erkennen, Philipp. II, 13. Hier setzt der Apostel den Unterschied unter den Göttlichen Gnaden-Würckungen, welche 1) den Willen in Bewegung setzen, und 2) welche das würckliche Vollbringen in uns zuwege bringen. Dieses letztere setzet das erste voraus; und die Gnaden-Würckungen, wodurch das letztere in uns hervorgebracht wird, müssen ordentlicher Weise erst auf diejenigen erfolgen, wodurch das wahre Wollen in uns zuwege gebracht wird. Die anwendende Gnade des Heiligen Geistes bringet zuerst eine Vollkommenheit, die geistlich ist, in den Menschen zu Stande: Hiernächst eine andere: Alsdenn die Dritte, wie die Natur unsers vernünfftigen Geistes es leidet, bis wir endlich zur Vollkommenheit und Seeligkeit gelangen. Die eine Gnaden-Würckung des Heiligen Geistes lässet sich bey der ordentlichen Gnade durch seinen Erfolg in uns zuerst empfinden; sodann mercken wir auch, wenn wir nicht widerstreben, die andere: Hierauf folgt die Dritte; und dieses gehet so lange fort unter der angeführten Bedingung, bis wir den letzten Endzweck dieser in uns

würckenden Gnade völlig erhalten haben, und in der That besitzen. Ueberhaupt kan man die Gnade GOttes des Heil. Geistes gar füglich in die würckende oder lebendigmachende, oder beystehende, und in die erhaltende, oder heiligmachende, oder einwohnende Gnade eintheilen. Den Grund dieser Eintheilung und die völlige Ausführung müssen wir hier bey Seite setzen, weil beydes so weitläuftig ist, daß es viele Bogen einnehmen würde. Es gehört ohne dem eigentlich in den Artickel: **Gnade.** Wir wollen indessen fortfahren, und die besondern Würckungen des Heiligen Geistes, welche bey jedem von den kurtz angezeigten Haupt-Theilen vorkommen, deutlich bestimmen, und gründlich aus einander setzen. Unter die beyden allgemeinen Arten der Gnade der Anwendung können alle gantz besondere Würckungen des Heiligen Geistes gebracht werden, und man hat im geringsten nicht nöthig, eine derselben auszulassen und zu übergehen.

Zu der **würckenden oder lebendigmachenden** Gnade rechnen wir alle diejenigen Würckungen des Heiligen Geistes, welche der erhaltenden, oder heiligmachenden Gnade entgegen gesetzt werden. Zu der beystehenden Gnade gehören ebenfalls alle diejenigen Gnaden-Würckungen, welche vor der einwohnenden Gnade vorhergehen müssen. GOtt muß uns selbst zu seiner Gnade und der ewigen Seeligkeit einladen, welches die Gnade unsers Berufs ist, und diese Gnaden-Würckung nennet die Schrifft die Beruffung. Sind wir beruffen, so gehet die erste Würckung des Heiligen Geistes auf den Verstand des Menschen, den er von den geoffenbahrten Wahrheiten überzeuget, und erleuchtet. Diese Würckung des Heiligen Geistes in uns selbst wird genennet die **Erleuchtung.** Der Wille des Menschen muß durch die Gnade des Heiligen Geistes gebrochen, aber auch wieder aufgerichtet werden, daß wir gantz neue Menschen werden. Diese Gnaden-Würckung des Heiligen Geistes nennet die Schrifft die **Bekehrung und Wiedergeburt.** GOtt muß uns nun hierauf nicht mehr als Sünder ansehen, sondern in Christo völlig gerecht erklären, welches die Gnade der **Rechtfertigung** ist. Alsdenn würdiget uns GOtt, daß er sich mit uns Geheimniß-voll vereiniget, und seine Wohnung in unsern Hertzen aufrichtet. Dieses ist die Gnade der **Vereinigung.**

Der **andere Haupt-Theil** der Göttlichen Gnade der Anwendung, nemlich die erhaltende, einwohnende, heiligmachende Gnade äussert sich darinne, daß er uns in diesem seligen Zustande erhält, und in dem Heiligen Wandel bestärckt. Diese Würckung des Heiligen Geistes ist die **Erneurung und Heiligung.**

Dieses sind nun die Gnaden-Würckungen des grossen GOttes an und in uns Menschen, wodurch wir endlich das ewige Leben erhalten, und der ewigen Seeligkeit theilhafftig werden sollen. Wir haben selbige in ihrer Ordnung, wie sie natürlicher Weise auf einander folgen, angeführt,

geführt. Eine weitere Erklärung und genauere Betrachtung dieser Göttlichen Würckungen des Heiligen Geistes, und derer dahin gehörigen Wahrheiten, muß man unter den besondern Artickeln suchen. Als von der Beruffung siehe Beruff, im III Bande, p. 1440 u. ff. Erleuchten, im VIII Bande, p. 1691 u. f. Bekehren, im III Bande, p. 1001 u. f. Wiedergeburt, im LV Bande, p. 2098 u. ff. Rechtfertigung, im XXX Bande, p. 1383 u. ff. Vereinigung, (mystische) im XLVII Bande, p. 479 u. ff. Erneuerung, im VIII Bande, p. 1735. Heiligung, im XII Bande, p. 1169 u. f.

Es ist noch etwas übrig, welches einige Betrachtung erfordert, und dieses ist die Frage:

Ob bey den Würckungen des Heiligen Geistes eine Unempfindlichkeit des Glaubens statt finde?

Wir meynen hier die Unempfindlichkeit des Glaubens, in so fern sie sich in den Stücken zeiget, welche die Heilige Schrifft insbesondere dem Heiligen Geiste zuschreibt. Es ist aber der Glaube so wohl mit seiner Empfindung als Unempfindlichkeit ein Werck des Heiligen Geistes; und die Weisheit GOttes, die am besten weiß was zum wahren Heyl unserer Seelen gereicht, lässet es zuweilen zu, daß wir die Gaben und Würckungen des Heiligen Geistes in unserer Seele nicht genau spüren, und gewahr werden. Wir wollen, ehe wir fortgehen, einen kleinen Einwurff mitnehmen, den man uns sogleich bey dem ersten Antritt dieser Betrachtung machen könnte. Es giebt Leute, welchen es wo nicht gantz irrig, doch zum wenigsten sehr bedencklich vorkömmt, wenn man in den Würckungen und Gaben des Heiligen Geistes einige Unempfindlichkeit behaupten will. Es sind unsers Erachtens, drey Ursachen, die sie auf diese Gedancken gebracht. Die eigene starcke Empfindung, die sich solche Gemüther beständig zu haben einbilden: Das unbetrügliche Kennzeichen der Rechtfertigung, das sie aus der lebhafften Empfindung ziehen wollen: Und die starcke Empfindung, der scharffe Angriff, den zuweilen die vorkommende Gnade GOttes auf die Hertzen der Unbekehrten thut. Man meynet bey diesem letztern Stücke, GOtt würde ja viel eher seine Gläubigen einer recht anzüglichen Empfindung würdigen als die Gottlosen. Allein der Ungrund der beyden ersten Stücke kan gar deutlich gezeiget werden: Das Dritte aber muß sehr behutsam eingeschränckt werden, wenn man es nicht übel deuten soll. Man muß die Würckungen des Heiligen Geistes vor und nach der Wiedergeburt im Stande der Erneuerung und Heiligung sehr wohl unterscheiden. Wir geben zu, daß die Würckungen des Heiligen Geistes, die er auf die Seelen der Unbekehrten thut, um sie zu Gliedern des Leibes Christi zu machen, offt ihrer Empfindung nach, stärcker und anzüglicher sind, als die, welche des Standes der Erneuerung gewürdiget werden. GOtt locket und ziehet durch Liebe und Gerechtigkeit. Er überschüttet manchen Unbekehrten mit mehr als vielem Glücke und Wohlseyn, um dadurch sein Hertz zum Nachsinnen zu bringen, und zu erwägen, daß ihn GOttes Güte zur Busse leite. Röm. II, 4. Wenn denn einmahl die Krafft des Geistes GOttes, der unaufhörlich an der Bekehrung solcher Seelen arbeitet, so viel über sie erhält, daß sie mit stillen Gedancken dem nachsinnen, was in ihnen offtermahls vorgehet: So zeigen sich die Empfindungen so lebhafft und durchdringend in ihnen, daß sie mehr als eine Unart ihrer Seele aufbieten müssen, solchen Empfindungen ihre Krafft zu brechen, und zu dämpffen. Es giebt Seelen, die eine solche scharffe empfindliche Anreitzung zur Busse in langen Jahren nicht vergessen können; sondern das Andencken davon hat sich so scharf in die Seele eingedrückt, daß es sich ihnen immer vorstellet, sich in alle ihre Lustbarkeiten mit einmischet, und ein rechtes Brandmahl in ihren Gewissen abgiebt, dergestalt, daß schon mancher Gottlose gewünschet: er wolte, daß er nimmermehr dieses oder jenes Wort gelesen, oder gehöret, oder sich auf kurtze Zeit in stille Einsamkeit verschlossen hätte, wodurch er nur diesem oder jenem Gedancken, der ihm das Unrecht seines Lebens-Wandels gewiesen, den Weg zu seiner Seele gebahnt: so dürffte er sich jetzo nicht immer mit solchen Gedancken schleppen, und den meisten Antheil von seinem Vergnügen hinweg nehmen lassen. Wenn sich aber nun ein Mensch durch Güte, Liebe und Wohlthaten nicht zur Busse leiten lässet; sondern sich vielmehr nach seinem verstockten unbußfertigen Hertzen selbst den Zorn auf den Tag des Zorns und der Offenbahrung des gerechten Gerichtes GOttes häuffet, Röm. II, 5. so belegt GOtt einen solchen Unbußfertigen mit allerhand Gattungen von Unglück und Uebel. Dieses greifft die Seelen scharff an, und treibt die vorhin zerstreueten Gedancken recht hurtig zusammen, die sich denn diese Betrachtung zu ihrem Innhalte machen: Woher kömmt dein so schwehres Unglück? Wer ist Schuld daran? Wenn denn die Seele dadurch zur Stille gebracht worden, über dieses auch die natürliche Empfindung, die das Unglück in die Seele gelegt, denen Würckungen des Heiligen Geistes gleichsam Bahn gemacht, mit desto grösserer Stärcke und Nachdruck der Seele zu zusetzen; so geschiehet es, daß alsdenn diese auch hernach sich stärcker und empfindlicher zeigen, weil sie nicht so viele Hindernisse mehr finden. Wenn aber gleich die Würckungen des Heiligen Geistes in diesen zween vorbenannten Fällen vor der Bekehrung des Menschen durch die vorkommende Gnade GOttes mehrentheils sehr starck und empfindlich sind: So kan man doch dieses nicht allezeit von den Würckungen des Heiligen Geistes nach der Wiedergeburt sagen, welche von jenem wohl zu unterscheiden sind. Die im Stande der Erneuerung stehen, fühlen zuweilen die Würckungen des Heiligen Geistes in reicher Maasse, zuweilen schimmern sie nur als ein kleines und dunckeles Licht vor der Seele, offt aber scheinen sie die Seele gäntz-

gäntzlich verlassen zu haben. Da hier nun eigentlich von den Wiedergebohrnen die Rede ist, von welchen man auch nur eintzig und allein die Empfindlichkeit oder Unempfindlichkeit des Glaubens behaupten kan; da aber, was der Heilige Geist zu unserer Seligkeit thut, nothwendiger Weise auch mit zum Glauben muß gerechnet werden: so erhellet hieraus, wie auch in diesem Stücke die Unempfindlichkeit des Glaubens statt habe. Zudem muß der Heilige Geist im Stande der Erneuerung manches in unsern Seelen würcken, das sich mit sehr grosser, wo nicht gantz vergeblicher Mühe zur Empfindung bringen lässet. Wenn man aber nun die Empfindlichkeit des Glaubens, sonderlich in so fern sie mit den Würckungen des Heil. Geistes beschäfftiget ist, zu einem unbetrüglichen Kennzeichen der Rechtfertigung angeben will: so weiß man, daß man sich mit solcher Empfindung auch gar sehr betrügen könne, indem sich manche heimliche Unart, die sich so in einem verdeckten Winckel unsers Hertzens versteckt und verborgen hält, daß man sie kaum kennen, geschweige denn vermeiden lernet, damit zudecken lässet. Wenn es demnach ausgemacht ist, daß sich die Unempfindlichkeit des Glaubens auch bey den Würckungen des Heiligen Geistes zeige; so darff man nur auf die vier Stücke Achtung geben, welche Würckungen der Einwohnung des Heiligen Geistes in den Hertzen der Gläubigen sind, und welche darinne bestehen, daß der Heilige Geist ihr Lehrer, Führer und Erhalter ist. Man weiß es schon aus unterschiedlichen Stellen der Heiligen Schrifft, daß diese vier Stücke eine Würckung der Einwohnung des Heiligen Geistes in den Hertzen der Gläubigen sind, daher diese auch der Tempel GOttes genennet werden, in welchen der Geist GOttes wohnet, 1 Corinth. III, 16. Wenn aber nun der Heilige Geist unser Lehrer ist, so verstehen wir dieses bloß mittelbarer Weise, wenn der Heilige Geist bey Lesung und Anhörung des Göttlichen Wortes, oder auch bey Betrachtungen, welche die Gläubigen aus dem Worte GOttes über den Zustand und das Schicksal ihrer Seele anstellen, das Innerste unserer Seele rege macht, daß diese alle dem, was zu ihrer vollkommenen Seligkeit gehöret, völligen Glauben beyleget, und sich fest darauf stützet. Uebrigens kan man bey den oben angeführten vier Arten der Würckungen des Heiligen Geistes die Empfindlichkeit und Unempfindlichkeit bemercken, und dabey das meiste sagen, was zu dieser Materie gerechnet wird. Wir können aber dieses nicht nach diesen vier Stücken ausführen; sondern verweisen unsere Leser auf den Artickel: Unempfindlichkeit, (geistliche) im XLIX Bande, p. 1228 u. ff. besonders p. 1230 u. ff. Ahlwardts Betrachtungen über die Augspurgische Confession, IV Th. p. 164 u. ff. Buttstetts Betrachtung über die Unempfindlichkeit des Glaubens, p. 46 u. ff.

Würckungen der Seele, siehe Seele, im XXXVI Bande, p. 1051 u. ff.

Würckungen der Seele, bey den Medicis, siehe *Facultas*, im IX Bande, p. 69.

Würckungen der Seele zu Erhaltung der Gesundheit. Ob gleich der Mensch aus zweyen wesentlich von einander unterschiedenen Theilen, nemlich dem Leibe und der Seele zusammen gesatzet ist, so sind sie dennoch auf das innigste und so genau mit einander vereiniget, daß sie in einander würcken, und von einander leiden können. Jeder Theil hat seine eigene Verrichtungen, und macht man daher auch eine Abtheilung unter den selbstgängigen und willkührlichen Verrichtungen, davon jene ohne Wissen und Willen der Seele geschehen können, und ihren Grund bloß in dem Bau des menschlichen Cörpers haben, diese aber lediglich nach dem Wissen und Willen der Seele vollbracht werden. Dem ungeachtet hat jede Art dieser Verrichtungen einen mercklichen Einfluß in die andere, welches man am deutlichsten gewahr wird, wenn sich an einer oder der andern die geringste Veränderung ereignet. Die gewöhnlichen und ordentlichen Würckungen der Seele bestehen in den willkührlichen Bewegungen, den äusserlichen Sinnen und Empfindungen, dem Gedächtniß, der Einbildung, der Beurtheilung und der Ausübung des Verstandes und Willens. Alle diese Würckungen ob sie gleich immateriell, müssen dennoch durch gewisse cörperliche Gliedmassen verrichtet werden, und können nicht anders geschehen, als es die Beschaffenheit derselben mit sich bringet. Von den Empfindungen und Bewegungen ist es mehr als zu bekannt, daß die Nerven und Musceln die Werckzeuge derselben sind; von den übrigen verständlichen Handlungen aber weiß man zwar kein gewisses Werckzeug anzugeben, immittelst ist es wahrscheinlich, daß es in dem Gehirne seyn müsse, weil bey Verletzung desselben auch die Handlungen unrecht geschehen und Noth leiden. Die Art und Weise, wie sich die Seele ihres Cörpers als eines Werckzeuges bedienen, folglich darinnen würcken, und wie sie ferner von dem Cörper leiden könne, ist uns freylich bis daher unbekannt und unbegreiflich gewesen; immittelst haben wir doch folgendes zu mercken: 1) Da gewisse Gliedmassen des Leibes ein Werckzeug oder Organon der Würckungen der Seele abgeben, und die Seele nicht anders würcken kan, als es die Beschaffenheit derselben mit sich bringet, so siehet man, daß nur an diesen Theilen der sogenannte Organismus statt findet; gleichwie der Mechanismus nur auf die Theile, die den selbstgängigen Verrichtungen gewidmet sind, kan angewendet werden. 2) Das Gehirne, nebst den daraus entspringenden Nerven giebt das vornehmste Werckzeug aller willkührlichen Verrichtungen ab. Weil nun diese Theile, wenn sie zu ihren Verrichtungen geschickt seyn sollen, mit einem gehörigen Vorrath von nervichter Flüßigkeit angefüllet, und in einer proportionirten Spannung begriffen seyn müssen, solches aber eine natürliche Beschaffenheit und temperirter Umlauf des Blutes sowohl durch den gantzen Cörper, als insonderheit durch das Gehirn, zum

Grunde setzet, so siehet man, daß die Kräffte und Würckungen der Seele bey dem Menschen sich allerdings nach der Beschaffenheit und Bewegung des Bluts richten müssen, und wie sie dadurch sowohl geschwächet als verstärcket werden können. 3) Hiernächst lehret uns die tägliche Erfahrung, daß gewisse Begriffe und Gedancken der Seele mit gewissen Veränderungen und Bewegungen im Cörper so genau verknüpffet sind, daß wenn der Begriff in der Seele zuerst entstehet, sogleich die Veränderung der Cörper darauf erfolget, und wenn sich diese zuerst äussert, sie sogleich den gewöhnlichen Begriff in der Seele nach sich ziehet, welches sowohl in natürlichem als übernatürlichem Zustande durchgehends wahrgenommen wird. Aus diesem Grunde lassen sich die Würckungen erklären, welche bey den Gemüths-Bewegungen in unserm Cörper erfolgen. Bey jeder derselben bemercken wir gewisse Veränderungen an dem Cörper, die so genau damit verknüpfft sind, daß bey deren Gegenwart der Mensch von dieser oder jener Gemüths-Bewegung sich gar nicht enthalten kan, und vermittelst deren ein Mensch vor dem andern zu diesem oder jenem Affecte geneigt ist. Daher theilt man auch die Gemüths-Bewegungen ab (1) in solche, die bey allen Menschen durch äusserliche Objecte erreget werden, und deswegen auch plötzlichen Schaden thun können, (2) in solche, die eine natürliche gleichsam angebohrne oder durch Kranckheit erlangte Neigung zum Grunde haben, und fast zur Gewohnheit gediehen sind, und von solchen mercket man an, daß sie entweder dem Cörper nicht schädlich sind, oder wenigstens ihren Schaden sehr langsam äussern. Was insbesondere das Aergerniß betrifft, so werden bey demselben die Handlung der festen Theile im gantzen Cörper, mithin der Umlauf des Bluts und die Kräffte verstärcket, und dadurch die Säffte in eine widernatürliche Hitze versetzet, doch mehr nach den äusserlichen Theilen hingetrieben; daher wird man roth, aufgedunsen, das Hertz klopffet, und die Glieder zittern. Ist es stärcker, so werden auch die äuserlichen Theile zusammen gezogen, die Haut wird bloß, und der gantze Leib unbeweglich. Vornehmlich aber äussert das Aergerniß seine zusammenziehende Krafft in die Gallen-Gefässe, und verursachet dadurch bald eine häuffigere Ergiessung der Galle in die Gedärme und den Magen, bald auch eine gehemmte Absonderung der Galle, mithin eine gelbe Sucht. Und hieraus läst sich erstlich erklären, wie ein starckes Aergerniß auch übermäßige Durchbrüche und Blutflüsse verursachen, nicht weniger hitzige Fieber, und krampfhaffte, gichthaffte und convulsivische Gemüths-Bewegungen erregen, wie auch Nieren- und Stein-Beschwerungen aufrühren, zweytens in Lähmungs-Kranckheiten einigen Nutzen schaffen kan, und drittens, warum sie bey cholerischen Personen schädlicher sind, als bey Phlegmatischen. Da nun bey dem Aergerniß die festen Theile überhaupt, wo nicht krampfartig zusammen gezogen, doch dazu wenigstens geneigt, und die Säffte in starcke Wallung und Hitze gebracht werden; so siehet man, warum man sich nach gehabtem Aergerniß erstlich aller derjenigen Speisen, Getränckе und Artzney-Mittel enthalten müsse, welche eine erregende, zusammenziehende und erhitzende Krafft besitzen, als alles kalte und geistige Getränckе, Brech-Mittel, Purgier-Mittel und Aderlassen, zweytens, daß man sich hingegen der Ruhe bedienen, Krampf und Temperir-Mittel gebrauchen, und die etwa ergossene Galle durch Rhabarbar oder Clystiere abführen müsse. Die Freude und wollüstige Liebe kommt in ihren Haupt-Würckungen mit dem Aergerniß darinn überein, daß dadurch die Handlung der festen Theile, mithin der Umlauf des Geblüts verstärcket wird; daher bey diesen Gemüths-Bewegungen allemahl eine gewisse Wallung des Geblüts verspüret wird. Insbesondere äsert die Liebe ihre Würckungen in die Geburts-Glieder, und verwehret den Zufluß der Säffte zu denselben, gleichwie es im Gegentheil das Ansehen hat, als wenn die Freude ihre besondere Würckung in das Hertz habe. Beyder schädliche Würckungen werden durch kühlende und Krampf-Mittel abgewendet. Das Schrecken äussert seine Würckung durch eine Zusammenziehung der äusserlichen Theile, wodurch die Säffte zurücke getrieben, und in den inwendigen häuffiger gesammlet werden; daher eine blasse Farbe der Haut, eine Erkältung und Zittern der Glieder, eine Beklemmung des Athems und Hertzklopfen darauf erfolgen. Ja es kan die hierdurch erregte Zusammenziehung so hefftig seyn, daß dabey nicht nur der gantze Cörper starr, unbeweglich und unempfindlich wird, sondern auch in convulsivische und epileptische Zufälle gerathen kan; und eben diese Würckungen pflegen sich bey der Furcht zu ereignen, um so vielmehr, wenn sie mit einem Schrecken verknüpft ist. Hieraus kan man ersehen, 1) wie durch das Schrecken Entzündungen der äusserlichen Haut hervor gebracht, Durchbrüche, Blutflüsse, heßliche Blattern, wässerigte Geschwulsten zurück getrieben, krampfhafft convulsiwische Bewegungen erreget und Schlagflüsse verursachet werden können. 2) Wie durch dasselbe ebenmäßige Durchbrüche, Erbrechen, Durchlauf und kalte Fieber haben gehoben, und einer allgemeinen Entkräfftung abgeholffen werden können, und 3) warum folglich diejenigen, bey denen ein heylsamer Durchbruch eben vorhanden, oder die zu Krampfen geneigt sind, den grösten Schaden vom Schrecken empfinden, und sich also am meisten davor zu hüten haben. Nicht weniger erhellet hieraus, daß man sich nach gehabtem Schrecken alles dessen enthalten müsse, was vermögend ist, die Säffte noch mehr nach den innerlichen Theilen zu ziehen, und den äusserlichen Krampf zu unterhalten, als die Erkältung, die Brech- und Purgir-Mittel nebst dem Aderlassen. Hingegen ist in solchem Falle dienlich, was die äusserliche Haut erschlappen, und den Umlauf des Bluts in derselben befördern kan; als warme Getränckе, öffters Reiben, Temperier- und Krampf-Mittel mit gelinden Schwitz-Mitteln versetzet; und wenn hierdurch die äusserliche Haut warm worden, so kan bey vollblütigen Personen, wenn eine Wallung des Bluts zurücke bleiben solte, das Aderlassen erst statt haben. Eine langwierige Traurigkeit erschlappet die Spannung aller festen Theile des gantzen Cörpers, schwächet den Umlauf des Bluts, verdicket also dasselbe, und vermindert folglich die Ausleerungen, den Appetit, die Nahrung und die Lebhaffigkeit; daher sie den Weg zu allen langwierigen Kranckheiten bahnen, und dieselben unterhalten kan. Gleichwie sie nun aus diesem Grunde bey muntern Personen, wo das Blut in starcker Wallung ist, einigermassen nützlich seyn könnte, also wird im Gegentheil der bey andern daraus zu befürchtende Schaden durch lustige Ermunterung des Gemüths, angenehme Bewegung des Leibes, und vernünfftiges Aderlassen, und Bedienung eines guten Weins und der analeptischen Mittel, abgewendet; eine übermäßige Betrübniß aber öffters durch genugsamen Abgang der Thränen abgewendet. Der Eckel bestehet in einer besondern Verabscheuung einer entweder an und vor sich selbst, oder durch die Einbildung widrigen Sache, welche gemeiniglich mit einer krampffhafften Zusammenziehung des Magens, der Speiß-Röhre und der membranösen Theile des Mundes verknüpffet ist. Daher erfolget darauf ein beschwerliches Schlucken, ein mühsames Hinunterbringen der genossenen Speise in den Magen, eine Uebelkeit, Würgen, Brechen und geschwächte Verdauung. Und aus diesem Grunde ist es am besten, eine mit Eckel genossene Speise durch ein Brech- oder Laxier-Mittel wegzuschaffen. Der Neid, als ein beständiges Verlangen, das nicht kan erfüllet werden, ist allemahl mit einem Gram, oder Betrübniß verknüpffet, und äussert folglich mit derselben in unsern Cörper einerley Würckungen. Die Schamhafftigkeit ist zwar in Kranckheiten, indem sie das, was zu wissen nöthig ist, verschweiget, schädlich, und hält die Cur derselben auf, an und vor sich selbst aber thut sie dem Cörper keinen Schaden, ausser, daß sie etwa bey denen, die zu Anhäuffungen des Bluts nach dem Kopffe geneigt sind, dieselben verstärcket, da ohne dem ihre Würckung in einem verstärckten Antriebe des Bluts nach dem Kopfe zu bestehen scheinet. Die Hoffnung und das feste Vertrauen würcken in unsern Cörper auf eine wunderbare Art; indem durch dieselben in den schwersten Kranckheiten öffters die fast verschwundenen Kräffte und schwachen Bewegungen wieder erwecket, und durch die dabey gebrauchten geringsten Mittel die glücklichsten Würckungen erhalten werden; gleichwie im Gegentheil bey ermangelnder Hoffnung und Zutrauen die geschickteste Cur keine Würckung thut, und zuletzt eine Verzweiffelung hervorbringet, bey welcher auch der Cörper von einem Uebel zum andern fällt. Daß durch die Einbildung Kranckheiten sowohl verursachet und verschlimmert, als auch gebessert und würcklich abgewendet, nicht weniger die Würckungen der Artzney-Mittel theils verstärcket, theils geschwächet, theils gantz und gar verändert werden können, ist eine mehr als zu bekannte Sache. Und gleichwie dieselbe bald einen Fehler des Cörpers und verdicktes Blut, bald aber bloß eine einmahl fest gesetzte irrige Meynung zum Grunde hat; also kan sie in ersterm Falle durch gehörige Artzney-Mittel, in letzterm aber nur durch vernünfftige Vorstellungen und listige Ueberzeugungen gehoben werden. Nach der Diät aber haben sich insonderheit Schwangere vor alle dem zu hüten, was eine starcke Einbildung zu erregen vermögend ist. Durch die Gewohnheit lernet man dasjenige zu ertragen, was an und vor sich selbst schädlich ist, und dasjenige ohne Mühe zu vollbringen, was sonsten an sich schwer fällt, ja es wird dadurch unentbehrlich gemacht, was man sonst hat missen können. Daraus folgen die Gesundheits-Regeln, daß man 1) sich an nichts gar zu fest gewöhnen, 2) was man aber gewohnt ist, weder gäntzlich unterlassen, noch auf einmahl abschaffen soll. Allzuvieles Nachdencken schwächet zwar den gantzen Cörper, insonderheit aber den Kopff und Magen, daher man zwar überhaupt nöthig hat, nur gewisse Zeiten dazu auszusetzen; jedoch ins besondere währendem Essen und Verdauung, wie auch beym Einschlaffen sich davor zu hüten. Endlich aber ist überhaupt nichts kräfftiger, die Gesundheit in einem guten Zustande zu erhalten und das Leben zu verlängern, als ein beständig ruhiges, munteres, und bey allen vorfallenden Affecten sich mäßigendes Gemüthe. D. Samuel Schaarschmidt Medicinischer und Chirurgischer Nachrichten, VI Theil, p. 224 u. f.

Würckungen der Teuffel, siehe Teuffel, im XLII Bande, p. 1543, besonders p. 1581 u. f. f.

Würckungen der Thiere, siehe Thier, im XLIII Bande, p. 1333.

Würckungen des Verstandes, Lat. *Operationes mentis, seu intellectus*, sind der Grund von der alten Aristotelischen Logick, wie sie die Schulweisen abgehandelt haben, und ihre Zahl erstreckt sich auf drey, weil es nur drey Arten von Gedancken giebt. Die Alten nenneten sie: Apprehensionem simplicem, Judicium, und ratiocinationem. Viele von den neuern Weltweisen haben diese Art, die Logick abzuhandeln, getadelt. Allein da sich ein Philosoph nicht darum bekümmern muß, ob etwas alt, oder ob es neu sey; ob es werth gehalten, und gerühmet, oder ob es verachtet werde: So hat sich der Baron von Wolff in seiner Vernunfft-Lehre, und andere, die ihm gefolgt sind, daran gar nicht gekehret, sondern haben die alte Methode beybehalten, da sie dieses Verfahren gegründet gefunden haben. Denn die Logick soll zeigen, wie wir den Verstand in Erkenntniß der Wahrheit gebrauchen. Es erkläret aber dieselbe deutlich, was in der Seele vorgehet, indem wir etwas erkennen. Und daher ist sie auch von der natürlichen Logick nicht unterschieden. Sie giebt keine andern Regeln, als die uns von der Natur vorgeschrieben sind; sondern erkläret bloß dieselben. Man bedencke nun, worauf alle Erkenntniß, die wir haben, ankommt. Was können wir weiter thun, als daß wir uns die Sachen

entweder bloß vorstellen, oder von ihnen urtheilen? Demnach bestehet unsere Erkenntniß entweder in Begriffen, oder in Urtheilen. Wenn wir von einer Sache urtheilen, eignen wir ihr entweder zu, was wir bey ihr wahrnehmen; oder wir schliessen aus andern Urtheilen, was ihr zukommen kan. Und eben so verfahren wir, wenn wir einer Sache etwas absprechen. Derowegen haben wir zweyerley Urtheile. Einige werden unmittelbar aus den Vorstellungen der Dinge genommen: Die andern durch Vernunfft-Schlüsse herausgebracht. Jene nennen die Neuern Weltweisen Grund-Urtheile; diese Nach-Urtheile. Zu aller dieser Erkenntniß brauchen wir drey Verrichtungen, tres mentis operationes. Entweder wir stellen uns eine Sache bloß vor, und lassen es dabey bewenden; oder wir urtheilen von ihr, entweder aus blossen Begriffen, oder vermittelst der Vernunfft-Schlüsse. Und also kommt alles auf diese drey Würckungen des Verstandes an: Eine Sache sich vorstellen; davon urtheilen; und davon raisoniren. Man kan also nichts anders, als diese drey Würckungen des Verstandes erklären, wenn die künfftige Logick nicht von der natürlichen unterschieden seyn, sondern bloß die natürliche deutlich erklären soll. Weil man aber von einer Sache nicht urtheilen kan, die man sich nicht vorstellt, wofern man nicht anderer Urtheile bloß nachsagen will, die man von ihnen gehöret hat: So ist allerdings die blosse Vorstellung der Dinge (simplex rerum apprehensio) oder die Lehre von den Begriffen, de notionibus, das erste, wovon man in der Logick handeln muß. Und weil man die Sachen, welche man sich vorstellen kan, durch Nahmen anzudeuten pflegt, damit man von ihnen reden kan, und weil man die Wörter im Urtheilen und Raisoniren höchst nützlich und nöthig braucht: So muß man gleich nach den Begriffen den Gebrauch der Wörter erklären, in so weit sie bey den Würckungen des Verstandes die Stelle der Begriffe vertreten. Endlich weil im Raisoniren Urtheile als bekannt, und im Vorrathe voraus gesetzet werden, auch die Grund-Urtheile aus blossen Vorstellungen entstehen: So muß man zum andern von den Urtheilen, und zum dritten von den Schlüssen handeln. Auf diese Weise kan man beurtheilen, ob man in der Abhandlung der Theorie von der Logick, bey der gemeinen Abtheilung bleiben müsse. Denn wenn man die Sache selbst untersucht, wovon man eigentlich in der Logick handeln müsse; wofern man daraus den Gebrauch des Verstandes in Erkenntniß der Wahrheit finden soll: So wird man sehen, daß man von diesen dreyen Würckungen des Verstandes reden müsse.

Vorjetzo haben wir nicht nöthig von jeder Würckung besonders zu handeln; weil wir in diesem Artickel bloß dasjenige haben beybringen müssen, was alle diese drey Würckungen überhaupt betrifft. Was aber von jeder Würckung ins besondere zu sagen ist, davon handeln die besondern Artickel; als von der erstern Würckung des Verstandes, welche Begriff, IDEA und NOTIO, bey den Alten aber SIMPLEX RERUM APPREHENSIO, heist, handelt der Artickel: *Idea*, im XIV Bande, p. 328 u. f. f. Die andere Würckung des Verstandes, JUDICIUM, ist unter den Artickeln: Urtheil, im LI Bande, p. 639 u. f. f. und Satz, im XXXIV Bande, p. 246 u. f. abgehandelt worden. Die dritte Würckung des Verstandes: RATIOCINATIO, gehöret in dem Artickel: Vernunfft-Schluß, im XLVII Bande, p. 1436 u. f. f. Uebrigens pflegen einige Neuere Weltweisen diese drey Würckungen des Verstandes: den Begriff, das Urtheil, und den Schluß, NOTIONEM, JUDICIUM, DISCURSUM zu nennen. Baumeisters Philosophia Rationalis, p. 46 u. f. f. p. 137 u. f. f. p. 169 u. f. f. Reuschens Systema Logicum, p. 18. Wolffens Nachricht von seinen Schrifften, p. 181 u. f. f. Ebendess. vernünfftige Gedancken von GOtt, der Welt, und der Seele des Menschen, II Theil, p. 165. Siehe auch den Artickel: Verstandes (Würckungen des) im XLVII Bande, p. 1970.

Würckung GOttes, siehe Würckungs-Krafft.

Würckung GOttes, Phil. II, 13: GOtt ists, der in euch würcket beyde das Wollen und das Vollbringen nach seinem Wohlgefallen. Wir können von uns selbst in den Dingen, die unsere Bekehrung und Seeligkeit angehen, nichts ausrichten; sondern es muß alles bloß auf die Würckung der Göttlichen Gnade ankommen. Fühlen wir eine gute Regung, einen guten Gedancken, verrichten wir etwa ein gutes Werck; so sollen wir alsbald die Gnade GOttes erkennen, der es würcket, und seines Heiligen Geistes Erleuchtung und Krafft, der uns als GOttes Kinder treibt. Röm. VIII, 14. Wir schreiben uns nichts dabey selbst zu; denn wir sind nicht tüchtig von uns selbst ꝛc. 1 Corinth. III, 5. Alles, was wir ausrichten, hat er uns gegeben, Jes. XXVI, 12. Demnach hat Pelagius hefftig geirret, wenn er bey diesem so klaren Apostolischen Spruche der Würckung GOttes weiter nichts mehr zugestehen wollen, als eine Offenbahrung der himmlischen Wahrheit, nach deren Anleitung hernach der Mensch das Gute wollen und thun könnte. Allein Augustinus hat ihm recht geantwortet, daß solche Würckung auch eines blossen Menschen seyn könnte, dem GOtt sein Wort in den Mund legte, daß ers andere lehrte: Hier aber rede der Apostel von einer Göttlichen Würckung, die ein mehrers auf sich habe, die bey dem Menschen so kräfftig ist, daß ihm die Göttliche Weisheit nicht allein offenbahret; sondern auch dieselbe von ihm geliebet wird. Und so der Mensch nach dem Sünden-Falle nicht eher was Gutes wollen und thun solte, als bis er sich selbst darzu triebe, und anschickte: So würde es ewig unterbleiben, 1 Corinth. II, 14. 1 B. Mos. VI, 5. Ps. XIV, 3. Deswegen ist des Pelagius Meynung von dem Concilio Milevitano gäntzlich verworffen, und als Ketzerisch erkläret worden. Was in und von uns GOtt wohlgefallen soll, das muß auch GOtt in uns würcken. Adami Evangelisch Denck- und Danckmahl Göttlicher Güte, p. 257 u. f.

Würckung und Krafft, siehe Krafft und Würckung, im XV Bande, p. 1723.

Würckung des Magnets, (Raum der) siehe Magnets-Raum, im XIX Bande, p. 405.

Würckungs-Krafft, Wirckungs-Krafft, ist eine Krafft Mittel zur Erhaltung eines Endzweckes zu gebrauchen. Es können verschiedene Mittel, Endzwecke, und Gebrauch derselben seyn; folglich muß durch den Willen eine Würckung hinzukommen, wodurch er einen Endzweck an statt des andern, gewisse Mittel vor andern, und eine Art und Weise diese zu gebrauchen, die richtig ist, voraus setzet. Solche Würckungen des Willens sind die Wahl, Vorsätze und Rathschlüsse: sie erfordern aber, eine besondere Krafft, einen Endzweck, Mittel, und Gebrauch derselben, zu erwehlen zur Ausübung einer Verrichtung. GOtt hat also ebenfals eine Krafft zu würcken, die er in Hervorbringung aller Dinge ausser sich zur Genüge an den Tag gelegt hat, und welcher man unendliche Vollkommenheiten beylegen muß. Aus der blossen Vernunfft sind nur zwo der Würckungen GOttes zu erkennen möglich, nemlich die Schöpffung und die Vorsehung, wovon die besondern Artickel nachzuschlagen sind. Auch der menschliche Wille hat eine Würckungs-Krafft, wenn er die Mittel braucht, welche uns zu unsern Absichten führen. Unter zwo widersprechenden Handlungen, muß eine dem Endzwecke gemäß; die andere aber demselben zuwider seyn. Derowegen muß der Wille insonderheit eine Krafft jene zu thun, diese aber zu unterlassen besitzen. Den Grund findet die Würckungs-Krafft in den Vorsätzen. Denn ohne Endzweck kan eine vernünfftige Creatur nichts würcken, und ehe die Mittel bereit sind, lassen sie sich nicht gebrauchen. Indem aber ein Entschluß alles zulängliche Vermögen zu einer Verrichtung zuvor bereitet: so ist gar kein Grund, warum selbige nicht auch würcklich darauf erfolgen solte. Syrbii Anweisung zur Weißheit, p. 22. §. 42. Zimmermanns natürliche Erkenntniß GOttes, p. 540. §. 605.

Würckungs-Raum des Magnets, siehe Magnets-Raum, im XIX Bande, p. 405.

Würde, Lat. *Dignitas*, Frantz. *Dignité*, heist der Stand, das Amt, die Bedienung, oder der Vorzug, wodurch einer Person, die damit gezieret ist, eine besondere Ehre, Macht oder Ansehen zuwächst. Siehe Dignität, im VII Bande, p. 910. Und kommet das Wort: Würde, eigentlich von Werth oder Würdigher; daß also sowohl diejenigen, welche die Würden zu ertheilen befugt und berechtiget sind, solche niemanden ausser nur denen Würdigen angedeyen zu lassen, als auch die, so sie erhalten, sich dieser erlangten Würde gemäß und würdig aufzuführen und zu verhalten gedencken solten. Paul Hönn de Dignit. th. 1. lit. b. Hohe Aemter pflegen ein Zeichen ihrer Würde entweder im Wappen oder auch in der Hand zu führen. Ein Weib geneust der Würde ihres Ehemannes, und die Kinder der Würde ihres Vaters, ob sie schon gebohren wären, ehe er dieselbe erlanget. Ehre und Würde sind aber doch in gewisser maasse unterschieden, weil die Ehre auch ohne Würde, diese aber ohne jene nicht wohl bestehen kan. Besold Contin. Die Achtbarkeit oder Würde, in welcher ein Mensch in der menschlichen Gesellschafft stehet, theilet Pufendorf in J. N. & G. L. VIII, c. 4. da er von dieser Sache ausführlich handelt, in die gemeine und höhere (in *simplicem* & *intensivam*), ein, welche Eintheilung in den Graden des Lobes und Tadels, dessen ein Mensch sich würdig machet, ihren Grund hat. Die gemeinen, die man insgemein einen ehrlichen Nahmen nennet, und die, so ihn haben, ehrliche oder unbescholtene Leute nennet, ist ein gemeines Urtheil derer, die einen Menschen kennen, daß er eine Person sey, die die gemeinen Befugnisse und Pflichten, die allen Menschen, ohne Absicht auf eine besondere Geschicklichkeit, zukommen, löblich beobachte, und deren Thun und Lassen also überhaupt, so viel möglich, gut oder gerecht, und nicht zu schelten sey. Die höhere Würde oder Achtbarkeit hingegen, in welcher ein Mensch stehet, oder mit einem Worte die Ehre, ist ein gemeines Urtheil von der mehr als gemeinen Geschicklichkeit einer Person, Krafft deren sie durch mehr als gemeine Dienste um das Wohlseyn der Menschen sich verdient mache. Müllers Einleitungen in die Philosophischen Wissenschafften, Th. III, p. 173. Insbesondere aber wird nach denen Rechten unter dem Worte Dignität oder Würde ein solcher Ehren-Stand angezeiget, welcher jemanden wegen seiner ausnehmenden Verdienste durch besondere Begnadigung des Landes-Fürsten, oder durch ausdrückliche Verordnung der Rechte zugetheilet worden. Bartolus L. I. C. de dignit. Lib. XII. wie davon bey dem Worte: Stand, im XXXIX Bande, p. 1093 u. ff. bereits ausführlich gehandelt worden. Doch können wir nicht umhin, allhier noch zu gedencken, daß absonderlich zu den Zeiten der letzten Römischen und Constantinopolitanischen Kayser vornemlich viererley Arten solcher ausnehmenden Dignitäten oder Würden bekannt gewesen. Nemlich die so genannten Perfectissimi, Clarissimi, Spectabiles, und Illustres, von denen auch bereits am gehörigen Orte unter diesen ihren eigenen Benennungen das nöthigste beygebracht worden, allhier aber nur noch so viel zu erinnern nöthig seyn will, als theils die Ordnung und den Vorzug, theils auch den Unterschied dieser Würden von und unter einander anbetrifft. Der Perfectissimatus war also die erste oder unterste Würde, worzu auch gar leicht ein jeder gelangen konnte, wenn ihm nur nicht eine allzu niederträchtige und unanständige Lebens-Art den Zugang darzu verwehrte, wie aus dem Cod. Lib. XII. tit. 33. zu ersehen. Nach diesen folgte der Clarissimatus, welche Würde aber wiederum etwas geringer, als die Spectabilitas war, wie aus dem l. 5. C. de prox. sacror. Lib. X. l. un. C. de annon. & cap. l. 1. C. ubi Senat. vel clariss. und der Novella 71. erhellet. Die dritte Classe dieser Würden machten die Spectabiles aus, dergleichen z. E. die Proconsules, Augustales, Comites Orientis, u. s. w. die aber dennoch um einen Grad niedriger, als die Illustres, waren, besage des l. 32. und l. 36. C. de appell. und der Nov. 7. und 10. Wie denn besonders in denen angezogenen l. 32. und 36. die Anordnung geschiehet, daß von denen Aussprüchen derer Spectabilium bedürffenden Falls an die Illustres appelliret werden solle. Ueber die letztern aber,

oder über die Illustres, war keine grössere und höhere Würde. Denn obgleich die Bürgermeister und Patricii würcklich noch höher und angesehener, als die Illustres waren; so hatten sie doch keinen besondern Ehren-Titel, wodurch sie eigentlich von diesen wären unterschieden worden. Dahero zeiget sie der Kayser Justinianus gemeiniglich auf folgende Art an: Qui supra Illustres sunt, die noch über oder höher, als die Illustres sind, wie unter andern aus dem l. 26. C. de usur. l. 36. C. de appell. und §. 9. Inst. de injur. erhellet. Daß aber diese vier Grade oder Classen derer Würden und Ehren-Stellen vor den Zeiten der letzen Kayser nicht bekannt gewesen, läst sich gar leicht nur daraus abnehmen, weil Ulpianus in l. 8. ff. de Senat. saget: Fœminam tantisper dici *clarissimam*, dum Senatori vel *Clarissimo* nupta est. Hieher gehöret auch, was Lampridius in Severo von diesem Kayser meldet: Præfectis Prætorio suis senatoriam addidit dignitatem, ut viri *clarissimi* & essent, & dicerentur: quod antea vel raro fuerat, vel omnino non fuerat. Eben so saget auch Ulpianus in l. 100. de verb. sign. *Speciosas* personas accipere debemus *clarissimas* personas utriusque sexus, item eorum, quæ ornamentis senatoriis utuntur. Aus welchen Worten gantz deutlich zu erkennen, daß zu den Zeiten Ulpians die so genannten Clarissimi, und Speciosi oder Spectabiles einerley Personen gewesen. Gothofredus ad l. 100. ff. de verb. sign. und ad *Nov.* 20. c. 3. Cujacius ad tit. de dignit. Hotomann und Calvinus in Lex. Jur. v. *Dignitatum genera*. Ob und in wie fern übrigens jemanden, der in einer besondern Würde und Ehren-Stelle stehet, wenn er etwas straffbares verbricht, zumahl nach denen neuern Rechten diese seine Würde entweder von der ordentlichen Straffe, oder auch nur von der nach Gelegenheit vorzunehmenden Tortur befreyen könne oder möge, davon ist besonders schon in denen Artickeln: Straffe (Milderung der) im XL Bande, p. 579 u. f. Wissenschafft, im LVII Bande, p. 1346 u. ff. und Tortur, (Befreyung von der) im XLIV Bande, p. 1528 u. ff. gehandelt worden. Sonst ist hierbey nur noch mit wenig Worten zu gedencken, daß unter denen Politischen Ständen unstreitig Kayser, Könige, Chur- und Fürsten, im geistlichen Stande aber der Pabst, die Cardinäle, Patriarchen, Ertz- und Bischöffe, Prälaten, Aebte, u. s. w. die höchsten Würden und Ehren-Stellen bekleiden, von deren besondern Rechten und Vorzügen unter eines jeden besonderer Benennung ebenfals das nöthigste und merckwürdigste zu befinden. Nur ist hierbey noch mit wenigen zu gedencken, daß sonst auch der Titel: Kayserliche Würde, oder Kayserliche Gnaden und Würde, sich in unterschiedlichen Reichs-Satzungen, z. E in der Landhabung des Land-Friedens vom Jahr 1495, wie auch im Reichs-Abschiede von 1500 tit. 84. §. 3. an statt des Wortes: Majestät, zu befinden, bis Kayser Carl V in dem Reichs-Abschiede zu Augspurg von 1548 den Titel: Majestät, am ersten gebrauchet und eingeführet. Immassen man in denen vormahligen Zeiten mehr auf die Wercke, als Worte, gesehen. Wie denn auch die Herren Churfürsten vor dem Westphälischen Frieden keinen auswärtigen König anders, als die Königliche Würde ꝛc. tituliret haben. Siehe C. R. kurtzen Begriff der Reichs-Abschiede, p. 69 und 133. und im Register bey denen Worten: Gnaden, und Würde; wie auch im gegenwärtigen Lexico den Artickel: Wir, im LVII Bande, p. 1069 u. ff. Sonst ist zwar auch, eigentlich von der Sache zu reden, eine Würde eine Art der Ehre; im Grunde aber sind dennoch die Würde und Ehre, an und vor sich betrachtet, von einander unterschieden. Besold Contin. Siehe auch den Artickel: Ehre, im VIII Bande, p. 415 u. ff. und Ehren-Aemter, ebend. p. 426 u. f. Und wenn unter zwey Personen von gleicher Würde ein Rang-Streit entstehet; so gebühret demjenigen der Vorzug, welcher von einem höhern und geehrtern Geschlechte entsprossen ist. Carpzov in Jurispr. Consist. L. II. t. 1. def. 9. n. 3. Wie denn auch die Mehrheit der Würden oder Bedienungen einem grössern Rang oder Vorzug giebt, wenn solcher nicht mit denen Würden, die er bekleidet, an sich selbst schon verknüpffet ist, oder andere trifftige und erhebliche Beweg-Ursachen darzu vorhanden sind. Carpzov P. I. Dec. 7. n. 43. Auch ist hier nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß Würden, die einem Lande erworben worden, selbigem also eigen seyn, (mithin billig ein Character indelebilis genennet werden), daß, wenn gleich das Hauß ausstirbet, welches sothane Lande besessen, deßwegen die Würde nicht aufhöret, daher, wenn auch z. E. die meisten der jetzo lebenden Königlichen Häuser verblühen solten, die Königreiche, die sie besitzen, deßwegen nicht aufhören, solche zu seyn, sondern es erlanget derjenige eine solche Würde wieder, den die Völcker ihres Staates selbige zu geben beschlössen. Dieser Satz ist aus der Praxi des Völcker-Rechts so vollkommen richtig, daß selbigen mit vielen Beweißthümern oder Zeugnissen dieser oder jener Schrifftsteller bestärcken wollen, eine vergebene Bemühung seyn würde. Weßwegen auch das Hauß Brandenburg vollkommen wohl befugt gewesen, die ehemahlige auf denen Preußischen Landen gehafftete Königliche Würde wieder herfür zu suchen, welches Recht gantz Europa zugleich von daher mit justificiret, weil kein eintziger Staat in selbigem gewesen, der den Churfürsten von Brandenburg vor einen rechtmäßigen König in Preussen zu erkennen, einige Schwürigkeit gemachet haben solte. Tschackwitzens Rechts-Ansprüche der hohen Häupter und Staaten von Europa, Th. II, p. 216. Ob einem die Würde, die er in seinem Lande hat, auch in andern Landen zugestanden werden müsse, davon sehe man Müllers Einleitung in die Philosophische Wissenschafften, Th. III, p. 594.

Würde, (Academische) siehe unter Universität, im XLIX Bande, p. 1771 und 1805.

Würde,

Würde, (Adeliche) oder Adel-Stand, siehe Adel, im I Bande, p. 467 u. ff. wie auch *Nobilis*, im XXIV Bande, p. 1125 u. f. und *Nobiles*, ebend. p. 1119 u. ff.

Würde, (Amts-) siehe Würde, und Amt, im I Bande, p. 1812 u. f. wie auch Ehren-Aemter, im VIII Bande, p. 426 u. f.

Würde, (Fürstliche) siehe *Principalis Dignitas*, im XXIX Bande, p. 511.

Würde, (geistliche) oder geistliches Amt, sonst auch eine Präbende oder Pfründe genannt, siehe Pfründe, im XXVII Bande, p. 1687 u. ff. und Geistlicher, im X Bande, p. 670 u. f.

Würde, (Geschlechts-) siehe in dem Artickel: *Patricii*, im XXVI Bande, p. 1347 u. ff.

Würde, (Königliche) siehe Würde.

Würde, (Priesterliche) siehe Priester-Amt, im XXIX Bande, p. 437.

Würde, (Primatial-) siehe Primat, im XXIX Bande, p. 478.

Würde, (Raths-Herren-) siehe Raths-Herren-Amt, im XXX Bande, p. 992.

Würde, (Un-) siehe Unwürde, im XLIX Bande, p. 2560.

Würde, (Vorbehalt einer) siehe *Reservatio Dignitatis*, im XXXI Bande, p. 708.

Würde eines Eheweibes, siehe in dem Artickel: Weiber-Rechte, im LIV Bande, p. 78 u. ff.

Würde einer oder der andere dem, was von denen Schieds-Richtern ausgesprochen, nicht Parition leisten, soll er so denn dem andern Theile 100 Thaler zur Straffe zu erlegen verbunden seyn; siehe *Clausula*: Würde einer oder der andere, u. s. w. im VI Bande, p. 302 u. f.

Würde entsetzt zu werden, (Straffe seiner) siehe *Poena Honoris afflictiva*, im XXVIII Bande, p. 964. *Poena Infamiæ*, ebend. p. 965. *Poena Privationis*, ebend. p. 969. und Remotion, im XXXI Bande, p. 564.

Würde der Gläubigen, entstehet aus der geistlichen Salbung, und wird in der Schrifft als ein geistliches und Königliches Priesterthum vorgestellet, 1 Petri II, 9. Sie hat zum Zweck die mehrere Erneurung des Göttlichen Ebenbildes, indem der Mensch im Stande der Unschuld als ein geistlicher Priester ein Recht hatte, jederzeit ohne Hinderniß zu GOtt zu nahen, welches der Vorzug eines Priesters war, und da er über alle Wercke der Hände GOttes gesetzt war. Rambachs Dogmatische Theologie II Theil, p. 1735.

Würden, siehe Würde.

Würden, Ehr-Würden, Wohl-Ehrwürden, Hoch-Wohl-Ehrwürden, Hoch-Ehrwürden, Hoch-Würden, siehe Würdig.

Würden, eine Landschafft in Nieder-Sachsen, welche im 12 Jahrhunderte den Grafen von Stotel zugehörete. Im Jahr 1218 kam Würden durch die Heyrath der Gräfin Cunigunde von Stotel, der eintzigen Erb-Tochter des Grafens Ulrichs von Stotel, mit dem Grafen Burcharden von Oldenburg, an die Grafschafft Oldenburg. Doch ist nicht gewiß, ob es die Gräfin zum Braut-Schatz mitgebracht, oder ob es in Ermangelung baaren Geldes als eine Hypotheck an statt des Braut-Schatzes Grafen Burcharden von Oldenburg eingethan worden. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 623. Mushards Bremisch- und Verdischer Ritter Saal, p. 34 und p. 40 u. ff.

Würden, ein altes Adeliches Geschlecht in dem Hertzogthum Bremen. Im Jahr 1337 ist Jacob von Würden am Leben gewesen, und hat vor ihn gelobet Johann von Wersabe. Im Jahr 1357 haben Johann, Daniel, und Alverich, Brüder, Alverichs von Würden Söhne, Christianen oder Kersten von Düring ein Viertel Landes zu Lockstede, und drey Spallen Landes zu Nesse verkaufft. Im Jahr 1382 haben Eymer, Alverkes von Würden Sohn, und Alverik Wryghe oder Vyghe Knapen, Herrn Kersten von Düringhen ihr Gut zum Hethrone verkauffet. Zu derselbigen Zeit lebte auch Claus von Würden, und hatte Hedewigin von dem Brock, Hansens von dem Brock und Garbrichts Grönings (deren Vater, Claus Grönings, Bürgermeister in Bremen gewesen) Tochter, zur Gemahlin. Im Jahr 1427 sind Heinrich und Johann, Gebrüdere, genannt Wurd, gesetzet in einem versiegelten Briefe. Burchard von Würden erzielte in der Ehe mit Adelhards Meiers Tochter, Adelheiden von Würden, die Wilcken von Campen, Erbgesessenen zu Aschwarden, geheyrathet. Elisabeth von Würden hatte Hansen von Steuben, auf Friedeburg, welcher 1584 verstorben, zum Gemahl. Mushards Bremisch- und Verdischer Ritter-Saal, p. 168. 180 und 563 u. f. Königs Adels-Historie, Th. II, p. 1109.

Würden, (Lehn und) heißt so viel, als die Belehnung oder Lehns-Reichung, Lat. *Investitura*; mithin in Lehn und Würden haben eben so viel, als belehnet seyn, Lat. *Investitum esse*, und in Lehn und Würden reichen, einen würcklich belehnen, Lat. *Investire*. Siehe *Investitura*, im XIV Bande, p. 797 u. f. wie auch Belehnung, im III Bande, p. 1013. und Lehns-Reichung, im XVI Bande, p. 1472 u. ff.

Würden, (Mit allen) Lat. *Cum omni dignitate*, ist eine Clausul, die bisweilen denen Lehn- und Kauff-Briefen, oder andern gleichmäßigen Urkunden einverleibet wird, und ordentlicher Weise so viel, als die obrigkeitliche Gewalt und Gerichtsbarkeit bedeutet. Denn diese ist allerdings auch eine Würde. Besold. Wie denn auch absonderlich Christian Gastelius de Statu Publ. Europæ c. 32. p. 1166 bezeuget, daß die Worte: Bey ihren allen Ehren, Würden und Rechten bleiben, nichts anders, als alle und jede Arten der Obrig- und Gerichtsbarkeit, andeuten. Besold Cont.

Würden, (Vorbehalt der Ehren und) siehe *Reservatio Dignitatis*, im XXXI Bande, p. 708. und *Reservatio Honoris*, ebend. p. 709. wie auch *Salvo Honore*, im XXXIII Bande, p. 1272 u. f.

Würdenhahn, ein Chur-Sächsisches Dorf, an der schwartzen Elster in Meissen, unweit Liebenwerda. Goldschades Beschreibung der Marckt-Flecken, ꝛc.

Würdenhayn, ein Dorf in Meissen, und besonders in dem Bezirck des Amts Mühlberg gelegen. Der Ort ist mit einem Pastorat oder Haupt-

Kirche

Kirche versehen, hat auch eine Schmiede und Schencke. Im Jahr 1444 verehrte Hencko Bercka von der Duba der Kirche an diesem Orte eine Wiese und Horst, wovon der Schenckungs-Brief also lautet:

"Wir Henicke Bircke von der Dauben, Herre „zu Mühlbergk, bekennen für uns, und unsere „Erben, darzu für alle und jetzlichen, die diesen „unsern Brief hören, sehen und lesen, daß wir „mit guter Vernunft, wohlbedachten Muth und „Rathe, etzlicher unserer Räthe, lieben getreuen „Mannen, nehmlichen, und sonderlichen, zu Ehren „und Lobe unsers lieben HErrn JEsu Christi sei„ner hochbelobten Jungfrauen, Magd Marien, „und der edelen heiligen Jungfrauen und Mer„terinne Sanct Catharinen, und mit Nahmen „unsers lieben Vaters, unserer lieben Mutter, und „aller lieben Seelen, aus unserm Geschlecht ge„schieden, zu Troste vereignedt, gegeben, und ver„liehen haben, voreigen, leihen, und geben zu der „Pfarr-Kirchen zu Werdenhayn, die da von uns „zu Lehen gehet, und in Ehren der obberumbten „Jungfrauen, Sanct Catharinen geweihet ist, eine „Wiese genand die Hofwiese, gelegen hinter Pe„ter Magers, mit dem Hörstigen an desselbigen „Peter Magers Lache gelegen, mit allen Gnaden, „Freyheiten, Genaiessen, und Gerechtigkeit nichts „ausgenommen, sondern in allermassen als Wir „die ietzund haben und besitzen furbas, und zu be„halten, und zu ewigen Zeiten, in Nutz der genan„ten unser Pfarren geruiglichen, ohn unserer und „aller unserer Nachkomlingen und Erben Wie„derrede, geniessen und gebrauchen. Auch beken„nen wir offenlichen, daß Wir und unsere Erben „und Nachkomlingen, uns für bas, in solche, ob„genandte Wiese und Horstigen, die Wir also „nun GOtte dem Allmächtigen, Marien seiner „Allerliebsten Mutter zu Lobe, der Edelen lieben „heiligen Merterinne, Sanct Catharinen zu Eh„ren, und aller unserer Vorfahren Seelen, seli„ges Gedächtnus, und auch unser lieben Gemahel, „und unserer Kinder Seelen, wann wir nach dem „Willen GOttes des Allmächtigen, von dieser „Welt scheiden, zu Troste, nimmermehr halten, „darinnen irren, oder hindern sollen oder wollen, „sondern ietzund, und die Zeit ein Pfarrherr sol„cher Wiese und Horstigen, die wir dazu geben, „und voreigen, in Krafft dieses Briefs, ewiglichen „geniessen und gebrauchen soll und mag, und der „Pfarrherr daselbsten zu Werdenhayn unser und „unserer lieben Gemahlen Seelen, alle Sontage „auf den Predigtstuel sol gewehnen und gedeu„cken, immassen alles in diesem Lande, alte und „gute Gewohnheit ist, ewiglichen sondern ohne „Arg und Gefehrde. Hierbey seind gewesen, der „Edle Herr John Kobrath unser Ohme, Hanß „Mönch zu Martins Kirchen gesessen, unser „Voith, Jacob Brosewitz, unsere lieben getreuen, „und andere unsere Manne und Diener, denen „wohl zu glauben ist, zu Urkund, daß Wir mit „allen unsern Erben alle diese obgeschriebene vor„einigunge, Gieft, Gerede und Gelobde, und die „Artical in allermassen, oben beruhrt, steth, gantz „fest und ewiglichen die Zeit, da unser Pfarrherr „zu Werdenhayn und allen seinen Nachkomlin„gen Pfarrherren, halten sollen und wollen, haben „wir unser Insigel mit guten Willen, an unsern „diesen Brieff lassen hängen, der gegeben ist zu „Mühlbergk nach Christi Geburt 1400, darnach „im 44 Jahre am Tage Sanct Urbans des heili„gen Babstes."

Dieser Brief stehet in der Haynischen Superintendur Matricul T. II, p. 1080 u. f. und hat ihn D. Gottfried Meißner in einer auf Fr. Barbara Syllen von Taubin 1655 gehaltenen, und zu Dreßden gedruckten Leichen-Predigt mit beyfügen lassen. Von daraus hat ihn der hochberühmte Herr Rector Schöttgen in Dreßden dem fünften Theile seiner Diplomatischen und curieusen Nachlese der Historie von Ober-Sachsen p. 168 u. f. f. eindrucken lassen. Weiter siehe von dem Orte Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 70 in Beyl. Iccanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen p. 63; und Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Würden derer Notarien, siehe **Notarien**, (Rechte derer) im XXIV Bande, p. 2407.

Würden-Wappen, siehe **Wappen**, im LII Bande, p. 2012 u. ff. p. 2021.

Würde eines Planeten, siehe den Artickel: *Dignitas Planetæ*, im VII Bande, p. 916.

Würdern siehe **Schätzen**, im XXXIV Bande, p. 776. und **Schätzung**, ebend. p. 777 u. ff.

Würderung, siehe **Schätzung**, im XXXIV Bande, p. 777 u. ff. desgleichen **Tax**, im XLII Bande, p. 463 u. ff. und **Anschlag der Güter**, im II Bande, p. 444 u. f. wie auch **Wirderung**, im LVII Bande, p. 1081.

Würderung, (**Müntz-**) siehe **Müntz-Werth**, im XXII Bande, p. 616.

Würderung, (**Schaden-**) siehe **Schaden-Schätzung**, im XXXIV Bande, p. 726.

Würderung einer Sache, siehe **Werth**, im LV Bande, p. 570.

Würde oder Unwürde, siehe **Unwürde**, im XLIX Bande, p. 2560.

Würdig, Lat. *Dignus*, wird überhaupt von einem jeden gesagt, der etwas werth ist oder verdienet. Siehe **Würde**, und **Werth**, im XLV Bande, p. 570 u. ff. Also heißt derjenige ein **glaubwürdiger Mann**, an dessen Zeugniß oder Redlichkeit mit Bestand Rechtens nichts auszusetzen ist, und der es also gar wohl verdienet, daß man seinen Worten völligen Glauben beymißt. Siehe **Zeuge**, und **Zeugniß**. Von denen besondern Ehren-Titeln: **Ehr-Wohl-Ehr-Hoch-Wohl-Ehr-Hoch-Ehr-Hoch-Würdig** und **Hochwürdigst**, ist zwar schon etwas unter dem Worte: *Reverendus*, im XXXI Bande, p. 901 gesaget worden. Hier mercken wir also nur noch so viel, daß nach dem heutigen Cantzley-Gebrauch insgemein der Titul: **Würdigst** oder **Hochwürdig**, und **Hochwürdigst**, dem Ehren-Worte: **Hochgebohren** oder auch **Durchlauchtigst** vorgesetzet wird. Siehe auch *Dignitarii*, im VII Bande, p. 910. Ludwigs Gelehrte Anzeigen, p. 207.

Würdig, (**Ehr-**) siehe **Würdig**.

Würdig, (**Glaub-**) siehe **Würdig**.

Würdig, (**Hoch-**) siehe **Würdig**.

Würdig, (**Hoch Ehr-**) siehe **Würdig**.

Würdig, (**Hoch-Wohl-Ehr-**) siehe **Würdig**.

Würdig, (**Nichts-**) siehe **Nichtswürdige Dinge**, im XXIV Bande, p. 514.

Würdig, (**Straff-**) siehe **Straffbar**, im XL Bande, p. 498.

Würdig, (**Un-**) siehe *Indignus*, im XIV Bande, p. 654 u. f. desgleichen **Unfähig**, im XLIX Bande, p. 1283, und **Unwürde**, ebend. p. 2560.

Würdig, (**Wohl-Ehr-**) siehe **Würdig**.

Würdige, ein Titel, welcher den Geistlichen zukömmt, siehe **Würdig**.

Würdigen, Lat. *Dignari*, heist so viel, als einem Ehre erzeigen, oder ihm eine besondere Würde und Ehren-Stellen ertheilen. Siehe **Würde**.

Würdigen, oder **Würdern**, Lat. *Aestimare*, oder *Taxare*, siehe **Schätzen**, im XXXIV Bande, p. 776, und **Schätzung**, ebend. p. 777 u. ff. desgleichen **Tax**, im XLII Bande, p. 463 u. ff. und **Anschlag der Güter**, im II Bande, p. 444 u. f.

Würdiglich dem HErrn wandeln, siehe **Wandeln**, (**würdiglich dem HErrn**) im LII Bande, p. 1961.

Würdigst, **Hochwürdigst**, siehe **Würdig**.

Würdigung, oder **Würderung**, siehe **Schätzung**, im XXXIV Bande, p. 777 u. ff. desgleichen **Tax**, im XLII Bande, p. 463 u. ff. und **Anschlag der Güter**, im II Bande, p. 444 u. f.

Würdigung, (**Müntz-**) siehe **Müntz-Werth**, im XXII Bande, p. 616.

Würding, ein schönes Schloß in Ober-Oesterreich, welches in dem Hausruck-Viertel, an dem so genannten Grünbach, nahe bey dem dazu gehörigen Marckt-Flecken Offenhausen, lieget, und mit einem Wassergraben umgeben ist. Ehemahls haben es die Herren von Perckheim, und hernach die Freyherren Weissen besessen. Von diesen kam es an die Herren Schifer; allein Alexander Schifer, Freyherr, der 1661 gestorben, hat es an Elias von Seeau käufflich überlassen, welches Geschlecht es noch bis anjetzo besitzet, und schreibet sich eine besondere Linie davon. von Zoheneck Beschreibung von Ober-Oesterr. T. II, p. 412. Hübners vollständige Geographie, III Theil, p. 135.

Würen, ein kleines Ländgen im Oldenburgischen, davon etwas nach Bremen gehöret. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Würffel, Lat. *Tessera*, Frantz. *Dé*, ein kleiner, insgemein viereckigter und mit Puncten oder so genannten Augen bezeichneter Cörper, dessen man sich zu einem besondern Glücks-Spiele, welches daher das **Würffel-Spiel** genennet wird, zu bedienen pfleget. Es werden viele Würffel zu Nürnberg aus Helfen- und andern Beine von verschiedener Grösse gemacht. Die ordentlichen Würffel sind viereckicht, und mit schwartzen so genannten Augen von 1 bis 6 bezeichnet, so daß allezeit die zwo gegen einander stehenden Zahlen 7 machen. Sie werden zu allerhand Spielen, so wohl zur Lust, als um Gewinns willen gebraucht. Eine andre Art ist, die man **blinde Würffel** nennet, deren sechs zusammen gehören, und ein jeder nur auf einer Seite bezeichnet ist. Man hat auch vieleckichte Würffel, von 8. 12 auch 16 Ecken zu Lustspielen, worauf viele Zahlen stehen. Falsche Würffel sind verboten und straffbar, siehe den Artickel: **Würffel-Spiel**. Eine Art von Würffeln war bey denen Griechen so wohl als Römern gebräuchlich, die TALI genennet wurden, siehe den Artickel: *Tali*, im XLI Bande, p. 1563 u. f. Eigentlich heisset Talus der Knöchel, und an den zweyspaltigen Thieren der Knote; in besondern Verstande aber bedeutet es einen Würffel, so gemeiniglich aus den Gebeinen der Thiere verfertigt, und von den Griechen und Römern, wie gedacht, in ihren Spielen sehr starck gebraucht worden. Die Scribenten vermengen öffters die Talos mit den Tesseris, ob es gleich an sich gewiß ist, daß beyde Spiele von einander zu unterscheiden seyn. Denn einige geben für, ein talus habe 4, und eine tessera 6 Seiten gehabt; andere hingegen kehren es um, und eignen dem talo 6, und der tesseræ 4 Seiten zu. Das wahrscheinlichste ist, das die tali etwas länglicht, und weder völlig rund, noch völlig viereckig gewesen. Der Seiten aber, welche etwas galten, waren 4, und 2 davon hatten eine ziemliche Breite, die 2 andere aber waren schmäler. Ausser diesen war noch die obere und die untere Extremität, welche beyde ein wenig rund und so beschaffen waren, daß ein Würffel schwerlich darauf stehen konnte. Auf den Seiten sollen ferner, wenn man einigen glauben darff, gewisse Figuren, als der Venus, des Hercules u. d. g. gestanden haben; es ist aber vielmehr erweißlich, daß weder Zahlen, noch Figuren, oder etwas anders dergleichen, auf den talis gewesen, und daß die tali selbst, wie sie unter einander gefallen, die Zahl oder die Figur vorgestellet. In der Art und Weise damit zu spielen mag wohl einiger Unterscheid gewesen seyn, indem fast nicht zu vermuthen, daß die junge Knaben in Griechenland, für deren besonderes Spiel es sonst gemeiniglich ausgegeben wird, es auf eben die Manier gespielet, wie die Römer, da sich die vornehmste und meistens alte Männer, wenn sie ihre Geschäffte verrichtet, die Zeit damit zu vertreiben pflegten. Insgemein aber kam es darauf an: Man nahm 4 talos, und warff dieselben aus einem Trichter auf eine Tafel. Nachdem nun die tali fielen, und eine besondere Situation gegen einander hatten, nach demselben bekam auch der Wurff einen besondern Nahmen, und hieß z. E. canicula, welcher unglücklich war, so daß der Spieler noch zusetzen muste; ferner senio, welcher ebenfalls unglücklich war, wiewohl man auch damit gewinnen konnte, wenn es etwann zuvor ausgemacht worden; ingleichen Venus, womit man den gantzen Satz gewann. Sonst war auch noch einer, so Vulturnius hieß, und noch einer, so Hercules Basilicus genannt wurde, wogegen die Venus, nach einigen, auch Midas hieß, und der Basilicus ebenfalls von solcher nicht unterschieden war. Man pflegte aber zuförderst bey Schmausereyen und dergleichen Lustbarkeiten sich deren zu bedienen, wobey sie denn insgemein, wenn sie einen Wurff thaten, ihre Courtesien mit anrieffen, daß sie ihnen gut Glück geben solten. Sie wurffen aber solche Talos nicht aus freyer Hand,

sondern, wie schon gedacht, durch einen umgekehrten Trichter, so an einem aufrechtstehenden Stäbgen fest angemachet war, und Pyrgus, ingleichen insonderheit Fritillum hieß. Durch solchen Trichter fielen sie sodann auf ein viereckichtes Bret oder Tafel, und suchte man auf solche Art dem Betruge, Kneipen und dergleichen Kunst-Griffen fürzukommen. Wie aber mit dergleichen Würffeln nicht allein um Geld gespielet wurde; also pflegten auch andere Dinge damit entschieden, insonderheit aber bey den Conviviis dadurch ausgemacht zu werden, wer Symposiarchus, oder, wie ihn die Lateiner nannten, Modimperator, Dictator, s. Arbiter Convivii seyn solte. Meurs. de lud. Græc. v. ἀστραγαλισμὸς & κυβεία. Sauter in Palamed. Casaubon ad Sueton. Aug. c. 71. Salmas. in Hist. Aug. p. 462 u. ff. Pitiscus. Begeri Thesaur. Brandenb. Vol. II, p. 415.

Würffel, ein Geometrischer Cörper, siehe *Cubus*, im VI Bande, p. 1801.

Würffel, Lat. *Truncus*, *Cubus*, Frantz. *Dé*, Ital. *Dado*, *Quadro*, *Tronco*, ist in der Bau-Kunst der mittiere Theil des Postements oder Säulen-Stuhls, welcher einem Würffel ähnlich, weil dessen Höhe und Breite einander fast gleich sehen. Es sind zwar einige Architecti, welche dieses Stück mit den Ordnungen erhöhen, und aus einem Würffel ein erhabenes viereckiges Prisma machen, Goldmann und Sturm aber lassen ihn so hoch als breit, nicht nur weil er ein Würffel heist, sondern weil ein so gestalteter Cörper standhaffter als ein erhabenes viereckiges Prisma, und also gewisser tragen kan, als das Prisma. Penthers ausführliche Anleitung zur bürgerlichen Baukunst, I Th. Wolfs Mathematisches Lexicon, p. 1437. Ebendess. Anfangs-Gründe aller Mathematischen Wissenschafften, I Theil, p. 341. 348. 349 u. 360 u. f.

Würffel, heist in der Anatomie ein Beingen an der Fußwurtzel, davon zu sehen *Pedis Ossa*, im XXVI Bande, p. 74.

Würffel, Viereck, Frantz. *Quarreau*, Lat. *Cubus*, *Quadratum*, *Tessera*, *Tessella*, eine von den Heraldischen Figuren, welche einen Würffel oder Viereck vorstellet. Wenn er durchbrochen ist, sagt man: *Quarreau mortaisé*, Lat. *Cubus evacuatus*. Kurtze Einleitung zur Wappen-Kunst, p. 96.

Würffel, (Johann Jacob) war im Jahr 1745 Sub-Diaconus des Stadt-Ministerii zu Bayreuth. Strodtmanns Geschichte jetztlebender Gelehrten, IX Theil, p. 214. *Acta Historico-Ecclesiastica* IX Band, p. 407.

Würffel, (Johann Ludewig) der Heiligen Schrifft erster Professor, des Consistorii Beysitzer, und Pastor zu St. Marien zu Greifswalde. Der Lebenslauff dieses Gottesgelehrten hat 1678 den 12 Octobr. zu Greifswalde seinen Anfang genommen, daselbst sein Vater Jeremias Würffel, ein berühmter Musicus; seine Mutter aber, Elisabeth, des stattlichen Gottesgelehrten Jacob Hennings leibliche Schwester gewesen. Er besuchte anfangs die Schule in seiner Vaterstadt und legte nicht nur unter denen damahls rühmlichst lebenden Præceptoren, sondern unter Michael Lobesen, als Conrectorn, so aber hernach als Pastor nach Stralsund kam, und unter dem Rector Daniel Schönemann, einen guten Grund in den Schul-Wissenschaften. Er hatte aber das Unglück, sehr blödes Gesichts zu seyn, so gar, daß er bey Licht nicht einen Buchstaben lesen konnte, daher die Medici nach vieler vergeblich angewendeten Mühe eine vollkommene Blindheit prognosticirten, und die Fortsetzung seiner Studien wiederriethen. Seine Eltern wusten bey solchen Umständen selbst nicht, zu welcher Profeßion sie rathen solten, endlich aber widmete er sich der Musick, darinnen er bald zu einer solchen Wissenschafft gelangte, daß er nicht allein zu St. Nicolai zum Organisten bestellet, sondern auch die Aufsicht der übrigen Orgeln ihn aufgetragen wurde. Es hatte ihn aber seine Mutter schon damahls, da er noch unter ihren Hertzen geruhet, GOtt zu seinen Dienst gewidmet welches sie bewog, ihm dahin zu vermögen, seinen Dienst, dem er sechs Jahr rühmlich vorgestanden, aufzugeben, und sich wiederum auf die Studien zu legen. Einige Candidaten, und der bekannte Professor Christ. Saalbach brachten ihn in Zeit von 1693 bis 1697 durch eine getreue Unterweisung so weit, daß er in nur bemeldten 1697sten Jahre seine Studien auf der Universität in seiner Vaterstadt fortsetzen konnte. Dieselbigen trieb er mit besonderm Fleiß, hörte in der Logick Theodor Horn, in der Metaphysick Nicolaus Köppen; in der Moral Palthen, in den Morgenländischen Sprachen Feidlern, in der Kirchen-Historie Gebhardi, in der Heiligen Gottesgelahrheit aber Dassoven und Jacob Henning, welcher von Anfang seine Studien dirigiret, und sich sehr um ihn verdient gemacht, endlich auch bey seiner lang anhaltenden Leibes-Schwachheit ihm die Erlaubniß ausgewürcket, gantzer zwey Jahre nebst zwey andern auch tüchtigen Candidaten des heiligen Predigt-Amts, Tetzloven und Sparcken, seine Stelle durch Predigen zu vertreten. Darnach rieth er ihn, nach einer andern Universität und zwar nach Wittenberg sich zu begeben, welchem Rath zur Folge er 1702 seine Reise antrat, und über Stetin und Berlin auf Halle gieng, und daselbst, wie auch nachmahls zu Leipzig, einige der berühmtesten Herren Professoren kennen zu lernen, sich bey ihnen meldeten. Zu Leipzig traf er M. Philipp Christoph Cratzen an, so hernach Pastor zu Wusterhausen wurde, mit dem er in sehr vertrauliche Freundschafft gerathen, welche nachher niemahls abgesondern stets zugenommen. Mit demselben reisete er nach Dreßden, nahm daselbst das sehenswürdigste in Augenschein, und hörte den berühmten Gottesgelehrten D. Samuel Benedict Carpzoven, bis er endlich an denjenigen Ort sich verfügte, welchen zu suchen er vornemlich ausgereiset war. Er setzte daselbst die Sprachen unter Michaelis und Gertmanns Anführung fort, konnte aber in denselben nicht so weit fortkommen, als er wünschte, dieweil er wegen seines blöden Gesichts die Puncte nicht erkennen konnte. Der vortrefliche Herr D. Vater hatte an demselben in seinem sehr nützlichen Collegio Physico experimentali einen so fleißigen Zuhörer, der in Jahres-Frist nicht eine Stunde versäumete; die damahligen Herren Gottesgelehrten aber D. Deutschmann, D. Löscher, D. Neumann, D. Wernsdorf und D. Hannecken sahen auch bald, unter welche Classe der Studirenden dieser zu zählen, welches sie denn antrieb, seinen löblichen Vorsatz auf alle mögliche Weise zu secundiren. Insonderheit war Hannecken ihm sehr gewogen; Er hatte fünffzehen Monate daselbst sich aufgehalten, als er diesem seinen Gamaliel mit Thränen das letzte Valet vorsagte, welches er noch eine Weile würde zurück behalten haben, wo nicht der Rath des hochberühmten Leib-Medici D. Heuchers ihn vermocht hätte, sein vieles Sitzen mit offtmahliger Bewegung des Leibes zu verwechseln, und dadurch dem zunehmenden Seiten- und Miltzweh Einhalt zu thun. Cratz war auch dießmahl sein getreuer Gefehrde, mit welchem er über Zerbst, Magdeburg, Quedlinburg, Halberstadt, Wolfenbüttel, Braunschweig, Celle, Lüneburg, Hamburg, Lübeck, Wismar und Rostock 1703 zur Winters-Zeit in seiner Vaterstadt glücklich ankam, und seinen Henning in so schwächlichen Zustande antraf, als er ihn gelassen. Hier ließ er sich angelegen seyn, seine Studien glücklich zu beschliessen, hörte zu dem Ende Dassoven und Mayern, disputirte unter demselben etlichemahl, wie denn auch die von Mayern 1708 edirte Theologia moralis des Ægidii Strauchens davon zeuget, indem er bey der dreyzehenden Disputation p. 156 als Respondens, bey der vierzehenden und fünffzehenden aber p. 166 und 179 als Opponens genennet worden. Auf Dassovs Ersuchen vertheidigte er eine Dissertation de glorificatione Christi, er selbst aber verfertigte einen Tractat de peccato in Spiritum Sanctum, brachte selbige in die Gestalt einer Dissertation und vertheidigte selbige unter dem Vorsitz D. Mayers. Im Jahr 1705 nachdem er zu Stettin zwey Probe-Predigten abgeleget, und von dem Ministerio zu Greifswalde sich examiniren lassen, wurde er unter die Zahl der Candidaten des Heiligen Predigt-Amts aufgenommen, reisete darauf nach Rostock, die daselbst berühmten Herren Gottesgelehrten, insonderheit D. Fechten und D. Krackewitzen, kennen zu lernen, da er denn das Glück hatte, sonderlich des letztern Affection zu gewinnen, welche hernach durch Schwägerschafft und beständigen Brief-Wechsel befestiget worden. In eben diesem 1705ten Jahre erhielte er durch schon bemeldeten Saalbach die Würde eines Magisters. Ob er nun wohl Collegia zu halten und um eine Stelle in der Philosophischen Facultät zu erhalten über die Frage: An Deus sit exlex? für das Baccalaureat aber über 1 Joh. II, 23. de Anti-Christo Atheo, denn auch unter dem Beystande D. Mayers de ignorantia Christi hominis in statu exinanitionis ad Marc. XIII, 32. zu disputiren beschlossen hatte, so verblieb dennoch solches alles, als er abermahl eylig nach Stettin zu einer Probe-Predigt eingeladen, und zur Beförderung ihm gewisse Hofnung gemacht wurde, welche auch zwar anderwärts, jedoch nicht lange hernach erfolgte, indem S. Königl. Majestät in Schweden Carl der Zwölfte, so sich damahls in Sachsen aufhielten, im Jahr 1707 ihn zum Feld-Prediger bestellen liessen. Als er solchergestalt Greifswalde verlassen solte, nahm er dasjenige mit, welches in seinen Augen das Beste war. Dieses war Polydore Augusta, des bekannten Gottesgelehrten Matthäi Tabberts, ersten Professors, Vorsitzers des Consistorii und General-Superintendentens durch Pommern und Rügen Tochter, mit welcher er eine Tochter und einen Sohn, Ludwig August gezeuget. Da sein grosser Herr und König aus Sachsen aufbrach, und seinen höchst unglücklichen Marsch antrat, folgete er demselben durch die Laußnitz, durch Schlesien, Groß-Pohlen, Masovien, Litthauen, Severien, u. s. w. und gelangte mit nach Pultava. Dieses war der Ort, allwo die weltbekannte und nimmermehr zu vergessende gäntzliche Zertrennung und grosse Niederlage der Schwedischen Armee erfolgete, welches unsern Würffel bewog, seines Königes Spur zu folgen, und sich durch die Oczacovische Tartarey nach Bender zu demselben zubegeben. Allda muste er viertehalb Jahr verbleiben, und hatte Gelegenheit mit vornehmen Türcken, Griechen, Jüden u. a. m. bekannt zu werden, ihren Gottesdienst zu sehen, und mit ihnen Unterredung zu pflegen. Stettin rathschlagte vielfältig, wie sie durch eine Vocation von solcher Conversation ihn abziehen mögten, denn obwohl dieselbe nicht ohne Nutzen seyn konnte, waren sie dennoch nicht zu verdencken, da sie vermeyneten, daß er derselbe gar gerne entbehren, und sein Quartier nicht unwillig verwechseln würde, bevorab, da sie eine austrägliche Station ihm zugedacht hatten. Weil aber Se. Königliche Majestät in Schweden ihn damahls nicht von sich lassen wolten, giengen die deshalb gefaßten Rathschläge zurücke. Im Jahr 1711 da der vortrefliche D. Johann George Pritius, damahliger Professor der Theologie, des Consistorii Beysitzer und Pastor zu St. Marien zu Greifswalde, von da nach Franckfurt am Mayn berufen war, zeigte sichs, warum höchstbemeldete Majestät unsers Herrn Würffels Beförderung ehemahls gehindert. Die Gnade seines Königs hatte ihn zu etwas höhers aufgehaben, da denn derselbe die durch Pritii Veränderung entstandene Vacantz erfahren, erwartete er nicht die sonst gewöhnliche Präsentation; sondern überreichte ihm mit eigener hohen Hand die Vocation zu den erledigten Aemtern. Würffel, der ein ungemeines Verlangen hatte zu den Seinen wiederum zu gelangen, zählete gleichsam alle Stunden, wenn ihm solches Glück werden könnte, und bereitete sich zu seiner Abreise. Aber GOtt wolte ihn noch ein wenig prüfen, darum lenckte er das Hertz des Königs dergestalt, daß derselbe von dannen zu reisen ihm untersagen muste. Es war nicht genug, daß er von Hunger, Frost, Kranckheit, Noth, und nicht zu zählenden Gefährlichkeiten fast aufgerieben war, sondern, da er 1713 am Sonntage Septuagesimä vor dem Könige predigte, und die sonst demselben durch reiche Geschencke sehr getreu gewordene Janitscharen desselben Hauß gewaltig beunruhigten, ward Würffel von einem Aga, Ibrahim Haradzi, gefangen geführet, und muste nunmehro mit dem elenden Tractament eines Leibeigenen vorlieb nehmen. Aber wie wunderbar ist GOtt in seiner Füh-

Führung! Der Englische Abgesande Jacob Geffreyes muste sein Engel werden, mit 150. Thalern ihn erkauffen, und in vorige Freyheit setzen, welches er nachmahls demselben mit vielen Danck wieder gegeben. Nunmehro wolte er denen Orten gar nicht mehr trauen, denn er sorgte immer, es mögte ihm noch etwas ärgers widerfahren und begab sich demnach mit einigen guten Freunden auf die Reise nach seinem Vaterlande, welche durch die Moldau, Siebenbürgen, Ungarn u. s. f. glücklich fortgieng. Auf derselben lernete er unterschiedliche gelehrte Leute, sonderlich zu Breslau, Neumann, Hermann Brantzen, Janus, und zu Franckfurt Becmann kennen, deren Gewogenheit, vornemlich des letztern, durch dessen Gunst er auch die dasige vortrefliche Universitäts-Bibliotheck gesehen, er reichlich genossen und vielfältig gerühmet. Endlich kam er glücklich zu Stettin an. Der Graf von Mayerfeld erzeigte sich ihm gar gnädig, und überreichte ihm ein Vocations-Schreiben zur Deutschen Kirche in Gothenburg. Er wolte aber lieber seinem Vaterlande dienen, langte daselbst im Monat August an, und wurde als Professor, Consistorial-Beysitzer, und Pastor eingeführet. Diesen Aemtern hat er sehr rühmlich vorgestanden. Im Jahr 1714 verfiel er bey Königl. Schwedischer Majestät in so grosse Ungnade, daß er auch sein Vaterland verlassen müssen. Nun wurde er zwar 1716 von dem Könige in Dännemarck wieder in seine Aemter eingesetzet, verlohr aber die Königliche Gnade hernach wiederum dergestalt, daß er sich zu zweyen unterschiedenenmahlen seiner Amts-Verrichtungen enthalten müssen. Die Ursachen solcher Ungnade haben wir nicht entdecken können, vermuthlich aber hat er sich solche wegen der Streitigkeiten zugezogen, in welche er mit D. Brandanus Heinrich Gebhardi wegen des so genannten Pietismi gerathen. Würffel war sehr wider die sogenannten Pietisten eingenommen, und bezeigte sich sehr hefftig gegen selbige. Im Jahr 1714 hatte er in dem Verzeichnisse seiner Lectionen angezeiget, daß er über die Augspurgische Confeßion lesen und dabey zeigen werde, wie die so genannten Pietisten von derselben abgiengen; damit aber darthun wolle, der Pietismus sey eine von dem Pabstthum, von dem Calvinismo und Lutheranismo unterschiedene Religion, und könne also vermöge des Religions-Friedens im Römischen Reich nicht geduldet werden. Als hierauf und zwar im Jahr 1716 Herr D. Gebhardi ein allgemeines Kirchen-Gebet auf des Königes in Dännemarck Befehl, in den Pommerischen und Rügischen Kirchen zu gebrauchen auffsetzen muste; solches aber vorher nach Coppenhagen gesandt hatte, fande unser Herr Würffel dreyerley daran auszusetzen, und trug Bedencken, selbiges abzulesen. Das erste war, das darinnen die Artickel von der Rechtfertigung und Heiligung mit einander vermischt würden, welcher Punct jedoch bald wegfiele: Das andere, daß der General Frantz Joachim von Dewitz, mit seinem völligen Titel in demselbigen genennet worden, so sich in einem Gebete nicht schicke; es war aber solche Titulatur nicht von dem Herrn D. Gebhardi, sondern zu Coppenhagen bey der Revision des Gebets hineingesetzet, und also eingerichtet worden: „Regiere mit deinem Heiligen Geiste Ihro Königl. Majestät hohe und andere Bediente, „insonderheit die von Deroselben zur Regierung „des Hertzogthums Vor-Pommern und Fürsten„thums Rügen verordneten Herren, Frantz „Joachim von Dewitz, Rittern des Elephanten„Ordens, Ihro Königl. Majestät zu Dännemarck „hochbetrauten Geheimden Rath, General von „der Cavallerie und General-Gouverneur, wie „auch den Herrn Ober-Land-Drost und die „Tribunals- und Regierungs-Räthe ꝛc.„ Der dritte Punct aber war, daß man in diesem Gebete eine Pietistische Redens-Art, nemlich von geistlichen Priesterthum anträffe, indem es darinnen hieß: „Laß alle Eltern, Haus-Väter und „Haus-Mütter bedencken, daß sie dazu beruffen, „daß sie über deine Gebote halten sollen, damit „sie ihre Kinder und Gesinde in der Furcht und „Vermahnung zum Herrn erziehen und regi„ren: allen Aergernissen wehren, und also als „geistliche Priester die Wohlfahrt deines Reichs „mit Ernst befördern helffen,„ welches letztere Würffel anfochte und meynte, das Amt zu lehren gehöre nicht zum geistlichen Priesterthum. Er ließ sich verschiedene Theologische Bedencken darüber geben, womit man aber zu Coppenhagen gar übel zu frieden war, und es nicht wohl aufnahme, daß man über ein vom Könige selbst authorisirtes und von den Theologen daselbst gebilligtes Gebet von fremden Orten Responsa eingeholet. Am Neu-Jahrs-Tage 1717 schlug Würffel ein Programma an, und machte seine Lectionen und Disputationen, die er halten wolte, bekannt. Er handelte darinnen von der im selbigen Jahre zu feyrenden Evangelischen Jubel-Feyer, und zog dabey mit vieler Hefftigkeit auf die Pietisten loß, daß es Leute wären, die einmüthig dafür hielten, die Lutherische Kirche brauche eine neue Reformation, und wären einige bemühet, nur das Leben der Christen; andere auch die Lehre selbst, und noch andere die Gebräuche zu reformiren. Es unterstünden sich nicht nur die Pietistischen Lehrer, dergleichen Reformation vorzunehmen; sondern man hielte auch dafür, daß gemeine Leute vermöge ihres geistlichen Priesterthums dergleichen thun könnten. Ins besondere führte er an, daß es in Pommern nicht an solchen fehle, welche der Pietisterey heimlich beygethan wären; dieselbe entweder vertheidigten, oder entschuldigten, auch verdächtige Studiosos ins Predigt-Amt zu befördern suchten. Auf der Universität Greifswalde wären immer rechtschaffene Lehrer gewesen, die sich dem Pietistischen Uebel widersetzet, wobey er denn von dem Herrn D. Gebhardi ausdrücklich hinzusetzte: Quid vero de domino D. *Gebhardi* sentiant Pietistæ, non reperio; videtur tamen, quod pietistæ sibi blandiantur de ipsius favore. Das vornehmste aber, welches er hier hatte einfliessen lassen, und welches viel Aufsehen machte, war, daß die so genannten Pietisten nichts anders in Sinn hätten; als in Ansehung der Lehre, eine fanatische Vergötterung und da sie die Frömigkeit zu einem wesentlichen Stück des Christenthums machten, so mischten sie solche

chemit in die Rechtfertigung. Das sagte er ausdrücklich. Seine eigene Worte lauten, p. 8. also: Quum vero pietistæ vitæ sanctimoniam ad essentiam Christianismi referunt, fœderi gratiæ negotioque justificationis & salutis eam immiscent. So bald dieses Programma heraus war, beschwerte sich Herr D. Gebhardi über solches Verfahren bey Hof, und da sich Herr Würffel, wie vorher gemeldet worden, auch dem Kirchen-Gebet entgegen setzte, und solches nicht ablesen wolte, kam die Sache dahin, daß D. Gebhardi Befehl erhielte, dem Herrn Würffel im Nahmen des Königs anzudeuten, das Gebet abzulesen, und wenn er dieses nicht thun würde, solte er von seinem Amt suspendiret seyn. Dieses geschahe, und erfolgte die Königl. End-Resolution, daß er, D. Würffel, öffentlich, dem D. Gebhardi eine Ehren-Erklärung thun: Seine begangene Uebereilung bekennen, und das Gebet unverändert ablesen solte, widrigenfalls er gäntzlich solte removiret seyn. Solchem Befehl zu befolgen, laß er das Kirchen-Gebet ab, schrieb im eben demselbigen Jahre 1717 und zwar am Evangelischen Jubel-Feste ein Programma von einem halben Bogen und that in demselben diese Erklärung: Errorem ni- mimque festinationem fateor simulque declaro, me numquam domino Doctori *Gebhardi* pro Pietista aut fautore pietismi habuisse, nec adhuc habere, nihilque magis exoptare, quam ut Deus intestinas syrvaxes a nobis avertat, animosque nostros in amore veritatis divinæ jungat; worauf er jedoch in den folgenden seinen Eyfer wider die so genannten Pietisten ferner bezeigte und das Bekänntniß that, er hielte es nicht mit Spenern und dessen Anhängern; sondern mit Dasoven. Dieses Programma hat Herr D. Balthasar der andern Sammlung einiger zur Pommerischen Kirchen-Historie gehörigen Schrifften, p. 841 einverleibet, und einige Erinnerungen wider die Nachricht gethan, welche von diesen Händeln in den Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1720. p. 163 anzutreffen ist. Die Revocation war auf solche Art geschehen; gleichwohl ließ er eine gewisse epistolam gratulatoriam drucken, zog wieder hefftig auf die so genannten Pietisten los und suchte dem Herrn D. Gebhardi abermahls wehe zu thun. Uebrigens widersprach D. Gebhardi dessen Meynung, als wenn die Frömmigkeit kein wesentliches Stück des Christenthums wäre, und da er wohl erinnerte, wie man hier einen wahren Christen nach dem Stand, darinnen er sich durch die Gnade Gottes befände, zu betrachten habe, zeigte er das Gegentheil aus der H. Schrifft, aus den Symbolischen Büchern und aus der Beystimmung unserer Gottesgelehrten, welches er unter andern in einigen Einladungs-Schrifften that. Die Herren Verfasser der Sammlung von alten und neuen Theologischen Sachen, vom Jahr 1720. p. 276 können den von Professor Würffeln gebrauchten Ausdruck: Die Frömmigkeit gehöre nicht zum Wesen des Christenthums, selbst nicht billigen. Man wolte sich damit helffen, daß man einen Unterscheid inter Christianismum late & stricte dictum machte, und sagte, zu jenem gehörten zwar die guten Wercke; zu diesem aber allein der Glaube: Dagegen jedoch Herr D. Gebhardi gar wohl behauptete, zum Christenthum gehörten in beyderley Verstande die guten Wercke. Dieser Streit verursachte viel Unheil. Von dem gemachten Unterscheid des Christenthums nahm man Anlas zu allerhand Spöttereyen. Im Jahr 1718 kam noch eine Controvers zwischen diesen beyden Männern hinzu. Der Herr D. Gebhardi hielte dafür, daß die guten Wercke in der Rechtfertigung gegenwärtig wären, und solche von dem Glauben, der sich allezeit thätig erwiese, niemahls könnten getrennet werden. In den disputationibus Anti-Rabbin. in Psalmos XVII, priores und zwar in expositione Psalmi XIII, darüber er 1718 disputirte, berührte er, p. 282 u. f. diese Materie und sagte, die guten Wercke wären mit dem wahren Glauben unzertrennlich vereiniget, und sey nicht möglich, daß sie von demselben könnten getrennet werden; woraus aber nicht folge, daß sie zur Rechtfertigung was beytrügen: Denn ein anders sey die blosse Gegenwart derselbigen: Ein anders ihre Gegenwart zur Rechtfertigung, davon man jene, nicht aber diese behaupte. Er berief sich dießfalls auf eine Stelle in Carpzovs Isagog. in libros Ecclesiarum Lutheranar. Symbolic. p. 227. Aus solcher Stelle hatte er bey einer gewissen Gelegenheit die Worte: Bona opera sunt proprietates justificandorum & salvandorum, angeführet, und weil Herr Professor Würffel dagegen soll vorgegeben haben, es befände sich hier ein Druckfehler, und müsse heissen: Justificatorum, so setzte D. Gebhardi in besagter Disputation hinzu: Ostendit quosdam, quod beatus auctor scribit, opera esse proprietatem justificandorum, & mox subjicit: Opera consequi justificationem, putantes, per sphalma positum esse justificandorum pro justificatorum. At hi non satis considerant genium linguæ Latinæ. Latini, quia carent participio passivo præsentis temporis, loco ejus utuntur Futuro. Ausser diesem that er noch andere deutliche Zeugnisse unserer Gottesgelehrten zu, daß die guten Wercke von dem Glauben nicht zu trennen, und in der Rechtfertigung auf gewisse Maasse gegenwärtig wären. Unter andern schreibt der Herr D. Caspar Löscher in Theol. Thet. p. 263. alia est operum præsentia & alia eorum operatio; sive influxus in effectum. Vera enim fides semper, ergo etiam in opere justificationis & glorificationis secum habet bona opera, quæ ipsi præsentissima sunt; at vero ut opera ea simul cum fide in justificationem influant, necesse non est. Hierüber bekam D. Gebhardi von dem Herrn Professor Würffel Widerspruch, und weil man die aus Carpzovs Isagoge angeführte Stelle als ein Zeugnis nicht wolte paßiren lassen, edirte er 1719 vindicias dicti Carpzoviani in Isagog. ad libros Symbolic. *bona opera sunt proprietates justificandorum & salvandorum*, und zeigte unter andern, wie der Glaube und die guten Wercke der Zeit nach zugleich existirten; nach der Ordnung der Natur aber gieng der Glaube vor den guten Wercken her. Der Herr Professor Würffel schickte eine Denunciation wider D. Gebhardi nach Coppenhagen, und beschuldigte ihn noch anderer irrigen Lehren. Der Todt aber machte ein Ende aller seiner Streitigkeit und wiedrigen Verhängnissen. Wird dasselbe insgemein einer beschwerlichen Wanderschafft verglichen, so liegt bey diesem Exempel die Wahrheit der Sache an der Sonnen, was Wunder daß dasselbe reisend be-

schlossen worden? Es nahete der Tag seines ehemahligen und vorhin bemeldeten Unglücks am Sonntage Septuagesimä 1719 herbey, an welchem er der ihm wiederfahrnen Barmhertzigkeit GOttes sich desto besser zu erinnern, zu dem Mahl des Herrn sich einzufinden pflegte. Hierzu bereitete er sich nunmehro, und nächst vorhergehenden Sonntag 1719 war der vierte nach der Erscheinung Christi verrichtete er sein Amt. Nach gehaltener Vormittags-Predigt fuhr er in nöthiger Angelegenheit zu einem Prediger aufs Land, speisete den Mittag zu Guttskow, und gerieth, da er wieder auf der Reise war, in einem Schlaf, in welchem er geblieben, so den 29 Jenner 1719 geschehen. Sein Gefehrte, da er solches vermerckte, und es für eine Ohnmacht ansahe, unterließ nicht, denselben zu erquicken; aber es war vergebens, die Seele war allbereits vom Leibe geschieden, nachdem sie in demselben gewohnet viertzig Jahre, drey Monate und wenige Tage. Als Professor Wülffer nun gestorben, erhielte sein Gegner, Herr D. Gebhardi, den 20 Mertz gedachten 1719 Jahres ein Königliches Decret von Coppenhagen, und wurde darinnen als orthodox und unschuldig erkläret, welches Herr D. Balthasar in der andern Sammlung einiger zur Pommerischen Kirchen-Historie gehörigen Schrifften, p. 823 u. f. eindrucken lassen. Von seinen Schrifften können wir weiter keine anführen, als diejenigen, die wir schon in seinem Leben selbst berühret haben: Denn also hat er einen Tractat geschrieben de peccato in Spiritum S. dessen Innhalt er in eine Disputation gebracht, und selbige unter Herr D. Mayers Vorsitz vertheidiget. Ausser dem findet man in dem XXXVII und XXXVIII Theile der Gelehrten Fama, p. 10 drey merckwürdige Programmata auf die drey Haupt-Feste des Jahrs 1714 recensiret, welche er als Rector Magnificus der Universität zu Greifswalde verfertiget hat. Das erste ad Festum Nativitatis zeiget diejenigen Stücke, welche bey der Empfängniß und Geburt Christi gantz natürlich, und dannenhero a supernaturalibus wohl zu unterscheiden sind. Dahin gehöret, quod corpus Christi ex ovulo in Maria præexistente sit formatum; hinc conceptio ex parte matris fuit naturalis, actus Spiritus S. autem fuere supernaturales. Præterea embryonis in utero commoratio, ejusque per partum exclusio fuit naturalis. Denn es ist falsch, wenn einige meynen: Maria habe clauso utero, sine secundina & sanguinis fluxu gebohren. Das andere ad Festum resurrectionis, zeiget diejenigen Dinge, quæ in morte & resurrectione Christi sunt singularia, & ab ordinariis probe discernenda, v. g. daß Christus starb, ob er gleich nicht gesündiget; daß sein Leib nicht könnte verwesen. Wobey zugleich der Verfasser behaupten wollen: In morte Christi factam esse animæ a corpore separationem, qua solum vinculum, non autem qua localem distantiam. Wie er denn überhaupt von den bis mortuis versichert, animas eorum quidem separatas fuisse qua vinculum unionis a corpore, unde & vere mortui fuerunt, non autem localiter e corpore discessisse, sed a Deo in corporibus detentas esse. Bey der Auferstehung ist dieses ein singulare, daß Christus sich selbst erwecket ꝛc. daß er aber durch verschlossene Thüren gegangen, solches will der Verfasser, tacente scriptura, nicht glauben. Das dritte ad Festum Spiritus S. bekräfftiget, quod Spiritus S. fideles inhabitet, & gratiam redemtoris illis applicet & obsignet.

Siehe von ihm weiter Leporins Leben der Gelehrten in Deutschland, II Th. p. 183 u. ff. und VIII Th. p. 444. und Ludwigs Universal-Historie III Th. p. 191. Von seiner Controvers siehe Walchs Historische und Theologische Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in der Evangelischen Kirche I Th. p. 988 u. f. und V Theil, p. 307-317. Unschuldige Nachrichten vom Jahr 1720. p. 163 u. f. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie Neuen Testaments VIII Th. p. 341 u. f.

Würffel, (Leonhardt) ein wohlverdienter Rector der Lorentz-Schule zu Nürnberg, ist auch in dieser berühmten Reichs-Stadt 1677 den 23 May gebohren, und zwar von Christehrlichen Eltern, welche um der Evangelischen Wahrheit willen, Hab und Gut in Schlesien verlassen, und sich nach Nürnberg gewendet. Dieselbe haben auch ihren Sohn wohl und Christlich erzogen, und seine Neigung zu denen Studien nicht unterbrochen, sondern vielmehr darauf gesehen, wie er bey rechtschaffenen Männern etwas gründliches erlernen möchte. Derowegen muste unser Herr Rector in die öffentlichen Schulen, und darinnen den Grund legen, daß er 1699 die Universität Altdorf mit Nutzen beziehen konnte. Alda genoß er der Unterweisung Wagenseils, Sturms, Omeis, Nötenbecks, Möllers, und ließ sich in Disputiren offt und rühmlich hören. Im Jahr 1701 vertheidigte er eine Disputation de innocentia & utilitate nostra ex aliorum incommodis non augenda, und 1703 perorirte er de classe argentifera Hispano-Gallicana. Nun wendete sich unser Herr Würffel zur Theologie, und hörte D. Sonntagen und D. Langen fleißig, legte davon auch ein Zeugniß ab in einer 1705 gehaltenen Dissertation de herbæ Borith usu legali, ex Jer II, 22. Er hatte auch damahls Gelegenheit von dem damahligen Herrn Inspector Alumnäi und nachherigen Antistite der Nürnbergischen Geistlichkeit stattlich zu profitiren, dahero völlige sechs Jahre verstrichen, ehe er sein geliebtes Altdorf mit Jena verwechselte. Solches geschahe 1705 mit dem Schluß des Octobers. Und wie freuete sich unser Herr Würffel, als er D. Förtschen und D. Buddeum in der Theologie; in der Philosophie aber D. Dantzen, Russen und M. Stolten nach Wunsche hören, und seine Begierde nach dem Arabischen und Syrischen stillen konnte. Als er genug eingesammlet, wolte er auch das merckwürdigste in Leipzig und Wittenberg beobachten. Von dar nahm er seinen Weg in Begleitung des Herrn Generals Benedict Axel Oxenstirns, seines grossen Gönners, über Berlin nach Franckfurt an der Oder, Bautzen, Harde, Görlitz, Lignitz, Breßlau und Kretzheim, woselbst und in Schweidnitz er bey seinen Freunden und Anverwandten einige Zeit verbliebe. Währender Zeit seines Aufenthalts in Schlesien wurde ihm, nach erfolgter Einräumung der Evangelischen Kirchen, von dem damahligen Pastore Primario in Schweidnitz, Herr Fuchsen, eine ledige Pfarr-Stelle aufgetragen, welche er aber, theils aus Liebe zu seinem Vaterlande, in welches er damahls wieder zurück gehen wolte, theils aus andern wichtigen Ursachen depreciret, und bald hernach seine Rückreise nach Nürnberg würcklich angetreten. Als er in dieser seiner Vaterstadt, nach vollbrachten Studien und Reisen glücklich angelanget, fieng er an, die studirende Jugend in Hebräischen, Chaldäischen und andern Wissenschafften mit aller Treue und Fleiß zu unterweisen. Wie nun dieser sein unermüdeter Fleiß nicht lange verborgen blieb, sondern gar bald bekannt wurde: also bahnte ihm auch solcher durch Göttliche Direction den Weg zu einer Ehrenstuffe nach der andern. Dann es wurde ihm 1712 im Monat September die fünfte Classe im löblichen Egidianischen Gymnasio anvertrauet, welche er drey völliger Jahr getreulich versehen. Im Jahr 1713 verheyrathete er sich mit Herrn Wolf Ludwig Andreä, Diaconi und Seniors an der Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Sebald in Nürnberg, ältester Tochter. Als hierauf Herr M. Lindstadt 1715 das Conrectorat bey St. Lorentzen erhielte, wurde er College der vierten Classe im Gymnasio, und im Jahr hernach 1716 bekam er das Conrectorat daselbst, welches Herr Hagendorn bey erhaltener Vocation zum Rectorat der Schule im Neuen-Spital abgetreten. Nachdem er dieser Stelle gantzer sechs und dreyßig Jahr unausgesetzt vorgestanden, führte ihn GOtt in die Lorentzer-Schule, an welcher ihm, nach erfolgten Absterben des damahligen Herrn Rectors Hagedorns, die erledigte Stelle 1732 den 15 April anvertrauet und übergeben worden. Mit welchem ungemeinen Eyfer unser Herr Rector Würffel seine Schul-Aemter versehen, werden viele berühmte Männer, welche seiner Unterweisung und Anführung genossen, ein aufrichtiges und unverwerffliches Zeugniß geben können. Seinen Schülern gieng er mit guten Exempeln vor, und war bemühet die Tugend nicht allein durch Regeln und Bewegungs-Gründe, sondern auch durch sein eigen Beyspiel zu lehren und beliebt zu machen. Damit nun GOtt seinen Glauben im Creutz bekannt machen möchte, so wurde unser Herr Rector Würffel 1741 von Hüfft-Weh überfallen und sehr hart gehalten. Im folgenden 1742sten Jahre muste er in die 28 Wochen hefftige Stein-Schmertzen erdulten, worauf ein beständig Zittern erfolgte, welches endlich die gantze rechte Seite unbrauchbar machte. Zuletzt kam zu dem neuen Anfall eine starcke Diarrhöa, welche die so nöthige Ruhe so Tags als Nachts unterbrach, und die noch übrigen Kräffte völlig erschöpffte. Bey Erinnerung an sein herannahendes Ende bezeigte er freymüthig, wie er sich schon eine geraume Zeit her beflissen habe, mit Paulo zu sagen; ich sterbe täglich; wünschte auch nur mit hertzlicher Uebergebung in GOttes Willen, daß er von seinen Schmertzen bald möchte aufgelöset werden. Solches Seufzen erhörete der Herr und löste ihn auf den 15 December zu Nachts, 1742, im 67 Jahre seines Alters. Er hat mit seiner Ehegenoßin zwey Töchter und zwey Söhne, die sich der Theologie gewidmet, erzielet, von welchen einer, Nahmens Andreas seines Vaters Leben in Jüdisch-Deutschen, worinnen er eine besondere Fähigkeit besitzet, beschreiben wollen. *Acta Scholastica*, Band II, p. 570. Band III, p. 533. und Band IV, p. 376. u. ff.

Würffel, (Ludwig August) von Greifswalde gebürtig, hat die gelehrte Welt mit folgenden wohlgeschriebenen und Lesenswürdigen Abhandlungen beschencket, als:

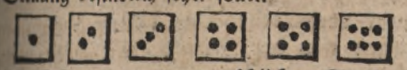
1. Dissert. Epistolica de vena Pomeranorum poëtica, Greifswalde 1738 in 4, ein Bogen.
2. De Tiberio Cornucanio, ICto Romano, divini humanique juris instauratore atque interprete, Halle 1740 in 4, 4 Bogen. Dieses ist ein Sendschreiben, worinnen der Verfasser dem Herrn Geheimden Rath Böhmern in Halle seine ehrerbietige Freude über die glückliche Erlebung des 67sten Geburts-Tages bezeuget. Die Verfasser der Allerneuesten Nachrichten von Juristischen Büchern, Theil VII, p. 653. urtheilen davon also: „Man findet hier alles „in einer guten Ordnung beysammen, was „die Geschichtschreiber und andere Gelehrte von diesem berühmten Römischen Rechts-„Gelehrten zusammen getragen
3. Diss. de necessario parentum consensu, in nuptiis liberorum cum legitimorum tum legitimatorum. Diese wohl ausgearbeitete Dissertation vertheidigte der Verfasser zu Halle den 9 Junius 1740 unter dem Vorsitze Herrn D. George Ludwig Böhmers. Siehe den VIII Theil der Allerneuesten Nachrichten von Juristischen Büchern ꝛc. p. 734. u. f.
4. Diss. Epistolica de Gryphiswaldia, eruditorum, doctrina & scriptis illustrium, fœcunda, Greifswalde 1737 in 4.

Siehe *Acta Academica* 1737 p. 61.

Würffel, (Schweitzerische Bader.) Man findet in der Schweitz zu Baden in Argow, ohnweit dem Stadt-Thore, welches zu den Bädern führet, auf der sogenannten Stuhl- oder Würffel-Wiesen von Zeit zu Zeit allerhand Würffel, hier und dar, 2 und 3 beysammen, den unsrigen an Signatur und Forme gantz gleich, angesehen sie auch sechsseitig sind, und auf jeder Seite Puncte haben, so bis auf 6 hinauf steigen: Man achtet sie theils von gemeinem theils von Helfenbeine zu seyn, daher denn selbige nach Beschaffenheit des Beins schwärtzer oder weisser in der Erde worden: dergleichen man auch in Rom bey Aufgrabung eines Fundaments soll angetroffen haben. Von dem Ursprunge und Natur dieser Würffel hegen die Gelehrten, sonderlich in der Schweitz verschiedene Meynungen, so gar, daß auch hierüber unter selbigen ein kleiner Streit entstanden, wie solcher in dem Zürchischen Tage-Buche, unter dem Titel, Altes und Neues, Part. IV. V & VI, der Länge nach befindlich. Nemlich einige behaupten, 1) daß sie von der Beschaffenheit des dasigen Erdreichs, ohne menschliche Kunst gezeuget würden, zumahl, da man auch steinerne Schnecken

cken, Muscheln, u. d. g. daherum anzutreffen pflege. Diese Meynung aber hält der Herr G. A. in dem Briefe an den Herrn Verfasser gedachten Tage-Buchs, Part. IV, Art. 2. p. 235. für abergläubisch, insonderheit, weil man diese Würffel niemahls an Stein, als in einer Hülse, angewachsen finde, auch öffters gantz verstossen und milmicht seyn, daß man sie mit der Hand zerreiben könne; worzu noch komme, daß sie meist an Forme und Grösse einander gleich sind, auch im Feuer einen Schwefelgestanck, wie Bein von sich geben. Andere halten dafür 2) daß einst an diesem Orte Juden gewohnt, die, wenn man, nach ehemahliger Gewohnheit, Würffel von ihnen erpresset, solche in sothaner Menge hergegeben; wobey denn an angezogenem Orte in dem beygesetzten Zusatze aus Wilhelms Fortunatus, eines getauften Juden und Frey-Artztes, Tractate, von der Juden grossen Irthume und Fehlern, in der Ausgabe von 1639, ohne Ort, die damahlige Beschaffenheit, warum die Juden Würffel bey sich zu tragen pflegen, und wie man sie von selbigen fordern solle, ausführlich erkläret wird. Siehe Joh. Jacob Schudt in Jüdischen Merckwürdigkeiten, T. II, p. 278. und Wagenseils Pera Juvenil. T. II, p. 133. welche Meynung aber verworffen wird. Die mehresten meynen 3) daß sie ein Ueberbleibsel eines alten Kriegs-Lagers seynd, welches in dieser Gegend aufgeschlagen worden; Aber auch diese Meynung verwirft gedachter Herr G. A. in angeführten Briefe, und hält hingegen dafür, 4) daß diese Würffel nichts anders, als ein Ueberbleibsel von denen, bey den Bädern vor Zeiten häufig getriebenen Spielen seyn. Wie denn bey allen Römischen Bädern, deren man sich auch damahls schon mehr zur Lust und Ueppigkeit, als zur Gesundheit bedienet, allerhand Reit- Tantz- Fecht- und Spiel-Plätze, oder Spiel-Lauben aufgerichtet gewesen; Da man sich denn insonderheit und am gemeinsten des Würffel-Spiels oder Ludi cum Tesseris bedienet; daher es denn geschehen, daß diese Würffel mit Verlauf der Zeit alldort, als auf einem öffentlichen Spiel-Platze, verlohren und in die Erde verscharret worden. Diese Würffel hat man vor Zeiten aus Ochsen, und anderer grossen Thiere Beinen gemacht, und in grosser Menge aus der Insul Siphno gebracht. Insonderheit sollen die Würffel starck zu Baden seyn gespielet worden, weil die ein und zwantzigste Legion, so zu Vindonissa, unfern Baden gelegen, hierher häufig zum Spiele gelauffen, als die solches wegen Verbots bey der Armee nicht treiben dörfen. Weil nun zu des Vitellius (oder Valentinianus) Zeiten Baden geplündert worden, so sind vermuthlich auch diese Spiel Plätze zerstöhret und die Würffel also versäet worden; die man daher noch häufig hier herum, doch wegen der Länge der Zeit in etwas veränderter Gestalt, anzutreffen hat. Wider diese letzte Meynung des Herrn G. A. hat sich ein Ungenannter gesetzet, als welcher gleichfalls einen Brief an den Herrn Verfasser gedachten Tage-Buches dieser Sache wegen ausgefertiget, der auch Part. V. Art. 3. p. 337. befindlich ist. In selbigem saget er, daß bey den Badenischen Bädern kein solcher Pracht gewesen, als in Rom, weil selbiges nur Thermæ Xeniæ für gemeine Leute und Soldaten gewesen, wie man denn auch keine Ueberbleibsel von ehemahligen prächtigen Gebäuden hieselbst antreffe: wozu noch komme, daß bey denen Thermis sowohl der Ludus Tesserarum, als Talorum üblich gewesen, von welchen letztern aber man keine Ueberbleibsel in der Erde finde; ja man finde auch keine Tabulas, Calculos, Fritilla, oder Pyrgos, (die Würffel warf man nicht aus freyer Hand, sondern aus einem von Horne oder Buchsbaume gemachten Hörnlein, so inwendig nicht glatt, sondern mit vielen kleinen Absätzlein versehen war, so man Pyrgum oder Fritillum nennte, dergleichen man eben von Beine gemachet haben soll. Bey sothanen Schwierigkeiten scheinet es ihm wahrscheinlicher zu seyn, daß diese Badner Würffel bey weiten nicht so alt seyn, sondern in spätern Zeiten entweder aus Ehrgeitz, oder Hoffnung erlangenden Gewinstes, oder aus andern Absehen, an diesen Ort mit Fleiß wären vergraben worden: Ja er vermuthet, sie wären nicht älter, als etwann zwey Jahrhunderte, weil doch der gröste Theil noch gantz unversehrt angetroffen würde, ausser an der Farbe etwas geändert; und glaubet er, daß sie mit den Habspurgischen Silbermüntzen hieher verscharret worden, welches bey Zerstörung der Stadt Baden, zur Zeit des Concilii zu Costnitz im 1414 Jahre, geschehen seyn könne, welchem nach diese Würffel, als Spuriæ, anzusehen wären. Diesem Widerspruche begegnete Herr G. A. alsbald, und ließ eine Vertheidigung seiner Meynung an den Hrn. Tage-Buch-Schreiber ergehen, der selbige auch dem 6 Theile eingeschaltet. Hierinnen zeigte er, daß auch von den prächtigsten Palästen des Alterthums offt heut zu Tage wenig Merckmahle mehr anzutreffen wären; zu geschweigen, daß man würcklich auch in Baden noch Spuren von grossen Gebäuden antreffe. Doch diesem ungeachtet, so könnten ja auch hölzerne Spiel-Lauben und Baracken hieselbst gewesen seyn, weil allerdings zu beglaubigen, daß die Römischen Bäder, und sonderlich in Rom viel prächtiger würden gewesen seyn, als die Badenschen: Auch liege nichts dran, ob es Herren- Bauren- oder Bettler-Bäder gewesen, als bey denen allen man das Spielen getrieben; auch sey nicht zu vermuthen, daß alle Bäder in Baden Thermæ Xeniæ gewesen, und habe man, wo man sich des Ludi Talorum bedient, zugleich auch mit Tesseris gespielt; doch diß alles gehöre nicht zur Hauptsache, sondern es komme nur darauf an, ob die Badner Würffel Ueberbleibsel der alten Spielladen seyn, oder nicht? Der Herr G. A. behauptet das erstere, weil die Bäder der Alten gemeiniglich Spielladen gehabt, weil in Bäden Römische Bader gewesen, und weil keine Spielwürfflein hieselbst gefunden würden. Wobey er zugleich erwähnet, daß, als er vor wenig Monaten zu Baden gewesen, ihm lächerliche Fabeln von diesen Würffeln erzehlet worden, als 1) daß sie ein Wunder der Natur

tur wären, und in der Erde erzeuget würden: 2) Daß ein frommer Priester soll gesaget haben, es wäre auf dem Platze, da man diese Würffel finde, ein von den Kriegs-Knechten, zu Theilung des Rocks Christi gebrauchter Würffel verlohren worden, deswegen GOtt zur Strafe so viel Würffel alldort hervorwachsen lassen. Er saget ferner, daß man diese Würffel hin und wieder, wie verlohrne Sachen, zu 1, 2, 3, Stücken beysammen antreffe, jedoch gleichwohl auch in ziemlicher Anzahl, weil die Würffel vor Zeiten sehr wohlfeil gewesen, daher sie die Spieler leichtlich weggeworffen, und von den Spielmeistern andre frische hergegeben worden. Daß man nicht Talos finde, rühre daher, weil man hier mehr mit Tesseris gespielet, als mit Talis, doch hätte ihm zugleich ein Bürger von Baden erzehlet, daß man auch Würffel von anderer Figur daselbst gefunden. Daß man keine Tabulas wahrnehme, komme daher, daß diese von Holtze, so wie die Calculi und Fritilla von Horne oder Buchs gewesen, und dann sämmtlich verfaulet; und obschon vornehme Leute, sonderlich in Rom, beinerne und goldene Calculos gehabt, so wären doch selbige nicht in öffentlichen Spiel-Läden Mode gewesen. Daß sie sechs Puncte gehabt, beweiset er aus Eustathius ad Iliad. Homeri und Casaubons Comment. in Sueton. Zuletzt erweiset er den Ungrund von dem Vorgeben des Herrn Gegners, als wären sie in neuern Zeiten untergeschoben worden; weil sich doch niemand einbilden könne, was einer für Ehrgeitz haben müsse, solcherley Würffel zu vergraben; so wie auch die Gewinnsucht nicht zu begreiffen wäre, ingleichen wie ein Betrüger diese Würffel an so viele Stellen vergraben könne, daß es niemand sehen solte: Hierzu komme noch, daß nicht alle Würffel unversehrt angetroffen würden, sondern viele so mürbe, daß man sie mit der Hand zerreiben könne: Zugeschweigen daß der Herr Gegner nicht einen eintzigen Beweis-Grund dieser seiner Meynung beybringe. Zuletzt führet er noch eine Meynung eines gelehrten Mannes an, welcher muthmasset, daß an dem Orte, wo diese Würffel gefunden würden, viel Werckstätte in welchen die Würffel verfertiget worden, gestanden, die dann, als die Werckstätte zerstöhret worden, oder durch andern Zufall, wären verlohren und zerstreuet worden: welcher letzten Meynung Herr G. A. weder beypflichtet, noch widerspricht. Wenn diese Badner-Würffel nicht als ein Spiel der Natur erweislich gemacht werden können, als welches darzuthun grosse Schwierigkeit zu haben scheinet, weil doch das Würffel-Spiel und sonderlich die Bezeichnung mit Puncten in verschiedener und willkührlicher Ordnung, (wie denn die Puncte in folgender Stellung befindlich seyn sollen:



eine Erfindung des menschlichen Verstandes und Willens seyn, wie auch der Herr Scheuchzer in der Naturgeschichte des Schweitzerlandes, Part. II. Num. 39. p. 153 urtheilet; ohngeachtet nicht zu läugnen, daß die Natur im mineralischen Reiche auch würfflichte Corper zu erzeugen pflege, wie z. E. den Würffel-Gyps, der auch in der Schweitz gefunden wird, so wie auch der Markasit oft würffelförmig erscheinet; doch sämmtlich ohne eine solche Ordnung der Puncte; wenn, sagen wir, dergleichen Natur-Spiel nicht zu erweisen folget, so scheinet allerdings des Herrn G. A. Meynung die gründlichste zu seyn, wo nicht noch vor selbiger die letztangeführte eines gelehrten Mannes. Doch dem ungeachtet, so müssen wir allhier einen andern Bericht beybringen, der der Meynung, daß diese Würffel in der Erde erzeuget worden, ziemlich günstig zu seyn scheinet. Selbigen hat der gelehrte Theologus in Lübeck Herr Jacob a Mellen, wie ihm selbigen sein damahls auf Reisen begriffener Herr Sohn vom 22 Novembr. des 1718 Jahres aus Zürch in folgenden zugeschrieben, den Breßlauer Naturgeschichten, Vers. VII, p. 61 mitgetheilet:

„Bey dem Herrn Doct. Scheuchzer bin ich „öfters gewesen, und habe dessen Cabinet wohl „durchsehen, das Neueste und merckwürdigste in „in demselben ist die Matrix Tesserarum Badensi„um, oder ein Stein, worinnen man deutlich se„hen kan, wie die Würffel aus demselben heraus„wachsen, worunter einige noch so klein sind, „daß man sie mit blossen Augen kaum erkennen „kan. Der Bauer, von welchem Herr Doct. „Scheuchzer den Stein hat, giebt den Ort nicht „an, wo er ihn gefunden. Daher der Herr „Scheuchzer, der sie sonst für gemacht gehalten, „nunmehro selber nicht weiß, was er davon ur„theilen soll.„ Ich habe noch 2 dergleichen Stei„ne, welche schier besser seyn, bey jemand anderem „gesehen, und kostet ein jeder 2 Louisdor, der „Bauer hat nur noch einen eintzigen übrig, für „welchen er 50 Louisdor fordert.„ Folgende Nachricht von diesen Würffeln hat der Herr Professor Scheuchzer selbst den Breßlauer Naturgeschichten Vers. VII. p. 178 einverleiben lassen: „Von denen so genannten Bader-Würffeln ist „eine Zeitlang in diesen und fremden Ländern „viel ausgestreuet worden, insonderheit bey An„laß einiger Steine, auf welchen die Würffel „gesessen. Ich besitze einen solchen, da die Würf„fel in einer tophacea oder tartarea crusta inlie„gen: Und ist die crusta, so viel ich urtheilen kan, „natürlich; so, daß ich in Gedancken gerathen, „es müssen die gantz gewiß gemachten Würffel „von ungefähr auf einen solchen Stein hinge„schwemmet und in bemeldte crustam eingewickelt „worden seyn. Wie denn in unsern Landen „viele Wasser seyn, welche per incrustationem „versteinern. Bey andern und den meisten, oder „allen Steinen, so mir unter das Gesichte kom„men, haben sich nach und nach allerhand An„zeigen des Betrugs geäussert. Der Aus„geber oder Verkauffer dieser Steine hat niemahls „mit der Sprache heraus gewolt, wo er diese „Schätze finde; und besteifete mich von Zeit zu „Zeit in denen Gedancken, es müsse ein geschick„ter Kopf die Würffel arbeiten, und mit einer „Geschicklichkeit auf den Stein anzuleimen und „theils einzusetzen wissen. Ich nahm einige „Würffel unter die Prüffung und beobachtete, „daß sie überzogen waren mit einem zarten glän„tzenden Fürnisse, der ob dem Lichte zerschmol„tzen,

»tzen, ja aus den poris des Beins heraus ge»schmeltzet. Mein Bruder (der Verfasser Agro»stographiæ, so nun heraus,) machte selber Ver»suche, verfertigte kleine Würffel, und setzte sie »so künstlich mit einem Leime in die härtesten »Steine ein, daß sie noch künstlicher und natürli»cher aussahen, als die, welche man verkauffte, und »niemand sie vor beinern angesehen. Und mag »wohl seyn, daß anfangs einer, oder wenige Stei»ne, (wie der Meinige ist) mit auffsitzenden Würf»feln gefunden worden; hernach aber geldbe»gierige Leute eine Fabrik angestellet haben. Von »denen Bader-Würffeln kan Ew. Hochedl. aus »meinen Schrifften ersehen, daß auch diese ge»macht, und auch die grössere Menge nicht ein»mahl alt ist. Woher sie eigentlich kommen, »und ob sie unter die Zeiten der Römer gehören, »oder in die mittlern Zeiten, ist eine noch unaus»gemachte Sache, und gehöret die Entscheidung »eher für einen Historien- als Naturkündiger.„ Wobey wir noch von denen beyden gelehrten Herren Controvertisten, die wir bey diesen Würffeln angeführet, melden, daß der G. A. ein Prediger in Bern, der Ungenannte aber ein Zürchischer Studiosus, Namens Hagenbuch, sey.

Würffelbein, ein Knochen an der Fußwurtzel; davon zu sehen *Pedis Ossa*, im XXVI Bande, p. 74.

Würffel-Buch, oder Glücks-Rädlein, ist ein lustiges und kurtzweiliges Büchlein mit allerhand Figuren, Zahlen und Nahmen bezeichnet, auch mit vielerley bösen und guten Propheceyungen angefüllet, in welchem das Frauenzimmer zu würffeln und sich bey dem Wurffe auf eine und andere Frage die Antwort sagen lässet.

Würffelförmiges Bein, siehe Würffelbein.

Würffel kneipen, siehe Würffel-Spiel.

Würffeln, siehe Würffel-Spiel; und Würffel.

Würffel-Ruthe, oder auch Cubic-Ruthe, ist in der Decimal-Rechnung ein Maaß, welches zehen Fuß lang, zehen Fuß breit, zehen Fuß dicke ist, und wird gezeichnet mit oC. Hederichs Anleitung zu den fürnehmsten Mathematischen Wissenschafften, p. 120.

Würffel-Spiel, oder Würffel, Lat. *Lusus Tesserarum*, ist ein blosses Glücks-Spiel, ausser wenn es in dem Brete gebrauchet wird, da Glücke und Kunst mit einander verbunden sind. Und weil es hierbey bloß auf den Gewinn angesehen ist, demselben aber von gewinnsüchtigen Spielern auf mancherley Weise, als durch falsche Würffel, oder durch das Kneipen der Würffel, und sonst, zu helffen getrachtet wird; so bleibt dieses Spiel mehrentheils unter dem geringen Volcke, oder unter Gaucklern, Glücks-Töpffern, und andern Land-Stöhrern, die doch auch nicht überall gelitten oder zugelassen werden. Einer, der falsche Würffel braucht, kan als ein Betrüger zur Straffe gezogen werden, und ist schuldig, das damit gewonnene Geld wieder zu erstatten. Speidel Contin. Jablonski Lex. Siehe Verboten Spiel, im XLVII Bande, p. 213 u. f. desgleichen *Alea*, im I Bande, p. 1108 u. ff. Eine merckwürdige Straffe ist diejenige, welche in denen Statuten der Stadt Königsberg in Preussen auf die gesetzet ist, so falsche Würffel bey sich tragen. Denn so stehet im 125. Artickel: Wer begriffenn wird mit falschen Würffelnn den sall mann versäuffenn; wie George Theodor Schienemann in seiner Abhandlung de statutis Civitatis Regiomontanæ c. 6. bezeuget. Von denen alten Deutschen ist absonderlich bekannt, daß sie dem Würffel-Spiele so ergeben gewesen, daß sie auch wohl ihr Glück, Haab, Gut und Freyheit darauf gesetzet, wie Johann Peter von Ludwig im I Theile seiner Gelehrten Anzeigen p. 231 und 294 angemercket. Heut zu Tage aber braucht man dasselbe noch zuweilen unter denen Bauern und Land-Leuten zu Entscheidung ihrer unter einander habenden Streitigkeiten, wie Besold in seinem Thesauro Pract. bey dem Worte Baurenschied, bezeuget, und so denn auch bey denen Soldaten, wenn ihrer viele zwar durch einerley Verbrechen sich gleicher Straffe würdig gemacht, indessen aber doch nur einer oder die andere dieselbe erdulten, und die übrigen pardonniret werden sollen; da es denn öffters geschiehet, daß sie erst wohl unter dem Galgen mit einander würffeln, und derjenige, welcher alsdenn die wenigsten Augen wirfft, hencken muß, der andere aber so die meisten geworffen, mit dem Leben, wo auch nicht ohne alle Bestraffung, davon kommt. Siehe Militarische Straffen, im XXI Bande, p. 206 u. ff. Nur entstehet hierbey noch die Frage, ob man wohl, ohne die Gerechtigkeit zu verletzen, wenn viel Soldaten verbrechen, und alle bis auf einen oder zwey begnadiget werden sollen, das Loos durch Würffel oder Zettel dabey gebrauchen könne? Hier glauben nun einige, daß man auf diesen Unterschied mit zu sehen habe, ob sie alle gleich gesündiget, oder nicht. Wenn z. E. ein gantz Regiment, Escadron, oder eine Compagnie, anstatt, daß sie gegen den Feind gehen und fechten sollen, dem Feinde den Rücken zukehren, und durchgehen, oder da zu Friedens-Zeit, ohne jemands Anreitzung, viele und ohne einen gewissen Rädels Führer oder Urheber, der sie verführet, auf einmahl und durch einhellige Verwilligung desertiren; so sey dieses gar billig, wie solches die Exempel der ältern und neuern Zeiten bezeugen. Wenn aber viele Delinquenten nicht in gleicher Uebelthat stehen, sondern einer mehr als der andere, dabey gesündiget haben; so sey es denen göttlichen und weltlichen Rechten gar nicht gemäß, daß man sie alle dem Glücke des Looses oder Würffel-Spiels unterwerffen wolte, zumahl da ein jeder nach seiner eigenen Uebelthat dem Loose zu übergeben. Flemmings deutscher Soldat P. IV, c. 47. §. 2. Einige Vermuthungen im Würffel-Spiele zu berechnen, findet man in einer Schrifft: *The doctrine of Chances* (London 1738 in 4), woraus ein Auszug ertheilet wird in den Zuverläßigen Nachrichten, Th. 23, p. 793 u. ff. Sonst ist noch eine Schrifft in Druck vorhanden: Das Würffel-Spiel in Fragen aus der Sitten-Lehre gezogen, Nürnberg 1695 in 4. Man sehe übrigens auch den Artickel: Würffel.

Würffelstein, siehe *Tesseræ lapideæ*, im XLII Bande, p. 1194.

Würffel-Stein, (Sinesischer) siehe Sinesischer Würffel-Stein, im XXXVII Bande, p. 1645.

Würf-

Würffel-Wiese, siehe davon in dem Artickel: Baden, im III Bande, p. 91, und Würffel (Schweitzerische Bader-).

Würfflichtes Pflaster, siehe Pflaster, im XXVII Bande, p. 1459.

Würful, (George Gottfried) begleitete anfangs das Sub-Conrectorat an dem Cöllnischen Gymnasio in Berlin, verwechselte aber 1741 dasselbe mit einer Feld-Prediger-Stelle bey dem du Moulinischen Regimente des Königs in Preussen. Siehe *Acta Scholastica*, Band I, p. 487.

Würgau, ein Dorf im Bambergischen, da ohnweit davon bey Scheßlitz eine weitläufftige Höle und beruffene Leiter sich befinden, mit welcher Leiter und Höle es folgende Beschaffenheit haben soll: Wegen der vielen steilen ungebahnten Felsen soll die Land-Strasse von Scheßlitz auf das Gebürge nach Gräfen-Gehaig und Maria-Weyher einen gar weiten Umschweiff nehmen: Damit aber die Fußgehenden näher reisen können, ist hinter Würgau an einem Felsen eine starcke Leiter, von sechzehen bis siebenzehen Sprossen, darüber man hinauf steiget, und oben ohne Hindernis gerade zu fortgehet. Zur Rechten der Leiter sollen zwey hohe schmale, wie Thürme geformte Felsen zu sehen, und unter einem derselben eine sehr lange hineingehende Höle anzutreffen seyn. Von Falckenstein Nordgauische Alterthümer, Theil II, p. 111.

Würgen, Hüner, Gänse, Tauben, Enten ꝛc. siehe Abschneiden, im I Bande, p. 182.

Würgen, heißt bey dem Erbrechen, wenn sich der Magen zwar zusammen ziehet, und etwas von sich geben will, solches aber nicht bewerckstelligen kan; wie davon unter dem Artickel: Brechen, im IV Bande, p. 1182 ausführlicher nachzulesen.

Würgen, oder erwürgen, siehe Strangiliren, im XL Bande, p. 663, und Todschlag, im XLIV Bande, p. 770 u. f. f.

Würgen, heißt auch bisweilen so viel, als zwingen oder drücken, Lat. *Premere* oder *cogere*. Als wenn z. E. in dem bekannten Sprüchworte gesagt wird: Bürgen soll man würgen; so heißt dieses nichts anders, als daß man denen Bürgen, im Fall der, vor den sie sich verbürget, zur gesetzten Zeit nicht die gehörige und versprochene Zahlung leistet, mit allem Ernste zu Leibe gehen, und, was man von dem Haupt-Schuldner in Güte nicht erlangen kan, von denen Bürgen bedürffenden Falls auch nach der äusserstenn Schärffe und Strenge derer Rechte zu erhalten suchen solle.

Würgen, ist endlich, wenn sich die Hunde, Wölffe oder Füssen beissen, da sagt man: Sie würgen einander. Flemmings Deutscher Jäger, Th. I, im Anhange, p. 111.

Würgenblatt, ein Dorf mit Amts-Unterthanen in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz, und zwar in dem Bezirck des Gubener-Kreises gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Würg-Engel, der zu Davids Zeiten innerhalb drey Tagen in Israel 70000 Mann durch die Pestilentz erwürget und aufgerieben, 2 Sam. XXIV, 16; da sichs denn fraget, wer dieser Würg-Engel gewesen? Die Juden halten ihn für einen bösen Engel, den sie den Engel des Todes heissen, und in ihren Talmud sehr seltsam beschreiben. Unsere Ausleger aber sagen, es sey nicht ein böser; sondern ein guter Engel gewesen, dieweil er ausdrücklich ein Engel des HErrn genennet werde, welches von einem bösen Engel nicht wohl könne gesaget werden, als die von dem HErrn ihren GOtt abgefallen und abtrünnig worden. Ob es aber der Sohn GOttes, der Engel des Bundes, gewesen, wie eines Gelehrten Muthmassung dahin gehet, ist fast nicht zu glauben; Weil der Sohn GOttes zwar wohl sein Schwerdt zum Schutz seines Volcks, schwerlich aber wider dasselbige gebrauchet. Denn er ist ein Heyland und Seeligmacher, und nicht ein Verderber. Mag also ein erschaffener guter Engel gewesen seyn, wie der war, von dem wir Es. XXXVII, 36 lesen, daß er 185000 Mann in dem Assyrischen Lager geschlagen, und auch derjenige, der die erste Geburt in Egypten schlug, 2 Buch Mos. XII, 12. 13. Vor ihm her gienge Pestilentz, und Plage gieng aus, wo er hintrat, wie es etliche hieher ziehen, Hab. IV, 5; ja er fuhr in einem Huy und Augenblick durchs gantze Land hin und wieder, und schlug darnieder alle erste Geburt, unter Menschen und Vieh, von dem erstgebohrnen Sohne des Königs an, der auf ꝛc. 2 B. Mos. XII, 29, daß also keines hierinnen vom Höchsten bis zum Niedrigsten ist verschonet worden; es gieng gleiche Rache beyde über Herren und Knechte, und der König muste eben das, was der gemeine Mann leiden; da denn kein Zweiffel ist, der Tod an Vieh und Menschen werde sich nicht sowohl entsetzlich, als auch plötzlich ereignet haben: Denn diejenigen, so frisch und frölich mit den Eltern des Abends noch gespielet, das Vieh, so kürtzlich noch so wohl gefressen und gesprungen, sind um Mitternacht mit grosser Quaal dahin gefallen, entweder durch Schlag-Flüsse, oder durch eine fallende Sucht, und haben ihren unseeligen Geist erbärmlicher Weise ausblasen müssen; in einer Stunde war dahin, was ihre edelste Geburt war.

Würger, (Joachim) war im Jahr 1745 Pastor bey der Lutherischen Gemeinde zu Ottensen in Altona. Strodtmanns Geschichte jetztlebender Gelehrten, Theil IX, p. 193.

Würgerey, (Parisische) siehe Pariser Hochzeit, im XXVI Bande, p. 964.

Würges, Flecken, siehe Wirges, im LVII Bande, p. 1083.

Würges, Dorf, siehe Wirges, im LVII Bande, p. 1083.

Würgesdorf, ein Dorf auf dem Westerwald, im Fürstenthum Nassau-Siegen, im Amt Burbach, am Siegfluß, zwischen Siegen und Dillenburg, am Wald, die Kalteich genannt, drey Stunden von Dillenburg, vier von Siegen. Wetterauischer Geographus, p. 418.

Würge-Thal, also solte das Thal Benhinnom bey Jerusalem genennet werden, wegen der Schlacht, so die Babylonier an den Jüden daselbst thun würden, Jer. VII, 32. C. XIX, 6. 12, wird auch Tophet genannt, 2 Buch Könige XXIII, 10.

Würgewitz, ein Chur-Sächsisches Dorf in

Meissen, im Amte Dreßden. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Würgling, eine Pflantze, siehe Eisenhütlein (blau) im VIII Bande, p. 627.

Würgwitz, ein Dorf mit einem Schrifftsäßigen Ritter-Gute in dem Stiffte Zeitz gelegen. Die Besitzer davon heissen Wendessen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Würingen, Lat. *Buringum* oder *Buruncum*, eine kleine Stadt im Ertz-Stiffte Cölln am Rhein, zwischen Nuys und Cölln gelegen. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie.

Würken, siehe Würcken.

Würm, ein Fluß in dem Churfürstenthum Bayern, siehe Wirm, im LVII Bande, p. 1084.

Würm, ein kleiner Fluß in Schwaben, der sich in den Necker ergeust. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Würmb, Geschlecht, siehe Wurm.

Würmblingen, Flecken, siehe Würmlingen.

Würme, siehe Würmer.

Würmel, (George) ein Magister der Philosophie und Schulmann zu Straßburg. Er vermehrte die Anzahl der Lebendigen zu gedachtem Straßburg 1585 den 14 May. In dieser seiner Vaterstadt studirte er, und zwar anfangs in dem Gymnasio, darinnen er zehen Jahre die Schul-Wissenschafften getrieben, und hernach auf der Universität daselbst. Sein Fleiß, welchen er auf die Weltweisheit wendete, ward ihm belohnet, als er 1605 den 13 Julius unter dem Decanat D. Nassers die Würde eines Baccalaurei und das Jahr darauf 1606 den 13 November unter dem Decanat D. Rixingers den Magister-Hut erhielte. Im Jahr 1612 den 13 September wurde er dem untersten Collegen an dem Gymnasio in seiner Vaterstadt an die Seite gesetzet, welche Stelle er vier Jahre lang so wohl verwaltete, daß er 1612 besagter Classe alleine vorzustehen, für tüchtig gehalten wurde. Im Jahr 1616 den 6 Junius wurde er zum Collegen der neunten Classe bestellet, und bekleidete solches Amt bis 1633 den 25 September, da er an der Pest gestorben. Siehe Johann Schmidts fünf Christliche Predigten vom Geistlichen Schulbrunnen, p. 319 und 321.

Würmer, siehe Wurm, und Wurmtheorie.

Würmer, (Affter-) siehe *Ascarides*, im II Bande, p. 1797. Ingleichen unter dem Artickel: Wurmtheorie.

Würmer, (Bändel-) siehe Platte Würmer, im XXVIII Bande, p. 746.

Würmer, (Bein-) siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie.

Würmer, (Blasen-) siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie.

Würmer, (Blut-) siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie.

Würmer, (Boor-) eine Art einschäliger Seemuscheln, davon zu sehen: Muscheln, (rare See-) im XX Bande, p. 1320.

Würmer, (Darm-) siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie; und Wurmtherapie.

Würmer, (Erd-) siehe Regenwurm, im XXX Bande, p. 1774.

Würmer, (Gallen-) siehe Gallenwürmer, im X Bande, p. 176.

Würmer, (häutichte) nennen einige die zähe, weisse und wächsigte Materie, welche man aus den Talck-Drüsen drücken kan, und öfters sehr deutlich ein Würmgen vorstellet. Siehe *Glandulæ Sebaceæ*, im X Bande, p. 1573.

Würmer, (Haut-) siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie.

Würmer, (Hertz-) siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie.

Würmer, (Hirn-) siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie; und Wurmtherapie.

Würmer, (Kopff-) siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie; und Wurmtherapie.

Würmer, (Leber-) siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie; und Wurmtherapie.

Würmer, (Lungen-) siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie; und Wurmtherapie.

Würmer, (Magen-) siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie; und Wurmtherapie.

Würmer, (Nabel-) siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie.

Würmer, (Nasen-) siehe unter dem Artickel: Würmer der Nase; ingleichen Wurmtheorie.

Würmer, (Ochsen-) siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie.

Würmer, (Ohr-) siehe Ohrwurm, im XXV Bande, p. 1074. Ingleichen unter dem Artickel: Wurmtheorie.

Würmer, (Pferd-) siehe Wurm, Kranckheit der Pferde.

Würmer, (platte) siehe Platte Würmer, im XXVIII Bande, p. 746.

Würmer, (Pulver wider gifftiger) Verunreinigung, Khunraths, siehe Pulver wider Hundbisse und gifftiger Würmer Verunreinigung, Khunraths, im XXIX B. p. 1373.

Würmer, (Pulver wider die Haar-) Khunraths, siehe Pulver wider die Haarwürmer, Khunraths, im XXIX Bande, p. 1369.

Würmer, (rasende) *Encephalici*, siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie.

Würmer, (Regen-) siehe Regenwurm, im XXX Bande, p. 1774.

Würmer, (Saamen-) *Vermes seminales*, seu *spermatici*, siehe unter dem Artickel: Geburtssaame, im X Bande, p. 549.

Würmer, (Seiden-) siehe *Bombyx*, im IV Bande, p. 521 u. f. f.

Würmer, (Spuhl-) siehe Wurmtheorie; uud Wurmtherapie.

Würmer, (Stein-) siehe Steinwürmer, im XXXIX Bande, p. 1738.

Würmer, (Venerische) siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie.

Würmer, (Zahn-) siehe Zahn-Würmer.

Würmer, (Zehr-) siehe Mitesser, im XXI Bande, p. 536. Ingleichen den Artickel: Wurmtheorie.

Würmer im Affter, siehe *Ascarides*, im II Bande, p. 1797. Ingleichen unter dem Artickel: Wurmtheorie.

Würmer im Aftern, (Stuhlzäpfgen wider die) siehe Stuhlzäpfgen wider die Würmer im Aftern, im XL Bande, p. 1294.

Würmer in der Blase, siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie.

Würmer im Geblüte, siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie.

Würmer in den Gedärmen, siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie; und Wurmtherapie.

Würmer in den Gedärmen der Kinder, siehe Würmer der Kinder; ingleichen die Artickel: Wurmtheorie; und Wurmtherapie.

Würmer im Gehirne, siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie.

Würmer-Häuslein, (Seiden-) siehe Seidenwürmer-Schaalen, im XXXVI Bande, p. 1445.

Würmer im Hertzen, siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie.

Würmer der Hunde, siehe unter dem Artickel: Wurmkranckheit des Viehes.

Würmer der Kinder *Vermes Puerorum*. Ob zwar die Würmer den Kindern zu allen Zeiten so gemein seyn, daß man fast in allen ihren Kranckheiten mit einem Auge, so zu sagen, auf dieselbigen Acht geben muß; so ist doch eine Zeit vor der andern zu ihrer Hervorbringung geschickter. Denn gleichwie der Leipziger berühmte Medicus, Herr D. Adolphi in den Miscellan. Nat. Cur. Cent. 3. obs. 99 aus eigener beständiger Erfahrung anmercket, daß bey feuchten warmen Wetter nicht nur die Leiber der Menschen, sondern auch die Thiere, ja gar die leblosen Dinge, als Holtz: Saamen u. d. g. den Würmern mehr als sonst unterworffen seyn, weil nehmlich die Fäulniß durch dergleichen Witterung treflich unterhalten wird, die zu Hervorbringung und Erhaltung der Würmer vieles beyträgt; also bezeuget auch die tägliche Erfahrung, daß mit angehendem Früh-Jahre die Spulwürmer bey den Kindern viel gemeiner, als zu anderer Zeit, seyn, weil nemlich zu dieser Zeit, wegen der angenehmen Wärme, alles, wie auf und in der Erden, also auch in dem Leibe der Menschen rege und lebendig wird. Daher zu vermuthen, daß der Aberglaube, oder damit wir es höflicher sagen, die Gewohnheit bey dem gemeinen Volcke aufgekommen sey, daß man an dem grünen Donnerstage in der Char-Woche die Kinder mit Wurm-Mitteln versehe, weil an diesem Tage, ihrer Meynung nach, der Eyerstock der Würmer kan ausgetrieben werden, da sonst, wenn es solte unterlassen werden, hernach viel Würmer in dem Leibe erzeuget würden. Es wird zwar von den Medicinischen Schrifftstellern meistentheils der Herbst, als die bequemste Zeit der Würmer angegeben; Allein, weil zur selbigen Zeit des Jahres fast alles Gewürme wieder ersticket, so ist es nicht Wunder, daß auch die Erfahrung solches nicht recht bestätigen will. Denn ob zwar im Herbste, wegen des vielen Genäsches der Früchte, die mit dem Saamen der Würmer häuffig beschmissen werden, auch Würmer beobachtet werden, so sind selbige bey weitem nicht so häufig, als im Früh-Jahr. Ohne Zweifel werden sie auf diese irrige Meynung aus übel verstandenem Texte des Hippocratis gerathen seyn, welcher in Lib. Epid. VI. Sect. I. aphor. 13 in des Forsii Ausgabe befindlich ist, da sie durch τὰ ἐνιαύσια ϕαινόμενα, Thiergen der Eingeweyde verstehen, da sie doch alle gestehen müssen, auch Galen selbst, der es doch eben also will verstanden haben, daß diß Wort bey dem Hippocrates nicht eigentlich Würmer bedeute, sondern alles dasjenige, was bey den Kranckheiten wild und bößartig ist; daß er auch dieses in angeführtem Orte andeuten will, geben gleich nachfolgende Worte nicht geringen Anlaß zu glauben, da er saget: „Auch die Schmertzen „des Magen-Mundes, und die Fieber mit heffti„gem Froste, ingleichen die schwartze Galle, welche „alle heftig sind, und besonders die Kranckheiten, „so von der schwartzen Galle entstanden. „ Wiewohl zu glauben, daß Hippocrates allhier lehren will, wie bey den Herbst-Fiebern, und bey den Kranckheiten erwachsener Leute, sich die Würmer gern einzufinden pflegen. Denn da er die Historie der Kranckheit von dem Weibe des Eumenis in 4 Epid. erzehlet, so saget er: „Die Spul„würmer wurden an den Gerichts-Tagen gepla„get.„ Er gedencket auch in dieser Kranckheits-Historie aller Zufälle, welcher er in oben angeführtem Orte eingedenck war, so daß diese eine Erklärung desselben mit Recht kan genennet werden. Man darff sich aber nicht wundern, daß auch im Früh-Jahre bey den Kindern nicht nur Spulwürmer, oder Lumbrici, sondern auch Maden, oder Afterwürmer, sehr häufig beobachtet werden. Bey den Säuglingen, oder die meistentheils mit Milchspeisen unterhalten werden, ohne viel Fleisch und Brod zu essen, werden niemahls einige gefunden. Die gewöhnlichen Zufälle sind unterschiedlich: Die gemeinsten sind stetes Reiben der Nase, Geifern und vieler Speichel im Munde, mit süß-säuerlichem Geruche aus demselben, insonderheit viel nächtliches Trincken, dabey auch öfters unordentliche Fieber-Bewegungen; es erfolget auch eine Erblassung des Angesichtes, ob sich gleich dann und wann die Wangen färben. Eine fast gewisse Anzeichung der Würmer ist, wenn die Kinder des Nachts im Schlafe unversehens laut schreyen, aber bald wieder stille werden, auch unverhofft über Grimmen des Bauchs klagen, das doch bald wieder vergehet, das Weisse in den Augen bleyfärbig, und die Augen trübe werden, um das unterste Augenlied gleichsam ein blauer Zirckel wird, oder wie aufgedunsen siehet. Der Appetit ist unterschiedlich; doch welche fast nichts essen wollen, oder doch das Gegessene wieder ausspeyen müssen, sind übler dran, und haben nebst dem Brechen, Schlucken, Husten, grosse Angst und Unruhe, kalten Schweiß, ja eine völlige Erkältung, als wenn sie gleich sterben solten, und letzlich das schwere Gebrechen, und solchen sind die Würmer im Magen befindlich. Wenn die Ausführung der Würmer nicht bey Zeiten geschiehet, so erfolget eine Abzehrung des Leibes, und äusserste Entkräfftung. Des Nachts pflegen einige das Maul zu spitzen, als wenn sie saugen oder kauen wolten, und was dergleichen Zufälle mehr sind. Es hat inzwischen Joh. Bapt. Sylvaticus gar wohl geurtheilet, daß die Würmer eine Kranckheit sind, welche kein sicheres Kennzeichen haben;

mithin ist es kein Wunder, wenn auch der geübteste Artzt in deren Erkenntniß manchmahl fehlet, ob gleich nicht allemahl folget, daß, wenn der Patiente nach gebrauchten Wurm-Mitteln, ohne daß einige Würmer abgegangen, gesund wird, wahrhafftig keine Würmer vorhanden gewesen. Denn sie werden durch die Artzneyen vielmahls getödtet, und vergehen innerhalb 24 Stunden, durch die innerliche Wärme der Gedärme, in ein schleimichtes Wesen, dergleichen hernach öffters durch den Stuhl fortzugehen befunden wird. Daß Kinder, die in dem mittlern Alter zwischen den mannbaren und Zahn-Jahren stehen, ordentlicher Weise mit Würmern befallen werden, hat Hippocrates sect. 3. aphor. 26 gar wohl angemercket. Die Ursache aber davon zu erfinden, ist nöthig, vors erste zu erwegen: Wie und woher insgemein die Würmer in dem menschlichen Leibe erzeuget werden? Die Fäulniß, als die würckende Ursache, mit den Alten anzugeben, will sich nicht schicken; weil diese eine auflösende und zernichtende Bewegung der Cörper ist, und dahero einen lebendigen so künstlich gebaueten Cörper als die Würmer sind, hervor zu bringen, viel zu unfähig ist. Ueberdiß hat der curiöse Italiener, Franc. Redi, in seinem Buche de Insectis mit unterschiedlichen Experimenten erwiesen, daß die Fäulniß nicht die würckende, sondern nur die hegende Ursache, und gleichsam das Nest der Würmer sey, worinne die Eyergen der Insecten ausgebrütet würden. Mitten im Jun hat er Fleisch, Fische und dergleichen in zwo gleiche Flaschen gethan: die eine ließ er offen, daß die Fliegen frey aus- und eingehen konnten; die andere aber hat er genau verbunden. In der erstern sind in kurtzem bey angehender Fäulung viele Würmer worden; da in der andern nicht das geringste Würmlein zu finden gewest, wohl aber auf dem Papier, womit die Flasche verbunden war, als dahin das Ungeziefer seine Eyergen hat legen können. Daß also kein Wurm hervorgebracht wird, es sey denn aus einem Ey, und bleibet der Satz der Philosophen wohl wahr, da es heist: Omnia ex ovo. Wenn also in einem Leibe Würmer werden sollen, so muß nothwendig vorher entweder durch Speise oder Tranck ein Saamen von Würmern in selbigen kommen; welcher, da er in dem Schleime der Gedärme einen bequemen Ort findet, durch die Wärme gleichsam ausgebrütet wird. Es ist zwar nicht ohne, daß man bisher nicht zeigen können, von welchem Ungeziefer die Spulwürmer in dem Menschen abstammen, als die niemahls in ein gefliegeltes Gewürme, wie es sonst mit andern Würmern zu geschehen pfleget, verwandelt worden, oder wie es auch mit den Raupen zugehet, von welchen Listor, und die unter ihrem Geschlechte berühmte Gräfia, Merians in Franckfurt Tochter, in ihrem merckwürdigen, und wegen der vortreflichen Kupfer-Stiche beliebten Buche von der wunderbaren Verwandelung der Raupen, zu lesen seyn: Es ist aber glaublich, daß die Schuld sey, nicht ihre Eigenschafft, sondern ihr unbequemes Quartier in den dünnen Gedärmen, als daselbst sie in beständiger Enge leben müssen, und durch die immerwährende Bewegung, auch durch den Zugang der Feuchtigkeiten, die hervorsprossenden Flügel stets abgestossen werden, und sie eine andere Gestalt annehmen müssen, als sie sonst nicht thäten, wenn sie in einem freyen und andern Orte wären. Man siehet ja, daß aus den Eyergen der Fliegen andere Gewürme werden, wie z. E. im Fleische, im Käse: Ja bey den Menschen selbst geschiehet es ja, daß diese, welche in dem Mastdarme ihren Sitz haben, und Afterwürmer genennet werden, eine weit andere Gestalt haben, als die Spulwürmer, welche sich in den dünnen Gedärmen aufhalten, da sie doch beederseits vermuthlich aus einem Saamen herstammen. Ob nun gleich erwachsene Leute so gut als Kinder mit den Speisen den Saamen von Würmern in den Leib bekommen, so wird doch derselbe in dem Magen, wegen grösserer Wärme und schärffern Magensafftes, oder in den Gedärmen, wegen der hitzigen Galle, gäntzlich verzehret. Da hingegen bey den Kindern die Würmer viel gelinder, wegen des vielen Essens, vieler Schleim und Zähigkeit in den Gedärmen, der Magensafft wäßriger, die Galle unkräfftiger ist, und also der Saame von Würmern nicht verzehret, sondern in dem Schleime der Gedärme ausgebrütet wird. Da nun also ausgemacht ist, daß wo Würmer in dem Leibe zu finden seyn sollen, nothwendig ein Saame von Würmern durch Speise und Tranck hinein gekommen seyn muß, so ist von sich selbst klar, warum die Säuglinge keine Würmer haben, da doch, wo es wahr wäre, was Kircher anmercket, daß in der Milch Würmer zu finden seyn, diese am meisten damit solten geplaget werden. Viele gerathen gar auf diese Thorheit, daß sie sich nicht scheuen, das öffters Milch-Essen, als eine Haupt-Ursache der Würmer bey den Kindern anzugeben, weil sie die Substantz der Milch für viel kleine Würmlein durch die Vergrösserungs-Gläser wollen erlernet haben. Aber gleichwie natürlicher Weise in der Milch niemahls Würmer gefunden worden, also bekräfftiget die tägliche Erfahrung, davon man viele Exempel anführen könnte, daß Kinder, die meist mit Milch-Speisen unterhalten werden, am wenigsten mit Würmern beschweret werden. Hingegen, wie Plater gar wohl anmercket, wenn die Kinder zu frühzeitig von der Milch ab- und zum Fleische und andern härtern Speisen angehalten werden, da folgen viel Würmer. Das gemeine Volck, ja auch andere vermeynen, daß dieses Uebel von vielem Brod-Essen bey den Kindern entstehe. Und solches hat schon Galen in Comment. 6. Epid. angemercket, und Hofmann in seiner Apologie für den Galen zeiget an, daß die Vielfräßigkeit auch des reinesten Brodtes die eigentliche Ursache sey. Und gewiß, das viele Essen ist die wahrhafftige Ursache der öfteren Würmer bey Kindern, hauptsächlich zwar des Brodtes, aber auch anderer Speise und des Fleisches. Denn hierdurch wird vieler Schleim in den Gedärmen gezeuget, die Verdauung verhindert, und Verstopfungen gemacht. Wir wissen ja, daß in dem Getraide, woraus das Brod zubereitet wird, wenn es auch noch auf dem Felde stehet, Würmer zu finden seyn, wie vielmehr, wenn es an feuchten Orten aufbehalten wird; ja es wird niemand zweiffeln, daß im Brodte öffters

öffters Würmer gefunden werden, wohinein sie unmöglich anders können gekommen seyn, als daß ihre Eyergen schon in dem Mehle, woraus das Brod gebacken wird, vorhero gewesen; woraus denn die Härte dieser Eyergen abzunehmen. Hieher gehöret auch, was D. Albrecht in den Ephemerid. Nat. Curiof. Decad. 3. An. 10. p. 26. obf. 11. erzehlet; Gleichwie, zur Erweisung ihrer grossen Vermehrung, gelesen werden kan die Hist. Acad. Reg. Parif. vom Jahr 1690 und die Acta derselben vom Monat Januar 1692, daß daher vielleicht nicht gar zu schwer abzunehmen sey, warum das Brodessen nebst andern Ursachen die Würmer hervor zu bringen pflege. Doch ist zu mercken, daß Kinder von hitzigerm Temperamente und stärckern Magen, wie die Bauer-Kinder, nicht so leichtlich, als die zärtlichen dieses empfinden. Warum aber besonders manches Jahr die Würmer bey Kindern so häufig graßiren, scheinet die Ursache zu seyn, das feuchte warme Wetter, da es kalt seyn solte: oder, wo es ausgemacht wäre, stünde zu muthmassen, daß das brandige Korn daran schuld sey. Unter den Wurm-Mitteln sind wider die Würmer der Kinder die Queckfilber-Artzneyen am bewährtesten befunden worden, als der Mineralische Mohr, welcher auch wegen des Schwefels ein Wurm-Mittel ist, und ohne sonderlichen Geschmack genommen wird; nur daß den Kindern vor der schwartzen Farbe grauet. Insonderheit aber hat Chesnau mit Recht das süsse Queckfilber als ein gewisses Wurm-Mittel gelobet, von welchem man auch selten einiges Ungemach sehen wird, ob man es gleich als ein Pulver eingiebet. Von dem Queckfilber-Wasser, so durch Kochen mit dem lebendigen Queckfilber zubereitet wird, verspüret man selten einige rechte Hülffe, ob es gleich die Kinder, weil es gar keinen Geschmack hat, leichtlich trincken. Mehrern Nutzen wird man vom gebrannten Hirschhorn sehen; auch thut die Muschelschaalen-Asche gute Dienste; ja die gemeine Lauge, oder auch die Asche kan eben dieses verrichten. Wo starcke Hitze vorhanden, brauche man bald die Rosen- oder Veilgen-Tinctur mit dem Vitriol- oder süssen Salpetergeiste. Sonst aber dienet gar wohl das Elexir Proprietatis, und die Fieberrinden-Essentz. Weil die Kinder zum Einnehmen gar hart seyn, kan man aus dem süssen Queckfilber, Rhabarbar, gebrannten Hirschhorn, und dem Eisen-Safran Küglein machen lassen, oder diese Artzneyen mit dem Hindläufft-Syrup, dazu Rhabarbar gekommen, in ein Säfftgen bringen; damit zugleich auch die Würmer durch die Süßigkeit zum Genuß derer ihnen sonst widrigen Mittel gelocket werden, zumahl da die Süsse den Würmern ihren Untergang stattlich befördert. Denn so hat ja der obgedachte Redi in seinen Obferv. circa animal. viventia angemercket, daß in dem gemeinen aufgelößten Zucker oder Honig die darein gelegten Spul- oder Regenwürmer innerhalb zwo oder drey Stunden umgekommen sind. Und dieses geschicht, weil alles Süsse eine Schärffe zum Grunde hat, wie bekannt ist, welche das leichte schleimichte Wesen der Würmer auflöset und zernichtet, theils weil der Zucker und Honig durch ihr öligtes und schmieriges Wesen ihnen den Athem benimmt, als welcher durch die Lufft-Röhrgen, die nach der Länge ihres Leibes geleget, und deren viele sind, wie solches Malpigh gar fein angemercket, geschicht, durch deren Verstopffung aber der Tod nothwendig erfolgen muß; daher auch gedachter Redi durch blosses Bestreuen mit Zucker sie getödtet hat. Wie unbillig klaget man also das süsse Essen, als eine Ursache der Würmer bey den Kindern an, da man doch täglich siehet, wie die gemeinen Leute den Zittwersaamen mit Honig vermischt nicht ohne Nutzen geben. Ein gemeines, aber bewährtes Mittel ist auch der Knoblauch, in Milch abgesotten, nur daß dieses nicht allemahl den Kindern einzubringen ist. Von gewisser Würckung äusserlicher Mittel können wir nichts gewisses melden: So viel lieset man in den Breßlauer Natur-Geschichten, Vers. VII, p. 344. daß bey einem Kinde, welches Würmer in dem Magen gehabt, so offt die Nase mit Steinöl bestrichen worden, grosse Schmertzen, Würgen, ja Erbrechen erfolget ist, so daß die Mutter damit einhalten müssen; woraus die Antipathie der Spulwürmer mit diesem Oele kan abgenommen werden. In solchen Zufällen darf man keine bittern Sachen geben, als wodurch die Würmer nur erbittert werden; sondern man muß trachten, sie in die Gedärme zu locken, welches mit blossen abgezuckerten Milch-Clystiren geschehen kan, die man öffters setzen lässet, da denn dessen Geruche die Würmer nachschleichen, und hernach zugleich mit selbigen fortgehen, wie man vielmahls beobachtet hat. Wenn man sie aber aus dem Magen mit bittern Wurm-Mitteln wegtreiben will, bringen sie die Patienten in Gefahr des bösen Wesens, oder zum wenigsten schwerer Zufälle, indem sie den lincken Magen-Mund zu beissen und zu kneipen anfangen. David Friedel hat im dritten Theile des ersten Haupt-Theiles seines Expediten und bewährten Medicus, p. 45 u. f. aus verschiedenen Schrifftstellern folgende Mittel wider die Würmer zusammen getragen. Als dieses Pulver:

Rec. Sem. santonic. ʒß.
Rhabarb. ʒiij.
Turbith. resin. ʒii.
Resin. Jalapp. ʒi.
Mercur. dulc. ʒß.
Corall. ʒi.
Ol. Citr. gt. ix.
F. Pulv. S.

Wurm-Pulver mit Meth, weissen Honig oder Veilgen-Syrup einzunehmen. Oder:

Rec. C. C. uſt.
Merc. dulc. aa. ʒi.
Muſc. mar. gr. vi.
M. D. S.

5. 6. 8 bis 15 Gran auf einmahl, nach Beschaffenheit des Alters zu geben. Oder:

Rec. Sem. Zaedoar. ʒii.
Muſc. marin.
C. C. uſt. aa. ʒi.
Rad. pæon.
Dictam. alb.
Corall. rubr. aa. ʒi.
M. F. Pulv.

Gieb dem Kinde nach Gelegenheit des Alters ein oder zween Löffel voll, in schwartz Kirschwasser. Oder:

Rec.

Rec. Aloes. ʒß.
Corall. r. gr. VII.
F. Pulv. S.

Vor ein Kind von 9 Jahren. Oder:

Rec. Sem. Anis.
Cinamom.
Zingib. alb.
Rhabarb. opt.
Fol. Senn. Alexandr.
Liquirit. aa. ʒii.
Spec. Lætificant. Almanser. de Gemm. frig. aa. ʒi.
Santal. rubr. ʒß.
Sach. alb. q. s. M.

Davon wird dem Kinde früh Morgens auf einem Schnitt Brod eingegeben. Oder:

Rec. Diagryd.
Crem. tartari.
Diaphoret. mineral. aa. ℈ß.
Rhabarb. (frisch gerieben)
Fol. & Flor. Tanacet. M. I.
Cort. vel Radic. mori. ʒi. (NB. muß genommen werden, ehe noch die Maulbeeren reif sind.)
F. Pulv.

Gieb es in fetter Suppe früh ein, wenn du aufstehest. Man muß die Dose nach dem Alter und Temperament des Menschen vergrössern und vermindern. Zwo Stunden darauf kan man eine Suppe essen, und hänget einem nach dessen Gebrauch ein Schlaf zu, muß man sich nicht daran hindern lassen. Es ist dieses D. Nic. Andry Arcan, welches alle Würmer abtreiben soll: und im Fall, daß man keine Würmer habe, so verhindert es, daß man keine bekomme, weil es die Säffte abführet, darinnen sie könnten gebrütet werden. Oder:

Rec. Flor. Hyperic. ʒi.
Corall. rubr. ʒß.
Rad. Angelic. ʒiß.
Lap. Cancror. ℈i.
Myrrh. ʒii.
F. Pulv.

Es wird in Petersilienwasser eingegeben, den Jungen nach Proportion des Alters, alten Leuten ʒi. Oder:

Rec. Rhabarb. ℈i.
Euphorb. ℈ii.
C. C. ust.
Dictam. alb. aa. ℈iv.
F. Pulv. S.

Wie das vorige zu gebrauchen. Oder:

Rec. Lumbric. terrestr. vin. lot. q. I.

Denn in einem glasurten Topfe im Backofen so weit gedörret, daß sie sich leicht zu Pulver machen lassen. Davon ʒi. mit Wein eingegeben, treibet viel Würmer aus. Oder:

Rec. Sulphur. ʒi.

Laß solchen über gelinder Wärme zerzehen, und wenn alles zerschmolzen, so schütte ʒiv. Mercur. viv. der vorher mit Saltzwasser wohl gewaschen worden, darein, und rühre mit einem Holtz über den Kohlen so lange, bis das Queckſilber alle in dem

Schwefel zergangen, und in ein schwartzes Pulver verwandelt worden. Dieses Pulver wird der schwartze Mohr genennt. Es tödtet die Würmer, und wird einer erwachsenen Person 6 bis 7 Gran auf einmahl des Abends bey Schlafen gehen gegeben, und des Morgens früh giebt man was zu laxiren darauf. Auch werden folgende Pillen gerühmet:

Rec. Aloes. ʒi.
Myrrh. ʒß.
Sem. Zædoar. ℈i.
Rad. Gentian. ℈ß.
Syr. Absinth. q. s.
M. F. Massa.

Oder:

Rec. Extr. Helleb. nigr. Scord. aa. gr. v.
Merc. dulc. gr. VII.
Resin. Jalapp. gr. IV.
F. I. a pilul. No. XX.

Davon gebe man 5. 6. 8 bis 15 Stück, nach Beschaffenheit des Alters; Bey Erwachsenen aber alle auf einmahl, um die getödteten Würmer auszuführen.

Lattwerge.

Rec. Hb. Trinitat. q. I. pulv.
Mell. opt. q. s.
M. F. Elect.

Sie tödtet die Würmer und treibet sie aus. Oder:

Rec. Musc. Corall.
Hb. verben. Scord. puleg. Origan. aa. Mß.
Rad. Dictam. alb. Angelic. Tanacet. Gentian. aa. ʒii.
Cort. de Rad. mori. ʒiß.
Sem. Senap. Portulac. Nasturt. aa. ʒi.
Piper. ʒß.
Croc. ℈ß.

Stosse alles zu Pulver, und rühre es unter geläuterten Honig, zu welchem man noch ℈ß. spir. Vitrioli setzen kan. Gieb früh nüchtern ʒi. biß ʒiß.

Conserv.

Rec. Flor. persicor. ℔ß.

Stoß solche gar klein in einem Mörser, thue dazu:

Sachar. canar. alb. ℔iß.
F. Conserva.

Gieb davon Jungen und Alten Morgens und Abends einer welschen Nuß oder Castanien groß, davon sterben die Würmer und bringt auch den Stuhlgang.

Balsam.

Rec. Myrrh. ℔ß.
Aloes. ʒxii.
Mastich. ʒx.
Sal. Commun. ʒi.

Solches treibet zusammen über die Retorten, so kommt ein dicker Balsam mit einer weissen Milch, die scheide davon, das Oel mache mit gebranntem Hirschhorn zu einem Teig, und treib es noch einmahl über. Hiermit soll man den Nabel bestreichen, und auch bisweilen etwas davon unter die Nase reiben.

Mixtur.

Rec. Balsam. Sulphur. rectif.
Ol. C. C. destill. ʒi. Vitriol. rectif. ʒiß. M.

Davon

Davon werden sechs Tropffen in 2 Löffel Wermuth-Wein genommen, ist ein sehr gutes Mittel. Oder:

Rec. Ess. Absinth. Scord. aa. ʒi. Myrrh. Aloes, aa. ʒß.
M. D. S.

Früh und Abends 6. 10 bis 20 Tropffen nach Beschaffenheit des Alters. Das Wermuth-Oel tödtet die Würmer auch. Ebenfalls auch thut der Spiritus Salis communis dulcis compositus desgleichen, 6 bis 10 Tropffen eingenommen. Thue auch der Spiritus Salis armoniaci davon 3 bis 4 Tropffen in doppelten auftrichtigen Pfersichblüt-Safft eingegeben, und ist sonst nichts besser zu finden.

Emulsion.

Rec. Amyl. vel Farin. trit. albiss. ʒii.
Sem. Zædoar. pulv. ℈ß.
Sachar. cand. alb.
Aqu. font. aa. q. s.
M. F. Emuls. S.

auf einmahl vor ein Kind. Oder:

Rec. Farin. trit. albiss. ʒii.

Geuß daran so viel Aqu. fontan. daß es einer Milch gleich werde, und giebs dem Kinde zu trincken, so gehen die Würmer durch den Stuhlgang weg.

Tranck.

Nimm rein gemachten Mercurius, so durch das Leder gedruckt worden, q. I. koche solchen in 3 Theil Wasser, und ein Theil Wein, das gekochte Wasser vermische, mit dem sechsten Theil Weineßig, lasse es warm werden, und giesse es über ʒii Rhabarb. ver. oder in Ermangelung dessen, über das Kraut Sarinam einer Hand voll, und wenn es Tag und Nacht darüber gestanden, gebe man einen Knaben einen Löffel voll ein; Es treibet viel Würmer aus. Oder:

Rec. Mercur. viv. ʒi.

Dieses thue in einem Topf, darein ein halb Maaß Wasser gehet, giesse so viel Bier oder Wasser darauf, koche es wohl mit einander öffters herum rührend, hernach seige das Wasser durch ein rein Tüchlein, (das Queckſilber trocknet, es ist am Gewicht vollkommen wieder da) von dem Wasser gieb einem Kinde einen Löffel voll, und lasse ihm ein blos Milch-Clystier darauf setzen, so gehen die Würmer Hauffenweise hinweg, und schadet das Queckſilber nichts.

Wermuth-Wein.

laß solchen beständig, und keinen andern Tranck darzwischen trincken, so sterben die Würmer davon.

Decoct.

Rec. Rad. Dictam. Tanacet. Polypod. quern. aa. ʒi.
Cappar.
Cortic. Tamaric. Fraxin. aa. ʒvi.
Hb. Chamædr. Trinitat. Absinth. salv. aa. Mß. Cent. min. M. i.
Sem. Contra. Anis. Citr. Portulac. aa. ʒii.
Musc. Corall. Mß.
Fol. Senn. ʒ. s.
Sem. Cartham. aa. ʒii.
Myrobalan. Citr. & Chebul. aa. ʒiii.

koche alles in gnugsamen Wasser, seige es durch, und zerlaß darinnen:

Syr. Cichor. c. Rhabarb. Persicor. aa. ʒiß.
Oxymell. squillit. ʒi.

rühre alles unter einander, und thue dazu:

Spec. Diamarg. frigid. ʒiv.
M.

Nimm es vier Morgen nach einander ein, und thue zu jedem mahl Diarcathami ʒv. und Syr. Cichor. c. Rhabarb. ʒi. Oder;

Rec. Hb. Consolid. regal. M. iii. Scord. M. ii. Auricul. mur. Aristoloch. long. Sem. Carv. alb. aa. Mi.

was zu schneiden ist, das schneide klein, den Kimmel stosse, und thue es zusammen in einem verglaßten Krug. Geuß darüber ℔iß. Eßig, vermach es wohl mit einem Teige, und stell es in einem Kessel mit siedendem Wasser, laß vier Stunden darinne sieden, und alsdenn, wenn es erkaltet, so seige es von den Kräutern, und hebe es auf zum Gebrauch. Es wird Abends und Morgens ein guter Trunck davon gethan. Oder:

Rec. Hb. Hyssop. Mojoran. Fœnicul. Fumar. Cent. min. aa. Mi.
coqu. in Aqu. q. s. adde
Oxymell.
Syr. Fumar.
Mell. Rosar. aa. ʒi. M.

Von diesem Decoct gieb zwey Stunden vor der Mittags-Mahlzeit, und Nachmittags um vier Uhr zu trincken.

Salbe:

Rec. Fell. Taur.
Ol. Absinth. Menth. aa. ʒiß. Amygdal. amar. Diacolocynth. aa. ʒß.
Pulv. flor. persicor. ʒii.
Aloes hepatic. ʒvi.
Ceræ. q. s.
F. Unguentum.

Es wird denen Kindern, welche nichts einnehmen können oder wollen, der Nabel damit geschmieret. Oder:

Rec. Ungu. Agripp. ʒiii.
Colocynth. ʒii.
Myrrh.
Aloes aa. ʒiii.
Fel. Bubul. rec. ʒii.
Agaric. ʒv.
Rad. Cyclam.
Croc. aa. ʒß.
M. Amygdal. amar. ʒvi.
Succ. all. vulg. Scord. aa. ʒß.

rühre alles über dem Feuer untereinander, bis die Feuchtigkeit verflogen, und thue ferner dazu:

Ol. Petrol. ʒi. Ceræ. q. s.
M. F. Ungu. S.

Umschlag.

Rec. Succ. Absinth.
Fel. Tauri, aa. ʒii.
Colocynth. ʒi.
Farin. Roygal, q. s. M.

lege ihn dem Kinde warm über den Nabel. Oder:

Rec. Hb. Tanacet.
Fel. Taur. aa. q. s.

stosse und mische es zusammen, zu einem Umschlag S. über den Nabel und gantzen Leib zu legen. Oder:

Rec. Theriac. ℥ß.
Myrrh.
Aloes.
Hb. Dictam. Absinth.
Rad. Tormentill. Gentian. aa. ʒß.

alles klein gestossen, alsdenn ferner:

Fel. Taur.
Acet. aa. q. s.
M. F. Catapl.

Er dienet wider allerhand Würmer, so sonst mit keiner andern Artzney sich wollen austreiben lassen, wird auf dem Nabel und Leib gelegt.

Noch ein Haußmittel.

Der Weineßig tödtet den Kindern die Würmer, sonderlich, wenn man C. C. ust. etwa eine Messerspitze voll in Eßig zertreibet, und einem solchen Kinde eingiebt, denn solches eines von den besten Mitteln ist wider die Würmer. Ingleichen

Rec. Sal. ammoniac.
Succ. Absinth. aa. q. i. M.

des Morgens nüchtern genossen, tödtet die Würmer. Ingleichen, gieb Cort. visc. querc. pulv. in Milch ein, die Würmer sterben davon in einer Stunde. Ingleichen, nimm einen rothen Scharlach, der geschnitten wie ein Hertz, netze ihn in scharffen warmen Eßig, darauf streue gepülverte Alaune, binde solches am Morgen früh über den Nabel, und lasse es drey oder vier Stunden darüber liegen. Wer mehrere Nachricht von den Würmern der Kinder und ihrer Cur verlanget, der kan die beyden Artickel, Wurmtheorie und Wurmtherapie nachlesen.

Würmer im Kopffe, siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie.

Würmer der Leber, siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie; und Wurmtherapie.

Würmer im Leibe, siehe Wurmtheorie; und Wurmtherapie.

Würmer der Lungen, siehe unter den Artickel: Wurmtheorie.

Würmer im Magen, siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie; und Wurmtherapie.

Würmermorschellen, siehe Morschellen wider die Würmer, im XXI Bande, p. 1763.

Würmer im Nabel, siehe unter dem Artickel: Wurmtheorie.

Würmer der Nase. Es giebet Nasen gantz voll kleiner Löcher, wie die Schaalen der Mandeln. Man glaubet gemeiniglich, daß diese kleine Löcher Behältnisse von Würmern sind, und in diesen Gedancken pfleget man diese Oerter zwischen zween Nägeln zu drücken, um dadurch die vermeinten Würmer heraus zu bringen, welche aber nur eine verhärtete Unreinigkeit sind. Solches Drücken bringet würcklich diese Unreinigkeit heraus, welche kleinen Würmern ähnlich ist, ohne es zu seyn. Allein andern Theils bringet es zwey bis drey böse Würckungen hervor: Die erste, daß es die Nase roth machet; die andere, daß es sie dicke machet; die dritte, daß sich dadurch manchmahl Geschwulsten erheben. Das beste Mittel, diese vermeinte Würmer zu vertreiben, ist, auf die gantze Nase, der Länge nach, entweder mit dem Finger, oder mit einem kleinen Pinsel, ein wenig Muscatenöl zu streichen. Dieses Oel, wenn es einige Wochen über, des Tages etlichemahl gebrauchet wird, erweichet die kleinen Päcktgen der dicken Unreinigkeit, die sich in diesen Löchern angeleget hat, und treibet sie heraus, wenn man mit einem leinen Läppchen über die Nase fähret. Darauf kan man mit etlichen Tropffen Rosen-Eßig, mit welchem man die Nase gelinde bestreichet, zum Zwecke kommen, diese kleine Oeffnungen zu verschliessen, so, daß man keine mehr davon siehet. Von den Würmern, die in der Nase wachsen, kan der Artickel: Wurm-Kranckheit, nachgesehen werden.

Würmer in Ohren, siehe Ohrwurm, im XXV Bande, p. 1074. Ingleichen unter dem Artickel: Wurmtheorie.

Würmer der Pest-Patienten. Wenn bey dergleichen Leuten die Würmer aus dem Leibe fortgehen, hat man darüber sein sonderbares Bedencken: Denn an und für sich ist es zwar gut, wenn sich solch Ungeziefer von selbst aus dem Leibe begiebet, der Mensch sey nun kranck oder gesund; bey Patienten aber, die mit der Pest behafftet, ist es ein böses Zeichen: indem es zu erkennen giebet, daß die Fäulung nun so groß, daß sich dieses Ungeziefer, welches doch aus faulen Säfften wächset, nicht länger daselbst im Leibe aufhalten will; gestalt man denn siehet, daß offtermahls bey denen, so mit dem Tode ringen, auch die Läuse vom Haupte lauffen. Wider die Würmer gebe man den Pest-Patienten rohen Limonien-safft, Purtzelkraut- oder Wegtrittwasser, von jedem anderthalbe Untze zu trincken. Arme nehmen so viel Sauerach- oder Erbsellensafft, und trincken es mit gemeldetem Wasser. Das gebrannte Wasser vom sauern Limonien-safft zu zwey, oder drittehalber Untze getruncken, treibet die Würmer gewaltig aus; solches thut auch das Schlehenblüt- und Pfersichblütwasser, ingleichen der Zucker von grossen Nägelein, stetig gegessen Pfersichlaub gestossen, mit Eßig befeuchtet, und über den Nabel geschlagen, hilfft wohl. Desgleichen thut auch die Geißraute, in bittern Mandel-Oele geröster, und über den Nabel geleget. Purtzelkrautsafft in Wasser gesotten, und davon drittehalbe Untze mit einer Untze Baumöl getruncken. Drey Untzen Purtzelkrautsafft getruncken, treibet allerhand Würmer aus. Dieses thut auch die Weinraute in Wasser gesotten, wie oben gedacht, ingleichen der Haußwurtzsafft, mit einer Untze Wein getruncken; endlich drittehalbe Untze bitter Mandelöl getruncken, thut auch gut.

Würmer-Schaalen, (Seiden-) siehe Seidenwürmer-Schaalen, im XXXVI Bande, p. 1445.

Würmer in Wunden. Daß sich offtermahls Würmer in den Wunden erzeugen, zumahl wenn die Flügen darauf schmeissen können, und die Binden nicht reinlich gehalten werden, lehret die Erfahrung. Damit nun aber solches nicht geschehe, und sich weder Flügen auf die Wunde setzen,

setzen, noch Würmer darinne wachsen mögen; Als werden in Grülings Artzneybuche p. 331 folgende Mittel darwider vorgeschlagen: Streichet nur den aus frischen zerquetschten Flöhkraute gedruckten Safft auf die Wunde, so sitzet keine Flüge darauf, und wächset kein Wurm darinne; es hält auch die Wunden rein, und heilet sie. Dergleichen Krafft schreibt man auch dem auf vorher gemeldete Weise gebrauchten Safft des Johanneskrautes und Schmerbels, sonst guter Heinrich genannt, zu; wenn man aber die Wunde gebührend reine hält, und reinlich verbindet, wird man sehr selten solcher Mittel bedürffen.

Würmer in Zähnen, siehe Zahnwürmer.

Würmlein, (Coccinell-) siehe Purpurwürmlein, im XXIX Bande, p. 1730.

Würmlein, (leuchtendes) siehe Lichtwurm, im XVII Bande, p. 920.

Würmlein, (Purpur-) siehe Purpurwürmlein, im XXIX Bande, p. 1730.

Würmlein-Gummi, siehe *Gummi Senegal*, im XI Bande, p. 1386.

Würmling, ein Städtgen in Nieder-Oesterreich, fünff Meilen von Wien. Hübners Zeitungs-Lexicon.

Würmlingen, ein Flecken in dem Hertzogthum Würtemberg, bey welchem der Neckar vorbeyströmet. Er gehöret unter das Amt Tübingen, und hat eine schöne Kirche. Crusii Anal. Suev. P. III, Lib. II, p. 113 u. ff. *Antiquarius* des Neckar-Mayn-Lohn- und Mosel-Stroms p. 20.

Würmlingen oder **Würmblingen**, ein Dorf im Hertzogthum Würtemberg. Im Jahr 1192 schenckte Pfaltz-Graf Rudolph dem Kloster Bebenhausen viele Güter darinnen, wie dieses die *Annales coenobii Bebenhusani*, so man in Ludwigs Reliqu. MS Torum T. X, p. 407 u. f. besonders p. 413 und 419 antrifft, bezeugen.

Würmlinger Berg, ein hoher Berg in dem Hertzogthum Würtemberg, ohnweit des vorstehenden Fleckens Würmlingen. Auf diesem stehet eine kleine Kirche oder vielmehr nur eine Capelle, so dem Abte zu Creutzlingen bey Constantz am Boden-See gehöret, welcher allda einen Priester unterhält. Crusii Annal. Suev. P. III, Lib. II, p. 113 u. ff. *Antiquarius* des Neckar-Mayn-Lohn- und Mosel-Stroms p. 20.

Würmsee, See, siehe Wirmsee, im LVII Bande, p. 1085.

Würmwurtz, ist die *Bistorta*, *Sanguisorba*, seu *Scrophuloria*.

Würngebünde, siehe Wirrbunde, im LVII Bande, p. 1086.

Würrisch, würrische und schnürrische Antwort, heist so viel, als eine derbe, grobe, unfreundliche und unhöffliche, oder sonst nicht geziemende Antwort. Lat. *Responsio incivilis* oder *minus honesta*.

Würs, oder Würsbach, ein Flüßgen im Fürstenthum Nassau, entspringt im Idsteinischen bey oder wohl gar in dem Dorfe Dasbach, und fließt neben dem Kloster Wolfsbach her, und durch die Stadt Idstein hin; begrüßt hernach den Flecken Würsdorf und den Backenhof; läßt darauf das Dorf Walrabenstein zur Lincken, das alte Cisterci-enser Nonnen-Kloster Gnadenthal nebst den Dörfern Enfingen und Daubern zur Rechten liegen, und kommt ins Trierische nach Würs, woselbst sie die Emsbach eintrinckt. Sie benetzet darnach Niederbrechen und Enrich, allwo sie in die Grafschafft Runckel hineintritt, eine Schmeltzhütte treibet, und endlich bey Eschhofen, zwischen Runckel und Limburg gegen Diekirch über, in die Lohn fället. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 651. *Antiquarius* des Neckar-Mayn-Lohn- und Mosel-Stroms p. 506 u. f.

Würs, Wers, ein Dorf in dem Chur-Trierischen Amt Limburg an der Würsbach, anderthalbe Stunden von Limburg, und eben so weit von Runckel. Wetterauischer Geographus p. 418.

Würsbach, Flüßgen, siehe Würs.

Würsbach, Dorf oder Flecken, siehe Würsdorf.

Würschengrün, ein mächtiges und festes Schloß ehemahls im Königreich Böhmen ohnweit dem Schloß und Marck Königswart gelegen. Im Jahr 1452 ist solches von denen von Eger gewonnen, und auf den Boden hinweggeschleifft worden, darum, daß grosse Rauberey aus diesem Schloß geschah. Siehe Ausführliche Beschreibung des Fichtelbergs, p. 176 u. f.

Würschnitz, ist der Nahme eines Bachs oder Flüßgens im Ertz-Gebürge, so besonders in dem Bezirck des Amtes Chemnitz seinen Lauff hat. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Würschnitz, ein Dorf in Meissen und besonders in dem Bezirck des Amtes Grossenhayn gelegen, dahin es auch gehöret; hat übrigens eine Filial-Kirche. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 68 in Beyl.; und Jccanders geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 67.

Würschnitz, ein Dorf im Voigtlande in dem Amte Voigtsberg oder Oelsnitz gelegen; ist mit einem Pastorat oder Haupt-Kirche versehen. Jccanders geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 206.

Würschnitz, ein Chur-Sächsisches Dorf in Meissen, unweit Radeberg. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 68 in Beyl. Jccanders geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 67.

Würschütz, ein Dorf mit einem Amtsäßigen Rittergute in Meissen und zwar in dem Bezirck des Amtes Grossenhayn gelegen. Man findet daselbst eine Wassermühle. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Würschwitz, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in Meissen, und zwar in dem Bezirck des Erb-Amts Grimma gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Würsdorf, Würsbach, Würstatt, an der Würsbach, ein Dorf oder Flecken in der Grafschafft Nassau-Idstein, im Amte Idstein, eine halbe Stunde davon, anderthalbe von Camberg.

Wetterauischer Geographus, p. 418. Allgemeines Hydrographisches Lexicon p. 651.

Würßberg, Geschlecht, siehe **Wirsberg**, im LVII Bande, p. 1087 u. ff.

Würst, Wörst, Werst, so heisset eine Rußische Meile, und heisset daher im Lateinischen *Milliare Rusticum*. Es hält aber dieses Längen-Maaß, wornach in Rußland die Weiten und Wege gemessen werden 3750 Fuß oder 750 geometrische Schritte, so daß deren fünfe eine Deutsche Meile ausmachen: weswegen sie von einigen im Lateinischen also umschrieben wird: *Quinta milliaris Germanici pars*. Siehe **Warsta**, im LII Bande, p. 2302; und **Meile**, im XX Bande, p. 307.

Würstatt, Dorf oder Flecken, siehe **Würsdorf**.

Würste, siehe **Wurst**.

Würste, Rußische Meilen, siehe **Würst**.

Würstlein, (Nuß-) siehe **Nußbaum**, im XXIV Bande, p. 1707.

Würtel, siehe **Spindel**, im XXXIX Bande, p. 26; Ingleichen **Spinn-Wirtel**, im XXXIX Bande, p. 49.

Würtemberg, Wirtemberg, Lat. *Ducatus Würtembergicus* oder *Würtembergensis*, Frantz. *Duche de Wirtemberg*, ein mächtiges Hertzogthum in dem Schwäbischen Kreise.

[A. Geographische Abhandlung]

I. Lage oder Grentzen.

Es grentzet gegen Morgen an das Stifft Elwangen, an Pfaltz-Neuburg, und an das Ulmer Gebiete; gegen Abend an den Schwartzwald, das Marggrafthum Baden und die Ortenau; gegen Mitternacht an die Unter-Pfaltz; und gegen Mittag an verschiedene kleine Schwäbische Landschafften.

II. Benennung.

Was die Benennung dieses Hertzogthums anlanget; so lieget eine Meile von Stutgard das alte Berg-Schloß **Würtemberg**, so dem gantzen Hertzogthum den Nahmen ertheilet. Woher aber dieses Schloß seinen Nahmen erhalten habe, davon findet man in dem nachstehenden Artickel: **Würtemberg**, Schloß; einige Nachricht. Hier mercken wir noch dieses an, daß wegen der vielen Commißionen, so in diesem Lande decretiret zu werden pflegen, selbiges von dem Vulpisius *Regnum Pharisæorum & Scribarum* genennet werde.

III. Grösse.

Wenn man den Bezirk dieses Hertzogthums ausrechnet; so hat es in die Länge zwantzig Deutsche Meilen, und die Breite ist nicht viel geringer: wiewohl es nicht aller Orten zusammen hänget. Es bestehet aber aus drey alten Hertzogthümern, als Teck, Urslingen, und Schiltach; ferner aus der gefürsteten Grafschafft Mümpelgard und aus folgenden Grafschafften, als: Achalm, Asperg, Aurach, Calw, Creichau, Grüningen, Herrnberg, Neiffen, Tübingen, Veringen, Zabergow, Heidenheim, Helffenstein, und Zollern. Man zählet anietzo darinnen an die vierzehen Prälaten und Aebte, von denen viere zugleich die Bedienungen als General-Superintendenten bekleiden, 36 Superintendenten, und bey 570 Stadt- und Dorf-Prediger; 72 Aemter, und fast eben so viel Städte, 14 Abteyen, 1200 Flecken und Dörffer, 1537 Wassermühlen, und an die 450000 Einwohner.

IV. Eintheilung.

Würtemberg wird in das **Land unter dem Staig**, worinnen Stutgard gelegen, und in das Land ob- oder **ober dem Staig** eingetheilet, welches letztere Tübingen und Aurach nebst den Ländern an und auf der Alb oder den Würtembergischen Alpen in sich begreifet. Nach dieser Eintheilung haben sich schon 1444 die beyden Brüder **Ludwig** und **Ulrich** bey ihrer Theilung gerichtet.

V. Vornehmste Städte und Oerter.

Wenn wir uns mitten in das Würtemberger Land stellen, und die vier Gegenden der Welt nach einander betrachten, so wird uns kein Ort in diesem Hertzogthum entwischen, der nur einiger massen merckwürdig seyn kan.

a) Gegen Westen:

Zwischen dem Neckar und Rhein-Strome finden sich: Stutgard, Tübingen, Ludwigsburg, Schorndorf, Hohen-Asperg, Calw, Liebenzell, Bebenhausen, Leonberg, Gröningen, Wildbad, Freudenstadt, Altenstaig, Waltenbuch, Herrenalb, Denckendorf, Herrenberg, Zabelstain, Nagold, Sultz, Hirschau, Schiltach, Hornberg, Marschalcken-Zimmern.

b) Gegen Osten:

Zwischen dem Neckar und der Donau sind folgende Oerter merckwürdig: Würtemberg, Canstadt, Eslingen, Waiblingen, Marbach auf der Alb, Marbach gleiches Nahmens, Murhard, Lorch, Stauffen oder Hohenstauf, Göppingen, Boll, Adelberg, Teck, Aurach oder Urach, Kirchheim, Neiffen, Hohen-Neiffen, Reitlingen, Achalm, St. Blasii-Bad, Münsingen, Nürtingen, Blaubeuern, Balingen, Urslingen, Brentz, Heidenheim, Königsbrunn, Anhausen, Herbrechtingen Weiltingen.

c) Gegen Norden:

An der Grentze von der Unter-Pfaltz ist: Neustadt, Meckmuhl, Winneden oder Winnenthal, Vaihingen, Gochsheim, Weinsberg, Maulbrunn, Knitlingen.

d) Gegen Süden:

Jenseit der Donau sind endlich noch übrig: Dutlingen, Hohentwiel, und die Grafschafft Mümpelgard.

Ubrigens ist Stutgard, so fast mitten im Lande lieget, die Haupt-Stadt; und Tübingen die vornehmste nach dieser.

VI. Beschaffenheit der Städte und Dörffer.

Die Würtembergischen Städte sind etwas schlecht, höltzern und nach Schwäbischer Art mit Schubläden vor den Fenstern; hingegen sind die Dörffer nach Proportion der Städte besser.

VII. Klöster.

Vierzehen Klöster zählet man in dem Hertzogthum Würtemberg, als: 1) Blaubeuern, 2) Denckendorf, 3) Bebenhausen, 4) Maulbronn, 5) Adelberg, 6) Hirschau, 7) Königsbronn, 8) Lorch, 9) Herrenalb, 10) Alpirspach, 11) St. Georgen, 12) Murrhardt, 13) Anhausen, und 14) Herrechtingen. Davon heissen Blaubeuren und Denckendorf niedere und Bebenhausen und Maulbronn hohe Klöster, und sind alle viere mit Alumnis besetzt. Die zehen übrigen haben keine Alumnos; sondern die geistlichen Herren Consistorial-Räthe oder andere verdiente Theologen sind zu Aebten darüber gesetzt.

VIII. Flüsse.

Die vornehmsten Flüsse in dem Hertzogthum Würtemberg sind der Neckar, Bretlach, Entz, Enns, Kocher, Jaxt, Kintzing, Lauter, Lein, Muer, Nagold, Reims, Murtz, Sulmbach, Vils, und Wirms. Unter allen diesen Flüssen ist hauptsächlich der Neckar-Strom zu mercken, der entspringet im Schwartzwalde, bey dem Dorfe Schwenningen, und fliesset vom Mittage gegen Mitternacht mitten durch das Land, und weil der Hertzog keine Kosten gespäret hat, diesen Strom von Heilsbronn bis Canstadt schifbar zu machen, so kan sich das Land seines Wassers mit Nutzen bedienen.

[B. Physicalische Betrachtung]

IX. Fruchtbarkeit.

Dieses Land, ob es gleich an verschiedenen Orten ziemlich uneben, und, dem Schwartzwald zu, etwas kalt und rauh ist; so ist es doch eines der lieblichst- und fruchtbarsten Länder von Deutschland. Die Gegend nach Heilbrunn zu ist die allerfruchtbarste. Von Tübingen aus gegen den Schwäbischen Alpen und dem Schwartzwald ist das Land etwas rauh, und hat es daselbst wenig Dörfer; sondern fast nur eintzelne Höfe, welche man nicht vertheilen läst, sondern einem aus den Kindern zu Theil werden, welcher die andern davon mit geringen Zielen auslösen, oder ein gering Häuslein und etwas weniges von Gütern, auf ihr Lebenslang geben muß. Und hat allweg der jüngste Sohn den Vorsitz, wenn aber keine Söhne vorhanden, die älteste Tochter. Gegen Ulm zu hat es wieder gut Land. Für Wein dürffen die Einwohner nicht sorgen, sondern können von ihrem Uberflusse andern Deutschen Provintzen noch etwas mittheilen, vornemlich wächset der edle Kocher- und Neckar-Wein darinnen, welchen letzten die Einwohner am meisten gegen Bayern vertreiben. Korn, Waitzen, und Gersten zeugen sie wenig, aber destomehr Dünckel und Hafer, welches erstere ihnen so gut als Korn und Waitzen dienet. Nächst diesem hat das Land verschiedene herrliche Wälder, so überaus reich von allerhand Wildpret sey. So geben auch die Flüsse und Teiche eine grosse Menge Fische; die Wiesen und Auen ernähren allerhand Vieh; nicht weniger hat auch das Land viel Obst, schöne Saltz-Wercke, ingleichen Stein- und Marmor-Brüche, wie auch austrägliche Bergwercke, sonderlich Eisen-Bergwercke, siehe den nachstehenden Abschnitt.

X. Bergwercke.

Gleichwie nun also das Hertzogthum Würtemberg vor vielen andern Ländern ein recht gesegnetes Land ist, und an nichts bey nahe Mangel leidet: also hat es auch weiter nicht nur austrägliche Kupfer- und Eisen- sondern auch Silber-Bergwercke. Im Jahr 1710 im Monat May erneuerte Hertzog **Eberhard Ludwig** die Privilegien für die Bergwercke in seinen Landen, welche wir hier mit anführen wollen. Es lauten solche aber also:

„Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard „Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck, „Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Heidenheim ꝛc. „der Römischen Kayserl. Majestät, und des Heil. „Römischen Reichs, wie auch des Löbl. Schwä„bischen Kreises respective General-Feld-Mar„schall, und General der Cavallerie ꝛc. thun kund „jedermenniglich denen dieses Unser offen Patent „zu lesen fürkommet: Nachdem Wir Uns in „Gnaden erinnern, daß von Unsern in Gott ru„henden Vorfordern am Regiment insbesondere „denen Herren Hertzogen Ulrich Christoph „Friedrichen, und Eberharden zu Würtem„berg, hochseeligen Andenckens, auf die durch des „Höchsten sonderbahre Gnade und Führung an „verschiedenen Orthen und Gegenden Unsers „Hertzogthums und Landen, vornemlich aber im „Schwartzwald, in St. Christophs Thal, Vor„bach, Alpirspach, Reicherzau, und der Enden er„schienene allerhand aus Silber, Kupffer, Ko„bold, Eisen, Schwefel, Stein-Kohlen und an„dern Mineralien bestehende Bergwercke, denen„jenigen, so solche anbauen wollen, viele ansehn„liche Privilegia und Freyheiten in Mild-Fürst„lichen Gnaden verliehen, und dadurch so des Lan„des gemeinsamer alß der fleißigen Gewerckern „und Arbeitern Particular-Nutzen nicht wenig be„fördert worden; Und nun Uns alß regierenden „Landes-Fürsten, auß Landes-Väterl. Vorsorge „und gleichmäßigem Eifer obgelegen seyn will, alles „zu weiterm Flor und Aufnahm Unserer Hertzog„thumen und Landen diensame zu veranlassen. „Alß wollen Wir oben mentionirte heilsame und „profitable Immunitäten hiemit und in Krafft „dieses nicht allein renoviren, confirmiren, und „männiglich zu abermahliger Notitz bringen, son„dern Wir behalten Uns auch bevor solche gestal„ten Sachen nach ansehnlich zu augiren und zu „vermehren; Deme vorgangen, Wir dann allen „so wegen einer oder andern in unsern Landen sich „zeigenden Bergwercke in eine Gewerckschafft mit „einander treten werden, auch denen zu glückli„cher Vollführung ihres Vorhabens nöthig ha„benden Knappen, Laboranten und übrigen Per„sonen, so vor sich als die Ihrige in Gnaden zu„legen.

I. „Einen freyen Ab- und Zugang aus unsern „Hertzogthum und Landen, nach derselben eigenen „Willen und Gefallen, zu dem Ende auch

II. „Dieselbe sammt denen Ihrigen, Arbeitern, „Schmeltzern, Wäschern, Knechten, Fuhrleuten, „und andern, so denen Bergwercken zu Notturfft „beholffen seynd mit ihren Leibern, Gezeug, Ge„schirr, Haab und Gut, was sie zu solcher Arbeit „und Bergwerck bringen, oder allda erobern, „sicher Gelait hin und wieder bey ihrem Zu- und „Abwandel haben sollen. Es wäre dann, daß „ein oder anderer Bergwercks-Verwannter Un„sern offenen Feinden zugethan, und dardurch die„ser Freyheit als unwürdig, sich ohnfähig machte. „Damit aber männiglich Lust habe, sich auf unser „Bergwerck zu begeben und in Gebäue einzulas„sen, so befreyen Wir

III. „Alle Bergleute so solch Bergwerck bauen,
„und ihr Geld wagen oder bey dem Bergwerck
„arbeiten, und sich dessen betragen werden, sammt
„ihren Weib und Kindern, alldieweilen sie ande-
„re Güter nicht haben, an sich bringen oder er-
„kauffen, aller Steuer und Frohnen, (sie mögen
„Nahmen haben, wie sie wollen) ausgenommen
„was sich zur Nothdurfft der Bergstatt gebühret,
„wie auch des Accis und Umgelts auf zwölf Jahr
„a dato der angefangenen Gewerckschafften an-
„zurechnen, und sonsten aller Beschwerden, die ih-
„nen wider Bergwercks-Gebrauch und Freyheit
„aufgelegt oder zugemuthet werden mögten; Die-
„jenige Bergwercks-Verwannte aber, so sich mit
„Erkauffung liegender Güter in Unsern Landen
„einlassen, haben gleich andern Unsern Unterta-
„nen die Huldigungs-Pflicht, auch derentwegen
„die gebührliche Steuren und Anlagen abzustat-
„ten, und so viel so thanerley Güter betrifft, vor
„Uns und Unseren Gerichten Recht zu nehmen,
„und zu geben, und dergleichen. Nachdeme aber
„doch

IV. „Allerdings nöthig seyn will, daß die Ge-
„wercker und Arbeiter, sich mit nöthigen Häusern
„versehen, wollen Wir denenselben ohne einige
„Vergleichung oder Entgelt erlaubet haben, der-
„gleichen bey ihren Arbeiten nach ihrem Belie-
„ben und Wohlgefallen, jedoch dergestalten auf-
„zurichten, daß da einer oder der ander einen sol-
„chen Platz von nöthen haben würde, dadurch un-
„serer Unterthanen Güter darinnen zum Ueber-
„bauen mit begriffen würden, er sich mit denen
„eigenthumlichen Besitzern der Güter, der Gebühr
„nach abzufinden habe. Zu desto mehrerer Fa-
„cilitirung des Häuser-Bauens auch

V. „Denen Bauenden das Zimmer-Holtz aus
„unsern Waldungen der Enden, iedoch auf Aßi-
„gnation des Forst-Meisters von errichteter Ge-
„werckschafft an auf zwölf Jahr lang ohne eini-
„ges Entgelt gegeben; nach Verfliessung dieser
„Zeit hingegen um billiche Bezahlung angeschaffet
„werden solle. So bleibet nicht weniger

VI. „Denen Bergleuten und deren Erben un-
„verwehret, alles solches von ihnen zur Zierde,
„Gutem und Aufnehmen der Bergwercke, an
„Häusern, Ställen und Wohnungen gebauete
„und aufgerichtete, zu besitzen, zu verkauffen, hin-
„zugeben und von dannen unter andere Herr-
„schafften zu ziehen, ohnverhindert aller Beschwe-
„rungen, jedoch, da sie jemanden etwas zu thun
„schuldig wären, solches zuvor entrichtet, männig-
„lich ohnklaghafft gemacht, und einem jedem um
„seine billiche Sprüch und Forderung gebührli-
„che Antwort und Recht gegeben werde. Da
„aber

VII. „Auf eines Gewercken, Knappen oder
„Bergwercks-Verwannten Absterben, seine hin-
„terlassene Erben ausserhalb unsers Hertzogthums
„gesessen und wohnhaft, und deß Erb-Empfahers
„Obrigkeit, darunter er sitzt, des Abzugs halben
„mit Uns nicht verglichen, davon allerdings zuvor
„die Erkundigung einzuziehen, alßdann solle von
„demselbigen der Abzug des zehenden Pfennings
„genommen, und uns verrechnet werden, auf den
„Fall aber solche Obrigkeit, darunter die Erben
„wohnhaft, mit Uns des Abzugs halber vergli-

„chen, also, daß sie von denen Unserigen keinen
„Abzug oder Nach-Seuer nehmen thäte, sollen
„solche Erben des Abzugs auf Nachsuchen er-
„laßen und nichts deßwegen von ihnen erfordert
„werden. Auf daß aber

VIII. „Bey unsern Bergwercken Speise, Ge-
„tränck, und andere zu menschlicher Unterhaltung
„nöthige Waren in billichem Wehrt zu bekom-
„men seyn mögen, so wollen Wir an Enden und
„Orten, da es die Versammlung der Knappschafft
„erhäischen wird, wann es nicht würcklich schon
„also eingeführt, wenigst alle Samstag einen
„Wochen-Marckt, und im Jahr einen oder mehr
„Jahr-Märckte zu halten, gnädigst vergönnen, und
„dieselbe auf unterthänigstes Ansuchen bestätti-
„gen, darzu wollen Wir bey sich vermehrender
„Gewerckschafft und Anlegung einer Bergstatt,
„oder auch der Statt und Ort, da sie sich enthal-
„ten werden, das Einkommen von dem Saltz-
„Kauff, Waag-Geld, Fleisch- und Brod-Bän-
„cken, auch von Badstuben, gemeinem Nutzen
„zum Besten, auf zwölf Jahr lang von Dato an
„dieser gedruckten Freyheit geben und verabfol-
„gen lassen, so wollen Wir Ihnen auch Bürger-
„liche Obrigkeiten allda aufzurichten, gestatten,
„und selbsten gnädigste Hülffe und Förderung dar-
„zu thun. Darzu soll.

IX. „Auch ein jeder, so sich an einem Ort, da un-
„sere Bergwercke werden gebauet werden, be-
„giebt, selbsten ein Wohnhauß bauet, erkauffet,
„oder sich sonsten häußlich zu wohnen niederthut,
„Macht haben, ohne Bezahlung einigen Acciß,
„Umgelts, Halbthaler-Gelts und dergleichen, auf
„zwölf Jahr lang frey zu bachen, zu metzgen, zu
„multzen, zu brauen, Wein zu schencken, Kauf-
„mannschafft, Krämerey Wirthschafft und al-
„lerley andere billiche, nutzliche und gebührliche
„Gewerbe ohngehindert zu treiben, auch Mühli-
„nen, nach ausgebrachter Special-Conceßion zu
„bauen, jedoch daß dieses alles, sonderlich die
„Mühlin mit dem Gebau, anderen an ihren Ge-
„rechtigkeiten, alten Herkommen und Mühlwer-
„cken ohnnachtheilig seye: En general aber lassen
„wir solchen alle Burgerliche Beneficien und Com-
„moditäten an Wunn, Weid, Wässer, Trieb,
„Trab und wie sie Nahmen haben mögen, auch
„nach Inhalt Num. 21 benöthigtes Brenn-Holtz
„aus besonderen Gnaden angedeyen; Und was
„also

X. „Bemeldten unsern Bergwercken, und de-
„nen die darauff seynd, zu Nutzen, Guthen, und
„Unterhaltung an allerley Waaren, Pfennig-
„werthen, Vieh, Speiß, Tranck, zugeführet wird,
„da das alles und jedes solle in denen nechsten
„funfzehen Jahren nach Dato an allen unserm
„Zöllen, Zollstätten, (ausserhalb des gewöhnlichen
„Weeg-Gelts) aller Mauth und Zoll frey und
„sonsten unserthalb allerdings ohnbeschwert seyn,
„darzu ein jeder, so es bringt, führet, träget, oder
„treibet, unser sicher Gelaith in unserm Hertzog-
„thum und Landen, und wo uns sonsten das Ge-
„lait zuständig, haben solle. Wo aber je-
„mand

XI. „Einigerley Waare im Schein, alß ob er
„sie auf Unsere Bergwercke führen wolte, an an-
„dere Ort verführete, der solle um solchen Be-
„trug

„trug vermög Unserer außgekündeten Zoll-Ord-
„nung und Freyheit gestraffet, und ohne einige
„Gnad mit der Confiscation gegen Ihne verfahren
„werden. Auch so

XII. „Ein oder ander Bergwercks-Verwannter
„in Schulden verfallen, und deswegen von seinem
„Gläubiger um Zahlung angefochten und gemah-
„net werden solte, wollen Wir es nachstehender
„massen damit gehalten haben, daß wann jemand
„ausser unserm Hertzogthum Schulden gemachet
„hätte, (doch ausserhalb der Berg-Schulden, da
„man um ausständige Zubuß, Hütten-Kosten und
„dergleichen zu mahnen hätte) und zu desselben
„Bergtheilen geklagt würde, da solle nicht zu denen
„Bergtheilen, sondern zu deß beklagten Persohn,
„oder zu andern seinen Gütern geholfen werden,
„und obgleich der Haupt-Schuldner verstorben,
„und sich dessen Erben der Bergtheilen und ihrer
„Nutzung unterfahen wolten, so solle dannoch zu
„denselben Persohnen, und nicht zu denen Landthei-
„len geholfen werden, es wolten dann sich die Erben
„dessen entschlagen, alßdann erst solle man denen
„Gläubigern um ihre beweißliche Schulden zu de-
„nen Bergtheilen verhelffen. Wir verstehen aber,
„all schon oben angeführter massen, diese Freyheit
„nicht auf die Bergtheile belanget werden zu kön-
„nen, nur auf die außgesessene fremde Gläubiger,
„und wollen hingegen Unsern Unterthanen ohnbe-
„nommen haben, die Bergleuthe auf ihre Bergthei-
„le rechtlichen zu belangen. Wann sich auch

XIII. „Aus Verhängnüs deß Höchsten zutrüge,
„daß Pestilentz, Krieg oder Wassers-Noth einfie-
„len, dadurch denen Gewercken die Arbeit kündlich
„verhindert und gestecket würde, solle solches auf
„vorhergehende Ersuchung in das Berg-Buch mit
„allen Umständen eingeschrieben werden, damit sol-
„che ehehaffte Noth denen Gewercken und ihren Er-
„ben an ihren Lehenschafften und Gerechtigkeiten
„ohnschädlich sey, aber nach Endung solcher be-
„schwerlichen Zufällen, sollen die Gewercken wieder
„förderlich zu bauen anfahen, und bey allen ihren
„alten Gerechtigkeiten bleiben, es hätten denn ein
„oder mehr Gewercken nöthige und erhebliche Ver-
„hinderungen fürzuwenden, dem oder denenselben
„solle Unser angeordneter Commercien-Rath nach
„Gelegenheit und billichen Dingen von Quartal zu
„Quartal gebührliche Frist geben, wann sie aber
„nach geendigten Nothfällen nicht bauen, noch um
„Frist anhalten, und dieselbe erlangen würden, so
„sollen dann solche Zechen-Gruben und Gebäue,
„alß verlassen, in unser Freyes gefallen seyn. Son-
„sten aber solle

XIV. „Kein Gewerck, weder in Krieg- noch Frie-
„dens-Zeiten um keinerley Uebertretung willen, sei-
„ne Bergtheile und Nutzungen verwircken. De-
„rohalben wollen Wir Uns der Confiscation, so
„sich aus billicher Straf und Verwürckung eines
„Gewercken im Krieg oder Frieden zutragen
„möchte, gegen solchen Bergtheilen und Nutzun-
„gen hiemit gnädiglich verzeihen, und mit ver-
„würckter Strafe, allein gegen denen Persohnen
„verfahren, ausgenommen den Fall, da sonst kein
„Erbe oder gesipter Freund bis auf den zehenden
„Grad davon, der sich solcher Bergtheile anneh-
„men wolte, vorhanden wäre. Nunmehro aber,
„und

XV. „Auf die Bergwerck selber und das Bauen
„derselben zu kommen, wollen Wir, daß gleich-
„wie durch gutes Regiment die Bergwercke er-
„hebt, und aufgebracht werden müssen, also jeder-
„zeit von Uns ein taugenlicher Berg-Hauptmann,
„auch Bergwercks-Inspector, sammt einem Berg-
„meister, und andern nöthigen Berg-Amtleuten in
„eine der Bergstätte bestellet, und erhalten werden
„sollen, mit dem weitern Anfügen, daß ein jeder je-
„tziger oder künfftiger Bergmeister, Befehl, Macht
„und Gewalt haben solle, auf allen unsern Berg-
„wercken in Unserm Hertzogthum, auf alle Metal-
„len, Fund-Gruben, Stollen und Massen, auch
„Lehenschafften und andere Bergwercks-Gebäu,
„wie sich nach Bergwercks-Recht und Unserer
„Ordnung gebühret, zu verleihen: Es solle auch
„von Unsertwegen Unser Berg-Hauptmann allen
„Bergwercks-Verwannten in allen fürfallenden
„Sachen, Irrungen und Spähnen, gleich Ge-
„richt und Recht, dem Armen als dem Reichen,
„dem Fremden alß dem Inländischen ergehen und
„widerfahren lassen. So wollen Wir auch,

XVI. „Denen Muthern und Aufnehmern zu ei-
„ner jeden Frund-Gruben geben und verleihen las-
„sen, die Massen, Wehr und Lehenschafften, mit
„denen Erbstollen nach Bergwercks-Recht, wie
„in Unserer Ordnung ferner begriffen. Nicht
„weniger thun Wir

XVII. „Denen Gewercken diese sonder Gnade,
„daß Wir Ihnen auf zwölf Jahr lang zu Bauung
„der Schächten, Stöllen und Kauen, eine zimm-
„liche Nothdurfft Holtz am Stam an denen Or-
„ten, da uns das Gehöltz, Grund und Boden
„zuständig, und es am füglichsten seyn kan, durch
„unsere Forstmeister aus Unseren Wäldern, ohn-
„verwaldzinnset geben und verabfolgen lassen wol-
„len, wie bey anderen Fürstlichen Bergwercken
„gebräuchlich, dagegen sollen Uns jetz und in das
„künfftige fürohin zu allen Zeiten, in einer jeden
„Zech, die fürohin aufgeschlagen wird, zwey Kuxen
„frey ohne Zubuß zugeschrieben, verlegt und gebauet
„werden. Und da

XVIII. „Vor der Zeit, wie auch noch am Vor-
„bach in St. Christophs Thal, auf etlichen Gän-
„gen Erz gewonnen, allda in Unserer Schmelz-
„Hütten geschmelzet, abgetrieben, auch Silber und
„Kupffer gemacht worden, wollen Wir, damit das
„fürohin erbauende Erz nuzlich und mit gering-
„sten der Gewercken Kosten geschmelzet und zu
„Silber und Kupffer gemachet werden möge, die-
„selbe hätten fürohin zu wesentlichen Gebäuen,
„richten und erhalten, auch mit Kohl und Zuschlä-
„gen gegen ziemlicher Bezahlung und gebührlichen
„Hütten-Zinß verlegen und versorgen lassen. Ue-
„ber dieses und wann

XIX. „Nach dem milden Seegen Gottes, die
„Bergwercke also aufnehmen, daß man mehr
„Schmelz-Hütten, und andere Gebäue bedörffen,
„und aber unsere Gelegenheit selbsten zu bauen
„nicht seyn würde; so wollen Wir denen Gewer-
„cken, auf Unseren oder Unserer Unterthanen
„Gründen, Schmelz-Hütten, Buchwerck und
„Mühlin zu Aufbereitung der Erz auf ihre Ko-
„sten zu bauen, auch Wöhre, Gräben, Dämm
„und Teuchel, wie es des Bergwercks Nothdurfft
„erfordert, zu machen, auf vorgehende Unsers

„Berg-

„Bergmeisters, und anderer Personen, die Wir „darzu verordnen werden, Besichtigung an fügs„lichsten Orten gnädigst gestatten, allein wofern „mit solchen Gebäuen Unserer Unterthanen Bau„Güter eingezogen, oder denenselben sonsten „Schaden zugefüget, oder etwas an Grund und „Boden benommen würde, dafür solle denenselben „nach billiger Erkänntnüß Unsers Bergmeisters „und obgedachten Personen billige Vergleichung „und Abtrag geschehen. Was

XX. „Rost, Kohl, Bau- und Brennholtz betrift, „das solle denen Bergleuten auf Anweisen Unserer „Forstmeistere, die nechste 15 Jahr nach einan„der von Datd anzurechnen, in dem gewöhnlichen „Preiß, alß andere Burger und Unterthanen des „Berg-Orts auch geniessen, abgefolget werden, „nach Verfliessung solcher funfzehen Jahr aber, „wollen Wir denen Gewercken dannoch berühr„tes Holz, auch in einem billichen und leidentli„chen Wald-Zinß, wie man sich dann zumahlen mit „einander vergleichen wird, raichen und geben las„sen, doch anderst wohin nicht zu gebrauchen oder „zu führen, noch zu verkauffen, alß zum Gebrauch „des Bergwercks und Wohnung daselbsten; So „sollen

XXI. „Alle Gewercken, ihre Arbeiter, Zuge„wannten, auch männiglich zu denen Gruben, Hüt„ten, Mühlinen, Buchwercke und Wäschen frey „Weeg, Steig und Steeg, an gelegenen Orten, „doch auf Besichtigung und billige Erkanntnüß „Unsers Bergmeisters, auch anderer, so Wir je„derzeit darzu verordnen werden, geruhiglich ha„ben und brauchen ohnverhindert männiglich. „In jeder Zech und Gewerckschaft solle.

XXII. „Zu Beförderung der Ehre GOttes, „und des gemeinen Nutzens, zu Unterhaltung „Kirchen, Schulen, und des Armen-Kastens in „der nechstgelegenen Bergstatt, eine Kuxe, und der „Bergstatt, da gebauet wird, insonderheit auch eine „Kuxe, zu Erhaltung Mauren, Thor, Thüre, „Brunnen, Weeg und Steegen frey verbauen „und verlegt werden. Da aber

XXIII. „Zechen gefunden werden, darinnen „zwar Erz gehauet, und Silber, Kupffer oder an„dere Metallen gemachet würde, aber doch noch „keine Ausbeute geben mag, wollen Wir von sel„bigen Metallen fünf Jahr lang allein die zwan„zig Marck oder Centner, für Unseren Zehenden „nehmen, aber von denen Zechen, da die Außbeu„te gefället, solle Uns der gebührliche zehende Cent„ner gereicht werden. Gleicher gestalten, nach„deme

XXIV. „Hin und wieder, in specie um unser „Statt Bulach, eine nahmhaffte grosse Anzahl „Hallen und Affternn, so gar vor alten Zeiten aus „denen alten Gebäuen heraus gestürtzet worden, „liegen, deren sich seithero niemand angenommen, „also daß sie uns in das Freye gefallen, und Wir „Macht hätten damit unsers Gefallens zu hand„len, und wiewohl verhoffentlich, daß in kurtzer „Zeit eine stattliche Ausbeute davon genommen „werden mag, derowegen uns als Landes-Für„sten die zehende Marck oder Centner gebühret; „Dieweilen aber solche Hallen und Affternn die „Bauenden andere alte Arbeit wieder aufzuheben, „Stollen und Schächten zu gewältigen, auch neue „Gebäue zu verlegen lustig machen werden, so „wollen Wir Uns aus Gnaden von denen Me„tallen, so man aus obvermeldten Hallen und Aff„tern bringen wird, auch an denen zwantzig Marck „oder Centner ersättigen und benügen lassen. Wir „wollen auch

XXV. „Zu Erzeigung Unsers gnädigsten Willens, „solchem Bulachischen Bergwerck, auch gemeinen „Bergwercken die weitere Gnade thun, daß wir „aus keiner Gruben, die zu bauen angefangen „wird, einigen Zehenden nehmen wollen, es seye „dann darauß wiederum so viel Ertz gewungen, „daß vier hundert Marck Silbers daraus gemacht „worden: Wann dieselbe voll gemacht, so solle „Uns alsdann der zehende Centner oder Kübel „Erz, oder die zehende Marck fein Silbers zu „rechtem Zehenden geraichet werden; Dagegen „wollen Wir Uns auch mit den Hütten-Kosten „gnädigst verhalten, wie gebräuchlich. Wir be„halten Uns aber

XXVI. „Den Silber- und Kupffer-Kauff der„gestalten bevor, daß wir vor den Centner Kupf„fer von hundert und zehen Pfund, (nemlich ze„hen Pfund vor den Abgang gerechnet) den an„anderen Bergwercken coursirenden Preiß, be„zahlen: Und wann solche schwartze Kupffer-Sil„ber halten, daß Sie zu saigern, solches in gleich„mäßigem Bergwercks-Preiß vor Uns erhandlen „und reserviret haben wollen. So reserviren Wir „Uns auch

XXVII. „Wann die Kupffer, die auf Unseren „Bergwercken gemachet worden, auß Unserem „Hertzogthum in andere Land, Herrschafften Ge„biet, oder Reichs-Stätte vertrieben, verkaufft „und verführet werden, daß Uns von Selbigen „von jedem Centner vier und zwantzig Kreutzer „Unser Lands-Wehrung an der ersten Unserer „Zoll-Stätte geraichet und bezahlet werden. „Nachdem auch ferner, und

XXVIII. „Uns durch die Berg-Verständigen „unterthänigst vorgebracht worden, und solches „die tägliche Erfahrung selbsten zu erkennen gie„bet, daß durch die Stollen, so in die Tieffe getrie„ben, die Bergwercke am allermeisten eng gemachet, „und in einen Gang gebracht werden, dann dar„durch überfahre man manchen reichen Gang, der „sonsten der Schächte oder mancher Tag Gebäue „halben in der Tiefe wohl verborgen liegen bliebe, „und aber auf dem Einzug bey Unserer Stadt Bu„lach, auf dem Fürsten-Bau genannt, ein tiefer Erb„Stollen getrieben, dessen Mund-Loch gar nieder„gangen, also daß man bemeldten Erb-Stollen „nicht weiter treiben und Fürdernüß heraus geha„ben möge, es sey dann das Mund-Loch aufgehebt; „Demnach so haben Wir auch diese Gnade ge„than, wann man bemeldten Erb-Stollen wieder „aufheben und gewältigen, oder von dannen ein Ort „nach dem anderen Zug, auf dem beschwerten Glück „genannt, treiben, auch andere alte oder neue Ge„bäue anfahen will, daß wir zu solchen Gebäuen „durch Unsere Forstmeistere aus unsern Wäldern „Holtz zu zimmern, zu Steegen und Getrüm aus „Gnaden umsonst geben, und wollen darzu die nech„ste fünf Jahr keinen Zehenden aus berührten alten „Erb-Stollen empfahen, mit andern Gebäuen „aber solle es bey andern obgesetzten unsern Frey-

„heiten bleiben, dagegen sollen uns in einer jeden „Zech, so künftighin daselbsten wiederum aufge„richtet wird, Acht Kuxen zugeschrieben werden, „deren zwey Uns durch die Gewercken als Erb„Kuxen frey ohne Zubuß verbauet, die sechs an„dern aber für Uns selbsten, so lang es Uns ge„fällig, verleget werden sollen. Damit auch

XXIX. „Männiglich zu schürffen, und neue „Gänge zu entblösen geraitet werde, so wollen „Wir dem, der einen neuen Gang ausschürft, der „sich urkundlich mit einem Loth Silber beweiset, „einen Gulden, mit zwey Lothen zwey Gulden, „mit vier Lothen Silbers vier Gulden, und also „bis auf die Marck aufzusteigen, allwegen vom „Loth einen Gulden, das ist von der Marck Sech„zehen Gulden aus Gnaden zu Geschencke geben „lassen, es möchte sich aber ein Gang noch reicher „erzeigen, so wollen Wir den Schürffer auch mit „mehrerem Geschenck begnaden; gleichergestalten, „wofern einer einen reichen Kupffer-Bley-Schif„fer oder andern Gang erschürffen würde, gegen „solchem solle solches auch mit gnädigster Recom„pens erkannt werden, jedoch alles dergestalten, „daß sie alle brechende Mineralien, Metallen, „Ertz, edle und unedle Berg-Arten, demjenigen „Amtmann, in dessen Beamtung sie selbige tref„fen, oder einem andern, der von Uns zu einem „Berg-Hauptmann oder dessen Verwalter ad in„terim bestellet ist, getreulich anzuzeigen verbun„den seyn sollen. Wir bewilligen auch

XXX. „Gemeiner Knappschafft und allen „Bergleuten zu sondern Gnaden, daß ein jeder „mit seinen Bergtheilen sammt deren Nutzung und „Ausbeute, die er selbst erschürfet, entblöset, erbauet, „erkaufftet, ererbt, oder sonsten durch redliche Mit„tel an sich bringt, er sitze gleich in- oder auser„halb unserm Hertzogthum, in alle ehrliche Wege „zu handeln, zu thun und zu lassen, zu schalten „und zu walten Macht haben solle, allermassen „Wir dann jeden dabey gnädigst zu schützen und „zu schirmen ernstlich gemeinet seyn.

„Hierauf nun ergehet an alle Ober- und Unter„Beamte Unsers Hertzogthums und Landen, Un„ser gemessener gnädigst- und ernstlicher Befehl, „allenthalben, wo sich in unsern Gebiethen ein „gewinnlich Bergwerck erzeigen und eraignen „solte, ein frey Bergwerck männiglich zu verkün„digen, und zu wissen zu thun, daß sie die Berg„leute, Knappschafften oder Gewercken und ihre „Zugewannte bey dieser ihnen gnädigst gegönnten „Freyheit stracks, steth und fest handzuhaben, be„fehliget, wie dann auch die Bergs-Verwannte „sich deren würcklich gebrauchen, und ihren besten „Nutzen damit schaffen sollen und mögen. Wo„ferne aber einiger Mangel oder Abgang hierin„nen erschiene, so vermög Bergwercks-Recht und „Gebrauch zu fruchtbarer Aufnehmung, und Be„förderung, Verbesserung, gebürlichen Einse„hens, und Erläuterung bedörffen solte; Wollen „Wir, dafern genugsamer Bericht erstattet, auch „deshalben von gemeinen Gewercken wegen An„suchung geschehen seyn wird, Uns mit allen „Gnaden willfährig erweisen, erzeigen, und dem „Bergwerck, auf alle mögliche Weiß und Weege, „gnädigste Beförderung thun, daß die Knapp„schafft, Bergleute und Gewercke, gantz wohl

„zufrieden seyn sollen. Und geben wir letzlich den „weitern Befehl an unsern Commercien-Rath, „auch alle andere unsere gegenwärtige und künf„tige Berg-Amtleute, Berg-Hauptmann, Berg„wercks-Inspectorn, Bergmeistern, Geschwornen, „Verwaltern, auch allen unsern Amtleuten un„sers Hertzogthums mit Ernst, daß sie die Gewer„cken, Knappschafft und Bergwercks-Verwann„te, sammt denen ihrigen, bey dieser unserer Begna„digung, Freyheit und Hülf, vestiglich und unver„brüchlich handhaben, schützen und schirmen wol„len, darwider nicht zu handeln, zu thun oder zu „schaffen, auch niemand darwider zu beschweren, „gestatten, weder heim- noch offentlich auch solches „vor sich selbsten nicht thun, bey Vermeidung „unserer Ungnad und Straff, dessen zu wahrem „Urkund haben Wir unser Secret-Insigel hievor „offentlich drucken lassen: So geschehen Stut„gardt den May Anno 1710.“

Siehe **Davity** Allemagne p. 744; **Martiniere** Geographisch-Historisches Lexicon, Th. II, p. 709; und **Mosers** Diplomatisches Archiv des XIIX Jahrhunderts, p. 97 u. f. f. f.

XI. Gesund-Brunnen.

An warmen Bädern und Sauer-Brunnen hat das Hertzogthum Würtemberg mehr, als einige andere Länder, wodurch, wie leicht zu erachten, viel Geld ins Land gebracht wird. Diese Bäder nun sind:

1) **Das Wild-Bad auf dem Schwartzwalde**, zwey Meilen von Calw. Eine ausführliche Beschreibung dieses berühmten Bades findet man im LVI Bande, p. 699 u. f. f. f.

2) **Das Boller-Wunder-Bad.** Von diesem Bade hat man eine Beschreibung von **D. Caspar Bauhin.** Es ist dieses ein vortreffliches Werck, und hat viel Figuren, indem der Verfasser alle in selbiger Gegend befindliche figurirte Steine und dortherum wachsende Früchte abbilden und in Holtz schneiden lassen. Er gibt demselben in dem Latein den Titul: De aquis Medicatis nova Methodus, Libris IV comprehensa, 1605 in 4; Noch vorher, nehmlich 1598, hatte er herausgegeben Historiam admirabil. fontis Bollensis, 2 Tom. Montisb. **D. Walchens** Beschreibung von diesem Bad hat **Johann Martin Rebstock**, Pfarrer zu Zell, zu Ulm 1726 in 8 wieder auflegen lassen, und derselben die oben gemeldete kurtze Nachricht von denen in selbiger Gegend zu findenden figurirten Steinen beygefüget.

3) **Der Göppinger-Sauer-Brunnen.**

4) **Das Liebenzeller-Bad.** Dieses Bad hat der schon gemeldete Herr **D. Walch** beschrieben und ans Licht gestellet, unter dem Titul: Beschreibung des Mineralischen Bads bey Liebenzell, Stutgardt 1668 in 12.

5) **Der Teinacher Sauer-Brunnen.** Davon hat man **D. Michael Bernhard Valentini** Erinnerung vom Gebrauch der Sauer-Bronnen, in Teinach ꝛc. Giessen 1685 in 8.

6) **Das Riethenauer Bad.** Davon hat man nachzusehen **D. Eisenmergers** Beschreibung des Bad-Brunnen-Wassers zu Riethenaw im Hertzogthum Würtemberg, Stutgardt 1654 und 1669 in 12; desgleichen des Hochfürstl. Leib-

Artzts und berühmten Polyhistors Rosini Lentilii de aquis medicatis Canstadiensibus Commentationem, so in *Ephemer. Nat. Curios.* Centur. I, p. 358 stehet.

7) Das Zaisenhauser-Bad;

Dieses sind die berühmtesten Gesund-Brunnen und Qvellen in dem Hertzogthum Würtemberg, wobey wir noch erinnern, daß unter diejenigen Schrifften, worinnen dergleichen Nachrichten von verschiedenen und den mehresten im Lande gelegenen Gesund-Wassern zusammen getragen worden, auch noch gehöre der Würtembergische Wasser-Schatz, welcher neben der schon gemeldeten Beschreibung des Boller-Wunder-Bads von Johann Martin Rebstock zu Ulm 1726 in 8 herausgegeben worden. Siehe Haubers nützlichen Discours von dem gegenwärtigen Zustand der Geographie und zwar in Zusätzen und Verbesserungen zur Historie der Land-Charten, p. 109 u. f.

XII. Allerhand Naturalien.

Unter die Naturalien des Landes, welche zugleich auch als Antiqvitäten oder Ueberbleibsel des Alterthums, und vielleicht der allgemeinen Sündfluth, können angesehen werden, gehöret vornehmlich auch das Unicornu Fossile, oder dasjenige Gerippe, Schulter-Blätter, Kienbacken, und andere in Stein verwandelte Gebeine von grossen Thieren, z. E. Elephanten, welche in dem im Jahr 1700 bey Canstadt entdeckten Monument in grosser Menge und von unterschiedener Grösse gefunden, und von dem Herrn D. Reisel in einem Brief an den Herrn D. David Spies beschrieben worden, welchen Brief dieser seinem Oedipo Osteo-Litho-Logico de cornibus & ossibus fossilibus Canstad. vorgesetzet hat. Ob man solche für Gebeine von Thieren, welche ehemahls von den Römern allda, als einem Tempel oder Opffer-Platz, geschlachtet worden, und vielleicht in dem nitrösen Erdreich grösser gewachsen, oder für eine Würckung der spielenden Natur und der wachsenden Krafft des Salpeters und der Kalcksteine, wie beydes dem Herrn D. Spiesen am angezogenen Ort glaubwürdig vorkommt, oder vielmehr mit dem berühmten Herrn D. Johann Wilhelm Bayer in einer Dissertation: Fossilia diluvii Universalis monumenta (Altdorf 1712 in 4) p. 16 u. f. für Würckungen und Reste der allgemeinen Sündfluth zu halten habe, aus der Ursache, weil dergleichen Gebeine auch mitten in Felsen gefunden worden, die zuvor haben mit Pulver zersprenget werden müssen, wollen wir hier nicht untersuchen.

Gleiche Verwunderung verdienet auch der rare Schiffer, der ehemahls bey dem Würtembergischen Dorffe Omden gefunden worden, auf welchem ein abgebildetes petrificirt selten Meer-Thier zu sehen. Der Hochfürstl. Würtembergische Herr Hof-Prediger und Consistorial-Rath D. Ziemer hat solchen raren Schiffer in seinem vortrefflichen Cabinet gehabt, und das auf demselben abgebildete petrificirte seltene Meer-Thier (wegen seiner Haar- und Schlangen-förmichten Figur, und wunderbar sich in einander verwickelten ramusculorum und brachiorum, *Caput Medusæ* genannt) sowohl in Kupffer stechen lassen, als auch in einem beygefügten Tractat umständlich beschrieben, unter dem Titul: Caput Medusæ in agro Würtembergico detectum & brevi dissertatiuncula epistolari expositum, Stutgard in 4. Es enthält nehmlich diese gelehrte Schrifft ein Schreiben des Herrn Verfassers an den berühmten und in solchen Dingen ungemein gelehrten Herrn D. Scheuchzer in Zürch, und dieses seine Antwort an den Herrn Verfasser, welcher in diesem Tractat zugleich von den lapidibus figuratis überhaupt beweiset, daß sie weder von einem lusu, noch einer vi plastica der Natur, oder aura seminali herkommen; sondern wahre Ueberbleibsel und Würckungen einer allgemeinen Sündflut seyn. Der Herr Verfasser handelt auch im Anfange von mehreren Stücken solcher Naturalien im Hertzogthum Würtemberg, und nennet die Orte und Gegenden, wo dergleichen figurirte Steine am mehresten und schönsten gefunden werden, unter welchen er, aus eigener Erfahrung für die vornehmste den sogenannten und wegen der vorgegebenen Hexen-Zusammenkünften auf demselben, beruffenen Heuberg hält.

Uebrigens ist auch von den gebildeten Steinen, welche in der Gegend um das Boller-Wunder-Bad gefunden werden, eine geringe Nachricht von Johann Martin Rebstock zu Ulm in 8 herauskommen. Siehe Haubers in dem vorigen Abschnitte angeführte Zusätze p. 111 u. ff.

[C. Historische Abhandlung.]

XIII. Ehemahlige Völcker in Würtemberg.

Nach Dressers und Pirckheimers Meynung haben vor Zeiten die Charituer und Virtinger diese Gegend bewohnet. Cluver aber muthmasset, daß die Helvetier, eine Gallische Nation, sich daselbst zuerst niedergelassen, welche alsdenn von den Marcomannen vertrieben worden. Und nachdem solche von Merobodur nach Böhmen geführet worden, hätten die Alemannen diese Lande eingenommen und besessen, bis sie von den Hermunduren, den Vorfahren der heutigen Schwaben, von da sind vertrieben worden. Corvins Fons Latin. P. II. p. 529.

XIV. a) Alter dieses Hertzogthums.

Anfänglich war es eine Grafschafft, deren Bezirck man daraus leicht ermessen kan, weil die eine oder zwey Meilen um das alte Berg-Schloß Würtemberg herum gelegene Oerter Canstadt, Stutgard, Asperg, Bittigheim, Waltenbuch, u. a. m. erst nachgehends an die Grafen gediehen. Nach und nach aber hat sich diese Grafschafft ausgebreitet, und viele Hertzogthümer, Grafschafften, Herrschafften, Abteyen, Städte, Schlösser und Dörffer durch Heyrath, Kauf und das Schwerdt an sich gebracht. In dem Zustande einer Grafschafft ist Würtemberg geblieben bis unter die Regierung Kayser Maximilians des Ersten, da diese ansehnliche Grafschafft zu einem Hertzogthum gemacht worden. Es hatten zwar dem Hochgräflichen Hause Würtemberg solche Würde schon längst sowohl der Kayser Sigismund, als auch Friedrich der Dritte zugedacht. Beyde aber waren theils durch den Tod, theils durch andere Umstände daran verhindert worden, bis endlich, wie schon gedacht worden, Kayser Maximilian der Erste den Hertzoglichen Hut Graf Eberharden dem

dem Aeltern im Bart, zu Worms auf öffentlichen Reichs-Tage, in Gegenwart aller Fürsten des Reichs 1495 aufsetzte. Eine alte Registratur giebt von dieser Solennität folgende Nachricht: „Auf Dienstag nach der zwölf Apostel Scheidung „ist die Königl. Majestät abermals, in ihrem Gezierd und Majestät gesessen, und hat auf denselben Tag Heinrich von Braunschweig, der Aelter seine Lehen empfangen, darnach aber ist Grav „Eberhart von Würtemberg zu einem Herzog „zu Würtemberg gemacht worden, wie folget: „Nachdem der Grav, von beeden Landgraven zu „Hessen, Landgrav Wilhelmen dem Mitleren, „und Landgrav Wilhelmen dem Jüngern geführt, vor Königl. Majestät erschienen, ist er vor „deroselben nieder auf die Knie gefallen. Worauf „Königl. Majestät die Graffen zu einem Herzog „zu Würtemberg gemacht, mit aller Ordnung „und Worten, wie sich das gebührt, Ihn aus der „Zahl der Graven genommen, und gesetzt in die „Zahl der Herzogen: Zum ersten Ihn begabet „mit dem Titul eines Herzogen, zum andern mit „einem Huth eines Herzogen, so ihm zugehört, und „auch mit einem Schwerdt, als einem Herzog zu„stehet, und endlich auch mit einem Wapen und „Titul der Gebühr nach. Nebst dem ist die Belehnung also erfolget: Zum Ersten haben die „Wohlgebohrnen Graven Eitel Ernst Graf zu „Zollern, Hanß Graf zu Werdemberg, und „Craft Graf zu Hohenlohe, Königl. Majestät „gebeten, Ihren Herren gnädiglich zu belehnen; „Darnach hat dieser der Kayserlichen Majestät „Stuhl berennen lassen, mit einem schwartzen und „gelben Fahnen, und auf das Berennen ist der „Fürst hinnach gefolgt, mit fünff Banner und „zwey hundert Pferden; das Erste ist gewesen das „Hertzogthum Würtemberg, das hat getragen „Simon Wecker, Graff zu Zweybrück und Herr „zu Bitsch; das andere ist gewesen das Hertzogthum Teck, das hat getragen Graf Wolf von „Fürstenberg; das dritte die Grafschaft Mömpelgardt, hat getragen Simon Herr zu Falckenstein; das vierte ist gewesen ein Gelb-Banner „mit einem schwartzen Adler, hat des Heil. Römischen Reichs Sturm-Fahne beditten, hat getra„gen Graf Bernhard zu Eberstein; das fünffte „Banner war gantz roth, die Blut-Fahnen, be„deutet die Regalia, hat getragen Stephan Frey„herr zu Gundelfingen.„

Das Kayserliche Diploma, das dieserhalben ausgefertiget worden, lautet also:

„Maximilian von GOttes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Merer des Reichs, zu „Hungern, Dalmatien, Croatien König, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Lothringen, Brabant, Steyr, Cärnthen, zu Crayn, zu „Limpurg, zu Lützelburg, und zu Geldern, Grav „zu Flandern, zu Habspurg, zu Tirol, zu Pfirt, zu „Kyburg, zu Artoys, und zu Burgund, Pfaltzgrav „zu Hennegau, zu Seeland, zu Namur, und zu „Zütphen, Marggrav des Heil. Römischen Reichs, „und zu Burgau, Landgrav in Elsaß, Herr zu „Frießland, uf der Windischen Marck, zu Portenau, zu Salin und zu Mecheln ꝛc. Empieten „den Ehrwürdigen, Hoch- und auch Wohlgebohrnen, Edlen, Strengen, und Ehrsamen, unsern und „des Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und „Weltlichen, auch Prälaten, Grafen, Herren, „Ritterschafft und Städten, und allen andern, „die ietzo und hinführo in Ewigkeit seyn werden, „unsere Gnade und alles Guths. Die Lieb Göttlicher Natur hat anfangs die obersten Creaturen geschöpft, nach Gnaden und Verdienst erleuchter, in Würde und Gewalt geordnet, da„durch Göttlicher Will und Gewalt nach Anse„hen von Ewigkeit ordentlich in der Liebe besche„hen, und das obrist und himmelisch Reich mit „Würden und Ständen der Creaturen gezieret „würde, von dannen wir, nachdem wir in Christ„licher Versammlung unser und das Heilig Rö„mische Reich bekräfftiget, geehrt und erhalten, „gäntzlich glauben und beflissen seyn sollen und „wollen, und so fern wir mögen den obersten „Fußstapfen zu Gleichniß unserer Vorfarn am „Reich nachzufolgen, die nicht allein zu Erleuch„tung und Würde, sondern auch zur Nothurfft „der Zierung des Reichs Großmechtigkeit, Für„thum und andere Ständ und Wesen geordnet „und versehen haben, derselben Fürstenthum und „Ständen nach den Fällen dieser zeitlichen Welt „viel abkommen und erloschen sind, und so sollich „Ehr, Würdin und Ständen nit wieder ersetzt „dem Heil. Reich am Schein seiner Zierung und „Großmechtigkeit auch Regierung seiner Land „und Herrschafft Hinderung und Mangel gebe„ren wird. Darum unß auß Gebühr unserer „Regierung auch Nothurfft vorgemelt, und alß „Römischer König darein zu sehen zusteht, und „durch Persohn, Häuser, Land und Herrschafft, „die in dem Heil. Römischen Reich ehrlich, löb„lich, und zu Nutz und Ehren des Heiligen Reichs „verdienstlich herkommen seyn, solchen des Reichs „Abgang zu erstatten. Und wann nun das löb„lich Hauß Würtemberg in dem Heil. Reich löb„lich, ehrlich und Fürstenmäßig herkhommen „und gehalten, und besonders der Hochgebohrne „Fürst, unser lieber Oheimb, Eberhard, Herzog „zu Würtemberg, der Aeltere Christlichs, ehr„lichs Gemüths und Regierung ist, sich auch dem „Reich sonderlich bey unsern Zeiten dienstlich und „willig bewiesen hat, noch beweiset, und hinfüro „thun und beweisen soll, auch von den Gnaden „deß Allmechtigen mit Land und Herrschafften, „zu Fürstlichem Stand und Wesen zu halten, „genugsahm begabet ist. Darumb uß vorgemel„ten Ursachen und sondern Neigung und Gna„den, die wir zu dem gemelten unserm lieben „Oheimb und Fürsten, und Sr. Landschafft im „Craiß zu Schwaben gelegen haben und thragen, „so haben wir mit viel und wohlbedachtem zeitigem Rath, in scheinbarer Zierd, offenbahrem „Seß und Beywesen, unser und des Reichs Chur„fürsten, und Fürsten in mercklicher Anzahl die „vorgemelt Würtemberg. Landschafft zu Schwaben gelegen, mit allen Herrschafften, Stätt, „Schlössern, Leuten und Gütern, so von dem „Heil. Reiche zu Lehen rühren, es seyen Hertzog„thumb, Grafschafften oder Herrschafften, gantz „nichts ausgenommen, dem vorgemelt unserm „Fürsten und lieben Oheimb Herzog Eberhar„den von Würtemberg dem Eltern zu Lehen „versammlet, und also samentlich zu einem Her„zogthum

„zogthum erhaben, gemacht, und ufgerichr, und „den Titul und Namen des Herzogthumbs „Würtemberg gegeben, auch den ietzgemelten „unsern lieben Oheimb und Fürsten Herzog „Eberharden zu Würtemberg dem Eltern, mit „solchem Herzogthum zu rechtem Mannlehen be„lehnet, und mit Herzogthumblichen Titul, Eh„ren und Würden gewürdiget, und erhöhet. Ord„nen, machen und richten sollich Hertzogthumb „uf und belehnen den vorgemelten unsern Für„sten und lieben Oheimb Herzog Eberharden „zu Würtemberg den Eltern damit, wie vorge„melt ist; ehren, würden, erhöhen und begaben „In auch mit Herzogthumblichen Würden, uß „Röm. Königl. Macht Vollkommenheit, aigner „Bewegniß und rechter Wissen, in und mit Krafft „diß Briffs, also daß ietzgemelter Herzog Eber„hard zu Würtemberg der Aeltere, und seine „Nachkommen Herzoge zu Würtemberg hinfüro „solich Herzogthum zu Würtemberg mit allen „Ehren, Tituln, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, „Würden, Freyheiten, Nutzen, Renten, Leuten, „Gütern, Hohen- und Niedern Gerichten, Was„sern, Strassen, Geleiten, Zollen, Saltzflüssen, „Ertz- und Bergwercker, Mannrechten, Wild„bahnen, Gold- und Silber-Müntzen, Gebotten „und Verbotten, und allen andern Gerechtigkei„ten unter und ob der Erden, besitzen, nutzen, „niessen und in Allweg zu ihrer Nothurfft als „Herzoge des Reichs, und wie sie das sonst bis„hero auch getan haben, gebrauchen mögen, auch „wahre Herzoge und Fürsten zu Würtemberg „seyn, sich auch Tituls und Nahmens allenthal„ben mit allen Ehren, Seßionen, Ständen und „und Proceßionen, an allen Ständen und En„den gebrauchen, und also zu Herzogthumblichen „und Fürstlichen Würden von allen Ständen „wie Herzoge des Reichs geehrt und gehalten „werden; und uf daß solich unser und des Reichs„Herzogthumb nicht getrennet und zerteilt wer„de, sondern bey einander bleiben und nicht zer„trennet werden soll, als auch vormals im Hauß „zu Würtemberg, durch Verträg daß dieselb „Herrschafft nicht vertheilt noch getrennet solle „werden, in besten auch angesehen, und von Löbl. „Gedächtnis, unserem lieben Herrn und Vater „Kaiser Friedrich auß Kaiserlicher Obrigkeit „auch rechtem Wissen confirmirt, wir auch con„firmiren und bestätigen, in aller massen alß ob „sie von Wort zu Wort hierinn begriffen wä„ren, und geschrieben stünden, demselben nach „und damit hinfüro Fürstlicher Stand und We„sen der Herzoge zu Würtemberg künfftiglich de„sto stetiger und unvermöglicher gehalten werden „möge, so ordnen, setzen und wollen wir, daß „der vorgemelt Herzog Eberhard der Aeltere zu „Würtemberg, solich Hertzogthumb sein Lebetag „allein inne haben, und mit allen Eren-Titeln, „und Nutzung, wie vorstehet, gebrauchen solle „und möge, und nach seinem Tod und Abgang „Grav Eberhard der Jüngere zu Würtemberg, „so ferren er anders zur selben Zeit im Leben seyn „wird, der auch dasselbe Herzogthum danzumal „empfaen, inhaben, besitzen, und mit allen Wür„din, Ehren und Tituln gebrauchen soll und „mag, doch in der Form und Maaß, wie der

„Verthrag zwischen dem vorgemelten Herzog „Eberharden dem Aeltern, und Graf Eber„hard dem Jüngern, hiebevor zu Eßlingen ge„macht, und das Datum stehet Sontag, nach „St. Aegidii Tag Anno 1492 das inhaltet und „außweiset, denselben Vertrag wir auch hiemit „aus Königl. Macht, Vollkommenheit und rech„tem Wissen, confirmiren und bestetigen in Craft „diß Briefs; Und ob alßdenn zu solichem Ab„gang Herzog Eberhard der Jüngere, ehrlich „und mannlich Leibserben von seinem oder obge„nannten Herzog Eberhard des Eltern Leib ge„bohren im Leben vorhanden wären, so sollte doch „desselben Herzog Eberharden des Jüngern, „Aeltister Leibes-Erb, vor Herzog Eberhard des „Aeltern ehlichen Mannlichen Leibes-Erben, an „das Herzogthum stehen, treten, und damit beleh„net werden, damit obbestimmtem Vertrag zu „Eßlingen geschehen, nicht Abbruch geschehe. „Doch wenn derselben Hertzog Eberhard des „Jüngern ehlichen Mannlichen Leib-Erben, kei„ner mehr im Leben vorhanden wäre, so sollte „alsdann solch Herzogthum Würtemberg, uf „Herzog Eberhard des Aeltern ältisten ehlichen „Mannlichen Leibes-Erben, und ob derselben „auch keiner im Leben wäre, uf den Aeltisten von „Würtemberg und von dem uf sein Aeltisten „Sohn fallen, und ob derselbig ältist Sohn vor „oder nach seines Vaters Tod abgangen wäre, „und Leibs-Erben in absteigender Linie einen oder „mehr Sön von ihm geboren oder Sohns Kind „Manß-Personen nachgelassen hätte, so sollte des „abgegangenen Aeltister Sohn, mit dem gemel„ten Herzogthum belehnet, und vor allen von „Würtemberg dazu gelassen werden. Ob aber „der ältist Sohn keine Erben Manns-Person, „wie vorgeschrieben steht, gelassen hätte, so sollte „uf den andern gebohrnen Sohn, und seine Er„ben Manns-Personen seines Stammens das „Herzogthumb fallen, und ob derselbige auch nit „Erben Manns-Personen und seines Stammens „von Würtemberg gelassen hätte, alsdenn das ge„melt Herzogthum uf den drit gebornen Sohn „fallen und der damit belehnet, und allso für und „für mit denen andern Fällen gehalten werden; „also daß die Erstgeborne und diejenige von ih„rer absteigenden Linie allzeit vor andern Statt „und Vorgang haben, so lange Herren von Wir„temberg seyn werden; uf welchen auch solch Her„zogthum kommen wird, derselbe auch deß im„maassen wie vorstehet mit Titul, Würden, Eh„ren und Nutzungen allenthalben empfahen und „regieren soll, und die andere von Würtemberg, „das Herzogthum bey Zeiten solcher des Aeltisten „Regierung nit besitzen noch erben, sondern sollen „sie von dem regierenden Herzogen mit andern „Herrschafften und Gütern, oder sonsten verse„hen werden, nach Ordnung, die ietzo zwischen „den gemelten Grafen von Würtemberg ist, oder „hernach ufgerichtet werden mag, und als wir „auch vermercken das Gemüth und den Willen „des obgenannten Herzog Eberhards von Wür„temberg deß Aeltern, damit er zu unsern und „des Heiligen Reichs Ehren, Nutz und Mehrung, „auch ewiger Einigkeit Versammlung und Frie„den der Verwannten seines Herzogthums ge„neigt

„neigt ist, haben wir unß für unß und unsere „Nachkommen am Reich Römische Kayser und „Könige mit Sr. Liebten für sich, seine Erben und „Nachkommen und sein Land wiederum also ge„gen einander in nachgeschriebener Ordnung ver„dingt und verpflicht ewiglich: Ob es were daß „GOtt der Allmechtig nach Gnaden verhüten „wolle, daß der Mannlich Stamm und Linien „der Herzogen und Herren von Würtemberg „gantz abstierben und keiner mehr seyn würde, „daß alsdenn sollich Herzogthumb durch unß „König Maximilian oder unsre Nachkommen „am Reich Römische Kayser oder König nicht „soll oder möge ferner uß einiger Ursach oder „Weiß wie die gesein möcht zu Lehen verliehen, „oder durch einen andern Titul Form oder Maaß „gantz oder ichzit von Städten, Schlösser, Nu„tzung und zugehört, davon gegeben, verkaufft, „veräussert, oder in Verwaltung in Amts oder „Pflegweiß eingegeben, oder in Beseß zugestellt „werden, sondern sollich Herzogthum mit aller „Obrigkeit, Herrlichkeit, Mannschafft, Nutzun„gen, Leuten, und Gütern mit aller Zugehörd „nichts ausgenommen, soll bleiben bei Römischen „Kaysern und Königen und bey dem Heiligen „Römischen Reich ewiglich und alß ein Merung „des Reichs Widdumbguth der Cammer incor„porirt und einverleibt seyn. Doch ob zu der„selben Zeit Gülten, Leibgeding, oder Schulden „darauf stehen würden, die sollen von unß oder „unsern Nachkommen am Reich, Römischen „Kaysern und König, ohne Costen und Scha„den der so darhinder verschriben sind, ußgericht „und bezahlt werden, und ob zu sollichem Fall „und Abgang aller von Würtemberg, Töchter „vom Würtemberg, ehelich gebahren, unbera„ten vorhanden wären, die sollen von unß oder „unsern Nachkommen am Reich mit Heuratgut „und in andre Weeg, ußgesteurt und beraten „werden ehrlich. Wie dann im Hauß Wür„temberg herkhommen ist. Item es sollen auch „alsdenn Römische Kayser oder Könige so sie „persönlich im Land zu Schwaben iren Hof hie„ten, solche Land und Leut deß gemelten Her„zogthumbs regieren und versehen zum Besten nach „Recht und erbarn Gewohnheiten, und ihren „Freyheiten. Und nachdem sich in vergangenem „Jahr 1492 Herzog Eberhard der Aelter mit „seinem Vetter Graf Eberhard dem Jüngern, „ihrem Land und Leuten zu Guth eines Regi„ments, das ietzo zum Theil angefangen, und „nach seinem Tod auch gehalten werden soll ver„einiget, so soll, ob wir König Maximilian oder „unsre Nachkommen am Reich Römische Kay„ser oder König unserm Hof im Land zu Schwa„ben persönlich nit halten würden, demselben „Regiment gleich zu obgemeltem Fall in einem „Monath den nechsten darnach uß den Prälaten „und vom Adel des gemelten Herzogthums Wür„temberg ein Präsident fürgenommen und dem„selben uß solchen zweyen Ständen, und „auch der Landschafft des Hertzogthumbs Wür„temberg, zwölff Räth zugeordnet werden, uß ie„glichen Stand vier, durch dieselben das Regi„ment der Ständ-Verwanten vorgemelt versehen, „auch der Präsident und Räth redlich versoldet, „und erbar Gericht und Recht aufrichtiglich ge„halten und durch sie in allermassen gehandelt „werden, wie der obgemelt Vertrag zwischen „Hertzog Eberharden und Graf Eberharden „von Würtemberg seinem Vetter das an dem „Stück inne haltet. Wir und unsere Nach„kommen Römische Kayser und Könige, wöllen „und sollen in vorgemelten Zeiten und Fällen, „die Prälaten, Graven, Herren, Ritterschafft „und Städt, wie hie vorstehet, unß unsern Nach„kommen und dem Reich zugewachsen und ange„fallen, und alle des verleibten Hertzogthumbs „geistliche und weltliche Unterthanen getreulich „haadhaben, schützen und schirmen, vor allem Ge„walt, Sie auch alle bei ihren Gnaden, Freihei„ten und Obrigkeiten, Herrlichkeiten, und rechten „pleiben, und sie darvon nicht trennen oder en„gen lassen in keinen Weg. Wir behalten auch „in dieser Erhebung und Belehnung sonsten „auß, unser und des Reichs, Obrigkeit die wir „hiemit nit wollen begeben oder gemündert ha„ben; Und wie wohl das Herzogthum zu Teck „mit andern dem vorgemelten Herzogthum „Würtemberg auch einverleibet ist, so geben wir „doch zue, für unß und unsere Nachkommen am „Reich, Römische Kayser, und Könige, und wol„len, daß sich der vorgemelt Herzog Eberhard „zu Würtemberg, und seine Nachkommen Her„zoge zu Würtemberg von sollichem Herzog„thum Teck, Tituls, Waapens und Nahmen, „auch aller Ehren, und Würden gebrauchen sol„len und mögen, nicht minder dann von solli„chem vereinigten und verleibten Herzogthumb „Würtemberg. Ob auch sollich Herzogthumb „an unß unsere Nachkommen und das heilig „Reich fallen und kommen, und die geistliche Le„hen dazu gehörig zu verleihen sich begeben wür„de, so sollen und wollen wir und unsere Nach„kommen Römische Kayser und Könige allezeit „zu sollichem Lehen benennen und präsentiren, die „Person die uß der Landschafft des Herzog„thumbs gebohren, so fern dieselbig uf Zeit so „sich die Fäll der Präsentation begeben, geschickt „weren, aber da solche nit, so möcht man andere „geschicktere präsentiren, wie sich von Recht und „Herkommen gebühren würde. Und wir obge„melter König Maximilian ꝛc. bevelen hierauf „allen und ieden unsern und des Reichs Chur„fürsten und Fürsten, geistlichen und weltlichen, „auch Prälaten, Graven, Freyen, Rittern und „Knechten, und allen andern, weß Stands oder „Wesens die seyn, Niemand ausgenommen, daß „sie den egenanten unsern Fürsten und lieben „Oheimb Eberharden Herzogen zu Würtem„berg, und alle seine Erbens Erben, und an sol„lichem Herzogthumb nachkommen, mit allen „Ehren, Würden, Titul und Nahmen, allenthal„ben erkennen, haben und halten, unsere und des „Reichs schwehre Ungnad, und eine Poen tau„sent Marck feines Golds zu vermeiden halb in „unser und des Reichs Cammer und den andern „halben Theil dem gemelten Herzog Eberhar„den oder dem solche Verachtung geschehen wä„re ohnabläßlich ußzurichten und zu bezahlen. „Und hierbey seyn gewesen, die Ehrwürdige und „Hochgebohrne unsere liebe Neven und Oheimb;

„Berchthold zu Mayntz durch Germanien, „Hermann zu Cölln durch Italien, Joannes „zu Trier durch Gallien, und das Königreich „Arelat Erz-Bischoffen und Ertz-Cantzler. Phi„lipps Pfaltzgrav bey Rhein, Ertz-Truchseß, „Friedrich Herzog zu Sachsen, Landgrav zu „Thüringen, Marggrav zu Meissen, Ertz-Mar„schalck, alle Chur-Fürsten, auch des Hochge„bohrnen Fürsten Johannßen Marggraven zu „Brandenburg, Chur-Fürsten Bottschafft, Wil„helm, zu Eystett, Johannes zu Worms, Lud„wig zu Speyer, Bischoff. Johannes Abt zu „Fulda unser Königl. Gemahel Cantzler, Al„brecht Herzog zu Sachßen, Landgrav in Thü„ringen, und Marggrav in Meissen. Heinrich „und Erich Gebrüdere Herzoge zu Braunsweig. „Friedrich Marggrav zu Brandenburg, Ma„gnus Herzog zu Mechelburg, Gerhard Her„zog zu Berg, Wilhelm und Wilhelm beede „Landgraffen zu Hessen, Rudolph Fürst zu An„halt, Otto Gefürsteter Graf und Herr zu Hen„neberg, auch der König zu Hispanien, Neapo„lis und der Herrschafft von Venedig, und an„derer treffenlicher Personen, Fürsten, Graven, „Herren und Statt-Botschafften,, in grosser „Anzahl. Mit Urkunt diß Briefs besiegelt mit „unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. „Geben in unser und des Heiligen Reichs„Stadt Worms den ein und zwanzigsten des „Monats Julii nach Christi Geburt 1495, un„serer Reiche des Römischen im zehenden, deß „Ungarischen im sechsten Jahr.„

Hortleder T. I, L. III. Limnäus in Jure Publ. L. V, c. 16. Müllers Reichs-Tag-Theatrum unter Maximilian I, 2 Vorstell. c. 62, p. 542 u. f. Lünigs Reichs-Archiv; Sigismund von Birken Ehren-Spiegel des Hauses Oesterreich; Junckers Anleitung zur Geographie der Mittlern Zeiten, p. 406. Lucä Fürsten-Saal p. 174 u. f. Allgemeine Chronicke, Band VI, p. 170. von Pfeil de meritis Serenissimæ Wurtembergiæ Domus in Imperium, p. 80 u. ff.

XIV. b) Würtemberg kommt an Oesterreich; erhält aber die Reichs-Immedietät wieder, jedoch mit Vorbehalt des Anfalls an Oesterreich.

Im Jahr 1519 wurde das Hertzogthum Würtemberg Hertzog Ulrichen von Würtemberg von dem Schwäbischen Bunde durch die Waffen genommen. Weil aber der Bund solches nicht behaupten konnte, verkauffte er es 1520, sich des getragenen Kriegs-Schadens zu erhohlen, dem Kayser Carln V, welcher sodann im Jahr 1521 seinen Bruder Ferdinanden I damit beliehe; es ward aber durch Autorität Landgraf Philippens zu Hessen dem Hertzoge 1534 restituiret, und ihm das Land mit dem Beding wieder gegeben, daß er es als ein Lehn vom Hause Oesterreich erkennen solte. Dieses Lehens-Unterthänigkeit aber nahm unter Hertzog Friedrichen zu Würtemberg 1599 ein Ende, da nur besagter Hertzog Friedrich von Würtemberg selbige dem Kayser Rudolphen dem Andern durch eine grosse Summe Geldes abkaufte, jedoch dergestalt, daß nach Abgang des männlichen Stammes das Hertzogthum dem Hause Oesterreich zufallen solte; weshalben noch bis auf den heutigen Tag das Hauß Oesterreich sich des Würtembergischen Tituls und Wappens zu bedienen pfleget. Siehe ein mehrers hiervon in des Hrn. von Franckenberg Europäischen Herold, Th. I, 482 u. f. und Lairitzens Historisch-Genealogischen Palm-Walde p. 477 u. ff. Es hat aber das Hauß Würtemberg nach Kayser Carls des Sechsten Absterben sich gemeldet, daß dieser Anfall bey Abgang des männlichen Stammes von Oesterreich aufhöre.

XV. Kriegs-Unruhen.

In den Frantzösischen Kriegen, so in dem siebenzehenden Jahrhunderte geführet worden, ist dieses Herzogthum hart mitgenommen worden. Absonderlich aber hat es die Kriegs-Fatalitäten erst recht empfunden in dem blutigen Spanischen Succeßions-Kriege. Um diese betrübten Zeiten für das Hertzogthum Würtemberg, unsern Lesern einiger massen vorstellig zu machen; so wollen wir folgenden Summarischen Extract, was es an ordinairen und extraordinairen Kriegs-Kosten, Contributionen und allerhand Exactionen durch Brand und Plünderung von Freund und Feind 1701, als dem Anfange besagten Krieges, bis 1709 erlitten und prästiret hat, mittheilen:

„Brand und Plünderung 531530 fl. 14 Kr. Allerhand Contribution und Lieferungen an Freund „und Feind 319948 fl. 34 Kr. Fouragir- und „Nachlaß-Schadens 679212 fl. 55 Kr. March- „und Vorspann-Kosten und Schaden 738439 fl. „12 Kr. Brod- und Proviant-Artillerie-Muni„tion- und Schiff-Brücken-Fuhr-Kosten 116788 „Guld. 31 Kr. Lieferungen in die Campagnes „und Quartiers 264638 fl. 5 Kr. Sommer- „und Winter-Verpflegung 745980 fl. 14 Kr. „Werb- und Recrouten-Gelder 44367 fl. 4 Kr. „Montour-Kosten 39411 fl. 9. Kr. Land-Mi„litz-Verpflegung 8049 fl. 30 Kr. Linie- und „Schantz-Kosten 137700 fl. 11 Kr. Besatzungs„Kosten 72039 fl. 3 Kr. Eisenwerck- und „Handlungs-Schaden 76135 fl. 20 Kr. Land„schaftliche Extraordinair-Sommer- und Win„ter-Anlagen 895058 fl. 28 Kr. Sauve Garde„Kosten, Reise- und Post-Gelder 107086 fl. 21 „Kr. Fortification und Munition 41108 fl. 2 „Kr. Wildpret- und Holtz-Fisch-Wasser- und „See- auch Weinberg- und Güter-Schaden „141971 fl. 32 Kr. Feld-Hofstaats und Equi„page Kosten, Item, was in den Winter-Quar„tieren, über die Ordonnantz von den Untertha„nen prästiret, erpreßt und durch allerhand Ru„briquen exigirt worden, wenigstens 180000 fl. „Summa der Bayerischen Kriegs-Kosten und „Schaden 5139564 fl. 25 Kr. Auf die Werb„Montir, Gagir- und Verpflegung, so wohl der „Würtembergischen eigenen Truppen, als des „Kreises Contingents zu Pferd und Fuß, ist „vom 1 May 1701 bis Ultimo des Octobers „1702 und von November 1704 bis 1709 „in allen Krafft der von den Commissariaten „übergebenen und vorhandenen Berechnungen, „über Abzug der von denen Herrn General„Staaten wircklich genossenen Subsidien Gel-

„dern verwendet worden, 6026598 fl. Von 1701 „auch 1704 bis 1709 auf sechs Winter-Quartier, „ward wegen der eigenen und Kreis-Regimenter, „welche in dem Hertzogthum gelegen, auf das wei„tere, so über die Ordonnanz mit Service, Losa„ment-Gelder für die Ober-Officiers, Vorspann, „Botenlauffen, Anschaffung Reit-Pferde, Vereh„rungen an die Ober-Officiers, zu Haltung guter „Ordre, auch was durch die Regimenter mit Fleisch, „Wein, und andern excedirer, jedesmal wenigstens „50000 fl. gerechnet, thut 300000 fl. Fortifica„tions-Kosten von 1701 bis 1702 und von 1704 „bis 1709, 53428 fl. 9 Kr. Schantzer-Kosten von „Anno 1701 bis 1702, und vom Novembr 1704 „bis ultimo Octobers 1709, so viel dermahlen die „von den Aemtern eingelangte Berichte besagen, „177105 fl. 40 Kr. Auswahls-Kosten von Anno „1704 bis solche Zeit 1709, ausser demjenigen, „welches von einigen Aemtern noch nicht berich„tet ist, 39588 fl. 31 Kr. 2 Hl. Für Munition „und davon dependirenden Unkosten, 6099 fl. „45 Kr. Zu Provisionirung der Festungen mit „Naturalien, 10263 fl. 41 Kr. Naturalien in die „Campementer und deren Lieferungs-Kosten, „15126 fl. Zu Abführung Kayserl. Mehls, „2042 fl. Artillerie- und Munitions-Fuhren, „10263 fl. 10 Kr. Auf die Vor-Posten ange„schaffites Holtz und Lichter, 16349 fl. 48 Kr. „Schiffbrücken-Kosten in Anno 1708 und 1709, „12542 fl. 4 Kr. Kayserl.-Regimenter-March„Kosten von Anno 1701 bis 1702, und von „Anno 1705 bis 1709, 132351 fl. Königl.-„Preuß. Chur-Pfältzisch-Fränckisch-Heßisch„Schwäbischen und anderer Regimenter March„Kosten. 161057 fl. In Anno 1707, als der „Feind die Kayserl. und Alliirte Armee vom Rhein „bis auf Ahlen verfolgt, haben die Deutschen mit „Fouragirungen, Plünderungen, mit Ruinier- „und Auslauffen des Weins, Verderb- und Zer„teilung der Frucht-Felder, Zuführung der Le„bens-Mittel, und daher angeschafften Vor„spanns, Sauve-Garde-Geldern ꝛc. in allem dem „Hertzogthum geschadet, wenigstens 300000 fl. „Wegen von Anno 1707 bis 1708 im Hertzog„thum einquartirt gewester Königl. Chur-Säch„sisch- und Westphälischen Truppen gereichter „Verpflegung, pro indemnisatione über das„jenige, so der löbl. Schwäbische Kreis gut ge„macht, noch 90000 fl. Allerhand Neben„Kriegs-Unkosten, bestehend in Anschaffung, „Fourage und anders ꝛc. von Anno 1701 bis „1709, 113921 fl. 21. Kr. Besoldungen „von Kriegs wegen, sammt Gratialien von „Anno 1701 bis 1709, 47192 fl. 37 Kr. Vereh„rungen von Kriegs wegen von Anno 1701 bis „1709, 21961 fl. 40 Kr. Legations-Reise- und „Zehrungs-Kosten, von Kriegs wegen 60703 fl. „44 Kr. Fuhr-Post- und Boten-Lohn, von Kriegs „wegen, 10739 fl. 12 Kr. Frantzöss. Contribution, „Plünderung, Sauve-Gardes-Gelder, und anderer „Schaden, An. 1707, 2007550 fl. 2 Kr. Fouragier„Schaden, sowohl im Feld, als in den Dorfschaf„ten, sonderlich wegen des Mercischen Corps, in „Anno 1707 und 1708, und was sonst auf dem „Schwartzwalde gestanden, wenigstens von Anno „1701 bis 1702, und von Anno 1705 bis 1709, „200000 fl. Summa Summarum gantzer „Kriegs-Kosten und Schadens 15094447 fl. „49 Kr. 2 Hl. Oder Funfzehen Millionen, Neun„zig Vier Tausend, Vier Hundert, Vierzig und „Sieben Gulden, Neun und Vierzig Kreutzer, „zwey Heller. Sign. Stutgard, den 2 Nov. „1709.

Würtembergische Landschafft.

Als im Jahr 1734 wegen Pohlen in dem Reiche die Krieges-Unruhen angiengen, empfand solche das Hertzogthum Würtemberg abermals. Die Frantzosen forderten darinnen zwölf Tonnen Goldes, die Deputirten aber stellten vor, daß ihnen unmöglich sey, mehr als 200000 Gulden aufzubringen, welches sie endlich auch annahmen. Der damahlige Hertzog, Carl Alexander, hätte lieber gesehen, daß die Deputirten sich zu gar nichts erkläret, oder doch nur Zeit zu gewinnen gesucht hätten, bis er im Stande gewesen wäre, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben: Allein die Unterthanen wolten die Extremität nicht gern abwarten, und die Frantzosen, die wohl merckten, daß ihr Bleibens in dasigen Gegenden nicht lange dauren mögte, setzten kurtze Termine. Diese gefährlichen Umstände verursachten im Würtembergischen eine grosse Bestürtzung, und die öffentlichen Zeitungen konnten das Flüchten nicht genug beschreiben, so vom Lande in die haltbaren Städte, und insonderheit nach Stutgard geschehen. Ja weil auch so gar Amtleute und andere Fürstliche Bedienten ihre Wohnungen verliessen, und sich an andere Orte begaben, mithin die Unterthanen, welche bey damahliger Verwirrung guten Rathes am meisten benöthiget waren, in neue Bestürtzung gesetzet wurden; befahl der Hertzog an, daß kein Beamter, bey Straffe der Cassation, von seiner Gemeinde entweichen solte. Den Göttlichen Beystand aber zu erbitten, ward durchs gantze Land alle 14 Tage ein öffentlicher solener Buß-Tag gehalten. Hingegen rieth der Printz Eugen dem Hertzoge an, mit dem allgemeinen Aufgebote, so im Würtembergischen geschehen solte, noch damahls anzustehen; theils, weil solches die Frantzosen, denen man mit genugsamen Nachdruck zu begegnen, nicht im Stande war, nur mehr erbittert haben würde, theils auch, weil dadurch der Feldbau und andere nöthige Hand-Arbeit, so der gemeine Mann thun muß, zum Schaden des Landes, liegen geblieben seyn würde. Siehe Neu-eröffneten Welt- und Staats-Spiegel, Theil IX, p. 881 u. f. f. ingl. Europäischen Staats-Secretar. Theil V, p. 394 u. f.

[D. Politische Betrachtung.]

XVI. Die Land-Stände.

Die Stände des Hertzogthums bestehen aus drey Corporibus, nemlich denen Prälaten, der Ritterschafft und denen Voigteyen, oder sogenannten Landschafft, und den Städten.

Die Prälaten sind zu Denckendorf, Anhausen, Hirschau, Adelberg, Maulbrunn, Heerbrechtingen, Königsbrunn, Reichenbach, Babenhausen, Lorch, Herrenalb, Pfullingen, Lichtenstern oder Marienkrohn, Blaubeuren, Alperspach Murrhart und St. Georgen; die Pröbste der Collegiat-Kirchen zu Stutgard, Tübingen, Aurach, Göppingen, Herrenberg, Backenang und Fure-

dan, in deren ruhige Posseß und Gewehr Hertzog Eberhard, vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses Art. 4. §. 24. wieder eingesetzet worden.

Mit der Landschafft haben sich die Grafen von Würtemberg noch vor vielen Jahrhunderten verglichen, daß ihre Herrschafften und Güter, jetzige und künfftige, allezeit unzertrennet bey einander bleiben sollen, welchen Vergleich Kayser Carl IV, im Jahr 1361 confirmirt; dergleichen Vertrag Graf Eberhard, der Aeltere, und Graf Eberhard, der Jüngere, zu Minsingen 1482 wiederholet, und 1484 vom Kayser Friedrichen bestätigen lassen, welches hernach bey Erection der Lande zum Hertzogthum mit in die Verfassung kommen, unter dieser Erläuterung, daß, wenn das Hertzogthum an das Reich heimfallen würde, das Corpus der Landschafft nicht wieder vereinzelt werden solte. Die freye Reichs-Ritterschafft, so unter Würtemberg gesessen, will sich zwar von der Landsässerey entziehen, und ist sowohl vor vielen Jahrhunderten, auch so gar mit denen Waffen, und nur noch im Anfange dieses 18ten Jahrhunderts, von dem Kayserlichen und Reichs-Hof-Rath diese Sache durch die Feder bestritten, auch auf die Reichs-Versammlung zu Regenspurg gebracht, und vor das Hochfürstl. Haus Würtemberg von Reichs wegen Interceßionalien an die Kayserl. Majest. abgelassen worden, bevorab auch wegen der Steurbarkeit und Mitleidenheit bey dahmahligem Kriegswesen. Es führete insonderheit das hohe Haus an: Wie in dem Pacte vom Jahr 1492 versehen sey, daß, wenn Graf Eberhard, der Jüngere, zum Landes-Regiment käme, ihme der Land-Hofmeister und zwölf Räthe von denen drey Ständen des Landes, als vier Prälaten, viere von der Ritterschafft, und viere aus der Landschafft ihme aßistiren sollen. Also sey vor der Behertzogung der Adel schon subject, und mit dem immediaten Reichs-Adel am Kocher ꝛc. nicht verbunden oder exemt gewesen. Und auf dieses Corpus sey das Hertzogthum constituiret, daß es beysammen bleiben sollen; immassen ihnen auch daher die Exemtion von dem Hof-Gerichte zu Rothweil angediehen wäre, darinnen sie noch jetzo würcklich stünden, und in dieser Absicht der Ritterschafftlichen Mitleidenheit und Contribution habe Würtemberg einen so hohen Reichs-Anschlag übernommen. Und da der Adel sich 1566 auch auf eine Exemtion von Steuern legen wollen, hätte es der regierende Hertzog gehindert, dabey es auch die Ritterschafft, wie billig, bewenden lassen, und wären die heimgefallenen Lehen auch zu Reichs- und Kreis-Steuern gezogen worden, dabey es Kayser Ferdinand II, 1630 und weiter verbleiben lassen, die im Gegentheil erworbene Kayserliche Freyheiten könnten dem Fürstlichen Hause nicht präjudiciren, ꝛc. Franckenbergs Europäischer Herold, Th. I, p. 489. Burgermeisters Graven- und Ritter-Saal, p. 436.

XVII. a) Justitz-Wesen.

Die höchste Justitz wird von dem Ober-Hof-Gerichte zu Tübingen (welches alle Quartale gehalten, und mit fünffen aus der Ritterschafft, vier Doctoren und vier Abgeordneten aus den Städten; und also aus denen Land-Ständen bestellet

wird) nach dem Würtembergischen Land-Recht, dessen Zusammentragung Hertzog Christoph 1555 befördert, administriret. Und giebt und nimmt der Hertzog in Cammer-Sachen selbst Recht vor diesem Gerichte.

Die Unter- oder Subalterne Justitz ist vor denen Ober- und Unter-Vögten, Gerichts-Herren, wie auch Bürgermeistern und Räthen derer Städte, und ergehen von diesen die Appellationes an bemeldtes Ober-Hof-Gerichte.

Die Criminal-Sachen werden respective vor denen Aemtern und Gerichten derer Landschafft und Städte tractiret, und die Urtheile zu Tübingen, oder auch nach Befinden auf andern Universitäten erholet. Franckenbergs Europäischer Herold, Th. I, p. 489.

Die Memoriale wurden am Würtembergischen Hofe im Jahr 1729, und vielleicht noch in folgender Ordnung expediret: Wenn man bey Sr. Durchl. dem Hertzoge etwas zu suchen hat, so gibt man das Memorial bey dem Geheimden Raths-Collegio ein, welches selbiges an den Premier-Minister sendet. Dieser giebt es an den Geheimden Referendarium, wenn die Sache im Cabinet vorgetragen werden soll, und wird in diesem Collegio gemeiniglich erst ein Gutachten der Geheimden Räthe erfordert. Wenn dieser Bericht wieder in das Referat gekommen, und darinne genehm gehalten worden, alsdenn ergehet erst an die Geheimden Räthe der Hertzogliche Befehl, was für eine Resolution ausgefertiget werden soll. Die Würtembergischen Geheimden Räthe haben nach dem Formular der alten Bestallungs-Briefe noch heutiges Tages, nebst ihrer übrigen Besoldung, zehen Gülden zu einem Ehren-Kleide, und die Voigte und Beamte zu eben diesem Behuff sechs Gülden. Die Cammer-Sachen werden eigentlich durch die Expeditions-Räthe verrichtet; Cammer-Räthe aber heissen diejenigen, welche die Rechnungen, eben wie an andern Orten, die Cammer-Meister und Secretarien nachsehen. Das obgedachte Hof-Gerichte ist eben so viel, als das Ober-Appellations-Gericht bey einem Churfürsten. D. Schöpf zeiget die Ordnung desselben im Tractatu theoretico-practico de processu summi Appellationum Tribunalis Ducatus Wurtembergici, quod Tubingæ est, Stutgard, 1720 in 4. Siehe Häberlins Vorrede zu denen von ihm herausgegebenen Würtembergischen Hof-Gerichts-Urtheil ꝛc. Die Gerechtigkeit wird in selbigem ungemein beschleuniget, die Advocaten thun den Vortrag mündlich, und alle Tage erfolget wenigstens ein Urtheil.

XVII. b) Policey.

Daß eine gute Policey im Lande sey, erhellet daher, daß man, unerachtet der vielen Graf- und Herschafften, woraus das Hertzogthum erwachsen, doch einerley Gewichte, Maaß, Eich und Ellen eingeführet hat. Zu Beförderung der Policey, sind in allen Würtembergischen Städten, Flecken und grossen Dörfern gewisse Gemein-Männer, Corycæi oder heimliche Aufseher bestellet, so auf die Aergernisse, heimliche Zusammenkünfte, und andere anstößliche Lebens-Art ihrer Bürger unter der Hand Achtung geben, und davon der Obrigkeit Nachricht ertheilen müssen. Es sind solche niemanden bekannt,

bekannt, doch verpflichtet, und suchet man selbige zur Belohnung mit Raths-Stellen zu versorgen. Es haben solche mit dem Venetianischen Denunzie secrete einige Verwandschafft.

XIIX. Reichs-Anschlag.

Des Fürstlichen Hauses Würtemberg Reichs-Anschlag ist monatlich einfach 60 zu Roß, und 277 zu Fuß, oder an Gelde 1828 Gülden, und zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts jährlich ordinair 300 und cum augmento 500 Gülden. Zeillers Beschreibung der zehen Kreise des Heiligen Römischen Reichs, p. 560.

XIX. Einkünffte.

Die Einkünffte des gantzen Hertzogthums, wenn man die Landschafftlichen Einnahmen an Acis, nebst der geist- und weltlichen Cammer zusammen nimmt, dürfften bey ruhigen Zeiten und guter Einrichtung jährlich auf zwo Millionen Gülden ansteigen.

XX. Commercien.

Zu dem Einkommen des Landes tragen die vielen und starcken Schäfereyen desselben vieles bey, als welche durch die Herren von Knieschädt, einer Nieder-Sächsischen und Hildesheimischen Familie, sonderlich in Aufnahme gebracht worden. Eine zu Calwe etablirte Handlungs-Gesellschafft ist dem Lande ebenfals von grossen Nutzen, als welche mit ihren Niederlagen in viel auswärtige Länder sich erstrecket. Es wird auch in der Gegend des Klosters Wittichen in dem Fürstenbergischen Gebiete guter Kobolt gegraben. Das meiste aber, so Würtemberg ausgiebt, ist der Kocher und Neckar-Wein, welchen letzten man am meisten gegen Bayern vertreibet. Um Aurach wird eine gute Leinwand gemacht, so der Schlesischen nichts nachgiebt, und vertreibet man davon eine grosse Menge in die Schweitz. Die Manufacturen aber haben aus Ermangelung der zulänglichen Mittel und der Gelegenheit, die Waaren zu vertreiben, nicht recht fort gewolt.

XXI. Aufnahme der Frantzösischen Refugies.

Nach Wiederruffung des Edicts von Nantes hat Würtemberg durch die Aufnahme der Frantzösischen Refugies grossen Nutzen erhalten, welche doch nachgehends in die Brandenburgische und andere benachbarte Lande sich gezogen haben.

XXII. Vertreibung der Juden.

Im Jahr 1740 wurden durch einen Hochfürstl. Befehl die Juden sämmtlich aus dem Hertzogthum Würtemberg verbannet. Die Copie dieses Hochfürstl. Befehls lautete also:

„Von Gottes Gnaden Carl Friedrich, Hertzog zu Würtemberg und Teck, auch zu Oelß und Bernstadt in Schlesien, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu Haydenheim, Sternberg, Medzibohr und des freyen Königl. Burglehns Auras ꝛc. Ritter des Königl. Pohlnischen weisen Adler-Ordens ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder.

„Lieber Getreuer!

„Welchergestalten wir unserer treu gehorsamsten Landschafft bey jüngst abgehaltenen Landtag unter andern auch gnädigst versprochen, alle, in

„denen dem Land incorporirten Orten, seßhaffte „Juden sub termino von sechs Monaten auszuschaffen; was aber das Contrahiren unserer vormundschafftlichen Unterthanen mit selbigen betrifft, solches nach dem rigore der Hochfürstl. Landes-Ordnung Tit. 27. und der hierauf sich gründenden Fürstl. General-Rescripte, sonderlich des d. d. 2 Novembris 1706 in Zukunfft wieder halten und tractiren zu lassen; dessen wirst du dich aus dem sub dato 18 April a. c. in das Land emanirten Fürstl. General-Rescript annoch unterthänigst zu erinnern wissen.

„Nachdemmahlen nun solch ihnen denen Juden anberaumt- und gleich damahls publicirter Terminus bereits verflossen, mithin anjetzo nichts mehr übrig, als daß, was also respective gnädigst und unterthänigst verabschiedet worden, in seine Würcklichkeit gesetzt werde: Als befehlen Wir hiemit alles Ernsts, du solst nunmehro, ohne weitere Nachsicht, alle und jede in dem dir gnädigst anvertrauten Stadt und Amt befindliche Juden fort und aus dem Land weisen, und intuitu des Commercirens und Contrahirens mit denenselben dich, nach schon allegirten heylsamen Fürstl. Verordnungen, die du deines Orts auf das neue allen und jeden deinen Stabs-untergebenen ungesäumt zu publiciren und zu expliciren hast, in specie wegen derer, die sich Schuldeneinfordens, oder der öffentlichen Jahrmärckte halber in dem Land jezuweilen einfinden, oder einen innoxium transitum verlangen werden, strecklich achten und reguliren, damit Wir nicht Ursache haben mögen, die Transgressores mit denen darinnen vorbestimmten scharffen Straffen zu belegen, oder im Säumungs-Fall uns an dich zu halten. Daran geschiehet unsere Meynung. Stutgardt den 20sten Febr. 1740.

Ex speciali Resolutione
Schellhas von Schellersheim.
Vischer.

Acta Historico-Ecclesiastica, Band V, p. 512 u. f.

XXIII. Sitten und Tracht der Einwohner.

Die Sitten der Einwohner sind gut Deutsch. Sie treiben keine Pracht weder in Kleidern noch in Häusern, noch in Gärten. Auch das vornehmste bürgerliche Frauenzimmer behält, ausser dem Adel und Hof, seine Schwäbische Tracht, wie sie denn über ihre alten Sitten eyfrig halten.

[E. Religions-Kirchen- und Schulen-Sachen.]

XXIV. Zustand der Religion in Würtemberg.

Unter die vielen Gaben, womit GOtt das Hertzogthum Würtemberg gesegnet, ist das Licht des Evangelii billig oben an zu setzen, welches GOtt seit der Reformation beständig darinnen hat scheinen lassen. Es ist nemlich in dem gantzen Lande (sammt der Herrschafft biß ins Jahr 1733, von welcher Zeit an es einen Römisch-Catholischen Regenten hat) alles der Augspurgischen Confeßion beygethan, welche Hertzog Ulrich im Jahr 1536 gleichsam zur Danckbarkeit, daß ihm GOtt wieder zu Landen

und Leuten aus seinem hochbeschwerlichen Exilio gehoffen, eingeführet, die Klöster von denen Mönchen gereiniget, und Kloster-Schulen und andere milde Stifftungen aus denen Geistlichen Ordens-Einkünfften aufgerichtet, denen Ordens-Leuten aber auf ihre Lebens-Zeit ehrlichen Unterhalt verschaffet. Es wurde zwar von Kayser Carln V gezwungen, das Interim anzunehmen, und folglich Aebte und Mönche wieder einzusetzen, doch wolte ihnen zu gefallen niemand wieder Römisch-Catholisch werden. Sein Herr Sohn, Hertzog Christoph, schaffte die Messe durchgehends ab, und vertheidigte die Augspurgische ungeänderte Confeßion auch durch seine Theologen auf dem Colloquio zu Maulbrunn gegen die Calvinischen Lehren, schickte dieselben hernach nebens vielen ansehnlichen weltlichen Räthen auf das Concilium zu Trient, und ließ eine Confeßion überreichen, mit Anzeige, was er bey der Römischen Religion zu erinnern hätte. Darauf verfuhr er mit der Secularisation der Mediat-Stiffter und Landes-Prälaturen, wendete die daher fallenden Einkünffte auf Kirchen und Schulen, insonderheit die Seminaria, Pædagogia, viel Lateinische und Deutsche Schulen, sonderlich die Verbesserung der Universität zu Tübingen und die Schulen zu Stutgard, wie auch zu Bebenhausen und Maulbrunn, die mit Fürstl. Stipendiaten besetzet wurden. Auch ist mit Stillschweigen nicht zu übergehen, daß Hertzog Ludwig der Fromme, und Hertzog Friedrich zu Würtemberg die Formulam Concordiæ mercklich befördert, und mit unterzeichnet, auch nebst sieben Doctoren und Professoren der Theologie zu Tübingen, das Consistorium und die Kirchen-Räthe zu Stutgard, und 14 Aebte, ingleichen aus denen 32 Superintenduren, zusammen sechshundert und neun und zwantzig Theologen und Pfarrer unterschreiben lassen. Aus welchem zu ersehen, was vor ein ansehnlicher Kirchen-Staat in diesem Hertzogthume seyn müsse. Und muß man diesen Landen die grosse Glückseligkeit zuschreiben, daß ihre Regenten vor Erhaltung der Kirchen und Schulen gute Disciplin und Ehrbarkeit, die Handhabung der Gerechtigkeit und vor der Unterthanen Wohlfahrt sehr fleißig gesorget haben, und noch sorgen. Franckenbergs Europäischer Herold, Th. I, p. 491. und 492.

Denn obgleich, wie gedacht, im Jahr 1733 Würtemberg einen Römisch-Catholischen Regenten bekommen hat, so hat sich doch derselbe gegen seine Unterthanen versichert, daß sie bey ihrer Religions-Freyheit sollen gelassen werden. Es sind aber verschiedene solche Religions-Versicherungen zum Vorschein gekommen, welche wir hier anzuführen für nöthig erachten.

XXV. Hochfürstliche Religions-Versicherungen.

Die erste ist unterm 16 Dec. 1732 und also kurtz vor dem Absterben des letzten Evangelischen Hertzoges Eberhard Ludwigs der Landschafft gegeben worden, und lautet also:

(1) Hertzog Carl Alexanders zu Würtemberg Religions-Versicherung gegen die Landschafft in Würtemberg, vom 16 December 1732.

„Von Gottes Gnaden, Wir Carl Alexander, „Hertzog zu Würtemberg und Teckh, Graf zu „Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim ꝛc. Ritter des „güldenen Vließes, der Röm. Kayserl. und Kö„nigl. Catholischen Majestät Geheimder Rath, Ge„neral-Feld-Marschall und Obrister über ein Re„giment zu Fuß, auch des Heil. Röm. Reichs Ge„neral-Feld-Marschall Lieutenant, commandiren„der General in dem Königreich Servien, und „Präses der daselbstigen Administration: Urku„den und bekennen hiermit und in Krafft dieses „Briefs öffentlich. Demnach Wir bey Unserm „mehrmalig, und besonders dem letztherigen Auf„enthalt in dem Hertzogthum Würtemberg, schon „öffters wahrnehmen und hören müssen, ob solten „sehr viele von dessen Inwohnern in Sorgen stehen, „wann der allgewaltige GOtt über des Durch„lauchtigsten Fürsten und Herrns, Eberhards „Ludwigs, regierenden Hertzogs zu Würtemberg „und Teckh ꝛc. Unsers hochgeehrtesten Herrn Vet„ters Gnaden, was menschliches verhängen, und „Dieselbe, ohne Hinterlassung Fürst-männlicher „Posterität, aus dieser Zeitlichkeit zu sich abfordern „würde, Uns hingegen aber hierdurch, Krafft des „in diesem Hertzogthum eingeführten Primogeni„tur-Rechts und der bey dem Fürstl. Hauß Wür„temberg in vim legis pragmaticæ erwachsener Com„pactatorum, Verträge und Erb-Verbrüderun„gen, als nechstberechtigem Erben dieses Hertzog„thum und alle dazu gehörige Land und Leute zufal„len solten, daß alsdann darinnen das Evangelisch„Lutherische Kirchen- und Religions-Wesen so„wohl, als auch der Status Politicus, aus Veranlas„sung und Gelegenheit Unserer vor einigen Jahren „vorgegangener Religions-Veränderung, in gros„se Gefahr lauffen, und nicht geringen Nachtheil „und Schaden erdulten könnten; und nun fast „nicht zu zweifeln ist, es dörffte eine löbliche Land„schafft in Würtemberg etwan selbsten auch in der„gleichen Kümmernuß, Furcht und Sorgen stehen: „so fühlen Wir uns im angebohrnem Sinn für die „Würtembergische Landschafft und Unterthanen „geneigt, und aus tragender Affection gegen dieselbe „gleichsam gezwungen, dieselbe als ein ehmahlen „sehr weiß- und heilsamlich angeordnet- und bisher „aufrecht erhaltenes Corpus Repræsentativum des „gesammten lieben Vaterlands, von dererley Vor„urtheilen und Meynungen bestmöglichst zu be„freyen, und sie dieserthalben in die behörige Ruhe „zu setzen. Allermassen nun Wir zuforderst Un„sers Hochgeehrtesten Herrn Vetters Gnaden ei„ne biß an das äusserste Ziehl menschlichen Alters „fürwährende unverrückte Leibes-Gesundheit und „glückliche Regierung, nebst einer von GOtt an„noch erlangender und bis an das Ende der Welt „fürdaurenden Fürst- und Mannlichen Descen„denz von Grund der Seelen anwünschen; Auch „uns darnebenst auf obbemeldten Successions-Fall „zu Einer Löbl. Landschafft, Land und Leuten dieses „Hertzogthums, aller wahren Treu und schuldigen „Gehorsams gegen Uns versehen: Also versichern „eine Löbl. Landschafft in Würtemberg, und nebst „derselben auch alle und jede Inwohnere dieser Lan„den, Wir vor Uns und Unsere Fürstl. Leibes- und „Lehens-Erben, und all deroselben Erbens-Erben, „mit gutem und reifen Vorbedacht und aus frey„willigem Hertzen und Gemüth, hiermit auf das „kräff-

„kräfftigst und verbindlichste, als es immer seyn „kan und mag, daß Wir oder dieselbe, bey der „nach dem heiligen Rath- und Willen GOttes „sich etwann über kurtz oder lang eraignend- „und auf Uns oder Unser Fürstl. Männliche „Posterität kommenden Succeßion dieses Hertzog„thums und Landen, sodann den Religions- und „Westphäl. Frieden, sammt allen andern das Re„ligions-Wesen concernirenden Reichs-Grund„Gesetzen, und in specie die in Unserm Fürstl. Hau„se hergebrachte Rechte, Gerechtigkeiten, Landes„Compactata und Verträge, auch all anderes die„ses Hertzogthums Löbl. Herkommen, vornemlich „den von allen in GOtt ruhenden Hertzogen zu „Würtemberg confirmirten Tübingischen Ver„trag, sammt der darauf erfolgten Erklärung, „und andere auf gemeinen Lands- und sonderbah„ren Ausschuß-Tagen gemachte Abschiede, in spe„cie den Land-Tags-Abschied de Anno 1565 und „den in Anno 1599 zwischen Kayser Rudolphen „und Hertzog Friedrichen in Prag errichteten, „und von denen je weiligen Römischen Kayserн und „regierenden Hertzogen zu Würtemberg bestätig„ten Verträgen, und Vergleichungen, die Testa„mentarische Verordnungen der weyland Hertzo„gen Christophs, Ludwigs und Eberhards, „auch die von Hertzog Friedrich in Anno 1539 „ausgestellte Assecuration, zum Grund und Norm „Unserer und ihrer Erbfolge und gantzen Regierung „legen, darüber unverbrüchlich halten, und durch„aus nicht gestatten wollen und sollen, daß in der Ev„angelisch-Lutherischen Religions-Verfassung des „gantzen Hertzogthums Land und Leuten, Lehen „u. Erb-Stücken die allermindeste Aenderung ge„macht, sondern vielmehr alles in Religion und Po„licey nach solchen Fundamentis ungekränckt im „gantzen Land und Hertzogthum ferner hin erhalten; „ins besondere die gesamte Cantzley und alle darinn „befindliche Collegia und Balleyen, wie sie auch „immer Nahmen haben mögen, die Reichs- und „Kreis-Gesandschafften, Cammer-Gerichts-De„putationen, wie auch alle Herrschaffliche Beam„tungen, Stadt- oder andere Gerichte, mit keinen „andern als der Evangel. Luther. Religion zugetha„nen Subjectis, und so viel möglich nur mit Land„Kindern besetzt; auch das Consistorium und Sy„nodus in ihrer von Seiten der Hertzogen Chri„stophs, Ludwigs, Friedrichs und Eber„hards hergebracht- in der grossen Kirchen-Ord„nung fürgeschriebenen und bestätigten, auch bis„hero exercirten und gebesserten Verfassung, An„sehen, Activität und Kräfften in allen und jeden „Stücken, nichtzig davon ausgenommen, nicht „nur erhalten, sondern auch, so in Ecclesiasticis „etwas gemehrt und gebessert werden könnte, „solches von dem Consistorio und Synodo in „das Werck gerichtet; nicht minder alle in Land „befindliche Klöster, und Kloster-Schulen, Se„minaria in gegenwärtiger Verfassung unverän„derlich gelassen, keiner Catholisch-Geist- oder „Weltlichen Personn niemahlen etwas davon ein„geräumt, sondern deren Inträden zu der Kir„chen, Klöster und Schulen Conservation, Be„soldung der Geistlichen und Schul-Bedienten, „und das Residuum nicht anderst, dann zum „Besten des Landes, auch Rettung Land und Leu„te, Compactaten- mäßig gebraucht und ange„wandt werden solle. Und weiln ein Hauptstück „von denen Würtembergischen Privilegiis, Fun„damental-Gesetzen und Compactalis ist, daß kei„ne andere, als die Evangelisch-Lutherische Reli„gion in dem Hertzogthum Würtemberg einge„führt noch geduldet werden darf; so soll auch in „allen Kirchen und Schulen des gantzen Hertzog„thums und aller dazu gehörigen Lande, allein „besagte Evangelisch-Lutherische Religion ge„lehrt, keine Catholische Kirchen, Capellen, Al„täre, Bilder, weder neu erbaut und aufgerich„tet, noch etwann alt und ungebrauchte dazu „aptiret, auch keine Catholische Proceßionen, „Wallfahrten, und neue Catholische Kirch-Hö„fe in dem Land gelitten, das Venerabile weder „bey Providirung der Krancken, noch in an„dern Fällen, nicht öffentlich getragen, nirgends „das in dem Heiligen Römischen Reich bisher „so viele Unruhe erregte Simultaneum Catholi„cum, und was sonsten davon folgern zu wer„den pfleget, niemahlen in diesem Hertzogthum „eingeführt, und überhaupt der allergeringste „Actus eines Catholischen Gottesdienst, ausser in „unserer Hof-Capelle, in dem gantzen Land „nicht exercirt werden. So soll auch nicht we„niger weder bey der Tübingischen Universität „und deren sämmtlichen Facultäten, dem Hof„Gerichte, Collegio illustri, Stipendio Theolo„gico, und andern daselbst befindlichen Stipendiis „und Stifftungen, noch im Gymnasio zu Stut„gard, in puncto religionis die geringste Verän„derung nicht vorgenommen, auch sothane „sämmtliche Collegia mit keinem andern, als „Lutherischen Leuten versehen, noch weniger „aber neue Professuren, Schulen, Stipendia, „Collegia, Kirchen, Gymnasia, Klöster, Au„ditoria und Oratoria, darinn die Catholische „Religion öffentlich oder privatim zu profitiren. „oder zu dociren, daselbsten und nirgends im „gantzen Lande unter keinem Prätext aufgerich„tet, fovirt und erbauet; hingegen die Evan„gelisch-Lutherische Prälaten und Pröbste in „ihrer Activität nach der grossen Kirchen-Ord„nung, und der Ihnen anvertrauten Inspection „in Kirchen- und Oeconomie-Sachen u d „Gütern, bey ihren ungeänderten und unver„änderlichen Stätten und Capitulationen be„ständig conservirt; nicht weniger das gesamm„te Landschafft-Corpus, dessen Wesen und „bisherige Verfassung, sammt dem dazu ge„hörigen Prälaten-Stand, in seiner Würde, „Existimation, Auctorität und Consistentz; so „dann auch alle pia corpora, Hospitäler, Laza„rethen, Armen- und Kirchen-Häuser und „das Waysen-Haus zu Stutgardt, in ihrem „esse ungekränckt erhalten; und mit einem Wort, „nach dem in diesem Hertzogthum eingeführt- und „durch obbemeldte Reichs-Friedens-Schlüs„se und Constitutionen, auch die Landes-Com„pacte corroborirt- nicht minder von allen bishe„rigen Landes-Regenten und jedesmaligen Rö„mischen Kayserн confirmirten Haupt-Grund„Gesetze, kein anderer, dann der Evangelisch„Lutherische Gottesdienst oder ein Exercitium re„ligionis unter keinerley Vorwand oder Schein im „gantzen

„ganzen Land zu ewigen Zeiten verstattet wer„den. Wir renunciren auch zu dem Ende vor „Uns und Unsere Erben und Nachkommen, in „bester Form Rechtens, allen Uns etwann des„falls competirenden Rechten, Freyheiten und „Privilegien, wie sie Nahmen haben, oder ge„nannt werden mögen, wie auch allen Canoni„schen Dispositionen, Päbstlichen Absolutionen. „Dispensationen, Edicten und denen principiis „der Catholischen Clerisey; und versprechen bey „Unsern Fürstl. wahren Worten, Ehren u. Treuen „daß Wir, oder Unsere Nachkommen, weder sub „prætextu Juris territorialis, reformandi, episcopa„lis, noch unter allerley Vorwand, darwider in „keinem Stück zu thun, oder zu thun gestatten, ja „vielmehr allen widrigen Machinationen und ten„tirten Eingriffen so gleich unsere Fürstliche Au„thorität entgegen setzen, auch wider alle in- und „äusserliche intendirende Turbationen und Ein„griff auf das kräfftigste schützen, schirmen und „handhaben: Herentgegen die Reichs- Kreis„Compactata, Satzungen und Abschiede, Land„Recht, Hof- Gerichts- und all andere dieses „Hertzogthums wohl hergebrachte Ordnungen, „wie sie durch der jedesmahligen Kaysern Con„firmationen bestätiget worden, als die einige „Norm der Fürstl. Regierung in diesem Hertzog„thum stät und vest bewahren, und nichts darge„gen verhängen lassen wollen.

„Und obgleich in diesem Assecurations- Brief „unterschiedene zum Evangelisch-Lutherischen Re„ligions- Wesen gehörige Specificationes ge„schehen, bey deren Corroborirung es auch sein „Verbleibens haben soll: so sollen doch auch al„le dahin gehörige Stücke und Annexa, ob sie „schon hierinn specifice nicht benambset, dennoch „mit begriffen, und bestätiget, hingegen alle an„dere dem Evangelischen Religions- und all an„deren dahin einschlagenden Policey-Wesen und „dessen beyderseitigen Exercitio in essentialibus, „accidentalibus & annexis zu wider lauffende „Consilia & Facta, wie die auch immer Nahmen „haben mögen, durch Uns beständig verbotten, „abgestellt, und zu ewigen Zeiten weder durch „Uns, noch Unsere Successores niemahlen ver„gönnt, oder verhänget werden; wie Wir dann „zu diesem Ende, besonders Unsere Fürstlichen „Printzen mit allen best-dienlichsten Vorstellun„gen, Vätterlicher Einbindung und Befehl je„derzeit dahin anweisen, und angewiesen haben „wollen, daß sie gleichmäßige Landes- Vätterli„che Grund- Sätze, Sentiments und Conduite führen, und nicht das mindeste vornehmen, „noch andern verstatten noch verhängen sollen, „welches zum Abbruch, Schmälerung, oder „Veränderung der Evangelisch- Lutherischen „Religions- und Landes- Verfassung und „Freyheiten gereichen könne, sondern vielmehr „sich allenthalben dergestalten zu erweisen sich „befleissen, daß, wie in andern, also auch in Re„ligions- Kirchen- Universitäts- Klöster- und „andern Schul- Sachen, und allen derselben „Annexis, und dahin mit behörigen Policey„Sachen, nichts verändert, sondern alles, nach „Maaßgab der Reichs- Friedens- und Religions„Schlüssen, Landes-Compactaten, und der gros„sen Kirchen- Ordnung unverletzt erhalten „werde.

„Falls auch Prälaten und Landschafft hierun„ter ein widriges zugemuthet würde, selbige ein „solches anzunehmen, oder einzugehen nicht ver„bunden seyn sollen.

„Dahero auch nach ermeldten Landes- Com„pactaten, Prälaten und Landschafft des Hertzog„thums Würtemberg keinen Regenten ehender „die Huldigung zu leisten schuldig und gehalten „seyn sollen, bevor er nicht über alle diese Pun„cten steif, vest und unverbrüchlich zu halten, bey „Fürstlichen wahren Worten, Treuen und Glau„ben, sich förmlich reserviret hat.

„Dessen allen zu mehrerer Versicherung haben „Wir diese gegenwärtige unwiderrufliche Asse„curation hiemit bekräfftigen, eigenhändig unter„schreiben, und mit Vordruckung Unsers Fürstl. „Insigels bestätigen wollen. So geschehen „Ludwigsburg, den sechzehenden Decembr. im „Jahr Christi Ein tausend, Sieben hundert und „dreyßig zwey

(L. S.) Carl Alexander H. z. W.

Mosers Diplomatisches Archiv des XIIX Jahrhunderts, p. 527. u. ff. Nicht lange hierauf stellete eben dieser Printz wiederum einen Religions- Assecurations- Revers gegen Hertzog Eberhard Ludwig zu Würtemberg, von sich, welcher also abgefasset ist:

(2) Hertzog Carl Alexanders zu Würtemberg Religions-Assecurations-Revers gegen Hertzog Eberhard Ludwig zu Würtemberg, vom 28 Februar 1733

„Von GOttes Gnaden Wir Carl Alexan„der, Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf „zu Mömpelgard, Herr zu Heydenheim, Rit„ter des goldenen Vliesses, der Röm. Kayserl. „und Königl. Cathol. Majestät würcklicher Ge„heimer Rath und General Feld-Marschall, des „Heil. Röm. Reichs, General-Feld-Marschall„Leutenant, commandirender General im Königreich Servien und Präses der dasigen Admi„nistration, auch Obrister über ein Kayserlich Re„giment zu Fuß ꝛc. Urkunden und bekennen hier„mit: Nachdeme der Durchlauchtigste Fürst und „Herr, Herr Eberhard Ludwig, Hertzog zu „Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, „Herr zu Heydenheim ꝛc. der Röm. Kayserl. und „Königl. Catholischen Majestät, des Heiligen „Röm. Reichs und eines löblichen Schwäbischen „Kreises General-Feld-Marschall und Obrister „über ein Kayserl. Dragoner- und zwey Schwäbischer Kreis- Regimenter zu Roß und Fuß ꝛc. „Unsers hochgeehrtesten Herrn Vetters Gna„den, Uns Dero treu- gehorsamsten Prälaten „und Landschafft unterthänigst angelegentlichstes „Gesuch: Daß auf dem Fall Hochgedacht Ihro „Gnaden, nach GOttes heiligen Willen ohne „männliche Leibes-Erben dieses Zeitliche gesegnen, „mithin vermöge der in erectione hujus ducatus „und sonst gegründeten Erbfolgs-Ordnung auf „Uns, als nächsten Agnaten, die Landes-Regie„rung hin künfftig devolviret werden solte, von Uns „wegen der in diesem Hertzogthum, eingeführet „und bevestigten Evangelischen Religion der „unveränderten Augspurgischen Confeßion eine „förm-

„förmliche Assecuration ausgestellet werden „mögte, in mehren Freund- Vetterlich zu ver„nehmen gegeben; Und Wir nun dieses Land„schafftliche Desiderium und Gesuch der Obser„vantz, denen Reichs-Constitutionibus, und der „Landes-Verfassung selbsten durchaus gäntzlich „gemäß, und vor gantz billig befunden, dahero „auch bereits dieserhalben einer Ehrsamen Land„schafft solch gebethene Assecuration besonders er„theilet haben, daß wir nicht weniger gegen hoch„ermeldt Unsers Hochgeehrtesten Herrn Vetters „Hertzog Eberhard Ludwig Gnaden auf obge„dachten Fall Dero ohne Hinterlassung Fürstl. „Mannes-Erben, nach Gottes heiligen Willen er„wann erfolgenden Hochseel. Ableibens, und da„durch Uns qua proximo Agnato zukommenden „Succeßion in der Landes-Regierung Uns abson„derlich auch in puncto Religionis hiermit wissent„lich und wohl-bedächtlich für Uns, Unsere eheliche „Fürstliche Mannes-Erben und gesammter Po„sterität folgendermassen declariren und verbind„lich machen; und zwar

1. „Confirmiren Wir eventualiter die in medio „seyende Landschafftliche Compacta und Privilegia, „besonders aber den Land-Tags-Abschied de Anno 1565, & Testamenta Ducum Christophori, „Ludovici, & Eberhardi III. Demnächst und

2. „Geben Wir auch die Fürstliche Versiche„rung, daß in diesem gantzen Hertzogthum und „Landen, von nun an und zu ewigen Zeiten „auf alle Unsere Fürstl. Erben und Nachkom„men der bisherige Evangelische Gottesdienst „nach der ohnveränderten Augspurgischen Con„fession alleine beybehalten, so mithin auch den„jenigen, so alterius religionis sind, weder die vor„handene Kirchen eingeräumet, noch auch neue „zu erbauen, und darinnen einen öffentlichen Got„tesdienst zu halten erlaubet, vielweniger aber „Klöster angelegt oder Orden und Communitä„ten an- und eingenommen, oder dazu Privat„Häuser aptiret und verstifftet werden sollen. So „versprechen wir auch

3. „Zu keiner Zeit und aus keinerley Ursache ei„niges Simultaneum einzuführen, noch auch sonsten etwas unternehmen zu lassen, welches den „Statum religionis Evangelicæ direcle oder indirecte alteriren könne.

4. „Wollen Wir den Prälaten- Stand, als „den zweyten Land-Stand, beständig conserviren, „auch die Prälaturen jederzeit mit Gottesfürchtigen und Gelehrten Evangelischen Subjectis be„setzen lassen, bey Abgang ein- oder des andern „Prälaten aber solle das Fürstl. Consistorium, „zu dessen anderwärtiger Stell-Ersetzung drey „habile Subjecta vorzuschlagen haben, damit von „des jedesmahlig-Regierenden Herrn Hertzogen „eines davon choisiret werden möge.

„Ueber dieses, und

5. „Wollen Wir die Kirchen-Güter anderster „nicht, als nach Maaßgab der Fürstlichen Kir„chen-Ordnung verwenden; Ingleichen

6. „Das Fürstliche Theologische Stipendium „zu Tübingen und die Kloster-Schulen in Statu „quo verbleiben; So dann auch

7. „Weder auf der Universität, noch in dem „collegio illustri zu gemelden Tübingen einige Aen„derung vornehmen, und so ein als andern Orts „keine einer andern Religion zugethane Professo„res constituiren lassen.

8. „Versprechen Wir ferner im Fall einer nö„thigen Abänderung diesseitiger Legum provincia„lium nichts, so der Verfassung des Landes und „der Evangelischen Religion zu wider läuft, ver„fügen, demnächst und

9. „Den Geheimden Regiments- Rath, die „Regierung, Consistorium, Synodum, Hof-Ge„richt, Cantzley und die gantze Dienerschafft in „Kirchen und Schulen, auch auf dem Lande, in „allen Geist- und Weltlichen Officiis, wie auch „Stadt- und Dorf-Gerichte mit Evangelischen „besetzen, absonderlich aber dem Consistorio die „Disposition und das Exercitium nicht nur circa „Dogmatica, Intrinsecum Religionis, & Disciplinam „Ecclesiasticam, sondern auch die Ausübung der Ju„risdictionis Ecclesiasticæ in subditos Protestantes, „Besetzung der Kirchen und Schulen mit tüchti„gen Leuten, jedoch, daß selbiges obgedachter „massen jedesmahl drey habile Subjecta Serenis„simo Regenti, um eines davon zu erwehlen, vor„zuschlagen haben solle, verbleiben, nicht weniger „die Communen in dem Land bey der Annahm „der Bürger zu lassen; und nicht zu gestatten, „daß selbigen von einer andern Religion, wenn „gleich solche ohnverwerfflich wären, und alle be„hörige Requisita hätten, jemand aufgedrungen „werde.

„Immassen dann Wir auch Selbsten Unsers „Orts, wo Uns die Annahm der Bürger etwan „competiren mögte, keinem dergleichen einer an„dern, als der Evangelischen Religion zugethanen, „zum Bürger, als wider die Observantz- Ord„nung, und des Landes-Verfassung lauffend, an„nehmen wollen.

„Ausser diesem versichern Wir auch ferner

10. „Daß der Catholischen Geistlichkeit we„der vieles noch weniges von denen Kirchen-Gü„tern eingeräumet, und zugewendet, weniger eini„ge Abänderung zu deren Vorstand mit einigem „Stifft, Prälatur oder dergleichen vorgenommen, „noch Ihro auch einige Klöster, Kirchen, oder Ca„pellen, (ausser der Hof-Capellen, als wegen de„ren Uns, ratione Exercitii Religionis privati, „freye Hände verbleiben) aufzurichten, oder zu „erbauen erlaubt, noch gestattet, am allerwenig„sten aber die etwan leer stehende Kirchen, oder „Klöster angewiesen, noch auch in specie in Lud„wigsburg einig weitere, als der Evangelischen Re„ligion zugethane Bürgere und Beysitzer ange„nommen, denenselben das Exercitium Religionis „verstattet; Und dann

11. „Die zu vielen Verdrüßlichkeiten Anlaß „gebende öffentliche Functionen, Proceßionen, „Tragung der Monstranzen, Gemeinds-Haltung „bey Sterbenden, und andern dergleichen Cere„monien; Auch

12. „Ueberhaupt alle wider den Statum Reli„gionis in diesem Hertzogthum direcle und indi-

„recte lauffende Eingriffe und Attentata vermie„den werden sollen; Und gleichwie

13. „Unsers Hochgeehrtesten Herrn Vetters „Gnaden während Ihro Regierung denen Re„formirten in dem Hertzogthum Würtemberg „das Exercitium Religionis, auf Interceßion zer„schiedener Puissancen bis anhero einiger Orten „verstattet haben; Als wollen Wir Ihnen, so, „wie dieser Cultus bis anhero ausgeübet worden, „noch führohin ungehindert lassen, jedoch, daß sol„cher nicht weiter extendiret werde; anbey auch „denen Compactatis und Grund-Gesetzen dieses „Landes zu keinem Präjudiz und Consequenz „über kurtz oder lang gereichen möge. So wol„ten wir auch ferner

14. „Wie seithero, also auch künfftig hin, die „diesseitige Gesandschafften, so wohl bey dem löb„lichen Schwäbischen Kreis als in Commitiis „jederzeit mit Evangelischen Subjectis versehen, „und dann nicht weniger so ein als andern Orts, „ratione des Kreis-Directorii und respective Fort„setzung des disseitigen Voti bey dem Corpore „Evangelicorum allezeit das nöthige und behuffi„ge nach denen Evangelischen Principiis beobach„ten lassen. Nicht weniger verbinden Wir Uns „auch zugleich

15. „Die Gefürstete Grafschafft Mömpelgard „bey allen ihren Recht- und Gerechtigkeiten, Ge„wohnheiten, Immunitäten und Freyheiten, in„sonderheit aber bey der daselbst gleichfalls einge„führten Evangelischen Religion, Augspurgischer „Confeßion, kräfftigst zu manuteniren, und zu „schützen.

„Dieses alles nun auf Eingangs erwehnten „nach Gottes heiligen Willen etwan über kurtz „oder lang ratione der Landes-Regierung Uns be„treffenden Succeßions-Fall also steif und fest „zu halten, geredet und versprechen Wir Hertzog „Carl Alexander zu Würtemberg, vor uns, und „Unsere Fürstliche eheliche Mannes-Erben und „Nachfolgere am Regiment, wie von Uns auch „insbesondere gegen E. E. Landschafft bereits be„schehen, hiermit wissentlich und wohlbedächtig „bey Unsern Fürstlichen Ehren, wahren Worten „und Treue, ohn einige Gefährde, nebst Renun„cirung auf alle Päbstliche Indulten, Dispensa„tionen, Interpretationen, auch Begebung aller „beneficiorum restitutoriorum, desgleichen exce„ptionis doli, persuasionis und in genere aller „geist- und weltlichen Rechten. Immassen wir „denn auch zu dessen Urkund und Vesthaltung „gegenwärtigen Revers-Brief, nachdem Wir „selbigen von Puncten zu Puncten behörig durch„gegangen und selbigen anbey völlig Unserer In„tention gemäß, eingerichtet zu seyn befunden, „mit Unserer Fürstl. Hand-Unterschrifft und an„gehängten Fürstlichen Secret-Insigel bekräffti„get haben. So geschehen Winnenthal, den 28 „Febr. des 1733sten Jahrs.

(L. S.)

Carl Alexander, H. z. Würtemberg.„

Acta Historico-Ecclesiastica 1 Band, p. 136 u. ff. Mosers Diplomatisches Archiv des 18 Jahrhunderts, p. 537 u. ff. Schackwitzens Allerneuester Zustand von Europa, XI Th. p. 42 u. ff.

Als hierauf in nur besagtem 1733sten Jahre der letzte Evangelische Hertzog **Eberhard Ludwig** zum grösten Leidwesen des gantzen Hertzogthums die Zeitlichkeit verließ, und mehr gedachter **Carl Alexander**, sein Vetter, in der Regierung folgte; so stellte dieser so gleich an die Würtembergischen Prälaten und Landschafft eine Confirmation der Privilegien und der Religion aus. Weil solche Confirmation besondere Merckwürdigkeiten in sich enthält; so wird es nicht undienlich seyn, diese mit einzurücken. Sie lautet also:

(3) Hertzog Carl Alexanders zu Würtemberg Confirmation der Privilegien und der Religion des Hertzogthums Würtemberg, vom 17 December 1733.

„Von Gottes Gnaden, Wir **Carl Alexander**, „Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu „Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, Ritter des „güldenen Vliesses, Ihro Römisch-Kayserl. und „Königl. Catholischen Majestät würcklicher Ge„heimer Rath, General-Feld-Marschall, des Heil. „Römischen Reichs General-Feld-Marschall-Leu„tenant, commandirender General in dem König„reich Servien, Präses der dasigen Administra„tion, auch Obrister über ein Kayserliches Regi„ment zu Fuß ꝛc.

„Bekennen und thun kund mit diesem Brief: „Als in Anno Ein tausend fünf hundert und vier„zehen, zwischen weyl. dem Hochgebohrnen Für„sten, Herrn **Ulrichen**, Hertzogen zu Würtem„berg und Teck ꝛc. Milder Gedächtnis, Unsers „freundlich lieben Herrn Vetters Lbden, auch de„nen Prälaten und Gemeiner Landschafft dieses „Hertzogthums, durch stattliche gepflogene gütli„che Unterhandlungen, ein Vertrag zu Tübingen „abgeredet, und aufgerichtet, folgendes selbiger von „denen auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Chri„stophen, Herrn **Ludwigen**, Herrn **Friedrichen**, „und Herrn **Johann Friedrichen**, desgleichen „denen Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Eber„harden, Herrn **Wilhelm Ludwigen**, und „Herrn **Eberhard Ludwigen**, allen regierenden „Hertzogen zu Würtemberg, Unsern respective Ur„Ur-Anherren, Anherren, und freundlich lieben „Herrn Vettern, Christseel. Angedenckens, sammt „weiterer Declaration, auf beschehenes unterthä„nigstes Anlangen gnädigst ratificiret und bestä„tiget, Inhalts hierüber gegebenen, und in bester „Form aufgerichteter Instrumenten und Brief„fen, deren der erste anfahet:

„Von Gottes Gnaden, Wir Christoph, Hertzog zu „Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, ꝛc. ꝛc. Be„kennen ꝛc. und in seinem Dato also lautet: Und geben „zu Stuttgardt, den dreyzehenden Aprilis, als man von „Christi Unsers lieben Herrn und Heylandes Geburt ge„zählet, Fünffzehen Hundert Fünffzig Ein Jahr, deme ob„berührter Tübingischer Vertrag inserirt.

Der Andere:

„Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich Ludwig, Her„tzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt ꝛc. „Bekennen ꝛc. Und an seinem Dato also lautet: Geben „zu Stuttgardt, den zwey und zwantzigsten Tag des Me„nats Junii, als man von Christi Unsers Erlösers und „Selig-

„Seligmachers Geburt zählet, Fünffzehen Hundert Sechs„tzig Neun Jahr.

Der Dritte:

„Von Gottes Gnaden, Wir Friedrich, Hertzog zu Wür„temberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, ꝛc. Beken„nen, ꝛc. Und am Dato also lautet: Geben zu Stutt„gardt, auf Pfinstag nach Quasimodogeniti, den Neun„und zwantzigsten Monats-Tag Aprilis, als man von „Christi Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt zählet „Fünffzehen Hundert Neunzig Fünff Jahr.

Der Vierdte:

„Von Gottes Gnaden, Wir Johann Friedrich, Hertzog „zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt ꝛc. Be„kennen ꝛc. Und am Dato also lautet: Geben zu Stutt„gardt, den Fünff und zwantzigsten Aprilis, als man von „Christi Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt zählt „Sechzehen Hundert und Acht Jahr.

Der Fünffte:

„Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard, Hertzog zu „Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr zu „Heydenheim ꝛc. Bekennen ꝛc. Und am Dato also lau„tet: Geben zu Stuttgardt, den ersten Monats-Tag May, „als man von Christi Unsers lieben Immanuels heylwär„tiger Geburt zählt, Ein tausend, Sechs Hundert Dreyßig „und drey Jahr.

Der Sechste:

„Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Ludwig, Hertzog „zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, Herr „zu Heydenheim ꝛc. Bekennen ꝛc. Und am Dato also „lautet: Geben zu Stuttgard, den Achtzehenden Monats„tag Julii, als man von Christi Unsers Einigen Erlösers „und Seligmachers Geburt zählet: Ein tausend, Sechs „Hundert, Siebenzig und Vier.

Der Siebende:

„Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Her„tzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgardt, „Herr zu Heydenheim ꝛc. Bekennen ꝛc. Und am Dato „also lautet: Geben zu Stuttgardt, den ersten Monats„Tag Februarii, nach Christi heylwärtiger Geburt im Ein„tausend, Sechs Hundert, Drey und Neuntzigsten „Jahr.

„Wann wir dann die Regierung Unsers an„erstorbenen Hertzogthums, Erbland und Unter„thanen im Nahmen der Heiligen Dreyfaltigkeit „würcklich anzutretten, und Uns derselben zu un„ternehmen, hierauf auch bey Unsern gehorsam„sten Unterthanen die Erbhuldigung mit nechsten „einziehen zu lassen, Vorhabens sind, und benebst „von dieses Hertzogthums gesammter Landschafft „zum Kleinern und Engern Ausschuß Verordne„ten, im Nahmen und von wegen aller Deroselben „zugewandten Prälaten, auch Gemeiner Land„schafft, unterthänigst-gehorsamst in Schrifften „gebeten worden, Ihnen, ermeldten aufgerichte„ten, und von Unsern Hochseeligen Herrn Vorfor„dern im Regiment mehrmahlen confirmirten „Tübingischen Vertrag, sammt der darauf er„folgten Erklärung, und andere, auf gemeinen „Landes und sonderbaren Ausschuß-Tägen ge„machte Abschiede, vornemlich diejenige, so in An„no Ein Tausend, Fünf Hundert, und Fünf Sech„zig; Ein Tausend, Sechs hundert, Neun und „Zwantzig; Und Ein Tausend, Sechs Hundert „Ein und Fünffzig, und alle übrige, so zuvor, als „auch zu Unsers Hochseel. abgelebten Herrn Vet„ters Liebden Regierung und Lebzeiten aufgerich„tet, welcher so wohl als vorgemeldete Verträge „und Abschiede von denen Römischen Kaysern „bestätiget worden, gnädiglich zu bekräfftigen: „Und demnach Uns ihre unterthänigste, gehor„samste und treuhertzige Affection und beständige „Devotion gegen Uns, Unserm Fürstl. Hauß, und „diesen Hertzogthum, und daß Sie solche bishero „mehrfältig, insonderheit aber bey Hochermeldt, „Unsers letzhin verstorbenen Herrn Vetters, Her„tzog **Eberhard Ludwigs** Lbd. gewährter Re„gierung, und seithero bis auf gegenwärtige Zeit, „mit würcklicher That in mehr Weege gehorsam„lichst erwiesen, genugsam bekannt; zumahlen „ausser allem Zweiffel stellen, Sie werden diesel„be auch hinführo unabsetzlich beharren, und be„vorab bey ietzig-hochbedaurlichen Zustand dieses „Hertzogthums, indem dasselbe mit vielen hohen, „fast unermeßlichen Beschwerden beladen, eben„mäßig Ihrer unterthänigsten Zusage gemäß, in „Werck selbsten erscheinen lassen: so haben Wir „Uns, auf zuvor eingenommenen genugsamen „Bericht, was es mit angezogenem Tübingischen „Vertrag und Neben-Abschied, auch denen dar„auf erfolgten Confirmationen und Abschieden „vor eine eigentliche Beschaffenheit habe, entschlos„sen, besagten Prälaten und gemeiner Landschafft „dieses Hertzogthums, mehr ermeldeten Vertrag, „Declaration, und Land-Tags-Abschiede, in der „Form und Maas, wie dieselbe von Unsern Hoch„geehrten Herren Vorfordern, Christseeliger Ge„dächtnis, mit ihnen verglichen, verabschiedet, con„firmiret, und endlich abgehandelt worden, auch „Wir im Nahmen obsteht zu thun, verbunden „sind, zu roboriren, und zu bestätigen. Thun „auch dieses hiermit und in Krafft dieses Briefs, „gereden und versprechen hierauf bey Unsern „Fürstlichen Würden und wahren Worten, ob„vermeldten Prälaten und Landschafft, die Zeit „Unserer währenden Regierung, bey mehr ange„regtem Tübingischen Vertrag, und darauf de„clarirten Articuln, darzu bey andern, auf gemei„nen Landes- und sonderbahren Ausschuß-Tägen „gemachten Abschieden und Vergleichungen, auch „denen darinnen begriffenen Freyheiten, gnädig „bleiben zu lassen, und die zu halten.

„Und nachdem Wir auch bey Unserm mehr„mahlig, besonders aber bey letzherigen Aufent„halt in ermeldt Unserm Hertzogthum öffters ha„ben wahrnehmen und hören müssen, ob stünden „sehr viele von dessen Inwohnern in Sorgen, „wann Uns mit der Zeit, Krafft des, in diesem „Hertzogthum eingeführten Primogenitur-Rechts, „und der, bey dem Fürstl. Haus Würtemberg „in Vim Legis Pragmaticæ erwachsener Compa„ctatorum, Verträgen und Erb-Verbrüderungen, „als nechstberechtigten Erben, dieses Hertzog„thum und alle dazu gehörige Lande und Leute „zufallen solten, daß alsdenn darinnen das Evan„gelisch-Lutherische Kirchen- und Religions-We„sen so wohlen, als auch der Status Politicus, aus „Veranlassung und Gelegenheit Unserer vor ei„nigen Jahren vorgegangener Religions-Verän„derung, in grosse Gefahr lauffen, und nicht ge„ringen Nachtheil und Schaden erdulden könn„ten. Und nun fast nicht zu zweiffeln ist, es „dörfte eine Löbliche Landschafft etwan selbsten „auch in dergleichen Kümmerniß, Furcht und „Sorgen stehen: so fühlen Wir Uns in ange„bohrnem Sinn vor erwehnte Landschafft und „Unterthanen geneigt, und aus tragender Affe„ction gegen dieselbe gleichsam gezwungen, diesel„be, als ein ehemalen sehr weiß- und heilsamlich „ange-

„angeordnet, und bisher auf recht erhaltenes Cor-„pus Repræsentativum des gesammten lieben Va-„terlandes, von dererley Vorurtheilen und Mey-„nungen bestmöglichst zu befreyen, und sie dieser-„halben in die behörige Ruhe zu setzen. Aller-„massen Wir nun auf das nach Gottes Heilli-„gen Willen, jüngsthin erfolgte Hochseel. Ablei-„ben, des Durchl. Fürstens, Herrn Eberhard „Ludwigs, Hertzogens zu Würtemberg und „Teck ꝛc. Unsers Freundlich Vielgeliebten Herrn „Vetters Lbdn. Christ-Fürstl. Gedächtniß, und „Uns dadurch erblich zugefallene Succeßions-„Uns nunmehro zu E. E. Landschafft, auch Land „und Leuthen Unsers Hertzogthums, aller wah-„ren Treue und schuldigen Gehorsams gegen Uns „versehen: also geben wir auch mit nochmahli-„ger Widerhohl- und Beziehung auf die, von „Uns so wohlen Hochermeldt Unsers Freundlich „Vielgeliebten Herrn Vetters Lbdn. Christseel. „Angedenckens, noch bey Dero Lebzeiten sub dato „Winnenthal, den 28 Febr. A. C. als auch einer „Löbl. Landschafft sub dato Belgrad, den 28 „Novembr. 1729 und Ludwigsburg den 16 „Decembr. 1732 auf dem, Uns über kurtz oder „lang betreffenden Succeßions-Fall, in diesem „Unsern nunmehrigen Hertzogthum und Landen, „unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft ausge-„stellte Assecuration besagter Landschafft, und nebst „Deroselben allen und jeden Innwohnern „Unserer Landen, vor Uns, und Unsere Fürstl. „Leibes- und Lehens-Erben, und alle Deroselben „Erbens-Erben, mit gutem und reifem Vorbe-„dacht, und aus freywilligem Hertzen und Ge-„müthe, hiermit auf das kräfftigst und verbind-„lichste, als es immer seyn kan und mag, die ferner-„weit zuverläßig gnädigste Versicherung, daß „Wir oder dieselbe, den Religions- und West-„phälischen Frieden, sammt allen andern das Re-„ligions-Wesen concernirenden Reichs-Grund-„Gesetzen, und in specie die in Unserm Hertzog-„thum und Landen hergebrachte Rechte, Gerech-„tigkeiten, Landes-Compactate und Verträge, „auch all anderes dieses Hertzogthums löbl. Her-„kommen, vornemlich den, von allen im Gott „Hochseelig ruhenden Hertzogen zu Würtemberg „confirmirten Tübingischen Vertrag, sammt der „darauf erfolgten Erklärung, und Andere auf „Gemeinen Land- und sonderbahren Ausschuß-„Tägen gemachte Abschiede, in specie den Land-„Tags-Abschied de Anno 1565 und den in Anno „1599 zwischen Kayser Rudolphen und Hertzog „Friedrichen in Prag errichteten, und von denen „ieweiligen Römischen Kaysern und regierenden „Hertzogen zu Würtemberg bestättigte Verträge „und Vergleichungen, die Testamentliche Ver-„ordnungen der weyland Hertzogen Christoph, „Ludwigs und Eberhards, auch die von Her-„tzog Friedrich in Anno 1593 ausgestellte Asse-„curation, und all Andere in das Religions-„Wesen und Administration des Geistlichen Guts „einschlagende, von Hertzog Christophen errich-„tete, und von denen Hertzogen, Ludwig und „Eberharden, verbesserte Kirchen-Ordnung, „Land-Tags-Abschiede, und Hertzog Eberhardi-„nische in Anno 1660 publicirte Cantzley-Ord-„nung, zum Grund und Norm Unserer und Ih-„rer Erbfolge, und gantzen Regierung legen, dar-„über unverbrüchlich halten, und etwas widriges, „es habe Nahmen, wie es immer wolle, durch-„aus nicht, noch vielweniger aber auch gestatten „wollen und sollen, daß in der Evangelisch-Luthe-„rischen Religions-Verfassung Unsers gantzen „Hertzogthums, in specie aber auch Unserer Ge-„fürsteten Grafschafft Mömpelgardt, und allen „dazu gehörigen Land und Leuten, Lehen und „Erbstücken, die allermindeste Aenderung gema-„chet, sondern dieselbe allein gelehret, getrieben, „und alles in der Religion und Policey immer-„hin erhalten, auch wider alle Anfechtungen ge-„schützet, diesemnach auch in Conformität deren „von Hertzog Eberhard dem Dritten errichte-„ten Cantzley-Ordnung und Testaments, alle „hohe Hof- und Erb-auch andere Aemter, Hei-„me Raths-Collegium, und alle übrige in Unse-„rer Fürstl. Cantzley befindliche Collegia und „Balleyen, auch alle Dero hohe und geringe „Membra, keinen ausgenommen; item alle „Reichs- und Creyß-Gesandschafften, Cammer-„Gerichts-Präsentationen und Deputationen, „wie auch alle Herrschafftliche Beamtungen, „Stadt- und andere Gerichte, mit keinen andern, „als der Evangelisch-Lutherischen Religion zuge-„thanen Subjectis, nach Compactaten-mäßigen „Verspruch mit Landes-Kindern, (und wann sol-„che, Zeit währenden Amts die Evangelisch-Lu-„therische Religion verlassen solten, so dann bey „denen obgehabten Officiis nicht bleiben) besetzet, „anbenebst diejenige, von denen ein solches in offt-„gedachter Hertzog-Eberhardinischen Cantzley-„Ordnung erfordert wird, zu Unterschreibung der „Formulæ Concordiæ angehalten, und besonders „die ehemahlige Clausul, die Landes-Compacta-„ta, Freyheiten und Privilegien beständig vor „Augen zu haben, denen Städten wieder inse-„riret, auch alle und jede Leute und Beamte dar-„auf beeydiget; nicht weniger das Consistorium „und Synodus in ihrer, von Zeiten derer Hertzo-„gen Christophs, Ludewigs, Friederichs und „Eberhards, hergebracht-in der grossen Kir-„chen-Ordnung fürgeschrieben- und bestätigten-„auch bis anhero exercirt und gelassenen Verfas-„sung, Ansehen, Activität und Kräfften, in allen „und ieden Stücken nichts davon ausgenommen, „nicht nur conservirt, sondern auch, so in Ecclesiasti-„cis etwas gemehret und gebessert werden könnte, „solches jedesmahlen und allezeit von besagtem „Consistorio und Synodo in das Werck gerich-„tet: Ingleichen alle in dem Land befindliche Klöster, „Klosters-Schulen, und Seminaria, nach Maas-„gab der Kirchen-Ordnung, und beständigen Ver-„fassung, unveränderlich gelassen, keiner Catho-„lischen Geist- oder Weltlichen Person niemahlen „etwas davon eingeräumet, sondern deren Intra-„den, nach denen in medio liegenden alten Verfas-„sungen, und Land-Tags-Abschieden, ad usus de-„stinatos, und vornemlich derer Kirchen, Clöster „und Schulen Reparation und Conservation, „Besoldung derer Geistlichen und Schul-Be-„dienten, das Residuum aber nicht anderst, denn „zum Besten des Landes, und Rettung Land „und Leute, gleichfalls Compactatenmäßig ge-„brauchet und employret; Ueber dieses auch „die

„die pia corpore, Hospithäler, Lazarethen, Armen-„und Siechen-Häuser, und besonders das allhiesige „Wayssen-Haus, in ihren Esse, nach Maaßgab der „Kirchen- und Kasten-Ordnung, ungekräncket ge-„lassen, und darwider nichts verhänget, in specie „aber auch die Legata Ulriciana, Ludoviciana & E-„berhardina, denen Armen behörig ausgetheilet wer-„den sollen. Und da auch ein Haupt-Stück von de-„nen Fürstl. Würtembergischen Privilegiis, Fun-„damental-Gesetzen und Compactatis ist, daß keine „andere, als die Evangelische Religion, in Unserm „Hertzogthum eingeführet, noch geduldet werden „darf: So solle auch in allen Kirchen und Schu-„len besagt Unsers Hertzogthums, und allen dazu „gehörigen Landen, allein erwehnte Evangelisch-Lu-„therische Religion gelehret, keine Catholische Kir-„chen, Capellen, Altäre, Bilder ꝛc. weder neu er-„bauet und aufgerichtet, noch etwan alte und unge-„brauchte darzu aptiret, auch keine Catholische Pro-„cessionen, Wallfahrten, Kirch-Höfe, in dem Land „gelitten, das Venerabile weder bey Providirung „der Krancken, noch in andern Fällen, nicht öffent-„lich getragen, auch nirgends das in dem H. R. R. „bishero so viele Unruhe erregte simultaneum Ca-„tholicum, und was sonsten davon gefolgert zu wer-„den pfleget, niemahlen in Unserm Hertzogthum ein-„geführet, und überhaupt der allergeringste Actus „eines Catholischen Gottesdienstes, ausser was „Unsern Privat-Gottesdienst, worvon hierunten „besondere Meldung beschiehet, betreffen mag, in „dem gantzen Land nicht exerciret werden: So sol-„le auch nicht weniger bey der Universität zu Tübin-„gen, und deren sämmtlichen Facultäten dem Hof-„Gericht, Collegio illustri, Stipendio Theologico, „und andern daselbst befindlichen Stipendiis und „Stiftungen, noch in dem hiesigen Gymnasio, „in puncto Religionis die geringste Verände-„rung nicht vorgenommen, auch sothane „sämmtliche Collegia mit keinen andern, als Evan-„gelisch Lutherischen Cancellario, Professoribus, Su-„perattendenten, Magistro Domus, Præceptoribus, „auch übrigen Hoch- und Nidern-Bedienten, „welche gleichfalls der Formulæ Concordiæ zu sub-„scribiren gehalten sind, versehen, noch weniger „aber neue Professuren, Schulen, Stipendia, Col-„legia, Kirchen, Gymnasia, Klöster, Auditoria „und Oratoria, darinnen die Catholische Reli-„gion öffentlich oder privatim zu profitiren oder zu „docciren, daselbsten, und nirgends in dem gantzen „Lande, unter keinen Prätext aufgerichtet, soviret „und erbauet: Herentgegen alle und jede Prälа-„turen, Probsteyen, und Abteyen mit wohlqua-„lificirten, Gottesfürchtigen, und der Evangelisch-„Lutherischen Religion allein zugethanen Subjectis „besetzet, als der zweyte Land-Stand consideriret, „auf allen Land- und Ausschuß-Tägen, ad votum „& Sessionem gelassen, und auf die in denen Kir-„chen Ordnungen vorgeschriebene Weise beaydi-„get: Nicht weniger, die, denenselben darinnen ver-„ordnete Aufsicht in Spiritualibus & Temporalibus „eingeräumet, und mithin in vollkommener Wür-„de, Existimation, Authorität und Consistentz er-„halten, die in denen Städten vor einigen Jahren „aber eingerückte, und wider das Herkommen und „Landstandschafft streitende Clausul, puncto Recur-„sus ad imperatorem, ausgelassen, mithin solcher „Staat auf die alte Art uniformiter eingerichtet „werden. Anbenebst wollen Wir alle und jede Un-„sere Fürstlichen Collegia anweisen, und hiermit „auch angewiesen haben, in Religions- und Kirchen-„auch dahin einschlagenden Oeconomie-Sachen, „nach der Observanz, und dem Herkommen Unsers „Hertzogthums, in denen Fällen, wo es nöthig, je-„desmahlen mit gedachter Landschafft behörig zu „communiciren, und in Sachen von Wichtigkeit „vor sich nichts einseitig zu verfügen. Anbenebst „sollen auch die Communen in dem Land bey der „Annahm der Bürger gelassen, und nicht gestattet „werden, daß selbigen von einer andern Religion, „wenn gleich solche sonsten unverwerflich wären, „und alle behörige Requisita hätten, jemand aufge-„drungen werde. Und gleichwie der Westphäli-„sche Friedens-Schluß Uns erlaubet, Hof-Predi-„ger von Unserer Religion, ohne Unserer Unterha-„nen Beschwehrde und Präjudiz, bey Uns, und in „Unserer Residenz zu haben: Also wollen Wir al-„lezeit darzu verträgliche Personen nehmen; nicht „weniger zu Ubung Unsers Privat-Gottesdien-„stes in Unserm Fürstlichen Schloß allhier, eine be-„sondere Capelle, von dem Uns Landschafftlicher „Seits hierzu unterthänigst offerirten Geld-Quan-„to erbauen und einrichten lassen, keinesweges aber „dardurch weder den Statum anni regulativi, noch „das publicum Exercitium Religionis Evangelicæ „immutiren. Gestalten Wir dann auch in diesem „Betracht denen Evangelisch-Lutherischen die der-„mahlig-so genannte Hof-Capelle allhier in Stut-„gardt, ferner auf beständig lassen, und Uns, auch „Unsere Successores am Regiment zugleich verbin-„den, weder deßwegen, noch auch überhaupt in al-„lem etwas zu unternehmen, oder unternehmen zu „lassen, welches dem Statui dicti anni decretorii, und „denen ratione ohngekränckt durchgängiger Beybe-„haltung dessen Status führenden Principiis derer „Evangelischen Fürsten und Stände des Reichs, „nur in einige Weege entgegen laufen könn-„te. So wollen Wir auch ein gleiches we-„gen Unserer Stadt Ludwigsburg observiren, „den dortigen Catholischen Gottes-Dienst „aber bey denen allda Eingesessenen, blos in „die Schrancken einer Privat-Devotion, „wie solches das instrumentum Pacis Artic. 5. §. „34 in dergleichen Fällen vorschreibet, und zwar „ebenmäßig nach denen Principiis derer Evangeli-„schen Fürsten und Stände des Reichs, setzen lassen. „Allermassen nun, um es kurtz zu fassen, nach dem in „diesem Unserm Hertzogthum und Landen einge-„führt und durch oben allegirte Reichs-Friedens-„Schlüsse und Constitutiones, auch die Landes-„Compactata corroboriret nicht minder von allen „bisherigen Landes-Regenten, und jedesmaligen „Römischen Kaysern confirmirten Haupt-Grund-„Gesetz kein anderer, dann der Evangelisch-Luthe-„rische Gottesdienst, oder Exercitium Religionis „unter keinerley Vorwand oder Schein, im „gantzen Land zu ewigen Zeiten gestattet, „oder geduldet werden solle. Also renunciren „Wir auch zu dem Ende wohlbedächtlich und „freywillig, nach vorhero dißfalls eingenomme-„nen genugsamen Bericht, vor Uns, Unsere

»Erben, und Nachkommen am Regiment, »in der besten Form Rechtens, allen, Uns »etwa dißfalls competirenden Rechten, Frey»heiten und Privilegien, wie sie Nahmen ha»ben oder genennet werden mögen, wie auch »allen Canonischen Dispositionen, Päbstli»chen Absolutionen, Dispensationen, Edicten »und denen Principiis der Catholischen Cleri»sey; und versprechen hiermit nochmahlen, »bey Unsern Fürstlichen wahren Worten, Eh»ren und Treuen, daß Wir, oder Unsere »Nachkommen weder sub Prætextu Juris Ter»ritorialis, Reformandi, Episcopalis, noch wei»ter unter anderley Vorwand darwider in »keinem Stück thun, oder zu thun gestatten, »ja vielmehr allen widrigen Machinationen »und tentirenden Eingriffen so gleich Unsere »Fürstliche Autorität entgegen setzen, auch wi»der alle inn- und äusserliche intendirende Turba»tionen und Eingriffe auf das kräfftigste schützen, »schirmen und handhaben; herentgegen die Reichs»Creyß- und Land-Compactata, Satzungen und »Abschiede, Land-Recht, Hof-Gerichts- und alle »andere dieses Hertzogthums wohlhergebrachte »Ordnungen, wie sie durch der jedesmaligen Rö»mischen Kayser Confirmationes bestätiget worden, »als die einige Norm der Fürstl. Regierung in die»sem Hertzogthum, stet und fest bewahren, und nichts »dargegen verhängen lassen wollen. Und ob gleich »in diesem Assecurations-Brief unterschiedene zum »Evangelisch-Lutherischen Religions-Weesen gehö»rige Specificationes geschehen, bey deren Corro»borirung es auch sein Verbleiben haben solle: So »sollen doch auch alle dahin gehörige Stücke und »Annexa, ob sie schon specifice hierinnen nicht be»nahmßt, dennoch mit begriffen und bestättiget, »hingegen alle andere, dem Evangelischen Reli»gions- und allem dahin einschlagenden Poli»cey-Wesen, und dessen beyderseitigem Exer»citio in essentialibus, accidentalibus & An»nexis zu wider laufende Consilia & Facta, wie »die auch immer Nahmen haben mögen, durch »Uns beständig verbotten, abgestellet, und zu »ewigen Zeiten, weder durch Uns, noch Un»sere Successores niemahlen vergönnet werden. »Wie Wir denn zu diesem Ende besonders Unsere »Fürstl. Printzen mit allen best dienlichsten Vor»stellungen, vätterlicher Einbindung und Befehl, »jederzeit dahin anweisen, und angewiesen haben »wollen, daß sie gleichmäßige Landes-Vätterliche »Grund-Sätze, Sentiments und Conduite führen, »und nicht das mindeste vornehmen, noch andern »verstatten und verhängen sollen, welches zum Ab»bruch, Schmählerung oder Veränderung der Ev»angelisch-Lutherischen Religions- und Landes»Verfassung und Freyheit geraichen könne; son»dern sich vielmehr allenthalben, dergestalten zu er»weisen befleissen, daß wie in andern, also auch in »Religions-Kirchen-Universitäts-Closter- und an»dern Schul-Sachen, auch allen Deroselben An»nexis, und dahin mit gehörigen Policey-Sachen »nichts verändert, sondern alles nach Maaßgab der »Reichs-Friedens- und Religions-Schlüssen, Lan»des-Compactaten, und grossen Kirchen-Ordnung »unverletzt erhalten werde. Falls auch Prälaten »und Landschafft hierunter ein Wiedriges zugemu»thet würde, selbige ein solches anzunehmen, oder »einzugehen, nicht verbunden seyn sollen. Da»hero auch nach ermeldeten Landes-Compactaten »sie Prälaten und Landschafft Unsers Hertzog»thums keinem Regenten eher die Huldigung zu »leisten schuldig und gehalten seyn sollen, bevor er »nicht alle diese Puncten steif, fest und unver»brüchlich zu halten, bey Fürstlichen wahren »Worten, Treuen und Glauben, sich förmlich re»versiret habe.

»Dessen so wohlen, als auch was Wir Ein»gangs bemerckter massen gegen E. E. Landschafft »in Puncto Confirmationis Privilegiorum gnädigst »zugesaget und versprochen, zu so mehrern Ver»sicherung haben Wir diese gegenwärtige unwider»rufliche Assecuration hiermit bekräfftigen, Ei»genhändig unterschreiben, und mittelst Vordrü»ckung Unsers Fürstlichen Insiegels bestättigen »wollen. Geben zu Stuttgard, den Siebenze»henden Monaths-Tag December. Nach Chri»sti Unsers Erlösers und Seeligmachers Heyl»würthigen Geburth. Im Jahr Ein Tausend »Siebenhundert Dreyßig und drey

Carl Alexander H. z. W.»

(Das Fürstl. Sigill ist in einer Capsul angehängt).

Vt. Scheffer.

Siehe **Mosers Diplomatisches Archiv des XVIII Jahrhunderts**, p. 545 u. ff.

(4) Hertzog Carl Alexanders zu Würtemberg Religions-Revers gegen das *Corpus Evangelicum* zu Regenspurg, vom 27 Merz 1734.

»Von Gottes Gnaden Wir **Carl Alexander**, »Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Urkun»den und bekennen hiemit und in Krafft dieses »Briefs öffentlich: Demnach Wir bey verschie»denen Occasionen schon öffters haben wahrneh»men und hören müssen, ob stünden sehr viele in »Sorgen, daß bey der durch göttliche Fügung »nach Absterben Unsers freundlichen Geliebten »Herrn Vetters, Hertzogs **Eberhard Ludwigs** zu Würtemberg Lden, auf Uns, als »nechsten Erben dieses Hertzogthums und Landen »erfolgten Succeßion, darinnen das Evangelische »Kirchen- und Religions-Weesen so wohl, als »auch der Status Politicus aus Veranlassung und »Gelegenheit Unserer vor einigen Jahren vorge»gangenen Religions-Veränderung, in grosse »Gefahr laufen, und nicht geringen Nachtheil »und Schaden erdulden könnten; und nun »leichtlich seyn könnte, daß Ein Löblich Corpus »Evangelicum selbsten auch in dergleichen Küm»mernuß und Sorge stehen dörffte; Also geben »Wir besagtem Löblichen Corpori hiemit die »verbindlichste Versicherung, daß Wir oder »Unsere Successores den Religions- und West»phälischen Frieden, sammt allen andern des Re»ligions-Weesen concernirenden Reichs Grund»Ge»

»Gesetzen, wie auch denen Landes-Compactatis, »Verträgen, Testamentis Ducum, Kirchen- und »Cantzley-Ordnung, zum Grund und Norm Un»serer und ihrer Erbfolge, und gantzen Regierung »legen, darüber unverbrüchlich halten, und etwas »Widriges, es habe Nahmen, wie es immer wol»le, durchaus nicht, noch vielweniger aber gestat»ten wollen und sollen, daß in der Evangelischen »Religions-Verfassung Unsers gantzen Hertzog»thums, in specie aber auch Unserer Gefürsteten »Grafschaft Mömpelgardt, und allem dazu gehö»rigen Land und Leuthen, Lehen und Erb-Stü»cken, weder directe noch per indirectum die aller»mindeste Aenderung gemacht, sondern dieselbe »allein gelehrt, getrieben, und alles in der Reli»gion und Policey immerhin erhalten, auch wi»der alle Anfechtungen geschützt, diesemnach auch »in Conformität deren von Hertzog Eberhard »dem Dritten errichteten Cantzley-Ordnung und »Testaments, alle hohe Hof- und Erb- auch an»dere Aemter, Geheime Raths-Collegium, und »alle übrige in Unserer Fürstl. Cantzley befindli»che Collegia und Balleyen, auch alle Dero hohe »und geringe Membra, keinen ausgenommen, »item alle Reichs- und Creyß-Gesandschafften, »Cammer-Gerichts-Präsentationen und Depu»tationen, wie auch alle Herrschafftliche Beam»tungen, Stadt- und andere Gerichte, mit keinen »andern, als der Evangelischen Religion Augspur»gischer Confeßion zugethanen Subjectis, nach »Compactaten-mäßigem Verspruch mit Landes»Kindern, so viel möglich, und wenn solche Zeit »währenden Amts die Evangelische Religion ver»lassen solten, so dann bey denen obgehabten Of»ficiis nicht bleiben, besetzt, und besonders die ehe»malige Clausul, die Landes-Compactata, Frey»heiten und Privilegia beständig vor Augen zu »haben, denen Stääten wieder inseriret, auch alle »und iede Leute und Beamte darauf beeidiget, und »dieses alles nach breiterem Inhalt der von Uns »Unserer Treugehorsamsten Landschafft unterm »17 December 1733 ausgestellten Assecuration, »als wovon Wir dem Löblichen Corpori Evange»licorum eine Copiam vidimatam nebst diesem Re»vers auszustellen, Unserer Comitial-Gesandschaft »aufgegeben haben, und daß solcher in allen Pun»cten getreulich nachgelebet werden solle, hiemit »nochmahlen vor Uns und Unsere Successores »auf das verbindlichste versprechen. Und gleich»wie der Westphälische Friedens-Schluß Uns »erlaubet, Hof-Prediger von Unserer Reli»gion ohne Unserer Unterthanen Beschwerde »und Präjuditz bey Uns und in Unserer Re»sidentz zu haben, daß Wir also allezeit dar»zu verträgliche Persohnen nehmen; nicht we»niger zu Ubung Unsers Privat-Gottes-Dien»stes in Unserm Fürstl. Schloß allhier eine beson»dere Capell von dem Uns Landschafftlicher Seits »hierzu unterthänigst offerirten Geld-Quanto er»bauen und einrichten lassen; keineswegs aber »dadurch weder den Statum anni regulativi, noch »das publicum Exercitium Religionis Evangelicæ »immutiren wollen; Gestalten Wir dann auch »in diesem Betracht denen Evangelischen die der»mahlig so genannte Hof-Capelle allhier in Stutt»gard ferner auf beständig lassen; und Uns, auch »Unsere Successores am Regiment zugleich hie»mit verbinden, weder deßwegen, noch überhaupt »in allem etwas zu unternehmen, oder unterneh»men zu lassen, so dem Statui dicti anni decretorii, u. »denen ratione ungekränckt durchgängiger Beybe»haltung dessen Status führenden Principiis derer »Evangel. Fürsten und Ständen des Reichs nur »in einige Weege entgegen laufen könnte. Wir de»clariren benebens, daß Wir über diese in vim Pacti »vor Uns und Unsere Nachfolgere am Regiment »extradirte Versicherung, Unser Geheimes Raths»Collegium, welches beständig mit einem Evange»lischen Chef und Membris besetzet seyn solle, zu »desto mehrerer Beruhigung Unserer Landen, und »Vermeydung aller Apprehension bey vorbelob»tem Corpore Evangelicorum die perpetuirliche »Commißion aufgetragen, und solches nach dem »Chur-Sächsischen Exempel bevollmächtiget ha»ben, alle in die Evangelische Religions- und Kir»chen- auch dahin allein einschlagende Oeconomie»und Politische Sachen, es betreffen nun solche »gleich die innerliche Verfassung Unsers Landes, »oder das gesamte Evangelische Wesen, ohne wei»tere Anfrage zu tractiren, und alle nöthige Ver»ordnungen inn- und ausser Landes vor sich zu »erlassen; zu welchem Ende auch alle Gesand»schafften expresse iederzeit angewiesen werden sol»len, daß sie alle ihre Berichte an vorgedachtes »Collegium in ienen Fällen allein erstatten, und »nach dessen Entschliessungen sich richten möchten; »daß also alles nach denen Religions- und West»phälischen Friedens-Schlüssen, und dem in den »letztern festgestellten Statu anni regulativi, und »zwar nach denen bis daher geführten Principiis »und Auslegung des Corporis Evangelicorum in »Religions-Kirchen- und all übrigen dahin ein»schlagenden Oeconom- und Politischen Landes»Angelegenheiten conserviret, und was zu dem »Ende inn- und ausser Landes, insonderheit bey »Reichs-Creyß- und andern Conventen und Ab»schickungen der Evangelischen Religion zu gutem »verordnet, von Uns und Unsern Nachfolgern »am Regiment gelassen werden solle; so daß die»semnach Unser Hertzogthum Würtemberg, samt »der Gefürsteten Grafschaft Mömpelgardt, und »allen darzu gehörigen Herr- und Landschafften »nicht anderst als Evangelische Lande consideri»ret, in diesem Betracht auch die eigentliche und »nach dem genuinen Verstand derer Reichs-Ge»setzen und des Reichs-Herkommens Unseren Lan»den eigenthumlich inhärirende und respectu de»rerselben Uns zustehende vota so wohl in Comi»tiis Imperii & Circuli, als auch Deputationen, »Conferenzien und dergleichen Zusammenkünff»ten, als pur Evangelische Vota angesehen und »geführet werden mögen.

»Zu so mehrerer Versicherung nun dessen al»len, was in obstehender unwiderruflichen Asse»curation seines breiten Inhalts befindlich, haben »Wir noch weiters Einem Löblichen Evangeli»schen Corpori gegenwärtige Reversales hiemit »ausstellen, selbige eigenhändig unterschreiben, und »mittelst Vordruckung Unsers Fürstl. Insiegels »bestättigen wollen. Geben zu Stuttgardt, den »27 Merz 1734.

(L.S.) Carl Alexander H. z. W.»

Siehe Mosers Diplomatisches Archiv des XVIII Jahrhunderts, p. 563 u. f. f. f.

(5) Des *Corporis Evangelici* zu Regenspurg Garantie über die Hertzoglich-Würtembergische Religions-Assecuration, vom 12 Junius 1734.

„Nachdeme des Jezt-Regierenden Hertzogs „von Würtemberg Hochfürstl. Durchl. geruhet „haben, in puncto religionis gewisse Reversales, „Stuttgard den 27 Martii Anno 1734 datirt, „von Deroselben eigenhändig unterschrieben, und „mit Dero Hoch-Fürstlichen Innsiegel bestätiget, „Corpori Evangelico auszustellen, solchen auch „darinnen angeführter Massen die Dero Land-„schafft sub dato Stuttgardt den 17 Decembris „An. 1733 gegebene Religions-Assecuration in Co-„pia vidimata, ferner eine Copie an Dero Geheime „Raths-Collegium, de dato Stuttgard den 27 „Martii, Anno 1734 ergangenen, und eben die-„sem Evangelischen Geheimen-Raths-Collegio in „Religions-Sachen beständigen Auftrag ertei-„lenden Rescripti beyfügen zu lassen: Als wird „obiges alles an Seiten Corporis Evangelici mit „geziemendem Danck vor des Herrn Hertzogs „Hoch-Fürstlichen Durchlaucht, hohe Aequani-„mität hiermit solenniter acceptiret; Auch ausser „Zweifel gesetzet, es werde nicht allein von mehr-„hochermeldem ietztregierenden Herrn Hertzogs „Hoch-Fürstlichen Durchlaucht, sondern auch „allen Dero Successoribus an der Regierung dar-„über zu ieden Zeiten in vim perpetui pacti fest „und ohnverbrüchlich gehalten werden. Signa-„tum Regensburg den 12 Junii Anno 1734." Mosers Diplomatisches Archiv des XVIII Jahrhunderts, p. 568 u. f. *Acta Historico-Ecclesiastica*, Band I, p. 141 u. f. f.

Nach dem Absterben Sr. Hochfürstl. Durchl. Carl Alexanders, Hertzogs zu Würtemberg, welches den 12 Mertz 1737, Abends zwischen 9 und 10 Uhr, durch einen plötzlichen Steck-Fluß erfolgte, ist unterschiedliches, die Evangelische Religion und derselben Sicherheit in diesem Hertzogthum betreffend, vorgegangen, davon wir nur das vornehmste anführen wollen.

Es ist bekannt, was man bey diesem schnellen Todesfall vor eine starcke Rede von einer zu besorgen gewesenen grossen Gefahr ausgebreitet, die den Evangelischen daselbst über dem Haupte geschwebet. Man hat auch in öffentlichen gedruckten Nachrichten etwas davon gelesen, dahin unter andern dieser Auszug gehört:

Hällische Wöchentliche Relation, 1737, Num. XV, p. 62.

„Aus dem Würtembergischen wird berichtet, „* * * es wollten einige versichern, daß man eine „Ordre gefunden, vermöge welcher der General „Remchingen wenig Tage nach der vorgehabten „Abreise des Herrn Herzogs (zu Würtemberg) „mit einem Corpo von Truppen sich der Stifts-„Kirche von Stuttgardt bemächtigen, und selbige „den Papisten übergeben sollen, welche auch „schon alle Anstalt gemacht, am St. Josephs-„Tage, als den 19 vorigen Monats (Merz) die „erste Messe darinnen zu lesen." Wir lassen diese und andere dergleichen Erzählungen in ihrer Ungewißheit, und melden hier weiter nichts davon, als daß bald darauf folgendes Edict ist publiciret worden:

(6) Hertzog Carl Rudolphs Edict wegen ungegründet besorgter Religions-Aenderung im Würtembergischen, vom 28 Merz 1737.

„Von GOttes Gnaden, Carl Rudolph, Her-„tzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Adminis-„trator und Ober-Vormunder ꝛc. Unsern Gruß „zuvor. Ehrsame, Liebe, Getreue! Gleichwie „Wir bey Unserer im Nahmen GOttes jüngst-„hin angetretenen Landes-Administration Unsere „vornehmste Sorge billig dahin gerichtet seyn las-„sen werden, alles dergestalt zu veranstalten, da-„mit forderst so wohl die gemeine Wohlfahrt und „Sicherheit des Landes, als auch die Ehre, Ge-„deyen und Aufnehmen des Fürstlichen Hauses „bestens befördert, hingegen alles, was diesem e-„niger massen nachtheilig seyn mag, hintertrieben, „und mithin von Uns die Pflichten eines christli-„chen und löblichen Administrators und Ober-„Vormunders, so viel Uns GOtt Kraft verlei-„hen wird, erfüllet werden mögen; als versehen „Wir Uns auch zu sämmtlichen Uns anvertrau-„ten getreuen vormundschaftlichen Unterthanen „gnädigst, daß sie weder den Uns schuldigen Ge-„horsam, noch auch denn dem gesammten Hoch-„fürstlichen Hause gebührenden Respect iemals „ausser Augen setzen werden. Nachdem Uns aber „gleichwohl schon bey Anfang dieser Unserer vor-„mundschaftlichen Regierung verschiedentlich vor-„gekommen, und hinterbracht worden, daß viele „widrige Ausstreuungen, so dem Andencken Un-„sers in GOtt ruhenden Herrn Vetters Lbd und „dem einem Landesfürsten auch nach seinem Tode „gebührenden Respect, auch nur dem Ansehen „nach, einiger massen nachtheilig, hin und wieder „mit vieler Voreiligkeit geschehen seyn sollen; als „verordnen Wir hiermit gnädigst, ihr sollet sämt-„liche euch untergebene, so wohl geist- als weltli-„chen Standes, ernstlich erinnern, daß sie dess-„falls in gebührenden Schrancken verbleiben, „und von allen widrigen Nachreden und unglei-„chen Urtheilen, so wohl von weiland des Hoch-„seligen Herrn Hertzogs, als auch dero zurücke ge-„lassenen Frau Gemahlin Lbd. wie nicht weniger „dem gesammten Hochfürstl. Hause gäntzlich und „bey sonsten zu befahren habender scharfen Stra-„fe und Ahndung sich enthalten, vielmehr aber „gegen Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vetters „Lbd. ein schuldigst- und respectvollestes Anden-„cken erhalten, auch der hinterbliebenen Frau „Wittib Lbd. und übrige hohe Anverwandschaft „von GOtt seegnen, über höchst derselben alles „Hochfürstl. Wohlergehn in ihrem Gebet eifrigst „erbitten, und sich in allen Stücken also auffüh-„ren sollen, wie es Christlichen, GOtt fürchten-„den und ihre höchste Obrigkeit demüthigst ehren-„den Unterthanen, von Gewissens wegen, gezie-„met, und ieder Wohlgesinnter ohnehin von selb-„sten zu thun geneigt ist. Hieran geschiehet Un-„ser gnädigster Wille und Meynung. Stutt-„gard, den 28 Merz 1737."

Unterdessen ist die Furcht und Sorge nebst der gemeinen Rede dadurch noch nicht so gar gestillet

stillet worden, daß vielmehr bey dem Aufenthalt der verwitweten Durchl. Frau Hertzogin zu Deinach ein neuer Ruf entstanden, als ob die Evangelische Kirche daselbst den Römisch-Catholischen zu ihrem Gottesdienst solte eingeräumet werden. Sie hat aber auch diese Furcht durch folgendes Circular-Schreiben zu stillen gesucht, welches sie an das Ministerium sowohl, als an die versammleten Land-Stände ergehen lassen:

(7) Der Hertzogin Marie Augusten zu Würtemberg Circular-Schreiben wegen nur gedachter Gefürchtnis, vom 19 Julius 1737.

"Von GOttes Gnaden, Maria Augusta, „verwittibte Hertzogin von Würtemberg und „Teck, ꝛc. gebohrne Fürstin von Thurn und Tas-„sis, ꝛc. Uns ist äuserst befremdlich und höchst miß-„fällig hinterbracht worden, daß einige Ruhe und „Fried hassende Leute, wie sie gleich nach dem se-„ligen Ableben Unsers in GOtt ruhenden Herrn „Gemahls Lbd. verschiedene boshaft erdichtete „Unwahrheiten lügenhaft und verläumderisch „ausgegeben, als wenn man nemlich die in Unsern „Landen übliche Religion zu kräncken und zu be-„drücken, den Willen und Vorsatz gehabt hätte, „woran iedoch niemals im mindesten gedacht „worden; also auch dermalen gantz unwahrhafter „und vermessener Weise aller Orten auszustreuen „sich freventlich erkühnet, ob hätten wir die allhie-„sige Kirche in Deinach zu Ubung unserer Catho-„lischen Religion widmen, und in derselben Unsern „catholischen Gottesdienst halten lassen wollen. „Wann aber diese erfrechte im Grund unwahre „Ausstreuungen von solcher nachdencklichen Be-„schaffenheit sind, daß dadurch die Gemüther der „von Uns hertzlich geliebten Landes-Unterthanen „von ihrer Herrschaft abgezogen, dagegen schädli-„ches Mistrauen erwecket, folglich zu allerhand un-„beliebigen verderblichen Folgerungen der gefähr-„liche Anlaß gegeben, ja wohl gar der innerliche ge-„meine Ruhestand des Uns so werthen Hertzog-„thums gestöret werden könnte; so haben Wir „dieser bösabsichtlichen falschen Erdichtung hier-„mit zuförderst öffentlich widersprechen, hiernächst „aber, um iederman aus allem etwa von diesem „wahrheitswidrigen Gerichte vorgefaßten irrigen „Wahn zu setzen, aus besonderer für das werthe „Hertzogthum und dessen Unterthanen hegender „Landesmütterlicher Liebe und Neigung hiermit „Unsere wohlmeinende gnädigste Erklärung zu je-„dermanns Wissenschafft anfügen wollen, daß, „gleichwie Wir niemahlen in Sinn und Gedan-„cken gebracht, Unsere lieben getreuen Landes-Un-„terthanen in ruhiger Ausübung ihrer im Lande „hergebrachten Religion auch nur die geringste „Hinderniß in Weg zu legen, oder jemanden dar-„innen zu kräncken oder zu stören, also auch nichts „vorkehren oder vorzukehren gestatten werden, „was in einige Wege dem Westphälischen Frie-„dens-Schluß, und sonstigen kundbaren Reichs-„Satzungen zuwider oder entgegen seyn könnte. „Immassen denn auch hochgemeldeten Unsers Hrn. „Gemahls Lbd. in Dero letzten Willens-Verord-„nung nach solcher Masgebung die sorgfältige „Vorsehung gethan, welcher nun zu folge Wir „vielmehr mit friedfertigster und iedermann gantz „unbeschwerlicher gnädigster Bezeigung, als eine „getreue, für Unsers und Unsers Erb-Printzens „liebe Unterthanen nach der deutlich Uns hinter-„lassenen Anweisung vorerwehnter Sr. Lbd. „christfürstl. Angedenckens, eine beständige wahre „Wohlmeynung hegende Landesmutter, iedesmal „uns erweisen, und Unsere zärtliche Neigung ge-„gen das werthe Hertzogthum, dem Wir uns viel-„fältig verpflichtet erkennen, und eine besondere „Liebe gegen dessen getreue Inwohner und Unter-„thanen, als Unsere und Unsers gedachten Erb-„Printzens hertzgeliebte Landes-Kinder, zu ieder-„männiglichen Trost blicken lassen, anbey allen ins-„gesamt, und iedem ins besondere, mit fürstlichen „Gnaden und allem Guten stets wohl beygethan „seyn werden. Deinach den 19 Jul. 1737.

Damit aber allem Verdacht und Sorge noch mehr vorgebeuget, und die Evangelische Religion im Würtembergischen in völlige Sicherheit gestellet würde, so hat man in dem Vergleich, der zwischen dem Herrn Administrator und der verwitweten Frau Hertzogin errichtet worden, und zu einer Richtschnur der damahligen Administration, Ober- und Mit-Vormundschafft dienen sollen, auch in Ansehung der Religion verschiedenes ausgemacht und feste gesetzet. Wir wollen daher aus demselben die Puncte, welche die Religion angehen, mit Uebergehung dessen, was Politica betrifft, hier beyfügen.

(8) Auszug aus dem zwischen dem Durchl. Hrn. Administrator, Hertzog Carl Rudolphen zu Würtemberg, und der verwitweten Frau Hertzogin Marie Augusten zu Würtemberg, den 5 Novembr. 1737 getroffenen Vergleich:

"Kund und zu wissen sey hiermit: Nachdem „auf das hochselige Ableiben des weiland Durchl. „Fürsten und Herrn, Herrn Carl Alexanders, „Hertzogen zu Würtemberg und Teck, ꝛc. wegen „Dero hinterlassenen Fürstl. Pupillen und Landen, „und Dero respective Vormundschaft und Admi-„nistration zwischen dem Durchlauchtigsten Für-„sten und Herrn, Herrn Carl Rudolph, Hertzo-„gen zu Würtemberg und Teck ꝛc. und der ver-„witweten Frau Hertzogin, Maria Augusta, „Hochfürstl. Durchl. allerhand Spän- und Ir-„rungen entstanden; als haben höchstgedachte „Hochfürstl. Personen zu Unterhalt- und Fort-„pflantzung guten vertraulichen Vernehmens, „auch zu Beförderung des fürstlichen Pupillen „Nutzen und Beruhigung des Landes, auf aller-„gnädigstes Anerinnern Ihro Kayf. Maj. folgen-„der massen sich vereinbaret und verglichen:

„Erstlich, sollen nebst des Herrn Administra-„toris und Ober-Vormunders Hochfürstl. „Durchl. der Fr. Hertzogin Hochfürstl. Durchl. „den Nahmen einer Ober-Vormunderin führen. „Nicht weniger

„Zweytens, weilen die Fürstl. Pupillen in der „Catholischen Religion wohl erzogen werden sol-„len; so wird nicht nur Höchst Deroselben die „Education der fürstlichen Jugend ohne die ge-„ringste Hinderniß und Einrede dergestalten über-„lassen, daß Se. Hochfürstl. Durchl. Dieselbe in

„mehrbesagtem Catholischen Glauben rechtschaf-
„fen und gründlich informiren, und zu allen fürst-
„lichen Tugenden und Wissenschafften anhalten,
„dabey aber mit besorgt seyn solle, daß ihnen kei-
„ne widrige Principia gegen die Landes-Religion,
„noch gegen die Reichs-Satzungen und sowohl äl-
„tere als neue Landes-Gesetze beygebracht werden.
„Zu dem Ende denn auch

„Drittens, Ihro Durchl. der Frau Hertzogin
„frey stehet, die zu ihrem Privat-Gottesdienst und
„Erziehung erforderliche Geistlichkeit und Infor-
„matores, iedoch ohne Ubermase, anzunehmen,
„und solche des Herrn Administratoris Hochfürstl.
„Durchl. und dem vormundschaftlichen geheimen
„Raths-Collegio zur Nachricht nahmhaft zu ma-
„chen, dabey es auch, wenn keine erhebliche Exce-
„ptiones zugegen, gelassen werden solle; so viel
„hingegen die Annahme der Hofmeister, und übri-
„gen hohen und niederen Bedienten betrift, solche
„des Herrn Administratoris Hochfürstl. Durchl.
„und dem mitvormundschaftlichen geheimen
„Raths-Collegio vorzuschlagen, um nach gepfloge-
„ner Communication deren Annahm gemeinsam
„zu berathen und fest zu setzen; gestalten denn
„auch alles übrige, was sonsten in die Erziehung
„der fürstlichen Jugend einschlägt, mittelst pfle-
„gender Communication solchergestalten gemein-
„sam und auf das sorgfältigste veranstaltet, dabey
„aber ins besondere eine so nöthig als heylsame
„Menage, so viel möglich, beobachtet werden soll:
„Sodann wird

„Viertens, mehrgedachter Frau-Hertzogin
„Hochfürstl. Durchl. - - die erforderliche Einrich-
„tung des Catholischen Gottesdienstes Ihrer
„fürstl. Familie, und was sonst zu jenem nöthig
„ist, nach Art und Weise, wie es der Hochseel. Herr
„Hertzog Carl Alexander bey seinen Lebzeiten
„selbst regulirt, und den Reichs- Grund- und
„Land-Gesetzẽ, auch ausgestellten Reversalien nicht
„entgegen ist, zu besorgen übertragen. So viel
„hingegen

„Sechstens, das Administrationswesen be-
„langet, so ist solches dahin verglichen worden, daß
„dasselbe nebst dem Nahmen des Herrn Admini-
„stratoris Hochfürstl. Durchl. als proximo agna-
„to, alleinig verbleibet, iedoch mit dem Anhang,
„daß der Frau Hertzogin Hochfürstl. Durchl. in
„Conformität des zwischen dem Herrn Admini-
„strator und dem mit vormundschaftlichen gehei-
„men Raths-Collegio errichteten Reglements, von
„allen wichtigen Vorfallenheiten, exceptis causis
„religionis, ecclesiasticis & criminalibus und was
„dahin einschlägt, es seyen gleich publica, civilia,
„territorialia, oeconomica - - item gratialia, nah-
„mentlich in grossen Verehrungen und Pensio-
„nen, Annahm der Hof- Civil- u. Militar-Bedien-
„ten, - - - ausgenommen das Consistorium und
„Kirchen-Rath - - - durch zwey geheime Räthe re-
„ferirt, Dero führende Meynung darüber ver-
„nommen, und in dem vormundschaftlichen ge-
„heimen Rath secundum majora collegii conclu-
„dirt werden solle - - Und nachdem

„Achtens, in Religions- profan- und politi-
„schen in das Religionswesen einschlagenden
„Sachen überhaupt alles bey der bisherigen Ver-
„fassung und denen ausgestellten Reversalien be-
„lassen, auch in Ansehung der Landes-Religion
„nicht das geringste innovirt wird; also solle hin-
„gegen auch das exercitium religionis Catholicæ
„in dem Stand und Verfassung gelassen werden,
„wie oben Articulo IV gedacht worden.

„Neuntens, lässet der Frau Hertzogin Hoch-
„fürstl. Durchl. alles bey der alten und neuen
„Landes-Verfassung, und was bishero geschehen,
„durchgängig, und will hierüber weder directe noch
„indirecte im geringsten nichts unternehmen lassen,
„auch beyde Theile alles paßirten nimmermehr
„gedencken. Sodann renunciret

„Zehendes, höchst Dieselbe dem bisherigen
„Proceß, und abstrahirt vollkommen von dem
„fürstl. Testament, und Dero auf die Mit-Admi-
„nistration gemachten Prätension, es solle auch
„das fürstl. Testament gegen des fürstl. Hauses
„und gesamten Landes-Verträge, auch dessen äl-
„tere und neue Verfassung niemals allegirt wer-
„den, ꝛc.

„Dessen zu wahrem Urkund haben sowohl des
„Herrn Administratoris, als der verwitweten
„Frau Hertzogin Hochfürstl. Durchl. wie auch die
„mitvormundschaftliche geheime Räthe sich eigen-
„händig unterzogen, und Dero respective Hoch-
„fürstl. Freyherrliche und gewöhnliche Sigilla und
„Signeten beydrucken lassen. So geschehen zu
„Stuttgardt den fünften November Anno ein
„tausend sieben hundert und sieben und dreyßig.

(L. S.) Carl Rudolph, H. zu W.
(L. S.) Maria Augusta, H. zu W.
(L. S.) Johann Andreas Schellhaß von Schel-
lersheim, Königl. Pohln. und Chur-Sächs.
Geheimder Rath, als erbetener Beystand.
(L. S.) Christoph Peter von Forstner.
(L. S.) Johann Eberhard Friedrich von Wall-
brunn.
(L. S.) Andreas Heinrich Freyherr von Schütz.
(L. S.) Philipp Jacob Neuffer.
(L. S.) George Bernhard Bülffinger.
(L. S.) Philipp Eberhard Zech.

Vt Textor.

Dieser Vergleich ist hierauf in einem besonders angestellten solennen Actu, wobey 1) der jetzo regierende Hertzog, Herr Carl Eugen, nebst dessen Hofmeister, Herrn von Monlion; 2) die verwitwete Frau Hertzogin, nebst ihrem erbetenen Aßistenten, dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Geheimden Rath, Herrn Schellhaß von Schellersheim; ingleichen 3) von Seiten des Herrn Administrators der vormundschaftliche Kriegs-Raths-Präsident und Hochfürstl. Neuenstättische Ober-Stallmeister, Herr von Bidembach, und der vormundschaftliche Regierungs-Rath und Hochfürstl. Neuenstättische Cantzley-Director, Herr Harpprecht, als Bevollmächtigte desselben; ferner 4) von Seiten des Ministerii der Herr Geheimde Raths-Präsident von Forstner, die würcklichen Herren Geheimden und Regiments-Räthe von Schütz, Neuffer, Bülffinger, und Zech, und der Herr Regierungs-Rath und ältester geheimer Secretair, Textor; endlich 5) auch ein besonders dazu erbetener Notarius nebst zwey Zeugen zugegen waren, öffentlich verlesen, und darauf von der verwitweten Frau Hertzogin, aus eigener hohen Bewegniß, nicht per Mandatarium, sondern in

in eigener hoher Person; im Nahmen des Herrn Administrators aber von obgedachten Herrn von Bidembach als dazu Bevollmächtigten, der respective Ober-Vormundschaffliche und Administrations-Eyd abgelegt worden, wornach auch die jetztgemeldeten Herren Geheimen Räthe ihre vormundschafftliche Pflicht und Eyd abstatteten, und der Notarius über alles bey diesem Actu vorgegangene ein ordentliches Instrument aufrichtete. Der Eyd der Frau Hertzogin lautet also:

„Ich Maria Augusta, verwitwete Hertzo-
„gin von Würtemberg und Teck ꝛc. gebohrne
„Fürstin von Thurn und Taxis ꝛc. renuncire
„hiermit forderist wohl belehrt und wohlbedacht-
„lich denen secundis nuptiis und dem Senatusconsulto Vellejano, und schwöre darauf einen leibli-
„chen Eyd zu GOtt, den Allmächtigen, daß ich
„neben Herrn Carl Rudolphen, Hertzogen zu
„Würtemberg und Teck ꝛc. Administratorn und
„Ober-Vormundern, ꝛc. als Ober-Vormunde-
„rin weiland meines Gemahls, Hertzog Carl
„Alexanders zu Würtemberg, hinterlassener
„Printzen, Carl Eugenii, Ludwig Eugenii,
„und Friedrich Eugenii, wie auch der Prin-
„tzeßin Augustä, was ihnen Pupillen gut und
„nützlich ist, thun und handeln, was unnütz und
„schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüten,
„die Ober-Vormundschafft zu der Pupillen Nu-
„tzen in guten Glauben und Treuen vertreten,
„und bestens vorstehen, und sonsten alles das
„thun wolle, was ich den Reichs-Satzungen
„und dem mit obgedachten Hertzog Carl Rudolph
„zu Würtemberg ꝛc. getroffenen Vergleich nach
„zu thun schuldig bin; alles bey Verpfändung
„meiner Haab und Güter, als wahr mir GOtt
„helfe und alle Heiligen.„

Nebst dem hat auch jetztgedachte Durchl. Hertzogin die Confirmation und Reversales, welche der verstorbene Hertzog Carl Alexander zu Würtemberg, ehemahls an die Würtembergische Gemeine Prälaten und Landschafften ausgestellt, folgendergestalt gut geheissen und unterschrieben:

(9) Der Hertzogin Marie Auguste zu Würtemberg Genehmhaltung der von dem verstorbenen Hertzoge Carl Alexandern zu Würtemberg an Gemeine Prälaten und Landschafften in Würtemberg ehemals ausgestellten Confirmation und Reversalien; vom 9 Nov. 1737.

„Daß vorstehende von meines Hochsel. Herrn
„Gemahls Lbd. an Gemeine Prälaten und Land-
„schafften in Würtemberg ausgestellte Confir-
„mation und Reversales (welche mir nicht allein
„zu meiner hinlänglichen Nachricht vorgängig in
„copia zugestellet, sondern auch allbereits unter
„Zusammenhaltung mit dem an ermeldte Land-
„schafft abgegebenen durchaus unverdächtig
„und unversehrten Original, in Gegenwart mei-
„nes besonders hierzu erbetenen Beystands, des
„Königl. Pohl. und Chur-Sächs. Herrn Gehei-
„men Raths, Johann Andreas Schellhaß
„von Schellersheim, verständlich abgelesen
„worden) nach gehabten Rath und genugsamer
„Belehrung von mir, als Ober-Vormunderin
„wohl bedächtlich und freywillig gut geheissen,
„und hiermit zu einer Richtschnur angenommen
„werden, ein solches bezeuge mit eigenhändiger
„Nahmens Unterschrift und Vordruckung mei-
„nes Fürstlichen Insiegels. So geschehen
„Stuttgard den 8 Nov. 1737.

(L.S.) Maria Augusta, H. zu W. und
Ober-Vormunderin.
(L.S.) Johann Andreas Schellhaß
von Schellersheim, Königl.
Pohl. und Chur-Sächs. Ge-
heimer Rath als erbetener
Beystand.

Von dieser Genehmhaltung gedachter Confirmation und Reversalien hat hierauf der Hertzogliche Würtembergische Geheimde Rath und Gesande bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, Herr von Wallbrunn, eine vidimirte Copie an das Hochlöbliche Corpus Evangelicorum nebst folgendem Pro Memoria übergeben.

„Es haben der verwitweten Frau Hertzogin
„und Ober-Vormunderin Maria Augusta, zu
„Würtemberg Hochfürstl. Durchl. bey Gelegen-
„heit des zwischen Ihro und des Herrn Admi-
„nistratoris, Hertzog Carl Rudolphs zu Wür-
„temberg Hochfürstl. Durchl. in puncto admini-
„strationis & tutelæ getroffenen Vergleichs, auch
„die vormalen von weiland Hertzog Carl Ale-
„xanders Hochfürstl. Durchl. an Gemeine Prä-
„laten und Landschaften in Würtemberg ausge-
„stellte Reversales den 8 Nov. a. pr. gleichfalls
„gut geheissen, zur Richtschnur angenommen
„und unterschrieben, und ist Endes unterzoge-
„ner durch ein sub dato den 10 Nov. ejusd. anni
„von des Herrn Administratoris und Ober-
„Vormunders, Herzog Carl Rudolphs und
„der Frau Vormunderin, Hertzogin Maria
„Augusta, zu Würtemberg, Hochfürstl. Hoch-
„fürstl. Durchl. Durchl. gemeinsam gezeichnetes
„Rescript gemessen befehliget worden, hiervon
„dem Hochlöbl. Corpori Evangelicorum Nach-
„richt zu geben. Unterzeichneter Gesandter hat
„solches hierdurch geziemend bewerckstelligen wol-
„len. Und gleichwie er vormalen die Reversa-
„les selbsten in originali auf gemessenen Befehl
„weiland Seines gnädigsten Herrn, Hertzog
„Carl Alexanders zu Würtemberg Hochfürstl.
„Durchl. dem Hochlöbl. Corpori Evangelicorum
„übergeben, also wolte er hier copiam vidimatam
„der von der Frau Ober-Vormunderin verwit-
„weten Frau Hertzogin Maria Augusta zu
„Würtemberg, Hochfürstl. Durchl. geschehenen
„Genehmigung und Unterschreibung dieser Re-
„versalien sub Lit. A. beylegen, und das Evange-
„lische Wesen des Hertzogthums Würtemberg
„der beständigen Obsorge eines Hochlöbl. Cor-
„poris Evangelicorum, zugleich sämmtlich vor-
„trefflichen Gesandschafften sich zu beständigen
„Wohlwollen, bestens empfehlen. Regenspurg
„den 22 Jan. 1738.

Hertzoglich Würtembergischer Mit-Vor-
mundschafftlicher würcklich Geheimder
Rath und zu fürwährender allgemeiner
Reichs-Versammlung gevollmächtigter
Gesander
Johann Eberhard Friedrich von Wallbrunn.

Hierauf hat ein Hochlöblich Corpus Evangelicorum ebenfalls, wie bey Uebergebung der Reversalien des verstorbenen Hertzog Carl Alexanders geschehen, ein besonderes Conclusum abgefasset, dessen vollständiger Inhalt dieser ist:

(10) Des *Corporis Evangelici* zu Regenspurg Garantie über die obige Genehmhaltung der Hertzogin Marie Auguste zu Würtemberg, vom 2 April 1738.

Conclusum.

„Gleichwie Corpus Evangelicorum aus einem „an dasselbe von der Hochfürstl. Würtembergischen Comitial-Gesandschafft sub dato Regenspurg den 22 Jan. 1738 gerichteten Pro Memoria und dessen Beylage des mehrern zu ersehen gehabt, wie der Frau Hertzogin und Ober-Vormunderin, Maria Augusta, zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. bey Gelegenheit des zwischen Ihro und des Krafft der Agnation und deren Proximität die Landes-Administration führenden Herrn Hertzogs Carl Rudolph zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. in puncto administrationis & tutelæ getroffenen Vergleichs die vormalen von weiland Herrn Hertzogs Carl Alexanders Hochfürstl. Durchl. an gesammte Prälaten und Landschafft in Würtemberg untern 17 Decembr. 1733 ausgestellte Reversales den 8 Nov. a. p. gleichfals gut geheissen, zur Richtschnur angenommen und unterschrieben, dann eben hiervon Corpori Evangelico Nachricht zu geben, wohlermeldte Hochfürstl. Würtembergische Gesandschafft durch ein sub dato 16 Nov. e. a. von des Herrn Administratoris und Ober-Vormunds, Hertzog Carl Rudolphs, und der Frau Ober-Vormunderin, Hertzogin Mariä Augustä zu Würtemberg Hochfürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. gemeinsam bezeichnetes Rescript gemessen befehliget worden; als erstattet man auch vor diese Communication ex parte corporis Evangelici den geziemenden Danck, nach dem Vorgang concluſi d. d. Regenspurg den 12 Jun. 1734 der fernern sichern Zuversicht lebende, daß so wohl bey itziger Minorennität und unter dahin einschlagender Administration und Ober-Vormundschafft, als auch von künftig regirenden Hertzogen und Landes-Herrn über ob allegirte, in vim perpetui pacti schon errichtet und acceptiret gewesen, mit und neben dem theuren Reichs-Grund-Gesetze des Westphälischen Friedens, nicht minder auf bekannte noch ältere ohnwiederrufliche des Hertzoglichen Hauses und Landes Würtemberg Special-Verträge und Verfassungen, besonders dem Stuttgardischen Land Tags-Abschied de Anno 1565 und von Zeiten zu Zeiten confirmirten Pragischen Vertrag de Anno 1599 unumstößlichst gegründete Reversales, desgleichen über die von weiland des Herrn Hertzogs Carl Alexanders Hochfürstl. Durchl. sub dato Stuttgard den 27 Merz 1734 directe an Corpus Evangelicum selbsten ausgestellte Reversales zu allen und ieden Zeiten fest und unverbrüchlichst werde gehalten werden: gestalten dann auch Corpus Evangelicum seines Ortes, da es sich dazu nicht

„nur vermöge der Reichs-Grund-Gesetze in gemeine, sondern auch durch das mit weiland Herrn Hertzog Carl Alexanders Hochfürstl. Durchl. getroffene Pactum perpetuum in specie verbunden zu seyn erachtet, für die Conservation und Manutention dieses Religions-Status auf Reichs-Constitutions-mäßige Weise zu sorgen und zu wachen nicht unterlassen wird. Regenspurg den 26 April 1738.“

Siehe *Acta Historico-Ecclesiastica* Band X, p. 863 u. ff.

Uebrigens ist in dem 1738sten Jahre auch eine gewisse Sammlung durch den Druck bekannt gemacht worden, welche die alten Landes-Verfassungen in sich hält, wodurch unter andern sonderlich die Erhaltung der Evangelischen Religion in diesem Hertzogthum von Zeit zu Zeit bestätiget worden, und die auch noch fernerhin zu ihrer Befestigung dienen. Sie führt die Aufschrifft:

(11) Urkunden die Religion in dem Hertzogthum Würtemberg betreffend, Stuttgard und Tübingen 1738 auf neun Bogen in 8.

Man muß nemlich hierbey wissen: Die besondern Grund-Gesetze des Hertzogthums Würtemberg bestehen in ältern und neuern Verträgen des Fürstl. Hauses unter sich und mit auswärtigen, denen die Landschafft in Würtemberg mit beygetreten; in der von Kayserl. Maj. geschehenen Erhebung der Grafschafften in ein Hertzogthum; in den von der Herrschafft eines, auch Gemeinen Prälaten und Landschafft andern Theils errichteten Verträgen, allgemeinen Land-Tags- oder Ausschuß-Tags Abschieden; in den ertheilten Privilegien, Herkommen und Freyheiten; in denen zur allgemeinen Richtschnur angenommenen Testamenten der verstorbenen Hertzoge zu Würtemberg; auch in solchen Verhandlungen und Ordnungen, über welche man bey einnehmender Landes Huldigung verbindlich überein gekommen. In dieser Schrifft sind sonderlich folgende Urkunden befindlich:

1) Extract aus dem zwischen Hertzog Christoph und Gemeinen Prälaten und Landschafft in Würtemberg auf einen allgemeinen Land-Tag Anno 1565 errichteten Land-Tags-Abschied. Es heisset darinnen unter andern: „Wir und Unsere gehorsame „Prälaten und Landschafft (haben) Uns mit Ihnen gnädig, auch Sie mit Uns sich unterthäniglichen verglichen, obgemeldte Augspurgische und Unser (zu Trient überreichte) Christliche „Bekanntnüß sammt der darüber aufgerichteten und angestellten Kirchen-Ordnung durch „die Gnad des Allmächtigen, für Uns, Unsere „Erben und Nachkommen also in der Kirchen „GOttes zu erhalten, darüber getreue Wächter „und Schirmer, desgleichen gehorsame gefällige „Unterthanen zu seyn, Uns auch von solcher wahren Erkänntniß durch die Gnad des Allmächtigen, durch kein zeitlich Gefahr, Gewalt noch Macht „abwenden, sondern zu Erhaltung derselben allerseits alle Unsere äusserste Vermögen, Leibs, Guts „und Bluts gnädig und unterthäniglich zu Lob „seines

„seines göttlichen Nahmens, und Erhaltung seiner „geliebten Kirchen, zusammen setzen, und bey solcher erkannter und bekannter Wahrheit, durch „die Gnad des Allmächtigen zu allen Theilen gottselig und beständiglich bleiben ... Ob auch in „künftig Zeit, zuwider solcher Augspurgischen und „Unser Confeßion und Apologien, Ihnen anderst „aufgetragen wolte werden, welches doch GOtt „gnädiglich und vätterlich verhütten wolle, daß die „Prälaten und von der Landschafft solches für Ihre Personen, oder auch in den Kirchen der Städt „und Flecken Unsers Fürstenthums anzunemmen, „und zuzulassen, doch mit aller Beschaidenheit, so „viel Christlichen Unterthanen gegen ihrer ordentlichen Oberkeit gebühret, nit schuldig seyn sollen.

2) Extract aus dem von Hertzog Christoph *p. m.* Gemeine Prälaten und Landschafft bey dem Land-Tag 1566 eröffneten und demselben Landtags-Abschied einverleibten Testament. In demselben steht sonderlich: „Also ist auch Unser ernstlicher Will, väterliche „Ordnung und Vermahnung, daß gegenwärtige „hiede, auch künftige Unsere von GOtt dem „HErrn, noch anfallende Söhne, und Ihre „Mannliche Leibs-Erben, so künfftiglich jederzeit regieren werden, bey Vermeidung GOtt des „HErrn Zorn und Ihrer Seelen Heyl, auch andere daraus folgender schwehren Straffen, zuforderst und fürnehmlich mit allem dem Heiligen „Evangelio, (wie uß den Gnaden GOttes uff diesen Tag, in diesem Unserm Fürstenthum gepredi„get wird, ...) mit allem müglichen Fleiß und „ernstlichen äussersten Eyser beständiglich und beharrlich bleiben, sondern auch mit allem Vermögen darob halten, und solches mit allem Ernst „handhaben.

3) *Extract. Testament. Ducis Ludovici p. m. de A. 1587.* Es ist auch hier das erste: “Daß Er, „dachter Unser Sohn ... ob dem heiligen Evangelio und wahren Religion ohnverfälschter Augspurgischer Confeßion, allermassen von den Gnaden „GOttes wür dieselben erkannt, .. gehalten, allen „verführischen Secten und Rotten begegnen und „denen abwöhren (soll) .. so lieb Ihme Unserm „Sohne, auch allen andern Erben und Nachkommen, und männiglichen, den es einigerley Weise „berühren mag, GOttes Ehr, seiner Allmacht, „Gnad und Huld, Ihme und einem jeden seines „aignes, wie zumahl der Unterthanen öwigs Heyl „und der Seelen Seligkeit ist ꝛc.“ So wird auch noch weiter demselben das Kirch-Wesen, die Kirchen-Ordnung, die Bestallung reiner Theologorum, Kirchen- und Schul-Diener, die Beförderung der geistlichen Güter, Prälaturen, Klöster, Probsteyen, Stiffter, wie auch der Legate unter die Armen, und überhaupt dabey die Erhaltung der wahren reinen Religion, der reinen Augspurgischen, und der zu Trient übergebenen Confeßion, wie auch des sechs Jahr zuvor publicirten Concordien-Buches nachdrücklich anbefohlen. Sonderlich aber wird auch hier unter eben dieser ausdrücklichen conditione legis implendæ und anders nicht die Nachfolge des Graf Friedrichs festgesetzt, und stehet dabey: „Solte aber auf solchem Fall vielgedachter Unser „Freundtlicher lieber Vetter und Gevatter, Grave

„Friedrich ꝛc. oder Sr. Lbd. Mannliche nachkommende Leibs-Erben, Unserer hocherwogenen Testamentlichen Disposition .. zu entgegen, ein anders, und diesem allem widerwertiges unternemmen .. So wollen Wür demnach zum Sibenden, daß Sr. Lbd. oder derselben succedirende „Mannliche Erben, solcher Unser Disposition, und „aller durchaus empfangener, oder gewartender „Gutthatben, darinnen zugeschriebener aigenthumlicher Guetter, woran das auch immer seyn „mag, hievon nichzit ußgenommen, ohnfähig, auch „der und selbiger Nutzung so lang verlustiget seyn „und bleiben solle, bis der Verordnung Unsers letsten endtlichen Willens, seines rechten lauttern „Verstandts ein Vernuegen geschehen, und andern die schuldige Billigkeit in allen verforderten „Puncten verstatter worden ꝛc.“

4) Extract aus Graf Friedrichs *p. m.* ausgestellter Assecuration *d. Anno 1593.* Er verspricht und verbindet hierinnen sich und seine Nachkommen in der allerkräfftigsten und beständigsten Form bey seinen Fürstlichen Würden, im Wort der Wahrheit, die angeregte testamentliche Verordnung fest zu halten ꝛc.

5) Extract aus dem Landtags-Abschiede *de Anno 1599.* Die Land-Stände versprechen darinnen eine Summe von 400000 fl. zu erstatten, weil mit Hülffe des Allmächtigen die wahre Religion hierdurch zu vieler tausend Seelen ewigen Heyl und Seligkeit erhalten werden könnte.

6) Extract aus dem Pragischen Vertrag *de Anno 1599.* welcher zwischen dem Kayser Rudolph und Hertzog Friedrichen aufgerichtet worden. In diesem Vertrag, der sonderlich die künfftige Anwartschafft des Durchl Ertz-Hauses Oesterreich auf das Hertzogthum Würtemberg betrifft, steht zum zwölften: “Nachdem von uns „Hertzog Friedrichen, beharrlich begehret worden, daß jetziger Zeit in Kirchen und Schulen der „Hertzogthum Würtemberg und Teck angerichtetes Religions-Wesen, nach Ausweisung der „Augspurgischen Confeßion, wie dieselbige weylund „Kayser Carl dem Fünften funfzehen hundert „und im dreyßigsten zu Augspurg, auf damahls gehaltenem Reichs-Tag übergeben worden, darinn „beständiglich bleiben, und ohne Männiglichs Verhinderung exercirt, auch kein ander Religion in „ermeldten Hertzogthumben künfftig eingeführt. „Deßgleichen, daß es bey der anitzo befundenen „Verordnung der Geistlichen gegen anderer Herrschafften jetziger Zeit unstrittigen Gefall ungeändert gelassen werden sollen: So lassen demnach „Wür Kayser Rudolph für uns und ostermelots „Unser löblich Hauß Oesterreich es bey solchen Begehren allerdings verbleiben, also, daß darwider „in dem wenigsten nicht gehandelt werden solle ꝛc.“

7) Extract aus dem Würtembergisch-Landschafftlichen Consens-Brief über dem Pragischen Vertrag, *de A. 1599.* in welchem die Landschafft in solchen aufgerichteten Vertrag, und zwar sonderlich in Erweguna des 12 Puncts, in unterthänigen Gehorsam consentirt.

8) Extract aus der grossen Kirchen-Ordnung. Es stehet hier gleich voraus: “Wir haben

„aber sonderlich diese jetzige unsere Ordnungen, al„so zusammen getragen, und in Druck bringen las„sen, damit wir hierdurch öffentlich bezeugten, daß „alle und jede Secten und Opiniones, so der Aug„spurgischen Confeßion zuwider, uns gäntzlich mis„fällig ꝛc.“ und ferner: “Damit auch Unsere Er„ben und Nachkommen sehen mögten, welchermas„sen und Gestalt Wir Unser geliebten Landschafft „zu Nutzen und Guten, mit Verleihung göttlicher „Gnaden, in Unserer Regierung uns unternom„men, und beladen, auch Ursach schöpffen, sich glei„chergestalt mit allen gnädigen Treuen anzuneh„men ꝛc.“ Hierauf wird nachdrücklich befohlen, in diesem Fürstenthum sowohl die reine Wahrheit, als auch ein unsträfliches Leben zu erhalten, zugleich aber auch die Stifftungen und das Einkommen der Kirchen, das einmahl GOtt dem HErrn ergeben sey, also anzuwenden, damit nicht der ernstliche Zorn GOttes dadurch erwecket werde, der sich nicht auf diese Kirchen-Güter alleine, sondern zu noch mehrerer Straffe mit Verlierung seines göttlichen Wortes und der Seligkeit erstrecken werde.

9) Extract aus dem *Testamento Eberhardino de Anno 1664.* In diesem Testamente heist es unter andern: “Wir wollen gedachtem Sohn und „Successorn ernstväterlich auferlegt haben, nicht „allein ob der wahren Religion“ (die vorher als der Brunnquell aller heiligen Gedancken, aller Weißheit, Zucht, Tugenden und Ordnungen, und als die Grundfeste aller Christlichen Potentaten Anschläge, Recht, Gewalt, Herrlichkeit, Reichthum, Krieg und Frieden, Leben und Sterben gerühmet wird) “und unverfälschten Augspurgischen „Confeßion zu halten, den widrigen Secten zu be„gegnen, bey den bestätigten Kirchen-Ordnungen „durchaus zu verharren, und hierinnen keine Aen„derung quoad substantialia vorzunehmen, keinen „Kirchen- oder Schul-Diener bestellen zu lassen, „der nicht willig und bereit, der Augspurgischen un„geänderten Confeßion und publicirten Concor„dien-Buch zu unterschreiben ꝛc.“

10) Extract Sr. Kayserl. Majestät Caroli des Sechsten glorwürdigsten Andenckens, ertheilter allergnädigster Confirmation des zwischen Hertzog Christophen und der Landschafft errichteten Landtags-Abschied *de Anno 1565.* Es ist hier der Landtags-Abschied, dessen oben No. 1. gedacht, und der bereits 1600 von Kayser Rudolph dem Andern confirmirt worden, von Ihro Kayserl. Majestät vom neuen bestätiget, mit den Worten: Daß derselbe in allen und jeden Puncten „stet, fest, und unverbrüchlich gehalten werden, und offtbesagte Landschafft des Hertzogthums Würtemberg jetzt und hinfürter jederzeit und der Nothdurfft sich dessen Inhalts freuen, gebrauchen, genieſſen, und gäntzlich dabey bleiben und gelassen werden mögen und sollen, von allermänniglich; insonderheit aber auch auf den Fall eröffneter Oesterreichischen Anwartschafft ꝛc. den 2 August 1742.

11) Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Hertzogen Carl Alexanders gnädigste Assecuration die Religion und Privilegia des Hertzogthums betreffend, *d. d.* Belgrad den 28 Nov. 1729. In dieser Assecuration, welche der Durchl. Hertzog, wie hierbey angemerckt wird, durchaus höchsteigenhändig geschrieben, heisset es unter andern: “Wir geben Einer Löblichen Landschafft die „gewisse Versicherung hiermit, daß Wir in dem „Hertzogthum Würtemberg und Grafschafft „Mömpelgardt, und allen dazu gehörigen Graf„und Herrschafften, auch Landen, die Evangelische „Religion Augspurgischer Confeßion nicht im min„desten zu turbiren, sondern alle Religions- und „Friedens-Schlüsse heilig observiren, keine Verän„derungen und Neuerungen vornehmen oder ge„statten, auch zu versichern, daß eben diese Senti„ments meinem Sohn ins Hertze prägen lassen, wie „auch allen meinen künftigen Leibes-Erben, so mir „GOtt etwa noch beschehren solte, werden beyge„bracht und eingepflantzet werden.“

12) Hochfürstl. Assecuration *puncto religionis* von Herrn Hertzog Carl Alexanders Hochfürstl. Durchl. an die Würtembergische Landschafft ausgestellt, sub dato den 16 Dec. 1732. Diese Religions-Versicherung gegen die Landschafft Würtemberg haben wir oben unter Nummer (1) dieses XXIV Abschnittes mit eingerückt, woselbst der Leser sie nachsehen kan.

13) Assecurations-Revers *puncto religionis* an den Durchl. Hertzog Eberhard Ludwigen, als damahligen regierenden Herrn, ausgestellt von Herrn Hertzogen Carl Alexandern, d. d. Winnenthal den 28 Febr. 1733. Dieser Revers ist ebenfals oben unter Nummer (2) dieses XXIV Abschnitts zu lesen.

14) Copia Hochfürstl. gnädigsten *Rescripti* von des regierenden Herrn Hertzogen Carl Alexanders Hochfürstl. Durchl. an Dero zu Ulm subsistirende Gesandschafft *in puncto religionis* erlassen den 15 Dec. 1733. Mit diesem Rescript hat der Hertzog seinem Gesandten eine vidimirte Abschrifft des in vorigen Nummern 11 und 13 angeführten Revers-Brieses zugefertiget, dieselbe, sonderlich intuitu des Ihm und dem Würtembergischen Fürstl. Hause competirenden directorii evangelici bey dem Löblichen Schwäbischen Kreis, denen Hochlöblichen Kreiß-Mitständen Evangelischen Antheils zu communiciren, um dadurch auch ihnen in puncto religionis & status evangelici dieses Hertzogthums eine Declaration zu thun, welche dem Kreis-Protocoll inserirt werden könne.

15) *Pro memoria* der Hochfürstl. Würtembergischen Gesandschafft zu Ulm an die sämmtl. hohe und löbl. Evangel. Kreis-Stände *in puncto religionis* exhibirt, *d. d.* 9 Dec. 1733. Mit welchem eine Copie des vorigen Rescripts nebst einem Extract der an die Würtembergische Landschafft ertheilten Declaration den Hochlöbl. Schwäbischen Kreis-Ständen übergeben worden.

16) *Confirmatio Privilegiorum & Religionis*, welche bey Antritt der Hochfürstl. Regierung von Herrn Hertzogen Carl Alexanders Hochfürstl. Durchl. an die Würtembergische Prälaten und Landschafft ausgestellt worden *d. d.* Stuttgardt den 17 Dec. 1733. Diese Confirmation haben wir oben unter Nummer (3) dieses XXIV Abschnittes gantz angeführet, wohin wir den Leser verweisen.

17) Extract aus der *Confirmatione Privilegiorum*, welche der Universität zu Tübingen ertheilet worden, *d. d.* Stutgard den 26 Jenner 1734 ꝛc. und die sonderlich dahin gehet, daß in Zukunft keine andere Professores in allen Facultäten, als welche der Evangelischen Religion zugethan, und der Augspurgischen Confeßion, wie bishero, unterschrieben, noch auch andere Universitäts-Verwandte, als obiger Evangelischen Religion zugethan, angenommen, und verordnet werden sollen.

18) *Copia Rescripti* (Herrn Hertzog Carl Alexanders) an das Hochfürstl. Geheime Raths-Collegium *d. d.* 27 Mertz 1734. In diesem Rescript stehet sonderlich: „Als tragen „Wir Euch dabenebst auch in jener Conformität „auf, alle und jede, die Evangelische Religion Aug„spurgischer Confeßion, das Kirchen- und dahin „einschlagende Oeconomie- und Policey-Wesen „betreffende Angelegenheiten, nach dem Exempel „Chur-Sachsen, allein und ohne Anfrag zu be„sorgen, es concernire nun solches allein unsere „Lande, oder das gesammte Evangelische Wesen, „inn- und ausserhalb Röm. Reichs, auf Reichs- „und Kreis-Tagen, Conferentzien, Deputationen „und allen andern Zusammenkünfften und Ver„handlungen; gestalten Wir dann auch Unsere „Collegia und Gesandschafften, zu alleiniger Er„stattung ihrer Berichten in solchen Fällen an „Euch und Euere darauf zu ertheilende Reichs„und Landgrundgesetzmäßige Bescheide angewie„sen; und Euch noch weiter gnädigst aufgegeben „haben wollen, im Fall wider Vermuthen, eini„ger Eingriff und Excesse hierwider begangen wer„den mögten, selbige sofort abzustellen.„

19) Reversales, welche an das *Corpus Evangelicorum* auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg (von dem Hertzog Carl Alexander) ausgestellet worden, *d. d.* 27 Mertz 1734. Es sind auch hierinnen alle bisher gedachte Versicherungen und Declarationen enthalten. Wir haben diesen Revers oben unter Nummer (4) dieses XXIV Abschnitts gantz eingerückt. Und darauf folget endlich:

20) *Copia Conclusi* des *Corporis Evangelicorum* auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, die *in puncto Religionis* übergebenen Reversales und deren förmliche beschehene Acceptirung betreffend, *d. d.* 12 Jun. 1734, welches oben unter Nummer (5) dieses XXIV Abschnitts mitgetheilet worden. Zuletzt kommt noch hinzu:

21) Copia derjenigen Acceptation und Versicherung, welche der verwittweten Frau Hertzogin Mariä Augustä Hochfürstl. Durchl. über die Num. 16 befindliche *confirmationem privilegiorum & religionis* von Ober-Vormundschaffts wegen ausgestellet, *d. d.* Stutgard den 8 Nov. 1737. Man kan diese Schrifft völlig lesen oben unter Nummer (9) dieses XXIV Abschnitts.

22) Copia Schreibens von des Herrn Hertzog Carl Rudolphs, als Administrators und Ober-Vormunders, und der Frau Hertzogin Maria Augusta, als Ober-Vormunderin Hochf. Hochf. Durchl. Durchl. an die Würtembergische Comitial-Gesandschafft in Regenspurg, d. d. Stutgardt, den 16 Nov. 1737. darinnen der Herr Gesandte ersuchet wird, von den ausgestellten Reversalien der Frau Ober-Vormunderin dem Corpori Evangelicorum zu Regenspurg Nachricht zu geben, und das weitere Nöthige dabey zu verfügen.

23) Copia *Conclusi* des *Corporis Evangelicorum* zu Regenspurg, so bereits oben unter Nummer (10) dieses XXIV Abschnitts mitgetheilet worden. *Acta Histor. Eccles.* Band II, p. 882 u. f. f.

XXVI. Protestation der Würtembergischen Land-Stände, wegen zweyer durch den Costanzischen Weyh-Bischoff verrichteten Handlungen der Catholischen Religion.

Im Mertz des 1740sten Jahres, ließ die verwittwete Frau Hertzogin in Würtemberg durch den Costanzischen Herrn Weyh-Bischoff in ihrem Schlosse zwey wichtige Handlungen der Catholischen Religion verrichten, welches daselbst zu vieler Aufmerckſamkeit Gelegenheit gegeben. Die erste war die Tonsur des jüngsten Printzen, Friedrich Eugens, welcher ein Canonicat in Saltzburg erhalten; die andere aber die Firmung der Hertzoglichen Printzeßinnen. Weil nun solches den Reversen zuwider ist, und man sich weitere Folgen besorgete, so haben die sämmtlichen Würtembergischen Hochlöbl. Land-Stände gleich des folgenden Tages eine sehr nachdrückliche und zugleich submisse Protestation der Durchlauchtigsten Hertzogin deswegen übergeben, die wir hier einzurücken für nöthig erachten: Copia der an der verwittweten Frau Hertzogin und Ober-Vormunderin Hochfürstl. Durchl. von der Würtembergischen Landschafft eingegebener Protestation, *puncto* des durch den Costanzischen Herrn Weyh-Bischoff in Ihro Durchl. Antichambre verrichteten *Actus primæ tonsuræ* an des Printzen Friedrichs Eugenii Durchl. *d. d.* 4 *Mart.* 1740: „Ew. Hoch„fürstl. Durchl. ungemeine Gnade und Leutselig„keit, so Höchst-Dieselbe gegen gesammte treuge„sinnte Unterthanen bis anhero bezeiget, und deren „ins besondere auch gesammte Prälaten und Land„schafft ausnehmend gewürdiget worden, hat alle „redliche Hertzen solchergestalt verbunden, daß sie „auch das letztere ihres Vermögens zu Ew. Hoch„fürstl. Durchl. Dienste aufzuopffern, und für das „Durchlauchtigste Fürsten-Haus Gut und Blut „aufzusetzen, kein Bedencken getragen, dannenhe„ro auch bey letzterm Land-Tage die von Ew. „Hochfürstl. Durchl. aus eigenem gnädigsten „Willen nebst Dero erbetenen Aßistenten besche„hene Annahm und Subscription derer von un„sers weiland gnädigsten Fürstens und Herrns „Hochfürstl. Durchl. gottseel. Gedächtniß der Land„schafft ausgestellten Assecurationen und Reversa„lien einen solchen danckbaren Eindruck gemachet, „daß man nicht allein zu desto besserer Stabilirung „der künfftigen Hochfürstl. Wohlfahrt unsers „Durchl. gnädigsten jungen Landes-Fürstens und „Herrns, Zwey Millionen Cammer-Schulden, „sondern auch dazu noch über eine halbe Tonne

„Goldes zu Bezahlung Ew. Hochfürstl. Durchl.
„rigener Schulden aus unterthänigst treuer De-
„votion accordiret hat, ohnerachtet zu deren Ab-
„richtung fast nirgends kein Vermögen mehr ob-
„handen, sondern man sich allein auf des Allmäch-
„tigen GOttes Hülfe verlassen muß; destomehr
„aber sind nun unterthänigst subsignirete bestürtzt,
„und entfallen ihnen Hertz und Wort, ihre gerech-
„teste Wehmuth auszudrücken, da sie gantz un-
„vermuthet wahrnehmen müssen, wie daß Ew.
„Hochfürstl. Durchl. vor sich den Herrn Weyh-
„Bischoff zu Costantz hiehero beschrieben, und
„durch denselben in aller Eil zweyerley Actus Dice-
„celanos im allhiesigen Hochfürstl. Schloß gestri-
„gen Tages, da zumahlen des Allmächtigen GOt-
„tes gnädigste Vorsehung ein grosses angedrohe-
„tes Unglück abgewendet, vornehmen lassen.

„Ew. Hochfürstl. Durchl. behertzigen um GOt-
„tes willen nach Dero Erleuchtung selbst gnädigst,
„wie empfindlich wehe es Prälaten und Landschafft
„thun müsse, auf diese Weise nunmehro alle so
„hochtheure vor den Augen GOttes, Kayserl.
„Majestät, und vor dem gantzen Römischen Reich
„gethane Hochfürstl. gnädigste Versicherungen
„auf einmahl umgestossen zu sehen, ja so gar auch
„einen so gewaltigen Einbruch in dem Religions-
„und Westphälischen Friedens-Schluß zu erdul-
„ten, und dabey noch weiters das gröste Präjudiz
„und Nachtheil auf das Zukünfftige vor unsers
„gnädigsten jungen Landes-Fürstens Hochfürstl.
„Durchl. wegen des Evangelischen Directorii auf
„denen Kreis-Tägen befahren zu müssen. Unter-
„thänigst subsignirte sehen sich dannenhero äusserst
„nothgedrungen, nach ihren für die Conservation
„der Hochfürstl. Landes-Herrlichkeiten, auch des
„Vaterlandes Freyheiten habenden theuren Pflich-
„ten, bey Ew. Hochfürstl. Durchl. über dieserley
„Bekränckungen eine unterthänigste und respe-
„ctueseste Protestation, als hiermit unter Beybe-
„haltung aller schuldigsten Devotion geschiehet,
„einzulegen, der zuversichtlichen Hoffnung gele-
„bende, Ew. Hochfürstl. Durchl. werden um so
„weniger dieselbe dieses tief eindringenden Schmer-
„tzens halber in Ungnaden verdencken, als nun-
„mehro auch die von dem Professorn Jckstädt
„zu Würtzburg auf Ew. Hochfürstl. Durchl. Be-
„fehl geschriebene sogenannte Würtembergische
„Grundfeste publici juris, und in den Leipziger
„Nachrichten öffentlich censiret, darinnen aber
„unsers in GOtt ruhenden gnädigsten Fürstens
„und Herrns ausgestellte unterschiedliche Rever-
„sales zu Dero höchsten Verglimpfung, auch der
„Würtembergischen Landschafft äussersten Be-
„schimpfung, als famose Reversales ausgeschryen,
„und überhaupt ein solches Gifft von dem Auc-
„re dadurch ausgestreuet worden, daß sich auch
„Fremde darüber ärgern, und die gefährlichsten
„Folgerungen für unser armes Vaterland auf das
„Zukünfftige befürchten. Dannenhero, da man
„dissеits solcherley Bischöffliche Zudringlichkeiten
„halber in grossen Sorgen stehet, so kan man auch
„nicht anders, als allerhöchsten Ortes solche mit
„tiefster Devotion, unter Anruffung der Aßistenz
„E. Hochlöbl. Corporis Evangelici, vorzulegen,
„und um allergnädigste Protection bey den Reichs-

„Friedens-Schlüssen, Hochfürstl. gnädigsten Asse-
„curationen und Reversalien, und dieses Hertzog-
„thums, mit Auffsetzung Gutes und Blutes, hoch-
„theuer erworbenen Freyheiten, Recht- und Ge-
„rechtigkeiten, allerunterthänigst zu bitten. Ew.
„Hochfürstl. Durchl. empfehlen gehorsamst Sub-
„signirte dem Allmächtigen Gnaden-Schutz GOt-
„tes zu allem selbstwehlenden Hochfürstl. Wohl-
„ergehen, sich aber zu beharrlichen mildesten Hul-
„den und Gnaden, und seynd, ob gleich voller
„Wehmuth, doch in wahrhaffter Devotion und
„tiefster Ehrfurcht

„Ew. Hochfürstl. Durchl.

„unterthänigst-gehorsamste
„Bevollmächtigte des Landschafftl.
„grössern Ausschusses.

Acta Histor. Eccles. Band IV, p. 865 u. f.

XXVII. Historische Nachricht von den Schulen in dem Hertzogthum Würtemberg.

Seit der Zeit diesem Lande durch GOttes Gnade das wahre Licht des Evangelii aufgegangen, ist auch dieses Hertzogthum vor andern Evangelischen Landen durch seine löbliche Regenten in eine recht schöne Kirchen- und Schulen-Verfassung gesetzt, darinn auch von Zeit zu Zeit immer etwas Löbliches angeordnet und gebessert worden.

(1) Lateinische Schulen.

Man hat in diesem Hertzogthum beynahe über vierzig Lateinische Schulen. In solchen Lateinischen Schulen nun ist ordentlich ein Präceptor, sammt einem, zwey oder drey Collegen, welche Collaboratores oder Provisores genannt werden, die müssen die untergebene Jugend also zubereiten, daß sie eine Schrifft fertig und ohne Fehler übersetzen, einen Schrifftsteller geschickt verdollmetschen, Logick und Rhetorick verstehen, den Grund-Text des Griechischen Neuen Testaments exponiren, etwas zusammen setzen, einen Vers machen, und im Ebräischen einen Anfang gemacht haben. Die Collaboratores fangen die ersten Anfangs-Gründe an, denen Präceptoren aber lieget ob, die Jugend weiter zu führen. Damit man aber hoher Orten vom Zustand der Schulen genugsamen Bericht habe, so sind in dem Lande neben den gewöhnlichen Visitationen, welche von geistlicher und weltlicher Obrigkeit jeden Orts jährlich vorgenommen werden, zwey Pädagogarchen geordnet, unter welchen der im Lande ob der Staig allezeit ein Professor aus der Philosophischen Facultät zu Tübingen, der unter der Staig aber der jedesmahlige Rector aus dem Fürstlichen Gymnasio zu Stutgard ist, welche beyde jährlich im Frühling, jeglicher in seinem District, die Lateinischen Schulen des gantzen Landes visitiren. Diese Männer nun urtheilen von den vorhandenen Scholaren eines jeden Orts, welche zur Gottesgelahrheit tüchtig seyn oder nicht. Für solche, welche die behörige Tüchtigkeit und Lust zu dieser Wissenschafft haben, ist ein solennes Examen in dem Gymnasio zu Stutgard von dem Director und übrigen

Beysitzern des Hochfürstlichen Consistorii angeordnet, zu welchem alle im Lande vorhandene und von den Pädagogarchen zur Theologie tauglich erachtete Scholaren (welche von ihnen dem Hochfürstl. Consistorio in einer ausführlichen Relation vorgeschlagen sind) durch auslauffende Hochfürstl. Befehl allemahl drey Jahr nach einander citiret werden. Aus diesem im Land vorhandenen Schülern nun, welche dieses Examen dreymahl ausgestanden, werden hernach die tauglichsten Subjecte unter dem vorhandenen, fünf und zwantzig an der Zahl, ausgelesen, und in die Klöster des Landes als Fürstliche Alumni befördert und mildiglich versorgt, also zwar, daß unter vier solchen im Land zu Schulen angelegten Klöstern, alle Jahr eines der zwey niedern mit solchen Scholaren besetzet wird. Diese vier mit Alumnis besetzte Klöster mag man den höhern Classen eines Gymnasii gleich achten, davon sind niedere Klöster Blaubeuren und Denckendorf, welches letztere erst 1713 mit Alumnis besetzt worden; hohe Klöster aber sind Bebenhausen und Maulbronn. Mit Beförderung der Alumnorum in die Klöster wird diese Ordnung gehalten: wenn man z. E. das eine Jahr das niedere Kloster Blaubeuren mit neuen Alumnis aus den Trivial-Schulen im Lande besetzet, so werden die bisherigen Blaubeurischen Alumni alsdenn in das hohe Kloster Bebenhausen, die Bebenhäuser aber in das Fürstliche Theologische Stipendium nach Tübingen befördert. Darauf befördert man das Jahr hernach die tauglichen Subjecte aus den Schulen des Landes in das niedere Kloster Denckendorf, da denn die bisherigen Denckendorfer Alumni ins hohe Kloster Maulbronn: die Maulbronner aber ebenfalls ins Hochfürstliche Stipendium transferiret werden, also daß die Alumni ordentlich in einem jeden Kloster zwey Jahre bleiben müssen. In den zwey niedern Klöstern Blaubeuren und Denckendorf wird die studirende Jugend unter der Aufsicht des Abts, (welcher vornemlich auf das Christenthum der anvertrauten Jugend dringet, und so wohl in den niedern als hohen Klöstern aus dem Compendio Theologiæ täglich eine Lectionem asceticam hält) und unter getreuer Anweisung zweyer Kloster-Präceptoren, welche den Professoren in den höhern Classen eines Gymnasii gleich zu achten sind, dergestalten angeführt, daß sie in den schönen Wissenschafften zur Vollkommenheit kommen, in der Historie einen guten Anfang machen, und deren Haupt-Fundamente begreiffen. Wer auch Lust hat, dem geben die Kloster-Präceptores um ein leidliches Geld auser den öffentlichen Lectionen, mit weiterem Privat-Unterricht im Lateinischen, Hebräischen und Griechischen, im Frantzösischen, Geographie, Historie ꝛc. an die Hand. In den hohen Klöstern aber gehet man mit der Jugend noch weiter, man übet die Scholaren, z. E. im Hebräischen, die Bibel ohne Puncte zu lesen, man legt ihnen im Griechischen neben dem Neuen-Testamente des Heil. Chrysostomus sechs Bücher de sacerdotio oder auch den Herodianum zu erklären vor, man nimmt statt der in niedern Klöstern gebrauchten Epistеln des Cicero, dessen drey Bücher von den Pflichten und Orationes selectas zur Hand, man giebt der Jugend einen Vorschmack von der Philosophie, wozu die Kloster-Präceptores alle Förderung sonderlich in Privat-Stunden anbieten, damit die Jugend hernach desto geübter sey, die Collegia der Herren Professoren auf der Universität mit Nutzen anzuhören. Durch alle diese Klöster wird die in dem Hertzogthum Würtemberg studirende Jugend mit Essen und Trincken, auch benöthigte Kleidung reichlich verpflegt und versorgt, und darf ein in das Kloster einmahl aufgenommener Alumnus, auser dem wenigen Aufwand, der etwan auf Bücher und Handwercks-Leute gehet, weder seinen Präceptoren für dem Unterricht, noch gnädigster Herrschafft für Kost und Kleidung das geringste zahlen, er verlange denn eine Privat-Anweisung, zu welcher von den Kloster-Präceptoren keiner ohne Bezahlung verbunden ist. Hingegen muß ein jeder Alumnus gleich im Anfang seiner Aufnahme in das niedere Kloster gegen gnädigste Herrschafft sammt seinen Eltern und Pflegern durch eine förmliche Obligation sich dahin verpflichten, nicht nur im Fall muthwilligen Entweichens aus dem Kloster, Abfalls von der wahren Evangelischen Religion, und anderer groben Verbrechen, um derentwillen man ihn im Kloster nimmermehr dulten könnte, für jedes Jahr seiner genossenen Versorgung und Verpflegung funfzig Gülden zu bezahlen; oder, so er so viel nicht aufbringen könnte, sein anfallend Erbgut von Eltern dem Fisco ecclesiastico zu überlassen: sondern auch sich einig und allein der heiligen Gottesgelahrheit zu widmen, auser Lands ohne ausdrückliche Erlaubniß gnädigster Herrschafft keine Bedienung zu suchen und anzunehmen; sich hingegen zu allen Bedienungen, inn und auser Lands, wohin auch Ihro Hochfürstl. Durchl. oder Dero Landschafft einen solchen zu setzen gedächten, in Kirchen und Schulen unweigerlich brauchen zu lassen, welche Forderung in Ansehung einer so grossen Wohlthat billig ist. Wenn nun solchergestalt die Alumni durch jetzt erzählte Ordnung der Klöster unter genauer Auffsicht ihrer Obern gelauffen sind, so werden sie hernach auf Befehl aus dem Hochfürstl. Consistorio, auf die Universität Tübingen und ins Fürstl. Theologische Stipendium daselbst, (allwo der Haupt-Sammelplatz der Würtembergischen Studenten der heiligen Gottesgelahrheit ist) befördert. *Acta historico-ecclesiastica*, Band II, p. 547. u. ff.

(2) Theologisches Stipendium zu Tübingen.

Dieses ist nun ein Seminarium von ohngefehr drey hundert Studenten, in welchem meistens gute Leute zum Dienst der Kirchen und Schulen des Hertzogthums gezogen werden. Man hat auf diese Art an den Alumnis, die vorher durch die Klöster gelauffen, und einen guten Grund gelegt, nicht nur zu den Studien wohl zubereitete Leute, die noch so gut proficiren als

andere; sondern sie sind auch durch die in den Klöstern eingeführte gute Zucht weit beliebter als diejenigen, welche in der Hitze einer unvergohrnen Jugend auf die Universität kommen. Daher auch öffters die Fürstlichen Stipendiaten zu Informatoren der in Tübingen auf eigene Kosten studirenden Jugend, ja gar Adlicher und Fürstlicher Personen, mit guten Succeß erwählet werden. So bald nun die Alumni nach Tübingen befördert sind, und das Bürger-Recht auf dasiger Universität erhalten haben; so wird alsdenn von den Professoren der Philosophischen Facultät mit ihnen ein Examen vorgenommen, die Specimina, so ihnen im Lateinischen Griechis. und Hebräischen auszuarbeiten an die Hand gegeben worden, abgefordert, und ihnen alsdenn die erste Würde in der Philosophie mitgetheilet. Hierauf, und damit die angehenden Stipendiaten, was sie durch die Klöster erlernt, nicht vergessen, so wiederholen die Repetenten des Fürstlichen Stipendii (welche so viel gelten mögen, als auf andern Universitäten die Adjuncti Philosophiæ oder Magistri legentes) in öffentlichen Lectionen, was sie in den Klöstern gelernet, haben auch Erlaubniß Privat-Collegia zu halten, doch mit Einwilligung und unter der Aufsicht der zwey Superattendenten des Hochfürstl. Stipendii, welche allemahl zwey Theologen seyn müssen, und des Ephori oder Magistri domus, der zu diesen Amt allemahl aus der Philosophischen Facultät gelanget. Mittlerweile müssen diese angehende Stipendiaten, welche das erste Jahr Novitii, das andere aber Philosophiæ Candidati genennet werden, sich zwey Jahr lang bey den Professoren der Philosophie so wohl in ihren öffentlichen als Privat-Vorlesungen durch alle Theile der Weltweißheit üben, wie ihnen denn auch Gelegenheit gegeben wird, bey Disputationen ihre Geschicklichkeit zu zeigen. Wenn nun diese zwey Jahre zu Ende gehen, und das Hochfürstl. Consistorium sich resolviret; eine Promotion aus den Schulen des Landes in eines der zwey niedern Klöstern vorgehen zu lassen; so werden alsdenn die Candidaten der Philosophie, wenn sie zuvor eine Oration, wozu jeden das Thema frey stehet, öffentlich abgeleget, auch selbige dem Professor der Beredsamkeit, ein Griechisches Specimen aber dem Professor der Morgenländischen Sprachen eingehändiget, und unter allen Professoren der Philosophie disputiret, endlich zum Magister-Examen angenommen, befindenden profectibus nach luciret, und ihnen in dem grossen Universitäts-Saal, Aula nova genannt, bey einem solennen Actu von dem Dechant der Philosophischen Facultät die Magister-Würde mitgetheilet, dabey sich denn allemahl die Herren Professores mit gelehrten Orationen, theils die erstern unter den neuen Magistern in einem wohl ausgearbeiteten Thema, der eine pro, der andere contra hören lassen, da denn ein Magister repetens decidiret, und endlich noch ein anderer aus den neuen Magistern den Actum mit einer Danckſagung schliesset. Wer aber die Magister-Würde um der Unkosten oder anderer Ursachen willen nicht annehmen will, wird hierzu nicht genöthiget, folglich auch weder zu irgend einer Disputation noch Examen angehalten. Nach erlangter Magister-Würde werden alsdenn die Studirenden zur Theologie selber zugelassen, und können bey den Herren Theologen sich durch alle Theile der Gottesgelahrheit in richtiger Ordnung üben, finden auch hierzu in den öffentlichen so wohl, als Privat-Vorlesungen genugsame Gelegenheit. Und damit es auch an der Uebung zu predigen nicht fehlen möge; so muß allemahl in der Fürstlichen Communität oder dem Eß-Saal des Theologischen Stipendii, unter währender Mittags- und Abendmahlzeit, wenn ein Novitius das Gebet verrichtet, ein Candidat der Philosophie aber nebst dem Capitel aus der Bibel, ein Stück der Augspurgischen Confession oder Formulæ Concordiæ verlesen hat, ein Studiosus der heiligen Gottesgelahrheit, er habe den Gradum angenommen oder nicht, unter den übrigen Stipendiaten auftreten, und über einen ihn vorgegebenen Texte, welcher jedoch der Ordnung nach ausgetheilet wird, eine Predigt ablegen, davon aber den anwesenden Herren Superattendenten und Magistro domus eine accurate Disposition, den Repetenten aber die gantze Predigt in die Censur geben, da denn die Ordnung zu predigen alle drey, vier bis fünf Wochen, nachdem nemlich viel oder wenig Stipendiaten zugegen, oder auf Vicariaten sich befinden, an einen kommen kan. Weil auch zu einem Gottesgelehrten eben nicht genug ist, daß er in einer wohl disponirten Predigt die reine Lehre des Evangelii vorzutragen und einzuschärffen wisse, so müssen die Magistri repetentes in Gegenwart der Superattendenten und des Magistri domus (auch bisweilen anderer Gottesgelehrten) alle Montag einen Locum aus dem Compendio Theologiæ halten, wobey das nöthige in der Dogmatick und Auslegungs-Kunst ꝛc. examiniret, auch den Magistern und Studirenden der heiligen Gottesgelahrheit allerley Zweifel zu beantworten vorgelegt werden. Wenn sich nun die Studirenden der Heiligen Gottesgelahrheit zwey Jahr auf jetzt erzählte Weise im Predigen und in den andern Theologischen Wissenschafften geübet, einige auch ihre Geschicklichkeit in einer Disputation gezeiget, werden sie hernach zu gewisser Zeit durch Hochfürstl. Befehl in das Consistorium gerufen, auch daselbst im Predigen und übrigen Fähigkeiten genau examinirt. Welche nun in diesem Examen wohl bestehen, die erhalten alsdenn die Erlaubniß, hin und wieder auf dem Lande als Candidaten des heiligen Predigt-Amtes an der Stelle eines Predigers so wohl zu predigen als die Sacramente zu administriren. Doch muß der Geistliche, so einen Vicarium verlanget, um des dießfalls eingerissenen Mißbrauchs willen, hierzu allemahl die Erlaubniß von dem Fürstlichen Consistorio haben. Welche aber in diesen Examine nicht bestehen, die werden mit einer nachdrücklichen Correction ab- und auf nächst vorstehendes Examen wieder zu erscheinen angewiesen, mit ernstlicher Erinnerung, sich

sich in der Heiligen Gottesgelahrheit besser zu üben. Den Special-Superattendenten aber und Pastoren auf dem Lande ist ernstlich verboten, keinen examinirten Magister oder Studiosum der Heiligen Gottesgelahrheit auftreten und predigen, viel weniger Sacramenta administriren zu lassen. Die ersten und besten Leute aus allen Promotionen aber (eine Promotion ist allemahl eine Rotte von 25 Stipendiaten, welche durch die Klöster gelauffen) die eine besondere Gelehrsamkeit zeigen, werden von den Consistorialen herausgezogen, examinirt, und dem Befinden nach zu Magistris repetentibus in dem Theologischen Stipendio gemacht, welche um der starcken Zahl der Stipendiaten willen, zu Unteraufsehern über die Magisters, der Philosophie Candidaten und Novitios bestellet sind, auch von den Superattendenten und dem Magistro domus Vollmacht haben, die vorfallende geringere Excesse befindenden Dingen nach zu bestraffen. Ueberhaupt werden in diesem Seminario alle der Theologie obliegende auf Fürstliche Kosten in Essen und Trincken bis auf ihre Bedienung ohne Entgeld mildiglich versorgt, und werden hierzu meistens die Einkünffte des Stipendii selber, welches vor der Reformation ein Augustiner Kloster gewesen, verwandt. So genüsset auch ein ieglicher darinnen Studirender von gnädigster Herrschafft alle Viertel Jahr, einen Gülden, dreyßig Kreutzer und zwey Buch Pappier. Die Magistri repetentes aber, welche die Aufsicht über andere haben, werden an einem besondern Tisch in Essen und Trincken besser als andere gehalten, genüssen auch jährlich ein gewisses Salarium, und besondere Freyheiten vor andern Stipendiaten, verrichten gemeiniglich in der Residentz Stutgard oder andern berühmten Orten des Landes, auch in Tübingen selbst vor die Herren Professores der Heiligen Schrifft, wenn selbige ihr Amt zu verrichten gehindert werden, in der Stadt-Kirchen ihre Dienste, werden hernach auch in der Promotion auf Dienste den übrigen Stipendiaten vorgezogen, und entweder auf Klosters-Præceptoraten oder Diaconaten in nahmhafften Städten des Landes bedacht. Die Vorlesungen der Herren Professoren höret ein Stipendiate umsonst. Bücher, Kleider, Collegia und andere Nothwendigkeiten aber, und alles, dessen er über ordentliche Kost benöthiget ist, muß er in Tübingen selber bezahlen, nach zurück gelegten Vicariat aber allezeit die alte Stelle im Stipendio wieder beziehen, bis er einen Dienst erhält. Damit aber das Hochfürstliche Consistorium von dem Zustand der Kloster und des Theologischen Stipendii von Zeit zu Zeit gesicherte Nachricht habe; so müssen der Prälat und die Klostere Præceptores mit den Alumnis in den Klöstern, die Repetenten aber unter der Aufsicht mehr gemeldeter Superattendenten, und des Magistri domus, mit den Candidaten und Novitiis in dem Stipendio alle Viertel Jahr ein Examen halten; da denn in den Klöstern von dem Prälaten und Præceptoren der Alumnorum, in dem Hochfürstl. Stipendio aber von Superattendenten und Magistro domus aller und ieder Stipendiaten Testimonia abgefasset, und so wohl, was ihre Sitten und Studia anbetrifft, eingeschickt werden. Wenn aber ein Stipendiate auf dem Lande ein Vicarius ist, wird ihm allemahl von dem Special-Superattendenten selbiger Diöces, wo er sich aufhält, ein Zeugniß seiner Lehre und Lebens mitgegeben, oder an die Vorsteher des Theologischen Stipendii nach Tübingen geschickt. Alle halbe Jahre aber wird die in Klöstern und dem Stipendio studirende Jugend um Ostern vierzehn Toge, zu Herbst-Zeiten aber drey Wochen lang zu Eltern oder Freunden nach Hauß erlassen, so wohl vor sich einiger Ruhe zu genüssen, als auch die bey Handwercksleuten und andern gemachte Schulden in Richtigkeit zu setzen. Wer nun um unvermuthet fürgefallener Hinderniſſe willen sich auf die bestimmte Zeit im Stipendio oder Kloster nicht wieder einfinden könnte, muß sich mit einem Attestat des Special-Superattendenten desjenigen Orts oder Diöces, wo er sich aufhält, legitimiren, widrigen Falls er scharffe Ahndung zu gewarten hat. Wie denn auch den Special-Superattendenten im Lande ernstlich befohlen ist, den Alumnis oder Stipendiaten, welche sich in der Vacanz verspätet, keine Attestata in die Klöster mitzugeben, bevor sie sich bey unpartheyischen Personen der eigentlichen Ursachen ihres Ausbleibens erkundiget, und selbige erheblich befunden. Was aber die Mömpelgardtischen oder andere in dem Fürstlichen Stipendio studirende Landes-Kinder betrifft, welche um weiter Entlegenheit oder anderer Ursachen wegen in der Vacanz nicht reisen können, und deswegen, so lang die Ferien dauren, in dem Fürstlichen Stipendio beharren; werden selbige unter solcher Zeit wie sonsten in Essen und Trincken ohne Entgeld versorgt, und damit auch unter ihnen alles ehrlich und christlich zugehe, sind sie unter der Aufsicht eines anwesenden Magistri repetentis welcher, so lange die Ferien dauern, im Fürstlichen Stipendio verbleiben muß, nach deren Verlauf aber die Vergönstigung hat, ebenfalls auf einige Wochen der Ferien zu genüssen. *Acta Historico-Ecclesiastica*, Band II, p. 553 u. f. f. Siehe auch den Artickel: Tübingische Academie, im XLV B. p. 1527 u. f. f. besonders p. 1543 u. f.

(3) Deutsche Schulen.

Dergleichen sind in allen Flecken und Dörfern angeordnet, und unter der Regierung Hertzog Eberhard Ludwigs durch eine unter dem 26 Junius 1729 ausgegangene Schul-Ordnung in ein besseres Geschick gebracht worden. Sie lautet, wie folget:

„Von GOttes Gnaden Eberhard Ludwig,
„Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu
„Mömpelgard und Herr zu Heydenheim ꝛc. der
„Römisch-Kayserl. Maj. des Heil. Röm. Reichs
„und des Löbl. Schwäbischen Crayses General-
„Feld-Marschall, auch Obrister über ein Kayserl.
„Dragoner- und Schwäbisch Crayß-Regiment
„zu Fuß ꝛc. Unsern Gruß zuvor: Würdige,
„auch Ehrsame, liebe Getreue! Obwohlen Wir
„in Christlicher Erwegung, wie unumgänglich nö-
„thig es seye, die Jugend zeitlich in eine gute
„Verfassung, sonderlich in Ansehung des Christer-
„thums zu bringen, vorlängsten allbereits die hin-
„längliche Vorsehung gethan, daß die Kinder be-

„sonders

„sonders in denen Deutschen Schulen unsers „Hertzogthums und Landen nicht nur im Lesen, „Schreiben und Rechnen, wohl unterrichtet, son„dern auch mit rechter Lehr und Zucht bey Zeiten „zu dem HErrn, dem wir auch selbsten, was wir „seynd und haben, zu dancken, geschicklich mögen „angeführet werden, auch zu solchem Ende unsere „General- und Special-Superintendenten, und „durch dieselbe dero untergebene Ministros sowohl „in unserer groß- als kleinen Kirchen-Ordnung, „sodann auch in denen noch ferners ausgelasse„nen Fürstl. General-Rescripten und Verord„nungen genugsam instruiret haben, daß, wann „man aller Orten sich hätte angelegen seyn lassen, „nach solcher unserer Christ-Fürstl. Intention die „Jugend zu behandlen, es nicht nur in Erlernung „alles Guten, sondern auch in würcklicher Ubung „der wahren Gottseligkeit, nach der zu GOtt tra„genden Zuversicht, unter dessen gnädigen Bey„stand viel weiter hätte können gebracht werden. „So ist uns iedoch zu unserm äusserſten Miß„fallen von unserm letzthin versammleten Synodo „unterthänigst beygebracht worden, daß in zer„schiedenen Deutschen Schulen unsers Hertzog„thums und Landen sich grosser Mangel hervor„thue, und die Jugend nicht aller Orten recht ge„führet, insonderheit aber das Christenthum nur „als ein Nebenwerck tractirt, oder an dessen Be„handlung die rechte Zeit, Art und Ordnung „nicht in Acht genommen werde, mithin die liebe „Jugend an manchen Orten nicht wenig zu „Schaden komme. Nun wir aber leicht begreif„fen können, was vor ein grosser Nachtheil aus „einer solchen bey einer Jugend versaumten gu„ten Verfassung entstehen könne, indeme nicht „nur eine Christliche Obrigkeit mit allen ihren „Gesetzen und Veranstaltungen, sondern auch die „Prediger ob denen Cantzeln mit allen ihren Leh„ren, Warnungen und Ermahnungen bey denen „so zeitlich verwildeten Gemüthern gar wenig „oder nichtes vermögen auszurichten, und es bey „einem solchen Zustand nicht anders gehen kan, „als wie bey einem menschlichen Leib, darinnen „alles in eine gäntzliche cachexiam und Verdor„benheit verfallen muß, wann es gleich anfangs „an der ersten concoction und Verdauung feh„let; Als haben wir, um dergleichen Fehlern „möglichster Dingen abzuhelffen, nicht nur das„jenige aus unserer grossen Kirchen-Ordnung „(weil doch dieselbige nicht in aller Kirchen- we„niger der Schul-Bedienten ihren Händen ist) „herausziehen, und besonders drucken lassen, was „eigentlich die Lehr und Zucht in denen Deut„schen Schulen anbelanget, damit die Schul„Diener dasselbe in das künfftige fleißig lesen, „wieder lesen, und bey ihrer anvertrauten Ju„gend in möglichste Ubung bringen mögen, son„dern wir haben auch noch ferner eine Noth„durfft zu seyn erachtet, eine Special-Instruction „demselben beyzufügen, wie nach dem unterthä„nigsten Antrag obgedachten Synodi in allen „Stücken fürohin die Jugend besser angeführet, „vornemlich aber die Pflantzung des wahren „Christenthums auf eine leichte und zulängliche „Art und Weise in guten Gang und Schwang „gebracht werden möchte. Zu welchem Ende „dann, und damit sich diesfalls niemand entschul„digen möge, haben wir die gnädigste Vorsehung „gethan, daß von obgedachter erneuerter Schul„Instruction eine genugsame Anzahl der Exem„plarien durch unsern Hof- und Cantzley-Buch„drucker abgedruckt, und auf euer der General„und Special-Superintendenten Anmelden, ihr „nicht nur vor ieden Ministrum euer Diöces, um „sich darnach richten zu können, ein Exemplar „gratis zu erheben, sondern auch die Anstalt da„hin zu machen, daß sowohl zu Verhalt der „Weltlichen Scholarchen ieden Orts, als auch „vor ieden Deutschen Schulmeister zu seinem „Unterricht, die benöthigte Exemplarien, und „zwar jene auf der Commun, diese aber auf des „Heiligen Kosten dem Stück nach pro 8 Kr. „bey nechster Gelegenheit abgeholet werden; Und „befehlen darauf gnädigst, daß unsere Geist- und „Weltliche Beamte ob solcher Schul-Ordnung, „so weit sichs immer thun lässet, genau und pünct„lich halten.

„In specie und vor das erste wollen wir, daß „ihr die General- und Special-Superintenden„ten eures Orts mit allem Ernst und Sorgfalt „daran seyn sollet, daß die euch untergebene Mi„nistri Ecclesiæ (als denen selbst so hoch daran „gelegen ist, daß ihnen ihre Zuhörer von denen „Schulen an geschicklich unter die Hände gear„beitet werden) das ihrige nach allen ihren Kräff„ten getreulich und gewissenhafft beytragen, da„mit anförderist die Schulmeistere unter ihrer „Handleitung und Aufsicht ie mehr und mehr „nach obgedachter unserer Schul-Instruction ge„wöhnet werden. Ein solches aber zu erhalten, „sollen sie nicht nur in das Künfftige ihre Schul„Predigten alljährlich fleißig und mit Ernst ver„richten, und darinnen sowohl die Eltern, als die „Schul-Diener ihrer Pflichten mit Nachdruck „erinnern, sondern auch diesen letzten in ihren „Schul-Verrichtungen getreulich beystehen, wie „mit ersprießlichem Rath und Hülffe, so auch mit „eyfrigem Gebet; Und weilen der Status ihrer „Schulen auf denen Dörffern sich jährlich än„dert, indeme zur Sommer-Schul nicht so viel „Kinder kommen, als in die Winter-Schul, und „man doch beyderley Beschaffenheit zu wissen „nöthig hat; Als sollen sie die andermahlige „Schul-Visitation keineswegs unterlassen, wö„chentlich aber wenigstens einmahl in die Schule „kommen, und auf den Fortgang der Zucht und „Unterweisung, auch auf die Beybehaltung un„serer Schul-Ordnung genaue Aufsicht tragen, „selbst zuweilen mit Hand anlegen, und die Kin„der behören, die bemerckte Excess und Defecten, „so weit sie gehen können, möglich verbessern, das „übrige mit den Weltlichen Vorstehern des Orts „communiciren und abthun; wo es aber zu „schwer, ein solches an ihr Ober-Amt gelangen, „und der Sache von daraus abhelffen lassen. „Sonderlich sollen sie keine Neben-Schulen auf„aber auch die Sommer-Schulen nicht abkom„men lassen, und insgemein keine Versäumniß „weder bey den Lehrenden noch Lernenden gestat„ten, so lieb ihnen ist, nicht nur unserer ungnädi„gen Ahndung, sondern vielmehr der schweren „Rechenschafft vor GOtt enthoben zu seyn.

„Nicht

„Nicht weniger und vor das andere habt ihr „die Stabs-Beamte so wohl selbsten in der Amts„Stadt als auch durch die euch untergebene „Schultheissen und Gericht auf denen Dörffern „des euch gnädigst anvertrauten Amts das Schul„Wesen nach aller Möglichkeit um so vielmehr „zu befördern, als jeder Obrigkeit daran gelegen „ist, daß fromme und geschickte Bürger und In„wohnere möglichst nachgezogen werden: Dan„nenhero habt ihr sammt denen Schultheissen und „Gerichten nicht nur denen guten und heilsamen „Vorstellungen unserer Superattendenten und „Pastorum zu Aufnahm der Schulen iederzeit Ge„hör zu geben, und deren Vorschlägen ohne er„hebliche Ursachen euch nicht zu widersetzen, son„dern auch selbst das eurige nach Pflichten bey „der Sache zu thun; Nicht zwar, daß ihr, die „Stabs-Beamte, euch sollet in die Wahl und „Annehmung der Schulmeistere selbsten in denen „Flecken und Dörffern meliren, als welche Wir, „wie bishero, also auch fürterhin jedes Orts „geistlich- und weltlichen Vorstehern mit Zuzie„hung einiger Deputirten von der Gemeinde, al„les nach Masgab unserer Cyn. ecclesiasticæ p. „408. cap. 21. überlassen haben wollen, sondern „daß ihr die angenommene Schulmeistere durch „Auftragung anderer der Schule abbrüchigen „politischen Neben-Aemtern, als da seynd Schult„hessen-Gerichts-Schreibers, Bürgermeister-Zol„lers-Umgelters-Heiligen-Pflegers-Amt, vielweni„ger Büttel- oder Schützen-Dienst, an dem „Schulhalten nicht hindern: Nicht eige„nes Gefallens, sondern nach der Vorschrifft „unserer Kirchen-Cynosur p. 422. 423. auf „beygelogene Communication mit den Deca„nis, vornemlich in Schul- und Personal„Sachen mit ihnen verfahren: des Jahres ge„ne zweymahl der Schul-Visitation abwarten, „und die dabey bemerckte Fehler möglichster mas„sen sollet helffen ändern; die Schuldiener, wo „eine Schuld an ihnen haffiet, mit Adhibirung „der behörigen graduum von Amtswegen und „auf Requisition der Geistlichkeit coerciren; So „aber sich der Mangel an Seiten der Eltern oder „Kinder zeigte, dieselbe beederseits auch mit der „würcklichen Bestraffung in die Ordnung brin„gen: Uebrigens die Schuldiener bey ihren Eh„ren und Respect erhalten, sie nicht, gleich andern „Flecken-Dienern alljährlich, wie an theils Or„ten, wider unsere ausdrückliche Verordnung in „der Cynosura Ecclesiastica p. 405. geschehen, um „ihren Dienst von neuen anzuhalten nöthigen, „hingegen ihnen zu ihrem so wohl verdienten Sa„lario und Schulgeld schleunigst helffen, und sie „bey ihren in unserer Fürstl. Kirchen-Ordnung „und Cynosura ertheilten Immunitäten und Frey„heiten mit Nachdruck schützen sollet.

„So dann und zu dem dritten verordnen wir „gnädigst, daß beede zusammen, so wohl unsere „Superintendenten als auch unsere Stabs-Be„amten bey allen und jeden Gelegenheiten denen „Communen selbsten mit Ernst einschärffen sol„len, wie hohe Ursache sie haben, vor ihre Kinder „mehr als sonst vor alles andere, so ihnen GOtt „in dieser Welt bescheret hat, zu sorgen, und was „es für eine grosse Glückseligkeit seye, vor ihren „Ort eine Schule, mithin eine so gewünschte Ge„legenheit zu haben, ihre Jugend dergestalten zu „erziehen, damit es Derselben an Leib und Seel „auf Zeit und Ewigkeit wohl gehen möge. Den„nechst sollen die Communen mit Nachdruck an„halten, daß sie in Zukunfft bey Annehmung ih„rer Schuldiener vornemlich die hiemit neu aus„gekündete Schul-Instruction vor Augen haben, „und nach derselben, nicht aber nach Geschencke, „Gunst, Freundschafft und dergleichen verkehrten „Absichten in einer Wahl sich richten, immassen „sie sonsten gewärtig seyn müssen, daß wir einen „solchen wider unsere Ordnung Nomirirten von „Landes Fürstlicher Macht wegen verwerffen, „und ihnen selbsten einen qualificirten Schuldie„ner in ihre Schule einsetzen werden. Wo aber „ihre Schulen mit tüchtigen subjectis versehen, „sollen sie sich auch derselben der Gebühr nach „recht gebrauchen, zu solchem Ende ihre Kinder „fein zeitlich und zwar längstens in dem sechsten „Jahr zur Schule bringen; auch wann sie sol„che einmahl dahin gebracht, und dem Schul„meister in seine Lehre und Zucht haben überge„geben, sollen sie dieselbige ihm auch fleißig und „auf die Stunde schicken, und ohne die äusserſte „Noth sie nicht eigenes Willens von der Schule „ab- und zu Hause behalten, als welches wir so „wohl an denen Kindern in der Schul, als auch „an denen Eltern, wo sie aus Frevel dargegen „handeln solten, bey denen Kirchen Censuren „geahndet wissen wollen. Wie wir dann auch „nicht können geschehen lassen, daß wegen Feld„geschäfften und Viehehüten auf denen Dörffern „die Kinder sonderlich an ihren Seelen versäu„met, und von denen Sommer-Schulen abge„halten werden; Wollen vielmehr aufs neue sol„che Sommer-Schulen aller Orten, wo sie vor„hin gewesen, wiederum angeordnet, und von un„sern Geist- und Weltlichen Beamten aus un„serer Cynosura Ecclesiastica cap. 21. p. 417. 420. „das hieher gehörige zur Execution gebracht, „alle Eltern aber, die ihre Kinder in die Winter„Schule geschickt, auch dahin angehalten haben, „daß sie Sommers nicht nur an denen Sonn„und Feyertägen, auch nicht nur wann es Regen„Tage und also auf dem Felde nichtes zu schaf„fen giebt, sondern wo nicht alle Vormittage, doch „wenigstens die halbe Woche, an dreyen Vor„mittagen ohnfehlbar ihre Kinder zur Schule „schicken, da dann der Schulmeister seine gantze „Zeit mit denenselben solle zubringen, die Ordina„rios aber des gantzen Nachmittags seines Un„terrichts geniessen lassen. Auch sollen Eltern „ihre Kinder niemahlen vor der Zeit und des Pa„storis Erkänntniß (der hierinnen sein Gewissen „zu beobachten, und nicht nach mancher Eltern „Unvernunfft und Eigennützigkeit zu sprechen wis„sen wird) gar aus der Schule nehmen, welches „wie es der Jugend sehr schädlich ist, also haben „solches die Pastores mit Zuziehung der weltlichen „Vorstehere auch mit aufgesetzten Straffen bey „denen Eltern zu verhüten, nach Cynos. Ecclesiast. „p. 417.

„So lange nun die Kinder in der Schule in der „Zucht und Unterweisung ihrer Lehrer stehen, sollen

„die Eltern denenselben gegen die so nöthige und heil-
„same Disciplin und Ordnung keinesweges den Rü-
„cken halten, sie vielmehr alles Ernstes zu ihrer Ge-
„bühr anweisen, das in der Schul ihnen vorgegebe-
„ne zu Hauß ohne einige Wahl richtig lernen lassen,
„von allen bösen und ohnanständigen Ausschweif-
„fungen und Gesellschafften, die das gute nur
„gleich wiederum ersticken, abhalten, vor ihre ei-
„gene Person aber denen zarten Hertzen nirgend
„inne kein Aergerniß geben, sondern mit guten
„Exempeln vorleuchten, und also die wohlgemein-
„te Schul-Ordnung mit ihren Wercken selbsten
„unterstützen und befördern; Insonderheit aber
„sollen sie auch erkennen, was an ihren Kindern
„durch treue Zucht gethan und gearbeitet wird,
„daher nicht nur diejenige Eltern, so würcklich ih-
„re Kinder zur Schule schicken, denen Schul-
„meistern ehrerbietig und freundlich zu begegnen,
„ihnen mit ihrer Hauß-Zucht treulich unter die
„Arme zu greiffen, und das so sauer verdiente
„Schulgeld zeitlich und mit gutem Willen abzu-
„tragen haben, wann auch gleich ihre Kinder nicht
„das gantze Quartal über in die Schule kämen,
„als dessen Schuld nicht an denen Schuldienern
„hafftet, und sie indessen doch an ihre Schul-Stun-
„den gebunden seynd; Sondern wir befehlen
„auch hiemit denen Communen selbst, daß sie in
„Zukunfft ihre Schulen als ein ohnentbehrliches
„Stück ihres gemeinen Wohlstandes besser als
„bisanhero an manchem Ort geschehen, beobach-
„ten, zu solchem Ende deren Schulmeistere auf
„dem Land wenigstens denen andern weltlichen
„Vorstehern in gleichen Ehren haben, ihnen, wo
„sie nicht viel zu geniessen, ohnweigerlich zu einer
„bessern Subsistentz, wann es auch gleich die
„Commun etwas weniges kosten solte, verhülff-
„lich seyn, die Allmanden mit denen auf dem
„Rathhauß geniessen, aus denen gemeinen Wal-
„dungen ihnen ihre Schul-Stuben mit dem be-
„nöthigten Holtz versehen lassen, auch dergestalten
„so logiren sollen, daß weder sie noch ihre anver-
„traute Jugend an ihrer Gesundheit und Ruhe
„einigen Abgang leiden mögen.

„Wie wir nun solchergestalten der lieben Ju-
„gend unsers Hertzogthums und Landen nach Mög-
„lichkeit vorgesehen zu haben, und darzu von gött-
„licher Majestät den gewünschten Seegen und
„Gedeyen zu erhalten, der gäntzlichen Zuversicht
„geleben; Also befehlen wir hiemit gnädigst, daß
„diese unsere zum Heyl der Schul-Jugend abzie-
„lende Fürstl. Resolution ab allen Cantzeln nach
„der Predigt öffentlich verlesen, von euch aber de-
„nen General- und Special-Superattendenten
„auch unsern Staabs-Beamten mit allem Fleiß
„gehandhabet werde. Daran geschiehet unsere
„Meinung, und Wir verbleiben euch in Gnaden
„wohl gewogen. Ludwigsburg den 26 Junii
„1729.

„Ex speciali resolutione Sereniſſimi
Domini Ducis.„

„Denen Würdigen, auch Ehrsamen
„Unseren General- und Special-Su-
„perintendenten, nicht weniger unsern
„Vögten, Burgermeistern und Ge-
„richten und lieben Getreuen.

Fabers Staats-Cantzley, 57 Theil, p. 695 ff.

XXVIII. Hochfürstliche Verordnungen, verschiedene Verbesserungen in Kirchen- und Schul-Sachen betreffend.

Bey der gesegneten Administration des Durchl. Hertzogs **Carl Friedrichs** zu **Würtemberg** freute sich die Evangelische Kirche daselbst sehr hoch über die vortrefflichen Anstalten, die von demselben zu ihrer Erhaltung und Beschützung gemacht wurden. Zwey neue Verordnungen wurden bekannt gemacht, die beyde dahin zielen, die Einrichtung des Kirchen-Zustandes sorgfältig zu verbessern, die Prediger zu einem fleißigen und gründlichen Vortrag der reinen Evangelischen Wahrheit anzuhalten, die Zuhörer insgesammt zu rechtschaffener Anhörung des göttlichen Wortes, und zu einem heiligen Dienste Gottes aufzumuntern, sonderlich aber sie, als Augspurgische Confeßions-Verwanden, zu näherer Einsicht der theuren Lehre in der Augspurgischen Confeßion zu bringen, und auch dabey das Werck der Gottseligkeit zu befördern. Die erste von diesen Verordnungen ist also abgefasset:

(1) Hertzog Carl Friedrichs zu Würtemberg Verordnung an alle Special-Superintendenten, unterm 13 Jenner 1739.

„Von Gottes Gnaden, **Carl Friedrich**, Her-
„tzog zu Würtemberg und Teck, auch in Schle-
„sien zu Oels und Bernstadt, Graf zu Mömpel-
„gardt, Herr zu Heydenheim, Sternberg, Med-
„zibohr und des freyen Königl. Burglehens Au-
„ras ꝛc. Administrator und Ober-Vormun-
„der ꝛc.

„Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Lieber Ge-
„treuer! Gleichwie Wir bey nunmehro übernom-
„mener Landes-Administration keine andere In-
„tention führen, als wie **Wir Unsern** von der
„göttlichen Vorsehung **Uns** in **Besorgung** gege-
„benen vormundschafftlichen **Unterthanen** nicht
„nur zu ihrer leiblich- und zeitlichen; sondern auch
„zu ihrer geistlich- und ewigen Wohlfahrt auf alle
„nur immer thunliche Art und Weise mögten be-
„förderlich seyn: Alſo erkennen **Wir** auch billig
„mit aller geziemenden Ehrerbietung Unserer in
„GOtt ruhenden Fürstl. Vorfordern hierunter
„schon zum voraus gestellte Landesväterliche und
„zu Erhaltung des bereits angezogenen allerheyl-
„samsten Zwecks, so klug, als nützlich abgefaßte
„Verordnungen, und bleiben mit GOtt des un-
„veränderlichen Entschlusses, nach denenselbigen
„auch noch ferner den Kirchen- und Schulenstat,
„nicht weniger auch die damit einschlagende Po-
„licey Unsers vormundschafftlichen Hertzogthums
„und Landen, reguliren und verwalten zu lassen.
„Es ist zu solchem Ende auch letzthin der Ord-
„nung und Herkommenheit gemäß, ein General-
„Convent bey Unserer Fürstlichen Cantzley ab-
„gehalten, und bey Gelegenheit der von Euch ein-
„geschickten unterthänigsten Visitations-Relatio-
„nen durch Unsere dazu niedergesetzte Räthe mit
„allem Fleiß berathen und erwogen worden, was
„zu Beförderung göttlicher Ehre, der Kirchen-
„und Schulen-Erbauung, auch zu guter Policey,
„Zucht und Ordnung möchte dienen können. Und
„da Uns von ermeldetem Synodo zerschiedenes
„unterthänigst ist vorgetragen worden, das so
„wolen

„wolen insgemein, als hier und da besonders zu
„verbessern wäre, so ermangeln Wir aus Landes-
„väterlicher Sorgfalt nicht, nicht nur was ge-
„meinschafftlich von Unseren geist- und weltlichen
„Beamten zugleich in causis mixtis soll in Acht
„genommen werden, durch ein besonder erlassen-
„des General-Rescript in Gnaden zu verordnen,
„sondern wollen auch an Euch die Special-Su-
„perintendenten gnädigst gesonnen haben, daß Ihr
„so wohl vor Eure Personen selbsten in Zukunfft
„Eueren Pflichten, die Ihr gegen GOtt und Uns
„traget, treugehorsamst nachgeleben, als auch die
„Euch untergebene Kirchen und Schuldiener
„sammt ihren anvertrauten Gemeinden zu allem
„Guten, wie es nur immer Nahmen haben mag,
„äusserſten Fleisses anhalten, mithin all dasjenige
„je mehr und mehr zum Stande sollet bringen
„helffen, was die Euch allbereit vor Augen lie-
„gende Fürstl. Kirchen-Ordnungen, und die dar-
„auf von Zeit zu Zeit gestellt- und erlassene Gene-
„ral-Reſcripten, sonderheitlich das vom 4 Junii
„1727 und 18 Jenner 1730 an die Hand geben,
„auch was Wir selbsten nach dem Gutachten
„und Ermessen Unsers Fürstlichen Synodi und
„Consistorii Euch ferner in Gnaden werden zu
„sagen lassen.

„Wie Wir dann diesesmal vor nöthig erach-
„tet, Euch dahin gnädigst zu bescheiden, daß

1. „Weil denen Gemeinden nichts heylsamers
„erfunden werden kan, als wenn sie das Wort
„Christi reichlich unter sich wohnen lassen, von
„nun an allen und jeden Neogamis, von Euch und
„Eueren Pastoribus gleich bey Suchung der Pro-
„clamation oder Copulation, nachdrucksamlich an
„Hand gegeben werde, sich mit deutschen Bibeln,
„als dem ersten, und seligsten Hausrath um so
„mehr zu versehen, als dieselbe heut zu Tage so
„leicht und in geringem Preis zu haben seynd, und
„ihnen doch den herrlichsten Segen in ihrem Ehe-
„und Haus-Stand bringen können, wie Ihr
„dann denenselben nicht nur zu der Cottaischen
„Folio-Bibel, sondern auch, so sie es verlangen,
„zu anständigen Hand-Bibeln um die Bezahlung
„zu verhelffen, Euch nicht entbrechen, vornemlich
„aber Eure Sorge dahin anzuwenden wissen wer-
„det, daß den Leuten der rechte Gebrauch dieses
„heiligen Buchs, gezeiget, und nach der Folge und
„Uebung des gelesenen von Zeit zu Zeit geforschet
„werde. So habt Ihr auch

2. „Um besserer Gründung und Festsetzung wil-
„len der Jugend in dem Christenthum immer eif-
„riger auf das Catechisations-Werck zu dringen,
„und zu solchem Ende, wo es sich thun lässet,
„auch in der Wochen, eine Catechetische Unter-
„weisung einzuführen, sollte es auch gleich nicht
„anders, als mit Unterlassung der Wochen-Pre-
„digten (doch die monatliche Buß- und Beth-Täge
„ausgenommen) geschehen können? wobey Ihr
„aber die Catechetas dahin anzuweisen, daß sie sich
„in solchem Werck getreu und fleißig erzeigen,
„auf die Lectiones sich allenfalls wohl vorberei-
„ten, und so es ihnen an dem rechten Methodo
„catechisandi fehlen solte, sich solchen von Euch
„gern und willig weisen lassen, da Ihr ihnen dann
„nach Kräften an die Hand zu gehen, und wie

„weit sie es in solcher so nöthig- als nützlichen Lehr-
„Art gebracht, bey denen jährlichen Kirchen-Vi-
„sitationen mit aller Sorgfalt zu erkundigen, un-
„ermangeln werdet. Damit es aber

3. „Auch auf Seiten der Lernenden nicht feh-
„len möge, so habt ihr zu trachten, die Eltern da-
„hin zu disponiren, daß dieselben ihre Kinder, ehe
„und dann sie confirmirt worden, nicht leichtlich
„in auswärtige Dienste geben und verdingen;
„sondern daß sie vielmehr dieselbige so lange bey
„sich zu dem Lernen und Wiederhohlung des Ge-
„lernten anhalten, bis sie zur Confirmation Ge-
„langet seynd, wann aber auch schon diese vor-
„bey, so solle dennoch keines solcher jungen Leute
„der Catechisation oder Kinderlehr sich ohne Noth,
„bey befahrender Bestrafung, niemalen entziehen,
„sondern sich dabey fleißig einfinden, und gebüh-
„rende Antwort geben, wie Wir dann benebens
„auch Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vetters
„Lbdn. unterm 28 Martii Anno 1689 schon ge-
„machte Verordnung wollen beybehalten wissen,
„kraft deren bey denen Catechisationen nicht nur
„junge, sondern auch erwachsene und alte Leute
„(wollen sie anderst nicht nach gleichmäßiger Fürst-
„licher Verordnung d. d. 28. Febr. Anno 1709
„bey der Beicht-Anmeldung desto schärfer exami-
„niret werden) vornemlich auch die vom Gericht
„und Rath jedem Orts, andern zu einem guten
„Exempel in der Kinderlehr erscheinen, und sich
„zugleich mit erbauen sollen. Wir wollen auch

4. „Nicht nur die unterm 4 Junii Anno 1727
„schon erlassene Verordnung, nach welcher iedes-
„malen bey Verkündigung des Heiligen Abend-
„mals eine ernstliche Verwarnung vor dem so gar
„gemeinen, aber Seelen-gefährlichen Mißbrauch
„desselben solle prämittirt werden, in Zukunft al-
„ler Orden genau beobachtet haben, sondern
„auch, damit solcher heylsamen Verordnung de-
„sto richtiger und in der Uniformität mögte nach-
„gelebet werden, so lassen Wir Euch in der Bey-
„lage dasjenige Formular hierüber zu gehen, wel-
„ches von geraumer Zeit her in Unserer Fürstli-
„chen Residentz zu Stuttgard ist öffentlich ge-
„braucht worden, um solches an die ministros Eu-
„erer Diöces auszugeben, damit man sich aller
„Orten, und zwar ohne eigenmächtigen Zusatz
„oder Aenderung, darnach richten möge. Und
„da Uns.

5. „Die eine Zeithero mehrfältig zu Unserem
„äusserſten Mißfallen existirte leidige Exempel
„von Segensprechen und allerley aberglaubischen
„Greuelwesen, insonderheit auch Schatzgraben
„unter zauberischen Anstalten und Teufels-Be-
„schwörungen allerdings nöthigen, solchem Greuel
„in Unserm vormundschafftlichen Hertzogthum und
„Landen aus dem Grund zu steuren, und aber
„derselbe eigentlich dem Mangel gnugsamer Er-
„känntniß der Grundlehren des Christenthums
„zu zuschreiben seyn mag; als wollen Wir sämmtli-
„chen Unsern Kirchendienern dieses insbesondere
„eingeschärffet haben, daß sie so wohl in denen Pre-
„digten, als auch in denen Kinderlehren die Her-
„tzen ihrer Zuhörer gegen solche Gottlosigkeit best
„möglichst verwahren; zu welchem Ende Ihr die
„Special-Superintendenten die sämmtliche Pa-

„stores und Diaconos Euerer Diöces aufzumun-
„tern, und zu instruiren habt, daß sie denen Ge-
„meinden die unterschiedliche Arten, wie der Hei-
„lige Nahme des grossen Gottes vergeblich ge-
„führet werde, gründlich erklären, und zugleich
„zeigen mögen, wie durch Mißbrauch des Gebets
„und göttlichen Worts selbsten, wo nemlich der
„Aberglaube und Hintansetzung der göttlichen
„Ordnung dazu komme, ein Werck des Teuffels
„getrieben werde, und wie der böse Geist, welchen
„die arme Menschen zu ihrem zeitlichen Vortheil
„zu bannen, vermeynen, durch den Aberglauben
„Macht über ihre Seelen erlange, dabey aber in
„ihren geldsüchtigen Anschlägen sie so jämmerlich,
„wie alle Exempel darthun, betrüge, mithin auch
„durch Vorhaltung des Heiligen Taufbundes,
„da wir denen Wercken und Wesen des Teuf-
„fels abgesagt haben, und Einschärffung der Pflich-
„ten christlicher Communicanten, da man des Her-
„ren Kelch, und der Teuffel Kelch, ohne schwe-
„res Gericht über seine Seele zu laden, nicht zu-
„gleich trincken kan, so wohl Junge als Alte da-
„hin anweisen, daß sie, gleichwie in allen Stü-
„cken; also insonderheit auch durch Verabscheu-
„ung solchen aberglaubischen Wesens und Greu-
„eln wie sie Christen und von den Unglaubigen
„unterschieden seyen, in der That zeigen und er-
„weisen sollen. Dieweilen auch

6. „Aus denen unterthänigst eingeschickten Re-
„lationen, und sonsten noch immer wahrzuneh-
„men ist, wie es noch hie und da an solchen mini-
„stris nicht fehle, wider welche man zerschiedenes
„zu excipiren, oder sich an denselben zu stossen,
„Ursach hat: Als werdet Ihr die Speciales in
„das künfftige immer mehrern Ernst und Fleiß
„hierunter zu gebrauchen wissen, damit sie in gu-
„ter Ordnung, und ihrem Stand gemässer Auf-
„führung erhalten werden; So sie es aber hier-
„an solten fehlen lassen, so habt ihr zuförderst das-
„jenige, was die Cynosura Ecclesiastica p. 306.
„und 307. an die Hand giebt, in Zukunfft pünct-
„lich gegen sie zu beobachten, damit ein solcher
„Minister, (wie es ein und andern Orts schon
„geschehen) nicht möge vorwenden können,
„er seye seiner Fehler halber, von Euch niemah-
„len zu Rede gesetzet oder gewarnet worden.
„Wann aber dieses der Ordnung nach geschehen,
„und der Fehler gleichwohlen nicht ceßiren wol-
„te, so habt ihr ferner nicht zu schonen, sondern
„die Defecte und Excesse eines solchen Kirchen-
„Dieners ohne Ansehen der Person, mit behöri-
„gen Umständen entweder an den General-Su-
„perintendenten, damit auch dieser sein Amt hie-
„runter vorkehren möge, oder, wo die Sache zu
„wichtig und keinen Umschweif leidet, an Unser
„Fürstl. Consistorium zu berichten, nur daß es
„niemahls ohne Grund, und sattsame Erkun-
„digung geschehe, weil Wir in Zukunfft nicht
„mehr zu gestatten gedencken, daß es in denen ein-
„schickenden Berichten oder Visitations-Relatio-
„nen nur etwa heissen möge: Man sagt; dem
„Vernehmen nach; ist im Ruff: solt bösen
„Schein meiden ꝛc. Wird uns nun etwas un-
„anständiges von einem oder dem andern Kirchen-
„Diener in das künfftige mit sattem Grunde,
„und genugsamen Umständen unterthänigst vor-
„gebracht werden, gedencken Wir dergleichen Ue-
„belstand niemahlen ungestrafft hingehen zu las-
„sen, sondern einen solchen unordentlich wandeln-
„den ministrum öffentlich vorzunehmen, und nach
„Befinden, mit proportionirten mulctis ad pias cau-
„sas oder mit dem Carcere, oder auch wohl gar mit
„der Suspension und Remotion ohnnachläßig
„zu bestraffen. Welche beyde erstere Arten der
„Bestraffungen, Wir auch auf der Geistlichen
„ihre Frauen, wann sie zur Ungebühr sich auf-
„führen und nicht bessern solten nach Vorkom-
„menheit der Fälle, zu extendiren gemeynet seynd,
„und derentwegen Euerer sorgfältigen Nachfra-
„ge und gewissenhaffter Berichts-Erstattung Uns
„in Gnaden zu Euch versehen. Weilen aber
„auch

7. „Ohne dergleichen sträfliches Verschulden,
„mancher Kirchen-Diener sich selbsten den Eingang
„in die Hertzen seiner Zuhörer hindern kan, wann er
„sich in seinem Vortrag bey Jungen und Alten ver-
„drießlich macht: als habt ihr die ministros fleissig da-
„hin zu erinnern, daß sie ihren Zuhörern den ohnehin
„nur allzugern versäumenden Gottesdienst durch
„allzu langes Predigen, Cathechisiren, und Prä-
„ambuliren, nicht noch weiter entleiden, sondern
„sich in denen gesetzten Schrancken halten, und
„desto mehr Fleiß und Accuratesse auf ihren Vor-
„trag wenden sollen, damit Wir nicht bey im-
„merzu neu einkommenden Klagen, die vormali-
„ge Verordnungen vom 8 May 1695 und 17
„Decembr. 1725 gegen sie zu vollziehen, Uns
„gemüßiget finden. Wobey nebst Wir abson-
„derlich derer Betstunden halber verordnet ha-
„ben wollen, daß weilen selbige eigentlich nur
„auf die Zusammensetzung eines andächtigen Ge-
„bets in den Gemeinden angesehen seynd, hinfüh-
„ro die von einigen prämittirte Sermones unter-
„lassen, und nach einem hertzlichen voto proemia-
„li, so gleich zu Verlesung des Psalmen und Ge-
„bets geschritten, mithin denen Zuhörern alle Ge-
„legenheit sich zu entziehen benommen werde. Was

8. „Die übrige Liturgie anbelangt, so wollen
„Wir dieselbige nach der alten wohlgegründeten
„Observantz in Zukunfft fortgesetzet, und dahero
„gnädigst verordnet haben, daß nach der Cynos.
„Eccles. p. 389. die Historia Passionis wie vormals,
„über das andere Jahr, und zwar nicht nur nach
„einem Evangelisten, sondern nach D. Biden-
„bachii Manuali gantz hindurch ausgetheilet, und
„durch die Fasten-Zeit geprediget, das andere
„Jahr hingegen, die alte Evangelische und Epi-
„stolische Pericopæ wiederum pro concione tra-
„ctirt werden. Wie Wir dann auch an denen
„Orten, wo keine Abend-Predigten gehalten wer-
„den, nicht zugeben können, daß die schöne und
„lehrreiche Epistolische Abend-Lectionen denen
„Leuten aus dem Sinn kommen, wollen viel-
„mehr gnädigst, daß Ihr an schon ermeldten Or-
„ten die Verfügung thun möget, daß die Epi-
„steln entweder des Morgens mit dem Evan-
„gelio, oder Mittags bey der Kinderlehr,
„oder auch in der Vesper nach Beschaf-
„fenheit der Umstände, der Gemeine zu Ihrer
„Erbau-

„Erbauung vorgelesen werden, in übrigen Colle-
„cten aber wollen Wir dermahlen nichts geändert
„haben, ausser daß in dem Gebet, so jedesmahl
„nach verrichteter Copulation gesprochen wird,
„post verba: Oder untergehen; ferners folgende
„Worte: Du wollest solch dein Geschöpf, Ord-
„nung und Seegen nicht lassen untergehen, oder
„entheiliget werden, sondern in deiner Gemein-
„schafft uns gnädiglich bewahren, auch diesen
„Eheleuten in ihrem neuen Stand mit deiner
„Gnad und Seegen beywohnen, gebraucht wer-
„den sollen. Und wie

9. „Denen Pastoribus zu diswadiren ist Offi-
„ciers und Schreiber ins Pfarrhaus und Ver-
„kostung aufzunehmen, um sich nicht selbsten in
„unnöthige Distractionen einzulassen; also seynd
„dieselbe auch anbey zu errinnern, daß sie mit
„weitläuftigen Pflegschafften, welche ihnen in ih-
„rem Amt viel Hinderniße causiren können, sich
„nicht überladen sollen. Und nachdeme

10. „Das Schulwesen, als wovon der Kir-
„che und gemeinen Wesens Wohlstand abhan-
„get, Uns sehr angelegen, und Wir dasselbe nicht
„nur in statu quo zu erhalten, sondern je mehr und
„mehr zu bessern durchaus gemeinet seynd, als ver-
„sehen Wir Uns zu Euch in Gnaden Ihr wer-
„det so wohl selbsten über der vor wenig Jahren
„ausgekündeten erneuerten Schulordnung, sträck-
„lich halten, und die von einigen sich vorgestellte
„Schwürigkeiten Euch nicht abschrecken lassen,
„als auch Euere untergebene so wohl Kirchen- als
„Schuldienere ohnabläßig darzu antreiben, da-
„mit das gute, so bey der christlichen Jugend da-
„runter intendiret wird, auf alle Weiß und Weg
„möge befördert werden: Wie wir dann inson-
„derheit ob dem, was Wir der Sommer-Schulen
„halber bereits ehedessen gnädigst verordnet, auf
„alle thunliche Art und Weise wollen gehalten ha-
„ben, darzu Ihr allenfalls die Stabs-Beamte um
„ihre Aßistenz, so Sie Euch nicht versagen sollen,
„zu requiriren wissen werdet. Und da uns auch
„zu sonderbarem gnädigsten Gefallen gereichet,
„daß in einigen Diöcesen, als Tübingen und
„Herrenberg, die Sonn- und Feyertags-Schulen,
„oder geistliche Ubungen mit erwachsenen und le-
„digen Leuten löblich eingeführet worden: Als
„wollen Wir dieselbe auch in Zukunft beybehal-
„ten wissen; wo solche aber noch nicht angerich-
„tet wären, habt Ihr auch Eueres Orts allen
„möglichen Fleis anzuwenden, damit Ihr solche
„Sonntags-Schulen gleichermassen in den Stand
„bringen, und darinnen erhalten möget. Damit
„aber

11. „An allem diesem Guten durch die Schul-
„bediente nichts gehindert noch verderbet werde,
„wie sich dessen auch bey heurigem Synodo zer-
„schiedene ledige Exempla hervorgethan, welche
„Wir aber mit Ernst aus dem Weg zu räumen
„nicht ermanglet haben; Als habt ihr alle und
„jede Schuldiener zu immer mehrerem Fleis, Ap-
„plication, und christlicher Aufführung, bey allen
„Gelegenheiten anzuweisen; daferne aber gleich-
„wolen wider ein oder den andern von ihnen ge-
„gründete Klagen ihres schlechten Verhalts im
„Amt und Wandel vorkommen solten, so habt
„Ihr Sie, wann Euere Warnungen und Errin-
„nerungen nicht an ihnen verfangen würden?
„ohne ferneres Nachsehen, denen weltlichen Be-
„amten zur Incarceration in denen Amtsstätten
„zu überlassen, ob sie etwa noch mögten gebessert
„und die Cassation von ihnen abgewendet werden,
„als worunter ihre arme Weiber und Kinder das
„meiste zu leiden haben. Wo sie sich aber auch
„an die ein- oder andere Incarceration nicht kehre-
„ten, sondern in ihrer Fährläßigkeit, Unbotmäs-
„sigkeit, und schlimmen Conduite fortführen?
„habt Ihr derselben nicht mehr zu schonen, son-
„dern die Sache mit Umständen, auch ausser der
„Synodal-Zeit, zu Unserm Fürstl. Consistorio zu
„berichten, damit solche nichts taugende Leute von
„den Schulen removiret, die ihnen anvertraute
„Schul Kinder oder nicht länger versäumet, oder
„verwahrloset werden. Weilen Wir auch

12. „Unsern lieben vormundschafftlichen Un-
„terthanen das ihnen so erfreuliche Angedencken
„der beschehenen Reformation, und der darauf
„erfolgten Ubergab der Augspurgischen Confeßion
„gerne gönnen, als wollen Wir nach dem unter-
„thänigsten Antrag des Synodi, gnädigst verord-
„net haben, daß alljährlich, und zwar den nächsten
„Sonntag nach dem 25 Junii, (als an welchem
„Tag die Augspurgische Confeßion vormahls über-
„geben worden ist) an statt der Abend-Predigt,
„der Vesper-Lection, die ungeänderte Augspurgi-
„sche Confeßion mit einen kurtzen der Sachen ge-
„mäsen Theologisch- und bescheidenen Vorbe-
„richt, öffentlich verlesen, und solches denen Ge-
„meinden, um mehrerer Erscheinung willen, acht
„Tage zuvor, verkündet werden solle. Was
„sonsten

13. „Andere zu dem Kirchenwesen gehörige
„Anstalten anbelanget, so gesinnen Wir an Euch
„die Speciales gnädigst, und zumalen ernstlich, daß
„Ihr Euere Kirchen-Visitationes zu früher Jahrs-
„zeit vorzunehmen, Euch nichts abhalten lassen
„sollet, damit Ihr Euere Relationes, (weil wir
„den Synodum fürohin noch vor dem Herbst
„abhalten zu lassen gedencken) auf den 1 Junii
„als den hiemit vor beständig constituirten Termi-
„num, dergestalten einschicken könnet, auf daß Un-
„sere General-Superintendenten darüber zu klagen,
„und Wir solche Saumsal an denen Schuldigen
„nach der s. d. 18 Januar 1730 erlassenen Fürst-
„lichen Verordnung, realiter, und zwar mit einem
„Ansatz in den Fiscum Charitativum, zu ahnden
„nicht Ursach haben mögen, wie Wir dann Un-
„seren General-Superintendenten bereits aufgege-
„ben, daß Sie den Tag der Einlieferung auf die
„Relation setzen sollen, damit im Synodo denen
„Ubertretern die gebührende Straf angesetzet
„werden könne. Bey denen Visitationen selbsten
„habt Ihr

14. „Gleich auszumachen, was sich thun läs-
„set, im Receßiren nicht in generalibus allein zu
„bleiben, sondern adäquater zu verfahren, und
„was Ihr das Kirchen- und Schulwesen insge-
„mein betreffend, Unsern Verordnungen gemäs,
„zu Recessen ausgesetzet, das habt Ihr so viel
„dessen nöthig, denen Stabs-Beamten zu commu-
„niciren, damit Sie darob halten, und Euch zu
„secundiren wissen. Was aber zu der Gemein-
„de Verhalt dienlich ist, das habt Ihr denen

„Pfarrern schrifftlich zuzustellen, damit sie es zu „männiglichs Nachachtung, ab denen Cantzeln „können kund machen. Was

15. „Die einschickende Relationes anbetrifft, so „sollen solche niemals anders, als von Eurer ei„genen Hand geschrieben werden, es wäre dann, „daß Wir selbsten wegen unlesentlicher Schrifft, „oder auch Alters und Kranckheits halber, bey ei„nem oder dem andern Decano aus eigner Be„wegnis, oder auf sein beschehendes unterthänig „stes Ansuchen, hierunter besonders gnädigst dis„pensiren würden, welchenfalls aber Ihr hernach „so thane Eure Relationes nicht durch einen „Schreiber oder Schulmeister, (so wir ins künff„tige nimmer gestatten wollen) sondern durch ei„nen hierzu sich am besten qualificirten Collegam „aus Eurer Diöces, unter Errinnerung seiner „Theologischen Pflichten, bis an die Testimonia der „ministrorum abschreiben lassen, diese aber so dann „selbst, und zwar positive, gewissenhafft, und nach „denen in Cynos. Eccles. p. 281 bereits vorgeschrie„benen capitibus, ohne Ubergehung eines einigen „derselben, und mit Beobachtung dasiger Ord„nung, abfassen, und eigenhändig beysetzen mö„ger, wie Ihr Euch dann wohl in Acht zu neh„men, daß keine der benöthigten Rubriquen in „der Relation selbsten, wie von einigen zu gesche„hen pfleget, übergangen, auch keine der behöri„gen Beylagen, als da seynd Vogt-Petenten„Disputations-Bau-Witwen-Heiligen, Casual„und Waysenzettel, zurück gelassen werden. Wor„bey wir noch dieses zu Ergäntzung Eurer Rela„tionen wollen gnädigst angefüget haben, daß Ihr „Eueren Visitations-Relationibus hinführo jedes„mal post introitum eine kurtze Anzeige prämitti„ren sollet, ob und welchergestalten die vorjährige „Euch zugekomene Synodal-Receße befolget wor„den, mit Bemerckung der Ursachen, so es hie „und da noch fehlen solte. Damit aber

16. „Die Vogt-Zettel, welche vornemlich zu „Bewahrung guter Policey, Zucht und Ordnung „angesehen seynd, zu solchem Effect auch in der „That das intendirende recht operiren mögen, „wollen Wir über das, was Wir in einem ge„meinschafftlichen Fürstlichen General-Rescript „an Unsere Stabs-Beamte besonders gnädigst ver„ordnen werden, auch Euch die speciales dahin „anerrinnert haben, daß Ihr in Zukunfft ermeld„te Vogt-Zettel, jederzeit auf behörige Art und Zeit „abfassen, nichts ohne Noth und Grund einse„tzen, auch dabey der gebührenden Bescheiden„heit befleißigen, solche Zettel vor allen anderem „gleich nach der Visitation an seine Behörde aus„stellen, bey denen Beamten deroselben Expedi„tion fleißig und in Freundschafft montiren, auf „den vor Jahren schon gesetzten Terminum sie zu„rück fordern, copias aber davon in Händen be„halten, und bey wieder vornehmender Kirchen„Visitation genaue Nachfrage haben sollet: Ob? „und wie fern der vorjährigen Klage abgeholfen „worden seye, oder nicht? Im Fall dann nun „dergleichen nichts geschehen, habt Ihr es in dem „neuen Vogt-Zettel als schon ein oder auch wohl „mehrmalen errinnert, fleißig zu bemercken, damit „Wir gegen die saumselige Beamte die behörige „Ahndung mögten vornehmen können; niemalen „aber solle in der Relation selbsten bey denen „notirten Excess- und Defectibus das gewöhnliche „Zeichen V. Z. ad marginem vergessen werden, „damit man in deren Erörterung nicht doppelte „Mühe anwenden müsse. So wollen Wir auch

17. „Der Disputationum halber folgendes ver„ordnet haben, daß ihr die speciales solche in Zu„kunfft fleißiger und accurater halten sollet, und „zwar, daß es des Jahrs regulariter zweymal, „das eintemal in dem Majo, das andermal in dem „Augusto regulariter auf einen Mittwoch gesche„he, und damit dießfalls Eurenthalben kein Man„gel erscheine, habt Ihr, im Fall Ihr selbst aus „triftigen Ursachen nicht präsidiren könnet, den „Actum doch fürgehen zu lassen, und einen der tüch„tigsten Diœcesanorum pro præside zu substituiren, „und eure untergebene ministros dahin anzuhal„ten, daß sie des Morgens zeitlich erscheinen, kei„ner sich dem Opponiren entziehen, noch des mo„nus respondentis einem magistro vicario, oder „informatori überlassen, und wo derselben einige „ausbleiben solten, die das privilegium zentis „nicht haben, so sollen sie ihre schrifftliche Ver„antwortung darüber von sich geben, die Ihr so „dann in Originali denen Disputations-Zettuln „beyzulegen habt, um gegen die Saumselige mit „der schon vormals dd. 27 Nov. 1715 angesetz„ten Straffe fürgehen zu können, doch das „mit die ministri nicht von ihrer Erscheinung „noch darzu Schaden haben, so wollen Wir „die Kosten bey denen Mahlzeiten dergestalt „eingezogen haben, daß über die gewöhnliche „30 Kr. mehr nicht als höchstens 30 Kr. zu„geleget werden, immasen man um ein Gulden „einen guten Imbiß wird genießen können. In„gleichen wollen Wir

18. „Daß die Pfarrer ihre Kirchen-Catalo„gos, Seelen Register, Confirmations-Verzeich„nissen, Tauf-Ehe-Todten-Rescripten- und Nota„bilien-Bücher pünctlich und ordentlich führen; „auch die Kirchen-Inventaria fürohin in duplo ang„fertigen lassen, und das eine Exemplar zu dem „Decanat-Amt in die Registratur, (welche Wir „in Zukunfft richtiger geführet haben wollen) „einschicken, das andere aber bey Ihrer Kirche „aufbehalten sollen, da denn Ihr die speciales bey „jeder Pfarr-Veränderung entweder selbst oder „durch die heiligen Pflegere des Orts, nach allen „zu der Kirchen gehörigen Sachen, Bücher und „Schrifften genau zu fragen, und selbige entwe„der von dem abgekommenen ministro, oder so er „verstorben wäre, von dessen Wittib und Erben „zu erfordern in dem Entstehungs Fall aber, ein „solches so gleich zu Unserm Fürstl. Consistorio „zu berichten wissen werden. Da auch

19. „Vielfältig Streit entstehet der Acciden„tien halber zwischen den Pfarr-Wittiben und Vi„cariis, als wollen Wir in solchen Fällen, wo der „Vicarius die Accidentien alleinig selbst verdienen „muß, ihme die Helfte derselbigen hiemit adjudiciret „haben; wo aber pastores vicini, die ohnehin ihre „Besoldungen und Accidentien an ihrem Ort zu ge„niesen haben, dergleichen Labores versehen, die ein „Accidens abwerfen, so werden selbige von selbsten „so äquitable seyn, und denen ohne hin Nothleiden„den und Betrübten nichts abnehmen. Weil

20. „Die Waysen ein Theil der Kirche, und „der andern christlicher Aufsicht zum höchsten „bedürfftig seynd, gleichwohlen aber nicht von „allen Specialibus und Pastoribus auf dieselbige „behörige Acht getragen wird; als wollen Wir „der Waysen halber, dasjenige, was schon ehe„mahlen dd. 8 Maji 1695 so ernstlich verordnet „worden, auch in der Cynosura Ecclesiastica ent„halten ist, hieher von neuem wiederhohlet ha„ben. Endlichen und

21. „Wollen wir zu besserer Fortsetzung des „Fisci Charitativi folgendes gnädigst verordnet „haben, daß a) hinführo kein Specialis seine geist„liche Witwen-Tabell nur von der vorjährigen „abschreiben oder auf gerathwohl entwerffen, „sondern nach genugsam eingezogener Nachricht, „solche mit Beobachtung aller dahin gehörigen „Rubriquen, Ordnungsmäßig abfassen; b) keine „Wittib in seine Tabelle setzen solle, die nicht in „seiner Diöces wohnhafft ist, sondern so sich ei„ne dergleichen bey Ihme melden solte, hat Er „sie so gleich an denjenige Specialem zu weisen, „unter welchem sie gesessen ist; so hat er auch c) „Sorge zu tragen, daß keine in seiner Diöces ge„sessene Wittib aus der Verzeichniß gelassen, „und also Gelegenheit gegeben werde, daß sie mit „ihren Gesuch erst hernach und zur Unzeit ein„komme, mithin eine nicht geringe Confusion in „die Administration des Fisci mache; um welcher „Ursache willen er auch d) allen und jeden geist„lichen Wittiben seiner Diöces in unserem Nah„men zu bedeuten hat, daß führohin keiner ein„zigen unter ihnen, die sich nicht zu rechter Zeit „und vor Einschickung der Visitations-Relation „bey demjenigen Speciali, zu dessen Diöces die„selbe sich aufzuhalten gedencket, gebührend melden, „und sich von ihme in die gewöhnliche Verzeich„nis würde bringen lassen, wenigst vor selbiges „Jahr nichts weiter nachgetragen werden, son„dern sie aus ihrer eigenen Schuld dieses Bene„ficii verlustiget seyn solle. Und weilen letztens „und e) Wir obgedachtermassen, den Syno„dum in Zukunfft vor dem Herbst anzustellen „gedencken, und aber dem Administratori des „Fisci Charitativi nöthig ist, zu Regulirung der „gantzen Distribution, die Tabellen zeitlich bey „der Hand zu haben, als seynd dieselbige fürohin „alljährlich auf Jacobi ohnfehlbarlich einzuschi„cken, welchen aber ihr nicht nur, wenn eine „Pfarr-Witwe gestorben, oder sich anderwärts „verheyrathet, beyzusetzen, sondern auch so bald „ein dergleichen Casus existiret, Eueren besondern „unterthänigsten Bericht zu Unserm Fürstl. Con„sistorio so gleich zu erstatten habt. An diesem „Allen geschiehet Unser ernstlicher Will und „Meynung, und Wir verbleiben Euch in „Gnaden gewogen. Stuttgard, den 13 Jan. „1739.

Das Formular, dessen in der Verordnung §. 4 gedacht worden, wie das Heilige Abendmahl soll verkündiget werden, ist folgendes:

„Das Hochwürdige Abendmahl wird von „heut über Acht Tage in dieser Gemeinde gehal„ten werden, wobey zugleich Ew. Liebe erinnert „wird, nicht nur sich zeitlich behöriger Orten an„zumelden, sondern auch zum Genuß dieses theu„ren Liebesmahls würdiglich zu bereiten. Was „die bisherigen Verächter GOttes, seines Worts „und Tages, nicht weniger die Ungerechten, „Feindseligen, Trunckenbolde, Unreinen, Unge„horsamen und alle andere Unbußfertige betrifft, „so werden solche hiermit ernstlich und ausdrück„entlich vor dem HErrn ermahnet, in sich zu„schlagen, und ihre Seelen-Gefahr zu erkennen, „zu dem himmlischen Vater eiligst und redlich „umzukehren, und die in seinem Sohn angebo„thene Gnade zu ergreiffen, damit sie nicht durch „unwürdigen Genuß sich noch mehr an dem Leib „und Blut des HErrn zu ihrem schweren Gericht, „Tod und Verdamniß, verschulden, und also das „Letzte mit ihnen ärger werde, denn das erste: Buß„fertige hingegen werden ermuntert, sich und ihr „Wesen immer mehr zu erforschen, und für „GOtt sich zu demüthigen, in ihrem Hunger „und Durst nach der Gerechtigkeit mit aller „Freudigkeit zu JEsu zu nahen, und mit ihm sich „fester zu vereinigen, ihren Glauben, Liebe, Hoff„nung, Gedult und innern Menschen zu stärcken, „und des HErrn Tod zu verkündigen, bis daß „er kömmt. Der HErr aber bekehre uns, so „werden wir bekehret; er helffe uns, so ist uns „geholffen! Amen.„

Acta Historico-Ecclesiastica, Band IV, p. 38 u. f. f. f.

Die andere Verordnung, die zu gleicher Zeit herauskommen ist, ist also abgefasset:

(2) Carl Friedrichs, Hertzogs zu Würtemberg, Verordnung an alle Special-Superintendenten, unterm 13 Jenner 1739.

„Von GOttes Gnaden, Carl Friedrich, „Hertzog zu Würtemberg und Teck, auch zu „Oels und Bernstadt in Schlesien, Graf zu „Mömpelgardt, Herr zu Heydenheim, Sternberg, „Medzibohr, und des freyen Königl. Burglehns „Auras ꝛc. Administrator und Ober-Vor„munder ꝛc.

„Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, liebe Ge„treue! Euch ist ohne weitläuftiges Anführen „aus denen von Zeit zu Zeit emanirten Syno„dal-Rescripten sonder allen Zweiffel mehr als zu „wohl erinnerlich, in was ernstlichen und ge„schärfften Terminis von Unsern in GOtt ru„henden Vorfahren am Regiment, Höchstsel. „Angedenckens, die sträcklich- und fürtersamste „Befolgung aller in medio seyenden so klaren „und deutlichen Kirchen-Policey- und anderer „Ordnungen Unsers Vormundschafftlichen Her„zogthums und Landen, krafft deren die Beför„derung des Guten bey Kirchen, Schulen, und „gesammten Gemeinden immer mehr und mehr „besorget, dem Bösen aber, und allen einge„schlichenen Fehlern, Unordnungen, Sünden „und Lastern auf das nachdrücksamste, und mit

„allem Ernst gesteuret und Widerstand gethan „werden solle, zu wiederholtenmahlen gnädigst „anbefohlen worden.

„Da wir nun nach ohnlängst übernommener „Landes-Administration ein Unserer ersten und „vornehmsten Obliegenheiten zu seyn billig er„messen, ein wachsames Auge darauf zu tragen, „damit sothanen in medio seyenden löblichen „Verordnungen durchgängig nachgelebet, und so „mithin auch nebst dem zeitlichen, das ewige „Wohl Unserer Vormundschafftlichen Unterthanen möglichst besorget und befördert werden „möge, Wir auch in solchem gnädigsten Betracht Uns von Unsern letztmahls versammlet „gewesten Fürstlichen Synodo über jeniges, so „in denen unterthänigst eingesandten Visitations-Relationen diesfalls vorgekommen, des mehrern gehorsamst und ausführlich haben referiren lassen: So hat Uns zwar zu gnädigstem „Wohlgefallen gereichet, daß zerschiedene Unserer Vormundschafftlichen- so geistlichen als „weltlichen Beamten zu gedeylicher Erreichung „der hierunter führenden löblichen Intention das „Ihrige nach Pflichten beyzutragen sich haben „angelegen seyn lassen; nachdemmahlen aber „gleichwohl auch in dem Gegentheil Wir mißliebig wahrzunehmen gehabt, wie von gar vielen solch Unserer geistlichen und weltlichen Beamten gedachte Verordnungen, eben, als ob sie „gar nicht in medio wären, entweder schlechter „Dingen nicht befolget oder aber, wann es noch „hoch gekommen, mehresten Orten sehr saumselig und schläfferig, und lange nicht mit demjenigen Fleis und Eifer, wie es doch die darunter „versirende Ehre des grossen GOttes, und die „damit so genau verknüpffte Christen-Pflichten, „nebst dem hievon abhängigen auch nur äusserlichen Wohlstand des gemeinen und bürgerlichen Lebens unumgänglich erfordert hätten, „zum Vollzug gebracht, mitfolglich das Gute „nicht nur mehrmahls unverantwortlicher Weise gehindert, sondern auch denen Unordnungen, „so leicht es auch öffters deneaselben Einhalt zu „thun gewesen wäre, Thür und Thor dergestalten geöffnet worden, daß fast durchgängig eine „unbeschreibliche Geringachtung und Vilipendentz dieser so wohl gemeynten Verordnungen „sich geäussert und hervorgethan.

„Also haben Wir auch um so mehrers eine „Nothdurfft zu seyn erachtet, nicht nur die hiebevor schon von Unsern in GOtt ruhenden Vorfahrern am Regiment Höchstsel. Angedenckens „von Zeit zu Zeit erlassene General- und Speci„al-Synodal-Verordnungen (als welche Wir „iedesmahlen hierunten zum Fundament gesetzet, und ob denenselben ein vor allemahl steif „und fest gehalten wissen wollen) mittelst dieses „Unsers gegenwärtig-gnädigsten Rescripti hiehero „zu wiederhohlen, und derselben sorgfältigste „Nachgelebung all Unsern geistlichen und weltlichen Beamten, so viel einem jeden nach seinem „Theil und Amt daran zukommen mag, ernstlich „einzuschärffen, sondern auch occasione des letzt„gehaltenen Synodi ein und anderen Special„Puncten halber Unsere gnädigste Verordnung „noch weiters dahin ergehen zu lassen, dafern „weilen

1) „aus denen mehresten Kirchen-Visitations„Relationen höchstbedauerlich wahrzunehmen „gewesen, wie fast durchgängig, besonders aber „in Unserer Fürstlichen Residentz-Stadt Stuttgardt selbsten, eine solche Acedia, Verachtung „und Eckel an dem Wort GOttes eingerissen, „daß selbige nicht wohl grösser seyn könnte, in „Zukunfft, um diesem Unwesen, und insbesondere der so schnöden und schändlichen Versäumung „des Gottesdienstes, so viel nur immer möglich, „zu steuren, in denen Städten hierauf genaue „Aufsicht gehalten, auch solche öffters Versäumnis des Gottesdiensts anfangs durch die Bücher „Väter privatim geahndet, nachmahls aber, und „so es continuiret werden wolte, gehöriger Orten angebracht und gestraffet, auf dem Lande „aber zu solchem Ende die so genannte Bürger„Zettel, welche bereits an zerschiedenen Orten „nicht ohne augenscheinlichen Nutzen eingeführt „seynd, durchgängig introduciret und nach Erheischung der Umstände verlesen, überhaupt „aber die Bürgerschafft und Gemeinden unter „denen beweglichsten Vorstellungen dahin angewiesen und ermuntert werden sollen, daß selbige dem Gottesdienst fleißig und willig beywohnen, „damit Wir nicht in Entstehungs-Fall gemüssiget „werden mögen, über jenige in dem 13 Art. des „in Anno 1727 erlassenen Synodal-Rescripts „bereits an Hand gegebene nähere Mittel, welche ihr benöthigten Falls besser, als bisher geschehen, würcklich ad effectum zu bringen, und „die Geld-Strafe nach Proportion eines jeden „Contravenienten Vermögen einzurichten wissen werdet) die offenbare schnöde und ärgerliche „Verächter des Göttlichen Worts noch härter „anzusehen: Wobey nebst Wir Uns auch zu „Dir, dem weltlichen Stabs-Beamten, insgleichen denen übrigen sämmtlichen weltlichen „Vorstehern, gnädigst versehen wollen, daß Ihr „hierunter mit einem guten Exempel und Gottgefälligen Wandel selbsten den christlichen „Vorgang machen, auch zu dessen Bezeugung „Euch in Euren ordentlichen Amts-Stühlen bey „dem öffentlichen Gottesdienst der Gebühr nach „einfinden, und an Euch nichts erwinden lassen „werdet, was zu Beförderung der Ehre GOttes und gebührenden Hochachtung seines heiligen Dienstes nur immer etwas ersprießliches „beyzutragen im Stande seyn mag. Und weilen auch

2) „ebenmäßig die Sabbath-Schänderey auf „eine gantz unverantwortliche Weise in den „Schwang gekommen, und das unnöthige „Verreisen und über Feld lauffen an denen „Fest- Sonn- und Feyertagen fast durchgängig „zur Gewohnheit geworden, als wollen Wir „hiemit gnädigst verordnet haben, daß, um dieser von GOtt, so ernstlich verbotenen Entheiligung des Sabbaths bestmöglichst zu steuren, „in denen Städten an solcherley Tagen, zumalen währenden Gottesdiensts, die Thor „fleißig geschlossen gehalten, auch ohne Noth „und erhebliche Ursachen, und ordinarie nicht eher

„eher, als eine Viertel-Stunde nach dem „bey Endigung des Gottes-Dienstes gebenden „Glocken-Zeichen, geöffnet, auf dem Lande aber „gleichfalls genaue Obsicht deshalb getragen, und „solch ohnnöthiges und mit Versäumniß des Gottes-Diensts nothwendig verknüpffte Auslauffen „an heiligen Tagen, sonderlich an ausländische „und fremder Religion zugethane Orte, keines„wegs mehr, ausser in Nothfällen, und falls „derentwegen erhebliche Ursachen vorhanden wären, (welche iedennoch bereits gnädigst befohlener „massen iedesmahlen vorhero gebührend anzuzeigen) gestattet, die Uebertretere aber so gleich denunciret, und so dann von dem Censur-Richter „behörig abgestrafft werden sollen; Wie Wir „dann auch noch ferners an solchen Tagen das „sündliche Spielen, Zechen und Weinkauffen, Trincken, auch Metzelsuppen halten ꝛc. zusammt „denen losen Excessen der Roß- und Hirten-Buben eben so wohl, als alle dem öffentlichen Gottes-Dienst und der Heiligung des Sabbath-Tags hinderlich fallende werckträgliche Geschäffte, besonders aber das an vielen Orten zur Gewohnheit gewordene Mahlen an Sonntagen „(ausser in erweislichen Nothfällen) ohne Ausnahme ernstlich abgestellt wissen wollen. Und „weilen

3) „Die freventliche Schändung des heiligen „Nahmens GOttes unter Christen billiger massen nicht erhöret seyn soll; in Unserm vormundschafftlichen Hertzogthum und Landen aber zur „Aergerniß so wohl der Einheimischen als Fremden, auch zu ohnfehlbarer Reitzung der schweren „Gerichte GOttes, so wohlen das greuliche Fluchen und Schwören, als auch das Seegensprechen, Siebdrehen und Schatzgraben, unter zuvermäßigen Anstalten und Teufels-Beschwörungen, nebst andern so Gotteslästerlichen als „aberglaubischen Wesen, an zerschiedenen Orten „dergestalt einzureissen beginnet, daß dergleichen „abscheuliche Laster fast nimmer vor Sünde gehalten werden wollen, und so gar einige leidige „Exempel sich ergeben haben, da gantze Gesellschafften sich zusammen verkoppelt, welche solcherley greulichen Aberglauben und gottloses Wesen „über Jahr und Tag aus verdammlicher Geldbegierde fortgetrieben, und gleichwohl dabey der „Gemeinschafft Christlicher Kirchen in dem äusserlichen Gottes-Dienst, und bey dem Tisch des „HErrn zu ihrem Gericht unter heuchlerischer „Verstellung sich angemasset: Als werdet ihr um „so viel mehrers mit Ernst bedacht seyn, diesem „sündlichen Unwesen, in Conformität der Cyn. „für. Eccl. p. 471, und des in Anno 1705 erlassenen General-Rescripti, Euch mit allem Eyfer „zu widersetzen, und zu dem Ende, was das Schwören betrifft, über angeführten Rescript ernstlich „halten, und besonders die an vielen Orten mit „gutem Effect eingeführte Schwör-Büchsen in „Stand zu bringen, und die dabey mit unterlaufende Unrichtigkeiten abzustellen trachten: Wegen des andern frevelhafften und aberglaubischen „Wesens aber den gemeinschafftlichen eyfrigen „Bedacht dahin nehmen, daß mit zusammen gesetzten Kräfften demselben entgegen gegangen „und gesteuret werden möge, mithin nicht nur al„lein von Ober-Amtswegen an sorgfältiger Auf„merckamkeit und scharffer Einsicht bey solcher„ley delictis (als welche Wir auch so gleich, wo „sie offenbar werden, gemeinschafftlich zu Unserm „vormundschafftlichen Fürstlichen Regierungs„Rath mit satten Umständen einberichtet wissen „wollen) nichts ermangeln lassen, sondern auch „die Ministri Ecclesiæ mit Warnung und Unterricht der Gemeinden das Ihrige gewissenhafft „und mit Nachdruck thun, als wozu Ihnen vermög des an sämmtliche Speciales zugleich auslauffenden besondern General-Rescripti die eigentliche Instruction mit mehrerem mitgetheilet „werden solle. Da auch

4) „Fast wider den äusserlichen Wohlstand „lauffen, auch denen Umständen des Orts und „der Zeit zuwider scheinen will, daß, wie es hier „und dar einige Zeit her, Unserer Cynosuræ Ecclesiasticæ, p. 376. §. Was aber ꝛc. wie nicht „weniger der in Anno 1727 emanirten Synodal„Verordnung, Art. 14 schnurstracks zuwider, gehalten worden, an Sonn- und Fest-Tagen entweder immediate vor oder so gleich nach geendigtem Gottes-Dienst weltliche und offt geringfügige Dinge vor der Kirche, oder auf dem „Rathhauß, der Gemeinde publicirt zu werden „pflegen, diese aber dießfalls in ihrer Andacht „nothwendiger Dingen gestöret und gehindert „wird, als solle in Zukunfft die Publication solcherley Dinge, (wanns nicht Sachen betrifft, „welche zu dem Christenthum und guten Wandel ohnehin Anlaß geben können, oder sonsten „so beschaffen seynd, daß solche die geringste moram nicht leiden) zwar an und vor sich selbsten „nicht gar unterbleiben, iedennoch aber von dir, „dem Stabs-Beamten, auf anderwärtige füglichere Zeit, nach Beschaffenheit der iedesmahlen „vorfallenden Umstände, zu Vermeidung alles „Ubeistandes, ausgesetzet werden. Nachdemahlen aber auch

5) „Wir als eine Haupt-Quelle des fast überall eingerissenen Zerfalls wahrzunehmen gehabt „haben, daß zerschiedene Unserer weltlichen Beamten wie überhaupt in ihrem officio, also ins „besondere in genauer Observirung und Handhabung der ie und ie emanirenden Synodal„Verordnungen äusserst saumseelig und schläfrig „sich bezeugen, und wann es zumahlen die Beförderung der Ehre GOttes, auch Abstellung „eines und des andern öffters durch ihre Conniventz erst eingeschlichenen Unwesens betreffen will, „dem Predig-Amt entweder gar nicht, oder doch „nicht hinlänglich genug mit dem weltlichen Stab „aßistiren, sondern vielmehr, statt daß selbige mit „einem guten Exempel und Christlichem Lebens„Wandel denen andern fürgehen, und so viel an „ihnen ist, dem Bösen steuren, das Gute aber „befördern solten, offtmahlen mit Führung eines „äusserst unanständigen und unchristlichen Wandels der Gemeinde nicht nur Anstoß und Aergerniß, sondern auch mit ihrem bösen Exempel „Gelegenheit zu allerhand solchem Unwesen auf „dem Fuß folgenden Unordnungen geben, ja öffters selbsten zu offenbarem Zeugniß ihres aller „guten Ordnung entgegen stehenden Gemüths „sich nicht nur vor ihre Person selbsten der Kir-

„chen-Visitation zu entziehen, sondern auch eben
„an solchen Tagen ihre Amts-Schultheissen,
„Bürgermeistere und Richtere ohne Noth zu ci-
„tiren sich nicht entblödet; des fahrläßigen und
„ohnbescheidenen Bezeugens, welches einige ge-
„gen die Speciales in Beantwortung der so ge-
„nannten Vogt-Zettel ungescheut äussern, un
„wie sie sonsten das Predig-Amt hier und dar,
„wider die in medio seyende so klare Verordnun-
„gen, bald von der inspectione über die pia cor-
„pora, bald von der Besorgung der Armen und
„Waysen, bald von der Examinatione derer
„delictorum carnis u. s. f. völlig zu excludiren
„trachten, nicht zu gedencken: Als behalten Wir
„Uns hierunter gegen die schuldhaffte Beamten,
„(welche Wir hierunter auf Unsere grosse Kir-
„chen-Ordnung, p. 181, §. Zudem haben Wir
„ꝛc. ernstlich gewiesen haben wollen) bey noch
„ferners fürdaurendem solchen Unwesen, nicht
„nur die geschärffte Ahndung ausdruckentlich be-
„vor, sondern befehlen auch anbey gnädigst, daß
„nicht nur Ihr die Stabs-Beamte Euch um der
„Ehre GOttes- und des gemeinen Wohlstan-
„des willen, in allen Stücken Christlicher und
„ernstlicher erweisen, sondern auch bey Euren un-
„tergebenen Schultheissen und Richtern, nach
„allen Kräfften daran seyn sollet, daß bey denen-
„selben allen diesen so verderblichen und zum au-
„genscheinlichen Nachtheil der Kirchen und des
„gemeinen Wesens gereichenden Ubelstand nim-
„mermehr so lange nachgesehen, sondern nach
„Masgab Synodal-Rescripts de Anno 1727,
„§. 8, der alldorten vorgeschriebene modus striete
„hierunter observiret, und wider dergleichen der
„Gemeinde unanständige Vorstehere auf die
„darinnen an die Hand gegebene Weise um
„so mehrers unnachläßig verfahren werden sol-
„le, als

6) „Wir fast vornemlich einiger Beamten ih-
„rer Schläfrigkeit, Conniventz und selbst ärger-
„lichen Wandel die Schuld beymessen müssen,
„daß fast mehristen Orten die Asotie dergestalt
„überhand genommen, und eingewurtzelt hat,
„daß ins besondere in Ansehung der im Schwang
„gehenden Laster contra tabulam secundam deca-
„logi, der Trunckenheit, Hurerey, Prodigali-
„tät, Spielsucht, Tyrannischen Tractament der
„Männer gegen ihre Eheweiber ꝛc. fast keine
„geistliche Erinnerungen oder weltliche Bestraf-
„fungen mehr etwas fruchten, sondern es viel-
„mehr bey solch ungezäumten und unbändigen
„Leuten das Ansehen gewinnen will, daß selbi-
„ge der gewöhnlichen und zumahlen Thurn-
„Straffen (welche öffters ihren unschuldigen
„Weib- und Kindern mehr als ihnen selbst em-
„pfindlich fallen) ganz nimmer achten; wie Wir
„dann derentwegen gnädigst verordnet haben
„wollen, daß bey solchen plane incorrigibilibus
„die Straffe nicht nur crescentibus delictis era-
„cerbiret, sondern auch, um mit solcherley be-
„harrlich incorrigiblen Personen besondere coer-
„citiones extraordinarias auf eine ihnen mehrers
„empfindlich fallende Art, nach Beschaffenheit
„der Umstände, vornehmen zu können, derley
„casus zu fernerer Verfügung zu Unserm vor-
„mundschafftlichen Fürstlichen Regierungs-Rath
„juncto Protocollo, und mit sorgfältiger Bemer-
„ckung, was vor coercitiones und gradus bey
„denenselben allbereits fruchtlos adhibiret wer-
„den? gemeinschafftlich einberichtet, und sie an-
„bey nebst ernstlich commininet werden sollen, daß
„Wir sie bey neu ankommenden Excessen nicht
„nur in dem Zuchthauß zu Ludwigsburg zu schär-
„ferer Straffe ziehen, sondern auch allenfalls sol-
„cherley in societate humana nichts taugende, son-
„dern wohl andere noch mit ansteckende carcino-
„mata nicht mehr zu toleriren, sondern gäntzlich
„aus dem Land zu weisen gnädigst gemeynet seyn.
„Wie Wir dann nicht weniger

7) „Gnädigst verordnet haben wollen, daß de-
„nen Scribenten, zumahlen auf dem Lande, der
„unbeschreibliche Muthwillen, welchen selbige ei-
„niger Orten mit Sauffen, Buhlen, Tourniren,
„Schiessen in denen Flecken, und andern Exce-
„sen und Lastern, so wohl an Sonn- und Feyer-
„tagen, als Werckta gen, gantz ungescheuet aus-
„üben, fernerweit nicht mehr also impune gesta-
„tet, sondern sothaner Excesse halber, sie, wie an-
„dere Unsere Landes-Unterthanen, nach Mas-
„gab Unserer gnädigsten Verordnungen (von
„welchen exemt zu seyn sie keineswegs vermeynen
„dörffen) behörig coercirt, und falls zumahlen der-
„gleichen Excess an Sonn- und Feyertagen (wel-
„che mit ihren Rechnungs-Geschäfften von ihnen
„ebenmäßig zum öfftern unverantwortlich prosti-
„tiret werden) verübet werden sollen, selbige in
„Krafft der von Uns Euch dem Ober-Amt an-
„mit gnädigst auftragenden commissionis perpe-
„tuæ, sie mögen sich unter was vor einer Juris-
„diction sie auch immer wollen rechnen, den Kir-
„chen-Censur ohne einige Ausnahme, sich sistiren
„angehalten, und daselbsten zur gebührenden
„Straffe ad pias causas gezogen, und falls zu
„der Vermuthen sie nicht erscheinen oder die
„Straffe sich nicht submittiren wolten? ein jed-
„ches von dem Censur-Richter an das Ober-Amt
„berichtet, und daselbst ohne Ansehen der Person
„gerüget werden solle. Ferners wollen Wir
„auch

8) „Hiemit gnädigst und wiederholter massen
„anbefohlen haben, daß in Zehend und andern
„zufolge Unserer Cynosuræ Eccl. ad forum mix-
„tum gehörigen Sachen künfftighin nicht mehr,
„wie es eine Zeit her fast gemein werden wollen,
„und nicht ohne zerschiedene, zweifels ohne mehr-
„mahlen unlauteren Absichten verknüpfft seyn
„mag, einseitig, sondern gemeinschafftlich und
„pflichtmäßig berichtet werden solle, da hinge-
„gen, falls ja in dergleichen ein Theil ohne dem
„andern erheblicher Ursachen halber zu berichten
„gemüßiget wäre, Wir ein solches zwar gesche-
„hen lassen, anbey aber die Ursachen dem Bericht
„specifice mit inseriret wissen wollen.

9) „Und weilen zerschiedene zumahlen in de-
„nen kleinen Orten Unsers vormundschafftlichen
„Hertzogthums sich enthaltende Schul-Diener,
„(welche Wir bey dem ihrigen gnädigst manuteni-
„ret, auch überhaupt ob der in Anno 1729 emanir-
„ten neuen Schul-Ordnung sträcklicher gehalten
„wissen wollen) Uns des mehrern unterthänigst
„vorstellig gemacht, und klagbar angebracht haben,
„wie selbige zum öfftern gar nicht, öffters aber sehr
„kümmer-

„kümmerlich zu ihrem so säuerlich verdienten Lohn
„und benöthigten Beholtzung der Schul-Stuben
„gelangen können, hiebey aber nothwendiger Din-
„gen manche Versäumniß der Schule, Unlust und
„allerhand Verdrießlichkeit mit unterlauffen muß,
„dahingegen aber alle übrige schuldige Prästatio-
„nes und Gebühren, so gar vor die Hirten, durch
„das Burgermeister-Amt eingezogen werden; als
„solle auch intuitu des Schul-Geldes ein gleiches
„in Zukunft in denen Flecken und Dörffern vor-
„züglich observiret, das determinirte Schul-Geld
„durch das Burgemeister-Amt behörig, und von
„denen Morosis auf die bey Eintreibung anderer
„Præstandorum gewöhnliche Weise, jedoch ohnent-
„geltlich, eincaßiret, und denen Schul-Bedienten,
„welche desfalls sich behörig zu melden, und eine
„ordentliche Specification ihres Quartal-Ver-
„dienstes zu übergeben wissen werden, qvartaliter
„richtig und ohne Klage geliefert, nicht minder
„auch selbige in Ansehung der vor ihre Schul-
„Stuben benöthigten Beholtzung von denen
„Communen klaglos gestellet werden.

10) „Wie tief übrigens fast durchgängig die
„allzugrosse Liebloſigkeit gegen die Arme eingewur-
„zelt habe, und wie ernstlich unsere in GOtt ru-
„hende Vorfahrern am Regiment derselben zu
„steuren besorgt gewesen, davon mögen zwar nebst
„andern die in denen Synodal-Rescriptis in annis
„1711. 1716. 1721 und 1727 enthaltene so
„nachdrückliche Verordnungen Zeuge seyn;
„Wann aber, dem allen ohngeachtet, selbige hier-
„auf sogar nicht abgenommen, daß es vielmehr
„das Ansehen gewinnen will, als ob solche meh-
„rers eingerissen seye, als habt Ihr derentwegen
„denen Communen in einem gemeinschafftlichen
„Ausschreiben die beweglichste Vorstellungen ite-
„rato zu machen, und so fortan, falls auf die jedes
„Orts eingeführte Weise mit dem Klingelbeutel
„oder Aufstellung der Becken (welch letzteres jedes-
„mahlen unter der Aufsicht eines vom Gericht ge-
„schehen solle) nichts ersammlet werden könnte,
„das Allmosen Ostiatim ersammlen zu lassen, und
„wann ohnverhofften Falls auch dieses von keinem
„Effect seyn wolte, der so sehr überhand genom-
„menen Armuth zum Besten, die Morosos vor das
„Amt zu citiren, ihnen ihre Liebloſigkeit beweglich
„vorzustellen, und dieselbe zu christlicher Mildthä-
„tigkeit liebreich anzuweisen, und wo auch dieses
„nichts verfangen wolte, bey denen jährlichen Kir-
„chen-Visitationen hievon die Anzeige zu thun,
„damit auch der Visitator hierunter sein Amt
„und Zuspruch zu beobachten, und das nöthige
„seiner Visitations-Relation einzuverleiben Ge-
„legenheit nehmen könne. Betreffend.

11) „Die Occasione des an Sonn- und Feyer-
„tagen gewöhnlichen Zielschiessens gemeiniglich
„vorhergehende Excesse, so befehlen Wir nicht nur
„Dir, dem Stabs-Beamten, ernstlich, daß Du
„solcherley Excesse, denen Du auf alle nur immer
„thunliche Weise vorzubeugen hast, mit der be-
„hörigen Schärffe nachdrücklich abstraffen sollest,
„sondern versehen uns zugleich zu Dir gnädigst,
„Du werdest mittelst überlegter Vorstellung, der
„mit solchem besonders an Sonntagen gewöhn-
„lichen Zielschiessen fast nothwendiger Dingen
„verknüpften Entheiligung des Sabbaths, auch
„übrigen Inconvenientzien und dazumalen Unsere
„Unterthanen anderwärtige Occasion, sich in den
„Waffen hinlänglich zu üben, genugsam haben,
„alles Fleisses daran seyn, damit nicht nur die
„Freyschiessen, wie schon zuvor verordnet ist, son-
„dern auch das Zielschiessen an denen Sonnta-
„gen in dem Dir gnädigst anvertrauten Amt
„gäntzlich abgestellet, mitfolglich auch dadurch nur
„die blosse Gelegenheit zum sündigen benommen
„und abgestricket werden möge.

12) „Wie wenig auch die Kirchen- und Schul-
„Diener, nebst Dero Wittiben und Kindern,
„bey denen in Unsern grossen und kleinen Kirch-
„Ordnungen (grosse Kirchen-Ordnung fol. 108
„und Cynos. Eccl. p. 422) Ihnen gnädigst gegönnten
„und stabilirten Immunitäten gelassen, und wie
„schlecht selbige dabey gehandhabet werden, ein
„solches haben Wir ebenmäßig mittelst unter-
„thänigst vorgebracht zerschiedener beweglicher
„Klagden mißliebig wahrzunehmen gehabt:
„Gleichwie Wir aber derentwegen Unsere dieß-
„falls in medio seyende so klare Verordnungen
„hiehero gnädigst zumalen aber auch ernstlich
„wiederholet haben wollen, also sollen auch in
„Zukunft dieselbige genauer befolget, auch der
„Kirchen- und Schul-Diener Wittwen und Kin-
„der, es mögen selbige sich auch, wo sie wollen, im
„Land aufhalten, die Privilegia civica jeden Orts
„ohnweigerlich gestattet, und selbige mit dem Bey-
„sitz- und Wacht-Geld nicht beschweret, auch mit
„keinen weitern Oneribus, ausser, wo sie eigene
„mit Steuren behaftete Güter besässen, beleget
„werden, welch letztern Falls Sie gleichwolen mit
„keinen würcklichen Einqvartirungen zu beladen
„seynd, sondern statt deren den Belauf mit Geld
„zu entrichten haben. Sintemalen auch

13) „Uns mißliebig vorgekommen, wie öffters
„von unsern weltlichen Beamten gantz unbekann-
„te und anstößige, ja offtmalen in puncto reli-
„gionis sehr verdächtige Personen, ohne diesfalls
„mit dem Pfarr-Amt Loci, welches doch die cu-
„ram animarum zu besorgen, die mindeste Com-
„munication zu pflegen, zu Bürgern, Beysitzern,
„und Dienstboten auf- und angenommen wer-
„den, hiedurch aber nothwendiger Dingen das
„Pfarr-Amt ausser Stand gesetzet wird, die Par-
„tes seines Officii, intuitu curæ animarum, bey
„solchen Personen, von welche Dieselbe nicht das
„geringste wissen, behörig zu versehen, oder die
„einzuschicken habende Seelen-Register ergäntzen
„zu können, nicht zu gedencken, daß durch die
„indistinete Annahm solcher zumal puncto religio-
„nis verdächtigen Leute nach und nach allerhand
„Unordnungen und sectirische, auch dem Staat
„selbsten nachtheilige Meinungen, womit nach-
„mals auch Unsere übrige vormundschafftliche
„Unterthanen imbuiret werden könten, entstehen
„mögen, als solle hierunter in Zukunft nicht allein
„durchgängig mehrere Behutsamkeit gebrauchet,
„und ohne äusserste Noth und dringende Ursachen
„kein Dienstbote widriger Religion eingelassen,
„sondern auch durchgängig hinlängliche Erkun-
„digung eingezogen werden, und zwar dergestal-
„ten, daß, wie sich jeder neuankommender Dienst-
„bote, nach Masgab des sub dato den 16 Martii
„1723

„1723 erlassenen General-Rescripts mittelst ei-„nes beglaubten Attestati von seiner vormaligen „Geistlichkeit seines Lebens und Wandels hal-„ber zu legitimiren hat, wann anderst er bey „dem Beichtstuhl soll angenommen werden, also „auch in Zukunft nicht nur ein jeder Dienst-„bote, er seye wer er wolle, sich dem Pfarr-„Amt sistiren, sondern vornemlich ein jeder „neu einkommender Bürger oder Beysitzer sein „Pastoral-Testimonium zugleich mitbeybringen, „und solches noch vor seiner gäntzlichen An-„nahm dem Pfarr-Amt des Orts, zu dessen „Vechalt, gebührend insinuiren solle, damit, so „was erhebliches dagegen einzuwenden wäre, „es bey des Orts Obrigkeit bescheidentlich ge-„meldet, und darauf die allenfalls nöthige „Reflexion gemacht werden könne.

14) „Die Kirchen-Censuren betreffend, so „sollen selbige nimmer, wie einiger Oerter „geschehen, nur, wie sie es nennen, pro „re nata und eigenem Gutdüncken nach, son-„dern nach der Vorschrifft und Ordnung mit „mehrerer Autorität und Nachdruck gehalten, „bey denenselben aller Orten auch die Diaco-„ni ad votandum ebenmäßig admittirt, die „Censur-Richter in Pflichten genommen, „ihnen heimliche Censores zugeordnet, auch die „gefallene Strafen richtig und ohnnachbleiblich „exequiret werden: Die materias conventus an-„langend, so sollen selbige und zwar ins be-„sondere diejenige Excesse, welche an Sonn-„und Fevertagen verübet werden, nach Mas-„gab Synodal-Rescripts de Anno 1727 Art. „2 keineswegs durch die Beamten, eigenem „Ermessen nach, dilatorisch tractirt, und mit „Zersplitterung der Zeit und Verdoppelung der „Mühe, zu denen hiernächstigen Amts-Ta-„gen gezogen, sondern hierunter stricte bey „der Ordnung um so mehrers geblieben wer-„den, als sonsten dergleichen Excesse entwe-„der gar leichtlich in Vergeß gerathen, oder „wenigstens deren Bestrafung, wovon der „Ansatz, intuitu der dem Fisco zugehörigen „Strafen dem Beamten alleinig zukommen, „intuitu der Kirchen-Censur richterlichen Stra-„fen aber nach denen votis majoribus regulirt „werden solle, mit der in solchen Fällen er-„spriesslich anschlagenden, und dannenhero „höchstnöthigen Pastoral-Admonition und ernst-„lichen Zuspruch aus GOttes Wort nicht mit „Nachdruck begleitet werden kan. Da auch

15) „mißliebigst wahrzunehmen gestanden, „wie schläfrig und saumselig die Umgängere „und Scharwächter ihr Amt mehrestens ver-„sehen, als solle durch jedes Orts geist- und „weltliche Obrigkeit diesen die eigentliche In-„cumbentz Ihres Officii umständlich vorgehal-„ten, auch unter der nachdrucksamen Vor-„stellung der darunter führenden heylsamen „Intention Sie Ihres Orts ernstlich angewie-„sen werden, zur Ehre GOttes und Auf-„rechterhaltung Zucht und Erbarkeit, auch „öffentlicher Sicherheit, nach ihren bereits „obhabenden Pflichten, die Umgängere (welche „zu solchem Ende in diejenige Häuser, wo sie „während Gottesdienstes, oder auch unter „denen Kinder-Lehren wercktägliche Geschäfte „treiben, oder sonsten etwas verdächtiges „wahrnehmen würden, zu gehen und zu vi-„sitiren befugt seyn sollen) sogleich nach geen-„digtem Gottesdienst, (die Scharwächter aber „gleich des darauf folgenden Tages) dasjenige, „was sich in voriger Nacht strafbares ergeben, „behörig denunciren, oder widrigen Falls, und „da in Erfahrung gebracht würde, daß einige „vorgegangene Excesse von ihnen verschwiegen, „und da sie selbige gleichwolen gewust oder „wenigstens hätten wissen können, jedennoch „nicht angezeigt worden, sie derentwegen zu „empfindlicher Strafe gezogen werden sollen, „da hingegen, falls sie ihr Amt gebührend „versehen, Wir gnädigst geschehen lassen wol-„len, daß ihnen von der auf die vorgegan-„gene und von ihnen denuncirte Excesse gefal-„lenden Strafe der dritte Theil als ein Prä-„mium ihrer pflichtmäßigen Delation zugeschie-„den werden möge. Und gleichwie Wir übri-„gens

16) „es in Ansehung des auch bey diesen „Geld-klemmen Zeiten dennoch fast durchgängig „übergrossen Kleider-Pracht, wie nicht we-„niger der gehäuften bey denen Gevatterschaf-„ten eingeschlichenen Mißbräuchen und übri-„gen Ueppigkeiten, bis auf fernere Unsere gnä-„digste Verordnung, ob der in medio seyen-„den Polizey-Ordnung durchaus gehalten, und „besonders auf denen Dörffern das unanstän-„dige Vorangehen der Spielleute bey dem „Kirchgehen der Hochzeit-Leute, wie nicht we-„niger das gewöhnliche Herumgehen der Braut-„Leute des andern Tages der Hochzeit von „Haus zu Haus, als üppige Unanständigkeiten „abgestellet wissen wollen: Also werdet Ihr „auch

17) „wegen des so sehr im Schwang ge-„henden Land-Strassen- und Gassen-Bettelns „alles Ernsts daran seyn, damit auch dies-„falls ob denen emanirten Verordnungen punct-„lich gehalten, eigene Personen und Bettel-„Vögte, wo selbige noch nicht eingeführet „wären, hierzu unnachläßig angeordnet und „bestellet, auch zu fleißiger Beobachtung ihres „Amts ernstlich angewiesen werden. Um wil-„len aber

18) „die fleißige Haltung der Vogt- und „Rug-Gerichte zu fürwährender Erhaltung „guter Zucht und Ordnung ein nicht geringes „beyzutragen vermag; als sollen selbige nicht „nur von Dir, dem Stabs-Beamten jeden „Orts, nach der Vorschrifft, fleißig und „pflichtmäßig vorgenommen, sondern auch, da-„mit Wir, in wie fern dieser Unserer gnä-„digsten Verordnung hinkünftig nachgelebet „werde? sicher wissen mögen, von Euch, dem „Special-Superintendenten bey der jährlich „vornehmenden Kirchen-Visitation deshalb je-„den Orts genaue Erkundigung eingezogen, und „das sicher erlernte ungescheuet und mit gu-„tem „Grund Eurer unterthänigst einzuschicken ha-„benden Visitations-Relation einverleibet wer-„den. Und weilen sich auch

19) „ergeben, daß die Hebammen-Dienste, wor-„an jedennoch dem gemeinen Wesen nicht wenig „gelegen ist, an vielen Orten sehr schlecht bestellet, „und die wenigste derselben beeidiget seyd; als wol-„len Wir derentwegen nicht nur dasjenige, was in „dem in Anno 1727 erlassenen Synodal-Rescript „Art. 7. heylsamlich verordnet, hiehero expresse wie-„derholet, sondern auch noch fernerweit gnädigst „anbefohlen haben, bey denen Communen, unter „der nachdrücksamen Vorhaltung des dem Publi-„co aus einer guten Bestellung dieser Ohnentbehr-„lichkeit zufliesenden Nutzens, die nothdürftige und „hinlängliche Verfügung dahin zu machen, damit „die würckliche Hebammen ordnungsmäsig in „Beyseyn eines Geistlichen, welcher ihnen die Wich-„tigkeit ihres Eides nachdrücklich einzuschärffen „wissen wird, beeidiget, selbige bey ihren Immuni-„täten conserviret, ihr ohnehin geringes Wartgeld „richtig gereichet, und theils Orten, bey zumal „starck anwachsender Gemeinde, nach Beschaffen-„heit der Umstände, in etwas erhöhet, vornemlich „aber, um geschickte und qualificirte Hebammen in „jedem Ort nachzuziehen, denenselben gegen einige „Ergötzlichkeit geschworne Frauen adjungiret, die-„sen aber auch Gelegenheit etwas zu sehen und ler-„nen zu können, gemachet werden möge: Wobey-„nebst aber auch die Hebammen ihr Amt so, wie sie „solches nicht nur gegen Uns, sondern vornemlich „vor dem strengen Richterstul GOttes zu verant-„worten getrauen, gewissenhafft und treulich aus-„richten, wo es aber einige Gefahr hat, bey Zeiten „davon Nachricht geben sollen, damit etwa eine „andere Hebamme oder geschworne Frau herbey „geruffen, und wo auch diese nicht auszukommen „wüsten, ein Christlicher und geschickter Chirurgus „verfordert werde, der dann von selbsten behutsam zu „verfahren, und ohne Beyziehung eines Medici „und Geistlichen, wo die zu haben seynd, vor fre-„ventlicher Handanlegung sich um der zu befahren „habenden schweren Verantwortung willen, zu hü-„ten unermangeln wird. Hieran beschiehet Unser „ernstlicher Wille und Meynung, und Wir ver-„bleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgardt „den 13 Jan. 1739." *Acta Historico-Ecclesiast.* Band IV, p. 174 u. ff.

(3) Des jetztregierenden Herrn Hertzogs Carls zu Würtemberg Rescript an den Special-Superattend und Stadt-Pfarrer zu Blaubeyern, M. Jung, wie auch den Stadt-Voigt Reinhard daselbst, die Abdanckungen, wie auch das laute Beten des Vaterunsers bey dem Grabe betreffend.

„Von Gottes Gnaden Carl, Hertzog zu Wür-„temberg und Teck ꝛc. Unsern Gruß zuvor. Ehr-„samer, liebe Getreue! Uns ist bey gegenwärtig ver-„sammleten Synodo aus Eurer des Specialis dem „Visitatori der Stadt Blaubeyren übergebenen „heurigen Relatione præparatoria unter andern „Euer unterthänigstes desiderium, daß die viele Ab-„danckungen bey Leichen, insonderheit bey Kinds-„Leichen, welche in der Stadt und Amt so starck ein-„gerissen, wie auch das abergläubische laute Vater-„unserbeten vor dem Grabe abgestellt werden möch-„te, mit mehrerem vorgetragen worden: Gleichwie „wir es nun zwar, so viel das Amt anbetrifft, ratio-„ne sothaner Leich-Abdanckungen bey der bisheri-„gen Observantz, um denen zum Theil armen „Schulmeistern ihr davon zu gaudirendes utile „nicht zu entziehen, bewenden lassen, doch, daß „gleichwohlen kein universale daraus gemacht wer-„de, sondern solches Abdancken allein auf Erfor-„dern geschehe; hingegen aber die Leich-Abdan-„ckungen in der Stadt, welche Eurer des Specialis „dabey gethanen Anzeige nach der Præceptor fast „bey allen Leichen verrichten, und ihme viel Ver-„säumniß bey der Schule verursachen solle, bey ih-„me Præceptore allein auf die Honoratiores restrin-„giret wissen wollen, also werden, was das laute „Vaterunserbeten vor dem Grabe anbelanget, da „die Leute glauben, daß ohne dasselbe die Seelen „nicht wohl ruhen können, durch Euch, den Spe-„cialem, die Ministri Diœcesani zu instruiren seyn, „daß sie ihren Gemeinden obig angemerckten Aber-„glauben des Lautsprechens des Vaterunsers vor „dem Grabe, weil solches keine oratio pro mortuis „seye, gelegenheitlich zu benehmen, sich angelegen „seyn lassen sollen. ... Hieran geschiehet Unsre „Meynung, und wir verbleiben Euch in Gnaden „gewogen. Stuttgard den 30 Sept. 1746.

Scheffer.
C. J. Knebel.

Acta Historico-Ecclesiastica, Band XI, p. 573 u. f.

XXIX. Hochfürstliche Befehle, das jährliche Andencken der Augspurgischen Confeßion durch das gantze Hertzogthum betreffend.

(1) Erster Befehl unterm 13 Jenner 1739.

Siehe den 12 §. der Hochfürstl. Verordnung an alle Special-Superintendenten, welche wir in dem XXV Abschnitte unter Nummer (1) mitgetheilet haben.

(2) Zweyter Befehl unterm 9 May 1739.

„Von Gottes Gnaden Carl Friedrich ꝛc. „Unsern Gruß zuvor. Ehrsamer, lieber Ge-„treuer!

„Aus unserm sub dato 13ten Jan. a. c. an Euch „erlassenen Fürstlichen General-Rescript, und „zwar dessen §. XII. werdet Ihr zur Gnüge ersehen „haben, wie Wir Unsern lieben vormundschafftli-„chen Unterthanen das Ihnen so erfreuliche Ange-„dencken der heylsamen Reformation, und der dar-„auf erfolgten Uebergabe der Augspurgischen Con-„feßion so gerne gönnen, und deßwegen, nach dem „unterthänigsten Antrag des Synodi gnädigst ver-„ordnet haben, das alljährlich und zwar den näch-„sten Sonntag nach dem 25sten Jun. (als an wel-„chem Tage die Augspurgische Confeßion vor-„mahls übergeben worden ist,) an statt der Abend-„Predigt oder Vesper-Lection, die ungeänderte „Augspurgische Confeßion mit einem kurtzen der „Sache gemässen Theologisch- und bescheidenen „Vorbericht öffentlich verlesen, und solches denen „Gemeinden, um mehrerer Erscheinung willen, „Acht Tage zuvor verkündiget werden solle. „Gleichwie Wir nun solches von Euch in der Euch „gnädigst anvertrauten Diöces von nun an richtig

„befolget, auch, daß es geschehen, alljährlich Eurer „unterthänigsten Visitations-Relation einverleibt „wissen wollen: also haben Wir auch die Noth„durfft zu seyn erachtet, Euch hierzu die ferners be„hörige Instruction zu gehen zu lassen, damit in de„nen gesammten Kirchen Unsers vormundschafftli„chen Hertzogthums alles in einer gleichen Ord„nung möge verhandelt werden.

„Ihr habt demnach beygehende Exemplarien „des erneuerten Andenckens der Augspurgischen „Confeßion so gleich nach deren Empfang in alle „und jede Kirchen der Euch gnädigst anvertrauten „Diöces zu vertheilen und auszuschicken, auch die „Euch untergebene Ministros eccleſiæ dahin anzu„halten, daß sie sich wie jetzo, also auch ins künftige, „darnach zu richten unvergessen bleiben, mit dem „fernern Bedeuten, daß, wenn ein und anderes „Christlich gesinntes Gemüth aus denen Gemein„den ein eigenes Exemplar auch allenfalls einen „noch weitläufftigern Unterricht, von dem Ur„sprung, Verfassern, Inhalt, vorgewesenen Ver„änderung und andern darunter vorgeloffenen „Umständen der Augspurgischen Confeßion zu ha„ben verlangte, ein solches bey Unserm Hof- und „Cantzley-Buchdrucker Fabern, um einen billigen „Preis allhie zu bekommen seyn werde. Daran „geschiehet ꝛc. Stuttgard den 9ten May 1739.

A.

Copia der Verkündigungs-Formel, den Sonntag vor den 25sten Jun. zu gebrauchen:

„Geliebte in dem HErrn! Was es in Anno 1730 „der gantzen Evangelisch-Lutherischen, mithin auch „Unserer Würtembergischen Kirche vor eine hertz„liche Freude gebracht, daß sie sich abermahl eine „Zeit von hundert Jahren, durch die Gnade des „Allerhöchsten, bey der ungeänderten Augspurgi„schen Confeßion hat können erhalten und bewah„ret sehen, wird denen meisten unter uns noch wohl „erinnerlich seyn. Billig haben wir darüber GOtt „öffentlich gepriesen, und gleich dazumahl, durch das „gantze liebe Vaterland ein solennes Danck- und „Jubel-Fest gehalten.

„Nun es aber nicht genug seyn will, in hundert „Jahren nur einem oder den andern Tag in Be„trachtung einer solchen theuren Wohlthat zuzu„bringen; als haben Unsers gnädigsten Herrn Ad„ministratoris und Ober-Vormunders Hochfürstl. „Durchl. nach dem unterthänigsten Antrag des „letztgehaltenen Synodi, in Dero jüngsthin erlasse„nen General-Rescript d. d. 13 Jan. 1739 allen „Special- Superintendenten Dero vormund„schafftlichen Hertzogthums und Landen gnädigst „befohlen, daß alljährlich und zwar den nächsten „Sonntag nach dem 25 Jun. (als an welchem Ta„ge die Augspurgische Confeßion vormahls ist über„geben worden) an statt der Abend-Predigt oder „Vesper-Lection die ungeänderte Augspurgische „Confeßion mit einem kurtzen, der Sache gemässen „Theologischen und bescheidenen Vorbericht öf„fentlich verlesen werden solle. Da nun die hierzu „bestimmte Zeit beginnet anzurucken, als wird Eu„rer Liebe hiemit kund gethan, daß von heut über „Acht Tage, als am Dom. V. p. Trin. das gnädigst „befohlene auch bey dieser Christlichen Gemeinde „solle beobachtet, und so wohl der nöthige Vorbe„richt, als auch darauf die Augspurgische Confes„sion, nach ihrem gantzen Inhalt, in der Nachmit„tags-Kirche solle verlesen werden. Wie nun ei„nem jedem wahren Mitglied der Evangelisch-Lu„therischen Kirche von selbsten hoch daran gelegen „ist, den eigentlichen Inhalt derjenigen Glaubens„Bekänntniß zu wissen, davon es sich zu nennen, „und darüber die Gewissens-Freyheit zu geniessen „das Glück hat: als versichert man sich auch bey „dieser werthen Gemeinde, es werden alle und jede „wahre Glieder derselben sich zu Anhörung mehr„gemeldter Augspurgischen Confeßion gantz gerne „einfinden, darauf fleißig mercken, denen erkannten „Wahrheiten gebührend nachsinnen, und denensel„ben, wie im Glauben, also auch im Leben immer „gehorsamer sich bezeugen, damit die Lehre GOttes „und unsers Heylandes JEsu Christi in allen Stü„cken gezieret werde. Darzu er selbst Gnade und „Seegen von oben mildiglich verleihen wolle, „Amen.

B.

Copia Vorberichts zu der am Sonntag nach dem 25sten Jun. zu verlesen seyenden Augspurgischen Confeßion. „Unser Anfang „geschehe in dem Nahmen des HErrn, der Himmel „und Erde gemacht hat! Ehre sey GOtt dem Va„ter, GOtt dem Sohne und GOtt dem Heiligen „Geist, wie es war vom Anfang, jetzt und immer„dar, Amen. Geliebte in dem HErrn! Warum „Wir in dieser GOtt gebe! gesegneten Stunde zu„sammen kommen, ist dieses die Christliche Absicht, „daß wir in Demuthsvoller Verehrung der göttli„chen Güte und Weißheit mit einander der öffent„lichen Vorlesung der so genannten Augspurgischen „Confeßion mit Christlicher Aufmercksamkeit an„wohnen, nach deren wir uns nicht nur Augspurgi„sche Confeßions-Verwandte nennen, sondern, da „auch auf solche Confeßion alles gesetzt ist, was wir „zu Uebung unserer Evangelisch-Lutherischen Reli„gion für Freyheiten zu geniessen haben. Es ist „aber solche Augspurgische Confeßion nichts an„ders, als diejenige Christ-Evangelische Glaubens„Bekänntniß, welche die so genannte Protestirende „Churfürsten, Fürsten und Stände auf einer allge„meinen Reichs-Versammlung nicht nur mündlich „abgeleget, sondern auch schrifftlich übergeben ha„ben. Dann, nachdem das heylsame Werck der „Reformation und so lang gewünschten Verbesse„rung der Kirche GOttes Anno 1517 durch den „gesegneten Dienst des von GOtt hierzu erwehlten „theuren Rüstzeugs, D. Martini Lutheri, zu „Wittenberg in Sachsen, woselbsten er Professor „Theologiæ gewesen, einen guten Anfang genom„men, und in einer kurtzen Zeit sich hin und wieder „nach der Gnade des Allmächtigen GOttes wun„derbarlich ausgebreitet, so gab es, wie leicht zu er„achten, höchster Orten, grosses Aufsehen, und „wurde von Kayserl. Majestät wegen, auf dem „Reichs-Tag zu Speyer Anno 1529 diesem grossen „Werck ein gewaltiger Einhalt gethan, und befoh„len, daß man allenthalben wiederum Messe „halten, und kein Stand des Reichs mehr die „Lutherische Religion annehmen solte. Es „beruffen sich aber die damahls schon gut gesinnte „Churfürsten, Fürsten u. Städte auf ihre habende „Freyheit, und protestirten wider schon gemeldten „Speye

„Speyerischen Reichs-Schluß, appellirten auch „an den damals in Spanien abwesenden Kay„ser, und an ein allgemeines freyes Concilium, „mit Vermelden, daß sie sich ein vor allemal „nicht könnten befehlen lassen, von derjenigen „Meynung abzuweichen, welche sie Gewissens hal„ber erwehlet hätten, über welcher Protestation ih„nen von dar an der Nohme der Protestanten „beygelegt worden.

„Als aber der damahlige Pabst dem Kayser „sehr hart angelegen, die Evangelischen als Ke„tzer mit Gewalt zu vertreiben, so lenckte GOtt „dieses grossen Monarchen das Hertz, daß er die „Sache auf einen neuen Reichs-Tag zog, und „die Evangelischen um Verantwortung ihrer Leh„re selbst hören wolte. Und dieses ist der be„rühmte Reichs-Tag, welchen der glorwür„digste Kayser Carl V Anno 1530 in der freyen „Reichsstadt Augspurg persönlich gehalten, in „Gegenwarts seines Herrn Bruders, des damah„ligen Königs in Ungarn und Böhmen, Fer„dinandi, vier Churfürsten, fünf geistlich- und „dreyßig weltlichen Fürsten, auch einer grossen „Anzahl von Prälaten, Grafen und Gesandten „von neun und dreyßig Reichsstädten, und an„dern Potentaten.

„Dazumahl geschahe es, daß die obengemeld„te Protestirende Churfürsten, Fürsten und „Städte von Kayserl. Majestät die Erlaubnis er„hielten, ihr Glaubens-Bekänntniß öffentlich, „mündlich und in Deutscher Sprache abzulegen, „wie es dann auch würcklich den 25 Jun. in der „Capell-Stube des Bischöfflichen Pallasts in „Augspurg vor den Augen und Ohren einer gros„sen Menge Volcks geschehen ist.

„Schon zuvor hatte der erleuchtete Churfürst „Johannes zu Sachsen, so bald er das Kayserl. „Ausschreiben zum Reichs-Tag nach Augspurg „erhalten, dem sel. D. Luthero Befehl gege„ben, die allerwichtigste Lehren, die damahls in „Streit waren, zusammen zu tragen, und sich so „dann mit andern Theologis der Sachen halber „besprochen, und den ersten Aufsatz von XVII „Artickeln gemacht, welche hernach Philipp „Melanchton, doch mit Genehmhaltung des sel. „Lutheri, um etwas weiter ausführete, und in „diejenige Form brachte, darinn die Confeßion „ist übergeben worden.

„Es bestehet aber dieselbe fordrist in einer an „Ihro Kayserl. Majestät in denen demüthigsten „Formalien gerichteten Vorrede, darinn die „Evangelischen ihre hertzliche Begierde nach einer „Gottgefälligen Glaubens-Einigkeit bezeugen; dar„auf folgen die Acht und zwantzig Articul selb„sten, deren die ersten ein und zwantzig den „Glauben und Lehre selber betreffen, die sieben „anderen aber von denen in der Kirche eingeriſſe„nen Mißbräuchen handeln; und wird endlich „ein förmlicher Beschluß mit angehänget, darinn „sich die Bekenner auf die Uebereinstimmung sol„cher ihrer Lehre mit der Heiligen Schrifft nach„drücklich berufen.

„In dieser Form wurde die Confeßion nicht „nur schrifftlich in Lateinischer Sprache von dem „Chur-Sächsischen Cantzler, D. Pontano, dem „Kayser selbst eingehändigt; sondern auch in „Deutscher Sprache von dem Chur-Sächsischen „Vice-Cantzler, D. Bayern, zwey gantzer Stun„den lang öffentlich verlesen, daß es der Kern „des gantzen Römischen Reichs vernehmen konn„te. Unterschrieben ward sie von fünf Fürsten, „nemlich von Johann, Churfürsten zu Sachsen, „Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, Er„nesto, Hertzogen zu Lüneburg, Philipp, Land„grafen zu Hessen, Wolfgang, Fürsten zu An„halt, nebst denen beyden Reichs-Städten „Nürnberg und Reutlingen. Bey der Ueber„gabe der Confeßion, und da der Kayser selbst „nach dem Lateinischen Exemplar griffe, setzte D. „Pontanus die Worte öffentlich hinzu: Aller„gnädigster Kayser, das ist eine solche Be„kenntnis, welche mit göttlicher Hülfe auch „wider der Höllen Pforten bestehen wird.

„Wie standhafft und getrost sich diese theure „Bekenner vor, bey und nach geschehener Ueber„gabe ihrer Confeßion aufgeführt; was für son„der- und wunderbare Dinge bey dem gantzen „Werck mit untergeloffen; wie auf Seiten der „Römisch-Catholischen viel, und darunter auch „der Kayser selbst, auf bessere Gedancken gegen „die Evangelische gebracht worden; wie einige „aus Trieb des Gewissens der Wahrheit haben „weichen und gestehen müssen, daß, was in die„ser Bekenntniß enthalten, die lautere Wahr„heit seye; ja wie etliche gar dadurch bewogen „worden dem Evangelio selbst bey sich und in ih„ren Landen Platz zu geben, das alles zu erzehlen „würde viel zu weitläufftig fallen.

„Nur müssen wir hierbey unsers lieben Vater„lands fürnemlich mit gedencken. Es war nem„lich Würtemberg nicht von denen ersten, die sich „zu solcher Augspurgischen Confeßion hielten. „Denn es stunde damahls unter Oesterreichi„scher Regierung. So bald aber sein angebohr„ner Landes-Fürst Hertzog Ulrich, der inzwischen „an dem Chur-Sächsischen und Heßischen Hof „sich aufgehalten, und dem Evangelio sein Hertz er„geben hatte, wieder ins Land gekommen, hat er „dieses sein erstes Werck seyn lassen, die von ihm „selbst bereits angenommene Evangelische Reli„gion auch in seinen Landen auszubreiten, wie „dann in der Residentz-Stadt Stuttgard den 2 „Febr. 1535 in dasiger Stiffts-Kirche an statt „der Päbstlichen Messe das Heil. Abendmal am „ersten unter beyderley Gestalt, nach der Stiff„tung Christi, ist gehalten worden. Von solcher „Zeit an hat das gantze liebe Vaterland das hei„lige Evangelium und mit demselben auch die „Augspurgische Confeßion angenommen, und ist „darbey, durch GOttes Gnade, bis auf diese „Stunde mächtiglich erhalten worden. Und sol„ches haben wir, nechst GOtt der Christfürstli„chen Vorsehung unserer glorwürdigsten Landes„Regenten zu dancken, welche allen ihren Ernst, „Fleis und Sorgfalt dahin jederzeit angewendet, „daß in Dero Landen allein nach der Augspurgi„schen Confeßion und anders nicht öffentlich ge„lehret werden möchte, auch mit Dero treugehor„samsten Prälaten und Landschafft, Krafft des „Landtags-Abschieds de Anno 1565 sich dahin „verglichen: „Daß diese ein widriges für

„ihre

„ihre Person, oder auch in denen Kirchen der „Städte und Flecken dieses Fürstenthums „anzunehmen oder zuzulassen nicht schuldig „seyn sollen. Bey welch angerichtetem Reli„gion- Wesen es auch, auf dem Fall der Oe„sterreichischen Anwartschafft beständiglich blei„ben, solches ohne männiglichs Hinderniß exer„cirt, auch keine andere Religion, krafft des Pra„gischen Vertrags de anno 1599, inskünfftige „eingeführt werden solle. Wodurch auch des „letzthin in die Ewigkeit eingegangenen Herrn „Hertzog Carl Alexanders Durchl. glorwürdig„sten Angedenckens, ohnerachtet sich dieselbe zur „Römisch- Catholischen Kirche bekannten, be„wogen worden, zu allgemeiner Beruhigung des „gesammten Vaterlands die Assecuration und „Versicherung sub Dato 17ten Novembr. Anno „1733 aufs feyerlichste dahin zu ertheilen, daß „in solcher Evangelisch-Lutherischen Reli„gions-Verfassung die allermindeste Aende„rung nicht gemacht, sondern dieselbe allein „gelehret, getrieben und erhalten werden „soll.

„Wie herrlich nun durch die bisher gelobte „Augspurgische Confeßion uns allen mit einan„der so wohl im Geistlichen als in dem Leiblichen „gerathen seye, vermögen wir nicht genugsam „auszusprechen. Denn was das geistliche anbe„langt, so stehen Wir dabey vor GOtt und in „Gewissen sicher; indem sie nichts in sich hält, „als lauter göttliche Wahrheiten, wie solches von „Puncten zu Puncten gar leichtlich aus der „heiligen Schrifft zu erweisen ist. Dahero bis „auf diese Stunde der Widersacher keiner sie „vermögen umzustossen, ob sie es gleich von An„fang bis hieher vielfältig und mit Ernst versucht „haben; denn GOttes Wort bleibet in Ewig„keit. So viel aber das Leibliche und Zeitliche „betrist, so haben Wir darinnen durch die Aug„spurgische Confeßion den allerherrlichsten Vor„theil erlangt. Denn der theure Religions- und „Westphälische Reichs-Friede gründet sich in so „ferne darauf, daß die der Augspurgischen Con„feßion zugethane gleiches Recht mit den Römisch„Catholischen genieſen sollen. Dahero hat sich ein „Augspurgischer Confeßions-Verwandter an allen „Enden und Orten, so weit sich das Römische „Reich Deutscher Nation erstreckt, aller derjeni„gen Freyheit anzumaſen und zu erfreuen, die „in ermeldten Friedens-Schlüssen denen Evan„gelischen eingeräumet, und mit so vielen Blut er„worben und behauptet worden. Wir machen „aber doch mit diesen allen aus der Augspurgi„schen Confeßion keine neue Bibel, und setzen „sie keineswegs mit der Heiligen Schrifft im „gleichen Rang, darwider unsere theure Beken„ner je und allewege aufs feyerlichste protestirt „haben: gleichwol ziehen wir sie billig allen an„dern menschlichen Lehrbüchern und Schrifften „vor, und brauchen sie als eine aus der Heiligen „Schrifft gezogene Lehrform, wornach sich un„sere Lehrer in Kirchen und Schulen zu richten „haben; nicht anders, als wie in einer Stadt die „Leute sich mit ihren Geschäften nach der Haupt„Uhr des Orts zu richten pflegen, ob gleich, die„se Uhr selbst nach dem Lauf der Sonnen an „dem Firmament des Himmels sich muß richten „lassen.

„Daß aber mit der Augspurgischen Confeßion „einige Veränderung bald nach deren Uebergabe „ist vorgegangen, ein solches ist zwar nicht zu „läugnen, aber wider Wissen und Willen der „Evangelischen Bekenner, Fremden zu Gefallen, „nur einseitig von Philippo Melanchtone gesche„hen, der auch deswegen seinen Verweis empfan„gen, und als dieser Veränderung wegen denen „Evangelischen Vorwurf wolte gemacht werden, „seynd sie anno 1561 zu Naumburg zusammen „kommen, und haben alles nach den ersten Origi„nal vom neuen hergestellt, daß wir demnach „bis diese Stunde noch die unveränderte Aug„spurgische Confeßion, so wie sie Anno 1530 dem „Kayser übergeben worden, in unserer Kirche ha„ben, und mit keinem Recht einer Unbeständigkeit „beschuldiget werden können.

„Wer unter uns einen gut Evangelischen „Blutstropfen in sich hat, der soll hierbey seiner „obhabenden Pflicht und Schuldigkeit erinnert „seyn, daß er doch ja erkennen möge, wie GOttes „Allmacht, Weisheit, Wahrheit, Gerechtigkeit „und Barmhertzigkeit bey Verfassung, Uebergebung, Ausbreitung und Bewahrung der Aug„spurgischen Confeßion sich so herrlich geoffenba„ret, und dadurch seinen allerheiligsten Nahmen „vor der gantzen Welt erklärt und verherrlichet „habe. Ach ja, Herr, unser Herrscher, wie herr„lich ist dein Nahme in allen Landen! Lasset uns „die damit geschenckte Wahrheit und Freyheit des „Evangelii als die allertheureste Wohlthat über al„les in der Welt hoch achten, GOtt darüber aus „allen Kräften preisen, ihme von neuem Glauben „und Gehorsam mit aller Redlichkeit des Hertzens „geloben, aber auch seine göttliche Majestät mit „inbrünstigen Eifer ersuchen und anruffen, daß er „noch jetzo seine Gnaden-Hand nicht von uns ab„ziehen, sondern über seinem armen Häuflein zu un„verrückter Beybehaltung dieser theuren Beyla„ge, wachen und walten wolle bis ans Ende der „Tage. Ach getreuer GOtt,

Erhalt uns in der Wahrheit,
Gib ewigliche Freyheit,
Zu preisen deinen Nahmen,
Durch Jesum Christum, Amen.

C.

Nach Vorlesung der ungeänderten Augspurgischen Confeßion, die diesem erneuerten Angedencken einverleibt ist, hat man endlich mit nachstehender Collecte den Schluß zu machen geordnet:

„Herr GOtt himmlischer Vater, wir dancken „dir von Grund unserer Hertzen, daß du nicht nur „unsern lieben Voreltern die Gnade hast erwiesen, „daß sie die Wahrheit des seligmachenden Evan„gelii frey öffentlich bekennen dörfen, sondern daß „du auch solche theure Gnade auf uns hast kom„men lassen, daß wir von Jugend auf in solcher „Evangelischen Wahrheit haben frey und unge„hindert können unterrichtet und zu unserm Heyl „erbauet werden. Wir bitten deine grundlose „Barmhertzigkeit, du wollest uns auch fürohin „um deines lieben Sohnes, unsers Erlösers Jesu „Christi

„Christi willen, bey solcher seligen Wahrheit und „Freyheit beständig erhalten, wider aller Feinde „List und Gewalt uns dabey mächtiglich beschir„men und handhaben, auch durch deinen Heili„gen Geist unsere Hertzen je mehr und mehr er„leuchten und regieren, daß wir solcher aus Gna„den geschenckten Freyheit niemahls zur Sicher„heit mißbrauchen; hingegen deiner himmlischen „Wahrheit immer gehorsamer werden, und uns „von derselben weder Lust noch Furcht nimmer„mehr abwendig machen lassen; sondern deinen „heiligen Nahmen mit Hertzen, Mund und Wer„cken vor Engeln und Menschen mit Freuden be„kennen, und einst unsere Glaubens Ende zu un„serm ewigen Trost erlangen mögen, nemlich der „Seelen Seligkeit, Amen.„

Worauf der gantze Gottesdienst endlich mit dem Heil. Vater Unser und Seegen geschlossen wird. *Acta Hist. Eccles.* Band IV, p. 714 u. f. f.

XXX. Artickel, worauf die Waldenser im Jahr 1699. in das Hertzogthum Würtemberg aufgenommen worden.

Diese Artickel sind Frantzösisch und Deutsch in gespaltenen Columnen gedruckt, und ist der Frantzösische Titel dieser: Articles touchant la reception des Vaudois dans le Duché de Wirtemberg. Wir wollen dieselben hier gantz, doch nur in Deutscher Sprache, mittheilen: „Von „GOttes Gnaden Wir Eberhard Ludwig, „Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu „Mümpelgart, Herr zu Heydenheim ꝛc. Thun „hiermit kund: Daß sowohl auf inständiges An„suchen Ihrer Königl. Majestät in Groß-Brittan„nien und Ihro Hochmögenden der Herren Ge„neral-Staaten der Vereinigten Niederlande, „welches Dieselbe nicht nur durch bewegliches „Zuschreiben, sondern auch durch eigene an uns „gethane Abschickung des Herrn Petri Valke„niers, gedachter Ihrer Hochmögenden Extraor„dinair Envoyé und Gevollmächtigten wegen Sta„bilirung der Waldenser in Teutschland an uns „gebracht, desgleichen auf vielfältige ansehnliche „Recommendationes verschiedener evangelischen „Chur- und Fürsten des heil. Römisch. Reichs, ei„nen Theil der Waldenser, so ohnlängst auf Befehl „der Hertzogen von Savoyen aus denen Piemon„teser Thälern vertrieben worden, in unsere Lan„de und unter unsere Protection zu nehmen, als „auch aus selbst eigenem Antrieb eines christlichen „Mitleidens, welches der Nothstand und das E„lend dieses armen herumschweifenden und von „allen nothdürftigen Lebensmitteln fast gäntzlich „entblößten, auch dahero in den teuschen Landen „Hülf und Unterschlauf suchenden Volcks in uns „erwecket hat, wir nach gepflogenem Rath und „reifer Ueberlegung aller solcher dabey einlaufen„den tristigen Umstände uns entschlossen haben, „eine gewisse Anzahl vorbesagter Waldenser in un„serm Hertzogthum auf- und anzunehmen, sie so„wol vor ihre Personen, als etwa noch habende „Güter unserer Landsfürstlichen Protection geni„ßen zu lassen, auch sie und ihre Nachkommen, itzt „und künftig vor unsere wahre Unterthanen, die „allezeit ohnmittelbarer Weise und ohnveränder„lich unter uns als ihrem einigen und rechten O„berherrn und Landesfürsten stehen sollen, zu er„kennen, dergestalten, daß weder wir, noch unsere „Nachfolger im Regiment sie weder verkaufen, „noch vertauschen, noch auf einige Weise alieni„ren mögen; Sie auch aller Privilegien, Frey„heiten und Gerechtigkeiten theilhafft zu machen, „deren unsere alte eingesessene und gebohrne Un„terthanen sich zu erfreuen haben, als denen sie „in allen Stücken von der Stunde an gleich ge„halten werden sollen, wann sie uns die gezie„mende Huldigung und den Eyd der Treue gelei„stet haben werden, dergestalten, daß sodann Nie„mand sie in einige Wege zu beunruhigen oder zu „beleidigen befugt, sie aber auch dahingegen schul„dig und verpflicht seyn sollen, unsern Befehlen „gehorsamlich zu geleben, auch sich unsern Ge„tzen und Landesordnungen gebührend zu unter„werfen, nach Maßgab der absonderlichen Privi„legien und Begnadigungen, welche wir ihnen in „nachfolgenden Artickeln zu verwilligen geruhet „haben.

Art. I. „Weilen uns vor allen Dingen daran „gelegen, daß wir von ihren, der Waldenser, „Glaubensartickeln gründlich benachrichtigt wer„den, als haben dieselbe zuförderst ein Formular „ihres Glaubensbekänntnisses an uns zu extra„diren und auszustellen, und, nachdem wir prä„supponiren, daß nach sothaner ihrer Confeßion „sie vor Mitglieder einer von denen im heil. Rö„mischen Reich bestätigten sogenannten, protesti„renden Religionen erkannt werden können: Als „bewilligen wir hiermit gnädigst, daß sie und ihre „Nachkommen itzt und künftig an denen Orten, „welche wir ihnen dazu werden auszeichnen und „anweisen lassen, fortan der freyen Uebung ihrer „Religion beständig genieſen mögen, also und der„gestalt, daß sie alle dazu behörige Functiones und „Andachten mit Predigung des göttlichen Worts, „Administrirung der Sacramenten, Einsegnung „der Ehen, Gebrauch ihrer christlichen und ge„wöhnlichen Liturgien nach denen Regeln ihrer „Kirchen-Disciplin sowol öffentlich in ihren Kir„chen, oder an deren statt dienenden Orten, so ih„nen zu solchem Ende gezeiget werden sollen, als „auch privatim in ihren Häusern frey und ohnge„hindert ausüben und verrichten dörfen, und „gleichwie wir nicht verstatten wollen, daß ihnen „deßhalb von iemands Ueberlast oder Eintrag ge„schehe, also erfordern Wir von ihnen hinwie„derum, daß sie sich darinn still und einträchtig „betragen, in denen Schrancken ihrer Schuldig„keit, und geziemender Moderation verbleiben, „und zu einigem Streit und Gezänck keine Gele„genheit geben.

Art. II. „So soll auch ihnen und ihren Nach„kommen itzt und künftighin zu ewigen Zeiten er„laubt seyn, Lectores, Cantores, Schulmeister und „andere Personen, welche die Jugend so publice „als privatim in der Gottesfurcht und andern hei„ligen und guten Wissenschaften zu unterweisen „fähig seyn, anzunehmen, und zu bestellen, desglei„chen auch ihre Pfarrer und Seelsorger, deren sie „benöthigt, woher es ihnen beliebt, zu berufen und „darvor zu erkennen; Und sollen alle diese Perso„nen unter unserer Landsfürstlichen Authorität in „ihren

„ihren Kirchen-Conventen und geistlichen Ver-
„sammlungen von ihnen erwehlet werden, wor-
„bey ihnen der gnädigste Verspruch geschehen, daß
„besagte Pfarrer und Schulmeister, wann selbe
„mit denen erforderlichen Qualitäten versehen,
„und uns zuvor benennt und präsentiret werden,
„auch von Uns oder in Unserm Nahmen von Un-
„sern Räthen approbirt, bestätiget, und zu Abstat-
„tung der gewöhnlichen Pflichten zugelassen wer-
„den sollen: Im übrigen mögen die neue Pfarrer,
„nachdem sie in das Ministerium admittirt wor-
„den, ihren Gemeinen gleichwol durch die in ihren
„Colloquiis und Versammlungen dazu erwehlte
„Personen, iedoch in unserm als ihres Landes-
„herrn Nahmen und in Beyseyn unserer darzu
„verordnender Commissarien, vorgestellt und in-
„troducirt werden.

Art. III. „Wir geben auch ihnen und ihren „Nachkommen itzt und inskünftige allezeit völlige „Freyheit bey allen und ieden ihren Kirchen einen „Kirchen-Convent zu haben, so aus ihren Pfar-„rern, Aeltesten und Diaconis bestehen, und sich zu „solchen Tagen und Stunden, die ihnen gefällig, „versammlen mag, und die vorfallende Irrungen, „nach breiterer Maßgab des nachfolgenden Arti-„ckels abzuthun, und eine gute Ordnung nach ih-„rer Disciplin und Gewohnheit zu erhalten; Wie „dann

Art. IV. „Sie und ihre Nachkommen, itzt und „inskünftige, allezeit eine vollkommene Erlaub-„niß hiemit haben, an denen Orten, da sie „sich setzen, wenn und wo es ihnen gefället, „Colloquia und geistliche Versammlungen aus ih-„ren Pfarren und gewissen Deputirten von ieder „Kirche zu halten, auch, falls es nothwendig, ei-„nige von denen Waldenser Gemeinden, welche in „andern nechst gelegenen teutschen Provintzien sta-„biliret seyn, dazu mit einzuladen, die, wann sie „glaubwürdige Gezeugniß ihres Amts und We-„sens halber von ihren Obern beybringen, und „uns geziemend darum ersuchen, sodann ebenmäs-„sig zugelassen, und ihnen verstattet werden solle, „sowol über ihre Doctrinalia und Lehr-Puncta, als „auch über dasjenige, was zu Erhaltung guter „Ordnung und Beylegung der Strittigkeiten, „welche in vorbesagten Kirchen-Conventen nicht „abgethan werden können, nöthig, sich also ge-„meinsamlich zu unterreden und zu berathen, ie-„doch mit dem Beding, daß alles, was entweder „von der geistlichen Jurisdiction und unserer „Landsfürstlichen Ober-Herrlichkeit dependirt, „oder sonsten von einiger Erheblichkeit sich befindet, „unter unserer Authorität, und in Gegenwart der „Commissarien, so uns deswegen sowol zu itzbe-„sagten ihren Colloquiis, als auch zu den Particu-„lier-Conventen einer ieden Kirche zu verordnen, „allemal freystehet, verhandelt werden, und die „wichtigste Geschäfte, als zum Exempel: Wann „etwa Pfarrer wegen unrechter Lehre oder ärger-„lichen Lebens von ihrem Amt zu suspendiren, oder „gar abzusetzen, und zu erlassen seyn, solches alles „uns vorhero ordentlich vorgetragen, und unsere „Verordnung und Bescheid darüber erwartet „werden solle.

Art. V. „Sonsten wollen wir weder sie noch ihre Nachkommen itzt und inskünftige, unter was „Prätext es immer geschehen möge, nicht anhal-„ten noch nöthigen, andere Sitten und Gebräu-„che, als welche ihre Disciplin mit sich bringet, „weder in Gewissens- und Religions-Sachen, noch „auch was die Correction ihres Lebens und Wan-„dels und solche Vorfallenheiten betrift, wobey „die christliche Liebe zuförderst Vermahn- und „Warnung, geistlichen Zuspruch, Kirchen-Cen-„sur, Vorenthaltung des heiligen Abendmahls, „und andere dergleichen Mittel vorzukehren er-„fordert, zu erkennen, noch anzunehmen, iedoch „solchergestalt, daß dadurch unseren Landsfürstli-„chen Herrlich- und Gerechtigkeiten, Civil- oder „Criminal-Justitz, noch auch dem Juri circa sacra, „und unserer geistlichen Jurisdiction, nichts prä-„judiciret noch benommen werde, unter welcher „sie dannoch unsere Feyertäge, auch absonder-„lich angesetzte Buß- Fast- und Bet-Täge „mit zu halten, und im übrigen sich den Gesetzen „des Landes und unsern Geboten gemäß zu bezeu-„gen, verbunden seyn.

Art. VI. „Weiter vergönnen wir ihren Pfar-„rern und Geistlichen mit aller Freyheit, die Kran-„cken von ihrer Nation, welche sich itzt oder künf-„tig an den Orten ihrer Wohnung befinden dör-„fen, zu besuchen, und ihnen Trost zuzuspre-„chen, dergleichen Wir auch nach befindenden „Umständen, bey den Gefangenen und Ma-„lefitz-Personen auf vorhergehend geziemendes „Ansuchen zu erlauben, geneigt seyn.

Art. VII. „Es sollen auch ihre Pfarrer und „Diaconi nicht gehalten seyn, von solchen Sachen „vor Gericht als Gezeugen Red und Antwort zu „geben, welche ihnen ingeheim sub sigillo confes-„sionis geoffenbaret worden, es wäre denn in cri-„mine læsæ Majestatis und Verrätherey gegen un-„sere Person und Lande.

Art. VIII. „Damit dann auch ihrern Pfarrern „und Seelsorgern, wie auch denen Schulmei-„stern und dem insgemein annehmenden Medico „einigermasen der Unterhalt und die Subsistentz „leichter gemacht werde, so wollen Wir vor die-„selbe an denen Orten, wo sie sich niederlassen „werden, ein gewisses Stück Landes mit einer „ewigen Freyheit von allen Auflagen und Be-„schwerden, sie haben Nahmen wie sie wollen, „begnadigen, so wir hiernechst eigentlicher zu de-„terminiren, und ihnen sodann anweisen zu las-„sen, uns vorbehalten, wann vorhero die Gele-„genheit des Ortes zu ihrer Wohnung ausge-„sehen, und uns unterthänigster Bericht darü-„ber erstattet seyn wird. Desgleichen damit „die Arme unter ihnen allmählich versorget wer-„den können, geben wir zu, daß, wann iemand „von denen aufgenommenen Waldensern inner-„halb der ersten zwantzig Jahre ohne Testament „und Hinterlassung rechtmäßiger Erben verster-„ben solte, die Helfte von desselben nachbleiben-„den Gütern zu Erhaltung der Armen des Orts, „wo der Verstorbene gewohnet, gewidmet, und „angewendet, und darüber die Administration „von solchen Personen, welche sie selbst aus ih-„ren Geistlichen, Aeltesten und andern Mitglie-„dern ihres Kirchen-Convents dazu erwehlen wol-„len, bestens geführet werden möge.

Art.

Art. IX. „Ihnen den Waldenser Gemeinden „aber selbsten, weilen Wir denenselben keinen bes-„sern und bequemern Unterschlauff geben kön-„nen, als wie es die Beschaffenheit unsers zwar „sonsten von GOtt mit einer reichen Anzahl Un-„terthanen gesegneten, durch die in diesem Seculo „aber ausgestandene schwere Kriege dennoch „dermalen hin und wieder ziemlich verheert- und „depeuplirten, Hertzogthums zulässet, dannenhero „Wir uns hauptsächlich nach denen Gelegenheiten „richten müssen, wo es einen solchen Strich lerer „jedoch baulicher Felder hat, daraus fortan nebst „denen Eingesessenen auch diese neue Ankömm-„linge ihre Nahrung und Lebens-Mittel ziehen „und erarbeiten mögen, als wissen Wir ihnen so-„gleich keine eigene und gantz besondere Marckun-„gen zu ihrem Etablissement zu machen, und aus-„zuzeichnen, sondern setzen und weisen sie hiemit „vornemlich zu den beyden Aemtern Maulbronn „und Leonberg in die Marckungen der Flecken „Knittlingen, Dürrmüntz, Wiersheim und „Heimsheim, woselbst Wir ihnen nicht allein zu „einem puren Geschenck übergeben und zueignen „alle diejenige Felder, an Aecker, Wiesen und „Weingärten mit der gegenwärtig darauf stehen-„den Holtzung, welche sich allda seither dem grossen „teutschen Krieg ungebauet und Herrenlos befin-„den, und solchergestalt uns oder unserer geistli-„chen Cammer heimgefallen und angehörig seyn, „also, daß sie derselben zu ihrem besten Nutzen sich „gebrauchen, eigene Colonien daselbst anrichten, „und nach der Bequemlichkeit, welche sie antref-„fen, sich stabiliren können, sondern auch, wann „sie ein mehreres zu bestreiten sich getrauen, soll „ihnen ohnverwehrt seyn, auch in andern nechst-„gelegenen Marckungen, wo sich gleichmäsige un-„gebauete und herrenlose Felder, Aecker und Wein-„gärten finden, selbe anzugreifen, wieder in Bau „zu bringen, und darüber der im nachfolgenden „12den Artickel breiters enthaltenen Freyheit zu „geniesen. Was aber in vorbesagten Marckun-„gen allein seither dem lezteren Kriege braach und „ungebauet liegen blieben, solches mögen wir, falls „auch darunter etwas Herrenlos, zu ihrem bessern „Auskommen, ihnen gleichergestalt gern gönnen; „weilen aber das mehreste annoch theils seine Ei-„genthümer und Besitzer, theils Erb- und Schuld-„prätendenden hat, so können wir zwar zu deren „Präjuditz nichts vergeben, sondern, da ihnen „Waldensern von selben etwas gelegen, und zu „ihrem Etablissement nothwendig wäre, müssen sie „deswegen sich abzufinden suchen, wir wollen ih-„nen aber nicht allein darunter durch unsere Be-„amte allen Vorschub und Aßistentz leisten lassen, „damit sie über die Billigkeit nicht gesetzet, noch die „Conditiones ihnen allzuschwer gemacht werden „sollen, sondern auch, da sich ergäbe, daß die dama-„lige Possessores und alle Unterthanen ihre Ländе-„reyen selbsten zu bearbeiten und unter die Cultur „zu bringen, das Vermögen nicht hätten, auf vor-„hergehende Anzeige und Erkentniß, ihnen Wal-„densern solche auf ein Pflugrecht von dreyen Jah-„ren zu geniesen verstatten, nach dessen Verfliesung „sich sodann äusern wird, ob es von dem vorigen „Besitzer wird übernommen, oder demjenigen, der „es zu bauen angefangen, völlig heimgeschlagen „werden können; worüber sie dann zu förderst aller „derjenigen Freyheiten und Vortheile geniesen sol-„len, welche insgemein denen, die bauen und das „Land wieder in Cultur bringen wollen, durch ein „unterm 25 Nov. 1698 ausgegangenes General-„Rescript, bereits zugestanden seyn, mit dem ange-„hengten gnädigsten Versprechen, in Ansehung, „die Orte und Ländereyen unterschiedlicher Gat-„tungen, so wohl was den Bau, als auch die darauf „bey ein und andern haftende Beschwerden betrift, „daß auf diejenige Orte wo es eine solche Be-„schaffenheit hat, daß sie innerhalb denen in itzt „angezogenem General-Rescript ausgeworffenen „Freyjahren in vorigen vollkommenen Stand und „zu Nutzen nicht gebracht werden können, Wir „dieselbe sodann denen Waldensern zu gute, auf „mehr und längere Zeit extendiren, und verlän-„gern wollen; dieweilen jedoch mit allem deme „sie die Waldenser Mühe haben werden, von ih-„rer eigenen Hände Arbeit im ersten Jahre ih-„ren Unterhalt zu gewinnen, indem sie auch sol-„chermassen nicht ehender als im nechsten Jahre „sich einiger Ernde zu getrösten haben, so müssen „sie besorgt seyn, ihnen die Nothdurfft zu ihrer „Subsistentz selbst anzuschaffen und zwar aus ih-„ren eigenen Mitteln, welche sie entweder selbst „schon haben, oder damit von andern Orten jetzt „und hiernechst ohne unser oder unserer Unter-„thanen weitere Beschwerden versehen werden „müssen.

Art. X. „In solchen ihnen angewiesenen Dis-„tricten nun von ungebaueten Feldern geben Wir „ihnen Macht und Freyheit, an Ort und Enden, „wo die herrenlose Güter gelegen, und es ihnen „zum bequemsten fället, nach eigenem Gefallen „Dörfer und Weiler zu bauen, wozu wir ihnen „zu einem puren Geschenck, rechten Eigenthum, „und einem jeden, welcher sich daselbst häuslich „niederlassen will, zu freyer Disposition den Grund „und Boden zu einem Hause, Hof und Garten „geben, und von allen Schulden und Hypothe-„quen, sowohl alt als neuen frey und ledig spre-„chen: Wir erlauben ihnen auch in solchen ihren „Dörfern, in so weit es darzu die Gelegenheit hat, „und unsern oder anderer unserer Unterthanen „Gerechtigkeiten, und denen bereits gebauten „Werckern keinen Nachtheil bringet, Brennofen, „Ziegelhütten, Gast- und Wirthshäusern, Ger-„bereyen, Papier-Säg-Walck- und Kornmüh-„len, auch andere dergleichen Gebäue zu errich-„ten und aufzuführen, welche nicht weniger, als „der Grund und Boden, worauf sie stehen, zu ih-„rer freyen Disposition ihnen und ihren Kindern „zu ewigen Zeiten zu eigen angehören und blei-„ben sollen, wie ingleichen die Häuser, die ein „jeder vorbesagter massen bauen oder bauen las-„sen wird, mit ihrem Grund und Boden, es sey „dann, daß sie damit solche Oerter berührten, „welche vorhin andern unsern Unterthanen oder „gantzen Gemeinden zuständig, oder verhafftet „wären, mit denen sie sich deswegen abfindig ma-„chen, im übrigen aber aller Frey- und Gerechtig-„keiten, wie andere Dörfer und Weiler in unserm „Hertzogthum geniesen mögen.

Art. XI. „Die ihnen in vorbesagten gemein„schafftlichen und angrentzenden Marckungen an„gewiesene Felder erlauben wir ihnen unter sich „nach ihrer Nothdurfft zu vertheilen, dieselbe auch „zu umzäunen, nach eigenem Nutzen und Gefal„len zu bauen und anzulegen, auch durch Hülffe „der nechst gelegenen Flüsse und Bronnen zu wäs„sern, jedoch unsern andern Unterthanen, an ih„ren Rechten ohne Schaden.

Art. XII. „Gleichwie Wir ihnen zu Beförde„rung ihres Bauwesens die absonderliche Gnade „erweisen und vergönnen wollen, daß sie Holtz, „Steine, Sand, Leimen und andere rohe und un„gebrannte Materialien, deren sie so wohl zu ih„ren publiquen als Privat-Gebäuden benöthiget „seyn; deßgleichen bis zu ihrer bessern Einrich„tung auf ihr jedesmahliges Ansuchen, das Holtz „zum Fuhrwerck und Brennen, wo sich solches „alles an den Orten ihrer Wohnung findet, und „nicht absonderlich Eigenthum ist, umsonst und „ohne Entgeld nehmen mögen, wir auch insonder„heit, da es der Orten an Holtze fehlen solte, da„hin sehen zu lassen geneigt seyn, wie ihnen in den „nächsten grossen Waldungen, als in dem Hagen„schieß und andern, wo es der Wildfluhr keinen „Schaden bringet, ihnen mit etwas weiterm nach „Nothdurfft an Hand gegangen werden könne, „jedoch mit dem Anhange, daß solches nur auf die „erste Jahre zu verstehen, und sie nach deren „Verfliessung, benahmentlich was das Holtz zum „Fuhrwerck und Brennen betrifft, unsern andern „Unterthanen gleich gehalten werden sollen, also „erfordern wir auch hinwiederum von ihnen, daß „sie ihre Gebäue, so viel möglich, in der Regulari„tät und Ordnung richten, so von unsern Com„missarien ihnen vorgeschrieben und abgezeichnet „werden soll.

Art. XIII. „Ueber obiges nun, sowohl was die in „vorbesagten Marckungen, wo sie neue Colonien „setzen mögen, ihnen angewiesene ungebauete und „Herrenlose Felder, als auch die daselbsten von ih„nen richtende publique und Privat-Gebäude mit „ihrem Grund und Boden anlanget, verleihen „und geben wir ihnen eine Exemtion und Freyheit „von Steuren, Auflagen, Frohnen und insgemein „von allen oneribus personalibus & realibus, wie die „Nahmen haben mögen, auf zehen Jahr lang, „von dem Tage, da wir sie in die Possession wei„sen, und die Erbhuldigung von ihnen einnehmen „lassen, an zu rechnen: Diejenige aus ihren Mit„teln aber, welche sich in unsere alte Dörfer zu „setzen, oder unserer Unterthanen Güter nach An„weisung des neunten Artickels mit anzugreiffen „Belieben tragen, sollen gleich diesen gehalten „werden, und ihnen alles, was in obgedachtem „unsern General-Rescript vermeldet, zu statten „kommen, sie auch im übrigen den Ordnungen „und Gewohnheiten derselben Gemeinden, worzu „sie solchergestalt stossen, wie andere deren Bur„ger und Eingesessene zu geleben schuldig seyn, „nur allein mit diesem Unterschied, daß sie mit de„nen Gemeinde- und Amts-Frohnen sechs Jahr, „mit denen herrschafftlichen Frohnen aber die „völlige Zeit der zehen Jahre über verschonet „werden mögen.

Art. XIV. „Die jetzt beschriebene Exemption und „Freyheit soll auch auf ihre Kinder und Nachkom„men jetzt und künfftig, wie auch sonsten auf ih„re nechste Anverwandte kommen und vererben, „also, daß dieselbe, ob gleich diejenige, welchen „wir solche bey dem Eintritt in dieses unser Her„tzogthum gnädigst verliehen haben, vor Ver„fliessung der obgemeldten zehen Freyjahre mit „Tod abgiengen, nichts destoweniger, was noch „daran ermangelt, voll aus geniesen mögen.

Art. XV. „Wann aber diese Freyjahre völlig „zu Ende, alsdann sollen sie, die Waldenser, ihre „Kinder und Nachkommen insgemein bis zu ewi„gen Tagen also und anderst nicht angesehen und „gehalten werden, wie andere unsere alte und ein„gebohrne Unterthanen, so mit dem Lande heben „und legen, wie sie dann gleich denenselben nicht „nur zu denen Ordinair-Steuren, auch Reichs„und Kreis-Anlagen, sondern auch im Fall der „Noth zu den Extraordinair-Contributionen, mit „gezogen werden sollen.

Art. XVI. „Die Administration der Justitz be„treffend, soll ihnen und ihren jetz- und künfftigen „Nachkommen auf ewig erlaubt seyn, in einer je„den ihrer Gemeinden, ein absonderliches Gericht „und Rathhaus aus ihrem eigenen Mittel zu bestel„len, und darzu unter ihnen selbst nach den mehrern „Stimmen zu Schultheisen, Burgermeistern und „andern Gerichtspersonen diejenigen zu erwehlen „und einzusetzen, welche sie zum tüchtigsten befin„den werden, die dann ehe und bevor sie sich ihres „Amts unterziehen, uns in allewege zuerst vorge„stellet, auch wann sie mit denen behörigen Quali„täten versehen, von uns oder unsern Räthen, ap„probiret, und bestätiget werden sollen: Und die„sem Gericht, aus Schultheiß, Bürgermeister und „andern Gerichtspersonen bestehend, geben wir „hiemit gemessene Macht und Gewalt die heilsame „Gerechtigkeit und gute Policey nach dieses Lan„des löblichen Gebräuchen, Gesetz und Ordnun„gen zu handhaben, und in Sachen, welche nicht „über 20 Gulden austragen, definitive, doch mit „Vorbehalt der Appellation, zu urtheilen und zu „sprechen; was aber darüber kommt, soll, wie ge„wöhnlich, für unsere Amtleute und Vögte ge„bracht, denen Partheyen aber, so Waldenser „seynd, jedesmahl einen Beystand aus ihrer Na„tion, wie auch Procuratores und Anwälde nach ei„genen Belieben entweder aus ihnen selbst, oder „von andern Orten im Lande zu erwehlen, und mit „zu bringen, und durch selbige ihre Sache vortra„gen zu lassen, verstattet werden; jedoch daß sie in „diesem allen zugleich, wie andere Communen der „Aemter Maulbronn und Leonberg, unter dem „Stab des Voigten stehen, und es mit den Appel„lationen nach denen Landrechten gehalten werde: „Wie wir dann ein solches auch in peinlichen Pro„cessen beobachtet wissen wollen, welche nach Lan„desbrauch bey dem Stadt- oder Amtgericht „geführet, und darinn weiter gesprochen wird, je„doch wann der peinlich Beklagte ein Waldenser, „zugelassen seyn soll, daß jemand von ihrer Nation „dem Vogten währender Inquisition adjungi„ret werden, und der Examination mit beywoh„nen möge.

Art.

Art. XVII. „Ihre Pfarrer und Gerichtsperso„nen sollen jederzeit aller Ehren, Frey- und Gerech„tigkeiten sich zu erfreuen haben, deren andere un„sere Pfarrer und Civilbediente ihres gleichen, so „dermahlen in unserm Hertzogthum in würcklichen „Aemtern stehen, geniessen.

Art. XVIII. „Wir wollen auch sie und ihre „Nachkommen itzt und künfftig von aller Sclave„rey, Knecht- und Leibeigenschafft befreyet halten, „und dannenhero ihnen gleich andern unsern Un„terthanen vor ihre Leiber, Güter und Familien „einen freyen und unentgeltlichen Zug gestatten „und gewähren, also, daß sie, aus ehrlichen erheb„lichen Ursachen, wann und wohin es ihnen ge„fället, wiederum von hier hinweg, und an andere „Orte sich begeben mögen, ohne daß sie deswegen „ichwas zu bezahlen schuldig seyn, es sey dann „daß durch Erbschafften ex testamento oder ab in„testato, Vermächtnisse, Donationen, oder auf „andere Weise etwas an fremde und ausser Landes „gesessene verfiele, woran diejenige, denen solches „zu Gutem komt, nach Recht und Gewohnheit den „zehenden Pfennig zurück zu lassen und zu bezah„len haben.

Art. XIX. „Kein Fremder, was Landes oder „Standes der auch seyn mag, soll unter ihnen und „ihren Nachkommen itzt und künfftig in ihren Ge„meinden, Dörfern und Weilern aufgenommen, „oder seine Wohnung aufzuschlagen geduldet wer„den, wann nicht vorhero seine Zeugnisse und At„testationes wohl examiniret worden, und wir un„sere Approbation und Verwilligung darzu er„theilet haben.

Art. XX. „Wir gestatten auch ihnen und ih„ren Nachkommen itzt und künfftig zu ewigen Zei„ten an denen Orten, wo sie sich setzen, Kirchhöfe „und Begräbnisse vor ihre Todten, welche gleich „andern im Lande privilegiret und befreyet seyn „sollen. Wir geben auch zu, daß sie ihre Begräb„nisse, zu was Zeit und Stunde, auch mit was „Gefolg es ihnen gefällig ist, auf ihre Manier und „im gewöhnlicher Simplicität verrichten mögen, „ohne daß sie daran von jemands, wer der auch „seyn mag, auf einige Weise beunruhiget oder ver„hindert werden sollen, unter Commination will„kührlicher Bestraffung.

Art. XXI. „So bleibt auch ihnen und ihren „Nachkommen itzt und künfftig zu ewigen Zeiten „die völlige Freyheit, gleich andern unsern Unter„thanen im Lande zu handeln, zu kauffen und zu „verkauffen allerhand gute und gerechte Waaren, „von was Art die immer seyn mögen, ohne Unter„schied, ob deren viel oder wenig, in und ausser Lan„des zu führen, und an den Orten ihrer Wohnung „offene Laden und Krämlein damit zu halten, je„doch daß sie davon dasjenige, was uns und unserer „Landschafft gebühret, nemlich Zoll und Accis, wo„von niemand befreyet, jederzeit richtig abtragen.

Art. XXII. „Gestalten wir auch ihnen und ih„ren Nachkommen itzt und künfftig und zu allen „Zeiten gönnen und erlauben, allerhand Manu„facturen in Seide, Leinen, Wollen, Baumwolle, „und dergleichen zuzurichten und zu treiben, je„doch, daß sie sich derjenigen Sorten, worüber „schon hiebevor denen Handelscompagnien zu „Calw und anderer Orten absonderliche Privi„legia ertheilet worden, gäntzlich enthalten, wo „aber ausser dem sie einige neue, und ehedessen in „diesen Landen nicht practicirte Manufacturen „einführen und stabiliren können, wollen wir ihnen „darauf nicht allein eine zehenjährige Freyheit „von allen Anlagen, Imposten oder Accisen, so„wohl was die Materialien, deren sie sich darzu „bedienen, als auch die Waaren selbst, welche „sie also neulich fabriciren, belanget, sondern auch „nachfolgende Conditionen zu desto besserer Be„förderung aller darzu eigentlich gehöriger ehr„licher Handwercker eingeräumet und verstattet „haben:

1) „Daß kein Manufacturier oder Handwer„cker, welcher unter ihnen gesessen und wohnhaft „ist, einiger fremden, noch andern Zunfftladen oder „Meisterschafft unterworffen seyn soll, als welche „bey ihnen stabiliret ist, oder noch künfftig stabili„ret werden wird, gleichwie auch diejenige damit „nicht beschweret werden sollen, die von ihrer Na„tion in unsern Landen gebohren seynd und ihr „Handwerck ehrlich erlernet haben, wann sie des„wegen ihr Meisterstück vor solchen Personen, so „sie darzu verordnet, einmahl abgeleget, und behö„rige Lehrbriefe und Gezeugniß ihrer Kunst und „Geschicklichkeit erhalten haben;

2) „Daß ein jeder dieser Manufacturiers und „Handwercker mit so viel Gesellen und Werckleu„ten auch mit solchen Werckzeugen als ihm gefäl„lig, an dem Ort ihrer Wohnung arbeiten und „schaffen möge, ohne daß auf das Tagelohn einiger „Tax gelegt werde;

3) „Daß jedoch sie unter sich nach Gelegenheit „der Umstände, solche Leg Geld- und Handwercks„straffen, wie sie es nöthig erachten, ansetzen, und „unter der Direction unsers Vogten auch würck„lich einziehen mögen, wovon uns die eine Helfte, „und die andere ihnen zu Bestreitung des Bau„wesens und Unterhalt ihrer publiquen Gebäude „zu Reparation ihrer Gassen und Brunnen, und „andern gemeinen Nutzungen ihrer Dörffer und „Weiler zufallen solle;

4) „Daß ihnen frey stehe, nach den mehrern „Stimmen gewisse Beschauer und Aufseher unter „sich zu erkiessen, welche die Waaren besichtigen, „die Arbeit befördern, und die vorgehende Schlaich „und Mißbräuche verbessern und abstatten „mögen;

5) „Daß, falls ihre Wercke und Manufactu„ren von statten gehen, ihnen sodann auch erlaubet „sey Packhäuser und andere gemeine Gebäue auf„zurichten, welche wir hiernechst mit mehrern Pri„vilegien und Freyheiten nach Nothdurfft begna„digen, und dadurch ihre Handlungen zu mehrerm „Wachsthum und Vollkommenheit zu bringen „helffen; auch

6) „Zu gleichem Ende, nach befindenden Um„ständen des Orts, mit Vergünstigung freyer „Jahr- und Wochenmärckte ihnen bestmöglichst „an Hand gehen und erlauben wollen, daß sie ein„oder zweymahl in der Wochen ihre Wochen„märckte, desgleichen zu ein-zwey-auch befinden„den Dingen noch mehrmahlen im Jahr, Messen

„und Jahrmärckte halten mögen, worbey uns dan„noch gewisse Commissarios zu verordnen, auch die „Obsicht und Execution durch solche Personen, „welche uns anständig, verrichten zu lassen, bevor „bleibet. Was aber im übrigen die ordinaire und „gewöhnliche Handwercker betrifft, so müssen sich „dieselbe zu ihren eigenen Besten und Verhütung „aller Confusion nach denen gemeinen Landes„ordnungen richten und verhalten.

Art. XXIII. „Schließlichen versprechen wir „hiermit, daß wir nicht allein mehrbesagte Wal„denser welche sich gegenwärtig in diesem Unsern „Hertzogthum und Landen niederlassen, wie auch „ihre Nachkommen, itzige und künfftige, zu ewigen „Zeiten bey ruhigem Genuß dieser unserer in obi„gen 22 Artickeln beschriebenen gnädigsten Con„cession ungekränckt schützen und erhalten, dersel„ben auch diejenige Waldenser, welche in unsern „Lehen zu Gochsheim sich setzen werden, mit ge„niessen lassen wollen, dannenhero Wir dieselbe „hiemit wissentlich in diesem Brief zugleich mit „einschliessen, und alles dasjenige, was ihrentwe„gen schon hiebevor anders disponiret, und dieser „neuen Verordnungen etwa zuwider oder hinder„lich seyn möchte, gäntzlich abthun und aufheben, „sondern auch, daß wir sie insgesammt und zu ewi„gen Zeiten aller und jeder Privilegien, Freyheiten „und Prärogativen, deren unsere andere einge„bohrne Unterthanen geniessen, gleichermassen „theilhafft machen, und durchgehends einen wie „den andern ansehen und achten wollen.

„Dessen zu wahrem Glauben und Urkund ha„ben wir diese Concession vor uns, unsere Erben „und Nachfolger an der Regierung mit eigener „Hand unterschrieben, und unser grösseres Insie„gel daran hängen lassen. So geschehen in unse„rer Residentz zu Stuttgard den September „im Jahr Christi, ein tausend sechs hundert neun„tzig und neun.„ *Acta historico-ecclesiastica*, XI Band, p. 798 u. ff. woselbst man auch p. 796 u. ff. einen Brief des jetzigen Frantzösischen Predigers zu Stuttgard, Herrn de Courtelary, findet, den dieser zur Antwort ertheilet, als er von Jemanden um einige Nachricht von den Etablissemens der Reformirten in dem Hertzogthum Würtemberg, gleichfalls schrifftlich ersuchet worden war. Ob nun wohl der Herr de Courtelary, wie er selbst schreibet, die vorgelegten Fragen, alle zu beantworten, nicht im Stande gewesen; so wollen wir nichts destoweniger dessen Schreiben in Frantzösischer Sprache, hier mittheilen, weil man doch eines und das andere daraus ersehen kan:

PP.

J'ay reçû en son tems la lettre dont Vous m'avés honoré. Si j'ai differé jusqu' à present à y repondre, c'est le desir de satisfaire à ce que Vous desirés de moy, qui en à été la cause. Mais avec toute ma bonne volonté, je n'ay pû reüssir, à me procurer les connoissances necessaires pour Vous donner les éclaircissemens que Vous souhaitez. Il n'y a Monsieur, gueres plus d'une année que j'ay l'honneur d'être Pasteur de l'eglise que je sers, & j'ay encore une connoissance très imparfaite de tout ce qui concerne les eglises Reformées qui ont obtenû le privilege de s' établir dans le Duché de Wirtemberg, de sorte que je ne sois point en état, Monsieur, de Vous repondre avec precision & au juste sur quelques unes des questions que Vous me faites & dont j'ay quelques connoissances & j'ignore entierement les autres; Dans cet état, Monsieur, je n'ay pas epargné mes soins, pour me procurer un Imprimé, qui est de l'année 1699 & qui porte pour titre: Concessions & Privileges des Eglises Reformées Voudoises accordées par S. A. S. &c. Il ne se trouve ni dans l'imprimerie, ni chés les libraires. Je crois, Monsieur, que Vous pourrés le trouver chés quelqu'un de Messieurs les Conseillers de la Chambre de la Deputation Vaudoise, dont S. E. Monsieur *Bilfinguer* & Monsieur *Seubert* sont les Presidents; Notre Eglise de Stuttgart n'en depend pas, son Pasteur est confirmé par le Consistoire supreme. A ce que j'ay apris, Monsieur, l'Eglise de Canstadt a été la derniére des Vaudoises qui a été erigée, & qui jouït de la Gratification du Duc. Les Reformés de Stuttgardt y alloient pour assister au service Divin, jusqu'à ce que feu Monsieur le Baron *de Neuenstein*, Grand-Veneur de la Chasse forcée, obtint la liberté de faire celebrer le service divin dans sa maison, & peu avant sa mort, savoir en 1724, notre Eglise a obtenû les gracieux Privileges dont nous jouïssons. Depuis lors les Pasteurs de cette eglise ont été Messieurs *la Combe, Gros, Morf, Faigueaux;* j'ai succedé à ce dernier. Je crois, Monsieur, que Vous pourrés avoir des lumieres plus étenduës sur les articles qui font l'objet de Votre recherche de Monsieur *Bucher*, Pasteur à Pinache, & de Monsieur *Ammann*, Pasteur à Vouremberg, auxquels Vous pourrés Vous adresser. &c.

Stuttgardt le 24 Jan. 1747. *Ebellung de Courtelary* Pasteur.

P. S. L'imprimé dont je sais mention est en deux Colonnes, dont l'une est en allemand & l'autre en François.

Von den Privilegien, deren der Herr de Courtelary in seinem Schreiben Meldung thut, wird in den angezogenen *Actis historico-ecclesiasticis* p. 796 gesaget, daß sie ohnfehlbar die vorhin mitgetheilten Artickel wären.

XXXI. Hochfürstl. Würtembergischer Befehl wegen eines Beytrags zu Errichtung eines Hauses vor blöde und tolle Personen.

„Von Gottes Gnaden, Carl, Hertzog zu Wür„temberg und Teck ꝛc. Unsern Gruß zuvor. „Ehrsame, liebe Getreue! Euch ist ohne weitläuf„tiges Anführen von selbsten zur Genüge bekannt, „wie ohnhinlänglich die in Unserm Hertzogthum „und Landen sich hier und dar befundene unbe„mittelte melancholische und blöde Leute, auch „würckliche Maniaci und Furiosi bis anhero nach „allen Theilen besorgt gewesen; wie ausnehmend „so beschwerlich als kostbar derselben offt vieljäh„rige Verwahrung und Unterhalt denen Com„munen so wohl, als vornemlich denen Piis Corpo„ribus des Landes (da zumahlen wann, wie mehr„mahlen geschehen, derselben Numerus in einem ge„ringern Amt, öffters allzustarck angewachsen) „gefallen; und wie wenig gleichwohl der wah„ren Bedürffnis dieser elenden Leute sowohl, als „dem Publico überhaupt und der securitati publi„cæ insonderheit andurch gerathen gewesen, son„dern vielmehr aus blossem Abmangel der be„nöthigten Anstalten die Kosten überall verdop„pelt, der bedauerliche Affect dieser armen Leute „vielmahls nur mehrers exacerbiret, die zum öff„tern noch angeschienene gute Hoffnung zu der„selben Reconvalescentz und Wiedergenesen durch „unschickliches Behandeln, wo nicht gar zernich„tet, doch ungleich erschweret, zerschiedene nicht „sonders bemittelte Familien und Pia Corpora „fast gäntzlich darüber erschöpfft, und wie höch„lich dannenhero allschon von Jahren her durch„gängig gewünschet worden sey, diese beträchtli„che Rubrique nach allen dahin einschlagenden „wichtigen Considerationen dem Publico zum „Besten, dereinstens in einer mehrers zuverläs„sigen Verfassung wahrnehmen zu können. Da „nun ein solches gemein nützliches zur Ehre „GOttes, zur Erleichterung des Publici und der „Piorum Corporum und zukünfftig besserer Be„sorgung so vieler bedaurungswürdiger Per„sonen abzweckendes Institutum sogleich nach „unserm Fürstlichen Regierungs-Antritt von „Uns niemahlen anders, dann als ein würckli„cher Vorwurff Unserer Landesväterlichen Vor„sorge erachtet und angesehen worden: So ha„ben Wir dannenhero um so weniger Anstand „genommen, die Uns dißfalls beschehene unter„thänigste Vorstellungen und insbesondere die „in Vorschlag gebrachte thunliche Combination „dieses Instituti mit denen übrigen Anstalten „Unsers bereits in Ludwigsburg errichteten „Fürstlichen Zucht- und Arbeits-Hauses in Fürst„lichen Gnaden zu genehmen; So mithin Uns „gnädigst resolviret, die Einrichtung eines solchen „zu besserer Versorgung der hie und da in dem „Lande sich befindlichen blöden und tollen Per„sonen, wie in dem Geistlichen, also auch in „dem Leiblichen gewidmeten Hauses nunmehro „auch in GOttes Nahmen würcklich vor sich ge„hen zu lassen. Alldieweilen aber von selbsten „zu Tage lieget, was vor einen nahmhafften „Aufwand und Unkosten nicht nur die hinkünff„tige beständige Erhaltung eines solchen weit„läufftigen Wercks, sondern vornehmlich dessen „erstmahlige Einricht- und in Standstellung er„fordere, also haben Wir zwar wegen des hierzu „benöthigten Fundi sowohl bey Unserer Fürstli„chen Rent-Cammer als Fürstlichen Kirchen„Rath, als auch bey einer ehrsamen Landschafft „allbereits das Erforderliche vorkehren lassen. „Da aber Unsere gnädigste Intention hiebey „vornemlich mit dahin abzielet, daß dergleichen „denen Piis Corporibus des Landes bisher zur „Last gelegene Leute fürohin denenselben abge„nommen, und in dieses neu zu errichten seyende „Tollhaus recipirt, und darinnen ohne hinkünff„tige fernerweite Concurrentz der Piorum Corpo„rum nothdürfftiglich verpfleget werden sollen; „so achten Wir zugleich nichts billigers zu seyn, „als daß auch die vermögliche Hospitäler und Pia „Corpora des Landes in schuldiger Rücksicht auf „die ihnen hierunter pro futuro zugehende be„trächtliche Sublevation die erstmahlige Ein„richtung dieses gemeinnützlichen Wercks mit ei„nem nach dem Vermögen eines jeden Corporis „billigmäßig proportionirten Beytrag semel pro „semper mit unterstützen helffen. Gleichwie „nun zu folge der hierüber wohlbedächtlich ent„worffenen Repartition, das solchergestalt dem „Euch gnädigst anvertrauten Hospital zugeschie„dene Quantum sich auf die Summe von

* * * *

„belaufft; so versehen Wir Uns zu Euch gnä„digst ihr werdet dieser Unserer gnädigsten Ver„ordnung gemäß, die uneingestellte Verfügung „gehörigen Orts vorkehren, damit die Helffte „des obigen Ansatzes in denen erstern 4 Wochen „nach Empfang dieses, die andere Helffte hinge„gen auf nächst instehenden Terminum Martini „a. c. und zwar zu Handen Unseres Cammer„Raths und Zucht- und Arbeits-Hauß-Pflegers „Rothen, zu Ludwigsburg, gegen Quittung un„fehlbar baar eingeliefert, mithin auch Eures un„terthänigsten Orts zu zuverläßiger Einrichtung „und Erreichung Unserer gnädigsten Intention „alles behufige pflichtschuldigst beygetragen wer„den möge. Daran geschiehet Unser gnädigster „Wille und Meynung, und Wir verbleiben Euch „in Gnaden gewogen. Stuttgard den 25 „May 1746.

Ex Speciali Resolutione

J. C. Reiscke.
J. Pistorius.

Acta Historico-Ecclesiastica, Band XI, p. 875 u. ff.

[F. Land-Charten und Schrifften von dem Hertzogthum Würtemberg.]

XXXII. Land-Charten von dem Hertzogthum Würtemberg.

(1) Das Verzeichniß sämmtlicher Haupt-Land-Charten, nebst ihren verschiedenen Ausgaben.

Es ist gewiß, daß der berühmte Professor der Mathematischen Wissenschafften auf der Universität Tübingen, Johann Stöfler, mit Verbesserung der Geographie seines Vaterlandes sehr beschäfftiget gewesen sey. Allein, ob man dieses von Schwaben überhaupt, oder von Würtemberg insbesondere, oder wohl gar von Deutschland insgemein zu verstehen habe, ist ungewiß. Desgleichen kan man auch nicht zuverläßlich melden, ob er von einem oder dem andern eine Land-Charte verfertiget habe; wenigstens ist keine dergleichen jemahls zum Vorschein gekommen.

a. Die älteste.

Die allerälteste und erste Land-Charte von dem Hertzogthum Würtemberg, welche der in dieser Wissenschafft geübte Herr Hauber (S. dessen Historie der Land-Charte des Hertzogthums Würtemberg und Teck, p. 70 u. f.) nach allem möglichen angewandten Fleiß entdecken können, ist folgende:

Wahrhafftige und gründliche Abconterpheyung des löblichen Fürstenthums Würtemberg, Tübingen bey Ulrich Morhards Wittib 1559 auf einem ordinairen Schreib-Bogen, und in Holtz gestochen. Das Land ist in eine runde Scheibe eingeschlossen, und schon von denen angrentzenden separiret, und für die damahligen Zeiten fein vorgestellet. Mitternacht ist unten in der Charte, und die Astronomische Grade der Länge und Breite sind noch nicht beygesetzet; doch aber ein Maas einer Schwäbischen Meile. Unten stehen an einem Orte die Buchstaben H H. L. F. um eine Uhr-Tafel, welche Mitternacht und die übrigen Gegenden anzeiget, herum geschrieben, und an einem andern Orte die Buchstaben I. S. in einander gezogen Ob nun jene etwas Hieroglyphisches, diese aber den Nahmen des Stechers oder Verfassers, vielleicht Johann Scheubels, welcher zur selbigen Zeit in Tübingen Professor der Mathematick war, bedeuten, kan man nicht sagen.

Das Holtz, worein die Charte gestochen worden, kam nachgehends an einem andern Tübingischen Buchdrucker, Georgen Gruppenbach, der sie wieder abdrucken ließ, und zwar oben das Jahr 1559 stehen liesse, zugleich aber unten die Jahrzahl 1578 hinsetzte. Unten stehet eine kurtze Nachricht von dieser Charte in deutschen Versen, welche nach Art der damahligen Zeiten klingen und also heissen:

In dieser Wappen wird bekannt,
Das edel Würtembergisch Land.
Gebürg, Städt, Wasser, Fluß und Wäld,
Schlösser und Klöster, solchs nit fält;
Durchs Circul Kunst magst messen frey,
Wie weit ein Ort vom andern sey.
Bäß und Brück man auch da findt,
Und was für Reichs-Städt liegend sind,
In diesem Fürstenthum so reich,
Das weißt dir dieser Zettel gleich.
Zu Ehrn und Preiß dem Land ist gmacht,
Und gäntzlich bis ans End vollbracht.
Wie man zält funfzehen hundert Jar.
Auch funfzig und neun das ist war.
Der lieb GOtt wölls bewaren vor Leid,
Bey der Evangelischen Wahrheit.
Erhalten durch sein Göttlich Gnad
Und selbs regieren früh und spat.

Eben diese Charte hat, unter dem Titul: *Würtembergensis Ducatus vera descriptio*, Tubingæ edita 1558 Abraham Ortel seinem Theatro orbis terrarum, wie er solches das erstemahl 1570 zu Antwerpen durch den Druck bekannt machte, auf einem halben Bogen einverleibet, aber Norden oben hingerichtet, und also der Charte ihre rechte Lage gegeben.

b. Des D. Gadners.

Nach diesem hat sich D. George Gadner, vormahls Hochfürstl. Würtembergischer Geheimder Rath, die Mühe gegeben, und viele Jahre lang mit dem grösten Fleiß an einer Würtembergischen Land-Charte gearbeitet. Als er einen Versuch davon zu seinem Privat-Gebrauch entworffen hatte; so kam solcher ohne sein Vorwissen dem oben besagten Abraham Ortelii, welcher damahls eine berühmte Geographische Officin zu Antwerpen hatte, und dergleichen Special-Charten mit allem Fleiß zusammen suchte, in die Hände. Dieser gab solche Gadnerische Charte 1575 ans Licht, ohne deswegen den Verfesser vorher zu befragen.

Er druckte sie auch der neuen Ausgabe seines Theatri orbis terrarum 1579 in dem ihm gewöhnlichen Format eines grossen Charten-Bogens mit bey. Und dieses ist die *accurata Descriptio Ducatus Würtembergici, in qua omnia ejus oppida, monasteria, pagi, nemora, flumina & rivuli alicujus nominis diligentissime exprimuntur*, Auctore &c. mit welchem Titul sie bey dem Ortel stehet, die von Petrus Montanus, in der Beschreibung, die er zu dem von seinem Schwager Judocus Honden edirten Atlas Gerhard Mercators gemacht; ingleichen von Daniel Cellarius in Speculo Geogr. und aus diesen auch von andern, fälschlich für ein Buch ist gehalten worden. Uebrigens ist diese Charte schon gar gut, und weit besser, als die nach ihr herausgekommen sind.

Das Land hat zwar noch keine Astronomischen Grade, welches auch gar kein Fehler oder Mangel; sondern in solchen Special-Charten zu loben ist, wenn die Grade der Länge und Breite, aussen gelassen werden, wo man nicht genau Astronomische Anmerckungen gemacht hat. Allein ein dreyfaches Meilen-Maas hat es. Die Orte aber, welche erst hernach zu dem Lande gekommen, als Altenstaig, Besigheim u. a. m. werden noch nicht zu demselben gezogen, sondern abgesondert.

Von eben dieser Gadnerischen Charte, wie sie beym Ortel stehet, ließ bald hernach Daniel Cellarius eine Copie in kleinerm Format, dem Speculo Geograph P. II. n. 20. welches Gerhard de Jode (sonst a JUDÆIS) zu Antwerpen 1577 ans Licht gestellet, mit beydrucken. Er hat das Land in eine runde Scheibe eingeschlossen, und ihm den Titul gegeben: *Würtembergensis Ducatus elegans delineatio.* Sie ist aber gar nachläßig gemacht und sehr fehlerhafft, darüber man sich um so vielmehr zu verwundern hat, weil Cellarius die übrigen Chärtlein in diesem Buch sehr sauber und accurat copiret, und als ein gebohrner Würtemberger billig dasjenige von seinem Vaterland nicht so schlecht hätte machen sollen.

Viel besser ist, und kommet auch an Nettigkeit des Stichs und Accuratesse der Ortelischen gantz gleich, diejenige Copie, welche in gleichem Formate Johann Bussenmacher, oder Büchsenmacher zu Cölln 1602 herausgegeben, und der bekannte Künstler Matthäus Quad gestochen hat. Die Aufschrifft davon lautet also: *Wirtenbergensis Ducatus Icon, ad exemplar delineationis GEORGII GADNERI, Formulis & expeensis JOANNIS BUSSMACHERI.* Es sind auch die Portraits von dem Herrn Hertzog Friedrich, und seiner Gemahlin Sibyllen mit dem Würtembergischen Wappen hinzugethan.

Hingegen ist diejenige wieder um so schlechter, welche eben diese beyde Männer 1608 in kleinerem Format ihrem Fasciculo Geograph. einverleibet haben unter dem Titul: *Wirtembergensis Ducatus, auctore* GEORGIO GADNERO, *formulis* JANI BUSSENMACHERS. Q. mit dem Portrait des Hertzogs Friedrichs.

c. Des Gadners vollständigere.

Indessen hatte D. Gadner noch immerfort an seiner oben gemeldeten Charte gearbeitet, und, nachdem er bey viertzig Jahren, wie er selbst in der Dedication saget, damit zugebracht, endlich 1596 eine über alle massen nette und vollständige schöne Charte von dem Hertzogthum Würtemberg und Teck, aus etliche und zwantzig Tabellen bestehend, unter dem Titul: *Chorographia Ducatus Würtembergici*, zu Stande gebracht. Das grosse auf Pergament von dem Verfasser mit eigner Hand gezeichnete, und auf eine besonders angenehme Weise illuminirte Original, mit einer merckwürdigen und weitläufftigen Dedication an den Hertzog Friedrich, ist in der Hochfürstl. Bibliotheck zu Ludwigsburg befindlich. Und diese letztere und verbesserte Zeichnung des Herr D. Gadners ist viel und mercklich besser, als die erste, welche Ortel herausgegeben, ob schon hier die Grentz-Linien weggelassen worden, welche in der ersten gezogen waren. Es hat auch das Land eine fast andere Figur bekommen, indem der Neckar unter Canstadt gerade gegen Norden fliesset, der in dem ersten Entwurf viel sich gegen Nord-Ost geneiget hatte, daß also die nordlichen Aemter des Landes um Heilbrunn, ebenfalls in der Mitte der Charten und gerade gegen Norden zu stehen kommen. Es sind auch andere Gegenden, vornemlich die um Blaubeyern, Heidenheim u. ff. verändert worden. Der Verfasser hat auch die Nahmen der Wälder, Thäler, und anderer kleiner Gegenden, die man sonst nicht findet, und welche doch in der Geographie der mittlern Zeiten, und zu Erkenntniß der alten Gowe und Gegenden von Deutschland guten Nutzen geben können, sorgfältig beobachtet, welche die nachfolgenden Charten wieder ausgelassen haben.

Als von dieser Charte keine Exemplarien mehr zu haben waren; so wurde solche in Tübingen wieder aufgelegt. Wir können aber nicht sagen, ob man solches Johann Martin Rauschern, der ehedem auf der Universität zu Tübingen die schönen Wissenschafften gelehret, zu dancken habe, weil er die zu dieser Charte verfertigte und neben herunter gedruckte Verse also schliesset:

. . quod sumtibus edo
Ipse meis, tibi Lector habe, penuriæ chartæ.
Sola tuo jussit nos velificare favori.

(aus welchen Worten erhellet, daß derselbe diese Charte auf seine eigene Kosten wieder habe auflegen lassen) oder einem Abraham Hölzl, welcher dieselbe dem Hertzog Johann Friedrich dediciret hat.

Die höltzernen Platten von dieser Charte, welche aus zweyen Bögen bestehet, und sehr fein und zärtlich gestochen ist, und neben herum an dem Rand die Wappen der Würtembergischen Städte und Marckt-Flecken weiset, bekam hernachmahls der Würtembergische Hof- und Cantzley-Buchdrucker zu Stutgard, Johann Weyrich Rößlin, welcher dieselbe wieder abdruckte, und dem Herrn Hertzog Eberharden dedicirte; da abermahls dabey stehet: ABRAHAM HOELTZL. Auth. Re. A. 1695. so daß vermuthlich dieser Höltzl. die Gadnerische Charte mag von neuen übersehen, der Prof. Rauscher aber die Kosten zu deren zweyten Ausgabe gegeben haben; obschon derselbe in den bemeldeten Lateinischen Versen zu melden scheinet, als wenn er die Gadnerische Charte ungeändert gelassen hätte, oder hat vielleicht Höltzl. die Charten auf seine Kosten wieder auflegen lassen, Rauscher aber die Lateinische Beschreibung in dessen Nahmen verfertiget, gleichwohln aber auch zu seinem Angedencken die Anfangs-Buchstaben seines eigenen Nahmens beygesetzet. Es mag aber diesem seyn, wie ihm wolle, so ist diese Charte gar gut und accurat gemacht, sie hat vielerley Zeichen derer in derselben beobachteten unterschiedenen Orte und anderer Dingen, als Bäder ꝛc. wie auch eine scalam von viererley Meilen.

Im Jahr 1694 gab der berühmte Geographus in Franckreich, Herr de Fer, eine neue Charte von Würtemberg in seinem gewöhnlichen länglichten Formate heraus. Der Titul davon lautet also: *Carte tres particuliere du Duché de Wirtemberg. Dressée sur les Memoires de* JEAN WEYRICH ROLSLIN *par N.* DE FER &c. *Dediée & presenteé à Msgur le Dauphin.* In dieser hat Herr de Fer, wie er auf dem Titul meldet, und es die Sache selbst zeiget, vornemlich Rößlins Charte, (den er aber Rolslin nennet) gefolget, und sie meistens nur abcopiret, doch aber auch an einigen Orten geändert, und zugleich mit vielen Schnitzern vermehret. Besonders hat er öffters die Deutschen Nahmen in das Frantzösische gar lächerlich übersetzet, und z. E. Teufels-Bruck, Steinacher-Thal, Bircken-Wald, u. s. f. durch Pont de Teuffls, la Valleé de Steinacher, la foreſt de Bircken gegeben. Doch aber, weil derselbe die vielen Zeichen und Nahmen der Thäler und Wälder, wie sie Gadner bemercket, behalten hat, und zu den erstern noch einige hinzugesetzet, z. E. die von den Ordens-Commenden, u. s. w. so ist diese Charte noch endlich zu gebrauchen. Die Grentz-Linien aber sind gar falsch, und nachläßig gezogen.

Diese Charte des Herrn de Fer hat völlig, aber schlecht abcopirt, und blos etwas weniges, besonders in den Grentzen geändert Johann George Walther, ein Buchhändler zu Franckfurt an dem Mayn. Der Titul davon ist: *Ducatus Wurtembergensis Delineatio.* Gleichwie aber derselbe nicht einmahl in dem Kupferstechen recht erfahren gewesen, also, daß der Stich durchgehends schlecht ist, viele Worte aber umgekehret gesetzet sind; also hat er viel weniger in andern Stücken etwas verstanden, und setzet bald Territorius Ulmensis. Circulus Suevicus Pars. u. a. m. Doch sind in dieser Charte die Grade der Astronomischen Breite hinzugekommen, aber nicht ac-

curat, und zum Exempel zu Tübingen 48°. 41', zu Ulm 48°. 32', angesetzet worden.

Kleiner, aber viel besser ist dasjenige Chärtlein auf einem ordinairen Bogen, welches der Ulmische Buchhändler, **Matthäus Wagner**, dem von ihm edirten Schwäbischen Arioviſt, einem also genannten Kriegs-Roman, einverleibet, und **Gabriel Karsch** gestochen hat. Die Aufschrifft dieses netten Chärtleins ist: *Tabula Geographica Ducatus Würtemberg.* **Herr Hauber** in der Historie der Land-Charte des Hertzogthums Würtemberg und Teck, p. 84, vermuthet, daß der bekannte Geographus von Ulm, **Johann Ulrich Müller**, die Copie davon entweder von des Herrn de Fer oder der Rößlinischen Charte gemacht und gar ein weniges dabey geändert habe. Die Breite von Tübingen ist in diesem Chärtlein 48°. 19'.

Bey Gelegenheit dieses kleinen Chärtleins müssen wir auch noch errinnern, daß **Michael Coignet** und **Levin Hulsius** in ihren Compendiis des Theatri Orteliani auch ein kleines, aber nichts taugendes Chärtlein von dem Hertzogthum Würtemberg in 8 einverleibet haben.

Wir gehen aber wieder auf die ältern Zeiten zurück, und da die bisherigen dem Gadnerischen Original in dem Lande, und diesen hinwiederum ausser Landes nachgestochene Charten nicht sonderlich bekannt worden, oder in anderer Hände gekommen seynd, weil sie von keinem ordentlichen Land-Chartenmacher verfertiget worden: Also wollen wir nun diejenigen Würtembergischen Land-Charten nahmhafft machen, welche ebenfalls nach dem Gadnerischen Exemplar in Holland von den berühmtesten Erd-Beschreibern verfertiget worden und in den bekannten Geographischen Sammlungen oder Atlanten zu finden sind.

d. Des Mercators.

Als nemlich **Gerhard Mercator** fast zu gleicher Zeit mit **Ortels** sein Systema Geographicum zusammen sammlete, welchem er erstmahls den Nahmen Atlas beylegte, und der, weil **Mercator** vor dessen gäntzlicher Ausfertigung gestorben, von **Jodocus Honden** herausgegeben worden; so that er zu demselben auch eine Charte von dem Hertzogthum Würtemberg. Weil aber **Mercator** nicht nur die blossen Charten sammlete, als wie Ortel, sondern das Absehen hatte, ein zusammenhangendes Systema derselben in Stand zu bringen, in welchem alle Charten mit einander übereinstimmten, so legte er zwar auch **D. Gadners** seine zum Grunde, änderte aber dieselbe hier und dar, drehete die Figur des Landes so herum, bis es sich zu seinem Absehen schickte, und mit seinen übrigen Charten richtig übereinkam. Und so stehet sie so wohl in dem kleinen als grossen Atlas desselben, wie solche theils anfänglich von **Jodocus Honden**, theils hernachmahls von **Johann Janson** und andern mehr herausgegeben worden. Ausser diesen gemeldeten Veränderungen hat **Mercator** auch aus den damahls gehabten Tafeln, von der Länge und Breite der Oerter, die Grade derselben hinzugesetzet, welche aber noch nicht accurat, und zum Exempel die Breite von Tübingen 48°. 18' gewesen.

Mercators Kupffer-Platte bekam nach **Jodocus Honden, Heinrich Hond**, der die Worte: per *Gerhardum Mercatorem* unten stehen liesse, noch ferner aber dazu setzte: Amstelodami excusum apud *Henricum Hondium.* Und eben diese Platte haben hernachmahls **Johann Janson**, die **Wäsberge, Moses Pitt** und **Stephan Swart** wieder abgedrucket, und immerdar an statt der vorigen ausgekratzten Nahmen, die ihren hinzugesetzet. Die letztern haben auch **Mercators** Nahmen hinweggethan, und nach ihrer Gewohnheit die Grade der Länge um 5°. 7' weniger gesetzet, die Grade der weite aber unverändert behalten, und also stehet die Charte Num. XLV in ihrem Atlas.

Wilhelm Blaeuw hat ebenfalls **Mercators** Land-Charte sehr nette und accurat copiret, und ob er schon seinen Nahmen nicht in allen Exemplarien beygesetzet, so erkennet man doch seinen zärtlichen Stich also bald, und erhellet, daß er der Autor davon sey, auch daraus, weil diese Charte in dem dritten Tomo des Atlas stehet, welchen sein Sohn **Johann Blaeu** herausgegeben hat. Und ist diese Charte nicht nur deswegen besser, als die von dem **Mercator**, weil sie netter und schöner gestochen; sondern auch, weil die numeri Longitudinis zwar gar hinweg gelassen, die numeri Latitudinis aber geändert und accurater gesetzet worden, Tübingen z. E. auf 48°. 33', Ulm 48°. 31. 30', Straßburg 48°. 41. 30'.

Nicht weniger hat **Mercators** Charte, wie sie von **Honden** und **Jansonen** gestochen worden, auch copiret, und auf einem ordentlichen Schreib-Bogen herausgegeben **Friedrich Hulsius**.

Von welchem die Kupffer-Platte an **Matthäs Merian** gekommen, welcher **Hulsii** Nahmen weg radiret, und die Grade der Breite nach der Blaeuwischen Charte geändert, und also diese Charte der von **Martin Zeillern** zusammen getragenen Topographiæ Sueviæ einverleibet.

e. Des Schickhards.

Ohne Zweiffel aber hat **Wilhelm Blaeuw**, als ein gelehrter Sternkundiger, die Latitudines nach den Anmerckungen der berühmten Professoren auf der Universität Tübingen, **Michael Mästlins**, und **Wilhelm Schickards** angesetzet. Es hatte aber eben dieser weltberühmte und vortrefliche Mann, **Wilhelm Schickard**, mit grossem Fleis und ungemeiner Mühe, indem er durch das gantze Land von einem Orte zu dem andern gezogen, und die mehresten Distantien, theils geometrice, theils trigonometrice gemessen, selbsten eine Land-Charte von Würtemberg in dreyzehen Tabellen oder Bogen verfertiget, und solche würcklich an einen Kupferstecher nach Amsterdam, welches den Umständen der Zeit nach, und wegen anderer Ursachen, vermuthlich **Wilhelm Blaeuw** gewesen, überschicket, daß solche der

der neuen Ausgabe des grossen Atlas einverleibet würden. Nachdem aber dieser vortrefliche Mann bald darauf 1634 an der Pest gestorben, und von dieser Charte, weder in der Universitäts-Bibliotheck zu Tübingen, noch in den Hochfürstlichen Bibliothecken und Archiven zu Stutgard und Ludwigsburg das geringste zu finden, solche auch weder in dem Atlante Blauiano, noch Jansoniano anzutreffen, so ist sonder Zweiffel diese vortrefliche Charte zu einem höchstbedaurlichen Verlust verlohren gegangen. Zwar zählet Theophilus Spizelius in Templo honoris, in dessen Leben (und aus ihm **Witte** in Memoriis Philosophorum) diese Charten schon unter die herausgekommenen Schrifften desselben, vermuthlich weil **Schäffer** in der Parentation **Schickhards** meldet, daß dieselben nächstens aus Holland erwartet werden: Hingegen zählet Spitzel eben daselbst verschiedene unter die noch herauszugebende Schrifften **Schickards**, welche schon längstens, und noch in seinem Leben herausgekommen. Uebrigens, wenn schon diese Charten **Schickards** verlohren gegangen, so hat doch die Würtembergische Geographie und Land-Charte ihm ungemein viel zu dancken, sowohl wegen seiner Astronomischen Observationen, wodurch die Lage der vornehmsten Orte des Landes richtig gesetzet worden, als auch seines Werckleins: **Von Verfertigung und Verbesserung der Land-Charten**, in welchem er besonders die Exempel von den Würtembergischen Orten giebt, und zeiget, wie z. E. die Special-Superintendenten in denen jährlichen Kirchen-Visitationen ihrer Diöcesen, die Studenten in ihren Reisen in und aus der Vacantz, auf die Vicariaten ꝛc. gar leichtlich die Distantien erkundigen, und eine accurate Charte zu verfertigen Gelegenheit geben könnten.

f. des Visschers, Valckens, und Danckerts.

Nach der Mitte des siebenzehenden Jahrhunderts gab in Holland der jüngere Nicolaus Visscher, eine Charte von Würtemberg, und den angrentzenden Provintzien heraus. Der Titul davon ist: *Ducatus Wurtembergensis cum adjacentibus quibusdam regionibus accuratissime in hanc tabulam redactus.* Allein weil er solche bloß aus der an sich gar schlechten und falschen General-Charte von Schwaben genommen, und nur in das Grössere gebracht; so tauget solche nicht viel sonderlichs, ob sie schon gar sauber gestochen ist.

Eine gleiche Charte von Würtemberg hat auch **Gerhard Valk** herausgegeben, welche durchgehends eben so, wie **Visschers**, beschaffen ist, nur daß sich **Valk** in dem Lateinischen Titul verkünsteln wollen. Selbiger ist: *Chorographia Ducatus Würtemburgici, quem ab una alteroque parte includunt. Quique ei includuntur, Marchionatus, Præpositura, Badensis, Elwangensis, Comitatus Hohenzollern, Rechberg & affine almæ civitatis Ulmæ territorium.*

Johann Danckert, ein Sohn **Theodor Danckerts**, hat auch eine Charte von Würtemberg herausgegeben, die den Titul führet: *Ducatus Wirtembergensis, Elwangen, Comitatus Hohenzollern, Rechberg, Baronatus Waldenberg, territorii Ulmensis cum insertis Marchionatibus &c.* Dieser hat es eben so, wie **Visscher**, gemacht, daher auch seine Charte mit desselben gantz übereinkommt, nur daß **Danckert** ein noch schlimmeres Original von der verdorbenen Charte von Schwaben zum Grunde geleget, und es mit weit grösserer Nachläßigkeit copiret hat. Und obschon **Gregorii** in seinen curiösen Gedancken von Land-Charten, c. 31. § 4, p. 493 meynet, es habe **Danckert** darinnen eine gute Probe seiner Geschicklichkeit abgeleget; so ist es doch von beyden eine deutliche Probe ihrer Unwissenheit: Denn die elende Charte tauget nichts, und ist gantz voll von Geographischen und Grammaticalischen Fehlern, wovon auch nur der obgedachte zierliche Lateinische Titul ein Zeuge seyn kan; und daß er den zu denen Reichs-Städten gesetzten Adler erkläret: Feuda Imperiales.

Dasjenige, was in diesen drey letzten Charten besonders ist, ist, daß sie das Hertzogthum in die so genannten Districte, ob und unter der Staig abtheilen, aber nicht accurat.

g. des Abt Maiers.

Weil aber die bisher angeführten Land-Charten alle zusammen nicht viel taugten, und die alten guten Originalien durch so viele Copien nach und nach jämmerlich verdorben worden: So sind die Liebhaber der Geographischen Wissenschafften dem gelehrten Mathematico und damahligen Pfarrer zu Waldorff, hernachmahls aber gewordenen Prälaten zu Murrhardt, M. **Johann Maiern**, besondern Danck schuldig, daß er mit grossen Fleiß, Accurateſſe, Mühe und Arbeit, eine vortreffliche Charte von dem Hertzogthum Würtemberg, welche wenige ihres gleichen hat, verfertiget, und im Jahr 1710 durch den berühmten Kayserlichen Geographum, **Johann Baptista Homann**, zu Nürnberg auf zwey Bogen, die zusammen gepappet werden können, edirt hat. Es darf sich dieselbe auf dem Titul mit Recht rühmen: Quod sit post omnes accuratissima, daß sie die alleraccurateste Charte von Würtemberg sey. Der Herr Verfasser hat viele Jahre daran gearbeitet, und ist an den mehresten Orten des Landes selbst herum gereiset. Anfänglich hat er einige Special-Stücke des Landes, und besonders die Förste in grossen Format, und mit aller Accurateſſe besonders entworffen, und hernach aus diesen die General-Charte von dem gantzen Lande zusammen getragen, und in das kleine gebracht. Die Charte ist aus der Massen vollständig, daß wohl nicht ein einiges Weilerlein, als etwan nur ohngefehr ausgelassen worden, wenige Gegenden, wo derselben gar zu viele auf einander liegen, ausgenommen. Es sind auch alle Höfe, die nur Platz finden konnten, eingetragen worden. Die wenigen Orte, welche in solcher Menge, unter dem mühsamen Einstechen aussen geblieben, sind von dem Herrn Abt meistens noch selbst eingetragen, und wenn er nicht wenige Jahre nach der Ausgabe gestorben wäre, so würde er ohne Zweiffel die noch übrigen Fehler selbst verbessert haben. Die Charte ist dem damahls regierenden Hertzoge **Eberhard Ludwigen** dediciret, und zugleich besagten Hertzogs

Portrait, nebst den beyden Haupt-Städten Stutgard und Tübingen in dem Profil vorgestellet worden. Die Grade Latitudinis und Longitudinis gründen sich auf die Anmerckungen der schon oben gerühmten in der Stern-Kunst geschickten Männer, nemlich Schickhards Mästlins, und theils des Herrn Abts selbst, als welche befunden haben, daß die Polus-Höhe oder die Breite zu Tübingen sey 48°, 34', 30", die Länge aber 29°, 15'. Unten ist ein Maaß von deutschen gemeinen Meilen, deren funfzehen auf einen Grad eines grossen Circuls gehen, und deren jede zwey Stunden Gehens begreiffen solle. Der Herr Abt rechnet auf eine jede solche Meile 6000 Schritte, oder 30000 Würtembergische Schuhe. Die Schwäbischen Meilen rechnet er etwas gröser, und rechnet zwölf derselben auf einen Grad. Nicht weniger hat der Herr Abt angemercket, daß die Abweichung der Magnet-Nadel 1705 den 16 September zu Waldtorf bey Tübingen 9°, 30' gegen Westen gewesen sey. Unter denen Geographischen Zeichen, welche in dieser Charte erkläret werden, sind auser den gemeinen, auch Klöster, Schlösser, alte Burg-Ställe, Weiler und Höfe, Post-Häuser, Metall-Gruben, Bäder, Sauer-Brunnen, Glas-Hütten, Salz-Quellen und Mühlen. Auf beyden Seiten herunter stehen die Wappen der Würtembergischen Städte und Marckt-Flecken, wie solche bey der Gadnerischen Charte beygesetzet worden. Anmerckungen hat die Charte keine, ohne daß unterweilen etwas merckwürdiges durch ein einiges Wort angezeiget wird.

Diese Charte hat auch, ohne des Herrn Abts Nahmen beyzusetzen, Johann Christoph Weigel zu Nürnberg copiret, und in seinem gewöhnlichen kleinen Format herausgegeben, unter dem Titul: *Ducatus Wurtembergiæ Circuli imo Suevici pars maxima, Marchiatusque Badensis uterque, Authore* CHRISTOPH. WEIGELIO, welchen Titul Herr Samuel Faber gemacht, der damahls den Weigelischen Atlantem dirigirte. Ob nun wohl in diesem Nachstiche alles, wie es in dem Original war, unverändert gelassen worden, so ist es doch Schade, daß in diesem sonst artigen Chärtlein theils die Geographischen Zeichen ausgelassen worden, theils in dem Copiren einige Fehler eingeschlichen seyn, z. E. weil an der lincken Seite um des Formats willen ein guter Strich weggelassen worden, auf welchem von dem Worte Fürstenbergisch die zwey ersten Sylben stunden, so sind in der Copie doch die zwey letzten Sylben Bergisch behalten worden, daß es scheinet, als wenn dieses eine besondere so genannte Herrschafft wäre.

Gleichwohl hat diese, in Vergleichung gegen andere vortrefliche Charte des Herrn Abt Maiers, noch verschiedene Mängel und Fehler, da nicht nur unterschiedene Orte fehlen, andere falsch geschrieben, oder an einem falschen Orte gesetzet sind; sondern auch, indem der Verfasser vornemlich auf die Forst-Grentzen gesehen, welche von denen politischen offt sehr unterschieden seyn, die er doch auch zugleich mitnehmen wolte, so sind solche an vielen Orten mit einander vermenget, und die Grentzen falsch gesetzet worden, zum Exempel, wo das Land an Francken stösset, da die Hällische und Limburgische, desgleichen besser oben die Gemündische Grentzen gantz und gar unrichtig sind. Weil auch der Verfasser diese General-Charte des Hertzogthums aus unterschiedlichen besonders verzeichneten Special-Charten von den Würtembergischen Fürsten zusammen getragen hat, so sind diejenigen Gegenden, welche auser der Würtembergischen Forst-Gerechtigkeit liegen, durchgehends falsch, als wie z. E. diejenige um das Wild-Bad und Maulbrunn an den Marggräflich-Badischen, Chur-Pfältzischen und Bischöflich-Speyerischen Grentzen, und tauget der District gegen den Rhein überhaupt nicht viel, indem die daran gelegenen Orte, Durlach, Speyer, Bruchsal, Brettheim u. s. f. viel nordlicher seyn solten. Die angrentzenden Lande sind entweder gar nicht, oder meistens falsch, desgleichen die Prälatische und Ritterschafftliche Orte nirgends, von andern unterschieden. Also ist auch das Land nicht, weder in seine weltlichen Aemter und Vogteyen, noch in die geistlichen General- und Special-Superintenduren abgetheilet, noch sind die Orte, wo dieselbigen angelegt sind, bemercket worden. Vor andern sind auch die Grentzen der unter Würtembergischer Hoheit stehenden Grafschafft Löwenstein, der Oesterreichischen Grafschafft Hohenberg, die Fürstenberg- und Zollerischen Lande sehr falsch und unrichtig.

Bey so gestalten Sachen hat sich der um die Geographischen Wissenschafften sehr verdient gemachte Herr M. Hauber angelegen seyn lassen, des Herrn Abt Maiers Land-Charte zu verbessern, und mit dem möglichsten Fleiß von den bisher erzählten Fehlern zu reinigen; was noch mangelte, einzutragen; und zugleich noch unterschiedene Merckwürdigkeiten zu beobachten. In dieser Absicht hat der Herr Hauber gantze Gegenden geändert, die Grentzen richtig gezogen; das Land in alle seine weltliche Aemter, desgleichen in die geistlichen Diöcesen abgetheilet; die Dörfer und Weiler, die kein eigen Gericht haben, durch gewisse Linien an die Orte gezogen, dahin sie gerichtbar sind; die Filialen aber mit denjenigen Kirchen verbunden, dahin sie entweder eingepfarrt seyn, oder von dar aus die Sacra versehen werden; und zugleich durch gewisse Zeichen angemercket, ob beständig das gantze Jahr hindurch, oder nur dann und wann ein Gottes-Dienst darinnen gehalten werde. Es hat auch der Herr M. Hauber die denen geringern Kreis-Ständen, desgleichen der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft zugehörige Orte von andern abgesondert, mehrers aus dem Reich der Natur bemercket, z. E. diejenigen Orte, wo Wein wächset, desgleichen noch mehr von den alten Gowen übrigen Nahmen, und zerschiedene andere Dinge: Und dieses aus guten und richtigen Gründen, mannigfaltigen Nachrichten hierinnen wohlerfahrner Leute und Beamten, denen neuesten Land- und Special-Charten, u. a. m. Ob aber diese verbesserte Charte ans Licht getreten, wozu der Herr M. Hauber in seiner Historie der Land-Charte des Hertzogthums Würtemberg und Teck, p. 104, Hoffnung gemacht, können wir nicht sagen.

(2) Ei-

(2) Einige noch in Handschrifften liegende Würtembergische Land-Charten.

Die bisherigen Charten alle sind ans Licht getreten. Auser denselben sind noch unterschiedliche in den Hochfürstl. Bibliothecken und Archiv zu Ludwigsburg und Stutgard in Handschrifften verborgen.

a. Des Mosers.

Dahin gehöret: Das im höchsten Flor stehende Hertzogthum Würtemberg, unter der höchstbeglückten Regierung des Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Eberhard Ludwigen, Hertzogen zu Würtemberg und Teck ꝛc. Gezeichnet von Christoph Ferdinand Moser. Der Verfasser hat die Gadnerische Charte, wie sie Rößlin ehedem herausgegeben, behalten, und nur hin und her einige Veränderungen und Vermehrungen gemacht.

b. Des Abts Maiers.

Von dem Herrn Abt Maier ist schon oben gedacht worden, daß er seine General-Charte von Würtemberg aus unterschiedlichen von ihm vorhero mit grossem Fleiß gezeichneten Special-Charten zusammen getragen habe. Diese sind nun:

1) *Meditallium inclyti ducatus Wurtembergici, &c. ex Fundamentis Astronomico-Geometrico Optico-Mechanicis accurate descriptum a M.* JOH. MAYERO *Past. Waldtorff.* A. 1693 von grossem Format. Diese Charte begreiffet fast das gantze Hertzogthum, auser den Ecken desselben, welche sich etwas tief in andere Länder hinein erstrecken, als wie Möckmühl, Neustadt, Weinsperg, Balingen, Dutlingen, Blaubeuern, Heidenheim. Die Grösse einer Meile oder zwey Stunden macht er so groß, als oben schon angemercket worden, nemlich 30000 Würtembergische Schuhe, und rechnet auf eben eine solche Meile 4 1/2 Stadia. Von Stutgard setzet er: Latitudo ejus accuratissime observata 48°, 47, 30', Longitudo secundum *Reichet* 28°, 40'.

Ferner hat eben dieser Maier etliche andere Special-Theile des Landes, als

2) Das Kloster-Amt Bebenhausen,

3) *Augmenta Neccariana*, oder alle in den Neckar lauffende Flüsse und Bäche; vornemlich aber

4) Viele von den Würtembergischen Fürsten, sauber, groß und accurat verzeichnet, als den Schondorfischen, den Tübingischen, Kirchheimer, Freudenstätter ꝛc. welcher letztere besonders sehr gut ist, indem der Autor bey allen benachbarten Orten angemercket, welcher Herrschafft sie zugehören.

c. Gadners, Oettingers, Stäblenhubers und Biesers.

Vor ihm aber hatten schon oben gerühmter D. Gadner, M. Johann Oettinger, Ludwig Stäblenhuber und der Obrist-Lieutenant Bieser unterschiedene Charten von den Würtembergischen Fürsten gezeichnet.

d. Und einige andere kleine Chärtlein.

Ueber diese befinden sich noch in dem Hochfürstl. zu Stutgard 58 kleine Chärtlein, deren jedes ein Amt oder Gegend um eine gewisse Amts-Stadt treffet, und die auf einem halben Bogen ordinairer Grösse verzeichnet sind: 31 enthalten die Aemter ob der Staig; 24 die Aemter unter derselben; die drey übrigen Blätlein begreiffen zwey General-Chärtlein und den Titel mit den Worten: *Tabulæ Chorographicæ ducatus Würtemberg.* Die Chärtlein sind nicht gar vollkommen, und besonders hie und da die kleinen Weilerlein und Höfe ausgelassen, doch ist eine Gegend besser als die andere gezeichnet. Auf einer Seite haben sie eine Scalam Graduum & Milliariorum, auf der andern Graduum & Stadiorum; nirgend aber Grentz-Linien.

(3) Einige hieher gehörige gedruckte Special-Charten.

a. Eines Ungenannten.

Mehr gedachter Herr Hauber hat, wie er in der Historie der Land-Charte des Hertzogthums Würtemberg und Teck, p. 110. schreibet, ein in Holtz gestochenes Chärtlein gesehen, welches ohne Zweifel eines von denen nur allererst unter dem Buchstaben d angeführten, und das Amt Backnang vorstellet, von oben gemeldeter Art und Grösse. Unten stehet auf einer Seite CHRISTOPHORUS FABRI P.N. 1598. Dieses kleine Chärtlein, fähret Herr Hauber fort, siehet sehr wohl aus, und weiset alle zu diesem weitläufftigen Amte gehörige Höfe, deren die wenigsten in der Maierischen General-Charte zu finden seynd. Allein der Stecher muß sich, indem er die Orte von dem Papier auf das Holtz getragen, verirret haben, und einige Orte, welche in umgekehrter Ordnung von der rechten auf die lincke Seite kommen sollen, theils auf der rechten gelassen, theils auf der lincken eingetragen haben, so, daß das sonst artige Chärtlein dardurch gantz verdorben worden ist, und wenig tauget.

b. Des Bodenehrs.

In der kleinen Collection der Land-Charten, welche Gabriel Bodenehr herausgegeben, finden sich auch einige, welche zu dem Hertzogthum Würtemberg gehören, z. E. Numm. 32. Tübingen mit der Gegend auf zwey Stunden, ist theils eben so, theils besser, theils schlechter, als Maiers Charte. Die Breite von Tübingen ist 48°, 20', die Länge 30°, 43'; Schiltach mit der Gegend auf zwey Stunden, Numm. 80. ist von der Maierischen Charte sehr unterschieden, sowohl in dem Lauf der Bäche, der Lage der Orte gegen einander, als auch, weil es mehr Höfe und Weiler hat, ꝛc.

c. Des Breuningers.

Endlich gehöret auch hieher des Herrn M. Breuningers Chärtlein von dem Ursprung der Donau in dem Hertzogthum Würtemberg. Der Titel davon ist: *Exactissima totius circa fontes magni Danubii, accuratissime oculis ubique locorum perlustrati, Tractus Ichnographia, quam præsentem exhibuit* FRIDER. GUILIEL. BREUNINGER, *M. Philos.* A. 1709 auf einem halben Schreib-Bogen. Das Werckgen, dabey es befindlich, hat den Titelt: Die Ur-Quelle des weltberühmten Donau-Stroms, Tübingen 1719 in 8. Der Herr M. Breuninger hat sein Chärtlein vornemlich aus der Maierischen Charte genommen, und noch verschiedene Höfe, Weilerlein, Bächlein, Quellen, aus dem Augenschein mit grossem Fleisse eingetragen, so daß es ein gar artiges und accurates Chärtlein ist.

Mehrere Charten von Würtemberg sind bis dato nicht bekannt worden. Ausser diesen aber, kan man zur Erkenntniß der Geographie von dem Hertzogthum Würtemberg noch ferner sowohl die General-Charten von dem gantzen Schwäbischen Kreise, als auch die Special-Charten von andern in und an diesem Kreiß gelegenen Ländern gebrauchen.

(4) Mängel der Würtembergischen neuesten und besten Land-Charten, und die Subsidien zu Verbesserung derselben.

Daß die Würtembergische Charte, welche der Abt Maier verfertiget hat, sowohl in Ansehung derer Distantien der Orte und ihrer Lage, als auch der Vollkommenheit, desgleichen der Grösse der Maassen, der Polus-Höhen und Longitudinum, noch viele Gebrechen habe, ist schon oben erinnert worden.

Dieselbe zu verbessern, müste man

1) Die Hochfürstliche Gnädigste Erlaubniß zu erhalten suchen, die oben gemeldte in denen Hochfürstl. Bibliothecken und Archiven, vornemlich die viele, zu Ludwigsburg befindliche Special-Charten von denen Hochfürstl. Fürsten und andere gebrauchen zu dörffen.

2) Ausser diesem müste man sonsten eine gute Kenntniß von dem Lande und seinen Gegenden haben, und sich noch mehrere Nachrichten durch die Beamte, auch die Prediger und andere zu verschaffen suchen, wie wir des berühmten Schickhards Rath, wie eine accurate Charte von dem Hertzogthum Würtemberg könnte verfertiget, und je länger je vollkommener gemacht werden, schon oben Nummer (1) unterm Buchstaben e angezogen haben.

3) Müste man von andern Charten der angrentzenden Landen ꝛc. gute Erkenntniß haben, als welche auch hierbey könnten und müsten gebraucht werden. Vornemlich gehören hieher die Charte in denen Actis wegen der Limpurgischen Succeßion; die von der Marggrafschafft Baden; die Michallische Special-Charten von denen um die Donau gelegenen Schwäbischen Kreiß-Provintzien.

4) Müste man eine vollkommene Wissenschafft der geographischen und historischen Beschreibungen von Würtemberg haben, von welchen wir in dem folgenden XXXIII Haupt-Abschnitte reden werden.

(5) Verschiedene Vorstellungen des Hertzogthums Würtemberg und Teck, und der darzu gehörigen Lande, auf Land-Charten.

Es kan dieses Hertzogthum nach seinem weitläufftigen Begriffe und Umfange, nach seiner grossen Fruchtbarkeit in allen Dingen, und nach der Menge derer Herrschafften, aus welchen es bestehet, auf gar mannichfaltige curiöse Weise vorgestellet werden, von deren wir hier die vornehmsten erzehlen wollen:

1) Nach der alten Geographie kan Würtemberg betrachtet werden, wie es ein Theil des alten Sueviæ und Alemanniæ gewesen, und bald von diesen, bald von jenen Völckern bewohnet worden.

2) Nach den mittlern Zeiten kan es vorgestellet werden, daß man zeige, was vor Völcker damahls in diesen Gegenden gewohnet haben; was vor Orte bekannt gewesen, die entweder noch übrig seynd, oder in denen ehemahligen Kriegen verwüstet worden, da denn die eroberte oder verwüstete Orte auf der Charte können angezeiget werden, u. s. w.

3) Nicht weniger gehöret hieher die Vorstellung, wie weit sich die Herrschafft der Herren von Beutelspach, und hernachmahls der so mächtigen und mehr als Fürstenmäßigen Grafen von Würtemberg, wie nicht weniger andere Grafschafften erstrecket haben, welche hernachmahls mit denen Würtembergischen Landen vereiniget worden, ꝛc.

4) Zu den neuern Zeiten gehöret schon die Vorstellung des Landes, wie es 1495 auf dem Reichs-Tage zu Worms von Maximilian I zu einem Hertzogthum erhaben worden, was seit dieser Zeit dazu gekommen, wie es unter zwey Linien getheilet gewesen; wie es der Schwäbische Bund in Besitz genommen, wie es 1634 und denen folgenden Jahren Oesterreich erobert, und zerschiedenes von dem Lande alieniret, 1648 aber durch den Westphälischen Frieden alles wiedergegeben worden.

5) Hieher gehöret auch die Vorstellung nach denenjenigen Stücken des Landes, welche ehemahls zu dem Hertzogthum Teck gehöret haben, und denen, welche schon von der Vereinigung dieser beyder Hertzogthümer derer Grafen von Würtenberg gewesen seynd.

6) Ebenfals kan man auch Würtemberg nach seinen Adquisitionen und Veränderungen, von Zeiten zu Zeiten vorstellen, nachdem sich solche ergeben haben, oder wie es bey einem jeden Jahrhunderte, in dem Anfange oder Mitte desselben ausgesehen habe, und was die Geographie betrifft, beschaffen gewesen seye?

Alle diese Vorstellungen zeigen die Beschaffenheit dieses Hertzogthums und Länder in denen schon vergangenen Zeiten. Der heutige und gegenwärtige Zustand desselben, kan ebenfals auf mannigfaltige Weise abgebildet werden.

1) Nach denen Städten und Aemtern, in welche das Hertzogthum nach der Civil-Regierung abgetheilet ist, mit Bemerckung, wohin die kleinere Orte, Weiler und Höfe gerichtbar seyn.

2) Welche Vorstellung ferner dadurch vermehret werden kan, daß diejenige Orte und Herrschafften, welche Ihro Hochfürstl. Durchl. eigene Güter sind, und zu der Hochfürstl. Cammer-Schreiberey gehören, von denen übrigen unterschieden werden, welche eigentlich zu dem Lande gehören, und unter denen Land-Ständen ihren Platz haben.

3) Können eben diese Aemter auf eine andere Weise illuminiret, und die Kloster-Aemter, welche vor der Reformation unter gewissen Prälaten gestanden, von denen übrigen unterschieden werden, welche zu allen Zeiten unmittelbar dem Hochfürstl. Hause zugehöret haben.

4) Nach der Kirchen-Division (Divisione Ecclesiastica) des Landes in die vier General- und die viele, denenselben subordinirte, Special-Superintenduren oder Diöcesen, mit Bemerckung, was vor Orte, Weiler und Höfe in eine Kirche gepfarret, oder welche Orte Filialien von einer Kirche seyn, welchem Orden die in dem Lande gelegene Klöster ehemahls zugethan gewesen? ꝛc.

5) Nach dem Hochfürstlichen Lehen-Hof, da alle von dem Durchlauchtigsten Hause zu Lehen gehende, in und ausser dem Lande gelegene, Fürstliche, Gräfliche und Ritterschafftliche Herrschafften und Orte angezeiget werden.

6) Nach denen Forsten haben schon Gadner und Maier ihre Charten abgetheilet, allein doch nicht allenthalben accurat, und ist auch die Illumination nicht darnach eingerichtet. Ueber dieses seynd die neueste Veränderungen, z. E. der um die Hochfürstliche Residentz Ludwigsburg neu angelegte Thier-Garten noch nicht angemercket.

7) Nach denen Orten, in welchem Lande oder Stadt-Physicaten angeleget sind, wo die Professionen und Handwercker ihre Zünfften oder Zusammenkünfften (aus welchem Worte das erstere erwachsen, und zusammen gezogen worden) und ihre Laden haben, und auf viele andere Weise.

8) Nach denen auch in diesen Landen hin und wieder noch übrigen Gowen, und kleinen Gegenden, welche noch ihre besondere Nahmen aus dem Alterthum und denen mittlern Zeiten haben.

9) Auf eine andere Art der Historischen Geographie können alle diejenigen Orte bemercket werden, bey welchen ehemahls, in denen alten oder neuen Zeiten Schlachten gehalten, Scharmützel vorgegangen, dieselbige belagert oder erobert worden.

10) Aus der natürlichen Geographie (Geographia naturali) kan die Charte von dem Hertzogthum Würtemberg nach dem Lauffe der Flüsse illuminiret werden, um dadurch nicht nur zur Curiosität zu sehen, welche Wasser durch die Donau in das schwartze, oder durch den Rhein in das deutsche Meer fliessen; sondern auch von der Höhe des Landes und der Gegenden desselben, untereinander daraus urtheilen zu können.

11) Nach denen Gegenden, in welchen Wein wächset, und in welchen keiner wächset, lässet sich die Charte von Würtemberg um so angenehmer illuminiren, weil das gantze Land allenthalben voll der herrlichsten Weinberge ist.

12) Zu der natürlichen Geographie gehören auch, und können auf der Charte vorgestellet werden, die in dem Lande befindliche warme und kalte Bäder, die Gesund- oder Sauer-Brunnen, Saltz-Pfannen (dergleichen sich zu Sultz finden), Glaß-Hütten (dergleichen unterschiedene in dem Lande sind, vornehmlich zu Stuttgard die Herrschafftliche Spiegel-Hütte), Alabaster- und Marmor-Brüche (von beyden haben sich nicht lange vor 1724 unweit Ludwigsburg gefunden) und andere Stein-Brüche, Mineralien und Ertz-Gruben, die unterschiedene Gattungen des Gehöltzes in denen Wäldern; Lapides pretiosi, (wie z. E. zu Butlach die schönste und gröste Chrystallen gegraben werden) figurati, und viele andere Dinge mehr, welche GOtt durch die Natur zu dem Nutzen der Menschen und der Erkenntniß seiner Güte und Weisheit hervorbringet. Desgleichen die Gegenden, durch welche sich gewisse Ungewitter und Donner-Wetter gezogen, und Schaden gethan haben, u. a. m.

13) Endlich kan man auch diejenigen Orte auf der Charte bemercken, in welchen noch einige Alterthümer z. E. Römische Antiquitäten, Heydnische Götzen-Bilder (dergleichen sich eines in dem Tübinger-Amte zu Belsen befindet,) lapides figurati, als Ueberbleibsale und Zeugnüsse der allgemeinen Sündfluth, u. a. m. übrig seynd und gefunden werden.

14) Noch eine andere Vorstellung verdienet hier berühret zu werden, welche sich aber viel weiter, als die Charte von Würtemberg, oder auch von gantz Schwaben, ja von gantz Deutschland und Europa erstrecket. Offt gedachter Herr Hauber hat eine Probe gemacht, Charten zu verzeichnen, in welchen er diejenigen Orte und Gegenden, mit besondern Zeichen und Farben, unterschieden hat, bey oder an welchen sich die Durchlauchtigste Hertzogen und Printzen des Hochfürstlichen Hauses Würtemberg, in Belagerungen, Feld-Schlachten, Defensionen, Commando und andern Begebenheiten signalisiret, und Proben von Ihrer angebohrnen Tugend und Tapfferkeit gegeben haben. Vornemlich hat er in einer dergleichen Charte die Helden-Thaten des Hertzogs Eberhard Ludwigs angemercket, welche derselbe in denen Kriegen bewiesen hat, als Ihro Hochfürstliche Durchlauchtigkeit zu Dero unsterblichen Ruhme, so wohl in dem Kriege an der Donau, und unter andern in der Schlacht bey Höchstädt ihr unschätzbares Leben vielmahlen gewaget, und in die grösseste Gefahr gesetzet, als auch hernachmahl die Kayserliche und Reichs-Armee an dem Ober-Rhein en Chef commandiret haben. Hieher gehöret auch die Charte von der Reise, die in denen Jahren 1600 und 1601 der Hertzog Friedrich in Italien und nach Rom gethan hat, welche Michael Mästlin gezeichnet hat, und die der in den Druck gegebenen Reise-Beschreibung, so Schickard, aufgesetzet, beygefüget worden.

Ein mehrers von diesem XXXII Abschnitte und denen in dessen verschiedenen Absätzen abgehandelten Materien findet man in Herrn Eberhard David Haubers Versuch einer umständlichen Historie der Land-Charten (Ulm 1724 in 8), und zwar im Anhange oder der Historischen Nachricht von den Land-Charten des Schwäbischen Kreises, und des Hertzogthums Würtemberg ꝛc. p. 69-148.

XXXIII. Schrifften von dem Hertzogthum Würtemberg.

Herr Pregitzer hat in seiner Bibliotheca Scriptorum Suevicorum & Wurtembergicorum, die er seiner Sueviæ & Würtembergicæ Sacræ (Tübingen 1717 in 4) angehänget, ein Verzeichniß solcher Schrifften zusammen getragen. Wir wollen hier gleichfals einige, so uns bekannt worden, nahmhafft machen.

(1) Geographische Beschreibungen.

Von Geographischen Beschreibungen kan man gar wenige aufweisen.

Vornehmlich sind zu gebrauchen die so genannte Land-Bücher, in welchen alle Städte, Flecken, Dörfer, Weiler, Höfe, Mühlinnen, Keltern, Bäche, Weyher ꝛc. in dem gantzen Lande beschrieben und erzehlet werden. Dergleichen unterschiedene im Manuscripte in dem

Lande

Lande herum gehen, worunter vor eines der besten geachtet wird, welches Johann Oettinger verfertiget hat, welcher auch in seinem Buche de jure limitum, von Grentzen und Marcksteinen (Hannover 1715 in 8) verschiedenes hat, so zu der Würtembergischen Geographie gehörig ist. Es sind aber alle gedachte Land-Bücher vor vielen Jahren verfertiget, und also in dem Lande verschiedenes indessen verändert worden.

Von gedruckten Beschreibungen dieses Hertzogthums ist zu mercken:

1. Merians oder Zeilers Topographia Sueviæ, in Fol. in welcher die Würtembergische Orte beschrieben werden, und zwar theils sehr accurat; allein das Buch ist vor unsere Zeiten schon zu alt. Denn es ist vor dem Westphälischen-Frieden herausgekommen, und ehe noch Hertzog Eberhard in alle Aemter vollkommen restituiret war; dahero werden in diesem Buche die Städte und Aemter Balingen, Ebingen, Weinsperg ꝛc. noch denen Grafen von Schlick und Trautmannsdorf zugeschrieben. Hiernächst hat

2. M. Johann Martin Rebstock, Pfarrer zu Enabeuren, wie er in der Frantzösischen Invasion 1693 fliehen muste, und also Gelegenheit hatte, an verschiedenen Orten des Landes sich aufzuhalten, darauf eine Beschreibung des Hertzogthums Würtemberg herausgegeben, Stuttgard 1693 in 12, darinnen er die Orte des Landes nach dem Alphabet beschreibet, doch ist es nichts vollständiges, sondern nur eine kleine Nachricht; welche auch seit diesem noch je und je in die Calender pfleget eingedrucket zu werden. Der Sohn dieses Verfassers, M. Johann Martin Rebstock, Pfarrer zu Zell unter Aichelberg, war 1721 im Begriff, seines seligen Vaters Wercklein zu vermehren und fortzusetzen, und mit solchen seinen Zusätzen in 4 heraus zu geben, siehe Wöchentliche Relationes von Schwäbischen Neuigkeiten 1721 Num. 4 p. 64.

Was die Kirchen-Eintheilung (Divisionem Ecclesiasticam) des Landes betrifft, so hat man ebenfals in denen so genannten Competentz-Büchern, dergleichen auch unterschiedene im Manuscript zu haben, eine eigentliche Nachricht von allen General- und Special-Superintenduren, und denen darunter gehörigen Pfarreyen, Filialien, ꝛc.

Im Druck ist nur eine eintzige hieher gehörige Schrifft, so viel uns wissend, erschienen, und solche ist:

Johann Ferbers altes und neues geistliches Ministerium in dem Hertzogthum Würtemberg von der Reformation an biß hieher (Tübingen 1721 in 8), welches ein Catalogus der Prälaten, Speciale, Pfarrer so in allen Orten seit der Reformation gewesen sind, und worinnen auch die zu einem jeden Orte gehörige Filialie speciciret; es ist aber nicht gantz vollkommen, und sind auch unterschiedliche Druckfehler mit eingelauffen, die corrigiret werden müssen.

Die Natur-Geschichte (historiam naturalem) oder vielmehr eine natürliche Geographie (geographiam naturalem) von Würtemberg hat

1) Der berühmte Herr Regierungs-Rath und Professor Pregitzer ehemahls, auf Hochfürstlichen gnädigsten Befehl geschrieben. Es ist aber das Manuscript jemanden communiciret, und von demselben verlohren worden. Deßwegen hatte sich

2) Der Herr Pfarrer Breuninger ehemahls vorgesetzet, solchen Verlust zu ersetzen, und eine natürliche Historie von Würtemberg unter dem Titul: Die Schauenswürdige Natur-Cammer des Hertzogthums Würtemberg, Stückweise Monatlich heraus zu geben, wovon das Project in seinem Tractate von dem Ursprunge der Donau zu lesen ist.

Die Natur-Geschichte der Gegend um die beyden Würtembergischen Aemter Herrenberg und Nagold, hat der dasige gelehrte und fleissige Physicus Herr David Brodbeck, schon einige Jahre unter Händen, und 1724 meistens fertig liegen gehabt, siehe Pregitzers Historische Vorrede zu seiner Gottgeheiligten Poesie, auf das Jahr 1741, und das gantze Project von dem Brodbeckischen Wercke in denen dem Jahr-Gang 1723 angehängten Actis Litterariis p. 666-668.

Hieher gehöret auch Urban Gottfried Buchers Ursprung der Donau in der Landgrafschafft Fürstenberg sammt des Landes Beschaffenheit und Vermögenheit, mit andern hierzu dienenden physicalischen Anmerckungen auch einigen oeconomischen Reflexionen vorgestellet, Nürnberg 1720 in 8, indem die Fürstenbergische und Würtembergische Lande dort herum untereinander liegen, und mit einander eine Gegend ausmachen.

Von denen Gesund-Brunnen und Bädern im Würtembergischen überhaupt handeln:

1. Etschenreuter, von Bädern, Sauer-Bronnen und andern mineralischen Wasser in Deutschland.

2. Jacob Theodor, Tabernæ montanus in dem neuen Wasser-Schatz.

3. Jung in dem Würtembergischen Wasser-Schatze.

4. Bauhin in der Beschreibung des Boller Wunder-Bades, in welcher er auch die übrigen mineralischen Wasser der Würtembergischen Lande durchgehet.

Insonderheit und vornehmlich ist hier in dem Verzeichnisse der Geographischen Schrifften von Würtemberg anzuführen:

Eberhard David Haubers Historische Nachricht von den Land-Charten des Schwäbischen Kreises und des Hertzogthums Würtemberg, wie auch anderer in Schwaben gelegener Herrschafften, mit verschiedenen Anmerckungen, Ulm 1724 in 8; welche Schrifft zugleich mit seinem Versuche einer umständlichen Historie der Land-Charten (Ulm 1724 in 8) ausgegeben wird, immassen jene auf dieser Tittul zugleich mit angeführet wird. Zu diesem gantzen Buche befinden sich Zusätze und Verbesserungen in seinem nützlichen Discours von dem gegenwärtigen Zustande der Geographie besonders in Deutschland, Ulm 1727 in 8.

(2) Hi-

(2) Historische Schrifften.

1. Johann Jacob Mosers von Filseck und Weilerberg Erläutertes Würtemberg, oder Sammlung allerhand Alt- und Neuer-Schrifften, Observationen und Urkunden, wodurch die Civil- Kirchen- Gelehrte und Natürliche Historie, auch das Staats- und Land-Recht des Hertzogthums Würtemberg einiges Licht erhält; insbesondere der Stifftungen der in Würtemberg befindlichen Stipendiorum, der Leben derer noch lebenden und verstorbenen Würtembergischen Gelehrten, und der Genealogien der fürnehmsten in Würtemberg florirenden so Adelich- als Bürgerlichen Familien, Theil I, Tübingen 1729 in 8; Th. II, ebend. 1730 in 8.

2. George Conrad Pregitzers Suevia & Würtenbergia Sacra, Tübingen 1717 in 4.

3. Narciscus Schwellens oder Schwelins, kleine Würtembergische Chronica, von 1577 bis 1660, Stuttgard 1660 in 8.

4. Documenta rediviva Monasteriorum præcipuorum in Ducatu Wurtemb. sitorum &c. Tübingen 1536 in 4.

5. George Ludwig Lindenspurs, Commentarius über die Würtembergische Landes-Ordnung, Tübingen 1652.

Mehrere Historische und zum Staats-Recht gehörige Schrifften von Würtemberg findet der geneigte Leser am Ende des nachfolgenden Geschlechts-Artickels.

Von denen im Würtembergischen befindlichen oder gefundenen Römischen Antiquitäten stehen unterschiedene in

1. Apiani Inscriptionibus, und

2. Jani Gruteri Thesauro Antiquitatum; die meisten aber hat

3. M. Simon Studion, Præceptor zu Marpach, zusammen gesucht, und eine davon verfertigte Beschreibung weyland Herrn Hertzog Ludwigs Hoch-Fürstl. Durchl. offeriret, welcher dieselbe unten an die vier Thürne des von ihm erbaueten Lusthauses setzen lassen, von dannen sie aber 1691, weil sie gantz verborgen da gestanden, hinweg gethan, und unten an der Hoch-Fürstlichen Kunst-Cammer gestellet worden, da sie von jederman können gesehen werden. D. Salomon Reiselius, Hoch-Fürstlicher Rath und Leib-Medicus, hat dieselbe beschrieben in seinen antiquis Gentilium Würtembergicis in 4. Und eine kurtze Deutsche Beschreibung eines Anonymi ist zu finden in Pregitzers Suevia & Würtembergia Sacra, p. 211-227.

Sonst können von Würtemberg noch folgende Schrifften, ausser denen, so bereits hin und wieder angeführet worden sind, aufgeschlagen werden: Lairitzens Historisch-Geneal. Palm-Wald, p. 459. u. ff. Franckenbergs Europ. Herold, Theil I, p. 480. u ff. Schramms neues Europäisches Historisches Reise-Lexicon; Münsters L. V. Cosmogr. c. 276; Hübners vollständige Geographie, Theil III, p. 279. u. f. Melissantes Geographie, Theil I, p. 891. u. f. Baudrands Lexicon Geogr. T. II, p. 478. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie; Zeillers Itinerarium Germaniæ, p. 295. u. ff. Oesterreichischer Tugend-Spiegel, T. II, p. 336; Müllers kleiner Atlas Th. I, p. 346. Einleitung zur Geographischen Wissenschafft p. 109; Arnolds Historische und Politische Geographie, p. 990. u. f. Cellarii neue Geographie, p. 442; Allgemeines Historisches Lexicon.

Würtemberg, Latein. *Würtemberga*, ein altes Berg-Schloß in dem Hertzogthum Würtemberg, fast eine Meile von Stuttgard, zwischen Ober-Kirchheim und Canstadt, von jedem Orte eine kleine Stunde, und eine halbe vom Neckar gelegen, welches der alten Grafen von Würtemberg Stamm-Hauß ist, und dem gantzen Lande den Nahmen gegeben. Woher aber und wie dieses Schloß solchen seinen Nahmen erhalten, davon werden verschiedene Meynungen aufgezeichnet gefunden. Von etlichen wird es daher entsprungen zu seyn gemuthmasset, weil dessen Erbauer ein alter Alemannischer Fürst Würtho oder Würthen gewesen, dessen Berg es genennet worden, Andere erzehlen, König Dagobert in Franckreich habe einem vornehmen Herrn an seinem Hofe, Nahmens Emmerich, als sie im Jahr 600 mit einander durch dieses Land gereiset, auf sein Begehren diesen lustigen Berg nebst dem dabey liegenden Wald und Gefilde, und zwar mit diesen Worten geschencket: Dir wird der Berg geschencket. Auf selbigem habe nachmahls Emmerich ein festes Schloß gebauet, und es nach des Königes Worten Würtemberg genennet. Beatus Rhenanus, Lazius, und Dresser geben dem Schloß und Land den Nahmen von den alten Schwäbischen Völckern VIRTUNGIS oder Würtingern, als von welchen auch noch das Dorf Würtingen auf der Alb den Nahmen habe. Diese sollen sich noch vor Christi Geburt in Schwaben niedergelassen, und dieses Schloß erbauet haben. Noch andere glauben, daß dieser Nahme von der grossen Wirthschafft, so man unten am Berge getrieben, herkomme: wie denn der Kayser öffters allda eingekehret sey, wenn er sich auf der Jagd verspätet gehabt. Weil nun die Einkehr zum Wirth am Berge geheissen, so sey folglich auch das Schloß also benahmet worden. Wieder andre meynen, es sey das Wort Würtemberg aus einer alten Römischen Ueberschrifft erwachsen, welche also gelautet:

VI. VIR. TIBERI. C.

das ist

SEX-VIRI TIBERII CASTRVM.

und die der gemeine Mann verstümmelt Divirtiberic gelesen habe. Endlich wird noch vorgegeben, Clodoveus der Grosse und erste Fränckische Christliche König habe dieses Schloß sammt der Stadt Weiblingen, zu Ehren und zum Gedächtniß seiner Königlichen Ehe-Wirthin (nach damahliger Art zu reden) Clotildis, einer gebohrnen Königlichen Printzeßin aus Burgund, nach Ueberwindung der Alemannier, im Jahr 500 erbauet, und ihr zu Ehren Wir-

temberg genennet. Ob nun wohl des Nahmens halber nichts gewisses auszumachen ist, so zeiget dennoch die äusserliche Bau-Art, daß dieses Gebäude an sich selbst sehr alt sey. Wie es denn die alten Würtembergischen Grafen lange Zeit bewohnet haben, bis endlich ihre Macht je mehr und mehr gestiegen, und ihnen durch Heyrathen die Stadt Stuttgard zugefallen ist. Nachdem sie auch um das Jahr 1495 Hertzogen worden sind, so haben sie sich noch immer bis auf den heutigen Tag von diesem Schloß geschrieben. Sonst hat dieses uralte Berg-Schloß verschiedene harte Stösse erlitten: Im Jahr 1108 wurde es von dem Hertzoge Welph II aus Bayern bestürmet und verbrannt. Nach der Zeit gehörte es Friedrichen, mit dem Beynahmen Luscus, Hertzogen in Schwaben, und Kayser Conrads des III Bruder, welcher Heinrichs X mit dem Zunahmen Superbus, in Bayern, Schwester, Nahmens Judith, zur Gemahlin hatte. Dieser Heinrich der X, Hertzog in Bayern, that seinem Schwager allen Verdruß an, und verließ sich darauf, daß er Kaysers Lotharii des II Tochter, Gertraud benahmet, zur Gemahlin hatte. Daraus erfolgte endlich eine grosse Uneinigkeit und ein Landverderblicher Krieg, welcher auf die letzt von Seiten Heinrichs sehr übel ablief. In diesem Kriege eroberte Hertzog Heinrich aus Bayern das feste Berg-Schloß Würtemberg, und ließ es erstlich abbrennen, endlich aber vollends niederreissen. Nach diesem baueten es die folgenden Hertzoge von Schwaben wieder auf, und die Grafen von Würtemberg unterhielten es allezeit in völligem baulichen Wesen, bis im Jahr 1292 Kayser Adolph von Nassau, weil Graf Eberhard von Würtemberg es damahls mit dem Hertzog Albrechten von Oesterreich gehalten, solches Schloß zerstörete. Nicht weniger hat es Kayser Heinrich VII abermahls belagert und verwüstet. Denn dieser letztere ließ es nebst andern Oertern dieses Landes im Jahr 1309 durch seinen Statthalter, Grafen Conraden von Weinsperg, nicht nur zerstöhren, sondern auch alle vorhandene Urkunden und Nachrichten zernichten. Weil aber der Berg einmahl zu einer Berg-Festung ausersehen war, so baueten die Hertzoge von Würtemberg dieses Stammhaus abermahls auf, und setzten selbiges in guten Stand, darinnen es auch bis ins Jahr 1519 geblieben ist. In diesem Jahre gerieth Hertzog Ulrich zu Würtemberg mit dem Schwäbischen Bund in einem Krieg, welchen er aber nicht ausführen konnte, ob er gleich 45000 Schweitzer vor sein Geld angeworben hatte. Denn der Schwäbische Bund war bey den Schweitzern in solchem Ansehen, daß diese auf dessen Anhalten ihre Mannschafft zurücke berufften, und den Hertzog verliesen. So bald dieses geschahe, fiel der Schwäbische Bund in das Würtembergische Land ein, und schleifete alle Berg-Schlösser, unter andern auch Würtemberg, nöthigte über dieses den Hertzog aus dem Lande zu weichen, in welches er nicht eher wieder eingesetzet wurde, biß sich Frantz I, König in Franckreich, und Philipp, Landgraf in Hessen, *Magnanimus* zugenannt, seiner annahmen und ihn durch Hülfe einer Armee von dreyßig tausend Mann mit Gewalt wieder zu dessen Besitz verhalfen. Von dieser Zeit an ist das Stammhaus Würtemberg lange Zeit wüste gelegen. Gleichwohl soll es sich dermahlen nach vielen ausgestandenen Widerwärtigkeiten mit seinen wenigen Mauren, so noch von dessen Alterthum zeugen, in ziemlich gutem Stande befinden. Es wohnet der Zeit ein Hertzoglicher Forstknecht darauf. Die Aussicht von dannen ist unvergleichlich und erstrecket sich auf Stuttgardt, in das Rems- und Neckar-Thal, auch sonsten ins Land rings umher, zumahlen da es fast mitten im Hertzogthum liegt. Das Dorf unterhalb dem Berge wird der Rothe-Berg genennet, wegen des schönen rothen Weins, der in dieser Gegend zu wachsen pflegt, und sehr gut ist. Laitritzens Historisch-Genealogisch-Palm-Wald, p. 460. u. f. Hübners vollständige Geographie, Theil III, p. 285; Melissantes Geographie, Theil I, p. 893; Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon; Baudrands Lexicon Geographicum, T. II, p. 478; Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie; *Antiquarius* des Neckar-Mayn-Lohn- und Mosel-Stroms, p. 72. u. f.

Würtemberg, (Hertzoge von) stammen aus Königlich Fränckischen Geblüte her. Nach Bucelins Meynung ist der erste Graf von Würtemberg Albrecht I gewesen, welcher um das Jahr 752 an des Königs Pipinus Hofe ansehnliche Stellen bekleidet. Es steigen aber einige billig noch weiter hinauf, und nennen zwey Emmeriche, davon der erste unter Clodovädus dem Grossen, und der andere unter Dagoberten dem Grossen gelebet. Jener, nemlich Emmerich I, bekleidete unter Clodovädus, dessen Blutsfreund er war, nicht nur die Stelle eines Major Domus, sondern auch eines Feldherrn, und trug durch seine Tapferkeit nicht wenig bey, daß die Allemannen um das Jahr 500 völlig überwunden worden. Wie nun hierauf Clodovädus das Königreich Alemannien in ein Hertzogthum verwandelte, so setzte er Emmerichen zum Gouverneur darüber, und verehrte ihm das alte Berg-Schloß Würtemberg, von dem der vorstehende Artickel handelt, nebst Beutelspach, und der nechstgelegenen schönen Landschafft; da er denn auf dem sogenannten Cappelberge das Schloß Beutelspach erbauete. Der andere Emmerich war Dagoberts des Grossen Major Domus oder Groß-Hofmeister, bewohnte das Stammhaus Würtemberg, und erbauete um das Jahr 640 die Kirche zu Beutelspach: Die Nachkommen dieser beyden Emmeriche theilten sich nachgehends in zwey Linien, davon sich die Haupt-Linie von Würtemberg, die Neben-Linie aber von Beutelspach geschrieben, welche letztere endlich wieder erloschen. Der zu Anfange erwehnte Albrecht I, der von einigen Scribenten beydes ein Freyherr von Würtemberg und Beutelspach genennet wird, stammte von diesen Emmerichen her. Er war Königs Pipins in Franckreich Feldherr, und hinterließ Eberthaln oder Eberharden I, Freyherrn zu

Würtemberg und Beutelspach, den einige auch einen Grafen von Würtemberg und Calw nennen. Derselbe bekleidete Anfangs an des Pipins Hofe unterschiedliche wichtige Bedienungen; Carl der Grosse aber ernennte ihn zum Groß-Hofmeister und Feld-Herrn, und brauchte ihn 775 wider die Sachsen. Er starb 811 und ließ zwey Söhne, Wernern I, und Aistulphen. Dieser wird vor einen Stamm-Vater der Grafen von Calw gehalten; Jener aber, so um das Jahr 861 gelebet, und bald ein Freyherr, bald ein Graf von Würtemberg genennet wird, hatte zwey Söhne: Der jüngere, Albrecht II, starb ohne Erben, Der ältere, Eberhard II, Graf zu Würtemberg und Paris, war Carls III, Königs in Franckreich, Groß-Hofmeister, wie auch Feld-Herr, und blieb 893 in der Schlacht wider Eudo, Grafen von Anjou, nachdem er mit einer Gräfin von Saarbrück, Eberharden III, und Ulrichen I, gezeuget; 1) Der jüngere, Ulrich I, Graf zu Würtemberg, und Pfaltzgraf zu Paris, war gleichfalls Groß-Hofmeister bey Carln III, Könige in Franckreich, begab sich aber von dar zu dem Kayser Berengarius I. in Italien, mit dem er zuletzt zerfiel, und 923 oder 931 bey Brescia erschlagen wurde. 2) Der ältere, Eberhard III, Graf von Würtemberg, erlebte das Unglück, daß die Hunnen gantz Schwaben übel zurichteten, und starb 920. Unter seinen drey Söhnen, von denen Ludwig I, 938 gelebt, und N. in einer Schlacht bey Reichenweiler im Elsaß geblieben, hat sich sonderlich Emich I, oder Emerich III, der sich einen Grafen zu Würtemberg und Gröningen, wie auch Freyherrn zu Beutelspach geschrieben, berühmt gemacht. Denn er führte unter dem Hertzoge Hermannen von Schwaben etliche 1000 Mann wider die Hunnen ins Feld, und hielt sich mit demselben 933 in der Schlacht bey Merseburg so tapfer, daß ihm Heinrich der Vogler davor die Reichs Grafschafft Gröningen übergab. Nach diesem wohnte er 935 dem Turnier zu Magdeburg bey, und wurde, da er endlich im hohen Alter starb, zu Gröningen begraben. Sein einziger Sohn, Conrad I, den er mit Adelheiden, Hertzogin in Schwaben, gezeuget hatte, lebte um das Jahr 980, und hatte drey Söhne: 1) Heinrichen I, Grafen zu Würtemberg, Freyherrn zu Beutelspach, welcher um das Jahr 1001 lebte, und ohne Kinder starb. 2) Ulrichen II, Grafen zu Würtemberg, welcher die Kirche zu Beutelspach erweiterte, und 1048 unvermählt mit Tode abgieng. 3) Emichen II, Grafen zu Würtemberg, welcher 1020 florirte, und mit einer Gräfin von Bogen sein Geschlecht fortpflantzte. Der aus dieser Ehe erzeugte Sohn, Albrecht III, Graf zu Würtemberg und Löwenstein, war nicht nur ein tapferer, sondern auch gottesfürchtiger Herr, lebte noch 1080, und zeugte mit Luitgard, Gräfin zu Wolffrathshausen und Scheiern, fünf Söhne: 1) Wernern II, Grafen von Würtemberg, welcher von dem Kayser Heinrichen IV, als Abgesandter nach Rom gesendet wurde, um wider die Wahl Gregorius VII, zu protestiren; aber davor von diesem Pabste in den Bann gethan wurde, und endlich 1096 ohnvermählt das Zeitliche gesegnete. 2) Albrechten IV, Grafen zu Würtemberg, welcher in dem Kriege wider Leopolden, Hertzog in Bayern, tödtlich verwundet wurde, und 1110 in dem Kloster St. Blasii starb. 3) Bruno, Grafen zu Würtemberg, welcher 1121 als Abt zu Hirschau gestorben, und, wie einige wollen, canonisiret worden. 4) Bertholden, Grafen von Würtemberg, welcher 1110 in dem erwehnten Kriege verwundet wurde, und bald darauf ohne Erben abgieng. 5) Comraden II, Grafen von Würtemberg, Freyherrn zu Beutelspach, welcher zu seiner Zeit der mächtigste Graf in Schwaben war, indem er die drey Graf- und Herrschafften, Würtemberg, Löwenstein und Beutelspach zusammen besaß. Er stund dem Kayser Heinrichen IV wider seine Feinde tapfer bey, und erhielt daher die Grafschafft Würtemberg als ein Erb-Lehn. In diesem Verstande halten ihn einige vor den ersten Grafen von Würtemberg; andere aber nennen ihn den ersten gefürsteten Grafen zu Würtemberg. Er starb endlich 1112, nachdem er mit seinen drey Gemahlinnen, davon die erste Gertraud oder Hedwig, letzte Freyin und Erbin von Beutelspach; die andere Williburgis, Gräfin zu Achalm; und die dritte Werntraud, Gräfin von Eberstein gewesen, vier Söhne gezeuget hatte. Von denselben starb Ulrich III, 1112 bey seines Vaters Lebzeiten, und Eberhard IV, begab sich in das Kloster St. Blasii im Schwartzwalde; die übrigen beyde, Heinrich II, und Werner III, setzten ihr Geschlecht fort.

I. Der jüngste, Werner III, Graf zu Würtemberg und Gröningen, stifftete die erste Gröningische Linie. Er lebte an dem Hofe des Kaysers Heinrichs V, welcher ihn entweder mit der Grafschafft Gröningen soll belehnt, oder dieselbe ihm als eine Pfandschafft vor 20000 Thaler übergeben haben. Eben dieser Kayser gab ihm auch die Gegend zwischen Homburg und Cassel, allwo er das Schloß Haldorf erbauete, und 1117 das Kloster Braitenau stifftete. Er starb 1121, und hinterließ zwey Söhne, Rudolphen und Conraden, davon jener 1143 ohne Erben starb; dieser aber einen Sohn, Nahmens Albrecht, zeugte, welcher in der Jugend verblichen.

II. Heinrich II, Graf zu Würtemberg, ließ unter dem Kayser Lotharius II, 1138 seine Tapferkeit in Italien sehen, und lebte noch 1143. Mit seiner Gemahlin einer Pfaltz-Gräfin von Tübingen, hatte er drey Söhne: 1) Der jüngste, Ulrich IV, Graf von Würtemberg, stund bey dem Kayser Friedrich Barbarossa in Kriegs-Diensten, und befand sich 1165 auf dem Turnier zu Zürich. 2) Der mittelste Emich III, hielt sich 1154 an dem Hofe des jetztgedachten Kaysers auf. 3) Der älteste, Ludwig II, Graf von Würtemberg, der bey den Kaysern Conraden III, und Friedrichen I, in grossen Gnaden gestanden, erschien 1179 auf dem Turnier zu Cölln, und vermählte sich mit Agatha oder Gutten, Gräfin von Hohenberg, hernach aber mit

Luitgarden, Pfaltz-Gräfin zu Tübingen. Von seinen vier Söhnen stund **Ludewig** III, bey den Kaysern Philippen und Friedrichen II, in besondern Ansehen, **Egon** stiffterte das Adeliche Frauen-Kloster zu St. Creutzthal, und starb 1240; die übrigen beyde, **Heinrich** III, und **Hartmann** I, setzten ihr Geschlecht fort.

A. Der jüngste, **Hartmann** I, Graf zu Würtemberg und Gröningen, stiffterte die andere Gröningische Linie. In seiner Jugend gieng er mit dem Kayser Otten IV, nach Italien, nachgehends leistete er dem Kayser Friedrichen II, in dem Königreiche Neapolis getreue Dienste, und war auch bey desselben Sohne, dem Römischen Könige Heinrichen sehr wohl gelitten. Sein Sohn, **Hartmann** II, Graf zu Würtemberg und Gröningen, war seiner Tapferkeit wegen überall beliebt, absonderlich bey dem Kayser Wilhelmen, welcher ihm 1252 den Titul: Des Heiligen Römischen Reichs Fähndrich beylegte. Er hatte nachgehends mit den Marggrafen von Baden, Pfaltz-Grafen zu Tübingen, und Grafen von Hohenberg, viele Händel, und wurde endlich von Eberharden dem Durchlauchtigen, dessen Vormund er gewesen, gefangen genommen, und auf Asperg gesetzet, woselbst er 1280 im Verhafft gestorben, nachdem er mit Hedwig, Pfaltz-Gräfin zu Tübingen, drey Söhne, **Ludwigen**, **Conraden** und **Eberharden** I, gezeuget: 1) **Ludwig**, Graf zu Gröningen, war 1300 Dom-Herr zu Costantz und Augspurg, wie auch Rector der Kirchen zu Canstadt und Gröningen. 2) **Conrad**, Graf zu Gröningen und Landau, verkauffte 1092 die Grafschafft Gröningen an den Kayser Adolphen von Nassau, zum Präjuditz seiner Agnaten, und starb 1300 ohne männliche Erben. 3) **Eberhard** I, Graf zu Gröningen und Landau, stiffterte die **Landau**ische Linie in Ober-Schwaben, welche aber nicht lange gedauret: Denn sein ältester Sohn, Graf Conrad, starb 1343 ohne männliche Erben; Der jüngste aber, **Eberhard** II, übergab seine Grafschafft Landau gegen gewisse Bedingungen an Ulrichen, Grafen zu Würtemberg, und starb 1378, worauf sich seine Nachkommen theils in Oesterreich, theils in Italien niedergelassen haben.

B. **Heinrich** III, Graf von Würtemberg, obgedachten **Hartmanns** I, ältester Bruder, pflantzte das Haus Würtemberg fort, und starb 1226, nachdem er mit Irmengard, Marggräfin von Burgau, fünf Söhne gezeuget. Dieselbe waren: 1) Ottbert oder **Otto**, welcher sich in das Benedictiner-Kloster Reichenau begeben. 2) **Heinrich** IV, Bischoff zu Aichstädt, der 1259 gestorben. 3) **Hugo**, welcher dem Kayser Rudolphen von Habspurg wider Bayern und Böhmen gedienet. 4) Ulrich V, welcher 1264 gestorben, und von Sophien oder Mechtild, Freyin von Ochsenstein, nur eine Tochter nachgelassen. 5) **Eberhard** V, welcher sein Geschlecht fortgepflantzet. Dieser **Eberhard** V, Graf von Würtemberg, war 1202 gebohren, vermählte sich 1225 mit Agnes, Berchtolds V, des letzten Hertzogs zu Zähringen, Schwester, und Egons, Grafens zu Aurach, Wittwe, und starb 1282 oder 1283, nachdem er die Grafschafft Aurach an sein Haus gebracht, welche er theils von seinen Stief-Söhnen, Cuno und Berchtolden, den letztern Grafen zu Aurach, Testaments-weise, theils von dem Hause Fürstenberg, durch Kauf, und auch zum Theil durch Tausch, erhalten. Sein eintziger Sohn, Ulrich VI, (oder III,) mit dem Daumen, stiffterte das Collegiat-Stifft zu Beutelspach, und ward dahero der Stiffter genennet. Im Jahr 1251 kaufte er von dem Bischoffe zu Costantz das Schloß Witlingen; von dem Römischen Könige Wilhelmen erhielt er die Kasten-Voigtey über das Kloster Denckendorf; und von dem Hertzoge Conraden die Voigtey über die Stadt Ulm, nebst dem Marschall-Amte über das Hertzogthum Schwaben, und dem Gerichte in der Birsch; von dem Römischen Könige Richarden aber die Belehnung über die Grafschafft Aurach, und die Confirmation aller vorhergegangenen Kayserlichen Privilegien, welcher König ihm 1260, gegen ein Darlehn von 1000 Marck Silbers, alle des Reichs Einkommen zu Eßlingen versetzte. Endlich starb Ulrich, von dem man im XLIX Bande, p. 797 u. ff. einen besondern Artickel findet, 1265 gantz unversehens, und hinterließ von seiner Gemahlin Agnes, Hertzogin zu Lignitz, zwey Söhne, **Ulrichen** VII, und **Eberharden** VI. A) **Ulrich** VII, (IV.) Graf zu Würtemberg, von dem im XLIX Bande, p. 799 ein Artickel befindlich, war 1253 oder 1254 gebohren; regierte mit seinem Bruder gemeinschafftlich, und hinterließ bey seinem Tode, der 1279 erfolgte, von Irmengard, Gräfin zu Hohenberg, Ulrichen VIII, Grafen zu Würtemberg, welcher 1348 als Probst zu Sindelfingen gestorben. Siehe von ihm im XLIX Bande, p. 799 einen Artickel. B) **Eberhard** VI, der **Durchlauchtige**, von dem im VIII Bande, p. 46 u. f. ein Artickel stehet, vermählte sich erstlich mit Adelheit, Gräfin von Werdenberg, hernach aber mit Irmengard, Marggräfin von Baden, und starb 1325 den 5 Jenner. Seine zwey Söhne waren Ulrich IX. und Ulrich X, 1) Ulrich IX, starb 1315, und ließ von seiner Gemahlin Irmengard, Gräfin zu Hohenberg, durch welche Wildberg, Nagold, Heiterbach ꝛc. an Würtemberg gekommen, keine Kinder. 2) Ulrich X, (V.) Graf von Würtemberg, von dem im XLIX Bande, p. 799 u. f. ein Artickel stehet, vermehrte seine Lande mit der Grafschafft Harburg, mit der Herrschafft Reichenweiler im Elsaß, und mit der Grafschafft Gröningen. Hierzu kam Tübingen, Vayhingen, weil bey Kirchheim, Grötzingen, Aichelberg ꝛc. ingleichen die Schutz-Gerechtigkeit über das Kloster Bebenhausen, wie auch die Pfandschafft beyder Reichs-Städte Donawerth und Weil. Von dem Kayser Ludewigen aus Bayern bekam er auch nebst der **Reichs-Sturm-Fahne** die Land-Voigtey über Schwaben und Elsaß, und starb 1344. Mit seiner Gemahlin Sophien,

Gräfin von Pfirt, hatte er drey Söhne: 1) Der älteste, Ulrich XI, starb um das Jahr 1321 ohne Erben. 2) Der jüngste, Ulrich XII, (VI), von dem im XLIX Bande, p. 801 u. ff. ein eigener Artickel befindlich, regierte mit seinem Bruder **Eberharden** eine Zeitlang gemeinschafftlich, und starb 1366 ohne männliche Erben. 3) Der mittelste, **Eberhard** VII (III) der **Greiner**, oder **Rauschebarth**, Lat. CONTENTIOSUS zugenannt, von dem im VIII Bande, p. 47 u. f. ein Artickel nachzusehen, starb den 15 Mertz 1392. Sein eintziger Sohn, Ulrich XIII, (VII) den er mit Elisabeth, gefürsteten Gräfin zu Henneberg, gezeuget, ist, wie aus seinem Artickel im XLIX Bande, p. 805 u. f. zu ersehen, 1388 in der Schlacht bey Weilerstatt geblieben, und hat mit Elisabeth, Kaysers Ludewigs IV Tochter, drey Söhne gezeuget: 1) **Eberharden** VIII, von dem sogleich. 2) **Heinrichen** V, so sich auf dem Concilio zu Costantz mit befunden. 3) Ulrichen XIV, Domherrn zu Augspurg. Jetztgedachter **Eberhard** VIII, (IV), von dem im VIII Bande, p. 48 u. f. ein Artickel zu finden, folgte seinem Großvater in der Regierung, und starb 1417, nachdem ihm seine erste Gemahlin Antonie, eine Tochter Barnabonis, Vicomten zu Meyland, drey Söhne gebohren. Von denselben sturben Ulrich XV und **Ludewig** IV jung; **Eberhard** IX (V) aber, von dem im VIII Bande, p. 49 ein Artickel handelt, und der den 23 August 1388 gebohren, folgte seinem Vater **Eberharden** IV (VIII) in der Regierung, und starb den 2 Julius 1419, nachdem er mit Henrietten, Heinrichs des letzten Grafens zu Mömpelgard Tochter und Erbin der Grafschafft Mömpelgard, die er 1397 gehey rathet, nebst einer Tochter, zwey Söhne, **Ludewigen** V und **Ulrichen** XVI gezeuget hatte:

I. **Ludewig** V, beygenannt der Aeltere, Graf von Würtemberg und Mömpelgard, Stiffter der Urachischen **Linie**, von dem im XVIII Bande, p. 920 u. f. gehandelt wird, empfieng in der Theilung, welche den 25 Jenner 1442 in Nürtingen zu Stande kam, den Theil ob der Staig, nebst der Grafschafft Mömpelgard, schlug seinen Sitz zu Urach auf, und kaufte 1447 Conraden, Grafen von Helfenstein, die Schlösser Gerhausen, Ruck und Blawenstein, ingleichen das Städtgen Blaubeuren, nebst einigen Dörffern, vor 40000 Gülden ab, und starb den 23 Septembr. 1450. Er hatte sich 1434 mit Mechtilden, einer Tochter Ludewigs IV. Churfürstens zu Pfaltz, vermählet, und mit ihr folgende fünf Kinder gezeuget: 1) **Ludewigen** VI, den Jüngern genannt, Grafen von Würtemberg, welcher den 3 April 1439 gebohren, eine Zeitlang unter mütterlicher Vormundschafft gestanden, 1452 veniam ætatis erlanget, und den 2 Novembr. 1457 unverheyrathet gestorben. 2) **Eberharden** I **im Bart**, von dem hernach. 3) Andreas, der in zarter Kindheit verblichen. 4) Mechtilden, die 1454 mit Ludewigen III, Landgrafen von Hessen, vermählet, und den 6 Novembr. 1471 durch den Tod abgefordert worden. 5) Elisabethen, die 1447 gebohren, und 1470 Johann, Grafen von Nassau-Saarbrück, 1474 aber Heinrichen, Grafen von Stolberg, beygeleget worden, und 1487 das Zeitliche gesegnet. Obgedachter **Eberhard** I, **im Bart**, oder der **Bärtige** oder **Bartmann** zugenannt, war, wie aus seinem im VIII Bande, p. 49 u. f. befindlichen Artickel zu ersehen, den 11 Decembr. 1445 gebohren, und hatte die Ehre, daß er den 21 Julius 1495 auf dem Reichs-Tage zu Worms von dem Kayser Maximilian I zum ersten **Hertzog von Würtemberg und Teck** erhoben worden; er starb aber bald hernach, nemlich den 24 Febr. 1496, und hinterließ von Barbarn, einer Tochter Ludewigs Gonzaga, Marggrafens von Mantua, die er sich 1474 zur Gemahlin erwehlet, keine Kinder.

II. **Ulrich** VIII (XVI) der **Vielgeliebte**, Graf zu Würtemberg, obgedachten **Ludewigs** jüngerer Bruder, von dem im XLIX Bande, p. 806 u. ff. ein Artickel zu finden, war 1410 gebohren, bekam 1442 in der Theilung das Land unter der Staig, schlug seinen Sitz zu Stutgard auf, und starb den 1 Septembr. 1480. Er hatte sich 1440 mit Margarethen, einer Tochter Adolphs I, Hertzogs zu Cleve, Wilhelms, Hertzogs in Bayern, Wittwe, 1445 mit Elisabeth, einer Tochter Heinrichs, Hertzogs in Bayern, und 1453 mit Margarethen, einer Tochter Amadeus I, Hertzogs in Savoyen, Ludewigs IV. Churfürstens zu Pfaltz, Wittwe, vermählet. Diese letztere, so 1479 gestorben, gebahr ihm vier Töchter, davon **Elisabeth** mit Friedrichen, gefürsteten Grafen zu Henneberg, **Philippine** mit Jacoben, Grafen von Horn in den Niederlanden, **Margarethe** mit Eberharden, Grafen zu Königstein und **Helene** mit Crato, Grafen von Hohenlohe, verheyrathet gewesen. Mit der ersten, so 1443 verblichen, zeugte er eine Tochter, **Catharinen**, welche den 7 Decembr. 1441 gebohren, und den 28 Junius 1497 als Aebtißin zu Lauffen, mit Tode abgegangen. Mit der andern, so 1451 verschieden, bekam er ausser einer Tochter, **Margarethen**, die 1442 gebohren, und 1470 in dem Kloster Liebenau ihr Leben beschlossen, drey Söhne. Von denselben starb Ulrich in zarter Jugend; Die beyden übrigen waren **Eberhard** II und **Heinrich** VI: (I) Der ältere, **Eberhard** II, von dem im VIII Bande, p. 50 u. f. ein Artickel handelt, war den 1 Febr. 1447 gebohren, wurde nach seines obgedachten Vetters, **Eberhards im Bart**, 1496 erfolgtem Tode, der andere **regierende Hertzog** zu Würtemberg, trat aber 1498, durch den Vertrag zu Horb, die Regierung an seines Bruders Sohn, Ulrichen I, ab, und starb den 17 Febr. 1504, nachdem er mit Elisabeth, einer Tochter Albrecht Achilles, Churfürstens zu Brandenburg, seit 1465 in einer unfruchtbaren Ehe gelebet hatte. (II) Der jüngere, **Heinrich** VI, gefürsteter Graf zu Würtemberg und Mömpelgard, von dem im XII Bande, p. 1518 u. f. ein Artickel nachzusehen, war den 7 Septembr. 1448 gebohren, bekam noch bey seines Vaters Leben, durch den Vertrag zu Urach, 1473 die Grafschafft Mömpelgard, und starb den 15 April 1519. Er hatte sich 1485 mit Elisabeth, einer Tochter Simon Weckers, Grafens zu Zweybrück und Bitsch, 1488 aber mit Even, einer Tochter Johannes, Grafens von Salm, verehlichet. Von jener hinterließ er **Ulrichen** I, von dieser aber **Georgen**, und eine Tochter **Marien**, welche den 15 August 1496 gebohren, 1515 mit Heinrichen dem Jüngern, Hertzoge zu Braunschweig-Lüneburg, ver-

mählet, und den 28 Decembr. 1541 durch den Tod abgefordert worden.

(A) **Ulrich I, Heinrichs VI, gefürsteten Grafens zu Würtemberg und Mömpelgard, eintziger Sohn aus der ersten Ehe, war, wie aus seinem im XLIX Bande, p. 811 befindlichen Artickel zu ersehen, den 5 Febr. 1487 gebohren, wurde 1498, da sein Vetter, Eberhard II, die Regierung niedergeleget, dritter regierender Hertzog zu Würtemberg, führte die Lutherische Religion in seinen Landen ein, und gesegnete den 6 Novembr. 1550 das Zeitliche, nachdem er mit Sabinen, einer Tochter Albrechts IV, Hertzogs in Bayern, die er 1511 zur Gemahlin erwehlet, zwey Kinder gezeuget hatte. Diese waren 1) Anne, Hertzogin zu Würtemberg, so den 30 Jenner 1513 gebohren, und den 29 Junius 1530 gestorben. 2) Christoph, vierter regierender Hertzog zu Würtemberg, welcher, wie aus seinem im V Bande, p. 2256 u. f. befindlichen Artickel erhellet, den 12 May 1515 gebohren, und den 28 Decembr. 1568 gestorben. Mit seiner Gemahlin, Anne Marien, einer Tochter Georgens des Frommen, Marggrafens zu Brandenburg-Anspach, die er sich 1544 beygeleget, hatte er 12 Kinder erzielet. Dieselbe waren: 1) Eberhard, ein Printz von ungemeiner Hoffnung, welcher den 7 Jenner 1545 gebohren, und 1562 bey der Crönung des Römischen Königs Maximilians II zum Ritter geschlagen wurde, aber den 2 May 1568 zu Göppingen an einem hitzigen Fieber in dem 23 Jahre seines Alters den Geist aufgeben muste. 2) Ludewig, fünfter regierender Hertzog zu Würtemberg, von dem hernach. 3) Maximilian, der den 27 August 1556 gebohren, und den 17 Mertz 1557 verblichen. 4) Ulrich, der den 11 May 1558 gebohren, und den folgenden 7 Julius verschieden. 5) Hedewig, die den 15 Jenner 1547 gebohren, und den 4 Mertz 1590 gestorben, da sie seit 1563 mit Ludewigen, Landgrafen zu Hessen-Marpurg, vermählt gewesen. 6) Elisabeth, so den 3 Mertz 1548 gebohren, 1568 George Ernsten, letzten gefürsteten Grafen zu Henneberg, und 1586 George Gustaven, Pfalz Grafen zu Lautereck beygeleget worden, worauf sie den 18 Febr. 1592 ihr Leben beschlossen. 7) Sabine, die den 2 Julius 1549 gebohren, 1566 mit Wilhelmen, Landgrafen zu Hessen-Cassel, vermählet, und den 16 August 1581 durch den Tod weggenommen worden. 8) Aemilie, so den 19 August 1550 gebohren, 1578 Richarden, Pfaltz-Grafen zu Simmern, geheyrathet, und den 12 May 1589 gestorben. 9) Eleonore, die den 22 Mertz 1552 gebohren, und 1571 mit Joachim Ernsten, Fürsten zu Anhalt, 1589 aber mit Georgen, Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, vermählet worden, worauf sie den 12 Jenner 1618 mit Tode abgegangen. 10) Dorothee Marie, die den 3 Septembr. 1559 gebohren, 1582 mit Otto Heinrichen, Pfaltz-Grafen zu Sultzbach, vermählet, und 1604 in den Wittwen-Stand gesetzet worden, darinnen sie bis 1639 gelebet. 11) Anne, die den 12 Jun. 1561 gebohren, und 1582 mit Georgen, Hertzoge zu Wolau, 1594 aber mit Friedrichen IV, Hertzoge zu Liegnitz, verheyrathet worden, welchen letztern sie den 7 Julius 1616 im Tode nachgefolget. 12) Sophie, die den 20 Novembr. 1563 gebohren, und den 21 Julius 1590 verschieden, nachdem sie seit 1583 mit Friedrich Wilhelmen, Hertzoge zu Sachsen-Altenburg, vermählt gewesen. Obgedachter Ludewig V, fünfter regierender Hertzog zu Würtemberg, von dem im XVIII Bande, p. 921 ein Artickel vorhanden, war den 1 Jenner 1554 gebohren, und starb den 8 August 1593 ohne Kinder, ohngeachtet er sich 1575 mit Dorothee Ursulen, einer Tochter Carls, Marggrafens zu Baden-Durlach, und 1585 mit Ursuln, einer Tochter George Johannes, Pfaltzgrafens zu Lützelstein, vermählet hatte.**

(B) **George, gefürsteter Graf zu Würtemberg und Mömpelgard, ein Sohn Heinrichs VI, von dessen anderer Gemahlin, Even, Gräfin von Salm, war, wie aus seinem im X Bande, p. 985 befindlichen Artickel erhellet, den 4 Febr. 1498 gebohren, wurde an dem Hofe seines ältern Bruders Ulrichs I erzogen, erhielt von demselben 1534 Harburg und Reichenweiher; von dessen Sohne, Christophen, aber 1552 die Grafschafft Mömpelgard erblich, und starb im Julius 1558. Er hatte sich 1555 mit Barbarn, einer Tochter Philipps des Großmüthigen, Landgrafens zu Hessen, vermählet, und mit ihr folgende drey Kinder gezeuget: 1) Ulrichen, der den 14 Julius 1556 gebohren, und den 9 Mertz 1557 verblichen. 2) Friedrichen, von dem sogleich. 3) Eve Christinen, die nach ihres Vaters Tode den 25 Octobr. 1558 gebohren, und den 30 Mertz 1575 gestorben. Jetzgedachter Friedrich, von dem im IX Bande, p. 2069 u. f. ein Artickel nachzusehen, war den 19 August 1557 gebohren, wurde nach seines Vetters, Ludewigs, 1593 erfolgtem Tode der sechste regierende Hertzog zu Würtemberg, und gesegnete den 29 Jenner 1608 das Zeitliche, nachdem er mit Sibyllen, einer Tochter Joachim Ernstens, Fürstens zu Anhalt, die er 1581 zur Gemahlin erwehlet, neun Söhne und sechs Töchter gezeuget hatte. Diese waren 1) Sibylle Elisabeth, so den 10 April 1584 gebohren, 1604 mit Johann Georgen I, Churfürsten zu Sachsen, vermählet, und den 20 Jenner 1606 durch den Tod in ein ander Leben versetzet worden. 2) Elisabeth, die den 15 Jenner 1585 gebohren, und sogleich verblichen. 3) Eve Christine, so den 6 May 1590 gebohren, 1610 mit Joh. Georgen, Marggrafen zu Brandenburg-Jägerndorf, verheyrathet, und 1624 in den Wittwen-Stand gesetzet worden, darinnen sie den 26 May 1657 ihr Leben beschlossen. 4) Agnes, so den 7 May 1592 gebohren, 1620 Frantz Julius, Hertzog zu Sachsen-Lauenburg, zum Gemahl bekommen, und den 25 Nov 1629 mit Tode abgegangen. 5) Barbar, die den 4 Decembr. 1593 gebohren, und den 8 May 1627 gestorben, nachdem sie seit 1616 mit Friedrichen V, Marggrafen zu Baden-Durlach, verehlichet gewesen, 6) Anne, die den 15 Mertz 1597 gebohren, und den 25 Octobr. 1650 die Welt verlassen. Von den neun Söhnen kamen folgende fünfe zu erwachsenen Jahren: (1) Johann Friedrich, siebender regierender Hertzog zu Würtemberg, von dem, als dem Stiffter der Stuttgardischen Linie, hernach §. I. gehandelt wird. (2) Ludewig Friedrich, Hertzog zu Würtemberg-Mömpelgard, von dem, als dem Stiffter der Mömpelgardischen Linie, §. III.**

(3) Ju-

(3) Julius Friedrich, Hertzog zu Würtemberg-Weiltingen, von dem, als dem Stiffter der Julianischen oder Brentzischen Linie, §. IV. (4) Friedrich Achilles, ein gelehrter Herr, welcher den 25 April 1591 gebohren, seinen Sitz zu Neustadt am Kocher genommen, und den 20 Decembr. 1631 im ledigen Stande sein Leben beschlossen. (5) Magnus, ein tapfferer Kriegs-Held, welcher den 2 Decembr. 1594 gebohren, und den 26 April 1622 in der Schlacht bey Wimpfen, darinnen er eine Brigade von drey Regimentern Cavallerie und Infanterie, der Union zu Diensten, commandirte, das Leben einbüssete, siehe von ihm im XIX Bande, p. 418 einen besondern Artickel.

§. I. Die Stuttgardische oder regierende Fürstliche Linie.

Johann Friedrich, siebender regierender Hertzog zu Würtemberg, Friedrichs anderer im Leben gebliebener Sohn, war den 5 May 1582 gebohren, übete sich in seiner ersten Jugend zu Tübingen in dem Fürstlichen Collegio in den gelehrten Wissenschafften und ritterlichen Leibes-Uebungen vortrefflich, durchreisete hernach von 1600 bis 1608 Deutschland, Franckreich, Italien, Ungarn und Dännemarck; folgete in dem letztgedachten Jahre seinem Vater in der Regierung; zwey Jahre hernach 1610 begab er sich in die Protestantische Union; 1614 schloß er ein Bündnis mit den Holländern; 1617 verglich er sich mit seinen Brüdern wegen ihrer Appanagen; 1621 entsagte er der besagten Union; ließ sich 1626 bey der Zusammenkunfft zu Colmar, wiewohl vergeblich, als einen Unterhändler vor den Churfürsten von Pfaltz gebrauchen; ungeachtet des damahligen Krieges, welcher fast gantz Deutschland eingenommen, erhielt er die Ruhe des Schwäbischen Kreises, dessen Obrister er war; und starb den 18 Julius 1628. Er hatte sich 1609 mit Barbar Sophien, einer Tochter Joachim Friedrichs, Churfürstens zu Brandenburg, vermählet, und mit ihr fünff Söhne und vier Töchter gezeuget. Diese waren: 1) Henriette, so den 12 Decembr. 1610 gebohren, und den 13 Febr. 1623 gestorben. 2) Antonie, die den 24 Mertz 1613 gebohren, und den 1 Octobr. 1679 mit Tode abgegangen, siehe von ihr, als einer gelehrten Printzessin einen besondern Artickel im II Bande, p. 670. 3) Anne Johanne, die den 13 Mertz 1619 gebohren, und den 5 Mertz 1679 das Zeitliche gesegnet. 4) Sibylle, welche den 4 Decembr. 1620 gebohren, 1647 Leopold Friedrichen, Hertzoge zu Würtemberg in Mömpelgard, beygeleget, und 1662 in den Wittwen-Stand gesetzet worden, darinnen sie erst den 21 May 1707 ihr Leben beschlossen. Von den fünff Söhnen sind folgende dreye erwachsen: 1) Eberhard III, achter regierender Hertzog zu Würtemberg, von dem hernach. 2) Friedrich, Hertzog zu Würtemberg-Neustadt, von dem, als dem Stiffter der Neustädtischen Linie, §. II. gehandelt wird. 3) Ulrich, welcher den 15 May 1617 gebohren, gar zeitlich in den Krieg gegangen, dieser Profession fast stets gefolget, und zwar mit dem Ruhme einer besondern Tapfferkeit, welche er sonderlich

1648 als Bayerischer General in der Action bey Sommershusen, 1651 als Spanischer General bey der Eroberung von Mousson und von Rhetel, ingleichen 1656 bey dem Entsatz von Valenciennes, wie auch 1664 in Kayserlichen Diensten wider die Türcken, erwieß. Im Jahr 1651 bekennete er sich zur Catholischen Religion, nach sechs Jahren aber von neuem zur Lutherischen. Im Jahr 1666 ist er von Friedrichen III, Könige in Dännemarck, mit dem Elephanten-Orden beehret worden. Er hatte Neuburg zur Appanage, hielt sich aber zuletzt meistentheils in Stutgard auf, und starb daselbst den 4 Decembr. 1671, siehe von ihm im XLIX Bande, p. 821 einen besondern Artickel. Von seiner ersten Gemahlin, Sophie Dorotheen, einer Tochter Heinrich Wilhelms, Grafens zu Solms, die er den 10 Octobr. 1647 geheyrathet, und den 12 Septembr. 1648 durch den Tod verlohren, hinterließ er kein Kind; von der andern aber Isabellen, einer Tochter Albrechts, Hertzogs zu Arenberg, die er sich 1651 beygeleget, hinterließ er eine Tochter, Marie Anne Ignatien, welche den 27 Decembr. 1652 gebohren, und im Decembr. 1693 zu Lion in einem Ursuliner-Kloster gestorben. Oberwehnter Eberhard III, achter regierender Hertzog zu Würtemberg, von dem im VIII Bande, p. 51 ein Artickel handelt, war den 16 Decembr. 1614 gebohren, trat den 2 May 1633 die Regierung an, und starb den 2 Julius 1674. Er hatte sich 1637 den 26 Februar mit Anne Dorotheen, einer Tochter des Wild- und Rhein-Grafens Johann Casimirs, die 1655 den 27 Junius ihm durch den Tod von der Seite gerissen worden; und 1656 den 20 Julius mit Marie Dorothee Sophien, einer Tochter Joachim Ernstens, Grafens zu Oettingen, vermählet, welche letztere ihm 1698 den 29 Junius in die Ewigkeit nachgefolget. Mit der ersten bekam er 14, und mit der andern 11 Kinder. Von den 14 Kindern erster Ehe sind folgende neune erwachsen: 1) Johann Friedrich, welcher den 9 Septembr. 1637 gebohren, und den 2 August 1659 auf der Reise in Londen gestorben. 2) Wilhelm Ludewig, neunter regierender Hertzog zu Würtemberg, von dem hernach. 3) Friedrich Carl, von dem unten. 4) Carl Maximilian, welcher den 28 Septembr. 1654 gebohren, und den 9 Jenner 1689 an einem Schlagflusse im ledigen Stande den Geist aufgegeben. 5) Sophie Louise, die den 18 Febr. 1642 gebohren, 1671 mit Christian Ernsten, Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth, vermählet, und den 30 Octobr. 1702 durch den Tod weggenommen worden. 6) Christiane Friderice, die den 28 Febr. 1644, gebohren, und den 30 Octobr. 1674 gestorben, nachdem sie seit 1665 mit Albrecht Ernsten, Fürsten zu Oettingen, in der Ehe gelebet. 7) Christine Charlotte, die den 21 Octobr. 1645 gebohren, 1662 George Christianen, Fürsten von Ost-Frießland, beygeleget, und 1665 in den Wittwen-Stand gesetzet worden, darinnen sie den 15 May 1699 ihr Leben beschlossen. 8) Anne Catharine, so den 17 Novembr. 1648 gebohren, und den 10 Decembr. 1691 unverheyrathet gestorben. 9) Eberhardine Catharine,

die

die den 12 April 1651 gebohren, 1682 Albrecht Ernsten, Fürsten zu Oettingen, zum Gemahl bekommen, und den 19 August 1683 mit Tode abgegangen. Von Eberhards eilf Kindern anderer Ehe sind folgende viere erwachsen: (1) George Friedrich, der, wie aus seinem im X Bande, p. 1010 befindlichen Artickel zu ersehen, den 24 Septembr. 1657 gebohren, und den 8 Octobr. 1685 als Kayserl. General-Wachtmeister, bey der Belagerung von Caschau mit einer Canonen-Kugel erschossen worden. (2) Ludewig, welcher den 14 Augusst 1661 gebohren, und als Kayserlicher und des Schwäbischen Kreises General-Feld-Marschall-Lieutenant, und Obrister über ein Regiment zu Pferde, den 30 Novembr. 1698 zu Eisenach an den Kinder-Blattern den Geist aufgegeben, siehe von ihm gleichfalls einen besondern Artickel im XVIII Bande, p. 922. (3) Johann Friedrich, welcher den 10 Junius 1669 gebohren, sich 1688 in den Krieg begeben, und sich bald darauf durch seine Meriten ein Regiment Dragoner beym Schwäbischen Kreise erworben; 1689 wohnte er der Belagerung Mayntz bey, wobey er auch in den Approchen verwundet worden; insonderheit aber hielte er sich 1693 in Ungarn bey verschiedenen Gelegenheiten wohl; als er aber einstens im gedachten 1693sten Jahre einen Hussaren, der Obst gestohlen hatte, von einem Baum schoß, zerfiel er deßwegen mit dem General Johann Grafen von Palfy: Weil er nun accurat mit Pistolen schoß, und fast kein Haar verfehlete, so wolte er den 15 October 1693 bey Herrenberg die Sache durch ein Duell mit demselben ausmachen; er lösete aber sein Pistoll so unglücklich, daß dem General Palfy die Kugel bey dem Kopffe vorbey flog, worauf dieser auf den Printzen zuritte und ihn vom Pferde schoß. (4) Sophie Charlotte, die den 22 Febr. 1671 gebohren, 1688 mit Johann Georgen, Hertzoge zu Sachsen-Eisenach, vermählet, und 1698 in den Wittwen-Stand gesetzet worden, darinnen sie den 8 Septembr. 1717 gestorben.

A. **Wilhelm Ludewig, neunter regierender Hertzog zu Würtemberg,** war den 7 Jenner 1647 gebohren. Er hatte gantz Europam, und besonders nebst denen vornehmsten Deutschen Höfen, Franckreich, Engelland, Schweden, und Dännemarck sammt denen Spanischen und vereinigten Niederlanden gesehen. Seinem Vater folgte er 1674 in der Regierung, eben zu der Zeit, da gantz Deutschland in vollen Flammen stund. Er ließ sich daher das Wohl desselben höchst angelegen seyn, und schickte 1676 den 21 May eine schöne Artillerie von gantz und halben Carthauen, sammt zugehöriger Munition zu der Belagerung der Festung Philippsburg ab, davon viele, mit dem Würtembergischen Wappen bezeichnet, in dieser Festung annoch sich befinden sollen. Er stifftete Einigkeit in dem Schwäbischen Kreise, und erzeigte sich gegen das gantze heilige Römische Reich als einen Patriotischen Fürsten. Nachdem er aber nur drey Jahre seine Lande löblich regieret, so starb er den 23 Junius, 1677. Von seiner Gemahlin, Magdalenen Sybillen einer Tochter Ludwigs des Sechsten, Landgrafens von Hessen-Darmstadt, die er sich 1673 den 6 November beygeleget, und die 1712 den 11 August ihm in die Ewigkeit nachgefolget, hinterließ er folgende vier Kinder: 1) Eberhard Ludewigen, zehenden regierenden Hertzogen zu Würtemberg, von dem hernach. 2) Eleonore Dorotheen, die den 14 August 1674 gebohren, und den 26 May 1683 verblichen. 3) Eberhardine Louisen, die den 11 October 1675 gebohren, und den 25 Mertz 1707 ledig gestorben. 4) Magdalene Wilhelminen, die den 7 November 1677 nach des Vaters Tode gebohren, und den 27 Junius 1697 mit Carl Wilhelmen, Marggrafen von Baden-Durlach, vermählet, den 12 May 1738 Wittbe, und den 30 October 1742 zur Leiche worden. Vorerwehnter Eberhard Ludewig, zehender regierender Hertzog zu Würtemberg, von dem ein Artickel nachfolget, war den 18 September 1676 gebohren, trat 1693 die Regierung in eigener Person an, und starb den 31 October 1733 als Kayserl. und des R. Reichs General-Feld-Marschall, Ritter des Dänischen Elephanten- und des Preußischen schwartzen Adler-Ordens. Er hatte sich den 16 May 1697 mit Johannen Elisabeth, einer Tochter Friedrich Magnus, Marggrafens zu Baden-Durlach, vermählet, und mit ihr einen Sohn, Friedrich Ludewigen, gezeuget. Derselbe war, wie aus seinen nachfolgenden Artickel zu ersehen, den 14 December 1698 gebohren, vermählte sich den 8 December 1716 mit Henriette Marien, einer Tochter Philipp Wilhelms, Marggrafens zu Brandenburg in Schwedt, und starb als Ritter des schwartzen Adlers, und General-Feld-Marschall-Lieutnant des Schwäbischen Kreises, den 23 November 1731 bey des Vaters Leben, nachdem seine Gemahlin ihm nicht mehr als zwey Kinder gebohren: 1) Eberhard Friedrichen, welcher 1718 den 4 August das Licht der Welt erblicket, und 1719 den 5 Februar durch den Tod in ein anderes Leben versetzet worden; und 2) Louise Friedericken, die 1722 den 3 Februar durch ihre Geburt die Anzahl der Hohen in der Welt vermehret, 1735 den 3 Februar Canonißin zu Herworden worden, und sich den 2 Mertz 1746 mit dem Printzen Friedrichen von Mecklenburg-Schwerin vermählet.

B. **Friedrich Carl, Hertzog zu Würtemberg, Wilhelm Ludwigs Bruder,** von dem im IX Bande, p. 2070 ein Artickel handelt, war den 12 September 1652 gebohren, verwaltete bey Eberhard Ludewigs Minderjährigkeit von 1677 bis 1693 die Vormundschafftliche Regierung und Administration des Hertzogthums, und starb den 20 December 1698 als Kayserlicher General-Feld-Marschall. Er hatte sich 1682 den 28 October mit Eleonore Julianen, einer Tochter Albrechts, Marggrafens zu Brandenburg-Anspach, welche 1724 den 4 Mertz das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, vermählet, und mit ihr folgende sieben Kinder gezeuget: 1) Carln Alexandern, eilften regierenden Hertzog zu Würtemberg von dem hernach. 2) Friedrich

Carln, der den 18 Octobr. 1686 gebohren, und den 12 Mertz 1693 an den Kinder-Blattern den Geist aufgegeben. 3) Heinrich Friedrichen, welcher, wie aus seinem nachfolgenden besondern Artickel zu ersehen, den 16 Octobr. 1687 gebohren, und den 17 September 1734 als Kayserl. General von der Cavallerie, und Obrister über ein Regiment Cüraßirer, unvermählt gestorben. 4) Maximilian Emanuels, welcher den 27 Februar 1689 gebohren, und als Königl. Schwedischer Obrister über ein Dragoner-Regiment 1709 in der Schlacht bey Pultava von den Russen gefangen, von dem Czaar aber so gleich auf freyen Fuß gestellet worden, da er denn, wie ein besonders von ihm handlender nachfolgender Artickel mit mehrern besaget, auf der Heimreise nach seinem Vaterlande, zu Dubno in Volhynien den 25 September des besagten Jahres an einer hitzigen Kranckheit das Zeitliche gesegnet. 5) Friedrich Ludewigen, welcher, wie aus seinem nachfolgenden besondern Artickel erhellet, den 5 November 1690 gebohren, und den 19 September 1734 als Kayserl. General-Feld-Zeugmeister, in dem Treffen bey Guastalla das Leben eingebüsset. 6) Dorothee Charlotten, die den 1 September 1685 gebohren, und den 18 Mertz 1687 verblichen. 7) Christine Charlotten, die den 20 August 1694 gebohren, den 28 August 1709 mit Wilhelm Friedrichen Marggrafen zu Brandenburg-Anspach, vermählet, und 1723 den 7 Jenner in den Wittwen-Stand gesetzet worden, darinnen sie den 22 December 1729 ihr Leben beschlossen. Vorgedachter Carl Alexander, eilfter regierender Hertzog zu Würtemberg, von dem ein nachfolgender besonderer Artickel nachzusehen, war den 24 Jenner 1684 gebohren, nahm 1712 die Römisch-Catholische Religion an, folgte 1733 den 31 October seinem Vetter Eberhard Ludewigen in der Regierung, und starb den 12 Mertz 1737, als Ritter des Güldenen Vliesses, Kayf. würcklicher geheimer Rath, wie auch Kayserl. und des Heil. R. Reichs General-Feld-Marschall. Mit seiner Gemahlin, Marie Augusten, des Fürstens Anshelm Frantzens von Thurn und Taßis eintzigen Tochter, hat er den 1 May 1727 sein Beylager gehalten. Diese Durchlauchtigste Fürstin, welche unter allen Deutschen Fürstinnen die Gelehrteste und Beredteste genennet zu werden verdienet, ist den 11 August 1706 gebohren, den 10 April 1735 unter die Ritter des Maltheser-Ordens aufgenommen, den 12 Mertz 1737 in den Wittwen-Stand versetzet, im October 1741 mit dem Preußischen schwartzen Adlers- und den 5 November 1745 mit dem Rußischen St. Catharinen-Orden beschencket worden. Sie hat ihren Gemahl mit fünff Kindern erfreuet. Solche sind: 1) Carl Eugen, zwölfter und anjetzo (1748) Höchstlöblich regierender Hertzog zu Würtemberg, Ritter des Güldenen Vliesses und des Preußischen schwartzen Adler-Ordens, General-Feld-Marschall des Schwäbischen Kreises und Kayserl. Obrister ꝛc. der, wie aus seinem nachfolgenden besondern Artickel zu ersehen, den 11 Februar 1728 durch seine Geburt die Anzahl der Hohen in der Welt vermehret, und nach Absterben seines Herrn Vaters 1737 den 12 Mertz ihm unter der Landes-Administration und Vormundschafft Hertzog Carl Rudolphs von Würtemberg-Neustadt, nachgehends 1738 unter der Vormundschafft Hertzog Carl Friedrichs von Würtemberg-Oels und der Durchl. Frau Mutter, in der Regierung gefolget; aber 1744 den 7 Jenner von dem Kayser als majorenn erkläret worden, worauf er die Regierung sogleich selbst angetreten. Er verlobete sich 1744 den 21 Februar und vollzog das Beylager 1748 den 26 September mit Elisabeth Sophie Friderice Wilhelminen, des Marggrafens Friedrichs von Brandenburg-Bayreuth Tochter, die 1732 den 30 August das Licht der Welt erblicket. 2) Ludwig Eugen Johann, gebohren 1731 den 6 Jenner, ward Ritter und Groß-Creutz vom Maltheser-Orden, Obrister eines Kayserl. Regiments Dragoner, und 1742 Obrister eines Preußischen Regiments. 3) Friedrich Eugen, gebohren 1732 den 21 Jenner, wurde 1740 Canonicus zu Saltzburg. 4) Ein Printz, gebohren den 1 August 1733 und verstorben 1734 im Mertz. 5) Auguste Elisabeth Marie Louise, gebohren 1734 den 30 October.

§. II. Die Neustädtische Linie, so 1742 den 17 November ausgestorben.

Friedrich, Hertzog zu Würtemberg-Neustadt, des 1628 verstorbenen Johann Friedrichs, regierenden Hertzogs zu Würtemberg, jüngerer Sohn, von dem im IX Bande, p. 2070. ein Artickel handelt, war den 19 Decembr. 1615 gebohren, schlug zu Neustadt am Kocher, welches er nebst Weinsberg und Meckmühl 1649 von seinem ältern Bruder Eberharden III bekommen, seinen Sitz auf, wurde 1672 von dem Kayser und dem Reiche zu einem General-Feld-Zeugmeister und General der Infanterie bestellet, und starb den 24 Mertz 1682. Er hatte sich 1653 mit Clare Augusten, einer Tochter Augusts, Hertzogs zu Braunschweig-Wolffenbüttel, vermählet, und mit ihr vier Töchter und acht Söhne gezeuget. Von jenen ist die eintzige Sophie Dorothee erwachsen, welche den 26 Septembr. 1658 gebohren, den 16 Septembr. 1680 Ludewig Christianen, Grafen von Stolberg, beygeleget, und den 13 Julius 1681 durch den Tod weggenommen worden. Von den acht Söhnen sturben Ulrich, Eberhard und Christoph in zarter Kindheit; die übrigen fünfe waren: 1) Friedrich August, Hertzog zu Würtemberg-Neustadt, welcher, wie aus seinem im IX Bande, p. 2070 u. f. befindlichen Artickel zu ersehen, den 12 Mertz 1654 gebohren, und den 5 August 1716 gestorben, nachdem er mit Albertine Sophien Esther, einer Tochter Casimirs, letzten Grafens zu Eberstein, die er sich 1679 zur Gemahlin ausersehen, unterschiedliche Kinder beyderley Geschlechts gezeuget, davon ihn nur drey Töchter überlebet, nemlich (a) Auguste Sophie, welche den 24 September 1691 gebohren, und 1709 mit Friedrich Eberharden, Grafen von Hohenlohe-Langenburg in Kirchberg verehlichet worden, und bereits verstorben; (b) Eleonore Wilhelmine Charlotte, die den

24 Jenner oder Junius 1694 das Licht der Welt erblicket, und den 13 May 1738 Aebtißin zu Walloe in Dännemarck worden; und (c) Friedericke, welche 1699 den 27 Junius auf die Welt gekommen, und sich im Stiffte Gandersheim befindet. 2) Albrecht, der den 23 Jenner 1657 gebohren, und den 21 November 1670 verblichen. 3) Ferdinand Wilhelm, ein berühmter Kriegsheld, welcher, wie aus seinem im IX Bande, p. 572 u. f. befindlichen Artickel erhellet, 1659 den 12 September gebohren, und 1701 den 7 Junius zu Sluys ohne Gemahlin gestorben. 4) Anton Ulrich, der den 16 October 1661 gebohren, und den 19 Julius 1680 gestorben. 5) Carl Rudolph, Kayserl. und Königl. Dänischer General-Feld-Marschall, Ritter des Elephanten-Ordens, welcher, wie ein von ihm nachfolgender Artickel mit mehrern ausweiset, den 19 May 1667 gebohren, 1716 seinem Bruder, Friedrich Augusten, gefolget, und 1737, nach Carl Alexanders Tode, die Administration der Stuttgardischen Lande nebst der Ober-Vormundschafft übernommen, selbige aber im Julius 1738 hohen Alters wegen niedergeleget, und dem Hertzoge von Würtemberg-Oelß, Carl Friedrichen, überlassen. Er hat sich niemahls verheyrathet, und ist den 17 November des 1742 Jahres mit Tode abgegangen. Nach seinem Tode ist die Neustädtische Landes-Portion an die Haupt-Linie zu Stuttgard gefallen.

§. II. Die im Jahr 1723 ausgestorbene Mömpelgardische Linie.

Ludewig Friedrich, Hertzog zu Würtemberg-Mömpelgard, ein Sohn **Friedrichs**, sechsten regierenden Hertzogs von Würtemberg war, wie aus seinem im XVIII Bande, p. 921 u. f. befindlichen Artickel zu ersehen, den 29 Jenner 1586 gebohren, und bekam 1617, vermöge des brüderlichen Vergleichs, die Grafschafft Mömpelgard, benebst Harburg und Reichenweiher. Nach seines ältern Bruders, Johann Friedrichs, 1628 erfolgtem Tode nahm er die vormundschafftliche Regierung und Administration über sich, und starb den 26 Jenner 1631 zu Mömpelgard. Er hat sich 1617 mit Elisabeth Magdalenen, einer Tochter Ludewigs V, Landgrafens zu Hessen-Darmstadt, und 1625 mit Anne Eleonoren, einer Tochter Johann Casimirs, Grafens zu Nassau-Sarbrück, vermählet. Mit der ersten bekam er folgende drey Kinder: 1) **Christophen**, der den 25 December 1620 gebohren, und den 1 Jenner 1621 verschieden. 2) **Leopold Friedrichen**, Hertzog zu Würtemberg-Mömpelgard, welcher, wie aus seinem im XVII Bande, p. 395 u. f. befindlichen Artickel zu ersehen, den 30 May 1624 gebohren, 1647 Sibyllen, eine Tochter Johann Friedrichs, regierenden Hertzogs zu Würtemberg, zur Ehe genommen, und den 15 Jenner 1662 ohnbeerbt das Zeitliche gesegnet. 3) **Henriette Louisen**, die den 20 Junius 1623 gebohren, 1642 Albrechten, Marggrafen zu Brandenburg-Anspach beygeleget, und den 24 August 1650 durch den Tod weggenommen worden. Mit der andern Gemahlin bekam **Ludewig Friedrich**, gleichfalls drey Kinder. Diese waren: (1) **George**, Hertzog zu Würtemberg-Mömpelgard, von dem so gleich. (2) **Henriette**, die den 19 Decembr. 1627 gebohren, und im Jenner 1628 verblichen. (3) **Georgie Louise**, die den 1 Februar 1630 gebohren, und den folgenden 2 April gestorben. Jetztgedachter **George**, Hertzog zu Würtemberg-Mömpelgard, von dem im X Bande, p. 993 ein Artickel handelt, war den 5ten Octobr. 1625 gebohren, folgte seinem Bruder 1662 in der Grafschafft Mömpelgard, und starb den 1 Junius 1699, nachdem er mit Annen, einer Tochter Caspars von Coligny, Marschalls von Franckreich, die er 1648 geheyrathet, acht Kinder gezeuget hatte. Dieselbe waren: 1) **Otto Friedrich**, der den 17 August 1650 gebohren, und den 9 Jenner 1653 gestorben. 2) **Conrad Ludewig**, der den 23 May 1658 gebohren, und 1659 verschieden. 3) **Leopold Eberhard**, von dem hernach. 4) **Henriette**, die den 8 Jenner 1654 gebohren, und im Jenner 1680 mit Tode abgegangen. 5) **Eleonore Charlotte**, die den 20 Novembr. 1656 gebohren, 1672 mit Sylvius Friedrichen, Hertzoge zu Würtemberg-Oelß vermählet, und 1697 in den Wittwen-Stand gesetzet worden, worauf sie den 3 August 1702 zu Maubuisson in Franckreich die Römisch-Catholische Religion angenommen, und 1705 mit den Stern-Creutz-Orden beehret worden. 6) **Anne**, die den 30 Decembr. 1660 gebohren. 7) **Elisabeth**, die den 17 Mertz 1665 gebohren, 1689 mit Friedrich Ferdinanden, Hertzoge zu Würtemberg-Weiltingen, vermählet, und 1705 in den Wittwen-Stand gesetzet worden, darinnen sie ihr Leben = = = beschlossen. 8) **Hedwig**, die den 12 Mertz 1667 gebohren, und den 27 Decembr. 1715 zu Breßlau unverheyrathet mit Tode abgegangen. Obgedachter **Leopold Eberhard**, Hertzog zu Würtemberg-Mömpelgard, von dem im XVII Bande, p. 394 ein Artickel handelt, war den 21 May 1670 gebohren, folgte seinem Vater 1699, und starb den 25 Mertz 1723, ohne Fürstliche Lehensfähige Erben. Er hatte zwar mit Anne Sabien, Gräfin von Sponneck, und mit Elisabeth Charlotten, Freyin de l'Esperance, wie auch mit seiner Maitresse, Henrietten Hedwig, Freyin de l'Esperance, unterschiedliche Kinder gezeuget; sie wurden aber sämmtlich 1723 von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rathe der Fürstlichen Würde und väterlichen Erbfolge unfähig erkannt, da denn der Kayser die Mömpelgardische Landes-Portion dem damahls regierenden Hertzoge von Würtemberg, **Eberhard Ludewigen**, zu Lehn gegeben. Siehe **Sponeck**, im XXXIX Bande, p. 341 u. ff. **Sandersleben**, im XXXIII Bande, p. 1958 u. f. und **Wildbadische Vergleich**, im LVI Bande, p. 722 u. f.

§. IV. Die Fürstliche Julianische Linie.

Julius Friedrich, Hertzog zu Würtemberg, war, wie aus seinem im XIV Bande, p. 1591 u. f. befindlichen Artickel zu ersehen ein Sohn Friedrichs, sechsten regierenden **Hertzogs zu Würtemberg**, von dessen Gemahlin, Sibyllen, Fürsten zu Anhalt, die ihn den 4 Junius 1588 zur Welt gebracht. Er bekam 1617 durch den brüderlichen Vergleich, nebst einer Appanage am Gelde, Brentz und Weiltingen, und residirte bald an diesem, bald an jenem Orte. Nach seines Bruders, Ludewig Friedrichs, Hertzogs zu Würtemberg-Mömpelgard, 1631 erfolgtem Tode, folgte er demselben in der Ober-Vormundschafft Hertzogs Eberhards III, und starb den 24 April 1635. Er hatte sich den 1 Jenner 1618 mit Anne Sabinen, einer Tochter Johann des Jüngern, Hertzogs zu Holstein-Sonderburg, vermählet, und mit ihr nebst vier Töchtern, fünf Söhne gezeuget. Jene waren: (1) **Julie Felicitas**, welche den 19 December 1619 gebohren, 1640 mit Johann, Hertzoge zu Holstein, Bischoffe zu Lübeck, vermählt, und den 3 Jenner 1661 durch den Tod abgefordert worden. 2) **Floriane Erneste**, die den 8 May 1623 gebohren, und den 6 December 1672 gestorben, nachdem sie seit 1657 mit Friedrich Crato, Grafen zu Hohenlohe, verehlichet gewesen. (3) **Faustine Mariane**, die den 2 August 1624 gebohren, und den 15 April 1679 mit Tode abgegangen. (4) **Amadee Fredonie**, die den 30 Julius 1631 gebohren, und den 27 May 1633 verblichen. Die fünf Söhne waren: 1) **Roderich**, welcher, wie aus seinem im XXXII Bande, p. 220 befindlichen Artickel zu ersehen, den 19 October 1618 gebohren, und den 19 November 1651 in Schwedischen Kriegs-Diensten sein Leben beschlossen. 2) **Sylvius Nimrod**, Hertzog zu Würtemberg-Oelß, von dem hernach. 3) **Manfred**, Hertzog zu Würtemberg-Weiltingen, von dem, als dem Stiffter der Weiltingischen Linie, §. V gehandelt wird. 4) **Julius Peregrinatius**, der den 5 September 1627 gebohren, und den 28 October 1643 zu Gotha gestorben. 5) **Sveno Martialis Edenulph**, welcher den 1 Jenner 1629 gebohren, der Crone Schweden wider Pohlen Kriegs-Dienste geleistet, und den 9 May 1656 zu Thoren in Preussen mit Tode abgegangen, siehe von ihm im XL Bande, p. 1747 einen besondern Artickel. Vorerwehnter **Sylvius Nimrod**, Julius Friedrichs anderer Sohn, von dem im XLI Bande, p. 634 u. f. f. ein eigener Artickel handelt, war den 2 May 1622 gebohren, bekam durch seine Gemahlin Elisabeth Marien, eine Tochter und Erbin **Carl Friedrichs**, des letzten Hertzogs zu Münsterberg-Oelß, die er sich 1647 den 28 April beygeleget, und die 1686 den 17 Mertz verstorben, das Fürstenthum Oelß, benebst den Herrschafften Sternberg und Medzibor, und starb den $\frac{4}{14}$ April 1664. Von seinen Söhnen sind auf: (I) **Sylvius Friedrich**, Hertzog zu Würtemberg-Oelß, von dem im XLI Bande, p. 633 u. f. ein Artickel nachzusehen, war den 21 Februar 1651 gebohren, nahm seinen Sitz zu Oelß, und vermählte sich 1672 mit Eleonore Charlotten, einer Tochter Georgens Hertzogs zu Würtemberg-Mömpelgard, starb aber den 3 Junius 1697 ohne Erben.

(II) **Christian Ulrich**, Hertzog zu Würtemberg-Oelß, war, wie aus seinem nachfolgenden besondern Artickel erhellet, den 9 April 1652 gebohren, und nahm seinen Sitz zu Bernstadt, verlegte ihn aber, nach seines vorgedachten Bruders Tode, nach Oelß, und gesegnete den 5 April 1704 das Zeitliche. Er hat sich viermahl vermählet. Seine erste Gemahlin war Anne Elisabeth, des Fürstens Christians II zu Anhalt-Berenburg, und Eleonore Sophiens, gebohrner Hertzogin zu Schleswig-Holstein, Tochter, mit welcher er zu Berenburg den 13 Mertz 1672 sein Beylager gehalten. Von dieser sind ihm gebohren worden: 1) **Louyse Elisabeth**, gebohren zu Bernstadt den 4 Mertz 1673, welche den 17 August 1688 Philippen, Hertzogen zu Sachsen-Merseburg, beygeleget, und 1690 in den Wittwen-Stand gesetzet worden, darinnen sie den 28 April 1736 zu Forsta in der Nieder-Lausitz, als woselbst sie nach ihres Gemahls Tode ihren Sitz genommen, ihr Leben geschlossen. 2) **Christian Ulrich**, gebohren zu Bernstadt den 21 Februar 1674, starb den 2 Julius besagten Jahres. 3) **Leopold Victor**, gebohren zu Bernstadt den 22 May 1675, starb den 30 April 1676. 4) **Friedericke Christiane**, gebohren zu Bernstadt den 13 May 1676, starb den 3 Junius in eben diesem Jahre noch. 5) **Sophie Angelicke**, gebohren zu Bernstadt den $\frac{20}{30}$ May 1677, vermählte sich den 13 April 1699 mit Friedrichen, Hertzogen zu Sachsen-Zeitz, in Pegau, und starb den 11 November 1700. 6) **Eleonore Amöne**, gebohren zu Breßlau den 21 October 1678, und starb den 2 April 1679. 7) **Theodosie**, gebohren zu Bernstadt den 20 Julius 1680, verschied bald darauf den 21 September. Nachdem diesem Hertzoge seine erste Gemahlin 1680 den 3 September durch den Tod von der Seite gerissen ward, vermählte er sich den $\frac{27}{7}$ October Novemb. 1683 mit seiner zweyten Gemahlin, Sibylle Marien, Hertzogs Christians I zu Sachsen-Merseburg Tochter. Mit dieser, die den 9 October 1693 gestorben, erzielte er: 8) **Christianen Marien**, gebohren zu Bernstadt den 17 August 1685, starb 1686 den 24 Mertz. 9) **Christian Erdmannen**, gebohren zu Merseburg den 3 August 1686, starb daselbst den 18 Julius 1689. 10) **Eleonore Hedwigin**, gebohren zu Bernstadt den 11 Julius 1687, starb den 25 October nur besagten Jahres. 11) **Ulricke Erdmuthen**, gebohren zu Breßlau den 5 Februar 1689, starb zu Bernstadt den 5 September 1690. 12) **Carl Friedrichen**, von dem hernach unter (A). 13) **Christian Ulrichen**, von welchem gleichfalls hernach unter (B). 14) **Sybille Elisabethen**, gebohren auf dem Fürstl. Schlosse zu Dölitsch in Sachsen den 9 Mertz 1691, starb den 21 Febr. Unsers Hertzogs dritte Gemahlin ist gewesen: Sophie Wilhelmine, des Fürstens Enno Ludwigs zu Ost-Frießland Tochter, mit welcher er sich zu Hamburg den 26 November 1695 vermählt, und 15) **Auguste Louysen** gezeuget, die den 21 Jenner 1698 gebohren, 1721 mit George

Albrechten, Hertzogen zu Sachsen-Barby, vermählet, und 1732 von demselben geschieden worden. Nachdem dem Hertzoge auch seine dritte Gemahlin den 25 Jenner 1698 durch den Tod entrissen wurde, vermählte er sich zu Güstrow 1700 den 6 December mit seiner vierdten Gemahlin, Sophien, Hertzog Gustav Adolphs zu Mecklenburg-Güstrow Tochter. Mit dieser letzten Gemahlin hat er keine Kinder gezeuget, und ist sie ihm den 7 Junius 1738 in die Ewigkeit nachgefolget, und zwar zu Oels, allwo sie als Wittbe gelebet.

(A) Carl Friedrich, Hertzog zu Würtemberg-Oels, der den 17 Jenner 1690 zu Merseburg gebohren, ward des Königs in Dännemarck Obrister über ein Regiment Dragoner, folgte seinem Vater 1704, trat 1709 die Regierung selbst an, und übernahm 1738 die Landes-Administration von Würtemberg-Stuttgard; ward Ritter des Königl. Pohlnischen weissen Adler-Ordens, und übergab 1744 die Regierung zu Oels seinem Vetter Carl Christian Erdmannen; er hatte sich 1709 den 21 April mit Juliane Sibylle Charlotten, einer Tochter Friedrich Ferdinands, Hertzogs zu Würtemberg-Weiltingen, vermählet, welche den 30 October 1735 mit Tode abgegangen.

(B) Christian Ulrich, Hertzog zu Würtemberg, Königl. Dänischer Obrister über ein Regiment Infanterie, ist, wie aus seinem nachfolgenden besondern Artickel erhellet, den 27 Jenner 1691 gebohren, nahm seinen Sitz zu Wilhelminen-Ort, trat den 26 Jenner 1723 in Rom zu der Catholischen Religion, und starb den 11 Februar 1734 zu Stuttgard. Er hatte sich 1711 den 13 Julius mit Charlotte Philippinen, einer Tochter Erdmanns, Grafens von Redern in Schlesien, vermählet, die ihn mit verschiedenen Kindern erfreuet. Selbige sind: 1) Carl Christian Erdmann, gebohren 1716 den 26 October, wurde zu Stuttgard erzogen, und nicht nur 1734 über ein Schwäbisches Kreis-Regiment Obrister, sondern auch 1737 Königl. Dänischer General-Major und Commendant über die Königl. Leib-Garde zu Pferde und Husaren; ingleichen Ritter des Elephanten-Ordens; 1744 überkam er die Regierung von seines Vaters Herrn Bruder, Carl Friedrichen, und ließ sich den 15 October desselben Jahres huldigen; 1745 den 8 Februar erhielt er Bernstadt, nachdem Hertzog Carl ohne männliche Erben mit Tode abgegangen; im August 1746 ward er Königl. Dänischer General-Lieutenant; und im October 1747 trat er als General der Infanterie und Gouverneur zu Breßlau, in Königl. Preußische Dienste; mit seiner Gemahlin, Marie Sophie Wilhelminen, des Grafens Friedrich Ernstens zu Solms-Laubach Tochter, mit der er 1741 den 28 April sein Beylager gehalten, hat er zur Zeit noch keine Kinder gezeuget. 2) Elisabeth Sophie Charlotte, gebohren 1714 den 21 Junius; 3) Ulricke Louyse, gebohren 1715 den 21 May, ward 1730 den 7 September Canonißin zu Gandersheim; 4) Wilhelmine Philippine, gebohren 1719 den 10 November; 5) Franciske Charlotte Jacobine, gebohren 1724 den 1 Junius; und 6) Friderice Johanne, gebohren 1725 den 17 October, von welchen Töchtern nur allein Ulricke Louyse erwachsen.

(III) Julius Siegmund, Hertzog zu Würtemberg-Oels, Sylvius Friedrichs und Christian Ulrichs jüngster Bruder, war, wie aus seinem im XIV Bande, p. 1593 a. u. f. befindlichem Artickel erhellet, den 1 August 1653 gebohren, und nahm erstlich seinen Sitz zu Juliusburg, verlegte aber selbigen nachgehends nach Bernstadt, und starb den 5 October 1684, nachdem er mit Anne Sophien, einer Tochter Adolph Friedrichs, Hertzogs zu Mecklenburg-Schwerin, die er 1677 zur Gemahlin erwehlet, folgende drey Kinder gezeuget hatte: 1) Leopold Fridrichen, der den 19 Februar 1680 gebohren, und den 5 April 1681 verschieden. 2) Carln, von dem so gleich. 3) Marie Sophien, die den 5 Mertz 1678 gebohren, und den folgenden 8 September verblichen. Jetztbesagter Carl, Hertzog zu Würtemberg-Oels in Bernstadt, von dem ein eigener Artickel folget, ist den 1 Mertz 1682 auf die Welt gekommen, hat sich 1703 den 20 December mit Wilhelmine Louysen, einer Tochter Bernhards, Hertzogs zu Sachsen-Meinungen, und Elisabeth Eleonorens, gebohrner Hertzogin von Braunschweig-Wolffenbüttel, auf der Elisabethburg vermählet; aber keine Kinder mit ihr gezeuget. Er hat 1745 den 8 Februar zu Bernstadt das Zeitliche gesegnet.

§. V. Die 1705 den 8 August ausgestorbene Weiltingische Linie.

Manfred, Hertzog zu Würtemberg, des 1635 verstorbenen Julius Friedrichs, dritter Sohn, war den 5 Junius 1626 gebohren, nahm seinen Sitz zu Weiltingen in Schwaben, welches er nebst Brentz zur Appanage bekommen, und starb den 15 May 1662. Mit seiner Gemahlin, Julianen, einer Tochter Antons II, Grafens zu Oldenburg, die er sich 1652 beygeleget, bekam er folgende drey Söhne: 1) Friedrich Ferdinanden, von dem so gleich. 2) Augusten, der den 5 November 1656 gebohren, und den 9 Mertz 1689 gestorben. 3) Manfreden, der den 18 Mertz 1658 gebohren, und den 7 Julius 1688 mit Tode abgegangen. Jetzterwehnter Friedrich Ferdinand, Hertzog zu Würtemberg-Weiltingen, war den 6 October 1654 gebohren, folgte seinem Vater 1662 in der Regierung, vermählte sich 1689 den 9 September mit Elisabethen, einer Tochter Georgens, Hertzogs zu Würtemberg-Mömpelgard, und starb den 8 August 1705 im 51 Jahre seines Alters. Seine Kinder sind: 1) Juliane Sibylle Charlotte, die den 14 November 1690 gebohren, 1709 Carl Friedrichen, Hertzogen zu Würtemberg-Oels, beygeleget, und den 30 October 1735 durch den Tod weggenommen worden; 2) Hedwig Fridericke, die den 18 October 1691 gebohren, den 8 October 1715 mit Johann Augusten, regierenden Fürsten zu Anhalt-Zerbst, vermählet, und 1742 den 7 November Wittbe worden; und 3) George Leopold, der 1693 den 22 April auf die Welt kommen, und selbige noch in diesem Jahre den 27 November, mithin noch bey des Vaters Leb-Zeiten, sieben Monate alt, wieder verlassen.

Hoch-

* * *

Hochfürstliche Länder.

a) Der Stuttgardischen Linie.

Das Hertzogthum Würtemberg, worinnen Stuttgard, Schorndorff, u. a. m.

Die Grafschafft Aurach.

Die Grafschafft Gröningen.

Schloß und Amt Teck, sammt Kirchheim, Owen und Guttenberg.

Die Grafschafft Achalmen, nebst dem Schlosse Hohenstauffen.

Die Helffensteinischen Aemter, Balingen, Duttingen und Blaubeyern.

Die Herrschafft Haidenheim.

Das Kloster Maulbrunn, Böstkem, Weinsberg.

Ferner die Veste Hohentwiel, von der Klingenbergischen Wittbe erkaufft.

Die Grafschafft Kalbe, ꝛc.

Ein Theil von der Grafschafft Eberstein.

Die Herrschafft Tübingen.

Weiltingen, unweit Nördtlingen, mit dem darzu behörigen District, war sonst der Hertzoglichen Linie von Würtemberg-Weiltingen Appanage, ist aber nach Abgang derselben 1705 wieder zurück gefallen.

Die Gefürstete Grafschafft Mömpelgard, welche nebst den folgenden Herrschafften nunmehro nach Absterben des letztern Hertzogs zu Mömpelgard, Leopold Eberhards, 1723 an das Hauß Stuttgard gefallen, die Huldigung darinne eingenommen, auch die Reichs-Lehn darüber am Kayserl. Hofe empfangen worden.

Die Herrschafften Blamont, Hericourt, Chastelet, und Clermont, Clereval, und Paßavant, die sonsten zu der Mömpelgardischen Landes-Portion mitgehöret haben.

b) Der Neustädtischen Linie.

Neustadt oben an den Fränckischen Grentzen, wo der Fluß Kocher in den Neckar fällt, mit ihrem District, nebenst Weinsberg und Mockmühle.

c) Der Schlesischen Linie.

In Nieder-Schlesien das Fürstenthum Oelß, in drey Abtheilungen gesondert, nach letztern Absterben der Oelsischen Linie aber ist eine neue Theilung zur Helffte wieder gemacht.

Die Herrschafft Medzibohr und Sternberg in Mähren hat ebenfals der Oelsischen Linie allein zugehöret. Bergers Durchlauchte Welt, Theil I, p. 830 u. f.

* * *

Rechts-Ansprüche des Hauses Würtemberg.

Die Rechts-Ansprüche des Hauses Würtemberg bestehen in folgenden:

1) Auf die Grafschafft Wiesensteig.

Diese Grafschafft lieget oben in Schwaben nach Bayern zu, und gehörte ehemahls denen Fürsten von Teck. Der letztere derselben, Ulrich, hatte keine Kinder, aber drey Schwestern, davon sich die eine, Judith genannt, an Graf Eberharden von Würtemberg 1417 verheyrathete. Siehe Crusii Annales Sueviæ, P. III. L. VI. Wiesensteig aber gerieth, jedoch unwissend, an die Grafen von Helffenstein: Und als diese 1627 ohne Erben aufgiengen, bekam Bayern Wiesensteig, da ebenfals nicht gesagt werden kan, aus was vor einem Grunde solches geschehen. Hierwider haben die Herren Hertzoge von Würtemberg zwar beständig protestiret, sie haben auch 1706 mehrbesagte Grafschafft erhalten; Allein der Rastädt-Baadensche Friede, gabe Bayern gemeldete Grafschafft auch wieder zurücke, jedoch ist dem Hause Würtemberg sein auf solche erlangtes Recht in so weit nicht benommen worden, ob es gleich den würcklichen Besitz derselben hat entrathen müssen.

2) Auf die Stadt Alen.

Alen ist vordem eine Schwäbische Reichs-Dominal-Stadt gewesen, und haben solche nachher die Grafen von Oettingen bekommen. Wie solche aber dazu gekommen, lässet sich nicht sagen. Doch diese verkauffte selbige für 20000 fl. an das Hauß Würtemberg. Siehe Knipschild de civit. imper. L. III. Als aber solches 1360 in die Reichs-Acht verfiele, jedoch nachher in seine Lande wieder eingesetzet ward, so muste es gleichwohl gedachte Stadt verlieren, die man für eine Reichs-Stadt erklärte, obschon mit grossem Widerspruch des Hauses Würtemberg, welches auch seine auf ermeldete Stadt habende Rechte sich beständig vorbehalten und erwiesen hat, daß ihm selbige unbefugter Weise entnommen worden.

3) Auf die Grafschafft Löwenstein.

Die Grafen von Löwenstein sollen mit den Grafen von Würtemberg einerley Ursprung gehabt, oder doch von selbigen ihre Abstammung herhaben. Ob nun wohl hier nichts gewisses zu setzen, so mag doch diß letztere der Wahrheit gemässer seyn, als das erstere. Es müssen aber die Würtembergischen Grafen, die Grafschafft Löwenstein nicht anders, als ein paragium, wie man es jetzo nennet, hinweg gegeben haben. Denn obgleich der Nahme neu ist; so ist doch die Sache alt. Daher geirret wird, wenn einige dafür halten wollen, ob wären einige deutsche Gelehrte, als Schilter und Thomasius, die Urheber des Unterschiedes inter paragia und apanagia, da doch selbige bey allen deutschen Häusern, auch in den ältesten Zeiten sich finden werden. Indessen seynd die uralten Grafen von Löwenstein mit den heutigen, oder nachher entstandenen Grafen von Löwenstein nicht zu vermengen, als welche letztern vom Pfaltz-Graf Friedrichen ihren Ursprung herhaben. Weil nun der letztere Graf von Löwenstein, Heinrich, indem er keine Kinder hatte, seine Grafschafft an gedachtem Pfaltz-Graf Friedrichen 1441 für 14000 fl. verkauffte, so satzte sich zwar Würtemberg hierwider gar hefftig, vermochte gleichwohl nichts auszurichten. In dem sechzehenden Jahrhunderte nahm Hertzog Ulrich von Würtemberg diese Grafschafft wieder weg, muste sie aber nachher auch wieder abtreten, nachdem er Weinsberg, Neustadt an der Linden, und noch einige Oerter davon ausgezogen hatte, und ward alles dahin vermittelt, daß der Rest davon ein Unterlehn von Würtemberg verbleiben solte, worüber doch noch jetzo in der Cammer, nach einiger ihrem Vorgeben gestritten werden soll.

4) Auf das Reichs-Ertz-Panner-Amt.

Als im Jahr 1692 das damahls Hertzogl. Hauß Braunschweig-Hannover wegen seiner, dem Reiche erwiesenen grossen Verdienste, mit der Chur-Würde versehen ward, erforderte es in so weit die Nothwendigkeit, sammt dem Wohlstande, solches auch mit einem Reichs-Ertz-Amte zu versorgen. Hierzu nun ward das Reichs-Ertz-Panner-Herren-Amt vorgeschlagen, worwider sich aber sogleich das Hauß Würtemberg setzte, und zu behaupten suchte, daß sothanes Reichs-Ertz-Amt, wenn es ja bestellet werden solte, niemanden anders, als ihm gebühre. Die Gründe, darauf es sothanes Recht bauete, waren folgende:

(1) Des Heiligen Römischen Reichs-Fahne, das Reichs-Pannier, des Reichs-Obrist-Feld-Pannier, des Reichs Renn-Fahne; des Reichs-Sturm-Fahne wären lauter einerley Sache bedeutende Wörter. Wie weit alles dieses mit der eigentlichen Historie übereinkomme, wollen wir nicht untersuchen, indem vielleicht der, aus den Scribenten genommene Beweiß nicht alles so klar machen möchte, als man diesen Leuten zwar zutrauet. Denn es ist bekannt, daß alle unsere so genannten Geschichtschreiber von Deutschland lauter Mönche, anbey der Staats-Sachen, und der Staats-Kunst gantz unerfahrne Leute gewesen, die zugleich von vielen Dingen, einen sehr falschen, oder doch wenigstens gar schlechten Begriff gehabt. Jetzo soll nur kürtzlich untersuchet werden, worinnen das Panner-Herrn-Amt eigentlich bestanden? ingleichen wo solches seine Benennung her erhalten. Von dem letztern also anzufangen, so hat es wohl seine Richtigkeit, daß alle Völcker ein gewiß Zeichen gehabt, und sich dessen bedienet, dabey, wenn sie in Krieg ziehen wollen, sie sich zu versammlen pflegen, welches man dann auch nachher, mit in selbigen genommen. Damit aber die Soldaten desto nachdrücklicher und tapfferer fechten möchten, hat man sie beredet, es beruhe ihre Ehre und ihres Vaterlandes Wohlfahrt darinne, wenn sie zur Erhaltung sothanen Zeichens, ihr Leben aufopfferten. Die Morgenländer seyn ohnstreitig die allerersten, die ein grosses Stück weiß Zeug, oder Tuch an einer hohen Stange gebunden, damit jedermann sehen, und es ihm in die Augen fallen könnte, wie denn auch in den heiligen Büchern selbst die Worte, von Pannier aufwerffen, oder ausstecken, vorkommen, welches nichts anders heist, als das Kriegs-Zeichen ausstecken. Anbey könnte aus einer und der andern Schrifft-Stelle, oder Propheten gemuthmasset werden, daß zu sothanen Krieges-Zeichen man sich sonderlich der weisen und rothen Farbe bedienet gehabt. Diejenigen aber, die man Fahnen nennete, waren groß, und knüpffte man sie nicht nur an hohe und starcke Stangen auf, sondern sie wurden auch, allem Ansehen nach, auf eine Höhe gestellet, damit sie einem jeden in die Augen fielen, welches sich nicht undeutlich aus den Worten: Stecket Pannier auf, schliessen lässet. Unsere Vorfahren nun haben dergleichen sich auch bedienet. Und obschon die beyden Herren gelehrten Verfasser, sowohl der Würtembergischen, als auch der Hannöverischen Deduction, sothane Fahne, in ihren Deductionen nach Möglichkeit zu beschreiben sich bemühet, so wäre doch zu wünschen, daß davon eine noch umständlichere Nachricht gegeben werden könne, die aber schwerlich zu hoffen, weil die Scribenten der mittlern Zeiten diese Sache, ihrer Art nach, als eine Kleinigkeit angesehen, mithin selbige beynahe gar nicht berühret haben. Man kan anbey mit nachsehen, was dißfals Obrecht de vexillo imperii und Gundling de vexillo feudi hat, welcher letztere aber mit Bedacht zu lesen. Diese Fahne aber muß nicht nur sehr groß gewesen seyn; sondern sie hat auch auf einen besondern Wagen gestanden, den man stets bey des Königs oder Kaysers Haupt-Quartier gehalten, und dessen Bewahrung einem der vornehmsten Reichs-Fürsten anvertrauet gewesen; wie denn von diesem Wagen, den die Italiäner Caroccio geheissen, sowohl an angezogenen Orten, als auch bey dem Herrn Prof. King de Caroccio gehandelt wird. Daß aber selbige auf einem Wagen gepflantzet gewesen, lässet sich nicht undeutlich aus dem Caroccio des Longobardischen Reichs schliessen, indem nicht abzusehen, wenn dieses Reichs seine Haupt-Fahne sich auf einem Wagen befunden, und darauf fortgebracht worden, warum der Deutschen ihre Reichs-Fahne nicht eben also solte besorgt worden seyn. Da sie auch des Reichs-Pannier, oder Fahne genennet wird, so will nicht unwahrscheinlich fallen, daß jede Haupt-Provintz die ihrige, und besondere gehabt, die in Kriegs-Zeiten um jene gepflantzt worden; Diesemnach heisset Reichs-Panner-Herr so viel, als derjenige Fürst, dem die Haupt-Fahne anvertraut gewesen, und der in so weit die andern Panner-Herren unter seiner Botmäßigkeit gehabt, sintemahl das Wort dux vielleicht am füglichsten Ober-Panner, oder Ober-Fahnen-Herr, gegeben werden könnte, da zwar das Wort Hertzog dieses auch bedeutet, welches aber vielleicht nur bey den Sachsen gebräuchlich gewesen ist. Hierwider thut nichts, daß dux sonst, durch Ober-Feld-Herr pfleget erkläret zu werden, indem ja nach damahligen Zeiten, bey selbigen auch die Fahne war, daher Panner-Herr nur ein besonderes Amt bemercket. Es hatte aber, wie gedacht, auch jeder Fürst seine eigene Panner-Herren, indem, um Ordnung zu halten, jedes Haupt-Land des Deutschen Reichs, seine Militz in gewisse Bannen, oder Fahnen eintheilte, mithin über jedem Gau, ein Banner-Herr, oder Fahnen-Herr gesetzet war, der nach dem heutigen Kriegs-Wesen mit einem Obristen verglichen werden könnte. Daher denn Banner, oder Fahnen-Herr, daraus die Ausländer Banniere gemachet, nichts anders ist, als ein Obrister, oder, wie man es nachher genennet hat, ein Feld-Hauptmann. Und weil in den vormahligen Zeiten, jeder Fürst mit zu Felde gienge, so brauchte er in seiner Provintz in so weit keinen andern, dem er die Obsicht auf das Kriegs-Wesen hätte anvertrauen können: nachdem aber dieses sich nachher änderte, die Haupt-Provintzen auch zerrissen und zersticket wurden, so hielten die Fürsten nicht weiter für dienlich, im Felde allemahl selbst zu erscheinen, sondern sie setzten deswegen einen Obrist-Feld-Hauptmann. Auf alles dieses, und also auf diese vormahligen Krieges-Verfassungen, hat man bey Eintheilung der Kreise durch das Reich deutlich genug

genug gesehen, mithin ist der Kreis-Obriste dermahlen nichts anders, als was der Banner-Herr in der Provintz in vormahligen Zeiten war. Hieraus wird sich von selbsten ergeben, worinnen das Amt eines Reichs-Banner-Herrn eigentlich bestanden, indem ihm die Verwahr- und Pflantzung des Reichs-Haupt-Banniers, sammt der Provintzen ihren Fahnen in Feld-Zügen anvertrauet gewesen, die in Schlachten wohl zu stellen, und für deren Erhaltung zu sorgen, ihm absonderlich obgelegen, wie denn auch die Schlag- und Einrichtung des gantzen Lagers er ebenfalls besorgen müssen, sammt dem, was etwan sonst vor noch mehrere Verrichtungen in dieses Amt gelauffen. Denn obgleich bisher einer und der andere Gelehrte sich um die richtige Ausarbeitung der Reichs-Historie bemühet, wie denn sonderlich des Herrn Prof. Hahns seine in so weit zu rühmen ist, so hat es doch auch seine gute Richtigkeit, daß annoch gar sehr vieles in selbiger zurück geblieben, welches entweder gar übergangen, oder nur mit wenigen berühret worden. Und dahin gehöret insonderheit die genaue Untersuchung des Militair-Wesens in den mittlern Zeiten, in welchem, weil wir annoch das allerwenigste wissen, eben dieses verursachet, daß wir in nicht wenig Dingen, die in jene hineinschlagen, heut zu Tage weder hinter, noch vor uns kommen können.

(2) Sey es sehr wahrscheinlich, daß nach Absterben, Graf Ottens zu Wittelsbach, das Reichs-Banner-Herrn-Amt, erblich auf die Grafen von Würtemberg, Gröningischer Linie gekommen, weil Würtemberg und Hohenstaufen einerley Ursprunges wären, einige Grafen aus selbigen an den Höfen Friedrichs des Ersten, und Heinrichs des Sechsten erzogen worden, König Conrad aber der Vierte dieser Familie 1251 die Marschalls-Würde von Schwaben conferiret gehabt, und endlich Graf Hartmann von Gröningen bereits im dreyzehnden Jahrhunderte den Titul *Suevi imperii figmifer* geführet. Bey diesem Argument wäre vornehmlich zu untersuchen, ob das Hauß Wittelsbach das Reichs-Fähndrichs-Amt beständig geführet? Ingleichen wer solches vorher gehabt? Wie aber keines aus der Historie klar zu machen stehet; also hat es auch seine Richtigkeit, daß dieses Reichs-Amt, bey den Scribenten, wie bereits erwehnet worden, fast gar keine Erwehnung geschiehet, welches aber doch nothwendig hat vorhanden seyn müssen. Weil es aber ein Officium imperii bellicum war, welches mit den Officiis aulicis in so weit keine Verwandschafft hatte; so haben es ermeldete Scribenten ohne Zweifel von daher nicht berühret, als die ohne dieß nur die, von den Deutschen geführtem Kriege, und zwar gar mager, schlecht und kurtz abschnappend beschrieben. Wann daher in dieser sehr dunckeln Sache Muthmassungen gelten solten, wolte man sagen, so lange die Kayserliche Würde bey dem Sächsischen Hause gewesen, so lange hätten die Kayser aus selbigem das Reichs-Fähndrich-Amt einem Fürsten aus ihrer Provintz anvertrauet.

Als nachher das Fränckische Hauß besagte Würde bekam, hat solche der Fürst in Sachsen an sich genommen, die er auch so lange behauptet, als seine Provintz gantz verblieben, und nicht zerrissen worden. Wann daher Bernhard, Graf von Ballenstedt, und erster Fürst und Hertzog in Ober-Sachsen, mit einer Fahne vorgestellet wird, so stünde annoch zu untersuchen, ob nicht durch solche vornehmlich das Reichs-Fähndrich-Amt angezeiget würde. Denn ob man gleich hierwieder einwenden möchte, es sey die so genannte Belehnung mit Fahnen, damahls bereits bräuchlich gewesen, also bedeute sie nur das neu empfangene Land. Hiernächst stehe in der Fahne das Ballenstedische Wappen, nicht aber der Reichs-Adler, daher diese Auslegung nicht zugelassen werden könne: So muß doch wegen des erstern vornehmlich erwiesen werden, ob die Fahnen-Belehnung damahls in Brauch gewesen, welches aus der Historie unwidersprechlich darzu thun, vielleicht höchst schwer, ja gar unmöglich fallen möchte, sintemahl bereits hin und wieder deutlich genug erwiesen worden, daß dieses Vorgeben ein Gedichte der neuen Zeiten sey, da hingegen die Fahne nichts anders als Zeichen eines Landes gewesen. Wegen des andern aber stünde ebenfals erst hinlänglich zu erweisen, daß die Deutschen den Adler, als ein Reichs-Wappen gebrauchet gehabt, welches aber von daher nicht wird erwiesen werden können, weil Wittikind Lib. I. Annal. gantz anderer Krieges-Bilder erwehnet. Wie nun also dieses seine Richtigkeit hat, als bleibet auch vorherstehende Meynung wegen des Bernhards seiner Fahne annoch in ihrem Werthe. Als aber die Schwäbischen Kayser in dem Deutschen Reiche alles Despotisch einrichten wolten, haben sie auch des Reichs-Banner-Herrn-Amt, dem Sächsischen Fürsten genommen, und einem Grafen aus ihrer Provintz gegeben, damit sie nehmlich die Hand in allen und jeden Reichs-Angelegenheiten, im Sode haben möchten.

(3) Als die Grafen zu Schlüsselburg 1322 die Burg Gröningen erhalten, fände sich aus dem *Diplomatibus*, daß sie *vexillifer* oder Fähndrich genennet würden, welches Balduin, Ertz-Bischoff von Trier, in der desfals 1332 gegebenen Confirmation, als Reichs-Fähnrich erkläret gehabt.

(4) Dieser Graf zu Schlüsselburg habe 1336 die Burg Gröningen mit Consens des Kaysers Ludwigs aus Bayern, an Graf Ulrichen von Würtemberg für 6000 Pfund Heller, sammt allen Gerechtigkeiten wieder verkaufft.

(5) Gedachter Kayser habe 1336 ermeldten Grafen, mit dem Reichs-Fähndrich-Amt ausdrücklich beliehen, wie solches das Diploma klar bezeuge.

(6) Nachdem Würtemberg zu einem Hertzogthum gemachet worden, habe es die Reichs-Fahne mit dem einfachen Adler, in seinem Wappen mit geführet, welche allemahl die Reichs-Sturm-Fahne pflege genennet zu werden.

(7) Da-

(7) Habe das Hauß Würtemberg sothane Würde bisher beständig besessen, welches aus vielen *Actibus publicis* nach der Länge zu erweisen stehe.

(8) Hätten viele ansehnliche neuere Gelehrten, diese Würde dem Hauß Würtemberg zu geschrieben, als Lazius *L. VII. de Rep. Rom.* Reusner *L. I, Stemat.* *Wittikindio*, und einige andere mehr. Siehe die Deduction des Hauses Würtemberg, daß demselben, das Reichs-Fähndrichs-Amt, Prädicat und Insignen allein zukomme; Ingleichen Schreiben der verwittweten Hertzogin von Würtemberg d. a. 1692 an Ihro Kayserliche Majestät wegen des Reichs Ertz-Banner-Amts.

Hierauf hat das Chur-Hauß Hannover nachgehends entgegen gesetzet:

(1) Daß die Würtembergische Sturm-Fahne, mit des Reichs-Haupt-Bannier einerley wäre, sey irrig, weil in der letztern ein doppelter, in jener aber nur ein einfacher Adler. Siehe Obrecht *de vexillo imperii c. 3.* Die grosse Reichs-Fahne sey viereckigt, die Würtembergische hingegen sey lang, und gehe auch spitzig zu. Bey der Belehnung Hertzog Eberhards sey solche zuletzt getragen worden; habe auch der Kayser Ludwig aus Bayern, den Castruccio zum Reichs-Fähndrich gemacht. Sey es nicht glaublich, daß ein so wichtiges Amt, einer kleinen Grafschafft wäre anvertrauet worden. Habe Carl der vierte in dem damahligen Kriege wider Pfaltz die Reichs-Fahne Würtemberg erst committiret, welches unnöthig gewesen, wenn es selbige bereits gehabt. Die Würtembergische Fahne sey niemahls im Felde erschienen. Das Reichs Fähnrich-Amt sey nie erblich gewesen. Die Würtembergische Fahne sey, wie solches die Historie bezeugte, bloß die Schwäbische Sturm-Fahne, dergleichen wären im Reich unterschiedliche gewesen. Crusius, ein sehr erfahrner Schwäbischer Geschicht-Schreiber habe selber erkennet, daß die Würtembergische Fahne nur eine particulair-Fahne gewesen. Alle diese Gründe bleiben in so weit in ihrem Werthe. Allein der Herr Verfasser der Hannöverischen Deduction stehet nebst andern Gelehrten in einem irrigen Wahn, wenn er des Castruccii sein Reichs-Fähndrich-Amt für ein solches ansiehet, das von dem Deutschen Reiche verstanden werden muste, da es sich doch bloß auf Italien erstrecket hat, von daher aber ein Reichs-Fähndrich-Amt genennet ward, weil Italien eine deutsche Dominal-Provintz war. Denn es wäre ja wider die Hoheit des Deutschen Reichs gewesen, wenn man an einem Ausländer, ein so wichtiges Reichs-Amt hätte vergeben wollen. Es ist auch gleich zu erweisen, daß man bisher Reichs-Panner, oder Fahne, Renn-Fahne, und Sturm-Fahne mit einander vermischet, und für eins gehalten, gleichwie die Würtembergische Deduction selber thut, da doch alle drey gar sehr von einander unterschieden gewesen, indem Reichs-Pannier die Haupt-Fahne war, die Sturm-Fahne aber des Fuß-Volckes seine, welche Schwaben gehörete, wie aus dem Lamberto Schaffnaburgensi gleich darzu thun ist, die Renn-Fahne oder Reuterey-Fahne hingegen, hatte insbesondere der Hertzog in Sachsen, wovon vorher ebenfalls gehandelt worden.

(2) Zu Zeiten Kaysers Friedrichs des Ersten wäre das Reichs-Fähndrich Amt noch nicht erblich gewesen, beweise auch vor Würtemberg, wegen Acquirirung gedachten Amts nichts, daß einige junge Grafen von Würtemberg an dem Kayserlichen Hofe erzogen worden. Noch weniger stehe bey dem Verfasser der *Documentorum Würtembergicorum*, daß Graf Hermann *signifer imperii* sey genennet worden. Es ist aber doch glaublich, daß das Reichs-Fähndrich-Amt ebenfalls erblich gewesen, die Gründe stehen vorher, und hat Schwaben die Sturm-Fahne gehabt.

(3) Das Argument von dem Siegel Graf Eberhards von Würtemberg, der einen Adler geführet, beweise nichts, indem andere dergleichen auch geführet.

(4) Die Wieder-Erkauffung der Burg Gröningen thue zur Sache auch nichts, weil erst erwiesen werden müste, ob die Gröningische Fahne die Reichs-Fahne gewesen.

(5) Sey noch nicht erwiesen, daß Graf Ulrichs Vorfahren die Reichs-Sturm-Fahne gehabt.

(6) Die Gröningische Fahne könne nur von daher eine Reichs-Fahne genennet werden, weil sie einer im Reiche befindlichen Nation nehmlich den Schwaben eigen gehöret, daher sie auch den Reichs-Adler geführet.

(7) Die *ad hoc argum. & num.* von Würtemberg angeführten Gründe bewiesen noch lange keinen beständigen Besitz, weil wider jeden Punct vieles zu erinnern sey.

(8) Die angeführten Scribenten beweisen auch nichts, weil sie entweder die Sache nicht recht verstanden, oder es einander also nachgeschrieben. Weil dieser Streit sich immer weiter und weiter ziehen wolte, ließ der Churfürst von Hannover solchen endlich gar liegen, vornehmlich als 1708 das bisherige Chur-Pfältzische Reichs-Amt selbigem gegeben ward. Ob nun wohl 1714 auch mit diesem eine Aenderung vorgienge, mithin Chur-Hannover zwar ein neues Reichs-Ertz-Amt haben solte; so kamen zwar deren verschiedene in Vorschlag, an des Reichs-Banner-Herrn-Amt aber ist nie wieder gedacht worden. Siehe Hannöverische gründliche Beantwortung der Würtembergischen Deduction; ingleichen Deduction, den Unterscheid des Reichs-Haupt-Panniern und Reichs-Sturm-Fahne betreffend. Diese Deduction, die sonst noch ziemlich verfertiget, zeiget gleichwohl ratione usus, den rechten Unterscheid der drey Reichs-Fahnen nicht an, welcher aber darinnen bestanden hat, daß man jene in öffentlichen Feld-Zügen

Zügen und Schlachten, die Sturm-Fahne aber nur blos bey Belagerungen gebraucht. So ist die erstere auch geführet worden, wenn der Kayser selber im Felde gewesen, die eine aber, wenn nur der Römische König, oder der Obriste Feld-Hauptmann, das ist, nach heutiger Artzu reden, der General-Lieutenant zu Felde gelegen. Immittelst hat man vorher angeführet, daß der Fahnen eigentlich dreye gewesen; allein wo ist so wohl die eine, als auch die andere Fahne hingerathen? Und kan man unsere Vorfahren hier nicht einer geringen Nachläßigkeit beschuldigen, daß sie ein so wichtiges Stücke haben lassen verlohren gehen, da doch sonst alle Völcker auf die Erhaltung, ihrer so genannten palladiorum gar sorgfältig bedacht gewesen.

Schließlichen wollen wir noch hier mittheilen: Kaysers Leopolds Declaration, die beym Fürstlichen Hause Würtemberg stehende Kayserliche und Reichs-Sturm-Fahne betreffend de Anno 1699.

„Von der Röm. Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrns wegen dem allhier anwesenden Würtembergischen Abgesandten, Herrn Johann Backmeister in Gnaden zu bedeuten: Es hätten allerhöchstgedachte Ihro Kayserliche Maj. sich all dasjenige allerunterthänigst vortragen lassen, was der Abgesandte wegen der bevorstehenden Würtembergischen Belehung und Entrichtung des Lehn-Briefes in puncto des Fürstl. Hauses Würtemberg von undencklichen Jahren zu Lehn tragenden Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Sturm-Fahne mit seiner Herrlich- und Gerechtigkeiten, und daß demselben wegen einiger neuerlichen Anfechtungen kein Präjudiz zugezogen, nach dabey den Fürstl. Hauß zustehende per majorum merita acquirirte Reichs-Sturm-Fahne weder durch Präponir- oder Beygesellung eines andern obscuriret und diminuiret werden sollen, weitläufftig und mit vielen Rationen allerunterthänigst vorgestellet, und um allergnädigste Declaration und Versicherung inständigst allergehorsamst gebeten, und darauf sich neben seinen Mitgevollmächtigen von Neuburg zu Ablegung der Lehn-Pflichten erbothen, und um Admittirung zu dem Jurament allerunterthänigst angesuchet.

„Gleichwie nun Ihro Kayserliche Maj. als den 4 Octobr. 1692 der verwittibten Frau Hertzogin zu Würtemberg damahls tutorio nomine dergleichen Vorstellungen auch gethan und gebeten, weil das Amt und Prädicat eines Panner-Herrns oder Reichs-Fähndrichs eintzig und allein einem regierenden Hertzog zu Würtemberg zustehen, und das Insigne des Reichs Fahnen niemand als diesem Fürstl. Hauß gebühren, solches auch also beschaffen, daß keine Restriction oder Subalternation noch anderwärtige Beschränckung leyden könne: Ihro Kayserl. Maj. nicht allein ein anderwärtig Fürstlich Hauß von seiner des Reichs Amt und Wapen halber machend Prätension abzustehen, nachdrücklich zu erinnern, sondern auch das Fürstl. Hauß Würtemberg an seiner dißfalls habenden Prärogativ, krafft vorhandener Lehn-Briefe zu schützen allergnädigst geruhen wolten, die Kayserliche allergnädigste Antwort sub dato den 14 December 1692 Jahres dahin erfolget, daß Ihro Kayserl. Majest. wegen gedachten Reichs-Panner-Amts nichts, so dem Herrn Hertzog von Würtemberg verfänglich seyn könnte, verfügen, sondern so viel dasselbe belanget, die Sache zu weiterer Erörterung auszustellen, und in der Investitur wegen der Chur davon abstrahiren wolten: Das Fürstl. Hauß Würtemberg auch bis daher darzuthun bemühet habe, daß der in dem Würtembergischen Lehn-Brief genannte Kayserliche und des Reichs-Sturm Fahne kein particular sondern ein allgemeiner Reichs-Fahnen von Recht und Gewohnheit wegen fliegen und gebraucht werden müste, von einem jedesmahl regierenden Hertzog zu Würtemberg vorzuführen, und derselben sich dessen samt allen zugehörenden Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Zugehörte zubedienen, dahingegen von Seiten Ihro Chur-fürstliche Durchl. zu Braunschweig gegen Ihro Kayserl. Maj. bereits die gutwillige Erklärung geschehen, daß, wann demnächst bey fürnehmenden zu der quæstio quomodo des 9 Electorats auszustellenden Punckten ein anders anständiges Ertz-Amt ausgefunden werden könnte, sie solches sodann annehmen wolten; als haben allerhöchst gedachte Kayserl. Maj. allergnädigst befohlen, dem Fürstl. Würtembergischen Abgesandten Dero allergnädigste Declaration und Versicherung durch dieses ihr Decretum dahin zuertheilen, daß sie Dero allerhöchsten Ortes alles Ernstes daran seyn, und dahin kräfftigst cooperiren wolten, daß zu obbemelter Zeit der 9 Chur ein solches Ertz-Amt beygeleget werde, welches der Fürstlichen Würtembergischen zu Lehn rühren-den Kayserl. und Reichs-Sturm-Fahnen auf keinerley Weise abbrüchig und präjudicirlich seyn können, wie dann, wann solches anständiges Ertz-Amt ausgefunden seyn wird, weder des jetzt regierenden Hertzogs zu Würtemberg Durchl. noch deren künfftigen Successoren wegen des beym Fürstl. Hauß Würtemberg stehenden Kayserl. und Reichs-Sturm-Fahnen und denen vermöge der Lehn-Briefe anklebenden Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten und Zugehör etwas in den Weg geleget, weder ein anderer jemahlen präponiret oder beygesellet, sondern von Ihro Kayserl. Majest. und Dero Nachkommen im Reich, Er Hertzog Eberhard Ludwig und alle ihme succedirende regierende Hertzoge zu Würtemberg dabey aufs kräfftigste geschützet und gehandhabet werden solten. Es versehen sich aber Ihro Kayserl. Majestät dabey allergnädigst, daß auf diese Ihrer Kayserl. Majestät Declaration und Versicherung die beyde zu Empfahung der Lehn bevollmächtigte Abgesandte nunmehro ohne fernern Anstand die obliegende præstanda prästiren und würcklich ablegen werden, worzu Ihro Kayserliche Maj. ihnen Tag und Stunde ansetzen und benennen lassen wolten. Signatum Wien unter Dero vorgedruckten Kayserl. Secret-Insiegel den 22 December 1699.

„D. A. Graf von Kaunitz.

(L. S.) C. F. Consbruch.„

Ist in Lünigs Deutschem Reichs-Archiv Part. Special. Continuat. II, p. 765 u. f. befindlich.

5) Auf das Reichs-Jägermeister-Amt.

Es prätendiren auch die Hertzoge von Würtemberg des Reichs-Jägermeister zu seyn, weil sie in der Grafen von Urach Stelle getreten, die solches Amt ehedessen geführet, wovon sie das Jäger-Horn auf dem Helme gehabt, so daher Würtemberg auch in seinem Schilde stehen hat. Es ist aber in dem Würtembergischen Archive keine Urkunde befindlich, womit man es bestärcken könne, ausser daß diese Tradition bey dem Fürstlichen Hause beständig gewesen. Darwider aber wenden die Churfürsten von Sachsen ein, daß solches Amt schon von dem Kayser Carln IV, her bey ihnen gewesen. Wenn es dem Vorgeben einiger Publicisten, als dem Limnäus ad A. B. c. 27. observ. 38. nachgienge, so würden die Grafen von Urach vor diesen Reichs-Jägermeister gewesen seyn. Der Verfasser aber des Europäischen Herolds I Theil meynet, daß es blos ein Schwäbisches Hof-Amt gewesen, dem Chur-Hause Sachsen hingegen komme dieses Reichs-Amt von daher zu, weil

(1) Carl der vierte 1350 den damahligen Churfürsten von Sachsen, Rudolphen damit belehnet gehabt, der, ob er gleich aus dem Anhältischen Hause gewesen, solthanes Reichs-Amt aber als Churfürst empfangen.

(2) Weil die Marggrafen zu Meissen in eben selbigem Jahre damit auch wären belehnet worden, daher habe der Kayser Leopold solches durch ein sonderbahres Diploma den 28 August 1661 wieder erneuert.

Was Würtemberg hierauf entgegen gesetzet, ist unbekannt, wenigstens ist es nicht gemein gemacht worden. Inzwischen ist wohl unläugbar, daß so thanes Reichs-Amt mag gewesen seyn, weil man von Seiten der Deutschen Fürsten, als sie sich einen König erwehlet, selbigen ex dominio publico, in jeder Provintz, zu ihrem Unterhalt, gewisse Dinge aussetzen müssen, darunter auch die Waldungen sammt dem Wildpret gewesen. Es fallen aber hier gar wichtige Zweifel vor, einmahl, welche Waldungen ein Kayser in jeder Provintz eigentlich gehabt? Nebst dem, von welchen Reichs-Fürsten das Reichs-Jägermeister-Amt bekleidet worden? Wegen des erstern würde es sich gleich geben, wenn nur ausgemachet wäre, worinne die Reichs-Dominia durchgängig bestanden, auch wo sich solche befunden? Was aber das andere anlanget, so will man andern zu überlegen anheim geben, ob solches nicht etwan die Könige in Böhmen vor diesen geführet haben können? Denn weil Dero Lande sonderlich mit sehr vielen Holtze versehen, hiernächst jeder der grossen Reichs-Fürsten ein Reichs-Amt haben muste, so findet sich nicht, warum Böhmen so leer solte ausgegangen seyn? Denn ob es schon mit dem Reichs-Schencken-Amte versorget war, welches ihm vermuthlich der gute Weinwachs seines Königreichs zuwege gebracht; so scheinet es doch, als ob das Reichs-Jägermeister-Amt, gedachter Waldungen wegen, und da die meisten Deutschen Könige ohnfern Böhmen zu Hause waren, selbigem gar füglich habe beygelegt werden können: Jedoch will man dießfalls niemanden zu nahe treten, noch sonst andern in ihren Gegen-Meynungen einen Eingrif thun. Siehe den Artickel: Jäger-Meister-Amt des H. R. Reichs im XIV Bande, p. 132 u. f. und Wild-Bann, im LVI Bande, p. 758. Zschackwitzens Einleitung zu den vornehmsten Rechts-Ansprüchen der gecrönten hohen Häupter in Europa, I Th. p. 520 u. ff.

6) Auch macht das Hauß Würtemberg Anspruch auf die Schutz-Gerechtigkeit über das Kloster Zwiefalten.

7) Mümpelgard macht Anspruch auf Neuf-Chatel.

8) Desgleichen auf das Burgundische Neuf-Chatel, Clerevel, Passavant, Granges, Hericourt, Blamont, Chateler, Clermont ꝛc.

9) Auf Mündelheim

* * *

Privilegien und Prärogativen des Hauses Würtemberg

Das Hauß Würtemberg hat nach und nach schöne Privilegien von den Kaysern erhalten:

1) Ist der Hertzog ausschreibender Fürst und Director des Schwäbischen Kreises nebst dem Bischoffe von Constantz.

2) Es hat schon Kayser Friedrich III, Graf Eberharden und seine Nachkommen von den Hof-Land- und Stadt-Gerichten befreyet, und ließ er 1474 einen Gebots-Brief an das Land-Gerichte zu Stockach ergehen, daß sie wider des von Würtemberg Freyheit nicht richten solten. Als aber solches nicht genau beobachtet werden wolte, so wiederholte der Kayser Maximilian I, 1495 das Privilegien, und befreyete Würtemberg umständlich von dem Hof-Gerichte zu Rothweil, denen Land- und Stadt-Gerichten in Schwaben, wie auch den Westphälischen heimlichen und allen andern ausländischen Gerichten, und wieß die Kläger zuerst vor die Würtembergischen Gerichte, und denn an die Kayserl. Cammer und dem Reichs-Hofrath, welche Freyheit auch nachmahls auf die Grafschafft Mümpelgard, Horburg und Herrschafft Reichenweiler, wie auch auf die in Fürstlichen Diensten stehende Reichs-Ritter erkläret und gezogen worden. Weil aber die Vasallen von dem Hause Würtemberg nicht vor Unterthanen selbst nach Ausspruch der Tübingischen Rechtsgelehrten zu halten sind, das Kayserliche Diploma aber nur von Unterthanen redet, so müssen sie sich vor dem Hof-Gerichte zu Rothweil noch immer stellen. Zuletzt hat Maximilian I, noch 1508 den Hertzog Ulrich aufs neue von allen solchen Gerichten befreyet. Doch hat er sich, wie bereits gemeldet, jedesmahl die Appellation von Würtemberg an das Cammer-Gerichte und Reichs-Hofrath vorbehalten, bis solche Ferdinand 1641 auf 200 Gülden gesetzet.

3) Wegen

3) Wegen der Grafschafft Gröningen führet der Hertzog ein gelbes Pannier mit einem schwarzen Adler, welches des Reichs-Sturm-Fahne ist, worüber er mit dem Chur-Hauße Hannover, so anfangs die Reichs-Panner-Herren-Stelle zum Ertz-Amte bekam, in Streit gerieth, der zu vielen Schrifften Anlaß gegeben, wovon bereits oben geredet worden.

4) Haben die Hertzoge die Schutzgerechtigkeit auch andere Rechte über die nahe gelegenen Reichs-Städte Eßlingen, Reutlingen, Heilbrunn ꝛc.

5) Wegen des Hertzogthums Würtemberg und wegen Mümpelgard, hat das Haus Würtemberg zwey Stimmen auf dem Reichs-Tage im Fürsten-Rathe, davon Stuttgard eines und Mümpelgard eines führet.

6) Als aber zu Ende des siebenzehenden Jahrhunderts die alten mächtigen Fürstlichen Häuser, weil man die Stimmen nicht mehr wie vor diesem nach der Macht und Ansehen der Stimmenden sondern der Anzahl ermaß, um die Vermehrung ihrer Stimmen auf dem Reichs-Tage ansuchten; hat auch Würtemberg wegen Teck eine Stimme mehr begehret, welches billige Suchen Kayser Leopold 1699 und Joseph I, 1708 den Ständen durch ein Decret recommendiret. Wir wollen hier eine zu dieser Materie gehörige Haupt-Schrifft mittheilen:

„*Deductio fundamentorum*, betreffend die von „denen Hochfürstl. Hause Würtemberg in „*Comitiis* suchende Readmißion des Hertzog„lich-Teckischen *Voti*. Es kan Niemand, „dem die Historie von Deutschland nur in etwas „kundig, verborgen seyn, daß die Hertzoge von „Teck zu ihrer Zeit unter die vornehmste Für„sten des Reichs gezählet, und zumahl ihres be„rühmten Ursprungs halber vor andern „hochgehalten und distinguiret worden. Was „schon Julius Cäsar Lib. VI, de bello Gallico an„führet, quod scil. Tectosages, gens summam „justitiæ & bellicæ laudis opinionem habens ferti„lissima loca circa Hercyniam sylvam occupave„rint ibique consederint, ziehet Stumpff in dem „3 Buch seiner Schweitzer-Chronick auf den „Ducatum Tecciæ, wann er p. 107. sagt: Von „denen Galliern hätten die Tectosager sich an dem „Schwartzwald gesetzt, welches Land darvon „den Nahmen Teck behalten; seye ein uhraltes „Hertzogthum, und nachmahls Wirtemberg „zugegangen: wie denn der berühmte Oswal„dus Gabolkoverus in seinen Collectaneis MSt. „schon von Friderico meldet, welcher Sec. X. als „ein Hertzog von Teck im Leben gewesen, An„nam Gräfin von Helffenstein zur Gemahlin ge„habt, auch mit ihr das Frauen-Kloster zu Kirch„heim unter Teck gestifftet. Einige machen zwey„erley familias der Hertzogen von Teck, und sagen, „daß die von dem ersten Geschlecht sich, wie Cru„sius, in seinen Annalibus Suevicis, Lib. II, Part. „III, p. 124 redet, ab insignium cuneis, und zwar „noch ehe sie sich zum Christlichen Glauben be„kannt, geschrieben hätten, und daß Eckebert, „Kaysers Aurelii Probi Land-Voigt in Alemannien, ihr Stamm-Vater Ulricus Teccensis „aber der letzte ihres Hauses und Geblütes ge„wesen. Allermassen auch Jacob Spiegelius „in scholiis ad *Ricardi Bartholini* Austriados Lib. „VI, p. 577. apud *Reuberum* meldet, Nobilissimam Teccensium Principum familiam genus „suum ab antiquis Romanis habuisse.

„Andere führen sie von denen Hertzogen von „Zeringen her, und sagen: Daß Albertus Dux Tecciæ ein Sohn Conradi Ducis Zeringensis gewesen, welcher seinen Erbtheil im Neckergau bekommen, sich allda in das Hertzogthum Teck gesetzt, und davon den Nahmen geführet, dessen Posteri hätten sich mit Helffenstein, Hohenberg „und andern benachbarten vornehmen Familien „alliirt; und wären aus diesem Hertzoglichen „Hause vor andern berühmt gewesen Hermannus Anno 1193. Bertholdus, Dux Teccensis & Episcopus Argentoratensis 1228 Ludwig und Conrad 1278, Hermannus 1293. „Ludovicus, Dux de Teck, familiaris Ludovici IV, „Imperatoris 1328, Conradus 1348, Friderieus, Dux de Teck, Land-Voigt in Rhetien „1352, Hermannus Dux 1361, Conradus 1371. Fridericus in Mundolheim & Gundelfingen 1389. Hujus Filius Conradus 1399 Friderieus in Teck 1413. Ulricus 1432, Ludovicus „patriarcha Aquilegiensis 1440. Ultimus. Wie „solches nebst mehr andern von ermeldtem Hertzoglichen Hause Zeringen und Teck ex historiarum & documentorum fide erhellet, nahmentlich aber ex Ottonis, Episcopi Frising. Bertholdi Constant. Abb. Argentin. Chr. Augusti „aliisque Scriptoribus & Chronicis.

„Gleichwie nun dieselbe von ihrem Ursprung „her sehr considerabel waren, also nahmen sie „auch vieler widrigen Zufälle unerachtet, durch „ihren Valor und grossen Verdienst, teste *Cario*ne Chron. Lib. V, p. 697. gewaltig zu, und „kamen damit in solches Ansehen, daß man das „von ihnen bewohnte Schloß und Veste nicht „mehr wie zuvor ab angulo Alpium Suevicarum „Eck, sondern ob potentiam inhabitantium, Teck „tanquam a tegendo seu contra hostes protegendo genennet, auch hernach Conradus II, wie „solches die Inscription auf dessen Grabstein „zu Owa unfern Teck in der Kirche, auf deme auch der gecrönte Adlers-Kopf als das „Insigne regiæ Romanorum dignitatis bis auf diesem Tag zu sehen, ingleichen andere documenta „selbiger Zeiten, und aus diesen *Reusnerus*, „*Crusius* & *Chiffletius* in Orig. Aust. assert. sattsam erweisen, Anno 1292 in regem Romanorum erwehlet worden: Dessen Sohn Ludovicum Kayser Ludovicus Bavarus sehr geliebet, „und in denen importantesten Angelegenheiten „gebraucht, in specie aber zu seinem Vicario „zu Monza in dem Hertzogthum Mayland constituiret, und bey Errichtung des Hertzogthums „Lucca im Welschenland zu Authorisirung des „darüber ertheilten Kayserlichen Diplomatis, „um seine Sigillirung und Subscription, die „er dann, wie hernach folget, nebst anderen „Fürsten des Reichs gethan, requiriret, auch „in einem gewissen in Crusii Annal. Part. III, „p. 223. befindlichen Kayserlichen Schreiben, „seinen familiarem & dilectum mit besonderer „Distinction genennet. Fridericus, Dux Tec-

„censis, signalisirte sich in zerschiedenen Feld-„zügen mit Kayser Carl IV dergestalt, daß er „ihn zum Land-Vogt in Schwaben und El-„saß auch Protectore des hohen Thum-Stiffts „Augspurg constituiret: schriebe sich Hertzog „von Teck und Herr von Gundelfingen, bela-„gerte die Stadt Kauffbeuren, und acquirir-„te vor sein Hauß die Herrschafft Mündelheim, „allwo er Schloß und Kirche gebauet, auch „nebst noch andern Hertzogen von Teck begra-„ben liegt: Deren eigentliche Begräbniß zwar „nicht daselbst, sondern in dem Chor der Kir-„chen zu obgedachtem Owa unter einem erhöhe-„ten mit dem Teckischen Schild und einem ge-„crönten Adlers-Kopf auch dieser Inscription „gezierten Stein zu finden: Sub hoc Saxo „Alemannorum & Illustrissimorum Principum „& Ducum de Teck ossa recondita sunt & se-„pulta. Wie dann Lazius in Tract. de mi-„grationibus gentium meldet, daß 13 Hertzo-„gen von Teck allda begraben liegen. Von „dieses Friderici hinterlassenen Söhnen seynd „zwey, der Ulricus und Ludovicus in histo-„ria absonderlich berühmt, massen der erste, „so Annam reginam Poloniæ in matrimonio ge-„habt, mit dem Kayser Sigismundo persön-„lich auf das Concilium zu Costnitz kommen, „dessen Nahme und Wapen auch im Herman-„no der Hardt Tom. V, rerum Concilii Con-„stant. unter denen Insignibus der persönlich da-„bey gewesenen Fürsten mit zu finden, und ist „dieser Hertzog 19 Jahr lang erstgedachten „Kaysers Sigismundi supremus militiæ præfectus „in Italien gewesen, allwo er auch vor diesen „Kayser in dem Italiänischen Feldzug de an-„no 1432 mense Augusto sein Leben gelassen. „Vid. etiam Epist. Leonis X, Papæ ad Vdalri-„cum Ducem Teccensem in Annal. *Crusii* Part „III, p. 547. Der letztere aber ist seiner ohn-„gemeinen Erudition halber zu dem Patriar-„chat von Aquileja erhoben, und als er in „Anno 1439 auf dem Concilio zu Basel gestor-„ben, von männiglich sehr beklagt worden: „hat 19 Episcopatus unter sich gehabt, obiit „juxta *Crusium* Lib. VII, Part. III. p. 371. vir „grandævus ex Tecciaco Domo natus anno „1439 non minus animi constantia quam gene-„ris nobilitate præstantissimus, quemque omnis „Patrum in concilio turba lachrymans usque ad „Carthusiam secuta, ubi ante altare sepultus ja-„cet. Und seynd diese Herren absonderlich und „vielfältig zu denen vornehmsten Bißthümern „in Deutschland, als Straßburg, Augspurg, „Lüttich, Aichstätt gezogen worden, wie denn „in specie einer Nahmens Rudolph Bischoff zu „Lüttich, Berchtoldus aber Bischoff zu Straß-„burg zu selbigen Zeiten sehr bekannt und be-„rühmt gewesen, de quo *Crusius* Part III, p. 18. „Eodem anno 1228. Berchtoldus de Teck, Epi-„scopus, pacis alias studiosissimus, cum Rex „Henricus Episcopatum Argentinensem invade-„ret, collecta manu prodiit, victor, post ho-„stem in pugna ad Brisacum acerrima profliga-„tum in urbem conciunante clero & populo re-„versus. Welcher Herr, der in Anno 1235 zu „Mayntz Imperatore Friderico II angestellten „berühmten Reichs-Versammlung mit vielen an-

„dern Reichs-Ständen als Fürst von Teck und „Bischoff zu Straßburg beygewohnet, von de-„ren post Chronicon Elwangense a Frehero edi-„tum & *Johannem Trithemium* in Chronico Hir-„saugiensi *Godefridus* monachus folgendes schrei-„bet: Curia celeberrima in adsumptione b. Ma-„riæ apud Moguntiam indicitur, ubi fere omni-„bus Principibus regni Teutonici convenienti-„bus pax juratur, vetera jura stabiliuntur, nova „statuuntur, & Teutonico sermone in membra-„nis scripta omnibus publicantur, da er dann „auch bey solchem Convent die consilio, con-„sensu & assistentia Principum (sunt verba diplo-„matis) geschehene erectionem Ducatus Brunsui-„censis referente *Meibomio* in rerum German. „T. III, p. 203 - 207. mit unterschrieb: End-„lich gienge mit obgedachtem Hertzog Friedrich „von Teck und erst erwehnt dessen Söhnen Ul-„rico, als letzt regierenden Hertzog von Teck, „dessen Monument von Alabaster annoch in der „Kirche zu Mündelheim zu sehen und Ludovico „als ultimo familiæ in ann. 1439 der uralte „Stamm dieser Hertzogen ab, da dann solch „Hertzogthum über das, was schon bey dero „Lebzeiten darvon an Würtemberg gelanget, vol-„lends theils per pacta & successionem, theils ju-„re belli sub Eberhardo Illustri Eberhardo Con-„tentioso & Ulrico Wurtenbergicis, theils auch „per matrimonium zwischen mehr ernannten „Ducis Friderici aus einer Hertzogin von Urs-„lingen nachgelassenen Tochter Juditha und Graf „Eberhard von Wittenberg dem Sanfftmü-„thigen ad Domum Wirtembergicam gekom-„men. Was nun hiervon ex antiquissimis & „coævis Scriptoribus rerum Germanicarum zu-„sammen getragen und prämittirt worden, hat „Joh. Jac. Hoffmann in Lexic. histor. uni-„vers. sub verbo *Teccium* mit mehr anderem in fol-„genden terminis contrahirt:

„Teccium vel Teccia oppidum Germaniæ „in Suevia, unde Illustrissimæ familiæ nomen: „Adalbertus Teccensis, lineæ conditor, Comi-„tis Ducisque Tecciæ titulo primo promiscue „usus: Post hunc Albertus II, Albertus III, „Hermannus II, pluresque alii Ducatum tenue-„re: e quibus Conradus, Agnetis Hohenber-„giæ maritus hoc ornatus legitur epitaphio: „Anno Christi 1292 obiit venerabilis Dominus „Conradus Dux de Teck, electus in regem Ro-„manorum. Inter hujus posteros clari Ludo-„vicus IV, Ludovico Imperatori pergratus: Fri-„dericus VII, qui bellis exercitatus & apud Ca-„rolum IV, gratiosus fuit: Advocatus provin-„cialis (Land-Vogt) Sueviæ & Alsatiæ factus: „Fridericus VIII, Sigismundi Imperatoris in Italia „miles: Ludovicus VIII, in concilio Basiliensi mor-„tuus: Conradus VI, qui anno 1371, cum Huldrico „Wirtembergico Bavaros Burgovia depulit, & ex „Hedwige Fridericum ultimum Teccensium Du-„cem genuit, defunctum anno 1439. Cujus filia „marito Eberhardo, Comiti Wirtembergico Duca-„tum pro dote attulit. Von Connexion und An-„verwandschafft, welche die Häuser Habspurg, Zo-„ringen und Teck mit einander gehabt, zeugen ob-„gedachter massen verschiedene Scriptores rerum „Germanicarum, ist auch sonst aus der Historie be-„kannt, daß Graf Albrechts von Hohenberg Toch-„ter,

„ter, Anna, Kayers Rudolphi von Habspurg „Gemahlin, und durch die glückliche Geburt Al-„berti Austriaci die Stamm-Mutter des jetzigen „Durchlauchtigsten Ertz-Hauses abgeben, erst ge-„dacht ihre Familie aber mit der Teckischen per „varios nexus sanguinis & affinitatis, wie oben er-„wehnt, sehr nahe verknüpfft und verwandt gewe-„sen, welches edle und uralte Herkommen bey Erhö-„hung der Landgräflich-Fürstenberg-Heilgenber-„gischen Linie zu der Fürstlichen Würde dergestalt „in Consideration gezogen worden, daß man dem „ihrer Admißion halber in das Fürstliche Colle-„gium in Anno 1667 an das Chur-Mayntzische „Reichs-Directorium erlassenen Kayserl. allergnä-„digsten Decreto dieses absonderlich pro causa mo-„vente mit eingesetzet: Weil die Grafen von Für-„stenberg sowohl von denen Hertzogen zu Zerin-„gen und Grafen im Elsaß, einen stattlich ural-„ten Geschlecht hergekommen, als auch unter-„schiedliche von ihrer Familie zu hohen geist- und „weltlichen Würden gelanget wären; so sich aber „beydes von denen Hertzogen von Teck, als zu-„gleich Ducibus Zeringensibus, noch mehrers, und „in gradu eminentiori prädiciren lässet.

„Deme ex genealogicis noch dieses superaddi-„ret werden kan, daß die drey Haupt-Linien des „alten Fürstl. Hennebergischen Hauses, Schleusin-„gen, Römhild und Schwartzach von denen drey „Söhnen Bertholdo, Henrico & Hermanno, wel-„che Graf Heinrich VII, zu Henneberg mit So-„phia, einer gebohrnen Hertzogin von Teck, und „Lutzelmanni, Ducis Teccensis, zweyter Tochter ge-„zeuget, herstammen, mithin diese Sophia auch „des gesammten Fürstlich-Hennebergischen Ge-„schlechts und Hauses Mutter und Fortpflantze-„rin gewesen. Daß endlichen die Hertzoge von „Teck sich bey denen Turnieren vielfältig mit ein-„gefunden, und wie in obermeldtem Costantz- und „Baselischen Concilio und andern Congregatio-„nibus Principum, also auch dabey einen hono-„rablen Platz und Rang jederzeit gehabt, ist in de-„nen Actis & Pandectis triumphalibus *Francisci „Modii* des mehrern zu finden: Tom. II. gedach-„ter pandect. triumphal. Lib. I. c. 13. p. 64. lautet „bey Beschreibung des vom Kayser Henrico VI, „Anno 1198 zu Nürnberg gehaltenen Turniers „der passus concernens also: Convenerunt de-„signato die Norimbergæ, Imperii Principes „1. Henricus, Dux Saxoniæ, 2. Fridericus, Dux „Bohemiæ, 3. Ludovicus, Dux Bavariæ, 4. Vin-„celaus, Marchio Merherniæ, 5. Lutzelmannus, Dux „Teccensis, 6. Hermann, Landgravius Thuringiæ, „7 Bertholdus, Dux Meroniæ, 8. Conradus, Marchio „Lausnitziæ, 9 Rudolphus, Marchio Badensis, 10. Hen-„ricus, Marchio Ramspergensis, 11. Wernerus, Hoch-„bergensis, 12. Poppo, Princeps & Comes Hen-„nebergensis. Et porro pag. 66. In priori coitione „depugnarunt 1. Dux Saxoniæ & Bavariæ, 2. Bo-„hemiæ, 3. Meroniæ, 4. Thuringiæ, 5. Badensis, „6. Hennebergensis: In posteriori autem coi-„tione depugnarunt, 1. Ludovicus, Dux Bavariæ, „2. Wenceslaus, Marchio Merherniæ, 3. Lutzel-„mannus, Dux Teccensis, 4. Conrad, Marchio „Lausnitz, 5. Wernerus, Marchio Hochbergen-„sis, & 6. Henricus, Marchio Ramspergensis. Et „iterum p. 66. Inde serio ad numeros saltari ce-„ptum: Ducente I. Friderico Duce Bohemiæ „manu uxorem Bertoldi Ducis Meroniæ, 2. Lu-„dovico Duce Bavariæ, ducente Hermanni Land-„gravii Thuringiæ conjugem, 3. Wenceslao Mar-„chione Merherniæ, ducente uxorem Friderici, „Burggravii Noribergensis, 4. Hermanno, Land-„gravio Thuringiæ, ducente uxorem Lutzelmanni, „Ducis Teccensis, 5. Lutzelmanno, Duce Tec-„cense, ducente Sophiam, ex familia Ducali Ba-„variæ, uxorem Comitis Popponis Hennebergen-„sis, 6. Conrado, Marchione Lausnitziæ, ducente „Anastasiam, filiam Lutzelmanni, Ducis Teccen-„sis, 7. Berchtoldo, Duce Meroniæ, ducente uxo-„rem Werneri Hochbergensis, 8. Rudolpho, Mar-„chioni Badensi, ducente uxorem Friderici, Comi-„tis Orlamuntii, & qui ibi adhuc plures nomi-„nantur. Endlich, und als Kayser Heinrich von „diesem Turnier von Nürnberg wieder auf Do-„nauwerth wolte, aber nur 400 Pferde in seinem „Comitat hatte, und daher von der Stadt Nürn-„berg eine starcke Escorte erforderte, schreibt allega-„tus author p. 68: Primum quinque Principes, qui „officii causa (simul quia in Cæsarea securitate suam „quoque positam arbitrabantur) Majestatem suam „Donawertham sequi promisserant, puta

1. „Ludovicus, Dux Bavariæ cum trecentis octua-„ginta equis.
2. „Lutzelmannus, Dux Teccensis cum octua-„ginta sex equis.
3. „Rudolphus, Marchio Badensis cum centum „& viginti equis, & sequent.

„Also auch, und da Anno 1208 unter Kayser „Philippo, Duce Sueviæ, ein Turnier nach Worms „ausgeschrieben worden, hätte Hertzog Lutzel-„mann zu Teck unter 28 Churfürsten, Fürsten „und Gefürsteten Grafen cum uxore, nata ex „familia Comitum Groeningensium duodecimum „locum: Idem p. 70 wieder, so ist bey dem Tur-„nier zu Ravenspurg Anno 1311 Hertzog Ulrich „zu Teck zugegen gewesen, und hat seinen Rang „gehabt. Mehrgedachter Autor exprimirt es p. „85. wie folget:

1. „Johannes, Dux Bavariæ.
2. „Rudolphus, Dux Austriæ.
3. „Udalricus, Dux Teccensis,
4. „Rudolphus Magnus, Marchio Badensis.
5. „Henricus, Marchio Misniæ.
6. „Albertus, Marchio Hochbergensis,
7. „Ludovicus, Landgravius Hassiæ.
8. „Johannes, Marchio Roteliæ.
9. „Johannes, Landgravius Leuchtenbergensis.
10. „Fridericus, Burggravius Noribergensis, „& sequentes.

„Insgemein aber ist von denen Hertzogen von „Teck notorium, daß dieselbe vor Alters jederzeit „denen damahl gewöhnlichen Kaysers-Höfen Curiis „Imperatorum, so zu ihren Zeiten an statt der jetzt-„mahligen Reichs-Täge üblich gewesen, auch an-„dern Deliberationibus u. Rathschlägen des Reichs „ordentlich mit beygewohnt, und nicht nur allein in „sehr vielen Kayserl. diplomatibus aliisque actis pu-„blicis, nebst andern des H. Reichs Fürsten nach „dem damahligen stylo als Assistenten gebraucht „worden, sondern sie haben auch bey Errichtung „der Constitutionum Imperii publicarum das ihrige „mit zusprechen, und dieselbe mit zu subscribiren, „folglich pro statu illorum temporum eben dasjeni-„ge in jure & exercitio gehabt, was nostro ævo vo-

„tum & sessio in Comitiis genennet wird. Bekannt „ist, daß zu Zeiten dieser Hertzogen von Teck das „systema Imperii in einer von der jetzigen ziemlich „differenten Form auch damahl die Comitia eo „modo, quo nunc habentur, nicht gehalten wor„den. Die Hertzoge von Teck seynd in Anno 1439 „bereits ausgestorben gewesen, dahingegen die Co„mitia erst unterm Kayser Maximiliano I, mithin „50 und mehr Jahre hernach ihre jetztmahlige „Figur und förmliche Eintheilung in die drey se„parirte Reichs-Collegia bekommen, so daß post „*Arum.* de Comitiis cap. 1. n. 30 auch andere „melden: Es seye das Wort Comitia a tempo„ribus Caroli M. bis zu Zeiten Kaysers Maximi„liani I, selten, an dessen statt aber gemeiniglich das „verbum curiæ, congregationes, Hof- und Versam„lungs-Täge gebraucht worden: Controversiæ „Principum ea ætate juxta *Conringium* de origin. „Juris Germanici, Cæsaris & Parium Curiæ judicio, „extemporanea opera ex æquo & bono decidebantur. Wer sich aber hierdurch von der ehemahligen „actuali qualitate status der Hertzogen von Teck ejus„que exercitio und deren Anwesenheit bey denen „damahligen Reichs-Deliberationen noch nicht ge„nugsam convincirt hält, der wird zu seiner meh„rern Ueberzeugung ad Goldastum, Meibomium, „Leibnitium aliosque Scriptores rerum Germanica„rum gewiesen. Meibomius führet Tom. III. Re„rum German. p. 109 an das diploma consilio „Principum factæ erectionis Ducatus Lucensis de „Anno 1328, welches auch in Codice Diplomat. „*Leibnitii* ad dictum annum Part. I, p. 130 vorkömt, „und folgender massen unterschrieben ist:

„Rudolphus, Dux Bav.
„Jacobus, Episc. Cast.
„Bonifacius, Episc. Chir.
„Henricus, Dux Brunsuicensis.
„Ludovicus, Dux de Teck.
„Henricus, Landgr. Alsatiæ.
„Fridericus de Nuremberg &c.

„In Goldasti Constit. Imper. Tom. I, & II, ste„hen verschiedene importante Constitutiones von „denen Hertzogen von Teck v. g. die auch per *Leib„nitium* Part. I, p. 129 Codic. Diplomat. exhibirte „Constitution de officio Comitis Palatii Lateranen„sis p. 330 de An. 1328 a Ludovico, sodann p. 343 „die Constitutio Caroli IV. de An. 1378 de successio„ne & electione regum Bohemiæ a Friderico, Ducib9 „de Teck unterschrieben zu sehen, und zwar bey je„ner gleich nach Rudolpho Bavariæ & Henrico Brun„suic. Duce bey dieser letztern aber folgender gestalt:

„Gerlacus, Archi Episcopus Moguntinensis, S. J.
„per German. Archi-Cancellarius.
„Rudolphus senior, Saxoniæ Dux. S. J. Marschall.
„Rudolphus junior, Saxoniæ } Duces.
„Fridericus de Teck }
„Johannes, Burggravius Nurmbergensis.
„Johannes, Landgravius de Lutemberg.
„Fridericus de Orlemund }
„Ulrich de Helffenstein } Comites &c.
„Rudolphus de Wertheim }

„Welcher Unterschrifften Zweifels-frey sehr viele zu „finden, und von ihnen, gleich denen jetzigen Reichs„Abschieden subscribiret worden seyn würden, wen „zu selbiger Zeit alle Reichs-Satzungen gedruckt „oder nur auch jedesmahl geschrieben worden wä„ren. Es ist aber bekannt, daß bey Lebzeiten der Her„tzogen von Teck die Reichs-Abschiede insgemein so „nicht zusammen getragen, oder durch den Druck „publicirt worden, wie hernach und bis jetzo gesche„hen. Germania enim a Carolingorum temporibus „usque ad seculum XIII, scriptis legibus parum usa, „& publicarum Imperii constitutionum ante Maxi„milianum I, pauciss imæ typis editæ sunt. Sunt ver„ba Conringii, in dissert. de Origine Juris Germanici. „Zumahl auch sonst ex historia bekannt ist, daß „post tempora Friderici II, da die Hertzoge von Teck „noch im Flor gewesen, wegen des darzwischen ge„kommenen langwierigen Interregni geraume Zeit „gar keine allgemeine Reichs-Deliberationen gehal„ten, sondern dieselbe von Rudolpho Habspurg. erst „nach u. nach wieder in den Gang gebracht worden.

„Worzu hauptsächlich noch dieses kömmt, daß „in denenjenigen Tabulis publicis, welche Fridericus „III, Imperator aus denen Reichs-Abschieden und „zerschiedenen Matriculn über die damalige Reichs„Stände, so das Jus suffragii in Comitiis hergebracht „gehabt, und schon damahls von Seculis her dem „Reich als Immediat-Status zugethan waren, in An. „1471 verfertigen, und ad acta Imperialia legen las„sen, das an Würtemberg gekommene Hertzogthum „Teck nominatenus mit enthalten, und notanter „nebst Würtemberg mithin duplici voto noch ab„sonderlich recensiret ist; so daß per adducta und da „die Hertzoge von Teck jederzeit inter Principes & „Status Imperii gerechnet worden, denen Reichs„Versammlungen in solcher Qualität mit beyge„wohnet, und ihre Herrschafften unmittelbar vom „Reich besessen, hoffentlich gnugsam dargethan „und gezeiget seyn wird, daß sie zu ihrer Zeit pro sta„tu & stylo der damahligen Reichs-Conventen nicht „minder als andere Reichs-Fürsten in effectu eben „dasjenige gehabt, was nun Chursürsten u. Stän„de in hodiernis Comitiis durch ihre Gesandte ver„richten und votiren lassen, ihnen auch, wenn sie „noch superstites wären, ob personam, jura & bona „immediata nicht versagt werden könte. Was aber „mehrgedachten Hertzogen von Teck disfalls com„petirt und zugestanden, dessen ist nun das legitimo „titulo in ihr jus u. territorium eingetretene Fürstl. „Hauß Würtemberg in Kraft der Regul: quod qui „Status alterius ditionem consequatur, singulatim „etiam jus sententiæ illius loco dicendæ accipiat, „ebenfalls fähig, mithin die Introduction des in An„stand gekommenen Teckischen Voti um so mehrers „zu suchen befugt, als sie (1) wie jetztgemeldt, das „Teckische Territorium rechtmäßiger Weise, ob„gleich, wie oben gemeldet, durch zerschiedene titulos „an sich gebracht, und dahero (2) bis auf diesen Tag, „besag obhandener alt- und neuer Lehn-Briefe, wel„che alle von Teck absonderliche Meldung thun, da„mit jederzeit ordentlich und distinctim von jeweilig „Kayserl. Maj. belehnt worden: dem Territorio „aber bekannter massen dergleichen Jura inseparabi„liter ankleben, Jus suffragandi enim territorio in„hærere, seye nicht der Fürstl. Dignität, sondern „dem Land annectirt, tradit *Kulpis* in Comment. ad „Monzamb c. 2. §. 1. fin. (3) Den Teckischen Titul „und uralte Insignia, nemlich den Teckischen Hund „in behöriger Farbe, mit schwartz u. güldenen Rau„ten, in ihrem Stamm-Wappen führen, gleich sol„ches nun auch der bekannten Anwartschafft hal„ber nebst dem Fürstl. Würtembergischen in dem „Kayser- und Ertz-Hertzogl. Oesterreichischen Titul

„und

und Wappen absonderlich und als von zwey unterschiedenen Hertzogthümern zu observiren: Gestalten Kayser Maximilianus bey Erection des Hertzogthums Würtemberg-Teck als einen absonderlichen Ducatum tractirt, und in dem damahls ertheilten Erhöhungs-Diplomate expresse und auf damahlig-allgemeinen Consens Churfürsten und Stände mit inseriren lassen: Daß die Hertzoge zu Würtemberg sich nicht nur des tituli, Wappens und Nahmens des Hertzogthums Teck, sondern auch aller dessen Ehren und Würden, nicht minder dann und dem fürigen Hertzogthum Würtemberg gebrauchen dürffen. Und lautet der passus in literis erectionis also: Geben Wir zu für Uns und Unsere Nachkommen, Römische Kaysere und Könige im Reich, und wollen, daß sich der obgemeldte Hertzog Eberhard zu Würtemberg und seine Nachkommen, Hertzoge zu Würtemberg, von solchem Hertzogthum zu Teck, Titel, Wappens und Nahmens, auch aller Ehren und Würden gebrauchen sollen und mögen. Durch welche Ehr und Würden (4) dann ohnzweifentlich und vornemlich votum & sessio auf Reichs- und Creyß-Conventen, als worauf sonderlich eines Reichs-Fürsten Dignität beruhet, mit zu verstehen, auch von denen Hertzogen von Würtemberg wegen Teck Zweifels ohne gleich damahls absonderlich und separatim also fortgeführet worden wäre, wann die multiplicatio votorum pro numero dictionum damahls üblich, und nicht erst lange Jahr hernach in Imperio aufgekommen wäre. Id enim recenter demum cœptum esse in Conventibus Imperii, pro numero territoriorum junctorum suffragia multiplicare, tradit *Conring.* in notis ad *Lampadium* Part. III, c. 5, ubi n. 192 superaddit: Superiori demum seculo nonnullos, paucos tamen, interque eos, primos forte Palatinos, heredes talium Principatuum factos; singulatim sibi etiam jura sententiæ illorum loco dicendæ accepisse: Quorum exemplum nostro tempore jam plerosque imitari, idque haud exiguo in communi Imperii republica dignitatis argumento. Cæterum unice consideratione territoriorum ad formandas regulas de multiplicatione votorum adhibendas esse, vide porro *Fürstener.* de suprem. Exercit. II. ad cap. 2. *Kulpis.* in Comment. ad Monzamb. c. 2. §. 1 ubi dicit: Saxones & Palatinos in ea initium fecisse.

„Haben nun andere dergleichen separata vota im Imperio nachholen, und ex post facto noch obtiniren können, ist man es diß Orts ebenfalls berechtiget, ein solches auch (5) Serenissimæ Domui Wirtembergicæ in casu præsenti um so weniger zu difficultiren, als die actus meræ facultatis, ob nemlich einer seines habenden Rechtens sich bedienen wolle oder nicht, sondern per acquiescentiam ad contradictionem alterius präscribirt werden, dergleichen Inhibition aber wegen dieses voti niemahls geschehen, mithin demselben die exceptio præscriptionis eben so wenig im Weg stehen kan, als sie die Readmißion anderwerter Fürstlicher votorum, so erst erwehnter massen auch erst nach hundert und mehr Jahren resuscitirt worden, zu hindern vermocht. Das „Fürstliche Hauß auch (6) eben wegen dieser b. y. den Hertzogthümer Würtemberg und Teck, „sammt Zugehörden, den stärcksten und Chur„fürstlichen Anschlag im Reich bekommen, und „erstgedachten Ducatum Teccensem in allen „Reichs- und Creyß-Oneribus mit vertreten muß: „Dergleichen wenig andere Fürsten im Reich, so „Geist- als Weltlicher Banck, welche in Collegio „Principum sessionem & votum führen, divisim „und vor sich allein considerirt, obhaben; Ja „auch (7) die mehreste Fürstliche Häuser und de„ren Familien, conjunctim zu rechnen, in ihrem „quanto matriculari so hoch nicht ankommen; und „daher (8) erst der Aequität gemäß, daß Serenis„sima Domus, so an Reichs-Oneribus seinem An„schlag nach ein so grosses respectu aliorum Prin„cipum beytragen muß, auch in honore & com„modis der Gebühr considerirt, oder aber in sei„nem quanto matriculari mit so viel, als obiges „Hertzogthum erträgt, moderiret und verringert „werde: Da zumahl (9) vielen andern, wo die „Motiven und fundamenta denen disseitigen noch „lang nicht gleich kommen, entweder durch Con„ferirung gantz neuer oder Restitution ihrer schon „ehemahl geführter votorum darinn willfahret, „mithin man dadurch veranlasset worden, dasje„nige, was man dieses voti halber mehrmahls, „theils vor gar langen Zeiten, theils in An. 1662 „und 88 superioris seculi movirt, nun von neuem „und zwar mit desto mehrerm Ernst zu suchen: „Als (10) dieses Gesuch zu keines andern Reichs„Stand Präjudiz, sondern allein zu Conserva„tion seiner uralten Gerechtsame, so man hiebe„vor in exercitio gehabt, und dahero billig noch „haben solle, gereichet; Auch (11) sonst in Legi„bus Imperii selbst vor rechtmäßig und favorable „gehalten wird, vid. Reichs-Abschied zu Speyer „de Anno 1570 §. 163. ubi ab Imperatore Maxi„miliano II expresse cautum est, daß dergleichen „Ständen ihre gebührende Seßion und Stimm „auf denen Reichs-Tägen um so eher wieder ein„zuraumen seye, als das Römische Reich dar„durch an seinen Gliedern, Stimmen und Anla„gen verstärcket würde: Worneben (12) noch „diese trifftig- und erhebliche Consideration hin„zukömmt, daß wann in anderer Chur- und „Fürstlichen Häuser Hand und Gewalt gestan„den, entweder per contractus ein Stück von ih„ren Reichs-Landen, oder auch nur die Jura supe„rioritatis und Landesfürstlichen Obrigkeit mit „denen anhangenden Reichs-Ehren und Wür„den zu transscribiren, oder auch unter ihren „mehreren Printzen eine Landtheilung zu verord„nen, und etwa auch kleine Reichs-Lehen-Stück „cum pleno superioritatis jure per contractum oder „ultimam voluntatem unter der Hofnung und Ver„sicherung zuzueignen, daß sie dadurch ad votum & „sessionem im Reichs-Fürsten-Rath gelangen sol„len; wie dann auch durch dergleichen Abthei„lung der Güter und Linien andere Fürstliche „Häuser zu so vielen ehedem gar nicht gehabten „votis gelangt, dieses Fürstliche Hauß zu kurtz „kommen, und dardurch nothwendig Tort leiden „müste, wann es deswegen, weil es seine Imme„diat Reichs-Lande und Lehen, dato quamvis casu

„nicht

„nicht zertrennet, sondern bisher zu Ehren und „Nutzen Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs „ob denn jure primogenituræ gehalten, und ab„sonderlich wegen des Hertzogthums Teck die Ju„ra superioritatis ohnconfundirt gelassen, immer „vor ein Hertzogthum gehalten, und nicht, we„nigst ad effectum des zweyten voti & sessionis „in Imperio & Circulo separirt, mithin in das„jenige, was die Hertzoge zu Würtemberg an„in und wegen des Hertzogthums Teck cum „pleno jure superioritatis schon vor etlich hun„dert Jahr exercirt, per distinctum & peculiare „jus suffragii einstmahl wieder gesetzt und resti„tuiret werden wolten. Welches alles dann „Zweiffels ohne des Glorwürdigsten Kayserl. Leo„poldi Majestät allergerechtest erkennet, und da„hero (12) daß sie das Teckische votum mit dem „nechst einführenden Catholischen voto simulta„neo mit introduciren lassen wolten, durch nach„stehendes nicht anderst als post longam & „sufficientem causæ ejusdem meritorum cognitio„nem ertheilte allergnädigste Decret vom 23 De„cember 1699 allermildest versprochen:

„Der Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm „allergnädigsten Herrn, ist in Unterthänig„keit vorgetragen worden, was bey De„roselben der Fürstlich-Würtembergische „Ober-Rath und Abgesandter, Herr Jo„hann Backmeister, wegen Wiederein„führung des Fürstlich-Teckischen Voti „auf Reichs- und Creyß-Tägen gehor„samst nachgesucht und gebeten hat. „Gleichwie nun Ihro Kayserliche Maje„stät sich der langwürigen fürtrefflichen „Meriten, welche das Fürstliche Hauß „Würtemberg um Sie und das Heil. „Römische Reich in viele Wege erwor„ben, gnädigst erinnern, und derentwe„gen nicht weniger als aus sonderbarer „der ietzt regierenden Fürstlichen Durch„laucht. zu Würtemberg zutragender Nei„gung, Deroselben in allen thunlichen „Fällen zu willfahren geneigt seyn: So „haben Sie zu dessen Bezeigung sich „gnädigst erkläret, daß wann hiernechst „ein neues Catholisches Votum in dem „Reichs-Fürsten-Rath introduciret wer„den möchte, Ihro Kayserliche Majestät „sodann Ihres allerhöchsten Orts beför„dern helffen wollen, daß auch dem „Herrn Hertzogen zu Würtemberg we„gen des Fürstlich-Teckischen Voti in be„sagtem Fürsten-Rath gewillfahrt, und „ihme Sitz und Stimm eingeräumet wer„den möge. Welches allerhöchstgedach„te Ihro Kayserliche Majestät obberühr„tem Herrn Abgesandten zur Nachricht „hiermit anzufügen gnädig anbefohlen „haben, und verbleiben demselben anbey „mit Kayserl. Gnaden gewogen. Signa„tum Wien unter Dero hier vorgedruck„tem Kayserlichen Secret-Insiegel, den „23 December Anno 1699.

D. A. G. von Kaunitz.
(L. S.)
C. F. Consbruch.

„An dessen Vollziehung nun um so weniger „gezweifelt wird, als (14) die ietzt glorwürdigst „regierende Kayserl. Majestät durch folgendes De„cret ein solches allergnädigst bestättigt:

„Die Römisch-Kayserliche auch zu Hun„garn und Böheim Königliche Majestät, „unser allergnädigster Herr, haben De„ro Geheimden Rath und bey noch für„währender Reichs-Versammlung bevoll„mächtigten höchstansehnlichen Principal„Commissario, dem Hochwürdigsten Für„sten und Herrn, Herrn Johann Phi„lippen, der Heil. Römischen Kirchen tit. „S. Sylvestri Priester-Cardinalen von „Lamberg, Bischoffen und des Heiligen „Römischen Reichs Fürsten zu Passau, „allergnädigst zu erkennen gegeben, wel„chermassen weyland Dero in GOtt ruhen„den Glorwürdigsten Herrn Vaters Maje„stät allbereit im 1699 Jahr des Herrn „Hertzogen zu Würtemberg Hochfürstl. „Durchlaucht. die Versicherung gethan, „daß Seine Kayserliche Majestät Dero„selben Ansuchung wegen Admißion eines „Fürstl. Teckischen Voti in dem Reichs„Fürsten-Rath um Dero Hohen Hau„ses und Dero eigener langwüriger für„trefflichen meritorum willen zu gelegener „Zeit gnädigst eingedenck zu seyn, und „Deme Dero Kayserlichen Orts statt „und weiter hülfflich dazu zu thun gern„hen wolten. Wann dann nun auch „Eingangs allerhöchstgedachte Seine ietzt „Glorwürdigst regierende Kayserliche Ma„jestät höchstermeldt Seiner Hochfürstli„chen Durchlaucht. und Dero Hochfürst„lichen Hauses Welt-bekannter Treue und „langwürdigst eiferigst geleisteter ersprieß„lichen Dienste und dadurch um das Va„terland sich erworbene hohe Meriten, „nicht weniger in allergnädigster Erinne„rung leben, zugleich der verblichenen Rö„misch-Kayserlichen Majestät väterlichen „Willen zu abgesehener Würcklichkeit ge„bracht zu sehen verlangen; Als haben „obhöchstermeldt Seine Hochfürstl. Emi„nentz erhaltenem allergnädigsten Befehl „nach der Churfürsten, Fürsten und Stän„den des Reichs allhier anwesenden für„trefflichen Räthen, Bottschafften und Ge„sandten solches hiemit nicht verhalten wol„len, nicht zweiffelnd, die beyde höhere „Reichs-Collegia werden ihres Orts gern „geneigt seyn, solch Kayserl. allergnädigsten „Intention und billigen Verlangen mit for„dersamer Beytretung und Bewerckstelli„gung der Sachen statt zu lassen. Wormit „Ihre Hochfürstl. Eminentz wohlermeldten „der Churfürsten und Stände Räthen, „Bottschafften und Gesandten in freundlich „geneigten und gnädigen Willen iederzeit „wohl beygethan verbleiben. Geben Re„genspurg den 15 Februar 1708.

Johann Philipp, Cardinal von Lamberg,
Bischoff und Fürst zu Passau.
(L. S.)

„Auch

„Auch (15) die grosse Verdienste, welche des „ietztregierenden Herrn Hertzogen Hochfürstl. „Durchl. um Kayserl. Majest. und das Reich seit „deme in diesem und vorigen schweren Reichs„Krieg erworben, darzu kommen, gestalten noto„rie kaum ein Fürst oder Stand im Reich ist, der „so viel als sie, sowohl in erstgedachten letztern „Krieg durch schweren Beytrag auch feindliche „Exactiones, Brand und Devastation vieler „Städt und Aemter als in gegenwärtigen, und „zumahl occasione der Bayrischen motuum von „Freund und Feindes Truppen per omnes Species „calamitatum bellicarum gelitten, bevorab aber ein „so grosses, als Dieselbe mittelst Exponirung De„ro eigenen hohen Person, Truppen, Land und „Leute zu Reprimirung Feindlichen Gewalts mit „bevgetragen, wie sie dann absonderlich in damah„ligen schweren und gefährlichem Winter, da die „mehrere ihrer Crayß-Mitstände entweder vom „Feind occupirt oder doch sonst gehindert waren, „dannoch ihres Orts, aller Ihro in particulari be„schehenen Gegnerischen Offerten und Bedrohun„gen ohnerachtet standhafft geblieben, den gantzen „Last des Crayßes fast allein auf sich genommen, „ihre Armatur auf eigene Kosten verdoppelt, aller „Orten, wo es an Subsistentz, Fourage, Muni„tion, Artillerie, Pulver, Transport und andern „Kriegs-Requisitis gefehlt, die Nothdurft von „ihren Zeughäusern, Vorrath- und Frucht-Kästen „häuffig beyführen, die Wälder verfällen, die „Pässe besetzen, und in Summa all dasjenige, wie„wohl mit Aufwand so vieler Tonnen Goldes „und gäntzlicher Erschöpffung ihres zum allge„meinen Sammel-Platz zwischen dem Rhein und „der Donau gebrauchten Hertzogthums haupt„sächlich mit vorkehren lassen, wordurch damahls „das gantze Werck, wiewohl kümmerlich, noch in „so lang aufgehalten worden, daß die anderwerte „frembde ansehnliche Volck-Hülffe noch in tem„pore einlangen, und das Deutsche Reich durch „die von Ihro und ihren Truppen mit befochtene „Höchstätter Victorie von der ihme vor Augen „gestandener fatalen Revolution erretten helffen, „mithin der nun all und jeden Ständ- und Glie„dern des Reichs so wohl zu statten kommende „innerliche Ruhestand wieder hergestellet werden „können: Wie dann Ihro Durchl. in Continua„tion solch ihres patriotischen Eifers auf diesen „Tag eine regulirte Armatur von 8000 Mann „Reichs-Contingents und eigener Truppen gegen „weit nicht zureichenden Beyschuß von Ihro „Hochmögenden denen Herren General-Staaten „der Vereinigten Niederlande wider den allgemei„nen Reichs-Feind in das Feld stellen, auch sonst „ihr Hertzogthum und Lande, welche erst in ver„wichener Campagne ohne Dero Verschulden „ein so grosses von beyderley Armeen ausstehen, „und nur an den Feind über eine Million contri„buiren müssen, noch immer gleichsam zur Vor„mauer des Reichs dienen, und von dar beständig „ein grosses an allerhand Prästationen zu Main„tenirung der pro defensione Imperii in subsidium „der vorigen neugezogenen Linien, zumahl auf „dem Schwartzwald, als Dero vor diesen Win„ter angewiesenen Postirungs-Districts, auch „Subsistentz der an dem Obern-Rhein und zum „Theil in Dero eigenen Landen einlogirter frem„der Sächsisch- und Westphälischer Truppen an „Fourage und anderem auf diese Stund entrich„ten und vorschiessen lassen müssen; mithin zu „Churfürsten und Ständen, und Dero auf ge„genwärtigen Reichs-Tag anwesenden Höchst„und Hochansehnl. Gesandschafften das gute „Vertrauen tragen, sie in dessen egard Kayserl. „Majestät hierunter führende allergnädigste In„tention um so gerner secundiren, einfolglich auch „Dero Orts darzu cooperiren werden, daß sie „und ihre Fürstl. Nachkommen, die jederzeit re„gierende Hertzoge zu Würtemberg, zu dem wegen „obangeregten Hertzogthums Teck ihnen compe„tirenden Voto durch Erneurung des Wiederauf„rufs, und weil es doch keiner Introduction be„darf, ohne anderwerte Ceremonie, gleichsam jure „postliminii wieder gelangen, und dasselbe imme„diate nach Würtemberg jedenmahls besonders „führen mögen. Welches verhoffentlich um so „weniger Anstand finden wird, als beyderley „Lande und Stimmen in einer Person cohäriren, „welche bereits ihren Locum hat, einfolglich mit „weiterem persönlichen Vorgang niemand be„schwerlich fällt, sondern in uno eodemque ore & „loco, statt des bisherigen eintzeln, gleich andern „hohen Fürstl. Häusern künftig ein doppeltes Vo„tum bekömmt, so ja in der That niemand prä„judicirlich ist, und ohne fernere Consequentz an„ders nicht, als den simplen Aufruff des eintzigen „Worts Teck mit sich führet. Das Hochfürstl. „Haus Würtemberg ist sowohl dem Publico ins„gemein, als einem jeden Dero hohen Herren „Mit-Ständen ins besondere nach Kräfften zu „dienen iederzeit willig, hoffet dahero in einer so „geringen zumahlen niemand schädlichen Sache „gleichmäßige freundliche Willfahr, und ist erbie„tig, selbe nach Vermögen zu erwiedern.“ Stehet in Fabri Europäischen Staats-Cantzley im XII Theile von p. 742 bis 780.“

Die Privilegien und Vorzüge des Hochfürstl. Hauses Würtemberg hat der ehemahlige Preussische Geheimde Rath und Cantzler zu Halle, Johann Peter von Ludwig, 1719 in einer besondern Dissertation unter dem Titul: De prærogativis Würtembergici ducatus, præsertim adversus appellationes, evocationes & Austregas ausgeführet, worinnen aber dieser hochberühmte Mann die Rechte des Hochfürstl. Hauses allzuhoch getrieben hat.

* * *

Macht und Ansehen.

Das Ansehen, die Macht und Hofstatt der ehemahligen Grafen und nachherigen Hertzoge von Würtemberg ist jederzeit mehr als Fürstlich gewesen, immassen Graf Eberhard IV zu Würtemberg, welcher 1417 verstorben, auf einmahl an seinem Hofe sechs Fürsten, acht Grafen, fünf Freyherren, und über siebentzig Edelleute in Diensten und hohen Raths-Collegien gehalten hat.

* * *

Streit wegen des Ranges und Sitzes auf Reichs-Tägen mit Pommern, Hessen und Baden.

Wegen des Ranges und Sitzes auf Reichs-Tägen, war Würtemberg anfänglich mit Pom-

mern, Hessen und Baden streitig, und urgirte, daß bey der Erection der Grafschafft Würtemberg in ein Hertzogthum, und die darauf geschehene Einweisung in den Fürsten-Rath ein regierender Hertzog von Würtemberg über Baden, Hessen und Pommern den Vorsitz genommen. Als aber diese letztern solches Recht dem Hause Würtemberg nicht zugestehen wolten, so hat sich selbiges anfänglich mit Pommern 1576 dahin verglichen, daß sie beyde in Sitz und Stimme umwechseln wolten, wozu nachgehends Baden und Hessen genommen wurden, vor welche jedoch Würtemberg allemahl den Vorzug sich vorbehielte, bis endlich zu Anfange des 17 Jahrhunderts Mecklenburg-Schwerin und Güstrow auch mit solcher Alternation auf die nächsten drey Reichs-Täge, von der Zeit ihres Vergleichs an gerechnet, aufgenommen worden.

* * *

Vergleiche derer Herren Hertzoge zu Würtemberg unter sich wegen der Nicht-Zerstückung der Lande, des Rechts der Erstgeburt, und der Erbfolge; ingleichen wegen der Vormundschafft, und Aussteuer der Printzessinnen.

Unter sich selbsten hat erstlich Graf **Eberhard** mit seinem Bruder **Ulrichen** 1361 zu Neiffen einen Vergleich aufgerichtet, daß das vereinte Land Würtemberg niemahls wieder zerstückt werden solle. Als aber solcher Vertrag von den Nachkommen aus einigen Ursachen nicht gehalten, sondern **Eberhards** V Söhne, **Ludewig** und **Ulrich**, wieder getheilet, und nachgehends noch andere Theilungen vorgegangen, da in dem Vergleiche zu Urach 1473 die Grafschafft Mümpelgard **Heinrichen**, Ulrich des Vielgeliebten jüngern Sohne, zugeschlagen wurde, so haben **Eberhard** der Aeltere und Jüngere zu Minsingen ihre Lande und Eigenthum zusammen in ein Wesen geworffen, das Recht der Erstgeburt eingeführet, und dabey mit Vergünstigung der Kayser verabredet, daß forthin die gesammten Lande nicht wiederum solten zergliedert werden. Ja es haben gedachte beyde Brüder, als sich nach der Zeit allerhand Irrungen deshalber unter ihnen entsponnen, solchen Vergleich nochmahls 1492 zu Eßlingen bestätiget, welches alles Kayser **Maximilian** in dem Fürsten-Briefe bey dem **Lünig** bekräfftiget, wie solches auch schon ehedessen Kayser **Friedrich** III gethan. Sodann haben die beyden Hertzoge, **Christoph**, und dessen Sohn, **Ludewig**, in ihren Testamenten darüber, und wie es sonsten der Erbfolge halber soll gehalten werden, Verordnung gethan. Nichts destoweniger sind die fünf Söhne Hertzogs **Friedrichs** 1617, jedoch mit dem Bedinge, daß es ferner zu keiner Folge gedeyen soll, wieder davon abgegangen, und hat der andere Bruder, **Ludewig Friedrich**, die Grafschafft Mömpelgard und Horburg, wie auch die Herrschafft Reichenweiler mit allen Regalien, Sitz und Stimme independent bekommen. Der dritte aber, **Julius Friedrich**, hat Weiltingen und Brentz zwar eigenthümlich und mit aller Obrigkeit, jedoch von der Stutgardischen Linie zu dependiren, erhalten, wobey zugleich verabredet worden, daß allemahl der nächstfolgende Bruder in des Verstorbenen Verlassenschafft mit Aufgebung des erst angewiesenen treten soll, so, daß mit Ausgang der Mömpelgardischen Linie die von Brentz in Deren Landes-Antheil folgen muß.

Ueber dieses wurde in eben solchen brüderlichen Vertrags-Abschiede wegen der Vormundschafft verglichen, daß, wenn der Aeltere verstürbe, der nächstfolgende Bruder, und die Wittwe, wenn der Jüngere abgienge, jedesmahl die Stutgardische Haupt-Linie die Vormundschafft führen solte; aus welchem Grunde nachgehends **Carl Friedrich** seines ältesten Bruders **Wilhelms** minderjährigen Printzen, **Eberhard Ludewigen**, die Vormundschafft wider **Friedrichen** von Neustadt, als des jungen Printzen Großvaters Bruder, behauptete, und von dem Kayser **Leopold** bestätiget wurde.

Endlich wurde auch in dem gedachten Vergleiche wieder bekräfftiget, was schon in eben selbigem Jahre durch einen Landschaffts-Abschied wegen der Fürstlichen Töchter war verabredet worden, daß eine Printzeßin eines appanagirten Herrn von der Landschafft Würtemberg 20000 Rheinische Gülden Aussteuer bekommen solte.

Zuletzt hat die Stutgardische und Neustädtische Linie wieder einen Theilungs-Vergleich aufgerichtet.

* * *

Erbverbrüderung mit andern Häusern.

Die Erbverbrüderung mit andern Häusern noch betreffend, so hat zwar der Kayser **Maximilian** in dem Fürsten-Briefe **Eberhards** I versehen, daß nach Abgang des Würtembergischen männlichen Stammes, oder wenn es sonsten verfällig würde, das Land der Kayserl. Cammer einverleibet und zum Reichs-Widdumb-Gute gemacht werden solte; es hat aber doch nachgehends 1510 der Hertzog **Ulrich** mit Oesterreich eine Erbverbrüderung errichtet. Dergleichen auch schon lange zuvor zwischen Graf **Ulrichen** und Marggraf **Carln** von Baden 1460 abgeredet worden. So hat auch gedachter Hertzog **Ulrich** 1513 mit Pfaltz einen gleichmäßigen Vergleich getroffen. Endlich wurde Würtemberg erstlich durch den Cadauischen Vertrag 1534, und hernach durch die Capitulation des vertriebenen Hertzogs **Ulrichs** mit dem Kayser 1547, gar eine Affter-Lehn von Oesterreich, so hernach durch den Passauischen Vertrag mit dem Kayser **Ferdinand** I und Hertzog **Christophen** 1552 dahin erkläret wurde, daß **Würtemberg** zwar keine Lehns-Dienste thun, jedoch ein Affter-Lehn von Oesterreich verbleiben solte: bis endlich Hertzog **Friedrich** 1599 durch einen Vergleich mit dem Kayser **Rudolphen** II zu Prag sich von dem Affter-Lehne los wickelte, wobey sich Oesterreich die Anwartschafft aufs neue vorbehielt, weswegen auch dieses den Würtembergischen Titul und Wappen führet, wie davon bereits im Artickel: **Würtemberg**, Hertzogthum, in dem Abschnitte XIV b) geredet worden, siehe auch weiter unten in diesem Artickel das Verzeichniß der Deductionen, und zwar unterm Buchstaben C; ingleichen den Artickel: **Würtemberg**, (Carl Eugen, Hertzog zu).

* * *

Wappen:

a) Der Hertzoge zu Würtemberg.

Das Wappen der Hertzoge von Würtemberg ist vierfeldig. Im obersten Felde sind drey schwartze über einander gelegte Hirsch-Hörner im güldenem Felde, wegen des Hertzogthums Würtemberg, und auch wie einige haben wollen, wegen des Reichs-Jägermeister-Amt, wovon schon in dieses Artickels Abschnitte von den Rechts-Ansprüchen, unter Nummer 5 geredet worden. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist es in Ansehung jenes, ein, von der Beschaffenheit des Landes genommenes Wappen, weil Würtemberg mit schönen Jagden versehen ist. Das andere Feld ist schwartz, und gold schräg-rechts gewecket, wegen des Hertzogthums Teck, welches Graf Eberhard der Dritte von Würtemberg 1385 theils um Geld gekauft, theils sonsten an sich gebracht. Das dritte Feld zeiget im blauen Felde eine güldene mit einem schwartzen Adler bezeichnete Fahne, wegen des Reichs-Panner-Amts, wovon in diesem Artickel der Abschnitt von dem Rechts-Ansprüchen, unter Nummer 4 nachzusehen. Das vierde Feld stellet im rothen Felde zwey güldene, auswärts gecrönnte Fische vor, wegen der Grafschafft Mümpelgard: Weil dieses ein an Fischen gesegnetes Land ist, so ist es ebenfalls ein mit dessen Beschaffenheit überein treffendes Wappen, und ist die Grafschafft Mümpelgard durch Graf **Eberhards** V, zu Würtemberg Gemahlin, Henricken eine Tochter und Erbin des 1395 verstorbenen letzten Grafens zu Mümpelgard, an Würtemberg gekommen.

Ueber dem Schilde stehen drey Helmen. Auf dem ersten gecrönten Helme ein rothes Jagdhorn mit güldenen Beschläge, aus dessen Mund-Stücke einige blaue, silberne und rothe Federn hervorgehen: Wegen der Grafschafft Aurach, denn die Mutter der letzten Grafen zu Aurach, Cunens und Bertholds, heyrathete als Wittbe Graf Eberharden I zu Würtemberg. Diesen ihren Stief-Vater setzten die beyden Brüder zum Erben ein, und traten in den Geistlichen Stand. Also ist Aurach in der Mitte des 13 Jahrhunderts an Würtemberg gediehen. Es ist etwas besonders, daß erstlich allhier der Aurachische Helm-Schmuck erscheinet, da doch das Unter-Wappen dem Schilde nicht einverleibet, und daß zum andern der Helm des Hertzoglichen Würtembergischen, als des Haupt-Wappens, hinweg gelassen worden. Es wäre denn, daß man sagen wolte, der Aurachische Helm sey vor Zeiten, da man zumahl die Veränderung der Helm-Kleinodien vor willkührlich gehalten, dem Würtembergischen Wappen dergestalt zugeeignet worden, daß er nur vor dessen Helm zu halten sey. Es trägt aber derjenige Helm, welcher vor Zeiten von dem Hause Würtemberg geführet worden, in einem güldenen geflochtenen Korbe einen Pfauen-Schwantz, dergleichen Helm-Schmuck auch von den aus diesem Hause entsprossenen Herren zu Landau geführet worden. Auf dem mittlern gecrönten Helme eine wachsende roth gekleidete gecrönte Jungfrau, welche an statt der Arme zwey niederwärts gekehrte güldene Fische hat: Wegen der Grafschafft Mömpelgard. Auf dem dritten Helme ein auf Art des andern Feldes bezeichneter hervorschauender Bracke: Wegen des Hertzogthums Teck. Sonst ist noch zu mercken, daß die Oelsische Linie über oberklärtes Wappen einen güldenen Mittel-Schild zu setzen pflege, darinnen ein schwartzer Adler, welcher einen silbernen halben Monden mit aufwärts gekehrten Spitzen auf der Brust führet, erscheinet, wegen des Hertzogthums Oels, welches Hertzog **Sylvius Nimrod**, mit seiner Gemahlin **Elisabeth** 1645 erheyrathet hat. Eben deswegen ist auch in dem Oelsischen Wappen ein Helm mehr, nemlich der äusserste lincker Hand ist gecrönt mit einem Pfauen-Schweif, in welchem der Schlesische Adler wiederholet ist. Triers Einleitung zur Wappen-Kunst, p. 563 u. ff. Zschackwitzens Wappen-Kunst, p. 236 u. f.

b) Der Hertzoge zu Würtemberg-Stuttgard.

Solches ist ein quadrirter Schild mit einem Mittel-Schilde. Das **Mittel-Schild** ist das Würtembergische Wappen, nemlich die obgedachten drey Hirsch-Hörner. Das **erste** Quartier schwartz und gold rechts-schräg geweckt: Wegen Teck. Das **zweyte** hat die Fahne mit dem Adler: Wegen des Pannier-Amts. Das **dritte** hat das Mömpelgardische Wappen. Das **vierte**: In goldenem Felde ein Manns-Brust-Bild mit einem Barth, rothen Gewand und rother weiß-aufgeschlagener Zipffel-Mütze: Wegen Heidenheim, welche Herrschafft nebst der von Helfenstein Graf **Ulrich** von Würtemberg von Graf **Conraden** und **Ulrichen** von Helfenstein vor 60000 Gülden 1450 erkaufft, und ob sie wohl in verschiedenen Würtembergischen Unruhen, und auch noch währendem dreyßigjährigen Kriege verlohren gieng, so haben sie doch die Hertzoge in dem Westphälischen Frieden Art. IV wieder erhalten.

Der Schild ist mit fünff Helmen gezieret. Der **erste** ist der Mömpelgardische. Der **zweyte** der Aurachische. Der **dritte** der Teckische. Auf dem **vierten** gecrönten ein wachsender schwartzer Adler, mit beyden ausgespannten Flügeln: Wegen des Reichs-Pannier-Amts. Auf dem **fünfften** ist das Heidenheimische Wappen wiederholet.

Die Helmdecken sind in der Mitten gülden und roth; an beyden Seiten aber gülden und schwartz. Triers Einleitung zur Wappen-Kunst, p. 568 u. f. Die Durchlauchtige Welt I Th. p. 832 u. f.

* * *

Verzeichnis derer von denen Successions-Prätensions- und andern Streitigkeiten in diesem Hochfürstl. Hause, ans Licht getretenen Deductionen.

A. Streitigkeiten wegen Hertzogs Carl Alexanders Testaments.

1. Würtembergische Grundfeste, das ist: Klarer und ausführlicher Beweiß, daß das von dem weyland Durchl. Fürsten und Herrn, Herrn Carl Alexandern, Hertzogen zu Würtemberg und

Teck ꝛc. den 7 Martii in dem 1737 Jahr Christi errichtete Landes-Fürstl. und väterliche Testament nach seinem Inhalt untadelhafft, sonderheitlich wegen der verordneten Landes-Administration und der Bevormundung seiner leiblichen Fürstl. Kindern nach den gemeinen und öffentlichen Reichs-Rechten, wie auch besonders des Hertzogthums Würtemberg Staats-Grundgesetzen und Herkommen ohnzweiflich aufrecht, und sonderlich in diesen zwey Haupt-Puncten allerdings ohnbeweglich bestehe, erstens auf Befehl der Durchlauchtigsten letzt verwittbeten Frauen Hertzogin verfasset, nunmehro aber zu ersprießlicher Vertheidigung des verstorbenen regierenden Herrn Hertzogs zu Würtemberg und seiner minderjährigen Printzen, wie auch der hohen Herren Tutorum und Executorum und aller Chur- und Fürsten des Heiligen Römischen Reichs Landesherrlichen und väterlichen hohen Befugnissen der offenbaren Wahrheit zu Steuer in offenen Druck gegeben durch J. A. J. V. I. D. & P. Gedruckt im Jahr 1738 in Fol. Von dieser Schrifft handelt der Artickel: **Würtembergische Grund-Veste** ausführlich.

2. In facto & jure bestgegründete Anmerckungen über die in dem Jahr 1738 zu Würtzburg in Druck ausgegebene und hie unten mit angefügte so genannte Würtembergische Grundfeste, betreffend das Hochfürstliche Testament, Landes-Administration und Vormundschafft sammt einem Anhang eines wider die Hochfürstliche Würtembergische Reversales und Religions-Assecurationes public gewordenen Schreibens. Zu des Publici gründlicher Belehrung von denen Würtembergischen alten und neuen hieher gehörigen Grundgesetzen und hochlöblichen Herkommen, ingleichen zu bescheidener Ableitung der in dem letzten zugelegten ungütigen Beschuldigungen ans Licht gestellet. Gedruckt im Jahr 1740 in Fol.

B. Streitigkeiten der Hertzoge zu Würtemberg mit der verwittbeten Hertzogin Mariâ Dorotheâ Sophiâ Tochter, Hertzogin Sophia Charlotta, wegen des von jener im Leben genossenen Wittums und anderer Prätensionen.

1. Kurtzer Entwurff derjenigen Puncten, welche nach seligen Absterben der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Maria Dorothea Sophia, verwittbeter Hertzogin zu Würtemberg, gebohrner Gräfin zu Oettingen, wegen Dero im Leben genossenen Fürstlichen Wittums und anderer Prätensionen, zwischen der Hochfürstlichen Frau Tochter, der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Sophia Charlotta, verwittbeten Hertzogin zu Sachsen-Eisenach, gebohrner Hertzogin zu Würtemberg ꝛc. und dem auch Durchlauchtigsten regierenden Hauß Würtemberg in Disputat erwachsen. Mit angehängter ein und anderer Erläuterung, was solche Puncten, wenn sie hiernechst zu den austregis familiæ gebracht würden, jedem Theil promittiren könnten. Gedruckt zu Stuttgard Anno 1699 in 4, auch zu Halle in Sachsen unter dem Titul: Abgenöthigter gründlicher Entwurff ꝛc. 1700 in 4. nachgedruckt.

C. Streitigkeiten Hertzog Ulrichs mit dem Kayser Ferdinanden als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich wegen beschuldigter Felonie.

1. Abdruck einer Schrifft, so durch Hertzog Ulrichen zu Würtemberg ꝛc. an Churfürsten, Fürsten und gemeine Ständ des Reichs auf jetzt gehaltenen Reichs-Tage zu Nürnberg verfasset. Gedruckt im Jahr 1524 in 4. Stehet beym **Friedrich Hortleder** von Ursachen des Teutschen Krieges Tom. I. Lib. III. c. 2. p. 632.

2. Würtembergische und Landgräfliche Ausschreiben ihrer fürhabenden Rüstung zur Wiedereroberung des Hertzogthums Würtemberg ausgegangen. Sind beym **Hortleder** am angeführten Orte cap. IX, p. 664 anzutreffen.

3. Römisch-zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät Antwort Hertzog Ulrichen zu Würtemberg und Landgraf Philippo zu Hessen auf ihr ungegründt Ausschreiben jetztmahls in Eyl erfolgt de anno 1534. Befindet sich beym **Hortleder** am angeführten Orte cap. X, p. 671.

4. Gegen Antwort der Durchl. Herrn Ulrichs, Hertzogs zu Würtemberg, und Herrn Philipps, Landgrafens zu Hessen, auf Königs Ferdinandi Antwort. Gedruckt in 4. Ist beym **Hortleder** am angeführten Orte vorhanden.

5. Ihrer Kayserl. Majest. anderer wahrhafftiger Bericht auf Hertzog Ulrichs von Würtemberg vermeynte Anforderung zu dem Fürstenthum Würtemberg. Sein und des Landgrafen ungegründete Beschönung und Glimpffens ihrer eigenen gewaltigen thätigen Handlung gegen Ihro Röm. Kayserl. Majest. und dem Fürstenthum Würtemberg fürgenommen. Gedruckt im Jahr 1534. Hat beym **Hortleder** am angeführten Orte Cap. XI, p. 674 seinen Platz angewiesen bekommen.

6. Kurtzer Auszug, worauf die gantze Rechtfertigung zwischen dem Römischen Könige Ferdinand dem I, als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich und Hertzog Ulrichen zu Würtemberg in puncto der diesen Schuld gegebenen feloniæ vor Kayserl. Majestät schwebende gestanden de anno 1550. Es stehet solcher in **Johann Christian Lünigs** selectis scriptis illustribus p. 686. 703.

D. Streitigkeiten mit Oesterreich wegen der Festung Hohentweil.

Gründlicher Bericht, was das Hauß Oesterreich wegen Tyrol an die Würtembergische Festung Hohentweil vor Prätension habe. Gedruckt im Jahr 1636 in 4. Ist in **Johann Christian Lünigs** selectis scriptis illustribus p. 38. befindlich.

E. Beweis, daß die Oesterreichische Anwartschafft auf Würtemberg mit Kayser Carls des VI. Tode erloschen seye.

1. Kurtze doch gründliche Anzeige, daß die den Ertz-Hauß Oesterreich auf das Hertzogthum Würtemberg zugestandene Anwartschafft, worauf die Führung des Würtembergischen Tituls und Wappens gegründet, nach jüngst erfolgt tödtlichen Ableben Sr. Röm. Kayserl. Maj. gefallen und erloschen sey. Gedruckt zu Stuttgard im Jahr 1741 in Fol. Stehet in der Sammlung einiger

einiger Staatsschrifften, welche nach Ableben Kayser Carls VI zum Vorschein gekommen, im andern Bande, p. 1029-1048, ingleichen in selectis juris publici novissimi im vierten Theile, p. 51-69, und in Herrn Geheimden Raths, Johann Jacob **Mosers** Beylagen und Anmerckungen zu Kayser Carl VII Wahl-Capitulation im ersten Theile, p. 65-76.

2. Ohnumstößlicher Beweiß, daß das weltliche Geschlecht des Durchl. Ertz-Hauses Oesterreich auf das Hertzogthum Würtemberg kein Anwartschaffts-Recht zu suchen, und sich des Tituls und Wappens von Würtemberg zu bedienen habe. Gedruckt zu Stuttgard und Tübingen im Jahr 1742 in Fol. Befindet sich in der Sammlung einiger Staatsschrifften im dritten Bande, p. 3-96.

F. Streitigkeiten wegen der Böhmischen Lehen.

1. Allerunterthänigste Repræsentation und Bitte an die Römisch-Kayserliche auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät, die in Deutschen Rechten sitzende Königliche Böhmische Lehen und des Fürstlichen Hauses Würtemberg darüber erlangtes Indult betreffend de Anno 1695. Stehet in **Johann Christian Lünigs** Grundfeste Europäischer Potentzen Gerechtsamen im andern Theile, p. 311-315.

2. Memorialia über verschiedene Lehns-Renovationen, welche bey Ihro Kayserl. Majestät 1) als Römischen Kayser, 2) als König in Böhmen; und 3) als regierenden Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, von wegen des regierenden Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchlauchtigkeit in Anno 1695, durch dero Bothschafft und Gesandte auch Bevollmächtigte Anwälde am Kayserlichen Hofe ordentlich requiriret, und wie da und dort die entstandenen Emergentia nach Nothdurfft des Hochfürstl. Hauses Würtemberg wiederum elucidiret und abgeleinet worden, mit mehrern Bestand, als in denen Electis juris publici curiosis Anno 1696 von unbekannten Orten der Anfang gemachet worden. Aus denen Productis und Resolutionibus zusammen getragen. Gedruckt zu Stuttgard Anno 1697 in 4.

G. Streitigkeiten wegen einer im Würtembergischen Gebiet von einem Kayserlichen Reuter verübten Mordthat und derselben Bestraffung.

Hertzogliches Würtembergisches Remonstrations-Schreiben an Kayserl. Majestät, Leopoldum, wegen einer im Würtembergischen Territorio von einem Kayserlichen Reuter verübten Mordthat und derselben Bestraffung, als Anno 1681. Ist in Mich. *Londorpii* Actis publ. T. XI, p. 340 vorhanden.

H. *Prætension* wegen *Readmission* des Teckischen *Voti*.

Deductio fundamentorum, betreffend die von dem Hochfürstlichen Hause Würtemberg in Comitiis gesuchte Readmission des Hertzoglichen Teckischen Voti de Anno 1708. Es stehet solche in Johann Christian Lünigs Grundfeste Europäischer Potentzen Gerechtsamen im andern Theile, p. 315-321. und in *Ant. Fabri* Europäischen Staats-Cantzley im zwölfften Theile, p. 742-780. Siehe auch oben die 6 Nummer des Abschnitts von denen Privilegien.

I. Beschwerden wieder die Cron Franckreich.

Ausführliche Vorstellung, was das Hochfürstl. Hauß Würtemberg und dessen in Schwaben gelegene Lande von der Cron Franckreich a tempore des getroffenen Stillstands bis hieher wider aller Völcker Rechten unbillich gelitten, und dessentwegen von der Aller-Christlichsten Majestät völlige Reparation zu suchen, cum provocatione ad tractatus pacis futuræ ejusque conciliatores, arbitros & compaciscentes æquissimos. Gedruckt zu Stuttgard Anno 1696 in 4. Befindet sich beym *Fabro* am angeführten Orte im ersten Theile, p. 529-606.

K. Streitigkeiten mit der Reichs-Ritterschafft in Schwaben wegen Collectation des Dorfs Lindach und anderer Würtembergischen Lehn-Güter.

1. In jure & facto bestgegründete deductio, worinne des Hochfürstl. Hauses Würtemberg Befugsame wieder die des Heil. Röm. Reichs Ritterschafft in Schwaben puncto prætendirenden fernern Collectation in denen durch Kauff und Apertur consolidirten Lehn, so dann bey gegenwärtig Frantzösischem Krieg und dessen mehrern Adelichen Vasallen unternommenen denegation ihrer schuldigen Lehndienste an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath angemaßte Proceß vorgestellet wird. Mit Beylagen von lit. A. D. Gedruckt zu Stuttgard im Jahr 1695 in 4.

2. An die Römisch Kayserl. und zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät allerunterthänigste Klag- und Höchstflehentliches Bitten pro mandato pœnali de solvendo collectas, & de non amplius turbando in possessione, sed ordinaria juris via procedendo sine clausula, annexa citatione solita, in Sachen unser Directorn, Räthen und Ausschuß der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts am Kocher contra des Hertzogen zu Würtemberg Herrn Eberhard und Ludwigen Hochfürstl. Durchl. puncto collectationis und anderer Ritterschafftlichen jurium zu Lindach. Stehet in *Cassanâi Thücelii* Reichs-Staats-Actis im fünfften Theile, p. 243-249.

3. An die Römisch Kayserliche auch zu Hungarn und Böheimb Königliche Majestät allerunterthänigste gegen Vorstellung loco acceptionum sub- & obreptionis Hochfürstl. Würtembergischen Anwalds in Sachen Herrn Directorn, Räthe und Ausschusses der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft, Orts am Kocher contra Würtemberg mit Beylagen Lit. A bis Qq. Prætensi mandati de solvendo collectas & de non amplius turbando. Ist beym Thücelio am angeführten Orte p. 252-295. und in Johann Stephan Burgermeisters Thesauro juris equestris im andern Bande, p. 314-327 anzutreffen.

4. Abdruck der Ritterschafft in Schwaben, Orts am Kocher contra Herrn Eberhard Ludwigen,

wigen, Hertzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. an den Kayserl. Reichs-Hofrath puncto collectationis & aliorum prætensorum jurium in dem durch Absterben der Adelichen Vasallorum von Lanmüngen apert wordenen Dorf Lindach, übergebenen Supplique, und darauf also gleich erhaltenen, nicht allein den Hochfürstlichen Hause Würtemberg, sondern wegen weit ausgehender consequenz, in gleichen Fällen auch andern Chur und Fürsten des Reichs Hochbeschwerlichen mandati de solvendo collectas S. C. ꝛc. und der Hochfürstlichen Würtembergischen dargegen eingereichten standhafften Exceptionum sub- & obreptionis. Mit beyderseitigen Beylagen. Gedruckt zu Stuttgard im Jahr 1701 in Fol.

5. An die Römisch-Kayserliche auch zu Hungarn und Böheimb Königliche Majestät gründliche Beantwortung und Wiederlegung der von dem Hochfürstl. Würtembergischen Anwald übergebenen so genannten allerunterthänigsten Gegen-Vorstellung loco exceptionum sub & obreptionis, juncta insimul humillima petitione pro mandato arctiori pœnali sine clausula in Sachen Unser, Directorn, Räth und Ausschüssen der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben, Orts am Kocher, contra des Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. mandati pœnalis de solvendo collectas debitas & non amplius turbando, sed via juris ordinaria procedendo sine clausula, das Dorf Lindach betreffend. Es stehet solche beym Thücelio am angeführten Orte, p. 295-328. und beym Bürgermeister am angeführten Orte, p. 348-426.

6. In jure & facto festgegründete Gegen-Deduction, worinnen einer unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben vermitgliedeter Hochfürstl. Würtembergischer Vasallen unfürdenckliche vor und nach Erection des Hertzogthums Würtemberg obgehabte und mit Ehren auf die Posteritæt ererbte Reichs-Immedietæt wieder den von Seiten des Hochfürstl. Hauses Würtemberg in öffentlichen zu Stuttgard Anno 1695 und 1701 gedruckten Deductionen und Schrifften gegen männiglich und insonderheit Ihro Röm. Kayserl. Majestæt Hochpreißlichen Reichs-Hofrath neuerlich imputirten, von Alters abgehabten singularen Fürstlich-Würtembergischen Land-Seßion, und die vermittelst einer sogenannten Rebellion de Anno 1395. unternommene, auch zu Zeiten Hertzog Ulrichs in Anno 1529 angefangenen Exilii de facto widerholte, und erst Anno 1561 völlig ins Werck gesetzte Exemtion, so zu vermeynten mehrern Verstand der einem Schwäbischen Reichs-Ritter corpori bey der Würtembergischen Lehen-Güter Consolidationen de facto entziehender Collectationen hier und dar im Reich divulgiret worden, abgenöthigter massen defendirt und gerettet wird. Mit Beylagen von Num. 1. bis 118. Gedruckt Anno 1702 in Fol. Befindet sich beym Thücelio am angeführten Orte, p. 328-500. und beym Bürgermeister am angeführten Orte, p. 539-733.

7. Abdruck der freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller fünff Cantonen contra Herrn Eberhard Ludwigen, Hertzogens zu Würtemberg ꝛc. Hochfürstl. Durchl. an den Kayserlichen Reichs-Hofrath puncto collectationis & aliorum aliunde dependentium a tempore plus quam immemoriali exercitorum jurium in denen theils durch Absterben, theils durch Tausch und Kauf consolidirt und acquirirt Lehnbar gewesenen Ritter-Güter als Oberndorf und Boltringen, Riebgarten, Riedheim und Hausen Obfröhmen, Hemmingen und Schöckingen, so dann Unterrieringen abgenöthigter massen übergebene Replic in causa mandati arctioris de solvendo collectas sine clausula ꝛc. auf die Hochfürstl. Würtembergische eingereichte so genannte Exceptionem sub & obreptionis mit Beylagen de Lit. A. bis V. so zwar in petitorio erst eigentlich zu produciren stünden, hier aber ohne Präjudiz des Possessorii bloß zu etwelcher mehrerer Information Celsissimi Judicii Cæsarei Aulici beygefügt worden. Gedruckt im Jahr 1702 in Fol. Ist beym Thücelio am angeführten Orte, p. 500-561, und beym Bürgermeister l. c. p. 427-536 anzutreffen.

8. Des Fürstlich-Würtembergischen Abgesandten Memoriale an den Reichs-Convent zu Regenspurg contra die Schwäbische Reichs-Ritterschafft puncto juris collectandi, worinnen angebracht wird, daß man mit Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Herrn Hertzoge zu Würtemberg um des gemeinsamen Interesse willen communem causam machen, und zu Abstellung dergleichen præjudicirlichen Attentaten Ihro Kayserl. Maj. die förderlichste allerunterthänigste Remonstration thun möchte, d. d. 8 May 1702. Gedruckt im Jahr 1702 in Fol. Stehet beym Thücelio am angeführten Orte, p. 562 und 563 und beym Bürgermeister am angeführten Orte, p. 775. bis 777. ingleichen in Fabers Staats-Cantzley IX Theil, p. 1591 ff.

9. Memoriale der Reichs-Ritterschafft in Schwaben an dem Reichs-Convent zu Regenspurg puncto juris collectandi contra das Hochfürstl. Würtembergische Memorial erlassen. Gedruckt im Jahr 1703 in Fol. Es stehet dasselbe beym Thücelio am angeführten Orte, p. 563-567 und beym Bürgermeister am angeführten Orte, p. 784-791.

10. Würtembergische Ablehnung der Ritterschafftlichen Prätensionen in jure collectandi das Dorf Lindach betreffend. Man trifft solche beym Thücelio am angeführten Orte, p. 567-669. und beym Bürgermeister l. c. p. 777-784. an.

11. Compendiöse solide Vorstellung der Reichs-Ritterschafft Gerechtsame in puncto continuandæ collectationis & jurium aliunde dependentium in feudis Würtembergicis consolidatis, von denen Hochfürstl. Würtembergischen ictis & Professoribus zu Tübingen selbst tam in possessorio quam in petitorio approbirt. Gedruckt im Jahr 1704 in Fol. Sie stehet beym Thücelio am angeführten Orte, p. 570-580. und beym Bürgermeister l. c. p. 793-816.

12. Kurtze Vorstellung, warum der an Seiten Hochfürstl. Würtembergischen Theils gegengesetzte Status controversiæ, weder bey Lindach, noch bey andern Hochfürstl. Würtembergischen Lehn-Gütern vorhergehender massen fundiret sey. Gedruckt im Jahr 1704 in Fol. Sie stehet beym Thücelio am angeführten Orte, p. 581-584. und beym Bürgermeister am angeführten Orte, p. 816-819. wie auch in Fabri Staats-Cantzley, IX Theile, p. 596-711.

13. Hochfürstl. Würtembergische kurtze Anzeigt, warum die puncto collectationis aliorumque jurium heraus gekommene so genannte compendiöse solide Ritterschafftliche Vorstellung sammt allen vorhergegangenen Schrifften, daraus sie gezogen, nicht solide seyn. Gedruckt im Jahr 1704 in Fol. Es stehet solche beym Thücelio am angeführten Orte, p. 584-588. und beym Bürgermeister am angeführten Orte, p. 817 und 818.

14. Kurtze und wahrhaffte Vorstellung, das Ritter-Gut Lindach betreffend. Sie wird beym Thücelio am angeführten Orte, p. 588-597. und beym Bürgermeister am angeführten Orte, p. 826-842. angetroffen.

15. Abdruck der allerunterthänigsten Duplic-Schrifft, welche vom Hochfürstl. Würtembergischen Anwald auf der freyen Reichs-Ritterschafft Orts am Kocher eingegebene Replicas die prætendirende Collectation des apert wordenen Lehn-Dorfs Lindach betreffend an den Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath übergeben worden. Prætensi mandati de solvendo collectas S. C. Gedruckt zu Stuttgard Anno 1706 in Fol.

16. Weitere Anzeig, warum die puncto collectationis aliorumque jurium herausgekommene so genannte compendiöse solide Ritterschafftliche Vorstellung sammt allen vorhergegangenen Schrifften, daraus sie gezogen, nicht solide sey. Sie befindet sich beym Bürgermeister am angeführten Orte, p. 843-851.

17. Weitere Vorstellung und Beleuchtung der Hochfürstl. Würtembergischen weitläufftigern so genannten Anzeige eines anderwärten Status controversiæ, als der in der Ritterschafftlichen compendiösen Vorstellung begriffen ist. Man trifft solche beym Bürgermeister am angeführten Orte, p. 851-862. an.

L. Streitigkeiten mit der Reichs-Ritterschafft in Schwaben wegen *Collectation* des erkauffren Zillnhardtischen Antheils zu Geratstetten.

Copia allerunterthänigsten Gegen-Berichts und Remonstration ad Imperatorem in Sachen der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts am Kocher contra Würtemberg, betreffend die Collectation des erkauffren Zillnhardtischen Antheils zu Geratstetten. Mit Beylag Num. I. bis inclusive II. Sie stehet beym Bürgermeister am angeführten Orte, p. 27-47.

M. Streitigkeiten mit der Reichs-Ritterschafft in Schwaben wegen der Lehens-Dienste.

1. Exceptiones sub- & obreptionis in Sachen der Reichs-Ritterschafft in Schwaben aller fünf Cantonen contra das Hochfürstl. Hauß Würtemberg. Mit Beylagen a Lit. A. bis inclusive L. prætensi mandati cassatorii & inhibitorii S. & restitutorii C. clausula die Lehen-Servitien betreffend. Ist beym Bürgermeister am angeführten Orte, p. 48-69. anzutreffen.

2. Gründliche Widerlegung des bey dem Besoldo in Thesauro practico voce Ritterschafft annectirten Consilii Tubingensis, so viel die præsumtionem feudorum datorum contra feuda oblata belanget. Man lieset solche beym Bürgermeister am angeführten Orte, p. 205-216.

3. An die Röm. Kayserl. Majest. ꝛc. allerunterthänigste in facto & jure beständige Replic der Reichs-Ritterschafft in Schwaben gegen das Hochfürstl. Hauß Würtemberg. Sie stehet beym Bürgermeister am angeführten Orte, p. 216-242.

N. Streitigkeiten mit denen im Lande wohnenden Prälaten.

1. Deductio summariarum rationum, warum die Hertzoge zu Würtemberg denen Prälaten der restituirten Gottes Häuser in Reformation der Religion bey ihren Unterthanen nicht Hinderung thun sollen, de Anno 1631. Stehet in Mich. Londorpii Actor. Publ. Tom. IV, p. 240.

2. Prodromus vindiciarum Ecclesiasticarum Würtembergicarum sive succincta & in compendium redacta demonstratio, quod monasteria in Würtembergia, quæ Imperator D. Ferdinandus II. jure & armis Deo & Ecclesiæ restituit, sint libera, & Ducum jurisdictione immunia. Excus. Anno 1636 in 4. Es ist diese Schrifft von Christoph Besolden aufgesetzet worden, und hat sich ungemein rar gemacht. Eine schöne Abschilderung davon lieset man in des Herrn Johann Gottfried von Meiern Vorrede in dem dritten Bande der Westphälischen Friedens-Handlungen, p. 26. 27.

3. Documenta rediviva monasteriorum præcipuorum in Ducatu Würtembergico sitorum, quæ integro & justo seculo in Archivo Ducali aliisque locis abditissimis condita & abscondita, tandem Deo propitio ab invictissimo Ferdinando II. & Ferdinando III ejus filio, Seren. Hungar. & Bohem. rege, resuscitata, revocata pristinisque communicata Dominis universo nunc orbi legenda, censenda, dijudicanda in lucem producuntur. Præmissa est summaria deductio libertatis, immedietatis aliorumque jurium illis monasteriis competentium, juncta nonnullorum contrariorum argumentorum informatione succincta. Impress. Tubingæ Anno 1636 in 4. Recus. Wiennæ Anno 1720 in Fol. Auch diese Schrifft ist von Besolden zum Druck befordert worden. Die vorangesetzte Deduction ist mit folgendem Titel versehen: Comportat und summarischer Extract hernachgesetzter sämmtlichen Immunitäten und Freyheiten der vornehmsten in Würtemberg gelegener Klöster, woraus ein jeder unpassionirter gleichsam uno intuitu zu befinden, wasmassen selbige dem H. R. Reiche ohne Mittel subjicirt oder zugethan: also solchem aller Billigkeit und schuldiger Gebühr zuwider entzogen, die uralt Catholische Religion darinnen eingestellet, und an deren statt die Lutherische Secte gewaltthätig aufgeführet worden. Mit beygefügter kurtzer doch gründlicher Abfertigung etlicher Gegnerischen Einwürffe oder Behelffen.

4. Virginum sacrarum munimenta in Principum Würtembergicorum ergastulo literario justa annorum centuria injusta derenta captivitate, tandem superis faventibus 1634. Seren. Hungar. & Bohem. regis Ferdinandi III victrici erepta manu, præeunte brevi omnium contentorum compendio, juridicis aliisque, prout rerum variolas exigebat, stipata notationibus in lucem prodeunt, orbi universo suam Domina-

minarumque suarum demonstratura innocentiam, adversariorum detectura vim & injustitiam. Excus. Anno 1636 in 4.

5. An die Kayserl. Majestät allerunterthänigste Anzeige und Bitte Anwalds des Herrn Eberhards, Hertzogs zu Würtemberg, auf ein von den Inhabern derer in Ihrer Fürstl. Gnaden Hertzogthum gelegenen Klöster und Stiffter per sub- & obreptionem ausgewürckten verschlossenes Monitorium oder Befehl-Schreiben de dato 7 May 1640 und vom 22 Nov. hernach, darauf erkannten Executoriales ermeldter Klöster und Stiffts-Inhaber anmassende Reichs-Immedietät betreffend. Sammt Lit. A. bis O. inclusive. Gedruckt im Jahr 1641 in 4. Sie ist nachmahls noch einmahl, jedoch mit Beybehaltung des Jahrs 1641 in 4. wieder aufgeleget worden.

6. Gründlicher Beweiß, daß die Prälaten und Klöster des Hertzogthums Würtemberg vor 90. 100. 150. 200 und mehr Jahren zu dem Land und Hertzogthum Würtemberg gehörig gewesen, der Herrschafft und des Fürstenthums Prälaten genannt, und vor unzertrennliche Glieder und Stände des Landes gehalten werden, in die Landes-Theilungen kommen, die Herrschafft in Würtemberg vor ihre rechte Herren erkannt und geehret, vor derselben Recht gegeben und genommen, Erb-Huldigung geleistet, zu allen Land-Tägen beschrieben worden, in Bestell- und Verwaltung des Regiments und andern muneribus, functionibus und der Herrschafft und dem Land angelegenen Consultationibus mit gemeiner Landschafft von Städten und Aemtern als Mitverwandten participirt, und in allen Anlagen mit gehabt und gelegt haben ꝛc. aus etlichen der Zeit unverwerflichen schrifftlichen Documenten ohne alle Paßion zusammen getragen. Gedruckt im Jahr 1645 in 4. Diese Schrifft, welche nachgehends zu drey unterschiedenenmahlen, und zwar jederzeit vermehrter gedruckt worden, hat Bidembachen zu ihrem Urheber.

O. Streitigkeiten mit dem von Hutten.

Eingang der von Hutten wahrhafftigen Ableinung gegen des Mörderischen Hertzogen von Würtemberg ausgegangener Lügen-Schrifft. Gedruckt in 4.

P. Lehens-Streitigkeiten mit dem von Weyler.

Unterthänigst in Rechten wohlgegründete Eventual-Remonstration interventionis nullatenus competentis loco exceptionum Anwalds Herrn Ludwig von Weyler zu Weyler wider Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg-Stuttgard als Intervenienten in Sachen von Weyler zu Weyler contra theils dessen Unterthanen zu Weyler und Aichelberg, Mandati de desistendo a recursu ad incompetent. in specie punctum præventæ interventionis betreffend. Cum adjunctis sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. & H. Es ist solche bey Johann Stephan Bürgermeistern in Thesauro juris equestris im ersten Bande. p. 729-748. anzutreffen.

Q. Streitigkeiten mit dem Freyherrn von Remchingen.

1. Wahrhaffter Abdruck des an Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät von Herrn Hertzogen und Administratoris Carl Friedrichs zu Würtemberg-Oels Hochfürstl. Durchl. sub dato Stuttgard den 17 Jun. 1740 erstatteten und im Augusto ej. anni bey Hochpreißl. Reichs-Hof-Rath präsentirten allerunterthänigsten Berichts nebst demselben adjungirter Beylagen von Lit. A-Vu. In Sachen den ehemahligen Würtembergischen General-Feld-Wachtmeister, Frantz Joseph Freyherrn von Remching und dessen verfängliche facta und demarches betreffend. Gedruckt zu Stuttgard in Fol.

2. Schreiben an eine allgemeine Hochansehnliche Reichs-Versammlung von des Durchl. Herrn Administratoris und Ober-Vormundens, wie auch der Durchl. verwittbeten Frau Hertzogin und Ober-Vormünderin zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. wegen derer Remchingischen den Fürstl. respect beleidigenden famösen Schrifften. Gedruckt in Fol. Das Verzeichniß aller obangeführten Schrifften trifft man auch in Johann Christian Lünigs Bibliotheca deductionum nach der Jenichischen Edition, im IV Theile von p. 99. bis 120. an.

Würtemberg-Mömpelgard.

Verschiedenene dieses Fürstenthum betreffende Streit-Schrifften, als:

A. Streitigkeiten wegen der Gerechtsamen in solchem Fürstenthum.

Seiner Hochfürstl. Durchl. Herrn Leopold Eberhardens, Hertzogens zu Würtemberg und Teck, Grafens zu Mömpelgard, Herrns zu Heydenheim ꝛc. kurtze und gründliche Vorstellung, was sie in dem Fürstenthum oder der Gefürsteten Grafschafft Mömpelgard und Dero Dependentien als ein Stand des Reichs und regierender Hertzog daselbsten 1) für Rechte, Herrlichkeiten und Hoheiten haben, 2) was für harte Eingriffe ihnen in Zeiten einiger Jahren in dieselbige geschehen, und 3) wie sie in Krafft des 3. 12. 36 und anderer Artickeln des am 6 Mart. dieses 1714 Jahres zu Rastadt geschlossenen Friedens bey unterhanden seyendem Reichs- und der Partheyen Congreß in solche billigmäßiger Weise wieder eingesetzt zu werden verhoffen. Gedruckt zu Mömpelgard in Fol. Sie stehet in Johann Christian Lünigs Grundfeste Europäischer Potentzen Gerechtsamen im andern Theile, p. 321-342.

B. Streitigkeiten zwischen Oesterreich und Würtemberg über einen Theil desselben.

Relatio controversiarum inter Archi-Duces Austriacos, Actores & prætendentes ex una, & Illustrissimum Dominum Johannem Ducem Würtembergensem &c. reum ex altera partibus super portione quadam Comitatus Mömpelgardensis. Excus. Mömpelgardiæ Anno 1613 in 4.

C. Streitigkeiten zwischen dem Hertzoglich-Würtembergischen Hause und dem Grafen von Sponeck wie auch Freyherrn *de l'Esperance* wegen der Succession in solchem.

1. Extract aus der specie facti sammt Beylagen des regierenden Hertzogs zu Würtemberg-Mömpelgard Leopoldi Eberhardi familiæ statum und Besugnisse wider des regierenden Herrn Hertzogs zu Würtemberg-Stuttgard Hochfürstl. Durchl. Aus dem Frantzösischen ins Deutsche übersetzet. Gedruckt im Jahr 1722 in Fol.

2. Kurtze doch gründliche Nachricht von dem gegenwärtigen Succeßions-Streit in den Mömpelgardischen Landen de Anno 1723 ist in Johann Christian Lünigs selectis scriptis illustr. p. 1088 und 1089 vorhanden.

3. L'imposture du Comte George Leopold de Sponeck & des Barons Charles Leopold & George Frederic de l'Esperance, soy disants les Princes de Montbeliard, demontrée par des preves incontestables pour des abuser le public. Impr. 1740. in Fol. Man liefet solche in Ant. Fabri Europäischen Staats-Cantzley im 78 Theile, p. 638-704. im 80 Theile, p. 733-766. im 81 Theile, p. 421-460. und im 82 Theile, p. 529-603. Es sind 36 Beylagen mit beygedruckt.

4. Precis de l'Imprime intitulé: Imposture du Comte de Sponek & des Barons de l'Esperance soy disants les Princes de Montbeliard. Impr. en Fol.

5. Precis de la contestation agitée à la cour de France depuis 1723 au sujet de la succession de feu Mr. le Duc. Leopold Bernard de Würtemberg-Montbeliard. Impr. 1740 en Fol. Man trifft solche Schrifft in denen Selectis juris publici novissimi im 4 Theile, p. 346-381 an.

6. Remarques sur les reflexions faites au nom de Mr. le Comte George Leopold de Sponeck au sujet du Factum, que la Serenissime Maison de Wurtemberg a eté forcée de communiqver au public, touchant les pretendus mariages de feu Mr. le Duc de Montbeliard. Impr. en Fol.

D. Streitigkeiten der vermeynten Fürstlichen Mömpelgardischen Wittib, gebohrner Frey-Frau von *l'Esperance* mit dem Grafen von Sponeck.

1. In Jure & facto Rechtsgegründete Vindicirung der einig-hinterlassenen rechtmäßig-Mömpelgardischen Frau Wittib Fürstlich eheliche Gerechtsamen von dem Graf-Sponeckischen unberechtigten Ehr- Eyd- und Gewissen-losen darwieder beschehenen Attentaten, Injurien, und Diffamationen, sammt endlich und vollkommener Demonstrirung desselben offenbahr unächten Geburts-Art: Sodann dessen & Consortium auf nichts als illusiones, falsa; Rätzel und gottlose Intriquen sich besteiffenden dermahlen annoch durch allerhand rebellische machinationes und die immerfort höchst strafbar usurpirende Fürstliche in specie aber durch die contra omnes legalitates & notoria affectirende Legitimitäts Qualitäten bezeigenden hartnäckigten Unfugs, mithin daher ex vitiato & spurio principio formirender inepter und inciviler Prätensionen ꝛc. wie solche bereits sub præsentato 10 Aprilis 1731. bey Höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst eingegeben, und des weitern Inhalts gebethen worden, sub rubrica: In Sachen Würtemberg-Mömpelgardische-Succeßion betreffend, in specie Mömpelgardische Frau Wittib, Elisabeth Charlotta, gebohrne Reichs-Freyin von l'Esperance contra Georg Leopold, Grafen von Sponeck & Consortes, puncto protectionis, manutenentiæ, ulterioris declarationis & ordinationis. Mit Beylagen Num. 1-112 inclusive. Gedruckt in Folio.

2. Summarischer Inhalt des unterm 10 April 1731. bey Hochpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath nomine der Mömpelgardischen Frauen Wittib, gebohrnen Reichs-Freyen von l'Esperance übergebenen Exhibiti, welches nach denen foliis des dupli das Fxordium benebst der ersterern divisione causæ generali enthält. Gedruckt in Folio.

Solche vorher angeführte Schrifften trifft man auch in Lünigs Bibliotheca deductionum nach der neuesten Jenichischen Edition im IV Theile von p. 120-124 an.

* * *

Genealogische Schrifften von dem Hause Würtemberg.

1. Johann Ulrich Pregitzers Würtembergischer Cedernhayn, oder vollständige Genealogie des Würtembergischen Hauses Stuttgard 1730 in Fol.
2. Der wahre Ursprung und die älteste wahrhaffte Historie des Hertzoglichen Hauses Würtemberg, untersuchet von Johann Jacob Moser von Filseck ꝛc. Erste Probe. Sie stehet in Desselben Erläuterten Würtemberg, Th. I, p. 1 u. ff.
3. Christoph Carl Ludwig von Pfeil de meritis Serenissimæ Wurtembergiæ Domus in Imperium, oder, wie das Hochfürstliche Hauß Würtemberg sich um das Deutsche Reich verdient gemachet habe, Ludwigsburg und Tübingen 1732 in 4.
4. DOMINICI CUSTODIS Stemmatographia Prosopiarum Wurtemb. Augspurg 1609 in 4.
5. Kurtze Historische *Ephemerides* des Hochfürstl. Hauses Würtemberg, worinnen desselben Durchlauchtigster Hertzogen Fürstliche Geburten, Vermählungen und Todes-Fälle, nebenst Dero vornehmsten Thaten und denen Geschichten in Dero Hertzogthum und Landen von der Zeit an Eberhards des I im Bart, bis auf jetziges Jahr zusammen getragen worden. Neben einigen Anmerckungen zu dem so genannten Staat der Hertzoge zu Würtemberg, Ulm 1706 in 8. Der Verfasser hat seinen Nahmen nicht dazu gesetzet; man weiß es aber dem ungeachtet daß es Johann Ulrich Pregitzer, Professor der Historie zu Tübingen, ausgefertiget.
6. Staat von Würtemberg, Halle in 8. Was in dieser kleinen Schrifft, so nur 13 Bogen starck, gefehlet ist, ist in dem Anhange der in der vorigen Ziffer angeführten Schrifft verbessert worden.
7. Hochfürstlich Würtemberg mit Hochgräflich-Oettingen, und Hochgräfl. Oettingen mit Hochfürstl. Würtemberg alt-verneuerte doppelt Stamm-Verwandschafft, 1665. Einige halten Siegmund von Bircken, andere Johann Michael Wildeisen, vor den Verfasser.
8. Würtemberg-Heßisch Heimführungs-Begängniß, welchem beygefüget: Würtemberg- und Heßischer Stammes-Ursprung oder Historische Entwerffung der Herkunfft und Stammes-Ursprung der beyden Durchl. Häuser Würtemberg und Hessen, Stuttgardt 1675 in Fol. Myler von Ehrenbach und Hessenthaler sollen die Verfasser davon seyn. Johann Ulrich Pregitzer aber hat das Werck revidiret.

9. Abbildung und kurtze Lebens-Beschreibung aller regierenden Hertzogen zu Würtemberg, Stuttgard 1704 in groß Octav; wird gemeiniglich zu D. Hedingers Stuttgardter Bibel gebunden. Der Verfasser soll schon gedachter Pregitzer seyn.
10. Michael Auguſti, Wirtembergenſis, Nuptiæ D. Chriſtophori Wirtembergenſis & Decenſis Ducis &c. in 8.
11. Balthaſar Bidembachs kurtzer und wahrhafftiger Bericht von dem Hochlöblich und Chriſtlichen Leben, auch ſeel. Abſterben Hertzog Chriſtophs zu Würtemberg, Tübingen 1570, und Darmſtadt 1607 in 8.
12. Bollenbergers, Panegyrici tres de vita, rebus geſtis & obitu Georgi Principis Wurtembergici, Tubingæ 1603 in 4.
13. Joachim Cammermeiſters Oratio de Eberhardo Barbato Duce Wirtemb. A. 1537. Sie ſtehet beym Beſold de jure academiarum.
14. Martin Cruſii Oratio de Eberhardo Barbato, Tubingæ 1593 in 4.
15. Chriſtoph Caldenbachs Oratio funebr. Georgii Friderici Ducis Wirtembergici.
16. Bernhard Dieterlins Magneis, poema heroicum de vita & obitu Magni, Ducis Wurtembergici, Stuttg. 1623 in 4.
17. Johann Feßlers wahrhafftige Beſchreibung: wie das Land Würtemberg durch Kayſer Maximilian den I dieſes Nahmens zu einem Hertzogthum ſey erhöhet worden, auch Beſchreibung der nahmhafften Thaten in Kriegen und ſonſten der Fürſten, Grafen und Herren von Würtemberg. Es ſtehet beym Hortleder von Urſachen des Deutſchen Kriegs T. I, p. 609 u. ff.
18. Jacob Friſchlins Nuptiæ Ulrici Ducis Wirtemb. cum Sabina Duciſſa Bavariæ.
19. Wilhelm Chriſtian Fabri, Eberhardus redivivus, Tubingæ 1619. in 4.
20. Nicodemus Friſchlins, Nuptiæ Ducis Würtembergici cum Duciſſa Dorothea Urſula Marchioniſſa Badenſi &c. Tubing. 1577 in 4. Dieſes überſetzte Carl Chriſtoph Bayer unter dem Titul: Sieben Bücher von der Würtembergiſchen Hochzeit. Tübingen, 1578 in 4.
21. Eben deſſelben de ſecundis nuptiis Ludovici Ducis Würtemberg. cum Urſula Duce Bavariæ &c. Libri IV, quibus inſerta eſt domus Wurtembergici ſeries hiſtorica ex probatiſſimis Autoribus deprompta, Tub. 1585. in 4.
22. M. Otto Gryphius Wurtembergias, ſive Wurtembergiæ Ducum & Ducatus & in eo rerum memorabilium breves deſcriptiones, Regenſpurg 1609. in 4.
23. David Samſon Georgii Würtembergiſcher Regenten Saal Stutg 1718. in Fol.
24. Oſwald Gabelkhovers Anzeige, wie das Hauß Oeſterreich und Würtemberg durch Rudolphum Habſpurgicum erſtmahls verwandt, und dieſes indeſſen öffters wiederholet worden ſey. Iſt durch Jonathan Sauter in Kupffer geſtochen worden.
25. George Chriſtoph a Goelnitz panegyricus Eberhardo & Friderico Principibus Wurtembergiæ dictus.

26. Stephan Chriſtoph Harprechts das in ſeinem glorwürdigen Regenten beglückte Würtemberg, Fol. 1708.
27. Johann Harprechts Oratio de Eberhardo Barbato.
28. Jacob Heerbrands Oratio funebr Ludovici Ducis Wurtemberg. Tubingæ 1593. in 4.
29. Ferdinand Chriſtoph Harprechts Hercules Wurtembergicus, ſ. vita glorioſiſſima Friderici Ducis Wurtemb. &c. 1699. in Fol.
30. Magnus Heſſenthalers Orat. funebr. Joh. Friderici Wurtembergiæ Ducis.
31. Johann Jacob Helfferichs Oration auf die Geburt des ſeel. verſtorbenen Printz Eberhard Friedrichs, Fol. 1718.
32. Chriſtoph Friedrich Harprechts Glückwünſchungs-Rede auf den Geburts-Tag Ihro Hochfürſtl. Durchl. des Reg. Herrn Hertzogs, den 18. Sept. 1730.
33. Johann Wolfgang Jägers Juſta Friderico Carolo Duci Wurtemb. perſoluta.
34. Thomas Lanſii laudatio funebr. meritis ac honori Friderici Ducis Wurtemberg. habita.
35. Eben deſſelben Titus Wirtembergicus h. e. vita Ducis Johannis Friderici.
36. *Louis du May* les Larmes de Wurtemberg, ou diſcours funebre ſur la haute naiſſance la vie glorieuſe & Trepas regredé de Monſeigneur Eberhard &c. Tubingue 1674. in Fol. Sie iſt auch ins Deutſche überſetzt.
37. Simon Oſtermanns Oratio funebr. Chriſtophori Ducis Wirtemberg. 1596. in 4.
38. Andreas Oſianders Oratio funebr. de vita & obitu Ducis Friderici, Tubing 1608. in 4.
39. Lucas Oſianders, Threni Wurtembergici in obitum Joh. Frider. Duc. Wurtemb. Tubing. 1629 in 4.
40. Eben deſſelben, Oratio parentalis in obitum Friderici Achillis Ducis Wurtembergici. Tubingæ 1632. in 4.
41. M. Johann Oetingers wahrhafte Hiſtoriſche Beſchreibung der Fürſtl. Hochzeit und des Hochanſehnlichen Beylagers, ſo Johann Friedrich Hertzog zu Würtemberg mit Barbara Sophia Marggräfin zu Brandenburg in der Fürſtl. Haupt-Stadt Stuttgard A. 1609 den 6 Nov. gehalten &c. Stuttg. 1610. in Fol.
42. Johann Ulrich Pregitzers, Vita Wilhelmi Ludovici Ducis Wurtemberg.
43. Eben deſſelben Oratio funebr. Ferdinand Wilhelmi Ducis Wurtemb. Fol.
44. Eben deſſelben panegyricus ſupremo honori & memoriæ Friderici Ducis Wurtemb. dictus, 1683 in Fol.
45. Eben deſſelben Cippus memoriæ ſuprema Joh. Frid. Duc. Wurtemb. Stuttg. 1693. in Fol.
46. Eben deſſelben Pollux Wurtembergicus Georgius Fridericus ſuprema laud. funebri poſteritati dictus. 1685. in Fol.
47. Chriſtoph Matthäus Pfaffens Rede auf die Geburt des ſeel. verſtorbenen Printz Eberhard Friedrichs in Fol. 1718.
48. Nicolas Reusners Oratio lugubr. de obitu Chriſtoph Ducis Wirtemb. 1596. in 4.
49. Freyherrns von Rechberg in memoria Natalium Wurtemberg. Tubing. 1675. in Fol.

50.

50. Conrad Summenhards Oratio funebr. Duci Eberhardo Barbato dicta. Tubingæ 1498. in 4. Sie iſt wieder aufgelegt in Beſolds diſſ. de Jure Academiarum.
51. Johann Schneidewins Oratio de Eberhardo Barbato, apud Melanchtonem T. III Select. Declamat. & apud Beſoldum de Jure Academiarum.
52. Theodoricus Schnepfens Oratio de vita Chriſtophori Ducis Wurtembergiæ. Tubingæ 1570. in 4.
53. Eben deſſelben Oratio funebr. Eberhardi filii Chriſtoph. Duc. Wirtembergici. Tub. 1568. in 4.
54. David Scheinemanns Panegyricus funebr. Eberhardo Duci Wurtemb. dictus. Tubingæ 1674. in Fol.
55. Johann Tethingers Wurtembergiæ libri II, quibus Huldrichi Ducis &c. res militiæ domique geſtæ in eo potiſſimum bello, quod illi a fœderatis ætate noſtra Suevis illatum fuit, carmine delineantur. Commentarius iisdem de rebus in tres libros diviſus amanti proſam magis appoſitus. Freyburg. 1545. in 8. Siehe auch Schardium in Scriptoribus Rer. German. T. II, p. 31 ſeq. Die erſte Edition hiervon kam heraus 1535, unter dem Titul: Quatuor bella Wirtembergica.
56. Tobias Wagners Memoria Wilhelmi Ludovici, Ducis Wirtemb. Tub. 1677.
57. Johann George Waltzens Würtembergiſche Stamm- und Nahmens-Quell, das iſt, kurtze Entwerffung der Herkunfft, Standes und Urſprunges beyder Durchl. Häuſer Würtemberg und Heſſen, bey Vermählung des Hertzogs Wilhelm Ludwigs von Würtemberg mit Magdalenen Sibyllen Printzeßin von Heſſen. Stuttgard 1675. in 4.

* * *

Andere, das Hauß Würtemberg angehende Schrifften:

1. *Actus ſolennis Anglo-Wirtembergicus, quo Anglicæ Societatis Regium ordinem Garterium ab Anglica legatione accepit Dux Fridericus*, Stuttg. in 8.
2. *Copia* Schreibens aus Stuttgard an einen vornehmen *Miniſtrum* zu N. N. betreffend die letzte Frantzöſiſche Begegniß daſelbſt. 1689 in 4.
3. Johann Auguſt Aſſumi, Panegyrici tres Anglo-Wirtembergici, Tubingæ 1604 in 4.
4. Michael Auguſti, Wirtembergenſis, gratulatio ad patriam de reditu Principis Ulrici. 1534. Siehe Schardium de Scriptoribus Rer. Germ. T. II, p. 295 u. f. f.
5. Abdruck Schreibens an einen guten Freund in Regenſpurg, über die dem Fürſtl. Hauß Würtemberg und geſamten Schwäbiſchen Crayß ohne Grund imputirte Neutralitäts-Gedancken. Mit Beyl. N. 1. 2. 3. Anno 1692. in 4.
6. *Acta Jubil. Wirtemb.*
7. Heinrich Martin Burckhards Würtembergiſches Kleeblat dreyer Privilegiorum, exemtionis fori, Auſtregarum, & non appellando, Ludwigsburg 1730, in 4.
8. Erhard Cellii eques auratus Anglo-Wirtembergicus, Tubingæ 1605, in 4.
9. Helius Eobanus, de victoria Wirtembergenſi, Franckfurt 1534. Siehe Schardium T. II Rer. Germ. p. 280 u. f. f.
10. Johann Jacob Moſers Specimen Wurtembergiæ Diplomaticæ, oder Sammlung vieler rarer Urkunden das Würtembergiſche Hauß betreffend, Tübingen 1736. in 8.
11. Nicolai Aſcilepii Barbati Oratio de expulſo & reſtituto Duce Wirtemberg. Ulrico. Siehe Schardium T. II Scriptor. Germ. p. 285 u. f. f.
12. Erhard Cellii Iter Ducis Friderici Wurtemb. ad Jubilæum Romanum, Anno 1600 ſuſceptum.
13. Johann Chriſtoph Crameri Illuſtris Collegii gratulatorium officium coram Eberhardo III, Würtembergiæ Duce, ſuper filiorum natu maximorum Wilhelmi Ludovici & Friderici Caroli ex triennali Europæi orbis peregrinatione reditu exhibitum, Tub. 1672, in Fol.
14. Leopold Dickius de feliciſſimo Stuttgardiam ingreſſu Ferdinandi Ducis Auſtr. in 4.
15. Abdruck einer Schrifft, ſo durch Hertzog Ulrichen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgardt &c. an Churfürſten, Fürſten und Gemeine Ständ des Reichs, auf ietztgehaltenem Reichs-Tag zu Nürnberg verſammlet, ausgegangen. 1524, in 4.
16. Neue Zeitung von des Landgrafen zu Heſſen und Hertzog Ulrichs von Würtemberg Kriegs-Handlung, und gehabten Scharmützel gemeldter Fürſten mit Pfaltzgraf Philipſen &c. Siehe Hortledern von Urſachen des Deutſchen Kriegs, T. I. L. III. c. 12. p. 665.
17. Jacob Friſchlins ſchöne luſtige Comödien von dem Hochgebohrnen Graf Johanſen von Würtemberg, wie er von Friderico Monoculo, Hertzoge in Schwaben, in allen Gnaden wohl dran geweſen, ſonderlich Legations-weiſe geſand war gen Stuttgard &c. Straßburg 1612. in 4. Iſt eine pure Fabel.
18. Nicodemus Friſchlins Inſtruction und Bericht von Inventarien und Abtheilungen im Hertzogthum Würtemberg. Tübingen 1660. in 12.
19. George Gärtners deſcriptio Ducatus Wurtembergici. Antw. 1579.
20. Chriſtian Oſtenfelds Laurus Wurtembergicus Eberhardo III Wurtembergiæ Duci pro reſtituta Academia Tubingenſi ductus. 1652. in Fol.
21. Jacob Rathgebs kurtze und wahrhaffte Beſchreibung der beeden Fahrt, welche &c. Herr Friedrich, Hertzog zu Würtemberg &c. &c. im nächſtabgelauffenen 1597ſten Jare von Mömpelgart aus in das weitberühmte Königreich Engeland, und hernach im Zurückziehen durch Niederland bis wiederum

gen Mömpelgart verrichtet hat. Tübingen 1602.

22. Heinrich Schickards Beschreibung einer Reise, welche Herr Friedrich Hertzog zu Würtemberg ꝛc. im Jahr 1599 selbs Neunt, aus dem Lande zu Würtemberg in Italien gethan ꝛc. Mömpelgart 1602. in 4.

23. Würtembergische Ordens-*Statuta*. Fol. 1718.

* * *

Manuscripte von Würtemberg.

1. Oswald Gabelkhovers Systema Historiæ Wurtembergicæ; im Fürstlichen Archiv.
2. Georg Gadners Historie wie und wann die Hochlöblich alt gefürstete Grafschafft Würtemberg zu einem Hertzogthumb erhöhet worden, und aller derselben regierenden Hertzogen Leben und Geschichten. In der Fürstlichen Reg. Raths Bibliotheck zu Suttgard.
3. Magnus Hessenthalers Historia Wurtembergiæ.
4. Johann Ulrich Pregizers Systema Historiæ Wurtemb.
5. Philipp Friedrich Weisens Compendium Operis Gabelkhoveriani.
6. *Liber Panegyrorum* von Würtembergischen Historie-Geschichten vom Ursprunge und Herkommen der Edlen und Hochgebohrnen Freyherren erstlich zu Beutelspach, darnach zu Würtemberg Grafen ꝛc. von Zeiten an *Caroli M.* dem Jahr Christi 801 bis auf den ersten Hertzog *Eberhard. Barbat.* ꝛc. ꝛc.
7. Auszug und Verzeichniß was von vielen und langen Jahren hero sich bey Würtemberg und im Heiligen Römischen Reich hin und wieder für Sachen zugetragen und verloffen haben, wie hernach folgt.
8. Würtembergische Chronick vom Anfange der Würtembergischen Herren bis auf Hertzog Christoph.
9. *Chronologia* etlicher denckwürdiger Geschichten von Grafen und Hertzogen zu Würtemberg *ab Anno* 1100 bis 1590.
10. Summarische Verzeichniß der fürnehmsten Historien, so sich von denen Herren von Würtemberg finden. Gehet bis auf Hertzog Friedrichen.
11. Etliche Historien von Grafen zu Würtemberg, angefangen 1480.
12. Anfang der Würtembergischen Grafen und Herren Historie, welche von einem zum andern ordentlich beschrieben wird. In der Fürstl. Reg. Raths Bibliotheck zu Stuttgard.
13. Vom Ursprunge der Herren von Würtemberg; in der Fürstlichen Reg. Raths Bibliotheck zu Stuttgard. Daselbst befindet sich auch ein Manuscript, welches sich anfänget:
14. Folgen etliche Herren aus dem Catalogo des edlen Stammes Würtemberg. ꝛc.

15. Vom Fürstlichen Hause Würtemberg und Schwaben, wie solches vom Anfange der Welt bis dahero gepflantzt und beherrschet worden, auch von Ursprung aller derselben Herrschafften und Städte, wann und wie eine iede an solch Hertzogthum erwachsen sey. 1629.
16. Bidembachs Diarium Wurtembergicum.
17. Brodbecks Ephemerides Wurtembergicæ.
18. Frischlins schöne, lustige und kurtzweilige Antiquitäten vom Hertzogthum Würtemberg ꝛc. ꝛc.
19. Bartholomäus Eiselins oder Lederschneiders Promtuarium Historiæ Wurtembergiæ.
20. Frischlins Hist. Wurtemb.
21. George Gadners Hist. Comitatus Wurtembergici.
22. Hellers Diarium Wurtembergicum, findet sich in der Fürstl. Reg. Raths Bibliotheck zu Stuttgard.
23. Friedrich Herters von Herteneck, fl. Würtemberg. Chronick.
24. S. B. der Freyherren zu Beutelspach, Grafen und Hertzogen zu Würtemberg Ankunfft, Leben, Wesen, Handlungen und Abschied eigentliche summarische Beschreibung.
25. M. Johann George Nackers Fürstl. Würtemb. Geschlechts-Calender.
26. Eben desselben Fürstl. Würtemberg. Stamm-Buch.
27. Johann Parsimonii Diarium Historiæ Wurtembergicæ.
28. Johann Martin Rauschers Collectanea Wurtembergica; im Fürstl. Archiv.
29. Simon Studions Historischer Calender von Würtemberg; findet sich in der Fürstl. Kunst-Kammer zu Stuttgard.
30. Johann George Walzens Würtembergische Regenten-Chronick.
31. Wildens Collect. Wurtemb.
32. David Wollebers Systema Historiæ Wurtembergicæ.
33. Johann Augustin Assumi MSta Wurtembergica.
34. Vom Ursprunge der Herren von Würtemberg.
35. Verschiedener Ungenannten Würtembergische Genealogien seyn in dem Fürstlichen Archiv, Kunst-Cammer und Landschafft-Hauß zu Stuttgard zu finden.
36. Pregizers Würtembergischer Stamm-Baum. In dem Fürstlichen Reg. Raths-Zimmer zu Ludwigsburg.
37. Andreas Rittels Genealogie der Gefürsteten Grafen und Hertzogen zu Würtemberg von 1080 bis 1578 aus wahrhafften Historien und gegründeten brieflichen Urkunden zusammen getragen.
38. Von dem Fürstenthum Würtemberg uß einem geschriebenen Buch uf der Vöstin und Schloß oder Stammhuß Wirtemberg.
39. Chur- und Fürstl. Brandenburgisch auch Fürstl. Würtembergisch Geburts-Register und Anverwandnisse.

40. Leben Hertzog Eberhards des andern zu Würtemberg.
41. Leben Hertzog Christophs zu Würtemberg.
42. Krieg zwischen Graf Ulrichen und der Stadt Eßlingen.
43. Hertzog Eberhard im Bart hat selbsten seine Reise in das Gelobte Land mit eigener Hand beschrieben.
44. Desselben Sprüch der Weisen.
45. Friedrich Augusts, Hertzogs zu Würtemberg Reise-Beschreibung von Genf aus durch die Provence und Dauphine vom 11 September bis auf den 16 Octobr. A. C. 1673 findet sich von dem Printzen eigenhändig geschrieben, und an seine Frau Mutter gerichtet, in der Fürstl. Reg. Raths Bibliotheck zu Stuttgard, allwo auch
46. Eine Beschreibung von eben dieser Reise von Hertzog Ferdinand Wilhelmen in Frantzösischer Sprache, an seinen Herrn Vater gerichtet, vorhanden ist.
47. Johann Philipp Datt von der Reichs-Sturm-Fahne.
48. Würtembergische Landes-*Compactata* II Tomi in fol. aus welchen der seel. Ober-Rath und Landschaffts-Consulent D. Johann Heinrich Sturm einen Extract gemacht.
49. Pregizers Würtembergisches Jus Publicum.
50. Schediasma Juridicum: de privilegiis ditionum Austriacarum Ducatui Wurtembergico communibus.
51. Walzens Würtembergisches Jäger-Hörnlein. Handelt von dem Hochfürstlichen Hause Würtemberg zuständigen Reichs-Jägermeister-Amt, wovon auch der seel. Herr Reg. Rath Datt, der ehemahlige Würtembergische Geheimde Rath und Consistorial-Director, nachhero Königlicher Preußischer Geh. Kriegs-Rath, Herr Schweickard Weinreich, wie auch Herr D. Gabriel Schweder zu Tübingen Deductiones verfertiget.
52. Pregizer de insignibus Wurtembergicis liegt im Fürstlichen Archiv.
53. Chron. von denen Hertzogen zu Teck.
54. Johann Georgens von Eccard Historie der Hertzoge von Teck.
55. Johann Leonhard Hiller von dem Zabergöw, dessen 3tes Capitel von dem uralten Würtemberg handelt.
56. Andreas Goldmajers kleine Würtembergische Chronick.
57. Walzens Chron. Göppingense.
58. Chronicken der Fürstlichen Würtembergischen Residentz-Stadt Stuttgart. Der Verfasser soll Oswald Gabelckhover seyn.
59. *Annales Tubingenses.* Finden sich in der Universitäts-Bibliotheck daselbst.
60. Herbert Christian Knöbel: Quantum religioni Evangelicæ Duces Wurtembergici debeant, & quantum Ducibus Wurtembergicis debeat Evangelica religio.
61. Christoph Friedrich Harprechts Oratio: De fatis Jurisprudentiæ in Academia Tub. Herr Moser T. I, Miscell. p. 351. sagt davon: Es sey Schade, daß diese Rede noch nicht in Druck gekommen.
62. Frischlin de Stipendio Tubingensi.
63. Uebrigens hat der Herr Moser von Filseck und Weilerberg laut seiner Miscell. T. I, c. IV, in Rebus Wurtembergicis viele ausgearbeitet. Er specificiret davon folgende Stücke, allesammt noch Manuscripte.
    a. Collectanea ad systema Historiæ Wurtembergicæ.
    b. Hat er einen Extract aus dem Weisischen Extractu operis Gabelkhoveriani gemacht.
    c. Die Historie des Hertzogthums Würtemberg unter der Regierung Ihro Durchl. Hertzog Eberhard Ludwigs bis auf das Jahr 1723.
    d. Ausführlicher und gründlicher Bericht von der Reichs-Sturm- und Haupt-Fahne, darinne von deren wahrer Heraldischer Beschaffenheit, dem Rechte des Hochfürstlichen Hauses Würtemberg solche zu führen, deren anhangenden Prärogativen, Gerechtsamen und Gebrauch, auch deren Fatis, so ferne solches ein Würtembergisches Wappen ist, vollständige und zuverläßige Nachrichten gegeben werden, hauptsächlich aber erwiesen wird, daß des Heiligen Römischen Reichs Sturm-Fahne, des Heiligen Römischen Reichs Haupt-Fahne sey, mit Ablehnung aller hiewider jemahls gemachter Einwürffe.
    e. Observationes über Ludwigs Diss. de prærogativis Ducatus Wurtembergici.
    f. Zufällige Gedancken über den hohen Würtembergischen Reichs-Matricular-Anschlag.
    g. De Comitatu Principali Montepeligarde ejusque prærogativis.
    h. Historischer Bericht von dem Hochfürstlichen Würtembergischen Titul.
    i. Heraldische und Politische Erklärung des Hochfürstl. Würtembergischen Wappens ꝛc. ꝛc. Aus diesem grossen Wercke hat er
    k. Einen Extract gemacht, unterm Titul: Heraldischer Bericht von dem Fürstlichen Würtembergischen Wappen.
    l. Corpus Juris Provincialis Wurtembergici.
    m. Würtembergische Kirchen-Historie.
    n. Leben Hertzog Carl Rudolphs von Würtemberg-Neustadt.
64. Unfrids Historia Wurtembergensis.
65. Michael Brauns Miscellanea Wurtemb.
66. Mütschelins, Rittels, Aichmanns, Schöpfs, Beuerlins, Assums, Majers, Rohleders, Franckens, Grinckens, Oetingers,

tingers, Zinghers, Lidenmajers und anderer Collectanea & Miscell. Wurtemberg. MSTa.

67. Chron. Herrenbergense.

68. Frischlins Beschreibung des Königl. Ritters St. Georgen, Ordinis Charteriorum aus Engelland, welchen in eigener Person präsentiret hat, mit sonderlichen Pomp, Solennität und Apparatu, Hertzog Friedrich zu Würtemberg ꝛc. ꝛc.

* * *

Sonst können von dem Hochfürstlichen Hauß Würtemberg, ausser denen bereits hin und wieder angeführten, noch folgende aufgesuchet werden: Imhofs Notit. Procer. L. IV, c. 6. Hübners Genealogische Tabellen, I Th. Tab. 200-206. Bergers Durchlauchte Welt, I Th. p. 806 u. ff. Lairitzens Historisch-genealogischer Palm-Wald, p. 448 u. ff. Franckenbergs Europäischer Herold, I Th. p. 480 u. ff. Burgermeisters Graven- und Ritter-Saal. Leben Kayser Leopolds. Die heutigen Christlichen *Souverainen* von Europa des Jahrs 1698. Melissantes jetztlebendes Europa, I Th. Verbesserte Genealogische Fragen. Genealogischer Schauplatz des jetztherrschenden *Europæ* des Jahrs 1724. p. 410 u. ff. Götzens von Berlichingen eigene Lebens-Beschreibung, p. 191. Gauhens Historisches Helden- und Heldinnen-Lexicon. Zwanzigs Theatrum præcedentiæ. Bruschius de monast. Germ. Crusii Annal. Sueviæ. Hortleder von den Ursachen des Deutschen Kriegs. Petri Suevia sacra. Schörtgens Diplomatische Nachlese von Ober Sachsen, I Th. p. 65. Biedermanns Fürsten-Häuser im Fränckischen Kreise, p. 17 und Tab. 67. 113. 158 u. 159. Ebend. Grafen-Häuser des Fränckischen Kreises Tab. 9. 12. 29. 26 u. 173. Sinapii Olsnographia. Müllers Sächsische Annales p. 555. Ludovici Historie der Leibnitzischen Philosophie, I Th. p. 121 und p. 397 u. ff. Ebend. Schau-Platz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, II Th. und III Th. p. 891 u. ff. Schmausens Corpus Jur. Publ. Acad. Leben und Thaten des Königs von Schweden Friederici, Landgrafens zu Hessen-Cassel. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, III Th. Merckwürdigste Geschichte des Erz-Hauses Oesterreich. Donats Europ. Tage-Register des Jahrs 1703. p. 195. Genealogiophili jetztlebende Häupter Deutschlandes, I Th. Genealogischer Archivarius. Genealogisch-Historische Nachrichten. Zeillers Beschreibung der X Kreise des H. R. R. Ebend. Itinerar. German. Ludwigs Hallische Anzeigen. Ebend. Reliqq. MSt. T. VIII, p. 139. Lünigs Staats-Titular Buch, p. 456 u. ff. der Jenichischen Ausgabe. Puffendorfs Historie der vornehmsten Reiche und Staaten in Europa, III Th. p. 571 u. ff. Lucä Schlesiens curiöse Denckwürdigkeiten. Ebend. Fürsten-Saal. Auserlesene Sammlung von allerhand alten und raren Species-Thalern, p. 108 u. f. und p. 125 u. f. Langens Jus publicum. Hübners Politische Historie, V Th. p. 494 u. ff. Hübners Lexic. Genealog. Ludwigs Universal-Historie *Antichambre* der vornehmsten Höfe Europens, p. 479 u. ff. Pfeffingers Merckwürdigkeiten des 17 Jahrhunderts. Allgemeine Chronicke. Ludolphs Schau-Bühne. Baylens Historisch-Critisches Lexicon. Historische Nachricht von der Stadt Nürnberg. Hübners Biblioth. Genealog. p. 438 u. ff. Zschackwitzens Rechts-Ansprüche der gecrönten hohen Häupter, I Th. Ortlobs Leichen-Predigten, p. 548 u. ff. und p. 768 u. ff. Preuenhuebers Annales Styrenses. Matthiä Theatrum Historicum, p. 814. Schumanns jährliches Genealog. Handbuch des Jahrs 1747, I Th. p. 287 u. ff. Aller Durchlauchtigen Hohen Häuser in Europa, wie auch Grafen des H. R. R. neueste Genealogien von 1500 bis 1707, Tab. 48 u. ff. Historische Stamm-Tafeln der Kayserl. Königl. und Fürstl. Geschlechte durch den *Autorem Notitiæ Procerum Imperii* Tab. 56 u. ff. Historisches Jahr-Buch auf das Jahr 1738. p. 237 u. ff. Lohmeiers Europ. Reiche und Fürstenthümer, Tab. 52 u. ff. Genealogische Beschreibung der vornehmsten und ältesten und Chur- und Fürstl. Häuser in Deutschland, (Tübingen 1695 in Fol.) Monatlicher Staats-Spiegel. Neueröfneter Welt- und Staats-Spiegel. *Theatrum Europæum.* Europ. Fama. Neue Europ. Fama. Europ. Staats-Secretarius. Coburgischer Zeitungs-Extract. Unschuldige Nachrichten. Neueröfnetes Welt- und Staats-*Theatrum.* Mosers Reichs-Fama. Curieuses Bücher- und Staats-Cabinet. Einleitungen zur heutigen Historie aus den Zeitungen. Eröfnetes Cabinet Grosser Herren. Neueste Historie der Welt. Neuestes von Staats- und Kriegs-*Affairen.* Zschackwitzens Allerneuester Zustand von Europa; und viele andere mehr.

Würtemberg, (Antonie, Hertzogin zu) siehe **Antonia**, im II Bande, p. 670.

Würtemberg, (Carl, Hertzog zu) in Bernstadt. Sein Herr Vater war Hertzog Julius Sigismund zu Juliusburg, und die Mutter Anne Sophie, Hertzogs Adolph Friedrichs von Mecklenburg-Schwerin Tochter, die ihn den 1 Mertz 1682 zur Welt brachte. Als sein Herr Vater den 5 October 1684 starb, war er nicht viel über drittehalb Jahr alt, daher seine Frau Mutter auf das sorgfältigste sichangelegen seyn liesse, daß er Fürstenmäßig erzogen würde. Im Jahr 1696 begab er sich auf die Ritter-Academie nach Wolffenbüttel, und von dar auf Reisen, von welchen er 1702 wieder zurück kam. Er nahm darauf von der Bernstädtischen Landes-Portion Besitz, und ließ sich den 11 April 1704 huldigen, nachdem er den 20 Decembr. 1703 die Prinzeßin Wilhelminen Louysen, Hertzogs Bernhards von Sachsen-Meinungen Tochter, geheyrathet, die ihm aber keine Kinder gebohren. Als 1738 der Hertzog von Würtemberg-Neustadt Carl Rudolph wegen hohen Alters und Schwachheit die Administration des Hertzogthums Würtemberg freywillig niederlegte; so übernahm unser Hertzog, als nächster Agnate, den 30 Julius besagtem Jahres die Administration der Würtembergischen Lande, nachdem er den 19 vorher zu Stuttgard sich eingefunden hatte. Im Jahr 1742 erlebte er die grosse Veränderung in Schlesien, da dieses gantze Land bis auf ein weniges unter den Preußischen Scepter kame, weshalben er auch den 17 Jenner 1744 nebst seinem Vetter, Carl Christian Erdmannen, Hertzogen zu Würtemberg-Oels, zu Berlin von dem Könige in Preussen, als souverainen Hertzoge von Schlesien, die solenne Belehnung empfieng. Der König saß hierbey auf seinem Throne, und hatte den Feld-Marschall, Grafen von Schwerin, mit entblößtem Degen zu seiner Rechten, und den Cabinets-Minister, Grafen von Podewils, der die Anrede beantwortete, und bey kniender Ablegung des Eydes das Evangelien-Buch hielte, zu seiner Linken stehen. Der König reichte nach geleistetem Eyde dem Bevollmächtigten den entblößten Degen zum Anrühren und Knopf-Küssen dar, worauf derselbe nach kniend verrichteter Danckſagung mit vorigen Ceremonien wieder in die Anti-Chambre zurück gienge. Nach geendigter Landes-Administration und Ober-Vormundschafft fand er sich im September 1744 von Stuttgard wieder zu Oels ein, und faste bald darauf den Entschluß, nach einer 37jährigen Regierung seine hinterstellige Lebens-Zeit dem Dienste GOttes und der Ruhe zu widmen. Er hat daher, weil er keine Erben hatte, seinem Vetter, dem Hertzogen zu Würtemberg-Oels, Carl Christian Erdmannen, mit Genehmhaltung des Königes in Preussen, als Obristen Hertzogs von Schlesien, die Landes-Regierung übertragen, welchem Printzen auch den 15 Octob. mit allen Solennitäten gehuldiget worden. Unser Hertzog aber starb den 8 Februar 1745 zu Bernstadt am Friesel, in dem 63 Jahre seines Alters. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band VII, p. 130 u. 635. Neue Europäische Fama, Theil 104, p. 671. u. f. Sinapii Olsnographia, Theil I, p. 327. u. f. Historisches Jahrbuch aufs Jahr 1736, p. 400, aufs Jahr 1739, p. 121. u. f. Ludovici Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Band III, p. 895. *L'Allemagne illustre vivante*, T. I, p. 250. Genealogiophili jetztlebende Häupter Deutschlandes, Theil I, p. 116.

Würtemberg, (Carl, jetztregierender Hertzog zu) in Stuttgard, siehe **Würtemberg** (Carl Eugen, Hertzog zu).

Würtemberg, (Carl Alexander, Hertzog zu) in Stuttgard, Ritter des Güldenen Vliesses, Kayserl. wie auch des Heil. Röm. Reichs und des Schwäbischen Kreises General-Feld-Marschall, würcklicher Geheimder Rath, Statthalter im Königreich Servien, und Obrister über ein Regiment Dragoner, vermehrte den 34 Jenner 1684 zu Stuttgard die Anzahl der Hohen dieser Welt. Sein Herr Vater ist gewesen Hertzog Friedrich Carl, Administrator der Hochfürstl. Stuttgardischen Lande, während der Minderjährigkeit des Hertzogs Eberhard Ludwigs, seines Vettern; und die Frau Mutter, Eleonore Juliane, gebohrne Printzeßin von Brandenburg-Anspach, welche den 4 Mertz 1724 gestorben, nachdem sie 26 Jahre in Wittwen-Stande gelebet. Er war unter vier Brüdern der älteste, und wurde nebst seinem Durchlauchtigsten Geschwister an dem Stuttgardischen Hofe mit grosser Sorgfalt erzogen. Als er kaum das zehende Jahr seines Alters zurück geleget, ward er im November 1695 schon wegen seiner ausnehmenden Gemüths-Gaben auf die Universität Tübingen gebracht. Jedoch weil in ihm das Helden-Blut seiner Vorfahren wallete, verließ er diesen Musen-Sitz gar bald wieder, und zog dargegen wider die Frantzosen zu Felde. Im Jahr 1696 den 19 May begab er sich mit seinem Herrn Vater zum erstenmahl zu der Alliirten Armee am Ober-Rhein, von da gieng er in die Niederlande, woselbst er vom Könige Wilhelm dem Dritten in Engelland mit gantz besonderer Königl. Gnade empfangen wurde, und nunmehro den Anfang seiner grossen Verdienste mit vieler Tapfferkeit machte. Ihm wurde dannenhero schon den 18 Julius 1697 im 14 Jahr seines Alters ein Kayserliches Regiment zu Fuß bey der Alliirten Armee als Obristen anvertrauet, und er hatte noch selbigen Jahres den 17 Septemb. die Ehre, die von dem Frantzösischen Commendanten in Ehrenburg eingegangene Capitulation, als er eben in den Approchen das Commando hatte, zu unterzeichnen, und an dessen statt diesen Platz zu besetzen. Im Jahr 1698 that er eine Reise nach Franckreich, und sahe sich eine Zeitlang an dem Königl. Frantzösischen Hofe um. Nach seiner Rückkunfft gieng er nach Ungarn, und legte in dem Treffen bey Temeswar gantz besondere Proben seiner Hertzhafftigkeit ab. Als der Feldzug dieses Jahrs zu Ende war, machte er an dem Kayserlichen Hof seine Aufwartung, und bekam von dem glorwürdigsten Kayser Leopolden ein Regiment Infanterie. Nachdem es aber noch zu Ende des 1698sten Jahres zu Friedens-Tractaten kam, die in folgenden 1699sten Jahre zu Carlowitz erwünscht zum Schlusse gebracht wurden, genoß indessen unser Printz an dem Stuttgardischen Hofe der Ruhe, wartete aber mit Verlangen auf eine Gelegenheit sich wieder auf des Martis Tummel-Platze sehen zu lassen. Diese ereignete sich gar bald, als 1700 der König von Dännemarck den Hertzog von Hollstein-Gottorp mit Krieg überzog. Es stund dieser mit Schweden, Engelland und Holland in Alliantz, daher war er gar wohl im Stande seinem Feinde Trotz zu bieten. Er erhielte so viel Hülffs-Völcker von seinen Alliirten, daß, wenn nicht der König von Dännemarck noch zu rechter Zeit mit ihm zu Traventhal Friede gemacht, derselbe in diesem Kriege gar sehr zu kurtz gekommen seyn würde; wie denn die Englische und Holländische Flotte bereits die Königl. Residentz-Stadt Coppenhagen mit einem starcken Bombardement heimgesuchet hatte. Unser heldenmüthiger Printz sahe dieses für eine erwünschte Gelegenheit an, neue Proben seiner Tapfferkeit abzulegen, dahero er nicht säumte, sich in dem Lager der Alliirten einzufinden. Allein es kam zum Frieden, ehe noch die Trup-

Truppen wider einander ins Feld rückten. Hierauf bekam er Lust, in Königl. Pohln. und Chur-Sächsische Dienste zu treten, welches aber nachgehends unterblieben. Als hernach nicht lange sich der blutige Spanische Succeßions-Krieg anfieng, so diente solcher unserm Helden zu einer solchen Kriegs-Schule, daß man behaupten kan, er habe darinnen alles, was zu Formirung eines grossen Heldens erfordert wird, an den herrlichsten Beyspielen und durch seine selbst eigene Erfahrung nach Wunsche begriffen. In Italien nahm der Krieg bereits 1701; in Deutschland aber allererst 1702 seinen Anfang. Unser Printz kam als Kayserl. General-Feld-Wachtmeister bey der Armee zu stehen, die unter dem Printzen Ludwig von Baden im Monat Junius 1702 vor die Festung Landau rückte, welche nach einer drey-monatlichen blutigen Belagerung mit Accord erobert wurde. Er hatte hierbey das Vergnügen, daß er die Proben seiner Bravour und Tapfferkeit in dem Angesichte des damahligen Römischen Königs Josephs, der in höchster Person der Belagerung beywohnte, ablegen konnte. In eben diesem Jahre wohnte er unter dem Printzen Ludwig von Baden dem Treffen bey Friedlingen bey; 1703 wohnte er abermahls dem Feldzuge am Rhein-Strome, und in Schwaben unter dem Printzen Ludwig bey; konnte aber dismahl sich nicht sonderlich hervor thun, weil die Armee wegen Ueberlegenheit der Feinde überall weichen muste. Also wurde er in nur besagtem 1703ten Jahre unter dem Erb-Printzen von Hessen-Cassel von dem Marschall von Tallard am Speyer-Bache geschlagen. Allein im folgenden 1704 Jahre ward alles, was bisher gleichsam versäumet worden, reichlich wieder eingebracht. Es fand sich nicht nur der Hertzog von Marlborough aus den Niederlanden, sondern auch Printz Eugen aus dem Reiche, jeder mit einer starcken Armee ein, welche nach geschehener Vereinigung mit dem Printzen Ludwig, im Stande waren, der überhand nehmenden Macht des mit den Frantzosen sich vereinigten Churfürstens von Bayern die Spitze zu bieten. Ehe aber solches noch völlig geschahe, kam es den 2ten Julius 1704 auf dem Schellenberge ohnweit Donauwerth zu einem blutigen Treffen, darinnen die Frantzosen, wiewohl mit grossen Verlust der Alliirten, den Kürtzern zogen. Unser Printz bekam hierbey eine Wunde in das dicke Bein, die aber bald wieder geheilet wurde. Als darauf Printz Eugen mit seinen Truppen, die er bisher allein commandiret, zu der Haupt-Armee stieß, sonderte sich dargegen der Printz Ludwig von derselben ab, und that mit einem starcken Corps einen Einfall in Bayern, welcher Expedition unser Printz beywohnte, dadurch aber verhindert wurde, an der glorieusen Schlacht bey Höchstädt Theil zu nehmen, darinnen der Churfürst von Bayern nebst den beyden Marschallen von Tallard und Marsin aufs Haupt geschlagen wurde. Es wurde aber in Bayern nicht zum besten hausgehalten, sondern mit Feuer und Schwerdt alles, was sich im geringsten widersetzte, heimgesucht. Man rückte vor Ingolstadt, und fieng an, solches förmlich zu belagern. Als aber die Bothschafft von dem herrlichen Siege bey Höchstädt im Lager anlangte, verwandelte man die Belagerung in eine Bloquade, und gieng zurück in Schwaben, allwo der General Thüngen den 1 September vor Ulm rückte, und solches nach kurtzer Belagerung den 10 Septemb. mit Accord eroberte, nachdem unser Printz vor dieser Stadt die Ehre gehabt, disseits der Donau die Trenscheen zu eröffnen. Nach Eroberung dieses Orts fiel gantz Schwaben denen Alliirten wieder in die Hände, die Frantzosen aber wurden bis über den Rhein gejagt, auch ihnen nach einer neun-wöchentlichen Belagerung, welcher unser Hertzog die letztere Zeit ebenfalls beygewohnet, die wichtige Festung Landau zum andern mahle aus den Händen gerissen. Damit er allenthalben Fußstapffen seiner Tapfferkeit hinterließ, so muste auch Italien unsern grossen Carl Alexandern bewundern, wohin er 1705 den Printzen Eugen begleitete. Unter dem Commando dieses grossen Feldherrn hatte er die Ehre, den 16 August besagten Jahres dem blutigen Treffen bey Cassano und Treviglio beyzuwohnen, darinnen der Groß-Prior Vendome geschlagen, er selbst aber nebst dem Printzen Eugen und verschiedenen andern vornehmen Printzen und Generals verwundet wurde. Man brachte ihn nebst dem Fürsten von Dessau, dem ein hitziges Fieber befallen, und dem Grafen von Raventlau, der ebenfalls starck verwundet worden, nach geendigter Schlacht, um besserer Verpflegung willen, nach Brescia, allwo sie alle dreye bald wieder zu ihrer vorigen Gesundheit gelangten. Unser Printz ward hierauf noch vor Ausgang des Jahrs, nemlich den 20 Decemb. zum Kayserl. General-Feld-Marschall-Lieutenant erkläret, in welcher Qualität er 1706 abermahls dem Feldzuge in Italien beywohnte, welcher dismahl sehr glorids war, weil nicht nur die Frantzösische Armee ohnweit Turin gäntzlich geschlagen, und dadurch dieser wichtige Platz entsetzet, sondern auch die Frantzosen aus gantz Italien getrieben wurden. Unser Printz, der nebst dem Fürsten von Dessau auf dem lincken Flügel commandirte, legte hierbey überall sehr viele Ehre ein, und ließ sonderlich in dem Treffen bey Turin, in welchem er eine Zerquetschung am lincken Arm bekam, eine gantz sonderbare Tapfferkeit blicken, die nicht wenig zu dem erhaltenen Siege beygetragen hat. Im Jahr 1707 wohnte er der berühmten Expedition bey, da die Alliirten einen Einfall in Provence thaten, und die Stadt Toulon zu Wasser und zu Lande belagerten. Ob nun wohl dafür wenig ausgerichtet wurde, indem sich die Alliirten mit ziemlichen Verluste wieder zurück ziehen musten, so hat doch unser Printz Carl Alexander hierbey vielfältig Gelegenheit gehabt, Proben von seiner Kriegs-Erfahrung sowohl, als Tapfferkeit abzulegen. Im Jahr 1708 im May ward er Kayserl. General-Feld-Zeugmeister, in welcher Qualität er sich bey dem Corpo befand, welches Printz Eugen in die Niederlande führte, um daselbst die Armee der Alliirten zu verstärcken. Jedoch es kam daselbst bey Audenarde zu einem blutigen Treffen, ehe noch diese Truppen bey der Armee

Armee anlangten; wiewohl Printz Eugen vor seine Person gleichwohl demselben beygewohnet, weil er mit einigen Regimentern voraus gegangen war. Das wichtigste, was darauf noch in diesem Feldzuge geschahe, war die Belagerung der Haupt-Festung Ryssel, wovon die Stadt den 23 Octobr. und die Cidatelle den 9 December mit Accord übergieng. Unser Printz befande sich bey solcher Belagerung gegenwärtig, und half dieselbe bedecken. Im Jahr 1709 erhielte er das Gouvernement zu Landau, welches er im May in Besitz nahm. Hier wendete er grossen Fleiß und viele Sorgfalt an, die ruinirten Befestigungs-Wercke wieder herzustellen. Um theils seine rühmliche Neugierigkeit zu vergnügen, theils allerhand gute Rathschläge einzuziehen, wie er sich in Ansehung der ihm anvertrauten Festung, in gewissen Fällen zu verhalten habe, wohnte er so wohl in diesem als folgenden Jahren denen Feldzügen in den Niederlanden bey, und befande sich während dieser Zeit so wohl in dem Treffen bey Malplaquet, als in den Belagerungen der Festungen Tournay, Mons, Douay, Aire, St. Venant Bethune. Im Jahr 1710 hielte unser Hertzog um die vacante Reichs-Feldzeugmeister-Stelle an, und sendete deswegen untern 19 Febr. nur besagten Jahres folgendes Memorial an den Reichs-Convent zu Regenspurg:

„Hoch und Wohlwürdige, Hoch- und Wohl-
„gebohrne, Edle Vest und Hochgelahrte, in-
„sonders geehrte Herren,

„Gleichwie ich Anlaß genommen habe, des
„Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und
„Stände geziemend zu ersuchen, um mir die mit-
„telst des erfolgten zeitlichen Hintritts des wey-
„land Herrn General-Feld-Marschalln, Grafens
„von Thüngen Vacant gewordene und von Ih-
„rer Kayserl. Majestät mir bereits an Euren
„Hochlöbl. Reichs-Convent nach Regenspurg ab-
„gelassener massen allergnädigst zugedachter Reichs-
„Feld-Zeugmeister-Stelle en egard meiner in dem
„fürwährenden Krieg bey allen vorgekomme-
„nen Occasionen für das Vaterland erwiesene
„Treue und Devotion, welche auch bis auf den letz-
„ten Athen-Zug mit inviolablem Eyfer zu
„continuiren Erbiethens bin, vor andern auf-
„zutragen; also habe Einen Hochlöbl. Reichs-
„Convent hiemit freundlich belangen sollen,
„damit dieselbe bey fürkommender diß orthiger
„Bestellung auf mich reflectiren, und Nahmens
„hoher Herren Principalen und Committenten
„in Consideration darunter versirender allergnä-
„digst Kayserl. Intention dieses mein Gesuch zu
„erwünschtem Effect zu secundiren belieben möch-
„ten. Sothaner Interposition halber versichere
„sich, solle niemanden einige Reue zu fassen Anlaß
„gewinnen, sondern im Gegentheil ein jeder mei-
„ner Gönnern meine Danckgebührigkeit in allen
„an Handen kommenden Gelegenheiten verspü-
„ren. Der ich allstets bin, und zu beharren
„verlange

„Eines Hochlöbl. Reichs-Convents
gantz ergebenster Freund
und Diener
„Wien den 19 Carl Alexander, Hertzog
„Febr. 1710. zu Würtemberg.„

Im Jahr 1711 hat unser Hertzog so wohl der Belagerung Bouchain, als hernach den Crönungs-Solennitäten Kaysers Carls des Sechsten, glorwürdigsten Andenckens, zu Franckfurt am Mayn beygewohnet. Im Jahr 1712 gieng er abermahl in den Feldzug nach den Niederlanden und befande sich besonders mit bey der Belagerung Quesnoy, kehrete aber nach der Action bey Denain wieder nach Landau zurücke. In eben diesen Jahre den 28 Octobr. veränderte er die Religion, und bekannte sich zur Römisch-Catholischen Kirche, worauf er den 3 Jenner 1713 die Reichs-General-Feld-Marschall-Lieutenants-Stelle erhielte. Den 17 Junius 1713 rückte der Frantzösische Marschall von Bezons vor die Festung Landau, welche den 24 nur besagten Monats des Abends um 9 Uhr mit Eröfnung der Lauf-Gräben förmlich belagert wurde. Unser Printz ermangelte nicht, alle Pflichten eines klugen, wachsamen und behertzten Commendantens in Acht zu nehmen. Den 3 Julius that er mit 4000 Mann zu Fuß, und 800 zu Pferd um Mittags-Zeit einen sehr hefftigen Ausfall, worinnen bis 2000 der Feinde blieben, und sonderlich das Navarrische Regiment gäntzlich nieder gehauen, auch 36 Ober-Officier mit in die Festung gebracht worden. Die Galgen-Schantze musten die Belagerer mit grossen Verlust erkauffen, wiewohl sie doch einmahl wieder heraus geschlagen wurden. Den 8 Julius that unser tapfferer Commendante einen abermahligen Ausfall, worinnen er unter andern nur erwehnte Galgen-Schantze wieder erobert, dabey der Frantzosen in allem 8 bis 900 geblieben seyn sollen. Vornemlich war das Frantzösische Regiment von Navarra vollends gantz ruiniret worden; doch offt erwehnte Schantze ward von ihnen Tages darauf mit grosser Heftigkeit wieder angegriffen, und nach nicht geringen Verluste erobert. Bisher hatte der Feind noch wenig gewonnen, und war ihme vielmehr von unsern Gouverneur jeder Schritt auf das blutigste verkaufft worden. Die Gewalt, so er vor der Festung brauchte, bestunde aus 66 schweren Stücken, 55 grossen und 15 kleinen Mörsern. Es war von beyden Seiten ein so entsetzliches, an einander hängendes Schiessen, daß die Erde auf etliche Meilen herum davon erzitterte. Ob auch schon der Feind sich 140000 Mann zahlreich, und also 40000 Mann stärcker als die Deutschen zu seyn vorgaben, so fürchtete er sich doch, es mögten ihm diese eine Visite geben, derohalben er sich von Franckenthal bis an das Gebürge verschantzte, auch so wohl Worms als Speyer mit Besatzung versahe. In seinem Lager war alles sehr theuer, weil die häufige Marode nicht zum Besten haushielte, ohngeachtet der Marschall von Villars scharfe Ordre dieserhalben gegeben hatte. Den 16 Julius geschahe um Mittags-Zeit der dritte glückliche Ausfall, wobey der Feind überaus viel verlohr, und unter andern 32 Officier nieder gehauen worden, welches Unglück das dritte Bataillon vom Navarrischen Regiment ebenfalls betroffen. Die Deutschen und sonderlich die Hussaren waren in Verfolgung des Feindes dermassen hitzig, daß sie mit ins Lager würden eingedrungen seyn, wenn unser Carl Alexander sie nicht

mit Gewalt zurück gehalten hätte. Indessen fehlte es unsern tapffern General und seiner Besatzung zwar nicht an Muthe, aber wohl an Gelde, derowegen er aus seinen Service Müntze schlagen ließ. Sie ist in Gestalt einer Klippen, viereckigt, jedoch die Ecken abgestutzt. In der Mitten stehet das Würtembergische Wappen, in jeder Ecken aber unsers Printzens sein Nahmen verschlungen, unter seinen Wappen ist das Wort Landau, die Jahrzahl, samt dem Gehalt der Müntze, so 2 gl. 8 Kr. Rheinisch, zu befinden. Diese Belagerung kostete den Frantzosen viel Volck und irreten gar sehr, indem sie ausssprengeten, daß sie bald damit wolten fertig werden. Der Marschall von Villars hatte alle in der Belagerung stehende Regimenter durch frische ablösen lassen weil er den Ort haben wolte, es kostete auch, was es wolle. Den 30 Julius eroberte der Feind die Schleussen nach einem Wiederstande, der ihm an die 800 Mann kostete, und den 5 August ward er von der Contrescarpe mit nicht weniger gar zahlreichen Menge an Todten und Verwundeten zurück getrieben. Sonsten hatte unser Printz Carl Alexander zwar eine kleine Wunde bekommen, diese aber konnte ihn nicht verhindern, daß er sich nicht ohne Unterlaß auf dem Wall hätte finden sollen. Den Feind betrog er durch eine artige List, indem er viele alte Fässer mit höltzernen Granaden, und andere brennende Materie anfüllen und solche so dann anzünden ließ, da denn jene, in der Meynung, es müsse ein Magazin in Brand gerathen seyn, die noch übrigen Aussen-Wercke so gleich bestürmen ließ; von denen er aber sehr heftig wieder abgewiesen ward. Jedoch, gleichwie keine Festung in der Welt zu finden, die, wenn kein Entsatz zum Vorschein kommet, der feindlichen Gewalt nicht weichen müste; also geschahe es auch hier. Denn obgleich die Kayserl. und Reichs-Armee auf die 100000 Mann der auserlesensten Leute angewachsen war, der Printz Eugen auch solche Anstalt gemachet, und so viel Schiffe beysammen hatte, daß 10000 Mann auf einmahl übergesetzet werden konnten, zu dem jedermann, und vornemlich die Feinde selber glaubten, daß ein Entsatz versuchet werden würde; so geschahe dennoch nichts. Daher, und weil das geängstigte Landau keinen weitern Widerstand zu thun vermogte; so sahe unser Gouverneur sich endlich gezwungen, den 26 August zu accordiren, und muste er sich mit seiner tapfern Garnison zu Krieges-Gefangenen ergeben, nachdem der Ort fast völlig in einem Steinhauffen verwandelt worden. Kurtz darauf nach dieser Belagerung, wobey unser Printz sich viele Ehre erworben, erfolgte der Rastädtische und 1714 der Baadische Frieden, wodurch das in der Christenheit mit vielen blutigen Schau-Spielen offen gestandene Kriegs-Theater völlig zugezogen wurde. Im Jahr 1714 begab sich unser Printz nach Wien, nachdem er mit seinem Herrn Vetter, dem damahls regierenden Hertzoge Eberhard Ludwigen, zu Würtemberg, über seine Appanage und andern Dingen in grosse Verdrießlichkeiten gerathen, die etliche Jahre gewähret. In Wien kam eine Dietrichsteinische Prinzeßin in Vorschlag, die er heyrathen solte. Die Sache gieng aber wieder zurücke. Im Jahr 1715 eröfnete sich ein neuer blutiger Schauplatz in Hungarn. Denn weil die Türcken ohne Ursache im besagtem Jahre die Republick Venedig mit Krieg überzogen, und solcher nicht nur das Königreich Morea, sondern auch viele Insuln im Archipelago in einem eintzigen Feldzuge weggenommen hatten, auch droheten, dieselbige gantz und gär zu verschlingen, sahe sich der Kayser, so wohl wegen der genauen Alliantz, darinnen er mit der Republick von Alters her stunde, als auch zu seiner eigenen und der gantzen Christenheit Sicherheit genöthiget, 1716 an diesem Kriege Theil zu nehmen. Er stellte demnach diesen mächtigen Erb-Feinde des Christlichen Nahmens unter der Anführung des berühmten Printzen Eugens eine auserlesene Armee entgegen, welche sich im Monat Junius bey Futtack versammlete. Unser Printz muste anfangs bey Segedin ein besonderes Corps commandiren. Als aber die Türcken mit gesammter Macht auf die Christen, die sich nunmehro bey Peterwaradein gelagert, losgiengen, krieate er Ordre mit seinem Corpo zu der Haupt-Armee zu stossen, welches er auch den 1 August glücklich bewerckstelligte. Er wohnte darauf den 5 August der blutigen Schlacht bey, die denen Türcken ohnweit Peterwaradein geliefert wurde, und hatte nach der weisen Disposition des Obersten Feld-Herrns, des Durchl. Printzen Eugens, die Ehre, mit seinen sechs Bataillonen Infanterie, die er bey Segedin commandiret, den ersten Angriff zu thun, der auch mit solcher Hertzhafftigkeit und gutem Succeß geschahe, daß nach wenig Stunden der Feind in die Flucht geschlagen, und das gantze Lager erbeutet wurde. Wie tapffer unser Carl Alexander in dieser Schlacht gefochten, erhellet aus folgendem Kayserl. Allergnädigsten Handschreiben, welches wir dieserwegen allhier beyfügen wollen:

„Carl von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

„Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst!

„Es hat uns unsers General-Leutenants Eugenii Printz von Savoyen Liebden besonders angerühmet, daß Dero Lbden in der den 8 Monaths August bey Peterwardein mit dem Erb-feind Christlichen Nahmens vorgefallenen Feld-Schlacht einen absonderlichen Muth, Vernunft, Tapffer- und Standhafftigkeit erwiesen, folgbahr zu der mit dem Seegen des Höchsten gegen eine so vortheilhafft postirte als überlegene ungemeine feindliche Macht erfochtenen so herrlichen Victorie Dero Pflichtmäßigen Eyfer, auch ritterliche und fürsichtige Aufführung beygetragen haben. Wie nun uns solches zur gnädigsten Gefälligkeit, Dero Lbden aber und Ihrer Nachfolge zu immerwährenden Ruhm bey der gesammten erbaren Welt, und beförderst unter obigem Sieg mit begriffenen Christenheit angedeyet, als haben wir Dero Lbden unser danckgenehmiges Wohlgefallen darüber bezeugen, und selbe anbey gnädigst versichern wollen, daß wir Dero uns und dem Gemeinen Wesen hierun-

ter erwiesenen stattlichen Dienst, bey ereignender Gelegenheit mit Kayserl. und Königl. Gnaden zu erkennen ohnvergessen seyn werden. Gleichwie Wir Dero Lbden ohnedem allezeit wohlbeygethan verbleiben. Geben in unser Stadt Wien den 13 Monats-Tag Augusti im Jahr Christi 1716 unser Reiche des Römischen im Achten, des Hispanischen im Dreyzehenden, und dem Ungarischen und Böhmischen im sechsten Jahre.„

Nach diesem blutigen Treffen ward er nebst dem General-Feld-Marschall, Grafen von Palfy, mit einem starcken Detachement voraus commandiret, die höchstwichtige Festung Temeswar zu berennen, welches auch den 27 August geschahe. Als hierauf den 14 September vor der bemeldeten Festung die Trenscheen eröfnet wurden, führte unser Carl Alexander dabey das Commando. Er commandirte auch den Sturm, als den 1 Octobr. die Palancke übergieng, wobey er in dem Stadt-Graben bis an die Schultern im Wasser zu stehen kam, worinnen er bald versuncken wäre. Er befande sich auch persönlich in den Aprochen, als die Türckische Besatzung den 13 Octobr. capitulirte. Er hat so viel Ehre vor dieser wichtigen Festung eingelegt, auch selbsten bey Bestürmung nur besagter Palancke am Haupt eine Wunde bekommen, daß ihn der Kayser, als er nach geendigtem Feldzuge sich in Wien einfand, zu Vergeltung seiner getreuen Dienste nicht nur den 19 Novembr. zum General-Feld-Marschall erklärte; sondern ihm auch das Gouvernement der Stadt Temeswar, und dessen gantzen dazu gehörigen Bannats anvertrauete. Im Jahr 1717 den 23 Mertz brach er schon wieder aus Wien nach Ungarn auf, und machte Anstalt zu Eröffnung des Feldzugs. Nachdem sich die Armee bey Peterwaradein versammlet, und der Printz Eugen sich bey solcher eingefunden, gieng der Marsch auf Belgrad loß. Den 15 Junius passirte die Armee ohnweit Panzowa glücklich die Donau, da denn unser Printz einer von den ersten war, die jenseits des Stroms sich postirten, um die Uebersetzung derer Truppen, die noch grösstentheils zurücke waren, zu bedecken. Einige Tage darauf ward Belgrad berennet, worauf alles, was zu Formirung der Attaquen erfordert ward, in dem Lager veranstaltet wurde. Unserm tapffern Printzen ward abermahl das Commando in den Trenscheen anvertrauet, die beyden Feld-Marschalle aber, Palfy und Heister, musten die Belagerung bedecken, worüber aber Printz Eugen sich das Ober-Commando vorbehielte. Man fieng an, denen Türcken in Belgrad sehr warm einzuheitzen; wiewohl sie denen Christen an tapfferer Gegenwehr nichts schuldig blieben, und sonderlich dieselben durch ihre offtmahligen Ausfälle an ihrer Arbeit gar sehr hinderten. Es sahe auch in der That für die Christliche Armee nicht zum Besten aus, als nicht nur viele Kranckheiten im Lager einrissen, und durch die stürmische Witterung das Schiff-Armament auf der Donau unbrauchbar gemacht wurde, sondern sich auch zum Entsatz eine sehr starcke Türckische Armee einfand, die sich so wohl postirte, daß sie nicht nur das gantze Christliche Lager beschiessen, sondern auch dasselbe gleichsam blocquirt halten konnte. Bey so gefährlichen Umständen wuste sich Printz Eugen nicht anders zu helffen, als daß er einen Angriff auf die Feinde wagte, und sich dadurch Lufft machte. Solcher ward auch am 16 August vor Tage, da sichs die Feinde am wenigsten versahen, glücklich ins Werck gesetzet. Unser Printz commandirte hierbey den lincken Flügel, und ward durch die beyden General-Feld-Zeugmeister, dem Printzen von Bevern, und dem Grafen von Harrach, unterstützet. Er muste eine gewisse Höhe, auf welcher die Feinde eine Batterie aufgeworffen hatten, von welcher sie starck auf die Christen feuerten, erobern, wobey es zu einem hitzigen Handgemenge kam. Jedoch da GOtt den Christen einmahl den Sieg beschieden hatte, muste alles denenselben nach Wunsche gelingen. Sie überstiegen das feindliche Retrenschement, und schlugen alles todt, was sich ihnen widersetzte. Endlich geriethen die Feinde in solches Schrecken, daß sie mit grosser Eilfertigkeit die Flucht ergriffen, und das gantze Lager mit aller Artillerie, Munition und Proviant im Stiche liessen. Der Sieg war um so viel vollkommener, weil den Tag darauf die Türckische Besatzung in der belagerten Festung zu capituliren begehrte, auch den Tag darauf sich würcklich mit Accord ergaben: Womit denn der Feldzug ein sehr glorieuses Ende nahm. Im Jahr 1718 kam es mit den Türcken zu Passarowitz zum Frieden, worauf unser Printz in sechszehen Jahren keine Gelegenheit gehabt, zu Felde zu gehen. Immittelst erndtete er die erwünschtesten Früchte von seinen in den bisherigen Kriegen erlangten Lorbern ein. Im September 1718 ward er Gouverneur der Festung Belgrad, als der stärckesten Vormauer gegen die Feinde der Christenheit. Den 19 August 1719 wurde ihm nicht nur von Sr. Kayserl. Majestät das General-Commando im Königreich Servien, und das Präsidium über die zu Belgrad niedergesetzte Administrations-Regierung allergnädigst aufgetragen; sondern er auch mit Anfang des Octobers 1720 zum würcklichen Kayserl. Geheimden Rath ernennet. Ihro Hochf. Durchl. wurden hierauf am 7 gemeldeten Monats in die Geheime Raths-Versammlung eingeführet, und bey hoher Gegenwart Ihrer Kayserl. Majestät in gewöhnliche Pflicht genommen. So bald als dieses geschehen, beurlaubten sich dieselben bey der gesammten hohen Herrschafft und gantzem Hofe, satzten auch sodann noch selbige Nacht Dero Reise nach Belgrad fort, um allda inskünfftige zu residiren. Den 13 October langte unser Printz zu Belgrad an, und wurde von dem daselbst commandirenden General, Grafen Odoyer, wie auch der sämmtlichen im Gewehr stehenden Garnison und Bürgerschafft, mit besondern Ehren-Bezeugungen, und unter Lösung 120 Canonen empfangen. Er besichtigte des Tages nach seiner Ankunfft die neu erbaueten Festungs-Wercke, und begab sich so dann auch auf der Donau weiter herunter, die Grentz-Festungen gleichfalls in hohen Augenschein zu nehmen. Während dieser seiner Statthalterschafft in Servien hat er nicht nur Belgrad stärcker befestigen und schöner anbauen lassen; sondern auch das gantze um-

umliegende Land in guten Anbau gesetzet, worüber er aber mit einigen Kayserl. Ministern, die dieses für einen Unrath gehalten, in solche Mißhelligkeiten gerathen, daß deshalben eine Kayserliche Commißion angeordnet worden, die sich aber zum Vortheil unsers Hertzogs geendiget. Den 23 Nov. 1721 erhielte er den Ritter-Orden des Güldenen Vliesses, und ward hierzu den 27 Decembr. in Wien gewöhnlicher massen installiret, worauf er sich 1722 wiederum nach Belgrad erhube, und daselbst ferner Ihrer Kayserlichen Majestät getreue Dienste leistete, wiewohl er sich mit dem Grafen Philipp Joseph Ursini von Rosenberg, der ihm im April 1721 als erster Rath und Cammer-Director in Servien zugeordnet wurde, nicht allezeit recht vertragen konnte. Als er 1727 von Belgrad eine Reise nach Wien und Deutschland bis nach Franckfurt am Mayn that, vermählte er sich an diesem letztern Orte den 1 May mit Marie Auguste, der Prinzeßin des Fürstens Anshelm Frantzens von Thurn und Taxis, welche er nachgehends überall und auch auf seinen Reisen bey sich gehabt.

Nach dem Tode des Stuttgardischen Erb-Printzens Friedrich Ludwigs war er der Succeßion halber als nächster Erbe starck auf seiner Huth, weil die Würtembergischen Geheimden Räthe und Stände nicht wohl gegen ihn gesinnet waren. Er that deswegen 1732 eine Reise zu dem Könige in Preussen, um zu erfahren, was der damahls regierende Hertzog von Stuttgard das Jahr vorher an dessen Hofe zu suchen gehabt. Er ward wohl aufgenommen und hatte Ursache, vergnügt wieder abzureisen. Unterm 16 December eben dieses 1732 Jahrs stellete er eine Religions-Versicherung gegen die Landschafft in Würtemberg aus, die wir oben p. 931 u. ff. mitgetheilet haben; gleichwie wir auch p. 936 u. ff. seinen Religions-Assecurations-Revers gegen seinen Vetter, Hertzog Eberhard Ludwigen, vom 28 Februar 1733 angeführet haben. Gleichwohl vernahm er in dem nur gedachten 1733 Jahre, daß einige Minister an dem Hofe seines jetzt genannten Vettern, wie auch verschiedene Land-Stände in Geheim mit seinem Bruder, Printz Friedrichen, über allerley Mittel und Wege zu Rathe giengen, weswegen er sehr nachdrücklich an seinen Bruder schriebe und ihn ermahnte, von solchen Dingen abzustehen. Er gelangte aber in nur gedachten 1733sten Jahre unverhofft zur Succession in den Hochfürstl. Würtembergischen Landen, nachdem sein Vetter, Hertzog Eberhard Ludwig, den 31 Octobr. früh um drey Uhr zu Ludwigsburg das Zeitliche gesegnet. Er ließ so gleich, als er davon Nachricht erhielte, durch den Hof- und Regierungs-Rath Neuffer von der Landes-Regierung Besitz nehmen, und dieselbe durch seinen Herrn Vetter, den Hertzog Carl Rudolphen zu Neustadt, so lange verwalten, bis er selbst aus Ungarn anlangen und davon Besitz nehmen konnte. Den 9 Decembr. 1733 langte er über Wien und Regenspurg nebst seiner Frau Gemahlin in der freyen Reichs-Stadt Augspurg an. E. Hoch-Edler Rath daselbst ließ unserm Hertzoge das gewöhnliche Geschencke an drey Lägeln Fische, zehen Scheffel Haber und zwey Faß Wein überreichen, davon er aber eine Helffte den dasigen Evangelischen Predigern, die andere Helfte den Capuzinern wieder verehrte. Den Tag darauf trat er die Abreise nach seinen Landen an. Den 15 December hielte er nebst seiner Frau Gemahlin Durchl. in die Hertzogliche Residentz Stuttgard unter Trompeten und Paucken-Schall, auch Abfeurung der Stücke seinen Einzug. Ehe der Einzug geschahe, war nicht nur die Bürgerschafft und die sämmtliche um Stuttgard und Ludwigsburg gelegene Militz; sondern auch die dasige Schul-Jugend auf gnädigsten Befehl Ihro Durchl. bis auf Canstadt entgegen gegangen, welche dieselben unter einem beständigen Vivat einholten. Des Abends ward ein schönes Lust-Feuer angestellet. Den folgenden Tag als den 16 December ertheilte Ihro Durchl. Dero Geheimen Raths-Collegio, so dann den Land-Ständen, und endlich allen anwesenden Land-Voigten der Ober-Aemter Audientz; da dann diese letzten die bey dergleichen Succeßions-Fällen gewöhnliche Präsente überreichten. Ihro Durchl. erwiesen der Jugend, welche ihnen von Göppingen bis auf die Grentze des Ulmer-Gebiets, 1500 Personen starck, entgegen gegangen waren, die Gnade, daß Sie einem jeden derselben einen Gulden reichen liessen. Sonst hat damahls eine treugesinnte Würtembergische Feder das Antritts-Jahr unsers Hertzogs in nachfolgende ungezwungene Chronodisticha gebracht: Del gratIa CaroLVs ALeXanDer, DVX noster fortIs & Pater. d. i. *Von* Gottes GnaDen *CarL ALeXanDer Ist seInen Vnterthanen eIn tapfferer Hertzog VnD Vater.*

Unser Hertzog fieng darauf an, sich der Landes-Angelegenheiten dergestalt anzunehmen, daß er sich selbst Tag und Nacht damit beschäfftigte; und weil er verschiedene Mißbräuche, die unter der vorigen Regierung eingerissen, wahrnahm, gab es Gelegenheit, daß viele, so wohl hohe als niedrige Bedienten, die bey dem vorigen Hertzoge viel zu sagen gehabt, in Verhafft genommen wurden. Dieses betraf sonderlich das Hochgräfliche Hauß von Grävenitz, welches gäntzlich gestürtzet wurde; sintemahl der bisherige Premier-Minister, Graf von Grävenitz den 23 December des Nachts um 12 Uhr aus dem Bette in einer Carosse abgeholet, und unter einer starcken Wache, von der Leib-Garde, mit entblößtem Gewehr, auf die Festung Hohentwiel gebracht ward, jedoch hatte er die Erlaubniß einen Laquey mit sich zu nehmen. Sein Sohn, Graf Victor, der bisher Abgesander zu Regenspurg gewesen, ward nach Hohen-Neuse geführet, hingegen gienge der Regierungs-Rath und Geheime Secretarius Keller an jenes Stelle nach Regenspurg, allwo er gedachten Grafens sämmtliche Briefschafften nach Stuttgard versendete; jedoch ward der älteste Sohn ermeldten Grafens, Graf Friedrich, nur mit einem Hauß-Arrest beleget. Dergleichen unglückliche Nacht traf auch den Consistorial-Directoren von Pfeil, den man nach Hohen-Asperg brachte, allwo man ihn zwar in Verhör nahm, weil er aber nichts gestehen wolte, muste ihm sein Kleid ausgezogen, und er geschlossen durch die Stadt-Knechte nach dem Gefängnis, die Katze genannt, gebracht werden. Den dritten Weynachts-Feyertag überfiel eben dieses Ungewitter den Geheimen Referendarium von Pfau, der in Gesellschafft des Secretairs Schweppi auch nach Hohen-Aurach kam, jedoch da er entdeckte, wo der gewesene Premier-Minister seine besten Sachen beygeschaffet, entkam er der Hafft wiederum, und sendete unser Hertzog den Ober-Stallmeister von Rodern nach der Schweitz, wohin der unglückliche Graf sein meistes Vermögen solte gebracht haben. Indessen hatte unser neuer Hertzog nicht nur am 17 December 1733 eine Confirmation der Privilegien und der Religion des Hertzogthums Würtemberg, von sich gestellet, die man oben p. 940 u. ff. findet, sondern auch unterm 28 December eben dieses Jahres nachstehendes Patent in seinen nunmehrigen Landen bekannt machen lassen: „Von Gottes Gnaden Wir Carl „Alexander, Hertzog zu Würtemberg und Teck, „Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heidenheim ꝛc. „Ritter des Güldenen Vliesses, Ihro Römisch „Kayserl. Majestät würcklicher Geheimder Rath, „General-Feld-Marschall-Leutenant, commandi„render General in dem Königreich Servien, und „Präses der daselbstigen Administration, auch „Oberster über ein Kayserl. Regiment zu Fuß ꝛc. „Entbieten unsern Ministris, Räthen, Dienern, „Unterthanen und sämmtlichen Angehörigen Un„serer Lande Unsern freundlichen, auch gnädigsten Gruß und alles Gute zuvor, und fügen hiermit männiglich zu wissen, daß, nachdem auf das „Uns höchst-schmertzlich gefallene Ableiben Unsers „freundlich vielgeliebten und Hochgeehrten Herrn „Vetters, Herrn Eberhard Ludwigs, Hertzo„gen zu Würtemberg und Teck ꝛc. Liebden Uns „die Regierung dieses Hertzogthums und Landen „rechtmäßig angefallen, Wir nicht ermangeln, „mit Landes-Väterlicher Sorgfalt und unermüdetem Eyfer alles dasjenige fleißig zu Gemüthe „zu ziehen, wodurch beydes die Ehre Gottes, dem „Wir von dem Uns anvertrauten Regiment derein„mst Rechenschafft zu geben gedencken, befördert, „und hiernächst auch die allgemeine wahre Wohl„fahrt Unserer sämmtlichen lieben Unterthanen „erhalten werden möchte. Unsere in Gott ruhende Fürstliche Vorfahren Christrühmlicher Ge„dächtnis haben schon längsten zu Erhaltung glei„chen Endzwecks durch so viele vortrefliche Ver„ordnungen so wohl dem Kirchen- als Justitz- und „Policey-Wesen dieser Landen die heilsamste „Maasse vorgeschrieben, und haben Wir uns „ernstlich vorgenommen, dieselbe, so lange Uns „Gott dieses Regiment zu führen das Leben fri„sten wird, eifrigst zu handhaben, und Uns keine „Mühe und Schwierigkeit von dem, was zu mehrerer Aufnahme und Flor unserer Lande gereichen mag, abhalten zu lassen. Wir erkennen „vor allen Dingen die liebe Gerechtigkeit, als die „dauerhaffteste Grundsäule eines Staats, auf „welche der wahre göttliche Seegen zu bauen, „und sind anbey versichert, daß, wo Recht, und „Gerechtigkeit heiliglich beobachtet, einem jedem „das seine zugetheilet, das Böse gestraffet, und „das Gute belohnet werde, der gröste Theil der „unter den Menschen waltenden Unglückseligkeit „auf einmahl gehoben würde. Es hat die leidi„ge Erfahrung zu allen Zeiten in der Welt nur „zu viel gelehret, was vor ein unwiederbringlicher „Zerfall daraus entstehe, wenn sonderlich verpflich„tete Räthe, Diener und Amtleute mehr auf ih„ren Nutzen als auf Beförderung des Herr„schafftlichen Interesse und Administration der „lieben Gerechtigkeit bedacht seynd, also, daß durch „so mannigerley im Schwange gehenden abscheu„liche Corruptionen, schändlichen Mißbrauch der „anvertrauten Gewalt und Autorität das Recht „so vielfältig gebogen, verzögert oder gäntzlich ver„kehret, mit Gnade und Gerechtigkeit gewuchert, „und welchergestalt ungerechte Urtheile, auch un„verdiente Gnaden erschlichen werden, woraus „nothwendig folgen muß, daß beyde Herrschaff„ten und Unterthanen, vernachtheilet, die vorge„hende Unbilligkeiten denen Regenten selbst, weñ sie „auch an sich die großmüthigste und gerechteste Mey„nungen hegen, zu ihrem höchsten Despect, der „Danck aber für die unter ihrem Nahmen ausge„hende Gnaden denen Dienern zugezogen, mithin „in den Hertzen der Unterthanen, die denen gehei„ligten Personen ihrer Regenten schuldigst-hertz„gründliche Devotion nicht erzeiget, aller Unge„bühr der Weg geöfnet, die Länder mit untüch„tigen Leuten besetzet, und mit ungerechten Blut„saugern angefüllet, ehrlich- und Tugend liebende „Gemüther niedergeschlagen, und immer rarer „gemachet werden. Wir gedencken dahero al„les Ernstes darob zu seyn, daß dergleichen Un„heil bey Unserer Fürstlichen Landes-Regierung „nicht geduldet, sondern in allen Stücken ohne „Schlich, Intriguen und Verwicklungen nach „der altberühmten Würtembergischen Treu und „Redlichkeit gehandelt werden möge. Wie Wir „denn selbsten solches auf das genaueste beobach„ten, übrigens Unsere Gnaden nach eines jegli„chen personellen Verdienst abmessen, das Böse „mit gerechter Straffe bestraffen, das Gute aber „mit Fürstl. Landes-väterlicher Gnade zu allen „Zeiten ohnfehlbar belohnen werden. In Er„wegung dessen haben wir gnädigst für gut an„gesehen, diese unsere eigene ernst- und unverän„derliche Willens-Meynung gleich bey Antritt „der Regierung allen Unsern Räthen, Dienern, „Amtleuten und Unterthanen, auch sämmtlichen „Angehörigen Unserer Lande öffentlich kund zu „thun, wiederholen auch dieselbe um mehrern „Nachdrucks und Deutlichkeit willen hiemit „nochmahlen, daß wer an Unserm Fürstlichen „Hofe, Cantzley und dem gantzen Lande in seinem „Amte, es sey in Administration der Einkünffte „oder der Gerechtigkeit, einiger Untreue und Mal„versation schuldig würde, ferner, wer es sey, in „Justitz- oder Gnaden-Sachen Geschencke „giebt, oder nimmt, und die liebe Gerechtigkeit „aus Geitz oder anderer Paßion durch Verfolg„ung und Verleumdung unschuldiger Leute kräncket, „oder auf andere Art, wie die Nahmen haben „mag, eines vorsetzlichen Unrechts überzeuget wür„de, ohne Ansehung der Person an Ehre und Gut, „ja denen befundenden Umständen nach an Leib

„und Leben unnachläßlich gestraffet werden, die„jenigen aber, welche hierinnen Unsern gnädigen „Willen erfüllen, auch die Verbrecher bey Uns „und U. L. G. Räthen gründlich angeben wer„den, Unserer Fürstlichen Gnade und würckli„chen convenablen Belohnung ohnfehlbar ge„niessen sollen. Und da Uns bey Antritt unse„rer Fürstlichen Regierung glaubwürdig hinter„bracht worden, Wir auch schon hiebevor selb„sten vielmahl dergleichen Klagen angehöret ha„ben, was seither ohngefehr zwantzig Jahren „vor entsetzlich grosse Conclusionen und Extor„sionen bey Geistlichen, Civil- und Militair„Dienstersetzungen, sie mögen auch so wichtig „oder gering gewesen seyn, als sie immer wol„len, von Ministris, Räthen, Amtleuten, Bur„gemeistern, Schultheissen, ja so gar von jener „Secretairen, Garderobe-Bedienten und La„queyen ausgeübet worden seyn, wobey öff„ters nicht nur Privat-Personen, sondern auch „gantze Familien, einen unwiederbringlichen „Schaden erlitten, auch dadurch nebst andern „Drangsalen unsere Lande in einen solchen Geld„und Mittel-losen Stand gesetzet worden, und „Wir nun über dasjenige, was uns diesfalls „bereits zugegangen ist, auch von den übrigen ei„ne genaue und wahrhaffte Nachricht haben wol„len: Als gesinnen Wir hiermit ferner ernstlich „an alle Geistliche, Weltliche auch Militair-Be„diente, sie mögen auch seyn, wer sie immer „wollen, welche seit zehen Jahren her für die Er„langung ihrer Bedienungen an Geld, Gold und „Silber, Geschmuck, Gemählden, Naturalien „und dergleichen, auf obbesagte Art etwas gege„ben haben, daß sie solches mit Umständen zu „Papier bringen, und es innerhalb acht Tagen „nach geschehener Publication dieses Generalis zu „unsern eigenen Fürstlichen Händen verschlossen „einliefern, dabey aber zugleich gewarnet seyn „sollen, daß sie hierunter nichts verschweigen, hin„gegen aber auch keine unschuldige angeben mö„gen, ansonsten Wir sie auf ein- als andern Ue„bertretungs-Fall mit der Cassation, auch ander„weitigen empfindlichen Straffe und Ahndung „unausbleiblich ansehen und belegen lassen wer„den. Und werden sonderlich unsere getreuen „Räthe erinnert, auch ihres Orts, was zu vollkom„mener Erreichung dieser Unserer höchst-billig„und heilsamen Absicht gereichen mag, treu-eyf„rigst beyzutragen; da übrigens dieser gnädige „Wille drey Sonntage nach einander auf allen „Cantzeln unsers Hertzogthums verlesen, und ein „Exemplar an jedes Orts Rath-Haus angeschla„gen werden solle, damit sich männiglich darnach „achten, und also verhalten möge, wie er es vor „GOtt dem Allmächtigen und Uns zu verant„worten getrauet. Gegeben in Unserer Residentz„Stadt Stuttgard, den 28 Decembr. 1733.„

Wie nun der Anfang seiner Regierung gleich in die Zeiten fiel, da der König von Franckreich wegen der Pohlnischen Succeßions-Händel den Kayser und das Reich mit Krieg überzog; also vermehrten sich die Sorgen unsers neuen Landes-Herrn um so viel mehr, da er bey der rühmlichen Bemühung, seiner Unterthanen Wohlseyn zu befördern, der Kriegs-Gefahr unter allen Reichs-Fürsten und Ständen am meisten ausgesetzt war.

Da immittelst auch durch den tödtlichen Hintritt des Hertzogs **Eberhard Ludwigs** von Würtemberg ꝛc. die Reichs-General-Feld-Marschall-Würde erlediget worden; so stellte unser Hertzog durch ein am 11 Jenner 1734 zu Regenspurg dictirtes Schreiben vor, „wie bey damahlen „höchstgefährlich scheinenden Conjuncturen die „allgemeine Wohlfahrt des lieben Deutschen Va„terlandes erfordern wolle, daß die erledigte „Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle ohne „alle Neben-Absichten auf gehörige Art wieder „besetzet würde. Se. Durchl. fänden nach rei„fer Patriotisch- und gantz unpartheyischer Ueber„legung aller in dieses Werck einschlagender Um„stände nicht das geringste Bedencken, solche Wür„de für sich selbst auszubitten, zumahlen Dero„selben schon deswegen von den meisten Reichs„Ständen die verbindlichste Erklärung geschehen. „Eine hohe Reichs-Versammlung würde auch „von selbst einsehen, was für widrige Folgen in „Ansehung ihrer Lande und vorhin habenden „Kayserl. Feld-Marschalls-Charge auch wider „Dero Intention von selbsten zu Verhinderung „des gemeinen Besten daraus fliessen könnten, „wenn Ihnen in dieser Stelle jemand anders vor„gezogen würde, da sie hingegen der gäntzlichen „Meynung wären, die auf sie fallende Wahl wer„de zu Erhaltung besserer Ordnung und Vertrau„lichkeit, und der darauf sich gründenden allgemei„nen Wohlfahrt bey dermahligen Umständen dem „gemeinen Wesen nicht undienlich seyn.„

Da nun Se. Durchl. auch gegen das Corpus Evangelicorum unterm 27 Mertz 1734 sich erkläret, dem Evangelischen Wesen weder im Reich, noch in Dero Landen, Eintrag zu thun; sondern deßfalls solche Versicherungen, als das Corpus Evangelicorum selbst für gut befinden würde, von sich zu stellen, siehe oben p. 948 u. ff. so war kein Zweifel, daß Dieselben hierinne ihren Zweck erreichen würden. Immittelst geschahe von Seiten Baden-Durlach auf das durch den Tod des Hertzogs **Eberhard Ludwigs** von Würtemberg erledigte Kreis-Ausschreib-Amt des Schwäbischen Kreises einiger Anspruch, weil unser Hertzog der Römisch-Catholischen Religion zugethan, und also die Evangelischen von dem Directorio in diesem Kreise gar ausgeschlossen würden. Nachdem aber unser Hertzog vermittelst eines von sich gestellten verbindlichen Reverses versprach, und sich gegen die Evangelischen Stände erkläret, „daß „das gesammte Hertzogthum Würtemberg in al„len Stücken bey dem gegenwärtigen Zustande „der Evangelischen Religion ungeändert gelassen, „nächstdem ein Evangelisches Geheimes Raths„Collegium errichtet, und so wohl zu denen Reichs„als Kreis-Tages-Gesandschafften keine andere, „als der Evangelischen Religion zugethane Perso„nen gebrauchet werden, solchergestalt Ihro Hoch„fürstl. Durchl. Religions-Aenderung eine blosse „Personal-Sache verbleiben, und das Hertzog„thum Würtemberg nach wie vor ein Evangeli„scher Stand im Reiche seyn und heissen, „auch das Evangelische Wesen im Schwäbi„schen Creise jederzeit davon eine nachdrückliche „Hülffe und Beystand erhalten solten;„ so erhielte unser Hertzog den 14 Jenner 1734 so wohl

wohl das Kreis-Ausschreib-Amt, als auch die Kreis-Feld-Marschalls- und Obristen-Stelle über das erledigte Dragoner-Regiment. Dieses bewog unsern Hertzog, ein Schreiben unterm 17 Jenner 1734 an die Reichs-Versammlung nach Regenspurg zu überschicken, worinnen Er den von Fürsten und Ständen des Schwäbischen Kreises abgefaßten gemeinschafftlichen Schluß, wodurch Ihm die Kreis-Feld-Marschall-Stelle und das Ober-Commando über die Truppen besagten Kreises aufgetragen worden, kund machte, mit Bitte, Sein Gesuch, in Ansehung der Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle gleichergestalt statt finden zu lassen. Den 24 Jenner fiel der hohe Geburts-Tag unsers Hertzogs ein, da denselbigen Tag in seiner Residentz-Stadt Stutgard Morgens nach vollbrachtem Gottesdienste, aus denen in dem Hochfürstl. Thier-Garten gepflantzten Canonen zu dreymahlen Salve gegeben, und sodann offene Tafel gehalten wurde; Abends aber präsentirte sich bis in die späte Nacht in den vornehmsten Strassen der Stadt eine sehr angenehme Illumination, und war sowohl der Marckt-Platz, als die darauf befindlichen öffentliche und Privat-Gebäude mit viel tausend Lampen und Lichtern beleuchtet, wobey viele wohl ausgesonnene Devisen zu sehen gewesen; es beliebten auch sämmtlich gnädigste Herrschafften nach geendigter Comödie mit einem Train von funfzehen mit 6 Pferden bespannten Staats-Kutschen alles selbst in hohen Augenschein zu nehmen, und bezeigten darüber Dero gnädigstes Wohlgefallen; worauf sie sich in das Lusthauß erhoben, und in dem grossen ebenmäßig mit viel tausend Lichtern beleuchteten Saal, an einer künstlich formirten Tafel abermahl öffentlich gespeiset, und alsdenn ein Ball gehalten wurde. Den 27 Jen. darauf nahm unser Hertzog auf dem Hertzoglichen Schlosse zu Stutgard erstlich von dem Stadt-Magistrat, sodenn von der gesammten, auf dem Marckt-Platz versammleten Bürgerschafft die solenne Huldigung ein, worbey folgende Umstände vor andern merckwürdig waren: 1) Begleiteten unsern Hertzog seine gesammten Herren Minister und übrige beyde Hof- und der Fürstl. Cantzley befindliche Dienerschafft vom Schloß bis an den Huldigungs-Ort, und giengen zwey und zwey vor der Staats-Carossen, worinnen der Hertzog saß, her, dieser folgte die Fürstl. Garde zu Pferde, in deren Gegenwart nun gienge 2) die würckliche Huldigung mit gewöhnlichen Solenniten vor, nach deren Endigung ein allgemeines frohlockendes Vivat Carl Alexander, Hertzog zu Würtemberg, erschollen, da diese gantze Handlung die Hertzogin in einem dem Herrschafftlichen Hause gegenüber stehendem Balcon zu grösster Freude der Einwohner, mit angesehen; sofort fuhren 3) die gnädigste Herrschafften in die alldasige Stiffts-Kirche, allwo in Dero höchsten und vieler tausend Zuhörer Anwesenheit die Huldigungs-Predigt über 2 Buch der Chronick IX, v. 8 gehalten worden; nach solcher wurden die Canonen abermahl dreymahl gelöset, und wieder offene Tafel gehalten, auch geruhete unser Hertzog, einige Magistrats-Deputirte daran zu ziehen, und lief überhaupt alles glücklich ab, so daß die Freude aller getreuesten Unterthanen über die gerechte und höchst-beglückte Regierung, insbesondere aber die Fürstl. Residentz Stutgard über die höchste Gegenwart ihres Durchl. Souverains nicht genugsam zu beschreiben war. Unter andern Gnaden-Bezeugungen bestätigte er an diesem Tage seinen Unterthanen die bereits den 28 Febr. 1733 von sich gestellten und oben p. 936 u. ff. befindliche Reversales, daß das Evangelische Kirchen- und Religions-Wesen ungekränckt gelassen werden solte. Es wurde auch einige Wochen darauf dem Geheimen Raths-Collegio durch ein besonder Rescript anbefohlen, alle Religions- und Evangelische Kirchen-Angelegenheiten, sie möchten nun die Würtembergischen Lande insonderheit, oder das gesamte Evangelische Wesen in und ausserhalb Deutschland überhaupt angehen, allein und ohne Anfrage zu besorgen; wie denn auch die Gesandschafften und alle übrige Collegia in solchen Fällen an dasselbe gewiesen wurden. Das Hochfürstliche Rescript an besagtes hohe Collegium war also abgefasset:

„Von GOttes Gnaden, Carl Alexander, ꝛc. „Unsern gnädigen Gruß zuvor ꝛc. Wohlgebohr„ne, Veste, liebe Getreue! Aus denen angeschlos„senen unser Landschafften nach reiffer der Sa„chen Ueberlegung ausgestellten Reversalien und „darauf von uns eingenommener Landes-Huldi„gung habt ihr in mehrern zu ersehen, was wir „nach Anleitung derer unter unsern Vorfahren „am Regiment errichteten Land-Tags-Abschieden, „Landes-Verfassungen und Fundamental-Ge„tzen, auch Pactis Domus, wie nicht weniger Reichs„Constitutionen und Friedens-Schlüssen zu allei„niger Beybehalt- und Befestigung der Evangeli„schen Religion A. C. in unserm Hertzogthum und „Landen, unsern Ständen und zwar Contracts„weise zugesaget und versprochen haben: Gleich„wie Wir nun euch hiermit bey denen uns zugleich „auf Unserer Landen Aufrechthaltung auch derer „vorhandenen Verträgen, Handhabung, abge„legten Pflichten, und darauf erhaltenen Staat „aufgeben, daß ihr allen demjenigen, was in je„nen Reversalien begriffen, genau nachkommet „und darüber haltet; Als tragen Wir euch dar„nebenst auch in jener Conformität auf, alle und „jede die Evangelische Religion A. C. das Kirchen„und dahin einschlagende Policey-Wesen betref„fende Angelegenheit nach dem Exempel von „Chur-Sachsen, allein und ohne Anfrage zu be„sorgen, es concernire nun solches allein unsere „Lande oder das gesammte Evangelische Wesen „in- und ausserhalb des Röm. Reichs und Kreis„Tägen, Conferentzien, Deputationen und allen „andern Zusammenkünfften und Verhandlungen „ihrer Berichte in solchen Fällen an euch und eu„re darauf zu ertheilende Reichs- und Land„Grund-Gesetz-mäßige Bescheide angewiesen und „euch noch weiter gnädigst aufgegeben haben wol„ten, im Fall wider Vermuthen einiger Eingriff „und Excesse hierwider begangen werden möchten, „selbige sofort abzustellen, wie Wir dann an euch „hiemit gnädigst gesinnen, ihr wollet dieses Re„script in allen Collegiis zu derer Verhalt- und „Nachachtung publiciren lassen. Melden Wir „in Gnaden, womit Wir euch stets wohl beyge„than verbleiben ꝛc.

„Carl Alexander,
„Hertzog von Würtemberg.

Hier-

Hierdurch brachte es unser Hertzog bey dem Reiche so wohl, als Schwäbischen Kreise so weit, daß alle Bewegungen, die sich über den Punct der Religion seinethalben hervorthun wolten, auf einmahl aufhörten. Wir haben vorher erzehlet daß unser Hertzog um die damahls vacant gewordene Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle Ansuchung gethan. Jedoch weil es eine Protestantische Stelle war, die man ohne Nachtheil der bisherigen Reichs-Observantz nicht wohl einem Römisch-Catholischen Herrn geben konnte, gleichwohl aber die Verdienste des Hertzogs, die er um das Deutsche Reich erlangt, nicht zulassen wolten, seinem Ansuchen sich zu widersetzen, so wurde die Sache so vermittelt, daß er zwar die Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle den 21 May 1734 erhielte, aber so, daß zugleich die beyden Protestantischen Fürsten, als Hertzog Ferdinand Albrecht von Braunschweig-Bevern und Fürst Leopolden von Anhalt-Dessau, zu Reichs-General-Feld-Marschallen, jedoch mit der Bedingung, daß solches künfftig zu keiner Folge gereichen solte, erkläret wurden. In Ansehen dieser hohen Kriegs-Bedienung sahe er sich nunmehro genöthiget, dem Feld-Zuge am Rhein-Strome in eigener Person beyzuwohnen. Den Winter hindurch hatte der Hertzog von Bevern das Commando über die in selbiger Gegend einquartirten Reichs-Truppen geführet. Mit Eintritt des Früh-Jahrs aber übernahm solches unser Hertzog, der mit einem Theil der unter sich habenden Truppen die Ettlinger Linien besetzt hielte, mit den andern aber die Bewegungen der Feinde beobachten ließ. Jedoch er hatte sich kaum bey der Armee eingefunden, so langte auch der Printz Eugen den 27 April im Lager an, dem er sogleich seine Stelle cedirte. Allein, ob man sich gleich in Schlacht-Ordnung stellete, um dem Feind eine Bataille zu liefern, so wurde doch die Zeit mit lauter Hin- und Hermarschiren zugebracht, auch nichts weiter gethan, als daß das Reich vor dem weitern Einbruch der Feinde bedeckt wurde. Die Festung Philippsburg aber muste man sehen in der Feinde Hände fallen, weil man wegen des allzuwohl verwahrten feindlichen Lagers keinen Entsatz wagen durffte. Nach der Abreise des Printzen Eugens, welcher den 2 Octobr die Armee wiederum verließ, und sich nach Wien begab, übernahm er abermahls das General-Commando bey der Armee, welches er auch den gantzen Winter hindurch besorgte, ob er wohl meistens sich in seiner Residentz-Stadt Stutgard aufhielte. Weil aber unsers Hertzogs Lande dem Feinde am allermeisten ausgesetzt waren; so bewog ihn dieses bey Eröffnung des Feldzugs sich mit dem Hertzog von Berwick wegen einer gewissen Summe Geldes zu vergleichen, um dadurch die angedroheten Brand-Schatzungen von seinen Landen abzuwenden. Damit er aber um so viel eher im Stande seyn mögte, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, vermehrte er seine Truppen bis auf 18000 Mann. Das folgende Jahr 1735 schiene es bey Eröffnung des Feldzuges, als ob man dasjenige gedoppelt einbringen würde, was im vorigen Jahre versäumet worden weil man nicht nur frühzeitig ins Feld rückte, sondern auch die Armee um ein gut Theil verstärckt hatte. Allein, es kam ebenfalls zu keiner Haupt-Action, weil kein Theil rechte Lust bezeigte, eine Schlacht zu wagen. Das meiste kam auf die Streifereyen der Husaren und anderer Parthey-Gänger an. Unser Hertzog fand sich nicht eher bey der Armee ein, als da schier der Feldzug zu Ende gienge, weil er sich den Sommer hindurch meistens kranck befand. Endlich langte er den 28 September in dem Haupt-Quartier zu Heydelberg an, allwo ihm den 3 Octobr Printz Eugen abermahl das Ober-Commando über die völlige Armee anvertraute. Er hatte aber nicht Gelegenheit, weiter etwas wider die Feinde zu unternehmen; als daß er den 9 Octobr das bey Speyer angelegte Frantzösische Proviant- und Heu-Magazin durch ein starckes Bombardement in Brand steckte. Der Graf von Seckendorf, der ein besonderes Corpo an der Mosel commandirte, wolte zwar ein mehrers thun, und sonderlich die Feinde aus dem Stiffte Trier vertreiben, wie es aber zum Treffen kommen solte, ward der Friede bekannt gemacht, der bisher in Geheim zu Wien zwischen dem Kayserl. und Frantzösischen Hofe getroffen worden, worauf denn alle Feindseligkeiten zwischen beyden Theilen auf einmahl ein Ende hatten. Den 26 Jenner 1736 empfieng unser Hertzog durch den Baron von Gotter zu Wien die Reichs-Lehne über die Hertzogthümer Würtemberg und Teck, wie auch über die Grafschafft Mömpelgard. Um diese Zeit gieng auch der Proceß, welchen Würtemberg wegen Mömpelgard an dem Frantzösischen Hofe hatte, zum Vortheil unsers Hertzogs zu Ende, der denn zu Anfang des Aprils besagten 1736sten Jahres, durch seinen Legations-Rath und Cammer-Herrn, Baron von Montolion, davon Besitz nehmen liesse. Der Kayserliche Obrist-Lieutenant von Tornaco, der diese Sache zu Paris glücklich zu Stande gebracht, wurde deswegen von unserm Hertzoge im Monat May 1736 zum Obristen und Commendanten in Mömpelgard ernennet. In diesem Jahre bekam unser Hertzog auch einen Besuch von dem Bischoff von Bamberg, bey welcher Gelegenheit dieser die Hof-Capelle zu Stutgard einweyhete. Ob nun gleich unser Hertzog sich meistens in seiner Fürstl. Residentz befunden; so hat er doch in besagtem 1736sten Jahre nicht nur durch eine mühsame und sehr kostbare Negotiation mit Franckreich die Restitution der von Philippsburg weggebrachten Reichs-Artillerie, und den Nachlaß vieler rückständigen Contributionen ausgewürcket; sondern auch beyde Reichs-Festungen, Philippsburg und Kehl, von Franckreich wieder übernommen, und meistentheils mit seinen eigenen Truppen besetzt. Nach dem Absterben des Durchl. Printzens Eugens von Savoyen machte sich unser Hertzog auch Hoffnung, die hohe Bedienung eines Kayserlichen General-Lieutenants, der gleichsam im Felde des Kaysers Stelle vertritt, und so viel als Generalißimus ist, zu erlangen. Allein der Tod übereilte unsern Hertzog, ehe noch Se. Kayserl. Majest. hierinnen einen Entschluß fassete.

Was die persönlichen Eigenschafften unsers Hertzogens anlanget, so war er ein sehr hitziger und jachzorniger Herr. Wenn er commandirte, geschahe es allezeit mit vielem Lermen und Getöse,

konnte

konnte auch, wenn etwas nicht nach seinem Kopffe gienge, sich gleich dermassen ärgern und erzürnen, daß er gantz ausser sich selbst kam. Seine Hertzhafftigkeit war demnach mit einer übermäßigen Hitze vermischet, und diese machte, daß in Betrachtung vieler Dinge in ihm eine grosse Ungedult herrschte. Es muste alles nach seinem Kopffe gehen, und er konnte es bey seiner Hertzogl. Regierung durchaus nicht vertragen, wenn man ihm Vorstellungen that, oder wider das, was er einmahl befohlen, Einwendungen machte. Von der Fortification u. Ingenieur-Kunst war er ein grosser Liebhaber, daher er darauf dachte, wie er alle haltbare Oerter in seinem Lande noch mehr befestigen möchte. Er hielte auch viele Trouppen auf den Beinen, die dem Lande sehr beschwerlich waren. Sie musten in allen vermauerten Städten auf Kosten der Bürger die Thor-Wache versehen. Er errichtete auch ein besonderes Corpo Hussaren von den eingebohrnen Landes-Kindern, die nicht nur zu Ordonnantzen und schleunigen Verschickungen, sondern auch zu Beobachtung dessen, was im Lande seinen Verordnungen zuwider geschahe, ingleichen zu Eintreibung ausstehender Contributionen und Herrschafftlicher Gefälle gebraucht wurden. Die eigennützigen Beamten zur Rechenschafft zu ziehen, ward eine General-Land-Commißion niedergesetzet, durch welche wackere Summen in die Fürstliche Casse eingebracht wurden. Es wurden auch viele neue Impositen und Auflagen eingeführet, die den Unterthanen sehr beschwerlich fielen. Hierzu kamen die Gewaltthätigkeiten des bekannten Judens, Süß Oppenheimers, und anderer für das Land übel gesinnter Minister, und viele, der Evangelischen Religions-Freyheit zum Nachtheil geschmiedete Anschläge, die in der That das gute Vertrauen zwischen dem Hertzoge und seinen Unterthanen gar sehr verminderten. Der bey dem vorigen Hertzoge im höchsten Ansehen gestandene Premier-Minister, Graf von Grävenitz, bekam zwar bey dem Antritt seiner Regierung seinen Aufenthalt zu Hohentwiel, es wurde ihm aber hernach der Arrest relaxiret und ihm verstattet, in dem Collegio illustri zu Tübingen frey aus- und einzugehen, bis er sich endlich in der Stille davon gemacht, und seine Sicherheit anderwerts gesuchet, da er sich denn Anfangs zu Berlin, und nachgehends zu Wien aufgehalten, woselbst er wider den Hertzog Klage erhoben.

Endlich kommen wir zu dem plötzlichen Todes-Fall, der ihn den 12 Mertz 1737 aus dieser Welt gerissen. Die Umstände davon lauten also: Nachdem Ihro Hochfürstl. Durchl. den Schluß gefasset, nach geendigten Carnevals-Lustbarkeiten die beyden von der Crone Franckreich dem Reiche wieder eingeräumten Festungen, Philippsburg und Kehl, in Augenschein zu nehmen, sodenn aber wegen Dero Gesundheit mit einem kleinen Gefolge eine Reise in auswärtige Lande zu thun, und Dero Hertzogthum auf einige Monate zu verlassen, zu solchem Ende auch eine Interims-Regierung, die nach der am 9 Mertz unterzeichneten Verordnung und Instruction aus Dero Frau Gemahlin Hochfürstl. Durchl. dem Geheimden Rath, Burggrafen und Erb-Ober-Stallmeister von Röder, dem General en Chef von Remchingen, dem Geheimden Conferentz-Minister und Ober-Hof-Cantzler von Scheffer, dem Geheimden Cabinets Minister Pfau, und dem Regierungs-Rathe und Geheimden Cabinets-Secretair Lautz bestehen solen, dergestalt anzuordnen, für gut befunden, daß Dero Frau Gemahlin Hochfürstl. Durchl. das Präsidium, der Ober-Hof-Cantzler aber das Directorium führen, und die nach den mehresten Stimmen ausfallende Resolutionen der Geheimde Cabinets-Secretarius expediren solte: so haben Ihro Durchl. solche Reise den 11 Mertz früh um 8 Uhr unter Begleitung des Herrn Barons von Röder und des Herrn Ober-Marschalls Schillings von Canstatt, des Obersten von Laupski und Rittmeisters von Buckow nebst andern Personen und Bedienten, würcklich angetreten, und sich in dieser Absicht nach Ludwigsburg erhoben, um sich in dasiger Gegend vorher mit der Jagd zu erlustigen, zugleich aber auch verschiedene Expeditiones, die vor Dero Abreise schon resolvirt gewesen, auszufertigen. Wie denn zu solchem Ende der Geheimde Cabinets-Secretair Knab, der die Reise ausserhalb Landes mit thun sollen, sogleich nach Ludwigsburg gefolget, der Geheimde Cabinets-Secretair Lautz aber Befehl erhalten, dahin nachzukommen. Es stellten aber Ihro Durchl. nicht allein die am 12 Mertz, als an dem Tage Dero schnellen Ablebens, angeordnete Jagd, sondern auch so gar die vorgehabte Spatzier-Fahrt in den Thier-Garten, wo sie etliche für dem König in Dännemarck zum Präsent bestimmte rare Hirsche einfangen sehen wolten, wegen des unfreundlichen rauhen Wetters ein, und blieben zu Ludwigsburg in Dero Zimmern, speiseten ohne die geringste Anzeige einiger Unpäßlichkeit zu Mittage, und setzten sich nach aufgehobener Tafel unter Anhörung einer kleinen Music zum Spiel, welches bis Abends gegen 8 Uhr dauerte; da sodann die anwesenden Cavalliers zur Tafel giengen, nachdem Ihro Durchl. sich vorher Dero Gewohnheit nach retiriret hatten, und willens waren, verschiedene Sachen, so der, Abends um halb 9 Uhr zu Ludwigsburg angekommene, Geheimde Cabinets-Secretair mitgebracht hatte, und die Expeditiones, die derselbe zu Folge des Nachmittags erhaltenen Befehls noch ausgefertiget hatte, zu unterzeichnen. Ihro Durchl. waren auch bereits ausgekleidet, und in Dero Nacht-Habit, als Sie um 9 Uhr Dero ersten Cammer-Diener, den Expeditions-Rath Meusser, der eben zum Zimmer hinausgehen wolte, zurücke riefen, und ihm vermeldeten, wie Ihnen sehr bange würde, mit Verlangen, daß man Ihnen Lufft schaffen möchte: da denn sowohl dieser, als auch andere bey der Hand sich befindende Bediente zuliefen, und Ihro Durchl auf einen Sessel brachten. Man eröffnete Ihnen darauf ohne Zeit-Verlust, ob Sie es wohl anfänglich nicht zugeben wolten, eine Ader. Alleine, indem Ihro Durchl. zusahen, wie solche lief, überfiel Dieselbe auf einmahl ein Steck-Fluß mit solcher Heffrigkeit, daß Sie unter dreymahligen Ruffen: HErr JEsu! wie wird mir, ich muß sterben! sich auf dem Sessel zu neigen anfiengen, und den Geist in Gegenwart des noch dazu gekommenen Hrn. Ober-Marschalls, Schillings von Canstatt, ohne einige Verstellung den gedachten 12 Mertz 1737 gegen halb 10 Uhr aufgaben. Der Herr Baron von Röder fuhr

darauf eilends nach Stuttgard, um der Frau Hertzogin diesen unvermutheten Todes-Fall zu hinterbringen, welche sich auch, nachdem Ihro Durchl. vorher mit Zuziehung des Cabinets-Ministerii die Verordnung getroffen, daß der von Ludwigsburg ebenfals nach Stuttgard hereingekonitene Geheimde Finantz-Rath Süße, ein Jude, wider den der verstorbene Hertzog schon seit einiger Zeit eine ziemliche Kaltsinnigkeit spüren lassen, nebst zwey Expeditions-Räthen in Arrest genommen worden, unverzüglich nach Ludwigsburg erhoben und den folgenden Morgen Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Hertzoge Carl Rudolphen zu Würtemberg-Neustadt den betrübten Todes-Fall, vermittelst eines in Dero Nahmen von den beyden Ministern von Scheffer und Pfau unterzeichneten Schreibens, nach Neustadt berichten liessen, mit dem Ersuchen, daß Ihro Hochfürst. Durchl. sich wegen Eröffnung des von dem verstorbenen Hertzoge am 7 Mertz dieses Jahres errichteten Testaments zu Stuttgard fördersamst einzufinden belieben möchten. Dieses Testament ist auch nach Dero am 14 erfolgten Ankunfft des andern Tages in Dero Gegenwart sowohl, als der Bevollmächtigten der verwittweten Durchl. Hertzogin, sodenn der sämmtl. Geheimden Räthe, auch der Chefs von den Balleyen u. Deputirten von der Landschafft, mit Zuziehung eines Notarii sammt zwey Zeugen, solenniter publiciret worden ꝛc. Es muß aber der Hertzog Carl Rudolph zu Würtemberg-Neustadt mit dem Testamente nicht allerdings zufrieden gewesen seyn, weil Anfangs verlauten wolte, daß man die ihm zukommende Landes-Administration während der Unmündigkeit des damahligen jungen, jetzo aber höchst löblich regierenden Hertzogs allzusehr eingeschränckt, und deshalben dem Bischoff von Bamberg u. Würtzburg die Co-Administration aufgetragen hätte; wie denn um deswillen nach Eröffnung des Testaments der General Remchingen, nebst einigen andern Ministern nach Hohentwiel in Arrest gebracht worden, weil sie solches Testament theils veranlasset, theils allzu hitzig vertheidiget haben solten. Se. Majest. der König Friedrich August von Pohlen sind unter andern zum Executor dieses Testaments ernennet worden, der auch deshalben den Geheim. Rath von Schelhaß nach Stuttgard gesendet, um die über der Landes-Administration entstandenen Irrungen vollends in der Güte beylegen zu helffen. So viel ist gewiß, daß der obgedachte Hertzog zu Neustadt als Landes-Administrator von der Regierung würcklich Besitz genommen, nachdem den 19 Mertz dem nunmehrigen regierenden Hertzoge Carl Eugen, und ihm, als Administratorn, von den gesamten Land-Ständen gehuldiget worden; ein mehres von diesem Testamente findet man in dem Artickel: Würtembergische Grund-Veste. Uebrigens bemercket man noch von unsern verstorbenen Hertzoge, daß er bereits der sechste Kriegs-Held gewesen, der in diesem Jahrhunderte aus dem Hochfürstl. Würtemberg. Hause das Zeitliche gesegnet. Von seiner Gemahlin und Kindern siehe den Geschlechts-Artickel. Pregitzers Würtemberg. Cedernhayn, p. 23. Imhofs Notit. Procer. L. IV, c. 6. p. 309. von Pfeil de meritis Serenissimæ Würtembergiæ domus in imperium, p. 221 u. ff. Genealog. Archivar. des Jahrs 1734, p. 189. und des Jahrs 1737, p. 18 u. ff. und 987 u. ff. Europ. Staats-Secretarius, Th. I, p. 10 u. f. Th. 27, p. 213 u. f. Th. 33, p. 759. 773. und Th. 34, p. 862. Eröfnetes Cabinet Grosser Herren, Th. XIII, p. 31 u. f. ingl. p. 52 u. ff. Th. IV, p. 162 u. f. Th. XVI, p. 392 u. f. Tschackwitzens allerneuester Zustand von Europa, Th. III, p. 86 u. f. Th. V, p. 130 u. f. Th. IX, p. 697 u. f. Th. XI, p. 42 u. f. Fabri Europ. Staats-Cantzley, Th. XVI, p. 703. Neu-eröfnetes Welt- und Staats-Theatrum, vom Jahr 1734 dritte Eröfn. p. 171 u. ff. Neu-eröfneter Welt- u. Staats-Spiegel, Th. 61, p. 50 u. f. Histor. Jahr-Buch aufs Jahr 1736, p. 227 u. f. ingl. p. 395 u. f. aufs Jahr 1737, p. 286 u. ff. Europ. Fama, Th. 239, p. 940 u. 962. Ludovici Schauplatz der Allgem. Welt-Geschichte des 18 Jahrhunderts, Band III, p. 900 u. ff. Historische *Ephemerides* des Hauses Würtemberg. Genealogiophili jetzlebende Häupter Deutschlandes, Th. I, p. 10 u. f.

Würtemberg, (Carl Eugen, Hertzog zu) und Teck, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heidenheim ꝛc. Ritter des Güldenen Vließes, General Feld-Marschall des Schwäb. Kreises ꝛc. Dieses jetzt (1748) zu Stuttgard regierenden Herrns Lebens-Tage fangen sich mit dem 11 Febr. 1728 an, an dem er seine Hochfürstl. Eltern durch seine Geburt erfreuet hat. Sein Herr Vater war Hertzog Carl Alexander zu Würtemberg u. Teck ꝛc. Ritter des Güldenen Vließes, Kayserl. wie auch des H. R. Reichs u. des Schwäbischen Kreises General-Feld-Marschall, würcklicher Geheimder Rath, Statthalter im Königreich Servien, und Obrister über ein Regiment Dragoner ꝛc. von dem der vorstehende Artickel handelt; und die Frau Mutter, Marie Auguste, des Fürstens Anshelm Franzens von Thurn und Taxis Printzeßin Tochter.

Brüssel, die Haupt-Stadt in den Oesterreichischen Niederlanden, hatte die Ehre, daß unser Hertzog so gleich in seinen ersten Jahren dahin kam und daselbst von seiner Durchl. Frau Groß-Mutter, der verwittweten Fürstin von Thurn u. Taxis erzogen ward. Sie vertrauete ihn den besten Hof- und Lehrmeistern an, die ihm nicht nur die Erkänntniß der Grundsätze von dem Römisch-Cathol. Glauben, sondern alle andere Wissenschafften, die einem Printzen zu wissen nöthig und anständig sind, beybrachten, worunter die Politische Historie, das Deutsche Staats-Recht, die Anfangs-Gründe der Mathemat. Wissenschafften, und die Frantzös. Sprache die vornehmsten waren. Sein Fleiß wurde durch sein vortrefliches Naturell unterstützet.

Im Jahr 1734, als er kaum sein sechstes Jahr erreichet, erhielte er schon ein Kayserliches neu geworbenes Cavallerie-Regiment.

Seine Durchl. Eltern trugen eine sonderbare Neigung zu ihrem Printzen, und damit sie das Vergnügen hätten, ihn um sich zu haben, liessen sie ihn aus Brüssel zurück kommen. Den 25 April 1736 langte er zur gröSten Freude derselben und gesammten Landes wieder zu Stuttgard an.

Als das folgende Jahr 1737 den 12 Mertz sein Herr Vater die Zeitlichkeit verließ, kam er zur Regierung. Weil er noch nicht mündig war; so administrirte sein Herr Vetter, Hertzog Carl Rudolph zu Würtemberg-Neustadt, die Würtembergischen Lande: Obwohl Seiner Hoch-

Hochfürstl. Frau Mutter, nebst dem Bischoff von Bamberg und Würtzburg, die Ober-Vormundschafft über ihn und Landes-Administration, Krafft des Väterlichen Testaments, aufgetragen worden war, wobey Se. Königl. Majestät von Pohlen zugleich zum Tutore honorario und Aßistenten in der Ober-Vormundschafft erbeten worden war, worüber es nachgehends den 5 November 1737 zu einem Vergleiche zwischen Hochgedachten Herrn Hertzog Carl Rudolphen und der verwittibten Frau Hertzogin gekommen, den wir oben p. 954 u. f. f. Auszugs-weise mitgetheilet haben, und Krafft dessen beyden die Ober-Vormundschafft; jenem aber allein die Landes-Administration zugestanden worden, siehe den Artickel: Würtemberg (Carl Rudolph, Hertzog zu). Den 19 Mertz des mehrgedachten 1737 Jahres wurde unserm Hertzoge und besagtem Herrn Vetter Hertzog Carl Rudolphen zu Würtemberg-Neustadt ꝛc. als Administratorn, von den gesammten Land-Ständen gehuldiget.

Weil durch den Tod seines Herrn Vaters zugleich ein Kayserlich Infanterie-Regiment ledig worden; so hatten Se. Kayserl. Majestät vor unsern jungen Hertzoge die Gnade, daß Sie ihm solches aus eigener Bewegung ertheilten.

Im Jahr 1738 den 27 Julius legte sein Herr Vetter, Hertzog Carl Rudolph, die Würtembergische Landes-Administration wegen hohen Alters und Schwachheit freywillig nieder, worauf Hertzog Carl Friedrich zu Würtemberg-Oels, als nächster Agnate, den 30 besagten Monats an seiner Statt die Administration über sich nahm.

Um die vielen Verdienste seines Herrn Vaters auch nach dessen Tode zu belohnen, übersendete Se. Kayserl. Majestät im Mertz 1739 unserm Hertzoge den Orden des Güldenen Vitesses, in welchen er aber erst im Februar 1741 von dem Fürsten Wentzel von Lichtenstein auf seiner Rückreise aus Franckreich eingekleidet ward, nachdem der Marggraf von Baden des Ceremoniels wegen solches zu thun Bedencken getragen.

Nicht lange hierauf ließ er seinen bisherigen Hofmeister wegen einer geführten unerlaubten Correspondentz in Verhafft nehmen und wider ihn inquisitorisch verfahren.

Um die Gerechtsame seines Hohen Hauses zu vertheidigen, gab unserm Hertzog der hohe Todes-Fall Kaysers Carls des Sechsten eine gute Gelegenheit: Denn es ist bekannt, daß das Hauß Oesterreich von vielen Zeiten her auf das Hertzogthum Würtemberg Prätension machet. Weil aber mit Kayser Carln dem Sechsten solches, was nemlich den männlichen Stamm anlanget, ausgestorben; so wurde deswegen im November 1741 zu Stuttgard eine Schrifft publiciret, welche den Titul führte: Kurtze, doch gründliche Anzeige, daß die dem Ertz-Hause Oesterreich auf das Hertzogthum Würtemberg zugestandene Anwartschafft, worauf die Führung des Würtembergischen Tituls und Wappens gegründet, durch jüngst erfolgtes tödtliches Ableben Sr. Römischen Kayserl. Majestät gefallen und erloschen sey, siehe den Geschlechts-Artickel in dem Abschnitte, welcher ein Verzeichniß der Würtembergischen Deductionen in sich fasset.

Gegen Ende dieses 1741 Jahres entschloß sich die Hochfürstl. Frau Mutter unsers Hertzoges ihn nebst seinen beyden Herren Brüdern an den Königl. Preußischen Hof nach Berlin zu senden, um allda eine Zeitlang zu verbleiben, sich in ihren Studien und Exercitien zu perfectioniren und von dem dasigen prächtigen Hofe zu profitiren. Demnach brach er mit seinen Herren Brüdern von Stuttgard auf, und langten den 1 December unter dem Nahmen der Grafen von Zollenstein zu Nürnberg an. Den folgenden Tag gieng die Reise bis nach Erlangen, bis dahin unserm Hertzog seine Hochfürstl. Frau Mutter begleitete, und alsdenn wieder zurück kehrte. Unser Hertzog setzte hierauf mit seinen beyden Brüdern die Reise über Bayreuth und Leipzig nach Berlin fort. Den 16 December langten sie mit einem zahlreichen Gefolge zu Berlin an, und traten in dem für sie zubereiteten Fürsten-Hause ab, wo sie im Nahmen des Königes und beyder Königinnen von dem Ober-Hof-Marschall, Grafen von Gotter, und dem Staats-Minister von Marschall empfangen, und den Tag darauf durch den erstern in einer Königl. Carosse nach Hofe geholet, und beyderseits Majestäten dargestellet worden. Unser Hertzog hat sich nachgehends mit seinen Herren Brüdern fleißig bey Hofe finden lassen, öffters an der Königl. Tafel gespeiset, und durchgehens viele Ehre genossen. Den 1 Februar 1743 hatten sie das hohe Vergnügen, daß Dero Durchl. Frau Mutter nach Berlin kam und sie besuchte. Sie hielte sich bis den 15 May daselbst auf und genosse am Königlichen Hofe grosse Ehre, worauf sie wieder nach Hause kehrte.

Den 7 Jenner 1744 erhielte unser Hertzog, auf Vorbitte und Interceßion sowohl seiner Frau Mutter, als Sr. Königlichen Majestät in Preussen, der ihm wegen seiner herrlichen Qualitäten und Regierungs-Fähigkeit ein gutes Zeugniß gegeben, vom Kayser Carl dem Siebenden, Glorwürdigsten Andenckens, die gesuchte Veniam ætatis. Das dieserwegen von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath abgefaßte Conclusum lautet also:

„Martis 7 Jenner 1744. Würtemberg in „puncto veniæ ætatis. Publicatur Resolutio Cæ„sarea. Se Kayserl. Majestät haben gehorsam„sten Reichs-Hof-Raths-Gutachten allerhöchst „eigenhändig in nachfolgenden Formalibus aller„gnädigst approbiret, nemlich:

„Nach den von Unserm Reichs-Hof-Rath „wohl überlegten Beweg-Ursachen, angezogenen „mehrern Exempeln, und eingelauffenen sehr statt„lichen Zeugnissen, des jungen Land-Printzens „von Würtemberg besitzenden, sein Alter über„steigenden schönen Eigenschafften und Regie„rungs-Fähigkeit, wie es der König in Preussen „selbst, welcher ihn in seinem zweyjährigen Auf„enthalt an seinem Hoflager genugsam kennen „gelernet, attestiret, auch in dem Voto an Uns „eingekommene trifftige Vorstellungen, wie zu „förderst der Nutzen und Wohlfahrt der Wür-

„teinbergischen Lande die baldige Regierungs-„Uebernahme ihres Landes-Fürsten erfordere: „So nehmen Wir keinen Anstand, bey dieser „der Sachen Beschaffenheit und eingekommener „vollkommenen Einsicht der verwittweten Hertzo-„gin, als Ober-Vormunderin und Mutter, auch „des jungen Printzen billiges Gesuch, die Ertheilung veniæ ætatis betreffend zu begnehmen; „Solchemnach

1) „Ponantur der verwittweten Frau Hertzogin Mariä Augustä zu Würtemberg, auch angelegentlichstes Bitten und resp. Zeugniß wegen der gantz besondern Fürstlichen Eigenschafften und ausnehmender selbst eigener Landes-Regierungs-Fähigkeit ihres Fürstlichen Sohns, des Herrn Land-Printzens Caroli Eugenii zu Würtemberg, wie auch die stattliche und vorzügliche Testimoniales und Intercessionales des Königs in Preussen, sub præsentato 19 Decemb. nup. dann des Land-Printzens unter eigener Hand-Unterschrifft übergebene allerunterthänigste Supplica pro venia ætatis, sub eodem præsentato, ad Acta.

2) „Concedatur bey dem darinn enthaltenen triftigen und Betrachtungs-würdigen Umständen, ex speciali gratia Cæsarea dem nur gedachten imploritenden Herrn Land-Printzen Carolo Eugenio die allerunterthänigst gebetene Venia ætatis & in hujus conformitate expediatur Diploma Cæsareum in forma consueta: Solchemnach wird auch

3) „Die der verwittweten Frau Hertzogin, als Fürstl. Frau Mutter, wie auch dem Herrn Hertzoge Carl Friedrich zu Würtemberg zugestandene Fürstliche Vormundschafft und resp. Lands-Administration hiermit wieder aufgehoben, und sie beyderseits davon allergnädigst entlediget.

4) „Eaque notificentur der verwittbeten Frau Hertzogin zu Würtemberg, als Ober-Vormünderin, wie auch dem Herrn Hertzoge Carl Friedrich, als Mit-Vormund und Administrator der Würtembergischen Lande, durch ein Kayserlich gesammtes Rescript, des Inhalts:

„Nachdem Sie, die Frau Hertzogin, (als ihres Fürstlichen Herrn Sohnes, des Land-Printzens Caroli Eugenii, und des Fürstlichen Landes wahre Wohlfahrt zu Hertzen nehmend, die unterthänigste Anzeige gethan, wie dieser Printz viel stattliche, und dessen dermahlige Jahre weit übersteigende Verstands- und Gemüths-Gaben allenthalben hervorblicken lasse, auch der König in Preussen (an Dero Hof er sich noch daselbst befindet) ihm wegen dessen ausnehmender Regierungs-Fähigkeit ein gleichmäßiges besonders grosses Lob und Zeugniß beygeleget, mithin die Frau Hertzogin (ihr und ihrem Fürstl. Herrn Sohne zur Special-Kayserl. Gnade) um die zu ertheilende veniam ætatis, mithin um das hierüber auszufertigende Kayserl. Diploma aus Fürst-Mütterlicher Obsorge (wie von dem Herrn Land-Printzen selbst auch geschehen) inständigst angeruffen, auch der Herr Hertzog Carl Friedrich zu Würtemberg in Ansehung sothaner besondern Umstände und vorzüglicher Eigenschafften hierbey ebenwenig einiges Bedencken finden werde; so hätten Ihro Kayserl. Majestät aus diesen und andern Dero Kayserliches Gemüth bewegenden Ursachen allergnädigst entschlossen, nebst Aufhebung der bisherigen Fürstlichen Vormundschafft und Administration, die gebetene veniam ætatis obgedachten supplicirenden Herrn Land-Printzen aus Kayserl. Macht-Vollkommenheit, als eine höchste Kayserliche Gnade angedeyhen, und das gewöhnliche Diploma darüber forderlamst ausfertigen, auch die dießfalls benöthigte weitere Kayserliche Patente in Originali hierbey schicken zu lassen, um selbige im Lande behörig zu publiciren, und alle demselben gemäße Veranstaltungen vorzukehren, auch, wie es geschehen, an Ihro Kayserl. Majestät forderlamst zu berichten.

5) „Fiat eriam Rescriptum horum notificatorium an das Fürstliche Würtembergische Vormundschafftliche Geheime Raths-Collegium zu Stuttgard, um sich hiernach sowohl, als auch den hierunter bemeldeten Kayserl. Patenten allerunterthänigst zu richten.

6) „Fiant Patentes Cæsareæ an die Fürstliche Würtembergische Regierung zu Stuttgard, wie auch an die Landschafft des Hertzogthums Würtemberg und dasiger Lande sequentis tenoris:

„Es hätten Kayserliche Majestät zumahl auf inständig und angelegentlichstes unterthäniges Ansuchen der verwittbeten Frau Hertzogin zu Würtemberg, als leiblicher Mutter und Vormünderin ihres Land-Printzens, Herrn Caroli Eugenii zu Würtemberg, auch in Ansehung der Königl. Preußischen Interceßionalien und Testimonialien, dann aus besondern bewegenden Ursachen, die unterthänigst gebetene veniam ætatis, auch Aufhebung Dero bisherigen Fürstlichen Vormundschafft und resp. Lands-Administration, dem obgedachten Herrn Land-Printzen Carolo Eugenio allergnädigst angedeyhen lassen, solchlich ihn wegen der seiner Volljährigkeit noch abgehenden Zeit hiermit würcklich dahin gnädigst dispensiret, daß derselbe nunmehro die Fürstl. Lands-Regierung seines ihm angestammten Hertzogthums, Land und Leute selbst in eigener Person ungehindert antreten und führen möge; Dahero denn Se. Kayserl. Majestät von höchster Kayserl. Macht wegen ihnen allerseits gnädigst anbefohlen, daß sie obgedachten Herrn Land-Printzen Carolum Eugenium zu Würtemberg hinkünftig für ihren regierenden Lands-Herrn unweigerlich erkennen, und dessen Gebote und Verbote (als welche der Kayserl. allergnädigsten Zuversicht nach niemahls gegen Ihro Kayserliche Majestät, noch des H. Römischen Reichs, als des allgemeinen Deutschen Vaterlandes, Dienste gehen würden) gebührende und

„und gehorsamste Folge leisten, wie nicht „weniger ihm auf dessen Begehren die gewöhnliche und hergebrachte Lands-Huldigung ohne Wiederrede abstatten, sofort „alles dasjenige prästiren sollen, was getreuen Räthen, Ständen, Landsassen und „Unterthanen ihren Landsherrn zu thun „oblieget.

7) „Et hæ Patentes includantur dem an die verwittbete Fr. Hertzogin und dem Hertzog, Carl „Friedrich zu Würtemberg, erlassenden Kayserl. gesammten Rescripto in originali, um selbige im „gantzen Lande publiciren zu lassen."

Matth. Wilhelm Haan.

Den 12 Jenner bekam unser Hertzog zu Berlin durch eine Staffette die erste Nachricht davon, worauf er sogleich von allen Standes-Personen die Glückwünschungen empfienge. Nachdem er nun den 3 Februar darauf die Landes-Regierung selbst angetreten, so ließ er den Tag darauf folgendes Notifications-Schreiben an die Reichs-Versammlung ergehen:

„Von GOttes Gnaden Carl, Hertzog zu „Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, „Herr zu Heidenheim, Ritter des Güldnen Vließes, und des löbl. Schwäbischen Kreises General-„Feldmarschall-Leutenant.

„Unsern freundlich und günstigen Gruß zuvor. „Hoch- und Wohlwürdige, Wohlgebohrne, Edle, „Vest- und Hochgelehrte, besonders liebe Herren und lieben Besondern.

„Denen Herren, Denenselben und Euch haben „Wir hiermit zu wissen zu machen nicht umgehen „wollen, daß Wir nach der von Ihro Kayserl. „Majestät Uns ertheilten Majorennität nunmehro die Regierung Unserer Lande selbst angetreten „und übernommen haben; Gleichwie Wir Uns „nun mit aller möglichsten Sorgfalt dahin bestreben werden, wie Wir nach denen rühmlichen „Exempeln Unserer Herren Vorfahren alles dasjenige, nach allen unsern Kräften bewerckstelligen mögen, was den Nutzen und das Beste des „Heil. Römischen Reichs befördern kan; also „zweifeln wir auch keinesweges, es werde ein löbl. „Reichs-Convent jederzeit bedacht seyn, vor die „Uns und Unserm Fürstl. Hause zukommende „Gerechtsame und Prärogativen bey jeder Vorfallenheit bestens Sorge zu tragen, versichern „Sie auch dabey Unserer dankbaren Erkänntlichkeit, und Wir verbleiben anbey denen Herren „und Euch zu Erweisung freundlicher Dienste „und gnädigen Willens jederzeit bereit und wohl „beygethan. Stuttgard den 4 Febr. 1744.

„Dero Herren Abgesanden und Euer freund- „und geneigtwilliger, wohl affectionirter"

Carl Hertzog zu Würtemberg.

Unter eben diesem Dato ergieng in seinem Nahmen in seinen Landen folgende Verordnung:

„Von GOttes Gnaden Carl, Hertzog zu „Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, „Herr zu Heidenheim ꝛc. Ritter des Goldenen „Vliesses, und des löbl. Schwäbischen Creises „General-Feld-Marschall-Leutenant. Lieber Getreuer! Nachdem Se. Römisch-Kayserl. Majestät mittelst besonderer Kayserl. Begnadigung „Uns veniam ætatis dahin zu ertheilen geruhet „haben, daß Wir die Regierung der Uns angestamten Fürstl. Lande und Leute nach aufgehobener bisherigen Fürstl. Ober-Vormundschaft „und Administration selbst über Uns nehmen mögen, nach breiterm Inhalt der deshalb erlassenen „und im Abdruck beygefügten an die Fürstl. Regierung und Landschaft dirigirten Kayserl. Patentium; Wir auch dem zu Folge der Regierung „Uns in GOttes Nahmen und unter dessen anhoffenden reichlichen Seegen allbereits unterzogen; dabey aber wegen deren Verwesung bey „Unserer annoch fortdauernden, wiewohl kurtzen „Abwesenheit die benöthigte Vollmacht zur Interims-Regierung, um solche nach den Rechten „und Ordnungen dieses löblichen Hertzogthums, „auch denen bisherigen Principiis und Gewohnheiten, zu verwalten allbereits ertheilet haben: „Als lassen Wir dir solches hiermit in Gnaden „ohnverhalten, mit dem Befehl, du sollest hiernach nicht nur für dich in schuldigem unterthänigsten Gehorsam, Treue, Respect- und Dienst-„Eifer, so wie es deine Pflichten erfordern, und „vor GOtt und Uns jederzeit zu verantworten „seyn wird, dich gegen Uns bezeigen, sondern „auch, daß von den dir gnädig anvertrauten „Stadt- und Amts-Angehörigen ein gleiches geschehe, dieselben dazu anweisen, diejenigen aber, „welche in dortigem Amt befindlich, unter Leinem Stab nicht stehen, vi Commissionis hierzu „errinnern; wohingegen Wir dich und dieselbe „samt und sonders Unserer Landes-Fürstlichen „Gnade versichern. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

„Im Nahmen und von wegen des regirenden „Herrn Hertzogs, unsers gnädigsten Fürsten und „Herrn, Hochfürstl. Durchl. Kraft habender Vollmacht."

Als immittelst der Graf von Truchseszeil mit dem Kayserlichen Dispensations-Diploma, wofür bey der Reichs-Cantzley 2204 Gülden ausgezahlt worden, zu Berlin angelangt war, kam der König den 5 Februar von Potsdam zurücke, und überreichte solches in Gegenwart aller Printzen dem jungen Hertzoge. Er speisete darauf mit dem Könige und beyden Königinnen in dem Zimmer der regirenden Königin, worauf er in einem mit sechs Pferden bespannten Königl. Parade-Wagen, welchem noch ein Königlicher sechsspänniger und vier andere folgten, nach seinem Palais zurücke fuhr. Er machte hierauf Anstalt, mit seinen Herren Brüdern abzureisen. Immittelst wurden ihm alle, einem regirenden Reichs-Fürsten zukommende Ehren-Bezeugungen erwiesen, und er nicht nur durch Königl. Pagen, Laqveyen und Carossen bedienet; sondern vor ihm auch auf den Wachten das Gewehr mit Rührung des Spiels präsentirt. Nachdem er von dem Könige, beyden Königinnen, allen Printzen und Ministern Abschied genommen, auch noch den Tag vorher dem Geburts-Feste der Marggräfin von Schwedt, wobey ein masquirter Ball gehalten worden, bey Hofe beygewohnet, reisete er den 8 Febr. mit 60 Post-Pferden von Berlin nach seinen Landen ab. Vorher ließ der

König durch den Grafen von Podewils dem Fürstlichen Erb-Ober-Stallmeister, Baron von Röder, das Königl. reich mit Brillanten besetzte Portrait, dem Obrist-Hofmeister, Baron von Montolieu, gleichfalls das Königl. Portrait von grossem Werthe; dem Hofmeister von Lapsky einen güldenen Degen nebst dem General-Majors-Patente; dem Ober-Schencken, Baron Schenck von Geyer; wie auch dem Cammer-Juncker von Schamberg, beyden güldene Tabatieren; und dem Cammer-Juncker von Urkül ebenfalls eine güldene Tabatiere, worinnen hundert Species-Ducaten gelegen, überreichen. Den 10 Febr. früh Morgens langte unser Hertzog in Leipzig an, wo er sich aber nicht lange aufhielte, sondern seine Reise von dannen nach Erlangen fortsetzte, wo er den Bayreuthischen Hof den 12 Febr. in voller Carnevalls-Lust antraf. Er hielte sich etliche Wochen daselbst auf, und hatte das Vergnügen, seine Frau Mutter allda zu finden.

Den 21 Febr. 1744 verlobte er sich mit der eintzigen Printzeßin des jetztregirenden Marggrafens Friedrichs von Brandenburg-Bayreuth, Elisabeth Sophie Friderike Wilhelminen, dessen Vollziehung aber um des zarten Alters beyder hohen Verlobten willen einige Zeit noch ausgesetzt bliebe, indem unser Hertzog erst 16 Jahre und die Prinzeßin Braut 12 Jahre alt war. Den 10 Mertz zu Mittage langte er mit seinen Herren Brüdern und gantzem Gefolge unter Lösung des groben und kleinen Geschützes, wie auch Läutung aller Glocken, gesund und glücklich wieder in seiner Residentz zu Stuttgard an. Die Bürgerschafft und Militz stunde dabey in Parade, und gab verschiedene Salven. Die Frau Mutter, so von Erlangen einige Tage eher zurück gekommen war, und der Herr Administrator, Hertzog Carl Friedrich zur Oels, empfingen ihn auf dem Fürstlichen Schlosse, wobey der gantze Hof in Galla erschiene.

Den 10 April gieng zu Stuttgard der Huldigungs-Actus vor sich. Ein Corpo von der Militz paradirte in zwey Reihen von der Schloß-Brücke an bis zum sogenannten Herrnhause: die Bürgerschafft hingegen wurde durch Läutung der Glocken zusammen beruffen, und erschien auf dem Marckte. Unser Hertzog nahm sodann auf dem Herrnhause in einem darzu trefflich zubereiteten Zimmer den Eyd der Treue von den Magistrats-Personen ein. Der Zug auf das Herrenhaus war also eingerichtet: Der Hof-Fourier gieng voraus. Hierauf folgten die würcklichen Räthe nach ihren Balleyen und Chefs. Nach diesen kam ein ansehnlicher Theil der Jägerey; sodann die Herren Geheimden Räthe und übrigen Cavaliers und Minister. Hierauf folgte die Kutsche, worinne unser Hertzog gantz alleine saß, die von acht schönen braunen Pferden gezogen wurde. Neben dem Wagen giengen der Herr Ober-Stallmeister und der Herr Ober-Hof-Marschall, bey und neben demselben aber viel Bediente, Läuffer und Heyducken, welche von der Fürstlichen Garde gantz umgeben waren; der Rest aber folgte dem Fürstlichen Waaen bis an das Herrenhaus. Bey Leistung des Eydes daselbst hielt einer von den ältesten Geheimden Räthen der gelehrten Banck eine zierliche Rede, und gab im Nahmen Ihro Hochfürstl. Durchl. die Versicherung von Dero höchsten Gnade. Nach diesem geleisteten Huldigungs-Eyde stellte sich der Magistrat unten auf dem Marckt vor die versammlete Bürgerschafft, da denn Ihro Hochfürstl. Durchl. sich auf dem schön ausgezierten Ercker des Herrnhauses der Bürgerschafft zeigten, und nach einer abermahligen wohlgesetzten Rede des obigen Ministers sich den Eyd abschwören liessen. Der verwittbeten Frau Hertzogin Durchl. sahen mit dem Hertzoge von Würtemberg-Oels und andern Standes-Personen diese solenne Handlung in dem Böhmischen Hause mit an. Nach verrichteter Handlung erhoben sich Ihro Hochfürstl. Durchl. in voriger Ordnung nach der Stiffts-Kirche, wo eine Huldigungs-Predigt über 1 Buch der Könige X, 9 gehalten wurde, und begaben sich sodann auf das Fürstl. Schloß zurück.

Ehe hierauf der Printz Carl von Lothringen über den Rhein gieng, erhob sich unser Hertzog den 13 May mit seiner Fr. Mutter und Herren Brüdern in das Oesterreichische Lager, wo alle Truppen in Gewehr stunden, und vor ihm ihre Exercitien machten. Den 25 May erhub sich Printz Carl in Begleitung verschiedener Generals mit der Post nach Ludwigsburg, und gab unserm Hertzog daselbst eine Visite. Weil solches unvermuthet geschahe, war das Vergnügen auf beyden Seiten desto grösser. Als nachgehends in eben diesem Jahre noch den 1 September Printz Carl bey Canstadt über den Neckar gieng, erhob sich unser Hertzog dahin, und nahm diesen grossen Capitain mit nach Stuttgard, und bewirthete ihn allda auf das prächtigste, worauf Printz Carl nach Böhmen aufbrach. Kurtz darauf hatte unser Hertzog die Gnade, Kayser Carln den Siebenden, glorwürdigsten Andenckens, auf seinem prächtigen Lust-Schlosse Ludwigsburg zu bewirthen: Denn als besagte Kayserl. Majestät den 17 Octobr. 1744 die Stadt Franckfurt zum andern, und auch zum letztenmahl, nachdem Dieselben fast beständig seit Ihrer Wahl und Crönung sich daselbst hatten aufhalten müssen, verliessen, und nunmehro durch Dero beglückte Waffen wieder in den Stand gesetzt worden zu seyn glaubten, Dero ordentliche Residentz München zu beziehen, und allda beständig Hof zu halten; nahmen Höchst Dieselben ihren Weg durch Schwaben nach Bayern. Den 17 Nachmittags langten Sie zu Heidelberg an, wo Dieselben von dem Chur-Pfältzischen Premier-Minister, Marqvis von Itter, im Nahmen des Churfürstens, seines Herrn, complimentiret wurden. Se. Kayserl. Majestät hielten sich daselbst nicht länger, als bis die Post-Relais umgewechselt waren, auf, und setzten Dero Reise eiligst nach Heilbron fort, wohin unser Hertzog seinen Geheimden Rath und Erb-Stallmeister, den Baron von Röder, gesendet, der Se. Kayserl. Majestät im Nahmen unsers Hertzogs nicht nur complimentirte; sondern auch dahin disponirte, daß Se. Kayserl. Majestät ihre Reise über Ludwigsburg nahmen. Unser Hertzog fuhr dem Kayser in Begleitung seiner Frau Mutter nebst einigen

einigen Ministern den 18 October früh auf eine Stunde weit entgegen, und hatte einen Theil von dem Fürstl. Jäger-Corpo, der Garde zu Pferde, und die Leib-Hussaren in seinem Gefolge. In dem Schlosse zu Ludwigsburg hatte sich indessen der hohe Adel in Galla versammlet, und verschiedene Tafeln stunden zu Bewirthung eines solchen hohen Gastes in Bereitschafft. Allein Ihro Kayserliche Majestät genossen bey Dero Ankunfft nur ein weniges davon, und liessen es blos bey einem kleinem Frühstücke bewenden. Nach Verweilung einer Stunde wurde die Reise über Eslingen bis Geislingen fortgesetzet, wohin Ihro Kayserliche Majestät durch die beyden Minister unsers Hertzogs, dem Baron von Röder und den Herrn von Wallbrunn, begleitet, und durch ein Commando Dragoner convoyiret wurden.

In dem bisherigen Kriege hat sich unser Hertzog allezeit neutral verhalten, und der Franckfurter Union durchaus nicht beytreten wollen; sondern mit den Schwäbischen Kreis-Ständen, von welchen er den 18 Decemb. 1744 zum General-Feld-Marschall ihrer Truppen erwehlet wurde, gemeine Sache gemacht.

Das folgende Jahr 1745 hatte unser Hertzog abermahls die hohe Gnade, daß beyde jetztregierende Kayserl. Majestäten sich gefallen liessen zu demselben nach Ludwigsburg zu kommen. Denn als höchst Dieselben nach Dero Crönung den 16 October von Franckfurt am Mayn nach Dero Residentz Wien wiederum aufbrachen, nahmen sie ihren Weg über Heidelberg und Ludwigsburg. Zu Heidelberg war das erste Nachtlager, von da Ihro Majestäten den 17 Octob. früh die Reise nach besagten Ludwigsburg fortsetzten, wo sie bereits Nachmittags um 2 Uhr anlangten, so, daß unser Hertzog kaum so viel Zeit hatte, mit Entgegen-Fahren bis zur Fasanerie die Bewillkommungs-Complimente abzustatten. Die Anstalten, welche unser Hertzog wegen dieser Allerhöchsten Ankunfft hatte vorkehren lassen, waren überaus prächtig, auch ward in den gantzen Würtembergischen Landen freye Vorspann gegeben, und der geringste Kayserl. Bediente völlig frey gehalten.

Im Jahr 1746 entschloß sich der Hertzog, ein Hauß vor blöde und tolle Personen erbauen zu lassen, und haben wir den dießfalls unterm 25 May ergangenen Befehl oben p. 1020. u. f. mitgetheilet.

Gleichwie aber bisher unser Hertzog sein Vergnügen an den Martis-Söhnen zu verschiedenen mahlen bezeiget; so gab er solches auch zu erkennen, als er sich den 8 Julius des nur gedachten 1746 Jahres in das Haupt-Quartier des Fürstens von Lobkowitz, welches er zu Sontheim genommen, erhob. Er wurde daselbst vom besagten Fürsten von Lobkowitz prächtig tractiret, und hernach in das Kayserliche Lager bey Heilbrunn begleitet, allwo die sämmtlichen Truppen ausrückten und vor ihm Parade machten.

Den 3 September eben dieses Jahres legte unser Hertzog zu einem neuen Residentz-Schlosse zu Stuttgard mit vielen Solennitäten den ersten Grundstein, nachdem er bey dem Antritt seiner Regierung den Ständen die Versicherung gegeben, daß er nach dem Exempel seiner Vorfahren seine Residentz wieder in diese Stadt verlegen wolte.

Daß sich unser Hertzog bereits im Jahr 1744 den 21 Febr. mit der vortrefflichen und höchst liebenswürdigen Printzeßin Elisabeth Sophie Friderickten Wilhelminen, Sr. jetztregierenden Hochfürstl. Durchl. Friedrichs von Brandenburg-Bayreuth eintzige Printzeßin Tochter, verlobet, haben wir bereits oben in den Geschichten unsers Hertzogs berühret. Weil aber damahls die Vollziehung dieser Verlobung um des zarten Alters beyder hohen Verlobten willen noch ausgesetzt wurde; so ist solches nunmehro in dem letztverwichenen September-Monate dieses 1748sten Jahres zu Bayreuth zum Vergnügen beyder hohen Häuser glücklich vollzogen worden. Um diesen Vermählungs-Solennitäten, welche der prächtigsten gewesen, die an einem Fürstlichen Hofe jemahls gesehen worden, mit beyzuwohnen, erhoben sich Ihro Hochfürstl. Durchl. unser Hertzog nach Bayreuth, woselbst sie den 18 September unter dreymahligen Abfeuern von 24 schweren Canonen anlangten. Ihro Durchl. waren der Herr Geheimde Rath, Baron von Heßberg, mit einem Cammer-Herrn, zwey Cammer-Junckern, und der übrigen Aufwartung, nebst Küche und Keller, bis Erlangen entgegen gesendet worden. Auf der nächsten Post-Station von Bayreuth erwartete Se. Durchl. eine Compagnie Hussaren; auf der hohen Strasse aber der Amts-Hauptmann, Herr Geheimde Rath, Baron von Lüchau, mit zwey Stallmeistern und 3 Parade-Carossen, nebst den unter der Bayreuthisf. Amts-Hauptmannschafft stehenden Beamten, und complimentirte Se. Durchl. im Nahmen Dasiger hoher Herrschafften; worauf sich höchst Dieselbe in die erste Parade-Carosse setzten, dem Herrn Geheimden Rath, Baron von Lüchau, zu sich in den Wagen nahmen, und unter Vorreutung der Beamten dasiger Amts-Hauptmannschafft, eines Jäger-Corps von 50 Ober-Förstern und Wildmeistern, so von dem Herrn Hof-Jägermeister geführet wurde, und einer Hussaren-Compagnie, auf welche der Herr Geheimde Rath von Heßberg in einem sechsspännigen Wagen, zwey Herren Stallmeister, ferner die aufwartenden Herren Cavalliers, und Se. Hochfürstl. Durchl. selbst folgten, Dero Einzug hielten. Vor und neben dem Wagen Sr. Durchl. giengen die Herrschafftlichen Läufer, Laquayen und Heyducken, und den Schluß des Trains machten Sr. Hochfürstl. Durchl. Comitat. In der Stadt wurden Se. Durchl. von dem daselbst postirten Infanterie-Regiment, und auf der Hauptwache von einem Capitain mit der Fahne und klingendem Spiel salutiret. In dem innern Schloß-Hofe wurden Ihro Durchl. von des regierenden Herrn Marggrafens Hochfürstl. Durchl. mit Dero sämmtlichen Ministern und Cavaliers vom Hofe, aus zärtlichste empfangen, und unter einer Entree von Paucken und Trompeten zu Ih-

ro Königl. Hoheit, der regierenden Frau Marggräfin, wo sich die Durchl. Printzeßin, und der Printzen Heinrichs und Ferdinands von Preussen Königl. Hoheiten befanden, von dar aber in Dero Zimmer gebracht. Den folgenden Tag als den 18 September zu Abend langten auch Ihro Hochfürstl. Durchl. unsers Hertzogs Frau Mutter zu Bayreuth an, und wurde mit gleicher Parade eingeholet, und von sämmtlichen Durchl. Herrschafften aufs zärtlichste bewillkommet. Die Solennitäten und Lustbarkeiten, welche hierauf an den Hochfürstl. Hofe zu Bayreuth vor und nach der hohen Vermählung vorgegangen, sind folgende: Am 20 September nahmen die Durchl. Herrschafften in dem grossen Saal an einer Tafel von 30 Couverts das Mittags-Mahl ein, wobey des Confect den Winter vorstellte. Des Abends war in dem neuen Opern-Hause, welches in Ansehung der Grösse und Pracht wenig seines gleichen in Europa hat, Frantzösische Comödie, nach deren Endigung an einer Tafel von 30 Couverts gespeiset wurde. Am 21 speiseten die Durchl. Herrschafften ebenfalls im grossen Saal an einer Tafel von 30 Couverts, auf welcher das Confect den Frühling vorstellte. Des Abends um 6 Uhr fanden sich so wohl die Durchl. Königl. und Fürstl. Personen als auch die inn- und ausländische Noblesse zahlreich in dem grossen Saal ein, wo Ball en Domino war. Um 10 Uhr soupirten die hohen Herrschafften an einer Tafel von 60 Couverts. Nach eingenommenem Souper wurde der Ball bis um 1 Uhr in die Nacht fortgesetzet. Am 22 September speiseten die Durchl. Herrschafften abermahls im grossen Saal an einer Tafel von 30 Couverts, wobey das Confect den Sommer repräsentirte. Des Abends erschienen die sämmtlichen Damen en Robbes, und machten bey den Hochfürstlichen Herrschafften Cour. So dann nahmen höchst Dieselben an einer Tafel von 23 Couverts das Souper ein. Am 23 September Vormittags erlustigten sich der beyden Preußischen Printzen Königl. Hoheiten, denn des Herrn Marggrafen von Bayreuth und unsers Hertzogens Hochfürstl. Durchl. mit einem zahlreichen Gefolge von Cavalliers, unter Vorreutung des Herrn Ober-Forstmeisters und Cammer-Herrn von Schierding mit den Ober-Förstern und Wildmeistern, mit Jagen. Des Mittags speiseten die Durchl. Herrschafften bey Ihro Hochfürstliche Durchl. der verwittbeten Frau Hertzogin von Würtemberg in dem Churfürsten-Zimmer en Famille an einer runden Tafel. Abends nach 5 Uhr erhob sich der gesammte Hof nach dem Opern-Hause, wo die Opera, Le Triomphe d'Ezio vorgestellet, nach deren Endigung aber um 11 Uhr in dem grossen Saal an der Fürstlichen Tafel von 30 Couverts gespeiset wurde. Am 24 nahmen die hohen Herrschafften abermahls bey der verwittweten Frau Hertzogin von Würtemberg an einer runden Tafel das Mittags-Mahl ein. Des Abends war Frantzösische Comödie, und nach deren Beschluß ein Feuerwerck auf dem Theatro, wobey der Nahme unsers Hertzogs in Feuer brannte. So dann fieng sich in dem von oben bis unten mit grünen Reißig verbundenen, mit grossen Spiegeln behängten, und mit vielen Blumen, Festons, dann Lichtern, ausgezierten und illuminirten Redouten-Saal die Masquerade an, während welcher auf dem alten Theatro an einer Tafel von 90 Couverts soupiret wurde. Am 25 war zu Mittage die Tafel wieder im grossen Saal und von 30 Couverts; wobey das Confect den Herbst vorstellte. Des Abends nach der Frantzösischen Comödie wurde in Ihro Königl. Hoheit der Frau Marggräfin Apartement an einer Tafel von 13 Couverts das Souper eingenommen. Diese Tage über wurden Mittags und Abends zwey Marschalls-Cavaliers- und eine Officiers-Tafel, jede von 24 bis 30 Couverts gehalten.

Am 26 Sept. als dem zur hohen Vermählung angesetzten Tage, ließ man früh von 10 bis 12 Uhr, die reichen Kleider, Galanterien, weisses Zeug, nebst Gold- und Silber-Waaren, der Durchl. Printzeßin Braut in drey Zimmern öffentlich sehen. Um 11 Uhr war Wacht-Parade, wobey die Garde zu Pferde in ihrer propern Montur mit aufzog. Des Mittags speiseten die Durchl. Herrschafften im vergoldeten Zimmer bey des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchl. an einer Tafel von zehen Couverts. Nach der Mittags-Tafel wurden ein Ochse, zwey Hirsche und Acht Schöpse gebraten auf der Herren-Wiese dem Volcke Preiß gegeben, wobey man zugleich zweyerley Wein und auch Bier springen ließ. Am 27 Septemb. früh gegen 10 Uhr wurde dem Durchl. Braut Paar der Morgen-Seegen mit Trompeten und Paucken gemacht. Um 11 Uhr zog die Wache und Garde zu Pferd wieder, wie Tages vorher auf. Des Mittags speiseten die hohen Herrschafften im grossen Saal an einer Tafel von 30 Couverts, wobey das Confect die zehnmahlige beglückte Vermählungen der Durchl. Häuser Brandenburg und Würtemberg vorstellte. Im Vorsaal speiseten die Damen, Cavaliers und Officiers an vier Tafeln. Des Abends wurde das Opern-Hauß nach geendigter Frantzösischer Comödie herrlich illuminiret, und auf dem Theatro an einer figurirten Tafel von 80 Couverts gespeiset, während welcher auf dem Theatro ein Aufzug war, der die vier Welt-Theile vorstellte. Die übrigen Cavaliers und Officiers speiseten par-terre an einer Tafel von 30 Couverts. Am 28 war zu Mittage die Fürstl. Tafel von 30 Couverts im grossen Saal. Eben daselbst nahmen auch die Durchl. Herrschafften an einer grossen figurirten Tafel von 70 Couverts das Souper ein, und erhoben sich so dann nach dem Redouten-Saal, wo Masquerade war. Am 29 früh um 7 Uhr traten der verwittweten Frau Hertzogin von Würtemberg Hochfürstliche Durchl. die Rückreise nach Stuttgard an. Nach geendigter Vormittags-Predigt in der Schloß-Kirche wurde das Te Deum laudamus wegen glücklich vollendeter Vermählung unter dreymahliger Lösung der Canonen gesungen. Die Durchl. Herrschafften nahmen das Mittags-Mahl im grossen Saal an einer Tafel von 30 Couverts ein. Nach aufgehobener Tafel machten die Stadt-Damen bey der regierenden Frau

Frau Hertzogin von Würtemberg Hochfürstliche Durchlaucht Cour, und nahmen zugleich Abschied. Des Abends wurde eine neue Opera in Opern-Hause repräsentiret, während welcher die hohen Herrschafften in der Loge speiseten. Am 30 frühe giengen des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchl. und des Printzen Ferdinands Königl. Hoheit in Begleitung einiger Cavaliers zu Pferd nach Streitberg voraus. Ihro Hochfürstl. Durchl. die regierende Frau Hertzogin von Würtemberg wurden, nachdem Höchst Dieselben von Dero Durchl. Frau Mutter auf das zärtlichste Abschied genommen, nach 10 Uhr unter einer Entree von Trompeten und Paucken von Dero Durchl. Herrn Gemahl nach dem Wagen geführet. Bey Höchst Deroselben sassen im Wagen Dero Frau Ober-Hofmeisterin von Schöning, und die Hof-Damen, Fräuleins von Virchir und Berlichingen. Unser Hertzog hingegen setzte sich in seinem aparten Reise-Wagen, Dero Erb-Stallmeister, Herrn Baron von Röder, Herrn Geheimden Rath, Baron von Hartenberg, und Herrn Ober-Hof-Marschall, Baron von Wallbrunn, bey sich habend; worauf die Reise unter dreymahliger Lösung der Canonen, und vielen tausend Glückwünschen, unter Bedeckung des Husaren-Corps angetreten, und so dann bis Erlangen fortgesetzet wurde. Endlich langete der Hertzog mit seiner neuen Gemahlin zu Stuttgard unter allgemeinen Frolocken des Volckes in vollkommenen Hochfürstl. Wohl an.

Wie hiernächst in den öffentlichen Zeitungs-Blättern gemeldet worden, so hat unser Hertzog Dero Durchl. Frau Gemahlin eine Lutherische Capelle auf dem Schlosse zu Ludwigsburg zu erbauen beschlossen, und zu deren Auszierung verschiedene Italiänische Mahler verschreiben lassen. Genealogischer Archivarius aufs Jahr 1734. p. 118 und 671; aufs Jahr 1736 p. 765; aufs Jahr 1737 p. 41. 72 und 188. Genealogisch-Historische Nachrichten Band I, p. 375, 615 und 1118. B. II, p. 34. 620. 684. B. III, p. 751. B. IV, p. 831. B. V, p. 1137. B. VI, p. 72, 260. 266. 585. 586. 965. 5036 und 1056. B. VII, p. 129, 328. B. VIII, p. 208. Band IX, p. 979 und 1006. Neue Europäische Fama Theil, 105, p. 747 u. f. Theil 106 p. 844 u. f. Theil 1008 u. f. Europäischer Staats-Secretarius Theil 90, p. 482 u. f. f. Ingleichen Theil 91, p. 603 u. f.

Würtemberg (Carl Rudolph, Hertzog zu) in Neustadt, Kayserl. wie auch Königl. Dänischer General-Feld-Marschall, Ritter des Elephanten-Ordens, und gewesener Administrator des Hertzogthums Würtemberg, ward den 19 May 1667 zur Welt gebohren. Sein Herr Vater, Hertzog Friedrich zu Neustadt, war Ritter des Elephanten-Ordens, und Dänischer General-Feld-Zeugmeister; die Mutter aber Clare Auguste, Hertzogs Augusts zu Braunschweig-Lüneburg Tochter. Er war unter sieben Brüdern der Jüngste, und muste sein Glücke im Kriege suchen. Nachdem er das siebenzehnde Jahr zurück geleget, that er im September 1684 eine Reise in fremde Lande, und sahe sich sonderlich in Franckreich wohl um. Im Jahr 1687 trat er in Venetianische Dienste, und bekam eine Compagnie, mit welcher er unter dem berühmten General-Capitain, Franz Morosini, und dem Grafen von Königsmarck, dem Feld-Zuge wider die Türcken in Morea beywohnte, welcher damahls für die Venetianer sehr glorios war. Er that sich überall mit solcher Tapfferkeit hervor, daß er im folgenden 1688 Jahre zum Obristen zu Fuß erkläret wurde, in welcher Qualität er der blutigen Belagerung der Festung Negroponte beywohnte, die der General Morosini, der vor kurtzem zum Doge erwehlet worden war, im Monat Julius unternommen hatte. Man fand so grossen Widerstand vor dieser Festung, daß die Armee im November mit ziemlichen Verluste davon wieder abziehen muste, nachdem sie den tapffern Grafen von Königsmarck, der im Lager an einer Kranckheit gestorben, eingebüsset hatte. Unser Printz war in dieser Belagerung so unglücklich, daß er von einer Mußqueten-Kugel getroffen wurde, die er beständig bis an sein Ende bey sich behalten müssen. Im Jahr 1689 ward er nicht nur Brigadier, sondern auch Commendante von den vier Würtembergischen Regimentern, die damahls in Venetianischen Solde in Morea stunden. Es fiel aber in diesem Feld-Zuge weiter nichts vor, als daß Napoli di Malvasia vergeblich belagert wurde. Im Jahr 1690 wurde ihm von der Republick Venedig die Stelle eines General-Majors angetragen; er schlug aber dieselbe aus, und trat aus den Venetianischen Diensten in die Englischen. König Wilhelm hatte damahls gleich mit seinem Schwieger-Vater Jacoben dem Andern in Irrland zu thun, welcher sich durch Frantzösische Hülffe in diesem Königreiche feste gesetzet, und die Einwohner dergestalt auf seine Seite gebracht hatte, daß sie durchaus nichts von dem neuen Könige hören wolten, sondern durch die Waffen zum Gehorsam gezwungen werden musten. Da nun der König in Dännemarck Hertzog Ferdinand Wilhelmen von Würtemberg mit einem Corpo von seinem Truppen dem Könige Wilhelmen 1690 zu Hülffe schickte; entschloß sich unser Printz, unter diesen Truppen Dienste zu thun, weil gedachter Hertzog sein leiblicher Bruder war. Er wohnte darauf 1691 dem Feld-Zuge in Irrland bey, und befand sich nicht nur in dem Treffen, darinnen der General St. Ruth geschlagen wurde, sondern halff auch die Städte Athlone, Galloway, und Limmerick erobern. Im Jahr 1692 kam er mit den Dänischen Auxiliar-Truppen, die sein Herr Bruder en Chef commandirte, in den Spanischen Niederlanden zu stehen, allwo damahls der Krieg mit Franckreich am hefftigsten geführet wurde. Er bekleidete unter denselben die Stelle eines Dänischen Brigadiers, und wohnte in solcher Qualität allen wichtigen Actionen bey, die bis auf den Ryßwickischen Frieden, der 1697 geschlossen wurde, vorfielen. Sonderlich befand er sich mit in den Haupt-Treffen, die 1692

und 1693 bey Steenkirchen und Landen geschahen, darinnen die grösten Capitains der damahligen Zeiten sich hervorthaten. Der berühmte Marschall von Luxemburg hatte in beyden Schlachten das Glücke, den König Wilhelm von Engeland, und den Churfürsten von Bayern zum Weichen zu bringen, muste aber gestehen, daß es ihm dabey eben so viel Volck, als diesen beyden gekostet, ob sie gleich die Wahlstadt räumen müssen. Unser Printz legte in diesen Feld-Zügen den Grund zu seiner nachmahls erlangten grossen Kriegs-Wissenschafft und Erfahrung. Nachdem er mit den Dänischen Truppen 1698 wieder nach Hause gekommen, wurde er nicht nur zum General-Major erkläret, sondern ihn auch das Commando über die 3000 Mann aufgetragen, die als Auxiliar-Truppen nach Pohlen gehen solten. Jedoch 1700 muste er mit denselben zu der Armee in Hollstein stossen, die damahls unter seinem Bruder einen Einfall in die Hertzoglichen Lande that, und verschiedene Schantzen niederrisse, auch die Festung Tönningen belagerte, da denn unser Hertzog gleich Anfangs in dem Schlosse Reinbeck Posto faßte, und es mit 200 Mann besetzte. Allein es kam noch in diesem Jahre durch Vermittelung der See-Mächten und der Cron Franckreich zu Traventhal zum Frieden, worauf die Königlichen Truppen aus den Hertzoglichen Landen wieder abmarschiren musten. Es wurde darauf ein ansehnliches Corpo von denselben den Engeländern und Holländern in Sold gegeben, über welche unser Hertzog das Commando bekam, nachdem er zum General-Lieutenant ernennet und den 27 April 1703 mit dem Ritter-Orden des Elephantens beehret worden. Im Jahr 1704 trat er mit denselben den Marsch nach den Ober-Rhein an, stieß mit seinen Truppen nebst denen Preussen, die der Fürst von Dessau commandirte, zu der Armee des Printzens Eugens, und kam in dem berühmten Treffen bey Höchstädt, das den 13 August gehalten wurde, auf dem rechten Flügel zu stehen, welchen der Printz Eugen in eigener Person wider dem Churfürsten von Bayern und den Marschall von Marsin anführte. Er commandirte die Dänische Cavallerie, und der General Scholten die Infanterie. Die Feinde fochten wie die Löwen, und repoußirten die Alliirten zu verschiedenen mahlen. Allein die Tapfferkeit und kluge Anführung der commandirenden Generals unterstützte den Helden-Muth der feuernden und fechtenden Truppen dergestalt, daß endlich der Feind völlig in die Flucht geschlagen und ein vollkommener Sieg über denselben erhalten wurde. Unser Hertzog gieng hierauf mit seinem Corpo in die Niederlande, worinnen er die Winter-Quartiere genoß. In dem darauf erfolgten Feld-Zuge halff er den 18 Julius 1705 die Brabanter Linien bey Heylissen und Tirlemont übersteigen und den Marschall von Villeroy nebst dem Churfürsten von Bayern zur Retirade nöthigen. Im Jahr 1706 wohnte er dem berühmten Treffen bey Ramellies und Judoigne bey, darinnen die Frantzosen abermahl eine starcke Niederlage litten. Die Dänische Infanterie stund auf dem rechten Flügel unter dem Commando des Hertzogs von Marlborough, die Cavallerie aber, die er selbst anführte, auf dem lincken Flügel, welchen der Holländische Feld-Marschall von Ouwerkirck commandirte. Es hielte harte wegen des Sieges; und es würde solcher ohnfehlbar verlohren gegangen seyn, wenn nicht unser Hertzog mit seiner Cavallerie das so genannte Königliche Hauß über den Hauffen geworffen hätte. Es ist dieses der Kern von allen Frantzösischen Truppen; sie waren aber jetzo nicht im Stande sich für dem gräßlichen Feuer der Dänen und ihrem standhafften Muthe zu erhalten, sondern musten nach hartnäckigter Gegenwehr, mit Verlust vieler Mannschafft, wie auch verschiedener Fahnen, Standarten und Paucken, die Flucht ergreiffen, und dadurch den Alliirten einen herrlichen Sieg in die Hände geben. Die General-Staaten hatten über die bewiesene Tapfferkeit der Dänen ein solches Vergnügen, daß sie nicht nur deshalben in sehr verbindlichen Worten dem Könige Danck abstatteten, sondern auch den Truppen selbst eine zwey-monatliche Gage reichen liessen, welche, weil sie zugleich die erbeuteten Paucken, Standarten und Fahnen reichlich bezahlt bekamen, diese ihre ruhmwürdige Beute und Sieges-Zeichen vor dem Quartier des Hertzogs von Marlborough mit Freuden niederlegten. Dieser Hertzog konnte selbst nicht umhin, dem Könige in Dännemarck für die guten Dienste, so dessen Truppen in dem Treffen bey Ramellies geleistet, in einem verpflichteten Schreiben zu dancken. Sonderlich erhielte unser Hertzog, der diese tapffern Truppen mit besonderer Klugheit und Heldenmuthe angeführet hatte, einen grossen Ruhm. Es bewog dieses dem König von Dännemarck folgendes verbindliches Danckſagungs-Schreiben an ihn abgehen zu lassen.

Hochgebohrner Fürst!

„Wir haben uns Ew. Lbden unterm 24 und „27 passato an uns abgelassene Relationes allerunterthänigst vorlesen lassen, und mit nicht geringen Contentement daraus vernommen, daß „Unsere, Ew. Lbden anvertraute Truppen, und „die dabey stehende Generals-Personen und übrige Officiers sich in der den 23 May bey Ramellies geschehene Bataille absonderlich distinguiret, und nicht allein eine abermahlige neue „Probe ihrer bekannten Bravour und Courage „abgeleget, sondern auch ein grosses zu dem glücklichen Ausschlage der Bataille contribuiret, und „dadurch um ein grosses ihre bisher erworbene „Ehre vergrössert, uns und unsern Waffen aber „eine solche Gloire zuwege gebracht, daß wir „darüber billig ein vollkommenes Vergnügen „schöpffen. Gleichwie uns nun solches zum „sonderbaren allergnädigsten Wohlgefallen gereichet: Also werden wir zu seiner Zeit und Gelegenheit nicht allein gegen Ew. Lbden insonderheit ein Merckmahl Unserer Erkenntlichkeit, „sondern auch gegen die übrigen Generals, wie „auch sämmtliche Chefs, Ober- und Unter-Officiers überhaupt, Unsere Königliche Huld und „Gnade zu Vergeltung ihrer erwiesenen grossen „Tapfferkeit spühren lassen. Gesinnen demnach an „Ew. Liebden hiermit gnädigst, denen sämmtlichen Generals, wie auch hohen Ober und Unter-Officiers zu Pferde und Fuß, dieses in Unserm Nahmen kund zu thun, und ihnen Unser „besonderes Vergnügen ihres abermahls erworbenen Lobes wissen zu lassen, damit sie dadurch „zu weiterer Bravoure encouragiret, Uns aber „ferner Anlaß gegeben werde, es in Königl. Gnaden zu erkennen. Womit Wir Ew. Liebden „der sichern Obhut des Allerhöchsten getreulich „empfehlen.

Geben auf unserm Schlosse Friedrichsburg den 12 Junius 1706.

Ew. Liebden Freundwilliger Vetter Fridericus Rex.„

Im Jahr 1707 ward er zum Dänischen General von der Cavallerie erkläret, in welcher Qualität er so wohl in diesem, als in den folgenden Jahren die Königl. Truppen in Brabant commandiret; wiewohl er nicht eher Gelegenheit gehabt, neue Proben von seiner Tapfferkeit abzulegen, als den 11 Julius 1708, da er dem Treffen bey Audenarde beygewohnet, worinnen Printz Eugen und der Hertzog von Marlborough den Hertzog von Vendome geschlagen. Er befand sich mit seinen Dänen in dem grösten Feuer, und half nicht wenig zu dem erfochtenen Siege beytragen. Als darauf nach Eroberung der Stadt Ryssel die Alliirte Armee vor Gent rückte, hatte er die Ehre, eine von den drey Attaquen zu commandiren, die vor dieser Stadt formiret wurden. Die Belagerung währte eine kurtze Zeit. Denn nachdem er den 25 December 1708 an seiner Attaque die Lauf-Gräben eröffnen lassen, gieng die Stadt den 2 Jenner 1709 mit Accord über. In eben diesem Jahre fiel auch die blutige Schlacht bey Malplaquet für, da die beyden Helden, Printz Eugen und der Hertzog von Marlborough den 11 September die Marschalle von Villars und Boufflers nach einem sehr hartnäckigen Treffen in die Flucht schlugen, wobey unser Hertzog mit seinen Dänen abermahls grosse Ehre einlegte. Im Jahr 1710 den 21 April wurde er nebst dem Englischen General-Lieutenant Cadogan mit funfzehen Bataillonen und einiger Reuterey wider die feindlichen Linien bey Pont a Vendin commandirt, die er auch denselben Morgen glücklich überstieg, nachdem er die wenige Mannschafft, welche diesen Posten bewahrte, bey seiner Ankunfft so gleich in die Flucht gebracht, ohne daß sie einen eintzigen Schluß gethan. Er wohnte darauf so wohl diesem als den beyden folgenden Feld-Zügen bey, bis sich 1712 die Englischen Truppen unter dem Hertzoge von Ormond von der übrigen Armee wegen des mit Franckreich getroffenen Stillestands trenneten. Er kehrte darauf mit seinen Dänen 1713 wieder nach Hause, weil sie nunmehro der König bey seinen neuen Unternehmungen wider die Schwedischen Provintzien in Deutschland selbst brauchte. Der König erklärte ihn nach seiner Rückkunfft zum General-Feld-Marschall über seine gesammte Kriegs-Macht, in welcher Qualität er noch in diesem Jahre dem Feldzuge in Hollstein beywohnen, und nebst den übrigen Alliirten Völckern den Schwedischen General, Grafen von Steenbock, der sich mit seiner Armee unter die Stücken von Tönningen reteriret hatte, zur Uebergabe zwingen helffen muste, wobey der König in höchster Person selbst zugegen war. Es geschähe diese Uebergabe den 20 May 1713. Sie war für den König in Dännemarck um so viel glorieuser, weil sich nicht nur die gantze Schwedische Armee mit allem, was sie bey sich hatte, zu Kriegs-Gefangenen, sondern auch in Februar 1714 die Festung Tönningen selbst, und mithin der gantze Hertzoglich-Hollsteinische Theil von Schleswig ohne Widerstand an ihn ergeben muste. Im Jahr 1715 wohnte der Hertzog dem Feldzuge in Pommern bey, und commandirte die Dänischen Truppen in dem Lager vor Stralsund en Chef. Es befanden sich dabey die Könige von Dännemarck und Preussen in höchster Person zugegen. Unser Hertzog hatte sein Quartier zu Sommerfeld, wo er den 11 October die Ehre hatte, daß der König von Dännemarck daselbst sein hohes Geburts-Fest begienge, bey welchem so wohl der König in Preussen, als die gesammte hohe Generalität von der gantzen Alliirten Armee zugegen war. Der Sächsische General, Graf von Wackerbart, der die gantze Attaque vor Stralsund dirigirte, war so glücklich, daß er diese wichtige Festung den 23 December, ohngeachtet des damahligen harten Winters, zur Uebergabe zwange. Im Jahr 1716 den 6 August starb der Hertzog Friedrich August von Würtemberg-Neustadt. Weil derselbe nun keinen Printzen hinterließ, der ihm in seiner Appanage succediren konnte, so hatte unser Hertzog, als dessen Bruder, das Glücke, zu dieser, obwohl kleinen Landes-Portion zu gelangen. Es bewog ihm dieses bey dem Könige um die Erlassung seiner Dienste Ansuchung zu thun, die er auch mit allen Merckmahlen einer besondern Hochachtung und Gnade den 27 Mertz 1717 erhielte. Er erwehlte darauf Neustadt zu seiner Residentz, und richtete daselbst eine kleine Hofhaltung und Regierung an, blieb aber unvermählt. Er lebte sehr stille, und liebte die Einsammkeit, ward aber im August 1729 von dem Kayser Carln dem Sechsten zum General-Feld Marschall erkläret. Den 12 Mertz 1737 starb der regierende Hertzog Carl Alexander von Würtemberg-Stutgard zu Ludwigsburg eines sehr jählingen Todes. Weil derselbe nun lauter unmündige Printzen hinterließ; so wurde dieser Todes-Fall so gleich unserm Hertzoge durch den Geheimden Rath Neuffer kund gethan, um sich als nächster Agnate der Landes-Administration zu unterziehen. Er langte darauf den 14 Mertz zu Stutgard an, und fand daselbst alles in der grösten Verwirrung. Der verstorbene Hertzog hatte ein Testament hinterlassen, darinnen er mit Hindansetzung der Landes-Verträge und des alten im Fürstl. Würtembergischen Hause eingeführten Herkommens, seiner hinterlassenen Frau Gemahlin, mit Zuziehung des Bischoffs von Bamberg und Würtzburg, die Ober-Vormundschafft und Landes-Administration aufgetragen hatte. Hierüber entstunden am Hofe grosse Irrungen, und allerhand Factionen, dadurch

rüber in den ersten Tagen alles in suspenso blieb. Nachdem aber der Bischöffliche Gesande eine favorable Erklärung von sich gegeben; der General **Remchingen** aber, bisheriger Chef von der Militz, der sich geweigert, unserm Hertzoge, als rechtmäßigem Administratorn, den Handschlag zu geben, des Commando entsetzt und in Arrest genommen worden; nahm unser Hertzog den 19 Mertz 1737 mit allgemeiner Zufriedenheit der Unterthanen, von der Landes-Administration Besitz. Er begab sich in den Geheimden Rath, und ließ sich von den gesammten Räthen und Collegiis vermittelst des Handschlags aller Treue versichern, welches demselben Nachmittag auch die Militz that. Niemanden fiel diese Veränderung schmertzlicher, als dem Juden Süß, und dessen Creaturen. Es hatte sich derselbe durch seine listigen Ränckе bey dem verstorbenen Hertzoge dermassen einzuschmeicheln gewust, daß er ihn so wohl einer grossen Vertraulichkeit gewürdiget, als auch unter dem Titul eines Geheimden Finantz-Raths das gesammte Finantz-Wesen anvertrauet. Weil aber derselbe nicht nur dem Hertzoge viele Land-verderbliche Rathschläge gegeben, sondern auch die Unterthanen sehr gedrücket, grosse Gewaltthätigkeiten ausgeübet, und viele Malversationes begangen, so wurde er gleich nach des Hertzogs Tode mit schweren Arreste beleget, ohngeachtet er von dem verstorbenen Hertzoge ein Decret vorwieß, krafft dessen er von allen frey und los gesprochen wurde, was wider ihn vorgebracht und unternommen werden mögte. Der Hertzog setzte eine besondere Commißion seinetwegen nieder, die ihm den Proceß machen solte. Er gab zu dem Ende unter dem 23 Mertz 1737 ein Patent heraus, darinnen allen Geistlichen und Weltlichen Beamten und Unterthanen anbefohlen wurde, alles, was ihnen oder andern bewust sey, daß ermeldeter Jude und dessen Mitschuldige wider dieses Hertzogthum und gesamter Unterthanen Interesse und Wohlfahrt gethan, ungesäumt einzuschicken, auch insbesondere anzuzeigen, was ein und der andere demselben und seinen Mitschuldigen, zu Erlangung einiger Dienste, an Gelde oder Geldes Werth gegeben, oder geben lassen, welches letztere in einem geschärfften Manifeste unter dem 18 May von neuem geboten wurde. Der Proceß wurde zwar eyfrig fortgesetzet, dessen Vollendung aber durch allerhand Dinge verzögert. Endlich kam derselbe den 10 Jenner 1738 zum Schlusse, da sein Urtheil abgefasset ward, welches der Hertzog den Tag darauf bestätigte. Man brachte ihn darauf den 30 nur besagten Monat von Hohen-Asperg, wo er bisher gesessen, nach Stutgard, und kündigte ihm den 31 den zuerkannten Tod an. Den 4 Februar geschahe die Execution. Er wurde an denjenigen hohen eisernen Galgen gehenckt, der 1597 für dem falschen Goldmacher **Hönauer** erbauet worden, und, nachdem er todt war, in den daran hangenden eisernen Kefig mit seiner völligen anhabenden scharlachenen Kleidung eingeschlossen. Er starb als ein Jude, und wolte durchaus sich nicht zu Annehmung des Christlichen Glaubens bewegen lassen. Der General **Remchingen**, nebst den meisten andern Staats-Gefangenen sind nach der Zeit wieder auf freyen Fuß gestellet worden. Immittelst hatte man die Irrungen wegen der Ober-Vormundschafft und Landes-Administration glücklich beygeleget. Die Hertzogin wolte anfangs von dem Testamente ihres verstorbenen Gemahls durchaus nicht abgehen, und protestirte wider alles, was solchem zum Nachtheil geschehen würde. Sie berichtete die Sache an den Kayser, und bat um die Bestätigung des gedachten Testaments. Ob nun wohl der Kayserliche Hof an demselben in Ansehung der Formalität nichts auszusetzen fand, wolte er doch in dieser Sache sich nicht übereilen, sondern erst ein rechtliches Gutachten einholen, darinnen auf die Landes-Verträge, Gewohnheiten und das alte Herkommen dieses Fürstlichen Hauses, wie auch, so viel den Zustand der Religion anbetrifft, auf den Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß genau gesehen werden solte; doch wurde der Hertzog ermahnet, indessen nichts mit Ausschliessung der verwittweten Hertzogin zu thun, und derselben die Erziehung der Fürstlichen Kinder, mit Zuziehung des Bischoffs von Bamberg und Würtzburg, ungehindert zu überlassen. Endlich ward diese Sache den 5 Nov. 1737 durch die beyden vormundschafftlichen Geheimden Räthe, Freyherrn von **Wallbrunn** und Zech, nebst dem Königl. Pohl. und Chur-Sächsischen Gesanden und Geheimden Rath, Freyherrn von Schellhaß, und derer beyden ältern Printzen Hofmeister, Freyherrn von **Montolieu**, welche allerseits dazu bevollmächtiget waren, nach wenig Conferentzen zum erwünschten Vergleich gebracht. Krafft des darüber errichteten und unterschriebenen Recesses begab sich die verwittwete Hertzogin unter gewissen Bedingungen der Landes-Administration, die sie unserm Hertzoge, als nächsten Agnaten, gantz allein überließ, dargegen blieb sie Ober-Vormünderin ihrer Kinder, und nahm Ihro Majestät den König von Pohlen und Churfürsten von Sachsen zum Tutore honorario und Aßistenten in der Ober-Vormundschafft an: Das Testament des Hertzogs aber solte gegen des Fürstlichen Hauses und gesammten Landes-Verträge, auch dessen ältere und neuere Verfassung niemahls angeführet werden, der Hertzog zu Oels aber nach Abgang des Hertzogs **Carl Rudolphs** in der Landes-Administration folgen. Diesen Receß den wir oben, p. 954 u. f. Auszugsweise mitgetheilet, schickte man so gleich den 14 Nov. an den Kayser zur Confirmation, welcher aber damit sehr übel zufrieden war, und solchen durchaus nicht bestätigen wolte, weil er ihn seiner Kayserlichen Auctorität für nachtheilig hielte, und man den Bischoff von Bamberg und Würtzburg wider die allerhöchste Kayserliche Intention eigenmächtig davon ausgeschlossen hatte. Der Hertzog und die Hochfürstl. Frau Wittwe liessen hierauf unter dem 11 Febr. 1738 ein gemeinschafftliches Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät abgehen, darinnen sie ihr Verfahren entschuldigten, und nochmahls inständig baten, den getroffenen Receß allergnädigst zu confirmiren. Die Evangelischen Reichs-Stände waren mit der Verweigerung dieser gesuchten Confirmation nicht zufrieden, indem sie in der den 26 April 1738 zu Regenspurg gehaltenen Conferentz behaupteten, daß ein Landes-Herr zum Präjudiz

judiz der Landes-Stände, und ohne deren Vorwissen und Genehmhaltung, dergleichen Disposition, wie der verstorbene Hertzog, gar nicht machen könne, daher auch keine weitere Confirmation nöthig zu erachten, sondern vielmehr letztgedachter Vergleich in seiner Krafft zu erhalten sey. Der Kayser kehrte sich aber daran nicht; sondern schickte den Grafen von Colloredo nach Stuttgard, um sich alle ersinnliche Mühe zu geben, die verwittwete Hertzogin dahin zu bewegen, daß sie von dem, zwischen ihr und dem Hertzoge Carl Rudolphen errichteten Vergleiche, weil er mit ihres verstorbenen Gemahls hinterlassenem Testamente nicht übereinkäme, wieder abgehen möchte, worauf sie aber geantwortet haben soll, wie sie in der Sache nichts ohne reiffe Ueberlegung vorgenommen, und sich daher verbunden erachte, über die verglichenen Puncte feste zu halten. Des Hertzogs Aufführung fand im übrigen bey beyden Theilen Beyfall. Er ließ sich das Aufnehmen des Landes durch allerhand gute und heilsame Verordnungen und andern Anstalten bestens angelegen seyn, stellte viele Mißbräuche ab, und nahm unter den Hof-Bedienten eine grosse Reduction vor. Er schrieb auf den 4 Julius einen Land-Tag aus, auf welchen die Landes-Angelegenheiten sorgfältig in Ueberlegung gezogen wurden, und suchte den guten Nahmen des verstorbenen Hertzogs, der durch allerhand ausgestreuete böse Gerüchte gar sehr beschmitzt worden, durch scharfe Mandate möglichst zu erhalten. Es hatte sich sonderlich unter den Einwohnern des Landes das Gerüchte ausgebreitet, als ob derselbe Vorhabens gewesen wäre, die Evangelisch-Lutherische Religion in denen gesammten Landen abzuschaffen, und bereits einige in öffentlichen Bedienungen stehende Personen dahin vermocht, daß sie sich unterschrieben, alsdenn gleichfalls zu der Römisch-Catholischen Kirche zu treten, welches man auch der Hochfürstl. Frau Wittwe Schuld geben wolte, so gar, daß bey derselben Anwesenheit zu Deinach das Volck ausprengte, als wolten Ihro Durchl. die dortige Kirche zu ihrem Römisch-Catholischen Gottesdienste einnehmen. Um nun allen diesen Gerüchten vorzubeugen, und allem ungleichen Verdacht von dem Hochfürstl. Hause abzuwenden, wurde den 28 Mertz 1737 von dem Administrator ein nachdrückliches Manifest publiciret, welches einige Monat hernach auch von der verwittweten Frau Hertzogin geschahe. Siehe solche oben p. 951 u. f. f.

Ihro Kayserl. Majestät waren mit der Conduite Sr. Hochfürstl. Durchl. so wohl zufrieden, daß Allerhöchst Dieselben in einem unterm 7 May 1737 erlassenen allergnädigsten Rescript nicht nur Deroselben die Ausmachung der in das Friedens-Executions-Werck mit der Cron Franckreich einschlagenden Puncte mit dem Marschall du Bourg zu Straßburg; sondern auch die Ober-Aufsicht über die beyden Reichs-Festungen Philipsburg und Kehl, übertragen. Das Kayserl. Rescript lautet also:

„Carl von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des „Reichs ꝛc. ꝛc.

„Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst!

„Obgleich das meiste, so in das Friedens-Exe„cutions-Werck mit Franckreich einschläget, zu „seiner Würcklichkeit bereits gekommen: So ist „doch ein und anders, vornemlich wegen vollkom„mener Schleiffung der von Franckreich zu An„fang des letzt ausgebrochenen Krieges disseit des „Rheins neu angelegten Schantzen und Festungs„Wercker, dann wegen verschiedener nach Phi„lipsburg zurück zu geben anverlangender Bett„und anderer Requisiten, annoch auszumachen; „wegen wessen Wir zwar das Behörige durch „Unsern an dem Frantzösischen Hofe anwesenden „Minister betreiben lassen, und mit des Königs „Liebden auch dahin eins worden, daß die Demo„litionen auf gleiche Weise ein wie anderer Seits „zu beschehen haben, ohne daß ein Theil den ge„ringsten Unterschied vor dem andern prätendi„ren könne. Wie es doch mit dem allein nicht „genug, sondern unentbehrlich ist, jemanden von „Ansehen zu haben, der in Unserm Nahmen das „weitere nach Maaß dessen, so zwischen Uns und „Sr. Liebden hierunter fest gestellet worden, mit „dem das Commando in Elsaß führenden Mar„schall du Bourg besorgen könne: So setzen „Wir zu Sr. Liebden das zuversichtliche Vertrau„en, Sie werden sothaner Obsorge so lieber sich un„terziehen, als es dabey nicht minder um Unsern „und des gesamten Reichs-Dienst, als um der vor„liegenden, sonderheitlich des dasigen Creises, Be„stes zu thun ist, und des verstorbenen Hertzogens „Liebden derselben sich ebenfalls willigst unterzo„gen haben. Tragen demnach Denenselben „durch Gegenwärtiges die Ober-Aufsicht über „Philipsburg und Kehl auf eben die Weise, wie „des abgelebten Hertzogens Liebden solche von „Uns anvertrauet war, und überhaupt die Ob„sorge alles dessen auf, so theils wegen jetzt besag„ter beyden Plätze, theils in anderweitigen Uns „und das Römische Reich betreffenden Angele„genheiten, mit Ihme, du Bourg, von Zeit zu „Zeit abzuhandlen seyn wird: In welcher Ab„sicht Wir an dieselbe Beyde das Interims„Commando in Kehl und Philipsburg der Zeit „besorgenden Feld-Marschall-Lieutenant, Grafen „von Fürstenberg, und Obersten Käßner, mit „dem Subordinations-mäßigen Gehorsam durch „Unsern Hof-Kriegs-Rath anweisen, und das„jenige, so Wir dieserwegen entschlossen haben, „dem allhier befindlichen Frantzösischen Minister „du Theil beybringen lassen, damit er seinem „Hofe davon Nachricht gebe, und der Marschall „du Bourg zu der mit Dr. Liebden zu pflegen„den Einverständniß von daraus angeleitet wer„de. Desgleichen Wir Unserm bey des verstor„benen Hertzogs Liebden gestandnen Hof- und „Feld-Kriegs-Secretario von Jennegg, durch „seine Behörde die Verordnung zukommen las„sen, die von Uns durch Unsern Hof-Kriegs„Rath an Se. Liebden abgelassene, Dr. Liebden „zum Unterricht dienen könnende Schreiben, De„nenselben zuzustellen, auch von all übrigem, so „zu weiterm Licht Ihnen gereichen könnte, die ge„ziemende Mittheilung zu thun, woraus Sie der „Sachen dermahligen Zustand ersehen, und sich „hiernach in so lange zu richten wissen werden,

„bis Wir Ihro das weitere nach Beschaffenheit „der Umstände und dessen, so allhier mit dem du „Theil, oder durch Unsern Minister in Pariß „wird verabredet werden, erinnern. Deine Lieb. „de empfangen hierdurch ein klares Kennzeichen, „wie besonderes grosses Vertrauen Wir zu De„nenselben, wie billig, hegen, gleich auch Wir „Uns versichern, Dieselben werden Unsern und „des Reichs Dienst bestermassen sich angelegen „seyn lassen, und nach Dero bekannten grossen „Geschicklichkeit und Erfahrenheit, beyde, wie „Sie an sich unzertrennlich seynd, zu Unserer „gäntzlichen Zufriedenheit und Erkenntlichkeit „nach allen Kräfften besorgen. Und Wir ver„bleiben Dr. Liebden mit Kayserlichen Gnaden „Gnaden und allem Guten wohl beygethan. „Geben auf Unserm Schloß Laxenburg, den 7 „Monats-Tag May 1737.

Carl

L. J. Graf zu Königsegg.

Ad mandatum Sacræ Cæsar. Regiæque Cathol. Majestatis proprium.

Ignatius von Koch.“

Die Copie allerunterthänigstens Antwort-Schreibens unsers Hertzogs ist, wie folget:

P. P.

„Welchergestalten Ew. Kayserl. Majestät ge„fällig gewesen, mir nicht nur die Ausmachung „der in das Friedens-Executions-Werck mit der „Cron Franckreich einschlagenden Puncte mit dem „Frantzösischen Marschall du Bourg zu Straß„burg, nach Maßgab der von Dero Kayserlichen „Hof-Kriegs-Rath aus, an meines in GOtt ru„henden Herrn Vetters Hertzog Carl Alexan„ders Liebden ergangenen Verordnung, sondern „auch die Ober-Aufsicht über die beyden Reichs„Festungen, Philipsburg und Kehl, allergnädigst „aufzutragen; das habe ich aus Allerhöchst-De„roselben unterm 7 dieses Monats an mich zu er„lassen beliebten Kayserlichen Schreiben mit al„lerunterthänigstem Respect zu ersehen die Gnade „gehabt. Ob ich nun bey dermahlen obhaben„den Landes-Administration, bis die einige zeit„hero eingerissene Unordnungen abgestellet, und „alles zum Besten des minderjährigen jungen „Landes-Fürsten eingerichtet seyn wird, so viel zu „thun habe, daß ich bey meinem durch die Gna„de GOttes erlangten hohen Alter von ander„wärtigen Occupationen befreyet zu bleiben mir „wohl wünschen möchte: So lässet mir iedennoch „eines Theils Ew. Kayserl. Majestät zu meiner „ohnendlichen allerunterthänigsten Danckneh„migkeit hierunter in mich gesetztes allergnädigstes „Vertrauen, und andern Theils die gegen Aller„höchst-Dieselbe tragende allerunterthänigste De„votion nicht zu, Ew. Kayserl. Majestät hierun„ter aus Handen zu gehen, sondern ich erachte „mich vielmehr verbunden, Ew. Kayserl. Majestät „Befehlen mich zu unterziehen, und meine noch „übrigen Kräfte zu Dero Diensten und des Reichs „Besten zu sacrificiren; allermassen ich zu Bezeu„gung meines schuldigsten Gehorsams nicht nur „das noch übrige Friedens-Executions-Werck „mit dem Marschall du Bourg zu Straßburg „vollends in Richtigkeit zu bringen, sondern auch „das Ober-Commando über obige beyde Reichs„Festungen einsweilen, und bis das weitere des„wegen disponiret werden wird, willigst zu über„nehmen, mich hiermit allerunterthänigst offerire, „und Ew. Kayserl. Majestät hierunter an mich er„gehende fernerweite Kayserliche Verordnung zu „befolgen mir eyfrigst angelegen seyn lassen werde. „Der ich damit ꝛc. Stuttgard, den 21 May „1737.“

Mit dem Grafen von Zugger zu Stettenfelß entsponne sich gleich zu Anfange seiner Landes-Administration wegen der Territorial-Superiorität zu Stettenfelß und Grauppenbach ein schwerer Proceß. Denn als dem verstorbenen Hertzoge den 25 May 1737 zu Stettenfelß auf Hochfürstl. Anordnung die Leichen-Predigt gehalten wurde, übte der junge Graf auf Befehl seines Herrn Vaters mit gewaffneter Hand an denen abgeschickten Fürstl. Beamten solche Gewaltthätigkeiten aus, daß darüber verschiedene Personen getödtet wurden. Man hat die Sache nicht nur bey dem Reichs-Hof-Rathe anhängig gemacht, sondern es sind auch verschiedene Schrifften derhalben gegen einander gewechselt worden.

Nachdem unser Hertzog sechzehen Monat lang die Landes-Administration mit grosser Sorgfalt, Treue und Geschicklichkeit verwaltet, legte er dieselbe wegen hohen Alters und Schwachheit freywillig wieder nieder. Er ließ deshalben unter dem 27 Julius 1738 an das Mit-Vormundschafftliche Fürstl. Geheimde-Raths-Collegium ein Rescript ergehen, darinnen er seinen gefaßten Entschluß bekannt machte, nachdem der Hertzog Carl Friedrich von Würtemberg-Oels sich den 19 vorher zu Stuttgard eingefunden hatte, der den 30 dieses an seine Statt die Administration des Landes, als nächster Agnate über sich nahm. Unser Hertzog begab sich darauf wieder nach Neustadt, wo er seine noch übrige Lebens-Zeit vollends in Ruhe zubrachte. Er starb endlich alt und Lebens satt den 17 November des Jahrs 1742, nachdem er sein Alter über 75 Jahre gebracht. Nach seinem Tode ist die Neustädtische Landes-Portion an die Haupt-Linie zu Stuttgard gefallen, weil er der letzte seines Hauses gewesen. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band IV, p. 840 u. f. f. f. Europäischer Staats-Secretarius 34 Theil, p. 862 u. f. 35 Theil, p. 981 u. f. 36 Theil, p. 1055 u. f. f. f. Theil 42, p. 490 u. f. f. Theil 44, p. 685 u. f. f. f. 698 u. f. Theil 46, p. 891 u. f. Genealogiophili ietztlebende Häupter Deutschlandes, Th. I, p. 112 u. f. Historisches Jahr-Buch aufs Jahr 1736, p. 400; aufs Jahr 1737, p. 291 u. f. f. f. aufs Jahr 1738, p. 237 u. f. Ludovici Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte, B. III, p. 902. 906. 908 u. f. f. Historische *Ephemerides* des Hauses Würtemberg.

Würtemberg, (Christian Ulrich, Hertzog zu) und Teck, auch in Schlesien zur Oels und Bernstadt, Graf zu Mömpelgard, Herr zu Heidenheim, Sternberg und Medzibor, und des freyen Königl. Burglehns Auras ꝛc. Sein Herr Vater war Hertzog Sylvius Nimrod, zu Würtemberg und Teck, auch in Schlesien zu Oels ꝛc. von dem im XLI Bande, p. 634 u. f. f. ein besonderer Articul nachzulesen; und die Frau Mutter Elisabeth Marie, Erb-Hertzogin zur Oels, und letzte Hertzogin zu Münsterberg, welche ihn den 9 April 1652 zur Welt gebohren. Nach dem Absterben seines Herrn Vaters, welches 1664 den 26 April erfolgte, trat er mit seinen Herren Brüdern, Sylvius Friedrichen, und Carl Ferdinanden, die Reise durch die Ober-Lausitz nach Gotha an, an welchem Hochfürstl. Hofe er sich einige Zeit aufgehalten, von dar aber gieng er durchs Reich nach Nürnberg, und so ferner auf die Universität zu Tübingen. Unser Printz wurde in das dasige florirende Collegium illustre mit zweyen jungen Herren Grafen von Reussen zugleich eingeführet, und von diesen, auch vielen Anwesenden von Adel (immassen viel junge, sonderlich Schlesische Edelleute dahin gefolget) bedienet. Allda brachte er ins bis vierte Jahr zu, würde auch noch länger geblieben seyn, wenn nicht die Pest aller Orten daselbst herum zu grassiren angefangen. Bey so gestalten Sachen wendete unsers Printzen Frau Mutter, die inzwischen in Abwesenheit ihrer Printzen, als ohnedem rechtmäßige Erb-Fürstin, die Regierung führte, alle rühmliche Sorgfalt an, ihre Printzen in andere bequemere Oerter, worunter insonderheit die Stadt und Universität Leyden in Betrachtung kam, zu senden. Solchen Vorsatz eröffnete sie ungesäumt Herrn Hertzog Christian zu Brieg, und Herrn Graf Augusten von Liegnitz, als der Printzen Vormündern, und nachdem diese darein willigten, brach unser Printz mit seinen Herren Brüdern auf nach Leyden, da sie unterwegs bey allen vorgestossenen Fürstl. und andern Höfen, die gewöhnliche Visite ablegten. hielten sich auch eine Zeitlang in Holland auf, des Vorsatzes, von dar nach Franckreich und Engelland zu gehen, welche Reise aber hernach unterbrochen, und sie genöthiget wurden, ihre Rückreise durch das Reich und Cassel, allwo der älteste Herr Bruder, Carl Ferdinand, den 23 December 1668 starb, zu nehmen. Den 9 Mertz 1669 langte unser Printz mit seinem Herrn Bruder, Sylvius Friedrich, glücklich wieder zu Oels an, und empfieng von vielen Grossen die Bewillkommungs-Complimenten. Als hierauf unsers Printzens Frau Mutter der Regierung aus freywilliger Bewegung, mit aller gnädigster Einwilligung des Kaysers, sich gäntzlich begab, und vermittelst der aufgerichteten wohlbedachtigen mütterlichen Disposition unter ihre Herren Söhne und Printzen, jedem deroselben annoch bey gesunden Tagen sein gewisses Antheil ihrer mütterlichen Lande, zu eigener Regierung, mit allen Regalien, Einkünfften, Rechten und Gerechtigkeiten den 15 August 1673 würcklich übergab; so erhielte unser Printz zu seinem Antheil das Bernstädtische. Den 3 Junius 1697 gieng unsers Printzens Herr Bruder, Hertzog Sylvius Friedrich zur Oels, ohne Hinterlassung einiger Fürstl. Leibes-Erben den Weg alles Fleisches. Unser Printz nahm zwar ohnverzögerlich vi simultaneæ Investituræ das Oelsische Antheil in Besitz, hielte jedoch sammt der verwittweten Hertzogin zu Julusburg die Intraden in commun, bis er 1699 den 6 April die bisherige Residentz Bernstadt verließ, und sich mit seiner gantzen Hofstatt nach Oels erhob, woselbst

er mit viel tausend Frohlocken bewillkommet wurde. Jetzt-gemeldetes Jahr fieng unser Hertzog auch an, sich des Tituls von dem baar erkauften Königl. Burg-Lehn Auras zu bedienen, reisete hierauf den 12 Sept. zu seiner Frau Schwieger-Mutter nach Delitsch, erhob sich folgends zu dem Durchl. Hertzogen nach Braunschweig und Wolffenbüttel, allwo, und im Fürstl. Lusthause Saltzthal er bis in die Acht Tage zubrachte, von dar nach Hamburg zu der Printzeßin von Ost-Frießland, ferner nach Plön zu dasiger Durchl. Herrschafft abreiste, alsdenn von dar wieder über Hamburg und Oldenburg zu dem Durchl. Fürsten von Ost-Frießland nach Aurich, die wegen seiner Frau Gemahlin habende Ost-Frießländische Prätension in Richtigkeit zu setzen, sich begab, und nach vierzehen tägigem Aufenthalte wieder zu Hamburg, endlich 1700 den 6 Jenner in seiner Fürstl. Residentz Oels glücklich anlangte. Den 6 August nur besagten Jahres, erhob sich unser Hertzog zu Wiedererlangung seiner durch so viele beschwerliche Reisen ziemlich verlohrnen Leibes-Kräffte, von Oels nach Landeck, um das daselbst befindliche Bad zu gebrauchen, und langte nach erwünscht empfundener Würckung, den 21 August wiederum zu Oels an, stellete darauf den 10 September abermahl eine Reise an, allermassen er über Breßlau, Liegnitz, Görlitz, Bautzen, Torgau, Eulenburg nach Delitsch sich begab, daselbst nebst den beyden Herrschafften von Zörbig und Spremberg, seiner Frau Schwieger-Mutter Fürstl. Geburts-Tag feyerlich begehen half, folgends dem damahligen Hertzoge zu Zeitz die Visite gab, und von dar nach Pegau kehrte. Nachdem er sich drey Tage an letzterm Orte verweilet, gieng er über Leipzig wieder nach Delitsch, blieb daselbst einige Tage, und verfügte sich alsdenn mit seinem Herrn Schwager, Hertzog Augusten, nach Zörbig. Von dar setzte er seine Reise nach Strelitz zu seinem Herrn Schwager, Hertzog Adolph Friedrichen zu Mecklenburg, fort, divertirte sich Acht Tage lang allda, und erhob sich alsdenn nach Hamburg zu seiner Printzeßin Schwägerin, Fürstin von Ost-Frießland. Nachdem er gantzer drey Wochen in dieser Weltberühmten Stadt gewesen, reisete er nach Güstrow ab, allwo er mit allen Ehren-Bezeugungen empfangen wurde. Nach eröffneter Fürstlichen Intention seiner abermahligen Vermählung, geschahen mit der Durchl. Mecklenburgischen Printzeßin Sophien die Fürstlichen Sponsalien, und darauf den 6 December 1700 das Fürstliche Beylager, bey welcher Festivität zu Vermehrung hoher Freude nichts gespahret wurde. Unser Hertzog hielte sich zu Güstrow bis den 11 April 1701 auf. Weil er aber von Sr. Kayserl. Majestät zu dem damahlig ausgeschriebenen Fürsten-Tage in Breßlau zum Principal-Commissar erkieset worden; als schickte er sich auf die Reise nach Schlesien an, kam über Berlin und Franckfurt an der Oder zu Breßlau, wiewohl sehr kränckelich, an. Nachdem er nun sowohl besagte hohe Kayserliche Geschäffte in vollkommene Richtigkeit gesetzet, als auch sonsten alles Nöthige veranstaltet, kehrte er nach Güstrow zurücke, langte daselbst den 17 Julius an; muste aber, weil er sich noch immer unpäßlich befand, bis in August in etwas mediciniren,

bewerckstelligte sodann mit seiner Frau Gemahlin seine Reise nach Schwerin, gieng hierauf nach Rostock, und besahe den daselbst befindlichen so genannten heiligen Damm, wie auch das Hochfürstliche Mecklenburg-Schwerinische Begräbniß, mit allen Antiquitäten zu Dobran, und, weil er nach Schlesien zu kehren bedacht war, stattete er noch seine Visite zu Strelitz, wie auch bey seiner Prinzeßin Schwägerin zu Hamburg ab, nahm endlich den 4 Mertz 1702 von dem Hochfürstl. Güstrowischen Hofe Abschied, und gieng mit der gantzen Suite über Berlin, Franckfurt an der Oder, und so weiter nach Schlesien, woselbst er den 16 Mertz erstlich auf seinem freyen Königl. Burg-Lehn Auras, sodenn über Sibyllen-Ort, allwo er von der löblichen Ritterschafft aufs prächtigste eingeholet und bewillkommet wurde, den 28 Mertz in der Fürstl. Residenz Oels, unter Lösung der Canonen, und andern Freuden-Zeichen anlangte, und folgenden Tages darauf von seinem Land und Stadt die unterthänigste Huldigung abnahm. Jedermann bezeigte sich bey dieser Wieder- und Ankunfft vergnügt, aber sothane Freude wurde allzuzeitlich versaltzen, indem unser Hertzog folgenden Jahres 1703 einen abermahligen Anstoß einiger Malaidie empfande; daher er in Begleitung seiner Frau Gemahlin und Prinzeßin Auguste Louysen, ins Carlsbad reisete. Den 17 Julius langte er wieder zu Oels an, aber mit schlechter Hoffnung einiger Besserung, bis er nach vielen Klagen über Unpäßlichkeit, sich kurtz vor Weynachten bettlägerig machte. Weil nun Se. Kayserl. Majestät unsern Hertzog zur Ertheilung der Lehn und Abnehmung des Eydes von Ihro Durchl. dem Herrn Hertzoge Carln zu Würtemberg-Oels-Bernstadt und Juliusburg, zu Dero Kayserl. Commissar allergnädigst erkieset; als hatte zwar der Hertzog solches in erforderlicher Pracht auf seinem Fürstl. Saal zu Oels vorzunehmen entschlossen: Nachdem aber seine Schwachheit es nicht zulassen wolte, verrichtete er diese hohe Handlung 1704 den 10 Mertz in seinem Fürstlichen Zimmer, in Beyseyn allerseits Fürstl. Räthe, und vieler fremder und einheimischer Cavalliern, und verwechselte darauf den 5 April des gedachten 1704 Jahres, den Fürsten-Hut mit der unvergänglichen Freuden-Krone. Von seinen Gemahlinnen und Kindern, siehe den Geschlechts-Artickel. Sinapii Olsnograph. Theil I, p. 274 u. f. ingl. p. 300 u. f. f. Ludovici Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte Band III, p. 895 und 904. Hübners Genealogische Tabellen, I Theil, p. 206. Genealogiophili jetztlebende Häupter Deutschlandes, Theil I, p. 114.

Würtemberg, (Christian Ulrich, Hertzog zu) und Oels, Sr. Königl. Majest. von Dännemarck Obrister über ein Regiment Infanterie. Sein Herr Vater, gleiches Nahmens, Hertzog zu Würtemberg-Bernstadt, und nachher zu Oels, von deme der vorstehende Artickel handelt, hatte ihn mit seiner andern Gemahlin, Sybillen Marien, Hertzogs Christians des Ersten zu Sachsen-Merseburg Tochter, erzielet, von welcher er den 27 Jenner 1691 zur Welt gebohren worden. Im Jahr 1701 wurde er vom Könige in Dännemarck zum Obristen erkläret. Nach seines Herrn Vaters Tode, der den 5 April 1704 erfolgte, succedirte sein älterer Herr Bruder, Carl Friedrich, in der Landes-Regierung, er selbst aber begab sich auf die Universität nach Franckfurt an der Oder, allwo er 1705 Rector Magnificentißimus wurde. Er begleitete darauf seinen ältern Herrn Bruder auf die Ritter-Academie nach Berlin, und von dar 1707 wieder nach Hause; worauf er Wilhelminen-Ort zu seiner Residentz erwehlte, und Ritter des Chur-Pfältzischen Ordens St. Huberts wurde. Den 13 Julius 1711 vermählte er sich mit Charlotten Philippinen, Graf Erdmanns von Redern Tochter. Im Jahre 1722 that er unter dem Nahmen eines Grafens von Sternberg, eine Reise nach Rom, allwo er den 16 Jenner 1723 in Gegenwart des Cardinals Cienfuegos die Evangelisch-Lutherische Religion abschwur, und sich zur Römisch Catholischen bekannte, auch sich den 20 Jenner darauf von gedachtem Cardinal firmeln ließ. Unterm 8 April besagten Jahres, ließ Pabst Innocentz der Dreyzehnde, welcher damahls den heiligen Stuhl besaß, an Se. Kayserl. Majestät ein Breve ergehen, darinnen unser Hertzog wegen seines Durchl. Herkommens, wegen seiner angenehmen Sitten, wegen seiner Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit, und tugendhafften Neigungen, insonderheit aber auch wegen Annehmung des Catholischen Glaubens, gerühmet, und aus diesen Ursachen der Vorsorge Ihro Kayserl. Majestät empfohlen wurde. Solches Breve ist also abgefasset:

P. P.

Charissime in Christo Fili noster, Salutem! Dilectum Filium, nobilem virum *Christianum Ulricum*, Ducem Wurtembergensem, plura sunt, quæ Majestati Tuæ reddunt acceptum. In his claritas generis, mores suavissimi, probitas, integritas, & ad omne veritutis studium præclara indoles, tum inprimis Catholicæ veritatis agnitio, ejusdemque confessio, ejuratis, quibus pridem detinebatur, erroribus, denique egregiæ nostræ erga illum voluntatis suffragium. Magna ista ad demerendum animum Tuum incitamenta, non ambigimus, quia efficacissimæ commendationis vim ac robur obtineant. Cum is itaque istud cogitat, non tam abs Te petimus, quam ab insigni Tua erga Deum pietate, & in Nos observantia Filiali prorsus expectamus, ut Tuo ipsum patrocinio omnibus in rebus foveas, tegasque diligentius, quo nostra etiam officia non parum sibi profuisse cognoscat. Erit id Nobis vehementer gratum, novusque hoc nomine paternæ charitatis cumulus accedet. Majestati Tuæ, cui Apostolicum benedictionem, cum assiduæ felicitatis voto conjunctam, amantissime impertimus.

Sein Symbolum war: Christus Unicus Dux Vitæ. Er starb den 11 Febr. 1734 in dem 43 Jahre seines Alters. Mit seiner oben besagten Gemahlin hat er verschiedene Kinder erzielet, die man im Geschlechts-Artickel findet. Geneal. Archiv. des Jahrs 1734 p. 154. u. f. Europäis. Fama, 285 Theil, p. 778. Neu-eröffn. Welt- und Staats-Theatr. aufs Jahr 1734, p. 243 u. f. Eröffnetes Cabinet Grosser Herren, Th. XI, p. 1301 u. f. Th. XII, p. 1399. u. f. Th. XV. p. 285 u. f. Schakwitzens Allerneuest. Just. v. Eur. Th. 3, p. 86. u. f. f. Einleit. zur neuesten Hist. d. Welt, St. V, p. 304. Sinapii Olsnogr. Th. I, p. 283. Genealogiophili jetzlebende Häupter Deutschlandes. Th. I, p. 115.

Würtemberg, (Christoph, Hertzog zu) siehe Christophorus, im V Bande, p. 2256 u. f.

Würtemberg, (Eberhard II, oder nach anderer Rechnung der VI, der Erleuchtete oder der Zancker genannt, Graf von) siehe Eberhardus II, im VIII Bande, p. 46 u. f.

Würtemberg, (Eberhard III, nach einiger Rechnung der VII, CONTENTIOSUS, der Greiner oder Rauschebarth genannt, Graf von) siehe Eberhardus III, im VIII Bande, p. 47 u. f.

Würtemberg, (Eberhard IV, nach anderer Rechnung der VIII, Graf von) siehe Eberhardus IV, im VIII Bande, p. 48 u. f.

Würtemberg, (Eberhard V oder IX, Graf von) siehe Eberhardus V, im VIII Bande, p. 49.

Würtemberg, (Eberhard I, Hertzog zu) im Bart, oder der Bärtige oder Bartmann genannt, siehe Eberhardus I, im VIII Bande, p. 49 u. f.

Würtemberg, (Eberhard II, Hertzog von) siehe Eberhardus II, im VIII Bande, p. 50 u. f.

Würtemberg, (Eberhard III, Hertzog zu) siehe Eberhardus III, im VIII Bande, p. 51.

Würtemberg, (Eberhard Ludwig, Hertzog zu) in Stuttgard, ward den 18 Sept. 1676 zur Welt gebohren. Als sein Herr Vater, Hertzog Wilhelm Ludwig zu Stuttgard, den 23 Jun 1677 das Zeitliche gesegnete, war er nicht viel über ein Jahr alt, daher sein Herr Vetter, Hertzog Friedrich Carl, seines Herrn Vaters Bruder, die Ober-Vormundschafft und Administration der Hochfürstl. Lande über sich nahm, welcher er auch mit aller Treu vorgestanden hat. Seine Frau Mutter, Magdalene Sibylle, Landgraf Ludwigs von Hessen Darmstadt Tochter, trug immittelst nach dem Absterben ihres Herrn Gemahls nebst des nur besagten Herrn Landes-Administrators alle gehörige Sorgfalt, den jungen Erb-Printzen in allen Christ-Fürstl. und einem Landes-Regenten zukommenden Tugenden, Wissenschafften und Exercitien wohl erziehen zu lassen, wobey sein Hofmeister, der nachmahlige Obrist-Hof-Marschall, Johann Friedrich von Staffhorst, ein sehr geschickter und erfahrner Cavalier, das Seinige redlich beygetragen hat. Alles, was seine Durchl. Vorfahren grosses an sich gehabt, findet man in diesen Helden gleich als in einem Mittel-Puncte beysammen. Sein gantzer Lebens-Lauf ist eine Sammlung blutiger und grosser Verdienste. Das Jahr seiner Geburt ist dem Zusammenhange seiner grossen Begebenheiten allerdings merckwürdig. Franckreichs Ludwig setzte alle Welt in Unruhe, und sein feuriger Geist entzündete gantze Reiche und Länder. Sein Arm war nichts als zu siegen gewohnet, aber in dem Jahre, da unser Printz Ludwig das Licht dieser Welt erblickte, hatte er nicht allzu glückliche Waffen. Philippsburg, seine Thür zu gantz Deutschland wurde ihm im Mertz von den Alliirten verschlossen, belagert, und das Hauß Würtemberg schaffte hierzu die Artillerie herbey. Solche spielte mit Nachdruck an die Französische Wälle. Es fiel eine Mauer nach der andern über den Hauffen, und endlich wurde die Festung den 8 Sept. erobert. So siegreiche Vorspiele hatte die Ankunfft unsers grossen Regentens, welche dem Frantzösischen Ludwig gleichsam verkündigen solten, daß ein Würtembergischer Ludwig auf dem Wege sey und ihm den Rang unter den Helden noch streitig machen würde. Es schiene auch, als ob er diesen Fürsten schon in der Wiege dieserthalb anfeinden wolte. Denn er ließ in den folgenden Jahren das Hertzogthum Würtemberg sowohl, als die Gefürstete Grafschafft Mömpelgard jämmerlich ruiniren. Die Frantzosen sengeten und brenneten, und wo sie schoneten, da erpresseten sie unerschwingliche Gelder. Im Jahr 1684 aber wurden sie genöthiget, einen zwantzig-jährigen Stillstand zu treffen, und nunmehro sahe man auch schon an Eberhard Ludwigen, was vor ein grosser Geist in ihm verborgen war. Er begriff als ein zarter Printz, was andere ihr Lebtage kaum lernen, und zeigte in der That, daß Cedern in einer Nacht höher wachsen als Cypressen in vielen Jahren. Er übte sich indessen in allen einem solchen Fürsten anständigen Wissenschafften, und war schon damahls voll Feuer, der Welt seine Tapfferkeit, dem Reiche seine Treue, und Würtemberg seine Landes-väterliche Vorsorge öffentlich zu erweisen. Diesem stunden schon wieder jämmerliche Zeiten bevor. Der getroffene Stillestand hatte kaum vier, und Eberhard Ludwig kaum zehen Jahre erreicher, als schon wieder alles in vollen Flammen stund. Vier- bis 9 tausend Mann Frantzösischer Truppen rückten unter dem Commando des Dauphins vor Philippsburg, ehe man sich solches versahe, und da muste wiederum das Hertzogthum Würtemberg das allermeiste entgelten. Die Frantzosen forderten den 24 Sept. 1686 acht tausend Säcke Haber, vier tausend Wagen Heu, und bald hernach 150000 Gulden Contribution an das vorhin schon ausgesogene Land. Heidelberg gieng über; Philippsburg wurde erobert, und sie drungen je mehr und mehr in dieses Hertzogthum ein. Im November 1688 erhob sich unser Hertzog mit seinem Hofmeister, dem nachmahligen Obrist-Hof-Marschall, Johann Friedrich von Staffhorst, zu der allgemeinen Reichs-Versammlung nach Regenspurg. Daselbst redete er vor die allgemeine Noth mit allgemeinem Beyfall, und wurde sein durchdringender mehr als Fürstl. Verstand überall sehr bewundert. Seine Lande stunden indessen den Feinden von allen Seiten offen. Sie nahmen Asperg ein, und zu Tübingen hauseten sie nach ihrem Gefallen. Die Stadt-Mauren wurden gesprenget, dem Schlosse solte es nicht besser ergehen, die Mine aber hatte schlechten Effect. Sie lebten daselbst auf Discretion, und die Stadt muste ihnen zuletzt noch 20000 Gulden bezahlen. Sie verheereten das gantze Land, und den 21 Dec. besagten Jahres nahmen sie auch Stuttgard hinweg, welche Stadt sie aber, sammt allen Festungen im Lande, bey Annäherung der Sächsischen Armee gleich folgenden Tages wieder verlassen musten. So muste Eberhard Ludwig schon in seinen ersten Jahren um Deutschlands willen sein Land verwüsten lassen. Im Jahr 1689 begab er sich nach Augspurg, allwo er im Jenner 1690 die beyden Crönungen der Kayserin Eleonoren und des Röm. Königs Josephs mit angesehen, und den 3 Mertz darauf von dar zu

Stuttgard wieder angelanget. Im Jahr 1693 erhielte er vom Kayser veniam ætatis und trat in dem siebenzehenden Jahre seines Alters die Regierung selbsten an, nachdem er sich den 6 Febr. 1693 von seinen Unterthanen huldigen lassen. Allein es war das erste Jahr seiner Regierung nicht nur für das arme Würtemberger-Land; sondern für das gantze Reich ein gar unglückliches Jahr. Hier muste sich das Deutsche Reich der Frantzosen und dort der Türcken erwehren, ein Sturm bothe dem andern die Hand, und je mehr man Friedens-Vorschläge hervor suchte, je mehr wurde der Faden verwickelt. Franckreich suchte unter den Reichs-Fürsten Uneinigkeit zu erregen. Die Wahl des neunten Churfürstens muste ihm zur Gelegenheit dienen. Keiner konnte und wolte dem andern trauen; denn man wuste nicht, ob nicht bald dieser oder jener die Frantzösische Parthey ergreiffen, und dem Reiche die Treue aufkündigen würde. So war auch die Uneinigkeit unter den Reichs-Völckern selbsten etwas gewöhnliches worden, weiln sie nicht alle unter einem Commando stehen, noch mit einander sich recht vereinigen wolten. In solcher Zerrüttung nahm unser Eberhard Ludwig Scepter und Schwerdt in die Hand. Auf seine Treue durffte sich Deutschland verlassen, und er nahm sich desselben mit allen Kräfften an. Weder die überhäuffte Last der Regierung noch das sehnliche Flehen seiner Unterthanen konnte ihn abhalten, für die Ruhe des deutschen Reichs selbsten den Degen zu ziehen, und dessen Ehre mit Gut und Blut zu verfechten. Die Gefahr zog er der Ruhe, das Feld dem Hofe, und die Sorge für das gemeine Wesen dem eigenen Vortheil vor. Die Frantzösische Armee marschirte den 7 May 1693 bey Philippsburg über den Rhein, näherte sich Heidelberg, und solches gieng in wenig Tagen durch Verrätherey schändlicher Weise über. Sie wolte darauf den Neckar paßiren, wurde aber mit grossem Verlust zurück geschlagen und unser Eberhard Ludwig erhob sich selbsten den 13 darauf in das Alliirte Lager bey Beßigheim. Siebenzig tausend Mann feindlicher Völcker fielen bald darauf unter dem Commando des Dauphins in dieses Hertzogthum ein, und thaten demselben mit Sengen, Brennen, Morden, Plündern und Brandschatzungen grossen und unersetzlichen Schaden. Nichts destoweniger blieben Ihro Hochfürstl. Durchl. dem Kayser und Reiche getreu, und liessen lieber alle ihre Lande verheeren, ehe sie davon im mindesten abweichen wolten. Sie hatten indessen unter dem tapffern Marggrafen Ludwig Wilhelm von Baaden den Rhein zum Schauplatz ihrer Thaten erwehlet, und öffters die gantze Kayserl. und des Reichs-Armee aus Dero Landen mit Munition und Proviant versehen. Diese hatte sich vortheilhafft verschantzt, und thate dem Feinde durch Linien ziemlichen Einhalt. Der Marschall de Lorges grif dieselbe vergeblich an und der Dauphin wagte sich mit 70000 Mann umsonst an das verschantzte Lager. Nur die Uneinigkeit unter der deutschen Armee hinderte, daß denen Frantzosen nicht grösserer Abbruch geschahe. Eberhard Ludwig erhielte indessen den 5 Jul. 1694 von dem Könige Christian dem Fünften in Dännemarck seiner Tapfferkeit wegen den Ritter-Orden des Elephanten, dabey er sich die Worte: cum Deo & die zum Wahlspruch auslaß. Er suchte die Zwistigkeiten auf alle Art zu vermitteln, verfügte sich auch den 17 Jul. 1695 nach Mayntz, um sich mit dem Churfürsten daselbst zu unterreden. Im Jahr 1696 gieng er das erstemahl wider die Frantzosen zu Felde und wohnte dem Feldzuge am Ober-Rheine unter dem Printzen Ludwig von Baden bey. Im Jahr 1697 machten die fünf Kreise Ober- und Nieder-Rhein, Francken, Schwaben und Bayern eine Association zusammen und trugen dem obgedachten Printzen das Ober-Commando ihrer Truppen auf. Unser Hertzog erhielte hierbey ein Schwäbisches Kreiß-Regiment, mit welchem er in selbigem Jahre in Qualität eines Obristen der Belagerung und Eroberung der Pfältzischen Stadt Ebernburg beywohnte. Den 16 May 1697 vermählte er sich mit Johannen Elisabethen, des Marggraf Friedrichs von Baden-Durlach Prinzeßin Tochter. Deutschland sehnte sich indessen nach einem Frieden, und dieser wurde auch 1697 in nur besagtem Jahre auf einem bey Ryßwick gelegenen Lust-Schlosse, Neuenburg genannt, getroffen. Aber dieser Friede stifftete neue Händel. Die Protestantischen Fürsten waren über dessen vierten Artickel äusserst mißvergnügt, Krafft dessen die Catholische Religion an denen Orten ausser dem Elsaß, welche Franckreich durch die Reunions-Cammern an sich gezogen hatte, und nun heraus zu geben versprach, dem Westphälischen und Nimägischen Frieden schnurstracks zuwider, in statu quo gelassen werden solte; und das ärgste war, daß dieser Friede die grosse Alliantz zertrennete, und die meisten zu Abdanckung ihrer Völcker dadurch bewogen wurden. Dieß war die Absicht des Frantzösischen Königes, der nichts weniger als Frieden suchte, sondern sich indessen durch Geld und Intriguen den Weg zur Spanischen Crone zu bahnen willens war. Viele liessen sich durch die verstellte Freundschaffts-Bezeugungen und Schmeichelungen dieses Hofes einschläffern. Aber das Auge Eberhard Ludwigs blieb allezeit munter. Er wachte für das Wohl Deutschlandes, und wurde nicht müde, sowohl die Verfassung seiner Lande zu dessen Aufnehmen wiederum anzuordnen, als auch auf die Bewegungen auswärtiger Völcker zu sehen. Seine Vorstellungen, die er deswegen denen Churfürsten und übrigen Reichs-Ständen thate, waren nachdrücklich, und alle bewunderten seinen Patriotischen Eyfer einmüthig. Ob nun wohl der Ryßwickische Friede geschlossen worden, bezeigte doch unser Hertzog noch immer Lust zu den Waffen, daß der Kayser dadurch bewogen wurde, ihn nicht nur ein Regiment Dragoner anzuvertrauen; sondern auch zu seinem General-Feld-Wachtmeister zu ernennen. Er richtete auch selbst eine eigene Leib-Garde zu Pferd auf, die er fleißig in den Waffen üben ließ. Im Jahr 1699 nahm er die Waldenser in sein Hertzogthum auf. Es wurden dieserwegen gewisse Artickel im September aufgesetzet, unter welchen solche Aufnahme geschahe, und die wir oben p. 1009 u. ff. mitgetheilet haben. In eben diesem Jahre suchte er, wiewohl vergebens, auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg in dem Reichs-Für-

sten-Rathe zu Sitz und Stimme wegen des Hertzogthums Teck zu gelangen. Kaysers Leopolds Decret, so er deswegen unterm 23 December 1699 ausfertigen ließ, stehet in dem Artickel: Würtemberg, Hertzogl. Hauß, in dem Abschnitte von den Privilegien, unter Numer. 6.

Den $\frac{13}{23}$ Decembr. nur gemeldeten 1699sten Jahres ließ unser Hertzog von Ihro Kayserl. Majestät durch seine beyden Abgesandten, als den Baron von Neuburg und den Ober-Rath Backmeister die Belehnung über seine Lande ertheilen, da zugleich dem Fürstl. Hause Würtemberg eine schrifftliche Declaration wegen der zu Lehen vom Reich tragenden Sturm-Fahne ertheilet, und darinnen die Versicherung gegeben wurde, daß derselben durch das der neunten Chur zugedachte Ertz-Pannier-Amt auf keinerley Weise solle präjudiciret werden. Man findet solche Kayserliche Declaration im Monat Jenner 1700 des Monarchischen Staats-Spiegels.

Damit aber Ihro Durchl. keine Zeit ohne Nutzen vorbey gehen liessen, so besahen dieselben das folgende Jahr 1700 die Spanischen und Vereinigten Niederlande, giengen darauf nach Engelland, und wurden von dem Könige Wilhelm zu Whitehall mit besonderer Hochachtung und Distinction empfangen. Auf Dero Rückreise erlitten sie einen Sturm auf der See, kamen aber glücklich zu Lande und besahen incognito den Königl. Hof zu Versailles, allwo unser Eberhard Ludwig den Grossen Ludwig sahe, wider welchen er so tapffer gefochten hatte, und bey sich ereignender neuer Gelegenheit zu fechten annoch Verlangen trug. Die Conjuncturen liessen sich auch je mehr und mehr darzu an. Der König in Spanien starb, und dieser Todes-Fall machte sehr grosse Bewegungen. Dahero liessen Ihro Durchl. im April des 1701 Jahres angesammte Stände des Schwäbischen Kreises ein Monitorium, als Kreis-Ausschreibender Fürst, ergehen, ihre Truppen mit allen zu versehen, und in completen Stand zu setzen, und sich bey so weit aussehenden und gefährlichen Zeitläufften bey Zeiten in gute Verfassung zu stellen. So sorgfältig war unser Fürst für das gemeine Wohl, und seine Vorsorge war auch höchst nöthig. Das Feuer gieng bald an, und es währete nicht lange, so stunde es in vollen Flammen. Die Schwäbischen Völcker campirten bey Offenburg. Eberhard Ludwig musterte seine Truppen ohnweit Blochingen den 4 Julius auch, wobey ein starckes Donnerwetter einfiel, und ohnweit Ihro Durchl. zwey Dragoner erschlug. Kurtz, es schickte sich alles zu einem blutigen Kriege. Von der Festung Kehl über Willstädt und Offenburg wurden bis an den Schwartzwald verschiedene Linien, dem Schwäbischen Kreise und dem Hertzogthum Würtemberg zu einer Bedeckung, gezogen. Alle Vorstellungen Franckreichs, als ob dieser Krieg das Reich nichts angienge, konnten nicht hindern, daß nicht der Schwäbische-Ober- und Nieder-Rheinische, wie auch der Fränckische Kreis sich alliirten. Die Gegen-Vorstellungen Eberhard Ludwigs waren viel zu durchdringend und krafftig. Seine unermüdete Sorgfalt vernichtete die Intriguen dieser feindlichen Crone. Die Kreise associirten sich zu Heilbronn. Das Haus Oesterreich trat mit hinzu, und da wurde den 10 Mertz 1702 zu Nördlingen beschlossen, daß eine Armee von 45000 Mann mit aller Zugehör nächstens ins Feld gestellet werden solle. Der Churfürst in Bayern wolte allein 15000 Mann dazu geben, weil er aber mit Franckreich in einem Verständnis war, so wurde sein Anerbieten nicht angenommen, als welches denen andern Kreisen allzuverdächtig war. Diese traten indessen 1702 der grossen Alliantz zwischen dem Kayser, Holland und Engelland bey, und da wurde von ihnen allen auf einen Tag Franckreich der Krieg angekündiget. Die Festung Landau muste es am ersten entgelten. Den 12 Junius brach unser Hertzog von Stuttgard auf, und wohnte dieser Belagerung als Kayserl. General-Feld-Marschall-Lieutenant mit grosser Tapferkeit bey. Hatten Ihro Durchl. in vorigen Kriege Thaten gethan, so wolten Dieselben nunmehro Wunder verrichten. Den 24 Julius kam der Römische König Joseph mit seiner gantzen Hofstatt an den Würtembergischen Grentzen ohnweit Weinsberg an, welchen unser Hertzog daselbst ansehnlich bewirthen ließ; worauf sich der König ins Lager vor Landau verfügte. Das Citadell wurde mit Sturm erobert, und den 10 Septembr. muste sich die Festung ergeben. An eben diesem Tage bemächtigte sich der Churfürst in Bayern der Stadt Ulm, und wolte dadurch den Schwäbischen Kreis zur Neutralität bewegen. Aber Eberhard Ludwig wuste denselben so genau an das Reich zu verknüpffen, daß alle Bemühungen vergebens waren, ihn von demselben zu trennen. Er selbsten marschirte, als er vorhero die Frantzösische Armee bey Cronweissenburg recognosciret hatte, mit seinen Truppen nach dem Schwartzwald und Alpengebürge zu, beobachtete daselbsten die Bayrischen Bewegungen, bedeckte den obern Theil seiner Lande, und verhinderte, daß sich der Churfürst mit den Frantzosen nicht conjungiren konnte. Bey Friedlingen kam es den 14 Octobr. zu einem scharffen Gefechte. Die Frantzösische Macht war der Deutschen sehr überlegen. Acht tausend fochten gegen zwantzig tausend. Anfangs sahe es übel aus: Denn die Deutsche Cavallerie muste der feindlichen weichen. Indessen aber siegte die Infanterie, und erfochte eine blutige Wahlstadt. Der Feind muste das Feld räumen, und die Ueberwinder eroberten noch viele Canonen. So fielen auch noch verschiedene andere scharffe Rencontres vor, dabey sich die Würtembergischen Waffen jederzeit distinguirten. Der Churfürst von Bayern bemächtigte sich noch der Stadt Memmingen, und damit muste er den damahligen Feldzug beschliessen. Inzwischen begehrte Eberhard Ludwig wegen der von Seiten Chur-Bayern in Ober-Schwaben verübten Feindseligkeiten, als Kreis-Ausschreibender Fürst, billige Satisfaction, und suchte alle Mittel und Wege hervor, um den feindli-

chen Bedrohungen und würcklichen Unternehmungen mit Nachdruck begegnen zu können; daher er auch bey allen alliirten Potentzen, Kreisen und Ständen die benöthigte und versprochene Beyhülffe so wohl von Kreises, als seinetwegen eyfrigst betrieben hat. Mit Stillschweigen ist auch nicht zu übergehen, daß er in eben diesem 1702 Jahr einen illustren Ritter-Orden von der Jagd gestifftet und dadurch das seinem Fürstl. Hause zuständige Reichs-Jägermeister-Amt in erneuerte Observantz gesetzet hat. Kaum war das 1703te Jahr eingetreten, als unser Held sich schon wieder im Felde sehen ließ. Der Marschall von Villars wolte Chur-Bayern Lufft machen, und gieng daher 30 bis 40000 Mann starck zwischen Freyburg und Breysach ohne alle Hinderniß durch, und die Festung Kehl mußte sich an ihn ergeben. Unterdessen aber feyerte auch Eberhard Ludwig nicht. Er machte sich gröstentheils von der Obern-Pfaltz Meister und griff die Bayerische Linien bey Dietfurt den 4 Mertz mit grosser Tapfferkeit an. Er commandirte den rechten Flügel, mit welchem er zuerst in dieselbige eingedrungen ist, und sie erstiegen hat. Ihro Durchl. folgten hierauf dem Churfürsten allenthalben von der Seite nach, und die Frantzosen wolten, es koste was es koste, mit selbigen sich vereinigen. Dreymahl bestürmeten sie die Linien bey Bühel; aber dreymahl wurden sie mit grossem Verlust zurück geschlagen, bis sie endlich einen andern Weg über den Schwartzwald fanden, und den 15 May 30000 Mann starck bey Tuttlingen zu den Bayern stiessen. Die nächstgelegenen Schwäbischen Kreis-Stände musten die ersten Würckungen dieser Vereinigung fühlen. Nichts destoweniger aber that ihnen Unser Regente tapfern Widerstand. Die Communication mit Franckreich, mit der Schweitz und der übrigen feindlichen Armee wurde ihnen aufs neue abgeschnitten. Hohentwiel belagerten sie vergeblich und die gantze gefürstete Grafschafft Tyrol verlohren sie in wenig Tagen. Der Frantzösische Marschall von Marsin versuchte im Jenner des 1704 Jahres mit einem starcken Corps Nördlingen zu überrumpeln; aber Eberhard Ludwig machte sein Vorhaben zu nichte, und jagte ihm wieder über die Donau ohnverrichteter Dinge hinüber. In der Gegend Tuttlingen stieß unser Held auf eine starcke feindliche Convoy, und schlug dieselbe nach harten Gefechte in die Flucht, wobey der Churfürst in Bayern sein silbern Service, sammt seiner Kriegs-Cantzley meistens verlohr. Den 26 May nur gedachten 1704 Jahres ernennte der Kayser unsern Hertzog zum General über die Reichs-Cavallerie. Als hierauf der Churfürst von Bayern auf dem Schellenberge bey Donauwehrt ein starckes Retrenchement aufgeworffen, und selbiges mit starcker Mannschafft besetzt, um der Alliirten Armee den Paß über die Donau damit bestreiten zu können; so wurde beschlossen, den Feind aus diesem wichtigen Posten zu treiben, und ihm nicht Zeit zu lassen noch fester sich zu verschantzen. Die Ordres wurden ertheilet, der Feind angegriffen, das Werck gestürmet, und nach anderthalbstündigen blutigen Gefechte überstiegen. Eberhard Ludwig hielte mit der Cavallerie rechter Hand des Schellenbergs unter dem feindlichen Feuer drey Stunden lang unbeweglich und verrichtete, als die Feinde von Berge herab nach der Donau-Brücke zu eileten, unter denenselben eine so blutige Massacre, daß er über 800, welche er nicht nieder gehauen, lebendig in die Donau gesprengt, und eigenhändig verschiedene Standarten erobert. Dreyzehen feindliche Bataillons und Escadrons haben dieselbe gäntzlich ruiniret, und zuletzt ist die gantze Bagage mit Stücken, Munition, Zelten und Fahnen den Siegern zur Ausbeude worden. Eine feindliche Kugel hätte bey nahe damahlen Deutschland eines solchen Helden beraubet. Sie traf die Brust unsers Fürstens, welche aber zu allen Glück mit einem Harnisch bedeckt gewesen, den Ihro Durchl. vorhero, um desto leichter fechten zu können, nicht hatten anziehen wollen; es aber doch hernach gethan; Dieses geschahe den 2 Julius, und die Welt hatte nicht davon ausgeredet, als sich dieselbe schon wieder den 13 August in dem Treffen bey Hochstädt blutige Mertken erworben. Der Feind lag vortheilhafft auf einer Höhe, sein rechter Flügel wurde von der Donau, und dem Dorfe Blindheim, der lincke aber von dem Dorfe Lutzingen bedecket. So hatte er auch einen kleinen Fluß vor sich, dessen Ufer hoch, der Grund sumpficht, und daher an vielen Orten impassabel war. Solchemnach hatte er den Vortheil des Terraines vor sich, und es war eine sehr mißliche Sache ein so zahlreiches Lager anzugreiffen, mit 25000 Mann gegen 60000 zu fechten, und dennoch war es die höchste Nothwendigkeit, den Feind zu schwächen, ehe er noch mehr sich verstärckte. Dahero fienge sich Mittags um 1 Uhr das blutige Gefechte auf beyden Seiten an. Anfangs wolte es mit den Alliirten nicht recht von statten gehen, endlich aber wurden die Feinde geschlagen, und sie erfochten unter göttlichem Beystande einen herrlichen, aber blutigen Sieg. Die Niederlage kostete den Feinden bey 40000 Mann; zwölf bis vierzehen tausend wurden auf der Wahlstadt erlegt, dreyßig Escadrons Frantzosen musten in der Donau im Angesicht der Ueberwinder ersauffen. Viele tausend wurden verwundet, und über eilf tausend gefangen. Unter diesen waren sechszehen vornehme Generals und mehr als zwölf hundert andere Officiers. Der Marschall von Tallard wurde selbsten hinter einer Mühle gefangen, das völlige feindliche Lager aber mit allen Gezelten, sammt achtzig Stücken, drey Schiff-Brücken, einem Theil der Bagage, und über hundert Standarten und Fahnen erobert. Unser Held commandirte den rechten Flügel im andern Treffen, und es schiene, als jagte sein bloses Ansehen den Feinden Schrecken ein. Seine Waffen siegten, ehe sie schlugen. Die Feinde flohen, ehe er sie zertrennte. Mit dem Churfürsten wäre unser Hertzog bald Handgemein worden, massen er denselben bis an den Marslinger Morast verfolgte, und nur noch einen Pistol-Schuß von ihm entfernt war. Er empfieng hierüber so wohl von Kayserl. Majestät schrifftliche, als von der gantzen Generalität mündliche Danckſagung. Diese grosse Victorie hatte noch viel herrliche Folgen. Die Feinde musten Augspurg, Kaufbeuren, Memmingen und andere Oerter räumen. Ulm, woraus dem Hertzogthum Würtemberg unersetzlicher Schade zugefüget worden war, Landau und Trier wurden erobert, und bey allen diesen Gelegenheiten ließ Eberhard Ludwig erstaunliche Tapfferkeit sehen. Den 1 September dieses so siegreichen 1704ten Jahres kam der Hertzog von Marlborough, der Erb-Printz, Printz von Hessen-Cassel, und viele andere vornehme Generals nach Stuttgard, und wurden daselbst von unserm Hertzoge aufs prächtigste bewirthet. Als hierauf im folgenden 1705ten Jahre den 8 August Hertzog Friedrich Ferdinand zu Weiltingen ohne männliche Erben starb, nahm er Besitz von dessen Landen. In eben diesem Jahre führte er eine ansehnliche Mannschafft von Reichs-Völckern in die Chur-Bayerischen Lande, und half die unruhigen Bauren zu paaren treiben. Kayser Joseph bewunderte diese Treue, und ließ deswegen an diesen verdienten Fürsten nachfolgendes verbindliches Schreiben ab.

„Durchlauchtig, Hochgebohrner, Lieber Vetter und Fürst. Das Ew. Liebden zu völliger „Dämpffung des nun mit der Hülffe des Allerhöchsten beruhigten Bayerischen Unwesens, nicht „allein Dero eigene Truppen auf geziemendes „Ansuchen meiner in Bayern angestellten Admi„nistration haben anziehen lassen, sondern auch „Dero selbst eigne Person, ungeachtet alles Ungemachs der rauhen Winter-Zeit und mit Hin„dansetzung aller Dero anderwärtigen Regie„rungs-Geschäfften gleichwohl beysetzen wollen, „bestätiget zu Dero unsterblichem Nachruhm „Dero so tapffermüthig als Patriotischen Eyfer, „Valor, Vigilantz und Vorsichtigkeit, mit welchen sie zu Beförderung der gemeinen Sachen „Wohlfahrt, und ersprießlichem Aufnehmen sich „bishero aufgeopffert haben, mich aber verbindet „die besondere dancknehmige Erkänntnis, so ich „und das Publicum Euer Liebden darum schuldig „seyn, selbige hiemit gnädigst zu bezeugen; und „gleichwie Ew. Liebden mir und dem gemeinen „Wesen hierunter nichts angenehmers noch gedeylichers hätten leisten können; also wollen dieselbe hingegen versichert seyn, daß ich auch bey „aller Gelegenheit niemahls entfallen werde, Ew. „Liebden meine Gnaden fortwährend zu bezeugen, mit welchem Derofelben ohnedem beygethan und wohlgewogen verbleibe. Geben in „meiner Stadt Wien den 4 Febr. 1706.

„Ew. Liebden gutwilliger Vetter

Joseph.

Im Jahr 1706 und in den folgenden Jahren wohnte er den Feldzügen am Rhein-Strome bey, erhielte auch im nur besagtem Jahre, nachdem der Churfürst von Bayern, in die Reichs-Acht war erkläret worden, die Herrschafft Wiesenstieg: Allein der Rastädtische und Baadische Friede gab Bayern gemeldete Herrschafft auch wieder zurücke, jedoch ist dem Hause Würtemberg sein auf solche erlangtes Recht in so weit nicht benommen worden, ob es gleich dem würcklichen Besitz derselben hat entrathen müssen. Den 16 Decembr. 1706 empfieng unser Hertzog durch seinen Abgesanden Herrn von Dewitz die Reichs-Lehen von Kayser Josephen mit gewöhnlichen Ceremonien.

Im Jahr 1707 ward er zum Kayserl. und des Schwäbischen Kreises General-Feld-Marschall ernennet, hatte aber zugleich in diesem Jahre den Verdruß, daß die Frantzosen abermahl einen Einfall in das Würtembergische thaten, und starcke Contributiones eintrieben, jedoch aber auch gar bald hinaus getrieben wurden. Im Jahr 1708 suchte er wiederum, aber auch vergebens wegen des Hertzogthums Teck auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Sitz und Stimme.

Des Kaysers Josephs Commißions-Decret unterm 15 Februar 1708 wegen seiner Admißion stehet in dem Geschlechts-Artickel: im Abschnitte von den Privilegien unter Nummer 6.

Um diese Zeit nahm sich unser Hertzog vor, seine rechtmäßige Gemahlin zu verstossen, und dagegen seine Favoritin, eine gebohrne von Grävenitz zu heyrathen. Der Hertzog legte 1708 ihr zu gefallen, das Schloß und die Stadt Ludwigsburg an, um sich daselbst mit ihr desto freyer und ungehinderter erlustigen zu können. Sie nennte sich eine Gräfin von Aurach, weil der Hertzog ihr diesen Titel beygeleget, in der Hofnung, daß sie der Kayser ehestens in den Reichsgräflichen Stand erheben würde: wie solches in der That auch geschehen ist. Er beruffte demnach die Stände seines Landes zusammen und that ihnen solches Vorhaben zu wissen, wobey die Favoritin neben ihm auf einen Arm-Sessel gesessen, nicht anders, als ob sie schon würcklich die neue Fürstin des Landes wäre; seiner rechtmäßigen Gemahlin hingegen ließ er andeuten, daß sie das Schloß zu Stuttgard räumen, und sich wieder nach Durlach begeben solte, woher sie gekommen wäre. Allein die Hertzogin erwiese sich standhafftig und wieche nicht einen Tritt; dargegen wandte sie sich mit ihren Klagen an den Kayserlichen Hof, allwo sie auch so viel Gehör fand, daß ein scharffer Befehl über den andern an den Hertzog ergienge, wodurch ihm angedeutet und auferleget wurde, die gethanen seltsamen Declarationes zu widerruffen, seine Gemahlin, die Hertzogin, Fürstlich zu tractiren, und die Favoritin aus dem Lande zu schaffen. Allein der Hertzog hatte zu allen diesen Dingen keine Ohren. Als er aber vernahm, daß gewissen mächtigen Fürsten aufgetragen war, die Kayserlichen Befehle wieder ihn zur Execution zu bringen, accommodirte er sich. Die Favoritin muste demnach wandern, und sich auf des Hertzogs Gutbefinden nach Genev begeben, wohin sie von verschiedenen Hofbedienten, und unter einer starcken Escorte begleitet wurde. Allein, die Leiber hatten sich zwar getrennet, aber nicht die Hertzen, daher war es ihm ohnmöglich, sich zu enthalten, daß er nicht im Jenner 1709 mit einer ansehnlichen Suite eine Reise nach Genev zu seiner Geliebten Grävenitzin

gethan haben solte. Er hielte sich eine geraume Zeit in dieser schönen Stadt auf und machte viele Depensen. Weil es ihm nun nicht möglich schiene, von ihr gäntzlich entfernet zu bleiben, dergleichen kostbare Reisen aber öffters zu thun, nicht für rathsam hielte; so ward der Entschluß gefaßt, die Favoritin unter gewissen Bedingungen, zu verheyrathen, und ihr in solchem Stande wieder nach Stuttgard zu kommen, Erlaubniß zu ertheilen. Dieser Anschlag ward hierauf mit einen schon ziemlich betagten Schlesischen Graf von Würben und Freudenthal, Nahmens Johann Frantz Ferdinand, glücklich ins Werck gesetzet. Dieser liesse sich gar leichtlich bewegen, sich mit der Favoritin zu verheyrathen; für welche Gefälligkeit er den Titul eines Würtembergischen Land-Hofmeisters und eine jährliche Pension von zehen tausend Gülden empfienge. Er bliebe auch nicht an des Hertzogs Hofe, sondern gieng nach Wien.

Jetzt haben wir unsern Helden bey der Venus angetroffen; nunmehro wollen wir uns mit ihm auch wieder auf den Martis-Platz begeben. Im Jahr 1709 überließ er bey fünf tausend Mann seiner besten Truppen, die am Rhein und an der Donau von Anfang des Kriegs agirt, denen Herren General-Staaten auf gewisse Bedingungen in Sold, welche die wichtigsten Festungen erobert, die blutigsten Siege, sonderlich bey Mons und Malplaquet erfochten, und mit denen in Ungarn wieder die Türcken, und in Sicilien wieder die Spanier dem Kayser überlassenen Völckern einen unsterblichen Nachruhm der Tapfferkeit der Würtembergischen Waffen nach sich gelassen haben. Den 2 Nov. besagten 1709 Jahres suchte unser Hertzog bey der Hochl. Reichs-Versamlung zu Regenspurg in einen Schreiben Indemnisation wegen des Schadens, welchen seine Lande durch den Bayrischen Krieg erlitten. Man findet solches Schreiben wie auch einen Summarischen Extract solcher Kriegs-Kosten, Contributionen und allerhand Exactionen ꝛc. in dem Neu-eröfneten Welt- und Saats-Spiegel, IX Theil, p. 877 u. ff.

Den 20 Jenner 1710 machte ihn der König in Preussen zum Ritter des schwartzen Adlers. Den 28 Mertz nur besagten Jahres wurde von allen drey Reichs-Collegiis ein favorabeles Reichs-Gutachten wegen der in dem damahligem Kriege so wohl von Bayern als Franckreich erlittenen grossen Schaden abgefasset und Sr. Hochfürstl. Durchl. darinnen die gesuchte Indemnisation vergönnet, auch geschlossen, daß bey den künftigen Friedens-Tractaten durch die Kayserl. in Haag subsistirenden Minister und abzuordnende Reichs-Deputation dahin zu abistiren sey, daß dieselben darzu gelangen möchten; und solches um so viel lieber, als sie damahligen Krieg hindurch wider den Feind am Ober-Rhein sich auch unter den ausgesetzten Ständen fast über Vermögen angegriffen, und zu der gemeinen Sache besten das Ihrige in allen Prästationen rühmlichst erwiesen hätten.

In eben diesem 1710 Jahre im May-Monate erneuerte unser Hertzog die Privilegien für die Bergwercke seiner Lande, siehe solche Erneuerung oben p. 905 u. ff.

In dem Feldzuge des folgenden 1711 Jahres führte unser Hertzog das Ober-Commando der Reichs-Armee am Rhein-Strome, weil der Durchl. Printz Eugen, der solches eigentlich führen solte, die wenigste Zeit bey der Armee war. Er konnte aber wegen der schlechten Beschaffenheit der Armee, worüber er an dem Kayserlichen Hofe gar grosse Klagen führte, wenig Thaten thun, sondern muste zufrieden seyn, daß ihn die Frantzösischen Marschalle von Harcourt und Bezons, die dazumahl das Commando führten, nicht aus den Etlinger Linien, worinnen er sich starck verschantzt hatte, heraus treiben konnten. Im December eben dieses Jahrs wohnte er zu Franckfurt am Mayn der Crönung Kaysers Carls des Sechsten bey. Solche und noch unzählig andere Verdienste machten, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. schon 1712 die General-Feld-Marschall-Stelle bey dem Kayser, dem Reich, und dem Löblichen Schwäbischen Kreise einmüthig aufgetragen, und Sie mit vielen Erhebungen Dero sich täglich häuffender hoher Meriten darzu erkläret wurden. Das Kayserl. Commißions-Decret unsers Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hochfürstl. Durchl. aufzutragende Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle betreffende, ist also abgefasset:

„Nachdem durch weyland des Herrn Marg„grafen zu Brandenburg-Culmbach Hochfürstl. „Durchl. löblichen Gedächtnis unlängsthin er„folgten tödtlichen Hintritt die von Deroselben „obgehabte. Reichs-General-Feld-Marschall„Stelle zu ungezweiffelter weiterer Ersetzung „von Reichs wegen erlediget worden, und die „Römisch-Kayserl. Majestät unser Allergnädig„ster Herr aus tragender Dero Reichs-väter„licher Sorgfalt bedacht: Wie eyfrig Ihro „Hochfürstl. Durchl. zu Würtemberg von De„ro ersten Jugend an, nun in die zwantzig Jahr „aus Treu und Liebe für das Deutsche Vater„land sich in desselben Kriegs-Diensten geübet, „Dero Tapfferkeit und unerschrockenen Muth „bey allen Occaßionen mit ungescheuter Darse„tzung und Wagnis Dero Person und Leben „dargethan, grosse Kriegs-Erfahrenheit erwor„ben, und nun der älteste des Reichs-General „auch die dannenhero erworbene und sich durch „unermüdete fortsetzende Sorgfalt und stand„hafft leistende ersprießliche Dienste, noch täg„lich häuffende hohe Meriten bekannter seyn, „als daß sie Anführens bedürffen. Als haben „Ihro Kayserl. Majestät zu denen Churfürsten, „Fürsten, und Ständen des Reichs das aller„gnädigste Vertrauen, sie werden neben De„roselben vor höchstermelt Seine Hochfürst„liche Durchlauchtigkeit zu Würtemberg, wel„che zum allgemeinen Dienst sich gerne wei„ter verwenden werden, und Ihro Kayserli„che Majestät solches geziemend zu vernehmen „gegeben, und ersucht, gedachte Reichs-General„Feld-Marschall-Stelle gleichfalls gerne gönnen „und auftragen; zu welchem Ende dann dieselbe Dero würcklichen Geheimden Rath, und höchst ansehnlichen Gevollmächtigten Principal Commissario, dem Hochwürdigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Johann Philippen der Heil. Röm. Kirchen T. St. Sylvestri Priestern, Cardinal von Lamberg, Germaniæ Protectori, Bischoffen des Heil. Röm. Reichs-Fürsten zu Passau allergnädigst Befehl gethan, solchen Ihro Kayserl. Majestät für das Vaterland so wohl als Se. Fürstl. Durchl. best-meynend führende Gedancken, Einrath und Ansinnen deren allhier versammleten der Churfürsten und Stände des Reichs fürtrefflichen Räthen, Botschafften und Gesandten zu eröffnen, und in Dero Kayserl. Allerhöchsten Nahmen zu recommendiren. Ihro Fürstl. Eminentz haben solch allergnädigsten Befehl hiemit in allen Stücken den allerunterthänigsten Vollzug um so viel lieber thun wollen, als selbige die Kayserliche Allergnädigste Meynung mit des wertheften Vaterlandes ungezweiffentlichen grösten Wohlseyn auch ihres besondern Orts verbunden sehen und erkennen; womit dieselbe wohlerwehnten der Churfürsten und Stände des Reichs Räthen, Botschafften und Gesandten mit freundlich geneigt und gnädigen Willen wohl beygethan verbleiben. Dict. Regenspurg den 9 Jun. 1712.

(L. S.)

Johann Philipp Cardinal von Lamberg, Bischoff und Fürst zu Passau.

Hierauf folgte folgendes Conclusum aller drey Collegien:

„Nachdem Ihro Kayserl. Majestät durch ein den 10 Junii jüngsthin dictirtes Kayserliches Commißions-Decret dem Reich allergnädigst recommendiret, daß man des regierenden Herrn Hertzogs zu Würtemberg Fürstl. Durchl. die Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle auch gönnen und auftragen möchte, und solches durch ordentlichen Vortrag in behörige Berathschlagung gezogen; so ist in allen drey Reichs-Collegiis dafür gehalten und geschlossen worden, daß diese Reichs-General-Feld-Marschall-Stelle dem Deutschen Vaterland und gemeinen Wesen zum besten hochgedachter des regierenden Herrn Hertzogen zu Würtemberg Fürstl. Durchl. um so willfähriger von Reichs wegen aufzutragen, als Ihro Kayserl. Majestät selbsten in obbemeldten Dero Commißions-Decret allergnädigst zu erkennen gegeben, daß sie die erforderliche Kriegs-Experience Sr. Durchl. vortrefflich geleistete Kriegs-Dienste und Tapferkeit in Deroselben hohen Person vollkommen befunden, diese auch an sich sattsam Reichskundig, und daher Churfürsten, Fürsten und Stände das gäntzliche Vertrauen in seine Durchl. setzen, Sie werden durch ihre ruhmwürdige Conduite und Kriegs-Erfahrenheit, in allen Gelegenheiten des Reichs Wohlfahrt gegen dem allgemeinen Feind zu suchen, und durch glückliche Progressen zu fördern sich bestens und mit Zuziehung der übrigen hohen Reichs-Generalität heylsamen Rath angelegen seyn lassen, und wäre dieser Schluß Kayserl. Majestät zu allergnädigst verlangtem Gutachten förder-samst allerunterthänigst, wie hiemit beschiehet, einzuschicken. Sign. Regenspurg den 9 Septembr. 1712.

(L. S.)

„Churfürstl. Mayntzische Cantzley.

Den 3 Jenner 1713 erfolgte die Kayserliche Ratification dieses ergangenen Reichs Conclusi, worauf unser Hertzog folgendes Danckßagungs-Schreiben an die Reichs-Versammlung nach Regenspurg übersendete.

„Von GOttes Gnaden Eberhard Ludwig, „Hertzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu „Mömpelgard, Herr zu Heidenheim ꝛc. Der „Röm. Käyserl. Majestät und des Heil. Röm. „Reichs und des löblichen Schwäbischen Krei„ses General-Feld-Marschall auch Oberster über „ein Regiment zu Fuß, dermahlen über ge„sammte am Ober-Rhein, stehende Trup„pen in Corpore commandirender „General.

„Unsern freundlich- und günstigen Gruß zuvor.

Hoch- und Wohlwürdige, Wohlgebohrne, „Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders „liebe Herren und liebe Besondere.

„Daß die Herren Abgesandte und ihr das „Reichs-Conclusum wegen der von Kayserl. Ma„jestät und dem Reiche Uns allergnädigst aufge„tragenen Reichs-General-Feld Marschall-Stel„le dergestalten zu befördern belieben wollen, daß „nunmehro das Kayserliche allergnädigste Ratifi„catorium darauf erfolget, und zur publiquen Di„ctatur gekommen, dafür sind wir denenselben zu „schuldigsten Danck verbunden. Wie wir nun „solchen hiemit geziemend abzustatten nicht umge„hen wollen; also versichern wir, daß sowohl sol„cher von Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich „uns allergnädigst conferirten Charge zu allen „Zeiten ein Genügen zu leisten uns besten Fleiß es „angelegen seyn lassen, als auch die uns hierunter „bezeigte gute Confidentz und Wohlmeynung „bey erreichenden Gelegenheiten in particulari ge„gen denen hohen Herren Abgesandten und euch „zuerwiedern nimmermehr ermangeln werden. „Stuttgard den 21 Jan. 1713.

„Der Herren Abgesandten „und euer

Freund und geneigt-williger wohl affectionirter

Eberhard Ludwig, Hertzog.

In solcher Qualität haben nun Ihro Durchl. auch die Kayserliche und des Reichs-Armee am Rhein en Chef commandiret, und sich den Nahmen eines der grösten verdientesten Helden erworben. Wie beweglich Dieselben die Stände des Reichs zu vielenmahlen ersuchet, ihr Contingent in Zeiten herbey zu schaffen, und die Reichs-Festungen in ihrem Stand zu erhalten, mit was

vor Eyfer Sie solches öffters in wiederhohlten Schreiben dem Reichs-Convent vorgestellet, davon sind alle Sammlungen Fabers und Lünigs, und vieler andern voll. Die Sache ist Welt- und Reichskundig, und braucht nicht viel Erweisens. Als hierauf durch den Badischen Frieden das Deutsche Reich in Ruhe gesetzet wurde, wendete er alle Sorfalt an, wie er seine Lande, die durch den langen Krieg überaus sehr mitgenommen, und bey nahe gäntzlich verheeret worden, wieder ins Aufnehmen bringen mögte.

Im Jahr 1720 gerieth unser Hertzog, als Director des Schwäbischen Kreises, mit dem Bischoff zu Costnitz, als Con-Director desselben, wegen derer in puncto der Reichs-Matricul prägravirten Kreis-Stände in einen weit aussehenden Streit, so, daß der darüber zu Augspurg angesetzte Kreis-Tag sich fruchtlos zerschluge, und ein anderer nach Ulm ausgeschrieben wurde. Ob nun wohl der Bischoff zu Costnitz denselben durch Circular-Schreiben auf gleiche Weise zu zernichten suchte, so brachte ihn doch unser Hertzog durch neue Circular-Schreiben zu Stande. Es wurde ihm auf demselben den 2 Julius 1722 aufgetragen, daß er mit Ausschliessung des Bischoffs zu Costnitz die Eintheilung der Moderationen der Cammer-Matricul-Anschlags im gantzen Kreise alleine zu besorgen haben solte.

Um diese Zeit nahmen auch die Mömpelgardischen Succeßions-Händel ihren Anfang. Denn weil der regierende Hertzog zu Mömpelgard in keiner Fürstl. und ordentlichen Ehe lebte, und folglich auch keine rechtmäßige Lehns-Erben gezeuget, so hatte unser Hertzog nach dessen Tode das nächste Succeßions-Recht: Allein der Hertzog zu Mömpelgardt suchte ihn um solches zu bringen, wenn er seine Kinder, die bisher nur den Gräflichen Titul von Sponeck geführet, von dem Könige in Franckreich legitimiren ließ, auch es durch dessen Beyhülffe dahin zu bringen suchte, daß dieselben nach seinem Absterben ihm in der Regierung succediren solten. Wie aber unser Hertzog Nachricht bekam, daß die Kinder des Hertzogs zu Mömpelgard anfiengen, sich des Fürstlichen Titels zu bedienen, führte er darüber bey dem Kayserlichen Hofe Klage, und brachte es dahin, daß unterm 8 November 1721 vom Reichs-Hof-Rathe ein Mandatum Cassationis der von Franckreich erlangten Legitimation publiciret wurde, dessen Aufhaltung zwar der junge Graf von Sponeck ernstlich, aber doch vergeblich suchte. Als daher der gedachte Hertzog den 25 Mertz 1723 starb, so setzte sich zwar der prätendirte Erb-Printz von Mömpelgard so gleich in Posseßion von den väterlichen Landen, unterstunde sich auch in einem an dem Kayser abgelassenen Schreiben sich den ordentlichen Fürsten-Titul beyzulegen; allein unser Hertzog war nicht säumig, so gleich seinen Ober-Hof-Marschall, Grafen von Grävenitz mit einiger Mannschafft abzuschicken, die den Grafen von Sponeck aus dem genommenen Besitz depossedirten und ihn mit seinem gantzen Hause auf dem Schlosse zu Mömpelgard so gut als bloquirt hielten. Mittlerweile liefen vom Kayserl. Hofe und Reichs-Hof-Rathe neue Mandate ein, vermöge welcher die von unserm Hertzog ergriffene Posseßion bestätiget, der prätendirte Erb-Printz von Mömpelgard aber mit seinem Geschwister von aller Erb-Folge auf ewig ausgeschlossen und angewiesen wurde, mit dem Titul eines Grafen von Sponeck und denen ihm und seinem Hause von Stuttgard zuzulegenden Alimentations-Geldern vergnügt zu seyn. Dieser gute Graf sahe sich demnach genöthiget, um einen sichern Abzug zu bitten, welcher ihm auch nebst den Seinigen nach der Herrschafft Clareval zu nehmen verstattet wurde. So bald unser Hertzog davon Nachricht erhalten, erhub er sich in hoher Person dahin. Den 12 Julius paßirte er Straßburg vorbey, und ferner die übrigen Städte und Festungen im Elsaß. Allenthalben wurde er mit grossen Ehren-Bezeugungen empfangen, die Canonen wurden gelöset, die Commendanten und Deputirte der Städte erschienen, und machten im Nahmen ihres Königes unserm Hertzoge die Complimenten. Am 28 Julius hielte er zu Mömpelgard seinen prächtigen Einzug, unter grossem Zuruff und Frolocken der Unterthanen, auch dreyfacher Lösung der Canonen, worauf er den 12 August sich huldigen liesse. Weil immittelst in den Kayserlichen Befehlen auch den übrigen Linien des Hauses Würtemberg und besonders der Schlesischen Linie zu Oels ihre Ansprüche an diese von Stuttgard in Besitz genommene Grafschafft beybehalten worden waren, so ward auch um diese Zeit an einem Vergleich gearbeitet, welcher zu Hamburg mit dem Hertzoge Carl Friedrich durch den Stuttgardischen Rath von Lamprecht glücklich zu Stande gebracht wurde, da sich jetztgedachter Hertzog zu Oels nicht nur wegen Mömpelgard; sondern auch wegen der noch auf die Herrschafft Weiltingen und Brentz habenden alten Forderungen mit einem guten Stücke Geldes völlig abfinden ließ.

Nicht lange darauf gerieth unser Hertzog mit der Hochfürstl. Regierung zu Baden-Rastadt in grosse Zwistigkeiten, weil er als Reichs Feld-Marschall den Commendanten zu Kehl, Baron von Roth, veranlasset, daß er in die Fürstl. Baadischen Aemter Mahlberg und Staussenberg ein Executions-Commando geschickt, weil sich die verwittwete Marggräfin, als bisherige Landes-Regentin und Ober-Vormunderin saumseelig erwiesen, ihr Contingent zu Erhaltung der Reichs-Festung Kehl richtig abzutragen. Die Sache kam vor dem Kayserl. Hof, ist aber nach der Zeit abgethan und verglichen worden.

Nachdem nun unser Hertzog in die nach weyland Herrn Hertzogs Leopold Eberhards zu Mömpelgard ledig gewordene gefürstete Reichs-Grafschafft Mömpelgard, durch Römisch-Kayserl. Majestät Urtheil und Auctorität in die würckliche Posseßion gesetzet, und denn zur Kayserl. Thron-Lehns-Empfängniß dieser Gefürsteten Grafschafft Mömpelgard der 1 Febr. 1725 allergnädigst anberaumet worden; als haben im Nahmen Sr. Hochfürstl. Durchl. durch Dero dißfalls nach Wien geschickten würcklich Geheimden Rath, wie auch Abgesandten am Kayserl. Hof, und bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg, Herrn Johann Heinrich, Freyherr von Schütz, Herrn zu

zu Adelsberg, Pflumern, ꝛc. als in dieser gantzen Sache Principal-Gevollmächtigten, nebst Zuziehung des zu dieser Belehnungs-Handlung auch bevollmächtigt-gewesenen Herrn Christophs, Edlers von Kleibert, verschiedener Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs Raths, den 1 Febr. oben besagten Jahres Mittags nach 11 Uhr sich unter einem ansehnlichen Gefolg von etlichen Carossen mit Hertzoglichen Räthen und Gesandtschafts-Bedienten, in Hochgedachten Herrn Gesandtens mit seinen eigenen sechs kostbaren Pferden bespannt-gewesenen Wagen in die Kayserl. Burg begaben, und in Gegenwart vieler Kayserl. und fremder Herren Minister von Ihro Kayserl. Majestät coram throno die Belehnung mehrgedachter gefürster Grafschafft Mömpelgard dergestalt allerunterthänigst empfangen, daß obgedachter Herr Abgesandte, Baron von Schütz, die Rede, hierauf aber des Herrn Reichs-Vice-Cantzlers, Graf von Schönborn-Buchheim, Hochgräfl. Excellentz die Admißions-Antwort in zu Sr. Hochfürstl. Durchl. besonderm Ruhm gereichenden Ausdrückungen, der Mitbevollmächtigte Herr Christoph, Edler von Kleibert, aber die Dancksagung gethan, und ist also dieser Lehen-Actus geendiget worden.

Noch in eben diesem Monat Febr. 1725 sendete unser Hertzog einen Minister auf die Schweitzerische Tage-Satzung nach Arau, und ließ daselbst Ansuchung thun, daß doch die gefürstete Grafschafft Mömpelgard von der Schweitzerischen Eydgenossenschafft in Schutz genommen werden möchte. Allein es haben die Schweitzer Schwürigkeit gemacht, sich in eine so weitläufuige Verpflichtung einzulassen.

Im Jahr 1727 schickte unser Hertzog den obgedachten Baron von Schütz nach Wolffenbüttel, und schloß daselbst mit dem dasigen Hertzoge den 24 Julius einen sogenannten Freundschgffts- und Unions-Tractat zu Beybehaltung und Behauptung derer den alten Fürstlichen Häusern zustehenden Vorzüge. Es wurde solcher sehr geheim gehalten; als aber der König von Schweden, als Hertzog in Pommern, demselben den 12 May 1729 beygetreten, ist Derselbe, wiewohl ohne Vorwissen und beynahe mit Verdruß derer hohen Interessenten, wir wissen nicht, durch wessen Veranstaltung, kund gemacht worden. Es hat dieser Tractat bey verschiedenen Reichs-Ständen, insonderheit wegen des fünften Articuls, der von den weitgreiffenden Unternehmungen des Reichs-Directorii handelt, und denen die hohen Contrahenden bey aller Gelegenheit zu widersprechen sich gegen einander verpflichtet, einiges Nachdencken verursachet. Wer solchen Tractat zu lesen verlanget, der findet ihn im 323sten Theile der Europäischen Fama, p. 935 u. f. f. f.

In dem nur gedachten 1729 Jahre den 26 Junius erneuerte unser Hertzog die Schul-Ordnung seiner Lande, wovon oben p. 974 u. ff. ein mehrers zu finden.

Mit seiner Hochfürstl. Frau Gemahlin hatte unser Hertzog von vielen Jahren her, wie wir bereits schon oben davon Meldung gethan, nicht in dem besten Vernehmen gestanden, welche Zwiespalt die von Grävenitz erreget. Diese Dame hatte einen Bruder, der war bey unserm Hertzoge, Premier-Minister und das Factotum des gantzen Landes und Hofes. Alles gieng durch seine Hände, und er lebte mit seiner Schwester beständig in guter Harmonie und Eintracht. So lange nun diese Eintracht währete, schien es unmöglich zu seyn, weder die Land-Hofmeisterin, welchen Character die Favoritin des Hertzogs führte, noch den Grafen, ihren Bruder, zu stürtzen. Allein 1730 ereignete sich etwas, das die bisherige gute Eintracht zwischen beyden Geschwistern störte; wodurch sie denn auf einmahl zu Falle kamen. Der glorwürdigste König in Preussen, Friedrich Wilhelm, gab dem Hertzog auf seiner Reise, die er damahls an verschiedene deutsche Höfe that, unverhofft zu Ludwigsburg eine Visite, und ließ sichs gefallen, drey Tage lang daselbst zu bleiben. Bey seiner Abreise muste ihm der Hertzog versprechen, auf künftiges Jahr auch zu ihm nach Potsdam und Berlin zu kommen. Als er nun solches 1731 ins Werck setzen wolte, suchte ihm solches die Favoritin, die von Grävenitz, auf alle Art und Weise auszureden; ihr Bruder aber, der Premier-Minister, war vielmehr beflissen, diese Reise zu befördern. Hierüber zerfielen sie mit einander. Sie wolte ihn stürtzen, gleichwie sie viele andere bey Hofe gestürtzt hatte. Allein er triumphirte über sie, und brachte es bey dem Hertzoge dahin, daß er anfieng, ihr seine bisherige Huld und Liebe allmählig zu entziehen; wie er sie denn bereits unter der Hand genau beobachten ließ, daß sie nicht entwischen konnte. Der Hertzog reisete immittelst in Begleitung seines Premier-Ministers, ihres Bruders, nach Berlin, allwo er sich aufs beste divertirte, wobey der Premier-Minister sammt andern viel geltenden Personen nicht ermangelte, ihm allerhand nachtheilige Dinge von seiner Schwester beyzubringen, und in ihm die gantz erkaltete Liebe gegen seine Gemahlin, die 26 Jahre lang von seiner Seite entfernt gewesen, wieder rege zu machen. Als er von Berlin wieder nach Hause kam, ward seine Ungnade gegen seine bisherige Favoritin immer grösser. Sie ließ einen gantz greulichen Hochmuth blicken, und wenn sie um etwas, ihrer Aufführung wegen, befragt wurde, stieß sie harte Reden aus, und wolte keine Antwort geben. Der Hertzog ließ sie darauf arretiren, und nach Aurach bringen, allwo sie erstlich unten in der Stadt, und hernach oben auf dem Schlosse gesessen. Man brachte entsetzliche Beschuldigungen wider sie aufs Tapet. Sie solte sich auf das Punctiren, die Wahrsager-Kunst und allerhand Zauber-Stücke geleget haben, um zu machen, daß des Hertzogs Leben von ihr dependiren müste. Man suchte ihr 1732 den Proceß zu machen, und sie sonderlich um ihren gesammleten grossen Schatz zu bringen. Allein sie protestirte wider alles, was man wider sie vornehmen wolte, berief sich auf ihren Reichs-Gräflichen Stand, und appellirte an den Kayser. So wuste sie es auch so zu karten, daß man sich ihrer von Wien aus gewisser massen annahm. Mittlerweilen söhnte sich der Hertzog wieder mit seiner Gemahlin aus, worüber im gantzen Lande ein grosses Frolocken entstunde; zumahl da einige Zeit das Gerüchte gienge, die Hertzogin befände sich gesegneten Leibes. Indessen

erwieß sich die gewesene Favoritin immer noch in ihrem Arreste sehr trotzig und hartnäckigt. Endlich langte der Kayserl. Geheimde Rath, Graf von Kufstein, der in wichtigen Kayserl. Commißionen fast an allen deutschen Höfen herum reisete, zu Ausgang des 1732sten Jahres am Stuttgardischen Hofe an, da denn durch dessen Vermittelung mit dieser Dame ein Vergleich getroffen wurde, Krafft dessen sie ihre Freyheit erhielte, aber zugleich genöthiget wurde, die Hochfürstl. Würtembergischen Lande gäntzlich zu meiden. Im übrigen muß man dem Hochsel. Hertzoge allerdings nachrühmen, daß er ein sehr löblicher Herr und Regente gewesen. Eine Königl. Majest. leuchtete ihm aus dem Gesichte, welche mit einem liebreichen, sanftmüthigen und gnädigen Wesen also verknüpffet war, daß die Unterthanen nicht wusten, ob sie ihn mehr lieben oder mehr verehren solten. Auch währendem Frieden hat er um Deutschland sich verdient gemacht. Es ist eine so grosse Kunst, Frieden zu erhalten, als Kriege zu führen. Dahero hat er besonders im Schwäbischen Kreise, als dessen Director und ausschreibender Fürst, solches das Augenmerck seiner gantzen Regierung seyn lassen, alle Uneinigkeiten vermittelt, und darinnen bis an sein Ende fortgefahren. Der Religions-Angelegenheiten hat er sich auch gar sehr angenommen, und sich in seinem Leben viel Mühe gegeben, die Vereinigung der beyden Protestantischen Religionen zu befördern. Das Evangelische Corpus trug ihm auch das Protectorium wegen derer zwischen der Stadt Speyer und der dasigen bischöflichen Regierung obwaltende Differentien auf, wogegen man sich aber von Seiten des Kayserl. Hofs gesetzet. Er war ein grosser Liebhaber der Jagd, wie solches unter andern auch aus dem besondern Jagd-Orden, den er gestifftet, erhellet. An dem Bauen hatte er gleichfalls eine grosse Lust, und zeugen davon verschiedene Gebäude, vor allen andern aber seine neugebaute Residentz-Stadt Ludwigsburg, und der Neckar-Strom, den er schiffbar gemacht. Auch für die Gerechtsame seines Hauses und für seine Lande hat er lobenswürdig gesorget. Das Reichs-Panner- oder Reichs-Fändrich-Amt behauptete er mit Nachdruck wider alle auswärtige Ansprüche. Hannover hätte solches gerne zu seiner Chur gehabt. Er aber, der selbsten den Chur-Hut durch seine Meriten längstens verdienet hatte, der nur Fahnen zu erobern, nicht aber zu verlieren gewohnt war, wolte sich auch die, durch seiner Vorfahren grosse Meriten, auf ihn gestammte Reichs-Sturm- oder Haupt-Fahne nicht aus der Hand reissen lassen. Er wehrte sich tapffer darum, und erhielte auch von Kayserl. Majestät die Versicherung, daß ihm kein Eingriff darinnen geschehen solte. Ueber den 1733 geschehenen Einbruch der Frantzosen in Deutschland wurde unser Held in grosse Betrübniß gesetzet, doch hatte er keine Lust, sich deswegen in den Krieg zu meliren, sondern nahm vielmehr in den angrentzenden Orten Frantzösische Salvegarden ein. Er fiel kurtz darauf in eine schwere Unpäßlichkeit, die ihm auch an eben demselben Tage, da Kehl an die Frantzosen übergienge, nehmlich den 31 Octobr. 1733 früh um 3 Uhr das Leben raubte, nachdem er sein Alter auf 57 Jahre gebracht. Sein Hintritt fiel den Unterthanen um so viel schmertzlicher, weil er keinen männlichen Erben hinterließ; denn sein Printz, Friedrich Ludwig, welchen er mit seiner rechtmäßigen Gemahlin, Johannen Elisabeth, Prinzeßin von Baaden-Durlach, erzielet, und von dem ein eigener Artickel folget, ist seinem Herrn Vater bereits den 23 Novembr. 1731 in die Ewigkeit vorangegangen. Sein Nachfolger war demnach kein anderer, als der tapffere Kriegs-Held Printz Carl Alexander, Kayserl. General-Feld-Marschall, seines Herrn Vaters ältester Bruders Sohn, von dem ebenfalls bereits in einem der vorhergehenden besonderen Artickel ist gehandelt worden. Pregitzers Würtemb. Cedernheyn p. 22; Imhofs Notit. Proc. T. I. p. 388; von Pfeil de meritis Serenissimæ Würtembergiæ domus in imperium p. 233 u. f. f. f. Genealogischer Archivarius aufs Jahr 1733, p. 371 u. f. f. f. Monatl. Staats-Spiegel 1706 Monat Mertz p. 22 u. f. Europäische Fama Theil 98 p. 130. ingleichen Theil 272, p. 730 u. f. f. wie auch Theil 285, p. 776 u. ff. Eröffnetes Cabinet Grosser Herren, Theil XI, p. 1300 u. f. Curiöses Bücher-Cabinet Fünffter Eingang, p. 850; Sechster Eingang, p. 104 u. f. f. Zehnder Eingang, p. 784; *Theatrum Europæum* Theil XVI vors Jahr 1701 p. 196 u. f. ingleichen vors Jahr 1702 p. 535 und 803 u. f. f. und vors Jahr 1703 p. 208 und 287; Theil XVII vors Jahr 1705 p. 115; vors Jahr 1706 p. 93 und 100 u. f. Theil XVIII vors Jahr 1707 p. 25, vors Jahr 1708 p. 38. Einleitung zur neuesten Historie der Welt, Stück IX, p. 523 u. f. Sabers Europäische Staats-Cantzley, Theil XXI, p. 611 u. f. Neu-eröffnetes Welt- und Staats-Theatrum des Jahrs 1725 p. 80 u. f. des Jahrs 1733 p. 714. Neu-eröffneter Welt- und Staats-Spiegel, im ersten Anhange zum 6o Theile, p. 2082 u. f. f. Ludovici Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Th. III, p. 894 u. f. Genealogiophili jetztlebende Häupter Deutschlandes Theil I, p. 108. *Eberhardus Ludovicus, Princeps Juventutis &c. oratione genethliaca celebratus ab Illustri Collegio Wirtembergico*, Tubingæ 1676 in Fol.

Würtemberg, (Ferdinand Wilhelm, Hertzog zu) siehe **Ferdinandus Wilhelmus**, im IX Bande, p. 572 u. f.

Würtemberg, (Friedrich, Hertzog zu) siehe **Fridericus**, im IX Bande, p. 2069 u. f.

Würtemberg, (Friedrich, Hertzog zu) siehe **Fridericus**, im IX Bande, p. 2070.

Würtemberg, (Friedrich August, Hertzog zu) siehe **Fridericus Augustus**, im IX Bande, p. 2070 u. f.

Würtemberg, (Friedrich Carl, Hertzog zu) siehe **Fridericus Carolus**, im IX Bande, p. 2070.

Würtemberg, (Friedrich Ludwig, Printz von) in Stuttgard, Kayserl. General-Feld-Zeugmeister, Ritter des Königl. Pohlnischen Weissen Adlers-Ordens, ꝛc. erblickte das Licht dieser Welt den 5 Novembr. 1690. Sein Herr Vater war Hertzog Friedrich Carl, welcher ihn mit Eleonore Juliannen, einer Tochter Albrechts, Marggrafens von Brandenburg-Anspach, erzielet. Er ward mit seinen beyden mittlern Herren Brüdern zu Stuttgardt Fürstlich erzogen, auch mit ihnen 1698 auf die Universität nach Tübingen gebracht, allwo er auch einen guten Grund zu den Wissenschafften und Exercitien, darinnen er sich nachgehends gar sehr hervor gethan hat, geleget. Im Jahr 1703 traten seine mittlern Brüder eine Reise in fremde Lande an. Weil aber unser Printz kaum das zwölfte Jahr seines Alters zurück geleget, durfte er ihnen nicht weiter als bis an einige Ober- und Nieder-Sächsische Höfe das Geleite geben. Sein gutes Glück brachte ihn bey dieser Gelegenheit in die prächtige Königl. Pohlnische und Chur-Sächs. Residentz-Stadt Dreßden, allwo er unter der Aufsicht seines Hofmeisters die angefangenen Studien und Exercitien mit erwünschtem Erfolg fortsetzen konnte. Seine sonderbare Application zu den Waffen, und die übrigen ausnehmenden Leibes- und Gemüths-Gaben, womit er vor andern prangte, brachten ihm gar bald die Zuneigung des glorwürdigsten Königs Augusts des Andern und seines gantzen Hofes zuwege, und es fiel ihm nicht schwer, von demselben in kurtzen zu ansehnlichen Kriegs-Chargen befördert zu werden. Denn, nachdem er 1706 eine Reise nach den Niederlanden gethan, und dem dasigen Feldzuge, der in diesem Jahre besonders merckwürdig war, als Volontair beygewohnet, ernennten ihn Se. Majestät der König nicht nur zum General-Major von der Infanterie; sondern machten ihn auch zum Obristen über der Königin Leib-Regiment zu Fuß. Er besuchte darauf noch einige Feldzüge in Brabant, wohnte auch 1709 denen Carrousels und Lustbarkeiten bey, die zu Dreßden dem damahls anwesenden Könige von Dännemarck zu Ehren angestellet wurden, worauf er unter den Truppen des Königs sich befand, mit welchen derselbe nach der Schwedischen Niederlage bey Pultawa im Begriff war, von dem Pohlnischen Reiche wieder Besitz zu nehmen. Er hat darauf den Feldzügen in Pommern beygewohnet, und sonderlich 1715 so wohl bey Eroberung der Insul Usedom und der Descente von Rügen als auch bey Belagerung der Festung Stralsund grosse Bravour und Tapfferkeit bewiesen. Den 20 December hatte er nebst dem Dänischen General-Major Mayer und dem Preußischen General-Major Borck die Ehre zu Anhörung einiger Schwedischen Vorträge an das Triebseer-Thor gesendet zu werden, worauf zu Schliessung einer Capitulation von beyden Theilen ein erwünschter Anfang gemacht, auch die Stadt kurtze hernach würcklich noch vor Ausgange des Jahres an die Nordischen Allirten übergeben wurde. Im Jahr 1716 gieng er mit seines Königes Erlaubniß nach Ungarn, und wohnte daselbst als Volonteur dem Feldzuge wider die Türcken bey, welches er auch 1717 thate, da er sonderlich Gelegenheit hatte, vor Belgrad einige Proben von seiner Tapfferkeit abzulegen. Der glorwürdigste Kayser Carl der Sechste ward dadurch bewogen, ihm nicht nur 1717 ein Regiment zu Fuß zu geben, sondern ihn auch im Jenner 1718 zum General-Feld-Marschall-Lieutenant von der Infanterie zu erklären. Jedoch nach geendigten Türcken-Kriege fand er sich wieder an dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Hofe zu Dreßden ein, und ward zum General-Lieutenant ernennet. Er erhielte auch den 20 August 1719, als an dem Vermählungs-Tage des damahligen Chur-Printzens und jetzigen Königs, den Pohlnischen Orden des weissen Adlers, worauf er denen ungemein prächtigen Lust- und Ritter-Spielen beywohnte, die zu Ehren der neu-vermählten Chur-Printzeßin zu Dreßden angestellet wurden. Er hat sich hierbey vor vielen andern Printzen und Cavaliers als einen sehr geschickten Ritter signalisiret. Bey dem Ringel-Rennen so wohl als bey dem Damen-Rennen war er einer von den Chefs, bey dem Carroussel der vier Elemente aber das Ober-Haupt derer, die die Lufft vorstellten. Er machte auch bey dem grossen Nationen-Jahr-Marckte als das Haupt der Pollacken mit der Frau Gräfin von Manteufel, die die Pohlnische Nation in Ansehen des Frauenzimmers aufführte, eine schöne Parade. Er brachte viele Jahre an dem Dreßdnischen Hofe zu, vermählte sich den 22 October 1722 zu Dreßden mit Ursul Catharinen, gebohrne von Boukom, Fürstin von Teschen ins Geheim, und hielte sich zum öfftern bey derselben zu Hoyerswerde in der Ober-Lausitz auf, und war bey allen hohen und niedrigen Standes-Personen sehr hoch angesehen. Der König ernennte ihn zum General von der Infanterie, doch hat er diesem Monarchen niemahls in solcher Qualität einige Dienste geleistet. Nachdem er 1723 die Königl. Böhmischen Crönungs-Solennitäten zu Prag angesehen, erhielte er den 1 Octob. von dem Kayser den Character als General-Feld-Zeugmeister, fand sich aber doch wieder am Königl. und Chur-Sächsischen Hofe ein, weil es ihn daselbst gantz besonders wohl gefiel. Er wohnte fleißig denen Carroussels und Ritter-Spielen bey, die dann und wann zu Dreßden und Pillnitz angestellt wurden, und stund bey dem höchstseel. Könige von Pohlen in gantz besondern Gnaden. Jedoch die im Jahr 1725 zu Wien und Hannover geschlossenen Alliantzen verursachten in Europa eine solche Bewegung der Waffen, daß unser Printz sich genöthiget sahe, einige Zeit hernach den Königlichen und Churfürstl. Sächsis. Hofe sammt dessen Dienste zu verlassen, und sich auf seinem, ihm von Kayserlicher Majestät angewiesenen Posten einzufinden. Jedoch er hatte nicht Gelegenheit, sich eher hervor zu thun, als da er nach Absterben des Hertzogs Antons von Parma 1731 commandirender Kayserlicher General in dem Staat von Parma und Piacenza wurde, woselbst er sich auch bis gegen das Ende nur gedachten Jahres, da die ältere verwittwete Hertzogin von Parma im Nahmen des Spanischen Infantens Don Carlos Besitz davon nahm, befunden. Im Jahr 1732 erhielte er das Commando en Chef über die 7000 Mann Kayserliche Infanterie,

terie, die im April den Genuesern wider die Rebellen in Corsica zu Hülffe geschickt wurden, welchem zu Folge er den 6 April von Genua abgesegelt und den folgenden Tag mit seinen Truppen glücklich in Corsica anlangte. Die Sachen der Republick bekamen hierauf gar bald ein ander Ansehen. Denn nachdem der Printz nochmahls denen Rebellen, wenn sie die Waffen niederlegen und sich ergeben würden, eine General-Amnestie dergestalt angetragen, daß auch ihre Häupter und Rädelsführer ohne Ausnahme darunter begriffen seyn solten, solches aber nichts verfangen wolte; so wurde das Werck mit mehrerm Ernst vorgenommen und unter der guten Ordre unsers Printzens die Anstalt getroffen, daß auf der einem Seite der Printz von Culmbach mit 2500 Mann die Provintz von Balagna angreifen muste. Auf der andern Seite rückte der General Schmettau und Obriste Wachtendonck mit einem guten Theil der Truppen gegen Sanct Fiorenzo, denen der Printz mit dem Ueberrest der Armee auf dem Fusse folgte. An beyden Orten gieng alles nach Wunsche. Die Provintz von Balagna ergab sich nach einiger Gegenwehr, und an der andern Seite wurden die Malcontenten aus ihren drey wohlbefestigten Posten von St. Jacob, Biganna, und Croce de Lento mit grosser Tapfferkeit herausgeschlagen. Solcher starcken Streiche hatten sich die Rebellen nicht versehen und weil sie glauben konnten, daß es dabey nicht sein Bewenden haben würde, fiengen sie endlich an, auf ihre Aussöhnung zu gedencken, nachdem unser Printz, des erhaltenen Vortheils ohngeachtet, nochmahls einen General-Pardon unter Ihrer Kayserl. Majestät Garantie publiciren lassen. Sie liessen demnach den 1 May durch einige Deputirte bey dem Printzen um einen Waffen-Stillstand Ansuchung thun, und dabey bitten, ihnen einen Ort vorzuschlagen, wo sie wegen eines Vergleichs mit Ihrer Durchl. tractiren könnten. Der Printz willigte in ihr Begehren, und schlug ihnen die Hauptstadt Corte vor, welche sie sich auch gefallen liessen. Nachdem die Geisseln von beyden Theilen gegen einander ausgewechselt worden, fand sich der Printz in Begleitung der übrigen Generals und Obristen den 8 May zu gedachtem Corte ein, allwo die Conferentzen zwischen ihnen und den Häuptern der Rebellen in Gegenwart einiger Commissarien von der Republick Genua den 10 nur besagten Monats ihren Anfang nahmen. Unser Printz eröffnete dieselben mit folgender Rede:

„Meine Herren!

„Die Versammlung zu dieser ersten Conferentz ist vor mich ein ungemein angenehme Sache. Sie giebt mir Gelegenheit, die göttliche „Vorsichtigkeit zu bewundern, die den Endzweck „der mir aufgetragenen Commißion gantz und „gar verändert. Ich war bisher gekommen „Krieg mit Euch zu führen, und jetzo soll ich einiger massen Euer Mediator seyn. Ihr habt alleweile gehört, meine Herren, daß ein grosser „Kayser sich Euer annimmt und Euch seine Garantie anbietet. Eine Republick ruft Euch zu „Eurer alten Pflicht zurücke, und ich meines „Orts bin versichert, daß Ihr nicht werdet meineidig verbleiben; denn dergleichen Umstände erfordern von Euch eine Erkänntlichkeit, die Ihr „bereits in Euren Hertzen fühlen müsset. Der „Himmel gebe, daß durch Eure Einmüthigkeit „ein so glücklicher Anfang einen noch glücklichern „Ausgang gewinne, und meine Aufrichtigkeits„vollen Wünsche vollkommen erfüllet werden.„

Die Tractaten nahmen darauf ihren Anfang, und wurden so lange fortgesetzet, bis endlich nach einigen Tagen der Vergleich glücklich zu Stande gebracht wurde. Unser Durchl. Printz bewerthete zu verschiedenen mahlen während dieser Zeit die sämmtlichen Anwesenden, und darunter auch die Häupter der Rebellen, die von ihm das Prädicat als Obristen erhielten, desgleichen den 11 May der Don Louis de Giaffery, einer der vornehmsten Rebellen that. Nach geschlossenen Vergleiche wurden die sämmtlichen Kayserlichen und Genuesischen Truppen bis auf einige Bataillons, die unter dem Obristen von Wachtendonck zurücke blieben, wieder embarquirt und nach Genua zurücke gebracht. Als der Printz den 18 Julius von Bastia zu Genua anlangte, wurde er daselbst unter Lösung der Canonen, von dem Senat mit grossen Ehren-Bezeugungen empfangen, auch recht Königlich beschencket. Unter andern bekam er einen Stock und Degen, dessen Knopf und Gefässe von Golde, reich mit Diamanten besetzt waren, sammt sehr köstlichen darzu verfertigten Futteralen, ferner acht Stück von den rarsten Gemählden, davon vier die Thaten Sr. Durchl. auf Corsica vorstellten, etliche Küsten mit Chocolate und andern köstlichen Liqueurs und Weinen angefüllt, und endlich eine völlige Garnitur Diamantene Knöpffe zu einem Kleide, die auf 250000 Scudi geschätzt wurden. Im Jahr 1733 ward zu Groß-Glogau an der Pohlnischen Grentze ein Kayserlich Lager formiret, um so wohl die dasigen Lande vor den Streifereyen der unruhigen Pollacken zu bedecken; als auch in allem Fall die Freyheit der Pohlnischen Königs-Wahl zu vertheidigen. Hierüber erhielt unser Printz das Ober-Commando, trat aber solches nicht eher als zu Ende des August-Monats an, nachdem er einige Geschäffte an dem Königl. und Churfürstl. Hofe zu Dreßden ausgerichtet hatte. Jedoch im October gieng das Lager wieder aus einander, und unser Printz erhielte Ordre, dem Feldzuge in Italien beyzuwohnen. Diesem zu Folge fand er sich zu Anfang des Jahres 1734 in dem Kayserlichen Lager bey Mantua ein. Der alte Graf von Mercy führte eigentlich das General-Commando, weiln er aber Unpäßlichkeit halben meistens sich abwesend befand, muste unser Printz indessen seine Stelle vertreten. Den 1 May paßirte er mit dem General Mercy glücklich den Po, und war feste entschlossen, sich des Hertzogthums Parma zu bemächtigen. Er machte damit den Anfang an dem festen Platze Colorno, welchen er den 1 Junius glücklich, jedoch nicht ohne Verlust vieler braven Leute, eroberte, aber wegen des starcken Anmarsches der Feinde nicht behaupten

haupten konnte. Als man nun darauf von neuen und zwar mit der gantzen Armee in dieses Hertzogthum dringen wolte, kam es den 29 Junius ohnweit der Stadt Parma zu einem sehr blutigen Treffen, darinnen nicht nur eine grosse Menge Generals und Officiers verwundet, sondern auch getödtet wurden, unter welchen letztern sich selbst der Feld-Marschall, Graf von Mercy, befand. Es blieb derselbe gleich bey dem ersten Angriff, daher unser Printz hierauf fast gantz alleine das Commando geführet, darüber er nicht nur verschiedene Pferde unter dem Leibe, und etliche mahl durch feindliche Musqueten-Kugeln den Degen aus der Hand verlohren, sondern auch selbst eine leichte Verwundung bekommen. Ob er nun wohl wegen der ungleichen Macht der Feinde das Feld nicht behaupten konnte, so hat er sich doch auf eine sehr glorieuse Weise zurück gezogen, würde auch ohnfehlbar eine complete Victorie erhalten haben, wenn die Cavallerie so, wie die Infanterie, hätte zum Treffen kommen können. Kurtz darauf langte der Graf von Königseck bey der Armee an, und übernahm an des Mercy Stelle das General-Commando. Was nun sein Vorfahrer mit Gewalt nicht ausführen konnte, das suchte dieser durch List zu bewerckstelligen. Es gelunge ihm auch, daß er den 15 September die Feinde bey Quistello überrumpelte, und glücklich in die Flucht schlug, nachdem er die Nacht vorher in aller Stille durch die Secchia gesetzet, und durch einen blinden Lermen die Feinde sicher gemacht hatte. Allein, da er hierauf unsern Printzen mit einem Corpo von zehn tausend Mann dem flüchtigen Feinde nachsetzen ließ, kam er den 19 September 1734 bey Guastalla von neuem zu einem hitzigen Treffen, worinnen abermahls nach tapfern Widerstande die Kayserlichen, weil sie der Macht der Feinde, die sich durch verschiedene an sich gezogene Truppen gar sehr verstärcket hatten, nicht gewachsen waren, sich mit ziemlichem Verluste in ihr altes Lager zurück ziehen musten. Der gröste Verlust, den die Kayserlichen hierbey erlitten, betraf unsern Heldenmüthigen Printzen selbsten, als welcher eben, da er im Begriff war, auf ein frisches Pferd zu steigen, durch zwey Schüsse, davon einer durch das rechte Auge, und der andere in die Brust gegangen, auf der Stelle an den gedachten 19 September 1734 in dem 44sten Jahre seines Alters getödtet worden. Man hat seinen Leichnam den 21 September darauf bey den Augustinern zu Mantua beygesetzt, und den 7 October ihm daselbst solenne Exequien halten lassen. Bey solchen richtete man ein prächtiges Castrum Doloris auf, welches mit einer grossen Menge Wachs-Lichtern versehen war, da dann der Pater Schreiner unter einer sehr beweglichen Trauer-Music die Seel-Messen für Ihro Durchl. gehalten, und der Printz von Hessen-Darmstadt, als dortiger Gouverneur, nebst Dero Printzen Joseph, auch Dero Garde und Cavaliern, und der gesammten Generalität, solcher mit beygewohnet. Vor der Kirche waren vier Bataillons Infanterie, nebst vier Granadier-Compagnien, postiret gewesen, von welchen auf das gegebene Zeichen zugleich, nebst dem auf dem St. Peters-Platz gestandenen Cavallerie-Regiment des dortigen Gouverneurs, eine dreyfache Salve gegeben, ingleichen zwölf Canonen dreymahl abgefeuret worden, alles unter dem Zulauf einer grossen Menge Volcks und Priester, welche aus Hochachtung für den verstorbenen Printzen, der Seele desselben mit ihrem Gebete und Opffer zu statten zu kommen gesucht. Der Kayserliche Hof verlohr an diesem Printzen allerdings einen von seinen besten Generals. Er stellte nicht nur eine sehr ansehnliche und wohl gewachsene Person vor, sondern besaß auch in der That alle Qualitäten, die von einem grossen Capitain erfordert werden. Muth und Hertzhafftigkeit waren ihm angebohren, die Kriegs-Wissenschafft aber hatte er durch eigene Erfahrung in den vielen Feldzügen, denen er in seinem Leben beygewohnet, gelernet. Und wenn er noch einige Jahre hätte leben und diese Zeit über beständig zu Felde liegen sollen, würde nicht nur seine Kriegs-Erfahrung zu noch mehrerer Vollkommenheit gelanget, sondern vielleicht auch die allzu grosse Hitze, die er bisweilen in seinem Unternehmen von sich blicken lassen, sich um ein gut Theil gemindert haben. Man nennte ihn zum Unterschiede seiner Brüder insgemein den Printzen Louis; und es ist kein Zweiffel, daß er nicht mit der Zeit in der That ein anderer Printz Louis geworden seyn würde, wann ihm der Himmel ein längeres Leben gegönnet. So martialisch aber sein Bezeigen im Felde war; so großmüthig war er auch dabey gegen seine Feinde. Als die Husaren einsmahl den Secretair des Königs von Sardinien gefangen ins Lager brachten, hat er denselben aus eigener Bewegniß mit allem, was er bey sich gehabt, frey seinem Herrn wieder zugeschickt. Bey Hofe zog seine artige und galante Aufführung aller Menschen Gunst an sich, und wenn er mit Leuten von geringem Stande zu thun hatte, ließ er lauter Leutseeligkeit von sich blicken. Sein Leichen-Begängniß, das ihm zu Mantua gehalten worden, und der Ort seines Begräbnisses, geben zu erkennen, daß er als ein Römisch-Catholischer Christ gestorben. Zu welcher Zeit er aber seine Religion verändert habe, können wir in Ermangelung genugsamer Nachricht nicht berichten. Seine obgedachte Gemahlin, Ursul Catharine, war eine gebohrne Pohlnische Dame, aus dem Hause Bukom, und nahe Verwandtin des bekannten Primas und Cardinals Radziejowsky, brachte es aber mit ihren persönlichen Annehmlichkeiten so weit, daß sie der Cron-Groß-Cämmerer, Fürst Frantz Lubomirsky, ein Sohn des alten Cron-Groß-Feldherrns, Fürstens Sebastians George Lubomirsky, und Bruder sowohl des Cron-Groß-Marschalls Stanislai, als Cron-Groß-Feldherrns Hieronymi, davon jener 1702, und dieser 1706 gestorben, sich zur Gemahlin beylegte. Jedoch es wurde diese Ehe bald vor der Nuntiatur geschieden, und sie erzeugte hernach 1700 einen Sohn, der sich noch am Leben befindet, und der Welt unter dem Nahmen George Ritters oder Chevaliers von Sachsen, bekannt ist. Ja der König von Pohlen ließ sie unter dem Titul einer Fürstin von Teschen, in den Reichs-Fürsten-

sten-Stand erheben, und würdigte sie eine Zeitlang seiner Vertraulichkeit. Nachdem sich aber die Umstände geändert, blieb sie zwar bey Hofe in Gnaden, hielte sich aber meistens auf ihrer Herrschafft Hoyerswerde in der Ober-Lausitz auf, wo sie durch ihren Verstand und artiges Wesen, unsern Printzen, der damahls als General in Pohlnischen und Chur-Sächsischen Diensten stunde, an sich zog, auch ihn endlich dahin brachte, daß er sich, wie schon oben gemeldet worden, den 22 October 1722 zu Dreßden in Geheim mit ihr vermählte, wobey ausgemacht wurde, daß sie nach seinem Tode den Fürstl. Würtembergischen Titul führen solte. Als nun dieses 1734 den 19 September erfolgte, machte sie diese getroffene Vermählung öffentlich bekannt, und fieng an sich eine verwittwete Hertzogin von Würtemberg zu schreiben, auch das Wappen dieses Hochfürstl. Hauses zu führen, worwider sich zwar anfangs das Hochfürstl. Hauß setzte, doch aber hernach stille schwieg. Sie brachte darauf ihre Lebens-Zeit vollends in stiller Einsamkeit zu, und starb 1743 den 4 May zu Dreßden in einem Alter von ohngefehr 60 Jahren. Ihr Leichnam soll nach Leutmeritz in Böhmen gebracht, und daselbst begraben worden seyn. Pregitzers Würtembergischer Cedern-Heyn, p. 23; Pöllnitzens état abregé de la Cour de Saxe; Genealogischer Archivarius aufs Jahr 1734, p. 365 u. f. f. und 460 u. f. Geneal. Histor. Nachrichten B. VI, p. 443 u. f. Leben und Thaten Friedrichs Augustus, des Grossen, Königs in Pohlen, p. 668 u. f. Neueröffnetes Welt- und Kriegs-Theatrum, 1734, p. 548 u. f. ingleichen des Jahrs 1735, p. 545 u. f. Europäische Fama, Theil 341, p. 394. 402 u. f. ingl. Theil 348, p. 980. Europ. Staats-Secretarius, Theil IX, p. 790. Genealogiophili ietztlebende Häupter Deutschlandes, Th. I, p. 111.

Würtemberg, (Friedrich Ludwig, Erb-Printz zu) in Stuttgard, Ritter des schwartzen Adlers, und General-Feld-Marschall-Lieutenant des Schwäbischen Kreises. Sein Herr Vater war **Eberhard Ludwig**, Hertzog von Würtemberg-Stuttgard, und die Frau Mutter, **Johanne Elisabeth**, gebohrne Printzeßin von Baden-Durlach, die ihn den 14 December 1698 zur Welt gebohren. Weil der Schwäbische Kreis bey ihm Pathen-Stelle vertreten; so hat er ihm so gleich die Obristen-Stelle über ein Regiment zu Pferd ertheilet. Er war das eintzige Kind seiner Hochfürstl. Eltern, daher leicht zu erachten ist, daß er mit gantz besonderer Sorgfalt werde erzogen worden seyn. Im Jahr 1710 that er eine Reise nach Italien, nachdem er sich einige Zeit zu Lausanne aufgehalten, und langte von dannen 1711 über Tyrin wieder in Stuttgard an. Im Jahr 1714 reisete er nach Holl- und Engeland, und complimentirte daselbst den König **Georgen** den Ersten. Nachdem er nun alles merckwürdige auf dieser grossen Insul besehen, kam er von dannen über Franckreich 1716 wiedernach Hause. Der Hochberühmte Gottesgelehrte und Cantzler zu Tübingen, Herr D. **Pfaff**, hat ihn auf allen seinen Reisen begleitet. Nach diesen rühmlich vollbrachten Reisen entschloß sich unser Erb-Printz zu vermählen. Die Printzessin, die er sich zu seiner Gemahlin erkieset, war die vortrefliche **Henriette Marie, Philipp Wilhelms**, Marggrafens zu Brandenburg in Schwedt Printzeßin Tochter. Nachdem nun die Heyraths-Contracten gepflogen, und zu Stande gebracht worden, verfügte sich unser Erb-Printz nach Berlin, woselbst er den 21 November 1716 anlangte, die Verlobung und das Beylager zu vollziehen. Seine Majestät in Preussen **Friedrich Wilhelm**, glorwürdigsten Andenckens, und der gesammte Königl. Preußische Hof empfiengen ihn auf das allerliebreicheste. Die Verlobung und der Ring-Wechsel erfolgte in Gegenwart beyder Königl. Majestäten, und aller andern zu dem Königl. Hause gehörigen, zur selbigen Zeit in Berlin befindlich gewesenen Printzen und Printzessinnen, absonderlich der Printzeßin Braut Durchl. Frau Mutter, wie auch dieser Ihres Herrn Bruders, des Fürstens von Anhalt-Dessau Durchl. Darauf gieng am 8 December das würckliche Beylager vor sich. An solchem Tage war der gantze Hof, und alle Minister fremder Höfe gegen fünf Uhr des Abends auf das Königl. Schloß zu Berlin invitiret. Als sich nun ein jeder in den Königl. Zimmern eingefunden, wurde die solenne Trauung von dem damahls noch am Leben gewesenen Königl. Geheimden Rathe und Bischoff, **Ursin von Bär**, verrichtet. Des Königs Majestät und Ihro Hoheit der Marggraf Albrecht führten die Printzeßin Braut; Ihro Hoheit aber der Marggraf **Ludwig** und des Fürsten von Anhalt-Dessau Durchl. den Herrn Bräutigam. Um halb sieben Uhr war die Trauungs-Ceremonie vorbey, wobey alle Canonen um die Königl. Residentz herum, zu drey unterschiedenen mahlen gelöset wurden. Als nun die Glückwünschungs-Complimenten abgeleget waren, giengen die Hohen Herrschafften zur Tafel, deren auch noch sechs andere auf das allermagnifiqueste angerichter waren, drey für Dames, und eben so viel für Cavaliers. Während der Zeit, da man speisete, ließ sich eine angenehme Music hören. Das Hohe Braut-Paar saß zwischen beyden Königl. Majestäten, und der Fürstlichen Personen sind in allem sechzehen gegenwärtig gewesen, die junge Königl. und Marggräfliche Herrschafften ohngerechnet. Des Herrn Bräutigams Hochfürstl. Durchl. wurden von dem Cammer-Herrn, Herrn von **Schweinichen**, und zweyen Cammer-Junckern, als dem von **Wallenroden**, und von **Buhnheim**; Ihro Hoheit, die Hochfürstl. Braut aber von dem Cammer-Herrn, Herrn von Rohr, desgleichen von den beyden Cammer-Junckern, von **Börstel** und von **Planitz**, bey der Tafel bedienet. Der Cammer-Juncker von **Bardeleben** schnitte an der Königl. Tafel vor. In einem Neben-Gemach speiseten die Durchl. jungen Herrschafften, nemlich Ihro Königl. Hoheit der Cron-Printz, und die älteste Königl. Printzeßin, wie auch Ihro Hoheiten die Marggräflichen Printzen und Printzessinnen. Die Abgesandten, Generals, Minister, Dames und Cavaliers saßen in andern Zimmern, an unterschiedenen Tafeln; welche jedoch, gleich nach aufgehobener Königl. Tafel sich wieder zur Aufwartung stelleten; wie dann, als so gleich

gleich der Ball seinen Anfang genommen, und ein Fackel-Tantz gehalten worden, zehen Generals mit Fackeln, vor dem Hochfürstl. Braut-Paar, so den Ball eröffnet, tantzend einher giengen, und so bey allen nachfolgenden, als bey Ihro Königl. Majestät und denen Fürstlichen Personen mit dieser Bedienung fortfuhren. Da nun der Ball bis gegen Mitternacht gewähret, wobey die Königl. und Marggräflichen jungen Herrschafften sich besonders im Tantzen zu ungemeiner Admiration einer grossen Menge Zuschauer distinguiret, ward das Hochfürstl. Braut-Paar, nach dießfalls gewöhnlichen Fürstl. Ceremonien, von beyden Königl. Maj. und übrigen hohen Anwesenden zu Bette begleitet und niedergeleget. Des Königs Majestät lösete der Braut ein Strumpf-Band ab, zerschnitten solches, und theilten die Stücken unter den übrigen Fürstl. Personen aus; womit der erste Abend dieses Hochfürstlichen Beylagers gantz glücklich und vergnügt beschlossen worden. Mittwochs, als den andern Tag, setzte man solche Lustbarkeiten fort, und des Abends ward ein sehr prächtiges Festin an langen zusammen gesetzten Tafeln gegeben, so, daß selbige die ersten Buchstaben von den Durchl. beyden Vermählten präsentirten, welches vortreflich anzusehen gewesen, und speiseten daran bey Achtzig Personen, die sämmtlich in einer bunten Reyhe gesetzet, dabey auch allerseits mit bunden Kleidern angethan gewesen. Darauf erfolgte wieder ein Ball, so gleicher weise bis um Mitternacht gewähret. Donnerstags, den dritten Abend, wurden diese Lustbarkeiten wiederholet, und abermahls eine gleiche Anzahl von solchen hohen Gästen bewirthet; dabey wieder, wie zuvor, so wohl die Königl. als Fürstlichen, und übrigen Standes-Personen, Cavaliers und Dames, an zusammen gesetzten Tafeln rangiret worden, welche des Durchl. Herrn Bräutigams hohen Nahmen mit dem ersten Buchstaben allein vorstelleten; wobey man nicht weniger, als in den vorigen Tagen, die sämmtlichen hohen Anwesenden mit fürtreflichen Kleidern und Schmuck, und unter denselben insonderheit auch die Gesandten fremder Höfe, desgleichen die Hochfürstl. Würtembergischen Minister und Cavalliers, so mit Ihro Hochfürstl. Durchl. unserm Erb-Printzen, dahin gekommen', mit vieler Distinction wahrgenommen. Hiernächst folgte auf vorige Weise der Ball, der wie an vorhergehenden beyden Abenden, mit Deutschen, Frantzösischen, Englischen und Pohlnischen Täntzen bis gegen zwölf Uhr des Nachts continuirte, womit die hohen Beylagers-Solennitäten gantz vergnügt und nach allen Wunsch geendiget wurden. Doch war Sonntags den 13 December wiederum bey Hofe Galla, nachdem am 11 und 12 Ruhe-Tag gewesen. Folgenden Montag gaben Ihro Hoheit die verwittwete Frau Marggräfin **Philippin** ein grosses Festin. Dienstags nahmen die neuen Hochfürstl. Eheleute Abschied bey dem gantzen Hofe, und Mittwochs, als den 16 December, Vormittags gegen 9 Uhr, geschahe der Aufbruch mit dem gantzen Comitat, unter abermahliger Lösung der Canonen nach Potsdam, wohin sie von Ihro Königl. Majestät in Preussen absonderlich invitiret worden, um das Mittags-Mahl daselbst zu geniessen; worauf der gäntzliche Abschied von allen Seiten mit grosser Zärtlichkeit erfolgte. Unsern Durchl. Erb-Printzen von Würtemberg machten Ihro Majestät dre König von Preussen zum Ritter des Preußischen Schwartzen Adler-Ordens, und gleiche Ehre wiederfuhr bey der Gelegenheit dem Herrn Grafen von **Grävenitz**, Hertzogl. Würtembergischen Ober-Hof-Marschall und Geheimden Rath, der unsern Durchl. Erb-Printzen begleitete. Die übrigen Hertzoglich-Würtembergischen Cavaliers aber, die sich bey der Suite unsers Erb-Printzens befanden, bekamen den kleinen Orden de la Generosité, sonst auch insgemein das Gnaden-Zeichen Sr. Königl. Majestät genannt. Dagegen haben Ihro Hoheit, die neu vermählte Erb Printzeßin von Würtemberg, an verschiedene Dames und Fräulein des Königl. Preußischen Hofes, ebenfalls ein Gnaden- oder Ordens-Zeichen zurück gelassen, davon das Creutz grün und weis, an einem weisen Bande hangend. Ihro Majestät der König haben auch der Printzeßin eine Carosse mit zwey Gespann-Pferden, unserm Herrn Erb-Printzen aber zwey Königl. Reut-Pferde, nebst dem kostbarsten Sattel-Gezeug, und Pistolen von der raresten Arbeit geschencket. Mit dieser seiner geliebtesten Gemahlin hat unser Erb-Printz nicht mehr, den zwey Kinder erzielet, siehe den Geschlechts-Artickel. Seine kränckliche Leibes-Constitution prophezeyete ihm kein langes Leben; jedoch hätte man nicht vermeynet, daß es so kurtz seyn solte. Denn er endigte solches den 23 November 1731 Abends um 10 Uhr zu Ludwigsburg nach einer lang ausgestandenen Unpäßlichkeit, nachdem er es nicht höher, als auf 33 Jahre gebracht. **Von Pfeil** de meritis Würtembergiæ domus in imperium p. 260 u. f. **Genealogischer Archivarius** aufs Jahr 1731. p. 163 u. f. **Monatlicher Staats-Spiegel** aufs Jahr 1699 Monat Jenner, p. 46. **Leben und Thaten des Allerdurchl. und Großmächtigsten Königs in Preussen Friedrich Wilhelms**, I Th. p. 173 u. ff. **Europäische Fama**, 194 Th. p. 129 u. ff.

Würtemberg, (George, gefürsteter Graf zu) siehe **Georgius**, im X Bande, p. 985.

Würtemberg, (George, Hertzog zu) siehe **Georgius**, im X Bande, p. 993.

Würtemberg, (George Friedrich, Hertzog zu) siehe **Georgius Fridericus**, im X Bande, p. 1010.

Würtemberg, (Heinrich VI, gefürsteter Graf zu) siehe **Henricus**, im XII Bande, p. 1518 u. f.

Würtemberg, (Heinrich Friedrich, Printz von) in Stuttgard, Kayserl. General von der Cavallerie und Obrister über ein Regiment Cürassier, wie auch Ritter des Chur-Pfältzischen St. Huberts-Ordens, ward den 16 October 1687 zur Welt gebohren. Sein Herr Vater, **Friedrich Carl**, der während der Unmündigkeit seines Herrn Vetters, Hertzogs **Eberhard Ludwigs**, von 1677 bis 1693 die Ober-Vormundschafft und Administration des Landes versehen, hat

hat ihn mit **Eleonore Julianen**, des Marggrafen Albrechts von Brandenburg-Anspach Tochter, gezeuget. Er war unter sieben Geschwistern das mittelste, und genoß nebst denselben eine seinem Fürstl. Stande gemässe Erziehung. Im Jahr 1698 kam er auf die Universität Tübingen, allwo er den 1 May 1700 zum Rector Magnificentißimus erwehlet wurde. Den 22 Jenner 1703 trat er nebst seinen zwey jüngern Brüdern **Maximilian Emanueln** und **Friedrich Ludwigen**, von welchen beyden auch besondere Artickel nachzulesen, seine Reise in fremde Länder an, und kam unter andern an den Königl. Preußischen Hof nach Berlin. König **Friedrich** empfing ihn sehr gnädig und unser Printz erhielte eine Commenthurey des Johanniter-Ordens. Er wendete sich hierauf nach Holland, allwo ihm von denen General-Staaten ein Regiment zu Pferd übertragen, und er als Obrister demselben vorgestellet wurde. Noch nicht sechzehen Jahr war er alt, als er schon mit demselbigen im Felde sich sehen ließ. Zu Ende des 1703ten Jahres den 14 und 15 December gerieth unser Printz in äusserste Lebens-Gefahr. Er schiffte von Rotterdam nach Seeland. Das Schiff gieng zu Grunde. Er verlohr alle seine Equipage, und muste sein Leben kümmerlich auf einem Nachen salviren. Den 5 September 1705 ward er zum Brigadier, und 1709 den 12 Julius zum General-Major von der Cavallerie ernennet, in welchen Chargen er auch den gantzen Spanischen Succeßions-Krieg über die Würtembergischen Truppen in den Niederlanden commandiret, und Bonn, Rheinbergen und Kayserswehrt am Nieder-Rhein, Huy in den Niederlanden, gantz Brabant, Ostende, Menin, Ryssel, Gent, Dornick, Mons, Douay, Bethune, Aire, St. Venant, Bouchain und Quesnoy erobert, wie auch bey Joudignes, und Ramellies, bey Audenarde, Mons und Malplaquet die blutigsten Schlachten erfochten. Im Jahr 1716 trat er in Kayserl. Kriegs-Dienste und ward General-Feld-Marschall-Lieutenant von der Cavallerie. Weil auch gleich ein Regiment zu Fuß ledig war, erhielte er solches indessen, bis ein Cavallerie-Regiment vacant wurde. Er wohnte darauf dem Feldzuge wider die Türcken in Ungarn bey und befand sich in dem Treffen bey Peterwardein, worinnen er anfangs unter dem Commando des Generals **Nadasti** auf dem lincken Flügel stunde; weil es aber die Nothwendigkeit erforderte, den rechten Flügel zu verstärcken, ward das gantze Commando des gedachten Generals **Nadasti** auf solchen postirt, da denn unser Printz sattsame Gelegenheit hatte, Proben von seiner Tapfferkeit abzulegen; welches er auch in der darauf erfolgten Belagerung der Festung Temeswar thate, wobey er eine leichte Blessur bekommen. Im Jenner des Jahrs 1717 bekam er das Falckensteinische Cürassier-Regiment, worauf er abermahls dem Hungarischen Feldzuge beywohnte; es fiel aber dießmahl nichts weiter vor, als daß die Festung Belgrad belagert, auch den Türcken ohnweit derselben ein Treffen geliefert wurde, welches beydes für die Kayserliche Armee einen glorieusen Ausgang gewann. Unser Printz signalisirte sich bey beyden mit seinem Helden-Muthe, empfing aber in der Schlacht eine sehr schmertzliche, obwohl nicht gefährliche Wunde, daran er aber gar bald wieder genaß. Im Jahr 1718 ward mit dem Türcken Friede gemacht, worauf sein Regiment in den Deutschen Erb-Landen zu stehen kam. Er befand sich zu der Zeit bald an diesem bald an jenem Deutschen Hofe, und ward in der Zeit nicht nur Ritter des Chur-Pfältzischen St. Huberts-Ordens, sondern auch den 1 October 1723 Kayserlicher General von der Cavallerie. Im Jahr 1730 kam sein Regiment in der Lombardey zu stehen, allwo er sich auch seit der Zeit meistens selbsten befunden, jedoch dem im October 1733 ins Mayländische einbrechenden Feinde seiner Schwäche halben ausweichen, und sich ins Mantuanische zurück ziehen müssen. Zu Anfang des Feldzugs 1734 bekam er Befehl, dem Feldzuge in Deutschland unter dem Printzen **Eugen** beyzuwohnen. Weil es aber in solchem zu keiner Haupt-Action gekommen, so hat er auch nicht Gelegenheit gehabt, sich mit seiner Tapfferkeit hervor zu thun, zumahl da er sich bey der Armee meistens unpäßlich befunden, und endlich gar den 17 September besagten 1734sten Jahres zu Winnenthal, wohin er sich von der Armee bringen lassen, an der Dysenterie im 47sten Jahre seines Alters seinen Geist aufgeben müssen. Er hat beständig sich zur Evangelischen Religion bekannt, und ist niemahls vermählt gewesen. Sein Leichnam ward nach Stuttgard gebracht, allwo er den 8 October mit einem prächtigen Leichen-Begängnis in die Hochfürstl. Grufft beygesetzt worden. **Pregizers Würtembergischer Cedernheyn**, p. 23. **Genealogischer Archivarius** aufs Jahr 1734. p. 362 u. ff. **Genealogiophili** jetztlebende **Häupter Deutschlandes**, I Th. p. 111. **Von Pfeil** de meritis Sereniſſimæ Würtembergiæ domus in imperium, p. 224 u. ff. **Neueröffnetes Welt- und Staats-Theatrum**, 1735. p. 56 u. f. **Ludovici** Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts, III Th. p. 903.

Würtemberg, (Julius Friedrich, Hertzog zu) siehe **Julius Fridericus**, im XIV Bande, p. 1591 u. f.

Würtemberg, (Julius Sigismund, Hertzog zu) siehe **Julius Sigismund**, im XIV Bande, p. 1593 *a.* u. f.

Würtemberg (Leopold Eberhard, Hertzog zu) siehe **Leopold Eberhard**, im XVII Bande, p. 394.

Würtemberg, (Leopold Friedrich, Hertzog zu) siehe **Leopold Friedrich**, im XVII Bande, p. 395 u. f.

Würtemberg, (Ludwig V, der ältere zugenannt, Graf zu) siehe **Ludewig**, im XVIII Bande, p. 920 u. f.

Würtemberg, (Ludewig, Hertzog zu) siehe **Ludewig**, im XVIII Bande, p. 922.

Würtemberg, (Ludewig V, Hertzog zu) siehe **Ludewig** V, im VIII Bande, p. 921.

Würtemberg, (Ludewig Friedrich, Hertzog zu) siehe **Ludewig Friedrich**, im XVIII Bande, p. 921 u. f.

Wür-

Würtemberg, (Magnus, Hertzog zu) siehe Magnus, im XIX Bande, p. 418.

Würtemberg, (Maximilian Emanuel, Printz von) zu Stuttgard, Königl. Schwedischer Obrister über ein Dragoner-Regiment, ein nie genug geliebter Printz. Sein Herr Vater war Hertzog Friedrich Carl von Würtemberg-Stuttgard, und die Mutter **Eleonore Juliane**, eine Tochter Albrechts, Marggrafens von Brandenburg-Anspach, welche ihn zu Stuttgard den 27 Febr. 1689 auf die Welt brachte. Er war kaum vierzehen Jahre alt, als er schon alle Zeitungen mit seinen Thaten erfüllete. In dem Collegio illustri zu Tübingen hatte er den Grund aller Staats- und Politischen Wissenschafften gelegt, auf welchen er nun im Felde Triumphs- und Ehren-Säulen bauen und setzen solte. Er sahe den Königl. Pohlnischen und Preußischen Hof, und genoß überall sehr grosse Höflichkeit, bis er den 31 Mertz 1703 bey dem König in Schweden zu Ockoniow anlangte, und noch in derselbigen Stunde zur Audientz vor ihn gelassen wurde. Der König hatte den Printzen so bald nicht erblicket, als er schon die ihm aus den Augen blitzende Heldenmüthigkeit vermerckte, und von der Stunde an ihn lieb gewann. Gleichwie aber der junge Printz diese Königl. Gnade mit der That selbsten verdienen wolte, also ließ er sich auch weder Gefahr noch Mühe von seiner Seite trennen und wohnte noch selbiges Jahr der scharffen, aber glücklichen Action bey Pultock mit solcher Standhafftigkeit bey, daß er, nachdem er zum viertenmahl mit dem Pferde gestürtzet, neben dem König schwimmend durch den Fluß Bug gesetzt, und im Treffen durch den Stiefel und Rock geschossen worden ist. Wie Löwenmäßig er damahls, ohngeachtet er nur vierzehen Jahr alt war, unter den Feinden gefochten, solches hat man nirgends gnugsam rühmen können. Bald darauf ritte er mit dem Könige in der Nacht zu recognosciren aus, fiel aber mit dem Pferd in einen Graben, und wurde solchergestalt gequetschet, daß er bis an den Morgen sprachlos da liegen muste. Und als nach diesen die Belagerung Thorn angefangen wurde, so war er wieder allenthalben, wo die Gefahr am grösten, zugegen. In den Approchen traf ihn einsmahl eine zerflogene Kugel an den Fuß, welches ihm einige Tage Schmertzen verursachet hat, und an dem folgenden Abend wurde eine Canonen-Kugel durch sein Gezelt geschossen, welches auch an dem folgenden Morgen geschahe, da die Kugel unter dem Bette liegen geblieben ist. Das Jahr hierauf 1704 wohnte er dem Unternehmen auf Lemberg bey, woselbst der König und er mit drey Regimentern Dragoner in der Nacht anrückten, Morgens früh die Stadt an drey Orten stürmeten, auf Händen und Füssen den Wall hinauf kletterten, und solchen am ersten ersteigen, da insonderheit dem Printzen die Pistolen in der Hand entzwey geschossen wurden. In der bey Punitz vorgegangenen scharffen Action legte er grosse Ehre ein, attaquirte auch in dem folgenden Jahre mit dem Könige in eigener Person die feindliche Vorwacht, erlegte dieselbe und nahm die Stadt hinweg. Des Königs Leben hat er zu vielenmahlen gerettet, sonderlich aber bey dem Paß des Flusses Berezena, als der König zu nahe an den Strom sich wagte, daß die jenseit des Flusses postirte vierhundert Cosacken ihn wohl hätten erreichen können, allwo er einige Schritt näher vor den König geritten, und auch selbsten, da sie nach dem Könige zielten, oberhalb der lincken Hüffte durch und durch geschossen worden ist. Der König betrübte sich sehr darüber, und wartete dem Patienten vielmahlen selbsten ab, wiewohl er nach vierzehen Tagen schon wieder neben dem Könige vor die feindlichen Linien unter vielen Canoniren durchs Wasser gieng, den Feind im Retrenchement angriff und ihn mit seiner Cavallerie über alle Brücken durch alle Moräste jagte. In diesem Treffen wurde ihm nicht nur das Pferd unter dem Leibe todt geschossen, sondern es forderte auch ein feindlicher Officier dem vor wenig Tagen tödtlich verwundeten, und noch nicht gar geheilten Printzen mit diesen Worten heraus: Venez, si vous etes un brave homme! dem er aber nach ausgehaltenen Pistol-Schuß, der fehl gegangen, den Degen durch die Rippen gestossen. Als einige Tage darauf derselbe mit fünf Esquadrons die gantze feindliche Cavallerie an einem Paß attaquirte, wurde er von dem Feinde etlichemahl umringet, so, daß er einsmahl gantz in eine feindliche Linie zu stehen kam, mit selbiger Knie mit Knie schiessen, und gegen die Schweden mit avanciren muste. Ein feindlicher Officier legte ihm die Hand auf die Achsel, und schrie: Allons drauf los. Doch ersahe er endlich Gelegenheit sich wieder zu den Seinigen zu schlagen. In der Ukraine, da er mit Brod und schwartzen Zwieback sich täglich begnügen muste, traf er mit dem König an die feindlichen Vor-Truppen schlug dieselben, kam aber wieder unter die Feinde, und war es an dem, daß ihm der Kopff solte gespalten werden, wenn er nicht durch göttliche Vorsicht noch zu rechter Zeit von den Seinigen wäre errettet worden. Endlich declarirte ihn der König zum Obristen über das alte Schonische Dragoner Regiment, in welcher Qualität er die Stadt Oppina entsetzet, die Feinde in das Wasser gesprenget, aber das Unglücke gehabt hat, daß ihm der Zügel am Zaum gebrochen, und das Pferd mit ihm dem Feind zugelauffen, da er jedoch durch einen behertzten Sprung sich noch salviret hat. Die unglückliche Action bey Pultawa erfolgte den 27 Junius 1709, darinnen der tapffere Printz vor der Spitze seines Regiments auf dem lincken Flügel agirte, mit eigener Hand zwey Standarten eroberte, aber nachdem der rechte Flügel geschlagen, mit seinem und dem Ostgothischen Regiment von der feindlichen Cavallerie, Infanterie und Artillerie gäntzlich umringet wurde. Er suchte sich zwar durchzuschlagen, um zu dem König zu kommen, weil aber von beyden Regimentern kaum noch hundert Mann übrig geblieben waren, so sprang er vom Pferde und rief: **Wer ein braver Kerl sey, solle sich neben ihn stellen**; Ehe aber er sich rangiren konnte, drang die Macht vom Feind von allen Seiten ein, und muste sich derselbe endlich gefangen geben. Der feindliche Officier hielte ihn für den König. Als aber der Obrist-Lieutenant **Wrangel** gesagt: Es sey der Hertzog von Würtemberg, so wurde er mit grosser Höflichkeit angenommen, und nach Groppendorf zu dem Czaar selbsten geführet, bey welchem er selbigen Abend nicht nur speisete; sondern auch alsobald ledig gesprochen

würde; wie denn Ihro Majestät ihren eigenen Degen von der Seite genommen, und den Printzen solchen verehret haben. Es starb aber der unvergleichliche Fürst gleich hierauf 1709 den 25 September auf der Heimreise nach seinem Vaterlande in dem 20 Jahre seines Alters, zu Dubno in Volhynien an einer hitzgen Kranckheit. Das Epitaphium, so ihn errichtet worden, lautet also:

D. O. M. S.

Exiguo hoc sub lapide conditæ sunt exuviæ magni principis, natalibus, virtutibus, factis, nimirum *Maximiliani Emanuelis* Ducis Wirtemberg. & Tecciæ, Comitis Montisbeligardi, Dynastæ Heidenheimii &c. In exercitu S. R. Majest. Suecicæ Chiliarchæ Scandicæ legionis Dimacharum, ut eximiæ nuper magnanimitatis, ita jam glorioſiſſimæ memoriæ. Natus is Stuttgardiæ Ducatus Wirtembergici metropoli d. XVII Febr. cIↃ DC LXXXIX bellicos inter tumultus non ſine ſecuturæ vitæ omine & præſagio, Sereniſſ. parentibus genitore ſummæ virtutis Duce *Friderico Carolo* pie dudum defuncto, matre optima natu Marchione Brandenburgica adhuc ſuperſtite *Eleonora Juliana*, hauſtæ indidem heroicæ indolis, ab ineunte ætate egregia dedit documenta: cum annis creſcere ea ſubinde viſa eſt: ſed nunquam & nusquam ſpectanda magis, quam ubi parem nacta campum exerere ſe ea potuit. Militiam intellige & caſtra incluti Suecorum Regis Caroli XII, quæ ut primum ingreſſus eſt hic martis pullus, primo in flore juventæ, quartum utique decimum ætatis annum nondum egreſſus, omnium in ſe convertit oculos & ſtudia; cumprimis favorem tanti Regis plane ſingularem: cujus ni tubernio ille, imo in ipſo pectore, ipſisque medullis nunquam non hæſit, ita, ut una anima, una mens, ſenſusque unus in duobus corporibus eſſe videretur. Nulli certe pietate in regem; nulli fide & conſtantia ſecundus; omniumque ejus periculorum atque expeditionum per Poloniam, Ruſſiam, Volhyniam, Ocroniam &c. Socius ac conſors. Vilem ſuam duxit vitam, modo illius ſalva eſſet. Denique & fatali illo prælio ad Pultavam præſens cum fortiſſimi ducis & bellatoris munia, nunc eques nunc pedes expleviſſit, remque in ſiniſtro cornu optime geſſiſſet, recentibus ſubinde globis, turmisque hoſtilibus objectis, cum pauciſſimis tandem iisque promtiſſimis ſeſe dedere coactus eſt. Verum inſigni licet hoſtes inter ſtrage edita, nihil ipſe tamen hoſtile captus ſenſit ac pertulit. Magnus enim Moſcoviæ Cæſar *Petrus Alexius*, virtutis in hoſte quoque æſtimator, principi ſimulac viſo, libertatem mox reddidit, omnemque dum vixit, habuit honorem: & poſtquam vivere deſiit, ardenti febre ipſo in itinere correptas, fatum tanti principis doluit, ſplendidasque ei exequias fieri juſſit Dubnovii in Volhynia: ubi ſumto prius ſanctiſſimo epulo in domino placide pieque deceſſerat; die XXV Septembr. A. cIↃ D CC IX non plures XX annos cum ſeptimeſtri natus, & ſeptenni prope militia perfunctus Tantus nimirum iſta jam ætate fuerat princeps ille! quantus ergo ſi ſupervixiſſet poſtea evaſiſſet? Sic inquam egregiis virtutibus ac facinoribus annos longe ſupergreſſis, ſummorum orbis Procerum, etiam hoſtium facile ſibi conciliaverat amorem, gratiam, æſtimationem; Talis nempe cum eſſet! Quidni vero etiam ipſi Deo cumprimis placuerit tum pie generoſus princeps, qui ipſius numen in caſtris quoque reveritus, nec unquam gemens ejus nutum ceu ſummi imperatoris ſecutus, nullibi non gratiam & opem præſentiſſimam expertus erat? Hinc etiam ſeculo tam pravo tamque ærumnoſo præmature ereptum, ad quietiora tutioraque loca tranſtulit, ubi debellato omni bello devictisque quibusvis hoſtibus inter beatos jam triumphat excelſa anima. Oſſibus dum heic extra patriam conditis reſurgere dabitur in noviſſimo die. Hoc eſt quod te ſcire oportuit, Bone viator, ne, quis? qualis? quantusque? exiguo ſub hoc lapide quieſcat, ignorares!

Das gantze merckwürdige Leben dieſes unvergleichlichen Printzen hat der ehemahlige Profeſſor zu Stuttgard, und nachmchliger Prälat zu Herprechtingen Bardili ſehr actig und mit allen Umſtänden beſchrieben, welches ohne ſeinem Nahmen unter dem Titel: Lebens-Beſchreibung Printz Maximilianen Emanuels zu Tübingen 1731 die Preſſe verlaſſen. Lange vorher aber war folgende Schrifft: Johann Eberhard Roeslers Virtutis heroicæ imago in Maximiliano Emanuele, Duce Wirtemb. 1710 in Fol. an das Licht getreten. Jene Lebens-Beſchreibung behält vor dieſer den Vorzug, nicht nur wegen der Vollſtändigkeit, ſondern auch Hiſtoriſchen Glaubwürdigkeit, weil der Verfaſſer ſelbſten beſtändig um den Printzen geweſen. Sonſt aber können von dieſem Heldenmüthigen Printzen folgende Schrifften nachgeſchlagen werden: von Pfeil de meritis Sereniſſimæ Würtembergiæ domus in imperium, p. 226 u. ff. Einleitung zur heutigen Hiſtorie aus den Zeitungen, Stück 21, p. 1884. Ludovici Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geſchichte des Achtzehenden Jahrhunderts, Theil III, p. 903. Hiſtor. *Ephemerides* des Hauſes Würtemberg, p. 258.

Würtemberg, (Rodericus, Hertzog von) ſiehe **Rodericus**, im XXXII Bande, p. 220.

Würtemberg, (Sveno Martialis Edenulphus, Printz von) ſiehe **Sveno Martialis Edenulphus**, im XL Bande, p. 1747.

Würtemberg, (Sylvius Friedrich, Hertzog zu) ſiehe **Sylvius Friedrich**, im XLI Bande, p. 633 u. f.

Würtemberg, (Sylvius Nimrod, Hertzog zu) ſiehe **Sylvius Nimrod**, im XLI Bande, p. 634 u. ff.

Würtemberg, (Ulrich VI, oder III, Graf zu) ſiehe **Ulrich**, im XLIX Bande, p. 797 u. ff.

Würtemberg, (Ulrich VII, oder VI, Graf zu) ſiehe **Ulrich**, im XLIX Bande, p. 799.

Würtemberg, (Ulrich VIII, Graf zu) ſiehe **Ulrich VIII**, im XLIX Bande, p. 799.

Würtemberg, (Ulrich X, oder V, Graf von) ſiehe **Ulrich X.** (V) im XLIX Bande, p. 799 u. f.

Würtemberg, (Ulrich XII oder VI, Graf zu) ſiehe **Ulrich XII.** (VI) im XLIX Bande, p. 801 u. ff.

Würtemberg, (Ulrich XIII oder VII, Graf zu) ſiehe **Ulrich XIII**, im XLIX Bande, p. 805 u. f.

Würtemberg, (Ulrich XVI oder VIII, Graf zu) ſiehe **Ulrich XVI.** im XLIX Bande, p. 806 u. ff.

Würtemberg, (Ulrich I, Hertzog von) ſiehe **Ulrich I**, im XLIX Bande, p. 811.

Würtemberg, (Ulrich II, Hertzog zu) ſiehe **Ulrich**, im XLIX Bande, p. 821; und den Geſchlechts-Artickel.

Würtemberg, (Werner I, Freyherr zu) ein Sohn Ebertals oder Eberhards, gleichfalls Freyherrn zu Würtemberg, welchen er mit Hildrud, Carls des Groſſen Tochter, erzeuget. Er bekam die Herrſchafft Würtemberg vor ſich, und überließ ſeinem Bruder Ariſtulpho die Grafſchafft Calw, welches er als der Erſtgebohrne nimmer gethan haben würde, wenn die Grafen damahlen mehr als die Freyherren geweſen. Es wird ſeiner gedacht in dem Stifftungs-Briefe des Kloſters Wieſenſteig, beym Cruſio in Annal. Suev. P. II, p. 51, wie auch in Pregitzers Würtembergiſchen Cedernbaum Tab. I. Siehe den von Pfeil de meritis Sereniſſimæ Würtembergiæ Domus in Imperium, p. 12.

Würtemberg, (Werner II, Freyherr zu) ein Sohn Adalberts I. Freyherrns zu Würtemberg. Er war bey Heinrichen dem IV in groſſen Anſehen, und dienete demſelben treulich in denen Päbſtlichen Verfolgungen. Er hat auch die damahligen Bayeriſchen Unruhen beygeleget, und im Nahmen des Kayſes zu Rom öffentlich wider die Wahl Gregorii VII proteſtiret, um welcher Treue Willen er hernach viel leiden, und ſich von dem Pabſt in den Bann erklären laſſen müſſen. *Chron. St. Blaſii.* Schefferi Chron. Haſſ. von Pfeil de meritis Sereniſſimæ Wurtembergiæ Domus in Imperium p. 18.

Würtemberg, (Werner III, Gefürſteter Graf zu) ein Sohn Conrads, des erſten gefürſteten Grafens zu Würtemberg, lebte ums Jahr 1119 in groſſen Anſehen am Hofe des Kayſers Heinrichs V. und bekam ſeiner Verdienſte wegen die Reichs-Grafſchafft Gröningen von ihm zu Lehn, wie ihn denn auch Cruſius in Annal. Suev. P. II. L. II, c. 7. p. 325, zum Stiffter der Gröningiſchen Linie ſetzet. Trithemius in Chron. Hirſaugienſ. ad A. 1117. *Annales Zwifaltenſes*, a. e. Nauclerus in Chronogr. V. II S. 38. p. 178. von Pfeil de meritis Sereniſſimæ Wurtembergiæ Domus in Imperium, p. 24 u. f.

WÜRTEMBERGA, Schloß, ſiehe **Würtemberg**, Schloß.

WÜRTEMBERGENSIS DUCATUS, ſiehe **Würtemberg**, das Hertzogthum.

WÜRTEMBERGICUM JUS, ſiehe **Würtembergiſches Recht.**

WÜRTEMBERGICUS DUCATUS, ſiehe **Würtemberg**, das Hertzogthum.

WÜRTEMBERGICUS FISCUS CHARITATIVUS, ſiehe **Würtembergiſcher** *Fiſcus Charitativus.*

WÜRTEMBERGICUS ORDO VENATORIUS, ſiehe **Würtembergiſcher Jagd-Orden.**

WÜRTEMBERGICUS SIPHO, ſiehe **Würtembergiſcher Heber.**

Würtembergiſcher FISCUS CHARITATIVUS, iſt von den Durchl. Fürſten und Regenten des Hertzogthums Würtemberg bereits im ſechzehnten Jahrhunderte einiger maſſen angefangen, von ihren Nachfolgern fortgeführet, im Anfang dieſes achtzehenden Jahrhunderts aber ſonderlich ſehr anſehnlich vermehret, und unter der Landes-Adminiſtration noch weiter erhöhet und in rechte Ordnung gebracht worden. Man hat eine **gründliche Nachricht von dieſem Würtembergiſchen** *Fiſco Charitativo* - - - **zu ſchuldigſten Danck gegen GOtt und Aufmunterung mildthätiger Hertzen, zum Druck überlaſſen, Stuttgard 1739 auf fünff Bogen in Folio.** Und hieraus wollen wir das nöthigſte hier anführen:

Es hat ſchon der fürtrefflichſte Regente daſiger Landen, Hertzog Chriſtoph, in der Fürſtl. Kirchen-Ordnung gnädig verordnet, daß die hinterlaſſenen Prieſter-Wittwen und Kinder nicht nur ein Viertel-Jahr die Beſoldung nebſt dem Sitz in der Pfarr-Wohnung von Zeit des Abſterbens genieſen, ſondern auch an ſelbigem Orte, ſie haben gleich das Bürger-Recht angenommen oder nicht, gedultet, der Unterſchlauf ihnen geſtattet, und ſie mit nichten ausgetrieben, vielmehr ihnen durch die geiſt- und weltliche Beamte in allen Anliegen mit Ernſt und Treuen berathen und verholffen werde. Dieſe gute Anordnung haben die Durchl. Nachfolger im Regimente weiter dahin ausgeführt, daß die Speciales bey Viſitationen fleißig nach ſolcher Wittwen und Wayſen Zuſtand fragen, und nach Befinden ihre Armuth und ihren Mangel an den benöthigten Nahrungs-Mitteln berichten ſolten, damit ihnen Hülffe und Handreichung möge geleiſtet werden, und ſie nicht im Elend umher ziehen dörfften. Nachdem aber hierauf unterſchiedliche Geſtiffte dazu ausgeſetzet worden, ſo hat man 1699 in einer Synodal-Verſammlung eine beſondere Caſſe angerichtet, und nebſt jenen allen Predigern und Præceptoren im Lande ein leidenliches nach Proportion pro fundo & annuo angeſetzet, welches auch der damahls regierende Hertzog Eberhard Ludwig gnädigſt approbirt hat. Die milden Stifftungen, die zu dieſem Fiſco nach und nach gewidmet geweſen, und nun zuförderſt bey dieſer aufgerichteten Caſſe zu einem wichtigen Fundo gedienet haben, ſind folgende:

1) Iſt das Eberhardiniſche Geſtiffte der Anfang geweſen: Denn Hertzog Eberhard der Dritte hat bey dem Fürſtl. Kirchen-Kaſten 1674 ein Capital von ſieben tauſend Gulden auf Jacobi zinsfällig höchſtrühmlichſt angeleget, daß das Intereſſe unter notoriſch verarmte 35 Pfarrs- und

und Kirchen-Dieners Wittwen und Kinder, jeder zehen Gülden auszutheilen sey. Zugleich hat dessen Gemahlin, Frau Marie Dorothee, Hertzogin zu Würtemberg, noch ausser dem vier tausend Gulden zu gleichem Endzweck aus Fürstmildestem Hertzen gestifftet. Und dazu sind noch ein tausend Gulden kommen, welche Herr Johann Ulrich Kümmelin, Director des Consistorii, gleichfalls dazu gewidmet, und die auf Philippi Jacobi zinsfällig sind.

2) Hat Hertzog Eberhard Ludwig zu solchem neuen fundo charitativo vier tausend Gulden beygesteuret, und sie bey dem Fürstlichen Kirchen-Kasten auf Jacobi aßigniret.

3) Hat dessen Frau Mutter, Hertzogin Sibylle Magdalene, 1712 den 11 August vier tausend Gulden bey Fürstl. Landschreiberey dem Fisco legirt, welche Summe 1736 mit verfallenen ein tausend Gulden Zinsgeldern völlig cediret worden.

4) Hat der Herr Geheimde Rath und Consistorial-Director von Rühle, ein hundert der Herr Ober-Kriegs-Commissarius von Schellen, fünf hundert, ingleichen die Stadt Stuttgard fünf hundert Gulden hierzu beygetragen, die, nebst der von den sämmtlichen Geistlichen im Lande pro fundo eingezogenen ersten Einlage 1701 bey dem Fürstl. Kirchen-Kasten auf Georgii an einem Capital mit Acht tausend zweyhundert Gulden angelegt worden. Und überdieß hat auch der Herr Prälat von Bebenhausen, Johann Andreas Hochstätter, ein tausend Gulden auf Bartholomäi, und dessen Herr Sohn D. Andreas Adam Hochstätter, Hofprediger, ein hundert Gulden auf Galli hierzu legirt. Nicht weniger sind von fernern Einlagen auf Johannis vier und Matthäi drey hundert Gulden neu angelegt worden. Auch hat die Landschafft von 1703 bis 1714 an Capitalien 6650 Gulden, und 1707 von allen halbzinsenden Capitalien zur Helfte sechs hundert und sechzig Gulden angelegt und cedirt. Und wenn man

5) Das annuum von den gesammten Predigern und Præceptoren dazu schlägt, so mag solches etwan bisher zwölf hundert Gülden, und was in fundum fällt von den neuen promotis, ohngefehr zwey bis dritt-halb hundert Gulden ausgemacht haben.

Aber da nun die Anzahl der Wittwen immer stärcker worden, ist man auf die Vermehrung des Fisci bedacht gewesen. Es ist schon 1710 den ministris ecclesiæ, welche die angestellte Disputationen versäumen würden, ein Gulden in Fiscum zu erlegen angesetzet worden. Insonderheit aber hat man 1730 und 1732 nach vorher geforderten Bericht von allen Superattendenten, um ihre gute Gedancken beyzubringen, folgende Verordnungen gemacht:

1) Solte von einem jeden vacanten geistlichen Amt die Helfte einer Quartel-Besoldung, nach dem verflossenen Gnaden-Quartal, welches die Wittwe zu geniessen hat, eingezogen, und solches Geld jährlich zum Fisco als ein Capital geliefert werden;

2) Solten die Communen, wie die Stadt Stuttgard gethan, entweder einmahl für allemahl oder jährlich einen freywilligen Beytrag thun;

3) Solten die bisher freygebliebenen Hospitäler zu einem freywilligen Beytrag disponiret werden.

4) Solten der Geistlichen Excesse im Amte und Sitten von Consistorio mit Vorwissen des Fürstl. Regierungs-Raths-Collegii, mit etlich Pfund Heller in Fiscum gestrafft werden;

5) Wenn reicher Leute Kinder in das Kloster aufgenommen werden, oder magistriren, sollen sie einen Gulden oder Thaler, doch aus freyen Willen in fundum beysteuren;

6) Hat der damahlige Durchl. Herr Administrator 1739 den 13 Jenner die gnädigste Verordnung gemacht, daß, im Fall ein Specialis, Pfarrer oder Diaconus ohne Frau und Kinder sterben solte, das gewöhnliche Gnaden-Quartal dem Fisco charitativo völlig zu überlassen sey. Insonderheit aber sind 1737 bey gehaltenem Synodo die Classen der Kirchen- und Schul-Diener, derer zuvor im Jahr 1700 fünf angeordnet gewesen, nun in sieben vertheilet, und ist die Verfügung des Beytrags also gemacht worden, daß die in der ersten Classe in fundum funfzig Gülden und pro annuo auf dem Termin Georgii funf Gülden; in der andern Classe in fundum dreyßig Gülden und pro annuo drey Gülden dreyßig Kreutzer; in der dritten Classe in fundum fünf und zwantzig Gülden, und pro annuo drey Gülden; in der vierdten Classe in fundum zwantzig Gülden, und pro annuo zwey Gülden dreyßig Kreutzer; in der fünften Classe in fundum funfzehen Gülden und pro annuo zwey Gülden; in der sechsten Classe in fundum zehen Gülden, und pro annuo einen Gülden dreyßig Kreutzer, und in der siebenden Classe in fundum sechs Gülden und pro annuo einen Gülden geben solten.

Was die Austheilung betrifft, so soll 1) dieser aufgerichte fundus charitativus aller Geistlichen, Pfarrer und Præceptoren hinterlassenen Wittwen zu statten kömmen, und dabey eine solche durchgehende Gleichheit gehalten werden, daß die aus der untersten Classe eben so viel, als die aus der ersten Classe jährlich bekommen; 2) soll jedes Jahr Michaelis oder der 29 September pro termino dispensationis fest gesetzet seyn; 3) da eine Wittwe ad secunda vota schreitet, ceßiret das beneficium; 4) wenn ein Pfarrer oder Præceptor auch nur einen Tag vor dem termino distributionis stirbt, tritt die Wittwe gleich in den Genuß des beneficii; doch wenn sie 5) sich nicht so gleich zu gebührender Zeit meldet, und keine gültige Ursache vorzubringen weiß, wird sie von selbiges Jahr von dem Genuß des Fisci Charitativi ausgeschlossen; diejenigen Wittwen aber, welche die Schrancken der Erbarkeit übertreten, und offenbar einen unzuläßigen Wandel in Hoffart, Unzucht, Trunckenheit und andern groben Lastern zu führen sich unterstehen, oder auch aus widrigen principiis von der Gemeinde und öffentlichen Gottesdienst sich separiren, sollen alsdenn, auf zuvor eingezogenen gründlichen Bericht von den Decanis, die hierauf eine genaue Obsicht tragen sollen, von dem fernern Genuß dieses Subsidii bis auf dero beschehene und erwiesene Besserung ausgeschlossen werden; doch wofern 7) die Kinder keine Schuld daran haben, sollen sie es nicht entgelten, sondern einen zulänglichen Beyschuß geniessen. Solte aber 8) ein Pfarrer ohne Frau sterben, oder sie nach ihm mit Tod abgehen, ehe sie dieses beneficii theilhafftig wird, und unerzogene dürfftige Kinder hinterlässet, so soll denselben ein ergiebiger Beytrag nach Ermäßigung eines Synodi gereichet werden; 9) eine Wittwe, die Stief-Kinder hat, soll das annuum mit ihnen bis in ihr 15 Jahr theilen, nachgehends aber allein geniessen: und woferne 10) eine Wittwe ausser Landes ziehet, soll sie es dem löbl. Synodo anzeigen, anbey aber jedes Jahr ein Attestat von ihrem Beichtvater in dem Synodo einschicken.

So viel endlich die Administration des Fisci Charitativi anlangt, so bleibt die Haupt-Disposition bey dem Synodo, allwo der Director des Consistorii jedesmahlen dabey sitzet, dahin denn der Kirchen-Kastenverwalter und der Administrator des Fisci, der die Rechnung führet, vor der Distribution zu erfordern, und in ihrer Gegenwart, wie sich die Casse befinde, und was dabey zu erinnern, zum gemeinen Schluß zu bringen ist. Der Pfleger zu Tübingen und die sämmtlichen Klosterverwalter, die die Geistlichen zu salariren haben, behalten das ihnen zu erlegen angesetzte Quantum an ihrer Competentz inne, und übergeben eine ordentliche Specification davon dem Fürstlichen Consistorio und dem Fürstlichen Kirchen-Rath in duplo; Die Special-Superintendenten eine Tabelle von allem vorhandenen Wittwen derer Pfarrer und Præceptoren mit Vermelden, welche seit letzterer Distribution gestorben, ihre Wohnung verändert, ad secunda vota geschritten ꝛc. Die Geistlichen Beamte müssen darauf sehen, daß sie keine liederliche Geldsorten einbringen, und der Fürstl. Kirchen-Rath hat Obsicht zu tragen, daß die Gelder nicht anderwärts verwendet, und die Rechnung alle Jahr richtig erstattet werde. Bey einer jeden Synodal-Versammlung wird von einem jeden General-Superintendenten in der zweyten Seßion die Zahl der in seinem Generalat befindlichen Wittwen angezeigt; ferner wird die gestellte Rechnung vorgelegt und approbirt, und in der letzten Seßion werden die Einlieferungen der Beamten, die verfallenen und eingezogenen oder noch ausständigen Zinsen, die Zahl aller und jeder Wittwen, ihre Testimonia und übriger Zustand, und endlich, wie viel jeder Wittwe zugetheilet worden, untersuchet. In dem Synodo 1738 sind also 270 Wittfrauen angegeben worden, deren jedwede damahls vierzehen Gulden erheben sollen. Und hieraus siehet man, was dieses für ein löblich und herrliches Werck seyn müsse.

Im Jahr 1741 den 13 December machte der löbliche Administrator der Würtembergischen Lande Carl Friedrich wegen dieses Fisci Charitativi folgende Verordnung bekannt;

„Von Gottes Gnaden Carl Friedrich, Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Administrator und Ober-Vormunder.

„Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

„Euch wird nicht allein aus denen gedruckten „gründlichen Nachrichten von dem Würtem„bergischen Fisco charitativo de A. 1739 c. 2. §. „1. sondern auch aus dem darinne enthaltenen „concluso unsers Fürstlichen Synodi allschon „bekannt seyn, welchergestalten wir zur Augmen„tation gedachten Fisci schon unterm 6 May „1732 gnädigst resolvirt, daß die Helfte einer „Vierteljahr-Besoldung nach dem verflossenen „Gnaden-Quartal (welches eine jede Wittwe „vermög unserer grossen Kirchen-Ordnung zu „geniessen hat) von einem jeden vacanten, so „wohl höhern als niedern geistlichen Amt zu „Geld geschlagen, durch die verordnete geist- und „weltliche Beamten eingezogen, zum Fisco chari„tativo geliefert, und solches Geld jährlich zu ei„nem Capital angeleget werden solle. Nach„dem aber solche unsere zum Besten der geistli„chen Wittwen abzielende gnädigste Intention „von unsern Special-Superintendenten und su„larirenden Beamten aus Mangel genugsamer „Instruction bishero ohngleich tractirt worden; „und wir nun hierinnen vor nöthig befunden, „nicht allein solch unsere gnädigste Absicht in Er„füllung zu bringen, sondern auch eine durchgän„gige Gleichheit zu halten, mithin nachstehendes „Normale begreiffen zu lassen;

„Als ist hiemit unser gnädigst-und anbenebenst „ernstlicher Befehl, ihr der Specialis, wollet

1) „Allezeit bey ereignenden Vacaturen in „euerer Diöces darauf die Reflexion machen, „daß, wofern eine numeröse und vermögliche „Commun auf euer Zusprechen, den vorhin be„stellten Vicarium über solche 45 Tage auf ih„re Kosten mit beybehalten wolte, diese sechs „Wochen über die Kirche per vicinos versehen „werden mögte; falls aber die heilige Zeit über „Weynachten und Ostern, oder die Entlegenheit „des Orts, oder andere erhebliche Umstände ver„hinderten, daß die Kirche von vicinis nicht könn„te besorgt werden,

2) „bey Zeiten in unser Fürstliches Consisto„rium unterthänigst berichten, damit über solche „Zeit ein Vicarius bestellt werde, denselben über „die gesetzte 45 Tage aber nicht aufhalten, es „wäre dann, daß der Successor ihn, um beson„der vorwaltender Ursachen willen, doch auf sei„ne Kosten, länger zu gebrauchen nöthig hätte;

3) „Euren untergebenen Pfarrern und Diaco„nis beybringen, daß sie nicht meynen, als ob sie „solche ein Achtel Jahrs-Besoldung von dem „Ihrigen geben müssen, wie sich einige bereits „hierinne geirret haben; immassen ein jeder Neo„promotus solchen vacanten Dienst nicht eher„der, als nach Verfliessung des halb vierteljäh„rigen Termins beziehen darf, inzwischen aber „seine vorhin gehabte Besoldung ohne Abgang „bis auf den angesetzten Ab- und Aufzug völlig „empfänget; oder wofern er noch im Fürstlichen „Stipendio zu Tübingen ist, so lange die Kost „daselbst geniessen kan; mithin so wenig an die„sem halben Vierteljahr, als von dem Gnaden-

„Quartal, daß eine Wittwe genieſſet, etwas zu „prätendiren hat, oder Schaden leiden darf. „Wobey nebſt wir aber

4) „annoch wohl geſtatten mögen, daß die Wittwe des verſtorbenen Pfarrers dieſe 45 Ta„ge über auch noch im Pfarrhauſe verbleiben darf; „jedoch wann nothdringliche Urſachen vorwalten „ſolten, daß der Neo-promotus aufziehen und ſich „dieſerhalben weiters mit ſeinem ſucceſſore vergleichen wolte, ſo iſt ſelbige gehalten, nach Verflieſſung des Gnadenvirteljahrs das Haus zu räumen, Endlich und

5) „wollet ihr, der Specialis, wann ein Pfar„rer ſtirbt, und keine Wittwe, Kinder oder Enckel hinterläſſet, ſolches jedesmahlen eurem Todtenbericht anfügen, um wegen des Gnadenvirtel„jahrs nach denen edirten gründlichen Nachrich„ten des Fiſci Charitativi c. II, §. 6 die weitere „Verfügung machen zu können.

„Gleichwie wir nun hiedurch euch, dem Spe„ciali, die genungſame Inſtruction hierinnen ge„geben zu haben uns beglaubigen; als will es „auch die Nothdurft erfordern, unſern ſalarirend„ſo welt- als geiſtlichen Beamten eurer Diöces „denen ihr mithin ſolch unſere weitere gnädigſte „Willens-Meynung in originali, zu communiciren „habt, das Behörige zu ihrer Nachachtung eben„falls zu intimiren; iſt dahero unſer gnädigſt-und „zumahlen ernſtlicher Befehl zu gleich auch an „dich ſalarirenden Beamten, du ſolleſt

1) „auf jedesmaligen Todesfall eines bey der „dir gnädigſt anvertrauten Beamtung zu beſolden„den Geiſtlichen, wer der auch ſey, über das des „verſtorbenen hinterbliebenen Wittwe und Kin„dern zukommende ſo genannte Gnaden-Quartal, „annoch weitershin gnädigſt verordneter maſſen „für den Fiſcum Charitativum, zu deſſen beſſerer „Aufnahm 45 Tage, das iſt ein Achtel-Beſol„dung regulariter abziehen, mit folglichem ſolle erſt „nach Verflieſſung anderthalb Virteljahren die „Beſoldung des Succeſſoris angehen;

2) „dieſes achte Theil nicht nur allein von dem „Fixo und ordinarien Beſoldung per omnes ſpe„cies, ſondern auch von Zehenden und andern „fixirten Beynutzungen und Emolumenten, wie „ſie immer Nahmen haben, einziehen, ſie mögen „hernach bey dir dem ordinairen Salario in „Rechnung laufen oder von andern corporibus „und Stellen abzureichen ſeyn, doch bleiben hier„von die accidentia mobilia, das iſt, diejenigen, welche „in denen in Anno 1738 aus und wieder eingeſandten Tabellen innerhalb Faltz zu ſetzen gewe„ſen, ausgenommen. Belangend

3) „die Art und Weiſe des Einzugs dieſer ach„teljährigen Beſoldung, ſo haſt du einen Unter„ſchied zu machen unter demjenigen, was der An„teceſſor nach der Gewohnheit, Obſervanz und „Jahrszeiten gleichſam anticipato hieran würck„lich empfangen oder was noch ausſtändig; in „jenem Fall aber von des Anteceſſoris Erben die „zu viel eingenommen, und nicht deſervirte Quo„tam in Competenzmäſigen Anſchlag zu Geld ge„rechnet einzuziehen oder innen zu behalten; in „dieſem Fall hingegen dasjenige, was von der „dir gnädigſt anvertrauten Beamtung wegen zu „präſtiren iſt, ſo hochmöglich, gleich denen Herr„ſchafftlichen Naturalien urkundlich zu verſi„bern; das übrige aber, wo es in loco officii, du „ſelbſten, auf dem Amt hingegen, wann du nicht „ohnehin Herrſchafftlicher Geſchäffte wegen al„da zu verrichten haſt, durch die Unterpfleger oder „Schultheiſſen, ſub haſta zu verkauffen. So bald „nun der Einzug dieſes Achteljährigen Rati, wel„cher möglichſt zu beſchleunigen, zu Geld gebracht, „ſo haſt du, der ſälarirende Beamte,

4) die geſammte Gebührnis nebſt einer ſpeci„quen urkundlichen Berechnung zu unſerm Für„ſtlichen Kirchen-Kaſten und der daſigen Admini„ſtration des Fiſci Charitativi, unterthänigſt ein„zuſenden; mögte aber um beſonderer Umſtän„de willen inner ſolchen 45 Tagen oder Achtel„jahr einen Vicarium zu halten gnädigſt erlaubt „worden ſeyn, ſo haſt du

5) „demſelben von dem Belauff des obigen „Achteljährigen Beſoldungs-Rati wöchentlich „zwey Gülden dreyßig Kreutzer urkundlich aus„zubezahlen, und in ſo thaner Conſignation abzu„ziehen. Hieran beſchiehet unſere Meynung und „Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stutt„gard den 13 December 1741

Ex ſpeciali Reſolutione

Fr. W. Frommann.

C. A. Knebel.

Noch anderweitige Hochfürſtl. Verordnung den Fiſcum Charitativum im Hertzogthum Würtemberg betreffend:

„Von Gottes Gnaden, Carl Friedrich, Her„zog zu Würtemberg und Teck ꝛc. Admi„niſtrator und Ober-Vormunder ꝛc.

„Unſern Gruß zuvor, Ehrſamer, Liebe Ge„treue! Was für Landesväterliche Sorgfalt Wir, „wegen nothdürfftiger Verſorgung armer Pfar„rer und Præceptorum, Wittwen und Wayſen „jederzeit gehegt haben, das iſt euch ſo wohl aus „denen gedruckten Nachrichten des Fiſci Charita„tivi, als auch andern deswegen ins Land ema„nirten gnädigſten Reſcripten des mehreren ſchon „vorhin bekannt. Wann Wir nun gnädigſt „geſinnet ſeynd, noch fernerhin alles dergeſtalt re„guliren zu laſſen, was zu beſſerer und geſchickte„rer Einziehung der fallenden jährlichen Einkünf„te, auch richtig und ungehinderter Adminiſtra„tion gedachten Fiſci nur immer möglich ſeyn „kan; Uns aber unterthänigſt hinterbracht wor„den, daß die bisherige nach denen Diöceſen ge„machte Einrichtung des gewöhnlichen Einzugs „vielen beſchwerlichen Weitläufftigkeiten, Unrich„tigkeiten und Unordnungen unterworffen ſey, „woraus auch öffters inexigible Ausſtänd erwach„ſen: als haben Wir uns gnädigſt reſolviret, „künfftighin durch den ordinari Salararium oder „nächſtgelegenen geiſtlichen Beamten nicht nur „das nach jeder Claſſe angeſetzte Annuum, ſondern „auch, was bey jeder ſich ereignenden Vacatur „und darauf wieder erfolgenden Promotion „durch die Succeſſores in fundum bezahlt wer„den ſolle, einziehen, und zu gewöhnlicher Zeit „ad Caſſam mehr bemeldten Wittwen-Fiſci „behörig lieffern zu laſſen. Wie Wir dann „wegen des letzteren, ſo in fundum anzu„ſetzen, jedesmahlen von der Adminiſtration,

„der-

„dermittelſt einer beſondern Signatur, das „gebührende ausſchreiben laſſen werden, daß „nemlich, ſo offt ein Dienſt durch den „Tod des bisherigen Miniſtri vacant wird, „forderiſten die Wittwe oder Erben, ſo lang ſie die „Beſoldung genieſſen; der Succeſſor aber, und „wo mehrere Succeßiones hierdurch geſchehen ſol„ten, von dem Termino ſeiner neu gaudirenden „Beſoldung an, die jedem Theil zukommende „Quotam pro rata parte entrichten ſoll. Z. E. wenn „einer von der dritten Claſſe auf Jacobi ſtirbt, „welchem hernach einer aus der vierten, dieſem ei„ner aus der fünfften, und ſo dann endlichen „einer aus der ſechſten Claſſe ſuccedirt: So be„zahlt im erſten Caſu die Wittwe als zur 3ten „Claß gehörig, an dem Annuo der drey Gülden „auf ein halb Jahr (ſo lange ſie nemlich die Be„ſoldung auch incluſive das Gnaden-Quartal „genieſſet) den Belauf mit ein Gülden, dreyßig „Kreutzer. Der erſte Succeſſor aber von der „Vierten, und ſo fort die folgende von der fünff„ten und ſechſten Claſſe zahlt ein jeder ſein beho„rig Annuum pro rato bis auf ſeinem Abzug, und „tritt hingegen nebſt Bezahlung des ſurplus in „fundum, bey ſeinem Aufzug in das Quantum „ſeiner verbeſſerenden Beſoldung und Claſſe; „der Neopromotus aber bezahlt forderiſt in Fun„dum die der ſechſten Claſſe angeſetzte zehen Gül„den und pro annuo das Ratum von dem Tag „ſeines Aufzugs- und Beſoldungs-Termins, „bis auf den nächſtfolgenden Rechnungs-Ter„min Georgio, zu dem Ende Wir ebenfalls „den diem a quo & ad quem in dem gnädigſten „Confirmations-Reſcript jedesmahl, wie bey Aus„ſchreibung des in fundum verfallenen Quanti, „dem Beamten notificiren laſſen werden. Iſt „daher unſer gnädigſter Befehl, ihr, der Specialis, „wollet denen euch untergebenen Pfarrern, Hel„fern und Præceptoribus dieſe unſere gnädigſte „Willens-Meynung eröffnen, mit dem Bedeuten, „daß ſie ihr Annuum führohin in denen in der „Beylage ſpecificirten geiſtlichen Beamtungen „gegen Quittung zu bezahlen, oder an ihrer Be„ſoldung ſich abziehen zu laſſen haben; Du, „der geiſtliche Beamte aber ſolleſt nach der ange„ſchloſſenen Tabelle, von denen darinn benahm„ten Geiſtlichen das beygebrachte Annuum all„jährlich, und zwar von Georgii 1743 bis 1744 „erſtmahls, nebſt dem auf Georgii 1743 verblie„benen und beynotirten Ausſtand einziehen, und „führohin alſo continuiren, auch alle Jahr Ter„mino Georgii, zu unſerem Fürſtlichen Kirchen„Kaſten und der daſigen Adminiſtration des Fiſ„ci Charitativi, ſammt einer Conſignation in „Duplo, darinn ſo wohl die Geiſtliche mit ihrer „Schuldigkeit und Bezahlung, als auch wo eine „Aenderung vorgegangen, des abgekommenen, „und wohin? item, des Neupromovirten und „woher? nominetenus gedacht wird, unterthänigſt „einſenden; bey der Veränderung aber, und „war ratione fundi, nach der dir zukommenden „Signatur-Regulativ, dich behörig achten, alles „aber zu mehrerer Richtigkeit, deiner Amts-Rech„nung per Einnahme und Ausgabe einverleiben, „und jedesmahl befliſſen ſeyn, alle Unordnungen „und Ausſtände nach Möglichkeit zu verhüten, „auch wegen der, durch den Todes-Fall eines „miniſtri eccleſiæ ad Fiſcum charitativum per „omnes ſpecies vorfallenden Achtel-Beſoldung, „das unter dem 13ten December 1741 emanir„te gnädigſte Reſcript jedesmahl zum Augen„merck nehmen. An dem geſchiehet Unſere „Meynung und Wir verbleiben Euch in Gnaden „gewogen. Stuttgard den 5 September 1743.

F. W. Frommann.

C. H. Knebel.

Siehe *Acta Hiſtorico-Eccleſiaſtica* Band III, p. 736 u. f. f. Band VI, p. 714 u. f. f. f. und Band VIII, p. 55 u. f. f.

Würtembergiſche Grund-Veſte ꝛc. iſt der Titul einer Schrifft, zu deren Abfaſſung folgendes Gelegenheit gegeben: Nachdem nehmlich das von dem, am 12 Mertz 1737 verſtorbenen Hertzoge **Carl Alexandern** zu Würtemberg, kurtz vor ſeinem tödtlichen Hintritte errichtete Teſtament vieles Aufſehen und mancherley Streitigkeiten verurſachet hatte, ſiehe den Artickel: **Würtemberg**, (Carl Alexander, Hertzog zu) und den Artickel: **Würtemberg**, (Carl Rudolph Hertzog zu); ſo kam im Jahre 1738 eine ziemlich ſtarcke Deductions- und Vertheidigungs Schrifft dieſes, nach ihres Verfaſſers Meynung, unumſtößlichen Teſtaments zum Vorſcheine darinne nicht allein unterſchiedliches zur Erläuterung derer denen ſämmtlichen deutſchen Reichs-Fürſten überhaupt, ſondern auch denen Herren Hertzogen aus dem Hauſe Würtemberg insbeſondere zuſtehenden Rechte, die Errichtung eines Teſtaments oder ihres letzten Willens, und die darinnen angeordnete Bevormundung ihrer hinterlaſſenen unmündigen Printzen, nebſt der vor gut befundenen Interims-Verwaltung und Regierung ihrer Lande und Leute betreffend, enthalten und ausgeführet iſt, daß ſie es alſo gar wohl verdienet, allhier einen kurtz gefaßten Auszug aus derſelben mitzutheilen. Der völlige Titul erſt bemeldter Schrifft war eigentlich alſo abgefaſſet: **Würtembergiſche Grund-Veſte** das iſt: Klarer und ausführlicher Beweiß, daß das von dem weiland Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Carl Alexandern, Hertzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgard ꝛc. ꝛc. Rittern des Goldenen Vlieſſes, der Römiſch-Kayſerl. Majeſtät, des Heiligen Römiſchen Reichs, und des Löblichen Schwäbiſchen Kreiſes General-Feld-Marſchalln ꝛc. ꝛc. Höchſtſeel. Andenckens den 7den Mertz in dem 1737ten Jahr Chriſti errichtete Landes-Fürſt- und Väterliches Teſtament nach ſeinem Inhalt untadelhafft, inſonderheit wegen der Verordneten Landes-Adminiſtration, und der Bevormundung ſeiner leiblichen Fürſtlichen Kinder, nach denen gemeinen und öffentlichen Reichs-Rechten, wie auch beſonders des Hertzogthums Würtemberg, Staats-Grund-Geſetzen und Herkommen ohnzweiffentlich aufrecht, und ſonderlich in dieſen zweyen Haupt-Puncten allerdings ohnbeweglich beſtehe; Erſtens auf Befehl der Durchlauchtigſten letztverwittibten Frau Hertzogin verfaſſet, nunmehro aber zu erſprießlicher Vertheidigung des verſtorbenen regierenden

Herrn

Herrn Hertzogs zu Würtemberg und seiner minderjährigen Printzen, wie auch der hohen Herren *Tutorum* und *Executorum*, und aller Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reiches Lands-herrlichen und Väterlichen Hohen Befugnissen, der offenbaren Wahrheit zu Steuer zu Druck gegeben durch I. A. I. V. I. D. & P. 1738 Fol. 3. Alphabeth. Dieser Deduction, welche wegen einiger darinnen enthaltenen bedencklichen und verfänglichen Sätze grosses Aufsehen im gantzen Heil. Römischen Reiche gemacht, wahrer Verfasser ist der berühmte, damahls Würtzburgische Hof-Rath, nachhero aber Kayserl. Geheimder und Reichs-Hof-Rath, Johann Adam, Baron von Ickstädt, siehe oben p. 967. Der Herr Verfasser erinnert in der Vorrede, daß er vor ohngefehr 5 Monaten von hohen darzu allerdings berechtigten Orten ersuchet worden, diese Ausführung abzufassen, und zum Drucke zu befördern. Und ob wohl indessen sich einige Umstände geändert hätten; so habe er dem ohngeachtet kein Bedencken getragen, sothane Schrifft der gelehrten Welt wohlmeynend und aus Liebe zur Wahrheit mitzutheilen, weil eines Theils die Sache an sich Reichskundig, von dem allerhöchsten Richter noch nicht entschieden, und folglich der Prüfung und Untersuchung der Rechts-Gelehrten noch nicht entzogen sey; Andern Theils darinnen wichtige, in das allgemeine deutsche und öffentliche Staats-Recht sowohl des Heil. Röm. Reichs und dessen vornehmste Glieder überhaupt, als insonderheit des Durchlauchtigsten Hertzogl. Hauses Würtemberg einschlagende Wahrheiten vorgetragen, und bescheiden erörtert worden. Um mehrerer Deutlichkeit willen, hat er seine Schrifft in vier Abhandlungen eingetheilet.

In der ersten Abhandlung handelt er von Fürstlichen Testamenten und deren Gültigkeit überhaupt. Deutsche Reichs-Fürsten können nicht allein in Ansehung ihrer Erb-Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, sondern auch über ihre Reichs- und andere Lehen, auf gewisse Art, und in soweit solches des Heil. Röm. Reichs öffentlichen Grund-Gesetzen, Sr. Kayserl. Majest. als Obersten Lehn-Herrns, oder sonst niemandes Rechten, insonderheit der wesentlichen Lehens-Eigenschafften nicht zuwider laufft, Testamentarische Verordnungen errichten. Absonderlich ist ihnen, Väterliche Verordnungen unter ihren Kindern aufzurichten, frey und unbenommen. Jedoch müssen dergleichen Fürstliche Testamente weder des Heil. Röm. Reichs öffentlichen Grund-Gesetzen, noch denen besonderen Lehens-Verfassungen, derer nächsten Anverwandten Befugnissen, und Familien-Verträgen entgegen seyn. Was die äusserlichen Zierlichkeiten und Gesetzmäßige Form Fürstlicher Testamente anbelanget; so wird unter denen Lehrern des Staats-Rechts noch sehr gestritten: Ob Fürsten und Stände des Reichs in Aufrichtung ihrer letzten Willens-Verordnungen an die Solennitäten des Römischen Rechts gebunden sind? Und thun Fürsten und Stände bey dieser Ungewißheit am besten, wenn solche denen gemeinen Rechten nachleben, und in Errichtung Dero letzten Willens-Verordnungen die gewöhnlichen Solennitäten nicht auſſer Augen setzen. Desgleichen hat es bey denen Väterlichen Verfassungen unter denen Kindern bey denen gemeinen Rechten sein unverändertes Bewenden. Unterdessen würde derjenige seine Schwachheit sehr deutlich verrathen, welcher die nach der gantz besondern Römischen Staats-Verfassung schmeckende Rechts-Regeln: Quod nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere possit; Quod corruente testamento insimul tutela testamentaria corruat; Quod filiusfamilias nequidem permittente patre testari queat u. s. w. das ist: Daß niemand zum Theil mit, und zum Theil ohne Testament sterben könne; daß, wenn das Testament über den Hauffen fällt, auch die darinnen angeordnete Vormundschafft wegfalle; daß ein Haus-Sohn auch nicht einmahl mit väterlicher Zulassung ein Testament machen könne ꝛc. Auf den Deutschen Reichs-Staat, dessen vornehmste Glieder und Stände, oder auf die letzten Willens-Verordnungen deutscher Fürsten ziehen wolte. Hier entstehet die Frage: Ob Fürstliche Testamente nothwendig von Ihro Kayserl. Majestät müssen bestätiget werden? Der Herr Verfasser antwortet hierauf, daß die Kayserliche Bestätigung bey Fürstlichen Testamenten jederzeit dienlich und rathsam, und besonders in Sachen, in welchen ohne Kayserliche Einwilligung nichts mag verfüget werden, nothwendig sey. In andern Fällen hingegen, wenn in Fürstlichen Testamenten lauter solche Dinge enthalten sind, worüber ein Reichs-Fürst entweder nach denen gemeinen oder besondern des Heil. Röm. Reichs Gesetzen und Herkommen zu befehlen hat, es geschehe gleich solches in Lehen oder Eigenthume; so bestehen sothane letzte Willens-Verordnungen auch ohne Kayserliche Bestätigung. Diese Kayserliche Bestätigung ist keine Solennität der Fürstlichen Testamenten, und werden bey Eintheilung derselben der nächsten Anverwandten Einwendungen nicht leichtlich gehöret, weil doch dergleichen Bestätigungen, Salvis Juribus Cæsaris & Imperii, ac cujuscunque tertii, oder Sr. Kayserl. Majest. und des Heil. Röm. Reichs, wie auch eines jedweden Dritten Rechten ohnbeschadet, pflegen ertheilet zu werden, und Ihnen also aus dieser Bestätigung kein Schaden und Nachtheil zuwächset. Es ist auch die Kayserliche Bestätigung von einerley Würckung, sie mag gleich nach oder vor dem tödtlichen Hintritte des Testirers ertheilet werden. Bey Abfassung seiner letzten Willens-Verordnung hat ein Fürst auf die besondere Art und Eigenschafft derer Länder, Herrschafften und Güter, nicht minder auf die besondern Verfassungen der Fürstenthümer, Familien-Verträge und übliches Herkommen vornehmlich zu sehen. Dieses ist etwas merckwürdiges, daß Fürsten und Stände des Reichs in Dero letzten Willens-Verfassungen ihren Lehns-Folgern, Erben, Räthen und Unterthanen ordentliche Gesetze vorzuschreiben, und sie zu deren unverbrüchlichen Erfüllung Rechtskräfftig zu verbinden befugt und berechtiget sind. Und hierinnen äussert sich ein grosser Unterscheid unter Fürstl. Testamenten, und denen letzten Willens-Verordnungen der Privat-Personen. Dieser ihre Verordnungen erstrecken sich allei-

nig auf die Familien-Geschäffte; da hingegen die Fürstl. Testamente als allgemeine und ordentliche Landes-Gesetze viel weiter gehen, und nicht allein die Erben, sondern auch Land und Leute zu deren Festhaltung verbinden, wovon das Testament Eberhard des Aeltern, Hertzogs zu Würtemberg, als welches die Land-Stände auch nach dessen Tode als ein öffentliches Gesetze erkannt und angenommen haben, nebst andern unläugbar bezeuget. Unter diejenigen Puncte, worüber Fürsten und Stände des Reichs in ihren Testamenten heilsame Verordnungen aufrichten können, gehöret vornehmlich die Vormundschaffliche Verwaltung über deren hinterlassene minderjährige Fürstl. Jugend, und die damit verknüpfte Administration und Vormundschafftliche Regierung von Land und Leuten. Zwar scheinet diesem Satze das VII Capitel der Güldenen Bulle entgegen zu stehen, in welchem verordnet ist, daß die Vormundschaffliche Verwaltung der unmündigen Chur-Printzen, dem nächsten Anverwandten verbleiben soll. Allein diese Verordnung hat nur bey denen Churfürsten und Churfürstenthümern statt, und lässet sich auf andere Reichs-Fürstenthümer, Graf und Herrschafften nicht eben überall ziehen. Diese Verordnung ist als eine Ausnahme von denen gemeinen Rechten und Reichs-üblichen Herkommen anzusehen. Und die Churfürsten setzen denen natürlichen Vormündern ein oder mehrere Neben-Vormünder bey, und verstehen mit dieser Erläuterung nur ermeldetes Reichs-Grund-Gesetze. Wie denn überhaupt die Einschränckungen Fürstlicher Gewalt, testamentirliche Vormünder zu verordnen, auf einer würcklichen That beruhen, und deshalber von demjenigen, der einem Fürsten oder Reichs-Stande dieserwegen Streit erreget, erwiesen werden müssen. Kan denn aber kein Fürstliches Testament angefochten werden? Allerdings. Denn äussert sich an selbigen ein Mangel in einer wesentlichen Solennität, oder innerlichen Erforderniß; so verlieret ein solches Testament alle Rechts-Krafft, und ist gantz und gar null und nichtig. Jedoch kommt in diesem Falle niemanden das Recht zu, ein solches Testament umzustossen, als demjenigen, auf den die Erbschafft nach Verordnung der Gesetze fallen würde, wenn kein Testament vorhanden wäre. In andern Fällen aber bestehen die Fürstlichen Testamente auffrecht. Nur bleibet denenjenigen, so sich dadurch beschweret zu seyn erachten, übrig, dagegen gebührliche Remedur zu suchen, und sich, da nichts destoweniger das Testament gültig verbleibet, dagegen bestmöglichst zu verwahren. Aus diesen Lehr-Sätzen folget, daß die Geheimden Raths-Collegien und Landschafft weder wider ein Testament ihres verstorbenen Landes-Herrns eine Nullitäts-Klage anstellen, noch, ohne das Verbrechen der beleidigten Majestät zu begehen, mit einem dritten Mann, der die Gültigkeit eines solchen Testaments ansicht, gemeine Sache machen, noch weit weniger aber, vor erfolgten allerhöchsten Kayserlichen Ausspruche, davon abweichen können. Meynen aber gar Landschafft und Räthe, daß ihre wohlhergebrachten Gerechtsame durch ein solches Testament gekräncket worden sind; so stehen ihnen zwey Wege offen, ihre Beschwerden anzubringen. Entweder können sie wider die im Testamente enthaltene gemeine Landes- oder eigene Beschwerden bey dem Fürstlichen Nachfolger und Landes-Regenten unterthänigste Vorstellung thun, oder im Fall, wenn dieser noch unmündig wäre, bey der Ober-Vormundschafftlichen Regierung Remedur suchen, ohne daß derhalben das Lands-Fürstl. Testament in seinem wesentlichen Bestande angetastet, oder gar annulliret werden dürffte. Solte aber dieses Mittel fruchtlos seyn; so geben alsdenn, wie der Herr Verfasser schreibet, die Reichs-Constitutionen, die gemeine Subordination, und die Verordnung der höchsten Reichs-Gerichte, die fernern Hülffs-Mittel von selbsten anhanden. Uebrigens ist derer Fürstlichen Vormündere Schuldigkeit, zu Erhaltung des Fürstlichen Testaments, oder der Verordnung unter seinen Kindern alles Mögliche beyzutragen, die Antretung der Erbschafft auf alle Art und Weise zu beschleunigen, und sich mit denen Pupillen alsbald in den Besitz der Erbschafft zu setzen, oder doch solche durch rechtliche Mittel, sonderlich l. ult. C. de Edict Divi Adriani tollendo gerichtlich zu suchen, daneben allen Testaments-Anfechtern sich behertzt entgegen zu setzen, und den Nutzen ihres Pupillens, als getreue Pfleg-Väter oder Mütter, unerschrocken zu befördern. Und wenn ein solches Fürstliches Testament mit keinem wesentlichen Mangel behafftet ist, die Testaments-Erben, oder deren Vormünder, auch kein Bedencken finden, solches vor gültig anzunehmen; so mag solche Gutheissung des väterlichen Willens ohne einige Hinderniß geschehen; ohne daß jemand solche durch eine in seinem eigenen Nahmen begehrte Bedenck-Zeit, als welche bekanter massen eigentlich nur denen Erben zukommt, hintertreiben oder rückstellig machen könne.

In der Andern Abtheilung ertheilet der Herr Verfasser von Fürstlichen Vormundschafften und Administrationen deren Länder überhaupt Nachricht. Nach denen Deutschen Rechten, ist die Tutel und Curatel Fürstlicher Pupillen fast einerley, und ist nur so viel dabey zu bemercken, daß Fürstliche Pupillen, nach zurückgelegten 14 Jahren zu denen Regierungs-Geschäfften mit gezogen, und daß in wichtigen Dingen, mehrerer Sicherheit willen, ihre Einwilligung pfleget erfordert zu werden. Die Fürstliche Vormundschafft ist demnach eine rechtliche Befugniß und Gewalt eines unmündigen und minderjährigen Pupillen Person, sammt dessen Fürstenthümern, Land und Leuten, bis zu erlangten vollbürtigen Jahren zu seinem Besten zu regieren. Aus dieser Beschreibung folget, daß die Auferziehung des Pupillens, und die Verwaltung von dessen Land und Gütern, zwey wesentliche Stücke Fürstlicher Vormundschafften sind, und von dem Vormundschafftlichen Amte nicht können abgesondert werden. Jedoch kan die Auferziehung und würckliche Verwaltung von eines Fürstlichen Pupillen Land und Gütern, auch andern entweder in Fürstlichen Testamenten oder von richterlichen Amts wegen zugedacht und anvertrauet werden, welche Beyhülffer aber, oder, wie sie zuweilen heissen, Unter-Vormündere, ohne Einwilligung der Ober-Vormündere in wichtigen Dingen nichts vornehmen, verhandeln oder beschliessen können, sondern in allen diesen Stücken sich bey der Ober-

Vormundschafft Raths erholen, und nach deren Befehl sich richten müssen. Es ist wahr, in denen Fürstlichen Testamenten wird die Vormundschafft von der Landes-Regierung öffters unterschieden. Allein in diesem Fall bedeutet das Wort Regierung eine Unter-Vormundschafft, oder es wird, um mehrerer Deutlichkeit willen, und um die Obliegenheit eines Fürstlichen Vormunds desto klärer auszudrucken, der Landes-Administration Meldung gethan. Wie denn auch aus der Reichs-Praxi sattsam bekannt ist, daß die Vormundschafft und Landes-Administration zwey mit einander unzertrennlich verbundene Dinge sind, wie solches nicht allein das Exempel Marie Amens, verwittibten Churfürstin von Bayern, welche als Vormünderin ihrer Kinder, den Reichs-Abschied vom Jahre 1654 als verwittibte und bevollmächtigte Regentin in Vormundschafft ihres Sohnes, Ferdinand Mariens, unterschrieben, sondern auch der Eilfte Artickel der Kayserl. Wahl-Capitulation bezeuget. Die Fürstlichen Vormündere sind entweder natürliche, oder testamentirliche, oder von dem Ober-Richter bestätiget, oder durch gewisse mit dem Verstorbenen errichtete Verträge verordnet. Von keiner Art dieser Vormundschafften werden Fürstliche Mütter und Groß-Mütter ausgeschlossen. Und diese Vormundschafften kommen mit denen Römischen, Deutschen, Natürlichen und Göttlichen Gesetzen vollkommen überein. Denn die denen Müttern und Groß-Müttern gegen ihre Kinder und Enckel von der Natur selbst eingepflantzte Liebe und hefftige Neigung, deren Bestes auf alle nur ersinnliche Weise zu befördern, lässet keinen Zweifel übrig, es werde die Vormundschafft sowohl in Ansehung der Auferziehung, als Verwaltung deren Güter, Land und Leuten zum grösten Nutzen derer Vater-losen Pupillen von ihnen geführet werden. Dannenher die Gesetzgeber die Mütterliche und Groß-Mütterliche Vormundschafft allen andern natürlichen Vormundschafften vorgezogen haben; also daß kein Anverwandter zur Vormundschafftlichen Verwaltung zugelassen wird, so lange noch die Mutter und Groß-Mutter am Leben ist, und die Vormundschafft übernehmen will. Es ist auch hierinnen unter Fürstlichen und andern Müttern, unter Erb- und Lehn-Gütern kein Unterscheid zu machen, indem dadurch denen Lehn-Erben nicht der mindeste Schade, oder das allergeringste Nachtheil zuwächset. Hieraus erhellet, wie falsch das bekannte Axioma sey: Ibi tutela, ubi successio, oder: daß demjenigen die Vormundschafft gebühre, welcher das Recht oder die nächste Hoffnung oder Anwartschafft zur Nach- und Erb-Folge hat. Ja diese Mütterlichen Vormundschafften sind in denen Rechten so weit privilegiret, daß so gar ein Vater in seiner letzten Willens-Meynung solche der Mutter ohne erhebliche Ursachen zu entziehen nicht vermag. Unterdessen hat man es als keine überflüßige Cautel anzusehen, wenn ein Fürst seine Gemahlin zur Vormunderin seiner Kinder in seinem Testamente ausdrücklich ernennet. Wie denn auch dergleichen Mütterliche Vormundschafften durch Verträge theils bestätiget, theils nach Beschaffenheit der Sachen gar abgestellet werden können. Wenn also Fürstliche Mütter und Groß-Mütter die Vormundschafft übernehmen; so führet diese

Uebernehmung die Vormundschafftliche Landes-Regierung unstreitig stillschweigend mit sich, so gar, daß ihnen die Vormundschafftliche Landes-Regierung auch in Reichs-Mann-Lehn zustehet, worinnen die Reichs-Praxis vollkommen übereinstimmet, und die dißfalls vorhandenen Rechts-Aussprüche der beyden höchsten Reichs-Gerichten, auch die fast unzähligen Kayserlichen Bekräfftigungen und Bestätigungen Fürstlicher Wittwen in der Vormundschafftlichen Verwaltung und Landes-Regierung die Wahrheit der bisher beygebrachten Lehr-Sätze sattsam bekräfftigen. Eine dergleichen Fürstliche Mutter kan auch schon vor eingelangter Kayserlichen Bestätigung die Vormundschafftliche Landes-Verwaltung führen. Sie muthet und empfänget als Vormünderin die Reichs-Lehen, besorget die auf Reichs- und Kreis-Tägen vorfallenden Angelegenheiten, und verrichtet mit einem Worte alles dasjenige, was sonsten der Landes-Regente zu thun befugt und berechtiget ist. Es ist also der Land-Stände, Vasallen und Unterthanen ihre Schuldigkeit, der Fürstlichen Frau Vormünderin eben denjenigen Respect zu erweisen, welchen sie dem regierenden Landes-Herrn zu erweisen schuldig sind. Und wird eine dergleichen Fürstliche Vormünderin von der Landes-Regierung ordentlicher Weise nicht ausgeschlossen, wenn gleich derselben entweder Kraft errichteten Väterlichen Testaments, oder besonderer Familien-Verträge, der nächste Anverwandte, oder ein anderer Neben-Vormund an die Seite gesetzt worden ist. Unterdessen haben die nächsten Lehns-Folger, wenn gleich kein Testament vorhanden, oder die Mutter oder die Groß-Mutter die Vormundschafft nicht übernehmen will, oder kan, kein Recht zur Fürstl. Vormundschafft, und können sich mit Bestand Rechtens nicht beschweren, daß sie von dem Verstorbenen von derselben ausgeschlossen worden; es hätten denn dem Verstorbenen besondere Familien-Verträge im Wege gestanden. Ja es stehet einem Fürsten frey, auch einem gantz fremden Reichs-Stande die Vormundschafftliche Verwaltung und Landes-Regierung aufzutragen, und kan ein dergleichen Vormund nicht ausgeschlossen werden, wenn er gleich einer andern Religion zugethan ist, als zu welcher sich der Pupille bekennet. Vielweniger stehet dem Vormunde, der sich nebst dem Pupillen zu einerley Religion bekennet, entgegen, daß dieses letzteren Fürstenthümer, Land und Leute in Glaubens-Sachen von ihrem Landes-Herrn unterschiedene und besondere Meynungen haben. Und würde, wie der Herr Verfasser glaubet, die innerliche Reichs-Verfassung höchst gefährliche Stöße bekommen, wenn der gegenseitigen Meynung Gehör gegeben werden solte. Am allerwenigsten können geistliche Reichs-Fürsten in diesen Fällen von der Vormundschafftlichen Landes-Regierung ausgeschlossen werden.

In der Dritten Abhandlung behauptet der Herr Verfasser die Gültigkeit der von dem, Durchl. Fürsten und Herrn, Carl Alexandern, höchstseel. Andenckens, regierenden Hertzogen zu Würtemberg und Teck den 7 Mertz 1737 errichteten letzten Willens-Verordnung insbesondere Carl Alexander, weyland regierender Hertzog zu Würtemberg war, ein Testament zu errichten, befugt und berechtiget. Denn erstlich war

er ein Reichs-Fürst. Vors andere hatten Eberhard der Aeltere, Christoph Ludewig, und Eberhard der Dritte, und andere mehrere, als regierende Hertzoge, theils väterliche, theils Landesherrliche letzte Willens-Meynungen hinterlassen. Wie denn auch der Freund-Brüderliche Vergleich und die vielfältigen Hertzoglichen Ehe-Bedingnisse bezeugen, daß sich die Hertzoge jedesmahl vorbehalten haben, wegen ein und anderer Puncte in ihren Testamenten eine Aenderung zu treffen. Ferner hat der Herr Hertzog die gewöhnlichen Solennitäten der Gesetze in allem genau beobachtet, Dero Erstgebohrnen Erb-Printzen als Haupt-Erben eingesetzet, durch sieben tüchtige und rechtlich beruffene und erbetene Zeugen das Testament unterschreiben und besiegeln lassen, auch selbsten dasselbe mit ihrer eigenhändigen Unterschrifft und Petschafft bekräfftiget. Ueber dieses ist das Hertzogliche Testament weder zerrissen, durchstrichen, ausgelöschet, noch sonst mit einem andern in die Augen fallenden Fehler behafftet. Es enthält auch nichts, das denen natürlichen, göttlichen, allgemeinen Völcker-Rechten, oder Reichs-Grund-Gesetzen entgegen und zuwider wäre. Zwar haben einige vorgeben wollen, als ob im §. 23 dieses Testaments: Weilen auch die zwischen der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in Schwaben ꝛc. gefährliche, widrige, verfängliche, und denen Reichs-Grund-Gesetzen schnurstracks zuwider lauffende Sätze enthalten wären. Allein diese gantze Verordnung weiset die Hertzoglichen Nachfolger nur dahin an, sich durch erlaubte Reichs-Satzungs-gemässe Mittel in dem Besitz ihrer Hoheiten und Regalien gegen die unmittelbare Reichs-Ritterschafft zu schützen, und Rechts-kräfftig zu manuteniren, wodurch denn die in dem Land-Frieden und andern Reichs-Gesetzen so hoch verpönte viæ facti, oder eigenmächtige und werckthätige Hülffs-Mittel wie auch darauf abzielende unzuläßige, in Justitz-Händeln zumahlen unnöthige Verbindnisse auf keine Weise gut geheissen oder gebilliget werden. Hiernächst bestehet das Hertzogliche Testament allenthalben mit des Heil. Römischen Reichs Lehen-Rechten: Ferner ist selbiges weder dem Religions- noch Westphälischen Friedens-Schlusse zuwider. Dem nicht entgegen seyn kan, was im §. 1 des Testaments, in Ansehung der nach des Catholischen Glaubens Herkommen und Gebräuchen geschehen sollender Bestätigung zur Erden Sr. Hochfürstl. Durchl. Herrn Testatoris verordnet worden. Denn da die Bestätigung zur Erden und dabey übliche Cerimonien, sonderlich, wie des Herrn Verfassers eigene Worte sind, unter Catholischen, allerdings noch mit zu der dem Verstorbenen erlaubt gewesenen Religions-Uebung und Gewissens-Freyheit zu rechnen sind, der Herr Hertzog sich aber zur Catholischen Religion bekennet, den Hof-Gottes-Dienst vor sich und Dero Hertzogliche Familie nach Papistischen Lehr-Sätzen eingeführet, auch bey Lebzeiten in allen frey und ungehindert ausgeübet haben; so hat er allerdings auch Recht und Macht gehabt, diese Verordnung wegen seiner Beerdigung zu machen. Wenn hernachmahls §. 16 und 18 des Testaments und sonsten der Catholi-

sche Glaube mit dem Nahmen der wahrhafften, von Christo und dessen Heil. Aposteln herstammenden Christlichen Kirchen, ausser welchen keine andere seyn kan, und alle andere Kirchen, die sich dafür achten und aufwerffen wollen, entweder eben diese, oder als neue Kirchen nothwendig zu erkennen sind, beehret wird; so sollen doch die folgenden Worte und der gantze Zusammenhang sattsam bestätigen, daß sothane Ausdruckungen aus keinem Haß oder Verachtung gegen die Augspurgische Confeßion, oder sonst andere im Heil. Römischen Reich geduldete Glaubens-Bekänntnisse herrühreten, sondern vielmehr wahrhaffte Gemüths-Bezeugungen wären, deren sich der Herr Hertzog als ein Catholischer Reichs-Fürst mit eben so gutem Fug und Recht hätte bedienen können, als solches Dero der Augspurgischen Confeßion zugethane Herren Vorfahren, Hertzog Christoph, Ludewig und Eberhard der Dritte, in Dero Testamenten und sonsten in Ansehung der Augspurgischen Confeßion haben thun können. Nach diesem kommet der Herr Verfasser auf den allerschwersten Punct, und suchet darzuthun, daß das Hertzogliche Testament mit der besondern Würtembergischen Landes-Verfassung im geringsten nicht streite. Denn so ist die Incorporirung derer nach Errichtung des Hertzogthums erworbenen, oder in Zukunfft zu erwerbenden Länder mit denen Compacten des Fürstlichen Hauses vollkommen einstimmig. Die von des Landes Einkünfften gemachte, oder noch hinkünfftig zu machende Verbesserungen an Landen, Schlössern, Häusern, u. s. w. sind mit allem Rechte zur Lehens-Eigenschafft gezogen worden. Das Hertzogliche Verbot, daß die Ministri, Hofleute, Räthe und Bediente künfftighin mit keinen Land und Leuten, Gerichtsbarkeit, Zinsen, Gefällen, heimgefallenen oder in Zukunfft heimfallenden Lehen-Stücken beschencket, und mit Nachtheil oder Minderung derer Hertzoglichen Lande, Güter und Einkommen nicht sollen belohnet werden, kommet mit denen Compacten des Durchlauchtigsten Hauses, denen Testamenten und Verträgen überein, und ist als eine Erklärung und Erläuterung des 5 §. des Tübingischen Vertrages anzusehen. Wie denn auch die Verordnung, daß die bey dem Ableben des Herrn Hertzogs vorhandene Juwelen, Silber, kostbare Geschirr, Gemählde, Kunst-Cammern, Müntz-Cabinette, Medaillen, Bibliothecken, und andere Stamm-Kleinodien, als ein fideicommissum familiæ perpetuum in nexu juris & ordine primogenituræ, oder als ein beständiges Familien-Fideicommiß nach dem Rechte und der Ordnung der Erstgeburt, bey dem Hertzoglichen Hause unzertrennlich verbleiben sollen, in denen meisten Fürstlichen Häusern, wo das Recht der Erstgeburt eingeführet, beobachtet wird, überdiß angeregte Pretiosa ohnedem als ein Pertinentz-Stücke des Lehns- und Erstgeburts-Rechts zu achten sind, auch diese Satzung in dem Testamente Hertzog Eberhards des Dritten eingeführet worden. Und haben alle diese Verordnungen mit bestem Fug und Rechte auf die Seiten-Verwandten und nächsten Lehens-Folger erstrecket werden können. Die Lehr-Sätze, in de-

nen der Herr Verfasser behauptet, daß ein Catholischer Landes-Fürst ausser seiner ausdrücklichen Einwilligung und Acceptation nicht an die Recesse und Verordnungen seiner der Augspurgischen Confeßion zugethanenen Vorfahren gebunden, und daß er allein an den Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß gehalten sey, sind ungemein verfänglich, und verdienen eine rechtmäßige Ahndung. Wie denn auch seine Beweise, daß das Hertzogliche Testament denen von ihm ausgestellten Reversalien nicht zuwider sey, daß selbige in jenem nicht aufgehoben worden, und daß er wegen Catholischer Auferziehung derer Hertzoglichen Pupillen nichts verordnet habe, das denen Reversalien entgegen gewesen wäre, eine aufmercksame Betrachtung erfordern.

In der vierten Abhandlung untersuchet der Herr Verfasser die Gültigkeit und den rechtlichen Bestand alles dessen, so in Ansehung der Vormundschafft und Administration in dem Hertzoglichen Testamente verordnet und festgestellet worden. In denen Hertzoglichen Würtembergischen Landen sind denen Hertzoglichen Pupillen entweder durch besondere Verträge, oder durch Testamentarische Verordnungen, oder nach dem Sipschaffts-Rechte, oder von Ihro Kayserl. Majestät Vormündere bestellet worden. Von keiner Art dieser Vormundschafften sind im Hertzogthum Würtemberg die Hertzoglichen Wittwen ausgeschlossen. Wie denn der Herr Verfasser mit dem Exempel der Gräfin Henriette, welche vom Jahr 1419 in die 15 Jahre lang über ihre Söhne Graf Ludewigen und Ulrichen die Vormundschafft geführet, und mit dem Exempel der Gräfin Mechthild, welche ihren minderjährigen Söhnen Ludwigen und Eberharden als Vormünderin vorgestanden hat, darthut, daß vor Errichtung des Hertzogthums die Mütter gantz allein die Vormundschafft verwaltet haben. Nach Erhebung der Gefürsteten Grafschafft Würtemberg in ein Hertzogthum wird, wenn kein Testament vorhanden, nebst der Hertzoglichen Frau Mutter auch der nächste Anverwandte zur natürlichen Vormundschafft zugelassen. Die durch besondere Verträge errichtete Vormundschafften sind im Würtembergischen was gantz gewöhnliches. Besonders finden sich viele Exempel dererjenigen Hertzoge, welche die natürlichen Vormundschafften in denen Heyraths-Briefen theils bestätiget, theils eingeschräncket haben. Es ist also denen Hertzogen in Würtemberg unbenommen, Testamentirliche Vormünder zu bestellen, und zu diesem Amte besonders ihre hinterlassenen Gemahlinnen zu ernennen, welches Recht sie vielfältig ausgeübet haben. Hier entstehet ein Zweiffel, ob im Hertzoglichen Würtembergischen Hause die mütterliche Vormundschafft die Administration derer Lande in sich begreiffe? Welchen der Herr Verfasser hebet, indem er darthut, daß in dem Fall, wenn kein Testament vorhanden, die Vormundschafftliche Landes-Administration der Hertzoglichen Wittwe mit dem nächsten Anverwandten in gleichem Grade gebühre, und daß die Exempel der Hertzogin Barbar Sophien und Magdalen Sybillen denen Gegnern wenig helffen, weil jene bey denen dahmaligen Kriegs-Zeiten sich der Landes-Administration freywillig begeben hat, diese aber ohne einigen Beystand Rechtens von Hertzog Friedrich Carln von der Verwaltung des Hertzogthums ausgeschlossen worden, welches sie denn in der That zu erkennen gab, als Hertzog Friedrich Carl den 27 September 1692 von denen Frantzosen in gefängliche Hafft gebracht ward. Sie unterzog sich als natürliche Vormünderin der Landes-Regierung alsobald. Sie führte solche viele Jahre lang, allein mit gutem Wissen und allergnädigster Genehmhaltung Kayserl Leopolds. Alle Kayserliche Rescripte ergiengen an sie als Administratricem Ducatus & terrarum Würtembergicarum, oder als Administratorin des Hertzogthums und der Würtembergischen Lande. Sie besorgete alle und jede Geschäffte auf Reichs- und Kreis-Tägen, und verrichtete alles dasjenige, was auf einige Weise in die Regierungs-Geschäffte mit einschlug. Damit aber allen Streitigkeiten vorgebeuget werde; so thut ein Hertzog am besten, wenn er seiner Gemahlin die Landes-Administration in Heyraths- oder andern Verträgen aufträget. Eben so stehet denen Hertzogen frey, die Vormundschafftliche Landes-Regierung in ihren Testamenten einem andern auswärtigen Reichs-Fürsten zuzudencken und zu überlassen; welches daraus deutlich erhellet, weil in keinem eintzigen Lands-Grund-Gesetze wegen der Vormundschafft oder Landes-Administration etwas verordnet wird, wo nicht diese ausdrückliche Bedingung wäre mit angehänget oder beygesetzet worden: Falls nicht ein anderes in etwa errichtenden Testament, oder durch einen sonderen Vertrag sothaner Vormundschafft und Landes-Administration halber verfasset würde. Hertzog Christoph hat in seinem 1568 errichteten Testamente seine Gemahlin Anne Marien, aus dem Marggräflichen Hause Brandenburg, sammt Wolfgangen, Pfaltzgrafen am Rhein, George Friedrichen, Marggrafen zu Brandenburg, Carln, Marggrafen zu Baden, nebst Land-Hofmeistern, Cantzlern und Räthen, zur vormundschafftlichen Landes-Regierung berufften, und selbigen, wie es heißt, das Gubernement und Regierung, bis Hertzog Ludewig sein 24 Jahr völlig würde erreichet haben, aufgetragen. Eben dieses hat Hertzog Ludewig in seinem den 6 Mertz 1587 errichteten Testamente verordnet. Hertzog Eberhard der III hat hingegen seiner andern Gemahlin die Landes-Administration und Vormundschafft über seinen Erb-Printz, weil sie dessen Stief-Mutter war, nicht auftragen können, nichts desto weniger sie in der Vormundschafft und Verwaltung über ihre eigene Kinder und deren Güter mit deutlichen Worten bestätiget und bekräfftiget. Der Beweiß, den die Gegner aus dem 1492 errichteten Eßlingischen Vertrage herholen, beruhet, wie der Herr Verfasser schreibet, auf sehr schwachen Gründen. Denn erstlich hat sothaner Eßlingische Vertrag niemahls die Krafft und Würckung eines Land-Grund-Gesetzes erhalten. Zum andern ist dadurch der Hertzoglichen Macht nach ihrem Gutdüncken, in ihrem Testamente Vormündere zu bestellen, nichts entgangen. Und drittens ist kein

eintziges Exempel im Hertzoglichen Hause aufzuweisen, wo die Vormundschafft nach dem Eßlingischen Vertrage wäre verwaltet, oder auf selbigen im mindesten gesehen worden. Aus diesen festgesetzten Lehr-Sätzen machet der Herr Verfasser die Folge, daß der verstorbene Hertzog Carl Alexander seiner Gemahlin, der Frau Hertzogin Marie Augusten, die Administration und Vormundschafftliche Landes-Verwaltung mit allem Recht auftragen können, daß derselbe Hertzog Carl Rudolphen die Vormundschafftliche Landes-Verwaltung überlassen, sey gantz frey und aus keiner rechtlichen Nothwendigkeit geschehen, daß der Hertzog zu Würtemberg-Oels sich nicht zu beschweren Ursache habe, weil er nach Absterben Hertzogs Carls Rudolphs zur Landes-Mit-Vormundschafft nicht mit beruffen worden; daß dem verstorbenen Hertzoge kein Gesetze, Vertrag oder Herkommen im Wege gestanden, sowohl die Ober-Ehren-Vormundschafft, und die letzte Willens-Vollstreckung, als auch die würckliche Vormundschafft und Ober-Landes-Administration, mit Vorbeygehung deren näheren Hertzoglichen Anverwandten auswärtigen Königen, Chur- und Fürsten des Reichs zu überlassen, mithin die Sr. Königlichen Majestät in Pohlen Herrn Friedrich Augusten, als Churfürsten zu Sachsen, und Sr. Durchl. Hertzog Carln zu Braunschweig aufgetragene Ober-Ehren-Vormundschafft und letzte Willens-Vollstreckung, ingleichen die Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würtzburg zugedachte Ober-Mit-Vormundschafft nach allen Rechten beständig, auch die der Catholischen Landes-Mutter und andern ebenfalls Catholischen Reichs-Fürsten aufgetragene Landes-Administration weder denen Landes-Grund-Gesetzen, noch denen Reversalien zuwider sey. Der Herr Verfasser gehet noch weiter, und giebet sich alle ersinnliche Mühe zu erweisen, theils daß Sr. Hochfürstlichen Gnaden dem Herrn Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg die Tutel und Landes-Administration sehr heilsam und mit allem Rechte aufgetragen worden, theils daß die Vormundschafftliche Amts-Verwaltung eines geistlichen Reichs-Fürsten in dem der Augspurgischen Confeßion zugethanen Hertzogthum Würtemberg weder mit denen allgemeinen, noch besonderen Würtembergischen Religions-Gesetzen streite. Ein wichtiger Einwurf wird noch dem Hertzoglichen Testamente gemacht, da in selbigem die Nachfolger Sr. Hochfürstlichen Gnaden im Hoch-Stifft Würtzburg substituiret, und in die Stelle eines Mit-Vormundes eingesetzet werden, im Fall selbige vor denen erreichten vollbürtigen Jahren des Erb-Printzens mit Tode abgehen solten. Man habe von deren persönlichen Eigenschafften keine Nachricht. Man sey von deren Eyfer, derer Hertzoglichen Pupillen und des Landes Beste behörig zu befördern, nicht hinlänglich gesichert. Es lauffe wider alle Staats-Gründe, auswärtigen Fürsten alle Heimlichkeiten des Fürstlichen Hauses zu offenbahren, und selbigen bey denen innersten Staats-Angelegenheiten einiges Mitwissen, oder einigen Antheil zu gestatten. Hierauf antwortet der Hr. Verfasser: Erstlich würden Se. Hochfürstliche

Gnaden alles so einrichten, daß ein künfftiger Nachfolger entweder wenig oder gar kene Schwierigkeit finden werde. Zum andern wäre es allezeit rathsamer, auswärtigen Reichs-Fürsten, als denen nächsten Anverwandten, die Vormundschafft zu überlassen, weil diese sehr selten mit dem regierenden Hause in gutem Vernehmen stehen. Drittens hätte niemand von denen geheimesten Staats-Geschäfften und Heimlichkeiten des Fürstlichen Hauses Würtemberg eine so ausführliche Wissenschafft und Kenntniß, als der Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, als welcher die in diesem Buche entstandene Irrungen und Uneinigkeiten vielfältig durch seine hohe Vermittelung beygeleget hätte. Viertens weil die Vormundschafftliche Landes-Verwaltungen im Hertzogthum Würtemberg mit keinem Vortheile verknüpfft sind, noch die Vormünder sich, ausser demjenigen Deputat, so ihnen aus dem Testamente, durch die Lands-Grund-Gesetze oder sonst nach Richterlichem Ermessen ausgeworffen und bestimmet wird, von denen Landes-Einkünfften, Regalien, confiscirten oder heimgefallenen Gütern nicht das mindeste zueignen können, sondern bey angetretener Regierung dem Landes-Regenten solches alles zurück behändigen und berechnen müssen. Man wendet ferner gegen das Hertzogliche Testament ein, daß die im 21 §. verordnete Theilnehmung und Einwilligung des Herrn Bischoffs zu Bamberg und Würtzburg in Religions-Sachen denen von dem Verstorbenen ausgestellten Reversalien schnurstracks zuwider sey. Der Herr Verfasser aber glaubet, daß die Reversalien des Verstorbenen den Pupillen nicht verbänden, daß in währender Minderjährigkeit des Erb-Printzens den Geheimden Raths-Collegio ohnmöglich die alleinige Besorgung der Religions-Sachen ohne dessen Präjuditz überlassen werden könne, daß Se. Hochfürstl. Gnaden nichts unternehmen würden, wodurch sowohl die allgemeine, als besondere Religions-Verfassung in denen Würtembergischen Landen könne gekräncket werden, daß der Westphälische Friedens-Schluß die Landschafft und Unterthanen vor allen besorglichen Neuerungen bewahren, und daß der Hoheit, Macht und Gewalt der Chur- und Fürsten des Reichs ein empfindlicher Nachtheil zuwachsen dürffte, wenn man dem widrigen Ansinnen einiges Gehör geben wolte. Wie denn das im §. 42 des Testaments vorgeschriebene beständige Vormundschafftliche Gesetze, daß, im Fall kein Testament oder anderer Vertrag vorhanden seyn solte, die Vormundschafft von denen Hertzoglichen Gemahlinnen und Anverwandten geführet, auch so lange die Landes-Regierung bey der Catholischen Linie verbleiben würde, denen Catholischen Vormündern ein Ehren-Vormund, welcher sich zu der Augspurgischen Confeßion bekennete, beygefüget werden solte, bloß allein zur Befestigung der Ruhe und Einigkeit in dem Hertzoglichen Hause abzielet, und in dem Freund-Brüderlichen Vergleiche gegründet ist. Es erhellet demnach hieraus, daß das Hertzogliche Testament unmangelhafft sey; daß solches von Sr. Kayserlichen Majestät bestätiget worden, und weder von Sr. Durchlauch-

tigkeit Herrn Hertzog Carl Rudolphen, noch einigen andern Hertzoglichen Anverwandten, angefochten, vielweniger von denen Hertzoglichen Anverwandten annulliret, oder über den Haufen gestossen werden könne. Und da diesen hohen Anverwandten nicht erlaubet sey, das Hertzogliche Testament vor ungültig zu erklären; so hält der Herr Verfasser vor strafbar, wenn die Landschafft oder das Geheimde Raths-Collegium sich unterstanden hat, dasselbe anzufechten, zu bestreiten, oder in dessen Annullirung mit einem Dritten gemeinschaffrliche Sache zu machen. Die besondern Obliegenheiten derer Vormünder im Hertzogthum Würtemberg sind, daß sie sogleich nach erfolgtem Todes-Fall sowohl in ihrem als ihres Pupillen Nahmen die Immißion aus dem Edicto D. Adriani begehren, um Bestätigung des Väterlichen letzten Willens, wenn solche noch nicht erfolget, bey dem allerhöchsten Richter ansuchen, des Pupillen Auferziehung und Bestes treulich besorgen, dessen Land und Gütern wohl vorstehen, und wider die dem Landes-Herrn aus dem Testamente oder sonst zustehende Rechte nichts bündiges verfassen. Hierauf folget der Schluß, daß von denen Herren Vormündern des minderjährigen Würtembergischen Erb-Printzens ohne allergnädigste Genehmhaltung des allerhöchsten Richters wider das untadelhaffte Hertzogliche Testament nichts geschlossen, oder einiger Vergleich getroffen werden mögen, sondern alle dergleichen Unternehmungen, als Verträge und Vergleiche, welche zu dem Nachtheil des Pupillens eingegangen worden, ohne Kräfften wären, zumahlen aber den unmündigen Erb-Printzen im geringsten nicht verbinden können.

Diese Deduction erfordert einen aufmercksamen Leser. Es ist viel heimliches Gifft in selbiger verborgen. Die Catholischen Lehr-Sätze leuchten überall hervor. Die Reichs-Grund-Gesetze werden nach vorgefasten Vorurtheilen erkläret. Man suchet die innerliche Verfassung des Hertzogthums Würtemberg umzukehren. Die von dem Hertzoge ausgestellten Reversalien sollen von keiner Bündigkeit seyn. Man vertheidiget die Theilnehmung und Einwilligung eines geistlichen Catholischen Reichs-Fürstens in Religions-Sachen bey einem zu der unveränderten Augspurgischen Confeßion sich bekennenden Lande. Und wider die nächsten Hertzoglichen Anverwandten, Landschafft und Geheimden Räthe bedienet man sich allerhand nachtheiliger, bedencklicher, und verfänglicher Redens-Arten. Unterdessen verdienet der Fleiß, die Gelehrsamkeit und Scharffsinnigkeit des berühmten Herrn Verfassers ihren gebührenden Ruhm, welcher bey Verfertigung derselben einen Versuch gemacht, wie weit die demonstrativische Lehr-Art in denen Deductionen grosser Herren gebrauchet, und genutzet werden könne. Allerneueste Nachrichten von Juristischen Büchern, I Theil, Num. 11. p. 33-65. Im übrigen können auch noch zur Erläuterung des bisher besagten die Artickel: Testament eines Fürsten, im XLII Bande, p. 1308. u. ff. und Vormundschafft (Fürstliche) im L Bande, p. 954. u. ff. nachgelesen werden. Noch eine hieher gehörige Schrifft ist in dem Geschlechts-Artickel in dem Abschnitte von Deductionen unter Nummer 2 des Buchstabens A angeführet worden.

Würtembergischer Heber, Lat. *Sipho Würtembergicus*, ist ein Heber, welcher zwey gleiche Schenckel hat, die unten etwas krumm gebogen sind. Es hat ihn ein gewisser Bürger zu Stuttgard Johann Jordan, erfunden, und soll dadurch das Wasser 54 Schuh hoch gebracht haben. Diesen Heber hat der Hertzog von Würtemberg Friedrich Carl, als etwas sonderbares anfangs verwahret. Als aber sein Leib-Arzt, Salomon Reisel, 1684 von seinen besondern Würckungen etwas herausgegeben, so hat im Jahr 1685 Johann Davis in den Transactionibus Anglicanis besagten Jahres n. 167. p. 846. an einem seiner Heber gezeiget, was Reisel von dem Würtembergischen gerühmet, dergleichen auch Sturm in Collegio Curioso P. II, Sect. 5. p. 80. u. f gethan. Dionysius Papin hingegen hat auf Begehren der Königl. Societät einen Heber verfertiget, dem alles dasjenige zugekommen, was Reisel von dem Würtembergischen geschrieben hat, und ihn in den Transactionibus Anglicanis n. 167. des Jahrs 1685 deutlich beschrieben. Nach einiger Zeit hat Reisel auch die Beschaffenheit des Würtembergischen entdecket, in einer besondern Schrifft, die 1690 zu Stuttgard unter dem Titul: Sipho-Würtembergicus per majora experimenta firmatus, herauskommen, woraus man gesehen, das Papin den Würtembergischen vor sich erfunden. Siehe Jablonski Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften; ingleichen Vollständiges Mathematisches Lexicon und Meißners Philosoph. Lexicon.

Würtembergischer Jagd-Orden, Lateinisch *Ordo Venatorius Würtembergicus*, ist von dem Hertzoge Eberhard Ludwigen 1702 gestifftet und im Jahr 1711 erneuert worden. Der Ordens-Herr von diesem Orden ist allemahl der regierende Hertzog zu Würtemberg. Nebst den Ordens-Herrn, und dem Ordens Groß-Cantzler, wie auch neben einer willkührlichen freyen Anzahl von Fürstl. und Gefürsteten Personen, und nebst zwölf regulair-alten Reichs-Grafen, bestehet derselbe aus dreyßig Rittern, und einem Ordens-Secretar. Der erste unter denen Rittern, welcher allezeit von Fürstlichem Geblüte ist, führet zugleich das Amt und Nahmen eines Groß-Cantzlers, und einer der übrigen Ritter ist Ceremonien-Meister. Das Ordens-Zeichen ist ein Creutz von purem Gold, mit Rubinrothem Schmeltzwerck überzogen, in der Figur, wie ein Maltheser-Creutz, mit vier gantz göldenen Adlern an den vier Ecken, und zwischen den mittlern und untern Spitzen jedesmahl ein Jagd-Horn. In der Mitte stehet ein rundes grün geschmeltztes Schildlein, worauf an einer Seiten ein von Gold erhobenes W. mit einem Hertzogs-Huth über demselben, so das Hertzogthum Würtemberg bedeutet, und auf der andern Seite drey güldene Jagd-Hörner, nach dem Würtembergischen Wappen in einander geschlungen zu sehen seyn. Dieses Creutz wird an einem

einem ponceau rothen, einer Hand breiten seidenen Band, von der lincken Schulter zur rechten abhangend getragen. Die Ritter tragen auf dem Rocke an der lincken Brust ein gestickt silbern Creutz, in dessen Mitte und Boden das Ordens-Zeichen gearbeitet, sammt der in einem grünen Ring um dasselbe mit Gold-gestickter Devise des Ordens: Amicitiæ virtutisque fœdus. So ist auch ein jeder Ritter verbunden, unten an seinem Geschlechts-Wappen das Ordens-Creutz an der Ordens-Kette hangend, Zeit seines Lebens zu führen. Diese Kette bestehet aus grün emaillirten runden Schildlein, in deren einem ein von Gold erhobenes W. mit einem Hertzogs-Hut über demselben, und in dem andern drey güldene Jagd-Hörner in einander geschlungen, zwischen diesen beyden Schildlein aber jedesmahl ein güldener Adler mit in die Höhe ausgestreckten Flügeln, mit denen Klauen die Schildlein haltend, zu sehen. Das Ordens-Fest wird gehalten auf St. Huberts-Tag, welcher allezeit auf den 3 November fällt. Die Ritter haben Fug und Erlaubniß, bey allen solennen Lustbarkeiten, insonderheit auf Jagden, die der Ordens-Herr anstellen lässet, zu erscheinen. Die Pflichten eines Ritters sind: gegen den Ordens-Herrn aufrichtige Treue, beständige Freundschafft, Affection, Respect und Gehorsam zu behalten, und dessen Nutzen und Frommen zu schaffen und zu befördern, sich wohlthätig und großmüthig gegen Arme und Nothleidende zu erweisen, der Unschuldigen, Wittwen, Waysen und Kirchen-Diener sich anzunehmen, einander in allen Gefährlichkeiten beyzuspringen, von dem Ordens-Herrn und den gesammten Ordens-Gliedern, ob er, der Ritter, auch gleich in Feindes Diensten wäre, allen Angriff abzuwenden, seine eigene Waffen gegen sie nicht zu gebrauchen; und ob einer von den Ordens-Genossen von des andern Parthey gefangen würde, dahin sich zu bewerben, daß er ihm wieder zu seiner Freyheit helffe. Siehe Ordens-Statuta des Hertzogl. Würtembergischen Ritter-Ordens von der Jagd; Von Ludwig Gelehrte Anzeigen, Th. I, p. 48 u. ff. von Pfeil de meritis Serenissimæ Würtembergiæ domus in imperium p. 257 u. f. und Jablonsky Allgemeines Lexicon der Künste und Wissenschafften, (Neueste Ausgabe von 1748.) Ludovici Schauplatz der Allgemeinen Welt-Geschichte des Achtzehenden Jahrhunderts Theil III. p. 900 u. f. f. Siehe auch den Artickel: Wild-Bann, im LVI Bande, p. 758.

Würtembergische Land-Stände. Die Land-Stände des Hertzogthums bestehen aus denen Prälaten, Voigten und deputirten Bürgermeistern der Städte. Im Jahr 1554 wurden sie auf dem Land-Tage zu Stuttgard in den grossen und kleinen Ausschuß eingetheilet. Etwas vor, in, und nach der Zeit der Erhebung Würtembergs zum Hertzogthum hat zwar die Ritterschafft im Lande auch mit unter die Stände gehöret, wie solches die Verträge von 1489 und 1492, so bey der Erhebung bestätiget worden, ausweisen. Nach der Zeit aber hat sich dieselbige unter dem Elende Hertzog Ulrichs losgewickelt, indem sie sich weder von dem Bunde noch dem Hertzoge in dasiger Unruhe zugesellen wolten. Es gelunge ihnen auch solches so wohl, daß sie neuerer Zeiten Kayser Leopold durch etliche Decrete von dem Würtembergischen Lehn-Diensten frey gesprochen, ob sie wohl dem Hause Würtemberg mit Lehns-Pflicht im übrigen zugethan verbleiben. Auf diesen Grund bauen sie ferner, und wollen zwar Land-Stände vom Hause Würtemberg seyn, und von des Landes Wohl mit rathschlagen, sonst aber durch keine Schlüsse zu einigem Beytrag verbunden seyn. Weil sie aber nun solchergestalt nur in guten, nicht aber im übeln Stände zu seyn verlangen, so haben die Hertzoge, da sie dieses haben zugestehen müssen, jenes auch nicht mehr zugelassen, daß also die Ritterschafft und Vasallen in Würtemberg von dem Hertzoge nicht mehr als Land-Stände betrachtet werden, ob wohl der Kayserl. Hof noch immer den alten Stylum in Erzehlung der Würtembergischen Landes-Stände behält. Inzwischen streiten sie darüber bey den Reichs-Gerichten, und Würtemberg behauptet, daß ihm durch keine Kayserliche nachgekommene Privilegien der Land-Adel von den gewöhnlichen Lehns- und Land-Diensten könne entnommen werden. Sonsten haben die Würtembergischen Stände nach und nach um die Zeiten von 1460-1480 ihren Ursprung genommen, wie sie denn dem Vertrage zu Minsingen zwischen Eberharden dem Aeltern und Jüngern wegen Vereinigung des Landes mit einverleibet sind, und selbigen untersiegelt haben. Hauptsächlich aber haben sie ihr Aufnehmen unter Hertzog Eberharden dem Jüngern genommen, wider welchen sie der Kayser schützte. Als auch hernach die Regierung an den noch unmündigen Hertzog Ulrich übertragen, und ihm nach dem Vergleiche mit Eberharden II ein Regiment aus den Ständen zugeordnet wurde, haben sie niemand gehabt, der ihnen ihre Rechte zu vermehren sich widersetzt hätte. Ja als der Kayser Maximilian I zu Blaubeuern den Hertzog Ulrich wieder restituirte, und ihm nicht recht trauete, so muste gedachter Hertzog versprechen, sechs Personen aus seinen Ständen, worunter der Kayser einen besondern hatte, als ein Neben-Regiment zu leiden, welche ihm genau werden auf die Finger Achtung geben, und des Kayserl. Schutzes zum künftigen Vortheil der Stände sich bedienet haben. Sie haben daher grosse und fast mehr Rechte, als die Stände in andern Landen, lassen sich auch solche bey einer neuen Belehnung jedesmahl besonders von dem Kayser bestätigen, und hat der Hof gebundene Hände, so, daß der Hertzog Friedrich Carl einsmahls bey Verweigerung der Landschafft fast mit dem Schwerdte unter sie geschlagen hätte.

Würtembergische Neben-Stunden, oder allerhand Nachrichten und Anmerckungen, den Liebhabern der Gelehrsamkeit und gelehrten Geschichte zum verhoffenden Vergnügen in müßigen Stunden zusammen getragen. Dieses ist die Aufschrifft einer gewissen Monats-Schrifft, so zu Stuttgard 1718 ihren Anfang genommen. Des Verfassers Vorhaben war, Auszüge zu machen aus Büchern, Einladungs-Schrifften und Disputationen, so im Würtemberger Lande gemacht und gedruckt, und solche nebst andern Merckwürdigkeiten der gelehrten

Welt

Welt mitzutheilen. Allein, so viel uns wissend, so hat diese Monats-Schrifft bereits längstens wieder aufgehöret. Siehe **Continuation der gründlichen Nachricht von den Französischen, Lateinischen und Deutschen Journalen**, p. 96.

Würtembergisches Recht, Lat. *Würtembergicum Jus*. Dieses haben insonderheit folgende Schrifften erläutert:

1. **Christoph Besolds** Disp. Juridicæ Jus Prov. Wurtembergicum enucleantes, 1662 in 4.
2. **Johann Andreas Frommanns** Jus retractus Wurtemburgici &c. Tubingæ 1679 in 4.
3. **Michael Grassus** de retractu partiali, Germ. Theil-Losung ad Jus Prov. Wurtemberg. P. II. Tit. 16 §. Demnach auch, Tub. 1721 in 4.
4. **Ebendesselben** Differentiæ nonnullæ inter Jus commune & Wurtembergicum, Tubin. 1715 in 4. Siehe die **Gelehrte Fama**, Th. 47, p. 837 u. f.
5. **Häberlins** Urtheile, Bescheide, Arbitramenten und Vergliche, so von dem Hochfürstl. Würtemberg. Hof-Gericht zu Tübingen von A. 1672 bis 1718 eröffnet worden, 1720 in 4.
6. **Christoph Friedrich Harprechts** Oratio de præcipuis quibusdam legum Wurtembergicarum punctis &c. Accedunt Conjecturæ extemporales ad problema non adeo obvium: An Adolphus Imperator Comitibus Wurtembergensibus privilegium de jure communi Romano in futurum usurpando concesserit, Tubingæ 1727 in 4.
7. **Ebend.** de fontibus Juris Civilis Moderni Wurtembergici &c. Præloquium, Tubingæ 1724 in 4.
8. **Ebend.** de prudentia Serenissimorum Wurtembergiæ Principum legislatoria &c. A. 1722.
9. **Ebend.** Specimen vindiciarum Juris Civilis moderni Wurtembergici &c. 1727 in 4.
10. **Ebend.** Themata miscellanea ex Jure Civili moderno Würtembergico, 1727 in 4.
11. **Ebend.** Consultatio: 1. de colligendo Corpore Juris Würtembergici. 2. scribendis Institutionibus Juris Würtembergici Privati omnis. 3. edenda Bibliotheca Juridico-Historica Jurium, queis speciales in Imp. Rom. Germ. Respubl. utuntur. 4. adornanda commentatione suis numeris absoluta ad leges privatas tam universales quam particulares Ducatus Würtembergici, 1727 in 4.
12. **Ludwig George Lindenspuhrs** Commentar. ad Ordinat. Polit. Ducatus Würtemburgici, Tübingen 1652.
13. **Wolfgang Adam Lauterbachs** Differentiæ Juris Communis & Würtembergici.
14. **Johann Jacob Mosers** vermischte die Würtembergische Staats-Rechte, ꝛc. betreffende Observationes, in 4, siehe den Artickel: **Vermischte Würtembergische Staats-Rechte**, im XLVII Bande, p. 1305.
15. **Wolffgang Adam Schoepfius** de Processu summi appellationum Tribunalis Ducatus Wurtembergici, Stutg. 1720.

Würtembergischer Schilling, siehe **Schilling**, im XXXIV Bande, p. 1566.

Würtembergische Theologen. In dem 17 Jahrhunderte sind zwischen den Reformirten Theologen in der Pfaltz, und den Lutherischen im Hertzogthum Würtemberg, allerhand Schrifften gewechselt worden, und machte man dazu den Anfang im Jahr 1605, da die Pfältzischen zuerst ein Büchlein herausgaben, welches sie **Getreue Erinnerung** nenneten, und das dieses in sich hielte: Weil die Lutheraner und Reformirten bisher von Glaubens-Articuln und der Christlichen Religion zur Gnüge disputiret, und sie in dem Grund mit einander überein kämen, den einigen Articul vom heiligen Abendmahl, und zwar nur ein Stücke davon, ausgenommen; Als wäre es billig, daß sie allen Zanck und Mißtrauen beyseite setzeten, und eine aufrichtige Brüderschafft mit einander machten und bestätigten, da sie denn die End-Ursachen und leichtesten Mittel, zum Zwecke zu gelangen, mit beyfügten. Weil aber die Sache aus einem falschen Principio herkam, und gefährlich schiene, so gaben die Würtembergischen Theologen eine **Nöthige Gegen-Erinnerung** heraus. Ob auch gleich im Jahr 1608 von den Reformirten ein Examen, 1609 eine Continuation des Examinis, 1610 eine Promotion, 1611 eine Conclusion, und 1615. 1617. 1618 Triumphus und Trophæum ediret wurde, widerlegten doch solches alles die Würtembergischen aufs männlichste. **Duzet Calvinischer Schein-Zeichen, Vorrede**, Lit. B. &c. *Consilia Witteberg.* p. 525. **Micrälius** Syntagma Hist. Eccles. p. 448. **Uhsens Kirchen-Historie des XVI und XVII Jahrhunderts**, p. 318 u. f.

Würtenberger, (Philipp Friedrich) war im Jahr 1745 Prediger und Schul-Inspector zu Graitz im Voigtlande. Von seinen Schrifften ist uns weiter nichts zu Gesichte gekommen, als eine sogenannte Einladungs-Schrifft, die den Titul führet: Untersuchung, ob die vielen Actus Oratorii nützlich sind? Graitz 1745 in 4. Der Inhalt dieser Schrifft, welche aus zwey Bogen bestehet, gehet kürtzlich dahin: Die Actus Oratorii sind privilegirte Windmachereyen ohne Geist und Leben. Sie thun in Ansehung der Lehrer und Lernenden den ordentlichen Lectionen Eintrag. Siehe **vollständige Einleitung in die Monats-Schrifften der Deutschen** des Ersten Bandes, Stück I, p. 96; ingl. *Acta Scholastica*, Band VI, p. 286.

Würth, Würthschafft, so schreiben einige anstatt **Wirth, und Wirthschafft**, davon zu sehen im LVII Bande, p. 1101 u. ff.

Würth, (Johann Gottfried) ein uns unbekannter Schrifftsteller, so aber ein Gebet-Buch ans Licht gestellet, unter dem Titul: Himmlische Seelen-Weyde, Nordlingen 1738 in 8.

Würthing, ein Schloß in Ober-Oesterreich im Haußruck-Viertel gelegen. **Fuhrmanns** Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 369.

Würthschafft, siehe **Würth**.

Würtingen, Dorf, siehe den Artickel: **Würtemberg**, Schloß.

Würtinger, oder *Virtungi*, Volck, siehe *Virtingi*, im XLVIII Bande, p. 1787, und den Artickel: **Würtemberg**, Schloß.

Würtz oder **Würz**, ein Wertheimisches Dorf, am Mayn, gegen Klingenberg über gelegen. Zeunns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 466.

Würtz, eine vornehme Freyherrliche Familie in Schlesien, allwo sie im Jahr 1692 das Königliche freye und zu denen Statibus Minoribus Silesiæ gehörende Burglehn und Gut Rommenau durch Kauf an sich gebracht. Sie nennet sich zugleich von Burg, nemlich **Freyherren von Würtz und Burg**. Wie **Sinapius** in Schles. Curios. I Th. p. 215 meynet, sey dieses **Burg** ihr Stamm-Hauß und im Chur-Cöllnischen gelegen. Ob er gleich Anfangs setzet, daß sie von denen von **Wirtz** in der Schweitz ihren Ursprung habe; so will er doch und zwar, wie er dabey setzet, **glaubwürdig** aus dem Nahmen und Wappen darthun, daß deren Anherr von dem Kayser Carln dem Grossen im Jahr 800 nach Eroberung dieser Burg, als eines Raub-Nests, wegen seiner dabey erwiesenen besondern Tapfferkeit den Adel-Stand und besagtes erstes Schloß erhalten habe. Er bemühet sich weitläufftig und mit vielen Erzehlungen dieses zu behaupten. Seine eigenen Worte sind diese: „Das „Reichs-Freyherrliche Haus von Würtz und „Burg nimmt Dero Ursprung aus dem vornehmen hoch Adelichen Geschlechte derer von Wirtz, „die in Speners Operis Herald. P. I, p. 157, „und im **Wappenbuch** P. I, p. 199, zu dem „Schweizerischen uralten Deutschen Adel gestellet werden, in deren goldnen Schilde zwey rothe „aufrecht stehende Balcken. Auf dem Helme „ein kniend betender Engel, dessen Flügel golden, „die Kleidung mit Blutrothen und goldenen herabgehenden Balcken gestreiffet, auf seiner Stirne ein über sich stehendes goldenes Creutz habende zu sehen. Rubei pali in parma aurea. In „galeide Angelus, cujus ala auro, vestis aureis & „rubeis palis tingitur, vertici autem crucicula incumbit. Spener.

„Ihr Stamm-Haus, die **Burg** genannt, liegt „in dem Chur-Cöllnischen.

„Der Ursprung des Nahmens, Wappens und „Herkommens wird glaubwürdig beschrieben folgender Gestalt: Als Kayser Carl der Grosse „nach seiner zu Rom im Jahr 800 am Heiligen „Christ-Feste vollzogenen Crönung mit der Hof-Stadt sich nach Acken begeben, und dahero viel „Fremde Hauffenweise dahin gereiset, hielt im „ernannten vesten Schlosse, die Burg genannt, „im Cöllnischen auf der Strasse gegen Acken gelegen, sich ein zusammen rottirtes Volck auf, „welches zwar Tag und Nacht das Thor von „der Burg offenstehen lassen, heimlich aber dasselbe so besetzt gehabt, daß wenn aus Unwissenheit jemand da eingekehrt, selbter ausgeplündert „oder ermordet worden, ja auch die dorthin geschickte Partheyen von Kriegs-Volck so durch „das offenstehende Thor und halb aufgezogene „Schutz-Gatter hineingedrungen, gegen sie nichts „ausrichten mögen. Solchem Unheil vorzukommen, ließ Kayser Carl bey Hofe publiciren, daß „wer dieses Raub-Nest die Burg einnehmen, und „die darinnen sich aufhaltende böse Rotte vertilgen würde, selbigem dieser Ort mit allen Königlichen Freyheiten geschenckt seyn solte, worauf „sich 24 damahls in Kayserl. Kriegs-Diensten „gestandene Officierer dazu resolviret, die als sie „sich dem Kayser zeigen wollen, und er unter der „Menge der Herumstehenden gefraget, wer denn „diejenigen unter diesem Volcke wären, haben sie „sich von den andern separiret und insgesamt ohne Benennung eines jeden Geschlechts-Nahmens geschrien: **Wir**, oder **Würz**. Als nun „der Kayser ihre Hertzhafftigkeit gelobt, und ihnen „vermeldet, sie solten in Gottes Nahmen gehn, „das heilige Creutz vor Augen haben, das würde ihnen helffen, und der Heil. Engel sie begleiten, verfügten sie sich wohl armiret dorthin, finden „aber keine Möglichkeit durch das zwar offene, „doch starck bewachte Thor in die um und um „vermauerte Burg zu dringen, dahero sie gantz „traurig unverrichteter Sachen schon zurück kehren wollen, indem erblicken sie oben auf dem „Dache des Rondels der Burg einen Engel, der „ein feuriges Creutz auf der Brust gehabt, knieend und als betend, gegen dem Himmel das „Gesichte und die Hände, den Rücken zum Thor „und das Gesichte zur äuserlichen Seite der Burg „wendende, worüber sie nach grosser Verwunderung sich beredet, ob dieses nicht ein göttlich Anzeigen seyn möchte, daß vielleicht rückwerts der „Ort zu emportiren seyn werde, da sie denn auch „unvermerckt die Gelegenheit recognoscirende daselbst zwey ungemein hohe Balcken angetroffen, „die sie gleich in die Höhe bringende sich darüber „hinein practiciret, den Ort erobert, alles erleget, „jedoch nach sehr grausamen Widerstande, so daß „die Burg voller Blut geronnen und von den „24 nur 2 übrig blieben, die als Ueberwinder zum „Kayser zurück gekehrt, um alles umständig zu „erzehlen. Als nun unter dem mehrern Volcke „der Kayser die 24 Officierer nicht merckende gefraget, wo diese behertzte Leute wären, so schrien „sie abermahl: Hier sind **Wir**, allergnädigster „Kayser, und weilen deren nur 2 gewesen, verwunderte er sich, schenckte ihnen sothane Burg „und alle Königl. Regalien, mithin auch den „Nahmen zu führen: **Wir, Würz zu Burg**, „nebst dem Wappen, welches also in diesen 2 goldenen aufgefundenen Vortheilhafften aufrechtstehenden Balcken mit blutigem Grunde und „dem gesehenen Engel in dessen Figur, blutiger „Kleidung und Flügeln auch die 2 goldene Balcken darinnen zu repräsentiren und zu führen „anbefohlen. Nach der Zeit kunten die Descendenten von den 2 Besitzern dieser Burg in communione sich nicht länger vertragen, dahero geloset wurde, wer von ihnen den Ort allein haben solte, worüber denn auch der Nahme von „ihnen WIR. z. I. v. BURG in der Mitten zertheilt, also daß diejenigen so die Burg damahls „nicht behalten, den Nahmen **Würtz**, und die „anderen v. Burg annehmen müssen, wie sie denn „auch bis 1668 immerfort suppresso Würtz von „Burg genennt, nach deren Absterben solche „Burg der Würtzischen Linie heimgefallen, und „von derselben pro conservanda memoria so wohl „die Nahmen, als deren Regalia wiederum zusammen zu bringen zwar intendiret, aber 1689 von „dem hernach anzuführenden Freyherrlichen hohen Besitzer diese nach und nach durch Freund „und Feind ruinirte Burg aus erheblichen Ursachen verkaufet worden.

„Das mit den Groß-Elterlichen Geschlechts-„Schildern, als Blanckenheimb und Landsberg, „vermehrte Freyherrl. Wirzische Wappen ist ein-„mahl gespalten, zweymahl getheilt, und also „sechsfeldig mit einem Hertz-Schilde. Im 1 Fel-„de die herabwertsgehende drey Spitzen roth, da „hingegen die hinaufgehende viere weiß seyn. „Das 2 Feld blau, darinnen ein auf einem Fel-„sen von Quater-Stücken aufgerichtete Burg „oder Schloß, mit offenem Thor und darinnen „halb herunter hangendem eisernen Schutz-Gat-„ter, dann an einem ieden Ecke stehenden rundten „roth gedeckten Thurme auch einigen Canon-„Schuß-Löchern. Das 3 Feld ist weiß, darin-„nen ein gecrönter schwartzer einfacher alter „Reichs-Adler mit roth ausgeschlagener Zunge, „ausgeschwungenen Flügeln und erhebender lin-„cken Krahle. Das 4 Quartier roth, darinnen „ein gerad aufwertsstehender gecrönter Löwe mit „vor sich geworffenen Prancken, roth ausgeschla-„gener Zunge, und über den Rücken gewundenem „doppelten Schweife, nebst obbeschriebenem Ad-„ler das Hertz-Schildlein haltende. Das 5 „Feld weiß, darinnen zwey, der obere blau der „untere rothe Balcken schrembs herab durchschnit-„ten. Im 6 gelben Felde und dessen durchgezo-„genen weissen Balcken vier rothe Creuze. Das „Hertz-Schild ist gecrönt und gelb, in dessen „Mitte zwey rothe Balcken perpendiculariter he-„rabgehen; so das alte Geschlechts-Schild derer „Herren von Würtz.

„Auf dem Schilde stehen neben einander drey „offene ritterliche Tournier-Helme mit obhaben-„den goldenen Cronen, deren die vördere eine ge-„wöhnlich Königliche, die mittlere an deren etwas „erhobenen Spitzen eine mit Perlen besetzte, die „hintere eine alt heydnische Königliche Crone, „beyderseits mit vördern roth und blau, und hin-„tern Gold und roth herabhangenden Helm-„decken.

„Der vördere Helm präsentiret den alten „Reichs-Adler, deme im Schilde num. 3 gleich, „mit etwas von dem Kopffe erhabener Crone, „zwischen zwey Adlers Flügeln, deren äussere Fe-„dern schwartz, die Sachsen aber weiß mit „schrembs herabgehenden blau und rothen brei-„ten Streiffen. Ueber dem mitlern Helme und „der Perlen-Crone kniet ein mit zusammen ge-„falt- und erhobenen Händen betender Engel, über „dessen Stirn ein goldenes Creutz, dessen Flügel „ein ieder mit drey gelb und zwey rothen Federn, „nebst anhabender gelben Kleidung, mit 2 oben „herabgehenden rothen Streiffen, wie die Bal-„cken im Hertz-Schilde. Auf dem dritten Hel-„me erscheint zwischen zweyen, zur Lincken einem „gelben, zur Rechten einem rothen, Palmzwei-„gen, ein rother mit einer goldnen etwas vom „Kopffe erhebten Crone gezierter zum Sprunge „gerichteter Fuchs.

„Schildhalter sind zwey mit den Helmdecken in „etwas umgebene, und halb hinter dem Wappen „stehende völlig geharnischte Männer, beyde mit „einer gelben Schürtze und Ausschlag, so mit zwey „rothen breiten Streiffen, gleich denen Balcken im „Hertz-Schilde, nebst in einem gelben Gürtel han-„gendem Seitenwehr, dessen Gefäß oder Creutz, „dann auch die anhabenden Sporen gelb sind, in „der auswärtigen Faust eine gantz gelbe Standar-„te mit ihrem fliegenden goldnen Zierrathen halten-„de, in welchen Fahnen das gemachte Hertz-„Schildlein designiret. Unten zu den Füssen des „vördern geharnischten Mannes steht ein Schild-„lein, in dessen goldnen Feldung die Balcken und „Creutze, wie num. 6. als das Reichs freye Wap-„pen derer von Landsberg. Zum Füssen aber „des hintern Mannes der Schild mit dem weis-„sen Felde und Balcken, wie num. 5. als derer „Reichs-Edlen von Blanckenheimb Wappen. „Auf dieser geharnischten Männer offenen He-„men, mit welchen sie auf dem Wappen, gleich „denen andern Helmen ruhen, zeigt der vörder „Helm drey Straußfedern, die mittlere roth, die „andern weiß. Auf dem hintern Helme ist ein „schwartz auch silberfarbig schattirt erhobener „Rayger-Pusch zu sehen„ Weil bey obigen Erzehlungen nicht die geringste Wahrscheinlich-keit hervorleuchtet, so halten wir uns nicht dabey auf, und sagen nur dieses, daß der ehemahls Weltberühmte grosse General, **Paul von Würtz**, von dem ein Artickel folget, durch seine grossen Ver-dienste sein Geschlecht empor gebracht, und den Freyherrlichen Character nebst dem Beynahmen **von Burg** demselben erworben. Von seinen Nachkommen, wie **Gauhe** im Adels-Lexico schrei-bet, (ob wir wohl in dem angezogenen folgenden Artickel aus andern Schrifftstellen beygebracht haben, daß gedachter **Paul von Würtz** nur ei-ne unmündige Tochter hinterlassen habe) ist **Jo-hann Wilhelm**, Reichs-Freyherr von Würtz und Burg, Herr auf Oßig und Groß-Strentz, Königl. Ober-Amts-Rath in dem Hertzogthum Schlesien. Dieser verkauffte 1689 sein uraltes in dem Cöllnischen gelegenes Stamm-Schloß Burg; und brachte, wie obgedacht, 1692 das Königl. freye und zu den Statibus minoribus Sile-siæ gehörende Burglehn und Gut Rommenau käufflich an sich. Im Jahr 1710 den 18 Octo-ber vermählte er sich mit des Grafen Ferdinand Octavians von Würben und Freudenthal, Kö-nigl. Landes-Hauptmanns der Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, und Marien Sibyllens, gebohrne Hertzogin zu Schleßwig-Hollstein-Sun-derburg eintzigen Gräfin Tochter, mit Nahmen **Eleonore**, aus welcher Ehe verschiedene Kinder entsprossen, davon 1728 nur noch ein eintziger Sohn nebst seinen Freyherrlichen Eltern gelebet.

In Schlesien sollen heut zu Tage Freyherren von **Würtz und Brüg** floriren. Vielleicht ge-höret hieher: **Johann Frantz von Würtz**, Kay-serl. Hof-Cammer-Rath und Schloß-Haupt-mann zu Schönbrunn im Jahr 1732. ingleichen **Philipp Wilhelm** Edler von Würtz, Agente bey dem Wappen-Inspector-Amte gleichfalls im Jahr 1732. **Wilhelm Alexander**, Freyherr von Würtz, auf Dittersbach, florirte 1747 als Königl. Preußischer Justitz-Rath und Commissa-rius perpetuus des Liegnitzischen Fürstenthums bey der Königl. Glogauischen Ober-Amts-Regie-rung. Ein General **Würtz** wurde 1746 von den Kayserlichen in dem Treffen mit der combini-ten Frantzösisch-Spanischen Armee bey Piacen-za in Italien gefangen.

Sinapii

Sinapii Schlesische Curiositäten, I Theil, p. 215 u. ff. und II Theil, p. 486. Henelii Sile-siogr. Renov. C. VIII. p. 537 und C. X. p. 920. Gauhens Adels-Lexicon. Allgemeines Histo-risches Lexicon, IV Th. und die Fortsetzung. Das jetztlebende Schlesien des 1747ten Jah-res, p. 41. Genealogisch-Historische Nach-richten, III Band, p. 870, und IX Band, p. 167. Wiener Calender des Jahrs 1732. p. 43 und 123.

Würtz, (Felix) ein Chirurgus zu Basel, von dem wir bereits etwas unter **Wirtz**, im LVII Bande, p. 1217, beygebracht haben. Er florir-te in der andern Helffte des sechzehnden Jahr-hunderts, und schrieb eine Chirurgie, welches Buch nachmahls in einigen Stücken vermehret, und nebst dessen in Handschrifften hinterlassenen Hebammen-Büchlein von seinem Bruder, Ru-dolph **Würtz**, einem gleichfalls geschickten Straßburgischen Wund-Artzt, zu Basel 1630 in 8 verbessert herausgegeben; von **Wilhelm Fa-bricio Hildano** aber gar scharff critisiret worden. Wegen ihres Nutzens ist diese Chirurgie auch ins Holländische übersetzt worden, unter dem Titul: Chirurgie FELIX WURTZ, uyt het 28ste Ex-emplaer hoochduytsch, in Nederduytsch overge-set, gecorrigeert en verbetert door ABR. LE-NERTSZ VOS, alias VROLINGH, beneffens een Chymische Medecyn van JOHANNES POPPEN, uyt Hooghduytsch in Nterlantsch vertaelt door den selven VROLINGH, t' Amsterd. 1647 in 4. Im Jahr 1687 wurde solche zu Basel abermahls ge-druckt. Kestners Medicinisches Gelehrten-Le-xicon. *Supellex librorum compactorum Mauri-tii Georgii Weidmanni*, P. II, p. 12 u. f.

Würtz, (Frantz Friedrich) von ihm ist eine Dissertation bekannt, die handelt: De bonis Con-jugum & illatis, & durante matrimonio, acquisitis, Halle 1724 in 4.

Würtz, (Johann) ein Schweitzerischer Theo-loge, siehe **Wirtz**, im LVII Bande, p. 1218.

Würtz, (Johann) ein Conterfait-Mahler, sie-he **Wirtz**, im LVII Bande, p. 1218.

Würtz, (Johann Conrad) ein Schweitzeri-scher Theologe, siehe **Wirtz**, im LVII Bande, p. 1218 u. f.

Würtz, (Paul) letztens Holländischer Gene-ral-Feld-Marschall, war zu Husum, einer kleinen Stadt in Schleswig, von Bürgerlichen Eltern gebohren, die dabey sehr wenig in Vermögen hat-ten. Er ließ von Jugend auf eine grosse Nei-gung zu den Waffen spüren, dahero er bey guter Zeit in Kayserliche, und so dann in Schwedische Kriegs-Dienste trat. Im dreyßigjährigen Krie-ge leistete er den Schweden vortreffliche Dienste. Hieselbst glückte es ihm, daß er bald ein Favorit des Königs Carl Gustavs, und zu den vornehm-sten Kriegs-Bedienungen erhoben wurde. Im Jahr 1645 hatte er nebst dem General **von der Linde** die Ehre, als Gesandter am Hertzoglich-Hollstein-Gottorpischen Hofe vor seinen König Carl Gustaven um die Printzeßin **Hedwig E-leonoren** als Braut zu werben. Als 1648 der Westphälische Friede geschlossen wurde, war er Obrister. Nach dem gab er nicht allein in Poh-len; sondern auch in Pommern viele Proben sei-ner Tapfferkeit und Klugheit an den Tag. Im Jahr 1657 war er Commendant zu Cracau, muste aber endlich diesen Ort den Pohlen mit Accord übergeben. Das Jahr darauf that er jenseit der Weixel ohnweit Pelplin einen starcken Einfall in der Pohlen Lager, wobey auf fünff hundert Pohlen blieben, und ihre gantze Bagage verlohren gienge. Hierauf erhielte er in Preus-sen wider die Pohlen bey Culm und Marienwer-der gute Vortheile. Im Jahr 1659 fiel er aus Stettin in das Kayserliche Lager, und erlegte über drey hundert Mann, wobey ihm sein Pferd unter dem Leibe erschossen wurde. Nicht lange her-nach aber hatte er das Unglück bey Elbingen von den Kayserlichen, Brandenburgern und Pohlen im Lager überfallen zu werden, wobey er eine gute Anzahl der Seinigen einbüßte. Unter andern vertheidigte er Stettin so wohl, daß die Branden-burgischen Truppen die Belagerung dafür aufhe-ben musten, wodurch er sich denn den Weg nicht allein zu den höchsten militarischen Stellen, son-dern auch zu der Freyherrlichen Würde bahnte. Als man aber nach dem Tode vorbemeldten Königs seine trefflichen Verdienste in Vergessenheit gese-tzet, und er als der älteste General in der Stelle eines Feld-Marschalls übergangen wurde, gieng er aus Verdruß nach Hamburg, um allda, wie er vorgab, seine übrige Lebens-Zeit in Ruhe zu zu-bringen. Indessen ward er kurtz darauf Königlich-Dänischer General-Feld-Marschall und Gou-verneur von Hollstein, welche wichtige Bedienung er doch auch freywillig niederlegete, als ihm 1667 die Stelle eines General-Feld-Marschalls von den General-Staaten angetragen wurde. Er über-nahm demnach 1668 das Commando über die Armee der Vereinigten Niederlande, erfüllte aber keinesweges die Hofnung, die man sich von ihm ge-macht, und vertheidigte den Paß bey Tolhuyß ziemlich schlecht, daher er bey dem Printzen von Oranien, zumahl da er sich auch immerfort zu des-sen widrigen Parthey gehalten, übel angesehen wurde. Da er nun solches in die Länge nicht ver-tragen konnte, that er wiederum eine Reise nach Hamburg, bat von dar 1674 um seine Erlassung die er auch so gleich erhielt, und starb daselbst den 24 Mertz 1676. Sein Leichnam wurde hier-auf von Hamburg nach Amsterdan geführet, und daselbst mit grosser Pracht in der alten Kirche be-graben. Er hinterließ keine Erben, als eine un-mündige Tochter. Wir haben von ihm bereits, unter dem Worte: **Wirtz**, im LVII Bande, p. 1219, eines und das andere beygebracht, wohin wir unsere Leser zugleich verweisen. **Basnage** Anna-les des Provinc. Unies T. II. **Pufendorff** de re-bus gestis R. Caroli Gustavi. **Ebend.** Schwe-disch-Deutsche Kr. Geschichte. **Allgem. Chro-nicke** XII Band, p. 491. **Gauhens** Helden- und Heldinnen-Lexicon. **Ebend.** Adels-Lexicon, II Theil, p. 2967. **Ludolphs** Schaubühne, IV Theil, p. 1250 u. ff. **Pfeffingers** Histor. des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, III Theil, p. 71. **Hübners** Politische Historie, III Theil, p. 1008. **Olearii** Chron. p. 114. **Happelii** Relationen. *Mercure Hollandois* de a. 1672 und 1673. Sein Leben ist auch in einem eige-

nen Tractate in Holländischer Sprache im Jahr 1681 gedruckt worden, welcher aber sehr rar.

Würtz, (Rudolph) siehe **Würtz** (Felix).

Würtz-Aepffel, von selbigen wird in den Breßlauer Natur-Geschichten, Vers. XXV, p. 92, erzehlet, daß ein Baum dergleichen alle Jahre in Menge getragen, und unter denenselben gar viele Zwillinge, auch viele von der Sorte, da aus dem grossen oben ein kleiner Apffel gewachsen.

Würtzbacher, oder **Würzbacher**, (Gabriel) Superintendent in Lobenstein. Ehe er zu dieser geistlichen Bedienung gelangte, ward er vorher erst Pfarrer zu Wurtzbach und Osla in der Herrschafft Lobenstein. Von dar erhielte er den 7 Februar 1653, auf eine gehaltene Probe-Predigt, die Vocation zum Pastorat in Saalburg, und den 21 Februar die Confirmation in Gera. Den 6 Julius besagten Jahres wurde er zu diesem Amte, welches er bereits den 3 Mertz vorher angetreten, von dem Consistorial-Superintendenten in Gera, M. **Johann Caspar Zopffen**, solenniter introduciret, und die Anweisung der Pastoren, Kirchner, und Schulmeister an ihn geschahe durch den Reuß-Plauischen gemeinschafftlichen Hof- und Consistorial-Rath in Gera, D. **Limmern**. Zu seiner Zeit wurde 1656 eine General-Kirchen- und Schul-Visitation in den Reußischen Herrschafften jüngerer Linie, so auch in Saalburg gehalten. Die Visitatores waren; 1) H. D. **Johann Alberti**, Reuß-Plauischer gemeinschafftlicher Cantzler und Präsident des Consistorii zu Gera, 2) M. **Johann Pfeiffer**, Archidiaconus und Consistorial-Beysitzer allda, welche einen Consistorial-Secretair und Cantzellisten bey sich hatten. Endlich wurde er 1658 Superintendent in Lobenstein, wo er auch 1667 gestorben. *Acta Historico-Eccles.* X Band, p. 410 u. f.

Würtzbirnen, siehe **Birn**, im III Bande, p. 1921.

Würtz und Brüg, Freyherrliches Geschlecht, siehe **Würtz**, zu Ende des Artickels.

Würtz-Büchse, siehe unter dem Artickel: **Würtze**.

Würtzburg, oder **Wirtzburg**, Lat. *Episcopatus Herbipolitanus*, eines der grösten und reichsten Bischoffthümer in dem Heiligen Römischen Reiche.

I. Lage.

Es lieget solches mitten in Francken, am Mayn-Flusse. Gegen Morgen stösset es an das Stifft Bamberg, und das Fürstenthum Schwartzenberg; gegen Mittag an die Deutschmeisterische und Anspachische Lande; gegen Abend an das Stifft Fulda, die Grafschafften Rheineck und Wertheim, wie auch einen Theil von dem Chur-Mayntzischen Gebiete; gegen Mitternacht an das Hennebergische und Coburgische.

II. Grösse.

Die Lande dieses Bißthums sind bey nahe so weitläufftig, als ein Churfürstenthum: denn es beträget dessen Länge dreyzehen, und die Breite zehen Meilen.

III. Aemter.

Das Bißthum Würtzburg bestehet aus 52 Aemtern; darunter sind aber die kleinen Aemter, die den Neben-Stifftern gehören, nicht mitgezählet: denn sonst würde sich die Anzahl bis auf siebentzig erstrecken. Um diese schönen Aemter kennen zu lernen; so wollen wir solche in Alphabetischer Ordnung hersetzen:

1) Das Amt Arnstein, 2) Aschbach, 3) Aub, 4) Auersberg, 5) Bischoffsheim, 6) Botteneiben, 7) Brellsdorf, 8) Bromberg, 9) Brossenheim, 10) Buttert, 11) Carlstadt, 12) Demblingen, 13) Dettelbach, 14) Ebenhausen, 15) Eberg, 16) Eltmann, 17) Fladungen, 18) Freudenberg, 19) Gemünden, 20) Geroldshofen, 21) Hartheim, 22) Hafsfurt, 23) Heslach, 24) Hohenburg, 25) Homberg an der Werre, 26) Jachsberg, 27) Iphofen, 28) Kißingen, 29) Kitzingen, 30) Klingen, 31) Königshofen, 32) Lauda, 33) Mainberg, 34) Marck-Bibert, 35) Meinchstadt, 36) Münnerstadt, 37) Neuberg, 38) Neustadt an der Saal, 39) Reichelsberg, 40) Rimpar, 41) Rötingen, 42) Rotenfels, 43) Rotenstein, 44) Schüsselfeld, 45) Schönrein, 46) Schweinberg, 47) Stollberg, 48) Trimberg, 49) Volkach, 50) Werneck, 51) Wildburg, und 52) Zabelstein.

IV. Vornehmsten Oerter in diesem Bißthum.

Die merckwürdigsten Oerter in diesem Bißthum sind: **Würtzburg**, wovon der nachstehende Artickel handelt, die Festung **Königshofen**, **Ochssenfurt**, **Kitzingen**, **Volkach**, (enseit des Mayn Stroms, **Maynburg**, **Schneckenwerd**, **Schönbach**, **Schönrain**, (so der Bischoff nach Absterben **Philipps**, des letztern Grafens von Reineck, 1559 erhalten) **Schönthal**, **Röting**, **Melrichstadt**, **Gochsheim**, (so der Bischof 1576 von der Reichs-Stadt Schweinfurt gekaufft) **Bischofsheim**, **Schwartzach**, **Bißingen**, **Neustadt**, an der Franckischen Saale, **Gemünde**, **Carlstadt**, **Eborach**, ein sehr reiches Kloster an den Bambergischen Grentzen, **Aub**, **Arnstein**, **Trimperg**, **Geroldshofen**, **Zabelstein**, **Hasfurt**, **Iphofen**, **Fladungen**, **Lauden**, **Rosenberg**, **Halderberg**, **Waldenhofen**, u. ff.

V. Wälder.

Unter den Wäldern sind bekannt der **Odenwald**, **Speßhard**, und **Steigerwald**. Nach diesen Wäldern pfleget man in Francken die Reichs-Ritterschafft abzutheilen.

VI. Flüsse.

Unter den Flüssen, welche das Bißthum Würtzburg durchströmen, ist der **Mayn**, der vornehmste. Die übrigen sind die **Brenz**, **Metz**, **Saal**, und **Tauber**.

VII. Fruchtbarkeit.

Das Land ist aus der massen fruchtbar, und die Einwohner dürffen für keine Art von Lebens-Mitteln sorgen; sondern können von ihrem Uberfluße andern Deutschen Provintzen noch etwas mittheilen. Vornemlich wachsen darinnen die herrlichsten Weine, welche zu Wasser und zu Land auch bis nach Holland verführet werden. Unter diesen hält der so genannte Stein-Wein, dem Tockayer-Wein die Wage, und ist der Un-

ter jezuweilen mit 80 Rthlr. auswärts verkaufft worden. Das Sprüchwort trifft also ein:

Zu Bacharach am Rhein, zu Klingenberg am Mayn,
Und Würtzburg am Stein, da wächst der beste Wein.

VIII. Ursprung dieses Bischoffthums.

Daß das Bißthum Würtzburg eines der ältesten in Deutschland sey, ist ausser allen Streit gesetzt. Es hat seinen Anfang bereits unter den Fränckischen Königen genommen. Der erste, der allda zu Ende des siebenden Jahrhunderts den Catholischen Glauben geprediget, war der Heilige Kilian, welcher daher auch noch jetzo des Stiffts Patron ist, und von einigen für den ersten dasigen Bischof ausgegeben wird. Andere hingegen scheiben diese Ehre mit besserm Fug dem heiligen Burckhard zu, als welchen der erste Bischof zu Maynz, Bonifacius, als seinen Anverwanden, den nach Kilians erfolgten Tode in dasiger Gegend gantz wieder erloschenen Christlichen Glauben von neuen zu predigen, dahin sendete, und mit Genehmhaltung des Römischen Stuhls, und des damahligen Königes in Austrasien Carolomanns im Jahr 742 zum ersten Bischof wehlte. Daß nur gemeldetes Jahr das wahre Stiffungs-Jahr sey, können wir vornemlich zu einen Beweis anführen, weil man in verwichenen 1742sten Jahre den 11 Novembr. zu Würtzburg das tausendjährige Jubel-Fest von der Stifftung dieses Bischöfflichen Sitzes, mit ungemein grosser Zulauffen des Volckes in der dasigen hohen Dom Kirche unter dreymahliger Lösung der Stücke um die Festung, und einem dreymahligen Lauf-Feuer der Besatzung auf das feyerlichste begangen. Bald nach der Stifftung hat Carolomanns Bruder **Pipin**, Kaysers **Carls** des Grossen Vater und Major Domus oder Ober-Hofmeister des Königs **Childrichs** des Dritten in Franckreich, dieses Bißthum mit ansehnlichen Einkünfften versehen. Nach der Zeit ist es immer gewachsen, bis es eines der grösten, reichsten, und mächtigsten in Deutschland worden.

IX. Verzeichnis der sämmtlichen Würtzburgischen Bischöffe, wie sie, bis auf den heutigen, auf einander gefolget:

1. St. **Burchard**, war von Geburt ein Engelländer, und ein naher Anverwander des Heiligen **Bonifacius**, ersten Bischoffs zu Maynz, ward von dem Könige **Pipin**, Kaysers **Carls** des Grossen Vatern, im Jahr 742 zum ersten Bischoff in Würtzburg erwehlet und von dem Pabst **Zacharias** dem Ersten 746 bestätiget. Er regierte zu den Zeiten der Römischen Päbste **Zacharias** des Ersten, **Stephans** des Andern, **Stephans** des Dritten, **Stephans** des Vierten, und **Adrians** des Ersten, 49 Jahre; starb im Jahr 791; und liegt zu Würtzburg im Neuen-Münster neben dem heiligen Kilian begraben. Ein mehrers von seinen Lebens-Umständen findet man unter dem Artickel: St. **Burchard** I, im IV Bande, p. 1946 u. f.
2. **Megingaud**, oder **Megingoz**, **Mehingod**, **Mangaud**, **Meinguid**, **Magingaud**, war ein Graf von **Rothenburg** und **Cuniberts** Grafens zu Rothenburg, Castell, Kochengau und Endsee, Sohn. Er wurde erwehlt 791, regierte nur drey Jahre zur Zeit Pabsts **Adrians** des Ersten, resignirte 794, bauete das Benedictiner-Kloster zu Neustadt ohnweit Würtzburg, ward erster Abt in demselben, starb allda 795, und liegt im Neuen-Münster zu Würtzburg begraben. Die Lebens-Geschichte dieses Bischoffs findet man ausführlicher unter dem Artickel: **Megingaudus**, im XX Bande, p. 247 u. f.
3. **Bernolph**, oder **Bernwolf**, ein edler Francke, erwehlt 794, regierte sechs Jahre, vier Monate und drey Tage, zu den Zeiten der Römischen Päbste **Adrians** des Ersten, und **Leo** des Dritten, starb 800 den 29 September, und liegt auch in Neuen-Münster zu Würtzburg.
4. **Ludericus**, ein edler Francke, und vorher Kaysers **Carls** des Grossen, Capellan und Beicht-Vater, erwählt 800, regierte drey Jahre und funf Monate unter dem Pabst **Leo** dem Dritten, starb 804 den 27 Februar und liegt im Neuen-Münster zu Würtzburg begraben.
5. **Rygelward**, oder **Algelward**, oder auch **Egibalo**, ein edler Francke, erwehlt 804, regierte sechs Jahre und 28 Tage zur Zeit Pabsts **Leo** des Dritten, starb 810 den 24 April, und liegt im Neuen-Münster zu Würtzburg.
6. **Wolfger**, oder **Wülferth**, **Wolfgarius**, ein edler Francke, erwehlt im Jahr 810 den 13 May, regierte zu den Zeiten der Römischen Päbste **Leo** des Dritten, **Stephans** des Funfften, **Paschalis** des Ersten, **Eugens** des Andern, **Valentins** des Ersten, und **Gregorius** des Vierten, 21 Jahre. Unter seiner Regierung ward das Stifft vom Kayser **Ludwig** dem Frommen mit noch vielen Kirchen vermehret. Er starb 831 den 4 November oder 832, und liegt im Neuen-Münster zu Würtzburg. Umständlicher handelt von ihm der Artickel: **Wolfgarius**, im LVIII Bande, p. 874 u. f.
7. **Lunibert**, ein edler Francke, erwehlt 832, regierte neun Jahre, drey Monate und drey Tage unter dem Pabst **Gregorius** dem Vierten, und starb 841 im Monat Mertz.
8. **Godebold**, oder **Godewald**, Graf und Herr von **Henneberg**, **Poppons** des Ersten, Grafens und Herrn von Henneberg, Sohn, vorher Abt in dem Bayerischen Kloster zu Nieder-Alta, erwehlt 841 den 1 April, regierte zu den Zeiten der Römischen Päbste **Gregorius** des Vierten, **Sergius** des Andern, und **Leo** des Vierten, starb 852 am Tage St. Matthias vor Schrecken, weil der Donner in die Dom-Kirche zu Würtzburg geschlagen, und den Schmuck sammt der Kirche in die Asche geleget hatte.

9. St. Arno, Graf und Herr in Francken zu Endsee, erwehlt im Jahr 853, regierte 36 Jahre, 6 Monate und 13 Tage zu den Zeiten Leo des Vierten, Benedicts des Dritten, Nicolaus des Ersten, Adrians des Andern, Johanns des Achten, Martins, Adrians des Dritten, Stephans des Sechsten, und Formosus. Dieser Bischoff ward von den Normännern im Jahr 891, unter währender Messe, vor dem Altar erschlagen, und liegt in der Dom-Kirche, zu Würtzburg, welche er wieder aufbauen lassen, begraben.

10. Rudolph, Graf von Rothenburg und Endsee, Megingands, Hertzogs und Grafens zu Rothenburg, Castel, Kochengau und Endsee, denn Ymnens, einer gebohrnen und zwar der letzten Hertzogin in Ost-Francken, Sohn, erwehlt 891, regierte 16 Jahre und drey Tage zu den Zeiten der Römischen Päbste Formosus, Bonifacius des Sechsten, Stephans des Siebenden, Johanns des Neunten, Benedicts des Vierten, Leo des Fünfften, Christophs und Sergius des Dritten, starb 908 den 3 August. Ein mehreres von ihm findet man unter dem Artickel: Rudolph I, im XXXII Bande, p. 1503 u. f.

11. Dietho, oder Theodo, Graf und Herr von Castell, Marquards, Grafens von Rothenburg und Castell, Sohn, erwehlt 908, regierte 24 Jahre, zwey Monate und 14 Tage unter den Päbsten Sergius dem Dritten, Anastasius dem Dritten, Landon, Johann dem Zehnden, Leo dem Sechsten, Stephan dem Achten, und Johann dem Eilften. Zu seiner Zeit braunte die Cathedral-Kirche zum adernmahl ab, die er aber wieder aufbauete. Er starb 932 den 15 November, und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg begraben. Von diesem Bischoffe findet man schon eine Nachricht unter dem Artickel: Dietho, im VII Bande, p. 867.

* * *

Nach ihm wird in etlichen Verzeichnissen ein Bischoff, Nahmens Pestricius, gefunden, von dem aber andere nichts wissen wollen.

* * *

12. Burckhard der Andere, Graf und Herr von Henneberg, Gerhards des Ersten, Grafens und Herrns von Henneberg, und Adelheits, einer gebohrnen Gräfin von Gleichen, Sohn, vorheriger Abt des Klosters zu Hirschfeld, erwehlt 932, regierte 9 Jahre, 3 Monate und 23 Tage, zu den Zeiten der Päbste Johanns des Eilften, Leo des Siebenden, und Stephans des Neunten; starb im Jahr 941 den 25 Mertz. Siehe von ihm weiter unter dem Artickel: Burchard II, im IV Bande, p. 1947.

13. Poppo der Erste, Graf und Herr von Henneberg, Gebhards des Andern, Grafens und Herrns von Henneberg, und Guttrens, einer gebohrnen Gräfin von Schwartzenburg, Sohn, erwehlt 941, regierte zu den Zeiten der Römischen Päbste Stephans des Neunten, Martins des Andern, Agapets des Andern, und Johanns des Zwölften, 19 Jahre, zehen Monate und 14 Tage, starb 961 den 15 Febr. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, und liegt in der hohen Dom-Kirche zu Würtzburg begraben. Ein mehrers von seinen Lebens-Geschichten ist schon beygebracht worden unter dem Artickel: Poppo, im XXVIII Bande, p. 1539.

14. Poppo der Andere, Graf und Herr von Henneberg, Godewalds des Dritten, Grafens und Herrns von Henneberg, und Adelheids, einer gebohrnen Gräfin von Ascanien, Sohn, erwehlt 961 den 2 Mertz, regierte 23 Jahre und vier Monate zu den Zeiten Johanns des Zwölften, Benedicts des Fünften, Johanns des Dreyzehnden, Donats des Andern, Benedicts des Sechsten, und Benedicts des Siebenden, starb 984 den 24 Julius, da er kurtz vorher vom Concilio zu Rom zurück gekommen, und liegt in der Hohen Dom-Kirche zu Würtzburg begraben. Man sehe von ihm weiter nach in dem Artickel: Poppo II, im XXVIII Bande, p. 1539.

15. Hugo, Graf und Herr von Rothenburg, Richards, Grafens und Herrn von Rothenburg und Kochengau, Sohn, Kaysers Ottens des Andern Cantzler, erwehlt 984, regierte fünf Jahre, sieben Monate und 21 Tage, zu den Zeiten der Römischen Päbste Benedicts des Siebenden, Johanns des Vierzehnden und Johanns des Funfzehnden, starb 989 den 29 August. Siehe von ihm nach seinen Geschlechts-Artickel im XXXII Bande, p. 1100.

16. Bernward, oder Bernhard, Graf und Herr von Rothenburg und Kochengau, Richards des Aeltern, Grafens und Herrn von Rothenburg und Kochengau, vierter Sohn, des vorstehenden Bischoffs Hugens Bruder, erwehlt 989, regierte zur Zeit des Pabsts Johanns des Funfzehnden, ward von Kayser Otten dem Andern nach Constantinopel geschickt, und starb 995 den 20 September in Griechenland, da er dem Hochstifft fünf Jahre, 8 Monate und 18 Tage vorgestanden. Siehe von ihm ebenfalls in seinem Geschlechts-Artickel im XXXII Bande, p. 1100.

17. Heinrich der Erste, oder Hezelinus, Graf und Herr von Rothenburg, Richards des Jüngern, Grafens und Herrn von Rothenburg, Sohn, Kaysers Heinrichs des Andern Rath, erwehlt 995, regierte 22 Jahre, 5 Monate und 20 Tage zu den Zeiten der Römischen Päbste Johanns des Funfzehnden, Gregorius des Fünften, Sylvesters des Andern, Johanns des Sechzehnden, Johanns des Siebenzehnden, Sergius des Vierten, und Benedicts des Achten, starb 1018 am Tage Cecilias. Siehe von ihm ebenfalls seinen Geschlechts-Artickel, im XXXII Bande, p. 1100.

18. Me-

18. Meginhard, oder Mainhard, der Erste, Graf und Herr von Rothenburg, Hugens, Grafens und Herrns von Rothenburg, Sohn, Kaysers Heinrichs des Andern Rath, erwehlt 1018, regierte 15 Jahre, 10 Monate und 22 Tage, zu den Zeiten, da Benedict der Achte und Johann der Neunzehnde auf dem Päbstl. Stuhl sassen. Unter seiner Regierung erhielte das Stifft von Kayser die Freyheit, Geld zu müntzen. Er starb 1033 den 15 Febr. und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg begraben.

19. St. Bruno, Hertzog in Cärnthen, Conrads des Andern, Hertzogs in Cärnthen, aus dem Hause Nieder-Sachsen, und Mechtildis, einer gebohrnen Gräfin von Querfurt, Sohn, erwehlt 1033, regierte eilf Jahre, einen Monat und zwey Wochen zu den Zeiten der Röm. Päbste Johannis des Neunzehenden, Benedicts des Neunten, und Gregorius des Sechsten. Er hatte das Unglück in Nieder-Oesterreich, auf dem Schlosse Böseburg, da derselbe Saal einfiel, nebst andern Fürsten und Herren dergestalt beschädiget zu werden, daß er 1045 den 27 May darüber starb. Sein Cörper liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg. Ein mehrers von dessen Lebens-Geschichten siehe unter dem Artickel: Bruno, im IV Bande, p. 1637.

20. Adelbert, Graf und Herr von Laimbach und Scherdingen, aus Bayern, erwehlt 1045, vom Kayser Heinrichen dem Vierten wieder 1084 entsetzet, vom Hertzog Hermannen in Sachsen 1085 wieder eingesetzet, bald darauf vom Kayser Heinrichen dem Vierten abermahl verjaget, worauf er sich ins Kloster Laimbach nach Bayern begeben, wo er 1090 gestorben, auch daselbst begraben liegt. Er regierte zu den Zeiten der Römischen Päbste Gregorius des Sechsten, Clementzens des Andern, Damasius des Andern, Leo des Neunten, Victors des Andern, Stephans des Neunten, Nicolaus des Andern, Alexanders des Andern, und Gregorius des Siebenden, viertzig Jahre.

21. Mainhard, der Andere, Graf und Herr von Rothenburg, Herrn Rugers, Grafens und Herrns von Rothenburg, Sohn, ward 1084 erwehlt und eingesetzt vom Kayser Heinrichen dem Vierten, abgesetzt vom Hertzog Hermannen in Sachsen 1085, bald darauf vom Kayser restituiret, regierte drey Jahre zu den Zeiten der Röm. Päbste Gregorius des Siebenden, Victors des Dritten, und Urbans des Andern, starb 1088 plötzlich, und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg.

22. Eginhard, oder Aynhard, Graf und Herr von Rothenburg. Er war des vorstehenden Bischoffs Mainhards leiblicher Bruder. Den Bischoffs-Stab erhielte er 1088, regierte 15 Jahre, acht Monate und drey Tage zu den Zeiten der Röm. Päbste Urbans des Andern, und Paschalis des Andern. Sein Lebens-Wandel war exemplarisch, und predigte offtmahls selber. Er starb 1104 den 28 Febr. und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg.

23. Rupert, Graf und Herr in Francken, war vorher Dom-Probst daselbst, erhielte aber die Bischöfliche Würde 1104. Er regierte unter dem Pabst Paschalis dem Andern, nur zwey Jahre in der grösten Unruhe, immassen er von dem Kayser Heinrichen dem Vierten zweymahl entsetzt, und vom Kayser Heinrichen dem Fünften immer restituiret worden, starb 1106, und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg begraben. Siehe von ihm auch unter dem Artickel: Rupert, im XXXII Bande, p. 1848.

24. Erlang, Graf und Herr von Calw aus Schwaben. Sein Vater war Adelbert der Andere, Graf und Herr zu Calw, und die Mutter Willtraud, eine gebohrne Gräfin von Burgund. Im Jahr 1104 ward er vom Kayser Heinrichen dem Vierten wider Bischoff Ruperten zum Bischoff erwehlt, von Heinrichen dem Fünften aber wieder abgesetzet. Im Jahr 1106 gelangte er nach Ruperts Tode erst zum ruhigen Besitz seines Bißthums, und regierte darauf sechzehen Jahr und eilf Tage zur Zeit der Röm. Päbste Paschalis des Andern, Gelasius des Andern, und Calixtens des Andern. Er war die letzten vier Jahre beständig bettlägerig, u. ward nach seinem Tode, welcher im Jahr 1122 den 25 Dec. erfolgte, nicht zu Würtzburg, weil die Stadt im Banne war; sondern im Kloster Schwartzbach begraben. Eine umständlichere Nachricht von seinen Lebens-Geschichten siehe in seinem Geschlechts-Artickel: Calw, im V Bande, p. 336 u. f.

25. Rudger, oder Ruger, Graf und Herr von Vaihingen aus Schwaben, ward vom Capitul 1122 zum Bischoff erwehlet, kurtz darauf aber vom Kayser Heinrichen dem Fünften wieder abgesetzt, wendete sich endlich nach vielen Streitigkeiten ins Kloster Schwarzach, starb daselbsten 1130 an der Pest, liegt auch in dasiger Kloster-Kirche begraben. Damahls stunde die Würtzburgische Regierung in einem sehr verwirrten Zustande. Siehe von ihm auch unter dem Artickel: Rudgerus, im XXXII Bande, p. 1460.

26. Gebhard, der Erste, Graf und Herr von Henneberg. Sein Vater war Godewald, Graf und Herr von Henneberg, und die Mutter Luitgardis, eine gebohrne Pfaltz-Gräfin am Rhein. Er ward vom Kayser Heinrichen dem Fünften wider den vorstehenden Bischoff Rugern 1122 zum Bischoff erwehlet, regierte in der grösten Unruhe nebst Rugern acht Jahre unter den Päbsten Calixt dem Andern, Honorius dem Andern, und Innocentzen dem Andern, und resignirte endlich nach Bischoffs Rugers Ableben im Jahr 1130. Siehe von ihm seinen Geschlechts-Artickel im XII Bande, p. 1384.

27. Hezelin, oder Heinrich, Graf und Herr von Leiningen, Emicons, Grafens und Herrn von Leiningen, und Altraads, einer gebohr-

gebohrnen Gräfin von Nassau, Sohn, erwehlt 1130, regierte nur vierzehen Monate zur Zeit des Röm. Bischoffs Innocentzens des Andern, starb 1131 auf einer Reise nach Bamberg plötzlich, ehe er noch die Confirmation von Rom erhalten. Umständlicher siehe von ihm bey seinem Geschlechte, im XVI Bande, p. 1614, allwo ein besonderer Artickel von ihm handelt.

28. Embrich, Graf und Herr von Leiningen, war des vorigen Bischoffs Hezelins leiblicher Bruder. Zur Bischöflichen Würde gelangte er 1130, und regierte darauf unter den Röm. Bischöffen Innocentzen dem Andern, Cölestin dem Andern, Lucius dem Andern, und Eugen dem Dritten, sechzehen Jahre. Bey dem Kayser Lotharius stunde er so wohl, daß er ihm den Titel eines Hertzogs in Francken, den ihm Kayser Heinrich der Fünfte disputirlich gemacht hatte, wiederum zugeeignet hat. Im Jahr 1147 ward er vom Kayser Conraden dem Dritten nach Constantinopel geschickt, daß er zwischen seiner Gemahlin Schwester Berthe, und dem Griechischen Kayser Emmanuel eine Vermählung stifften solte; er starb aber unterwegens zu Aquileja, und liegt auch daselbst begraben. Seine Lebens Geschichte umständlicher siehe bey seinem Geschlechte, im XVI Bande, p. 1610 u. f.

29. Siegfried, Freyherr von Querfurt, erwehlt 1147, regierte unter den Päbsten Eugen dem Dritten, und Anastasius dem Vierten sechs Jahre, und starb 1153. Zu seiner Zeit wurde verordnet, daß man der abgelebten Bischöffe zu Würtzburg Hertzen nach dem Kloster Eborach, deren Eingeweide in die Schloß-Kirche zur L. Frauen, und den Leib in die Dom-Kirche zu Würtzburg begraben solte.

30. Gebhard, der Andere, Graf und Herr von Henneberg, Poppens des Eilften, Grafens und Herrns von Henneberg, und Irmgards, einer gebohrnen Marggräfin von Stade, Sohn, erwehlt 1153, regierte acht Jahre, sechs Monate und funfzehen Tage zu den Zeiten Anastasius des Vierten, Adrians des Vierten, und Alexanders des Dritten; er starb 1161.

31. Heinrich, der Andere, Graf und Herr von Berg und Andechs, erwehlt 1161, regierte drey Jahre, einen Monat und vierzehen Tage zur Zeit des Röm. Bischoffs Alexanders des Dritten, starb 1165, und ward auf die in der 29 Nummer gemeldete Art begraben.

32. Herold, aus dem Geschlechte von Höchheim, erwehlt 1165, erhielte 1168 auf dem Reichs-Tage zu Würtzburg die bekannte güldene Bulle wegen des Hertzogthums Francken und des Land-Gerichts, von dem Kayser Friedrichen dem Ersten. Er regierte unter dem Röm. Bischoff Alexandern dem Dritten acht Jahre, fünf Monate und drey Tage. Man glaubt, daß unter diesen Bischoff auf besagten Würtzburgischen Reichs-Tage allererst die vier Erb-Aemter des Stiffts vom Kayser Friedrichen dem Ersten sind gestifftet worden, welche damahls die Grafen von Henneberg, Reineck, Castell und Wertheim; heutiges Tages aber die Grafen von Guttenberg, Isenburg, Castell u. Stollberg verrichten. Sonst sind zu dieses Bischoffs Zeiten viele Räub-Schlösser zerstöret worden: und als er 1172 starb, hat man bey seiner Beerdigung ihm ein blosses Schwerdt mit ins Grab gegeben, welches nachgehends zur Gewohnheit worden ist.

33. Reinhard, Graf und Herr von Abensberg, erwehlt 1172, regierte zehen Jahre zu den Zeiten der Röm. Päbste Alexanders des Dritten und Lucius des Dritten, starb 1182, nachdem er das Jahr zuvor eine Reise nach Rom gethan, und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg begraben.

34. Gottfried, der Erste, aus dem Adelichen Hause Biesenburg und Pisenberg, war erstlich Kaysers Friedrichs Barbarossens Cantzler, gelangte hernach 1182 zu dieser Bischöflichen Würde. Er regierte vier Jahre unter den Röm. Bischöffen Lucius des Dritten und Urbans des Dritten, zog mit dem Kayser Heinrichen wider die Türcken zu Felde, ward ohnfern Antiochien kranck, starb 1186 den 6 Febr. allda, und liegt auch daselbst begraben.

35. Heinrich, der Dritte, aus dem Geschlechte von Bibelrieth und Babenburg. Er gelangte im Jahre 1186 zur Bischöfl. Würde, regierte alsdenn unter den Röm. Päbsten Urban dem Dritten, Gregorius dem Achten, Clementzen dem Dritten und Cölestin dem Dritten, sechs Jahre und acht Tage. Er starb 1193 vor Bekümmerniß zu Würtzburg, weil sein Zug nach Asien wider die Feinde der Christenheit unglücklich abgelauffen war.

36. Gottfried, der Andere, ein Graf von Hohenlohe, Cratons, Herrns von Hohenlohe zu Weickersheim, Sohn, erwehlt 1193, regierte fünf Jahre, vier Monate und drey Tage, zur Zeit Pabsts Cölestins des Dritten. Er ward ein Vater aller Geistlichen genennet, weil er denselbigen so gewogen war, und starb 1198.

37. Conrad, der Erste, war entweder aus dem Adelichen Hause Rabenspurg, oder Rheinstein. Andere machen einen Herrn von Querfurt aus ihm. Er bekleidete Anfangs die Cantzler-Stelle bey Kayser Heinrichen dem Sechsten, ward hierauf Bischoff zu Hildesheim, u. endlich 1198 Bischoff zu Würtzburg. Er regierte zur Zeit Innocentzens des Dritten fünf Jahre, und ward 1203 am St. Barbarä Abend, da er desselben Morgens zur Kirche gegangen, von zwey Rittern, nemlich von Bothon von Rheinstein, und Heinrichen von Falkenberg, meuchelmörderischer Weise ermordet.

38. Heinrich, der Vierte, von Baels zu Osterdorf genannt Großmann, Dom-Dechant zu Bamberg, erwehlt 1203, regierte drey Jahre zur Zeit Innocentzens des Dritten, und starb 1206, noch ehe er vom Pabst bestätiget wurde.

39. Otto, der Erste, Freyherr von Lobdeburg oder Ladenburg, erwehlt 1206. Unter seiner Regierung, welche unter den Päbsten Innocentzen dem Dritten und Honorius dem Dritten, sechzehen Jahre und fünf Monate dauerte, hielte Kayser Otto der Vierte 1209 und Kayser Friedrich der Andere 1221 zwey grosse Reichs-Täge zu Würtzburg. Er starb 1223 am St. Nicolai Tage.

40. Dietrich, Graf und Herr von Hohenburg, erwehlt 1223, regierte nur ein Jahr und drey Monate zur Zeit des Römischen Bischoffs Honorius des Dritten, und starb 1224.

41. Herrmann, Freyherr von Lobdeburg oder Ladenburg, des vorhergehenden Bischoffs Ottens des Ersten Bruders Sohn, erwehlt 1224. Unter seiner Regierung waren die Bürger zu Würtzburg sehr unruhig, die wolte der Bischoff zu paaren treiben: Aber sie nahmen ihn gefangen, setzten ihn auf einen Schlitten, und fuhren vor das Schloß. Etliche von seinen Leuten schmissen sie in dem Mayn, und etliche machten sie davon nieder. Dem Bischoff selbst thaten sie die Proposition, daß er ihnen das Schloß zu plündern würde müssen Preiß geben, wofern er wieder loß wolte. Mittlerweile thaten etliche von seinen Leuten, sonderlich Otto Wolfskehl und Richolph von Eysenhoven, einen unvermutheten Ausfall aus dem Schlosse, und erlöseten den Bischoff glücklich aus den Händen der Bürger. Nach diesem kam der Bischoff nicht mehr in die Stadt, er ließ aber keine Gelegenheit vorbey, sein Unrecht aufs Schärffste zu rächen. Nachdem er unter den Päbsten Honorius dem Dritten, Gregorius dem Neunten, Coelestin dem Vierten und Innocentzen dem Vierten 26 Jahre die Bischöffliche Würde bekleidet, starb er im Jahr 1250.

42. Ering, oder Iring, aus dem Geschlechte von Rheinstein, erwehlt, 1250, regierte sechzehen Jahre zu den Zeiten der Päbste Innocentzens des Vierten, Alexanders des Vierten, Urbans des Vierten, und Clementzens des Vierten, und starb 1266.

43. Conrad der Andere, Graf und Herr von Trimberg, erwehlt wider Graf Bertholden von Henneberg 1266, reisete eilends nach Rom das Pallium und die Bestätigung abzuhohlen, fiel aber auf der Rückreise in eine schwere Kranckheit, und starb 1268, da er das Regiment zwey Jahre zur Zeit Clementzens des Vierten geführet.

44. Berthold von Sternberg, Heinrichs von Sternberg, Sohn, Dom-Dechant zu Würtzburg, erwehlt 1268 wider Graf Bertholden von Henneberg. Es wolte ihm die Stadt Würtzburg nicht gehorchen, und ward darinnen so wohl von der Stadt Rothenburg, als auch von dem Grafen zu Henneberg und Castell verstärcket. Doch Bischoff Berthold gieng auf sie los, und erschlug 1269 bey Kitzingen auf einmahl 500 Würtzburgische Bürger, damit zogen sie gelindere Saiten auf. Nachdem er 19 Jahre meistentheils in Unruhe zu den Zeiten Clementzens des Vierten, Gregorius des Zehnden, Innocentzens des Fünfften, Adrians des Fünfften, Johanns des Ein und zwantzigsten, Nicolaus des Dritten, Martins des Andern, Honorius des Vierten und Nicolaus des Vierten, die Bischöffliche Würde bekleidet, starb er 1287 den 19 May.

45. Mangold, aus dem Geschlechte der Truchsesse von Neuenburg, erwehlt 1287 als Dom-Probst zu Würtzburg. Er hatte mit den Würtzburgern, und sonderlich mit den Zünfften in der Stadt grossen Streit, es wäre auch sonder Zweiffel zu einem Landverderblichen Kriege kommen, wenn sich nicht Kayser Rudolph von Habspurg ins Mittel geschlagen hätte. Seine Regierung währete funffzehen Jahre zu den Zeiten Nicolaus des Vierten, und da zwey Jahre, drey Monate und zwey Tage kein Pabst war, so dann unter der Regierung der Päbste Coelestins des Fünften und Bonifacius des Achten. Er starb 1302.

46. Andreas, ein gebohrner Freyherr von Gundelfingen. Sein Vater war Conrad von Gundelfingen und die Mutter Barbar, eine gebohrne von Greißbach. Er war vorher Probst zu Onolsbach und Oeringen, und ward Bischoff 1303 den 29 August. Die aufrührischen Bürger zu Würtzburg trieb er ziemlich zu paaren. Weil man auch gesehen hatte, daß bieher die meiste Unruhe von den Zünfften in der Stadt war angerichtet worden, so schaffte dieser Bischoff dieselben gantz ab, und hob damit das Uebel ziemlich aus dem Grunde. Nachdem er eilff Jahre unter den Päbsten Bonifacius dem Achten, Benedict dem Zehnden, auch da wieder eine Zeitlang kein Pabst war, und Clementzen dem Fünfften, die Bischöffliche Würde bekleidet, starb er 1314 um das Fest Andreas, und wurde in die Dom-Kirche zu Würtzburg bey dem Altar St. Petri und Pauli begraben.

47. Gottfried der Dritte, ein Graf von Hohenlohe. Sein Vater war Graf Albrecht der Erste von Hohenlohe, und die Mutter Cunigunde, Gräfin von Oettingen, eine gebohrne von Münsterberg. Er gelangte 1314 auf den Bischöflichen Stuhl, und regierte alsdenn neun Jahre unter dem Römischen Bischoff Johann dem zwey und zwantzigsten. Den 4 September 1322 starb er, und wurde in die Dom-Kirche zu Würtzburg begraben.

48. Wolfram von Grumbach, Wölflins von Grumbach, Ritters, Hochfürstlich-Würtzburgischen Raths, und Cunegundens, einer gebohrnen von Scherenberg

Sohn, erwehlt 1322. Die Zeiten waren damahls sehr schlimm, theils, weil auf einmahl zwey Kayser waren: Theils auch, weil die Stadt Würtzburg abermahl viel Händel machte. Er regierte eilff Jahre zu den Zeiten der Römischen Bischöffe. Johanns des zwey und zwantzigsten und Benedicts des Zwölfften, starb 1333 den 6 Julius, und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg.

49. Herrmann der Andere, ein Baron von Lichtenberg, war vorher Kaysers Ludwigs aus Bayern Cantzler und Dom-Herr zu Würtzburg und Speyer, erwehlt zum Bischoff 1333 wider Otten von Wolfskehl. Er regierte zwey Jahre zur Zeit Benedicts, des Zwölfften, und starb 1335 am Tage Benedicti.

50. Otto, der Andere, aus dem Adlichen Hause von Wolfskehl. Sein Vater war Weiprecht, der Aeltere von Wolfskehl zu Reichenberg und Bleichfeld, und die Mutter Anne, eine gebohrne von Scherenberg. Er ward 1333 von einem Theil des Capituls wider den vorherstehenden Herrmann von Lichtenberg erwehlet. Nach dessen Tode aber ward er den 30 August 1335 einhellig erwehlet. Er regierte hierauf zehen Jahre zu den Zeiten Benedicts des Zwölfften, und Clementzens des Sechsten mit grosser Autorität, und als seine Würtzburger das Haupt wieder empor heben wolten, so klopffte er sie 1338 bey Ochsenfurt in einem Scharmützel ziemlich auf die Finger. Sonst hat er das Stifft mit unterschiedenen Plätzen vermehret, darunter ist Rothenfels, Gemund, Membernheyn, und ein Stück von der Stadt Kitzingen. Sein Sterbe-Tag war der 23 August 1345, und sein Begräbnis hat er in der Dom-Kirche zu Würtzburg. Siehe von ihm weiter in seinem Geschlechts-Artickel im LVIII Bande, p. 1296.

51. Albrecht der Erste, war ein Graf und Herr von Hohenberg aus Schwaben. Durch seine Studien erhielte er in dem Canonischen Rechte die Doctor-Würde, und wurde Dom-Herr zu Würtzburg und Costnitz. Im Jahr 1345 ward er von Pabst Clementzen dem Sechsten zum Bischoff erwehlet, da mittlerweile das Dom-Capitul Albrechten von Hohenlohe erwehlet hatte. Dieser Graf von Hohenberg wiche dem Herrn von Hohenlohe 1349, da er Bischoff zu Freisingen wurde, nachdem er zu Würtzburg eine vierjährige unruhige Regierung zur Zeit Clementzens des Sechsten geführet hatte. Zu Freisingen stunde er dem Bißthum neun Jahre vor, starb 1359 und liegt in dasiger Dom-Kirche begraben.

52. Albrecht der Andere, ein Herr von Hohenlohe, Gottfrieds des Achten von Hohenlohe zu Hohenlohe, Meckmühl, Uffenheim und Speckfeld, denn Annens, einer gebohrnen gefürsteten Gräfin von Henneberg, Sohn, erwehlt als Dom-Probst zu Würtzburg vom Capitul 1345 den 3 September, konnte aber das Regiment nicht eher antreten, bis ihm der von dem Pabste Clementzen dem Sechsten entgegen gesetzte Bischoff Albrecht von Hohenberg, 1349 durch Annehmung des Bißthums Freisingen Platz gemacht hatte. Hierauf regierte er 22 Jahre zu den Zeiten Pabsts Clementzens des Sechsten, Innocentzens des Sechsten, Urbans des Fünfften, und Gregorius des Eilfften, mit grosser Weisheit, und brachte die Stadt Würtzburg unter den Fuß. Er starb 1372 im Monat Julius, und ward in die Dom-Kirche zu Würtzburg begraben.

53. Gebhard oder Gerhard, ein gebohrner Graf und Herr von Schwartzenburg aus Thüringen. Sein Vater war Heinrich, Graf und Herr von Schwartzenburg, und die Mutter Barbar, eine gebohrne Hertzogin von Sachsen. Vorher war er Bischoff zu Naumburg. Kayser Carl der Vierte aber und Pabst Gregorius der Eilfte machten ihn 1372 zum Bischoff zu Würtzburg. Das Dom-Capitul hatte zwar keine Lust zu ihn, sondern erwehlten nach ihrem Gutdüncken Albrechten von Hessberg; weil aber Kayser und Pabst für Gebharden war, so muste Albrecht weichen. Nach Kaysers Carls des Vierten Tode fiengen zwar die Würtzburger an zu rebelliren, und hiengen sich an Kayser Wentzeln; sie zogen auch nicht allein die Fränckischen Reichs-Städte Schweinfurt und Windsheim an sich; sondern sie wiegelten auch die Bischöfflichen Städte auf, daß der gute Gerhard wenig getreue Unterthanen übrig behielt. Er war aber ein unerschrockner Held, und gieng seinen Feinden so zu Leibe, daß er Windsheim und Schweinfurt eroberte; weil es aber freye Reichs-Städte waren, so muste er sie 1388 dem Reiche wieder geben. Hierauf kam es so weit, daß die Würtzburger 1398 den Bischoff in seiner Residentz belagerten, und denselben, weil sie seine Schwäche wohl wusten, endlich gar auf eine Schlacht hinaus forderten. Doch Johann von Egloffstein, damahliger Probst und Coadjutor des Stiffts, faßte einen Muth, griff die Würtzburger 1400 im Winter mit der Reuterey an, und erhielte bey dem Dorfe Bertheim einen solchen Sieg, daß 1300 Würtzburger auf dem Platz blieben, und 2000 gefangen wurden. Welche nun überführet wurden, daß sie an der Rebellion Schuld hatten, die wurden ohne alle Barmhertzigkeit hingerichtet. Das war nun allbereits der siebenzehende Tumult, den die Würtzburger erreget hatten, wodurch das gantze Stifft in die allerärgste Armuth gerathen war. Dieser Bischoff wurde auch Administrator des Bisthums Bamberg, wie auch der gefürsteten Abtey Fulde, regierte 27 Jahre unter den Rö-

Römischen Bischöffen Gregorius dem Eilften, Urban dem Sechsten, und Bonifacius dem Neunten. Sein Sterbe-Tag war der 9 November 1400. Siehe von ihm auch unter seinem Geschlechts-Artickel im XXXV Bande, p. 1957.

54. Johann der Erste, aus dem Adelichen Geschlechte von Egloffstein. Sein Vater ist gewesen Otto von Egloffstein und Stoltzenrod, Burgmann auf dem Rothenberg, und die Mutter Osanne, eine gebohrne von Hirschberg. Er war vorher Dom-Probst und Coadjutor des vorigen Bischoffs, und gleichwohl ward ihm von etlichen Dom-Herren Eberhard, ein Graf von Wertheim, entgegen erwehlet. Doch Kayser Rupert sahe voraus, was das gute Stifft endlich vor eine Mörder-Grube werden würde, wenn abermahl ein innerlicher Krieg entstünde; also zwang er Eberharden, daß er von seiner Prätension abstehen muste. Er regierte zehen Jahre zu den Zeiten Bonificius des Neunten, Innocentzens des Siebenden, Gregorius des Zwölfften, Alexanders des Fünfften, und Johanns des Drey und zwantzigsten, starb 1411 den 21 November zu Forchheim, vermuthlich an beygebrachtem Gifft, und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg.

55. Johann, der Andere, ein Edelmann aus dem Geschlechte von Brunn im Elsaß, Wilhelms von Brunn und Elisabethens, einer gebohrnen von Rathsamshausen, Sohn, erwehlt als Dom-Capitular-Herr zu Bamberg und Würtzburg und Probst zu St. Stephan 1411 den 18 October. Er fande das Stifft im schlechten Stande, und führte dem ohngeachtet, einen sehr kostbaren Staat; also ward das Stifft mit unerträglichen Schulden beladen. Seine Unterthanen waren deswegen übel zufrieden, und verklagten ihn auf der damahligen Kirchen-Versammlung zu Basel, daß er mehr aufgehen liesse, als das Bißthum einbrächte. Besagte Kirchen-Versammlung faßte demnach ein Decret ab, die Tafel-Güter eines Bischoffs zu Würtzburg betreffend, welches also lautet:

Sacrosancta generalis Synodus Basilienſis in Spiritu Sancto legitime congregata, universalem Ecclesiam repræsentans, dilectis Ecclesiæ filiis, Abbati monasterii Sancti Ægidii Nürembergensis, Bambergensis diœcesis, ac Sancti Victoris & Sancti Cyriaci Nuhusensis extra Maguntinenses & Wormatienses muros Præpositis Ecclesiarum salutem & omnipotentis Dei benedictionem. Porrecta huic Sacrosanctæ Synodo pro parte venerabilis Johannis Episcopi Herbipolensis petitio continebat, quod licet bona & jura mensæ Episcopalis Herbipolensis non sint communia cum bonis & juribus mensæ Capituli Ecclesiæ Herbipolensis, sed omnino divisa & separata ab eis existunt, tamen dilecti Ecclesiæ filii, Præpositus, Decanus, Canonici & Capitulum eiusdem Ecclesiæ a retroactis temporibus maxime dissensionibus & controversiis inter ipsum Episcopum ac dictos Præpositum, Decanum, Canonicos & Capitulum durantibus iidem Præpositus, Decanus, Canonici & Capitulum sine requisitione, voluntate & consensu dicti Episcopi super nonnullis castris, fortalitiis, rebus & bonis ad eandem mensam & Episcopum Herbipolensem pro tempore spectantibus & pertinentibus varios & diversos impignorationum, alienationum nec non aliarum aggravationum eum personis diversis fecerunt, iniverunt & celebrarunt contractus, per quos hujusmodi castra, fortalitia, res & bona hujusmodi extra manus dictorum mensæ & Episcopi sunt deductæ & alienatæ. Prædictique etiam Prælati, Canonici & Capitulum Episcopo similiter irrequisito, & præter scitum, voluntatem & consensum ejus quamplurima bona suis locis & temporibus specificanda, & ad ipsos Capitulum pertinentia de facto ab eadem Ecclesia & Capitulo per venditiones, impignorationes & alios modos prohibitos distraxerunt, inhibentes & prohibentes censuariis, colonis & aliis reddituariis, qui ratione dictæ mensæ ipsi Episcopo annuatim ad solvendum certas pensiones, redditus & proventus obligantur, ne de illis ipsi Episcopo solvatur aut satisfiat per eosdem obligatos, ut insuper gravamina gravaminibus cumulantia iidem Prælati, Canonici & Capitulum, etiam præter scitum, consensum & voluntatem ejusdem Episcopi tam civitati & civibus Herbipolensibus, quam oppidanis & oppidis in Neustatt, Meynungen ac diversis aliis locis plurimas libertates & privilegia concesserunt & indulserunt, per quas laxato fræno obedientiæ & subjectionis fomenta porriguntur rebellioni in maximum præjudicium Ecclesiæ & mensæ prædictarum ac libertatis Ecclesiasticæ violationem & invasionem Episcopique pro tempore Herbipolensis maximum præjudicium, damnum pariter & gravamen. Cum autem, ut ejusdem petitionis series innuebat, præfati Prælati, Canonici & Capitulum pro parte dicti Episcopi sæpius sunt requisiti & moniti, quatenus hujusmodi attemptata gravamina & læsiones revocarent de facto, prout de facto juris ordine prætermisso processerunt, dicti tamen Prælati, Canonici & Capitulum hoc facere recusarunt & distulerunt, prout differunt & recusant de præsenti. Pro parte dicti Episcopi, cujus interest, ne tam insignis & notabilis Ecclesia sub sua gubernatione totali subjiciatur ruinæ & desolationi, sed reformetur & reducatur ad pristinum statum & libertates, in quantum fieri poterit, nobis fuit humiliter supplicatum, quatenus sibi ac Ecclesiæ & mensæ prædictis desuper providere de solito benignitatis favore dignaremur. Nos itaque, qui ad reformationem, restaurationem & recuperationem deperditorum ab Ecclesiis & Ecclesiasticis titulis intensis desideriis anhelamus, de die in diem de præmissis certam notitiam non habentes hujusmodi supplicationi inclinati discretioni vestræ per hæc scripta nostra mandamus, quatenus vos vel duo aut unus vestrum per vos vel alium seu alios ad hoc idoneum seu idoneos vocatis, qui fuerint evocandi, super præmissis omnibus & singulis simpliciter de plano sine strepitu & figura judicii ac sola facti veritate inspecta procedendo vos informetis, & si per eandem informationem præmissa narrata & exposita repereritis, per famam publicam ac alias probationes aut conjecturas verisimiliter, quæ

ad id sufficiant veritate suffulciri, eosdem Præpositum, Decanum & Capitulum moneatis & requiratis autoritate nostra, quatenus sub excommunicationis & suspensionis in personas ac interdicti in Ecclesiam præfatam, nec non privationis omnium beneficiorum, quæ obtinent, ac inhabilitationem ad alia & similia imposterum obtinenda beneficia Ecclesiastica, etiamsi dignitates, personatus vel officia cum cura & sine cura existant, aliisque pœnis, sententiis & censuris juris infra certum terminum peremptorium competentem per vos eis & cuilibet eorundem præfigendum communiter ac divisim impignorationes, alienata, aggravationes, cæteraque alia gravamina superius expressa, quatenus de facto & juris ordine prætermisso processerunt, revocent, cassent & tollant, nec non Ecclesiam, mensam & Episcopum præfatum ad jus & libertatem pristinas, sicut ante hujusmodi alienationes erant; restituant & reponant realiter & cum effectu præstita cautione idonea, quod de cætero talia & similia non attemptent, & ab attemptatis interim penitus & omnino desistant. Alioquin vos præfatos Præpositum, Decanum, Canonicos & Capitulum citare curetis eadem autoritate ad alium terminum etiam peremptorium competentem ad audiendum, se pœnas, sententias & censuras hujusmodi incidisse declarari, vel dicendum causas, si quas habent, rationabiles, cur præmissa omnia & singula fieri non debeant cum potestate processus hujusmodi continuandi, aggravandi & reaggravandi, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis. Non obstantibus felicis recordationis Bonifacii Papæ VIII, de una vel de duabus dictis non evocandis, ac aliis constitutionibus & ordinationibus Apostolicis statutisque & consuetudinibus dictæ Ecclesiæ contrariis juramento, confirmatione Apostolica vel quacunque firmitate alia roboratis, cæterisque contrariis quibuscunque seu si eisdem Præposito, Decano, Canonicis & Capitulo vel quibusvis aliis communiter vel divisim a Sede Apostolica indultum existat, quod ad præmissa omnia & singula perficienda compelli, aut quod interdici, suspendi vel extra aut ultra certa loca ad judicium evocari non possint per litteras Apostolicas, aut quascunque alias facultates non facientes plenam & expressam ac de verbo ad verbum de indulto hujusmodi mentionem, contradictores eadem autoritate, appellatione postposita compescendo. Datum Basileæ VII Idus Augusti Anno Domini 1433.

Ja. Deloy, S.

Lünigs Spicileg. Eccles. Contin. II, p. 1024 f.

Mittlerweile machten es die Würtzburger so bund, daß der Bischoff genöthiget ward die Stadt zu belagern. Die Mühe war zwar vergebens; als sich aber die Bürger aus der Stadt machten, und eine Schlacht wagten, so behielt der Bischoff 1435 das Feld. Er ward auch des Bißthums Bamberg und der gefürsteten Abtey Fulda Administrator, hatte drey Coadjutores nach einander, deren zwey er überlebet, regierte 29 Jahre zu den Zeiten Johannis des Drey und zwantzigsten, Martins des Vierten und Eugens des Vierten, starb 1440 den 9 Jenner, und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg.

56. Sigemund, Hertzog zu Sachsen, Friedrichs des Streitbaren, Churfürstens zu Sachsen, und Catharinens, einer gebohrnen Hertzogin von Braunschweig und Lüneburg, Sohn, gebohren 1416 den 28 Februar, ward des vorigen Bischoffs Johanns des Andern Coadjutor, würcklicher Bischoff und Fürst 1440 den 23 Februar, regierte vier Jahre unter der Regierung Pabsts Eugens des Vierten, resignirte 1444, gienge wieder nach Sachsen zu seinen Herren Brüdern, starb 1457 den 24 December zu Rochlitz an der Wasser-Sucht, und liegt in der Dom-Kirche zu Meissen. Weitläufftiger von seinen Lebens-Umständen siehe unter dem Artickel: Sigismund, im XXXVII Bande, p. 1197 u. f.

57. Gottfried der Vierte, Erb-Schencke des Heiligen Römischen Reichs, Semper-Frey und Herr zu Limpurg, Friedrichs des Dritten, Erb-Schencken des Heil. Römischen Reichs, Semper-Freyens und Herrns zu Limpurg, Hauptmanns über des Heiligen Reichs Land-Frieden in Francken und Bayern, denn Elisabethens, einer gebohrnen von Hohenlohe, Sohn, gebohren 1403, vierzehen Tage vor Fastnachten, ward Dom-Herr zu Bamberg und Würtzburg, Dom-Dechant zu Bamberg, Bischoffs Sigismunds Coadjutor 1443, würcklicher Bischoff und Fürst 1444 den 17 Jenner, regierte eilf Jahre, zwey Monate und etliche Tage, zu den Zeiten der Römischen Bischöffe Eugens des Vierten und Nicolaus des Fünfften, starb 1455 den 1 April zu Würtzburg, und liegt daselbst in der Dom-Kirche, dem Predigt-Stuhl gegen über begraben. Eine umständlichere Nachricht von ihm findet man unter seinem Geschlechts-Artickel: Limpurg, im XVII Bande, p. 1297 u. f.

58. Johann, der Dritte, ein Herr von Grumbach, Hansens von Grumbach zu Estenfelden und Burg-Grumbach, dann Annens, einer gebohrnen von Stettenberg, Sohn, erwehlt als Dom-Probst zu Würtzburg 1455, regierte eilf Jahre zu den Zeiten Calixts des Dritten, Pius des Andern, und Paulus des Andern, starb 1466 am Andern Oster-Tage, und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg.

59. Rudolph, der Andere, ein Edelmann von Scherenberg, Conrads von Scherenberg, und Elisabethens, einer gebohrnen von Mosbach zu Lindenfels Sohn, erwählt 1466 den 30 April. Er regierte 29 Jahre zu den Zeiten Paulus des Andern, Sixtus des Vierten, Innocentzens des Achten, und Alexanders des Sechsten, starb 1495 den 29 April, als der letzte seines Nahmens, Geschlechts und Helms derer von Scherenberg, und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg. Von seinen Lebens-Umständen siehe ein mehrers unter dem Artickel: Rudolph II, im XXXII Bande, p. 1504.

60. Lo.

60. Lorentz, aus dem Adelichen Hause von Bibra, Hansens von Bibra, und Margarethens, einer gebohrnen Schenckin von Schenckenwald, Sohn, gebohren 1456, ward 1465 Dom-Herr zu Würtzburg, 1494 Doctor des Canonischen Rechts und Dom-Probst, erwehlt zum Bischoff und Fürsten 1495 den 12 May, regierte vier und zwantzig Jahre zu den Zeiten der Römischen Bischöffe Alexanders des Sechsten, Pius des Dritten, Julius des Andern, und Leo des Zehnden, im Frieden, und war eben kein Feind von D. Luthern, dessen Kirchen-Verbesserung damahls ihren Anfang nahm. Er starb 1519 den 6 Febr. und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg.

61. Conrad, der Dritte, aus dem Geschlechte von Thüngen, Dietzens von Thüngen zu Reussenberg, und Annens einer gebohrnen Truchseßin von Wetzhausen, Sohn, gebohren 1470, erwehlt 1519 den 15 Februar. Zu seiner Zeit war der grosse Bauern-Krieg, da ward er nicht allein selber von 20000 Bauern in seinem Schlosse belagert, und auf das ärgste geschimpffet; sondern er muste auch die schönsten Klöster seines Bißthums im Rauch und Dampf aufgehen sehen. Endlich wurden die Bauern durch die Schwäbis. Bundes-Genossen zu paaren getrieben, und da ließ er ihrer 275 von der schlimsten Gattung hinrichten. Nachdem er in die 21 Jahre, vier Monate und zehen Tage zu den Zeiten der Päbste Leo des Zehnden, Adrians des Sechsten, Clementzens des Siebenden, und Pauls des Dritten regieret, starb er 1540 den 16 Junius, und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg.

62. Conrad, der Vierte, aus dem Geschlechte von Bibra, Hartungs von Bibra, Hochfürstl. Würtzburgischen Amtmanns zu Raueneck, und Magdalenens, einer gebohrnen von Seckendorf-Aberdar, Sohn, gebohren 1492, ward 1504 Dom-Herr zu Bamberg und Würtzburg, so dann Capitular-Herr, und Probst im Neuen-Münster, endlich als Bischoff und Fürst erwehlt 1540 den 1 Julius, regierte vier Jahre und 40 Tage zur Zeit des Römischen Bischoffs Pauls des Dritten, starb 1544 den 8 Aug. und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg.

63. Melchior Zobel, aus dem Hause von Guttenberg, George Zobels von Guttenberg zu Guttenberg und Rockenstadt, denn Dorotheens, einer gebohrnen Rüdin von Callenberg, Sohn, gebohren 1505, ward 1521 Dom-Herr, so dann 1540 Dom-Dechant und endlich den 19 August 1544 Bischoff zu Würtzburg und Hertzog in Francken. Er war ein löblicher Regente, nahm aber ein unglückliches Ende, welches kürtzlich also zugieng: Im Jahr 1552 fieng der bekannte Brandenburgische Marggraf Albrecht Alcibiades einen erschrecklichen Krieg an, und ruinirte viele Deutsche Provintzen, sonderlich Bamberg und Würtzburg, mit Feu[illegible] und S[illegible]werdt. Unter seinen Soldaten nun war auch ein Fränckischer Edelmann, Nahmens Wilhelm von Grumbach. Weil nun derselbe ein Vasal von dem Bischoff zu Würtzburg war; so nahm ihm der Bischoff sein Ritter-Gut. Um sich demnach zu rächen, zog Grumbach vierzehen desperate Kerle an sich, welches zum Theil ruinirte Edelleute, zum Theil auch nur gemeine Pursche, alle zusammen aber resolute Strassen-Räuber waren. Diese Rotte kam 1558 den 15 April zu Pferde nach Würtzburg, als gleich die Leute von der Franckfurter Messe kamen, und logirten sich in einem Gasthof. Wie nun Bischoff Melchior aus der Stadt über die Maynbrücke nach seiner Residentz Marienburg reiten wolte, und Acht Cavalliers und Räthe bey sich hatte, so ritten die Mörder, gleich als Passagierer neben ihnen vorbey. Einer aber davon, Jobst von Zetwitz genannt, machte vor dem Bischoff einen gantz tiefen Reverentz, und als der Bischoff nach seinem Hute griff, zog er ein Pistol unter dem Mantel hervor, setzte solches dem Bischoff auf die Brust und sagte dabey: Pfaffe, du must sterben, und druckte zugleich los. Zu gleicher Zeit gaben die andern Mörder Feuer, und verwundeten ihrer viere aus dem Bischöfflichen Gefolge, die andern machten sich aus dem Staube. Der verwundete Bischoff rannte bis unter das Thor, da ward er ohnmächtig, und fiel ab auf der Gasse, auf den Mänteln und Kleidern, die man ihm in dem Tumult untergebreitet hatte, nachdem er dreyzehen Jahre, Acht Monate und drey Tage zu den Zeiten der Römischen Bischöffe Pauls des Dritten, Julius des Dritten, Marcellus des Andern, und Pauls des Vierten, regieret hatte. Sein todter Leichnam ward in die Dom-Kirche zu Würtzburg begraben.

64. Friedrich, aus dem Geschlechte von Wirßberg. Sein Vater war Gottfried von Wirßberg, und die Mutter Margarethe, eine gebohrne von Biberern, die ihn 1504 zur Welt brachte. Er gelangte zur Bischöfflichen Würde 1558, und war ein frommer Mann, der offtmahls selber geprediget. Es wurde damahls scharf wider die Mörder des Bischoffs inquiriret. Wie nun Grumbach Nachricht davon erhielte, daß ihm die Mordthat beygemessen würde; so zog er allerhand räuberisches Gesindel an sich, überrumpelte 1563 die Stadt Würtzburg, plünderte dieselbe rein aus, und zwang das Dom-Capitul, daß sie ihn von allem Verdacht lossprechen, und ihm Brief und Siegel darüber geben musten. Er regierte 15 Jahre, 6 Monate und 16 Tage zu den Zeiten Pauls des Vierten, Pius des Vierten, und Gregorius des Dreyzehenden, starb 1753 den 12 Nov. und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg.

65. Julius, aus dem Geschlechte der Echter von Mespelbrunn. Sein Vater war Peter Echter von Mespelbrunn, Amtmann zu Protselden, und die Mutter Gertraud eine gebohrne Adolzheim, die ihn 1545 den 18 Mertz zur Welt brachte. Im Jahr 1554 ward er Dom-Herr zu Mayntz, Bamberg und Würtzburg, 1570 Dom-Dechant zu Würtzburg, und 1573 den 14 December Bischoff und Hertzog in Francken. Er verfolgte die Lutheraner sehr hefftig, und welche nicht apostasiren wolten, die musten fort. Den Jesuitern zu Würtzburg bauete er 1591 ein schönes Collegium und 1600 erlebte er das Unglück, daß sein Residentz-Schloß Marienburg in Brand geriethe. Er regierte 43 Jahre, 9 Monate, und 13 Tage zu den Zeiten der Römischen Bischöffe Gregorius des Dreyzehnden, Sixtus des Fünfften, Urbans des Siebenden, Gregorius des Vierzehenden, Innocentzens des Neunten, Clementzens des Achten, Leo des Eilften, und Pauls des Fünften, starb 1617 den 13 Septemb. und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg, das Hertz aber in der Universitäts-Kirche daselbst begraben.

66. Johann Gottfried, der Erste, aus dem Geschlechte von Aschhausen, Gottfrieds von und zu Aschhausen, Hochfürstlichen Würtzburgis. Amtmanns, zu Lauda, und Brigittens, einer gebohrnen Zoblin von Gibelstadt, Sohn, gebohren 1575, ward 1593 Dom-Herr zu Bamberg und Würtzburg, hierauf Capitular-Herr, Dechant zu Comburg, und Probst im Stifft Haug, so fort Bischoff zu Bamberg 1609 den 29 Julius, so dann 1610 Dom-Probst zu Würtzburg, und endlich auch Bischoff zu Würtzburg 1617 den 5 October. Er behielte beyde Bißthümer beysammen und regierte zu Würtzburg fünf Jahre, zwey und einen halben Monat zu den Zeiten der Römischen Bischöffe, Pauls des Fünften und Gregorius des Funfzehnden, starb als Cardinal 1622 den 29 December auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg, und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg begraben.

67. Philipp Adolph, aus dem Geschlechte von Ehrenberg. Sein Vater ist gewesen Johann Heinrich von Ehrenberg und die Mutter Margarethe, eine gebohrne Echterin von Mespelbrunn, die ihn 1583 den 27 Septemb. ans Licht gebracht. Den 6 Febr. 1623 ward er als Dom-Dechant zu Würtzburg zum Bischoff erwehlet, regierte darauf Acht Jahr, fünf Monate und zehen Tage zu den Zeiten Gregorius des Funfzehnden und Urbans des Achten, starb 1631 den 16 Julius ohne Päbstliche Confirmation, die er wegen schwerer Zeitläufte nicht einholen konnte. Siehe von ihm weiter unter seinem Geschlechts-Artickel: Ereberg, im VIII Bande, p. 1702. ingl. sehe man nach den Artickel: Philipp Adolph, im XXVII Band, p. 1926.

68. Frantz, ein Graf und Herr von Hatzfeld, Sebastians von Hatzfeld, Erbherrns zu Crottdorf, Wildenberg und Schönstein, Chur-Mayntzischen Vice-Doms im Eichsfeld, und Luciers, einer gebohrnen von Sickingen, Sohn, gebohren 1596, erwehlt zum Bischoff und Fürsten in Würtzburg 1631 den 7 August, zum Bischoff in Bamberg aber 1633 den 4den August, regierte zu Würtzburg zehen Jahre, eilf Monate und 23 Tage zur Zeit Urbans des Achten, starb 1642 den 30 Julius an einem Schlag-Flusse zu Würtzburg, und liegt daselbst in der Dom-Kirche. Weitläufftiger handelt von ihm ein besonderer Artickel bey seinem Geschlechte Hatzfeld, im XII Bande, p. 770.

69. Johann Philipp, der Erste, aus dem Freyherrlichen Hause Schönborn. Sein Vater ist gewesen George, der Fünfte, von Schönborn und die Mutter Marie Barbar, eine gebohrne von der Layen, von welcher er 1605 den 6 August auf die Welt kam. Im Jahr 1621 ward er Dom-Herr zu Würtzburg, 1626 zu Mayntz; 1630 zu Worms. Den 16 August 1642 wurde er Bischoff zu Würtzburg, hierauf Ertz-Bischoff, Reichs Ertz-Cantzler und Churfürst zu Mayntz 1647 den 19 Nov. und endlich Bischoff zu Worms 1665, regierte zu Würtzburg 31 Jahre und gegen sechs Monaten zu den Zeiten Urbans des Achten, Innocentzens des Zehnden, Alexanders des Siebenden, Clementzens des Neunten und Clementzens des Zehnden, starb 1673 den 12 Februar zu Würtzburg und liegt daselbst in der Dom-Kirche. Eine umständlichere Nachricht von ihm ertheilet bey seinem Geschlechte Schönborn, im XXXV Bande, p. 758. u. f. ein besonderer Artickel.

70. Johann Hartmann, aus dem Geschlechte von Rosenbach, Johann Dietrichs von Rosenbach zu Stammheim, Chur-Mayntzischen Raths und Ober-Amtmanns zu Amoeneburg u. Königstein, Regiments-Burgmanns zu Friedberg, u. Susannen Reginens, einer gebohrnen von Andorngen, Sohn, geb. 1609 den 15 Decemb. ward als zwantzigjähriger Dom-Dechant zu Würtzburg 1673 den 13 Mertz zum Bischoff und Hertzog in Francken erwehlet. Er regierte nur zwey Jahre, einen Monat und sechs Tage zur Zeit Clementzens des Zehnden, starb 1675 den 19 April, und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg. Siehe von ihm seinen Geschlechts-Artickel im XXXII Bande, p. 886.

71. Peter Philipp, aus dem Adelichen Hause von Dernbach. Seine Eltern sind gewesen Melchior von Dernbach, Kayserlicher Rath, Hochfürstl. Fuldischer Hof-Marschall, wie auch Amtmann zu Brückenau und Rockenstuhl, und Anne Catharine, eine gebohrne Schutzbarin, genannt Müchling, die ihn 1619 den 1 Julius zur Welt gebracht.

Den

Den 21 Mertz 1672 ward er Bischoff zu Bamberg, hierauf den 27 May 1675 Bischoff zu Würtzburg. Er regierte zu Würtzburg sieben Jahre und gegen eilf Monate zu den Zeiten Clementzens des Zehenden, und Innocentzens des Eilften, starb 1683 den 22 April auf dem Schloß Marienburg zu Würtzburg, und liegt daselbst in der Dom-Kirche. Etwas umständlicher handelt bey seinem Geschlechte im VII Bande, p. 634 ein besonderer Artickel.

72. Conrad Wilhelm, aus dem Geschlechte von Werdenau, Georg Ludwigs von Werdenau, und Margarethens, einer gebohrnen Schenckin von Stauffenberg, Sohn, ward, als Dom-Dechant zu Bamberg, zum Bischoff in Würtzburg 1603 den 14 May erwehlet. Er regierte ein Jahr und vier Monate, zur Zeit des Römischen Pabsts Innocentzens des Eilften, starb 1684 den 5 September an einem hitzigen Fieber, und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg begraben.

73. Johann Gottfried, der Andere, aus dem alten Adelichen Geschlechte von Guttenberg. Sein Vater ist gewesen Gottfried Wilhelm von Guttenberg, und die Mutter Marie Cunegunde Ursul, eine gebohrne von Guttenberg zu Kirchlauter, von welcher er 1645 den 6 Nov. gebohren worden. Den 16 October 1684 gelangete er zur Bischöfflichen Würde, regierte darauf 14 Jahre und zwey Monate, weniger zwey Tage, zu den Zeiten Innocentzens des Eilften, Alexanders des Achten, und Innocentzens des Zwölften, starb 1698 den 14 December, und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg.

74. Johann Philipp, der Andere, Freyherr von Greifenclau von Vollrath, George Philipps, Freyherrns von Greiffenclau, Chur-Mayntzischen Geheimden Raths und Ober-Amtmanns der Grafschafft Königstein, denn Rosinens, einer gebohrnen von Oberstein, Sohn, gebohren 1652 den 13 Februar, erwehlt 1699 den 9 Februar, da er eben Dom-Dechant zu Mayntz war, regierte zwantzig Jahr und gegen sechs Monate zu den Zeiten der Römischen Bischöffe Innocentzens des Zwölften, und Clementzens des Eilften, starb 1719 den 3 August, und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg.

75. Johann Philipp Franz, ein Graf von Schönborn-Puchheim, Melchior Friedrichs, Grafens und Herrn von Schönborn, Kayserl. würcklichen Geheimden Raths und Cammer-Herrns, wie auch Reichs-Hofraths, Chur-Mayntzischen Staats-Ministers, Geheimden Raths, Ober-Hof-Marschalls und Statthalters zu Aschaffenburg, Erb-Schenckens des hohen Ertz-Stiffts zu Mayntz, und Marien Sophiens, einer gebohrnen Freyin von Boineburg, erster Sohn, gebohren 1673 den 15 Febr. war erst Dom-Herr zu Mayntz und Würtzburg, Probst zu St. Bartholomäi in Franckfurt, ward zum Bischoff erwehlt 1719 den 18 September, regierte zur Zeit Clementzens des Eilften vier Jahre und eilf Monat, starb 1724 den 18 August an einem Schlagflusse. Man schlage von ihm nach seinen Geschlechts-Artickel im XXXV Bande, p. 760.

76. Christoph Frantz von Hutten, Johanns von Hutten zu Stolzenberg, Hochfürstl. Würtzburgischen Geheimden Raths und Ober-Amtmanns zu Haßfurt, denn Annen Mariens, einer gebohrnen von Hagen zu Motten, Sohn, gebohren 1673 den 2 Februar, ward als Dom-Dechant zu Würtzburg, Probst im Stiffte Haug, und Dom-Herr zu Comburg, 1724 den 8 September zum Bischoff zu Würtzburg erwählet. Er regierte zur Zeit des Römischen Bischoffs Benedicts des Dreyzehenden, starb 1729 den 25 Mertz, und liegt in der Dom-Kirche zu Würtzburg. Man schlage unter andern von ihm auch nach seinen Geschlechts-Artickel im XIII Bande, p. 1313. Auf ihn folgte in der Ordnung

77. Friedrich Carl, ein gebohrner Graf von Schönborn, war ein Sohn Melchior Friedrichs, erstlich Freyherrns und hernach Grafens von Schönborn, der den 9 May 1717 als Römisch-Kayserlicher und Chur-Mayntzischer Geheimder Rath, Ober-Hof-Marschall und Vice-Dom zu Aschaffenburg gestorben ist. Seine Mutter, Marie Sophie, eine Tochter Johann Christians, Freyherrns von Boineburg, war eine Mutter von Achtzehen Kindern, und starb den 11 April 1726. Er war unter seinen Geschwistern das Fünfte, und unter den Brüdern der Andere. Nachdem er den 3 Mertz 1674 das Licht dieser Welt erblicket, wurde er um so viel sorgfältiger erzogen, je mehr man an ihm viele besondere gute Eigenschafften verspührte. Man widmete ihn dem geistlichen Stande, wandte allen Fleiß an, ihm von Jugend auf die Lateinische Sprache und andere gelehrte Wissenschafften, besonders aber das Kirchen- und Staats-Recht beyzubringen, in welchem letzteren er es auch, wegen seines fähigen Kopfs so weit gebracht, daß ihn nachgehends darinnen nicht leichtlich jemand übertroffen. Sein Glücke erlangte die erste Blüte, als seines Vaters Bruder, Lotharius Frantz, Freyherr von Schönborn, den 30 Mertz 1696 zur Chur-Würde in Mayntz gelangte. Denn hierdurch bekam nicht nur seines Vaters Haus ein sonderbares Ansehen, und wurde von dem Kayser in den Reichs-Grafen-Stand erhoben; sondern er selbst gelangte frühzeitig zu den Dom-Herren Stellen in den Stifftern Bamberg und Würtzburg. Im Jahr 1705 ward er nicht nur Probst des Adelichen Stiffts St. Albani zu Mayntz, sondern auch Reichs-Vice-Cantzler, zu welcher wichtigen Bedienung er von seinem Vetter, den Churfürsten von Mayntz, als Ertz-Cantzlern des Heil. Röm. Reichs, am 15 Junius ernennet, und sodann auch ohne Bedencken von dem Kayser Joseph in solcher Qualität angenommen, und den 11 September dem Reichs-Hofrathe zu Wien vorgestellet wurde. Kayser Joseph ernennte ihn zugleich 1706 zu seinem würcklich Geheimden

den Rath, und 1709 zum Conferentz-Minister, in welchen Bedienungen ihn nachgehends dessen Bruder, Kayser Carl der Sechste, glorwürdigsten Andenckens, bestätigte. Er hatte daher nebst den Reichs-Geschäfften auch an allen andern Staats-Geschäfften, die das Hauß Oesterreich insbesondere angiengen, Theil, und konnte für einen der grösten und vornehmsten Minister am Wienerischen Hofe angesehen werden; wie er denn auch, ohngeachtet seines geistlichen Characters, einen ansehnlichen Staat führete, die öffentlichen Assembleen besuchte, einen beliebten Hof-Mann abgab, und sowohl ansehnliche Panquete ausrichtete, als auch bisweilen öffentliche Schlittenfahrten anstellte, übrigens aber einen untadelhafften Wandel führte. Er war nicht lange zu der Reichs-Vice-Cantzler-Würde gelanget, als die beyden Churfürsten von Cölln und Bayern vom Kayser Josephen in die Acht erkläret wurden, bey welcher höchst-wichtigen und seltenen Handlung er in Qualität seiner Charge die Ehre hatte, nicht nur vor dem Kayserl. Throne den Antrag zu thun, sondern auch die Achts-Erklärungen abzufassen, und zu unterschreiben. Es geschahe beydes den 29 April 1706 zu Wien. Nachdem er in Begleitung von sechs Kayserl. Hartschierern in seiner Carosse gegen Mittag bey Hofe angelanget war, erschien er vor dem Kayserl. Throne, der in dem Ritter-Saale drey Stafeln hoch mit einem Baldachin aufgerichtet, und wegen der noch währenden väterl. Trauer schwartz bekleidet war. Der Kayser hatte dem Ober-Hofmeister, Obrist-Cämmerer, Obrist-Hof-Marschall, und Hartschier-Hauptmann zu beyden Seiten stehen, vor ihm aber befand sich unser Graf von Schönbronn mit dem Geheimden Referendario von Consbruch, und zwey Reichs-Herolden in ihren gewöhnlichen Herolds-Habiten, mit bedeckten Häuptern und Stäben in den Händen. Nachdem er sich auf des Kaysers Winck mit gedoppelten Spanischen Reverentzen dem Throne genähert, und kniend vor demselben heimlich Befehl erhalten, seinen Antrag zu thun, trat er nach wiederholten Reverentzen zurücke, und hielte sodann eine kurtze, aber sehr nett abgefaßte Rede, mit solcher Freymüthigkeit und mit so schöner Aussprache und guten Manier, daß, weil man dergleichen lange nicht am Kayserlichen Hofe gehöret, jederman seinen Beyfall und sonderbare Zufriedenheit darüber bezeugte. Er stellte darinnen in möglichster Kürtze beyder Brüder und Churfürsten hartnäckigtes, eydbrüchiges und gewissenloses Verbrechen, und die gegen Se. Kayserl. Maj. und das Heil. Röm. Reich begangenen Missethaten vor, und zeigte sodann an, wie Ihro Kayserl. Majest. Krafft Dero tragenden Ober-Richterlichen Amts befohlen hätten, die Urtheile gegen obbemeldete beyde Brüder, als Verächter aller Reichs-Gesetze auch der beleidigten Majestät Schuldige zu publiciren, und sie in die Acht und Ober-Acht zu erklären. Nachdem nun hierauf die beyden Achts-Erklärungen wider die beyden Churfürsten von dem Herrn von Consbruch abgelesen worden, hielte unser Bischoff abermahl eine kurtze Rede, darinnen er anzeigte, daß Ihro Majest. beyder gewesenen Churfürsten Lehen-Briefe zerrissen würden, welche sodann die Herolde ferner in kleine Stücke zerreissen, und zum Fenster hinaus werfen solten, damit sie in der Welt herum flattern mögten. Dieses erfolgte auch, so bald er dem Kayser die Lehen-Briefe überreicht hatte. Als nun die gantze Handlung vollbracht war, fuhr der Reichs-Vice-Cantzler wieder in sein Quartier, die Herolde aber ritten unter Trompeten- und Paucken-Schall in der Stadt herum, und machten durch Ablesung der Sententzen die geschehene Achts-Erklärung allem Volcke kund. Den 23 December 1708 ward er zum Coadjutor des Bißthums Bamberg erwehlet, welches zur Zeit noch von seinem Vetter, dem Churfürsten von Mayntz, besessen wurde. Er erhielte darauf von dem Pabste nicht nur den Titul eines Bischoffs von Arcadien; sondern auch die Erlaubniß, seine hohen Aemter am Kayserlichen Hofe, die er sonst niederlegen solte, beyzubehalten. Im Jahr 1709 wurde ihm die Stadt Dietfurt und der Marckt-Flecken Rodenburg in Ober-Bayern mit ihrem Zugehör als eine unmittelbare Reichs-Herrschafft gegeben; jedoch konnte er solche nicht länger, als 1715 besitzen, da er sie dem, in alle seine Churfürstl. Würden und Lande, Krafft des Rastädtisch- und Baadischen Friedens-Schlusses wieder eingesetzten Churfürsten von Bayern zurücke geben muste. Im Jahr 1710 kaufte er von dem letzten Grafen von Buchheim die Herrschafft Göllersdorf, nebst dem Obrist-Erb-Truchseß-Amte in Oesterreich, nahm auch nebst seinem gantzen Hause den Titul von Buchheim an. Im Jahr 1711 starb der Kayser Joseph, welchem nicht nur in den Oesterreichischen Erb-Reichen und Landen; sondern auch in der Kayserlichen Würde, sein Bruder, Carl der Sechste, folgete. Dieser bestätigte ihn nicht nur in der Reichs-Vice-Cantzler-Würde; sondern auch in der Stelle eines würcklichen Geheimden Raths. Im Jahr 1714 hatte er die Ehre, die Kayserl. Ratificationes des Rastädtisch- und Baadischen Friedens, als Reichs-Vice-Cantzler zu unterschreiben. Die im Reich darauf vielfältig entstandenen Religions- und andere Beschwerden, sonderlich in der Pfaltz, machten ihm zwar viel zu thun, gaben aber auch zugleich der Welt seinen patriotischen Eyfer für die Erhaltung des, auf den Westphälischen Frieden gegründeten, Ruhe-Standes im Reiche zu erkennen, dabey er sich, wenn es auch die Religion betraf, ohngeachtet seines geistlichen Standes, allezeit sehr unpartheyisch erwiesen. Im Jahr 1725 wurde er zu den Friedens-Conferentzen gezogen, die durch Unterhandlung des bekannten Barons von Ripperda, mit Philippen dem Fünften, und der Cron Spanien, in Ansehen des Deutschen Reichs, gepflogen wurden. Sie kamen glücklich zu Stande, und der Tractat der deßhalben abgefasset wurde, ward den 7 Jun. gedachten Jahrs zu Wien unterzeichnet. Er hatte hierbey die Ehre, nicht nur solchen als einer von den Gevollmächtigten mit zu unterschreiben; sondern

sondern auch das Decret, dadurch der Kayser solchen Frieden den Reichs-Ständen bekannt machte, abzufassen und zu unterzeichnen. Das darauf zu Hannover zwischen den Cronen Franckreich, Groß-Brittannien und Preussen geschlossene Bündniß gab zu vielen Staats-Handlungen am Kayserlichen Hofe Anlaß, die an solchem den Beytritt zu der so genannten Stockholmischen Defensiv-Alliantz und ein besonderes Bündniß mit der Kayserin Catharinen von Rußland nach sich zogen, wovon der gedachte Beytritt den 16 April 1726, das letztere Bündniß aber den 6 August darauf besagten Jahres zu Wien unterzeichnet wurde. Der Graf von Schönborn hatte an allen diesen Handlungen Antheil, und war einer von den Gevollmächtigten, so diese Tractaten zu Stande brachten. Den 18 Julius nahm er von den beyden Herrschafften Surzin und Surduck in Ungarn Besitz, die ihm der Kayser geschenckt hatte. Hierzu kam auch 1729 die Herrschafft Munkatsch, die ihm nach dem Tode seines Vettern, des Churfürstens von Mayntz, zufiel. Er konnte nunmehro einen ansehnlichen Reichs-Stand in diesem Reiche abgeben, nachdem er bereits 1722 unter die Ungarischen Magnaten aufgenommen worden. Den 28 Junius 1727 wurde er auch zum Dom-Probst zu Würtzburg erwehlet, worauf er den 18 May 1728 von dem dasigen Bischoffe, Christoph Frantzen, Freyherrn von Hutten, in der Universitäts-Kirche zu Würtzburg die Diaconat-Weyhe, und den 20 Junius eben dieses Jahrs zu Mayntz von dem dasigen Churfürsten und Ertz-Bischoff die Priester-Weyhe empfienge. Dieser Churfürst starb nicht lange darnach, wodurch unter andern das Bißthum Bamberg ledig wurde, zu welchem er nunmehro den 30 Jenner 1729 als bisheriger Coadjutor gelangte. Hiebey bliebe es nicht, sondern da auch den 25 Mertz eben dieses Jahres der vorgedachte Bischoff zu Würtzburg starb, hatte er das Glücke, auch zu diesem wichtigen Stiffte durch die den 28 May 1729 geschehene Wahl erhoben zu werden. Er ward hierdurch auf einmahl ein grosser Reichs-Fürst, indem die beyden Bißthümer Bamberg und Würtzburg bey nahe die wichtigsten in gantz Deutschland sind. Er empfieng darauf noch in eben diesem Jahre, und zwar den 25 October durch seine Gevollmächtigten bey dem Kayser die Reichs-Lehen darüber, blieb aber dennoch ferner in dieses Monarchens Diensten zu Wien, und setzte nicht nur die Verwaltung seiner Reichs-Vice-Cantzler-Würde mit eben der Treue, die er von Anfange bewiesen, fort, sondern ward auch besonders noch im Febr. 1730 unter die würcklichen Geheimden Staats- und Conferentz-Ministers aufgenommen. Im Julius 1731 that er eine Reise in seine Stiffts-Lande, und nahm im September in eigener Person die Landes-Huldigung zu Bamberg ein. Zu Würtzburg geschahe es durch Gevollmächtigte, doch fand er sich hernach gleichfalls auch daselbst ein, und traf allerhand Anstalten zu löblicher Einrichtung seiner angetretenen Regierung, ließ auch den angefangenen kostbaren Bau an dem neuen Pallaste in der Stadt und an der Begräbniß-Capelle, den sein Bruder und Vor-Vorfahre zu Würtzburg angefangen, fortsetzen. Es verzog sich seine Rückkunfft nach Wien bis den 17 May 1733, da er die Reichs-Vice-Cantzler-Würde, die indessen während seiner Abwesenheit der Graf von Mersch verwaltet, von neuen übernahm. Jedoch die Liebe zu seinen Unterthanen war nunmehro so groß worden, daß es ihn unmöglich fiel, länger in des ihm sehr gnädigen Kaysers Carls des Sechsten Diensten zu bleiben. Er quittirte daher solche den 22 Julius 1734, nachdem er eine Reise auf die in Cärnthen gelegenen Bambergischen Güter gethan hatte, und erhob sich nach Würtzburg, wo er im August anlangte, und den neuen Pallast bezog, den er indessen zimlich zu Stande bringen lassen. Er legte sich eine ansehnliche Hof-Statt zu, und fieng an, eine sehr weise und löbliche Regierung zu führen. Er hatte alle Eigenschafften eines grossen Fürstens an sich, und war durch langwierigen Aufenthalt am Wienerischen Hofe, und die an solchem bekleideten wichtigen Chargen zu einer solchen Erfahrung in Reichs-Sachen gelangt, daß sich fast alle Fürsten und Stände im Reiche in ihren vorfallenden Irrungen bey ihm Raths erhohlten, auch ihn nicht selten zum Schieds-Richter erwehlten, welches auch in der streitigen Succeßions-Sache der Grafen von Hohenlohe-Barenstein, wegen der Herrschafft Pfädelbach geschahe, die durch seine Vermittelung auf Requisition des Kaysers 1733 glücklich beygeleget wurde. Wie wohlgesinnt er ohne Ansehen der Person und Religion gegen alle Bedrückte und Verfolgte gewesen, erhellet unter andern aus dem gnädigen Bezeugen gegen die durch seine Lande in den Jahren 1732 und 1733 gezogenen Saltzburgischen Emigranten, denen er nicht nur Schutz und Sicherheit; sondern auch viele leibliche Wohlthaten erzeigen lassen. In dem 1734 entstandenen Pohlnischen Succeßions-Kriege schickte er nicht nur sein Reichs-Contingent willig an den Rheinstrom, wo die Frantzosen einen Einfall in das Reich gethan hatten; sondern überließ auch dem Kayser, einige besondere Auxiliar-Truppen, die auch wider die Türcken in Ungarn Dienste leisten musten. Bey dem Eyfer, welchen unser Bischoff jederzeit für das Wohl des deutschen Reichs erwiesen, und bey der Mühe, welche derselbe sonderlich bey dem Fränckischen Kreis anwendete, den Müntz-Gebrechen zu steuern, muste es nothwendig demselben fremde vorkommen, als er sich in einer, von dem Rath zu Franckfurt am Mayn den 13 Mertz 1736 herausgegebenen Verordnung unter diejenigen gezählet sahe, welche geringhaltige Gold-Stücken ausgemüntzet hätten. Er ließ also gleich an den Rath zu Franckfurt unterm 24 Mertz ein Schreiben ergehen, des Inhalts, daß er zwar einige tausend Gold-

Stücken unter der Gestalt Caroliner, aber mehr als Gedenck-Pfennige, und dabey auf Schrot und Korn des wahren Reichs-Gold-Guldens im rechten Werth an zwey vertraut beglaubten Orten habe prägen lassen. Von diesen aber wäre er gewiß, daß sie weder in Lauf kommen, noch einigen Lauf machen könnten. Wenn also unrichtige Würtzburgische Caroliner vorhanden seyn solten, so müsten dieselbe von jemand anders boshaffter Weise seyn ausgepräget worden; weswegen er den Rath von Franckfurt ersuchet, nachzuforschen, ob es würcklich solche Caroliner gebe. Man hörte nachgehends niemanden mehr über schlechte Würtzburgische Caroliner klagen, woraus man schliessen konnte, daß sich die Franckfurter im Anfang etwas müssen übereilet haben, wie sie sich denn auch deswegen bey dem Bischoff entschuldiget. Den 22 Nov. besagten 1736sten Jahres besuchte unser Bischoff den Bayreuthischen Hof, und wurde daselbst mit allen Ehren-Bezeigungen empfangen. Im folgenden Jahre 1737 hatte er mit dem Fürstl. Hause Würtemberg wegen der ihm entzogenen Mit-Administration der Hertzogl. Lande und Vormundschafft der damahligen unmündigen Printzen, darzu er durch des Hertzogs Carls Alexanders hinterlassenes Testament eingesetzt worden, einige Irrungen, die aber von keiner widrigen Folge gewesen. Im Jahr 1738 wurde er von dem alten Churfürsten Carl Philippen, von Pfaltz mit der Neuburgischen, an der Eichstädtischen Grentze gelegenen freyen Herrschafft Parsberg beliehen, darwider aber hernach der neue Churfürst protestirte, und die Belehnungs-Handlung für nichtig erklärte. Der Todesfall Kaysers Carls des Sechsten gieng ihm sehr nahe, weil er nicht nur jederzeit von demselben mit besonderer Achtung angesehen worden, sondern sich auch für Deutschland, ja gantz Europa ein so gefährliches Kriegs-Wetter aufthürmte, das auch seinen Unterthanen ein Landverderbliches Ungemach drohete. Er verdoppelte daher seine Landes-väterliche Sorge für das Beste seiner Staaten, und unterhielte mit den andern Reichs- und Kreis-Ständen ein nachbarliches Vernehmen, um allen widrigen Vorfallenheiten begegnen zu können. Er wünschte sonderlich im Stande zu seyn, etwas zu Wiederherstellung des Friedens zwischen den Hohen Häusern Oesterreich und Bayern beytragen zu können, in welchem Absehen er 1742 eine Reise zu dem neuen Kayser Carl dem Siebenden nach Franckfurt am Mayn thate, wo er den 17 Mertz anlangte, und bey demselben zum öfftern geheime Audientz hatte. Er konnte aber dießmahl mit seinem patriotischen Eyfer nichts ausrichten, sondern muste den 12 May nach seiner Bischöfflichen Residentz zurück kehren, ohne die erwünschten Früchte davon zu sehen. Er feyerte darauf den 11 May zu Würtzburg ein Jubiläum Millenarium mit vielem Gepränge; weil es gleich tausend Jahr waren, da dieses Bißthum gestifftet, vom Pabste bestätiget und vom Kayser mit der Reichs-Fürstlichen Würde und dem Hertzogthum Francken versehen worden. Mit dem Dom-Capitul zu Bamberg war er schon seit einigen Jahren wegen der Advocatur des Collegiat-Stiffts zu St. Stephan in Zwistigkeit gerathen, die auch vor dem Absterben Kayser Carls des Sechsten nicht entschieden werden konnte. Es wurde daher 1743 der Proceß darüber zu Franckfurt von neuen rege gemacht; man hat aber nicht gelesen, wie derselbe abgelauffen. Da er auch nebst andern vornehmen Bischöffen und Prälaten erkannte, daß die vielen Fest-Tage in der Römisch-Catholischen Kirche mehr schädlich als nützlich wären, suchte er die Verminderung derselben durch seine Vorstellung am Päbstlichen Hofe möglichst zu befördern, welches auch bey Benedicten dem Vierzehnden einen solchen Beyfall gefunden, daß deren Anzahl bey der Kirche unter gewissen Bedingungen würcklich eingeschräncket worden. Den 8 September 1743 weyhete er die sehr prächtige Kirche des Benedictiner Klosters Schwartzach in eigener Person ein. Im Jahr 1744 veranlassete er aus Reichs-patriotischem Eyfer eine Versammlung der Fränckischen Kreis-Stände zu Schweinfurt, wenn er zu dem Ende im Mertz den Herrn von Zebedantz an den Marggrafen von Bayreuth schickte, und ihm als Kreisausschreibenden Fürsten die Nothwendigkeit derselben vorstellte, um sich in gute Kriegs-Verfassung zu setzen, damit man sich in der damahligen, dem Kreise wohl zu statten gekommenen, Neutralität länger erhalten könne. Den 18 December wurde diese Kreis-Versammlung eröffnet, deren Schluß den 1 September 1745 auf das von dem Kayserlichen Gesanden übergebene Memorial dahin ausfiel, daß die sämmtliche nach dem beliebten Triplo auf den Beinen habende Mannschafft zu des Kreises Sicherheit gegen den Rheinstrom vorrücken, mit den Schwäbischen und andern benachbarten Kreisen aber weitere Maaß-Regeln genommen werden solten. Immittelst blieben die Bambergischen und Würtzburgischen Lande mit des Bischoffs eigenen Truppen besetzt. Den 2 Julius 1745 hatte er das sonderbare Vergnügen, den Groß-Hertzog von Florentz in seiner Bischöfflichen Residentz zu Würtzburg auf eine Nacht zu bewirthen, als derselbe zu der Armee am Rheinstrome reisete, um das Ober-Commando bey selbiger zu Bedeckung der damahligen Kayser-Wahl zu übernehmen. Er reisete ihm etliche Stunden weit entgegen, und begleitete ihn mit grossen Gepränge nach seiner Residentz, wo er ihn mit besonderer Magnificentz bewirthete. Es wurde dieser Printz einige Monate hernach unter dem Nahmen Franziscus der Erste zum Römischen Kayser erwehlet, worüber unser Erlauchter Bischoff, als ein treuer Anhänger des Hauses Oesterreich eine grosse Freude hatte. Die letzte Sorgfalt seiner Landes-väterlichen Sorgfalt bewieß er an der Würtzburgischen Stadt Kitzingen, die er 1746 zu einer Handel-Stadt erhob, und ihr deshalben viele sonder-

sonderbare Freyheiten verliehe, auch unter andern den Protestanten eine freye Religions-Uebung daselbst verstattete. Suchte er aber den Commercien in seinen Stiffts-Landen aufzuhelffen, so war er nicht weniger beflissen, durch vielerley besondere Einrichtungen zu Bamberg und Würtzburg das Wachsthum der Studien und gelehrten Wissenschafften, und besonders der politischen Wissenschafften zu befordern. Unter solchen löblichen Bemühungen nahete das Ende seines Lebens herbey. Er befand sich zwar bey seinem zunehmenden Alter noch immer munter und gesund. Allein im Monat Julius 1746 wurde er mit einer Unpäßlichkeit befallen, die ihm nach wenig Wochen den Tod brachte. Es geschahe solches den 25 Julius frühe zwischen 3 und 4 Uhr in seiner Bischöflichen Residentz zu Würtzburg, nachdem er sein Alter über 72 Jahr gebracht, in den beyden Bißthümern aber 17 Jahre regieret hatte. Seine Kranckheit hat in einem innerlichen Brande bestanden, der endlich den Hals eingenommen, wovon er so geschwinde gestorben, daß man ihn auf seinem Sessel sitzend tod gefunden. Nachdem man seinen Leichnam einige Tage in einem Fürstlichen Zimmer auf einem Parade-Bette und hernach auch in der Hof-Kirche im Pontifical-Habit öffentlich ausgesetzet, auch ihm das gewöhnliche Todten-Officium gehalten hatte, wurde er den 16 August frühe unter einem sehr grossen Leichen-Conduct nach dem Dom-Stifft gebracht, wobey sowohl die Bürger-Compagnien, als auch drey Infanterie- und ein Dragoner-Regiment paradirten. Bey der Dom-Kirche wurde er von dem mit sechs Leib-Pferden bespannten Trauer-Wagen abgenommen, und durch sechzehen Adeliche Vasallen in dem Dom unter das mit vielen tausend Lichtern gezierte prächtige Castrum Doloris getragen, wo ihm das Hertze zu den Füssen, die beyden Fahnen des Hertzogthums und Stiffts aber zur Seiten gesteckt wurden. Nach geendigter Musick, Leichen-Predigt und hohem Amte, wurde der Leichnam von den Garde-Reutern in die Gruft gesencket, das Hertze aber von dem Ober-Stallmeister von Welden in die Ornat-Cammer des Dom-Capituls getragen. Was seinen Character anlanget, so war er ein gnädiger und leutseliger Herr, der einen prächtigen Hof hielte und Fürstliche Ergötzlichkeiten liebte. Gegen den Kayser sowohl als das Reich war er jederzeit sehr patriotisch gesinnet, den Dom-Capiteln aber widersetzte er sich auf mancherley Weise. Er besaß eine grosse Erkenntniß von Staats-Sachen, sorgte sehr für das Aufnehmen seiner Lande und Unterthanen, war von besonderer Einsicht und Klugheit, und hielte viel auf die Music, Baukunst und Mahlerey. Das Interesse der Europäischen Höfe verstunde er so wohl, daß ihn deshalben der Marschall von Belleisle, als der ihm ehedessen an seinem Hofe eine Visite gegeben, den Deutschen Fleury genennet. Man sehe von ihm nach seinen Geschlechts-Artickel im XXXV Bande, p. 760. Genealogisch-Historische Nachrichten, Band I, p. 581. B. IV, p. 828. B. V, p. 1021. Band IX, p. 475 u. f. f. f. Neue Europäische Fama, Theil 90, p. 464. Historisches Jahrbuch aufs Jahr 1736, p. 368 u. f. f. Ihm folgte in der Bischöflichen und Hertzoglichen Würde

78. Anshelm Frantz, Graf von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn, gebohren 1683 den 12 November, ward als Dom-Cantor zu Würtzburg in Beyseyn des Grafen Rudolphs von Choreck, als Kayserlichen Commissarii, den 29 August 1746 einmüthig zum Bischoff zu Würtzburg und Hertzog von Francken erwehlet. Den 22 September 1747 erhielte er vor dem Kayserlichen Throne die Belehnung über seine Lande, wobey der Herr Baron von Pechtelsheim, Dom-Herr von Bamberg und Würtzburg, dasiger Geheimder Rath und Cammer-Präsident, die Anrede und Danckfagung gethan.

Caspar Bruschens Leben der Bischöffe von Würtzburg; Bucelini Germ. Sacr. Johann Peters von Ludwig Geschichtschreiber des Bißthums Würtzburg; Biedermanns Genealogie der hohen Fürsten-Häuser im Fränckischen Kreise; Zeilers Itiner. Germ. p. 469 u. f. Hübners Historisch-Politische Fragen, Th. VII, p. 143 u. f. f.

Verzeichniß derer Weyh-Bischöffe zu Würtzburg, so viel ihrer ausfündig sind zu machen gewesen.

1. Heinrich, um 1263, da er statt des Bischoffs die Capelle in Richardshausen einweyhete.
2. Inzeller, aus dem Augustiner Eremiten-Orden, war Titular-Bischoff zu Budnen.
3. Bonifacius, Titular-Bischoff zu Tynen.
4. Johann, Titular-Bischoff zu Havelberg, um 1326.
5. Berthold, Titular-Bischoff zu Zygen, 1357.
6. Walther, 1381.
7. Johann, Titular-Bischoff von Nicopolis, 1387.
8. Johann Opsinger, Titular-Bischoff zu Hebron, 1394.
9. Nicolas von Bossock 1403, und noch 1417.
10. Johann, ein Augustiner.
11. Eberhard, Titular-Bischoff zu Sebaste, 1420.
12. Walther 1433.
13. Hermann, starb 1450.
14. Johann, aus dem Franciscaner-Orden, 1454 und noch 1476.
15. Georg Antworter, ein Franciscaner, 1479, war Professor der Theologie, starb 1499.
16. Lorentz, starb 1501.
17. Caspar Grünwald, ein Dominicaner, war zu Freyburg Doctor und Professor, Weyh-Bischoff zu Würtzburg und Bischöffl. General-Vicarius, starb 1512 den 31 Octobr.
18. Johann Reutter, Titular-Bischoff zu Nicopolis und Weyh-Bischoff zu Würtzburg, starb den 8 Februar 1536.
19. Augustin Marius, aus dem Augustiner-Orden, gebohren zu Lecheren in Schwaben,

1485. ward Weyh-Bischoff zu Freisingen 1522. und 1536 zu Würtzburg, und starb den 25 November 1543.

20. Georg Flach, Titular-Bischoff zu Salon, 1544. starb 1564 in dem 69 Jahr seines Alters.

21. Anton Reß, Titular-Bischoff zu Salon, war aus dem Dominicaner-Orden, 1564.

22. Sebastian Bollinger, gab zu Rom einen Legaten ab, und starb auf der Rückreise zu Brixen den 8 Julius 1590, und ist nach ihm das Weyh-Bischoffen-Amt bis 1599 vacant geblieben.

23. Eucharius Sang 1599, starb 1620 den 11 Mertz.

24. Jodoc Wagenhauber 1624, war vorhero Würtzburgischer Hof-Prediger, bekleidete auch noch andere Ehrenstellen, und starb den 19 Jenner 1635.

25. Zacharias, der Theologie Doctor, starb den 30 Jenner 1641.

26. Stephan, Titular-Bischoff zu Domitiopolis.

27. Johann Melchior Söllner, starb den 16 May 1666.

28. Stephan Weinberger, gebohren den 1 April 1624, studirte zu Ingolstadt, wurde Magister der Philosophie und Licentiat in der Theologie, erwehlte hierauf den geistlichen Stand, bekleidete sodann verschiedene ansehnliche Ehrenstellen, und ward 1667 Weyh-Bischoff zu Würtzburg, und 1688 Dechant zum Neuen-Münster, und starb 1703 den 13 Junius.

29. Johann Bernhard Meyer, Titular-Bischoff zu Chrysopolis und Weyh-Bischoff zu Würtzburg, gebohren den 4 November 1669, studirte zu Würtzburg und Rom, ward 1694 Presbyter zu St. Johann im Lateran, kehrte 1696 wieder nach Würtzburg, wurde nach Verwaltung verschiedener geistlicher Ehrenstellen 1704 Weyh-Bischoff, und im folgenden Jahre Bischoff zu Chrysopolis, und 1707 Bischöffl. Würtzburgischer Geheimder Rath, und lebte noch 1742.

Gropps Collectio noviss. Scriptor. & rerum Wirceburgens. Tom. I. und Tom. II.

Erste Capitulation des Hoch-Stiffts Würtzburg vor einen Bischoff daselbst, wie solche im Jahr 1411 von dem Dom-Capitul entworffen worden.

In nomine Domini Amen.

Anno a Nativitate ejusdem millesimo quadringentesimo undecimo, Indict. IV. Pontificatus Sanctissimi in Christo Patris & Domini nostri, Domini Joannis, divina providentia Papæ vicesimi tertii anno secundo, die vero Mercurii octava mensis Decembris hora primarum vel quasi in castro montis B. Mariæ virginis prope civitatem Herbipolensem & in

Capella ejusdem castri sede Episcopali Ecclesiæ Herbipolensis vacante utpote olim bonæ memoriæ Dn. Joanne Episc. ejusdem Ecclesiæ de medio, ut Domino placuit, sublato ipsiusque corpore Ecclesiasticæ tradito sepulturæ, in modo, quo Notariorum publicorum & testium subscriptionum præsentis personaliter constituti venerabiles & circumspecti viri Dn. Hermannus natus quondam Ottonis Comitis de Orlamunde, Vicedecan · Eberhardus de Wertheim, Fridericus de Wertheim, Scholast. Joannes de Heydeck, Balthasar de Maspach, Theodor. de Gysenbach, Joannes de Miltz, Jacobus de Thunfeld, Henricus de Thaune, Joannes de Brun, Hels Hiltmar, Joannes de Malkos, Conrad de Kerc, Custos, Otto Wolff, Henricus Truchsess, Anton de Rotenhan, Wernher de Hayn, Cantor, Theodor. de Gych, Günther de Schwartzenburg, Ulricus Fogt, Georg de Lövenstein, Martinus de Lichtenstein pro se & procuratorio nomine Domini Friderici Styber absentis, de cujus procurationis mandato nobis Notar. publice subscriptis plena extitit facta fides, Otto de Egloffstein, Fridericus Schoder, Henricus de Girefendorff, Martin. de Kere, Joannes de Gych, Joannes Horauff, Theodor. de Venningen, Engelhard de Ebernstein, Richard de Maspach, Godfrid de Leimbach & Demetrius de Gych, Canonici præfatæ Ecclesiæ Herbipolensis capitulares congregati & ad invicem capitulariter coadunati de futuri Pastoris seu Pontificis prædictæ suæ Ecclesiæ electione præhabitis plurimis tractatibus desiderabilibus prædictæ suæ Ecclesiæ indemnitatibus & futuris dispendiis occurrere affectantes per diuturnamque discordiarum & schismatum ambitionem, videlicet ob qvam Ecclesia præfata grandia in spiritualibus & temporalibus pati posset dispendia, sicut hactenus edocuit experientia penitus reprimere, ac inter se debita animorum fœdera fortius solidare cupientes matura igitur apud se præhabita deliberatione sponte, libere & voluntarie omnes & singuli prædicti Domini in manibus memorati Domini Hermanni Vice-Decani fide data manuali promiserunt, ac quilibet eorum promisit, ac demum sacrosanctis corporaliter tactis scripturis ad sancta Dei Evangelia juraverunt, & quivis eorum juravit. Ac præfatus Dominus Hermannus, Vice-Decanus, in manibus prædicti Domini Eberhardi de Wertheim promisit ac pari modo juravit, capitula seu puncta subscripta lingua Teuthonica seu vulgari sermone conscripta & ibidem in aperto sæpius lecta & recitata in toto & qualibet ejus parte observare & tenere fideliter velle, neque contra ea, vel aliquid ipsarum nullo unquam tempore venire absque fraude & sine vara. Tenor vero capitulorum seu punctorum, de quibus suprascribitur, sequitur & est talis idiomate germanico: Quod electum, quantum in me est, in Episcopatus possessionem admittere nolim, nisi prius corporale juramentum a toto Capitulo conceptum & conventum præstiterit, & quod Electo a capitulo vel majore ejus parte eligendo, si omnia suprascripta juraverit, omnimodam possessionem, quantum in me est, concedere velim, ut ipse posses-

possessionem & Episcopatum retineat, & in ea permaneat, pro viribus meis cooperari velim, & si ego in Episcopum eligerer, quod possessionem recipere & Episcopatum in me suscipere nolim, nisi prius præfatum juramentum jurassem, & si mea electio confirmaretur, aut tantum de eadem providerer, quod juramentum illud denuo in puncto jurare, subscribere & sigillo munire velim, & quod Dominis, a quibus in scrutinio non eligor nec nominor, propter ea infensus esse nolim, nec illis ideo molestias creare, nec, ut fiant, curare, nec ad illud cooperari privatim aut aliis rebus sine vara. Super quibus omnibus & singulis memorati Domini promittentes & jurantes communiter & singulariter nos Notarios publicos subscriptos instanter requisierunt, ut sibi & eorum cuilibet quantacumque notitia confiteremur publice in forma. Acta sunt hæc Anno Indict. & Pontif. mense, die & hora locoque suprascriptis, præsentibus ibidem venerabilibus & circumspectis viris Dn. Joanne Ambinidii, S. Theol. & decretorum, Joanne Zaulfurt & Joanne Alberbach, decretorum Doctoribus, nec non discretis viris, Domino Henrico Rambusch, Ecclesiæ Herbipolensis prædictæ Vicario perpetuo, & Joanne Fischer, Rectore parochialis Ecclesiæ in Golnhofen Herbipolensis diœcesis. Testibus ad præmissa vocatis & rogatis.

Et ego Joannes Adolphi de Estenweg Clericus Moguntin. diœcesis, Publicus Imp. authoritate Notarius. Quia obligationibus, promissionibus & juramentis præstitis, omnibusque aliis & singulis præmissis dum sic, ut præfertur per D. Dominos promittentes & juranres agerentur & fierent una cum testibus supra & Connotario meo infra scriptis præsens interfui, eaque sic fieri vidi & audivi, idem præsens instrumentum publicum per alium fideliter conscriptum & manu mea propria subscriptum una cum Connotario meo subscripto exinde confeci & publicavi, signoque & nomine meis solitis & consuetis signavi rogatus & requisitus in fidem & testimonium omnium & singulorum præmissorum. Et ego Joannes Gordan, Clericus Moguntin. diœcef. Publicus Imp. autoritate Notarius. Quia obligationibus, promissionibus & juramentis præscriptis omnibusque aliis & singulis præmissis, dum sic ut præfertur, fierent & agerentur, una cum testibus & Connotario meo suprascriptis præsens interfui, eaque sic fieri vidi & audivi, ideo præsens instrumentum publicum per alium fideliter scriptum & Connotarium meum subscriptum cum eodem Connotario meo confeci & publicavi, signoque & nomine meis solitis & consuetis signavi rogatus & requisitus in fidem & testimonium omnium & singulorum præmissorum. Stehet in **Lünigs** Spicileg. Eccles. Contin. II, p. 1017 u. f.

XII. Vorzüge oder Prärogativen der Bischöffe zu Würtzburg:

(1) Der Titul eines Hertzogs in Francken.

Etwas besonders scheinet es zu seyn, daß der Bischoff zu Würtzburg, der ein unmittelbarer Stand des Reichs ist, unter dem Ertz-Bischoff zu Maynz in geistlichen Sachen stehet (welches daher kommt, weil der erste Bischoff zu Maynz, **Bonifacius**, den ersten Bischoff nach Würtzburg gesetzet) und mit Worms, Speyer und Aichstädt in Ansehung des Vorsitzes auf den Reichs-Tägen abwechselt, sich auch einen Hertzog von Francken schreibe. Diesen Titul soll der Bischoff **Gottfried**, ein Graf von **Limpurg**, ohngefehr im Jahr 1445 zum ersten angenommen haben; wiewohl aus dem Briefe beym **Friesen** in seiner Würtzburgischen Chronick, p. 549 erhellet, daß schon 1426 sich **Johannes** also geschrieben. Die Gelegenheit dazu soll ihm Churfürst **Albrecht Achilles** zu Brandenburg gegeben haben, welcher 1459 von dem Pabste **Pius** II, den Titul eines Hertzogs in Francken empfangen. Allein weil Bischoff **Gottfried** schon 1455, ehe noch **Albrecht** nach Mantua zum Pabst gegangen, verstorben gewesen; so kan dieser jenem keine Ursache zum Hertzoglichen Titul gegeben haben. Viel besser muthmassen diejenigen, welche die Ursache daher führen, daß **Gottfried** aus dem Hause derer von Limpurg hergestammet, welche von den alten Hertzogen in Francken entsprossen, und sich schon ehedessen Hertzoge von Worms und Francken geschrieben hatten. Nicht als wenn die Limpurger gantz Francken jemahls besessen, sondern weil sie wegen ihres Antheils gleiches Recht mit andern zu diesem Titul gehabt. Wie denn selbige, auch andere, als Marggraf **Hermann** von Brandenburg schon 1305 wegen Henneberg geführet: Hingegen suchen die Würtzburgischen Geschichtschreiber und unter denselben **Trithem**, der ehemahls Abt zu St. Jacob bey Würtzburg gewesen, zu behaupten, daß der König **Pipin** das gantze Hertzogthum Francken an den ersten Bischoff **Burckhard** geschencket. Allein zu geschweigen, daß kein eintziger Geschichtschreiber dasiger Zeiten mit einem Worte daran gedenckt, ausser daß sich Kayser **Friedrich** I, in einem Briefe, darinnen er 1168 Bischoff **Erholden** das Hertzogthum Würtzburg bestätiget, auf die Schenckung **Carls des Grossen** beziehet; so ist gewiß, daß neben den Bischöffen zu Würtzburg jedesmahl unmittelbare Hertzoge und Grafen in Francken gesessen, welche dem Stiffte mit keiner Unterthänigkeit zugethan gewesen. Denn da findet man Hertzoge in Francken, aus welchen der Kayser **Conrad** II, entsprossen, deren Nachfolger die von **Hohenstauffen** waren, so sich Hertzoge zu Rotenburg schrieben. Selbst der Würtzburgische Geschichtschreiber Friese kan nicht in Abrede seyn, daß Kayser **Heinrich** V, ein Hertzog von Francken gewesen, dessen Güter nach seinem Absterben an seiner Schwester Söhne, **Conraden** und **Friedrichen** von **Hohenstauffen**, gekommen. Weswegen er diejenigen widerlegt, welche vorgeben, daß um diese Zeit das Hertzogthum dem Stiffte geliehen worden. Wenn also etwas dran ist, daß **Philipp**, **Carl** der Grosse oder wer der sey, dem Stiffte den Hertzoglichen Titul verliehen, so mag doch selbiger nicht sich über gantz Francken erstrecken, sondern nur auf des Stiffts-Antheil im Lande zu Francken gezogen werden. Wie etwan die Marggrafen von Brandenburg als Besitzer von Henneberg, und lange zuvor die Nachkommen der Kayser **Conrads** I, und II sich ihres Antheils

halber Hertzoge von Francken geschrieben, und doch nicht über gantz Francken geherrschet. Es macht auch solches unter andern selbst das Diploma Kayſers Friedrichs I, wahrscheinlich, welcher niemahls das Hertzogthum Francken, sondern allemahl das Hertzogthum Würtzburg nennet, angesehen seine Anverwandten selbst Rotenburg als ein Antheil des alten Hertzogthums Francken besaſſen, und sich Hertzoge zu Rotenburg schrieben. Die vornehmsten Gründe sothanen Tituls bestehen demnach in folgenden:

1) **Pipin**, Major domus oder Groß-Hofmeister in dem Fränckischen Staat, der bekanntermassen den rechtmäßigen König **Chilperich** den Dritten von dem Throne stieß, habe dieses Hertzogthum **Burcharden**, erstem Bischoffe zu Würtzburg, geschencket.

2) **Hesa**, letzterer Hertzog in Francken, habe solches an besagten **Pipin** vermachet; vorher aber habe

3) **Carolomann Pipins Bruder**, dergleichen Schenckungen an den **Burchard** auch gethan, daher **Pipin** solche nur bekräfftiget.

4) Alles dieses sey nachher von **Carolomannen** wieder bestätiget worden, sonderlich weil **Burchard**, anderer Bischoff zu Würtzburg, obgedachten Hertzogs **Hesä** Bruders Sohn gewesen.

5) Sey zwar der Titul und das Amt als Hertzog von Francken vormahls denen Grafen von **Rothenburg** zuständig gewesen, nachdem aber selbige ausgestorben, habe **Kayser Heinrich** der Fünfte solche seinem Schwester Sohn, dem **Conrad**, gegeben; als aber auch dieses Hertzogliche Haus ausgegangen, wäre das Hertzogthum Francken von dem Kayser **Friedrichen** dem Ersten 1168 dem Bischoff zu Würtzburg wieder anvertrauet worden, daher auch Bischoff **Gottfried**, weil er aus dem Limburgischen Hause abgestammet, so seinen Ursprung aus dem ehemahligen Rothenburgischen Hause gehabt, sich beständig Hertzog in Francken geschrieben, wobey es die folgende Bischöffe denn ebenfalls gelassen.

Ja es haben die Bischöffe zu Würtzburg neuerer Zeiten unter diesem Titul ihr Recht über gantz Francken auszubreiten gesucht. Worwider sich aber nicht nur die beyden hohen Häuser Sachsen und Brandenburg, sondern auch Chur-Maynz und der Bischoff zu Bamberg, (weiln sie alle auch einige Herrschafften in Francken-Land hatten, und also nicht gestatten wolten, daß der Bischoff zu Würtzburg sich einen Hertzogen in Francken schreiben solte) beständig gesetzet, welches sonderlich 1521 geschahe, als der damahlige Bischoff die Belehnung von Kayser **Carln V**, suchte, da sie denn mit gleichen Nahmen gedrohet, welches auch so viel gefruchtet, daß gedachter Kayser und der Bischoff auf dem Reichs-Tage zu Worms sich dahin erklärten, daß solche Belehnung mit dem Hertzogthum Francken den übrigen Fränckischen Ständen an ihren Fürstenthümern, Rechten und Land zu Francken unabbrüchlich und unnachtheilig seyn soll. Inzwischen hat sich die Fränckische Ritterschafft noch immer beschweret, daß ein Bischoff von Würtzburg unter diesem Titul so weit greife, zu geschweigen, was die Reichs-Stände vor Besorgnis sich dieserhalben gemachet.

Immittelst führen die Herren **Bischöffe von Würtzburg** annoch diesen Titul, dahin auch das bekannte Reimgen zielet: Herbipolis sola judicat enſe & ſtola; Es bleibet auch dießfalls nun bey den gewöhnlichen Protestationen vorher gedachter Reichs-Stände, und es hat seine Richtigkeit, daß dergleichen Titul sich bey keinen andern Deutschen geistlichen Reichs-Fürsten findet, daher die Wahrheit zu sagen, so werden diejenigen Gründe, die insgemein pflegen angeführet zu werden, und deren man vorher Erwehnung gethan, zu Behauptung dieser Sache nicht viel beytragen, daher solche auf andere Art angesehen werden müste. Denn so viel den Streit wegen des Worts *Dux*, **Hertzog** oder **Hertzog** anlanget, so ist nur allzu bekannt, daß solches einen gantz andern Verstand bey den Römern gehabt, in welchem es auch die Scriptores Francici brauchen, in gar andern aber bey den Deutschen, ohngeachtet die Scribenten der mitlern Zeiten sich dessen auch bedienen. Denn bey den Deutschen bedeutete es einen Landes-Herrn, der in Kriegs- und Friedens-Dingen ein souverainer Herr ist. Da nun aber aus der Historie ebenfalls und allzudeutlich erhellet, daß das heutige Francken, nachdem König **Dietrich** des Merovingischen Hauses das Thüringische Reich zernichtet hatte, ein Stück der Fränckischen Monarchie geworden; so ist nicht abzusehen, wie selbiges seinen eigenen Hertzog wolle gehabt haben, so lange nemlich die Fränckische Regierung in Deutschland dauerte. Als aber nachher die Deutschen sich wieder ihren eigenen König erwehlten, erholeten zwar die Nachkommen derjenigen Fürsten sich wieder, die von ermeldeten Francken um Land und Leute waren gebracht worden, daher auch Francken seinen Hertzog wieder bekam, obgleich selbiges theils durch die Reichs-Stiffter, theils durch die vielen Reichs-Dominal-Güter seine ehemahlige Gestalt ziemlich verlohren hatte. Indessen haben die vornehmen Geistlichen bey unsern Vorfahren, wie aus dem **Cornelius Tacitus** de moribus Germanorum c. 7, deutlich erhellet, nicht nur den Kriegen und Feldzügen beygewohnet, sondern es ist auch gar vieles auf deren Rath angekommen. Diese Gewohnheit ward, gleichwie andere mehr, bey der Christlichen Religion auch beybehalten. Daher findet sich auch in den Fränckischen Geschichten, daß dann und wann ein Bischoff eines Ducis Amt gehabt, dergleichen in Francken ebenfalls geschehen. Daß indessen nur sothane Verrichtung auf ein Bißthum erblich solte verknüpft worden seyn, wird zwar aus der Historie nicht darzuthun seyn können, es sey dann daß man sagen wolte, es hätten die alten Grafen von Rothenburg es dem Stifft vermacht gehabt. Weil aber Francken, als das Hohenstauffische Haus aussturbe, eine gantz andere, und zwar die heutige Gestalt bekame, mithin sothane grosse Veränderung in dem Politischen Staat alles in einem andern Stand versetzten, so könnten die geschehenen Protestationen wider diesen Hertzoglichen Fränckischen Titul so gar ungegründet nicht seyn, welches man andern zu weiterer Untersuchung überläst, weil doch an dem ist, daß aus bisher beygebrachten dem Herrn Bischoffe ein Recht wegen dieses Tituls

telsgebühren könne. Siehe Zschackwitzens Einleitung zu den Rechts-Ansprüchen der hohen Häupter von Europa, Th. I, p. 216 u. f. Ingleichen kan man von den, wegen dieses Titels geführten Streitigkeiten nachlesen den Herrn Hof-Rath Glafey in seiner Fortsetzung des Schwederischen Theatri prætenſionum, L. III. Sect. 56. wo er zugleich die Gründe beybringet, welche die im Francken-Lande begüterten Reichs-Stände dem Stiffte Würtzburg entgegen setzen. Becks Diſſ. de Ducatu Franconiæ. Pfeffinger ad Vitriar. T. II, L. I. T. XV, p. 1178 u. f. T. II, P. XVI, p. 350 u. f. Triers Wappen-Kunst, p. 420 u. ff. der Feustelischen Ausgabe. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 377 u. f. Pufendorf von dem Zustande des H. R. Reichs Deutscher Nation, p. 425.

(2) Die Vortragung eines blossen Schwerdes bey öffentlichen Gepränge.

Als noch etwas besonderes bemercket man an dem Bischoffe zu Würtzburg, daß er sich durch seinen Marschall bey öffentlichen Gepräng ein bloſſes Schwerd vortragen läſſet. Eigentlich rühret diese bey andern Bischöffen sonst ungewöhnliche Ceremonie von dem vier und zwantzigsten Würtzburgischen Bischoff, Nahmens **Erlang**her, welcher aus dem Gräflischen Hause von Calw abstammete. Denn dieser ließ, nachdem ihm Kayser Heinrich der Vierte im Anfange des zwölften Jahrhunderts, weil er es mit dem Pabst Paschalis dem Andern hielte, das Hertzogthum Francken vergebens hatte entziehen, und seiner Schwester Sohn, **Conraden**, Hertzogen in Schwaben, damit belehnen wollen, zum Andencken seines behaupteten Rechts, zu allererst das Schwerd nebst dem Bischoffs-Stabe creutzweiß hinter sein Wappen stellen; und weil dieses bey den Geistlichen damahls gar nicht gebräuchlich war, so verfertigte man den schon angeführten Vers darauf, dessen sich die Bischöffe noch heut zu Tage bey weltlichen Angelegenheiten in ihren Perschafften bedienen:

Herbipolis Sola judicat enſe, Stola.

Heutiges Tages exerciren alle Bischöffe, die zugleich des Heil. Römischen Reichs-Fürsten sind, die hohen weltlichen Regalien, und führen Krafft ihrer Belehnung das Schwerd. Die neueren Geschichtschreiber zweifeln gar sehr, daß dem ersten Würtzburgischen Bischoffe, als Bischoff, dergleichen weltliche Ehren-Bezeugungen wären mitgetheilet worden: vielmehr halten sie dafür, daß sich das Stifft bey Erlangung des Fränckischen Hertzogthums, zugleich auch der weltlichen Herrschafft und der damit verknüpfften Ehren-Zeichen angemasset, und auch dieselbe erlanget habe. Indessen ist merckwürdig, daß auf erwähntes Gepränge ein so grosses Ansehen gesetzet wird, daß auch bey hohen Messen, wenn solche der Bischoff in Person hält, der Hof-Marschall mit dem bloſſen Schwerd bey dem Altar stehen muß.

(3) Die Exercirung des Kayserlichen Land-Gerichts in Francken.

Es sind zwey Kayserl. Land-Gerichte in Francken. Das eine exerciret der Bischoff zu Würtzburg, und davor müssen alle Grafen und Herren in Francken erscheinen, welche wegen ihrer Güter Vasallen vom Stiffte Würtzburg sind. Wenn dieses Gerichte in der Stadt Würtzburg geheget wird, so präsidiret der Bischoff persönlich darinnen, und läſſet sich sodann, als Hertzog von Francken, ein grosses Schwerd vortragen. Das andere Kayserl. Land-Gerichte in Francken ist das Burg-Gerichte zu Nürnberg. Hübners vollst. Geogr. Th. III, p. 860 u. f. Jungens Comicia Burggraviæ, p. 47 und 51. Burgermeisters Graven- und Ritter-Saal, p. 324 u. f.

XIII. Erb-Aemter des Bischoffs.

Unter die Vorzüge dieses Bißthums gehören auch die Erb-Aemter, welche den Bischoff bedienen. Pipin, Kayſers Carls des Grossen Vater, hat solche bereits verordnet. Solchergestalt verwalten:

1) Die Grafen von Dernbach das Marschall-Amt, durch ihren Unter-Marschall, einen von Bibra.

2) Die Grafen von Isenburg das Truchses-Amt durch ihren Unter-Truchses, einen von Thüngen.

3) Die Grafen von Castell das Schencken-Amt durch ihren Unter-Schencken, einen von Grumbach.

4) Die Grafen von Stollberg das Cämmerer-Amt durch ihren Unter-Cämmerer, einen Jobel von Gibelstadt.

Dennoch sind andere der Meynung, daß diese Erb-Aemter vom Kayser Friedrichen dem Ersten auf dem Reichs-Tage zu Würtzburg im Jahr 1168, oder wie Bertius Comment. Rerum Germ. L. III. will, im Jahr 1157 eingeführet worden wären.

XIV. Vornehmste Collegia des Würtzburgischen Bischoffs.

Des Bischoffs vornehmste Collegia sind der Geheimde Rath, das Hof-Gerichte, der Kriegs-Rath, und der Cammer-Rath.

XV. Burggrafthum zu Würtzburg.

Ehedem sind die Grafen von Henneberg vom Bischoffe zu Würtzburg mit dem Burggrafthume, oder den Gerichten in der Stadt Würtzburg beliehen worden. Laurentius Friesen bezeuget in seinem Chron. MSC. Würzburg. Epiſt. 17. daß Kayser Otto ihm die Freyheit verliehen, eigenen Gefallen nach sich einen Voigt anzunehmen. So sind auch die Bischöffe von Würtzburg schon in denen ältesten Zeiten mit der Landes-Hoheit beliehen worden. Von ältern Kayserl. Privilegien jetzo nicht zu gedencken; so hat Kayser Friedrich I dem Stiffte Würtzburg den Blut-Bann und alle Gerichte in denselben übergeben, und deswegen auch dem Bischoffe der Landes-Hoheit halber in seinem Stiffte den Nahmen eines Hertzogs zu Würtzburg beygeleget, wie die ihm deshalber zugefertigte Urkunde mit mehrerm bezeuget. Nachdem aber die Bischöffe zu Würtzburg sich ihres Ortes ebenfals nach dem Zustande der damahligen Zeiten gerichtet und die Gerichts-Händel ihrem geistlichen Amte für unanständig und beschwerlich gehalten; so haben dieselben einen Stiffts-Voigt angenommen, und mit solchem Amte unter dem Nahmen eines Burggrafen

zu Würtzburg die Grafen von Henneberg ordentlich beliehen. Der alte Spangenberg hat in seiner Hennebergischen Chronicke, Lib. I, c. 5. und 7. Lib. II, c. 25. Lib. V, c. 1. p. 169. sich in die Sache nicht wohl finden können, und allerhand seltsame Gedancken von des Burggrafen zu Würtzburg seinem Alter zu den Zeiten Pipini und der Carolinger sich gemachet. Allein Laurentius Friese in Chron. Würzburg. ad an. 1160. hat aus dem Würtzburgischen Stiffts-Archiv eine vollkommene Nachricht gegeben, welche wir, weil sie mit den Kayserl. Urkunden und Stifftischen Lehn-Briefen überein kommet, aus dessen Handschrifft hieher setzen wollen. "Die Bischöffe zu Würtzburg, spricht er, „haben die Grafen zu Henneberg, weil sie mächtig „waren, zu Voigten ihres Stiffts angenommen, „und dieselben zu Burggrafen zu Würtzburg ge„machet. Welche Burggrafschafft sie auch lange „Zeit verwaltet haben, dergestalt, daß selten ein „Contract oder Urkund von dem Bischoff ausge„fertiget worden, welche nicht der Burggraf mit „unterschrieben. Unter Bischoff Adelbern ums „Jahr 1060 kommen die erste Burggrafen von „Würtzburg, Hennebergischen Geschlechts, vor, „wie dann die Gr. von Henneberg, als Burggra„fen zu Würtzburg, auch in der Stadt deßhalben „ein eigen Hauß gehabt, welches noch jetzo der Gra„fen-Bann genennet wird. Und haben die Gra„fen von Henneberg solche Burggrafschafft von „Adelbers Zeiten bis auf Bischoff Gebhard von „Schwartzburg, bey dreyhundert Jahren, von dem „Stifft Würtzburg zu Lehen empfangen und ge„tragen. Sie seyn aber nachhero, etwa an. 1360 (Spangenberg Lib. I, cap. 7. p. 44. setzet hundert Jahre weniger) „von der Voiatey und Burggraf„schafft kommen und des Stiffts Ober-Marschal„len dafür geworden. Auch haben die andern „Kloster-Kirchen in Würtzburg sich ihre besondere „Voigte genommen, aus allerhand Geschlechtern, „welche deßhalben den Nahmen Voigte auch nach„hero behalten." Ob nun wohl in alten Zeiten ein Gefürsteter Graf des Reichs das Würtzburgische Burggrafthum verwaltet hat; so kan man doch deswegen von den Würtzburgischen Burggrafen an und vor sich nicht sagen, daß er ein Reichs-Stand oder gar ein Reichs Fürst gewesen. Dessen Ansehen und Gewalt belangend; so übte derselbe seinen Blut- und Gerichs-Bann nicht allein in, sondern auch ausser der Stadt und in allen Kirchen und Klöstern des Stiffts aus. So wurde auch ohne des Burggrafen Einwilligung von dem Bischoffe selten ein Handel geschlossen. Unterdessen war er doch eigentlich nichts anders, als des Stiffts Gerichtshalter. Ludwigs Gel. Anz. III Theil, p. 585. 587 u. ff. Seit dem die männliche Linie der Grafen von Henneberg verloschen, haben die Bischöffe diesen Stadt-Richter-Dienst oder das Würtzburgische Burggrafthum als ein eröffnetes Lehn eingezogen, und durch Rechtsgelehrte, Amts-Weise, verwalten lassen, wie Johann Peter von Ludwig im I Theile seiner Gelehrten Anzeigen, p. 286 u. f. und im II Theile, p. 553. angemercket. Juncker hingegen in der Geographie der mittlern Zeiten, p. 533 u. f. schreibet: Es hätten zur Zeit der Evangelischen Reformation weder Fürst Wilhelm zu Henneberg, noch dessen Söhne, Fürst Georg Ernst, und Fürst Poppo, ihrer Fürstl. Würde convenient gehalten, des Stiffts Würtzburg Burggrafthum fernerweit zu behalten, und hätten daher sowohl, als aus andern Ursachen, demselben mit guter Manier renunciret. Siehe auch Lucä Fürsten-Saal.

XVI. Des Bischoffs zu Würtzburg jährliche Einkünffte.

Seine jährlichen Einkünffte schätzet man auf vier bis fünfmahl hundert tausend Gulden. Er bekommt nur allein über vier und zwantzig tausend Fränckische Gulden Schatullen- oder Spiel-Gelder.

XVII. Dessen Landes-Fürstliche Hoheit.

Seine Macht ist nicht geringer, als eines der mächtigsten Reichs-Fürsten. Daher hatte der bekannte Bischoff, Johann Philipp von Greiffenklau, als er zum Churfürsten von Mayntz erwehlet worden, und diesem Churfürstenthum vermittelst des Würtzburgischen Bißthums Beyhülfe wohl zu statten gekommen, gute Ursache von solcher fetten Präbende im Schertz zu sagen: Der Heilige Kilian, als Patron des Bißthums Würtzburg, habe dem Heiligen Martin, als Patron des Ertz-Stiffts Mayntz, seinen Mantel wohl geflickt, wäre auch wohl vermögend dazu. Dem Ansehen aber nach ist die Landes-Fürstliche Hoheit eines Bischoffs zu Würtzburg eingeschränckt. Denn da sonsten, vermöge der Reichs-Verfassungen, die Reichs-Steuern von allen Landsäßigen Unterthanen dem Landes-Fürsten müssen errichtet werden; so hat man in diesem Stiffte mehrentheils grossen Streit. Aus dieser Ursache hat man es bey dem Reichs-Convent, und am Kayserlichen Hofe gleichsam Bitt- oder Anweisungs-Weise so weit bringen, und auch das, was in den Reichs-Satzungen klar enthalten ist, auf eine sonderbare Ausdeutung gegen die Prälaten dieses Hoch-Stiffts gezogen werden müssen.

XIIX. Vasallen des Bischoffs.

Unter den vielen Vasallen des Würtzburgischen Bischoffs stehen auch der Hertzog von Sachsen-Meinungen wegen der Stadt Meinungen; die Landgrafen von Hessen wegen der Grafschafft Catzenelnbogen; und wegen gewisser Lehn-Stücke die Grafen von Castel, die Grafen von Hohenlohe, und die Herren von Limpurg. Ausser diesen müssen noch mehr denn funzehen Grafen und über 150 Ritter von dem dasigen Bischoffe die Lehn empfangen. Jedennoch herrschet zwischen den Fränckischen Grafen, ingleichen dem Reichs-Adel, und dem Stifft fast ein immerwährender Streit über die eigentliche Beschaffenheit solcher Lehne.

XIX. Gerechtsame der Unterthanen.

Die Unterthanen in diesem Bißthum haben das Recht, daß sie in Concurs-Sachen allen ausländischen Gläubigern vorgezogen werden müssen. Gegentheils dürffen sie in Sachen, so unter tausend Gulden Rheinischer Wehrung betragen, von dem Ausspruch des Bischoffs oder dessen Gerichte an kein höheres appelliren.

XX. Reichs-

XX. Reichs-Anschlag.

Der Bischoff zu Würtzburg hat verschiedene Anschläge; als 1) wegen des Bißthums, monatlich einfach 45 zu Roß, und 208 zu Fuß, oder an Gelde 1372 fl. und zum Cammer-Gerichte jährlich 250 fl. ordinarie, mit der Vermehrung 416 fl. 42 Kr. 2 Heller. 2) Wegen der gefürsteten Grafschafft Henneberg monatlich 36 fl. 3) Wegen der Herrschafft Reigelsperg monatlich 1 zu Roß und vier zu Fuß, oder 28 fl. zum Cammer-Gerichte jährlich 7 fl. mit der Vermehrung 11 fl. 42 Kr. 5 Heller. Und wegen der von der Stadt Schweinfurt übernommenen beyden Reichs-Dörfern, Gochsheim und Seefeld, jährlich 20 fl. Zeilers Beschreibung der X Kreise des Heil. Röm. Reichs, p. 478.

XXI. Wappen des Bischoffs.

Das Wappen des Bischoffs zu Würtzburg ist ein quadrirter Schild. Das erste und vierte Quartier ist von Roth und Silber quer gestreifet, so, daß aus dem untersten silbernen Felde drey silberne Spitzen in das obere rothe Feld empor steigen. Wegen des Hertzogthums Francken. Einige sagen, es wären drey Flammen, aber auf den Müntzen, so viel man deren siehet, wird die Figur nicht flammigt oder geschoben, sondern mit geraden Linien präsentiret. Im andern und dritten Quartier präsentiret sich im blauen Felde ein aus Roth und Silber quadrirtes Fähnlein, an einer güldenen Lantze, Bandweise gelegt; wegen des Bißthums Würtzburg. Der Hertzoglich-Fränckische Helm ist gecrönet und träget zwey Büffels-Hörner, welche wie das erste und letzte Quartier bezeichnet sind. Der Bischöfliche ist mit einem Fürsten-Hute bedeckt, auf welchem drey Strauß-Federn, eine blaue, silberne und rothe, zwischen zwey von Roth und Silber quadrirte Fähnlein stehen. Triers Einleit. zur Wappen-Kunst, p. 419 u. ff. Zschackwitzens Wappen-Kunst, p. 227, und Bergers Durchl. Welt, I Th. p. 492.

XXII. Begräbnis des Bischoffs.

Nach alten Gebrauch liessen sich die verstorbenen Bischöffe zu Würtzburg, welche die erste Nacht in dem Kloster zum Schotten oder St. Jacob ruhen, Stückweise begraben: Das Eingeweide ward in der Schloß-Kirche verwahret, vielleicht deswegen, daß an der Stäte, wo sie im Leben zuerst ihre höchste Gewalt gezeiget, im Tode auch das erste Pfand der Sterblichkeit hingeleget werde; der Cörper in der Dom-Kirche beygesetzt, und das in ein gläsern oder ander Geschirr eingeschlossene Hertz ward den Bernhardiner-Mönchen des Klosters Eborach in Francken auf einem mit vier Pferden bespannten und mit schwarzen Tuch behängten Wagen durch einem alten Diener zugeschicket, welcher dafür eine Pfründe bekommen, Pferde und Wagen aber dem Kloster verblieben. Der Abt und die Mönche haben dasselbe mit besondern Gebeten und Gepränge angenommen, und in die Kirche beygesetzet. Bischoff Siegfried, der 1153 gestorben, machte zu dieser Gewohnheit den Anfang als von welchem sothaner Gebrauch hergekommen, und damit bis auf Bischoff Bertholden von Sternberg continuiret worden. Bey der neuen Kirche des gedachten Klosters Eborach hat man auf der rechten Seite des Altars, an der Wand ein sehr ansehnliches Behältniß zu diesem Endzwecke verfertiget. Es sind nemlich zwischen zwey in gantzer Statur in Bischöflichen Habit aus Stein gehauenen Bischöflichen Bildnissen, welche in der rechten Hand ein Hertz, in der lincken den Bischoffs-Stab halten, und vor welchen das Schwerd des Hertzogthums Francken stehet, sechs in Stein gehauene viereckigte Fächer zu sechs Zollen zu sehen, welche mit höltzernen Thürgen und eisernen Gittern verschlossen, und zum Aufbehalt der Bischöflichen Hertzen hauptsächlich gewidmet waren. Doch hat dieser Gebrauch mit dem Bischoff Julius 1617 völlig aufgehöret, obgleich noch bis auf dem heutigen Tag jährlich von dem Eborachischen Convent den 14 November die generalis memoria omnium Fundatorum, Benefactorum & Episcoporum, quorum corda ibi sepulta sunt, gefeyert wird.

XXIII. Dom-Capitul zu Würtzburg.

(1) Dessen Beschaffenheit.

Das Dom-Capitul bestehet aus vier und zwantzig Capitular- und neun und zwantzig Domicellar-Herren, denen es beyderseits an stattlichen Einkünfften nicht mangelt. Inzwischen kan keiner in selbigem zu einem Canonicate gelangen, oder deutlicher zu reden, aus dem Stande eines Domicellaren in den Stand der Capitularen trete, er stamme denn aus einem Stifftsmäßigen alten Adel her, und lauffe mit entblößten Rücken den sämmtlichen zu beyden Seiten gestellten Domicellaren durch die Ruthen. Es sind dieses zwar keine Spißruthen, deren man sich bey dieser Gelegenheit bedienet, wie einige vorgeben wollen; aber doch eine Art solcher Schulruthen, womit in der That dem angehenden Capitularen, als welcher bey dieser Ceremonie an dem obern Leibe entblösset ist, nicht geschonet wird. An sich ist diese empfindliche Ceremonie uralt, und es mögen wohl die Depositionen auf Universitäten oder die Lossprechungen der Lehrlinge bey den Handwerckern, anfänglich dazu Anlas gegeben haben. Weil aber jetzo immer die ältern Herren Capitularen durch die Probe paßiret, und man es auch für ein bequemes Mittel erachtet, Fürstliche Personen dadurch (wiewohl andere durch dieses Rückenstreichen das Votum Obedientiæ verstehen wollen) abzuhalten, nach der Würde eines solchen Stiffts-Herrn zu trachten; so wird an keine Abschaffung dieser Gewohnheit gedacht. Man trifft auch unter allen dasigen Bischöffen nicht einen eintzigen an, der Fürstlichen Standes gewesen sey. Ja man berichtet von dem Bayerischen Printzen, und nachmahligen Churfürsten zu Cölln, Maximilian Heinrichen, daß er, um dieser Verdrießlichkeit enthoben zu seyn, dem Dom-Stifft viertzig tausend Gulden, und über dieses einem jeden Dom-Herrn insbesondere eine ansehnliche Verehrung angeboten habe. Als er aber gesehen, daß dieses sein Anerbieten nur umsonst war, so hat er sichs gefallen lassen, sein Canonicat aufzugeben. Vor dem waren unter den Dom-Herren dieses reichen Hoch-Stiffts auch Bürgerliche zu finden, welche sich zu solchen geistlichen Ehren-Stellen vermittelst eines Academischen gradus quali-

qualificiren konnten, wie denn annoch 1524 ein Bürgerlicher, Nahmens Nicolaus Kind, beyder Rechten Doctor daselbst Dom-Herr gewesen. Nach der Zeit aber ist das alles in eine wissentliche Vergessenheit gerathen. Siehe Carl Friedrich Schöpffens Relationes Diplomatico-Historicæ de Fratribus Domus Sti. Kiliani, oder kurtzgefaßte Historische Nachrichten von denen Dom-Herren des Hoch-Stiffts Würtzburg, Nürnberg 1741 in 4; ingleichen Franckenbergs Europ. Herold, Th. I. p. 343. Praun im Adelichen Europa beym Burgemeister Biblioth. Equ. P. II. p. 735; und Telgmann von der Ahnen-Zahl p. 170.

(2) Verzeichnis der Dom-Pröbste.

1. Boppo, Burggraf zu Würtzburg ums Jahr 960, wurde das darauf folgende Jahr zum Bischoff erwehlt.
2. Bernolf, hat 1057 den Installations-Brief des Bischoffs Adalberoni für die Benedictiner-Mönche des St. Stephans-Klosters in Würtzburg mit unterschrieben.
3. Dietmar, 1065.
4. Ruprecht, hat um 1090 und noch 1104 verschiedene Schenckungs-Briefe an das St. Stephans-Kloster mit seiner Unterschrifft bekräfftiget, und ist 1104 Bischoff worden.
5. Boppo, welcher vielleicht eben derjenige ist, so 1104 Dom-Sänger gewesen ist.
6. Rudolph, um 1131 da er dem Stifft Fulda einige Land-Güter in Bonelanden und in Huntesfelde und einen Weinberg in Hamelenburg geschencket hat.
7. Otto, unterschrieb 1133 das Circular-Schreiben, welches der Bischoff Embrico zu Würtzburg wegen Wieder-Auferbauung der Cathedral-Kirche an die Geistlichkeit und Landes-Inwohner abgehen lassen. Er stifftete 1140 das Hospital zu St. Theodorich in Würtzburg, so vor diesem auf dem Juden Marckt gelegen gewesen, und 1144 besiegelte er den Uebergabs-Brief, welchen Bischoff Embrico an das Kloster St. Stephan ausgestellet.
8. Herold von Hocheim, um 1160, wurde 1165 zum Bischoff erwehlt.
9. Richulf, unterschrieb 1168 das Diploma Kaysers Friedrichs I, darinnen er dem Würtzburgischen Bißthum die Privilegien und die Rechte des Hertzogthums von Ost-Francken bestätiget.
10. Gottfried von Piesenberg, um 1180, wurde 1184 zum Bischoff erwehlt.
11. Gottfried (vielleicht von Hohenloe) der 1196 Bischoff worden.
12. Otto Freyherr von Lobdenburg, um 1200, wurde 1207 Bischoff.
13. Otto .... unterschrieb 1213 den Vertrag zwischen dem Dom-Capitel und dem Kloster zu St. Stephan.
14. Marquard von Castel, lebte noch 1251, da er des Bischoffs Hermanns Genehmhaltungs-Brief eines erfolgten Verkauffs mit unterschrieben hat.
15. Poppo von Trinnberg, 1257.
16. Mangold, Truchseß oder Ober-Küchenmeister von Neuenburg 1279, wurde 1287 Bischoff.
17. Heinrich, Graf von Hohenlohe, wird 1292 in einem Bischöfflichen Documente unterschrieben gefunden.
18. Heinrich von Wechmar, erkauffte 1294 vom Bischoff das Schloß Franckenberg zur Probstey.
19. Wolffram von Grumbach, um 1314, wurde 1322 Bischoff.
20. Berthold von Grumbach, dessen 1328 in einem Briefe des Bischoffs Wolfframs zu Würtzburg wegen der Messe daselbst gedacht wird.
21. Albrecht, Graf von Hohenlohe, wurde 1345 zum Bischoff allda erwehlt.
22. Heinrich, Graf von Hohenlohe, des vorigen Bruder, 1354 und noch 1356. Er ist auch Probst des Klosters zu Neu-Münster gewesen, und 1363 gestorben.
23. Hugo, Cardinal-Diaconus mit dem Titel St. Mariä in Portico, 1363.
24. Albrecht von Heßberg, um 1370, wurde 1372 Bischoff.
25. Philipp von Alencon, Cardinal und Bischoff von Ostia, 1392.
26. Johann von Egloffstein, 1395, wurde 1400 Bischoff.
27. Peter von Aufseß, 1400.
28. Otto von Miltz, 1415, wurde vom Bischoff aufs Costnitzer-Concilium geschickt, und starb 1425.
29. Anton von Rotenhan, erwehlt 1425, wurde Bischoff zu Bamberg 1431.
30. Johann von Grumbach, von 1432 bis 1435; nachgehends aber ist er suspendirt oder abgesetzt worden, weil er es währender Streitigkeit zwischen dem Bischoff und Capitul mit dem Bischoff gehalten, doch wird er noch 1440 unter denen, so den Bischoff wehlen, mit gefunden, allein ohne Titel eines Probsts.
31. Jacob von Sirck, 1438, wurde 1439 Ertz-Bischoff zu Trier.
32. Aeneas Gling, sonst Sylvius Piccolomini genannt, Cardinal, um 1440, ward 1458 Pabst.
33. Johann von Grumbach, 1450, wurde 1455 Bischoff.
34. Ruprecht, Hertzog in Bayern, 1460.
35. Kilian von Bibra, der Decreten Doctor, 1484, wurde 1486 des Bischoffs General-Vicarius in Spiritualibus.
36. Lorentz von Bibra, 1494, war vorher Canonicus der Metropolitan-Kirche zu Maynz, und reisete mit dem dasigen Ertz-Bischoff 1486 nach Aachen, als Kayser Maximilian I gecrönt wurde. Im Jahr 1491 machte ihn ermeldter Ertz-Bischoff zu seinem Sacellan, und 1495 ward er Bischoff zu Würtzburg.
37. Georg von Giech, 1495, starb 1501.
38. Frantz Piccolomini, bis 1502.
39. Albrecht von Bibra, 1502, starb den 24 August 1511.

40. Mat-

40. Matthes, Cardinal, von 1511 bis 1513.
41. Friedrich, Marggraf von Brandenburg, von 1513 bis 1536, da er den 20 August starb.
42. Moritz von Hutten, wurde 1539 Bischoff zu Eichstätt, und starb daselbst den 6 Dec. 1552.
43. Otto Truchseß, Freyherr von Wallburg, Cardinal und Bischoff zu Augspurg, von 1554 bis 1562, starb zu Rom den 2 April 1573.
44. Richard von Kher, der letzte seines Geschlechts, von 1562 bis 1583, da er den 14 Februar mit Tode abgieng.
45. Neythard von Thüngen, 1583, starb den 26 December 1598. Er ist auch Probst zum Neuen Münster und Dechant zu Bamberg gewesen.
46. Wolfgang Albrecht von Würtzburg, 1599, starb 1610 den 24 Mertz.
47. Johann Gottfried von Aschausen, 1610, wurde 1617 Bischoff, und starb zu Regenspurg auf der Reichs-Versammlung den 29 December 1622.
48. Conrad Friedrich von Thüngen, von 1618 bis 1629, da er den 3 April das Zeitliche verließ.
49. Johann Georg Fuchs von Dornheim, von 1629 bis 1633, da er in Kärnthen den 29 Mertz mit Tode abgieng.
50. Hieronymus von Würtzburg, erwehlt 1634, war auch älterer Canonicus und Probst zu Bamberg, und starb daselbst 1651.
51. Frantz Ludwig Faust von Stromberg, erwehlt 1651, starb den 22 October 1673.
52. Peter Philipp von Dernbach, gebohren den 1 Julius 1619, erlangte 1642 das Canonicat, wurde 1649 Capitular-Herr, 1673 Probst, und 1675 Bischoff. Er ist auch Canonicus zu Bamberg, Vice-Dom von Kärnthen gewesen, und 1672 Bischoff zu Bamberg worden, und den 22 April 1683 gestorben.
53. Frantz Conrad von Stadion, gebohren zu Ensisheim 1615, erlangte 1629 die Präbende, wurde 1639 Capitular-Herr, 1653 Custos, und 1675 Probst, und starb zu Bamberg 1685.
54. Carl Friedrich Voit, Graf von Rieneck, gebohren den 10 Mertz 1642, wurde Präbendarius 1663, Capitular-Herr 1682, und Probst 1685. Er starb den 19 August 1703.
55. Johann Philipp Frantz, Graf von Schönborn, Herr in Reichelsberg, gebohren den 15 Februar 1673, kam zur Präbende 1682, wurde Capitular-Herr 1698, Probst 1704, Bischoff 1719, und starb den 18 August 1724.
56. Johann Philipp Fuchs, Freyherr von Dornheim, gebohren den 16 Jenner 1646, wurde 1681 Capitular-Herr, 1691 Scholaster, und 1719 Probst. Er starb den 20 Junius 1727 im 82 Jahre seines Alters.
57. Friedrich Carl, Graf von Schönborn, gebohren den 3 Mertz 1674, wurde 1683 Präbendarius, 1704 Capitular-Herr, 1727 Probst, 1729 Bischoff.
58. Frantz Conrad, Graf von Stadion, wurde Präbendarius 1688, Capitular-Herr 1719, und Probst 1729, dergleichen Ehren-Stelle er 1737 auch bey der Collegiat-Kirche in Hauge erhalten.

Gropps Collectio novissima Scriptor. & rerum Wirceburgens. T. I. p. 700 bis 702, und T. II. p. 553 bis 556 und 793 bis 795, ingl. p. 836 u. f.

(3) Verzeichnis der Dom-Dechanten:

1. Arnold N. um 982.
2. Aselo, unterschrieb 1057. den Stifftungs-Brief des Klosters zu St. Stephan.
3. Engilhart, um 1065.
4. Ulrich, 1097.
5. Meginhard, unterschrieb 1098 das Document der Uebergabe des Klosters zu St. Stephan.
6. Heinrich, 1108.
7. Ulrich, 1119.
8. Babo, 1130 und noch 1133.
9. Pirsius, 1140 und noch 1168, da er des Kaysers Friedrichs I Confirmation der Privilegien dieses Hoch-Stiffts mit unterschrieben hat.
10. Gottfried, 1178, und noch 1192, da er die Verordnung Bischoffs Heinrichs III wegen der jährlich zu haltenden Processen nach St. Kilian mit unterschrieben hat.
11. Heinrich Taseus, insgemein von Ras gegenant 1200, stifftete das Benedictiner-Kloster zu Veielsdorff, und wurde 1209 Bischoff.
12. Persius, unterschrieb 1213 den Vergleich zwischen dem Dom-Capitul und dem Kloster zu St. Stephan.
13. Arnold, 1230, da er des Grafen Ottens von Bottenloben Schenckungs-Brief vor die Dom-Kirche zu Würtzburg mit unterschrieben hat, und noch 1251.
14. Berthold von Sternberg, wurde 1287 zum Bischoff hieselbst erwehlt.
15. Arnold von Spießheim, 1287, und noch 1302.
16. Eberhard N. 1304.
17. Gollstein von Riedern, 1314.
18. Eberhard von Riedern, 1325 und noch 1345.
19. Heinrich von Reinstein, 1352.
20. Albrecht von Heßberg, erwehlt 1353.
21. Conrad von Heßberg, 1367.
22. Carl von Heßberg, 1377 und noch 1385 da mit dessen Consens der Bischoff Gerhard einen Vergleich wegen der Stadt Münnerstadt mit denen Grafen von Henneberg getroffen, welcher in Schannats Sammlung alter Historischer Schrifften p. 30 anzutreffen.
23. Heinrich von Stein, 1390.
24. Nicolas von Malckos, 1392.
25. Rudolph, Graf von Wertheim, Vice-Dechant 1393 und noch 1400.
26. Burchard von Seckendorff, 1398.
27. Otto Wolff, 1400.
28. Heinrich von Gressendorff, 1404.
29. Wilhelm von Bibra, 1407.

30. Eberhard, Graf von Wertheim, 1409.
31. Otto von Miltz, 1410.
32. Hermann, Graf von Orlamunda, 1411.
33. Otto Wolff, 1420.
34. Richard von Masbach, 1428, wurde 1435 den 21 September von denen Anhängern des Bischoffs von Brunn abgesetzt.
35. Martin Truchseß, von 1435 bis 1450.
36. Richard von Masbach, 1450, war Bischöffl. Vicarius und General-Comissarius.
37. Heinrich von Reinstein, 1455.
38. Ludwig von Weihers, erwehlt 1461, starb 1467.
39. Wilhelm, Erbschenck von Limburg, 1475.
40. Martin von Kehr, erwehlt 1481, starb den 18 December 1507.

Ausser denen bisher angeführten soll auch **Burchard von Hohenberg**, ein Dominicaner, das Decanat verwaltet haben, und vorhero Capitular-Herr dieses Hoch-Stiffts gewesen, auch den 12 September gestorben seyn, in welchem Jahr aber wird nicht angemerckt gelesen.

41. Carl von der Thann, von 1507 an bis 1509, starb den 11 November 1523.
42. Thomas von Stein zum Altenstein, 1509, starb den 13 Junius 1520.
43. Peter von Auffses, beyder Rechten Doctor, Kayserl. Rath und Cantzler zu Würtzburg, wurde 1512 Bischöffl. Gesander zu der in Trier anwesenden Fürsten Versammlung. Er ist auch Probst des Chor-Stiffts zu Comburg gewesen, und den 19 April 1522 gestorben.
44. Johann von Guttenberg, starb den 14 Febr. 1578 im 70 Jahre seines Alters.
45. Theodorich von Thüngen, starb den 27 April 1540, ist auch Probst zum Neuen-Münster gewesen.
46. Melchior Zobel von Guttenberg, wurde 1521 Präbendarius, kam 1532 ins Capitul, wurde Dom-Sänger, und 1540 Dechant, wurde 1544 Bischoff, und starb den 15 April 1558.
47. Friedrich von Wirsberg, erwehlt 1544 wurde 1558 Bischoff, und starb den 12 November 1573 im 69 Jahre seines Alters.
48. Wolfgang Theodorich von Hutten, erwehlt 1558, resignirte 1563 zu Carlstadt, dahin er sich der zu Würtzburg grassirenden Pest wegen begeben hatte, und starb zu Würtzburg den 16 November 1575.
49. Erasmus Neustetter, genannt Sturmer, wurde Canonicus 1545 Capitular-Herr 1552. Hof-Richter 1559, Canonicus zu Bamberg und Dechant zu Comburg, wie auch daselbst und der Collegiat-Kirche zu Hauge, Probst, Dechant 1564 resignirte 1570 wurde 1583 Senior des Dom-Capituls und 1590 Rector der Universität, und starb den 3 December 1594.
50. Julius Echter von Mespelbrunn, gebohren den 21 April 1544 wurde 1555 zu Würtzburg und 1559 zu Maynz Canonicus, nachgehends 1569 und 1570 an beyden Orten Capitular-Herr, auch in letztermeldtem Jahre Dom-Scholaster zu Würtzburg, und 1573 Bischoff. Er starb den 13 September 1617.
51. Neydhard von Thüngen, von 1574 bis 1583 da er Probst worden.
52. Johann Conrad Kottwitz von Aulenbach, wurde Präbendarius 1561 Capitular-Herr 1574 Hofrichter 1580 und 1584 Dechant. Er starb den 29 December 1610.
53. Conrad Friedrich von Thüngen, von 1611 bis 1618, da er zum Probst erwehlet worden.
54. Philipp Adolph von Ehrenberg, von 1619 bis 1623, da er Bischoff worden. Er starb den 16 Julius 1631.
55. Georg von Wisentaw, von 1623 bis 1627, da er den 8 August mit Tode abgieng.
56. Veit Gottfried von Werdenau, gebohren den 11 September 1610 starb den 25 October 1649.
57. Johann Hartmann von Rosenbach, gebohren den 15 September 1609, wurde Präbendarius 1623, Capitular-Herr 1638, Custos 1643, Dechant 1649, stifftete 1658 in der Cathedral-Kirche einen Altar, und starb als Bischoff den 19 April 1675.
58. Christoph Frantz von Rosenbach gebohren in Rheinfelden 1630 den 8 September, wurde Präbendarius 1639, Capitular-Herr 1654, Dechant 1673, und starb den 23 Mertz 1687.
59. Georg Heinrich von Stadion, gebohren den 20 Jenner 1640, wurde Präbendarius 1650, Capitular-Herr 1674, Dechant 1687, und starb den 5 December 1716.
60. Christoph Frantz von Hutten in Stoltzenberg, gebohren den 19 May 1673, wurde Präbendarius 1686 Capitular-Herr 1713, und Dechant 1716 den 12 November. Er war ein grosser Liebhaber der Historie und Alterthümer, und ward den 2 October 1724 zum Bischoff allda erwehlt.
61. Johann Veit von Würtzburg, gebohren den 19 October 1674 gelangte 1688 zur Canonicat-Stelle, wurde 1713 Capitular-Herr, 1719 Dom-Scholaster, 1720 Kellerer, auch in eben dem Jahre Canonicus zu Bamberg. Sonsten ist er auch 1716 Probst der Collegiat-Kirche zu Comburg, und in eben dem Jahr Präsident des Obern-Raths, und 1720 Cantzley-Präsident, 1724 aber Dechant worden. Im folgenden Jahre ward er Presbyter und General-Vicarius, endlich 1729 Probst der Collegiat-Kirche zum Neuen-Münster.

Gropps Collectio noviss. Scriptorum & rerum Wirceburgens. Tom. I, p. 858 bis 860 und p. 703 f. T. II, p. 556 bis 558 und p. 795 u. f. ingleichen p. 819.

(4) Verzeichnis der Capitular-Herren. und zwar

1) 1057. unter dem Bischoff Adalbero.

1. Bernolf, Probst.
2. Aselo, Dechant.
3. Hezecho
4. Mocelin } allerseits Pröbste.
5. Ecelin
6. Volrath
7. Bercelin
8. Hiltiger } Priester.
9. Ebbo
10. Siccolf
11. Landolf
12. Hatto, Archi-Diaconus.
13. Aselo
14. Cuno
15. Giso
16. Bezemann } Diaconi.
17. Svigger
18. Siegfried
19. Hatto
20. Bilis
21. Pern } Sub-Diaconi.
22. Diemo
23. Otolf
24. Retine

Welche alle 1057 des obgedachten Bischoffs Adalbero Stifftungs-Brief des Klosters zu St. Stephan mit unterschrieben haben.

2) 1065.

Dietmar, Probst.
Werlmann, Probst.
Engilhart, Dechant.
Willebracht, Custos.

3) 1097 unter des Bischoff Emmehards Regierung.

Ruprecht, Probst.
Otto, Probst.
Ulrich, Dechant.
Wecil.
Gebehard.
Conrad, Probst.
Boppo, Cantor.
Cunrad.
Adelbrecht.
Gunderem.
Burckart.
Reginolt.
Heinrich.
Friedehalm.
Lutwin.

4) 1098.

Meginhard, Dechant.
Berngер, Dechant.
Cunrad.
Gebehard.
Gerung.
Wezil.
Udalrich.
Heinrich.
Bobbo.
Dietholt.
Diethwin und
Pabo.

5) 1100.

Conrad.
Gebehard.
Meginhard, Dechant.
Gerunc.
Wezil.
Udalrich.
Heinrich.
Poppo, und noch ein Poppo
Gundolt.
Tietolt.
Tiethvin.
Pabo.

6) In eben dem Jahre.

Ruprecht, Probst.
Meginhard, Dechant.
Beringer, Dechant.
Herimann.
Heinrich.
Wezelin.
Cuno.
Ulrich.
Gerunc.

7) Im Jahr 1103.

Ruprecht, Probst.
Meginhard, Dechant.
Herimann.
Ottho.
Cunrad.
Bobbo.
Erneſt.
Wecil.

8) Im Jahr 1104.

Ruprecht, Probst.
Otto, Probst.
Boppo, Cantor.
Megenhard, Dechant.
Heinrich.
Wecil.
Cuno.
Odelrich.
Gerungus.

9) Im Jahr 1133 unter des Bischoffs Embrico Regierung.

Otto, Probst.
Babo, Dechant.
Hertwich.
Gebhard.
Siegfried.
Bruno.
Conrad.
Burchard.
Berenger.
Wiegnand.
Emicho.

10) Im Jahr 1136 unter eben dem Bischoff.

Otto, Groß-Probst.
Babo, Dechant.
Günther, Probst zu St. Johann.
Gotzelin, Scholaster.
Berno, Cantor.
Heinrich, Archi-Diaconus.

11) Im Jahr 1156.

Nicholf, Sigebott } Brüder.

Regenhard.
Heinrich Caseus.
Gerhard.
Engelbert.
Wortwold.
Wigold.

12) Im Jahr 1163 unter Bischoff Heinrich II.

Herold, Groß-Probst.
Richolf.
Sigeloch.
Heinrich.
Otto.
Gottfried, Cantor.
Adelwerth, Custos.
Berthold.
Heinrich Caseus.
Conrad, Cellerarius.
Heinrich.
Herneſt.
Heinrich.
Gottfried.
Eberhard.

13) Im Jahr 1168 unter dem Bischoff Herold.

Richolf, Probst.
Persius, Dechant.
Reinhard, Probst zu Neu-Münster.
Werner, Probst zu St. Johann.
Gottfried, Cantor.
Johann, Scholaster.
Albrecht, Custos.
Weizelo, Portenarius.
Gerhard, Cellerarius.
Heinrich von Hessenberg.
Heinrich von Beierbach.
Heinrich, Protonotarius.

14) Im Jahr 1175 unter des Bischoff Reinhards Regierung.

Nicolfus, Groß-Probst.
Persius, Dechant.
Albrecht Custos.
Bercold, Probst.
Gottfried, Cantor.
Johann, Scholaster.
Heinrich, Probst zu Onolzbach.
Wernher, Probst zu St. Johann.
Werelo, Portenarius.
Conrad, Cellerarius.
Bruno.

15) Im Jahr 1178 unter eben dem Bischoff.

Gottfried, Dechant.
Gottfried, Cantor.
Gottfried, Scholaster.
Eberhard de Marmore.
Conrad, Cellerarius.
Conrad von Froburg.
Dietrich von Babenberg.
Gerlach.
Conrad, Portenarius.

16) Unter eben dem Bischoff.

Otto von Wipfeld.
Berthold, Boppo, Heinrich } von Trimberg.

Mangold von Tunckdorff.
Mangold von Trimberg.

17) Im Jahr 1192 unter Bischoff Heinrich III.

Gottfried, Probst.
Gottfried, Dechant.
Gottfried, Cantor.
Conrad, Probst zu Unser lieben Frauen.
Theodorich, Probst zu Onolzbach.
Gerlach, Archipresbyter.
Werner, Probst zu St. Johann.
Eberhard von Münnerstadt oder de Marmore.
Heinrich von Neuenburg.
Ludwig, Ertz-Priester.
Beringer von Zimmern.
Bruno von Schillingsfürst.
Conrad, Portenarius.
Wortwin, Scholaster zu Onolzbach.

18) Im Jahr 1213.

Otto, Probst.
Persius, Dechant.
Dietrich Flosculus.
Berno.
Heinrich, Cellerarius.
Pring, Cantor.
Gottfried, Probst.
Gerung.
Dietrich, Probst zu St. Johann.
Berthold von Hotingen.
Friedrich.
Heinrich.
Conrad.
Albrecht.
Cuno.
Boppo.
Conrad.
Friedrich.
Arnold.
Adolf, Portenarius.
Boppo.
Conrad.
Albrecht.
Arnold.
Heinrich.

Die sich alle dem Vergleich zwischen dem Dom-Capitul zu Würtzburg und dem Kloster zu St. Stephan daselbst in obgedachtem Jahre unterschrieben haben

19) Im Jahr 1230 unter dem Bischoff Hermann.

Arnold, Dechant.
Heinrich, Custos.
Friedrich, Cantor.
Adelbert, Cellerarius.
Friedrich, Archi-Diaconus.
Conrad von Rettersheim.
M. Walther von Thannenberg.

20) Im Jahr 1238.

Friedrich, Cantor.
Engelhard, Probst zu Muckenstadt.
Friedrich von Grindeloch.
Arnold, Custos.
M. Walther von Tannenberg.

21) Unter

21) Unter eben dem Bischoff.

Egenhard von Huningen.
Albrecht von Zabelstein.
Marquard von Castell.
Burchard von Ebersberg.
Albrecht genannt Walther.
Theodorich von Maltkos.

22) Im Jahr 1251 unter eben dem Bischoff.

Marquard, Probst.
Arnold, Dechant.
Burchard, Scholaster.
Conrad, Cantor.
Otto, Archidiaconus von Luterberc.
Heinrich von Wechmare.
Heinrich von Stubewege, Cellerarius.
Boppo von Trimberg.
Pring von Hoenburch.
Otto von Lobdeburc, Custos.

23) Unter Bischoff Pringen ohngefehr von 1253 bis 1266.

N. von Luterberg.
N. von Neuenberg.
N. von Thalheim.
N. von Wechmar.
N. von Hennenberg.
N. von Spethefeld.
N. von Kirchberg und Zabelstein.
N. von Homburg.
N. von Tecke.
N. von Löwenstein.
N. von Schelcklingen.
N. von Herbersberg.
N. von Hurnheim.
N. von Dust-Burckheim.
N. von Leinach.
N. von Lobdeburg.
N. von Tannenberg.
N. von Bastheimb.
N. von Heldringen.
N. von Hohenberg.
N. von Dassele.

Indessen sind aus dem Capitul mit Tod abgegangen bis aufs Jahr 1267 folgende:

Otto von Lauterburg.
Conrad, Portenarius.
Arnold von Krautheim.
Theodorich von Kißling.
Friedrich von Werburg.
Johann von Rotensehe.
Heinrich Camerarius.
Eberhard von Mosbach.
Conrad von Durnau oder Kurnau.
Heinrich von Kirchberg.
Conrad von Eysenberg.
Ludwig von Wertheim.
Berthold von Malkos.

24) Im Jahr 1267 unter dem Bischoff Berthold von Sternberg.

Conrad, Cantor.
Rudolph von Ussenecksheim.
Walther von Dannenberg.
Richard von Ussenecksheim.
Manegold von Neuenberg.
Albrecht von Lobdenburg.
Heinrich von Heldringen.
Berthold von Wildberg.

Werner von Neidberg.
Heinrich von Sternberg.
Albrecht von Spießheim.
Eberhard von Lobdeburg.
Friedrich von Hohenburg.
Ludwig von Dissele.
Heinrich von Bastheim.
Heinrich von Wildtberg.
Conrad von Stollberg.

Zu gleicher Zeit und an eben dem Tage haben die Präbenden derer vorhin gedachten Verstorbenen erhalten folgende:

Albrecht von Willenau.
Conrad von Usseneckheim.
Ludwig von Hohenberg.
N. Wolfflins Sohn.
N. von Starckenberg.
Ulrich von Stentz.
Eberhard von Eberstein.
Berthold von Neidtberg.
Theodorich von Spießheim.
Heinrich von Thelheim.
N. Graf von Rieneck, Gerungs Sohn.
Heinrich von Sternberg.
N. von Stollberg.

25) Unter dem Bischoff Manegolden von 1287 bis 1303.

Heinrich von Wechmar, Probst.
Arnold von Spießheim, Dechant.
Friedrich von Hohenberg, Portenarius.
Andreas von Thüngfeld, Probst zu . .
Albrecht von Löwenstein, Scholaster.
Werner von Tannenberg, Cantor.
Ludwig von Hohenberg.
Godewald von Walthausen.
Rudolph von Hurnheim.
Junius von Hurnheim.
Heinrich von Bruneck.
Gottfried von Exenstein, Archidiaconus, erlangte das Canonicat vermöge der primarum precum Kayser Rudolphs.
Heinrich, Landgraf von Hessen.
Heinrich, Graf von Hennenberg.
Albrecht von Ebersberg.
Otto, Graf von Orlamünda.
Heinrich von Hohenberg.
Heinrich von Tannenberg.
Hermann von Bastheim.
Theodorich von Carlburg.
Degenhard von Honsenstein.
Wolffram von Leynach.
Heinrich von Venningen.
Gottfried von Hohenlohe.
Arnold von Usickheim.
Lupold von Grumbach.
Leopold von Wildingen, Probst zu St. Johann.
Heinrich von Seldeneck.
Ludwig von Hohenberg.
Otto von Wegmar.
Walther von Thelheim.
Engelhard Schenck von Erpach.
Conrad Mönch, Probst zu Neuen-Münster.
Wolfram von Grumbach, Custos 1292.
Heinrich Schenck von Roßberg.
Heinrich von Tannenberg, Archi-Diaconus.

Friedrich,

Friedrich, Graf von Stollberg.
Otto, Graf von Flugetan.
N. von Neuenburg, gelangte auf Recommendation des Römischen Königs zum Canonicat.
Friedrich Speth.
Seyfried von Werdemar.
Heinrich Selitz.

26) Unter des Bischoffs Andreas Regierung von 1303 bis 1314.

Albrecht von Hohenlohe, Probst.
Eberhard N. Dechant.
Ludwig von Hohenberg.
Heinrich von Tannenberg.
Goldstein von Riedern.
Ludwig von Hessenberg.
Egebert von Thüngfeld.
Berthold von Grumbach.
Remboch von Neidberg.
Heinrich von Tannenberg.
Albrecht von Thelheim.
Lambert von Gleichen.
Werner von Thannenberg.
Hermann von Wertheim.
Wolffram von Linach.
Arnold von Ußickeim.
Albrecht von Wiltan.
Wolffram von Grumbach, Scholaster.
Eckenwert von Stauffenberg.
Friedrich von Studberg.
Siegfried von Wegmar.
Hermann von Libensberg.
Gottfried von Hurickheim.
Hermann von Gleichensee.
Gottwalt von Walthausen.
Conrad von Neydeck.
Heinrich von Stollberg.
Rüdiger von Weckmar.
Eberhard von Thüngfeld.
Conrad Blümlein.
Conrad von Epenstein.
Otto von Orlamünda.
Theodorich von Carolberg.
Engelhard von Erpach.
Rudolph von Rotenstein.
Heinrich von Vemingen.

27) Unter dem Bischoff Gottfried III, von 1314 bis 1322.

Wolffram von Grumbach, Probst.
Gollstein von Riedern, Dechant.
Heinrich von Stollberg.
Albrecht von Wiltenau, Scholaster.
Theodor von Weckmar.
Eberhard von Thüngfeld.
Engelhard, Graf von Weinsberg.
Heinrich von Reinstein.
Heinrich Speth.
Albrecht von Theilheim.
Conrad von Breitenstein.
Heinrich von Weckmar.
Heinrich von Stollberg.
Ernst von Seebach, Probst zum Neuen-Münster.
Peter von Thüngfeld.
Eberhard von Hohenberg.
Eberhard von Riedern.

Heinrich von Thüngfeld, Archi-Diaconus.
Albrecht von Ebersberg.
Friedrich von Weinberg.
Friedrich Kuchenmeister.
Marquard von Neydeck.
Ludwig von Hessenberg, Cantor.
Johann, Burggraf zu Nürnberg.
Berthold von Grumbach.
Theodorich von Ochsbach.
Conrad von Klinsberg, Custos.
Johann von Rotenstein.
Embrico von Bruneck.
Gerhard von Meinzingen.
Heinrich von Reinstein.
Conrad von Bruneck.
Ulrich von Kirchberg.
Ernst von Rissenhausen.
Cuno von Gosickheim, Official.
Gottfried von Vemingen.
Friedrich von Seckenberg.
Conrad von Herinheim.
Johann von Grumbach.
Friedrich von Thüngen.
Johann von Usickheim.
Peter von Tortzbach.
Siegfried von Günckel.
Engelhard von Wirsberg.
Conrad von Neydeck.
Rudolph von Rotenstein.
Hilebold von Homberg.
Philipp von Bruneck.
Conrad von Reinstein.
Theodorich von Mosbach.

28) Unter Bischoff Albrecht II, von 1345 bis 1372.

Heinrich von Hohenlohe, Probst.
Eberhard von Riedern, Dechant.
Albrecht von Ebersberg, Scholaster.
Wolfram Schenck von Rosberg, Custos.
Albrecht von Heßberg, Archi-Diaconus, wurde 1303 Dechant, und hernach Probst.
Heinrich von Reinstein.
Conrad von Heßberg, war 1367 Dechant.
Gottfried von Heideck.
Eberhard von Hirschhorn.
Johann Schenck von Erpach.
Otto von Helderen.
Johann von Grumbach.
Johann von Saltzen.
Friedrich von Stollberg.
Engelhard von Bebenburg.
Peter von Thüngfeld.
Craffto von Hanau.
Hartmann von Liebsberg.
Eberhard von Seinsheim.
Rudolph von Lewenstein.
Heinrich von Reinstein.
Johann von Wolffskeel.
Rudolph von Lymburg.
Wolffram von Stein.
Eberhard von Masbach.
Heinrich von Speckfeld.
Eberhard Fuchs.
Rudolph von Erpach.
Carl von Heßberg.
Johann von Thüngfeld.

Eberhard von Grumbach.
Jodocus von Katzenstein.
Lupold von Bebenburg.
Lupold von Grumbach.
Johann von Hoffwarth.
Engelhard von Heideck.

29) Unter dem Bischoff Gerhard von 1372 bis 1400.

Albrecht von Heßberg, Probst.
Carl von Heßberg, Dechant 1377.
Nicolas von Malckos, Dechant 1392.
Heinrich Stein, Dechant 1390.
Rudolph, Graf von Wertheim, Vice-Dechant 1393.
Lupold von Grumbach.
Conrad von Reinstein.
Gottfried Fuchs.
Johann Schenck von Erpach.
Friedrich, Graf von Stollberg.
Arthung von Liebsberg.
Rudolph Schenck von Erpach.
Craffto von Hanau.
Eberhard von Gaubenstein.
Eberhard von Mosbach.
Heinrich von Witzleben, Hofrichter.
Burchard von Hohenberg.
Burchard von Seckendorf.
Johann von Wolffskeel.
Johann von Hoffwarth.
Arnold von Sparneck.
Otto von Helldritt.
Engelhardt von Heideck.
Giso von Thann.
Johann von Riedt.
Wolfram von Thüngen.
Otto von Miltz.
Siegfried von Stein.
Georg von Seckendorf, genannt von Rinhofen.
Conrad von Heringen.
Johann von Miltz.
Johann von Egloffstein, Probst 1395.
Jacob von Thüngfeld.
Balthasar von Masbach.
Carl von Helldritt.
Eberhard von Hirschhorn.
Heinrich von Reinstein, Scholaster und Cantor, starb 1393.
Johann von Saltzen.
Engelhard von Bebenburg.

30) Unter Bischoff Johann I, von 1400 bis 1411.

Heinrich von Greffensdorf, Dechant 1405.
Wilhelm von Bibra, Dechant 1407.
Eberhard, Graf von Wertheim.
Johann von Brunn.
Otto von Miltz, Dechant 1409.
Balthasar von Malckos, der ältere.
Theodorich von Egloffstein.
Balthasar von Malckos, der jüngere.
Balthasar von Masbach.
Otto von Egloffstein.
Werner von Stein.
Heinrich von der Thann.
Gottfried von Leimbach.
Theodorich von Giech.

Conrad von Kehr.
Erhard, Graf von Wertheim.
Demetrius von Giech.
Günther von Kehr.
Georg, Graf von Lewenstein.
N. von Heideck.
N. von Berlingen.
Friedrich, Graf von Wertheim.
Conrad Schenck von Lymburg.
N. von Stollberg.
N. von Hornstein.

31) Unter dem Bischoff Johann II, von 1411 bis 1440.

Bey dieses Bischoffs Wahl sind gegenwärtig und im Capitul versammlet gewesen.
Hermann, Grafens Ottens von Orlamünda Sohn, Vice-Dechant.
Eberhard von Wertheim.
Friedrich von Wertheim, Scholaster.
Johann von Neydeck.
Balthasar von Masbach.
Theodorich von Gysenbach.
Johann von Miltz.
Jacob von Thünfeld.
Heinrich von der Thanne.
Johann von Brunn, der zum Bischoff erwehlet worden.
Itels Hiltmar.
Johann von Malckos.
Conrad von Kere, Custos.
Otto Wolff.
Heinrich Truchseß.
Anton von Rotenhan.
Werner von Hayn, Cantor.
Theodorich von Gych.
Günther von Schwartzenburg.
Ulrich Fogt.
Georg von Lövenstein.
Martin von Lichtenstein.
Otto von Egloffstein.
Friedrich Schoder.
Heinrich von Greffendorff.
Martin von Kehre.
Johann von Giech.
Johann Horauff.
Theodorich von Venningen.
Eberhard von Ebernstein.
Richard von Masbach.
Gottfried von Leimbach.
Demetrius von Gych.

32) Unter eben den Bischoff in folgenden Jahren.

Otto von Miltz, Probst.
Otto Wolff, Dechant 1420.
Hermann, Graf von Orlamünda, Vice-Dechant.
Eberhard von Wertheim.
Thedorich von Gysenbach.
Jacob von Thünfeld.
Johann von Miltz.
Heinrich von der Thann.
Itel oder Eptel Hiltmar oder Hillemar 1409.
Johann von Malckos.
Conrad von Kehr.
Anton von Rotenhan, wurde 1425 Probst, und 1435 Bischoff zu Bamberg.

Werner von Hayn, Official 1428.
Theodorich von Giech.
Günther von Schwartzenburg.
Ulrich Vogt.
Georg von Löbenstein.
Martin von Lichtenstein, Probst zu Bamberg.
Friedrich Schoder, Probst zu St. Johann.
Albrecht, Graf von Wertheim.
Johann von Giech.
Christoph von Rotenhan.
Johann Hiltmar.
Johann von Grumbach, Probst 1432.
Albrecht Schenck von Lymburg, der Decreten Doctor, Canonicus zu Maynz und zu St. Albani daselbst, starb 1449.
Wilhelm Ubell.
Heinrich Wickmar, General-Vicarius in spiritualibus 1416 und noch 1423.
Johann von Thünfeld.
Thomas von Wertheim.
Erhard Schott.
Theodorich Zobell, starb den 17 April 1423.
Nicolas von Egloffstein.
Wolfgang von Seldeneck.
Erckinger von Seinsheim.
Theodorich Schenck von Erpach.
N. von Miltz.
Martin Truchseß, Dechant 1435.
Otto von Sotternheim.
Wendelin Voit.
Winther von Kissenberg.
Peter Echter.
Theodorich von Eberstein.
Buso von Bichlingen.
Peter von Schaumberg.
Nicolas Seckendorf, genannt Rinhofen.
Diethold von Egloffstein.
Johann, Graf von Wertheim, war auch Canonicus zu Cölln.
Gottfried von Lymburg, starb den 20 Mertz 1413.
Wilhelm Truchseß.
Peter von Seckendorf.
Gerhard Truchseß, starb den 26 April 1420.
Gottfried von Limburg.
Otto von Kehr, starb den 24 April 1418.
Otto von Hoffwarth, starb den 28 May 1418.
Philipp von der Thann.
Nicolas von Rotenhan.
Anton Dienstmann.

33) Unter Bischoff Siegmunden von 1440 bis 1443.

Bey dessen Wahl waren gegenwärtig
Itel Hiltmar.
Conrad von Kehre.
Ulrich Vogt.
Johannn von Giech.
Demetrius von Giech.
Johann von Grumbach.
Wilhelm von Ebenheim, genannt Ubel.
Johann von Tunfeld.
Eberhard Schott, General-Vicarius in Spiritualibus 1443.
Wolfram von Seldeneck.
Reinward von Cosboden.
Martin Truchseß.
Philipp von der Thanne.
Anton Dienstmann.
Nicolas von Seckendorf genannt Rinhofen.
Arnold von Brende.
Wilhelm von Eibe.
Ludwig von Wyers.
Georg von Kinsberg.
Rudolph von Scherenberg.
Bruno von Kere.

34) Unter eben dem Bischoff.

Johann von Grumbach, Probst.
Richard von Masbach, Dechant 1422.
Friedrich Schoder.
Nicolas Seckendorf genannt von Rinhofen.
Johann von der Thann.
Heinrich von Reinstein, Dechant 1455.
Albrecht, Graf von Wertheim.
Conrad von Kehr.
Martin Truchseß.
Peter von Schaumberg.
Anton Dienstmann, General-Vicarius in spiritualibus.
Philipp von der Thann.
Georg von Kinsberg.
Ludwig von Weyhers.
Gottfried Schenck von Lymburg.

35) Unter Bischoff Gottfried IV, von 1443 bis 1455.

Johann von Grumbach, Probst.
Martin Truchseß, Dechant, welcher 1453 wieder nur als Canonicus und Hofrichter gefunden wird.
Ludwig von Weyhers, Dechant 1461.
Anton von Rotenhan.
Georg, Graf von Henneberg.
Kilian von Bibra, Doctor.
Martin von Kehr.
Werner von Miltz.
Wilhelm von Finsterloe, Cantor.
Georg von Vestenberg.
Wilhelm Schenck von Limburg.
Erhard Truchseß.
Georg von Rinhofen.
Georg von Gottsfelden.
Georg von Lichtenstein.
Georg von Giech.
Pancratius von Rettwitz.
Andreas von Thüngen.
Eberhard von Grumbach.
Georg von Guttenberg.
Heinrich von Würtzburg.
Georg von Fuchs.

36) Unter Bischoff Johann III, von 1455 bis 1466.

Ruprecht, Hertzog in Bayern, Probst.
Ludwig von Weyhers, Dechant.
Balthasar von Kehr, der ältere.
Georg von Elrichshausen.
Georg von Künsberg.
Heinrich Truchseß.
Rudolph von Scherenberg.

Gott-

Gottfried Truchseß.
Conrad von Kehr.
Wilhelm von Grumbach, der ältere.
Berthold, Graf von Hennenberg.
Johann Voit von Saltzburg.
Hugo von Lichtenstein.
Wilhelm von Grumbach, der jüngere.
Johann von Grumbach de Rimpar.
Georg von Lichtenstein.
Johann Schott.
Gottfried Truchseß.

73) Unter Bischoff Rudolph II, von 1466 bis 1495.

Kilian von Bibra, Doctor, Probst, starb den 13 Februar 1494.
Ludwig von Weyhers, Dechant 1467.
Georg von Freudenberg, starb 1468 den 15 Februar.
Johann von Eyb, starb den 14 Februar 1484.
Heinrich Schott, starb den 3 October 1472.
Conrad von Rettwitz, starb den 14 Sept. 1473.
Siegfried von Stein, starb 1473 den 14 Jul.
Heinrich, Graf von Hennenberg, starb den 19 September 1475.
Wilhelm Schenck von Lymburg, Dechant 1475.
Georg von Ellrichshausen, starb den 4 Mertz 1478.
Martin von Kehr, Dechant 1481.
Arnold von Brend, Scholaster, starb den 14 Februar 1484.
Christoph von Grumbach, starb d. 14 Febr. 1483.
Gangolff Dienstmann, starb 1484 den 20 Febr.
Johann Greüsing, war 1472 General-Vicarius in spiritualibus, und starb den 29 Jul. 1483.
Balthasar von Kehr, der ältere, starb 1488 den 23 Junius.
Gottfried Truchseß, starb den 27 Junius 1489.
Heinrich von Lichtenstein, starb d. 4 Mertz 1487.
Erhard Truchseß, starb den 7 Junius 1491.
Georg von Gottsfelden, starb 1491 d. 17 Nov.
Wilhelm von Grumbach, der ältere, starb den 20 April 1493.
Georg von Guttenberg, starb d. 28 Sept. 1494.
Werner von Miltz, starb den 4 Mertz 1494.
Lorentz von Bibra, wurde 1495 Bischoff.
Berthold, Graf von Hennenberg, starb den 20 April 1495.
Wilhelm von Finsterlohe, Cantor.
Georg von Vestenberg.
Georg von Rinhofen.
Georg von Lichtenstein, der ältere.
Georg von Giech, Ertz-Priester u. Hof-Richter.
Pancratius von Rettwitz, Scholaster.
Andreas von Thüngen.
Eberhard von Grumbach.
Heinrich von Würtzburg.
Georg Fuchs.
Wilhelm von Grumbach, der jüngere.
Johann Voit von Saltzburg.
Georg von Lichtenstein, der jüngere.
Johann von Grumbach de Rimpar.
Wilhelm von Wolfskeel.
Johann Schott.
Barthelmes von Kehr,
Johann von Altendorf.
Gabriel von Eyb.
Conrad von Miltz.
Bernhard von Guttenberg.
Johann von Stein.
Georg Schenck von Lymburg.
Wippert von Finsterlohe.
Martin von Brendt.
Georg von Kehr, resignirte den 26 Sept. 1495.
Johann, Graf von Rieneck.
Wilhelm von Eyb.
Johann Schenck von Lymburg.
Conrad von Thüngen, Cantor und Scholaster.
Lorentz Truchseß.
Johann von Miltz, resignirte den 30 Oct. 1493.
Ernfried von Seldeneck.
Carl von der Thann.
Philipp, Pfaltz-Graf.
Johann von Lichtenstein.
Friedrich, Hertzog zu Sachsen.
Casimir, Marggraf von Brandenburg.
Peter von Aufseß.
Friedrich von Rettwitz.
Matern von Herbilstatt.
Otto von Miltz.
Wolfram von Rettwitz.
Bruno Truchseß, resignirte 1495.

38) Von der Zeit Bischoff Lorentzens von 1495 an, bis 1600.

Georg von Giech, Probst, starb den 8 May 1501.
Martin von Kehr, Dechant, starb den 18 December 1507.
Albrecht von Bibra, ward 1602 Probst.
Wilhelm Schenck von Lymburg, starb den 10 May 1498.
Wilhelm von Finsterlohe, Cantor, starb den 8 Jenner 1501.
Georg von Vestenberg, starb den 29 Dec. 1511.
Georg von Lichtenstein, der ältere, starb den 30 April 1507.
Pancratius von Rettwitz, Scholaster, starb den 10 Mertz 1498.
Andreas von Thüngen, starb den 11 Jun. 1519.
Eberhard von Grumbach, starb den 19 May 1502.
Heinrich von Würtzburg, starb d. 15 Oct. 1510.
Georg Fuchs von Wunstorf, starb zu Rom 1495, als er die Päbstl. Confirmation der neuen Wahl des Bischoff Lorentzens suchte.
Johann Voit von Saltzburg, starb den 26 Jenner 1514.
Hugo von Lichtenstein, starb den 3 Nov. 1504.
Wilhelm von Grumbach, der jüngere, starb den 3 December 1505.
Johann von Grumbach de Rimpar, starb den 10 Julius 1516.
Georg von Lichtenstein, starb 1508 den 21 Oct.
Wilhelm von Wolfskehl, starb d. 30 Apr. 1497.
Johann Schott, starb den 18 Jenner 1512.
Barthelmäs von Kehr, starb 1508 d. 20 Jun.
Philipp Voit von Saltzburg, starb den 2 May 1515.
Wilhelm von Elrichshausen, starb d. 1 Aug. 1504.
Johann von Altendorf, starb d. 17 Octob. 1496.
Gabriel von Eyb, wurde 1496 Bischoff zu Eichstädt, und starb 1535 im 80 Jahr.
Conrad von Miltz, Presbyter, starb d. 6 Apr. 1511.

Bernhard von Guttenberg, Presbyter, starb den 13 November 1520.
Johann von Stein, starb den 4 Febr. 1504.
Georg Schenck von Lymburg, wurde 1505 Bischoff zu Bamberg, und starb d. 31 May 1522.
Martin von Brendt, starb 1525 d. 18 Februar.
Philipp oder Wippert von Finsterlohe, starb den 6 August 1503.
Johann, Graf von Rieneck, starb d. 8 Sept. 1532
Wilhelm von Eyb, starb den 14 Nov. 1496.
Johann Schenck vom Limburg, resignirte 1501.
Conrad von Thüngen, Cantor und Scholaster, wurde 1519 Bischoff, u. starb d. 16 Jun. 1540.
Thomas von Stein zum Altenstein, starb den 13 Junius 1520.
Johann von Guttenberg, General-Vicarius in spiritualibus, und seit 1522 Dechant, starb 1538.
Michael oder Melchior Truchseß, resignirte 1498.
Aegidius Truchseß, starb den 11 April 1503.
Lorentz Truchseß von Bommersfelden, ward 1487 Canonicus an der Metropolitan-Kirche zu Maynz, 1508 Dom-Scholaster zu Würtzburg, 1514 Dechant, resignirte 1528. Er war auch Canonicus und Custos im Dom-Capitul zu Worms, und starb den 20 December 1543.
Carl von der Thann, Dechant von 1507 bis 1509, starb den 11 November 1523.
Ernfried von Seldeneck, General-Vicarius in spiritualibus, starb den 8 April 1520.
Johann von Lichtenstein, starb 1538.
Philipp, Pfaltz-Graf, resignirte 1509.
Friedrich, Hertzog zu Sachsen, resignirte 1498.
Casimir, Marggraf von Brandenburg, resignirte 1507.
Peter von Aufses, ward Dechant 1520, und starb den 19 April 1522.
Friedrich von Rettwitz, resignirte 1503.
Otto von Miltz, starb den 19 August 1513.
Matern von Herbilstadt, starb 1512 den 19 Dec.
Bruno Truchseß, resignirte 1495.
Wolfram von Rettwitz, starb 1521 den 1 Dec.
Fabian von Seinsheim, resignirte 1495.
Johann Fuchs von Bimbach, starb den 1 May 1523.
Albrecht, Graf von Hohenlohe, resignirte den 12 August 1504.
Alexander von Rettwitz, resignirte 1504.
Wilhelm von Eyb, starb den 1 Jenner 1512.
Moritz von Bibra, war auch Canonicus zu Bamberg, und starb den 8 November 1528.
Wipert von Grumbach, starb den 8 Aug. 1525.
Georg, Marggraf von Brandenburg, resignirte 1506.
Georg von Grumbach, starb d. 12 Julius 1530.
Leonhard von Egloffstein, starb d. 15 Mertz 1514.
Eucharius von Thüngen, auch Scholasticus u. Probst zu St. Burchard, starb d. 1 Aug. 1540.
Theoderich von Thüngen, Dechant, starb den 27 April 1540.
Hieronymus Fuchs, resignirte 1502.
Wipert von Ebenheim, starb den 28 Aug. 1518.
Hieronymus Fuchs, starb zu Bamberg den 18 Februar 1541.
Michael von Seinsheim, starb 1529 d. 6 Febr.

Jacob Fuchs, der ältere, resignirte 1529.
Achaz von Lichtenstein, ward 1518 Capitular-Herr, und starb den 23 Jenner 1532.
Albrecht von Vestenberg, resignirte 1505.
Philipp, Graf von Hohenlohe, auch Canonicus zu Bamberg, starb den 2 Mertz 1541.
Johann Voit von Saltzburg, starb den 22 Jenner 1513.
Conrad von Bibra, wurde 1540 Bischoff, und starb den 8 August 1544.
Pancratius von Aufses, starb 1520 den 28 Nov.
Witto oder Veit von Stein, starb d. 3 Merz 1522.
Philipp Voit von Saltzburg, resignirte 1521.
Carl Siegmund Schenck von Limburg, resignirte 1523.
Albrecht von Grumbach, starb den 9 December 1507.
Albrecht, Marggraf von Brandenburg, resignirte 1511.
Heinrich von Würtzburg, war 1530 Cantor, 1546 Scholaster, und starb den 28 Jun. 1555.
Burchard von Milz, resignirte 1508.
Georg von Mosbach, starb den 8 Jenner 1555.
Johann von Bibra, starb den 2 Junius 1523.
Martin von Ußigheim, starb den 27 May 1546.
Wolfgang, Hertzog in Bayern, resignirte 1524.
Martin von Wisentaw, starb den 18 Oct. 1554.
Albrecht Truchseß von Bommersfelden, resignirte 1520.
Burchard von Milz, starb den 25 Dec. 1531.
Jacob Fuchs, der jüngere, resignirte 1526.
Friedrich, Marggraf von Brandenburg, starb den 20 August 1536.
Wilhelm Schott, starb den 11 December 1539.
Martin Truchseß von Bommersfelden, wurde 1525 Capitular-Herr, Scholasticus. Er ist auch Canonicus zu Maynz und zu Speyer gewesen, und zu Speyer den 1 October 1538 gestorben.
Albrecht von Schaumberg, starb d. 2 Jun. 1530.
Siegmund Fuchs von Dornheim oder Wuntfort, starb den 1 Februar 1571.
Lorentz von Münster, resignirte 1522.
Paul, Freyherr von Schwartzenberg, resignirte 1520, und starb den 18 May 1535.
Johann von Stein zu Altenstein, war auch Canonicus zu Bamberg, und Probst zu St. Burchard, und starb den 12 Februar 1539.
Balthasar von Grumbach-Rimpar, starb den 11 Julius 1517.
Alexander von der Thann, resignirte 1528.
Heinrich von Schaumberg, resignirte 1514.
Wolfgang Stieber von Rabeneck, resignirte 1517
Andreas Fuchs von Leutzendorf, resignirte 1516.
Johann von Seinsheim, starb den 3 Nov. 1516.
Moritz von Hutten, starb den 6 Decemb. 1552.
Balthasar von Thüngen, starb den 16 Jul. 1531.
Daniel Stieber von Rabeneck, starb den 6 August 1555.
Otto, Graf von Henneberg, resignirte 1518.
Thomas, Graf von Rieneck, bis 1520.
Gumbert, Marggraf von Brandenburg, starb den 30 April 1528.
Christoph von Scherling, starb den 1 Sept. 1527.
Wilhelm oder Wendelin von der Thann, resignirte 1537.

Jacob

Jacob von Bibra, starb den 11 Julius 1547.
Andreas von Thüngen, starb den 6 Jenner 1565.
Christoph Graf von Henneberg.
Thomas Truchseß, resignirte 1520.
Siegmund von Grumbach, starb den 30 Jenner 1532.
Melchior Zobel von Giebelstadt, wurde 1544 Bischoff, kam aber den 15 April 1558 gewaltsamer Weise ums Leben.
Eustachius von Lichtenstein, resignirte 1530.
Sithicus Marschalck von Ostheim, starb den 4 Jenner 1544.
Johann Wolfgang oder Wolfart von Wolmershausen, resignirte 1533.
Boppo, Graf von Hennenberg, resignirte 1543.
Eberhard Fortsch, starb den 19 Novembr. 1546.
Georg von Bibra, resignirte 1523.
David von Rettwitz, resignirte 1523.
Kilian Fuchs, resignirte 1541.
Johann Truchseß von Wetzhausen, resignirte 1533.
Philipp Schenck von Lymburg starb den 9 October 1545.
Gyso von Heßberg, starb den 4 Novembr. 1532.
Erasmus von Habern, starb den 13 Aug. 1542.
Wolfgang Dieterich, Marschalck von Bappenheim, resignirte 1526.
Thomas, Graf von Rieneck, starb 1534.
Christoph von Würtzburg, starb den 9 September 1535.
Oßwald von Grumbach, starb den 14 April 1540.
Philipp von Seinsheim, starb den 26 April 1537.
Johann Fuchs von Bimbach, reisete mit Wilhelmen von Lichtenstein 1551 ins gelobte Land, kam 1552 wieder zurück, und starb den 21 October 1577.
Moritz von Bibra, der jüngere, starb den 3 September 1531.
Caspar von Würtzburg, starb den 25 May 1560.
Christoph von Auffäß, resignirte 1532.
Andreas Fuchs, starb den 5 October 1543.
Christoph von der Thann, resignirte 1544.
Heinrich Wolfgang von Herbilstatt, resignirte 1533.
Johann Lucas von Rosenau, war auch Canonicus zu Maynz und zu Worms, und starb den 30 November 1531.
Johann Fuchs, der Jüngere, resignirte 1532.
Conrad, Graf von Castell, resignirte 1538.
Wilhelm von Thüngen, starb den 14 October 1538 auf seiner Rückreise aus dem gelobten Lande zu Igna in Marsilien.
Ambrosius von Gumpenberg, starb den 14 December 1574.
Heinrich von Schaumberg, resignirte 1536.
Caspar Sucrel oder Sützel von Mergentheim, starb den 4 November 1543.
Johann Albrecht, Marggraf von Brandenburg, starb den 16 May 1550.
Wilhelm Balthasar, Freyherr von Schwartzenberg, resignirte 1533.

Georg, Freyherr von Schwartzenberg, starb den 22 August 1557.
Siegmund Truchseß von Bommersfelden, starb den 16 November 1542.
Georg Fuchs von Rügheim, wurde 1557. Bischoff zu Bamberg, und starb den 21 Mertz 1561.
Michael von Lichtenstein, resignirte 1533.
Johann von Münster resignirte 1545.
Georg von Wolmarshausen, starb den 31 Jenner 1542.
Heinrich, Graf von Castell, resignirte 1555.
Friedrich von Wirsberg, starb den 12 November 1573.
Paul, Freyherr von Schwartzenberg, starb den 16 Junius 1557.
Andreas Stieber, resignirte 1544.
Johann von Leyen, starb den 15 Febr. 1567.
Eberhard von Grumbach, resignirte 1536.
Richard von Kher, wurde Capitular-Herr 1542. ordentlicher Priester 1556. Bischöfflicher Rath und Official, 1550 aber Cantor, 1558 Custos und 1562 Probst. Er starb den 14 Februar 1588.
Jacob von Wichsenstein, resignirte 1537.
Christoph von Stein, starb den 12 Februar. 1569.
Veit von Wirtzburg, wurde 1561 Bischoff zu Bamberg, und starb 1577 den 8 Julius.
Johann von Heldriet, resignirte 1543.
Philipp von Hartheim, starb den 20 October 1546 zu Freyburg im Brisgau an einer empfangenen Wunde.
Friedrich von der Thann, resignirte 1555.
Georg Wilhelm von Wisentau, starb den 15 Jenner 1553.
Friedrich, Graf von Castell, resignirte 1551.
Christoph von Aufseß, resignirte 1547.
Joseph Andreas Fuchs von Burchlemnitz, war auch Canonicus zu Bamberg, und starb den 9 Jenner 1557.
Siegmund Truchseß von Hennenberg, starb den 19 Jenner 1558.
Heinrich von Bibra, resignirte 1544.
Wilhelm von Lichtenstein, resignirte 1555.
Friedrich von Rettwitz, resignirte 1553.
Jacob von Wichsenstein, resignirte 1541.
Wilhelm, Freyherr von Schwartzenberg, resignirte 1541.
Hippolitus von Hutten, resignirte 1541.
Heinrich von Schaumberg, resignirte 1541.
Moritz von Berlingen, starb den 2 October 1553.
Theoderich von Thüngen, resignirte 1551.
Johann Erich von Bibra, starb 1553.
Christoph, Graf von Hennenberg, resignirte 1543.
Jodocus oder Jacob von Rosenbach, starb den 28 April 1545.
Ulrich Hohelein, war auch Probst zu Comburg, und starb den 18 November 1556.
Caspar Zöllner oder Zoller von Hallburg, starb den 11 September 1559.
Mardin von Helldritt, resignirte 1556.
Philipp von Lichtenstein, resignirte 1551.

Johann Günther, Graf von Schwartzenberg, resignirte 1567.
Albrecht Schenck von Lymburg, starb den 20 December 1576.
Wolfgang Theodorich Marschalck von Bappenheim, resignirte 1550.
Marqvard von Stein, resignirte 1549.
Bernhard von Steinau, resignirte 1555.
Heinrich von Weyers, resignirte 1554.
Jacob von Wichsenstein, resignirte 1544.
Johann Adam von Grumbach, starb den 26 November 1566.
Johann Melchior von Schaumberg, resignirte 1547.
Georg Gabriel Stiebar, resignirte 1556.
Bernhard von Thüngen, resignirte 1559.
Erasmus Neustetter, genannt Stürmer, starb den 3 December 1594.
Paul Stieber, resignirte 1555.
Jacob von Wichsenstein, resignirte 1556.
Johann Moritz von Wenckheim, resignirte 1560.
Pancratius Neustetter, genannt Stürmer, resignirte 1547.
Johann Conrad von Thüngen, resignirte 1553.
Heinrich von Stiebar, starb zu Bamberg den 13 May 1560.
Simon Truchseß von Wetzhausen, starb den 27 Junius 1565.
Wolfgang Theoderich von Hutten, starb den 16 November 1575.
Philipp Albrecht von Stein, starb 1547.
Martin Stiebar, resignirte 1556.
Albrecht von Redwitz, starb den 5 May 1562.
Wilhelm von Würtzburg, resignirte 1560.
Johann Conrad von Stein, starb den 5 Junius 1609.
Gottfried von Stein, resignirte 1554.
Martin von Schaumberg, resignirte 1554.
Philipp Christoph Diemar, starb zu Cölln den 10 September 1564.
Sebastian Truchseß von Baldersheim, resignirte 1566.
Philipp Voit von Rieneck, starb den 14 April 1580.
Valtin Stein von Altenstein, resignirte 1563.
Johann Georg Zobel von Giebelstatt, wurde 1577 Bischoff zu Bamberg, und starb den 7 September 1580.
Marqvard von Stein, resignirte 1556.
Neydhart von Thüngen, wurde 1591 Bischoff zu Bamberg, und starb 1598.
Pancratius von Rabenstein, starb den 8 May 1592.
Christoph Stiebar, resignirte 1554.
Georg Ulrich von Künsberg, resignirte 1566.
Otto Truchseß von Wallburg, starb zu Rom den 2 April 1573.
Martin von Eyb, wurde 1580 Bischoff zu Bamberg, danckte 1583 ab, und starb 1594 den 27 August.
Julius Echter von Mespelbrunn, starb den 13 September 1617.
Gottfried von Wirsberg, starb den 26 April 1594.

Pancratius Neustetter, genannt Stürmer, starb den 4 Jenner 1557. zu Eychstätt.
Wilhelm von Wisentau, resignirte 1564.
Eberhard von Thüngen, resignirte 1564, und heyrathete.
Johann Schenck von Lympurg, resignirte 1579.
Melchior Haberkorn, resignirte 1556.
Veit Ulrich Truchseß von Wetzhausen, resignirte 1567.
Sebastian Echter von Mespelbrunn, resignirte 1569.
Paul von Streitberg, starb den 20 Junius 1570.
Friedrich, Freyherr von Schwartzenberg, starb zu Bamberg den 30 April 1560.
Diepold von Stein, resignirte 1565.
Daniel Stieber von Rabeneck, resignirte 1583.
Johann Egolf von Knöringen, starb den 4 Junius 1575.
Johann Caspar von Künsberg, starb zu Bamberg den 11 Julius 1562.
Wilhelm Schutzbar, genannt Milchling, starb den 29 Julius 1591.
Sebastian Neustetter, genannt Stürmer, resignirte 1561.
Marqvard von Berg, resignirte 1559.
Siegmund von Grumbach, resignirte 1562.
Hermann Adolph, Graf von Solms, resignirte 1588.
Rheus von Thüngen, resignirte 1565.
Martin von Thüngen, starb zu Ochsenfurt den 17 October 1571.
Alexander von Jarsdorff, war auch Canonicus zu Bamberg und Dom-Sänger zu Augspurg, und starb zu Bamberg im Februar 1604.
Christoph von Herbilstatt, resignirte 1569.
Wolfgang von Bobenhausen, resignirte 1566.
Michael Zöllner von Hallburg, resignirte 1570.
Simon von Berg, war auch Dechant zu Bamberg, und starb daselbst den 30 Februar 1580.
Wolfgang Albrecht von Würtzburg, war Probst zu Bamberg, Würtzburg und Comburg, und starb 1610 den 24 Mertz.
Johann Conrad Kotwitz von Aulenbach, starb den 29 December 1610.
Craffto Hartmann Schutzbar, genannt Milchling, starb den 16 September 1594.
Siegfried von Egloffstein, ward auch Canonicus und Dom-Sänger zu Bamberg, und starb daselbst den 7 May 1574.
Johann von Redwitz, war auch Canonicus zu Bamberg und Vice-Dom in Kärnthen, und starb zu Bamberg den 11 Jenner 1591.
Michael von Wirsberg, resignirte 1573.
Caspar von Thüngen, resignirte 1575.
Georg Daniel Schott, resignirte 1570.
Christoph Nothafft von Weissenstein, danckte ab 1579.
Johann Gerwich, Graf von Schwartzenberg, starb den 16 April 1608.
Ernst von Mengersdorff, starb den 21 October 1592.

Gott-

Gottfried von Stein, war auch Canonicus zu Bamberg und Augspurg, und starb zu Bamberg den 3 Februar 1606.
Johann Wilhelm Stein von Altenstein, resignirte 1566.
Philipp von Thüngen, resignirte 1568, und starb zu Wüstensachsen den 29 Febr. 1598.
Bernhard von Erthal, resignirte 1579.
Jacob von Berlingen, resignirte 1589.
Ernst, Hertzog in Bayern, resignirte 1586.
Johann Philipp von Gebsattel, wurde 1599 Bischoff zu Bamberg, und starb daselbst den 26 Junius 1609.
Erhard von Lichtenstein, war auch Probst zum Neuen-Münster und zu St. Burchard, und starb den 23 December 1632.
Georg von Heussenstein, starb den 6 December 1574.
Wilhelm Heinrich Steinau oder Steinrück, resignirte 1579.
Sebastian Rumrodt, resignirte 1610.
Johann von Schönbaorn, resignirte 1578, und starb zu Utrecht währender Rebellion der Bürger daselbst 1579.
Christoph Sittich Schutzbar, genannt Milchling, soll 1575 den 12 April von einer alten Frau mit Gifft umgebracht worden seyn.
Siegmund von Rotenhan, resignirte 1582.
Gebhard oder Gotthard Truchseß von Wallburg, resignirte 1570.
Johann Diemar, resignirte 1576.
Valtin Echter von Mespelbrunn, resignirte 1576.
Joachim, Graf von Hohenzollern, resignirte 1577.
Wolfgang Achatz von Auffseß, resignirte 1584.
Siegmund Marschalck von Ebnet, resignirte 1587.
Alexander Schott, resignirte 1572.
Caspar von Seckendorff, wurde 1590 Bischoff zu Aichstädt, und starb den 3 April 1595.
Gottfried Heinrich von Thüngen, starb den 3 Julius 1575 an der Pest.
Christoph Ludwig von Künsberg, resignirte 1579.
Bernhard von Giech, starb zu Bamberg, wo er auch Canonicus war, den 2 Mertz 1600.
Martin von Schaumberg, war auch Capitular-Herr zu Bamberg und Probst zu Eichstädt, und starb zu Bamberg den 16 August 1613 im 62 Jahr.
Hartmann von der Thann, resignirte 1587, wurde ein Maltheser-Ritter, und endlich Ordens-Meister.
Johann Theodorich von Ehrenberg, starb den 2 August 1612.
Friedrich von Thüngen, wurde in Italien den 12 April 1591 erstochen.
Burchard von Kaltenthal, war auch Canonicus zu Augspurg, und starb daselbst den 11 October 1583.
Johann Wolfgang von Königsfeld, starb den 15 October 1588.
Georg Balthasar von Rotenstein, resignirte 1582.
Melchior von Thüngen, resignirte 1578.

Johann Schwickard von Cronberg, resignirte 1604, da er Ertz-Bischoff zu Mayntz worden.
Adam von Breitenstein, resignirte 1586.
Johann Adam von Bicken, resignirte 1602, und starb als Ertz-Bischoff zu Mayntz den 15 May 1604.
Georg Voit von Rieneck, resignirte 1578.
Johann Veit von Würtzburg, starb 1594.
Wolfgang Heinrich von Redwitz, war auch Canonicus zu Bamberg, und starb daselbst 1617, als der letzte seiner Familie.
Veit Ulrich von Lichtenstein, starb zu Orleans, wo er studierte, den 28 Februar 1585.
Veit Ulrich Marschalck von Ebnet, resignirte 1590.
Philipp Heinrich von Aschausen, resignirte 1593.
Valtin Philipp von Nanckenreuth, resignirte 1590.
Sebastian Schenck von Stauffenberg, war auch Canonicus zu Bamberg und Augspurg, und starb zu Bamberg den 18 Febr. 1626.
Christoph von Stein, starb den 3 May 1604.
Caspar Conrad von Guttenberg, war auch Canonicus zu Eichstädt und Comburg, und starb zu Comburg 1607.
Johann Christoph Neustetter, genannt Stürmer, starb als Probst zu Bamberg den 9 November 1638.
Wilhelm Balthasar Slitz, genannt Goertz, resignirte 1590.
Johann Peter von Guttenberg, resignirte 1588.
Georg Truchseß von Wallburg, resignirte 1582.
Wolfgang Adolph von der Thann, starb den 19 Jenner 1621.
Martin Lorentz von Mörla, genannt Behem, resignirte 1585.
Veit von Rechberg, resignirte 1593.
Joachim von Rotenhan, resignirte 1588.
Otto Friedrich Schutzbar, genannt Milchling, starb den 14 April 1604.
Ferdinand Truchseß von Wallburg, starb 1585. in dem Cölnischen Kriege an einem Schusse.
Carl Neustetter, genannt Stürmer, resignirte 1585.
Georg Voit von Rieneck, resignirte 1589.
Jodoc v. Ried, war auch Canonicus zu Mayntz, Dom-Scholaster und Probst des Chor-Stiffts zu St. Victor daselbst, und starb den 1 Jenner 1629, auf seinem Stuhle sitzend.
Peter von Ehrenberg, resignirte 1600.
Georg Neustetter, genannt Stürmer, war auch Canonicus zu Bamberg, und starb 1628.
Sebastian von Reinstein, resignirte 1597.
Ferdinand, Hertzog in Bayern, wurde 1612 Ertz-Bischoff zu Cölln, und starb 1650.
Richard Gottfried von Wirsberg, resignirte 1594.
Philipp, Hertzog in Bayern, wurde Bischoff zu Regenspurg, und starb den 18 May 1598.
Julius Peter Echter von Mespelbrunn, starb 1609.

Wolfgang

Wolfgang von der Thann, starb 1604 den 25 December.
Wolfgang von Rabenstein, starb den 4 Jenner 1591.
Georg von Wisentaw, starb 1627.
Julius Ludwig Echter von Mespelbrunn, starb den 28 April 1609.
Johann Christoph von Eltz, starb 1612.
Marsilius Gottfried von Leyen, starb zu Mayntz, wo er auch Canonicus war, den 3 Junius 1590.
Hector von Kotzau, starb 1619.
Johann Eustachius Slitz, genannt Görtz, starb 1599.
Johann Georg von Giech, resignirte 1596, und ward ein Carthäuser Mönch.
Philipp von Guttenberg, starb den 18 Jenner 1603.
Wilhelm Schliderer von Lachen, starb 1607.
Conrad Ludwig Zobel von Gibelstadt, war auch Canonicus zu Mayntz, und Dechant zu Comburg, und starb den 3 May 1619.
Johann Veit von Brandenstein, resignirte 1613.
Johann Caspar von Lemmersheim, resignirte 1597.
Johann Christoph von Lemmersheim, resignirte 1598.
Conrad Friedrich von Thüngen, war 1614 der Universität Rector Magnificus, und starb den 3 April 1629.
Wolfgang Theoderich Schenck von Stauffenberg, resignirte 1603.
Christoph von Aw oder Ow, war auch Dechant und Probst zu Augspurg, und starb den 22 Jenner 1649 in seinem 73 Jahre.
Johann Gottfried von Aschausen, wurde 1617 Bischoff, und starb den 29 Decemb. 1622.
Johann Diepold von Jarsdorff, starb den 21 August 1618.
Emerich Heinrich von Ried, starb den 28 Julius 1625.
Johann Philipp von Dienheim, starb den 10 April 1643.
Johann Georg Fuchs von Dornheim, wurde 1623 Bischoff zu Bamberg, und starb den 29 Mertz 1633.
Philipp Heinrich von Mauchenheim, starb 1609.
Martin Lorentz von Morlau, starb 1600.
Theoderich von Giech, starb 1620.
Philipp Conrad Schliderer von Lachen, starb 1600.
Johann Christoph von Lemmersheim, resignirte 1598.
Philipp Daniel von Rabenstein, starb 1600.
Philipp Sebastian Echter von Mespelbrunn, starb 1620.
Otto Heinrich von Gebsattel, starb 1619.
Johann Caspar von Guttenberg, starb 1634.
Johann Heinrich von Neuneck, starb 1628.
Rudolph von Neuneck, war auch Canonicus zu Bamberg, und starb 1627.
Michael Moritz von Schaumberg, starb den 14 Februar 1615.
Philipp Adolph von Ehrenberg, ward 1623 Bischoff, und starb 1631 den 16 Julius.

Neythard Wilhelm von Thüngen, starb 1625.
Christoph Ludwig Fuchs von Dornheim, war auch Canonicus zu Mayntz, und starb daselbst den 9 September.
Jodoc Wilhelm von Ried, starb den 8 May 1606.

39) Ferneres Verzeichniß derer Dom-Herren von 1601 bis 1700.

Wolfgang Albrecht von Würtzburg, Probst.
Johann Conrad Kotwitz von Aulenbach, Dechant.
Johann Conrad von Stein, starb den 5 Junius 1609.
Alexander von Jarsdorff, war auch Canonicus zu Bamberg, und Dom-Sänger zu Augspurg, und starb zu Bamberg im Februar 1604.
Johann Gerwich, Graf von Schwartzenberg, Herr in Hohen-Landsberg, starb den 16 April 1608.
Gottfried von Stein, war auch Canonicus zu Bamberg und Augspurg, und starb zu Bamberg den 3 Februar 1606.
Johann Philipp von Gebsattel, wurde 1599 Bischoff, und starb den 26 Junius 1609.
Erhard von Lichtenstein, starb den 23 December 1632.
Martin von Schaumberg, war auch Canonicus zu Bamberg und Probst zu Eichstett, und starb zu Bamberg den 16 August 1613 im 62 Jahr.
Johann Theoderich von Ehrenberg, starb den 2 August 1612.
Johann Adam von Bicken, wurde 1601 Ertz-Bischoff zu Maynz, und starb den 11 Jenner 1604.
Wolfgang Heinrich von Redwitz, war auch Canonicus zu Bamberg, und starb daselbst 1617.
Sebastian Schenck von Stauffenberg, war auch Canonicus zu Bamberg und Augspurg, und starb zu Bamberg den 18 Februar 1626.
Christoph von Stein, starb den 3 May 1604.
Caspar Conrad von Guttenberg, starb zu Comburg, wo er auch Canonicus gewesen.
Johann Christoph Neustetter, genannt Stürmer, starb, als der letzte seines Geschlechts, den 9 November 1638.
Wolfgang Adolph von der Thann, starb den 19 Jenner 1621.
Otto Friedrich Schutzbar, genannt Milchling, starb den 14 April 1604.
Jodocus von Ried, starb den 1 Jenner 1629.
Georg Neustetter, genannt Stürmer, starb 1628.
Adam Gros von Trockau, war auch Canonicus zu Bamberg, und starb daselbst den 7 Mertz 1609.
Wolfgang von der Thann, starb den 25 December 1604.
Johann Christoph von Eltz, starb den 19 Julius 1612.
Johann Gottfried von Aschausen, Probst 1610.
Sebastian von Rumrod, resignirte 1610.

Ferdinand

Ferdinand, Hertzog in Bayern, wurde 1612 Ertz-Bischoff zu Cölln, und starb 1650.
Georg von Wisentaw, starb den 8 Aug. 1627.
Julius Ludwig Echter von Mespelbrunn, starb den 26 April 1609.
Hector von Kotzau, starb 1619.
Philipp von Guttenberg, starb den 18 Jenner 1603.
Wilhelm Schliderer von Lachen, starb 1607.
Conrad Ludwig Zobel von Gibelstatt, starb den 3 May 1619.
Conrad Friedrich von Thüngen, starb den 3 April 1629.
Wolfang Theoderich Schenck von Stauffenberg, resignirte 1603.
Christoph von Aw oder Ow, starb den 22 Jenner 1649.
Johann Diepold von Jarsdorff, starb den 21 August 1618.
Emerich Heinrich von Ried, starb den 28 Julius 1625.
Johann Philipp von Dienheim, starb den 10 April 1643.
Johann Georg Fuchs von Dornheim, starb in Kärnthen den 29 Mertz 1633.
Philipp Heinrich von Mauchenheim, genannt Bechtelsheim, starb 1609.
Theodorich von Giech, starb 1620.
Philipp Sebastian Echter von Mespelbrunn, starb 1620.
Otto Heinrich von Gebsattel, starb 1619.
Johann Caspar von Guttenberg, starb 1634.
Johann Heinrich von Neüneck, starb den 7 October 1628.
Rudolph von Neüneck, starb 1627.
Michael Moritz von Schaumberg, starb den 14 Febr. 1615.
Philipp Adolph von Ehrenberg, starb 1625.
Christoph Ludwig Fuchs von Dornheim, starb den 9 Sept. 1613.
Jodoc Wilhelm von Ried, starb den 8 May 1606.
Wilhelm von Bubenhofen, starb den 1 Oct. 1631.
Johann Andreas von Guttenberg, starb den 9 Febr. 1659.
Philipp von Ried, starb den 25 Jenner 1648.
Johann Stephan von Gloßen, resignirte 1616.
Hieronymus von Würtzburg, starb 1651.
Andreas von Neühausen, resignirte 1626.
Ernst Gros, genannt Pferdtfelder, starb den 25 April 1628.
Philipp Heinrich Truchseß von Henneberg, starb 1627.
Christoph Ulrich von Würtzburg, starb 1610.
Frantz von Hatzfeld, starb den 30 Jul. 1642.
Jodoc Philipp von Weiler, starb den 8 Febr. 1655.
Wolfgang Lorentz von Mörla, resignirte 1613.
Wolfgang Sebastian Gros von Trockau, resignirte 1621.
Johann Ernst von Mengersdorff, starb 1630.
Georg Friedrich von Stadion, resignirte 1621.
Johann Valtin von Ried, resignirte 1619.
Johann Wilhelm von Erthal, starb den 21 Februar 1627.

Otto Sebastian von Mengersdorff, resignirte 1616.
Johann Philipp Schenck von Stauffenberg, resignirte 1624.
Veit Gottfried Werdenaw, starb den 25 Oct. 1649.
Johann Philipp von Ried, resignirte 1614.
Wolfgang Erhard von Weiler, starb den 22 Sept. 1635.
Julius Schliderer von Lachen, resignirte 1612.
Melchior Otto Voit von Saltzburg, starb den 4 Jenner 1653.
Georg Siegmund Truchseß von Hennenberg, resignirte 1620.
Johann Sebastian Schenck von Stauffenberg, starb den 5 May 1649.
Adolph Hundt von Saulheim, resignirte 1615.
Johann Conrad von Erthal, resignirte 1621.
Siegmund Jacob von Schaumberg, resignirte 1623.
Eberhard Friedrich von Dienheim, starb 1635.
Johann Christoph von Thüngen, resignirte 1621.
Johann Philipp Hundt von Saulheim, resignirte 1622.
Johann Friedrich von Franckenstein, starb den 30 Dec. 1652.
Adam von Gebsattel, resignirte 1621.
Johann Adam von Haßlang, resignirte 1629.
Wolfgang Christoph von Schaumberg, resignirte 1620.
Hugo Friedrich von Eltz, starb den 19 Julius 1658 zu Franckfurt am Schlage.
Johann Adam von Thüngen, resignirte 1629.
Johann Caspar Voit von Saltzburg, resignirte 1623.
Christoph Voit von Rieneck, resignirte 1627.
Wolfgang Philipp Fuchs von Dornheim, starb den 16 Febr. 1644.
Johann Ludwig Voit von Rieneck, resignirte 1633.
Philipp Ludwig von Fronhoven, starb den 6 Mertz 1645.
Lucas Adolph von Carpen, resignirte 1622.
Adolph Hundt von Saulheim, resignirte 1623.
Johann Richard von Franckenstein, starb den 9 Oct. 1675.
Johann Philipp von Schönborn, starb den 12 Febr. 1673.
Ludwig Conrad von Thüngen, starb 1635.
Rudolph von Stadion, starb den 7 Nov. 1652.
Johann Georg von Riedheim, starb 1635.
Johann Christoph von Bernheim, starb 1635.
Johann von Hoppenheim, genannt Saul, starb den 3 Febr. 1672.
Wolfgang Conrad Capler von Oeden, genannt Bautz, resignirte 1628.
Johann Schwicard von Ingelheim, starb 1636 an der Pest.
Johann Hartmann von Rosenbach, war Dechant 1649.
Adam Theoderich von Walterdorff, starb 1653.
Johann Maximilian von Fronhoven, resignirte 1651.
Philipp Christoph von Ingelheim, starb 1636 an der Pest.

Philipp Albrecht Valtin Voit von Rieneck, starb den 3 Febr. 1672.
Wilderich von Walderdorff, wurde Bischoff zu Wien, und starb den 4 Sept. 1680.
Georg Wolfgang von Rotenhan, resignirte 1640.
Johann Richard von Eyb, starb 1636.
Frantz Ludwig Faust von Stromberg, war 1651 Probst.
Philipp Julius Fuchs von Dornheim, starb zu Bamberg den 22 Dec. 1647.
Johann Philipp Georg von Schletten, resignirte 1642.
Eberhard Christoph von Seckendorff, starb 1655.
Hector Hieronymus von Rotenhan.
Johann Ernst Frey von Dern, starb den 15 Jenner 1684.
Jodoc Bernhard von Kinsberg, resignirte 1633.
Johann Ludwig von Franckenstein, starb den 8 April 1641.
Johann Jacob von Breidbach, resignirte 1636.
Wolfgang Theoderich Capler von Oeden, genannt Bautz, starb den 10 Jenner 1653.
Heinrich Adam von Rosenbach, starb 1638 den 26 Julius.
Frantz Conrad von Stadion, war Probst 1675.
Johann Friedrich von Riedheim, resignirte 1636.
Wilhelm Wunibald Truchseß von Wallburg, resignirte 1649.
Frantz von Pfürdt, resignirte 1636.
Valtin Johann Wilhelm Voit von Saltzburg, starb 1647.
Georg Heinrich von Künsberg, starb den 9 Dec. 1676.
Julius Gottfried von Erthal, resignirte 1639.
Frantz von Riedheim, starb 1682 den 16 Oct.
Heinrich Wilhelm Voit von Saltzburg, starb den 22 Febr. 1638.
Adam Frantz von Leonrodt, resignirte 1653.
Johann Philipp von Eckershausen, genannt Klüppel, starb den 12 August 1685.
Johann Christoph von Sirgenstein, starb den 13 May 1663.
Johann Erhard Voit von Rieneck, starb den 18 Oct. 1662.
Johann Conrad von Rosenbach, starb 1682 den 4 Jenner.
Anton von Wiltberg, starb den 9 Febr. 1691.
Johann Philipp von Egloffstein, starb den 3 Febr. 1682.
Johann Frantz Eberhard von Dienheim, starb zu Mayntz den 21 Febr. 1654
Eberhard Valtin von Seckendorff, starb 1643.
Marsilius Gottfried von Ingelheim, starb den 8 Dec. 1679.
Friedrich von Fürstenberg, starb 1643.
Johann Friedrich von Ambringen, starb 1642 den 4 Julius.
Georg Christoph von Aufseß, starb den 17 Mertz 1645.
Christoph Frantz von Rosenbach, starb den 23 Mertz 1687.
Neithard Albrecht von Thüngen, starb 1667 den 3 Julius.

Johann Sebastian von Riedheim, starb den 3 Nov. 1667.
Christoph Bernhard Speth von Zwiefalten, starb den 28 Oct. 1646.
Veit Theoderich von Erthal, starb 1686 den 23 December.
Johann Albrecht von Sirgenstein, starb den 11 April 1675.
Peter Philipp von Dernbach, war Probst 1673.
Wolfgang Balthasar von Seckendorff, starb den 12 August 1665.
Rudolph Caspar von Wallenfels, starb 1679.
Johann Joachim von Laubenberg, starb als der letzte seines Geschlechts im Februar 1646.
Wolfgang Ernst von Oberstein, resignirte 1652.
Philipp Christoph Voit von Hunolstein, starb den 6 August 1652.
Johann Otto von Gebsattel, resignirte 1648.
Frantz Caspar von Stadion, starb im Februar 1704.
Johann Georg Specht von Bubenheim, starb den 6 Sept. 1688.
Frantz von Hatzfeld, Graf in Gleichen, starb den 2 Febr. 1685.
Johann Heinrich von Ostein, starb den 2 Febr. 1695.
Conrad Wilhelm von Werdenau, starb den 5 Sept. 1684.
Frantz Georg von Schönborn, starb 1674.
Frantz Otto Kotwitz von Aulenbach, starb 1692 im November.
Emmerich Friedrich Frey von Dern, starb den 1 Jenner 1653.
Johann Samuel von Thüngen, starb den 30 Sept. 1681 am Stein.
Otto Heinrich von Dernbach, resignirte und ward ein Capuciner.
Christoph Albrecht von Rumrodt, starb den 13 Jul. 1653.
Georg Christoph von Bibra, resignirte 1654.
Georg Heinrich von Stadion, starb den 5 Jenner 1716.
Frantz Bernhard Graf von Nassau, resignirte 1669.
Frantz Emmerich Wilhelm von Bubenheim, starb den 18 Nov. 1709.
Friedrich Edmund von Sickingen, starb zu Bamberg 1697.
Georg Albrecht von Hettersdorff, starb zu Wien 1673.
Frantz Reinhard von Elter, starb den 29 August 1687.
Ferdinand Frantz Johann von Hunolstein, gebohren 1642 den 17 Mertz, starb 1656.
Adolph Carl von Bettendorff, resignirte 167..
Adam Theoderich Voit von Rieneck, resignirte 1666.
Johann Richard von Mauchenheim, starb den 30 Jun. 1691.
Emmerich Friedrich von Walterdorff, Herr in Isenburg und Molsberg, starb den 19 April 1686 im 51 Jahr.
Otto Philipp von Guttenberg, starb den 11 Februar 1723 im 79 Jahre seines Alters.

Mar-

Marquard Sebastian Schenck von Stauffenberg, starb den 9 Oct. 1693.
Johann Philipp von Gebsattel, starb im December 1676.
Johann Daniel von Wonsheim, resignirte 1660.
Johann Werner von Walterdorf, resignirte 1664.
Johann Gottfried von Guttenberg, starb den 14 December 1698.
Carl Siegmund von Aufseß, starb den 4 May 1715 in seinem 74 Jahr.
Johann Philipp Fuchs von Dornheim, starb den 20 Junius 1727.
Veit Christoph Fuchs von Dornheim, resignirte 1665.
Johann Frantz Carl von Ostein, gebohren den 3 October 1649, starb den 20 Mertz 1718.
Johann Philipp Frantz von Wonsheim, resignirte 1682.
Carl Friedrich Voit Graf von Rieneck, starb den 19 August 1703.
Johann Lucas von Ingelheim, war auch Probst des Chor-Stiffts St. Victor zu Mayntz, und starb daselbst den 16 August 1720 im 71 Jahre seines Alters.
Wolfgang Philipp Gros von Trockau, starb den 13 Jenner 1695.
Wilhelm Reinhard von Walterdorf, war auch Custos an der Metropolitan-Kirche zu Trier und Probst zu Wechterswinckel, und starb den 23 April 1708.
Lotharius Frantz von Schönborn, wurde 1695 Ertz-Bischoff zu Maynt, und starb den 29 Jenner 1729 im 74 Jahre seines Alters.
Georg Wolfgang von Rotenhan, starb den 29 Junius 1687.
Johann Philipp Greiffenklau von Vollrath, gebohren den 13 Februar 1652, starb den 3 August 1719 im 68 Jahr.
Georg Albrecht von Riedheim, starb den 11 November 1674.
Georg Philipp Kotwitz von Aulenbach, resignirte 1669.
Johann Otto von Dernbach, resignirte 1675.
Philipp Eberhard, Graf von Lewenstein-Wertheim, resignirte 1688, da er Abt zu Murbach worden.
Philipp Ludwig Faust von Stromberg, starb den 3 August 1704.
Johann Philipp Eggenbert Camerarius von Worms Freyherr von Dalberg, resignirte 1680.
Philipp Ludwig von Rosenbach, gebohren den 24 November 1662, ward 1687 Capitular-Herr, 1692 Kellerer, 1717 Jubiläus, war auch Canonicus und Dom-Scholaster zu Bamberg, und starb den 19 Mertz 1720.
Johann Philipp Frantz, Freyherr von Wambold-Umbstett, starb zu Maynt 1680.
Philipp Adam von Eckershausen, genannt Klüppel, starb 1675.
Gottfried Theoderich Ernst von Erthal, starb 1686.

Johann Philipp Joachim Forstmeister von Gelnhausen, nahm Sitz im Capitul 1674.
Johann Christoph Augustin von Riedheim, gebohren den 25 Julius 1661, wurde 1687 Capitular-Herr, 1694 Priester, 1704 Dom-Sänger, ferner Kirchen-Rath, und ein Mitglied des Obern Raths, starb den 16 Junius 1714.
Johann Hartmann von Rosenbach, gebohren den 30 November 1665, wurde 1691 Capitular-Herr, und in eben dem Jahre Hofrichter, und starb den 18 Decemb. 1713.
Frantz Emmerich von Bubenheim, nahm Sitz im Capitel 1675.
Frantz Gottfried von Franckenstein, war auch Canonicus zu Mayntz und in Bleidenstadt, und starb zu Würtzburg den 7 Jenner 1694.
Frantz Georg Faust von Stromberg, gebohren den 24 Julius 1666, wurde Capitular-Herr 1691, Dom-Sänger 1714, Jubiläus 1720, und Cammer-Präsident zu Würtzburg. Sonsten war er auch Canonicus zu Bamberg und Probst zu Borcheim, ingleichen derer Bischöffe zu Bamberg und Würtzburg Geheimder Rath und Präsident des Kirchen-Raths zu Bamberg. Er starb zu Würtzburg den 22 Mertz 1728.
Georg Wilhelm Casimir Schutzbar, genannt Milchling, wurde 1687 Capitular-Herr, ferner Canonicus und Kellerer zu Bamberg auch Probst zu unser lieben Frauen zu Regenspurg, Vice-Dom in Kärnthen, und starb, nachdem er 1697 letztere Dignität resigniret, zu Würtzburg den 27 August 1709.
Carl Ludwig Frantz, Freyherr von Sickingen, gelangte 1676 zum Sitz im Capitel.
Damian Eggenbert Camerarius von Worms Freyherr von Dalberg, gebohren den 11 Junius 1665 wurde 1692 Capitular-Herr, 1696 Custos, 1721 Jubiläus. Er ist Capitular-Herr zu Maynt und Trier, und ordinirter Priester zu Würtzburg seit 1700 gewesen, und zu Maynt den 28 December 1725 gestorben.
Philipp Wilhelm von Dernbach, starb 1685.
Ignatz Theobald Hartmann von Reinach, gebohren den 5 May 1662, ward 1688 Capitular-Herr, ferner Würtzburgischer Geheimder Rath, seit 1700 Cantzley-Präsident und 1714 Hof-Richter. Er ist auch Canonicus und Custos zu Comburg gewesen, und den 10 September 1727 gestorben.
Friedrich Johann Georg von Sickingen, gebohren den 22 Mertz 1668, wurde 1693 Capitular-Herr und 1700 Cantzley-Präsident. Sonsten ist er auch Canonicus zu Bamberg und immerwährender Vicarius des Bischoffs allda gewesen, und zu Würtzburg den 30 August 1719 gestorben.
Johann Casimir, Freyherr von Sickingen 1677.

Frantz Peter von Sickingen, gebohren den 21 Junius 1669, wurde 1693 Capitular-Herr, nach und nach Senior des Capituls und Jubiläus. Er ist auch Canonicus zu Bamberg und der Collegiat-Kirche zu St. Gangolf daselbst ingleichen Probst zu Wechterswinckel gewesen, und den 12 Jenner 1736 gestorben.

Johann Anton von Erthal 1695, war auch Canonicus und Custos zu Bamberg, und starb daselbst den 3 Mertz 1710.

Damian Johann Philipp Freyherr von Sickingen, resignirte 1689.

Peter Johann Friedrich Eckenbert, Freyherr von Dalberg, resignirte 1699.

Johann Conrad Heinrich von Bubenhofen, resignirte 1691.

Christoph Heinrich Greiffenclau von Vollrath, des Bischoffs dieses Nahmens leiblicher Bruder, gebohren den 21 Mertz 1672, wurde Capitular-Herr 1698, und 1726 Jubiläus. Sonsten ist er auch 1703 Probst zu St. Burchard und 1708 Probst in Wechterswinckel ingleichen Canonicus zu Trier gewesen, und zu Würtzburg den 5 Julius 1727 gestorben.

Philipp Eberhard Reinhard Schutzbar, genannt Milchling, resignirte 1689.

Johann Philipp Frantz, Graf von Schönborn, gebohren den 15 Februar 1673, wurde 1698 Capitular-Herr, 1704 Probst und 1719 Bischoff. Er ist auch Canonicus und seit 1714 Probst der Metropolitan-Kirche zu Maynt̃z gewesen, und den 18 Aug. 1724 gestorben.

Wilhelm Jacob von Reinach, gebohren den 13 Mertz 1672, wurde 1703 Capitular-Herr, 1709 ordinirter Priester, 1724 Probst des Collegiat-Stiffts in Haug, 1727 Jubiläus, seit 1720 Präsident des Obern Raths und Bischöffl. Würtzburgischer Geheimder Rath, und starb den 18 May 1737.

Friedrich Gottfried Ignatz, Freyherr von Pfürt, starb 1685.

Johann Heribert Camerarius von Worms, Freyherr von Dalberg, gebohren den 20 Aug. 1668, wurde 1695 Capitular-Herr, und starb den 29 Dec. 1712.

Friedrich Carl, Graf von Schönborn, wurde 1729 Bischoff.

Johann Frantz Schenck von Stauffenberg, gebohren den 18 Februar 1658, wurde 1729 Jubiläus.

Richard Anton von Eyb, gebohren 1672 den 14 Junius, wurde 1708 Capitular-Herr, desgleichen auch zu Bamberg und seit 1715 Dechant daselbst, und starb zu Würtzburg den 19 Julius 1722.

Frantz Emmerich Wilhelm von Bubenheim, starb 1686.

Christian Ernst von Guttenberg, gebohren den 6 August 1674, wurde Capitular-Herr 1709, auch Canonicus zu Bamberg und Comburg, und starb zu Cronach den 20 Mertz 1720.

Hartmann Friedrich von Fechenbach, gebohren den 13 April 1673, wurde 1710 Capitular-Herr, und noch in eben dem Jahr Presbyter. Er ist auch Bambergischer Canonicus und Mayntzischer wie auch Bambergischer Rath, und der Universität zu Würtzburg Rector gewesen, und den 23 May 1714 gestorben.

Christoph Frantz von Hutten, gebohren den 19 May 1673, wurde 1713 Capitular-Herr, ferner Dechant und Bischoff.

Johann Adam Zobel von Giebelstadt, geb. den 30 Junius 1670, wurde 1714 Capitular-Herr, 1718 Consistorial-Official, und Canonicus zu Comburg, wo er auch 1721 gestorben ist.

Philipp Wilhelm, Freyherr von Boineburg, 1686, resignirte 1688.

Jodoc Bernhard von Aufseß, gebohren den 28 Mertz 1671, wurde 1714 Capitular-Herr.

Frantz Theodorich von Guttenberg, 1686, starb 1688.

Johann Wilhelm von Wolffskeel 1687, resignirte 1690.

Heinrich Hartmann von Rotenhan, gebohren den 12 April 1671, wurde 1714 Capitular-Herr.

Frantz Ludwig von Hutten, 1687, resignirte 1691.

Johann Veit von Würtzburg, gebohren den 19 October 1674, wurde 1715 Capitular-Herr.

Philipp Ernst Gros von Trockau, 1688.

Philipp Ernst von Guttenberg, 1688.

Frantz Conrad, Graf von Stadion, 1688.

Frantz Anton, Freyherr von Welden, 1689 starb 1693.

Heinrich Wilhelm Joseph, Freyherr von Sickingen, 1689.

Johann Ernst Schutzbar, genannt Milchling, 1689, starb 1693.

Heinrich Gottfried, Freyherr von Welden, 1690, resignirte 1704.

Theodorich Carl von Erthal, 1690.

Peter Philipp von Hutten, in Stoltzenberg, 1691.

Johann Adolph von Hettersdorf, gebohren den 2 April 1678, wurde 1720 Capitular-Herr.

Carl Siegmund von Fechenbach, 1691, starb 1698.

Georg Ernst von Hettersdorf, gebohren den 15 October 1681, wurde Präbendarius 1691, resignirte 1711.

Heinrich Christian von Guttenberg, gebohren den 17 November 1682.

Marquard Conrad Philipp Gottfried von Guttenberg 1693, resignirte 1705.

Johann Christoph von Erthal, 1694.

Anselm Frantz, Freyherr von Ingelheim, 1695.

Anton Sebastian Xaverius Lotharius, Graf von Hatzfeld und Gleichen 1695.

Anselm

Anselm Gottfried Christian, Freyherr von Stadion, 1695.

Carl Theodorich von Aufseß, 1696.

Johann Richard von Fechenbach, 1697, resignirte 1707.

Johann Christoph von Erthal, 1698, resignirte 1702.

Johann Rudolph Friedrich, Freyherr von Ingelheim, 1698, resignirte 1706.

Frantz Gottfried Johann Friedrich Carl, Graf von Ostein, 1699.

40) Nun folget auch das Verzeichnis derer Capitular-Herrn von 1701 an:

Frantz Caspar von Stadion, 1662, wurde Senior und Jubiläus, und starb im Febr. 1704.

Otto Philipp von Guttenberg, des Bischoffs dieses Nahmens Bruder, gebohren den 11 May 1644, wurde 1676 Capitular-Herr, 1698 Jubiläus, sonst auch Probst in Haug, welche Stelle er aber 1717 resignirte, ingleichen Canonicus und 1685 Probst zu Bamberg, wie auch zu St. Stephan allda und Bischöffl. Bamberg- und Würtzburgischer Geheimder Rath.

Carl Siegmund von Aufseß, gebohren den 26 November 1641, wurde 1680 Capitular-Herr, 1700 Jubiläus, war auch Dechant zu Bamberg, und 1700 ältester Canonicus, desgleichen Probst zu St. Gangolf und St. Jacob daselbst, Ertz-Bischöfflich-Mayntzischer Geheimder Rath und Vicarius zu Bamberg, und starb allda den 4 May 1715 im 74 Jahr seines Alters.

Johann Philipp Fuchs von Dernheim, 1655.

Johann Frantz Carl von Ostein, gebohren den 3 October 1649, wurde 1681 Capitular-Herr 1686 Presbyter, 1704 Jubiläus, war auch Würtzburgischer Geheimder Rath, und des Curfürsten von Maynt̃z und Bischoffs zu Bamberg Kirchen Rath, Canonicus zu Bamberg, Scholaster zu Comburg, und starb zu Würtzburg den 20 Mertz 1718 im seinem 69 Jahr.

Johann Lucas von Ingelheim, gebohren den 7 Februar 1650, wurde 1685 Capitular-Herr, 1708 Jubiläus, war auch von 1683 Custos zu Maynt̃z und Probst zu St. Victor und St. Johann daselbst, und starb zu Maynt̃z den 16 August 1720 im 71 Jahr.

Wilhelm Bernhard von Walterdorff, gebohren den 23 Februar 1653, wurde 1682 Capitular-Herr, war auch Custos an der Metropolitan-Kirche zu Trier und Probst in Wechterswinckel, und starb zu Würtzburg den 23 April 1708.

Lotharius Frantz von Schönborn, gebohren den 4 October 1655, wurde 1695 Ertzbischoff und Churfürst zu Maynt̃z, und starb den 29 Jenner 1729 im 74 Jahr.

Philipp Ludwig Faust von Stromberg, starb den 3 August 1704.

Philipp Ludwig von Rosenbach, gebohren den 24 November 1662, wurde 1687 Capitular-Herr 1692 Kellerer, 1717 Jubiläus, war auch Canonicus und Scholaster zu Bamberg, und starb zu Würtzburg den 19 Mertz 1720.

Johann Christoph Augustin von Riedheim, gebohren 1661 den 25 Julius, wurde 1687 Capitular-Herr, 1694 Presbyter, 1704 Dom-Sänger, ferner Kirchen-Rath und des Obern Raths Senior, und starb den 16 Junius 1714.

Johann Hartmann von Rosenbach, gebohren den 30 November 1665, ward 1691 Capitular-Herr und in eben dem Jahr Hof-Richter, und starb den 18 December 1713.

Frantz Georg Faust von Stromberg, gebohren den 24 Julius 1666, wurde 1691 Capitular-Herr, 1714 Domsänger, 1720 Jubiläus, war auch Cammer-Präsident, Canonicus zu Bamberg, Probst zu Borcheim, Bamberg- und Würtzburgischer Geheimder Rath und des Kirchen-Raths zu Bamberg Präsident, und starb zu Würtzburg den 22 Mertz 1728.

Georg Wilhelm Casimir Schutzbar, genannt Milchling, 1687, starb den 27 August 1709.

Damian Eckenbert Camerarius von Worms, Freyherr von Dalberg, gebohren den 11 Junius 1665, wurde 1692 Capitular-Herr, 1721 Canonicus zu Maynt̃z und Trier, 1700 Presbyter, und starb zu Maynt̃z den 28 December 1725.

Ignatius Theobald Hartmann von Reinach, gebohren den 5 May 1662, ward 1688 Capitular-Herr, 1700 Geheimder Rath und Cantzley-Präsident, 1714 Hofrichter, war auch Canonicus und Custos zu Comburg, und starb zu Würtzburg den 10 September 1727.

Friedrich Johann Georg von Sickingen, gebohren den 22 Mertz 1668, wurde 1693 Capitular-Herr, 1700 Cantzley-Präsident, war auch Bambergischer Canonicus und immerwährender Vicarius daselbst, und starb zu Würtzburg den 30 August 1719.

Frantz Peter von Sickingen, des vorigen Bruder, gebohren den 21 Junius 1669, ward 1693 Capitular-Herr, mit der Zeit Senior und Jubiläus, war auch seit 1686 Canonicus zu Bamberg, und der Collegiat-Kirche zu St. Gangolf daselbst, ingleichen des Klosters in Wechterswinckel Probst, und starb zu Würtzburg den 12 Jenner 1736.

Johann Anton von Erthal, 1695, starb zu Bamberg den 3 Mertz 1710.

Christoph Heinrich von Greiffenclau in Vollrath, starb den 5 Julius 1727.

Johann Heribert Camerarius von Worms, Freyherr von Dalberg, starb 1712 den 29 Decemb.

Wilhelm Jacob von Reinach, starb 1737.

Friedrich Carl Graf von Schönborn, 1704.

Johann Frantz Schenck von Stauffenberg, war auch Domherr zu Augspurg und Cantor, wurde 1704 Bischoff zu Costnitz, und starb den 12 Junius 1740.

Richard Anton von Eyb, 1685

Christian Ernst von Guttenberg, 1709.

Hartmann Friedrich von Fechenbach, 1710.

Christoph Frantz von Hutten in Stoltzenberg, 1713.

Johann Adam Zobel, von Giebelstadt, starb 1721.

Jodocus Bernhard von Aufseß, wurde 1731 Jubiläus, war auch 1683 Canonicus zu Bamberg und Probst der Collegiat-Kirche zu St. Stephan daselbst, Würtzburgischer Geheimder

Rath, und starb zu Würtzburg den 2 April 1738.

Heinrich Hartmann von Rotenhan, wurde ferner 1705 Presbyter, 1732 Jubiläus, war auch Canonicus zu Bamberg, Probst zum Heil. Creutz in Nordhausen, Parochus zu unser lieben Frauen in Bamberg, Hofraths- und Cantzley-Präsident, wie auch Präsident des Julianischen Hospitals zu Würtzburg, und starb zu Bamberg den 29 May 1736.

Johann Veit von Würtzburg, wurde ferner 1719 Dom-Scholaster, 1720 Kellerer, 1724 Dechant, 1725 Presbyter, war auch seit 1720 Canonicus zu Bamberg, seit 1716 Probst zu Comburg, ingleichen der Collegiat-Kirche zum Neuen-Münster, Präsident des Obern Raths und Cantzley-Präsident.

Philipp Ernst Cros von Trockau, gebohren den 5 November 1678, wurde 1716 Capitular-Herr, 1729 Dom-Scholaster, 1733 Jubiläus, war auch Canonicus zu Bamberg, und starb den 3 April 1740.

Philipp Ernst von Guttenberg, gebohren den 12 October 1679, wurde 1718 Capitular-Herr 1725 Custos, 1703 Presbyter, 1720 Consistorial-Official, war auch Canonicus zu Bamberg, und starb zu Würtzburg den 1 April 1728; insgemein nur der fromme Guttenberg genannt.

Heinrich Wilhelm Joseph, Freyherr von Sickingen, gebohren den 22 Julius 1674, wurde 1722 Capitular-Herr, 1728 Custos, 1729 Kellerer, und 1734 Jubiläus.

Heinrich Gottfried, Freyherr von Welden, resignirte 1704.

Theodorich Carl von Erthal, gebohren den 12 Julius 1677, wurde 1719 Capitular-Herr, 1736 Jubiläus, 1739 Presbyter, Hof-Richter und 1729 Cammer-Präsident, wie auch Proost in Wechterswinckel.

Peter Philipp von Hutten in Stoltzenberg, gebohren den 9 August 1678, wurde 1720 Capitular-Herr, 1724 Kellerer 1725 Domscholaster, 1727 Probst zum Neuen-Münster und in Wechterswinckel, war auch Chor-Herr zu Comburg, und starb zu Würtzburg den 1 August 1729.

Johann Adolph von Hettersdorf, starb den 7 April 1727.

George Ernst von Hettersdorf.

Heinrich Christian von Guttenberg, war auch Canonicus zu Bamberg, und starb den 31 December 1711.

Marquard Conrad Philipp Gottfried von Guttenberg, war auch Canonicus zu Bamberg und zu Comburg.

Anselm Frantz, Freyherr von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn, gebohren 1683, wurde 1720 Capitular-Herr, 1728 Dom-Sänger, war auch Canonicus an der Metropolitan-Kirche und zu St. Alban in Mayntz.

Anton Sebastian Xaverius Lotharius, Graf von Hatzfeld und Gleichen, gebohren den 25 November 1682, starb zu Breßlau den 24 Febr. 1727.

Anselm Gottfried Christian, Freyherr von Stadion, gebohren den 24 August 1686, starb zu Bamberg 1718 den 25 May.

Carl Theodorich von Auffseß, gebohren den 4 August 1686, wurde 1721 Capitular-Herr, 1709 Presbyter, 1741 Jubiläus, war auch Canonicus und Dom-Sänger zu Bamberg und Würtzburgischer Geheimder auch Kirchen-Rath, und starb aufm Schlosse Weyher vor Bamberg den 14 Junius 1742.

Johann Richard von Fechenbach, resignirte 1707.

Johann Christoph von Erthal.

Johann Rudolph Friedrich, Freyherrn von Ingelheim, war auch Canonicus zu Bamberg und der Stiffts-Kirche zu St. Burchard in Würtzburg.

Frantz Gottfried Johann Friedrich Carl, Freyherr von Ostein, gebohren den 6 Julius 1689, wurde 1723 Capitular-Herr, Canonicus zu Mayntz und zu St. Alban daselbst.

Johann Gottfried Ignatius von Wolffskeel, gebohren den 26 May 1693, ward 1724 Capitular-Herr, ferner Cantzley-Präsident.

Johann Carl Heinrich von Erthal, gebohren den 25 November 1694, wurde 1726 Capitular-Herr.

Ernst Wilhelm Frantz Anton, Freyherr von Boineburg, gebohren den 27 Junius 1692, resignirte 1713.

Frantz Erwin Ferdinand, Freyherr von Greiffenclau in Vollrath, gebohren den 8 April 1693, war auch Canonicus zu Bamberg und Comburg, Mayntzischer und Bambergischer Hof-Rath, und starb zu Würtzburg den 16 April 1720.

Johann Frantz Wolfgang Domian, Freyherr von Ostein, gebohren den 4 May 1694, wurde 1727 Capitular-Herr, und 1740 Dom-Scholaster.

Carl Philipp Heinrich, Freyherr von Greiffenclau in Vollrath, gebohren den 2 December 1690, wurde 1728 Capitular-Herr.

Lotharius Gottfried Rudolph Heinrich Joseph von Rosenbach, gebohren den 1 Junius 1695, wurde 1727 Capitular-Herr, war auch Canonicus der Metropolitan-Kirche zu Mayntz, und starb zu Würtzburg den 11 October 1733.

Ignatius Fidelis, Freyherr von Roth, gebohren den 25 Julius, 1683, resignirte 1713.

Carl Philipp Johann Joseph Zobel von Giebelstadt und Messelhausen, gebohren den 20 Junius 1698, wurde 1727 Capitular-Herr.

Wilhelm Ulrich, Freyherr von Guttenberg, gebohren den 11 Jenner 1695, wurde 1727 Capitular-Herr.

Philipp Frantz Johann Joseph, Freyherr Schenck von Stauffenberg, gebohren den 9 November 1695, war 1742 der oberste Domicellaris.

Johann Philipp Friedrich Hartmann Frantz von Rosenbach, gebohren den 4 Junius 1699, wurde 1728 Capitular-Herr.

Ludwig

Ludwig Ignatius Johann Conrad Zobel von Giebelstatt, gebohren den 6 August 1702, wurde 1729 Capitular-Herr.

Johann Philipp Ludwig Ignatz, Freyherr von Franckenstein, gebohren den 28 Julius 1700, wurde 1729 Capitular-Herr.

Lothar Friedrich Heribert Camerarius von Worms, Freyherr von Dalberg, gebohren den 12 Julius 1703, starb zu Würtzburg den 17 April 1720.

Marquard Georg Friedrich Eusebius, Freyherr von Roth, gebohren den 23 April 1704, wurde 1729 Capitular-Herr.

Frantz Joseph Wilhelm von Bubenhofen, gebohren den 8 September 1704, wurde 1730 Presbyter, und starb zu Würtzburg den 13 October 1732.

Marquard Gottfried Georg Johann Schenck, Freyherr von Stauffenberg, gebohren den 30 Julius 1692 resignirte 1716.

Johann Baptist, Freyherr von Reinach, gebohren 1669 den 11 Mertz, resignirte 1718.

Frantz Friedrich, Freyherr von Greiffenclau in Vollrath, gebohren den 21 November 1666, resignirte 1718.

Johann Philipp Ludwig Ernst, Graf Fuchs von Bimbach, und Dornheim, gebohren den 1 Junius 1693, resignirte 1720.

Heinrich Joseph, Graf von Hatzfeld und Gleichen, gebohren den 16 Jenner 1679, resignirte 1721.

Johann Philipp Christoph Frantz Ignatius Cajetanus von Maugenheim, genannt Bechtelsheim, gebohren den 19 Jenner 1709, wurde 1733 Capitular-Herr.

Johann Philipp Anton Christoph, Freyherr von Franckenstein, gebohren den 27 Mertz 1695, resignirte 1726.

Conrad Erasmus Siegmund Hesso, Freyherr von Reinach, gebohren den 2 Junius 1708, wurde 1736 Capitular-Herr.

Lothar Frantz Wilhelm von Rotenhan, gebohren den 17 December 1696, resignirte 1719.

Johann Ernst Erwin Wilhelm Ignatius von Mauchenheim, genannt Bechtelsheim gebohren den 16 May 1710, starb zu Comburg 1735.

Philipp Rudolph Heinrich Joseph von Rotenhan, gebohren den 4 August 1706, wurde 1736 Capitular-Herr.

Lothar Frantz Wilhelm von Rotenhan, gebohren den 17 December 1696, wurde 1737 Capitular-Herr.

Joseph Carl Frantz, Freyherr von Sickingen, gebohren den 28 Februar 1708, resignirte 1726.

Johann Philipp Carl Anton von Fechenbach, gebohren 1708 den 5 Junius, wurde 1738 Capitular-Herr.

Otto Philipp Erhard Ernst Gros von Trockau, gebohren 1710 den 15 Junius, wurde 1740 Capitular-Herr.

Lothar Frantz Philipp Wilhelm Horneck von Weinheim, gebohren den 16 Februar 1694, resignirte 1724.

Adam Friedrich Joseph Maria, Graf von Seinsheim, gebohren den 16 Februar 1708 wurde 1740 Capitular-Herr.

Lothar Frantz Melchior Philipp, Freyherr von Bettendorff, gebohren 1709 den 1 May, wurde Capitular-Herr 1742.

Melchior Friedrich, Graf v. Schönborn-Bucheim und Wolffsthal, gebohren den 15 Mertz 1711.

Johann Gottfried Gros von und in Trockau, gebohren den 4 Februar 1687, resignirte 1728.

Frantz Friedrich, Freyherr von Greiffenclau, gebohren 1666 den 21 November, resignirte 1726.

Johann Frantz Xaverius Fidelis, Freyherr von Sickingen, gebohren den 1 Julius 1713.

Johann Carl Philipp von Würtzburg, gebohren den 23 Julius 1715.

Wilhelm Anton von Hutten in Stoltzenberg, gebohren, den 6 Februar 1709.

Frantz Christoph Wilhelm Schenck, Freyherr von Stauffenberg, gebohren 1711 den 15 August.

Johann Jacob Frantz von Elz, gebohren den 11 April 1703, wurde 1715 Canonicus zu Speyer und allda Capitular-Herr 1730, das Jahr vorher aber Canonicus zu Trier.

Ferdinand Christoph Peter, Freyherr von Sickingen, gebohren 1713 den 12 Mertz.

Philipp Anton Christoph Ernst, Freyherr von Guttenberg, gebohren 1717 den 18 November.

Philipp Otto Wilhelm Zobel von Giebelstatt, gebohren den 8 December 1716, wurde 1735 bey einem Büchsenschiessen von seinem eigenen Gewehr das unversehens loßgieng, durch die Kugel tödlich verwundet, daß er den 5ten Tag darnach starb.

Johann Veit Bernhard von Lindenfels, gebohren 1717 den 15 November, starb zu Würtzburg 1729.

Wilhelm Jacob von Zurbein, gebohren 1699 den 29 December.

Johann Philipp Anton Christoph, Freyherr von Franckenstein, gebohren den 27 Mertz 1695, resignirte 1731.

Johann Philipp, Freyherr von Greiffenclau in Vollrath, gebohren 1718 den 20 May, resignirte 1742.

Maximilian Johann Jacob, Freyherr von Sickingen, gebohren 1714 den 25 Julius.

Anselm Frantz Ernst, Freyherr von Warsberg, gebohren 1680 den 21 Jenner, resignirte 1730.

Johann Ferdinand Sebastian Maynrad, Freyherr von Sickingen, gebohren 1715 den 21 Jenner, resignirte 1733.

Philipp Frantz Carl Joseph Wilhelm von Würtzburg, gebohren den 11 Junius 1720, starb den 26 October 1731.

Carl Friedrich Wilhelm von Erthal, gebohren 1717 den 1 Julius.

Carl Philipp Damian Joseph Ferdinand Camerarius von Worms, Freyherr von Dalberg, gebohren den 10 October 1717.

Anton Theodorich Carl, Freyherr von Ingelheim,

heim, genannt Echter von Mespelbrunn, gebohren 1690 den 10 Februar.

Lothar Philipp Frantz Carl Heinrich, Freyherr von Greiffenclau, gebohren 1721 den 23 April.

Johann Wilhelm Gottfried Carl, Freyherr von Franckenstein, gebohren den 18 Februar 1722, starb zu Ulstadt 1737 den 30 Julius.

Johann Joseph Heinrich Ernst von Würtzburg, gebohren 1722 den 28 Julius.

Georg Philipp Valtin von Erthal, gebohren den 21 December 1718.

Christoph Frantz Philipp Veit Georg von Würtzburg, gebohren 1724 den 26 November.

Johann Anton, Graf von Hatzfeld und Gleichen, gebohren 1724 den 23 May.

Carl Theodorich Joseph, Freyherr von Guttenberg, gebohren den 4 Mertz 1722.

Maximilian Christoph Augustin Maria, Freyherr von Roth, gebohren 1717 den 7 December, resignirte 1742.

Hugo Johann Philipp Carl Joseph, Reichs-Graf von Stadion und Thannhausen, gebohren 1720 den 26 November, resignirte 1737.

Lothar Frantz, Freyherr von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn, gebohren den 8 Julius 1723.

Johann Carl Anton, Reichs-Graf von Stadion und Thannhausen, gebohren 1726 den 15 Jenner.

Frantz Wilhelm Heinrich Carl Zobel von Giebelstatt, gebohren 1726 den 30 October.

Casimir Anton, Freyherr von Sickingen, gebohren den 14 Junius 1684, resignirte 1742.

Friedrich Carl Joseph von und in Erthal, gebohren den 3 Jenner 1719, resignirte seinem Bruder zu Liebe 1739.

Frantz Ludwig Carl von und in Erthal, gebohren 1730 den 16 September.

Philipp Ernst Marsilius Ferdinand, Freyherr von Greiffenclau in Vollrath, gebohren 1724 den 30 Junius.

Friedrich Carl Ernst Gottfried Marquard Hugo, Freyherr von Guttenberg, gebohren 1730 den 6 September.

Wilhelm Frantz Hugo Lotharius Aquilinus von Mauchenheim, genannt Bechtelsheim, gebohren 1723 den 29 Jenner.

Gropps Collectio noviss. Scriptorum & rerum Wirceburgens. T. I, p. 839 bis 847, und p. 704 bis 724; ingleichen T. II, p. 558 bis 582 und p. 796 bis 810.

41) **Endlich folget das Verzeichnis vom Jahr 1747.**

(a) **Capitular-Herren waren:**

1. Frantz Conrad, Graf von und zu Stadion, Dom-Probst.
2. Johann Veit von Würtzburg, Dom-Dechant und Senior.
3. Heinrich Wilhelm Joseph, Freyherr zu Sickingen, *Custos*.
4. Dietrich Carl, Freyherr von und zu Erthal, Land-Richter des Hertzogthums zu Francken.

5. Johann Friedrich Carl, Graf von Ostein, Churfürst zu Maintz.
6. Johann Gottfried von Wolffskeel.
7. Carl Heinrich, Freyherr von und zu Erthal.
8. Johann Frantz Wolfgang Damian, Graf von Ostein.
9. Carl Philipp Heinrich, Freyherr von Greiffenklau zu Vollraths.
10. Carl Philipp Johann Joseph Zobel von Giebelstatt.
11. Wilhelm Ulrich, Freyherr von Guttenberg.
12. Johann Philipp Friedrich Hartmann Frantz von Rosenbach.
13. Ludewig Ignatz Johann Conrad Zobel von Giebelstatt.
14. Johann Philipp Ludewig Ignatz, Freyherr von und in Franckenstein.
15. Marquard Georg Friedrich Eusebius, Freyherr von Roth.
16. Johann Philipp Christoph Frantz Ignatz Cajetan von Mauchenheim, genannt Bechtelsheim.
17. Conrad Erasinus Siegmund Heso, Freyherr von Reinach.
18. Philipp Rudolph Heinrich Joseph von Rothenhan.
19. Lotharius Frantz Wilhelm von Rothenhan.
20. Johann Philipp Carl Anton von Fechenbach.
21. Otto Philipp Erhard Ernst Groß von und in Trockau.
22. Adam Friedrich Joseph Maria, Graf von Seinsheim.
23. Lotharius Frantz Melchior Philipp, Freyherr von Bettendorf.
24. Melchior Friedrich, Graf von Schönborn-Buchheim und Wolfsthal.

(b) **Domicellar-Herren waren:**

1. Philipp Johann Frantz Joseph, Freyherr von Stauffenberg.
2. Johann Frantz Xaverius Fidelis, Freyherr von Sickingen.
3. Johann Carl Philipp, Freyherr von Würtzburg.
4. Wilhelm Anton von Hutten, zu Stoltzenberg.
5. Frantz Christoph Wilhelm Schenck, Freyherr von Stauffenberg.
6. Johann Jacob Frantz, Graf und Sohn zu Eltz.
7. Ferdinand Christoph Peter, Freyherr von Sickingen.
8. Philipp Anton Christoph Ernst, Freyherr von Guttenberg.
9. Wilhelm Jacob zu Rhein.
10. Maximilian Johann Jacob, Freyherr von Sickingen.
11. Carl Friedrich Wilhelm, Freyherr von Erthal.
12. Carl Philipp Damian Joseph Ferdinand, Cämmerer von Worms, Freyherr von Dalberg.

13. Anton

13. Anton Dietrich Carl, Graf von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn.
14. Lotharius Frantz Philipp Carl Heinrich, Freyherr von Greiffenklau zu Vollraths.
15. Johann Joseph Heinrich Ernst von Würtzburg.
16. George Philipp Valentin von Erthal.
17. Christoph Frantz Philipp Veit George von Würtzburg.
18. Johann Jos. Anton Philipp, Graf von Hatzfeld und Gleichen.
19. Carl Dietrich Joseph, Freyherr von Guttenberg.
20. Lotharius Frantz, Graf von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn.
21. Johann Carl Anton, Graf von Stadion und Thannhausen.
22. Frantz Wilhelm Heinrich Carl Zobel von Gibelstadt.
23. Frantz Ludwig Carl von und zu Erthal.
24. Philipp Ernst Marsilius Ferdinand, Freyherr von Greiffenklau zu Vollrath.
25. Friedrich Carl Ernst Gottfried Marquard Hugo, Freyherr von Guttenberg.
26. Wilhelm Frantz Hugo Lothari Aquilin von Mauchenheim, genannt Bechtelsheim.
27. Christoph Frantz Adam Marsilius Martin, Freyherr von Greiffenklau zu Vollraths.
28. Johann Philipp Carl, Graf von Stadion und Thannhausen.
29. Christoph Frantz Amand Veit Christian Daniel von Buseck.

Neues Genealogisch-Schematisches Reichs- und Staats-Hand-Buch vor das Jahr 1748. p. 316 u. ff.

(5) **Des Dom-Capituls zu Würtzburg und Bürgermeister, Raths und Gemeine daselbst Vereinigung, daß sie dem künfftig zu erwehlenden Bischoff nicht eher zum Besitz seines Hochstiffts kommen lassen wollen, als bis er innen gesetzte Articul eingegangen, vom Jahr 1432.**

„Wir Johannes von Grumbach, Dom„Probst, Reichard von Moßbach, Dechant und „das Capitul zum Dom, auch Burgermeister, „Rath und Bürgere gemeiniglich der Stadt „Würtzburg bekennen und thun kundt öffentlich „mit diesem Brief für uns und alle unsere Nach„kommen gegen allermänniglich daß wir bedacht, „betracht und besonnen haben, solche grosse merck„liche, verderbliche und überschwenckliche Schuld, „Schaden und Unglauben, darein und darzu der „würdige Stifft, wir Land und Leut von unserm „Herrn, Herrn Johannsen von Brunn, Bi„schoffen zu Würtzburg, sämtlichen und unser ied„liche Parthey in besondern bracht worden seyn, „mit seinem unrechten Gewalt, Heerzügen, „Zwangsalen, Gefängnissen, Listigkeiten, Untreu„en und andern manchen wunderbarlichen Sa„chen und Läufften, die alle zu erzehlen zu lang „würden, also, daß derselbe Stifft, wir Land und „Leut viel nahe zu gantzer verderblicher Zerstö„rung kommen, und nu zum letzten von demsel„ben unserm Herrn aller Hülff, Trost, Schirm „Schaurung und Gnaden gäntzlich und gar ver„lassen, und darzu von ihme und den Seinen „schwerlichen bekrieget, beschädiget, grausamlich „und erschrecklich bey Tag und Nacht mit Büch„sen und andern mördlichen Geschoß, von solcher „Sachen halben Leibs und Guts in Unsicherung „gestanden, als das alles im Lande zu Francken „und in andern anstossenden Landen offenbahr „und wissend ist. Solches zuvorkommen, und „daß wir obgenannte Parthey und auch dieser „würdige Stifft, Land und Leut hinführo in „künfftigen Zeiten von dem genannten Herrn „Johannsen von Brunn, Bischoffen zu Würtz„burg und seinen nachkommenden Bischöffen sol„cher obgerührter Verderblichkeit, Schaden, Zer„störung, Unrechts, Gewalts und anderer un„ziemlicher Beschwerung und auch Leibs und „Guts desto bas dardurch versichert seyn mögen, „und ein gemeiner Nutz unser und des Landes ge„sucht, und auch solche obgerührte gemachte „Schuld fürbas nicht gemehret, sondern gemin„dert, und recht und redliche Ordnung, Regie„rung, Fried, Söhne und Einigkeit in diesem „Land gemacht möchte werden: So haben wir „obgenannt Dom-Probst, Dechant und Capit„tel, Bürgermeister, Rath und Gemeind der „Stadt zu Würtzburg mit wohlbedachtem ver„einten Muth und Willen und guten Vorath, „den wir mit einander darum gehabt haben, uns „vereinigt und verbunden, vereinigen und verbin„den uns in Krafft dieses Briefes also, daß wir „genannte Dom-Probst, Dechant, Capittel und „unsere Nachkommen, keinen zukünfftigen Herrn „und Bischoff, den wir dann aus uns oder an„dern wehlen, nennen oder machen werden, zu „des Stiffts Schlossen und Städten, und son„derlich zu der Stadt Würtzburg nicht kommen „lassen, nach unserm besten Vermögen ohne Ge„fährde, und wir die Bürgermeister, Rath und „Gemeinde zu Würtzburg, auch keine Huldung „thun sollen noch wollen, er habe sich denn zu„vor festiglich verschrieben zu halten diese hernach „geschriebene Städte und Artickel:

I. „Daß die Bürgermeister und Rath auch Ge„meind der genannten Stadt und ihre Nachkom„men, alle Thürmen, Thoren, Berg Fried, „Mauren und Gräben an derselben Stadt und „Vorstädten zu Würtzburg und auch die „Schlüssel darzu gehörend, fürbasser ewiglich in„haben sollen, dieselben Bürgermeister und „Rath, und dann fürter mit Willen und Wissen „der Virtel-Meistere die obgenanten Thürme, „Thoren und Berg-Frieden mit geschwornen „Bürgern bestellen sollen, die alsdann geloben „und zu den Heiligen schwören, damit einem Bi„schoffe, der denn je zu Zeiten erwehlet und ge„macht würd, immassen als obgeschrieben stehet, „und dann vorgenantem Dom-Probst, Dechant „und Capittel, Bürgermeister, Rath und Ge„meind der Stadt und Vorstädten zu Würtz„burg ihr Leib und Gut getreulichen zu besorgen „und zu bewahren ohne Gefährde.

II. „Daß in den Stadt-Rath zu Würtzburg „fürbaß niemand mehr, denn allein 24 redliche, „unverläumbdete und geschworne Bürger ge„hen

„hen und gesetzt werden sollen, und denn ein ied„licher Rath, der alsdann je ein Jahr gesessen ist, „soll mit Rath der Viertelmeister uf einen jeden „St. Martins-Tag 8 Tage vor oder nach unge„fährlich zu ihm sechs ingesessener, unverläumb„der und geschworner Bürger benennen, und die„selben einem ieden zukünfftigen Bischoff zu „Würtzburg verzeichnet geben, aus den 30 Per„sonen er das künfftig Jahr den Rath der Stadt „wieder in obgeschriebener Maaß besetzen soll, und „derselbe Rath fürbaß aus ihnen selbst auf den „Eyd 2 Bürgermeister geben und wehlen sollen, „die alsdann dasselbig Jahr aus Bürgermeister „seyn und bleiben sollen, ohne Gefährde.

III. „Daß auch zu ewigen Zeiten ein Schult„heiß, der das Brücken Gericht zu Würtzburg in„nen hat, in den Obern- und der Stadt Rath „nicht gesetzt soll werden, ohne Gefährde.

IV. „Daß der obgenannte zukünfftige Herr „und Bischoff uns obgemeldten Dom-Probst, „Dechant, Capittel und Domherren, Bürger„meister, Rath und Gemeind und andere Geistli„che und Weltliche Personen, die zu Würtzburg „belehnet und wohnend seyn, ohne Recht und „Gerichts-Ordung, und erbar und redlicher Her„kommens Gewohnheit nicht fahen, aufhalten, „beschädigen, schatzen, vergewaltigen, ihrer Got„tes Gaben priviren, noch an Leib, Ehre oder Gut „büssen solle, noch mit Heerzügen überziehen soll, „noch seinen Voigten, Amtleuten, Schultheissen, „Gewaltigen, noch jemands andern, der er dann „ohngefährlich mächtig ist, oder die er zusetzen und „zu versetzen hat, geschehen gestatten, noch ver„hängen ein solches zu thun, es wäre denn, daß „einer mit Rechts- und Gerichts-Ordnung an den „Enden, und dahin sich denn eine jede Sache ge„bührt, erwunden wäre, oder um solch offenbahre „Missethat, darum einer von Recht zu fahen, zu„behalten, zu priviren oder zu strafen stünde, oder „daß es Hals und Hand anträffe, ohne Ge„fährde.

„Und wir Johannes von Grumbach, Dom„Probst, Reichard von Moßbach, Dechant, und „das Capitul zum Dom, und wir Bürgermei„ster Rath und gantze Gemeind zu Würtzburg „und unsere Nachkommen sollen und wollen un„ter uns selbst eine Parthey der andern einiger„ley Frevel, Gewalt noch Unrecht nicht thun, ver„hengen, gestatten, noch schicken gethun, sondern „wir sollen und wollen einander mit rechten gan„tzen, wahren Treuen meinen, und jedliche Par„they die andere bey gleichen billigen Rechten las„sen bleiben. Und wäre es, daß der obgenannte „Herr Johannes von Brunn, Bischoff, oder zu„künfftiger gewehlter, geruffter oder sonsten mit „Gewalt eingesetzter und eingebrachter Bischoff „zu Würtzburg oder ihre Nachkommen solche ob„gerührte Verschreibung mit ihrem Inhalt in al„len und jeglichen Punckten, Stücken und Ar„tieuln, als vor begriffen ist, je nicht thun noch „halten wolte, oder wolten, oder ihr keiner, nach„dem und er sich die zuhalten verschrieben und „verbunden hatte, also vergessen würde, daß er „oder die Seinen solche Verschreibung an einem „oder mehr Artickeln überführe und den nicht „hielt, da GOtt vor sey, oder der mehr genannt „Johannes von Brunn, Bischoff der Richtung, „so dann nun nechst zu Kitzingen, von unsern „gnädigen Herrn den Fürsten und andern zwi„schen ihme und uns betheidiget, verschrieben und „versiegelt ist, nicht nachgehet, verfolgen und die „verziehen wo'te, also daß wir obgemeldte beede „Partheyen sämmtlichen oder unser eine insbeson„derheit von demselben Herrn Johannessen von „Brunn, Bischoffe oder andern zukünfftigen „Bischoffen, ihrer einen oder mehr, oder sonst von „jemand andern, was Würden, Wesen oder „Standes es wäre, vergewaltiget, verunrecht, „verruntreuet, bekrieget, beschädiget, mit Heers„krafft, überzogen oder in einigerley Weise beleidi„get würden; So haben Wir, Dom-Probst, „Dechant und Capitel des Doms, und wir Bür„germeister, Rath und Gemeind der Stadt „Würtzburg uns zu einander vereiniget, verbun„den und versprochen, vereinigen, verbinden und „versprechen uns auch in Krafft dieses Briefs für „uns und alle unsere Nachkommen, also, daß wir „die ehe gemelte Verschreibung mit allen ihren „Inhalt, Stücken, Punckten und Artickeln ge„treulichen handhaben und behalten helffen, und „einander wieder solche Vergewaltigung, Beschä„digung und obgerührte Beschwerung und Sa„chen schirmen, schützen und schauren, und mit „Leib, Gut, gantzen Kräfften und Machten „behülfflich und beyständig seyn sollen und wol„len, alle Gefährde und Argliſt hierinnen gäntzlichen „ausgeschlossen und hintant gesetzet. Deß und aller „vorgeschriebener Sachen zu einem wahren Urkund „und gantzer Sicherheit, so haben wir obgenannte „Dom-Probst, Dechant und Capittel zum Dom „unsers Capittels, und wir Bürgermeister, Rath „und die gantze Gemeinde der Stadt Würtzburg „derselben Stadt Insiegel an diesen Brief gehan„gen, der geben ist, als man zehlet nach Christi un„sers Herrn Geburth ein tausend, vier hundert zwey „und dreyßig, am Donnerstage vor St. Andreas „Tage des heiligen zwölff Boten. Diesen Ver„trag haben helffen aufrichten Herr Hannß von „Grumbach, Probst, Herr Reichard von Moßbach, „Dechant, Graf Günther von Schwartzenburg, „Schenck Albrecht von Lymburg, Schenck Die„trich von Erbach, Herr Heinrich von der Thann, „Herr Eptel Hildmar, Herr Hannß von Malckoß, „Herr Conrad von der Ker, Werner von Hein, „Heinrich von Wegmar, Friedrich Schoder, Ul„rich Voigt, Dietrich von Venningen, Demetrius „von Giech, Hannß von Giech, Wilhelm Ubel, Ei„berhard Schott, Hannß Thunfeld, Wolff von „Selbeneck und Rheinward von Koßboten.„ Diese Schrifft ist in **Lünigs** Spicileg. Eccleſiaſt. P. II, p. 981 u. ff. befindlich.

(6) **Des Dom Capituls zu Würtzburg** *Statutum*, **daß kein** *Canonicus* **zu Seßion und** *Voto* **im Capitul auch Genieſſung der Beneficien gelaſſen werden ſolle, ehe er das 24 Jahr erreichet, nebſt Biſchoffs Conrads IV, daſelbſt Conſens darüber vom Jahr 1541.**

Nos Martinus Dei gratia Episcopus Eystetensis, Præpositus Herbipolensis, Melchior Zobel Decanus, Laurentius Truchses de Bommersfelden Senior, Henricus de Würtzburg, Georgius de Mosbach, Martinus de Usigheim Scholasticus, Martinus de Wiesenthau, Sigismundus Fuchs, Daniel Stibar, Jacob de Bibra, Andreas de Thungen, Sittig Marschalck, Cantor, Eberhardus Förtsch, Philippus, Baro de Limburg, Erasmus de Habern, Johannes Fuchs & Caspar de Wirsburg, omnes Canonici Capitulares Ecclesiæ cathedralis Herbipolensis, considerantes, quod eorum, qui minores sint ætatis, consilium fragile sit & infirmum, multis captionibus & insidiis expositum, quodque Ecclesiæ, quibus personæ præficiuntur, minus idoneæ scientia, moribus vel ætate, gravia propter hoc tam in spiritualibus quam in temporalibus interdum perferant detrimenta: Voluimus futuris incommodis, quantum in nobis est, obviare. Ea propter hoc die, quo hoc nostrum statutum dictum seu promulgatum in Capitulo peremtorio capitulariter congregati prævia matura deliberatione ex certa scientia unanimiter & concorditer statuimus, ordinamus, ac perpetuis futuris temporibus observari volumus, nullum Canonicum dictæ Ecclesiæ nostræ Herbipolensis inposterum in locum, sessum aut quemcunque tractatum Capitularem vel perceptionem fructuum aut proventuum Capitularium vocandum vel admittendum, nisi vigesimum quartum plene exegerit annum, idque legitimis documentis puta ad minus duobus testibus, hominibus fide dignis, in quorum numero parentes, avia, obstetrix & similes non excluduntur, probet & doceat, vel ex ipsius Canonici, qui ad Capitulum sese admitti petit, adspectu appareat, illum supra annos viginti quatuor natum. Si autem ullus Canonicorum hujusmodi nostro statuto quovis modo, colore & fraude contravenerit, atque minus idoneis testibus ætatem suam viginti quatuor annorum probare intenderit, de eo convictus per nunc sequens triennium ad Capitulum non admittatur, neque toto illo tempore quævis percipiat commoda capitularia. Et quo præsens statutum nostrum post hoc firmius inviolabilitergue observetur, curavimus illud ex consensu Reverendi in Christo Patris & Domini D. *Conradi*, electi & confirmati in Episcopum Herbipolensem & Franciæ Orientalis Ducem, Principis & Ordinarii ac Domini nostri gratiosi fieri atque erigi, humiliter petentes, quatenus ipse ordinaria sua auctoritate hoc statutum nostrum roborare & confirmare dignaretur. In cujus rei fidem & testimonium has nostras literas sive hoc nostrum statutum Sigilli nostri communis Capituli appensione munivimus.

Nos quoque Conradus Dei gratia electus & confirmatus in Episcopum Herbipolensem & Franciæ Orientalis Ducem, considerantes hoc statutum Capitulo & Ecclesiæ nostræ Herbipolensi & necessarium & utile fore & esse, his literis testamur, illud ex nostra voluntate, consensu & consilio factum sanctumque esse, illudque auctoritate nostra Episcopali & ordinaria confirmavimus & roboravimus ac robore præsentium confirmamus & roboramus. Datum & actum in Capitulo peremtorio die Jovis 7 Mensis Julii vigilia S. Kiliani anno millesimo quingentesimo quadragesimo primo. Diese Schrifft ist in **Lünigs** Spicileg. Eccleſiaſt. Part. II, p. 1027 u. ff. anzutreffen.

XXIV. **Verſchiedene dem Hoch-Stifft Würtzburg von Königen und Kayſern ertheilte Privilegien und gethane Schenckungen:**

A. **Königs Carls des Groſſen Diploma, vermöge deſſen er dem Hoch-Stifft Würtzburg innen benennte Oerter geſchencket vom Jahr 784:**

Carolus divina gratia Rex Francorum & Longobardorum & Patricius Romanorum, Credimus nos, quicquid ad loca religiosa conferamus: id ad commodum animæ nostræ & stabilitatem regni nostri pertinere. Petiit a nostra Excellentia, instantibus cara nostra conjuge Fastrada, reverendique Moguntinensis Ecclesiæ Archi-Episcopo, Bonifacio (forsan Lullo) rever. Wirceburgensis Episcopus Burchardus, ut quædam dilecti patris nostri Pipini, inclyti regis, loca sibi propria traderemus: videlicet Neustadeum, Hohenburgum & alias cellas: Amerbachum, Schluchternam & Murrhartum: ad sedem civitatis Wirceburgensis, ad reliquias laudati Martyris Chiliani, quas constat ibi sepultas esse. Nos ergo Burchardo (cui Parens noster Pipinus, nondum tunc Episcopo de iis locis assensus erat) & successoribus hæc petita concedimus: ut inde cultus divinus augeatur, monachorum virtus eniteat, & furentis mundi perversitas desinat. Confirmamus hæc testibus Zacharia (forsan Adriano) Papa venerando & Archi-Episcopo Bonifacio (fors. Lullo) in perpetuum, sigillo nostro roborantes. Datum mense Octobri XX. Anno nostri regni, X. Anno Italici. Stehet in **Lünigs** Spicileg. Eccleſiaſt. II Theil, p. 933.

B. **Kayſers Ottens I Privilegium vor das Hoch-Stifft Würtzburg, die Wahl eines Biſchoffs und andere Freyheiten mehr betreffend vom Jahr 941.**

In nomine sanctæ & individuæ Trinitatis. Otto divina favente clementia Rex, si petitionibus fidelium nostrorum clementer annuerimus, non solum regium morem decenter implemus, verum etiam eosdem ad servitium nostrum promptiores efficimus. Quocrica novit omnium fidelium nostrorum tam præsentium quam futurorum industria, quod nos flagitationibus dilecti ac venerabilis Episcopi nostri Popponis obtemperantes, Clero in loco, qui Würtzburg nominatur, ejusdem videlicet Episcopi sede Dei obsequenti licentiam demus eligendi inter se quemcunque voluerint ad pastoralis officii regimen cum necessitatis causa hoc expetierit fieri & hoc nostra auctoritate præcepto sancimus, ut nullus successorum nostrorum alium eis, nisi quem ipsi elegerint antistitem, constituat. Præterea antedictæ Sedi Würtzenburg in omnibus per omne illud Episcopium tales conferimus concessiones, quales a prædecessoribus nostris eidem Dei amore sunt sedi collatæ. Notum sit etiam omnibus, quia ad prædictam Sedem Würtzenburg damus, quicquid in North. Marcha proprietatis habuimus in pago Grasfelda in comitatu Bopponis, & nobis e contra dari debet talis proprietas, quam quondam Boppo Comes noster de Altendorff pro eadem commutare suscepit, quando Northeim in beneficio habuit, jussimus quoque eandem traditionem hoc regali præcepto certificari manu nostra signato & annuli

nostri impressione corroborato. Signum Domini nostri Ottonis invictissimi Regis.

Bruno Canc. ad mandatum Friderici Archi-Cappellani recognovit data Idibus Dec. A. Domini Incarnat. Noningentes. XLI. Indict. XIII. Regnante Ottone Serenissimo Rege actum in Salze feliciter, Amen. Stehet in Lünigs Spicileg. Eccles. Contin. II. p. 1016.

C. Kayſers Ottens III Schenckungs-Diploma des Wildbahn-Rechts in denen zu Bernheim und Luttershusen gehörigen Wäldern an das Hoch-Stifft Würtzburg vom Jahr 1000.

In nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis.

Otto III, Servus Jesu Christi & Romanorum Imperator Augustus, secundum voluntatem Dei Salvatoris nostrique liberatoris, quicquid Imperialis munificentia ad exaltationem ecclesiarum Dei Sanctorum suorum tribuit & condonat, id per secularis vitæ commodum & æternæ retributionis gaudium sibi profuturum minime diffidit; Quapropter omnium fidelium nostrorum tampræsens quam & futura compareat turba, qualiter nos interventu Heriberti, venerabilis Archi-Episcopi, Henrici, Ducis, nostri consangvinei amabilis, maxime autem propter amorem & petitionem Henrici, sacrosanctæ Wirzburg. Ecclesiæ venerandi Præsulis eidem sanctissimæ sedi suæ ad honorem clementissimi Salvatoris mundi, præciosissimorum martyrum Kiliani, Colonati atque Tornani, summa devotione venerandorum constructæ concesimus potentiam, ut omnis sylva, quæ ad castellum Bernheim seu ad villam Luttershausen dictam pertinere videtur, sicut nostri juris publicum forestum, tuta ac defensa, munita ac in perpetuum forestate habeatur, quatenus nullius hominis magna sive parva persona in eodem foresto venationem aliquam exercere, cervum, aprum sive apram, ursum sive capreolum capere præsumat. Si quis igitur hoc facere, quod absit, ullatenus ausus erit, ita nostrum Imperialem Bannum componat, sacrosanctissimæ Wirzburgensi Ecclesiæ memoratæ, uti in nostris publicis forestis aliquam forestalam caperet feram, atque idem forestum in omnibus sylvis sive campis, quæ ad descriptum castellum villamque pertinent, in pagis Muleagii & Rangavii dictis situm, sit constitutum, partimque ita terminatum, incipiat quidem in villa Gallemanesgarden pergatque usque Alberichstale in Eingenonna, si quæ transversum ultra montem, quem Teutonici nominant Langenberg, inde Sulzberg, hinc ultra Sulzberg in Enondosbach, inde Haginena, exinde Brattendorf per viam rectissimam usque Praitténbrunen, inde viam, quæ vadit super Schilingsfurst, hinc perennanda. Inde per eandem viam usque Bortemberg, inde super Eschinenberg, inde per quendam descensum in rivum Vracha dictum, inde prope ipsum rivum usque in Altmuna, inde ultra Altmuna ad Ramesgarden, inde Urbrucha, hinc super montem Eichinenberg in villam Veldung, hinc inde per Altmuna usque Brungersfelden, inde ad Weiler, hinc Neutershausen, inde per rectam viam ad montem Hirzberg, hinc ad Peren Wigeshoven, inde iterum Gallemanesgarden, & ut hæc nostra Imperialis concesio firmior permaneat, hanc paginam manu propria corroborantes sigillare præcepimus. Datæ Calend. Maji Anno Dominicæ Incarnationis M. Indictione XIII. Anno vero tertii Ottonis regnantis XVI. Imperii IV. Actum Aquisgrani feliciter. Amen. Stehet beym Lünig am angeführten Orte P. II, p. 934.

D. Kayſers Conrads II, Diploma, vermöge deſſen er dem Hoch-Stifft Würtzburg eine Wildbahn an innen benennten Orten geſchencket vom Jahr 1027.

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis.

Conradus divina gratia Romanorum Imperator Augustus, omnibus & singulis Dei & nostri fidelibus notum facimus. Perentibus a nobis, chara conjuge nostra Gisela Augusta & Aribone, Moguntinensis Sedis Archi-Episcopo sylvam quandam juxta monasterium Murrhartum, cujus Abbas Adolphus in partibus Murrergojæ & Kochengojæ, Comitum Henrici & Rugeri sitam, quæ extenditur ad ortum rivi Wislauflæ usque ad Sassenbergum, & ita per duos rivos Heroldsbachum & Weissachum ad Aichelsbergum, & inde ad fluvium Muram, ab hoc sursum per Lauteram usque Simmersbachum, hinc sursum donec Lautera in Muram fluit, ad circum per Lauteram Simmersbachum usque, inde sursum versus usque ad medium montis Hochbeuri, atque ita recta procedendo usque ad semitam ducentem per Meinhardum, eademque semita usque ad fontem Steinerodum, & secundo flumine usque ad Cochinaham, ac sursum secus Steigerbachum, & sic per limites Franconiæ & Sveviæ ad supra dictum fontem Wislauffam consentientibus Comitibus locorum Henrico, Rogero, altero Heinrico, fratre ejus Poppone, Gunthero, Sigisboldo, Sifrido Hatzono, omnibusque, qui ante hac in prædicta sylva venari consveverant, tradidimus Megenhardo, Episcopo Wurtzburgensi, successoribusque ejus omnibus, ex hoc tempore in perpetuum, nomine forestarii vel sylvatici juris, firmiter hoc roborantes sub comminatione nostræ animadversionis, ita ut nemini fas sit, ullam feram sine permissu antè dicti Episcopi & Abbatis, & eorum, quibus potestatem dederint, persequi & capere. In quorum fidem sigillum & manum nostram his litteris subjunximus.

Signum Invictissimi
Domini Conradi Rom. (L. S.)
Imper. Aug.

Udalricus Cancellarius loco Aribonis Archi-Cancellarii recognovit.

Datæ 12. Cal. Aug. 10. Indict. Anno Domini 1017. Anno regni D. Conradi II, 3. Imperii vero. 2. Stehet beym Lünig am angeführten Orte P. II, p. 940.

E. Kayſers Conrads II, Privilegium vor das Hoch-Stifft Würtzburg, eine gemeine Münze, Waſſer-Zoll, täglichen Marckt und Land-Zoll in der Stadt Würtzburg aufzurichten, und jährlich eine Meſſe daſelbſt zu halten, vom Jahr 1030.

„In dem Nahmen der Heiligen und unzertheilten „Dreyfaltigkeit. Conrad aus Gunst göttlicher Mildigkeit Römischer Kayser, Mehrer des „Reichs.

„Reichs. Daß der Gemein und männiglichen Gedeyen allenthalben und in allen gefürdert werde, halten wir vor billich, glauben auch gäntlichen, daß uns daher nicht geringer Lohn ewiger Wiedergeltung begegnen solle. Demnach sey offenbahr jedermänniglichen künfftigen und gegenwärtigen, daß wir auf Unterhandlung unser lieben „Gemahl Geisele, der Kayserin, und unsers edlen Sohns König Heinrichen um Bitte willen „unsers lieben und getreuen Mainhardten, des „ehrwürdigen Bischoffs zu Würtzburg, daselbst „eine gemeine Müntz, Wasser-Zoll, täglichen „Marck und den Land-Zoll, durch alle Ort der gantzen Stadt daselbst, wie solches vor unsern Zeiten gesetzet gewesen, in des gedachten Bischoffs „und seiner Nachkommen Gewalt zu seyn verleihen, befestigen und bestättigen. Ferner um desselben unsers getreuen und wohlgedachten Bischoffs Lieb willen lassen wir daselbst zu einen „jährlichen Marckt oder Meß von dem 17 Tag „des August-Monats, das ist, am achten Tag „nach St. Lorentzen bis auf den 24 Tag desselben Monats, der auf St. Bartholomäus-Tag „gefället: Gebieten auch, daß man allen und jeden, so dahin kommen, daselbst wohnen, und „hinweg ziehen, Fried, Geleit und Recht wiederfahren lassen soll, und bekräfftigen solches mit unser Kayserlichen Macht, welcher aber diese unsere Begnadung verbrechen wird, der soll demselben Bischoff oder seinen Nachkommen die Summa unsers Bannes erlegen. Damit aber solches „nicht geschehe, sondern vielmehr unser Wille gehalten werde, haben wir diesen derohalben geschriebenen Brief mit eigener Hand bekräfftiget, „und mit Aufdrückung unsers Siegels bezeichnen „lassen. Geben zu Babenberg den 13 Tag des „Wein-Monats nach Christi Geburt 1030 „Jahr.„ Ist in Lünigs Spicileg. Eccles. im 2 Theile, p. 940 anzutreffen.

F. Kayſers Friedrichs II, Privilegium vor das Hochſtifft Würtzburg, daß nach Absterben eines Bischoffs desselben die Einkünffte des ersten Jahres zu Bezahlung der Schulden und Besten der Kirche angewendet werden sollen, vom Jahr 1216.

„Im Nahmen der Heiligen und unzertheilten „Dreyfaltigkeit. Friedrich von Gottes Gnaden „Römischer König und allezeit Mehrer des Reichs „auch König in Sicilien. Es ziemet sich, die Freyheiten, so der König und Herr der Herrschaaren „zu Gedächtnis der Geistlichen Freyheit mit seinem kostbarlichen Blut besprenget hat, mit der„massen Königl. Gunst zu erhalten, damit zu ewigen Zeiten nichts erscheine, daß die Herrlichkeit „solcher Gnaden, die von einem grossen Herrn herkommt, zu befinstern geachtet werden möchte. „Auf daß demnach der Höheste des irrdischen „Reichs, wie auf ihme die Krone der Seligkeit „desto sicherer warten möge, so die Braut Christi durch die Andacht unserer Dienste in der Ehre ihrer Unverrücklichkeit bleiben wird, solle sie „von uns vielmehr annehmliche Forderung ihres „Standes empfahen, denn daß wir gleich unter „der Gestalt einer schändlichen Dienstbarkeit ihre Kleider, Kleinoder zerreissen liessen. Darum „wir die alten Gewohnheiten verworffen, die unsere Vorfahren, Römische Kayser und Könige, „in die Bischöffliche Stifft und Abteyen, die durch „der Könige Hand geliehen worden, gebraucht „haben: Nemlich daß sie, wann die gemelten Bischoff und Prälaten mit Tod abgangen, gepfleget haben, nicht allein der verlassenen ihre Jahrniß zu empfahen, und ihren Gebrauch zu lehren, „sondern auch die Zinß und Gefälle durch das erste gantz umgehende Jahr, so genau hinweg zunehmen, daß weder des verstorbenen Schuld bezahlet, noch dem folgenden Prälaten seine Nothdurfft gereicht hat werden mögen. Derselben „Gewohnheit oder Rechten, oder mit welchem „Nahmen die genannt werden mögen, wiedersagen wir gäntzlich zu Ehrerbietung des gekreutzigten, des Zeichen wir an unserm Leibe tragen, demselben Stifften solches zu ewigen Rechten verleihend, und aus Königl. Macht setzend, daß aller „Kirchen Freyheit allenthalben und in allen Zeiten gantz bleiben, und die genannten verlassene „Haabe und Gefälle zu Bezahlung der verschiedenen Prälaten, Schulden und andern Gebrauch „der Kirchen, durch die Hand derjenigen, so redlich an ihre Statt kommen, unverhindert gewendet werden. Darum bitten wir dieselbige Stiffte, und vermahnen die in Krafft des Höchsten, daß „wir um dieser unserer freygebigen Gnaden willen, mit ihren einigen Gebeth, unsere Unvollkommenheit zu erfüllen, und nach dem Ziel unsers Lebens den Jahrtag, unsers Abgangs in ewigen „Befehlch und Gedächtnis zu halten geruhen. Und „damit diese Dinge alle, wie die aus Freygebigkeit unsers guten Willens herfliessen, zu ewigen „Zeiten unzerrüttet bleiben, haben wir gebethen, „dieses gegenwärtige Privilegium unserm lieben „Fürsten und besondern Freund Otten Bischoff „zu Würtzburg und seinem Stifft, den wir mit „Gnaden meinen, zu schreiben, und mit Aufdrückung unsers Bildniß zubefestigen setzend, daß „ein jeder, so sich ichtes darwieder fürzunehmen „unterstehen wird, hundert Pfund Goldes zur „Poen erlegen solle, und davon der halbe Theil „unserer Cammer, und der andere halbe Theil „denjenigen, so unrecht begegnet, folgen soll. Zeugen dieser Handlung sind:

„Otto zu Freisingen.
„Conrad zu Regenspurg.
„Otto zu Würtzburg.
„Siegfried zu Augspurg.
„Siegbald, zu Havelsburg.

Bischöffe.

„Engelhard, erwehlter zu Cölln.
„Ulrich, erwehlter zu Passau.
„Heinrich Abt zu Hirschfeld.
„Cun, zu Elwangen Abt.
„Hartmann, erwehlter zu Fulda.
„Ludwig, Pfaltzgraf beym Rhein und Hertzog in „Bayern.
„Leupold, Hertzog zu Oesterreich.
„Otto, Hertzog zu Mähren.
„Hermann, Marggraf zu Baden, und
„Friedrich, sein Bruder.
„Anshelm, Marschalck.

„Werner, Truchseß.
„Walter, Schenck des Königl. Hoffs und an„derer gar viel.
(L. S.)
„Handzeichen Herrn Friedrichen des Andern „unüberwindlichsten Römischen Königs und „allezeit Mehrern des Reichs auch Königs „in Sicilien ꝛc.
„Ich Conrad Bischoff zu Metz und des Kay„serl. Hoffs Cantzler habe an statt Herrn Sieg„friden, Ertz-Cantzlern, Bischoffen zu Maynt und „gantzer Deutschen Nation Ertz-Cantzlers diesen „Brief übersehen. Diese Dinge sind geschehen „im Jahr nach der Menschwerdung des HErrn „1216 in der vierdten Römer Zinnß-Zahl bey „Regierung Herrn Friedrichen des andern Römi„schen unüberwindlichsten Kaysers, allezeit Meh„rern des Reichs und Königs in Sicilien.
„Datum Würtzburg durch die Hand Berthol„den des Königl. Hofs obersten Schreibers am „11 Tag des Meyen, im 4ten seiner Regierung.„ Stehet in Lünigs Spicileg. Ecclesiast. P. II, p. 945 u. f.

XXV. Einrichtung und Beschaffenheit des Würtzburgischen Land-Ausschusses.

1. Bestehet derselbe nach seinem gantzen Betrag in ohngefehr 30000 Mann, insgemein aber werden nur die unverheyrathete Leute zu Diensten gezogen, und erstrecket sich derenselben Zahl gegen 18000. Von diesen sind 6000 in 2 Regimentern unter alten Officierern, die gedienet haben, u. hiemit den gantzen Sold verdienen müssen, die Behörige mit alten oder sonst tüchtigen Unter-Officierern versehene Compagnien jede zu 200 Köpffe in ihren Fahnen ausgetheilet, welche stets in Dienstbaren Stande gehalten werden, die andere 12000 so die Reserve genennet wird, und von 18 Jahren an dahin aufgeschrieben werden, sind gewiedmet, diejenigen zu ersetzen, welche von denen oberwehnten 6000 abgehen, auch schuldig, in dem Fall einer vorkommenden Noth gleich denenselben zu dienen und sich gebrauchen zu lassen.

2. Ist solcher Land-Ausschuß nach dem Schatzungs-Fuß eingerichtet, daß nemlich die Leute zu denselben nicht nach der Zahl deren Unterthanen, sondern nach dem Maaß der gewöhnlichen Land-Anlagen genommen werden.

3. Muß jeder Ausschüsser wenigstens 6 Jahr lang dabey stehen bleiben.

4. Sind die Officier angewiesen, ihre unterhabende Compagnien auf alle Sonn- und Feyertägen nach deshalben ergangenen besondern Verordnung Aemter weiß zusammen zu ziehen, und nach verrichtetem Gottesdienst zu exerciren, wobey aber sie weder der gemeine Mann nichts zu geniessen hat, da es sonderlich dermassen veranstaltet ist, daß ein jeder zu Nachts wieder könne zu Hause seyn; Hingegen wird

5. In dem Junio und Octobr. der völlige Ausschuß in 4 darzu bestimmten Districte auf 3 Tage zusammen gezogen, im Feuer exercirt, vom Obristen und District-Commissario gemustert, das Ober- und Unter-Gewehr visitirt, und was in ein und andern dabey vorkömmt, zu gnädigster Herrschafft Befehl gehorsamst berichtet, bey welcher General-Zusammenzieh- und Exercirung die Officiers und Gemeine gewisse Gelder jedes Tags zu empfangen haben, als:

Ein Obrister	=	4 fl.	=
Ein Obrist-Lieutenant	=	3 fl.	=
Ein Obrist-Wachtmeister		3 fl.	=
Ein Hauptmann	=	2 fl.	=
Ein Lieutenant	=	1 fl. 30 Kr.	
Ein Fähndrich	=	1 fl. 15 Kr.	
Ein Feldwebel	=	= 45 Kr.	
Ein Gemeiner	=	= 7½ Kr.	

6. Ist denen Leuten anbefohlen, die Camisöler, Hut und Strümpffe, deren sie ohnedem vonnöthen haben, sich von einer gleichen Gattung anzuschaffen, die Ober-Röcke aber giebt die Herrschafft, wie auch das Gewehr, und pfleget beydes in dem Rathhauß jedes Orts zu seiner Verwahrung und längerer Dauerung aufbehalten zu werden. Zu gewöhnlichen Sold wird gegeben Monatlich

Einem Obristen	=	25 fl.	=
Einem Obrist-Lieutenant	=	15 fl.	=
Einem Obrist-Wachtmeister		15 fl.	=
Einem Hauptmann	=	15 fl.	=
Einem Lieutenant	=	12 fl.	=
Einem Fähndrich	=	= 9 fl.	=
Einem Feldwebel	=	= 4 fl. 30 Kr.	

8. Statt deren Mund-Portionen bekommt ferner jährlich:

Ein Obrister	=	12 Malter Korn.
NB. Welchem annebenst 8 Malter Haber für ein Pferd gereichet werden.		
Ein Obrist-Lieutenant	=	6 Malter Korn.
Ein Obrist-Wachtmeister		6 =
Ein Hauptmann	=	4 =
Ein Lieutenant	=	4 =
Ein Fähndrich	=	4 =
Ein Feldwebel	=	3 =

9. Wann die Ausschüsser zu Würtzburg und in der Festung Königshofen, oder wohin sie sonsten angewiesen werden, ihre Monatliche Wachten zu thun haben, werden einem jeden Monatlich 2 fl. bezahlt, so ihme das Amt mit giebet, in welches er gehöret, das Brod aber wird von der Herrschafft angeschafft, und nach denen Portionen ausgetheilet.

10. Wird denen Officiren auch das freye Quartier auf m Land oder dafür ein gewisses Geld gegeben. Stehet in Fabri Europäischen Staats-Cantzley im LXIV Theile, p. 382-485.

XXVI. Schutz-Patron von Würtzburg.

An dem Feste des Heiligen Kilians, als des Schutz-Patrons von Würtzburg und gantz Franckenland, wohnet der Bischoff unter einem sehr ansehnlichen Staat der Procession in der Haupt-Kirche mit bey.

XXVII. Wunderbahre Aepffel-Bäume.

In dem Stiffte Würtzburg sollen zwey Bäume seyn, die zu Weyhnachten natürliche Aepffel tragen, in der Grösse einer Welschen Nuß. Um Mitternacht schiessen die Köpffe, denen folget zur Stunde die Blüte, und gegen Morgen siehet man völlige Aeffel, am folgenden Tage aber ist nichts mehr daran zu finden. Berckenmeyers Antiquar. Th. I, p. 536. Uhsens Geograph. Lexicon.

XXVIII.

XXVIII. Land-Charten.

Wer das Bißthum Würtzburg auf einer Charte beschauen will, dem können wir keine andere davon anpreisen, als welche ehedem ein unbekannter J. H. S. (Seyfried) gezeichnet, und Johann Hofmann in Nürnberg gestochen hat. Von dessen Erben Herr Homann die Platte davon an sich erhandelt, und sie hernach, doch ohne seinen Nahmen, in der Welt ausgestreuet, nachdem er vorher die Grentz-Linien, so gut, als er sie damahls wissen konnte, gezogen.

Ausser dieser kan man zur Erkenntniß der Geographie von dem schönen Bißthum Würtzburg sowohl die General-Charten von dem gantzen Fränckischen Kreise, als auch die Special-Charten, von andern in und an diesem Kreis gelegenen Ländern gebrauchen. Haubers Versuch einer umständlichen Historie der Land-Charten, p. 81 (in der Note h.)

XXIX. Verschiedene dieses Hoch-Stifft angehende Streit-Schrifften.

A. Beschwerden wegen eines im Jahr 1662 mit Fulda errichteten Vergleichs.

Litteræ Wurtzburgenſium ad Pontificem de Jun. 1688, quibus demonſtratur, concordiam inter *Johannem Philippum*, Epiſcopum Herbipolenſem &c. & *Joachimum*, Abbatem Fuldenſem &c. Anno 1662 initam eſſe ipſo jure nullam, adeoque tam quam ordinationi Herbipolenſi vehementer damnoſam & præjudicioſam, auctoritate Apoſtolica reſcindendam. Excuſ. in fol. Siehe auch Ludwigs Universal-Historie, Th. IV, p. 255.

B. Streitigkeiten mit der Stadt Schweinfurth.

1. Gründliche facti species den von der Stadt Schweinfurth gegen das Hoch-Stifft Würtzburg bey dem Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath in puncto des Wollen-Tuch-Handels und andern angestellten Proceß betreffend, juncta ſolida refutatione aller bisherigen zum Vorschein gekommenen Schweinfurthischen nichtigen Einstreuungen, sammt Acten-mäßiger deduction, daß die von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg wegen sothanen Wollen-Tuch-Handel und sonsten gemachte Landes-väterliche Verordnungen weder dem Völcker-Recht, noch denen Reichs-Satzungen, und der darinn gegründeten libertati commerciorum, noch auch denen mit besagter Stadt Schweinfurth errichteten Verträgen und darauf erfolgten Hochfürstlichen Erklärungen zuwider seyn. Mit Beylagen A-D inclusive. Gedruckt zu Würtzburg im Jahr 1728 in Folio.

2. Beylagen zu dem bestgegründeten Bericht und Erläuterung auf die Hochfürstl. Würtzburgische deduction puncto commerciorum a Num. 1-26 inclusive. Gedruckt in Fol.

C. Streitigkeiten mit der Frey-Frau von Ingelheim.

Noch ferneres Rechtliches Gutachten der Juristen-Facultät bey löblicher Universität zu Altdorff in Sachen der Frey-Frau von Ingelheim und Consorten contra Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg und Consorten citationis & mandati, in specie Hochgedachte Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Würtzburg betreffend. Gedruckt zu Wetzlar im Jahr 1725 in Folio.

D. Streitigkeiten mit dem Cammer-Gerichts-Assessorn Wiganden.

1. Actenmäßige facti species in Sachen Michael Carl Wigand contra Würtzburg. Sie stehet in Antonii Fabri Europäischen Staats-Cantzley, im VI Th. p. 664-691.

2. Unterthänigste fundatio jurisdictionis und Folgleistung pro clementiſſime quoque annectenda citatione ad videndum ſe condemnari ad ſolutionem reſidui ſalarii cum præfixione termini legalis Anwalds des Hochedelgebohrnen Herrn Michael Carl Wigands, dieses Hochpreißlichen Kayserlichen und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts-Beysitzers contra Seine Hochfürstl. Gnaden zu Würtzburg, dann Dero Dom-Capitul und Räthe, dann N. von Horst. Gedruckt im Jahr 1700. Befindet sich beym Fabro am angeführten Orte im VII Theile, p. 53.

3. Unterthänigste Supplication und Bitte pro mandato pœnali de non amplius offendendo aut diffamando, neque ſibi arrogando jurisdictionem in perſonam Cameræ Imperialis S. C. una cum citatione ex L. diffamari 5. Cod. de ingen. nec non ſuper imperiis & ad videndum ſe condemnari ad ſolutionem reſidui ſalarii cum præfixione termini legalis Anwalds des Hochedelgebohrnen Herrn Michaelis Caroli Wigands, Cameræ Imperialis Aſſeſſoris, contra Würtzburg. Gedruckt im Jahr 1700. Ist beym Fabro am angeführten Orte im VII Theile, p. 55 anzutreffen.

4. Kurtze aus den heilsamen Reichs-Satzungen und allgemeinen Rechten verfaßte Demonstration, daß an die Kayserliche Majestät und das Reich, in Sachen Michael Carl Wigands contra Würtzburg, der allerunterthänigste Recurſus so billig als nothdringlich genommen werde. Ist beym Fabro am angeführten Orte im VI Theil, p. 693-704 befindlich.

5. Abgemüßigte Rechtliche Beleuchtung des am Kayserl. und des Heil. Römischen Reichs Cammer-Gericht in Sachen Wigands contra Würtzburg den 18 Martii 1701 publicirten und nach langer Rückhaltung jüngsthin communicirt empfangenen anmaßlichen Urtheils-Mandati de non amplius offendendo. Gedruckt in Folio. Man trifft solche Schrifft beym Fabro am angeführten Orte und Theile p. 716-739 an.

6. Kurtzer und wahrhafftiger Extract derer von Seiten Würtzburg in dessen Informations-Schrifft gebrauchter höchstinjuriöser Formalien sowohl gegen gesammtes Hochlöbl. Collegium Camerale, als auch dessen Aſſeſſorem Wiganden. Befindet sich beym Fabro am angeführten Orte, im VII Theile, p. 106-115 118 u. f. f.

7. Würtzburgische Acten mäßige Vorstellung auf

auf den Synopsin, daß darinnen der vor einen des Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gerichts-Beysitzern sich aufführende Michael Carl Wigand lauter Unwahrheiten und calumniöse Anzüglichkeiten vorgebracht. Gedruckt im Jahr 1708 in Folio.

8. Würtzburgische Acta in Sachen mit Michael Carl Wigand, Kayserlichen und des Heil. Reichs anmaßlichen Beysitzern. Gedruckt im Jahr 1708 in 4.
9. Controversiæ super prætenso in Judicio Cameræ Imperial. Assessoratu Dn. Michaelis Caroli Wigandi, potissimum sub materia resignationis assessoratus repræsentata. Excus. Anno 1709 in 4.
10. Rechts-erhebliche Ursachen und Vorstellung, daß die Wigandische Assessorats-Sache vor Redintegrirung des Hochlöbl. Collegii Cameræ Imperialis auszumachen sey, mit angefügter gründlicher Widerlegung des unter dem Nahmen einer Gegen-Information divulgirten Wigandischen Scripti. Gedruckt Anno 1709 in Folio.

E. Streitigkeiten mit des Juden Zacharias Fränckels Erben.

1. Wahrhaffte species facti in Sachen Zacharias Fränckels Erben und Consorten Dom-Probsteylich-Bambergischen Schutz-Juden zu Fürth contra den Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Carl, des Heil. Römischen Reichs-Fürsten und Bischoffen zu Bamberg und Würtzburg, auch Hertzogen in Francken ꝛc. und Dero Hochfürstl. Würtzburgische Hof-Cammer-Appellationis mit Ausführung derer Gründen, warum das bevorstehende Urtheil in allen Puncten gegen den Appellatisch-Hochfürstlichen Theil nothwendig ausfallen müsse. Gedruckt in Fol.
2. Anmerckungen über die in denen Hochfürstlichen Quadruplicis befindliche Haupt-Stellen. Gedruckt in Fol. Sämmtliche vorgedachte Schrifften unter A. B. C. D und E. stehen in Lünigs Bibliotheca Deductionum IV Theil, p. 125-129.

F. Streitigkeiten mit den Grafen zu Löwenstein-Wertheim.

1. Ausführung der Gravaminum der Grafen zu Löwenstein-Wertheim wider Würtzburg.
2. Gegen-Bericht auf den Würtzburgischen Bericht wider Löwenstein-Wertheim.

G. Streitigkeiten mit dem Kloster Ebrach.

1. Acta Prælaturæ Ebracensis contra Würtzb.
2. Im Jahr 1739 am 20 April ergieng folgender Bischöfflich-Würtzburgischer Confiscations-Befehl wider ein im vorhergehenden 1738 Jahre, ohne Benennung des Orts und des Druckers, unter folgendem Titul: Brevis Notitia Monasterii B. V. M. Ebracensis, herausgekommene Buch:

„Nachdeme von Seiten des Closters Ebrach, „Bißthums und Fürstenthums Würtzburg, ein „wider Geistliche und Weltliche Rechten, auch „des Heil. Röm. Reichs Policey-Ordnungen, „und andere Satzungen, ohne Benennung des „Verfassers, des Druckers, oder des Orths der „Druckerey, auch ohne die Bischöffliche und Landes-herrliche Censur hervorgekommenes Buch, „unter dem Titul: Brevis Notitia Monasterii B. „V. M. Ebracensis, Sacri Ord. Cistercienſis in Franconia, ex probatis Authoribus, tum impressis, „tum scriptis, ex originalibus Diplomatibus, antiquis Documentis & Scripturis desumpta, & in „hunc ordinem redacta, a quodam ejusdem loci & „ordinis Religioso Anno 1738. In allhiesiger „Bischöfflicher und Hertzoglicher Residentz-Stadt, „auch Hochfürstlichen Landen verschiedentlich ausgetheilet, bekannt gemacht, und geflissentlich ausgebreitet worden, und nun aber ausser schon „gemeldeten die schärffesten Straffen verdienenden Unförmlichkeiten im besagten Buch nicht „allein Sr. Hochfürstl. Gnaden in GOtt ruhenden Lobwürdigste Herrn Vorfahrere an dem „Fürstlichen Hochstifft Würtzburg, auch andere „Fürsten und Stände des Reichs auf die zudringlichste und schmähsüchtigste Weiß angetastet, „und selbige unter anderen als ungerechte Detentores, Spoliatores, Usurpatores, und violenti „Direptores, und was derley Anzüglichkeiten „mehr seynd, ja so gar gleichsam als Unchristen „mit sträfflichster Vermessenheit ausgeschrien, „sondern auch Dero Bischöffliche und Landes-„herrliche hohe Gerechtsame, Regalien, Obrigkeiten und Gewalt auf eine gantz ohnverantwortliche und äusserst freche, zumahlen von einem Dero Bischöfflichen und Lands-herrlichen Ober-„Bottmäßigkeit unterworffenen Closter nicht zu „erdulten seyende Arth angegriffen worden: Als „haben Se. Hochfürstl. Gnaden, so geneigt Sie „sonsten gewesen, Ihre bisherige dem Abbten und „Closter Ebrach vielfältig erwiesene Fürstliche Milde und Langmuth noch ferner zu bezeigen sich ohnumgänglich veranlasset, und bewogen gefunden, „diesfalls das erforderliche zur nöthigen Andung „zu verfügen, immassen Höchst-Dieselbe nicht „nachsehen, noch gestatten können, daß derley „Schand- Läster- und Lügen-Schrifft mitten in „Dero Bischöfflichen und Hertzoglichen Landen „solle unzuläßiger Weis herausgegeben, und so „Ehr-verletzliche, grobe und höchst-anzügliche Unwahrheiten und viele falsche Angebungen ungeandet in die Welt hinein geschrieben und ausgebreitet werden; solchemnach ist Höchst Dero „ernstlicher gnädigster Befehl, daß sothanes Ehrenrührische und Verleumderische Buch nach „vorheriger Verlesung gegenwärtiger Dero gnädigster Verordnung an gewöhnlichen Orten Dero Residentz-Stadt Würtzburg unter dem Trommel-Schlag öffentlich verruffen, und zerrissen, „auch mit Vorbehaltung deren Rechts-Befugten „gegen den Verfasser und Drucker zu verhängen „seyenden Straffen in Höchst Dero Bischöfflichen und Hochfürstl. Landen als eine frevelhaffte „Läster- und Schmäh-Schrifft gäntzlich verbotten, „auch von niemanden unter schwehrer Straff eingeführet, verkauffet, oder sonsten ausgegeben und „vertrieben werden, annebst ein jeder von Dero „Lands-angehörigen Unterthanen, so dergleichen „dermahlen in Händen hat, solches innerhalb drey „Tagen bey Hochfürstlicher Obrigkeit ohnfehlbar „einliefferen solle. Würtzburg, den 20 Aprilis „1739."

Dieses

Dieses Buch hatten die Münche auf ihre Unkosten in 4 sehr prächtig mit vielen Kupffer-Stichen drucken lassen, und beträgt dessen Stärcke ungefehr 1 Alphabeth. Es hatte auch solches gleich Anfangs in denen Würtzburgischen Landen grossen Lermen verursachet, und es war zu besorgen, daß noch grösserer darüber entstehen dürffen, wenn ihn nicht noch bey Zeiten durch obigen Confiscations-Befehl wäre vorgebeuget worden. Wie denn selbigem zu Folge gedachtes Buch auch würcklich zu Würtzburg am bemeldeten 20 April 1739 unter dem Trommel-Schlage öffentlich zerrissen und confiscirt worden ist. Es kommen in diesem Buche sehr grosse Vergehungen wider die Reichs-Gesetze vor. Hauptsächlich aber werden die Herren Marggrafen von Anspach und Bayreuth gar sehr darinnen gelästert, und mit den Nahmen Principes hæretici, Usurpatores beleget, welches doch schnurstracks dem Westphälischen Friedens-Schlusse zu wider ist. Das Kloster Eberach ist übrigens das reicheste und alleransehnlichste im gantzen Franckenlande. Es liegt zwischen Würtzburg und Bamberg, etwa 6 oder 7 Stunden von jedem, das Kloster hat sich schon lange Zeit bemühet, aus der Gerichtsbarkeit derer Bischöffe von Würtzburg zu gerathen, und sind dieser wegen schwere Processe zu Rom und Wien geführet worden. Es ist so reich und dabey so stoltz, daß es sich nur um ein Ey ärmer schätzet, als der Fürst zu Würtzburg, wie man aus Würtzburg selbst versichert worden; so leben die dasigen Münche nur alle Tage herrlich und in Freuden, an das Studiren aber wird von ihnen wenig gedacht. Ihren Stoltz kan man auch daraus schliessen, daß sie sich unterstanden haben, so schmähsüchtig von allen Bischöffen, und so gar auch von dem regierenden Fürsten in Würtzburg zu schreiben, unter dessen geistlicher Gerichtsbarkeit sie gleichwohl stehen. Allern. Nachr. von Juriſt. Büchern 1 Th. p. 80 u. ff.

XXX. Andere Schrifften von Bißthum Würtzburg.

1. Johann Peters von Ludwig Geschicht-Schreiber von dem Bißthume Würtzburg, Franckfurt am Mayn 1713 in Fol.
2. Andreas Goldmeyers, Historische Beschreibung der Stadt und Bißthum Würtzburg, Nürnberg 1645 in 4.
3. Des Hochlöblichen Stiffts Würtzburg und Hertzogthum Francken Kayserl. Landes-Ordnungen, sonderbare Gebräuche und Herkommen, wie es in gedachten Stiffte und Hertzogthum in Land-Gerichts-Fällen und Processen künfftighin zu halten, Würtzburg 1618 in Fol.
4. Ignatz Gropps, Collectio noviſſima Scriptorum & rerum Wirceburgenſium Seculo 16, 17 & 18 hactenus gestarum pro coronanda Decies-Sæculari ætate Episcopatus Wirceburgenſis adornata, 2 Tomi, cum fig. Frf. 1741 und 1744 in Fol.
5. Ebend. Würtzburgische Chronicke derer letztern Zeiten, 1748 in Fol.
6. Carl Friedrich Schoepfs Relationes Diplomatico-historicæ de Fratribus Domus Sti Kiliani, oder kurtzgefaßte Historische Nachrichten von denen Dom-Herren des Hoch-Stiffts Würtzburg, Nürnb. 1741 in 4.
7. Joh. Barth. Adam Beringers Dissertation: Lithographia Wirceburgenſis Daventis lapidum figuratorum, a potiori insectiformium, prodigiosis imaginibus exornatæ Specimen primum, Würtzburg 1726 in Fol. Siehe davon Neickels Museographia p. 136.

Sonst können von dem Bißthum Würtzburg auch noch folgende Schrifften nachgesehen werden: Tolner Histor. Palat. p. 174. Beck in Diss. de Ducatu Franconiæ. Hübners vollständige Geographie Theil III, p. 218 u. f. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten p. 655. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Trithem. Bruschius de Episc. Speidel voce: Würzburg. Der Verfasser von Privilegien der Fränckischen Ritterschafft. Zwantzig Præced. P. II, T. 6. Melissantes Geographie Theil I, p. 869. Müllers kleiner Atlas Theil I, p. 328 und 336 u. f. Puffendorfs gründlicher Bericht von dem Zustande des Heil. Röm. Reichs Deutscher Nation p. 425. Cellarii neue Geographie p. 422. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie p. 393. Arnolds Historisch- und Politische Geographie p. 979. Einleitung zur Geographischen Wissenschafft p. 116. Pfeffingers Merckwürdigkeiten des XVII Jahrhunderts. Mosers Reichs-Fama, Th. XII, Monatl. Staats-Spiegel des Jahrs 1699, des Jahrs 1701, des Jahrs 1705 und des Jahrs 1706. Hübners Polit. Historie Th. VII, p. 143 u. ff. Bergers Durchl. Welt, Th. I, p. 487 u. ff. Kurtzgefaßte Beschreibung des Allgemeinen Staats- Rechts des Römisch-Deutschen Reichs (Frf. und Leipz. 1741 in 8) p. 247 u. ff. Langens Jus publ. p. 387 u. f. Preuenhuebers Annales Styrenses. Joh. Wilhelms von der Lith Erläuterungen der Reformations-Historie von 1524 biß 1528 p. 103 u. f. und p. 142 u. f. Zeillers Itinerar. Germ. p. 469 u. ff. Lucä Fürsten-Saal. Burgermeisters Graven- und Ritter-Saal.

Würtzburg oder **Wirtzburg**, Lat. *Herbipolis* oder *Wirziburgum*, die Haupt- und Bischöffliche Residentz-Stadt in dem vorstehenden Bischoffthume gleiches Nahmens, und der Haupt-Ort in Francken.

I. Lage.

Diese Bischöffliche Haupt- und Residentz-Stadt liegt in einer mit fruchtbaren Hügeln, lustigen Auen und trefflichen Weinbergen umgebenen Gegend am Fluße Mayn, über welchen daselbst eine steinerne Brücke gehet, fünff Meilen von Schweinfurt, eilfe von Bamberg, vierzehen von Franckfurt, wie auch eben so weit von Nürnberg und zwantzig von Maynz, unterm 29 Gr. 41 Minuten Long. und 49 Gr. 45 Minuten Latitud.

II. Benennung.

In den alten Urkunden wird sie verschiedentlich geschrieben, als Mirciburc, Wirzinburg,

Wirzpurg, Wirzeburg, Wirziaburg. Lateinisch heisset sie *Herbipolis*, oder *Erbipolis* (welche beyde Benennungen im 12 Jahrhunderte ihren Anfang genommen) *Wurzburgum*, *Wirceburgum*, ehedem *Wirtiburgum*, auch *Wirzeburg nova* (in Ansehung des Schlosses Marienburg); ingleichen *Poeonio*, *Preapolis*, *Pæapolis*, *Hereburgum*, oder auch *Poepolis* und *Marcopolis*, welche beyde Nahmen ihr der Abt Trithem von Spanheim beyleget, oder auch, wie sie der erste gecrönte deutsche Poet, Conrad Pickel, sonst Celtes genannt, nennet, *Erebipolis* das ist, wie Dresser es ausleget, die Höllische- oder des Pluto-Stadt, über welche Benennung sich aber Bertius Descript. Germ. partic. aufhält. Baudrands Lexicon. Geogr. T. II, p. 478. Eckardts Franc. Oriental. T. I, p. 520. Corvins Fontis Latin. P. II p. 529. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten p. 655. Nic. Serrarius in dem Leben des Heil. Kilians, bey dem Herrn von Ludwig in den Würtzburgischen Geschicht-Schreibern p. 977. Frantz Irenici Exeg. Germ. p. 393.

Gleichwie die Benennungen der meisten Oerter vielen Zweiffel ausgesetzt sind: also gehet es auch mit Würtzburg. Man mag nach dem Ursprung des Deutschen oder Lateinischen Nahmens fragen, so bekömmt man keinen rechten Bescheid, damit man könnte zufrieden seyn. Einige vermeynen, daß sie ihren Nahmen von dem Worte Wirth empfangen habe, weil nemlich vor Alters viele Wirthe daselbst gewohnet, die sich von den Gästen, so bey ihnen eingekehret genähret hätten. Andere hingegen wollen, dieser Nahme komme vielleicht von selbigen Schlosses entweder erstem oder doch vornehmsten Besitzer her, welcher Wiricus, Wircus oder Wirsus geheissen habe. Wie es denn vor Zeiten nichts ungewöhnliches gewesen, daß die Schlösser und Städte nach ihrer Besitzer Nahmen wären genennet worden. Noch andere wollen behaupten, daß sie ihren eigentlichen Nahmen von dem Wörtlein Wirz habe, welches so viel als süssen und unvergohrnen Most bedeute, indem so wohl vor Alters, als auch noch jetzo in selbiger Gegend mehr als an irgend einem andern Orte sehr guter Wein wachse, der weit und breit verführet werde. Daher wird es von denjenigen, so dieser Meynung beypflichten, als ein Fehler ausgeleget, wenn man für Wirtzburg, Würtzburg, und also statt des Buchstabens I ein U schreibet. Gleichwohl wird dieses von andern wiederum verworffen, und gegentheils bewiesen, daß vor Zeiten in selbiger Gegend weder Gewürtz noch Wein gewachsen; sondern vielmehr ein dicker Wald gestanden habe. Endlich soll sie nach einiger Vorgeben ihren Nahmen von den vielen auf dem nahe gelegenen Berge befindlichen Kräutern bekommen haben. Alles dieses sind blosse Muthmassungen. Inzwischen heißt ihr halb Lateinischer und halb Griechischer Nahme, auf Deutsch nichts anders als eine Kräuter-Stadt. Siehe von Eckard Comment. de Franc. Orient. T. I, p. 275.

III. Ursprung.

Von ihrem ersten Ursprunge oder von ihrem Erbauer ist bey den Welt- Zeit- und Geschicht-Schreibern nichts gründliches zu finden, oder sonst etwas sicheres zu melden. Denn, daß Ulysses, der während seiner Herumirrung auf dem Meer, bis an den Rhein soll gekommen seyn, zu ihrer Erbauung Anlaß gegeben habe, dieses wird nicht allein von dem Cornelius Tacitus; sondern auch von andern und den meisten Schrifft-Stellern für eine Fabel gehalten. So viel ist inzwischen gewiß, daß sie schon um das Jahr 650 der Fränckischen Hertzoge Residentz gewesen. Sie soll dasjenige *Castellum Virteburch* seyn, in welchem Hedenus, der letzte Hertzog in Francken, oder nach des Herrn von Eckardt Meynung, ein Hertzog in Thüringen, ein Diploma Bischoff Willibroden über Güter zu Arnstadt ausgefertiget. Siehe Falckensteins Nordgauische Alterthümer, im II Buch p. 283. Nach etlicher Meynung soll sie des berühmten Welt-Beschreibers Ptolomäi Artavum oder Aretanium seyn,

IV. Verschiedene Ober-Herren.

In den vorigen Zeiten war sie die Haupt-Stadt in gantz Ost-Francken, und ist jederzeit für eine der ansehnlichsten und mächtigsten im Reiche gehalten worden. Sie war schon 650 der ersten Fränckischen Hertzoge Residentz. Als aber solche 740 mit Hetano (oder wie ihn Bertius nennet, Heramo) abstarben, fiel sie dem Kayser und dem Reiche anheim, und wurde also eine Reichs-Stadt. Solche Ehre genosse sie aber nicht lange, sondern im Jahr 752 schenckte König Pipin, auf dem Land-Tage zu Franckfurt die Stadt Würtzburg dem ersten dasigen Bischoff, dem heiligen Burckhard nebst allen weltlichen Hoheiten und Gerichtsbarkeit. Von diesem Zeit-Puncte an ist sie hernach beständig die Residentz der Würtzburgischen Bischöffe gewesen. Man sehe übrigens auch Historische Nachricht von dem Ursprunge und Wachsthum des H. R. R. freyen Stadt Nürnberg p. 196.

V. Eintheilung.

Ueberhaupt wird die Stadt Würtzburg in Acht Viertel abgetheilet, nemlich in die vier Stadt-Viertel, und in die vier Vorstädte.

Die vier Stadt-Viertel sind: 1) Der vordere Gresse, von einem gewissen Hof also genannt; 2) das Dietrichs-Viertel von dem darinnen gelegenen St. Dietrichs-Spital, also benahmet; 3) das Bastheimer Viertel, worinnen der Bastheimer-Hof stehet; und 4) das Gainheimer-Viertel, so auch von einem Hof seinen Nahmen führet.

Wie die vier oben gedachten Vorstädte heissen, siehe in dem jetztfolgenden Abschnitte.

VI. Vorstädte.

Gleichwie Würtzburg überhaupt eine schöne und wohlgebauete Stadt ist: also hat sie auch feine Vorstädte. Es sind aber deren viere und heissen: 1) Bleichach, 2) Haug, 3) der Sand, und 4) das St. Burckhard- oder Mayn-Viertel. Die letztere oder das St. Burckhard- oder Mayn-Viertel lieget jenseit des Mayns, sie ist wohl erbaut, und mit in die Festungs-Wercker eingeschlossen.

Alle diese Vorstädte sind, wie die Stadt, ebenfalls starck bewohnt.

VII. Befestigung.

Die Fortification der Stadt Würtzburg ist vortrefflich: Denn sie ist nicht allein mit Grä-

Gräben, Mauern, Thürmen und Bollwercken wohl verwahret; sondern auch sonst nebst der über dem Mayn gelegenen Vorstadt trefflich befestiget, und mit einer Royal-Fortification nach der neuesten noch wenig bräuchlichen Art dergestalt umgeben, daß sie mit Recht unter die vornehmsten festen Plätze in Deutschland kan gezählet werden. Sonderlich ist ihre Fortification von dem vormahligen Bischoffe, Johann Philipp von Greiffenklau, 1719 um ein ansehnliches verstärcket worden; dennoch ist sie wegen der allzunah gelegenen Berge nicht zu vertheidigen.

VIII. Belagerungen.

Ausser denen vielen Tumulten, welche ehedem die Stadt Würtzburg wider ihre Bischöffe erreget, und deswegen von ihnen mit Gewalt der Waffen hat müssen zur Raison gebracht werden, findet man in ihren Geschichten noch verschiedene Belagerungen, welche sie hat ausstehen müssen.

Also belagerte sie im Jahr 902 Graf Albrecht von Bamberg, zwang sie zur Uebergabe, und jagte den damahligen Bischoff Rudolphen aus der Stadt.

Im Jahr 1526 eroberten sie die Fränckischen und Schwäbischen Bauern, als welche sich damahls wider ihre Oberherren empörten, doch wuste sie Georg Truchseß von Waldburg, Obrister des Schwäbischen Bundes, gar bald zum Gehorsam zu bringen.

Die letzte Belagerung unternahmen die Schweden im dreyßigjährigen Kriege. Der König Gustav Adolph gieng selber in hoher Person 1631 davor, und eroberte sie den 5 October. Er legte alsdenn eine starcke Besatzung hinein, und verordnete eine Stiffts-Regierung von zwölf Personen, halb Protestantisch und halb Catholisch von seinen Ministern und einigen Land-Ständen, welche in Abwesenheit des geflüchteten Bischoffs, Frantzens, eines Grafen von Hatzfeld, die Justitz administriren solten. Es ergieng auch ein Befehl an alle und jede Unterthanen, daß sie derselben gehorchen solten, bey Vermeidung harter Straffe. Nachdem aber im Jahr 1634 den 27 Julius die Schweden bey Nördlingen geschlagen wurden, so überrumpelte im Monat October besagten Jahres der Kayserl. General Graf von Götz die Stadt Würtzburg ohnversehens, und machte die Schwedische Besatzung meistentheils nieder. Ludolfs Welt-Geschichte, Th. II. Nach selbiger Zeit ist sie niemahls wieder belagert, wohl aber sehr starck befestiget worden.

IX. Ansehen.

Weil sie in einer Ebene lieget, und allenthalben mit fruchtbaren Hügeln, lustigen Auen und köstlichen Weinbergen umgeben ist, so lässet sichs leicht urtheilen, daß ihr Prospect muß höchst angenehm seyn. Nähert man sich ihren Thoren, so erblicket man auf den Strassen durchgehends ansehnliche Häuser, darunter viele Palläste gleichen. Nur ist es Schade, daß die Gassen ein wenig zu enge sind, sonst würde ihr gutes Ansehen um ein grosses noch vermehret werden.

X. Neue Schloß und Bischöffliche Residentz.

Unter den weltlichen Gebäuden, so dieses Ortes sehenswürdig sind, verdienet das neue Schloß und Bischöffliche Residentz betrachtet zu werden. Es lieget solches in der Stadt selbst, nahe an dem Thore, zu dem man von Nürnberg her hinein kommet. Der Bischoff, Christoph Frantz, Freyherr von Hutten, ließ diesen prächtigen Pallast anlegen, und der letzt verstorbene Bischoff, Friedrich Carl von Schönborn, bauete denselben vollends aus. In der Länge hat er drey hundert und etliche sechzig Schuhe, und fasset fünf grosse Höfe in sich. Die vornehmste Treppe ist von Marmor, ingleichen die Capelle, der Wachsaal, die grossen Säle in dem Pallast und alle Camine und Thüren sind mit Marmor bekleidet. Der Garten dabey giebt der Pracht des Gebäudes nichts nach. Man hat seinetwegen die Wälle weiter einwärts gerückt, und die Graben ausgefüllet. Es ist aber dieses kostbare Gebäude bloß aus der Ursache von dem oben besagten Bischoffe angeleget worden, weil der Weg nach dem Berg Schlosse, davon im letzten Abschnitte dieses Artickels, rauh und uneben, und daher für die Kutschen sehr unbeqvem ist.

XI. Dom oder Bischöffliche Kirche, zu St. Kilian genannt.

Unter den dasigen ungemein prächtigen Kirchen ist insonderheit der Dom oder die Bischöffliche Kirche zu St. Kilian sehenswürdig, welche sehr weitläuftig ist und unsägliche Reichthümer besitzet. Die Bischöffe haben ihre Begräbnisse darinnen, doch wird ihr Eingeweyde in die dasige Schloß-Kirche, und das Hertz in das Kloster Eborach in eine ausdrücklich darzu verordnete Capelle beygraben, wie in dem vorstehenden Artickel bereits ist angemercket worden. Nebst den Bischöfflichen sind auch noch verschiedener anderer fürnehmer Leute Grabmähler in dieser Kirche zu sehen, z. E. das Begräbniß des Grafens Bernhards von Solms, der in der Schlacht wider den Marggrafen Albrechten von Brandenburg, bey noch gar jungen Jahren erschossen worden.

Der hohe Altar bestehet aus vier Säulen von schwartzen Marmor, so einen halben Circul vorstellen, und eine überaus künstlich gearbeitete Kugel von Holtz und vergoldet, unterstützen. Ueber demselben ist ein Hertzogs-Hut zu sehen. Alle Zierrathen dieses Altars, ingleichen das Pult, und die zwey grossen Leuchter, die vor dem Altar stehen, sind von purem Silber, wie nicht weniger auch viele Statuen, die unsern Heyland, die Jungfrau Marie, und sonst etliche Heiligen in Lebens-Grösse vorstellen. In dem Chor, so etliche Stuffen höher als das Schiff ist, erblicket man die schönsten und kostbarsten Tapezereyen, worauf die Geschichte des Alten Testaments zu sehen sind. Das Schiff begreiffet verschiedene Capellen in sich, worinnen man von allen Seiten goldene und silberne Gefässe schimmern siehet.

Neben der Dom-Kirche stehet noch eine andere schöne Capelle, deren inwendiges durchgehends von Marmor ist. Es ließ sich dieselbe der Bischoff Joh. Philipp Frantz, Graf von Schönborn, der 1719 gestorben ist, noch bey seinen Lebzeiten zu seinem Begräbniß-Ort erbauen.

Auch wird in gedachter Dom-Kirche ein altes geschriebenes Evangelium-Buch aufbehalten, woraus man das Jahr hindurch die Evangelien abzusingen pfleget. Es ist dasselbe sehr sauber einge-

bunden, auswendig mit Gold und Silber beschlagen, und mit köstlichen Edelgesteinen reichlich gezieret. Auf dem vordern Deckel stehen drey wohl geschnittene und sauber eingefaßte Bilder von Elfenbein:

Mater Dei.	Jesus Chri.	Præcursor.

auf Deutsch, die Mutter GOttes: JEsus Christus: der Vorläuffer, das ist Johannes der Täuffer. Unten daran lieset man folgende Lateinische Verse:

Hunc si quis librum gemmis auroque politum,
Devota mente Henrico-præcipiente,
Non animo sano cupit aufferre Kiliano,
Ploret in æterno pœnas passurus averno.

XII. Klöster und Stiffte zu Würtzburg.

(1) Collegiat-Stifft zu St. Burckhardt.

Das Collegiat-Stifft zu St. Burckhard, so in dem sogenannten Mayn-Viertel oder in der Vorstadt St. Burckhard unten am Berge nicht weit von dem Schlosse Marienburg, lieget, war anfangs ein Benedictiner-Kloster. Der heilige Burckhard, erster Bischoff zu Würtzburg, hat solches 748, als er wieder von seiner Gesandtschafft aus Rom zurück gekommen, in die Ehre des heiligen Andreas erbauet, welchen Apostels Nahmen es auch so lange behalten, bis der Bischoff Hugo 984 den 12 Oct. die Gebeine des heiligen Burckhards dahin bringen lassen, von welcher Zeit an es nach ihm genennet worden. Im Jahr 1464 wurde es in ein Chorherren-Stifft verwandelt, da denn die Aebte in Pröbste, die Prioren in Dechante, und die Mönche in Chorherren sich verwandelt haben. Wie solche nachgehends auf einander gefolget, giebet folgendes Verzeichniß:

(a) Die Pröbste:

1. Johann von Altendorf 1464, wurde nach einiger Zeit Dom-Herr und Archi-Diaconus, 1474 Bischöffl. Cantzler, stifftete 1494 von seinen eigenen erblichen Renthen das Hospital zun heiligen Helffern, so heute zu Tage das Hof-Spital genennet wird, und starb den 17 Octob. 1496 in dem 97 Jahre seines Alters.
2. Philipp Voit von Saltzburg, starb den 2 May 1515.
3. Johann von Grumbach-Rimpar, starb den 10 Julius 1516.
4. Gumpert, Marggraf von Brandenburg, starb den 30 April 1528.
5. Eucharius von Thüngen, starb den 1 August 1540.
6. Andreas von Thüngen, starb im Monat Jenner 1565.
7. Albrecht von Lympurg, starb den 19 Dec. 1576.
8. Wilhelm Schutzbar, genannt Milchling, starb den 29 Julius 1591.
9. Neythard von Thüngen, starb als Bischoff zu Bamberg den 26 December 1598.
10. Erhard von Lichtenstein, Dom-Herr zu Bamberg und Würtzburg, erwehlt 1599, starb den 23 December 1632.
11. Johann Philipp von Schönborn, Dom-Herr zu Bamberg und Würtzburg, erwehlt den 30 October 1635, resignirte 1645, nachdem er 1642 Bischoff zu Würtzburg worden.
12. Veit Gottfried von Wordenau, Dom-Dechant, erwehlt den 27 Mertz 1645, starb den 25 October 1649.
13. Ludwig Faust von Stromberg, Canonicus zu Würtzburg und Dechant zu Comburg erw. den 4 Jenner 1650, starb den 22 Oct. 1672.
14. Johann Richard von und in Franckenstein, zu Bamberg, Würtzburg und Worms respective Probst, Scholaster, Senior und Jubiläus, erw. 1673 den 28 November, starb den 9 October 1675 im 67 Jahr, indem er 1608 den 29 Nov. gebohren war.
15. Anton von Wildtberg, zu Würtzburg und Bleidenstatt Canonicus, erwehlt den 13 November 1675, starb 1691 den 9 Februar.
16. Carl Friedrich Voit, Freyherr von Rieneck, Dom-Probst zu Würtzburg und Canonicus zu Bamberg, Würtzburgischer Geheimder Rath, erwehlt 1691 den 21 Mertz, starb den 19 August 1703.
17. Christoph Heinrich, Freyherr von Greiffenclau, Canonicus zu Trier und Würtzburg, erw. den 1 Oct. 1703. starb den 5 Jul. 1727.
18. Ignatius Hartmann Theobald von Reinach, zu Würtzburg und Comburg Canonicus und respective Custos, erw. 1727 den 18 Aug. starb den 10 Sept. ermeldten Jahrs.
19. Johann Frantz Wolfgang Damian, Graf von Ostein, zu Würtzburg und Comburg respect. Canonicus und Scholaster, erw. 1727 den 16 Oct.

(b) Die Dechante.

1. N. von Schaumberg.
2. Caspar von Würtzburg, 1519, starb 1525.
3. Wilhelm Balthasar, Freyherr von Schwartzenberg, starb 1549 zu Anfang des Junius.
4. Jacob von Wichsenstein, resignirte 1564; das Capitul aber wolte solches nicht eingehen, er führte also sein Decanat bis 1577 fort, da er den 5 September starb.
5. Johann Wolfgang von Königsfeld, resignirte 1580, und starb den 15 October 1588.
6. Georg Ulrich von Wambach, starb den 4 Jenner 1583.
7. Alexander Schott von Memmelsdorf, starb 1593.
8. Sebastian von Reinstein, erw. 1593, starb 1597.
9. Wennemar von Hodelschwing, resignirte 1602, und starb den 5 August 1605.
10. Johann Caspar von Lemmersheim, erwehlt den 3 Dec. 1602, resignirte 1605, und starb den 1 May 1627 als Vicedom in Kärnthen.
11. Johann Christoph von Lemmersheim, erwehlt den 1 Dec. 1605, starb 1619 den 19 Octobr.
12. Salentin Bernhard von Wildenstein, erw. den 25 Sept. 1620, starb den 13 Febr. 1623.
13. Adolph Hund von Saulheim, erwehlt den 16 Jenner 1624, wurde 1630 Dechant am Ertz-stifft zu Mayntz, endlich Probst daselbst, und starb 1668 den 29 April.
14. Eberhard Christoph von Seckendorf, erw. den 15 Sept. 1639, starb den 11 April 1655.
15. Johann Christoph von Sirgenstein, erw. den 22 Junius 1655, starb zu Comburg den 24 May 1663.
16. Joachim Conrad von Seckendorf, erw. den 3 Julius 1663, starb den 17 Novemb. 1674.

17. Jo-

17. Johann Philipp von Walderdorff, Chor-Bischoff zu Trier, erwehlt den 17 Jenner 1675, starb zu Molsberg den 4 Mertz 1689. Er ist auch Dom-Probst zu Speyer, und seit 1679 Dechant zu Trier gewesen.
18. Johann Philipp von Franckenstein erwehlt 1679, resignirte 1689, war Hofraths-Präsident, und Chor-Herr auch Cantor zu Bamberg.
19. Wilhelm Ulrich, Freyherr von Guttenberg, erwehlt den 11 August 1689, ward 1694 Probst zu Worms, und starb den 5 May 1736.
20. Georg Wilhelm Casimir, Freyherr von Guttenberg, erwehlt den 10 October 1736, starb den 19 December 1740.
21. Hartmann Wilhelm Frantz von Mauchenheim, genannt Bechtelsheim, erwehlt den 17 April 1741.

(c) Die Chor-Herren, von denen aber die ersten bis zum Anfang des 16 Jahrhunderts, weilen die Bücher verlohren gangen, unbekannt sind:

N. von Schaumberg, wurde Dechant.
Caspar von Würtzburg, wurde 1519 Dechant.
Sebastian von Wisenfeld, starb 1525.
Matern von der Thann, starb 1525.
Thomas von Schaumberg, starb 1527.
Eberhard von Grumbach, starb 1549, nachdem er den Stifft 200 Gülden und sein Gut Kindshof zu Seelmessen vermacht.
Christoph von Auffseß, starb 1534.
Jacob von Wichsenstein, wurde 1549 Dechant.
Sylvester von Rosenau, resignirte 1529.
Heinrich Marschalck, wurde 1525 Custos, und starb 1531.
Johann Wolfgang Fuchs, wurde 1531 Custos.
Adrian von Hutten 1526, starb 1531.
Johann von Guttenberg, resignirte 1532.
Eberhard von der Thann, resignirte 1530.
Georg von der Thann.
Philipp von Wichsenstein, 1525, war auch Canonicus am Ertz-Stifft zu Mayntz und zu St. Alban daselbst, und starb den 3 October 1558.
Erasmus Neustetter, Custos, resignirte 1547.
Johann Georg von Zedwitz, 1525.
Victor von Rosenau, 1525, resignirte 1530.
Johann von Schaumberg, 1529, resignirte 1531.
Wilhelm von Schwartzenberg, 1529, wurde 1534 Scholaster.
Wilhelm von Thüngen, zog 1529 nebst dem vorigen mit Consens des Capituls wider die Türcken.
Heinrich von Würtzburg, resignirte 1541.
Caspar von Würtzburg, des vorigen Bruder, 1527, resignirte 1532.
Johann Georg von Leonroth, 1528, wurde 1529 Scholaster, resignirte 1550, wurde 1577 Jubiläus, und starb 1594. Er ist auch Dom-Dechant zu Eichstädt gewesen.
Martin von Rosenau, 1529.
Philipp Schenck von Schweinsberg, 1530.
Wendelin von Riedern, 1530.
Martin von Schaumberg, 1531.
Andreas Stiebar 1531.
Veit von Würtzburg, 1532.
Werner von Münchingen 1532, resignirte 1550.
Philipp von Hartheim, 1534.
Lorentz von Würtzburg, 1541, wurde 1549 Cantor, resignirte aber 1552 und gieng unter den Kayserlichen wider die Frantzosen mit zu Felde, wurde 1553 Scholaster und starb im Monat Junius 1558.
Johann Georg Zobel = = = = resignirte 1553.
Pancratius Neustetter = = = 1550, resignirte als Custos 1553.
Achatius von Schwartzenberg, 1550.
Melchior von Haberkorn, 1552, wurde 1553 Custos, und starb im September 1558.
Valtin Truchseß von Henneberg, 1552, wurde in eben dem Jahre Cantor.
Veit Truchseß von Wetzhausen, 1547, resignirte 1565.
Johann Caspar von Kindsberg, 1555, wurde Scholaster, 1558, und starb 1562 den 10 Julius.
Georg von Lichtenstein, resignirte 1554.
Philipp Voit von Rieneck, 1549.
Sebastian Truchseß von Baldersheim, 1549.
Johann Werner Nothafft von Münchingen, 1550, wurde 1558 Cantor und starb 1566.
Sebastian Neustetter, ein Bruder des obigen Pancratius, 1550.
Conrad von Diemar 1555, wurde 1556 Cantor, und resignirte 1558.
Philipp Geyer, 1553.
Christoph von Wichsenstein, 1553.
Georg Voit von Rieneck, 1554, wurde 1558 Custos und starb 1604.
Johann Wilhelm Stein von Altenstein, 1554, wurde 1562 Scholaster, resignirte 1566, und starb 1568.
Michael Gros, genannt Pfersfelder, 1555, resignirte 1560.
Wilhelm von Rosenbach, 1557, wurde 1566 Scholaster, und starb den 11 Julius 1574.
Martin Lorentz Mörlein, genannt Behem, 1557, wurde 1566 Cantor, muß aber solch Amt resigniret haben, weilen er es 1590 wieder angenommen. Er starb im December 1607.
Georg von Diemar, 1558, starb den 16 Februar 1574.
Caspar von Seckendorff, 1558.
Christoph von Hundt, 1559, resignirte 1564.
Johann Wolfgang von Königsfeld, 1560, wurde 1577 Dechant, resignirte 1580, er ist auch Dom-Herr zu Würtzburg gewesen.
Johann von Mörlein, 1561, resignirte 1575.
Friedrich von Bultzingsleben, 1563, resignirte 1583.

Joachim von Rotenhan, 1564, wurde 1583 Cantor, und starb zu Bamberg, wo er auch Dom-Herr gewesen, den 26 Mertz 1590.
Johann von Riedern, 1565, starb 1566.
Alexander Schott von Meimmelsdorff, 1566, wurde 1583 Dechant, und starb 1593.
Johann Diemar von Walldorff, 1567, wurde 1574 Scholaster, und starb den 16 August 1592.
Otto Wilhelm von Gebsattel, 1567, resignirte 1582.
Sebastian von Reinstein, 1568, wurde 1592 Scholaster, 1593 Dechant, und starb 1597. Er war auch Canonicus am Dom zu Würtzburg und der Collegiat-Kirche zu Comburg.
Georg Ulrich von Wambach, 1568, wurde 1580 Dechant, und starb den 4 Jenner 1583.
Eberhard Wolfgang von Ernberg, 1569, resignirte 1572.
Georg Rüdiger von Wallenrod, 1571, resignirte 1576.
Wolfgang von Wera, 1572, resignirte 1588.
Johann Heinrich von Nanckenreuth, 1574, war auch Dechant zu Bamberg, und starb 1592.
Wilhelm von Rottenkolben, genannt Forstmeister, 1574.
Wolfgang Adolph von der Thann, 1575, resignirte wieder.
Johann Wernher von Seckendorff, 1576, starb 1590.
Johann Peter von Guttenberg, 1576, resignirte 1585.
Bernhard Diemar, 1577.
Wolfgang Heinrich Fuchs von Schweinshaupten, 1581, resignirte 1589.
Wernher von Muggenthal, 1582, wurde 1596 Scholaster, und starb 1608.
Eustachius Slitz, genannt Görtz, 1583, resignirte 1597, war auch Domherr zu Würtzburg.
Johann Siegmund von Guttenberg, 1585, resignirte 1598.
Johann Georg von Stadion, 1586, resignirte 1600.
Johann Caspar von Lemmersheim, 1587, wurde 1602 Dechant; resignirte aber 1605, weil er sich zu Bamberg aufhielte. Er ist auch Vice-Dom in Kärnthen gewesen, und den 1 May 1627 gestorben.
Wilhelm Schliderer von Lachen, 1588.
Johann Georg von Rehn, 1589, resignirte 1598.
Wennemar von Bodelschwing, 1590, wurde 1597 Dechant.
Jacob Christoph von Eptingen, 1590, starb den 18 Februar 1594.
Johann Christoph von Lemmersheim, 1590, wurde 1605 Cantor, und zu Ende dieses Jahres Dechant, und starb 1619 den 19 October.
Johann Jacob von Fels, 1592, resignirte 1602.
Caspar Melchior Schutzpar, genannt Milchling, 1593, resignirte 1604.
Johann Philipp von Riedt, 1593, wurde 1609 Cantor, und starb 1618.
Wolfgang Lorentz von Mörlein, genannt Behem, 1593, wurde 1604 Custos, 1609 Scholaster, und starb 1618.
Gerhard von Leschwitz, 1594, starb 1598.
Johann Wilhelm von Holtingen, 1594, resignirte 1600.
Hieronymus von Würtzburg, 1597, resignirte 1609.
Marquard von Freyberg, 1597, resignirte 1614, war auch Domherr zu Straßburg.
Julius Schliderer von Lachen, 1598.
Johann Oswald von Fels, 1598, starb 1610.
Salentin Bernhard von Wildenstein, 1598, wurde 1620 Dechant, und starb 1623 den 13 Februar.
Hieronymus von Muggenthal, 1600, starb 1609.
Siegmund Wilhelm Diemar von Wisenfeld 1600, starb 1606.

Im XVII Jahrhundert haben Chor-Herren-Stelle bekleidet:

Georg Voit von Rieneck, starb 1604.
Martin Lorentz Mörle, genannt Behem, starb 1607.
Wernher von Muggenthal, 1585, Scholaster 1596, und starb 1608.
Johann Caspar von Lemmersheim, starb den 1 May 1627.
Wennemar von Bodelschwing.
Johann Christoph von Lemmersheim, 1600, Cantor 1605, und starb 1619.
Johann Jacob von Fels, resignirte 1602.
Johann Georg von Stadion, resignirte 1609.
Caspar Melchior Schutzpar, genannt Milchling, resignirte 1604.
Johann Philipp von Riedt, 1607, ward 1609 Cantor, und starb 1618.
Wolfgang Lorentz von Mörle, genannt Behem, 1602, ward 1604 Custos, 1609 Scholaster, und starb 1618.
Hieronymus von Würtzberg, resignirte 1609.
Marquard von Freyburg, 1605, resignirte 1614.
Julius Schliderer von Lachen, 1610.
Johann Oswald von Fels, 1603, starb 1610.
Salentin Bernhard von Wildenstein, 1616, starb den 13 Februar 1623.
Hieronymus von Muggenthal, starb 1609.
Siegmund Wilhelm Diemar von Wisenfeld, starb 1606.
Eberhard Christoph Hund von Saulheim, 1604.
Johann Adam von Muggenthal, 1614, starb den 28 November 1623.
Ludwig Theodorich Spehr von Zwifalten, 1605, resignirte 1610.
Johann von Reiffenberg, 1606, starb 1623.
Friedrich Georg Kött von Wanscheid, 1608, starb zu Prag 1621 den 23 Jenner. Er ist auch Chor-Herr zu St. Victor in Maynz gewesen.

Johann

Johann Rudolph von Pelckhoffen, 1619, wurde 1629 Cantor, und starb den 28 Jenner 1632.
Adolph Hund von Saulheim, 1619, starb 1668 den 29 April.
Johann Ulrich von Stadion, 1620, starb zu Bamberg, wo er auch Dom-Herr gewesen, den 10 Jenner 1621.
Siegmund Jacob von Schaumberg, starb 1623.
Wolfgang Balthasar von Seckendorff, Dom-Herr zu Bamberg, 1639, starb 1661.
Wolfgang Jacob von Bernhausen, resignirte 1615.
Johann Conrad von Neuhausen, starb als Domicellaris 1655.
Carl Diepold von Freyberg, 1629, starb den 16 May 1643, er ist auch Canonicus zu Comburg gewesen.
Ludwig von Bernhausen, starb 1621.
Johann Conrad von Sirgenstein, resignirte 1628.
Johann Gottfried von Westernach, 1617.
Johann Carl von und in Franckenstein, Canonicus und Custos zu Worms 1656, wurde 1657 Scholaster, und 1683 Bischoff zu Worms.
Frantz Alexander von Ow, 1657, starb 1663.
Philipp Wilderich von Walderdorf, 1657, resignirte 1690.
Johann Philipp Joachim Forstmeister von Gelnhausen, 1660, resignirte 1670.
Friedrich, Freyherr von Dern, 1662, starb 1676, als die Kayserlichen Philippsburg belagerten.
Frantz Theoderich von Guttenberg, 1662, wurde Cantor 1681, resignirte 1695. Er ist auch Dechant zu Augspurg und Canonicus zu Eichstädt gewesen.
Johann Anton Knebel von Catzenellenbogen, 1663, resignirte 1683, war auch Dom-Herr zu Eichstädt und Augspurg.
Johann Daniel von Hagen, 1668, starb den 22 Februar 1707 im 67 Jahr.
Johann Philipp von Franckenstein, 1661, resignirte 1681.
Johann Philipp Ernst Grosschlag von Diepurg, 1665, resignirte 1668.
Heinrich Wilhelm von Seckendorff, 1666, starb 1674 den 20 Jenner, war auch Canonicus zu Bamberg.
Johann Philipp Frantz von Wonsheim, 1666, resignirte 1673.
Johann Philipp Adolph, Freyherr von Hohenеck, 1667, resignirte 1668.
Frantz Adolph von Erthal, 1668, starb 1689.
Johann Adam, Freyherr von Hoheneck, 1668, wurde 1684 Scholaster, und 1713 Jubiläus. Er ist auch Dom-Herr und Scholaster zu Wörms gewesen.
Lothar Friedrich, Freyherr von Hoheneck, 1669, resignirte 1682.
Gottfried Theodorich Ernst von Erthal, 1669, resignirte 1682, war auch Dom-Herr zu Bamberg und Würtzburg.
Friedrich Gottfried Ignatius, Freyherr von Pfürdt, 1671, wurde 1689 Custos, 1718 Jubiläus; war auch Canonicus zu Eichstedt, Basel und Comburg.
Johann Philipp Hund von Saulheim, 1673, resignirte 1692. Er ist auch Dom-Herr zu Worms gewesen.
Adam Adolph von Thüngen, 1674, resignirte 1715; er war auch Domherr zu Bamberg.
Johann Richard von Fechenbach, 1673, resignirte 1682, und gieng mit zu Felde.
Philipp Valtin von Lauter, 1676, resignirte 1683.
Wilhelm Ulrich von Guttenberg, 1680, wurde 1689 Dechant.
Frantz Friedrich von Greiffenclau, 1681, wurde 1705 Cantor, war auch Dom-Herr zu Bamberg.
Frantz Ludwig von Hutten, 1681, resignirte, 1693.
Wilderich Marsilius, Freyherr von Hoheneck, 1682, wurde 1695 Cantor, resignirte 1714, war auch Archipresbyter zu Maynz.
Johann Christoph von Erthal, 1682, starb zu Bamberg, wo er Dom-Herr und Cammer-Präsident gewesen, 1713 den 18 May.
Hartmann Friedrich von Fechenbach, 1682, resignirte 1683, er war auch Dom-Herr zu Bamberg und Würtzburg.
Johann Friedrich Adolph von Franckenstein, 1684, resignirte 1691.
Johann Wolfgang von Wallenfels, 1683, starb den 16 September 1710, er ist auch Canonicus zu Bamberg und Comburg, und Vice-Dom in Kärnthen gewesen.
Johann Wilhelm von Wolffskeel, 1685, resignirte 1687, war auch Dom-Herr zu Würtzburg und Eichstätt.
Johann Philipp Carl Wallbott, Freyherr von Bassenheim in Ollbrück, 1686, resignirte 1706, war auch Dom-Herr zu Maynz und des Chor-Stiffts zu St. Alban daselbst, auch zu Bleidenstatt.
Johann Heinrich von Hirsberg, 1688, resignirte 1695.
Frantz Rudolph, Freyherr von Hettersdorff, 1689.
Johann Caspar, Freyherr von Bicken, Domherr zu Bamberg, 1690, resignirte 1692.
Johann Anton Joseph Frantz Ulrich, Freyherr von Bodmann, 1690, resignirte 1716, war auch Eichstättischer Hof-Rath.
Anselm Frantz, Freyherr von Ingelheim, 1692, resignirte 1696.
Lucas Philipp Alberich von Dietz, 1693.
Conrad Wilhelm von Hutten in Stoltzenberg, 1693, resignirte 1702, und ward ein Benedictiner zu Fulda.
Johann Friedrich von Bostheim, 1693, resignirte 1702, und ward ebenfalls ein Benedictiner zu Fulda.
Friedrich Carl von Schönborn, 1696, resignirte 1701.
Johann Rudolph Friedrich, Freyherr von Ingelheim, 1696, starb zu Venedig 1706 den 5 Mertz.

5 Mertz. Er war auch Dom-Herr zu Bamberg und Würtzburg.

Im XVIII. Jahrhundert.

Frantz Theodorich von Guttenberg 1676, wurde 1681 Cantor, resignirte 1695, ward Senior des Capituls, ist auch Dom-Dechant zu Augspurg und Canonicus zu Eichstett gewesen.

Johann Daniel von Hagen, 1663, war auch Canonicus zu Comburg, und starb den 22 Februar 1707 im 67 Jahr.

Johann Adam, Freyherr von Hoheneck, 1668, wurde 1684 Scholaster, 1713 Jubiläus, und starb den 27 October 1731. Er ist auch Dom-Herr und Scholaster zu Worms gewesen.

Friedrich Gottfried Ignatz, Freyherr von Pfürdt, 1671, wurde Custos 1689. Jubiläus 1718, und starb den 10 September 1726. Er war auch Canonicus zu Eichstett, Basel und Comburg,

Adam Adolph von Thüngen, 1674, resignirte 1715, war auch Dom-Herr zu Bamberg.

Frantz Friedrich von Greiffenclau, 1681, wurde 1703 Cantor, 1726 Jubiläus, und starb den 11 November 1729, war auch Dom-Herr zu Bamberg.

Wilderich Marsilius, Freyherr von Hoheneck, 1682, wurde 1695 Cantor, resignirte 1714, war auch Ertz-Priester zu Maynz.

Johann Christoph von Erthal, 1682, war auch Chor-Herr zu Bamberg und Cammer-Präsident und starb 1713 den 18 May.

Johann Wolfgang von Wallenfels, 1683, starb 1710 den 16 September.

Johann Philipp Carl Walbott, Freyherr von Bassenheim in Ollbrück, 1686, resignirte 1706.

Frantz Rudolph, Freyherr von Hittersdorff, 1689, starb 1729 den 28 August.

Johann Anton Joseph Frantz Ulrich, Freyherr von Bodmann, 1690, resigniret 1716.

Lucas Philipp Alberich von Dietz, 1693, starb 1728 den 10 December.

Conrad Wilhelm von Hutten in Stoltzenberg, 1693, resignirte 1702.

Johann Friedrich von Bastheim, 1695, resignirte 1702.

Friedrich Carl von Schönborn, 1696, wurde 1729 Bischoff zu Würtzburg.

Johann Rudolph Friedrich, Freyherr von Ingelheim, 1696, starb den 5 Mertz 1706.

Carl Ludwig Johann Eckenbert von Ostein, 1701, starb den 10 October 1735.

Frantz Erwin Ferdinand, Freyherr von Greiffenclau, 1702 resignirte 1704.

Johann Ernst Arnold von Bastheim, 1703.

Johann Frantz Ludwig Ernst, Freyherr Fuchs von Bimbach und Dornheim, 1704.

Philipp Wilhelm, Freyherr von Hohenfeld, 1706, resignirte 1712.

Lothar Johann Hugo Frantz, Freyherr von Ostein, 1706, wurde 1729 Cantor.

Johann Philipp, Freyherr von Hoheneck, 1710, starb 1726 den 10 October.

Otto Ferdinand, Freyherr von Hohenfeld, 1712, wurde 1733 Custos.

Philipp Wilhelm von Hutten, 1713, resignirte 1725, wurde Hofrath und Würtzburgischer Hof-Marschall.

Damian Anton Maria, Freyherr von Hoheneck, 1714, resignirte 1726.

Georg Wilhelm Casimir von Guttenberg, 1714, wurde 1736 Dechant, und starb den 19 December 1740.

Lothar Frantz Wilhelm von Rotenhan, 1715, resignirte 1727.

Frantz Anton Truchseß von Rheinfelden, 1716, resignirte 1727.

Philipp Adolph Wilhelm von Hettersdorff, 1725.

Johann Erwin Ernst von Bechtelsheim, 1726.

Johann Hartmann von Bechtelsheim, 1726, wurde 1741 Dechant.

Frantz Ludwig von Reinach, 1727.

Hugo Philipp von Breitbach in Burresheim, 1727.

Anton Georg Adolph Heinrich von Hettersdorff, 1729.

Daniel Johann Anton von Gebsattel, 1729.

Christoph Frantz Zobel von Giebelstatt, 1730.

Philipp Ernst Friedrich Gros von Trockau, 1732.

Constantin Anton Philipp von Ritter in Grünestin, 1736.

Joseph Heinrich Ernst von Würtzburg, 1736.

Damian Philipp Carl Boos von Waldeck, 1737.

Theodor Mohr von Wald, 1741.

Gropps Collectio noviss. Scriptorum & rerum Wirceburgens. Tom. I, p. 731 u. ff. und Tom. II, p. 585 u. ff. ingleichen 819 ff. Eckardts Commentar. de Franc. Orient. T. II, p. 488 u. f.

(2) Schotten- oder St. Jacobs-Kloster.

Dieses Kloster Benedictiner-Ordens lieget in der Stadt Burckhardts-Vorstadt jenseit des Mayns. Es wurde im Jahr 1140 von dem dasigen Bischoff Embrichen gestifftet, auch mit stattlichen Einkünfften versehen, und dem Heiligen Kilian zu Ehren, der von Geburt ein Schottländer gewesen, mit lauter Schottländern besetzet. Dessen darüber ausgefertigter Stifftungs-Brief lautet also:

In nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis.

Embricho Dei gratia Wirceburgensis Ecclesiæ Episcopus.

Ratio divinitus nobis creditæ dispensationis expostulabat omnibus nostræ speculationis præsidia ex debito suæ conditionis amplectentibus nos pro studio respondere, ac summa providentia, ne in posterum eos a sui juris statu forte declinare contingat, providere. Ad notitiam tam præsentium quam post futurorum Christi fidelium volumus pervenire qualiter nos imprimis tum Dei intuitu, tum pro reverentia pretiosi martyris Kiliani Scotos collegerimus. Igitur cum Moguntiam Herbipolensis existens Episcopus aliquando contigit ire, ex

ex improviso quidam monachus, nomine Christianus, genere Scotus, occurrit, qui me coram multis obnixis pulsavit precibus, quatenus ego Herbipoli peregrinis Scotis hospitale fieri vellem. Consilio itaque sociorum meorum, Gebhardi scilicet longi Burchardi, Rheginhardi ac ceterorum præfatum monachum Herbipolim transmisi, ubi omnibus annuentibus, tam populo, quam clero in suburbio nostro, loco qui Girberch dicitur, locum divino servitio inhabitandum asignavimus. Ad quem locum primum Abbatem, nomine *Macarium* habui, sanctum per omnia virum, cujus sanctitatis evidenter signum probavi, quod de ejus meritis vinum in aquam coram testibus convertit, Pelegrino videlicet Abbate de S. Burchardo, Gebhardo Præposito de novo monasterio, Burbo Henrico Muckelino, Iringo de Zabelstein & ceteris multis, tam clericis, quam laicis. Ob cujus præclarissimi signi meritum nos communi consilio Fratribus Scotis eorumque successoribus in Christo peregrinantibus integram in majori Ecclesia canonicam constituimus inviolabiliter possidendam, atque in dotem Capellæ, quam sexto Idus Julii Deo & S. Jacobo dedicavimus, Pratum adjacens prædictis Fratribus & partem de flumine Mogi ad latitudinem ejusdem prati Domino Pelegrino offerente cum suis Fratribus perpetua donatione confirmavimus Hæc ergo ut rata & inconvulsa permaneant, præsentis scripti pagina confirmavimus, eisque autoritatem impressione sigilli nostri dedimus. Si quis igitur ea inposterum aliquo malo ingenii dolo seu iniqua suæ temeritatis præsumtione infringere vel infirmare attentaverit, anathema sit, maranacha.

Testes Otto major Præpositus, Babo Decanus, Sifridus Præpositus novi monasterii, Güntherus, Præpositus S. Johannis, Gozelinus, Scholasticus, Hartwicus, Cellararius, Grimo, Portenarius, Guntramus, Berengerus. Laici: Coteboldus, Burggravius, Boppo filius suus; Ludovicus de Franckenstein, Coteboldus de Hennenberg, Giso de Hildenburg, Rupertus de Castell, Heroldus Vicedominus, Billung Scultetus, Adelricus, Richalmus, Godebaldus sinister, Henricus Weso, Cadeloch, Godefridus de foro, Conradus de Busenzheim, Volcnandus de Burchartenrode, Otto de Wirtenhenn, & alii quam plures. Acta anno dominicæ incarnationis millesimo centesimo quadragesimo, indictione tertia, regnante Conrado, anno secundo regni sui, Goteboldo Urbano Comite existente.

Der Stiffter hat unter andern auch die Verordnung gemacht, daß man ihn nach seinem Tode in dieses Kloster tragen, darinnen über Nacht stehen lassen, und von dannen weiter ins Dom-Stifft bringen und allda begraben solle. Ob nun schon derselbe, weil er in Italien gestorben, nicht hier beygesetzet worden, wiewohl solches Trithemius dennoch bejahet; so ist vermittelst angeführter seiner Verordnung nach der Zeit die Gewohnheit entstanden, daß man noch jetzo die verstorbenen Bischöffe zu Würtzburg die erste Nacht in diesem Kloster stehen lässet. Anfänglich lebten die darinnen befindlichen Mönche, wie bereits oben gemeldet worden, nach den Regeln des heiligen Benedicts. Als aber die Schottischen Aebte gar üble Wirthschafft trieben, und ein ärgerliches Leben zu führen anfiengen, wodurch das Kloster fast um sein gäntzliches Vermögen kam, so jagte der Bischoff Lorentz 1497 die Schotten heraus und setzte Deutsche Burßfelder Benedictiner Mönche an deren Stelle hinein. Das Breve, das deswegen Pabst Alexander der Sechste an besagten Bischoff Lorentzen zu Würtzburg ergehen ließ, war also abgefasset:

Venerabilis Frater Salutem & Apostolicam benedictionem. Accepimus, quod in monasterio S. Jacobi majoris Scotorum ordinis S. Benedicti Tuæ diœcesis trans flumen Mogonum non longe ab arce Tua Herbipoli constituto a primæva ipsius monasterii fundatione solum monachi Scoti recipi possunt: sed propter negligentiam & incuriam Abbatum, qui illi pro tempore præfuerunt, seu alias monasterium ipsum ad tantam desolationem devenit, quod in ipso a longissimo tempore citra solus Abbas sine ullo conventu aut monacho residet, & illius bona paulatim dissipantur. Et si alii monachi (dicti ordinis regularis observantiæ) quam Scoti introducerentur, profecto monasterium ipsum in spiritualibus & temporalibus sumeret incrementum. Quocirca cupientes dicti monesterii feliciori statui & successui, quantum nobis conceditur, ex pastorali officio nobis commisso providere: Fraternitati tuæ, de qua in his & in aliis specialem in Domino fiduciam obtinemus, per præsentes committimus & mandamus, quatenus ad monasterium ipsum personaliter te conferas, seu alias vocatis, qui fuerint evocandi, super præmissis te diligenter informes, & si per informationem hujusmodi ita esse repereris, super quo tuam conscientiam oneramus, quod de cetero monachi Teutonici dicti ordinis regularis observantiæ in ipso recipi, & etiam quod nationi Teutonicus alias idoneus illi, quoties Abbate destitutum erit, in Abbatem præfici possit, statuas & ordines, ac monachos præfati Ordinis Teutonicos in illud introducas: ita tamen, quod in memoriam prioris fundationis dicti monasterii etiam monachi Scoti, si reperiantur, in illo semper admittantur, non obstantibus constitutionibus & ordinationibus Apostolicis nec non fundatione prædicta, cui quoad hæc derogamus, ac monasterii & Ordinis prædictorum juramento, confirmatione Apostolica & quavis firmitate alia roboratis statutis & consuetudinibus cæterisque contrariis quibuscunque. Datum Romæ apud S. Petrum sub annulo Piscatoris die ultima Septembris MCCCCXCVII. Pontificatus nostri anno sexto.

Weil auch ermeldeter Bischoff Lorentz dem Kloster viele Einkünffte zuwandte; so kam solches gar bald wieder ins Aufnehmen. Sonst ist dieses Schotten-Kloster eines von denjenigen fünf Klöstern, die in ihren Orten eine Art einer Republick ausmachen, und, ohne unter einem General zu stehen, sich selbst einen Vorsteher erwehlen, der alles anordnen muß. Diese fünf Klöster liegen in eben so viel Städten, als zu Wien in Oesterreich, zu Regenspurg in Bayern, zu Douay in Flandern, zu Dieulegarde, nicht weit von Pontamüsson in Lothringen, und zu Würtzburg.

Endlich ist auch nicht zu vergessen, daß dieses Kloster eine vortreffliche Bibliotheck besitzen soll,

darinnen

darinnen herrliche Original-Handschrifften verschiedener Geschichtschreiber, sonderlich aber des Johann Trithems, so er mit eigener Hand geschrieben, u. a. m. zu finden. Junckers Geogr. der mittlern Zeiten, p. 25.

Von denen Aebten dieses Klosters sind folgende bekannt:

1. Macarius, wurde aus dem Kloster St. Emeran zu Regenspurg her beruffen. Er tranck keinen Wein, und lebte in grosser Hochachtung. Sein Regiment dauerte von 1139 bis 1153, da er starb.
2. Christian, von 1153 bis 1179, in welchem Jahr er mit Tode abgegangen.
3. Eugenius 1179. Er erhielte 1195 vom Pabst Coelestin die Bestätigung aller Privilegien und Schenckungen seines Klosters, und starb 1197.
4. Gregorius, starb 1207.
5. Matthes, starb 1215.
6. Teclan, bis 1217, da er das Zeitliche verließ.
7. Elias I. starb 1223.
8. Celestin, starb 1234.
9. Gerhard, starb 1242.
10. Johann I, starb 1253.
11. Johann II, starb 1274
12. Moritz I, starb 1298.
13. Ichel, starb 1306.
14. Elias II, bis 1318, da er starb.
15. Johann III, starb 1335.
16. Micheas, starb 1341.
17. Philipp I, starb 1361.
18. Donald, starb 1385.
19. Timotheus, starb 1399.
20. Imar bis 1407, unter ihm ward das Kloster 1400 von denen rebellischen Bürgern geplündert.
21. Rutger, starb 1417.
22. Thomas I, starb 1437.
23. Norich, bis 1447, da er starb.
24. Alanus, starb 1455.
25. Moritz II, erwehlt 1455, regierte 6 Jahre. Unter ihm ist dieses Kloster in solchen Verfall gerathen, daß öffters nicht ein eintziger Mönch darinnen anzutreffen gewesen, wo nicht zuweilen ein und anderer, der sich aus dem Bettel-Orden verlauffen, hinein genommen worden.
26. Johann IV, bis 1463.
27. Otto, starb 1465.
28. Thaddäus, bis 1475, währender Zeit er dem Kloster ziemlich wieder aufgeholffen, und vieles darinne verbessert hat.
29. David, erwehlt 1475, wurde 1483 zum Abt zu St. Jacob nach Regenspurg beruffen, dahin er auch die besten Privilegien und Urkunden dieses Klosters soll mit sich fortgenommen haben.
30. Thomas II, lebte in grosser Armuth, und starb 1494.
31. Edmund, bis 1496.

32. Philipp II, starb 1497, ohne einen eintzigen Mönch im Kloster nach sich lassende. Er war der letzte von seiner Nation, denen Schotten. Nach ihm wurde das Kloster reformiret; und mit Deutschen Mönchen besetzet, doch so, daß wenn sich einige Schotten wieder finden solten, solche zum Gedächtnis des Stiffters ins Kloster aufgenommen werden solten. Die Deutschen Aebte haben geheissen:
33. Kilian, von 1504 bis 1506.
34. Johann Triethem, starb 1516.
35. Matthias, starb 1535 am Michaelis Tage.
36. Erhard, starb den 3 April 1542.
37. Michael, starb den 27 May 1547, nach der Zeit hat kein Abt mehr in diesem Kloster residirt, sondern es hat solches ein Oeconomus verwaltet, bis 1548 ein Administrator darüber gesetzet worden, welcher Georg Flach geheissen, und als Weyh-Bischoff zu Würtzburg den 15 December 1564 gestorben. Nach dessen Tode hat der Abt von Schwartzach die Aufsicht darüber gehabt, als aber dieser ohne Nachfolger mit Tode abgieng, ward dieses Kloster wieder von Oeconomen und Administratorn versehen, unter denen der letzte Anton Reß geheissen, welcher 1583 gestorben, darauf die Einkünffte solchen Klosters zum Bischöfflichen Tafel-Gütern gezogen worden, bis endlich Bischoff Julius 1595 dasselbe wieder erneuert und denen Schotten, die er von Regenspurg verschrieben, wieder eingeräumet hat, weilen es an Deutschen Mönchen zu mangeln begonnte, welchen Schluß er, nachdem er zu Regenspurg kranck worden, gefasset haben soll. Der erste Prior aber in dem wieder in guten Zustand gesetzten Kloster hat Frantz Hamilton geheissen, der auch bey solcher Gelegenheit eine schöne Rede gehalten, welche in Gropps Collect. noviss. Scriptor ac rerum Wirceburg. T. I, p. 516 u. ff. stehet. Nach der Zeit hat es wieder ordentlich seine Aebte gehabt, welche bis auf gegenwärtige Zeit waren:
38. Wilhelm Ogilbäus, 1615.
39. Johann Audomar, 1638.
40. Maurus I, 1675.
41. Bernhard, 1680, bekam die Inful.
42. Marianus, 1687.
43. Ambrosius, 1697.
44. Augustin, 1713.
45. Maurus II, 1726.
46. Augustin II, 1742.

Wer mehrere Nachricht von diesem Kloster verlanget, den verweisen wir auf den Trithemium, der selber Abt darinnen gewesen, und von demselben eine besondere Chronick geschrieben. Ferner kan nachgeschlagen werden Laurentius Friese in seiner Würtzburgischen Chronick; ingleichen Johann Peter von Ludwig in seinen Scriptor. rerum Würzburg p. 503; und Denckwürdiger Antiquarius des Neckar-Mayn-Lohn- und Mosel-Stroms p. 246 u. f.

(3) Col,

(3) Collegiat-Stifft in Comburg.

Dieses war anfangs ein Benedictiner-Kloster in die Ehre des heiligen Nicolas gestifftet, ward aber den 5 Decembr. 1488 in ein weltliches Chor-Herren Stifft verwandelt, da denn an des Abts, Priors und der Conventualen Stelle ein Probst, Dechant, und weltliche Canonici sind eingesetzet worden. Wie solche nachgehends auf einander gefolget, giebet folgendes Verzeichnis.

(a) Die Pröbste:

1. Siegfried von Holtz, war der letzte Abt, und starb 1504.
2. Peter von Auffseß, war auch Capitular-Domherr und Ertz-Priester zu Würtzburg, starb 1522.
3. Gumprecht, Marggraf von Brandenburg, war auch Canonicus zu Bamberg und Würtzburg, starb zu Neapel 1528.
4. Philipp, Freyherr von Lympurg, starb 1545.
5. Daniel Stibar von Rabeneck, starb den 7 August 1555.
6. Ulrich Hölein, starb den 18 November 1555, noch nicht 40 Jahr alt.
7. Richard von Kehre, starb den 14 Februar 1583.
8. Erasmus Neustetter, genannt Stürmer von Schönfelt, starb den 3 December 1594.
9. Wolfgang Albrecht von Würtzburg, Probst zu Babenberg und Canonicus zu Würtzburg.
10. Gottfried von Aschausen.
11. Philipp Adolph von Ehrenberg, wurde 1623 Bischoff zu Würtzburg.
12. Heinrich von Neineck, 1623, starb 1628.
13. Johann Heinrich von Weiler.
14. Johann Philipp von Schönborn, wurde Bischoff zu Würtzburg.
15. Frantz Conrad von Stadion, starb 1685.
16. Georg Heinrich, Graf von Stadion, starb 1716.
17. Johann Veit von Würtzburg, erwehlt 1716.

(b) Dechanten, von denen aber nur folgende aus denen ersten Zeiten bekannt worden sind, nemlich:

1. Friedrich von Buchelberg.
2. Erhard von Schaumberg.
3. Conrad Schenck von Schenckenstein.
4. Heinrich von Hoelen.
5. Georg von Trupach.
6. Craffto von Rixingen.
7. Eucharius von Fronhofen.
8. Eitel von Treutwein.
9. Gerhard von Schwalbach.
10. Erasmus Neustetter, genannt Stürmer von Schönfeld.
11. Johann Wilhelm von Holtingen, Canonicus zu St. Burchard und Dechant zu Regenspurg.
12. Johann Gottfried von Aschausen, ward 1617 Bischoff zu Würtzburg.
13. Conrad Ludwig Zobel von Gibelstatt, starb 1619.
14. Georg von Wiesentaw, starb 1627.
15. Johann Adam Truchseß von Höffingen.
16. Frantz Ludwig Faust von Stromberg, starb 1673.
17. Johann Heinrich von Ostein, erwehlt 1675.
18. Wilhelm Ulrich, Freyherr von Guttenberg, erwehlt 1691, starb 1736.
19. Johann Philipp von Erthal, erwehlt 1736.

(c) Canonici:

Barthelmes von Cornstatt.
Seyfried von Hohenstein.
Georg von Hohenstein.
Philipp von Berlichingen.
Conrad von Wildenholtz.
Conrad von Amberg.
Conrad von Rinderbach.
Andreas von Neideck.
Blasius von Redwitz.
Gorg von Heil.
Georg von Biswangen.
Ludwig von Emmershofen.
Philipp von Haberkorn.
Weiprecht Schenck von Schenckenstein.
Florian von Haberkorn.
Caspar von Creilsheim.
Philipp von Seckendorff.
Pancratius Schott.
Wilhelm von Holtzheim.
Philipp von Gundelsheim.
Georg von Minckingen.
Christoph von Minckingen.
Georg von Trupach.
Theodor von Westerstetten.
Johann Theodor von Lochinger.
Michael von Haberkorn.
Conrad Christoph von Büchel.
Felix von Stetten.
Conrad Fuchs.
Simon von Lochinger.
Johann Leonhard von Gundelsheim.
Frantz, Freyherr von Limpurg.
Philipp von Gundelsheim.
Conrad von Schwalbach.
Wilhelm von Morstein.
Philipp von Stetten.
Georg von Schwartzenburg.
Conrad Christoph von Büchel.
Christoph Adam von Engelhofen.
Georg von Schaumberg.
Pancratius Neustetter, war auch Canonicus zu St. Burchard.
Siegmund von Horn.
Johann Siegmund von Wallenrodt.
Wilhelm von Stetten.
Christoph von Fronhofen.
Sebastian Neustetter.
Carl von Holtz.
Michael von Lichtenstein.
Johann Adam von Grumbach.
Wilhelm von Mörstein.
Georg Daniel von Schott.
N. von Gundelsheim.
Johann Egolph von Knöringen, Canonicus zu Würtzburg und Bischoff zu Eichstett.
Heinrich Adelmann.

Alexander Schott, Cononicus und Dechant zu St. Burchard.
Johann Wolfgang von Knöringen.
Johann Ulrich von Grumbach.
Wolfgang Achatius von Auffseß, Canonicus zu Würtzburg.
Johann Adam von Königsfeld.
Georg Ulrich von Wambach, war auch Canonicus zu St. Burchard.
Johann Adam von Kinsperg.
Georg von Laubenberger.
Matthes Gros, genannt Pfersfelder.
Sebastian von Reinstein, Canonicus zu St. Burchard.
Conrad von Laubenberger.
Johann Christoph von Neustetter.
Johann Peter von Guttenberg, war auch Capitular-Domherr zu Würtzburg.
Johann Philipp von Gebsattel, war auch Canonicus zu Würtzburg.
Bernhard von Giech, Capitular-Domherr zu Wurtzburg.
Johann Chistoph von Freiberg.
Sixtus Werner von Holdingen.
Jodocus von Ried.
Caspar Conrad von Guttenberg, war auch Capitular-Domherr zu Würtzburg.
Johann Caspar von Guttenberg.
Johann Caspar von Lemmersheim, Canonicus zu Würtzburg und zu St. Burchard.
Schweickard von Holdingen
Johann Jacob Blarer von Wartensee.
Wolfgang Joachim von Bernhausen.
Johann Ernst von Mengersdorff.
Hieronymus von Muckenthal, Canonicus zu St. Burchard.
Friedrich von Dingen.
Salentin von Wildenstein.
Wolfgang Balthasar von Seckendorff.
Andreas von Guttenberg.
Wolfgang Lorentz von Mörla.
Andreas von Neuhausen.
Johann Adam Truchseß von Höffingen.
Rudolph von Belckhofen.
Johann Philipp Speth von Zwifalten.
Johann Conrad von Neuhausen.
Erhard von Aw.
Maximilian Albrecht Schenck von Stauffenberg.
Christoph Philipp von Lochingen.
Johann Christoph von Sirgenstein.
Johann Jacob Schenck von Stauffenberg.
Christoph Marquard von Ow.
Georg Daniel von Elckershausen.
Johann Philipp von Schönborn.
Philipp Christoph von Fronhofen.
Frantz Ludwig Faust von Stromberg.
Johann Hartmann Rosenbach.
Johann Wilhelm Segeser von Brunegg.
Carl Diobold von Freiburg.
Heinrich Christoph von Schellen.
Johann Conrad von Rosenbach.
Frantz Christoph von Rosenbach.
Frantz Reinhard von Elter.

Johann Conrad von Roggenbach.
Johann Heinrich von Ostein.
Frantz Christoph von Heidenheim.
Leopold Wilhelm von Stadion.
Johann Daniel von Hagen.
Johann Frantz Carl von Ostein.
Johann Georg von Heidenheim.
Johann Philipp Ignatius Schenck von Stauffenberg.
Frantz Christoph, Freyherr von Wangen.
Frantz Otto Kottwitz von Aulenbach.
Ignatius Hartmann Theobald von Reineck.
Friedrich Gottfried Ignatius, Freyherr von Pfürdt
Johann Friedrich von Schellenberg, Freyherr von Riseleg.
Wilhelm Ulrich von Guttenberg.
Frantz Ludwig von Hutten.
Johann Gottfried von Guttenberg.
Philipp Valtin von Lautter.
Christian Ernst von Guttenberg.
Wolfgang von Wallenfels.
Johann Adam Zobel von Giebelstatt.
Peter Philipp von Hutten in Stoltzenberg.
Marquard Conrad Philipp von Guttenberg.
Christoph Frantz von Hutten in Stoltzenberg.
Frantz Erwin Ferdinand, Freyherr von Greifenclau in Vollraths.
Carl Philipp Heinrich, Freyherr von Greiffenclau in Vollraths.
Johann Ludwig Christian von und in Erthal.

Was aber vor Chor-Herren seither 1715 weiter ins Capitul dieser Kirche auf- und angenommen worden, davon hat man zur Zeit keine Nachricht antreffen können. Gropps Collectio novisſ. Scriptor. & rerum Wirceburgenſ. Tom. I, p. 724 u. ff. und Tom. II, p. 583 f. und 819.

(4) Collegiat-Stifft zu St. Johannis im Haug oder Haig.

Dieses Stifft, so vormahls in der Vorstadt Hoch oder Haug gestanden hat, ist von dem Bischoff **Johañ Philippen** von Schönborn, der die Stadt Würtzburg zu befestigen anfieng, uud den Mayn-Flus und den Julier-Spital nach dem Felde zu leiten ließ, in die Stadt verleget worden, zu welchem neuen Baue er den regulairen Chor-Herren jährlich zehen tausend Gulden verordnete. Die Collegiat-Kirche dabey, so von besagten Bischoff **Johann Philippen** im Jahr 1670 angeleget, von den drey folgenden Bischöffen der angefangene Bau fortgesetzet, von Bischoff **Johann Gottfrieden** aber 1691 zu völligem Stande gebracht und den 5 August besagten Jahres mit vielen Solennitäten eingeweyhet worden, ist ein sehr prächtiges Gebäude, und in der Form der St. Peters-Kirche zu Rom mit einer runden Kuppel aufgebauet. Ihres gleichen ist weit und breit nicht anzutreffen. Die Pröbste und Dechante, so daran gestanden, haben also auf einander gefolget:

(a) Pröbste:

1. Hazecho oder Macelin oder Ecelin, die sich alle 3 bey Stifftung des Klosters zu St. Stephan im Jahr 1057 als Pröbste unterschrieben haben, ohne dabey zu melden an welcher Kirche, daß also kein Zweiffel, einer davon werde Probst allhier gewesen seyn.
2. Günther, 1136, wird in dem Stifftungs-Briefe des Klosters St. Jacob zun Schotten 1140 mit unterschrieben gefunden.
3. Herold von Hocheim, 1163, ist auch Probst des Dom-Capituls gewesen, und 1165 Bischoff zu Würtzburg worden.
4. Rainhard, 1165.
5. Werner, 1168, und noch 1192.
6. Dietrich oder Theoderich, unterschrieb 1213 den Vergleich zwischen dem Dom-Capitul und dem Kloster zu St. Stephan.
7. Theinhard, 1220.
8. Burchard von Ebersberg, 1238, und noch 1251.
9. Manegold von Nuenburg, um 1264.
10. Lupold oder Leopold von Wildingen, wird 1292 unterschrieben gefunden.
11. Gottfried von Hohenlohe, 1318.
12. Heinrich von Hohenlohe, 1328.
13. Friedrich Schoder, 1411 und noch 1441.
14. Martin Kehr, von 1468 bis 1507, da er den 18 December starb.
15. Johann Graf von Rieneck, 1508, starb den 8 September 1532.
16. Friedrich, Marggraf von Brandenburg, 1535, starb den 20 August 1536.
17. Daniel Stiebar von Rabeneck, starb den 6 August 1555.
18. Erasmus Neustetter, genannt Stürmer, starb den 3 December 1594.
19. Johann Conrad Kotwitz von Aulenbach, starb den 29 December 1610.
20. Johann Gottfried von Aschausen, resignirte 1607.
21. Conrad Friedrich von Thüngen, starb den 3 April 1629.
22. Veit Gottfried von Werdenau, starb 1649 den 27 October.
23. Johann Hartmann von Rosenbach, wurde 1673 Bischoff, da er resignirte.
24. Frantz Christoph von Rosenbach, starb den 23 Mertz 1687.
25. Otto Philipp, Freyherr von Guttenberg, resignirte 1717, und starb zu Bamberg den 11 Februar 1723 im 79 Jahr.
26. Christoph Frantz von Hutten, wurde 1724 Bischoff und resignirte noch in diesem Jahre die Probstey.
27. Jacob Wilhelm von Reinach, erwehlt 1724, starb den 18 May 1737.
28. Frantz Conrad, Graf von Stadion, zu Bamberg und Würtzburg respective Probst und Dom-Dechant, erwehlt 1737.

(b) Die Dechante:

1. Wortwin, 1163.
2. Weinhard, 1170.
3. Gernod oder Gernold, 1212.
4. Berthold von Sternberg, 1264.
5. Dietmar, 1270.

6. Albrecht, 1283.
7. Heinrich, 1298.
8. Bruno, 1311.
9. Heinrich von Wengheim, 1328.
10. Heinrich von Zobel, machte 1341 mit denen Collegiat-Kirchen und Klöstern zu Würtzburg eine Confoderation.
11. Wolffram, 1370.
12. Eberhard von Zimmern, 1383.
13. Conrad von Hurrenheim, 1390.
14. Johann Storckneſt, 1393.
15. Conrad Minner, 1401.
16. Johann Klas, trat 1427 zur obgedachten Confoderation.
17. Nicolas Vollrath, 1440.
18. Eucharius von Miltz, 1450.
19. Antonin Günther, 1459.
20. Heinrich Führer, wurde 1466 vom Bischoff Rudolph zu Würtzburg nach Rom geschickt, um die Päbstliche Confirmation seiner Bischoffs-Wahl zu holen.
21. Conrad Vogler, 1484.
22. Burchard Seitz, 1490.
23. Johann von Wallenstein, 1507.
24. Philipp Suppan 1517, war 1519 als Zeuge bey der Bischoffs-Wahl Conrads III.
25. Michael Huttner, 1547.
26. Oswald Swabe, 1548.
27. Michael Suppan, war 1558 Bischöfflicher General-Vicarius, wurde 1582 Decanus der neuen Universität, und das Jahr darauf Rector.
28. Michael Seitz, war 1597 Rector der Universität zu Würtzburg, in welchem Jahr er auch gestorben zu seyn scheinet.
29. Georg Schweickard, 1598, war General-Vicarius, der Universität Rector, welches Amt er 1608 zum dritten mahl verwaltete.
30. Marcus Hammelmann, der Theologie Licentiat, war 1606 Rector der Universität zu Würtzburg.
31. Adam Gros, erwehlt 1673, war vorhero Hof-Caplan, wurde Weyh-Bischoff zu Würtzburg, starb aber noch vor seiner Einweyhung den 11 Jenner 1643 am Schlage.
32. Johann Christian Bauer von Eyseneck, starb den 2 April 1671.
33. Friedrich Wisner, starb 1697.
34. Johann Sebastian Marschall, genannt Marggrav, starb den 26 Jenner 1704 im 61 Jahr.
35. Frantz Conrad Schild, starb den 26 April 1711.
36. Philipp Braun, starb den 1 Junius 1735 im 82 Jahr.
37. Johann Martin Kettler, erwehlt 1735.

Gropps Collectio noviſſ. Scriptorum & rerum Wirceburgenſ. T. I, p 727 u. ff. und T. II, p. 547 u. ff. **Denckwürdiger Antiquarius des Neckar-Mayn-Lohn- und Mosel-Stroms**, p. 246 u. f.

(5) Das Neue-Münster oder das Collegiat-Stifft zu St. Salvator.

Dieses Stifft hat seinen eigenen Probst, und soll vor Zeiten auf dessen Stelle ein Tempel der

Heydn schen Abgöttin **Dianen** gestanden haben. Auch soll an diesem Orte, wo nun die Kirche stehet, der heilige **Kilian** nebst seinen beyden Gefährden **Colonato** oder **Colomana** und **Theodomano** von der Hertzogin **Gailana** seyn umgebracht und verscharret worden. Wie denn in dieser Kirche, und zwar in einer Grufft annoch der steinerne Sarg, und in diesem ein besonders dazu verfertigtes Kästgen zu sehen ist, worinnen die Gebeine des Heiligen **Kilians** und erwehnter seiner beyden Gesellen **Colomanns** und **Theodomanns** verwahret werden. Um den Sarg stehet diese Lateinische Grabschafft:

Præsul erat Killena Sacer, Colonatque Sacerdos,
Totmannus Leuita prius, Christi socii omnes
Illos deuote missos Domini venerare.

Dem Sarg gegen über in der Mauer stehet eine andere Schrifft eingehauen, welche das Jahr, in welchem gedachte Heilige umgebracht worden, nebst dem Jahr ihrer Heiligsprechung anzeiget. Ohnweit von des Heiligen **Kilians** und seiner Gesellen Grabmahl erblickt man an der Mauer das Begräbnis des Heiligen **Burckhards**, als des ersten Bischoffs zu **Würtzburg**, worunter folgende Grabschrifft eingehauen ist:

Septingentessimo Nonagesimo quoque primo,
Burchhardus moritur, corpusque suum sepelitur
Juxta Sanctorum tumulum, ceu scribitur, horum
Per Megigaudum successorem venerandum.

(6) **Collegiat-Kirche zu St. Johann dem Evangelisten im Neuen-Münster.**

Ist unter allen die älteste und schönste. Sie wurde 854 von Donner eingeäschert, von Bischoff **Bernwarden**, Graf von **Rottenburg**, nach 140 Jahren wieder aufgerichtet. Bischoff **Heinrich** I. erweiterte sie durch das mit aufgerichtete Neue-Münster, dessen Gedächtnis auch in den Worten: Henricus me fecit, am äussern Theile des Chors gefunden wird. Er brachte die Benedictiner, so zu anfang darinne gewesen, wieder in solch Kloster, Bischoff **Adalbero** aber versetzte sie 1057, nach St. Stephan, von dar die Chor-Herren nach dem Neuen-Münster gebracht worden. Sie wurde um 1220 an Gebäuden sehr schadhafft, nach und nach aber mit ansehnlichen Gebäuden gezieret, endlich aber 1711 in vollkommenen Stand gebracht. Man trifft 24 Altäre darinnen an, und es hat jederzeit sehr berühmte und gelehrte Männer darinnen gehabt, unter denen **Michael von Leon**, **Christoph Marianus**, **Adrian Romanus**, **Martin Raphelius** und andere mehr gewesen.

Wie übrigens die Pröbste und Dechante in ihrer Ordnung von Zeit der Stifftung an bis auf gegenwärtige Zeiten einander gefolget, ergiebet sich aus nachstehendem Verzeichnis, nemlich

(a) Die Pröbste:

1. Erckenmar, war um 853 Probst der Capelle St. Kilians.
2. Ruger, um 1080, da solche St. Kilians-Capelle bereits den Nahmen zum Neuen-Münster erhalten.
3. Bruno, 1130.
4. Siegfried, um 1136, wurde 1147 Bischoff zu Würtzburg.
5. Conrad, 1147.
6. Gebhard von Hennenberg, um 1151.
7. Reginhard, oder Reinhard, 1163, wurde nachgehends Bischoff zu Würtzburg, und starb 1184.
8. Heinrich, 1170.
9. Wortwin, 1180.
10. Gerlach, schenckte dem Kloster 52 Malter Weitzen und 6 Pfund Heller Würtzburgischer Währung, welche Schenckung der Pabst Innocentz III, 1199 confirmirte.
11. Otto, um 1212.
12. Gottfried, 1213.
13. Andreas von Hohenlohe, 1245.
14. Lampert von Gleichen, war Archi-Diaconus des Dom-Capituls, schlug 1257 die Pfarr-Kirche zu Igersheim nebst ihrer Primissaria zu diesem Kloster zu besserem Unterhalt derer Mönche darinne.
15. Hermann von Sternberg, um 1277, war auch Archi-Diaconus im Dom-Capitel.
16. Manegold von Neuenberg, ward Bischoff zu Würtzburg, und starb 1302.
17. Gregorius, Archi-Diaconus des Dom-Capitels, stifftete 1289 die Vicarie zu St. Maria Magdalena im Neuen-Münster, incorporirte auch demselben die Kirche in Weickersheim.
18. Conrad Münch.
19. Wolffram von Grumbach, um 1292, wurde 1321 Bischoff zu Würtzburg, und starb den 30 Julius 1333.
20. Ernst von Sebach, hat 3 Kleeblätter in seinem Wapen, und war Canonicus im Dom-Capitul.
21. Heinrich von Hohenlohe, 1363.
22. Gottfried von Rieneck, noch 1372.
23. Craffto von Hanau, 1380.
24. Johann, Graf von Schwartzenburg, 1383.
25. Gebhard, Graf von Schwartzenburg, 1384, vorhero Bischoff zu Naumburg; Er bemächtigte sich des Bißthums zu Würtzburg, behielte die Probstey daneben, und starb 1400.
26. Eberhard, Graf von Wertheim, vorhero Dechant im Dom-Capitul und zum Neuen-Münster, nachgehends Probst allda 1417.
27. Johann Graf von Wertheim, Dechant zu Cölln und Canonicus zu Würtzburg, war Probst um 1424 vermachte dem Kloster Getreide und Wein, und starb 1433.
28. Albrecht, Graf von Wertheim, Dechant zu Bamberg und Capitular-Herr zu Würtzburg, noch 1457.
29. Johann Heßler, der Rechte Licentiat, und Canonicus zu Cölln, war ein Bruder des Cardinals Georg Heßlers, 1465.
30. Ludwig von Weyers, Dom-Dechant, von 1465 bis 1470.
31. Georg von Gich, Archi-Diaconus im Dom-Capitul, 1470, und noch 1475.

32. Ki-

32. Kilian von Bibra, der Decreten Doctor, war auch Dom-Probst 1476, starb den 13 Februar 1494.
33. Johann Anton Maria, Bischoff zu Pelestrina und Cardinal, ließ die Probstey durch **Martin Kehr** versehen, und starb zu Rom 1496.
34. Albrecht von Bibra, Probst zu Würtzburg und Canonicus zu Bamberg, 1496, starb 1511.
35. Christoph von Scherdingen, von 1513 bis 1528, da er zu Rom während der Plünderung jämmerlich umkam.
36. Theodorich von Thüngen, starb den 25 April 1540.
37. Conrad von Bibra, ward 1540 Bischoff und resignirte als Probst.
38. Martin von Ußickeim, der letzte seines Geschlechts, starb 1545.
39. Daniel Stibar von Rabeneck, Canonicus des Dom-Capituls und Probst in Hauge und zu Comburg, 1546 starb den 6 August 1555.
40. Michael von Lichtenstein, Domherr und Hof-Richter zu Würtzburg, wurde hernach Dom-Probst zu Bamberg, starb zu Bamberg den 28 Mertz 1574.
41. Neythard von Thüngen, erst Dechant, hernach Dom-Probst zu Würtzburg, starb 1598.
42. Johann Gerwich, Graf von Schwartzenberg, 1599.
43. Erhard von Lichtenstein, erwehlt 1608, starb zu Ende des Decembers 1632.
44. Melchior Otto Voit von Saltzburg, Domherr zu Bamberg und Würtzburg, ward 1638 Bischoff zu Bamberg, und starb den 4 Jenner 1653.
45. Johann von Heppenheim genannt Saul: Dechant zu Mayntz und Domherr zu Würtzburg, erwehlt 1653, starb den 3 Februar 1672.
46. Frantz Christoph von Rosenbach, Canonicus zu Würtzburg und Comburg, erwehlt 1672, starb den 23 Mertz, 1687.
47. Johann Philipp Fuchs von Dornheim, Domherr zu Würtzburg, erwehlt 1687, starb den 20 Junius 1727 im 82 Jahre.
48. Peter Philipp von Hutten, Domherr, erwehlt 1727, starb den 1 August 1729.
49. Johann Voit von Würtzburg, Dom-Dechant, erwehlt 1729, verwaltete noch 1742 beyderley Dignitäten.

(b) Die Dechanten:

1. Wortwin, 1128 und noch 1136.
2. Reicher, 1162.
3. Gerhard, um 1163 und noch 1170.
4. Gerwich, Vice-Dechant 1190.
5. Arno, 1191 und noch 1197.
6. Hermann, 1199, und 1205. Probst.
7. Wilhelm 1210, und noch 1220.
8. Albrecht, um 1235.
9. Hermann, 1238, und noch 1254.
10. Wernher, 1263.
11. Walther 1277.

12. Gottfried Ubelacker, 1296, und noch 1308.
13. Gottfried von Espenfeld, 1310, und noch 1341.
14. Conrad von Onoltzbach, 1349, starb den 19 November 1363.
15. Peter Wittich von Diedenheim, erwehlt, 1364.
16. Conrad von Geurichsheim, 1386.
17. Jacob Katzenstein, Vice-Dechant, 1388.
18. Heinrich Horand, 1392.
19. Wolfram Grube, 1401 und noch 1403.
20. Johann Freudenreich, 1412, resignirte 1420 den 13 May.
21. Craffto von Schwartzach, der Decreten Doctor, erwehlt 1420.
22. Jacob Hartmann, Doctor, von 1437 bis 1444.
23. Georg Ludenter, der Decreten Licentiat, 1445, ward 1459 Jubilaris.
24. Martin Meiersbach, von 1460 bis 1467.
25. Johann Fabri, von 1467 bis 1473, da er den 25 Julius starb.
26. Johann Moller, 1473, starb den 1 Mertz 1490.
27. Andreas in der Klingen, starb den 15 Junius 1494.
28. Conrad Storch, 1494.

Sonsten wird auch davor gehalten, das Gerung, welcher hernach der erste Probst zu Trieffenstein worden, der erste Dechant allhier zum Neuen-Münster gewesen sey. Desgleichen soll auch Beringer um 1096 und noch 1104, wie auch **Werinher** 1108 das Decanat verwaltet haben.

29. Engelhard Funck, der Decreten Doctor, 1500, starb 1513.
30. Kilian Geyer, der Decreten Doctor, 1514 resignirte 1516, wurde Probst zu Moxstatt, und starb den 2 December 1519.
31. Matthias Mayn, 1516, starb 1548.
32. Philipp Breuß 1548, starb den 12 Jenner 1558.
33. Balthasar Behem, 1558, und noch 1591, starb den 2 August 1592.
34. Veit Crebser, beyder Rechten Doctor, Bischöffl. Würtzburgischer Cantzler, der Universität Rector und Procancellarius, starb den 9 Februar 1594.
35. Johann Wilhelm Gantzhorn, beyder Rechten Doctor, Vice-Probst und Kirchen-Vogt, auch Rector der Universität und Procancellarius, erwehlt 1594, wurde den 26 Februar in ermeldtem Jahre Senior, und starb den 20 April 1609.
36. Magnus Schmid, Doctor der Theologie, erwehlt 1609, starb den 9 Februar 1613.
37. Balthasar Jordan, Doctor der Theologie, erwehlt den 8 Mertz 1618, war auch in dem und folgenden Jahre Rector der Universität, und starb 1630 den 25 Novembr.
38. Johann Wagenhauer, Doctor der Theologie, erwehlt den 10 December 1630, starb den 19 Jenner 1635.
39. Nicolas Ubelhör, erwehlt den 13 Febr. 1635, starb den 28 Junius 1647.

40. Jo-

40. Johann Melchior Söllner, Doctor der Theologie, erwehlt den 23 Julius 1647, starb den 16 May 1666.
41. Johann Winheim, Doctor der Theologie, erwehlt den 8 Junius 1666, war 3 Jahr lang Rector der Universität, und starb den 2 August 1688.
42. Stephan Weinberger, Weyh-Bischoff, erwehlt den 31 August 1688, starb den 13 Junius 1703.
43. Adam Salentin Bartholomäi, Doctor der Theologie, Protonotarius Apostolicus, Würtzburgischer Kirchen-Rath und Fiscal, erwehlt den 12 Julius 1703, starb 1706 den 28 September.
44. Johann Philipp Fasel von Würtzburg, der Theologie und beyder Rechten Doctor, Protonotarius Apostolicus, Bischöffl. Rath und Fiscal, erwehlt den 4 November 1706, starb den 15 Februar 1737.
45. Johann Bernhard Beyer, von Bischoffsheim an der Tauber, beyder Rechten Doctor, gebohren den 12 December 1669, wurde 1693 Canonicus, 1704 Capitular-Herr, 1706 Kirchen-Rath, 1714 Custos, 1737 Dechant.

Gropps Collectio noviss. Scriptorum & rerum Wirceburgens. T. I, p. 728 u. ff. und Tom. II, p. 639 bis 644.

(7) St. Stephans-Kloster.

Das St. Stephans-Kloster ist Benedictiner-Ordens. Bischoff Heinrich der Erste, welcher 1018 gestorben, stifftete zwar solches für Chor-Herren: Allein Bischoff Adelbert versetzte selbige nach dem Neuen Münster, und führete im Jahr 1057 an deren Stelle Benedictiner ein. Aus diesen Kloster hat nachgehends Bischaff Lorentz zu Würtzburg, als er 1497 das Kloster zu St. Jacob reformirte, solches mit Mönchen besetzt. Es sind verschiedene Provincial-Capitul als 1424. 1451. 1464. und 1469. darinnen gehalten worden, und 1512 übernachtete der Päbstl. Legate, Lorentz Canopeji, in demselben. Von denen Aebten dieses Klosters sind folgende bekannt:

1. Ruprecht, 1057.
2. Ezzo, um 1097.
3. Berenger.
4. Raphold, 1147.
5. Heinrich.
6. Herold, 1188.
7. Heinrich, 1212 und noch 1223.
8. Friedrich, 1227 und noch 1240.
9. Heinrich, 1258 und 1265.
10. Friedrich.
11. Hartmund, um 1310.
12. Friedrich, 1331.
13. Ludwig.
14. Hermann, um 1344.
15. Gerhard.
16. Berthold, um 1426.
17. Conrad, erwehlt 1465.
18. Georg.
19. Conrad, um 1499.
20. Michael Leyser, 1528 und noch 1548.

21. Michael Bernhard, noch 1567.
22. Kilian Lautz, um 1583, bekam die Inful.
23. Kilian Gullemann, erwehlt 1609.
24. Erhard Irthel, 1615.
25. Johann, um 1622.
26. Andreas, um 1638.
27. Maurus, um 1647.
28. Benedict, um 1664.
29. Eucharius, um 1669.
30. Gerhard. 1701.
31. Hyacinth, 1705.
32. Albericus, 1721.
33. Romanus, 1743.

Gropps Collectio noviss. Script. & rerum Wirceburg. Tom. I, und Tom. II, hin und wieder.

(8) Kloster zu St. Afra.

Dieses ist ein Benedictiner Nonnen-Kloster, welches St. Raphold, gewesener Abt zu St. Stephan, im Jahr 1151 gestifftet, und 1400 von den aufrührischen Bürgern zu Würtzburg ausgeplündert worden. Der Bischoff Lorentz zu Würtzburg hat es um 1498 reformiret, und Johann Philipp, Ertz-Bischoff zu Maynz und zugleich Bischoff zu Würtzburg, hat es 1671 in die Stadt gebracht.

(9) Engelsgarten, oder die Carthaus.

Dieses Kloster hat Eberhard von Hirschhorn, Domherr und Archi-Diaconus zu Würtzburg, gestifftet, der auch 1371 dahin begraben worden. Die Herren von Teuffel haben das Grundstücke dazu sammt andern Gütern hergegeben.

(10) Eingegangene Klöster.

Unter die eingegangenen Klöster gehören:

(a) Das Kloster St. Agnes.

Darinnen ehedem Nonnen des Ordens St. Clara gelebet; Als es aber ausgestorben, haben es die Bischöffe zu Würtzburg zu besserem Unterhalte der Schulen bestimmet, und Bischoff Friedrich hat dasselbe 1561 den Jesuiten eingeraumet.

(b) Das Kloster St. Ulrich.

Darinnen lebten vormahls Nonnen Benedictiner-Ordens und der Abt zu St. Stephan hatte die Aufsicht darüber. Als aber solches eingegangen, sind dessen Einkünffte zum Schulen-Bau und zu der Universitäts-Kirche geschlagen worden.

(11) Noch einige Klöster und Kirchen:

Ueber die bereits angeführten Klöster und Kirchen, davon wir einige Nachricht ertheilet, sind daselbst noch mehrere. Weil wir aber von den übrigen nichts zu berichten im Stande sind; so wollen wir wenigstens selbige nur nahmhafft machen. Solche sind: Das Jesuiter-Collegium, worinne eine schöne Bibliotheck befindlich, das hochadliche weltliche Fräuleins-Stifft, das Capuciner- das St. Marci- das Augustiner- das Dominicaner- oder Prediger- das Franciscaner- und Carmeliter-Kloster.

Die übrigen Kirchen sind die Stadt- oder Pfarr-Kirche, zu Unser lieben Frauen genannt, die mitten in der Stadt neben dem Marckt-Platze gelegen; ingleichen die Franciscaner-Kirche dem Juristen-Collegio gerade über, die aber heute

heut zu Tage das Proviant-Hauß abgiebet, da hingegen das damit verbundene Kloster, in welchem auch noch öffters geprediget wird, gröstentheils zu einem Waysen-Hause zurecht gemacht worden; und endlich die St. Peters-Kirche, die Kirche im Blechner-Virtel, die Johanniter-Kirche, und die Todten-Capelle.

XIII. Julier-Spital.

In Betrachtung verdienet nicht weniger gezogen zu werden der überaus prächtige, mit Fürstlichen Einkünfften versehene Julier-Spital, welcher so groß, daß er von vielen einem kleinen Städtgen verglichen wird. Den Nahmen hat solcher von seinem Erbauer, dem Bischoff Julius, welcher diesen Bau 1576 angefangen. Das Gebäude machet einen grossen Pavillon, zwischen zwey sehr weitläufftigen Flügeln, aus, und gelanget man vermittelst zweyer Stuffen, durch den vornehmsten Eingang in das Haupt-Gebäude. Gleich vorne zur Rechten und zur Lincken trifft man zwey schöne Gallerien oder Gänge an, die wie Gewölber angelegt sind, vermittelst deren man zu denjenigen Oertern gelanget, woraus die darinnen befindlichen Armen ihren benöthigten Unterhalt bekommen. Oben an der Treppe des Pavillons oder des Haupt-Gebäudes siehet man einen Vorsaal, wodurch man zu zweyen verschlagenen Gängen gelanget, auf dem längst nach der Reihe hin die Gemächer der armen Leute angelegt sind.

Dieser Saal führet auch noch zu einem andern überaus schönen, grossen, durch und durch mit Bildhauer-Arbeit gezierten, ingleichen schön gemahlten Saal. Dieser hat zur lincken Hand zwey grosse Cabineter, worinnen sich die Bischöffe in der Char-Woche aufzuhalten pflegen.

Das zweyte Stockwerck ist wie das erste beschaffen, und ebenfals mit einem so vortreflichen Saal versehen, wie der erste. In diesem pfleget der Bischoff in Beysyn des Capituls am grünen Donnerstage zwölf armen Männern die Füsse zu waschen. Wenn dieses geschehen ist, speiset er sie, und wartet ihnen nebst seinen Stiffts-Herren bey Tische auf. Diese halten nachgehends mit ihm in dem Unter-Saal die Mittags-Tafel.

Hinter dem Spital ist ein ungemein schöner, mit Spring-Brunnen, Grotten, und einer sehr wohl unterhaltenen Orangerie gezierter Medicinischer Garten, welcher einzig und allein den Armen zur Ergötzung dienet, in demselben nach Gefallen, wenn sie nur wollen, frey herum gehen zu können.

Der vormahlige Bischoff, Johann Philipp Frantz, Graf von Schönborn, der in allen Sachen prächtig war, wolte dieses Gebäude mit noch vier solchen Wohnhäusern, wie dieses ist, vermehren lassen, die in der Mitten einen schönen Hof würden ausgemacht haben; es hat ihn aber der Tod an solchem Vorhaben verhindert. Es werden übrigens darinnen vierhundert Personen, beyderley Geschlechts, sowohl veraltete, als Fündlinge und Waysen, mit allerhand Gebrechen Behaffte und in Kopff Verrückte unterhalten. Dabey befindet sich eine besondere Mühle, eine kostbare Apotheck, eine Kirche und verschiedene Wohnungen für dem Inspector und die zu diesem Werck nöthige Handwercks-Leute.

Andere Spitäler.

Ausser diesem Julier-Spital befinden sich noch mehrere Spitäler in Würtzburg, deren Anzahl sich wohl auf funfzehen bis sechzehen belauffen mag, und die mehrentheils auf eine solche Art erbauet sind, daß sie also von der Güte und dem Reichthum des Landes einen sattsamen Beweiß ablegen können.

XIV. Universität.

Wie nun die Stadt Würtzburg mit allen Nothwendigkeiten versehen ist; also hat sie auch eine berühmte Universität, von welcher wir bereits im Artickel: Teutsche Academien, im XLII Bande, p. 1735 etwas gesaget haben; hier aber eine ausführlichere Beschreibung folgen soll:

(1) Alter.

Crantz und Caspar Brusch machen solche sehr alt, indem sie ihre Stifftung in das Jahr 1282 setzen. Will demnach jemand diesen beyden Geschichtschreibern glauben, so ist freylich diese Universität eine von den ältesten, ja die allerälteste in Deutschland. Allein so alt wollen wir sie nicht machen. Die mehresten und auch die besten Scribenten berichten, daß solche erst im Jahr 1403 von dem Bischoff Johannes gestifftet worden. Wie nun dieser Bischoff selber ein sehr gelehrter Herr war, also beruffte er auch die Gelehrtesten Leute damahls auf die neu errichtete Universität.

(2) Erster Rector.

Zum ersten Rector machte er Johann Tantfurten, beyder Rechten Doctorn und Chor-Herrn im St. Johannes-Stifft zum Neuen Münster.

(3) Des Bischoffs Johannes I zu Würtzburg Privilegium vor die Universität, vom Jahr 1410.

Damit er auch seine Liebe und Hochachtung für dieselbe noch mehr an den Tag legen möchte, ertheilte er ihr im Jahr 1410 folgenden Freyheits-Brief:

„Johannes von GOttes und des Heiligen „Stuhls Gnaden Bischoff zu Würtzburg zu einer „ewigen Gedächtniß: Die heilige Versammlung „der Meister, Lehrer und Studenten als die scheinbarlichsten Lichter des Christlichen Firmaments „und Glaubens erleuchten mit ihren heiligen Lehren die Hertzen der glaubigen Christen, und beschirmen nicht allein die Christenleut vor ihren „Wiedersachern, sondern arbeiten auch, die Anfechter der Christenheit zu dem Christlichen Glauben zu bringen. Darum wir solche der Meister „und Lehrer Sammlung, die an allen Enden der „Welt gemacht und gestifft sind, und noch in der „Christenheit gestifftet werden, mit besonderen Begierden nach unserer Macht begehren zufördern. „Denn auch seliger Gedächtniß Herr Bonifacius „IX Pabst vor Zeiten begehret und in fleißiger Bitte haben wollen, daß in unser Stadt zu Würtzburg, darinn von GOttes Gnaden ein Gemüg „ist, von guter Lufft und Speiß, die zu menschlicher „Nothdurfft gehören, gelehrte und in mancherley „Schrift-

„Schrifften, ziemlichen Künsten erleüchtete Män-
„ner wären, und ewiglich eine hohe oder gemeine
„Schule daselbst seyn solt: so haben wir und wol-
„len, als wir pflichtig seyn, zu Lob und Ehr dem
„Allmächtigen GOtt, der hochwürdigen Jungfrau
„Maria seiner Mutter, denen würdigen GOttes-
„Märtern, dem Heil. St. Kilian und seiner Ge-
„sellschafft, unser Kirchen Haupt, Herren und al-
„lem sämmtlichen Heer, und auch zu einer Erhe-
„bung des Christlichen Glaubens, von Rath und
„Gunst der Würdigen, unser lieben Andächtigen,
„Orthen von Miltz, Dechants und auch des gan-
„tzen Capittels unsers Stiffts zu Würtzburg, die
„obgenannte neüe hohe Schule, die Meister, Lehrer
„und Studenten, die da zu Schul stehen, mit etli-
„chen Freyheiten und Würdigkeiten geehrt, und ih-
„nen mit etlichen Nutzen zu Hülffe kommen:

„Daß die Meister, Lehrer und Studenten der
„obgenannten Schul ihrem Lernen desto friedlicher
„in obgenannten unser Stadt nachgehen mögen, so
„geben und verleihen wir ihnen ewiglich mit Krafft
„diß Brieffs, daß die Meister, Lehrer und Studen-
„ten alle und ihrer jeglicher, besonders, die da von
„aussen herein kommen, für keinen Richter, Geist-
„lichen oder Weltlichen, der unserm Gebiete unter-
„than ist, sondern allein vor dem Rector der obge-
„nannten Schul, der dann zu denselben Zeiten ist,
„zu Recht stehen oder antworten solle, es wäre
„dann, daß etliche Meister, Lehrer oder Studenten
„Geistliche Lehen oder Gottesgab in der obgenann-
„ten unser Stadt Würtzburg haben würden, oder
„ihr Lebtag daselbst haußhalten wolten, die meinen
„wir von ihren Prälaten oder Obern Gewalt, die
„sie über sie haben, mit solchen unsern Freyheiten
„nicht auszunehmen oder zu freyen.

„Wäre auch, daß der Rector der ehegeschriebe-
„nen Schule dem Kläger, der denn über einen der-
„selben Schul klagen würde, des Rechten nicht be-
„hülff oder des säumig würde; so mag der Kläger
„alsdann das für die Gemeine der Meister, Lehrer
„und Studenten der obgenannten Schule brin-
„gen, und da solche Klage austragen, dem auch sol-
„che Gemeind der Meister, Lehrer und Studenten,
„von dem, der verklagt wird, des Rechten helffen
„soll. Wäre aber, daß die Gemeind der obgenann-
„ten Meister, Lehrer und Studenten solchen Klä-
„ger in 14 Tagen des Rechten nicht enthülffen, so
„mag darnach derselbige Kläger denselben, der ihm
„also schuldig und behafft ist, vor seinen Prälaten
„oder eigenen Richtern darum beklagen; Meint
„aber jemand, daß er von dem obgenannten Rich-
„ter an seinen Rechten beschweret werd, der mag
„sich des allein für die obgenannter Gemeinde der
„Meister, Lehrer und Studenten zum erstenmahl
„beruffen, darnach solle keiner unser oder unserer
„Nachkommen Schultheiß, Geistliche oder Welt-
„liche Amtleüthe, die unsere Unterthanen seyn, kei-
„nen Meister, Lehrer oder Studenten, es sey Pfaff
„oder Ley, der von aussen herein kommen ist, in wel-
„cherley es wäre, fahen oder behalten: es sey dann,
„daß ihme ein solcher von der Gemeind der obge-
„nannten Schul geantwortet werde, oder daß ein
„solcher aus der obgenannten Schul in einer Miss-
„that oder offenbahren grossen Boßheit funden
„wird, so möchte der obgenannte Schultheiß oder
„Richter solche Uebelthäter behalten, und ihme oh-
„ne Versehrung seines Leibs und Guts und ohne
„Verziehung dem ehegenannten Rector oder sei-
„nem Statthalter antwortten, der ihn dann um
„solche Bosheit zu straffen hat. Es solle auch der
„Schultheiß, der dann zu Zeiten ist, und andere
„Weltliche Richter unser obgenannten Stadt
„nach allem ihrem Vermögen alle Meister, Lehrer
„und Studenten der obgenannten Schul und jeg-
„lichen besonders von allen Wiedersachern, oder die
„ihnen Schaden thun wolten, getreülich beschir-
„men, und ihnen beholffen seyn. Auch soll der
„Schultheiß, der jetzund ist, oder in künfftigen Zei-
„ten wird, nachdem als er an das Schultheißen-Amt
„kommt, wann er des von dem obgenannten Rector
„oder seinem Statthalter gemähnet wird, vor etli-
„chen ehrsamen Personen der obgenannten Schul
„zu den Heiligen schweren, und sich des verbinden,
„alle obgeschriebene Puncte und Artickel zu halten.
„Darnach verleihen wir und wollen, daß die Mei-
„ster, Lehrer und Studenten der obgenannten
„Schul haben mögen freyen Gewalt, ihr Haab
„und Guth hinzubescheiden, zu schicken und zu be-
„stellen: Und ob es käme, daß einer aus der genann-
„ten Schul von hinnen schied ohn Seelgeräth, was
„er dann hinter ihm liesse, das soll nach Ausweisung
„derer Recht an die nechsten Erben gefallen seyn.
„Wäre aber, daß der, als obgeschrieben stehet, ab-
„gieng, kein Erben hätte, die solch gelassen Guth
„auffheben solten; so solten solche Güther an die ob-
„genannte Schul fallen, doch uns an unsern ge-
„wöhnlichen Rechten, die uns andere Unterthäni-
„gen, die von hinnen scheiden, schuldig seyn, un-
„schädlich. Und daß wir die obgenannte Schul
„mit grossen Gaben verehrten, so haben wir unser
„gewöhnliche Collecten, die uns und einem jeglichen
„Bischoff zu Würtzburg die Pfaffheit unserer
„Stadt und Bisthumb jährlichen pflegen zu ge-
„ben, den Meistern und Lehrern, die zu Zeiten in
„der obgenannten Schul sind, für uns und alle un-
„sere Nachkommen ewiglich und unwiederruflich
„gegeben, und geben ihnen auch die mit Krafft diß
„Brieffs, also, daß die Gemein der mehr beschrie-
„benen Schul solche Collecten fürter alle Jahr hei-
„schen und einnehmen, und die unter die Meister
„und Lehrer nach ihrem Willen theilen mögen;
„Doch soll man in solcher Theilung die Personen
„und Kunst, darinn sie arbeiten, ansehen. Wä-
„re es aber, daß unter den Meistern und Lehrern
„der obgenannten Schul Zwietracht oder Mishel-
„lung von Theilung wegen der obgeschriebenen
„Collecten sich machen würde; so sollen die obge-
„nannten Meister und Lehrer solcher Zwietracht
„bey uns oder unsern Nachkommen und dem Ca-
„pittel unsers obgenannten Stiffts oder dem meh-
„ren Theil bleiben, und sich auch daran lassen be-
„gnügen, als das dann ihnen gemacht wird.
„Und wann nun die obgenannten Collecten uns
„und unsern Vorfahren seligen solche Zeit von
„der genannten Pfaffheit als lang bezahlet ist,
„daß kein Mensch anders gedencken mag, und die
„Müntz, damit man solche von Alters her be-
„zahlet hat, also sehr gemindert und geschwächt
„ist; also wann man die vergangene Zeit an-
siehet

„siehet gegen dieser gegenwärtigen Zeit, so wür-
„den dieselben Collecten, das Viertheil nach
„dem Geld zurechnen, nicht bezahlt, als das al-
„len Leuten wohl kundlich ist: Darum wollen
„wir und verleihen, daß die obgenannte Ge-
„meinde der hohen Schul für jegliches Pfund
„Heller der obgeschriebenen Collecten einen
„Rheinischen Gülden, der gut sey an der Weh-
„rung und schwer genung am Gewicht, fürbas hei-
„schen und einnehmen mögen von dem Capitel un-
„sers vorgenannten Stiffts und von andern Ca-
„piteln und Pfaffheit, Geistlichen und Weltlichen
„in unser obgenannten Stadt und Bisthumb. Auch
„wollen und sollen wir u. unsere Nachkommen der
„obgenannten Gemeind der Schul nach allem un-
„serm Vermögen beystehen und helffen, die ob-
„geschriebene Collecten fürbaß ewiglichen nach
„der Achtung und Anschlag, als obgeschrie-
„ben stehet, zufordern und einzubringen. Wir
„achten auch unziemlich, daß die den Weg
„des Friedens wissen, und steteiglich lernen sol-
„ten, sich mit Kriegen und Wiederwärtigkeit
„bekümmern: Darum ob geschehe, daß zwi-
„schen uns und unsern Nachkommen auf einer
„Seiten, und dem Capittel des obgenannten
„Stiffts auf der andern Seiten, da GOtt
„vor sey, wie das käme, Zwietracht würden:
„so solle kein Meister, Lehrer, oder die andern,
„die in der obgenannten Schul um Sold le-
„sen, lehren oder arbeiten, in kein weiß kei-
„ner Parthey, die also Mißlung zwischen ihnen
„hätten, mit Rath oder Hülff beystehen oder
„gerathen seyn. Es soll auch kein Meister,
„Lehrer, oder ein ander, der in der obgenann-
„ten Schul um Sold liesse, oder Meister und
„Lehrer darinnen werden will, kein Canonicat,
„Pfründt, Würdigkeit oder Amt in unser ob-
„genannten Dom-Kirchen erwerben oder dar-
„nach stehen mit Päbstlichen Brieffen, es wä-
„re dann, daß er bewiese und bewehrete, nach
„Ausweisung der Statuten oder Gewohnheiten
„unser Dom-Kirche, daß er von seinen vier Ah-
„nen der Eltern von edlen, ritterlichem Ge-
„schlecht gebohren sey. Es soll auch kein Mei-
„ster, Lehrer oder Student der obgenannten hohen
„Schul kein Geistlich Lehen, das Sorg hat
„oder nicht, es sey Prälatur, Würdigkeit oder
„Amt, das ein Domherr unsers obgenannten
„Stiffts in seiner Gewehr hat, erwerben, das
„bitten, oder darnach stehen in kein weiß. Es
„sollen auch alle Meister, Lehrer und die andern,
„die in der obgenannten Schul lesen, ihr jegli-
„cher besonders, so sie darzu genommen wer-
„den, und daß sie Sold nehmen sollen, zu den
„Heiligen schweren, alle obgeschriebene Punck-
„te und Artickel stet und fest zu halten, und auch
„einem jeglichen Bischoff, Dechant und Capi-
„tel unsers obgenanten Stiffts, die zu Zeiten
„seyn, getreu und gewehr zu seyn: Es soll auch
„kein Meister, Lehrer oder Student von der
„obgenannten hohen Schul von der oben oder
„hernach geschriebenen Punckt und Artickel we-
„gen, vom Stuhl zu Rom oder von einem andern
„eine Dispensation oder Erlaubung erwerben,
„in keine Weiß: und ob ihme die ein ander er-
„würbe, oder ob ihme die der Pabst oder ein
„anderer von eigenem Willen ungebeten gäbe,
„so soll er der nicht niesen oder gebrauchen, in kei-
„ne Weiß, ohne alles Gefährde. Sintemahl
„wir auch offt in Anordnung grosser Sachen
„unsers obgenannten Stiffts bekümmert seyn,
„so mögen wir selten dabey gesеyn, daß die Stu-
„denten, die da Meister und Lehrer werden wol-
„len, ein jeglicher nach der Kunst, als der ge-
„geben hat, verhört werden, oder ihnen Laub ge-
„lernet werden, solche Würdigkeit zu empfahen.
„Darum unser Gewalt und Macht, die wir in
„der obgeschriebenen Sachen und Päbstlichen
„Gewalt haben, empfehlen wir gäntzlich dem
„Dechant in unserm obgenannten Stifft oder
„seinem Statthalter, der dann zu Zeiten ist. Je-
„doch so behalten Wir uns, unsern Nachkom-
„men die Macht, solchen obgeschriebenen Gewalt,
„wann wir oder unsere Nachkommen wollen,
„selbst zu thun oder auszurichten: damit wollen
„wir doch die obgenannte unsere Gewalts-Be-
„fehlung in keine Weiß wiederruffen, sondern
„daß sie ihre Krafft behalte ewiglich. Und ob
„es zu künfftigen Zeiten beschehe, daß das Ca-
„pittel unsers obgenannten Stiffts oder der meh-
„rere Theil, die dann gegenwärtig wären, fün-
„den und sähen, daß solche Freyheit, die wir der
„obgenannten Schul gegeben haben, und die
„andern obgenannten Artickel schädlich und ver-
„derblich wären, so geben wir dem obgenannten
„Capittel oder dem mehrern Theil gantzen Ge-
„walt und Macht, alle obgeschriebene Punck-
„te und Artickel abzuthun, und daran soll sie
„nicht hindern, ob etliche von dem obgenann-
„ten Capittel der ehegemelten hohen Schul,
„ihr getreu zu seyn, geschworen hätten oder noch
„mit Eyden verbunden würden. Dann ein sol-
„cher Eyd, der letzt nur der obgeschriebenen
„Schul gethan wäre, soll sie in keine Weiß hin-
„dern an dem Eyd, den sie zum ersten unserm
„obgenannten Stifft gethan haben. Und wir
„obgemeldter Bischoff Johannes wiederruffen,
„verwerffen und vernichten jetzund alsdann und
„dann als jetzt alle obgeschriebene Puncte und
„Artickel, und wollen auch, daß die keine Krafft
„oder Macht haben sollen, ob und wann sie
„von unserm obgenannten Capittel, als obge-
„schrieben stehet, wiederruffen werden: und wir
„wollen, daß dann die obgenannten Collecten
„wieder an uns und unsere Nachkommen gefal-
„len und wieder kommen sollen, auch von un-
„sern ehegenannten Capittel und Pfaffheit gege-
„ben und bezahlet werden, in solche Müntz, als
„sie bißhero bezahlet ist. Zu Uhrkund aller ob-
„genannten Gebung, Verleihung und Wil-
„len, so haben Wir diesen Brieff mit unsern
„und unsers obgenannten Capittels anhangen-
„den Insiegel mit unsern guten Wissen versie-
„gelt.

„Und wir Otto von Miltz, Dechant und das
„Capittel des Doms zu Würtzburg bekennen,
„daß alle obgeschriebene Ding, Punckt und Ar-
„tickel zugangen und beschehen seyn von unserm
„Rath, Gunst und guten Willen. Und des
„zu wahrem Uhrkundt so haben wir diesen Brieff
„mit unserm und des hochwürdigen in GOtt
„Vaters und unsers lieben Herrn Johannesen,
„Bischoffs

„Bischoffs obgenannt anhangenden Insiegel las„sen versiegeln. Das ist alles geschehen zu Würtz„burg am Donnerstag nach Sanckt Michaelis„Tag des Ertz-Engels nach unsers Herrn Ge„burth 1410 Jahr.

Lünigs Spicileg. Eccles. Part. II, p. 966-969.

(4) Aufhebung.

Weil aber nach des Stiffters Tode die Bürger und Geistlichen eine grosse Meuterey und Unruhe anrichteten, und die Studenten selber mit darein verwickelt werden wolten, überdieses auch die Professores schlecht salariret waren, zogen 1410 die Studenten nach Erfurt, und wurde damit die Universität aufgehoben. Siehe Johann Peters von Ludwig Würtzburgische Geschichtschreiber, p. 690. Es suchten zwar die nachfolgenden Bischöffe solche wieder aufzurichten, die innerlichen Unruhen aber und eingefallene Kriegs-Läuffe verhinderten es von Zeit zu Zeit.

(5) Wiederaufrichtung.

Im Jahr 1572 wurde Julius Echter von Mespelbrunn Bischoff, und eben dieser richtete die eingegangene Universität wieder auf. Pabst Gregorius der Dreyzehnde ertheilte ihm die gebetene Conceßion gantz willig und ließ darüber folgende Bulle ausfertigen:

Gregorius Episcopus Servus Servorum Dei.

Ad perpetuam rei memoriam. Dum, quanta ex litterarum studiis universæ reipublicæ incrementa proveniant, sedula meditatione pensamus, ad ea libenter intendimus, per quæ ipsa studia indies augeantur, & personæ eo propensius illis se dedant, quo præ ceteris aliqua exemptionis prærogativa noverint se ornari, & alios desuper nostri pastoralis officii munera impartimur, prout in Domino conspicimus salubriter expedire. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte venerabilis fratris nostri Julii, Episcopi Herbipolensis petitio continebat, quod felicis recordationis Bonifacius Papa nonus prædecessor noster certis tunc expressis causis adductus ac supplicationibus bonæ memoriæ Johannis Episcopi Herbipolensis, in ea parte inclinatus ad divini nominis laudem & fidei Catholicæ propagationem statuit & ordinavit, ut in civitate Herbipolensi de cætero esset studium generale ad instar studii Bononiensis, illudque perpetuis futuris temporibus vigeret, tam in theologia, jure canonico & civili, quam qualibet alia licita facultate, aliaque fecit & concessit, prout in literis Apostolicis continentur desuper confectis plenius. Et successu temporis dictum studium in eadem civitate obsolevit, ac bonæ memoriæ Fridericus Episcopus Herbipolensis prædecessor dicti Julii Episcopi Scholam in eadem civitate multis magnisque sumptibus aperuit, in qua Christiana juventus ad Catholicæ pietatis & liberalium artium studia informaretur, illiusque gubernio & regimini quosdam presbyteros Societatis Jesu, viros pios & eruditos præfecit, & propterea idem Julius Episcopus eandem scholam in majorem dignitatem & splendorem vindicari, & gradus Baccalaureorum, Licentiaturæ, Magisterii vel Doctoratus personis ibi studentibus & idoneis decerni desiderat. Ut igitur juventus honoribus præmiisque ad discendum incitata acrius & diligentius pietatis & doctrinarum studio incumbat; Nec non ii, qui extra ditionem Herbipolensem alio discendi causa se conferunt, proposita domi discendi occasione & prædictorum graduum ornamentis invitati eo libentius in hoc studio Herbipolensi literis operam dent minore cum sumtu & lucro Catholicæ religionis amplissimo, utque fides catholica amplietur, erudiantur simplices, æquitas servetur, judicii vigeat ratio, illuminentur mentes & intellectus hominum illustrentur. Quare pro parte ejusdem Julii Episcopi nobis fuit humiliter supplicatum, quatenus in præmissis oportune providere de benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur dictum Julium Episcopum a quibuscunque excommunicationis, suspensionis & interdicti aliisque Ecclesiasticis sententiis, censuris & pœnis a jure vel ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existit, ad effectum præsentium duntaxat consequendum harum serie absolventes & absolutum fore censentes, hujusmodi supplicationibus inclinati, Universitatem studii generalis in quibuslibet liberalibus disciplinis & licitis facultatibus ad instar studii Bononiensis & Parisiensis, ab aliarum tam Italiæ & Galliæ quam Germaniæ Universitatum Studiorum hujusmodi in dicta civitate sine alicujus præjudicio erigimus & instituimus, ac illi sic erectæ & institutæ illiusque pro tempore existenti Rectori, Magistris, Doctoribus, Lectoribus, Præceptoribus, Scholaribus, Bidellis, Nunciis & aliis Officialibus ac personis, quod omnibus & singulis privilegiis, indultis, libertatibus, immunitatibus, exemptionibus, favoribus, gratiis, prærogativis, honoribus & præeminentiis hujusmodi Universitatibus illarumque pro tempore existentibus Rectoribus, Magistris, Doctoribus, Lectoribus, Præceptoribus, Scholaribus, Procuratoribus, Bidellis, Nuntiis & aliis Officialibus ac personis in genere tam Apostolica quam aliis rite Imperiali & regia authoritatibus ac aliis quomodolibet concessis & imposterum concedendis, ac quibus illi & illæ utuntur, potiuntur & gaudent, ac uti, potiri & gaudere: Nec non qui in quavis alia Universitate, disciplinis & facultatibus prædictis studere inceperint, studium suum in ea continuare, & qui in dicta sic erecta aut quavis alia Universitate per tempus debitum studuisse, ac scientia ac moribus idonei esse comperti fuerint in artibus, philosophia, theologia, Juribus, physica & medicina ac aliis disciplinis & facultatibus prædictis Baccalaureatus & formari, & Licentiaturæ & Laureæ nec non Doctoratus ac Magisterii & quosvis alios solitos gradus a prædicto Julio & pro tempore existente Episcopo seu Præsule vel Administratore seu officiali Herbipol. idoneo, & Sede Herbipolensi vacante, Vicario per dilectos filios, Capitulum Herbipolense rite deputato, aut scientiarum, in quibus promovendi pro tempore studuerint, Lectoribus aut aliis personis per eundem Julium seu pro tempore existentem Episcopum, Præsulem aut Administratorem, huiusmodi ad tempus vel in perpetuum deputandis & constituendis, aliisque modo & forma per ipsum statuendis, recepta prius ab eis fidei professione juxta concilii Tridentini decreta & institutionem recolendæ memoriæ Pii Papæ IV, similiter prædecessoris nostri desuper editam, recipere, & ipsorum graduum solita insignia sibi exhiberi facere, & postquam gradus huiusmodi receperint, & illorum insignia eis, ut præfertur, exhibita fuerint, Facultates, in quibus promoti extiterunt, legere & interpretari, & in eis disputare, nec non quoscunque actus gradibus per eos receptis convenientes exercere, aliisque omnibus & singulis privilegiis, gratiis, favoribus, prærogativis & indultis, quibus alii in Bononiensi & Parisiensi ac aliis Universitatibus prædictis juxta illarum constitutiones & mores ad gradus ipsos promoti, de jure vel consuetudine aut alias utuntur, potiuntur & gaudent, uti ac gaudere poterunt, ut præfertur, quomodolibet in futurum uti, potiri & gaudere libere & licite valeant in omnibus & per omnia perinde, ac si gradus in hujuscemodi Universitatibus juxta illarum constitutiones ac mores & consuetudines hujusmodi suscepissent: Nec non eidem Julio & pro tempore existenti Episcopo, Præsuli seu Administratori Herbipolensi pro felici & salubri dictæ Universitatis Herbipolensis directione, gubernio & conservatione, ac Rectorum, Magistrorum, Procuratorum, Bidellorum, Nunciorum & aliorum ejus officialium electione, nominatione, institutione & quavis alia provisione ac scholarum manutentione, quæcunque statuta & ordinationes, licita & honesta ac sacris canonibus & dicto concilio non contraria facere, edere & promulgare, ac pro rerum & personarum, nec non temporum qualitate mutare, corrigere & reformare, seu illa cassare, & alia de novo edere, & super illorum observatione pœnas imponere valeant, concedimus & indulgemus, non obstantibus constitutionibus & ordinationibus Apostolicis, ac Ecclesiæ Herbipolensis juramento, confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis & consuetudinibus cæterisque contrariis quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ absolutionis, erectionis, institutionis, concessionis & indulti infringere aut ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri & Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Romæ apud S. Petrum anno incarnationis Dominicæ millesimo quingentesimo septuagesimo quinto, quinto Kal. April. Pontificatus nostri anno quarto.

P. F. Cotta &c.

O. Cittad.

B. Girgosus.

Cornelius Luparis pro Magistris.

F. Falconius.

Jo. Vigovanus.

Ja es ließ ermeldter Pabst Gregorius zu gleicher Zeit an den Dechant und Official zu Würtzburg ein Breve wegen Festhaltung der Universität ergehen.

(6) Des Kaysers Maximilians II Privilegium vom Jahr 1575.

Nicht minder ertheilte Kayser Maximilian II, dieser Universität ein herrliches Privilegium aus, welches ebenfalls im Jahr 1575 datirt, und folgendes Inhalts ist:

Maximilianus II, divina favente clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, Dalmatiæ, Croatiæ & Sclavoniæ Rex, Archidux Austriæ, Dux Burgundiæ, Brabantiæ, Styriæ, Carinthiæ, Carniolæ, Luzenburgiæ, Wurtembergiæ, superioris & inferioris Silesiæ, Princeps Sueviæ, Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviæ, Moraviæ, superioris & inferioris Lusatiæ, Comes Habspurgi, Tirolis, Ferretis, Friburgi & Goritiæ &c. Landgravius Alsatiæ, Dominus Marchiæ Sclavonicæ, portus Naonis & Salinarum &c.

Præsentium tenore universis notum esse volumus. Cum nobis inter Imperialis fastigii, ad quod singulari Dei providentia evecti sumus, munia incumbat, diligenter circumquaque prospicere, ut scientiæ & liberalia bonarum artium studia provehantur, & nostro auspicio felicia capiant incrementa, ex quibus quasi divinæ sapientiæ hausto fonte subditi nostri ad administrandam rempublicam cæterisque mortalium necessitatibus providendum reddantur aptiores, præsertim cum omnium scientiarum tutela & patrocinium penes Romani Imperii moderatores consistat, qui quoque ipsarum Professores subinde dignis præmiis, honoribus & libertatibus exornantes, multa passim in sacro Imperio gymnasia instituerunt & erexerunt. Nos igitur eorundem Prædecessorum nostrorum laudandis vestigiis insistentes exhibita nobis nuper petitione venerabilis Julii Episcopi Wirtzenburgensis, Principis nostri & devoti dilecti, qua continebatur, ut collegium a piæ quondam memoriæ Friderico proximo eius in Episcopatu antecessore non sine multo labore, gravibusque impensis in sua civitate Wirtzenburg, eo fine, ut juventus ad catholicam religionem, artium liberalium studia & sublimiores facultates per viros doctrina & pietate præstantes informetur, apertum, atque ab ipso tanquam successore, cui huius sanctissimi operis perficiendi cura testamento defuncti prædecessoris relicta esset, non modo numero Professorum, sed etiam ædificiorum nobili structura & commodis habitationibus aliisque ad sustentationem doctorum virorum provehendaque studia necessariis adauctum, una cum statutis & ordinationibus in eo hactenus erectis & posthac erigendis authorite nostra Cæsarea confirmare, nec non etiam novis privilegiis, libertatibus & prærogativis studii universalis munire & exornare dignaremur, maturo desuper habito consilio & deliberatione, eiusmodi precibus per se honestis & æquis gratiose deferendum putavimus. Et proinde ex certa scientia & de Cæsareæ potestatis nostræ plenitudine in vim motus proprii ante dictum collegium a quondam

proxime defuncto Episcopo Wirzenburgensi institutum & a moderno adauctum & perfectum confirmavimus, & si opus fuerit, de novo ereximus & instituimus, prout tenore præsentium omnibus melioribus via & modo id ipsum confirmamus, & si opus fuerit, de novo instituimus, & studium Universale & Gymnasium erigimus, illudque una cum personis ibidem profitentibus & studentibus omnibus privilegiis, immunitatibus, honoribus & gratiis, quibus alia gymnasia eorumque membra utuntur & gaudent, donamus & exornamus, volentes, & eadem auctoritate nostra Cæsarea decernentes, quod Rector & Visitatores aut Professores & personæ idoneæ ad id per dictum Episcopum Wirzenburg eiusque pro tempore successores, vel quibus id ipsi demandarint, deputandæ, possint ac valeant in prædicta schola seu Universitate in omnibus Facultatibus, in S. theologia, in utroque Jure & Medicina, nec non in philosophia & quibuscunque scientiis legere, & lectiones, disputationes & repetitiones publicas facere, conclusiones palam proponere, ac prædictas scientias docere, interpretari, glossari & dilucidare, omnesque actus scholasticos exercere eo modo, ritu & ordine, qui in ipsorum schola hactenus in usu fuit, aut in cæteris Universitatibus & Gymnasiis publicis observari solitus est. Et cum ipsa studia eo feliciori gradu procedant & majus sumant incrementum, si ingeniis & disciplinis ipsis suus honor seu dignitatis gradus statuatur, ut emeriti aliquando digna laborum suorum præmia consequantur, statuimus & ordinamus, ut per collegia Doctorum seu Professorum electis ac idoneis & præ cæteris excellentioribus, si qui ad sumendam palmam certaminis sui idonei judicati fuerint, adhibito prius per ipsos Doctores & Professores in qualibet Facultate pro more & consuetudine, atque solennitatibus & ritu in cæteris Universitatibus observari solitis rigoroso & diligenti examine (in conscientias ipsorum Professorum onerari volumus, quasque sub juramenti vinculo ad hoc adstringimus) in philosophia, liberalibus artibus, & quavis alia Facultate eos, qui examini se submiserunt, & se pro more & juxta statuta Scholarchis per aliquos dignos & honestos viros de gremio ipsius collegii præsentari fecerint, possint ad ipsum examen admitti, & invocata S. Spiritus gratia examinari; & si hoc modo habiles, idonei & sufficientes reperti & judicati fuerint, Baccalaurei ac Magistri, aut Licentiati aut Doctores pro uniuscuiusque scientia & doctrina creari, & huiuscemodi dignitatibus insigniri, nec non per bireti impositionem & annuli ac oscului traditionem cæterisque consuetis solennitatibus investiri, & consueta ornamenta atque insignia dignitatum prædictarum eis tradi & conferri. Quodque Baccalaurei aut Magistri, aut Licentiati aut Doctores in eadem schola promoti & promovendi debeant & possint in omnibus locis & terris sacri Romani Imperii & ubique terrarum & locorum libere omnes actus Professorum legendi, docendi, interpretandi & glossandi facere & exercere, quos cæteri Professores, Baccalaurei, Magistri, Licentiati & Doctores in aliis studiis privilegiatis promoti & insigniti exercent & exercere possunt & debent de consuetudine vel de jure. Cæterum quo præfatum Gymnasium Wirzenburgense suis gubernatum magistratibus solidiori & firmiori consistat fundamento, omnes & singulas ordinationes & statuta hactenus in eo factas tenore præsentium confirmamus, & insuper damus & concedimus Scholarchis, Doctoribus, Professoribus & Scholaribus in dicta Academia quoquo tempore existentibus auctoritatem & potestatem condendi & faciendi statuta & ordinationes juxta consuetudinem cæterarum Universitatum. Si tamen dictus Episcopus Wirzenburgensis aut eius pro tempore existentes successores in ea statuta & ordinationes consenserint, aut eadem vel easdem ratificaverint. Ad hæc damus & concedimus supra dictis Professoribus & Scholarchis potestatem creandi & eligendi Rectorem scholæ & Visitatores ac Professores, item Procuratores ad negotia vel Syndicos, sive alios quoscunque Officiales Universitatis, prout ipsis visum fuerit expedire. Præterea volumus & decernimus per præsentes, quod scholastici ac ibidem dignitatem seu gradum aliquem assumentes gaudeant ac potiantur, utique, frui, gaudere & potiri possint ac debeant omnibus & quibuscunque gratiis, honoribus, dignitatibus, præeminentiis, prærogativis, privilegiis, concessionibus, favoribus & indultis, ac aliis quibuslibet, quibus Universitas Heidelbergensis, Tubingensis, Friburgensis, Ingolstadiensis, ac alia studia privilegiata ac Doctores, Licentiati, Magistri, Baccalaurei & Scholastici illhic promoti aut aliqua dignitate seu gradu insigniti gaudent, utuntur, fruuntur & potiuntur quomodolibet consuetudine vel de jure, non obstantibus aliquibus privilegiis, indultis, prærogativis, gratiis, statutis, ordinationibus, legibus, constitutionibus, reformationibus, exemptionibus aut aliis quibuscunque in contrarium facientibus, quibus omnibus & singulis ex certa nostra scientia, animo deliberato & motu proprio hisce derogamus & derogatum esse volumus per præsentes. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostræ confirmationis, erectionis, indulti, concesionis & privilegii gratiam vel facultatem infringere, aut ei quovis ausu temerario contravenire, seu illam quovis modo violare. Si quis autem id attentare præsumpserit, nostram & Imperii Sacri indignationem gravissimam & pænam centum marcarum auri puri, toties quoties contrafactum fuerit, se noverit irremisibiliter incursurum, quarum dimidium Imperiali fisco seu ærario nostro, reliquam vero partem sæpe nominato Episcopo Wirzenburgensi & eius successoribus decernimus applicandam. Harum testimonio literarum manu nostra subscriptarum & sigilli nostri Cæsarei appensione munitarum. Datum in arce nostra regia Pragæ undecima die mensis Maji anno Domini millesimo quingentesimo septuagesimo quinto, regnorum nostrorum Romani decimo tertio, Hungarici duodecimo, Bohemici vero vigesimo septimo.

Maximilianus mppr.

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majest.

Jo. Bap. Weber &c. A. Erjrenberger

(7) Nah-

(7) Nahme und Verbesserung.

Ohngeachtet nur besagter Bischoff Julius die neue errichtete Universität, von dem sie auch den Beynahmen die Julianische erhalten hat, mit stattlichen Einkommen versahe, welches auch sein Vorfahr, Bischoff Friedrich bereits gethan; so wurden dennoch auch die Einkünffte des Klosters zu St. Ulrich, welches nicht mehr bewohnet wurde, dazu geschlagen, und von gedachtem Pabst Gregorius dem Dreyzehenden eine Apostolische Vergönstigung darüber im Jahr 1583 ausgestellet.

(8) Universitäts-Gebäude.

Eben dieser Bischoff verwendete auch grosses Geld darauf, daß das herrliche Collegium Universitatis, welches mit seinem quadraten Hofe, den von allen vier Seiten die hohen Gebäude und Gallerien mit ihren räumlichen Hörsälern beschliessen, einem Fürstlichen Palais gleichet, sammt der schönen Academischen Kirche von sonderbarer Bau-Kunst, und der Thurn in vollkommenen Stand gesetzet wurde. Was mehr? Dieser ungemeine Liebhaber der Studien bauete mit unsäglichen Kosten das Stipendiaten-Hauß, und begabte dieses Fürstliche Seminarium mit stattlichen Einkommen, daß hundert Studenten Heil. Schrifft, und fünff und zwantzig von Adel, so darinnen studiren, sattsamen Unterhalt haben können.

(9) Flor.

Als im Jahr 1699 der Bischoff, Johann Gottfried von Guttenberg, das Zeitliche gesegnete, kam an dessen Stelle Johann Philipp, aus dem Geschlechte von Greiffenklau und Vollraths. An diesen Herrn hatten die freyen Künste einen gewaltigen Ernährer, und die Universität einen grossen Patron. Er sorgete mühsam für derselben Erhaltung und Aufnehmen. Vor allen Dingen beruffte er qualificirte Professoren, welche die studirende Jugend in der Weltweisheit und andern Wissenschafften fleißig unterwiesen, auch im Disputiren emsig übten. Gleichergestalt suchte auch der Bischoff Johann Philipp Frantz von Schönborn, diese Universität immer mehr und mehr in Flor zu bringen; begnadigt daher unter andern die Professoren der Rechten und der Artzeney-Wissenschafft mit der Raths-Würde. Auch wurde auf dessen Anordnung ein Medicinischer Garten, wovon weiter unten, angeleget, und ein Professor der Anatomie bestellet.

(10) Sämmtliche Rectores von 1582 bis 1742.

Die Rectores von der Zeit an, da Bischoff Julius die Universität wieder in Schwang gebracht, bis 1742 haben also auf einander gefolget:

1582 Julius Echter von Mespelbrunn, Bischoff zu Würtzburg, der Stiffter dieser Universität.
Der Pro-Rector war Michael Suppau, Dechant der Colllegiat-Kirche in Haug.
1583 Michael Suppau.
1584 Julius, obgedachter Bischoff.
Pro-Rector warr Frantz Rapedius, des Collegii der Societät JEsu Rector.
1585 Nythard von Thüngen, Probst zu Würtzburg, nachgehends Bischoff zu Bamberg.
1586 Johann Conrad Kotwitz von Aulenbach, zu Maynz und Würtzburg respective Dechant und Custos.
1587 Johann Gerwich, Graf von Schwartzenberg, zu Bamberg und Würtzburg Canonicus und Scholaster.
1588 und 1589 Sebastian Pollinger, Bischoff zu Salon, Weyh-Bischoff zu Würtzburg, und Dechant der Collegiat-Kirche zum Neuen Münster.
1590 Erasmus Neustetter mit dem Beynahmen Stürmer, Dechant, Senior und Jubilaus zu Würtzburg, auch Probst derer Collegiat-Kirchen in Comburg und in Haug.
1591 Wilhelm Schutzpar, genannt Milchling, Dom-Scholaster zu Würtzburg.
1592 und 1593 Veit Krepser, Protonotarius Apostolicus, beyder Rechten Doctor, Dechant zum Neuen Münster, Bischöfflicher Cantzler und der Universität Pro-Cancellarius.
1594 und 1595 Johann Wilhelm Gantzhorn, beyder Rechten Doctor, Protonotarius Apostolicus, Dechant zum Neuen Münster und der Universität Pro-Cancellarius.
1596 Otto Friedrich Schutzpar, genannt Milchling, Canonicus und Dom-Sänger zu Würtzburg.
1597 Michael Seytz, Dechant in Haug.
1598 Georg Schwickard, Bischöfflicher General-Vicarius und Scholaster in Haug.
1599 Eucharius Sang, Episcopus Augustopolitanus und Weyh-Bischoff zu Würtzburg.
1600 Christian Lautz, Abt zu St. Stephan.
1601 Nicolas de Magna Concies Mniseck Palatinides Sadomiriensis.
1602 Nicolas Greiff, Senior des Capituls in Haug und Bischöffl. Schatzmeister.
1603. 1604 und 1605 Julius Ludwig Echter von Mespelbrunn, Capitular-Herr zu Würtzburg.
1606 und 1607 Eucharius Sang, der obige.
1608 Georg Schwickhard, der obige.
1609 und f. f. Conrad Ludwig Zobel von Giebelstatt, Canonicus zu Maynz und Würtzburg, Probst in Wechterswinckel und Bischöffl. Geheimder Rath.
1614 und 1615 Conrad Friedrich von Thüngen, zu Maynz und Würtzburg respective Capitular-Herr und Dechant.
1616 Marcus Hammelmann, Dechant in Haug, Bischöffl. Consistorial-Rath, unter welchem der Stiffter dieser Universität mit Tode abgegangen.
1617 Johann Gottfried von Aschausen, Bischoff zu Würtzburg, dessen Stelle Marcus Hammelmann, vorheriger Rector und Dechant der Collegiat-Kirche in Haug vertreten hat.
1618 und 1619 Balthasar Jordan, Doctor der Theologie, Dechant der Collegiat-Kirche zu St. Johann dem Evangelisten im Neuen

en Münster, und Bischöfflicher Kirchen-Rath.

1620 und 1621 Jodoc Wagenhauber, Bischöffl. General-Vicarius und der Collegiat-Kirche zum Neuen Münster Capitular-Herr.

1622 Johann, Benedictiner-Abt zu St. Stephan.

1623 Philipp Adolph, Bischoff zu Würtzburg, und hat vorhin gedachter Abt als Pro-Rector dessen Stelle versehen.

1624 Georg von Wisentaw, zu Bamberg und Würtzburg respective Dechant und Capitular-Herr.

1625 und 1626 Hieronymus von Würtzburg, zu Bamberg und Würtzburg respective Dechant und Capitular-Herr. Pro-Rector aber war Johann Ridner, Doctor der Theologie, der Collegiat-Kirche in Haug Capitular-Herr und Custos, und Bischöffl. General-Vicarius.

1627 und 1628 Heinrich von Neuneck, Canonicus zu Bamberg, Würtzburg und Augspurg, derer Collegiat-Kirchen in Comburg, Wisensteg und Moßbach Probst, auch Hof-Richter.

1629 Wilhelm Ugilbäus, Abt des Klosters St. Jacob zun Schotten.

1630 Johann Ridner.

1631 Jodocus, Episcopus Augustopolitanus und Weyh-Bischoff zu Würtzburg, der Universität Pro-Cancellarius, der Collegiat-Kirche zum Neuen Münster Capitular-Herr und Scholaster.

In eben dem Jahr ward zum Rector erwehlt Frantz von Hatzfeld, Bischoff zu Würtzburg, zum Pro-Rector aber Nicolas Ubelher, der Collegiat-Kirche zum Neuen Münster Dechant, unter dessen Rectorat die Musen durch den damahligen Krieg von dar verjaget worden.

1636 Frantz von Hatzfeld, und vorhin gedachter Pro-Rector Ubelher.

1637 Nicolas Ubelher.

1638 Zacharias, Episcopus Domitiopolitanus, und Weyh-Bischoff zu Würtzburg.

1639 und 1640 Eberhard Christoph von Seckendorff, Canonicus zu Bamberg und Würtzburg, Dechant zu St. Burchard und der Collegiat-Kirche zu Unser lieben Frauen in Regenspurg Probst.

1641 Adam Gros, der Theologie Doctor, der Collegiat-Kirche in Haug Dechant, und des Bischoffs zu Würtzburg Kirchen-Rath.

1642 Johann Philipp von Schönborn, Bischoff zu Würtzburg, Pro-Rector war Adam Gros.

1643 Rudolph von und in Stadion, Canonicus zu Bamberg und Würtzburg, wie auch der Collegiat-Kirche zu St. Stephan in Bamberg Probst.

1644. 1645 und 1646 Eberhard Christoph von Seckendorff.

1647 Maurus, Benedictiner-Abt zu St. Stephan.

1648. 1649 und 1650. Johann Melchior, der Theologie Doctor, Episcopus Domitiopolitanus und Weyh-Bischoff zu Würtzburg, wie auch Dechant der Collegiat-Kirche zu St. Johann im Neuen Münster.

1651. 1652. 1653. 1654 und 1655 Maurus, Abt zu St. Stephan.

1656 und 1657 Johann Christoph von und in Sirgenstein, der Cathedral-Kirche zu Würtzburg und des Chor-Stiffts zu St. Burchard, wie auch zu Comburg Canonicus und respective Dechant und Custos.

1658. 1659 und 1660 Richard von und in Franckenstein, zu Bamberg, Würtzburg und Worms respective Capitular-Herr und Scholaster.

1661 und 1662 Christian von Eyseneck, Dechant der Collegiat-Kirche in Haug.

1663 Joachim Conrad von Seckendorff, Canonicus zu Bamberg, und Dechant zu St. Burchard in Würtzburg.

1664 und 1665 Benedict, Abt zu St. Stephan.

1666. 1667 und 1668 Johann Winheim, der Theologie Doctor und Dechant der Collegiat-Kirche zu St. Johann zum Neuen Münster.

1669 und 1670 Eucharius, Abt zu St. Stephan.

1671 und 1672 Friedrich Wisner, Doctor der Theologie und Dechant in Haug.

1673 Johann Hartmann von Rosenbach, Bischoff zu Würtzburg.

Pro-Rector war Johann Heinrich von Ostein, Canonicus zu Würtzburg und Comburg.

1674 und 1675 Eucharius, Abt zu St. Stephan.

1676 Peter Philipp von Dernbach, Bischoff zu Würtzburg.

Pro-Rector war Johann Winheim, der obige.

1677 Johann Winheim.

1678 Johann Richard von Mauchenheim, genannt Bechtelsheim, Canonicus zu Bamberg und Würtzburg.

1679 Anton von Wildberg, derer Collegiat-Kirchen zu St. Ferrutius in Pleidenstatt und zu St. Burchard in Würtzburg respective Scholasticus, Senior und Probst.

1680 und 1681 Frantz Reinhard von Elter, zu Würtzburg und Comburg Canonicus.

1682 Peter Philipp von Dernbach, Bischoff zu Würtzburg.

Pro-Rector war Frantz Reinhard von Elter.

1683 Conrad Wilhelm von Wernau, Bischoff zu Würtzburg.

Pro-Rector aber war Maurus, der obige, Abt.

1684 Johann Gottfried von Guttenberg, Bischoff zu Würtzburg.

Pro-Rector Eucharius, der obige, Abt.

1685 und 1686 Eucharius, der vorige.

1687 Frantz Reinhard von Elter, Canonicus zu Würtzburg und Comburg.

1688. 1689. 1690 und 1691. Johann Frantz Carl von Ostein, zu Bamberg, Würtzburg und Comburg Canonicus und respective Scholaster.

1692 und 1693. Wilhelm Ulrich von Guttenberg, zu Worms, Comburg und St. Burchard in Würtzburg Canonicus und respective Decanus.

1694 und 1695. Johann Frantz Carl von Ostein, der obige.

1696 und 1697. Ambrosius, Abt zu St. Jacob zun Schotten.

1698 und 1699. Johann Christoph Augustin von Riedheim, Capitular-Herr zu Würtzburg.

1700. Johann Philipp von Greiffenclau, Bischoff zu Würtzburg.

Pro-Rector war Hartmann von Reinach, Capitular-Herr zu Würtzburg.

1701. 1702 und 1703. Friedrich Johann Georg von Sickingen, Canonicus zu Bamberg und Würtzburg.

1704. Philipp Ludwig Faust von Stromberg, Canonicus zu Bamberg und Würtzburg.

1705. Frantz Peter von Sickingen, Canonicus zu Bamberg und Würtzburg.

1706. 1707. 1708 und 1709. Johann Bernhard, Episcopus Chrysopolitanus und Weyh-Bischoff zu Würtzburg.

1710. 1711. 1712 und 1713. Hartmann Friedrich von Fechenbach, Canonicus zu Bamberg und Würtzburg.

1714 und 1715. Wilhelm Jacob von Reinach, Canonicus zu Würtzburg.

1716. 1717. 1718 und 1719. Alberic, Abt zu St. Stephan in Würtzburg.

1720. Johann Philipp Frantz, Bischoff zu Würtzburg.

Pro-Rector war Philipp Ernst von Guttenberg, Canonicus zu Bamberg und Würtzburg.

1721. Philipp Ernst von Guttenberg.

1722. 1723 und 1724. Johann Adolph von Hettersdorff, Capitular-Herr zu Würtzburg.

1725. Christoph Frantz, Bischoff zu Würtzburg.

Pro-Rector war Johann Adolph von Hettersdorff.

1726. 1727. 1728 und 1729. Johann Veit, Freyherr von Würtzburg, zu Bamberg und Würtzburg respective Dechant und Canonicus, auch Probst zu Comburg.

1730. Friedrich Carl, Graf von Schönborn, Bischoff zu Würtzburg.

Pro-Rector war Johann Veit, Freyherr von Würtzburg.

1731. bis 1742. Eben derselbe.

Gropps Collectio noviss. Scriptorum & rerum Wirceburgens. Tom. I, p. 26 u. f. und Tom. II, p. 193 bis 195. Lucä Europäischer Helicon, p. 388. Münsters Cosmogr. L. V, c. 334. p. 1114.

(11) Universitäts-Bibliotheck.

Die dasige Universitäts-Bibliotheck befindet sich in dem obgedachten wunderschönen Collegio Universitatis. Sie ist ebenfalls ansehnlich, hat ihren besondern Bibliothecarium, und ist nach und nach mit verschiedenen Privat-Bibliothecken vermehret worden. Also erkaufte 1717 der damahlige Bischoff Johann Philipp, Freyherr von Greifenklau zu Vollrath, nicht allein nebst der zahlreichen Faustischen, auch die so genannte Fabricische Bibliotheck, und eine zu Dettelbach im Hospital gestandene Menge alter Bücher, zu dieser Bibliotheck; sondern ließ auch derselben viele kostbare Wercke von seinem eigenem Vorrathe einverleiben. Einen schönen Zuwachs erhielte dieselbe auch von dem Bischoff Christoph Frantzen, Freyherrn von Hutten, als er noch Dom-Dechant gewesen. Dieser Herr, welcher ungemeine Qualitäten und grosse Gelehrsamkeit besaß, hatte das Glück, als er sich bemühete, die Alterthümer des hohen Stiffts hervorzusuchen, eine vermuthlich in den Schwedisch und Bauren Kriegen versteckte Bibliotheck, so nebst vielen hundert gedruckten Büchern aus 170 Handschrifften bestunde, unter dem Dache des erwehnten Dom-Stiffts zu finden. Unter den letztern befanden sich unter andern die vier Evangelia, so zu Carls des Grossen oder Burckhards, des Ersten Bischoffs zu Würtzburg, Zeiten geschrieben worden; und eine Bibel, so bis sieben hundert Jahr alt. Auch steckte mit in dieser entdeckten Bibliotheck der Codex Theodosianus cum aliquibus Nouellis, Casi Institutionibus & Pauli Icti libris V, Sententiarum, welcher auf Pergament in Quart vermuthlich zu des Kaysers Justinians Zeiten geschrieben ist. Nechst diesem waren viele Schrifften der Kirchen-Väter, und andere, meistentheils mit Longobardischen Littern, von den Carolingischen Zeiten her daselbst anzutreffen.

(12) Medicinische Garten.

Vor nicht vielen Jahren ist zu Würtzburg auch, wie unter Nummer (9) schon gedacht, ein Medicinischer Garten mit nicht geringen Aufwand angerichtet worden, darinnen man viele ausländische Pflantzen aus Moscau und andern fremden Orten antrifft.

XV. Stadt-Rath.

Obwohl der Bischoff in der Stadt Würtzburg in geist- und weltlichen Sachen sprechen kan; so hat sie doch auch ihren eigenen Magistrat oder Stadt-Rath.

XVI. Verschiedene andere Gerichte.

Sonst werden unterschiedliche Gerichte daselbst gezählet, als das Cantzley-Gerichte, das Hof- und Ritterman- oder Lehen-Gerichte, das Stadt-Gerichte, das Land-Gerichte des Hertzogthums Francken, das Brücken-Gerichte, das Keller-Gerichte der Dom-Herren im Brüder-Hofe ꝛc. ꝛc.

XVII. Kirchen-Versammlungen.

Würtzburg macht sich auch durch zwey Päbstliche Kirchen-Versammlungen berühmt, die daselbst 1130 und 1288 sind gehalten worden.

und zwar die letztere von dem Päbstlichen Gesanden, Johann, Bischoffen von Frescani. Auf diesem ward besagten Päbstlichen Legaten seine Anforderung wegen des zehnden Theils der Kirchen-Einkünffte abgeschlagen, und zwey und viertzig Kirchen-Gesetze verfasset. Unter denselben befand sich eines, wodurch verboten ward, die Weiber und Kinder wegen der Schulden ihrer Männer oder Eltern in den Bann zu thun; Und ein anderes, wodurch denjenigen, welche bey Vorbeytragung des Sacraments auf ihre Knie fallen, und dreymahl das Vater Unser oder Ave Maria beten würden, ein Ablas auf zehen Tage zugestanden wurde. Siehe **Allgemeine Chronick**, IV Band, p. 111.

XIIX. Reichs-Täge.

Ein ewiges Andencken hat sich Würtzburg hiernächst auch in den Geschichten des Deutschen Reichs wegen der Reichs-Täge gestifftet, die daselbst sind gehalten worden. Also hat Kayser Friedrich der Erste im Jahr 1166, da Herold aus dem Geschlechte von Hoheim auf den Bischöfflichen Stuhl saß, einen grossen Reichs-Tag in dieser Stadt gehalten, bey welcher Gelegenheit dem Stifft alle Prärogativen sind bestätiget worden.

Einen andern grossen Reichs-Tag hielte Kayser Otto der Vierte 1208 daselbst, auf welchem besagter Kayser eine bewegliche Rede hielte. Erstlich danckte er GOtt, der ihn dermassen wunderlich zu so grossen Ehren erhoben hätte. Darnach danckte er den Reichs-Ständen für Dero Beystand, und Gehorsam. Drittens verlangte er ihres Raths über seine damahls vorhabende Heyrath mit Kaysers Philipps Tochter, angesehen ihrer nahen Verwandschafft. Hertzog Leopold hatte hierauf die Ehre, daß er in Nahmen der sämmtlichen Reichs-Stände, mit ungemeiner Wohlredenheit die Kayserliche Anrede beantwortete, und dem Kayser zu der Vermählung Glück wünschte.

Einige Jahre darnach 1221 wurde abermahls vom Kayser Friedrichen dem Andern ein Reichs-Tag daselbst gehalten, welches nachgehends noch öfterer geschehen, wie denn in allen sechs Reichs-Täge in dieser Stadt sollen seyn gehalten worden. Lucä Fürsten-Saal, p. 16 und 95.

XIX. Turnier.

Von den vielen Turniren, die vor Zeiten allda sind gehalten worden, können wir folgende anführen: Im Jahr 1235 am Tage Allerheiligen wurde von der Fränckischen Ritterschafft bereits das vierzehende Turnier gehalten, welchem eilf Fürsten, als Pfaltz-Graf Ludwig am Rhein, und Hertzog in Bayern. Marggraf Albrecht zu Brandenburg, Hertzog Otto zu Braunschweig und Lüneburg, Hertzog Friedrich in Böhmen, Hertzog Heinrich in Oesterreich, Hertzog Johann in Lothringen, Landgraf Ludwig in Thüringen, Hertzog Johann in Mecklenburg, Hertzog Heinrich zu Brabant, Marggraf Hermann zu Baden, Hertzog Niclas zu Warle, Burggraf Friedrich zu Nürnberg, Graf Wilhelm von Holl- und Seeland, und Fürst Berchtold zu Henneberg ꝛc. ꝛc. ferner 34 Grafen, 25 Freyherren, 46 Ritter und 138 Edle beygewohnet.

Im Jahr 1479 am Sonntage Palmarum wurde das 28 Turnier von der Ritterschafft in Francken gehalten, dabey ein Fürst, sechs Grafen, neun Freyherren, und 146 Edle zugegen waren. Bey diesem Turnier hat man unter andern einem Geyer, einen von Stein, und einen von Steinau ausgesellet, und ist einer von Rabenstein, ein Stieber, einer von Hutten, ein Gebsattel, ein Sternberg, ein Staufenberg, und ein Schencke, weil ihre Eltern in funfzig Jahren keinen Turnier besuchet, zu solchen nicht gelassen, hingegen sind empfangen und geschlagen worden, einer von Westerstetten, von Freyburg und Jacob von Andlau, ein Ritter. Trichters Curieus. Reit-Jagd-Fecht-Tantz- oder Ritter-Exercitien-Lexicon

XX. Jahrmärckte.

Es werden des Jahrs vier Jahrmärckte in Würtzburg gehalten, der erste den Sonntag vor Oculi; der zweyte den Kilians-Tag; der dritte auf Michaelis; und der vierte auf Allerheiligen.

XXI. Stadt-Wappen.

Das Wappen der Stadt Würtzburg bestehet aus einer viereckigten roth und silbernen Fahne an einer güldenen Lantze, bandweis gelegt, im blauen Felde.

XXII. Brücke.

Eine besondere Zierde der Stadt Würtzburg ist ausser allen Streit die schöne steinerne Mayn-Brücke von zehen Schwibbögen, auf welcher nach der Stadt zu, eben wie auf der Engels-Brücke zu Rom, folgende zwölf Statuen der Heiligen sich präsentiren:

Gegen Mitternacht

1. St. Totnannus,
2. St. Rhenanus,
3. B. Maria,
4. St. Colonatus,
5. St. Bernhardus, Episcopus,
6. St. Bruno, Episcopus,

Gegen Mittag.

1. Carl der Grosse, in Kayserl. Ornat,
2. St. Carl Borromäus,
3. St. Johann Nepomuc, welches die allerschönste Statue ist.
4. St. Joseph,
5. St. Arno, Episcopus; und
6. St. Pipin.

XXIII. Schlos Marienburg.

(1) Lage und Nahme.

Wenn man aus der Stadt über die nur gedachte schöne Mayn-Brücke gehet, so gelanget man in das so genannte Mayn-Viertel, oder in die Vorstadt St. Burckhard, aus dieser aber in das, auf einem hohen Berge, den man Unserer Frauen Berg nennet, gelegene sehr herrliche und überaus feste Schloß Marienburg, Lat. *Mons St. Mariæ*. Diese Marienburg, so auch Frauenberg oder Frauenburg heisset, und von der unter dem Worte: Frauenberg, im XI Bande, p. 1769 bereits einige Nachricht ertheilet worden, liegt der Stadt Würtzburg gegen Abend. Der Berg, worauf sie stehet, ist felsigt und ziemlich hoch, auch von andern Bergen so weit abgesondert, daß diese dem Schloß nichts schaden können. Vor diesem soll

soll es WIRZBURG ANTIQUA oder Alt-Würtzburg geheissen; den jetzigen Nahmen Marienburg, oder Frauenburg, Frauenberg, aber von einer Kirche, welche vormahls der letzte Hertzog in Francken Hetanus, der Heiligen Jungfrauen Marien zu Ehren allda gebauet gehabt, erhalten haben.

(2) Aeusserliche Beschaffenheit.

An sich ist die Marienburg sehr prächtig aufgeführet, und mit vier schönen Thürmen gezieret, auf deren höchsten und ansehnlichsten oben auf der Spitze das Bildniß der Jungfrau Marien gantz übergüldet stehet. Die Gräben umher sind tief, die Mauern starck, die Wälle dicke, die Schantzen und Bollwercke wohl befestiget. Nicht weniger ist sie an etlichen Orten mit doppelten Festungs-Werckern versehen, welche noch immer vermehret und verbessert werden. Ueberhaupt dörfften ihr wohl wenig Berg-Schlösser an Pracht und Ansehen beykommen.

(3) Inwendige Beschaffenheit.

Inwendig ist sie mit den prächtigsten Gemächern, Sälen und Gängen reichlich versehen. Man findet daselbst einen ansehnlichen Marstall, eine wohl versehene Kunst-Cammer, ein sehenswürdiges Zeug-Haus und einen vortrefflichen Keller, von welchen beyden letztern siehe die nächstfolgenden Abtheilungen.

(4) Zeughaus.

Das Zeughaus, so sich in diesem Schlosse befindet, ist aus gebackenen Steinen und Werck-Stücken aufgeführet. Die untersten Gänge sind trefflich gewölbet, und man erblicket bey hundert und sechzig gegossene Canonen darinnen, worunter etliche viertzig bis acht und viertzig pfündige Kugeln schiessen. Die Pfeiler, worauf das Gewölbe ruhet, sind nebst den Wänden mit allen benöthigten Werckzeugen der Feuer-Wercker, und zu der Artillerie gehörigen Sachen, so gar bis auf das Pferd-Geschirre behänget. Unten herum stehen lauter Kasten voll Flinten-Kugeln. Ueber dem Saal sind grosse und schöne Gewölber voller Mund-Proviant, für sechs tausend Mann auf ein Jahr lang. Die obern Säle dienen zur Verwahrung des Gewehrs, und man will versichern, daß viertzig tausend Mann so wohl zu Pferd als zu Fuß, reichlich damit versorget werden könten. Anbey befindet sich alles in einer solchen Ordnung, daß man sich darüber verwundern muß. Der geringste leere Raum ist mit Flinten-Steinen, Kugeln, und anderer Ammunition angefüllet. Der Hof dieses Zeughauses und alle Basteyen des Schlosses sind mit Bomben und Canonen-Kugeln angefüllet. Mit einem Worte, wenn man das Schloß, worinnen das Zeughauß stehet, recht betrachtet, so würde man es eher für einen Tempel des Martis, als für einen Pallast eines Friedens-Fürsten halten.

(5) Keller.

Der dasige grosse und tiefe Keller ist durchgehends in den Felsen gehauen, und so wohl ausgearbeitet, daß man seines gleichen wenig finden wird. Es fället zwar durch keine andere Oefnung, als durch die Thüre einiges Licht hinein, dennoch aber wird er vermittelst vieler Lichter, die auf vergoldeten Arm-Leuchtern stehen, vollkommen erhellet. Es liegen in diesem Keller sehr viele, und zum Theil gantz ausserordentliche grosse Wein-Fässer, die alle mit starcken eisernen Reiffen, von drey bis vier hundert Pfund schwer, gebunden, und insgesammt mit Bildhauer Arbeit gezieret, auch durchgehends mit den herrlichsten und besten Weinen angefüllet sind: Wie man denn den fremden Passagieren davon zu kosten giebt.

(6) Belagerung des Schlosses Marienburg von den rebellischen Bauern.

Im Jahr 1525 wurde der Bischoff Conrad von Thüngen von 20000 rebellischen Bauern in diese Marienburg eingeschlossen und belagert. Es steckten dieselben damahls viele Klöster in Brand, sie schändeten die Nonnen, rumorten die Reliquien und Heiligthümer, plünderten die Dörfer aus, anbey droheten sie dem Bischoff mit schimpflichen Worten, und wolten ihn alle Gewalt anthun, wenn er das Schloß nicht gutwillig übergeben würde. Ehe sie es aber gewinnen konnten, eilten die Schwäbischen Bunds-Genossen dem Bischoff zu Hülffe, zerstreueten die Bauern, schlugen deren eine grosse Anzahl todt, und bekamen viele gefangen. Von diesen ließ der Bischoff 275 hinrichten.

(7) Feuers-Brünste.

Im Jahr 1572 entstund in dieser Burg ein grosser Brand, wodurch der mehreste Theil desselben, sammt vielen Briefschafften und alten Urkunden in die Asche geleget wurden. Im Jahr, 1600 kam in diesem Schlosse abermahls ein unvermuthetes Feuer aus, welches demselben den gäntzlichen Untergang drohete, und den Bischoff Julius aus dem Geschlechte der Echter von Mespelbrunn sich aus dem Staube zu machen nöthigte. Als nun derselbe in höchster Bestürtzung nach der Mayn-Brücke zu eilete, und ihm die bittern Thränen über die Wangen herab flossen, begegnete ihm eine alte Frau, welche ihm zuredete und sagte: Er solte sich zufrieden geben, ihr Mann wäre nebst noch vielen andern auf das Schloß gelauffen, und sie würden das Feuer bald löschen, weil sie Wasser genug mit sich genommen hätten. Als nun solches auch geschahe, so bekam die Frau hundert Thaler zur Verehrung, weil sie dem Bischoff vor andern so wohl getröstet hatte.

(8) Eroberung und Plünderung des Schlosses Marienburg von den Schweden.

Im Jahr 1631 den 5 October eroberte der König in Schweden Gustav Adolph die Stadt Würtzburg, woraus die Bischöfflichen Soldaten nebst vielen Bürgern und Mönchen in diese Frauen- oder Marienburg flüchteten. Es war aber dieselbe damahls noch nicht aller Orten befestiget; sondern nur mit einer Mauer und mit einem in den Felsen gehauenen Graben umgeben. Der König setzte derselben, mit unglaublichem Ungestüm zu: Denn der Hauptmann Keller, so von Seiten des Bischoffs darinnen lag, bezeugte, daß er sich bis auf den letzten Mann wehren wolte. Wie er denn auch würcklich gantzer vier Tage hefftig auf die Schweden Feuer gab, daß sie selber gestehen musten, sie hätten niemahls

dergleichen grosses Feuer gesehen. Der König bekam einen Schuß in dem Handschuh, den er in der Hand hielte, und wolte, so sehr man ihn auch bat, nicht weichen, sondern ritte immer näher hin, und nahm den Platz völlig in Augenschein. Am 8 October, nachdem die Schwedischen Soldaten ein ziemliches Loch in die Mauer geschossen, ward es im andern Sturm erobert und eingenommen. Von der Besatzung wurden bey 500 nieder gemacht, und einige Stunden lang die Plünderung von einem unschätzbaren Schatze vergönnet. Denn es waren alle Kostbarkeiten aus der gantzen Provintz dahin geschaffet worden. Ferner waren daselbst vorhanden, der Bischöffliche Schatz, die Bilder der zwölff Apostel aus dichtem Silber von Lebens-Grösse, Reliquien-Kasten, Kirchen-Zierathen von eben dergleichen Metall, etliche tausend Fässer Wein, und eine grosse Menge Geldes, so der Churfürst aus Bayern dem General Tilly, zu Recrutirung seiner geschlagenen Armee, zugeschicket hatte. Der König bekam für seine Beute alle Canonen, gantz neues Gewehr für 7000 Mann, sammt dem Bischöfflichen Silber-Geschirr, und ließ die Geistlichen, die Nonnen, auch Weiber und Kinder in die Stadt begleiten. Unter der Beute, welche dem Schwedischen Könige zu Theil wurde, war auch die

(9) Bischöffliche Bibliotheck.

Daß diese Bibliotheck sehr ansehnlich und wichtig müsse gewesen seyn, kan man daher schliessen, weil der König solche nach Schweden bringen lassen und der Universität zu Upsal geschencket. Siehe Loccenii Hist. Suec. L. VIII, p. 589 (nach der Ausgabe vom Jahr 1676), ferner Neickels Museogr. p. 358, und Scheffers memorabilia Suec. Gentis c. 21, §. 6.

(10) Befestigung des Schlosses Marienburg.

Hierauf befestigten die Schwaben das Schloß, und legten eine starcke Besatzung hinein, welche aus dem Bißthum die Brandschatzung eintreiben musten. Nachdem aber die Schwedische Armee mit ihren Bundes-Verwandten 1634 den 27 Julius bey Nördlingen gäntzlich war aus dem Felde geschlagen worden, so rückte der Kayserl. General Piccolomini im Monat October vor die Stadt Würtzburg, bekam aber dieselbe nebst dem Schloß nicht eher als erst den 18 Jenner 1635 mit Accord ein. Von selbiger Zeit an ist die Marienburg niemahls wieder erobert, wohl aber von dem Bischoff Johann Philipp, aus dem Hause von Schönborn, nach ausgestandenen dreyßig jährigen Kriege, nebst der Stadt mit vielen neuen Basteyen vortrefflich befestiget worden.

XXIV. Schrifften von der Stadt Würtzburg.

Von der Stadt Würtzburg können folgende Bücher nachgesehen werden: Jacob Gretsers Beschreibung der Stadt und Bißthums Würtzburg, Nürnberg 1645 in 4. Günthers Carmen Ligurinum. Johann Trithem. Bertius Lib. III, rer. Germ. Zeilers Topogr. Franconiæ. Ebend. Beschreibung der zehen Kreise des Heil. Röm. Reichs p. 547. Schramms neues Europäisches Historisches Reise-Lexicon. Hönns Lexicon Topogr. des Fränckischen Kreises p. 192 u. f. Denckwürdiger und nützlicher Antiquarius des Neckar- Mayn- Lohn- und Mosel-Stroms, p. 240. Hübners vollständige Geographie Theil III, p. 220. Melissantes Geographie Theil I, p. 870. Uhsens Geographisch-Historisches Lexicon. Vollständiges Lexicon der Alten, Mittlern und Neuen Geographie. Müllers kleiner Atlas Theil I, p. 337. Arnolds Historisch-Politische Geographie p. 980. Martini Anweisung zur neuen Staats-Geographie p. 393. Cellarii neue Geographie p. 422. Einleitung zur Geographischen Wissenschafft p. 116. Jäsch Kriegs-Ingenieur-Artillerie- und See-Lexicon, in Geogr. Anhange p. 1173. Historische Nachricht von dem Ursprunge und Wachsthum des H. R. R. freyer Stadt Nürnberg p. 111, 163 und 196. Lucä Fürsten-Saal.

Würtzburg, eine alte Adeliche Familie in Francken und Thüringen, von welcher Friedrich von Würtzburg zuerst vorkommt, der das zwischen Jena und Groß-Schwabhausen gelegene alte Adeliche Vorwerck Rheinderoda oder Reibotinroda, so er von den Grafen zu Gleichen zu Lehn bekommen, mit dieser Grafen Einwilligung 1308 dem Abte zu Bürgel neben der Pfarr-Lehn verkauffet. Dieser wird derjenige Friedrich seyn, welcher 1315 bey dem Kauf Landgraf Friedrichs in Thüringen wegen eines Viertels der Stadt Jena einen Zeugen abgegeben. Conrad von Würtzburg wird 1363 unter die Vögte zu Coburg gezählet. Im Jahr 1402 wurden Frau Bertrad von Würtzburg und ihre Tochter Else Legatin, von Graf Ernsten zu Gleichen mit verschiedenen Stücken, jene nebst Thilen von der Sachsen und Hugen Langen, mit dem halben Theil der Mühlen an der langen Stege zu Erfurt, mit zwo Hufen und anderthalb Acker Art Landes, mit drittehalb Hufen und einem Garten zu Stotternheim, mit der Mühle bey Dithendorf unter Hochheim gelegen, mit drey Hufen weniger ein Viertel und zween Höfen zu Rode hinter der Wagweid; beyde aber, Mutter und Tochter, nebst Hugen Langen und Cuntzen Weissensee mit eilf Ackern Weinwachs vor dem Brüler Thor gegen den Cyriacs-Berge, belehnet. Otto von Würtzburg, Erbsasse auf Lobda, wird in einem Vergleiche der Aebtißin und des Raths zu Jena, wegen des Gottesdienstes zu Lichtenhayn vom Jahr 1419 als Zeuge angeführet. Hanß von Würtzburg hat 1448 eine Grentz-Scheidung zwischen Churfürst Friedrichen und dessen Bruder Hertzog Wilhelmen von Sachsen zu Jena, auf des ersten Seite zu Stande bringen helffen. Heinrich von Würtzburg ehelichte 1452 Apollonien, eine Tochter Heinrichs von Giech zu Buchau und Margarethens von Seckendorf, genannt von Jochsberg. Ein anderer Heinrich von Würtzburg starb 1510 den 15 October als Capitular-Herr zu Würtzburg. Caspar von Würtzburg ward 1519 Dechant des Collegiat-Stiffts zu St. Burchard in Würtzburg, und gieng 1525 mit Tode ab. Veit von Würtzburg war 1532 Chor-Herr des nur gedachten Stiffts. Heinrich und Caspar, Gebrüdere von Würtzburg, waren gleichfalls Chor-Herren an diesem Stiffte; beyde aber haben resigniret, letzterer 1532 und der erstere 1541. Christian von Würtzburg war 1545 der Anhänger des Hertzogs Heinrichs zu Braunschweig, die sich in dem Mecklenburgischen zusammen rottiret, hierauf die Stadt Verden eingenommen, die Hadler geschlagen, sich der Steinburg bemächtiget, u. s. w. Oberhaupt und Obrister. Lorentz von Würtzburg ward 1541 Chor-Herr des Collegiat-Stiffts zu St. Burchard in Würtzburg und 1549 Cantor; resignirte aber 1552, und gieng unter den Kayserlichen wider die Frantzosen mit zu Felde, wurde 1553 Scholaster, und starb im Junius-Monate des 1558 Jahres. Wilhelm von Würtzburg war Capitular-Herr zu Würtzburg; resignirte aber 1560. Hieronymus, der Aeltere von Würtzburg, zu Mittwitz und Dannenstein, zeugete mit Annen von Redwitz, Veiten von Würtzburg, welcher 1562 den 22 April zum Bischoff von Bamberg erwehlet worden, und 1577 den 8 Julius aus dieser Zeitlichkeit gegangen, nachdem er 15 Jahre zu den Zeiten der Kayser Ferdinands I, Maximilians II, und Rudolphs III regieret. Er lieget in der Dom-Kirche zu Bamberg bey dem Altar der beyden Apostel Simonis und Judä begraben. Wolfgang Albrecht von Würtzburg ward 1594 Probst des Collegiat-Stiffts in Comburg zu Würtzburg, war auch Probst zu Babenberg und Dom-Herr zu Würtzburg. Hieronymus von Würtzburg wurde 1597 Chor-Herr des Collegiat-Stiffts zu St. Burchard in Würtzburg, und resignirte 1609. Noch ein Hieronymus von Würtzburg, Dechant zu Bamberg und Capitular-Herr zu Würtzburg, war in den Jahren 1625 und 1626 Rector der Universität zu Würtzburg; wurde hierauf Probst zu Bamberg, und 1634 auch zu Würtzburg; er hat zu Bamberg 1651 das Zeitliche verlassen. Friedrich von Würtzburg ward nach dem Jahre 1724 Dom-Herr zu Würtzburg. Johann Philipp Fasel von Würtzburg, der Theologie und beyder Rechten Doctor, Protonotarius Apostolicus, Bischöfflicher Rath und Fiscal zu Würtzburg, ward 1706 Dechant zum Neuen-Münster in Würtzburg, und gieng 1737 den 15 Februar mit Tode ab. Im Jahr 1747 waren folgende am Leben: 1) Johann Veit von Würtzburg, so von einigen ein Freyherr genennet wird, erblickte 1674 den 19 October das Licht der Welt, gelangte 1688 zur Canonicat-Stelle zu Würtzburg, und ward 1713 Capitular-Herr; im Jahr 1716 wurde er Probst der Collegiat-Kirche in Comburg, und Präsident des Obern Raths zu Würtzburg; 1719 Dom-Scholaster, 1720 Kellerer und Cantzeley-Präsident, wie auch Dom-Herr zu Bamberg; 1724 Dechant zu Würtzburg; 1725 Presbyter und General-Vicarius; 1728 und 1729 war er Rector der Universität; wurde 1729 Probst der Collegiat-Kirche zu Neuen-Münster in Würtzburg; als 1730 der Bischoff zu Würtzburg, Friedrich Carl, Graf von Schönborn, von der dasigen Universität zum Rector erwehlet worden war, führete er das Pro-Rectorat; und ward in dem 1731 und folgenden Jahren abermahls Rector. 2) Joseph Heinrich Ernst von Würtzburg, Domicellar-Herr zu Würtzburg, und seit 1736 Chor-Herr des Collegiat-Stiffts zu St. Burchard. 3) Johann Carl Philipp von Würtzburg, Domicellar-Herr zu Würtzburg. 4) Christoph Frantz Philipp Veit George von Würtzburg, so 1724 den 26 November gebohren, ist ebenfalls Domicellar-Herr zu Würtzburg.

Wir können auch noch folgende Stamm-Reihen mittheilen: Johann von Würtzburg, auf Rothkirchen, erzielte in der Ehe mit Adelheiden von Uttenheim, aus Romstein, Hansen von Würtzburg, auf Rothkirchen, der sich Elisabethen, die Tochter Heinrichs von Bünau, auf Eula, und Gertraudens Edlen Listen aus Rackel, ehelich hat beylegen lassen. Aus solcher Ehe ist entsprossen Wilhelm von Würtzburg, auf Methwitz, dem von seiner Gemahlin Gertrauten, einer Tochter Hanssens von Bünau, auf Weichschütz, und Marthens Tangeln, gebohren worden Elisabeth von Würtzburg, welche als eine Gemahlin Hanssens von Pölnitz, auf Mosen, Sachsen-Altenburgischen Raths und Hof-Marschalls, auch Ober-Steuer-Einnehmers zu Altenburg und Amts-Hauptmanns zu Ronnenburg, 1641 den 25 December in Gera verstorben, als wohin sie der Kriegs-Unruhe halber geflüchtet war.

Hanß von Würtzburg, auf Reinwelßdorf lebte in der Ehe mit Catharinen von und aus Rothenberg, und ward durch sie ein Vater Hanssens von Würtzburg, auf Rothkirchen und Reinwelßdorf, welcher sich Elisabethen, Rudolphs von Bünau, auf Weisenstein und Eula, und Justinens, Freyin von Wartenberg, aus Neuschloß, Tochter, hat antrauen lassen, die ihn zum Vater gemacht von Urseln von Würtzburg, einer Gemahlin Veits von Stein, auf Neidenberga.

Veronicke von Würtzburg, eine Tochter Hanßens von Würtzburg, auf Rothkirchen, und Elisabethens von Bünau aus Eula, war eine Gemahlin Dietrich Marschalls, auf Herren-Gossenstädt. Dorothee von und aus Würtzburg, war mit Hieronymus Casparn von Watzdorf, auf Erdmannsdorf; und Catharine von Würtzburg, aus Reinwelßdorf, mit Matthias von Rockhausen, auf Kirchscheidung und Weischütz, vermählet.

Königs Adels-Historie, Th. I, p. 782. 789 und 823, Th. II, p. 183. 255 und 540, und Th. III, p. 111. 112. 230. 557 und 571. Biedermanns Genealogie der Hohen Fürsten-Häuser im Fränckischen Kreise, Th. I, p. 4. Ebend. Genealogie der Hohen Grafen-Häuser im Fränckischen Kreise, Th. I, Tab. CXII. Versuch einer zuverläßigen Nachricht von dem Kirchlichen und Politischen Zustande der Stadt Hamburg, Th. II, p. 248 u. f. f. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV. Gauhens Adels-Lexicon, Th. II, p. 2968. Beyers Geogr. Jenens. p. 260. 275 und 280. Hönns Coburg. Chron. Th. I, p. 48. Müllers Sächsische Annales, p. 105 und 273. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen, p. 94 und 332. Gropps Collect. novissima Scriptorum & rerum Wirceburgensium. Schumanns jährliches Genealogisches

Hand-Buch des Jahrs 1747, Th. I, p. 197. 194 und 195. Neues Genealogisch-Schematisches Reichs- und Staats-Hand-Buch vor das Jahr 1748, p. 317.

Würtz und Burg, Freyherrliches Geschlecht, siehe Würtz.

Würtzburger, (Johann) ein Magister der Philosophie, war nach der Kirchen-Verbesserung Doct. Luthers dritter Dechant zu Pappenheim. Siehe Sonnenmeyers Epist. gratul. qua Viro Pl. Venerando *Georg. Michael. Schnitzlino* novum Decani munus gratulatus est 1729, und *Acta Historico-Eccles.* Band II, p. 57.

Würtzburger, (Johann Vit) lebte in dem siebenzehnden Jahrhundert, und war Dechant zu Pappenheim. Sonnenmeyers Epist. gratul. qua Viro Pl. Venerando *Georg. Mich. Schnitzlino* novum Decani munus gratulatus est 1729; ingleichen *Acta Historico-Eccles.* Band II, p. 57.

Würtzburgischer Schilling, siehe Schilling, im XXXIV Bande, p. 1566.

Würtze, sind von gewissen ausländischen Gewächsen die Wurtzeln, Rinden, Blumen oder Früchte, welche sowohl um der Gesundheit, als guten Geschmacks willen an die Speisen gethan, oder auch zum Theil von den Zucker-Beckern candiret, oder daraus auch von einem und dem andern Wasser gebrannt werden, siehe den Artickel: *Aroma*, im II Bande, p. 1617. Die vornehmsten sind davon Pfeffer, Ingwer, Nägelein, Zimmet, Cardamomen, Saffran, Muscatenblüten, Muscatennüsse und dergleichen. Von deren jedem am gehörigen Orte insonderheit Meldung geschehen. In einer wohlbestallten Haußhaltung, da man die Würtze nicht eintzeln und schon klein gemahlen aus dem Gewölbe holen läßet, bedienet man sich gewisser, in unterschiedene Fache abgetheilter, und mit guten Deckeln versehener Schachteln, von Holtze oder Blech, um allezeit von der selbst zubereiteten Würtze etwas vorräthig darinne aufzubehalten, welche daher auch Würtz-Büchsen heissen. Wie denn dergleichen klein zu machen, man gantz bequeme Hand-Mühlen hat, welche oben mit einer Leyer, unten aber mit einem Kästlein versehen, worein die klein gemahlne Würtze fallen kan, so sich über dieses auch an einen Tisch, oder wohin man verlanget, anschrauben lassen, und wegen ihres Gebrauchs Würtz-Mühlen genennet werden, der Ort aber, wo man die Würtze theils im Gantzen, theils auch eintzeln, und noch dazu schon klar gemacht, und zubereitet haben kan, heißt ein Würtz-Gewölbe. Die Medici verstehen unter dem Nahmen Würtze oder Gewürtze alle diejenigen Speisen, so die Lateiner *Condimenta* heissen, und die zwar an und vor sich selbst keine Nahrung in sich haben, auch zur Nahrung nicht genossen, sondern andern nahrhafften Speisen beygemischet werden, theils ihnen einen bessern Geschmack zuwege zu bringen, theils aber ihre Verdauung zu befördern, welches sie auf unterschiedene Art verrichten, indem sie bald die zähen schleimigen Theile von einander reissen, trennen und zertheilen, bald die Verbindung der fetten Theile mit den wäßrigen erhalten, bald die allzu starcke Gährung mäßigen, bald auch als stärckende Mittel würcken, und die Würckung des Magens auf die Speisen verstärcken. Da die meisten Gewürtze sind von der Art, daß sie mit ins Blut gehen, und nach ihrer Verschiedenheit verschiedene Würckungen darinnen hervorbringen. Man kan das Gewürtze, in Ansehung seiner Bestand-Theile, in drey Classen theilen, davon die erste die saltzigten, die zweyte die sauren, und die dritte die scharff-ölichten und gewürtzhafften begreifft. Unter den saltzigten ist bey den Speisen keines gebräuchlich, als das gemeine Küchensaltz, welches, da es fast allen Speisen beygemischet wird, mit Recht das vornehmste Gewürtze heisset. Die Würckungen desselben sind, daß es 1) ausser dem Cörper, die Speisen vor der Fäulung bewahret; 2) denselben in dem Cörper einen guten Geschmack zuwege bringet; 3) den Schleim sowohl in dem Magen und Gedärmen, als auch in dem Blute selbst zertheilet und flüßig machet; 4) den Stuhlgang durch eine gelinde Erregung befördert; und 5) den Urin ebenfalls, vermittelst einer Erregung der Nieren, treibet. Hieraus folget, daß insonderheit denjenigen, die eine Verschleimung des Magens oder der Säffte besitzen, als Phlegmatischen, Cachectischen, Wassersüchtigen, Krätzigten u. d. g. das Saltz und die damit eingemachten Speisen, als Heringe, Sardellen, Oliven ꝛc. vor andern wohl bekommen; hingegen, daß sie denen nicht dienlich, die 1) bereits wäßrige, flüchtige und schwefelhaffte Säffte besitzen, als Cholerischen, Scorbutischen, und die an hefftigen Fiebern und Flüssen kranck liegen; 2) die eine Verletzung an den harnichten- und Geburts-Theilen haben, als bey welchen durch das Saltz ein grösserer Zuschuß der Säffte verursachet wird; 3) die mit Durchfällen und Krampfe an den Eingeweyden behafftet sind, denn sie vermehren durch ihre Erregung die Bewegung der Gedärme. Die zum Speisen gebräuchlichen sauren Gewürtze, sind die Erdgewächse, als insonderheit Eßig- und Citronen-Säure. Sie sind an und vor sich selbst unsern Cörpern nicht schädlich, denn ihre Würckungen bestehen darinnen, daß sie theils durch Vermehrung des Magensaffts den Appetit erwecken und verstärcken, theils die Verdauung harter schleimiger Speisen befördern, und daher unter andern mit Recht zu den Fischen genossen werden; theils die gar zu starcke Gährung zur Fäulung geneigter Speisen verhindern und der Fäulung widerstehen, daher sie mit Nutzen bey dem schon angegangenen Wildprete genossen werden; theils daß sie in dem Blute die scharffen flüchtigen Theile, welche theils das Blut zu starck erhitzen, theils zu starck zertheilen, gleichsam in sich schlucken, und also theils kühlen, theils die gehörige Consistentz der Säffte erhalten. Hingegen ist der übermäßige Gebrauch der sauren Gewürtze schädlich, indem sie allzu viel Säure im Magen erzeugen, welche demselben zur Last gereichet, und Krampf-artige Zufälle erwecket, nicht weniger den Milchsafft und die Milchspeisen niederschläget, gerinnet, selbst das Blut verdicket, und folglich den Fortgang der Ab- und Aussonderungen schwächet. Hieraus erhellet, daß, gleichwie der Gebrauch der sauern Gewürtze cholerischen Personen, und die ein scharffes, hitziges Blut haben, dienlich ist, also ist er im Gegentheil denjenigen zum Schaden, a) die viel Säure und dicke Säffte haben, als Hypochondristen, Scorbutischen und Venerischen Personen; b) die an einem Husten kranck liegen, welcher dadurch verstärcket wird; c) denen, die viel Milch-Speise geniessen, als bey den Kindern. Zu den übrigen Gewürtzen, die einen scharfölichten Bestandtheil haben, gehören theils einige einheimische Wurtzeln und Kräuter, theils das eigentlich so genannte Gewürtze. Unter letztern sind die gelindesten Pfeffer, Ingwer, Wacholderbeeren, Kimmel, Anies, Dillsaamen; etwas hitziger aber die Nelcken, Zimmet, Cardamomen, Muscatennüsse und Blumen. Sie haben 1) eine zertheilende Krafft, nach welcher sie den Schleim in den Speisen, wie auch im Magen und Gedärmen zertheilen, und folglich der zähen, harten und schleimigen Speisen nach ihrer Art mit Nutzen beygemischet werden; mithin auch denen am besten bekommen, die an einer Verschleimung der Säffte kranck liegen; 2) eine stärckende, etwas anhaltende, und blähende Krafft, nach welcher sie den Magen stärcken, erwärmen, und die Erzeugung der Winde verhindern, daher sie den kühlend-blähenden Speisen und Zugemüsen beygemischet, und in Schwachheit des Magens angerathen werden; 3) eine erwärmende, Schweiß- und Harntreibende Krafft, daher sie phlegmatischen Personen zwar ungemein dienlich sind, in Ueberfluß aber bey magern oder cholerischen Cörpern das Blut sehr erhitzen. Die einheimischen Wurtzeln und Kräuter, die man zu den Speisen mischet, sind theils Temperirende, als die Scorzonerwurtzel, Sauerampfer; theils stärckende, als Thimian, Majoran und Lorbeerblätter; theils zertheilende und Harntreibende, als Petersilienwurtzel, Steineppich, Spargel, Zwiebeln u. d. g. Endlich gehöret auch der Zucker zu den Gewürtzen, welcher seiner Mischung nach aus einem sauren Saltze, einer öligten und etwas schleimigen Fettigkeit und einer alkalisch-kalckichten Erde bestehet. Gröstentheils wird er zwar des angenehmen Geschmacks wegen sowohl einigen Speisen, als insonderheit dem warmen Getränckе beygemischet; indessen wird er von vielen widerrathen und beschuldiget, 1) daß er Schleim mache, davon man aber aus dessen Abstergir-Krafft das Gegentheil zeigen, und vielmehr beweisen kan, daß er ein Mittel wider den Schleim sey, auch keine Blähungen verursache, wie einige vorgegeben, als welche vielmehr aus dem schleimigen, wäßrigen und mit Zucker eingemachten Speisen erzeuget werden; 2) daß er Säure mache, wenn man aber bedencket, daß das im Zucker enthaltene saure Saltz mit den fetten und erdigten Theilen dergestalt zusammen hängt, daß im Magen nichts so leichte vorhanden, welches diese Mischung stöhren könnte, so kan man auch dieser Meynung nicht beypflichten, sondern man wird vielmehr durch die Erfahrung belehret, daß er andere Säuere mehr mäßige, und daher sowohl dem Eßige, als den säuerlichen Weinen mit Nutzen beygemischet werde; 3) kan man ebenfals nicht beweisen, daß der Zucker Würmer erzeuge, massen viele im Gegentheil behaupten, daß er die Würmer tödte. Folglich hat man den Zucker, wenn dessen übermäßiger Gebrauch ausgenommen wird, wenigstens als ein unschädliches Gewürtze zu betrachten. Von der Verfälschung der Würtz-Waaren siehe in dem Artickel: Verfälschte Waaren, im XLVII Bande, p. 530 u. ff. Absonderlich soll in denen Hochfürstl. Sächsisch-Gothaischen Landen, vermöge der dasigen Landes-Ordnung P. II. C. 3. tit. 33. von Würtze und Zucker, der gefärbte Ingber, Saffran und gefälschte Hut-Zucker nicht geduldet, sondern solche Gattung dem, der sie führet, oder auch daran unrecht Gewicht giebt, alsobald abgenommen, und er hierüber noch gestraffet werden. Was aber die Würtz-Krämer sonsten für tüchtige Waaren haben, die sollen sie ebener Gestalt nicht ihres Gefallens, sondern dem Einkauff oder dißfals gemachten Tare nach verkauffen, auch keine Materialien, oder einige Composita, deren man sich allein in den privilegirten Apothecken zu erholen, in ihren Würtz-Krämen feil haben.

Würtze, heisset auch im Brauhause das Bier, ehe noch der Hopffen darzu gekommen, denn nach diesem bekömmt es den Nahmen Bier. Siehe Bierbrauen, im III Bande, p. 1794.

Würtze, (Rosen-) Gabriels, siehe Rosenwürtze, Gabriels, im XXXII Bande, p. 939.

Würtzelgen, (Schminck-) siehe Stein-Ochsen-Zunge, im XXXIX Bande, p. 1720 u. f.

Würtzer, (Eusebius) oberster Pastor der ältesten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der deutschen Slaboda vor der Stadt Moscau, ward 1678 den 9 April zu Hamburg gebohren. Sein Vater Tobias Würtzer war Kirchen-Geschworner der neuen St. Michaelis-Kirche. Er studirte von 1700 auf der Universität zu Rostock. Nach einigen Jahren besahe er Helmstädt, Franckfurt am Mayn, ingleichen etliche fremde Länder und berühmte Städte. Im Jahr 1707 kam er wieder in seine Vaterstadt und 1713 erhielt er den Beruff zum oben besagten Pastorat, worauf er im folgenden Jahre seine Reise antrat. Er starb 1719 den 24 August. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon.

Würtzer, (Heinrich) ein Hamburgischer Prediger, ward im Jahr 1705 zum Pastor im Pest-Hofe erwehlet, und bekleidete solches geistliche Amt noch im Jahr 1735. Von seinen Schrifften sind bekannt:

1. Harmonia Evangelico Biblica, oder Evangelische Uebereinstimmung der H. Schrifft, nach Anleitung der Sonn- und Festtags-Evangelien gezeiget, Hamburg 1716 in 4.
2. Prophetisch- und Apostolische Hauß-Postill über die Evangelia, oder Evangelische Uebereinstimmung der gantzen H Schrifft in Erklärung der jährlichen Evangelien, Hamburg 1724 in 4.

Siehe Göttens jetztlebendes gelehrtes Europa, Theil I, p. 7.

Würtzgarten, also wird ein Theil des grossen Carpathischen Gebürges in Ungarn genennet. Zeilers Ungarn, p. 11.

Würtz-Gewölbe, siehe unter dem Artickel: Würtze.

Würtz-Krämer, *Aromatopolæ, Aromatarii,* sind diejenigen, welche die Würtz- und Material-Waaren eintzeln verkauffen; Siehe Materialist, im XIX Bande, p. 2026; und Würtze.

Würtz-Büchlein, Mynsichts, siehe *Rotulæ aromaticæ*, Mynsicht. im XXXI Bande, p. 1256.

Würtzling, siehe Eisenhütlein (blau) im VIII Bande, p. 627.

Würtz-Mühle, siehe Mühle (Gewürtz-) im XXII Bande, p. 122. ingleichen Pfeffermühle, im XXVII Bande, p. 1325. Und unter dem Artickel: Würtze.

Würtznäglein, siehe *Caryophillus*, im V Bande, p. 1185.

Würtznäglein-Branntewein, siehe Näglein-Branntewein, im XXIII Bande, p. 394.

Würtznäglein-Extract, siehe *Extractum Caryophillorum*, im VIII Bande, p. 2371.

Würtznägleinöl, siehe Nägleinöl, im XXIII Bande, p. 395.

Würtznäglein-Saltz, *Sal Caryophyllorum.* Ein gut Gesicht zu machen, ist sehr bequem, wenn man ein halb Quentgen von diesem Saltze, in einem Quentlein guten Fenchelwasser auflöset, und davon mit einem Tüchlein in die Augen streichet. Aber das Hertz zu stärcken, den Magen zu erwärmen, und ihm eine gute Dauung zu erwecken, ingleichen zur erkälteten und verstopfften Leber, wie auch allerley Fäulniß im Leibe zu verbessern, und dem stinckenden Athem einen guten Geruch zu geben, nimmt man auf einmahl fünf oder sechs Gran in einem Löffel Wein zertrieben, und mischet drey bis vier Tröpflein Nägleinöl dazu. Ueber das alles bringet das Würtznäglein-Saltz, so es in alte Schäden gestrichen wird, selbigen einen guten Grund, daß sie hernach andere Artzney-Mittel zur Heilung desto besser annehmen.

Würtznäglein-Species, siehe Species (gewürtzte Näglein-) Mesuä, im XXXVIII Bande, p. 1286.

Würtznäglein-Wein zu bereiten, lehret der Wohlerfahrne und Curiöse Kellermeister, im II Theile seines Kunst-Buchs, p. 535. also: Nimm ein Quentlein Nägelein und ein wenig feinen Zimmet, vermische beyde klein gestossen unter einander, binde es in ein leinen Tüchlein, und hänge solches in den Most oder Wein. Oder, man hänget die gestossenen Nägelein in ein leinen Tüchlein nur allein in den Most ꝛc. Dieser Wein trocknet und verzehret hefftig die kalten schleimigten Säffte, hilfft sehr wohl denen, so enge über die Brust sind, und hefftig keichen. Er legt den Husten in den alten Leuten, mit der Verzehrung der bösen Feuchtigkeiten, ist auch nutz und gut zu gebrauchen denen, welche den fallenden Siechtag haben, und auch für den Schwindel, stärcket die Dauung, und machet einen lieblichen wohlriechenden Athen ꝛc. Diese trockene Natur und Complexion aber wird fast gemindert, wenn man hierzu auch Zucker und Süßholtz nimmt. Auf gleiche Weise kan ein jedes Gewürtz oder sonst eine Artzeney, sie sey kalter oder warmer, trockner oder feuchter Natur, also in einem Säcklein in den Wein oder Most gehänget werden, welcherley Wein man denn davon verlanget.

Würtznelcken, *Caryophyllus*, im V Bande, p. 1185.

Würtz-Töpffe, heissen an einigen Orten die Blumen-Töpffe. Sie sind insgemein ein von Porcellan zubereitetes und mit zwey Henckeln geziertes Gefäß, worein man allerhand wohlriechende Blumen zu setzen, und selbige für das Fenster zu stellen pfleget.

Würtztrisenet, Ettmüllers, *Tragea Aromatica*, Ettmülleri.

Rec. Cinamom. ℥v.
Zingib. ℥ß.
Caryophyllor. ℥ii.
Cardamom.
Macis ana ℥i.
Olei succin. (destilliret) ℈i.
Elæosacchar. citr. ℥ß.

Machet ein Pulver daraus.

Würtztrisenet, (gebräuchliches) Augspurger, *Tragea Aromatica Usitata*, P. A. R.

Rec. Cinamom. ℥vi.
Nuc. mosch. ʒi.
Macis. ʒß.
Galang.
Caryophyllor. ana. ʒiß.
Zingib. alb. ℈iv.
Sem. Coriandr. ʒß.
Flor. rosar. rubr. ℈ii.
Sacchar. alb. ℔ii.

Mischet es unter einander und machet ein subtiles Trisenet daraus.

Würtz-Trog, Seegrand, ist ein geraumer von Eichenholtz ausgearbeiteter Trog, welcher unter dem Möschbottige in der Erde stehet, damit aus gedachtem Bottige bey Ziehung des Zapffens die Würtze von den Träbern ab, und da hinein lauffen könne.

Würtzung der Artzneyen oder Speisen, siehe *Aromatisatio*, im II Bande, p. 1617.

Würtz-Waaren, siehe Würtze.

Würz, Dorf, siehe Würtz.

Würz, Geschlecht und Personen, siehe Würtz.

Würzbacher, (Gabriel) siehe Würtzbacher.

Würzburg, Bißthum, Stadt und Geschlecht, siehe Würtzburg.

WÜRZBURGUM, Stadt, siehe Würtzburg.

Wuischke, ein Dorf in Meissen und zwar im Amte Rochlitz gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wuischke, ein Dorf mit Adelichen Unterthanen in dem Marggrafthum Ober-Lausitz und besonders in dem Bezirck des Laubanischen Kreises gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wüßow oder Wußow, ein altes Adeliches Geschlecht, welches in Pommern das Erbschencken-Amt besitzet, und noch zu Ausgang des 16 Jahrhunderts einen Theil des Stadt-Gerichts zu Stettin inne gehabt hat. Dieselben hatten als Erb-Richter über drittehalb hundert Jahre das Gerichte in Stettin aus Fürstlicher Belehnung verwaltet, als 1604 auf Hertzog Philipp Julius Erinnerung von Hertzog Bogislaus diese Sache, so in Streit gerathen, zu erörtern vorgenommen wurde. Dann weil dem Hertzoge zu Stetin anfänglich die

Gerichte gantz in gemeldter Stadt gehöreten, hat Barnimus I ums Jahr 1245, da der Schöppenstuhl angerichtet ward, die Gerichts-Gewalt erstlich einem Adelichen Geschlechte, den Barfüssern, mit allen Nutzungen, Freyheiten und Gerechtigkeiten verliehen, und ihnen die Präsidentz in dem Schöppen-Stuhl vergönnet. Da aber etwa nach 76 Jahren das Geschlecht der Barfüsser abgieng, hat Hertzog Otto I das Gerichte zu Stettin nebst der Schultzen-Strasse Bernhard Schielen erblich verliehen. Als auch derselbe bald darauf nach 13 Jahren ohne männliche Leibes-Erben verfiel, gab gemeldter Hertzog Otto Petern und Johann, beyden Gebrüdern den Wussowen, alles das, was bisher die Barfüsser und Schielen in der Gerichts-Gewalt eingehabt hatten. Etliche Zeit hernach sind zwey Theile des Stadt-Gerichtes für 5200 Marck von Suantiboro III erstlich der Stadt versetzet, hernach von Bogislao X erblich für eine ansehnliche Summe, die sie theils mit alter Schuld an 4200 Rheinischen Gülden, und den benannten 5200 Marck, theils mit baarem Gelde, als 1000 Marck erlegten, verkaufft, und zugeeignet, doch also, daß die Wussowen, nach wie vor, Erb-Richter in der Stadt wegen der Gerechtigkeit, so die Hertzogen für sich behalten, verblieben. Es hatte aber Hertzog Johann Friedrich im Jahr 1594 Adam Wussowen aus erheblichen Ursachen, und insonderheit, daß er die Lehen, auf vorhergehendes Verbot der Wolgastischen Regierung, von der er sich auch Schutzes getröstet, von dem regierenden Landes-Fürsten zu Stetin zu empfangen sich veräussert hatte, das Dorf Lübbezin und etliche Kornhebungen aus dem Weitzen-Acker, wie auch sein Antheil des Stetinischen Stadt-Gerichtes einziehen lassen, seinen Unter-Schultzen abgeschaffet, und einen andern, der in S. Fürstl. Gnaden Nahmen nunmehr dem Gerichte beywohnen solte, geordnet. Hierüber hatte Wussow nicht allein am Kayserlichen Cammer-Gerichte zu Speyer Klagen erhoben, sondern die Wolgastische Regierung nahm sich auch seiner an, und erhielte es endlich, nach vielen Tractaten, daß Hertzog Bogislaus etliche Personen zu rechter Verhör der Sache niedersetzete, und den Schluß fassete, daß den Wussowen Lübbezin, als Wolgastisches Lehen, und die Kornhebungen im Weitzen-Acker wiederum eingeräumet wurden. Der Hertzog aber das Stetinische Gerichte, und was dem angehörig, an sich behalten solte.

Johann von Wüssow, so um das Jahr 1310 an dem Hofe des Hertzogs Ottens I in grossem Ansehen gestanden, hat in der St. Jacobs-Kirche zu Stettin die Wüssowen-Capelle gestifftet, daß alle Tage eine Messe darinn gehalten wurde. **Heinrich** war bey dem Hertzoge Barnim III Rath, und **Peter** bey Barnim IV Schencke. **Lüdicke** hat bey dem Hertzoge Bogislaus X die Stelle eines Raths vertreten. **Siegmund** ist nach Anfange des 17 Jahrhunderts Hertzoglicher Pommerischer Hof-Rath, und **Gottfried** von Wüssow 1630 Königl. Land-Jägermeister in Vor-Pommern gewesen. Ihr Wappen sind drey blaue Neunaugen, und über denselben ein liegender gelber Mond, und auf demselben drey gelbe Sterne. Auf dem Helme sind drey Strauß-Federn. Die Wüssowen zu Curow führen einen rothen Hirsch. Micrälii Pommerland, B. III, p. 232 und 406 u. f. und B. VI, p. 389. Allgemeines Historisches Lexicon, Th. IV. Gauhens Adels-Lexicon.

Wuist, eine Insul, siehe Lust, im VIII Bande, p. 2224.

Wüst, hat im Jahr 1723 als Violinist und Hautboist am Bischöfflichen Hofe zu Freisingen gestanden.

Wüst-Aal, ein Kirch-Dorf im Churfürstenthum Mayntz im Biebergrund, im Vicedom-Amt Aschaffenburg. Wetterauischer Geographus, p. 418.

Wüstalbertig, ein Dorf in Meissen, und besonders in dem Erb-Kreis-Amte Meissen gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wüst-Amorbach, ein Dorf im Churfürstenthum Mayntz im Amt Groß-Ostheim. Wetterauischer Geographus, p. 418.

Wüstaude, ein Dorf in Meissen, und besonders in dem Bezirck des Amtes Oschatz gelegen, wohin es auch gehöret. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wüste, siehe Wüstung; und Wüsten.

Wüste, 1 B. Mos. I, 2. wo von der Erde gesaget wird, daß sie wüste und leer gewesen. Die Erde war ein unförmlicher Klumpen, da alles unter einander gemenget war, ohn alles Gewächs, Thiere und Menschen. Beyde Wörter, so in dem Grund-Text stehen, werden auch sonst in der Heil. Schrifft gebrauchet, und bedeuten etwas, das sehr ungestalt, wüste und leer ist, wie zu sehen 5 B. Mos. XXXII, 10. Hiob XII, 24. Ps. CVII, 14. Es. XXXIV, 11. C. XLIV, 9. Jer. IV, 23.

Wüste, (Sand-) siehe Sand-Wüste, im XXXIII Bande, p. 1993.

Wüste Bau-Stellen, siehe Wüste Güter.

Wüstebriese, ein Ort in dem Fürstenthum Brieg in Schlesien, und besonders im Ohlauischen Weichbilde gelegen. Gelehrte Neuigkeiten Schlesiens vom Jahr 1741, p. 388.

Wüste Felder, siehe Wüstung.

Wüstegersdorf, ein Dorf mit Adlichen Unterthanen in Meissen, besonders aber im Erb-Amte Grimma gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wüste Güter, Wüste Häuser, Wüste Plätze, Wüste Bau-Stellen, Lat. *Prædia deserta.* Nach denen Chur-Sächsischen Rechten sollen die auf wüsten Gütern aufgelauffenen Hufen-Gelder erlassen, Mandat 1649. auch bey deren Annehmung alle rückständige Geld- und Getreyde-Zinsen, Steuern, Contributiones und Gefälle abgeschrieben werden. Erl. der Landes-Gebr. von 1661. Consistorial-Sachen §. 21. Beamte und Gerichte sollen bey deren Verschreibung keine Sportuln erfordern, Resolut. 1659. Mandat 1715. Und ob zwar in Zins-Gütern die gäntzliche Caducität vollkömmlichen Erlaß des Zinses nach sich ziehet, Erl. Landes-Gebr. 1661. Consisto-

rial-Sachen §. 21. So sollen doch Beamte und Gerichts-Herren die Erben oder Gläubiger zur Erklärung wegen deren Annehmung anhalten, *Ibid.* und wenn sie sich nicht dazu erklären, solche subhastiren und versuchen, ob ein Leidliches davor zu erheben, *Ibid.* welches sodann zwischen den Gerichts-Herren, Kirchen- und Schul-Diener pro rata auszutheilen; *Ibid.* Widrigenfalls aber demjenigen, so sich dazu angiebt, ohne Entgeld und mit Erlassung und Abschreibung aller rückständigen Gefälle und Beschwerungen zuschlagen. *Ibid.* Insonderheit sollen abgedanckten Soldaten wüste Bau-Stellen ohne Entgeld eingeräumet werden. Mandat 1698. Ehe wüste Güter an den Mann gebracht werden, sind die natürlichen Früchte unter Beamte und Gerichts-Herren und Geistliche pro rata zu theilen. Erl. Landes-Ges. 1661. Consistorial-Sachen §. 22. Die benachbarten Unterthanen aber sollen zu Uebertragung der Gefälle und Contributionen nicht angehalten werden. *Ibid.* Beamte sollen deren Anbauung dadurch, daß sie die Berichte etliche Jahr zurücke halten, und unterdessen dieselbe ohne Tragung einiger Beschwerden mit Schaaffen belegen, oder sonst nutzen, nicht hindern, Erl. Landes-Gebr. 1661. Cammer-Sachen §. 1. Steuer-Einnehmer aber wüste Bau-Stellen nicht destruiren, die darauf befindliche Steine und Bau-Materialien wegnehmen, Mauern und Keller ausbrechen lassen, Mandat 1719. sondern sie zum Anbau befördern. *Ibid.* Die Annehmer solcher wüsten Güter und Baustätte sind auf 2. 3 bis 4 Jahr von allen Diensten, Zinsen, Frohnen, Fuhren, Steuern, Contribution, Geld- und andern Beschwerden frey. Erl. Landes-Gebr. 1661. Consistorial-Sachen §. 21. Wie dann auch denjenigen, so Brand- und wüste Stellen und ruinirte Häuser in Städten und Vor-Städten wieder aufbauen, ein gewisses aus der Accis-Casse gereichet wird. General-Consumtions-Accis-Ordn. 1715. Und in der unter den Beyfugen zur Hochfürstl. Sächsisch-Gothaischen Landes-Ordnung befindlichen Instruction für die Schultheissen, wird diesen insonderheit §. 37 anbefohlen, dahin bedacht zu seyn, damit die Hofe-Stätten und wüstliegende Güter wiederum in Bau und Besserung gebracht, und hierdurch sowohl Fürstlicher Herrschafft als der gemeine Nutz gefördert werden möge. Sonst aber kan auch noch eines und das andere, was bey Verkauffung wüster und leerer Plätze zu beobachten, in dem Artickel: *Emtio Venditio*, im VIII Bande, p. 1112 u. f. nachgelesen werden.

Wüste Häuser, siehe **Wüste Güter.**

Wüste Haus, Matth. XXIII, 38. wo es heisset: **Siehe, euer Haus soll euch wüste gelassen werden.** In diesen Worten unsers Heylands ist eine zeitliche und leibliche, auch dazu eine geistliche und ewige Straffe. Die zeitliche und leibliche ist das **wüste Haus**; die geistliche und ewige ist ein **blindes Hertz**, und die **ewige Straffe.** Euer Haus, euer Land und Stadt, der Tempel, soll durch die Römer verwüstet, und ihr gefangen weggeführet werden. Zuvor war Jerusalem auch verwüstet, aber doch wieder gebauet; das Jüdische Volck auch gefänglich weggeführet, aber doch wieder auf freyen Fuß gestellet. Diese Verwüstung aber solte eine gäntzliche und endliche, die Gefängniß eine ewige Gefängniß seyn. Sie sollen nicht, wie bisher, mehr GOttes Volck seyn, sondern verworffen, und die Heyden an ihrer statt aufgenommen, und durch dieselbe des HErrn Haus voll werden.

Wüste Kirche, wird ein Ort in Thüringen genennet, so im Amte Weissenfelß lieget. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wüste Land, Jer. VI, 8. Das Ebräische Wort hat hier gar eine nachdenckliche Bedeutung, und heisset etwas also verwüsten, daß es gantz öde wird, da alles wieder niedergerissen, zerstöhret und verderbet, also, daß nicht ein Stein auf dem andern gelassen wird, Luc. XIX, 44. wie es denn gelesen wird 1) von verwüsteten Wegen und Strassen, darauf niemand wandelt, Es. XXXIII, 8; 2) von einem verwüsteten Acker, der nicht gebauet wird, 3 B. Mos. XXVI, 34. 3) von verwüsteten Städten, Dan. IX, 18. die nicht mehr bewohnet werden, wie etwan von dem verwüsteten Babel stehet, Offenb. Joh. XVIII, 23. und auch die Städte wüste genennet werden, wenn sie mit Feuer verbrannt worden, Es. I, 7; 4) von verwüsteten Bergen, Ezech. XXXV, 7; 5) von verwüsteten Häusern, wo alles eingegangen und verwüstet ist, daß niemand darinnen wohnen kan, Es. V, 9; 6) auch von verwüsteten Thoren, die öde stehen, Es. XXIV, 12. In Summa, es bedeutet eine solche Verwüstung eines Landes oder auch einer Stadt, daß es ein rechtes Scheusal, sie anzusehen, wird, 5 B. Mos. XXVIII, 37. Ezech. VII, 23.

Wüstemann, ein Magister der Philosophie, lebte zu Ende des sechzehnden Jahrhunderts, und war Caplan zu Thammsbrück in Thüringen. Olearii Thüringische Chronick, Theil II, p. 233.

Wüstemann, (Bartholomäus) ein Magister der freyen Künste und Philosophie, ward 1557 Caplan in der Stadt Greussen in Thüringen. Olearii Thüringische Chronick, Theil I, p. 160.

Wüste-Marck Dölitz, also wird genennet ein gewisser Wald in Meissen, im Amte Düben gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wüste-Marck Rosdill, ein Ort, siehe Rosdill, (Wüste-Marck) im XXXII Bande, p. 835.

Wüste am Meer, wird die Stadt Babylon genennet, Es. XXI, 1. theils, weil sie selbst viele Länder und Völcker verwüstet hat, theils, weil auch sie verwüstet worden, welches durch den Cores geschehen.

Wüst-Ems, Mittel-Ems, ein Dorf in der Grafschafft Nassau-Idstein, im Amt Idstein, am Fluß Ems, anderthalbe Stunden von Idstein, und eben so weit von Königstein. Wetterauischer Geographus, p. 418.

Wüsten, Gr. ἔρημος, deren fande man im Gelobten Lande zweyerley. Erstlich werden diejenigen Oerter **Wüsten** genennet, welche wegen des hitzigen Sandes nicht konnten bewohnet werden, Hiob XXXVIII, 26. weil weder Blumen noch Gras daselbst aufkommen können. Dergleichen 1) die **Wüsten** Simeon gewesen, die mit vielem hitzigen Sande dermassen angefüllet war, daß es demjenigen ein Schrecken einjagte, welcher solche nur anschauete; 2) die grosse **Wüsten**, durch welche die Kinder Israel gezogen, Jer. II, 6. Diese Wüsten lag zwischen Egypten und dem Gelobten Lande, war zwar eben so groß nicht, wenn man gerade zugehen wolte, wie solche denn von Alexandern dem Grossen und andern wohl ehe mit gantzen Armeen, ohne grosse Mühseligkeit durchzogen worden: Allein, wie solche die Kinder Israel ehemahls durchwanderten, brachten sie gantzer viertzig Jahr damit zu, dagegen sie aber auch bald auf, bald nieder, bald vor, bald hinter sich zogen, und ist denn die Gegend, durch welche sie gegangen, bis jetzo noch dergestalt öde, daß man weder Kraut noch Graß, weder Baum, noch Busch, und im Gegentheil, nichts als dürren Sand darinnen antrifft, welcher denn ohne seine sonstige Beschwerlichkeit, auch wohl noch ehe durch den Wind also aufgetrieben wird, daß er alles, was er antrifft, überschüttet, und gantze Compagnien der Reisenden lebendig begräbet, wo man anders den Reise-Beschreibungen, die die Dinge gerne gröffer machen, als sie sind, glauben darf. Ferner 3) die **Wüsten** Bersabe, in welche Hagar mit Ismael geflohen, 1 Buch Mos. XXI, 14. und Elias, als ihm Jesabel nach dem Leben gestanden, 1 B. der Könige XIX, 3.

Hernach wurden auch diese Oerter **Wüsten** geheissen, da sich nur hin und wieder etliche Leute mit Graß und Laub erhalten konnten. Dergleichen war die **Wüsten** Ziph, wo sich David aufgehalten, 1 Buch Sam. XXIII, 24; die **Wüsten** Engeddi C. XXIV, 2; die **Wüsten** Juda, wo Johannes der Täufer geprediget, Matth. III, 1, oder wie das Land Kedar oder Arabien eine **Wüsten** heisset, darinnen doch Städte und Dörfer waren, Es. XLII, 11. Joab hatte sein Hauß in der **Wüsten**, 1 Buch der Könige II, 34, da sie Schaafe hielten, Ezech. XXXIV, 25, Luc. XV, 4.

Im verblümten Verstande wird auch ferner durch das Wort **Wüste** ein recht elender, kümmerlicher und trübseliger Zustand angedeutet, darinne die Menschen als in einer **Wüsten** leben. Solche **Wüsten** ist Elend, Creutz und Trübsal, Jammer, Angst und Noth, da GOtt die Seinigen von ihrem Ueberfluß und guten Tagen abführet, und sie ins Jammerthal leitet, und ihren Wohlstand in einen Creutzstand verwandelt, wie etwann das bedrängte Zion klaget: GOtt habe es zur **Wüsten** gemachet, daß es täglich trauren müsse. Also drohete GOtt der HErr seinem sündigen Volck, daß er es zur **Wüsten** und zur Schmach machen wolte unter den Heyden, Ez. V, 14. Eine solche **Wüsten** ist dem Volcke GOttes gewesen der klägliche Zustand in der Babylonischen Gefängniß; ingleichen der jetzige Zustand der Jüden, da sie müssen unter den Heyden, (wie sie uns Christen nennen) leben, und von einem Volcke zum andern im Elend herumziehen, ehe ihr Meßias sie wieder werde in das Land Israel bringen. Wir sagen, daß GOtt diejenigen, welche er zur Busse locken und reitzen wolle, in eine solche **Wüsten** führe, da es ihnen kümmerlich und trübselig ergehe, also daß sie die Welt nicht mehr achtet, noch sie herrlich tractiret, sondern sie in allerhand Creutz und Trübsal leben müssen.

Wüstenbergen, ein Dorf in Thüringen, besonders in dem Hochfürstl. Schwartzburg-Sondershaussischen Amte Arnstadt gelegen. Es ist solches gemeinschafftlich Schwartzburgisch und Hennebergisch. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 34. in Beylagen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wüsten-Birckach, ein Ritterschafftliches Dorf im Amte Ebern, ist denen Freyherren von Altenstein zugehörig. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 195.

Wüstenbrand, ein Dorf mit einer Filial-Kirche im Ertz-Gebürge, besonders aber in dem Amte Chemnitz gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200; Iccanders Geistliches Ministerium des Churfürstenthums Sachsen, p. 40.

Wüstenbruck, ein im Hof-Casten-Amte Anspach, eine Stunde von der Residentz gegen Leutershausen liegendes Dorf. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 388.

Wüstendorf, ist Bambergisch, und anderthalb Stunden von Weißmain gelegen. Hönns Lexic. Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 64.

Wüstendorf, ist Bamberg zugehörig, und zu finden zwey Stunden von Weißmain gegen Thurnau. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 64.

Wüstendorf, befindet sich im Anspachischen Ober-Amte, zwey starcke Stunden davon gegen das Bayreuthische. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 388.

Wüsten-Eutsch, ein Dorf mit einer Schmiede im Stifft Merseburg, eine Stunde von Merseburg gelegen, in dieses Amt gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wüstenei, siehe **Wüstung.**

Wüstenfeld, Dorf, siehe **Wiesenfeld**, im LVI Bande, p. 551.

Wüstenfelden, ist ein Castellisches Dorf. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 466.

Wüstenhayn, ein Dorf mit Adlichen Unterthanen in Meissen, und zwar eigentlich in dem Bezirck des Amtes Borna gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wüstenhayn, ein Dorf mit Amts-Unterthanen in dem Marggrafthum Nieder-Lausitz, besonders aber in dem Calauischen Kreise gelegen; es hat dieser Ort ein Pastorat oder Haupt-Kirche. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wüstenhoff, eine alte Adeliche Familie im Hertzogthum Magdeburg, von welcher Hanß von Wüstenhoff im Jahr 1575, alt 78 Jahre, als Verordneter des engern Ausschusses der Ritter-

schafft im Ertz-Stiffte Magdeburg verstorben, und ein Vater gewesen Andreä, Fürstl. Magdeburgischen Regierungs- Raths und Hauptmanns zu Moritzburg, Giebichstein, Herrns auf Lütken- Ollersleben und Scherm. Von dessen drey hinterlassenen Söhnen der älteste, Andreas, der Collegiat-Kirche zu St. Nicolai zu Magdeburg Dechant worden, der noch um das Jahr 1626 gelebet. Seine Gemahlin Dorothee, Jostens von Krosiken und Elisabethens von Pfuel, aus Binsendorf, Tochter, mit der er sich 1565 den 1 Mertz verehlichet, ist ihm 1585 den 15 Mertz in die Ewigkeit vorangegangen, nachdem sie ihm neun Kinder gebohren, von welchen drey Söhne, Caspar, Andreas und Jost, bey ihrem Ableben noch am Leben waren; Magdalene aber 1585 den 1 Februar und Nicolas schon vorher die Zeitlichkeit verlassen, die andern Kinder waren zu frühzeitig zur Welt gebracht worden. Im Jahr 1614 lebten Hieronymus, als Ertz- Bischöfflich-Magdeburgischer Stallmeister; Jobst, als Truchseß beym Churfürst Johann George I zu Sachsen; und Christoph von Wüstenhoffen. Marie von Wüstenhoff, aus Klein-Ollersleben, ist mit Georgen von Hoyerßdorf, auf Qualendorf, vermählet gewesen.

Gauhens Adels-Lexicon. Königs Adels-Historie, Th. III, p. 724. Sacci Leichen-Predigten, Th. I, p. 349. u. f. und p. 354. u. f. Müllers Sächs. Annales, p. 278 u. 295.

Wüsten-Jerichau, ein Ort im Jerichauer-Kreise des Hertzogthums Magdeburg, einem Herrn von Wulfen gehörig. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wüsten-Mühl, eine Mühle dieses Nahmens an der Schwabach im Gebiete der Stadt Nürnberg gelegen. Glücks Beschr. der Stadt Nürnberg, p. 33.

Wüsten-Sachsen, oder **Wüsten-Saxen**, hieß ehedem Wöstensasse, oder Vusten-Sassen, und ward ein Dorf in Thüringen und besonders in dem Westlichen Pago oder Bezirck Grabfeld gelegen. Heut zu Tage lieget dieses Dorf im Würtzburgischen in dem Amte Fladungen, zwey Stunden davon gegen Fulda zu. Herr Goldschadt irret also, wenn er diesen Ort ins Stifft Bamberg setzet. Seinen Nahmen soll es von den Erbauern, den alten Sachsen, erhalten haben, von welchen Carl der Grosse nach ihrer völligen Ueberwindung viele tausend nach selbige Gegend bringen lassen. Der Geistliche daselbst gehöret jetzo in das Capitul Mellerstadt. Die Herren von Thüngen haben zwar allda ein Gut, welches von dem Stiffte Fulda zu Lehen gehet; Ob aber die Universität Würtzburg, welche dieses Orts Einkünffte besitzet, nicht auch in dem Genuß des gedachten Thüngischen Gutes stehet, ist unbekannt. Hönns Lexicon Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 195. von Falckenstein Nordgauische Alterthümer, Theil I, p. 322. Ebend. Thüringische Chronicke, Theil I. p. 143; Goldschadts Beschr. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wüsten-Saxen, Dorf, siehe **Wüsten-Sachsen**.

Wüsten-Selbitz, ein Bayreuthisches Dorf im Gericht-Helmbrecht. Hönns Lexicon Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 309.

Wüstenstein, ein Dorf in dem Marggrafthum Bayreuth, war sonsten den Herren von Aufsess zuständig. Nachdem es aber im Bauern-Kriege übel zugerichtet worden, ist es nach der Hand etwas wieder aufgebauet und dem Herrn Marggrafen Christian Ernsten zu Brandenburg verkauffet worden. Jetzo gehöret es den Herrn von Brandenstein. Wenn man aus diesem Dorfe nach Trippach gehet, findet man eine Art grosser und kleiner Steine, deren etliche gar viele Pfund schwer seyn, auf freyen Felde, auf deren Oberfläche, so breit als solche ist, die alleraccurateste und netteste Form einer Schnecken-Windung zu sehen, eben als ob sie durch künstliche Hand eines Bildhauers zubereitet worden, und wenn man etwas oben davon abschläget, so zeiget sich unter derselben eben diese Figur in ihrer Proportion wieder, so daß auch hieraus die wundervolle Weisheit des Schöpffers erhellet. Diese Steine sind fast so fest und hart als ein Marmor, und haben einen ziemlichen starcken Geruch, bey nahe wie die Terra Lemnia. Sie sind weisgrauer Farbe, wenn man sie zerschläget, sehen sie dem grauen Marmor gleich; sie werden offt ausgepfüget. Hönns Lexicon Topogr. des Fränckischen Kreises, p. 309. und Ausführliche Beschreibung des Fichtelberges, p. 112.

Wüsten-Walschleben, also wird ein Ort in Thüringen in der sogenannten Längewitz, (welches ein gewisser Strich Landes zwischen Arnstadt und Kranichfeld ist) genennet, woselbst das Dorf Willisleben, so jetzo gantz verwüstet, gestanden. Olearii Thüringische Chronicke, Theil I, p. 257.

Wüste Oerter, ein **wüster** oder unbewohnter Ort Lat. *Locus desertus*, oder *Locus inhabitabilis*, heist in den Rechten ein Ort, welcher schon über Menschen Gedencken von niemanden bewohnet, noch gebauet worden. Calvinus in Lex. Jur. v. *Desertus Locus*. Siehe Wüste Güter.

Wüste Plätze, siehe **Wüste Güter**.

Wüsterhausen, Stadt, siehe Wusterhausen.

Wüstermarck, ein Dorf im Chur-Kreise, siehe **Wustermarck**.

Wüste Sinai, siehe **Sinai**, im XXXVII Bande, p. 1575.

Wüste Tartarey, Lat. *Tartaria deserta*, wird mit zu der Grossen Tartarey gerechnet, und liget gleich an Moscau, um den Fluß Oby. Sie wird deßwegen also genennet, weil in ihr nirgend einig angebautes Land anzutreffen ist. Es erstrecket sich dieselbe von denen Flüssen Jaxarten und Tanais bis an den Berg Imaus, und wird vor ein Stück von dem alten Asiatischen Sarmatien ausgegeben. Meistentheils stehet dieses Stück der grossen Tartarey unter Rußischer Hoheit, und es wird jährlich ein grosser Schatz von allerhand köstlichem Peltz-Werck daraus gezogen. Teutsche Staats-Geographie. Siehe auch den Artickel: Tartarey (Grosse) im XLII Bande p. 33. u. ff.

Wüst-

Wüst-Falcken, oder auch nur **Falcken**, ein Schloß, Ritter-Gut und Dorf im Sachsen-Altenburgischen, zwey Stunden von Ronneburg. Es gehöret einem Herrn von Raben. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken, p. 143.

Wüstfüll, ein Dorf an der Rauhen Eberach, zwey Stunden vom Kloster Eberach gegen Eltmann, ist halb Würtzburgisch, und zur Helffte Kloster-Eberachisch, hat 42 Wohnungen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 195.

Wüsthof, (Barthold Heinrich) ein Candidat des heiligen Predigt-Amts zu Leipzig, hat sich durch folgende Schrifften in dem Reiche der Gelehrten bekannt gemacht:

1. Bibliotheca Juridico-Politica ordine Alphabetico distributa, Leipzig 1704. Siehe **Mylii** Bibliother. de Anonymis, p. 807.
2. Bibliotheca Theologico-Philologica ordine Alphabetico distributa, Leipzig 1704 in 4. Eine Recension davon findet man in den **Unschuldigen Nachrichten vom Jahr** 1704. p. 351 u. f.
3. Bibliotheca Vniuersalis, sistens omnium facultatum ordine Alphabetico libros nouantiquos, tam manu exaratos, quam typis impressos, Franckfurt und Leipzig 1707 in 8. Siehe **Mylii** Biblioth. de Anonymis, p. 810.

Es hat **Wüsthof** noch folgende Bibliothecken herauszugeben versprochen, als: Bibliothecam Rabbinico-Philologicam, Bibliothecam Historicam profano-Ecclesiasticam, Bibliothecam Philosophico-Mathematicam, Bibliothecam Literatorum & Antiquariorum, Bibliothecam Medico-Physicam, Bibliothecam Miscellaneorum, Bibliothecam disputationum juxta Seriem Facultatum recensitarum, Bibliothecam concionum festivalium, temporalium, funebrium &c. In wie weit er aber sein Versprechen erfüllet, können wir nicht sagen. Siehe **Struvs** Introduct. in Notit. Rei Liter. c. I, §. 21. p. 33 u. f. ingl. den **unpartheyischen Bibliothecarium** IV Th. p. 349 u. f.

Wüst liegen, Klagl. Jer. I, 4. wo es heisset: **Die Strassen gen Zion liegen wüst, weil Niemand auf kein Fest** ꝛc. ꝛc. Nach dem Ebraischen, sie **trauren**, als hätten sie Empfindlichkeit, fast wie den Steinen ein Schreyen beygeleget wird Luc. XIX, 40. ob sie wohl weder Zunge noch Leben haben: Anzudeuten, wie solche leblose Dinge gleichsam betrübt wären, so solten die Menschen um so vielmehr diesen Jammer zu Hertzen nehmen. Und hat **D. Luther** auf die Verwüstung gesehen, und es gegeben: **Die Strassen gen Zion liegen wüste.** Und mag Zion ausgelegt werden entweder von der Stadt, oder dem Tempel, so kommt einerley Meynung heraus. Die Ursache ist, weil niemand auf kein Fest kommt. Das Jüdische Volck feyerte unterschiedliche Feste: **Wöchentliche, das** waren die Sabbather, so am siebenden Tage einer jeglichen Woche einfielen, welche GOtt selbst geheiliget; **monatliche**, am ersten Tage jeden Monats, da man dem Herrn ein Brand-Opffer opffern muste, 4 B. Mos. XXVIII, 11. und soll, wie Augustinus muthmasset, ein Fürbild der Erneuerung des Menschen gewesen seyn, welche geschiehet durch Erleuchtung des Heil. Geistes; jährliche, welches vornemlich waren die drey grossen Haupt-Feste als **Pfingsten, Ostern** und das **Lauberhütten Fest**, an welchem alles, was männlich war, für dem Herrn zu Jerusalem erscheinen muste, 5 B. Mos XVI, 16. daher den leichtlich zu verstehen, daß die Strassen gen Zion müssen ziemlich voll gewesen seyn, wenn solche Feste seyn gefeyert worden. Nachdem aber die schöne Stadt, die dazu erbauet war, daß man da zusammen kommen, und die Stämme hinauf gehen solten, Ps. CXXII, 3. 4. nebst dem herrlichen Tempel zerstöret ward, sahe man niemand mehr auf den Strassen gen Zion reisen.

Wüstling, wird die **Schnepffe** genennet, davon im XXXV Bande, p. 569. nachzulesen.

Wüst-Rodegag, ein Dorf in Meissen, und besonders in Bezirck des Schul-Amtes Meissen gelegen und dahin gehörig. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 60 in Beyl. **Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen**, p. 200.

Wüstromirski von Rockittnigg, eine Adeliche Familie, siehe **Wostromirski**, im LIX Bande, p. 556.

Wüstrow, ein Dorf im Hertzogthum Pommern an der Tollensee. Schneiders Beschreibung des Oder-Stroms. **Allgemeines Hydrographisches Lexicon**, p. 591.

Wüstrow, im Braunschweigischen, siehe den nachstehenden Geschlechts-Artickel.

Wüstrow, eine alte Adliche Familie, ehemahls in Nieder-Sachsen, und insonderheit im Braunschweigischen, allwo auch ihr Stammhauß **Wüstrow** an den Zusammenflusse der Itze und Damme gelegen ist, welches 1671 als ein wichtiges Amt zu dem Fürstlichen Antheil Zelle geschlagen worden, wie **Pfeffinger** berichtet in seiner Braunschweig-Lüneburgischen Historie, II Theil, p. 455. Sie ist im Jahr 1615 mit **Michael Victorn** von **Wüstrow**, der in besagtem Jahre in der Belagerung vor Braunschweig erschossen worden, völlig abgegangen. Gauhens Adels-Lexicon, II Th. p. 3137.

Wüstung, Wüste, Wüsteney, Laide, oder **Lehde**. So nennet man insgemein unbearbeitete Felder, die mit Holtz angeflogen, oder mit Gebüsche bewachsen, und vorhin gebauet Feld gewesen sind. Wüstungen fallen dem Fisco anheim, und mögen von dem Landes- oder Grund-Herrn eingezogen und andern verliehen werden. Speidel Contin. **Jablonski** Lex. Und der **Hochfürstl. Sächsisch-Gothaischen Landes-Ordnung** P. II, c. 3. tit. 22. zu Folge sollen keine Wüstungen und Laiten, welche über Rechts-Verwährte Zeit zu Viehe-Trifften und Hut-Weiden gebrauchet worden, ohne Vorwissen der Obrigkeiten und Gerichts-Herren jedes Orts, umgerissen werden. Siehe auch **Wald-Rechts-Güter**, im LII Bande, p. 1471 u. ff.

Wüst-Wüllerod, Dorf, siehe **Wüllerod**, (Wüst-).

Wüte, (Hunds-) siehe *Hydrophobia*, im XIII Bande, p. 1377.

Wüten, (das) *Rabies*, siehe **Unsinnigkeit**, im XLIX Bande, p. 2046.

Wütende, oder **Unsinnige**, siehe **Unsinnig**, im XLIX Bande, p. 2017 u. ff. desgleichen **Raserey**, im XXX Bande, p. 899 u. ff. wie auch **Vernunfftloß**, im XLVII Bande, p. 1431 u. ff.

Wütende Geilheit, *Furor Uterinus*, siehe **Geilheit**, (weibliche) im X Bande, p. 637.

Wütende Gemüther, siehe **Sanffte Gemüther**, im XXXIII Bande, p. 1997.

Wütende Heer, **Wütendes Heer**, **Wütend Heer**, oder, wie es die Alten nenneten, **Wütis Heer**, Lat. *Exercitus furiosus*, wird beschrieben, daß ein Haufen Gespenster sey, so sich absonderlich in Thüringen und im Mansfeldischen nicht allein auf dem Felde; sondern auch in den Städten und Dörfern, um Weyhnachten und an dem Fastnachts-Donnerstage, sehen lassen.

Seinen Nahmen soll dieses Heer-Gespenste von dem Heydnischen Abgott **Wodan** haben, welcher Götze so wohl von den Nordischen alten Völckern, als den Deutschen verehret und angebetet worden.

Dessen Erscheinung ist vormahls folgender Gestalt bemercket worden: Vor dem Heer ist ein alter Mann mit einem weissen Stabe gegangen, der hat sich den treuen **Eckard** genennet, von dem der Artickel: **Eckard**, (**der Getreue**) im VIII Bande, p. 143 nachzulesen, und die Leute aus dem Wege gehen heissen, damit sie nicht Schaden nehmen möchten. Nach ihm sind etliche auf seltsam gestalten Pferden geritten und gegangen, und haben die Gestalten entweder neulich verstorbener oder noch lebender Leute gehabt. Das ist eine alte Sage von denjenigen Zeiten, da sich die Leute noch gar leichtlich äffen liessen, heutiges Tages aber weiß man in selbiger Gegend von solchen abentheurlichen Gespenster-Aufzügen nichts mehr. **Hanß Friedrich von Flemming** meldet im II Haupt-Theile seines deutschen Jägers, p. 35 u. f. folgendes vom wütenden Heere: Es ist bekannt, schreibet er, daß unterschiedene Leute, die des Nachts Reisen anstellen, sich gegen andere verlauten lassen, als ob sie an diesem oder jenem Orte in dem Walde ein Waldgeschrey gehöret, als ob eine Jagd gehalten würde, sie hätten das Blasen der Hüfthörner, das Lärmen der Jagenden und den Laut der Hunde gar eigentlich vernommen; ja manche sagen wohl gar, sie hätten die Jäger mit feurigen Augen, in gräßlicher Gestalt, und auf monströsen Pferden reutend gesehen. Dieser Aufzug wird von dem gemeinen Manne insgemein das **wütende Heer** genennet. Es soll sich dieses wütende Heer vor andern zwischen Gotha und Eisenach an den Grentzen des Hörselberges um die heilige Weyhnachten oder um die Fastenzeit hören lassen. Vor diesen Jagdleuten soll ein langer Mann mit einem grossen Stabe reuten, der die Reisenden warnet, und der **treue Eckard** genennet wird. In dem ertzgebürgischen Kreise, in dem Hartzwalde, ingleichen um Groitzsch herum, so bey Pegau lieget, und an andern Orten mehr, wird von dem wütenden Heere unterschiedenes erzehlet, und insgemein vorgegeben, es sey selbiges dieser oder jener verstorbene Graf oder Edelmann, der in seinem Leben ein grosser Liebhaber von der Jägerey gewesen, und dabey die Unterthanen sehr geplaget und gepeiniget hätte; dessen Geist müßte nun nach seinem Tode in diesem Walde beständig herumziehen. Wenn man nun über dieses wütende Heer urtheilen soll, fähret **Flemming** fort; so muß man erstlich wohl prüfen, ob dergleichen Erzehlungen mit der Wahrheit ihre Richtigkeit haben; und zum andern, was doch wohl der Grund von solchen Erscheinungen seyn könne. Was die Wahrheit von dergleichen Historien anlanget; so ist glaublich, daß das meiste, was man für Erscheinungen und für Spücken ausgiebet, Einbildung ist, oder doch sonst seine natürlichen Ursachen hat. Wenn mancher nicht auf seinen Berufswegen des Nachts herumstreichet, oder sonst von einem melancholischen Temperamente ist; so kan ihn jedes rauschendes Blatt erschrecken, seinen und seines Pferdes Schatten kan er bey Mondenschein für eine Erscheinung, und einen schwartzen Hund, der neben ihm herläufft, für den Satan halten. Der obgedachte Klang hat auch öffters seine natürlichen Ursachen: Denn wenn der Wind an die Spitzen der Bäume antrifft, so klinget es offt so helle, als ob in ein Hüfthorn gestossen würde. Das Bellen der Hunde in den Dörffern, welches man des Nachts gantz helle hören kan, und viel näher und deutlicher klinget, als am Tage, kan sich damit vereinigen; So können auch zu gleicher Zeit ein paar Leute von weitem in dem Walde reuten, die entweder ihrer Berufsgeschäffte wegen sich so lange verspätigen müssen, oder aber als Buschklepper ihrem Nächsten bey Gelegenheit auf den Dienst lauren; Und so ist denn im Gehirne desjenigen, der furchtsam ist, und nicht alle und jede Umstände in genaue Betrachtung ziehet, das wütende Heer beysammen. Wenn andere Leute zu anderer Zeit an eben diese Oerter kommen; so heißt es denn, sie würden nichts sehen, und hören: Denn es liesse sich nur zu mancher Zeit hören und sehen, zu einer andern aber nicht. Die Sonntags-Kinder wären nur vor andern so glücklich, oder vielmehr unglücklich, daß sie von dergleichen Dingen etwas vernähmen. Die wahre Ursache aber ist, daß andere Leute nicht so einfältig, nicht so furchtsam, und nicht so leichtgläubig seyn. Bey manchem Menschen werden auch durch allerhand optische Betrügereyen, wenn sie eines blöden Gesichtes, oder mit dem Klingen und Sausen der Ohren beschweret sind, solche Einbildungen wider die Wahrheit der Sachen eingepräget. Ob es nun zwar gewiß gnung ist, daß das meiste von dergleichen Sachen in der Phantasie der Leute entsponnen wird; so muß man doch auch bekennen, daß der Satan ebenfalls hierunter sein Spiel mit hat. Es ist diesem Fürsten der Finsterniß, der als ein Tausendkünstler sich auf mancherley Art zu verstellen weiß, nicht unmöglich, den Menschen dergleichen Blendwerck vorzumachen. Der grosse GOtt hat seine heiligen Ursachen, warum er dergleichen zulässet, vielleicht deswegen, daß man vor dem Satan, der auch in dieser Welt solch Unheil, und schreckensvolle Spectackel aufzuweisen vermag, einen desto gröss-

sern Abscheu haben soll. Es bekommt mancher einen Eckel und Grauen vor aller Gottlosigkeit, wenn er sich bey dergleichen Spücken vorstellet, daß dieses die Seele eines Gottlosen sey, der nach seinem Tode auf der Erde herum ziehen muß. Vielleicht können sich auch die Seelen der Gottlosen bey solcher Gesellschafft bisweilen einfinden. Man sage nicht, daß sie in der Hölle seyn, und daselbst eingeschlossen würden, mithin auf die Erde nicht kommen könnten. Es ist dieses einander nicht zuwider. Der Satan ist mit seinem gantzen Heer auch in der Hölle, und doch saget die Heilige Schrifft von den bösen Geistern, daß sie in der Lufft herrschen, und wie brüllende Löwen auf der Welt herum ziehen, um zu sehen, welchen sie verschlingen mögen. Diese böse Geister sind allezeit, sie seyn auch, wo sie wollen, an dem Orte ihrer Verdammniß und erwarten noch dazu mit Furcht und Zittern die Vergrösserung und Vermehrung ihrer Verdammniß und Quaal. Der Satan kan mancherley Ursachen haben, warum er sich auch in den Wäldern und einsamen Orten auf dergleichen Art sehen und hören lässet: Einmahl thut er es aus Hochmuth, weil es diesem verdammten Geiste, der in manchen Stücken sich gerne seinem Schöpffer ähnlich machen wolte, wohlgefället, daß man Furcht vor ihm hat; vornemlich aber thut er es, um die Menschen zu erschrecken, zu schabernacken, und zu plagen, daß sie in manchen Stücken von ihren ordentlichen Berufs-Geschäfften sollen abgehalten werden, oder doch dieselben mit Kleinmüthigkeit, Angst und Schrecken verrichten. Theils geschiehet es auch wohl, daß die Wercke der Finsterniß von seinen Creaturen in den Wäldern desto besser können ausgeübet werden, und er die Seinen hierdurch auf ihren Wegen, vor andern, die sie etwann hierinne sonst hindern könnten, beschützen möchte. Also ist **Flemming** gewiß versichert, daß an denenjenigen Orten, wo man von dem wütenden Heere allerhand Erzehlungen machet, mancher furchtsamer Jäger und Förster, dessen Pflicht und Anweisung es sonst gemäß wäre, in den Wäldern herum zu wandern, des Nachts zu Hause bleibet, und inzwischen von andern gottlosen Leuten, die sich an das wütende Heer nicht kehren, auch wohl nichts davon zu sehen, noch zu hören bekommen, gnung Holtz dieblich entwendet wird. Damit sich nun kein Jäger durch die Historien des wütenden Heeres von seiner Schuldigkeit, die Nacht fleißig herum zu reuten, und auf die Wälder Achtung zu geben, abhalten laße; und auch überhaupt bey dergleichen Sachen nicht zu leichtgläubig, aber auch nicht zu ungläubig sey, als welches beydes nicht tauget; so will ihm **Flemming** folgende Anweisung ertheilen. Er thut wohl, wenn er glaubet, daß die bösen Geister durch göttliche Zulassung sich bisweilen auf mancherley Weise in dieser Welt sehen und hören lassen, indem man an der Wahrheit so viel glaubwürdiger Erzehlungen unmöglich zweiffeln kan; er muß aber auch dabey glauben, daß ihm der Satan, wenn er sich seinem Gott befohlen, und in seinen Berufswegen befindet, nicht ein Haar zu krümmen vermöge, und daß ihn der Schutz der Heiligen Engel vor aller Furcht und Schaden der bösen Geister sattsam bedecken und beschützen könne. Höret er in der Nacht ein gewiß Geschrey, oder siehet was ungewöhnliches, so thut er wohl, wenn er gantz nahe dazu hintritt, und alle Umstände in genaue Erwägung ziehet, ob es natürlichen Ursachen zuzuschreiben, oder von einer satanischen Würckung herrühret. Hat er natürliche Ursachen gefunden so wird er sich in Zukunfft vor dem wütenden Heere nicht mehr fürchten; Erkennet er aber, daß der Satan mit darhinter sticket; so muß er sich deswegen doch nicht von seinem Berufe abhalten lassen, sich doch aber vorher durch ernstliches und andächtiges Gebet Gott befehlen, und sich auf den Schutz der Heiligen Engel verlassen. Er thut auch wohl, wenn er ein andermahl einige Gefehrten mit zu sich nimmt, und es dem Priester oder seinen Vorgesetzten anzeiget, was er hier und da von dergleichen Sachen wahrgenommen, damit die Obrigkeit das Nöthige, dem Geistlichen und Leiblichen nach, hierbey besorgen möge. In den vorigen Zeiten waren dergleichen Erzehlung von dem wütenden Heere, von den Wassernixen, von den Kobolden von dem Spücken der Irrwische und andern, ingleichen von den Hexen und ihren Zusammenkünfften, die sie auf den Blocksberge hielten, gewöhnlicher als jetzund, und zwar wegen verschiedener Ursachen. Zum ersten waren die Leute in den vorigen Zeiten, viel leichtgläubiger und abergläubischer, als heutiges Tages; sie erkannten die natürlichen Würckungen nicht so, als jetzund, sondern hielten alles, was sie nicht alle Tage zu sehen bekamen, ob es gleich seine natürlichen Ursachen hatte, für Wunder-Dinge und Wunderwercke. Da das Heydenthum regierte, so wurden die Leute von den Pfaffen noch mehr in dergleichen bestärcket, und sie bedieneten sich der Gespenster-Historien als Mittel, ihre Betrügereyen und Eigennutz desto besser zu befördern. Ja, je näher die Zeiten der heydnischen Finsterniß gewesen, desto mehr hat sich die Gewalt und Macht des Geistes der Finsterniß, auch durch äusserliches Erscheinen, Spücken und Poltern erwiesen. Nachdem aber das helle Licht des Evangelii aufgegangen, so hat der Satan auch nicht mehr so viel Macht, als vor dem, sichtbarlich zu erscheinen. Er will auch in furchtsamer Gestalt vielleicht deswegen nicht mehr erscheinen, damit er die grosse Menge derer, in dem er leider! in den jetzigen Zeiten sein Werck hat, nicht erschrecke, und desto mehr Leute, indem er seine äusserliche Gestalt verbirget, dadurch in sein Netz locke, da er ihnen auf eine unsichtbare Weise erscheinet. Einige Naturlehrer der ältern und neuern Zeiten wissen anzuführen, daß in jeder Sache, so wohl aus den Gewächs- als Thierreiche, wenn sie zu Asche gebrannt, solche Saltztheilgen enthalten sind die nach den zärtesten Lineamenten die äusserliche Gestalt derselben Sache vorstellig machten; Sie wollen mit viel Exempeln erweisen, daß sich auf diese Art mancherley Pflantzen, ja auch, so gar einige Blumen mit ihren unterschiedenen Farben, und Vögel darstelleten: weil in dem Wesen der Saltze die besondere Gestalt der Cörper, daraus die Saltze gezogen wären, sich befände, und daß, wenn der Cörper gleich zerstöret, man dennoch dieselbe äusserliche Gestalt verwahren, und unter der Figur eines

Schat-

Schattens, oder einer dicken Wolcke, so aus Dünsten und Ausrauchungen bestünde, sehen könte. Solte nun dem also seyn, welches doch sehr viel Chymisten behaupten, und allerhand glaubwürdige Experimente davon anführen; so könnte das wütende Heer seine natürlichen Ursachen haben. Vielleicht sind es die Schatten der Jäger, so etwan in dem Walde einmahl von andern erschlagen worden, oder sonst darinne geblieben, und der Wind führet vielleicht die Schatten der andern Pferde und Hunde nach ihren Saltztheilgen in der Gestalt zusammen. Solte aber jemand in den Gedancken stehen, als ob dieses nicht sonderlich glaubwürdig sey: indem der Wind und die Lufft diese subtile Theilgen schwerlich bey einander erhalten würde oder auch, daß diese Schatten der Hunde kein Bellen, und die Schatten der Jäger keinen Laut der Hüffthörner, oder anderes Jagdgeschrey von sich geben könnten; so will Flemming deswegen mit niemanden einen Proceß anfangen. Von dem wütenden Heer kan übrigens weiter nachgelesen werden Prätor von Blocksberge Theil I, c. 1; Valvasors Ehre des Hertzogthums Cärnthen p. 456. Franciscus in seinem Höllischen Proteus, c. 58. p. 529. von Eckart Comment. Rer. Franc. T. I, p. 276 und 434. Flemmings Deutscher Jäger Theil II, p. 35 u. ff. von Falckenstein Nordgauische Alterthümer Theil I, p. 297; Bräuners Physicalische- oder Historisch erörterte Curiositäten, p. 373 u. f. Tharsanders Schauplatz vieler ungereimten Meynungen I Band, p. 444 u. ff. Gregorii Beschreibung der berühmtesten Berge, p. 485 u. ff. Siehe auch den Artickel: *Spectrum*, im XXXVIII Bande, p. 1372.

Wütende Hunde, siehe Wuth bey den Hunden.

Wütende Hunde Biß, siehe *Hydrophobia*, im XIII Bande, p. 1377.

Wütende Kühe, *Vaccæ bravæ*, siehe Waldochs, im LII Bande, p. 1388.

Wütende Liebe, siehe *Amor insanus*, im I Bande, p. 1767.

Wütende Stier, Frantz. *Taureau en fureur*, Lat. *Taurus erectus*, heisset in der Wappen-Kunst ein Stier, wenn er aufrecht ist. Kurtze Einleitung zur Wappen-Kunst, p. 133.

Wütend Heer, siehe Wütende Heer.

Wütend Thier, siehe Gebährmutter, im X Bande, p. 456.

Wüten (und wallen) des Meeres, von welchen David Ps. XLVI, 3. 4. saget: Darum fürchten wir uns nicht, wenn gleich das Meer wütet und wallet ꝛc. Diese Worte deuten etliche Schrifftforscher auf die Verfolger der Christlichen Kirche, auf die Tyrannen, und den Teufel selbst. Wenn gleich der Teufel wider diese Christen-Burg noch so sehr stürmete, und die Tyrannen noch so sehr wüteten; so sollen sie doch nichts ausrichten, sondern die Stadt Gottes, die Kirche, wohl zu frieden lassen, wegen der festen Burg, die ihr Schutz und Schirm ist, welches ist GOtt selbsten. Wie dergleichen Redens-Art zu finden, Ps. XCIII, 3. 4. Herr die Wasserströme erheben sich ꝛc. also wird sonst das Wüten der Tyrannen dem Wüten grosser Wasser verglichen, Es. XVII, 12. 13. O wehe der Menge so grossen Volcks ꝛc. Durch die Berge werden verstanden die leidigen Teuffel, wohin die Worte Pauli 2 Cor. X, 45. gedeutet werden; Die Waffen unserer Ritterschafft sind nicht fleischlich, sondern mächtig vor GOtt, zu verstören die Befestungen und alle Höhe, (alle hohe Berge und Hügel) die sich erhebt wider das Erkänntnis Gottes. Solche Höhen und Berge sind vor allen die Teufel, welche auch Macarius Homil. XLI, p. 272 den Bergen vergleichet, wenn er sagt: wenn die Teufel würden grossen Bergen an der Stärcke gleich seyn, so würden sie doch von dem lieben Gebet zerschmeltzet werden, gleich wie Wachs vom Feuer.

Wütten der Mutter, siehe Geilheit, (weibliche) im X Bande, p. 637.

Wüten und toben, siehe Unsinnig im XLIX Bande, p. 2017 u. ff. desgleichen Raserey, im XXX Bande, p. 899 u. ff. wie auch Vernunfftloß, im XLVII Bande, p. 1431 u. ff.

Wüterey, Unsinnigkeit, Raserey, siehe *Insania*, im XIV Bande, p. 740; Unsinnig, im XLIX Bande, p. 2017 u. ff. und Unsinnigkeit, ebend. p. 2046 u. ff. desgleichen Raserey, im XXX Bande, p. 899 u. ff. wie auch Vernunfftloß, im XLVII Bande, p. 1431 u. ff.

Wüterich, siehe Schierling, im XXXIV Bande, p. 1454.

Wüterich, siehe Tyrann, im XLV Bande, p. 1293 u. ff.

Wüterich, heißt auch zuweilen ein Ehemann, welcher seine Frau allzu strenge und scharf hält, Lat *Maritus sævus*. Welches leicht und wenigstens zur Scheidung von Tisch und Bette Gelegenheit geben kan. Siehe Ehescheidung, im VIII Bande, p. 351 u. ff.

Wüterichbach, ein Flüßgen in dem so genannten Rheinwald, so bey dem Flecken Splügen in den Rhein fällt. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 467.

Wüthen, siehe Wüten.

Wütig Ding, ist der fleischliche Zorn des Menschen, Sprüchw. Salom. XXVII, 4. denn wenn er überhand nimmt, so macht er den Menschen gleichsam unsinnig, oder zu einer grimmigen Bestie, daß er alles Mitleiden und Erbarmen ausszeucht, und keines Alters, Amtes, Bittens und Flehens, keiner Freundschafft, Religion, Ermahnens und Warnens achtet, auch nicht vergnügt ist, wenn er diß und jenes Unheil dem Nächsten zugefüget; sondern es soll alles todt und zu nichte gemacht seyn, und wenn er könnte, brächte er auch wohl dem, auf welchen er zornig ist, um Seel und Seligkeit. S. Geiers Comm. in Prov. Salom. ad hunc locum.

Wütis Heer, siehe Wütende Heer.

Wütrich, eine Pflantze, siehe Schierling, im XXXIV Bande, p. 1454.

Wütschen, siehe Färberblume, im IX Bande, p. 80.

Würscherling, siehe Schierling, im XXXIV Bande, p. 1454.

Würtenfeld, ein Aichstättisches Dorf, gehört nach einigem Document vom Jahr 1305 in das Amt Aichstätt. Zanns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 222.

Würtgendorf, Dorf, siehe Witgendorf, im LVII Bande, p. 1550.

Wütz, Dorf, siehe Witz, im LVII B. p. 1990.

Wützenstein oder Witzenstein, eine Freyherrliche Familie im Hertzogthum Crain, allwo sie Schloß und Herrschafft Lübeck besitzen soll. Wir können aber von derselben keine weitere Nachricht geben, ausser daß Frantz, Freyherr von Wützenstein, Kayserl. Obrist-Wachtmeister, und Mitglied der streitenden Gesellschafft, darinnen er den Beynahmen: der Wehrhaffte, geführet, zwey Romanen des Ferrantis Pallavicini, nehmlich

1. Schicksaal der lieben Bellimire und Corilanders; und
2. Vulcani Liebesgarn,

aus dem Italiänischen übersetzet, und 1671 zu Nürnberg in 12 habe drucken lassen, wie auch etliche andere, als

1. la muta loquace, oder die Stumme redende, und
2. la perfecta maritata, oder die vollkommene Vermählte,

die sein Bruder, Johann Baptista, Freyherr von Wützenstein, Kayserl. Hauptmann, 1687 zu Nürnberg herausgegeben.

Uebrigens wissen wir nicht, ob Hincko von Witzenstein hieher gehöre, welcher in der Ehe mit Dorotheen von Waldersdorf Anne Helenen von Witzenstein gezeuget, die Hanß von Reitzenstein, auf Sachsen-Forberg, geheyrathet hat.

Valvasors Ehre des Hertzogthums Crain, VI Buch, p. 359 und 366. Jöchers Gelehrten-Lexicon. Gauhens Adels-Lexicon. Königs Adels-Historie, Th I, p. 392.

Würzerling, siehe Schierling, im XXXIV Bande, p. 1454.

Würzschdorf, Dorf, siehe Witzschdorf, im LVII Bande, p. 2034.

Wurschke, ein Dorf mit einem Ritter-Sitze in dem Marggrafthum Ober-Lausitz, besonders aber in der Herrschafft Moska gelegen. Es gehöret dieser Ritter-Sitz dem Herrn von Schönfeld. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen. p. 220.

Wulben, Dorf, siehe Wuleben.

Wulbick, ein Dorf, so im Jahr 1533 von Johann Friedrichen, Churfürsten zu Sachsen, dem Grafen Wolfen zu Barby und Mülingen, nebst dem Schlosse und Stadt Barby, und dessen übrigen Zugehörungen, zur Lehn gegeben worden ist. Ludewigs Reliquiæ Manuscriptorum Tom. X, p. 280.

Wulbrand, Willebrand, Wilbrand, Bischoff zu Minden. Er war ein Sohn Wilbrands, Grafens von Hallermund. Im Jahr 1398 ward er Abt zu Corvey; in solchem Jahre schenckte er der Stadt Goßlar die Halbscheid seines Juris Patronatus daselbst; und ließ alle Diplomata im Archiv zu Corvey abschreiben. Endlich wurde er 1405 (beym Falcken stehet das 1408 Jahr) Bischoff zu Minden, siehe den Artickel: Minden, im XXI Bande, p. 306. Er fand das Stifft Minden in schlechtem Stande, und sahe wohl, daß der Sache nicht zu helffen war, wenn er nicht zum Schwerdte griffe: Das that er, und nahm den Grafen von der Lippe das Schloß Wedegenstein oder Weddekinstein, dem Grafen von Teckelnburg das Schloß Rheinberg oder Reinberg: und Johann I von Bock das Schloß Raden wieder ab; welche drey Schlösser bisher dem Stiffte waren entzogen worden. Es gieng aber bey solchen Belagerungen und Scharmützeln bisweilen harte her, deswegen auch der Bischoff im Gesicht sehr zerhauen aussahe. Er ließ einen Priester in einen Sack stecken, und in die Weser werffen, weil er die Pfarre zu Idensen nicht beym Bischoffe, sondern zu Rom gesuchet hatte: Weil nun die Fischer den Cörper aufgefangen hatten, und das Geschrey von dieser Mordthat nach Rom kam, so solte er deswegen abgesetzet werden: Er brachte es aber durch Geld so weit, daß er bey Ehren blieb, doch muste er einen, Nahmens Albert, zum Coadjutor annehmen, welcher auch nach ihm an seine Stelle kam. Er starb 1436 den 24 December, als der letzte von dem Geschlechte der Grafen von Hallermund, siehe den Artickel: Hallermund, im XII Bande, p. 287, wo 1434 als das Jahr seines Todes angegeben worden. Man findet folgende Verse von ihm:

M. C. quater, ter X. simul a Christo datur & sex,
Præsul Wulbrandus de Hallermund venerandus
Est hic portatus dum Stephanus est lapidatus.
Ut Leo, qui fremit, pugnans tria castra redemit:
Vincens armatus multos, hic est tumulatus.
O Deus in cœlis nunc gaudeat ille fidelis.

Hübners Politische Historie, Theil VII, p. 989 u. f. Falckens Entwurf einer Historiæ Corbeiensis, p. 25 und 118. Abels Teutsche Alterthümer, Th. III, p. 244.

Wulckow, ein Dorf in der Grafschafft Ruppin. Dieterichs Historische Nachricht von denen Grafen zu Lindow und Ruppin, p. 13.

Wulckow, (Hermann von) wird in einer Urkunde des Marggrafens Ludwigs zu Brandenburg vom Jahr 1353 als Zeuge mit angeführet, und Miles genennet. Ludewigs Reliquiæ Manuscriptorum, Tom. IX, p. 546.

Wulderstorf oder Wüldersdorf, ein gewisser Ort in Oesterreich, woselbst wegen der Streitigkeit zwischen dem Kayser Friedrich und der Oesterreichischen Landschafft wegen Loßgebung Königs Ladislai aus der Vormundschafft 1451 eine Zusammenkunfft angestellet ward. Preuenhuebers Annales Styrenses, p. 99. u. f. Es scheinet, daß es das Schloß Waltersdorf sey, davon im LII Bande, p. 1805.

Wuleben, Wulben, ein Dorf im Anhaltischen, unweit Acken, im Fürstenthum Magdeburg. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wulf, siehe Wulfus.

Wulf, (Jacob), war im Jahr 1746 Prediger an der Heil. Geists-Kirche zu Coppenhagen. Strodtmanns Geschichte jetztlebender Gelehrten, Theil XI, p. 240.

Wulfad oder Wulfrad, Ertz-Bischoff zu Bourges, weil er aber den geistlichen Orden nebst verschiedenen andern von Ebbo, Ertz-Bischoffen zu Rheims, erhalten, und dieser seiner Würde entsetzet worden war; so hielt Hincmar, der Nachfolger Ebbonis, die Würde vor nichtig, und muste sich also Wulfrad 853 auf einem Synodo zu Soissons anklagen lassen, da denn diese Bischöffe des Hincmars Urtheil billigten, und die von dem abgesetzten Ebbone verrichtete Ordination zu Priestern vor unrechtmäßig erklärten. Wulfrad

ermangelte nicht, nebst denen andern, so ihren Proceß verlohren, von berührtem Urtheil an den Römischen Stuhl zu appelliren, welcher allezeit denen, die ihre Zuflucht zu ihm nahmen, so viel es möglich war, zu helffen pflegte, und anfangs nach Hincmars Ansuchen den Schluß des Synodi zu Soissons zu billigen weigerte. Als nun Pabst Leo der Vierte, endlich darzu kam, fügte er deme noch bey, die Verurtheilten behielten gleichwohl die Freyheit, ihre Appellation an dem Römischen Hofe fortzusetzen. Wulfrad erlangte vom Pabst Nicolao, daß er 866 Hincmaro befahl, eine Kirchen-Versammlung nach Soissons zu beruffen, wo der abgesetzten Geistlichen Sache nochmahls untersucht und abgeurtheilet werden solte; und woferne sie mit dem letzten Urtheil beschweret zu seyn meynten, und wieder an den Römischen Hof appellirten, müsten beyde Partheyen nach Rom kommen, und daselbst den Handel ausmachen. Darauf ward ein Synodus zu Soissons gehalten, und von selbigem ausgesprochen, daß das von der vorigen Kirchen-Versammlung gegen Wulfrad und die Seinigen gefällete Urtheil rechtmäßig wäre; doch könnte man ihm aus Genaden den geistlichen Orden lassen, welches sie des Pabsts Gutbefinden anheim stelleten, dem sie, wie auch Hincmar, und selbst König Carl der Kahle durch höfliche Briefe den Schluß der Kirchen-Versammlung wissend machten. Pabst Nicolaus war damit nicht zufrieden, denn seine Meynung gieng dahin, daß alles, was die erste Kirchen-Versammlung zu Soisson beschlossen, vernichtet, und die Sache gäntzlich dem Römischen Hofe übergeben werden solte, weshalben er so wohl den Bischöffen, als Hincmaro, und dem König antwortete, weil der Geistlichen Anliegen nicht genugsam untersuchet worden, köynte er kein Definitiv-Urtheil sprechen, man möchte sie aber provisionaliter, mit der Bedingung wieder einsetzen, daß Hincmaro frey stehen solle, die Rechtmäßigkeit ihrer Absetzung binnen Jahres-Frist beyzubringen. Unterdessen hatte Wulfrad, vermittelst des Königs Gewogenheit bereits das Ertz-Bißthum Bourges erlanget, und nach eingelauffenen Briefen von dem Pabste ward wieder ein Synodus zu Troyes 867 gehalten, welcher die Wiedereinsetzung der Geistlichen, so Ebbo ordiniret, billigte. Allgemeine Chronicke, Th. III, p. 609 u. f. Eccards Franc. Orient. T. II, p. 527 und 532. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. III, p. 391 u. f. f.

Wulfard, ein Abt des Klosters zu St. Martini zu Tours, hat Amanungen, Grafen zu Poitiers, als er die Stadt Tours feindlich anfiel, ums Leben gebracht. Eckards Francia Orientalis, T. I, p. 583.

Wulfard, ein Geistlicher, hat seine Güter, so er ererbet, mit Bewilligung seines Vormundes, Kaysers Ottens, der St. Stephans-Kirche zu Halberstadt vermacht. Ludewig Reliquiæ Manuscript. T. VII, p. 473.

Wulfarius, war um das Jahr 860 Bischoff zu Minden, und soll um das Jahr 885 von den Wenden seyn erschlagen worden. Hübners Politische Historie Theil VII, p. 980. Abels Deutsche Alterthümer, Theil II, p. 150.

Wulfelbach, ein Bach im Fürstenthum Hessen, so bey Kirchen in den Fluß Wals fällt. Hydrographisches Lexicon von Deutschland, p. 613.

Wulfen, ein Amt in dem Fürstenthum Anhalt, zwey Stunden von Köthen gelegen, welches der Köthenischen Linie zugehöret; und aus dem Schlosse und Dorfe Wulfen, ingleichen aus den zwey Dörfern Drose und Diebzig bestehet. Beckmanns Anh. Hist. P. III, p. 476. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc. Die heutigen Christl. Souverainen von Europa, p. 873. Hübners vollst. Geogr. Th. III, p. 700.

Wulfen, Dorf im Amte Bitterfeld, siehe Wolfen, im LVIII Bande, p. 802.

Wulfer oder **Wulferus**, war ein Sächsischer König in Mercia. Er regierte von 658 bis 674, und also 17 Jahre. Hübners Polit. Histor. Theil II, p. 679.

Wulfer oder **Wulferus**, ward im Jahr 872 Bischoff zu Minden, war von Geburt ein Sachse, anbey ein frommer, erbahrer, und bey jedermann beliebter Mann. Er regierte drey und dreyßig Jahre, und ward in den Dom begraben. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, Theil III, p. 237 u. f.

Wulfer, (Daniel), dessen Schrifft, so den Titul führet:

Vertheidigtes Gottes-Geschicke, und vernichtetes Heiden-Glück,

ist zu Nürnberg 1701 in 8 an das Licht getreten.

Wulfer, (Johann), hat die zwey Wercke, nemlich erstlich Samuel Friedrich Brentzii, eines bekehrten Teutschen Judens, von den Beweg-Ursachen seiner Bekehrung, worinnen er alles hervor sucht, was die Jüdische Religion verhaßt machen kan; und zweytens des Salman Zebi, eines gelehrten Juden, Jüdischen Theriak, welches eine Widerleguug des obigen Wercks ist, ins Lateinische übersetzt, und dabey sein Urtheil über die Beschuldigung des einen, und die Vertheidigung des andern, mit eingeschoben. Er zeiget darinnen, daß Brentzius in gewissen Puncten ein unverschämter Lästerer ist, und daß bisweilen alle beyde nicht bey der Wahrheit geblieben sind. Diese seine Uebersetzung, nebst denen Noten, sind zu Nürnberg 1681 gedruckt worden. So hat er auch Disquisitionem de majoribus oceani insulis earumque origine, zu Nürnberg 1691 in 8 an das Licht gestellet. Baylens Critisches Wörter-Buch, Theil I, p. 678.

Wulferbütele, (Burch. von), wird als Zeuge in einer alten Urkunde vom Jahr 1154 gefunden. Es ist diese Urkunde ein Diploma, in welchem Heinrich, Hertzog in Sachsen und Bayern, dem Kloster Reichenberg einige Güter geschencket. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lünburgischen Hauses, Theil II, p. 156 u. f.

Wulferode, ein Dorf in Thüringen, in der Grafschafft Hohenstein, beym Kloster Walckenried, ist Fürstlich-Braunschweigisch. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wulfersdorf, Geschlecht, siehe Wolfersdorf, im LVIII Bande, p. 849 u. ff.

Wulfersen, ein Lehn-Gut der Kirchen zu Paderborn. Mushardts Bremischer Ritter-Saal, p. 129.

Wulferus, Personen, siehe Wulfer.

Wulfesanger, Dorf, siehe Wolfs-Anger, im LVIII Bande, p. 1267.

Wulff, siehe Wolf, bey den Organisten, im LVIII Bande, p. 517.

Wulff, Geschlechter dieses Nahmens, siehe Wolf, im LVIII Bande, p. 524 u. ff.

Wulff oder **Wolf**, ein Brandenburgischer Harlunger König in Dännemarck, war ein Sohn Herlibonis II, und Herlibonis I von Brandenburg Enckel. Seine Mutter war eine Königliche Printzeßin aus Norwegen, und seine Gemahlin eine Königliche Dänische Printzeßin. Er hat auch das Balsamer Land in der Alten-Marck besessen; nach seines Schwähers Tode aber des Dänischen Reichs sich bemächtiget, und es biß an sein Ende behauptet, wiewohl seine Söhne selbiges wieder verlohren, und nach der Alten-Marck zurück gekehret seyn sollen. Abels Preussische Historie p. 519 u. f.

Wulff, Bischoff, siehe Ulphilas, im XLIX Bande, p. 770.

Wulffe, Adeliche Familien, siehe Wolf, im LVIII Bande, p. 542 u. ff.

Wulffen, Adeliche Geschlechter, siehe Wolf, im LVIII Bande, p. 542 u. ff.

Wulffenstirna, (Herr von) siehe Wolferstern, im LVIII Bande, p. 858.

Wulffer, Personen, siehe Wülffer.

Wulfferoda, Dorf, siehe Wulfroda.

Wulffesdorf, ein Dorf in der Priegnitz, ohnweit Havelberg gelegen, welches im Jahr 1489 seinen Anfang genommen. Ludwigs Reliquiæ Manuscriptor. T. VIII, p. 332.

Wulfinghausen, **Wulfinghausen**, **Wulfinckhausen**, ein Jungfrauen-Kloster an der Leine, im Fürstenthum Callenberg, drey Meilen von Hannover, und so weit von Hildesheim. Es war erstlich ein Benedictiner Nonnen-Kloster, welches der Ritter Oddo Rhode gestifftet; nach erfolgter Reformation aber ist es eingezogen worden. Goldschadts Beschreibung der M. Schamelii Kloster Lexicon, p. 33. Hübners Zeitungs-Lexicon. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, Th. II, p. 622. Bucelin Germania Sacra P. III, p. 128.

Wulffirdorf, Geschlecht, siehe Wolfersdorf, im LVIII Bande, p. 849 u. ff.

Wulfften, ein Dorf im Fürstenthum Grubenhagen, vier Stunden von Duderstadt. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wulfgundis, war eine Concubine Dagoberts I, Königs in Franckreich. Eckards Francia Oriental. T. I, p. 197.

Wulfhild, oder **Wulfhildis**, war eine Tochter des letzten Hertzogens in Sachsen Magnus, und Gemahlin Heinrichs IX, mit dem Zunahmen der Schwartze (Niger), Hertzogs zu Bayern. Diesem hat sie drey Söhne und vier Töchter gebohren. Die Söhne waren 1) Conrad, der als ein Mönch im Apulien gestorben, 2) Heinrich IV, und 3) Welfo VI. Die Töchter hingegen sind: Judith, Hertzog Friedrichs II, von Schwaben Gemahlin; 2) Sophie, die an Hertzog Bertholden von Zeringen und Marggraf Leopolden, vermählet worden; 3) Mathildis, die Gemahlin Marggraf Diepolds von Vohburg und Gebhards, Grafens von Sultzbach; und 4) Wulfhildis, Rudolphs, Grafens von Bregens Ehe-Genoßin. Sie starb im Jahr 1127, sechzehen Tage nach ihrem Gemahl, und ward auch mit ihm in ein Grab gelegt. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, Th. II, p. 217 und 643. Hübners Politische Historie Th. V, p. 297, 298 und 752. Jellers Genealogische Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses p. 178. 186 und 199.

Wulfhildis, Hertzogin, siehe Wulfhild.

Wulfilas, Bischoff, siehe Ulphilas, im XLIX Bande, p. 770.

Wulfild, Hertzogin, siehe Wulfhild.

Wulfin, Bischoff zu Sarisbury, hat im zehenden Jahrhundert wider den Irrthum der Transsubstantiation gestritten. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. III, p. 547.

Wulfin, Bischoff zu Bamberg, siehe Wulfing.

Wulfinckhausen, Kloster, siehe Wulfinghausen.

Wulfing, **Wulfin** oder **Wolfin**, Bischoff zu Bamberg vom Jahr 1305 bis 1319, und also 14 Jahre lang. Er ist ein Freyherr von Stubenberg, siehe Stubenberg, im XL Band, p. 1167. Im Jahr 1317 bereicherte er das Kloster Sonnenfeld mit dem Zehenden und Dorf zu Eich. Hübners Polit. Hist. Th. VII, p. 136. Hönns Sachsen-Coburgische Historie Theil I, p. 268.

Wulfingestein, (Luipold Cellarius von) wird als Zeuge in einer alten Urkunde vom Jahr 1142 gefunden. Ludwigs Reliquiæ Manuscriptor. T. IV, p. 210.

Wulfinghausen, Kloster, siehe Wulfinghausen.

Wulfingus, Bischoff, siehe Wulfing.

Wulfken, (Matthias) ein Irrlands-Fahrer, hatte das Glück, daß er im Jahr 1578 den berüchtigsten See-Räuber, Capitain Jean de Brüge nebst 21 Mann aufbrachte, und als solche nach Hamburg gebracht waren, wurden ihnen auf den Graß Brock den 13 May die Köpfe abgeschlagen, und solche auf Pfähle genagelt. Nachricht von der Stadt Hamburg Theil II, p. 383.

Wulflebuthe, und **Wolfrebutle**, welche Nahmen man in denen ältern Zeiten findet, und bedeuten sie nichts anders als Wolfenbüttel, so im Braunschweigischen gelegen ist. Junckers Anleitung zu der Geographie der Mittlern Zeiten, p. 662.

Wulfoald, ein Major Domus in Austrasien, um das Jahr 660. Eccards Franc. Orient. T. I, p. 246. 250. 251. 252 und 255.

Wulfrad, Ertz-Bischoff, siehe Wulfad.

Wulframm, **Wulframnus**, **Wulfran**, von einigen unrecht Ulfranus genannt, war zu Mauriliac in Franckreich, einem Land-Gut seines Vaters, welcher Vulbert hieß, und sowohl unter König Dagoberten als auch dessen Sohne Clo-

dovâus ein Hof-Minister war, gebohren, und legte sich mit solchem Fleiß auf die Theologie, daß er, nachdem er bey erwachsenen Jahren sich als ein Geistlicher einkleiden lassen, gar bald zum Presbyter gemacht, hernach auch, als er unter denen Königen Lotharius dem Jüngern und Theodoricus die Hof-Prediger-Stelle verwaltet, zum Bischoff von Sens einmüthig erwehlet wurde. Einige Jahre darauf nahm er mit Bewilligung Königs Childeberts und seines Printzens Pipins eine Reise, darzu er durch ein Gesicht soll seyn beweget worden, nach Frießland vor, um die Heyden allda zum Christlichen Glauben zu bekehren, und nahm zu dem Ende einige Benedictiner Mönche aus dem Kloster Fontanelle, welchem er sein obgedachtes Land-Gut geschencket hatte, auf des damahligen Abts, Ansberts, der zugleich Bischoff za Rouen war, Erlaubniß mit sich. Er brachte 5 Jahr allda zu, schaffte auch durch seine Predigten und Catechisiren grossen Nutzen, und reiste indessen etlichemahl nach Fontanelle, wo er sich den Mönchs Habit hatte anlegen lassen. Er kehrte hierauf wieder nach Franckreich zurück, und begab sich, nachdem er vom Bißthum abgedancket, ins Kloster zu Fontanelle, darinnen er im Jahr 719 den 20 Mertz, welchen Tag er vorher prophezeyhet hatte, mit Tode abgieng. Sein Leben hat Jonas, ein Benedictiner Mönch zu Fontanelle, beschrieben, das man in Surii Vitis Sanctorum Tom. II, unterm 20 Mertz antrifft. Von seinen Schrifften ist keine mehr vorhanden, es ist auch noch nicht sattsam ausgemacht, ob er einige hinterlassen habe. Es leget ihm zwar Suffrid Petri Scriptor. Frisior. Dec. V. n. 5. unter andern Epistolas diversas und verschiedene andere mehr bey, daran aber billig gezweiffelt wird.

Von seinem Bekehrungs-Wercke werden folgende erzehlet: Es habe sich auch ausser denen Adelichen und einer grossen Menge von dem Pöbel, ein Sohn des Königs Radbods, welcher bald nach der Tauffe gestorben, zum Christenthum bekehret. Ja man sagt auch er habe selbst den Radbod dahin gebracht, daß er eine bessere Meynung vor die Christliche Religion bekommen und daher den Wilibrod von Trajetto zurück beruffen lassen, daß er zugleich mit den Wulfran wegen Veränderung der Religion rathschlagen solte; welches aber, wenn man einiger Vorgeben Glauben beymessen darf, der Wilibrod abgeschlagen, indem ihm durch eine Göttliche Offenbahrung gezeiget worden wäre, daß ihn der König zu hintergehen suche. Er habe daher dem Gesandten, welchen der König Radbod an ihn geschicket, zur Antwort gegeben: Da der König bisher des Wulfrans Unterweisung verachtet habe so werde er seine auch nicht annehmen, sondern bald den Lohn vor seine Halsstarrigkeit in der Hölle bekommen, welche Weissagung auch der Ausgang soll bestätiget haben. Ueberdieses soll auch dieser Wulframm, den König Radbod so weit gebracht haben, daß er sich habe wollen tauffen lassen, als er aber schon einen Fuß in dem Wasser gehabt, habe er gefragt: Wo seine Vorfahren hingekommen wären, ob in den Himmel oder in die Hölle? und als er diese Antwort bekommen, daß sie nebst allen denen, so die Heilige Taufe nicht bekommen hätten, in der Hölle wären, so habe er zur Antwort gegeben: „Ich will lieber nebst meinen tapffern „Vorfahren in der Hölle, als im Himmel mit „einigen Geistlichen und andern Christen-Pöbel „seyn,„ welches aber auch von einigen vor eine Fabel gehalten wird. Dänische Bibliotheck St. IV, p. 491 u. f. Allgemeine Chronicke Band III, p. 415 u. f. Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments, Th. III, p. 57. Eckards Francia Orientalis T. I, p. 283. Mollers Cimbria litterata. Siehe auch den Artickel: St. Vulfrannus, im LI Bande, p. 1247 u. f.

Wulframnus, Bischoff zu Sens, siehe Wulframm.

Wulframnus, Bischoff zu Meaux in Campanien, hat 757 dem Synodo zu Compiegne mit beygewohnet, und sich demselben unterschrieben; ingleichen 765 einem Synodo zu Attignii. Eckards Francia Orientalis T. I, p. 564 und 576.

Wulfran, Bischoff zu Sens, siehe Wulframm.

Wulfricheshuson, Dorf, siehe Wölfershausen, im LVIII Bande, p. 43 u. f.

Wulfrinus, ein Feldherr Carls des Grossen, in Italien. Eckards Franc. Orient. T. I, p. 678.

Wulfroda, oder Wulfferoda, ein Dorf und Schrifftsäßiges Ritter-Gut, in Thüringen, in der Grafschafft Stollberg und besonders in dem Amte Hohenstein gelegen. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 55 in Beyl.

Wulffinus, Bischoff zu Salesbury in Engelland, gelangte 940 durch Vorschub des Bischoffs zu Londen, Dunstans, zu solcher Würde, nachdem er vorhero Abt zu Westmünster gewesen. Das erste, das er vornahm, war, daß er alsobald die weltlichen Priester von da verjagte, und Mönche einsetzte, wodurch er bey denen Historien-Schreibern grosses Lob verdienet, die auch noch dieses von ihm rühmlich gedencken, daß er bey seinem Sterben eben wie der Märtyrer St. Stephan in die Worte ausgebrochen: Ich sehe den Himmel offen ꝛc. und alsobald darauf nemlich im Jahr 958 verschieden. Sein Gedächtniß-Tag ist der 8 Jenner. Godwin de Præsul. Angl. P. I, p. 386. Heiligen-Lexicon.

Wulfus oder Vulfus, ein Patricius bey dem König Theodeberto II in Franckreich, ward, weil er in den Mord des Protadii, eines Günstlings der Brunechildis, eingewilligt hatte, in einem berühmten Kloster, Fauriniaca villa, ums Leben gebracht. Eckards Francia Orientalis T. I, p. 165.

Wulfwenstierna, (Herr von), siehe Wolfferstern, im LVIII Bande, p. 858.

Wulgisus, ein Sachse, und der Vater des Heil. Willibrods, Bischoffs zu Utrecht. Eccards Franc. Orient. T. I, p. 300. Siehe den Artickel: Willibrod, im LVII Bande, p. 234 u. ff.

Wulinestadt, Dorf, siehe Wullinastatt.

Wullen, Stadt, siehe Wuller.

Wullensteten, ein Dorf in Schwaben. Um das Jahr 1510 ward es von Jacoben von Fugger, welchen der Kayser Maximilian mit denen beyden Grafschafften Kirchberg und Weissenhorn belehnte, gekaufft, und mit zu diesen Grafschafften geschlagen. Junckers Geogr. der Mittlern Zeiten, p. 595.

Wullenweber, (George) siehe Wollenweber, im LVIII Bande, p. 1405.

Wullenweber, (Joachim) ein Raths-Herr zu Hamburg, ward im Jahr 1528 zum Ober-Alten, und 1532 auf Gregorii zum Raths-Herrn erwehlet, hernach seiner Würde entsetzet, und starb im Jahr 1550 in Dännemarck. Beuthners Hamburgisches Staats- und Gelehrten-Lexicon, p. 438.

Wuller, Wullen, eine kleine Stadt am Nord-Ende von Engeland, in der Provintz Northumberland. Hübners Zeitungs-Lexicon. Siehe auch den Artickel: Woller, im LVIII Bande, p. 1406.

Wullersleben, (Leutholf von) ist nebst verschiedenen andern im Jahr 1401 von denen Grafen zu Schwartzburg, Hanßen, Heinrichen, und dieses seinem Sohne, Günthern, dann Heinrichen und seinen Söhnen, Heinrichen und Albrechten, Herrn zu Leutenberg, ernennet worden, die Erb-Vereinigung und Erb-Verbrüderung unter sie zum Stande bringen zu helffen. Müllers Sächsische Annales, p. 1.

Wullich, siehe Wollkraut, im LVIII Bande, p. 1411.

Wullinastatt, Wulinestadt, ist nach der Geographie der mittlern Zeiten ein Dorf in dem Pago Grabfeld in Thüringen. Junckers Geographie der Mittlern Zeiten, p. 238. Weinrichs Henneberg, p. 713.

Wullkraut, siehe Wollkraut, im LVIII Bande, p. 1411.

Wullkrautsaltz, siehe Wollkrautsaltz, im LVIII Bande, p. 1417 u. f.

St. Wulmar, ein Abt und Bekenner des Glaubens, war aus Sauvigni, im Gebiet der Stadt Boulogne in der Picardie von vornehmen Christlichen Eltern gebohren, und hieß sein Vater Vulpertus, und die Mutter Duda. Er hatte auch noch einen Bruder, der gleichfalls Wulmarus hieß. Unser H. Wulmarus heyrathete sehr jung, eine Nahmens Hiskoraldam, die zuvor auch schon einem Nahmens Vulmaro versprochen war, und den sie auch nach des Königs der Francken Begehren nehmen muste. Darauf sich unser Wulmar alsbald nach Hautmont in Hennegau an der Sambre ins Kloster begab, allwo er erstlich das Vieh hüten und Holtz tragen muste. Als ihm ein Trieb ankam etwas zu lernen, ließ er sich eine A B C Tafel vorschreiben, welche er immer in der Hand trug, und darinnen lernte, auch wenn er mit den Ochsen in den Wald fuhre, und Holtz holte. Als er nun von solchen beschwerlichen Verrichtungen befreyet, und unter die Clericos aufgenommen wurde, erwieß er sich doch sters sehr diensthafft, putzte denen andern des Nachts, wenn alle schlieffen, die Schuh, und stellte solche wieder an ihren gehörigen Ort, und erzeigte sich sehr demüthig. Als er zum Priester ordiniret worden, begab er sich an einem einsamen Ort, nicht weit von Cassel in Flandern, und wurde allda auf eines Engels Befehl von einem gewissen Mann gespeiset, bauete auch allda ein Kloster, und begaben sich viele unter ihm. Endlich gieng er wieder nach Boulogne, und bauete in einem nahe dabey gelegenen Wald noch ein Kloster. Er bedienete sich einer höltzernen Tafel statt einer Schelle, richtete ein Nonnen-Kloster auf, unterrichtete den im Jahr 688 zu ihm kommenden West-Sächsischen König Ceadvallam noch besser im Christenthum, that den Armen viel Guts, verkündigte sein Ende zuvor, und ließ, als er kranck wurde, keine Nonne, auch nicht aus dem von ihm angelegten Nonnen-Kloster vor sich kommen, auch wurde sein Leib mit einem Nebel bedeckt, damit ihn die Nonnen nicht sehen konnten. Der Gedächtniß-Tag ist der 20 Julius. Heiligen-Lexicon.

Wulperode, Wülperode, ein Dorf im Fürstenthum Wolffenbüttel, bey Gandersheim. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken ꝛc.

Wulschen, oder Wülschen, ein alt Adeliches Sächsisches Geschlecht, welches zu des Kaysers Heinrichs Zeiten sich in die Gegend um das alte Römische Schloß Varinum an der Elbe, nachdem es gedachter Kayser befestiget, und es Werben genennet, begeben und sich da niedergelassen. Entzelts Alt-Märckische Chronicke, p. 6 und 64.

Wulsdorf, ein Dorf im Stiffte Naumburg, und besonders in dem St. Georgen-Hospital-Amte zu Naumburg gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

St. Wulfinus oder Wlisius, Bischoff zu Salesbury, siehe Wulffinus.

Wulßdorf, Dorf im Amte Leißnig, siehe Wolßdorf, im LVIII Bande, p. 1475.

Wulßdorf, (Groß-) ein Dorf in Thüringen, in dem Amte Freyburg. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 31 in Beyl.

Wulst, heisset bey dem Goldmann ein rundes Glied, welches unsere Werckleute einen Viertel-Stab nennen. Vitruvius, bey welchem es *Echinus* heisset, verstehet hierunter ein Glied, das nach dem Bogen eines Circuls, der kleiner, als ein halber Circul ist, eine erhabene Rundung hat. Die Frantzosen nennen es *l'ove*, *l'oeuff*, oder *Quart de rond*; die Italiener *il Uovolo*. Seine Höhe bekömmt 3 bis 6 Minuten des Moduls, die Ausladung hingegen $\frac{2}{3}$ der Höhe. Wie es verzeichnet wird, findet man in Hederichs Vorübungen beyderley Bau-Kunst, p. 29, und in Seylers Parallelismo; wie es aber zu verzieren und auszuschneiden sey, findet man sowohl in des Daviliers Vignola, p. 15, als auch in des Desgodez Edifices antiques de Rome. Vollständiges Mathematisches Lexicon. Wolfs Mathematisches Lexicon, p. 567. Hederichs Anleitung zu den Mathematischen Wissenschafften p. 285. Penthers ausführliche Anleitung zur Bürgerlichen Bau-Kunst. Siehe auch die Artickel: *Echinus*, im VIII Bande, p. 121 u. f. und Viertel-Stab, im XLVIII Bande, p. 1167.

Wulst, Wülste, Frantz. *Bourlets*, Lat. *Diademata tortilia*, in der Wappen-Kunst eine Zierde, welche die Helmdecken vorzeiten oftmahls oben gehabt, welche von zwey Bändern, so mit den Decken einerley Tinctur gehabt, Wechselsweise gewunden gewesen. Man findet dergleichen zum Exempel in dem Landgräflichen Heßischen Wappen. Oftmahls fliegen die Enden von beyden Bändern, womit man den Wulst zusammen gebunden, um den Helm her. Man nennet diese fliegende Zipffel Helm-Löhr- oder Zindel-Binden. Die Wülste haben anfänglich darzu gedienet, um die Helme, bey vornehmen freygebohrnen Kriegs-Bedienten, darauf zu setzen, wiewohl man in Deutschland selbige meistens nur bey Geistlichen, die die Fürstliche Würde erlanget, und dann auch bey einigen andern Reichs-Ständen antrifft. Triers Wappen-Kunst, p. 186 u. f. der Feustelischen Ausgabe. Zschackwitzens Wappen-Kunst, p. 123.

Wulst, (Haar-) siehe Haar-Wulst, im XII Bande, p. 27.

Wulstan, Ertz-Bischoff zu Yorck, wurde vom König Athelstan eingesetzt. Man beschuldiget ihn, daß er es mit denen Dänen, die des Reichs ärgste Feinde waren, gehalten habe, weswegen er 952 ins Gefängniß gethan, im folgenden Jahr aber vom König wieder losgelassen worden. Andere hingegen geben dieses zur Ursache seiner Verarrestirung an, daß er einige Bürger zu Thetford tödten lassen, um an ihnen den Mord zu rächen, den sie an einem Abt, welcher Adelmus soll geheissen haben, ausgeübet. Er starb den 26 December 953. Godwin de Præsul. Angl. P. II, p. 16.

St. Wulstan, fünf und zwantzigster Bischoff zu Worchester in Engeland, wird auch Wolstan, Ulstan, Ulnoth und Wlnodus genannt, und war zu Hicheriton in der Grafschafft Warwick von frommen Eltern gebohren. Sein Vater hieß Estan und die Mutter Wulgeova. Er studirte in dem Kloster zu Worchester, darinnen er ein Mönch worden, und ward hernach Informator der Schul-Jugend in selbigem, darauf Dom-Sänger und Thesaurarius, endlich Prior zu Worchester, und war wegen seiner sonderbaren Demuth und Lebens-Heiligkeit berühmt. Wie nun Aldred, Bischoff zu Worchester, ins Ertz-Bißthum Yorck versetzet wurde, machte er erst das Bißthum ziemlich leer, und entzog ihm viele Güter, brachte es hernach dahin, daß obiger Wulstan 1062 Bischoff wurde, von dem er sich einbildete, daß er zu allem stille schweigen würde. Allein Wulstan hielt diesem Aldred vieles, das er schon nach Yorck abgehen lassen, zurück, hörte auch nicht eher auf, ihn Klaglos zu machen, und in Ruhe zu stehen, bis er theils von ihm selber, theils von seinen Nachfolgern alles, was dem Bißthum Worchester entwendet worden, wieder erhalten, darzu ihn vornemlich der Ertz-Bischoff zu Canterbury, Lanfrancus, angefrischet haben soll. Das Bißthum nahm er sehr ungern an, und gab vor, er wolte sich lieber den Kopf abschlagen lassen, als eine so beschwerliche Last auf sich nehmen, bis ihn endlich ein Anachorete, Nahmens Wulsius, noch darzu beredete. Er hatte freylich keine grossen Studien, wie er sich dessen selber wohl bewust, und wäre, wie deswegen die Sache unter der Regierung Wilhelms in Berathschlagung gekommen, seines Bißthums Zweifels ohne wieder entsetzet worden, daferne nicht diejenigen, welchen das Examen aufgetragen gewesen, noch eine mehrere Wissenschafft, als man geglaubet, an ihm befunden hätten. Er wurde also im Jahr 1062 von seinem Vorfahr, Aldreden, eingeweyhet, weil der Ertz-Bischoff Stigand zu Canterbury damahlen suspendiret war, jedoch geschahe solche Einweyhung dem Rechte desselben ohnbeschadet. Unter seinen vornehmsten Verrichtungen ist diese mit, daß er die Cathedral-Kirche gantz abtragen, und in so herrlicher Gestalt gantz neu wieder aufführen lassen, daß sie vor die schönste und prächtigste in gantz Engeland noch heut zu Tage gerechnet wird. So verdienet er auch daher nicht geringes Lob, daß er die Stadt Worchester, als sie von denen Aufwieglern und Feinden des Vaterlandes belagert gewesen, nicht nur hertzhafft beschützet, indem er die Bürgerschafft beydes zu Hause, als auf der Cantzel, zu tapfferer Gegenwehr aufgemuntert, sondern auch durch einen unverhofften Ausfall die Belägerer in die Flucht geschlagen, und einen herrlichen Sieg über sie erhalten. Er starb den 19 Jenner 1095 bey die 90 Jahr alt, als er schier ein halb Jahr lang am Fieber kranck gelegen. Nach seinem Tode soll er dem Herfordischen Bischoffe zweymahl erschienen seyn, und ihm verkündiget haben, daß er bald sterben würde. Er soll auch nach seinem Tode viele Wunder gewürcket haben. Sein Gedächtniß-Tag ist der 19 Jenner. Godwin de Præsul. Angl. P. I, p. 506 u. f. f. Heiligen-Lexicon.

Wulstorp, (Ernst) von ihm ist eine Schrifft bekannt, welche den Titel führet: Rectores Servestani; Zerbst 1639 in 4.

Wultavski, ein Böhmischer Ritter, wird in Redels Sehenswürdigem Prage, p. 485, in dem Verzeichnisse derer Gräflichen, Herrlichen und Adelichen nahmhafften Häuser in der alten Stadt Prag, mit angeführet.

Wulthausen, Amt, siehe Winhusen, im LVII Bande, p. 830.

Wultrina, ein Fluß in Croatien, welcher, nachdem er Jaicza und Banialuch benetzet hat, sein Wasser der Saw zustellet. Allgemeines Historisches Lexicon.

Wulzk oder Wulzke, (Christian) ist um das Jahr 1505 Probst an der Kirche zu Havelberg gewesen. Sein Nahme wird in zwey Urkunden gefunden, in der einen als Zeuge, und in der andern hat er nebst dem gantzen Capitul seine Bewilligung zur Vermachung eines Hauses an die Capelle zur lieben Frauen gegeben. Ludwigs Reliquiæ Manuscriptor. T. VIII, p. 335 und 337.

Wulve, ein Dorf im Magdeburgischen, dessen in einer alten Urkunde vom Jahr 1170 gedacht wird beym Ludwig in Reliqq. MSCTor. T. II, p. 467.

Wulverley, siehe *Alisma*, im I Bande, p. 1222.

Wulvershausen, Dorf im Amte Arnstadt, siehe Wülffershausen.

Wulzeshofen, ein Dorf in Nieder-Oesterreich in dem Quartier Unter-Mannharts Berg gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, Theil I, p. 306.

Wulzke, (Christian) siehe Wulzk.

Wumme, ein Fluß, so durch das Stifft Bremen fließt, und gleich bey Bremen in die Weser fält. An dessen beyden Ufern haben vor Zeiten die Wimmodier gewohnet. Falckensteins Nordgauische Alterthümer, Th. I, p. 322.

Wun, Won, Wonne, heist das Vergnügen, die Freude, Lat. *Delectatio*, *Gaudium*, wovon am gehörigen Orte ein mehrers nachzusehen.

Wun, Wime, Wunne, Wuhn, Wun und Weide, Lat. *Mansio & Pastio*, heist so viel als das Hut-Recht, oder der Weidgang; siehe Weide, im LIV Bande, p. 226.

Wunckendorf, ist Bambergisch, und eine Stunde von Weißmain gelegen. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 64.

Wund, Verwundet, Lat. *Vulneratus*, siehe Wunden, und Verwundung, im XLVIII Bande, p. 200 u. f.

Wund-Artzeney, siehe Wund-Artzeney-Kunst.

Wund-Artzeneyen, Wund-Mittel, Heil-Mittel, Lat. *Vulneraria*, *Traumatica*, sind sowohl Pflaster als andere Artzneyen, die in Wunden in- oder äusserlich beygebracht werden. Solche sind unterschiedener Art, nach dem Unterschiede und Zufällen, welche bey der Wunde zu beobachten, weil 1) keine Wunde ohne Verletzung und Sonderung der gantzen Theile ist, müssen einige consolidantia und balsamica oder zusammenheilende seyn, die auch eine balsamische Krafft haben, als Gumm. Tragacanth. Resin. Alb. Carann. Tacamahac. Succisa, Sideritis, Consolida maj. 2) Den Blutfluß zu stillen hat man adstringentia, anhaltende nöthig, als Gumm. Anim. Mastich. lap. Hæmatit. Alumen, Vitriolum, Musc. arborum, Rad. Tormentill. Bistort. 3) Wegen des Schmertzens braucht man anodyna, als Croc. Lil. alb. Hyperic. Hyosc. Caran. 4) Wegen der Entzündung und Geschwulst brauchet man refrigerantia und discutientia, kühlende und zertheilende, als Oleum Lil. alb. flor. Sulphur. gumm. Junip. Bdell. Copal. Minium, Lytharogr. Cerussˆ. Aus diesen und dergleichen kan ein jeder nach seinem Belieben und Gutdüncken ein Wund-Pflaster bereiten. Die Siegel-Erde, schreibet Grüling, in seinem deutschen Artzeney-Buche, p. 327. ist, wenn sie in die Wund-Träncke gethan wird, wider alle Wunden, sie seyn gehauen, oder gestochen, köstlich gut. Denn sie heilet sehr. Dieses Mittel ist nun zwar in dem Falle, da der Verwundete einen starcken Durchfall hat, sehr gut, ausser diesem aber schicken sich die präparirten oder gestossenen Krebssteine noch besser unter die Wund-Träncke. Hamburgisches oder ein ander gutes Bier mit May- oder anderer guter Butter warm gemachet, und warm getruncken, ist ein guter Wund-Tranck, oder nimm klein gestossene Tormentill-Wurtzel, koche dieselbe mit gutem Bier, thue ein wenig Baumöl und Mayen- oder andere gute Butter dazu, und trincke es warm alle Morgen nüchtern, das heilet gewaltig alle offene Wunden. Oder, nimm wilden Beiskohl, Ingrün, rothen Beyfuß und Salbey jedes eine gute Hand voll, koche es mit einem halben Stübichen, oder zwey Maas gutem alten Biere so lange, bis davon ein Maas eingekochet ist, alsdenn trincke davon des Morgens, Mittags und Abends warm einen bis drey Löffel voll, wasche auch die Wunde damit aus, und lege hernach ein Pflaster oder ein Kohlblatt, unter welchen es sehr wohl heilet, über die Wunde. Es gilt aber auch gleich viel, ob man das gedachte Blatt von einem rothen oder andern Kohle nimmt, wenn nur dasselbe vor dem Auflegen ein wenig gequetschet und bey dem Feuer etwas gewärmet wird. Gemeine Leute legen auf schlechte Wunden nur gekäuet Brod mit Spinnenwebe, die aber fein weiß und reine oder nicht staubigt seyn soll, und Saltz, oder lege nur das in den Apothecken vorhandene Stich-Pflaster, welches sehr heilet, und also anklebet, daß man es nicht binden darf, darauf. Nichts weniger hat auch der Tischerleim eine grosse Krafft, die Wunden zu heilen, wenn man nemlich denselben warm machet, hernach ein leinen Tüchlein darein tuncket, und damit eine Wunde verbindet. Das Wachs-Oel welches allein von Wachs gemachet worden, und in wohlbestallten Apothecken zu bekommen ist, heilet gar sehr die Wunden, es ist auch zur Heilung der Wunden Oel und Wein gut, saget Theophrast. Derjenige nun, welcher zu Heilung der Wunden Oel und Wein gebrauchen will, kan Baumöl und Wein in einem Geschirre warm machen, und damit die Wunde auswaschen, auch ein leinen Tüchlein darein tuncken, und dasselbe denn auf die Wunde legen. Aus den Blumen vom Johanniskraute wird ein Oel, das alle Schäden des Leibes heilet, gemachet, wenn man nemlich solche in ein Glas, worein Baumöl gegossen worden, thut, und dasselbe alsdenn eine Zeitlang in die Sonne hänget, man presset auch aus den Eyerdottern, die da vorher so lange, bis sie anfangen zu rauchen, und übel zu riechen, in einem über das Feuer gesetzten Tiegel, mit einem höltzernen Spatel umgerühret worden, ein schwartzes Oel, welches alle Wunden, und insonderheit die offenen Brüste der Weiber gewaltig heilet. Jedoch geschiehet es nicht selten, daß einige Wunden sowohl vorgedachte Oele, als andere fette Mittel nicht vertragen wollen, sondern davon nur unreiner gemachet werden. Der Taback ist zu Heilung der Wunden und aller offenen Schäden ein edel Ding, wenn man nemlich den Schaden erstlich mit seinem Urine auswäschet, hernach den aus grünen zerquetschten Tabacks-Blättern gedruckten Safft hinein treufelt, und denn ein Tabacksblatt darüber leget, desgleichen ist auch die Eberraute zur Heilung treflich gut, und machet man aus derselben mit reinem Borckschmeer eine gute Wund-Salbe. Oder streue gestossenen weissen Zucker in die Wunden, das heilet dieselben, oder nimm Zunderläpplein, lege solche in Baumöl, und thue hernach dieselben in die Wunden. Man mag auch wohl klein geschabten Armenischen Bolus in die Wunde streuen, und ein wenig gepülverte Alaune drauf thun. Denn sonst heilet der Bolus zu sehr, und verhindert auch die Alaune, daß nicht wildes Fleisch in den Wunden wächset, oder streue gestosse-

ne Krebssteine in die Wunden, das trocknet dieselben gewaltig aus. Woferne aber die Wunden nicht allzu sehr nässen oder unreine sind, so hat man zur Heilung der Wunden, die zuletzt allhier gedachten Mittel nicht vonnöthen. Die in den Apothecken vorhandene Apostel-Salbe reiniget die Wunden und Schäden von unreinem bösen Fleisch, und heilet sie hübsch, auch leichtlich zu, solches thut gleichfals die braune Reinigung, oder dasjenige braune Sälblein, welches in den Apothecken verkauffet wird, wenn man dasselbe auf ein geschabtes leinen Tüchlein schmieret, solches hernach in die Wunde thut, und darüber das gelbe Zugpflaster, so ebenmäßig in den Apothecken zu bekommen stehet, darüber leget. Mit Wagentheer werden grosse Schäden bey dem verwundeten Vieh geheilet, und halten wir dieserwegen auch dafür, daß solches bey den Menschen dergleichen thue. Denn es heilet und läßet kein wildes Fleisch in den Wunden wachsen. **Eine gute Salbe, die wohl und schnell heilet.** Nimm gelbes Wachs ein Pfund, Hartz und Unschlitt, jedes ein halbes Pfund, Ochsenmarck ein Viertel-Pfund, Grünspan zwey Loth, Eyeröl, Weyrauch und Myrrhen, jedes ein wenig, und mache daraus eine Salbe, welche sehr wohl und glücklich probiret worden. Solte aber jemand zu Sommers-Zeit eine Wunde bekommen, und er weiß diese Salbe nicht recht zu machen, oder kan die dazu gehörigen Stücke nicht anschaffen, so nehme derselbe nur frische Pappel- und Weyden- oder Farrenkraut-Blätter, zerquetsche dieselben, drucke den Safft aus, mache damit ein weiches leinen Tüchlein naß und lege dasselbe auf die Wunde; massen dieser Safft offtmahls die Wunden, zumahl wenn sie nichts fettes leiden können, besser und eher als die Salben heilet, Oder nimm gelbes Wachs und Hirsch-Talck jedes zwey Loth, ungesaltzene May-Butter acht Loth, frische Schwalben- und Braunwurtzel, und grünen Sanickel jedes eine Hand voll, drey Beinwellenwurtzeln, Batenichen, Wintergrün, und Ehrenpreis, jedes ein wenig, zerhacke denn die Kräuter, zerstosse die Wurtzeln, röste sie in dem Wachse, Talcke und May-Butter in einem Tiegel über einem gelinden Kohlfeuer, seige es, weil es noch warm ist, durch ein Tuch, und behalte es auf zur Nothdurfft. **Ein graues Pflaster, welches gewaltige Haut setzet.** Nimm gelbes Wachs, Terpenthin, Hirschen-Unschlitt und Leinöl, jedes vier Loth, Eyeröl ein Loth, Silberglett, Bleyweiß und Kupfferschlag jedes ein Loth, Mumie zwey Loth, Drachenblut, Mastix, Weyrauch und Myrrhen, jedes ein Loth, Alaune zwey Quentlein, und mache daraus ein Pflaster. **Wenn die Wunden hitzen,** so lege diejenigen Blätter, welche zu oberst auf den Erlenbäumen wachsen, darauf, die benehmen allen Wunden die Hitze; oder nimm Bleyweiß, Johannisöl und Wachs, jedes gleich viel, mache daraus eine Salbe, und lege dieselbe auf die Wunde. Denn sie kühlet und heilet. Man kan aber auch im Nothfall zu Sommerszeit aus gequetschten Garten-Schnittlauch den Safft drucken, und mit demselben diejenigen Wunden, welche sehr hitzen und schmertzen, auswaschen, will nun der Verwundete noch Chamillen-Meliloten- und Hollunderblüte in ein Säcklein thun, solches hernach in Weine kochen, und alsdenn warm über die Wunde legen, so wird er hierdurch desto eher Linderung bekommen. **Wider unheilsame Wunden,** nimm wohlgereinigte und zerschnittene Farrenkrautwurtzel, koche sie wohl mit Wein, wasche damit den Schaden, und streue gepülverte Farrenkrautwurtzel darein, das heilet alle alte Schäden, und ist ein sonderliches Experiment. **Vergiffte Wunden zu heilen.** Lege den aus frischer gequetschter Meisterwurtzel gepreßten oder gedruckten Safft, mit einem weichen leinen Tüchlein über die vergifteten Wunden, oder streue in die nassen vergifteten Schäden gepülverte Schöl- oder Schwalbenkrautwurtzel. **Daß einem keine Fliege auf die Wunden sitzet, und keine Würme darinnen wachsen.** Streiche nur den aus frischen zerquetschten Flöhkraut gedruckten Safft auf die Wunden, so sitzet keine Fliege darauf, und wächset kein Wurm darinnen, es hält auch die Wunde rein und heilet sie. Dergleichen Krafft schreibet man auch dem auf vorhergemeldte Weise gebrauchtem Saffte des Johanniskrautes und Schmerbels, sonst guter Heinrich genannt, zu; wenn man aber die Wunde gebührend rein hält und verbindet, wird man sehr selten solcher Mittel bedürffen. **Für böse oder löcherichte Schenckel.** Koche Braunstengel, welchen andere Heil aller Welt nennen, mit Bier, wasche damit den Schaden aus, und streue denn gepülverte Osterlucienblätter darein, das ist probiret; oder koche gestossene lange Hohlwurtzelblätter mit Bier zu einem Brey, streiche denselben auf ein leinen Tuch, und lege es hernach warm über den Schaden. Hiernächst kan man auch Sadebaum, oder die Blätter von der Brombeerstaude mit dem Wasser, worinnen Lederkalck gelöschet worden ist, kochen, die kocher damit waschen, und alsdenn ein aus gleich schwer Myrrhen und Gallmeystein gemachtes Pulver in dieselben streuen; woferne man aber nicht dabey innerliche von einem gelehrten Artzte geordnete Artzeneyen gebrauchet, so helffen alle äusserliche Mittel wenig oder nichts, ja wo man nicht bald einen verständigen Wund-Artzt darneben zu Rathe ziehet, werden wohl gar arge unheilbare Schäden daraus. **Ein gutes Beinbruch-Pflaster.** Nimm Schwartzwurtzel, Silberglett, jedes ein Viertel-Pfund, des Armenischen Bolus und Bohnenmehls jedes ein halb Viertel-Pfund, stosse es zu Pulver, giesse ein wenig Eßig daran, und laß es über Nacht stehen, hernach nimm gelbes Wachs und Hartz jedes ein Viertel-Pfund, laß es über einem gelinden Kohlfeuer zergehen, thue nach und nach ein Pfund Baumöl darein, laß es langsam sieden, und wenn es schier kalt worden ist, so nimm vier Loth gepülverten und eine Nacht in Eßig geweichten Traganth, und mache ein Pflaster daraus. Dieses Pflaster kan nach der Einrichtung acht bis zwölf Tage liegen bleiben. Denn es läßet keine Hitze zuschlagen. Dessen ohngeachtet thut man doch besser, wenn man dieses oder ein ander gutes Bruch-Pflaster nur drey oder vier Tage lang über dem Bruche liegen läßet, man schmieret aber dasselbe auf ein leinen Tuch, und leget es um das gebrochene und ordentlich wieder zusammengefügte Bein, also, daß solches nicht über einander kommt, sondern wohl ein Finger breit Raum darzwischen bleibet, hernach windet man über das Pflaster die leinen Binden nicht zu hart und nicht zu feste, alsdenn

alsdenn leget man gedoppelte weiche leinene Tücher darüber, und wenn man dieselben mit leinen Binden verwahret hat, so leget man die Schindeln um das zerbrochene Glied mit solcher Aufsicht, daß sie einander nicht berühren, sondern eine von der andern einen Finger breit abstehen, endlich kan man auch dem Patienten gegen den siebenden Tag, vier oder fünf Tage lang, allemahl ein halbes Quentgen von dem gestossenen Beinbruchsteine eingeben, auf diese Weise nun wird kürtzlich ein Beinbruch geheilet, allein weil sich derjenige Patient, welcher davon keine rechte Wissenschafft hat, leicht krumm heilen kan, so ist zu rathen, daß er sich bald bey einem verständigen Wund-Artzte in die Cur begebe.

Wund-Artzeneyen der Soldaten. Dergleichen hat Flemming in seinem vollkommenen Deutschen Soldaten verschiedene zusammen getragen. Als 1) **Wider alte Schäden und Wunden.** Waschet sie wohl mit eurem Urine, des Tages zwey oder dreymahl, hernach nehmet das weisse Häutgen aus einer Eyerschale in das Löchlein thut ein wenig Baumöl, leget das Häutlein drüber, überall wo es roth aussiehet, bindet darnach ein Tuch darüber, und wiederholet dieses täglich, wenigstens zweymahl des Morgens und Abends. 2) **Zu allen Wunden eine gewisse und leichte Artzney.** Man nimmt Griechisches Pech, Schwefel und weissen Weyrauch, jedes gleich viel, zerreibet und zerstosset diese Stücke, und klopffet sie wohl durch einander in Eyweiß, ziehet die Lefftzen der Wunden fein zusammen, wischet das Blut ab, streichet das Werck auf ein leinenes Tüchlein, leget es auf die Wunden, bindet ein Tüchlein darüber, und lässet es einen oder etliche Tage darauf ligen. 3) **Ein Wund-Tranck.** Nehmet Engelsüß, Klettenwurtzel, Hirschzungen und Petersilgenwurtzel, jedes gleich viel, nemlich eine Handvoll, siedet es in altem Biere oder Weine, und last den Topf wohl zugedeckt, seiget es hernach durch ein Tuch, und gebet dem Patienten Abends und Morgens einen guten Trunck davon. 4) **Eine Wunde bald und wohl zu heilen.** Bürcken-Kohlen zu Pulver gestossen, und in die Wunden oder Geschwüre gestreuet, heilet sie. 5) **Die Wunden zu öffnen.** Zerknirschet Odermennige und leget sie auf die Wunden, so werden sie offen. 6) **Wunderbare Wunden-Cur.** Nehmet eine Hand voll Wasserpfeffer, netzet ihn in rein Wasser, und leget ihn sachte in die Wunde oder das Geschwür. Darnach nehmet das Kraut weg, und vergrabet es an einen Ort, der feuchte ist, so wird die Wunde so bald heile, als die Wurtzeln verfaulet sind. 7) **Wider das übermäßige Bluten der Wunden,** ist der darein gestreuete Bircken-Schwamm zuträglich, oder das Blut, so aus der Wunde fliesset, in einer eisernen Pfanne gedörret, und darein gestreuet; es muß aber gantz gelinde auf heisser Asche gedörret und nicht verbrannt werden. 8) **Ein gut Wund-Sälbgen.** Nehmet zwey Pfund Terpentin, sechs Eyerdotter, Mastix, Myrrhen und Weyrauch, jedes zwey Loth, und machet daraus ein Sälbgen. 9) **Ein Mittel zu**

grossen und tödtlichen Wunden. Nehmet Wintergrün mit den Wurtzeln, kochet es mit Weine, und gebet es dem Verwundeten etliche Tage lang, so werdet ihr Wunder sehen. Mercket man aber, daß zerbrochene Beinlein, Holtz oder Eisen darinne sind, so gehet es gleicher gestalt heraus, und der Patiente wird ohne einige andere Medicin gesund. Mit ungesaltzener Erbsbrühe eine Wunde gewaschen, heilet sie, desgleichen auch Dosten in die Wunden gestreuet. 10) **Büchsen- Schüsse zu heilen.** Nehmet gelöschten, gedörrten und zart gepülverten Kalck, machet ihn mit gleich so viel Honig und Milchrahm zu einer Salbe, mit stetigem Abreiben in einem gläsernen Mörsel; Dieses streichet mit einer Feder auf den Schaden, so weit er ist, so heilet er von Grund aus und trocknet. 11) **Wider vergiffte Schüsse.** Thut in die Wunden Quittensafft, der nimmt das Gifft hinweg; Oder, nehmet Nuß- und Hanfföl, jedes gleich viel, lasset es warm werden, netzet den Durchzug darein, darnach netzet frischen Speck darinne, damit meisselt es, und gebet dem Patienten ein Quentlein Mithridat in Borragenwasser, dabey aber darff er keinen Wein trincken.

Wund-Artzeney-Kunst, Wund-Artzeney, Chirurgie, Lat. *Chirurgia*, Frantz. *Chirurgie.*

I. Des Wortes Bedeutung.

Das Wort Chirurgia und Chirurgie wird aus dem Griechischen hergeleitet, von χειρ, manus, die Hand, und ἔργον, opus, das Werck, und bedeutet also nach seinem eigentlichen Verstande, ein Handwerck, oder eine Hand-Arbeit, das ist, eine medicinische Hülffe, die mit der Hand geschiehet. Wie merckwürdig und besonders die Etymologie gewesen, welche Johann de Vigo hiervon gegeben, wollen wir mit Brunons Worten ausdrücken, die in den Dogmat. Medicin. General. p. 776. u. f. nach der Deutschen Uebersetzung also lauten: „Der sonst vornehme und unter den Alten in diesem Theile der „Medicin berühmteste Mann, Johann Vigo, „des Römischen Pabstes, Julii des Andern, „ehemahls grosser und ansehnlicher Wund-Artzt, „dessen Pflaster und Salben noch heutiges Tages in den Apothecken zu haben sind, hat eine „lächerliche Abstammung der Chirurgie gegeben: „indem er saget, das Wort Chirurgie kommt „von dem Griechischen Chyros, welches ist Hand, „und Agia, welches ist Action: daher Chirurgia, „das ist, eine Hand-Arbeit.“ D. Gölicke hat in seiner Histor. Med. p. 705. bey Gelegenheit dieses Wortes eine Anmerckung mit einfliessen lassen, welche gar füglich allhier einen Platz verdienet: „Es ist werth, daß man hier anführet, saget er, welcher gestalt das Wort Chirurgie in „des Hippocratis Schrifften ausdrücklich nicht „gelesen wird, ob man schon die Wörter χειρισμὸς, χείριξις, oder χείρισμα, hier und da findet: welche Beobachtung nicht undeutlich zeiget, daß zu des Hippocratis Zeiten die Chirurgie mit der Medicin vereiniget gewesen: welches auch sein Buch de Officina Medici bestär-

„cket, als darinne blos Chirurgische Sachen ab„gehandelt werden.„

II. Erklärung der Wund-Artzeney-Kunst.

Die Wund-Artzeney-Kunst ist ein Stücke der Medicin, darinnen gezeiget wird, wie man vornemlich den äusserlichen Kranckheiten des menschlichen Leibes durch geschickte Handanlegung, und andere äusserliche Hülffs-Mittel dergestalt begegnen möge, daß die verletzte Gesundheit wiederum hergestellet, und die gegenwärtige auch fernerhin erhalten werde. Der Haupt-Endzweck der gantzen Medicin ist, den Kranckheiten des menschlichen Leibes entweder vorzukommen, oder selbige zu heilen. Dieses hat man schon, von uralten Zeiten her, durch dreyerley Hülffs-Mittel, ins Werck zu richten getrachtet: als erstlich durch die Diät oder Lebens-Ordnung, zweytens durch Medicamente, und drittens durch die Chirurgie, als die drey Haupt-Säulen der Medicin, gleichwie solches die Vernunfft und Erfahrung gelehret: und es muß auch noch heut zu Tage auf solche Manier bey Curirung der Kranckheiten verfahren werden.

III. Nothwendigkeit der Wund-Artzeney-Kunst.

Denn da die Absicht des Artztes, und die Gesundheit des Krancken nicht allezeit durch Diät und Medicamente kan erlanget werden, sondern offt die Hülffe der Hände oder die Chirurgie bedarff; so erhellet hieraus, daß diese Kunst und Wissenschafft in der Welt höchstnöthig sey: insonderheit, da dieselbe offt allein verschiedene Zufälle und Kranckheiten, ohne sonderliche Achtung auf die Diät oder Medicamente, heilet; ia, sich daselbst am dienlichsten erweiset wo die Diät und Artzeneyen öffters allein nichts vermögen; gleichwie solches die Wunden, Beinbrüche, Verrenckungen und viel andere Zufälle genugsam darthun können. Andere Künste in der Welt dienen meistens nur zur Bequemlichkeit des menschlichen Lebens; die Chirurgie aber ist zum Leben und der Gesundheit offt gantz unentbehrlich. Denn, obgleich bey vielen, die vor aller Artzeney einen Abscheu bezeigen, es dann und wann geschiehet, daß bey allerhand innerlichen Beschwerungen des Leibes, die sich selbst gelassene Natur zum öfftern gar glücklich zu würcken pfleget; so darff man sich doch bey einem verrenckten oder gar zerbrochenen Arme oder Fusse dergleichen Hoffnung in Ewigkeit nicht machen; weswegen denn Ambros Paräus zu Ende seiner Vorrede gar wohl geschrieben: „Wer wolte wohl je„mahls hoffen, daß ein gebrochenes und verrenck„tes Glied, schwere Geburten, Mutter-Vorfälle, „der Blasenstein, oder der heisse und kalte Brand, „ohne die Chirurgie könnte geheilet werden?„ Die grosse und unumgängliche Nothwendigkeit der Chirurgie lässet sich am besten erkennen, in gefährlichen Verwundungen, sonderlich bey Feldschlachten und Belagerungen, da gar viel brave Officiers und Soldaten mehr sterben müsten, wenn die Chirurgie nicht wäre: sintemahl sie durch diese erhalten, und dem Tode offt wieder aus dem Rachen gerissen werden; daher sie auch mit desto grösserem Muthe und Hertzhafftigkeit dem Feinde entgegen gehen: dieweil sie von ihren zu erwartenden Wunden, durch die Chirurgie wiederum geheilet zu werden, gute Hoffnung haben: und deswegen pfleget man auch die Chirurgie bey uns Deutschen Wund-Artzeney zu nennen, nicht, als ob sie nichts anders, als Wunden heilete; sondern weil sie sich mit Heilung der Wunden, vor andern Curen, so sonderbar hervorgethan, und so mächtig und kräfftig erwiesen, ja noch täglich nützlich erweiset.

IV. Gewißheit der Wund-Artzeney-Kunst.

Demnach hat die Chirurgie nicht nur wegen jetzt gedachter Nothwendigkeit, sondern auch in Erwägung ihrer augenscheinlichen Gewißheit einen solchen Vorzug, daß auch der berühmte Johann van Horne sich hierdurch fast bewegen lassen, den Wund-Aertzten einen gleichen Rang mit den Aertzten einzuräumen. Besiehe dessen Microtechnen, p. 321. u. f. welche zu Leipzig 1707 in 8 mit Joh. Guiliel. Pauli Anmerckungen herausgekommen: Und von der augenscheinlichen Gewißheit der Chirurgie kan Celsus, Præf. Lib. VII, nachgelesen werden.

V. Genaue Verwandschafft derselben mit der Medicin.

Es ist bekannt daß die Chirurgie, als ein Instrumental-Stück zur Medicin gehöret und vermöge der Handoperation, die äusserlichen Kranckheiten des Cörpers hebet; daher kan man nicht sehen, wie sie von ihrem Cörper, nemlich der Medicin, ohne Verletzung und Schaden getrennet werden könne: absonderlich, da sie vor diesem mit der Medicin vereiniget gewesen; ja Aesculap, Podalir, Machaon, Hippocrates, Galen und Celsus, haben so wohl die Chirurgie, als Medicin getrieben: Denn es war zur selbigen Zeit der Medicus von dem Chirurgo keinesweges unterschieden, deswegen Homer auch einen Chirurgum Ἰατρὸν oder Medicum nennte. Zum andern wird von den alten Aertzten diese Kunst in ihren medicinischen Schrifften mit abgehandelt, und geben sie so wohl von der Medicin, als Chirurgie gewisse Lehren und Regeln an die Hand, wie Hippocrates de Officina Medici, de Articulis, de Capitis Vulneribus, de Fistulis, Fracturis; Galen de Hirudinibus, Cucurbitulis, de Scarificatione, Fracturis & Fasciis; Celsus de Medicina, im fünfften, sechsten und achten Buche gethan. Drittens ist es sehr ungereimt, wenn man die Instrumente von der Kunst, zu welcher sie gehören, absondern will; Die Chirurgie aber ist das vornehmste und wichtigste Instrument der Medicin, nach dem Hippocrates Sect. VIII. Aphorism. 6. da er spricht: Quæcunque non sanant medicamenta, ea ferrum sanat; quæ ferrum non sanat, ea ignis sanat; quæ ignis non sanat, ea incurabilia judicare oportet. Das heißt: Was man nicht durch Medicamente zu heilen vermögend ist, muß mit dem Eisen, oder Chirur-

Chirurgischen Instrumenten geschehen; solte dieses nicht helffen, so muß man es mit Feuer versuchen; und wenn auch selbiges nicht anschlagen will, kan man den Schaden mit Recht für unheilbar halten. Ja, zum vierten muß sich die Chirurgie so wohl, als die übrigen Theile der Medicin, nach den allgemeinen und ihnen vorgeschriebenen Regeln und Lehrsätzen richten.

Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß schon in den vorigen Zeiten die Verrichtungen der Medicin in gewisse Theile abgetheilet gewesen, zumahl bey den Egyptiern, da fast einem jeden Gliede und dessen Kranckheiten besondere Aertzte gehalten worden, wodurch denn die Chirurgie auch abgesondert, und solchergestalt fortgepflantzet wurde. Ueber dieses haben auch die Römer, indem sie ihren Dienern die geringen Operationen anvertrauten, zu dieser Trennung Gelegenheit gegeben: Denn mit der Zeit wolten sich diese von ihren Obern und Vorgesetzten nicht mehr befehlen lassen, sondern unterstunden sich, so wohl grosse und wichtige, als geringe Kranckheiten, vermöge der Hand, oder mit Instrumenten, zu heilen. Dieser Gebrauch wurde mit der Zeit bey den Arabern und Griechen zu einer Gewohnheit, und endlich kam er auch in die Abendländer, als woselbst man die Medicin von den Arabern, und aus ihren Schrifften erlernete. Heut zu Tage kommt noch die Faulheit der meisten Aertzte darzu, als welche sich durch diese Trennung glücklich schätzen, daher die Chirurgie, als ob sie ihrem Ansehen zuwider wäre, gantz und gar aus den Augen setzen und verabsäumen; mithin haben sie solche Gewohnheit gleichsam durch einen Führer bis auf unsere Zeiten fortgepflantzet; ja, sie verhindern noch, so viel möglich, daß diese Kunst mit ihrem Cörper, der Medicin, nicht wieder möge vereiniget werden; demnach überlassen sie aus Unwissenheit, die Chirurgischen Operationen den Wund-Aertzten alleine, gleich als ob selbige nicht für sie gehöreten, noch in ihren Kram dieneten. Aber diese grosse Nachläßigkeit und Unwissenheit hat dem menschlichen Geschlechte, in der That, keinen geringen Schaden gebracht; deswegen, wie Conring in seiner Vorrede Tract. chirurg. saget, es geschehen, daß die Aertzte, indem sie die Chirurgie nicht verstanden, die Kranckheiten auf das desperateste haben lassen ankommen, da ihnen doch zum öfftern durch die Chirurgie hätte können geholffen werden. Diejenigen Wund-Aertzte hingegen, welche nichts in der Medicin gethan, brauchen in vielen Kranckheiten, so wohl die Instrumente, als das Feuer, öffters sehr ungereimt und ungeschickt; ja, manchmahl sind sie nicht einmahl vermögend, eines von beyden zu gebrauchen, und anzubringen.

Es ist also höchst nothwendig, daß diese Kunst, welche so viele Jahre her, so wohl zu ihrem eigenen, als auch der Krancken Schaden abgesondert gewesen, wiederum mit der Medicin vereiniget, und keine ohne die andere getrieben werde. Doch ist es nicht zu verstehen, als wenn der Medicus selbst bey aller Gelegenheit müsse Hand anlegen; sondern er, als auf welchen sich so viele Patienten verlassen, soll die Chirurgischen Operationen nur aus dem Grunde verstehen, zumahl, wenn er seine Pflicht beobachten will, damit er nicht nur Artzneyen verschreiben, ihre Dose mäsigen, die Zeit und Art, wie sie sollen gebrauchet werden, anzeigen könne; sondern auch diese Hand-Operationen anzustellen vermögend sey; mit einem Worte: Er muß die Hoffnung, und das gute Vertrauen, so die Patienten von ihm geschöpffet, zu erhalten, aufs eyfrigste sich bemühen. Kurtz! dieser Theil der Medicin, nemlich die Chirurgie, welche die Kranckheiten und Gebrechen, durch Eisen und Feuer, als die mächtigsten Instrumente, hebet, soll mit Recht vor den andern allen, als der wichtigste und geschickteste angesehen werden: sintemahl er die gefährlichsten Kranckheiten, so durch andere Mittel nicht können geheilet werden, glücklich aus dem Wege räumet, mithin die Patienten in erwünschte Gesundheit setzet. Es scheinet, als wolte Fabricius ab Aquapendens in seiner Vorrede Operat. chirurg. anzeigen, was eigentlich ein Wundartzt sey, da er spricht: Si quis Chirurgus medicamentum ulceri, aut tumori, seu vulneri adhibeat, id non erit Chirurgia curare; quia sanitas a medicamento, ut puta suppurante, proxime dimanat. At si quis Abscessum ferro indicat, aut luxatum os reponat, nulli dubium est, sanitatem aut a manu Medici, aut ab incisione, quæ manu fit, & Chirurgia dicitur, quasi τῆς χειρὸς τὸ ἔργον, manus operatio, provenire. Das ist: Wenn der Wundartzt auf ein Geschwüre, Geschwulst oder Wund-Artzeney leget, so heisset das nicht, vermöge der Chirurgie geheilet: weil die Gesundheit durch eyternde Mittel zuwege gebracht wird; Wenn er aber in eine Eyter-Geschwulst oder Abscеß mit dem Messer schneidet, oder ein verrenckтes Bein wiederum in sein rechtes Lager bringet, so ist kein Zweiffel, daß die Gesundheit von der Hand des Artztes, oder durch den Schnitt, welcher vermittelst der Hand geschiehet, und Chirurgie, als eine Verrichtung und Operation, so mit der Hand geschehen, genennet wird befördert worden. Es ist also die Chirurgie ein Instrument der Medicin, welches vermittelst der Hand, oder Hand-Operation, nicht nur die Gesundheit erhält, sondern auch die verlohrne wiederum ersetzet und befördert, wie wir sie oben schon beschrieben haben. Hieraus ist zu schliessen, daß Vidus Vidius, Goarmelin, Fabricius ab Aquapendens, Jessen a Jessen, Severin und van Horne vielleicht ihre chirurgische Schrifften am besten eingerichtet: weil sie weder von der Diät, noch auch von den Artzneyen etwas gedacht, sondern nur die Kranckheiten, wiewohl mit wenigem berühret, und also die Chirurgie besonders abgehandelt haben: indem sie von den andern Theilen der Medicin nichts mit eingemischet, sondern sie gantz und gar von selbigen abgesondert und abgetrennet. Es ist und bleibet aber die Chirurgie ein Theil der Medicin, welcher lehret, wie man durch Hülffe der Hände und Instrumente, die Gesundheit der Menschen entweder erhalten, oder, wenn sie verlohren gegangen, wieder verschaffen soll; wie denn zur Erhaltung der Gesundheit, und zur Bewahrung, vor vielerley Kranckheiten, solches

ches die Aderlaß, Fontanelle, das Haarschnurziehen, Schröpffen und dergleichen bezeugen; und könnte die Chirurgie dahero gar billig und recht Handartzney genennet werden.

VI. Subject der Wund-Artzeney-Kunst.

Derjenige aber, der auf solche Manier wohl zu heilen verstehet, wird ein Chirurgus genennet, weil er hauptsächlich durch Hülffe der Hände heilet: Dieser Nahme hat seinen Ursprung aus dem Griechischen, und bedeutet so viel als Hand-Medicus, siehe den Artickel: Wundartzt.

VII. Ob die Wund-Artzeney-Kunst eine Kunst oder Wissenschafft zu nennen sey.

Manche nennen die Chirurgie eine Kunst, andere eine Wissenschafft: welche beyde Benennungen auch gar wohl gelten können. Denn man kan sie eine Wissenschafft nennen: weil ein angehender Wundartzt, ehe er practiciret, die Gründe derselben vorhero wohl lernen und wissen muß: indem er sonsten ohne diese Wissenschafft gar ungeschickt und unvernünfftig practiciren, und mehr Schaden als Nutzen stifften würde. Eine Kunst aber kan sie auch billig genennet werden, wenn man, nach vorhero erlerneten Gründen, die Chirurgie durch Heilung der Wunden und Beinbrüche, wie auch mit andern Operationen ausübet und practicivet:

VIII. Eintheilung derselben.

Und dahero pfleget sie auch abgetheilet zu werden, in die Theorie, das ist die Wissenschafft, wenn man lernet, oder zu wissen sich befleißiget, wie man in der Chirurgie heilen, und die Operationen wohl verrichten müsse, ohne dieselbe selbst zu treiben, welches einige *Chirurgiam medicam*, die medicinische Chirurgie nennen: und in die Kunst oder Praxin, wenn man selbst in chirurgischen Zufällen, Hand anleget, und Operationen verrichtet, als welche *Chirurgia practica*, practische Chirurgie genennet wird.

Jene, nemlich die Theorie, sollen zum wenigsten alle Medici von der Chirurgie wissen und verstehen, als welche lange Zeit her, die Operationen zu verrichten, den Wund-Aertzten und Marckschreyern meistens überlassen. Beydes aber soll und muß ein jeder wissen, der ein rechtschaffener Chirurgus seyn oder werden will; doch muß die Theorie erst vorher wohl gelernet werden, ehe man zur Praxin schreitet; weil sonsten nothwendig vieles Unheil würde verursachet werden, wenn einer zu practiciren und Operationen zu verrichten anfienge, ehe er, wie solche behörlich, ja aufs beste verrichtet werden müssen, wisse und gelernet habe; gleichwie leider! von vielen ungeschickten Stümplern, Badern und Barbierern, zum grossen Schaden und Nachtheil des menschlichen Geschlechtes, fast aller Orten zu geschehen pfleget; denn es muß die Wissenschafft und der Verstand gleichsam der Hände Leitstern seyn, und die Theorie muß lehren, was die Hände in der Praxis thun sollen. Derohalben mag ein Wundartzt so viel Erfahrung haben, als er will, wann er keine gute Theorie, worzu sonderlich die Anatomie gehöret, im Kopffe hat, so sind doch seine Operationen unsicher, auch vieler Gefahr unterworffen; und kan derohalben die Theorie von der Praxis bey einem guten Wundartzte unmöglich abgesondert seyn, sondern er muß beyde zusammen verstehen.

IX. Endzweck der Wund-Artzeney-Kunst.

Der Endzweck der Chirurgie ist dreyerley: Erstlich, die gegenwärtige Gesundheit des Menschen zu erhalten; oder zweytens, wo selbige verlohren, darzu wieder zu verhelffen, das ist, die Kranckheit zu heilen; oder auch drittens, wo man die Gesundheit nicht völlig herstellen kan, daß doch der Mensch so lange, als möglich, bey dem Leben erhalten werde. Hierher gehöret Arme und Füsse abzingleichen den Krebs wegzunehmen, mit alten Schäden und Geschwüren behörig umzugehen; wie auch Haupt- und Augenkranckheiten, durch Fontanelle oder Haarschnüre abzuhalten, und andern dergleichen Zufällen mehr geschickt zu begegnen.

X. Mittel derselben.

Die Mittel, wodurch dieser Endzweck in der Chirurgie erlanget wird, sind hauptsächlich die Hände und Instrumente des Wundartztes: als z. E. wann eine Verrenckung oder ein Beinbruch einzurichten, wenn man Ader lässet, den Stein schneidet, Staar sticht, und dergleichen; dennoch aber, damit er sein Amt desto besser und glücklicher verrichten möge, so werden auch hierzu meistens die Diät und Medicamente erfordert, ohne welche er öffters den Patienten nicht würde davon bringen. Hieraus ist demnach die feste Vereinigung und nothwendige Verknüpffung der Medicin mit der Chirurgie deutlich zu erkennen; Und weil die Hülffsmittel, welche der Chirurgus nöthig hat, theils aus Medicamenten, theils aus Instrumenten bestehen; so werden selbige in entlehnte und eigenthümliche abgetheilet: Zu den ersten gehören verschiedene Salben, Balsam, Pflaster, Pulver und dergleichen, die man aus der Pharmacie benöthiget ist; Die andern aber, so der Chirurgie gleichsam gantz eigen sind, werden in natürliche und künstliche Instrumente getheilet, da denn die natürlichen entweder als lebendige, oder als leblose zu betrachten sind; die künstlichen hingegen unterscheidet man so wohl nach ihrer Materie, woraus sie bestehen, als auch nach der Figur, wie sie beschaffen, am meisten aber nach demjenigen Zwecke, wozu sie gebrauchet werden, da sie denn in dieser letztern Absicht gemeiniglich in ausforschende, exploratoria, verbindende, deligatoria, und würckende, operatoria, unterschieden werden. Bes. Valentini Medic. Nov-antiqu. p. 402 u. f. ingleichen Gölickens Histor. medic. p. 684. u. 686.

XI. Ursprung und Alterthum der Wund-Artzeney-Kunst.

Die Chirurgie hat mit der Medicin gleichen Ursprung, Zunehmen und Wachsthum gehabt. Ja, was den Ursprung anlanget, so ist die Chirurgie gewißlich älter, als die Medicin selbst, und wahrscheinlich fast vom Anfange der Welt: Dann zu den ersten Zeiten waren die Menschen, wegen ihrer mäsigen Lebensart, und ihrer angebohrnen starcken Natur, innerlichen Kranckheiten nicht so leicht und offte unterworffen, als wie wir, und haben also die innerlichen Mediamente, oder Medicin,

dicin, nicht so nöthig gehabt. Aeusserlichen Zufällen aber, welche die Hülffe der Hände bedurfft, sind sie eben so wohl, als wir heut zu Tage, unterworffen gewesen: indem sie sobald haben fallen können, als wie wir, und dadurch eben so leicht einen Arm, Bein, oder Kopff zerbrochen; oder sie sind von äusserlichen Dingen, als Steinen und Holtze, im Bauen oder von allerley Thieren verletzet worden; haben auch einander selbst geschlagen, Kriege geführet, und dadurch so leicht Wunden, Blutstürtze, Beinbrüche, Verrenckungen und Quetschungen bekommen, gleichwie wir; worzu sie denn die Hülffe der Hände und Instrumenten vonnöthen gehabt, auch solche, durch eine angebohren Reitzung, im Ausziehen der Dornen und Splitter, zum Verbinden der Wunden und dergleichen, werden sonder Zweiffel angewendet haben. Was ihnen alsdenn in dergleichen Zufällen geholffen, oder gut gethan, solches haben sie erstlich angemercket, und andern in eben dergleichen Zufällen wieder gerathen, hernach, das nützlichste behalten oder aufgezeichnet; und hat also von solchen, wiewohl, anfangs offt gar ungeschickten Manieren zu helffen, die Chirurgie ihren ersten Grund und Anfang gehabt. Besiehe Celsus Præfat. Lib. I und VII. Gölickens Disputat. de mutilo medicinæ corpore resarciendo per Chirurgiam & Pharmaciam postliminio revocandas, Halæ 1709. Ingleichen, eben desselben Histor. med. p. 16 u. f.

XII. Fortgang.

Nach diesem haben die Chaldäer und Egyptier, wie die alten Historien bezeugen die Chirurgie mit grösserm Fleisse getrieben, bis sie hernach von den Griechen zu noch grösserer Vollkommenheit gebracht worden. Unter welchen Apollo und sein Sohn Aesculap, hernach Machaon, Podalir Chiron, Centaur und andere, sich so berühmt gemacht, daß einige davon, wegen ihrer Geschicklichkeit in der Chirurgie, für Götter sind verehret worden. Endlich hat Hippocrates, als welcher noch aus Aesculaps Stamme entsprossen, der vorhergehenden ihre Wissenschafft zusammen gesammlet, dieselbe durch seinen vortrefflichen Verstand, und durch die Anatomie verbessert, und uns viel gutes in seinen Schrifften, als welche von Chirurgischen Sachen die ältesten sind, nachgelassen. Von den Griechen ist hernach die in ziemlich guten Stand gesetzte Chirurgie zu den Römern gekommen, welche beyde Nationen dieselbe mehr und mehr zur Vollkomenheit zu bringen sich haben angelegen seyn lassen, von welchen, nach dem Hippocrates, aus den ältesten, Celsus, Galen, Paul Aegineta, Aetius und Oribasius, die berühmtesten sind, welche meistens nicht gar lange nach Christi Geburt gelebet, und uns ihre Schrifften hinterlassen haben. Von selbiger Zeit aber an, da die Barbarischen Zeiten kamen, und da etliche hundert Jahre die guten Wissenschafften gantz darnieder lagen, ist auch die Chirurgie in viel hundert Jahren schlecht getrieben, und wenig oder nichts verbessert, ja gar das bekannte wieder vergessen worden; ausser, daß etliche Araber, unter welchen sonderlich Avicenna und Albucasis berühmt sind, die Chirurgie in ihrem Lande, ohngefehr im zwölfften Jahrhundert, noch einiger massen getrieben, und zu verbessern getrachtet, bis endlich in dem fünfften und folgenden Jahrhundert, alle Wissenschafften in Europa wieder haben angefangen, empor zu kommen, da denn auch die Anatomie und Chirurgie wiederum etwas fleißiger getrieben worden, und haben sich Theodoricus, Salicet, Guido de Cauliaco, Brun, de Largelata, Johann de Vigo, Gerstorff, Brunschwieg, Schilhanß, Ryff, Vesol, Andreas a Cruce, Arcäus, Fallop und andere berühmt gemacht.

XIII. Flor.

Endlich ist in dem vorigen und jetzigen Jahrhundert, sowohl durch Perfectionirung der Anatomie und Mechanick, als gleichfalls besserer Erkenntniß der Kranckheiten, auch die Chirurgie höher gestiegen, und von Tage zu Tage mit besserern und nützlicherern Instrumenten, schönen Beobachtungen und bequemern Handgriffen vermehret, und also von vielen geschickten Männern aus allerley Nationen in Europa, sonderlich aber von den Italienern, Frantzosen und Deutschen, worzu auch die Niederländer gehören, und letztlich auch von den Engelländern, fast bis auf den höchsten Gipffel der Vollkommenheit gebracht worden.

XIV. Deutsche Schrifftsteller von der Chirurgie.

Unter diesen neuen Schrifftstellern, welche entweder gantze Chirurgien, oder doch die grösten Theile davon geschrieben, und in Deutscher Sprache zu haben, anderer hier nicht zu gedencken, sind die bekanntesten, Andreas a Cruce, Paräus, Tagliacotius, Holler, Lanfranck, Schilhanß, Brunschwieg, Ryff, Agricola, Aquapendens, Scultet, Felix Würtz, Bewerwick, Owerkamp, Barbette, Bontekoe, Jessen, Joel, Schmid, Gelmann, Munnicks, Musitan, Verbrüg, Gauckens, Schütze, Burger, Norren, Nuck, Horlacher, von der Stylle, Mayer, Rothen, Horne, Blanckard, Leouson, Prat, Herl, Solingen, Jüncken, Purmann, Muralt, le Clerc, Charriere, Verduc, Dionis, Heister, Reiß, Woyt, Palfyn, Bohn, Schaarschmidt, Stahl und Juncker. Insonderheit aber ist von den Wunden lesenswürdig, Botall von Schußwunden, sammt Tassins Kriegs-Wundartzney, Arcäus, Gelmann, Purmann von Schußwunden, Bellosts Hospital- und Lazaret-Chirurgus, und Schwartzens Anmerckungen von Wunden. Von Hauptwunden insbesondere, Schultzens verletzter Kopff, und Woyt von Hauptwunden. Von tödtlichen Wunden ist in Deutscher Sprache zu haben Suevus, Pfitzer, Welsch, Ammann in seiner Medicina critica, Zittmann in seiner Medicina forensi, Bautzmann, Woyt, Helwig und Kräutermann. Von Geschwüren oder offenen Schäden, Arcäus, Purmann, le Clerc, Verduck; Von Beinbrüchen und Verrenckungen, le Clerc, Palfyn, Lemerys Beinartzt, Petit, von Kranckheiten der Knochen am menschlichen Leibe; Von den Verrenckungen allein, Gruhlmann; Vom Wind-Dorne, Walther. Chirurgische Instrumente sind sonderlich in Kupffer zu sehen, bey Ryff, Paräus, Andreas a Cruce, Aquapen-

dens, Hildan, Scultet, in Schmidts Beschreibung allerley Chirurgischer Instrumente, im Solingen und Dionis. Von den Bandagen handelt le Clerc, Verduc und Baß. Chirurgische Beobachtungen haben im Deutschen geschrieben, oder sind doch ins Deutsche übersetzet worden: Hildan, Scultet, Marchettis, von Meekren, Ronnhuysen, Muralt, Belloste, Purmann, Hütter, Clacius, Walther und Schaarschmidt; Hieher gehören auch die Chirurgischen Sammlungen, welche zu Hannover herausgekommen; ingleichen die Breßlauer Natur- und Medicin-Geschichte. Von Brüchen haben geschrieben: Geiger und Horlacher; Von der Hebammen-Kunst, oder von der Kunst, Kinder im Mutterleibe zu wenden und wegzunehmen, Lucharius, Rhodion, Ryff, Paräus, Viardel, Mauriceau, Solingen, Völter, Hurholtz, Sommer, und Muralt; ingleichen kan davon nachgelesen werden, Welschens Hebammen-Buch, die Sächsische und Brandenburgische Wehemutter, Eckharts Hebamme, Stiesser, Deventer, Dionis, van Horn, de la Motte, und St. Amand; Vom Kayserschnitte, Hildan, Scultet, Lanckisch, Roonhuysen, Ruleau; Von Steinschneiden, Hildan, Tolet, Wiedemann; und insonderheit von der neuen Englischen Manier, Douglas, Cheselden und Morand; Von den Augenkranckheiten, Bartisch; Von Augen- und Zahn-Kranckheiten, Guillemeau, und Verbrüg; Vom Zahnausziehen, Cron. Vom kalten Brande, Hildan; Vom Aderlassen hat man ein Deutsches Aderlaß-Büchlein, hernach kan Jondot und Cron davon nachgelesen werden; Vom Aderlassen und Schröpffen, Schmidt; Von Fontanellen und Haarschnüren, Glandorp, Schorer, und Franckens Bericht von Schnurziehen. Was einem Feldscheerer zu wissen nöthig ist, hat Schmidt, Taßin, Purmanns Feldscheerer und Belloste. Was die Schiffs-Chirurgie wissen sollen, enthält Westphals Schiffs-Barbierer; Und was ein Wundartzt zu Pestzeiten nöthig hat, lehret Purmanns Pest-Barbierer. Von chirurgischen Berichten, wie solche aufzusetzen, handelt der Tractat, so betitelt ist: Kunst, chirurgische Berichte, oder Wundzettel abzufassen. Eine pharmaceutische Chirurgie, oder die Manier, wie die besten chirurgischen Medicamente zu zurichten, ist in Bellosts Spital-Chirurgus, wie auch in le Clercs Chirurgie enthalten: Alle diese Bücher zusammen machen nun eine feine Deutsche chirurgische Bibliotheck aus. Von diesen allen und noch andern chirurgischen Büchern aber soll bald unten, bey der Historie der Chirurgie, ausführlicher geredet werden.

XV. Chirurgische Schrifften in anderen Sprachen.

Sonsten sind noch viel schöne und nützliche Chirurgische Schrifftsteller, welche aber meistens in andern Sprachen geschrieben, und deutsch, so viel uns wissend, nicht zu haben: deswegen ist nöthig, daß derjenige, so ein guter Chirurgus seyn oder werden will, fremde Sprachen verstehe oder lerne, insonderheit aber die Lateinische und Frantzösische: indem nicht nur nützliche Sachen in selbigen geschrieben, welche einem guten Wundartzte dienlich zu wissen; sondern auch fast noch täglich gute Bücher in fremden Sprachen heraus kommen, von welchen einer, der die Sprachen nicht verstehet, keinen Nutzen haben kan. Worzu wir auch die Chirurgischen Disputationen, welche auf Universitäten gehalten werden, wollen gerechnet haben: als in welchen gleichfals offt schöne, neue, merckwürdige und nützliche Fälle, Beobachtungen, Handgriffe und Instrumente, nebst allerley guten Manieren zu heilen, beschrieben werden, die man sonst in andern Büchern nicht findet.

XVI. Wie die Historie der Chirurgie zu tractiren?

Damit nun aber die Historie von der Chirurgie, als einem sehr wichtigen Theile der Medicin, desto leichter zu begriffen sey, so wollen wir uns erstlich um diejenigen Schrifftsteller bekümmern, welche überhaupt zu ihrer Aufnahme etwas beygetragen haben; Alsdenn sollen auch diejenigen kürtzlich aufgeführet werden, so ins besondere diese oder jene Operation, oder andere hieher gehörige Specialmaterien zu erläutern bemühet gewesen. Wer die hauptsächlichsten Veränderungen der Chirurgie auf eine kurtze Art sich bekannt zu machen suchet, der kan M. A. Severins Medicinam efficacem, Lib. I, Part. I, c. 2. de vario Chirurgiæ statu nachlesen, so wird er finden, daß ihr Zustand, nach dieses Schrifftstellers Meynung, sechsfach gewesen: nemlich: 1) *Heroicus*, da sie in Griechenland vom Chiron erfunden, hernach vom Aesculap, Machaon, Podalir und andern vortrefflich ausgebessert worden. 2) *Hippocraticus*, da sie vom Hippocrates und dessen Nachfolger, so wohl mit Schrifften, als auch mit allerhand Chirurgischen Erfindungen zu schneiden und zu brennen, dergestalt vermehret worden, daß sie bey dieser Zeit in dem allerschönsten Flor gestanden. 3) *Græcanicus*, da sie mit den Zeiten des Galens nach und nach in Abnahme gekommen. 4) *Arabicus*, da es mit derselben noch schlimmer worden. 5) *Arabisticus & Latino-barbarus*, da es am allerschlimmsten ausgesehen, und sie so gar den ungelehrten Handlangern überlassen worden. 6.) *Novissimus*, da sie nach dem alten Hippocratischen Fusse einigermassen hergestellet worden. Der kaum erwehnte Severin urtheilet sehr wohl, wenn er am angeführten Orte diese Erinnerung giebet: Der Zustand der Chirurgie hätte ihm zu der Zeit da sie zuerst hervorgekommen, allezeit aufs höchste dreyfach geschienen: 1) *Ferramentarius*, da man mit Schneiden und Brennen operiret, und dieser sey der ordentliche; 2) *Medicamentarius*, da man mit Pflastern und Salben geheilet, und selbiger wäre falsch oder untergeschoben gewesen; 3) *Mixtus ex his*, da man beyde Arten mit einander vereiniget. Alle diese verschiedene Manieren, wären verschiedentlich, bald bey dieser, bald bey jener Nation, nach ihren verschiedenen Studien, und der verschiedenen Herrschafft, getrieben und geübet worden. Da man nun hieraus siehet, daß viel chirurgische Schrifftsteller nur die pharmaceutische, andere die Eisen- oder

oder operirende, einige aber eine vermischte Chirurgie zu schreiben sich vorgenommen; so werden wir die erste Classe bey Seite setzen, und lediglich auf die Schrifften der Operations- oder wenigstens der vermischten Chirurgie unser Absehen richten. Damit aber auch hierinne eine gehörige Wahl gehalten werde, so wollen wir gröstentheils dem Leitfaden des Herrn van Horne und Severins folgen, als welchen beyden sehr geschickten und höchst erfahrnen Männern es weder am Vermögen noch Willen ermangelt hat, von den ansehnlichsten General-Scribenten ein freyes und unpartheyisches Urtheil zu geben.

XVII. Hippocratische Zeit-Rechnung.

Ob nun gleich nicht zu läugnen, daß, wie aus obigem erhellet, die Chirurgie weit älter ist, als Hippocrates, da zumahl die Griechen nicht allein ihre Medicin, sondern auch ihre gesammte Litteratur von den Egyptiern erhalten haben; So wollen wir doch die Hippocratische Zeit-Rechnung bey dieser Historie der Chirurgie deswegen zum Grunde legen: weil man von gedachter Zeit an mit einer gewissern Nachricht versehen ist, als bey den vorhergegangenen Zeitläuften sich findet. Wir wollen also mit dem Hippocrates den Anfang machen, und dessen chirurgische Wercke anführen, zu welchen folgende gehören: 1) De Medici Officina, Lib. I. De Fracturis, Lib. I. De Articulis, Lib. I. Vectiarius, Lib. I. De Ulceribus, Lib. I. De Fistulis, Lib. I. De Capitis Vulneribus, Lib. I. De Foetus mortui Exsectione, Lib. I. Alle diese Stücke trifft man bey der Foesischen Ausgabe in der sechsten Section beysammen an; Bey der Lindenianischen aber Tom. II, p. 662 bis 875, ausser, daß der Tractat de Officina Medici, Tom. I, p. 614 u. f. befindlich ist. Sie sind so gerathen, daß sich Hippocrates derer selben, nach Conrings Urtheil, Introduct. in art. med. c. 12. §. 2. p. 396 noch bis diese Stunde nicht schämen darf; wie denn ein jeder bey ihrer Durchlesung allerdings gestehen wird, daß der Verfertiger keinen Speculateur, sondern einen in der chirurgischen Praxis sehr geübten Artzt müsse abgegeben haben, und giebet hiervon D. Gölicke in seiner Histor. chirurg. p. 31 bis 43, und in der Histor. medicin. p. 682 bis 715 eine gar ausführliche Nachricht. Es läufft aber in den Wercken des Hippocrates doch zuweilen etwas mit unter, so bey dem heutigen Zustande der Chirurgie für lächerlich paßiren dürfte, weswegen denn Gölicke Hist. chir. p. 34 nicht ohne Ursache geschrieben: „Die Manier, welcher sich Hippocrates bedienet „den Vorfall des Mastdarms bey Kindern zu he„ben, ist lächerlich: denn wenn er solchen curiren „wollen, hat er dem Kinde die Hände binden, und „es so aufhängen lassen, daß die Füsse zu oberst ge„kommen; wiewohl nur eine kleine Weile; Allein „diese Art zu curiren, ist von der heutigen so sehr „entfernet, daß auch die Barbier-Jungen darüber „lachen müssen.„ Bey solchen Umständen, da Hippocrates so viel schöne chirurgische Wercke hinterlassen, ist also nicht einzusehen, was für Beyfall sich diejenigen versprechen können, welche aus dem ihm zugeschriebenen Eyde zu erweisen suchen, als wäre bereits zu seiner Zeit die Chirurgie von der Medicin getrennet gewesen, da zumahl auch Celsius in Præf. Lib. I, hiervon einen gantz andern Bericht ertheilet. Die Worte in dem Eyde des Hippocrates, darüber gestritten wird, sind diese: *Neque calculo laborantes secabo, sed magistris ejus artis peritis* (im Griechischen stehet ἐργάτησιν ἀνδράσι) *id muneris concedam.* Nun wollen wir nicht sagen, wie sauer es sich die Erklärer werden lassen, diesen Zweiffels-Knoten aufzulösen. Die meisten halten mit D. Gölicken in Histor. chirurg. p. 37 dafür: Es wäre deswegen den jungen Practisten das Steinschneiden untersaget worden: weil zu einer so wichtigen Operation viele Behutsamkeit und grosse Erfahrung gehörete; welche Stücke man doch bey jungen Aertzten gar selten anzutreffen pflege, weswegen denn Hippocrates ihre Ehre zu retten, in so lange gedachtes Steinschneiden verbothen, bis sie sich bey reiffern Jahren mehr und mehr hierzu vorbereiten könnten; Allein, da im erwehnten Eyde weder das Trepaniren, noch die Paracenthesis der Brust oder des Unterleibes, noch eine andere gefährliche chirurgische Verrichtung den Candidaten untersaget ist, so kan man nicht sehen, wie diese Erklärung könne statt haben. Es hat demnach Peter Laurenberg in Portic. Aesculap. der Sache folgender Gestalt abhelffen wollen, daß er im 9 Capitel vorgegeben, es hätten sich in der Coischen Republick solche Operateurs gefunden, welche, wegen ihrer besondern Geschicklichkeit im Steinschneiden, von der Obrigkeit privilegiret worden; weil nun Hippocrates um dasige Gegend sich meistentheils aufgehalten, so habe er sowohl, als seine Schüler, solches unterlassen müssen. Nun gestehen wir gar gerne, daß sich diese Meynung noch hören liesse, wenn nur der so nöthige Beweis hierbey nicht wäre vergessen worden, bey dessen Ermangelung die gantze Nachricht eine ungegründete Muthmassung ist und bleibet. Guilielm Fabricius Hildan, nachdem er in der Vorrede seines Tractates de Lithotomia nicht begreiffen kan, warum Hippocrates unter so viel gefährlichen chirurgischen Operationen nur allein das Steinschneiden verbothen, saget endlich seine Gedancken in folgendem Ausdrucke: „Deswegen kömmt mir diese „Stelle so sehr verdächtig vor, und glaube ich, daß „sie verfälscht worden; zumahl da die Bücher, „wegen Mangel der Buchdruckereyen, so viele „Jahrhundert haben müssen abgeschrieben wer„den, und die ältesten Exemplarien Zweiffelsohne „verlohren gegangen sind, daher leicht einer dieses hat zusetzen können.„ Uns deucht, man thut bey der gantzen Sache am besten, wenn man mit dem Hieron. Mercurial den gesammten Eyd unter die untergeschobenen falschen Stücke zählet.

Daß von den Nachfolgern des Hippocrates die Chirurgie verabsäumet sey, kan man nicht sagen: Denn ob gleich von ihren deßfalls geschehenen Bemühungen wenig oder gar nichts bekannt worden, so lässet sich doch aus dem damahligen Wachsthume der Anatomie leicht schliessen, daß die Vortheile, so die Chirurgie hierdurch erhalten, nicht geringe gewesen. Bes. Gölicken in der Hist. chirurg. p. 1. Marc. Aur. Severin, in Medic. efficaci Lib. I, Part. I, c. 2. Wenigstens würde Diodor Cron bey Verrenckung seiner Achsel sich dem Herophil nicht anvertrauet haben, wenn er

nicht

nich von dessen Geschicklichkeit bey chirurgischen Operationen sich überzeuget gefunden. Ob nun gleich nach Herophils und Erasistrats Zeiten die fatale Trennung der Medicin, Pharmacie und Chirurgie entstanden ist; So haben doch unterschiedene berühmte Aertzte, und unter selbigen ins besondere Asclepiades, Apollon, Archigenes, Nymphodor, und einige andere auch um diesen Theil der Artzeney-Kunst sich verdient gemacht; wiewohl ihre Schrifften theils verlohren sind, theils aber in der Medicinischen Bibliotheck zu Florentz noch verborgen liegen. Bes. Schelhammern in Addit. ad Conringii Introduct. c. 12 p. 401 u. f.

XIIX. Galenische Zeit-Rechnung.

Wie Claud Galen die gesammte Medicin durch seine Feder zu erläutern sich vorgesetzet, so hat er auch nothwendig an diesem Theile der Artzney-Kunst sein Heyl versuchen müssen, Es finden sich auch noch heutiges Tages unter seinen noch übrig gebliebenen Wercken gar viel Tractate, so hieher gehören. Sie sind in der Cornarischen Edition, welche zu Basel bey Froben 1549 herausgekommen, zum Theil im fünften, zum Theil im sechsten Tomus enthalten; jedoch fehlet so wohl bey dieser, als einigen andern Auflagen, das Stück de Fasciis, welches von Vido Vidio in das Lateinische übersetzet, und von Conrad Geßnern derjenigen Sammlung de Chirurgiæ Scriptoribus p. 321 u. f. mit einverleibet ist, die in Zürch, im Jahre 1555 bey den Gebrüdern Geßner in Folio gedruckt worden. Nun hat zwar D. Gölicke von Galens Unternehmen, in seiner Histor. Chirurg. p. 48 ein gar geneigtes Urtheil gefället; Man lieset aber, daß Marcus Aurel Severin gantz anderer Gedancken gewesen, indem er den Galen in seiner Medicin. efficac. Lib. I, Part. I, c. 20 ausdrücklich beschuldiget, daß er zu dem Verfalle der männlichen und Hippocratischen Chirurgie die gröste Gelegenheit gegeben; wie er denn auch im 21sten Capitel, welches den Titul führet: Parallelus Hippocratis & Galeni, zwischen ihm und dem Hippocrates eine solche Vergleichung angestellet hat, die dem ersten zu gar schlechten Nachruhme gereichet. Es hat auch Johann van Horne in dem schönen Epilogo Microtechnes, darinne er die besten und lesenswürdigsten Schrifftsteller der Chirurgie erzehlet und beurtheilet, seiner mit keinem Worte erwehnet.

Da nun die folgenden Griechischen Aertzte fast einig und allein den Galen zu ihrem Leitstern erwehlet hatten, so darf man sich nicht wundern, daß die Operations-Chirurgie nach und nach in grosses Abnehmen gerathen: indem sich die meisten nach dem Exempel ihres Vorgängers gerichtet, und fast lediglich dahin bestrebet, wie sie nur die artzeneyische Chirurgie in ihren Schrifften hin und wieder vortragen, um die Operationen aber selbst wenig oder gar nicht besorget seyn möchten; wiewohl Oribasius und Paul Aegineta unter diese Zahl nicht gehören. Denn jener hat sich auch um die Operations-Chirurgie verdient gemacht, wie man denn noch heutiges Tages einige Collectanea de Fasciis ex Heracle, und de Machinamentis ex Heliodoro von ihm aufweisen kan, welche beyde Tractate von dem Vido Vidio aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzet, und sowohl der Geßnerischen Collection, de Chirurgiæ Scriptoribus f. 338 bis 359, als auch der Stephanischen Sammlung der Principum Artis medicæ mit beygedruckt worden. Der andere aber Paul Aegineta, hat sieben Bücher de Re medica geschrieben, aus welchen das vierte, wo von der Chirurgia medicamentaria, und das sechste, wo von der Chirurgia operatoria gehandelt wird, hieher gehören. Severin rechnet in Medic. efficac. Lib. I, P. I. c. 20 diesen Schrifftsteller unter diejenigen, bey welchen man am allerbesten etwas in der Chirurgie lernen könnte; Ja, er leget ihm gar in dem vorhergehenden 19 Capitel die Ehre bey, daß er unter den Griechischen Aertzten der erste sey, welcher die Chirurgie besonders vorgetragen, und nicht mit den andern Theilen der Medicin vermischet habe. Das Merckwürdigste ist, daß D. Freind diesen Paul Aegineta, in seiner Hist. de la Medicine Part. I, p. 254 u. f. für den ersten Geburtshelffer, oder Accoucheur ausgegeben, auch p. 325 von selbigem angemercket hat, daß er unter allen noch vorhandenen Griechischen Aertzten die Operation der Bronchotomie zuerst beschrieben habe.

XIX. Beschaffenheit der Wund-Artzeney-Kunst bey den Römern.

Wenn dem Plin, Hist Natur Lib. XXIX, zu glauben ist, so hat Archagathus zum erstenmahle die Chirurgie bey den Römern bekannt gemacht. Ob er nun gleich Anfangs gar wohl empfangen wurde, so daurete doch diese Freude nicht allzulange, indem ihm seine Operationen gar bald viele Feindschafft und grosse Verfolgung erweckten. Es musten aber doch die zärtlichen Römer bey ihrer mehr als viehischen Wollust und den hierauf folgenden Galanterie-Kranckheiten, sich endlich bequemen, des Schneidens und Brennens gewohnt zu werden, mithin den chirurgischen Operationen auch wider ihren Willen sich zu unterwerffen; deswegen spottet ihrer auch Juvenal, wenn er zu Anfang seiner andern Satyre v. 11. u. f. saget:

Hispida membra quidem, & duræ per brachia setæ,
Promittunt atrocem animum: sed podice lævi,
Cæduntur tumidæ, medico ridente marisæ.

Man weiß aber von den Verdiensten der meisten Römischen Wund-Aertzte weiter nichts, als was Celsus in der Vorrede zum achten Buche mit gar wenig Zeilen hiervon aufgezeichnet hat. Unter allen Lateinischen Aertzten aber darf wohl die Chirurgie keinem mehr dancken, als dem nur erwehnten Aurel Cornel Celsus, als welcher in seinem siebenden und achten Buche, de Medicina, in der That gewiesen, wie groß die Fähigkeit gewesen, die er in diesem Stücke der Medicin besessen. Bes. van Horne Microtechne, p. 522 u. f. Es giebet ihm dieserwegen Severin, am angeführten Orte, c. 20. den Rang nach dem Hippocrates. Und die Art, bey welcher man mit der

der kleinen Bereitschafft den Stein zu schneiden pfleget, wird ihm zu Ehren noch heut zu Tage *Lithotomia Celsiana* genennet. Bes. Gölicks Histor. Chirurg. p. 45. woselbst auch von seiner Bauchnath Meldung geschiehet. Man findet aber nicht, daß andere in einer so lobenswürdigen Bemühung ihm nachgefolget wären, ausser, daß Coelius Aurelian, gleichfalls einen zur Wund-Artzeney gehörigen Tractat verfertiget, der aber schon längst verlohren gegangen. Er führet solchen selbst an, Lib. II, de Morb. chronic. c. 1. de Paralysi, und Lib. IV, de Morb. chronic. c. 1. de Elephantiasi; mithin hätte D. Gölicke, in seiner Histor. chirurg. p. 63. nicht sagen sollen, daß dieser Schrifftsteller die Chirurgie nicht getrieben.

XX. Bey den Arabern.

Als nun hierauf die gesammte Medicin bey den Arabern ihren Aufenthalt genommen, so hat die Chirurgie bey selbigen, in einem so schlechten Zustande sich befunden, Gölicke Histor. chirurg. p. 82, daß man auch in diesem gantzen Zeitlaufte, ausser dem Albucasa, der in eigenen Schrifften davon gehandelt, keinen eintzigen wird aufweisen können, welcher etwas tüchtiges hierinne gethan hätte; wovon die Ursache wohl gröstentheils der versäumten Anatomie muß zugeschrieben werden; wiewohl ihnen dieser Fehler nicht kan zugerechnet werden, wenn anders die Sache sich so verhält, wie sie Gölicke in der Histor. Anat. p. 42. erzehlet, da es nemlich den Arabern in ihrer Religion, verbothen war, menschliche Leiber zu öffnen. Von den unterschiedenen Ursachen der so sehr verfallenen Chirurgie hat Severin, in Medic. effic. Lib. I, Part. I, c. 5. de Causis neglectæ destitutæque Chirurgiæ gar umständlich gehandelt, wohin er sonderlich die Trennung der Aertzte in Naturforscher und Wundärtzte, die Hintansetzung der vornehmsten und besten Schrifftsteller, die Unwissenheit in der Anatomie, die knechtische Schmeicheley, nebst andern zählet. Im Linden renov. wird gedachter Albucasis p. 22. in das eilffte Jahrhundert gesetzet. Severin ziehet ihn, am angeführten Orte, c. 2. allen übrigen Arabern vor; welchem Urtheile auch Johann van Horne in seiner Microtechne, p. 523 beypflichtet. Wie hoch ihn D. Freind dißfalls erhoben habe, solches siehet man aus seiner Histoire de la Medicine, Part. II, p. 204. u. f. mehr als zu deutlich, woselbst er auch zugleich bemercket hat: 1) Daß Alsaharavius und Albucasis in der That nur eine Person sey; 2) daß er der erste gewesen, der die Instrumente, die man bey allerhand chirurgischen Operationen brauchet, nicht allein beschrieben, und sich derer selben mit Behutsamkeit zu bedienen gewiesen, sondern auch, so gar durch beygefügte Figuren solche bezeichnet habe; 3) daß er das Steinschneiden bey Weibspersonen, wovon die Griechischen Aertzte gar nichts, Celsus aber sehr wenig gemeldet, gar genau abgehandelt, und dabey diejenige Manier zum Grunde geleget, die in den neuesten Zeiten vom Bruder Jacob auf das Tapet gebracht, und von dem berühmten Rau nachmahls verbessert worden. Conrad Geßner ertheilet vom Albucasis, in seiner Enumeratione alphabetica virorum illustrium, qui rem chirurgicam vel scriptis vel artis usu excoluerunt, die seiner Sammlung de Chirurgiæ Scriptoribus mit angehänget ist, Fol. 396 folgenden Bericht: „Des Artztes Albucasis drey Bücher von der Chirurgie sind zu „Basel gedruckt, bey Heinrich Petri 1541. in „Folio mit Rolands und andern chirurgischen „Schrifften. Das erste Buch handelt von den „Cauterien mit Feuer und brennenden Artzeney„en, vom Haupte bis zu den Füssen; Das an„dere vom Schneiden und Durchbohren, vom „Ausziehen der Zähne, Pfeile, der Frucht und „des Steines, wie auch vom Bruchschneiden „und dergleichen. Das dritte, wie die verrenck„ten Beine wieder einzurichten, und die gebro„chenen zu heilen, vom Haupte bis auf die Füs„se. Allenthalben sind dabey verschiedene In„strumente mit abgebildet.„ D. Gölicke gedencket in seiner Histor. Chirurg. p. 25. auch einiger anderer medicinischen Wercke, darinne gleichfalls viel zur Chirurgie gehöriges anzutreffen seyn soll; allein es will Geßner, der doch sonst alles gar genau beschrieben hat, hiervon am angeführten Orte nichts wissen.

XXI. Bey den Lateinisch-Barbarischen Aertzten.

Man kan sich also leicht die Rechnung machen, wie es mit den so genannten Lateinisch-Barbarischen Aertzten in diesem Stücke muß ausgesehen haben, indem ihr gantzer Kram fast lediglich aus der arabischen Gelahrheit zusammen gestoppelt worden. Inzwischen wollen wir doch anführen, wo sowohl von der Historie der Chirurgie bey denenselben, als auch von den in diesem Zeitlaufte entstandenen Secten die nöthigste Nachricht anzutreffen ist. Severin zeiget nemlich in seiner Medic. efficaci, Lib. I, Part. I, c. 19. den Unterscheid der Barbarischen und ächten Chirurgie deutlich an; und Guido de Cauliaco hat in der Vorrede seiner Chirurgie hiervon solche besondere Umstände hinterlassen, daß sie wohl werth sind, daselbst nachgelesen zu werden. Wir tragen aber Bedencken, bey Erzehlung dieser Barbarischen Aertzte und ihrer Chirurgischen Wercke uns ferner aufzuhalten, weswegen wir nur noch den Guido de Cauliaco, und den Johann de Vigo allhier nennen wollen. Wer die übrigen zu kennen und zu lesen Lust hat, der kan sie in derjenigen Sammlung, die zu Venedig herausgekommen ist, gröstentheils bey einander finden.

XXII. Zustand der Wund-Artzeney-Kunst im *XVI* Jahrhunderte.

Nachdem es nun mit der Chirurgie eine gar geraume Zeit hindurch sehr schlecht beschaffen gewesen, so zeigete sich endlich bey dem Eintritte des sechzehenden Jahrhunderts ein gütiger Verhängniß für dieselbe. Denn es fanden sich allerhand geschickte und berühmte Aertzte und Wund-Aertzte, welche sich angelegen seyn liessen, die gantz unnützen und überflüßigen Sachen abzuschaffen, die nöthigen und nützlichen hingegen in bessere Ordnung zu setzen, mit vortrefflichen Erfindungen noch mehr zu bereichern, und die gesammte Chirurgie dergestalt zu verbessern, daß sie nach und nach in eine solche Verfassung gebracht

bracht worden, in welcher sie sich noch zur Zeit befindet. Hierunter aber gehöret weder Paracels, noch Gualt. Herm. Ryff. Denn obgleich dieser letzte von Schellhammern, in Addit ad Conringii Introd. c. 12. §. 4. p. 404. gerühmet wird, so findet man doch in den Zusätzen zu Jac. Thomasens Disp. de Plagio literario, p. 26 u. f. daß er einer der größten Ausschreiber gewesen, so jemahls die Sonne beschienen.

Was aber den Paracels betrifft, so hat zwar derselbe, wie in andern Theilen der Medicin, also auch in diesem, einen Reformirer abgeben wollen, weswegen er auch, wie Geßner in Enumerat. alphabet. chirurg. illustr. f. 408. meldet, seine Chirurgiam magnam in deutscher Sprache, im Jahre 1536 in Folio zu Ulm herausgegeben hat. Dieweil er aber darinne das Schneiden und Brennen gäntzlich verworffen, (welchen Haupt-Punct D. Gölicke Histor. Chirurg. p. 140 u. f. nicht berühret) und einig und allein die Artzeneyen angepriesen; so ist Severin Medicina efficaci, Lib. I, P. I. c. 8 und 9. so übel mit ihm zufrieden, daß er sich am angeführten Orte umständlich bemühet, den Ungrund dieser Paracelsischen Chirurgie jedermann handgreifflich vor die Augen zu legen. Inzwischen gestehet Schellhammer, in Addit. ad Conringii Introd. c. 9. §. 3 p. 286 gar gerne, daß Paracels in der artzeneyischen Chirurgie was besonders gethan habe.

Es fallen uns aber in diesem sechzehenden Jahrhundert Stephan Gourmelen, Ambros Paräus, Gabriel Fallop, Hieronymus Fabricius ab Aqvapendens, und Vidus Vidius der Jüngere vor andern in die Augen. Daß Gourmelen unter den Frantzosen der erste gewesen, welcher in seinen drey Büchern Chirurgicæ Artis gewiesen, wie man diesen Theil der Medicin von den übrigen absondern, und nach einer weit genauern Manier vortragen müsse, können seine eigene Worte in der Vorrede an den Leser, am besten zeigen. Der Titul nur gedachter drey Bücher ist folgender: *Stephani Gourmelini*, Curiosolitæ Parisiensis Medici, Chirurgicæ Artis, ex Hippocratis & aliorum veterum Medicorum decretis, ad rationis normam redactæ, Libri III, Parisiis apud *Aegidium Gillium* 1580 in 8. Es träget das gantze Werck 16 Bogen aus, und ist recht sauber gedruckt. Einen kurtzen Entwurff findet man in der vorangesetzten Tabelle, darinne sich der Schrifftsteller bemühet, alle chirurgische Operationen unter drey Haupt-Classen zu bringen, und Synthesin Lib. I, Diæresin Lib. II, und Exæresin Lib. III, zum Grunde zu legen. Wie geneigt Johann van Horne hiervon gesprochen, siehet man aus dessen Microtechne, p. 527. Es muß aber auch dasjenige Urtheil durchgelesen werden, welches Severin in Medic effic. Lib. I, Part. I, c. 19. hiervon gefället hat. Ambros Paräus der als Leib-Chirurgus bey unterschiedenen Königen von Franckreich in Bedienung gestanden, und endlich im Jahr 1585 gestorben ist, konnte zu der Aufnahme der Wund-Artzney gar vieles beytragen, indem es ihm weder am gehörigen Fleisse noch langwieriger Erfahrung mangelte. Seine Schrifften die er selbst in Frantzösischer Sprache verfertiget hat, sind durch die Vorsorge des Jac. Guillemeau in die Lateinische übersetzet, und zum öfftern aufgeleget, auch dem Ulfenbachischen chirurgischen Thesauro völlig einverleibet worden; doch verdienet nachgesehen zu werden, was van Horne am angeführten Orte, p. 525 hierbey ausgesetzet hat. Ob übrigens Paräus nicht einige Prahlerey in seiner Zuschrifft an Heinrich den Dritten, mit unterlauffen lassen, mögen andere beurtheilen? Von dem Leben und besondern Verdiensten des Gabriel Fallops und Hieronymus Fabricius ab Aquapendens haben wir hier nur so viel zu gedencken, daß der erste sich gleichfalls der verfallenen Chirurgie angenommen, obgleich der andere, wegen ihrer Verbesserung, ein weit mehreres gethan, auch durch seine hierher gehörigen Wercke einen unsterblichen Nachruhm erlanget hat. Von Vido Vidio dem Jüngern, meldet so wohl Severin, als Johann van Horne, daß man unter den Welschen eben diejenige Ehren-Stelle ihm einräumen müsse, welche Stephan Gourmelen unter den Frantzosen erhalten habe. Indessen geben von diesem geschickten und vortrefflichen Manne, die gebräuchlichsten Historien-Schreiber, nicht die geringste Nachricht; Es hat auch D. Gölicke in seiner Histor. chirurg. ihn gäntzlich mit Stillschweigen übergangen. Doch hat man aus seinen Schrifften hin und wieder so viel wahrgenommen, daß er von Geburt ein Florentiner gewesen, und der Medicin sich größtentheils unter der Anführung seines Vatern Bruders, des Vidus Vidius des Aeltern, gewidmet, auch hierauf zu Pisa eine medicinische Profeßion erhalten, und zu Ausgang des sechzehenden Jahrhunderts geblühet habe.

XXIII. In dem XVII Jahrhunderte.

Den allergrößten Wachsthum aber hat wohl diese gesammte Disciplin mit dem siebenzehenden Jahrhundert bekommen, doch sind wir nicht willens von so vielen General-Scribenten eine weitläufftige Nachricht zu geben. Es mag genug seyn, wenn vor andern der Hippolyt Parma, Marcus Aurelius Severin, Joh. Jessen a Jessen, Thomas Fien, Guilielmus Fabricius Hildan, Johann Scultet, Joh. van Horne, und Cornel van Solingen allhier Platz nehmen.

Des ersten seine Introductio ad Chirurgiam, wird von Johann van Horne, in seiner Microtechne, p. 521. besonders gerühmet. Der Titul davon ist dieser: *Hippolyti Parmæ* Introductionis ad Chirurgiam Libri duo, in quibus tum officia, tum morbi ad Chirurgum attinentes, tum congrua præsidiorum chirurgicorum administratio diligenter explicantur, Patav. 1612. in 4. Vid. Linden renov. p. 466.

Unter des Marcus Aurel Severins Schrifften aber wollen wir nur seines Buchs de Medicina efficaci erwehnen, dessen Absehen lediglich dahin gehet, was gestallt der männlichen und Hippocratischen Chirurgie wiederum aufgeholffen, und die bis dahin eingerissenen Fehler nach Befinden gäntzlich abgeschaffet, oder wenigstens verbessert werden möchten. Von dem Leben dieses weitberühmten Mannes, welchen D. Gölicke in Hist. chirurg. p. 222. Chirurgorum Italicorum Coryphæum ac Principem nennet, ist uns weiter nichts bekannt, als daß er im Jahre 1580 zu Tarsia in Calabrien gebohren, und im Jahre 1656 zu Neapolis als Professor der Anatomie und Chirurgie gestorben. Solte es jemanden befremden, daß seine Chirurgia trimembris, seine Synopsis chirurgica, und sein Tractat de recondita Abscessuum Natura, allhier ausgelassen worden, dem kan zur Nachricht dienen, daß das erste Werck zu unserem Vorhaben nicht gehöret, als welches vornemlich auf die Schrifftsteller der Operations-Chirurgie gerichtet ist. Mit dem andern ist es gar wahrscheinlich, daß selbiges unter die untergeschobenen Bücher zu rechnen sey, weswegen auch Schellhammer in Addit. ad Conringii Introduct. c. 12. §. 2, p. 403 nicht ohne Grund gesetzet, es sey ein solches Werck, daran fast zu zweiffeln, ob es Severin herausgegeben. Herr van Horne aber hat in seiner Microtechne, p. 521 ohne Scheu geschrieben, er wolle schwören, daß es dieser gelehrte Mann nicht selbst gemacht. Von dem dritten werden wir unten in der Particular-Historie zu reden Gelegenheit nehmen. Uebrigens wissen wir wohl, daß Guil. Ernst Scheffer in derjenigen Vorrede, die er der Medicinæ efficaci vorgesetzet, unter andern gemeldet hat, daß Severin eine Chirurgiam inermem, wie auch eine Chirurgiam illustratam & restitutam heraus zu geben gesonnen sey; es sind aber diese Versprechungen, so viel uns bewußt, niemahls erfüllet worden. Die unterschiedlichen Auflagen des vortrefflichen Werckes, der Medicinæ efficac. sind im *Linden. renov.* p. 776 angeführet, welchen wir noch diejenige Ausgabe beyfügen müssen, die im Jahre 1682 zu Franckfurt in Folio gedruckt, und zugleich mit Hildans Wercken herausgekommen, so aber wegen Unachtsamkeit des Correctors nicht zum Besten gerathen ist. Wie hoch Conring dieses Buch geschätzet habe, siehet man aus seiner Introduction. in art. med. c. 12. §. 2. p. 398.

Was Johann Jessen von Jessen für ein Landsmann gewesen, mögen diejenigen untersuchen, die mit besserer Nachricht, als wir, hiervon versehen sind. Aus dem compendiösen Gelehrten-Lexico siehet man, daß er im Jahre 1566 gebohren, und endlich als Rector und Cantzler in Prag im Jahre 1620 hingerichtet worden. Wie er sich bey seinen noch jungen Jahren allbereits in politische Händel gemischet, die ihm nachmahls auch den Hals gekostet, bezeugen seine eigene Worte in der Historia Anatomiæ Pragensis, p. 3. Sonst hat man bey Lesung seiner Schrifften folgende besondere Umstände bemercket, daß er nemlich seine medicinischen Studien zu Leipzig unter George Walthern getrieben, und zu Padua unter Hieronymus Fabricius ab Aquapendens beschlossen, worauf er sich im Jahre 1591 aus Italien zurück begeben, und so dann in Breßlau niedergelassen, auch so lange daselbst die medicinische Praxin getrieben, bis er nach Wittenberg beruffen worden. Linden, de Scriptis medicis, p. 617. Lange in Historia medica, p. 32, und Gölicke in Histor. Chirurg. p. 336 u. f. geben ihn für einen Ungar aus; es scheinet aber glaublicher, daß er ein Böhmischer Edelmann gewesen. Solches schliessen wir nicht allein daraus: Weil er seine meisten Tractate den Böhmischen Magnaten zugeschrieben, und hierauf eine so hohe Station in Prag erhalten hat; sondern hauptsächlich aus den Worten, welche zu Ende der Vorrede seiner Historiæ Anatomiæ Pragensis befindlich sind, da es heisset: Si libet, libello hoc cum Bohemis *meis* utere & fruere. Wenn es seyn könnte, dieses Buch mit meinen Böhmen zu gebrauchen und durchzugehen. Er stund aber dazumahl, als er dieses schrieb, noch würcklich als Wittenbergischer Professor in Sächsischen Diensten. So viel ist gewiß, daß seine Eltern in Breßlau gewohnet, denn so lieset man in seinen Institutionibus Chirurgicis, p. 40: Vor zwey Jahren, als ich meine liebsten Eltern zu Breßlau besuchte ꝛc. Auch ist gewiß, daß er selbst einige Jahre allda practiciret, weswegen ihn denn Adam Pantke in seiner Dissertat. historica, de Nobilitate Wratislaviensium erudita, welche zu Leipzig 1697 gehalten worden, §. 19 unter den gelehrten Breßlauischen Adel gerechnet hat. Es läßet sich aber hieraus, da er darunter gezählet wird, noch lange nicht erweisen, daß er auch daselbst müsse gebohren seyn: indem Pantke gleich in der Vorrede sich dergestalt erkläret, daß er nicht allein die gelehrten Edelleute, so zu Breßlau gebohren, sondern auch diejenigen, welche daselbst gewohnet, oder eine Ehren-Stelle begleitet, anführen wolle. Folgende Nachricht findet man in Johann Heinrich Cunrads Silesia togata, p. 140 von ihm aufgezeichnet: "Johann Jessen „von Jessen, Doctor der Medicin, anfangs öffentlicher Lehrer zu Wittenberg und Medicus „der Churfürsten von Sachsen, hernach Mat„thias des Andern, Königes von Ungarn, und „denn des Römischen Kaysers, endlich des Caro„linischen Collegens zu Prag Rector und Cantzler,

„Panno satu Patrum, Breslæ sum natus in urbe,
„Regia quæ caput urbs extulit, illa tulit.

„ist gebohren zu Breßlau von Balthasar, und „Martha Schüllerin, seinen Eltern, den 27 „December im Jahr 1566. Enthauptet zu Prag „den 21 Jun des Jahres 1621, seines Alters 55 „Jahr." Inzwischen sind seine Institutiones Chirurgicæ, die er noch als Professor der Anatomie und Chirurgie zu Wittenberg geschrieben, so gerathen, daß sie, wegen ihrer Deutlichkeit und Nettigkeit, schon längstens den Beyfall der Gelehrten sich versprechen können, zu dessen Beweiß nur dasjenige Urtheil darf nachgelesen werden, welches van Horne in seiner Microtechne, p. 527 hierüber gefället hat. Der Titul nur gedachter Institutionen ist dieser: *Joh. Jessenii a Jessen* Institutiones chirurgicæ, quibus universa manu medendi ratio ostenditur. Wittebergæ apud *Laurentium Seuberlich*, 1601 in 8. Vid. Linden renov. p. 619. Es ist das gantze Werckgen kaum 14 Bogen starck, und hat er darinne alle chirurgische Operationen auf vier Classen gebracht, und diejenigen, so ad Diæresin, Synthesin, Aphæresin und Prosthesin gehören, nach einander durchgegangen. Man muß sich wundern, daß in Langens Historia Medica sowohl, als in dem compendiösen Gelehrten-Lexico, nicht das geringste von der Wittenbergischen Profeßion dieses Schrifftstellers erwehnet worden, da er doch in dem

dem Programma, welches seinem Tractate de Ossibus beygefüget ist, sich selbst der Durchlauchtigen Churfürsten von Sachsen Medicum, und öffentlicher Lehrer zu Wittenberg genennet, auch in seiner Historia Anatomiæ Pragensis, p. 73 gemeldet hat, daß er vor sechs Jahren, mehr als 200 Zuschauern in Wittenberg gewiesen, daß Galens Begriff von dem Athemholen falsch sey. Zu geschweigen, daß er in der Leichen-Rede, welche er seinem Hertzens-Freunde, dem Tycho de Brahe, zu Prag gehalten, ausdrücklich berichtet: Es habe dieser grosse Mathematicus, ehe er nach Prag zu dem Kayser beruffen worden, neun gantzer Monate mit seiner gesammten Familie bey ihm zu Wittenberg sich aufgehalten.

Obgleich die zwölff Chirurgischen Bücher, so Thomas Zien im Manuscript hinterlassen, unter die Wercke gehören, welche nach seinem Tode herausgekommen; so mag doch zu ihrem Ruhme gnung seyn, daß der grosse Conring für gut befunden, gedachtes Manuscript zu Franckfurt bey Thomas Matthias Götzen, im Jahre 1649 der Presse zu übergeben, und selbiges zugleich mit einer schönen Vorrede zu begleiten; wiewohl dieses Unternehmen ihn vermuthlich nachmahls mag gereuet haben: Weil erwehntes Stück, wegen Nachläßigkeit des Correctors, mit ziemlichen Druck-Fehlern verstellet worden. Den Innhalt desselben kan man im Linden renovat. p. 1017 finden, woraus wir die Ueberschrifften, nebst dem Titul des Buches selbst, mittheilen wollen: *Thomæ Fieni* Libri Chirurgici XII de præcipuis artis chirurgicæ controversiis: Nempe I) de Trepano sive Apertione cranii. II) De Depositione Cataractæ. III) De Depositione Ungulæ. IV) De Laryngotomia sive Sectione Asperæ Arteriæ. V) De Paracenthesi Thoracis. VI) De Paracenthesi Abdominis. VII) De Arteriotomia, sive Sectione Arteriæ. VIII) De Hysterotomotocia, sive Sectione fœtus ex utero viventis matris. IX) De Sectione Calculi. X) De Sectione Herniæ. XI) De Amputatione membrorum externorum. XII) De Nasi amputati ex carne brachii restitutione. Opera posthuma, *Hermanni Conringii* cura nunc primum edita.

An dem Wilhelm Fabricius Hildan haben die Deutschen einen Mann aufzuweisen, den sie vielen Ausländern entgegen setzen können. Es ist derselbe zu Hilden in der Schweitz im Jahre 1560 gebohren, und von diesem Orte mit dem Beynahmen Hildan beleget worden. Nach Mercklins Bericht, im Linden renovat. p. 373 soll er zu Lausanne practiciret haben, und von hier im Jahre 1615 nach Bern beruffen seyn; allein man lieset in der Zuschrifft an den Bernischen Magistrat, welche Fabricius im Jahre 1633 geschrieben, und seinen zusammen gedruckten Wercken voran gesetzet hat, einige andere Umstände: "Denn indessen, saget er, als ich anfangs „zu Lausanne, hernach zu Petterlingen die Praxin „getrieben habe, bin ich nicht selten in den schwer„sten und von andern verlassenen Kranckheiten, „von den Patienten und euren ordentlichen Aertz„ten, zu Rathe gezogen und gebrauchet worden, „bis ich im Jahre 1614 von euch zum ordentli„chen Medico-Chirurgum beruffen, und mit dem „Bürger-Rechte beleget worden." Wie er hierauf von dem Könige in Franckreich zum Medico-Chirurgo seiner Abgesandten in der Schweitz erkläret, und bey dem Marggrafen zu Baaden Georg Friedrich zu gleicher Bedingung gelanget sey, meldet er gleichfalls in gedachter Zueignungs-Schrifft. Endlich ist er zu Bern, im Jahre 1634 in einem Alter von 74 Jahren gestorben. Johann Freind erwehnet seiner Part. II, p. 140. 159 und 228. Part. III, p. 156 aber setzet er etwas an ihm aus. Sein unermüdeter Fleiß, seine ungemeine Geschicklichkeit in Erfindung so viel chirurgischer Instrumente, und seine langwierige Erfahrung machten ihn vermögend, in diesem Theile der Medicin was grosses zu verrichten, weswegen man sich denn nicht wundern darf, wenn seine herausgegebene Schrifften von den Gelehrten so wohl aufgenommen worden, daß man auch so gar seinen Tractat de Gangræna allbereits bey seinem Leben zwölff mahl unter die Presse legen, und in fremde Sprachen übersetzen müssen. Bes. Conrings Introd. in Art. medic. c. 12. §. 4. p. 398. Wie geneigt van Horne hiervon gesprochen habe, siehet man aus dessen Microtechne, p. 526; jedoch erinnert er zugleich, daß ihm die weitläufftigen Vorreden, welche Fabricius seinen meisten Beobachtungen und übrigen Tractaten vorgesetzet, mißfallen hätten.

Daß Johann Scultet einen so geübten Artzt, als Wundartzt abgegeben habe, siehet man aus seinem Armamentario chirurgico, darinne die zu allerhand Operationen gebräuchlichen Instrumente gar sauber in Kupffer gestochen, und deutlich beschrieben worden. Weil nun gedachtes Werck schon dazumahl viele Liebhaber fand, so wurde des Schrifftstellers Bruders Sohn, Johann Scultet der Jüngere, hierdurch bewogen, selbiges an vielen Orten zu verbessern, und mit 56 neuen Kupffern zu vermehren, welche Auflage auch D. Amadeus Megerlin nachmahls in die Deutsche Sprache übersetzet hat. Es ist aber doch bey diesen Supplementen nicht geblieben, sondern es hat sowohl Joh. Baptista a Lamzweerde, als auch Johann Tiling den folgenden Ausgaben so viele Kupffer und chirurgische Beobachtungen noch beygefüget, daß die erste Auflage von diesem Buche gegen die letzte nunmehro gantz unkenntlich scheinen dürffte. Von Scultets Leben hat Mercklin in Linden. renovat. p. 680 so viel aufgezeichnet, daß nemlich derselbe zu Ulm im Jahre 1595 gebohren worden, und einen dasigen Schiffer, Nahmens Michael Schültes zum Vater gehabt habe. Als er sich nun bey erwachsenen Jahren, die Artzeney-Kunst zu erlernen, entschlossen, so sey er im Jahre 1621 zu Padua der Philosophie und Medicin Doctor, und im Jahre 1625 in das Medicinische Collegium zu Ulm mit aufgenommen worden, allwo er auch gantzer 20 Jahre hindurch sehr glücklich practiciret, bis er endlich im Jahre 1645 zu Stuttgard, wohin er zu einem Krancken von Adel geholet worden, gar plötzlich an einem Schlagflusse in seinem 51sten Jahre verschieden sey. Anfänglich sind in obgedachtem Armamentario nicht mehr, als 43 Kupfferstiche anzutreffen gewesen, welches auch der Titul zeiget, so bey dem Linden. renov.

p. 680 dieser ist: *Joh. Sculteti* Armamentarium chirurgicum, XLIII Tabulis æri incisis exornatum, Ulmæ 1653 fol. Wie sehr es aber nachmahls angewachsen, haben wir schon oben gemeldet. Es wird dasselbe sowohl von dem Herrn van Horne in seiner Microtechne, p. 528, als auch von Schellhammern in Addit. ad Conringii Introduct. c. 12. §. 4. p. 404 nach Verdienst gerühmet. Des Sculterts Bruders Sohn hat ebenfalls zu Ulm gelebet, und als Doctor der Medicin und Stadt-Physicus daselbst practiciret, bis er im Jahre 1663 an einem Fleckfieber gestorben ist. Daß er gemeiniglich mit Johann Sculteten dem Aeltern verwechselt werde, hat Reimmann in seiner Hist. Lit. Tom. VI. p. 809 sehr wohl bemercket. Im Deutschen ist das Armamentarium unter folgendem Titul herausgekommen: *D. Johannis Scultet* Wund-Artzneyisches Zeughaus, von seines Bruders Sohne *D. Joh Sculteto*, Physico Ulmensi, mit 56 Kupffern vermehret, und ins Deutsche übersetzet durch D. Amadeus Megerlin, Franckfurt 1679 in 4.

Nun kommen wir auf den Johann van Horne, von dessen Leben Carl Drelincurt eine eigene Rede gehalten; da uns aber selbige nicht bey der Hand ist, so müssen wir es dabey bewenden lassen, was D. Pauli in der Vorrede zu den Hornischen Wercken hiervon gemeldet, und Reimmann in der Histor. Literar. Tom. VI, p. 690 kürtzlich angemercket hat, daß nehmlich selbiger zu Amsterdam gebohren, in Welschland die medicinische Praxin sehr fleißig getrieben, hierauf zu Leyden Professor der Anatomie, Chirurgie und Botanik worden, und endlich daselbst im Jahre 1670 in dem 49sten Jahre seines Alters mit Tode abgegangen. Es ist nicht nöthig, die sonderbahren Verdienste dieses Mannes hier weitläuftig zu erwehnen; sondern es wird gnung seyn, bey dieser Gelegenheit nur zu erinnern, daß sein Microtechne, sive methodica ad Chirurgiam Introductio, einen solchen Beyfall erhalten hat, daß selbige nicht allein von Schellhammern, theils in den Addit. ad Conringii Introduct. c. 12. §. 2. p. 403. theils auch, und vornehmlich, in Via Regia ad artem, p. 123 für das beste Compendium in dieser Disciplin ausgegeben, sondern auch noch bis auf den heutigen Tag auf vielen Academien zum Grunde der chirurgischen Vorlesungen geleget worden, bes. Gölickens Hist. Chirurg. p. 303. Die unterschiedenen Auflagen dieses Buches hat Linden p. 609 angeführet. Wir bedienen uns derjenigen Ausgabe, welche unter folgender Aufschrifft ans Licht gestellet worden: *Johannes van Horne*, Anat. & Chirurg. apud Batavos quondam Professoris opuscula anatomico-chirurgica, seorsim quæ antehac temporibus diversis prodierunt, in præsens nunc congesta Volumen, atque annotationibus recentiorum in Anatomicis, pariter ac Chirurgicis industriam patefacientibus, adaucta studio & opera *D. Johannis Guilielmi Pauli*, Anat. & Chirurg. P. P. Lipsiæ, apud Thomam Fritschium, 1707. 8. Diese gesammten Wercke tragen nicht mehr als 42 Bogen aus, und sind recht sauber gedruckt. Von der Microtechne insbesondere hat D. Gölicke in seiner Histor. Chirurgiæ, p. 303 u. f. einen kurtz gefaßten Auszug gegeben.

Dem van Horne folget nunmehro Cornel van Solingen, welchen D. Gölicke in angeführter Historie vergessen hat; wir aber gedencken billig von ihm, daß D. Valentini in Chirurgia medica, p. 404 dessen chirurgische Schrifften allen und jeden der Wund-Artzeney Beflissenen aufs beste empfohlen habe. Wie viel er aber zur Aufnahme der Chirurgie mit beygetragen, wollen wir mit seinen eigenen Worten ausdrücken, welche in der Vorrede seiner Wercke also lauten: "Um alle „diese vorerwehnte Ursachen halber, habe ich, nach„dem ich meine Instrumente meistentheils selber „gemacht, viel neue, kurtze und klare Wege und „Arten, welche sich auf die Anatomie gründen, er„funden, andere hingegen verbessert, und, so viel „möglich gewesen, aufs kürtzeste vorgestellet."

XXIV. Im XIIX Jahrhunderte.

Endlich hat es auch in den neuesten Zeiten an sehr viel wackern Männern nicht ermangelt, welche insgesammt auf die Verbesserung der Operations-Chirurgie ihr Absehen gerichtet; wie denn vor andern Nationen, sonderlich die Frantzosen, und unter selbigen Joseph de la Charriere, le Clerc, und Johann Baptista Verduc, ihr gebührendes Lob verdienen; Es wird aber doch wohl zu entschuldigen seyn, wenn wir vor allen nur den Dionis und D. Geistern allhier anführen werden.

Daß des erstern Chirurgie zum öfftern aufgeleget, auch sogar in viele Sprachen übersetzet worden, siehet man aus der Vorrede, welche der deutschen Ausgabe, so zu Augspurg 1722 in 8 herausgekommen, voran gesetzet ist.

Von des Geisters Chirurgie aber dürfte es wohl überflüßig seyn, wenn wir zu deren Ruhme etwas gedencken wolten, da sie bereits, wegen ihrer Vortrefflichkeit, einen allgemeinen Beyfall sich erworben hat. Es mag also von den wichtigsten Veränderungen, welche sich bey diesem Theile der Medicin überhaupt zugetragen haben, und den hierher gehörigen General-Scribenten, genung gesaget seyn.

XXV. Particular-Historie der Wund-Artzeney-Kunst.

Nun ist es Zeit, auf die besondere oder Particular-Historie zu kommen, und diejenigen Schrifftsteller kürtzlich anzuführen, welche von dieser oder jener noch zur Zeit gewöhnlichen chirurgischen Operation, oder einer andern Special-Materie, in besondern Schrifften gehandelt haben. Wir müssen aber zuvor von den sowohl alten, als auch von den nicht gar zu lange erfundenen Operationen, etwas gedencken, die heut zu Tage, wegen allerhand besorglicher Umstände, entweder gantz und gar nicht, oder doch sehr selten gebrauchet werden.

(1) Von einigen Operationen, so heut zu Tage nicht mehr gebräuchlich.

Was demnach die alten und längst abgeschafften Operationen betrifft, so hat dieselben Gaspar Tagliacot in seiner Chirurgia Curtorum zum ersten mahle in einem eigenen und weitläuftigen Capitel nach einander angeführet; wiewohl er hierbey der Sache theils zu viel, theils auch zu wenig gethan. Unter die neuen aber, und grösten theils auch aus der Mode gekommenen Erfindungen, mag

vor andern die sogenannte *Chirurgia Curtorum*, *Chirurgia infusoria*, und *Chirurgia transfusoria* gerechnet werden. Einige zählen auch die *Chirurgiam Sympatheticam* hierher.

(a) Die Sympathetische Wund-Artzeney-Kunst.

Wir wollen zuförderst von der nur jetztgedachten Sympathetischen Wund-Artzeney-Kunst einige Nachricht ertheilen. Selbige ist, wie Jac. Primeros, in seinem Buche de Vulgi Erroribus in Medicina, Lib. IV, c. 48. meldet, vom Paracels erfunden, und von Rudolph Goclen, Oswald Crollen, Kenelm Digbäus, und andere, aufs höchste getrieben, von einigen aber gäntzlich verworffen, und heut zu Tage ziemlich altväterisch worden. Da diese mehr zur artzeneyischen, als zur Operations-Chirurgie gehöret, so wollen wir uns dabey nicht aufhalten. Wer inzwischen weitere Nachricht hiervon verlanget, der kan das *Theatrum Sympatheticum* lesen, welches im Jahr 1662 zu Nürnberg in 4 gedruckt ist, in welchem die mehrersten Schrifftsteller zusammen gesammlet sind, so von dieser Materie geschrieben haben.

(b) Die CHIRURGIA CURTORUM.

Zu Ausgange des sechzehenden Jahrhunderts gab der kaum erwehnte Gaspar Taliacot seine zwey Bücher *de Curtorum Chirurgia per Insitionem*, heraus, und zeigete darinne, wasgestalt man in gewissen Fällen die Verstümmelung der Ohren, Lippen und Nasen, durch künstliche Anfügung einer natürlichen Haut wieder vollkommen ersetzen möge. Ob er nun gleich in dieser Art der Chirurgie einige Vorgänger hatte, so war er doch der erste, welcher eine so künstliche Operation in genaue Verfassung setzte, und deren Manier schrifftlich bekannt machte. Er hat aber hierinne so wenige Nachfolger gefunden, daß vielmehr die meisten ihn einer offenbaren Betrügerey diesfalls beschuldiget haben; welche Meynung aber, wegen der ausdrücklichen und glaubwürdigen Zeugnisse, des Thomas Fiens, und Guilielm. Fabric. Hildans, keinesweges zu billigen ist.

(c) Die Eingiessungs-Chirurgie.

Um die Mitte des verwichenen Jahrhunderts machte die *Chirurgia Infusoria* und *Transfusoria* ein grosses Aufsehen. In der ersten, nehmlich der Eingiessungs-Chirurgie, CHIRURGIA INFUSORIA, von der ein besonderer Artickel nachfolget, wurde gewiesen, wie man durch Hülffe eines geschickten Instrumentes dem Patienten allerhand flüßige Medicamente in eine eröffnete Ader einspritzen könne, um hierdurch seiner geschwächten Gesundheit desto schleuniger zu Hülffe zu kommen, und legte sich sowohl Joh. Daniel Major, als auch Joh. Sigism. Elsholtz, die Ehre dieser Erfindung in eigenen Schrifften bey; obgleich die Engelländer öffentlich bezeugten, daß bereits einige Jahre zuvor Christoph Wren auf diesen Einfall bey ihnen gerathen wäre.

(d) Die Uebergiessungs-Chirurgie.

Die andere aber, oder die Chirurgia Transfusoria lehret, die Art und Weise, wie man aus den geöffneten Adern eines gesunden Menschen oder Thieres, das noch warme Blut, durch ein hierzu dienendes Instrument, in die Adern eines Krancken hinüber leiten möge, um solchergestalt dessen verletzte Gesundheit, so viel möglich, wieder herzustellen. Es funden sich aber gleichfalls bey dieser Operation verschiedene Nationen, so um die Ehre der ersten Erfindung einen zwar hefftigen, aber vergeblichen Streit mit einander führeten: indem schon lange zuvor Andreas Libav dergleichen Vorschlag den Gelehrten mitgetheilet hatte, siehe den Artickel: Transfusion, im XLIV Bande, p. 2099 u. ff. und den nachfolgenden Artickel.

So groß aber das Gerüchte von diesen beyden Erfindungen anfänglich gewesen; so plötzlich hat sich doch derselben Ruf hierauf verlohren: weswegen sie denn heut zu Tage unter die fast gäntzlich abgesetzten Operationen gehören; doch hat D. Zeisler gar wohl erinnert, daß man die Chirurgia Infusoria in gewissen Fällen nicht schlechterdings verachten dürffe.

(2) Von einigen noch gewöhnlichen Operationen.

Bis hieher haben wir von einigen nicht mehr gebräuchlichen Operationen geredet, nun müssen wir uns auch um etliche zur Zeit noch gewöhnliche bekümmern.

(a) Die Aderlaß.

Den Anfang wollen wir mit der Aderlaß machen, so eines der ältesten und nützlichsten chirurgischen Mittel ist, deren Erfindung man den Egyptiern zu dancken hat. Weil aber dieselbe nicht durchgehends auf einerley Art vorgenommen wird, auch nicht überall so leichte, wie man sich fälschlich einbilden möchte, zu verrichten ist; so haben hierzu unterschiedene Schrifftsteller in besondern Schrifften ausführliche Anleitung gegeben. Dahin gehöret Meurisse l'Art de Saigner, und Crons Tractat vom Aderlassen; Anderer zu geschweigen.

(b) Die Arteriotomie.

Die Arteriotomie, oder die Oeffnung der Puls-Adern, geschiehet zwar heut zu Tage nur am Kopffe; weil aber die Alten, und unter den Neuen Marc. Aurel. Severin, dieselbe an allerhand Theilen des Leibes verordnet; so haben wir solcher allhier einen Platz gönnen wollen. Wer hiervon Urheber sey, ist ungewiß. D. Gölicke will diese Operation den alten Egyptiern und Arabern beylegen, meynet auch, daß sie zu Hippocrates Zeiten sehr bekannt gewesen; allein, Prosper Alpin, auf den er sich diesfalls beruft, ist zum Beweiß dieser Sache viel zu jung. Noch weniger können wir denenjenigen beyfallen, welche den Galen zu deren Erfinder machen, als welcher ausdrücklich in dem Buche, de curandi ratione per sanguinis missionem, meldet, daß selbige schon andern Aertzten bekannt gewesen. Wir halten es demnach mit dem Marc. Aurel Severin, welcher in seiner Medicina efficaci, Lib. I. Part. I. c. 2. der Meynung ist, daß man keine ältere Spuhr der Arteriotomie, als in der dem Galen irrig beygelegten Introduction finden könne; woraus er wahrscheinlich schliesset, daß sie von den Alexandrinischen Aertzten zum erstenmahle verrichtet worden.

(c) Das Schröpffen.

Der Gebrauch des Schröpffens, sowohl mit blutigen als trocknen Schröpfköpffen, ist sehr alt, und hat schon Hippocrates sich desselben bey allerhand Zufällen an unterschiedenen Theilen des Leibes, und auch so gar auf gewisse Art an den Augen bedienet, welche letztere Operation zu unsern Zeiten der berühmte Woolhouse, und nach ihm Platner, wieder eingeführet hat, nachdem sie etliche Jahrhundert hindurch in Vergessenheit gerathen.

(d) Die Brenn-Eisen.

Ein gleiches Alter können auch die Brenn-Eisen oder Cauteria sich zuschreiben, von welchen Thomas Fien in einem eigenen Tractate umständlich gehandelt, und selbige, nebst dem M. A. Severin in vielen Kranckheiten gar sehr angerathen hat.

(e) Die Fontanelle.

Ob aber auch die Fontanelle den Alten bekannt gewesen, wie gedachter Fien zu behaupten suchet, lässet man dahin gestellet seyn. Inzwischen kan hiervon Matthias Glandorp, und Raymund Restaurant, so es gefällig, nachgeschlagen werden.

(f) Die Trepanation, und Wegnehmung des Nasen-Gewächses.

Unter den Operationen, welche an dem Kopfe vorkommen, ist schon Hippocrates, in seinem Buche, de Capitis Vulneribus, mit der Trepanation, oder Durchbohrung der Hirnschale, und Lib. II, de Morbis, §. 76 u. f. ingleichen de Affectionibus, §. 4. mit dem Wegnehmen des Nasen-Gewächses zum öfftern beschäfftiget gewesen; von welcher letztern Beschwerung auch der kaum gedachte Matthias Glandorp in einer eigenen Schrifft gehandelt hat.

(g) Chirurgische Operationen an den Augen.

Das allermeiste aber findet wohl ein Wund-Artzt an den Augen zu verrichten, von deren Zufällen insgesammt George Bartisch, und de St. Yves; von der Thränenfistel aber insbesondere Dominique Anel umständlich geschrieben haben.

(h) Ingleichen an den Zähnen.

Was bey den Zähnen dießfalls in acht zu nehmen sey, solches hat Fauchard, in seinem Traite des Dents am besten gewiesen. Der völlige Titul ist dieser: Le Chirurgien Dentiste, ou Traite des Dents; ou l'on enseigne les moyens de les entretenir propres & saines, de les embellir d'en reparer la perte & de remedier à leurs maladies, à celles des Gencives & aux accidens, qui peuvent survenir aux autres parties voisines des Dents. Avec des Observations & Reflexions sur plusieurs cas singuliers. Ouvrage enrichi de quarante Planches en Taille-douce. Par *Pierre Fauchard*, Chirurgien Dentiste. A. Paris 1728. 12. Volum. II. Bes. die Gelehrten Zeitungen, auf das Jahr 1729. p. 715 u. f. woselbst aus dem *Journal des Savans* folgende Nachricht gegeben wird: „Weil „die Schrifften von den Zähnen, welche Barthol. Eustach, Hier. Cardan, Melch. Sebitz, Joh. Stephan Strobelberger, Urban „Gomard, und B. Martin herausgegeben, nicht „zulänglich; so hat der Schrifftsteller seine Anmerckungen, die in mehr als dreyßig Jahren davon gemacht, hiermit ans Licht gestellet. Man „muß ihm wegen der Aufrichtigkeit verbunden seyn, „welche er in Erörterung alles dessen bewiesen, „was er nur von der Cur, der Art die Zähne „auszunehmen, und der Verfertigung der einem „Zahn-Artzte nöthigen Instrumente, woraus ein „anderer ein Geheimniß machen würde, gewußt „hat. Das Buch bestehet aus 6i Capiteln, davon die vier ersten die Zähne im gesunden Zustande, die drey und dreyßig folgenden deren verschiedene Kranckheiten, und die vier und „zwantzig letzten die Manier, sie auszunehmen, „und die dazu nöthigen Instrumente angehen.„

(i) Die Laryngotomie.

An dem Halse ist die so genannte Laryngotomie, oder Oeffnung der Lufftröhre, bey allerhand Fällen gantz unentbehrlich. Sie wird vom Renat Moreau, Bronchotomie, von Thomas Fien aber Tracheotomie genennet. Wer sie erfunden hat, ist uns unbekannt; sie kan aber doch so neu nicht seyn, als man sich wohl fälschlich einbilden dürffte, wenn man lieset, was man davon in Horns Microtechne, p. 432. antrifft: Denn das Gegentheil beweiset Coel Aurelian, Lib. III, acut. morb. c. 4. ausdrücklich; Inzwischen hat dieser selbige so wohl, als Aretäus, Lib. de Curat. acut. morb. c. 7. gäntzlich verworffen. Friedrich Monav hat einen besondern Tractat davon ausgehen lassen, der aber bey Gölicken Histor. Chirurg. p. 238. in gar schlechtem Ansehen stehet. Es hat auch Renat Moreau einen recht lesenswürdigen Brief von eben dieser Materie an Thomas Bartholin geschrieben, welcher Centur. I, Epistol. medicin des Bartholins, von p. 336. bis 349. enthalten ist.

(k) Die Oeffnung der Brust.

Von der Paracenthesis, oder Oeffnung der Brust wollen wir nur so viel gedencken, daß sie zwar unter die sehr alten, aber auch gröstentheils höchst mißlichen Operationen zu zählen sey. Bes. Fürstenaus Desiderat. med. p. 466 u. f.

(l) Die Oeffnung des Unterleibes.

Bey dem Unterleibe fallen gar viel Beschwerungen vor, die nothwendig einen Wund-Artzt erfordern. Wir wollen aber vorjetzo nur um diejenigen Operationen uns bekümmern, welche bey der Paracenthesis oder Oeffnung des Unterleibes, bey Brüchen, Steinschneiden, schweren Geburten, Clystiersetzen, und bey der Steißfistel vorzukommen pflegen, da wir denn, was die Oeffnung des Unterleibes betrifft, eben dasjenige davon sagen müssen, was wir bereits von der Brust-Oeffnung im vorhergehenden gemeldet haben; doch wollen wir zugleich mit beyfügen, daß bey Joh. Mich. Fehren in seinen Analectis de Absinthio, p. 120 u. f. eine zwar etwas weitläufftige, aber auch recht merckwürdige Nachricht zu lesen, auf was Art und Weise der ehemahls berühmte Sanctor hierinne verfahren sey.

(m) Das Bruchschneiden.

Daß man von der Herniotomie, oder dem Bruchschneiden, zu Hippocratis Zeiten noch nichts gewußt habe, ist leicht zu glauben; in Celsus Schrifften aber lässet sich hiervon gar

vieles lesen, wie denn auch noch heut zu Tage dergleichen Operation zum öfftern practiciret wird; obgleich die berühmtesten Aertzte, wegen übler Folgerungen, solche zu widerrathen, und an deren statt ein bequemes Bruchband anzurathen pflegen. Inzwischen kan von dieser Materie Malachias Geigers Kelegraphia seu Descriptio Herniar. &c. und Fr. Widemann nach Gefallen aufgeschlagen werden.

(n) Das Steinschneiden.

Weit älter aber ist die Lithotomie, oder der Schnitt des Blasensteines, als welche Operation noch zur Zeit von den Wund-Aertzten auf gar verschiedene Manier angestellet wird, und verdienet vor andern Marian Sanct Barolitan, Guilielm Fabric. Hildan, und Joh. Douglas hierüber gelesen zu werden. Was einige von der Nephrotomie, oder dem Schnitte des Nierensteines noch melden, ob wäre auch selbige, so wohl den Alten, als Neuen nicht unbekannt gewesen, dabey mögen wir uns nicht aufhalten, weil wir wissen, daß gedachter Schnitt fast durchgehends für unpracticirlich gehalten wird.

(o) Die Hebammen-Kunst.

Um die so nothige Hebammen-Kunst hat man sich zwar vor Alters schon bemühet; es sind aber die hievon verfertigten Bücher zum Theil verlohren, zum Theil aber noch vorhanden, jedoch so beschaffen, daß es mit selbigen nicht viel zu sagen hat. Nachdem es aber seit einiger Zeit bey etlichen Nationen, und zumahl bey dem Frantzösischen und Holländischen Frauenzimmer zur Mode worden, das geheime Liebescabinet nicht allein den Wehmüttern, sondern auch den Wund-Aertzten bey ihrer Niederkunfft zu eröffnen: so haben diese durch ihre dießfalls gehabte Erfahrung Gelegenheit bekommen, die Hebammen-Kunst in solche Verfassung zu setzen, als man nur immer wünschen mögen; wie denn hiervon die ausgegebenen Wercke des Viardels, Peus, Mauriceau, de la Motte, Heinrich von Deventers, und Cornels van Solingen zur Gnüge zeigen.

(p) Insbesondere der Kayserschnitt.

Insbesondere aber hat Franc. Rousset zum erstenmahle von dem so genannten Kayserschnitte gehandelt, welche Operation zwar von vielen nachmahls verworffen, gleichwohl aber auch von unterschiedenen in gewissen Fällen noch bis auf diese Stunde beybehalten worden. Dahin gehöret unter andern D. Heister, Cyprian und Ruleau, welcher letztere auch von dieser Operation einen eigenen Tractat unter folgendem Titul geschrieben hat: „Johann Ruleau, geschwornen „Chirurgi zu Xaintes, Tractat von dem Kayser„lichen Schnitte und den schweren Geburten. „Ins Deutsche übersetzet. Nürnberg 1716. in 8. „12 Bogen starck. „In Stephan Blanckards neuer Kunst-Cammer der Chirurgie, so zu Hannover 1700 in 8 in Deutscher Sprache gedruckt ist, kan man p. 124 nicht ohne Erstaunen lesen, welchergestalt Rohnhuysen von D. Sonnen erzehlet habe, daß er siebenmahl den Kayserschnitt bey seiner eigenen Frau so glücklich verrichtet, daß jedesmahl Mutter und Kind zugleich am Leben geblieben.

(q) Die Clystiere.

Nach des Plinius und Plutarchs Bericht, sollen die Clystiere bey den Egyptiern erfunden worden seyn; man hat aber zu deren Setzung nicht einerley Instrumente gebrauchet; ja, es sind so gar einige auf die Gedancken gekommen, daß man durch selbige nicht allein nach gewöhnlicher Art unterschiedene flüßige Medicamente, sondern auch den Rauch des Tabacks, durch einen hierzu aus Leder gemachten Schlauch in den Hintern bringen möge; wovon man Stissern in Dissertat. epistolica, de Machinis fumiductoriis curiosis, und M. B. Valentini, Polychrest. exotic. p. 73 nachschlagen kan.

(r) Die Steißfistel.

Auf was Art und Weise aber die Operation bey der Steißfistel vorzunehmen sey, hat Monnier in einem besondern Werckgen gar schön gewiesen.

(s) Die Einpfropffung der Blattern.

Es findet auch ein Wund-Artzt an den äusserlichen Theilen des menschlichen Leibes, nemlich an den Händen und Füssen gar vieles zu thun; wir wollen aber nur von der nicht allzu lange bey uns bekannt gewordenen Einpfropffung der Blattern, und so dann von der Ablösung der Glieder ein paar Worte noch gedencken. Was die erste Operation betrifft, so hat zwar solche anfangs viel Aufsehen gemacht; wie man denn von den so wohl für, als wider dieselbe herausgegebenen Schrifften eine kurtz gefaßte Nachricht in Fürstenaus Desiderat. medicis, p. 253 u. f. antreffen kan; es weiset aber das in den *Actis Medicor. Berolinens.* Decad. II, Vol. II. p. 5. bis 41. befindliche und recht wohl ausgearbeitete Bedencken sehr gründlich an, wie viel man noch zur Zeit von dieser Erfindung halten könne und müsse.

(t) Die Ablösung der Glieder.

Bey der letztern Operation, nemlich dem Ablösen, hat so wohl Leonhard Botall, als auch Peter Verduin, und Peter Sabourin durch besondere Erfindungen sich vor andern hervor zu thun gesuchet. Bes. Gölickens Histor. Chirurg. p. 262 u. f. woselbst man lieset, daß dieser Genevische Wund-Artzt die Verduinische Manier in vielen Stücken verbessern und brauchbarer machen wollen.

(u) Der Verband.

Dieweil aber fast bey allen chirurgischen Operationen sehr vieles, ja bey einigen so gar das meiste, auf einen geschickten Verband ankommt; so haben von einem so wichtigen Stücke nicht allein die alten, z. E. Heracles und Galenus de fasciis, sondern auch die neuen Schrifftsteller in besondern Wercken gehandelt; wie denn auch noch vor etlichen zwantzig Jahren D. Baß in einem eigenen Tractate unter dem Titul: Gründlicher Unterricht von Bandagen ꝛc. (Leipzig 1720 in 8. 14 Bogen nebst Kupfferstichen) eine so nöthige Sache der Chirurgie zu untersuchen bemühet gewesen.

(v) Allerhand Chirurgische Special-Materien.

Endlich sind noch unterschiedene Special- oder besondere Materien übrig, so zwar mehr zur artzeneyischen, als zur Operations-Chirurgie gehören; die

Die wir aber doch nicht gäntzlich mit Stillschweigen übergehen mögen. So kan z. E. von den Geschwulsten überhaupt Jul. Cäs. Arant, Marc. Aurel Severin, und Günther Christoph Schellhammer; von den Beinbrüchen und Verrenckungen Lemdery, Petit und Gruhlmann; von dem Wind-Dorne Conrad Ludwig Walther; von Geschwüren und offenen Schäden Angel Bolognin, und Gabriel Fallop; vom heissen und kalten Brande, Guilielm Fabric. Hildan; von Wunden überhaupt Matth. Glandorp und Belloste; von Hauptwunden Jac. Berengar, Walther, Schultze und Heinrich Walther; von Schuß-Wunden Alph. Ferr, Leonhard Botall, Matth. Gottf. Purmann; und von der Tödtlichkeit der Wunden vor allen andern Joh. Bohn nachgelesen werden. Stollens Hist. der Medicinischen Gelahrheit p. 805 u. ff.

XXVI. Verschiedene Theile der Wund-Artzeney-Kunst.

Nachdem wir nun die meisten chirurgischen Schrifften angezeiget; so schreiten wir zur Eintheilung der Chirurgie, die aber von den Schrifftstellern verschiedentlich gemacht wird. Denn einige theilen sie in sechs Theile, welche sie mit griechischen Nahmen benennet, als 1) Synthesis, Zusammensetzung, 2) Diæresis, Vertheilung, 3) Exæresis, Ausnehmung, 4) Aphæresis, Wegnehmung, 5) Prosthesis, Ansetzung, und 6) Diorthosis, Geradmachung; und unter diese sechs Theile vermeynen sie hernach, alles, was in der Chirurgie vorkommt, füglich zu bringen, oder verweisen zu können. Andere behaupten nur fünffe von diesen Theilen; andere viere; einige nur dreye; andere gar nur zweye, und vermeynen, daß man alles hierunter bringen könne: Allein, sie verursachen hierdurch nur unnöthige Streitigkeiten, und mit diesen Benennungen offt gar Verwirrungen; insonderheit denenjenigen, welche der griechischen Sprache unkundig sind. Deswegen halten einige für unnöthig und undienlich, daß ein deutscher Wundartzt, der weder Latein, noch Griechisch verstehet, das Gedächtniß mit diesen Nahmen beschwere, und glauben, daß man solche Eintheilung gar wohl entbehren könne.

Wiederum andere sind der Meynung, daß die Chirurgie füglich in folgende fünff Haupt-Theile können vertheilet werden: als 1) in die Wunden, 2) in die Geschwüre, 3) in die Beinbrüche, 4) in die Verrenckungen, und 5) in die Geschwulste; Aber auch diese Eintheilung ist nicht dienlich oder hinlänglich, die gantze Chirurgie ohne Unordnung abzuhandeln, und zu erklären.

Derohalben gefället Heistern besser, diese Wissenschafft in folgende drey Haupt-Theile zu vertheilen, und davon ist er gewiß, daß in denenselben die gantze Chirurgie ordentlich und deutlich wird können enthalten und vorgetragen werden. In dem ersten Theile handelt er demnach in fünff Büchern, 1) von den Wunden, 2) von den Beinbrüchen, 3) von den Verrenckungen, 4) von den Geschwulsten, und 5) von den Geschwüren. In dem andern Haupt-Theile redet er von den sogenanten chirurgischen Operationen, und kommen darinne alle diejenigen Operationen und Kranckheiten, vom Haupte biß auf die Fußsohlen vor, welche im ersten Theile nicht füglich haben können abgehandelt werden. In dem dritten Theile wird von den Bandagen oder Verbänden gehandelt, und darinne deutlich beschrieben, wie selbige nicht nur behörig zuzurichten, sondern auch, wie solche an allen Theilen des menschlichen Leibes, und bey allen chirurgischen Zufällen oder Kranckheiten, aufs beste und genaueste sollen angeleget werden, auf daß dadurch der Patiente desto besser möge geheilet werden. Denn, obschon dieser Theil in den meisten Chirurgien bisher ausgelassen; so ist er doch nicht nur den Wund-Aertzten sehr nöthig, indem sie offt allein damit vermögend sind, Beinbrüche, Verrenckungen, Bluten der Wunden, Brüche und andere Zufälle zu heben; sondern es bringet ihnen auch ein gutes Vertrauen und Achtung bey den Patienten und Zuschauern zuwege, wenn sie die Binden fein geschickt und nette anzulegen wissen; als welch gutes Vertrauen dem Wundartzte nicht nur zu Ehren gereichet, sondern auch selbst viel zu glücklicher Genesung des Patienten beyträget,

Wund-Artzeney-Kunst, (eingiessende) oder Eingiessungs-Chirurgie, lateinisch *Chirurgia infusoria*, ist eine chirurgische Operation, vermöge welcher in die geöffnete Ader eines Patienten, entweder Medicamente und andere Säffte, oder auch gesundes Blut von einem Thiere oder Menschen künstlich eingeflösset wird. Sie machte vor etwan einem Jahrhundert ein grosses Lermen in der Welt, und der Streit über die Ehre der ersten Erfindung war bey nahe nicht viel kleiner, als der wegen der Buchdruckerey. Den Alten sprach man fast durchgängig diese Wissenschafft ab, ausser daß noch einer und der andere, selbige vom Ovid Lib. VII, Metamorph. angedeutet zu seyn, glauben wolte, durch die Fabel, da die Medea dem alten Aeson mit dem Schwerdte die Kehle aufgeritzet, das veraltete Geblüte abgezogen, und an dessen statt neue Säffte eingegossen, wovon der Alte für die grauen Haare schwartze, für das ausgetrocknete Fleisch neue Völligkeit, für die Bleichheit eine frische Farbe, und für die Runtzeln ein volles Angesicht bekommen. Doch die Erzehlung ist mehr nicht, als eine Fabel, und der Poet wolte wohl die Operation so wenig eigentlich verstanden wissen, als die Begebenheit selbst, folglich ist ihm wohl die Erkenntniß der Eingiessungs-Chirurgie so wenig beyzumessen, als wenig er seine Metamorphosen für einfache Wahrheiten auszugeben, Sinnes gewesen: Inzwischen ist es möglich, daß nach der Zeit einer oder der andere, aus dieser fabelhafften Vorstellung, einen Gedancken auf ein gleichmäßiges thätiges Experiment, und auf die Eingiessungs-Chirurgie könnte bekommen haben. Doch ist es eben noch nicht bekannt, wer eigentlich der allererste gewesen, bey dem diese Erfindung jung worden. Vom Marsil Ficin zeuget der Contexr Tr. de Studiosor. Sanitat. tuend. Lib. II, c. 2. p. 77. daß die Worte nicht eigentlich von der Eingiessungs-Chirurgie, wie etliche meynen, sondern von einem Saugen durch den Mund, zu verstehen seyn. Ob Magnus Pegel, in seinem Thesaur. der im Jahre 1604 herausgekommen, p. 111. durch die Worte: *Ratio chirurgica insignis & vera homini communicans extra, quæ ipsi bono & interna multa, quæ noxia aver-*

tens: qua ratio alias varia agere & alterare in homine possit, welches im Deutschen etwan so viel heisset: Es ist eine grosse und seltene Manier in der Chirurgie, da man dem Menschen von aussem etwas beybringet, so ihm gut, und viel innerliche Uebel abwendet: welche Manier sonsten verschiedenes in dem Menschen thun und verändern könnte: seine Wissenschafft oder Entdeckung von der Eingiessungs-Chirurgie angedeutet habe, scheinet aus den Worten nicht klar genug zu seyn; obschon Pasch c. 6. p. 304. de Invent. Novantiqu. solches vermuthet, und könnten diese Worte so wohl von nährenden Clystieren, als von der Eingiessungs-Chirurgie verstanden werden. Inzwischen verdienet der Bericht und das Urtheil von den Pegelianischen Erfindungen und Versprechungen in der Disputation des Herrn Professor Schapers, super Medicinam curiosam, so er im Mittel des May-Monats 1698. gehalten, Quæst. IV, nachgelesen zu werden. Am gewissesten ist es wohl, daß Andreas Libav, ein deutscher gelehrter Artzt und Chymist, wo nicht der erste, doch unter den ersten gewesen, der diese Kunst öffentlich vorgetragen; jedoch nicht, als seine eigene Erfindung, sondern als einen lächerlichen Vorschlag eines großsprecherischen Paracelsisten, über den sich Libav nicht wenig aufhält. Adstet, so lauten die Worte, Juvenis robustus, sanus, sanguine spirituoso plenus. Adstet exhaustus viribus, tenuis, macilentus, vix animam trahens: Magister artis habeat tubulos argenteos inter se congruentes: Aperiat arteriam robusti, & tubulum inserat, muniatque: mox & ægroti arteriam findat, & tabulum fœmineum infigat: jam duos tubulos sibi mutuo applicet, & ex sano sanguis arterialis, calens & spirituosus sali, & in ægrotum unaque vitæ fontem afferet, omnemque languorum pellet. Das könnte im Deutschen also gegeben werden: Es stelle sich ein junger, starcker, gesunder und mit geistigem Blute angefüllter Mensch hin; hernach aber auch ein kraftloser, hagerer, magerer, und der kaum mehr Athem hohlen kan: Der Meister nehme zwey silberne Röhren, so mit einander überein kommen, er öffne der starcken Person eine Puls-Ader, stecke die eine Röhre hinein und befestige sie; bald öffne er auch dem Patienten eine Puls-Ader, und schiebe in selbige das andere Röhrgen; denn stecke er ein Röhrgen in das andere, und bringe aus dem gesunden Menschen das pulsädrige, warme und geistige Blut zur Schärffe, und mit diesem zugleich in den Patienten den Brunnen des Lebens, so wird er alle Mattigkeit vertreiben. Besiehe Libavs Defens. Syntagm. Arcanor. contra Henning. Scheumannum, edit. Francof. 1615. c. 4. p. 7 und 8. Welche Worte deutlich gnug das Bekenntniß von der Uebergiessungs-Chirurgie schon von selbiger Zeit an den Tag legen. Kurtz hierauf brachte diese Erfindung oder Operation auch ein Italiener, Johann Colle, in seinem, im Jahre 1628 zu Venedig herausgekommenen Methodo facile parandi jucunda, tuta & nova Medicamenta, c. 7. p. 170. in Vorschlag; doch scheinet es ebenfalls nicht, als wenn er sich von dieser Operation für den ersten Erfinder ausgäbe, sondern daß selbige zu seiner Zeit schon müsse bekannt gewesen seyn; wie man denn um diese Zeit aus selbiger nicht eben so ein grosses Wesen mag gemacht haben, sondern es scheinet solche nur, als ein Versuch, vorgetragen zu seyn, auf den man eben zur Nachahmung noch keine grossen Gedancken zu machen beliebte. Bis endlich im Jahre 1656 Christoph Wren, ein vortrefflicher Mathematist in Engelland, in einem Briefe dem Herrn Rob Boyle diese Operation als eine von ihm neuentdeckte Erfindung vorschlug, worüber Boyle nicht geringe Freude schöpffte, und daher alsbald mit Hunden Experimente vornahm; dergleichen alsbald mehrere in London, Oxfurt und anderwärts in Engelland, angestellet wurden, aber überall nur mit Hunden; worauf man aber auch alsbald mit den Menschen einen und den andern Versuch that, und unter andern bereits im Jahr 1657 zu London in des frantzösischen Gesandten, Herrn von Bourdeaux Behausung, in Beyseyn des Herrn Collaton, eines Königlichen Artztes, durch Eingiessung des Metallensafranes oder Brechweines, in die Arm-Blut-Ader, bey einem Uebelthäter, ein glückliches Experiment machte: dergleichen alsbald in diesem und folgenden Jahre mit andern Säfften mehr, als mit Wassern, Bier, Milch, Molcken, Brühen, Weine, Brantweine ꝛc. angestellet wurden, insonderheit auch von dem Herrn Timoth Clarck, dem hierauf die Königliche Societät in London die Bekanntmachung dieser Experimente auftrug. Bisanhero hatte man blos die Operation mit Medicamenten und andern Säfften unternommen, die man ins Geblüte eines Thieres oder Menschen, vermittelst der Adern eingoß; und hieß dieses also eigentlich Eingiessungs-Chirurgie, *Chirurgia infusoria.* Worauf man aber auch alsbald zur Uebergiessungs-Chirurgie, *Chirurgiam transfusoriam* selbst schritte, und von Thieren, ja von Menschen, das Geblüte in einem andern Menschen überzugiessen versuchte; wie dergleichen Experimente gedachter Clarck, und D. Henshaw in Engelland, doch ohne Erfolg, vornahmen; daher sie auch die hierbey befundenen Schwierigkeiten der Societät mittheilten; denen entgegen aber hierauf im Jahre 1666. Richard Lower den glücklichen Fortgang dieserley Versuches vorstellig machte. Da inzwischen Edmund King, und D. Cox die Manier immer besser ausfündig machten. Diese neue Erfindung mag vielleicht alsbald in andere Reiche, und so gar bis nach Italien, erschollen seyn, als woselbst zu Pisa der Herr Fracassat, im Jahre 1667 erstgedachte Eingiessung glücklich versuchte; worauf noch eben dieses Jahr bey dem Herrn Cassini zu Bononien selbst auch die Uebergiessung mit Lämmern gemacht wurde; dergleichen auch in Franckreich zu eben der Zeit von dem Herrn Denis, Herrn Gayen und andern unternommen wurde; welcher letztere das Experiment bey den Menschen jedoch nur aus den Leibern der Thiere, vornahm; da hingegen die erstern solches meist von einem Thiere in das andere bewerckstelligten; und in jenem eigneten die Engel-

länder

länder selbst den Frantzosen die Ehre des ersten Versuches zu. Nun geschahe es, daß um eben diese Zeit der gelehrte Kielische Professor, Joh. Dan. Major, diese Operation, als eine von ihm hervorgebrachte Erfindung, vorschlug; wovon er einen Prodromus, oder eine vorläufige Schrifft, von seiner erfundenen Eingiessungs-Chirurgie, vermöge welcher diejenigen, so in letzten Zügen liegen, und für verlohren zu achten, eine Zeitlang erhalten werden können, vermittelst eines gewissen Nasses, das man in die geöffnete Blut-Ader giesset, zu Leipzig im Jahre 1664 in Octav bekannt machte, worinne er von alle dem, was bishero in Engelland in dieser Sache vorgegangen, nicht das geringste gewust zu haben vorgab, mit der Versicherung, daß er bereits vor einigen Jahren auf diese Erfindung von freyen Stücken gekommen sey. Er stellete daher kurtz hierauf seine Delicias hybernas, seu tria nova Medica, Kiliæ 1667 in Fol. ans Licht; insonderheit aber einen ausführlichen Tractat, unter dem Titel: Chirurgia infusoria, placidis Cl. Virorum dubiis impugnata, cum modesta ad eadem responsione. Kiliæ 1677 in 4. worinne er auf zwantzig Zweiffel, so ihm von vielen Gelehrten gemacht worden, ausführlich antwortete; aber auch noch sechs und sechzig Zweiffel aufzulösen schuldig blieb, so bishero, unsers Wissens, noch nicht beantwortet worden. Die erste Gelegenheit, auf diese Erfindung seit dem Jahr 1662 zu kommen, bekam er daher, daß viele an bösartigen, um sich fressenden Beschwerungen, auch nach geschehenem Auswurffe, durch Zurücktretung des Ausschlages auf der Haut endlich noch verunglücket wurden: Weil nun hierdurch das Geblüte eine grosse Zähigkeit bekäme, und aber der Ausschlag nicht so leicht wieder hergestellet werden könnte, auch die Schröpff-Köpffe, das Reiben, und dergleichen Mittel hierzu nicht zulangen wolten; so gerieth er endlich auf diese Eingiessungs-Operation, vermittelst welcher er ein durchdringendes und subtiles Medicament, durch ein Röhrgen unmittelbar ins Geblüte eines solchen in letzten Zügen liegenden Menschen einzuspritzen, zuvorhero aber einen Theil von diesem bösen Geblüte durch die geöffnete Ader auszulassen, und also die Säffte und den Patienten in einen bessern Stand zu setzen, vermeynte. Doch ließ er diese Sache wieder aus der Acht; bis ihn Sachs von Lewenheimb von dem Vorhaben der Engelländer Erwehnung that; worauf er sich, um der Ehre seiner Erfindung nicht beraubet zu werden, entschloß, diese Erfindung durch gedachten Prodromus, und das Werck selbst, ohne Zeitverlust bekannt zu machen, worinne er die Nothwendigkeit, den Nutzen, und die Art und Weise dieser Operation ausführlich vorstellig machte: obschon verschiedene diese Abhandlungen mehr für theoretisch ansahen, denen die würcklichen Experimente fehleten. Zu eben der Zeit gab der gelehrte Artzt in Berlin, Joh. Siegmund Elsholtz seine Clysmaticam novam, seu Rationem, qua in venam secta Medicamenta immitti possint, &c. Colon. Brand. 1665 in 8 heraus, worinnen er vorstellete, wasmassen er für sich auf eben diese Erfindung gekommen sey, indem er bereits im Jahre 1661 zu Berlin eine Operation an einem weiblichen verblichenen Cörper, durch Einspritzung des Wassers in die Achselpulsader, vermittelst einer Spritze, zum Beweiß des Blutumlauffs, angestellet, forthin selbige aber auch auf das Einspritzen verschiedener Säffte in lebendige Leiber angewandt hätte. Ja, es versichert Ettmüller Disput. de Chirurg. infus. c. 1. §. 3. daß Maur. Hofmann in Altorff, in einem im Jahre 1666 an ihn nach Padua abgelassenem Schreiben versichert, daß er schon vor einigen Jahren öffentlich und privatim gelehret, wie man durch eine gleichmäßige Operation bey melancholischen, epileptischen und dergleichen Personen, gutes Geblüte aus einem muntern Jünglinge mit grossem Nutzen einspritzen könnte: und eben dieses bezeuget auch aus dessen Vorlesungen, George Abraham Mercklin, in seinem Tractate, de Ortu & Occasu Transfusionis Sanguinis, c. 2. p. 9. zu geschweigen, daß erst erwehnter Ettmüller am angeführten Orte, von einem gewissen Rittmeister und grossen Liebhaber der Jägerey in der Laußnitz erzehlet, welcher bereits im Jahre 1642 und vorher zur Lust in seinen Hunden ein gleiches Experiment zuweilen vorgenommen, und an selbigen in eine geöffnete Ader, durch ein Röhrlein, vermittelst des Mundes, Wein oder Branntewein eingeflösset, wovon die Hunde gantz truncken und taumelnd worden. Und solchergestalt wolte dazumahl ein jeder die Ehre dieser Erfindung haben, die sich theils die Engelländer, theils die Frantzosen, theils die Italiäner, theils die Deutschen, und von diesen einer vor dem andern zueigneten; obschon diesen letzten sothaner Ruhm mit Recht gebühret, welches auch der gelehrte Römische Artzt, Manfredi, in seinem Tractate, la Relatione delle Esperienze fatte in Inghilterra, Francia & Italia intorno la transfusione del Sangue ausdrücklich mit dem Exempel des Andreas Libavs behauptet. Inzwischen verdienen von dieser Erfindung weiter nachgelesen zu werden, die *Acta Philosoph. Anglican Oldenburgii*, Lipsi 1675 in 4. Joh. Dan. Majors angezogene Schrifften, Joh. Siegmund Elsholtz Clysmatica nova, Michael Ettmüllers Disputat. de Chirurgia infusoria, Lipsiæ 1668. Joh. Christian Sturms Disp. de Transfusi. Sanguinis Historia, Altorf. 1676. George Abraham Mercklins Tr. de Ortu & Occasu Transfusionis Sanguinis, Norimb. 1679 in 8. Claud Tardy de Sanguinis Transfusione, Paris. ohne Jahrzahl. Franc. Bleins, Diss. unter dem Titel: Sanguinea Apollineæ Palæstræ Acies, quam sine strage surdis auditum, cœcis visum, deliris mentem, vetulis juventutem, uxoribus pacem restituendo, instruxit Autor, dum *D. Joh. Vit. Helmuth*, Medicinæ Doctorem inauguravit, Herbipoli, 1680 in 4. Joh. Daniel Horsts, Judicium de Chirurgia infusoria; nebst Bartholins Tacks und Horns Briefen, so zu Franckfurt 1665 in Duodez herausgekommen, ingleichen George Paschs Invent. novantiqu. c. 6. p. 301 u. f. und andere mehr. Diese Erfindung bestand zu der Zeit nicht in einem blossen Vorschlage, sondern sie wurde hin und wieder nicht nur bey Thieren, sondern auch bey Menschen in der That gebrauchet, und rühmete man von selbiger manchmahl grosse Dinge, sonderlich zu Hebung der allerschwersten Kranckheiten, und zur Verlängerung des Lebens, wovon obbemeldete Schrifften, und besonders die *Acta Anglicana*, ingleichen die *Miscell. Nat. Curios.* Dec. 1. Ann. 1. Obs. 149. p. 325 u. f. zu

wohl in Ansehung der Eingiessungs- als Uebergiessungs-Chirurgie, verschiedene gar merckwürdige Fälle beybringen: auf welche Weise auch Dolæus, M. N. C. Dec. II. Ann. 8. Obs. 131. p. 288. selbige an einem schäbichten Hunde gar nutzbar erfahren, als der durch diese Uebergiessung des Geblütes aus einem frischen muntern Hunde, von seiner Raude und dem bevorstehenden Tode glücklich hergestellet worden. D. Major hat in seinem Prodromus viel rare und unterschiedliche Experimente, so an Hunden versuchet worden, angeführet, als: Er hat einem grossen Hunde am Schenckel die Blut-Ader öffnen, und eine Untze gemeines Brunnenwasser einspritzen lassen, so ist er nach einer halben Stunde, binnen welcher Zeit er die Wunde fleißig gelecket, wieder davon gelauffen. D. Elsholtz zu Berlin, hat mit dem Wund-Artzte Horch daselbst angemercket, daß ein Hund nicht die geringste Veränderung empfunden, als man ihm eine Untze Spanischen Wein in die geöffnete Ader eingeflösset; Schott meynet aber in seinem Techn. Curios. Lib. XI, c. 21. p. 891. es sey zu wenig Spanischer Wein gewesen: denn als er einem andern Hunde solches mit drey Untzen gethan, habe er erstlich gehüpffet und gesprungen, hernach wie die Trunckenen getaumelt, zuletzt aber sey er gar niedergefallen, und habe starck geschlaffen, bis der Rausch vorbey gewesen. D. Elsholtz hat einem Hunde eine Purgantz vom goldenen Lebensgeiste zu einer Untze (welche Dose einem Menschen übrig gnung ist) eingegossen, worauf dem Hunde etliche Stunden, wie er genau beobachtet, übel gewesen, und hin und her gelauffen, nach sieben Stunden aber hat er hefftig starck zweymahl purgieret. Und dieses bestätiget er noch mit einem andern Exempel, da der Hund auch starck purgieret, da doch diese Thiere sonsten insgemein schwer zum Purgieren zu bringen seyn. Der sehr berühmte Boyle bekräfftiget, daß, als er einem Hunde sechzehen Gran vom Eisensafran in Wasser zerlassen aber nicht durchgeseiget, auf eine Untze einfliessen lassen, solcher bald einen Schlucken und Speichel am Munde, gleich tollen Hunden bekommen, auch als ein sehr Krancker hefftig gekrischet; nach zweyen Stunden aber ist ein starckes Erbrechen gefolget, darauf er sehr unruhig gewesen, hin und her gelauffen, und, nachdem er es die Nacht durch so getrieben, gegen Morgen todt gefunden worden. Hingegen aber, da er in die geöffnete Pulsader eines grossen Schäfer-Hundes, eine geringe Dose Eisensafran einspritzen lassen, hat der Hund keinen Schaden davon erlitten, sondern sich nur zweymahl darnach gebrochen; als aber die Dose zu zwey Untzen gesteigert worden, hat er sich bald darauf hefftig gebrochen, auch das Leben und alles mit weggespien. Wenn man vom Mohnsaffte so viel nimmt, als einen Menschen tödten kan, und dadurch eine Katze in tödtliche Raserey zu versetzen ist, und giebet solches einem Hunde, so schadet es ihm, nach Ettmüllers Lehre, nichts; giesset man ihm aber von dem flüßig gemachten Mohnsaffte eine Untze ein, so wird er bald darauf, ob er schon vorhero sehr wild gewesen, stille und ruhig werden, und nach einer halben Stunde dergestalt feste schlaffen, daß, ob man ihm gleich die Zunge mit einer Pfrieme durchsticht, und selbige mit einem Scheermesser sehr verletzet, er doch kaum ein wenig erwachet, und die Augen aufthut; Wenn man aber die Füsse durchsticht und zerschneidet, wird er sich gar nicht bewegen, und, wenn man es noch ärger machet, gar wenige Zeichen des Fühlens von sich geben; darauf wird er noch zwey Tage und zwey Nächte schlaffen, und denn wieder gesund werden. Ettmüller hat auch von andern Hunden angemercket, daß, nach Eingiessung der Mohnsafft-Tinctur in die Halspulsader, der Hund erstlich den Schwindel, hernach bald darauf Schlaf bekommen, nach der Zeit aber allmählich sehr zugenommen und fett worden; Als aber selbigem Hunde ein Scheidewasser in die Drossel- und Schenckel-Ader gespritzet worden, ist er bald darauf gestorben: indem dadurch fast alles Geblüte geronnen, und die grossen Adern und Blutgefässe zerschnitten oder zerrissen worden, gleichwie etwan bey denenjenigen, so vom Schlage getroffen, die Lungengefässe gemeiniglich zerreissen. Ein vornehmer Artzt zu Leipzig hat zu Purmanns Zeiten, in die Schlüsselbein-Blutader eines Hundes, den Salpetergeist eingespritzet, worauf der Hund in kurtzer Zeit gestorben; als man nun selbigen geöffnet, ist in derselben Ader und im Hertzen das Geblüte geronnen und klumpenweise geliefert, befunden worden. So geschwinde ist es mit dem Hunde, welchem Fracassat auf vorgemeldete Weise Vitriol-Geist eingespritzet, nicht zugegangen, sondern er hat lange gewinselt, schwerlich Athem geholet, und aus der öfftern Erschütterung der Brust hat man geschlossen, daß er Schmertzen leide; diese Zeit über hat er grossen Jäscht, gleich denen, so am schweren Gebrechen darnieder liegen, vor dem Munde gehabt, und endlich ist er nach dreyen Stunden gestorben. Als der Hund aufgeschnitten worden, hat man das Geblüte nicht durch und durch, sondern nur Stückweise geronnen gefunden. D. Ettmüller führet an, daß ein Hund, durch das Einspritzen des Schwefel-Oeles in die Drossel-Ader, nicht hat können getödtet werden, obgleich dasselbe wiederholet worden; sondern, als man ihn nach hinlänglichen Verbinden lauffen lassen, hat er bald zu fressen gesuchet, und alles hungrig aufgefressen, auch die Knochen beklaubet, also daß es geschienen, der Hunger sey ihm mit dem Schwefel-Oele eingeflösset worden. Diese Erzehlung, saget gemeldeter Schrifftsteller ferner, möchte einem wunderlich vorkommen, wenn man die Gleichheit des Schwefel-Oeles mit dem Vitriolgeiste bedencke, weil sie so gar von einander unterschiedene Würckungen im Geblüte gehabt. In seiner Dissertation setzet er noch unterschiedliche Exempel und Experimente von Hunden, welche sie als Märtyrer der Anatomisten, wie er solche zu nennen beliebet, ausstehen müsten. Man hat den Hunden auch das Weinstein-Oel eingespritzet, davon sie wunderliche Sprünge gemacht; und endlich das Arsenic-Decoct mit schlechtem Wasser, worauf sie schwere und erbärmliche Zufälle bekommen, und elendiglich gestorben. Nachdem also die erstern Proben an den Hunden sehr wohl von statten gegangen, so ist man endlich auch an die Menschen kommen, denen man erstlich in grosser Hitze das Wegebreit-Wasser, so viel nöthig, eingespritzet, worauf sie sich sehr wohl befunden. In den Fiebern hat man das Cardobenedicten-Wasser dazu genommen, zum Haupte Majoran-Wasser, zum Magen ein Magen-Wasser, zum Scharbock

Löffel-

Löffelkrautwasser, zum Steine das Schneckenwasser, und in Summa, was zu jeder Kranckheit dienlich gewesen. Dieweil aber die Wasser vielmahls zu schwach befunden worden, ist man auf die Geister gerathen, mit welchen D. Major grosse und sehr glückliche Proben gemacht. Er hat allezeit etwas von dem Jalappenhartz darzu gesetzet, da die Patienten auch darauf purgiret und sich gebrochen, hernach aber haben die Zufälle und die Kranckheiten auch selbst nachgelassen. D. Ettmüller schreibet p. 7. daß eine Magd von Jugend auf das schwere Gebrechen gehabt, derselben wären sechs Gran Jalappenhartz im Mayenblumengeiste zerlassen, eingespritzet worden; darauf zwar ein Erbrechen gefolget, doch sey sie auf etliche Monate von der Kranckheit befreyet geblieben. Wie Purmann in seiner Chirurgia curiosa p. 707. berichtet, so hat er im Jahre 1679 und 80 zu Halberstadt, eine Soldaten-Frau, Anna Winterin, und einen Schneider-Gesellen von Osterwick, Christian Fabern, die erste von 38 und den andern von 22 Jahren, welche an dem schweren Gebrechen viele Jahre kranck gewesen, in der Cur gehabt, und ihnen drey Wochen nach einander dreymahl eine Untze Pöoniengeist von den Körnern und der Wurtzel, mit etwas Mayenblumen-Geist vermischet, eingespritzet, da sie denn gäntzlich von ihrer Beschwerung befreyet worden. Mit einem andern Weibe aber in Breßlau hat es nicht recht angehen wollen: denn obschon die Kranckheit drey Monate ausgeblieben, so ist sie doch hernach wieder gekommen; Endlich aber, nachdem ihr Purmann ein paar mahl eine Untze Schwalbenwasser, in welchem etwas flüchtiges Agtsteinsaltz zerlassen worden, eingespritzet, ist alles weggeblieben, und die Patientin ist von ihrer schweren Kranckheit gäntzlich befreyet worden. D. Elsholtz hat diese Chirurgie anfangs mit drey armen Soldaten versuchet: Der erste hat ein altes Geschwür am lincken Fusse gehabt, welchem er einen Ast der Schenckelblut-Ader nahe dem Schaden eröffnen, und durch Hülffe einer kleinen Spritze destillirtes Wegrichwasser einflössen lassen, welches dem Patienten überaus wohl bekommen. Der andere hat ein Fieber gehabt, dem wurde aus der Median-Ader eine Menge Blut gelassen und hernach etliche Löffel destillirtes Cardobenedictenwasser hinein gespritzet, so auch sehr gute Würckung gehabt. Der dritte hatte einen Cacochymischen Scharbock, welchem ebenfalls vorher ein Theil Blut aus der Median-Ader gelassen, und dagegen etliche Löffel voll Löffelkrautwasser hinein gespritzet worden, worauf es sich mit ihm mercklich gebessert. Zu Dantzig hat ein Soldate im Lazarethe an einer veralteten Venusseuche hefftig kranck darnieder gelegen, wovon er nicht allein an den Füssen und Schienbeinen, Beulen und Geschwüre, sondern auch an den Armen und andern Orten, Knoten und garstige Kneutel gehabt. Diesem wurden sieben Gran Scammonienhartz, mit drey Quentgen Frantzosenholtz-Essentz vermischet, in eine geöffnete Ader gespritzet, worauf zwar ein Erbrechen erfolget, aber alle Zufälle in 24 Stunden nachgelassen; die Geschwüre und Beulen aber sind in drey oder vier Tagen geheilet. Purmann führet in seinem chirurgischen Lorbeerkrantze, p. 960. u. f. zwey Exempel von sich selbst an, da ihm die Eingiessungs-Chirurgie geholffen: Im Jahre 1670 habe er in der Festung Cüstrin, als er noch ein Barbier-Geselle gewesen, die Krätze über den gantzen Leib und Glieder gehabt, darwider ihm auch nichts helffen wollen. Sein Herr und D. Elsholtz, der eben damahls in der Festung gewesen, hätten ihm zu nur benannter Chirurgie gerathen, die auch bald darauf an der Median-Ader des lincken Armes geschehen; Man habe ihm etliche Löffel voll Löffelkrautwasser, darein etwas Theriack-Geist getropffet worden, eingespritzet, welches ihm bald darauf eine Ohnmacht, und ein grosses Apostem am Arme verursachet, daran er lange Zeit zu heilen gehabt; die Krätze aber habe sich binnen drey Tagen mit gröster Verwunderung gäntzlich verlohren. Purmann hält dafür, daß man ihm erst etwas Blut aus der Ader hätte sollen lauffen lassen, welches aber nicht geschehen; und denn auch, daß man das Naß nicht so geschwinde hätte hinein spritzen sollen, welches alles, wie er muthmasset, zu der Ohnmacht und dem Apostem Gelegenheit gegeben. Im Jahr 1678 im September hat Purmann vor der Festung Anclam in Pommern, das tägliche Fieber, sechzehen gantzer Wochen, mit hefftigem Durste und einem Durchfalle sehr starck gehabt, welches ihn, weil nichts helffen wollen, dergestalt abgemattet, daß er gantz von Kräfften gekommen. Endlich ist ihm dieses Mittel wieder eingefallen, und als er sich die Ader am Arme öffnen lassen, hat er, nach Elsholtz Lehre, etliche Löffel voll Cardobenedictenwasser sich dagegen einspritzen lassen, da sich das Fieber bald geändert, und innerhalb acht Tage ihn gantz verlassen. Er habe auch damahls weder Geschwüre, noch Ohnmachten bekommen: weil er sich dieses mahl besser in Acht genommen, und vorher erstlich eine Menge Blut heraus lauffen lassen. Ob nun wohl die Eingiessungs Chirurgie im vorigen Jahrhundert manchen Beyfall erhalten; so hat sie sich doch seit der Zeit ziemlich verlohren, und man hat bisher wenig Experimente mehr von derselben zu vernehmen gehabt: ausser Zweiffel, daß man forthin eben das nicht allemahl und ohne Unterscheid in der That befunden, was man von selbiger gerühmet. Wie denn auch wider selbige schon währendem ersten Lermen, Bartholomäus Santinell einen besondern Tractat unter dem Titul: Confusio Transfusionis Sanguinis zu Rom im Jahre 1668 in 8 ans Licht stellte. Doch, daß zuweilen selbige gleichwohl auch noch ihre Liebhaber finde, ja nicht ohne Vortheil unternommen werde, kan unter andern folgendes Exempel, das D. Chiliani, ein gelehrter Artz in Wißmar, im Monat April 1718 unter Händen gehabt, und den Breßlauer Natur-Geschichten, Vers. III, p. 994. einrücken lassen, deutlich erweisen. „Dieses Monat, schreibet er, habe an einem desperaten und unheilbaren Patienten, so ein „Soldate, die Eingiessungs-Chirurgie versuchet, „als

„als welcher nach zweymahl ausgestandenen „Mercurial-Salivation, ein venerisches Geschwür „an dem untern Kienebacken der rechten Seite „gegen den Mandeln zu behalten, welches sich „auf keine Weise wolte heilen lassen. Nach vie„len und langen Gebrauche eines berühmten Re„giments-Feldscheerers, erwehlte er selber, die „erwehnte Operation durch den Regiments-Feld„scheerer zu versuchen. Die Einspritzung bestun„de aus folgendem: Der Balsam von Mecha, „so von einem Schwedischen Officier, der mit dem „Könige aus der Türckey gekommen, erhalten, „wurde mit dem Holtzgeiste aufgeschlossen, hier„nächst mit dem Holtzwasser temperiret, und auf „solche Art etwas in heisses Wasser gehalten, bis „es warm wurde, und einige Gleichförmigkeit „mit der Blutwärme bekam. Darauf wurde „an derselben Seite die Median-Ader geöffnet, „und bey nahe anderthalbe Untze Blut wegge„lassen, so fort die Einspritzung verrichtet, und „zwar wurden die Binden geöffnet, und ge„mächlich mit dem Einspritzen verfahren, ohne die „geringste sonderliche Beschwerniß des Patienten, „nur daß er klagete, wie es ihm in dem Arme so „warm in die Höhe ziehe, worauf sich denn täglich, „ohne einigen andern Gebrauch das Geschwür „immer verringerte, und nach Verlauff einiger „Wochen zugienge.„ Und gewiß, diese Operation verdienet endlich noch wohl ihre gemessene Achtung, nur daß man von derselben nicht mehr erwarte, als sie nach der Oeconomie des Lebens leisten kan. Ihre Würckung äussert sich vermuthlich, theils durch Veränderung der Bewegung, theils durch Verbesserung der Säffte. Die Natur hat offt, so wie in sittlichen Sachen, also auch in denen, welche zum Leben gehören, ihren besondern Eigensinn, der sich theils auf die Beschaffenheit der Seele für sich, theils auf die Gewohnheit gründet; und selbige kan zuweilen eine solche empfindliche Einspritzung eines fremden Nasses, vermöge einer gleichsam erschreckenden Würckung, von ihren Regeln der Bewegungen abbringen, nur daß hierauf die übrige Cur gehöriger Weise mit angestellet werde; wie auch, daß die Sachen, so man einspritzen will, nicht eine schädliche Krafft bey sich führen, wodurch sie die vermuthete nützliche Veränderung in eine verderbliche Unordnung setzen: welches denn sonderlich bey der Uebergiessung eines andern Geblütes in Acht zu nehmen, als bey welcher man sich nicht so wohl des Thierischen, als vielmehr des Menschlichen, und zwar dem Temperamente nach ziemlich gleich gearteten Blutes zu bedienen hätte. Soll auch von den Medicamenten einige Verbesserung der Säffte erhalten werden, so wird selbige manchmahl ehe durch eine solche unmittelbare Einspritzung, als durch das ordentliche Einnehmen, zu bewerckstelligen seyn; weil doch bey den letztern das Mittel an sich selbst in den ersten Wegen offt mehr verschlimmert wird, als es in seiner gantzen Consistentz zu verbessern geschickt ist. Zum wenigsten giebet diese Operation, wenn sie nur gehöriger Weise, in gehörigen Kranckheiten, und mit gehörigen Säfften verwaltet wird, wenig Furcht vor grosser Gefahr, und wäre allerdings zu wünschen, daß zum wenigsten in grossen Spitälern selbige öfterer versuchet würde; doch nicht ohne Unterscheid bey jeder Kranckheit, zum wenigsten nicht in Fiebern, und wo eine empfindliche Verletzung der Eingeweyde zugegen ist, sondern wo die Veränderung der Bewegungen, und die Verbesserung der Säffte, in Ansehung ihrer Consistentz, Platz findet. Die Art und Weise, diese chirurgische Arbeit zu verrichten, ist so gar mühsam und gefährlich nicht, sie erfordert auch wenigen Vorrath von Instrumenten und Artzney-Mitteln, sondern man erwehlet nur eine bequeme Blut-Ader, oder auch wohl eine Puls-Ader dazu; welches letztere aber seltener geschiehet, es sey denn, daß solches der Zustand und die Kranckheit des Patienten erfordere. Wolte man eine Puls-Ader dazu nehmen, so muß es an einem abgelegenen Orte geschehen: denn sonst würde sich es gar übel schicken, und einflössen lassen; auch darff die Ader nicht gar zu klein seyn, sonst die Spitze von dem Instrumente oder der Röhre, nicht ohne Schmertzen und Beschwerlichkeit, hinein zu bringen seyn würde; Ist aber die Puls-Ader groß, so wird es eine sehr gefährliche Oeffnung werden, wie jedem Wund-Artzte sattsam bekannt. Wiewohl auch nicht zu läugnen, daß man dem Nothleidenden Theile besser und geschwinder dadurch helffen kan: in Ansehung, daß durch die Puls-Ader das eingespritzte Naß geschwinder zum Hertzen kommt, als durch eine Blut-Ader; da es aber vermittelst einer Blut-Ader, obwohl etwas langsamer, doch auch mit Nutzen und gleichem Vortheile dahin gebracht werden kan, so ist es weit sicherer bey der Blut-Ader zu bleiben: zumahl da im Gegentheil bey einer Puls-Ader die Oeffnung für sich selbst gefährlich und zwar nicht allein, wegen des schweren Zuheilens und Verbindens, sondern auch wegen des gar leicht darauf zu erfolgenden Pulsader-Bruches; zu geschweigen, daß auch die Puls-Adern tiefer im Fleische liegen, nicht wohl gesehen werden können, und also übler und ungewisser zu schlagen seyn; und denn so ist auch der Nutzen der Eingiessung nicht auf einen besondern Theil des Leibes, sondern vornemlich auf das gantze Geblüte zu richten: sintemahl das eingespritzte Naß vor allen Dingen zum Hertzen geleitet werden soll, damit aus demselben, als aus einem allgemeinen Brunnquell, die Krafft des Medicamentes in alle andere Gänge vertheilet werde; mithin sind die Blut-Adern zur Operation weit geschickter, als die Puls-Adern. Hierbey aber muß nothwendig gefraget werden: Ob die Blut-Adern im obersten oder untern Theile des Leibes nützlicher oder dienlicher darzu zu erwehlen seyn? und, so es eine von den obersten seyn soll, ob die Median- oder Drossel-Ader darzu zu nehmen? Gewiß, daferne der Nutzen der Eingiessungs-Chirurgie alsdenn heilsam; wenn das Naß, so hinein gespritzet worden, im untersten Theile des Hertzens mit dem Blute vermenget wird, und von dar in den gantzen Leib vertheilet werden soll; so muß diejenige Ader am dienlichsten seyn, deren Oeffnung dem Hertzen am nächsten kommt, und mithin sind, wie leicht zu erachten, diejenigen, so im Obertheile des Leibes liegen, sonderlich die Median-Ader, vor den andern unten liegenden

zu

zu erwehlen; Wolte gleich jemand einwenden, warum nicht auch die Drossel-Ader, weil sie fast nützlicher, als die Median-Ader zu seyn scheine? So muß man bedencken, daß nicht allein das Einspritzen in die Median-Ader besser, sondern auch das Verbinden bey derselben bequemer, als bey der Hals-Ader geschehen kan; und dieses lässet sich auch bey der so genannten Lungen-Ader, oder sonst einem scheinbaren Aste am Arme beobachten: Denn es darf nicht eben die Median-Ader seyn, weil sie vielmahls nicht zum Besten gefunden werden kan. Solches sey demnach gesaget von dem Orte und der Ader, welche bey innerlichen Kranckheiten zu erwehlen; solte es aber bey Schäden und Geschwüren vonnöthen seyn, so darff man sich nicht so gar genau an den Arm binden, sondern kan die nächstgelegenen Adern dazu nehmen, wenn man bald was Gutes auszurichten gedencket. Der Ort, wo die Ader geöffnet werden soll, wird vorher eine Zeitlang mit Tüchern gerieben, sonderlich bey dicken Leuten und denenjenigen, bey welchen die Ader nicht zu finden: Etliche rathen, man soll warmen Wein, Hollunder-Wasser, oder Campher-Branntewein dazu nehmen, und den Ort der Oeffnung wohl damit erwärmen. Nachdem dieses auch geschehen, so bindet man den Arm oben und unten mit einem Aderlaß-Bande, gleichwie man vor diesem, als man noch mit dem Laß-Eisen die Adern öffnete, zu thun pflegte: Dieses hat zweyerley Nutzen, erstlich, daß man mit der Lanzette die Oeffnung desto besser machen könne; und denn, wegen des untersten Bandes, damit das Blut durch die gemachte Oeffnung, wenn eingespritzet werden soll, nicht noch zu häuffig herausdringe, und also die Operation und Einflössung verhindere. Ist das auch geschehen, so öffnet man auf gebührende Weise die Ader mit einem nicht gar zu kleinen Schnitte, damit man das Röhrlein von der Spritze, oder sonst einen andern Canal hineinbringen könne. D. Ettmüller meynet zwar hier, man solte bald nach der Oeffnung einen Finger auf die Ader halten, und das Instrument hinein stecken; allein dieses ist nicht wohl zu rathen, sondern man muß vorher etwas Blut heraus lauffen lassen, und die Ader entledigen, so wird die Einflössung und Operation desto gewünschter erfolgen. Hierauf, wenn das Instrument hinein gebracht worden, bindet man das oberste Band loß, und verrichtet mit gebührender Geschicklichkeit die Eingiessung oder Einspritzung des Nasses, welches gemach gegen den Obertheil, auch mit den Fingern etwas geschickt nachgestrichen, verrichtet und besser befördert werden kan. Hiernächst wird der Daum erst, nachdem das Instrument herausgezogen worden, auf die Oeffnung gedrückt, das unterste Band auch aufgebunden, und die Oeffnung mit einem in Eßig eingenetztem Bäuschlein und Binden, gleich andern Aderverbinden, gebräuchlich zugemacht. Damit wir aber auch etwas vom Instrumente selber reden; so nehmen zwar einige eine Blase dazu, mit einem daran geknüpfften dienlichen Röhrlein, thun das Naß in die Blase, und drücken es also, gleich den Clystieren, gemach hinein. Andere bedienen sich blos eines Röhrleins, welches unten enge, oben aber weit ist, und oben mit einem Druckwercke also gemacht ist, daß man das hineingefüllte Naß nach Belieben, geschwinde oder langsam hinein drücken kan. Purmann aber hat allezeit eine mäßigweite Spritze, mit einer etwas gebogenen spitzigten Röhre, welche vorne ein Knöpffgen gehabt, darzu gebrauchet, in die er vorher das Naß, so hinein gespritzet werden sollen, gethan, hernach dieses, als das Röhrlein hinein gebracht worden, gemach in die Ader gedrücket, und etwas mit den Fingern nachgestrichen, auch die Oeffnung um die Röhre herum zugehalten, damit nichts neben bey heraus dringen und zurück kommen können. D. Ettmüller erwehlet ebenfalls eine nicht gar zu grosse silberne Spritze: Weil solche viel leichter und geschickter das Medicament in die Ader bringen kan, als vorige zwey Arten. Hieraus lässet sich hinlänglich schliessen, daß diese Chirurgie leicht und nützlich an den Menschen ausgeübet werden kan: Indem selbige stiller halten, als die Thiere; und daher erfolget auch eine bessere Operation, sowohl in Ansehung der Verrichtung, als des Medicamentes. Bedencket man die andern sehr schweren und gefährlichen Operationen und Handwürckungen der Wundärtzte, als die Trepanation, das Staarwürcken, Stein- und Bruchschneiden, die Oeffnung des Bauches in der Wassersucht, das Arm- und Schenckel-Ablösen, den Kayserschnitt, die Laryngotomie, und viel andere mehr, mit ihren fast grausamen Schmertzen und grossen Blutstürtzungen; so wird man viel eher diesem Mittel, weil es gantz keine Gefahr nach sich ziehet, und sehr geringe Schmertzen verursachet, Beyfall geben. Der Nutzen, welchen die Eingiessungs-Chirurgie hat, bestehet in einer geschwinden Vermischung der Artzeney mit dem Blute, und in einer schnellen Beförderung derselben zum Hertzen, damit sie ferner durch den gantzen Leib, woraus eine geschwinde und starcke Würckung entstehet, ausgetheilet werden kan. Es leidet auch hier die Artzeney keine Veränderung, welcher sie sonst allezeit im Magen, und wenn sie durch sehr viel Gänge zu den Eingeweyden gehen soll, unterworffen ist. Sie wird auch ohne Vermischung anderer Feuchtigkeiten in die Ader gebracht, mithin muß dadurch eine bessere und geschwindere Würckung erfolgen, als wenn sie durch so viel Gänge und Umwege gehen muß: Weil sie auf solche Art den nähesten Weg zum Hertzen gelangen kan. Hierbey ist aber auch zu erinnern, daß der Wundartzt in dieser Sache bedachtsam und geschickt handeln soll, damit nicht, wenn das Einspritzen zu starck und allzu geschwinde geschiehet, der Patiente, an statt des Nutzens, Schaden und Beschwerung leide, und also dieses herrliche Mittel in Verachtung und Spott kommen möge. In Summa, damit wir es kurtz fassen: Der Wundartzt soll, wie in andern, also auch in dieser Sache, bedachtsam und vorsichtig, doch aber auch geschwinde seyn, und den nothleidenden Patienten zwar bald helffen, allein nur dabey sicher gehen, daß keine unnöthigen Beschwerlichkeiten verursachet werden mögen. Damit man aber noch besser einsehen könne, warum dieses herrliche Mittel von etlichen so sehr gelobet und angerathen wird; so gebe

man

man auf folgende vier Gründe, die sie voraus gesetzet haben, wohl Acht, indem sie viel zur Erläuterung dienen sollen. Der erste Grund ist die Gährung des Geblütes, und desselben Umlauff; der andere ist, wie D. Ettmüller meynet, das Wüten des Archäus, welcher die Verrichtungen aufhält und verhindert; der dritte Grund beruhet auf den Artzeneyen, welche in den ersten Gängen sehr verändert werden; und der vierte ebenfalls auf den Artzeneyen, die in Ansehung ihrer Würckung sehr verschieden sind. Hieraus erhellet gleicher Gestalt, daß die Eingiessungs-Chirurgie, wenn sie recht gut und vorsichtig unternommen wird, allezeit eine nützliche, öffters aber eine nothwendige Sache ist; nur daß man die rechte Zeit beobachten, und nicht lange warten muß. Nützlich ist sie deswegen, weil sie geschwinde und sehr kräfftig würcket; nothwendig aber, weil bisweilen von Lähmung und Convulsion der Musceln und Fasern der Kehle, die Krafft, etwas zu verschlingen, benommen wird, ja, der Schlund öffters verschlossen ist, daß keine Artzeney hinunter zu bringen. Der Patiente hat zwar bisweilen einen Abscheu vor aller Medicin, oder aber er bricht sie gleich weg, oder sie gehet unverändert ohne Würckung durch den Stuhl ab; Solchen Leuten nun wäre anders nicht und besser zu rathen, als mit der Eingiessungs-Chirurgie, dabey man aber die rechte Zeit in Acht nehmen, und nicht bis auf die letzte Stunde warten müste. Das Naß, so eingeflöset und eingegossen werden soll, kan ein Artzt, nach Gelegenheit der Zufälle und Beschaffenheit der Kranckheit, anordnen und verändern; vor allen andern aber scheinet, wie Ettmüller lehret, ein saltzig, flüchtig, temperirtes oder ölichtes Medicament am nützlichsten zu seyn, mithin ist auch das Opium sehr gut. Die Artzeney, welche eingespritzet werden soll, muß sich allhier nach der Kranckheit richten. Weder Purgantzen, noch Brechmittel, sollen eingeflöset werden, weil sie allzu viel bösartiges bey sich führen, und dadurch mehr Schaden, als Nutzen schaffen; Ingleichen dienen auch hier die Harntreibenden Artzeneyen nicht, weil sie ebenfalls, wie leicht zu erachten, Schaden bringen. Im Gegentheil können sehr wohl die Schwitzmittel gebrauchet werden; und lobet hierinne D. Major sehr den Salmiac-Geist, auf ein halbes Quentlein eingeflöset, sintemahl er das allermeiste flüchtige Alkali führet, dem nichts ölichtes anhänget, wie sich hingegen bey dem Hirschhorn- Menschenblut- und andern dergleichen Geistern ereignet; dahero rathet er, demselben ein Quentgen Campherbranntewein zuzusetzen, dessen Gebrauch auch nicht zu tadeln: indem der Schweiß dadurch desto besser befördert wird, die mit der Gährung des Geblütes fast verlohrne Wärme wieder zu ersetzen; Solten aber diese zwey geistige Medicamente mit einander gerinnen, so kan drittehalb Quentgen Wasser zugegossen werden. Was das Hirschhorn für einen Nutzen habe, ist bekannt, und dessen mit dem Saltze wesentlich gemachter Geist, Spiritus Sale eſſentificatus, wie man ihn zu nennen pfleget, mit einer gewissen Menge Campher versetzet, giebet ein köstliches Mittel wider die bösartigen Fieber, und könnten davon zwey Scrupel, bis auf ein Quentgen eingespritzet werden; wem es aber zu starck zu seyn düncket, der nehme etliche Löffel voll dienliches Wasser dazu. Es sticket im Campher eine sonderliche Krafft wider die bösen Fieber; derowegen rathet offt gemeldeter Ettmüller, und mit ihm viel andere Aertzte, daß der Campher mit allen Artzeneyen, so wider bösartige Fieber gegeben werden, zu vermischen. Zum Stärcken kan der Amber und Zimmet, als die vornehmsten Stärck-Mittel gebrauchet werden, ingleichen das ölichte flüchtige Saltz des Sylvs, wie auch D. Sachsens restaurirender Liquor. Wenn der Zimmetgeist mit dem destillirten Agtstein- oder Wacholder-Oele, oder mit dem flüchtigen Hirschhornsaltze und dergleichen wohl vereiniget wird, so bekommt man ein sehr gutes Einspritz-Medicament, welches nicht zu verachten. Die Opiate sind auch dienlich; daher saget Johann Daniel Horst, in seinem Judicio de Chirurgia infuſoria, p. 83: Das Opium ist ein treffliches Schwitz-Mittel, es erwecket die Venus-Lust, versammlet die Lebens-Geister, und stärcket sie, allen Kranckheiten zu widerstehen; füget man es purgirenden Sachen bey, so verbessert es ihnen ihre Virulentz; Mit Amber vermischet, wird es von vielen als ein Arcan zur Venus-Lust gehalten. Aber es fürchten viele, und zwar nicht ohne Ursache, daß im Opio ein böser Schwefel sey; doch ist zu mercken, daß vielmehr das Meconium, als das wahre Opium mit Schwefel beschwängert ist; weil nun aber dieses in unsern Landen selten zu bekommen, als muß jenes verbessert werden, aber nicht mit Maythau, noch mit Branntewein, noch durch Säueren, sondern vielmehr durch ein fixalkalisches Saltz, absonderlich geschiehet, durch die Digestion, mit Weinsteinsaltze und Terpenthin, und solchergestalt wird das Opium in grossen Kranckheiten ein herrliches und sicheres Mittel. Die allerbeste Verbesserung des Opii geschiehet durch die künstliche Gährung mit einem Magensaffte. Etliche Aertzte halten es auf vorhergehende Art zugerichtet, für Zellmonts Laudanum opiatum. Wenn man das nach der letzten Art verbesserte Opium, sowohl in flüßiger als trockener Gestalt, an der Dose zu acht oder zehen Gran, mit Zimmet-Wasser zerlassen, eingiebet, so wird man zu vielen Kranckheiten ein vortreffliches Mittel haben, das einen berühmt machen kan. Hierbey ist zu erinnern, daß die Opiate bey der Eingiessungs-Chirurgie, im Anfange der Kranckheiten gebrauchet werden müssen: Denn wenn die Geister schon entkräfftet, sind sie nicht einzuschläfern, sondern zu ermuntern. In plötzlichen Fällen und Kranckheiten kan nichts geschwinder helffen, als die Eingiessungs-Chirurgie, da man offt ohnedem nichts von Artzeneyen in den Mund bringen kan: Als in dem Schlage, Hertzklopffen, schweren Gebrechen, bey Ohnmachten und andern gefährlichen Zufällen mehr, die geschwinde und unvermuthet kommen. Von allen diesen Dingen handelt der berühmte und offt angezogene D. Ettmüller in seiner Dissertation de Chirurgia infuſoria sehr schön, daraus wir auch in diesen Artickel sehr viel genommen haben, weil sie in wenig Händen befindlich. Die Uebergiessungs-Chirurgie, *Chirurgia transfuſoria*, hat zwar vor diesem auch viel Lermen gemacht, und ist sehr berühmt gewesen; allein sie ist baid wieder gefallen: Indem sie übel angehet und weniger geholffen hat. Purmann hat zwar zu Franckfurt an der Oder, als er noch im Jahre 1668 bey Balthasar Rauffmannen in Condition gewesen, ein glückliches Exempel mit dem jungen Herrn Welslein gesehen, welcher den Aussatz ungemein starck gehabt, dem haben sie eine Menge von seinem Blute auf unterschiedliche mahl aus der Median-Ader nach und nach abgezapffet, und allezeit bald darauf wieder anderes von einem Lamme, welchem die Drosselader allezeit geöffnet worden, darein gelassen. Dieses hat endlich so viel gewürcket, daß er in dreyen Monaten gantz gesund worden. Hingegen aber haben sie es an zweyen Soldaten vom Goltzischen Regimente und an einem Fischer sehr unglücklich verrichtet: Denn die ersten zweye, welche voller Scharbock gewesen und der dritte, so einen sehr bösen Haarwurm gehabt, sind viel schlimmer darnach worden, und dergestalt von Kräfften kommen, daß sie sich in Jahr und Tag kaum wieder von ihrer Schlaf-Melancholie erholen können; welches dem Fischer ebenfalls wiederfahren. Damit wir aber gleichwohl kürtzlich melden, wie diese Uebergiessungs-Chirurgie verrichtet werden soll; so ist bereits kurtz vorher gesaget worden, daß man zuerst dem Patienten an einem Arme oder Fusse, welche zwey Oerter insgemein dazu erwehlet werden, eine Menge Blut herausläſſet; an dessen Stelle aber allezeit eben so viel ander gesundes Blut von einem Lamme, Schaafe, Kalbe, oder jungen Ochsen wieder hineinflöset, und dieses gehet also zu: Das eine Ende der Röhre oder des Instrumentes stecket man in die geöffnete Ader des Patienten, und das andere Ende in die aufgemachte Hals-Ader des Thieres wohl hinein; Jedoch mit dieser Erinnerung, daß der Arm unten wohl gebunden werde, und der Hals des Thieres, nachdem die Haare vorher wohl abgeschoren worden, oberwärts mit einem dienlichen Aderlaß-Bande. Weil aber leicht zu erachten, daß das Instrument nicht das Blut von dem Thiere ohne Gerinnung in die Ader des Patienten hinein liefern und bringen kan, und sich also dasselbe bald stopffen würde; so muß in desselben mittlern Theile eine sattsam weite Hülse von Blech um das Instrument herum gemachet und befestiget werden, damit ohne dessen Schaden sehr heiß Wasser in währender Operation hinein gefüllet, und also die Gerinnung und Dickwerdung des Blutes verhindert werden könne. Von dieser Uebergiessungs-Chirurgie hat zwar L. Jungken in seiner Chirurgie etwas gedacht; es ist aber die Sache selbst, und auch das Instrument gar nicht recht, sondern sehr kurtz vorgebildet. Vielleicht, weil er eine ungewisse Sache nicht viel loben will, und vielmehr verlanget, daß sie mehr ins Ab- als Zunehmen kommen soll Siehe auch den vorstehenden Artickel unter Nummer XXV, und den Buchstaben (c).

Wund-Artzeney-Kunst, (sympathetische) Lat. *Chirurgia Sympathetica*, siehe den Artickel: **Wund-Artzeney-Kunst**, im XXV Haupt-Abschnitte, unter (a).

Wund-Artzeney-Kunst, (übergiessende) oder Uebergiessungs-Chirurgie, *Chirurgia transfuſoria*, siehe Transfusion, im XLIV Bande, p. 2099 u. f. Ingleichen Wund-Artzeney-Kunst, (eingiessende) und in dem General-Artickel: Wund-Artzeney-Kunst, den XXV Haupt-Abschnitt unter dem Buchstaben (d).

Wund-Artzt, Lat. *Chirurgus*, (aus dem Griechischen, von χειρ, manus, die Hand, und εργον, opus, das Werck, *Vulnerarius*, und *Vulnerum Curator*, Frantzösisch *Chirurgien*, sonst auch im Deutschen insgemein nur Barbierer genannt, (siehe Barbier, im III Bande, p. 417 u. f.) ist ein in der Chirurgie erfahrner Mann, welcher mit Instrumenten und seinen Händen an dem menschlichen Cörper würcket; Oder, der die äusserlichen Gebrechen des menschlichen Leibes, als Verrenckungen, Beinbrüche, Geschwülste, Geschwüre und Wunden durch tüchtige Medicamente und künstliche Handgriffe, nebst dem Gebrauche guter Instrumenten, zu heilen weiß. Diejenigen, welche überhaupt alles, was in der Chirurgie vorkömt, angreiffen, werden gemeiniglich für rechte Wund-Aertzte gehalten; die andern aber, so den Patienten nur in einer oder andern Kranckheit beystehen, haben nach ihrer Verrichtung besondere Nahmen, als da sind Steinschneider, Bruchschneider, Oculisten, Zahnärtzte, und so weiter.

Das Amt eines Wund-Artztes bestehet darinne, daß er suchen muß, 1) dasjenige, so von einander gesondert, zusammen zu bringen; 2) das Zerbrochene und Verrenckte einzurichten, zu rechte zu bringen, und wieder zu heilen; 3) das Ueberflüßige künstlich wegzunehmen; 4) das Mangelhaffte zu ersetzen; 5) das Uebel beschaffene, Krumme und Steiffe in eine, so viel möglich, andere Ordnung zu bringen. In diesen allen hat ein Wund-Artzt drey Dinge wohl zu beobachten, als, daß er 1) geschwind, 2) gut und ohne Schmertzen, und 3) sicher heile.

Von den Eigenschafften oder Erfordernissen eines Wund-Artztes hat Celsius schon vor langen Zeiten gar wohl und schön geschrieben: „Er soll „nemlich jung, oder doch wenigstens nicht gar zu alt „seyn; eine feste, stete, doch nicht gar grobe oder „plumpe Hand haben, welche nicht zittere; Er soll „rechts und lincks seyn, ein gut scharffes Gesichte „haben, unerschrocken seyn, und, wo es nöthig, un„barmhertzig: damit er sich durch das Schreyen des „Patienten nicht hindern lasse, und dadurch entwe„der weniger schneide und thue, als nöthig ist, oder „zuviel eile, und dadurch Schaden verursache; son„dern er muß sich von dem Schreyen des Patienten „gantz nicht bewegen lassen, und behörig fortfahren, „auch alles ordentlich verrichten, was nöthig ist, „dem Patienten zu seiner Gesundheit wieder zu hel„fen, und thun, eben als ob der Patiente nicht „schreye.„ Dennoch aber muß er sich auch dabey so aufführen, daß er nichts allzu jählings oder auf eine unbesonnene Weise, oder mit mehreren Schmertzen verrichte, als nöthig ist: Weil die armen Patienten ohne dem schon gnung leiden müssen, wie behutsam man auch verfahre; und insonderheit soll er acht haben, daß er dem Patienten durch seine Schuld, Uebereilen, Furcht oder Ver-

sehen, keinen Schaden zufüge. Daß dieses aber recht und behörlicher Massen verrichtet werde, so ist nöthig, daß jeder Wund-Artzt eine vollkommene, oder doch wenigstens sehr gute Wissenschafft von der Anatomie, wie auch, so viel möglich, von der Medicin habe, und dabey mit guter Vernunfft oder Verstande versehen sey, um alle Ursachen und Umstände wohl untersuchen, und überlegen zu können, die behörigen besten Instrumente zur Operation zu erwehlen, oder auch, nach Beschaffenheit der Sache, neue und bessere zu erfinden: Denn wo diese Eigenschafften, als die Grundseulen der Chirurgie, demjenigen fehlen, welcher ein Wund-Artzt seyn oder werden will; so kan er seinem Amte unmöglich ein Genügen thun, sondern er wird leicht allerley Fehler begehen. Dahero ihm nöthig, nicht nur **Dionis, Verheyns, Heisters, Blanckards** und andere anatomische Bücher fleißig zu lesen, und anatomische Collegia fleißig zu besuchen; sondern auch endlich selbst Hand an das Werck zu legen. Welcher aber die Anatomie verabsäumet, der wird nachgehends nicht sonder seinen grossen Schaden verspühren, daß er nicht im Stande sey, die Natur, Ursachen und Kennzeichen der Kranckheiten gründlich zu verstehen, bey vorfallenden Besichtigungen einen genauen Bericht zu erstatten, vielweniger die Handoperationen mit gebührender Vorsichtigkeit zu unternehmen. Ueber das wird von einem, der ein guter Wund-Artzt werden will, erfordert, daß, nachdem er gute Gründe in der Chirurgie, theils aus Büchern, theils in Collegien, oder sonsten bey guten Lehrmeistern geleget hat, er eine geraume Zeit sich bey grossen Hospitälern, so wohl in grossen Städten, als im Felde aufhalte, allwo man in der Praxis, wegen Menge der Patienten, offt in einem Jahre mehr sehen und lernen kan, als sonsten in zwantzig und mehrern Jahren. Daselbst soll er nun bey allen Gelegenheiten zusehen, wie erfahrne Wund-Aertzte allerley Operationen verrichten, und auf ihre Manieren und Handgriffe wohl Achtung geben, auch dabey wohl mercken, was gut oder übel abläufft; hernach muß er auch selbst suchen, fleißig Hand anzulegen. Denn es ist das bekannte Sprüchwort hier gar zu wahr und gewiß, da es heisset: *Usus facit Artificem*, die **Uebung** oder das **Werck macht den Meister**; und durch die Theorie oder Speculation, das ist, durch das Lesen oder Hören alleine, wird keiner ein guter Wund-Artzt, sondern es muß die Uebung darzu kommen. Es soll sich auch ein Wund-Artzt allezeit manierlich und sauber, so wohl in seinen Geberden, als der Kleidung verhalten und aufführen; auch nicht grob, murrisch, zottich oder unhöflich seyn: Damit er den Patienten keinen Eckel oder Verdruß verursache; sondern dieselben, durch seine gute und manierliche Aufführung, vielmehr Zuneigung und Vertrauen zu ihm bekommen, und daraus erkennen mögen, daß er alles mit gutem Bedacht und Verstande vornehme; als welches zur Recommendation eines Wund-Artztes gar vieles beyträget.

Wenn sich nun ein angehender Wund-Artzt, so wohl durch die Theorie, als Praxin, unter Obsicht und Direction erfahrner Wund-Aertzte oder Lehrmeister, wie oben gesaget, eine gute Vollkommenheit in seiner Kunst zuwege gebracht, und alsdenn selbst zu practiciren anfänget; so muß er, wann er zu einem Patienten kommet, oder geruffen wird, und sein Amt recht verrichten, auch ein gutes Vertrauen bey dem Patienten sich zuwege bringen will, erstlich sich wohl erkundigen, was der Patiente für eine Kranckheit habe? und wohl ausfragen, was er klage, oder was ihm fehle? welches er denn entweder aus dem Erzehlen des Patienten selbst, oder der Umstehenden, oder aus der Beschaffenheit des leidenden Theiles, als welchen er, wenn es seyn kan, wohl besehen soll, erkennen muß, gleichwie bald umständlicher wird gelehret werden. Denn, obgleich eben nicht allemahl nothwendig ist, daß der Wund-Artzt alle diejenigen Beschwerungen inne hat, zu welchen er jezuweilen erfordert wird: Sintemahl er sich, wenn z. E. bey Hauptschmertzen, Mutterbeschwerungen, Seitenstechen und dergleichen Zufällen, eine Ader zu öffnen ist, wenig um die Beschaffenheit dieser Kranckheiten und deren übrige Cur bekümmert; Nichts destoweniger sind gewisse Kranckheiten, die ein Wund-Artzt allerdings verstehen soll und muß. Es ist aber schwer zu bestimmen, was eigentlich für welche heutiges Tages zur Chirurgie gehören, zumahl da viele Wund-Aertzte Kranckheiten, die durch innerliche Artzeneyen zu heben, über sich nehmen, und dadurch den Aertzten einen mercklichen Eingriff thun; dannenhero der Wund-Artzt billig diejenigen Beschwerungen, so mit innerlichen Mitteln zu heilen, der Vorsorge des Artztes gäntzlich überlassen soll; es sey denn, daß es im Felde an Aertzten gebreche, allwo jezuweilen die Nothwendigkeit erfordert, daß er des Artztes Stelle vertrete. Was aber schwere Verwundungen, Verrenckungen und andere dergleichen Schäden betrifft, welche theils durch innerliche, theils durch äusserliche Medicamente geheilet werden, selbige muß ein Wund-Artzt allerdings gründlich verstehen: Denn, ob er wohl nicht allemahl innerliche Artzeneyen verordnet, so bringet doch sein Amt mit sich, daß er wegen der äusserlichen Mittel sich mit dem Artzte unterrede, oder, wo dieser nicht zugegen, selbige nach seiner erlernten Kunst in Gebrauch ziehe. Nicht minder muß er diejenigen Kranckheiten, welche blos durch äusserliche Medicamente geheilet werden, wohl inne haben: Indem solche öffters seiner Cur alleine überlassen werden. Diese Kranckheiten also füglich zu erlernen, ist nöthig, **Blanckards, Municks, Owerkamps**, Scultets, **Barbetts, Bontekoes, Solingens, Roonhuisens, Purmanns, Heisters, Strahls, Schaarschmids** und anderer erfahrnen Aertzte und Wund-Aertzte Schrifften zu lesen. Zweytens, wenn der Wund-Artzt die Kranckheit erkannt, soll er wohl überlegen, ob dieselbe noch zu heilen sey, oder nicht; und weñ selbige zu heben, ob es noch durch Medicamente und ohne schmertzhaffte Operation geschehen köñe, oder nicht: Deñ man muß allezeit den gelinden Weg, wo es thulich, zuerst versuchen, um dem Patienten nicht ohne Noth Schmertzen zu machen, oder ihn gar in Lebens-Gefahr zu setzen, da die Sache auf bessere und sicherere Art hätte können verrichtet werden: Gleichwie die Bruchschneider zu thun pflegen, welche offt ohne

Noth die Leute an solchen Brüchen schneiden, wo man mit dienlichen Bruchbändern hätte helffen können. Erkennet er aber, daß die Kranckheit nicht zu heilen, muß er solches dem Patienten, oder vielmehr den Anverwandten sagen und anzeigen. Drittens: Wenn aber die Kranckheit noch zu heben, solches aber doch ohne Operation nicht bewerckstelliget werden kan; so soll man dieses dem Patienten wohl vorstellen; und wenn er sich dazu entschlossen, selbige je eher je besser vornehmen, insonderheit wo Noth vorhanden, damit man den Patienten nicht länger in seinen Schmertzen und Leiden stecken lasse, oder der Zustand durch Verweilung schlimmer und gar unheilbar werde; dennoch aber in gefährlichen Zufällen, welche Aufschub leiden, und etwas verwirret und verborgen sind, thut er wohl, wenn er vorher andere Kunstverständige, sowohl Aertzte, als Wundärtzte, mit zu Rathe ziehet, damit der Zustand, und wie die Cur oder Operation am besten anzugreiffen, zuvor wohl überleget werde, auf daß, wenn die Sache etwa übel abliefe, sonderlich bey vornehmen Leuten, man ihm keine Schuld eines Versehens oder Uebereylens beymessen könne. Ingleichen, wo er meynet, nicht geschickt genung zu seyn, eine schwere Operation selbst zu verrichten, soll er solche vielmehr einem Verständigern, wenn dergleichen an dem Orte, oder doch in der Nähe sind, überlassen, als selbige auf gerathe wohl, und ohne sattsame Geschicklichkeit für sich vornehmen. Viertens: Ehe man eine wichtige Operation unternimmt, soll man vorhero alle, sowohl zur Operation selbst, als zum Verbande, gehörige Geräthschafft fertig halten, und zu rechte machen: welches aber nicht in dem Zimmer des Patienten, sondern entweder zu Hause bey dem Wund-Artzte, oder doch wenigstens in einem andern Zimmer geschehen soll; auch muß man zur Operation nicht allzuviel Leute mitbringen, sondern nur so viel, als nöthig sind, damit man dem Patienten dadurch nicht allzugrosse Furcht und Schrecken einjage. Fünftens: Soll der Wund-Artzt vor und in währender Operation, dem Patienten mit Freundlichkeit einen guten Muth zusprechen, und ihn versichern, aufs gelindeste mit ihm umzugehen, und so wenig Schmertzen zu machen, als nur immer möglich seyn könne; auch in der Operation selbst soll er aufs geschwindeste, doch vorsichtig zu Wercke gehen, damit der Patiente nicht allzulange leiden dürfe, und dem Wundartzte hernach das Lob beylegen und bekennen möge, er sey so gelinde und geschwinde, als möglich gewesen, ja besser, als er gedacht hätte, mit ihm verfahren. Sechstens: Nachdem die Operation vollendet, hat der Wund-Artzt seine Verrichtung noch nicht vollbracht, sondern er muß, wo es nöthig ist, erstlich das Blut stillen, und hernach den Schaden behörlich verbinden. Nach diesem muß er auch allen weiter zu befürchtenden Zufällen vorzukommen trachten, und den Patienten, oder den leidenden Theil so legen, daß er so wenig Beschwerlichkeit, als möglich, davon empfinde; und denn soll er endlich nach und nach suchen, die Heilung, so bald es seyn kan, zuwege zu bringen, und dem Patienten wiederum zur Gesundheit zu verhelfen. Dabey muß aber auch Siebendens, der Wund-Artzt gute Vorsorge tragen, daß der Patiente sowohl mit Speise und Tranck, als auch mit dienlicher Lufft oder Wärme, und in einem guten Zimmer wohl möge gepfleget werden; Auch ist ihm, so viel sich thun lässet, die Ruhe anzurathen, guter Trost zuzusprechen, und mit freundlichen Worten die Gedult anzurühmen, damit er alles, was zu verrichten noch nöthig ist, ohne sonderbahren Unwillen leide und ertrage, um ihn dadurch desto besser bey Kräfften zu erhalten: weil durch Sorgen und Kümmerniß die Patienten gar sehr geschwächet werden. Derohalben muß man auch, so viel möglich, sonderlich in sehr gefährlichen Zufällen, Vorsorge thun, daß ihm nichts Kummerhafftes, Widerwärtiges, Schreckhafftes, oder Unangenehmes vorgetragen werde, damit er dadurch keine gefährliche Alteration, Sorge, Betrübniß oder Schrecken überkomme, als welches seiner Gesundheit und seinem Leben gar nachtheilig seyn könnte. Achtens: Sind auch die allzuvielen Besuche nach schweren Operationen, oder bey gefährlichen Patienten nicht dienlich: weil sie dabey gemeiniglich zu viel reden, oder sich bemühen, und dadurch zu viel beunruhiget werden. Dahero muß man auch den Befreunden und Wärterinnen behörigen Unterricht geben, daß sie dergleichen undienliche Besuche verhindern und hintertreiben mögen. Doch soll ein freundlicher Zuspruch von guten Freunden, oder sonst angenehmen Leuten, nicht gar verboten seyn, damit der Patiente seine Zeit auf eine angenehme Weise desto besser zubringe, der Schmertzen in etwas vergesse, und sich mit vielem Nachdencken nicht abmatte; aber doch soll er sich mit vielem Reden dabey nicht zu sehr bemühen und entkräfften, sondern mehr hören, als reden: weil sonst dadurch allerley üble Zufälle erreget werden können. Neuntens, wird zu einer rechtschaffenen Wissenschafft des Wund-Artztes erfordert, daß er die Natur und Eigenschafft seiner Medicamente wohl inne habe, sonst es unmöglich ist, selbige mit gebührender Behutsamkeit in Gebrauch zu ziehen; dahero der Leipziger Wund-Aertzte-Gebrauch recht lobenswürdig, welche keinen in ihre Innung aufnehmen, er habe denn zuvor in Verfertigung der Pflaster, Salben, und anderer dergleichen Mittel, seine Wissenschafft sattsam zu erkennen gegeben. Zehendens, erfordert die höchste Nothwendigkeit, daß ein Wund-Artzt die Hand-Operationen recht gründlich verstehe, als durch welche er insonderheit von einem Artzte unterschieden wird. Es ist aber eine Hand- oder chirurgische Operation nichts anders, als ein behutsamer Gebrauch der Instrumenten; dahero nöthig, daß ein Lehrling sich alle und jede Instrumente, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, wohl bekannt mache, und die Art, wie selbige füglich zu gebrauchen, öffters mit ansehe, und endlich selbst an todten Cörpern sowohl, als an lebendigen Menschen, die Operationen unternehme, und mit gebührender Behutsamkeit verrichte. Letztlich ist auch noch zu erinnern, daß ein Wund-Artzt im Versprechen und Prognosticiren allezeit sehr bedächtig und vorsichtig sich verhalten, und nicht, gleich den Marckschreyern, alles zu heilen, versprechen, oder doch mehr zusagen soll, als er gewiß thun und halten kan; als wodurch er sich üble Nachreden auf den Hals ladet, und weiset, daß er die Schwierigkeit und Gefahr der Kranckheit nicht genugsam einge-

sehen, oder verstanden, und sich dadurch selbst zum Lügner gemacht; welches aber ein ehrliebender und rechtschaffener Wund-Artzt so viel vermeiden soll, als ihm immer möglich ist. Im Gegentheil muß er auch nicht alle geringe Zufälle für höchst gefährlich ausschreyen, als welches wieder bey verständigen Leuten eine üble Nachrede erwecket, daß er nemlich die Kranckheit entweder nicht recht verstehe, oder aus List, um mehr Geld zu bekommen, die Sache gefährlicher machen wolle, als sie ist. Sondern man soll, so viel möglich, bey der Wahrheit bleiben, und geringe Zufälle nicht für zu gefährlich; gefährliche aber nicht für geringe ausgeben; in schweren und zweifelhafften Fällen aber, weil man von dem Ausgange unmöglich versichert seyn kan, Furcht und Hoffnung vorstellen; das ist, man habe zwar noch Hoffnung zur Cur, könne es aber doch nicht gewiß versichern. Inzwischen aber muß man sich doch so verhalten, daß man dem Patienten, ob die Kranckheit schon gefährlich, immer noch Hoffnung machet, um ihn dadurch allezeit einiger massen aufgemuntert zu erhalten: dieweil durch allzugrosse Kümmerniß und Furcht die Sache nur schlimmer wird; durch Hoffnung aber kein Schaden noch Uebel verursachet werden kan. Dennoch darf er, wo es gefährlich stehet, solches den Freunden nicht verhelen: damit man ihm hernach, wenn es etwan nicht wohl abläufft, keine Schuld oder Unwissenheit beymessen könne.

In Erkundigung oder Untersuchung der Kranckheiten, sonderlich schwerer Zufälle, muß sich der Wund-Artzt offt vielerley Manieren bedienen, um zu ihrer rechten Erkenntniß zu gelangen: und zwar erstlich der Augen, als wodurch man Wunden, Geschwüre, Geschwulsten, Beinbrüche, Verrenckungen, Gewächse, den Staar, und hunderterley Kranckheiten erkennet; zweytens der Hände, oder des Gefühls, als in Beinbrüchen, Verrenckungen, wassersüchtigen Geschwulsten, Brüchen, und so weiter. Drittens, der Instrumente, insonderheit der Sucher, oder Sondes, in Fisteln, Brüchen der Hirnschale, in Wunden, im Blasensteine, und dergleichen. Viertens, der Ohren: indem man offt aus der Erzehlung der Patienten, oder der Umstehenden, allein erfähret, was dem Patienten fehlet, so, daß man offt weitere Nachforschung nicht nöthig hat. Durch das Gehör vernehmen wir auch offt das Krachen oder Knirschen gebrochener Beine, und werden dadurch in Erkennung der Beinbrüche desto gewisser. Wenn ein Catheder in der Blase an einen Stein anstösset, so lehret uns derselbige Schall die Gewißheit, daß ein Stein wahrhafftig in der Blase sey, welches sonst durch andere Manieren unmöglich gewiß zu erkennen. Fünftens, dienet auch einiger massen zur Erkenntniß gewisser Zufälle der Geruch: indem man dadurch ein stinckendes und faules Geschwür oder Wunde von einem guten unterscheidet; ja in schweren und langwierigen Geburten, lernet man offt durch den Gestanck, welchen das Kind im Mutterleibe von sich giebet, daß es gewiß tod, und nicht mehr lebendig sey. Es hilfft auch der Geruch offt zur Erkenntniß der Krebs-Schäden, des Bein-Frasses, und anderer Uebel mehr; so, daß, wo man sich dieser Mittel in Erforschung der Kranckheiten behörig bedienet, es an wahrer Erkenntniß der Beschwerungen selten fehlen wird. Dabey man aber allezeit sehr vorsichtig und behutsam verfahren soll, damit man in dem Nachsuchen nichts verletze, oder dem Patienten ohne Noth mehrere Schmertzen verursachen möge. Es giebet auch chirurgische Zufälle, welche man weder mit Instrumenten, noch mit den äusserlichen Sinnen erkennen kan, sondern vornehmlich durch die Vernunfft, aus den dabey vorhandenen Umständen erforschet werden müssen: zum Exempel, wenn einer auf den Kopf gefallen oder geschlagen worden, daß er ohne Sinne, Verstand und Gefühle da lieget, und dennoch keine äusserliche Verletzung an dem Kopffe zu finden, so kan man die Ursache dieser Zufälle weder mit den Händen fühlen, noch mit den äusserlichen Sinnen oder Instrumenten erkennen; sondern man muß allhier aus der Vernunft urtheilen, daß eine Verletzung im Kopffe sey, und sich in dem Hirnschedel Blut ergossen habe, welchem man durch Hülffe des Trepans einen Ausgang machen müsse. Gleicher Gestalt, wo aus einem verborgenen Brustgeschwüre, nach vorhergegangener Lungenentzündung, oder Seitenstechen, so zum Geschwüre worden, das Eyter oder die Materie in die Hohligkeit der Brust gelauffen; so muß man, weil dieses durch die äusserlichen Sinne nicht wahrzunehmen, aus der vorhergangenen Kranckheit, und aus gegenwärtigen Zufällen und Umständen beurtheilen, ob Materie in der Hohligkeit der Brust, und ob eine Oeffnung nöthig sey. Und so verhält sichs auch in verschiedenen andern Zufällen, daß man nemlich mit den äusserlichen Sinnen nichts erforschen kan, sondern vermittelst der Vernunft, die Natur der Kranckheit und ihre Cur ausfinden muß.

Oben haben wir bereits gesaget, daß ein angehender Wund-Artzt vor allen Dingen die allernothwendigsten oder gebräuchlichsten Instrumente, welche man in den meisten Operationen und Kranckheiten gebrauchet, kennen soll. Denn gleichwie sonst ein Lehrling in andern Künsten zuerst nöthig hat, die Instrumente zu kennen, welche in seiner Kunst oder Handwercke am meisten vorkommen, oder gebrauchet werden; also kan auch einer, der die Chirurgie lernen will, ohne die Erkenntniß und Wissenschafft der nöthigsten Instrumente in dieser Kunst nicht wohl fortkommen, noch was rechtes lernen und begreiffen. Es bestehen aber diejenigen Instrumente, deren Wissenschafft und Kenntniß, wegen ihres öfftern Gebrauchs, am nöthigsten ist, und welche heut zu Tage die Wund-Aertzte entweder in einer Büchse oder Futterale, oder in einem besondern Beutel oder Säcklein bey sich tragen: 1) in kleinen und grossen Lanzetten, zum Aderlassen und allerley Oeffnungen in Abscessen und sonsten zu machen; 2) in einer guten geraden Scheere, um allerley zu schneiden, deren er aber auch kleinere zu Hause haben soll, um subtilere Sachen an den Augen und sonsten füglicher damit schneiden zu können; 3) in einer starcken krummen Scheere, Fisteln damit zu öffnen, und in andern Fällen zu gebrauchen; 4) in einem Zänglein, gemeiniglich Bornzänglein genannt, von Wunden und Geschwüren allerley abzunehmen, auch bey Ausziehen der Splitter und anderer Gelegenheit zu gebrauchen. Es kan selbiges

von

von Stahl seyn, aber sauberer bleibet es, wenn es von Silber ist; 5) in einem Scheermesser; 6) in einem geraden Incisions-Messer; 7) einem krummen Incisions-Messer; und 8) in einem zweyschneidigen Messer; Weiter 9) in einem Sucher, welcher an dem einen Ende platt, um dadurch die Spalten oder Ritze in der Hirnschale und an andern Knochen zu erforschen; an dem andern Ende aber rund ist, um sich der Gänge und Hohligkeiten in Wunden, Geschwüren und andern Zufällen zu erkundigen: Lateinisch wird er genennet *Specillum*, die Frantzosen aber nennen ihn *Sonde*, und das Erkundigen mit selbigem *Sondiren*; welche Nahmen bey uns Deutschen auch sehr gebräuchlich sind. Man machet sie von Eisen, Silber oder Helffenbein, oder auch gar von Fischbein. 10) Hat man eine andere Art eines Suchers, welcher am untersten Ende spitzig ist; ingleichen 11) einen Sucher mit einer Furche oder Rinne, Frantzösisch *Sondecreuse* genannt, von Stahl oder Silber, um das Messer, oder die Scheere darinne zu leiten, wenn man Fisteln öffnen und erweitern, oder andere Oeffnungen machen will, wo man grosse Adern, Nerven, Flechsen und andere Theile zu verletzen befürchten muß, deren Verletzung aber gerne verhüten wolte, und deswegen wird er auch von vielen der *Director* oder *Conductor* genennet: Oben hat er eine Handhebe, an deren statt manche ein kleines rundes Löffelgen führen, welches man, um Pulver in die Wunden und Geschwüre zu streuen, wie auch Medicamente an das Zäpflein zu bringen, zugleich gebrauchen kan. 12) Noch eine Art eines hohlen Suchers, welcher am obersten Ende nicht geschlossen; unten aber gespalten, und bey Lösung der Zunge gebrauchet wird. Endlich gehöret auch hieher 13) ein Spatel zu Niederdruckung der Zunge, um allerley Zufälle im Munde, die Mandeln und das Zäpflein untersuchen zu können; welcher der Reinigkeit wegen am besten von Silber gemacht wird: und kan dieser, wegen seiner Spaltung am Ende, gleichfalls bey dem Zungenlösen gebrauchet werden. Ingleichen 14) ein kleinerer Spatel, zum Pflaster- und Salbenaufstreichen; welchen man auch für einen Aufheber, Elevatorium, gebrauchen kan. Andere bedienen sich zu eben dergleichen Endzweck eines myrtenförmigen Spatels. Letzlich soll ein Wund-Artzt auch allezeit einige gerade und krumme Nadeln bey sich haben, um Wunden, wo es nöthig, damit häfften zu können, wie auch verletzte Puls-Adern damit zu umstechen. Unter den zu Hause im Vorrath stehenden Instrumenten müssen seyn der Trepan oder Bohrer, die Catheters oder Sucher, Grund- oder Brust-Eisen für Manns- und Frauens-Personen in dem Steine, wenn der Urin nicht fort will, die Floß-Federn, die Gänse-Löffel, Kugeln auszuziehen, die Löfflein bey dem Steinschneiden, grosse krumme gebogene Schneide-Messer, und eine Säge, die Arme oder Füsse abzustossen, grosse Nadeln mit drey Schneiden zu dem Schnurziehen, kleine Nadeln, den Staar zu stechen, andere Nadeln, Platten und Ringelein, die Haasenscharten zu vereinbahren.

Den chirurgischen Instrumenten setzen wir gleich nach die nöthigsten Medicamente, mit welchen ein Wund-Artzt allezeit versehen seyn soll; als da sind das Digestiv-Sälblein, Würtzengraue, oder die Egyptische Salbe, zum reinigen; einen Wund-Balsam, z. E. Arcäs Balsam, den Peruvianischen, oder einen andern dergleichen; ein oder zweyerley Pflaster, als das Palm- und Mennig- oder Crollens Stich- und das Bley-Pflaster, deren er sich in allen Wunden und Schäden bedienen kan. Ueber das soll er allezeit ein Stück blauen Vitriol bey sich führen, welchen man öffters nöthig hat, wildes Fleisch in den Wunden und Geschwüren damit wegzuetzen, oder wegzunehmen, auch ist er in Verwundungen, das Blut zu stillen, sehr dienlich; oder an statt dessen, etwas gebrannte Alaune und rothen Präcipitat; ingleichen etwas vom Silber-Corrosiv, oder einem andern Corrosiv-Steine, welcher zum Etzen, Fontanelle zu setzen, Abscesse zu öffnen, und andern vielfältigen Zufällen gebrauchet wird. Er soll auch allezeit mit einer Menge Carpey und Bofist versehen seyn, damit, wann er zu einem Verwundeten jählings beruffen wird, er gleich Mittel bey sich habe, das Blut zu stillen: weil sonst ein Verwundeter, bis der Wund-Artzt erst wieder nach Hause läuft, solches zu holen, sich leicht zu tode bluten könnte. Und dieses kan er alles beysammen in einer hierzu besonders gemachten blechernen Büchse bey sich tragen. Endlich ist es auch sehr gut, daß er, um eben besagter Ursachen willen, eine oder zwey Binden bey sich führe: weil man offt in sehr gefährlichen Blutstürtzungen oder Verwundungen nicht wohl Zeit hat, solche in der Eil vom neuen erst zuzurichten, oder zu verfertigen. Allhier ist nöthig, auch diejenigen Sachen zu benennen, welche zum Verbinden insgemein erfordert werden: als da sind 1) Carpey, oder Carpie; 2) Wiecken und Meissel, sowohl von Carpey, als von Leinwand, ingleichen Quell-Meissel und Röhren; 3) Pflaster; 4) Compressen, oder leinene Bäuschlein; 5) verschiedene Arten von Binden; und 6) Stricke, Bänder und Fäden.

Aus diesem allen nun erhellet, daß die Chirurgie eine weitläuftige und schwere Kunst sey, insonderheit wenn man die grosse Menge der Kranckheiten und übrigen Dinge betrachtet, welche ein rechtschaffener Wund-Artzt wissen oder verstehen soll und muß; mithin lässet sich diese edle Kunst nicht bey Faulheit und Müßiggehen erlernen, wie die meisten von unsern Wund-Aertzten heut zu Tage zu dencken scheinen, indem sie sich deswegen gar wenig Mühe geben; sondern es wird grosser Fleiß und viele Mühe dazu erfordert. Dennoch aber soll dieses keinen, welcher willens ist, fleißig zu seyn, abschrecken, die Chirurgie zu lernen: Denn durch Mühe und Fleiß lässet sich selbige doch noch wohl erlernen, und was vorhero so viel brave Leute haben lernen können, wird auch heutiges Tages fleißigen und verständigen jungen Leuten nicht unmöglich seyn; zumahl wenn sie dazu gute Anweisung und Unterricht von guten Lehrmeistern bekommen; besonders aber, da jetzo so vieles entdecket ist, und man so viel bequemere Instrumente und Handgriffe erfunden hat, wodurch uns viele Schwierigkeiten viel leichter sind gemachet wor-

den, als unsern Vorfahren, welche solche erst erfinden und erdencken musten.

Diese Mühe und Fleiß aber mit Lust zu übernehmen, soll junge Leute sonderlich antreiben und aufmuntern, daß die Chirurgie dem menschlichen Geschlechte die allernützlichste und nöthigste Kunst sey, welche die Menschen offt keinesweges entbehren können, wenn sie anders gesund und bey dem Leben erhalten seyn wollen: indem durch dieselbige eine unzählbare Zahl Verwundete und andere Patienten, nicht nur bey äusserlichen Zufällen, sondern auch bey vielen innerlichen Kranckheiten, entweder aus des Todes Rachen gerissen, oder doch von Lähmigkeiten, grausamen Schmertzen, und viel andern Beschwerlichkeiten gerettet werden; und zu welcher endlich die Medicin selbst, auch in innerlichen Kranckheiten, als in der Wassersucht, Brust-Geschwüre, Blasen-Steine, Verstopffung des Urins ꝛc. ihre Zuflucht nehmen muß, wo sie mit Medicamenten nicht mehr helffen kan, so, daß auch die Feinde und Verspotter der Medicin und innerlichen Medicamente die Chirurgie nicht verachten noch entbehren können, wenn sie entweder eine gefährliche Wunde, Beinbruch, Verrenckung, Verhaltung des Urins, oder ein ander dergleichen Uebel bekommen.

Die Chirurgie ist auch der allergewisseste Theil von der Medicin: denn in den innerlichen Kranckheiten ist man, wie Celsus schon vor langer Zeit, in der Vorrede seines siebenden Buches, angemercket und erinnert hat, offt ungewiß, ob die Gesundheit durch die Medicamente, oder durch die gute Natur wieder sey erlanget worden: denn viele werden auch ohne Medicamente wieder gesund. In der Chirurgie aber ist die Wiedererlangung der Gesundheit viel gewisser und augenscheinlicher, und kommt die gute Würckung meistens von der Geschicklichkeit eines guten Wund-Artztes her: welches aus dem Bluten der Wunden zu stillen, Gewächse wegzunehmen, Brüche zu heilen, Kinder in Mutter-Leibe zu wenden und wegzunehmen, zusammengewachsene Theile zu öffnen, aus dem Staarstechen, Steinschneiden, Beinbrüchen, Verrenckungen, und viel andern Operationen, gnungsam erhellet: welche niemahls, oder doch selten von sich selbst genesen werden, sondern der Wund-Artzt muß das beste dabey thun.

Derowegen sollen denn junge Leute, welche Wund-Aertzte werden wollen, nicht meynen, als bestünde die Chirurgie nur im Bartputzen, Pflasteraufiegen und Aderlassen, welches man ja ohne viele Mühe erlernen könne; sondern sie sollen bedencken, daß weit mehr zu einem rechtschaffenen Wund-Artzte erfordert werde, und derohalben rechtschaffenen Fleiß, ja alle Mühe und Kräffte anwenden, diesen edlen, ältesten, nützlichsten und vortrefflichsten Theil der Medicin wohl zu erlernen und zu practiciren. Sie sollen sich auch nicht die Beschwerlichkeit des Geblütes, Materie, Eyters, üblen Geruchs, und andere Häßlichkeiten, so dabey offt vorkommen, abschrecken lassen: denn wer ein Wund-Artzt werden will, muß sich beyzeiten angewöhnen, keinen Eckel und Abscheu vor dergleichen Dingen zu haben: weil man solches mit der Zeit gewohnet; insonderheit weil seine Verrichtungen zur Gesundheit des Nächsten, und aus Christlicher Liebe gegen denselben geschehen; weil auch das Blut und aller Unflath durch reines Abwaschen mit Wasser wieder abgehet. Derohalben darf ein Wund-Artzt keinen Gestanck noch andere Verdrüßlichkeiten fliehen, wo er nur dadurch dem Patienten helffen, oder Nutzen verschaffen kan; und alsdenn hat er sein Gewissen befreyet, wenn er alles gethan und nichts unterlassen hat, was ihm zu Erhaltung des Patienten nöthig geschienen.

Von dem Streite der Aertzte und Wund-Aertzte in Paris über den Vorsitz in der Anatomie und bey Examinirung der jungen Wund-Aertzte schrieb man den 20sten Mertz 1724 von Paris also: "Den eilfften dieses ist der bekannte Proceß „zwischen den Aertzten und Wund-Aertzten dieser „Stadt, worinne der Abt Mongny Referent gewesen, von der grossen Parlaments-Cammer „ausgesprochen worden, wodurch den erstern ihr „Begehren, da sie nehmlich das Vorsitzungs-„Recht über alle anatomische Verrichtungen, so „auf dem Theater von St. Cosmus öffentlich geschehen, zu haben verlangen; wie auch bey Examinirung der jungen Wund-Aertzte, nebst unterschiedlichen andern dergleichen Verrichtungen „und Versammlungen, abgeschlagen, und den „Wund-Aertzten nur allein auferleget ist, den ordentlichen Eyd zu thun, und darneben an die medicinische Facultät auf den St. Lucas-Tag nach „Gewohnheit jährlich einen goldenen Thaler zu bezahlen; die Proceß-Kosten aber sind an beyden „Seiten compensiret worden." Es mag dieß wohl schon ein gar alter Streit seyn, schreiben die Breßlauer in ihren Natur-Geschichten, Vers. XXVII. p. 343. den vielleicht die Aertzte, nachdem sie sich etwan vor Zeiten ihres Rechts begeben, und dagegen zu einigem Zeugniß den goldenen Thaler angenommen, anjetzo wieder aufgewecket, aber auch durch rechtlichen Ausspruch bey sothaner Verfassung verlohren haben: Ohngeachtet nimmermehr zu läugnen, daß, so lange, als die Wund-Aertzte für Diener der Aertzte anzusehen seyn, (wofür sie nach dem ersten Ursprunge, und nach der hergebrachten gemeinen Einrichtung, da den Barbierern und Badern die Hand-Dienste überlassen worden, allerdings zu halten) den Aertzten das Vorsitz- und Ober-Recht über der Wund-Aertzte ihre chirurgische Praxis, und was derselben anhänget, billigst zugehöre, auch ins besondere über das Examen der angehenden Wund-Aertzte überhaupt. Wo aber Wund-Aertzte lediglich und hauptsächlich die Chirurgie, als eine besondere subordinirte Facultät, als Gelehrte, dogmatisch studiren und tractiren, (wobey sie zugleich die medicinische Physiologie und Pathologie zu vergesellschafften nöthig haben) und sich also lediglich an den lincken Arm der practischen Medicin, nehmlich der medicinischen Operations-Chirurgie, halten; und denn, wo solches in einem Lande oder Stadt bereits üblich worden, und die Wund-Aertzte offenbahr, als solche eine dergleichen subordinirte Facultät ausmachen; oder sie andere besondere Vorrechte vorzeigen können; so ist es auch nicht unbillig, daß ihnen, ohne der Aertzte Vorsitz, das Vorrecht, öffentliche Anatomien zu verrichten, und allein Wund-Aertzte zu examiniren, überlassen werde. Wenn nun vollends der Aertzte eigene Nachläßigkeit und andere Privat-Absichten ihre eigene Vor-

Vorrechte verlassen hat, und die Wund-Aertzte, blos als solche, in eine hergebrachte Gewohnheit gekommen sind; so ist ihnen solches Vorrecht um desto weniger zu verargen. Wie weit dieses auf die Parisischen Wund-Aertzte zu richten sey, können wir wohl zur Zeit so genau nicht sagen; ausser daß uns, wie andern Aertzten, bekannt ist, daß die Frantzösischen Wund-Aertzte meist eine bessere Unterweisung und grössere medicinisch-chirurgische Wissenschafft haben, als insgemein die unsrigen, oder andere. Ein Zeugniß hiervon giebet der Hochfürstl. Waldeckische Hof-Rath, Herr Joachim Christoph Nemnitz, in seinem schönen und nutzbaren Buche, Sejour de Paris genannt, c. 33. § 7. in Schol. p. 376 der andern Ausgabe, da er saget: „Es ist gewiß, in Franckreich sind „die Wund-Aertzte so geschickt, wie sie irgend an „einem Orte in der Welt seyn mögen." Und, um gegenwärtigem Streite vielleicht ein mehreres Licht zu geben, c. 26. §. 6. p. 262 heisset es: „Das Amphitheater der Wund-Aertzte oder das „Hauß des Heiligen Cosmus, (in Schol. wird „also genannt, weil die Pfarr-Kirche des Heiligen „Cosmus gar nahe dabey ist, oder weil die Wund-„Aertzte den Heiligen Cosmus, als ihren Patron verehren, wie die Aertzte den Evangelisten „Lucas) in der Strasse der Cordelier, hat die „Zunfft der Wund-Aertzte, nebst dem Hause dabey, für nicht gar langer Zeit gantz neu aufrichten lassen, und müssen zwey Professores von ihnen öffentlich die Anatomie darinne demonstriren, und chirurgische Operationen halten. Dieses Amphitheater hat drey Riegen Bäncke, eine „über der andern in die Runde, daß also eine „ziemliche Menge von Leuten gar bequem sitzen „und zusehen kan. Die Ueberschrifft über die „Pforte des Amphitheaters ist gar artig:

„Ad cædes hominum prisca Amphitheatra patebant:
„Ut longum discant vivere, nostra patent.

„In diesem Hause selbst geschehen von den Meistern Berathschlagungen in der Chirurgie, und „die Examen der Feldscherer-Gesellen, wovon keiner Meister wird, der nicht gnungsame Proben „seiner Wissenschafft ablegen kan; daher denn „die Wund-Aertzte in Franckreich insonderheit „sehr geschickt sind." Doch es bleibet auch endlich wahr, was man im gemeinen Sprüchworte saget: Ländlich, sittlich.

Von des Wund-Artztes Nothwendigkeit bey Besichtigung der Wunden, siehe unter diesem Artickel, im III Bande, p. 1490 u. f. f. und von deren Bestellung bey der Militz in denen Artickeln: Feld-*Chirurgus*, im IX Bande, p. 463, und Regiments-Feldscherer, im XXX Bande, p. 1831 u. f. f. Von deren zu erstattenden Berichte nach geschehener Besichtigung der Wunden ist in denen Artickeln: Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1490 u. f. f. desgleichen Sententz der Artzeney-Verständigen, im XXXVII B. p. 207, und Sententz der Bau-Verständigen, ebend. p. 208, wie auch Wunden (tödtliche) nachzusehen.

Wie sie ferner durch üble Cur und Wartung der Verwundeten Gelegenheit zu ihrem Tode geben, und deshalber auch zu gebührender Straffe gezogen werden können, wird in denen Artickeln: Wunden (tödtliche) und Todschlag der Aertzte, im XLIV Bande, p. 807 u. f. gezeiget.

Von der ihnen vorgeschriebenen Tax-Ordnung handelt der Artickel: Tax-Ordnung derer *Chirurgorum*, im XLII Bande, p. 480 u. f. f.

Was aber dieselbe sonst etwan noch zu beobachten haben, kan aus der im Jahre 1654 auf sonderbaren gnädigen Landes-Fürstlichen Befehl abgefaßten und gedruckten Ordnung, wornach sich die im Fürstenthum Gotha ordentlich angenommene und bestellte Chirurgi und Wund-Aertzte oder Barbierer, nachdem sie zuvorhero darauf verpflichtet, in und bey denen jedes Orts Amts- und Gerichs-vorfallenden Curen und andern befohlenen Angelegenheiten, eigentlich zu achten haben, erlernet werden, welche in ihrem gantzen und eigentlichen Zusammenhange folgendes Inhalts ist:

§. 1. „Es soll erstlich ein jeder Chirurgus der „reinen Evangelischen, allein seligmachenden Religion, wie dieselbe in den Schrifften Alten und „Neuen Testaments, durch die Propheten und „Aposteln vorgetragen und gegründet, dann aus „denenselben in der ungeänderten Anno 1530 „Kayser Carolo dem Fünfften übergebenen Augspurgischen Confeßion, und andern Symbolischen Büchern, enthalten und begriffen ist, zugethan seyn, und denn hiernächst in seinem Christenthum die wahre Gottesfurcht, durch fleißiges Gehör göttlichen Worts, öfftern Gebrauch „der H. Sacramenten, und Verrichtung seines „andächtigen Gebets, nicht allein vor sich eyffrig „üben und vermercken lassen, sondern auch die „Seinigen zu deme allem mit embsigen Fleiß anhalten, und nicht zweiffeln, daß hierauf er in seinem Beruff um so viel mehr Seegen und Gedeyen zu erwarten haben werde; gestalt er sich „dann auch gleichermassen in seinem Leben und „Thun erbar, freundlich, willig, hertzhafft, reinlich, und im Essen und Trincken mäßig erzeigen „soll.

§. 2. „Er soll in allem an den Medicum seines „Orts, worinnen er bestellet, gewiesen, und demselben zu folgen schuldig seyn, seine Examina „nicht ausschlagen, wohlgemeynte Erinnerungen „mit Danck und Bescheidenheit aufnehmen, sich „öffters mit ihme unterreden, von ihme, dem Medico, seiner Kunst halben, es seyen Schäden „oder gute Artzeneyen, immer je mehr und mehr „zu lernen ihm höchst angelegen seyn lassen, alle „seine Fälle, und was sich bey einem oder dem „andern zugetragen, soll er ihm erzehlen, in schweren Fällen seines Raths gebrauchen, und dessen „Verordnung gebührlich nachleben, auch dannenhero in allem ein christliches gutes Vertrauen zu ihm tragen, und da er hingegen seiner Erfahrung und Geschicklichkeit nach, auch Erinnerung zu thun hätte, soll solches alles gleichfalls „mit gebührender Bescheidenheit geschehen, darauf folgends einhelliglich der Heilungs-Schluß „gemacht, die Heilung an ihr selbst bestellet, darbey, wie auch sonst zu jeder Zeit, alle harte Worte, Verkleinerungen und Austragen, bey ernster „Straffe beyderseits vermieden werden und nachbleiben.

„bleiben. Wenn auch der ihm an seinem Orte „vorgesetzte Medicus ordinarius absonderlich, oder „aber die Herren Medici des Collegii in der Fürstl. „Residentz Gotha insgesammt, aus einem oder „andern Punct mit ihme zu reden, oder was zu „erinnern haben, und ihn deswegen vor sich for„dern lassen, soll er schuldig seyn, jedesmahl ge„horsamlich zu erscheinen.

§. 3. „Wenn er nicht bey Patienten aufzu„warten, soll er sich allezeit zu Hause finden und „antreffen lassen, und immittelst solche Zeit wohl „anlegen, der Chirurgie-Kunst, oder Wund-Ar„tzeney, welche wegen ihrer Weitläufftig- und „hohen Vortrefflichkeit nicht auszugründen, Tag „und Nacht mit allem Fleiß nachsinnen, nach An„leitung der Medicorum gute bewährte Autores, „als da sind: Ryff, Hildanus, Felix Würtz, „Greiffholder, Joseph Schmidt, Peter von „der Stille, Georg Gehlmann, insonderheit „aber der Puräus, und andere Bücher lesen, in „reiffer Erwegung, daß es eine sehr schwere, ge„gen GOtt und der Welt unverantwortliche Sa„che sey, einen Patienten aus Unverstand zu ver„wahrlosen oder zu versäumen.

§. 4. „Seine Oele, Salben, Pflaster, Pulver „und dergleichen Artzeneyen, soll er von guten „Materialien und Ingredientibus, wo müglich, „für sich selbst aufs fleißigste präpariren, oder „doch von einem solchen Orte sich derselben erho„len, wo er weiß, daß sie tüchtig und gut gefun„den werden; wie ihm denn auch, was zu solcher „Präparation von dem, was im Lande wächset, „zu gebrauchen sey, von dem vorgesetzten Medico „nachrichtliche Anleitung ebenmäßig wiederfah„ren soll.

§. 5. „Mit solchen Artzeneyen, die am nöthig„sten seyn, und worzu er etwan mehr angewiesen „wird, wie auch andern zur Chirurgie gehörigen „Dingen, soll er jedesmahl sich gefaßt und fertig „halten, auch darneben die nothwendigsten In„strumente, als da sind: Scheer-Messer, Schee„ren, Zangen unterschiedlicher Arten, Aderlaß„Eisen und Lancetten, Geschwulst-Eisen, Versuch„Grieffel, Catheteres, Korn-Zänglein, Hefft„Nadel, Spadel, Mund-Spadel und Zungen„Schaber, Mund- und andere Schrauben, kleine „Löffelein, Zähn-Zange, Geißfuß, Sprützen, „krummes scharffes Messerlein, und sonsten un„terschiedene Arten, ein- zwey- und dreyfachene „eiserne Häcklein, Säge, allerhand Arten Schie„nen zu den Brüchen, in Vorrath schaffen, da„mit er sich auf den Nothfall derselben bedienen „könne, und nicht etwa den Patienten aus Man„gel derselben, wie wohl ehe geschehen, also bloß „und hülffloß dahin liegen lassen müsse.

§. 6. „Würde er seiner Bestallung nach an „einen oder dem andern seiner anvertrauten Or„ter reisen müssen, so soll er solches nicht allein „mit Vorwissen des Medici selbigen Districtus „thun, sondern er soll auch bey seinen Leuten ei„gentliche Nachricht hinterlassen, wo er aufm „Nothfall anzutreffen.

§. 7. „Er soll sich keiner fremden Heilung aus„serhalb des Gerichts und Gebieths, darinnen sei„ne Angehörige wohnhafftig, unterfangen, es sey „denn, daß es ohne Verabsäumung seiner Pa„tienten, und mit Vorwissen des Medici ordinarii „geschehen könne.

§. 8. „Bey denen Patienten soll er sich nach „beschehener Verrichtung nicht lange aufhalten, „und ihnen Ungelegenheit verursachen, sondern „damit er auch bey andern Vorfallenheiten vor„handen und zu gebrauchen sey, bald wiederum „nach Hause eilen.

§. 9. „Zu heilen werden dem Chirurgo nach„gelassen, alle Wunden, Stiche, Schläge, Ge„schwülste, Geschwäre, offene Schäden, Brand, „Verrückung der Gelencke, Bein-Brüche, Fälle „und äusserliche Schwachheiten; hingegen soll er „keine Purgationes, Blut-treibende und andere „dergleichen Medicamente, Clystire, wie auch „Schweiß-Harn-treibende und andere innerliche „Artzeneyen, sie haben auch Nahmen, wie sie wol„len, vor sich eingeben, sondern es soll jedesmahl auf „Einrath und mit Vorbewust des Medici gesche„hen. Sonsten soll er sich in Heilung der Wun„den und Schäden, so viel müglich, an gemeine „experimentirte Simplicia, und sonderlich die in „Unsern Landen oder in der Nähe gefunden wer„den, gewöhnen, auch solcher Wurtzel und Kräu„ter, und anderer Mineralien ꝛc. Tugenden und „Würckungen embsiglich nachforschen, und mit „höchstem Fleiß sich bemühen, wie er solche in „der Chirurgie nützlich anwenden möge.

§. 10. „Wofern auch oberwehnte Schäden „entweder sehr groß, oder sorgliche Zufälle darbey „wären, deren er nicht gnugsam verständig, soll „er den Medicum bey Zeiten, und nicht zuletzt, „wenn die beste Zeit vorbey, zu Rath ziehen. Ob „auch schon etliche Wunden, Geschwüre, Geschwul„sten, Bein-Brüche, Glieder-Verrenckungen ꝛc. „auswendig, seiner Meynung nach, leicht gehei„let zu werden, scheinen, jedoch weilen derselbigen „etliche bloß und allein von innerlichen Schwach„heiten, und schwachen Leibes-Theilen ihren Ur„sprung haben, etliche auch mit bey- und zukom„menden Schwachheiten vermenget und ärger ge„macher werden, also daß denen ohne vor- und „mitgehende verrichtete innerliche Hülffe keine „gründliche Curation gedeyen kan; so soll er in „allen dergleichen Fällen die Sache nicht allein „auf sich nehmen, sondern des Medici Rath und „Gutachten zugleich mit anhören, und demselben „nachleben.

§. 11. „Damit auch bey solchen und andern „nöthigen Fällen der Medicus von den Schäden „recht urtheilen und seinen Anrath darauf desto „vernünfftiger einrichten könne, soll der Chirur„gus schuldig seyn, ihme ohne Verschweigung ei„nigerley Umstände, nicht allein alles dasjenige, „was er vor des Medici Ankunfft bey dem Pa„tienten observirt und gebraucht, sondern auch, „wie er künfftig mit der Heilung zu verfahren, „und was er für Artzeneyen zu gebrauchen geden„cke, getreulich zu eröffnen, auch von deme, was „sie mit einander abreden werden, ohne sein, des „Medici, Vorbewust, ausser erheblichen Ursachen, „welche er doch zeitlich zu berichten, nicht abweichen.

§. 12. „Er soll ein ordentliches, nach dem Ge„richt, und ihm untergebenen Orten eingetheiltes „Tag-Buch halten, und darein alle seine Patien„ten, wie derselben Wunden, Schäden und Ge„brechen,

„brechen, von Tag zu Tag sich angelassen und ge„endet, auch wie er mit solchen verfahren, und was „er gebraucht, verzeichnen, damit er solches auf Er„fordern dem Medico, oder auch denen Visitatori„bus inskünfftige zeigen könne.

§. 13. „In hitzigen ansteckenden giftigen Seu„chen soll er, nach Anleitung und Inhalt der jedes„mahl bey solchen ereigneten Läufften absonderlich „versehen- und abgefaßten Pest-Ordnungen, nicht „weniger als zu gesunden Zeiten, seiner anbefohle„nen Patienten sich treulich und fleißig annehmen, „und dieselbe so offt, als es vonnöthen, besuchen, „auch zu diesen und andern Zeiten darob seyn, da„mit die armen Krancken mit nothwendiger Pfleg„und Wartung versehen seyn mögen, und da es „über Zuversicht nicht geschehe, solches bey der „Obrigkeit, oder nach Gelegenheit bey dem Pfar„rer zeitlich anmelden; Deßgleichen würden ihme „verdächtige giftige Pestilentz-Beulen, Aussatz, „Frantzosen unter die Hand kommen, oder er erlan„gete sonsten gewisse Nachricht davon, soll er das„selbe alsobald seinem Medico offenbahren.

§. 14. „Alles Uebernehmens, es sey vor, in oder „nach verrichteter Heilung, so viel die Ablohnung „betrifft, soll er sich müßigen, auch mit keinem Pa„tienten ein Geding oder Lohn machen, dieweil er „selbst nicht allezeit wissen kan, wie der Ausgang „gerathen will, sondern sich nach seinem hierinn ver„ordneten Tax halten, ihme nicht allezeit die Mü„he, warum er ohne das seine Besoldung hat, son„dern vielmehr nur die Artzneyen ihme bezahlen, „oder doch, was der Medicus darinnen billigmäßig „dictiren wird, gefallen lassen.

§. 15. „In und bey den Heilungen soll er sich „alles gewinnsüchtigen und gefährlichen Aufhal„tens entäussern, auch die Patienten, um gefähr„licher Ursach willen, nicht überreden, ob sey die „Schwachheit gröſſer, als sie ist, auch soll er ohne „Unterscheid der Personen, sie seyen reich oder arm, „zu Tag und Nacht, willig und gern aufwarten, „sich freundlich und leutselig gegen sie erzeigen; Und „würde etwa einem Patienten gefällig seyn, noch „einen oder mehr Wund-Aertzte fordern zu lassen, „so soll er dieselbe ohne Zorn, Neid und Widersetz„lichkeit zu admittiren verbunden seyn.

§. 16. „Fället ihm aber der Patient zu schwer „und gefährlich vor, soll er bald vor sich selbsten „noch mehr benachbarte Barbirer (die dann, wie „auch er, ebenmäßig auf den Gegen-Fall, auf Er„fordern zu erscheinen schuldig) mit zu Rath ziehen, „zuförderst aber, wie oben gedacht, den Medicum „zu rechter Zeit ersuchen, und wie bey solcher Zu„sammenkunfft aller unzeitiger Eyffer, und vergeb„lich Wort-Gezänck, verboten, also soll einem jeden „zustehen, treulich, friedlich, und ohne Afftерreden, „mit gesammter Hand der Krancken Gesundheit „beobachten und befördern zu helffen. Solte nun „ein- oder anderer Chirurgus dieser Regel zuwider „leben, und etwa entweder aus Unverstand, oder „aus Muthwillen, einen Patienten verwahrlosen, „oder gar verderben lassen, soll er nicht allein dem „Patienten die Schäden und Unkosten ersetzen, „sondern soll auch nach bewandten Umständen mit „willkührlicher unachläßiger Straffe ernstlich an„gesehen werden.

§. 17. „In denen Berathschlagungen in Bey„seyn des Medici, und seiner benachbarten Bar„bierer, auch anderer Kunsterfahrnen Amts-Col„legen (welche in schweren Fällen bey Zeiten anzu„stellen) soll er sich aller Bescheidenheit befleißigen, „und was der einhellige Schluß mit sich bringet, „mit aller Gebühr und ungeändert zu Werck stel„len. Worbey nicht zu übergehen, daß zu desto „besserer Aufnehmung der Kunst ein jedweder Chi„rurgus schuldig seyn soll, sein Bedencken sowohl „in Erkennung der Schäden, als auch wegen der „applicirten Artzney-Mittel und Handgriffe, denen „andern hiervon getreuliche und unweigerliche Er„öffnung zu thun.

§. 18. „Mit solchen seinen Benachbarten und „Collegen soll er, auch ausser dergleichen Berath„schlagungen, sich christlich und vertraulich verhal„ten, von ihnen etwas zu erkundigen, und zu erfah„ren, sich nicht verdriessen lassen zu Erhaltung „Freundschafft sie nicht heimlich tadeln, oder ihre „Heilungen bey den Patienten vor- oder hinter„wärts vernichten, sondern da er ja einen Fehler „ersehen würde, deswegen in Geheim brüderliche „Erinnerung thun.

§. 19. „Würde er auch zu einem erfordert, „der von einem andern freventlicher oder auf an„dere verbotene Weise geschlagen, oder verwun„det worden, soll er schuldig seyn, stracks nach „beschehenem ersten Bande, der Obrigkeit desse„ben Orts es anzudeuten, und die Nahmen des „Patienten und Thäters, desgleichen wie gefähr„lich der Schade sey, niederschreiben zu lassen. „Ingleichen bey Besichtigung tödtlicher Wun„den, Stiche, Todtschläge, Fälle ꝛc. soll er nicht „allein sehr behutsam und eigentlich nach dem „verletzten Gliede forschen, sondern auch des „Schadens Beschaffenheit nachmahls nach sei„nem guten Gewissen der Obrigkeit ansagen, auch „sein Urtheil ohne Urlaub sonst niemand offenbah„ren, wie in peinlicher und Fürstl. Landes-Ord„nung ein mehrers enthalten.

§. 20. „Er soll sich keiner abergläubischen, „oder anderer verbotenen, als sind: Buchsta„ben, Briefflein, Segensprechen, Mißbrauch der „Heiligen Schrifft, sonderliche vermeynte Gebet „und Anruffung göttlichen Nahmens, eingraben, „einpflantzen, vermeynte Mittel von Erb-Stü„cken und dergleichen; sondern allein wahrer na„türlichen Mittel, und derselben zwar zu rechter „Zeit gebrauchen. Und würde er dergleichen „Aberglauben, Segensprechen, Heilen mit Waf„fen-Salbe, und andere unnatürliche Künste, „oder Zauberey verspüren, so hätte er es ohne Ver„zug der Obrigkeit anzumelden.

§. 21. „Seine Lehr-Jungen, welche eines sei„nen Verstandes im Lesen und Schreiben geübt, „auch wo möglich, im Latein erfahren seyn sollen, „soll er väterlich und getreulich unterrichten, für „allen Dingen die Anatomie oder künstliche Zer„theil- oder Legung der menschlichen Glieder, die „mancherley Art und Geschlechte der Geschwul„sten, und anderer äusserlichen Beschwerungen, „und deren künstliche Verbindungen, wie auch „der zur Wund-Artzney behüfigen Kräuter und

„Wurtzeln, ihre Gestalt und Würckungen ihnen „bekannt machen; Darnechest ihnen die zu ei„ner jeden Art der Heilung gehörige Medicamen„te, deren Zubereitungen und Handgriffe zeigen, „und gantz nichts von Heimlichkeit verhalten.

§. 22. „Zu dem Ende können die Discipuli „zum öfftern vor ein menschlich Seeleton, oder „in dessen Ermangelung in dergleichen Bücher, „wo der menschliche Cörper mit seinen Gliedmas„sen präfigurirt wird, geführet, und ihnen daran „die Zusammenfügung, wie auch die Gestalt, „Zahl und Art der Gebeine gewiesen werden, de„ren Wissenschafft hernachmahls in Verrenckun„gen oder Brüchen ihnen sehr hoch vonnöthen; „Wie nichts weniger, wie oder wo die innerliche „vornehmste partes corporis liegen; welches sie „zum Theil auch bey und durch öffters Eröffnung „und Zerlegung der Thiere erlernen können; So „hätte man ihnen auf einen gewissen Autorem, „als etwan David Hermanns, Anatomisch Ma„nual, deutsch; Joseph Schmidts Spiegel der „Anatomie, und zwar so viel ihnen daraus zu „wissen vonnöthen, insonderheit aber den ober„wehnten Paraum, zu schaffen, darinnen sie „sich täglich durch ihre Lehr-Jahre üben und mit „der Zeit gründliche Wissenschafft daraus ihnen „compariren könnten.

§. 23. „In solcher Uebung soll er seine Disci„pulos oder Lehr-Jungen so lange erhalten, bis „sie alles wohl gefast, und eine jede Art der „Schwachheiten, und in die Wund-Artzney ge„hörigen Fälle, wo möglich, bey ihm selbst haben „gesehen, und heilen helffen, auch dieselbe nicht „ehe, sie seyen denn auf jetzt besag er masse durch „alle genera der Schwachheiten wohl geübt, von „sich ziehen und wandern lassen. Damit man „aber dessen gnugsam versichert seye, sollen die „Jungen von dem ordentlichen Medico zuvor „examiniret, und darauf von ihme, ob nemlich „die Loßzehlung geschehen könne, oder nicht, er„kannt werden.

§. 24. „Er soll auch zugleich mit Aufsicht ha„ben, wo Storger, Landfährer, oder andere ver„botene Leute sich betreten lassen, dieselbe bey der „Obrigkeit angeben, damit deswegen gebührende „Verfügung geschehen möge. Die Bader sol„len weder Aderlassen, noch sonsten neben Chi„rurgis heilen, sondern mit Baden und Schröpf„sen sich begnügen lassen, es wäre denn, daß ei„ner oder der andere in der Wund-Artzeney wohl „bestünde, und auf beschehene Prüf- und andere „zuverläßige Erkundigung, deswegen absonderli„che Concession erlangete.

§. 25. „Was er nützliches oder schädliches de„nen Gesunden oder Krancken an denen Orten, „wo er hingesetzt worden, erfinden oder erforschen „wird, das soll er fleißig entdecken.

§. 26. „Deßgleichen die Qualitäten und Gele„genheit seiner untergebenen Oerter soll er fleis„sig erkundigen, sonderlich was denen Inwoh„nern nach eines jeden Diät zuträglich oder „schädlich, pflichtmäßig erinnern, und also mög„lichst denen Kranckheiten vorbauen helffen, als „zum Exempel, das übrige Fressen und Sauffen „zu verbieten, Item, den Taback, Brannte„wein, nach grosser Hitze jählings zu trincken, „aus kalten oder sonst schädlichen Wassern zu „brauen oder zu trincken, an dünstigen Orten „zu wohnen, und was dergleichen mehr bedenck„lich vorfället, von solchem allem, und was ihm „mehr anhängig, soll er seine Angewiesene mit gu„tem Glimpff abmahnen.

§. 27. „Weiter, weil gute Wissenschafft derer „an und um seinem ihm assignirten Orte und Be„zirck wachsenden Kräuter, Bäume, vorhandenen „Steine, Mineralien, Metallen, Thiere, Wasser, „Quellen, und dergleichen, ihm zum Gebrauch „der Wund-Artzney zuweilen mercklich nützen kan, „als soll er solche nach und nach mit allem emsigen „Fleiß, in Erkundigung bringen, sich deren auf be„gebende Fälle nützlich habend zu bedienen.

§. 28. „Es ist auch hierbey dieses nicht zu über„gehen, weil man in geschwinden Fällen, als Brü„chen, Brand, und dergleichen, nicht allemahl der „ordentlichen Wund-Aertzte alsobalden habhafft „seyn kan, daß immittelst die erste Nothdurfft zu „besorgen, diejenigen Bader, welche zwar sonst für „Wund-Aertzte gleich andern nicht angenommen, „sollen gegen Empfahung einer billigmäßigen Er„götzung, zugelassen seyn, jedoch daß sie hernach„mahls ungesäumt den begebenen Fall zu fernerer „Beobachtung dem solchem Orte ordentlich ange„wiesenem Chirurgo andeuten, und denselben die„Heilung ferner continuiren lassen.

§. 29. „Der Unter-Obrigkeit seines Orts soll „er nicht weniger, als andere Eingesessene, allen „gebührlichen Respect und Gehorsam erweisen, „sonderlich aber, wenn dieselbe ihn seines Amts „halber erfordern, und etwas befehlen würde, dem„selben unausgesetzt nachkommen.

§. 30. „Schließlichen und sonsten soll sich auch „ein jedweder angenommener Wund-Artzt in al„len in diß sein Amt und Beruff gehörigen Sachen „und Fällen, die auch mit Nahmen allhier nicht „benennet werden mögen, gewissenhafftig, erbar, „aufricht- und thätig, als es einem getreuen und „Christlichen Wund-Artzt von GOtte und „Rechtswegen, gegen deme er es inskünfftig zu ver„antworten hat, eignet und gebühret, und man in „ihm das gute Vertrauen gesetzet, erweisen. Wie „er denn, solchem allen und jeden getreulich und oh„ne Gefehrde, so viel ihm immer menschlich und „möglich seyn wird, nachzusetzen, mit Hand und „Mund geloben, und darauf die eydliche Pflichte „würcklich ablegen soll. Dargegen sollen ihm, nebst „Erhebung des gesetzten gewissen Wart-Geldes, zu „seiner Ergötzlichkeit nicht allein alle Gänge, so er „auf Erfordern thun wird, nach Zulassung des „hierüber gesetzten Taxes, von dem Patienten be„lohnet, und darneben, da er sich bey demselben auf „eine Zeit aufhalten müste, nach dessen Vermögen „die Kost gereichet werden, sondern auch der ge„brauchten Artzneyen und Mittel halber, jetzt an„geregtem Tax nach, billigmäßiger Abtrag gesche„hen, wormit er sich aber allerdings zu vergnügen, „und absonderlich vor den Rath, oder in andere „Wege, etwas weiters zu fordern, nicht anzumas„sen hat.“

In

In denen Chur-Sächsischen Landen aber soll ebenfalls kein Wund-Artzt, Chirurgus oder Barbierer zu der Verwundeten und am Leibe Beschädigten Cur zugelassen werden, wenn nicht zuvor seine Geschicklichkeit durch die Medicos und wohl erfahrne Chirurgos erforschet, und er hierzu tüchtig befunden worden. Universit. Ordn. tit. von der Facultät in der Artzney. Zu welchem Ende die Barbierer ihre neuen Meister dem Collegio Medico zum Examen stellen sollen. Visitations-Abschied der Universität Wittenberg von 1614. Hiernächst soll der Barbierer gebührlichen Fleiß anwenden, und da er einen Schaden oder Sache nicht verstehet, Erfahrnere zu Rathe ziehen, und bey der in den allgemeinen Kayserlichen Rechten ausgesetzten Strafe und Verlust seines Handwercks keinen Patienten zu gefährlichen Zufällen kommen lassen. Tax-Ord. von 1623 Cl. 6. tit. Barbierer. Er hat auch dieserhalben einen besondern Eyd abzulegen, wie solcher im *Cod. August.* T. I, p. 1753. zu befinden. Seine Kinder sollen bey allen und jeden Handwercken, wenn sie ehrliche Geburt darthun können, und sich sonsten ehrlich verhalten, unverweigerlich auf- und angenommen werden. Policey-Ordn. von 1661. tit. 21. §. 4. Was er bey des Schuldners letzten Kranckheit verdienet hat, wird ihm bey entstandenem Concurs zu dessen Vermögen in der ersten Classe bezahlet. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 42. n. 4.

Hierbey wird von einigen die Frage aufgeworffen, ob nicht die Wund-Aertzte auch ordentliche promovirte Doctores seyn solten? Zwar in Deutschland dürffte vielleicht manchen diese Frage gantz unnöthig zu seyn scheinen, da man ja hin und wieder Wund-Aertzte gnung antrifft, darunter aber nicht ein eintziger den Doctor-Grad erlanget hat. Hingegen in Italien ist es noch bis auf den heutigen Tag gebräuchlich, daß die Wund-Aertzte den Doctor- und in Franckreich den Magister-Titul erlangen, wie Jacob Faber de Alimentis c. 2. p. 92. bezeuget. Welches auch einige vor gar löblich und gut gethan zu seyn erachten, weil ja nicht allein, wie aus dem §. 6. Inst. & l. 9. ff. in fin. ad L. Aquil. und aus dem l. 4. ff. ad L. Corn. de Sicar. erhellet, vor Alters die eigentlichen Medici auch zugleich die Chirurgie oder die Wund-Artzney-Kunst getrieben haben, sondern auch, wie Gothofredus ad d. l. lit. G. anmercket, die Chirurgie nicht die schlechteste oder geringste Art der Artzney-Wissenschafft, sondern eine beständige und getreue Helfferin derselben ist, und über dieses auch absonderlich zu Hippocratis Zeiten die Wund- und andere Aertzte einerley gewesen. So schreibet auch der berühmte Rechtsgelehrte Johannes Cephalus Lib. IV, Consil. 611. p. 243. daß zu Placentz die Doctores des dasigen Medicinischen Collegii die Wund-Artzney-Kunst getrieben hätten; wie er denn auch in dem bemeldeten gantzen 611 Consilio wider den Andr. Tiraquell (welchen einige auch von Wasserschöpfingen genannt haben) de Nobilit. c. 31. n. 485. mit mehrerm zu erweisen bemühet ist, daß die Chirurgie keine so geringschätzige und verächtliche Kunst sey. Hernach haben sich die Chirurgi oder Wund-Aertzte eines eigenen Ranges angemasset, und ihre Kunst auf eine vernünfftige und gelehrte Art andern beygebracht, und diese auch in der Praxi genau beobachtet. Heut zu Tage aber unterfangen sich auch wohl diejenigen, welche etwan nur den Bart und das Haar abzuscheren, und Ader zu lassen, oder einen Schröpf-Kopf aufzusetzen, Weyrauch, Wachs und Terpentin-Oel mit einander zu vermischen, ohne allen Grund und ohne jemahls das geringste studiret zu haben, ja auch wohl diejenigen, welche niemahls gesonnen gewesen, die Wund-Artzney-Kunst zu erlernen oder zu treiben, selbiger dennoch mit der Menschen grösten Schaden und der Patienten völligem Verderben. Dannenhero saget Besold in seinem Thes Pract. v. Wund-Artzt, wenn es seinem Rathe nach gienge, so solte man niemahls einen Wund-Artzt diese Kunst treiben lassen, welcher dieselbe nicht recht aus dem Grunde, so wohl nach der Theorie, als Praxi, das heist, die natürlichen und nicht natürlichen, wie auch diejenigen Dinge, welche sich ausser der Natur zutragen, verstünde; und alsdenn könnte man auch einem also unterwiesenen und erfahrnen Wund-Artzte gantz gerne die Academischen Grade ertheilen; als dergleichen z. E. Wilhelm Fabricius, Hildanus, ein Schweitzerischer Medicus, Ambrosius Paraus, ein Frantzose, Matthias Glandorp von Bremen, Frantz Peccet, u. andere mehr gewesen. Die übrigen aber, welche keine rechtschaffene Theorie zum Grunde gelegt hätten, wären nicht würdig, Wund-Aertzte zu heissen, viel weniger daß man ihnen die sonst nur rechtschaffenen und gründlich gelehrten Männern gebührende Ehren- und Würden ertheilen solte. Daß aber die Wund-Aertzte auch würcklich gelehrt seyn sollen, bedarff keines langen Beweises. Denn wenn z. E. die Diätetick die Physiologie, die Pathologie, die Pharmaceutick und andere zur Artzney-Wissenschafft gehörige Theile, auf eine Theoretische Art zu erlernen, und recht gründlich auszustudiren sind; warum solte man denn von der Chirurgie oder der Wund-Artzney-Kunst, als einem allerdings auch zur Artzney-Wissenschafft gehörigen Theile nicht auch ein gleiches, sondern vielmehr das Gegentheil behaupten wollen? Denn die Chirurgie oder Wund-Artzney-Kunst, welches zugleich die andere Grund- und Bewegungs-Ursache dieses Urtheils ist, hat ja nicht etwan nur bloß mit äusserlichen Handwercks-Zeuge zu thun, sondern sie wird erst durch Erkenntniß der Artzney-Wissenschafft in den Stand gesetzt, die vorhabenden Curen glücklich zu vollenden. Immassen hierzu ja nicht etwan nur die Auflegung eines Pflasters, sondern auch eine besondere Sorgfalt und Vorsicht bey Verordnung der Speisen und des Getränckes, so der Patiente zu sich nehmen soll, und vor welchen er sich dagegen zu hüten hat, erfordert wird; worzu aber insbesondere derjenige Theil der Artzney-Wissenschafft, welcher insgemein die Diäterick genennet wird, Anleitung geben muß, und wovon ein blosser Wund-Artzt an und vor sich keine Wissenschafft hat. Besold l. c. Nun sollen sich zwar, wie wir schon oben gehöret, alle diejenigen, welche die Wund-Artzney-

Kunst nicht gelernet, oder sonst keinen Verstand und Wissenschafft davon haben, derer Chirurgischen Operationen und Curen enthalten. Geschiehet es aber gleichwohl, und sie fügen dem Patienten durch ihre Ungeschicklichkeit und Verwahrlosung noch mehr Schaden zu, oder bringen ihn wohl gar darüber in die Erde; so sollen dieselben, nach Anleitung der Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. Art. 134. in eine willkührliche und denen Umständen gemässe Straffe genommen werden. Also erzehlet Mornac ad l. 6. §. 7. ff. de offic. præsid. daß zu Paris ein gantz unwissender und von allen Hülffs-Mitteln der Wund-Artzney-Kunst entblösster Mensch sich dennoch unterstanden habe, diese Kunst zu treiben, aber endlich mit einem so unglücklichen Erfolge, daß, da er sich erkühnet, einer alten Frau ihren zerbrochenen Arm zu heilen, hernach der kalte Brand darzu geschlagen sey, und man ihr damit nicht die übrigen und noch gesunden Theile davon auch angestecket würden, den Arm gar ablösen müssen; dieser elende Stümper aber sey hernach darzu verurtheilet worden, dieser unglücklichen Frau zu einiger Ergetzlichkeit vor ihren verlohrnen Arm 80 Livres zu bezahlen, nebst beygefügtem ernstlichen Verbote, sich inskünfftige des Curirens und Pfuscherns in der Wund-Artzney-Kunst zu enthalten; widrigen Falls würde man sich gemüssiget sehen, ihn wegen seines bezeugten Ungehorsams am Leibe zu bestraffen. Kreß in Comment. ad Ord. Crim. Art. 134. §. 2. not. 2. Ein mehrers hieher gehöriges findet man in Jacobs Bornitii Tractat de Rerum Sufficientia Tract. II. c. 20. und in Jacob Fabers Tract de Alimentis c. 2.

Insbesondere aber handelt von der Examinirung der Wund-Aertzte und von den Italiänischen Mißbräuchen Felix Würtz in seiner Wund-Artzney c. 9. fol. 47. und von dem Unterschiede der ältern und neuern Wund-Aertzte. G. C. Walther de Privileg. Dd. p. 225.

Wundattestat, siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1494.

Wundbalsam, heißt eine flüßige Salbe, so zu allerhand Wunden heilsam ist, dergleichen z. E. nachstehende sind, und davon der bekannteste aus der Myrrhen- und Agtsteinessentz, nebst dem Terpenthingeiste bestehet. Breßlauer Natur-Geschichte, Vers. XXIX, p. 322.

Wundbalsam, Agricolä und Popps, *Balsamum Vulnerarium*, Agricolæ & Poppii. Verschiedene solche Balsame hat Agricola im III Theile seiner Anmerckungen über Popps Chymische Artzneyen p. 277. u. f. aufgezeichnet; Als 1) Einen Kunstbalsam, welcher so wohl zu den Wunden, als contracten Gliedern dienet, und folgender massen zugerichtet wird:

Rec. Gummi Galbani. Ammoniaci, Mastiches, Myrrhæ, Elemi, Bdellii, aa. ℥ß.
Terebinth. ℥iß.

Giesset darüber einen guten Weineßig, lasset alles auf einer gelinden Wärme im Sande wohl weichen, hernach destilliret; denn scheidet das Oel von dem Phlegma, thut das abgeschiedene Oel in eine neue und frische Retorte, und schlaget ihm folgende Sachen zu: als Näglein- und Muscatenöl, jedes ein Quentlein, Agtsteinöl ein Loth, Lavendel- und Anisöl, jedes drey Quentlein. Mischet alles untereinander und destilliret es noch einmahl über. Das ist ein künstlicher Balsam, der in allen Wundsuchten eingenommen wird, auch gantz sicher in äusserlichen Wunden gebrauchet werden kan. 2) Auf eine andere Manier lehret der Schrifftsteller diesen Balsam also verfertigen:

Rec. Gummi Storacis calamitæ, Hederæ, Serapini, Opopanacis, Euphorbii, aa. ℥i. Mastiches, Myrrhæ,
Aloës,
Galbani, aa. ℥ß.
Terebinth. ℥iii.

Nachdem alles unter einander gemischet und in einer Retorte gethan, giesset einen guten Eßig darüber, und lässet es erstlich in gelinder Wärme wohl mit einander kochen; denn fanget an zu destilliren, so steiget das Oel sammt dem Eßig durch den Trichter, mithin bekommt man gleicher gestalt einen herrlichen Wundbalsam, welcher bey allen Wundschäden äusserlich zu gebrauchen. 3) Beschreibet Agricola den künstlichen Balsam des Montagnanä, welcher alle Wunden und faule Geschwüre am besten heilet und reiniget.

Rec. Terebinth. ℔i.
Thuris albi, ℥iii.
Gummi Elemi, ℥ii.
Baccar. Lauri, ℥iv.
Mastichis,
Galangæ,
Caryophyllor.
Cinamomi,
Nucis moschat.
Cubebarum,
Zedoariæ,
Ligni Aloës, aa. ℥i.

Mischet alles unter einander, giesset einen guten Eßig darüber, und lasset es wohl mit einander sieden. Wenn nun die Gummien alle zerkocht, thut man sie in eine gläserne Retorte und destilret aus dem Sande oder der Asche. Darnach scheidet man das Oel durch einen Trichter, so hat man abermahls einen guten Wundbalsam. 5) Kommt ein Wundbalsam, der nach Popps Vorschrifft also zu verfertigen: Nehmet Rus von den Lampen oder Wachslichtern, zerlasset denselbigen in Wacholder- und Terpentinöle fein lauter, daß es ein dünnes Sälblein oder Balsam werde. Thut dieses alles zusammen in eine Retorte, und schlaget ihn zu, Mastix, Myrrhen, weissen Weyrauch, und Mumien, jedes ein Loth, oder nach Ansehung der vorigen Materie; Lasset es im Sande wohl erwarmen, bis es Bläslein gewinnet, thut es denn herab, und lasset es erkalten, thut ferner ein Quentlein Campher und ein Loth Wachsöl dazu, mischet nochmahls alles unter einander, und thut es in ein wohl verwahrtes Glas, so habt ihr einen köstlichen Balsam, zu allen Wundschäden

gantz

gantz dienlich. Wo aber hitzige Schäden vorhanden, soll man auch das Bleysaltz darunter mischen. Dieser Balsam kan nicht allein in die Sälblein, oder für sich selbst gebrauchet werden, sondern man kan ihn auch unter die Pflaster mischen und gebrauchen. 6) Ein anderer vornehmer Wundbalsam.

Rec. Xilaloës,
Macis,
Mastiches,
Nucis moschat.
Flor. Lavendulæ,
Cardamomi,
Cubebarum,
Caryophyllorum,
Zedoariæ,
Thuris, aa. ℥ß.
Terebinthinæ,
Mellis,
Theriacæ, aa. ℥iv.
Camphoræ, ℥ij.
Spirit. Vini, ℔i.

Thut alles in ein Retortenglaß, und destilliret aus der Asche anfänglich mit gelindem, hernach mit stärckerem Feuer, da es ein Oel giebet, welches man von dem Branntweine scheiden, und jedes besonders aufheben muß. Dieser Brantewein hat eine sonderliche Krafft zu den geschwundenen Gliedern, so sie damit gesalbet werden. Der Balsam aber und das Oel sind trefflich, in- und ausserhalb des Leibes zu gebrauchen, in allen Fäulnissen: Es reiniget dieselbigen Glieder und bringet sie wiederum zu rechte. 7) Ein vortrefflicher Wundbalsam.

Rec. Olei destillat. Bdellii, Mastiches, Myrrhæ, Thuris, Galbani, Storacis, Laudani, aa. ℥ij.

Oder: Nehmet diese Gummien alle zusammen, und destilliret ein Oel daraus; darzu thut:

Essentiæ Magnetis, ℥i.
Olei Terebinth. ℥iiß. Succini, ℥iij.
Balsami Mastichis, ℥iß. Saturni, ℥ij.

Mischet alles untereinander zu einem Balsam. Auf gleiche Art macht man auch mit dem Traganthgummi, Terpenthin und Wachs ein Pflaster, dasselbige ziehet zusammen und heilet gantz geschwinde, so man diesen Balsam darunter mischet. 8) Ein Balsam zu unreinen Wunden: Nehmet ein Pfund rothen Terpenthinbalsam, vier Loth Arsenicöl, und ein Loth Campher. Dieses soll man auf einer gelinden Wärme wohl mit einander vermischen und digeriren, hernach davon ein wenig mit Fäslein in die Wunden thun. 9) Ein Balsam, der die Wunden häfftet und zusammenziehet. Nehmet Mumiensafft ein halb Pfund, Weinstein- und Schwefelbalsam, jedes acht Loth, Eisensafran vier Loth, Agtsteinbalsam sechs Loth, mischet alles untereinander. Dieser Balsam ziehet gewaltig zusammen und heilet schnell. Man befindet auch, daß bisweilen kein Balsam fruchten will, es sey denn, daß der alte Schaden zuvor mit figirten Geistern gereiniget werde; desgleichen auch bey Flecken, daß man die Haut mit einem Corrosiv hinwegnehme und etze; da denn die Balsame, wenn sie wiederum frisches Blut und Fleisch erlangen, desto beständiger und geschwinder heilen.

Wundbalsam, Bockons, *Balsamum Vulnerarium*, Bocconii.

Rec. Picis opt. ℥ß.
Myrrhæ,
Succin.
Tacamahac. aa. ℥ij.
Flor. Centaur. min. pulverisf.
Laudani,
Styracis, aa. ℥iß.
Croci, ℥ß.
Galbani, ℥ij.
Caryophyllor. No. XX.
Mastiches, ℥iß.
Opii, ℥iiß.
Bdellii,
Camphoræ, aa. ℥ß.
Colophon. ℥iij.
Resin. Laricis, ℥ij.
Ceræ, ℥v.
Resin. Abietis, ℥iß.
Aloës, ℥i.

Nachdem die Gummien in Eßig zerschmoltzen und verrauchet, thut man die Pulver dazu, und endlich den Campher.

Wundbalsam, Bontekoes, siehe unter dem Artickel: Wundbalsam, Friedels, No. 2.

Wundbalsam, Bräuners, welchen er in seinem Weiber- und Kinderartzte, p. 907. also zu verfertigen lehret: Nehmet Baumöl ein halb Pfund, Terpenthinöl sechs Loth, St. Johannis-Blumen vier Hände voll, alten weissen Wein ein Maas. Siedet alles, bis der Wein verflogen, denn stellet es etliche Wochen an die Sonne, und endlich drücket es wohl aus, so ist es ein herrlicher Balsam. Mehr dergleichen Balsame hat der Schrifftsteller in seinem Artzeneybüchlein, als p. 101. folgenden: Nehmet Baumöl ein halb Pfund, Johannisblumen zwey Hände voll, Schellkrautblumen, und Regenwürmer, jedes eine Hand voll. Stosset die Blumen, Würmer und das Oel unter einander, und lasset es vier Wochen an der Sonne digeriren, so giebet es einen Balsam, der ohne Schmertzen heilet. Weiter p. 127. nachstehende: als 1) einen schmertzstillenden Wundbalsam, bey kalten Schäden und Erfrieren zu gebrauchen, von dieser Beschreibung: Nehmet gelb Wachs zwey Loth, Baumöl und Schweineschmaltz, jedes ein Loth; lasset es bey gelindem Feuer zergehen, rühret es wohl, und leget es über den Schaden. 2) Folgenden Wundbalsam. Nehmet Baumöl ein Pfund, Terpenthin vier Loth, Chamillen und Bethonien, jedes eine Hand voll, Johannisblumen vier Hände voll. Die Blumen thut gereiniget in das Oel, lasset es 24 Stunden an der Sonne stehen, kochet es hernach, bis alle Feuchtigkeit verflogen, presset es durch, und thut den Terpenthin dazu, so ist es fertig. 3) Ein Balsam, der in 24 Stunden heilet. Nehmet Myrrhen, Mastix und Aloes, jedes acht Loth, Baumöl, Schweineschmaltz, und gemeines Saltz, so viel, als von jedem gnung ist. Das Saltz lasset in Wasser schmeltzen, das übrige alle aber zusam-

men in alten weissen Weine im Frauenbade weichen; darnach rühret das geflossene Saltz dazu, und destilliret es aus der Retorte bey gelindem Feuer. Ein Tröpfflein davon in der Noth ist besser, als Edelgestein; den Kindern salbet man den Unterleib damit wider die Würmer.

Wundbalsam, Coschwitzens, siehe unter dem Artickel: Wundbalsam, Friedels, No. 4.

Wundbalsam, Crollens, *Balsamum Vulnerarium, Crollii.*

Rec. Flor. Rosar. ℔i. Cheiri, Aristoloch. Verbasci, Chelid. Cent. min. Prunellæ, Chamomill. Consolid. maj. aa. ℥ij.
Fol. Rosar. rubr.
Mumiæ,
Thuris, aa. ℥iß.
Mastiches, ℥i.
Styrac. liquid. ℥ij.

Schneidet, was zu schneiden ist, und stosset, was zu stossen ist; denn thut es zusammen in ein Gefäß und giesset darauf:

Spirit. Vini rectif. Mens. ii.

Lasset es an der Sonne oder hinter dem warmen Ofen in der Digestion stehen, hernach giesset den gefärbten Branntewein ab, presset das Ueberbleibsel aus, und thut zur Tinctur:

Olei Olivar. Terebinth. aa. ℔v. Resin. Laric. in Johanniskrautwasser gewaschen, ℔iß.

Stellet es vierzehen Tage in die Digestion, und ziehet den Branntewein in dem Frauenbade herüber, so wird auf dem Boden ein blutrother Balsam zurückbleiben. In dem Schröder findet man diesen Balsam also beschrieben:

Rec. Flor. Hyperic. ℔i.

Sammlet sie bey der Sonnen-Aufgange, zur balsamischen Zeit, wenn sie in der Blüte stehen; nemlich um das Fest-Johannis vor dem Neumonden: Ferner

Rec. Flor. Cheiri, Centaur. min. Chelidoniæ, Prunell Chamæmill.
Rad. Aristoloch.
Consolid. med. vel major. aa. ℥iß.
Rosar. robr. ℥iiß.
Mumiæ transmar.
Myrrh.
Thuris, aa. ℥iß.
Mastiches, ℥i.
Storac. liqvid. ℥ij.

Schneidet, was zu schneiden ist, und reibet, was muß gerieben werden, giesset denn acht Pfund guten Branntewein darauf, lasset es etliche Tage stehen, darnach giesset den Branntewein ab, den Bodensatz aber drücket starck aus. Zu dieser Tinctur (wenn ihr sie nicht etwan kräfftiger und deswegen vorher noch einmahl auf frische Blumen giessen wollet) thut frisches Baumöl, welches acht Tage lang über fetten Tannenreisern in der Digestion gestanden, fünff Pfund, gemeinen und klaren Terpenthin, und in Johanniskrautwasser gewaschenes Lerchenbaumhartz, jedes anderthalb Pfund. Lasset wiederum alles vierzehen Tage mit einander digeriren, und zuletzt ziehet den Branntewein im Frauenbade davon, so wird ein blutrother Balsam auf dem Boden sitzen bleiben. Dieser ist vortrefflich, die Wunden und Stiche zu heilen; Auch dienet er zu allen Geschwulsten. Entzündungen, Contracturen, Zerquetschungen und Beinbrüchen.

Wundbalsam, Dolæi, *Balsamum Vulnerarium*, Dolæi.

Rec. Semin. Hyperic. ℥j.
Radic. Card. benedict. Contrayerv. Valerian. aa. ℥ß.

Giesset zwey Tage guten weissen Wein darüber, denn thut dazu:

Olei Olivar. vet. ℥ij.
Frumenti integri, ℥j.

Kochet es, bis daß der Wein verzehret, drücket es starck aus, und thut noch dazu:

Terebinth. venet. ℥iv.
Pulver. Olibani, ℥i.

Mischet und machet es zu einem Balsam.

Wundbalsam, D. R. Th. Hofm. *Balsamum Vulnerarium*, D. R. Th. Hofm.

Rec. Olei Olivar. vetust. ℔i
Vini rubri generosi, odoriferi & annosi, ℔ij.

Thut es zusammen in einen glasurten Topff, diesen decket mit einer Stürtze zu und verkleibet die Fugen wohl, damit nichts verflüge; denn kocher über Kohlenfeuer, bis zwey Theile eingesotten, und nur einer übrig bleibet; nach diesem öffnet den Topff, und hebet das Oel in einem starcken, wohl verstopfften Glase zum Gebrauche auf. Wenn eine Wunde nicht so gar gefährlich ist, wäschet man sie mit laulichtem rothem Weine aus, und leget ein rein Stückgen Leinwand von einem Mannes Hemde mit besagtem Balsam angefeuchtet, so warm darüber, als es der Patiente erleiden kan: Es mag nun wenig oder nichts davon in die Wunde kommen, so ist es schon gnung, wenn nur etwas davon auf den Umfang der Wunde zu liegen kommt. Ist aber die Wunde gefährlich, so brauchet man den Balsam kalt, damit er selbige, weil sie muß offen gehalten und gereiniget werden, nicht zu geschwinde schliesse. Es ist gnung, den Balsam einmahl zu gebrauchen, und vier- bis fünffmahl die Wunde blos mit reiner und in Wein gedunckter Leinewand so lange zu bedecken, bis sie zusammen geheilet. Will sich aber das Blut nicht stillen lassen, ingleichen wo Schmertzen und Gichter dabey sind, muß der Balsam warm gemacht werden. Wenn auf der Leinwand, die man das erstemahl abnimmt, rothes und helles Geblüte sitzet; so stirbt der Patiente; Sitzet aber Eyter darauf, so kommt er davon.

Wundbalsam, Ettmüllers, *Balsamum Vulnerarium*, Ettmülleri.

Rec. Olei Hyperic. ℥i. Momord. ℥ß. Balsam. Sulphuris, ℥iij.
Olei Nuc. Mosch. expressi. q. s.

Mischet und macht es zu einem Balsam.

Wundbalsam, Friedels, *Balsamum Vulnerarium*, Fridelii. Dieser beschreibet im andern Haupt-Theile seines expediten und bewährten Medici, p. 500 u. f. nachstehende dergleichen Balsame: als 1) folgenden: Nehmet einen Kolben von zwey

zwey Maas, giesset ein Pfund Scheidewasser darein, und auf dieses so viel Baumöl; denn werffet drey bis 4 kleine Sattlernägel dazu, lasset solche bey gelindem Feuer gemach auflösen, und werfet nach und nach wieder vier oder fünf solche kleine Nägel hinein, bis sich nichts mehr auflösen will; hernach giesset alles, was in dem Kolben ist, heraus, in einen grossen verglasurten Topf, lasset solches über Nacht darinne erkalten, darnach nehmet den andern Tag die gestandene Masse mit einem eisernen Löffel aus dem Topfe oben ab, und lasset solche gestockte oder gestandene Masse für sich in einem andern Glas zergehen, denn thut sie in den vorigen Kolben, gießt wieder ein Pfund Scheidewasser darauf, und thut auch die Nägel hinein, bis das Scheidewasser das Eisen nicht mehr angreiffet: Solches giesset wieder in seinen Topf wie vorhin, und wiederholet diesen Proceß viermahl, doch so, daß iedesmahl frisches Scheidewasser dazu genommen werde: Man darf aber nicht mehr als einmahl Baumöl darauf giessen, nemlich das erste mahl. Wenn nun, wie erwehnet, der Proceß viermahl wiederholet und geendiget worden; so nehmet diese gestandene Masse, last solche für sich in einem Glase, oder glasurten Topfe zergehen, thut eine Untze gantz klein geschabten Campher dazu, und, nachdem es wohl umgerühret, ist der Balsam fertig. Man muß sich aber wohl in Acht nehmen, damit das Scheidewasser im Bade nicht überlauffe, welches gar leicht zu geschehen pfleget, und darum müssen die Nägel nur nach und nach hinein getragen werden, damit das Scheidewasser nicht jählings steige, welches grosses Unglück verursachen könnte. 2) Bontekoes Wundbalsam.

Rec. Balsam. Peruv. Copaiv. aa. ℥j.
Olei Petræ, ℥ii.
Mastiches, ℥i.

Vermischet alles über gelindem Feuer, bis der Mastix zergangen, so ist der Balsam fertig. Dieser wird wie gewöhnlich gebrauchet, und ist hinlänglich, alles zu verrichten. 3) Reyhers Wundbalsam, welcher also zu machen:

Rec. Mastiches,
Myrrhæ,
Aloes,
Olibani,
Storacis,
Benzoes,
Radicis Galangæ,
Gummi Anim, aa. ℥i.
Balsam. Peruv.
Mellis Rosar.
Olei Terebinth destill. aa ℥ij.
Spirit. Vini rectificat. q. s.

Mischet und machet es nach der Kunst zu einem Balsam. 4) Coschwitzens Wundbalsam, nach dieser Vorschrifft:

Rec. Ess. Myrrhæ. Succin.
Balsam. peruv. aa. ℥iß.
Mellis Rosar. ℥iv.

Mischet es wohl untereinander. Nach Unterscheid der Wunden kan man auch einige Tropfen vom Terpenthinöl oder Geiste darunter mengen. 5) Gehems Wundbalsam:

Rec. Terebinth. venet. ℥iij.
Balsam. Copaiv. Peruv. aa. ℥ß.
Styrac. liquid. ℥vj.
Ligni Santal. rubr. ℥j.
Bol. rubr. ℥ij.

Mischet und machet es zu einem Balsam, welcher zu allen Verwundungen gut ist. Er wird warm gemacht, in Tüchlein oder Carpey getauchet, und in die Wunde geleget; Ist es eine Schußwunde, so wird alle Morgen und Abende davon um die Wunde herum aufgestrichen. Auch heilet er alle Quetschungen. 6) Theophrast Paracels Wundbalsam.

Rec. Terebinthinæ, oder
Olei Terebinth. oder beyde unter einander, ℔j.
Flor. Chamomill. Rosar. rubrar. Prunell. aa. Miß. Hypericon. Miij. Centaur. minor. Chelid. aa. Mß.

Mischet es unter einander, und lasset es zwey Tage stehen, hernach siedet es ab, und presset es durch. Mit diesem Balsam heilet man wunderliche Dinge ohne Schmertzen, und seine Tugend ist nicht genung zu loben. 7) Horrs Wundbalsam.

Rec. Olei Terebinth. clar. ℥iij.
Hypericon. ℔ß.

Thut darzu Johannisblumen, so viel gnung sind, und die zur gehörigen Zeit gesammlet worden; ingleichen den dritten Theil Wollkrautblumen, und ein halb Pfund weissen wohlriechenden Wein. Kochet es mit einander, bis der Wein verflogen, hernach digeriret es 28 Tage an der Sonne, und machet es solchergestalt zu einem Balsam. Dieser dienet vornehmlich zu gestochenen Wunden, weil er starck aus der Tieffe an sich ziehet. 8) Minderers Wundbalsam.

Rec. Terebinth. venet.
Olei Hypericon, aa. ℥iv.
Gummi Elemi, ℥iii.
Olei Ceræ, ℥ß.

Lasset es mit einander zerschmeltzen. Den Terpenthin, welcher vorher mit rothem Weine wohl gestossen ist, soll man in dem Johannisöle recht erbeitzen lassen, und, nachdem es acht Tage beysammen gestanden, abgiessen, durchseigen, frische Johannisblumen darein thun, und denn zum drittenmahle die Blumen ein paar Stunden darinne stehen lassen; so wird der Terpenthin so roth wie ein Rubin, darnach er denn hierzu recht ist, und zu allen Verwundungen sicher gebrauchet wird. Man kan diesen Balsam bey allen Verletzungen ohne Gefahr auf die Beine legen: denn er ihnen nicht schädlich, sondern gleichsam sichtbarlich und wunderthätig heilet. 9) Paräi Wundbalsam.

Rec. Terebinth. venet. ℔ß.
Gummi Oleastr.
Olei Hypericon. aa. ℥iii.
Bolus armeniac.
Sanguinis Dracon. aa. ℥i.
Aquæ Vitæ, ℥ii.
Pulver. Irid. florent.
Aloes,
Mastiches,
Myrrhæ, aa. ℥i.

Mischet und kochet es nach der Kunst zu einem Balsam. Dieser ist zu allen Wunden des Leibes gut: denn er machet bald Fleisch wachsend. 10) Schmidts grüner Wundbalsam.

Rec.

Rec. Terebinth. elect. ℔iß.
Galbani,
Thuris,
Myrrhæ, aa. ʒiv.
Gummi Elemi, ʒiii.
Rad. Consolid. maj. & minor.
Herb. Sarracenic. Pyrol. Salviæ,
Hypericon. Plantag. min. aa. Mi.

Die Kräuter alle werden frisch zerstossen, mit altem Weine eingebeitzt; alsdenn in ein Pfund Baumöl gethan, und so lange mit einander gesotten, bis sich der Wein verzehret hat; hernach zwänget man es durch, und thut den Terpenthin, nebst den andern Stücken dazu, so ist der Balsam fertig. 11) Wundbalsam zu den Gelenck- und Gliederwunden:

Rec. Olei Rosar. ℔ß.

Darinne kochet etwas Flöhkraut und rothes Santelholtz ab; denn drucket es durch, und nehmet es zu diesem Balsam. Ferner

Rec. Ceræ, ʒvi.
Terebinth.
Lapid. Calaminar. aa. ʒii.
Bol. armeniac. ʒiß.
Mastic①es,
Olibani, ana ʒiß.
Rad. Aristoloch. long. & rotund. aa. ʒi.
Alum. usti, ʒii.

Mischet und machet es zu einem Balsam. Oder:

Rec. Olei Hypericon. ʒiii.
Terebinth. ʒvi.
Mellis Rosar. ʒiii.
Gummi Elemi, ʒiß.
Olei Ceræ, ʒi.

Mischet und thut es in ein Glas; denn lasset es bey stetem Umrühren über gelindem Feuer so lange stehen, bis die Feuchtigkeit vom Rosenhonig verzehret, und es sich wohl unter einander vereiniget hat. Dieser Balsam ist zu allen Gliederwunden vortrefflich gut: Er verhindert die Zufälle, reiniget und heilet ungemein. Oder:

Rec. Rad. Consolid. major.

Waschet, trocknet und zerstosset sie in einem Mörser gar klein, thut sie in einen neuen Topf, giesset Baumöl drauf, und wenn es wohl gesotten, so zwänget es harte aus; darnach thut wieder frisch gestossene Wurtzeln dran, und lasset es abermahls mit einander wohl kochen, drucket es gleicher gestalt aus, und verfahret also damit auch zum drittenmahle; alsdenn siedet das Ausgepreßte so lange, bis keine wäßrichte Feuchtigkeit mehr darinne ist, welches zu versuchen, so man ein wenig davon ins Feuer giesset, und solches nicht mehr zischet und springet: Nun nehmet drey Theile dieses Oels, und einen Theil Terpenthinöl, leget darein:

Flor. Hyperic. Chelidon. aa. Mi.

Dieses alles thut in eine steinerne oder gläserne Flasche, verbindet sie mit Fleiß, setzet sie 40 Tage in warmen Pferdemist, und solchergestalt ist der Balsam fertig. Davon thut man ein wenig in einen Löffel, trieffet es in die Wunde, füget diese hernach mit einer Binde und Bäuschlein zusammen, und lässet den ersten Verband 24 Stunden liegen, so wird man Wunder sehen, wie hurtig die Wunde ohne Häfften zusammen wächset; ist sie aber sehr groß, so brauchet man doppelte Häfftpflaster dazu. 12) Balsam zu den Hauptwunden. Nehmet etliche Pfund Rindfleisch, waschet es gantz sauber und rein, alsdenn thut es in ein Glas, vermachet es oben gantz feste, setzet es ins Dunstbad, und lasset es also bey der Wärme kochen, so wird ein schönes gelbrothes Naß heraus kom̃en. Dieses soll man abgiessen, und alleine behalten, darnach gleichviel Menschenschmaltz darunter mischen, und in einem vermachten Glase zu einem Balsam bringen, der in den Hauptwunden nicht seines gleichen hat: denn man darf nur zarte Tüchlein darein streichen, und selbige über die Wunden legen; da man sich denn über seine Heilung wird verwundern müssen.

Wundbalsam, Gehems, siehe unter dem Artickel: **Wundbalsam, Friedels**, No. 5.

Wundbalsam, Hartmanns, aus dem Schröder, *Balsamum Vulnerarium*, Hartmanni ex Schroedero.

Rac. Galbani,
Ammoniaci,
Bdellii, aa. ʒß.

Weichet diese Gummien drey Tage in Eßig, denn seiget es durch, und lasset es bis zur Honigdicke einsieden. Darauf

Rec. Myrrhæ rubr.
Mastic①es elect. aa. ʒß.
Olibani, ʒj.

Pülvert diese Sachen, und zerlasset sie über gelindem Feuer in einem Pfunde Baumöl, dergestalt, daß solches nach und nach zugegossen, und dabey beständig gerühret werde, bis gedachte Pulver wohl geschmoltzen sind. Endlich mischet die obbenannten und eingesottenen Gummien auf gleiche Weise mit anhaltendem Umrühren darunter, und giesset noch ein Pfund Baumöl nach und nach dazu, daß es ein etwas gilblicher Balsam werde, welcher die frisch gestochenen oder gehauenen Wunden bald heilen wird. Thut man eine Untze Grünspan dazu, und setzet ihn einen Monat an die Sonne, daß sich die Hefen zu Boden schlagen können; so wird er zu Reinigung der Wunden viel kräfftiger werden.

Wundbalsam, Hofmanns, *Balsamum Vulnerarium*, Hofmanni.

Rec. Flor. Hyperic. Millefolii, Lil. albor. aa. P. vi.
Myrrhæ,
Mastic①es,
Thuris,
Styracis, aa. ʒii.
Aloes, ʒi.
Bals. Peruv. ʒiv.
Olei Olivar. ℔ß.
Spirit. Vini, Terebinth. aa. ʒi.
Sacch. Saturni, ʒii.
Camphoræ, ʒi.
Ceræ flavæ, q. s. zur gehörigen Dicke.

Mischet alles wohl unter einander, und ziehet im Frauen- oder Dunstbade die Kräffte heraus; drücket es starck aus, und machet es zu einem Wundbalsam, welcher so wohl innerlich, als äusserlich zu gebrauchen.

Wund

Wundbalsam, Jungkens, siehe *Balsamum Vulnerarium*, Jungkenii, im III Bande, p. 284.

Wundbalsam, Kräutermanns, welchen er in seinem Chymisten, p. 479 u. f. also zu verfertigen lehret: Nehmet des ältesten Baumöls vier Untzen, Terpenthin acht Untzen, gantz Getreide anderthalbe Untze, Johannisblumen zwey Untzen, Cardobenedicten- und Baldrianwurtzel, jedes eine Untze, auserlesenen Weyrauch zwey Untzen. Die Wurtzeln und Kräuter stosset gröblich, thut sie in einen Topff, und giesset so viel weissen Wein darauf, daß er drüber gehe. Lasset es zwey Tage stehen, denn thut die Frucht oder das Getreide mit dem Oele dazu, und kochet es, bis der Wein alle verrauchet; Nachmahls drücket es starck aus, thut den Terpenthin und Weyrauch dazu, lasset es wieder sieden, und endlich verwahret es in einem Gefässe zum Gebrauch. Dieser Balsam heilet alle Wunden und Geschwüre. Dergleichen thut auch das stinckende Weinsteinöl. Oder: Nehmet Johannisöl drey Untzen, Terpenthinöl sechs Untzen, Rosenhonig drey Untzen, Elemigummi anderthalbe Untze, Wachsöl eine Untze. Mischet und thut es in ein Glas; denn lasset es bey stetem Umrühren über einem gelinden Feuer so lange stehen, bis die Feuchtigkeit vom Rosenhonig verzehret, und es sich wohl mit einander vereiniget hat. Dieser Balsam ist vortrefflich in allen Gliederwunden: Er verhindert die Zufälle, reiniget und heilet sehr wohl.

Wundbalsam, Minderers, siehe unter dem Artickel: **Wundbalsam, Friedels**, No. 8. ingleichen **Minders Wundbalsam**, im XXI Bande, p. 311.

Wundbalsam, Norrs, siehe unter dem Artickel: **Wundbalsam, Friedels**, No. 7.

Wundbalsam, Paracels. Dieser soll vornemlich zu denen Wunden dienen, welche in einem bösen Zeichen gehauen worden. Es ist kein Wunder, schreibet der Schrifftsteller, daß eine kleine Wunde zum Tode gereichet: Indem öffters in bösen Zeichen Wunden gehauen werden. Sind nun selbige an sich selbst tödtlich, dem Orte oder dem Gliede nach aber nicht; so sollen sie mit diesem Balsam geheilet werden: Nehmet Ziegelsteinöl, und thut Johannisblumen darein, lasset es sechs Tage an der Sonne stehen, hernach drücket es wohl aus, thut wiederum andere Blumen dazu, stellet es abermahls sechs Tage an die Sonne, und wiederholet dieses sechs- bis siebenmahl, so wird ein solcher Balsam daraus, welcher dergleichen tödtlichen Wunden allen nutzet, und sie untödtlich machet. Einen andern Wundbalsam dieses Schrifftstellers findet man unter dem Artickel: **Wundbalsam, Friedels**, No. 6.

Wundbalsam, Paräi, siehe unter dem Artickel: **Wundbalsam, Friedels**, No. 9.

Wundbalsam, Pariser. Nehmet Lein- und Baumöl, jedes ein halb Pfund, Lorbeeröl ein Loth, Terpenthinöl zwey Loth, destillirtes Wacholderöl zwey Quentlein, Grünspan anderthalb Loth, weissen Vitriol viertehalben Scrupel, Nägleinöl zehen Tropffen. Wenn das Lein- und Baumöl warm sind, so thut das Terpenthin- und Lorbeeröl dazu, lasset es kalt werden, und rühret nach und nach den Vitriol und die Aloes darunter, zuletzt thut aber auch den Grünspan und das Nägleinöl dazu. Dieser Balsam dienet nicht nur in den Wunden von Eisen, Feuer und Waffen, sondern auch in den Bissen giftiger Thiere. Die Pariser haben ihn lange Zeit für ein grosses Geheimniß gehalten, und sehr viel Rühmens davon gemacht, dessen er auch würdig ist: Denn so man ihn, nachdem die Wunde zuvor mit warmen Weine gereiniget worden, aufstreichet, und hernach eine grosse Bausche mit einem stopffenden Naß benetzet, darüber schläget, wird der Verwundete bald geheilet werden.

Wundbalsam, Poters, *Balsamum Vulnerarium*, Porerii.

Rec. Succi Radic. Hirundin. ʒiv. Aristoloch. rotund. Valerian. aa. ʒii.
Fol. Consolid. Plantagin.
Serpentar. Sanicul.
Alchimill. aa. ʒiß.
Saxifrag. rubr. Consol. aur.
Juniperi,
Summitat. Hyperic. aa. ʒi.
Olei Chamomill. Spicæ. aa. ʒiß.
Lumbricor. ʒx. Hyperic. ʒvi.

Mischet alles wohl unter einander, und destilliret es aus einer Retorte; denn thut noch folgende Stücke dazu: NB. Die Oele müssen mit Mandel- und keinem Baumöle gemacht seyn.

Myrrhæ, ʒiß.
Mastic①es,
Olibani,
Vernicis, aa. ʒiii.
Terebinthinæ,
Picis naval. aa. ℔ß.

Mischet und machet es nach der Kunst zu einem Balsam.

Wundbalsam, Purmanns, den er in seinem Chirurgischen Lorbeerkrantze, p. 360. also zu verfertigen lehret:

Rec. Decoct. Mal. Momordic. cum
Oleo Amygdal. dulc. ʒiv.
Balsami Copaivæ, ʒiß. Peruvian. ʒvi.
Pulver. Persicar. Aristoloch.
long. aa ʒii. Mastic①es, ʒi.
Olei Petræ, ʒiiß.

Mischet und machet es zu einem Balsam. Es wird mit einander über gelindem Feuer vereiniget, und ist kein besserer Balsam in der Chirurgie erfunden worden, wie solches diejenigen, so ihn versuchen, sattsam erfahren werden.

Wundbalsam, Reihers, siehe unter dem Artickel: **Wundbalsam, Friedels**, No. 3.

Wundbalsam, Rhumels, siehe *Balsamum Vulnerarium*, Rhumelii, im III Bande, p. 285.

Wundbalsam, Schröders, *Balsamum Vulnerarium*, Shrœderi.

Rec. Olei Olivar. ʒiv.
Terebinth. ʒvi.
Mastic①es, ʒv.
Thur. ʒi.
Myrrh. ʒvi.
Galban. ʒi.
Aerugin. ʒiii.
Camph. ʒi.

Aceti, ℥iiß.
Spirit. Vini, ℥ß.

Mischet und kochet es so lange, bis sich der Eßig verzehret hat, und es zu einem Balsam wird; Diesen seiget durch, und hebet ihn zum Gebrauche auf.

Wundbalsam, Wedels, *Balsamum Vulnerarium*, Wedelii.

Rec. Olei Tartar. fœtid.
Bals. Peruv. aa. ℥ii. Copaivæ,
Sulphur. aa. ℥ß.

Mischet und machet es zu einem Wundbalsam.

Wundbalsam, Weißbachs, welchen er in seinen Curen, p. 73. also zu verfertigen lehret: Nehmet Agtsteinessentz ein Quentlein, Myrrhenessentz ein halb Quentlein, Terpenthin 15 Tropffen. Mischet es zu einem Balsam. Und p. 132. lehret er ihn zu den Lungengeschwüren also zu gebrauchen. Er habe sich besonders dazu ein silbernes Röhrgen machen lassen, etwan so lang und dicke, als das längste Glied am Zeigefinger. Dieses Röhrgen sey unten zu, oben aber offen, und schicke sich just in den Kopff von einer Tabackspfeiffe. Danein schütte man nun neun bis zehen Tropffen von dem Balsam, setze es so dann auf glühende Kohlen, und lasse den Patienten durch die Tabackspfeiffe den Dampff davon an sich saugen, und, vermittelst des Athemholens, nach und nach in die Lunge hineinführen. Anfangs koste es zwar viel Mühe, doch lasse man alle Morgen so damit fortfahren, bis die völlige Heilung erfolget. Es müsse aber der Patiente eine Kräuterbrühe gleich drauf trincken, und dann eine gute Bewegung vornehmen. Es sey bewähret.

Wund, (und Geschwür-) Balsam, Wolffgangs, *Balsamum* ad *Ulcera* & *Uulnera*, Wolffgangii.

Rec. Spirit. Terebinth. ℔ii.
Thuris, ℥i.
Mastiches,
Alöes hepatic.
Cinamomi,
Caryophillor.
Croci, aa. ℥ß.
Gummi hederæ, ℥ii.

Die Species pülvert, mischet sie unter einander, giesset den Terpenthingeist darauf, lasset es drey oder mehr Tage mit einander weichen, und endlich destilliret aus dem Frauenbade. Der Balsam, so zuerst hervorkommt, nutzet in Verstopffung der Leber und Nieren, ingleichen wider die Colick und das Mutterweh, wenn man den Nabel damit einschmieret. Nachdem die Destillation im Frauenbade zu Ende gebracht, so setzet den Kolben in den Sand, und destilliret das Uebrige bis zur Trockene. Was da zuerst herüber gehet, ist ein bleichgelbes Oel welches gut rüchet, und zu allen gemeinen Geschwüren und Wunden dienet. Das letzte schwartze Naß aber kan zu bösartigen Geschwüren gebraucht werden.

Wundbalsam, Würzens, *Balsamum Vulnerarium*, Würzii.

Rec. Galbani,
Gummi Ammoniaci, Bdellii, aa, ℥ß.
Weichet es drey Tage in Eßige, denn seiget es durch, lasset es bis zur Honigdicke einkochen, und thut dazu:
Myrrh. rubr.
Mastiches, aa. ℥ß.
Olibani, ℥i.
Terebinth.
Olei Olivar. aa. ℥ii.

Lasset alles unter fleißigem Umrühren über gelindem Feuer mit einander zergehen, und giesset nach und nach noch eine Untze Baumöl dazu. Mischet und machet es zu einem Balsam, darunter man, so er grün werden soll, nach Hartmanns Vorschrifft, Grünspan rühren muß.

Wundbalsam, (Austrasier-) aus dem Schröder, *Balsamum Vulnerarium*, Metensium, ex Schrœdero.

Rec. Olei Olivar. Semin. Lini purificat. aa. ℔ß. Laurini, ℥i. Bacear. Juniperi destill. ℥ß. Caryophyllor. destill. ℥i.
Alöes succotrin. ℥ii.
Terebinth. Venet. ℥ii.
Virid. Aeris, ℥iii.
Vitrioli albi, ℥iß.

Stosset, was zu stossen ist, und kochet alles mit einander über gelindem Feuer, bis die Oele zu einem grünen Balsam werden. Die frisch gehauenen oder geschossenen Wunden wäschet man erstlich mit warmen Weine aus, hernach tropffet man diesen Balsam so warm, als möglich, mit einer leinenen Wiecke darein, und leget Crollens Stichpflaster darüber. Solchergestalt werden die Zufälle der Wunden in kurtzer Zeit gehoben, besonders aber das Gliedwasser verhütet; auch den gifftigen Bissen damit widerstanden.

Wundbalsam, (grüner) Schmidts, siehe unter dem Artickel: **Wundbalsam, Friedels,** No. 10.

Wundbalsam, (grüner) zum Angesichte, Purmanns, den er in seiner Chirurgia curiosa, p. 203. also zu verfertigen lehret:

Rec. Succ. Alchimill. Betonic. Veronic. Aristoloch. long. aa. ℥iiß. Hyperic. Sanicul. aa. ℥ii. Theæ. ℥iii.

Diese Kräutersäffte machet im Frühjahre, wenn ihr sie frisch bekommen könnet: von dem Thee aber wird eine ziemliche Menge gekocht, denn verdicket, und zu dem andern gethan; hernach thut man frisch Hirschmarck, und frisch Mandelöl jedes acht Loth dazu, und lässet es hernach mit einander so lange über einem sehr gelinden Kohlfeuer gemach kochen, bis die Feuchtigkeit verzehret; denn thut man dazu:

Balsam. Sulphur. terebinthinat. ℥iß.
Peruvian. ℥ß.
Mastiches,
Myrrhæ, aa. ℥ii.
Alöes, ℥iß.
Flor. Aeris, q. s.

Mischet und machet es zu einem Balsam.

Wundbalsam, (Italienischer) Maets, *Balsamum Vulnerarium Italicum*, Maetii.

Rec. Olibani,
Myrrhæ,
Aloës,
Mastiches,
Sarcocol. aa. ℥ij.
Colophon.
Terebinth. aa. ℥j.
Axung. porc. ℥ß.
Styrac. calamit.
Benzoës, aa. ℥ij.
Olei Hyperic. ℔ij. Petræ, ℥vj.
Spicæ, ℥ß.
Axung. human. ℥vj.
Ceræ flavæ, ℥vj.

Mischet und machet es zu einem Balsam.

Wundbalsam, (Italienischer) Morts, *Balsamum Vulnerarium Italicum*, Mortii.

Rec. Olei Terebinthinæ, ℥iv. Olivarum, ℥xij. Laurini, ℥x. Juniperi, Spicæ, Petræ, Hyperici, aa. ℥j.
Ceræ Citr. ℥iv.

Lasset es im Frauenbade schmeltzen, mischet es wohl unter einander, seiget es durch, und scheidet es von den Hefen. Wenn es beliebig, kan dieser Balsam mit gnung rothen Santelholtze angefärbet werden. Er ist ein vortrefflicher Wundbalsam, welcher besonders den verwundeten Nerven zu statten kommt.

Wundbalsam, (Pariser) siehe **Pariser Wundbalsam,** im XXVI Bande, p. 969.

Wundbalsam, (Samariter-) Schröders, siehe **Samariter-Wundbalsam, Schröders,** im XXXIII Bande, p. 1644.

Wundbalsam, (Schmertzstillender) in kalten Schäden und Frostbeulen, siehe **Schmertzstillender Wundbalsam in kalten Schäden und Frostbeulen,** im XXXV Bande, p. 335.

Wundbalsam zu alten Schäden, Purmanns, welchen er in seinem Chirurgischen Lorbeerkrantze, p. 809, folgender massen verordnet:

Rec. Mellis Chelidon. ℥xxv.
Fol. Theæ, Tabac. virid. aa. ℥ij.
Myrrhæ,
Gummi Galbani, aa. ℥j.
Aquæ Calc. vivæ ℥xij.

Lasset diese Stücke bey fleißigem Umrühren so lange mit einander kochen, bis es die richtige Consistens eines Balsams überkommt; denn drücket es starck durch, und thut dazu:

Rubin. arsenical. ℥ij.
Terræ Japon. ℥iij.
Mercur. præcipitat. ℥iiß.
Olei Antimon. crud. ℥j.

Mischet und machet es zu einem Balsam.

Wundbalsam zu bösen Halsgeschwüren, Purmanns, den er in seiner Chirurgia curiosa, p. 139 also beschreibet:

Rec. Unguenti rubri Purmanni, ℥j.
Balsami Peruviani, ℥j. Copaiv. ℥j.
Vulnerar. Hankii, ℥ß.
Emplastr. stictic. Paracels. ℥ij.
Terræ Vitriol. diligenter eduleorat. ℥iiß.
Sacchar. canar. alb. ℥iij.
Mercur. præcipitat. ℥j.

Mischet und machet es mit gnung cyprischem Terpenthin zu einem Balsam.

Wundbalsam zu den Gelenck- und Gliederwunden, siehe unter dem Artickel: **Wundbalsam, Friedels,** No. 11.

Wundbalsam zu Gleich- und Gliederwunden, Purmanns, den er in seinem Chirurgischen Lorbeerkrantze, p. 732 also zu verfertigen lehret:

Rec. Unguent. Digestiv. ex Augustan. Rubri, aa. ℥j.
Balsam. Vulnerar. Purmanni, ℥ß.
Mellis Rosar. ℥ß.

Mischet und machet es zu einem Balsam. Hierbey ist zu mercken, daß die rothe Salbe, deren in diesem Recepte gedacht wird, diejenige ist, welche wir unter dem Artickel: **Wundsalbe, Purmanns,** beschreiben werden; der Wundbalsam aber, so darunter kommt, ist nachstehender:

Rec. Olei Hypericon. ℥iij.
Mellis Rosar. ℥j.
Terebinth. ℥iß.
Gummi Elemi, ℥vj.
Balsam. Peruv. ℥ij.
Essent. Hyperic. Alchimill. aa. ℥j.
Olei Ceræ, ℥ß.

Zerlasset alles wohl mit einander über gelindem Feuer, bis sich die Gummien recht aufgelöset, die Essentzen und der Rosenhonig aber, sich wohl mit den andern Stücken vereiniget haben, und ihr also einen rechten Balsam überkommet.

Wundbalsam aus der Glette, Popps und Agricolä, *Balsamum Vulnerarium ex Lithargyrio*, Popii & Agricolæ. Der erste von diesen Schrifftstellern beschreibet obbenannten Balsam also: Nehmet von dem Bleysaltze, welches Paracels Alumen Saturni, Bleyalaune nennet, vier Loth, darunter mischet ein Loth schön weisses und helles Terpenthinöl, thut es in ein Kolbenglas, verstopffet es oben wohl mit Papiere, gleich als wie man in einem Kölblein Silber scheiden will; hernach setzet den Kolben in warmen Sand, gebet ihm erstlich gelindes Feuer, und solches nachgehends allgemach stärcker, so wird das Terpentinoel die süsse Alaune aus dem Bleye oder der Glette gantz und gar in ein blutrothes Oel auflösen, welches ein wunderlicher und köstlicher Balsam ist, nicht allein in Wundschäden zu gebrauchen, sondern auch in der rothen Farbesucht oder dem Rothlauffe, die Schmertzen und Schäden damit zu bestreichen; desgleichen auch im persischen Feuer, und was demselben anhängig ist: er leget und tilget die Geschwulst in- und ausser den Wunden. So man ihn mit Fäslein in die Wunden leget, ziehet er dieselben zusammen, und lässet nichts Fremdes dazu schlagen. Wenn man unter diese Composition ein Loth Campher mischet, und zugleich zum rothen Balsam mit auflösen lässet; so vertreibet er nicht allein die Hitze in den Wunden, sondern er heilet auch die Fisteln, den Krebs, Aussatz und andere abscheuliche böse Blattern und Raudigkeit, mit Fäslein unter dem Pflaster übergeleget. Hierüber macht nun Agricola seine Anmerckungen, und saget: Popp beschreibe in diesem Processe einen gar herrlichen Wundbalsam, welcher in der Wundartzeney sein Lob

und Ruhm gar wohl verdiene; doch müsse er eben so wohl mit Bescheidenheit gebrauchet werden, und ein Wundärtzt dürffe nicht an den Worten des Schrifftstellers hängen bleiben, daß er selbigen zu allen Schäden ohne Unterscheid gebrauchete; wiewohl es gewiß sey, daß er in den Wunden, sonderlich, die keine Heilung annehmen wolten, viel verrichte: Denn wegen seiner kühlenden Krafft, lösche er alle Hitze und Geschwulst, häffte auch, wegen seiner anziehenden Natur, die Wunden zusammen. Wenn man ihm den Campher zuschlage, und destillire alles mit einander durch eine gläserne Retorte, so thue er in den Wurmlöchern und Fisteln etwas mehr: Denn der Campher führe das Bley recht auf den Grund solcher Löcher, und reinige dieselben: Sintemahl die Wurmlöcher diese Natur hätten, daß sie nicht gerne die Artzeneyen annähmen, sonderlich die gelinden; der Campher aber bekomme durch die Destillation eine subtile, lieblich durchdringende Schärffe, damit suche er den Grund und reinige sie, so könne alsdenn das Bley mit seiner Süssigkeit die Heilung würcken; in denjenigen Schäden aber, welche nicht solcher fistulösen Art Löcher hätten, sey nicht vonnöthen, den Campher dazu zu nehmen. Im Krebse, ehe derselbe getödtet werde, tauge dieser Balsam nichts: Denn der Krebs auf solche gelinde Mittel wenig oder nichts gäbe; nachdem er aber mit gebührenden Medicamenten getödtet worden, so könne man gedachten Balsam mit Nutzen gebrauchen. Den Krebs aber zu tödten, darzu gehöre Kunst, und sey es nicht eines jeden Wundarztes Thun; zudem wolten die Patienten auch offt selber den Schmertz nicht ausstehen: Denn indem er getödtet werde, so ereigneten sich gewaltige Schmertzen, und diese währeten so lange, bis daß er gantz und gar erstorben, welches auch ein Zeichen seines Todes wäre. Wenn er durch das Feuer solle getödtet werden, müsse man zusehen, daß man mit demselben gantz auf den Grund komme, sonst sey es vergebens; Eben dergleichen wäre auch von dem Schneiden zu verstehen, wie Agricola solches an etlichen Personen gesehen: Denn wenn nur ein einiges Aederlein darinne angesteckt bliebe, so helffe es nichts; derowegen halte er vielmehr von den Artzeneyen, welche den Krebs tödteten: massen selbige auf das innerste giengen, wovon auch der Schmertz erreget werde. Man könne aber mit diesem Balsam noch weiter verfahren, und eine gewaltige Tinctur daraus bringen, welche hernach in vielen und mancherley gefährlichen Fällen zu gebrauchen stünde. Solches aber geschehe auf folgende Weise: Wenn das Terpenthinöl alles Bleysaltz aufgelöset, und in die schönste Röthe verkehret, so giesse man einen guten rectificirten Branntewein darauf, und lasse es gar gelinde digeriren, bis sich der Branntewein blutroth färbe, und die Bleyessentz oder Tinctur in sich ziehe, solchen giesse man ab, giesse wieder andern daran, lasse die Tinctur wieder ausziehen, und dieses thue man so lange, bis die gantze Tinctur ausgezogen; denn ziehe man den Branntewein durch das Bad gantz gelinde davon ab, so bleibe ein herrliches Oel oder Balsam auf dem Boden liegen, welcher zu vielen Sachen höchstnützlich zu gebrauchen, sonderlich in Miltzbeschwerungen, in dem Extracte von der Fahrenkrautwurtzel sechs Tropffen einzugeben: Es sey ein herrlich öffnendes Mittel, daher es der Melancholie mit Gewalt wehre, und keine schwartzen Dämpffe in das Haupt steigen lasse, sondern selbige zurückhalte, und unten ausführe; Es thue darneben dem Magen im geringsten keinen Schaden, man könne dieses Oel auch mit Branntewein vermischen, und gleicher Gestalt gebrauchen. Bey den Augenschmertzen wäre in der gantzen Natur nichts zu finden, welches diesem Balsam gleich komme. In dem Nasengewächse sey er auch eine gewaltige Hülffe, mit einem Federlein daran gestrichen: Denn er heile bald und ohne alle Beschwerung. Wenn sich Hauptwunden ereigneten, wäre er über alle massen gut, sonderlich wenn Hitze mit zuschlage: Sintemahl die Hauptwunden nicht alle Pflaster und Salben vertragen könnten, sondern viel Patienten würden damit verderbet; derowegen solten alle Wundärtzte, Barbierer und Feldscheerer ihnen dieses Stücklein befohlen seyn lassen; es verlasse sie in der Noth nicht, wie groß sie auch sey; es wäre denn, daß es ein solcher Schade, der unmöglich unmittelbar zu heilen, sonst thue er in den vorgesetzten Schäden, was er thun solle. Wenn man nun den Campher in diesem Balsam oder ausgezogenem Oele auflöse, und ihn darnach durch eine Retorte destillire, wie auch droben erinnert worden; so habe man ein rechtes Kunststück in dem Rothlauffe, es sey offen oder nicht: Denn es vertreibe alle Entzündungen, und ziehe sie heraus. Wäre aber der Schaden nicht offen, so thue man von diesem zusammengesetzten Balsam ein wenig in Froschleichwasser, netze Tücher darein, und schlage es über, man werde sich über seine Würckung verwundern müssen. Solcher Exempel könnte Agricola mehr als 200 anführen, bey welchen es niemahls ohne Frucht abgegangen, und dürffe sich niemand daran kehren, daß man insgemein spreche, man solle das Rothlauff nicht netzen, welches wohl seinen Verstand und Meynung habe; aber wenn es mit seinem gehörigen Specifico gemacht werde, so habe es nicht allein keine Gefahr, sondern es nehme auch alle Hitze und Geschwulst hinweg, es sey an welchem Orte es wolle, am Haupte oder Schenckeln. Wäre aber der Schaden offen, so müsse man ihn offt mit diesem Wasser waschen, und endlich umschlagen, und zwar des Tages dreymahl, so ziehe es das hitzige Eyter heraus, und heile von Grund hinweg. Kurtz! Es sey nicht allein in dem Rothlauffe, sondern auch bey andern hitzigen Schäden und Geschwulsten mehr, hochnützlich zu gebrauchen: Denn es zertheile die harte Geschwulst, und ziehe die böse zusammengesetzte Materie durch die Haut aus. Agricola könnte von diesem einigen Balsam ein gantzes Buch schreiben, aber es sey schon überflüßig davon gehandelt worden, mithin wolle er den Leser damit weiter nicht aufhalten, ein Artzt und Wundartzt werde aus diesem Berichte sattsam verstehen können, wie er sich selbigen solle zu Nutze machen; nur sey das meiste daran gelegen, daß man ihn recht bereite, das andere alles werde dieser Bericht und die Erfahrung lehren. Nun wolle der Schrifftsteller

steller auch kürtzlich melden, was Basil Valentin davon schreibe. Dieser hochbegabte Philosoph gedencke auch in dem Appendice duodecim Clavium, daß man mit diesem ausgezogenen Oele das Queckſilber vollkommen binden könne, welches wohl seyn möchte; wiewohl er mehr auf das Universal- den Particularwerck sehe; doch wenn man recht damit umgehe, könne das Queckſilber damit particulariter in Silber verwandelt werden. Wer die Mühe und Zeit darauf wenden wolle, der könne es versuchen, ob er dessen Nutzen oder Schaden haben möchte. Das sey einmahl wahr, daß das Bleyöl ein Band wäre, welches das Queckſilber stärcker binde, als unter den gemeinen sonst keines, sonderlich wenn es zuvor mit dem Vitriolöle recht präciptiret worden, so gehe es bald in diesen Präcipitat ein; wiewohl es sonsten das Queckſilber auch binden könnte, aber mit langer Zeit. Wenn auch das Queckſilber für sich fix gemacht werde, so thue dieses Oel solches eben so wohl; wie denn Agricola bey einem Niederländischen von Adel gesehen, daß er das Queckſilber mit Zuschlag eines Kieses dergestalt gebunden, daß ihm kein Feuer mehr schaden können, wie groß es auch gewesen; darnach hätte er ihm den Fluß gegeben, welches ein Oel gewesen, so Agricola für das Bleyöl gehalten; denn habe er es mit einander coaguliret, und endlich geschmoltzen, so hätte er ein gut in allen Proben beständiges Gold bekommen. Man könne auch das Queckſilber damit in Gold verwandeln, nachdem nehmlich das Queckſilber niedergeschlagen worden; werde es schön roth niedergeschlagen, so werde Gold daraus; wo es aber nur weiß sey, so werde es in Silber verwandelt. Zu Rom habe sich ein Künstler aufgehalten, mit Nahmen Chadlat, dem sey es keine Kunst gewesen, aus dem coagulirten Queckſilber gut beständiges Gold zu machen; wie er denn solches alle Tage und in grosser Menge erwiesen; doch sey dieses nicht die universalste Tinctur, weil seine Tinctur nur den 28000 Theil gefärbet; wiewohl Agricola glaube, daß sie von dem rechten Brunnen des Universals genommen sey. Die meisten, welche dieses Kunststücke gesehen, hätten dafür gehalten, es wäre nur ein Particular; doch möchte ihm seyn, wie ihm wolle, so habe es das Queckſilber zu einem in allen Proben beständigen Golde gefärbet, und dieses sey nicht in Geheim geschehen, sondern öffentlich vor jedermann, deswegen auch der Künstler vom Pabste in Schutz genommen worden. Wer in der Eil in hitzigen Kranckheiten einen Wundbalsam haben wolle, der solle destillirten Eßig nehmen, ihn auf geriebene Bleyglette, oder auch wohl Bleyweiß giessen, ans Feuer setzen, und starck sieden lassen, so werde der Eßig eine Süssigkeit an sich ziehen, welche man auf der Zunge versuchen könnte. Sey er nun süsse genung, so müsse man ihn abgiessen, hernach dieses Eßigs nehmen, so viel man wolle, süsses Mandelöl darunter mengen, und mit einer höltzernen Keule in einem steinernen Mörser geschwinde reiben, so werde es dicke, und weiß wie eine Butter. Man könne auch, anstatt des Mandelöls, von den vier grossen kalten Saamen das ausgepreßte Oel nehmen, so sey es in hitzigen Schäden noch besser; das aber müsse dabey erinnert werden, daß sich dieser Balsam nicht über acht Tage halte, sondern zerfliesse; derowegen dürffe man auf einmahl nicht mehr machen, als man auf acht Tage brauche. Solchergestalt erhalte man auch einen herrlichen Balsam, der in wenig Stunden könne zugerichtet werden, zu allen hitzigen Schäden, sie möchten seyn, wo sie wolten: Er diene auch trefflich zu dem Brennen der goldenen Ader, zu brennenden Geschwüren und dergleichen, da man ihn äusserlich mit Fäslein in die Schäden lege, und je öffterer man ihn beybringe, je besser es sey, ingleichem, je eher man die Hitze stille, je besser wäre es auch. Ferner könne man ihn mit Nutzen brauchen, wenn man vor grosser Hitze nicht schlafen könne, sonderlich im halben Hauptweh, da einem der Kopff nur auf der einen Seite weh thue, so schmiere man ihn an die Schläfe, es thue gar wohl, sonderlich wenn man ein wenig Mohnöl darunter nehme: Die Hitze treibe er gantz und gar nicht zurücke, wie etliche meyneten, sondern er ziehe sie vom innen heraus: Wer wolle, möge auch ein wenig Saffran darunter mengen, und also gebrauchen.

Wundbalsam zu Hauptwunden, siehe unter dem Artickel: **Wundbalsam, Friedels** No. 12.

Wundbalsam aus dem rothen Spießglasschwefel, Agricolä, suche unter dem Artickel: Spießglasschwefel, Popps, im XXXVIII Bande, p. 1819.

Wundbalsam aus dem rothen Spießglasschwefel, Popps, suche unter dem Artickel: Spießglasschwefel, Popps, im XXXVIII Bande, p. 1819.

Wundbalsam aus Seife, siehe Seifenöl, Popps, im XXXVI Bande, p. 1505.

Wundbalsam aus dem Spießglase, Popps, suche unter dem Artickel: Spießglasschwefel, Popps, im XXXVIII Bande, p. 1817.

Wundbalsam aus Terpenthin, Popps, *Balsamum Vulnerarium ex Terebinthina*, Poppii. Nehmet Colophonien von dem Terpenthine, davon das klare und gelbe Oel destilliret worden, thut selbiges in einen Hafen, und lasset diesen harten Terpenthin darinne wohl sieden, bis er nicht mehr begehret, über sich zu steigen, oder überzulauffen; man muß ihn aber stetig mit einem höltzernen Spatel umrühren. Wenn er nun nicht mehr begehret, aufzusteigen, sondern wie ein zerschmoltzenes Pech stehen bleibet; so hat man ein roth durchsichtiges Colophonien, zu Pflastern und andern Sachen zu gebrauchen. Hernach soll man das Colophonien in eine Retorte thun, einen Recipienten dafür setzen, die Fugen gantz wohl verlutiren, und aus dem Sande destilliren; so gehet ein blutrother Balsam herüber, welchen man in einem Glase wohl verwahren soll. Dieser ist nun ein trefflicher Wundbalsam, zu vielen Schäden zu gebrauchen: Denn er heilet dermassen geschwinde, daß man sich darüber verwundern muß. Sonst wird auch ein schöner Firniß daraus gesotten, so seine Krafft ebenmässig in der Wundartzeney gantz kräfftig erweiset.

Dieser Firniß ziehet, wie ein Magnet, die Wunden zusammen, daß man sie nicht hefften darff; daher er billig für den vornehmsten Balsam soll gerechnet werden. Darüber macht nun Agricola seine Anmerckungen, und saget: Dieser Proceß weise, wie das Colophonien solle und müsse destilliret werden, und sey dieses Destillat ein sehr köstliches Oel in der Wundartzeney: Denn es dringe gewaltig durch, erwärme die starrenden Adern, und mache sie wieder gelencke, insonderheit wenn ihm Menschen- und Fuchsschmaltz zugesetzet, und beydes also mit einander durch eine Retorte getrieben werde; ingleichen, wenn ein Glied aus Verstopffung des Geblütes schwinde, so könne es wieder dadurch zu rechte gebracht werden; man könne auch dieses Oel andern Wundölen mehr zusetzen. So man das Oel gantz herüber destilliret habe, solle man den Todenkopff zu Pulver und Asche brennen, und mit Regenwasser sein fixes Saltz ausziehen, so werde man ein wunderliches Saltz bekommen; Es gäbe zwar nicht viel, sey aber von grossen Tugenden: Denn so man nur ein wenig davon in eine Wunde streue, so heile es nicht allein in gar geschwinder Zeit, sondern häffte die Wunde, als wenn sie mit Fleiß gehäfftet worden wäre.

Wundbaumholtz, siehe **Wundholtzbaum.**

Wundberg, (Peter von) ist im Jahr 1529 mit in der Stadt Wien gewesen, als sie von dem Türcken ist belagert worden, und hat damahls unter der Fahne des Hauptmanns Zanß Bromosers zu dem Lienhardischen Regiment gehörig gestanden. Lewenklaws Türckische Chronicke p. 452.

Wunde, lateinisch *Vulnus*, Frantzösisch *Blessure*, siehe **Wunden.**

Wundeisen, siehe Sucher, im XL Bande, p. 1708.

Wunden, *Vulnera*: In diesem Artickel wollen wir überhaupt die Theorie von den Wunden betrachten, und zwar vornemlich von den gehauenen reden: weil von den geschossenen und gequetschten in besondern Artickeln theils gehandelt worden, theils noch soll gehandelt werden; indessen werden wir von diesen beyden letztern Arten hier so viel mit anführen, als zur Deutlichkeit dieser Abhandlung erfordert wird. Was aber die Therapie und Heilung der gehauenen Wunden besonders anlanget, das wird der Artickel: Wunden-Cur ausführlich sagen.

Erklärung.

Was eine Wunde sey; davon wird jedweder aus der Anhörung des blossen Worts sich einen deutlichern Begriff machen können, als er nicht haben wird, wenn man ihm eine noch so künstliche Beschreibung davon machen wolte; Wenn man immittelst dennoch eine Beschreibung davon geben solte, so hoffen wir die Eigenschafften einer Wunde hinlänglich auszudrucken, und sie von andern ihr gleich kommenden äusserlichen Verletzungen zu unterscheiden, wenn wir sagen, eine Wunde sey diejenige durch eine äusserliche Gewaltthätigkeit verursachte Zertrennung entweder der Haut allein, oder auch zugleich anderer darunter liegenden so wohl weichen als harten Theile, welche anfänglich allezeit mit einem Blutfluß verknüpffet ist. Wir sind vor jetzo eben nicht willens, die gewöhnlichen Beschreibungen einer Wunde, die man bey den berühmtesten und gelehrtesten Aertzten, die bisweilen die Schul- und Wörter-Gesetze der Weltweisen auf das strengste zu beobachten sich einbilden, in eine nähere Erwegung zu ziehen; und darüber zu critisiren; gleichwohl können wir nicht umhin wenigstens zweyer Fehler zu gedencken, die man bey den meisten Beschreibungen einer Wunde antrifft. Es heist nemlich zuförderst, eine Wunde bestehe in einer frischen und blutigen Zertrennung der festen Theile. Wie kan man dieses behaupten? Der junge Herr N. N. hat z. E. vor vierzehen Tagen zur wohlverdienten Straffe seines unerträglichen Vorwitzes von einem guten Freunde einen etwas ernsthafften Hieb über sein Haupt empfangen, und wird von seinem Wundartzte seit der Zeit täglich verbunden. Man begegnet einmahl dem Wundartzte da er aus dem Hause seines Patienten kommt, und fragt ihn: Was seinem Krancken fehle? Wird er nicht antworten, er hätte eine Wunde am Kopffe, die sich aber zur Heilung anließ ꝛc. Wie kan er denn nun diesen Schaden, der in einer würcklichen Zertrennung der festen Theile bestehet, eine Wunde nennen, da er eines Theils nicht mehr frisch, sondern bereits vierzehen Tage alt ist, und da er andern Theils nicht mehr Blut, sondern Materie von sich giebt? Gleichwohl wird dieser Schaden von keinem Menschen, auch von dem geschicktesten Wundartzte anders benennet; denn man kan ihn weder einen Abscеß, noch ein Geschwür, noch eine Fistel nennen. Demnach ist entweder diese Art zu reden falsch, oder die gewöhnliche Beschreibung einer Wunde ist unrecht. Und das letztere mag wohl wahr seyn. Denn sonst müste man die von äusserlicher Gewalt verursachten Schäden, so sich durch Zertrennung der festen Theile äussern, nicht länger, als in den ersten 24 Stünden mit dem Nahmen einer Wunde belegen können, weil sie nach Verfluß dieser Zeit nicht mehr frisch, auch nicht mehr blutend zu seyn pflegen. Im Anfange ist also zwar jedwede Wunde blutend; der Blutfluß aber höret mehrentheils in den ersten 24 Stunden auf; und der Schaden behält doch bis zu seiner Heilung den Nahmen einer Wunde, er müste sich denn in eine Fistel verwandelt haben, und alsdenn sagt man doch auch noch: Es sey eine fistulöse Wunde. Der zweyte Fehler, den wir an den gewöhnlichen Beschreibungen einer Wunde bemercken, ist, daß man sie bloß für eine Zertrennung der weichen Theile ausgiebet, und heißt; vulnus est soluta cohæsio partis mollis. Es ist aus der Anatomie bekannt, daß man zu den weichen Theilen, die biegsamen, hautichten, fleischichten und sehnichten, zu den harten aber die unbiegsamen, und folglich eigentlich die Knochen, wie auch gewisser massen die Knorpel rechne. Demnach sind die Knochen und Knorpel den Verwundungen nicht unterworfen? Soll man die an einem Knochen vorfallende gewaltsame Zertrennung allemahl einen Bruch oder Fractur nennen? Uns düncket, es sey ein mercklicher Unterschied unter gehauen und gebrochen. Man sagt ja nicht einmahl von einem Brete, oder andern harten Cörper, der durchgehauen ist, daß er zerbrochen sey. Warum soll denn an den harten Theilen unsers Leibes hierinnen kein Unterschied gemacht werden? Er wird in der That gemacht. Denn wenn einer in den Kopf gehauen, und der Hieb bis in, oder gar durch den Hirnschedel gedrungen ist, so sagt kein Mensch, der Knochen sey zerbrochen; sondern man sagt, der Knochen sey mit verwundet, er sey mit ein- oder durchgehauen. Man siehet demnach, daß die Wunden auch an den harten Theilen statt finden; doch läst sich der Unterschied bemercken: An weichen Theilen nennt man ihre gewaltsame Zertrennung durchgehends eine Wunde, sie mag durch scharffe und schneidende, oder durch stumpfe und quetschende Instrumente seyn beygebracht worden. An den Knochen aber nennt man die Zertrennung, wenn sie durch scharfe schneidende Instrumente geschehen, schlechtweg eine Wunde; wenn sie aber durch stumpfe quetschende Instrumente verursacht worden, nennet man sie eigentlich eine Fractur oder Bruch. Doch dieses sind Kleinigkeiten, über welche wir mit keinem Menschen einen Krieg anfangen werden.

Eintheilung.

Unter den verschiedenen Eintheilungen, die man bey den Wunden zu machen pflegt, ist eine der Vornehmsten, die von der Ursache einer Verwundung hergenommen wird. Die Ursache der Wunden durchgehends bestehet in einer unsern Cörper von aussen beygebrachten Gewalt, welche entweder würckend, oder nur leidend und widerstehend ist, violentia vel activa, vel passiva. Bey ersterer wird das verletzende Instrument gegen unsern Cörper beweget, welcher alsdenn leidend und widerstehend ist, als bey Hieben, Stichen, Schlägen, Schiessen; bey letzterer ist das verletzende Instrument leidend und widerstehend, und unser Cörper, oder vielmehr der verletzende Theil wird gegen dasselbe bewegt, als wenn man sich stößt oder fällt. Oefters kommt beydes zusammen, so, daß so wohl das verletzende Instrument gegen unsere Cörper, als auch dieser gegen das Instrument bewegt wird, als wenn einer währendem Hiebe in den Degen fasset, und denselben abhalten will, oder wenn einer in dem ihme entgegen kommenden Stich selbst blind hinein rennet. Je grösser die Krafft ist, mit welcher das verletzende Instrument angebracht wird, und je stärcker der Widerstand des betroffenen Theils ist, je stärcker und wichtiger pflegt die Verwundung zu seyn. Das verletzende Instrument, als diejenige Ursache, durch deren gewaltthätige Application unser Cörper kan verwundet werden, ist überhaupt nur von zweyerley Art, nemlich entweder scharf und schneidend, oder stumpf und quetschend, und daher kan man alle Wunden in zwo Haupt-Arten abtheilen, nemlich in gehauene und gequetschte Wunden.

Zu den gehauenen Wunden rechnet man alle diejenigen, so durch ein schneidendes Instrument beygebracht werden, es mag nun dasselbe breit oder spitzig seyn, da von ersterm die Hiebe und Schnitte, von letztern die Stiche erfolgen; es mag auch dasselbe übrigens sehr scharf oder stumpf seyn, davon jenes eine simple Zerschneidung der betroffenen Theile, dieses, nebst der Zerschneidung, auch eine Quetschung derselben zuwege bringt, welche um so viel gröser zu seyn pfleget, je stumpffer das Instrument gewesen.

Zu den gequetschten Wunden zählet man diejenigen, so durch ein schlechterdings stumpffes Instrument beygebracht werden, und dahin gehören die gestossenen, geschlagenen, durch einen Fall verursachten, gebissenen, gerissenen und geschossenen Wunden.

Würckung.

Die Würckung einer Wunde besteht hauptsächlich in der Zertrennung des Zusammenhangs, welchen der Theil natürlicher Weise gehabt hat. Da nun diese Zertrennung was wiedernatürliches ist, so müssen nothwendig auch solche Veränderungen darauf erfolgen, die wiedernatürlich sind. Man wird aber durch die Erfahrung gewahr, daß die widernatürlichen Veränderungen, die bey einer Wunde vorfallen, von zweyerley Art sind. Denn einige sind bey allen Wunden, die von einerley Art sind, zugegen, andere aber äussern sich nicht bey allen, sondern nur bey einigen, und nennt man erstere wesentliche, letztere zufällige Zufälle. Erstere müssen lediglich aus dem getrennten Zusammenhange der verletzten Theile folgen, und sich daraus erklären lassen; daher können sie niemahls fehlen oder abwesend seyn. Letztere entstehen von ein und andern Nebenumständen, und da dieselben nicht bey allen Verwundeten vorfallen, so erhellet die Ursache, warum auch die daher rührenden Zufälle nicht bey allen und jeden vorhanden seyn. Immittelst wird erfordert, daß ein Wundartzt diese Arten der Zufälle sehr wohl von einander zu unterscheiden weiß, wenn er in der Cur gründlich und glücklich verfahren will.

Was die wesentlichen Zufälle betrifft, so hat jede Art der Wunden ihre eigene, und gründet sich ihr Unterschied theils auf die Verschiedenheit der Theile, welche verwundet worden. Denn solcher gestalt äussern sich bey einem verwundeten Muscel andere Zufälle, als bey einer verletzten Flächse, Nerve, oder aponevrotischen Membrane; theils auf die verschiedene Durchdringung der Zertrennung. Denn wenn eine gantze Flächse durchschnitten worden, bemerckt man diejenige Zufälle nicht, welche entstehen, wenn sie nur bis zur Helffte, oder nur einige Fibern davon verletzet worden; theils auch

auch auf die Art und Weise der Zertrennung an sich. Denn solcher gestalt fällt unter andern bey einer gehauenen Wunde keine andere Verletzung vor, als nur die Zertrennung des Zusammenhangs; bey einer gequetschten Wunde hingegen ereignet sich nebst solcher Zertrennung zugleich eine Erschloppung der verletzten Theile, welche mit einer Austretung der Säffte verknüpfft ist, mithin sind hierbey drey Ursachen der Zufälle, nemlich die Zertrennung, die Erschlappung, und die Austretung vorhanden, und also müssen mehrere und schwerere Zufälle entstehen, als bey einer gehauenen Wunde, bey welcher an und vor sich selbst nur eine Ursache zu Zufällen statt findet.

Wenn ein Wundartzt bey einer ihm vorfallenden Wunde diese Umstände in Erwegung ziehet, so muß er den Verlauf der Wunde vorhersehen können; daferne nicht die Nebenumstände eine Aenderung machen, denen man aber zum Theil vorbeugen kan. Denn wenn man unter andern siehet, daß der Patiente sehr vollblütig ist, und von dieser Vollblütigkeit befürchten muß, daß sie zu zufälligen Zufällen Gelegenheit geben könne, so kan man denenselben durch hinlängliches Aderlassen zuvor kommen, und indem man dem Patienten vorschreibet, wie er sich in der Diät zu verhalten habe, so räumet man dadurch, wenn er anders die ihm gegebenen Regeln gehörig beobachtet, die Ursachen aus dem Wege, die sonst bey einer ungereimten Diät üble Zufälle hervorbringen.

Die leichtesten und geringsten Wunden, die mit den wenigsten Zufällen an und vor sich selbst verknüpft sind, sind die gehauenen Fleischwunden, bey welchen nemlich nur der Zusammenhang der Haut und des darunter liegenden Fleisches, oder der Musceln getrennet wird.

Verlauf.

Wenn man auf den Verlauf solcher Wunden, so wie uns denselben die tägliche Erfahrung an die Hand giebet, einige Aufmerckſamkeit anwendet, so wird man mit einer Verwunderung ersehen, wie der Cörper bey einer ihm angebrachten Verletzung sich selbst helfe, und sich daraus von schwereren Wunden einen desto deutlichern Begrif machen können. Wir setzen also den Fall: Es bekommt ein sonst gesunder, und mit reinen Säften begabter Mensch eine gehauene simple Fleischwunde, er bindet dieselbe mit einem Schnupftuche zu, bis er nach Hause kommt. Alsdenn wäscht er mit laulichem Wasser oder Weine das geronnene und angebackene Blut ab, und legt ein Pflaster darüber. Dieses Pflaster nimmt er alle Tage ab, wischt die Materie weg, legt ein frisches Pflaster darauf, und fähret täglich so fort. So wird seine Wunde in kurtzer Zeit, und bisweilen in wenig Tagen glücklich zu heilen; und da heißts denn da gemeiniglich: Das Pflaster habe die Wunde geheilet; Allein wir werden bey anderer Gelegenheit zeigen, daß das Pflaster eigentlich nichts dazu beygetragen, sondern daß es lediglich ein Werck der Natur sey.

Wenn man bey einer solchen Wunde genau bemercket, was so wohl gleich vom Anfange, als auch nachher von Tag zu Tag dabey vorgegangen, so wird man folgende Umstände gewahr werden. So bald die Verwundung oder die Zertrennung des Zusammenhangs geschehen, erfolgt eine Ergiessung des Bluts aus der Wunde, oder ein Blutfluß, welcher bey vielen, die wegen der Wuth, darinnen sie sind, bisweilen nicht einmahl fühlen, daß sie verwundet worden, zumahl wenn es mit einem scharfen Instrumente geschehen, das erste Kennzeichen dargiebet, daß sie eine Wunde bekommen. Das Bluten, wenn kein sehr grosses Blutgefäß verletzet worden, stillet sich entweder von selbst, oder wird gehemmet, wenn man ein Tuch um die Wunde bindet; und findet man alsdenn, daß sich das Blut verhärtet, und, vor die Oefnungen der zertrennten Theile wie ein Pfropf vorgesetzet. Wenn man dieses geronnene und angebackene Blut behutsam abwäschet, so siehet man, daß die Lefzen der Wunde einen Raum oder Oefnung zwischen sich lassen, welche bald gröſſer, bald kleiner ist, nachdem entweder die Wunde sehr tief gedrungen, oder die verletzten Theile sehr gespannt gewesen; und aus der Wunde siepert denn noch eine röthliche Feuchtigkeit, welches aber auch bald aufhöret, nachdem sich überall eine Rinde oder Schorf von geronnenem Blute ansetzet.

Nachdem man auf angezeigte Art ein Pflaster über solche Wunde gelegt, und sie also verbunden, so ereignet sich in den ersten 24 Stunden eine Art von Entzündung an derselben, welche bey einigen sehr gelinde ist, und sich nur dadurch äussert, daß die Ränder der Wunde aufschwellen, roth werden, etwas brennen, Klopfen und Schmertzen verursachen; bey andern aber sind diese Zufälle schon etwas stärcker, und mit fieberhaften Beschwerden begleitet. Wenn letztere mit einem Frost, und darauf folgender starcker und anhaltender Hitze sich äussern, so nennt man es ein Wundfieber; und dieses ereignet sich hauptsächlich bey sehr vollblütigen Personen, da man entweder die Wunde nicht genugsam hat ausbluten lassen, oder die ihr Blut auf diese oder jene Art in Wallung und Erhitzung gesetzet haben. Wo dergleichen nicht vorfällt, und wenn die Wunde sehr starck geblutet, oder man dem Patienten reichlich zur Ader gelassen, so wird man finden, daß die gröſten Fleischwunden, die öfters einen recht fürchterlichen Anblick von sich geben, dennoch mit einer sehr geringen Entzündung und Wundfieber begleitet sind.

Nachdem die Entzündung, bey welcher die Wunde gantz trocken bleibet, ein, zween oder drey Tage gedauert, so ereignet sich eine Vereyterung, die Wunde giebet Materie, das ist, eine weißgraue etwas dicke Feuchtigkeit von sich, welche Eyter oder pus genennet wird. Es erfolget solches bey einigen geschwinder, bey andern langsamer, nachdem die Wunde geringer oder gröſſer, nachdem mehr oder weniger geronnen Blut darinnen zurück gelassen worden, nachdem die Säffte des Patienten dünner oder dicker, nachdem die festen Theile weicher oder gespannter u. s. w. So bald sich Materie in der Wunde zeiget, fangen die

die bisherigen Zufälle sich an zu vermindern, die Röthe an den Lefzen der Wunde, der Schmertz, das Fieber lassen nach; und wenn die Vereyterung überall in der gantzen Wunde zu Stande gekommen, so weiß der Patiente von den entzündenden und fieberhafften Zufällen gar nichts mehr.

Da man währender Entzündung eine trockene, mit geronnenem Blut überzogene, und also unreine Wunde wahrgenommen, so wird dieselbe bey der Vereyterung rein, und das geronnene Blut verschwindet gäntzlich, ja die Wunde, oder der Raum, der sich zwischen den Lefzen befindet, scheinet in der That etwas gröſſer zu werden. Man nennt die Wunde rein, wann sich in derselben nach abgewischter Materie röthliche Fleischwärtzgen zeigen. Diese verlängern sich mehr und mehr, wachsen zusammen, und stellen das frische Fleisch vor, mit welchem die Wunde währender Vereyterung nach und nach angefüllet wird. Je mehr von diesem Fleische sich erzeuget, je weniger giebet die Wunde Materie, und je dünner und flüßiger wird dieselbe, so, daß sie zuletzt nur ein klares Wasser, wie das Weisse vom Ey, vorstellet. Wenn die Wunde mit frischem Fleische völlig ausgefüllet ist, so setzt sich endlich ein weicher, zuerst weisser, alsdenn blauliger Rand auf derselben, und zuletzt eine feste Narbe.

Wenn man diesen Verlauf kunstmäßig ausdrücken will, so bemerckt man an der Wunde zuförderst den Blutfluß, nachher die Entzündung, alsdenn die Vereyterung, und bey dieser erfolget zuerst die Reinigung, und nach dieser die Heilung, welche wiederum durch Wachsen des Fleisches, dabey die Wunde mit frischem Fleische ausgefüllt wird, sich anfängt, und durch die Cicatrisation, dabey sich die Wunde schließt, und eine Narbe setzt, vollendet wird.

Ursachen dieses Verlauffes.

Lasset uns nun einmahl die Ursachen dieses Verlaufs erwegen, und sehen, wie eins aus dem andern folge. Nach geschehener Verwundung entsteht sogleich ein Blutfluß oder eine Hämorrhagie, und sie muß entstehen: Denn bey einer Wunde wird der Zusammenhang der festen Theile, und folglich bey einer simplen Fleisch-Wunde, der Zusammenhang der Haut, des darunter liegenden Fettes und der Musceln getrennet. Alle diese Theile bestehen aus Fiebern und Gefässen, welche theils Blut, theils andere Feuchtigkeiten in sich halten, dergestalt, daß überall am gantzen Cörper nicht das geringste Plätzgen angetroffen wird, wo sich nicht Gefässe befinden. Wenn nun der Zusammenhang der Gefässe getrennet, und sie folglich durchgeschnitten werden, muß nicht das darinnen herumgetriebene Blut heraus lauffen? Und solcher Blutfluß ist bey einigen sehr starck, bey andern geringer; welcher Unterschied sich gründet 1) auf die Gröſſe und Tieffe der Wunde an und vor sich selbst. Denn je gröſſer und tieffer die Wunde ist, je mehr Gefässe müssen nothwendig zerschnitten werden, und desto mehr Blut muß heraus lauffen. 2) Auf die nach Unterschied der Temperamenten verschiedene Gröſſe der Gefässe. Denn solchergestalt sind bey den cholerischen und melancholischen Naturen die Gefässe an sich natürlicher Weise gröſſer und weiter, als bey phlegmatischen Cörpern, die kleine Adern haben, mithin muß einerley

Wunde bey erstern mehr Blut von sich geben, als bey letztern. 3) Auf die verschiedene Vollblütigkeit. Denn je stärcker dieselbe ist, je mehr Blut halten die Gefässe in sich, und je aufgetriebener sind sie, daher ziehen sie sich auch desto langsamer zusammen, und desto länger währet also das Bluten. 4) Auf die verschiedene Wallung und Erhitzung, darinnen sich der Cörper währender Verwundung befindet, weil währender Wallung die Gefässe ebenfalls aufgetriebener sind, und das Blut geschwinder in denselben herum getrieben wird, daher in kurtzer Zeit eine desto gröſſere Menge davon ausfliessen muß. Aus diesem Grunde läst sich erklären, warum bey Leuten, die währender Verwundung entweder starck betruncken, oder in einer wütenden Bosheit begriffen gewesen, der Blutfluß öffters so starck ist, daß er sich kaum will stillen lassen, in welchem Falle die temperirenden und dämpffenden Artzney-Mittel die besten Blutstillungen abgeben. Nach der Verblutung kommt eine Oeffnung zum Vorschein, und die Lefzen der Wunde stehen von einander, wenn auch gleich nicht das geringste von der Substantz der verletzten Theile verlohren gegangen. Wenn sich einer mit einem scharffen Messer geschnitten, so wird man anfänglich nur einen rothen Strich gewahr, so bald aber die Wunde eine Weile geblutet, stehen deren Lefzen von einander, und lassen einen Raum zwischen sich. Es sind nehmlich alle weiche Theile unsers Cörpers natürlicher Weise in einem gewissen Grade gespannt, und dieser ihrer Spannung wegen besitzen sie die Eigenschafft, daß wenn ihr Zusammenhang getrennet, und sie durchgeschnitten werden, sich beyde Enden davon etwas zurücke ziehen und verkürtzen, welche Eigenschafft der Cörper in der Natur-Lehre ihre Elasticität oder Prallung genennet wird. Man kan sich den deutlichsten Begriff hievon an den Sayten auf einer Violine machen; wenn man dieselbe, nachdem sie aufgezogen ist, durchschneidet, ziehen sich beyde Enden zurück, und werden kürtzer. Je stärcker sie aufgezogen und also gespannt ist, je stärcker ist ihre Verkürtzung, und je gröſſer ist der Raum, der zwischen beyden Enden übrig bleibet. Da nun bey einer Wunde sowohl Fibern als Gefässe durchgeschnitten werden, so ziehen sie sich auch beyderseits zurück, und lassen einen Raum zwischen sich; weil aber die Gefässe an sich nicht nur aus länglichten gerade auslauffenden Fibern, sondern auch aus andern, die in die Qvere herumgehen, zusammen gesetzt sind, so werden sie bey der Zurückziehung der erstern nicht nur kürtzer, sondern auch in Ansehung der letztern enger, woraus man also siehet, warum die Oeffnungen der bey einer Wunde durchgeschnittenen Gefässe, von selbst allmählig enger werden, als sie vorher in ihrem natürlichen Zustande gewesen. Je gespannter natürlicher Weise die verwundeten Theile sind, je stärcker ziehen sie sich zurück, und desto weiter kommen folglich die Lefzen der Wunde aus einander zu stehen. Aus diesem Grunde pflegen Wunden, die von einerley Gröſſe an sich sind, bey cholerischen, melancholischen, oder auch arbeitsamen Personen, die eine sehr dichte und gespannte Haut besitzen, viel gröſſer und weiter zu scheinen, als bey phlegmatischen, zärtlichen und mit einer weichen schwam-

nichten Haut begabten Personen. Man ersiehet hieraus ferner, warum die Leffzen der Wunden, die an würcklich gelähmten Theilen vorfallen, fast gar nicht von einander stehen? warum im Gegentheil die Durchschneidung der Haut, die an Beulen und Gewächsen ungemein gespannt ist, eine sehr grosse Oeffnung hervorbringet? warum die durchschnittenen Flächsen, Bänder und aponevrotischen Membranen einen weit grössern Raum zwischen sich lassen, als die weichen und fleischichten Theile? warum die durchgeschnittenen Puls-Adern sich viel weiter zurücke ziehen, als die Blut-Adern, dergestalt, daß man bisweilen Mühe hat, das zurückgezogene Ende der Puls-Ader zu finden? u. s. w. Das Bluten bey einer simplen Fleisch-Wunde, wo keine sehr grosse Blut-Gefässe verletzet worden, stillet sich mehrentheils von selbst, in der Ordnung, daß es zwar anfänglich sehr starck und häuffig heraus stürtzet, nach der verschiedenen Beschaffenheit und den Umständen des Patienten; nach und nach aber quillet es immer langsamer hervor, kommt endlich nur Tropffenweise zum Vorschein, dergestalt, daß an einigen Gefässen das gantz langsam hervordringende Blut, theils inwendig an dem Rande des geöffneten Gefässes, theils auswendig auf der Oeffnung desselben sitzen bleibet, aus andern Gefässen aber nur eine dünne wäßrige Feuchtigkeit ausliepert. Auf solche Art erzeuget sich eines theils in den meisten zerschnittenen Gefässen, und zwar in einem jedweden ins besondere, inwendig vor dessen Oeffnung gleichsam ein Pfropf von geronnenem Blute, andern theils klebt dasselbe auch auswendig an den zerschnittenen Enden an, und überziehet also die gantze Wunde mit einer blutigen Rinde, dergestalt, daß kein Blut mehr durchgelassen wird, und folglich der Blutfluß sich stillen muß. Dieses geschiehet nicht allein, wenn man die Wunde offen lässet, da bey den zuletzt langsam ausfliessenden Tropffen des Bluts die äusserliche Lufft dasselbe verdicket, und zum Ankleben desto geschickter macht, nicht weniger, da die Lufft die Oeffnungen der Gefässe unmittelbar berühret, und sie zu einer desto geschwindern Zusammenziehung anreitzet; sondern auch um so viel mehr, wenn man die Wunde sogleich mit einem Tuche feste zubindet, denn hierdurch drückt man die geöffneten Gefässe zusammen, daß sie folglich wenig oder gar kein Blut mehr durchlassen können, man verhindert hierdurch auch, daß das Blut nicht so frey heraus fliessen kan, sondern es muß sich auswendig auf und in der Wunde verhalten, nach verrauchten dünnen Feuchtigkeiten verhärten und daselbst kleben bleiben. Wie geht nun dieses zu, daß sich der Blutfluß von selbst vermindert, und endlich gar stopffet, da doch die zerschnittenen Gefässe zum Theil offen bleiben? Man kan sich hiervon folgenden ungezwungenen Begriff machen: Wenn eine hinlängliche Portion Bluts aus einer Wunde geflossen, welche durch die anfänglich lebhaffte und starcke Action der zumahl Pulsädrigen Gefässe und des Hertzens beständig dahin getrieben und in ihrem Ausflusse unterhalten worden, so erfolgen daher zwo Würckungen. Zuförderst wird die gantze Masse des im Cörper sich aufhaltenden Bluts vermindert, und dadurch die Krafft des Hertzens und der Gefässe vermindert und geschwächt, wie man an dem auf etwas starcke Verblutungen erfolgenden sehr schwachen Pulse gewahr wird. Hiernächst ziehen sich alle Gefässe mehr zusammen, und werden etwas enger, als sie vorher gewesen, da sie mit genugsamen Blute ausgedehnt waren. Wenn die Krafft des Hertzens und der Gefässe, von welcher der Antrieb des Bluts zu einem Theile, und der Ausfluß desselben aus geöffneten Gefässen eigentlich herzuleiten ist, schwächer wird, wenn die geöffneten Gefässe enger werden; können sie sowohl so viel Blut durchlassen, als vorher, da sie weiter waren, und einen kräftigern Zuschuß hatten? Uns dünckt, ein jedweder, der auch nichts von der Artzney-Kunst weiß, muß auf solche Art begreiffen, wie ein Blutfluß sich von selbst vermindern müsse. Je mehr er sich vermindert, je weniger und langsamer das Blut aus den zerschnittenen Gefässen ausfliesset; je dicker wird es zugleich, und desto mehr Hinderniß giebt es im freyen Durchgange. Bey diesem geschwächten Antriebe, bey der Verengerung der geöffneten Gefässe, und bey der allmähligen Verdickung des zufliessenden Blutes ist es ferner leicht begreifflich, wie endlich ein Tropffen nach dem andern sich sowohl vor die Oeffnung des zertrennten Gefässes, als auch auswendig auf derselben ansetzen, und kleben bleiben müsse, eine Art von Pfropffen oder Stöpseln hervorbringe, und solchergestalt den Blutfluß vollends stille. Wer sich die Sache recht deutlich und augenscheinlich vorstellen will, der betrachte einmahl jemanden, der aus der Nase blutet. Im Anfange stürtzet ihm das Blut Stromweise aus der Nase, allmählig fliesset es immer langsamer, ja endlich Tropffenweise. Die Tropffen fallen zuerst geschwinde hinter einander heraus, nach und nach immer langsamer, zuletzt bleibet der Tropffen an der Nase ein wenig auswärts hangen, ehe er herunter fällt, endlich bleibt er gar an und in der Nase sitzen, und trocknet an, womit der Blutfluß aufhöret. Reisset man den Schorf vom Blute loß, so fängt das Bluten wieder an, und dieses erfolget auch bey einer Wunde nach gestillter Verblutung. Fällt dem Patienten was vor, wodurch die Krafft des Hertzens und der Gefässe aufs neue verstärcket wird, als wenn er sich hefftig ärgert, hitzige Getränckе geniesset, oder in sehr heisse Stuben kommt; so wird der Antrieb der Circulation verstärcket, die Gefässe der Wunde wieder etwas aufgetrieben, die davor sitzenden Pfropffe von geronnenem Blute weggestossen, und es entstehet ein neuer Blutfluß. Je mehr Blut vor empfangener Verwundung im Cörper vorhanden gewesen, oder je eine grössere Auftreibung die Gefässe von der Wallung des Bluts erlitten, je länger währet es, ehe der Antrieb genugsam geschwächt, und ehe die geschnittenen Gefässe hinlänglich zusammen gezogen werden mithin muß der Blutfluß stärcker seyn, wie man bey vollblütigen und mit einer Wallung des Bluts behafften Personen bemercket. Zuletzt siepert eine röthliche Feuchtigkeit aus der Wunde, die wie Fleischwasser aussiehet; Was ist dieselbe, und woher kommt sie? Wir haben gesagt, daß die zerschnittenen Blut-Gefässe sich nach und nach zusammen zö-

zögen, enger und durch das sich davor setzende geronnene Blut verstopft würden. Wenn man bedenckt, daß die Gefässe nicht von einerley Krafft und Würckung sind, so wird man sich leicht vorstellen können, daß diese Verstopffung unmöglich in allen zugleich in einem Augenblicke geschehen könne, sondern in einigen früher, in andern langsamer erfolgen müsse. Indem also anfänglich einige verstopft werden, so bleiben gleichwohl noch verschiedene offen, die eine Feuchtigkeit von sich geben können. Da aber auch diese sich immer mehr zusammen ziehen, und enger werden, so lassen sie kein Blut mehr durch, sondern nur eine wäßrige lymphatische Feuchtigkeit. Wenn dieselbe in die Wunde siepert, so fliest sie über das geronnene Blut, so hin und wieder in der Wunde schon sitzet, spület von demselben etwas ab, und wird dadurch röthlich gefärbet, eben wie eine gantze Schüssel voll reines Wasser eine röthliche Farbe annimmt, wenn nur etliche Tropfen Bluts demselben beygemischt werden. Weil hiernächst bey jedweder Verwundung ausser den Blutgefässen auch unzählig viele wäßrige und lymphatische Gefässe durchgeschnitten werden, so kan auch aus diesen eine wäßrige Feuchtigkeit heraussiepern, welche von dem geronnen Blute röthlich gefärbet wird. So bald aber die gantze Wunde mit einer Rinde von geronnenen Blute überzogen, mithin alle Gefässe verstopft werden, so wird die Wunde gantz trocken, es siepert gar nichts mehr aus derselben, man müste denn dergleichen Pfropf irgendswo abreissen; Da denn entweder klares Blut wieder zum Vorschein kommt, wenn es ein etwas grosses Gefäß gewesen; oder es siepert nur eine blaßröthliche Feuchtigkeit heraus, wenn es ein kleineres Gefäß betrift, welches sich bereits hinlänglich zusammen gezogen und verengert hat. Gleichwie nun diese Blutstillung an Wunden, da keine sehr grosse Blutgefässe verletzet worden, von selbst auf beschriebene Art erfolget, wenn man auch die Wunde gantz und gar offen läst, da noch überdem die äusserliche unmittelbar darauf stossende Lufft die Gefässe zu einer geschwindern und stärckern Verengerung anreitzet, und das ausfliessende Blut desto geschwinder verdicket, austrocknet, und also die Verstopffung der Gefässe beschleuniget; also kan die dazu kommende Kunst dem Blutflusse desto eher ein Ende machen, wenn entweder die Wunde schlechtweg mit einem Tuche, oder mit einer ordentlichen Binde zu gebunden, oder auch vorher mit starckem Brandweine ausgewaschen wird. Denn das Zusammenbinden der Wunde verhindert zuförderst den Ausfluß des Bluts aus der Wunde, und zwinget also dasselbe, um desto eher sich zwischen den Leffzen zu verhärten und anzubacken; hiernächst würcket es auch eine Zusammendrückung der Gefässe, wodurch ihre Verengerung um so viel eher beschleuniget wird. Der Brandwein ist von sich selbst eines der besten Blutstillungs-Mittel, und würcket theils durch eine Zusammenziehung der Gefässe, theils durch eine schleunige Verdickung des ausfliessenden Blutes. Man bemercke aber hier bey nicht als eine blose theoretische Grille, sondern als eine nützliche practische Wahrheit, die beyden Wörter ausbluten und verbluten. Ersteres kan durch einen frühzeitigen Verband der Wunde verhindert, letzteres durch einen gar zu späten Verband verursachet werden. Man sagt von einer Wunde, daß sie ausgeblutet habe, wenn sie eine, nach Proportion des Cörpers und der übrigen Umstände desselben, hinlängliche Portion Bluts von sich gegeben; und des Worts verbluten bedient man sich, wenn der Blutfluß so starck gewesen, daß der Patiente dadurch von allen Kräften gekommen. Worinnen bestehet also das rechte und gehörige Maaß des abgehenden Blutes, daß man es weder zu wenig, noch zu viel nennen kan. Es ist wohl nicht möglich hierbey etwas gewisses zu bestimmen. Denn gleichwie ein grosser Unterschied zwischen den menschlichen Cörpern in Ansehung ihrer Vollblütigkeit ist; also wird auch ein großmächtiger Unterschied zwischen der Menge des Bluts gemacht werden müssen, welches einer ohne Schaden entbehren kan. Unsers Erachtens wird es wohl hierbey auf eine Practische Erfahrung am meisten ankommen. Man weiß z. E. daß man manchem Menschen ein Pfund Blut beym Aderlassen ohne Schaden abzapffen kan. Man ziehet die vor sich habende Wunde in Ansehung ihrer Grösse, und den verwundeten Cörper in Ansehung seiner Vollblütigkeit in Erwägung. Man wird ungefähr beurtheilen können, wie viel Bluts bereits weggegangen. Man wird aus dem Pulse und dem übrigen Befinden des Verwundeten abnehmen können, wie es mit seinen Kräfften stehe. Und aus diesen und andern Umständen, die man unmöglich insgesammt anzeigen kan, sondern die aus der Uebung am besten erlernet werden, kan man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit wissen, wenn die Wunde genug geblutet, und wenn es Zeit ist, dieselbe zu verbinden. Wir setzen zum voraus, daß man gleich bey Anfang der Verwundung zugegen gewesen: Denn wann die Verblutung bereits gestillet worden, so muß mans nehmen, wie mans krieget, nach dem gemeinen Sprüchwort. Es ist nöthig, daß eine Wunde ausblute, weil alsdenn nicht so vieles Blut in den Enden der zerschnittenen Gefässe stecken bleibet; es erfolgen nicht so viele und grosse Verstopffungen, mithin keine starcke Entzündungen, kein hefftiges Fieber, keine so übermäßige Vereyterung, und eine geschwindere Heilung. Nichts ist bekannter, als daß diejenigen Wunden mit den wenigsten Zufällen begleitet sind, und am geschwindesten heilen, die recht ausgeblutet haben. Wenn sich einer mit einem Dorn; Stecknadel, oder andern spitzigen Instrumente in Finger sticht, und das Blut hinlänglich ausdrücket, so wird es so leicht nicht schwären, und er wird nicht das geringste weiter daran empfinden; wenn aber das Blut nicht ausgedrückt, und der Finger so fort mit einem Läpgen oder Schnupfftuche feste zugebunden wird, so kan ja öffters ein geringer Stich eine verdrüßliche und langwierige Vereyterung nach sich ziehen. Man siehet hieraus, wieferne das Aderlassen bey Verwundungen sehr gute Dienste thun, und die üblen Zufälle abwenden kan, welche sonst den Verlauf einer Wunde gefährlich, ja tödtlich machen können. Gewiß, bey einer Wunde, die hinlänglich oder gar zu viel geblutet, wird man vom Aderlassen keinen Nutzen mer-

cken, sondern vielmehr dadurch Schaden anrichten; es wird solches vielmehr nur bey denen Verwundungen Nutzen schaffen, bey denen, wegen des gar zu sparsamen Blutflusses hefftige Entzündungen entweder bevorstehen, oder schon angefangen haben, als insonderheit bey den Schußwunden. So schädlich also das sparsame Bluten bey einer auch noch so geringen Wunde ist, so gefährlich sind auch die übermäßigen Blutflüsse, oder das so genannte Verbluten. Bey simplen Fleischwunden trägt es sich so leicht nicht zu, es müste denn durch eine übermäßige Wallung und Erhitzung des Bluts unterhalten werden, sondern es hat gemeiniglich die Verletzung eines grossen Blutgefässes zum Grunde, und diese Blutflüsse erfordern eigentlich die würcklich Blutstillenden Mittel. Doch davon ist hier der Ort nicht, ausführlich zu handeln, sondern wir wenden uns zur Erklärung des fernern Verlauffs einer simplen Fleischwunde.

Es ereignete sich an derselben nach gestillter Verblutung, binnen den ersten 24 Stunden eine Entzündung. Die Kennzeichen einer Entzündung überhaupt bestehen in einer widernatürlichen Röthe des behafteten Ortes, welche mit einiger Erhabenheit und Verschwellung desselben, mit einem brennenden und klopffenden Schmertze, und mit fieberhaften Bewegungen begleitet ist. Wir finden dieses alles auch bey einer Wunde. Denn die von einander stehenden Lefzen derselben schwellen etwas auf, ziehen sich noch mehr zurücke, und werden gleichsam eingekrümmt, dergestalt, daß der Raum an und vor sich selbst grösser wird. Immittelst scheinet der Grund der Wunde mehr ausgefüllet zu werden; und daher sagt man von einer in Entzündung begriffenen Wunde, daß sie verschwollen sey; denn sie wird enger, dergestalt, daß man bisweilen mit der Sonde oder andern Instrumenten währender Entzündung nicht einmahl dazukommen kan. Wie reimet sich aber dieses zusammen? Es heißt die zerschnittenen Fibern ziehen sich währender Entzündung noch mehr zurücke, und machen einen grössern Raum, und gleichwohl soll auch die Wunde enger werden und verschwellen? Dieses sind ja zween Umstände, die sich schnurstracks zu widersprechen scheinen, und dem Ansehen nach zu gleicher Zeit unmöglich zusammen seyn können. Allein man mercke hierbey nur folgendes: Die zerschnittenen Fibern und Gefässe der Haut und Musceln werden bey ihrer Entzündung von dem sich darinnen anhäuffenden Blute allerdings aufgetrieben, gespannet, und ziehen sich daher, da sie nicht mehr zusammen hangen, noch mehr zurück, so lange sie nemlich ihre natürliche Elasticität oder Prallung behalten; indem aber das so wohl unter der Haut in der Fetthaut, als in dem cellulösen Substantzen, so jede Muscelfiber umgeben, befindliche Fette, nunmehro, da die Haut und die musculösen Membranen zerschnitten sind, nicht mehr in seinen Grentzen gehalten wird, so quillet es zwischen den zerschnittenen Fibern hervor, und füllet zum Theil die Wunde aus. Hiernächst werden die aufschwellenden Ränder der Wunde roth, welche widernatürliche Röthe sich öffters ziemlich weit in dem Umkreise der Wunde zeiget, der Patiente empfindet einen brennenden und klopffenden Schmertz darinnen, und erleidet was fieberhafftes. Bey einigen, da man die Wunde etliche Tage verbunden läst, und nicht öffnet, ist diese Entzündung so geringe, daß man dieselbe nicht gewahr werden würde, wenn man nicht von dem Patierten erführe, daß er etwas mehr Hitze daran spürete; bey andern aber ist sie so starck, daß man wegen der heftig breuenden Schmertzen genöthiget ist, den Verband zu öffnen, da man denn die Entzündung durch den Augenschein hinlänglich gewahr wird, und der Patiente wegen des starcken Fiebers das Bette hüten muß. Woher kommt denn solche Entzündung? Das Wesen einer Entzündung bestehet in einem übermäßigen Antriebe und verstärcktem Umlauffe der Säffte an einem Theile, vermöge dessen das Blut in widernatürlicher Menge nicht nur in die Blutgefässe gestossen, sondern auch in die seitwärts davon abgehenden wäßrigen und lymphatischen Canäle getrieben wird: und dieses erfolget von einem gehemmten Durchgange des Blutes durch die Gefässe, vornemlich aus den Arterien in die Blutadern. Natürlicher Weise geschiehet der Umlauf der Säffte auf folgende Art: Das Blut wird durch die Pulsadern zu allen Theilen des Cörpers gebracht, und dieses Pulsadrige Geblüte hält viele wäßrige, lymphatische und andere Arten von Feuchtigkeiten in sich, die davon abgesondert werden sollen. Wo sich die Pulsadern endigen, da fangen sich die Blutadern an, nachdem vorher aus den Pulsadern seitwärts verschiedene wäßrige und lymphatische Canäle entsprungen. Indem das Blut an die Endigungen der Pulsadern gekommen, so giebt es die bey sich habenden wäßrigen Feuchtigkeiten von sich, welche in die Seiten-Canäle dringen, die vor das Blut viel zu enge sind, und also nichts davon in sich lassen, das übrige Blut aber dringet in die Blutadern. Wenn nun in den Pulsadern, und insonderheit in ihren letzten Zweigen oder Endigungen eine Ursache vorhanden, welche das Blut nicht durch läßt, so kan nichts davon in die Blutadern gelangen, mithin häuffet und sammlet sich das Blut in den Pulsädergen an, und indem es stärckern Widerstand findet, wird es mit grösserer Gewalt dahin getrieben, die Gefässe davon ausgedehnet, die Oefnungen der Seiten-Canäle erweitert, und durch solchen Antrieb bahnet die Natur dem Blute, welches nunmehro aus der Arterie in die Blutader nicht gelangen kan, gleichsam einen neuen Weg durch die wäßrigen und lymphatischen Seiten-Canäle, woraus eine Entzündung entstehet. Denn da der Durchgang durch diese neue annoch enge, und zum freyen Durchgange des groben Blutes sehr ungeschickte Wege, so leicht, und mit demjenigen Antrieb; durch welchen es sonst aus den Puls- in die Blutadern getrieben wird, nicht bewerckstelliget werden kan; so wird dieser Antrieb verstärcket, das Blut häufiger hingetrieben, und durch benannte Gefässe gleichsam durchgezwänget. Von dem häufigern Zuschusse des Blutes, und der daher rührenden widernatürlichen Ausdehnung der Gefässe entstehet einige Erhabenheit oder Geschwulst, von der Anfüllung der Wassergefässe, mit einer rothen Feuchtigkeit,

tigkeit, wie das Blut ist, erfolget eine widernatürliche Röthe; von der gezwungenen uud gewisser massen gewaltsamen Durchpressung des Bluts durch die engen Canäle, und der daher rührenden stärckern Aneinandertreibung desselben, entstehet eine Hitze und brennende Empfindung; von dem verstärckten Anprallen des Bluts in die aufs äusserste ausgedehnten und gespannten Gefässe, entstehet ein klopffender Schmertz, der mit dem Pulse der Arterien sich zugleich äussert; von eben dieser Spannung rühret die ungemeine Empfindlichkeit der entzündeten Theile her, vermöge welcher sie nicht die geringste Berührung ohne heftigen Schmertz ertragen können; und von dem verstärckten Antriebe des Bluts erfolget eine verstärckte Circulation, mithin was fieberhaftes. Wenn man nun erweget, daß bey einer Wunde nach gestilltem Blutflusse 1) die zerschnittenen Gefässe sich zusammen ziehen, und an ihren Enden verengern, 2) daß sie von dem gleich einem Pfropfe darinnen stockenden Blute verstopfet, und 3) theils von dem auswärts anbackenden Blute, theils von dem Verbande selbst zusammen gedruckt werden; so findet man eine dreyfache Ursache, welche den freyen Umlauf des Bluts durch die Gefässe hindert, nemlich eine Zusammenziehung, eine Verstopffung, und eine Zusammenpressung der Gefässe, mithin erhellet, warum die Entzündung an einer Wunde nicht ausbleiben kan. Nachdem nun diese dreyfache Ursachen der Entzündung an einer Wunde geringer oder stärcker sind, nachdem ist auch die Heftigkeit der Entzündung verschieden. Je stärcker solchergestalt die Zusammenziehung an dem verwundeten Theile ist, je eine stärckere Entzündung folget darauf. Es ist daher dieselbe starck, 1) wenn gespannte Membranen, Nerven und Flächsen bey einer Verwundung mit verletzet worden, weil sie ihrer Spannung wegen sich desto stärcker zusammen ziehen, 2) bey cholerischen, melancholischen, und solchen Personen, deren feste Theile natürlicher Weise sehr gespannet sind. Denn die Erfahrung lehret, daß dieselben, auch an geringen Wunden, vielmehr an der Entzündung, und dem damit verknüpfften Wundfieber ausstehen müssen, als Kinder, Frauenzimmer, und sanguinische Cörper, bey welchen, wegen der Schlappheit ihrer festen Theile, eine stärckere Zusammenziehung geschiehet; 3) Wenn die äusserliche kalte Lufft die Wunde unmittelbar berühret, indem die Kälte eine grössere Zusammenziehung würcket; aus welchem Grunde auch an den geringsten Fleischwunden, wenn sie eine Zeitlang unverbunden, und der äusserlichen Kälte ausgesetzt sind, sich die hefftigsten Entzündungen, ja der heisse Brand ereignen kan; 4) Wenn der Verwundete hefftige Gemüths-Affecten, insonderheit Schrecken und Aergerniß gehabt; 5) Wenn fremde, spitzige und irritirende Cörper in der Wunde stecken bleiben. Denn wenn man sich nur einen Splitter in den Finger gestochen, und denselben nicht in Zeiten herausziehet, so ist bekannt, was für eine hefftige Entzündung und Erschwärung darauf folget, welche man gäntzlich abwenden kan, wenn man den Splitter gleich anfangs heraus ziehet; 6) Wenn der Patient scharffe unreine Säffte besitzet, welche die verwundeten Theile noch mehr erregen, und zu einer stärckern Zusammenziehung anreitzen, u. s. w. Ferner, je stärcker die Verstopffung der Gefässe an einer Wunde ist, je hefftiger ist die Entzündung. Aus diesem Grunde ist dieselbe 1) an und vor sich selbst hefftiger bey sehr grossen und tief gehenden Wunden, weil bey denselben mehrere Gefässe zerschnitten, mithin mehrere Verstopffungen angetroffen werden; 2) Bey Wunden, die nicht genugsam ausgeblutet, weil die Gefässe desto voller bleiben, mithin einer grössern Verstopffung unterworffen sind. Denn daher bemerckt man auch bey den grösten Wunden, daß, wenn sie recht ausgeblutet, und die Gefässe ziemlich leer gemacht worden, die daran vorfallenden Entzündungen nach Proportion ziemlich leidlich sind, und deswegen kan man durch genugsames Aderlassen die Entzündungen, wo nicht gäntzlich abhalten, doch mercklich vermindern. 3) Bey gequetschten Wunden. Denn bey diesen erfolget nicht allein eine Verstopffung an den Enden der zertrennten Gefässe, sondern auch in den sämmtlichen Gefässen, die gequetscht sind. Endlich ist auch die Entzündung der Wunden um so viel hefftiger, je stärcker die Zusammenpressung der Gefässe ist. Aus diesem Grunde entstehen starcke Entzündungen: 1) Wenn in der Wunde harte und drückende Cörper zurücke bleiben, als Kugeln, Lappen, Stücken Kleider, oder wenn man die Wunden mit harten Wicken auspropffet, 2) wenn man den Verband gar zu feste anleget, als wodurch an einer an sich geringen Wunde, so gar der heisse Brand kan verursachet werden. Gleichwie nun dieses die Ursachen sind, die an der Wunde selbst eine Entzündung hervor bringen können; also giebt es auch ausser denselben einige Neben-Umstände, die zu starcken Entzündungen Gelegenheit geben, wozu unter andern die übermäßigen Erhitzungen des Bluts durch heisse Stuben und grosse Sonnenhitze, durch hitzige Getränckе und gewürtzte Speisen, durch vieles Reden und starcke Bewegung, durch übermäßige Unruhe des Gemüths, wollüstige Gedancken, u. s. w. gehören. Denn durch diese Umstände kan an einer an sich geringen Wunde, die ohne sonderliche Entzündung ablauffen würde, dieselbe sehr hefftig erreget werden. Wenn man nun bey einer sich einfindenden sehr starcken Entzündung die Ursachen derselben sorgfältig untersuchet, so wird man in der Cur derselben um so viel glücklicher fahren, da man öffters im Stande ist, die Ursachen bey Zeiten aus dem Wege zu räumen, mithin auf eine leichte Art alle üble Zufälle abzuwenden. Währender Entzündung hat also ein Verwundeter gemeiniglich die meisten Zufälle, und grösten Schmertzen; er muß folglich zu solcher Zeit die genauste Diät beobachten, und auf Seiten des Wundarztes hat man sich in Acht zu nehmen, daß man keine Wunde währender Entzündung viel sondire, oder sonst etwas daran vornehme, was dieselbe noch mehr erregen kan, weil sie alsdenn am empfindlichsten ist, und durch die geringste Erregung ungemein kan verschlimmert werden.

Die Entzündung der Wunde bringet eine **Vereyterung** hervor. Denn eine Zertheilung, welche

che man sonst bey Entzündungen vor allen Dingen zu befördern suchet, findet hier nicht statt, weil die Gefässe, die bey einer Zertheilung nothwendig gantz seyn müssen, bey einer Wunde entzwey geschnitten sind. Bey der Vereyterung ereignen sich vier Würckungen. Denn erstlich wird in der bisher trockenen Wunde eine weisse etwas dicke Feuchtigkeit, welche man Pus oder einen Eyter nennet, hervorgebracht, 2) die bisherigen entzündenden und fieberhafften Zufälle, nebst den Schmertzen, gäntzlich gehoben, 3) in der Wunde überall ein frischer und reiner Grund geschafft, und 4) die Wunde mit frischem Fleische angefüllet. Die Vereyterung stellet sich gemeiniglich den dritten, vierten, auch wohl fünften Tag nach empfangener Verwundung ein, je zeitiger sie sich einfindet, je gelindere und wenigere Zufälle hat der Patiente auszustehen; je später und langsamer sie aber dazu kommt, je mehr muß der Patiente leiden, und also ist die Pflicht eines Wundartztes, die Vereyterung je eher je lieber zu befördern. Es erfolget aber die Vereyterung nicht überall in der gantzen Wunde zugleich, sondern allmählich. Sie fänget erst nur an etlichen Stellen an, die eine Feuchtigkeit von sich geben, und die übrigen bleiben indessen trocken, geschwollen und entzündet. Nach und nach aber wird auch an diesen Stellen ein Eyter hervorgebracht. So bald sich nur der Anfang von Eyter zeiget, so vermindern sich die Zufälle; so wie die Vereyterung nach und nach zunimmt, so nehmen die Zufälle ab, und verlieren sich endlich vollkommen, wenn die Vereyterung überall gleichmäßig ist. Der Eyter muß etwas dickigt und weißgrau aussehen, wenn er eine gute Vereyterung anzeigen soll; wenn er aber wäßrig, scharf, oder stinckend ist, so zeiget er eine geschwürige Corruption, oder gangränöse Fäulung an. Wie entsteht denn die Vereyterung? und wie folgen die benannten Würckungen daraus? Um sich hiervon einen deutlichen Begriff zu machen, hat man auf folgende Umstände Achtung zu geben. Bey einer Wunde sind nach gestilltem Blutflusse die Enden der zerschnittenen Gefässe so wohl inwendig in ihrer Höhlung durch einen Pfropff von Blute verstopfft, als auch in ihrer äusserlichen Oberfläche mit einer Rinde von geronnenem Blute überzogen. In diesen Enden der Gefässe, die verstopfft sind, findet keine Circulation, und keine Action mehr statt, sie haben kein Leben, und sind also diese Gefässe, so weit sie verstopft sind, als abgestorbene unnütze Theile anzusehen. Wo sie aber hinter der Verstopffung anfangen, durchgängig zu seyn, da geschicht die Circulation der Säfte so wohl in der Höhlung des Gefässes, als in den dünnen Häutlein, woraus das Gefäß zusammen gesetzt ist, und welche wiederum aus unzähligen Canälen bestehen. Es geschiehet demnach die Circulation des Blutes auch in den zerschnittenen Gefässen, und wird das Blut darinnen bis an den Ort getrieben, wo sie verstopft, und also abgestorben sind. Bey der Entzündung ist ein stärckerer Antrieb der Säfte, das Blut prallet mit mehrerer Gewalt an die verstopfte Portion, und dieses Anprallen geschiehet bey jedem Pulsschlage, mithin in jeder Stunde etliche tausendmahl. Wenn

der Antrieb gar zu starck geschiehet, wie unter andern in den etwas grossen Arterien, und die Verstopfung ist noch frisch, so wird durch den Antrieb der Pfropf des Blutes aus dem Ende das Gefässes heraus gestossen, dasselbe geöfnet, und ein neuer Blutfluß erreget. Wenn aber der Pfropf des Blutes schon gar zu feste an die inwendigen Seiten des Gefässes sich angeleget, angebacken, und das Gefäß sich rings um den Pfropf herum so feste zusammen gezogen, daß alle Canäle, woraus die dünnen Häutlein der Gefässe bestehen, verdrucket, sind, so ist der Antrieb des anprallenden Blutes so leicht nicht vermögend, den Pfropf heraus zu stossen. Wenn indessen dieses Anprallen des Blutes an die verstopfte Portion alle Stunden etliche tausendmahl wiederhohlt, und mit weit grösserer Gewalt, als bey dem natürlichen Zustande, bewerckstelliget wird; muß nicht die abgestorbene Portion des Gefässes beständig erschüttert, nach und nach wackelnd gemachet, und endlich von dem gesunden Theile vollends abgestossen werden? Demnach besteht die erste Würckung der Entzündung darinnen, daß durch den dabey verstärckten Antrieb des Blutes die verstopften Enden der zerschnittenen Gefässe von der gesunden Portion nach und nach abgestossen und getrennet werden. Indem dieses geschiehet, so erleidet das Blut welches sich zwischen den Rändern der Wunde aufhält, geronnen ist, und die Wunde gleich einer Rinde überzogen hat, auch eine Veränderung. Denn da es ein geronnenes stillstehendes Blut ist, so geräth es gar bald in eine innerliche gährende Bewegung, um so viel eher, da in der Wunde, wegen der Entzündung, ein grösserer Grad der Wärme zugegen, durch welche alle gährende Bewegungen befördert werden. Nun ist bekannt, daß, wenn ein flüßiger Cörper in eine gährende Bewegung gesetzet wird, dadurch dessen natürliche Mischung gäntzlich zerstöret, und derselbe in eine gantz andere Feuchtigkeit verwandelt werde, als sie vorher gewesen. Nach der Verschiedenheit der Säffte, so in eine Gährung übergehen, entstehen daraus verschiedene Arten von Feuchtigkeiten. Solchergestalt lehret uns die Erfahrung und der Augenschein an dem menschlichen Cörper, daß die wäßrig-lymphatischen Säffte, wenn sie bey ihrem Stillestande in eine Gährung übergehen, in eine wäßrige, scharfe und saltzige Feuchtigkeit verwandelt werden, welche man ein dünnes Eyter, Saniem, nennet, und bey den eigentlich so genannten Geschwüren antrifft. Wenn die Mischung des Bluts durch eine gährende Bewegung aus einander gesetzet wird, so entstehet daraus eine übelgefärbte und stinckende Jauche, wie man bey dem heissen und kalten Brande findet. Wenn aber das stillstehende Blut mit genugsamen fetten Theilen vermischet ist, und alsdenn in eine gährende Bewegung gesetzt wird, so entstehet daraus eine dicke, weißgraue Feuchtigkeit, die weder scharff noch stinckend ist, und den Nahmen eines guten Eyters erhält. Wenn man nun erweget, daß sich in einer Wunde nicht allein ein geronnenes stillstehendes Blut befinde, sondern auch die Fettigkeit zwischen der Haut und den musculösen Fibern hervordringe, so wird man die Ursache einsehen können, warum aus dem mit genugsamen

samen Fette vermischten Blute durch die gährende Bewegung ein gutes Eyter hervorgebracht werde, welches den Anfang der Vereyterung vorstellet, und die bisher trockene Wunde feuchte machet. Nachdem also durch die Erzeugung des Eyters aus dem zwischen den Rändern der Wunde befindlichen geronnenen Blute und Fette die Wunde feuchte gemacht; hiernechst durch den entzündenden Antrieb die abgestorbenen und mit verhärtetem Blute ausgepropften Enden der zerschnittenen Gefässe von der gesunden Portion endlich abgestossen werden, so schwimmen diese anfänglich in der eyterhafften Feuchtigkeit. Sie werden daher von derselben zuförderst erweichet und mürbe gemacht, endlich zum Theil aufgelöset, und ebenfals in eine Feuchtigkeit verwandelt. Und hierüber hat man sich nicht zu verwundern, wenn man bedencket, daß alle festen Theile, Gefässe und Fibern ursprünglich aus einer schleimigen Feuchtigkeit zusammen gesetzt worden. Denn wenn ihre Structur verdorben, wenn sie erweichet, wenn ihre Mischung durch eine gährende Bewegung zerstöret wird; müssen sie nicht in den Zustand übergehen, darinnen sie gewesen, ehe sie zu festen Theilen wurden? das ist, sie müssen wiederum in eine Feuchtigkeit verwandelt werden. Demnach bestehet der Eyter in einer Wunde anfänglich aus der Fäulung des geronnenen Blutes und Fettes; nach und nach aber machen die abgestossenen und aufgelößten Enden der Gefässe auch ein Theil desselben aus. Es werden bey einer Wunde nicht nur Gefässe, sondern auch Fibern durchgeschnitten; da aber die Fibern aus nichts als blossen Gefässen bestehen, so erhellet, wie in den Enden derjenigen, so durchgeschnitten sind, ebenfals eine Verstopffung statt finden, und wie sie folglich durch den entzündenden Antrieb auch können abgestossen werden. Doch wir haben mit Bedacht gesagt, daß die abgestorbenen Gefässe zum Theil aufgelöset und in Eyter verwandelt würden. Denn einige nimmt man, wenn sie abgestossen worden, gantz zur Wunde heraus, ehe sie zur Materie werden. Die Schmertzen, die entzündenden und fieberhafften Zufälle, die sich bey einer Wunde in den ersten Tagen ereignen, rühren hauptsächlich von der Verstopffung der zerschnittenen Gefässe her. Da nun die verstopfften Enden durch den entzündenden Antrieb nach und nach abgestossen werden, mithin die Ursache der Zufälle wegfällt, so muß nothwendig bey der Vereyterung die bisherige Entzündung nebst den daher folgenden Beschwerden sich nach und nach verlieren. Je lockerer und geringer der Zusammenhang der Theile ist, je geschwinder lassen sie sich abstossen, und desto eher höret die Entzündung auf; Da im Gegentheil dieselbe desto länger währet, wenn die verletzten Theile einen dichtern und festern Zusammenhang haben. Aus diesem Grunde stellet sich bey schwammigten Cörpern, Kindern, Frauenzimmern, und sanguinischen Personen die Vereyterung mit Verminderung der entzündenden Zufälle geschwinder ein, als bey denen, derer Cörper dichter und fester ist, welche die Entzündung länger ausstehen müssen. Aus diesem Grunde währet die Absonderung der verdorbenen Portion an flächsenem, aponevrotischen und ligamentösen Theilen, und den Knochen viel länger, als an häutigten und fleischichten Theilen; sie geschiehet an Flächsen und Knochen ebenfals durch den verstärckten Antrieb der Säffte,

nur bekommt sie an diesen Theilen einen andern Nahmen, und wird die Exfoliation, oder Abblätterung genennet. Man hat sich daher nicht zu verwundern, wenn die Heilung einer Wunde, bey welcher eine Flächse oder Knochen so verletzet worden, daß eine Fäulung daran vorfällt, etliche Wochen, ja Monate dauret; da sie bey einer blossen Fleischwunde in acht bis vierzehn Tagen zu Stande gebracht wird. Wenn bey einer Fleischwunde die verstopfften und abgestorbenen Enden der Gefässe abgestossen werden, so erhalten die Canäle wiederum eine Oeffnung, und freyen Durchgang, und also kan aus denselben eine Feuchtigkeit in die Wunde fliessen. Wir haben aber gehöret, daß die zerschnittenen Gefässe sich zusammen ziehen, und enger werden; und da bey einer Fleischwunde die Blutgefäße ohnedem in gantz kleinen Aesten bestehen, so lassen dieselben bey ihrer Verengerung kein Blut, sondern eine wäßrige lymphatische Feuchtigkeit durch. Wenn also nach abgesonderten verstopfften Canälen eine lymphatische Feuchtigkeit in die Wunde siepert, so unterhält dieselbe nicht allein die Vereyterung, sondern giebet auch eine Ursache dar, warum die Entzündung um so viel eher vermindert werde. Denn die Lympha wird eigentlich mit dem arteriösen Blut, so wie zu allen Theilen des Cörpers, also auch zu den verwundeten hingebracht; Da nun bey einer Wunde durch die Aussieperung der Lympha die Menge des zuschiessenden Blutes vermindert wird, so kan dasselbe desto leichter durch die bey der Entzündung erweiterten Seiten-Canäle in die Blutadern durchdringen, und da folglich der Umlauf des Blutes an den verwundeten Theilen auf solche Art wiederum frey und ungehindert geschehen kan, so fält die Ursache der Entzündung weg, und also muß sich auch die Entzündung selbst verlieren.

Durch die Vereyterung wird die Wunde rein, und bekommt einen frischen Grund. Man nennet eine Wunde unrein, so lange noch verstopffte Canäle sich in derselben befinden, und so bald folglich alles verstopffte, verdorbene, abgestorbene, und verhärtete weggebracht worden, wird sie rein genennet. Da nun währender Vereyterung der entzündende Zufluß, ob er gleich vermindert wird, dennoch nicht eher gäntzlich aufhöret, als bis alles verdorbene weggestossen worden, so erhellet wie durch die Vereyterung ein reiner Grund in der Wunde geschaffet werde. Eine gute Vereyterung muß also mit einem entzündenden Zuflusse begleitet seyn, damit die Wunde dadurch vollends gereiniget werde. Wenn nun eine Wunde vollkommen rein ist, mithin kein geronnen Blut mehr darinnen vorhanden, welches gleichwohl zu Erzeugung eines guten Eyters erfordert wird, woher kommts denn, daß die Wunde dem ohngeachtet fortfähret, eyterhaffte Materie zu geben? Wir antworten: So lange noch irgendswo geronnen Blut, oder verdorbene Theile in der Wunde sitzen, so giebt sie einen ordentlichen dicken und weißlichen Eyter; sobald aber alles geronnene und verdorbene glücklich weggeschworen, wird die Materie immer dünner, reiner und flüßiger, dergestalt, daß sie zuletzt dem weissen vom Ey gleich siehet, und nichts als eine reine Lympha ist. In einer reinen Wunde ist also der so genannte Eyter keine widernatürliche Feuchtigkeit, wie er wohl im Anfange gewesen, sondern er bestehet

het aus guten und reinen lymphatischen Feuchtigkeiten, welche aus den geöffneten Canälen siepern, und bey ihrem Aufenthalte in der Wunde sich gewissermassen verdicken.

Unter dieser Art des Eyters wächset das frische Fleisch, und erfolget die Heilung, davon man sich gemeiniglich folgenden Begriff machet. Bey einer simplen gehauenen Fleischwunde, davon bisher die Rede gewesen, sind zuförderst durch die Verwundung die Fibern und Gefässe von einander geschnitten und ihr Zusammenhang getrennet. Bey der Vereyterung schwären die Enden der durchschnittenen Gefässe, so weit sie verstopfft gewesen, von beyden Seiten der Wunde weg, mithin wird die Wunde bey der Vereyterung würcklich grösser, und es gehet von der Substantz der zerschnittenen Theile in der That etwas verlohren. Da nun in diesem Zustande die Wunde wieder zuwachsen und heilen soll, so wird erfodert, 1) daß die verlohren gegangenen Enden der Gefässe wieder ersetzet, mithin die offenen Canäle so verlängert werden, daß sie in der Mitten an einander kommen, und sich berühren können, 2) daß die durch ihre Verlängerung sich einander berührenden Canäle zusammen wachsen; Dieses geschiehet, indem sich in einer reinen Wunde überall kleine röthliche Wärtzgen ansetzen, die wie die Schneckenhörner gleichsam heraus stehen; und wenn man dieselben mit einem Vergrösserungsglase genau betrachtet, so siehet man, daß sie ein Netzförmiges Gewebe von allerhand Gefässen, darunter auch rothe sind, vorstellen, daher sie auch bluten, wenn man sie ein wenig starck berühret. Diese Wärtzgen entspringen aus dem Grunde und von allen Seiten der Wunde, und gehen bey ihrer Verlängerung nach der Mitte der Wunde zu, wo sie sich mit einander vereinigen, verwachsen und zu Fleische werden. Diejenigen, welche sich auch die verborgensten Geheimnisse der Natur auf eine deutliche und begreifliche Art vorstellen wollen, haben von der Erzeugung der frischen Wärtzgen und Verlängerung der Canäle folgende Gedancken: Eine Art von Lympha, als der Nahrungssafft ist diejenige Feuchtigkeit, woraus alle feste Theile unsers Cörpers erzeuget, und folglich auch, wenn etwas davon abgegangen, wieder ersetzet werden. Diese Lympha siepert aus den offenen Canälen der gereinigten Wunde nicht Strom- sondern Tropfenweise. Viele Tropffen fallen aus ihrem Canale in die Wunde, endlich aber geschiehet es einmahl, daß sich ein Tropffen, der mit dem Canale eine gewisse Schwere hat, vorne an der Oeffnung des Canals ansetzet, wie bisweilen ein Tropffen Wassers an der untersten Oeffnung einer dünnen gläsernen Röhre hangen bleibet. Von diesem Tropffen verflieget oder verrauchet das dünneste und subtileste, das dickere bleibet hangen, und klebet sich vor dem Canal desto fester an, so daß es ihn verstopffet. Indem die von hinten in diesen Canal zufliessende Lympha auf solche Art nicht durch kan, so prallet und stösset sie wenigstens an den angeklebten Tropffen so lange an, bis sie ihn durchbohret und einen Ausgang gewinnet. Nach und nach hänget sich vornen wieder ein Tropffen an, dieser wird auf eben die Art wieder durchgebohret, und auf solche Art wird durch die fortgesetzte Ansetzung eines Tropffens an den andern der Canal verlängert. Indem dieses von beyden Seiten geschiehet, so kommen endlich zween verlängerte Canäle so dichte an einander, daß sie sich berühren; bey der Berührung setzet sich ein Tropffen zwischen beyde Canäle, leimet sie vollends zusammen, und nachdem dieser Tropffen ebenfals durchgebohret worden, so ist der Canal inwendig nicht allein durchgängig, sondern auch auswärts zusammen gewachsen. Wir wollen diese ausgegrübelte Theorie eben nicht schlechterdings verwerffen, gleichwohl auch keinen zwingen, derselben Beyfall zu geben. So viel ist indessen gewiß, daß zuförderst die allerkleinesten Canäle gemacht werden, und aus deren Vereinigung grössere Gefässe von allerley Art entstehen, aus der wunderbaren Vereinigung der Gefässe aber, deren Erkenntniß sich bis hieher die Natur allein vorbehalten, entspringen Fibern, aus Fibern und Gefässen bestehen die übrigen festen Theile, und folglich wird solchergestalt in der Wunde das, was von der Substantz verlohren gegangen, ersetzet, frisch Fleisch erzeuget, die zertrennten Theile vereiniget, und mit einem Worte, die Wunde zur Heilung gebracht.

Man siehet hieraus 1) wie nöthig es sey, daß in einer auch gereinigten Wunde eine Feuchtigkeit unter dem Nahmen eines Eyters sich aufhalte. Denn sie stellet gleichsam eine weiche Decke vor, mit welcher die ansetzenden sehr weichen und zarten Fleischwartzgen überzogen werden, wodurch verhindert wird, daß sie die äusserliche Lufft nicht unmittelbar berühren, austrocknen, und auf andere Art verletzen kan. Daher hat man die chirurgische Regel, daß, wenn man dergleichen Wunde verbindet, man niemahls die darinne befindliche Materie gantz rein abwischen, noch weniger mit Sonden und andern Instrumenten viel herum fühlen solle, damit man die Fleischwärtzgen nicht verletze, als welche ihrer Zärtlichkeit wegen bey der geringsten Berührung bluten und verdorben werden. Man muß deswegen auch bey dem Verbande die Wunde nicht zu lange offen lassen, damit der unmittelbare Zugang der äusserlichen kalten Lufft derselben keinen Schaden zufüge. 2) Warum in einer noch nicht völlig gereinigten Wunde durchaus keine gute Heilung erfolgen könne. Denn in derselben sind noch viele Canäle verstopfft, und wie kan alsdenn eine gute Lympha heraus siepern; deswegen wird auch keine Wunde oder Geschwür so leicht eine Heilung annehmen, dessen Ränder callös und verhärtet sind. 3) Warum nicht nur zu der Reinigung einer Wunde, sondern auch zu ihrer völligen Heilung ein hinlänglicher und proportionirter Zufluß der Säfte zu der Wunde erfodert werde. Denn so lange sie noch unrein ist, müssen durch den Zufluß die verstopfften und abgestorbenen Gefässe von den gesunden abgesondert werden; wenn sie gäntzlich gereiniget worden, muß der Zufluß und Antrieb der Säfte so starck seyn, daß ein Tropffen von der Lympha nach dem andern aus dem Gefäß heraus treten, und einer den andern durchbohren kan. Ist der Antrieb hierzu zu schwach, so siepert keine Feuchtigkeit in die Wunde, sie wird trocken, und es ereignet sich eine neue Entzündung daran. Ist aber der Antrieb gar zu starck, so werden von den häufig zuschiessenden Säfften die lymphatischen Canäle zu sehr erweicht, erweitert, die Vereyterung geschiehet zu starck, und es wächset wild schwammicht Fleisch

in der Wunde. Man hält es daher vor gut, wenn die Ränder der Wunde eine Rosenrothe Farbe haben, und urtheilet daraus, daß der Zufluß lebhafft und hinlänglich geschehe. Sind die Ränder zu roth, und mit einem brennenden Schmertz behafftet, so zeiget solches eine übermäßige Entzündung an; und sind dieselben blaß, weich und gedunsen, so bedeutet es einen übermäßigen Zufluß schleimiger Säffte, bey welchem keine Heilung erfolgen kan. 4) Wie nöthig es zur glücklichen Heilung einer Wunde sey, daß ein Mensch gute, reine und gesunde Säffte habe. Denn wenn die Lympha unrein und scharf, was können für feste Theile daraus gemachet werden. Sie erreget die Wunde noch mehr, und ihre Heilung kommt nicht zu Stande. In solchem Falle kan man durch innerliche Mittel die Heilung einer Wunde befördern. Solchergestalt kan eine Fleischwunde von selbst gereiniget, und geheilet werden, wenn auch die Kunst nichts dazu beyträget. Dieses weiß so gar der gemeine Mann aus der Erfahrung, indem er vielfältige Exempel siehet, daß Wunden ohne Wundartzt, und ohne Artzneymittel glücklich zu heilen. Er hat aber Vorurtheile und falsche Begriffe dabey.

Vorurtheile bey Wunden.

Zu solchen Vorurtheilen gehöret unter andern, weñ man, wie gemeiniglich geschiehet, glaubet, man müsse bey einem äusserlichen Schaden überhaupt, und insbesondere bey einer Wunde, nicht so gleich einen Wundartzt zu Rathe ziehen; indem diese Leute aus einem geringen Schaden einen grössern und gefährlichern machten, und die Cur ohne Noth verlängerten, da man sich doch durch Hausmittel weit geschwinder helffen könnte. Es ist freylich wohl wahr, daß es, wie in allen Ständen, also auch in der Wundartzneykunst Stümper giebet, die aus einem geringen Schaden durch ihre Unwissenheit einen wichtigern machen, und bey der Heilung einer schlechten Wunde sich öffters länger aufhalten, als es sich gebühret. Wenn man aber dieses von allen Wundärtzten glauben wolte, so betrügt man sich gewaltig, und zwar öffters mit seinem eigenen Schaden. Denn wie offt trägt sichs nicht zu, daß aus einem geringen Schaden, wenn man denselben so gehen läßt, und gar ungebührliche Hausmittel davor brauchet, ein sehr wichtiges und gefährliches Uebel entsteht, welches hätte verhütet werden können, wenn man gleich Anfangs einen vernünfftigen Artzt dabey zu Rathe gezogen. Und wie offt giebet man die langwierige Cur eines Schadens dem Wundartzte Schuld, da er doch in der That nichts davor kan, und die Ursache vielmehr an der Beschaffenheit des Schadens selbst, oder an dem üblen Verhalten des Patienten befunden wird. Zum Exempel, wenn jemand einen alten Schaden hat, der geringe aussiehet, und nur siepert, wie kan man von einem Artzte verlangen, daß er denselben in acht oder vierzehn Tagen zuheile? Wenn bey einer simplen Fleischwunde das Geblüte des Patienten mit groben Unreinigkeiten angefüllet ist, oder derselbe eine unordentliche verkehrte Lebens-Art dabey führet, ist es wohl dem Wundartzte beyzumessen, daß alsdenn die Vereyterung von übler Art ist, und die Heilung sich freylich in die Länge ziehet? Man muß niemahls einen äusserlichen Schaden, oder Wunde allein in Betrachtung ziehen, sondern allemahl den Zustand des Cörpers, und dessen Aufführung dabey erwegen.

Es ist ferner ein grosses, doch allgemeines Vorurtheil, wenn man glaubet, es gäbe gewisse Pflaster, welche im Stande wären alle Wunden und Schäden zu heilen. Wie viel Heimlichkeiten werden dieserhalb nicht in der Welt herum getragen? Wie geheim wird nicht von manchem die Zubereitung dieses oder jenes Pflasters gehalten? Das Pflaster, heist es, thut Wunderdinge, es ziehet die Hitze aus der Wunde, es lässet keine Wunde unrein, es heilet die Wunde in wenig Tagen; wenn man das Pflaster hat, so braucht man weiter keine Artzney-Mittel, man hat weder Doctor noch Feldscheer nöthig, und durch diese Prahlereyen wird doch wenigstens die Würckung erhalten, daß das Pflaster theuerer bezahlet werden muß, als diejenigen, so man in Apothecken kaufet, und die eben das thun. Man irret sich erschrecklich, wenn man glaubet, das Pflaster, es sey was für eines es wolle, habe die Krafft eine Wunde zu reinigen, oder gar zu heilen. Keines von beyden kan das Pflaster thun; die Natur reiniget und heilet die Wunde allein, und die Kunst räumet eigentlich nur die Hindernisse aus dem Wege, welche die Reinigung und Heilung aufhalten können. Das Pflaster ist, wenigstens bey einer simplen Fleischwunde, nur eine Decke, welche den unmittelbaren Zugang der äusserlichen Lufft abhält. Denn diese ist vermögend, die Reinigung und Heilung einer Wunde zu verhindern. Man richtet daher mit einem blossen Lappen eben das aus, was man durch das Pflaster zu thun vermeynet. Wenn sich der Bauer auf dem Lande schneidet, so bindet er in Ermangelung eines Pflasters, einen Lappen um seine Wunde, läßt ihn etliche Tage sitzen, bis ihm die darunter liegende Materie frißt: alsdenn nimmt er den Lappen ab, wischet die Materie aus, bindet die Wunde wieder zu, und erhält dadurch eine glückliche Heilung. Er erlanget also eben das, was ein anderer erhält, der seine Wunde mit einem Pflaster verbunden. So wenig man von dem Lappen sagen kan, daß dadurch die Wunde wäre gereiniget, und geheilet worden, so wenig läst sich solches von dem Pflaster behaupten. Man hat bey einer simplen Fleischwunde weiter nichts zu thun, als daß man die äusserliche Lufft davon abhält, und die Materie auswischet, damit sie nicht unter sich fresse; und es ist daher gleich viel, mit was für einem Pflaster man die Wunde verbindet. Eben die Beschaffenheit hat es mit den sympathetischen Curen der Wunden. Sie mögen nun bestrichen gerieben oder belegt werden, mit was sie wollen, so ist doch allemahl der Umstand dabey, daß man einen Lappen um die Wunde bindet, und sie also dadurch vor der äusserlichen Lufft bewahret. Man thue nun einmahl dieses allein, und lasse die sympathetische Cur weg, so wird man gewahr werden, daß man eben die Würckungen erlanget.

Beytrag eines Wundartztes zur Heilung der Wunde.

Wenn dieses sich also verhält, könnte uns mancher hierbey einwenden; wenn bey der Cur einer Wunde weiter nichts nöthig ist, als daß man die Materien abwischet, und den Zugang der äusserlichen Lufft abhält; wenn die Natur allein die Wunde reiniget und heilet, was sind denn die Wundärtzte überhaupt nütze? und was ist es nöthig, daß man sich so viel Mühe giebet, den Anfängern die Lehre von der Heilung der Wunden so sorgfältig beyzubringen? Wir antworten hierauf folgendes. Es ist bisher von einer simplen Fleischwunde die Rede gewesen, und diese kan man zur Noth ohne Wundartzt zur Heilung bringen, wenn man nur täglich die Materie abwischet, und ein frisch Pflaster oder Lappen darüber leget. Allein wie hält es mit andern complicirten Verwundungen, da Sehnen, Nerven, grosse Blutgefässe, Knochen, oder gar innerliche Theile mit verletzet sind? da grosse Quetschungen und Zerreissungen mit vorfallen, da der Verlauf der Wunde nicht so schlecht, sondern mit vielen üblen Zufällen verknüpft ist. Man verbinde einmahl alsdenn die Wunde blos mit einem Pflaster, man brauche sympathetische Curen, man verlasse sich auf die Natur allein; gewiß, man wird so glücklich nicht durchkommen, sondern genöthiget werden, den Artzt zeitig genug zu suchen. Die Natur ist in solchen Fällen selten vermögend, allein die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche die Reinigung und Heilung aufhalten, die Kunst muß ihr zu Hülffe kommen. Allein auch selbst in simplen Fleischwunden ist die Beyhülffe der Kunst nicht gäntzlich zu verwerfen. Denn ob sie sich gleich mehrentheils von selbst reinigen und heilen, so kan doch die Kunst die Heilung theils erleichtern, daß sie mit wenigern Beschwerden erfolget, theils beschleunigen, daß sie in kürtzerer Zeit wieder zu Stande kommt, als wenn sie der Natur überlassen wird, theils aber auch die zurück bleibende Narbe, welche bey grossen Wunden gemeiniglich sehr ungleich und heßlich zu seyn pfleget, so einrichten, daß dadurch das äusserliche Ansehen der Haut nicht so sehr verstellet wird, welches man insonderheit bey den Wunden des Gesichts erfordert. Die Natur behält durchgehends bey allen Arten der Verwundungen die Ehre, daß sie allein die Wunde reiniget und heilet. Man muß aber auch der Kunst die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie die Würckungen der Natur ungemein erleichtern und befördern könne. Und was thut demnach die Kunst bey der Heilung einer Wunde? Man hat zween Wege, durch welche man die Heilung einer Wunde zu Stande bringet.

Der erste wird durch die Vereyterung, der letzte durch die unmittelbare Vereinigung der zertrennten Theile erhalten. Bey ersterm muß an der Wunde zuförderst eine Entzündung, hernach eine Vereyterung, und bey derselben die Reinigung und Heilung erfolgen, auf die Art, wie wir bisher ausführlich beschrieben, und dieses ist der einige Weg, dessen sich die Natur bey Heilung einer Wunde bedienet, wenn sie sich allein überlassen wird. Die Kunst kommt der Natur zu Hülffe, 1) indem ein Wundartzt, wenn er gleich Anfangs nach geschehener Verwundung dazu geruffen wird, die Wunde mit lauligem Weine, oder wenn er nichts anders bey der Hand hat, mit Urine auswäschet, und dadurch den gröstentheil des sich angesetzten geronnenen Bluts abspühlet. Denn hierdurch wird ein Theil der Verstopffungen gehoben, mithin muß die darauf folgende Entzündung schwächer, und die Vereyterung geringer seyn; 2) indem er die Entzündung, wenn sie zu starck werden wolte, durch hinlängliches Aderlassen, durch eine bequeme Lebens-Art, und durch äusserliche Bähungen zu vermindern suchet, und dadurch so wohl dem starcken Wundfieber, als der übermäßigen Vereyterung vorbeuget; 3) indem er die Vereyterung so dirigiret, daß sie weder zu starck noch zu schwach geschehe; daher pfleget man bey dem ersten Verbande dergleichen Wunden blos mit trockener Charpie oder austrocknenden Mitteln zu verbinden, zum zweyten und folgenden mahlen aber die Digestiv- und balsamischen Mittel zu gebrauchen, und sie dergestalt mit einander abzuwechseln, daß man, so lange die Wunde noch unrein ist, mit digestiv-balsamischen Salben verbindet, und dadurch die Vereyterung und Reinigung beschleuniget; so bald sie aber völlig gereiniget worden, die blossen balsamischen Salben, meistentheils in Form einer Essentz brauchet, um dadurch die in die Wunde fliessenden reinen lymphatischen Säffte vor einer Fäulung zu bewahren, und die sich ansetzenden frischen Canäle schmeidig zu erhalten. Indem bey dem Gebrauche dieser balsamischen Mittel in einer gereinigten Wunde frisches Fleisch wächset, so haben die Alten diese Würckung den Artzney Mitteln zugeschrieben, und sie daher Sarcotica, oder Mittel, welche in Wunden das Fleisch wachsend machen, genennet; ob sie gleich an und vor sich selbst zu Erzeugung des frischen Fleisches nichts beytragen, und keine anderen sind, als die gewöhnlichen balsamischen Mittel. 4) Indem er bey Schliessung der Narbe dieselbe durch trockene oder austrockende Mittel befördert und gleicher machet, und 5) indem er die Zusammenwachsung der getrennten Canäle, mithin die Heilung selbst beschleuniget, welches erhalten wird, wenn durch einen geschickten Verband, der hauptsächlich in Pflastern, Compressen, Bandagen bestehet, die von einander stehenden Lefzen der Wunde etwas näher an einander gebracht, und in solcher Stellung ruhig erhalten werden. Denn auf solche Art können die Canäle und Fibern bey ihrer Verlängerung sich desto geschwinder erreichen, berühren, zusammen wachsen, mithin muß eine geschwindere Heilung erfolgen. Diese Art der Cur ist die allgemeinste. Es bedienet sich derselben die Natur, wenn sie sich allein überlassen wird, bey der Heilung einer Wunde, und sie findet auch in der Nachahmung und Beyhülffe der Kunst in allen Arten von Wunden, es mögen gehauene, gestochene, gequetschte, gebissene, oder vergiftete seyn, vollkommen statt.

Der andere Weg aber, wodurch man eine Wunde heilet, geschiehet durch die unmittelbare Vereinigung

nigung der von einander getrennten Canäle. Es bestehet dieselbe kürtzlich in folgendem: Nachdem man die Wunde hinlänglich hat ausbluten lassen, so suchet man alles geronnene Blut in der Wunde durch lauligen Wein, oder frischen Urin loß zu weichen, und gantz rein, jedoch behutsam auszuwaschen, damit nicht etwa bey einer ungestümen Lotzreissung ein neuer Blutfluß erreget werde. Man bringet hiernächst die Lefzen der Wunde, ohne das geringste weder von Charpie, noch Artzneymitteln dazwischen zu legen, vermittelst der Finger dichte an einander, dergestalt, daß sich die getrennten Canäle gröstentheils unmittelbar wieder berühren, und in solcher Lage und Berührung sucht man sie endlich unverrückt zu erhalten. Die Mittel, deren man sich bedienet, um die Ränder der Wunde an einander zu halten, sind 1) eine bequeme und ruhige Lage des verwundeten Theils, bey welcher derselbe so liegen muß, daß eines Theils die zerschnittenen Fibern in einer beständigen Beugung bleiben, bey welcher sie schon natürlicher Weise näher an einander kommen, andern Theils, daß der Umlauf des Blutes erleichtert werde, in welcher Absicht der verwundete Theil nicht hangen, sondern etwas höher liegen muß, 2) die Bandage, welche in diesen Fällen die vereinigende oder Fleischmachende Binde genennet, und so angeleget wird, daß dadurch die Lefzen der Wunde von unten herauf, und von aussen zusammen gedrückt, und dermassen an einander gehalten werden, daß sie nicht aus einander weichen können, welches zu befördern man zuförderst seitwärts an den Rändern der Wunde zwo länglichte mit Camphergeist benetzte Compressen äusserlich auflegt, um dadurch eines Theils den übermäßigen Zufluß abzuhalten, andern theils der Binde ein festeres und bequemers Gehältniß zu verschaffen. 3) Die starck-klebenden oder sogenannten Heftpflaster, welche man unmittelbar, ohne eine sonst gewöhnliche Meissel darunter zu legen, über die Ränder der Wunde leget, und um so viel weiter von diesen Rändern entfernet, je grösser und tiefer die Wunde, und je mehr sie also Gehältniß erfordert; doch muß solches Pflaster die Vereinigung der Lefzen selbst nicht bedecken, und ist deswegen gemeiniglich in der Mitte durchlöchert, oder wird mit Bändern zusammen gezogen. 4) Die wahren oder blutigen Nähte, bey welchen man, vermittelst der Nadeln und Faden, die Lefzen der Wunde ordentlich zusammen heftet, welches nach Verschiedenheit der verwundeten Theile auf verschiedene Art geschiehet. Indem die Anlegung der Nähte mit Schmertzen verknüpft ist, und bey zärtlichen Personen einen Abscheu erwecket, so wird sie nicht anders, als im höchsten Nothfall, wo die erstern Mittel nicht hinlänglich sind, in Gebrauch gezogen, nemlich bey Fleischwunden, die sehr groß und tief, oder die transversell und eckigt sind, oder dabey gantze Lappen vom Fleische herunter hängen. Wenn aber die Wunde so lieget, daß man durch Heftpflaster und Bandagen dazu kommen, und dadurch die Ränder an einander befestigen kan, wie unter andern bey allen länglichten Wunden, so hat man die Nähte nicht nöthig, um so vielweniger, wenn man dem verwundeten Theile die Lage geben kan, daß er in beständiger Beugung bleibet, wie denn die Erfahrung lehret, daß man solchergestalt die wichtigsten Wunden ohne Naht durch blosse Heftpflaster und Bandage glücklich geheilet. Man mag nun eine Art erwählet haben, was man für eine will, so braucht man weiter keinen Verband, als daß man etwa auf die mit einander vereinigten Ränder der Wunde zum Ueberfluß ein Federmeissel mit einem Wundbalsam leget, täglich nach der Wunde siehet, doch ohne die Vereinigungs Mittel, ausgenommen die Bandage abzunehmen, die sich etwan ereignende Materie auswendig behutsam abwischet, und auf solche Art die Heilung erwartet. Man wird bey dieser Cur gewahr, 1) daß Anfangs eine nur gantz geringe und kaum merckliche Entzündung dazu komme, mithin kein Schmertz, kein Fieber, und keines von den sonst aus der Entzündung herrührenden Zufällen bemercket werde, 2) daß sich folglich auch eine sehr geringe Vereyterung ereigne, indem bey jedem Verbande nur eine sehr wenige Portion eines gemeiniglich mehr lymphatischen Eyters auf der Wunde angetroffen wird, 3) daß die Heilung bey solcher fast unvermerckten Vereyterung viel geschwinder zu Stande komme, und geschehe, ehe man sichs versiehet, dergestalt, daß wenn zur Heilung einer durch die Vereyterung tractirten Wunde etwan 14 Tage gehören, dieselbe durch die Vereinigung gewiß binnen acht Tagen wird können bewerckstelliget werden. Wie gehet denn nun dieses zu? Man bemercke folgendes: 1) Indem man die frische Wunde nach gestillter doch hinlänglicher Verblutung, auswäschet, mithin den gröstentheil des geronnenen Blutes, welches sowohl die Enden der geschnittenen Canäle verstopfet, als dieselben auswärts, wie mit einer Rinde überziehet, wegschaffet, so werden dadurch die Verstopfungen der Gefässe gröstentheils gehoben. 2) Indem man die Lefzen der ausgewaschenen Wunde, vermittelst der Finger, dichte an einander bringet, und folglich die zurückgezogenen und verkürtzten Gefässe und Fibern wieder ausdehnet, so wird dadurch der sonst daher entstehenden Zusammenpressung und Zusammenziehung, wo nicht gäntzlich doch gröstentheils, vorgebeuget. Da nun die Entzündung einer Wunde von der Verstopfung, Zusammenziehung und Zusammenpressung der zerschnittenen Gefässe herrühret, diese drey Ursachen aber durch das Auswaschen der Wunde gröstentheils aus dem Wege geräumet werden, so erhellet die Ursache, warum die Entzündung sehr geringe, und kaum mercklich seyn müsse. Daher geschiehets auch bey den Wunden, die man durch die Vereyterung tractiret, daß je reiner man das geronnene Blut herauswaschen, je geringer die Entzündung und Vereyterung daran bemercket wird, welche im Gegentheil um so viel grösser und hefftiger ist, je mehr man von dem geronnenen Blute darinnen gelassen. 3) Da also auf erwehnte Art kein geronnen Blut in der Wunde gelassen wird, und sehr wenig verstopfte Canäle übrig bleiben, so kan auch keine sonderliche Vereyterung erfolgen, und da man

man sonst dieselbe abwarten, und die Wunde mit Fleiß offen erhalten muß, damit sie durch die Vereyterung hinlänglich gereiniget werde, so hat man solches in gegenwärtigem Falle auch nicht nöthig. Denn die Reinigung der Wunde, womit sonst die sich allein überlassene Natur vermittelst der Vereyterung etliche Tage zubringet, wird allhier von der Kunst durch Wegräumung des geronnenen Blutes und der Verstopfungen in etlichen Minuten zu Stande gebracht, und die Gelegenheit zu neuen Verstopfungen durch die unmittelbare Aneinanderbringung der Lefzen abgeschnitten. 4) Es werden die zerschnittenen Canäle sofort an einander gebracht, daß sie sich einander wieder berühren können; und da sie gröstentheils offen und durchgängig sind, da nichts von denselben durch die Verschwärung verlohren gegangen, mithin keine Verlängerung erfodert wird, so ist ja weiter nichts nöthig, als daß sie vermittelst der durchfliessenden lymphatischen Feuchtigkeiten wieder an einander geleimet werden, und zusammen wachsen. Demnach kan die Heilung nicht so lange dauren. Denn es ist keine Reinigung der Wunde, es ist auch keine Verlängerung der weggeschwornen Canäle nöthig, welche bey der Cur durch die Vereyterung die meiste Zeit wegnimmet, sondern es wird nur eine Vereinigung und Zusammenwachsung der durchgeschnittenen, von der Kunst aber wieder an einander gebrachten Gefässe erfordert. 5) Immittelst kan man nicht behaupten, daß in den durch die unmittelbare Vereinigung an einander gebrachten Lefzen der Wunde gar keine verstopfte Canäle zurücke bleiben solten, sondern der Ausgang lehret vielmehr, daß deren einige vorhanden seyn müssen. Denn daher rühret die dazu kommende, wiewohl sehr geringe Entzündung, durch welche das wenige zurück gebliebene geronnene und verstopfte, von dem gesunden abgestossen, in Materie verwandelt, und diese Materie aus der Wunde heraus gestossen wird. Dieser obwohl geringe entzündende Zufluß dienet hiernechst auch dazu, daß dadurch bey der Heilung die aussiepernde überflüßige Lymphe aus der Wunde geschafft wird; und überhaupt ist bey der Vereinigungs-Cur auch dieses als eine Ursache der so geschwinden Heilung anzusehen, daß die äusserliche Lufft nicht unmittelbar zu der Wunde kommen kan.

Da nun solchergestalt die Cur einer Wunde durch die unmittelbare Vereinigung kürtzer, und gewisser massen vor den Patienten gemächlicher ist, so fragt sichs, warum man nicht alle Wunden auf solche Art verbinde? und warum man, wie es doch insgemein zu geschehen pfleget, die meisten Wunden, vermittelst der langwierigen Vereyterung zur Heilung bringe? Die Beantwortung dieser Frage geben wir zuförderst gar gerne zu, daß es sehr viele Wundärtzte gebe, welche die Vereyterungs-Cur bey den ihnen vorkommenden Wunden allezeit anbringen, die sie doch öffters durch die Vereinigungs-Mittel in weit kürtzerer Zeit würden zur Heilung bringen können. Es geschiehet solches nicht sowohl aus Eigennutz, um, wie man doch gemeiniglich zu glauben pfleget, die Cur mit Fleiß in die Länge zu spielen, mithin eine desto ansehnlichere Bezahlung zu bekommen, sondern bey den meisten aus würcklicher Unwissenheit. Man hat es bey seinem ehemahligen Lehr-Herrn gesehen, daß alle frische Wunden mit Digestivsalben um die Vereyterung zu befördern, verbunden worden, man weiß keine andere Art: wie kan man also verlangen, daß man anders verfahre? Bekommt man mit einem alten Wund-Artzte zu thun, der schon lange practiciret, und man wolte ihm auch die Vereinigungs-Mittel einmahl vorschlagen, mit der Versicherung, es werde die Wunde dadurch desto geschwinder geheilet werden, so läst sein Eigensinn nicht zu, daß er von seiner alten Weise abgehe, und wenn er was höret, das er nicht gewust hat, so hält er es für Neuigkeiten, für Grillen, er glaubt, daß die Alten auch keine Narren gewesen, und läst sich lieber bey seinem Schlendrian todt schlagen, als daß er eine neue Mode annehmen solte. Immittelst giebt es auch vernünftige Wundärtzte, deren Curen sich nicht auf eine bloße Erfahrung, sondern auch auf eine geschickte Theorie gründen; und wenn von diesen die Frage ist, warum sie nicht alle Wunden durch die Vereinigungs-Mittel zur Heilung bringen, so antworten wir, weil dieselben nicht bey allen Arten von Wunden statt finden. Denn eine Wunde, die man durch die Vereinigung heilen will, muß frisch und gehauen, noch mit keiner Entzündung begleitet, vielweniger schon in eine Vereyterung übergegangen, mit keiner sonderlichen Quetschung verknüpft, mit keinen üblen Zufällen verbunden, auch nicht in innerliche Theile gedrungen seyn, es müssen in derselben keine fremden Cörper zugegen, und es muß endlich auch von der Substantz des Fleisches nicht gar zu viel seyn verlohren gegangen, sonst lassen sich die Lefzen der Wunde nicht ohne Gewalt an einander bringen, sondern ziehen sich wieder zurücke. Ins besondere findet die eigentliche Cur durch die Vereinigung in den gequetschten Wunden nicht statt, deren Unterscheid von gehauenen Wunden wir annoch zu erklären übrig haben.

Unterscheid einer gehauenen und einer gequetschten Wunde.

Eine gequetschte Wunde heist diejenige, die mit einem stumpfen Instrumente beygebracht worden, und diese unterscheidet sich von einer mit einem scharffen schneidenden Instrumente angebrachten, oder gehauenen auf folgende Art: 1) Bey gehauenen Wunden sind die Fiebern und Canäle durchgeschnitten, bey gequetschten sind sie durchgerissen, oder gleichsam von einander geborsten, mithin ist die Zertrennung der festen Theile, worinnen hauptsächlich das Wesen einer Wunde bestehet, bey gehauenen Wunden gleich, bey gequetschten ungleich. 2) Bey gehauenen Wunden leidet der Cörper weiter keine Verletzung, als eine simple gleiche Durchschneidung der zusammenhangenden Theile, bey gequetschten aber erfolgt nebst der ungleichen Zerreissung der Theile zugleich eine gäntzliche Erschlappung und Zernichtung derselben. 3) Diese Erschlappung und Zernichtung ereignet sich nicht allein an den in ihrem Zusammenhange

menhange würcklich getrennten Theilen, sondern auch in dem gantzen Umfange der Wunde, so, daß dadurch nicht nur die Action der Gefässe und Fiebern theils sehr geschwächt wird, theils gantz und gar verlohren gehet, sondern auch um die Wunde herum unter den von aussen noch gantz gebliebenen Partien hin und wieder Stockungen und Austretungen des Bluts entstehen, deswegen die Ränder der Wunde gemeiniglich in kurtzer Zeit sehr starck anschwellen, und braun und blau unterlauffen sind. An einer gehauenen Wunde wird man solches nicht gewahr, im Umfange der Wunde ist weder Stockung noch Austretung des Bluts zu bemercken, sondern alles Blut, was ausserhalb seine Gefässe gebracht wird, fließt zwischen die Lefzen der Wunde, gerinnet daselbst nach gestilltem Blutflusse, die Anschwellung der Ränder erfolget erst binnen 24 Stunden, und gründet sich auf die dazu kommende Entzündung, da immittelst die Fiebern und Gefässe ihre Action nicht verlieren; 4) Bey einer gequetschten Wunde ist die dazu kommende Entzündung viel stärcker und wichtiger, als bey einer gehauenen. Denn bey diesen ist die Ursache der Entzündung nur an einem Orte, nemlich in den Enden der zerschnittenen Canäle; hiernechst finden sich im Umfange der Wunde hin und wieder starcke Verstopfungen von dem in erschlappten Gefässen stockenden Blute. Je mehrere und stärckere Verstopfungen aber sich an einer Wunde befinden, je heftiger muß die daran vorfallende Entzündung, Schmertz und Wundfieber seyn. 5) Bey einer gequetschten Wunde ist eine stärckere und langwierigere Vereyterung, als bey einer gehauenen. Denn bey dieser müssen nur das zwischen den Lefzen der Wunde befindliche geronnene Blut, und die verstopfften Enden der getrennten Canäle wegschwären; bey jener aber muß nicht allein eben dieses, sondern auch das im Umfange der Wunde hin und wieder ausgetretene Blut durch die Vereyterung weggebracht werden; zu geschweigen, daß die erschlappten Fiebern und Gefässe, ob gleich einige davon bey einer daran vorgefallenen geringen Erschlappung nach und nach ihre natürliche Spannung wieder annehmen, dennoch gröstentheils als abgestorbene Theile anzusehen sind, die ihre Würcksamkeit und Leben nimmermehr wieder erhalten, sondern vermittelst der Vereyterung abgesondert und weggestossen werden müssen, wozu nothwendig längere Zeit gehöret. Und hieraus folget endlich 6) daß bey einer gequetschten Wunde die Heilung weit langsamer erfolge, als bey einer gehauenen. Denn es gehöret mehr Zeit zur Reinigung der Wunde, welche vermittelst der Vereyterung geschiehet; es gehet mehr von der Substantz verlohren, welches wiederum von neuem anwachsen muß, und folglich mehr Zeit erfordert.

Aus dieser Beschaffenheit einer gequetschten Wunde wird von selbst erhellen, daß die Cur, vermöge der Vereinigung, bey derselben nicht statt finde. Denn zu dieser Cur wird erfodert, 1) daß man alles in der Wunde befindliche geronnene und stockende Blut rein auswasche. Wie gehet aber dieses bey einer gequetschten Wunde an? Man kan zwar in derselben das Blut, was sich zwischen den Lefzen aufhält, abspühlen, wie kan man aber zu dem übrigen in dem Umfang der Wunde hin und wieder ausgetretenen Blute kommen? 2) Daß durch solches Auswaschen die in den Enden der zertrennten Canäle befindliche Verstopfungen gröstentheils gehoben werden. Dieses aber läßt sich bey einer gequetschten Wunde auch nicht zu Stande bringen. Denn gesetzt, man könnte durch das Auswaschen die Verstopfungen, so sich in den Enden der zerrissenen Canäle befinden, wegschaffen, so würden sie sich doch gar bald aufs neue ereignen; indem die Canäle, wegen der erlittenen Erschlappung, sich nicht zusammen ziehen, mithin nicht verhindern können, daß das Blut von frischem hinein fliesset, und neue Verstopfungen erreget, welches bey einer gehauenen Wunde um so viel weniger zu befürchten, da die mit ihrer natürlichen Elasticität oder Pralligkeit annoch begabten Canäle, nach ausgewaschenen Verstopfungen, sich zusammen ziehen, verengern, und kein Blut, sondern nur eine reine Lymphe durchlassen. 3) Daß die zertrennten Canäle ihre natürliche Elasticität annoch haben, damit, wenn sie an einander gebracht worden, die lymphatischen Säffte mit gehöriger Lebhafftigkeit durch dieselben fliessen, die beyden Enden mit einander vereinigen, und gleichsam zusammen leimen können. Wie kan man dieses an zerrissenen und gäntzlich erschlappten Canälen hoffen? Diese haben ihre Elasticität, ihre Action, ihr Leben verlohren, es findet kein Umlauff der Säffte darinnen statt, es kan folglich keine wohlgeartete flüßige Lymphe durchfliessen, und sie können nicht zusammen wachsen, indem sie als abgestorbene Theile anzusehen, und zu einer Zusammenwachsung zweyer Theile durchgehends erfodert wird, daß sie noch ein Leben haben. 4) Gesetzt aber endlich, daß man es auch bey einer gequetschten Wunde dahin bringen könnte, daß die zerrissenen Enden der Canäle an einander wüchsen, würde man dadurch eine glückliche Heilung erhalten? Keinesweges. Denn wo bliebe das Blut, welches im Umfange der Wunde hin und wieder ausgetreten ist? Es würde sich in Materie verwandeln, und dadurch Gelegenheit geben, daß man an dem Orte, wo sich solche Materie angesammlet hat, mit Fleiß eine neue Oeffnung, eine neue Wunde machen, und das geronnene und verdorbene Blut herauslassen müste. Demnach hat man in der Chirurgie die allgemeine und wohlgegründete Regel, daß man bey einer gequetschten Wunde die Vereyterung je eher je lieber zu befördern suchen, und alles dasjenige vermeiden solle, was die Vereyterung im Geringsten aufhalten könnte. Man wäschet daher solche Wunden im Anfange nicht gerne mit Branntweine aus, weil derselbe die Vereyterung aufhält, sondern man verbindet sie mit Digestivsalben, und erhält sie offen, damit die geronnenen und ausgetretenen Säffte, nebst den abgestorbenen Theilen, nachdem sie in Materie verwandelt worden, einen freyen und ungehinderten Ausgang erlangen mögen. Denn wenn die Materie solchen freyen Ausgang nicht hat, wie denn derselbe

durch die unmittelbare Vereinigung gehemmet wird, so wird sie bey ihrem Aufenthalte immer schärffer, frißt die darunter liegenden Theile an, erwecket Schmertzen, Entzündungen, und andere üble Zufälle, die nicht eher nachlassen, als bis man die Wunde wieder geöffnet hat. Gleichwie aber, nach dem gemeinen Sprüchworte, keine Regel ohne Ausnahme ist, also bemercket man solches auch an den gequetschten Wunden.

Man kan an denselben, in Ansehung des verletzenden Instruments, einen doppelten Unterschied machen. Denn es ist dasselbe entweder schlechterdings stumpf, als wenn es z. E. in einem runden und glatten Stück Holtze, in einer Kugel ꝛc. bestehet; oder es ist zwar stumpf, aber gewisser massen auch schneidend, als wenn einer z. E. mit einem stumpffen Degen, mit einem Stück Holtze das Ecken hat, verwundet wird. Bey ersterer Art der Wunden pflegt die Erschlappung der verletzten Theile und ihres Umfangs gemeiniglich so starck zu seyn, daß sie ihr Leben nimmermehr wieder erhalten, und weg schwären müssen; daher bey denselben die Vereinigungs-Mittel schlechterdings nicht statt finden, wie man denn deswegen bey Schußwunden niemahls eine unmittelbare Vereinigung unternehmen kan. Bey letzterer Art aber geschiehet es offtmahls, daß die Erschlappung so sehr starck nicht ist, sondern daß die erschlappten Gefässe nach ausgewaschenen stockenden Feuchtigkeiten ihre Elasticität oder Pralligkeit wieder annehmen. Und in solchem Falle kan man, wenn es die übrigen Umstände zulassen, die Vereinigung der Wunde wenigstens versuchen. Denn wenn man findet, daß sich Zufälle dabey ereignen, so kan man ja allezeit die Vereinigungs-Mittel abnehmen, und die Wunde vollends durch die Vereyterung zur Heilung bringen. Wenn aber endlich eine gequetschte Wunde durch die Vereyterung tractiret worden, und überall einen frischen reinen Grund bekommen, so kan man alsdenn die Lefftzen derselben, wenn sie zu weit von einander stehen, durch Heftpflaster etwas näher an einander bringen, indem durch solche Scheinvereinigung die Heilung in etwas beschleuniget wird.

Schußwunden, die gefährlichsten unter den gequetschten Wunden.

Unter den gequetschten Wunden sind die Schußwunden gewisser massen die merckwürdigsten und gefährlichsten. Eine gequetschte Wunde nennet man überhaupt diejenige, so durch ein stumpffes Instrument beygebracht worden; von einer Schußwunde aber weiß ein jeder, daß es diejenige sey, welche vornemlich durch eine aus schiessenden Gewehren vermittelst des angezündeten Pulvers in den menschlichen Cörper getriebenen Kugel, oder auch bisweilen durch andere theils stumpfe, theils eckigte Cörper verursachet wird. Wir werden in folgendem unter dem Artickel: Wunden (gequetschte) anzeigen, welcher Unterschied zwischen einer Quetschung und gequetschten Wunde sey. Ob nun gleich durch einen Schuß nicht allemahl würckliche Wunden, sondern auch sehr offt blosse Quetschungen oder Contusionen hervorgebracht werden, so pfleget man doch das Wort Schußwunde mehrentheils in einem allgemeinen Verstande zu nehmen, und darunter alle diejenigen gewaltsamen Verletzungen des Cörpers anzuzeigen, welche von einem Schusse erfolgen können, sie mögen in blossen Quetschungen, oder würcklichen Wunden, oder Zerschmetterungen harter Theile und gantzer Glieder bestehen. Wie eine gequetschte Wunde von einer gehauenen unterschieden sey, haben wir oben umständlich beschrieben. Und dieser Unterschied wird insonderheit bey Schußwunden offenbar, als welche nicht allein von den gehauenen, sondern auch selbst von andern gequetschten Wunden sich mercklich unterscheiden, theils durch die Menge und Heftigkeit der dazu kommenden Zufälle, theils durch die weit grössere Gefährlichkeit, theils auch durch die Langwierigkeit der Heilung. Denn die Zufälle, so sich bey Schußwunden zu ereignen pflegen, sind öffters so wichtig, daß sie auch deswegen von den Alten zu den vergiffteten gerechnet, und alle Kugeln vor vergifftet gehalten wurden; die Gefahr derselben ist unter andern auch deswegen grösser, weil öffters, ohnerachtet aller gebrauchten Vorsicht, der heisse und kalte Brand dazu kommt, und bisweilen nicht gesteuert werden kan, und die Langwierigkeit ihrer Heilung erstrecket sich bey den simplesten Verwundungen insgemein auf etliche Wochen, die bey gehauenen simplen Wunden mehrentheils in etlichen Tagen kan zu Stande gebracht werden. Man wird sich hierüber nicht wundern, wenn man die Würckungen, die ein Schuß an dem menschlichen Cörper hervorbringet, in Erwegung ziehet. Denn diese sind allemahl dreyfach, und bestehen 1) in der gewaltsamen Zertrennung der betroffenen festen Theile, welche nicht durch eine gleiche Durchschneidung der Fibern und Gefässe, die doch bey gehauenen Wunden das Hauptwerck der gantzen Verletzung ausmachet, sondern durch eine ungleiche Zerreissung und Aufberstung derselben sich äussert, 2) in der damit verknüpften Quetschung und Zerschmetterung der benachbarten Theile, vermöge welcher unter andern an den Knochen hin und wieder ordentliche Risse vorfallen, nicht anders, als wenn man in ein Bret schiesset, und an demselben hin und wieder Spalten sich ereignen, und 3) in der durch die anprallende Kugel, oder andere stumpfe Cörper verursachte, und unvermeidliche Drähnung und Erschütterung nicht allein des verwundeten Gliedes, sondern auch bisweilen des gantzen Cörpers, und aller so wohl inn- als äusserlichen Theile, und diese Erschütterung ist eben die vornehmste Ursache vieler gewaltsamen Zufälle, die bisweilen so fort bey und nach empfangenem Schusse sich ereignen, als der darauf plötzlich erfolgenden Schwere und des Unvermögens des gantzen Cörpers, da man denselben nicht von der Stelle bringen kan, des starcken Frostes, und der dabey vorkommenden blassen Farbe

be des Gesichts, der Starrsucht, der Ohnmachten, ja selbst des plötzlichen Todes, wie man denn von solcher Erschütterung und der damit verknüpften Zusammendrückung des Cörpers durch die aufs äusserste verdickte, und mit der grösten Gewalt bewegte Lufft, die plötzlichen Todesfälle herleiten muß, welche erfolgen, wenn eine Canonenkugel dichte vor einem Menschen vorbey fähret, wobey äusserlich am Cörper nicht die geringste Verletzung zum Vorschein kommt. Denn nach der mathematischen Demonstration des Mariotte und anderer berühmten Natur verständigen ist die Gewalt und Krafft der Lufft die vor einer loßgeschossenen Kugel hergetrieben wird, noch um ein merckliches stärcker, als die Gewalt des Windes, welcher grosse Bäume, ja gantze Häuser umzuschmeissen vermögend ist. Die Würckungen eines Schusses erfolgen nicht allemahl in gleicher Heftigkeit, sondern sind bald geringer bald stärcker. Und dieser Unterschied gründet sich hauptsächlich auf sechs Umstände, nemlich 1) auf die Verschiedenheit der Gewehre und der daraus geschossenen Kugeln in Ansehung ihrer Grösse. Denn solchergestalt verursachet blosses Pulver und Schrot die geringste Verletzung; eine Flintenkugel hingegen thut grössern Schaden, und eine Falconet- oder Canonenkugel den grösten. 2) Auf die Verschiedenheit der Kugeln in Ansehung ihrer Figur, Consistentz und Anzahl. Was die Figur betrift, so thut eine runde Kugel bey weiten den Schaden nicht, den man von einer eckigten, oder gar mit Drat versehenen zu erwarten hat. Denn jene quetscht nur, diese hingegen reist und sticht zugleich, welches zu grössern Schmertzen, Entzündungen und Verblutungen Gelegenheit giebet; deswegen auch der Gebrauch solcher eckigten Kugeln nach dem Völcker-Rechte billig verboten ist. Immittelst muß man hierbey, wenn man eine platte oder eckigte Kugel aus der Wunde krieget, wohl untersuchen, ob sie nicht etwan erst durch das Anprallen an einen Knochen diese Figur erlanget, wie es sich bisweilen zu zutragen pfleget. Von den ordentlich bleyernen Kugeln hat man in Ansehung ihrer Consistentz eben keine Gefahr zu befürchten, wohl aber von den kupffernen, oder aus andern dem menschlichen Cörper schädlichen Metallen verfertigten, oder gar vergifteten Kugeln, als welche zu Fäulungen und bösartigen Fiebern um so viel eher Gelegenheit geben, daher auch unter den heutigen Christlichen Völckern der Gebrauch derselben von Rechtswegen aus der Mode gekommen. Und daß endlich zwo oder mehrere durch einen Schuß in den Cörper getriebene Kugeln nach Proportion bisweilen mehr Schaden anrichten können, als eine, wird ein jeder von selbst einsehen, welches auch geschiehet, wenn nebst der Kugel noch einige Schrotkörner in und neben die Wunde zugleich hineingefahren. 3) Auf die Verschiedenheit der mit der Kugel zugleich in die Wunde gedrungenen fremden Cörper, als der mit in der Ladung gewesenen Stücken Eisen, gehackt Bley, Steine, gestossen Glas, und andere verbotene Ingredientien, nicht weniger Stücken von Kleidern, Linnen, Wollenen, Knöpfe, Geld und dergleichen, welche von der Kugel an dem verwundeten Cörper berühret, und mit in die Wunde getrieben worden. Denn es ist leicht zu erachten, daß dergleichen zum theil rauhe, scharfe und eckigte Cörper die festen Theile, in denen sie stecken, heftig reiben, erregen, mithin einen weit grössern Zufluß, Schmertz, Entzündung, ja öfters starcke Krampf- und convulsivische Zufälle erwecken müssen, welche nicht erfolgen würden, wenn eine blosse runde Kugel sich in der Wunde befindet, die nur quetschet und drücket. Aus diesem Grunde fallen öfters bey einer Schußwunde sehr schlimme und verdächtige Zufälle vor, die man aus der Beschaffenheit der Wunde an sich unmöglich vermuthen kan, und die, wie der Ausgang lehret, von dergleichen eckigten und rauhen in der Wunde verborgenen Cörpern herrühren. 4) Auf die Kräfte der Kugel, welche verschieden sind, nachdem der Schuß in der Nähe oder mehr von weiten geschehen. Je näher der Schuß ist, je grössere Kräffte hat bekannter massen die Kugel, und es gehet alsdenn nicht allein die dadurch verursachte Wunde weit tiefer, sondern es ist auch die daher erfolgende Quetschung und Erschütterung des Leibes merckliche grösser; wie denn auf solche Art ein Mensch durch blosses Pulver und Schrot kan todt geschossen werden, wenn letzteres in die innerlichen zum Leben unentbehrlichen Theile hineindringet. Wenn hingegen der Schuß von weiten geschehen, so ist die Kugel, nach Proportion der Weite, mehr oder weniger matt, mithin muß ihr Anprallen an den Cörper nach Proportion weit schwächer, folglich die daher rührende Verwundung, Quetschung und Erschütterung weit geringer seyn, wie denn auf solche Art recht matte Kugeln den Cörper nicht einmahl durchdringen, sondern entweder wieder abprallen, oder aus den anhabenden Kleidungen wieder herausgesucht werden können, und in solchem Fall kan einer behaupten, daß er sich feste machen könne, wenn er das Glücke hat, daß ihn lauter gantz matte Kugeln treffen. 5) Auf die verschiedene Richtung der anprallenden Kugel. Denn wenn dieselbe in gerader Linie in den Cörper dringet, so muß sie nothwendig nicht allein eine tiefere Wunde, sondern auch eine stärckere Drähnung und Erschütterung verursachen, als wenn sie nur seitwärts vor dem Cörper vorbey streiffet. Und 6) auf den verschiedenen Widerstand der um und an dem Cörper selbst betroffenen Theile. Denn wenn solchergestalt eine Kugel zuerst auf harte widerstehende Theile, die sich um den Cörper befinden, als starckes Leder, Cürasse, und andere metallene Materialien prallet, so wird sie bekannter massen dadurch entweder in ihrem fernern Fortgange gäntzlich gehemmet, so, daß sie wieder zurück prallet, und den Cörper nicht beschädiget; oder wenn die Kugel so würcksam ist, daß sie dergleichen Theile durchbohret, und würcklich in den Leib hinein dringet, so werden doch durch solchen Widerstand die Kräffte derselben merckwei-

weiten den Schaden nicht zufügen, welcher erfolgen würde, wenn sie ohne Widerstand in denselben hineinführe. Auf gleiche Art machet die Verschiedenheit der betroffenen Theile ebenfalls einen Unterschied in den schädlichen Würckungen der Kugel. Denn wenn zum Exempel dieselbe auf blos weiche und fleischichte Theile trift, so verursacht sie zwar allerdings eine tiefere Wunde, die dabey vorfallende Drähnung aber, von welcher doch die schlimmsten Zufälle zu entstehen pflegen, ist sehr geringe, und ohne sonderliche Folgen. Hingegen, wenn die Kugel auf einen harten Knochen trifft, so ist die Drähnung und Erschütterung, so sie verursachet, um so viel heftiger, und zwar weit stärcker, wenn der Knochen dabey gantz bleibet, als wenn er würcklich zerbrochen wird. Man bemercket solches insonderheit bey den Hauptwunden, als bey welchen man, nach Proportion, keine so gefährliche Erschütterung des Gehirns zu befürchten, wenn der Hirnschedel würcklich zerbrochen und zerschmettert worden, als wenn derselbe gantz geblieben; zu geschweigen, daß von der starcken Anprallung der Kugel auf einen Knochen nicht nur ein Bruch desselben an dem Orte, wo er getroffen worden, sondern auch verschiedene zum Theil sehr gefährliche Risse und Spalten an allen Gegenden des Knochens verursacht werden können. Ob es nun gleich bey allen Schußwunden eines theils nicht nöthig, andern theils nicht möglich ist, auf benannte Umstände Achtung zu geben, oder gewisse Nachricht davon einzuziehen, so giebt es doch einige Fälle, wo es nicht allein möglich, sondern auch höchst nöthig ist, wenn man von den gegenwärtigen Zufällen, uns von der Gefährlichkeit der Wunde ein gründliches Urtheil fällen, und die dawider nöthigen Curen mit hinlänglicher Gewißheit anordnen will, wie aus der fernern Abhandlung hin und wieder deutlicher, und durch Exempel erhellen wird. Immittelst bemercken wir nur vorjetzo, daß diese nach der Verschiedenheit der angeführten sechs Umstände bald stärckere, bald geringere Würckungen eines Schusses den ersten und vornehmsten Grund der bey einer Schußwunde vorkommenden Zufälle abgeben, ausser dem aber kommen noch verschiedene Ursachen dazu, auf welche man bey Untersuchung der Zufälle genau muß Achtung geben, und diese bestehen hauptsächlich theils in der Verschiedenheit der Theile, welche verwundet worden, theils in der Beschaffenheit des verwundeten Cörpers überhaupt, und ins besondere seiner Säffte, theils in dem Verhalten des Krancken und der Pflege, so er nach empfangener Verwundung geniesset. Wir werden von dergleichen Ursachen an seinem Ort ausführlicher zu handeln Gelegenheit finden, vorjetzo aber zuförderst die allgemeinen Abtheilungen einer Schußwunde anführen, weil wir die fernere Abhandlung derselben nicht eher unternehmen können, bis wir die gewöhnlichen Benennungen und Abtheilungen angezeiget.

Man pflegt demnach eine Schußwunde überhaupt abzutheilen in eine penetrirende und nicht penetrirende: im Deutschen saget man, eine durchgedrungene und nicht durchgedrungene Wunde, weil es aber nicht Mode ist so zu sprechen, so behalten wir das Lateinische Wort. Wenn man von den durch ein scharffes schneidendes Instrument angebrachten Wunden, es mögen nun gehauene oder gestochene seyn, redet, so verstehet man unter den penetrirenden eigentlich diejenigen, welche durch die äusserlichen Theile bis in die inwendigen Höhlen des Kopfs, der Brust und des Unterleibes gedrungen; man nennt sie aber nicht penetrirend, wenn sie nicht würcklich in benannte Höhlen gekommen, sondern blos in den äusserlichen Theilen, es mögen nun die häutichten Decken, oder auch Musceln, Sehnen, ja selbst die Knochen seyn, sind stehen bleiben. Bey Schußwunden aber hat man eine andere Erklärung, und zwar weil es obangeführter massen üblich ist, zu den Schußwunden nicht nur die würcklichen Wunden, sondern auch die durch einen Schuß verursachten Quetschungen zu rechnen. Es heist also eine nicht penetrirende Schußwunde eigentlich diejenige, da die Kugel zwar die äusserliche Haut würcklich berühret, gleichwohl nicht durch dieselbe gedrungen, mithin keine würckliche Wunde verursachet, und bestehen folglich die sogenannten nicht penetrirenden Schußwunden eigentlich und gröstentheils nur in Quetschungen. Es erfolgen dieselben auf zweyerley Art, nemlich entweder, wenn die Kugel zwar in gerader Linie auf den Cörper prallet, aber zu matt ist, die Theile durchzudringen oder durchzureissen, und daher wieder zurück fällt: oder wenn dieselbe seitwärts vor einen Theil des Cörpers vorbey gehet, und denselben nicht so wohl gerade berühret, als vielmehr nur daran wegstreifft, daher man auch letzteres einen Streifschuß zu nennen pfleget. So gering diese Art der Schüsse gehalten werden, und so gering sie auch würcklich bisweilen sind, so wichtige Verletzungen können sie manchesmahl nach sich ziehen, wie man aus dem Artickel: Wunden (gequetschte) ausführlich ersehen wird. Denn solchergestalt verursachen solche nicht penetrirende Schüsse 1) entweder nur eine geringe Verletzung an der äusserlichen Haut, welche bey den anprallenden Kugeln sich durch einen braun und blauen Fleck, bey den Streifschüssen aber durch eine mit Blut unterlauffene Strieme, zu äussern pfleget, wiewohl im letztern Falle auch die Haut bisweilen etwas aufgerissen wird, und diese Würckungen, welche allerdings nicht viel zu bedeuten haben, erfolgen von einer sehr matten Kugel; 2) oder eine stärckere und tiefere Verletzung, die sich nemlich nicht so wohl an der Haut, als an den unter derselben liegenden Theilen, Musceln, Sehnen, Bändern, Beinhäutlein und den Knochen selbst, nach der verschiedenen Lage und Beschaffenheit des verletzten Theils ereignet; da man denn öffters an der Haut äusserlich zwar keine Verletzung siehet, da aber der Patiente an dem betroffenen Orte hefftige Schmertzen empfindet, und zugleich eine Schwere des Gliedes und dessen Unver-

Unvermögen zur Bewegung erleidet, wie aus den weiter unten ausführlich beschriebenen Kennzeichen der tiefgedrungenen Verletzungen mit mehrern zu ersehen seyn wird. 3) Oder einen würcklichen Bruch des Knochens, wobey die äusserliche Haut gantz bleibet. Wenn es ein würcklicher Bruch oder Zerschmetterung des Knochens ist, so läst sich solches durch das Gefühle gar leicht erkennen, und alsdenn kan man noch in Zeiten gehörige Hülfe schaffen, und den sonst unvermeidlichen üblen Zufällen zuvor kommen; wenn sich aber ein subtiler Riß oder Spaltung des Knochens ereignet, so hat man davon anfänglich insgemein keine deutlichen Kennzeichen, bis sich nach etlichen Tagen eine äusserliche Geschwulst mit starcken Fieber und andern schlimmen Zufällen einstellet, da man öfters Mühe hat das bereits verursachte Unheil wieder zu heben; oder 4) eine Erschütterung der innerlichen Theile, und eine daher in denselben erfolgende entweder Stockung oder Austretung des Bluts, wie solches insonderheit an dem Gehirne, auch sonst an dem Marcke grosser Knochen, nicht weniger in der Brust sich zutragen kan, und vermittelst solcher Erschütterung ist es eben möglich daß von Streifschüssen, vornemlich, mit grossen Kugeln, ohne äusserliche Wunde, ein plötzlicher Tod erfolgen kan. Penetrirende Schußwunden heissen diejenigen, da die Kugel entweder allein, oder mit derselben die gantze Ladung, Papier, Patron, Schrotkörner, Lappen, Stücken von Kleidern, Knöpfen und dergleichen, die äusserliche Haut und andere darunter liegende Theile durchgedrungen, durchgerissen, und also eine würckliche Wunde zu wege gebracht. Dergleichen Wunden sind wiederum von dreyfacher Art: Bey der ersteren Art ist die Kugel, nebst den übrigen bey sich habenden fremden Cörpern, in den verwundeten Theilen stecken blieben, mithin nur eine Wunde vorhanden, durch welche die Kugel ihren Eingang gehabt. Die Kugel bleibet, nach Verschiedenheit ihrer Kräfte und des erlittenen Widerstandes, bald unmittelbar unter der Haut, bald in und zwischen den Musceln, bald zwischen den Sehnen, bald in der Substantz eines Knochens selbst, in welcher sie gleichsam eingeklemmet ist: bald dringet sie in die inwendigen Hölen, theils der Knochen, welche das Marck in sich halten, theils der Gelencke, theils in die Haupthöhlen des Kopffs, der Brust, des Unterleibes, woselbst sie nach dem Tode entweder bloß in der Höle, oder auch selbst in einem Eingeweyde angetroffen wird. Bey der andern Art solcher Schußwunden ist die Kugel durch und durch gegangen, oder an einem Orte hinein, an den andern wieder heraus gedrungen; und zwar geschiehet solches nicht allein an den Extremitäten oder äusserlichen Gliedmassen des Cörpers, sondern auch an dem übrigen Rumpfe, Kopffe, Brust und Unterleibe. In solchem Falle sind demnach zwo Oeffnungen verhanden, durch deren eine die Kugel hinein, durch die andere wieder heraus gegangen, und dieses kan man durch den äusserlichen Augenschein unterscheiden, vornemlich durch zwey Kennzeichen: nemlich 1) an der Oeffnung, durch welche die Kugel hineingegangen, ist die Haut im Umfange etwas eingedrücket, indem sie durch die eindringende Kugel einwärts getrieben wird; hingegen ist die Haut rings um die Oeffnung, welche die Kugel heraus gelassen, mehr erhaben und auswärts getrieben, 2) an dem Eingange ist der bey Schußwunden gewöhnliche Schorff oder Eschara und die Quetschung weit stärcker und mercklicher, als beym Ausgange, weil die Kugel bey ihren Eingange in Cörper nothwendig mehr Gewalt hat, und stärcker quetschet als beym Ausgange. Man füget gemeiniglich noch das dritte Kennzeichen dazu, welches darinnen bestehet, daß die Oeffnung des Eingangs etwas enger und kleiner ist, als die Oeffnung des Ausgangs, allein es findet nur dieses in dem Falle statt, wenn eine Kugel allein in den Cörper gedrungen, welche bey ihrem Ausgange, wegen des vor sich habenden wenigern Widerstandes, die Theile mehr aus einander reisset, und folglich nothwendig eine grössere Oeffnung machet. Hingegen wenn zwo Kugeln zugleich in eine Wunde gedrungen, und eine ist durch und durch gegangen, die andere aber in der Wunde sitzen geblieben, so muß die Oeffnung des Eingangs nach Proportion grösser seyn, als die Oeffnung des Ausgangs, weil jene durch zwo Kugeln, diese aber nur durch eine gemacht worden. Aus diesem Grunde rechnet le Dran in seinem Tractate von Schußwunden p. 39. dieses Kennzeichen mit Recht unter die betrüglichen, weil im Anfange weder der Patiente, noch der Artzt wissen kan, ob in die Wunde nur eine oder mehrere Kugeln hineingedrungen, und ob nur eine oder beyde wiederum herausgekommen. Immittelst dienet doch dieser Umstand, da man wider den gewöhnlichen Verlauf anmercket, daß der Eingang grösser ist, als der Ausgang, dazu, daß man um so viel eher befürchten muß, es stecke noch eine Kugel, oder anderer fremder Cörper in der Wunde, welches man ohnedem allemahl untersuchen muß, ehe man dergleichen Wunden verbindet. Wenn übrigens zwo Wunden vorhanden, welche durch zween besondere Schüsse, deren keiner durch und durch gegangen, verursachet worden, so wird man solches theils durch die von den Patienten selbst erhaltene Nachricht, theils an den angeführten Kennzeichen, theils auch an der Lage und Direction beyder Oeffnungen mehrentheils gar wohl unterscheiden können. Die dritte Art der würcklichen Schußwunden ist diejenige, da die Kugel etwas von dem Cörper mit weggenommen, es sey nun entweder ein Lappen von der Haut oder Musceln, wie bey den Streifschüssen bisweilen zu geschehen pflegt, oder ein gantzes Glied so wohl aus seinem Gelencke, als auch ausserhalb demselben, wie die fürchterlichen Canonenkugeln zu thun vermögend sind.

Um die wahre Beschaffenheit einer Schußwunde gehörig und deutlich einzusehen, wollen wir zuförderst den gewöhnlichen Verlauf derselben, wie man solchen insbesondere an simplen Fleischwunden bemercket, kürtzlich beschreiben; Bey der Verwundung selbst fühlet der Patiente insgemein nichts anders, als daß ihn ein schwerer Cörper, oder was hartes anprallet, welche Empfindung bald gelinder, bald heftiger seyn muß, nach-

dem die Kugel mit mehrerer oder weniger Gewalt und Krafft anprallet; ja man hat Exempel, daß wenn ein Mensch bey Empfang des Schusses in heftigem Zorne, Eyfer und Hitze sich befindet, er öfters den Schuß nicht einmahl fühlet. Wenn man eine frisch geschossene Wunde besiehet, findet man auf derselben einen Schorf, Cruste oder Eschara, fast auf die Art, wie sich auf die Theile setzet, die man verbrannt, oder cauterisiret hat. Die Wunde selbst blutet wenig oder nichts, es müsten denn ziemlich grosse Gefässe verletzet und mit zerrissen seyn, und im Umfange der Wunde ist die Haut braun und blau unterlauffen, oder hat eine Sugillation erlitten, wie denn endlich nach wenigen Stunden sich eine Geschwulst um die gantze Wunde einfindet. In solcher Verfassung zeiget sich eine Schußwunde in ihrem ersten Anfange, und erhellet daraus ein merecklicher Unterschied derselben von einer gehauenen frischen Wunde. Denn gleichwie bey dieser, sie mag so klein seyn als sie will, sich anfänglich allemahl ein Blutfluß ereignet, die Lefzen der Wunde sich zurücke ziehen, und einen grössern Raum oder Oeffnung zwischen sich lassen, und hiernächst weder mit einem Schorff überzogen, noch mit einer Sugillation behaftet sind; also findet man bey einer Schußwunde von allen das Gegentheil, wie denn insonderheit die Lefzen der Wunde an statt daß sie sich zurücke ziehen solten, vielmehr verschwellen, und dichter aneinander kommen, daß also eine Schußwunde vielmehr in kurtzer Zeit enger wird, als sie im ersten Anfange gewesen. Nach einiger Zeit stellet sich eine Entzündung ein, bey welcher die Geschwulst an den Lefzen und im Umfange der Wunde nicht allein zunimmt, sondern auch roth, hart und gespannter wird, der Patiente einen brennenden, drückenden, auch wohl reissenden Schmertz empfindet, und in ein Fieber verfält, welches, nebst den dazu gehörigen Zufällen, als Durst, Unruhe, Schlaflosigkeit, auch wohl Raserey en, nach der Heftigkeit der Entzündung, bald stärcker, bald gelinder ist. In diesem Zustande befindet sich der Patiente am schlimmsten, bis sich endlich eine Vereyterung an der Wunde findet, welches gemeiniglich den dritten, vierten, auch wohl fünften Tag nach empfangener Verwundung zu geschehen pfleget. Je länger es währet, ehe die Vereyterung dazu kommt, je mehr muß der Patiente ausstehen; je geschwinder sich aber dieselbe einstellet, je leidlicher und geschwinder vergehen die Zufälle. Denn die Würckungen der Vereyterung sind folgende: 1) Zuförderst fällt bey derselben die bisher auf der Wunde gewesene Rinde, oder Eschara ab, und hierbey geschiehet es öffters, daß allererst ein Blutfluß erfolget, indem die durch die Eschara bisher verstopffte Oeffnungen der verletzten Gefässe nach deren Abfallung geöffnet werden, deswegen der Wundartzt zu solcher Zeit wohl auf seiner Hut seyn muß. 2) Hiernächst verlieren sich bey zunehmender Vereyterung die bisherigen schmertzhafften entzündenden und fieberhaften Zufälle nebst der Geschwulst, und die Wunde wird grösser und weiter, als sie bisher gewesen. 3) Durch die fortdaurende Vereyterung werden ferner alle zerrissene, gequetschte und abgestorbene Theile nach und nach von den gesunden abgesondert, die in der Wunde annoch befindlichen fremden Cörper allmählig losgeweichet, und herausgestossen, und mit einem Worte, die Wunde gereiniget, worauf die völlige Heilung derselben ohne Schwierigkeit gar bald erfolget. Gleichwie aber solches bey einer simplen gehauenen Wunde in kurtzer Zeit, und öffters binnen wenigen Tagen zu Stande gebracht wird, also währet es im Gegentheil bey einer Schußwunde allemahl desto länger, dergestalt, daß man bey der geringsten Fleischwunde wenigstens vier bis sechs Wochen, bey Verletzung sehnigter Theile wohl zween bis drey Monat und bey beschädigten Knochen wohl Jahr und Tag nöthig hat, ehe sich die Wunde reiniget, und eine vollkommene Heilung annimmt, davon wir im folgendem die Ursache angeben werden. Man hat demnach eine Schußwunde in einem dreyfachen Zustande zu betrachten, nemlich 1) nach ihrem ersten Anfange, da sie mit einer Eschara überzogen und im Umfange mit einer Sugillation und fast ödematösen Geschwulst umgeben ist, in welcher Verfassung sie ohngefehr nur etliche Stunden zu bleiben pfleget, 2) nach ihrer Entzündung und dem damit verknüpfften Fieber, welches insgemein etliche Tage dauert, und 3) nach ihrer Vereyterung, wodurch sie gereiniget und nachher geheilet wird, wozu etliche Wochen, ja Monate gehören. Ob nun gleich hierinnen der gewöhnliche Verlauf der Schußwunden bestehet, so ereignen sich dennoch hierbey aus verschiedenen Gründen öfters so viele und ausserordentliche Zufälle, welche grosse Aufmercksamkeit verdienen.

Ehe wir uns aber in die Betrachtung derselben einlassen, wollen wir vorher die Ursachen des angezeigten ordentlichen Verlauffs kürtzlich berühren. Auf eine Schußwunde setzet sich so gleich eine Eschara, und zwar ist diese nicht allein äusserlich auf der Wunde zu sehen, sondern sie befindet sich auch inwendig überall in derselben, so weit sie gehet. Hierbey fragt sichs: Woher diese Eschara komme? Lasset uns zu Beantwortung dieser Frage aus der Historie mit wenigen berühren, was man vom Anfange der bekannt gewordenen Schußwunden für Meynungen von denselben geheget. Daß nicht allein vom Anfange der Welt Kriege geführet worden, sondern auch ausser denselben die Menschen allerhand Maschinen erfunden, womit sie sich einander verwunden, und ums Leben bringen können, ist mehr als zu bekannt. Von schiessenden Gewehren haben die Alten nichts gewußt. Ausser den Schwerdtern und Lantzen sind unter andern Bogen, Pfeile, Wurffspiesse und Schleudern die Instrumente gewesen, womit sie sich in Kriegen verwundet und getödtet, und statt der Canonen haben die Arietes und andere hölzerne Maschienen gedienet, die Mauren der Städte einzurennen und umzustossen. Man findet zwar in den ältesten Schrifftstellern, als beym Sallustius und Livius die Erwehnung des Worts glans plumbea, ja Cornel. Celsus beschreibet auch die Art und Weise, wie man solche glandes, wenn sie in den menschlichen Cörper geschossen worden, wieder heraus ziehen solle; und da man in den neuern Zeiten die Flintenkugeln auch glandes plumbeas zu nennen pfleget, so möchte es scheinen, als hätten bereits die Alten mit Pulver, Bley und Kugeln umzugehen gewust. Allein man kan erweisen, daß der Alten ihre glandes nicht so wohl würckliche Kugeln, als vielmehr die Figur einer Eichel vorgestellet, und daß sie von ihnen theils durch Bogen und Armbrüste losgeschossen, theils mit Schleudern geworffen worden. Unter den schädlich verwundenden und tödtenden Maschinen ist das Schieß-Gewehr nebst dem Pulver, so dasselbe brauchbar machet, am spätesten entdecket worden. Denn es ist ohngefehr etwas über 300 Jahr, da man das Pulver zuerst hat machen und brauchen lernen. Von der Zeit an hat man sich auch Mühe gegeben, die zu dessen Gebrauche nöthigen Gewehre auszufinden, und da dieselben beym ersten Anfange der Erfindung, wie leicht zu erachten; noch ziemlich ungeschickt und unbehülfflich gewesen, so ist man in deren geschickten Verfertigung nach und nach so weit gekommen, daß heutiges Tages die Schieß-Gewehre bey nahe ihre letzte Vollkommenheit erreichet zu haben scheinen. Nach des Ambrosius Paräus Bericht, den er uns im zehnten Buche seiner Schrifften giebet, ist zuerst das grobe Geschütz und nachher das kleine Gewehr erfunden worden, und man hat die verschiedenen Benennungen dessen, theils von dem Knall, den sie von sich geben, als bombi und bombardæ, theils von der Figur solcher Maschinen, als Granaten, theils auch von einigen Thieren, als Schlangen und Falcken, (daher Falconet) hergenommen, weil man die also benannten Gewehre vor eben so fürchterlich und schädlich, als dergleichen Thiere gehalten. Insbesondere führet er an, daß anfänglich das kleine Gewehr oder die Flinten, von den Italienern Sclopeterium, von den Lateinern, vermöge der Nachahmung Sclopus, wie auch Sclopetum, und von den Frantzosen arcus buzius genennt worden, und zwar arcus, ein Bogen, weil man die Flinten nach ihrer Erfindung statt der ehemahls üblichen arcuum oder Bogen, im Kriege gebrauchet, und diejenigen, so die Flinten geführet, eben wie vor Zeiten die Bogenschützen, Sagittarii, in den Streiten voran gemust haben. Das Wort buzius aber leitet er von dem Italienischen Worte buzio her, welches ein Loch bedeutet, weil die schädliche Gewalt, welche dergleichen Gewehr äussert, demselben hauptsächlich durch ein kleines so genanntes Zündloch von dem angezündeten Pulver beygebracht wird. Und hieraus erhellet vor Liebhaber, welche gerne wissen wollen, warum man eine Sache so und nicht anders nennet, die Ursache, warum man auch noch zu unsern Zeiten die Schußwunden im Lateinischen vulnera sclopetaria, und im Frantzösischen playes de arquebusade zu nennen pfleget; Und das gewöhnliche Arquebusade-Wasser, welches aus blossen mit Wein oder Brandwein abgezogenen Wundkräutern verfertiget wird, scheinet seine Benennung daher bekommen zu haben, weil man es anfänglich besonders in Schußwunden gebrauchet hat; wiewohl es eine gantz andere Frage ist, ob es darinnen so grossen Nutzen habe? welches aus folgenden erhellen wird. So erstaunend und wunderbar anfänglich die Würckungen der Schieß-Gewehre überhaupt, vornemlich denen, die noch keine Erkenntniß davon gehabt, vorgekommen seyn mögen, so fremde müssen ihnen insbesondere diejenigen gewesen seyn, die sie in dem menschlichen Cörper geäussert. Man hat in den ältesten Zeiten mit Wunden, Quetschungen und Beinbrüchen umzugehen gewust, und die damahligen Wundärtzte haben allerdings eine Erkenntnis gehabt, solche Schäden zu verbinden und zu heilen. Da man aber bey den Schußwunden Umstände angetroffen, welche man bey andern Schäden in solchem Zusammenhange nicht gewohnt gewesen; was ist Wunder, daß man sich anfänglich falsche Begriffe davon gemachet und unanständige Curen dagegen vorgenommen. Man darf sich nicht einbilden, als wenn die alten Wundärtzte gar keine Einsicht gehabt hätten, und alle Chirurgische Weisheit den Neuern wäre eingegeben worden. Nein, man lese nur unter andern den Cornel. Celsus nach, so wird man eines andern belehret werden. Allein wenn ein gantz neuer und ungewöhnlicher Zufall an den menschlichen Cörper vorkommt, davon man weder was gehöret, noch gesehen, noch gelesen, wie kan man denn verlangen, daß auch der geschickteste Wundartzt so fort die vollkommenste Einsicht davon habe, und in der Cur so verfahre, wie es die wahre Beschaffenheit des Zufalls eigentlich erfodert. Man verfähret im Anfange bey dergleichen Fällen gemeiniglich Gleichnißweise. Man findet nemlich doch allemahl einige Umstände, die mit andern bereits bekannten Kranckheiten einige Gleichheit haben, und man begegnet deswegen denselben auf die Art, deren man sich sonst in dergleichen Zufällen bedienet hat. Kan man sich aber in den Schlüssen, die man aus der Gleichheit zweyer Dinge machet, nicht öffters betrügen? Uns dünckt, es werde solches kein Mensch leugnen. Immittelst haben verschiedene bald glücklich, bald unglücklich abgelauffene Proben, unvermuthete Begebenheiten, fleißige Anmerckungen, und vernünfftiges Nachdencken, unsere Vorfahren so weit gebracht, daß sie endlich zur Erkenntniß der ihnen vorher unbekannten Kranckheiten gekommen, und die dagegen nöthigen Hülffsmittel entdecket, wie man denn auch noch heutiges Tages auf solche Art eine Sache nach der andern deutlicher einsehen lernet. Die Wundärtzte, so die vorher unbekannten Schußwunden zuerst in ihre Cur bekommen, wurden in Verwunderung und Bestürtzung gesetzet, da sie so wunderliche Zufälle dabey gewahr wurden, und da sie insbesondere sahen, 1) daß sich eine schwartze Eschara auf denselben befunden, 2) daß bisweilen die Knochen gantz zerschmettert, und innerliche Theile hefftig verletzet gewesen, ohne daß man eben an der äusserlichen

Haut eine Verletzung angetroffen, wie so wohl Ambrosius Paräus in seinem obangeführten Buche, als auch Alphonsius Ferrius dergleichen Exempel anführen, welcher letztere vor ohngefehr 200 Jahren in Rom ein berühmter Wundartzt, und einer von den ersten mit gewesen, so von Schußwunden geschrieben, auch eine Art von Kugelzieher erfunden, welcher nach seinem Nahmen instrumentum Alphonsinum genennet worden. 3) Daß die Schußwunden gemeiniglich in kurtzer Zeit sehr geschwollen und angelauffen, hefftige Entzündungen und Schmertzen nach sich gezogen, ja bey vielen so gleich mit dem heissen und kalten Brande begleitet worden. Diese drey Würckungen waren zwar an und vor sich selbst den Alten zur Genüge bekannt. Denn die Eschara hatten sie an verbrannten Schäden und nach gebrauchten Brenneisen angemercket, mithin für eine Würckung des Feuers gehalten; Die Zerschmetterung der Knochen mit unverletzter Haut waren ihnen gewisser massen als Würckungen vom Donner und Blitz bekannt; Und die schleunige Anschwellung, nebst den übrigen schlimmen Zufällen, waren sie eigentlich nur an vergifteten Wunden gewohnt. Aus diesen Umständen wurde nun von ihnen auf die Schußwunden geschlossen, und die erste Meynung war, daß man dieselben durchgehends für vergiftet hielt, und glaubte, daß entweder das Pulver, oder die Kugel was giftiges und feuriges bey sich hätte, welches mit in die Wunde gebracht würde, und die üblen Umstände erregte. Aus diesem Grunde bestund im Anfange die Cur der Schußwunden darinnen, daß man sie so fort entweder mit einem glüenden Eisen cauterisirte, oder ein heiß gemachtes und mit Theriac vermischtes Hollunder-Oel in die Wunde gosse, um dadurch die schädlichen Würckungen des Gifts zu hemmen, innerlich aber gab man Gift treibende Mittel, um dadurch das Gift von Hertzen abzutreiben. Doch man erkannte in kurtzer Zeit seinen Irrthum hierinnen, indem man bey genauer Untersuchung fand, 1) daß das Pulver aus Salpeter, Schwefel und Kohlen bestünde, mithin nichts giftiges bey sich haben könne, um so viel weniger, da es von vielen innerlich ohne den geringsten Schaden, und vielmehr mit grossen Nutzen genommen werden konnte, 2) daß das Pulver, wann es auch was giftiges würcklich bey sich führete, bey den meisten Schüssen nicht einmahl an den Cörper und in die Wunde komme, 3) daß das Bley, woraus die gewöhnlichen Kugeln gemacht werden, an und vor sich selbst ebenfals im geringsten kein Gift sey, auch an dem menschlichen Cörper keine giftigen Würckungen äussere, indem viele dergleichen Kugeln viele Monate und Jahre in ihrem Leibe getragen, ohne üble und dem Gift ähnliche Zufälle davon zu erleiden. Daher fiel denn endlich auch diese Meynung weg, und man rechnete nur diejenigen Schußwunden unter die vergifteten, welche mit würcklich vergifteten Kugeln angebracht worden. Nachdem also der Argwohn der Vergiftung bey den Schußwunden sich verlohren, so glaubte man, die Kugeln müsten heiß seyn, brennen, und hievon leitete man die auf einer Schußwunde befindliche Eschare eintzig und allein her; die brennende Eigenschafft der Kugel aber schriebe man der ungemein geschwinden Aneinanderreibung derselben mit der Lufft zu. Dieses würde nun für eine ausgemachte Sache gehalten, bis auf die Zeiten des Ambrosius Paräus, der als Leib-Chirurgus von dreyen Königen in Franckreich im Jahre 1585 gestorben, und im zehnten Buche seiner operum chirurgicorum, darinnen er eigentlich von Schußwunden handelt, sich viele Mühe giebet, zu zeigen, daß die Kugeln im geringsten nicht brenneten, zugleich aber eine Methode, solche Wunden zu verbinden angiebet, die nach seiner Aussage bisher nicht üblich gewesen. Er meldet uns hiervon folgendes: Er habe im Jahre 1537 als ein junger Wundartzt zum erstenmahle einem Feldzuge beygewohnet, und dabey sehr viele Schußwunden in die Cur gekrieget. Bey dem Verband derselben habe er sich nach dem Verfahren der übrigen und zum Theil ältern Wundärtzte gerichtet, welche insgesammt des Johannes de Vigo, eines Päbstlichen Leibartztes, dessen chirurgische Schrifften im Jahre 1518 herausgekommen, darinnen beschriebenen Methode gefolget, und eine Schußwunde anfänglich mit heissem Oele verbunden. Auf gleiche Art hat auch Paräus die ihm anvertrauten Verwundeten tractiret; da es sich aber einmahl zugetragen, daß, wegen Menge der Patienten, das heisse Oel nicht zugereichet, so ist er aus Noth gezwungen gewesen, die übrigen statt des heissen Oels mit einer Digestivsalbe aus Eyerdotter, Rosenöl und Terpenthin zu verbinden. Die Nacht darauf ist dem ehrlichen Paräus das Gewissen aufgewachet, und er hat vor Angst nicht schlaffen können, weil er sich eingebildet, er würde bey unterlassenem so allgemeinem Gebrauche des heissen Oels durch seine Digestiv-Salbe die armen Patienten verdorben und unglücklich gemacht haben. Daher hat er sich so fort mit anbrechendem Tage zu diesen Patienten verfüget, und mit dem grösten Vergnügen erfahren, daß alle diejenigen, so er mit der Digestiv-Salbe verbunden, die Nacht durch ziemlich geschlaffen, und weder sonderliche Schmertzen noch Fieber und Entzündung an ihren Wunden erlitten; da im Gegentheil diejenigen, so mit den heissen Oele waren gebrannt worden, die Nacht durch unter heftigen Schmertzen und starcken Fieber zugebracht hatten. Er hat demnach mehrere Versuche angestellet, und da er gefunden, daß bey Gebrauch der Digestiv-Salben die Curen der Schußwunden mit weit leidlichern Schmertzen und Zufällen gantz glücklich abgelauffen, so kan man sich selbst einbilden, daß er sich derselben beständig bedienet. Diese Gelegenheit hat den aufrichtigen Paräus dahin gebracht, daß er die Lehre von Schußwunden am ersten mit einiger Gründlichkeit vorgetragen. In solcher Absicht machet er zuförderst die Vergiftung der Schußwunden vollends recht lächerlich, und verwirfft mithin den bisherigen Gebrauch der dawider eingerichteten heissen Oele, und übrigen cauterisirenden Mittel gäntzlich; beweiset dagegen, daß man keine andere Mittel brauchen dürffe, als die eine gute Vereyterung zu beschleunigen vermögend sind, und giebt sich endlich alle Mühe, zu zeigen, daß eine losgeschossene Kugel weder heiß sey, noch brenne, folglich keinesweges die Ursach von den auf Schußwunden befindlichen Eschären sey, sondern daß dieselben eintzig und allein von der gewaltsamen Quetschung und Zernichtung der betroffenen festen Theile herrühre. Die Beweisthümer, die er, in Ansehung des letztern Umstandes, führet, bestehen kürtzlich in folgenden: Wenn eine Kugel, schreibt er, durch den Schuß dermassen erhitzet würde, daß sie, vermöge ihrer Hitze, an den Theilen, so sie berühret, eine Eschare hervorbringen solte, so müste sie in solchem Grade heiß seyn, daß, wo sie nicht würcklich glüend wäre, es doch wenig daran fehlen könnte. Nun solte man bedencken, ob eine bleyerne Kugel, wenn sie dergleichen Grad der Hitze ausstünde, ihre Consistentz, Härte und Figur behalten könnte, da das Bley bekanntermassen ein Metall ist, welches bey geringem Grade des Feuers gar leicht schmeltzet. Gesetzt aber, urtheilet er weiter, das Bley schmeltzte nicht, so wäre es vom Wachs doch gewiß zu vermuthen, und daß auch dieses nicht flösse, beweiset er mit dem Versuche, da man mit einer aus blossem Wachs verfertigten Kugel durch ein nicht gar zu dickes Bret durchschiessen könnte, ohne daß die Kugel zerschmeltzete. Ja, es müste folgen, fähret er fort, daß, wenn eine losgeschossene Kugel glüend wäre, und auf ein Stroh-Dach, oder in Pulver fiele, sie solches nothwendig anzünden müsse, welches aber gleichwohl nicht geschiehet. Und endlich führet er den Versuch an, daß, wenn man eine Kugel wider einen harten Felß schösse, und dieselbe, so bald sie zurück geprallet, und auf die Erde gefallen, anfassete, so würde man nicht die geringste Wärme daran gewahr werden, da doch, wenn es wahr wäre, daß eine Kugel sich von der Aneinanderreibung mit der Lufft erhitzte, diejenige, so wider einen harten Fels geprallet, weit heisser seyn müsse, weil sie an dem Felsen eine viel stärckere Aneinanderreibung erlitte. Was zuletzt die Eschara betrifft, so versichert er, daß dergleichen auch bey andern ohne Schießgewehr durch stumpffe Instrumente verursachten wichtigen gequetschten Wunden bisweilen vorfiele, und dadurch zu erkennen gäbe, daß sie auch ohne Feuer von der blossen Quetschung entstehen könne. Es ist bekannt, daß neue Lehren vielen Widerspruch und Anfechtungen erleiden, und man kan sich daher leicht vorstellen, was für Verfolgungen der ehrliche Paräus habe ausstehen müssen, da er sich unterstanden, eine Meynung, die so lange Zeit Mode gewesen, und welcher alle zu seiner Zeit lebende zum Theil berühmte, und gar graubärtige Aertzte mit so fester Zuversicht beygepflichtet, zu widerlegen, und eine neue zu lehren. Diejenigen, die so wohl in allen Künsten und Wissenschafften überhaupt, als insbesondere in der Artzneykunst, entweder würcklich durch ihre Geschicklichkeit nach Recht und Billigkeit, oder, wie leider mehrentheils geschiehet, durch unerlaubte Neben-Umstände in göttlichen Zorn, grossen Ruhm und wichtige Ehren-Stellen erlanget, haben gemeiniglich den Fehler an sich, daß sie sich einbilden, alle Weisheit mit grossen Potagelöffeln gefressen zu haben, mithin andere, die zumahl jünger und in Würden geringer sind, großprahlerisch zu verachten, und alles gute und neue, was von denselben erfunden wird, entweder höhnisch durch zu hecheln, oder wenn sie nur die geringste Gelegenheit dazu haben, vor ihre eigene Erfindung auszuschreyen. Immittelst wird eine würckliche Wahrheit allen ohngeachtet niemahls unterdrücket, und je mehr sie Widerspruch erleidet, desto geschwinder pfleget sie sich auszubreiten. Auf solche Art bekam ebenfalls des Paräus Lehre von Schußwunden, und insonderheit, daß eine Kugel nicht brenne, ohnerachtet ihr anfänglich widersprochen wurde, dennoch häuffige Anhänger, und wurde in kurtzer Zeit so allgemein, daß man sie durchgehends für ausgemacht hielt; wie denn solchergestalt unter andern le Dran, als einer von den neuesten und geschicktesten Schrifftstellern, so von Schußwunden geschrieben, in seinem Tractate p. 14. es so gar dem Paräus übel nimmt, daß er sich in Widerlegung der Meynung, daß die Eschären der Schußwunden von dem Brande der Kugel herrühreten, weitläuftiger aufgehalten, als es dieselbe verdiente. Die Eschären auf den Schußwunden rühren demnach nach der bisherigen allgemeinen Meynung von der ungemein geschwinden und gewaltsamen Quetschung der von der Kugel unmittelbar betroffenen Theile her, befinden sich daher nicht nur auf dem Eingange der Wunde, sondern überziehen auch die inwendigen Oberflächen derselben überall, so weit sie gehet, und sind nach le Drans gantz deutlichen Ausdrucke, p. 14 nichts anders, als diejenige Portion der von der Kugel unmittelbar betroffenen weichen Theile, welche gantz und gar zerknirschet, zermalmet, völlig abgestorben, und mit den gesunden Theilen gar keine Gemeinschafft hat, ausser daß sie in den ersten Tagen nach angebrachter Verwundung noch feste ansitzet, die noch durchgängigen und lebhafften Gefässe verstopffet, und daher durch die Vereyterung muß weggestossen werden. Eine Kugel würcket also in den menschlichen Cörper auf keine andere Art, als ein stumpffes Instrument, und nach dem verschiedenen Grade der Gewalt, womit sie den Cörper berühret, und welche theils von der Schwere solcher stumpffen Instrumenten, theils von ihrer geschwinden Bewegung abhanget, sind auch dessen Würckungen Stuffenweise unterschieden. Die Würckungen, welche ein stumpffes Instrument an dem Cörper äussert, bestehen überhaupt in einer Quetschung, und wenn man diese nach ihren Stuffen eintheilen und genau bestimmen wolte, so ist sie entweder simpel ohne äusserliche Wunde, welches man schlechtweg eine Quetschung zu nennen pfleget, oder sie ist mit einer äusserlichen Wunde verknüpfet, welche zum Unterschied von andern eine gequetschte Wunde genennet wird, weil sie auf keine andere Art, als durch die Quetschung, und daher folgende Aufberstung und Zerreissung der festen Theile entstehen kan. Einerley Instrument ist vermögend, so wohl eine Quetschung als gequetschte Wunde zu verursachen, und gründet sich der Unterschied hauptsächlich nur auf die Gewalt, womit

womit das Instrument angebracht worden, welche bey einer simplen Quetschung geringer ist, bey einer gequetschten Wunde aber stärcker seyn muß. In beyden Fällen ist die angebrachte Gewalt wiederum stuffenweise unterschieden. Wenn sie im ersten Falle geringe ist, würcket sie eine superficielle Quetschung, und verursachet nur eine Erschlappung der Gefässe nebst der darauf folgenden Stockung des Blutes in denselben. Je stärcker sie ist, je tiefer dringet die Quetschung, und verursachet eine würckliche Zerreissung der betroffenen Theile, nebst der daher folgenden Austretung der Säffte; doch muß man allemahl zugleich mit auf den verschiedenen Widerstand der betroffenen Theile sehen. Wenn im letztern Falle, nemlich bey einer gequetschten Wunde, die angebrachte Gewalt nach Proportion geringe ist, so ist die an den Rändern der Wunde befindliche Sugillation und Geschwulst ebenfalls geringer; je stärcker die Gewalt gewesen, je hefftiger ist die Sugillation und Geschwulst, und der gröste Grad der Gewalt scheinet darinnen zu bestehen, wenn dadurch die betroffenen und zerrissenen Theile an ihren Endungen dermassen zermalmet und zerknirschet worden, daß sie so fort alles Leben verlieren, und sich in eine Eschara verwandeln. Demnach zeiget eine auf gequetschten Wunden befindliche Eschara an, daß das verletzende stumpfe Instrument mit der grösten Gewalt angebracht worden; und daher kommts, daß, weil nicht alle Kugeln, so den menschlichen Cörper betreffen, mit gleicher Gewalt anprallen, sie nicht allemahl Wunden verursachen, und auch selbst bey den dadurch verursachten Wunden die Eschara öffters so geringe ist, daß sie kaum einige Aufmercksamkeit verdienet. Eine matte Kugel würcket eine blosse und superficielle Quetschung, eine etwas stärckere verletzet die tiefer liegenden Theile, diejenige, so zwar durch die äusserliche Haut durchdringet, aber nicht die Kräfte hat weiter zu gehen, sondern unter der Haut liegen bleibet, erreget eine Wunde, auf welcher die Eschara wenig oder nichts bedeutet; diejenige hingegen, so durch ein Glied durch und durch gehet, aus der Nähe abgeschossen ist, und also ihre völlige Kraft besitzet, machet eine wichtigere Eschara. Wenn man einen mit einem Schemmelbeine eine Wunde anbringet, so ist sie gemeiniglich mit keiner Eschara begleitet, weil die Gewalt dieses Instruments nicht so starck ist, als die Kraft einer durchdringenden Kugel. Denn obgleich eine Flinten-Kugel, in Ansehung eines grosen Schemmelbeins, ein kleiner und leichter Cörper ist, so bekommt sie doch durch die ungemein schnelle Bewegung, in welche sie durch den Schuß gesetzet wird, nach Proportion weit grösere Kräfte. Dafern aber ein Schemmelbein mit eben der Gewalt kan angebracht werden, als eine Kugel, so würde die Wunde ebenfals eine Eschara haben, wie solches Paräus angezeigter massen von allen wichtigen gequetschten Wunden behauptet. Man siehet also hieraus um so vielmehr, daß die Escharen nichts anders als den grösten Grad der Quetschung an den weichen Theilen vorstellen, und folglich nicht brauchen von dem Brande der Kugel hergeleitet zu werden, obgleich die Würckungen des Brandes hierinnen damit übereinkommen. Mit den Meynungen der Gelehrten gehet es fast eben so, als mit den Moden, vornemlich in Ansehung der Kleider. Sie sind eben den Abwechselungen unterworfen, wie diese. Wenn eine Tracht etliche Jahre hintereinander gebräuchlich gewesen, so verlieret sie allmählich ihren Beyfall, und es kommt eine neue Mode aufs Tapet. Und wenn man die neue Mode beym Lichte besiehet, so findet man bey den meisten, daß sie in der That nicht neu sind, daß sie schon in alten Zeiten bekannt gewesen und nichts anders als eine aufgewärmte alte Mode vorstellen, woran sich bisweilen ein neuer Zierat befindet. Eben so gehet es in der Gelehrsamkeit und allen ihren Theilen. Fast jede Meynung hat ihre gewisse Zeit darinnen sie blühet. Wird sie zu alt und gemein, daß sie jeder weiß, und fast Niemand mehr daran zweifelt, so wird sie zugleich gewisser massen eckelhaft, und es kommt, ehe man sichs versiehet, eine neue aufs Tapet. Wenn der Erfinder derselben bereits in solchen Ruffe ist, daß ihm wenigstens seine Zuhörer blindlings glauben, und noch dazu die Gabe hat, die alten Meynungen lächerlich vorzustellen, so bekommen seine neuen Lehren gar bald einen allgemeinen Beyfall dergestalt, daß man denjenigen, der noch einige Zweifel dagegen machen will, vor einen einfältigen Tropf und lächerlichen Verehrer des Alterthums ausschreyet. Und wenn man die so genante neue Meynung gründlich untersuchet, so findet man offtmahls, daß sie schon sehr alt, und nur deswegen vielen unbekant ist, weil sie aus der Mode gekommen. Mithin bleibet in vielen Stücken die Regel wahr: Nihil dicitur; quod non prius dictum fuerit. Wir könnten dieses mit vielen Exempeln beweisen, wie wollen aber nur gegenwärtige Abhandlung dazu gebrauchen. Vor den Zeiten des Paräus glaubte man, daß die losgeschossenen Kugeln brenneten, und die an den dadurch verursachten Wunden befindliche Eschara durch ihre Hitze hervorbrächten. Nach dem Paräus ist diese Meynung gäntzlich aus der Mode gekommen, und man erkläret die Zufälle einer Schußwunde hauptsächlich aus den durch die Kugel verursachten Quetschungen. Diese Meynung hat bey nahe anderthalb hundert Jahr geblühet, und ist fast allgemein gewesen; gleichwohl finden sich in unsern Zeiten einige zum Theil berühmte Gelehrte, welche die älteste Meynung wiederum hervor zu suchen scheinen, und behaupten, daß eine abgeschossene Kugel allerdings heiß sey und würcklich brenne. Wir wollen unter andern nur anführen, was der fleißige und geschickte Herr Professor Krüger in Halle hiervon schreibet. Es hat derselbe im Jahr 1737 in Halle eine wohl ausgearbeitete Dissertation gehalten; de nonnullis ad motum globuli ex sclopeto explosi pertinentibus, darinnen er unter andern zu beweisen suchet, daß eine losgeschossene Kugel ungemein heiß sey. Er führet in dieser Absicht §. 58. einen Versuch an, daß er nemlich eine aus blossem Wachs gemachte Kugel in ein Bret geschossen, dergestalt, daß sie darinnen wäre stecken blieben; da er sie mit dem Finger berühret, hätte sie ihm ungemein heiß geschienen, und es wäre von der geringsten Berührung ihre Figur verändert worden. Weil nun das Wachs von einer geringen

ringen Berührung seine Figur nicht verändert, als wenn es heiß ist, so schliesset er, daß die abgeschossene wächserne Kugel noch zu der Zeit, da sie in dem Brete gestecket, müsse heiß gewesen seyn. Daß hiernächst auch andere losgeschossene Kugeln heiß werden, beweiset er mit dem Ansehen des berühmten Herrn Boerhavens, aus dessen chymischen Schriften er die Worte anführet: Sit globus ex ferro solido ingens, tempore hyberno explosus de ballista bellica maxima, pulvere pyrio onerata, ille exeurrit per frigidum aera 600 pedes uno minuto secundo horæ. Enimvero globus ille hoc suum spatium tanta rapiditate emensus, ubi cadit, fervet penitus. In der Naturlehre, welche erwehnter Herr Professor Krüger im Jahr 1740 herausgegeben, nimmt er §. 249. diese Worte des Boerhavens als einen gewissen Satz an, und verdeutschet sie also: Eine eiserne Canonenkugel, welche bey dem kältesten Wetter aus einer Canone herausgeschossen wird, ist ungemein heiß, wenn sie zu Boden fällt. Diese Erhitzung der Kugel leitet er von der schnellen Bewegung derselben durch die Lufft her. Denn, schreibet er an besagtem Orte p. 304. weil sich die Kugel binnen einer Secunde 600 Schuh weit beweget, so muß sie sich mit der Lufft desto stärcker reiben, jemehr diese einer so schnellen Bewegung widerstehet. Daß die Aneinanderreibung der Kugel mit der Lufft, durch welche sie gehet, diese Erhitzung hervorzubringen vermögend sey, suchet der Schrifftsteller selbst mit einigen chymischen Versuchen zu erweisen. Denn, saget er, was entstehet nicht für eine Hitze, wenn man Scheidewasser auf Eisenfeil-Späne giesset? die geschwinde Auflösung des Eisens aber und die hefftige Bewegung, welche man dabey wahrnimmt, zeugen zur Genüge von einem gewaltsamen Reiben des Eisens und des in dem Scheidewasser enthaltenen Saltzes. Und der von dem Weltberühmten Hoffmann erfundene Spiritus flammificus erweiset dieses auf eine gantz besondere Art: Denn wenn man ihn auf schwere Oele, sonderlich aber auf Nelckenöl giesset, so giebet er eine helle Flamme von sich. Man kan aber auch hier die hefftige Bewegung, welche ohne ein starckes Reiben nicht abgehen kan, mit Augen sehen ꝛc. ꝛc. In dieser Abhandlung nun wird zwar nicht ausdrücklich behauptet, daß die Escharen der Schußwunden von dem Brande der Kugeln herrühren, und man kan solches auch nicht verlangen, indem der Schrifftsteller blos als ein Naturlehrer schreibet, und den Endzweck nicht hat, medicinische und chirurgische Materien abzuhandeln, immittelst folget es doch unstreitig daraus. Denn wenn eine Kugel ungemein heiß ist, so gar, daß man von ihr sagen kan, daß sie gäntzlich glühe, welches fast den grösten Grad der Hitze vorstellet, so muß sie nothwendig auch die Würckungen eines glüenden Metalls äussern, mithin die an den dadurch verursachten Wunden befindliche Eschara von dem Feuer der Kugel hergeleitet werden. Wir wollen dem Ansehen der berühmten Männer, welche den losgeschossenen Kugeln eine Hitze zuschreiben, zwar nicht zu nahe treten, es wird uns aber erlaubet seyn, unsere Zweifel dagegen anzuführen. Zuförderst solten wir dencken, daß, wenn die wächserne Kugel, die in einem Brete stecken blieben, würcklich so ungemein heiß gewesen, als sie beym Anfühlen dem Herrn Professor Krüger geschienen, dieselbe gewiß hätte schmeltzen müssen; indem bekannt ist, daß zu Schmeltzung des Wachses eben keine so gar starcke Hitze erfodert werde. Hiernächst ist es noch nicht ausgemacht, daß eine Canonenkugel, wenn sie auf die Erde fält, glüend sey. Man weiß ja bey Belagerungen, daß man die herausgeschossenen Kugeln, nachdem sie auf die Erde gefallen und ausgeraset, aufgenommen, ohne daß man die geringste Wärme daran verspüret; und wolte man einwenden, daß diese Kugeln vielleicht zu lange gelegen, und dadurch wieder kalt worden, so hat man ja Exempel, daß man sie kaum zwo bis drey Minuten nach ihrem Falle angefasset, da sie denn gewiß, wo nicht mehr glüend, dennoch wenigstens warm müsten gewesen seyn, indem ein glüendes Eisen so gar geschwinde nicht kalt wird. Und wäre eine Canonenkugel würcklich glüend, so müste sie die Strohdächer und andere leicht brennende Materien, worauf sie fält, gewiß anzünden; nicht weniger müste eine Flintenkugel an den Kleidern, durch welche sie dringet, wenn sie eine Wunde machet, die Spuren eines Brandes oder Versengens unstreitig hinterlassen, welches man gleichwohl niemahls bemercken wird. Daß ferner die Aneinanderreibung zweyer harter Cörper eine Wärme, Hitze, ja so gar würckliches Feuer hervor zu bringen vermögend ist, ist eine gar wohl bekannte Sache; ob aber von der schnellen Bewegung eines harten und schweren Cörpers, dergleichen eine Kugel ist, durch die Lufft, als einen flüßigen Cörper, eine solche Aneinanderreibung statt finden könne, die fähig wäre, die Kugel heiß zu machen, können wir uns noch nicht gar zu wohl vorstellen. Uns düncket, man würde gegen diesen Satz verschiedene Einwürffe, insonderheit von der Schiffarth machen können, dabey wir uns aber vorjetzo aufzuhalten eben keine Lust haben. Die angeführten Versuche des auf Eisenfeilig gegossenen Scheidewassers, und des mit gewissen Oelen vermischten Spiritus flammifici beweisen hierbey dasjenige nicht, was sie beweisen sollen. Denn die Ursache der bey diesen Versuchen entstehenden Hitze wird aus der blossen Aneinanderreibung eintzig und allein wohl schwerlich erkläret werden können. Und endlich, wenn es wahr wäre, daß eine losgeschossene Kugel heiß ist, so muß nothwendig nach allen Regeln der Naturlehre die Lufft, welche die Kugel vor sich her treibet, nach Proportion ebenfals wärmer und ausgedehnter seyn, als die übrige. Denn alle Wärme hat die Krafft, sowohl die Lufft als andere Cörper auszudehnen und lockerer zu machen. Der Herr Professor Krüger aber setzet, und behauptet in der vorhin benannten Dissertation §. 81. ausdrücklich, quod aër, quem globulus explosus ante se propellit, reliquo sit multo densior, daß die Lufft, welche eine losgeschossene Kugel vor sich her treibet, weit dichter sey als die übrige. Eines von beyden kan nur wahr seyn. Wenn es nun wahr ist, daß die vor der Kugel hergetriebene Lufft dichter ist, wie solches der geschickte Schrifftsteller aus Vernunfftschlüssen sehr gründlich beweiset, und wir nachhero vermöge der Erfahrung, aus einigen bey Schußwunden vorkommenden Umständen bekräfftigen werden, so

düncket

düncket uns, es gäbe dieses einen neuen und ziemlich kräfftigen Beweiß, daß die losgeschossenen Kugeln keinesweges heiß seyn können. Es behält demnach unsers Erachtens die alte Meynung ihre Richtigkeit, daß die Kugeln weder heiß sind, noch brennen, und daß die auf Schußwunden sich gleich Anfangs zeigende Eschara blos von der schleunigen und gewaltsamen Quetschung der festen Theile herrühre.

Nebst der Eschara ereignen sich ferner bey Schußwunden im ersten Anfange drey Umstände, nemlich 1) daß sie nach Proportion nicht sonderlich bluten, 2) daß sich im Umfange derselben eine Sugillation befindet, und 3) nach wenigen Stunden eine Geschwulst dazu gesellet. Was die Blutflüsse der Wunden betrifft, so haben wir oben bey den gehauenen Wunden angezeiget, daß, obgleich dabey keine sonderlichen Gefäße verletzet werden, sie dennoch bluten müsten, weil alle feste Theile aus blossen Fibern und Gefäßen bestehen, deren Zusammenhang durch die Verwundung getrennet wird. Wir finden daher bey allen gehauenen Wunden, sie mögen so geringe und klein seyn als sie wollen, und wenn auch nur die Haut verletzet, ja durch eine Steckenadel durchbohret wird, daß sie nach Proportion bluten. Bey Schußwunden aber hat es hierinnen gewissermassen eine andere Bewandniß. Denn obgleich bey denselben der Zusammenhang der festen Theile und der darinn enthaltenen Gefäße ebenfals getrennet wird, so bluten sie dem ohngeachtet bisweilen nicht. Wenn man glauben will, schreibet le Dran in seinem Tractate von Schußwunden p. 21. daß diese Art Wunden niemahls bluten, so betrüget man sich. Denn man hat Exempel, daß bey denselben die Verblutungen öffters dermassen starck sich ereignen können, daß auch der Patiente bey verabsäumter Hülffe davon sterben kan. Es kommt also hierbey auf die Beschaffenheit der verwundeten Gefäße an, und lehret die Erfahrung, wie erwehnter Schrifftsteller gar wohl anmercket, 1) daß, wenn ein ziemlich grosses Blutgefäß, insonderheit eine Pulsader würcklich zerrissen worden, sich so gleich vom Anfange nach empfangener Verletzung bey Schußwunden eben so starcke Verblutungen einstellen, als bey gehauenen. 2) Wenn mittelmäßige Gefäße verletzet werden, so erfolget zwar im Anfange keine sonderliche Verblutung; Es kan sich aber dieselbe in den folgenden Tagen wider Vermuthen ereignen, und zwar entweder den zweyten oder dritten Tag, da die Wunde starck entzündet ist, oder um so viel eher, wenn sie zu eytern anfänget, und die Eschara abfällt. 3) Wenn endlich bey einer Schußwunde nur kleine Blutgefäße zertrennet werden, so pflegen sie wenig oder gar kein Blut von sich zu geben. Woher kommt das? Weil die Oeffnungen solcher zertrennten kleinen Blutgefäße durch die sich darauf setzende Eschara verstopffet werden, und der Antrieb in solchen kleinen Gefäßen nicht starck genug ist, solche Eschara loszustossen. Weil aber in den grossen Blutgefäßen, sonderlich den Pulsadern der Antrieb des Blutes weit stärcker ist, als der Widerstand der festsitzenden Eschara, so muß diese sofort weichen, sie wird augenblicklich weggestossen, das Gefäß geöffnet, und ein Blutfluß verursachet. In mittelmäßigen Gefäßen muß nothwendig auch der Antrieb des Blutes mittelmäßig seyn. Ist nun der Widerstand der Eschara stärcker, so läst sie sich nicht abstossen, und es kan kein Blutfluß erfolgen. Wenn aber die Entzündung, welche allezeit mit einem Fieber begleitet ist, zu der Wunde kommt, so wird dabey der Antrieb des Blutes, wie durch den gantzen Cörper überhaupt, also auch in den verletzten Gefäßen verstärcket, und wenn solchergestalt dieser Antrieb stärcker wird, als der Widerstand der anklebenden Eschara, so muß diese nothwendig losgestossen werden, und auf solche Art kan bey einer Schußwunde währender Entzündung den andern oder dritten Tag nach empfangener Verletzung ein Blutfluß erfolgen. Noch leichter gehet solches bey anfangender Vereyterung an, indem durch dieselbe die Eschara von dem Gefäße losgeweichet, und dessen widernatürliche Oeffnung wieder geöffnet und durchgängig gemacht wird. Bey gantz kleinen Gefäßen hat man dieses nicht so leicht zu befürchten, weil sie sich hinter der Eschara, wo sie annoch ihre Krafft behalten, zusammen ziehen, und so verengern, daß sie auch nach abgefallener Eschara kein Blut, sondern nur eine lymphatische Feuchtigkeit durchlassen, welche zur Vereyterung nöthig ist. Mittelmäßige und grosse Gefäße verengern sich zwar ebenfals, doch nach Proportion nicht so sehr, daß kein Blut mehr durchkommen könnte. Hieraus fliesset nun von selbst die practische Regel, daß ein Wundartzt beym ersten Verbande einer Schußwunde die verletzte Gegend sehr wohl in Betrachtung ziehen, und nach seiner anatomischen Erkenntniß, die man hierbey vor allen Diggen zum Grunde setzet, untersuchen muß, ob daselbst etwan mittelmäßige Blutgefäße liegen, welche zugleich mit hätten verletzet werden können, damit er nicht allein durch hinlängliches Aderlassen und temperirende Mittel dem etwa zu befürchtenden Blutflusse vorkommen, sondern auch solche Anordnung machen könne, daß dem Blutflusse, wenn er sich in seiner Abwesenheit zutragen solte, in Zeiten abgeholffen, und eine Verblutung abgewendet werden möge. Im Umfange einer Schußwunde zeiget sich gleich Anfangs eine Sugillation, die Haut siehet gelb, braun und blau aus, und sie ist zum Theil mit Blut unterlauffen. Ein jeder siehet, daß dieses die Würckungen von einer Quetschung sind, durch welche die im Umfange der Wunde befindlichen Gefäße theils erschlappt, theils zerrissen worden, und daraus folglich theils eine Stockung, theils eine Austretung des Blutes entstanden. Allein hierbey fält billig folgende Frage vor, daß diejenigen Theile, welche von der Kugel unmittelbar berühret worden, eine Quetschung erleiden, ist gar nicht zu bewundern, und daher kommt die Eschara, welche die Wunde überall, wo sie nur die Kugel berühret hat, überziehet. Da aber eine so kleine Kugel, als z. E. die Flintenkugeln sind, den Umfang der Wunde, welcher öffters in einer ziemlichen Peripherie mit Blut unterlauffen ist, unmittelbar nicht berühret hat, woher entsteht denn daselbst die Quetschung nebst der darauf folgenden Sugillation? Nach unserer Einsicht finden wir vornemlich zwo Ursachen von dieser Begebenheit. Die erste bestehet in der Dräh-

Theile von dem Anprallen der Kugel erleiden, und dadurch sie nicht allein in eine gäntzliche Erschlappung gesetzet werden, sondern auch aufplatzen und zerreissen können, wie die an den innerlichen Theilen, welche die Kugel nicht unmittelbar berühret, von solcher Drähnung erfolgenden Stockungen und Austretungen des Blutes zur Genüge beweisen. Die andere Ursach kan unsers Erachtens von der Gewalt der vor der Kugel hergetriebenen und verdickten Lufft mit gutem Grunde hergeleitet werden. Wir haben diese Gedancken dem geschickten Herrn Professor Krüger in Halle zu dancken. Es führet derselbe in der bereits vorhero benannten Dissertation de non nullis ad motum globuli ex sclopeto explosi pertinentibus §. 70 einen Versuch an, daß er mit einer aus Zinn und Queckſilber verfertigten, und mit Wachs überzogenen Kugel durch ein Bret geschossen, und daß das dadurch in dem Brete gemachte Loch gewisser massen grösser gewesen, als der Diameter der Kugel. Er beweiset nachhero §. 71. 72 und 87 gantz gründlich, daß das in dem Brete befindliche Loch nicht eintzig und allein der Kugel zuzuschreiben, sondern daß die vor derselben hergetriebene Lufft auch etwas dazu beygetragen haben müsse. Er beschließt den 87sten §. mit folgenden Worten: Globulus explosus aërem ante se propellit elasticum; hic magna violentia impingit in tabulam ligneam, intropremit quasdam partes, sed urget globulus aërem illum comprimendo, cedit igitur ad latera, succedit in locum ejus globulus plumbeus, intrat cauitatem ab aëre formatam, progreditur residua sua ui, partes intropremendo agit, donec totam suam uim amisit. Im Deutschen könnte man es ohngefehr also geben: Wenn ein Loch durch ein Bret geschossen wird, so gehet es auf folgende Art zu: Die losgeschossene Kugel treibet die condensirte und deswegen sehr elastische Lufft vor sich her. Diese stößt also zuerst mit der grösten Gewalt auf das Bret, und machet einigen Eindruck in daſselbe. Weil aber die Kugel unmittelbar hinter der Lufft herkommt, und weit grössere Krafft hat als die Lufft, so dringet sie durch die Lufft durch, folglich muß dieselbe seitwärts rings um der Kugel ausweichen, und der Kugel Platz machen, daß sie in dem von der Lufft in das Bret gemachten Eindruck dringen kan, da sie diesen Eindruck grösser machet, so daß endlich ein Loch daraus entstehen muß. Und aus dieser Meynung glaubet Herr Krüger §. 90 nicht ohne Grund, die von dem Paräus und andern angeführten Fälle erklären zu können, da bey Leuten durch grosse Canonenkugeln die Knochen zerschmettert worden, ohne daß man an der darüber liegenden Haut und Fleische einige Verletzung wahrgenommen. Wir machen uns immittelst diese Lehre bey jetziger Abhandlung zu Nutze, und daraus von einer Schußwunde folgenden Begriff: Wenn eine losgeschossene Kugel mit genugsamen Kräfften an den menschlichen Cörper prallet, so machet die vorher getriebene Lufft zwar den ersten Eindruck, und gleichsam die Spur zur Wunde, da sie aber bey der gleich drauf folgenden Kugel, welche vollends durchdringet, seitwärts rings um dieselbe herum ausweichen muß, so verursachet sie an den rings um die Wunde befindlichen, und von der Kugel selbst unmittelbar nicht berührten Theilen einen gewaltsamen Druck, mithin eine Quetschung und eine daher folgende Sugillation. So unglaublich und lächerlich diese Meynung denjenigen vorkommen wird, welche in der Naturlehre unerfahren sind, so begreiflich wird sie denen seyn, welche insonderheit die Eigenschafften und Würckungen der Lufft kennen. Gleichwie also angezeigter massen theils die durch die Kugel verursachte Erschütterung und Drähnung, theils die Gewalt der vor der Kugel hergetriebenen Lufft den ersten Grund zu den in dem Umfange einer Schußwunde befindlichen Sugillationen legen, also können sich diese Sugillationen bisweilen von selbst nach und nach vermehren, zumahl wenn sie in einer würcklichen Austretung des Blutes bestehen, und die zerrissenen Gefäße, welche das ausgetretene Blut von sich gelassen, eben nicht die allerkleinesten sind. Denn in solchem Falle geschiehet es, daß das ausgetretene Blut, da es aus den zerrissenen Gefäßen beständig heraus siepert, und aus der vermittelst der Eschara, überall verstopften und gleichsam zugekleisterten Wunde keinen Ausgang finden kan, sich in den Zwischenräumen der festen Theile, und besonders in den cellulösen Substantzen nicht allein unter der Haut, sondern auch unter den aponevrotischen Membranen zwischen den Musceln, ja selbst innerhalb den Musceln, nachdem die Quetschung tief gedrungen, nach und nach ansammlet und immer weiter ausbreitet, dergestalt, daß bisweilen dergleichen Sugillationen weit und breit um die Wunde, und manchmahl durch das gantze Glied sich erstrecken, woraus, wie leicht zu erachten, bey verabsäumter gehörigen Hülffe weit grössere Gefahr zu befürchten, als von der Wunde an und vor sich selbst, indem gar leicht eine gangränöse Fäulung dazu schläget. Man wird aus dieser Betrachtung den aufrichtigen Herrn le Dran um so viel deutlicher verstehen können, wenn er von solchen Sugillationen oder Ecchymosin in seinem offt angeführten Tractate von Schußwunden, p. 23 u. f. aus seiner Erfahrung meldet: „Daß „dieselbe öffters das gantze verletzte Glied gleich„sam überschwemmen, und bey verabsäumter „Hülffe dessen Absterbung verursachen könnten; „daß bey der aus verschiedenen Ursachen gehemm„ten freyen Circulation des Blutes in dem Umfan„ge der Wunde das Blut aus den theils bey em„pfangener Verletzung zerrissenen, theils nach und „nach, wegen der übermäßigen Anhäufung der „Säffte, noch aufplatzenden Gefäßen, beständig „heraus siepere, sich mehr und mehr zwischen die „Zwischenräume der Fiebern und festen Theile er„giesse, und an verschiedenen Orten in ordentlichen „geronnenen Stücken ansetze: daß sich solcher„gestalt dergleichen Ecchymosis bisweilen sehr „weit unter der Haut, zwischen den Musceln, ja „in der Substantz der Musceln selbst ausbreite „ꝛc. ꝛc.„ Zu einer auf solche Art im Anfange beschaffenen, nemlich überall mit einer Eschara überzogenen, im Umfange aber mit Sugillationen umgebenen Schußwunde gesellet sich gar bald eine Geschwulst, welche anfänglich mehrentheils ödematös und gewisser massen gespannt ist. Sie äussert

äussert sich nicht nur an der Wunde selbst, daß sie daher enger wird und die Lefzen derselben verschwellen, sondern sie nimmt auch das übrige verletzte Glied, wo nicht gantz, dennoch in einem bisweilen ziemlich grossen Umfange ein, nur bemercket man, daß sie sich bey einer blossen Fleischwunde mehr ober- als unterhalb der Verletzung befindet. Oedematöse Geschwulste haben eine widernatürliche Anhäufung der wäßrigen Feuchtigkeiten in den cellulösen Substantzen, welche natürlicher Weise eine ölichte Fettigkeit in sich halten sollen, zum Grunde. Diese cellulösen Substantzen befinden sich nicht allein unter der äusserlichen Haut, und überziehen daselbst den gantzen Cörper als eine allgemeine Decke, sondern sie werden auch zwischen allen museulösen Theilen, ja so gar zwischen allen Fiebern eines jeden Muscels angetroffen. Gleichwie dieselben bey fetten Personen von der bey sich habenden ölichten Fettigkeit ungemein aufgetrieben, und folglich sehr dicke werden können, also geschiehet dieses auch bey der darinnen vorfallenden widernatürlichen Anhäufung wäßriger Feuchtigkeiten. Durch die widernatürliche Auftreibung dieser cellulösen Substantzen muß nothwendig auch die darüber liegende Haut aufgetrieben werden, mithin schwellen. Je mehr aber die Haut aufgetrieben wird, je gespannter wird dieselbe, insonderheit wenn sie ihre natürliche Spannung noch nicht verlohren hat. Denn in solchem Falle scheinet sie zwar gespannt zu seyn, dergestalt, daß sie so gar bisweilen glänzet; sie läst sich aber Gruben eindrücken, welche nach dem verschiedenen Grade ihrer Schlappheit bald geschwinder bald langsamer wieder vergehen. Die widernatürliche Anhäufung der wäßrigen Feuchtigkeiten in den cellulösen Substantzen wird gemeiniglich durch eine unordentliche Circulation, und insbesondere durch den verhinderten Rückgang des Blutes durch die Blutadern zuwege gebracht, wie solches gemeiniglich geschiehet, wenn die Blutadern entweder inwendig verstopft sind, als von Geschwulsten, oder von aussen zusammen gedruckt, oder theils durch Krampfe der anliegenden Theile, theils durch andere Ursachen gewisser massen zugeschnüret werden, so, daß der Durchgang des Blutes durch die Pulsadern frey bleibet. Denn wenn ein Theil unsers Cörpers das ihm zu kommende Blut von seinen Pulsadern richtig empfängt, und es kan dasselbe nach Abzug der natürlichen Weise davon abgesonderten lymphatischen und Nahrungs-Säffte nicht völlig wieder zurück kommen, so muß es sich nothwendig in den Blutadern und Endungen der Pulsadern ansammlen, länger aufhalten, und benannte Gefässe etwas ausdehnen, worauf eine Erweiterung der Absonderungs-Canäle erfolget, durch welche die wäßrige Feuchtigkeiten von dem stockenden Blute sich trennen, und in die cellulösen Substantzen in übermäßiger Menge gebracht werden. Bey einer Schußwunde trifft man verschiedene Ursachen an, welche den Rückgang des Blutes durch die um die Wunde befindlichen Blutadern aufzuhalten vermögend sind, und folglich erhellet die Ursache von selbst, warum sich eine oedematöse Geschwulst dazu einstellet. Denn man bedencke, 1) daß bey einer Schußwunde gemeiniglich nur eine geringe Verblutung erfolget, mithin zu vielen Stockungen des Blutes, und Verstopffungen so wohl, als Verdrückungen der Gefässe, Gelegenheit gegeben wird, welche sonst bey gnugsamen Blutflüssen nicht zu befürchten, wie wir bereits oben ausführlich gezeiget. Darum schreibet le Dran p. 21. sehr wohl, daß gleichwie die gar zu übermäßigen Blutflüsse bey Schußwunden den Patienten gäntzlich entkräfften, oder gar tödten könnten, sie gleichwohl, wenn sie mittelmäßig wären, vielen Nutzen schafften, und verschiedene schlimme Zufälle abwendeten. 2) Daß sich überall in der Wunde eine Eschara befindet, wodurch die Gefässe verstopft, und zum Theil etwas gedrücket werden. 3) Daß im Umfange der Wunde Sugillationen und Austretungen des Blutes angetroffen werden, die sich nicht allein unter der Haut weit und breit herum ziehen, sondern auch tief zwischen den Musceln äussern können, und folglich die in ihrer Nachbarschafft liegenden Blutadern so zusammen drücken, daß, wenn sie auch gleich durch die Verwundung selbst nicht würcklich beschädiget sind, dennoch das Blut nicht frey durchkommen kan, und 4) daß öffters fremde Cörper in der Wunde sich aufhalten, die theils in den Kugeln und übrigen aus der Ladung mit hineingebrachten Dingen, theils in den Lappen von angehabten Kleidungen bestehen. Ein jeder siehet von selbst, daß diejenigen Theile und Gefässe, an welchen dergleichen Cörper liegen, nothwendig davon gedruckt, mithin der Durchgang des Blutes durch dieselben gewisser massen verhindert werden müsse, und obgleich solcher Druck den Arterien so wohl, als den Blutadern wiederfahren kan, so muß man doch bemercken, daß dadurch in den Arterien der Umlauf des Bluts so leicht nicht könne gehemmet werden, weil der Antrieb der Säffte in denselben weit stärcker ist, als in den Blutadern. Indem nun bey einer Schußwunde das Blut durch die Arterien zu den unter der Wunde liegenden Theilen mehrentheils ungehindert hingebracht wird, durch die im Umfange der Wunde hauptsächlich verdrückten Blutadern aber nicht so frey zurück kommen kan, so ersiehet man den Grund, warum die Geschwulst sich insgemein unterhalb der Wunde ereigne, und über derselben, (den nächsten Umfang ausgenommen) so leicht und wenigstens so starck nicht entstehen könne, weil daselbst nicht so viele Ursachen vorhanden, welche den Rückgang der Säffte und die Blutadern aufhalten könnten. Inmittelst geschiehet es doch bisweilen, daß sich auch über der Wunde eine Geschwulst einfindet, welche bey verabsäumter Hülffe schleunig zunimt, und gar bald in eine schmertzhaffte und mit hefftigen Zufällen verknüpfte Entzündung übergehet. In solchem Falle lehret die Erfahrung, daß man keine blosse Fleischwunde vor sich habe, sondern daß flächsene und aponevrotische Theile entweder durch die Verwundung selbst auf gewisse Art verletzet, oder durch einen darauf liegenden scharfen von aussen hineingebrachten fremden Cörper, oder durch einen von Knochen losgegangenen Splitter erreget werden. Es bekräfftiget solches le Dran, p. 24 gantz deutlich, und wir werden dieses in folgenden Artickel, da von gequetschten Wunden gehandelt wird, mit einem von dem geschickten und aufmercksamen Herrn Professor Neubauer angeführten Falle erläutern.

Daß

Daß die Geschwulst, so sich über der Verletzung einstellet, ein Vorbote übler Folgen sey, nicht nur bey gequetschten und geschossenen, sondern auch bisweilen bey gehauenen Wunden, beweiset gedachter Herr Neubauer mit folgendem Falle dessen eigene Worte folgenden Innhalts sind: „Es wurde, schreibet er, vor etlichen Jahren ein „Soldat von einem seiner Cameraden mit einer „Holtzart gehauen. Die Wunde befand sich „an dem mittelsten und folgenden Finger, so, daß „das erste Glied des Ringfingers ohngefehr bis „über die Helfte, der mittlere Finger aber schräge über die Fügung des zweyten und letzten „Gliedes bey nahe bis auf die Helfte durch gehauen war. Der dazu geruffene Feldscheer verrichtete den ersten Band mit Zusammenbringung der Wunde (durch die unmittelbare Vereinigung) und ich bemühete mich durch die folgenden diese Lage so zu erhalten, wie mich die „Erfahrung zu Erhaltung einer geschwinden Cur „gelehret hatte. Einige Tage giengen gantz „glücklich vorbey, die vierte Nacht aber bekam „der Patiente einen unerträglichen Schmertz nebst „hefftigen Fieber und unterlaufender starcken „Erschütterung und Frösteln. Weil nun der „mittelste Finger der eintzige Ort war, wo sich „die Schmertzen befanden, und eine Geschwulst „über der Wunde dazu kam, so muste denselben „als den Hauptsitz der Kranckheit ansehen, und „auf Mittel bedacht seyn, sowohl dem gegenwärtigen Uebel abzuhelffen, als den zu befürchtenden Folgen vorzubeugen. Die Wunde wolte „sich nicht gerne wieder aufreissen, und der Patiente setzte sich auch selbst dawider; daher „tränckte ich dieselbe mit einem aus dem Lavendelgeiste, Johannisöle und peruvianischen Balsam verfertigten balsamischen Medicamente, „welches laulicht theils durch Einflössen, theils „mit Federmeissel beybrachte, und hierüber legte „ich eine abgewürtzte Weinbähung, welche von „drey zu drey Stunden muste wiederholet werden. Dem ohngeachtet nahmen die Zufälle zu, „die Entzündung, Fieber und Schmertz wurden „hefftiger, und des Nachts funden sich so gar überlauffende Rasereyen ein. Man ordnete hinlängliches Aderlassen, Clystire und temperirende „Mittel; die Zufälle aber vermehrten sich den„noch von Tage zu Tage; und die an den Fingern eben nicht übermäßige grosse, jedoch hefftig „gespannte Geschwulst determinirte sich in einen „grossen harten feuerrothen Strahl, welcher „sich längst den Armgefässen erstreckte, und „in den Achseldrüsen endigte, als welche zugleich sehr angeschwollen waren. Von dem fünfften bis achten Tage war die Wunde sehr trocken, „endlich aber gab sich dieselbe etwas von einander, „und es sieperte eine röthliche Feuchtigkeit heraus. „Da nun die benannten zertheilenden und stärckenden Mittel die gewünschte Würckung eben nicht „bewiesen, so setzte ich zwar deren Gebrauch zur „Defension an dem Ober- und Unterarme fort, „auf die Hand aber, und sonderlich den leidenden Finger legte ich einen erweichenden Umschlag und Schmertzstillendes Mittel, worauf „endlich die Schmertzen etwas nachliessen, auch „eine gute Vereyterung sich einfande: Weil sich „anbey eine Höhlung längst des zweyten Fingergliedes sowohl in- als auswendig zeigete, so „war ich genöthiget dieselbe zu öffnen, da ein „Stückgen Knochen von dem untersten Theil „des zweyten Fingergliedes, welches abgehauen „gewesen, zum Vorschein kam. Hierauf hielt „die gute Vereyterung an, die übrigen Zufälle „verlohren sich, und die Wunde wurde endlich „zu einer glücklichen Heilung gebracht.„ Es lehret übrigens diese Observation, wie nöthig es sey, daß ein Wundartzt gleich bey dem ersten Verbande sich sorgfältig bekümmern müsse, wie er alle fremde Dinge, so sich in der Wunde befinden, herausbringe, inmassen es sehr wahrscheinlich ist, daß, wenn in gegenwärtigem Falle das Stückgen Bein nicht in der Wunde geblieben wäre, keine so schwere Zufälle erfolget wären ꝛc. Wir bemercken immittelst bey dieser Abhandlung nur noch mit wenigen, daß obgleich eine oberhalb den Schußwunden sich einfindende Geschwulst allerdings mehr Aufmercksamkeit verdienet, sie doch gleichwohl nicht allemahl auf einerley Art könne beurtheilet werden. Denn wenn sie z. E. von einer Verletzung und Angreiffung flächsener und aponevrotischer Theile und des Beinhäutleins durch Splitter oder andere scharffe Cörper herrühret, so pfleget es nicht so wohl eine oedematöse Geschwulst zu seyn, als vielmehr einige Härte und Spannung, welche durch die insgemein damit verknüpfften brennenden Schmertzen, und heftige fieberhaffte Zufälle gar bald zu erkennen giebet, daß was entzündendes dahinter stecke, und folglich muß solches von der gewöhnlichen fast oedematösen Geschwulst unterschieden werden, die sich anfänglich bey den Schußwunden befindet. Wenn sich eine solche ohne sonderliche brennende Schmertzen über der Wunde zeiget, so pfleget sie doch erwehnter massen nicht so gar starck zu seyn, als unterhalb der Wunde, und alsdenn zeiget sie an, daß entweder über der Wunde ziemliche Sugillationen vorhanden, oder daß die Kugel oder andere fremde Cörper sich irgendswo über der Wunde befinden, und daselbst die Gefässe drücken. Endlich muß man auch die oedematöse Geschwulst, davon jetzo die Rede ist, von derjenigen unterscheiden, welche bey einigen Schußwunden ein Vorbote von dem dazu kommenden kalten und heissen Brande ist, und von welchem zu seiner Zeit wird gehandelt werden. Wir haben bisher die Ursachen derjenigen Verfassung, in welcher man eine Schußwunde bey ihrem ersten Anfange antrifft, beschrieben, hierauf folget nun, wie wir bereits oben angezeiget, eine Entzündung an derselben. Man muß hierbey mercken, welchergestalt es nicht was allgemeines sey, daß alle Schußwunden schlechterdings entzündet werden müssen. Denn statt dessen nimmt bisweilen die oedematöse Geschwulst zu, wird weich, setzet Blasen, und verwandelt sich mit einem Worte in den kalten und heissen Brand. Wir wollen aber vorjetzo nur den gewöhnlichen Verlauff einer blossen Fleischwunde erklären, und bey solcher ist die Entzündung was gewöhnliches. Was eine Entzündung sey, an welchen Kennzeichen sie erkannt werde, und wie sie insonderheit zu Verwundungen theils wegen der dabey vor-

fallenden Zusammenziehung, theils Verstopffung, theils Zusammenpressung der Gefässe sich geselle, ist bereits oben ausführlich beschrieben worden. Unter andern haben wir daselbst angezeiget, daß die Entzündungen bey den Wunden am stärcksten wären 1) darinnen fremde, spitzige und reitzende Cörper stecken blieben, weil daher eine beständige Zusammenziehung ein und anderer Theile, mithin ein immerwährender Zufluß erfolget, 2) die nicht hinlänglich ausgeblutet haben, weil alsdenn eine grössere Verstopffung der Gefässe zurücke bleibet, 3) bey gequetschten Wunden, weil dabey im Umfange der Wunde viele Verstopffungen vorfallen, und durch das zum Theil ausgetretene Blut die daran liegenden Gefässe gedrücket werden, und 4) bey denen, darinnen harte und drückende Cörper, als Kugeln, Linnen, Lappen ꝛc. zurück geblieben, weil davon eine stärckere Zusammenpressung der Gefässe entstehet; zu geschweigen der daselbst angeführten Nebenumstände, welche zufälliger Weise eine stärckere Entzündung verursachen. Wenn man nun diese Umstände mit den kurtz vorher bey Gelegenheit der oedematösen Geschwulste angeführten vier Ursachen der bey einer Schußwunde verhinderten Circulation des Blutes zusammen hält, so wird man gar leicht einsehen können, warum sich nicht allein eine Entzündung zu denselben geselle, sondern auch warum sie nebst den übrigen damit verknüpfften, sonderlich fieberhafften Zufällen gemeiniglich weit stärcker sey, als bey den gehauenen Wunden? Wenn man ferner erweget, wie sich bey gequetschten Wunden theils wegen der erschlappten Theile, theils wegen der Menge des ausgetretenen Blutes, gar leicht ein kalter und heisser Brand einstellen könne, so wird die Ursache erhellen, warum bey einigen Schußwunden eben dergleichen übler Erfolg sich ereignen, und statt der Entzündung so fort eine gangränöse Fäulung dazu kommen könne. Die Entzündung verwandelt sich nach etlichen Tagen in eine Vereyterung. Denn ob es sich gleich bisweilen auch hierbey zuträgt, daß statt der Vereyterung eine gangränöse Fäulung auf die Entzündung folget, so gehöret doch solches ebenfalls nicht zu dem gewöhnlichen Verlauf einer blossen Schußwunde. Wir haben bereits oben ausführlich gewiesen, 1) daß bey einer Entzündung durch den verstärckten Antrieb des Blutes alles dasjenige aus der Wunde weggestossen würde, was auf den Enden der zerschnittenen oder zerrissenen Gefässe sitzet, und dieselbe verstopffet, und gleichwie solches bey gehauenen Wunden die Propffen des geronnen Blutes ausmachen, also bestehet es bey Schußwunden noch über dem in den auf der Wunde sitzenden Escharen, 2) daß solchergestalt nach geöffneten Gefässen der Abfluß wäßriger und lymphatischer Feuchtigkeiten in der Wunde erfolgen könnte, daher dieselbe, da sie bisher gantz trocken gewesen, feuchte würde, und in eine Vereyterung übergienge, 3) daß, indem dadurch die stockenden Säffte gewisser massen Lufft bekommen, die vorher von solcher Stockung entstandenen, entzündenden, fieberhafften und schmertzhafften Zufälle, nebst den Geschwulsten bey der Vereyterung sich vermindern müsten. Weil aber bey einer Schußwunde mehrere und stärckere Verstopffungen der Gefässe vorhanden, und die Eschara fester ansitzet, als die Propffe von geronnenem Blute in gehauenen Wunden, so muß nothwendig die Entzündung nebst den dazu gehörigen Zufällen bey einer Schußwunde länger anhalten, ehe es zur Vereyterung kommt, mithin muß der Patiente davon mehr ausstehen. Jedoch es verstehet sich von selbst, daß die Vereyterung bey einem geschwinder, bey dem andern langsamer zu Stande kommen müsse, nachdem nemlich die Verwundung und dabey vorfallende Quetschung bey einem geringer als bey dem andern, und die Nebenumstände auch verschieden sind. 4) Daß bey der Vereyterung durch den nach Proportion dabey noch immer anhaltenden entzündenden Zufluß, daß so wohl in der Wunde, als im Umfang desselben befindliche würcklich ausgetretene und geronnene Blut nach und nach in Materie verwandelt, und bey geöffneten Gefässen durch die Wunde weggebracht würde, und hieraus erhellet, wie bey einer guten Vereyterung die im Umfange einer Schußwunde befindlichen Austretungen des Blutes oder Ecchymoses allmählich gehoben werden können. Da aber nicht alle im Umfange der Wunde befindliche Sugillationen in würcklichen Austretungen, sondern einige auch in blossen Stockungen des Blutes bestehen, und bey erfolgter Vereyterung die stockenden Säffte einen Ausfluß bekommen, mithin vermindert werden, so wird man gar leicht begreiffen können, wie sich alsdenn die Stockungen ebenfalls vermindern, und die daher entsprungenen Sugillationen zertheilen müssen. 5) Daß durch die Vereyterung alle diejenigen gequetschten und zerrissenen Theile, die als würcklich abgestorbene anzusehen sind, und vorhero an den gesunden feste angesessen, nach und nach abgesondert, und ein frischer Grund in der Wunde hervorgebracht werde. Indem nun bey einer Schußwunde wenigstens die gantze Fläche derselben von ihrem Eingange bis zum Ende, so weit die Kugel gedrungen, dermassen gequetschet worden, daß die betroffenen Theile, als würcklich abgestorbene anzusehen, so müssen nothwendig alle diese Theile bey der Vereyterung wegfallen, und daher erhellet die Ursache, warum die Wunde von ihrem Eingange bis zum Ende grösser und weiter werde. So lange die gequetschten und abgestorbenen Theile mit den gesunden noch feste zusammen hangen, so lange sitzen auch die anfänglich in die Wunde gebrachte, und entweder aus Versehen, oder aus Nothwendigkeit darinnen zurück gebliebene fremde Cörper, Kugeln oder Lappen noch feste an denselben. Da aber durch die Vereyterung die gequetschten Theile abgesondert, und die fremden Cörper selbst, indem sie von der eyterhafften Materie überall und beständig umgeben sind, gleichsam los geweichet werden, so rücken sie sich, so zu sagen, von der Stelle, werden theils von der sich ansammlenden Materie, theils von der sich im Grunde nach und nach schliessenden und heilenden Wunde allmählig mehr vorwärts getrieben, und bey der ohnedem erfolgten Erweiterung der Wunde endlich vollends herausgestossen. Und solchergestalt ist die Vereyterung

terung dasjenige Mittel, welches bey einer Schußwunde nach dem gewöhnlichen Verlauf die anfangs gegenwärtigen schmertzhaften, entzündenden und fieberhafften Zufälle vermindert, und endlich vollkommen hebet, denen im Umfange derselben befindlichen Sugillationen und Austretungen, wenn sie nicht zu weit von der Wunde entfernet sind, angezeigter massen abhilft, die darinnen verstecken und zum Theil fest sitzenden fremden Cörper losweichet und wegschaffet, und endlich die gantze Wunde vollkommen reiniget. So bald dieses geschehen, und die Wunde überall einen frischen Grund bekommen, so wächset frisch Fleisch, und es erfolget eine Heilung mit Bestand, auf eben die Art, wie wir oben beschrieben. Wenn aber die Wunde nicht überall rein ist, und es bleibet darinnen irgendswo nur ein kleines Fleckgen, welches einen annoch gequetschten und abgestorbenen Theil, oder einen fremden Cörper in sich hält, so kan zwar die Wunde bisweilen zuheilen, es ist aber die Heilung ohne Bestand, und die Wunde pflegt insgemein bald wieder aufzubrechen. Es währet aber bey den Schußwunden, wenn es auch nur blosse Fleischwunden sind, allemahl weit länger, als bey gehauenen, ehe sie durch die Vereyterung vollkommen gereiniget und zur Heilung gebracht werden, und man findet hiervon verschiedene Ursachen. Denn 1) ist erwehnter massen die gantze inwendige Fläche der Wunde vom Anfang bis zum Ende gequetscht, und als ein abgestorbener Theil anzusehen, diese muß folglich durch die Vereyterung völlig weggebracht werden, wozu nothwendig mehrere Zeit erfordert wird, indem die gequetschten Theile fester an den gesunden ansitzen, als die Propfe des geronnenen Blutes in den Enden der zerhauenen Gefässe. Daß diese Quetschung eine der vornehmsten Ursachen der langwierigen Vereyterung bey Schußwunden sey, erhellet unter andern daraus, weil dieselben, wenn sie so flach sind, daß man allenthalben dazu kommen kan, und sie überall scarrificirt, weit geschwinder einen frischen Grund bekommen und heilen, indem man durch das Schröpfen die verstopften und gequetschten Theile gewisser massen wegnimmt; und solchergestalt die Arbeit der Natur um die Helfte erleichtert. 2) Die in der Wunde zurückgebliebenen fremden Cörper, zumahl, wenn es wollene oder leinene sind, sitzen gemeiniglich ziemlich feste, und wird daher Zeit erfordert, ehe sie losgeweicht und abgestossen werden, zugeschweigen, daß sie bisweilen bey einer tief gedrungenen Wunde dermassen in die Enge getrieben sind, daß, wenn sie auch an sich losgeweichet worden, sie dennoch nicht eher hervor kommen können, ehe sich die vordere Wunde durch die Vereyterung vergrössert und erweitert hat. Daher kommts, daß diejenigen Schußwunden, aus welchen man gleich anfangs beym ersten Verbande alle hineingebrachte fremde Cörper völlig hat heraus nehmen können, allezeit nach Proportion weit geschwinder heilen, als die solche Cörper noch in sich behalten, und allererst durch die Vereyterung heraus stossen müssen. 3) Die Schußwunden sind insgemein enge und gehen tief; Es können daher die Artzneymittel, welche die Vereyterung und Reinigung der Wunde befördern sollen, und diese Würckungen, ob sie gleich hauptsächlich der Natur zuzuschreiben, in der That um ein merckliches erleichtern und beschleunigen, selten bis auf den Grund der Wunde gebracht werden. Denn obgleich die Balsame und Salben, die man etwa mit den Wiecken in die Wunde bringet, in derselben schmeltzen, und durch dieselbe vertheilet werden, so kommen sie dennoch nicht allezeit überall hin, und diejenigen müssen nothwendig bessere Würckung thun, die den schadhafften Theil unmittelbar berühren, und feste liegen bleiben. Es muß folglich die Reinigung im Grunde der Wunde, weil sie lediglich der Natur überlassen wird, nothwendig länger dauren, als beym Eingange derselben, wo die Kunst zu Hülfe kommen, und die nöthigen Mittel unmittelbar auf den leidenden Theil legen kan. Deswegen geschiehet es öffters, daß sich die Wunde bey ihrem Eingange mit Gewalt zur Heilung anlässet, da annoch der Grund derselben noch nicht völlig gereiniget worden, und muß man daher sich bisweilen alle Mühe geben, die Heilung der äusserlichen Wunde zu verhindern, und sie offen zu erhalten. Aus diesem Grunde läst sich eine gestreifte Schußwunde, die superficiell ist, und da man überall dazu kommen kan, insgemein geschwinder heilen, als diejenigen, welche tief gegangen, und enge sind; ja eben deswegen bringet man mit der Cur einer gestochenen engen Wunde länger zu, als mit den gehauenen. 4) Da endlich bey einer Schußwunde durch die Vereyterung eine ziemliche Portion von der Substantz des Fleisches verlohren gehet, welches von neuem anwachsen muß, ehe sie zuheilen kan; so ersiehet ein jeder, daß dazu mehrere Zeit erfordert werde, als wenn nur blos durchgeschnittene Theile, dabey von der Substantz nichts verlohren gegangen, wiederum zusammen wachsen sollen. Deswegen wir auch oben gezeiget, warum bey gequetschten Wunden überhaupt, und folglich insbesondere bey Schußwunden die Curen durch eine unmittelbare Vereinigung nicht statt finden. Warum aber die Heilung einer Schußwunde an flächsenen Theilen, oder gar an Knochen weit länger dauere, als in fleischichten Theilen, haben wir einiger massen schon oben erkläret. Und dieses ist es, was wir bey dieser Gelegenheit von den Schußwunden überhaupt nach ihrem gewöhnlichen Verlaufe haben anführen wollen; die Cur derselben und die speciellere Abhandlung ist im XXXV Bande, p. 1693 u. f. nachzulesen; Insbesondere aber handeln davon die Artickel: Wunden (Complicirte Schuß-) und Wunden-Cur, (allgemeine Schuß-).

Juristische Abhandlung von den Wunden.

In den Rechten werden absonderlich bey geschehenen Entleibungen die Wunden untersucht, ob sie tödtlich gewesen, oder nicht, und zu dem Ende Besichtigungen angestellet, welche in Gegenwart des Richters mit einem oder mehr Beysitzern, und dem Gerichts-Schreiber, von einem oder mehr erfahrnen Aertzten und Wundärtzten verrichtet werden. Der Gerichts-Schreiber hält

die Registratur von allem, was dabey vorgegangen; die Aertzte und Wundärtzte aber setzen ihren Bericht auf, sammt einem Gutachten von der Beschaffenheit der Wunde, welcher aber, wenn sie nicht vorher schon darüber ingemein vereydet sind, von ihnen beschworen werden muß. Der Bericht dienet hernach dem Richter zur Richtschnur, das Urtheil darnach abzufassen, wo er nicht durch gültigen Beweis entkräfftet werden kan. Die Besichtigung selbst mag auch keinesweges unterlassen werden, obgleich der Verwundete noch einige Zeit gelebet, und wenn auch der Entleibte schon begraben wäre, soll er dennoch wieder ausgegraben und gehörig besichtiget werden. Widrigen Falls und wenn es daran ermangelt, hat die ordentliche Straffe des Todtschlags wider den Thäter oder Verwundter keine Statt. Jablonski Lex. Siehe auch die Artickel: **Wunden, (tödtliche)**, und **Besichtigung der Wunden**, im III Bande, p. 1489 u. ff.

Nach Sachsen-Recht werden die Wunden in **Lämden**, oder **Lähmende**, **Kämpfer-Fleisch-Beinschrötige**, **offene Wunden** und **Schandmähler** abgetheilt. Coler Decis. 161. n. 47. **Lämden**, Lat. *Debilitates membrorum*, oder *claditates corporis* heissen, wenn ein Glied des Leibes z. E. eine **Hand**, **Arm**, **Bein**, **Fuß**, **Auge**, **Ohr**, der **Mund**, die **Nase**, **Lüffte**, **Flechsen**, oder **Nerven**, **Musceln**, **Schultern**, u. d. g. an seinem Gebrauche geschwächet, oder gar untüchtig gemacht und gelähmet wird. Coler Decis. 16. n. 48. König in Proceß. c. 128. n. 13 wird. **Kämpfer-** oder **Fleisch-Wunden**, Lat. *Vulnera gladiatorum*, oder *Vulnera recentia*, sind, die nicht über eines Nagels breit tief sind, und nur in das Fleisch gehen, werden sonst auch offene Wunden genennet, Lat. *Vulnera aperta*. Siehe **Kämpfer-Wunden**, im XV Bande, p. 159. und **Offene Wunde**, im XXV Bande, p. 902. **Beinschrötige Wunden**, Lat. *Vulnera, quæ infliguntur capiti aut alii membro, ubi scissura interdicitur*, sind, da ein Bein verletzet wird; siehe **Beinschrötige Wunden**, im III Bande, p. 996. und **Haupt-Wunden**, im XII Bande, p. 862 u. ff. Ein **Schandmahl** aber, Lat. *Deformitas faciei*, heist eine Wunde oder Verstümmelung des Gesichtes, wodurch dasselbe verunstaltet wird. Z. E. am **Kinne**, **Backen**, **Nase**, **Ohren**, **Stirne**, u. s. w. Siehe **Schandmahl**, im XXXIV Bande, p. 860. und **Narbe**, im XXIII Bande, p. 625 u. f. Ausser dem aber hat man auch noch unterschiedene andere Arten von Wunden, als z. E. **Schlechte Wunden**, Lat. *Vulnera simplicia*, die nicht schwellen oder fleischen; **Blut-Runst**, sonst auch braun und blau genannt, Lat, *Vulnus non sanguinolentum*, wo die Haut nicht geritzet wird, daß sie blutet, sondern nur ein braun und blaues Mahl erfolget, da z. E. jemand nur leicht geschlagen, gestossen, oder mit Steinen und Knütteln, oder mit einem Stabe oder Stocke geschlagen oder auch geworffen wird; **Haar-Rauffen**, so nicht schwillet, u. d. g. Coler Dec. 161. n. 36 und 57. Wobey denn überhaupt zu mercken, daß, obzwar eine Wunde eigentlich ohne Blutvergiessen nicht zugefüget werden kan, jedennoch, da einer nur gestossen oder geschlagen wird, und die Beule oder Geschwulst mit einer Lonzetten oder Eisen eröffnet werden muß, solches auch für eine wahre Wunde gehalten wird. Guazin Def. IV, c. 11. n. 4. Die gemeinste und nöthigste Eintheilung der Wunden aber ist in tödtliche und nicht tödtliche, oder auch in gefährliche und leichte. Welche Eintheilung und Unterscheidung der Verwundungen aber vornehmlich deswegen zu mercken, und auch in denen Gerichten ihren grossen Nutzen hat, weil alsdenn nach deren Beschaffenheit auch der Unterscheid in der Bestraffung beobachtet wird. Coler Dec. 161. n 47 und 52. König in Proc. Sax. c. 128. n. 12. Besold in Thes. Pract. v. **Wunden**, und in Contin. *eod.* Wehner und Rüdinger in Obs. Pract. v. Wunden.

Was nun also die nothwendige Bestraffung derer jemanden zugefügten Wunden anbetrifft; so ist vor allen Dingen zu wissen, daß, wenn der Verwundete würcklich daran verstorben, die Wunde selbst auch, nach und bey deren gehörigen Besichtigung und Oeffnung des abgelebten Cörpers von denen darzu gezogenen Aertzten und Wundärtzten vor tödtlich befunden und erkannt worden, alsdenn der, so sie dem andern zugefüget hat, in denen Gerichten nicht anders, als ein ordentlicher und wahrhafftiger Todschläger angesehen, und auch gleich diesen bestrafft werde, wovon bereits in denen Artickeln: **Wunden**, (tödtliche), und **Todschlag**, im XLIV Bande, p. 770 u. ff. umständlich gehandelt worden. Hingegen die nicht tödtlichen Verwundungen und deren Bestraffung anlangend; so ist zwar endlich theils aus der täglichen Erfahrung, theils auch aus denen deswegen bey denen Cent-Aemtern und Rügen-Gerichten häuffig vorkommenden Rüge- und Klag-Sachen, bekannt genug, wie es an manchen Orten, zumahl bey denen Handwercks- und Bauers-Leuten, so wilde und ungezogen hergehe, als wenn das sogenannte Kolben- oder Faust-Recht annoch üblich und erlaubt wäre. Sintemahl unter selbigen, insonderheit aber unter denen Handwercks-Purschen und Bauer-Knechten, öffters eine solche verbitterte Schlägerey und gefährliche Faust-Collation entstehet, daß wohl die rasendesten und wildesten Thiere mit einander nicht ärger und härter kämpfen mögen. Ob nun wohl der in einer solchen Schlägerey zugefügten untödtlichen Verwundung halber ein Thäter nicht mit der ordentlichen Straffe derer Todschläger, oder mit einer Todes-Straffe, beleget werden mag; so ist er dennoch von einer ausserordentlichen oder willkührlichen Bestraffung, nebst dem gebührlichen Abtrage und anderer Satisfaction nicht frey, wie aus dem nachfolgenden bald deutlicher erhellen wird. Und ergiebet sich gar öffters, daß ein solcher Thäter entweder mit Ruthen öffentlich ausgepeitschet, oder des Landes verwiesen, oder zum Gefängniß, oder zum Schantzen und Festungs-Bau, oder zu einer nahmhafften Geld- und andern dergleichen willkührlichen Straffen, verdammet wird. Bechmann in Comment. ad ff. tit. de Injur. obs. 33. Menoch de Arbitr. Judic. quæst. Lib. II. Cas. 553. Carpzov in Pract. Crim. qu. 26. n. 13. Ueberhaupt aber ist die Straffe, damit ein solcher Thäter angesehen wird,

wird, mit denen Rechten zu reden, zweyerley, als nemlich entweder eine **bürgerliche**, Lateinisch *Poena civilis*, oder eine **peinliche**, Latein. *Poena criminalis*, §. 10. Inst. de Injur. l. 7. §. 6. l. 37. ff. de injur. Diese nun zu erlangen und auszuwürcken, kommen auch einem Kläger zweyerley Klagen zu, nemlich eine **bürgerliche**, Lateinisch *Actio civilis*, und eine **peinliche**, Lat. *Actio criminalis*; jedoch nur dergestalt, daß beyde nicht mit einander zugleich, noch auch, da die eine bereits wider den Thäter und Beklagten gerichtlich angebracht worden, hernach die andere auch noch angestellet werden mag. l. 6. ff. de injur. Harpprecht ad §. 10. Inst. de Injur. Schneidewin ad d. §. 10. n. 2. Hartm. Hartmann in Pract. Observ. Lib. II, tit. 49. Obs. 3. n. 9. Und dieses zwar aus der Ursache, weil beyde Klagen eine Art der Rache oder Ahntung zum Grunde haben, und auch darauf abgezielet sind. Jösius ad tit. ff. de injur. n. 12. Gail Lib. I, Obs. 65. Dieses aber hat dennoch auch zuweilen seinen Abfall, dafern nemlich nur beyde Klagen, die bürgerliche und die peinliche, nicht auf einerley Sache und Bestraffung, sondern auf zweyerley und gantz unterschiedliche Dinge, gerichtet sind. Befindet sich nun dieses letztere, als wenn etwan z. E. die bürgerliche Klage auf die Wiedererlangung derer einem mit Gewalt abgenommenen oder sonst unrechtmäßiger Weise von Handen gekommenen Sachen, die peinliche aber auf die dadurch verwürckte Straffe abgesehen und eingerichtet worden; so mögen selbige alsdenn gar wohl mit einander gehäuffet, und entweder beyde zugleich, oder auch eine nach der andern angestellet werden. Aus Ursachen, weil solchen Falls eine durch die andere nicht aufgehoben wird. l. 7. §. 1. ff. de injur. Gail. d. Obs. 65. und Obs. 60. n. 5. Mynsinger Cent. I. Obs. 25. Brunnemann ad l. un. C. quand. civ. act. crim. præj. Damit aber ein der Rechte unkundiger Leser wissen möge, was es eigentlich heisse, bürgerlich und peinlich klagen; so ist allhier davon kürtzlich nur so viel zu mercken: **Bürgerlich klagen**, ist, wenn der Kläger nur auf seinen eigenen Nutzen und die dem Beklagten zuzuerkennende Straffe ihm, dem Kläger, selbst zuzutheilen bittet. **Peinlich klagen** aber heist, wenn der Kläger, ohne Absicht auf seinen eigenen Privat-Nutzen, und, lediglich auf eine Leibes- oder auf eine dem Fisco zukommende Geld-Straffe klaget. Ludwell ad §. 10. Inst. de Injur. n. 2. Schneidewin ad d. §. 2. Gail c. l. Wenn nun der Verwundete bürgerlich oder in Absicht auf seinen eigenen Nutzen und Vortheil wider den Thäter oder Verwunder klaget; so ist der letztere als Beklagter dreyerley zu ersetzen schuldig, als 1) die **Busse** oder **Wette**, sonst auch das **Schmertzen-Geld** genannt, oder ein gewisses Geld wegen der dem Kläger zugefügten Verstümmelung, Verwundung oder Abprügelung; 2) die **Ersetzung aller Schäden, Unkosten und Versäumniß**, insonderheit aber das **Artzt-Lohn**, und was die gebrauchte **Medicin** gekostet; und 3) wird der Thäter mit einer **willkührlichen Geld-** oder andern Straffe, nach Proportion oder Beschaffenheit der That angesehen. l. liber homo. 13. ff. ad L. Aquil. Carpzov in Pract. Crim. qu. 99. n. 28. Coler P. I, Dec. 161. n. 57. und in Proceß. Execut. P. I, c. 9. n. 53. Berlich P. IV. Concl. 20. n. 27. Und zwar kan solchen Falls der Kläger gegen den Thäter nur die aus dem Aquilischen Gesetze entspringende nützliche Klage anstellen. l. 13. pr. ff. ad L. Aquil. Aus dieser Ursache, weil niemand Herr über seine Gliedmassen ist. Weswegen denn die aus bemeldetem Aquilischen Gesetze entspringende und so genannte directe Klage, in Ansehung des verwundeten Leibes, nicht, sondern lediglich die ersterwehnte nützliche Klage angestellet werden mag. Hartmann l. c. tit. 50. Obs. 10. Vermittelst dieser Klage suchet nun der Verwundete die Ersetzung derer auf seine Curirung aufgegangenen Artzt- Barbierer- oder Bader- und anderer Kosten, ingleichen der Versäumniß, und aller ihm aus der geschehenen Verwundung entweder bisher schon zugewachsenen, oder auch noch künfftig hin zu besorgenden Schäden. l. 13. ff. ad L. Aquil. Hierwider möchte vielleicht wohl eingewendet werden, es könne ja ein freyer Cörper nicht geschätzet, und mithin auch nicht gesaget werden, daß der Verwundete an seinem Eigenthume oder Vermögen verkürtzet oder beschädiget worden. l. 1. §. corporum. ff. ad L. Rhod. de Jactu, l. 7. in pr. ff. ad L. Aquil. l. 1. §. 5. l. fin. ff. de his qui effud. vel dejec. l. 3. ff. si quadrup. paup. fec. Denn obschon dieses in Ansehung eines freyen Cörpers richtig ist, als welches zu keines Eigenthum und Vermögen gerechnet werden mag, l. 13. ff. ad L. Aquil. l. 83. §. sacram. ff. de verb. obl. so wird doch die dem Verwundeten durch die Verwundung verursachte Versäumniß und andere daraus erwachsende Schäden, nebst dem aufgewandten Artzt- und Heiler-Lohne, als in Ansehung welcher der Verwundete an seinem Eigenthume oder Vermögen allerdings vor verkürtzt und beschädigt zu achten, billig in einen gehörigen Anschlag gebracht, und nach selbigem der Abtrag eingerichtet. l. fin. ff. de his qui effud. vel dejec. l. 7. l. 13. l. 27. §. 12. l. 23. §. 8. ff. ad L. Aquil. Daraus fliesset nun, der selbst redenden Billigkeit nach, daß der Thäter dem von ihm Verwundeten zur Ersetzung aller aus solcher Verwundung und deren Heilung kommenden Schäden, Kosten und Versäumniß verbunden sey, wie solches auch schon das göttliche Recht mit klaren und deutlichen Worten anbefiehlt, da im 2 B. Mos. XXI, 29 gesaget wird: „Kommt er „auf, daß er ausgehet an seinem Stabe, so soll, „der ihn schlug, unschuldig seyn, ohne daß er ihm „bezahle, was er versäumet hat, und das Artzt„Geld gebe.“ Womit auch ferner die weltlichen Rechte und deren Lehrer übereinstimmen. l. 134. §. ult. l. 203. ff. de R. J. l. 13. ff. ad L. Aquil. ibique Brunnemann. Modest. Pistor. P. III. qu. 102. Matth. Coler de Proceß. Execut. P. I. c. 9. n. 50. Berlich P. IV, Concl. 20. n. 27. Gödden Consil. 102. n. 23. u. f. Schneidewin in §. Summa, n. 4. Inst. de Injur. Wesenbec in Parat. ff. de injur. n. 14. Carpzov in Pract. Crim.

qu.

qu. 99. n. 45. u. a. m. In Betrachtung deſſen iſt in der Praxi hergebracht, daß bey einer Verwundung hauptſächlich der Stand und die Profeßion des Verwundeten in beſondere Erwägung gezogen, und ſelbigen nach die Satisfaction und das Intereſſe, nebſt denen Heilungs-Koſten und dem gebührlichen Abtrage, geſchätzet und eingerichtet wird. Alſo wenn der Thäter einem Künſtler oder andern Handwercksmanne, oder auch einem Schreiber, die rechte Hand verwundet; oder gelähmet, geſchweige gar abgehauen hat: ſo muß er ſelbigem, wenn er dadurch zur Treibung ſeines Handwercks oder ſeiner Lebens-Art untüchtig gemachet worden; über die Heilungs- und Artzt-Koſten auch noch eine Summe Geldes zu ſeiner fernern Unterhaltung bezahlen. l. fin. ff. de his qui effud. vel dejec. Carpzov in Pract. Crim. qu. 99. n. 33-44. Dahero auch, wie Gail de Pac. Publ. Lib. II, c. 2. n. 9 bezeuget, ehemahls bey dem Kayſ. Cammer-Gerichte einem Soldaten, welchem boßhafftiger Weiſe beyde Augen ausgeſtochen worden, weil er alſo keine Dienſte mehr thun können, vor deren Entbehrung 2000 Rthlr. zuerkannt worden. Deswegen laſſen ſich auch die Verwundeten und Beſchädigten gemeiniglich von denen Doctorn und Wundärtztern beglaubte Zeugniſſe ertheilen, wie ſchädlich die Verwundung und daraus entſtandene Verſtümmelung der Gliedmaſſen ihnen an ihrer Lebens-Art und Handthierung ſey. Welches jedoch alles, ſo wohl als die Beſtimmung und Schätzung des Artzt-Lohns, der Apothecker- und Specerey-Sachen, der Verſäumniß u. d. g. dem richterlichen Ermeſſen anheim geſtellet iſt. Frölich von Frölichsburg in Comment. zur P. H. G. O. P. II, Lib. IV, tit. 23. §. 2. Dafern aber der Thäter oder Verwunder die dem Verwundeten zugezogenen Schäden und Unkoſten zu erſetzen nicht vermag; ſo iſt ſelbiger alsdenn um ſo vielmehr an der Haut abzuſtraffen. l. ſi quis. 7. ff. de jurisd. l. quicunque. C. de ſerv. fugit. Welches jedoch Oldekop Obſ. 10. tit. 5. wegen bloſſer Armuth des Thäters oder Verwunders auf eine Leibes-Straffe, als die Aushauung mit Ruthen, oder andere die Ehrloſigkeit nach ſich ziehende Straffen, als die Landes-Verweiſung u. ſ. w. zu erſtrecken nicht zulaſſen will. Damit aber die Sache deſto gründlicher abgehandelt, und der Schade rechtmäßig taxiret werden möge; ſo iſt anbey auch die Beſichtigung der Aertzte und Wundärtzte nöthig. Boeer Claſſ. VIII, Diſp. 2. th. 34. de L. Aquil. Sonſt kan zwar auch die verwundete Perſon wegen einer ihr zugefügten Narbe oder Schramme und daher rührender Häßlichkeit gegen den Thäter ordentlicher Weiſe nicht auf das Intereſſe klagen. l. fin. ff. de his qui effud. vel dejec. Bey einer ledigen Weibs-Perſon aber hat dieſes dennoch abſonderlich deswegen ſeinen Abfall, weil ſelbige, wo ſie durch eine ihr zugefügte Schramme oder Narbe verunſtaltet und häßlich gemacht worden, und wofern ſie nicht ein nahmhafftes Vermögen zum Heyraths-Gute bekommet, ſo leicht nicht verheyrathet werden kan; dahero ihr auch dieſerwegen der Thäter einen ergiebigen Abtrag thun muß. Gomez Variar. Reſolut. T. III, c. 6. de Injur. n. 11. Gemeiniglich geſchiehet zwar die Schätzung des wegen der Verwundung dem Verwundeten abgängigen Intereſſes von dem Verwundeten, als Kläger. Der Richter aber muß ſolche dennoch überſchlagen und taxiren, und dem Kläger darüber den Eyd der Wahrheit auftragen. Wo dieſes nun geſchehen; ſo wird alsdenn der Thäter in dasjenige, was und wie hoch es geſchätzet und beſchworen worden, verurtheilet. Brunnemann ad l. 21. ff. de injur. n. 1. 2. 3. Farinac in Prax. Crim. qu. 105. n. 4. Modeſt. Piſtor. P. III, qu. 107. n. 14. Berlich P. V, Concl. 61. n. 63. Wenn hingegen der Richter ſelbſt den dem Beſchädigten aus der Verwundung zugewachſenen Schaden ſchätzet: ſo hat er des Beſchädigten Alter, Profeßion und Stand wohl zu überlegen und zu erwägen, wie ſchädlich, hinderlich und Nahrungsſchwächend die Wunde oder Lähmung dem Verwundeten und Beſchädigten ſey, und hiernach den ihm gebührenden Abtrag einzurichten und anzuſchlagen. *Gloſſ.* ad l. 3. in verb. Impenſarum. ff. ſi quadrup. paup. fec. dic. l. 68. ff. ad L. Falcid. Allhier entſtehet folgende und beſonders vor einen Richter zu wiſſen nöthige Frage: ob nemlich, wenn ihrer etliche jemanden verwundet haben, alsdenn ein jeder nur vor ſeinen Antheil die dem Verwundeten verurſachten Artzt- und Heilungs-Koſten tragen müſſe, oder ob dagegen einer vor alle, und alle vor einen zu haften haben? Antw. Wenn man der Billigkeit nach urtheilen ſoll; ſo iſt davor zu halten, daß in dieſem Falle ein jeder bloß vor ſeinen Theil haften, und ſelbigen bezahlen müſſe, und deshalber der Verwundete einen von den Thätern allein vor die übrigen alle zuſammen nicht belangen oder in rechtlichen Anſpruch nehmen möge. l. 34. ff. de injur. Angeſehen zwiſchen ſelbigen keine wahrhafftige und rechtmäßige Geſellſchafft obwaltet, mithin ſelbige unter einander nicht verbunden ſind, ſondern die Rechts-Wohlthat der Theilung ſo gut, als andere Mit-Schuldner, zu genieſſen haben. l. 7. §. ult. l. 8. ff. de jurisd. Carpzov P. II, Dec. 109. n. 46. u. f. Hingegen leidet dieſes alsdenn ſeinen Abfall, wenn einer unter denen Thätern nichts im Vermögen hat, indem hierinnen die ermangelnde Portion von denen übrigen Mitſchuldigen, zwar nicht in Anſehung einer unter ihnen gleichſam beſtehenden Geſellſchafft, ſondern nur in Anſehung der von ihnen gemeinſchafftlich verübten That-Handlung und des damit verbundenen Verbrechens, erſetzet werden muß. l. 203. ff. de R. J. Molinäus Deciſ. 697. n. 38. Brunnemann ad l. 11. n. 3. ff. ad L. Aquil. Carpzov c. l. Deswegen aber iſt dennoch ein ſo armer Thäter nicht von aller Straffe frey, ſondern vielmehr nach der gemeinen Rechts-Regel, welche will, daß, wer kein Geld hat, am Leibe büſſen ſolle, mit einer ſchärffern Straffe zu belegen. l. 2. §. 3. ff. de jurisdict. l. fin. ff. de in jus vocand. Welche mehrentheils, wie ſchon gemeldet, in der Landes-Verweiſung oder dem Staupbeſen beſtehet. Berlich P. IV, Concl. 19. n. 39. Jedoch muß auch dasjenige, was bisher von der Erſetzung der Artzt- und Hei-

Heilungs-Koſten geſaget worden, nicht ſo ſchlechthin verſtanden werden, als wenn ſolches in allen Fällen und ohne Ausnahme alſo geſchehen und beobachtet werden müſte. Denn wenn 1) jemand zu ſeiner ſelbſt eigenen Vertheidigung und Nothwehr einen andern, der ihn zuerſt angefallen, verwundet hat; ſo mag alsdenn jener keinesweges zur Bezahlung einiger Koſten, Schäden oder Verſäumniß angehalten werden. Richter Deciſ. 2. n. 3. Craveta Conſil. 119 n. 11. Klock Tom. III. Conſil. 193. n. 30. Schrader de Feud. P. IX, c. 4. n. 56. arg. *Conſtit. Crim. Car. V.* Art. 139. ibi: Der iſt darum niemand nichts ſchuldig ꝛc. und arg. Art. 140. ibi: Iſt er darum nichts ſchuldig ꝛc. Woraus gar füglich ein vernünfftiger Schluß vom Gröſſern auf das Kleinere zu machen, und alſo zu folgern ſtehet: Wenn ſo gar die Entleibung des Benöthigers zu ſeiner Vertheidigung unſträflich iſt; ſo muß deſſen Verwundung noch unſträflicher ſeyn. Gleicher Geſtalt dürffen 2) dem Verwundeten von deſſen Verwunder keine Koſten oder Schäden erſetzet werden, wo der Verwundete ſelbſt der Urheber und Anfänger des Streits geweſen und den erſten Anfall gethan hat. Bartolus in l. 16. §. 2. ff. de pœn. Menoch Vol. III. Conſil. 244. Denn man muß es allerdings demjenigen verzeihen, welcher aus einem rechtmäßigen Schmertzen gereitzet worden, ſich zu rächen. Richter Dec. 92. n. 18. und Vol. I. P. V. Conſil. 8. n. 35. und 37. Bechmann in Comment. ad ff. tit. de injur. Obſ. 39. 3) Iſt auch derjenige Beſchädiger zu keinerley Erſetzung der Koſten verbunden, wider welchen der Verwundete peinlich geklaget, daß nemlich die demſelben zuerkennende Geld-Straffe dem Fiſco zugeeignet, oder der Thäter dagegen auf ewig des Landes verwieſen, oder öffentlich mit Ruthen ausgehauen werden möchte. Berlich P. V. Concl. 61. n. 67. Modeſt. Piſtor P. III. qu. 107. n. 38. Carpzov in Pract. Crim. qu. 99. n. 67. Heigius P. IV. qu. 23. n. 10. 4) Mögen auch die beregte Koſten von einem ſolchen Thäter nicht begehret werden, welcher wegen des aus der Verwundung erfolgten Todes des von ihm Verwundeten hernach ſelbſt zur Lebens-Straffe verurtheilet worden, weil dem gemeinen Sprüchworte nach der Tod alles aufhebet. *Novell.* 22. c. 22. Angeſehen alsdenn letztern Falls der Kläger weiter nichts mehr von den Todten fordern, noch erwarten kan; erſtern Falls aber dem Kläger ſo ſchon Satisfaction gnug geſchehen, daß dem Beklagten die in ſeinem überreichten Klag-Schreiben begehrte Straffe zuerkannt worden. Berlich P. IV. Concl. 19. n. 10. Carpzov P. IV. Conſt. 10. def. 3. Es wäre denn, daß die dem Thäter erſtlich zuerkannte Todes-Straffe hernach etwan noch in eine zeitliche Landes-Verweiſung verwandelt würde. Berlich c. l. n. 12. u. 25. Richter Vol. II. Conſil. 348. n. 12. und 13. Wiewohl auch an theils Orten hergebrachten Rechtens iſt, daß die öffentliche Straff-Gerechtigkeit das dem Gegentheile zuſtehende Recht nicht aufheben mag, wie Frölichsburg in Comment. zur P. H. G. O. P. II. Lib. IV. tit. 23. §. 13. bezeuget. Hieraus iſt nun gar leichtlich zu erſehen, wie ein vernünfftiger Richter in einem und dem andern Falle zu verfahren habe, damit der Sache nicht zu viel, noch zu wenig geſchehen möge, weil doch unmöglich alle und jede vorkommende Fälle nebſt denen ſie bald ſo, bald wieder anders begleitenden Umſtänden, ſo genau beſtimmet und angezeiget werden können. Schülin in Theatr. Conſcient. P. II. Sect. I. c. 10. Jedoch können hierbey noch zur Erläuterung des bisher geſagten die Artickel: Schade, im XXXIV Bande, p. 703 u. ff. Straffe (Abfindung wegen der) im XL Bande, p. 518 u. ff. Straffe (Geld-) ebend. p. 532 u. ff. Todſchlag, im XLIV Bande, p. 770 u. ff. und Wehr-Geld, im LIII Bande, p. 2004 u. ff. nachgeleſen werden. Im übrigen iſt keinesweges zu läugnen, daß nicht eine ſolche Mißhandlung, als eine unſtreitige Art der gröbſten Real-Injurien, worzu auch insbeſondere die nicht tödtlichen Verwundungen gerechnet werden, eine abſonderliche Schärffung der Straffe verdienen ſolte, da etwan z. E. ein Gerichts-Unterthan ſeine Obrigkeit aus tragendem Haß und Feindſeligkeit ſchlägt oder verwundet, oder da die Unterthanen ſich unterſtehen, denen vom Gerichte aus Abgeordneten zu Verkehrung einer anbefohlnen Execution Einforderung der Steuern, verwirckter Straffen ꝛc. würcklich thätlicher Weiſe zu widerſtehen, und Gegen-Gewalt zu gebrauchen. Unter der Obrigkeit aber verſtehet man nicht allein die hohen Tribunalien, ſondern auch die nachgeſetzte Obrigkeiten, Pfleg-, Berg- und Land-Richter, Zöllner, Bürgermeiſter ꝛc. wie nicht weniger Profeſſores und Rectores auf Univerſitäten. Dergleichen Thätlichkeit nun, wenn ſie auf die äuſſerſte Abſcheulichkeit hinaus lauffet, kan auch wohl mit dem Schwerdte abgeſtraffet werden, wie Carpzov in Pract. Crim. P. II, qu. 100. mit mehrerm ausführt, und von einem erzehlet, der dem etwas ableſenden Gerichts-Notario mit einem Meſſer einen tödtlichen Stich gegeben, daran zwar der Notarius nicht geſtorben, daß der Delinquent dennoch zu dem Schwerdte verdammet worden ſey. Wie denn auch viele andere Rechts-Lehrer mehrere dergleichen Exempel anführen, da die Injurianten und Verletzer der Obrigkeitl. Perſonen und Profeſſorn mit dem Schwerdte abgeſtrafft worden ſeyn. Menoch de Arbitr. Judic. Quæſt. Caſ. 263. n. 14. u. 15. Baldus in c. 1. §. Injuria tit. de Pac. Jur. firm. Gail Lib. I. Obſ. 39. n. 1. Wiewohl dennoch gemeiniglich die Abſtraffung nur willkührlich und nach Proportion der Umſtände, und zwar ſelten auf den Tod, einzurichten iſt; es würde denn ſonſt durch eine andere Straffe dieſe abſcheuliche Mißhandlung nicht genungſam abgebüſt. Carpzov c. l. n. 23. Und alſo würde eine bloſſe Ohrfeigen, ſo einer Obrigkeit gegeben worden, ohne deren weitere Mißhandlung oder Verwundung, nicht gleich mit dem Tode geſtrafft werden müſſen, wie viele Rechtsgelehrte, als Baldus, Damhouder, Berlich, Menoch und andere behaupten; Wiewohl Gaunold tit. de Injur. wider Carpzoven lehret, daß auch eine Ohrfeigen, die ein geringer Kerl einer hochanſehnlichen Perſon zugefügt, mit dem Tode geſtrafft werden könne. Gail Lib. I. Obſ. 39 n. 1. Menoch c. l. n. 6. In der Tyroliſchen Land-Gerichts-Ordnung aber iſt Lib. VIII. Art. 36. eine willkührliche Straffe am Leib und Gut auf dergleichen Frevler geſetzt. In ſolchen Fällen aber, da gantze Gemeinden ſich der Obrigkeit widerſetzen, und die gerichtliche

liche Gewalt mit Gegen-Gewalt abtreiben, ist vor allen Dingen vonnöthen zu wissen, woher die Widersetzlichkeit erfolget? Wer sie hierzu angehetzet, gestärckt und angefrischt habe? Mit was vor Worten solches geschehen sey? Wer die Vorgänger gewesen? u. s. w. damit die Rädelsführer durch die Inquisition erforschet und mit gebührender Straffe belegt, die etwas weniger Schuldigen aber mit geringerer Straffe angesehen werden mögen. Carpzov c. l. n. 10. Oldekopp Obs. V. tit. 2. Wie denn auch diejenigen, welche die Gegen-Gewalt nur androhen, jedoch von würcklicher Thätlichkeit abstehen, gelinder, als z. E. mit Gefängniß, geringer Atzung, oder ziemlicher Geldbusse, zu bestraffen sind. Denen Obrigkeiten sind gleich die Eltern, die von denen Kindern in Ehren gehalten werden sollen. Denn ob zwar nach den alten Rechten denen Eltern zugestanden, selbige nach Belieben umzubringen; so ist gleichwohl in den folgenden Zeiten dieses Recht verändert, und in die Straffe der Enterbung verwandelt, anbey aber dennoch einem Vater erlaubt worden den Sohn dem Gerichte vorzustellen, und selbst eine Straffe vorzuschlagen. l. 3. C. de patr. potest. Da nun etwan ein Sohn sich unterstünde, seinen Vater, oder Mutter todtgefährlich zu verwunden; so könnte selbiger den Umständen nach, nicht allein mit Abhauung der Hände, oder Staupen-Schlägen, sondern auch wohl gar mit einem Todes-Urtheile belegt werden; wie es denn auch im Alten Testament also verordnet gewesen, wie davon zu sehen im 5 B. Mose XXI, 18 u. f. Wiewohl heut zu Tage in dergleichen Fällen selten auf eine Todes-Straffe das Urtheil verfast, sondern auf das höchste das Ruthen-Aushauen und Handabschlagen zuerkannt wird; absonderlich da der Sohn dem Vater eine Abbitte ableget, und der Vater um Milderung der Straffe anhält. Denn diese Vorbitte ist so kräfftig, daß dergleichen Leibes-Straffe in eine ewige oder zeitliche Landes-Verweisung, oder in eine noch geringere Straffe verändert werden kan, arg. l. 3. C. de patr. potest. Ueberhaupt aber ist in Dictir- und Zuerkennung der Straffen in Verwundungs-Sachen zuförderst mit darauf zu sehen, wem die Wunde zugefüget worden, ob solches eine geringe oder vornehme und hochansehnliche Person sey; wie nicht weniger an was vor einem Orte die Verwundung geschehen, immassen eine solche Mißhandlung auch in Ansehung des Ortes, als da sie z. E. vor Gerichte, in der Kirche, bey öffentlichen Zusammenkünfften, u. s. w. verübet worden, nothwendig auch viel abscheulicher und straffbarer wird, als sie sonst und ausserdem nicht seyn würde; ingleichen ob die Verwundung aus boßhafftem Gemüthe, dem Dritten auf die Haut zu greiffen, hergekommen, ob es eine attentirte Entleibung, ob solche Lebens-gefährlich, oder eine Lämbde nach sich ziehe, ob die Verwundung aus purer Unvorsichtigkeit, oder ob sie zu verbotener Marckt- oder Dubt-Zeit, oder in einer Freyung geschehen, ob der Verwundete hierzu Ursache gegeben habe, u. s. w. Denn besonders in diesem letztern Falle würde der Verwunder dem Verwundeten an seinen Schäden nichts zu ersetzen haben; Wiewohl deshalber dennoch eine Obrigkeitliche Straffe nicht ausbleiben würde. Carpzov in Pract. Crim. P. II, qu. 99. n. 53. Und also kan auch alsdenn in begebenden Fällen und nach Beschaffenheit der Umstände entweder die Abhauung der Hand, das Ruthen-Aushauen, die Landes-Verweisung, Gefängniß- oder Geld-Straffe zuerkannt werden, nachdem nemlich die geschehene Verwundung mit schweren oder gelindern Umständen begleitet ist. Frölich von Frölichsburg in Comment. zur P. H. G. O. P. II. Lib. IV. tit. 23. §. 3.

Hierbey fraget es sich: Ob die Verwundungs-Sachen der obern, oder der niedern, oder welcher Gerichtsbarkeit sie eigentlich zugehören? Carpzov in Pract. Crim. P. II. qu. 99. eignet nur diejenigen Verwundungen, die einem an gefährlichen Orten des Leibes zugefüget worden, desgleichen die, so mit tödtlichen Waffen um eines attentirten oder nur versuchten Todschlags willen geschehen, oder die eine Krümme und Lähmung verursachen, dem Ober- oder Land-Gerichte zu. Die Nieder-Oesterreichische Land-Gerichts-Ordnung aber verordnet im II Theile, im 62 Titel, daß zuförderst die Verwundung durch beeydigte Bader besichtiget, und deren Aussage zu erwarten sey. Denn wenn die Wunde für tödtlich oder auch für todtgefährlich erkannt würde, alsdenn wäre es ein Landgerichtlicher Fall; ingleichen da durch Schiessen, Messer- oder Dolch- und Stilet-Stiche die Verwundung zugefügt worden wäre; oder wenn ein Bedienter oder eine Dienst-Magd ihren Herrn oder ihre Frau übel tractirte, oder Wehr und Waffen ohne und ausser der Nothwehr auf selbige zuckete; oder da eine geringfügige gemeine Person eine Hoch-Adeliche Standes-Person in Höfen, Kirchen und Freyungen verletzete. Welcher Verordnung auch Carpzov l. c. n. 17. beypflichtet. Und im Tyrolischen Land-Rechte Lib. VIII, tit. 6. wird verordnet, daß eine angesessene Person, wenn der von ihr Beschädigte nicht in Gefahr des Lebens stünde, wegen eines demselben zugefügten Leibes-Schadens nicht in das Gefängniß gesetzt werden solle. Aus welchem Texte vernünfftig zu folgern, daß dem Land-Gerichte in Verwundungs-Sachen eher keine Gerichtsbarkeit über einen Angesessenen zuständig sey, biß die Wunde ordentlich besichtiget, und für tödtlich oder todtgefährlich erkannt worden. Ertel in seiner Aurea Practica der Nieder-Gerichtsbarkeit c. 18. effect. 17. Obs. 2. bezeuget zwar, daß in Tyrol die Schläge, so Lähme nach sich ziehen, dem Ober-Gerichte zuständig seyn, da doch das Tyrolische Land-Recht Lib. VIII. Art. 6. nur diejenige Verwundung dem Ober-Gerichte zuerkennet, wobey der Beschädigte in Gefahr des Lebens stehet. Frölichsburg in Comment. über die P. H. G. O. P. I. Lib. I. tit. 3. §. 3. und P. II. Lib. IV. tit. 23. §. 4.

Nach Sachsen-Recht aber gehören die so genannten Kämpffer- oder Beinschrötige oder offene Wunden in die Ober-Gerichte, Landes-Ordn. von 1550 und 1555, tit. was zu Ober ꝛc. und werden erst in 30 Jahr, Jahr und Tag verjähret, C. 46. p. 4. Wenn nach vorgegangenem Duell die Wunde tödtlich, ist der Mörder mit dem Schwerdte, wenn es eine Standes-Person; Duell-Mandat §. 40. ein anderer aber mit dem Strange zu bestraffen, *Ibid.* und bis zum Abfall am Galgen zu lassen. *Ibid.* Wenn aber die Wunde nicht vor tödtlich befunden und erkannt wird, gleichwohl aber der Verwundete durch diese Gelegenheit verstirbt, soll der Thäter mit erhöheter Gefängniß-Straffe beleget werden. *Ibid.* Wie denn insbesondere die Kämpfer- und Fleisch-Wunden unter die schwerern und gröbern Real-Injurien gerechnet, und auch gleich diesen bestraffet werden. *Gloss Lat.* ad text. Latin. Jur. Sax. Lib. II. Art. 16. ad verba: *cui sola caro vulneratur.* Schultzen ad Lib. IV. Instit. tit. de Injur. lit. d. fol. 529. Was übrigens auf den Fall Rechtens, wenn jemand einen andern angestifftet, den Dritten zu verwunden, er schlägt ihn aber gar todt; so ist davon in dem Artickel: Todschlag, (anbefohlner) im XLIV Bande, p. 792 u. ff. und den Punct anbetreffend, ob und wie fern ein Verwundeter auf die Tortur gebracht werden möge, im Artickel: Tortur, ebend. p. 1451 u. ff. nachzusehen.

Man sehe übrigens auch die Artickel: Verwundung, im XLVIII Bande, p. 200 u. f. und Schlägerey, im XXXIV Bande, p. 1671 u. f.

Wunden, Jes. LIII, 5. wo es heisset: Durch seine Wunden sind wir geheilet. Es scheinet diese Rede wenn man sie obenhin ansiehet, wunderlich zu seyn, daß die Wunden des einen durch die Wunden eines andern sollen geheilet werden können: Allein in Erwegung dessen, daß es GOtt also geordnet hat, welchem es leicht ist Sachen möglich zu machen, die unserem Verstande zu wunderlich und zu hoch sind, behält es doch seine feste und ungezweifelte Gewißheit. Ueber dieses haben auch diejenigen, welche geheilet werden sollen, keine äusserliche Wunden des Leibes, sondern Wunden der Sünden welche der Satan geschlagen; obwohl daher auch alle leibliche Wunden kommen, in Kranckheiten und andern Zufällen, welche alle die Sünde zum Ursprunge haben. Es sind solche Wunden welche stincken und eitern, nach Ps. XXXVIII, 5. wovon auch der Prophet im Anfange geredet, da er sagt: Das gantze Haupt ist kranck u. s. f. Es. I, 6. Es bedeutet aber diese Redens-Art: Durch seine Wunden sind wir geheilet, so viel, daß wenn der Meßias wird leiblich verwundet seyn durch Schläge und Striemen, so wird daraus ein Balsam fliessen, der uns geistlich, an unsern Seelen, soll kühlen und gesund machen. Wie es denn in der Natur offt solche Mittel giebt, daß durch eines Verwundung der andere geheilet wird. Die schwangere Mutter wird an einer Ader verwundet, und vergeußt ihr Blut, daß das Kind, so sie unter dem Hertzen trägt, und der gantze Leib erhalten werde; das würcket GOtt durch die Natur, vermittelst seines himmlischen Seegens und Ordnung: wie solte ihm denn nicht möglich seyn, auch solche geistliche Glaubens-Mittel zu verordnen, wodurch unsere krancke und verwundete Seelen könnten heil werden? Wir werden von ihm im Leibe getragen und liegen ihm in der Mutter, Es. XLVI, 3. Der Meßias ist der rechte Artzt Israelis und Nothhelffer, Jer. XIV, 8. wie solte ihm denn unser Heyl und Genesung unmöglich seyn? was bey Menschen unmöglich ist, das ist möglich bey GOtt. Zweyerley ist hierbey auch wohl in Acht zu nehmen, 1) daß der Prophet nicht saget, wir werden heil werden, wenn er in die Welt kommen, leiden und sterben wird; sondern wir sind heil worden, wie es auch so wiederholet wird, 1 Petr. II, 24. damit anzudeuten, daß nicht allein durch die Verwundung und Tödtung der Opffer von Anfang sey hierauf gezielet, sondern auch künfftig die Verwundung an dem Meßia, und die Heilung so gewiß geschehen würde, als ob es schon vollbracht wäre. Darum heisset der Heyland auch das Lamm, das erwürget ist vom Anfang, Offenb. XIII, 8. Ebr. XIII, 8. 2) daß durch das werden und worden seyn verstanden werden müsse das Recht und die Macht, daß alle Menschen dadurch könnten heil werden, wenn sie nur selbst wolten. Die Ungläubigen aber werden darum nicht gesund, weil sie dieses Heils-Mittel verachten. Dahingegen die Gläubigen dasselbe annehmen und also auch desselben in der That theilhafftig werden, Joh. III, 16. Ermisch Blumenlese P. VI, p. 61 u. f. Biblisches Real-Lexicon Theil III, p. 2491.

Wunden, ein Dorf in Thüringen, und besonders in dem Bezirck des Amtes Freyburg gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 31. in Beyl.

Wunden, (Abmessung der) siehe in dem Artickel: Wunden, (tödtliche) und Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1491 u. f.

Wunden, (Achsel-) siehe Wunden der Achseln.

Wunden, (Angesichts-) siehe Wunden des Angesichts.

Wunden, (Arm-) siehe Wunden der Arme; und Wunden in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Augen-) s. Wunden der Augen; und Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Augenbraunen-) siehe Wunden der Augenbraunen.

Wunden, (Augenlieder-) siehe Wunden der Augenlieder.

Wunden, (Backen-) siehe Wunden der Wangen; und Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Bauch-) siehe Unterleibes-Wunden, im XLIX Bande, p. 2155, und Wunden (tödtliche).

Wunden, (Bein-) siehe Wunden, in der Juristischen Abhandlung, und Schienbeins-Wunden, im XXXIV Bande, p. 1452.

Wunden, (Beinschrötige) siehe Beinschrötige Wunden, im III Bande, p. 996, desgleichen Wunden, in der Juristischen Abhandlung; und Wunden (tödtliche).

Wunden, (Besichtigung der) siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. ff. wie auch Wunden (tödtliche).

Wunden, (Blasen-) siehe Wunden (tödtliche).

Wunden, (Blat-) siehe Wunden (tödtliche).

Wunden, (Blut-Ader-) siehe Wunden (tödtliche).

Wunden, (Bluten der) zu stillen. Bey Verwundungen das Blut zu stillen, ist eine vornehme Sache, und fast das erste und nothwendigste bey der Cur. Dawider nun werden viel gute Mittel gefunden, und hat **Purmann** folgendes Pulver:

Rec. Pulv. Tragacanth. Gum. Arab. Radic. Consolid. aa. ʒß.
Opii Thebaic. ad ciner. ust. ʒiiiß.
M. F. Pulv.

Es ist eines der allerköstlichsten Blutstillungen, welches der Schrifftsteller nicht genug anrathen kan. Oder:

Rec. Gepülverten Tischerleim.
Rad. Consolid. maj.
Gum. Arabic. Tragacanth. aa. ʒii.
Pulv. Sympathet. ʒii.
Opii ust. ʒiß.
M. F. S. ad V.

Dieses edle Pulver hat in allen Begebenheiten keines so ihm gleichet, und wird sich ein jeder, der es brauchet, über seine geschwinde und fast augenblickliche Hülffe verwundern; man streuet es entweder dicke auf ein Tuch, oder allein in die Wunde, oder aber auf Bovis, und schläget es über. In die Nase aber machet man einen Stöpfel mit Eyweiß angemachet. Es kan auch zum Heften gebrauchet werden, und sonderlich bey verwundeten Därmen, wenn die Verletzung nicht so groß, wird es nur aufgestreuet. Oder:

Rec. Bol. Oriental.
Colophon.
Ciner. clanell.
Vitriol. alb. aa. M.

Es wird vermittelst Corpey der blutenden Wunde beygebracht. Oder:

Rec. Farin. volat. ʒvi.
Sanguin. Dracon.
Thur. aa. ʒiß.
Bol. oriental.
Terr. sigillat. aa. ʒß.
Gyps. ʒiß.
Ranar. ust. ʒi.
Muse. cran. human. ʒx.
Pilor. lepor. alb. concis.
Alb. Ov. exsicc.
Croc. Mart.
Spongiar. mar. ust. aa. ʒii.

Mache alles zu Pulver, und mische es, alsdenn reibe es mit Rosenwasser ab, lasse es trucknen, und pülvere es wieder, hebe es auf zum Gebrauch. Man kan daraus auch Meissel machen wieder das Nasen bluten, denn es stillet die Blutflüsse der Nasen und Wunden. Oder:

Rec. Farin. volat.
Bol. armen.
Sangu. dracon.
Oliban.
Terr. sigillat.
Muse. cran. human.
Pil. lepor. alb. concis.
Alb. Ou. sicc.
Spongiar. marin. compust.
Lapid. Gyps. aa. q. s.
M.

Es wird mit Eyweiß und Hanf, oder trocken, nach Beschaffenheit der Sachen, gebrauchet. Oder:

Rec. Farin. volat.
Bolus.
Thur.
Sangu. dracon.
Terra sigillat.
Croc. Mart.
Lap. Hæmatit. calcin.
Alb. Ov. Terr. Vitriol. aa. q. s. M. Oder:

Rec. C. C. ust.
Thur.
Sangu. dracon.
Bol. armen.
Alum.
Spinnewebe, aa. q. v.
M. F. pulvis.

Streue solches in die Wunden, und stecke es (wider das Nasen bluten) mit Baumwolle in die Nase. Oder: Nimm Blut von einem Lamme oder Schaafe, lasse es in einem reinen Gefässe stehen, bis sich das Wasser davon scheidet, giesse das Wasser davon, und dörre das Blut, in einem neuen glasürten Topffe, in heisser Asche, daß es wohl trocken und dürre werde; mische darunter den vierten Theil klein gepülverten Traganth, und streue es in die Wunde. So man ein wenig Alaune, Eisensafran, oder rothe Vitriol-Erde darzu thut, so ist es um so viel kräfftiger. Der philosophische Vitriolkalk, oder des Dygby sympathetisches Wundpulver wird also gemacht:

Rec. Crystall. vitriol. q. j.

Legt sie in Hundstagen ausgebreitet in eine glatte Schüssel, daß von den Sonnenstrahlen ein weiß Pulver werde, siebet sie durch, was im Siebe bleibet, muß wiederum ferner zum Calciniren in die Sonne gesetzet werden. Man kan auch dieses Pulver mit dem gemeinen Vitriole machen, welches eben so gut ist. Wenn von diesem Pulver ein wenig auf ein blutig Tüchlein gethan wird, so wird aller Blutlauf davon gestillet. Oder brauchet folgenden Safft:

Rec. Vitriol. hungar.
Sal. commun. aa. ℔ß.
Phlegm. vitriol. ℔iii.

Dieses alles kochet mit einander, bis der Vitriol und das Saltz aufgelöset, denn, wenn es gekochet und durchgeseiget, thue man zu jedem Pfunde des Sasftes ʒi Vitriolöl, und also bewahret man es zum Gebrauch. Man kan solchen Safft in allen Wunden und Verblutungen gebrauchen. Oder wie er in Engelland von Hr. Lareel, Apothecken, auf Königlichen Befehl elaboriret worden:

Rec. Ol. Vitriol. q. j.

Geuß nach und nach Brandwein darauf, bis es getödtet, denn destillire es, aus dem Rückbleibsel ziehe das Saltz, das löse in Wasser auf, und behalte es zum Gebrauche Herr la Faveur Königliger Apothecker zu Paris hat dieses Mittel:

Rec. Vitriol. Mart. Vener. aa. ʒi.
Spirit. vini, ʒiv.

Thue es zusammen in eine kleine Retorte, destillire solches, bis die Materie trocken ist, welche sich an

an dem Boden der Retorte finden wird; von dieser Materie nimm ʒi. diese löse mit ʒii. destillirten Brennesselwasser auf, und behalte es zum Gebrauche. **Bartholett** aber hat folgendes: Befeuchte Siegelerde mit Salpeter oder Eßig, bis sie zu einem Breye wird, hernach trockne sie steinharte; Diesen Stein reibe auf einem Reibsteine, thue ihn denn an einem kalten Orte in einen Sack, und laß ihn daselbst fliessen. Oder:

Rec. Sal. Ammoniac.
Lap. Hæmatit.
Vitriol. aa. q. j.

Lasse es zusammen in Keller fliessen. Folgende Tinctur ist gut innerlich, das Blut zu stillen:

Rec. Terr. Catechu.
Ciner. clanellat. gröblicht pulv. aa. ʒii.

Schütte es zusammen in ein Glas, giesse darauf Frantz-Brandwein, lasse es drey Tage in warmen Sande stehen, seige es durch ein grau Pappier, und hebe es auf zum Gebrauch. Oder äusserlich zu gebrauchen:

Rec. Limat. Mart.
Ol. Vitriol. aa. ʒiii.
Aqu. fontan. ℥xii.

Lasse solches mit einander aufsieden, oder arbeiten, wenn solches geschehen, seige es durch ein grau Pappier, und hebe es auf. Oder:

Rec. Ranar. & cancr. compust. aa. ʒß.
Corall. rubr.
Ebur. ust. aa. ʒiii.
Mumiæ, ʒii.
Aqu. Sperm. ranar. ℔i.
Acet. sulphur.
Aqu. fontan. aa. ʒiv.

Nachdem es 48 Stunden beysammen gestanden, so seige es durch, und lasse Abends und Morgens drey Löffel voll davon trincken. Oder:

Rec. Resin. ℔ß.
Succin. alb. ʒß.
Terebinth. ʒiii.
Mastich.
Oliban. aa. ʒß.
Sangu. dracon. ʒi.
Croc. Vener. ʒiß.
Terr. Vitriol. ʒi.
Ceræ, ℔i.
F. Emplastr.

Dieses Pflaster kan gleich im Anfange bey einer blutenden Wunde gebrauchet werden, oder wo sich erst in etlichen Tagen eine Verblutung mercken lässet, welches dem Wundartzte offt viel zu schaffen machet. Oder:

Rec. Resin. albiss. ℔ß.
Succin. alb. ʒi.
Terebinth. ʒiii.
Mastich. ʒii.
Croc. mart. ʒß.
Terr. dulc. Vitriol. ʒi.
Ceræ, ℔ß.
Coqu. s. a. F. Emplastr.

Streiche dieses Pflaster fein dicke auf, und schlage es über die Wunde, lasse es 24 Stunden darüber liegen, das hefftige Bluten wird sich stillen.

Noch ein Hausmittel: Gieb den Patienten ʒi. pulu. Mumiæ in Biere ein. Ingleichen, nimm von dem Blute, welches von dem Patienten fleust, brenne es in einem Scherben, stosse oder reibe es zu Pulver, und giebs dem Patienten in einem Trancklein. **Friedel** hat solches unter andern im Jahr 1713 an Fr. *L. S.* zu M. in Schlesien probiret, welche mit einem Blutflusse befallen worden, daran sie beständig zween Tage zugebracht, in solcher Zeit etliche Kannen Blut vergossen, und als alle Mittel nicht anschlagen wollen, hat es, nächst GOtt, dieses zusehens verrichtet. Ingleichen, nimm das gelbe Sämlein aus den rothen Rosen, reib es im Mörser zart, und lege es mit Eßig auf die blutende Wunde. Ingleichen streue in die blutige Wunde, weil das Blut noch warm, zartgepulvertes Kannenkraut, es hemmet das Blut. Ingleichen schreibe mit dem Blute des Patienten folgende sechs Buchstaben O. I. P. U. L. U. an die Stirne, und binde sie zu. Der Gelehrte **Agricola** bezeuget in seiner Chirurg. parn. p. 194. daß es öffters geholffen. Ingleichen, nimm ʒi. oder auch nur ʒß. wohlbereiteten Salpeter, und zerschmeltze ihn in einem bequemen Wasser, als Körbelkraut- oder Taubenkropff-Wasser, oder auch nur in Brunnenwasser, lasse es denn verwundeten Patienten trincken, so wird das Blut bald stehen, und schadet dem Patienten gar nichts, sondern ist ihm gut. Ingleichen, nimm ein alt rein Tüchlein, stecke es an ein Messer, und zünde es über einem Lichte an, und wenn es in voller Flamme ist, so lösche es in einer Nußschalen voll Johanneskraut-Oele aus, rühre es durch einander, so giebet es ein schwartz Teiglein, streue darunter ein wenig gepülvertes Saltz, streiche es auf ein Bläslein oder breit Wegerichblatt, und lege es auf die Wunde, binde es zu. Ingleichen der weisse Baummoos von Eichen, zart zu Pulver gemacht, und in die Wunden gestreuet, stillet auch das Bluten.

Wunden, (böse und giftige) siehe **Vergiffte Wunden**, im XLVII Bande, p. 702. und **Wunden** (tödtliche).

Wunden (Breite der) siehe **Wunden** (tödtliche) und **Besichtigung der Wunden**, im III Bande, p. 1491 u. f.

Wunden, (Brust-) siehe **Wunden der Brust**, und **Wunden** (tödtliche).

Wunden (die **Busse** oder **Wette** wegen beygebrachter) siehe in dem Haupt-Artickel: **Wunde**, die Juristische Abhandlung.

Wunden, (complicirte) siehe unter dem Artickel: **Wunden**, (Gefährlichkeit der Haupt-).

Wunden, (Complicirte Schuß-) *Vulnera Sclopetorum Complicata.* Die Haut machet überall die Grentzen des menschlichen Cörpers aus, und an den allermeisten Orten wird sie mit Fett unterstützet, welches in weitläuftigem Verstande mit zur Haut gerechnet wird. Der nächste Ueberzug des Leibes ist das Fleisch, welches bey den Aertzten unter dem Nahmen der Musceln vorgestellet wird; doch dieses machet keine so allgemeine Decke aus, als die Haut, denn an einigen Orten findet sich unmittelbar unter derselben eine aponevrotische Membran, und unter dieser lieget erst

erst das Fleisch, als z. E. im dicken Fleisch, und Vorderarm. Zwischen und unter dem Fleische liegen die übrigen Theile, welche in Gefässen, Gängen, Nerven, Flächsen, Bändern, aponevrotischen Membranen, Knorpeln, Beinen, Eingeweyden ꝛc. bestehen, und scheinet also die Natur mit groser Vorsicht diejenigen Theile dem äusserlichen Anlaufe ausgesetzet zu haben, die denselben am ersten ertragen können, diejenigen aber, an denen von der äusserlichen Berührung mehr Schaden zu befürchten, mit Fleiß mehr zu verstecken. Alle Verwundungen müssen erst in den häutigten und fleischichten Theilen geschehen, ehe sie die andern Partien berühren können, und die meisten und gewöhnlichsten Wunden bleiben in den äusserlichen Theilen stehen, und heissen daher **Fleischwunden**. Der Verlauff derselben ist deswegen nicht nur den Aertzten, sondern auch dem gemeinen Manne am bekanntesten. Man ist der Zufälle die bey diesen Wunden vorkommen, so gewohnt, daß man dieselben nicht einmahl vor schlimm hält, sondern sie von den so genannten üblen Zufällen unterscheidet. Ueble Zufälle heissen demnach bey einer Wunde diejenigen, die bey dem gewöhnlichen und ordentlichen Verlauf einer Fleischwunde nicht bemercket werden; und wem folglich dieser Verlauf bekannt ist, der wird auch die üblen Zufälle gar leicht erkennen. Sie ereignen sich bisweilen auch bey einer blosen Fleischwunde; man hält aber solches schon für etwas ausserordentliches und ist alsdenn die Ursache davon nicht in der Wunde an und vor sich selbst, sondern in verschiedenen andern Nebenumständen zu suchen. Hingegen hat man Wunden, die an und vor sich selbst mit üblen Zufällen begleitet sind, die aus der Natur des verletzten Theils folgen, und mithin von einer solchen Wunde unzertrennlich sind. Die Zufälle von erster Art nennet man zufällige, weil sie zur Natur der Wunde nicht gehören, sondern zufälliger Weise dazu kommen; letztere heissen wesentliche Zufälle, weil sie aus der Natur der Wunde fliessen. Eine Fleischwunde hat zwar wesentliche Zufälle, weil sie aber leidlich sind und keinen an und vor sich selbst in Gefahr bringen, gehören sie nicht zu den üblen Zufällen. Die üblen wesentlichen Zufälle finden also nur bey Verwundungen anderer Theile statt. Man nennet daher die Fleischwunden auch simple Wunden und unterscheidet sie dadurch von den complicirten, welche wesentlich mit üblen Zufällen begleitet sind. Die Benennung schicket sich auch gar wohl dazu. Denn bey einer complicirten Wunde müssen ausser den fleischichten Theilen noch andere verletzet seyn, folglich ist bey derselben allemahl eine simple oder Fleischwunde zugegen, und ausser derselben auch eine Verletzung anderer Theile vorhanden, auf welche sich eben die üblen Zufälle gründen; mithin fallen zweyerley Umstände dabey vor, nemlich so wohl die, so von der Verletzung des Fleisches, als die, so von der Verletzung anderer Theile herrühren. Und da man diejenigen complicirte Kranckheiten nennet, da zwo zugleich gegenwärtig sind, so wird man auch den complicirten Wunden diese Benennung mit Recht zueignen, da sich bey denselben zwo oder mehrere Verletzungen in einer Wunde befinden. Von den simplen Schußwunden haben wir im XXXV Bande, p. 1693 u. f. dieses Lexicons gehandelt, und eben daselbst die Cur derselben ausführlich beschrieben wiewohl solches auch noch besonders in dem Artickel: **Wunden-Cur, (Allgemeine Schuß-)** geschehen soll. Da wir nun vorjetzo die Betrachtung der complicirten Schußwunden anstellen, so verstehen wir darunter diejenigen, die mit der Verletzung aponevrotischer Membranen, Flächsen, Bänder, Nerven, grosser Gefässe, Knorpel, Knochen; und innerlicher Eingeweyde verknüpfft sind, und ist demnach zu untersuchen, was für Zufälle jede Art dieser Wunden mit sich führe. Wir wollen zuförderst von den sennigten Theilen anfangen; unter welchen wir erstlich die Sennen der Musceln, zweytens die sennigten Membranen, wozu die so genannten Aponevroses, die Scheiden einiger Musceln, und selbst das Bein- und Hirnhäutlein gehören, und drittens die Bänder und die flächsigt ligamentösen Capseln der Gelencke verstehen. Wenn an einem dieser Theile eine Schußwunde vorfällt, so werden die Fibern derselben nicht allein zerrissen, als worinnen eben ihre Verwundung bestehet, sondern sie erleiden auch eine hefftige Contusion und Quetschung; und die alsdenn unausbleiblich dazu kommenden üblen Zufälle bestehen in ausserordentlichen Schmertzen, und hefftigen Entzündungen, woraus, wenn nicht in Zeiten Rath und Hülffe geschafft wird, verschiedene gefährliche Umstände in folgender Ordnung sich nach einander ereignen: 1) Zuförderst sind die Wunden flächsichter Theile gleich vom Anfange mit sehr empfindlichen Schmertzen begleitet, welche immer hefftiger werden, und von selbst niemahls aufhören, und hieraus folget 2) nothwendig eine grosse Unruhe des Cörpers und anhaltende Schlaflosigkeit, als welche bey allen schmertzhafften Kranckheiten ein unzertrennlicher Gefährte zu seyn pfleget. 3) Bisweilen sind die Schmertzen so lebhafft, daß öffters krampfigt-convulsivische Zufälle nicht allein an dem lebhafftesten Gliede, sondern auch manchmahl würckliche Convulsionen des gantzen Cörpers dazu kommen. 4) Hierbey finden sich starcke Entzündungen ein, die nicht allein an der Wunde und der verletzten Flächse bleiben, sondern sich gar bald bis zu den dazu gehörigen Musceln erstrecken, ja das gantze Glied einnehmen. Solchergestalt pfleget z. E. die Entzündung bey verletzten Flächsen des Unter-Fusses, längst dem Fusse und dicken Fleische, bis zu dem Unterleibe herauf zu steigen; bey Verletzung der Flächsen der Finger, oder der Hand, den gantzen Arm bis zu der Schulter und den Achsel-Drüsen einzunehmen; Bey verletzter Scheide des geraden Muscels der gantze Unterleib; und bey verwundetem Hirnhäutlein, oder der Scheide des Schlafmuscels, der gantze Kopff mit einer gespannten entzündenden Geschwulst überzogen zu werden, u. s. w. 5) Diese Entzündungen, je hefftiger sie sind, und je weiter sie sich ausbreiten, je ein stärckeres Wundfieber ziehen sie nach sich, welches bey damit verknüpfften hefftigen Schmertzen gemeiniglich mit den stärcksten Raserеyen begleitet wird. 6) Wenn man denn nicht in Zeiten zu Hülffe

Hülffe kommt, so gehen dergleichen Entzündungen entweder gar bald in einem kalten oder heissen Brand über, welcher der Kranckheit und zugleich dem Leben ein geschwindes Ende machen kan, oder wenn sie zur Vereyterung kommen, so entstehet nicht ein, sondern viele Abscesse in dem Umfang der Wunde, ja längst dem gantzen verletzten Theile, wodurch derselbe bisweilen dermassen unterwühlet wird, daß man kaum so viel schneiden kan, als man Höhlen und Säcke voll Materie entdecket. Ob nun gleich die hefftigen Schmertzen öffters ein wesentlicher Zufall einer verletzten Flächse, und der vornehmste Grund der übrigen daraus folgenden Zufälle zu seyn pflegen, so finden wir doch, ehe wir die Ursachen davon anzeigen, vor nöthig, vorhero folgende, in der allgemeinen Erfahrung gegründete, mithin ausser allem Zweiffel gesetzte Umstände anzuführen. 1) Wenn eine Flächse durch ein scharffschneidendes Instrument gäntzlich durchgehauen ist, so empfindet der Patiente ausser dem jeder Fleischwunde gewöhnlichen leidlich-schmertzhafften Empfindungen und Beschwerden keine weitere Schmertzen, sondern man kan eine solche Wunde so gut durch eine unmittelbare Vereinigung zu einer geschwinden Heilung bringen, als eine simple Fleischwunde, und man bemercket auch gemeiniglich keine weitere Zufälle, als daß nach erfolgter Heilung der zu der zerschnittenen Flächse gehörige Muscel gemeiniglich seine Bewegung verlieret; wiewohl auch diesem Umstande öffters abgeholffen wird, wenn man auf frischer That die zerschnittenen Enden der Flächse wohl zusammen bringet, welches durch eine bequeme Lage und Bandage, obwohl mühsam, doch recht gut angehet. Denn alsdenn wachsen die Enden entweder auf gewisse Art wieder zusammen, oder erhalten sonst einen fixen Punct, daß doch der Muscel öfters seine Bewegung wieder erhält, ob sie gleich bisweilen nicht so leicht und vollkommen ist, als sie vorher gewesen. 2) Wenn eine flächsichte Partie bey einer Verwundung dermassen gequetscht und contundiret wird, daß sie ihr Leben und Empfindung gantz und gar verlieret, wie sich bey einigen Schußwunden zuträget, so stellen sich zwar ebenfalls keine Schmertzen daran ein, es pfleget aber desto leichter eine gangrönöse Fäulung daran zu erfolgen, die bisweilen zu Rettung des Lebens eine zeitige Ablösung erfordert; wie unter andern bey den Schußwunden der Gelencke, wobey die Bänder und flächsichten Capseln gäntzlich zerquetscht worden, sich nicht selten zuträget. 3) Wenn aber eine Flächse nicht gantz durchgehauen, sondern nur etwas eingeschnitten, oder auch nur ein wenig gestochen ist, so ereignen sich eben die schmertzhafften und übrigen schlimmen Zufälle, die wir vorher beschrieben. Solchergestalt ist bekannt, was für abscheuliche Schmertzen und Entzündungen des gantzen Arms erfolgen, wenn man beym Aderlassen am Arme mit dem Instrumente zugleich die Aponevrosin verletzet. Und wie viel Fälle finden wir nicht fast bey allen Schrifftstellern, daß ein geringer Stich in der Flächse, dabey man von aussen kaum einer Wunde gewahr wird, die hefftigsten Zufälle, ja solche Convulsionen hervorgebracht, welche bey verabsäumter Hülffe, bis zum drauf erfolgenden Tode gedauret? 4) Eben diese Bewandniß hat es auch mit den Schußwunden. Denn wenn bey denselben die Flächse nicht gantz, sondern nur an einem Theile zerrissen, so folgen die hefftigsten Schmertzen und Entzündungen an der Wunde. Welches ist nun die Ursach hievon? Der Schmertz entstehet überhaupt von einer widernatürlichen und schleunigen Ausdehnung nervöser, mit einer Spannung und Empfindung begabter Fiebern, und der daraus zusammen gesetzten festen Theile, als von welcher denselben eine Zerreissung bevorstehet, welche auch würcklich erfolget, wenn die Ausdehnung zu weit getrieben wird. Die Ausdehnung, so einen Schmertz verursachen soll, muß demnach 1) widernatürlich seyn. Denn alle biegsame Theile unsers Cörpers sind so beschaffen, daß sie ohne Beschwerde einigermassen ausgedehnet werden können, sonst würde keine Action und Bewegung an denselben statt finden, als welche lediglich in ihrer abwechselnden Ausdehnung und Zusammenziehung bestehet; doch mit dem Unterschiede, daß einige Theile mehr, andere weniger sich ausdehnen lassen, nachdem sie eine schlappere oder dichtere und festere Structur haben. So lange also die Ausdehnung eines Theils in den natürlichen Grentzen bleibet, machet sie uns keine Beschwerde, noch schmertzhafte Entzündung, sondern diese erfolget, wenn sie über die natürlichen Grentzen geschiehet, mithin widernatürlich ist, 2) sie muß hiernächst schleunig geschehen. Denn wenn ein fester Theil langsam und allmählich ausgedehnet wird, so kan solches sehr weit über die natürlichen Grentzen geschehen, ohne daß man einen Schmertz empfindet. Wie ungemein starck wird solchergestalt die äusserliche Haut unsers Cörpers bey Schwangerschafften, Wassersuchten, und andern äusserlichen Beulen und Gewächsen, so allmählig vergrössert werden, ausgedehnet, ohne daß man Schmertzen leidet? Geschicht aber solche Ausdehnung an der Haut schleunig und auf einmahl, so ist sie schmertzhafft. 3) Der Schmertz findet nur in nervösen, mit einer Empfindung und Spannung begabten Theilen statt. Denn obgleich die Veränderung, die währendem Schmertze an dem Cörper vorgehet, in erwehnter widernatürlichen Ausdehnung bestehet, welche auch in den Theilen, so keine Empfindung haben, statt findet, so erwecket doch diese Ausdehnung auf keine andere Art einen Schmertz, als in so ferne sie empfunden wird. Wenn man eine vollständige Beschreibung von dem Schmertze geben soll, so ist er nichts anders, als diejenige unangenehme Empfindung, welche die widernatürliche Ausdehnung der festen Theile in der Seele erwecket. Die Seele empfindet eigentlich, und zwar durch die Nerven, welche deswegen durch den gantzen Cörper, und alle auch allerkleinste Puncte desselben in unglaublicher Menge ausgebreitet sind. So lange die Nerven eines Theils gehörig beschaffen sind, saget man zwar, der Theil habe eine Empfindung; man darf aber dieses auf keine andere Art verstehen, als in so ferne die Seele die Berührungen, und Veränderungen, die an solchem Theile vorfallen, vermittelst

mittelst der Nerven, empfindet. Wenn man demnach von einem Theile sagt, er habe eine Empfindung, so saget man nichts anders, als daß die zu dem Theile gehörigen Nerven eine gute natürliche Beschaffenheit haben. So bald aber die Nerven verletzet, verdorben und destruiret sind, so verlieret der Theil seine Empfindung, und einen solchen Theil nennet man erschlappt, gelähmt oder abgestorben. An einem solchen Theile kan die Seele, die daran vorfallenden Berührungen, und Veränderungen nicht empfinden, mithin empfindet sie auch die sich daran ereignende widernatürliche Ausdehnung nicht, und folglich findet an denselben kein Schmertz statt. Solchergestalt fühlet der Patiente an einem gäntzlich gelähmten, oder mit dem heissen Brande behafteten Theile keine Schmertzen, man mag darinnen so viel brennen oder schneiden, als man will; wenn der Nerve, der zu seinem Muscel hingehet, an seinem Stamme unterbunden, oder gar abgeschnitten ist, so fühlet man an dem Muscel nicht den geringsten Schmertz, wenn auch noch so eine gewaltsame Ausdehnung daran geschehen solte; wenn ein Glied verrencket ist, und man dasselbe wieder einrichten will, so muß man bekanntermassen die zusammen gezogenen Bänder ungemein ausdehnen, welches insgemein die heftigsten Schmertzen verursachet; wenn aber diese Bänder erschlappt, oder gewissermassen gelähmt sind, so geschiehet die Ausdehnung derselben, mithin die Einrichtung der Verrenckung, ohne alle Schmertzen u. s. w. Die natürliche gute Beschaffenheit der Nerven, durch welche sie den übrigen festen Theilen ihre Empfindlichkeit zuwege bringet, bestehet in einer gewissen Spannung derselben, welche nicht allein den Nerven, sondern auch allen andern festen und biegsamen Theilen zukommt, und der Ressort, oder der Tonus und die Spannung genennet wird. Je schwächer diese Spannung ist, je schwächer ist die Empfindung, und je leidlicher ist der Schmertz; je stärcker aber die Spannung ist, je stärcker ist die Empfindung, und desto hefftiger der Schmertz. Aus diesem Grunde kan man die Ursache von folgenden Umständen einsehen: 1) Warum der Schmertz an den flächsichten Theilen weit lebhaffter, hefftiger und empfindlicher sey, als an den musculösen? Wenn an beyden eine widernatürliche Ausdehnung in gleichem Grade vorfällt, so ist der daher folgende Schmertz an den musculösen Theilen leidlich, an den flächsichten aber unaussprechlich, dergestalt, daß diejenige geringe Ausdehnung, die an den Musceln kaum gefühlet wird, an den flächsichten Theilen dennoch eine sehr schmertzhaffte Empfindung zuwege bringet. Warum? weil diese natürlicher Weise weit gespannter sind, als jene. 2) Warum an einem entzündeten Theile die geringste Berührung ungemein schmertzhafft sey? weil an demselben die Fibern bereits fast aufs äusserste gespannt sind. 3) Warum die schmertzhafften Kranckheiten bey Leuten, die eine weiche und schlappe Leibes-Constitution besitzen, als bey Kindern, Frauenspersonen, Sanguinischen oder Phlegmatischen, weit leidlicher sind, als bey denen, da die festen Theile aus dichtern und gespanntern Fibern bestehen, als bey Männern, Cholerischen, Melancholischen ꝛc. z. E. Ein Sanguinischer wird das Podagra selten mit so grausamen Schmertzen erleiden, als ein Cholerischer. 4) Warum die äusserlichen erweichenden Mittel die Schmertzen lindern, welches auf keine andere Art geschiehet, als indem sie die gespannten Theile weicher und schlapper machen, mithin die lebhaffte Empfindung derselben vermindern. Aus gleichem Grunde träget der Schlaf zur Verminderung der Schmertzen vieles bey, nicht anders, als in so ferne im Schlafe die Spannung aller festen Theile erschlappt, mithin das Gefühle an denselben schwächer und stumpffer gemacht wird. Man giebet deswegen bisweilen zu Linderung der Schmertzen, Schmertzstillende, oder Schlafmachende Mittel, welche, ob sie gleich die Ursache des Schmertzens und die widernatürliche Ausdehnung der festen Theile nicht wegnehmen, dennoch die Empfindung derselben, mithin den Schmertz, leidlicher machen. Daher es auch in den ältern Zeiten gebräuchlich gewesen, daß man einem, der eine schmertzhaffte Operation hat ausstehen sollen, vorhero einen so genannten Schlaftrunck eingegeben, u. s. w. Da der Schmertz in einer widernatürlichen Ausdehnung der festen Theile bestehet, so folget von selbst, daß derselbe um so viel grösser seyn müsse, je stärcker die Ausdehnung ist. Man hat an einigen Orten die Art der Tortur, daß man Leute bey den Händen aufhenget, und ihnen was schweres an die Füsse bindet, damit der Cörper hierdurch herunter gezogen, und die Glieder ausgedehnet werden mögen. Je schwerer die Last ist, die man an die Füsse bindet, und je stärcker und schleuniger folglich die Ausdehnung geschiehet; je empfindlicher ist der Schmertz, den die Leute davon erleiden, und desto eher erzwinget man ihr Geständniß. Bey der gewaltsamen Ausdehnung der festen Theile stehet ihnen ihre Zerreissung bevor, und erfolget auch würcklich, wenn die Ausdehnung gar zu starck geschiehet. Reisset doch der stärckste Strick entzwey, wenn man denselben gar zu starck ausdehnet, und aus einander ziehet; und die stärckste Blase zerplatzt, wenn sie von der darinn enthaltenen Lufft, oder andern Feuchtigkeiten zu starck ausgedehnet wird. Hieraus erhellet die Ursache, warum ein leidlicher Schmertz lange anhalten könne, ein sehr hefftiger Schmertz aber von kürtzerer Dauer sey? Strenge Herren regieren nicht lange. Diejenigen, bey denen z. E. das Podagra auf einmahl gar zu hefftig zu rasen anfängt, pflegen dasselbige nicht gar zu lange zu haben, sondern bald loß zu werden; da hingegen diejenigen so einen mässigen und leidlichen Schmertz empfinden, sich viele Wochen damit schleppen können. Woher kommts? Je stärcker der Schmertz ansetzet, je stärcker muß die Ausdehnung seyn; und je stärcker diese ist, je näher ist die Zerreissung des leidenden Theils. Wenn demnach ein sehr starcker Schmertz etwas anhält, und der Ausdehnung nicht abgeholffen wird, so reissen die Fibergen gar bald, und alsdenn höret der Schmertz auf. Hingegen je leidlicher der Schmertz ist, je geringer muß die widernatürliche Ausdehnung seyn, und

und desto länger kan sie anhalten, ohne daß eine Zerreissung erfolget. Je gespannter ein Theil an sich ist, je leichter kan er bey der daran erfolgenden Ausdehnung zerreissen, weil dessen Fiebern der Ausdehnung nicht so sehr nachgeben, als in einem schlappen Theile. Reissen nicht die Saiten auf den Musicalischen Instrumenten, wenn man sie zu hoch spannet? Und daher kommts, daß bey einer gewaltsamen und schleunigen Ausdehnung eine Flächse weit eher entzwey reisset, als ein Muscel. So bald der ausgedehnte, und schmertzende Theil entzwey reisset, oder gantz durchgeschnitten wird, höret der Schmertz augenblicklich auf; Denn die zerrissenen oder zerschnittenen Enden ziehen sich zurücke, mithin fällt alle Ausdehnung gäntzlich weg. Wenn solchergestalt Jemand mit einem hohlen Zahne beläftiget ist, in welchem die nervichten Fiebern noch gantz sind, so wird er so lange Zahnschmertzen erleiden, als sich noch gantze Fiebergen in dem Zahne befinden, indem die Berührung derselben so wohl durch die äusserliche kalte Lufft, als andere äusserliche Ursachen beständig neue Gelegenheit zu Schmertzen giebet. Durch diese Schmertzen aber reisset eben eine Fieber nach der andern entzwey. So bald die Zerreissung in einer geschehen, so höret der Schmertz eine Zeitlang auf, bis eine andere Fieber wieder zu wüten anfänget; wenn aber endlich alle Fiebern des Zahns zerrissen sind; so bekommt der Patiente gar keine Schmertzen mehr, und kan den hohlen Zahn Zeitlebens ohne Beschwerde tragen. Woraus sich zugleich das gemeine Sprüchwort erklären läst: Daß, wenn die Zahnschmertzen, die von einem hohlen Zahne kommen, ausgetobet haben, man niemahls an demselben Zahne wieder Schmertzen zu besorgen habe. Warum empfindet demnach bey Wunden flächsichter Theile der Patiente keine Schmertzen, wenn die Flächse entweder so zerquetscht oder contundiret ist, daß kein Leben in derselben mehr übrig bleibet, oder wenn sie quer durchgehauen ist? weil im erstern Falle die nervichten Fiebern desselben zernichtet worden, mithin keine Empfindung mehr behalten, und weil im letztern Falle die zerschnittenen Fiebern sich zurücke ziehen, mithin keine Ausdehnung geschehen kan, daher ist man auch im Stande, die heftigsten Schmertzen bey einer halb eingeschnittenen Flächse augenblicklich zu heben, wenn man dieselbe vollends gantz durchschneidet. Alles, was an den festen Theilen unsers Cörpers eine widernatürliche Ausdehnung zuwege bringet, erreget Schmertzen, und ist als eine Ursache derselben anzusehen. Diese Ursachen sind von sehr verschiedener Art, denn dahin gehöret unter andern 1) eine äusserliche gewaltsame Ausdehnung der festen Theile, dergleichen bey den Torturen, nicht weniger bey den Einrichtungen der Brüche und Verrenckungen geschiehet, 2) eine starcke Zusammenpressung, bey welcher die Feuchtigkeiten in die gedruckte Stelle nicht hineinkommen können, mithin in die benachbarte Gefässe desto häufiger und gleichsam mit einem mahle hineinschiessen, und dieselben plötzlich sehr starck ausdehnen, dergestalt, daß bey solcher Gelegenheit die benachbarten Theile bisweilen würcklich platzen und aufspringen; wie dergleichen bey der Anlegung der Daumenschrauben, bey festem Binden, Quetschen und Kneipen wahrgenommen wird. 3) Aus welchem Grunde auch eine übermäßige Auftreibung der Gefässe Schmertzen erreget, wie so wohl die von einer blossen Vollblütigkeit erfolgende schmertzhafften Kranckheiten, als auch die Entzündungen ausweisen, immassen die bey denselben vorfallenden Schmertzen sich lediglich auf die ungemeine Ausdehnung der Gefässe und darüber liegenden Theile, von den darinnen sich übermäßig angehäuften Säfften, gründen. 4) Eine Erregung eines nervichten und empfindlichen Theils durch eine scharffe fressende Materie, spitzige, stechende oder schneidende Instrumente, und andere scharffe, rauhe und eckigte Cörper, als wodurch ebenfalls ein übermäßiger Antrieb der Säffte, und widernatürliche Ausdehnung der Theile erwecket wird, anderer Ursachen zu geschweigen; Wenn wir insbesondere die Ursachen der Schmertzen, die an einer Wunde vorfallen, betrachten, so werden wir dieselben ebenfalls von verschiedener Art befinden. Jede Verwundung geschiehet an und vor sich selbst niemahls ohne schmertzhaffte Empfindung, doch mit dem Unterschiede, daß dieselbe bisweilen so geringe und leidlich ist, daß sie von dem Verwundeten nicht einmahl bemercket wird, zumahl, wenn er sich währender Verwundung in einer wütenden Rachgier und Eyfer befindet. Je geschwinder die Durchschneidung eines Theils bey einer Verwundung geschiehet; je weniger Schmertzen empfindet man dabey, weil die Fibern auf einmahl gäntzlich durchschnitten werden, wenn sie aber langsam verrichtet wird, so ist sie schmertzhaffter, denn es wird dabey eine Fieber nach der andern zerschnitten, und da diejenigen Fiebern, so zerschnitten sind, sich zusammenziehen, und zurücke ziehen, so ziehen sie zugleich die daran grentzenden noch gantzen Fibern mehr nach sich, und verursachen an denselben eine widernatürliche Ausdehnung, mithin Schmertzen, welche so lange dauern, bis alle zusammen gehörende Fibern völlig zerschnitten sind. Je stumpfer demnach das Instrument ist, wodurch ein Theil zerschnitten wird, je schmertzhafter ist die Verwundung an und vor sich selbst, weil es länger währet, ehe der Theil gantz durchschnitten wird; und hingegen ist der Schmertz beym Empfang der Wunde desto leidlicher, je schärfer das verletzende Instrument ist, und mit je mehrerer Geschwindigkeit es beygebracht wird. Aus diesem Grunde sind ferner alle gequetschte Wunden schmertzhafter, als die gehauenen, und man bemercket, daß, wenn einem ein Arm oder Bein durch eine Canonenkugel glatt weggenommen wird, der Patiente bey der Verwundung selbst eben keinen so lebhaften und heftigen Schmertz erleidet, sondern nur eine Schwere an den verletzten Gliede empfindet, als wenn eine Last daran hienge; wiewohl in kurtzer Zeit bey dazu kommender Entzündung der Schmertz mehr als zu lebhafft wird. Bes. le Dran traité des playes d'armes a feu.

p. 17. Nach geschehener Verwundung ist an einer simplen Fleischwunde an und vor sich selbst der Schmertz sehr leidlich und kaum mercklich. Denn ausser der schrinnenden Empfindung, die der Patiente an der Wunde fühlet, zumahl wenn sie geöfnet, dem Zugange der äusserlichen Lufft ausgesetzet, oder berühret wird, und ausser den brennenden Schmertzen, die sich währender Entzündung daran ereignen, und nach der Verschiedenheit der Entzündung bald geringer, bald stärcker sind, müssen von rechtswegen keine weitere Schmertzen daran verspüret werden. Wenn sie so starck sind, daß der Patiente würcklich darüber klaget und sich beschweret, so ist ein Nebenumstand daran Schuld, und sie stellen alsdenn einen zufälligen Zufall vor. Solchergestalt können z. E. an einer simplen Fleischwunde heftige Schmertzen erfolgen, 1) wenn die Entzündung an derselben zu starck und zu heftig ist, woran ebenfalls ein Nebenumstand gemeiniglich Schuld ist, welcher sich entweder auf das üble Verhalten des Patienten, oder die ungereimte Cur seines Artztes gründet. 2) Wenn sich fremde erregende Cörper in der Wunde befinden, und darinnen gelassen werden, als Stücken Eisen, Glas, Splitter von Knochen, rauhe Lappen und dergleichen. 3) Wenn man scharffe fressende Sachen in die Wunde bringet, worzu insonderheit die scharfen Styptica und Corrosiven gehören, die man bisweilen zu Stillung der Blutflüsse zu gebrauchen pfleget. 4) Wenn man den Verband gar zu feste anleget, und dadurch eine übermäßige Zusammenpressung erregete. Und in allen solchen Fällen kan man mehrentheils solchen Schmertzen bald abhelffen, wenn man die Ursachen derselben untersuchet, und nach deren Verschiedenheit dieselben aus dem Wege räumet. An und vor sich selbst aber, und wesentlich äussern sich heftige Schmertzen an den Wunden flächsichter Theile, da dieselben entweder gestochen und piequirt, oder gestreift, und nur zum Theil eingeschnitten oder zerrissen sind, und eben dieses wiederfähret auf gleiche Art um so viel mehr einem Nerven. Um sich von der Ursache solcher Schmertzen, und den davon abhangenden übrigen Zufällen, die wir in vorigem erzehlet, einen deutlichen Begrif zu machen, so muß man zum Voraus die Structur einer Flächse und eines Nervens in Erwegung ziehen. Eine Flächse bestehet aus sehr vielen festen und gespannten Fibern, die nicht allein der Länge nach neben einander gehen, sondern auch durch verschiedene überzwerch und schief liegende Fasern mit einander vereiniget, und zusammen mit einer ebenfalls sehr gespannten Membran umfasset, und gleichsam eingehüllet werden. Diese Membran heißt die Scheide der Flächse, und wenn man dieselbe, in Ansehung ihres Ursprungs, genau untersuchet, so wird man finden, daß sie eine Fortsetzung des Hirnhäutleins, ja des harten Hirnhäutleins sey. Zwischen den flächsichten Fibern, die mit dieser gemeinschafftlichen Scheide umgeben sind, liegen Gefässe, es sind aber gröstentheils seröse und lymphatische, und Blutgefässe wird man darinnen eben nicht gewahr, deswegen die Flächsen von den Alten mit Recht zu den weissen Theilen oder die ohne Blut wären, gerechnet werden. Ein Nerve, so wie er sich in unsern Cörpern den Augen vorstellet, bestehet aus vielen kleinen Nerven, die zusammen mit einer gemeinschafftlichen Haut oder Membran umfasset sind, welche eine würckliche Fortsetzung von dem harten Hirnhäutlein ist. Zwischen diesen kleinen Nerven, die man zum Unterschied des gantzen, nervichte Fibern nennet, liegen allerhand so wohl lymphatische, als würckliche Blutgefässe, wie man unter andern an dem Sehenerven deutlich erweisen kan. Jede nervichte Fieber hat wieder eben die Structur, als der gantze Nerve, die allerkleinste von denselben bestehet endlich aus den Marckfiebern und s. w. Gesetzt nun, es wäre eine Flächse eingeschnitten, so daß z. E. die Helfte seiner Fiebern durchschnitten worden, und die andere Helfte gantz geblieben, so wird man folgende Veränderungen daran gewahr werden: 1) Die Enden der zerschnittenen Fiebern und der flächsichten Scheide ziehen sich, vermöge ihrer natürlichen Prallung, zurücke, und zwar weit stärcker, als eine musculöse Fieber, weil sie weit gespannter sind, mithin machen sie eine grössere Spaltung. 2) Indem sie sich zurücke ziehen, so ziehen und zerren sie die übrigen gantz gebliebenen Fiebern, insonderheit die überzwerch und schief lauffenden nach sich, und zwar um so viel stärcker, je stärcker sie sich zurücke gezogen, und da folglich die gantzen Fiebern gezerret, mithin ausgedehnet werden, so machet dieses einen um so viel empfindlichern Schmertz, je stärcker diese Fiebern natürlicher Weise gespannt sind, und der Ausdehnung widerstehen. Demnach entstehet der Schmertz an einer zerschnittenen Flächse von dem Zerren und Ausdehnen der gantz gebliebenen Fiebern, und die Ursache dieses Zerrens bestehet in der Zusammenziehung der zerschnittenen Fiebern. Es erhellet dieses augenscheinlich daraus, weil der heftigste Schmertz in diesem Falle augenblicklich nachläßt, so bald man die gantz gebliebenen Fiebern vollends durchschneidet. Man wird sich auch hieraus einen Begrif machen können, wie man bey Verletzung einer aponevrotischen Membran so wohl den Schmertzen, als allen andern übrigen Zufällen zuvor kommen könne, wenn man die Wunde hinlänglich erschlappet, und erweitert? und warum die dießfalls nöthigen Incisionen nicht blos nach der Länge, sondern in die Creutz und in die Quere geschehen müssen, wenn man seinen Endzweck erreichen will? Denn bey einer solchen Membran haben die Fiebern nicht einerley Lauf, sondern sie laufen in die Länge, überzwerch, schief, die Creutz und die Quere durcheinander, mithin können bey einer Verwundung an allen Orten derselben Zusammenziehungen vorfallen; wenn man nur eine Incision machet, so erschlappet man nur eine Art von den zusammengezogenen Fiebern und die übrigen bleiben noch zusammengezogen; wenn man aber in die Creutz und in die Quere schneidet, so werden sie insgesammt und überall erschlappet, mithin alle Gelegenheit zu Schmertzen und andern üblen

Zufällen

Zufällen gäntzlich abgeschnitten. 3) Eben dieses erfolget an einem verletzten Nerven, und der Schmertz, der an demselben sich ereignet, erstrecket sich bisweilen durch die gantze Gegend, welche von dem Nerven ihre Aeste bekommt. Z. E. wenn bey Zahnschmertzen der in dem leidenden Zahne befindliche Nerve Schmertzen leidet, so erstrecken sich dieselben bisweilen auf die gantzen Backen und Helfte des Kopfs auf alle die Theile, die ihre Nerven von eben dem Stamme bekommen, davon der Nerve des behafteten Zahns abstammet. Nicht weniger erstrecket sich bey einer verletzten Flächse der Schmertz auf alle Theile, die eine Fortsetzung von der Scheide oder Aponevrosis derselben Flächse sind, u. s. w. 4) Ein Nerve giebt öffters verschiedenen Theilen seine nervichten Aeste; wenn nun derselbe in seinem Stamme bis zur Helfte eingeschnitten ist, so werden alle die Theile, so ihre Aeste von den durchschnittenen Fiebern bekommen, lahm werden, diejenigen aber, so von den noch gantz gebliebenen Fiebern versorget werden, sind mit Schmertzen und Zusammenziehungen behafftet. Alles dieses geschiehet an den fleischichten Theilen nicht: Denn obgleich die musculösen Fiebern, die einen Muscel ausmachen, ebenfalls neben einander liegen, durch überzwerch gehende Fiebern mit einander befestiget werden, und folglich bey empfangener Verwundung sich zum Theil zusammen ziehen, zum Theil die gantz gebliebenen zerren und ausdehnen, so erfolget doch daher kein sonderlicher Schmertz, weil die fleischichten Fiebern weit schlapper sind, und sich folglich nicht so starck zurücke ziehen, mithin auch an den gantz gebliebenen keine so starcke Ausdehnung verursachen können, die Schmertzen hervor bringen solte, um so viel mehr, da die musculösen Fiebern sich ohnedem leichter ohne Beschwerde ausdehnen lassen, als die flächsichten Fiebern. Die Ursache der übrigen schlimmen Zufälle, die zu den bey beschriebener Verletzung eines nervichten oder flächsichten Theils erfolgenden Schmertzen sich einstellen, wird man auf folgende Art ebenfalls leicht begreiffen können. Denn 1) kan kein Schlaf erfolgen, weil alles, das unsere Sinnen starck beweget, den Schlaf hindert, und was kan wohl unsere Sinnen stärcker bewegen, als die Empfindung eines Schmertzens? Je stärcker dieselbe ist, je weniger Schlaf kommt in die Augen, und wenn dieses lange währet, so verursachet eben dieser Mangel des Schlafs eine so üble Beschaffenheit in den Cörper, welche alle übrige schlimme Zufälle merckich verschlimmert. Denn beym langen Wachen werden die lymphatischen, gelatinösen und nahrhafften Säffte in scharffe schädliche Feuchtigkeiten verwandelt, durch deren Gegenwart das darauf folgende Fieber vermehret, die Entzündung an der Wunde verschlimmert, und zu einer bösartigen Vereyterung, ja selbst zur gangränösen Fäulung Gelegenheit gegeben. 2) Die Unruhe des Cörpers ist eine öffters Folge der Schmertzen. Die Erfahrung lehret, daß, wenn man Schmertzen empfindet, man dabey öffters gleichsam gezwungen werde, unruhig zu seyn, und sich so lange hin und her zu werffen, bis man ein Plätzgen, oder eine Lage gefunden, in welcher man an dem Schmertze eine Erleichterung spüret. Wir glauben nicht, daß man hiervon eine andere Ursache wird angeben können, als eine zitternde und gleichsam zündernde Bewegung, die sich durch die sämmtlichen nervichten und membranösen Theile des gantzen Cörpers erstrecket; (ein fremissement oder mouvement convulsif; wie es le Dran p. 17 nennet) wie denn die Unruhe öffters in würckliche Convulsionen ausbricht. Denn 3) alle markicht-nervichten Fiebern haben ihren Ursprung aus dem Gehirne und dem Rückenmarcke; und alle Scheiden und Decken der Flächsen und Nerven sind, wenn man es genau untersuchet, nichts anders, als eine würckliche Fortsetzung des harten Hirnhäutleins. Ist es daher nicht begreiflich, daß eine an denselben vorfallende Zerrung und Ausdehnung, oder zitternde convulsivische Bewegung sich bis an ihren Ursprung erstrecken könne? Ist es nicht möglich, daß daher an dem Gehirne und dessen Membranen eine solche Veränderung erfolgen könne, die zu Hervorbringung gewaltsamer und convulsivischer Bewegungen an den musculösen Theilen erfodert wird? Die Erfahrung lehret es, daß es geschehe, und eine vernünfftige Theorie kan keine andere Art und Weise, wie es zugehe, als die angeführte, angeben. Wenn man einwenden will, warum es nicht bey allen geschehe? so dienet zur Antwort, daß eines Theils die Verletzungen nicht bey allen von gleicher Art und Hefftigkeit seye; und daß hiernächst ein Cörper vor dem andern empfindlicher und zu convulsivischen Zufällen geschickter sey; daher man auch dieselben bey leicht empfindlichen Personen häufiger bemercket, als bey andern; Insbesondere aber hat man bey den Wunden nervichter Theile gar leicht convulsivische Bewegungen zu besorgen, da die membranösen Decken geöffnet sind, und die Marckfiebern blos liegen. Man hüte sich in solchem Falle, daß man die Wunde nicht zu lange entblöse, und dem Zugange der äusserlichen Lufft aussetze, noch weniger, daß man viel darinne grüble, und den entblösten Marckfiebern durch eine ungereimte Berührung zu nahe komme, sonst man gewiß augenblicklich die stärcksten Convulsionen und hefftigsten Zufälle zu gewarten hat. 4) Es kommt zu erwehnter Verletzung flächsichter Theile eine Entzündung, und man wird die Ursache derselben bald einsehen, wenn man bedencket, wie so wohl durch die Zusammenziehung der zerschnittenen, als die gewaltsame Ausdehnung der gantz gebliebenen Fiebern, die dazwischen liegenden Gefässe ungleich stärcker zusammen gedruckt und eingeschnürt werden müssen, als in fleischichten Theilen, da jene natürlicher Weise weit gespannter sind, und dichter neben einander liegen. Um so viel eher müssen bey den Schußwunden flächsichter Theile hefftige Entzündungen erfolgen, da dieselben ausser der Zerreissung der Fiebern allemahl mit einer Quetschung verknüpfet sind. Da nun bey einer Quetschung die Säffte zwischen den Zwischenräumen der Fiebern entweder ausgetreten sind, oder innerhalb ihren Gefässen stecken, so können solche theils stockende, theils ausgetretene Feuchtigkeiten

rigkeiten in den so dichten und gespannten Theilen bey weitem nicht so leicht zertheilt oder gleichsam verschluckt werden, als in musculösen Theilen, deren Structur schlapper ist; folglich sind die Verstopffungen, als Ursachen der Entzündung gröser und hartnäckiger, und die stockenden Feuchtigkeiten werden durch ihren Stillstand schärffer, erregen die Theile mehr, machen daher einen stärckern Zufluß und hefftigere Entzündungen. Siehe le Dran p. 12. Die Entzündungen flächsichter Theile sind mehr rosenhafft, weil dieselben nicht so wohl Blut, als vielmehr lymphatische Feuchtigkeiten führen, und wenn in solchen Theilen eine widernatürliche Anhäufung des Bluts erfolget, so nennt man die daher rührende Entzündung eine Rose, oder erysipelas. Die rosenhafften Entzündungen aber sind von der Art, daß sie einen weiten und grossen Umfang einnehmen, und sich durch den gantzen beschädigten Theil erstrecken; daher bemercket man insonderheit an den aponevrotischen Membranen, daß eine daran vorfallende Entzündung nicht allein die gantze Membran einnimmt, sondern es wird auch die darüber liegende Haut entzündet, weil das Blut aus derselben, wegen der zusammen gezogenen und gespannten Aponevrosis, nicht zurücke kommen kan; wie man denn solchergestalt bey den Wunden des Kopfs, bey welchem die Scheide des Schlaf-Muscels, oder das Hirnhäutlein verletzet ist, eine entzündende Geschwulst des gantzen äusserlichen Kopfs bemercket, und wenn eine musculöse Flächse entzündet wird, so erstrecket sich die Entzündung gemeiniglich über den gantzen dazu gehörigen Muscel: Wenn daher bey einer Schußwunde die entzündende Geschwulst sich über der Wunde befindet, so hält man es vor ein Zeichen, daß es keine blosse Fleischwunde sey, sondern daß aponevrotische, nervichte, oder flächsichte Theile verletzet worden. Bes. Schaarschmids medicinische und chirurgische Nachrichten Tom. IV. p. 293 sq. 5) Da solchergestalt bey Wunden flächsichter Theile grosse, wichtige und hefftige Entzündungen vorfallen, so müssen nothwendig die dazu kommenden Fieber ebenfalls sehr wichtig und hefftig seyn. Denn die Grösse und Hefftigkeit des Wundfiebers ist allemahl nach der Grösse der Entzündung proportionirt, und in gegenwärtigem Falle muß das Fieber auch deswegen sehr starck seyn, weil dabey zugleich hefftige Schmertzen vorhanden. Wo nun starckes Fieber und hefftige Schmertzen, nebst der daher folgenden Schlaflosigkeit zusammen kommen, ist es wohl zu bewundern, daß daher Rasereyen erfolgen? 6) So lange die Zusammenziehungen anhalten, können die stockenden Säffte unmöglich zertheilet werden, und daher ist es was leichtes, daß sie in eine gangränöse Fäulung übergehen, zumahl da im gantzen Umfange der Umlauf des Blutes gehemmet ist. Wenn es aber zur Vereyterung kommt, so ist dieselbe nicht gutartig, sondern es zeiget sich vielmehr ein scharffer stinckender Ichor, weil diejenige Art des Zuflusses, welcher einen guten Eyter hervorbringen muß, bey anhaltenden Zusammenziehungen nicht gehörig geschehen kan. Die schwürigten Fäulungen, wenn man nicht in Zeiten zu Hülffe kommt, entstehen an verschiedenen Orten; weil die Entzündungen weit und breit herum gehen, daher erfolgen auch hin und wieder, besonders wo Büntel Fett sitzen, würckliche Abscesse u. s. w. Der geschickte le Dran schreibet p. 92 u. f. von den Verletzungen flächsichter und aponevrotischer Theile bey einer geschossenen Wunde folgender Gestalt sehr artig: „Die Zufälle, welche sich bey „einer gequetschten Wunde aponevrotischer Theile „einstellen, sind sehr wichtig. Sie äussern sich „öffters nicht gleich von Anfange, sondern erst „in etlichen Tagen nach geschehener Verwundung. Die Ursache davon ist, weil diese Theile „nur lymphatische Gefässe besitzen, in welchen die „Feuchtigkeiten bekannter massen langsamer circuliren, als das Blut in den Blutgefässen; deswegen sich die Verstopffungen in denselben zwar „leichter entspinnen, aber langsamer überhand „nehmen und Schaden anrichten. Diese Verstopffungen werden durch die Zusammenziehung „der festen Theile und besonders durch der Nerven gespannte Ausdehnung, welche sie bey einer „Schußwunde erleiden, vermehret. Die stockenden lymphatischen Feuchtigkeiten werden „allmählig scharf, und verursachen daher die Rose an dem leidenden Theile. Denn die Rose ist „eigentlich nur ein Zufall der Theile, die mehr „Lymphe als Blut in sich halten, dergleichen die „Membranen sind. Es fängt sich die Entzündung an einem Orte an, und gehet von da nicht „allein weiter in dem aponevrotischen Theile, sondern erstrecket sich auch bis auf die darüber liegende Haut, welche roth wird. Ja alsdenn „breitet sich bisweilen die Entzündung längst dem „behafften Gliede aus, bis zu dessen beyden Gelencken, und dieses geschiehet um so viel eher „und leichter, wenn die Bänder, Capseln und Aponevrosen, so das Gelencke umgeben, bey Entpfang der Wunde selbst eine starcke Dränung „und Erschütterung erlitten haben, und daß das „Uebel überhand genommen, erkennet man an „der an dem Gelencke sich äussernden Röthe, Geschwulst und Schmertzen. Die Rose aponevrotischer Theile wird entweder zertheilet, oder gehet „in eine Vereyterung und Fäulung über. Die „Zertheilung derselben ist der sicherste und glücklichste Ausgang, und man muß daher dieselbe zu „befördern suchen, durch hinlängliches, und nach „den Kräfften des Patienten wiederhohltes „Aderlassen, und durch äusserliche, so wohl erweichende als zertheilende Mittel, welche man „über den gantzen Umfang des leidenden Theils „leget, dabey aber sich vor allen fetten Sachen „so wohl in der Wunde, als dem Umfange derselben sorgfältig hütet. Daß die Rose sich zertheilen werde, erkennet man daran wenn die „Geschwulst des behafften Theils sich nach und „nach vermindert, und die Haut ihre natürliche „Farbe wieder annimmt. Denn wenn dieses geschiehet, so wird die Wunde von Tag zu Tage reiner. Wenn aber die Zertheilung nicht „statt findet, so verwandelt sich die Rose in eine „recht starcke Entzündung, die Geschwulst wird „immer stärcker, und die Aponevrosis gehet in „eine Fäulung über, welche unter der Haut hin „und wieder Abscesse hervorbringet, an denen „man

„man neue Incisionen machen muß. Bey solcher Vereyterung hält das Fieber, die Kopfschmertzen, Schlaflosigkeit und dergleichen noch „beständig an, und es kommt öffters ein Durchfall dazu, welcher den Patienten sehr entkräfftet. „Wenn die Entzündung zu gleicher Zeit die „fleischichten Theile ergreiffet, so kan die Geschwulst „bisweilen binnen 24 Stunden so starck werden, „daß man den heissen und kalten Brand zu befürchten hat. Alle diese Zufälle entstehen um „so viel eher, wenn, nebst der Zerreissung eines „aponevrotischen Theils, zugleich ein Knochen „zerschmettert ist; indem in diesem Falle, nebst „der Zerreissung eine Bewegung verursacht wird, „welche dem Widerstande des Knochens proportioniret ist. Was für üble Folgen entstehen nicht hieraus? Hitzige Fieber, Spannungen des Unterleibes, hartnäckige Verstopffungen, „innerliche Entzündungen und Abscesse, Convulsionen, und an der äusserlichen Wunde bösartige Vereyterungen erfolgen sehr offt, und ein „schlimmer Zufall bringt gemeiniglich den andern hervor. Vorgedachte Commotion ist „allein aus vielen Ursachen fähig, ein Fieber zu „erregen, dieses wird um so vielmehr verstärcket, „durch die unreinen und verdorbenen Säffte, „welche durch die geschwinde Circulation aus „der Wunde ins Geblüte gerissen werden; dabey bekommt der Patiente eine Spannung und „schmertzhaffte Empfindung am Unterleibe, welche gemeiniglich eine bevorstehende oder gar anfangende Entzündung am Magen und Gedärme anzeiget, und bey vielen mit der hartnäckigsten Verstopffung des Leibes, und Verhaltung des Urins verknüpffet ist, da sich hingegen bey andern ein übermäßiger Durchfall einfindet. Wenn die innerliche Entzündung zunimmt, und sich bis an die Portion des Darmfells, welche das Zwerchfell überziehet, erstrecket, so erfolget der Schlucken, und es kommen „endlich Rasereyen dazu; und wenn diese letztern „von einem Uebergange der Unreinigkeiten zu den „Membranen des Gehirns, und daher rührenden Vereyterung an denselben entstehet, so lauft „das Uebel tödtlich ab. Bisweilen trägt sichs „zu, daß die resorbirte eyterichte Materie an einem innerlichen weit von der Wunde entlegenen „Theile einen Abscess hervorbringet, und ausser „andern verschiedenen Ursachen kan eben die „Entzündung der aponevrotischen Theile, und „das Fieber zu solcher Resorption Gelegenheit „geben, ohne daß man im Stande ist, derselben „vorzukommen. Wenn diese Resorption durch „die lymphatischen Adern geschiehet, die zu einem „äusserlichen ausleerenden Orte gehen, und die „Materie zu demselben gebracht wird; so entstehet daselbst ein Abscess, welcher noch kan curiret werden; wenn aber die Materie von den „lymphatischen Gefässen mit ins Blut gebracht „wird, so pfleget sie gemeiniglich entweder in der „Lunge, oder in der Leber abgesetzet zu werden, „wobey der Patiente mit öffters unordentlichen „Frösteln und colliquatischen Schweissen befallen „wird. Wenn der Zufluß zur Lunge geschiehet „und darinnen ein Abscess entstehet, so ergießt „sich, nach dessen Aufbruche die Materie fast beständig auf das Zwerchfell. Wenn die Materie zur Leber getrieben wird, so verursachet sie „Abscesse unter der äussern Haut derselben, und „wenn sich diese öffnen, so ergießt sich der Eyter „in die Höhle des Unterleibes. Und so wohl in „diesen Fällen, als auch in andern, wo sich die „Materie an solche innerliche Oerter gesetzet hat, „zu denen man nicht kommen, und dem Uebel abhelffen kan, muß nothwendig der Patiente sterben. Die Incisionen, die man anfänglich an „solchen Wunden gemacht, sind nicht allemahl „hinlänglich, allen den Feuchtigkeiten, die sich in „den behafften Gliede aufhalten, einem genugsamen Ausgang zu verschaffen; daher denn „diejenigen, die sich gar zu lange verhalten haben, mehr und mehr verderbt werden, und einen übel gefärbten und stinckenden Ichor in „der Wunde zuwege bringen. Man kan deswegen in diesen Wunden keine gute Vereyterung erhalten, ehe die beschriebenen Zufälle „gehoben worden, und wie leicht kommt gar ein „heisser und kalter Brand dazu, wenn man „demselben nicht entweder durch neue Incisionen „und Schröpffen, oder durch Ablösung des leidenden Gliedes, wenn sie statt findet, zuvor „kommt. Die übrigen Hülffsmittel, deren man „sich in solchen Fällen bedienet, bestehen ausser „einer wohleingerichteten Diät, in dem hinlänglichen Aderlassen, gelinden Laxanzen, und dem „Gebrauche entweder Hertzstärckender, oder „Schmertzstillender Artzeneyen, welche nach den „verschiedenen Umständen des Patienten geordnet werden müssen. Wir haben übrigens bereits im vorigen angezeiget, daß von der blosen „Erregung der Nerven an verschiedenen Theilen „Convulsionen entstehen können, an dem verletzten Gliede aber können dieselben um so viel eher „erfolgen von der Zusammenpressung und anderer Verletzung eines Nerven, einer Flächse, oder „Aponevrosis. Die blosse Erregung oder Irritation dieser entblößten Theile in der Wunde „entweder von Splittern, die darinnen zurück „geblieben, oder von schärff gewordenen Feuchtigkeiten, oder von beygebrachten scharffen ungebührlichen Artzeneyen, oder auch von öfterer „groben Berührung derselben mit der Sonde, „und selbst mit den Fingern, kan ebenfalls bisweilen Convulsionen erregen, und wenn man „in diesem Falle nicht schleunige Hülffe schafft, „indem man entweder die gegenwärtigen Splitter heraus nimmt, oder die verletzte Flächse „über dem Orte der Verletzung durchschneidet, „die Aponevroses von neuem durch hinlängliche „Incisionen erschlappet, oder die undienlichen „Artzeneyen wegläst; so geschiehet es gar leicht, „daß die Convulsionen, die bisher nur an dem „verletzten Theile sich ereignet, den gantzen Cörper befallen, und einen tödtlichen Ausgang zuwege bringen, u. s. w.„ Man bemercke hiebey übrigens den Unterschied zwischen einer gehauenen und geschossenen Wunde, an einem flächsichten Theile. Denn 1) bey einer gehauenen Wunde, wenn dabey die Flächse nur gestreifft, etwas eingeschnitten, und nur einige Fibern verletzet sind, so entstehen augenblicklich die hefftigsten Schmertzen, welche nebst den dazu kom-

menden starcken Entzündungen, und übrigen beschriebenen Zufällen aus angeführten Ursachen immer stärcker werden, und bey verabsäumter gehörigen Hülffe entweder ein baldiges tödtliches Ende zuwege bringen, oder wenigstens häuffige, sehr verdrießliche und bösartige Geschwüre des gantzen leidenden Gliedes hinterlassen. 2) Wenn eine Flächse gantz durchgehauen, oder eine aponevrotische Membran so verwundet ist, daß alle zusammenhangende Fibern zertrennet sind, und folglich keine sonderliche Zusammenziehung daran vorfallen kan, so erfolgen an und vor sich selbst weder Schmertzen, noch sonderliche Entzündungen, und die Heilung der Wunde, wenn sie recht angestellet wird, gehet mehrentheils fast eben so leicht, und glücklich von statten, als bey blossen Fleischwunden, ausser, daß bey zerschnittenen Flächsen der Musceln die Bewegung der letztern bisweilen verlohren gehet. Man siehet hieraus die Ursache, warum die Wunde aponevrotischer Membranen, die groß sind, und da die Membran durch und durch gehauen worden, gemeiniglich mit keinen üblen Zufällen verknüpffet sind, die aber bey kleinen gestochenen Wunden, oder da solche Membranen nur etwas gestreifft sind, desto hefftiger zusetzen. 3) Mit einem würcklichen Nerven hat es gewisser massen eine andere Bewandniß. Denn wenn er nur eingeschnitten, gestreifft oder gestochen; so erfolgen zwar eben die Zufälle, die eine auf solche Art verletzte Flächse nach sich ziehet. Allein wenn eine Nerve gantz durchgehauen, kan man nicht sagen, daß es gantz ohne Zufälle abgehe, sondern man bemercket vielmehr in solchem Falle, daß an den Theilen, die über der Wunde liegen, und ihre Aeste von dem obern Theile des Nervens bekommen, sich bisweilen die hefftigsten Schmertzen, convulsivische Bewegungen, und die stärcksten Entzündungen ereignen; da hingegen an denen Theilen, die unter der Wunde liegen, und ihre Aeste von dem untern Theile des zerschnittenen Nervens bekommen, eine Unempfindlichkeit, Lähmung, Abzehrung, Schwindung ja bisweilen gar eine Absterbung und heisser und kalter Brand erfolget. Die Ursache hievon ist leicht zu begreiffen. Denn aus einem Nerven entspringen seitwärts überall viele Aeste, die sich in die benachbarten Theile ausbreiten, und denselben ihre Empfindung und Leben zuwege bringen; die Action aber eines Nerven wird dem Einflusse der nervichten Feuchtigkeit, so in dem Gehirne abgesondert wird, in dieselben zugeschrieben. Dieser Einfluß der nervichten Feuchtigkeit gehet bey einem entzwey geschnittenen Nerven biß an den Ort, wo er verletzet ist, mithin behalten alle die Aeste, so von demselben Nerven über dem Orte seiner Verletzung entspringen, ihre Empfindung und Action, folglich muß dieselbe auch an allen den Theilen, die von solchen Aesten versorget werden, übrig bleiben. Wenn nun ein Nerve zerschnitten ist, so ziehet sich wenigstens dessen oberstes Ende, welches annoch seine Action behält, zurücke, und zwar weit stärcker, als ein fleischichter Theil, weil die äusserliche Haut des Nervens, als eine Fortsetzung des harten Hirnhäutleins starck gespannt ist. Je stärcker sich dieses Ende des Nervens zurücke ziehet, je stärcker zerret und ziehet es die seitwärts davon abgehenden Aeste nach sich, und indem also an denselben eine gewaltsame Ausdehnung geschiehet, so müssen nothwendig an allen Theilen, die davon participiren, starcke Schmertzen, Convulsionen, und Entzündungen erfolgen. Je stärcker und wichtiger also der verwundete Nerve ist, und je mehr Aeste von demselben über der Verwundung abstammen, je wichtiger müssen alle die Zufälle an den über der Wunde liegenden Theilen seyn, und je weiter müssen sie sich ausbreiten; hingegen, wenn es sich trifft, daß über dem verletzten Nerven eben keine Aeste abgehen, so kan es geschehen, daß sich an den darüber liegenden Theilen weder Schmertzen, noch andere Zufälle äussern, und alles so glücklich ablaufft, als bey einer entzwey geschnittenen Flächse. Das untere Ende des zerschnittenen Nervens verlieret seine Action und Empfindung, weil kein Einfluß der nervichten Flüssigkeit in dasselbe geschehen kan, und dieses wiederfähret auch alle den davon abhangenden Aesten, folglich den davon participirenden übrigen Theilen. Die Nerven dienen nicht allein zur Empfindung, sondern durch dieselben erlangen auch die musculösen Theile die Krafft, sich zu bewegen, die Pulsadern erlangen von denselben ihre lebhaffte Action, und sie tragen gewisser massen das meiste zur Ernährung bey. Da folglich die unter dem zerschnittenen Nerven liegende, und von demselben Aeste empfangenden Theile, diesem Nerven ihre Empfindung, Bewegung, Nahrung und lebhaffte Circulation zu dancken haben, so ersiehet man, warum an denselben nach verletzten Nerven eine Unempfindlichkeit, Lähmung, Abzehrung und Schwindung, ja öffters eine allmählige Absterbung erfolgen müsse, weil nemlich der Umlauf des Bluts in diesen Theilen bey so bewandten Umständen schwächer, langsamer wird, und folglich das Blut in eine Stockung und gäntzlichen Stillstand geräth, um so vielmehr, da die musculösen Fibern, weil sie gelähmt sind, den Fortgang des Bluts in den zwischen liegenden Adern nicht mehr befördern können; daher bemercket man öffters, daß in solchen Wunden eine langsame und allmählige Absterbung und ein heisser und kalter Brand sich ereignet. Hieraus erhellet, daß, wenn eine Verwundung an einem innerlichen Nerven geschiehet, dessen Aeste zu einem Theil gehen, dessen Action zur Erhaltung des Lebens unumgänglich nöthig, als zum Zwerchfelle, oder gar zum Hertzen, nothwendig ein schleuniger Tod erfolgen müsse, und eine solche Wunde vor allen andern vor eine schlechterdings tödtliche könne ausgegeben werden, obgleich keine innerliche Theile und Eingeweyde weiter dabey verletzet sind. Bisweilen aber geschiehet es gleichwohl, daß die unter dem zerschnittenen Nerven liegenden Theile, dennoch ihr Leben, Empfindung und Bewegung, wo nicht so vollkommen als vorher, doch gröstentheils beybehalten; und in solchem Falle ist es ein Zeichen, daß diese Theile nicht bloß von dem zerschnittenen Nerven, sondern noch von andern unverletzten Nerven ihre

Aeste

Aeste bekommen. Immittelst erhellet übrigens hieraus, daß die Wunden der Nerven allemahl gefährlicher und bedencklicher sind, als die Wunden der Flächsen und aponevrotischen Membranen. 4) Was die Schußwunden betrift, so ist von denselben bereits bey anderer Gelegenheit gezeiget worden, welchergestalt sie von gehauenen Wunden unterschieden sind, indem a) dabey keine blosse und gleiche Zertrennung der Fiebern, sondern eine ungleiche gewaltsame Zerreissung derselben geschiehet, b) indem dieselbe mit einer Quetschung oder Contusion der im Umfang der Wunde befindlichen Theile, und daher rührenden Stockung oder Austretung der darinn circulirenden Feuchtigkeiten verknüpfet ist, c) indem dadurch eine gewaltsame Drähnung und Erschütterung nicht nur des würcklich verwundeten Theils, sondern auch bisweilen des gantzen behafteten Gliedes verursachet wird, von welcher eine krampfichte Zusammenziehung an den festen Theilen, oder die von dem le Dran so genannte gespannte Ausdehnung, wie auch der Erhetismus entstehet, die zu vielen bedencklichen Zufällen Gelegenheit giebet, welche sonst von der Verwundung an und vor sich selbst nicht erfolgen würden. Wenn nun von diesen Umständen bey einer Schußwunde an blossen fleischichten Theilen sehr hefftige Zufälle und starcke Entzündungen erfolgen, wie vielmehr hat man solche an nervichten, flächsichten und aponevrotischen Theilen daher zu befürchten? Wenn solchergestalt eine aponevrotische Membran, oder eine Flächse bey einer Schußwunde nur gestreifft, oder so verletzet wird, daß nur einige Fiebern zerreissen, und die übrigen gantz bleiben, so müssen nothwendig nicht allein die Schmertzen weit hefftiger erfolgen, als wenn solche Verletzung durch ein scharf schneidendes Instrument geschehen, sondern es müssen auch, wegen der damit verknüpften Quetschung, weit stärckere Entzündungen dazu kommen, und, wegen der dabey vorfallenden starcken Erschütterung, die convulsivischen Bewegungen um so viel eher erreget werden. Wenn hingegen bey einer Schußwunde eine Flächse gantz durchgerissen ist, so verhält es sich zwar damit in so weit, wie bey einer gehauenen Wunde, daß nemlich die heftigen Schmertzen wegbleiben, allein im übrigen gehet es so gut nicht ab, als bey einer gehauenen Wunde. Denn in den sich zurück ziehenden Enden der Flächse ist eine starcke Quetschung geschehen, es erfolget daher eine Stockung der Säfte in denselben, die starcken Entzündungen nebst dem heftigen Fieber und Raserey sind unvermeidlich, und bey einer dabey vorfallenden Drähnung können gar leicht convulsivische Bewegungen dazu kommen. Wenn aber endlich die Quetschung des flächsichten Theils bey einer Schußwunde so starck geschehen, daß er dadurch gäntzlich gelähmet, und seines Lebens beraubet ist, so bemercket man zwar weder sehr starcke Entzündungen noch Schmertzen, die gangränöse Fäulung aber stellet sich um so viel eher ein, und nimmt desto schleuniger überhand. Was die Cur einer geschossenen Wunde an flächsichten Theilen betrift, so bestehet sie ebenfalls in den vier Stücken, die unter dem Artickel: Wunden = Cur (allgemeine Schuß-) überhaupt zur Cur einer Schußwunde erfordert werden, daß man nemlich erstlich die in der Wunde befindlichen fremden Cörper je eher je lieber heraus schaffe, welches an flächsichten und nervichten Theilen um so viel nöthiger ist; da die von dergleichen fremden Cörpern an denselben verursachte Erregung allein die heftigsten Schmertzen, Krampf, convulsivische Bewegungen und Entzündungen hervorzubringen fähig ist. Zweytens, daß man die Vereyterung auf das geschwindeste befördere, drittens, den üblen Zufällen auf gehörige Art abhelfe, und ihnen, wenn sie zu befürchten, vernünftig zuvor komme, und vierdtens die Vereyterung so dirigire, daß bey derselben eine gründliche, beständige, und so viel möglich baldige Heilung erfolge. Wir werden aber unter nur gedachtem Artickel anzeigen, daß man bey complicirten Wunden, welche wesentlich mit schlimmen Zufällen verknüpfet sind, zuförderst dem Dritten unter jetzt angeführten Stücken, genug thun, mithin die Zufälle besänftigen, und alsdenn erst nach dem zweyten Stücke die Vereyterung befördern muß. Nachdem man demnach bey Wunden flächsichter Theile die fremden Cörper herausgeschafft, nach der Methode und mit den Cautelen, die wir ebenfalls unter obgedachtem Artickel anführen wollen; so muß man so fort, so wohl auf die Verminderung, als auch auf die Abwendung der üblen Zufälle bedacht seyn. Man hat hierbey solchergestalt zweyerley Umstände vor sich, nemlich bey gestreiften und nur eingerissenen Flächsen muß man die unausbleiblich dazu kommenden Schmertzen zu besänftigen; bey gantz durchgerissenen Flächsen aber die von der Quetschung zu befürchtenden Entzündungen abzuwenden, oder, wenn sie bereits vorhanden, zu vermindern und so zu dirigiren suchen, daß sie in eine gute Vereyterung ausschlagen. Die Schmertzen lassen sich auf zweyerley Art besänftigen, entweder, indem man die Ursachen der widernatürlichen Ausdehnung, als in welcher der Schmertz bestehet, wegnimmt und aus dem Wege räumet; oder indem man den ausgedehnten Theil so erschlappet, daß er seine Empfindung gewisser massen verlieret. Auf erstere Art ist zu Stillung der Schmertzen an flächsichten Theilen das kürtzeste und geschwindeste Mittel die völlige Durchschneidung des verletzten Theils. Denn bey den Flächsen der Musceln und den Nerven hebt man dadurch die widernatürliche Ausdehnung, mithin den Schmertz auf einmahl; und dieses erhält man von aponevrotischen Membranen nicht allein ebenfalls, sondern an denselben erschlappt man dadurch auch die Zusammenziehung der Fiebern, folglich können sie die übrigen Fiebern nicht so sehr zerren und nach sich ziehen, mithin muß der Schmertz nachlassen. Und an den aponevrotischen Membranen ist auch in der That kein sicherer, geschwinder und gründlicher Mittel, den Schmertzen so wohl, als den Entzündungen, und allen übrigen schlimmen Zufällen so wohl abzuhelfen, als zuvor

zu

zu kommen, als die hinlänglichen Incisionen und Schröpfen derselben, von welchen wir unter obgedachtem Artickel gedencken werden, daß, wenn sie Nutzen haben sollen, man die Fiebern nicht nur nach ihrer Länge, sondern auch überzwerch und schief, mithin in der Creutz und in der Quere durchschneiden müsse, worauf wir uns, um eine Sache nicht zweymahl zu wiederholen, beziehen. Man bedienet sich in der Chirurgie bey dergleichen Incisionen des Ausdrucks, daß man dadurch die Membranen erschlappe, oder debridire, weil man würcklich die Zusammenziehung der Fiebern, als die Ursache alles Uebels dadurch aufhebet. Wenn man an erwehnten aponevrotischen Membranen auf solche Art nicht verfähret, so wird man sehr selten einen glücklichen Ausgang der Cur erleben, welches folglich nicht nur überhaupt bey allen Aponevrosen der Musceln, bey der sogenannten breiten Binde bey der Scheide, der geraden und Schlafmusceln, sondern auch insbesondere bey dem Bein- und Hirnhäutlein sorgfältig anzumercken. Allein was die Flächsen der Musceln, und um so viel mehr die Nerven selbst betrift, so pfleget man dieselben nicht gerne, ohne der gröbsten Noth, durchzuschneiden, weil sonst die zu den Flächsen gehörigen Musceln insgemein ihre Bewegung verlieren, und bey Durchschneidung der Nerven eine Lähmung der davon participirenden Theile erfolget. In diesem Falle sucht man folglich durch den andern Weg die Schmertzen zu lindern, und an den verletzten Theilen eine gehörige Erschlappung zuwege zu bringen, wodurch so wohl die constringirten Fiebern etwas von ihrer Constriction nachlassen müssen, als auch an den ausgedehnten Fiebern die Empfindung obtundirt und stumpf gemacht wird. In solcher Absicht pfleget man 1) unmittelbar auf die verwundete Flächse oder Nerven einen warm gemachten natürlichen Balsam beyzubringen, worunter insonderheit der Peruvianische Balsam und das Terpenthinöl vor andern angerühmet werden; wie denn vom letztern unter andern le Dran p. 80. ausdrücklich meldet, daß es bey allen flächsichten, membranösen und aponevrotischen Theilen das allerbequemste und dienlichste Topicum, oder äusserliche Mittel sey; und durch dasselbe, nebst den dabey gebrauchten Umschlägen, hat Paräus Carln den Neunten in Franckreich curiret, da ihm beym Aderlassen am Arme die Flächse des zweyköpffigten Muscels verletzet worden. Man kan so gar, wenn man nichts anders bey der Hand hat, hierzu das Ohrenschmaltz brauchen, und bringet man dergleichen Mittel der Wunde entweder vermittelst der Meissel bey, oder wenn sie zu enge ist, als z. E. bey Verletzung der Flächse durchs Aderlassen, werden sie in die Wunde hineingetröpfelt, oder vermittelst eines warm gemachten Spatels so lange hinein gestrichen, bis sie sich hinlänglich hineingezogen. Es haben diese Mittel einen doppelten Nutzen. Denn zuförderst machen sie, durch ihre öhlichte Zähigkeit, die Fiebern weich und schmeidig, daß sie der Ausdehnung nachgeben, und etwas unempfindlicher werden; hiernächst verhindern sie an den ausfliessenden lymphatischen Säften, die, vermöge des Stillstands, ihnen sonst unvermeidliche Fäulung, und befördern folglich eine gutartige Vereyterung. 2) Aeusserlich werden auf den verletzten Theil erweichende Umschläge, welche man aus erweichenden Specien, und den Bilsenkraut-Blättern verfertigen kan, warm und fleißig beygebracht, das Einreiben mit warm gemachten erweichenden Oelen gebrauchet, und unter den Pflastern diejenigen ausgesuchet, die eine erweichende und Schmertzstillende Krafft haben, unter welchen zum Exempel das Wunderpflaster mit dem Bilsenkraut-Oele, mit Campher versetzet, von besonderer Würckung ist; welche Mittel so wohl die zusammengezogenen Fiebern erschlappen, und die bey Schußwunden unentbehrliche Vereyterung befördern, als auch an den ausgedehnten schmertzhaften Fiebern die Empfindung schwächer, mithin den Schmertz leidlicher machen. 3) Um die behafteten Theile, und insonderheit die Zusammenziehung derselben zu erschlappen, brauche man auch innerlich Krampf- und Schmertzstillende Mittel, als z. E. die Temperir-Pulver, mit dem Marggrafen-Pulver und gedörrten Regenwürmern versetzet, welche insonderheit bey dazu gekommenen convulsivischen Bewegungen, als etwas besonders angerühmet werden; die süsse Mandelmilch aus dem weissen Mohnsaamen, und selbst, wenn es die übrigen Umstände verstatten, die Opiate. 4) Uebrigens bedienet man sich hierbey a) des hinlänglichen Aderlassens, um dadurch insonderheit, den zu befürchtenden Entzündungen zuvor zu kommen, oder dieselben, wenn sie bereits vorhanden, zu vermindern, b) man sucht, dem Patienten durch erweichende Clystire einen genugsamen freyen und offenen Leib zu erhalten, und ordnet ihm c) eine sehr genaue und eingeschränckte Diät, davon wir bey der Betrachtung der Cur von den Schußwunden überhaupt ausführlich handeln werden, mithin solches allhier zu übergehen vor nöthig halten. 5) Wenn sich nach Gebrauch dieser Mittel die Schmertzen, Entzündungen, und übrigen üblen Zufälle vermindern, so verbindet man die Wunde mit balsamischen Essentzen, bis die gequetschte Portion der Flächse sich abschälet, und die Wunde gereiniget ist, da sie denn gleich einer blossen Fleischwunde sich gar leicht vollends zur Heilung bringen läßt, ob es gleich freylich ungleich länger währet, ehe eine Flächse sich völlig abschälet, und die Wunde vollkommen reine wird. Im übrigen hat man sich bey allen Wunden flächsichter und nervichter Theile so wohl im Anfange als Fortgange vor allen fetten, öhlichten Dingen, und den sonst üblichen Digestivsalben sorgfältig in Acht zu nehmen, daß man sie nicht unmittelbar einem solchen Theile beybringe. Denn so, wie sie in fleischichten Theilen eine gute Vereyterung und Reinigung der Wunde befördern, so geben sie im Gegentheil an nervichten und flächsichten Theilen zu einer bösartigen Verschwärung und zu einer übermäßigen Vereyterung Gelegenheit, durch welche die musculösen Fiebern so eigentlich von einander getren-

getrennet werden, als wann sie mit dem Messer wären zerschnitten worden, wie denn auch dadurch die Resorption der eyterichten Materie befördert wird. Besiehe le Dran p. 18. Man bringet erwehnter massen bey jedem Verbande dem verletzten Nerven oder Flächsen eine balsamische Essentz bey, der übrigen Fleischwunde aber, so weit es nöthig, die Digestivsalben, also den Balsam des Arcäus, macht übrigens den Verband so, wie bey der Cur einer Wunde überhaupt soll gesaget werden, und suchet insbesondere durch einen guten Verband und bequeme Lage die Lefzen der Wunde, mithin die zerrennten Enden der Flächse näher an einander zu bringen, um dadurch die Vereinigung und Zusammenwachsung zu beschleunigen. Der nach erfolgter Heilung bisweilen zurück bleibenden Steiffigkeit des verletzten Theils wird öffters durch Bähungen, besonders von frisch geschlachteten Thieren, durch Bäder, und vornemlich Tropffbäder, wie auch durch eine nach und nach immer stärckere Bewegung und Ausdehnung abgeholffen, und solchergestalt bisweilen krumme Glieder wieder gerade gemachet. Wenn aber endlich bey eingeschnittenen Flächsen oder Nerven alle auf erwehnte Art angewandte Mühe nicht helffen will, sondern die Zufälle mehr zunehmen, und sich so verschlimmern, daß man den kalten und heissen Brand, oder sonst einen üblen Ausgang daher zu befürchten, so muß man endlich solche Theile, um eine grössere Gefahr abzuwenden, vollends durchschneiden. Insbesondere wird es gemeiniglich dazu kommen, wenn die Flächse gröstentheils durchgeschnitten, und nur wenige Fiebern übrig bleiben; dahingegen, wenn nur wenige Fibern verletzet, und die meisten gantz geblieben sind, man auf beschriebene Art mehrentheils die Flächse erhalten kan. Wenn die Verwundung der Flächse durch ein scharf-schneidendes Instrument geschehen, und dieselbe entweder dadurch gantz zerschnitten worden, oder nachhero, wegen der zunehmenden Zufälle, vollends durchschnitten werden muß, so rathen einige, so wohl von den alten als neuern Schrifftstellern, daß man die Nath der Flächse anstelle, oder die Enden derselben wieder zusammen nähe, mithin eine geschwinde Vereinigung und Zusammenwachsung derselben erhalte. Allein, da zuförderst diese Operation ohne Schmertzen nicht abgehet, und von der frischen Durchstechung der Flächse allerdings hefftige Zufälle zu befürchten; hiernächst aber die Erfahrung lehret, daß man ohne Nath bloß durch eine geschickte Verbindung und bequeme Lage die Zusammenwachsung einer frisch-zerschnittenen Flächse erhalten kan, davon man so gar von der Flächse des Achilles, als der stärcksten, verschiedene Exempel hat, so verwerffen viele diese Nath als eine überflüßige, unnöthige, ja gewisser massen schädliche Operation. Wenigstens findet dieselbe bey Schußwunden nicht statt. Denn bey denselben ist allemahl eine Quetschung an den zerschnittenen Enden der Flächse, und diese gequetschte Portion muß sich durch die Abschälung nach und nach erst absondern, mithin gehet eine gantze Portion von der Flächse verlohren, welches aber die Cur so langweilig machet, weil die Abschälung einer Flächse ungleich längere Zeit erfordert, als die Absonderung eines gequetschten und verdorbenen musculösen Theils. Wie will man nun an einer Flächse, davon eine Portion weggeschworen, dessen ohnedem zurückgezogene Enden so dichte an einander bringen, daß man sie mit der Nadel fassen, und folglich eine Nath daran anstellen kan. Man kan vielmehr in solchen Fällen weiter nichts thun, als daß man, nach durchschnittener Flächse, dieselbe mit dem warm gemachten Terpenthinöle oder Peruvianischen Balsam angezeigter massen verbindet, durch Umschläge, Bähungen, Einreiben und reichliches Aderlassen den Entzündungen abhilfft, und, nach gestillten Zufällen, die Wunde, mit Balsamischen Essentzen so lange verbindet, bis sich alles unreine absondert und abschälet; dabey aber bloß durch eine bequeme Lage und Verbindung, die Heilung der Wunden beschleuniget. Bisweilen erlanget das an dem Muscel befindliche Ende der Flächse einen solchen fixen Punct, daß der Muscel dennoch nachher zu gebrauchen ist; wenn aber eine gar zu grosse Portion von der Flächse verlohren gegangen, so muß freylich der dazu gehörige Muscel steif und unbeweglich bleiben. Zum Beschluß wollen wir, als eine speciellere Betrachtung der Wunden flächsichter Theile, aus dem, was le Dran, von den Wunden der äusserlichen Enden von p. 205 bis p. 228. insbesondere meldet, einen Auszug machen, und in folgende Regeln einfassen: 1) Wenn bey einer Verwundung des Oberarms der Knochen zugleich gebrochen, so muß man denselben, nachdem alles gehörig wieder zusammengesetzet worden, in solcher Lage beständig zu erhalten suchen, und in dieser Absicht nach ordentlich angelegten Verbande, dem behafteten Theile rings herum zwey Bleche, oder Pappendeckel, die nach der Figur des Gliedes ausgeschnitten sind, beybringen, und dieselben mit breiten Bändern befestigen. Indem dergleichen Bleche oder Pappendeckel an dem Arme der Länge nach anliegen, so halten sie den zerbrochenen Knochen feste, ohne die Wunde zu drücken, oder sonst dem Patienten Beschwerden zu verursachen, die sonst derselbe bey Unterlassung solcher Zusammenpressung bey jeder Bewegung seines Cörpers erleiden würde. Man kan auch, um alle Bewegung des krancken Arms zu hindern, diese Bleche an der Gegend der Wunde durchlöchern, und solchergestalt die Wunde verbinden, ohne die Bleche abzunehmen. 2) Wenn die Kugel ohnweit der Armen-Pulsader hinein, oder heraus gegangen, so kan es sich zutragen, daß entweder diese Pulsader selbst, oder ein Ast von derselben von der Kugel betroffen, und gleichwohl, wegen der starcken Quetschung und dadurch verursachten Cruste, kein Blutfluß erfolget. In solchem Falle hat man noch allezeit beym Abfall der Cruste einen Blutfluß zu besorgen, und muß man daher, um denselben zuvorzukommen, die Wunde bloß mit trockenen Digestiven, als gekochten Terpenthine, verbinden, damit die Pulsader Zeit genung bekomme, sich hinlänglich zu schliessen. 3) Weil aber, aller dieser Vorsichtigkeit ohnerachtet, die Pulsader, ehe man sichs versiehet, aufbrechen, und ein Blutfluß erfolgen kan, so muß man

dem Arme über der Wunde das Tourniquet beybringen, und beständig anliegen lassen, doch so, daß es zwar nicht zusammen gezogen, gleichwohl bedürffenden Falls den Augenblick von einem der Umstehenden zugeschnüret, mithin der Blutfluß gestillet werden kan. Indem aber hierdurch das Bluten nur auf eine kurtze Zeit gehemmet wird, so muß der dazu beruffene Wundartzt die Pulsader, wenn es nöthig, durch eine hinlängliche Incision entdecken, und unterbinden, welches nicht allein an den Aesten, sondern auch am Stamme selbst nöthig, und solte im letztern Falle eine dazu kommende gangränöse Absterbung des Gliedes die Ablösung erfordern, so gehet dieselbe um so viel leichter von statten, und hat man dabey nicht erst nöthig, die Zubindung zu machen. 4) Bey einer Wunde des Oberarms muß von rechtswegen der Vorderarm beständig halb gebogen gehalten werden. Es hat diese Lage einen zweyfachen Nutzen: Denn zuförderst erleiden dabey weder die beugenden noch ausstreckenden Musceln einige Spannung, sondern bleiben erschlappet, und hiernächst wird der Patiente die Hand bewegen können, wenn der Vorderarm etwas gebogen ist, welches nicht wohl angehet, wenn der Arm beständig ausgestrecket bleibet, und hierdurch wird der Patiente zugleich den Vortheil erhalten, daß ihm auch nach erfolgter Heilung die Bewegung des Arms leichter fallen wird, welche sonst, wegen der zurück bleibenden Narben, lange Zeit sehr beschwerlich zu seyn pfleget. 5) Die Wunden des Vorderarms sind mehrern schlimmen Zufällen unterworffen, als am Oberarme, weil dessen sämmtliche Musceln gemeinschafftlich mit einer aponevrotischen Membran umgeben werden, welche eine Ausbreitung so wohl von den beugenden, als ausstreckenden Musceln ist, und sich nicht allein bis in die Zwischenräume solcher Musceln erstrecket, sondern auch jeden derselben insbesondere umgiebet. Da nun bey Verwundung des Vorderarms an dieser Membran sich gar leicht eine Entzündung ereignet, so verursachet sie nicht allein gar bald eine schädliche Constriction und Zuschnürung an allen den davon participirenden Musceln, sondern erstrecket sich auch sehr offt bis zu dem Oberarme. Bey sich ereignender dieser Entzündung schwellet der gantze Vorderarm starck auf, und wird bisweilen so hart, daß bey verabsäumter Hülffe gar bald ein kalter und heisser Brand dazu kommt. Man muß daher die dawider vorzunehmenden Incisionen tief und bis auf den Grund des Uebels machen, und dadurch erwehnte Membran überall hinlänglich locker machen, bevorab, wenn zugleich am Ellbogen oder der Spindel ein Bruch vorgefallen. Nebst diesen Incisionen muß man alle äusserliche erweichende Mittel zu Hülffe nehmen, und dadurch so wohl die Haut, als die darunter liegende aponevrotische Membran, welche aufs äusserste gespannt ist; hinlänglich zu erschlappen suchen, und wenn dem ungeachtet die Geschwulst zunimmt, hart bleibet, und die Zeichen eines bevorstehenden heissen und kalten Brandes von sich giebet, so muß man ohne Verzug das nöthige Schröpffen vornehmen. 6) Wenn auch in erwehntem Falle die Geschwulst nicht so weit gekommen, daß man nöthig gehabt hätte, das Schröpffen an derselben vorzunehmen, so können doch daher andere üble Zufälle an dem Vorderarme erfolgen, und insonderheit einige gantz abgesonderte Abscesse an verschiedenen Orten entstehen, die zwar mit der Wunde selbst keine Gemeinschafft haben, weil die aponevrotische Membran zwischen den Musceln verschiedene Scheidewände machet. Indem in solchen Abscessen der Eyter erzeuget wird, hat die Wunde insgemein eine üble Farbe, welche sich nicht eher ändert, als bis der Eyter weggeschaffet worden, und in dieser Absicht ist es nöthig, daß, so bald man an einen Orte eine Schwappelung fühlet, man denselben so fort öffne, und den Eyter herauslasse. 7) Bisweilen geschiehet es, daß die beschriebene Geschwulst nicht eher vergehet, als bis die gantze Membran gleichsam geschmoltzen und weggefaulet ist, woraus viele Abscesse neben einander, so wohl unter der Haut, als in den Zwischenräumen der Musceln entstehen. In solchem Falle bemercket man zuförderst an dem Vorderarme eine weiche ödematöse Geschwulst, und bey derselben sucht die Materie aus allen den vielfältigen Abscessen ihren Ausgang durch die Wunde. Immittelst muß man dennoch die hin und wieder befindlichen Höhlen, wo nicht gantz, doch zum Theil öffnen, damit man überall auf die verdorbenen Membranen die gehörigen Mittel unmittelbar bringen, folglich, so wohl die Abschälung derselben, als auch die Reinigung der Wunde befördern möge. 8) Da die beyden Knochen des Vorderarms mit Musceln bedecket sind, welche an solchen Knochen eine starcke Befestigung haben, so trägt sichs bisweilen zu, daß bey einer daran vorgefallenen Zerschmetterung dieser Knochen einige Splitter davon zurücke bleiben, und die dazu kommende Verschwellung hindert, dieselben heraus zu nehmen. In solchem Falle muß man, so bald die Geschwulst entweder vermittelst einer gewöhnlichen Vereyterung, oder durch die erst beschriebene gäntzliche Wegschwärung der Membran vermindert worden, sich alle Mühe geben, erwehnte Splitter heraus zu schaffen, weil alsdenn die Wunde ihre lebhaffte Empfindlichkeit wieder bekommt, und die scharffen Spitzen der rückständigen Splitter folglich an derselben die heftigsten Schmertzen ja Convulsionen, erregen könnten. Man kan diese Splitter herausnehmen, wenn die vorhergemachten Incisionen, und Oeffnungen der Höhlen groß genug sind. Wenn aber dieses nicht ist, was folgt daraus? Man muß neue Incisionen machen. 9) Die Schußwunden der Hinterhand oder Handwurtzel sind gemeiniglich mit einer Verletzung der Knochen verknüpffet, und einer, oder mehrere von demselben dabey abgestossen, zerdrücket, oder weggenommen, welches aber nicht geschehen kan, ohne daß die Bänder und Aponevrosen, so diese Knochen mit einander verbinden, so beschädiget, und die an derselben befindlichen Flächsen zerrissen seyn solten. Die bey solchen Wunden verletzten Flächsen geben zu eben den Zufällen Gelegenheit, die nachhero bey den Wunden der Beine der Hinterhand sollen erwehnet werden. Immittelst kan man durch die hinlänglichen Incisionen

nen und Gegenöfnungen, durch eine ordentliche Lebensart, genugsames Aderlassen, und andere dabey dienliche äusserliche Mittel verhindern, daß die Bänder und flächsichten Capseln dieses Gelenckes nicht in eine Entzündung, Verschwärung und Fäulung übergehen; und bey gehörigem Gebrauche solcher Mittel wird man auch diese Wunden zu einer glücklichen Heilung bringen können. 10) Die Wunden der Hand, oder der Vorderhand, sind vielen Zufällen unterworffen, theils wegen der vielen Knochen, die daselbst können zerbrochen werden, theils wegen der vielen zur Bewegung der Finger bestimmten Flächsen, die an diesem Orte liegen. Wenn diese Flächsen gequetschet, oder gar abgerissen worden, so entstehet eine Entzündung an denselben, welche sich gemeiniglich bis zu den Musceln des Vorderarms erstrecket, und an denselben nicht allein eine starcke entzündende Geschwulst, sondern auch in den Zwischenräumen der Musceln viele Abscesse hervor bringet, und in solchem Falle ist gemeiniglich das Ringband zugleich mit entzündet und angeschwollen. Man kan diesen Zufällen auf keine andere Art, als durch die in vorigem angezeigte Mittel zuvor kommen, wobey wir nur noch erinnern, daß, wenn man die an dem Vorderarme sich erzeugende Abscesse nicht bey Zeiten öfnet, die Materie längst den Flächsen bis zu der in der Hand befindlichen Wunde hinfliesset, in welchem Falle man den Abscess nicht so leicht entdecken und denselben öfnen kan, weil er, wegen der durch die Wunde ausgeflossene Materie, keine so merckliche Erhabenheit formiret. Wenn man aber auch den Abscess geöfnet hat, und findet, daß er mit der Wunde einige Gemeinschafft habe, so hat man doch ohne der höchsten Noth, nicht nöthig die beyden Wunden in eine zu schneiden, weil man, so viel möglich, das Ringband muß zu erhalten suchen. Gleichwohl giebt es Fälle, wo man dasselbe schlechterdings durchschneiden muß, wenn nemlich dessen entzündete Geschwulst eine bedenckliche Zusammenziehung oder Zuschnürung in den übrigen Theilen hervorgebracht. 11) An einen Finger fällt selten ein Schuß vor, der nicht einen Theil desselben mit wegnehmen solte, und zu diesen Wunden stellet sich allezeit eine Entzündung ein, ja es kommen Abscesse dazu, welche öfters sich bis in die Hand, ja bis an den Vorderarm erstrecken, und den man folglich durch die offt benannte Hülfsmittel auf das sorgfältigste muß suchen zuvor zu kommen. Die Finger sind dem Menschen nöthig, und man muß sich daher Mühe geben, dieselben, so viel möglich, zu erhalten. Wenn an einem Finger eine Wunde und Bruch vorgefallen; so muß man damit eben so umgehen, als wenn es an den Schenckel oder Arm geschehen; und die daran bisweilen nöthigen Ablösungen, werden entweder in dem Gelencke, oder zwischen demselben über der Wunde verrichtet. 12) Was insonderheit die dem ersten Gliede des Daumens angebrachten Wunden betrift, so sind sie, wegen der etwas grössern Musceln, so dieses Gelencke umgeben, zwar von den Wunden der übrigen Finger etwas unterschieden, sie werden aber nicht anders tractiret, als die Wunden anderer Theile, an welchen der Knochen mit vielen Musceln bedecket ist. 13) Je fleischichter ein Theil ist, je stärckere Geschwulst hat man an demselben nach einer etwas tief gedrungenen Schußwunde zu befürchten. Von solcher Art ist insonderheit das dicke Bein oder der Schenckel, als welcher vornemlich an seinen obern Theile mit starcken Musceln und sehr vielen Fette versehen ist, und deswegen muß man mit den Incisionen daran nicht sparsam umgehen, zumahl, wenn der Knochen selbst entblöset, oder gar zerbrochen ist. Es ist zwar wahr, daß grosse Wunden starcke Vereyterungen zuwege bringen, und daß durch diese die Kräfte des Patienten ungemein erschöpfet werden; allein man muß im Gegentheil auch in Erwegung ziehen, daß nach gemachten grossen und hinlänglichen Incisionen, man die gegenwärtigen fremden Cörper füglich herausbringen kan; daher das verletzte Glied bey weiten nicht so viel leidet, die heftigen Schmertzen abgewendet, und die Heilung ungemein beschleuniget wird. Wenn die Oefnungen an diesen Theile klein sind, oder schief gehen, und man durch dieselben die fremden Cörper suchen muß; greifft man die verwundeten Theile gewiß weit stärcker an als wenn man in denselben genungsame Incisionen machet; ja man richtet dadurch fast mehr Schaden an, als die Kugel, die in das Glied gegangen, wenn sie auch den Knochen zerbrochen hätte. Man verhindert hiernächst durch solche Incisionen, daß sich die Materie nicht hin und wieder verhalten, und solche Vereyterung erregen könne, die nachher weit grössere Incisionen erfodert. 14) Insbesondere verdienet an diesem Theile die so genannte breite Binde, welche als eine aponevrotische Membran den grösten Theil der Musceln des obern Schenckels umgiebet, grose Aufmerckſamkeit, und muß man dieselbe, wenn sie mit verletzet worden, überall genugsam erschlappen, wenn man nicht erleben will, daß sie sich entzünde, und gantz und gar in eine Fäulung übergehe. 15) Die Schenckel-Pulsader giebt bekanntermassen allen Musceln des obern Schenckels ziemlich starcke Aeste, und daher geschiehets gar leicht, daß, wenn man die nöthigen Incisionen machet, man einen von solchen Aesten mit durchschneidet. Die Unterbindung ist in solchem Falle, zu Stillung des Blutes, das beste Mittel, welcher auch gemachet werden muß, wenn ein solcher Pulsaderigter Ast nach abgefallener Cruste von selbst zu bluten anfängt; daher, wenn man vermöge der Lage der Wunde dergleichen zu befürchten hätte, so thut man wohl, daß man den verletzten Theile das Tourniquet anlege, wie No. 3 gesaget worden. 16) Wenn der Stamm der Schenckel-Pulsader verwundet worden, so wird sich der Patiente in kurtzer Zeit todt bluten, wenn nicht so fort ein Wundartzt bey der Hand ist, welcher durch Anlegung des Tourniquets das Bluten stillet, und alsdenn die Pulsader dichte über der darinnen gemachten Oefnung unterbindet, welches so gar an dem Orte geschehen kan, wo sie über das Schaambein weglauft. Es ist zwar wahr, daß nach diesen Verbande die unter demselben befindlichen Theile absterben, wenn nicht etwann ein starcker Nebenast vorhanden, aus welchem die untern Theile mit genungsamen Blute versorget werden können; immittelst muß man doch

doch dahin sehen, daß man den Patienten nicht an der Verblutung plötzlich sterben lasse, und nachher kan man ja durch eine Ablösung ihm bisweilen das Leben retten. 17) Wenn übrigens der Knochen in etliche Stücke zerbrochen ist, und man noch Hoffnung hat, den Schenckel zu erhalten, so muß man nach gemachten gehörigen Verbande die zerbrochenen und eingerichteten Stücken so befestigen, daß sie sich nicht an einander reiben können, wie bey den Wunden des Oberarms No. 1. bereits erinnert worden. 18) An der tibia, oder dem Oberfusse sind die Musceln mit einer gemeinschafftlichen aponevrotischen Membran umgeben, und längst den Knochen befestiget; daher verhalten sich die daran vorfallenden Wunden eben, wie die Wunden des Vorderarms, und werden auf gleiche Art tractiret. Wenn aber insbesondere die Flächse des Achilles gantz durchgerissen ist, so muß, nach verrichteten gehörigen Incisionen und gebrauchten andern Mitteln, man den Fuß durch eine geschickte Bandage in einer beständigen Ausdehnung erhalten. Hierdurch werden die Lefzen der Wunde und der getrennten Theile näher an einander gebracht, welche, wenn der Fuß gebogen ist, weiter aus einander gezogen werden; und daher kan die Natur bey erfolgender Heilung dieselbe um so viel geschwinder zu Stande bringen. Die sich erzeugende Narbe kan würcklich flächsicht seyn, indem sie zum Theil durch die aus den zerrissenen Enden der Flächse des Achillis siepernden Feuchtigkeiten hervorgebracht wird, und deswegen starck genug ist, die Flächse zusammen zu halten. Wenn aber nur ein Theil dieser Flächse zerrissen ist, so wird die Lage des Fusses, da er beständig ausgestrecket bleibet, der noch gantz gebliebenen Portion der Flächse sehr zu statten kommen, es werden wenigere Zufälle sich ereignen, die Narbe wird sich geschwinder formiren, und der Patiente wird, nach erhaltener Heilung, seinen Fuß frey bewegen können. 19) Die Wunden des tarsi, oder Hinterfusses, es mag die Kugel durch und durch gegangen, oder darinnen seyn stecken blieben, sind aus verschiedenen Ursachen weit gefährlicher, als die Wunden der Hinterhand. Denn zuförderst sind die Beine des Hinterfusses grösser, als die Beine der Hinterhand, mithin kan eine stärckere und wichtigere Zerschmetterung daran vorfallen; hiernächst befinden sich mehr aponevrotische Theile an diesen Knochen, welche dieselben so wohl bedecken, als mit einander verbinden, mithin können stärckere Zufälle dazu kommen. Drittens hangen diese Knochen dergestalt zusammen, daß man mit den Incisionen nicht so leicht auf den Grund der Wunde kommen kan, als an weichen Theilen. Es sind demnach diese Wunden eine Art der wichtigsten, die den Wunden der Gelencke, durch welche die Kugel durch und durch gegangen, nichts nachgeben. Die abscheulichsten Schmertzen, stärcksten Geschwulste und Entzündungen, faulende Vereyterungen und convulsivische Bewegungen des behaffteten Gliedes sind fast die gewöhnlichen Zufälle solcher Wunden, und man ist kaum im Stande, wenn man auch alles thut, denselben zuvor zu kommen, man müste denn den Fuß gar abnehmen. Es ist nicht zu leugnen, daß verschiedene an diesen Wunden ohne Ablösung sind glücklich geheilet worden; allein es sind auch im Gegentheil bey Unterlassung derselben so viele gestorben, daß es fast eine Nothwendigkeit scheinet, diese Operation in Zeiten vorzunehmen. Die Geschwulst, da sie in den ersten Tagen leidlich zu seyn pfleget, hat zwar manchen betrogen, daß er die Ablösung nicht nöthig erachtet; man muß aber aus der Structur dieser Theile in Erwegung ziehen, daß, weil an demselben sich nicht Fleisch befindet, auch die entzündende Geschwulst nicht gar starck daran seyn könne; und wenn man daher, die obwohl geringe Geschwulst mit den übrigen Zufällen zusammen hält, so wird man die gehörigen Maasregeln nehmen können, zumahl wenn der Oberfuß zu schwellen anfängt. Ob es also gleich bey den meisten in dergleichen Wunden nöthig ist, die Ablösung in Zeiten anzustellen, so überläst man dennoch dem Urtheil eines vernünfftigen Wundartzts, wieferne man ohne dieselbe den Patienten retten könne, welches die Beschaffenheit so wohl des Krancken, als der verletzten Theile am besten lehren wird. 20) Wenn inmittelst die Kugel nebst den übrigen fremden Cörpern durch die Beine des Hinterfusses nicht gantz durch und durch gegangen, sondern nur ein Stück von Knochen weggenommen, dergestalt, daß äusserlich eine weite Wunde vorhanden, in welcher der Knochen bloß lieget, da folglich das Gelencke der Fußwurtzel mit dem Oberfusse nicht gelitten, und das solch Gelencke umgebende Capselband nicht verletzet worden, so läst sich die Wunde, wenn sie auf gehörige Art tractiret wird, ohne Ablösung glücklich curiren. 21) Die Wunden des metatarsi oder Fußblats können mit den Wunden der Vorderhand gar nicht in Vergleichung gestellet werden, weil die Fußsohle ungleich dicker ist, als die flache Hand. Diese Dicke der Fußsohle entstehet theils von den vielen dicken Musceln, die sich daselbst befinden, theils von der in Gestalt eines Gänsefusses darüber ausgebreiteten aponevrotischen Membran, theils von dem über dieser Membran liegenden vielen Fette, und theils von der Dicke der äusserlichen Haut, und Härte des Ober-Häutleins. Man hat daher an diesem Orte um so viel wichtigere Zufälle, nach einer daran vorgefallenen Schußwunde, zu befürchten, da die aponevrotische Membran gar leicht eine Zusammenziehung und Entzündung erleiden kan, welche sich bald so wohl auf die darunter befindlichen Musceln, als das darüber liegende Fett zu erstrecken pfleget. Und was das schlimmste ist, so giebet die äusserliche dicke und harte Haut nicht nach, und da folglich die entzündeten und geschwollenen Theile sich nicht recht ausdehnen können, so kan bey verabsäumter Hülfe um so viel eher ein heisser und kalter Brand dazu kommen. Die Wunden des Fußblats haben demnach vor andern Theilen dieses zum voraus, daß man bey den vorzunehmenden Incisionen zugleich von der Substantz des Theiles würcklich was wegnehmen müsse, welches so wohl an der Haut, als an der Aponevrosin geschehen muß; sonst haben die Incisionen keinen sonderlichen Nutzen, massen die entzündeten und aufgetriebenen Musceln und Fett, wie ein Schwamm,

durch

durch erwehnte Incisionen hervordringen, und eine Art von einem Bruche vorstellen würden. 22) Mit den Schußwunden der Zehen hat es übrigens eben die Beschaffenheit, als mit den Wunden der Finger. Zum Beschluß dieses Artickels folgen noch einige Exempel von complicirten aber glücklich geheilten Schußwunden, welche D. Samuel Schaarschmidt im VI Theile seiner Medicinischen und Chirurgischen Nachrichten, p. 23 u. f. anführet, und welche, wegen ihrer besondern Umstände, verdienen hier eingerücket zu werden. Das erste betrifft eine glücklich geheilte Schußwunde, wobey das Schlafbein zerschmettert gewesen, und also lautet: „Es „wurde ohnweit Brümn unter vielen übrigen ein „Artillerie Knecht am Kopffe durch einen Schuß „verwundet, und zwar gieng der Schuß auf der „rechten Seite vorn an dem äussern Ohre hinein, „hinter demselben weg, und ohngefähr einen klei„nen Finger breit oberhalb dem zitzenförmigen „Fortsatze heraus. Der Verwundete blieb bey „nahe eine Stunde auf der Wahlstatt als todt „liegen, weil ein jeder, der ihn ansahe und die „Wunde betrachtete, nicht anders glaubte, als „daß er würcklich todt wäre, es wurde dieserhalb „auch nicht einmahl ein Feldscherer zum Verbin„den herzu geruffen. Endlich aber fieng er an, „sich zu bewegen, und wolte aufstehen, um dem „Bataillon zu folgen, konnte aber nicht auf die „Füsse kommen, sondern fiel etliche mahl wieder „zur Erde nieder, bis er von einigen seiner Ge„hülffen auf einen Wagen geholffen, und so mit „fortgebracht wurde. Man verband ihn auch „also bald, so viel als sich bey dergleichen Gele„genheit thun ließ, mit einigen Bäuschlein, Fe„dermeisseln, und Compressen, so mit Campher„Brandwein angefeuchtet waren, man öfnete „ihm auch denselben Abend eine Ader, und reich„te ihm einige Temperirpulver. Gleich den an„dern Tag, da man mehrere Zeit und Gelegen„heit hatte, so wohl diesen als auch die andern „Patienten, mit mehrerer Aufmercksamkeit zu „verbinden, wurde man beym Sondiren ge„wahr, daß das Schlafbein, so wohl in seinem „schwammichten als felsichten Theile ziemlich zer„schmettert war; Man erweiterte hierauf die „Wunde, so weit als man es nöthig fand, und „nahm gleich Anfangs drey ansehnliche Stücken „von dem Schlafbeine heraus. Der Blutfluß „war, wegen der zerschnittenen Aeste der Schlaf„ader ziemlich starck, er ließ sich aber doch bald „durch die Zusammendrückung, vermittelst der „trockenen Bäuschlein und Federmeissel, womit „die Wunde dieses mahl verbunden wurde, stil„len. Ueber die Wunde wurde wieder eine Com„presse mit Campher-Brandwein angefeuchtet, „und hierüber noch eine trockene geleget; man „befestigte endlich den gantzen Verband mit der „so genannten vierköpffigten Hauptbinde. Die„ser Verband blieb bis den vierten Tag sitzen, „währender Zeit man dem Verwundeten noch „eine Ader am Fusse öfnete, und ihn mit Tem„perir-Artzneyen, kühlenden Getränckten und Sup„pen abwartete. Den vierten Tag nach dem „andern Verbande machte man die Wunde auf, „der Patiente befand sich auch leidlich, klagte über „keine sonderliche Schmertzen, ausser daß man ein „kleines Wundfieber bey ihm vermerckte, die „Wunde auch bereits ein wenig geeytert. Man „sondirte von neuem, und fühlete in dem äusser„lichen Gehörgange, der sehr verderbet war, ei„nen ziemlich grossen unbeweglichen, ungleichen „Cörper, welchen man anfänglich vor eine Por„tion des felsichten Theils vom Schlafbeine hiel„te, er lag ziemlich tief, daß man ihn durch den „Augenschein nicht erkennen konnte. Die Wun„de wurde wie zuvor verbunden, ausser, daß die „Bäuschlein, so vorher trocken beygebracht wor„den, vorjetzo mit zween Theilen von dem Arque„busaden-Wasser, und einem Theile des Rosen„honigs angefeuchtet wurden; die Compressen „tunckte man in eine Bähung aus Hauptspecien „in Weine gekocht, ein, druckte sie wieder starck „aus und legte selbige auf, wiederholte auch sol„ches alle drey bis vier Stunden. Den Tag über „wurden dem Patienten einige absorbirende Sal„peterpulver gegeben, darneben auch erlaubet, „zum ordentlichen Getränckte das kalte Wasser „mit etwas Mährischen Weine vermischet, auch „dann und wann etliche Tassen eines guten Kräu„ter-Thees zu trincken. Bey dem vierten Ver„bande eyterte die Wunde ungemein starck, man „bekam auch wieder zwey Stücken Knochen, wel„che von dem felsichten Theile zu seyn schienen, „heraus, das Fieber war dabey sehr schwach, so, „daß man glaubte, die Wunde würde, ob sie „gleich anfänglich gefährlich geschienen, dennoch „ohne sonderliche Zufälle glücklich geheilet wer„den. Allein den zehnten Tag nach empfangener „Wunde, bekam der Patiente das Fieber sehr hefftig, wobey sich auch den folgenden Tag die hefftig„sten Rasereyen einfunden: der Leib war verstopfft, „der vorhero offen gewesen, bey welchen Umständen „man eine Entzündung der Hirnhäutlein muth„massete. Man ließ dem Patienten nochmahls „am Arme, und den folgenden Tag am Fusse „eine Ader öffnen, brachte ihm auch ein erwei„chendes Clystier bey, als wornach er zweymahl „offenen Leib bekam. Den folgenden Tag wur„de die Wunde wieder aufgemacht, und verbun„den, da war wenig Vereyterung, man versuch„te, ob man die vermeynte Portion des Schlaf„beins könnte loß bekommen, es war aber sol„ches, ohne grosse Gewalt zu gebrauchen, „nicht möglich. Da man nun nicht rathsam „hielt, besagtes Stücke mit Gewalt heraus zu „ziehen, aus Furcht, daß es entweder an dem „harten Hirnhäutlein oder an dessen Fortgän„gen feste sitzen möchte, so ließ man von „diesen Vorhaben ab, um nicht die Zufälle „zu vergrössern, oder gar etwann eine „oder mehrere von den felsichten Höhlen des „harten Hirnhäutleins zu zerreissen, wornach ein „tödtlicher Blutfluß eine unausbleibliche Folge „wäre. Man verband also die Wunde wie vor„her, und überließ alles der Zeit und der Natur, „indessen wurde doch mit vorerwehnten innerli„chen Artzneyen beständig fortgefahren, und wäh„render Cur gab man dem Patienten nichts als „Fleischbrühen und Habergrütze, wiewohl er „stärckere Speisen, wegen der Verletzung des

„Schlafmuscels, nicht sonderlich gemessen konn-
„te. Das Fieber, nebst den hefftigsten Ra-
„sereyen hielte bis den 16ten Tag an, da der
„Patiente wieder zu seinem Verstande kam,
„das Fieber aber ließ nicht völlig nach. Indes-
„sen fieng die Wunde wieder an etwas mehr Ma-
„terie zu geben, es kamen auch drey Tage nach
„einander noch einige kleine Splitter heraus, bis
„man den 28ten Tag, nach empfangener Bles-
„sur, ein Stücke Bley, in der Grösse als der drit-
„te Theil einer Flintenkugel ist, heraus bekam,
„welches gantz platt und ungleich war, und welches
„man anfänglich vor ein Stück vom Knochen
„hielte. Wer hätte sich hier ein Stücke Bley
„vermuthet? Da man diese Blessur in Ansehung
„des Schlafbeins nur vor einen Streifschuß ge-
„halten, wie es denn auch gewiß nichts anders
„war, weil die Kugel zwo Oefnungen gemacht,
„und zwischen dem Ohre und dem Schlafbeine
„weggegangen war, kurtz, die Zufälle verlohren
„sich nach und nach, es sonderten sich noch einige
„Splitter ab, (deren man zusammen 16 Stück
„hatte) die Wunde fieng sich an zu schliessen,
„und der Patiente ward innerhalb drey Mona-
„ten in so weit völlig geheilet, nur daß er auf der
„verletzten Seite sein Gehör nicht wieder bekam.„
Zweytens: Ein fast gleiches Exempel, **wo eine Kugel durch und durch gegangen, die Wunde auch würcklich geheilet, dennoch nach einigen Wochen sich noch eine Kugel gezeiget**, ist folgendes: „Ein Soldat wurde in der Bataille
„bey Soor auf der lincken Seite des Gesichts
„durch den untersten Theil des Jochbeins herein
„geschossen, die Kugel gieng unter die beyden Au-
„genhöhlen hinweg, und durch das gegenüberste-
„hende Jochbein wieder heraus; die Wunde wur-
„de gehörig verbunden, und beym ersten Verban-
„de einige Splitter herausgenommen. Es kam
„war eine starcke Rosenartige Entzündung des
„gantzen Gesichts nebst einem Wundfieber dazu,
„es verlohr sich aber beydes nach und nach, so
„bald die Vereyterung kam; es schälten sich noch
„einige Splitter ab, und der Patiente wurde in
„Zeit von vier Wochen von dieser Wunde in so
„weit befreyet, es blieb aber eine gäntzliche Zer-
„nichtung des Gesichts am lincken Auge, ohne
„Zweifel von der gewaltsamen Erschütterung des
„Sehenervens, so die Kugel verursachet, zurücke.
„Sechs Wochen darnach kam erwehnter Patien-
„te wieder, und klagte über grosse Schmertzen
„in der Gegend zwischen dem Backenmuscel und
„dem Zahnfleische. Man ließ den Mund auf-
„machen, alsbald wurde man so wohl durchs
„Gesichte als Gefühl eine Erhabenheit gewahr,
„welche ihm, wenn man drauf drückte, sehr wehe
„that. Man vermuthete Anfangs, daß es eine
„Portion von dem obern Kinnbackenbeine sey,
„weil die Kugel an der Seite herausgegangen,
„und der Knochen nunmehro erst sich völlig von
„seinen anhangenden Theilen durch einen Abscеß
„absondern wolte. Es wurde demnach mit ei-
„nem Bistourie eine Incision gemacht, darauf man
„mit leichter Mühe zur grösten Verwunderung,
„an statt der Portion des Knochens, noch eine
„Mousquetenkugel heraus bekam. Die Wun-
„de wurde einige Tage mit einem Bäuschlein,
„welches in Rosenhonig und Bibinellessentze, zu
„gleichen Theilen, eingetaucht war, verbunden.
„Man sondirte nach diesem die Wunde etliche
„Tage nach einander, weil man aber nichts von
„abgeschälten Splittern gewahr wurde, ließ man
„die Bäuschlein weg, und an statt dessen die Wun-
„de mit vorerwehnten Mitteln auspinseln, wo-
„rauf dieselbe sich in etlichen Tagen vollkommen
„schloß, ohne daß der geringste Splitter zum
„Vorschein kam. Wer solte sich hier wieder ei-
„ne Kugel vermuthet haben? sintemahl die Wun-
„de durch und durch gegangen, und die Oefnung,
„wo die eine Kugel herausgegangen, so groß ge-
„wesen, als die, wo sie hineingegangen. Hieraus
„erhellet zur Genüge, daß, ob es wohl selten, es
„doch bisweilen geschehen kan, daß, wenn eine
„Kugel durch und durch gegangen, dennoch die
„andere zurücke bleiben könne. Man hält or-
„dentlicher Weise dafür, daß, wenn eine Schuß-
„wunde durch und durch gehet, und nur zwo Oef-
„nungen sind, die eine, wo die Kugel hinein, und
„die andere, wo sie heraus gekommen, so sey der
„Patiente nur mit einer Kugel verletzet worden.
„Es trift solches zwar meistentheils ein; allein
„gegenwärtige zwey Exempel beweisen, daß es auch
„möglich sey, daß zwo Kugeln, wenn sie in gera-
„der Linie auf einander folgen, auch nur zwo Oef-
„nungen machen können, nemlich eine, wo sie hin-
„ein kommen, und die andere, wo sie heraus ge-
„hen. Daß die eine aber durchgehet, und die
„andere stecken bleibet, scheinet wohl daher zu
„kommen, weil die hinterste, indem sie die vorder-
„ste berühret, dadurch in ihrer Bewegung gehin-
„dert wird, folglich so viel von ihrer Krafft ver-
„lieret, daß sie mit der vordersten Kugel nicht zur
„Wunde durchkommt, sondern darinnen stecken
„bleibet, wenn sie gleich in gerader Linie auf ein-
„ander folgen. Es giebt auch in den Chirurgi-
„schen Anmerckungen einige Fälle, wo durch einen
„Schuß, gar drey Wunden sind verursachet wor-
„den, nemlich eine, wo die Kugel hinein, und dann
„noch zwo andere, wo sie herausgegangen. Es
„scheinet solches fast unbegreiflich zu seyn, wenn
„man aber bedencket, daß es Leute giebt, welche
„die Kugeln spalten, doch so, daß selbige nur noch
„an einen kleinen Orte an einander hangend
„bleiben, in der bösen Absicht, ihrem Feinde desto
„mehr Schaden zuzufügen, so kan es gar leichtlich
„geschehen, daß, indem die gespaltene Kugel einen
„harten Cörper, als die Knochen sind, berühret,
„und durch solchen dringet, sie vollends von ein-
„ander getrennet wird, da denn die eine Helffte
„diesen Weg, die andere einen andern nimmt,
„folglich zwo Oefnungen bey den Herausgehen
„verursachet.„ Drittens: Ein Exempel einer **geschossenen Wunde des Magens, welche glücklich geheilet worden**, und dieses verhält sich also: „Es wurde im Jahr 1745 in dem Tref-
„fen bey Kesselsdorf ein Mousquetier in der lin-
„cken Hypochondrie durch eine Musquetenkugel
„verwundet, und zwar gieng der Schuß lincker-
„seits durch den knorplichten Theil der dritten
„kurtzen oder falschen Ribbe von unten auf gerech-
„net, hinein, und hinterwärts ohngefehr vier Finger
„breit von dem Rückgrade auf eben derselben Seite
„wieder heraus. Um sich aber von der Gegend
„der

„der Wunde vorwärts einen deutlichern Begriff
„zu machen, so melde, daß die Wunde, der Nabel
„und der Schwerdtförmige Knorpel einen fast
„gleichwincklichten Triangel vorstellten. Aus der
„Gegend der Wunde u. aus der Lage der Schmeer-
„bauchstheile, besonders des Magens, konnte man
„schon einigermassen urtheilen, daß der Magen mit
„sey getroffen, worzu auch folgende Kennzeichen ka-
„men: Der Patiente bekam gleich nach empfange-
„nen Wunden ein hefftiges Erbrechen, wobey zu-
„gleich etwas Blut sich zeigte, und aus der Wunde
„kam etwas von den genossenen Speisen zum Vor-
„schein. Der Patiente wurde zwar den Tag des
„Treffens nicht verbunden, sondern erst den andern
„Tag, als an welchem die Bleßirten nach Meissen,
„wo damahls das Haupt-Lazareth war, in Sicher-
„heit gebracht wurden. Man ließ ihm sofort den
„andern Tag nach empfangener Wunde zur Ader,
„um einigermassen das Wundfieber abzuhalten,
„welches aber dennoch, wie leicht zu erachten ist, sich
„richtig den dritten Tag einstellete. Ich kam aller-
„erst den siebenden Tag nach Meissen, ich fand den
„Patienten mit einem ziemlich starcken Fieber be-
„hafftet, ich verordnete wiederum noch eine Ader-
„laß; die Wunde eyterte zwar schon ziemlich, doch
„nicht hinlänglich, und die Materie war auch noch
„nicht von guter Consistenz, theils wegen des star-
„cken Fiebers; theils weil die Cruste sich noch nicht
„gäntzlich abgesondert hatte. Ich erweiterte hierauf
„die hinterste Wunde so weit, daß ich füglich ein
„Bäuschlein eines kleinen Fingers dicke bis in die
„Höhle des Unterleibes bringen konnte. Denn die
„Wunde war mir zu klein, ich konnte sonst das
„Ausgetretene nicht herauslassen. Ich verband die
„hinterste erweiterte Wunde vor diesesmahl trö-
„cken; die vordere aber, welche ich nicht erweiterte,
„mit einem Bäuschlein, welches in den warm ge-
„machten Balsam des Arcäus eingetaucht worden,
„hierüber legte ich ein wohlklebend Pflaster, hernach
„einige Compressen mit einer guten zertheilenden
„Bähung befeuchtet, und wieder ausgedruckt, und
„befestigte alles mit der so genannten Bandage die
„Serviette mit dem Scapulair. Unterdessen ließ
„ich dem Patienten des Nachmittags ein paar Pul-
„ver vom absorbirenden Salpeterpulver nehmen,
„und des Morgens gab ich ihm einmahl zehn Tropf-
„fen von Hoffmanns mineralisch-Schmertzstillen-
„den Saffte, auf Zucker, zum ordentlichen Geträn-
„cke verordnete ich ihm abgekocht Wasser mit et-
„was geröstetem Brode; von Speisen wurde ihm
„nichts erlaubet, als ein wenig Suppe von Rind-
„fleisch, mit Graupen, Reiß oder abgekochte Ha-
„bergrütze, wiewohl er weder viel von der Suppe,
„noch Getränckе zu sich nehmen konnte, wo nicht
„Erbrechen darauf erfolget wären. Das beste,
„welches er vertragen konnte, war ein wenig abge-
„kochtes Wasser mit dem Gelben von einem Eye
„zerrühret, welches er aus einem Theeschälgen alle
„Morgen, statt der Suppe, genossen. Ich hielt
„also auf diese Art bis den 15ten Tag nach empfan-
„gener Wunde an, der Patiente befand sich auch
„bis dahin, in Ansehung seiner Wunde ziemlich
„wohl, sintemahl er täglich, oder über den andern
„Tag offenen Leib hatte, der Urin gieng, nach Pro-
„portion des Getränckes, hinlänglich ab, die
„Schmertzen waren auch nicht sonderlich groß, und
„die Ausdünstung der Haut war bey ihm, wie bey
„einem sonst gesunden Menschen; befand sich also
„ziemlich, ausser daß gegen Abend sich etwas fieber-
„haftes zeigte, dargegen allezeit obbenanntes Pul-
„ver brauchte. Ich glaubte bey solchen Umstän-
„den, der Patiente würde gewiß ohne weitere schlim-
„me Zufälle wieder gesund werden. Allein am
„16ten Tage wurde das Fieber hefftiger, die Ver-
„eyterung hörte gröstentheils auf, ein unordentli-
„cher Puls und öffteres Schlucken fanden sich ein,
„der Leib war dabey verstopfft, und der Patiente
„klagte über stechende Schmertzen in der lincken
„Seite. Hier schiene also alle Hoffnung einer bal-
„digen Genesung auf einmahl zu verschwinden, ich
„hielt diese Zufälle vor den höchsten Grad einer
„Entzündung des Magens und Zwerchfells, und
„daher zu befürchtenden heissen Brandes. Ich ließ
„ihm bey so bewandten Umständen einige Clystiere
„beybringen, welche aus Müntzkraut, Wollkraut-
„blüten, Chamomillen, Aniszaamen, Meerzwiebel-
„Pulver, und Chamomillenöle verfertiget wurden.
„Den Magen u. den gantzen Unterleib ließ ich mit ei-
„nem warmen Chamomillenöle, mit einigen Tropf-
„fen des abgezogenen Müntzöls versetzet, bestrei-
„chen; und ließ hierüber wiederum eine vierfache
„Compresse in obbeschriebener Bähung eingetaucht
„und starck ausgedruckt, warm auflegen. Inner-
„lich verordnete ich ihm ein Drachma von dem
„Theriac des Andromachus in Müntzwasser auf-
„gelöst, darzwischen er alle vier Stunden eine Do-
„se des absorbirenden Salpeterpulvers einnahm.
„Zum ordentlichen Trancke wurde dem Patienten
„dann und wann ein Theeschälgen Gerstenbrühe
„auch wohl das klare Wasser gereichet, welches er
„noch am besten vertragen konnte. Er bekam hier-
„auf offenen Leib und Ruhe, so daß er die folgende
„Nacht ziemlich gut geschlaffen, der Schlucken liesse
„nach, und der Puls fieng wieder an, ordentlicher
„und stärcker zu werden; den andern Tag Abends
„aber stellten sich wieder Schlucken ein, doch war
„bey dem Pulse keine Veränderung zu spüren.
„Ich verordnete hierauf wieder ein Drachma vom
„Theriac des Andromachus in Müntzwasser auf-
„gelöst, und ließ auch obige Pulver gebrauchen.
„Der Patiente schlief hierauf die folgende Nacht
„wiederum ziemlich gut, bekam eine starcke Aus-
„dünstung, und von der Zeit ließ es sich täglich mehr
„und mehr zur Besserung an. Die Vereyterung
„wurde stärcker, und mit derselben kam eine ziemli-
„che Menge von den Speisen, so der Patiente ge-
„nossen, aus der hintersten Wunde heraus, wel-
„ches bisher noch nicht geschehen, ausser gleich im
„Anfange, wodurch ich also vollends versichert
„wurde, daß der Magen durchschossen gewesen.
„Diese Speisen sind vermuthlich zu dieser Zeist erst
„zum Vorschein gekommen, weil ich glaube, daß die
„Cruste von der Wunde des Magens sich später
„abgesondert hatte, als die an der äusserlichen
„Wunde. Es währete ohngefähr drey Wochen,
„daß die genossenen Speisen aus der hintersten
„Wunde kamen, dabey sich das bisherige hitzige
„Fieber in ein schleichendes verwandelte. Der
„Verband wurde auf obbemeldte Weise fortgesetzt,
„der Patiente muste beständig auf dem Rücken lie-
„gen, doch etwas nach der verwundeten Seite hin.
„Währender Cur hat der Patiente, wie schon ge-
„sagt,

„sagt, nichts genossen, als alle Tage vier bis sechs „Theeschälgen voll von Gerstenschleim oder Haber„grütze, oder Rindfleischbrühe, dabey wenig Ge„tränckе, um den Magen nicht zu beschweren. „Nachdem die schwersten Zufälle vorbey, bekam „der Patiente guten Appetit, es blieb der Leib be„ständig offen, es kamen keine Speisen mehr aus „der Wunde, und der Patiente wurde ohngefähr „in zween Monaten geheilet, doch so, daß er nicht „gerade gehen, noch sich ausstrecken konnte, sondern „nach der lincken Seite zu etwas gebückt gehen mu„ste. Es ist dieses leicht zu begreiffen. Denn die „Lefzen der vordersten Wunde hatten sich nach ein„wärts gezogen, zudem ist mit sicherm Grunde zu „muthmassen, daß vorne die Wunde des Magens „mit der Wunde des Darmfells, und der fleischich„ten Fibern des Zwerchfells sich muste vereiniget „haben, die zusammengeheilten Theile sind enger „in einander gekommen, sie haben folglich sich nicht „so erweitern können, als die nicht verletzten Theile, „auf der andern Seite, der Patiente muste also ein „gewaltsames Spannen beym Ausdehnen dieser „Theile ausstehen, und wo er dieses nicht leiden „wolte, lieber gebückt gehen. Daß aber auch die „hinterste Wunde des Magens sich solte mit dem „Darmfelle vereiniget haben, ist nicht wohl glaub„lich, weil der Patiente daselbst fast gar keine „Schmertzen fühlte, auch die Verdauung und die „Bewegung der Gedärme bey ihm gut von statten „gienge, das Essen schmeckte ihm ungemein, er er„holte sich von Tag zu Tage und wurde dick und fett. „Ob aber durch die Länge der Zeit die verletzt gewe„senen, und durch die vermuthlich geschehene Ver„einigung des Magens mit dem Darmfelle noch „sehr gespannten Theile so viel werden nachgeben, „daß der Patiente wird gerade gehen können, sol„ches wird die Zeit lehren.“ Das vierte Exempel betrifft eine glücklich geheilte geschossene Brustwunde, wo eine Portion von dem lincken Lappen der Lunge aus der Brust gehangen, und lautet also: “Es wurde in dem Treffen „bey Soor ein Soldat von 40 Jahren durch die „lincke Seite der Brust geschossen, dergestalt, daß „der Schuß von hinten durch die sechste wahre „Ribbe (von oben gerechnet) hinein gegangen, und „vorne durch die fünfte wahre Ribbe wieder her„aus. Die Ribben waren beyde entzwey, und „aus der vordersten hieng eine Portion von der „Lunge heraus, in der Grösse ohngefähr zween „Finger breit und einen lang. Er wurde, zwar an „demselben Tage, da das Treffen war, und auch „den zweyten Tag, aber nur so obenhin verbunden, „ich bekam ihn auch nicht eher zu sehen, als den drit„ten Tag nach dem Treffen, da Rastag war. Ich „fand den Patienten in den schlechtesten Umstän„den, er hatte einen geschwinden und kleinen Puls, „nebst sehr kurtzem Athem, so daß ich eine Ersti„ckung befürchtete. Ich ordnete daher, ehe ich den „Verband aufmachte, eine reichliche Aderlaß; „machte ihn alsdenn auf, und fand die Wunde wie „vorhin gemeldet, die Portion von der Lunge, so „aus der vordersten Wunde heraus gieng, war „zwischen den beyden Enden der geschossenen Rib„be so eingeklemmt, daß es gantz unbeweglich und „abgestorben war. Bey diesen Umständen be„schloß ich, die aus der Wunde hangende Portion „mit Nadel und Faden an den Ribben, so nahe, „als es möglich, zu unterbinden, und das Verder„bene über dem Faden mit der Scheere abzuschnei„den, so wie man beym ausgetretenen und verder„benen Netze zu verfahren pfleget. Ich verband „die vorderste Wunde nur mit einem Federmeissel, „welcher mit dem Balsam des Arcäus befeuchtet „war, in die hinterste Wunde aber, nachdem ich ei„nige kleine Splitter von der zerschmetterten Rib„be heraus genommen, brachte ich ein Bäuschlein „hinein, welches einen kleinen Finger breit, und „lang, anbey platt war, um dadurch die Wunde „offen zu halten, zu dessen Bedeckung ein Pflaster, „Compressen und Bähungen gebraucht wurden; „der gantze Verband wurde mit der dazu erforder„lichen Bandage, die Serviette mit dem Scapu„lair, befestiget. Innerlich verordnete ich ihm des „Vormittags zwey- bis dreymahl einen Löffel voll „von folgendem Brustsaffte: Nimm Wallrath „drey Drachmas, süß Mandelöl zwo Untzen, und „von des Lobelius Hedrichsaffte eine Untze, mischet „es; Des Nachmittags einige Pulver von dem „absorbirenden Salpeter mit etlichen Granen des „Cascarill-Extracts versetzet, darzwischen ließ ich „ihm Morgens und Abends einen Brust-Kräuter„thee trincken aus Ehrenpreiß, Huflattich, Lungen„kraut, von dem Kraut und Blüten der Feld-Gän„seblümgen, wilden Mohnblüten, Süßholtze und „Fenchel- und Anissaamen. In der Diät hielt sich „der Patient so, wie es bey gefährlichen Brustwun„den erfordert wird, zu allem Glück war seine Frau „bey ihm, welche ihm fleißig mit Suppen und nö„thiger Pflege sowohl währenden Transport, als „auch hernach in dem Lazareth zu Schweidnitz hin„länglich versorgte. Sechs Tage nach dem ersten „Aderlaß, da wir in Schweidnitz in Ruhe waren, „ließ ich dem Patienten noch einmahl zur Ader, und „fuhr mit vorerwehnten innerlichen Artzneyen fort, „gab ihm auch währender Cur, ob er gleich offenen „Leib hatte, dennoch alle acht bis zehn Tage ein La„xiertränckgen, aus der besten Rhabarber, dem „Seitlitzer Saltze, und der gereinigten Manna mit „einigen abgezogenen Wässern aufgelöst. Von „Speisen ließ ich ihm nichts als Suppen geniessen, „ob sich gleich, nach Verfliessung 14 Tage, der Ap„petit ziemlich einfand. Es erfolgete bey sothanem „Verfahren gar bald eine gute Vereyterung, und „der Patiente fieng den achten Tag nach empfange„ner Wunde an, eine mit blutigen Strichen ver„mischte eyterigte Materie auszuhusten, aus der „hintersten Wunde kam gleichfals eine ziemliche „Menge übelriechender Materie, aus der vorder„sten aber sehr wenig; der Faden, womit die her„aushangende Portion von der Lunge gebunden „war, sonderte sich den zehnten Tag nach der Un„terbindung ab, nebst der noch überbliebenen gan„gränösen Portion, es zeigte sich auch in kurtzem „ein frischer Grund, und die Wunde der Lunge hat„te sich mit der Wunde des Ribbenhäutleins verei„niget. Es sonderten sich noch einige Splitterchen „von der zerschossenen Ribbe ab, darauf denn die „vordere Wunde in Zeit von fünf Wochen nach „empfangener Verletzung völlig zuheilete; die hin„terste hielte sich noch so mittelmäßig; der Athem „wurde immer freyer, und nachdem die Abschälung „der hintersten Ribbe geschehen war, und aus der „Höhle

„Höhle der Brust gar keine Materie mehr „zum Vorschein kam, ließ ich dieselbe gleichfalls „zugehen, welches in der siebenden Woche ge„schahe. Bis dahin war der Patiente geheilet, „indessen / blieb beständig so was schleichendes, „welches sich aus dem anfänglich zu der Wunde „geschlagenen Wundfieber erzeuget hatte, ein ge„linder Auswurff und Husten war auch noch da; „es verlohr sich aber alles nach dem Gebrauche „der aufgelößten Cascarille, welche er des Mor„gens brauchte, und der absorbirenden Salpeter„pulver, welcher er sich Nachmittags und gegen „Abend bedienete; wie denn auch der öffters Ge„brauch guter balsamischer Pillen nicht vergessen „wurde. Der Patiente wurde vollkommen dar„auf wieder gesund, er befindet sich jetzt in seinen „Kriegsdiensten recht wohl, und ist ihm nicht ein„mahl zu Muthe, als wenn er wäre bleßirt wor„den.„.

Wunden, (Curirung der) was dabey zu beobachten, siehe in denen Artickeln: Wund-Artzt, Wunden (tödtliche) und Wunden-Cur.

Wunden, (Darm-) siehe Wunden der Gedärme; ingleichen Wunden (tödtliche).

Wunden, (Darmfells-) siehe Wunden (tödtliche).

Wunden, (Eingeweyds-) siehe Wunden (tödtliche).

Wunden, (Ellbogen-) siehe Wunden des Ellbogens.

Wunden (die Examinirung der) oder die Untersuchung und Besichtigung einer Wunde, siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. ff. wie auch Wunden (tödtliche).

Wunden, (Flechsen-) siehe Wunden, wie auch Nerven-Verletzungen, im XXIII Bande, p. 1901 u. f.

Wunden, (Fleisch-) siehe unter den Artickeln: Wunden, wie auch Wunden, (Complicirte Schuß-) und Wunden (tödtliche).

Wunden, (friedbrüchige) siehe Kampffer-Wunden, im XV Bande, p. 159 und Wunden, wie auch Wunden (tödtliche).

Wunden, (frische) oder triefende Wunde, Lat. *Vulnus recens* oder *Vulnus sanguinolentum*, heißt eine Wunde, die würcklich blutet. Siehe Wunden.

Wunden, (Fuß-) siehe Wunden der Füsse; und Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Fußblatt-) siehe Wunden des Fußblattes und der Zehen.

Wunden, (Gaumen-) siehe Wunden des Gaumens.

Wunden, (Gedärms-) siehe Wunden (tödtliche).

Wunden, (gefährliche) siehe unter dem Artickel: Wunden, (Gefährlichkeit der Haupt-) und Wunden (tödtliche).

Wunden (Gefährlichkeit der Haupt-). Obwohl mit keiner Wunde zu schertzen, so sind doch die Hauptwunden der meisten Gefährlichkeit ausgesetzet, und da selbige unter dem Artickel: Hauptwunden, im XII Bande, p. 862 nicht sattsam hat können angezeiget werden; als verdienet sie hier eine besondere Abhandlung. Alle Wunden lassen sich, in Ansehung ihres Ausganges, überhaupt in heilbare und unheilbare, oder in tödtliche und nicht so gefährliche (Vulnera lethalia & minus lethalia) abtheilen. Man muß aber diese beyde Wörter nicht nach ihrem eigentlichen Wortverstande nehmen: Denn sonst würden heilbare Wunden diejenigen heissen, welche zu heilen möglich sind; und unheilbare müste man die nennen, die unmöglich, oder durch keine menschliche Hülffe geheilet werden können, sondern platterdings einen tödtlichen Ausgang haben. Allein, so nimmt man in der Artzeneykunst diese Wörter nicht, sondern in derselben heissen heilbare Wunden, schlechte geringe Wunden, die an sich mit keiner Gefahr verknüpffet, vielweniger tödtlich sind, und von welchen man so leicht kein Exempel anführen kan, daß jemand daran gestorben wäre. Unheilbare aber bedeuten eben so viel als gefährliche, an welchen der Krancke sterben kan, und bey denen man also, obgleich keine schlimmen Zufälle würcklich gegenwärtig sind, dennoch nicht sagen darff: Es habe nichts zu bedeuten. Hiervon muß man wiederum unterscheiden heilsame, und unheilsame Wunden, *Vulnera evepulotica & dyscpulotica*. Jene sind, die sich leicht, bald und geschwinde schliessen, eine Narbe annehmen und zuheilen lassen, davon man im gemeinen Leben saget: Man habe eine heilsame Haut. Diese, die unheilsamen, heissen diejenigen, welche, ohnerachtet sie nicht gefährlich sind, dennoch bey dem Gebrauche der besten Mittel nicht zuheilen wollen, und hiervon saget man: Man habe eine süchtige Haut. Man erkennet hieraus, daß das Wort unheilbar in sehr weiten Verstande genommen werde; will man es aber genauer einschräncken; so kan man die unheilbaren Wunden wieder abtheilen, in gefährliche und tödtliche. Gefährliche kan man nennen, die zwar wegen ihrer schlimmen Zufälle den Tod gedrohet, dennoch aber glücklich sind geheilet worden; tödtliche aber müsten von rechtswegen nur die heissen, so einen würcklich tödtlichen Ausgang nach sich gezogen. Also hiesse eine unheilbare Wunde bey dem einen gefährlich, weil er daran genesen, und bey dem andern wird eben dieselbe tödtlich genennet, weil er daran gestorben. Da man aber bey der Tödtlichkeit der Wunden einen mercklichen Unterscheid angetroffen, so hat man hauptsächlich durch drey, heutiges Tages gebräuchliche Kunstwörter denselben anzudeuten gesuchet, und daher nennet man diese Wunden entweder absolute lethalia, schlechterdings tödtliche, oder per se lethalia, an sich tödtliche, oder per accidens lethalia, die zufälliger Weise, oder durch Nebenumstände sind tödtlich gemacht worden. Ob dieser Unterscheid seinen richtigen Grund habe, wenn man es mit einer philosophischen Schärffe untersuchen wolte? wollen wir vorjetzo nicht ausmachen; sondern nur die Bedeutung jedes Wortes anzeigen. Man nennet demnach Vulnera absolute lethalia, diejenigen Wunden, daran

dung der harten Hirnhaut, welche Phrenitis genennet wird, den tödtlichen Ausgang verursachen kan; da denn in diesem Falle die Patienten mit der heffrigsten Hitze, einer wütenden Raserey und Convulsionen behafftet werden; an deren Stelle, wenn eine Erschütterung des Gehirns daran schuld ist, eine Schlafsucht, Lähmung, oder eine Art von Schlagflüssen dazu schlagen. Dieses sind die betrüglichsten Wunden: Denn wenn die Erschütterung dermassen starck gewesen, daß sie sogleich eine starcke Stockung, oder gar eine Ergiessung, oder Austretung des Blutes im Gehirne gewürcket; so ereignen sich gleich nach empfangener Verwundung, schlafsüchtig, paralytische, und apoplectische Beschwerden, und alsdenn weiß man, woran man ist, nemlich, daß grosse Gefahr vorhanden, es mag nun die äusserliche Wunde durch den Hirnschedel gedrungen seyn, oder nicht. Man lässet in solchem Falle dem Patienten gleich häuffig zur Ader, und, wo das nicht hilfft, so trepaniret man ihn. Allein, wenn die äusserliche Wunde geringe aussiehet, und der Patiente sich wohl befindet, gleichwohl bey der Verwundung zugleich eine Contusion des Kopffs durch einen Schlag oder Fall geschehen; so ist man nicht sicher, daß sich nicht auch in dem Gehirne eine Stockung des Blutes solte zugetragen haben. Sie kan aber im Anfange so geringe seyn, daß sie sich durch keine äusserlichen Kennzeichen zu erkennen giebet, und daher kan es kommen, daß sich der Patiente etliche Tage ohne Zufälle befindet. Gleichwohl kan sie unvermerckt überhand nehmen, eine Austretung zuwege bringen, und die schwersten Zufälle wider alles Vermuthen erregen; daher man auch fast als eine allgemeine Regel annehmen kan, daß man den Patienten bey allen Hauptwunden, sie mögen so geringe seyn, als sie wollen, allemahl reichlich müsse Aderlassen: Weil man vor einer Erschütterung des Gehirns niemahls sicher seyn, und derselben durch das Aderlassen dermassen abhelffen kan, daß sich die Stockung wieder verziehet. Und dieses ist ein Grund von der Gefährlichkeit der Hauptwunden. Hiernächst bestehet der 2) Grund in der Verletzung des Hirnschalhäutleins, welche ebenfalls gantz unvermerckt, und wider alles Vermuthen erfolgen kan. Das Hirnschalhäutlein ist eine der gespanntesten und empfindlichsten Häute des gantzen Cörpers, welche, wenn sie recht und gantz durchschnitten ist, eben keine Zufälle erreget. Daher kommt es, das bisweilen Wunden, die bis in den Knochen gehen, und folglich das Hirnschalhäutlein gantz durchschnitten, leidlich ablauffen, und keine weiteren Beschwerden bey sich führen, als schlechte Fleischwunden. Wenn aber nur etliche Fasern desselben verletzet, oder dessen auswändige Platte nur angefressen; so finden sich hefftige Zufälle, als starcke Schmertzen, und grosse Entzündungen des gantzen Kopffs. Denn die noch gantzen Fasern ziehen sich in solchem Falle sehr starck zurück, und verursachen eben hierdurch nicht nur Schmertzen, sondern klemmen und verdrücken auch die durchgehenden Blutgefässe, worauf eine Stockung des Blutes, mithin eine Entzündung erfolget, welche mit einem so viel stärckerem Wundfieber begleitet ist, je gespannter die Haut ist, in der sie sich befindet. Die Entzündung des Hirnschalhäutleins aber erstrecket sich gar leicht in das harte Hirnhäutlein, als welches theils durch Fasern, theils durch Gefässe mit jenem verbunden ist, zumahl an denen Näthen, welche die Knochen des Hirnschedels mit einander vereinigen: daher auch die Wunden des Kopffes um so viel gefährlicher zu seyn pflegen; je näher sie den Näthen sind. Wenn aber das harte Hirnhäutlein entzündet ist; so erfolget das mit wütender Raserey verknüpffte hitzige Fieber, welches Phrenitis heißt, und wegen dazu kommenden heissen oder kalten Brandes selten anders, als tödtlich abläufft. Eine solche Verletzung des Hirnschalhäutleins kan geschehen, entweder gleich anfangs bey der Verwundung, wenn das verletzende Instrument diese Haut nur in etwas berühret, und also nicht gantz durchschnitten, sondern nur gleichsam gestreiffet hat; oder auch etliche Tage nach der Verwundung, wenn bey derselben das verletzende Instrument zwar das Hirnschalhäutlein nicht getroffen, sondern nur in der Haut stehen blieben; dennoch aber die Reinigung der Wunde nicht gnungsam geschicht, man solche nicht recht ausbluten lässet, und sich daher etwas Blut unter der Haut verhält, daselbst aus einander setzet, in Materie verwandelt, und das Hirnschalhäutlein anfrisset. Im ersten Falle erfolgen die üblen Zufälle, die hauptsächlich in einer Entzündungs-Geschwulst des gantzen Kopffes bestehen, gleich nach der Verwundung. Im letzten Falle ereignen sie sich erst einige Tage nachher, da sich doch bis dahin der Patiente recht wohl befunden. Man hat aber hierbey noch zu mercken, daß sich bisweilen eine entzündete Geschwulst am gantzen Kopffe ereignet, davon die Ursache blos in einer Zusammenziehung der Haut beruhet, und da also das Hirnschalhäutlein unverletzet seyn kan. Damit man aber unterscheiden könne, ob die Geschwulst von einem Fehler des Hirnschalhäutleins, oder der blossen Haut entstanden; so geben die Schrifftsteller diese Regel an, daß man untersuchen solle, ob das äusserliche Ohr mit geschwollen sey, oder nicht? Ist dieses, so ist es ein Kennzeichen, daß die Entzündung blos in der Haut ihren Sitz und Grund habe; sind aber die Ohren nicht mit geschwollen, so zeiget es an, daß die Entzündung vom Hirnschalhäutlein herrühre: Denn dieses beziehet die Ohren nicht, mithin kan sich auch dessen Entzündung nicht bis auf die Ohren erstrecken. Aus diesen Betrachtungen wird sich ein vernünfftiger Wundartzt selbst die Regeln machen können, die er bey der Cur der Hauptwunden zu beobachten hat. Denn gesetzt, es bekommt einer eine Wunde, die nur durch die Haut gedrungen, so wird er nach angestelltem Aderlassen dieselbe mit balsamischen und Digestivmitteln verbinden, alle Oele und Fettigkeiten weglassen, und den Zugang der äusserlichen kalten Lufft, so viel möglich, abzuhalten suchen, damit von beyden weder das Hirnschalhäutlein, noch der Knochen angehen möge. Mit solchen Mitteln wird er fortfahren, wenn sich keine üblen Zufälle einfinden; und gleichwohl, wenn es noch so gut gehet, nichts gewisses versprechen. Wenn

der Patiente nothwendig und schlechterdings hat sterben müssen, da man ihn, ohnerachtet der gleich vom Anfange angewendeten allergeschicktesten Hülffe, allem menschlichen Ansehen nach unmöglich erretten, und von welchen man also niemahls ein Exempel aufweisen kan, daß einer davon gekommen; dergleichen unter andern sind, wenn das Hertz durch und durch gestochen, die in dem Cörper liegenden grossen Blutgefässe zerschnitten, oder das kleine Gehirne verletzet worden. Vulnera per se lethalia heissen die Wunden, so an und für sich selbst tödtlich seyn können, auch ohnerachtet der besten Hülffe bey den meisten tödtlich ablauffen, dergestalt, daß unter hunderten kaum einer davon kommt; von denen man aber dennoch Exempel hat, daß Leute am Leben geblieben, und die man also keinesweges für nothwendig und schlechterdings tödtlich ausschreyen kan. z. E. Es ist einer in die Armpulsader, einer Spanne lang unter der Achsel, verwundet worden, so kan man die Wunde nicht platterdings tödtlich nennen: weil man Exempel angeben kan, daß Leute durch Abnehmung des Arms aus seinem Gelencke sind bey dem Leben erhalten worden; immittelst sterben doch die meisten, ohnerachtet der geschehenen Abnehmung daran, und zwar an der Wunde selbst, mithin ist sie an und für sich selbst tödtlich gewesen. Vulnera per accidens lethalia, werden endlich diejenigen Wunden genennet, die an und für sich selbst nicht tödtlich sind, und an welchen so leichte keiner stirbt; wenn aber ja der Tod darauf erfolgen solte, so haben die dazu gekommenen üblen Zufälle denselben gewürcket, welche aber von der Wunde nicht nothwendig haben müssen verursachet werden, sondern die entweder verabsäumte zeitige Hülffe, oder eine ungereimte verkehrte Cur, oder ein übles Verhalten des Patienten zum Grunde haben. Wenn also jemand bey einer solchen Wunde, die man an den meisten Menschen glücklich heilet, üble Zufälle bekommt, und daran stirbet; so kan man nicht sagen, die Zufälle sind von der Wunde entstanden, sondern sie sind von den Nebenumständen erfolget, und der Krancke ist also nicht an der Wunde, sondern an den Zufällen gestorben, welches nicht geschehen wäre, wenn man alles in gezienender Ordnung beobachtet hätte. Was nun insonderheit die Hauptwunden anlanget; so unterscheiden sie sich von allen übrigen Wunden des gantzen Leibes darinne, daß man im Anfange niemahls davon sagen kan, ob sie übel ablauffen werden, oder nicht? und folglich muß man dieselben allemahl, sie mögen so geringe scheinen, wie sie wollen, für gefährlich halten. Die Gefahr, so sie mit sich führen, ist entweder offenbar, oder versteckt, und zwar im ersten Falle entweder durch den Augenschein, oder durch die Gegenwart übler Zufälle. Die Gefahr der Hauptwunden ist durch den Augenschein offenbar, wenn die Wunde durch den Hirnschedel, und die Hirnhäutlein, bis in die Substantz des Gehirns selbst gedrungen, und zwar je tiefer, je gefährlicher. Denn von solchen Wunden ist der Ausgang allemahl zweiffelhafft, doch nicht allemahl tödtlich, weil, wie erwehnet worden, man Exempel hat, daß grosse Stücken vom Gehirne selbst verlohren gegangen, und heraus geschworen, gleichwohl aber der Patiente am Leben geblieben. Es ist aber ferner die Gefahr der Hauptwunden offenbar durch die dazukommenden üblen Zufälle, da man hingegen öffters durch den blosen Augenschein nichts gefährliches in der Wunde selbst gewahr wird. Z. E. Es ist einer gefallen, und hat äusserlich eine Wunde am Kopffe bekommen, die dem Ansehen und der äusserlichen Untersuchung nach, nicht weiter als durch die Haut gegangen, und folglich an und für sich selbst als eine schlechte geringe Wunde angesehen wird, bey welcher sich der Patiente die ersten etlichen Tage wohl, und sonder Zufälle befindet: Kan man hier sagen, es habe nichts zu bedeuten, es sey eine simple Wunde, und man wolle mit ihrer Cur bald fertig werden? Keinesweges: Denn ehe man sich es versiehet, kan der Patiente Brechen, Schlucken, Convulsionen, die Schlafsucht, starckes Fieber und dergleichen bekommen. Hierbey siehet man nun zwar aus der Wunde selbst keine Gefahr; allein, diese dazu kommende Umstände machen sie würcklich offenbar. Es kan die Gefahr der Hauptwunden auch versteckt seyn, wenn nemlich weder die Wunde so tief gedrungen, daß man etwas übles daraus zu befürchten hat, noch auch üble Zufälle anfänglich zugegen. Man kan, wie erwehnet, doch nicht völlig sicher seyn, zumahl, wenn man weiß, daß die Verletzung mit einer grossen Gewalt geschehen. Freylich, wenn einer mit einem Messer gantz sanffte in die Schwarte des Kopffs geschnitten würde, so könnte man wohl hieraus eben nichts schlimmes prophezeyen, wenn sich nemlich der Patiente gut hält, und man die gehörigen Mittel zeitig anordnet. Wenn aber jemand mit einem Sebel einen ernsthafften und sowohl gemeinen Hieb bekäme, daß er, aller Complimente ohnerachtet, zu Boden fiele; oder er empfinge mit einem Schemmelbeine einige unverschämte Eindrücke auf seinen Scheitel: man fände dabey, daß die Wunde eben nicht sehr tief gedrungen, und der Patiente befinde sich, nachdem er sich von seinem Schrecken erhohlet, recht wohl; so hat man dennoch eine versteckte Gefahr zu besorgen. Daraus folget denn die Regel, daß man bey Hauptwunden auf die Frage: Ob der Patiente ausser Gefahr sey? nicht schlechterdings Ja antworten solle, als bis eine geraume Zeit verstrichen, und die Heilung ohne Zufälle gut von statten gehet; dabey aber die Zahl derer Tage eigentlich zu benennen, in welchen sich die Gefahr äussern muß oder nicht, wir für unmöglich halten: Denn man erfähret öffters, daß sich die Gefahr erstlich nach dem 21sten Tage offenbaret. Welches ist denn aber der Grund von der Gefährlichkeit der Hauptwunden? Er ist mancherley, und zwar 1) welches das vornehmste ist, so kan bey einer äusserlichen Wunde, welche nicht einmahl den Hirnschedel durchgedrungen, und sich öffters bloß in der Haut ereignet, dennoch eine Erschütterung des Gehirns vorgefallen seyn, welche Erschütterungen des Gehirns mehrentheils die Ursache sind, welche die Hauptwunden tödtlich machet. Wir sagen mehrentheils, massen uns bekannt ist, daß auch ohne dieselbe eine Entzündung

hierbey wider Vermuthen der Kopff auffschwillet, der Patiente in ein Fieber verfällt und raset, wird er nicht gleich auf die Trepanation verfallen, sondern zuförderst die Umstände untersuchen. Findet er, daß die Ohren geschwollen, wird er durch Aderlassen, innerliche temperirende Mittel, und äusserliche zertheilende Umschläge die Zufälle bald mindern. Wenn aber die Ohren nicht mit geschwollen, und er folglich eine Verletzung des Hirnschalhäutleins daraus schliessen muß; wird er die Wunde vermittelst eines Bistouris erweitern, dadurch die Zusammenziehung heben, die Zufälle mindern, und nachhero die Wunde mit balsamischen Essentzen zur glücklichen Heilung bringen. Wird er aber gewahr, daß aller dieser Umstände und Mittel ohnerachtet die Zufälle anhalten, so wird er endlich nach angestellten gnungsamen Aderlassen zur Trepanation schreiten. Der 3) Grund, aus welchem die Hauptwunden gefährlich werden können, ist eine versteckte und heimliche Verletzung des harten Hirnhäutleins, von welcher nicht nur krampffichte und convulsivische Zufälle, sondern auch gefährliche Entzündungen desselben, oder die so genannte Phrenitis, Hirnwuth, erfolgen können. Man hat aber hierbey zu mercken, daß, wenn bey einer Wunde der Hirnschedel mit dem harten Hirnhäutlein gantz durchgehauen, und der Hieb bis in die Substantz des Gehirns selbst gedrungen, dennoch dergleichen Wunde bey vielen Personen nicht nur keinen Tod nach sich gezogen, sondern nicht einmahl üble Zufälle erreget, und die Patienten glücklich wiederum geheilet worden. Kan man wohl eine solche Wunde anders, als eine simple nennen? Es wird nicht ungereimt seyn, bey dieser Gelegenheit der gewöhnlichen Abtheilung der Wunden in simple und complicirte eine kurtze Erwehnung zu thun. Man bedienet sich dieser Eintheilung so wohl bey den Wunden überhaupt, als insbesondere bey den Wunden des Hauptes, der Brust und des Unterleibes. Ueberhaupt nennet man die Wunden simple, die mit keinen üblen Zufällen begleitet sind, und sich bald und leicht zuheilen lassen; complicirt aber, die mit schlimmen Zufällen verknüpffet sind, und wegen selbiger sehr schwer eine Heilung annehmen. Wenn man aber von den Wunden besonderer Gegenden redet, so nimmt man insgemein diese Wörter in einem andern Verstande; und denn heissen simple Wunden des Kopffs, der Brust und des Unterleibes, diejenigen, so in den äusserlichen Theilen des Kopffs, der Brust, oder des Unterleibes stehen blieben, und nicht in deren inwändige Höhle gekommen; complicirte hingegen nennet man, die in die Höhlen erwehnter Theile gedrungen. Allein, die neuern Schrifftsteller, und unter denen insonderheit Garengeot bey seiner Abhandlung vom Bauchwunden, zeigen mit vollkommenen Grunde, daß die letztangeführte Bedeutung nicht richtig sey, und man besser thue, daß man die erstere, so man bey Wunden überhaupt brauchet, auch auf die Wunden besonderer Gegenden anwende, folglich simple Wunden des Kopffs, der Brust und des Unterleibes diejenigen nenne die keine schlimmen Zufälle nach sich ziehen, sie mögen übrigens nur in den äusserlichen Theilen stehen bleiben, oder in die inwändige Höhle gedrungen seyn. Complicirte Wunden des Hauptes, der Brust oder des Unterleibes hingegen hiessen, die mit schlimmen Zufällen begleitet seyn, sie mögen übrigens in die Höhle dieser Theile gegangen, oder in den äusserlichen Gegenden eyn stehen blieben. Diese Bedeutung wird durch die Erfahrung erläutert und bekräfftiget: Denn vom Unterleibe anzufangen, so giebet es Wunden, die in dessen Höhle würcklich tief gegangen, und dennoch gar keine schlimmen Zufälle erreget, sondern welche sich, als gewöhnliche schlechte Fleischwunden in kurtzer Zeit zur glücklichen Heilung haben bringen lassen. Hingegen hat man Wunden der äusserlichen Theile am Unterleibe, welche die hefftigsten Zufälle nach sich gezogen, als unter andern, wenn die aponevrotischen Theile der Muscln des Unterleibes, die so genannte weisse Linie, oder die Scheide des geraden Muscels etwas eingeschnitten oder gestreiffet sind. Es erfolgen hierauf die stärcksten Entzündungen des gantzen Unterleibes, nebst bedencklichen Wundfiebern, und man hat Exempel, daß bey verabsäumter gehörigen Hülffe die Patienten würcklich ihren Geist daran aufgegeben. Solte man nun diese Wunden simple nennen, weil sie nicht in die Höhle des Unterleibes gedrungen, und die ersten complicirte, weil sie nicht so weit gekommen? Wir glauben nicht, und halten für besser, wenn man es umkehret. Eben dieses wiederfähret den Brustwunden. Es kommen deren einige vor, die bis in die Höhle der Brust gegangen, und dennoch ohne üble Zufälle glücklich geheilet worden, mithin den Nahmen einer simplen Wunde mit dem grösten Rechte verdienen. Es giebet aber auch einige, die in den äusserlichen Theilen der Brust stehen blieben, und dennoch üble Folgen nach sich gezogen, eine beschwerliche und langsame Cur verursachet, mithin allerdings complicirte heissen können: Als wenn z. E. jemand mit einer schmalen Klinge so in die Brust gestochen worden, daß der Stich zwischen den Ribben und fleischichten Theilen schief und tief ausgelauffen. Wenn solche Wunden nicht unter die Hände eines erfahrnen und geübten Wundartztes kommen, der sich Mühe giebt, das ausgetretene Geblüte aus dem Grunde der Wunde herous zu bringen, und zu dem Ende, wenn die äusserliche Wunde zu enge ist, dieselbe zu öffnen und zu erweitern, und den Grund zu entdecken; kan nicht alsdenn das verhaltene Blut sich aus einander setzen, scharff werden, und folglich so wohl die Ribben, als auch das Brustfell oder diejenige Haut, so die inwändige Höhle der Brust durchgehends überziehet, an- und durchfressen? Da denn im ersten Falle fistulöse, cariöse, bisweilen unheilbare Schäden, im letztern ein so genanntes Brustgeschwür, oder Empyema erfolget. Und eben so ist es endlich auch mit den Hauptwunden beschaffen: Einige dererselben bleiben nur in den äusserlichen Theilen stehen, und haben nicht einmahl den Knochen verletzet, gleichwohl können sie die gefährlichsten Zufälle hervorbringen, als unter andern, wenn das Hirnschalhäutlein, oder die Scheide des Schlafmuscels verletzet ist. Andere hingegen dringen oberwehnter massen durch den Hirnschedel, und durch das harte Hirnhäutlein, bis

bis in das Gehirne, und werden dennoch ohne schlimme Zufälle geheilet. Ist es denn nun nicht billiger, diese als simple Wunden, und erstere als complicirte anzusehen? Doch wir wenden uns wieder zu den Verletzungen des harten Hirnhäutleins, von welchen wir gesaget, daß, wenn es gantz durchschnitten würde, öffters gar keine üblen Zufälle dazu schlügen. Man trifft solches nicht nur bey den Wunden selbst an, sondern wird es auch bey der Trepanation gewahr, bey welcher man öffters genöthiget ist, nach durchgebohrten Hirnschedel das harte Hirnhäutlein auch durchzuschneiden. Man erfähret, daß auf diese Durchschneidung nicht allein keine schlimmen Zufälle erfolgen, sondern es lassen vielmehr die schon vorhandenen so gleich etwas nach. Es gehet nemlich dem harten Hirnhäutlein, wie der Hirnschalhaut, und allen gespannten sehnichten Membranen des gantzen Cörpers, deren gäntzliche Zerschneidung keine schlimmen Zufälle erreget, sondern diese ereignen sich nur, wenn dergleichen Membranen etwas eingeschnitten, gestreiffet und gleichsam etwas gekützelt, oder wenn sie von einer scharffen Materie geprickelt, und zu einer krampfsichten Zusammenziehung, welche den Grund zu den darauf folgenden Convulsionen und Entzündungen dargiebet, angereitzet werden; wie wir die Ursache davon oben bey Gelegenheit des verletzten Hirnschalhäutleins angezeiget. Solche gefährliche Verletzung kan sich nun an dem harten Hirnhäutlein zutragen: a) Von der Verwundung des Hirnschalhäutleins, da weder der Hirnschedel, noch das harte Hirnhäutlein selbst, durch das verletzende Instrument ist beschädiget worden, sondern da die Zusammenziehung des Hirnschalhäutleins wegen der Fasern und Gefässe, die aus demselben in das harte Hirnhäutlein gehen, diesem mitgetheilet wird; wie wir davon ebenfalls oben Erwehnung gethan, und aus diesem Grunde diejenigen äusserlichen Wunden des Hauptes, die nahe an den Näthen sich ereignen, für die gefährlichsten angegeben haben. b) Von der Prickelung und Stechung des harten Hirnhäutleins durch einen Splitter, der etwan von der inwendigen Tafel des Hirnschedels losgegangen, und in diese gespannte Haut gedrungen, welches sich zutragen kan, obgleich auswendig der Hirnschedel gantz ist. c) Von der Ergiessung und Ansammlung des Geblütes zwischen dem Hirnschedel und dem harten Hirnhäutlein, oder zwischen den beyden Platten, woraus diese Haut bestehet. Denn solches Blut setzet sich aus einander, verwandelt sich in Materie, wird scharff, frisset die Haut an, prickelt sie, und reitzet sie zu convulsivischen Bewegungen und Entzündungen an. Dieser schlimme Umstand kan sich bey Brüchen und Spaltungen des Hirnschedels zutragen, da nemlich aus den getrennten Canälen des Knochens die Feuchtigkeiten herausfliessen, und sich auf das harte Hirnhäutlein sencken. Es kan dergleichen auch ohne Verletzung des Hirnschedels von einer Erschütterung des Gehirns entstehen, wenn dadurch die zwischen den Platten des Hirnhäutleins befindlichen Blutgefässe in eine so starcke Dähnung gerathen, daß das Blut darinnen staunet, oder mit Gewalt durchbricht, und sich ergiesset. Kaum kan eine Hauptwunde von schlimmerer, und mehr betrüglicher Art seyn, als eben diese: Denn im Anfange befinden sich öffters die Patienten etliche Tage nach der Verwundung recht wohl, daß man glauben solte, es habe nicht viel zu bedeuten, und ehe man sich es versiehet, fallen sie bey der geschicktesten Cur in Convulsionen, Raserey-en und hitzige Fieber. Woher kommt das? Es kan das aussiepernde Blut in weniger Menge sich nach und nach auf dem harten Hirnhäutlein ansammlen; so lange es nun nicht in der Menge da lieget, daß es das harte Hirnhäutlein niederdrücken, folglich einen beschwerlichen Druck auf das Gehirne erwecken kan, oder so lange es nicht in Materie verwandelt, und scharff worden ist; so lange bleiben die Zufälle weg, und der Patiente befindet sich wohl. Wenn aber dessen Menge nach und nach anwächset, welches unvermerckt geschehen kan, und das Gehirne wird davon gedrücket; so erfolgen auf einmahl wider alles Vermuthen schlaffsuchtige und schlagflüßige Zufälle. Wenn es aber scharff wird, entstehet auf einmahl ein hitziges Fieber und wütende Raserey. Nachdem nun die Säffte bey einem Patienten beschaffen sind, nachdem geschicht diese Auseinandersetzung und Scharffwerdung des Blutes bald geschwinder, bald langsamer. d) Endlich kan auch eine gefährliche Verletzung des harten Hirnhäutleins geschehen, wenn bey einer gehauenen Wunde der Hieb durch beyde Tafeln des Hirnschedels gegangen, das harte Hirnhäutlein, aber nicht gantz durchgehauen, sondern solches nur gestreiffet, oder dessen auswendige Platte eingeschnitten, und alsdenn finden sich die Zufälle so gleich nach empfangener Verwundung ein. Schließlich bestehet der 4) Grund, warum Hauptwunden durchgehends für gefährlich zu achten, darinnen, daß man in ihrer Cur leicht was versehen, verabsäumen, und solchergestalt theils eine geringe Wunde schlimm machen, theils eine gefährliche in einen tödlichen Ausgang verwandeln kan, welche sonst bey gehöriger Hülffe glücklich hätte können geheilet werden. Einige solcher Curfehler zu erwehnen, zumahl solche, die von vielen nicht einmahl für Fehler möchten angesehen werden; so ist 1) ein groß Versehen, wenn man harte Wiecken oder Bourdonnets in die Wunden der äusserlichen Haut hineinpfroffet: Hierdurch verursachet man entweder ein empfindliches Drücken auf dem Hirnschalhäutlein, und giebet folglich zu dessen Entzündung Gelegenheit; oder eine Einschnürung der äusserlichen Hauptwunde, wodurch dem Blute und der Materie kein gnungsamer Ausgang gelassen wird, daher es sich zwischen der Haut und dem Hirnschalhäutlein ansammelt, scharff wird, und diese Haut angreiffet. Hierbey ist demnach die chirurgische Regel zu mercken, daß man bey den Wunden des Hauptes dieselben äusserlich immer grösser und weiter erhalten müsse, als sie inwendig sind, damit sich die Materie nirgends verhalten könne, sondern ihren freyen Abfluß habe, und hiernächst das Hirnschalhäutlein sich nicht spannen möge. 2) Nicht weniger ist es ein Versehen, wenn man sich bey Verbindung der Hauptwunden zu viel Zeit nimmet,

und trödelt. Eine unvernünfftige Eilfertigkeit ist zwar, wie bey allen Wunden, also auch am Haupte, allerdings zu widerrathen. Ist es aber bey einer Wunde nöthig, daß man sie so geschwinde, als es möglich, verbinde, und dadurch den Zugang der äusserlichen Lufft abhalte, so sind es die Hauptwunden. Denn wenn man dieselben lange offen läst, und der äusserlichen Lufft einen freyen Zugang verstattet; so würcket sie zuförderst überhaupt eine stärckere Verderbniß und überflüßige Vereyterung, hiernächst aber insbesondere eine Zusammenziehung und Entzündung im Hirnschalhäutlein, am Hirnschedel selbst aber einen Beinfraß. Daraus folget wieder die chirurgische Regel, daß wann bey solchen Wunden, ehe man den alten Verband abnimmt, die Geräthschafft zum frischen Verbande vollkommen müsse fertig halten, um nachhero ohne Zeitverlust alles gehörig anlegen, zu können. Je kälter die äusserliche einfallende Lufft ist, je schlimmere Würckungen bringet sie zuwege; Daher pfleget man den Verband der Hauptwunden gemeiniglich in temperirt warmen Stuben zu verrichten, und überdem ein Kohlfeuer bey der Hand zu haben, damit das Geräthe könne gewärmet werden. Es ist 3) ein grober Fehler, wenn man bey dem Sondiren der Hauptwunden mit der Sonde so grob und unbehutsam herum stochert, und dadurch das Hirnschalhäutlein verletzet. Wie man hierdurch auch bey den geringsten Wunden hefftige Zufälle erregen könne, die an und für sich selbst nicht würden seyn dazu gekommen, ist begreifflich gnug; Wie denn auch die unvorsichtige Wegnehmung der Splitter, die etwan vom Hirnschedel bey dessen Bruche losgegangen, hieher gehöret; davon als eine Hauptregel kan angesehen werden, daß, wenn dergleichen Splitter nicht gantz los sind, und folglich nicht ohne alle Gewalt können weggenommen werden, man sie lieber sitzen lasse, zumahl wenn sie keine Zufälle erregen, denn sie gehen durch die Vereyterung von selbst los; Wenn sie aber Zufälle erwecken, so mache man lieber in das Hirnschalhäutlein einen Schnitt, erweitere dasselbe, und schaffe sich also Platz, den Splitter heraus zu ziehen, ohne etwas dadurch zu zerreissen. Ein grosser Fehler ist es 4) wenn man vergißt, auch bey den geringsten Hauptwunden zertheilende Kräuterküssen über die Wunde und deren Umfang zu legen. Es sind dieselben allemahl nöthig, obgleich keine würckliche Entzündung vorhanden: Denn man kan niemahls sicher seyn, ob nicht im Umfange der Wunde eine Stockung des Blutes befindlich sey. Diese läst sich durch solche Mittel öffters zertheilen; da sie hingegen, wenn sie nicht zertheilet wird, gar leicht eine Entzündung erwecken kan. Und endlich halten wir es 5) für einen Fehler, wenn man bey Hauptwunden das Aderlassen vergist, davon wir die Ursache oben angeführet. Mehrerer Umstände zu geschweigen.

Wunden, (gehauene) siehe den Haupt-Artickel: **Wunden.**

Wunden, (Gehirn-) siehe **Haupt-Wunden**, im XII Bande, p. 862 u. ff. desgleichen **Wunden (tödtliche).**

Wunden, (Gekröß-) siehe **Wunden (tödtliche).**

Wunden, (Gemächts-) siehe **Wunden des Gemächts, und Wunden (tödtliche).**

Wunden, (Genicks-) siehe **Wunden des Genicks; und Wunden (tödtliche).**

Wunden, (gequetschte) oder gequetschte und gestossene Verletzungen, *Vulnera contusa seu Læsiones contusæ.* Eine Contusion oder Quetschung bedeutet überhaupt diejenige gewaltsame Verletzung, welche bald an den äusserlichen, bald auch an den innerlichen Theilen des menschlichen Cörpers durch ein stumpffes Instrument beygebracht worden, die aber mit keiner würcklichen Zertrennung der äusserlichen Haut verknüpfet ist. Wie davon der Artickel: **Quetschung**, im XXX Bande, p. 236 u. f. nachzusehen. Hierinne bestehet nun der Unterschied einer Quetschung von einer Wunde: Denn so bald bey einer solchen durch ein stumpffes Instrument angebrachten Verletzung zugleich eine widernatürliche Zertrennung der äusserlichen Haut vorgefallen; so wird dieselbe eine **gequetschte Wunde** genennt. So geringe und leichtsinnig die meisten Schrifftsteller die Materie von den gequetschten Verletzungen abhandeln; so viel Aufmercksamkeit verdienet dieselbe: indem dadurch so wichtige und gefährliche Veränderungen an unserm Cörper erreget werden können, als immermehr von einer andern äusserlichen Gewaltthätigkeit. Da wir die Materie von den gequetschten Wunden abhandeln wolten, und dabey nachsahen, was die berühmtesten Schrifftsteller davon geschrieben; so haben wir verschiedene Zweiffel bekommen, welche wir aus den gewöhnlichen Begriffen, die man insgemein von den Würckungen einer Quetschung heget, uns nicht haben benehmen können. Wir sind daher auf einige Gedancken gerathen, die mit den bisher üblichen Lehren nicht völlig übereinkommen, durch welche aber die Würckungen einer Quetschung nach unsrer Einsicht auf eine deutliche und begreiffliche Art zu erklären sind. Diese unmaßgeblichen Gedancken wollen wir bey gegenwärtiger Gelegenheit vortragen, und in solcher Absicht zuförderst anzeigen, was man durch den blossen Augenschein und die allgemeine Erfahrung von diesen Verletzungen, und ihren verschiedenen Arten angemercket; Das ist, wir wollen die Historie der gequetschten Verletzungen anführen, und aus derselben auf die wahren Ursachen der Zufälle schliessen, die auf eine solche Verletzung erfolgen; hieraus aber endlich diejenigen Mittel bestimmen, welche man zur glücklichen Cur einer gequetschten Wunde nöthig hat. Eine gequetschte Verletzung oder Contusion wird durch ein stumpffes Instrument verursachet, und dieses kan entweder würckend seyn, als wenn jemand mit Peitschen, Karbatschen, Stöcken, Prügeln geschlagen, gestossen, mit einem Stein oder andern schweren Cörper befallen, geworffen, oder mit einer matten Kugel gestreiffet, oder so geworffen wird, daß sie nicht durchgehet; oder sie ist widerstehend, als wenn sich einer

ner stösset oder fällt; oder sie ist beydes zugleich, als wenn sich einer klemmt oder zugedruckt wird. Ob nun gleich solche Gewaltthätigkeit, sie mag bestehen worinnen sie will, keinen Theil unsers Leibes verletzen kan, ohne daß sie vorher die äusserliche Haut berühret; so lehret uns doch die Erfahrung, daß die äusserliche Haut, ohnerachtet sie allemahl in der That berühret wird, dennoch bisweilen keinen sonderlichen Schaden davon trage, sondern die wichtigste Verletzung, an denen unter der Haut liegenden, ja so gar an denen innerlichen Theilen vorfalle. Man hält gemeiniglich die Zerreissung derer Gefässe und übrigen festen Theile vor die erste und vornehmste Würckung aller Quetschungen, und sie ist es auch in der That sehr offt. Nun solte man dencken, es müste diese Zerreissung nothwendig an der äusserlichen Haut, indem sie zuerst unmittelbar berührt wird, am ersten erfolgen, ehe sie sich an denen weiter drunter liegenden Theilen äussern könnte; und solches geschicht auch würcklich bisweilen, man nennt aber alsdenn den Schaden keine Quetschung, sondern eine gequetschte Wunde. Bey einer eigentlich sogenannten Quetschung aber muß die Haut gantz bleiben, und die vornehmste Würckung davon, nemlich die Zerreissung derer Gefässe und Fiebern ereignet sich an denen unter der Haut liegenden Theilen. Wie offt erfolget von der gequetschten Verletzung eine Zerreissung in denen Musceln, und in denen Sehnen, so tief unter der Haut liegen, und die Haut bleibt gantz? wie offt entstehet eine Zerschmetterung des Knochens bey unverletzter äusserlichen Haut? wie offt bersten inwendige Eingeweyde auf, oder es erfolgt eine Ergiessung des Bluts aus denen zerrissenen Blut-Gefässen des Gehirns, oder des Marckes, das in denen Höhlen grosser Knochen enthalten ist. Unsers Erachtens rühren diese verschiedene Würckungen theils von der Hefftigkeit, und besondern Direction der angebrachten Gewalt, theils auch von der verschiedenen Schmeidigkeit, Biegsamkeit, Zähigkeit, Sprödigkeit, und dem daher folgenden mehrern, oder wenigern Widerstande derer betroffenen Theile her, und würde man sich in eine weitläuftige mechanische und mathematis. Abhandlung einlassen müssen, wenn man hierinnen was genaues bestimmen wolte. Immittelst giebt die Verschiedenheit derer Theile, an welchen die gröste Verletzung der Contusionen vorfällt, Gelegenheit zu denen Abtheilungen, die man bey diesen Zufällen zu machen pflegt. Solchergestalt kan man zuvörderst die gequetschten Verletzungen überhaupt in äusserliche und innerliche abtheilen, ob sie gleich beyde eine äusserliche Ursache zum Grunde haben.

Zu denen innerlichen gequetschten Verletzungen gehören diejenigen, so an denen in den inwendigen Höhlen unsers Cörpers enthaltenen Theilen vorfallen; und die an denen ausserhalb solchen Höhlen befindlichen Theilen sich ereignen, werden äusserliche genennet. Diese aber kan man wieder in superficielle und tief Gehende abtheilen; erstere haben in der Haut, oder höchstens unter derselben und in der Fetthaut ihren Sitz: letztere in denen unter der Haut befindlichen festen Theilen, und zwar 1) in denen Musceln, da sie denn sich weiter entweder innerhalb den Musceln, oder zwischen zweyen Musceln befinden, 2) in denen tendinösen Theilen und Bändern, 3) in dem Knochenhäutlein, und 4) in der Substantz eines Knochens selbst. Die innerlichen gequetschten Verletzungen ereignen sich theils in denen drey Haupthöhlen des Cörpers, als in dem Kopfe, in der Brust, und im Unterleibe, theils in denen Höhlen derer Knochen und dem darinnen enthaltenen Marck, theils auch in denen Gelencken. Die äusserlichen superficiellen gequetschten Verletzungen äussern sich entweder durch einige länglichte mit Blut unterlauffene Striche oder Linien in der Haut, und diese pflegt man insbesondere Vibices, oder Schmielen und Blutstriemen zu nennen, dergleichen von Peitschen, Karbatschen und Prügeln entstehen oder durch einem mit Blut unterlauffenen Fleck, oder Beule, welches man im Deutschen eine Brausche zu nennen pflegt, wobey die äusserliche Haut aufläuft, mit Schmertzen behafftet ist, und allerhand widernatürliche Farben annimmt, wie sie denn bald blau, bald roth, bald braun und schwartz, bald gelb, bald auf andere Art gefärbet ist, daß solchergestalt die Kennzeichen einer superficiellen gequetschten Verletzung offenbar sind, und deutlich genug in die Augen fallen. Die veränderte Farbe solcher Beulen rühret von der widernatürlichen Anhäufung des Blutes in oder unter der Haut her, und wird in der Artzneykunst Ecchymosis, Suffusio, wie auch Sugillatio, im Deutschen ein mit Blut unterlauffener Fleck genennet. Die meisten Schrifftsteller halten die beyden Wörter Ecchymosis und Sugillatio für Synonyma, oder vor Wörter, die einerley bedeuten; diejenigen aber, so ihre Benennungen genauer zu bestimmen gewohnt sind, machen folgenden Unterschied. Die Ecchymosin oder Suffusionem, welche einerley bedeuten, leiten sie her von einer würcklichen Extravasation oder Austretung des Blutes, aus seinen Gefässen, und der daher folgenden Anhäuffung desselben zwischen denen Fiebern der festen Theile; mithin hat dieselbe allezeit eine Zerreissung derer Blutgefässe zum Grunde. Bey der Sugillation aber ist keine Zerreissung derer Gefässe zugegen, sondern sie sind insgesammt gantz und unverletzt, das Blut aber ist nicht allein in denen Blutgefässen selbst ungemein angehäuffet, sondern auch in die Wassergefässe mit Gewalt hineingetrieben, und folglich findet bey einer Sugillation weder eine Zerreissung derer Gefässe, noch eine Extravasation des Bluts statt, sondern es ist nur eine widernatürliche Anhäufung des Bluts so wohl in denen Blut- als Wassergefässen, in welche sonst kein Blut gehört, zugegen, und diese setzt eine widernatürliche Ausdehnung und Relaxation derselben zum Grunde. Also wird zugegeben, daß ein mit Blut unterlauffener Fleck ohne Zerreissung derer Gefässe, und ohne Extravasation des Bluts per modum sugillationis erfolgen, und eine Sugillation nach vorhergegangener gequetschten Verletzung entstehen könne. Man lese des gelehrten Herrn von Swieten commentaria in Bœrhavii aphorismos ad §. 324. Ehe wir weiter

gehen,

gehen, und die Kennzeichen und Beschaffenheit derer übrigen tiefer gehenden und innerlichen gequetschten Verletzungen beschreiben, wollen wir bey denen äusserlichen und superficiellen noch etwas stehen bleiben, und aufrichtig erzehlen, was die Schrifftsteller insgemein davon urtheilen, oder welches der allgemeine Begriff von denselben sey. Es heist: durch die vermittelst des stumpfen Instruments von aussen angebrachte Gewaltthätigkeit werden die Blut- und Wassergefässe, so unter der Haut liegen, zerrissen, und dieses ist also die erste und vornehmste Würckung, daraus alle übrige zu einer gequetschten Verletzung kommende Zufälle folgen. Die Zerreissung fällt nicht nur an einem, sondern an sehr vielen Blutgefässen vor, und so viel Blutgefässe zerrissen sind, so viel kleine Wunden, unter der Haut kan man angeben, und daher giebt der berühmte Herr Heister die Definition, quod contusio sit congeries vulnerum minutissimorum innumerorum, daß eine Quetschung in unzählich vielen neben einander befindlichen kleinen Verwundungen bestünde. Indem nun so viele Gefässe zerrissen sind; so können sie das darinnen circulirende Blut nicht länger bey sich halten, sondern lassen es von sich. Von einem solchen Ausflusse des Bluts aus zerrissenen Gefässen erfolgt sonst bey äusserlichen Wunden der gewöhnliche Blutfluß oder Hämorrhagie, weil aber bey einer gequetschten Verletzung die äusserliche Haut gantz und unverletzt bleibt, so kan das aus denen drunter liegenden und zerrissenen Gefässen siepernde Blut ohnmöglich einen Ausgang finden, folglich sammlet und häuffet es sich unter der Haut in der cellulösen Membran an; treibet die Haut in die Höhe, und verursacht einige Geschwulst, oder eine Brausche, welche wegen des darinnen befindlichen Bluts nach der verschiedenen Menge und Beschaffenheit desselben eine widernatürliche Farbe annimmt. Indem nun die Zerreissung derer Gefässe, so wohl an Blutadern, als Pulsadern erfolget; die Austretung des pulsädrigen Geblüts aber unter der noch gantz gebliebenen Haut aneurisma Spurium genennet wird; so ersiehet man, wie man mit Recht behaupten könne, daß bey einer, nach erlittener gequetschten Verletzung, erfolgten Ecchymosi oder Unterlauffung des Bluts, viele kleine aneurismata spuria zugegen seyn. Jedoch man pflegt diese Benennung nur der Zerreissung einer etwas grössern Pulsader eigentlich beyzulegen, und da diese ebenfalls von einer gewaltsamen Contusion sich ereignen kan, so erhellet, wie ein würckliches aneurisma spurium daher entstehen könne, in welchem Falle die Haut weit und breit herum mit Blut unterläufft, und in kurtzer Zeit sehr hoch in die Höhe getrieben wird; da man es denn nicht mehr eine Ecchymosin, sondern ein aneurisma spurium nennet, und solchergestalt bedeutet Ecchymosis eigentlich nur die Austretung des Bluts aus denen zerrissenen Blutadern und gantz kleinen Pulsadern. Dieses ausgetretene Blut muß nun bey seinem Stillstande nothwendig gerinnen, sich verdicken und gewisser massen verhärten, indem die dünneste, flüßigste und wäßrige Portion davon in die Resorbirgefässe aufgenommen wird. Diesen Begriff hat man nun gemeiniglich von allen gequetschten Verletzungen, wie man bey allen Schrifftstellern nachlesen kan. Die Erfahrung lehret, daß alle gequetschte Verletzungen, und zumahl die äusserlichen superficiellen entweder glücklich zertheilet werden, und daß sich alsdenn die bishero braune oder blaue Farbe nach und nach ändert, gelb und endlich weiß wird, zugleich aber die Erhabenheit der Haut sich allmählich verlieret; oder, wenn diese Zertheilung nicht von statten gehet, so erfolgt eine Corruption des ausgetretenen Blutes, bey welcher dasselbe entweder in eine gute wohlgeartete Vereyterung, oder bisweilen in eine gangränöse Fäulung übergehet. Man hat daher auch vornemlich zwo Methoden, denen gequetschten Verletzungen abzuhelffen, nemlich entweder die Beförderung der Discußion oder Zertheilung, oder die Beschleunigung der Suppuration oder Vereyterung; und da die erstere Methode kürtzer und bequemer ist, so hat man die Hauptregel in der Chirurgie, daß man bey allen äusserlichen gequetschten Verletzungen anfänglich versuchen solle, ob man sie zertheilen könne. In solcher Absicht bedienet man sich, als eines gemeinen Hausmittels, des kalten Metalls, es sey ein Stück Geld, oder die Klinge von einem Messer, womit man die auflauffenden Beulen im ersten Anfang etliche mahl gelinde drückt, und hierauf öffters wahrnimmt, daß sich die Beule in kurtzem vertheile. Der Aberglaube schreibet diese Würckung denen Creutzen zu, die man gemeiniglich an denen Messerklingen findet, und mit welchen man eigentlich die Beule drücken soll; Allein Vernünftige halten davor, daß hierbey die Zertheilung theils durch den gelinden Druck der Beule, wodurch das stockende Blut aus einander getrieben wird, theils durch die Kälte des Metalls erhalten werde. Denn solchergestalt lassen sich die gequetschten Verletzungen offtmahls zertheilen, wenn man dieselben, zumahl, wenn es gleich vom Anfang geschicht, fleißig mit kaltem Wasser wäschet. Ferner wird der frischgelassene Urin ebenfalls, als ein zwar geringes, gleichwohl bey geringern gequetschten Verletzungen, nicht zu verachtendes Hausmittel, gebraucht, und mit Tüchern öffters umgeschlagen, welcher um so viel kräftiger würcket, wenn man etwas Eßig dazu giest. Zu denen Zertheilungs-Mitteln gehören ferner, warm gemachter rother Wein, welchen man alle Stunden, ja alle halbe Stunden aufschläget, nicht weniger Ungarisch Wasser, Branntwein, Arquebusade, Camphergeist, und insbesondere ein Umschlag aus einem halben Quart Brunnenwasser, wozu man etwa den vierten Theil Wein, den achten Theil guten Eßig, und ohngefähr zwey Loth Küchensaltz, oder Salmiack mischet, und öffters auflegt. Wenn man die Zertheilung derer etwas stärckern und wichtigern gequetschten Verletzungen mit kräfftigern und künstlichern Mittel zu Stande bringen will; so sind hierzu die gebräuchlichsten, 1) die fomentationes, oder warmen Umschläge aus zertheilenden und aromatischen Kräutern, mit rothem Weine gekocht, wozu man die radicem bryoniæ, Sigilli

Sigilli Salomonis, herbam Sabinæ, abrotani, Scordii, absynthii, roris marini, und dergleichen zu nehmen pflegt. 2) Venedische Seife in Wein, Branntewein, oder Urin aufgelöst. 3) Die aqua calcis vinæ mit dem Campfergeist versetzt, und dergleichen. Herr Heister führt in seiner Chirurgie eine gute Composition von dergleichen sehr kräfftigen Fomentationen in etwas wichtigern gequetschten Verletzungen an, welche wir allhier einrücken wollen: Recipe radicis bryoniæ uncias duas, herbæ Sabinæ, Scordii, abrotani, absynthii ana manipulos duos. Diese Species werden klein gehackt, zwey Quart Wein darauf gegossen, eine gute Viertel-Stunde lang gekocht, und alsdenn durch ein Tuch geseiget; zu diesem klaren durchgegossenen und noch heissen Decocte, werden vier bis sechs Loth Spanische oder Venedische Seife geworffen, und darinn aufgelöset, und solche Fomentation mit vierfach zusammen gelegten Tüchern, so warm, als es der Patiente leiden kan, alle Stunden aufgelegt; nachdem man jederzeit den behafften Theil vorhero mit warmen Tüchern etwas gerieben. Denn die frictiones oder das Reiben ist allerdings ein kräfftiges Mittel das stockende Blut aus einander zu treiben, und in Bewegung zu setzen. Ein wohlfeileres und gleichwohl nicht weniger kräfftiges Mittel ist es auch, wenn man von der gepülverten Zaunrübe und Venedischen Seiffe, von jedem sechs Loth in Urin oder Saltzwasser kochet, bis es zum dicken Brey wird, und fleißig warm umschläget. Die Erfahrung bestätiget durch fast tägliche Proben, daß durch dergleichen Mittel nicht allein geringe, sondern auch ziemlich grosse und wichtige gequetschte Verletzungen glücklich zertheilet werden, zumahl wenn man mit deren Gebrauch nicht gar zu lange wartet, sondern sie gleich vom Anfange fleißig applicirt. Wenn es nun wahr ist, daß bey allen gequetschten Verletzungen ein ausgetretenes und verdicktes Blut zugegen; so muß dasselbe, wenn die Zertheilung erfolgen soll, in die Gefässe wieder aufgenommen, und also zum Blut gebracht werden. Bey einem gequetschten Schaden kan solches auf zweyerley Art geschehen; nemlich entweder durch die Oeffnungen derer zerrissenen Gefässe, oder durch die Resorbiergefässe, als welche in allen Theilen unsers Cörpers zugegen, und dazu gewidmet sind, daß sie die dünnesten und flüßigsten Feuchtigkeiten in sich nehmen, gleichsam verschlucken, und wieder zum Geblüt führen. Was die erstern, nemlich die bey der gequetschten Verletzung zerrissenen Gefässe betrifft, so ist es nicht wohl möglich, daß in dieselbe ein geronnenes Blut solte können aufgenommen und resorbirt werden. Denn sie sind durch die Quetschung an ihren Oeffnungen völlig relaxirt und ihre Structur gäntzlich destruirt, mithin zusammen gefallen, haben ihre Action verlohren, sind durch das ausgetretene Blut vollends zusammengedruckt, und können also unmögliche eine Feuchtigkeit in sich aufnehmen; ja da die Enden dieser Gefässe gequetscht und gäntzlich destruirt sind, so können sie nicht eher zusammenwachsen, als bis die abgestorbene Portion durch die Vereyterung abgesondert worden: Und wo bleibt denn in solchem Falle der Eyter, da bey der Zertheilung einer gequetschten Verletzung die äusserliche Haut gantz und unverletzt bleibet, mithin nichts durchläst? Er muß nothwendig, wenn sich alles so verhält, ebenfals resorbirt werden. Es müssen demnach die Resorbiergefässe diejenigen Werckzeuge seyn, welche die bey einer gequetschten Verletzung aus denen zerrissenen Gefässen ausgetretenen Feuchtigkeiten in sich saugen, ins Geblüt zurücke führen, und also die Zertheilung zu Stande bringen. Und dieses ist auch die gemeinschafftliche Meynung aller Schrifftsteller. Wenn man aber bedencket, daß die Resorbiergefässe in natürlichem Zustande dermassen enge sind, daß sie nur das flüßigste, in einen Dampf verwandelte Serum, und höchstens, wenn sie widernatürlicher Weise erweitert werden, blos eine wäßrige Feuchtigkeit in sich nehmen: so ist gantz unbegreiflich, ja widersprechend, mithin unmöglich, daß sie auch würckliches Blut, als welches unter allen Säfften unsers Leibes das schwereste und gröbste ist, solten resorbiren können, um so viel weniger ein ausgetretenes Blut, welches bey seinem Stillstande verdicket und gleichsam verhärtet wird. Daher behauptet auch kein Mensch, daß das ausgetretene Blut, als würckliches Blut resorbirt werde, sondern es heist gemeiniglich, es müsse dasselbe zuvörderst resolvirt, in eine wäßrige Feuchtigkeit vollkommen verwandelt, und alsdenn resorbiret werden. Man giebt vor, daß die Verwandelung des ausgetretenen und stockenden Bluts in eine wäßrige Feuchtigkeit theils von selbst durch die Natur geschehen, theils durch die Kunst befördert werden könne. Daß dieselbe von selbst erfolgen könne, sucht man mit dem aus der Ader gelassenen, und auf einen Teller aufgefangenen Blute erweißlich und begreiflich zu machen; denn gleichwie dasselbe nach und nach, je länger es stehet, in Wasser verwandelt wird; also glaubet man auch, daß solches in unserm Cörper erfolge, wenn es ausserhalb seinen Gefässen in einen Stillestand gerathen. Durch die Kunst soll diese Verwandelung des Bluts in Wasser und dessen Resorption befördert werden, 1) wenn man die Gefässe des gequetschten Orts etwas relaxirt, wodurch sie erweitert und in Stand gesetzet werden, desto geschwinder gröbere Feuchtigkeiten in sich zu nehmen, daher wird erfodert, daß die äusserlichen Umschläge beständig warm aufgelegt, und warm gehalten werden müssen, damit, vermittelst der feuchten Wärme, die Relaxation geschehe; wie denn aus diesem Grunde ein gewisser Schrifftsteller ausdrücklich schreibet: Fomenta, nisi semper calida retineantur ad partem affectam, minus prosunt, daß die Umschläge, wenn sie nicht beständig in einer Wärme erhalten würden, nichts hülffen. 2) Wenn man äusserlich resolvirende Mittel aufleget, welche durch die Schweißlöcher, vermittelst ihrer flüchtigsten Theile, zu dem stockenden Blute hineindringen, und die verdickten Theilgen des Bluts von einander trennen, aus einander setzen und folglich subtiler machen sollen. 3) Wenn die gequetschte Stelle äusserlich fleißig gerieben wird. Denn hierdurch hoffet man zu erhalten, daß die dünnen Feuchtigkeiten nicht allein mehr in die resorbirende Gefässe gleichsam hinein geleitet, sondern auch das Blut gleichsam zerquetscht, zerrieben und in Wasser verwandelt würde. Man sucht diese Würckung durch den Versuch erweißlich zu machen, da ein ausserhalb dem Cörper in der Lufft verdicktes und fast verhärtetes Blut, wenn es in einem

nem gläsernen Möser fleißig gerieben wird, wiederum in eine gantz flüßige, rothe und schäumende Feuchtigkeit verwandelt werden könnte. 4) Wenn man dem Patienten ein verdünnendes Getränckе häufig genieſſen läst, davon die dünnesten Theile an dem gequetschten Orte aus denen zerrissenen Gefäſſen, oder auch aus andern unverletzten Ausdünstungs-Canälen beständig heraus siepern, sich mit dem ausgetretenen Blute vermischen, dasselbe verdünnen, eine Portion nach der andern davon gleichsam abspielen und in die Resorbiergefäſſe zurück führen soll. Daher erkläret man die Würckung derer zertheilenden Decocte und Kräuterthee, welche man bey starcken gequetschten Verletzungen zum innerlichen Gebrauch ordnet, und von welchen man glaubet, daß sie die Zertheilung und Resorption des ausgetretenen Bluts befördern, indem sie, als ein warmes mit denen würcksamen Theilen derer darinn abgekochten resolvirenden Mittel reichlich versehenes Wasser, das Blut um so viel geschwinder verdünnen, in Wasser verwandeln, und in die Gefäſſe spielen sollen. 5) Wenn man überhaupt die Säffte im gantzen Cörper durch hinlängliches Aderlassen und bequeme Laxanzen vermindert, und folglich die sämmtlichen Gefäſſe etwas leerer macht: Denn hierdurch glaubt man, würde es geschehen, daß die resorbirenden Gefäſſe die ausgetretenen Feuchtigkeiten um so viel begieriger in sich saugen, und in die entledigten gröſſere Blutadern desto leichter zurück bringen könnten. Hieraus kan man zugleich die Ursache ersehen, warum man bey wichtigen gequetschten Verletzungen, wenn man dieselben zertheilen will, zuförderst reichlich zur Ader läst, hiernächst eine Laxantz giebet, ferner innerlich die zertheilenden Decocte und Kräuterthee fleißig trincken läst, äusserlich aber den gequetschten Ort gemächlich mit warmen Tüchern reibet, und die resolvirenden Bähungen alle Stunden warm umschläget? Allein man erlaube uns, daß wir bey dieser sehr künstlich ausgesonnenen Art und Weise, wie ein ausgetretenes Blut in Wasser verwandelt und resorbirt wird, noch eines und das andere erinnern. Zuförderst ist es eine bey allen vernünfftigen Aertzten ausgemachte Sache, daß die Veränderungen, welche denen Säfften ausser unserm Cörper in freyer Lufft wiederfahren, an denenselben nicht allemahl vorfallen, wenn sie in unserm Cörper annoch verschlossen sind; und von jenen auf diese kan man also keinen sichern Schluß machen. Solchergestalt ist es zwar wahr, daß ein aus der Ader gelassenes und auf einem Teller aufgefangenes Blut, wenn es eine Zeitlang in freyer Lufft stehet, nach und nach in Wasser verwandelt wird, wiewohl es nicht leicht geschicht, daß die gantze Portion zu Wasser werden solte, sondern es bleibt ein guter Theil von einem verdickten und verhärteten Cruore oder Blute übrig, welches entweder so trocken, wie Pulver wird, oder endlich in eine Fäulung übergeht, und vermittelst derselben in ein röthliches stinckendes Wasser verwandelt wird. Wie kan man aber hieraus folgern, daß ein innerhalb unserm Cörper ausgetretenes, stillstehendes und sich verdickendes Blut, zu welchen die äusserliche Lufft nicht kommen kan, sich auch in ein Wasser verwandeln solte? Die Erfahrung und der Augenschein lehret uns vielmehr zuverläßig, daß, wenn sich ein solches Blut an einem Orte befindet, wo es Platz hat, in eine gährende ausdehnende Bewegung überzugehen, dasselbe in kurtzer Zeit zu faulen anfange, und entweder in eine eyterigte Materie, oder in einen gangränösen Ichor verwandelt werde. Wer kan wohl jemahls ein Exempel anführen, daß ein in denen Haupthöhlen unsers Cörpers, als im Kopffe, in der Brust, oder im Unterleibe ausgetretenes Blut wäre in Wasser verwandelt und resorbiret worden? Melden nicht alle Chirurgische Schrifftsteller einmüthiglich, daß wenn bey einer dem Cörper angebrachten Verletzung in einer von erwehnten Höhlen etwas Blut ausgetreten, und dasselbe durch eine äusserliche Oeffnung, als am Kopffe durch die Trepanation, in der Brust, durch die Oeffnung der Brust, nicht zeitig heraus geschafft werden kan, solches allemahl tödtlich ablaufe, weil das Blut in eine Fäulung übergienge? Man weise uns doch unter den unzähligen Observationen, so man hiervon bey denen Schrifftstellern antrifft, eine eintzige, welche das Gegentheil bewiese. Gleichwohl hat man zur Genüge Exempel, daß die Verletzung innerlicher Theile, so nach einer Contusion erfolgt, durch Aderlassen, Laxantzen und innerliche zertheilende Mittel glücklich gehoben worden. Ist es bey solchen Exempeln wohl glaublich, daß die Würckung der gequetschten Verletzung in einer Zerreissung derer Gefäſſe und Austretung des Bluts bestanden? Keinesweges! Es streitet mit der Erfahrung und den Grundsätzen derer Wundärtzte; und muß also folgen, daß auf eine gequetschte Verletzung sich nicht allemahl eine Zerreissung derer Gefäſſe ereignen, sondern auch auf eine andere Art eine schädliche Würckung daher entstehen könne. Demnach wird uns wohl ein jeder zugeben, daß, wenigstens an den in denen Haupthöhlen des Cörpers erfolgenden würcklichen Austretungen, keine Verwandelung des Bluts in Wasser statt haben könne: die meisten aber werden doch dieses behaupten an denen in äusserlichen Theilen geschehenen Austretungen, da sich nemlich das ausgetretene Blut entweder unter der Haut, oder zwischen denen fleischichten Theilen befindet. Allein kan man uns auch hiervon ein eintziges Exempel aufweisen, daß, wo man gewiß weiß, es sey ein würcklich ausgetretenes Blut zugegen, dasselbe wäre in Wasser verwandelt und zertheilet worden? Unsers Wissens wird man in allen solchen Fällen, wo man NB. mit Gewißheit ein ausgetretenes Blut vermuthet, finden, daß solches sich entweder gantz verhärtet, trocken wird, und eine scirrhöse Geschwulst zurücke läst, oder daß es in eine Fäulung übergehet, nur mit dem Unterschied, daß ein solches ausgetretenes Blut, zu welchem die äusserliche Lufft nicht kommen kan, und welches so lieget, daß es von denen festen Theilen gleichsam zusammen gedrückt wird, sich mithin nicht ausbreiten, und in eine gährende Bewegung übergehen kan, sich lange Zeit hält, ehe es in Fäulung oder Vereyterung übergehet; welche im Gegentheil sehr geschwinde erfolget, wenn es in einer Wunde frey lieget, und der äusserlichen Lufft ausgesetzt ist. Es beweisen dieses unter andern die aneurismata spuria, davon Marcus Aurelius Severin in dem vortreflichen Buche de efficaci medicina Lib. I. Part. II. p. 51. den besondern Fall anführet, daß aus einem aneurismate spurio bey der Operation an 6 Pfund ausge-

ausgetretenes und geronnenes Blut herausgenommen, welches sich an 40 Tage daselbst aufgehalten, und noch in keine Fäulung übergegangen gewesen. Dieses wird uns nun zwar ein jeder zugeben: Man wird uns aber doch einwerffen, daß es nicht allemahl geschehe, daß ein ausgetretenes Blut sich verhärte, oder in Fäulung übergehe, sondern daß es sich auch bisweilen resorbire, und solches wird man durch die öffters erhaltene Zertheilung äusserlicher gequetschten Verletzungen beweisen wollen. Allein, wer kan denn mit Gewißheit behaupten, daß in allen gequetschten Verletzungen ein ausgetretenes Blut gegenwärtig sey? Man wird die äusserlichen Sinne zu Hülffe ruffen, nach welchen man in denen mit Blut unterlauffenen Oertern, wenn man sie aufschneidet, ein ausgetretenes geronnenes Blut mit Augen sehen, mit Händen fühlen, und herausnehmen kan. Aber, Lieber! würdest du denn die gequetschten Verletzungen, die du aufschneidest, und darinne du geronnenes Blut findest, wohl zertheilen können? Und wodurch erweisest du denn, daß in denen gequetschten Verletzungen, die sich zertheilen lassen; ein ausgetretenes Blut gewesen? Du hast keinen andern Grund dazu, als die einmahl von dir angenommene Meynung, daß die Würckung aller Quetschungen in der Zerreissung derer Gefäſſe, und daher folgenden Austretung des Bluts bestehe. Aus solcher Meynung machest du den vortreflichen Schluß: Weil bey allen gequetschten Verletzungen, die aufgeschnitten werden, oder die in Fäulung oder Vereyterung übergehen, ein geronnenes und ausgetretenes Blut angetroffen wird; so folget, daß dergleichen auch bey denen durch die Zertheilung gehobenen gequetschten Verletzungen gewesen seyn müsse. Wie folget denn das? Eben also, als wenn man sagen wolte: Weil bey allen Wassersüchtigen, die nach dem Tode aufgeschnitten werden, ein Fehler an einem oder andern Eingeweyde angetroffen wird; so folget, daß alle wassersüchtige Patienten verdorbene Eingeweyde haben müssen; Es ist, mit Ehren zu melden, nicht wahr, und du wirst bisweilen Exempel haben, daß ein sonst vollkommen gesunder Mensch nach erlittener ausserordentlicher Verkältung des schwitzenden Leibes in sehr kurtzer Zeit in eine ordentliche Wassersucht verfällt, welche sich öffters in kurtzer Zeit wieder heben läst, und da man also mit nicht der geringsten Wahrscheinlichkeit behaupten kan, daß eine Verletzung eines Eingeweydes zugegen gewesen. Ist dir denn nicht noch aus der Schule die Regel bekannt, quod unius effectus plures esse possint causæ, daß einerley Zufall aus verschiedenen Ursachen entstehen könne? Wenn wir nun erweißlich und begreiflich machen können, daß die bey einer gequetschten Verletzung vorfallenden Umstände auch ohne Zerreissung derer Gefäſſe und ohne Austretung des Bluts erfolgen können; thun wir alsdenn nicht vernünftig, wenn wir leugnen, daß alle gequetschte Verletzungen eine Austretung des Bluts, zum Grunde haben? Da nie kein Mensch mit Gewißheit darthun kan, daß ein würcklich ausgetretenes Blut könne in Wasser verwandelt, und resorbirt werden, und man sich auf eine gezwungene Art gleichsam martern muß, solches zu erklären, um nur die einmahl angenommene Meynung zu behaupten. Es heißt ferner nach der gewöhnlichen Theorie, man solle bey einer gequetschten Verletzung die Umschläge allemahl warm auflegen, und beständig warm erhalten, damit hierdurch die resorbirenden Gefäſſe relaxiret werden, und die ausgetretenen Feuchtigkeiten desto freyer und häufiger in sich schlucken mögen. Allein diesem Satze widerspricht die Erfahrung, und lehret wenigstens, daß derselbe nicht allgemein sey. Denn wem ist nicht bekannt, daß man eine gequetschte Verletzung öffters mit kältenden Mitteln, die nicht relaxiren, sondern vielmehr zusammenziehen und adstringiren, zertheilen könne, zumahl wenn sie gleich Anfangs gebraucht werden? Man drückt die aufgelauffenen Beulen mit einem kalten Metall; und erfähret davon sehr offt die Würckung, daß sie sich in kurtzer Zeit zertheilen. Andere waschen die frischen gequetschten Verletzungen fleißig mit Eis kaltem Wasser, und erhalten dadurch eine glückliche Zertheilung. Wie kommt denn nun diese durch die tägliche und augenscheinliche Erfahrung bestätigte Wahrheit mit der angeführten Theorie überein? Die Kälte adstringiret die festen Theile, zieht also die resorbirenden Gefäſſe noch mehr zusammen, und macht sie enger; mithin ist sie der Resorption ausgetretener Feuchtigkeiten hinderlich, um so vielmehr, da sie das ausgetretene Blut noch mehr verdicket, und zur Resorption ungeschickt macht. Wenn man aber auch dieser kältenden Mittel nicht erwehnen will, so ist ja bekannt, daß man durch geistige und stärckende Mittel, als Ungarische Wasser, Arquebusade, Campher-Geist, und dergleichen, die Zertheilung derer gequetschten Verletzungen vielfältig zu Stande bringt, ja sie sind die gemeinsten Hausmittel, die man sehr offt mit dem glücklichsten Erfolg dawider brauchet. Würcken nun diese Mittel durch eine Relaxation derer Gefäſſe? Wir glauben nicht, sondern haben immer gehöret, daß sie vielmehr stärcken und daher zusammenziehen. Warum braucht man in diesen Fällen den rothen Wein vor andern zum Umschlage? weil er etwann besser relaxiret? Keinesweges, sondern weil er stärcker zusammenziehet. Und bestehen die gewöhnlichen Bähung-Species nicht gröstentheils aus Wund- und zusammenziehenden Mitteln, welche niemahls anders als durch eine Constriction und Zusammenziehung derer festen Theile ihre Würckung äussern? Kan man von dem Saltze, Seiffe, Eßig, Kalckwasser, und überhaupt von allen zur Zertheilung der gequetschten Verletzungen gebräuchlichen Mitteln wohl sagen, daß sie relaxiren? Demnach folget hieraus fast von selbst die Regel, daß wenn man eine gequetschte Verletzung glücklich zertheilen will, man keine relaxirende, sondern vielmehr zusammenziehende Mittel brauchen müsse: und die gewöhnliche Praxis lehret es auch, daß die gequetschten Verletzungen durch relaxirende Mittel um so viel eher zur Vereyterung disponirt werden. Daß das Reiben oder die frictiones sehr vieles zur Zertheilung einer gequetschten Verletzung beytrage, kan kein Mensch leugnen. Allein kan man sich wohl einen Nutzen davon versprechen, wenn man zum Grunde setzet, daß bey einer gequetschten Verletzung die Gefäſſe zerris-

sen, und das Blut ausgetreten ist? Wenn man einen Theil, darinnen einige Gefässe und Fibern zerrissen sind, reibet; muß nicht die Zerreissung um so viel stärcker werden, und wie kan man denn eine glückliche Heilung und Zusammenwachsung derer zerrissenen Theile vermuthen? Kan man gleich ein trockenes Blut durch langwieriges Reiben in einen Mörser wiederum zu einer flüßigen, schäumenden Feuchtigkeit bringen; Wer wolte denn daraus schliessen, daß solches durch das Reiben auch an einem in dem menschlichen Cörper ausgetretenen und verdickten Blute geschehen könnte? Man solte dencken, es würde in solchem Falle durch das Reiben ein stärckerer Zufluß derer Säffte zu dem gequetschten Theile erreget, die Austretung des Bluts und anderer Feuchtigkeiten vermehrt, die Zerreissung und Verletzung derer festen Theile vergrössert, und solchergestalt, statt der Zertheilung, vielmehr der Weg zur Fäulung und Vereyterung gebahnet. Wenn demnach die Frage ist: ob ein ausgetretenes Blut in Wasser verwandelt, resorbirt und folglich zertheilt werden könne? So sind wir zwar nicht im Stande, es schlechterdings zu leugnen, und als eine würckliche Unmöglichkeit anzugeben; da wir aber angezeigter massen so viel Schwierigkeit dabey finden; Da uns kein einziges deutliches Exempel kan aufgewiesen werden, daß ein würcklich ausgetretenes Blut wäre resorbirt und zertheilt worden; und da wir endlich die Begebenheiten, so bey einer gequetschten Verletzung der Austretung des Bluts zugeschrieben werden, aus einem andern Grunde herzuleiten, und auf eine deutlichere und weit ungezwungenere Art zu erklären uns getrauen: Wer kan es uns denn wohl verdencken, wenn wir die Meynung, daß alle gequetschte Verletzungen eine Zerreissung derer Gefässe, und Austretung des Bluts zum Grunde haben, und daß ein ausgetretenes Blut nicht wohl resorbirt werden könne, nicht annehmen, bis man uns eines andern überführet. Es erfordert also unsere Schuldigkeit, daß wir unsere Meynung von den gequetschten Verletzungen anzeigen, und diese besteht in folgenden: Die durch ein stumpfes Instrument dem menschlichen Cörper angebrachten Verletzungen, oder Contusionen äussern sich überhaupt auf zweyerley Art. Bey der erstern erfolgt eine würckliche Aufplatzung und Zerreissung derer Gefässe und Fiebern, so betroffen werden, und folglich eine Austretung oder Extravasation des Bluts und anderer Feuchtigkeiten. Und bey dieser Art findet unsers Erachtens keine Zertheilung statt, sondern das ausgetretene Blut muß entweder vermittelst einer Incision, oder durch die Vereyterung weggebracht werden. Bey der andern Art aber erfolgt von der von aussen angebrachten Gewalt, und der dadurch verursachten Dräbnung oder Erschütterung derer betroffenen Theile eine Relaxation derer Gefässe, und eine Stockung des Bluts, nicht nur in denen Blutgefässen, sondern auch in denen daran grentzenden lymphatischen und Wassergefässen. Mithin äussert sich die erste Art der gequetschten Verletzung nach dem anfänglich angeführten Unterschiede, durch eine ecchymosin, oder Austretung derer Säffte; die letztere aber durch eine Sugillation, oder Stockung derer Säffte in denen erschlappten Gefässen. Und diese Art ist eigentlich diejenige, an welcher eine Zertheilung statt findet. Denn so bald man denen erschlappten Theilen ihre natürliche Spannung und Action wieder beybringt, so treiben sie das darinnen stockende Blut fort, ziehen sich zusammen, nehmen ihre natürliche Weite wieder an, und also geschicht eine Zertheilung. Man hat zwar keine zuverläßige Kennzeichen, woraus man gleich anfangs erkennen könnte, ob die gequetschte Verletzung per ecchymosin oder per Sugillationem geschehen; ausser daß man etwa bey der Austretung des arteriösen Geblüts durch das Gefühl ein taubes Geräusch und eine Aneinanderreibung des ausgetretenen und verdickten Bluts gewisser massen wahrnehmen möchte; da hingegen bey der blossen Stockung nur eine weiche Erhabenheit zu fühlen seyn wird. Immittelst verfähret man in der Cur auf einerley Art; man versucht zuförderst ob man die gequetschte Verletzung zertheilen könne, und wenn man binnen zweymahl 24 Stunden hierzu keinen Anschein erhält, so sucht man durch eine Incision dem ausgetretenen Blute Lufft zu machen, oder die Vereyterung zu befördern. Unser Satz ist also dieser: Eine gequetschte Verletzung, die sich zertheilen läst, ist nicht durch Austretung, sondern durch Stockung des Bluts geschehen; und ob wir gleich behaupten, daß die gequetschten Verletzungen, bey welchen eine Zerreissung derer Gefässe, und Austretung des Bluts vorgefallen, nicht zertheilt werden könnten, sondern zur Vereyterung kommen müssen, so können wir doch im Gegentheil nicht daraus folgern, daß alle gequetschten Verletzungen, so durch Stockung geschehen, allemahl zertheilt werden könnten, sondern auch diese gehen bisweilen in eine Vereyterung über, wenn die Relaxation derer behafteten Theile dermassen starck gewesen, daß sie ihre Lebhafftigkeit völlig verlohren, und in keine Action wieder gebracht werden können. Die Sugillationen, welche angezeigter massen durch ein stumpffes Instrument hervorgebracht werden, erfolgen gemeiniglich sehr geschwinde, und in kurtzer Zeit; weil durch die äusserliche Gewaltthätigkeit die Gefässe auf einmahl ungemein relaxiret werden, mithin denen eindringenden Säfften im geringsten nicht widerstehen. Hierdurch aber unterscheiden sie sich von denen Sugillationen, welche von starckem Zusammendrücken entstehen, als vom festen Binden und Anlegung derer Bandagen, von gar zu starckem Schnüren, von Schuschnallen, oder Knieriemen, wenn sie fest angelegt worden, und dergleichen: Denn diese erfolgen langsamer und allmählig, weil dabey keine Relaxation vorhergehet, sondern die Gefässe, durch die eindringenden Säffte erst müssen relaxiret werden, mithin ihrer Ausdehnung länger widerstehen. Denn da bey der Zusammendrückung das Blut aus denen Puls-in die Blutadern nicht frey gelangen kan, so häuffet es sich in denen Endungen derer Pulsadern und in denen nicht gedrückten Nebenästen stärcker an, dehnet dieselben gewaltsam aus, erweitert die lymphatischen Seiten-Canäle, dringet in dieselben, und nach gehobener Zusammendrückung schiesset es in die gedrückt gewesenen Gefässe und Blutadern desto stärcker. Kein Mensch glaubet oder behauptet, daß bey dieser Art derer Sugillationen eine Austretung des Bluts

Bluts geschehe, sondern ein jeder giebt zu, daß sie durch eine Art der Stockung erfolgen, deswegen sie auch beständig zertheilt werden, und selten ein Exempel vorfält, daß sie in eine Vereyterung übergehen solten. Da nun eine auf solche Art entstandene Sugillation denen äusserlichen Kennzeichen und Umständen nach eben so beschaffen ist, und aussiehet, als eine durch ein stumpffes Instrument verursachte; und von einer Austretung des Bluts hervorgebrachte, würckliche Ecchymosis; so siehet man daraus zuförderst die Möglichkeit, daß eine gequetschte Verletzung sich ohne Ecchymosis, ohne Zerreissung der Gefässe, ohne Austretung des Bluts, lediglich durch eine Stockung, äussern könne. Die Möglichkeit wird durch die Scharbocksflecke noch mehr bekräfftiget. Denn was sind dieselbe anders, als Stockungen eines übel beschaffenen Bluts in denen Blut- und Wassergefässen. Wenn man aber an der Möglichkeit nicht zweiffeln darf, so kommt es nur noch darauf an, daß man die Würcklichkeit darthue, oder erweise, daß es gequetschte Verletzungen gäbe, welche nur eine Relaxation derer Gefässe und Stockungen des Bluts zum Grunde haben. Und diesen Beweiß hoffen wir um so viel deutlicher darzuthun, je augenscheinlicher wir aus denen zur Zertheilung einer gequetschten Verletzung gebräuchlichen Mitteln im folgenden zeigen werden, wie sie ihre Würckung eigentlich nur an einem stockenden Blute äussern können, und je weitläuftiger wir bereits im vorigen angeführt wie widersprechend es sey, daß sie ein würcklich ausgetretens Blut zertheilen solten. Vorhero aber müssen wir noch eines und des andern Einwurfes gedencken. Ein ziemlich wahrscheinlicher Einwurff wider unsere Meynung, daß die Ecchymoses eine würckliche Austretung des Bluts zum Grunde hätten und nicht zertheilet werden könnten, möchte unter andern mit dem Exempel des Aderlassens gemacht werden. Denn man könte anführen, daß bekantermassen nach dem Aderlassen um die gemachte Oefnung herum sich öfters ein mit Blut unterlaufener Fleck ansetzte, der allem Ansehen nach nicht von der Stockung, sondern von dem aus der geöfneten Ader würcklich ausgetretenen Blute herührete, und doch gleichwohl mehrentheils durch aufgelegtes Ungarisch Wasser, Arquebusade, und dergleichen glücklich zertheilt würde. Lasset uns diesen Einwurf etwas genauer beleuchten. Auf das Aderlassen kan eine Ecchymosis, oder überhaupt eine Unterlauffung der Haut mit Blut auf eine vierfache Art enstehen: 1) Wenn die Ader durch und durch geschlagen worden. Denn wenn man dieselbe nach abgezapten Blut zubindet, und also die oberste Oefnung verdrückt und verstopffet, so bleibt doch die unterste gewisser massen offen, aus welcher folglich etwas Blut nach und nach heraus siepern, sich in denen neben der Ader und unter der Haut befindlichen Zwischenräumen anhäufen, und solcher gestalt eine Ecchymosin, hervorbringen kan. 2) Wenn die in der Ader gemachte Oefnung oder Incision nicht parallel und gleich groß ist, mit derjenigen, die in der Haut gemacht worden; oder vielmehr, wenn die Oefnung der Haut kleiner ist, als die Oefnung in der Ader, welches sich zuträgt, wenn man die äusserliche Haut sehr straff anziehet, spannet, und alsdenn die Oefnung machet. Denn obgleich alsdenn beyde Oefnungen, nemlich so wohl die in der Haut, als die in der Ader von gleicher Grösse sind, so ziehet sich doch nachhero, wenn die Haut nicht mehr ausgespannet wird, während den Ausflusse, dieselbe um so viel mehr zusammen; die darinne gemachte Oefnung wird kleiner und enger als in der Ader, mithin kan das aus der Ader fliessende Blut durch die engere Oefnung der Haut nicht in gleichem Strome und Menge durchdringen, es sammlet sich daher ein Theil des Bluts unter der Haut an, und verursacht eine Ecchymosin. Man wird aus diesem Grunde bisweilen wehrenden Ausfluß des Bluts gewahr, daß sich um die Oefnung herum eine erhabene Beule ereignet, welche den freyen Ausfluß des Bluts gewisser massen hindert. Daher man in solchem Falle auch deraleichen Beule mit dem Finger etwas zu klopfen und zu drücken pfleget, wodurch man das sich ansammlende Blut gleichsam zerdrücket, dessen Gerinnung und Verdickung verhindert und dessen Ausgang durch die äusserliche Oefnung befördert. 3) Wenn man den Fuß oder Arm, daran man Ader gelassen, zu starck bewegt und strapazirt. Hierdurch kan bekannter massen verursacht werden, daß die Ader auffspringt. Denn indem durch die starcke Bewegung eines Theils die auf der Ader liegende Compresse und Binde etwas verschoben und schlapp werden kan, andern Theils das Blut mit grösserm Antriebe, so wie durch alle Gefässe, also durch die geöfnete Ader getrieben wird, so kan es leicht geschehen, daß es durch die noch nicht verwachsene Oefnung aufs neue herausdringet. Geschicht solches zugleich durch die äusserliche Oefnung der Haut, so heists: Die Ader sey aufgesprungen; ist aber an der äusserlichen Oefnung der Haut mehr Widerstand, so sammlet sich das Blut unter der Haut an, und machet eine Ecchymosin. In diesen dreyen Fällen scheinen also die nach dem Aderlassen erfolgenden mit Blut unterlauffenen Flecke eine würckliche Austretung des Bluts zum Grunde zu haben, mithin durch eine Ecchymosin zu entstehen. Allein sie ereignen sich auch 4) wenn die Ader zu feste verbunden ist. Kan man alsdenn wohl eine Austretung des Bluts vermuthen? Wir zweiffeln daran. Denn wie kan sie geschehen, wenn die Oefnung der Ader verdruckt und folglich verstofft ist? Also muß in diesem Falle die Unterlauffung der Haut mit Blut auf eine andere Art erfolgen. Und was hindert uns zu glauben, daß es durch eine Art der Stockung geschehe? Kan überhaupt eine Zusammendrückung und festes Binden auf diese Weise einen mit Blut unterlauffenen Fleck zuwege bringen; warum solte dieses nicht auch von dem festen Binden beym Aderlassen sich ereignen können? Denn wenn der freye Durchgang des Bluts durch die verdrückten Gefässe gehindert wird, muß es sich nicht natürlicher Weise in die angrentzenden Canäle ergiessen, ansammlen und dieselben auftreiben? Also siehet man, daß die nach dem Aderlassen zurück bleibenden mit Blut unterlauffenen Flecke nicht allemahl eine Austretung des Bluts zum Grunde haben, sondern auch bisweilen von der Stockung desselben herrühren, mithin so wohl durch eine Ecchymosin, als durch eine Sugillation entstehen können. Und dieses bekräfftiget auch ferner bisweilen das äusserliche Ansehen dieser Flecke. Denn stellen dieselben nicht öf-

ters die plexus oder Verwickelungen derer aufgetriebenen Adern gantz deutlich vor, und geben alsdenn durch den Augenschein offenbar zu erkennen, daß das Blut nicht in den leeren Zwischenräumen unter der Haut, sondern in denen Adern selbst sitze? Wir finden keinen Widerspruch, warum nicht die mit Blut unterlauffenen Flecke auch bey denen drey ersten Ursachen zugleich durch eine Art der Sugillation entstehen können. Denn wenn zumahl die geöffnete Ader durch die darauf liegende Compresse etwas starck zusammengedrückt, und der freye Durchgang des Bluts durch dieselbe gewisser massen gehindert wird, kan es nicht geschehen, daß bey dazu kommender verstärckten Circulation das Blut in die Nebenäste häufiger einfliesset, daselbst stocket, und eine Sugillation hervorbringt. Wenn demnach die nach dem Aderlassen erfolgenden Flecke zertheilet werden; so würden wir glauben, daß sie durch eine Art der Sugillation sind verursacht worden; sind sie aber durch eine Ecchymosin entstanden, wie in einigen Fällen angeführter massen geschehen kan; so beweise man uns einmahl, daß sie zertheilt werden können. Schwären nicht die Adern offte genung? und siehet man alsdenn nicht augenscheinlich, daß das ausgetretene Blut nicht in Wasser verwandelt, und resorbirt, sondern in eine eyterhaffte Materie verwandelt, und durch die äusserliche schwärende Oefnung heraus gebracht werde? Es bleibet demnach dabey, daß alle durch eine äusserliche vermittelst eines stumpffen Instruments angebrachte Gewaltthätigkeit verursachten gequetschten Verletzungen auf zweyerley Art entstehen; nemlich entweder durch eine Austretung des Bluts aus denen würcklich zerrissenen Gefässen, welche in denen äusserlichen Theilen die sogenannte Ecchymosin zuwege bringt; oder durch eine Stockung des Bluts in denen schlappen Gefässen, welche sich in denen äusserlichen Theilen durch die sogenannte Sugillation zu erkennen giebt. Erstere Art kan nicht zertheilt werden, sondern es muß das ausgetretene Blut entweder durch eine von aussen gemachte Oefnung heraus gelassen, oder durch eine Vereyterung weggebracht werden, bey welcher auch die zerrissenen Gefässe wieder an einander heilen. Bey letzterer Art aber findet eigentlich die Cur durch eine Zertheilung statt, und wenn man die hierzu gebräuchlichsten Mittel in Erwegung ziehet, so wird man die Würckung dererselben in solchem Falle, da nemlich eine blosse Relaxation und Stockung vorhanden, weit deutlicher und begreifflicher einsehen können, als wenn man behauptet, daß sie ein würcklich ausgetretenes Blut zertheilen sollen. Wir wollen zum Beweiß nur ein und andere Umstände anführen, und sie eines jedweden eigener Ueberlegung überlassen: 1) Eine äusserliche superficielle gequetschte Verletzung wird öfters glücklich zertheilet, wenn man sie mit einem kalten Metall drücket, oder mit kaltem Wasser wäschet; jedoch die Erfahrung lehret, daß diese Mittel nicht anders, als im ersten Anfange helffen, hingegen schädlich seyn, wenn die gequetschte Verletzung schon etliche Stunden gedauert. Wenn man nun bedencket, daß die kältenden Mittel keine andere, als eine confringirende Würckung äussern; daß im Anfange bey einer gequetschten Verletzung das stockende Blut annoch seine natürliche Flüßigkeit besitze; und daß folglich zu dessen Zertheilung nichts weiter nöthig sey, als daß die schlappen Gefässe wiederum in den Stand gesetzet werden, sich zusammen zu ziehen, und dadurch nicht nur dem fernern Einflusse derer Säfte zu widerstehen, sondern auch die bereits über die Gebühr darinnen angehäufften Feuchtigkeiten allmählich wieder fortzutreiben, so wird man leicht begreiffen, wie ein kaltes Metall, oder ein kaltes Wasser eine gequetschte Verletzung im ersten Anfange zu zertheilen vermögend sey? Und aus diesem Grunde siehet man auch; warum die blossen zusammenziehenden Mittel anfänglich zur Zertheilung derer gequetschten Verletzungen die besten Mittel sind. 2) Wenn aber eine gequetschte Verletzung schon eine Zeitlang gedauret, so hat man nicht allein auf die Relaxation derer Gefässe zu sehen, sondern auch in Erwegung zu ziehen, daß das stockende Blut bereits ziemlich verdicket, und zusammen geronnen sey; und dieses um so viel stärcker, je länger die gequetschte Verletzung gewähret. Wenn man nun in solchem Falle lauter kältende und zusammenziehende Mittel braucht, so kan man zwar dadurch in denen schlappen Gefässen eine stärckere Zusammenziehung zuwege bringen; Diese Zusammenziehung aber ist offtmahls nicht hinreichend, das bereits verdickte Blut fort zu treiben, sondern es wird dasselbe nur noch mehr eingepreßt, dessen Stockung hartnäckiger, und die Hoffnung zur Zertheilung schwerer gemacht. Man muß daher in diesen Fällen weder die kältenden noch zusammenziehenden Mittel alleine brauchen, man muß vielmehr die Bähungen aus zusammenziehenden und zertheilenden Mitteln zusammen setzen, damit durch diese das verdickte Blut etwas aus einander gesetzt, und flüßiger gemacht, durch jene aber die erschlappten Gefässe zu einiger Constriction angereitzet werden. Man muß die Bähungen allemahl so warm, als es der Patiente leiden kan, auflegen; weil durch die Wärme das stockende Blut vor der Verdickung bewahret, und in einer gehörigen Flüßigkeit erhalten wird; da hingegen die Kälte das Gegentheil würcket und noch mehr verdicket. Man muß vor Auflegung der Bähung den behafften Theil gemächlich mit warmen Tüchern reiben, als wodurch man das stockende und gleichsam zusammen gebackene Blut wiederum zerquetscht, aus einander setzt, und dessen Theilgen so klein macht, daß sie durch die dazu kommende Zusammenziehung derer Gefässe wieder fortgetrieben werden. Und wenn man denn endlich durch den Gebrauch dieser Mittel den Anfang der Zertheilung erlangt hat, welches man erkennet, wenn die bisherige braune, blaue oder schwartze Farbe derer unterlauffenen Oerter anfängt gelblicht und blasser, auch die bisherige Erhabenheit kleiner zu werden, und diese gute Würckungen bey fortgesetzten Gebrauche derer warmen Bähungen mehr und mehr zunehmen, so thut man wohl, wenn man zuletzt die warmen Bähungen wegläst, und mehr vor die Zusammenziehung und Stärckung derer erschlappten Gefässe allein sorget, welches durch den Gebrauch derer geistigen Mittel am füglichsten erhalten wird. Denn wenn das stockende Blut einmahl zu einer Flüßigkeit und Fortgang gebracht worden, so hat man weder Wärme noch zertheilende Mittel mehr nöthig. Hieraus aber folget von selbst die Methode, deren man sich bey äusserlichen etwas wichtigen gequetschten Verletzungen, wenn man sie zertheilen will, eigentlich und von rechtswegen bedienen muß. Man muß

muß nemlich anfänglich, wenn noch kein Anschein zur Zertheilung da ist, die gewöhnlichen Spiritus nicht auflegen, weil sie nicht genung zertheilen; sondern man muß anfänglich die aus zertheilenden und zusammenziehenden Species zusammengesetzte Bähungen warm auflegen, dieselben zuerst mit rothem Weine kochen, nach und nach mehr Eßig dazu thun, und zuletzt, wenn die Zertheilung gut von statten geht, allererst die kalten Spiritus brauchen. 3) Was die übrigen so wohl äusserlichen als innerlichen Mittel betrifft, so man zur Zertheilung derer gequetschten Verletzungen, zumahl wenn sie etwas wichtig sind, sehr tief liegen, oder gar an denen innerlichen Theilen vorgefallen, zu gebrauchen pflegt; so läst sich ihre Würckung ebenfalls viel leichter begreiffen und erklären, wenn man eine Stockung des Bluts zum Grunde setzt, als wenn man eine würckliche Austretung des Bluts behauptet. Unter solchen Mitteln sind die gewöhnlichsten das Aderlassen, die Laxanzen, hinlänglich verdünnendes und den Urin treibendes Getränckе, und die so genannten zertheilenden Mittel, von welchen man einige in diesen Fällen vor gantz besondere und gewisse hält. Das Aderlassen vermindert die Menge des in unserm Cörper befindlichen Bluts, und macht dadurch die Blutgefässe gewisser massen leerer, worauf sie sich stärcker zusammen ziehen, und auf die darinnen enthaltenen Feuchtigkeiten kräfftiger würcken, dieselben gleichsam zerquetschen, und hurtiger forttreiben. Was kan man bey einer würcklichen Austretung hiervon für einen Nutzen erwarten? Die Gefässe, wenn sie in Action sind, würcken ja nicht auf das Blut, so ausserhalb denenselben befindlich ist; sondern auf dasjenige, was sich in denselben aufhält; und was hilfft es demnach, dem ausgetretenen Blute, wenn durch das Aderlassen die Gefässe in stärckere Action gesetzet werden? Daß aber ein stockendes Blut, welches noch innerhalb denen Gefässen enthalten, durch seine Anhäuffung die Gefässe noch mehr auftreibet, und in ihrer Action schwächet, von dem Aderlassen einen Nutzen erhält, läst sich eher begreiffen. Denn wenn dadurch die Menge des Bluts überhaupt vermindert wird, so kan daher die Stockung nicht so starck überhand nehmen. Wenn ferner die Action derer Gefässe verstärcket wird, so erstreckt sich diese Würckung nach Proportion auch auf die erschlappten Gefässe; und indem sie dadurch eine Krafft erlangen, auf das enthaltene Blut zu würcken, dasselbe zu zerquetschen, und fort zu treiben, so muß ja nothwendig eine Zertheilung erfolgen. Es muß aber das Aderlassen, wenn es etwas thun soll, in diesen Fällen reichlich geschehen, und bisweilen mehr als einmahl wiederhohlt werden. Auf gleiche Art würcken die Laxanzen; denn sie vermindern ebenfalls die Säffte, obwohl etwas langsamer, als das Aderlassen; und wenn die gequetschte Verletzung an denen obern Theilen ist, würcken sie zugleich eine Revulsion, und ziehen den Zufluß von denen behafften Theilen ab, wodurch die Stockung um so viel mehr vermindert wird. Was würde denn eine solche Revulsion wohl helffen, wenn ein würcklich ausgetretenes Blut zugegen wäre? Wie ferne die verdünnende Getränckе zur Zertheilung eines stockenden Bluts sehr vieles beytragen, kan man sich unsers Erachtens weit deutlicher vorstellen, als wenn man bey einer vorausgesetzten Austretung vorgeben will, daß das Getränckе aus denen zerrissenen Gefässen sieperte, sich mit dem ausgetretenen Blute vermischte, dasselbe verdünnete, und in die Resorbir-Gefässe gleichsam wieder hinein spülete. Wie muß man sich nicht zwingen, wenn man sich hiervon einen klaren Begriff machen will? Wie leicht ist es hingegen zu begreiffen, wenn man saget, das verdünnende Getränckе, wenn es in die Blutgefässe gelanget, circulirte in denenselben durch den gantzen Cörper, käme folglich auch in die erschlappten Gefässe, vermischte sich so wohl daselbst, als an andern Orten mit dem Blute, machte das stockende Blut dünner, flüßiger und mithin geschickter, wieder in eine ordentliche Circulation zu kommen, und also zertheilet zu werden? Gleiche Bewandniß hat es endlich mit den so genannten zertheilenden, oder innerlichen zertheilenden Mitteln. Man rechnet zu denenselben zuförderst alle diejenigen überhaupt, welche ohne sonderliche Erhitzung einen gelinden Schweiß befördern, und von denen Aertzten diaphoretica fixa genennt werden; insonderheit aber die Kräuterthee und Tränckе, dazu man gerne solche Ingredientien nimmt, die theils eine würcklich zertheilende und Schweißtreibende, theils aber auch eine in etwas zusammenziehende Krafft besitzen, und in der Artzeneykunst Wundmittel oder gelinde zusammenziehende Mittel heissen. Durch solche Mittel, wenn sie in Ansehung ihrer würcksamen Theile in unser Blut kommen, und mit demselben durch alle Gefässe, mithin auch durch die erschlappten herum getrieben werden, wird zuförderst der Zusammenhang des verdickten und stockenden Blutes getrennet, und dasselbe flüßiger gemacht, worinnen eigentlich die zertheilende Krafft besteht, welches um so viel leichter geschicht, wenn zugleich hinlängliche Feuchtigkeiten dazu kommen, deswegen man die Tränckе und Kräuterthee am liebsten braucht; hiernechst werden auch die Gefässe zu einer etwas starcken Zusammenziehung und Action angereitzet, wodurch überhaupt eine stärckere Ausdünstung oder Schweiß hervorgebracht, insbesondere aber an dem behafteten Theile die Zertheilung befördert wird. Ueberdem aber giebt es unter diesen Mitteln einige, denen man vor andern bey gequetschten Verletzungen vornemlich innerlicher Theile, sie mögen durch einen Fall, Stoß, Schlag und andere äusserliche Gewaltthätigkeit, oder durch das so genannte Verheben und Verbrechen verursacht worden seyn, eine gantz besondere Krafft und Würckung zuschreibet, und sie deswegen Specifica nennet. Zu denenselben gehören 1) die blossen Krebssteine, wenn sie mit einem säuerlichen Weine, als Rhein- oder Moselerweine, oder mit Citronensafte, oder auch mit Weineßig vermischt, und in hinlänglicher Menge genossen werden. Und gewiß, so geringe dieses Mittel scheinet, so eine gute Würckung äussert es überhaupt in Zertheilungen aller Stockungen des Bluts, wenn sie nicht zu sehr überhand genommen; 2) der

Wall-

Wallrath zu einem halben Quentgen auf einmahl gegeben, welches man mit Bocksblut und Violenwurtzel versetzet, und die so genannten Fallpulver daraus macht. 3) Die Venetianische Seiffe, die gewiß in Verdünnung und Flüssigmachung eines verdickten und stockenden Bluts, vor vielen andern Mitteln einen sehr grossen Nutzen hat, wenn sie nur in hinlänglicher Menge, und wenigstens täglich zu ein bis zwey Quentgen genommen, und gnugsames verdünnendes Getränke nachgesetzet wird. 4) Das Kraut und die Blüten von der wahren Arnica, welche mit Biet oder Wasser gekocht, und also getrunken werden; anderer zu geschweigen. Daß diese Mittel in Zertheilung eines stockenden Bluts, mithin in Sugillation was ausrichten, kan Niemand leugnen, als derjenige, so der Erfahrung offenbar widersprechen will; und wie sie ihre Würckung äussern, ist aus dem, was wir bisher gesagt, unsers Erachtens wohl begreiflich. Wer kan sich aber eine vernünfftige Vorstellung machen, daß diese Mittel, wenn sie ausserhalb die Gefässe kommen solten, wie bey einer zum Grunde gesetzten Austretung des Bluts geschehen müste, einige Würckung äussern könnten? Uns dünckt also, wir haben unsern Satz zur Genüge erwiesen, und haben nunmehro noch übrig, die verschiedenen Arten der gequetschten Verletzungen in Ansehung der Oerter und Theile, daran sie vorfallen kürtzlich zu beschreiben. Von den äusserlichen superficiellen gequetschten Verletzungen anzufangen; so ist die Erkenntniß derselben theils aus der vorhergegangenen Gewaltthätigkeit, theils aus der veränderten und mit Blut unterlauffenen Farbe der Haut sehr leicht, und bedarf keiner weitern Beschreibung. An und vor sich selbst sind dergleichen gequetschte Verletzungen auch mit keiner Gefahr verknüpfft. Denn wenn das stockende oder ausgetretene Blut nicht kan zertheilet werden, und daher in eine Fäulung übergehet, so kan man ja durch eine zeitige Oeffnung allemahl dazu kommen, denen verdorbenen Säfften einen hinlänglichen Ausgang verschaffen, und dem sonst daher zu befürchtenden Uebel abhelffen. Wenn daher zu dergleichen gequetschten Verletzungen üble und gefährliche Zufälle kommen; wenn sich daran eine gangränöse Fäulung entspinnet, oder ein Geschwär ereignet, so lieget die Schuld mehrentheils an dem Patienten, oder an dem Artzte oder vielmehr an der Verabsäumung zeitiger und gehöriger Hülffe. Die Cur selbst betreffend, so bemühet man sich zuförderst, durch angeführte Mittel die Zertheilung zu Stande zu bringen. Doch es findet auch hierbey eine Ausnahme statt. Denn wenn man siehet, daß die gequetschte Verletzung eine würckliche Austretung des Bluts zum Grunde habe, so kan man zum voraus versichert seyn, daß man die Zertheilung nimmermehr erhalten, und durch den Gebrauch zertheilender Mittel, wo nicht den Schaden würcklich verschlimmern, wenigstens die Cur ohne Noth länger aufhalten werde. Woran erkennet man aber, daß eine Austretung des Bluts zugegen sey? In allen Fällen kan man solches nicht wissen, und wo man es nicht weiß, ist man schuldig, die Zertheilung zu versuchen. Bisweilen aber kan man es wissen, und zwar daran 1) wenn nach erlittener Gewalt eine Beule aufläuft, die in kurtzen sehr starck zunimmt. Denn der schleunige Wachsthum und Vergrösserung solcher Beule zeiget an, daß ziemliche Gefässe zerrissen, aus welchen in kurtzer Zeit vieles Blut herausquillet, und sich unter der Haut anhäuffet; 2) wenn man in der Beule durch das Gefühl eine Aneinanderreibung oder taubes Geräusch gewahr wird, welches sicherlich ein ausgetretenes und zum Theil verdicktes Blut anzeiget; wie man denn solches auch als ein Kennzeichen des falschen Pulsaderbruchs angiebt. Wo also bey einer gequetschten Verletzung keine Zertheilung statt findet, so wird angerathen, dieselbe vermittelst der Suppuration oder Vereyterung zu curiren. Wenn man aber die Vereyterung an einer contundirten Beule auf die Art befördern wolte, wie man solches an einer schlechten Eyterbeule oder Abscеß zu thun gewohnt ist, daß man nemlich den Schaden mit erweichenden und maturirenden Umschlägen so lange tractirt, bis das ausgetretene Blut in würckliche Materie verwandelt worden, und man eine Flüssigkeit der Materie fühlet, so betrügt man sich, und verzögert dadurch entweder die Cur, ohne Noth sehr lange, oder man setzt den Patienten in gefährlichere Umstände. Die Ursache davon wird man leicht einsehen, wenn man den Unterschied zwischen einem Abscеß und einer gequetschten Verletzung in Erwegung ziehet. Ein Abscеß entstehet allemahl nach einer vorhergegangenen Entzündung, und wird gemeiniglich nicht eher geöffnet, als bis er reif ist, das ist, bis man in demselben eine Weichheit und Flüßigkeit oder Geschwappere der bereits erzeugten Materie fühlet. Warum? Man hat bey der Oeffnung des Abscesses keine andere Absicht als um dadurch die darinnen ausserhalb denen Gefässen befindliche widernatürliche Feuchtigkeiten heraus zu lassen. So lange der Abscеß noch überall hart, und also unreif ist, befindet sich in demselben ausserhalb denen Gefässen noch keine widernatürliche Feuchtigkeit, sondern die annoch gantzen Gefässe sind mit stockenden, stillstehenden und zum Theil verhärteten Säfften angefüllt. Diese müssen durch den Entzündungs-Zufluß nach und nach erweichet und in eine eyterhaffte Materie verwandelt werden, welche alsdenn die Gefässe, darinnen sie bisher enthalten gewesen, nach und nach ebenfalls erweichet durchfrißt, und solchergestalt ausserhalb seine Gefässe gelangt, ja indem solche Materie die Gefässe und Fibern, zwischen welchen sie lieget, nach und nach auffrißt, und in eine ihr gleichkommende Materie verwandelt, so macht sie eine Höhle, an welcher man beym Anfühlen eine Weichheit, und ein Geschwappere der Materie gewahr wird. Was hilfft also die Oeffnung eines Abscesses, der noch unreif und hart ist? Es ist noch keine ausgetretene Feuchtigkeit darinnen, folglich kan auch keine herausgelassen werden; sondern es kommt alsdenn bey gemachter Oeffnung etwas Blut und eine dünne wäßrige Feuchtigkeit zum Vorschein, welche aus den durchgeschnittenen Blut- und Wassergefässen hervorquillet. Es muß alsdenn doch noch die Zeit abgewartet werden, bis die stockenden Feuchtigkeiten sich nach und nach in Materie verwandeln, welches gemeiniglich noch länger währet, als wenn der Abscеß ungeöffnet gelassen wird. Da man also durch eine frühzeitige Oeffnung nichts zur geschwinden Cur eines Abscesses beyträgt, ja dieselbe vielmehr verzögert, und dieselbe dem Patienten viel schmertzhaffter fält, als wenn man sie bey völlig reif gewordenem Abscesse anstellet, so ersiehet man gar leicht die Ursache, warum man insgemein einen Abscеß nicht eher öffnet, als bis er durch den Gebrauch erweichender Umschläge weich und reif gemacht worden. Wir reden von simplen Abscessen, und wissen gar wohl, daß es deren einige giebt, wo man mit der Oeffnung nicht so lange warten, sondern dieselbe je eher je lieber vornehmen muß, als in bößartigen und pestilenzialischen Fiebern. Was treffen wir aber im Gegentheil für eine Beschaffenheit bey einer gequetschten Verletzung an, die zur Vereyterung kommen muß, und bey welcher wir also mehrentheils ein würcklich ausgetretenes Blut zum Grunde setzen? Wir treffen darinnen eine Menge des ausserhalb denen Gefässen befindlichen Bluts an. Wozu ist es nöthig, daß dasselbe in Materie verwandelt werde, ehe man es heraus läßt? Wenn es geschehen soll, so gehören etliche Tage Zeit dazu, binnen welchen der Patiente allerhand zum theil schmertzhaffte zum theil gefährliche Beschwerden auszustehen hat. Wenn man aber so fort eine Oeffnung macht, so bekommt das ausgetretene Blut so gleich einen vollkommnen Ausgang: der Patiente hat die von dessen Verhaltung sonst zu erleidenden Beschwerden nicht zu befürchten; man ersparet in der Cur die Tage, welche sonst zur Verwandelung des Bluts in Materie erfodert werden; welches man bey einem Abscesse muß bleiben lassen, weil man durch eine frühzeitige Oeffnung die stockenden Säffte nicht heraus bringen kan, man müste denn die sämmtlichen verstopften Gefässe gantz und gar mit weg schneiden. Und hiernächst ist es nicht allemahl eine Folge, daß bey einer, zumahl etwas starcken gequetschten Verletzung das ausgetretene Blut in eine gutartige Materie verwandelt werde, sondern es trägt sich öffters zu, daß dasselbe in eine gangränöse Fäulung übergehet. Denn zu einer guten Vereyterung wird unter andern erfodert, daß das stockende oder ausgetretene Blut, wenn es in eine gährende Bewegung übergehet, mit einer hinlänglichen Portion fetter und lymphatischer Säffte vermischet sey, welche zum Theil durch einen lebhafften, doch proportionirten Entzündungs-Zufluß herbey geschafft werden; da hingegen das ausgetretene Blut, wenn es ohne hinlänglicher Beymischung lymphatischer Säffte zu gähren anfängt, in eine faule stinckende Feuchtigkeit verwandelt wird, welche eben den heissen Brand ausmacht. Wenn nun bey einer gequetschten Verletzung eine etwas starcke Portion Blut ausgetreten, und mit sehr wenigem Fett vermischt ist; wenn wegen der damit verknüpften Schlappheit und Verderbung derer umliegenden festen Theile und Gefässe kein lebhaffter Zufluß erfolgen kan; muß das Blut nicht eher in einen faulen-stinckenden Jchor, als in einen guten Eyter verwandelt werden? Aus diesen Gründen erhellet demnach daß bey gequetschten Verletzungen nicht rathsam sey, erweichende und reifmachende Umschläge zu brauchen, und dadurch die Verwandelung des ausgetretenen Bluts in eine eyterhaffte Materie zu befördern, sondern der beste Rath ist, daß, wenn die Zertheilung nicht statt findet, man sofort die mit Blut unterlaufenen Stellen vermittelst eines Bistours öffne. Wenn man nur eine Beule vor sich hat, so kan man mit einer Jncision seinen Endzweck erreichen; wenn aber die gequetschte Verletzung einen grössern Umfang hat, ist man genöthiget, mehrere Jncisionen zu machen, welches eigentlich die chirurgische Scarification genennt wird. Nach gemachter Oeffnung läst sich das ausgetretene und geronnene Blut füglich herausnehmen, und die Wunde mit warmen Weine, Brandweine, oder auch Urine, vermittelst eines Schwammes, vollkommen reinigen und auswaschen. Auf solche Weise bekommt man eine frische Wunde, in welcher die Enden der zerrissenen Gefässe und das etwan darinne stockende Blut, davon gleichwohl nach rein ausgewaschener Wunde so sehr viel nicht vorräthig seyn kan, durch die Vereyterung weggebracht werden müssen. Bemerckt man, daß nach ausgewaschenem Blute, zumahl bey einer gantz frischen gequetschten Verletzung, der Grund der Wunde frisch und lebhafft aussiehet, so giebt solches ein Merckmahl, daß die zerrissenen Gefässe noch nicht gantz und gar erschlappt seyn, und man hat daher Hoffnung, daß sie nach weggeräumten Stockungen ihre Spannung wieder annehmen; und gewisser massen ohne sonderliche Vereyterung durch die Vereinigung zusammen wachsen können. In solchem Falle thut man wohl, daß man die Wunde mit einer blossen balsamischen Essentz verbindet, ein zertheilendes Pflaster, als das Oxycroceum darauf leget, und darüber zertheilende Bähungen appliciret, um die im Umfange der Wunde annoch hin und wieder befindlichen Stockungen und Schlappheiten der festen Theile dadurch zu zertheilen, und in einen natürlichen Zustand wiederum zu bringen. Oefters geschiehet es durch diese Methode, daß die in eine frische Wunde verwandelt gequetschte Verletzung in sehr kurtzer Zeit fast eben wie eine gehauene frische Wunde durch die Vereinigung zusammen heilet. Wenn aber die Enden der zerrissenen Gefässe und Fiebern gäntzlich und in einem grössern Umfange erschlappt und zernichtet sind; mithin keine Lebhafftigkeit, keine Spannung wieder annehmen können, so müssen sie wegschwären. Man bemercket in diesem Falle eben die Veränderungen, die man sonst bey einer Wunde, welche durch die Suppuration geheilet wird, antrifft. Es werden nemlich die Lefzen der Wunde etwas trocken, roth und entzünden sich; sie geben darauf eine Materie von sich, oder gehen in eine Vereyterung, wodurch die erschlappten, verstopften und abgestorbenen Theile von denen gesunden abgesondert, die Wunde gereiniget, frisches Fleisch erzeuget, und die Heilung hervorgebracht wird. Man befördert dieses, indem man die Wunde, so lange sie unrein, mit Digestivsalben, so bald sie aber frischen Grund bekommen, mit balsamischen Essen-

tzen, bis zur Heilung verbindet. Und hierinnen bestehet also eine vernünfftige Cur der superficiellen gequetschten Verletzungen. Mit denen zwar äusserlichen, jedoch tieffer gedrungenen und in den musculösen, membranösen, tendinösen, liegamentösen Theilen, ja selbst an den Knochen vorgefallenen gequetschten Verletzungen hat es etwas mehr zu sagen. Man bemerckt hierbey in der äusserlichen Haut weder eine widernatürliche Erhabenheit, noch eine Ecchymosin oder Sugillation, noch sonst ein sichtbares Merckmahl einer angebrachten Verletzung, sondern man erkennet dieselbe an folgenden Kennzeichen: 1) Wenn der Patiente nach vorhergegangener Gewaltthätigkeit, wobey man die Hefftigkeit derselben und die Beschaffenheit des verletzenden Instruments in Erwegung ziehen muß, an dem betroffenen Orte eine schmertzhaffte Empfindung behält, 2) oder statt deren eine Betäubung und widernatürliche Schwere des behafteten Gliedes erleidet, und dasselbe 3) entweder gar nicht, oder wenigstens nicht ohne hefftige Schmertzen bewegen kan. Aus diesen auf vorhergegangene Gewaltthätigkeit erfolgenden und anhaltenden Klagen erhellet von selbst, daß dadurch eine Verletzung in den tief unter der Haut liegenden Theilen müsse seyn verursacht worden; und diese kan keine andere seyn, als entweder eine gequetschte Verletzung, oder ein Beinbruch. Letzterer wird gemeiniglich so gleich befürchtet, und angegeben, wenn der Patiente nach erlittener Gewalt alle Krafft des behafteten Theiles verlieret, und dasselbe nicht bewegen kan. Es glauben solches nicht allein die unwissenden Patienten, sondern es wird auch bisweilen selbst von Aertzten behauptet. Und wie offt geschicht es daher nicht, daß man den Fuß oder Arm, daran man den Bruch vermuthet, in die strengen Fesseln einhüllet, die sonst bey würcklichen Beinbrüchen gewöhnlich, und gewisser massen nöthig sind; dadurch man aber in dem Falle, wo statt des Bruchs nur eine starcke gequetschte Verletzung zugegen, dem Patienten sein Uebel mercklich verschlimmert. Exempla sunt odiosa, und wir wollen keine anführen; immittelst auch nicht leugnen, daß es bisweilen sehr schwer hält, und einen sehr geübten Wundartzt erfodert, zu entscheiden, ob der Patiente einen würcklichen Bruch, oder nur eine gequetschte Verletzung erlitten? Es muß daher ein Artzt in dergleichen Fällen sehr genau untersuchen, ob er einen Beinbruch fühlen und nach denen in der Chirurgie disfalls bekannten Kennzeichen gewahr werden kan; er thut auch nicht übel, wenn er in zweydeutigen Umständen noch mehrere geschickte Aertzte zu Rathe ziehet, weil vier Augen mehr sehen können als zwey, und wenn man sich ja betrogen, wie bey dieser Art der Kranckheiten es in der That bisweilen geschicht, so ist es leichter die Verantwortung mit andern zu theilen, als auf sich alleine zu behalten. Nachdem man solchergestalt versichert ist, daß kein Beinbruch zugegen, so ist kein Zweifel übrig, es muß eine gequetschte Verletzung vorgefallen seyn; und wenn man alsdenn den Ort betrachtet, welcher verletzt ist, wenn man sich von dem Patienten die eigentliche Gegend, Tiefe und übrige Beschaffenheit seiner Schmertzen genau beschreiben läst, wenn man eine anatomische Erkenntniß der Theile, die an solchen Orten liegen, besitzet, so wird man mit ziemlicher Gewißheit bestimmen können, welcher Theil die gequetschte Verletzung erlitten. Die tief gedrungenen gequetschten Verletzungen ereignen sich auf eben die Art, als die superficiellen, nemlich entweder durch eine Schlappheit der behafteten Theile, und eine darauf folgende Stockung der Säffte; oder durch eine daher rührende Austretung der Feuchtigkeiten. Im ersteren Falle läst sich eine gequetschte Verletzung, sie mag so tief liegen als sie will, durch den ordentlichen Gebrauch angezeigter äusserlicher und innerlicher Mittel offtmahls glücklich zertheilen: im letztern Falle aber folgt eine Fäulung der ausgetretenen Feuchtigkeiten, welche, wenn man nicht in Zeiten zu Hülffe kommt, sehr üble und bedenckliche Folgen nach sich ziehet. Man bemercke hierbey überhaupt folgende Umstände, so zur pathologischen Erkenntniß dieser Zufälle dienen: 1) die bey einer Contusion vorfallende Verletzung der festen Theile, sie mag in einer Schlappheit oder Zerreissung bestehen, betrifft eines theils die Gefässe, andern theils die Fiebern, woraus die festen Theile nach ihrer Art zusammengesetzt sind, und die ausgetretenen Feuchtigkeiten sind nicht allemahl ein würcklichs Blut, sondern es können auch wäßrig-lymphatische Säffte seyn, besonders in den ligamentösen und tendinösen Theilen, und deren Scheiden, die ohne dem natürlicher Weise kein Blut führen. Aus dieser Verschiedenheit der ausgetretenen Säffte läst sich ferner begreiflich machen, warum man nach gemachter Oeffnung der gequetschten Oerter so verschiedene Arten von Corruptionen, nemlich bald eine gangränöse, bald eine geschwürige, bald auch eine gute eyterigte antrift. 2) Die Verletzungen der festen Theile sind ferner Stufenweise unterschieden. Denn was die Schlappheit derselben betrifft, so ist sie entweder sehr geringe, und läst sich in wenig Tagen vollkommen und dergestalt heben, daß der Patiente nicht die geringste Spur einer erlittenen Gewaltthätigkeit übrig behält; oder sie ist stärcker und langwieriger, dergestalt, daß man ihr zwar gleich Anfangs gewisser massen abhelffen und wenigstens verhindern kan, daß die daran erfolgende Stockung der Säffte nicht zu üblen Folgen Gelegenheit giebt, man kan aber nicht verhindern, daß nicht eine Schlappheit an dem behafteten Theile zurücke bleiben solte, welche, zumahl an ligamentösen und tendinösen Theilen, viele Wochen anhalten kan, und sich durch eine, wenigstens bey dem Gebrauche und Bewegung solcher Theile, vorfallende widernatürliche Empfindung äussert, bis sie endlich durch die Länge der Zeit nach und nach vergehet. Ja es kan auch endlich die Schlappheit dermassen starck und gewaltsam geschehen seyn, daß die Theile vollkommen gelähmet sind, und ihre Action gäntzlich verlohren, so daß sie durch keine Kunst wiederhergestellt werden kan. In solchem Falle bleibt es bey keiner blossen Stockung der Säffte, als welche zwar sonst eine Folge der Schlappheit ist, gleichwohl aber noch einige, obwohl geringe und kaum wercklich Action der Gefässe, und langsame Circulation der Säffte zum Grunde setzet, sondern es erfolget ein gäntzlicher und vollkommener Stillstand derselben, vermöge dessen sie in eine Fäulung gerathen, und eben die Würckungen nach sich ziehen, die von der Austretung der Säffte, wenn nicht in Zeiten Lufft geschafft wird, sich zu ereignen pflegen; wogegen öffters

öffters kein anderes Mittel, als die Abnehmung oder Amputation des behafteten Gliedes übrig ist. Wenn bey einer gequetschten Verletzung eine würckliche Zerreissung der festen Theile vorgefallen; so hat es damit ebenfalls seine verschiedene Bewandniß. Denn bisweilen sind nur etliche Gefässe zerrissen, und die übrige Substantz des leidenden Theils, ausser der daran vorgefallenen Schlappheit, unverletzt geblieben; bisweilen sind zugleich ein und andere Fiebern zerrissen, wie es insonderheit denen tendinösen und marckigten Fiebern ergehet, die an denen Flächsen und Nerven innerhalb einer Scheide enthalten sind, da nemlich nach erlittener gequetschten Verletzung die Scheide gantz bleibet, und die darinnen liegende Fiebern zerrissen und zernichtet werden. Ja bisweilen ist der gantze Theil von einander geborsten, oder über und über zerquetscht, zermalmet, und zerschmettert, wie solches nicht allein denen Knochen, sondern auch den Musceln, Flächsen und Bändern vielfältig wiederfähret. 3) Man bemerckt ferner an den tief gehenden gequetschten Verletzungen eine ziemliche Verschiedenheit in Ansehung der dazu kommenden Zufälle, welche oberwehnter massen in einer schmertzhaffien Empfindung, Schwere und verhinderten Bewegung des behafteten Gliedes hauptsächlich bestehen, und nach dem Grade der Verletzung, nicht weniger nach der Beschaffenheit der verletzten Theile sich auf verschiedene Art äussern. Solchergestalt stellet sich bey manchem so fort nach erlittener gequetschten Verletzung ein heftiger Schmertz ein, welcher beständig anhält, wenn auch gleich das behaffiete Glied noch so ruhig gehalten wird, und durch seine Dauer und Hefftigkeit nicht nur eine beständige Unruhe, Schlaflosigkeit und Fieber, sondern auch Raserey en, Convulsionen, starcke Entzündungen, und den heissen ja kalten Brand zuwege bringen kan. Dieses erfolgt, wenn nur einige Fiebern eines Theils verletzt und zerrissen sind, die übrigen gantz gebliebenen aber sehr gespannt worden, und je gespannter natürlicher Weise der Theil ist, an welchem sich solches zugetragen, je hefftiger und empfindlicher ist der Schmertz. Aus welchem Grunde die auf solche Art vorgefallenen gequetschten Verletzungen an den musculösen Theilen bey weitem nicht so hefftige Schmertzen und gefährliche Zufälle nach sich ziehen, als diejenigen, so an denen Flächsen, Bändern und Beinhäutlein geschehen. Der Schmertz ereignet sich also in diesen Fällen nicht an denen zerrissenen Fiebern, sondern an den gantz gebliebenen; und wenn daher ein Theil, ein Muscel, Flächse, Band gantz und gar zerrissen, und dessen sämmtliche Fibern zerquetscht sind, so empfindet der Patiente gar keinen Schmertz daran, weil keine widernatürliche Spannung oder Ausdehnung, darinnen das Wesen der Schmertzen bestehet, daran statt findet, sondern alsdenn äussert sich vielmehr eine Schwere, eine Betäubung des Gliedes, und ein Unvermögen desselben zu der geringsten Bewegung. Man kan hierbey als eine fast allgemeine practische Regel bemercken: Wenn nach vorhergegangener gequetschten Verletzung sich so fort ein hefftiger Schmertz an dem behafteten Theile ereignet, der anfänglich ohne Fieber und Merckmahlen einer Entzündung anhält, und ohnerachtet des Gebrauchs dienlicher Mittel beständig zunimmt, so kan man sicher daraus schliessen, daß an einem gespannten tendinösen, aponevrotischen und ligamentösen Theile eine Zerreissung einiger seiner Fiebern vorgefallen, und die eigentliche Ursache des Schmertzens sey, und in solchem Falle muß man in Zeiten suchen, den leidenden Theil durch hinlängliche Incisionen unmittelbar zu entdecken, weil man sonst den gefährlichsten Ausgang zu befürchten hat. Bisweilen aber geschicht es, daß der Patiente die ersten Tage nach erlittener gequetschten Verletzung an dem behafften Theile eben keine sonderliche Schmertzen empfindet, ehe er sichs aber versiehet, so stellen sich dieselben auf einmahl mit grosser Hefftigkeit ein, halten beständig an, sind mit starckem Fieber, und bisweilen mit einer, auch von aussen sichtbaren Entzündungs-Verschwellung des behafften Theils begleitet; (wiewohl diese Entzündung sich bisweilen äusserlich nicht zu erkennen giebt, sondern aus dem in der Tieffe befindlichen brennenden Schmertz und Wundfieber muß beurtheilet werden) und diese Art derer auf eine gequetschte Verletzung folgenden Schmertzen entstehen von der Fäulung der ausgetretenen Feuchtigkeiten, welche dadurch scharf werden, die daran liegenden membranöse, nervichten, und aponevrotischen Theile irritiren, entzünden, und solchergestalt die sich öffters weit und breit herum erstreckenden schmertzhafften Spannungen derselben zuwege bringen. Es sind daher diese Art der Schmertzen um so viel bedencklicher und gefährlicher, weil sie so fort mit einer Entzündung verknüpfft sind; welche bey der ersten Art derer gleich vom Anfange der gequetschten Verletzung sich ereignenden Schmertzen erst nach und nach dazu kommt, und öffters noch kan abgewendet werden. Je schleuniger also die Gefahr bey dieser Art der Schmertzen ist, je schleuniger muß die dagegen nöthige Hülffe, welche ebenfalls in hinlänglichen Incisionen, und der dadurch erhaltenen Herauslassung der ausgetretenen, und in Fäulung übergehenden Feuchtigkeiten bestehet, vorgenommen werden. Insbesondre ereignet sich dieser Umstand bey den gequetschten Verletzungen des Hirnschal- und Beinhäutleins, und die innerhalb der Scheide der Flächsen vorfallen. Es scheinet in solchem Falle die gequetschte Verletzung vom Anfange geringe und von gar keinen Folgen zu seyn, sie wird aber, nach etlichen Tagen wider alles Vermuthen gefährlich. Davon wir folgendes Exempel anführen wollen, und zwar mit eben denen Worten, mit welchen selbiges Professor Neubauer dem verstorbenen D. Samuel Schaarschmidt, zugeschicket hat, und dieser solches dem vierten Theile seiner medicinischen und chirurgischen Nachrichten, p. 161. eingerücket: „Es ist, schreibet Neubauer, eine der „wichtigsten Anmerckungen in der chirurgischen „Praxi, nicht allein bey Schußwunden, sondern auch bey vielen andern Verletzungen, sonderlich denenjenigen, die sich an den äussersten „Theilen der Extremitäten zutragen, daß die Geschwulst, die sich über dem Orte der Verletzung „einfindet, allezeit für einen vorläuffigen Bothen „übler

„übler Folgen angenommen werden müsse. „Man muß daher in solchen Fällen billig auf „seiner Hut seyn, solchen Folgen in Zeiten zuvor „zu kommen, wenn man nicht den Patienten „heftigen und unerträglichen Schmertzen, wie „auch andern schweren Zufällen, ja so gar der „Gefahr, das behafftete Glied und selbst das Le„ben zu verlieren, aussetzen will. Man muß „solchen üblen Folgen zuvor kommen, wie es mög„lich. Denn öffters können die gequetschten Ver„letzungen und geschossenen Wunden von so übler „Beschaffenheit seyn, daß ohnerachtet der Wund„artzt alle Sorgfalt anwendet, es dennoch theils „wegen der üblen Beschaffenheit des Cörpers und „der Säffte des Patienten überhaupt, theils „auch wegen anderer sehr vieler Umstände, nicht „in seiner Gewalt stehet, den gefährlichen Fol„gen zuvor zu kommen. Zum Exempel, wenn „sich die Verletzung an der Hand, oder Fußwur„tzel befindet, und so beschaffen, daß nicht allein „einige Beingen gedachter Theile zermalmet, und „zerschmettert, sondern auch verschiedene Flächsen, „Aponevrosen und Bänder gäntzlich zerquetscht „und zerrissen sind; wie will man alsdenn den da„her zu befürchtenden Folgen, mit Erhaltung des „Gliedes abhelffen? Immittelst, ob man gleich „nicht allemahl vermögend ist, solches zu thun; „so giebt es doch öffters Fälle, da es geschehen „könnte, daferne anders der Wundartzt die „Sache einsiehet, und der Patiente sich nicht aus „Furcht, Eigensinn und liebloſen Betragen dem „wohlgemeinten Verfahren seines Artztes wider„setzet, und sich dadurch selbst gröſſere Schmer„tzen; mehrere Gefahr auf den Halß ziehet. Ich „will dieses durch folgenden Fall erweißlich ma„chen. Es wurde vor einiger Zeit ein Reiter „von einem Pferde auf die rechte Hand geschla„gen, dergestalt, daß die Stelle des Hufeisens den „Zwischenraum der Beingen der Vorder-Hand, „welche den kleinen und Ringfinger unterstützen, „getroffen. Weil nun in den ersten Tagen „nach erlittener Verletzung an dem beschädigten „Orte weder eine widernatürliche Geschwulst, „noch eine veränderte Farbe der Haut zu sehen „war, und nur das Oberhäutlein sich etwas ab„geschilfert hatte; so vermuthete der dazu geruf„sene Feldscheer nichts übels, und legte daher ein „gewöhnliches zertheilendes Pflaster darüber. „Immittelst stellten sich Schmertzen ein, und ver„mehrten sich von Tag zu Tage dergestalt, daß ich „den dritten Tag nach empfangener Verletzung „dazu geruffen wurde. Ob ich nun gleich bey Be„sichtigung des Schadens nicht das geringste „weder von einer Ecchymosis, noch Geschwulst, „noch Entzündung gewahr werden konnte, son„dern nur eine sehr geringe und undeutliche Span„nung bemerckte; so muste doch aus den über„mäßigen Schmertzen, darüber der Patiente „klagte, den Schluß machen, daß sich in der Tie„fe eine Austretung befinden müsse. Ich legte „daher äusserlich erweichende und Schmertzstil„lende Mittel auf, ließ wegen des bereits gegen„wärtigen Fiebers dem Patienten reichlich zur „Ader, und ordnete dabey innerlich Temperir„Artzneyen, in der Absicht, durch den Gebrauch „dieser Mittel die gespannten Theile schlapp zu „machen, die Schmertzen zu lindern, und die „ausgetretenen Säffte zu einer guten Vereyte„rung zu bringen. Allein statt verhoffter Besse„rung mehrten sich nicht allein die mit starckem „Fieber, hefftigen Durst und beständiger Schlaf„losigkeit verknüpfften Schmertzen, sondern es „wurde auch die gantze Hand um den Vorder„arm mit einer erstaunlichen dunckelbraunen Ge„schwulst eingenommen. Bey so bewandten Um„ständen, und der stündlich anwachsenden Ge„fahr schien auch eine desto schleunigere Hülffe nö„thig zu seyn, und da mir kein kräfftiger Mittel, „den Fortgang des Uebels zu steuren, bekannt „war, als eine Oefnung des Ortes, welcher zu„erst gelitten; so schlug ich solches dem Patien„ten vor, welcher aber, wie die meisten zu thun „pflegen, gar nichts von Schneiden hören wol„te. Da ich nun gleichwohl kein ander Mittel „vor mir sahe, so bat ich den erfahrnen Königs„lichen Leib-Chirurgus Herrn Bingart, den „Patienten mit zu besuchen, um entweder die ver„geschlagene Incision zu unterstützen, oder wo „möglich, ein ander Mittel zu ersinnen, welches „fähig wäre, der andringenden Gefahr des heis„sen Brandes zu steuren. Dieser vernünfftige „Mann behauptete die Nothwendigkeit der In„cision, der Patiente aber blieb auf seinem „Kopfe bestehen. Es wurde demnach beschlossen, „die bisher gebrauchten Artzneyen zu verändern, „und statt deren die pur zertheilenden Umschläge „mit geistigen und balsamischen Sachen zu ge„brauchen. Dem ohnerachtet blieben alle Zu„fälle in gleicher Hefftigkeit, die Geschwulst wur„de immer stärcker, und fieng an, eine gleichsam „teigigte Weiche anzunehmen. Endlich den 12 „Tag erhöhete sich der Ort der ersten Verletzung, „und ließ eine Schwapperung spüren. Da nun „endlich der Patiente zugab, in diesen Ort eine „Oefnung zu machen, so kam aus derselben eine „ziemliche Menge von einer theils eyterigten, theils „congrumirten Materie zum Vorschein, und der „Canal, worinnen dieselbe enthalten, erstreckte „sich bereits über die Handwurtzel bis an den „Vorderarm; wie denn die Haut desselben an sei„nem gantzen Umfange die Grentze von einer ein„tzigen Höhlung ausmachte; indem die gantze „Fetthaut nebst der aponevrotischen Ausspan„nung und vielen Membranen in eine völlige „Vereyterung übergegangen war, so daß ich die „folgenden Tage nicht Oefnungen genug machen „konnte, um die Fluth der Materie abzuleiten; „und man kan sich leicht vorstellen, daß es ei„ne geraume Zeit erforderte, ehe der Schaden zur „Heilung gebracht werden konnte. „ Man er„siehet bey diesem Falle mit grosser Wahrschein„ligkeit, daß die Würckung der gequetschten Ver„letzung in der Zerreissung einiger Gefässe und da„her folgender Austretung der Feuchtigkeiten, „nicht so wohl unmittelbar unter der Haut, als „vielmehr tiefer unter den aponevrotischen Aus„spannungen bestanden: Deswegen hat sich an„fänglich keine veränderte Farbe, keine Geschwulst, „auch kein sonderlicher Schmertz ereignet; nach„dem aber die ausgetretene Feuchtigkeit in eine

Fäulung

Fäulung überzugehen, mithin eine Schärffe anzunehmen, angefangen; so sind dadurch die aponevrotischen Theile irritirt, gespannt und entzündet worden. Daher haben sich hefftige Schmertzen nebst einem starcken Fieber eingefunden, und man hat äusserlich an dem verletzten Orte eine geringe und undeutliche Spannung fühlen können. Denn es ist bekannt, daß, wenn eine ausgetretene Feuchtigkeit oder Materie sich unter einer aponevrotischen Membran befindet; man die Schwapperung, als das sicherste Kennzeichen einer verhaltenen Materie, nicht deutlich fühlen könne, als wenn solche in häutichten, fetten und fleischichten Theilen sich aufhält, weil die Aponevrosen sehr dichte und gespannt sind, und durch die Irritation von der drunter liegenden Materie noch stärcker gespannt werden. Es hält auch sehr schwer, und währet wenigstens sehr lange, ehe die verhaltene Materie die aponevrotischen Membranen ihrer dichten Structur wegen durchfrist, und wenn solches endlich erfolget, wie solches im gegenwärtigen Falle erst den 12ten Tag geschehen; so ereignet sich zwar von aussen eine deutlichere Erhabenheit, in welcher man die Schwapperung der Materie fühlen kan, weil dieselbe alsdenn nach durchgefressener Aponevrosis unmittelbar unter der Haut lieget. Allein, was hat indessen die verschlossene Materie für Unheil angerichtet? Wie sind die unter der Aponevrosis befindlichen Theile davon an- und durchfressen? Was für Höhlen und verdeckte Gänge trifft man, durch welche der behaffte Theil weit und breit gleichsam unterminirt ist? Hat nun der Patiente im Anfange sich vor einem Schnitte gefürchtet, durch welchen man die ausgetretenen Feuchtigkeiten sofort heraus lassen, und den weitern Fortgang des Uebels steuren, auch viele Theile erhalten kan, die sonst mit wegschwären; so muß er sich nachhero, wenn die Materie angeführter massen von selbst durchgefressen, gefallen lassen, daß man öfterer als einmahl schneidet. Denn so viel Höhlen und verdeckte Gänge man antrifft, so viel Oeffnungen muß man von Rechtswegen machen, damit sich nichts von der Materie verhalte, mithin nicht weiter fressen könne. Es hat demnach der Patiente von denen in diesem Fall gar zu lange verschobenen Incisionen den Schaden, daß er zuförderst hefftige Schmertzen, Fieber und andere Zufälle ausstehen muß, ehe der Schaden aufbricht, welche er gleichwohl bey einer zeitigen Incision ersparen kan; daß er hiernächst nach aufgebrochenem Schaden eine langwierige Cur erdulden muß, denn es gehöret viel Zeit dazu, ehe alle angefressene Theile gereiniget, alle Höhlen gesäubert und eine vollkommene Heilung zu Stande gebracht werde; ja es entstehet bisweilen gar der Schaden davon, daß ein solches durch die Materie unterminirtes und durchgewühltes Glied steif und unbeweglich bleibet, wenn nicht der daran überhand genommene Brand manchmahl gar die Abnehmung des Gliedes erfodert. Jedoch wir müssen uns, nach dieser kleinen, wiewohl nicht undienlichen Ausschweiffung, wieder an die Beschreibung der Schmertzen machen, die sich bey gequetschten Verletzungen ereignen.

Nachdem wir zwo Arten solcher Schmertzen, davon die erste von der Zerreissung einiger Fibern, die andere von der dazu kommenden Entzündung der behafteten Theile herrühret, erkläret haben; müssen wir auch derjenigen erwehnen, die von einer Schlappheit entstehen. Man bemerckt in solchem Falle, daß der Patiente an dem verletzten Orte, so lange er ruhig und unbeweglich liegt, zwar eben keine Schmertzen, sondern bisweilen nur eine Schwere, eine Spannung, oder eine taube drückende Empfindung fühlet, bisweilen aber gar nichts Widernatürliches davon empfindet; sobald aber das behaffte Glied soll bewegt werden, oder man berührt dasselbe; so muß er öffters von Schmertzen aufschreyen. Wenn der Fehler blos in musculösen Theilen sitzet, so ist es öffters noch leidlich; wenn aber flächsene, aponevrotische Theile, gespannte Membranen, und insonderheit das Beinhäutlein behafftet sind, so pflegen die Schmertzen ungemein empfindlich und lebhafft zu seyn. Ja es trägt sich bey dieser Art der Schmertzen zu, daß sie manchmahl sehr lange anhalten, auch nachdem man glaubet, die gequetschte Verletzung zertheilt zu haben, so daß der Patiente das behaffte Glied viele Wochen, ja Monate, entweder gar nicht brauchen, oder wenigstens nicht ohne Beschwerde bewegen kan. Die alten Griechen nennen diese lang anhaltende Schmertzen σπάσμα, wie auch ῥῆγμα, vulsionem und rupturam, und einige der neuern Dollmetscher geben uns davon folgende Erklärung: Es heißt, das Wort σπάσμα müsse unterschieden werden von dem Worte σπασμος; denn dieses bedeutete eine krampfhaffte convulsivische Bewegung eines Theils; jenes aber, welches sie im Lateinischen vulsionem zum Unterschied der Convulsionen nennen, bedeute eben das, was ῥῆγμα oder ruptura sagen will, nemlich die Zerreissung ein und anderer musculösen Fibern, die von äusserlicher Gewaltthätigkeit durch Fallen, Schlagen, Wringen, Aufhebung schwerer Lasten ꝛc. verursacht würde. Indem also an einem Muscel nur einige wenige Fibern zerrissen würden, so würde zwar die Action des Muscels, da dessen mehresten Fibern noch gantz blieben, nicht gäntzlich gehemmt, sie geschähe aber doch mit einer schmertzhafften Empfindung, und dieses Uebel wäre deswegen so langwierig, weil die zerrissenen Fibern nicht so leicht zusammen heileten; und aus diesem Grunde wird als das zuverläßigste Mittel vor dieses Uebel angerathen, daß man das behaffte Glied viele Monate ruhig halten, und vor aller Bewegung in Acht nehmen müste, damit bey diesem ruhigen Verhalten die zerrissenen Fibern ungehindert wieder zusammen wachsen könnten ꝛc. Lasset uns diese zum Theil gelehrte Grille etwas genauer beleuchten: Schultze führet in dem von ihm herausgegebenen und verbesserten Medicinischen Lexicon des Blancards die Wörter σπάσμος und σπάσμα als Synonyma an, die einerley bedeuten, nemlich eine krampfigte und schmertzhaffte Zusammenziehung. In des Castells Medicinischen Lexicon wird ein Unterschied angegeben, und das Wort σπάσμος allen convulsivischen Bewegungen beygelegt; σπάσμα aber, oder convulsum wird die geringe Species solutionis continui partium nervosarum, quales sunt fibræ, tendines, ligamenta, tunicæ genennt, quæ fit citra rupturam. Nun mache sich doch einmahl ein vernünfftiger Mensch einen Begriff von einer solutione continui,

oder von der Zertrennung des Zusammenhangs eines festen Theils, die ohne Ruptur oder Zerreissung geschicht? Soll es etwa ein Wunde vorstellen, bey welcher der Zusammenhang eines festen Theils zertrennet ist, und zwar nicht eigentlich durch eine Zerreissung, sondern vielmehr vermittelst einer widernatürlichen Durchschneidung? Das ist wohl nicht wahrscheinlich. Denn man wird bey keinem eintzigen Griechischen Schrifftsteller finden, daß er eine würckliche Wunde, wenn sie auch noch so schmertzhafft wäre, σπάσμα nennen solte. Allein wenn es hiesse, σπάσμα wäre der Schmertz, der ab imminente solutione continui partium nervosarum citra rupturam entstünde, so wäre es begreiflicher, und käme der Wortbedeutung etwas näher. Denn der Schmertz entstehet überhaupt von der widernatürlichen Ausdehnung eines nervösen oder mit Nerven versehenen Theils. Durch die widernatürliche Ausdehnung der festen Theile aber wird der Weg zu ihrer Zerreissung gebahnet, und je gewaltsamer die Ausdehnung ist, je näher ist der Theil seiner Zerreissung. Demnach setzt die bevorstehende Zerreissung, imminens solutio continui, eine aufs höchst gekommene Ausdehnung zum Grunde; und da sie schmertzhafft ist, so könnte sie wohl σπάσμα genennet werden, so lange sie noch citra rupturam ist, oder so lange noch keine Zerreissung vorhanden: Denn so bald sich diese einstellet, so vergehet aller Schmertz. Jedoch was wollen wir uns lange mit den Wörter-Bedeutungen aufhalten? Lasset uns vielmehr untersuchen, ob die Alten durch die Wörter σπάσμα oder vulsio und ruptura, so sie in einerley Verstande genommen, eine würckliche Zerreissung ein und anderer Fibern verstanden haben? Beym Hippocrates, auf den man sich am meisten beruft, kan man es eben nicht finden. Denn wenn er sagt: Quibusdam autem cum imbecilles in carnibus aut venis vulsiones factæ fuerint, non suppurantur, sed diuturni fiunt dolores, & vocant ruptiones; so trifft man in diesen Worten keine Nachricht von einer Zerreissung an, sondern uns dücket, wir möchten die Meynung des Hippocrates, von den Vulsionen auf folgende Art am besten getroffen haben. Es scheinet, er habe durch das Wort vulsio eine widernatürliche Ausdehnung oder Auseinanderziehung der festen Theile verstanden; und wenn er sagt, daß einige diese Veränderungen rupturas genennt, so ist keine Folge, daß er es selbst davor gehalten. Denn es ist nicht allemahl an dem, daß eine Sache dasjenige sey, was sie genennt wird; so wenig als es wahr ist, daß alle diejenigen würcklich gelehrte Leute sind, die also genennt werden. Hätte Hippocrates bey den Vulsionen allemahl eine Zerreissung geglaubet, wie könnte er sagen, quod non suppurentur? Kan man wohl jemahls eine Zerreissung aufweisen, die nicht in eine Vereyterung oder Suppuration übergehe? Es scheint also vielmehr, Hippocrates habe eine doppelte Art von Vulsionen angeben wollen; Bey deren ersten an den festen Theilen eine würckliche Zerreissung vorgefallen, darauf denn auch eine Suppuration erfolgen muß; bey der andern aber sind die Ausdehnungen schwach gewesen daß davon keine Zerreissung entstehen können, vulsiones imbecilles; daher denn auch keine Suppuration, sondern langwierige Schmertzen darauf erfolget. Die Schmertzen in dergleichen Fällen beschreibet unser theurer Hippocrates an einem andern Orte noch deutlicher, indem er sagt, quod vulsiones, dolores in initio intensos producant, & inposterum aliquos commonefaciant, daß die Schmertzen anfänglich sehr heftig wären, nach und nach aber dem Patienten nur zu Zeiten eine Erinnerung gäben, und endlich meldet er, daß sie allmählig durch ein ruhiges Verhalten des behafften Gliedes sich völlig verlöhren. Da also bey dieser Art der Vulsionen sich kein anderer Zufall ereignet, als der Schmertz; da aller Schmertz überhaupt keine andere Ursache als eine widernatürliche Ausdehnung der festen Theile zum Grunde hat; kan man wohl nur mit einiger Wahrscheinlichkeit bey dergleichen Vulsionen etwas anders als eine blose Spannung und Ausdehnung ein und anderer Fibern vermuthen? Müsten nicht, wenn würckliche Zerreissungen vorhanden wären, nothwendig Vereyterungen und andere Zufälle entstehen? Und wie kan man sich von einer zerrissenen Fiber vorstellen, daß sie nach vielen Wochen, ja Monaten, durch die blosse Ruhe des behafften Gliedes zu einer Zusammenwachsung und Heilung gebracht werden könne? Was zusammenwachsen soll, muß roh und wund seyn; und was wund ist, giebt beständig eine Feuchtigkeit von sich. Wenn nun aus den zerrissenen Fibern in so vielen Wochen und Monaten eine Feuchtigkeit gesiepert; solte das wohl ohne Vereyterung, ohne Geschwär, und andere daher folgenden Beschwerden können abgehen? Uns dünckt also, Hippocrates habe bey den Vulsionen, die lange Zeit schmertzhafft bleiben, nichts weniger, als eine Zerreissung der Fibern geglaubet, ob er sich gleich bey deren Benennung des Worts ruptura bedienet. Nach des Galens ausdrücklichen Zeugniß ist Hippocrates der erste gewesen, so dieser Vulsionen Erwehnung gethan. Da man nun bey demselben keine Nachricht von würcklicher Zerreissung der Fibern antrifft, und da man ihn gleichwohl in folgenden Zeiten für einen Abgott gehalten, auf dessen Worte man blindlings geschworen, und sich eine Ehre daraus gemacht hat, mit dem Hippocrates was falsches zu glauben, als die Wahrheit anzusehen, daferne sie wider dessen Meynung gewesen Warum hat denn Galen die esse erwehnte Zerreissung behauptet? Er schreibet: Vulsiones autem fiunt circa fibras musculorum amplius distentas, ut nonnullæ rumpantur. Das ist, es ereignen sich die Vulsionen an den musculösen Fibern, wenn sie dermassen ausgedehnet werden, daß einige davon zerreissen; und damit er solche Vulsionen von den gewöhnlichen gequetschten Verletzungen, die sich durch eine Ecchymosin äussern, gehörig unterscheiden möge, so meldet er, daß bey der Ecchymosis, nebst den fleischichten Fibern zugleich kleine Blutgefässe zerrissen wären. Hieraus folget nun von selbst der Schluß: Weil bey den Vulsionen blosse Fibern, und keine Adern oder Blutgefässe zerrissen, so könnten auch keine Feuchtigkeiten austreten, mithin keine Fäulung, keine Vereyterung erfolgen. Allein wer wolte dieses in unsern Zeiten dem ehrlichen Galen glauben, wenn es auch von etlichen Dutzenden derer nach ihm folgenden Schrifftsteller bekräfftiget würde? Sind denn die Fibern blosse Stricke, die keine Gefässe in sich halten? Wir wissen ja aus der Anatomie, daß die Fibern, zumahl die fleischichten oder musculösen, durchgehends aus nervichten Fäsern, Blut- und Wassergefässen, auf eine bewundernswürdige, und annoch durch kein Vergrösserungs-Glas deutlich entdeckte Art zusammen gesetzt sind. Wenn also Fibern zerreissen, so müssen nothwendig auch die zu deren Substantz gehörigen Gefässe zerreissen, mithin eine Austretung der darinnen befindlichen Säffte erfolgen: ob sie gleich nicht so starck seyn kan, als wenn eine grosse Pulsader entzwey gerissen wird. In musculösen Theilen muß eine Austretung des würcklichen Bluts erfolgen, weil ihre Fibern Blutgefässe in sich halten; in flächsenen und ligamentösen Theilen ergiessen sich mehrentheils nur wäßrige lymphatische Feuchtigkeiten, weil die Structur ihrer Fibern eigentlich keine Blutgefässe in sich faßt. Und da diese ausgetretene Feuchtigkeiten in gesetzten Fällen nicht unmittelbar unter der Haut befindlich, sondern in der Substantz des Muscels, oder innerhalb der Scheide, der Flächse und des Bandes eingeschlossen sind, so können sie freylich von aussen keine Ecchymosin zuwege bringen. Demnach folget, daß die Zerreissung der musculösen Fibern eben die Folgen nach sich ziehen müsse, welche man von den zugleich mit zerrissenen Blutgefässen zu gewarten hat; und daß folglich der von dem Galen angegebene Unterschied unter den gewöhnlichen Suffusionen und Vulsionen auf sehr schlechtem Grunde stehe. Wir sind wider Vermuthen in eine kleine Ausschweiffung gerathen, jedoch da sie zu unserer Materie gehöret, wird es uns hoffentlich wohl Niemand verdencken. Was gehet uns immittelst Hippocrates und Galen an? Gesetzt die und alle alten Aertzte hätten bey den so genannten Vulsionen eine würckliche Zerreissung ein und anderer Fibern geglaubet. Wer will uns den zwingen, denenselben einen blinden Beyfall zu geben? Die Regeln der Vernunfftlehre befehlen, daß man sich in keinen gelehrten Mann, es sey ein alter oder neuer Schrifftsteller, so sehr verlieben müsse, daß man alles, was er lehret, für unumstößliche Wahrheiten annehme. Aus den bisher angeführten Umständen ist es nicht wahrscheinlich, daß die Schmertzen, welche nach erlittener gequetschten Verletzung an einem Theile zurück bleiben, sich nur bey der Berührung oder Bewegung eines solchen Theils äussern, viele Wochen und Monate ohne andere üble Zufälle anhalten, und sich endlich nach und nach vermindern, und gäntzlich verlieren, als welche eigentlich von den Alten mit dem Nahmen der Vulsionen belegt werden, eine würckliche Zerreissung der Fibern solten zum Grunde haben. Wir wollen nicht leugnen, daß nicht bisweilen eine Zerreissung ein und anderer Fibern geschehen könnte. Allein die Erfahrung lehret, daß es alsdenn nicht bey den blossen Schmertzen sein Bewenden habe. Denn obgleich anfänglich der Patiente über weiter nichts klaget, so wird man doch in der Folge fieberhaffte Bewegungen und Spuren von tief liegenden Entzündungen bemercken, welche abwechselnd so lange und offt wieder

kommen, bis man endlich ein versteckt Geschwär gewahr wird, bey dessen Entdeckung bisweilen der gantze leidende Theil schon gröstentheils verdorben. Und wie kan es anders seyn? Man stelle sich einmahl vor, es wären in einem Muscel etliche von dessen kleinesten Fibern entzwey gerissen, so müssen nothwendig aus denselben einige Feuchtigkeiten heraus siepern. Jede Fiber, auch die allerkleinste ist nach dem Zeugniß der Anatomie-Verständigen in einer cellulösen Substantz eingehüllet, welche eine subtile Fettigkeit in sich hält, durch welche die Fiber schlüpffrig und zu ihrer Bewegung geschickt erhalten wird. Die aus der zerrissenen Fieber siepernde Feuchtigkeit ergießt sich in diese cellulöse Substantz, und woferne dieselbe zugleich mit zerrissen ist, so ergießt sie sich in die Zwischenräume der benachbarten Fibern, welche insgesammt vermittelst einer cellulösen, mit einiger Fettigkeit versehenen Substantz mit einander zusammenhangen. Da diese ausgetretene Feuchtigkeit im Anfange eine natürliche Beschaffenheit hat, und weder scharff, noch irritirend ist, anbey auch in kleiner Quantität sich ansammlet, so kan sie freylich in den ersten Tagen keinen sonderlichen und augenscheinlichen Schaden anrichten. Man bedencke aber, daß sie sich allmählig vermehre, und daß sie durch den Stillstand nach und nach einige Schärff annehme, wie solches allen Feuchtigkeiten unsers Cörpers, wenn sie in einen Stillstand gerathen, gemein ist. Je länger sie verhalten bleibt, je mehr nimmt sie an Menge und Schärffe zu; und was kan daraus entstehen? Zuförderst wird die Fettigkeit, die zwischen den Fibern in der cellulösen Substantz lieget, allmählig geschmoltzen, und in eine verdorbene scharffe Unreinigkeit verwandelt. Diese Verderbung schleicht unvermerckt von einem Orte zum andern, und wenn die Feuchtigkeit einen hinlänglichen Grad der Schärffe erlangt hat, prickelt sie die noch unverletzten und gesunden Membranen und Fibern. Es erfolget ein stärckerer Zufluß zu denselben, sie erleiden eine Entzündung, welche, da sie in den kleinsten Theilen vorfällt, sich nicht durch so offenbare Kennzeichen zu erkennen giebt; immittelst wird dennoch, wenn man genau darauf Achtung giebt, der Patiente in den Tagen, da eine solche gleichsam verborgene Entzündung vorhanden, an dem behafften Orte, ein etwas stärckeres und mehr anhaltendes Brennen, als gewöhnlich, empfinden, zugleich aber einige fieberhaffte Unruhe erleiden. Solches höret in etlichen Tagen auf, wenn die entzündete Membrane oder Fiber in eine Vereyterung übergegangen; hierauf befindet sich der Patiente wieder etliche Tage besser und leidlicher, bis die Materie eine andere Fiber angreiffet und entzündet. Und solchergestalt wird die abwechselnde und mit fieberhafften bald geringern bald stärckern Zufällen verknüpfte Verschlimmerung sich öffters einstellen, bis der verborgene Feind mit seinen Feindseligkeiten endlich offenbar ausbricht, das ist, bis man endlich offenbar erkennet, daß eine Fäulung und Geschwär der ausgetretenen Feuchtigkeiten vorhanden. In den bloß fleischichten Theilen geschicht alles weit gelinder und leidlicher. Wenn aber

innerhalb einer Flächse oder Bande ein und andere Fiber eine Zerreissung erlitten, und die Feuchtigkeiten sich darinne ergossen, so setzt es heftigere Zufälle, und dauert viel länger, ehe die verhaltene Materie die so dichten Scheiden der Flächsen und Bänder durchfrißt. So gehet es mit den Vulsionen, die eine würckliche Zerreissung der Fibern zum Grunde haben, und wir wollen zu dessen Beweiß nichts weiter anführen, als daß wir uns öffentlich auf die Erfahrung derjenigen Wund-Aertzte beruffen, die dergleichen Schäden unter Händen gehabt und mit gehöriger Aufmercksamkeit tractiret. Was ist denn nun aber die Ursache der, nach gequetschten Verletzungen, zurückbleibenden Schmertzen, die ohne dergleichen üble Zufälle sich nach und nach gäntzlich verlieren? Unsers Orts setzen wir den Grund derselben in einer solchen Schlappheit des verletzten Orts, vermöge dessen die betroffenen Gefässe und Fibern ihre Krafft nicht gantz und gar verlohren, das ist, da sie noch nicht gäntzlich gelähmet sind, und da ferner diese Schlappheit nicht sämmtliche Fibern und Gefässe, so zu dem behafteten Theile gehören, sondern nur einige davon betroffen. Nun ist aus den Anfangsgründen der medicinischen Wissenschafften bekannt, daß jeder fester Theil unsers Cörpers aus unzählich vielen in verschiedener Ordnung und Lage mit einander verknüpfften, und gleichsam durch einander gewebten Fibern bestehe, davon eine Sorte der andern die Stange hält, dergestalt, daß sie daher insgesammt natürlicher Weise in einer proportionirten gleichen Spannung verbleiben müssen, welches man den Gegenstand (antagonismum) zu nennen pflegt. Würden die sämmtlichen Fibern und Gefässe, die zu einem Theile gehören, bey einer daran vorfallenden Verletzung durchgehends auf eine gleichmäßige Art erschlappt; so würde und könnte der Patiente keine Schmertzen daran empfinden; er würde aber an demselben Theile eine ungewöhnliche Schwere spüren, weil derselbe wegen der erschlappten Gefässe mit mehrern Feuchtigkeiten, als ihm zukommen, angefüllet ist, und die Gefässe nicht im Stande sind, diese Feuchtigkeiten mit gehöriger Lebhafftigkeit herum zu treiben, deswegen sie langsamer circuliren müssen, sondern es würde auch die Bewegung eines solchen Theils entweder gar nicht, oder doch mit sehr grosser Beschwerde geschehen, nachdem die Schlappheit stärcker oder geringer gewesen, und also die Theile mehrere oder wenigere Kräffte behalten. Wenn aber nur ein Theil der Fibern erschlappt ist, und hat also die Krafft verlohren, die übrigen unverletzten Fibern in ihrer natürlichen Spannung oder Tone zu erhalten, so muß das gantze Gewebe des behafteten Theils in eine Unordnung gesetzt werden, und man kan sich dasselbe nicht anders vorstellen, als daß einige Fibern erschlappt, und gewisser massen verlängert, andere hingegen constringirt, zusammengezogen und verkürtzt sind; ja indem an den betroffenen Fibern selbst die Schlappheit nicht durchgehends einerley seyn kan, sondern an einigen stärcker, an andern schwächer seyn muß, so muß nothwendig auch die Constriction an den unbeschädigten Fibern ebenfalls von verschiedener Art oder Stuffen weise unterschieden seyn. An den würcklich-erschlappten Fibern findet eigentlich kein Schmertz statt, sondern es kan derselbe nur an denjenigen vorfallen, die keine Erschlappung gelitten. Diese sind nun in gegenwärtigem Falle constringirt. So lange ein constringirter Theil ausser Action und in Ruhe bleibt, so lange spüret man keinen Schmertz daran; bald er aber in Action und Bewegung kommt, wobey dessen Fibern abwechselnd bald ausgedehnt, bald zusammengezogen werden, so wird alles ungemein schmertzhafft. Warum empfindet man demnach an einem durch eine vorhergegangene gequetschte Verletzung nicht gäntzlich, sondern nur an einer Stelle und an einigen Fibern erschlappten Theile eben keine Schmertzen, so lange er ruhig ist? und warum ist nur die Bewegung desselben schmertzhafft? Die Beantwortung fliesset von selbst aus dem, was wir bisher gesagt. Warum kan aber öffters so gar die blosse äusserliche Berührung eines solchen Theils, zumahl wenn es ein flächsener und aponevrotischer, oder gar das Beinhäutlein ist, empfindliche Schmertzen erwecken? Es ist keine andere Ursache, als ebenfalls die widernatürliche Zusammenziehung desselben. Denn es ist bekannt, daß, je stärcker die Zusammenziehung eines, zumahl schon natürlicher Weise sehr gespannten Theils ist, je empfindlicher derselbe werde. Je grösser aber die Empfindlichkeit eines Theils ist, je weniger Berührung kan er ertragen, und die geringste bringt ihm eben die Schmertzen zuwege, welche sonst in gesundem Zustande kaum der gröste Druck erregen würde; wie unter andern das Exempel der bey Gichtschmertzen aufgeschwollnen Theile, und des mit hefftigen Krampffen behafften Magens, als welcher nicht die geringste äusserliche Berührung ohne Schmertzen ertragen kan, deutlich ausweiset. Sollen nun solche von einer gequetschten Verletzung zurückbleibende Schmertzen gründlich gehoben werden, so kan es auf keine bessere und sichere Art geschehen, als wenn man es dahin bringet, daß die erschlappten Fibern ihren natürlichen Ton oder Spannung völlig wieder bekommen. Denn hierdurch werden die zusammengezogenen Fibern nach und nach wiederum ausgedehnt, in die Grentzen ihrer vorigen natürlichen Spannung gesetzt, und das Gewebe des behafften Theils zur ehemahligen Ordnung gebracht. Im Anfange nach erlittener gequetschten Verletzung ist nach aller Wahrscheinlichkeit die Erschlappung der betroffnen Fibern am stärcksten; folglich muß auch die Zusammenziehung der übrigen am stärcksten seyn; und daher ist gar leicht zu begreiffen, warum der Schmertz nach erlittener Verletzung im Anfang am hefftigsten zusetzet. Man brauchet Mittel davor, durch welche die stockenden Feuchtigkeiten allmählig zertheilet, und die erschlappten Fibern zu einer kräfftigern Zusammenziehung disponirt werden. Sie nehmen also allmählig mehr von ihrer natürlichen Spannung wieder an, und so wie diese zunimmt, muß die Zusammenziehung der übrigen abnehmen. Muß folglich nicht auch der Schmertz nach und nach gelinder werden? Warum währet es aber bey solchen Schmertzen öffters so lange,

ge, und nicht nur etliche Wochen, sondern etliche Monate, ehe sie gäntzlich vergehen? Die Ursache hievon werden diejenigen gar wohl einsehen, welche aus der Praxis gelernt haben, daß überhaupt keine Cur langwieriger ist, als diejenige, da erschlappte Theile ihre natürliche Spañung wieder añehmen sollen. Es währet sehr lange, es geschiehet nur allmählig, und öffters gantz unvermerckt, doch mit dem Unterschiede, daß man hierinnen seinen Endzweck an denen fleischichten Theilen geschwinder erhalte, als an den flächsenen und aponevrotischen Membranen. Die Sache selbst ist durch die tägliche Erfahrung mehr als zu bekannt, und man kan auch eine hinlängliche Ursache davon anführen, welches wir aber bey dieser Gelegenheit, da unsere Abhandlung wider Vermuthen schon zu weitläuftig gerathen, nicht bewerckstelligen können. Das beste ist, daß die Langwierigkeit selten mit Gefahr verknüpft ist. Was die Kunst bey dieser Art der Schmertzen thun kan, bestehet darinnen, daß man anfänglich alle die zur Zertheilung einer gequetschten Verletzung nöthige, so wohl äusserliche, als auch, wenn es die Hefftigkeit des Schadens erfodert, innerliche Mittel in gehöriger Ordnung brauche, insbesondere in den ersten Tagen mit kräfftigen und zertheilenden Bähungen und Umschlägen zu Hülffe komme, um so viel mehr, da solche Schmertzen gemeiniglich im Anfang keine geistige Sachen vertragen wollen. Nachdem sie sich aber allmählich vermindert, so tragen die geistigen Umschläge vieles zu ihrer völligen Zertheilung bey. Wenn man sich gelüsten läst, diesen schmertzhafften Empfindungen durch blos erweichende Schmertz stillende, oder gar fette, öligte und schmierigte Artzneymittel abzuhelffen, so erhält man zwar öffters seinen Endzweck in so weit, daß die Schmertzen aufhören, aber was erfolgt hieraus? Man erschlappt die zusammengezogenen Fiebern, und bringt also dem gantzen Theile eine völlige Erschlappung zuwege. Er ist demnach keinem Schmertzen mehr unterworffen; Allein er verliert auch vollends seine Kräffte und natürliche Action. Ja was noch mehr ist, so werden durch benannte Mittel bisweilen auch die Gefässe dermassen erschlappt, daß die bisher darinnen stockenden, oder langsam circulirenden Feuchtigkeiten vollends in einen Stillstand gerathen, in eine Fäulung übergehen, und man bekommt also ohne Noth einen offenen Schaden. Wir müssen zur nähern Betrachtung der tief gehenden gequetschten Verletzungen eylen, und theils die daher zu befürchtenden Folgen, theils die dawider nöthigen Curen anführen. Daß eine tief gedrungene gequetschte Verletzung überhaupt gefährlicher, und zu curiren schwerer sey, als eine superficielle, wird man gar leicht einsehen, wenn man bedencket, 1) daß die schädlichen Würckungen derselben öffters lange verborgen bleiben, und sich allererst alsdenn äussern, wenn sie schon zu weit überhand genommen, zu viel verdorben, und es fast zu späte ist, den Schaden zu ersetzen, und 2) daß die sonst kräfftigen äusserlichen Mittel, besonders die zur Zertheilung dienen, nicht so leicht zu dem beschädigten Orte dringen können, als wenn derselbe flach unter der Haut angetroffen wird. Bey einer superficiellen gequetschten Verletzung siehet und fühlet man was vorgehet; man kan sich auf die Würckungen der äusserlichen zertheilenden Mittel mehr verlassen, weil sie einen fast unmittelbaren Zugang zu den leidenden Theilen haben; man kan, wenn man siehet, daß sich eine Fäulung einstellen will, dieselbe in Zeiten entdecken, ihren Fortgang hemmen, und die zu befürchtende Gefahr nach Belieben abwenden. Bey den tiefer gedrungenen hat es mehr Schwierigkeit. Man hat bey denselben anfänglich eben die Anzeichen, oder Absichten zur Cur, die man überhaupt bey allen gequetschten Verletzungen haben muß; man sucht sie nemlich zu zertheilen: Man applicirt daher unmittelbar auf den behafften Ort die kräfftigsten aus zertheilenden Species und warmen Weine bereiteten Bähungen, oder auch Umschläge; man läst dem Patienten zur Ader, man giebt ihn Laxanzen; man ordnet auch, nachdem es die Hefftigkeit und anhaltende Verschlimmerung des Uebels erfordert, die innerlichen oberwehnten zertheilenden Mittel. Man hat Hoffnung, daß sich die Verletzung auf solche Art werde zertheilen, und daß sie folglich nur in einer Erschlappung der Gefässe und daher rührenden Stockung der Säffte bestanden, wenn beym Gebrauch dieser Mittel sich eine Verminderung der bisherigen Beschwerden und Schmertzen ereignet. Bleibt noch eine schmertzhaffte Empfindung zurück, welche sich insonderheit bey der Bewegung des Gliedes äussert, so hat man Ursache zu glauben, daß eine so genannte Vulsion des leidenden Theils zugegen. Man ermahnet daher den Patienten zur Gedult, man giebt ihm die Versicherung, daß es sich mit der Zeit bessern werde, und man setzet den Gebrauch der zertheilenden Mittel fort, unter welchen die geistigen Sachen bey Tage, und des Nachts die stärckenden und zugleich zertheilenden Pflaster nunmehro dienlich sind. Wenn man aber die zertheilenden Mittel etliche Tage hinter einander fleissig und ordentlich gebrauchet; wenn der Patiente dabey nicht die geringste Besserung spüret; wenn die Schmertzen nebst den übrigen Zufällen von Tag zu Tage zunehmen; so hat man grossen Grund, zu befürchten, daß keine Zertheilung statt finden werde, und daß vielmehr eine Austretung des Bluts und anderer Feuchtigkeiten zugegen sey. Hierbey hat man nun wiederum keine andere Indication, als daß man den ausgetretenen Feuchtigkeiten einen freyen Ausgang verschaffen müsse; und wie kan solches besser und geschwinder geschehen, als durch eine Incision? Allein wie wird diese in gegenwärtigem Falle so wohl auf Seiten des Patienten und der unwissenden Angehörigen, und so genannten klugen Frauen, als auch öffters auf Seiten des furchtsamen und barmhertzigen Wundartzts verabscheuet, und wenigstens von einem Tage zum andern aufgeschoben? Denn wenn sich äusserlich an der Haut eine Geschwulst ereignet, die man siehet, fühlet, und darinnen man eine Schwapperung deutlich wahrnimmt, so stellet man zwar die Incisionen gemeiniglich gantz dreiste, und ohne Bedencken an; da man aber bey den tief gehenden Verletzungen von aussen, mehrentheis keine Verletzung, weder

durch das Gesicht nach Gefühl entdecken kan, so hilft es öffters, was soll man da schneiden? man weiß ja nicht recht wo der Fehler sitzt? Und wenn gerathen wird, man solle tief schneiden, bis man die Quelle des Uebels entdecket, so fürchtet man sich bisweilen, man werde dem Patienten Schaden thun, man werde grosse Blutgefässe, Nerven und dergleichen Theile verletzen, mithin mehr Schaden anrichten, als Nutzen schaffen. Aus solchen Gründen, welche insgemein auf Furchtsamkeit und Unwissenheit, besonders der Structur des Cörpers beruhen, wird die Incision widerrathen, oder wenn man ja die Nothwendigkeit derselben einsiehet, so heists wenigstens, man wolle es noch ein paar Tage mit ansehen. Man versucht indessen sein Heyl mit erweichenden Umschlägen, wodurch man zu erhalten hoffet, daß sich äusserlich eine Erhabenheit ereigne, und daß man an derselben einige Schwapperung oder Weichheit fühlen könne, damit man den Schnitt mit mehrerer Sicherheit machen möge. Bisweilen glückt es mit dieser Methode, wenn die Verletzung nicht gar zu tief lieget; Denn durch die Umschläge werden die festen Theile erweichet, erschlappt, die Vereyterung der ausgetretenen Feuchtigkeiten befördert, und eine Erhabenheit zuwege gebracht. Allein wenn die Verletzung sehr tief vorhanden, und die darüber liegenden Theile sehr gespannt sind, so hat man angezeigte Würckung von den erweichenden Umschlägen nicht leicht zu hoffen; und wenn man in solchem Falle mit deren Gebrauche dem ohnerachtet in guter Zuversicht fortfähret, so hat man dadurch nichts weiter ausgerichtet, als daß man den ausgetretenen Feuchtigkeiten Zeit und Gelegenheit gegeben, vollends zu verderben, und die festen Theile zu zernichten. Die betrübten Folgen hiervon kürtzlich zu entwerffen, so bestehen dieselben an musculösen Theilen entweder in einer gangränösen Corruption, oder in einer übermäßigen Vereyterung. Man stelle sich vor, es wäre in einem Muscel ein Theil seiner Fibern und Blutgefässe zerrissen, und eine starcke Portion Bluts ausgetreten, welche sich alsdenn zwischen den Fiebern befindet: Wie kan man sich von diesem ausgetretenen Blute etwas anders vermuthen, als daß es bey seinem gäntzlichen Stillstande in eine gährende Bewegung übergehet, und sich aus einander setzet? Nun ist schon öffters errinnert worden, daß ein gährendes Blut, wenn es mit hinlänglichen fetten und lymphatischen Feuchtigkeiten vermischt ist, in eine eyterigte Materie verwandelt werde. Wenn aber das ausgetretene Blut in sehr grosser Portion vorhanden, wenn die in den cellulösen Substantzen, so die Fiebern der Musceln umgeben, befindliche Fettigkeit entweder an sich in geringer Quantität vorräthig, als bey magern Personen, oder wenigstens nach Proportion des ausgetretenen Bluts nicht hinlänglich ist, dasselbe zu einer Vereyterung zu disponiren, wenn wegen der zerquetschten und erschlappten Gefässe des Muscels kein genugsamer und lebhaffter Zufluß der lymphatischen Feuchtigkeiten erfolgen kan: Wie, kan man eine gute Vereyterung erwarten? Nein, sie erfolget gewiß nicht, sondern das stockende Blut gehet so fort in eine gangränöse Fäulung über;

welche, wenn der Muscel nicht so lieget, daß man unmittelbar durch hinlängliche Incisionen dazu kommen, das faule Blut heraus lassen, und die Fäulung in ihrem Fortgange hemmen kan, sich in kurtzer Zeit tödtlich endiget. Der Verlauf ist in diesen Fällen besonders, und es betrügen sich öffters hierbey diejenigen, die der Sache noch nicht recht kundig, dergestalt, daß sie den würcklich gegenwärtigen heissen und kalten Brand nicht einmahl erkennen, sondern den Tod des Patienten einem dazu kommenden bösartigen Fieber zuschreiben. Wir wollen es mit einem Exempel erläutern: Es bekommt ein Soldate überwärts an der Hüfte, wo die dicksten und stärcksten Musceln sind, mit dem Kolben einer Flinte einen Schlag, so daß er zu Boden fält, alle Krafft, den Fuß zu bewegen, verliert, und als einer, dem das Hüftbein zerbrochen, ins Lazareth gebracht wird. Man untersucht den beschädigten Theil, man findet äusserlich keine Verletzung daran, und da man auch gar keine Zeichen eines Bruchs oder Verrenckung antrifft, so glaubet man, es müsse eine starcke Verletzung der musculösen Theile, oder gar des Beinhäutleins daran Schuld seyn. Man läst dem Patienten reichlich zur Ader, man setzt ihm Clystire, man legt aufs fleißigste die kräfftigsten Bähungen auf. Es erfolget hierauf keine Besserung, der Patiente behält beständig Schmertzen an dem betroffenen Orte, und kan den Fuß im geringsten weder rühren noch bewegen. Man fähret mit angezeigten Artzneymitteln fort, und da der Patiente kein Fieber, oder andere schlimme Zufälle dabey erleidet, so hat man noch immer gute Hoffnung, es werde sich die Verletzung allmählig zertheilen lassen. Den fünfften oder sechsten Tag nach erlittener Verletzung verliert sich der Schmertz fast auf einmahl gäntzlich; hingegen hat der Patiente dennoch nicht die geringste Krafft, den Fuß zu rühren, sondern verfält dabey in ein Fieber, welches durch einen schwachen und etwas geschwinden Puls, ungemeine Mattigkeit, unterlaufene Ohnmachten, Schlaflosigkeit und andere einem giftigen Fieber sonst zukommende Beschwerden sich äussert. Weil die giftigen Fieber zu der Zeit häufig herum giengen, und so wohl verwundete, als andere Leute befallen hatten, so glaubte man, daß auch gegenwärtiger Patiente damit behafftet wäre, um so vielmehr, da in dem Hause, wo er sich befand, schon verschiedene an solchen Fiebern gestorben waren, und einige noch würcklich daran lagen. Da man auch an dem schadhafften Orte von aussen nichts sehen, noch fühlen konnte, so hatte man die Hoffnung, daß die Verletzung zertheilt wäre, und war also nur auf die Cur seines Fiebers bedacht. Er starb nach etlichen Tagen, und es hieß daher, er wäre nicht an dem äusserlichen Schaden oder Contusion, sondern an dem dazu kommenden bösartigen Fieber gestorben. Immittelst war man doch begierig, den behafften Theil zu besichtigen, und schnitt daher die Musceln bis auf den Knochen durch, da man denn befand, daß auf dem Knochen eine grosse Portion eines ausgetretenen und verfaulten Bluts läge, und die darüber liegenden Musceln nebst

nebst dem Beinhäutlein zerrissen, und nunmehro in einem ziemlichen Umfange verfault waren, mit einem Worte, es fand sich ein verborgener kalter Brand. Was soll man nun hievon urtheilen? Daß der Patiente ein bösartiges Fieber gehabt, zeigen die Zufälle und kan nicht geleugnet werden. Allein woher ist das Fieber entstanden? Durch eine Ansteckung wie bey andern, die ohne gehabte Verwundung damit befallen werden? Es kan seyn, daß es etwas dazu hat beytragen können; Unsers Erachtens aber ist die verborgene Fäulung des ausgetretenen Bluts, und der dazu gekommene kalte Brand wohl hauptsächlich daran Schuld gewesen. Denn daß in gegenwärtigem Falle die durch die Flinte angebrachte Verletzung in einer Contusion der tief ligenden Musceln und Beinhäutleins bestanden, und daß diese Contusion von derjenigen Art gewesen, die sich durch eine Zerreissung der Gefässe und Austretung des Bluts äussert; zeiget der Augenschein nach dem Tode; und wird hoffentlich wohl keiner behaupten, daß sich ein solcher widernatürlicher Zustand erst während der Kranckheit und des Fiebers entsponnen. Bey so bewandten Umständen haben freylich auch die besten Mittel keine Besserung zuwege bringen können, sondern das ausgetretene Blut hat in eine Fäulung übergehen müssen. Nun entstehet zwar sonst bey einer vorfallenden Fäulung der ausgetretenen Feuchtigkeiten an den benachbarten Theilen gemeiniglich eine starcke Entzündung und ein heftiges Fieber. Allein wenn die benachbarten Theile zugleich dermassen gequetscht sind, daß sie ihre Empfindlichkeit, Action und Leben gäntzlich verlohren, so wird so leicht keine Entzündung daran entstehen, wenn sie auch noch so starck irritirt würden, sondern sie gehen so fort, ohne sonderliche und mercksliche Vorbereitungen, in Fäulung und kalten Brand über, wie die Erfahrung an gequetschten und geschossenen Wunden zur Genüge ausweiset. So bald die Fäulung die festen Theile eingenommen, und zugleich diejenigen Fibern betroffen, die etwa noch eine Empfindung übrig behalten, und von welchen der bisher gefühlte Schmertz herrühret, so hört der Schmertz und die Empfindung auf einmahl auf. Wie kan man es in solchem Falle den Ungeübten verdencken, wenn sie bey nachlassenden Schmertzen, und wegbleibenden andern schlimmen Zufällen, sich einbilden, es müsse die bisherige Verletzung sich zertheilen. Wir wollen daher zwey Merckmahle angeben, durch welche man in dergleichen Umständen zu einer Gewisheit kömen kan: Wenn nemlich eine Contusion sich zertheilet; so muß der bisherige Schmertz nicht auf einmahl aufhören, sondern sich nach und nach vermindern, und NB. mit der Verminderung des Schmertzens muß auch das behaftete Glied nach und nach die Krafft sich zu bewegen wieder erlangen. Da nun in gegenwärtigem Falle, zwar der Schmertz mit einem mahl nachgelassen, gleichwohl nicht die geringste Krafft, den Fuß zu rühren, sich eingefunden; so war dieses schon sehr verdächtig, und man konnte daraus mit keinem Grunde eine Zertheilung hoffen. Ja da mit der gäntzlichen Verschwindung des Schmertzens sich zugleich ein Fieber eingestellet, welches in allen Stücken einem giftigen Fieber gleich gewesen; so hat man daher um so viel

gewisser eine Fäulung oder kalten Brand befürchten müssen. Denn wenn sich derselbe an einem Theile ereignet, so ist bekannt, daß, wegen der Resorption des verfaulten gangränösen Bluts, sich Ohnmachten, Mattigkeit, und alle die Zufälle äusern, welche sonst ein giftiges Fieber zu begleiten pflegen. Man darf in dergleichen Fällen nicht auf die äusserlichen Kennzeichen des kalten Brands warten, zumahl an dem dicken Fleische der Hüfte. Denn ehe die Fäulung durch alle Musceln von innen nach aussen dringet, wird das gantze Geblüte davon angesteckt, verdorben, und die zur Erhaltung des Lebens nöthigen Bewegungen gehemmt. Auf solche Art wird man sehen, daß verschiedene an Schußwunden und damit verknüpften tief gehenden Contusionen sterben, deren Tod man von dem dazu kommenden bösartigen Fieber herleitet, da er doch in der That dem verborgenen kalten Brande zuzuschreiben ist. Kan man denn nun in dergleichen Umständen, wenn man die Gefahr zeitig gewahr wird, nicht zu Hülffe kommen und das Uebel abwenden? Ja es gehet an, wenn das Uebel nicht so tief sitzet, und man durch hinlängliche Incisionen ohne Gefahr zu der Quelle desselben kommen kan; Allein bey angeführtem Falle möchte es wohl ein gar zu kühnes Unternehmen gewesen seyn, wenn man durch alle Musceln bis auf den Knochen hätte schneiden wollen. Wenigstens hätte eine solche Operation kein anderer Arzt unternommen, als derjenige, dem es gleich viel ist, ob er seinen Patienten tod schneidet, oder zu seiner Gesundheit verhilft, und der folglich in Ansehung des Mitleidens nichts menschliches an sich hat. Um endlich zu Ende zu kommen so wollen wir die üblen und betrübten Folgen einer tief gedrungenen Contusion in folgenden Sätzen kürtzlich zusammenfassen. 1) Wenn an einem fleischichten Theile das ausgetretene Blut in geringer Quantität sich befindet, wenn dabey die Fiebern und Gefässe des Muscels nicht zugleich gäntzlich gequetscht und gelähmt sind, mithin ein hinlänglicher Zufluß lymphatischer Feuchtigkeiten zu der ausgetretenen Portion erfolgen kan, und wenn selbst die cellulösen Substantzen der musculösen Fiebern mit genungsamen Fette versehen sind, so erfolget statt der Fäulung oder heissen Brandes, eine Vereyterung. Man kan sich leicht vorstellen, daß man diese Vereyterung durch das Gefühle nicht entdecken kan, um so vielweniger, wenn der Muscel tief lieget; und daher kommt es, daß man bisweilen dem daher zu befürchtenden Uebel nicht zeitig genug kan zuvor kommen, bevorab, wenn die übrigen Zufälle, wie es öffters geschicht, erträglich sind und nichts übels anzeigen. Denn die eintzige Hülffe in diesem Falle bestehet darinnen, daß man eine Incision mache, und dadurch den Grund des Uebels entdecke, mithin in den Stand komme, die ausgetretenen und verdorbenen Feuchtigkeiten herauszulassen, den Schaden mit Digestiv- und balsamischen Mitteln zu verbinden und zur Heilung zu bringen. Dafern nun solches nicht in Zeiten geschehen kan, frist die durch den längern Aufenthalt immer schärfer werdende Materie um sich, zerschmeltzet das Fett, zernichtet die cellulösen Substantzen, und macht sich verschiedene Höhlen und Fisteln. Wenn es so weit gekommen,

und man alsdenn auch durch hinlängliche Incisionen zu der Quelle des Uebels gelanget, den Schaden reiniget, und vollkommen heilet; so hat man sich dennoch zu befürchten, daß eine Steifigkeit, Unbeweglichkeit und Zusammenziehung des Muscels übrig bleibet. Denn eine Muscel behält so lange seine freye Bewegung, als dessen Fibern schlüpfrig erhalten werden, und dieses geschicht durch die subtile Fettigkeit, welche in den cellulösen Substantzen, so jede Fieber umgeben enthalten ist. Wenn nun diese durch die überhand genommene Vereyterung gäntzlich zernichtet worden, so wachsen die etwa noch gantz gebliebenen Fibern an einander, werden starr und verlieren ihre Beweglichkeit. Oefters aber geschiehet es, daß die leidenden Musceln sehr tief liegen, als an den Lenden und dicken Beinen. Wenn nun alsdenn die Vereyterung sehr überhand genommen, wie es denn an diesen Oertern, wegen des vielen daselbst befindlichen Fettes sehr geschwinde erfolget; so kan man nicht einmahl mit den Incisionen was ausrichten, man müste denn gantze Musceln ablösen, und was kommt alsdenn heraus? Nichts als ein betrübtes Ende. Denn die Vereyterung gehet immer weiter, es erzeuget sich aus der anfänglich gutartigen Materie ein wäßriger scharffer Eyter, er wird nach und nach dem Blute beygemischt, erwecket ein schleichendes auszehrendes Fieber, und dadurch wird der endlich ausgemergelte Cörper dem Tode überliefert. Ein solches trauriges Exempel hat Schaarschmidt in dem Charite-Lazareth zu Berlin an einem Manne gesehen, bey welchem, da er an einem hectischen Fieber gestorben, nach dem Tode die sämmtlichen musculösen Theile von den Lenden an bis in die Kniekehle überall von aussen bis auf den Knochen durch verschiedene eyterigte und höhligte Geschwüre dergestalt unterminirt waren, als wenn daselbst ein Maulwurf Wirthschafft getrieben hätte, und alles dieses war von einem auf das Hüftbein geschehenen hefftigen Falle entstanden. 2) Wenn eine Contusion die Flächsen und Bänder betroffen, und lediglich in einer Erschlappung ihrer Fibern und daher folgenden Stockung der darinnen circulirenden Feuchtigkeiten bestehet; so läst sie sich zwar öffters glücklich zertheilen, man muß aber die dazu nöthigen inn- und äusserlichen Mittel mit desto grösserm Fleiß und Sorgfalt anordnen, und sich nicht befremden lassen, wenn die völlige Genesung weit länger währet, als an musculösen Theilen, und der Patiente daher seine schmertzhaffte Empfindung länger behält, weil es schwerer hält, daß ein gespannter Theil nach erlittener Erschlappung seine natürliche Kräffte wieder bekommt. Dafern auf solche Art die Bänder, welche ein Gelencke umgeben, verletzet worden, kan gar leicht ein Gliedwasser, (Synovia) oder eine widernatürliche Anhäuffung der Feuchtigkeiten innerhalb dem Gelencke dazukommen, indem wegen der Erschlappung des Bandes solche Feuchtigkeiten nicht hinlänglich resorbirt werden können. Ist aber an einer Flächse oder an einem Bande eine Zerreissung seiner Fibern und daher folgende Austretung der Feuchtigkeiten geschehen, so hat man verschiedene üble Folgen zu befürchten. Denn wenn z. E. die Scheide der Flächse gantz geblieben, und von den inwendigen Fibern einige zerrissen, so äussern sich gleich Anfangs die hefftigsten Schmertzen und gefährlichsten Entzündungen, welche bey verabsäumter Hülffe ein heßliches Geschwür in der Flächse selbst, an den benachbarten Musceln aber, längst dem behafteten Gliede, verschiedene Abscesse zurücke lassen. Ist die Flächse gantz zerrissen, oder sie muß bey gewissen daran vorfallenden Umständen mit Fleiß durchgeschnitten werden, so bleibet gemeiniglich eine Lähmung des Muscels, zu welchem sie gehöret, zurück, wiewohl man auch hierinnen bisweilen Hülffe schaffen kan, wenn man den Schaden gleich vom Anfange mit gehöriger Geschicklichkeit tractiret. Ueberhaupt erfolgen an flächsenen Theilen, wenn sie eine Zerreissung erlitten haben, nicht so wohl gute Vereyterungen, als vielmehr heßliche Geschwüre; und da die gequetschten und verdorbenen Enden der Flächse von der gesunden Portion nach und nach abgesondert werden müssen, welches man an den flächsenen, knorplichten und knöchernen Theilen die Exfoliation zu nennen pflegt; so währet solches weit länger, als die Reinigung an fleischichten Theilen, die währender Suppuration geschiehet; dergestalt, daß, wenn dergleichen Schaden an musculösen Theilen binnen 4 Wochen heilet, man an flächsenen wohl auf 12 Wochen dazu nöthig hat. Ist endlich die Zerreissung an einer Flächse und Bande sehr starck und mit einer gäntzlichen Zerquetschung der noch gantz gebliebenen Fibern verknüpfet, so erfolgt die gangränöse Fäulung weit geschwinder, und erfordert öfters die Ablösung des Gliedes. 3) Wenn bey einer starcken Contusion ein ansehnlicher Nervenast betroffen worden; so kan es geschehen, daß, nachdem man dieselbe an den benachbarten fleischichten und andern Theilen völlig zertheilet hat, gleichwohl eine Lähmung derer Theile zurücke bleibet, die unter solchem Nerven liegen und von demselben ihre Aeste bekommen. Und diese Lähmung bleibt entweder unheilbar, oder sie läst sich durch Gebrauch zertheilender und stärckender Mittel nach und nach wieder heben, nach der Verschiedenheit der den Nerven angebrachten Verletzung. Denn wenn dieselbe in einer blossen Erschlappung und Stockung der innerhalb den Gefässen des Nervens circulirenden Feuchtigkeiten bestehet, so findet noch mehrentheils eine Cur statt. Wenn aber die marckigten Fibern bey gantz gebliebener auswendigen Scheide zernichtet und zerrissen sind, so ist keine Kunst vermögend, diesen Schaden zu ersetzen, und der daraus entstandenen Lähmung abzuhelffen. 4) Wenn eine Glandel eine Verletzung erlitten, und dabey eine Zerreissung an derselben vorgefallen, so bekomt man ein Geschwür von übler Art, welches sich sehr schwer und langsam heilen läsет. Weñ aber eine übermäßige Erschlappung der Drüse erfolget, so geschiehet es gar leicht, daß zwar der gröste Theil der stockenden Feuchtigkeiten zertheilet wird, gleichwohl aber eine Portion davon zurücke bleibet, und verhärtet wird, woraus eine harte Geschwulst entstehet, und mit der Zeit ein würcklicher Krebs kan erzeuget werden. 5) Wenn eine Contusion das Beinhäutlein betroffen, so kan sie, wie an andern Theilen, ebenfals zertheilet

let werden, so lange sie annoch in einer blossen Stockung der darinnen circulirenden Feuchtigkeiten bestehet, und die Gefässe, durch welche diese Haut mit dem Knochen vereiniget wird, noch nicht zerrissen sind. Je gespannter und empfindlicher aber diese Haut natürlicher Weise ist; je hefftiger und langwieriger sind die daran vorfallende Schmertzen, je leichter kan sich eine Entzündung daran ereignen, und je sorgfältiger muß man die Zertheilungsmittel besonders das Aderlassen anwenden. Dafern aber die Würckung der Contusion am Beinhäutlein in der Zerreissung der Gefässe, durch welche es mit dem Knochen feste zusammenhenget, bestehet, so findet keine Zertheilung statt, sondern es erfolget ein Beinfraß, wenn man nicht in Zeiten dazu kommt, und solchen abwendet. Denn es ist aus der Anatomie bekannt, daß die Gefässe, welche dem Knochen seine Nahrung zuführen, aus dem Beinhäutlein in den Knochen gehen, und sich zwischen dessen Plättgen vertheilen, und daß auf gleiche Art die Gefässe, so die überflüßigen Feuchtigkeiten aus der Substantz des Knochens zurücke führen, in das Beinhäutlein hineingehen. Wenn nun vermöge der Dräh̃ung und Erschütterung, so ein Theil bey der Contusion erleidet, diese Gefässe entzweygerissen werden, so erfolgen daher die üblen Würckungen, daß das Beinhäutlein, welches in natürlichem Zustande mit dem drunter liegenden Knochen sehr genau vereiniget ist, von demselben loßgehet, und sich folglich zwischen dem Knochen und dem Beinhäutlein eine Feuchtigkeit ansammlet. Daher kommt es, daß man bisweilen an den Knochen, die mit keinen sonderlichen Musceln bedeckt sind, als an den Knochen des Hirnschädels nach erlittener Contusion, von aussen eine weiche Erhabenheit, wo nicht sehen, dennoch fühlen kan, welches man in solchen Fällen vor ein sicheres Kennzeichen des von dem Knochen losgegangenen Häutleins, der darunter sich angesammleten Feuchtigkeiten, und der deswegen nothwendigen Incision bis auf den Knochen, anzunehmen pflegt. Denn wenn solche Feuchtigkeit nicht in Zeiten herausgelassen wird, so geht sie in eine Fäulung und wird scharff. Durch ihre Schärffe erregt sie das darüber liegende, obgleich etwas erschlappte Beinhäutlein, und bringt daran eine Entzündung zuwege, welche gemeiniglich mit dem stärcksten Fieber und hefftigsten Schmertzen verknüpfft ist. Es entsteht von solcher Entzündung auch von aussen eine würcklich entzündete Geschwulst, und wenn man dieselbe, dafern sie sich, wie es insgemein in diesem Falle geschiehet, nicht zertheilen läst, sondern Spuren einer anfangenden Vereyterung von sich giebt, öfnet, so findet man, daß nicht allein das Beinhäutlein, sondern auch der darunter liegende Knochen von der scharffen Materie angefressen, und letzterer cariös worden. Es kan auch in den Fällen, wo das Häutlein von dem Knochen loßgegangen ein Beinfraß an demselben entstehen, wenn die in der Substantz des Knochens befindlichen Feuchtigkeiten wegen der abgerissenen Gefässe nicht zurück kommen können, mithin in eine Stockung und Fäulung gerathen; Da man denn nach angestellter Incision gewahr wird, daß der Knochen angelauffen, gelb, oder gar schwartz und schon durchfressen ist. Dieses sind die betrübten Folgen der etwas tief gehenden Contusionen nach der Verschiedenheit der Theile, so sie betroffen; und ist noch übrig, daß wir mit wenigem anführen, was bey dieser Cur vorzunehmen sey. Wenn eine von den äusserlichen Kranckheiten des menschlichen Cörpers, Vernunfft, Nachdencken, Anatomische Erkenntniß und eine practische Uebung erfordert, so ist es gewiß diese Art von Contusionen. In der Theorie sind die Indications zur Cur gar bald gemacht, und kommen sie mit der Cur der Contusionen überhaupt völlig überein. Denn man sucht zuförderst die Contusion zu zertheilen, und brauchet in dieser Absicht die offt benannten äusserlichen und innerlichen Mittel mit gehöriger Sorgfalt; und kan man versichert seyn, daß man dadurch seinen Endzweck vollends erhalten werde, und daß folglich die Verletzung lediglich in einer Erschlappung und Stockung der Säffte bestanden, wenn der Patiente beym Gebrauch erwehnter Mittel so wohl eine Verminderung seiner Schmertzen, als auch eine freyere Bewegung des behafften Gliedes erlanget. Obgleich in diesem Falle noch einige schmertzhaffte Empfindung zurück bleiben solte, so hat man doch Hoffnung, daß sie sich bey fortgesetztem Gebrauche der zertheilenden Mittel nach und nach gäntzlich verlieren werde. Wenn aber die Zertheilung nicht statt findet, und eine Zerreissung der Gefässe, nebst daher folgender Austretung der Säffte zu befürchten, so giebet es die gesunde Vernunfft, daß es der kürtzeste und sicherste Weg zur Genesung sey, wenn man durch eine geschickte Incision die Quelle des Uebels zu entdecken suchet. Und wer wird auch hierbey die geringste Schwierigkeit in denen Fällen machen, wo man selbst durch das äusserliche Gefühl eine ausgetretene Feuchtigkeit kan gewahr werden, als z. E. selbst am Beinhäutlein, wenn es mit keinen sonderlichen Musceln bedeckt ist? nicht weniger an einigen Gelencken? Allein wie viel Fälle giebet es nicht, insonderheit bey etwas tiefgehenden Verletzungen, wo weder das Gefühl, noch die übrigen äusserlichen Sinnen zum Handleiter dienen? Es kan als eine ziemlich gewisse Regel angenommen werden, daß wenn nach erlittener starcken Contusion, und dawider gebrauchten zertheilenden Mitteln sich höchstens binnen vier bis sechs Tagen nicht die geringste Besserung ereignet, und im Gegentheil die bisherigen Zufälle sich von Tag zu Tage verschlimmern, man eine Austretung zu befürchten habe, und alsdenn ohne Bedencken Incisionen machen müsse; allein sie ist doch gleichwohl nicht allgemein. Immittelst ist dennoch diese Regel fast die eintzige Richtschnur in solchen verstockten Fällen. Man schneidet zwar, wo man nichts sehen noch fühlen kan, nicht gerade zu; man versucht vorher ein paar Tage die erweichenden Umschläge, um dadurch es vielleicht dahin zu bringen, daß man von aussen einige Weichheit oder Erhabenheit entdecken möge, auf welcher man mit mehrerer Gewisheit schneiden kan; allein weñ man auf diese Art seinen Endzweck nicht erreichet, die Zufälle halten an, verschlimmern sich, und es kommt so gar was fieberhafftes dazu, so muß demnach

der Schnitt unternommen werden. Man ist in der That nicht vermögend, hierinnen gewisse Regeln an die Hand zu geben, es kommt öffters lediglich auf die vernünfftige Ueberlegung eines in der Anatomischen Erkenntniß von der Lage der Theile wohlgegründeten, und geübten Artztes an, zu bestimmen: ob er schneiden? wo er schneiden? und wie er schneiden müsse? Immittelst bleibt es eine unumstößliche Wahrheit, daß, wo nach einer gequetschten Verletzung sich eine Austretung der Feuchtigkeiten ereignet, eine Incision gemacht werden müsse, wenn der Patiente genesen soll; und wenn die ausgetretene Feuchtigkeit so lieget, daß man vermittelst der Incision, ohne grössere Gefahr zu verursachen, nicht dazu kommen kan, so laufft die Kranckheit, vermöge eines dazu kommenden heissen und kalten Brandes, entweder in kurtzer Zeit tödtlich ab, oder es erzeigen sich fistulöse Geschwüre, die bisweilen ebenfalls nicht können gehoben werden, und einen langsamen Tod nach sich ziehen. Man hat zwar Exempel, daß gequetschte Verletzungen ohne gemachte Incision nach einiger Zeit äusserlich durch- und ausgebrochen, und bey gehörigem Verbande zu glücklicher Heilung gebracht worden; Allein man bemercket zuförderst, daß sich solches hauptsächlich nur zutrage, wenn die stockende oder vielmehr ausgetretene Feuchtigkeit nicht sehr tief unter der Haut gelegen; wenn sie aber tieffer, insonderheit unter gespannten aponevrotischen Theilen lieget, und sich alsdenn nach aussen zu durchfressen soll, was muß der Patiente für Zufälle, für Schmertzen, für Entzündungen, und für Fieber ausstehen, ehe solches erfolget? wie lange Zeit muß er sich mit dergleichen Beschwerden schleppen? Und wenn es denn endlich aufgebrochen, so ist man deswegen des Schneidens keinesweges überhoben; vielmehr geschicht es gemeiniglich, daß man etliche Incisionen machen muß, weil die Materie, ehe sie sich von aussen durchfrißt, an den inwendigen Theilen, so viel Höhlen und Gänge sich machet, die ohne gemachter Oefnung mehrentheils weder gereiniget noch geheilet werden können; zu geschweigen, daß öffters den festen Theilen solcher Schade zugefüget worden, den keine Kunst zu ersetzen im Stande ist. Ob man nun gleich in Ansehung der bey tief gehenden Verletzungen nöthigen Incisionen, erwehnter massen nicht allemahl gewisse Regeln angeben kan, sondern es hierbey in vielen Fällen auf die vernünfftige Beurtheilung des Artztes ankommt, so kan man doch wenigstens ein und andere Umstände als gewisse Regeln bemercken, welche wir annoch erwehnen wollen. 1) An musculösen Theilen sucht man die Incisionen, so viel es möglich, nach der Länge ihrer Fibern zu machen, und hütet sich, die Fibern in der Quer durch zu schneiden; jedoch es hat auch hierinnen die Noth kein Gebot, und muß sich der Wundartzt nach der Beschaffenheit der gegenwärtigen Umstände richten. 2) Hingegen wenn man aponevrotische Membranen öffnen muß, ist es öffters nicht genug, daß man dieselben nur nach der Länge ihrer Fibern spalte, sondern man muß sie auch bisweilen quer, ja manches mahl die creutz und die quere durchschneiden, weil man sonst Abscesse zwischen den Zwischenräumen des Muscels befürchten muß. Wie weit aber hierbey ein Wundartzt gehen kan, muß ihn die Betrachtung des gegenwärtigen Schadens, und seine eigene Vernunfft lehren. 3) Bey allen Incisionen hütet man sich aufs äusserste, daß man keine grosse Blutgefässe, Nerven oder Flächsen mit durchschneide; indem die Verletzung der erstern übermäßige und kaum zu stillende Blutflüsse, die Durchschneidung der letztern aber Lähmungen hervorbringet. Wie nöthig zu richtiger Beobachtung dieser Regel einem Wundartzte eine genaue anatomische Erkenntnis, insonderheit von der Lage der Musceln und ihrer Flächsen, der Nerven und Blutgefässe sey; ersiehet ein jeder von selbst. Denn wie kan man sich vor der Durchschneidung eines solchen Theils hüten, wenn man nicht weiß, wo er lieget? Immittelst hat der Wundartzt in diesem Stücke noch ein Hülffsmittel, welches darinnen bestehet, daß er nicht blindlings und gerade zu schneide, sondern sich dabey entweder einer Sonde bediene, oder da diese nicht allemahl anzubringen ist, seinen Finger zum Wegweiser brauche, und niemahls weiter schneide, als bis er vermöge des Fingers gefühlet, was er für Theile vor sich hat. Denn wer ein geübtes Chirurgisches Gefühle hat, der wird dadurch, wo er durch den Augenschein nichts entdecken kan, gar bald unterscheiden können, ob er einen Muscel, oder Flächse, oder ein Blutgefäß, und zwar so gar eine Blut- oder Pulsader vor sich habe. Was aber die Flächsen betrifft, so giebt es Fälle, da man dieselben mit Fleiß durchschneiden muß, wenn man anders den Patienten retten will; und ob man gleich daher öfters eine Lähmung befürchten muß, so ist es doch besser, den Patienten lahm zu machen, als ihm das gantze Glied abzunehmen, oder gar sterben zu lassen. Denn wenn z. E. bey einer Contusion eine Flächse zum Theil zerrissen ist, so daß nur noch einige Fibern zusammenhengen; so wird der Patiente die hefftigsten Zufälle und Gefahr des Brandes auszustehen haben, wenn man nicht die annoch zusammenhangenden Fibern vollends durchschneidet. Ferner wenn bey einer Verletzung am Fusse die Beine der Fußwurtzel oder des Vorderfusses eine solche Quetschung erlitten, welche eine Oefnung bis auf den Knochen erfodert, so ist man öfters genöthiget, um zu der Quelle des Uebels zu gelangen, die darüber liegende Flächse quer durch zu schneiden. Ohne der höchsten Noth wird es freylich kein vernünfftiger Artzt thun, und es vielmehr sehr gerne vermeiden, wenn er nur irgends ein Mittel siehet, sich auf andere Art zu helffen; wobey es also wiederum auf eine geschickte Beurtheilung des Wundartztes ankommt. So gerne man hiernächst die Blutgefässe verschonet, um keinen unnöthigen Blutfluß zu machen, so ist man doch ebenfals bisweilen genöthiget, wenn man zum Grunde des Schadens kommen will, dieselben durch zu schneiden; jedoch thut man solches nur bey mittelmäßigen Gefässen, bey grössern Stämmen aber, zumahl wenn es etwan nur einer ist, von welchem die drunter liegenden Theile ihre Gefässe bekommen, wird es kein gescheuter Mensch weder anrathen noch unternehmen; nicht so wohl wegen des daher zu befürchtenden Blutflusses, denn wo man dazu kommen kan, kan man den-

denselben vermittelst Nadel und Faden stillen, sondern wegen der unausbleiblichen Absterbung der Theile, die unter dem durchgeschnittenen Gefässe, von welchem sie ihr Leben und Nahrung empfangen, liegen. 4) Wenn man bey einer an dem Beinhäutlein vorgefallenen Contusion, bey welcher eine geübte Hand die ausgetretenen Feuchtigkeiten öffters durch das Gefühle erkennen kan, eine Incision machen muß; so schneidet man zuerst nur durch die obern Theile bis aufs Beinhäutlein, und wenn man gewahr wird, daß dasselbe noch feste an den Knochen sitzt, so kan man öffters dessen völlige Durchschneidung vermeiden, indem die ausgetretenen Feuchtigkeiten alsdenn gemeiniglich über dem Beinhäutlein liegen, und der dieser empfindlichen Haut angebrachte Schaden öffters durch hinlängliches Aderlassen, und kräfftige Bähungen kan abgewendet werden. Daferne aber das Beinhäutlein von dem Knochen loß gegangen, muß man es ohne Bedencken durchschneiden, die darunter befindlichen Feuchtigkeiten herauslassen, und den entblößten Knochen hin und wieder mit einem spitzigen Instrumente bis auf die Diploen durchbohren, da denn in kurtzer Zeit aus diesen kleinen Löchergen neue Gefässe herauswachsen, die auf dem Knochen ein frisches Beinhäutlein hervorbringen, und auf solche Art die sonst zu befürchtende anfressende Fäulung des Knochens abwenden; wo dieselbe aber schon zugegen, muß sie auf gehörige Art tractirt werden. 5) Bey gequetschten Verletzungen der Gelencke, hütet man sich so viel möglich vor den Incisionen der aponevrotischen und ligamentösen Theile, so dasselbe umgeben, und insonderheit des Capselbandes, weil es sehr schwer hält, diese Oeffnungen wieder zur Heilung zu bringen. Man pflegt zwar hierbey die Regel zu haben, daß man erwehnte Theile, auch so gar das Capselband durchschneiden müsse, wenn man durch das Gefühl die Schwapperung ausgetretener Feuchtigkeiten innerhalb den Gelencke gewahr werden könnte; allein man hat billig die Ausnahme dabey zu beobachten, daß, wenn die Schwapperung von der widernatürlichen Anhäuffung der lymphatischen Feuchtigkeiten, welche man das Gliedwasser nennet, und welche natürlicher Weise in gewisser Proportion zur Befeuchtung des innerlichen Gelencks abgesondert wird, herrühret, man keinesweges mit den Incisionen zufahren müsse, weil an diesem Umstande öffters eine blosse Erschlappung des Bandes und der daran befindlichen Drüsen Schuld ist, und derselbe durch den Gebrauch gehöriger in- und äusserlicher Mittel mehrentheils glücklich kan gehoben werden. Wenn aber die Schwapperung eine Ansammlung eyterhaffter Materie innerhalb dem Gelencke zum Grunde hat, so ist man genöthiget, die Incision je eher je lieber anzustellen, und solchergestalt aus zweyen Uebeln das geringste zu erwehlen. Denn mit der Fäulung der eyterhafften Materie ist es eine sehr mißliche Sache, und wenn sie lange verhalten bleibet und scharff wird, so hat man zu befürchten, daß sie die Knörpel und Knochen des Gelencks anfrißt, und carios machet, welcher Zustand selten Hülfe annimmt. Ob es nun zuweilen gleich etwas zweiffelhafft scheinet, zu entscheiden, ob die ausgetretene Feuchtigkeit eine bloß lymphatische oder eyterhaffte sey? So wird doch letztere hauptsächlich daran erkennet, wenn vor vermerckter Schwapperung etwas entzündendes an dem Gelencke vorgefallen. 6) Nach gemachter Incision, es sey an welchem Orte oder Theile es wolle, muß die ausgetretene Feuchtigkeit herausgelassen, und benöthigten Falls alle etwa vorkommende Höhlen, oder verdächtige Gänge, so Materie in sich halten, so viel es die Beschaffenheit des Orts und der übrigen Umstände zuläßt, gehörig entdeckt und geöffnet werden. Alsdenn wird der Schade wie eine frische Wunde angesehen, durch reinigende Mittel gereiniget, und durch balsamische zur Heilung gebracht. Schließlich müssen wir noch der innerlichen gequetschen Verletzungen mit wenigen gedencken, unter welchen wir diejenigen verstehen, die an den inwendigen in besondern Höhlen eingeschlossenen Theilen vorfallen. Es gehören darunter nicht nur die drey Haupt-Höhlen des Cörpers, nemlich der Kopff, die Brust, und der Unterleib, sondern auch diejenigen, die in den Knochen befindlich, und mit dem sogenannten Marck angefüllet sind, davon die Höhle des Rückgrads die vornehmste ausmachet. Vermöge der drähnenden Erschütterung, die bey einer Contusion nicht nur an den äusserlichen, sondern auch an den innerlichen Theilen und Gefässen sich ereignet, können nach der täglichen Erfahrung an den letztern so gut wie an den erstern sowohl schleunige Erschlappungen der festen Theile, und daher folgende Stockungen der darinn circulirenden Säffte, als auch Zerreissungen der Gefässe, und daraus entstehende Austretungen der Feuchtigkeiten verursacht werden. Es mag an diesen Theilen eine Stockung oder Austretung vorgefallen seyn, so sind die daher rührenden Zufälle die man zugleich als Kennzeichen der angebrachten Verletzung anzunehmen pflegt, wenn man ausnimmt, daß sie Stuffenweise unterschieden sind, in beyden Fällen einerley. Denn wenn solchergestalt das Gehirne eine Verletzung, erlitten, welches man gemeiniglich eine Erschütterung des Gehirns zu nennen pflegt, so verfällt der Patiente in schlafsüchtige, paralytische, apoplectische mit convulsivischen Bewegungen untermischte Zufälle, bey denen er folglich seines Verstandes, der Sinnen und willkührlichen Bewegungen nicht mächtig ist. Wenn an den innerlichen Theilen der Brust eine Verletzung vorgefallen, so bekommt der Patiente eine schmertzhaffte Empfindung an dem behafften Theile, vermöge welcher er sich bisweilen nicht rühren darf, sondern in einerley Lage bleiben muß; er leidet grosse Beklemmung, Beängstigung, ungemeine Engbrüstigkeit, will öffters fast ersticken, wozu ein Husten kommt, durch welchen bey einigen Blut ausgeworffen wird. Nach einer am Unterleibe vorgefallenen Verletzung erfolgt ebenfalls eine schmertzhaffte Empfindung, ein Erbrechen, eine Auftreibung und Spannung des gantzen Unterleibes, und viele andere Zufälle, die nach Verschiedenheit des verletzten Eingeweydes unterschieden sind. Sobald

man

man solcher Beschwerden nach vorhergegangener Gewaltthätigkeit gewahr wird, braucht man sofort die zur Zertheilung der Contusionen gewöhnlichen Mittel, und zwar muß man sich mehr auf die innerlichen als äusserlichen verlassen, weil letztere bey innerlichen Verletzungen nicht leicht zu der Quelle des Uebels gelangen können, wenn man gewissermassen den Unterleib ausnimmt. Man läßt z. E. dem Patienten reichlich und öffters zur Ader, man giebt ihm Laxanzen, und setzt ihm Clystiere, es müste denn solches bey gewissen Zufällen des Unterleibes nicht angehen; man reichet dem Patienten so viel es möglich ist, hinlängliche verdünnende Getränckе, ordnet die innerlichen zertheilenden Mittel, und braucht zum Ueberfluß auch äusserliche Bähungen. Nach Gebrauch dieser Mittel geschiehet es vielfältig, daß die bisherigen Zufälle allmählig nachlassen, und der Patiente mit einem Worte seine vollkommene Gesundheit wieder erhält. Kan man nun wohl in solchem Falle glauben, daß ein ausgetretenes Blut die Ursache der Zufälle gewesen? Uns düncket, es werde das Gegentheil aus den im Anfang dieser Abhandlung angeführten Umständen deutlich genug erhellen, und man wird mit dem grösten Grunde behaupten können, daß nur eine Stockung zugegen gewesen. Inmittelst fällt bey den innerlichen Verletzungen ein Umstand bisweilen vor, welcher scheinen möchte, eine da gewesene Austretung des Bluts anzuzeigen. Nemlich bey den Erschütterungen des Gehirns geschiehet es bisweilen, daß dem Patienten das Blut aus Mund, Nase und Ohren herausstürtzt; bey den Verletzungen der Brust trägt es sich vielfältig zu, daß durch den Husten viel Blut ausgeworffen wird, und bey den Verletzungen des Unterleibes bemercket man sehr offt, daß durchs Brechen und den Stuhlgang Blut weg gehet, besonders aber wird nach dem Gebrauche der in Bier oder Wasser abgekochten wahren Arnicke, wahrgenommen, daß bey einigen ein Blutbrechen erfolget. Solte man nun hieraus nicht schliessen können, daß die Würckung der Contusion nicht so wohl in einer Stockung, als vielmehr in einer Austretung des Bluts müsse bestanden haben? Unsers Theils sehen wir noch keinen Grund dieser Folge. Denn zuförderst giebt es ja nicht wenige Exempel von Verletzungen des Kopffs, der Brust und des Unterleibes, da der Patiente, ohngeachtet der anfänglich erlittenen sehr schweren Zufälle, nach dem Gebrauche erwehnter Mittel gesund wird, ohne daß durch einen Ort Blut ausgegangen seyn solte; und also fiele wenigstens in diesen Fällen der Verdacht der erlittenen Austretung weg. Wenn hiernächst bey den Erschütterungen des Gehirns das Blut aus Nase, Mund und Ohren stürtzet, so wird hoffentlich wenigstens kein der Artzeneykunst Kundiger glauben, daß solches aus dem Gehirne komme, und ein Theil des daselbst ausgetretenen Bluts sey, sondern es ist in diesem Falle eine doppelte Verletzung vorgefallen. Die eine bestehet in der Zerreissung einiger Gefässe in dem Munde, Nase, oder dem äusserlichen Gehörgange, und hievon entstehet weiter kein Zufall als der Blutfluß. Denn solchergestalt bekommt mancher nach erlittener derben Maulschelle starckes Nasenbluten, obgleich die Nase selbst nicht berühret worden, und ausserdem werden sich gewiß keine andere Zufälle ereignen. Wenn daher bey denen am Kopffe erlittenen Verletzungen, nebst den darauf erfolgenden Blutflüssen, auch schlafsüchtige und paralytische Beschwerden sich ereignen; so muß die Ursache derselben nicht von der Zerreissung der Gefässe und Austretung des Bluts in der Nase, Munde und Ohren hergeleitet werden, sondern sie muß im Gehirne sitzen, und wer kan denn behaupten oder schliessen, daß, da die Würckung der Verletzung an den Gefässen der Nase in einer Zerreissung bestanden, sie auch an den Gefässen des Gehirns eine gleichmäßige Zerreissung äussern müsse? Und auf gleiche Art trägt es sich an der Brust und Unterleibe zu. Wenn bey Verletzung der Brust ein Bluthusten erfolget, so ist es wahr, daß eine Zerreissung ein und anderer Blutgefäßgen in der Lunge vorgefallen seyn müsse; es kan auch manchmahl die Würckung der Verletzung lediglich darinnen bestehen. Allein kan es nicht geschehen, daß bey Erschütterung der Brust an einem Orte der Lunge ein Gefässe zerreisset, und an einem andern Orte haben einige Gefässe der Lunge oder eines andern Theils eine Erschlappung, und darauf folgende Stockung erlitten? Denn daher kommts bisweilen, daß die Zufälle ohnerachtet des hinlänglich ausgehusteten Bluts, dennoch anhalten, und sich an einem solchen Orte der Brust hauptsächlich ereignen, von welchem nicht zu vermuthen, daß daraus das Blut entspringen solte; die doch gleichwohl nach dem Gebrauche gehöriger Mittel allmählig gehoben werden Wenn bey Verletzungen des Unterleibes Blut durch den Stuhlgang, oder das Brechen ausgeworffen wird, ist es ein Zeichen, daß am Magen, oder den Gedärmen ein Gefäßgen zersprengt worden. Ausserdem kan ja noch an einem andern Eingeweyde eine Verletzung vorgefallen seyn, die in einer Stockung bestehet, vermöge welcher die Zufälle, ohnerachtet das Blutbrechens, anhalten, und endlich nach Gebrauch gehöriger Mittel sich gäntzlich verlieren. Wenn man glaubet, daß das Kraut und die Blüten der wahren Arnicke bey dem so genannten Verheben, Wehethun, und andern vornemlich am Unterleibe erlittenen Gewaltthätigkeiten, die ihr zugeschriebene gantz besondere Würckung dadurch äussert, daß sie das geronnene und ausgetretene Blut, vermittelst des erregten Brechens, heraustreibet, der betrüget sich. Denn obgleich die Arnicke etwas bey sich hat, welches insonderheit, wenn sie starck gekocht wird, ein Brechen erregen kan, und deswegen allerdings die Krafft hat, ein im Magen befindliches Blut herauszutreiben, so würcket sie doch bey den Verletzungen überhaupt vielmehr als ein Wund- und zusammenziehendes Mittel, welches die erschlappten Theile etwas zusammenpresset, die Stockungen zertheilet, und daher eigentlich nur bey denen Verletzungen eine gründliche Hülfe zuwege bringet, die eine blosse Stockung zum Grunde gehabt haben. Es ist demnach sehr wahrscheinlich, daß alle innerliche Verletzungen, welche durch den Gebrauch der zur Zertheilung nö-

nöthigen Mittel sich curiren lassen, lediglich in einer Stockung des Bluts bestanden; und im Gegentheil kan man versichert seyn, daß diejenigen, welche nach Gebrauch erwehnter Mittel keine hinlängliche Besserung annehmen, mehrentheils eine Austretung des Bluts zum Grunde haben. Denn daß bisweilen, obgleich selten, auch eine blosse Stockung, zumahl im Gehirne den Tod nach sich ziehen könne, haben wir durch einen oben angeführtem Fall bewiesen. Die Wahrheit dieses Satzes bekräfftiget die Oefnung der Cörper, welche nach erlittenen innerlichen Verletzungen gestorben. Denn man findet bey denselben, wenn sie wenig Tage nach empfangener Verletzung gestorben, insgemein ein ausgetretenes Blut und gangränöse Fäulung, wenn aber der Tod erst eine Zeitlang nach der Verletzung erfolget, zeiget sich ein Vorrat eyterhafter Materie, welche nothwendig im Anfange ein ausgetretenes Blut muß zum Grunde gehabt haben. Wenn man nun in solchen Fällen, wo man ohnerachtet aller noch so sorgfältig und fleißig angewendeten Mittel keine Besserung verspüret, mithin ein ausgetretenes Blut befürchten muß, dessen Gegenwart, vornemlich in der Brust und Unterleibe bisweilen annoch durch einige besondere Kennzeichen kan erkannt werden; so bestehet die eintzige Hülffe darinnen, wenn man solche ausgetretene Feuchtigkeit herauslassen kan. Am Kopffe gehet dieses öffters durch die Trepanation, und an der Brust durch die Paracenthesin an; am Unterleibe aber findet an und vor sich selbst keine dergleichen Operation statt. Denn obgleich einige von den neuern berühmtesten Wundärtzten auch bey den im Unterleibe vorgefallenen Austretungen anrathen, von aussen eine Incision zu machen, und durch dieselbe das Ausgetretene heraus zu lassen; so findet solches doch nur in einigen besondern Fällen statt, wo nemlich das Blut gleichsam in einer eigenen Höhle eingeschlossen, und also noch nicht zwischen den Interstitien der Gedärme und übrigen Eingeweyde, wie doch insgemein geschiehet, ergossen ist: wie man hiervon eine gründliche Abhandlung in den gelehrten Anmerckungen zu des Dions Operationibus Chirurgicis findet. Was die in den Knochen befindlichen Höhlen betrifft, so können die darinnen enthaltenen Theile, welche in dem Marck und Blutgefässen bestehen, durch eine von aussen angebrachte Gewalt, und eine dadurch verursachte drähnende Erschütterung ebenfalls eine Verletzung so wohl durch eine Stockung, als durch eine Austretung erleiden, auf eben die Art, wie sich solches an dem in knöchernen Behältnissen eingeschlossenen Gehirne zuträgt. Das bedencklichste und gefährlichste Exempel hiervon stellen die Verletzungen des Rückgrads, und des darinnen liegenden Rückmarcks vor, als welche nach einem auf den Rücken geschehenen Falle, Stosse oder Schlage sehr offt erfolgen, dergestalt, daß öffters an den äusserlichen Theilen und den Knochen selbst keine Verletzung zu finden ist. Man erkennet eine dem Rückmarck angebrachte Verletzung an der Lähmung der Theile des Cörpers die unterhalb dem Orte des Rückgrads, welcher beschädigt ist, liegen, nemlich so wohl des Unterleibes als der Füsse. Denn da diese Theile ihre, wo nicht sämmtliche, doch meiste Nerven aus dem Rückmarcke bekommen, so ist leicht zu begreiffen, warum sie gelähmet werden, wenn die dazu gehörigen Nerven wegen der an ihrem Ursprunge, welcher in dem Rückmarcke ist, erlittenen Verletzung ihren Verrichtungen nicht mehr vorstehen können. Man verfähret in solchen Umständen eben so, wie bey einer Erschütterung des Gehirns, und durch solches Verfahren erlanget man öffters, daß sich die Lähmung der untern Theile verlieret, und der Patiente seine Gesundheit wieder erlangt, dafern die Verletzung des Rückmarcks in einer solchen Stockung bestanden, welche annoch eine Zertheilung hat annehmen können. Wo aber solche Mittel nichts ausrichten, und folglich die Verletzung des Rückmarcks mehr in einer Austretung bestanden da findet gar keine Hülffe mehr statt. Denn am Gehirne kan man die ausgetretenen Feuchtigkeiten bisweilen noch durch die Trepanation glücklich wegbringen. Wer kan aber den Rückgrad trepaniren? Man bemercket daher bey diesen unheilbaren Fällen, daß die Lähmung der untern Theile nicht allein anhält, sondern auch mehr und mehr zunimmt, wobey bey einigen der Urin und Stuhlgang wider ihr Wissen und Willen abgehet, bey andern aber pflegt sich eine gäntzliche Verstopffung dieser Auswürffe zu ereignen, so, daß man öffters Mühe hat, durch purgirende Mittel, oder Clystire einen offenen Leib zu schaffen, und den Urin allemahl vermittelst des Catheters ablassen muß. Zu diesem jämmerlichen Zustande gesellet sich endlich ein heisser und kalter Brand der gelähmten Theile, welcher bey einem, wie man zu sagen pflegt, übrigens noch frischen Hertzen, des Lebens Ende macht, und das hefft recht von unten auf sterben. Ein solcher tödtlicher Ausgang ereignet sich bey einigen gar bald, und in wenig Tagen nach empfangener Verletzung: Bey andern aber kan die Lähmung etliche Wochen anhalten, ehe die Fäulung dazu kommt; welcher Unterschied theils von der verschiedenen Heftigkeit der an dem Rückmarck befindlichen Verletzung, theils von der übrigen guten, gesunden und starcken Beschaffenheit des Cörpers herrühret. Untersuchet man den Rückgrad nach dem Tode, so findet man gemeiniglich eine Vereyterung in dem Rückmarcke, und wenn der Patiente sich lange quälen müssen, selbst eine anfräßige Fäulung des Knochens. Ausser dem Rückgrade sind endlich auch die andern, zumahl grossen und inwendig hohlen Knochen, in Ansehung der innerhalb ihren Höhlen enthaltenen Theile, den schädlichen Würckungen der von aussen angebrachten Erschütterungen oder Verletzungen unterworffen, ohne daß man äusserlich, weder an dem Knochen selbst, noch an den darüber liegenden weichen Theilen einige Verletzung solte gewahr werden. Ein

hohler Knochen wird inwendig, eben wie äusserlich, mit einer sehr gespannten und höchst empfindlichen Haut überzogen, welche vermittelst der Gefässe überall feste mit dem Knochen zusammenhenget, und das innere Beinhäutlein genennet wird. Innerhalb diesem Häutlein wird das Marck angetroffen, und man weiß von diesem Marck, daß es eine eigene Art von einer ölichten Fettigkeit sey, welche aus arteriösen Gefässen abgesondert, in höchst subtilen membranösen Fächerchen aufbehalten wird, nicht beständig stille stehet, sondern aus einem Fächlein in das andere siepert, und zum Theil durch eigene Gefässe in die Substantz des Knochens geführet wird, woselbst sie den Nutzen hat, daß sie den Knochen vor einer gäntzlichen Austrocknung bewahret, und folglich die sonst sehr leichte Zerbrechlichkeit desselben abwendet. Der gröste Theil der Feuchtigkeiten, welche so wohl durch die Pulsartigen Gefässe zu diesem Marcke gelangen, als auch durch Blutadern und andere besondere Canäle daraus zurück geführet werden, müssen ihren Weg durch das innere Beinhäutlein nehmen, und werden vermittelst desselben aus und in die Substantz des Knochens gebracht; mithin muß diese Mittheilung aufhören, und eine Anhäuffung, Stockung und darauf folgende Fäulung des Marcks und der übrigen darinnen befindlichen Feuchtigkeiten erfolgen, wenn das innere Beinhäutlein verletzt, und von dem Knochen loß gerissen worden. Und dieses kan nach erlittener Verletzung so gut wie am äussern Beinhäutlein geschehen. Es kan vermöge derselben an dem inwendigen Beinhäutlein und Marck, so wohl eine blosse Stockung, als auch eine würckliche Zerreissung der Gefässe verursacht werden; da man denn, wie bey andern Verletzungen der erstern durch Aderlassen und andere zertheilende Mittel bisweilen gäntzlich abhelffen kan; bey der letztern aber der daher folgenden Fäulung zu steuern mehrentheils nicht im Stande ist. Gewiß die von Contusionen in den Höhlen der Knochen verursachten Verletzungen sind die betrüglichsten. Sie mögen in einer Stockung oder Austretung der Feuchtigkeiten bestehen, so hat die Erfahrung gelehret, daß der Patiente öffters in den ersten Tagen nach erlittener Gewaltthätigkeit keine sonderliche Schmertzen noch Beschwerden empfindet; und da man solchergestalt nichts übels vermuthet, hält man es nicht vor nöthig, Ader zu lassen und andere kräfftig zertheilende Mittel zu gebrauchen. Immittelst können die stockenden oder ausgetretenen Säffte in eine Fäulung übergehen, und werden scharf, und diese Schärffe ist an diesem Orte, vermöge der daselbst befindlichen ölichten Fettigkeiten, von einer besondern rantzigen und galstrigen Art. Durch solche Schärffe wird das entweder noch fest sitzende oder auch loß gegangene innere Beinhäutlein hefftig erreget, und mit einem Worte, eine Entzündung desselben zuwege gebracht. Diese offenbaret allererst den bisher verborgenen Feind. Der Patiente bekommt nemlich, nebst einem hefftigen Fieber, als dem beständigen Gefehrten der Entzündungen, zumahl an gespannten membranösen Theilen, an dem behafften Orte einen brennenden Schmertz, der beständig anhält. Er hat es an seinem eigenen Gefühle, daß der Ort des Schmertzens tief sey, und drückt es offt selbst aus, indem er klaget, es wäre ihm, als wenn es in dem Marck des Knochens stäcke. Fühlet man den leidenden Ort an, so mag man drücken wie man will, man wird dadurch den Schmertz im geringsten nicht vermehren, und dieses ist ein gewisses Zeichen, daß der Sitz des Uebels inwendig im Knochen befindlich sey. Denn wenn das äusserliche Beinhäutlein, oder auch die darüber liegenden Theile entzündet sind, so macht die geringste äusserliche Berührung den Schmertzen weit empfindlicher und unerträglicher. Diese Entzündung des innerlichen Beinhäutleins stellet also einen würcklichen Winddorn vor, welcher sonst insonderheit bey Kindern gemeiniglich von innerlichen Ursachen zu entstehen pflegt. Man muß dergleichen Entzündung durch häufiges Aderlassen, und andere überhaupt bey Entzündungen gebräuchliche Mittel zu zertheilen, und folglich die sonst unausbleibliche Vereyterung abzuwenden, sich bemühen; Allein man wird selten was ausrichten, da in gegenwärtigen Falle bereits eine schon verhandene Fäulung der ausgetretenen Säffte zu befürchten. Man muß daher wider seinen Willen erfahren, daß sich die brennenden Schmertzen, nebst dem heftigen entzündenden Fieber, binnen etlichen Tagen zwar verlieren; es bleibt aber dennoch entweder ein schleichendes Fieber mit grosser Mattigkeit und Ohnmachten zurück, wobey alle schmertzhaffte Empfindung des leidenden Theils auf einmahl gäntzlich verschwindet, in welchem Falle zu glauben, daß die Entzündung in einen heissen Brand übergegangen, wobey durch eine Ablösung, wenn sie sonst statt findet, das Leben des Patienten bisweilen noch kan gerettet werden; oder es verwandelt sich der bisher brennende in einen fressenden und nagenden Schmertz, welcher mit unordentlichen fieberhaften Bewegungen begleitet ist, und anzeiget, daß die Entzündung in eine geschwürige Corruption übergegangen. Was kan man nun hiervon anders vermuthen, als cariöse Anfressungen des Knochens von innen nach aussen, welche sich öffters, ehe sie vollends durchbrechen, durch besondere Arten von Bein-Geschwulsten äussern? Man rathet bey vorhandener solcher innerlichen Fäulung der Knochen innerliche durchdringende Decocte und Artzneymittel zu gebrauchen. Wir wollen sie auch nicht verwerfen; anbey aber glauben wir, daß sie in einem von innerlichen Ursachen entstandenem Winddorne noch eher was ausrichten, als in den blos von äusserlichen Gewaltthätigkeit herrührenden, und schon so weit gediehenen Verletzungen. Uns dünckt, die von einigen Schrifftstellern in solchen Fällen angerathene Trepanation des schadhafften Knochens möchte mehr zuverläßiges ausrichten, wenn es nicht bereits zu weit gekommen. Ein mehreres von den gequetschten Wunden, kan unter dem Haupt-Artickel: Wunden, nachgesehen werden.

Wunden,

Wunden, (gerichtliche Besichtigung der) siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. f.

Wunden, (geschossene) siehe Schußwunden, im XXXV Bande, p. 1693; und den Artickel: Wunden.

Wunden, (Gesichts-) siehe Schandmahl, im XXXIV Bande, p. 860. und Narbe, im XXIII Bande, p. 625 u. f. wie auch Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (gifftige) siehe Vergiffte Wunden, im XLVII Bande, p. 702. und Wunden (tödtliche).

Wunden, (die Grösse der) siehe in dem Artickel: Wunden (tödtliche) und Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1491 u. f.

Wunden, (grosse) siehe Wunden (tödtliche).

Wunden, (grossen Pulsader-) siehe Wunden der grossen Puls- und Hohlader.

Wunden, (Haarwachs-) siehe Wunden der Flechsen.

Wunden, (Hals-) siehe Halswunden, im XII Bande, p. 307; und Wunden (tödtliche).

Wunden, (Hand- und Finger-) siehe Wunden der Hand und Finger; und Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Haupt-) siehe Hauptwunden, im XII Bande, p. 862 u. ff. ingleichen Wunden (Gefährlichkeit der Haupt-) wie auch Wunden (tödtliche).

Wunden, (heilbare) siehe unter dem Artickel: Wunden, in der Juristischen Abhandlung, wie auch Wunden (Gefährlichkeit der Haupt-) und Wunden (leichte).

Wunden, (heilsame) siehe unter dem Artickel: Wunden (Gefährlichkeit der Haupt-).

Wunden, (Heilung der) was dabey zu beobachten, siehe in denen Artickeln: Wund-Artzt, Wunden (tödtliche) und Wunden-Cur.

Wunden, (Hertz-) siehe Wunden des Hertzens; ingleichen Wunden (tödtliche).

Wunden, (Hertzfells-) siehe Wunden des Hertz- und Mittelfelles.

Wunden, (Hirn-) siehe Haupt-Wunden, im XII Bande, p. 862 u. ff. desgleichen Wunden (tödtliche).

Wunden, (Hirnhäutlein-) siehe Wunden der Hirnhäutlein.

Wunden, (Hirnschals-) siehe Haupt-Wunden, im XII Bande, p. 902 u. ff. desgleichen Wunden (tödtliche).

Wunden, (Hoden-) siehe Wunden des Gemächts, und Wunden (tödtliche).

Wunden, (Hohlader-) siehe Wunden der grossen Puls- und Hohlader.

Wunden, (Hoff-) welche Benennung in unterschiedlichen alten Deutschen Gesetzen, als in L. Alem. tit. 65. §. 25. und in L. Bojor. tit. 1. c. 6. §. 2. vorkommt, bedeutet, wenn die innerlichen Theile des Leibes verwundet worden. Schottel in der deutschen Haupt-Sprach, fol. 688. Siehe auch den Artickel: Wunden (tödtliche).

Wunden, (Hüfft-) siehe Wunden der Hüfften, und Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (illegale Besichtigung der) siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1492 u. f.

Wunden, (Inspection oder Besichtigung der) siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. ff. wie auch Wunden (tödtliche).

Wunden, (Kämpfer-) siehe Kämpfer-Wunden, im XV Bande, p. 159. desgleichen Wunden, in der Juristischen Abhandlung, und Wunden (tödtliche).

Wunden, (Kehl-) siehe Wunden (tödtliche).

Wunden, (Kinn-) siehe Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Kinnbacken-) siehe Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Knie-) siehe Wunden der Knie.

Wunden, (Knöchel-) siehe Wunden der Knöchel.

Wunden, (Kopf-) siehe Haupt-Wunden, im XII Bande, p. 862 u. ff. Wunden, wie auch Wunden (tödtliche) und Wunden (Gefährlichkeit der Haupt-).

Wunden, (lähmende) siehe Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Länge der) siehe in dem Artickel: Wunden (tödtliche) und Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1491 u. f.

Wunden, (Leber-) siehe Wunden der Leber; und Wunden (tödtliche).

Wunden, (Leffzen-) siehe Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (legale Besichtigung der) siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. f.

Wunden, (Leibes-) siehe Wunden des Leibes.

Wunden, (leichte) eine leichte Wunde, Lat. *Vulnusculum*, *Vulnus leve*, oder *Vulnus non lethale*, heist eine Wunde, die nicht tödtlich, und auch nicht gefährlich ist. Siehe Wunden, in der Juristischen Abhandlung, und Wunden (tödtliche).

Wunden, (Lippen-) siehe Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Lungen-) siehe Wunden der Lungen; ingleichen *Pulmonum vulnera*, im XXIX Bande, p. 1230; und Wunden (tödtliche).

Wunden, (Magen-) siehe Wunden des Magens; und Wunden (tödtliche).

Wunden, (Magenschlunds-) siehe Wunden der Speiseröhre.

Wunden, (Maul-) siehe Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Miltz-) siehe Wunden des Miltzes; und Wunden (tödtliche).

Wunden, (Mittelfells-) siehe Wunden des Hertz- und Mittelfelles; und Wunden (tödtliche).

Wunden, (Mund=) siehe Wunden des Mundes.

Wunden, (Musceln=) siehe Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Mutter=) siehe Wunden der Mutter.

Wunden, (Nacken=) siehe Wunden (tödtliche).

Wunden, (Nasen=) siehe Nasen-Wunden, im XXIII Bande, p. 812. und Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Nerven=) siehe Nerven-Verletzungen, im XXIII Bande, p. 1901. und Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Netz=) siehe Netz-Wunden, im XXIII Bande, p. 2022. und Wunden (tödtliche).

Wunden, (nicht tödtliche) siehe Wunden (leichte) und Wunden (tödtliche).

Wunden, (Nieren=) siehe Nieren-Wunden, im XXIV Bande, p. 833. und Wunden (tödtliche).

Wunden, (offene) siehe Offene Wunden, im XXV Bande, p. 902. und Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Ohr=) siehe Ohr-Wunden, im XXV Bande, p. 1074. und Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Pulsader=) siehe Wunden der Pulsadern.

Wunden, (Purgantzen bey) siehe Purgantzen bey Wunden, im XXIX Bande, p. 1670.

Wunden, (rechtmäßige Besichtigung der) siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. f.

Wunden, (Rückgrads=) siehe Wunden (tödtliche).

Wunden, (Salbe zu vergiffteten) Purmanns, siehe Salbe zu vergiffteten Wunden, Purmanns, im XXXIII Bande, p. 814.

Wunden, (Schätzung der) siehe in dem Haupt-Artickel: Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Schenkel=) siehe Schenkelwunden, im XXXIV Bande, p. 1243.

Wunden, (Schiefer in den) siehe Schiefer in den Wunden, im XXXIV Bande, p. 1418.

Wunden, (Schienbeins=) siehe Schienbeinswunden, im XXXIV Bande, p. 1452; und Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Schlaf=) siehe Schlafwunden, im XXXIV Bande, p. 1724. desgleichen Haupt-Wunden, im XII Bande, p. 862 u. ff. wie auch Wunden (tödtliche).

Wunden, (schlechte) siehe Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Schlund=) siehe Wunden (tödtliche).

Wunden, (Schulter=) siehe Schulterwunden, im XXXV Bande, p. 1575; ingleichen Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Schuß=) siehe Schuß-Wunden, im XXXV Bande, p. 1693. desgleichen Wunden, wie auch Wunden (tödtliche) und Tödtliche Waffen, im XLIV Bande, p. 836.

Wunden, (schwere) s. Wunden (tödtliche.)

Wunden, (Seiten=) siehe Wunden (tödtliche).

Wunden, (simple) siehe unter dem Artickel: Wunden (Gefährlichkeit der Haupt=).

Wunden, (Spannader) siehe Wunden der Flechsen.

Wunden, (Speiseröhr=) siehe Wunden der Speiseröhre.

Wunden, (Splitter in den) siehe Splitter in den Wunden, im XXXIX Bande, p. 307.

Wunden, (Spritzwasser zu Blasen=) Purmanns, siehe Spritzwasser zu Blasenwunden, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 522.

Wunden, (Spritzwasser zu Brust=) Overkamps, siehe Spritzwasser zu Brustwunden, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 524.

Wunden, (Spritzwasser zu Brust=) Purmanns, siehe Spritzwasser zu Brustwunden, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 524.

Wunden, (Spritzwasser bey Gelenck=) Purmanns, siehe Spritzwasser bey Gelenckwunden, Purmanns, im XXXIX Bande, p. 527.

Wunden, (stinckende und eiternde) Psalm XXXVIII, 6. wo es heisset: Meine Wunden stincken und eitern für meiner Thorheit. Es verstehet hier der König David unter der Thorheit nichts anders als seine Sünden, welche nicht allein selbst Thorheiten seyn, sondern auch von Thoren und Narren begangen werden, wie die Schrifft die Sünder nennet, Pf. XIV, 2. Denn kein Verständiger, wie Origenes sagte, begehet die Sünde weder aus Liebe der Tugend, noch aus Furcht der Straffe, sondern vielmehr hütet er sich vor derselben so viel ihm immer möglich ist. Diese seine Thorheit vergleicht nun David stinckenden und eiternden Wunden, alten und faulen Schäden, in welchen nicht nur allein das Eiter wütet, tobet, sticht und brennet, sondern auch einen Eckel und unleidigen Gestanck verursachet, daß man Mund und Nase dafür zuhält, allermassen wie das Hebräische Wort gelesen wird von abgestandenen faulen und stinckenden Fischen, 2 B. Mos. XVII, 18; von dem Manna, in welchen Würmer gewachsen, und dahero sehr gestuncken, Cap. XVI, 20 und 24; von schädlichen Fliegen-geschmeißten, und dannenhero stinckenden und übelriechenden Salben, Pred. Sal. X, 1 u. f. Will demnach David sagen: Ich leide nicht nur allein wegen meiner begangenen Narrheiten und Thorheiten grosse Schmertzen, es wütet und tobet solch Sünden-Eiter in meiner Seele, daß ich Tag und Nacht keine Ruhe dafür habe; sondern empfinde darüber auch einen unleidlichen Gestanck und Eckel, daß ich mich gleichsam selber anstincke, daß auch GOtt und alle H. Engel Eckel an mir haben. Die Sünde sagt Müller in der Trost-Quelle c. 5. p. 13. macht uns stinckend vor GOtt, denn er hat einen solchen Greuel an der Sünde, als wir immer mögen haben am todten faulen Aas. Stinckend macht sie uns vor den Gerechten, die unsere Gesellschafft anstincket, die unser Thun meiden als einen Unflat, Buch Weißh. II, 16; stinckend bey denen, die dadurch geärgert werden, denen wir ein Geruch des Todes zum Tode werden; stinckend macht sie uns von uns selbst, wenn wir zur Erkenntniß der Sünden kommen, da

stincken

stincken wir uns selbst an, und sind uns selbst ein Greuel. Weyhem. Bet-Beicht- und Buß-Tempel, zehende Pred. p. 182 u. f. Biblisches Real-Lexicon, Th. II, p. 2687.

Wunden, (Stirn=) siehe Stirn-Wunden, im XL Bande, p. 203, und Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Tieffe der) siehe in dem Artickel: Wunden (tödtliche) und Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1491 u. f.

Wunden, (tödtliche) Lat. *Vulnera lethalia, mortalia* oder *mortifera*, heissen, wie es auch schon diese Benennung von selbst an die Hand giebet, solche Wunden, welche so beschaffen sind, daß sie schlechterdings den Tod nach sich ziehen, oder daß ein also Verwundeter nothwendig sterben muß.

Medicinische Abhandlung:

Es ist einem Artzte sowohl als Wund-Artzte sehr viel daran gelegen, daß er auf das genaueste wisse und verstehe, was tödtliche und nicht tödtliche Wunden, *Vulnera lethalia & non lethalia*, seyn, und von denenselben, sonderlich bey Wunden verstorbener Cörper, welche auf Befehl der Obrigkeit sollen geöffnet werden, wohl urtheilen möge, ob die Wunde des Verstorbenen sey tödtlich gewesen oder nicht, und ob selbige schlechterdings tödtlich gewesen, oder nur von ohngefehr, durch Versehen oder Verwahrlosung, tödtlich geworden: Denn weil des Thäters Leib und Leben darauf stehet, man aber Gewissens halber keinen Unschuldigen um das Leben bringen, auch keinen schuldigen Mörder durchhelffen soll, indem GOtt befohlen, daß, wer Menschen-Blut vergiesset, dessen Blut soll wieder vergossen werden, und also die Berichte und Urtheile von den Wunden eine schwere Gewissens-Sache seynd; als sollen diese genau und mit Fleiß untersuchet werden. Man theilet sie aber in drey Sorten ein: als 1) in diejenigen, welche absolut und schlechterdings vor tödtlich zu halten; (absolute & simpliciter lethalia) 2) Welche vor sich zwar tödtlich, (per se lethalia) aber dennoch zum öfftern curiret werden. 3) Welche nur *per accidens*, das ist zufälliger Weise oder durch Versehen, entweder des Chirurgi oder des Patienten selbst, lethal oder tödtlich werden, sonsten aber meistentheils können curiret werden.

Wunden, welche schlechterdings oder absolute tödtlich sind, werden genennet diejenigen, wo keine menschliche Hülffe den Verwundeten hätte retten oder bey dem Leben erhalten können, ob auch schon alles, was möglich, von dem Chirurgo wäre angewendet worden. Hieher gehören erstlich alle diejenigen Wunden, wo man das Geblüte durch keine Mittel stillen kan, und der Patiente sich muß zu todte bluten; sonderlich in innerlichen Theilen, wo man das Blut zu stillen nicht kan beykommen; oder der Patiente sich zu todte geblutet, ehe man hat können darzu kommen; als da sind alle die Wunden, so in die Hohligkeiten des Hertzens oder desselben Oehrlein gehen: alle Wunden in andern innerlichen Eingeweyden, wodurch grosse Adern verletzt, oder eine allzugrosse Menge des Geblüts verlohren worden: als da sind die grossen Wunden der Lunge oder Leber, Miltz, Nieren, Magen, der Därme, des Krö-

ses, der Gekrösdrüse, der Mutter, der grossen, Krummdarm-Magen-Nieren-Gekrös-Hals-insonderheit bey ihrem Anfange, oder Nacken- oder Würbelbeinpulsadern, der Hohl-Krummdarminnern Drossel-Würbelbein-Nieren-Gekrös- und Pfortblutader, und aller übrigen innerlichen Adern, wo sich eine grosse Blutstürtzung ereignet, welche man nicht stillen können: Denn weil man hier weder durch adstringirende Mittel, noch durch Binden, noch durch Brennen oder andere Mittel kan beykommen, das Geblüte zu stillen, so ist es also nicht in menschlichen Kräfften, dergleichen Verwundete zu salviren. Zweytens die Wunden, welche den Einfluß der Lebensgeister vom Hirn ins Hertze verhindern, als da sind die Wunden des Gehirnleins, langen Marcks, wie auch alle tiefe Hirnwunden: ingleichen die verletzten Adern unter der Hirnschale, wodurch das Geblüte sich in die Hohligkeit derselben ergiesset, und entweder die weiche Substantz des Hirns zusammendrucket, und dadurch den Lauf des Geblüts und der Lebensgeister hemmet; oder endlich faulet, und das Gehirn dadurch verderbet, insonderheit wenn dieses Geblüte durch die Trepanation keinen Ausgang bekommen kan. Als zum Exempel, wenn es auf dem untersten Theile der Hirnschale lieget, insonderheit aber, wenn es in den Hohligkeiten des Hirns seinen Aufenthalt hat. Hieher gehören auch die Wunden, worinnen die Nerven, welche zum Hertzen gehen, als da sind das herumschweifende und zwischen den Ribben liegende Nervenpaar, verletzet oder abgeschnitten sind: worauf denn erfolget, daß das Hertz keine Lebensgeister oder Bewegung vom Hirn mehr bekommen kan; und also nothwendig deshalben stille stehen, und der Mensch sterben muß. Drittens sind tödtlich diejenigen Wunden, welche die Respiration oder Athemholung benehmen; weil der Mensch ohne Athemholen nicht leben kan: als da sind die gäntzliche Abschneidung der Lufftröhre, so daß man sie nicht wieder zusammenheilen kan; wenn sie aber nur zum Theil zerschnitten oder geöffnet ist, so kan sie durch die Kunst wieder zusammengeheilet werden, gleichwie solches viele Beobachtungen bezeugen. Bes. Bohn de Vulner. Renunc. p. 21. Hieher gehören weiter die grossen Wunden der Bronchiorum oder Lufftaderäste; die Brustwunden, welche durch beyde Hohligkeiten der Brust gehen; die Wunden des Zwerchfells, und insonderheit welche den mittlern oder weissen Theil desselben verletzen, und denn die Wunden des Mittelfells. Viertens sind vor tödtlich zu halten, wenn die Verwundeten gestorben, die Wunden, welche den Fluß des Chyli oder Nahrungssaffts aus dem Magen und Därmern nach dem Hertzen hindern oder gar unterbrechen: als da sind die Wunden des Magens, der Därme, des Milchsäckleins, des Brustganges und der grössern Milchadern: worzu auch die grossen Wunden des Schlunds können gerechnet werden. Diese Wunden, ob sie zwar nicht leicht, jählings tödtlich sind, so bringen sie doch langsamer Weise, aber endlich den Tod meistens gewiß: weilen die Menschen aus Mangel des Nahrungssaffts, und also vor Abkräfften, oder Auszehrung sterben müssen. Fünftens die Wunden der häutigen Theile, aus deren Hohligkeit die enthaltenen Feuchtigkeiten beständig in die Höhle des Leibes

fliessen, und nicht wieder heraus zu bringen: als da sind die Wunden der Gallblase, der Urinblase, des Magens und der Gedärme, des Milchsäckleins und der Milchadern: Denn diese Feuchtigkeiten, wenn sie beständig in die Hohligkeit des Leibes fallen, werden faul, und corrodiren oder zerfressen die Eingeweyde, und können auch diese zarte häutige Theile, wegen ihrer dünnen häutigen Substantz, nicht recht wieder zusammenheilen: sonderlich wo man mit äusserlichen Mitteln nicht kan beykommen. Und ob zwar manche von allen diesen Wunden, welche wir vor absolut tödtlich zu urtheilen halten, insonderheit wo sie nicht gar groß gewesen, zuweilen wiederum geheilet werden; dennoch aber, weil sie meistens tödtlich sind, und solche Heilung nicht durch die Kunst, sondern nur zuweilen von ohngefehr geschiehet, so werden sie doch, wenn ein Verwundeter, ohne begangenen Fehler des Patienten oder Chirurgi stirbet, billig unter diejenigen gerechnet, welche absolut oder schlechterdings tödtlich sind: und thun diejenigen unrecht, welche solche Wunden, woran die Verwundeten ohne einen wichtigen begangenen Fehler gestorben, nicht vor tödtlich sprechen, und dem Mörder damit durchhelffen wollen.

Auf diese folgen nun die Wunden, welche vor sich tödtlich, Lat. (per se, & sibi relicta lethalia) genennet werden: das ist, welche den Tod verursachen, wenn man nicht geschwind oder doch noch bey rechter Zeit behörliche Hülffe leistet; welche aber zu curiren sind, wenn sie nur bey Zeiten von guten Chirurgis behörig tractiret werden: Gleichwie die Wunden der grossen Schlag- und Blutader, zu welchen der Chirurgus zu kommen, und entweder mit Blutstillenden Medicamenten, oder mit Brennen oder Binden Hülffe leisten kan. Als da sind die Wunden in der Arm- und Schenckelpulsader, woferne sie nicht gar zu nahe bey dem Leibe sind; die Ellenbogen- und Schienbeinpulsadern; die Aeste der äusserlichen Hals- und Schlafpulsadern, wenn ein Chirurgus, ehe sich der Patiente schon zu viel verblutet, dazu kommt, und dieses Bluten durch behörige Mittel stillet. Worzu auch die Drosseladern und andere grosse äusserliche Blut- und Schlagadern können gerechnet werden, insonderheit wo ihre Wunden nicht gar zu groß sind: denn sonsten haben sich die Verwundeten meistens zu todte geblutet, ehe ein Wundartzt kan dazu kommen, und gehören also denn unsers Erachtens, zu der ersten Classe, die wir oben beschrieben.

Wunden, welche nur per accidens, das ist zufälliger Weiß, tödtlich sind, werden eigentlich diejenigen genennet, welche vor sich nicht gefährlich, und sonsten meistentheils pflegen curiret zu werden; sondern welche zufälliger Weise, durch einen Fehler oder Versehen, entweder des Verwundeten, oder des Chirurgi tödtlich werden; dergleichen sind erstlich diejenigen Wunden, welche von dem Chirurgo nicht wohl gereiniget werden: als z. E. wenn ein Chirurgus in einer sonst nicht gefährlichen Wunde widernatürliche Sachen nicht heraus nimmt, welche er doch hätte können ausnehmen, u. dadurch Brand, Convulsiones, und der Tod verursachet würde. Ingleichen wenn er in einer Brust- oder Bauchwunde, wenn Anzeigen da sind, daß Geblüt in der Hohligkeit der Brust sey, das ausgetretene Geblüt nicht wohl ausreiniget, welches er hätte können ausreinigen, so muß selbiges faulen, die innerlichen Theile angreiffen und verderben, und dadurch den Tod zuwege bringen, wenn auch schon kein innerlicher Theil verwundet wäre: Dahero muß man solche Wunden nicht eher lassen zufallen, sondern Wiecken darinnen halten, bis man aus Nachlassung des schweren Athems und anderer übeler Zufälle nicht anders urtheilen kan, als das alles ausgelauffene wohl ausgereiniget sey. Wenn aber eine Ader inwendig verletzet, wo man nicht kan zukommen, und das Geblüte sich nicht von selbsten stillet, so hilfft alsdenn auch das Auslassen nicht, weil sich der Verwundete zu todte bluten muß. 2) Wenn der Chirurgus in Visitation oder Untersuchung der Wunden, und insonderheit wo grosse Adern, oder wo die Theile sehr zart sind, als im Hirn, oder sonsten zu rauh und ungeschickt zu Wercke gehet: so kan dadurch leichtlich eine grössere Verletzung, Blutstürtzung, Convulsion, Entzündung, der Brand, und endlich der Tod zuwege gebracht werden, wo die Sache vorhero nicht gefährlich gewesen. 3) Wenn zu einer geringen äusserlichen Wunde der Hand oder des Fusses, durch Verwahrlosung des Chirurgi, eine grosse Entzündung und Brand kommet, welchen derselbe bey Zeiten nicht gebührend tractirte, und der Patiente darüber stirbet. 4) Wenn ein Verwundeter an einer Hand-Fuß- oder andern äusserlichen Wunde, sich zu todte blutet, wo man das Bluten durch Blutstillende Mittel, oder durch Binden hätte stillen können, der Chirurgus aber die behörigen Mittel nicht gebrauchet hätte. 5) Wenn der Patiente im Essen und Trincken einen Fehler begehet, sich vor kalter Lufft, hitzigen Sachen, und der Venus nicht hütet, einen hefftigen Zorn oder Schrecken bekommt, eine Reise oder sonsten hefftige Bewegung des Leibes vornimmt, insonderheit in Hauptwunden, oder wo neues Bluten zu befürchten, so können gar leicht solche Zufälle erreget werden, welche den Tod verursachen; obschon der Chirurgus seine Sache aufs beste gethan hätte. 6) Werden auch noch hieher gerechnet die Hauptwunden, wo ausgelauffenes Geblüt unter der Hirnschale, welchem durch die Trepanation ein Ausgang hätte können gemacht werden: Denn obschon diese Verletzungen höchstgefährlich, und ihrer Natur nach tödtlich sind, auch die meisten daran sterben, so pfleget man doch, um den gelindern Weg zu gehen, wo die Trepanation als ein Mittel, welches doch noch ziemlich offt geholffen, unterlassen worden, solche nur zufälliger Weise tödtlich zu beurtheilen; weil man im Zweifel ist, ob nicht die Trepanation den Verwundeten bey dem Leben erhalten können. 7) Ist die üble Beschaffenheit des verwundeten Menschen offt schuld, daß eine geringe Wunde den Tod nach sich ziehet, welche in Gesunden leicht wäre curiret worden: z. E. bey einem Wassersüchtigen, Lungensüchtigen, oder scorbutischen Menschen kan der kalte Brand gar leicht zu einer geringen Wunde an der Hand oder Fuß schlagen, oder eine andere Ursache oder Zufall ohne Verschulden des Chirurgi darzu kommen, welches den Verwundeten kan ums Leben bringen. Weilen aber diese Zufälle offt nicht können verhütet werden, so sind einige, welche diese Wunden vielmehr unter die tödtlichen rechnen wollen: denen aber doch, um den gelindern und sichersten Weg zu gehen, die wenigsten von den gelehrten Medicis beystimmen.

Aus

Aus diesen Gründen also muß man urtheilen von der Tödtlichkeit der Wunden, wenn man der Obrigkeit über eine Wunde sein Urtheil muß abstatten, ob dieselbe tödtlich oder nicht tödtlich zu halten sey. Die gröste Schwierigkeit aber in den tödtlichen Wunden zu beurtheilen, befinden wir in der zweyten Sorte beschrieben, über welcher auch die meisten Streitigkeiten zwischen den Gelehrten zu entstehen pflegen: indem einige, ja viele diese Wunden, welche doch vor sich tödtlich, (hoc est, per se & sibi relicta sua natura lethalia) auch zuweilen in einer viertel oder halben Stunde den Garaus machen, wenn kein geschickter Chirurgus aufs allergeschwindeste dazu kommt, und die Cur aufs allerklügste vornimmt, dennoch ohne Unterscheid zu denen rechnen, welche nur von ohngefehr oder zufällig tödtlich sind, und also alle solche Verwunder oder Mörder von der Lebensstrafe frey zu machen suchen: Welches uns aber bey gewissen Umständen nicht recht zu seyn düncket. Denn zum Exempel, wenn einem die Schlaf- oder Schienbeinpulsader, arteria temporalis oder tibialis, verwundet würde, und zwar zu Nachtszeit, oder sonsten, wenn man einen Chirurgum nicht bald genug, oder gar nicht haben könnte, und der Patiente blutete sich inzwischen zu todte, so halten wir davor, daß die Wunde tödtlich, und der Verwunder schlechterdings die Ursache dieses unglücklichen Todes sey, weil der Verwundete keine Hülfe hat haben können. Im Gegentheil aber, wenn in eben dergleichen Verwundung bey Tag, oder sonsten, wenn man alsobald einen Chirurgum haben könnte, der Chirurgus auch noch zu rechter Zeit käme, aber das Blut nicht zu stillen wüste, und der Patiente stürbe; so fragt sichs, ob man diese Wunde vor tödtlich oder nicht tödtlich, das ist nur zufällig tödtlich urtheilen und halten solle? Hierauf ist unsere Meynung, daß man in diesem, und vielen andern dergl. Fällen, nachdem die Umstände beschaffen, dergleichen Wunden vom ersten Falle aus obbesagten Ursachen, mit gutem Gewissen vor tödtlich; die aber vom andern Falle nur zufällig tödtlich, wegen Ungeschicklichkeit des Chirurgi, halten solle, wenn er nemlich noch bey guter Zeit darzu gekommen, dieweilen er alsdenn noch das Bluten auf vielerley Manieren hätte stillen können. Und solchergestalt, halten wir dafür, müssen allezeit die Umstände, die bey dergleichen verwickelten Fällen vorkommen, wohl überwogen, und nach Unterschied und Befinden derselben gesprochen werden. In gantz zweiffelhafften Fällen aber, wo man die rechte Gewißheit nicht haben kan, soll man allezeit lieber ein gelinderes als zu strenges Urtheil erwehlen: Weil es sicherer und besser, wie man im gemeinen Sprüchwortt sagt: zehen Schuldige absolviren zu helfen, als einen Unschuldigen zu verdammen, und ums Leben zu bringen; dieweil durch ein allzuhartes und unverdientes Urtheil ein solcher Mensch nicht nur unschuldiger Weise ums Leben gebracht, sondern auch dadurch einer gantzen Familie oder Freundschafft ein grosser Schandfleck angehangen, auch das Gewissen sehr beschweret würde. Von tödtlichen Wunden ist in Deutscher Sprache nachzulesen, Suevus, Pfitzer, Welsch, Ammann, in seiner Medicina critica, Zittmann, in seiner Medicina forensi, Bautzmann, Woyt, Hellwig und Kräutermann. Von einem tödtlichen Augenstiche mit einem Degen in der Scheide, daß das Ortband in der Hirnschaale gefunden worden, können die Breßlauer Naturgeschichte, Vers. XXVII, p. 317. von einem tödtlichen Nasenstiche, da ein Mägdgen vom Tische gefallen, und sich die Spille in die Nase gestochen, eben daselbst, p. 215. und ein Medicinisches Gutachten über einen tödtlichen Schlag am Haupte, Supplem. III, p. 138. nachgelesen werden.

Juristische Abhandlung.

Wie man wissen und erfahren möge, ob eine Wunde tödtlich sey, oder nicht, das lehret die P. H. G. O. Art. 147 und 149. und verordnet, daß man in solchem Falle sich bey den Wund-Aertzten Raths erholen und sich nach ihrem Urtheile richten soll. Gestalt man ja von Rechtswegen schuldig ist, einem jeden Meister in seiner Kunst Glauben zuzustellen. l. 1. in princ. ibique Dd. ff. de ventr. inspic. Socinus in Reg. 362. incip. *perito*. Gail. Lib. II, Obs. 3. Matth. Gribald in Communib. verb. *Perito in Arte*. Absonderlich wenn er gnugsame Ursachen seines Urtheils fürbringt. Farinac in tit. de Carcerib. & Carcerat. qu. 31. n. 30. Marcus Mantua in Apophtegm. 267. Ja Marius Salomon in §. Responsa Prudentum, p. 61. will haben, daß man ihnen glauben solle, wenn sie auch gleich keine Ursachen ihres gefaßten Urtheils anzeigen. Welches jedoch wohl keinem Richter zu rathen wäre, weil es etwas allzu gefährlich seyn würde, und er auch gar leicht in Straffe und Verantwortung fallen könnte; es wäre denn, daß der zu Rathe gezogene Wund-Artzt sonst schon wegen seiner Geschicklich- und Redlichkeit dermassen bekannt wäre, daß man ihm kühnlich trauen, und sich auf seinen Ausspruch sicher verlassen könnte, wovon in Johann Lubecchs Consil. 38. so unter denen vom Stein herausgegebenen Consiliis mit zu befinden, n. 3. 13. 17. 23. u. f. ein mehrers nachzulesen. Ueber dieses giebt auch schon die nur erwehnte P. H. G. O. l. c. sattsame Anleitung, wie sich die Richter und Urtheils-Sprecher in dergleichen Fällen zu verhalten haben. Nemlich Art. 147. So einer geschlagen wird, und stirbt, und man zweifelt, ob er an der Wunde gestorben sey, geschiehet nachfolgende Verordnung: „So einer geschlagen „wird, und über etliche Zeit darnach stürbe, al„so, daß zweifelhaftig wäre, ob er der geklagten „Streich halben gestorben wäre, oder nicht, in „solchen Fällen mögen beyde Theil, (wie von „Weisung gesetzt ist) Kundschafft zur Sachen „dienstlich stellen, und sollen doch, sonderlich die „Wund-Aertzte, der Sachen verständig, und „andre Personen, die da wissen, wie sich der Ge„storben nach dem Schlagen und Rumor gehal„ten habe, zu Zeugen gebracht werden, mit An„zeigung, wie lang der Gestorben nach den „Streichen gelebt habe, und in solchen Urtheilen „die Urtheiler bey den Rechtsverständigen, und

„an

„an Enden und Orten, wie zu End dieser unser „Ordnung angezeigt, Raths pflegen. „ Und Art. 149. Von der Besichtigung eines Entleibten vor der Begräbniß, wird es damit also zu halten anbefohlen: „ Und damit dann in ob„gemeldten Fällen gebührlich Ermessung und Er„känntniß solcher unterschiedlichen Verwundung „halb, nach der Begräbniß des Entleibten desto „minder Mangel sey, soll der Richter, sammt „zween Schöffen, dem Gerichtschreiber, und ei„nem, oder mehr Wund-Aertzten (so man die „haben, und solches geschehen kan) die denn zu„vor dazu beeydiget werden sollen, denselben tod„ten Cörper vor der Begräbniß mit Fleiß besich„tigen, und all sein empfangene Wunden, Schläg „und Würff, wie der jedes funden und ermes„sen würde, fleißig mercken und verzeichnen las„sen. „ Nun halten zwar die Rechtsgelehrten insgemein dafür, daß, wenn der Verwundete erst 40 Tage darauf, nachdem er die Wunde empfangen, stirbet, er nicht an der Wunde, sondern wegen eines andern Zufalls gestorben sey. Hippolitus Bonacossa in Communibus verb. *vulneratus si* 40 *dies*. Clarus in §. homicidium. n. 44. Es hätte denn der Wund-Artzt alsbald, nachdem die Wunde dem Verstorbenen beygebracht worden, solche für tödtlich erkannt. Bonacossa l. c. verb. *vulneratus lethal.* Wenn aber gezweifelt wird, ob der Todte von der Wunde gestorben sey, und die Aertzte darinnen nicht mit einander übereinstimmen, so gilt die Vermuthung gegen den, welcher davor hält, daß sie tödtlich gewesen sey. Hippolitus de Marsilüs Singul. 218. n. 2. Damit man nun solchergestalt hinter die Tödlichkeit und Beschaffenheit der Wunden kommen möge, so soll vor allen Dingen, wie schon gemeldet, eine Besichtigung und Oeffnung des Entleibten von Aertzten und Wund-Aertzten vorgenommen werden, welche entweder überhaupt bey Antretung ihres Amts, oder insbesondere darzu vereydet worden, und hernach ihr Gutachten in Gegenwart des Richters, zweyer Beysitzer oder Schöpffen und des Actuarii oder Gerichts-Schreibers, eydlich aussagen sollen. P. H. G. O. Art. 149. Carpzov in Pract. Crim. qu. 26. n. 19. u. f. Berger in Jurispr. Crim. p. 275. u. f. Barth in Hodeg. For. c. 6. §. 6. lit. a. p. 877. Es soll aber auch diese Besichtigung der Wunden und Oeffnung des Entleibten niemahls unterlassen werden, wenn auch der mit einem Degen, Geschosse oder andern tödtlichen Gewehr Getroffene und Verwundete, so gleich zur Erden gefallen, und plötzlich gestorben wäre, da sich dieses letztere auch wohl öffters aus einer andern Ursache zutragen kan. Carpzov d. qu. 26. n. 46. Grantz de Defens. Inquisit. c. 6. membr. 2. sect. 1. a l. n. 18. u. 21. p. 684. Jedoch meynet auch Brunnemann in Proc. Crim. c. 7. n. 20. daß die Besichtigung und Eröffnung der Wunden in diesem Falle gantz und gar nicht nöthig sey. Besiehe auch Bergern c. l. p. 95. und p. 268. u. f. desgl. Wernhern Sel. Obs. F. P. III, Obs. 152. allwo er die Erinnerungen der Leipziger und Wittenbergischen Rechtsgelehrten anführet, und P. IV. Obs. 4. n. 102. u. f. Ja wenn die in besagtem 149 Art. angezeigten Erfordernisse übergangen, und die Oeffnung des Entleibten in Abwesenheit des Richters vorgenommen worden; obgleich die Aertzte von der Tödtlichkeit der Wunden aussagen, solche anzeigen und behaupten; so will Carpzov d. qu. 26. n. 50. u. f. und Barth l. c. p. 877. u. f. daß man alsdenn nicht zur Lebens-Straffe kommen könne. Jedoch ist Berger l. c. p. 95. u. f. und p. 268. u. f. anderer Meynung, allwo er die Erinnerungen der Leipziger und Wittenbergischen Rechtsgelehrten, so hieher gehören, anführet. Hingegen ist auch wiederum niemanden zu rathen, daß man sich hierbey auf der Aertzte Urtheil zuviel verlasse, sonderlich wenn sie nicht sehr erfahren sind. Sintemahl gar öffters wunderliche Zufälle darzu schlagen können. So hat sich z. E. wie in dem Corp. Jur. Milit. p. 550. erzehlet wird, zu Gröningen im Jahr 1607 den 12 August des Abends zwischen 7 und 8 Uhr zugetragen, daß ein Soldat, mit Nahmen Johann Remmerts von Neiß, einen andern Soldaten, Andreas Hasenfänger genannt, nachdem er muthwilliger Weise ein Gezäncke mit ihm angefangen, erstochen hat. Dieser Andreas war unten in seinen Hertzen verwundet, wie sich solches nach seinem Tode gefunden, als er aufgeschnitten und die Wunde besichtiget worden. Gleichwohl hat er 16 Tage nach empfangener Wunde gelebet, indem er erst den nächstfolgenden 8 Sept. des Morgens um 7 Uhr daran gestorben. Woraus abzunehmen, daß die Wunden bisweilen tödtlich sind, und gleichwohl der Verwundete lange kranck daran liegt, ehe er stirbt. Indessen ist in dergleichen Fällen, wenn die Straffe des Schwerdts, als die ordentliche Straffe des Todtschlags an einem Todtschläger statt haben soll, nichts daran gelegen, ob der Verwundete so gleich den Geist aufgegeben habe. oder ober erst hernachmahls und über einige Zeit an der tödtlichen Wunde gestorben; Wenn nur die Wunde an und für sich tödtlich ist, daß sie durch keine Kunst und Mittel geheilet werden könne. Berger in Jurisp. Crim. p. 94. Carpzov in Pr. Crim. qu. 26. n. 1. u. f. Barths Hodeg. For. c. 6. §. 6. lit. a. p. 877. Denn wenn die Wunde nicht schlechterdings und an sich sondern nur zufälliger Weise tödtlich ist; so wird der Thäter nicht mit der ordentlichen Todtes-Straffe, sondern mit Staupen-Schlag, Landes-Verweisung oder anderer willkührlichen Straffe belegt. P. H. G. O. Art. 147. Carpz. d. qu. 26. n. 13 u. f. Berger c. l. p. 94. Jedoch sind hierbey allerdings die Erinnerungen der Leipziger und Wittenbergis. Rechtsgelehrten beym Berger in Jurispr. Crim. p. 275. u. f. und beym Wernher in Sel. Obs. For. P. III. Obs. 155. nicht aus der Acht zu lassen. Damit man aber wisse, welche Wunden eigentlich an sich oder zufälliger Weise tödtlich seyn; so muß man eine kurtze Betrachtung der Theile des menschlichen Leibes zum Grunde legen. Und ob zwar in Ansehung der bey einer vorgefallenen Entleibung zu zuerkennenden Straffe gemeiniglich auf das Urtheil und Ermessen einiger gelehrter u. erfahrner Wund- und anderer Aertzte das meiste, wo nicht bey nahe alles ankommt; so kan es vor einen Cent-Richter oder Advocaten nicht undienlich, sondern vielmehr sehr nützlich seyn, wenn er sich vor sich selbst einige Erkenntniß und Wissenschafft von der Beschaffenheit derer tödtlichen und nicht

nicht tödtlichen Wunden nach denen Grund- und Lehr-Sätzen derer Aertzte und Wundärtzte zu erwerben sucht, damit er sich in begebenden Fällen nicht eintzig und allein dem Gutachten derer Aertzte und Wundärtzte anzuvertrauen, und selbigen blindlings hin zu glauben, Ursache habe, sondern auch vor sich selbst schon etwas von der Wunden Beschaffenheit wissen möge, wie allhier gantz kürtzlich gezeigt werden soll. Es wird demnach von den Artzneykundigen der menschliche Cörper in zwey Haupt-Theile abgetheilet, als nehmlich in die edlen, und in die zum Leben schlechterdings nöthigen Theile. Die edlen werden diejenigen Glieder benennet, welche in Ansehung des Baues der Verhältniß oder Handlung, ihre eigentliche und eintzige Haupt-Verrichtung bey einem Gliede des Cörpers haben, welches theils aus der Lage, theils auch aus den Eingeweyden, dem Wesen, und mercklichen Vorrathe der dahin einschlagenden Theile, und so denn auch durch die besondere würckame Eigenschafft und Oberherrschafft über andere Theile erkennet wird. Die Theile aber, so zum Leben schlechterdings nöthig sind, nennen die Aertzte und Wundärtzte diejegen Glieder, oder Theile des menschlichen Cörpers, die eine solche Verrichtung in dem Cörper haben, daß sie gäntzlich ohnentbehrlich sind, also daß mit Aufhebung ihres Gebrauchs und Dienstes zugleich das Leben mehrentheils verlohren ist. Als da sind z. E. die Lunge, die Lufftröhre, das Zwerchfell oder Hertz-Netz, der Schlund, die Kehle, der Magen, die Därmer, das Ingeweid, das Darmgekröß, die Nieren, die Blase. In Betrachtung dieser Glieder werden nun auch die Wunden in Absicht auf die Tödtlichkeit in zwey Classen eingetheilet, davon die erste die Wunden der edeln Theile, welche an und vor sich tödtlich sind, die andere aber, die Wunden derer zum Leben schlechterdings nöthigen Theile, in sich enthält. Unter die erste Classe der Wunden, welche nicht geheilet werden können, und also mehrentheils schlechterdings tödtlich sind, wird gerechnet 1) die Hirnwunde, indem das Gehirn das fürnehmste Werckzeug aller Sinnen und des Verstandes, wie auch der Vernunfft ist. Jedoch ist diese Hirnwunde nicht von einem jeden Theile des Gehirns, daß nemlich die Verwundung aller und jeder Theile desselben tödtlich sey, sondern nur von den wesentlichen und Haupt-Theilen des Gehirns zu verstehen, z. E. von denen Ohrläpplein, Cammern und Gefässen des Gehirns: Dahero eine in dem Marcke des Gehirns angebrachte Wunde, wegen der unmöglichen Heilung, schlechterdings vor tödtlich gehalten wird. Welsch in Tr. de Ration. Vulner. lethal. Judic. c. 3. Zachias in Quæstionib. medic. Legal. Lib. V, tit. 2. qu. 2. n. 23. 2) Ist vor eine schlechterdings tödtliche Verwundung zu halten, wenn entweder das Hertz selbsten, oder dessen Ohrläpplein, Cammern und Gefässe; ingleichen die grosse Puls-Ader, und die Hohl-Ader, verwundet worden, weil nach dem Berichte der Aertzte, und Wundärtzte der Mensch, nach geschehener Verwundung des Hertzens, anders nicht, als vermittelst eines Wunders, beym Leben bleiben kan. Zachias l. c. n. 22. Welsch c. l. c. 4. 3) Wird von denen Aertzten, als eine vor sich tödtliche Wunde angegeben, wenn die Leber, entweder an denen Stämmen, oder grössern Aesten, oder an der Hohlader, oder die Pfortader, oder an deren Hohlader die grössern Aeste, verwundet worden; da hingegen wo von diesen keines zugleich verletzt, sondern die Leber nur allein verwundet ist, wird solche Wunde von den Aertzten nicht vor sich oder schlechterdings tödtlich gehalten. 4) Geben die Aertzte als eine schlechterdings tödtliche Verwundung diejenige an, welche in der Miltz geschicht. Welsch d. l. c. 5. Hierauf folget nun die andere Classe, nemlich derer zum Leben schlechterdings nöthigen Theile, als da sind: 1) Die Lungenwunden, welche, wo die Lunge nur allein, oder auch nur ihre kleinern Gefässe verwundet sind, nicht vor tödtlich gehalten werden; dahingegen wo die Wunden tief und in den Wesen und in die grössern Lungen-Gefässe, z. E. in die Lungen- und Lufftröhre, oder in die Lungenpulsader, eingedrungen, ist mehrentheils dergleichen Wunde tödtlich. Welsch d. l. c. 6. 2) Ist von der Verwundung des Hertz-Netzes oder Zwerchfelles zu wissen, daß, wo die Wunde in dem fleischichten Umkreise bestehet, selbige dennoch gefährlich, dahingegen, wo sie in den häutigen Mittelpunct desselben gehet, selbige gemeiniglich tödtlich ist; Welsch d. l. c. 9. Ebenfalls machen sie 3) in Ansehung der Lufftröhre einen Unterscheid zwischen der Verwundung der innern Lufftröhre, welche in dem Rücken hinauf gehet, und der äussern, die in dem vordern Theile der Kehlen oder des Nackens befindlich ist, und halten die Verwundung der erstern vor höchst gefährlich, der andern aber vor nicht so gefährlich. Zachias Quæst. Medic. Legal. Lib. V, tit. 2. qu. 4. n. 25. Welsch c. l. c. 7. Belangend 4) die Wunden des Magens; so lehren hiervon die Aertzte, daß, wenn dessen oberer Theil, weit von der Mündung oder dem Eingange desselben verwundet worden, solches nicht vor tödtlich zu achten sey; dahingegen, wo die Wunde in dessen seitwärtigen Theile oder in dessen eigentlich so genannten Grund oder in eine von dessen Mund- oder Oeffnungen, oder gar in die Höhle desselben gegangen, so sey dieselbe mehrentheils tödtlich. Welsch c. l. c. 10. 5) Von denen Schlund oder Kehlen-Wunden sagen sie, daß es fast ohnmöglich sey, daß der Schlund oder die Kehle alleine verwundet werden könne; sintemahl selbige mit gar vielen Theilen verwahret sey. Dahero wo keines, von diesen Theilgen, sondern lediglich der Schlund oder die Kehle verwundet worden, halten sie die Wunde mehrentheils vor tödtlich. Welsch d. l. c. 8. Betreffend 6) die Nierenwunden, so ist nach der Lehre der Aertzte hiebey zu erwegen, daß selbige, wo sie nicht tieff, groß, oder keine storcke Entzündung dabey ist, nicht vor tödtlich zu achten sind; wenn hingegen mit denen Nieren die aussaugenden Gefässe verwundet worden, und absonderlich, wenn die Wunden in den Busen oder Schoos der Nieren gehen, sind solche, wegen des starcken und unheil-

heilsamen Blutflusses, gemeiniglich tödtlich. Welsch d. l. c. 12. 7) Die Därmerwunden anbelangend, so halten die Aertzte diejenigen, so in das kleine Gedärme gegangen, mehrentheils vor tödtlich. Welsch d. l. c. 11. 8) Werden von denen Aertzten diejenigen Blasenwunden, welche dem Nacken der Blase beygebracht worden, nicht vor tödtlich, wohl aber diese, so dem häutigen Grunde derselben, oder deren Höhlung beygebracht worden, dafür gehalten. Welsch d. l. c. 13. Was 9) die übrigen Theile des Rückens und Unterleibes anbelanget, z. E. das Mittelfell, das Blat oder feiste Netz, so sich im Leibe um den Magen und die Eingeweyde schlägt und sie wärmet, ferner das umgespannte oder Darmfell, die Gebährmutter, nebst denen Saamengefässen, und die Hoden, so werden dieser Theile Verwundungen zwar vor gefährlich, aber nicht vor tödtlich gehalten. Welsch d. l. c. 13. Hierbey ist zu wissen, daß ausser denen bereits in dem Haupt-Artickel: Wunden, beygebrachten Abtheilungen der Wunden auch noch insbesondere ein Unterscheid zwischen einer tödtlichen, und einer gefährlichen Verwundung zu machen sey. Die tödtliche Verwundung ist allwo die medicinalischen Curen nichts vermögen sondern der Verwundete nothwendig absterben muß. Boer Decis. 325 n. 10. Die gefährlichen Wunden aber sind diejenigen, von welchen einer nicht alsobald abstirbet, ja zuweilen auch wohl glücklich davon kommt. Und also, da die Aertzte sagen, die Wunde sey böse oder gefährlich, folget darum nicht, daß die Wunde tödtlich sey. Guazin def. 4. c. 11. n. 7. Sonst aber werden denen Juristischen Lehr-Sätzen nach alle diejenigen Verwundungen für tödtlich gehalten, welche durch Artzneymittel ohne höchste Gefahr nicht können curirt werden. Baldus in c. 1. n. 3. Quibus modis feud. amitt. Boer Decis. 323. n. 2. Bajar in §. homicid. n. 135. Eine nicht tödtliche Verwundung hingegen ist eine solche die nach Ausweisung der Medicinalischen Regeln leichtlich kan geheilet werden, oder wie andere sagen, davon der mehrere Theil der Verwundeten geheilet werden, wenn sie nur die ihnen von den Aertzten vorgeschriebene Cur und Diät gehörig beobachtet haben. Guazin c. l. n. 3. Also sind nun, wie bereits gemeldet, die Wunden, so das Hirn, die Gurgel, das Eingeweyde, Hertz, Lunge und Leber verletzen, gemeiniglich tödtlich; die aber nur an die Arme, Füsse, Hände, Finger oder in das Angesicht versetzt werden, sind keinesweges für tödtlich zu halten: Welches alles aber dem Urtheile und Ermessen derer Aertzte und Wundärtzte zu erörtern oblieget, wie schon in denen Artickeln: Wund-Artzt, und Besichtigung der Wunden, im III Bande p. 489 u. ff. mit mehrerm gezeiget worden. Nur ist allhier noch zu gedencken, daß in dergleichen vorkommenden Fällen demjenigen Doctor oder Artzte, der den Verwundeten in der Cur gehabt, nicht allein zu glauben sey, nehmlich daß der Verwundete an und wegen der Wunden gestorben sey: Denn dieses kan er ja wohl nur etwan zur Beschönigung seiner Unwissenheit und übeln Cur anziehen. Ja es werden deshalber gar öffters noch andere Doctores der Artzneywissenschafft, oder auch wohl gantze Medicinische Facultäten ersuchet, dem Inquisiten zum Besten ihre Relation abzugeben. Stehet also in Richterlicher Ermäßigung, was denen Doctorn zu glauben, sonderlich da andere Zeugen andere Umstände an den Tag geben. Ja ein Richter kan bey habendem Verdacht die von einigen Aertzten ertheilte Relation auch noch durch andere Verständige examiniren und erforschen, wie auch besonders darüber, wie sich der Patient während der Cur verhalten habe, Zeugen abhören lassen: Guazin d. l. c. 12. n. 2. Alsdenn aber wird billig zweyen Gelehrten mehr geglaubt, als zweyen Ungelehrten, die ihrer Aussage halber keine gründliche und hinlängliche Ursache anzeigen können; wiewohl dennoch in Verwundungs-Fällen denen erfahrnen Barbirern oder Wundärtzten ein mehrers als denen bloß speculirenden Doctorn u. Aertzten zu glauben ist. Sonst aber verdienen auch die alten Doctores bessern und mehrern Glauben, als die jungen. Carrerus in Pract. Crim. §. circa n. 333. Und zwar ist nach besserer Meynung derer Rechtsgelehrten von diesen Aertzten oder Barbierern, dafern sie nicht bald anfangs bey ihrer Auf- und Annehmung darzu verpflichtet worden oder geschworen hätten, deren Aussage und Relation mit einem leiblichen Eyde zu bekräfftigen, wann sie gleich nur von Richterlichen Amts wegen und zu Belehrung des Gerichts abgehöret werden. Guazin Defens. 4. c. 12. n. 13. Nachdem aber ihre Relation nur nach ihrer Meynung und Glauben, und ohne Präjudiz bessern Verstandes und Meynung abgelegt wird; so ist dem Inquisiten unbenommen, durch anderwärtige Doctores die erste Relation examiniren, und andere, auch besser gegründete Aussprüche und Deductiones einreichen zu lassen. Die mehreste Sicherheit und Glaubwürdigkeit einer Relation ist, wie Baldus Lib. II, Conf. 328. zeiget, vornehmlich aus diesen drey Umständen zu erkennen; Erstlich, wenn die Natur der Sache der erstatteten Relation beystimmet, als da der Verwundete nach empfangener Wunde bald abstirbt. Zum andern, wenn die Erfahrenheit die Tödtlichkeit anzeiget, da nemlich die Wunde an todtgefährlichen Orten des Leibes versetzt worden. Zum dritten da die Relation der Aertzte auf gründlichen Bericht, sonderlich des eingenommenen Augenscheins oder der geschehenen Besichtigung hafftet. Ob aber diese Relation von zweyen Aertzten als Mit-Zeugen, müsse abgelegt werden, oder ob auch nur einer solchen Falls genung sey, wird von denen Rechtslehrern vielfältig gestritten. Zwar wenn man beobachten will, daß auf die Relation der Aertzte und Wundärtzte der gantze Proceß gebauet, und des Dritten Leib und Leben in Gefahr gesetzt werde; so wäre nicht uneben zu schliessen, daß, weil ja sonst die Anzeigungen zur Tortur durch zwey Zeugen bewiesen werden müssen, um so vielmehr nothwendig fallen wolle, dergleichen Umstände durch zwey Zeugen zu Ausfällung der ordentlichen Straffe erweißlich zu machen. Denn widrigen Falls könnte ein eintziger Zeuge, der doch nur nach seinem Glauben und Meynung, seiner Profeßion nach, eine Relation ablege, jemanden in den Tod zu bringen fähig seyn. Daher wird auch, was Julius Clarus §. homicidium n. 34. lehret, daß von Gewohnheits wegen an Enden und Orten allwo nur einer zu bekommen, auch ein eintziger Medicus genung sey,

wird ebenfalls von denen Rechts-Lehrern vielfältig limitirt, indeme deren etliche dieses nur also verstehen wollen, dafern ohne grosse Mühe und Unkosten wegen Entlegenheit des Orts kein anderer zu überkommen wäre, oder da die Partheyen selbst sich damit vergnügten, oder da der Verwundete die Sache nicht streitig zu machen begehrte, oder da mit der Relation des Artztes andere kräfftige Umstände und Hülffs-Mittel zu Erforschung der Wahrheit mit einlieffen, oder da ein Landes-Gesetze eines eintzigen Artztes oder Wund-Artztes Zeugnis für genugsam erachtete. Wegen dieser vielfältigen Ursachen und Gründe räthet Guazin d. l. n. 21, daß es jederzeit rathsamer seye, zwey Aertzte herbey zu ruffen, damit dem unnöthigen Disputiren abgeholffen werde, und der Richter in seinen Amte desto sicherer verfahren könne; wiewohl da die Partheyen nicht streitig wären, und der Artzt seine Relation ablegte, daß die Wunde nicht tödtlich gewesen sey, sondern, daß der Krancke aus andern Zufällen abgestorben wäre, ein Richter genugsame Ursache hat, den Proceß weiter nicht fortzusetzen, wenn anders kein Verdacht eines bestochenen Artztes hervorscheinete. Scaccia in Tract. Crim. c. 83. n. 13. Mascard Lib. I. Conf. 150. n. 3. Ob aber denen Aertzten, so den Verwundeten in der Cur gehabt, ein mehrers zu glauben seye, als der Relation derer, welchen nur durch anderwärtigen Bericht die Gestalt der Wunden, und was man darbey beobachtet, eröffnet worden, ist ebenfalls unter denen Rechts-Lehrern noch ziemlich streitig; sintemahlen einige vermeynen, daß die erstern zur Beschönigung ihrer übelangewendeten Medicin und Cur, auch Vermäntelung ihrer Unwissenheit, ohnfehlbar sagen werden, der Verwundete sey aus Ursachen der tödtlichen Wunden verstorben; andere aber davor halten, daß ja diese eine mehrere Wissenschafft aus dem selbst eingenommenen Augenscheine haben müssen, als andere, so nur anderwärts her die Beschaffenheit der Wunden erfahren; ausser, die erstern hätten die Cur wider die Regeln der Heilungs-Kunst und der Artzney-Wissenschafft angewendet, alsdenn würde ihnen nicht geglaubet werden. Guazin c. l. n. 26. Wenn aber zweyerley Relationes hervorkommen, deren eine die Tödtlichkeit vorgiebt, die andere solche verneinet, alsdenn wäre sicherer und richtiger gehandelt, wenn der Relation, so die Tödlichkeit der Wunden ausschliesset, nachgefolgt würde; wiewohl dieses alles dem richterlichen Ermessen zu untersuchen oblieget. Denn wenn die Wunden an gefährlichen Orten des Leibes versetzt, der Verwundete von Tag zu Tage schlechter geworden, und in kurtzer Zeit verstorben; so wäre wohl unstreitig, die Relation der Aertzte, so die Tödtlichkeit der Wunden bezeuget, ehender, als die andere, mit dergleichen vernünfftigen Gründen und Ursachen nicht versehene Relation für glaubwürdig zu halten. Da aber die Wunden an keinen gefährlichen Ort versetzt worden, der Verwundete sich wieder gebessert, aufgestanden, und am Stabe wieder hin und her gegangen, oder sonsten gefallen, oder sich gestossen, oder eine üble Kranckheit darzu geschlagen; so wäre die Tödtlichkeit der Wunden nicht zu vermuthen. Guazin c. l. n. 27. Menoch L. V. Præsumt. 2. n. 1. Es werden aber bisweilen die Relationes der Aertzte und Wund-Aertzte etwas dunckel abgegeben, daß sie z. E. eine tödtliche Wunde nur eine gefährliche Wunde nennen. Desgleichen pflegen die Inquisiten in ihren Defensional-Schrifften auf das zier- und künstlichste hervor zu streichen, der Verstorbene sey nicht wegen der Wunden, sondern wegen übler Cur, schlechter Wartung, oder aus andern darzu geschlagenen widrigen Zufällen, abgestorben. Damit man aber auch diß falls ein Licht und einige Gewißheit habe, was in der Sache zu thun sey; so ist zu wissen, wenn erstens die Tödtlichkeit der Wunden klar hervor scheinet, und diese Beschaffenheit derselben ausser allem Zweifel ist, auch von denen Aertzten und Wund-Aertzten gnugsam bezeuget ist, alsdenn wird richtig davor gehalten, daß der Verwundete wegen der Wunden abgestorben sey. Clarus §. homicid. n. 33. Es mag gleich der Tod geschwind oder langsam erfolgen, ein Artzt oder Barbirer gebraucht worden seyn, oder nicht. Denn bey der wahrhafftigen Tödtlichkeit der Wunden hat dieses keinen Abfall. Andr. Gail. Lib. II, Obs. 101. n. 20. Da aber wissend ist, daß die Wunden nicht tödtlich gewesen; alsdann ist die rechtliche Muthmassung, daß der Verwundete bloß wegen übler Wart- und unordentlicher Haltung der Cur, oder auch aus Unwissenheit der Aertzte und keinesweges wegen der Verwundung abgestorben sey. Boer Decis. 323. n. 4. Julius Clarus §. homicid. n. 33. Und thut nichts zur Sache, wenn der Verwundete gleich innerhalb wenig Tagen abgestorben wäre. Guazin Def. 4. c. 10. Wann aber zu der nicht tödtlichen Wunde ein Fieber geschlagen; so machen theils Rechtsgelehrte dieserwegen einen Unterscheid, ob das Fieber seinen Ursprung von der Verwundung, oder anderwärts hergenommen habe, und sagen also erstern Falls, daß der Abgeleibte wegen der Wunden verstorben sey; andern Falls aber meynen sie, sey mit einer mehrern Gewißheit zu sagen, der Abgeleibte sey nur wegen des Fiebers, so die Wunden verändert und gefährlicher gemacht, verstorben. Guazin c. l. n. 9. Gleichergestalt wird davor gehalten, daß bey nicht tödtlichen Wunden jemand vielmehr wegen übler Cur, und Wartung oder deren nicht gehöriger Beobachtung als wegen der Wunden selbst, gestorben sey. L. qui occidit. §. fin. ff. ad L. Aquil. Gail L. II. Obs. 111. n. 21. Da aber Zweiffel einfället, ob die Wunde recht tödtlich, oder nur tod gefährlich sey, also daß es damit zum Tode oder auch zum Leben ausschlagen könne; alsdann, und wenn zumahl wissend ist, daß kein ordentlicher Artzt, noch ein erfahrner Wund-Artzt gebraucht, oder die Cur nicht recht vorgenommen worden, oder der Patient sich nicht gebührlich gehalten, ist die rechtliche Muthmassung, daß der Abgeleibte nicht wegen der Wunde, sondern aus unterlassener oder gebrauchter übler Cur, und deren unrechter Abwartung verstorben sey. Julius Clarus §. homicid. n. 33. Gail Lib. II. Obs. 111. n. 21. Ja wenn gleich der Cur kein Tadel ausgesetzet werden mag, jedoch die Wunde nicht gewiß und vor sich selbst tödtlich gewesen

sen ist; so sind viele Rechts-Lehrer der Meynung, daß der Abgeleibte nicht wegen der Wunden verstorben sey. Dann sie erfordern zu dieser Qualität, daß die Wunden vor sich selbst unzweiffelbar tödtlich gewesen seyn müssen. Gail c. l. n. 22. Boer Decis. 313. n. 2. Wiewohl dennoch theils Rechtslehrer rathsamer zu seyn erachten, daß wegen unterlassener Cur, oder übler Anwendung derselben eine rechtliche Ausflucht erhoben werden könne. Denn eine tod gefährliche Wunde wird von vielen Practicanten in Absicht auf die ordentliche Straffe des Todschlages für eben so straffbar, als eine tödtliche Wunde, gehalten, und dieser letztern gleich geachtet, dafern die Ableibung des Verwundeten keiner andern Ursache füglich beygemessen werden kan; wiewohl in zweiffelhafften Fällen von Rechtswegen niemahls für die Tödtlichkeit der Wunden zu muthmassen ist. Die üble Cur oder deren schlechte Abwartung wird besonders daher abgenommen und erwiesen, da entweder gar kein, oder doch kein ordentlich practicirender Artzt gebrauchet worden, da der Krancke der Verordnung des Artztes nicht gefolget hat, ferner da er sich etwan mit seinem Eheweibe oder auch mit andern Weibsbildern fleischlich vermischet, da er schädliche Speisen gegessen, Wein getruncken, nicht im Bette geblieben, aufgestanden, sich für das Haus an die Sonne gesetzet, oder auch den Zauber-Seegen und andere dergleichen verbotene Mittel gebrauchet hätte. Guazin Defens. 4. c. 10. n. 19. Hierbey entstehet nun die Frage, wenn der Verwundete keine Aertzte leiden, und zu sich kommen lassen wolte, ob man alsdenn gleichwohl den, so ihn verwundet hat, mit der gewöhnlichen Straffe belegen solle? Diese Frage wird besonders vom Hippolito de Marsiliis in l. 1. n. 110. ff. ad L. Corn. de sicar. auf die Bahn gebracht; Und ist er der Meynung, daß, wenn es gewiß ist, daß die Wunde an ihr selber tödtlich gewesen, die Versäumniß und Ungedult des Verwundeten dem Thäter nicht behülfflich seyn, noch ihn der gewöhnlichen Straffe entledigen könne. arg. L. hæc stipulatio. §. Divus. ff. ut legat. nom. caveat. Wenn es aber zweiffelhafftig ist, ob die Wunde noch zu heilen gewesen sey, oder nicht; so sey der Thäter nicht mit der gewöhnlichen Straffe, sondern mit einer willkührlichen zu belegen. Hippolitus in L. nihil. interest. n. 8. ff. d. tit. Welches auch statt hat, wenn der Verwundete unordentlich lebt, und dem Artzte nicht folgen will. Hippolitus in d. l. nihil. interest. n. 9. und in Pract. Crim. §. Et quia n. 10. In solchem Falle muß man sich also wohl fürsehen, daß man mit allem Fleiß erforsche, wie die Wunde erstlich beschaffen gewesen. Denn wenn auch schon ein Fieber darzu schlägt; so wird doch allezeit dafür gehalten, daß die Wunde das Fieber verursachet habe, und der Verwundete an der Wunde gestorben sey. Johann Faber in l. un. n. 2. in fin. C. de emend. servor. Anton Mornac in l. ita Vulneratus. 51. in princ. ad L. Aquil. Sonst sind auch hierbey noch Andreas Gail Lib. II, Obs. 111. n 20 u. ff. Jacob Ayrer ad l. 3. Part. II, n. 67. seq. ff. de Just. & Jur. Decian Consil. 415. Boer Dec. 323. Menoch de Arbitr. Judic. quæst. Lib. II, Casu 275 n. 10. und die mehresten Criminalisten, insonderheit aber Johann Milläus in Pract. Crim p. 8. in verb. *mortis*, und die P. H. G. O. Art. 147. bey den Worten; Wie sich der Gestorben nach dem Schlagen und Rumor verhalten habe, nachzusehen. Vornehmlich aber lehret Menoch l. c. sey aus nachfolgenden Wahrnehmungen zu urtheilen, daß der Abgelebte wegen der empfangenen Wunden gestorben sey: Erstlich da der Tod bald darauf erfolget. Was aber bald sey, ist dem willkührlichen Ermessen des Richters vorbehalten. Denn einige setzen 3. 8. 14. 40. Tage, andere aber noch längere Zeit. Ferner gehöret hieher eine stetige Erbrechung, die Grösse und Tiefe der Wunden, todgefährliche Instrumente, wodurch die Wunden zugefügt worden, und der immer fort währende Schmertzen. Hingegen wäre dem Inquisiten vorträglich, da der Patient erst nach langer Zeit abgeleibt wäre, wann der Wunden ihre natürlichen Zufälle aufgehöret, und keine Schmertzen mehr verursachet haben, wann die Nachläßigkeit der Aertzte und Wund-Aertzte oder eine üble Cur, oder deren Mißhandlung zu erweisen, und letzlichen, da die Wunden an keinen gefährlichen Theil des Leibes wären versetzet, und auch von denen Aertzten und Wund-Aertzten für tödtlich nicht erkannt worden. Ein mehrers hiervon findet man in Johann Salomon Schülins Theatr. Conscient. Crimin. P. II, c. 3. und c. 10. Jacobs Otto Corp. Jur. Crim. p. 381 u. ff. und p. 484 u. ff. Frölichs von Frölichsburg Comment. über die Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. P. I. Lib. I. tit. 6 und tit. 7. per tot. ferner tit. 19. §. 7. und P. II. Lib. IV. tit. 23. Jodoci Damhouders Praxi Rerum Crimin. c. 27. 75. 77. und 90. Johann Paul Aressens Comment. ad Ord. Crim. p. 111. 501. u. ff. 514 u. ff. Bernhards Svevi Tract. de Inspectione & Lethalitate Vulnerum, Johann Wolffgang Textors Tr. de Inspectione Corporis Delicti in Homicidio, Johann Bohns Tr. de Renunciatione Vulnerum, seu Vulnerum Lethalium Examine, Gottfried Welschens Rationali Vulnerum lethalium Judicio, Speidels Bibl. Jur. Vol. I. v. *Homicidium*, und Vol. II. v. *Vulnus*, und vielen andern allda angezogenen Rechts-Lehrern. Was aber die eigentliche Bestraffung derer tödtlichen Wunden so wohl, als derer gefährlichen und nicht tödtlichen, anbelanget; so ist davon ausser dem im gegenwärtigen Artickel nur beyläuffig mit erwehnten, theils in dem Haupt-Artickel: Wunden, theils auch in dem Artickel: Todschlag, im XLIV Bande, p. 770 u. ff. mit mehrerm gehandelt worden.

Wunden, (triefende) siehe Wunden (frische).

Wunden, (Vereinigung der) siehe Vereinigung der Wunden, im XLVII Bande, p. 504.

Wunden, (vergiffte) siehe Vergiffte Wunden, im XLVII Bande, p. 702, und Wunden (tödtliche).

Wunden, (die Visitirung der) siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. ff. wie auch Wunden (tödtliche).

Wunden, (Umschlag zu den Augen-) Purmanns,

manns, siehe Umschlag zu den Augenwunden, Purmanns, im XLIX Bande, p. 1000.

Wunden, (Umschlag wider den kalten Brand bey) Müllers, siehe Umschlag wider den kalten Brand bey Wunden, Müllers, im XLIX Bande, p. 1017.

Wunden, (Umschlag zu Schuß-) Friedels, siehe Umschlag zu Schußwunden, Friedels, im XLIX Bande, p. 1025.

Wunden, (Umschlagwasser zu Augen-) Purmanns, siehe Umschlagwasser zu Augenwunden, Purmanns, im XLIX Bande, p. 1031.

Wunden, (unheilbare) siehe unter dem Artickel: Wunden, (Gefährlichkeit der Haupt-) und Wunden (tödtliche).

Wunden, (unheilsame) siehe unter dem Artickel: Wunden (Gefährlichkeit der Haupt-).

Wunden, (Unrath der) siehe Unrath der Wunden, im XLIX Bande, p. 1918.

Wunden, (unrechtmäßige Besichtigung der) siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1492 u. f.

Wunden, (Unreinigkeit der) siehe Unreinigkeit der Wunden, im XLIX Bande, p. 1944.

Wunden, (Unterleibes-) siehe Unterleibes-Wunde, im XLIX Bande, p. 2155, und Wunden (tödtliche).

Wunden, (die Untersuchung der) siehe Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1489 u. ff. wie auch Wunden (tödtliche).

Wunden, (Wangen-) siehe Wunden der Wangen; und Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (Weichen- oder Seiten-) siehe Wunden (tödtliche).

Wunden, (die Wette oder Busse wegen beygebrachter) siehe in dem Haupt-Artickel: Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden, (wildes Fleisch der) *Hypersarcosis Vulnerum.* Solches kömmt gar offt, und entstehet, wenn die Röhrgen von einer gar zu grossen Menge Seri ausgedehnet worden, was hiebey zu thun, ist nöthig zu untersuchen. Vornemlich hat man hier auf die Ursachen zu sehen, welche mancherley sind: 1) Wenn die Nahrungs-Theilgen in dem Leibe überflüßig sind, denn sind solche durch Purgantzen oder Schweißmittel, und eine gute Diät zu mindern. 2) Wenn die Disposition der Theile in Schuld ist, das ist, wenn sie gar zu schlaff sind, und viel gute Theilgen annehmen. Zur Cur brauchet man anziehende und austrocknende Mittel, und zwar erst gelinde, als Herb. Sabin. Cortic. Thuris, Granat. Gall. Aloes, spong. ust. Alum. aqu. Calcis viv. Mercur. præcipit. edulcor. oder auch stärckere, als Euphorb. cap. mort. Vitriol. Unguent. Aegyptiac. Lap. Medicamentos. Crollii. 3) Wenn die Wärme wildes Fleisch erzeuget, so sind die aufgelegten Pflaster wegzunehmen. Insgemein wird zu diesem Zustande gebrauchet folgendes Pulver:

Rec. Alum. ust.
Vitriol. alb.
Aerugin. aa. q. l.
M. F. Pulv. S.

Pulver aufzustreuen. Oder:

Rec. Alum. ust.
Mercur. præcipitat.
Aeris ust.
Vitriol. alb. vel Virid. æris, aa. q. l. M.

Der rothe Präcipitat zart gerieben, ist fast das beste und sicherste Medicament, welches geschwinde und gewisse Hülffe leistet. Auch ist der Kupffersaffran gut; ingleichen das Knotenpflaster. Es hat zweyerley Würckung, es ziehet aus, reiniget, trocknet, nimmt das wilde Fleisch hinweg, machet gute Heilung, und bestehet aus folgenden Stücken:

Rec. Empl. de ranis c. Mercur.
Diaphoret. Mynsicht. aa. ℥i.
Magnet. Angel. Salæ, ℥ß.
Ebur. sine igne ppt.
Merc. præcipit. rubr. aa. ℈ii.
Alum. crud. pulv. ʒi.
Spirit. vitriol. ʒß.
Balf. Sulphur. anis vel Terebinth.
Indic. nigr. aa ℈i.
Misceantur exacte.
F. Emplastrum.

Wunden, (Würmer in) siehe Würmer in Wunden, im LIX Bande, p. 900.

Wunden, (Zehen-) siehe Wunden des Fußblattes und der Zehen.

Wunden, (Zungen-) siehe Zungenwunden.

Wunden, (Zwergfells-) siehe Zwergfells-Wunden.

Wunden der Achseln, *Vulnera Axillarum.* Wenn in diesen Wunden etliche grosse Puls- oder Blutadern verletzet sind, so folget gemeiniglich Lähmniß, Schwindung oder Härte des Gliedes, ingleichen Geschwulst, Apostem, Krampff und andere Zufälle. So eine solche Wunde drey Quer-Finger unter der Achsel und drey Quer-Finger über dem Ellbogen ist, da sich das Mäusefleisch endet, und die Nerven bloß seyn, ist gemeiniglich ein grosser Schmertz dabey, mit einer Wundsucht, also, daß der Patiente in Lebensgefahr stehet, wo selbige nicht in Zeiten mit guten Mitteln abgewendet wird. Sind ledige Beine vorhanden, so soll man sie herausnehmen, die Wunde mit Hefften befestigen, doch nicht zu genau, am niedrigsten Orte offen lassen, vor gemeldeten Zufällen bewahren, und endlich zuheilen.

Wunden der äusserlichen Halsadern, siehe unter dem Artickel: Halswunden, im XII Bande, p. 309.

Wunden des Angesichts, *Vulnera Faciei.* In den Wunden des Angesichtes können sehr edle und nothwendige Theile verletzet werden; dahero ist nöthig, wohl zu wissen, wie man sich in solchen Wunden behörlich verhalten soll, damit den Verwundeten nicht nur kein sonderbarer Schade zurückgelassen werde, gleichwie in Augen-Nasen- und Mund-Wunden leichtlich geschehen kan; sondern auch, damit man häßliche Narben allhier mehr, als an andern Orten zu verhüten trachte. Weil aber viel Theile im Angesichte vorkommen, deren Verwundungen auf verschiedene Manieren wollen tractiret seyn, so haben wir selbige in besondern Artickeln etwas genauer betrachtet, und gelehret, wie man sich bey jeder verhalten soll. Es gehören zu den Angesichtswunden: 1) Die Stirnwunden; 2) Die Wunden der Augen-

braunen; 3) Die Wunden der Augenlieder; 4) Die Augenwunden; 5) Die Nasenwunden; 6) Die Wunden der Lippen; 7) Die Wunden der Wangen oder Backen; 8) Die Wunden des äuserlichen Ohres; 9) Die Zungenwunden; und 10) Die Wunden des Gaumens.

Wunden der Arme, *Vulnera Brachiorum.* Daß die Wunden bey ihrer allgemeinen Cur eine Zusammenfügung ihrer zertheilten Leffzen benöthiget seyn, haben wir schon anderswo gesaget, und es ist auch jedwedem Wundarzte sattsam bekannt; Wie es aber am füglichsten und geschwindesten geschehen soll und kan, weiß nicht ein jedweder, wie geringe es auch scheinet, und so klug sich mancher düncket zu seyn. Zwar ist gewiß, wo man zum rechten Zwecke kommen soll, daß es auf zweyerley Wege geschiehet, erstlich durch einen geschickten Wundartzt und Auflegen guter Artzneymittel, und denn zum andern mit Beyhülfe und Gutthätigkeit der Natur. Denn wo diese nicht gut ist, wir meynen die Leibes-Beschaffenheit, das Blut und die Säfte, und ihr Vermögen beyträget, wird der Wundartzt mit allen seinen köstlichen Pflastern, Balsamen und Umschlägen, nichts gutes in langer Zeit ausrichten. Mercket er, daß der Patiente voll böser Feuchtigkeiten und schlechter Nahrung stecket, so muß er innerliche Artzneyen mit dabey gebrauchen, und zu diesen zwey Hauptstücken noch vier andere, nemlich die folgenden dazu setzen: 1) Daß er alles, was widernatürlich in den Wunden gefunden wird, herausnehme, reinige und abschaffe; 2) So viel nöthig in der Wunde ist, Fleischzeuge, die Wundlefzen wieder vereinige, und sie auch bey einander behalte. 3) Daß die Complexion und natürliche Wärme des Gliedes recht erhalten werde. Und 4) daß den Zufällen vorgebauet werde, oder wenn solche schon da, dieselben wieder abgeschaffet würden. Wer diese Dinge bey den Wunden wohl bemercket, kan sich eines glücklichen Ausgangs getrösten. Nun müssen wir noch höchst nöthig dabey erinnern, daß beym ersten Stücke man nicht gar zu viel Grübelns und Suchens mit Instrumenten in den Wunden habe, damit durch solche unvorsichtige Ausreutung der schädlichen Dinge, dem Patienten nicht grössere Schmertzen und Verblutung verursachet und zum Schaden hinzu gezogen werde, wodurch an statt daß die Hülffbegierige Natur, nebst dem natürlichen Balsam, so in dem Blute und Feuchtigkeiten stecket, das Ihre gerne mit beytragen würde, solche nur mehr erzürnet, bösartig und wütender gemacht werden dürfte. Denn die Natur stöst, vermittelst des Eyters, wenn es nur nicht zu häufig und dünne läuft, und der Auslauf der Lympha oder des Seri nicht gar zu groß und schädlich ist, dasselbe, weil es ihr zuwider, mit der Zeit, dadurch sein gemach heraus, und sagen wir von Herausnehmung der widernatürlichen Dinge beym ersten Stücke, von denselben hinein kommenden Stücken allein, welche keinen Verschub noch Aufzug in der Wunde leiden, sondern Gefahr, beschwerliche Zufälle, und wohl gar die gäntzliche Verhinderung der Cur drohen und zuwege bringen können, da muß alsdenn der Wundartzt nothwendig eilen, und so gelinde, als immer möglich, dieselben herausnehmen, und der Natur Lufft machen. Und diese Erzehlung lassen wir bey gegenwärtigem Artickel deswegen vorher gehen, weil solche Cautelen in den Arm- und Schenckelwunden ebenfals practiciret und genau in Acht genommen werden müssen, wo man gedencket, den Zweck einer beständigen und vollkommenen Cur dieser Wunden zu erlangen. Den Unterschied dieser Wunden machet man von dem Orte, wo sie geschehen, von den Theilen, welche dadurch verletzet, und von dem Gewehre und Instrumente, womit sie verursachet worden. Denn aus diesen Umständen nimmt ein verständiger Wundartzt ab, ob die Wunde groß oder klein, gefährlich oder nicht, mit oder ohne Zerquetschung, einfach oder zweyfältig, und überhaupt, ob sie leicht, und ohne Zufälle könne geheilet werden oder nicht. Wir meynen mit dem Worte einfach diejenigen Wunden, so nur durchs Fleisch allein gegangē, zweyfältig aber diese, so gar durch die Sehnen, Nerven, Haarwachse, und bis ins Gelencke, oder auf die Knochen hinein gegangen, welches alles aufs genaueste bemercket werden muß. Denn diese Wunden sind gefährlicher, wie leicht zu erachten, welche groß und nahe um ein Gelencke oder sonst um ein Glied seyn, welches wir nicht entbehren können, (wobey jederzeit eine Verletzung der Gefässe, Nerven, Blut-Puls und Spannadern mit vorgehet) als die andern, so an fleischichten Orten und nicht gar zu tief geschehen. Und gleichwie die ersten, weniger Zufällen unterworfen, also sind hingegen jene, wegen grosser Schmertzen, dazu schlagender gefährlicher Zufälle, und Abgang vielen Bluts, desto besser in Acht zu nehmen, und daher auch sorglicher; gleichfalls sind die gestochenen, geschossenen und gequetschten Wunden übler zu heilen, als die gehauenen; denn ehe man jene zur Eyterung gebracht, sind diese schon gereiniget, und zusammengefüget. Die grossen, runden und tieffen Wunden, wo die Lefzen weit von einander stehen, sind auch mühsamer und langsamer zu heilen und zusammen zu bringen, als die länglichen, weil deren Ende und Lefzen sich durch blosse Hefftpflaster nicht so wohl zusammenbringen und vereinigen lassen, als die andern; wie ingleichen, so sind der jungen Leute Wunden eher und besser zu heilen, als der alten und betagten Personen. Denn bey jungen Leuten ist die Natur und der natürliche Balsam noch starck, die Säffte sind gut, und die Menge des fetten und heilenden Geblüts noch häufiger, als bey den Alten, bey welchen alle erzehlte Dinge weniger, schärffer und unkräfftiger seyn. Hiebey müssen die Jahrszeiten nicht vergessen werden, denn die Verwundungen, so im Frühlinge und Herbste geschehen, sind insgemein nicht so langweilig und mühsam, als die, so im Sommer und kalten Winter, weil so wohl die unleidliche Hitze des Sommers, als auch allzu grösse Kälte im Winter den Wunden schädlich seyn. Die Zufälle dieser Wunden wollen wir nur obenhin berühren, weil wir in andern Artickeln derselben ausführlich genug gedencken werden, zu dem auch solche nicht eigentlich in diesen Artickel gehören, als worinnen wir uns nur die Beschreibungen, den Unterschied, die Cur und Erinnerungen der Wunden insgemein zu tractiren vorgenommen. Wir verstehen aber eigentlich durch das Wort Zufälle, entweder die

die Veränderungen des verwundeten und verletzten Gliedes selbsten, oder dieses, was durch die verletzten und geschwächten Theile verursachet, und dahin gezogen worden, oder aber, wie offt und vornemlich geschiehet, durch ungeschicktes Verfahren des Wundartztes und Auflegen unrechter und widriger Artzneyen, woraus vielfältige Zufälle verursachet werden können. Denn so bald eine grosse Verwundung und Verletzung geschiehet, folgen die Zufälle, wo man ihnen nicht vorbauet; und gute Artzneymittel dawider gebrauchet, alsbald nach, gleichwie dem Cörper der Schatten. Es sind aber insonderheit die Nahmen der Zufälle folgende: Grosses Verbluten, Entzündung, und unleidliche Schmertzen, Fieber, Wundsucht, Unsauberkeit, (auch wohl Würmer und Maden) grosse Fäulung, Gestanck, Schwindung, Geschwulst, Vergicht, Schwachheit des Gliedes, Zittern, Lähmnis, Beulen, Warzen, Gliedwasser, überflüßig geil Fleisch, Blutspeyen, Krampf, Fistel, Geschwür, Rothlauf, und dergleichen, bey diesen erzehlten Wunden die gewöhnlichsten und gemeinsten. Aus solchen bisher erzehlten Dingen siehet ein Wundartzt augenscheinlich, was an Wissenschafft und Erkenntniß der Wundencur, deren Unterscheid und Erkennung der Zufälle gelegen; denn wo er hiervon nicht eine sattsame und vollkommene Wissenschafft hat, wie kan er was rechtes ausrichten, und glaube ein jedweder sicherlich, daß durch diese Anleitung und Erkenntnis, der Artzt eintzig und allein auf dem richtigsten Wege gehen kan, welcher ihn hernach gleichsam mit den Händen leitet, zu einem wahrhafftigen und Grundrichtigen Zwecke eines gewünschten Endes; Dadurch nicht allein das verwundete Glied bey seinen Kräfften und natürlicher Gestalt erhalten, sondern auch allen Ungelegenheiten und Zufällen vorgebauet wird, und die gegenwärtigen vertrieben werden. Von diesem allen haben wir kürtzlich, so viel nöthig, geredet; Es wird also noch übrig seyn, etwas der Cur wegen zu gedencken, damit es nicht bloß bey den ersten zwey Stücken und den darauf folgenden vier Regeln, deren wir bey Anfang dieses Artickels gedacht, bleiben möge, wobey wir zugleich zweyer Wundbalsame, die in allen diesen, sonderlich Gleichwunden, mit grösstem Nutzen warm gebrauchet werden können, gedencken wollen. Vor allen Dingen, wo eine Verletzung der Nerven bey diesen Wunden mit dabey ist, so hüte man sich, wie schon gesagt, vor vielem Grübeln und Suchen darinnen, man wasche sie auch nicht mit warmen Weine, oder sonst aus einem Wasser, welches viele in bösem Gebrauche haben, sondern stille zuerst nur bloß das Bluten, und nach diesem lege man auf Leinwand oder Corpey gestrichen, den ersten Balsam wärmlich darein, weil diese Wunden durchaus keine Kälte leiden können, man stopffe auch, wie gemeiniglich der böse Gebrauch ist, nicht viel Corpey darauf, sondern man lasse der Natur Lufft, alles Schädliche und Ueberlästige von sich zu stossen; über den Balsam lege man ein gutes Stichpflaster, und alsdenn darüber ein dick gestrichenes Defensiv-Pflaster, damit es alle umliegende Theile wohl bedecken und beschützen kan. Keine nasse Umschläge und Jungfernmilch brauche man zu der Zeit, weil sie vielmehr schädlich, es müste denn wegen grosser Hitze, Geschwulst und Schmertzen, dieselben nothwendig umgeleget werden. Und es mag ein jedweder Wundartzt glauben, wer so fort bey allen diesen Verwundungen sich vor Kälte hütet, das Felix Würtzens Bruchpflaster ein paar Tage etwas verändert, wie folgende Formul zeigen wird, auflegt, und alsdenn Purmanns ersten Balsam, ein gutes Stichpflaster, und darüber des Felix Würtzens Defensivpflaster gebrauchet, der wird wahrhafftig keiner Umschläge mehr nöthig haben, und sich wenig für Zufällen fürchten dürffen, aber es muß alsbald die ersten Tage so verfahren werden, sonst gehet es hernach nicht an. Das Bruchpflaster mache man also:

Rec. Resin. ℔ii.
Terebinth. ℔ß.
Rad. Barb. Caprin. ℥iv.
Lap. Osteocoll. præparat.
Consolid. maj. aa. ℥iß.
Bol. Armen. ℥iii.
M. F. ad form. Emplast. & cet.

Giebet die Wunde richtigen Eyter, und bleibet das so genannte Gliedwasser oder Auslauff der Lymphe aussen, so hat man schon halb gewonnen, und kan der Balsam, wenn die Wunde rein, wohl zurücke gelassen werden, weil sonst nichts mehr übrig, als die Wunde entweder mit dem Stichpflaster oder Oppodeltoch vollends zuzuschliessen; was sonst mehr bey dieser Wunden-Cur in Acht zu nehmen, soll in folgenden Artickeln vollkommen geschehen. Die Wundbalsame, deren wir kurtz vorher gedacht, werden also bereitet:

Rec. Unguent. Digestiv. ex Augustan. Rubri, aa. ℥i.
Balsam. Vuln. Purm. ℥iß.
Mell. Rosarum, ℥ß.
M. F. Balsamus.

Hierbey ist zu mercken, daß die rothe Salbe, deren wir in Beschreibung des Balsams gedacht, auf nachfolgende Weise gemacht werden muß; Der Wundbalsam aber, so darunter kommet, ist der letzte oder folgende, wenn es schärffer nöthig, so kan man Purmanns wahrhafften Feldscherer Part. V, p. 403, nachsehen.

Rec. Ol. Commun. ℔ß. Ceræ, ℥iv.
Terebinth.
Lap. Calaminar. ppt. aa. ℥ii.
Bol. Armen. pp. ℥iß.
Mastich.
Oliban. aa. ℥ii.
Rad. Aristol. long. Rotund. aa. ℥i.
Alum. usti, ℥.
M. F. Unguent. S. L.

Dieses vortrefliche Wundsälblein, ist dißfalls, wie schlecht es auch scheinet, köstlicher Würckung, und man kan gewiß glauben, wo jemahls ein Medicament in Gleichwunden etwas nützet und ausrichtet, so thut es dieses; Den Wundbalsam aber, davon wir offt, und auch in diesem Balsame gedacht, mache man nach folgender Beschreibung, weil dessen Tugenden unbeschreiblich gut seyn.

Rec.

Rec. Ol. Hyperic. ℥iii.
Mell. Rosar. ℥i.
Terebinth. ℥iß.
Gumm. Elemi, ʒvi.
Balsam. Peruv. ʒii.
Ess. Hyperic. Alchimill. aa. ʒi.
Ol. Ceræ, ʒß.
M. F. Balsamus, detur. in Vitr.

Man zerlasse alles wohl mit einander über gelindem Feuer, bis sich das Gummi wohl aufgelöset, die Essentzen und der Rosenhonig sich wohl mit den andern Stücken vereiniget, und also eine rechte Form des Balsams überkommet. Siehe auch den Artickel: **Wunden**, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden einer Arterie oder Puls-Ader, siehe **Wunden**, (tödtliche).

Wunden der Augen, *Oculorum Vulnera*, sind diejenigen, welche den Augapffel getroffen, Wo nun das Auge selbst verwundet, doch so, daß die gläserne und crystallinische Feuchtigkeit nicht herausgelauffen, so dienet trefflich zur Heilung, wenn man des Tages über, das Alabastersälblein, oder Eyweiß, oder Quittenkörner- oder Flöhkrautsamen-Schleim, mit Rosenwasser zugerichtet, drey- bis viermahl mit einem subtilen Federgen oder Mahlerpinsel auf die Wunde streichet, hernach allemahl folgendes Augenwässerlein umgerüttelt, mit einem subtilen Bäuschgen auf das Auge leget, und selbiges wohl zubindet, um die Wundlefftzen, besserer Heilung wegen, dadurch wohl zusammen zu drucken:

Rec. Albumin. Ovor. No. ii.
Aquæ Rosar. ℥iiß.
Olei Rosar. ʒß.
Camphoræ, gr. iii.

Mischet es durch fleißiges Umschütteln. **Nuck** erzehlet in seinem Tractate de Duct. Oculor. aquos. p. 126. 127. u. 132. ein Exempel von einer Augenwunde, bey welcher ein Theil der gläsernen Feuchtigkeit herausgehangen, den er abgeschnitten, und den Patienten dennoch, ohne Verlust des Gesichtes, mit folgendem Wässergen geheilet. Er hat nemlich Eyweiß und Rosenwasser wohl unter einander geschlagen, hernach etwas präparirten armenischen Bolus und ein wenig Campher dazu gethan. Das arabische Gummi zu einem Scrupel in Rosenwasser aufgelöset, ist in diesen Verletzungen gleichfalls sehr dienlich. Solte sich eine starcke Entzündung einfinden, gleichwie öffters geschiehet, so pfleget man über vorige Bäuschlein noch allemahl ein grösseres mit warmen Campherbranntewein zu legen. Innerlich dienet hierbey gegen die Entzündung, daß der Patiente mit einem Tränckgen von Rhabarber und Tamarindenfleische, oder sonst mit einem kühlenden Laxans etliche Tage nach einander wohl purgiret werde, auch, wo er vollblütig, oder sonst die Entzündung sehr groß, am Halse oder Fusse zur Ader lasse; sich dabey fein stille und ruhig halte, auch alle hitzige Sachen meide; so wird ihm das Auge, und auch öffters das Gesichte erhalten. Zeiget sich in der Wunde die crystallische Feuchtigkeit, oder ein Stück von selbiger, soll man sie herausnehmen, sonsten verursachet solches grosse Häßlichkeit, auch sonst allerley üble Zufälle. Wären aber die Feuchtigkeiten, als die gläserne und crystallinische durch die Wunde ausgefallen, und die Gestalt des Auges verdorben, so ist das Gesicht ordentlich verlohren. Derohalben verbindet man die Wunde anfangs mit einem Bäuschgen in warmen Wein oder Branntewein angefeuchtet, und folgends mit einem Wundbalsam, bis dieselbe wiederum geheilet: da man denn hernach ein gläsernes oder silbernes Auge, an statt des natürlichen, um die Häßlichkeit zu verhüten, einsetzen kan. Dennoch geschiehet es zuweilen, daß, wenn die Wunde nicht in der Horn- und weinrebenförmigen, sondern nur in der weissen und harten Haut ist, sonderlich wo selbige nicht gar groß, sie sich wieder schliessen kan, und das Auge vom neuen sich vollfüllet, der Patiente auch wieder sein Gesicht bekommet, obschon die gläserne und, crystallinische Feuchtigkeit herausgelauffen, wie dergleichen Exempel bey dem **Schenck**, Obs. med. **Hildan** Cent. 1. Obs. 26. und in den *Act. Haffn.* Vol. 1. Obs. 69. zu lesen; Bey solchen Umständen also wäre 1) nicht für gantz unwahr zu halten, was ehedem **Burrh** und **Kerckring** geschrieben, daß sie das Gesicht wieder herstellen könnten, wenn auch schon alle Feuchtigkeiten aus den Augen gelauffen, welches aber nicht durch Wiedererzeugung der crystallinischen und gläsernen Feuchtigkeit geschehen mag, wie einige gemeynet, sondern nur durch Vollfüllung des Auges, vermittelst der wäßrichen Feuchtigkeit; 2) Lehret solches, daß das Sehen auch ohne die crystallinische Feuchtigkeit geschehen kan. Weil das Auge eines der zartesten Glieder des menschlichen Leibes ist, und am allerempfindlichsten, wenn ihm einige Verletzung begegnet, so sind auch die Verwundungen und Verletzungen desselben nicht ohne Gefahr, sondern haben allemahl einige Besorgligkeit, und sind nicht von so gar leichter Heilung, so wohl wegen der grossen Empfindlichkeit, indem die Augen aus vielen zarten, künstlich in einander geflochtenen Nerven und Häutlein bestehen, an denen gar leichtlich eine Entzündung und hefftiger Schmertz entstehen kan, von wegen der Gemeinschafft, so diese Häutlein mit dem Gehirne und dessen Häutlein haben, zu geschweigen, daß öffters gar die Blindheit darauf folget. Vor allen Dingen aber ist bey Verwundung der Augen dahin zu sehen, daß der Entzündung entweder vorgebauet, oder, da sie schon vorhanden, abgeholffen werde; Wenn nun der Entzündung gesteuret und selbige gehemmet worden, so muß man zu der Heilung selber schreiten, bey welcher folgende Erinnerungen nothwendig in Acht zu nehmen seyn: 1) Soll der Patiente alles Licht meiden, und sich an einem dunckten Orte aufhalten, damit nicht das Licht, (welches eine starcke Spannung der Augenhäutlein verursachet) den Augen einigen Schaden zufüge. 2) Soll das verwundete Auge, so viel möglich, vor der äusserlichen Lufft bewahret werden, damit nicht eine Fäulniß der innern fleischichten Theile des Auges dadurch verursachet werde. 3) Soll man sich hüten und vorsehen vor allen scharffen, saltzigten und hitzigen Artzneymitteln, weil selbige leichtlich die Entzündung vermehren, und also den Augen schädlich seyn. 4) Soll wie in allen andern Augenschäden, also auch hier, der Leib offen gehalten werden, indem man dadurch öffters vielen schädlichen Zufällen vorbauen kan. 5) Ist auch offt das Aderlassen bey aller Verwundung der Augen dienlich. Zur Vollziehung der Heilung soll man sich im übrigen solcher Artzneyen bedienen, die eine balsamische und temperirte Eigenschaft bey sich führen, welche die äusserliche oder innerliche Schärfe, so sich etwan einfinden möchte verbessern können; Wenn denn endlich weder einige Entzündung noch Schmertzen mehr vorhanden, so wird die Wunde am sichersten und geschwindesten geheilet, mit der Essenz des Peruvianischen Balsams, so mit der Auflösung des Bleyzuckers vermischet worden. Zuletzt ist noch zu mercken, daß es allemahl viel besser sey, wenn man die Artzneyen, so zu den Augen sollen gebrauchet werden, laulich anbringet, massen die äusserliche Kälte zu der Zeit den Augen höchst schädlich ist. Die Medicamente aber, so zu den Augenwunden gebrauchet werden, sind folgende, als diese Salbe: Nimm der Hahnen-Kämmgen, so man in den Eyern findet, (Gallatura ovorum) No. XII. frischen gereinigten Saft, vom grossen Schellkraut, so viel als genug, klopfe es unter einander, daß es ein Sälbgen werde, und bestreiche damit das Auge. Es soll ein gar sonderbares geheimes Mittel seyn. Von dem rothen Bleyöle saget **Felix Würz**, in seiner Wundartzney p. 170. Wenn Hitze und Schmertzen gestillet, wüste er nichts bessers, als das rothe Bleyöl, davon etliche Tropfen in die Augen gethan, es heile gantz wunderlich, als eine rechtschaffene metallische Kühlung, ausser welchem er kein bessers erfahren, und getraue er sich durch Hülfe GOttes alle aufgelaufene, geschlagene oder geschwollene Augen, oder Augenlieder, sie seyn voll geronnen Blut oder nicht, damit wieder zu curiren. Die Bereitung von diesem Oele ist in oben angezogenem Buche zu finden; ingleichen in **Jünkens** Compend. Chir. man. p. 88. Folgendes Wasser, so **Felix Würz** gleichfals p. 168. beschreibet, ist auch gut:

Rec. Mell. Virg. ℔ß.
Succ. Rosar. r. expr. ℥iv. (NB. im May ausgepresset).
Succin. alb. minut. pulv. ʒß.
Aerugin. ʒii.

Dieses alles thue zusammen in einen gläsern Kolben, und ziehe es durch einen gläsernen Helm ab, im Frauenbade, so wirst du zweyerley Wasser empfahen, das erste und das letzte, welches auch das beste ist. Dieses Wassers magst du sicher und ohne alle Sorge ein oder zween Tropfen auf einmahl in die Augen fallen lassen. Nachmahls so nimm dieses Wassers einen Theil und Schleim vom Bockshorn, oder griechischen Heu, auch so viel; mische darunter das Gelbe von einem Eye, mache es ein wenig warm, und rühre es wohl untereinander, streiche es auf ein vierfaches Tüchlein, und lege es dem Patienten über, so wird sich aller Schmertz im dritten oder vierdten Verbande geleget haben, und sich die Sache zur rechten Heilung schicken. Oder brauche folgendes Decoct:

Rec. Lap. Hæmatit.
Antimon. ppt.
Nihil. præg. aa. ℈i.
Croc. gr. v.

Diese Stücke zart gerieben, in ein Tüchlein gebunden, und mit Wegerich- und Rosenwasser zugleich ℥i. gesotten und ausgedruckt. Davon warm in das verwundete Auge getröpfelt, hilft wohl, und trocknet die überflüßige Feuchtigkeit in dem verwundeten Auge aus. Oder mache einen Umschlag, also: Nimm Saamen von wohlrichendem Klee, mache mit Rosen-Augentrost- und Fenchel-Wasser, von jedem so viel als genug, einen Schleim daraus, mische hernach ein wenig Bleyzucker mit dem Gelben von einem Eye dazu, und schlage es über. Oder:

Rec. Succ. Rut.
Euphras. aa ℥i.

vermische solche Säffte mit folgenden Wassern:

Aqu. Rosar. Cyan. aa. ℥ii. Fœnicul. ℥i.
Rut. ℥iß.
Plantag. Tussilag. aa. ℥iiß.

und letzlich thue dazu:

Tutiæ. ppt.
Sachar. albiss. aa. ʒß.
Camphor. ʒß.
M.

Es werden sechsfache Tüchlein darein genetzet, und wohl ausgedrücket, des Tages etliche mahl über die Augen geleget. Es dienet zu den hitzigen Augen, und Augen-Geschwulsten. Oder:

Rec. Flor. Chamomill. ℥ii. Sambuc. ℥i.
Fol. Malv. ℥iii. Althææ.
Herb. Pariet. aa. ℥i.
Terr. Sigillat. ℥ii.
Pulv. & Misc.

Es wird mit Hollunderblüt-Wasser angemachet, und offt so warm als leidlich übergeleget. Es dienet, wenn die Wunden der Augen grose Geschwulst begleitet, und gefährlich sind. Wenn jemand in ein Auge geworfen worden, davon offt Hitze, Röthe und Geschwulst kommt, so ist folgende Mixtur dienlich:

Rec. Lac. Mulier. ℥iß.
Alb. Ou. No. I.
Aqu. Majoran. Rosar. Flor. Sambuc. aa. Cochl. I.

Mische alles fleißig durch einander, darnach mache ein Büschlein von sauberer Baumwolle, netze dieses in den Safft, warm gemachet, und binde es über das gantze Auge. So offt es trocken worden, muß man es wieder feuchte machen und auflegen, so lange bis Besserung erfolget. Noch ein **Hausmittel**: Tröpfele warme Weibermilch, oder Taubenblut in die Augen, und lege ein Pflaster von gebratenen Süssäpfel Marck, mit Zucker, Rosensalbe, und Safran vermischet darüber. Siehe auch den Artickel: **Wunden**, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden der Augenbraunen, *Vulnera Superciliorum*. In den Wunden der Augenbraunen soll man auf eben die Manier, wie in den Stirnwunden verfahren, und dabey auch die Entzündung zu verhüten suchen, weil sonst da-

durch das Auge leicht Schaden leiden kan. Derohalben muß sich der Patiente vor hitzigen Sachen hüten, und so er blutreich, oder es wolte sonst eine Entzündung dazu kommen, muß man ihm zur Ader lassen, und über die Pflaster ein Bäuschlein mit warmen Campher-Branntewein legen. Wäre die Wunde groß, und die Augenbraune gantz von einander gehauen, ist nöthig, daß man in der Augenbraune selbst eine Nath mit der Nadel mache, und hernach beyde Augen zubinde, damit sie gantz ohne Bewegung seyn, bis die Augenbraune wieder zusammen gewachsen; sonst wird ein sehr verstelltes Auge erfolgen.

Wunden der Augenlieder, *Vulnera Palpebrarum.* Diese Wunden, sonderlich wenn sie groß, heilen so wohl am obersten als untersten Augenliede nicht gerne: theils wegen ihrer dünnen Substantz, theils wegen des Wassers, so beständig in den Augen ist. Um selbige aber wohl zu tractiren, soll man das Auge mit einem Decocte von Chamillen, Isop oder Augentrost-Kraute, so lange bähen, bis alles Bluten aufgehöret, und die Wunde wohl rein ist. Hernach soll man alsobald, wenn die Wunde in die Queere, selbige in der Mitte mit einem Stiche zusammen häfften; Nach diesem von einem unter den Stirnwunden beschriebenen Pulver etwas aufstreuen, oder Copaiv- oder Mecha, oder einen andern dergleichen Balsam, oder auch das Eyeröl aufstreichen, hierüber das Palmpflaster legen, und beyde Augen zubinden, damit sie sich nicht bewegen, sondern besser heilen können. Ist die Wunde nach der Länge, muß sie mit mehr Stichen zusammengenähet werden, sonst wird sie nicht wohl heilen, und hernach verfähret man, wie eben gemeldet worden. Siehe auch den Artickel: **Wunden**, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden der Backen, siehe **Wunden der Wangen**,

Wunden des Bauchs, siehe **Unterleibes-Wunden**, im XLIX Bande, p. 2155.

Wunden-Besichtigung, siehe **Besichtigung der Wunden**, im III Bande, p. 1489 u. ff. wie auch **Wunden (tödtliche)**.

Wunden der Blase, siehe **Wunden der Harnblase**.

Wunden der Brust, *Vulnera Thoracis.* Die Brustwunden sind dreyerley Gattung, gleich den Bauchwunden: denn es werden entweder nur die äusserlichen Theile verletzet, ohne daß die Wunde in die Hohligkeit der Brust eingehe; oder es gehet die Wunde in die Hohligkeit der Brust, aber doch ohne Verletzung der innerlichen Theile; oder es werden selbst die innern Theile verwundet. Daß die Wunde nicht in die Hohligkeit der Brust eingedrungen, wird erkennet: 1) Durch das Gesicht; 2) Durch das Gehör, wenn man bey den Brustwunden kein Pfeiffen höret; 3) Durch das Fühlen, wenn man weder mit dem Finger, noch mit einer Sonde, oder Sucher in die Hohligkeit einfühlen kan; 4) wenn man laulicht Wasser in die Wunde spritzet, und solches alles wieder zurückläufft; 5) wenn keine schwere Zufälle vorhanden, als schwerer Athem, Ohnmachten, Hertzensbangigkeit und dergleichen, welche sonsten in den durchdringenden Wunden sich hierzu ereignen pflegen. Wann man nun auf solche Manier erkannt, daß die Wunde nicht in die Hohligkeit gegangen, hat sie nicht viel zu bedeuten, und wird ihr erstlich mit Digestiven, hernach mit Wundbalsam begegnet, gleichwie von den geringen Wunden insgemein und überhaupt ist gesaget worden. Zuweilen aber gehen solche Wunden schief und tief, zwischen der Haut, den Musceln und Riben ein, so, daß man selbige sehr beschwerlich von dem verhaltenen Geblüte und der Materie reinigen kan; dahero wenn man sie nicht wohl ausdrücket oder aussauget, wird solches faul, frisset um sich, und verursachet entweder Fisteln, die offt sehr übel zu heilen sind; oder frisset gar das Ribbenfell durch, und fället alsdenn in die Hohligkeit der Brust; daher offt ein Brustgeschwür, oder ein Lungengeschwür, Auszehren und der Tod entstehen können. Derowegen soll man in diesen Wunden das Geblüte wohl auszudrücken trachten, oder durch einen gesunden Menschen mit dem Munde aussaugen lassen, oder mit einer Spritze herausziehen; oder, wo solches nicht wohl angehen wolte, muß man zuweilen dergleichen Wunden durch einen Schnitt erweitern, damit man den Grund recht ausreinigen möge, und dadurch die vorerzehlten Zufälle verhüte. Nach diesem heilet man die Wunde, gleichwie andere geringe Wunden, und verbindet selbige mit der Serviette und Scapulier, welche man nicht gar starck zusammenziehet, damit die Materie desto leichter herausfliessen könne. Welche sich aber der Spritze, zum Blut auszuziehen, bedienen, die nehmen entweder eine mit einer geraden, oder krummen Röhre, und ziehen das Blut damit aus. Andere haben eine grosse zinnerne Spritze, an welcher oben ein Röhrlein mit einem weiten Mundloche, entweder dreyeckigt oder rund, oder oval; dieses setzen sie genau und wohl auf die Wunde, und ziehen damit das darinne stockende Geblüte auf einen oder mehr Züge heraus. Es kan ein Wundartzt verschiedene dergleichen Röhrlein haben, damit er nach Unterscheid der Wunden oder des Ortes dasjenige auf seine Spritze schrauben möge, welches ihm am dienlichsten zu seyn scheinet: und ist diese Manier mit ihren Vortheilen vor den gemeinen Spritzen, vom Herrn Anel in einem besondern hiervon ausgegebenen Frantzösischen Tractätlein, L'Art de Succer les Playes genannt, weitläufftig beschrieben. Daß aber eine Brustwunde in die Hohligkeit eingedrungen, erkennet man 1) durch das Gesicht, wenn man nemlich in die Hohligkeit einsehen kan; 2) Durch das Fühlen mit einem Finger oder Sucher; 3) Durch das Hören eines Pfeiffens, welches in dem Athemholen durch das Ein- und Ausgehen der Lufft erreget wird; 4) Durch die Bewegung eines Lichtes oder Pflaumenfeder, welche man an die Oeffnung der Wunde hält, insonderheit, wenn man den Patienten Athem holen oder husten heisset; 5) wenn man laulich Wasser in die Wunde einspritzet, und solches nicht alle wieder herausläufft; 6) aus der Gegenwart schwerer Zufälle, insonderheit des schweren Athems, der

Angst und Bangigkeit, wie auch der Ohnmachten: welche Zufälle entweder von der durch die Lufft zusammen gedruckten Lunge, oder von dem in die Brust gelauffenen Geblüte, oder von beyden zugleich herrühren. Wenn das Geblüte in die Brust ausgelauffen, welches aber doch nicht bey allen durchdringenden Wunden geschiehet, so wird dadurch die Ausdehnung der Lunge, und zugleich das Athemholen verhindert, auch der Lauff des Geblütes durch die Lunge gehemmet: wodurch, wenn des Geblütes viel ist, die völlige Stockung und Hemmung des Blutlauffes durch die Lunge verursachet, und der Tod selbst zuwege gebracht werden kan. Oder, wo es nicht in solcher Menge, daß es den Athem und Lauff des Geblütes benehmen kan, so wird es doch endlich faul, zerfrißt entweder das Zwerchfell, oder das Ribbenfell, oder die Lunge, und erreget dadurch viele und schwere Zufälle, ja gar offte den Tod; derowegen muß man es, so bald möglich, wieder herauszubringen trachten. Die Zeichen aber, wodurch man erkennet, das Blut in die Brust gelauffen, sind, 1) das schwere Athemholen, und insonderheit, daß die Patienten meistens aufgerichts sitzend athmen müssen; 2) daß sie am bequemsten auf dem Rücken liegen, und daß die Lage auf der verwundeten Seite ihnen nicht gar beschwerlich; auf der gesunden aber viel beschwerlicher, oder gar unmöglich ist; 3) die Empfindung einer Last oder Schwere auf dem Zwerchselle; 4) die Empfindung einer Flüßigkeit oder Schwappelns des Geblütes in der Brust, wenn sie sich umwenden; 5) wenn wenig oder gar kein Geblüte äusserlich aus der Wunde gelauffen. Wenn man also aus diesen Zeichen gewiß ist, daß in der Hohligkeit Blut vorhanden, so muß man solches bald wieder heraus zu bringen suchen, damit man fernerem Uebel dadurch vorkommen möge. Solches geschiehet: 1) Wann die Wunde am untersten oder mittlern Theile der Brust befindlich, und weit gnung ist, daß man den Verwundeten auf die offene Wunde leget; dabey man ihm zugleich befehlen kan, etwas starck Athem zu holen, oder zu husten, wenn das Geblüte etwan nicht recht heraus wolte. Solte aber das Blut auf diese Art nicht recht herauslauffen wollen, sondern vielleicht ein Brocken geronnenes Geblüte die Wunde verstopffen, muß man solchen mit einem Finger oder Sucher wegzunehmen trachten, oder entweder durch jemanden mit dem Munde, oder mit einer Spritze aussaugen lassen. Dionis melder in seiner Chirurgie, er habe in solchem Falle einen Verwundeten, ohne zu verbinden, die gantze Nacht liegen lassen, und selbigen dadurch, weil das Geblüte wohl ausfliessen können, geheilet. Eben dergleichen bezeuget de la Motte in seinen Observationen. Wäre das Geblüte sehr dicke oder geronnen, daß es nicht leicht heraus zu bringen, soll man ein verdünnendes und zertheilendes Naß, welches aus abgekochten Gerstenwasser bestehen kan, und darunter etwas gemeiner oder Rosenhonig und ein wenig Seiffe vermischet ist, warmlicht einspritzen, hernach aber wieder herauslauffen lassen, und damit wechselsweise fortfahren, bis nichts Blutiges mehr aus der Wunde fliesset, sondern die Brust wohl gereiniget ist. Dennoch aber darff man offt, wegen Schwachheit des Patienten, nicht alles Geblüte auf einmahl auslassen; sondern muß ihn, wo er anfänget schwach zu werden, so lange ruhen lassen, bis er sich wiederum wohl erholet, und alsdenn die Auslassung des Geblütes wiederholen. 3) Solte aber eine Brustwunde so enge seyn, oder so schief gehen, daß das Blut deswegen nicht auslauffen könnte, muß man solche durch eine Oeffnung vorsichtig erweitern. Das Einspritzen kan mit einer Spritze geschehen, an welche ein Röhrlein anzuschrauben. Inzwischen, indem man warten muß, hält man die Wunde entweder mit einem Röhrlein von Bley oder Silber auf, insonderheit aber sind die biegsamen silbernen Röhrlein hier sehr dienlich, welche man in die Wunde stecket; oder man verrichtet solches mit einer Wiecke, an welche ein langer Faden soll gebunden seyn, und die man allezeit mit dem Pflaster, Compressen, Serviette und Scapulier befestiget, und inne hält, bis bey dem Verbinden kein Geblüte oder Materie mehr ausläufft, und die schweren Zufälle vorbey sind: da man alsdenn die Röhrlein und Wiecken weglässet, und die Wunde wieder zuheilet. Wenn aber eine Wunde zwischen den obersten Ribben ist, so kan das Geblüte durch Legung des Patienten auf die Wunde nicht ausgelassen werden: weil man den Patienten von unterst zu oberst wenden, oder auf den Kopff stellen müste. Dennoch da die Auslassung des Geblütes durchaus nöthig, wenn man den Patienten erhalten will, so muß man, wo solches durch das Aussaugen oder die Spritze nicht heraus gebracht werden kan, eine neue Oeffnung, welche man Paracenthesin nennet, an dem untersten Theile der Brust auf der Seite machen, wo das Geblüte enthalten, und zwar zwischen der zweyten und dritten Ribbe auf der lincken, oder zwischen der dritten und vierten auf der rechten von unten an zu zählen, eine gute Hand breit von dem Rückgrate, (welchen Ort man vorher mit Dinte zeichnet) entweder durch ein Instrument, welches man Trocar nennet, und an bemelderem Orte, am obersten Rande der Ribbe, bis in die Hohligkeit der Brust sachte und behutsam eindrücket; hernach die Nadel ausziehet, und durch das Röhrlein das Geblüte auslässet, oder aussauget, oder mit der Spritze ausziehet. Oder, an statt die Oeffnung mit einem Trocar zu machen, schneidet man an vorbemeldetem Orte ein kleines Loch mit einem Messer erstlich durch die Haut, welche man auf beyden Seiten in die Höhe heben lässet; nach diesem durch die zwischen den Ribben liegenden Musceln, und dann letzlich durch das Ribbenfell; dabey aber wohl Acht zu geben, daß man die Lunge nicht verletze, als welches sehr leicht geschehen könnte, wenn die Lunge an das Ribbenfell, gleichwie offt beobachtet wird, angewachsen: und derohalben ist diese Manier, die Brust zu öffnen, sicherer und besser, als die mit dem Trocar. Wann das Ribbenfell geöffnet, lässet man das Blut entweder durch die gemachte Oeffnung auslauffen; oder drücket alsobald ein silbernes oder bleyernes Röhrlein in die Wunde, wodurch man das Blut auslauffen lässet; oder man ziehet solches mit einer

Spritze heraus. Wenn dieses geschehen, reiniget man die Brust durch Einspritzung auf vorher besagte Manier, und lässet diese Oeffnung nicht eher zugehen, bis die Brust vollkommen gereiniget, und nichts Widernatürliches mehr ausfliesset, darauf man denn die Wunde wieder zuheilet. Die erste und oberste Wunde aber kan man alsobald durch Hülffe der Wundbalsame und Pflaster zufallen lassen, wenn man nur die unterste durch die Röhrlein oder Wiecken, bis zur völligen Reinigung offen hält. Scultet Observat. 55. erzehlet ein Exempel von einer Brustwunde, welche wegen unterlassener Oeffnung tödtlich worden. Andere Exempel von Brustwunden sind bey ihm zu finden, Observ. 54. 56. und 58. Dieweil aber die Lunge an das Ribbenfell offt angewachsen, so soll man bey Durchstechung dieses Fells sehr behutsam verfahren, damit, wenn man solches an dem Orte der Oeffnung so befände, man mit einem Sucher oder Finger selbige ablösen möge: welches, wo die Zusammenwachsung nicht starck, oder feste, leichtlich geschehen kan. Wenn solche aber starck, oder wie es manchmal geschiehet, gar ein grosses Stücke der Lunge angewachsen, so ist das Uebel desperat, und unmöglich zu helffen, oder das Stücke abzulösen. Derohalben, um dieser Zusammenwachsung willen, welche in gar vielen Menschen gefunden wird, ist am dienlichsten, daß man, nach durchschnittener Haut und Musceln, das Ribbenfell mit einem nicht gar scharffen Messer sehr behutsam durchschneide, und Acht gebe, ob die Lunge angewachsen, oder nicht, damit man solche nicht verletze; hernach aber kan man weiter verfahren, wie vorher gelehret worden. Es soll, nachdem die Reinigung geschehen, die Verbindung täglich nur einmahl vorgenommen werden, und zwar allezeit so geschwinde, als es immer seyn mag, damit man die Lufft, so viel möglich, aus der Brust abhalte. Derohalben, bevor man das Pflaster auf die Wunde leget, soll man eine Kohlenpfanne, oder ein Feuerbecken mit Feuer, um die Lufft zu erwärmen und zu verdünnen, für die Wunde halten, die übrige Lufft aber, wenn man es nöthig findet, entweder mit dem Munde oder mit einer Spritze aus der Wunde ziehen, und zugleich dem Patienten befehlen, daß er möge tief Athem holen, damit die Lufft, so viel möglich, aus der Hohligkeit der Brust ausgetrieben werde: und in diesem Augenblicke soll man Carpie mit Wundbalsam, Pflaster und Compressen auf die Wunde legen, hernach wohl verbinden, und also bey jedem Verbande verfahren, bis die Wunde wiederum zugeheilet. Wenn innerliche Theile der Brust verletzet sind, als das Hertz, die grosse Pulsader, die Hohlader, das Mittelfell; oder wenn eine grosse Wunde in der Lunge ist, so erfolget hierauf gemeiniglich gar bald der Tod, ehe ein Wundartzt kommen kan; Wenn aber in der Lunge nur eine kleine Wunde ist, oder doch wenigstens keine grossen Aeste von der Lufftröhre oder der Lungenader verletzet sind, so werden selbige, ob sie schon auch höchstgefährlich, dennoch zuweilen geheilet; welches aber zu bewerckstelligen, kein Wundartzt versprechen kan, sondern die Natur muß hier

das Beste thun. Man erkennet aber, daß die Lunge verletzet ist, wann viel helles und schaumiges Geblüte mit Husten aus dem Munde herausschiesset, dergleichen auch öffters aus der Brustwunde zugleich hervorfliesset. Dasjenige aber, was ein Wundartzt in Heilung solcher Lungenwunden beytragen kan, bestehet darinne, daß er das Geblüte, welches in die Hohligkeit der Brust gelauffen, auf vorher beschriebene Manier wieder heraus lasse, und der äusserlichen Wunde auf eben solche Manier begegne, wie kurtz vorher gelehret worden: Denn der innerlichen Wunde kan er nichts beybringen. Wenn sich also das Bluten der innern Wunde auf solche Art von selbsten stillet; so kan der Patiente davon kommen: dennoch folget öffters ein Lungengeschwür darauf, woran der Verwundete, wiewohl offt lange hernach, endlich noch sterben muß. Will sich aber das Bluten nicht stillen, gleichwie bey Verletzung grösserer Adern zu geschehen pfleget, so muß der Verwundete sterben: wobey annoch zu mercken, daß sich dieses Bluten zwar zuweilen stillet, aber dennoch offt nach einiger Zeit wiederkommt, und endlich mit dem Patienten noch das Garaus machet. Um dieses aber, so viel möglich, zu verwehren, muß sich der Patiente viele Tage stille und unbeweglich halten, und nichts, oder doch sehr wenig reden: dabey man ihm auch von einem Artzte innerliche gelinde blutstillende Artzneyen soll verordnen lassen, welche sonsten gegen das Blutspeyen dienlich, und selbige fleißig eingeben; alle hitzige Sachen aber verbiethen, und wo der Patiente sonsten blutreich, ist offt eine Aderlaß sehr dienlich und nöthig. Wenn ein verletztes Stück von der Lunge in die äusserliche Wunde eindringet, gleichwie Fontan, Tulp und Ruysch beobachtet, so soll man, wo dasselbige fest in der Wunde anhänget, selbiges, weil es in die Hohligkeit der Brust bluten würde, nicht wiederum zurückstossen, sondern daselbst anzuheilen suchen, mit Wundbalsam bestreichen, Carpie und Pflaster darauf legen, und den Patienten sich lassen ruhig halten, so kan es daselbst ohne Schaden anwachsen, und lässet man endlich die Wunde zugehen: Wenn aber das verletzte Stück von der Lunge gar aus der Wunde hervorhänget, soll man ein weiches Tüchlein um die verwundete Lunge legen, hernach mit einem starcken Faden, um das Tüchlein herumgewickelt, die Wunde fest zubinden, und ein Ende des Fadens eines Schuhes lang, daran hangen lassen, damit man nach Abscheidung desselbigen, das abgesonderte Stück durch die Wunde könne herausziehen. Unter der Verbindung schneidet man das abhängende Stück Lunge weg, drücket die übrige Lunge mit den Fingern gelinde in die Hohligkeit der Brust, lässet den Faden aus der Wunde heraushangen, und stecket in selbige eine Wiecke, damit man sie offen halten möge, bis der Faden nach etlichen Tagen von der Lunge sich scheidet; dabey man die Brust wohl ausreiniget, und dazu solche Einspritzungen gebrauchet, dergleichen wir schon oben gelehret haben. Auf diese Manier verhütet man das fernere Bluten der Lunge, und alle davon zu befürchtende

tende Zufälle. Nach diesem begegnet man der äusserlichen Wunde bis zur Heilung, gleichwie vorher von den eindringenden Wunden ist gesaget worden. In Hildans Cent. II, Obs. 32. wird ein Exempel einer Brustwunde erzehlet, wobey ein Stück von der Lunge herausgehangen, welches schwartz und verdorben gewesen. Dieses hätte man mit einem schneidenden Brenneisen abgeschnitten, das gesunde wieder in die Brust gedruckt, und hierauf die Wunde zugeheilet, so wäre der Patiente wieder völlig gesund worden. Innerlich soll man in diesen und andern gefährlichen Brustwunden, nachdem das Bluten gestillet, einen heilenden Brusttranck, und Locatells oder Meiboms Balsam fleißig gebrauchen lassen; äusserlich aber und in der Diät eben so verfahren, wie kurtz vorher gelehret worden: Und auf solche Manier werden dergleichen Wunden, wenn sie anders noch heilbar sind, am besten geheilet werden: Sind sie aber nicht heilbar, so kan der Wundartzt auch nichts bessers dabey thun, oder vornehmen. David Friedel hat im andern Haupt-Theile seines expediten und bewährten Medicus, p. 148 u. f. nachstehende Mittel zu den Brustwunden vorgeschlagen: Als den Lungensuchts-und Wundsyrup; denn dieser nutzet innerlich zu allen Geschwüren und Wunden, zur Schwindsucht, zum offenen und verschlossenen Lungengeschwüre, zu innerlichen Eyterungen, in Brustwunden und Geschwüren, entweder so allein, oder mit dienlichen Wassern, als Wundwassern, Ziegen-oder Kühmilch. Die Dose ist eine halbe, gantze, oder anderthalbe Untze, nach dem Alter und der Natur des Patienten. Wenn bey Brustwunden die Verblutung starck ist, so dienet dieses Tränckgen:

Rec. Aqu. Plantag. Burs. pastor. aa. ℥iß
Bol. Armen.
Santal. rubr. aa. ʒß.
Nitr. ppt. ℈i.
Syr. Corall. ʒii.
M. D. S.

Oder, wenn das Blut bey Brustwunden in die hohle Brust gelauffen, und daselbst sitzen bleibet:

Rec. Aqu. Hæder. terrestr. Chærefol.
Veronic. aa. ʒiv.
Antimon. diaphoret. ʒi.
Lap. cancror. ʒiß.
Syr. de Heder. terrestr. ʒi.
M. D. S.

Portion auf drey oder vier Löffel voll zu geben. Zu diesem Zwecke dienet auch folgender Wundtranck:

Rec. Rhabarb. el. ʒvi.
Hb. Heder. terrestr. Altheæ. Chærefol. Hysop. Sanicul.
Cinamom. aa. ʒii.

Alles klein geschnitten, in einem Maas Wasser gekocht, hernach mit dem Gundermannsafft abgesüsset, und offt davon getruncken. Es führet das Geblüte aus der Brust durch den Urin, und durch den Stuhlgang gelinde ab. Oder:

Rec. Hb. Veronic. Sanic. Pulmon q. v.
Tussilag. Plantag. aa. Mi.
Saluiæ. Hysop. aa. Mß.
Flor. Hepat. alb. M, i.
Rad. Urtic. ʒi.
Sem. Anis. ʒß.
Jujub. ʒvi.
Passul. maj. & min. aa. ʒiß.
Liquirit. ʒß.
Dactyl.
Ficuum pingu. aa. N. VIII.

Schneidet und stosset es, kochet es in 16 ℔ Brunnenwasser, oder dünnen Biere, bis auf den dritten Theil. Oder:

Rec. Rad. Chin. Farfar. aa. ʒii.
Liquirit. rasur. ʒi.
Herb. Heder. terrestr. sanicul.
Betonic. aa. Mi.
Passul. min. ʒi.
Hord. mund. Mi.

Diese Species koche man in zwey Maas Wasser, und lasse es zum ordentlichen Getränckе gebrauchen. Diese und dergleichen Tränckе dienen nicht nur, das Geblüt oder Feuchtigkeit, so sich ausser ihren Gefässen gesetzet, zu zertheilen, sondern verhüten auch, daß diejenigen, so noch in ihren zusammengeschrumpften Röhrgen stille stehen, von der Gerinnung abgehalten werden, damit sie ihre Würckung, nemlich die Wege wiederum zu öffnen, und selbige sich selbsten wiederum zu bereiten, unverhindert verrichten möchten. Oder:

Rec. Rad. Liquirit. ʒi.
Sem. Anis.
Passul. min.
Hb. Hysop. aa. ʒß. Veron. Pulmonic. aa. ʒvi.
Aqu. simpl. ℔v.

Dieses alles lasse mit einander sieden, bis die am Gewichte ℔iii. überbleiben, dasselbe seige durch ein reines Tuch, thue ℔ß. Honig drein, lasse es noch einen Wall thun, und verschäume es wohl. Dieser Tranck dienet, wenn die Patienten bey dergleichen Verwundungen starck husten, da denn Gefahr zu besorgen. Sie sollen davon Abends und Morgens einen guten Trunck thun. Oder:

Rec. Rad. Liquirit. ʒii. Malu ʒi.
Altheæ Consolid. maj. aa. ʒii.
Aqu. simpl. ℔viii.

Solches siede mit einander ein, bis auf fünf Pfund; seige es durch ein reines Tuch, wirf die Kräuter und Wurtzeln hinweg; thue hernach in das hinterbliebene Decoct:

Passul. min. ʒiii.
Jujub. & sebesten, aa. ʒii.
Herb. pulmon. Capill. vener. aa. ʒj.
Sem. Anis. ʒii.

Laß dieses alles wiederum bis auf drey Pfund einsieden, und seige es abermahl wie zuvor durch. Diesen Tranck mache folgends mit Zucker oder Honig süsse, wie dirs gefällt. Er wird gebrauchet wie der vorige. Siehe auch Wunden, (tödtliche).

Wunden Christi. Es werden derselben nach der Heil. Kirchen-Lehrer und anderer Meynung fünf grosse gezählet. Darunter die vornehmste diejenige, welche einer aus den Kriegs-Knechten ihm nach seiner Creutzigung und Tod, in seine Seite mit einem Speer oder Lantze gestochen hat. Die andern viere hat er in seiner Creutzigung am Händen und Füssen, welche sie nicht nur etwann angebunden, wie sonst bey denen Missethätern auch sehr gewöhnlich war, sondern mit spitzigen Nägeln durchbohret und durchschlagen, zu Erfüllung der Weissagung, welche in Psalm. XXII, 17. stehet, da es heist sie haben meine Hände und Füsse durchgraben. Ausser diesen fünf Wunden aber welche ihn in der Creutzigung gemachet worden sind, hat er auch noch unzählige kleinere vor derselben theils in der Geisselung theils durch die Aufdrückung und Einschlagen der Dornen Crone bekommen; also, daß sein gantzer Heil. Leib über und über so voller Wunden gewesen, daß aus allen bey nahe nur eine worden ist, zumahl da sie ihm durch das öffiere Umkleiden immer wieder aufs neue sind aufgerissen worden. Alle diese Wunden hat er empfangen, damit wir durch dieselben von unsern Sünden-Wunden heil werden möchten, nach dem Zeugniß des Propheten Jes. LIII, 5. da es heist er ist um unserer Missethat willen verwundet und um unserer Sünde willen zuschlagen. (siehe oben den Artickel: **Wunden**, Jes. LIII, 5). Ingleichen Jer. XXX, 17. Denn ohne diese Wunden konnten unsere Sünden-Wunden nicht heil werden, indem ohne Blutvergiessen keine Versöhnung geschicht. Was vor erschrecklicher Mißbrauch dieser unschätzbaren Wunden Christi in dem Pabstthum zu finden ist, da sie vorgeben, sie wären einem so genannten Heiligen Nahmens Franciscus von Aßisi eingedruckt worden, ist unter dem Artickel: **Wundenfest**, zu finden. Ausser diesem hat sich auch im XIII Jahrhundert ein Betrüger gefunden, welcher sich die fünf Wunden-Mahle des Gecreutzigten eingedrücket hat, und auch von dem Synodo zu Oxford, so im Jahr 1217 gehalten ward, ist zu gebührender Straffe gezogen worden, anderer Betrügereyen zu geschweigen. Man findet auch gantze Bücher, in welchen von denen Wunden Christi weitläufftig gehandelt wird, wie denn M. Arnold Henr. Sahmen, Archi-Diaconus in einer Königsbergischen Kirche, XV Predigten heraus gegeben hat, unter diesem Titel: Allerheiligste Wunden JEsu. Königsberg 1713 in 4. welches man recensirt findet in denen Unschuldigen Nachr. 1713. p. 513. ingleichen Jacob Beinhards Zwölff wichtige Ursachen, warum Christus die fünf Wunden an seinem verklärten Leibe offen behalten. Saltzwedel 1724 in 8. Die Recension davon findet man in denen Unschuldigen Nachrichten vom Jahr 1725. p. 599. Uebrigens sehe man auch den Artickel: Felß-Löcher, im IX Bande, p. 520.

Wunden-Cur, *Cura Vulnerum.* Weil die Wunde eine Zertheilung ist, so soll in der Cur die Hauptabsicht seyn, daß die zertheilten Theile wiederum mögen vereiniget, und zusammengebracht werden. Dieses, wo die Wunde geringe, und nichts sonderliches lädiret ist, geschiehet gar leicht, wenn man nur rectificirten Brandwein mit einem Tüchlein offt überbindet, oder sonsten nur ein Eyeröl, Terpentinöl, Johannesöl, Peruvianischen oder sonsten einen Wundbalsam, Camphergeist, oder ein gemeines Pflaster überleget, damit nichts unreines in die Wunde komme, und solches täglich ein- oder zweymahl verbinder, so heilet sich die Wunde von selbsten zu. In tiefern und schwerern Wunden aber hat man folgende Dinge in Acht zu nehmen: Erstlich muß die Wunde von allen sich darinnen befindlichen widernatürlichen Dingen oder Unreinigkeiten gereiniget werden: Das geronnene Geblüte, Kugeln, ein Stück von einem Degen, Kleid oder Glas, Holtzsplitter, und was sonsten gegen die Natur in der Wunde seyn mag, ausgenommen werden, weil selbige die Heilung verhindern. Zweytens muß man die zerschnittenen Theile wiederum trachten zusammen zu heilen; und dann Drittens eine schöne gleiche Narbe oder Mase, (cicatrix) wieder zuwege bringen. Was den ersten Punct oder die Reinigung anbelanget, so müssen die widernatürlichen Dinge entweder mit den Händen oder mit Instrumenten, als besondern Zangen, Hacken, Bohrer und dergleichen, herausgezogen werden. Wo aber nichts fremdes in der Wunde, so reiniget man nur das Geblüte, entweder mit warmen Wein oder Brandwein, vermittelst eines weichen Schwammes aus, und nach diesem schreitet man zur Vereinigung und Heilung. In Ausziehung fremder Dinge aus den Wunden, muß ein Chirurgus wohl überlegen, ob er solche alsobald heraus ziehen solle, oder ob es dienlicher sey, selbige noch eine Weile in der Wunde zu lassen; als z. E. wenn der Patiente allzu schwach wäre, und wegen der Verblutung in Ohnmacht läge, so ists besser, daß man das Bluten eher stille, und hernach den Patienten wiederum mit guten Brühen und Kraftwasser, oder Stärcktränncklein, oder auch mit einem Glas Wein, zu stärcken trachte, damit er sich erst wiederum was erhole; Denn wo man alsobald in dieser Schwachheit, die fremden Dinge wolte suchen und herausziehen, so würde leicht, theils durch die Schmertzen der Patiente noch mehr geschwächet werden, theils durch die Verweiterung oder Zerrung der Wunde ein neues Bluten entstehen, und könnte der Patiente dadurch, unter dem Ausziehen sterben. Oder wenn man wegen der bey einem abgebrochenen Degen oder Bajonet liegenden grossen Ader oder Nerven, sich befürchtete, selbige in dem Ausziehen zu verletzen, so ist offt besser noch einige Tage zu warten, bis die Wunde durch die Suppuration oder das Verschwüren was weiter werde, und sich alsdenn leichter ausziehen lasse; deshalben muß ein Chirurgus aus der Natur der Wunde, des verletzten Theils, der Kräffte des Patienten, der Sache, welche in der Wunde stecket, und der gegenwärtigen oder zu befürchtenden Zufälle wohl urtheilen, ob es dienlicher sey, die fremden Dinge alsobald heraus zu ziehen, oder selbige noch eine Weile in der Wunde zu lassen. Wenn er aber vor dienlich erachtet, das Widernatürliche heraus zu ziehen, und solches etwann eine Spitze eines Degens,

gens, Bajonets, Lantze oder Spiesses ist, auch selbiges sehen, oder gar mit Händen fassen kan, soll er solches je eher je besser mit den Fingern behutsam herausziehen, dabey aber wohl Acht geben, daß er im Ausziehen nichts weiters verletze oder zerschneide, sonderlich wo solches an gefährlichen Orten ist. Solte man es aber mit den Fingern nicht wohl fassen können, muß man es mit einer hierzu bequemen langschnäbelichen Zange trachten zu fassen, und so, wie eben gesagt worden, herauszuziehen. Wenn ein Stück von einer zersprungenen Granade, oder eines zersprungenen Gewehrs, oder ein Stück Glas, Papier, Tuch, Leder, oder sonsten was von einem Kleide, in einer Wunde, soll man in Ausnehmung derselben eben so verfahren. Wie man mit den Kugeln auszuziehen soll umgehen, ist bey den Schuß-Wunden mit mehrern gelehret worden. Solte eine Wunde so enge seyn, daß man deswegen nicht wohl könnte beykommen, um das widernatürliche aus der Wunde zu bringen, muß man selbige am sichersten Orte was weiter schneiden. Sonsten aber ist noch hier zu erinnern, daß, wenn man keine wichtige Ursache hat, widernatürliche Dinge länger in einer Wunde zu lassen, man am besten thue, gleich anfangs selbige heraus zu nehmen; Erstlich, weil die Wunde alsdenn noch nicht verschwollen, und also besser beyzukommen ist; Zweytens, weil die Bleßirten im ersten Schrecken, vor Angst und Liebe zum leben, allezeit besser mit sich lassen umgehen, als wenn man länger wartet, auch alsdenn das Visitiren, Schneiden, und was der Chirurgus ihnen nöthig und nützlich zu seyn erachtet, lieber leiden und erdulden, als wenn das erste Schrecken vorüber; da sie hernach offt gar unleidlich sind, und dadurch in schlimme Zufälle gerathen können. Wo also die Wunde vom Geblüte und andern fremden Sachen gereiniget ist, muß der Chirurgus trachten, selbige zu vereinigen, welches aber unterschiedlich nach Unterschied der Wunden geschehen soll. Denn in einer simpeln Wunde muß solches anders verrichtet werden, als in denjenigen, wo viel von der Substantz des Fleisches weggenommen ist, und wieder anders, wo die Wunde in die innerlichen Hohligkeiten des Leibes eingehet, als wenn nur die äusserlichen Theile beschädiget sind, gleichwie wir jetzo lehren werden. In einer simpeln Wunde, das ist, wo kein Fleisch verlohren, und welche nur in den äusserlichen Theilen, muß man nach der Reinigung, wo selbige nicht gar tief, die Lippen derselben linde und gleich zusammendrücken, und in solcher Vereinigung durch gute Hefftpflaster, Compressen und dienliche Binden zusammen halten. Zu Hefftpflastern kan dienen, das Emplastr. ad fractur. das Diapalma und andere starck klebende Pflaster; ingleichen der warme Leim selbst. Oder auch, wo die Wunde sehr groß und tief ist, und man die Pflaster nicht nächtig genug urtheilet, eine Sutur oder Nath machen, das ist, auf behörige Weise zusammennehen, Carpie mit Wundbalsam; hernach Pflaster und Compressen darüber legen, und endlich zubinden. Nach diesem soll man die Wunde täglich nur einmahl verbinden, (denn öffters Verbinden verhindert meistens die Heilung mehr, als daß es sie befördert) dabey man allzeit die Pflaster sachte muß ablösen, das Eyter oder die Materie mit einem saubern Tüchlein oder Carpie gelinde abfegen, nach dem wieder einen Wundbalsam oder Wundöl mit Carpie auf die Wunde legen. Die Wundbalsam oder Wundsalben können hier seyn, Unguent. digestiv. Balsamus Peruvianus, de Copaiva, Tolutanus, de Mecha, oder Balsamus Arcæi. Item die Essentia Myrrhæ, Aloes, Succini & cet. Die besten Wundöle, sind Eyeröl, Terpenthinöl, Johannesöl, Balsamus Sulphuris u. d. gl. Alsdenn kan man mit den Pflastern und Bandagen die Lippen zusammenziehen, und also wieder verbinden, wie zuvor gesaget. Die Nath oder Suturen, um dergleichen Wunden zusammen zu hefften, macht man am besten, wenn man an jedes Ende eines starcken doppelten gewächsten Fadens eine starcke krumme Nadel einfädemet oder anmachet, und mit der einem Nadel erstlich den einen Theil der Wunde in der Mitten von innen nach aussen so durchsticht, daß die Nadel einen Zwergfinger oder Daumen breit vom Rande der Wunde wieder heraus gehe; mit der andern Nadel aber sticht man gerade gegen über auf eben solche Manier durch den andern Theil der Wunde. Nach diesem macht man die Nadeln vom Faden wieder los, lässet die Wunde von Jemand wohl zusammendrucken, nimmt die zwey Enden des Fadens hernach, und knüpffet sie so zusammen, daß dadurch die Lippen der Wunde wieder wohl und gleich an einander gebracht werden, und verbindet hernach weiter, wie vorher gesaget. Ist die Wunde so lang, daß man eine solche geknüpfte Nath nicht genug zu seyn urtheilet, die Wunde zusammen zu halten, so sticht man, ehe man den einen Faden zusammenknüpffet, auf beschriebene Art noch mehr solche Fäden durch, und deren zwar zween, drey oder mehr, so viel man nach der Grösse der Wunde vor nöthig hält, jeden ohngefähr eines Daumens breit von dem andern, und knüpffet hernach einen nach dem andern wohl zusammen, doch so, daß, nachdem man den Faden mit einer Schlinge oder Knoten zusammen gezogen, man eine von den kleinsten Compreßgen auf den ersten Knoten lege, und mache hernach noch einen doppelten Knoten, damit zu verhindern, daß die Knoten nicht in die Wunde kommen, und darinnen Schmertzen verursachen mögen, welches man bey allen Suturen soll in Acht nehmen. Und dieses mag hier von den Suturen der Wunden genug seyn, an seinem Orte ist mehrere Nachricht und Unterricht davon zu finden. Wenn aber etwas von der Substantz des Fleisches ist verlohren gegangen, so kan die Vereinigung im Anfange weder mit Pflastern noch mit der Nath gleich geschehen, sondern es muß die Hohligkeit mit neuem anwachsenden Fleische nach und nach angefüllet werden. Dieses geschiehet, wenn man die Hohligkeit mit Carpie, welches mit Wundbalsam oder Wundsalbe bestrichen, ausfüllet, ein Pflaster und Compresse darüber leget, mit einer Binde zubindet, und solches täglich wiederholet, so füllet sich endlich die Hohligkeit

keit mit frischem Fleische. Es wird aber das neue Fleisch eigentlich nicht von dem Pflaster noch Wundbalsam zuwege gebracht, gleichwie solches viele Unverständige glauben, sondern es geschicht selbiges von Natur durch die Hülffe der Circulation des Geblüts. Dennoch aber kan die Kunst die Anwachsung des Fleisches durch gute Medicamente und durch ein behörliches Tractament viel befördern, auch die Verhinderungen wegnehmen, und daher werden die Medicamente, welche zu diesem Endzwecke dienen, Fleischmachende Medicamente genennet. Sie müssen von balsamischer Krafft seyn, auf daß sie die Wunden gegen die Fäulung oder Corruption bewahren, und das neue anwachsende Fleisch beständig linde erweichen, damit es durch das laufende Geblüte desto besser könne ausgedehnet und erlängert werden, gleichwie wir dergleichen Wundbalsame kurtz vorher genennet haben. Dieweil aber die Lufft den Wunden sehr schädlich, indem sie die Feuchtigkeiten verdirbet und faul machet, auch die subtilen Aederlein constringirt und gleichsam austrocknet, und also das Anwachsen des Fleisches verhindert; derowegen muß man sie von den Wunden so viel möglich abhalten. Solches geschiehet, 1) wenn man fein geschwinde ist im Verbinden, und vorher, ehe man die Wunde entblösset, alles zum frischen Verbande fertig machet, was nöthig ist. 2) Wenn man die Wunde mit Wundbalsam und Carpie wohl ausfüllet. 3) Wenn man über die Carpie ein Wundpflaster leget, als das Empl. Diapalmæ, stypticum Crollii. Diachylum simplex, de Minio, Album Coctum, de Lapide calaminari, & cet. Dieses alles mit einer Compresse bedecket, und endlich mit einer Binden umwickelt, daß es nicht abfalle. Wenn nun hierauf bey dem Verbinden gute weisse einfärbige und was dickliche Materie folget, so fähret man täglich hiermit fort, trocknet bey jedem Verbande die überflüßige Materie ab, welches aber linde und behutsam geschehen soll, damit man das junge Fleisch, welches unter der Materie anwächst, durch das starcke Ausdrucken oder Abwischen nicht mit wegnehme, (als welches bey groben Auswischen geschiehet) und ist derohalben auch nicht nöthig, daß die Materie allzu eben ausgereiniget werde, dieweil dieselbe gleichsam ein Balsam mit ist, welcher zur Anwachsung des Fleisches hilfft. Und auf solche Manier wird sich nach und nach die Wunde mit neuem Fleische anfüllen und schliessen. Wo dieses geschehen, so ist die dritte Intention des Wundarztes, daß er möge eine saubere und gleiche Narbe (cicatrix) zuwege bringen. Dieses geschiehet, wenn er das neue und weiche Fleisch, welches die Wunde ausfüllet, suchet auszutrocknen; und wird solches verrichet, wenn man die Wunde nur mit trockener Carpie ohne Wundbalsam bedecket, und hernach die Compressen mit einem Bande was fester zuziehet. Oder wo dieses nicht genug, und die Wunde noch zu viel nässet, soll man bey dem Verbande trucknende Pulver darein streuen, als da sind Tutia, Lapis calaminaris, Mastixpulver, Colophonium ꝛc. hernach die trockene Carpie darauf legen, und was fest verbinden. Wenn selbige fast ausgetrucknet, kan man auch bey dem Verbinden die Narbe mit gutem rectificirten Branntweine abwaschen, denn dieser ziehet zusammen und stärcket das frische Fleisch, und hilfft also zur Trucknung und Festigkeit, womit man continuiret, bis die Narbe wohl ausgetrucknet, und die Wunde dadurch völlig geheilet ist. Wenn aber eine Wunde unrein wird, das ist, wenn sich in derselben faules, schwammigtes, schwartzes, weisses, braunes, speckigtes oder stinckendes Fleisch und Häutlein, oder üble Materie befinden, so muß die Wunde von solchen Unreinigkeiten gereiniget werden, denn sonsten kan sie nicht wohl heilen. Dieses geschiehet theils durch ein gutes Digestivsälblein, (welches aus Terpenthin, Eyerdotter, und etwas Rosenhonig pfleget zubereitet zu werden) theils aber, wo man stärckere Reinigung von nöthen hat, durch den Gebrauch des sogenannten Egyptischen Sälbleins, welches entweder in etwas Branntewein zerlassen, oder mit dem Digestive kan vermischet, und in die Wunde appliciret werden; ingleichen ist auch darzu dienlich Würtzens braunes Sälblein. Oder man vermischet mit den Digestivsalben ein wenig Aloe und Myrrhen, und wo man es noch stärcker verlanget, ein wenig rothen Præcipitat. Das Kalckwasser ist auch zum Reinigen sehr dienlich, insonderheit aber, wenn man in einem Pfunde 20 bis 30 Gran erhöhtes Queckſilber auflöset, und wärmlich mit Carpie überleget. Dieses Wasser wird alsdenn Aqua Phagedænica genannt, das ist, Freßwasser, und wird in unreinen Wunden und Geschwüren sehr gebrauchet. Mit diesem continuiret man so lange, bis die Wunde wiederum rein und roth, und alles Faule weggezehret ist. Nach dem gebrauchet man wider die Digestivsalbe oder den Wundbalsam, bis die Wunde sich schliesset, gleichwie vorher gesagt worden. Solte sich im Schliessen der Wunde wildes Fleisch zeigen, und über die Haut wollen in die Höhe auswachsen, als wodurch ungleiche und häßliche Narben entstehen, so bestreichet man solche täglich mit einem Stück blauen Vitriol, bis daß alles weggezehret, und das neue Fleisch der übrigen Haut wieder gleich ist. Oder an statt dessen streuet man ein wenig gebrannte Alaune mit rothem Præcipitat in Form eines Pulvers gemischt darauf, hierüber das Pflaster, nebst einer festen Compreß, und bindet darnach die Wunde mit einer Binde wohl und feste zu, auf daß dadurch das neue Fleisch wohl zusammengedruckt und hart werde, das überflüßige mit der Haut wieder gleich, und dadurch eine ebene schöne Narbe zuwege gebracht werde. Letzlich ist auch in behöriger Cur der Wunden nöthig, daß man dem Patienten eine gute Diät, oder Lebens-Ordnung vorschreibe, damit Cruditäten und Schärffe verhindert, und hingegen gutes Geblüte generiret werde, als wodurch die Heilung der Wunden sehr befördert wird; ingleichen daß sich auch der Patiente wegen der Lufft, Zimmer, Leibes- und Gemüths-Bewegungen, Schlafen, Wachen und andern dergleichen Sachen, welche zu ordentlicher und guter Lebensordnung gehören, so verhalte, gleichwie es zu Heilung der Wunde am dienlichsten ist, welche Lebensart desto genauer in Acht zu nehmen, je ungesunder sonsten der Verwundete, und je schlimmer und gefährlicher die Wunde ist. Was die Luft anbelanget, so soll der Patiente allezeit in einem temperirten Orte oder Zimmer sich aufhalten, und insonderheit sich so wohl vor der Kälte, als auch vor allzu groser Hitze hüten, als wodurch sonsten leicht in Haupt- und andern wichtigen Wunden grose Gefahr kan zuwege gebracht werden. Wenn etwann der Ort, wo der Patiente lieget, oder das Wetter was zu feuchte wäre, kan man das Zimmer mit Agtstein, Weyhrauch, Mastix oder anderm Räuchwerck des Tages etliche mahl beräuchern. In den Speisen sollen sich die Patienten sonderlich vor allzu vielem Vollfressen, oder Anfüllung hüten; hingegen allezeit mit Mäßigkeit essen und trincken, dabey auch sich solcher Speisen bedienen, welche zart und leicht zu verdauen sind, und welche keine sonderbare Schärfe in sich halten, damit dadurch ein gelinder Speisesafft und temperirtes Geblüt werden könne. Derohalben kan man ihnen erlauben, allerley Speisen, welche keinen scharfen oder starcken Geschmack haben, als da sind allerley Suppen und Brühen aus Gersten, Haber, Reiß, Manna oder Schwaden, Scorzonera, Lattig, Endivien, Wegwarten, Spargen, Artischocken, Kalbfleisch, Lammfleisch, Hüner und Capaunen, dünne Biersuppen mit einem Eyerdotter, gekochtes Obst, insonderheit gekochte Aepfel, Zwetschgen, Brunellen, subtiles Gemüß, wohl weich gekocht, als Spinat, Hopfen, Morgeln, Lattig, und alles was wir vom Gemüß so eben gemeldet haben. Starcken Leuten, als Soldaten, Bauern und dergleichen, welche mit dieser leichten Kost nicht könnten zufrieden seyn und starcken Appetit hätten, insonderheit wo die Wunden nicht gar zu gefährlich und keine schwere Zufälle vorhanden, kan auch, nebst den obigen Speisen, etwas von gutem Fleische zugelassen werden. Wo aber ein Wundfieber, oder sonsten schwere Zufälle vorhanden, müssen sich die Patienten vor allem Fleische und hart verdaulichen Sachen hüten. Ueberhaupt aber ist in den Speisen 1) alles was scharf ist zu meiden, weil durch selbige die Bewegung des Geblüts erreget wird, wodurch leichtlich Bluten, Entzündungen und Wundfieber erwecket werden; deswegen sind zu meiden alles Gewürze, insonderheit in hitzigen Naturen, Senf, Meerrettig oder Green, Zwiebeln, und dergleichen scharfe Sachen, 2) alles was schwer zu verdauen ist, und dickes Geblüte machet, als wohin gehören, alle sehr fette Sachen, Speck, Schweinenfleisch, Gänse- altes Rindfleisch, geräuchert und eingesaltzen Fleisch, alte zähe Fische, alles Hülsengetraide, Erbsen, Bohnen, Linsen, und dergleichen. Zum ordinairen Trancke dienen nicht hitzige oder scharfe Sachen, als Wein, Brandwein, Mumme, Meth, Aquavit, und dergleichen, sondern die dünnesten und leichtesten Getränckе sind die besten, worbey dennoch auf die Gewohnheit des Patienten mit zu sehen. Zum Exempel, wenn der Patiente zum Wassergetränckе gewohnet ist, so gebe man ihm seinen ordinairen Tranck, oder ein Brodwasser, mit ein wenig Süßholtz, Citronenschalen, Anis oder Fenchel, oder mit einem angenehmen Syrupe annehmlich gemachet. Könnte aber der Patiente nicht wohl Wasser trincken, so dienet doch in schweren Wunden kein starckes Bier, sondern nur ein dünnes, geringes oder leichtes, welches aber nicht sauer, auch nicht gar zu jung oder trübe seyn soll. In sehr gefährlichen Wunden aber, und wo die Bleßirten von ungesunder cachectischer Constitution sind, muß man dienliche Wundtränckе ordiniren, um das üble Geblüte dadurch zu verbessern, von welchen hiernächst soll gehandelt werden. Die Ruhe ist den Verwundeten viel nützlicher als die Bewegung; deswegen sollen sie sich so viel möglich ruhig halten, sonderlich so lange als noch Gefahr zu befürchten. Denn viele haben durch allzu grose Bewegung sowohl mit Fahren, Reiten, Laufen, Tantzen, als Gehen, sich grosen Schaden gethan, oder gar ums Leben gebracht. Ingleichen ist das allzu viele Wachen höchst schädlich, und deswegen, wo die Patienten keinen Schlaf haben, so kan man mit linden Schlafmitteln solchen suchen zu machen, worzu sonderlich eine halbe bis gantze Unze von dem weissen Mohnsaamen-Saffte in Schlüsselblumen-Wasser oder schwartz Kirschen-Wasser, oder in einer Mandel- oder Saamen-Milch zu geben; dann ein sanfter guter Schlaf trägt sehr viel zu baldiger Heilung der Wunden bey. Wo diese etwann nicht starck genug, so kan eine gute Messerspitze voll von Theriac oder Mithridat, oder ein Gran Opium aus einem dergleichen Wasser gegeben werden. Der Leib soll allezeit, so viel möglich, bey täglicher Oeffnung erhalten werden, insonderheit bey den Hauptwunden, weil von der Verstopfung Hitze, Kopfwehe und andere übele Zufälle verursachet werden. Dennoch aber soll man nicht leicht starcke Purgantzen geben, weil dadurch die Patienten sehr geschwächt, und andere Uebel können erreget werden, sondern man soll die Oeffnung auf lindere Manier suchen zu erhalten, oder zuwege zu bringen. Solches geschiehet, wenn man den Patienten verordnet genugsamen Tranck, oder was mehr als sonst gewöhnlich zu sich zu nehmen, als wozu auch Coffee und Thee dienlich sind. Ingleichen sollen sie zuweilen lindernde Speisen gebrauchen, als Zwetschgen und Brunellen, und dabey von derselben Brühen was häufig trincken. Item dienen gekochte Aepfel mit Weinbeerlein oder kleinen Rosinen zubereitet, Spinat, Weißbier mit Zucker und zerrührten Eyerdotter warm getruncken, und dergleichen. Im Gegentheil aber müssen sie trockne Speisen, als trocken Brod und dergleichen meiden. Wo diese noch nicht genug, so muß man ein erweichendes Clystir oder Stuhlzäpflein appliciren, oder man kan eine bis zwo Unzen von der besten Manna, nachdem die Stärcke des Patienten, in einer warmen Brühe zerlassen, und demselben eingeben, oder von der Magnesia Zij. oder eine Unze vom Sale cathartico; von stärckern Purgantzen aber sich enthalten. Unter den Gemüths-Bewegungen sind Zorn, Schrecken, Betrübniß, Kümmerniß, vieles Sorgen, Studiren, Meditiren, und sonderlich

lich die Venus zu meiden; hingegen soll das Gemüthe so viel möglich munter und frölich seyn. In schweren Wunden, und auch sonsten, wo die Patienten von üblem Temperamente sind, hat man auch innerliche Medicamente nöthig, wodurch man die Heilung befördern, und die Hinderung derselben corrigiren oder wegschaffen kan; unter welchen die Wundtränckе fast die vornehmsten sind, welche aber nach Beschaffenheit der Patienten und der Zufälle müssen accommodiret und eingerichtet seyn. Denn einer kan nicht für alle Naturen dienen, gleichwie die gemeinen Barbierer meynen, und allen Verwundeten einerley geben, sondern wenn der Patiente von kalter und schleimiger Natur, getonsen, bleich und aufgeschwollen ist, (welches dickes und schleimiges Geblüt anzeiget) so muß der Wundtranck aus Blutverdünnenden und auflösenden Kräutern bestehen, als da sind die Radices 5 aperientes, Rad. Caryophillar. Fœnicul. Gramin. & cet. Herb. Sanicul. & Alchimill. Agrimon. Betonic. Veronic. Vincæ per Vinc. Virg. Aureæ, Sophiæ Chirurgorum, Semen Anisi, Fœnicul. Dauci, & cet. von welchen man nach Belieben etliche nimmt, so daß sie zusammen ungefähr zwo bis drey Hände voll ausmachen, und kochet selbige in etwa drey Maas Wasser eine halbe viertel Stund, hernach seihet man das Wasser durch, und mischet einen bequemen Syrup darunter, als Syrupus flor. Tunic. Betonic. Capillor. Vener. Radic. 5. aperient. de Cinam. & cet. so viel als genug ist, einen angenehmen Geschmack zu machen, und läst den Patienten drey-bis viermahl des Tages von diesem Trancke ein paar Weingläslein, oder ein paar Theetassen voll warm, oder ein wenig überschlagen trincken; oder es kan auch der Patiente diese Kräuter, wie Thee zubereitet, brauchen und trincken. Denjenigen Verwundeten, welche dünnes, flüchtiges und scharfes Geblüte haben, ist ein Wundtranck dienlich, welcher aus mucilaginösen oder was schleimigen Ingredientien bestehet, als da sind Radix Symphyt. Liquirit. Polypod. Scorzoner. Sarsaparill. Herb. Malv. Altheæ, Verbasc. Parietar. Mercurial. Flor. Malv. Alt. Verbasc. Datteln, Feigen, Jujubæ oder Brustbeeren, von welchen mit Wasser, gleichwie vorher gesaget, ein Tranck gekochet wird, welcher, wo es beliebig, und dem Patienten die Süßigkeit nicht zuwider, mit Syrup. Alth. de Symphyt. Fernel. Liquiritiæ oder Papaveris kan süßlich gemacht, und auf vorige Art des Tages etliche mahl gebrauchet werden. Wo der Verwundete über grose Schmertzen in der Wunde klaget, und keinen Schlaf hätte, kan eine oder zwo Untzen von dem weissen Mohnsaamen mit in den Tranck eingekochet werden. Wenn der Patiente Säurung bey sich befindet, so kan man ihm täglich zwey-bis dreymahl ein paar Messerspitzen voll Krebsaugen, präparirte Perlmutter und Muscheln oder andere dergleichen Mittel geben, welche die Säure temperiren. Wo aber der Patiente innerliche Hitze empfindet, und der Puls geschwinde schläget, als welches ein Wundfieber pfleget genennet zu werden, so dienet ihm erstlich ein Decoct. Hord. welches mit Citronen- oder Johannesbeer-Syrup etwas lieblich kan gemachet werden, worinnen man auch was Tamarinden nach Belieben mit einkochen kan; zweytens, eben bemeldte Pulver mit was Salpeter vermischet; drittens, auch offt eine Aderlaß, sonderlich wenn der Patiente jung, oder vollblütig, der Puls starck, und die Hitze groß ist; worüber aber ein Wundarztt dem Artzte, wo einer vorhanden, die Ordination und Direction überlassen soll. Sonsten aber, wo die Verwundeten keinen üblen Zufall bekommen, und im übrigen gesund, so ist ein Decoctum Hord. oder ein dünnes Bier zu einem ordentlichen Trancke, wie oben schon gesaget worden, am besten. Und auf eben solche Manier, wie bis hieher gelehret worden, muß man die Patienten nach allerley schweren Operationen, als Trepaniren, Steinschneiden, Glieder-und Gewächsabnehmen, und dergleichen, in der Diät und Lebensordnung halten. Nun wollen wir auch von den Zufällen der **Wunden** handeln, und zwar I. Vom **starckem Bluten derselben.** Es entstehet das starcke Bluten der Wunden von den verletzten Adern, und insonderheit von den Arterien; und je gröser die verletzten Adern sind, desto gröser und gefährlicher ist das Bluten, wodurch dem Verwundeten jähling die Kräffte entgehen, Ohnmachten überfallen, und er endlich gar stirbet, wo man dasselbe nicht bey Zeiten stillet. Derohalben, weil das Bluten der gefährlichste Zufall bey den Wunden ist, soll ein Wundarztt mit solchem zu stillen wohl können umgehen. Wobey aber dennoch zu erinnern, daß, wenn eine Verblutung nicht gar hefftig oder starck, man solches, sonderlich bey Vollblütigen zornigen oder trunckenen Menschen nicht alsobald stillen solle, sondern eine Weile, nach Erträglichkeit des Verwundeten, laufen lassen, wodurch so gut als durch eine Aderlaß, der allzugrosen Entzündung und den Wundfieber sehr vorgebeuget wird. Die Manieren, das Blut zu stillen sind vielerley. Denn wo nicht gar grose Adern verletzet sind, kan man das Bluten offt allein mit starck eingefülltem zusammengedrehten trockenem Carpie, oder leinenen Läpgens, welche einige noch für besser halten, stillen, wenn man darüber dicke Compressen aufleget, hernach mit Binden die Wunde fest verbindet, und mit der Hand eine Weile von Jemanden wohl zuhalten lässet. Denn dieses Zuhalten und ein gutes festes Verband thun bey dem Blutstillen so viel, daß man offt stärckere Blutstillungen nicht nöthig hat. Zweytens wo eine hefftigere Blutstürtzung, und jetzt beschriebene Manier nicht hinlänglich wäre, muß man zusammenziehende oder Blutstillende Mittel zugleich anwenden, da denn der Bovist eines von den besten ist. Diesen muß man wohl in die Wunde einstopfen, dieselbe damit gantz vollfüllen, darüber Compressen legen, und endlich, wie vor gesaget, mit Binden die Wunde wohl zuziehen. Zu den adstringirenden oder Blutstopfenden Medicamenten gehöret auch sonderlich das Alcohol vini, das ist, der stärckeste rectificirte Branntwein, mit welchem die Wunde wohl auszuwaschen, und alsdenn mit Carpie oder leinenen Läpgens haufig einzulegen, Compressen mit eben demselben wohl angefeuchtet darüber zu legen, und fest zu zubinden, so

so stillet solcher das Bluten gar wohl. Ingleichen ist köstlich der Spiritus, oder das beste Terpenthinöl, von dessen Krafft in Blutstillen hat ein Engelländer mit Nahmen **Joung**, einen eigenen Englischen Tractat geschrieben, wie auch **Webers** oder **Lemery** Liquor stypticus, auf eben die Art wie das Alcohol vini gebrauchet. Andere bedienen sich lieber der Blutstillenden Pulver, als da sind: Bolus Armena, Lapis hæmatites, Sanguis Draconis, Crocus Martis adstringens, Terra Japonica, Aloe und Mastix, Granatenschelffen, Alaune, Saccharum Saturni, Terra Vitrioli dulcis, Gipps, gedörrte Kalbsleber ꝛc. aus welchen man nach Belieben ein Pulver machen kan, selbiges häuffig in die Wunden streuen, auch dicke unter das Carpie mengen, damit die Wunden wohl ausfüllen, und endlich fest verbinden. Drittens, wo noch grössere Adern offen, pfleget man auch Corrosiven zu appliciren, welche heftig zusammenziehen, unter welchen das Vitriol, sonderlich das Blaue, das sicherste und gebräuchlichste ist, welches man gröblicht zerstösset, in Baumwolle oder Carpie einbindet, und gleichsam einen Knopf daraus machet, welchen man auf die offene Ader fest aufdrucket, hierauf entweder Bovist, kleine Läpgens oder Compressen starck andrücket und endlich mit Binden alles fest zusammenziehet. Stärckere Corrosiven, als erhöhetes Queckſilber, Etzstein, Vitriolgeist, und dergleichen, verursachen leicht üble Zufälle. Viertens, wo vorhergehende Medicamente das Blut nicht halten wolten; und eine Arterie etwan nur die Hefte abgeschnitten, so hilft offt, wenn man dieselbe Arterie gantz abschneidet, alsdeñ kan sich dieselbe zurücke unter die Haut und Fleisch ziehen, und hernach durch vorher besagte Medicamente desto leichter gestopfet werden, welches insonderheit in den Schlafadern in den Adern im Schienbeine, und denn in den Adern zwischen den Ellenbogenbeinen statt hat. Fünftens, wenn durch vorbemeldte Mittel das Blut sich nicht will stillen lassen, hat man offt hierzu Cauteria oder glüende Eisen nöthig, mit welchen man die offenen Adern wohl brennet, wodurch dieselben eine Eschara oder Cruste bekommen, und das Bluten offt Augenblicklich aufhöret; und ist fast keine Wunde in äusserlichen Theilen, deren Blutstürtzung man nicht mit glüenden Eisen stillen könne. Man muß aber allezeit wenigstens zwey dergleichen glüende Eisen bey der Hand haben, damit, wenn eines nicht genung würckete, oder sich zu geschwinde auslöschte, man das andere alsobald darauf appliciren könne. Man muß selbige von vielerley Figur und Grösse haben, nach Unterschied des Ortes, wo man solche zu gebrauchen, und hat **Heister** deren Tab. III. fig. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. achterley Sorten zum Modell abgezeichnet, von welchen man das bequemste auslesen kan, deren man aber zuweilen noch von anderer Grösse und Figur nöthig hat. Man kan hölzerne Stiele, nach was Form es einem beliebig lassen daran machen, um solche wohl halten zu können. Man brauchet selbige aber nicht nur, um das Bluten zu stillen, sondern auch noch in andern Zufällen, wovon anderwärts wird gehandelt werden. Es sind aber zweyerley Beschwerlichkeiten bey den Brenneisen. 1) Daß sich die Patienten allzu viel dafür fürchten, und andere Leute einen Wundarztt, welcher dergleichen Eisen brauchet, gerne für grausam ausschreyen; da doch der Schmertzen eben nicht so gar groß ist, als es die Leute sich einbilden, und fast nur einen Augenblick währet, so, daß sie offt nicht wissen, daß man sie gebrannt hat. 2) Daß die Eschara oder Cruste gemeiniglich nach dem andern oder dritten Tage wieder abfällt, und alsdenn das Bluten gerne wiederum von neuem entstehet, welches aber doch nicht leicht in den kleinern, sondern nur in den allergrösten Blutadern geschiehet. Derohalben wenn man mit Brenneisen das Bluten gestillet, muß man sich erstlich wohl in Acht nehmen, daß man bey Verbindung der Wunden fein sachte und behutsam umgehe, damit man die geschlossenen Adern nicht wieder aufreisse; zum andern, daß man allezeit bey dem Verbande Brenneisen parat habe, damit, wenn etwan eine neue Blutstürtzung sich ereignete, man alsobald mit dem glüenden Eisen sie wieder stillen könne, welches bis auf den 14 Tag in Acht zu nehmen, weil nach diesen die Gefahr des Blutens vorüber. Wo die Arm-oder Schienbein-Arterie verletzet, darf man dem Brenneisen fast nicht trauen, weil in diesen die allzugrose Gewalt, oder allzu heftige Bewegung des Geblütes die Cruste leichtlich abstösset, und dadurch neues Bluten verursachet. In kleinern Arterien aber ist dieses nicht zu befürchten. Die Sechste Manier, das Blut zu stillen, ist das Binden, welches in den allergrösten verletzten Adern, sonderlich auch, bey Abnehmung der Glieder, in der Arm- und Schienbein-Arterie, das allersicherste ist, und geschiehet mit einer krummen Nadel, in welcher ein starcker gewächster Faden seyn soll, welcher unter der verletzten Ader durchgestochen, und also um solche herum gewickelt wird. Hernach bindet man mit dem Faden die blutende Ader feste zusammen, so kan nichts mehr heraus lauffen. Siebentens, hat man auch dienliche Instrumente, um das Bluten an verschiedenen Theilen des Leibes zu stillen, erdacht, und haben einige schon vor langer Zeit einen eisernen Ring mit einer Schraube im Gebrauche gehabt, welchen sie um das verwundete Glied geleget; und nachdem die Wunde mit Carpie und Compressen wohl angefüllet war, mit Hülfe der Schraube alles auf der Wunde liegende wohl zusammen geschraubet, und damit die Ader so comprimirt, bis das Geblüte gestanden. Auf solche Manier hat man die Wunde so lange comprimirt und geschlossen gehalten, bis man gemeynet, daß kein Bluten mehr zu befürchten sey. Weil aber dieser Ring nur um einen Arm oder Fuß hat können appliciret werden, so ist noch ein bequemeres Instrument zu diesem Ende erfunden worden, welches auch in Verletzung der Schlafadern um den Kopf, auch wohl gar in Wunden des Halses, um den Hals kan geleget werden. Es bestehet dasselbe aus einem Stücke Meßing einer guten Handbreit, in welchem eine starcke Schraube, woran unten ein rundes Plättgen eines Daumens breit, welches, nachdem die Wunde mit Carpie und Compressen wohl versehen, auf die Compressen angesetzet wird. An beyden Enden des Meßings sind zwey eben so breite Leder an-

genehet, und an diesen zwo starcke Schnüre oder Bänder. Dieses Instrument wird durch diese Schnüre fest um den leidenden Theil herumgebunden, daß die Platte gerade auf die Wunde komme, und weñ solches fest umgebunden, so schraubet man die Schraube so lange gegen die Wunde an, bis das Blut stehet, und lässet solches hernach 24 Stunden und länger, wenn man es nöthig achtet; auch so inzwischen die Bänder etwas nachliessen, kan man von Zeit zu Zeit ein wenig mehr wieder zuschrauben, damit die Adern immer wohl comprimirt seyn, und sich wieder schliessen mögen. Endlich gehöret auch noch zu den Blutstillenden Instrumenten der von den Frantzosen so genannte Tournequet, dessen man sich nicht nur in Abnehmung der Glieder, sondern auch im starcken Bluten der Wunden an den Armen und Beinen, mit gar gutem Nutzen bedienet. Es bestehet der Tournequet aus viererley Stücken zusammen, und zwar 1) aus einer starcken Daumens breiten Schnur, ohngefehr zwo Ellen lang, 2) aus einem kleinen starcken runden Holtze oder Stöckgen, welches ohngefehr als ein Mittelfinger lang und dicke seyn soll; 3) Aus einer zusammen gerollten Binden zween Finger dicke, und vier Finger breit lang. 4) Aus einer langen und drey bis vier Finger breiten Compreß, um den Arm oder Fuß damit umwickeln zu können. Und denn endlich 5) aus einem vierecketen Stück Pappendeckel oder dicken Sohlenleder, ohngefehr vier Finger breit. Wenn man den Tournequet appliciren will, so leget man zuförderst die zusammengerollte Binde nach der Länge auf den Stamm der Pulsader, (welches Lage man aus der Anatomie wohl wissen muß) und um diese leget man die Compreß, so, daß solche wie ein Ring oder Zirckel um den Arm oder Fuß gehe, welche beyde Enden alsdenn von Jemanden der Beystehenden müssen gehalten werden. Hernach wickelt man um die vorbemeldte Circular-Compreß die Schnur zweymahl linde herum, und knüpffet die beyden Enden gantz loß oder linde zusammen, so daß man füglich zwischen der Schnur und dem Arm oder Fusse noch eine Hand darzwischen schieben kan. Nach diesem leget man zwischen die Schnur an die äusserliche Seite des Arms oder Fusses das Stück steiffen Pappendeckel oder Leder, und endlich über dieses stecket man das Stöckgen durch, mit welchem man hernach durch beständiges Umdrehen die Schnur so zusammen drehet oder knöbelt, bis die Pulsader so zugepreßt, das kein Tropffen Blut mehr aus der Wunde lauffe. Alsdenn giebt man das Stöckgen einem der Beystehenden zu halten, damit es nicht wieder nachlasse; Hernach muß man die Wunde behöriger massen versehen, und entweder mit adstringirenden Medicamenten, oder mit Brenneisen, oder durchs Binden, oder mit den Blutstillenden Instrumenten, oder durch Abnehmung des Gliedes, oder wie es uns sonsten, nach Unterschied der Umstände, am besten dünckет, die Blutung suchen zu stillen; und wo dieses geschehen, kan man nach einiger Zeit den Tournequet wider loß lassen und wegnehmen. Am Arme appliciret man die zusammengerollte Binde nahe oben bey der Achsel auf den inwendigen Theil des Arms, weil da die grosse Pulsader lieget; die Zusammendrehung aber der Schnur geschiehet auf der äussern Seiten. Am Fusse aber kan man die Binde entweder am obersten und innersten Theile des Schenckels auflegen, und die Schnur am äussersten Theile zusammendrehen, oder man kan die Binde auch hinten in die Kniekehle legen, und die Schnur fornen gleich über dem Knie zusammendrehen, wenn nemlich das Bluten unter dem Knie ist. Endlich ist hierbey noch zu erinnern, daß mit innerlichen Blutstillenden oder adstringirenden Medicamenten, sonderlich wenn grosse Adern verletzet, wenig auszurichten, sondern es verursachen dieselben vielmehr in dem Leibe allerley Beschwerlichkeiten, Verstopffungen der Milch- und andern kleinen Adern, Schmertzen, Entzündungen, Wundfieber ꝛc. und sind also deswegen nicht wohl zu gebrauchen. II. **Von den Schmertzen der Wunden.** Die Schmertzen sind so ein hefftiger Zufall der Wunden, daß daraus Wachen, grosse Mattigkeit, Convulsionen, Wundfieber, der Brand und gar der Tod folgen kan. Die Ursachen der Schmertzen sind 1) alle fremde Dinge, welche in den Wunden hängen, und selbige irritiren, insonderheit wenn Nerven nahe dabey liegen. 2) Wenn scharffe Sachen sich in den Wunden befinden, als z. E. wo Vitriol, oder andere scharffe corrosivische Medicamente zum Blutstillen wären gebrauchet worden. 3) Wenn wegen Vollblütigkeit des Verwundeten das Geblüte bey der Wunde stocket, grosse Geschwulst und Entzündungen, verursachet, sonderlich bey geschossenen Wunden, die offt nicht viel bluten, welches man aus der grossen Entzündung und Geschwulst erkennet. 4) Die Verletzung und die allzu grosse Ausdehnung der Nerven. In der Cur der Schmertzen muß man also auf die verschiedenen Ursachen Acht geben, weil ein Mittel wider alle Schmertzen nicht dienen kan. Derowegen 1) wenn fremde Dinge sich in der Wunde befinden, welche den Schmertzen verursachen, als ein Splitter, ein Glas, ein Stück von den Kleidern, eine Spitze von dem Degen, eine Kugel und dergleichen, so muß man solche nach vorher gelehrter Manier ausziehen. 2) Wenn der Schmertz von scharffen applicirten Medicamenten herrühret, muß man dieselbigen theils wohl suchen auszureinigen, theils die noch übrige Schärffe zu lindern. Dieses kan geschehen, wenn man ein Decoct machet von Malua, Althea, floribus chamomill. sambuc. melilot. verbasc. sem. lin. sem. papaver. und dergleichen, und mit einem Schwamme die Wunde öffters auswäschet, bis das Scharffe ausgereiniget, und die Schmertzen nachlassen. Aus eben diesen Kräutern kan auch ein Umschlag gekocht und warm auf die Wunde geleget werden, bis sich der Schmertz verlohren; worbey auch von einem Artzte innerliche lindernde Mittel können angeordnet werden. 3) Wo der Schmertz von einer grossen Entzündung herkommt, und zwar bey einer Wunde, wobey nicht viel Blut verlohren gegangen, und der Bleßirte Blutreich ist, so, daß man dadurch Wundfieber und Brand zu befürchten hat, so kan man dem Patienten zur Ader lassen, als welches bey allen grossen Entzündungen fast das beste und vornehmste Mittel ist. Oder wo solche nicht genug

hülffe, muß man an dem entzündeten Theile, sonderlich bey geschossenen Wunden, Incisionen machen, damit das stockende Geblüte einen Ausfluß bekomme; worauf Schmertzen, Entzündung und Geschwulst gemeiniglich bald nachlassen und vergehen. Ueber die Entzündung kan man öffters warmen Oxycrat, das ist Wasser und Eßig, oder warmen Brandwein, oder warmes Kalckwasser mit Camphergeist vermischet, mit zusammengefaltenen Tüchlein überschlagen, oder zertheilende Umschläge überlegen, gleichwie bey den Entzündungen wird gelehret werden. Hierbey dienen innerlich die Säure temperirende Mittel, als lap. cancror. antimon. diaphoret. mit Salpeter vermischet, und temperirende Träncklein. Alles aber ist zu meiden, welches in dem Geblüte Hitze erregen kan. 4) Wenn der Schmertz von einem verletzten Nerven herkommt, so ist offt sehr schwer zu helffen, und kommen eigentlich Convulsionen und der Brand hinzu. Um diese Zufälle aber zu verhüten, ist sehr dienlich, wo man Balf. Peruv. Balf. Copaiv. Ol. Terebinth. oder eine Mixtur aus halb Ol. Terebinth. und halb Ungarisch Wasser, warmlicht öffters in die Wunde giesset, und auf dieselbe einen zertheilenden Umschlag von Herb. Scord. Absinth. Abrotani Flor. Sambuc. Chamomill. und dergleichen in Wein gekocht überschläget. Dabey zugleich innerliche lindernde Medicamente sollen gebrauchet werden. Wenn aber von diesen allen die Schmertzen nicht wolten nachlassen, sondern sich vermehreten, und Convulsionen dazu kämen, so stehet die Sache sehr gefährlich, und muß man alsdenn bey Zeiten den verletzten Nerven gar trachten abzuschneiden. Denn sonsten müssen die Patienten offt elend und miserabel an den Convulsionen oder Gichtern sterben. Derjenige Theil, wo dieser Nerve hingienge, wird zwar gemeiniglich des Fühlens und Bewegens beraubet; doch ist besser, diese zu verlieren, als das Leben, wenn Lebensgefahr vorhanden, und es anders nicht seyn kan. III. **Von den Convulsionen, Krampf oder Gichtern der Verwundeten.** Es entstehen die Gichter der Verwundeten aus vielerley Ursachen, und zwar 1) aus allen denjenigen, welche die Schmertzen zuwege bringen, wovon kurtz vorher ist gehandelt worden; als da sind widernatürliche scharffe reitzende Dinge, welche in den Wunden stecken, Verletzung der Nerven und hefftige Entzündung ꝛc. 2) Werden die Gichter auch erreget von dem allzustarcken Verbluten. Denn alle, welche am Verbluten sterben, bekommen zuletzt Gichter, und wo man ihnen nicht bald zu Hülffe kommt, so müssen sie eines jämmerlichen Todes sterben. Damit man also einen Verwundeten von solchem schrecklichen Uebel curiren und befreyen möge, so muß man fleißig auf die Ursachen desselben bedacht seyn. Derohalben wo dasselbe von fremden oder scharffen Dingen in der Wunde herrühret, oder wo sie von verletzten Nerven entstehen, so muß man eben so verfahren, gleichwie vorhero bey den Schmertzen ist gelehret worden. Kommen sie von Entzündung oder Vollblütigkeit her, ist nichts bessers als das Aderlassen, wobey aber doch auch die Säure temperirende Mittel mit Salpeter, wie schon gesaget, mit gutem Nutzen können gebrauchet werden. Wenn aber die Gichter vom starcken Verbluten herrühren, so werden sie am besten curiret, wenn man erstlich das Bluten stillet und die Wunde wohl versiehet, daß sie nicht mehr bluten kan. Hierbey dem Patienten öffters warme Brühen, warme Milch, warmes Bier, worinnen Zucker und Eyerdotter zerlassen, zu trincket giebet, auf daß dadurch die ausgeleerten Blutadern bald wieder mögen angefüllet werden. Denn die Gichter entstehen hier von den allzusehr ausgeleerten Adern, und wo selbige bald wieder angefüllet werden, so lassen die Gichter nach. Worbey auch andere stärckende Mittel, als Krafftmilch, oder Krafftwasser, innerlich und äusserlich sehr dienlich sind. IV. **Von den Wundfiebern.** Wenn Verwundete grosse Hitze und geschwinden Puls bekommen, nennet man solches ein Wundfieber, welches offt so hefftig, daß es die Verwundete, gleichwie sonsten hitzige Fieber andere Patienten, um das Leben bringet, wo man demselben nicht gehörig steuret. Selbiges aber wohl zu tractiren, dienen nicht hitzige Medicamente und Getränckе, sondern man soll dem Patienten 1) genugsamen, dünnen, wäßrigen Tranck zu trincken geben, entweder ein dünnes oder geringes Bier, oder einen abgesottenen Gerstentranck. 2) Dieselben öffters von einem Hitztemperirenden Pulver mit Salpeter vermischet, wie auch Hitztemperirende Träncke nehmen lassen. 3) Wenn der Leib verstopfft, selbigen mit einem dienlichen Clystier eröffnen, und 4) wenn der Patiente sich nicht starck verblutet, oder sonsten noch vollblütig ist, eine Ader lassen, sonderlich auf der guten Seite, gegen über der Wunde. 5) Muß er gute Diät halten, sehr wenig und fast nichts als Gersten-Haber-Mehlsüppen, und dergleichen essen. Alles Fleisch aber und alle hitzige Sachen, bis das Fieber wieder vorbey, meiden. Endlich wollen wir auch von der Manier reden, nach welcher allerley fremde od. widernatürliche Dinge aus den Wunden zu ziehen. Bey alten Wundärtzten findet man wenig von Ausziehung der Kugeln aus den Wunden, weil solche bey ihnen nicht gar viel im Gebrauch gewesen. Dennoch aber hat man auch bey den Alten, ehe man von Pulver und Flinten oder Pistolen was gewust, schon um und vor Christi Geburt mit Bleykugeln geschossen, wie aus dem Celso Lib. VII, c. 5 zu ersehen, welche aber nicht durchs Pulver, sondern durch die Bogen mögen geschossen worden seyn. Vielweniger findet man was bey den Alten von Ausnehmung zersprungener Granaden, oder andern Schießgewehr, weil solche erst vor ohngefehr 200 Jahren im Gebrauch kommen. Im Gegentheil aber sind sie weitläufftiger im Beschreiben und Lehren, wie man Pfeile, Lantzen, und dergleichen Gewehr solle ausnehmen, welche heut zu Tage bey uns fast nicht mehr, sondern nur noch bey einigen Barbarischen Völckern im Gebrauch sind. Wenn es dennoch vorkäme, daß man einen Pfeil müste ausziehen, so ist solches wegen der Hacken der Pfeile, welche der Ausziehung widerstehen, nicht leicht zu verrichten, weil man grosse Zerreissung der Theile, und Schmertzen

verursachen würde. Dennoch aber kan solches auf zweyerley Manier geschehen, 1) durch das Zurückziehen durch eben dieselbe Oeffnung, durch welche der Pfeil eingegangen, wenn selbiger nicht gar tief stecket; da man aber doch die Wunde vorher erweitern muß, aber ohne Verletzung grosser Adern. Oder 2) daß man den Pfeil durch eine frische Wunde herausziehe, welche man durch eine Incision macht, gerade gegen über derselbigen Wunde, wo der Pfeil ist hineingegangen, oder an dem Ort, wo desselben Spitze sich befindet, welches sonderlich in solchen Fällen angehet und geschehen soll, wo der Pfeil sehr tief eingangen, und dessen Spitze auf der andern Seite der Wunde mit den Fingern kan gespüret werden, oder wo im Zurückziehen Gefahr wäre, grosse Adern oder Nerven zu zerreissen. Wenn man also in solchem Falle eine genugsame Incision gemacht hat, drucket man am hintern Theile des Pfeils denselben durch die Incision durch. Wie eine Spitze oder Stück eines Degens, Bajonets, Lantze, oder ein Stück von einem Kleide, Papier, Glas und dergleichen, auszunehmen, ist schon oben gelehret worden. Wie man aber in Ausziehung der Kugeln verfahren soll, ist ebenfalls schon beschrieben worden. Wenn bey einem dergleichen fremden Dinge, welches in einem Arm oder Fusse stäcke, ein starckes Verbluten wäre, muß man mit dem Tournequet das Blut anhalten, das fremde herausziehen, und darauf die Wunde verbinden. Wie das Schießpulver aus der Haut des Gesichts auszunehmen, ist oben schon im Artickel von den geschossenen Wunden beschrieben worden. **Purmann** schreibet in seinem Chirurgischen Lorbeer-Crantze, p. 29. von der allgemeinen Wunden-Cur, daß dieselbe vornemlich und insgemein auf der Wiederzusammenbringung und Vereinigung der Leffzen, oder Erzeugung des abgegangenen Fleisches beruhe, und dieses müsse durch zwey Wege geschehen: 1) Durch Mitwürckung und Gutthätigkeit der Natur; und denn 2) durch Hülffe, Fleiß und Beystand des Wundarztes, nebst dem Gebrauche guter Medicamente: Denn, wo dieses nicht wäre, so werde kein Wundartzt, wie klug er auch sey, zum gewünschten Ende gelangen können. Damit aber solches desto gewisser geschehen möge; so wolle er einen jedweden noch sieben andere Wege weisen, in welchen eine vollkommene Cur aller Wunden, Grundgewiß zu finden und zu erlangen. 1) Daß man alles dasjenige, was in und um der Wunde sey, hinwegbringe, saubere, und aus dem Wege räume: nemlich Stücklein Holtz, Eisen, Knochen, Haare, zerstossen Fleisch, geronnenes Blut, und dergleichen: Denn dieses sey wider die Natur, und verhindere die Vereinigung. 2) Daß man die Leffzen, so viel möglich, mit Hefftpflastern wieder zusammenbringe: Denn alles, was wider die Natur von einander getrennet, und von sich selbst nicht zusammen kommen könne, müsse wieder durch Kunst zusammen gebracht und vereiniget werden. 3) Das, was zusammen gefüget und der Zertrennung entgegen gesetzet worden, müsse auch bey- und an einander erhalten werden. 4) Solle man mit emsigen Fleisse und guten Artzeneyen, sonderlich in den ersten, als besten Tagen, dahin trachten, daß die Complexion des verletzten Gliedes erhalten werde. 5) Müsse man alle Zufälle, so etwan darzu schlagen möchten, verhindern oder verbessern: Denn diese verzögerten nicht allein die Cur, sondern sie brächten auch wohl gar eine Lähmigkeit des Gliedes zuwege. 6) Solle man, nach geschehener Reinigung, durch Fleisch zeugende Mittel, das Abgegangene ersetzen; und endlich 7) den Ort wieder mit trocknenden und Haut-zeugenden Mitteln beschliessen. Aus diesem allen sey abzunehmen, daß die Natur, der Artzt, oder Wundartzt, die Artzeney, und eine nöthige Lebensart, zu Heilung aller Wunden nothwendig erfordert würden. Denn die Natur sey die allergewisseste und unmittelbarste Ursache, wie **Paracels** in seiner grossen Wundartzeney bey Heilung der Wunden ausführlich weise. Der Wundartzt sey nur derselben Diener und Gehülffe, der nur das, was etwan die Natur von sich selbst nicht leisten könne, zuwege bringe, und solches geschehe vornemlich durch dienliche Artzeneymittel, und Erwehlung einer guten Lebensart. In dem andern Theile der Chirurg. curiosi. c. 1. p. 250. wirfft **Purmann** folgende Frage auf: **Ob** nemlich die **Wunden-Cur nothwendig nach der alten Manier und Weise, vermittelst der Suppuration und Vereyterung, durch Pflaster, Salben, Umschläge, Oele und Balsame müssen geheilet; und ob sie nicht vielmehr,** ohne alle **diese Schmierereyen, durch andere Artzeneymittel, ohne den geringsten Eyter,** in viel kürzerer Zeit können beständig curiret werden? Diese Frage beantwortet der Schrifftsteller also: Die Alten, schreibet er, haben nicht anders gemeynet, als man müsse die Heilung der Wunden sammt und sonders, vornemlich in der Vereyterung und Suppuration suchen; und darauf haben sie auch ihre Artzneyen, so sie zum Verbinden gebrauchet, eingerichtet. Dieser Methode ist **Purmann** im Felde allezeit richtig nachgefolget; ja insgemein folgen ihr auch noch allezeit der gröste Theil der Wundärtzte nach. Nachdem aber der Herr **Bontekoe, Overkamp, Blanckard, Muralt** ꝛc. unter den Deutschen; Der Herr **Rable**, unter den Engelländern; und der Herr de **Landes, Baugrand, du Parc**, und der Herr **de Blegni**, unter den Frantzosen, uns eine andere Anleitung und bessere und richtigere Gründe der Chirurgie gelehret; So hat er in den Breßlauischen Hospitälern genugsame Gelegenheit gehabt, die Sache etwas genauer zu untersuchen; Denn wahrhafftig viele Ursachen und Exempel haben ihn unumgänglich dazu angereitzet. Daher hat er vielfältig befunden, daß die Wunden sehr wohl und gut, ohne Auflegung der Pflaster, Gebrauchung der Balsamen, Oele und Salben, ja aller dergleichen Ueber- und Umschläge, zu heilen sind; Wenn der Wundartzt nur bald nach der Verletzung darzu erfodert worden. Denn indem man vor diesem gemeynet, man müsse die Wunden reinigen und eine Zeitlang offen halten, so hat man durch solche Schmierereyen, dieselben nur unreiner und stinckender gemachet, das Fleisch und die Wundleffzen mit schädlichen Fettigkeiten gleichsam eingetränckt, und also mit dem Offenhalten nur

nur die Cur aufgehalten; ja, mit einem Wort, die Heilung also nur schwerer, langsamer und schmertzhaffter gemachet; Geschweige anderer Zufälle, welche bey Erzeugung des Eyters noch mehr gefolget und der überflüßigen Feuchtigkeiten, so dadurch noch mehr dem Schaden und Nothleidenden Theilen zugezogen worden. Hippocrates c. 3. p. 113. scheinet zwar auf die Gedancken zu kommen, indem er saget, durch die Vereyterung der Wunden erwecke man Zufälle und zöge eine feurige Hitze hinein; Er verfället aber bald darauf in die alten Meynungen und Gebräuche, dabey er es auch bewenden lässet. Wem beliebet, der probire Purmanns Meynungen und dencke der Sache ferner nach. Denn wem ist nicht bekannt, daß unsere Natur (man soll diß Wort wohl nicht nach den neuen Principien gebrauchen) vor sich selbsten, die Voneinandertrennung der verletzten Theile und Wunden, nicht vertragen und leiden kan, und gleichsam auf alle Weise die Wiedervereinigung und Zusammenfügung der Wundleßen suchet. Denn dergleichen Beschädigungen können die Lufft nicht vertragen, also, daß man ihr nur bey Zeiten, ehe Fettigkeiten darein kommen, hierinnen zu Hülffe kommen muß, und dasjenige wegnehmen und abhelffen, was ihr Verhinderung und Verzug in der Heilung bringen kan. Dahero will er ein sonderliches Wundwasser und Wundpulver zu dieser geschwinden Wunden-Cur mittheilen, damit er sehr viel Wunden ohne Eyterung in kurtzer Zeit beständig curiret hat. Das Wasser wird zu etwas tieffen, und das Pulver zu andern seichtern Wunden also gebrauchet:

Rec, Vin. Hungar. opt. ℔. ii.
Aqu. Regin. Hungar. ℥vi ß. Rosar.
Chelidon. aa. ℥iß.
Plantagin. ℥iß.
Croc. metallor. ℥i.
Sarcocoll.
Succin. aa. ℥ß.
Tutiæ ppt. ℥iß.
Aloes. ℥ii.
Sacch. cant. alb. ℥i.
M. f. s. in v. p.

Thut alles zusammen in ein Glas, und wenn es wohl verwahret, so setzet es in die Sonne, oder sonst an die Wärme, und rühret es öffters um, denn gebrauchet davon das Klare wärmlich also: Wenn die Wunden vorher, oder eine andere Beschädigung und Quetschung, fleißig mit diesem laulichen Wasser ausgewaschen, vom Blute und anderm Unrathe gereiniget, und also darauf das von einander getrennte und Beschädigte, wieder so viel möglich zusammengezogen und vereiniget worden, so netzet schmahle Tücher und Binden, ja nachdem der Ort und das Theil, so verletzet worden, beschaffen ist, in vorgemeldtes warm gemachtes Wasser ein, drücket sie ein wenig wieder aus und verbindet alles damit aufs fleißigste, doch nicht allzufeste, damit es das Glied vertragen und dabey ausdunsten kan. Ist die Beschädigung groß und tief, so müsset ihr die Tücher und Binden nicht gar trocken werden lassen, sondern offtmahls anfeuchten, und sie also nicht in zween oder drey Tagen wegnehmen, und verneuren, denn es ist unnöthig, es wolten euch denn andere Ursachen dazu nöthigen; alsdenn nehmet frische Tücher und Binden, und verfahret auf obige Weise, bis die Wunden gantz heil worden. Dieses Wasser ist von fürtreflicher Würckung, lässet keine Zufälle dazu kommen und vertreibet auch die schon vorhandene Geschwulst, Hitze und Schmertzen. Das Pulver aber, davon er auch gedacht, machet nach folgender Beschreibung:

Rec. Pulv. rad. consolid. maj. ℥iij.
tragacanth.
luc. fabril. aa. ℥ii.
Sarcocoll. ℥vi.
Myrrh.
Aloes aa. ℥iij.
Bol. Armen. ppt. ℥i.
Rad. Aristoloch. long. ℥ß.
M. F. ad subtilist. pulver.

Dieses Pulver, wenn das Beschädigte vorher mit warmen Weine fleißig ausgewaschen, und die Wundleßen und verletzten Theile, so viel es seyn kan, vereiniget und zusammengezogen worden, streuet etwas dicke auf die Wunden, und leget denn Tücher und Binden um den Schaden, gleichwie vorher gemeldet, die entweder mit warmen Weine, oder Ungarischen Wasser, etwas angefeuchtet worden. Diesen Verband lasset zween Tage also unverrücket liegen, und feuchtet nur die Binden und Tücher mit Weine oder dem Ungarischen Wasser täglich zwey- bis dreymahl an; alsdenn verbindet es aufs neue und haltet damit an, bis die Wunde völlig heil. Des Hr. Rabile Elixir, Overkamps Muttergeist, Blanckards Agtsteintinctur, des Hr. du Parc blaues Augenwasser, Hr. des Landes, de Baugrand, Ungarisch Wasser, mit etwas Traganth vermischet, und des Hrn. Blegni Wund- und Augenwasser, so er von einem Herrn von Ulm bekommen, thun eben desgleichen in diesen Wunden; man mache, gebrauche und probire es nur. Hier fällt uns bey, was gemeldter Hr. Blegni selbsten von sich in den Anmerckungen und Sendschreiben Lit. 8. vom Jahr 1679 von diesem Ulmischen Wundwasser schreibet, da er also saget: "Dieses „Wasser, ich bezeuge es mit meiner eigenen Erfahrung, hat mir auch in zween Fällen, da guter Rath „theuer, treffliche Hülffe gethan. Es ist nicht gar „lange, daß mir der Zeigefinger mit einem starcken „Schlage getroffen, daß das gantze Fleisch daran „gar zerquetschet, zerstossen und bis aufs Bein zer„fleischet ward, also daß der Nagel fast davon ab„gieng; als ich in dem Zustande war, habe ich mich „zum guten Glück erinnert, was ich ehemahls von „dem Herrn von Ulm, seines Wund- und Augen„wassers Tugenden, dessen Beschreibung er mir of„fenbahret, erlernet hatte; wolte demnach versu„chen, ob es so geschwinde heilen würde, wusch dero„wegen den verletzten Ort alsbald mit warmen „Weine ab, zog das von einander getriebene Fleisch „wieder zusammen, legte ein Tüchlein darüber, und „verband es mit einem in dem gedachten Wasser „eingenetzten Bande. Die Würckung dieses „Mittels war dermassen kräfftig, daß in einem Au„genblick hernach aller Schmertzen aufhörete, je„doch machte ich alle Stunden das Aufgelegte mit „besagtem Wasser wieder feuchte, und nahm es erst „den andern Tag davon hinweg, fuhr also auf diese„ Weise

„Weise fort, und zwar mit so glücklichem Fortgan„ge, daß ich vor dem achten Tage vollkommen gehei„let worden.“ Ein gleiches hat dieses Wasser bey seiner Tochter gethan, der ein erzürnter Affe mit seinen Zähnen eine der Wangen dergestalt angefasset, daß ein Theil derselben gantz abgerissen worden, innerhalb sechs oder sieben Tagen aber ist der verwundete Theil gantz wieder geheilet gewesen, also daß man fast kein eintziges Merckmahl mehr daran sehen können. Sehet, fähret Purmann fort, so kan man ohne Eytermachen, auch diese gefährlich zerquetschten Fingerwunden, wo viele Gefässe von Blut-Puls- und Spannadern zusammen kommen, und das Fleisch und der Nagel gantz zerquetscht gewesen, ohne Schmertzen und Zufälle, ja ohne eintzigen Abgang des Nagels und Fleisches in kurtzer Zeit heilen. Die Bisse der erzürnten Affen sind insgemein sehr schädlich, und eben so schlimm und gifftig, als der tollen Hunde. Denn der an den Zähnen hangende Speichel, so mit in die Wunden und Bisse hinein kommt und darinnen bleibet, machet ein so schädlich und gifftig Ferment, daß hernach so böse Zufälle darauf folgen, wenn ihm nicht in Zeiten Einhalt gethan wird. Dessen ungeachtet ist diese Jungfer in sechs oder sieben Tagen ohne einige Zufälle oder hinterlassene Narben, beständig geheilet worden. Weil das Buch nicht in vielen Händen, so hat Purmann eine Beschreibung dieses Wassers anhersetzen wollen. Machet es demnach also:

Rec. Vin. alb. fortiss.
Aqu. Rosar. aa. ℔. ii. Fœnicul.
rutæ, euphrasiæ, chelidon. aa. ℔. i.
Croci metallorum
Tutiæ ppt. aa. ʒiv.
Caryophyll.
Aloes, aa. ʒi.
Sacch. cant. alb. ʒiß.
Camphor. ʒiß.
M. detur ad vitr. s.

Diese Säffte thut zusammen in ein bequem Glas, und hernach die sehr subtil gemachten Pulver dazu; alsdenn setzet es in die Sonnen und rührets offt um, hiervon wird das Klare gebrauchet, und man lässet alles bey einander im Glase, denn es dauert länger und ist auch kräfftiger, wenn die Pulver dabey seyn, und allezeit darinnen bleiben. Ein berühmter Artzt zu Lissabon, Rodericus von Fonseca, der lange Zeit zu Padua practiciret, hat folgendes Pulver in dieser Wunden-Cur, da kein Eyter oder sonst ein Zufall darauf folget, offt mit grossem Nutzen gebraucht, dabey er nichts anders, als warmen Wein zum Auswaschen und Anfeuchten der darüber geschlagenen Tücher und Binden, aufgeleget:

Rec. Myrrhæ.
Bol. Armen. ppt. aa. ʒß.
Sarcocoll. ʒvi.
Mastich.
Oliban. aa. ʒiij.
Aloes. ʒiiß.
Sanguin. dracon. ʒii.
M. F. ad subtiliss. pulver.

Damit Purmann aber auch nicht des Herrn Bontekoes, und des sehr fleißigen Herrn Muralts hiebey vergesse, die ebenfals in solchen Wunden-Curen viel unter- und versuchet haben, so will er erstlich des Herrn Bontekoe Wundwasser, so ihm der alte Herr Horch mitgetheilet, das er gar geheim gehalten, mit anher setzen, und denn des Herrn Muralts, welches ihm ebenfals der Herr Horch, weil er es vom Herrn Bauerkönig aus Bern bekommen, mitgetheilet hat. Und alsdenn, wenn dieses geschehen, so soll eine seltene Anmerckung beschliessen. Des Herrn Bontekoe Wasser bereite man also:

Rec. Extr. Solan. ʒiij.
Flor. virid. aeris. ʒiß.
Lixiv. e calc. viv. ʒxii.
Croc. Metallor. ʒii.
Sacch. Saturni. ʒiß.
Mercur. Dulc. ʒii.
Myrrh. ʒi.
M. f. s. ad v. f.

Dieses Wasser lasset etliche Tage, nachdem es zusammen in ein Glas gethan, und die Myrrhen in etwas Weingeist vorher zerlassen worden, in gelinder Wärme bey öfftermUmrühren stehen, alsdenn gebrauchet das Klare davon warm, wie bey den vorigen Wassern gemeldet worden. Des Herrn Muralts seines machet nach folgender Beschreibung:

Rec. Flor. cinzae. ʒiß.
Amalg. Mercur. ʒiiß.
Phlegm. alumin. ʒii.
Lixiv. e calc. viv. ʒvii.
Aq. Plantagin. Veronic. aa. ʒiii.
Luti fabril. ʒß.
Tutiæ ppt. ʒiij.
Camphor. ʒß.
M. f. s. ad v. f.

Bey diesem Wasser will er nur erinnern, daß der Tischler-Leim, wie er offt erfahren, grosse Krafft in Heilung solcher Wunden hat. Die Tischler selbsten wissen es gar zu gut, denn wenn sie sich beschädigen, so legen sie, an statt eines Pflasters, einen mit warmen Leim bestrichenen Hobelspan auf, binden es zu, und lassen solches so lange darauf liegen, bis sie vermeynen, daß es heil worden; da diß herrliche Pflaster sich selbst ablöset und herunter fället, welches eben das Zeichen ist, daß der Schaden nun heil worden. Dieses alles, was Purmann bisher erzehlet, ist geschehen, zu zeigen, daß man auch Mittel habe, eine Wunde ohne Verepterung zu heilen. Wer es mit seinem und dem Ulmischen Wasser probiren wird, kan leicht erfahren, daß er und der Hr. Blegni die pure Wahrheit geredet; Daß man es aber allezeit so machen könne, denn der Wundartzt ist offtmahls nicht so geschwinde dabey, saget er nicht; genug, daß es geschehen kan, wie er vielfältig probiret hat. Darf es doch ein jedweder nicht nach allen Umständen annehmen, und zu jedweder Verletzung brauchen; wo aber der Wundartzt zeitig zu dem Verwundeten gefodert worden, und er richtet nach gegebener Anleitung seinen Verband nach dieser Methode ein, so will Purmann ihn versichern, daß er sich eines gewünschten Ausgangs getrösten kan. Ein mehrers zeiget folgendes Exempel.

Im

Im Jahr 1691 im Monat Novembr. hatte sich ein Siechweib im Breßlauer Hospital, aller Heiligen genannt, im Herunterfallen von einer Treppen, mit einem spitzigen Messer, dergestalt an der Schaam verwundet, daß der Stich durch die lincke Lefzen hinein, bis in die Scheide gegangen. Es blutete starck, und sie klagte über sehr grossen Schmertzen. Purmann verfuhr mit Abwaschung warmen Weins, und mit Aufstreuung seines Blutstillenden Pulvers, alsdenn hat er mit eingenetzten Tüchern von seinem Wasser, so wohl äusserlich die Verletzung, als auch die inwendige Wunde, so viel es der Ort leiden wollen, gebührend beleget und verbunden, befahl ihr, sich im Bette stille zu halten, und alle drey Stunden mit warmen Wasser die Tücher und Binden anzufeuchten. Von selbiger Zeit an blutete es nicht mehr, und die Patientin klagte über keine Schmertzen; daher ließ er den Verband bis auf den dritten Tag unverrückt liegen, und als er hernach die Tücher und Binden weggenommen, hat er die Wunde sehr wohl geschlossen, und ohne eintzigen Zufall von Geschwulst und Hitze gefunden. Er nahm neue Tücher und Binden, und verband sie, gleichwie im Anfange geschehen, verfuhr auch also damit bis in die dritte Woche, da alles mit einander, ohne den geringsten Eyter, absonderlich die innere Wunde an der Scheide zugleich mit der äusserlichen, ohne daß man fast etwas mercken können, gantz heil worden. So weit Purmann. Nun wollen wir auch in etwas gedencken, wie die Wunden abwesend zu curiren. Meistentheils geschiehet solches durch die Waffensalbe und das sympathetische Pulver; was aber für grosses weitläufftiges Streiten und Disputiren wegen dieser Waffensalbe, von grossen berühmten Männern vor und darwider geführet worden, das ist aus unterschiedlichen davon ausgegangenen Schrifften mehr als zu wohl bekannt, denn etliche und sonderlich der Jesuit Robert und einige andere Theologen halten sie für Teufelswerck, und alle davon bisher geschehene wunderbahre Würckung der Heilung habe gantz und gar der Teufel gethan, auch bey denen, die gantz und gar nichts mit dem Teufel jemahls zu schaffen gehabt, sondern aus guter Meynung die Salbe als eine natürliche Sache zusammen gesetzt, und nach Beschreibung, wie sie die Bücher lehren, solche bereitet, und in guter Absicht gebrauchet, und treffliche Würckung in der Heilung davon befunden, denn sie nichts destoweniger alle solche gute Würckung dem Teufel zuschreiben und sagen, daß solches alles herrühre aus einem mit dem Satan aufgerichteten Pact oder Vergleiche, welchen der erste Erfinder solcher Salben mit dem Teufel aufgerichtet habe, und einen solchen Bund mit ihm gemachet, daß, so offt diese Salbe bereitet würde, es geschehe wo oder durch wem sie wolle, solte er allemahl die verlangte Heilung, durch diese Salbe vermitteln; welches aber unter andern auch der grosse Helmont in seinem Tractat de Magnetica Vulnerum Curatione widerleget, und erweisen will, daß alles durch natürliche Würckung geschehe, und daß solche wunderliche Krafft mehrentheils von dem Moos der Hirnschale hingerichteter Personen, herkomme, und damit man nicht meyne, daß der Teufel darinne sein Spiel habe, weil solcher Moos von hingerichteten Ubelthätern komme, welche in grossen Uebelthaten gelebet, und also der Teufel auch nach ihrem Tode Gewalt über sie habe, so möge man solches versuchen mit Moos von solchen die etwan wegen des Christlichen Glaubens von Ungläubigen gemartert worden, und also gantz unschuldig, aber doch gewaltsamen Todes gestorben, so werde man einerley Würckung an der Salbe befinden, und könne dabey versichert seyn, daß der Teufel über die Cörper der Märtyrer keine Gewalt habe. Man bedencke doch, was noch sonst in der Natur und Sympathie verborgen, und was bereits dadurch prästiret wird? Der Wünschelruthe zu geschweigen, so wird dem Wundholtz, oder Eschenbaume, Fraxinus genannt, fast himmlische Krafft und Tugend zugeschrieben. Man erstaunet, wenn man D. Cardilucs Evangel. Kunst-Schulen Sommertheil p. 1127 u. f. lieset, was dieses Holtz für Krafft haben soll. Ist nun dieses in einem so simplen Dinge möglich, warum soll ein wohl eingerichtetes zusammengesetztes Mittel nicht ein mehrers verrichten können? Des Grafen Dygbi sympathetisches Wundpulver wird nach der Beschreibung Cardilucs also gemachet: Man nimmt guten Vitriol, der blaugrün aussiehet, den stellet man an die Sonne, und lässet ihn zu einem Mehl oder Pulver durch Austrocknung zerfallen, welches im Winter bey dem warmen Ofen in der Stuben geschiehet, von diesem Vitriolpulver nimmt man eine Handvoll oder zwo, schüttet so viel Regen- oder Brunnenwasser dazu, daß es darinnen zergehen kan, und das Wasser davon so vitriolisch werde, daß, wenn man ein reines Messer darein hält, solches alsobald roth anlauffe, so ist es recht. Will man nun einen Verwundeten damit heilen, so machet man ein reines Tüchlein von der Wunde blutig, wirfft es in gedachtes vitriolisches Wasser, und läst es darinnen stets liegen, bis zur Heilung, und hält das Wasser und Tüchlein an einem temperirten Orte, da es nicht allzu warm noch kalt sey, ꝛc. Siehe Cardilue am angeführten Orte p. 1129. Oder: Nimm des besten Römischen oder Ungarischen Vitriols mache ihn in einem höltzern oder marmorsteinern Mörser zu Pulver, dieses Pulver lege auf ein eichenes Bret, um welches Leisten seyn, damit im Herumrühren nichts davon falle, stelle es an einem Ort, wo es vor Regen und aller Feuchtigkeit wohl verwahret ist, und die Sonnenstrahlen es wohl bescheinen können, bis es wohl calciniret und die Feuchtigkeit verzehret sey. Nun kan es, so man will, den gantzen Sommer in den Sonnenstrahlen stehen, welche es verbessern; so es etwan wieder Feuchtigkeit an sich gezogen hätte, so stelle man es alle Frühlinge an die Sonne, solches wieder zu verzehren. In währenden Calciniren mische das Pulver des Tages öffters mit einem darzu gemachten Höltzlein, damit die Sonne desto besser durchdringen könne. Etliche stellen den Vitriol und Traganth gepülvert, jedes besonders an die Sonne zu Calciniren, zur Zeit, wenn die Sonne in den Löwen gehet (ist der 13 Jul. und

las-

lassen es darinnen bis den 13 August, wenn die Sonne in die Jungfrau gehet,) alsdenn mische beyde Pulver zusammen, und verwahre es zum Gebrauch. Laß davon in solcher Quantität in Wasser zergehen, daß wenn ein polirtes Eisen hinein gestecket wird, es im Herausziehen sey, als ob es in Kupffer verwandelt wäre, und roth aussähe. In dieses Wasser tauche man ein aus den Wunden beflecktes Tuch, oder was anders, daran Blut ist, aus der Wunde, welche man heilen will, wenn nemlich das Tuch trocken. Wo es aber noch feuchte und frisch vom Blute, so darf man weiter nichts thun, als das Tuch mit Pulver bestreuen, auf daß das Pulver sich einziehe, und mit dem Blute sich wohl vereinige. Man thut es aber an einem temperirten Ort, der nicht zu warm, noch zu kalt, nemlich das Pulver in den Hosensack, und das Wasser, welches nicht so bequem bey sich zu tragen, an einen andern temperirten Ort. So offt man neues Wasser oder Vitriol anmachet, und wird gewahr, daß sich das Instrument oder Tüchlein, so verbunden und bestreuet worden, ändert, so hat der Patiente neue Erquickung, und zwar eben so, als wenn die Wunde durch ein ausbündig Mittel wäre verbunden worden. Dieser Ursache halber muß die Wunde alle Morgen und Abende mit einem reinen Tüchlein verbunden werden, welches man nach völliger Heilung in ein frisch Fließwasser wirfft. Der Samechbalsam wird gemacht aus klarem Weinstein-Saltz, welches gantz reine und wohl getrocknet seyn muß, darauf wird abgezogener Branntewein gegossen, und wieder davon gezogen in einer gläsern Retorte, am Ende so starck, daß der Boden der Retorte so dunckel glüe, alsdenn abermahl frischen rectificirten Branntwein eben also abgezogen, und solches neunmahl nach einander allezeit mit frischem Branntweine wiederholet, und so alsdenn im Kosten das Weinstein-Saltz auf der Zunge einen etlichermassen anziehenden Geschmack von sich giebet, so ists genug, wo nicht, so muß man mit Abziehung frischen Branntweins ferner fortfahren, bis der Geschmack etwas adstringirend oder zusammenziehend wird, so ist alsdenn der heilsame Balsam fertig, den muß man klein reiben, und in Keller zerfliessen lassen, so hat man einen heilsamen Balsam oder Safft. Siehe Cardilucs Evangel. Kunstschule, Sommertheil p. 1129. Die Waffensalbe bereitet also:

Rec. Pingu. Aprungi, Ursin. aa. Ziij.

Zerlaß bey gelindem Feuer, und schütte es auf kalt Wasser, so setzet sich das Reine oben auf, und wird nach Erkältung oben abgenommen, und bey gelindem Feuer abermahl zerlassen, und dazu gethan:

Santal. rubr. Zvi.
Lap. Hæmatit. minutiss. pulv. Zi.
Pulv. Lumbric. terrestr. Zij.
Rad. Consolid. maj. Zß.

Klein gerieben Moos von Schädeln hingerichteter Personen, Zvii. Alles zart gerieben, und unter gedachtes Schmaltz gerühret, daß es eine Salbe werde. Etliche thun auch Egyptische Mumie, und aufgetrocknetes Hirn von einem wilden Eber dazu. Siehe den jetzt angeführten Schrifftsteller p. 1130.

Oder: Rec. Axung. Porcin. Ursin. aa. Ziv.
Mumiæ.
Lap. Hæmatit. aa. Zi.
Musc. ex Cran. hum. Zß.
M. F. ad unguent. f. f. & cet.

Hier ist zu mercken, daß das Moos auf eines Menschen Hirnschale muß gewachsen seyn, welches hernach zart gepülvert, und zu den andern Stücken gethan wird. Oder:

Rec. Pingu. Urs. masculin. ßß.
Lumbric. terrestr. Ziß.
Musc. Cran. homin. interempt. Zij.
Lap. Hæmatit. Ziij.
Lign. Santal. rubr.
Rad. Consolid. maj. pulv. aa. Ziij.
Vin. q. j.
M. F. Unguent.

Oder: Rec. Adip. uerris. Ursin. aa. Ziv.
Lasset es zusammen eine Stunde in rothem Weine kochen, giesset es hernach über kalt Wasser, und sammlet die oben auffschwimmende Fettigkeit. Alsdenn nehmet

Lumbric. lotor. pulv.
Cerebri Aprungi.
Santal. rubr.
Mumiæ.
Lap. Magnet.
Hæmatit. aa. Zi.
Usneæ e cranio homin. interempt. Zi.

und machet mit der vorigen Fettigkeit nach der Kunst eine Salbe daraus. Je älter die Thiere sind, von denen oben angeführtes Schmeer ist, je besser ist dasselbe. Der Moos muß im zunehmenden Monden gesammlet werden, und wenn es seyn kan, wenn er im Zeichen der Venus, nicht aber im Zeichen des Mars oder Saturnus ist. Die Salbe selbst aber muß verfertiget werden, wenn die Sonne in der Waage stehet. Einige lassen den Moos und die Mumie weg. Oder:

Rec. Pingu. Aprungi, Ursin. aa. Ziv.

Thue diese beyden Stücke zusammen in einen reinen Topff, und giesse einen rothen Wein, so viel es von nöthen seyn will, darüber, und lasse es eine halbe Stunde über einem gelinden Feuer sieden, darnach giesse es auf ein kaltes Wasser, und schöpffe das oben schwimmende Fett mit einem Löffel herunter, was sich zu Grunde setzet, wirff hinweg; nach diesen nimm Regenwürmer ein Nösel voll, wasche sie aus Wein, und dörre sie in einem vermachten Topffe, bis du sie kanst zu Pulver reiben, (sie müssen aber nicht verbrannt werden, sonsten taugen sie nichts) und alsdenn nimm dieses Pulvers ein Quentgen. Das Gehirn von einem wilden Schweine in einer Blasen gedörret,

Mumiæ transmarinæ,
Lap. Hæmatit. aa. Zi.
Musc. Cran. hom. interempt.

Im Zunehmen des Monds gesammlet, zwo Haselnüsse schwer. Diese Stücke alle mache zu einem zarten Pulver, und mische es unter das Fett, und lasse es gar gelinde auf einem Feuer zu einem Sälblein werden, so ist es bereitet. NB. Diese Salbe

Salbe muß allezeit gemachet werden, wenn die Sonne in die Waage gehet, das ist zwischen dem 12 Septembr. und dem 12 Octobr. Diese Salben sind alle einerley, und haben einerley Würckung, der Gebrauch aber ist nach dem Agricola in seiner Chirurg. paru. p. 254. u. f. wie folget: Mit dieser Salbe kanst du alle Wunden, sie seyn gestochen, gehauen, geschossen, oder geworffen, heilen, so du nur die Waffen damit bestreichest, und verbindest, und auf die Wunde nur ein reines Tüchlein legest, so wird sie ohn alle Gefahr zuheilen. Es muß aber die Waffen, (oder so man solche nicht haben kan, soll man nur mit einem Boltz in die Wunden fahren, und dieses an statt des Waffen) des Tages zweymahl verbunden werden, wenn aber die Wunde nun zu heilen begehret, so ist es genug, wenn man es auf den dritten Tag einmahl verbindet. Lege das Waffen oder Holtz an einen reinen Ort, damit kein Staub darauf falle, es soll auch nicht an einem kalten noch zu warmen Orte liegen, sonst bekommt der Patiente Schmertzen. Ehe du aber die Waffen verbindest, so erkundige dich, ob die Wunde gestochen, und wie tief der Waffen hineingegangen, alsdenn streiche mit der Salben von oben bis zu der Spitzen herunter, sonst bringst du den Patienten in Schaden, denn wie die Wunde geschlagen, so muß auch dieselbe verbunden werden, so du aber nicht recht erfahren kanst, wie tief die Waffen in die Wunde gegangen, so magst du die gantze Klinge bestreichen, sonst aber ist es nicht nöthig, und ist genug, wenn mans nur so weit bestreichet, so weit es eingegangen, du darfst die Wunde auch gantz nicht verbinden, vielweniger heften, sondern lege nur ein reines Tüchlein mit des Patienten Urin befeuchtet, darüber, so hast du gar genug. So muß man auch, ehe man die Waffen verbindet, dem Patienten erstlich das heftige Bluten verstellen. Es ist dieses Medicament nicht allein in den Wunden zu gebrauchen, sondern man kan auch die Beinbrüche damit curiren, und so ein solcher Patiente dir vorkommet, so nimm ein wenig Pulver von der grossen Wallwurtz, und thue es unter die Salbe: So kan man auch durch diese Salbe erfahren, ob der Patiente wieder aufkommen oder sterben werde, und dieses gehet also zu: Nimm die Waffen damit der Patiente verwundet worden, halt es über ein Kohlfeuer, und lasse es so warm werden, daß du es noch mögest in der Hand halten, und streue ein wenig rothen Sandel und Blutstein, in ein Pulver gerieben, und unter einander gemischet, darauf, so wird die Waffen zu schwitzen anfangen; schwitzet sie Blutstropfen, so stirbet der Patiente gewiß, und dieses ist ein grosses Geheimnis in der Natur, darüber man sich billig verwundern muß, und solchergestalt können auch Pferde, welche vernagelt oder verwundet seyn, curiret werden. Noch ein Hausmittel: So einer von Waffen beschädiget wird, der thue also: Er nehme Wagenschmier, die von einer Achse kommt, und überstreiche dasselbe Waffen, und stelle es an einem Ort, damit niemand dazu komme, es sey ein Waffen oder Instrument, was es wolle. Wenn du es überstrichen hast, so laß es niemand sehen, oder darüber kommen, so heilet der Schaden ohne alle Wehtagen, oder Schmertzen, denn es ist gleich viel, es sey ein Mensch oder Vieh. Wo aber die Wunde Heftens bedarf, so thue es, daß es niemand siehet. Zu erfahren ob ein Verwundeter sterbe oder nicht? Ist zwar eine Curiosität, inzwischen aber giebt es doch Mittel und Gelegenheit, solches zu erfahren, und dazu dienet folgendes Pulver:

Rec. Anagall. rubr.
Rad. Pimpinell. aa. q. v.

Dörre jedes besonders, und mache ein zart Pulver daraus. Davon gieb dem Patienten Zi in Wein, behält er es bey sich, so hat es keine Noth, bricht er es aber von sich, so stehets gefährlich. Oder: Nimm dasjenige Instrument, damit der Krancke beschädiget, oder damit der Schade aufs neue gegründet worden, menge Santal. rubr. und Lap. Hæmatit. pulv. aa. unter einander, lege das Instrument über das Feuer, laß es warm werden, daß du eine Hand darauf erleiden kanst, und streue dieses Pulver darauf. Schwitzet das Waffen Blut, so stirbet der Verwundete, ist es aber nicht gefährlich, so bleibet das Pulver trocken darauf, wie du es aufgestreuet hast. Oder: Nimm den ausgepreßten Safft von Mausöhrlein, oder heidnischen Wundkraut, gieb solches dem Patienten zu trincken. Bricht er ihn wieder von sich, so stirbet er, behält er ihn aber bey sich, so wird er genesen. Oder: Nimm Rautensafft, thue ihm solchen in die Nasen, nieset er davon, so kommt er wieder auf, wo aber nicht, so stirbet er. Oder:

Rec. Lithargyr. Ziv.
Lap. Calamin. Zß.
Mastich.
Oliban.
Myrrh. aa. Ziß.
Acet.
Ol. Oliuar. aa. Cochl. ii.

Siede es unter einander zu einem Pflaster. Lege es einen Tag lang auf den Schaden, den andern Tag solt du das Pflaster besehen, ists unten weiß, so wird der Krancke genesen, ists aber in der ersten Farbe, so stehet es zweifelhaft. Wie durch die bekannte Waffensalbe gleichfals zu erfahren, ob ein Verwundeter aufkomme oder nicht, ist oben zu ersehen. Siehe auch die Artickel: Wund-Artzt; und Wunden (tödtliche).

Wunden-Cur, (Allgemeine Schuß-) *Cura Vulnerum Sclopetorum Generalis.* In dem Artickel: Wunden, haben wir bereits gemeldet, daß man anfänglich, da das Schießgewehr zuerst erfunden worden, und die Schußwunden folglich was neues und unbekanntes waren, dieselben wegen der besondern dabey vorfallenden Zufälle, die man bey andern so wohl gehauenen, als gequetschten Wunden nicht bemercket; vor vergiftet gehalten, und sie deswegen so gleich entweder mit einem glüenden Eisen, oder heiß gemachten Oele cauterisiret, innerlich aber Gift austreibende Mittel verordnet. Wir haben auch angezeiget, daß Paräus der erste gewesen, welcher bewiesen, daß die Schußwunden weder verbrannt, noch vergiftet wären, daß er daher die ohnedem sehr schmertzhafte Cur durch das Cau-

terisiren gäntzlich verworffen, und die rechte Methode, diese Wunden zu verbinden, zuerst gelehret. Nicht weniger haben wir angeführet, wie Paräus gantz von ungefehr auf solche Meynung gekommen. Denn anfänglich hat er sich ebenfalls der alten Methode bedienet, da er aber einsmahls nichts anders bey sich gehabt, als eine Digestivsalbe, hat er die ihm damahls vorkommenden Schußwunden aus Noth damit verbunden, und als er gefunden, daß dabey die Cur mit weit geringern Schmertzen und Zufällen gantz glücklich von statten gienge, ist er dabey geblieben, hat der Sache weiter nachgedacht, mehrere Versuche angestellet, und endlich die Cur öffentlich beschrieben. Es müssen schon vor dem Paräus einige Wundärtzte gewesen seyn, welche die Schußwunden nicht cauterisiret, sondern mit einer Art von Salben verbunden; die aber, wie es in solchen Fällen bisweilen zu geschehen pfleget, solches Kunststücke geheim gehalten, und keinem Menschen offenbahret. Solchergestalt erzehlet der aufrichtige Paräus selbst; es wäre zu seiner Zeit, da er noch selbst in dem alten blinden Irrthum gestecket, ein geschickter Wundartzt in Turin gewesen, welcher den Ruhm gehabt, daß er die Schußwunden nicht cauterisiret, sondern mit einem gewissen Balsam verbunden, und dieselben dadurch glücklich geheilet. Der lehrbegierige Paräus hat dieses Geheimniß auch gerne wissen wollen, und den Wundartzt inständigst gebeten, ihm solches zu entdecken; allein der alte Graubart hat anfänglich durchaus nicht gewolt, bis endlich Paräus nach etlichen Jahren wieder nach Franckreich gereiset, da er ihm denn erst seinen Balsam gelernet, weil er geglaubet, in Franckreich könnte er ihm damit keinen Schaden thun. Die Ingredientien dieses Balsams sind zween gantz junge Hunde, ein Pfund Regenwürmer, zwey Pfund Lilienöl, sechs Untzen Venedischer Terpenthin, und eine Untze Lebenswasser, und daraus bereitet man den Balsam auf folgende Art: Man wirft die beyden annoch lebendigen Hunde in das Oel, und kochet sie darinnen so lange, bis das Fleisch von den Knochen gantz abgekochet ist; die Regenwürmer versäuffet man in weissem Weine, mischet sie nachhero zu dem Oele, und läst sie damit aufkochen; das Oel wird alsdenn durch ein Tuch durchgeseiget, damit alle Unreinigkeiten zurücke bleiben; hierauf wird der Terpenthin darinnen aufgelöset, und zuletzt der Aquavit, statt dessen man auch einen Brandwein nehmen kan, dazu gemischet, daß es solchergestalt zu einer Salbe werde. Ob wir nun gleich nicht glauben, daß die in diesem Balsam zerkochten jungen Hunde eben so sehr kräftig seyn mögen, so halten wir doch die übrige Composition eben nicht vor so ungereimt, und haben sie derwegen angeführet. Nachdem immittelst Paräus den Grund zu einer vernünftigen Cur der Schußwunden geleget, so hat man dieselbe in folgenden Zeiten mehr und mehr verbessert, und dasjenige, was ein Anfänger theoretisch davon wissen muß, bestehet kürtzlich in folgenden: Man hat unsers Erachtens bey der Cur einer Schußwunde überhaupt vier Stücke zu mercken, welche darinnen bestehen, daß man 1) die in der Wunde befindlichen fremden Cörper je eher je lieber heraus schaffe, 2) die Vereyterung auf das geschwindeste befördere, 3) den üblen Zufällen auf gehörige Art abhelfe, und ihnen, wenn sie zu befürchten, vernünftig zuvor komme, und endlich 4) die Vereyterung so dirigire, daß bey derselben eine gründliche, beständige, und so viel möglich, baldige Heilung erfolge. Was das erste betrift; so rechnet man zu den fremden Cörpern nicht allein das Schrot und die Kugeln, womit geschossen worden, sondern auch die übrige Ladung von Pfropf, Patronen, und was etwan sonst noch unverantwortlicher Weise derselben manchmahl beygemischet wird, nicht weniger die Stücken von Kleidern, Leinen, Knöpfen und s. w. die durch die Kugel loß gerissen, und mit in die Wunde getrieben worden, und endlich auch die Stücken Knochen, so bisweilen durch die anprallende Kugel von dem Beine abgestossen worden, und sich öffters in die Wunde zu verstecken pflegen. So lange dergleichen fremde Cörper in der Wunde bleiben, geben sie a) theils durch die Drückung, theils durch die Erregung, so sie an den Theilen, worauf sie sich befinden, verursachen, Gelegenheit zu schlimmen Zufällen, besonders zu gefährlichen Schwulsten, empfindlichen Schmertzen, heftigen Entzündungen, ja gar dem heissen und kalten Brande, b) es kan bey deren Gegenwart keine überall gleichmäßige Vereyterung und Reinigung der Wunde erfolgen, und c) um so viel weniger kan eine Heilung mit Bestand geschehen, dergestalt, daß, wenn sich auch die Wunde schliesset, sie dennoch bey zurück gebliebenen fremden Cörpern bald wieder aufbricht. Wie viel Exempel fallen nicht vor, daß eine dem Ansehen nach noch so glücklich zugeheilte Schußwunde nach einiger Zeit wider alles Vermuthen, entweder gantz und gar von selbst, oder doch nur bey einer dazu gekommenen sehr geringen Ursache wieder aufbricht? Und wenn man die Ursache davon genau untersuchet, so findet man ein Stückgen Tuch, Lappen, Knochen, oder sonst was fremdes darinnen, welches die Natur durch eine aufs neu erregte Vereyterung vollends heraus zu stossen suchet, und sobald solches weggeräumet worden, erfolget eine baldige und dauerhafte Heilung. Gleichwie demnach hieraus erhellet, wie es nicht allein höchst nöthig sey, die fremden Cörper aus der Wunde zu schaffen, sondern daß dieses auch je eher je lieber geschehen müsse; also ist noch anzumercken, daß in Ansehung der Kugeln hierbey noch eine Ausnahme statt finde. Denn ob es gleich am besten und sichersten ist, wenn man eine Kugel sogleich aus der Wunde bringen kan, so ist doch solches nicht allemahl möglich, weil die Kugeln öffters so wunderbahre Wege und Richtungen nehmen, daß man entweder, alles noch so fleißigen Sondirens ungeachtet, den Ort ihres Aufenthalts nicht entdecken, oder wenn man solchen auch entdecket, dennoch nicht dazu kommen, und die Kugel ohne Gefahr herausnehmen kan. Und ob es gleich sehr offt geschicht, daß sie erst währender Cur durch die Vereyterung entdecket und loßgewei-

chet

chet wird, mithin sich füglich heraus nehmen läst, so trägt sichs doch auch vielfältig zu, daß sie gar nicht zum Vorschein kommt, sondern nach zugeheilter Wunde im Cörper zurück bleibet. Eine solche zurück bleibende Kugel kan zwar auch nach zugeheilter Wunde zu allerhand Beschwerden Gelegenheit geben, wenn sie auf solchen Theilen lieget; die ihre Einquartirung nicht vertragen können, als auf Nerven und einigen innerlichen Eingeweyden, allein in den meisten Fällen bleibet sie in den cellulösen Substantzen zwischen den Musceln liegen, und alsdenn kan sie keinen sonderlichen Schaden anrichten, sondern die Erfahrung lehret, daß mancher Zeit Lebens eine Kugel bey sich tragen kan, ohne daß er im geringsten davon beschweret wird; da sie sich hingegen bey andern allmählich von einem Orte zum andern sencket, und endlich nach langer Zeit irgendwo ihre Gegenwart zu erkennen giebet, wo sie ohne Gefahr kan heraus genommen werden. Dieses alles aber gehet bey andern fremden Cörpern, die nicht so rund und glatt als eine Kugel sind, nicht an. Denn deren Zurückbleibung verursachet so lange Beschwerden, bis es wieder zum Aufbruch kommt, und sie heraus geschworen sind. Man rathet, die fremden Cörper, wenn es möglich, gleich bey dem ersten Verbande aus der Wunde zu nehmen, und verspricht sich davon einen dreyfachen Nutzen, nemlich 1) weil man dadurch viele üble Zufälle abwendet, die sonst von der Zurückbleibung derselben entstanden seyn würden, bevorab, wenn sie nahe an flächsichten und nervichten Theilen, grossen Blutgefässen, oder in Gelencken liegen; 2) Weil man bey dem ersten Verbande seinen Endzweck in der That besser erreichen kan, indem die Wunde noch nicht so verschwollen ist, wie sie in folgenden Tagen bey dazukommender Entzündung zu seyn pflegt, und man folglich mit der Sonde, oder andern nöthigen Instrumenten besser in dieselbe kommen kan, indem auch der Patiente bey der ersten Alteration und gleichsam Wuth noch eher mit sich handthieren und unter andern die etwa nöthigen Incisionen, in der Meynung, es müsse so seyn, gutwillig machen lässet, wozu er nachher, wenn er sich völlig erholet, und die Wunde selbst empfindlicher und schmertzhaffter wird, weit schwerer zu überreden ist; 3) Weil die gleich Anfangs glücklich von statten gehende Herausnehmung der fremden Cörper dem Patienten einen grossen Muth und Trost giebet, und er sich daher eine glücklichere Cur verspricht, mithin bey derselben viele Geduld und Gelassenheit bezeiget, da man im Gegentheil bey denjenigen, da man die Kugel nicht hat heraus bringen können, währender Cur öffters eine Betrübniß, Zaghafftigkeit und Unmuth bemercket, welche Gemüths-Unruhe zur Verschlimmerung des übrigen Zustandes sehr vieles beytragen kan. Die vornehmsten Umstände, die man bey Herausnehmung der fremden Cörper zu beobachten hat, sind ohngefehr folgende: 1) Wenn sie in Schrot oder Pulverkörnern bestehen, die etwa nur in der Haut sitzen blieben, so hat es damit keine sonderliche Schwierigkeit. Denn wenn sie bloß in der Haut sitzen, so daß sie in derselben gleichsam eingeklemmet sind, so lassen sie sich mehrentheils mit einer Feder oder spitzigen Messer heraus heben, oder gleichsam heraus graben; wenn sie aber sich unter der Haut befinden, so ritzet man die Haut über jeglichem Korne mit der Lancette auf, und drücket sie heraus. 2) Mit den Kugeln und damit verknüpften andern Sachen hat es mehr Schwierigkeit. Zwar wenn die Wunde groß genung ist, die Kugel auch nicht tief gedrungen, sondern so lieget, daß man sie mit dem Finger oder Sonde fühlen, oder gar sehen kan; so ist deren Herausnehmung gantz leicht, und wird verrichtet entweder mit den blossen Fingern, oder mit Instrumenten, und letztere bestehen in dieser Absicht theils in Pincetten, womit man insonderheit Lappen von Kleidern, Leinen, Splitter und dergleichen heraus nimmt, theils in Kugelziehern und Kugelzangen, die man von allerhand Art hat, theils in Kugelbohrern, Ure fonds, die man brauchet, wenn die Kugel in einem Knochen stecket. Immittelst geschiehet es selten, daß die Kugeln so flach und blos liegen, sondern sie sind gemeiniglich etwas tief gedrungen, und alsdenn muß man sich 3) vor allen Dingen der Gegenwart und Lage derselben versichern, und dieses geschiehet zuförderst durch das Sondiren, durch welches man zugleich den Weg der Wunde erfähret. Bey dem Sondiren giebet man dem verwundeten Theile, so viel möglich, die Lage, so derselbe währender Verwundung gehabt, weil sich sonst die festen Theile und Musceln verschieben, den Gang der Wunde verdrücken, und daher der Sonde den freyen Durchgang, oder den Weg gleichsam versperren. Der erfahrne le Dran in seinem Tractate von Schußwunden, p. 42, errinnert mit gutem Grunde, daß man zu dieser Arbeit kein Stilet, sondern eine etwas starcke und dicke Sonde nehmen solle, weil man von letzterer nicht so leichte zu befürchten, daß man durch dieselbe erst einen neuen Canal mache, wie es mit einem Stilet gar leichte angehet, und weil man auch mit einer etwas starcken Sonde, die etwa im Wege stehenden Hindernisse um so viel eher wegräumen könne. Wenn man sich mit der Sonde der Gegenwart der Kugel versichert, so heist es gemeiniglich, man solle suchen, durch ein bequemes Instrument dieselbe zu fassen, und heraus zu ziehen. Allein eben dieses ist leichter gesaget, als gethan; und ob es gleich in manchen Fällen glücklich angehet, so findet man doch in vielen, ja in den meisten, grosse Beschwerlichkeiten, a) die Kugelzangen oder Zieher bis an die Kugel hinein zu bringen, b) die Kugel damit ohne Beschädigung der benachbarten Theile gehörig zu fassen, und c) vornemlich dieselbe, da sie insgemein im Fleische feste ansitzet und die Wunde sehr enge ist, füglich heraus zu ziehen. Man muß hierzu mehrentheils einige Gewalt brauchen, und was kan man dadurch nicht für neue abscheuliche Quetschungen und andere Verletzungen in der Wunde verursachen? Aus diesem Grunde rathen die neuern erfahrnen Wundärtzte, und insonderheit le Dran, p. 43, man solle nach angetroffener Kugel die äussere Wunde erweitern, nachhero den Finger hinein bringen, und auf

demselben, als auf einer Sonde, die Wunde, wenn es NB. angehet, bis auf ihren Grund erweitern, mithin die Kugel selbst so entblöss'n, daß man sie alsdenn mit leichter Mühe, ohne der geringsten Gewaltthätigkeit, mit einer Pincette, oder Zange, ja öffters mit den blossen Fingern herausnehmen könne. Hierdurch erhält man auch den Vortheil, daß die Lappen von Linnen und Kleidern, die man, wegen ihrer Weichheit, mit der Sonde nicht so leichte fühlen, und finden kan, als eine harte Kugel, ebenfalls entdecket, und ohne sonderliche Mühe heraus genommen werden können; ob es sich gleich bisweilen zuträgt, daß sie, ohnerachtet der erweiterten oder geöffneten Wunde, nicht zu finden, sondern in den Zwischenräumen der benachbarten Theile versteckt sind, in welchem Falle man nicht nöthig hat, sich mit weiterm Sondiren aufzuhalten, sondern ihre Wegräumung der Vereyterung überlässet. Immittelst giebt es Fälle, wie le Dran p. 46, selbst gestehet, da die Beschaffenheit des Orts nicht zulässet, die Wunde hinlänglich bis auf ihren Grund zu erweitern; und alsdenn muß man versuchen, ob man vermittelst eines Kugelziehers die Kugel ohne sonderliche Gewaltthätigkeit heraus bringen kan. 4) Bisweilen kan man durch die Sonde, ob man sich gleich vermittelst derselben des Ganges der Wunde versichert hat, dennoch die Gegenwart der Kugel nicht entdecken. Denn die Härte des Knochens, auf welchen etwa die Kugel geprallet, kan machen, daß dieselbe von der geraden Linie, die sie natürlicher Weise behalten muß, abgewichen und seitwärts gegangen. Eben hierzu kan die Dichtigkeit und Festigkeit der Haut, durch welche die Kugel nicht hat vollends durchdringen können, Gelegenheit geben; deswegen geschicht es offt, daß, wenn auch die Kugel durch das gantze Glied gegangen, und nicht so viel Kräffte gehabt, sich durch die Haut vollends eine Oeffnung zu schaffen, sie in dem unter der Haut liegenden Fette gantz besondere Wege macht, und endlich an einen Ort zu liegen kommt, wo man sie nicht gesuchet. Le Dran p. 43. In solchem Falle befühlet man sorgfältig das verletzte Glied in dessen gantzen Umfange, und wenn man irgendwo die Kugel unter der Haut fühlet, so machet man daselbst eine Oeffnung, oder Gegenöffnung, und nimmt sie heraus, worinnen bekannter massen das so genannte Kugelausschneiden bestehet. 5) dergleichen Gegenöffnung wird auch angerathen, wenn man zwar die Kugel in der Wunde mit der Sonde würcklich fühlet, sie aber gleichwohl sehr tief gedrungen, und an der gegenüberstehenden Seite unter der Haut gefühlet wird; nicht weniger, wenn sie hinter grossen Blutgefässen oder Nerven lieget, an welchen man bey der Herausziehung derselben eine gefährliche Verletzung oder Zerreissung verursachen könnte; doch findet weder in diesem, noch sonst in einem Falle die Gegenöffnung statt, wenn man nicht die Kugel würcklich fühlet. Denn sonst laufft es ja auf ein blindes, ungegründetes und fruchtloses Schneiden hinaus. 6) Bey Wunden, die durch und durch gegangen, und also zwo Oeffnungen haben, kan man zwar gewiß versichert seyn, daß eine Kugel durch die letztere Oeffnung mit herausgegangen, immittelst muß man dem ungeachtet eine gehörige Untersuchung mit der Sonde anstellen, und durch dieselbe sich erkundigen, ob noch fremde Cörper sich darinnen aufhalten. Denn zu geschweigen, daß Lappen, oder andere Stücke von der Ladung noch darinnen seyn können, so kan ja mehr als eine Kugel hineingedrungen, und nur eine wieder heraus gegangen, die andere aber zurück geblieben seyn. Man sondiret aber dergleichen Wunden, mit eben der Vorsichtigkeit, als diejenigen, so nicht durch und durch gegangen, und suchet die darinnen enthaltenen fremden Cörper durch die Wunde heraus zu ziehen, die nach der Lage des Orts am bequemsten scheinet; wobey in Ansehung der Erweiterungen und Incisionen eben das zu bemercken, was N. 3. erinnert worden. 7) Endlich giebet es Fälle, da man bey dem ersten Verbande, dem ersten oben angeführten Stücke nicht Genüge thun, nemlich die fremden Cörper nicht aus der Wunde bringen kan, und solches erfolget, α) wenn man, ohnerachtet des hinlänglichen Sondirens und Befühlens, weder Kugel, noch andere fremde Cörper, so wenig in, als neben der Wunde entdecken kan. Dieses träget sich öffters zu; man hüte sich aber, daß man deswegen nicht den übereilten Schluß mache, es müste nichts mehr in der Wunde stecken, weil man nichts darinnen gefunden; zu welcher Meynung man, um so viel mehr bey Wunden, die durch und durch gegangen, kan verleitet werden. So wohl Kugeln, als andere fremde Cörper können sich würcklich in der Wunde aufhalten, ohnerachtet man bey den ersten Verbänden ihre Gegenwart nicht entdecken kan; und in solchem Falle giebet le Dran p. 45, die von allen behutsamen und erfahrnen Wundärtzten bekräfftigte Regel: Wenn man die fremden Cörper nicht ohne sonderliche Mühe finden kan, so thut man besser, daß man dieselben darinnen sitzen lässet, als daß man die leidenden Theile durch ein gar zu genaues Sondiren zu sehr ermatte, oder noch mehr quetsche und prickele. Denn durch die Vereyterung werden sie endlich doch zum Vorschein gebracht; welche Regel erwehnter Schrifftsteller, p. 45. von den weichen Sachen, als Lappen, nochmahlen sorgfältig wiederholet, b) wenn man die Kugeln zwar in der Wunde würcklich fühlet, dieselbe aber entweder hinter grossen Blutgefässen oder Nerven lieget, und ohne zu befürchtender Verletzung solcher Theile weder durch die Wunde herausgezogen, noch eine Gegenöffnung mit Grunde gemacht werden kan, oder wenn sie so feste sitzet, daß sie ohne Gewalt nicht kan heraus gezogen werden; welches insonderheit manchmahl an den Knochen geschiehet, da man bisweilen die Kugel in dem Knochen nicht allein fühlen, sondern auch, nach Erweiterung der Wunde, deutlich sehen kan, da sie aber öffters so

so fest eingeklemmet, und gleichsam eingenagelt ist, daß man sie nicht von der Stelle rühren kan. Wenn man sie in solchem Falle mit Gewalt heraus reisser, so kan man nicht allein zu gefährlichen Entzündungen und tödtlichen Wundfiebern Gelegenheit geben, sondern, wenn dieses auch nicht geschiehet, so bleibet doch eine weit grösere Zernichtung des Knochens, oder Beinfraß zurück, als geschehen würde, wenn man die Kugel sitzen läst, und abwartet, bis die Natur bey erfolgender Abschälung dieselbe loßweichet und wegstösset. c) Ferner darf und kan man bey dem ersten Verbande weder viel sondiren, noch auf die Herausziehung der fremden Cörper sonderlich bedacht seyn, α) wenn sich ein übermäßiger Blutfluß ereignet. Denn da dieser den gefährlichsten Umstand vorstellet, so muß man denselben vor allen Dingen anzuhalten suchen, und wenn dieses auch glücklich geschehen, sich dennoch in Acht nehmen, daß man die Wunde nicht zu viel errege; kan man aber nach gestilltem Blutflusse die Kugel ohne sonderliche Mühe aus der Wunde ziehen, oder durch eine Gegenöffnung heraus bekommen, so ist es gar wohl erlaubet. β) Wenn der Patiente bereits eine so starcke Verblutung erlitten, daß er von allen Kräfften und gantz ohnmächtig ist. Denn in solchem Falle darf man sich bey dem Verbande und Sondiren der Wunde nicht sehr lange aufhalten, ohne zu befürchten, zu noch mehrern Ohnmachten, und gefährlichen Entkräfftungen Gelegenheit zu geben. γ) Wenn die Wunde bereits sehr starck entzündet ist, welches zu geschehen pfleget, wenn der Patiente schon etliche Tage, ohne verbunden zu seyn, gelegen. Denn in solchem Falle ist die Wunde durch die Entzündung bereits überall verschwollen und verengert, daß man kaum mit der Sonde, geschweige mit einem andern Instrumente, hinein kommen kan, ohne hefftige Schmertzen zu verursachen und die Entzündung zu verschlimmern; man muß daher, dieselbe zuförderst zu vermindern, und eine gute Vereyterung zu befördern suchen, alsdenn aber auf die Wegnehmung der fremden Cörper bedacht seynd. In solchen Fällen läst man also die Kugel nebst den übrigen fremden Cörpern in der Wunde sitzen, verbindet dieselbe nach den Umständen, die man dabey antrifft, und suchet daran eine gehörige Vereyterung zuwege zu bringen. Bey solcher Vereyterung wird die Wunde selbst allmählig erweitert, was darinnen feste gesessen und versteckt gewesen, loßgeweichet und hervorgebracht, mithin die fremden Cörper in eine solche Lage versetzet, daß sie endlich ohne Gewalt, Schaden und Gefahr können heraus genommen werden. Die Kugeln kommen zwar manchmahl nicht zur Wunde heraus; immittelst sencken sie sich entweder nach und nach an einen bequemen Ort, wo man sie ohne Gefahr kan heraus schneiden, oder sie bleiben an einem Orte sitzen, wo man sie Zeitlebens ohne Schaden tragen kan. Nach dem oben angeführten zweyten Stücke soll man die Vereyterung bey einer Schußwunde auf das schleunigste befördern. Wenn man aus der in dem Haupt-Artickel: Wunden, befindlichen Abhandlung der Schußwunden überhaupt sich erinnert, 1) daß die bey denselben überall vorhandene Cruste nebst den übrigen zerrissenen und gäntzlich zerquetschten Theilen nicht anders, als Abgestorbene anzusehen, und dieselben so wohl, als das im Umfang der Wunde ausgetretene Blut auf keine andere Art, als durch die Vereyterung weggebracht werden können, 2) daß von erwehnten Umständen, die bey einer Schußwunde gewöhnlichen Schmertzen, Entzündungen und Wundfieber entstehen, und nicht eher sich verlieren, als bis die Vereyterung völlig zu Stande gebracht worden, so wird man leicht einsehen, wie nützlich und höchst nöthig es sey, dieselbe je eher je lieber zu befördern. Wie geschicht nun das? Gewiß kein kräfftiger und zuverläßiger Mittel ist hierzu, als die hinlänglichen Incisionen und Schröpfen; und wir werden nicht unrecht thun, wenn wir dasjenige, was le Dran, welcher ohnstreitig diese Materie am besten abgehandelt, hiervon anführet, zum Grunde setzen. Er meldet p. 27, das erste Stücke der Cur einer Schußwunde bestünde darinne, daß man die Figur und Beschaffenheit derselben, vermöge deren sie eine runde und überall gequetschte Wunde vorstellet, vermittelst der Incisionen verändern, und sie in eine länglichte, frische und blutige, mithin einer gehauenen gleichkommende verwandeln müste, welches er dermassen vor unumgänglich nöthig und unentbehrlich hält, daß er p. 229, so gar schlechterdings behauptet, eine etwas grosse Schußwunde würde man, wenn man nicht hinlängliche Incisionen machte, entweder gar nicht zur Heilung bringen können, oder es würde solches wenigstens sehr langsam und mit vieler Beschwerde geschehen, ja sie würden mehrentheils fistulös bleiben. Daher giebt er uns hiervon folgende nach der Verschiedenheit der Wunden wohl eingerichtete Regeln: 1) Bey einer superficiellen Wunde, da die Kugel nur gestreiffet, ists am besten, die Cruste gantz weg zu schneiden, oder wenigstens dieselbe überall in ihrem gantzen Umfange zu schröpfen, und alsdenn die nöthigen Artzeneyen beyzubringen p. 35. 2) Bey einer Wunde, die durch und durch gegangen, und nicht sehr lang ist, muß man dergleichen Canal aufschneiden, mithin aus beyden Oeffnungen nur eine länglichte Wunde machen, da man alsdenn dieselbe inwendig überall, wo sich nur eine Cruste befindet, schröpfen kan; wenn aber dergleichen Wunde zwar nicht sehr lang ist, man aber dieselbe, wegen darzwischenliegender Nerven,

ven, Sehnen oder Blutgefässe, nicht öffnen darf, so muß man doch wenigstens beyde Oeffnungen, so weit als man kan, erweitern, und solchergestalt nur einen gantz kleinen Canal übrig lassen, den man offen erhalten, und durch denselben eine freye Communication unterhalten kan, sonst verschwült die Wunde innwendig, und man bekommt schwerlich eine hinlängliche Vereyterung p. 39. 3) Wenn ferner die Wunde zwar durch und durch gegangen, dabey aber zu lang ist, als am dicken Fleische, da man solglich dieselbe nicht gantz aufschneiden, noch auch auf beyden Seiten so weit erweitern darf, daß man nur einen kleinen Canal übrig behielte, so thut man wohl, wenn man längst der gantzen Wunde hin und wieder Gegenöffnungen machet, um dadurch, wo nicht überall, doch wenigstens an den meisten Oertern die Crusten schröpfen zu können und den Feuchtigkeiten Abfluß zu verschaffen, p. 40. 4) Wenn eine Wunde nicht durch und durch gegangen, die Kugel solglich nebst den übrigen fremden Cörpern in derselben stecken blieben, so muß man dieselbe, als eine Fistel betrachten, bey welcher gemeiniglich der Eingang enge, das Ende aber, oder der Grund weiter ist; und gleichwie zur glücklichen Cur einer solchen Fistel erfodert wird, deren Eingang so zu erweitern, daß er grösser werde, als der Grund; also kan man auch dergleichen Schußwunden nicht glücklich heilen, wann man dieselben nicht bey ihrem Eingange hinlänglich erweitert, p. 230. 5) In solchem Falle soll man die Figur, die Länge, die Breite und Tiefe der Incisionen einrichten a) nach der Tieffe und Umfang der dabey befindlichen Quetschung, b) nach der Beschaffenheit der verwundeten entweder fleischigten, oder aponevrotischen, oder knöchernen Theile, c) nach der Tieffe der Wunde, d) nach der verschiedenen Grösse, Stärcke und Fettigkeit des verletzten Theils, und e) nach der Vielheit oder Grösse der in der Wunde befindlichen fremden Cörper. 6) Insbesondere hat man bey den Incisionen zu mercken a) daß man pur fleischigte oder musculöse Theile gar nicht schonen dürfe, sondern in denselben die Incisionen ohne Bedencken so groß machen könne, als es die Beschaffenheit der Umstände erfodert, b) noch weniger muß man an aponevrotischen Theilen und Membranen mit den Incisionen sparsam umgehen. Denn wenn man bey denselben die Fibern nur nach ihrer Länge spaltet, so richtet man selten was dadurch aus, sondern man muß sie mehrentheils überzwerch und schief, in der Creutz und in der Queere durchschneiden, wenn man sie gehörig erschlappen, und den von ihrer Zusammenziehung so wohl erfolgenden schmertzhafften, entzünderen, krampficht- convulsivischen Zufällen zuvor kommen, als auch die sonst zurück bleibende häuffigen Abscesse abwenden will. NB. Man machet in den aponevrotischen Theilen die Incisionen darum so reichlich, damit man die Zusammenziehung derselben, die auf deren Verletzung erfolget, und zu so vielen üblen Folgen Gelegenheit giebet, hebe, oder nach dem in diesem Falle gewöhnlichen Ausdrucke erschlappe. Uns gefält hierbey das Wort debridre sehr wohl, welches die Frantzosen in solchen Umständen brauchen. Es heist solches eigentlich abzäumen, und da durch erwehnte Zusammenziehung die aponevrotischen Theile gleichsam im Zaume gehalten werden, so schicket es sich gewiß hieher gantz ungemein. c) Die Flächsen selbst suchet man bey den Incisionen, so viel möglich zu schonen, weil nach deren Durchschneidung die Bewegung des verletzten Theiles verlohren gehet; doch in manchen Fällen muß man sie durchschneiden, um den verwundeten Theil und das Leben des Patienten zu erhalten. d) Noch mehr aber muß man sich in Acht nehmen, grosse Blutgefässe zu verletzen. Denn ob man sich zwar im Fall der Noth kein Bedencken machen darf, mittelmäßige Gefässe durchzuschneiden, wenn man nur zu Stillung des Blutes gehörige Anstalt machet, so geht es doch bey grössern schlechterdings nicht an, weil dadurch die unter solchem Gefässe liegenden Theile ihrer Nahrung beraubet werden und absterben, p. 54. u. f. 7) Am nothwendigsten sind die Incisionen bey Schußwunden, da die Knochen mit verletzet, starck gequetschet, oder gar zerbrochen worden. Denn da muß man die Wunde bis auf den Knochen hinlänglich öffnen, und das Beinhäutlein nicht verschonen, sondern benöthigten Falls eben so erschlappen oder debridiren, als eine aponevrotische Membran. Diese Oeffnungen haben den Nutzen, daß alle fremde Cörper, die sich öffters zwischen den zerbrochenen Stücken des Knochens eingeklemmet haben, füglich weggeschafft, die Splitter vom Knochen herausgenommen, angedrücket oder abgekneipet, die sonst daher zu befürchtenden Schmertzen und Entzündungen abgewendet, und endlich die Abschälung und Heilung des schadhafften Knochens selbst gehörig abgewartet werden können, p. 46. u. f. 8) Nicht weniger sind die Incisionen unentbehrlich bey starcken Verblutungen. Denn man mag dieselben entweder durch Bände oder styptica zu heilen suchen, so muß man doch vor allen Dingen das verletzte Gefäß entdecken, welches bey einer Schußwunde selten ohne Incisionen angehet p. 57. So wahr, so gewiß, und nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Erfahrung gegründet, die von dem geschickten le Dran in Ansehung der Incisionen gegebene Regeln sind; so wenig werden sie in der ordentlichen Praxis beobachtet. Man hält zwar die Incisionen und Erweiterungen einer Schußwunde vor nothwendig und unentbehrlich; a) wenn aponevrotische Theile

le verletzet sind, um solche zu erschlappen, b) wenn die Knochen gelitten haben, um solche zu entblössen, und zum Schaden selbst zu kommen, c) wenn übermäßige Blutflüsse vorhanden sind, um die zerrissenen Gefässe zu entdecken, und d) zur Noth bey etwas tief gehenden Wunden, um die fremden Cörper herauszubringen, der Materie einen Abfluß zu schaffen, und die Höhlungen zu verhindern; Allein wie viel Wundärtzte sind wohl die bey einer geschossenen simplen Fleischwunde Incisionen und Schröpffen vornehmen solten? Ja wenn man einem alten Wundartzte, zumahl der schon lange gedienet, oder gar ein paar Feldzügen mit beygewohnet, dergleichen Cur vorschläget, so heisset es öffters: Was will doch der junge Geelschnabel mit seinen neumodischen Frantzösischen Curen uud Schneiden sich breit machen? was der mir sagen will, habe ich schon lange vergessen. Ich weiß wohl, wo es Zeit zu schneiden ist, und kan es so gut wie einer; wer will es aber durchgehends anrathen? warum soll man denn ohne Noth dem Patienten mehr Schmertzen machen? und wie viele Schußwunden werden nicht glücklich geheilet, dabey man gar keinen Schnitt nöthig gehabt? u. d. gl. Wahr ist es, und die augenscheinliche Erfahrung lehret, daß viele Schußwunden ohne Schnitt, ohne Incision und Schröpffen glücklich geheilet werden; und können wir deswegen dem Herrn le Dran nicht beypflichten, wenn er die Incisionen durchgehends bey allen Schußwunden vor unentbehrlich angiebet, und behauptet, daß sie ohne dieselben selten und schwerlich könnten zur Heilung gebracht werden. Wenn man aber gantz unpartheyisch davon urtheilen will, so wird man folgendes so wohl in der Theorie, als Praxis gegründet finden. 1) In den kurtz vorher angezeigten vier Arten der Schußwunden sind die Incisionen unentbehrlich, und man kan ohne dieselben die Wunde zu keiner glücklichen Heilung bringen; ja wenn man dieselben verabsäumet, so hat man die bedencklichsten Zufälle zu gewarten, und setzet den Patienten in Lebensgefahr. 2) Um so viel nothwendiger sind die Incisionen und Schröpffen in Schußwunden, die gangräniren, als welche ohne diese Hülffsmittel gar bald in einen kalten Brand übergehen und tödtlich ablauffen. In beyden Fällen kan ohne Incisionen keine vernünfftige Cur vorgenommen werden, und dieses findet auch bey keinem Menschen einen Widerspruch. Hingegen 3) bey einer blossen Fleischwunde kan die Cur so wohl ohne als mit Incisionen geschehen. Die erste Art ist die gemeineste, wobey man die Wunde nur mit Digestivsalben zu verbinden, und vermittelst derselben die Vereyterung zu befördern suchet, durch welche nach und nach die Crusten und alles abgestorbene loßgeweichet, weggestossen, die Wunde gereiniget und endlich geheilet wird. Allein obgleich auf diese Art sehr viele, zumahl leichte und geringe Schußwunden glücklich geheilet werden, so hält es doch zuförderst sehr schwer, daß die Vereyterung zu Stande kommt, ohne daß der Patiente vorher eine nach Proportion der Wunde ziemlich starcke Entzündung, Schmertzen und Fieber ausstehen solte, ja wenn die Wunde groß und die Crusten starck sind und feste ansitzen, kan der heisse Brand um so viel eher dazu kommen; hiernächst währet es bey dieser Methode sehr lange, ehe die Wunde gäntzlich gereiniget wird und zuheilet; es ereignen sich bisweilen verschiedene üble Zufälle dabey, als zum Exempel, bey sehr grossen Wunden können übermäßige Vereyterungen, Abzehrungen des Leibes, schleichende Fieber und Schwindungen des verletzten Theils, bey tiefgehenden Wunden aber verdächtige Höhlungen und bösartige Fisteln erfolgen. Hingegen die andere Art der Cur, da man auch die simplen Fleischwunden zuerst erweitert, so viel möglich öffnet, und die Crusten überall schröpffet, alsdenn durch Digestivmittel die Vereyterung befördert, hat vor der erstern den Vorzug, daß im Anfange bey weiten nicht so starcke Entzündungen, Schmertzen und Fieber erfolgen, die Vereyterung leichter und geschwinder erhalten, und bey derselben die Wunde in weit kürzerer Zeit gereiniget und geheilet werden könne, ohne daß man, so leicht Höhlungen, oder andere von einer übermäßigen Vereyterung leicht entstehende Zufälle zu besorgen hätte. Die Ursache ist leicht zu begreiffen: Im Umfange einer Schußwunde befinden sich viele theils stockende, theils ausgetretene Feuchtigkeiten, die Crusten, welche die Wunde überall überziehen, sitzen sehr feste, mithin sind die Zusammenpressungen und Verstopffungen der gesunden Gefässe, als die Ursachen der Schmertzen, Entzündungen und Fieber sehr groß, folglich müssen auch die Zufälle sehr starck seyn. Es muß daher ferner sehr schwer halten, und lange währen, ehe alle diese Verstopffungen von der Natur durch den entzündeten Antrieb weggestossen, die Gefässe geöffnet, das ausgetretene Blut in Materie verwandelt, und eine Vereyterung zu Stande gebracht wird. Wenn man aber gleich Anfangs durch hinlängliche Incisionen und Schröpfen den stockenden und ausgetretenen Feuchtigkeiten einen Ausgang verschaffet, die Crusten, wo nicht gäntzlich wegräumet, doch gröstentheils wegnimmt, und dadurch zugleich Gelegenheit giebet, daß die Wunde zur Genüge ausbluten kan, welches bey den simplen Schußwunden selten genugsam geschiehet; so müssen ja nothwendig die Zusammenpressungen und Verstopffungen der Gefässe gröstentheils vermindert, mithin die sonst daher folgenden Zufälle weit schwächer und geringer seyn, die Natur hat nicht die halbe Arbeit, die Vereyterung zu bewerckstelligen, und vermittelst derselben die Wunde zu reinigen, folglich muß die Vereyterung so wohl als die Reinigung und Heilung der Wunde viel leichter und geschwinder von statten gehen. Man hat daher die von einer übermäßigen und lange anhaltenden Vereyterung sonst herrührenden üblen Folgen nicht so leichte zu befürchten,

len, und es können auch schwerlich Höhlungen oder Fisteln zurücke bleiben, weil die Materie bey hinlänglich erweiterter Wunde sich nirgends verhalten kan. Hieraus folget nun von selbst, daß, wenn man eine Schußwunde geschwinde und am sichersten heilen, und dem zweyten Stücke, welches in schleuniger Beförderung der Vereyterung bestehet, vollkommene Genüge thun will, man die letztere Methode erwählen müsse, wenn auch übrigens die Wunde noch so geringe scheinet. Immittelst findet diese Methode dennoch bisweilen nicht statt, und zwar theils wegen der Weichlichkeit des Patienten, und in solchem Falle kan man demselben, zumahl, wenn es eine leichte Wunde ist, und er Zeit und Lust hat, eine etwas längere Cur abzuwarten, wohl den Gefallen thun, daß man ihn mit Schneiden verschonet, und den gewöhnlichen Schlendrian leyert; wenn es aber grosse und wichtige Wunden sind, muß man gleichwohl sein Gewissen und Ehre beobachten, und dem Patienten, wenn er durchaus nicht folgen will, wenigstens aufrichtig sagen, was er zu besorgen habe; theils wegen der nahe an der Wunde liegenden grossen Blutgefässe, Nerven oder nöthigen Flächsen, ohne deren Verletzung man keine hinlängliche Incisionen machen kan. Denn in diesem Falle ist eine langsame, dabey aber sichere Cur, einer geschwinden und zugleich gefährlichen vorzuziehen, und alsdenn thut ein vernünfftiger Wundarzt so viel, als er ohne Verwegenheit thun darf; theils auch wegen einer bereits dazu gekommenen starcken Entzündung, bey welcher behutsame Wundärzte ohne der höchsten Noth nicht gerne schneiden, sondern damit warten, bis die Entzündung völlig zertheilet worden. 5) Insbesondere ist noch anzumercken, welcher Gestalt nach einem Treffen, da eben die meisten Schußwunden vorfallen, die Umstände es nicht allemahl erlauben, eine Wunde mit hinlänglichen Incisionen zu versehen, und auf gehörige Art im Anfange zu verbinden. Denn a) auf der Wahlstatt hat man öffters weder Zeit noch Gelegenheit, sich bey jeder Wunde lange aufzuhalten, und die Menge der nach Hülffe schreyenden Personen nöthiget den geschicktesten und gewissenhafftesten Wundarzt, nur den gefährlichsten Zufällen in der Geschwindigkeit abzuhelffen. Le Dran schreibet zwar p. 65. man solle an einer Schußwunde, gleich bey dem ersten Verbande, ehe man den Bleßirten wegbrächte, um der Geschwulst und Entzündung zuvor zu kommen, die nöthigen Incisionen machen, die fremden Cörper und Splitter herausnehmen, die zerbrochenen Knochen wieder in ihre natürliche Lage bringen, und wo es die Zerschmetterung der Beine erfodert, dieselben so fort ablösen, weil nach einem auf solche Art gemachten Verbande der Patiente leichter, und mit wenigern Schmertzen fortgeschaffet werden könnte; da hingegen bey Unterlassung dieser Verrichtungen währender Fortbringung die Splitter und zerbrochenen Knochen an den weichen Theilen eine starcke Erregung hervorbrächten, und dadurch zu grossen Schmertzen, ja zu Convulsionen Gelegenheit geben, nach der Wegbringung aber die Geschwulst öffters dermassen überhand nähme, daß es alsdenn bisweilen nicht einmahl möglich sey, die nöthigen Operationen und Ablösungen anzustellen, und so weiter. Der Schrifftsteller hat Recht, und man thut sehr wohl, daß man seinem Rathe folget, wo es angehet; nur erinnern wir dabey, daß man sich mit den Ablösungen nicht übereile, immassen öffters ohne dieselben die Glieder erhalten werden, da man es vorher nicht geglaubet. Allein wo ist auf der Wahlstatt unter freyem Himmel, wo man öffters noch von Kugeln beregnet, von Feinden umringet wird, und wo der Patiente GOTT dancket, wenn er nur erst in Sicherheit komme, allemahl Zeit und Gelegenheit dazu? Hiernächst haben viele das Unglück, daß sie aus verschiedenen Ursachen drey vier und mehrere Tage unverbunden liegen, und alsdenn erscheinet die Wunde öffters in solcher Gestalt, daß man nicht so verfahren kan, wie es eigentlich der erste Verband erfordert. Schließlich sind diejenigen am glücklichsten, welche entweder noch denselben, oder höchstens den Tag nach dem Treffen an einen sichern Ort gebracht werden, und in die Hände eines geschickten Wundarztes fallen, da denn die Wunde noch frisch, nicht sonderlich entzündet ist, und der Verband auf gehörige Art geschehen kan. Wenn in diesem Falle bey dem ersten Verbande was versäumet wird, so ist die Schuld des Wundarztes, er müste denn einen unartigen und ungehorsamen Patienten vor sich haben; in beyden ersten Fällen aber kan man es dem Wundartzte nicht zur Last legen, wenn es mit der Wunde nicht so gehet, wie es eigentlich nach der Beschaffenheit derselben gehen könnte, wenn zu rechter Zeit alles nöthige wäre besorget worden. Die Vereyterungen an einer Wunde ist eigentlich ein Werck der Natur. Siehe unter dem Artickel: Wunden. Die Kunst kan weiter nichts dabey thun, als daß sie die Hindernisse, so dieselbe aufhalten können, zum Theil aus dem Wege räumet, und sie dadurch erleichtert. Dieses geschiehet nun bey einer Schußwunde angezeigter massen zuförderst durch gehörige Incisionen und Schröpfen; hiernächst erhält man hierinnen seinen Zweck durch einen geschickten Verband, wodurch eines Theils der Zugang der äusserlichen Lufft, als eine grosse Hinderniß der Vereyterung, von der Wunde abgehalten, andern theils aber der Wunde selbst diejenigen Mittel beygebracht werden, welche die Vereyterung etwas erleichtern. Wie muß demnach der erste Verband bey einer Schußwunde seyn? Vor allen Dingen wäschet man die Wunde vermittelst eines Schwammes mit warmen Weine, oder, wenn man nichts anders bey der Hand hat mit einem gesunden frisch gelassenen Urine rein aus,

aus, um dadurch das geronnene Blut nebst andern darauf sitzenden Unreinigkeiten abzuspielen. Nachher hat man dreyerley Methoden; 1) Einige verbinden die Wunde zum ersten mahl mit Brandwein, Arquebusade, oder einem andern geistigen Saffte, damit die Carpie befeuchtet und die Wunde ausgefüllet wird, welches bis zum andern Verbande sitzen bleibet, da es durch die Vereyterung loßgestossen wird. Man hat bey dieser in den ältern Zeiten, fast allgemeinen Methode die Absicht, durch die geistigen Sachen der gangränösen Fäulniß, wozu Schußwunden vor andern geneigt sind, zuvor zu kommen, und die dabey befindlichen Sugillationen und Quetschungen zu zertheilen. 2) Andere gebrauchen so gleich bey dem ersten Verbande die Carpie und Federmeissel mit einer Digestivsalbe, als dem Balsam des Arcäus, welcher zu unsern Zeiten das gewöhnlichste Digestiv ist, und bringen dieses so wohl in die Wunden, auf als die Crusten, in der Absicht, die Crusten dadurch um so viel eher zu erweichen, und die Vereyterung um soviel geschwinder herbey zu schaffen. 3) Einige aber, und unter diesen le Dran p. 63, rathen man solte bey dem ersten Verbande die Wunde blos mit trockener Carpie ausfüllen, welche aber gantz weich seyn und so beygebracht werden muß, daß sie keine neue Quetschung in der Wunde verursachen könne. Weil aber die Carpie das in der Wunde noch befindliche Blut und andere Feuchtigkeiten bald in sich ziehet, mit dem Blute zusammenbacket, sich verhärtet, an die Oeffnungen der Gefässe feste ansetzet, dieselben verstopfet, und durch solche Verhärtung eine neue Erregung und grössere Entzündung verursachen kan, so wird angerathen, nachdem die Wunde nicht mehr blutet, die in derselben befindliche und gleichsam angetrocknete Carpie mit dem warm gemachten Johanniskrautoele zu befeuchten, welches bey diesem ersten Verbande das beste Digestiv vorstellet. Welche ist denn nun von diesen Methoden die beste? Die erste, so gemein sie vor diesem gewesen, hat in unsern Zeiten ihren gäntzlichen Abschied erhalten, und es läst sich die Ursache ihrer Schädlichkeit leicht einsehen. Denn bey Schußwunden kommt alles darauf an, daß man eine Vereyterung erhält, und in dieser Absicht muß man die leidenden Theile mehr zu erschlappen, als zusammen zu ziehen suchen; Die geistigen Sachen aber haben die Eigenschafft, daß sie die festen Theile mehr trockenen und zusammenziehen, daher verhindern sie vielmehr die Vereyterung, und halten sie wenigstens länger auf, mithin sie an und vor sich selbst in diesen Fällen unnützlich, ja schädlich. Heister rathet zwar in seiner Chirurgie p. 91. §. 15. daß man mit einem warm gemachten Brandweine so wohl die Wunde ausfüllen, als auch denselben äusserlich vermittelst der Compressen über den gantzen Umfang der Wunde anbringen solle, in der Absicht, um dadurch die entzündete Geschwulst abzuwenden, oder wenigstens zu vermindern. Allein es ist bekannt, daß man die zur Abwendung oder Zertheilung einer Entzündung an einer Wunde üblichen Mittel zwar über den äusserlichen Umfang der an sich bereits verbundenen Wunde mit Compressen, unter den Nahmen der Bähungen beybringet, und daß in der Absicht auch die geistigen Sachen, und insbesondere der von Heistern selbst angerathene Campher-Brandwein entweder allein, oder mit Kalckwasser verdünnet, in gewissen Fällen sehr gute Dienste thut; Wer wird aber dieselben in eine Wunde selbst bringen, die eytern soll? Bey solcher kan ja die Entzündung nicht besser abgewendet und zertheilet werden, als wenn man sie zu einer hinlänglichen Vereyterung bringet, und dieses wird ja durch die unmittelbare Beybringung der geistigen Sachen mehr verhindert, folglich die Entzündung vielmehr erreget, und unterhalten. Daher schrencken andere den Gebrauch der geistigen Sachen bey Schußwunden wenigstens ein, und rathen sie nur bey denjenigen, die wegen der dabey befindlichen gar zu starcken Quetschung des Fleisches und Austretung des Blutes sich viel eher zur gangränösen Fäulung, als zur guten Vereyterung anlassen; doch geben sie auch in diesen Fällen die vernünftige Cautel dabey, daß, da die geistigen Sachen die Wunde sehr trocknen, die Crusten mehr verhärten und die Vereyterung hindern, man anfänglich nur die schwächern, als Aquebusadenwasser, welches besonders zu Schußwunden scheinet erfunden zu seyn, und daher auch den Nahmen führet, brauchen, bey würcklich zunehmender Fäulung aber die stärckern und höchst rectificirten Geister nehmen solle. Bes. Plattners Chirurgie. § 480. Allein, ob es gleich an dem ist, daß in solchen Fällen die geistigen Sachen ihren guten Nutzen haben, so wird man doch mit denselben allein nimmermehr was ausrichten, wenn man nicht die faulenden und abgestorbenen Theile bis auf das Gesunde hinlänglich schröpfet; wenn man aber alsdenn die blosen geistigen Sachen in die Wunde bringet, kan man nicht an den gesunden Theilen dadurch eine neue Zusammenziehung erregen, mithin die Vereyterung anhalten, die doch in diesen Fällen ebenfalls unentbehrlich ist? Solte es daher nicht besser seyn, wenn man bey solchen gangränirenden Wunden nach gemachten genugsamen Schröpfen und Incisionen die Balsamischen Digestivsalben mit den geistigen und Balsamischen Essentzen vermischte, gleichsam belebte und in die Wunde legte? Immittelst siehet man doch wenigstens so viel, daß die geistigen Sachen bey dem ordentlichen Verlauff einer Schußwunde zum ersten Verbande schlechterdings nichts nutzen; und ob man gleich nach der gemeinen Mode einwenden könnte, daß gleichwohl unzählig viele Schußwunden auf solche Art glücklich wären geheilet worden, so ist doch auch die Frage: wie viel Wunden man dadurch ohne Noth verschlimmert, welches nicht geschehen wäre, wenn man sie auf andere Art tractiret hätte? und hiernächst ob man nicht bey einer andern Methode dem Patienten wenigere Schmertzen, Entzündungen und Fieber zuwege gebracht, und ihn geschwin-

geschwinder geheilet hätte? Uns düncket, wenn man es bey Lichte besiehet, so werden diese Fragen wohl durchgehends mit einem wahrhaftigen Ja müssen beantwortet werden. Wir halten demnach die beyden andern Methoden vor die besten, doch mit folgendem Unterschiede: Wenn man eine Schußwunde gleich frisch gehörig schröpffen, hinlängliche Incisionen daran verrichten, und also gleichsam eine Art von gehauenen Wunden daraus machen kan und darf, so ist es am besten sich der dritten Methode nach dem le Dran zu bedienen, und die Wunde, nachdem man sie hat genugsam ausbluten lassen, mit trockner Carpie zuförderst auszufüllen, als welche den Nutzen hat, daß sie der fernern Aussieperung des Blutes an den frisch zerschnittenen Gefässen Einhalt thut, und wenn diese aufgehöret, befeuchtet man die Carpie aus den angezeigten Ursachen mit dem Oele. Wenn man aber die Wunde nicht schröpffet, und folglich die Cruste überall darauf sitzen bleibet, so thut man am besten, daß man nach der zweyten Methode so gleich die Digestivsalben mit Carpie, oder Federmeissel überall unmittelbar beybringet, um dadurch die Crusten um so viel eher zu erweichen, und die Vereyterung zu beschleunigen, in welcher Absicht man die Salben mit Oelen, als dem Johanniskrautöle versetzen kan, um sie flüßiger und erweichender zu machen, Das dritte angezeigte Stück zur Heilung erfordert, daß man den üblen Zufällen auf gehörige Art abhelffe, und denselben, wenn sie zu befürchten, zuvorkomme. Da wir dieses Stück dem zweyten nachsetzen, so erinnern wir zugleich, daß solches nur bey dem ordentlichen Verlauf einer simpeln Fleischwunde zu verstehen sey; bey welcher man an und vor sich selbst im Anfange von Rechtswegen eben keine üblen Zufälle bemercket, da man aber doch dieselben zu befürchten hat, wenn man ihnen nicht auf gehörige Art zuvorkommt; oder wenn dergleichen Wunde etliche Tage verbunden gewesen, so trift man zwar bey derselben starcke Entzündungen, Fieber und Schmertzen, als üble Zufälle würcklich an, denen man abhelffen muß. Immittelst geschiehet beydes allererst, nachdem man die Wunden gehörig verbunden, mithin dem zweyten Stücke Genüge gethan hat. Sonsten aber giebet es üble Zufälle, die sich gleich Anfangs einstellen, und auf deren Abhelffung man bedacht seyn muß, ehe man die Wunde verbindet, als bey complicirten Wunden, da Knochen, Flächsen, Nerven, grosse Blutgefässe mit verletzet sind, und in diesen Fällen muß man zuerst dem dritten angezeigten Stücke Genüge thun, alsdenn aber erst nach dem zweyten die Vereyterung zu befördern suchen; Wir wollen zuförderst der Zufälle erwehnen, die sich bey dem ordentlichen Verlauf einer simplen Schußwunde ereignen, und diese bestehen hauptsächlich in der dabey befindlichen Ecchymosis und dazu kommenden entzündeten Verschwellung. Die gröste Sorgfalt des Artztes muß demnach dahin gehen, daß er einer übermäßigen Entzündung zuvorkome, oder wenn sie schon vorhanden, dieselbe zu vermindern suche. Die Entzündungen entstehen bey dergleichen Wunden hauptsächlich theils von den darinnen enthaltenen fremden insonderheit spitzigen, scharffen und rauhen Cörpern, theils von den fest ansitzenden Crusten, theils auch von dem sparsamen Blutflusse, welcher bey Schußwunden gemeiniglich bemercket wird; mithin erhellet von selbst, daß man denselben nicht kräfftiger und nachdrücklicher zuvorkommen könne, als wenn man vermöge des ersten angeführten Stückes die fremden Cörper herausgenommen, nach dem zweyten aber die Wunde hinlänglich schröpffet, und dadurch so wohl die Crusten vermindert, als auch Gelegenheit gemachet, daß die Wunde zur Genüge ausbluten können. Es ereignet sich zwar, ohnerachtet man die Incisionen noch so vollkommen gemachet, dennoch allemahl einige entzündete Verschwellung. Denn es muß dieselbe dazukommen, weil sonst keine gehörige Vereyterung geschehen kan; allein in solchem Falle ist sie nebst dem davon abhangenden Fieber so gering, so leidlich, daß der Patiente öffters kein sonderliches Ungemach davon empfindet, und daß man manchmahl fast nicht nöthig hätte, weiter etwas davor zu ordnen, weil sie sich mit der anfangenden Vereyterung von selbst wieder verlieret. Immittelst pfleget man dennoch zur Vorsicht alle die Mittel anzuwenden, die eigentlich zur Abwendung und Zertheilung einer Entzündung gewidmet sind; und diese bestehen 1) in den äusserlich über die Wunde beygebrachten Bähungen, die zugleich den Nutzen haben, daß sie die im Umfange der Wunde befindlichen Sugillationen zertheilen. Die gewöhnlichsten und besten sind, welche aus auflösenden und zertheilenden Kräutern, mit Wein gekochet, verfertiget, und warm mit Tüchern eingeschlagen werden. Die oxycrata, oder Umschläge aus Wasser und Eßig sind auch nicht zu verwerffen. Die geistigen Sachen, und sonderlich der vielen an das Hertz gewachsene liebe Camphergeist, schicken sich besser zu Rosenhafften Entzündungen, als hieher; doch pflegen einige aus übermäßiger Sorgfalt ausser den übrigen Bähungen den Umfang der Wunde gantz von weitem mit Camphergeiste zu waschen, um den starcken Zufluß abzuhalten; und ob wir solches gleich nicht vor nöthig halten, so können wir es doch auch nicht vor schlechterdings schädlich ausgeben. Einige bedienen sich nebst den Bähungen auch der Embrocationen, da sie nemlich den Umfang der Wunde mit einem warm gemachten erweichenden Oele etwas waschen, und alsdenn die Bähungen darüber legen. Es thut solches dem Patienten ungemein wohl, und indem dadurch die entzündeten Spannungen der festen Theile etwas erschlapper werden, so vermindern sie nicht allein die Schmertzen, sondern tragen auch zur Zertheilung der Entzündung, und zur Beförderung der Vereyterung allerdings etwas bey. Insonderheit haben die Embrocationen ihren Nutzen in Wunden, die mit Verletzungen flächsichter und aponevrotischer Theile verknüpffet sind, da sie die Zusammenziehungen dieser Theile ungemein erschlappen helffen, mithin die daher zu besorgenden Zufälle mercklich erleichtern; hingegen bey einer im Umfange der Wunde befindlichen sehr starcken Ecchymosis, muß man sich damit in Acht nehmen, um die gangränöse Fäulung durch die blosse Erweichung nicht noch mehr zu befördern, und thun in solchem Falle die blossen Oxycrata und Weinbähungen besser, welche man alsdenn auch mit geistigen Sachen etwas beleben kan. Es giebet Wundärtzte, so erwehnte Embrocationen verwerffen, und dieselben zu den alten unützen Moden rechnen; allein warum bringet es die allerneueste Mode mit sich, daß man bey Verletzungen des Unterleibes, und andern daran gemachten Operationen, als des Steins, der Brüche u. s. w. so wohl zur Abwendung der Entzündung, als auch zur Zertheilung derselben, wenn sie würcklich vorhanden, den gantzen Unterleib fleißig reibet? Die augenscheinliche Erfahrung lehret den Nutzen davon, und solchen bemercket man auch davon bey Schußwunden; nur muß man freylich die Vernunfft zu Hülffe nehmen, und die Fälle unterscheiden, wo dergleichen Mittel nöthig, wo sie überflüßig, und wo sie gar schädlich seyn? Wie kan man aber von Leuten, die weiter nichts als Schneiden gelernet, viel Vernunfft und Beurtheilung einer Kranckheit verlangen? 2) In dem hinlänglichen Aderlassen, von welchem bekannt ist, daß es so wohl zur Abwendung, als Zertheilung aller Entzündungen überhaupt das kräfftigste und würcksamste Mittel ist. Man bemercket in Ansehung dessen in der gemeinen Praxis zwey Vorurtheile, die sich beyde bloß auf die Unwissenheit gründen, und doch gleichwohl bey denen, die sie haben, so feste eingewurtzelt sind, daß sie sich durch keine Vorstellung davon abbringen lassen. Das erste bestehet in einer unnöthigen Furcht vor dem Aderlassen; Das zweyte in einem manchmahl unzeitigen und übermäßigen Eyfer vor dasselbe. Nach dem ersten glauben einige, das Aderlassen wäre bey Schußwunden schädlich, weil es die Kräffte des Patienten schwächte, und dadurch verhinderte, daß die Vereyterung nicht gehörig geschehen, noch die Crusten nebst den abgestorbenen Theilen von der Natur weggestossen werden könnten; Daher man bey denen, die etwan einen Blutfluß an ihrer Wunde erlitten, vielmehr nährhaffte Brühen ordnet, damit ja die Kräffte bald ersetzet werden mögen, und das Aderlassen giebet man nicht eher zu, als im höchsten Nothfall, wenn nemlich eine starcke Entzündung dazu gekommen, und so überhand genommen, daß man schon den Brand befürchtet; doch auch alsdenn geschiehet es mehrentheils so sparsam, daß man sich ein Gewissen machet, dem Patienten höchstens über acht Untzen Blut wegzulassen. Man solte es nicht dencken, daß zu unsern Zeiten ein so blinder und einfältiger Glaube, welchen man nur dem Alterthum zu gute gehalten, solte gefunden werden; immittelst trifft man es doch in der Praxis würcklich an, besonders bey denen, deren Lehrmeister ihre Wissenschafft lediglich auf Erfahrung gründen wollen, und nichts vor wahr halten, als was sie von ihren Vorfahren gehöret, gesehen und gelernet. Das andere Vorurtheil ist neumodisch, und bestehet darinnen, daß einige, da sie gehöret, daß das Aderlassen bey Schußwunden dienlich sey, solches ohne eintzigen Unterschied durch die Banck durch bey allen Bleßirten anordnen. Wenn nun dieses bey Leuten geschiehet, die sich würcklich verblutet haben, so kommt es zwar freylich nicht zur Entzündung, der Patiente aber wird dermassen vollends entkräfftet, daß seine Wunde unvermerckt in eine Fäulung übergehet, welche bey verabsäumter zeitigen Hülffe den Tod nach sich ziehet. Das erstere Vorurtheil hingegen bringet zu wege, daß viele an den überhand nehmenden Entzündungen und dazu kommenden Brande ihre Gliedmassen verlieren und wohl gar sterben. Ein anderer macht noch einen Einwurff und saget: Das Aderlassen ist eigentlich und hauptsächlich ein Mittel wider die Vollblütigkeit, und da alle Wunden mit einem Blutflusse verknüpffet sind, mithin dadurch die etwa gegenwärtige Vollblütigkeit gehoben wird, so scheinet es ja überflüßig und ungereimt zu seyn, bey Wunden Ader zu lassen. Allein sind denn die Blutflüsse bey den Wunden allemahl so starck, daß man davon eine hinlängliche Verminderung der Vollblütigkeit sich versprechen kan? Freylich kan man bey einer Wunde keine Vollblütigkeit mehr behaupten, wenn sich einer halb todt geblutet; geschiehet denn aber dieses bey allen Wunden? und ist es nicht insonderheit von Schußwunden bekannt, daß bey denselben nach ihrem ordentlichen Verlauff sich gemeiniglich keine sonderliche Blutflüsse ereignen? Lässet man denn hiernächst der blossen Vollblütigkeit wegen zur Ader? Keinesweges. Das Aderlassen ist zwar hauptsächlich ein Mittel wider die Vollblütigkeit; es wird aber auch überdem vielfältig mit sehr grossem Nutzen angestellet, theils wenn das Blut sich in grosser Wallung und Hitze befindet, als in hitzigen Fiebern, um dadurch die übermäßige Ausdehnung der Gefässe zu vermindern, und dieselben in ihre gehörige Grentzen zu bringen; theils wenn das Blut an einem Orte in eine dem Stillstande fast gleichkommende Stockung oder Stagnation, gerathen, wie so wohl bey Quetschungen, als auch bey den durch äusserliche Gewalt verursachten Drähnungen, Erschütterungen, oder hefftigen Bewegungen des Cörpers, und sonderlich innerlicher Eingeweyde geschiehet, um die alsdenn fast gehemmte Action der Gefässe zu verstärcken, und die stockenden Säffte in Bewegung zu bringen; theils wenn an einem Orte solche Verstopffungen vorhanden, welche eine Entzündung drohen, oder dieselbe bereits würcklich verursachet haben, um alsdenn den übermäßigen Zufluß abzuziehen, und die Entzündung zu verhindern u. s. w. In allen diesen, wie auch andern dergleichen Fällen thut das Aderlassen ausnehmende Dienste, obgleich öffters keine würckliche Vollblütigkeit vorhanden. Wenn man nun erweget, a) daß bey Schußwunden

mehrentheils keine sonderliche Blutflüsse erfolgen, b) daß hingegen mit denselben insgemein starcke Quetschungen, Stockungen und hefftige Erschütterungen so wohl des behafften Theils, als auch bisweilen des gantzen Cörpers verknüpffet sind, welche letztere den Umlauff des Bluts in die gröste Unordnung bringen können, und daß c) endlich in denselben, auch ohnerachtet der entweder durch einen Blutfluß, oder die gemachten Incisionen etwa verminderten Vollblütigkeit, dennoch öffters so viele Verstopffungen zurück bleiben, die allerdings zu starcken Entzündungen können Gelegenheit geben, so wird man leicht einsehen, daß das Aderlassen bey Schußwunden einen vielfältigen Nutzen hat. Denn durch dasselbe, sagt **Le Dran** p. 71. wird a) die etwann gegenwärtige Vollblütigkeit, welche insonderheit bey Wunden, so nicht viel geblutet, angetroffen wird, gehoben; Durch dasselbe wird b) verhindert, daß das Blut nicht so häuffig zu den verwundeten Theilen hinschiessen kan, und folglich die Geschwulst und Entzündung abgewendet, oder wenigstens um die Helffte vermindert; Durch dasselbe wird c) den übermäsigen Wallungen des Bluts abgeholffen, welche, wenn auch gleich keine würckliche Vollblütigkeit vorhanden, sich dennoch ereignen und eine solche Auftreibung der Gefässe verursachen könne, die eben die Zufälle hervor zu bringen fähig ist, welche sonst von der blossen Vollblütigkeit entstehen; Und endlich werden d) durch dasselbe die von der Erschütterung etwa erfolgte Stockungen vermindert, die dadurch gehemmten Ab- und Aussonderungen wieder hergestellet, und eine ordentliche und gleichmäsige Circulation zuwege gebracht. Was aber dieses zur gehörigen Reinigung und Heilung der Wunde und Abwendung vieler gefährlichen Zufälle beytrage? ist mehr, als zu bekannt. So nützlich und nöthig immittelst das Aderlassen bey Schußwunden ist, so wenig kan man allgemeine Regeln davon angeben, und bey allen auf einerley Art verfahren. Man muß vielmehr dabey, wie bey dem Gebrauch aller andern Mittel, auf die Verschiedenheit der gegenwärtigen Umstände sehen, und meldet hiervon **Le Dran** p. 72. kurtz, aber nachdrücklich, es müsse das Aderlassen theils nach den Kräfften des Patienten, theils nach der Beschaffenheit der verletzten Theile, theils nach der Grösse und Umfang der Wunde, theils nach der Verschiedenheit der vom Anfang damit verknüpfften Zufälle eingerichtet und proportioniret seyn. Lasset uns hierüber, weil es grossen und würcklichen Nutzen hat, einige Betrachtungen anstellen: 1) Nach den Kräfften des Patienten. Man beurtheilet dieselben bey Wunden theils aus dem Puls, theils aus der erlittenen Verblutung; und man kan sich hierbey ohnmaßgeblich folgende Regeln zu Nutze machen: a) So lange der Puls bey einem Patienten stärcker und voller ist, als er nach Proportion seines Temperaments seyn solte, so zeigt er entweder einen solchen Ueberfluß, oder eine solche Wallung des Bluts an, die zu üblen Zufällen und starcken Entzündungen kan Gelegenheit geben, und daher das Aderlassen auch zu wiederholten mahlen erfordert. Ein vernünfftiger und geübter Artzt wird solchergestalt aus der Beschaffenheit des Pulses zuverläßig bestimmen können, wie viel man Blut weglassen, und wie offt man solches wiederholen müsse. b) Es folget hieraus von selbst, daß bey Verwundeten, die an sich sehr vollblütig oder zu Erhitzung des Blutes sehr geneigt sind; die vor empfangener Wunde durch hitzige Getränckе, oder starcke und gewaltsame Märsche, zumahl bey heissem Wetter, das Blut in starcke Wallungen gebracht haben; die mit wütender Erbitterung gefochten; nicht weniger, deren Wunden wenig geblutet, oder bey denen man durch gehörige Incisionen und Schröpffen die Gefässe nicht genugsam hat entledigen können, nothwendig der Puls stärcker und voller gehen, mithin ein reichliches und öffteres Aderlassen nöthig seyn werde. c) Hingegen bey Verwundeten, die vorher durch Strapatzen, schlechte Nahrung und halben Hunger ausgemergelt und entkräfftet worden, oder die sehr starcke Verblutungen erlitten, wird man keinen sonderlich vollen Puls bemercken, und folglich wird man bey denselben das Aderlassen sehr sparsam anstellen müssen, oder gar überhoben seyn können. Warum hat man solchergestalt bey reichen und vornehmen Officiers, die sich was zu gute thun können, und Gelegenheit dazu haben, gemeiniglich öfteres Aderlassen nöthig, als bey gemeinen Soldaten? Weil jene insgemein ein überflüsiger und erhitzter Geblüte haben als diese. d) Je mehr sich also eine Wunde ausgeblutet, und je mehr man Incisionen und Schröpffen daran verrichtet; je weniger wird man das Aderlassen nöthig haben. 2) Nach der Beschaffenheit der verletzten Theile, und in Ansehung dessen ist es eine Haupt-Regel: Je empfindlicher und gespannter nicht weniger, je nothwendiger der verletzte Theil zur Erhaltung des Lebens ist, je reichlicher und öffterer muß das Aderlassen verrichtet werden. Aus diesem Grunde muß man bey Verletzungen flächsichter, nervichter und aponevrotischer Theile, ingleichen innerlicher Eingeweyde, sonderlich des Gehirns und der Lunge, mit dem Aderlassen nicht sparsam umgehen; und man darf hierbey nicht einmahl allezeit auf einen vollen Puls warten, sondern muß solches bey der geringsten Spur einer dazu kommenden Entzündung wiederholen, um dieselbe entweder gäntzlich abzuwenden, oder doch wenigstens gantz geringe zu machen. Denn die Entzündungen an solchen Theilen ziehen insgemein die schlimmsten Folgen nach sich, und drohen gar Lebensgefahr, die man an bloß fleischichten Theilen so leicht nicht zu besorgen hat, wie wir bey Betrachtung der **complicirten Schuß-Wunden** mit mehrerm dargethan und durch Exempel erwiesen haben. Gleichwie demnach die Nothwendigkeit und öffters Widerholung des

des Aderlassens bey Fleischwunden hauptsächlich aus der Beschaffenheit des Pulses beurtheilet wird, also muß sie bey der Verletzung flächsichter Theile und innerlicher Eingeweyde vornemlich durch die sich äussernde schlimme Zufälle, besonders Entzündungen, vernünfftig bestimmet werden. 3) Nach der Grösse und Umfang der Wunde, und hierbey kan man wieder als eine Regel annehmen: Je grösser und tieffer der Umfang der Wunde ist, je nöthiger ist das reichliche Aderlassen. Denn in dergleichen Wunden sind sehr viele gequetschte Stellen, viel Verstopffungen, viel Ursachen zu Entzündungen; und, um solche abzuwenden, wird folglich eine stärckere Lüfftung des Bluts erfodert. Man muß aber den Umfang der Wunde nicht allein nach der Wunde an und vor sich selbst, sondern auch nach der damit verknüpfften Ecchymosis beurtheilen, und solchergestalt kan eine an sich kleine Wunde einen grossen Umfang haben, vermöge dessen ein reichliches Aderlassen dabey nöthig ist. Man muß zugleich die Beschaffenheit des verletzten Theils mit in Erwegung ziehen, nach welcher bey Fleischwunden die Beschaffenheit des Pulses, bey Verletzung anderer empfindlicher und wichtiger Theile aber die Beschaffenheit der Zufälle das Maas des Aderlassens mit bestimmen muß. 4) Nach den von Anfang mit der Wunde verknüpfften Zufällen. Man verstehet hier hauptsächlich diejenigen Zufälle, die nicht so wohl von der Wunde an und vor sich selbst, als vielmehr von der dabey vorfallenden Dräbnung und Erschütterung des Cörpers, und besonders des behafften Theils entstanden. Der Schrifftsteller nennet diese Zufälle Grundzufälle, und rechnet zu denselben die Betäubung und Schwere des gantzen Cörpers, starcken Frost, Ohnmachten, Convulsionen, und die Veränderung der Farbe, welche bisweilen gleich Anfangs nach empfangenem Schusse sich ereignen, und eine Erschütterung des gantzen Cörpers zum Grunde haben. Hiernächst aber gehören auch andere Zufälle hieher, die von der Erschütterung eines Theils insbesondere entstehen, und nach Verschiedenheit der Theile verschieden sind, unter welchen insonderheit diejenigen bedencklich fallen, die von der Erschütterung des Gehirns, oder der in der Brust befindlichen Eingeweyde erfolgen. Solche Erschütterungen verursachen entweder eine Stockung oder Austretung des Bluts, wie wir in dem Artickel: **Wunden (gequetschte)** ausführlich gezeiget; woselbst wir auch gewiesen, wie das reichliche Aderlassen in solchen Fällen das vornehmste Mittel sey, die Zufälle so wohl abzuwenden, als glücklich zu heben. Wenn nun eine Schußwunde vorkommt, die an und vor sich sehr geringe ist, und nicht viel zu bedeuten hat, folglich nicht einmahl eine Aderlaß erfodern würde; die aber gleichwohl von Anfang mit solchen Zufällen begleitet ist, die eine Erschütterung dieses oder jenen Theils, und selbst eines Knochens, oder des gantzen Cörpers zum Grunde haben, so ist ein reichliches, und bisweilen offt wiederholtes Aderlassen nothwendig und unentbehrlich, dessen Maas in diesem Falle nach der Beschaffenheit erwehnter Zufälle bestimmet wird. Z. E. Ein junger, munterer und vollblütiger Mensch bekommt einen Streifschuß am Kopffe bey welchem er zwar gleich zu Boden fället, und seiner Sinnen beraubet wird, sich aber gleichwohl bald wieder erholet. Der Feldscheer findet eine leichte, flache Wunde, er schröpffet dieselbe überall, und verbindet sie gehörig, lässet auch dem Patienten ein wenig zur Ader. Der Artzt besuchet folgenden Tag die Verwundeten, und da er in die Stube kommt, wo dieser lieget, findet er ihn schlaffend, und erhält von dem Feldscheer die Nachricht, es sey eine gantz geringe Wunde, der Patiente habe übrigens keine Zufälle, und habe die gantze Nacht durch bis hieher geschlaffen. Allein dem Artzte kam dieser Schlaff, den er bey Verwundeten auf solche Art nicht gewohnt war, etwas bedencklich vor, er suchte den Patienten zu ermuntern, er will aber nicht erwachen, er bemercket, daß der Schlaf schwer, mit einem mühsamen Athem begleitet, und der Puls sehr voll war. Man lässet ihm so fort reichlich zur Ader, bringet ihm ein Clystier bey, und der Patient bleibt bey seinem Schlaf; man wiederholt nach zwo Stunden das Aderlassen zum andern mahl, und etliche Stunden darauf zum dritten mahl, wobey der Patiente erwachte, sich erst nicht besinnen konnte, doch in kurtzem wiederum völlig zu sich kam, und nur noch eine schwindelhaffte Schwere des Haupts und Betaubung der Sinnen klagte. Als diese den folgenden Tag noch anhielt, läst man ihn zum viertenmahl Ader und bringt ihm noch ein Clystier bey; wornach er sich endlich erholete und seine Wunde in kurtzer Zeit geheilet wurde. Diese Wunde, da sie ohndem gehörig geschröpffet wurde, hätte an sich kein weiteres Aderlassen erfodert; der verdächtige Schlaf aber, als ein Merckmahl einer vorgefallenen Erschütterung des Gehirns machte das Aderlassen nothwendig; und siehet nicht ein jeder, daß ohne dasselbe der Patiente nicht wieder würde aufgewachet seyn? Wenn nach bisheriger Abhandlung die fremden Cörper aus der Wunde genommen, hinlängliche Incisionen gemacht, die Wunde mit Digestiven verbunden, gehörige Bähungen beygebracht, und zu rechter Zeit genugsames Aderlassen angestellet worden; so wird man wenigstens bey einer blossen Fleischwunde, so leichte keine sonderliche Entzündung, kein merckliches Wundfieber, und überhaupt keine schlimmen Zufälle bekommen, sondern man wird bereits den andern oder dritten Tag den Anfang einer guten Vereyterung bemercken, in deren gehöriger Einrichtung das vierte Stücke bey der Cur einer Schußwunde bestehet. Ehe wir aber dieses in Erwegung ziehen, müssen wir vorher noch einige Umstände berühren, die annoch bey dem zweyten und dritten Stücke zu bemercken sind. Von dem ersten Verbande ist bereits angezeiget worden, daß man die Wunde entweder mit trockener Carpie ausfülle, und solche nachher mit dem Johanniskrautöle befeuchte, oder daß man eine Digestivsalbe mit Federmeissel in dieselbe bringe. Zum Verbande gehören noch Pflaster, Compressen und Bandagen. Was

die

die Pflaster betrifft, so hat man von deren Nutzen bey Wunden zwo Meynungen. Einige glauben, es hätten dieselben weiter keinen Nutzen, als bloß die in die Wunde gelegten Federmeissel und Carpie in ihrer Lage zu erhalten, und den unmittelbaren Zugang der äusserlichen Lufft abzuwenden, und aus diesem Grunde hätte man nicht nöthig ein Pflaster dem andern vorzuziehen, sondern es wäre gleich viel, was man für eines auflegte. Andere hingegen legen den Pflastern grosse Kräffte bey, und schreiben denselben alle gute Würckungen, die Reinigung und Heilung der Wunde, die Abwendung und Stillung aller Zufälle fast eintzig und allein zu. Aus diesem Grunde freut sich mancher, daß er ein Pflaster habe, welches alle Wunden heilte, und welches er deswegen keinen Menschen offenbahret. Uns düncket, man gehe in beyden Fällen zu weit, und unsers Erachtens irret man sich wohl, wenn man den Pflastern bey Wunden alle Würckungen schlechterdings abspricht, als auch, wenn man ihnen zu viel Kräffte beyleget. Denn es ist zwar wahr, daß kein Pflaster eine Wunde heilet, sondern daß solches lediglich von der Natur geschehe, und daher manche Wunde eben so gut und geschwinde heilet, wenn man sie mit Speckschwarte verbindet, als wenn man die kostbarsten Pflaster auflegt. Bey simplen Wunden, da alles gut gehet, dienet freylich das Pflaster zu weiter nichts, als zur Bedeckung der Wunde, und diejenigen, die sich rühmen, so gantz besondere und universelle Heilpflaster zu besitzen, sind theils Auslachens, theils Mitleidens werth. Immittelst giebet es doch auch in der That Fälle, darinnen man bey Wunden von den Pflastern mehr Würckungen, als die blosse Bedeckung zu hoffen hat, und da man nicht schlechterdings behaupten kan, daß es einerley sey, was man vor ein Pflaster brauche. Wenn man solchergestalt die Curen der Wunden practisch betrachtet, so findet man unter andern, daß man nach der verschiedenen Beschaffenheit und Zustand der Wunde hauptsächlich vier verschiedene Absichten bey Auflegung der Pflaster zu beobachten hat. Denn so brauchet man a) bey frischen gehauenen Wunden die Pflaster, um die Lefzen derselben zusammen zu halten und ihre geschwinde Zusammenwachsung zu befördern, welche bekanntermassen Hefftpflaster heissen. b) Bey Wunden, die zu starck eytern, oder bey den der entzündete Zufluß zu übermässig ist, brauchet man zertheilende Pflaster, und dahin gehören die so genannten Defensiv- und Campherpflaster. c) Bey Wunden, die eine Vereyterung erfodern, da aber dieselbe nicht recht von statten gehen will, brauchet man erweichende und reifmachende Pflaster, und da kein vernünfftiger Artzt läugnet, daß dergleichen Pflaster in harten Geschwulsten und Abscessen die Vereyterung ungemein befördern, warum solte man diese Würckung nicht auch bey Wunden, welche eytern sollen, zu gewarten haben? Wenn aber dieses seine Richtigkeit hat, so folget von selbst, daß solche Pflaster bey Wunden, da man eben keine Vereyterung verlanget, oder da dieselbe bereits hinlänglich erfolget, ja gar übermäßig zu werden scheinet, mehr schädlich als nützlich sind. d) Endlich bey Wunden, die vollkommen gereiniget und in der Heilung begriffen sind, wo man also nur die Schliessung der Narbe zu besorgen hat, brauchet man die bloß trocknenden Pflaster, als des Crollens emplastrum sticticum. u. s. w. Es kommt demnach bey einer geschickten Cur der Wunden ebenfalls auf eine vernünfftige Wahl der zu gebrauchenden Pflaster an, und wie nöthig wäre es, daß alle Wundärtzte eine gute und deutliche Erkenntniß so wohl von Pflastern, als andern äusserlichen Mitteln überhaupt hätten. Uns düncket, es fehlet in diesem Stücke an einer gründlichen Theorie, und die meisten verfahren hieringen lediglich nach der Emperie; doch vielleicht schreibet einmahl jemand eine vernünfftige Abhandlung von Chirurgischen Artzneymitteln. Bey Schußwunden finden alle vier erwehnte Arten von Pflastern statt. Die Hefftpflaster sind zwar eigentlich nur den frisch gehauenen Wunden, als ein Vereinigungsmittel bestimmt; allein es rathet le Dran dieselben auch bey Schußwunden in dem Falle an, wenn durch einen Streifschuß ein Lappen Haut oder Fleisch so weggenommen worden, daß er an einem Orte noch feste sitzet. Er schreibet davon p. 35. „Wenn man nach einem „Streiffschusse einen etwas grossen Lappen findet, so muß man die Wunde überall schröpffen, „oder die Cruste gar völlig wegnehmen, alsdenn „den Lappen wieder gehörig andrücken, und in „solcher Lage entweder durch eine geschickte Bandage, oder durch Hefftpflaster, oder durch die „unterbrochene Nath zu erhalten suchen. Denn „hierdurch erleichtert man der Natur die Arbeit „um die Helffte, und beschleuniget die Heilung „ungemein, welche sehr lange dauret, wenn man „den Lappen gar wegschneidet. Wenn keine „Entzündung dazu kommt, so geschiehet es offt, „daß auf solche Art der Lappen glücklich wieder „anwächset, zumahl, wenn man die Crusten völlig hat wegnehmen können; wenn aber eine „Geschwulst oder Entzündung dazu kommt, so „erhält man seinen Zweck nicht. Denn die „Wunde gehet alsdenn in Vereyterung, und „wenn man in solchem Falle ja die Hefftpflaster, „oder unterbrochene Nath anbringen will, so „muß man sich derselben bloß als eines Contentivmittels bedienen, und deswegen die Hefte „so anlegen, daß man sie im Nothfalle so gleich „wieder auflösen kan, u. s. w. Uns ist kein Exempel vorgefallen, wobey man die Methode hätte anwenden können; immittelst können wir dieselbe, wenn wir sie nach vernünfftigen Gründen betrachten, im geringsten nicht in Zweiffel ziehen. Denn wenn der abgerissene Lappen nicht dermassen gequetschet worden, daß er alles Leben verlohren, und wenn man die Crusten überall völlig weggenommen, so muß man die Wunde fast als eine frische und gehauene betrachten, von welcher bekannt ist, daß sie durch die unmittelbare Vereinigung in kurtzer Zeit heilet. Gesetzt, die Ränder des Lappens und der Wunde wären gäntzlich gequetschet, abgestorben, und müsten folglich durch die Vereyterung weggebracht wer-

werden; so kan man diesem Umstande eines Theils durch Schröpffen gewissermassen abhelffen; andern Theils kan man durch Hefftpflaster wenigstens den gröbsten und annoch gesunden Theil des Lappens zu einer baldigen Zusammenwachsung bringen, und alsdenn bliebe nur eine kleine Wunde von den etwa wegschwärenden Rändern übrig, mit deren Heilung man nothwendig eher muß fertig werden, als wenn man eine Wunde von so grossem Umfange vor sich hat. Und gesetzt endlich, es wären unter dem angedrückten Lappen noch hin und wieder einige Stellen übrig blieben, welche in eine Vereyterung übergiengen, so könnte man durch vernünfftige Incisionen allemahl zu Hülffe kommen, und hätte also nicht nöthig, den gantzen Lappen wegzuschneiden, mithin thäte man der Chirurgischen Haupt-Regel eine Genüge, nach welcher man bey allen Operationen und Incisionen die Substantz der Haut und des Fleisches, so viel möglich, muß zu erhalten suchen. Bes. Le Dran p. 230. aphor. 2. Was die übrigen Arten von Pflastern betrifft, so bemercken wir davon folgendes: a) Weil eine Schußwunde ohne Vereyterung nicht kan geheilet werden, und man suchen muß, dieselbe je eher je lieber zu Stande zu bringen, so folget, daß bey den ersten Verbänden diejenigen Pflaster die geschicktesten und besten sind, welche die Vereyterung befördern. Es ist in dieser Absicht zu unsern Zeiten unter andern das schwartze Pflaster sehr berühmt. Gleichwie aber diejenigen, so demselben so wenig, als andern Pflastern einige Krafft zuschreiben, sich in der That sehr betrügen; also haben auch im Gegentheil diejenigen unrecht, welche sich in dieses schwartze Pflaster dermassen verliebet, daß sie sich eintzig und allein darauf verlassen. Wir haben gesehen, wie einige so weit gehen, daß sie auch bey den gefährlichsten Umständen, ja selbst bey bevorstehendem heissen Brande weiter nichts gethan, als ihr Pflaster aufgeleget, in der gewissen Hoffnung, es müsse solches alles gut machen und heilen; allein der schlechte Erfolg hat gewiesen, daß das gute Pflaster nicht allmächtig gewesen, und wären in solchen Fällen nicht andere vernünfftige Aertzte dazu gekommen, so würde gewiß mancher mehr, auch bey Gebrauch des kostbaren Pflasters, abgeschieden seyn. Man muß unsers Erachtens an einer Schußwunde bey dem ersten Verbande zuförderst alles thun, was bisher angezeiget worden, und alsdenn haben wir von dem Gebrauche des schwartzen Pflasters die vortrefliche Würckung angemercket, daß es eine baldige gute Vereyterung ungemein befördert. So nützlich also dieses Pflaster bey einer Schußwunde ist, sowohl im Anfang ehe die Vereyterung zu Stande gekommen, als auch im Fortgange der Cur, wenn die Vereyterung, es sey aus welcher Ursache es wolle, anfängt ins Stocken zu gerathen, und die Wunde trocken zu werden, ingleichen bey gangränirenden Wunden; so schädlich ist es hingegen, wenn man es bey einer Wunde, die hinlänglich eytert, beständig fortbrauchet. Denn es wird alsdenn die Vereyterung zu starck werden, zu viel unnützes und schwammichtes Fleisch sich erzeugen, und die Heilung nimmermehr zu Stande kommen. Wenn demnach der Fall vorfällt, daß einer bereits etliche Monate eine Schußwunde an sich getragen, die wegen verletzter Knochen so langwierig gewesen, dem aber nach völlig geheilten Knochen die Wunde mit langen Bäuschleins, Setons, Digestivsalben und dem schwartzen Pflaster immer weg verbunden wird, dabey man zwar eine beständige starcke Vereyterung erhält, gleichwohl zu keiner Heilung kommen kan; und ein solcher Patiente geräth endlich aus Ungedult in die Hände eines alten Weibes, welches ihm sein Wunde nur gantz flach mit Federmeissel und einem zertheilend-trocknenden Pflaster verbindet, und solche binnen acht Tagen glücklich zuheilet, ist das wohl ein Wunderwerck? Hat man Ursache das alte Weib einer Hexerey zu beschuldigen? oder von ihr zu glauben, daß sie besondere, nicht mit Gelde zu bezahlende Geheimnisse besässe? Keinesweges! Das gute Weib mag wohl nur die eintzige Methode, eine Wunde zu heilen wissen, und hat sie das Glück, eine solche Wunde unter Händen zu kriegen, die so weit ist, daß sie zuheilen kan, so gehets nach Wunsch. Wie viele andere aber bleiben ungeheilet, oder werden gar unglücklich? b) Sobald bey einer Schußwunde eine gute hinlängliche Vereyterung wahrgenommen wird, muß man alle erweichende Pflaster, und besonders das schwartze Pflaster weglassen, und blos die zertheilenden und so genannten Defensivpflaster brauchen, als welche den übermäßigen Zufluß abwenden, und verhüten, daß die Vereyterung nicht zu starck werde. c) Wenn aber endlich die Wunde völlig gereiniget ist, das Fleisch wieder wächset, und man nur noch die Schliessung der Narbe zu besorgen hat, sind die trocknenden Pflaster die besten und zuträglichsten. Die Compressen, die man bey dem ersten Verbande einer Schußwunde anleget, haben unter andern den Nutzen, daß sie den übermäßigen Zufluß mit abhalten sollen, deswegen man dieselben mit gehörigen Bähungen anfeuchtet. Sie haben aber auch den Nutzen, daß zugleich dadurch die um die Wunde herum befindlichen Ungleichheiten und Tiefen dermassen ausgefüllet werden, damit die Bandage desto besser und gemächlicher angeleget werden könne. Im Fortgange der Cur, wenn die Vereyterung hinlänglich von statten gehet, kan man durch den vernünfftigen Gebrauch der Compressen die Verhaltung der Materie an dieser, oder jener Stelle, mithin die Höhlungen verhüten, und die Heilung der Wunde von Grund aus gewissermassen befördern. Immittelst hat man bey Anlegung sowohl der Compressen als Bandagen hauptsächlich dahin zu sehen, daß man dieselben bey einer Schußwunde im Anfange, so lange sie noch geschwollen und entzündet ist, ja nicht zu feste anlege, damit die verletzten Theile nicht zu sehr gedrücket und der Umlauf des Bluts vollends gehemmet werde, der in diesen Fällen ohnedem genug Hindernisse findet. Man muß hierinnen bey Schußwunden gewiß viel behutsamer verfahren, als bey gehauenen, und man kan Exempel aufweisen, da blos die festere Anlegung der Bandage, besonders nach etwa vorgefallenen starcken Blutflüssen, die man dadurch meynet vollends zurück zu halten, oder bey complicirten Verletzungen der Knochen, die man dadurch suchet in ihrer Lage zu erhalten, zu den hefftigsten Entzündungen, Schmertzen, ja selbst zum heissen Brande Gelegenheit gegeben. Es muß der Wundartzt hierbey die Lage und Beschaffenheit der verletzten Theile betrachten, und nach derselben vernünfftig beurtheilen, wie er seine Com-

Compressen und Bandagen anlegen solle wozu man unmöglich besondere Regeln angeben kan. Der auf solche Art verbundene Theil muß endlich in eine solche Lage gebracht und darinnen erhalten werden, bey welcher das Blut durch die Adern freyer, und leichter zurück fliessen kan, welches wiederum nach Verschiedenheit der Theile muß beurtheilet werden. Die Entzündungen und daher rührenden Wundfieber abzuwenden, wie auch, wenn sie bereits vorhanden zu mindern, mithin eine gute Vereyterung zu befördern, ist, ausser den bisher angeführten Hülffsmitteln, nöthig, a) daß der Patiente eine geziemende Diät beobachte, b) daß man ihm insonderheit kühlende und verdünnende Getränckе in Menge gebe, c) dabey, wenn es die Noth erfodert, temperirende Artzneymittel, nicht weniger in gewissen Fällen Schmertzstillende Mittel ordne, und ihn d) bey gehörigem offenen Leibe erhalte. Es ist zwar wahr, daß die Diät um so viel strenger, und sorgfältiger muß beobachtet werden, je wichtiger und gefährlicher die Wunde ist; immittelst ist es auch bey den geringsten Wunden nöthig, eine gewisse eingeschränckte Diät zu halten. Man siehet Verwundete, die den Artzt erschrecklich auslachen, wenn er ihnen bey Wunden, zumahl der äusserlichen Theile eine Diät anrathet, und einwenden: Sie wären ja innerlich gesund, warum sie denn eine Diät halten solten, die nach ihrer Einsicht nur bey innerlichen Kranckheiten was nutzen könnte? Man kan auch Exempel anführen von Leuten, die bey ihren, auch ziemlich schlimmen Verletzungen, gegessen und getruncken, was ihnen geschmeckt, und dennoch keine sonderliche Zufälle erlitten, sondern vielmehr eine eben so geschwinde und glückliche Genesung erhalten, als andere, die noch so ordentlich gelebet. Allein zuförderst sind es starcke, derbe, gesunde und dauerhaffte Cörper, und von Kindesbeinen an in einer rohen und harten Diät zu leben gewohnet gewesen; hiernächst aber bemercket man auch, wenn man viele gegen einander hält, daß wenn es einem gelücket, gewiß zehne dagegen vor ihre Verwegenheit haben leiden müssen. Wie viel Exempel von dergleichen Helden, die aus ihrer bisherigen Gewohnheit glauben, es könne ihnen nichts schaden, kan man nicht aufweisen, daß sie bey gantz geringen Wunden in die gefährlichsten Zufälle gerathen, die sie doch blos ihrer unordentlichen Lebensart zuschreiben müssen? Ist es denn also nicht besser und vernünftiger, wenn man den sichersten Weg gehet? Insonderheit ist eine gute Diät in den ersten Tagen nach erlittener Verwundung, da man die Entzündungen und Fieber zu befürchten hat, höchstnöthig, und träget ungemein vieles zur Verminderung und Abwendung solcher Zufälle bey. Sie bestehet kürtzlich in folgenden: 1) Man muß dahin sehen, daß der Patiente, so viel möglich, in einer reinen und temperirten Lufft sich befinde. Denn die grosse Hitze vermehret die Entzündung und Fieber, die Kälte aber hält die Vereyterung auf, und disponirt zur gangränösen Fäulung. 2) Der Patiente muß sich nicht allein vor den an sich ungesunden, harten, unverdaulichen, blähenden, sauren, saltzigen, sehr gewürtzten und erhitzenden Speisen und Getränckеn hüten, sondern auch diejenigen vermeiden, die zu viel Blut und Nahrung geben, und die man sonst vor die gesundesten hält. Es ist ein sehr gemeines, aber zugleich schädliches Vorurtheil, daß man glaubet, dem Patienten was zu gute zu thun, wenn man ihm gute nahrhaffte Suppen giebet, in der Absicht, die Kräffte dadurch zu erhalten; und in der That thut man ihm damit Schaden. Denn je mehr Blut er bekommt, je eher und stärckere Entzündungen und Fieber hat man zu besorgen. Man läst ja deswegen häufig zur Ader, um das Blut zu vermindern. Wie reimet sich denn, wenn man solches durch nahrhaffte Speisen sogleich wieder zu ersetzen suchet? Es ist am besten, wenn sich der Patiente, wenigstens die ersten Tage, bis die Entzündung vorbey, hauptsächlich mit dünnen Suppen, die nicht viel Nahrung geben u. die Wallung des Bluts mehr dämpfen, begnüget; Gewiß bey dieser Diät werden die Zufälle am leidlichsten seyn. Z. E. An einem gewissen Orte lag eine grosse Anzahl Verwundeter, davon wurde ein Theil mit kräfftigen Rindfleischbrühen sorgfältig gefüttert, und man konnte auch nicht hindern, daß sie sich mit einem Glas Bier, ja bisweilen wohl gar mit einem Glas Wein über die Gebühr erquickten; andere hingegen musten sich mit magern Wassersuppen, und zum ordentlichen Getränckе mit klarem Brunnenwasser behelffen. Bey erstern merckte man die hefftigsten Entzündungen, stärcksten Fieber, und schlimmsten Zufälle, ohnerachtet sie weder an geschickten Wundärtzten, noch guter Pflege u. Wartung einigen Mangel hatten; letztere hingegen hatten auch bey schweren Verwundungen viel leidlichere Zufälle. Von erstern starben nach Proportion viel mehr, als von letztern, sowohl an ihren Wunden, als an den dazu kommenden bösartigen Fiebern, und unter denen, die genasen, erlangten letztere eine geschwindere Heilung, als erstere. Sind nun Rindfleischbrühen nicht ein gesundes Essen? Allerdings, bey Gesunden, und Leuten, die Nahrung nöthig haben; allein in gegenwärtigem Falle sind sie schädlich gewesen, und man hat ihnen die meisten üblen Zufälle mit dem grösten Rechte zuschreiben können. 3) Doch man muß auch einen Unterschied unter seinen Patienten machen. Denn bey Leuten, die durch Hunger, oder übermäßige Verblutungen an Säfften und Kräfften so erschöpffet worden, daß man wegen Mangel des Bluts eben keine Entzündung, sondern eher eine gangränöse Fäulung zu besorgen hat, wird man durch eine magere und sehr strenge Diät nicht viel gutes ausrichten. Man muß ihnen vielmehr schleunig Blut zu schaffen und den Umlauf desselben etwas zu verstärcken suchen. Und in solcher Absicht sind in dergleichen Fällen die kräfftigen, nahrhafften Suppen, die Hertzstärckungen, und ein gut Glas Wein die nützlichsten Mittel; wobey die vernünfftige Untersuchung der sich verändernden Umstände bestimmet wird, wie viel, wie offt, und wie lange man sich solcher Mittel mit Nutzen bedienen könne. 4) Sonst giebet Le Dran p. 71. noch folgende sehr nützliche diätische Regel an: Man muß sich bey jedem Verwundeten nach seiner vorigen Lebensart erkundigen, und die Diät gewissermassen darnach einrichten. Denn man kan nicht bey allen einerley Diät anordnen. Zur Erklärung dieser Regel wollen wir nur so viel anmercken: Wenn man recht strenge verfahren will, so muß der Patiente, wenigstens währender Entzündung, von Rechtswegen nichts als magere Suppen, sehr weiche und gantz leichte Speisen, und blos wäßrige Getränckе

Getränckе geniessen. Dieses ist bey sehr gefährlichen Wunden, und bey bevorstehenden, oder gar gegenwärtigen starcken Entzündungen und Fiebern, durchgehends bey allen Verwundeten, ihre Lebensart mag vorher gewesen seyn wie sie will, schlechterdings nothwendig. Wenn man aber bey leichten und mittelmäßigen Wunden, die man auf gehörige Art verbunden, da man an und vor sich selbst so leicht keine schwere Zufälle zu befürchten hat, dieser Regel so sehr strenge nachleben will, so martert sich der Patiente ohne Noth, und öfters zu seinem Schaden, und der Artzt machet sich lächerlich. Man kan vielmehr in diesem Falle dem Patienten NB. den mäsigen Gebrauch derjenigen Dinge erlauben, die er sonst zu genüssen gewohnet ist. Z. E. ein Westphälischer Magen wird übel zufrieden seyn, wenn man ihn mit puren Suppen und Wasser abspeisen wolte; und man thut ihm in der That keinen Schaden, wenn man ihm ein Stückgen Schincken, oder andere sonst bey Verwundeten verbotene harte Speisen, nebst einem Glas Bier erlaubet; wenn aber jemand, der an Brühen, Gebratens, Leckerbißgens, und zum Getränck an Wasser und Wein gewohnet ist, aus Lüsternheit Schincken, Speck, Wurst, sauern Kohl und Bier verlanget, dem würden wir solches nicht verstatten, wenn er auch nur eine geringe Wunde an sich hätte; hingegen würden wir ihm, auch bey gegenwärtiger Entzündung und Fieber, wenn sie NB. leidlich sind, ein Glas Wein vergönnen. Wer ein Liebhaber von einer Pfeiffe Taback ist, und hat bey seiner Wunde Appetit, eine zu rauchen, dem würden wir solches gar gerne zugeben, doch eben nicht verstatten, daß er den gantzen Tag an der Pfeiffe saugete. Nicht weniger würden wir einem zum Brandwein gewöhnten starcken Cörper auch bey einer Wunde nicht verbieten, ein Schlückgen davon zu genüssen. Es giebet unterschiedene von dergleichen Personen, die bey ihren ziemlich leidlichen Wunden alle Morgen starcke Uebelkeiten, Würgen und Brechen erlitten; so bald man ihnen aber verstattet, des Morgens, statt des ihnen ungewohnten Kräutterthees, ein Schlückgen Brandwein nebst einem Stücke Brod zu genüssen; so höret ihr Würgen und Brechen auf, und man findet auch nicht, daß es ihren Wunden im geringsten schadet. Am lächerlichsten ist es uns vorkommen, wenn man einigen Verwundeten bey ihrem ziemlichen Wohlbefinden, ohnerachtet ihres sehnlichen Verlangens, nicht erlaubet, des Morgens ein Schälgen Coffee zu genüssen, sondern sie fast gezwungen, den ihnen bey gesunden Tagen so verhaßten Thee zu trincken. Doch zu allem gehöret eine vernünftige Ueberlegung der gegenwärtigen Umstände, eine hinlängliche Erkenntniß der diätischen Mittel und des Cörpers, den man vor sich hat, wer solche besitzet, der ist im Stande nicht nur sichere, sondern auch angenehme Curen anzustellen. So lange der Verwundete mit einiger Entzündung und Fieber behaftet ist, sind die kühlenden und verdünnenden Getränckе nicht allein am geschicktesten, den insgemein damit verknüpften Durst, zumahl bey heissen Sommertagen, zu löschen, sondern sie sind auch als ein würckliches Hülfsmittel wider diese Zufälle anzusehen. Denn alles, was das Blut flüßig machet und abkühlet, ist ein Mittel wider Entzündungen und Fieber. Das blosse frische Brunnenwasser besitzet diese Eigenschafften vollkommen. Es giebet aber Leute, die sich einbilden, das blosse Wasser schmecke und bekomme ihnen nicht; und diesen zu Gefallen kan man ja das Wasser mit Gerste, Hirschhorn, und andern dienlichen Kräutern und Wurtzeln abkochen, und folglich eine Ptisane, oder durch Zusatz von Citronensafft und Zucker eine Limonade daraus machen. Einige hingegen verabscheuen alle Ptisanen und Limonaden, und trincken am liebsten das frische Brunnenwasser. Solte man wohl glauben, daß es Aertzte giebet, die solches durchaus nicht zugeben wollen, sondern wohl gar behaupten, das kalte Wasser wäre schädlich, und das Fieber könne nicht glücklich gehoben werden, wenn der Patiente nicht ihr kostbares Decoct an statt des ordentlichen Getränckes trincket? Ja es giebet dergleichen in der That; sie verdienen aber Mitleiden sowohl als ihre Patienten, welche ohne Noth gequälet werden, und bisweilen aus Eckel sich gar des Trinckens, so viel möglich, enthalten. Wenn das Fieber völlig geendiget, die Zufälle gäntzlich gehoben, und die Wunde in guter Vereyterung ist, so ist zwar das Wasser, nebst den Ptisanen, ebenfalls das dienlichste Getränckе, indem es dem Blute die reinesten und unschuldigsten Feuchtigkeiten dargiebet, und man thut daher am besten, wenn man sich desselben bis zur völlig erlangten Heilung, statt des ordentlichen Getränckes, bedienet, zumahl an Oertern, wo man keine gute, klare und dünne Biere bekommen kan. Wenn man aber Patienten vor sich hat, von denen man weiß, daß sie reine gesunde Säffte haben, die gewohnet sind, Bier zu trincken, so gar, daß sie bey Vermeidung desselben verstopfet bleiben, so kan man ihnen sicher erlauben, sich dessen zum ordentlichen Getränckе zu bedienen, wenn es nur klar, rein und nicht erhitzend ist. Wir sagen mit Fleiß, es könne das Biertrincken nur denen sicher erlaubet werden, die reine gesunde Säffte haben. Denn wenn der Verwundete ein mit venerischen oder andern Unreinigkeiten vermischtes Blut heget, so wird man an der Wunde selten eine gute Vereyterung, geschweige denn Heilung eher bekommen, als bis man das Blut gereiniget hat, und in dieser Absicht thut man am besten, wenn man ihm statt des Biers, eine nach seinen Umständen eingerichtete Ptisane trincken lässet. Bey vorhandenem Fieber und Entzündungen sind auch temperirende Artzneymittel nöthig, und kan man den Patienten täglich entweder ein paar temperirende Pulver, oder ein Tränckgen aus solchen Pulvern, und kühlenden abgezogenen Wassern (statt deren im Felde, wo man sich nicht gerne mit abgezogenen Wassern schleppet, das frische Brunnenwasser eben die Dienste thut) nehmen lassen. In Ansehung der innerlichen Mittel bey äusserlichen Wunden bemercket man bey vielen das Vorurtheil, daß sie glauben, die dabey gegenwärtigen Fieber, nebst den übrigen davon abhangenden Zufällen, wären eine innerliche Kranckheit, und müsten also durch in-

nerliche Mittel gehoben werden, welchen sie folglich alles zuschreiben, wenn sie das Fieber los werden. Wenn Leute in diesem Vorurtheile stecken, die der Artzneykunst nicht kundig sind, so kan man es ihnen nicht übel nehmen; man kan ihnen vielmehr den Gefallen thun, und solche Mittel auch bey geringen Wunden und leidlichen Fiebern, wo man die innerlichen Artzneyen an und vor sich selbst nicht einmahl nöthig erachtet, dieselben dennoch geben, wenn sie darauf bestehen. Allein, wenn Wundärtzte mit dergleichen Vorurtheil verblendet sind, und sich nicht einmahl wollen bedeuten lassen, kan man es ihnen wohl vergeben? Z. E. ein vornehmer Verwundeter hat einen Schuß durch eine aponevrotische Membran bekommen; sein, obgleich sonst sehr beruffener, Wundartzt verläßet sich dabey auf sein schwartzes Pflaster, er sparet die hinlänglichen Incisionen, und sein Patiente bekommt daher ein Fieber und einen Abscеß nach dem andern. Es wird ein Artzt dazu geholet, und da dieser nach reifer Ueberlegung der Umstände dem Wundartzte aufrichtig rathet, er möchte nur die aponevrotische Membran durch genugsame Incisionen zu erschlappen suchen, so würde das Fieber nebst allen Zufällen sich verlieren, so bekommt er von dem Wundartzte die unvermuthete Antwort: Um die Wunde selbst möchte sich der Herr Doctor nicht bekümmern, sondern nur davor sorgen, daß das Fieber, welches nach seiner Meynung blos von einer scorbutischen Unreinigkeit herrührete, weggeschaffet würde, mit der Wunde wolle man schon fertig werden, u. s. w. Kan man sich wohl dergleichen Stückgen vorstellen? Kan man es wohl dem sonst Friedliebenden Artzte verdencken, wenn er, da sich der Wundartzt durch alle vernünftige Vorstellung nicht bedeuten läßet, dem Patienten die Wahrheit rein heraus saget, und ihn dahin bringet, daß er noch einen Wundartzt zu Rathe ziehet? Und wie hält es alsdenn um die Renommee des erstern, wenn letzterer nach angestellten hinlänglichen Incisionen den Patienten auf einmahl von Fieber, Schmertz und Entzündungen befreyet, und der Artzt nicht einmahl nöthig hat, die geringsten innerlichen Mittel zu verordnen? Man kan hierbey als eine Hauptregel anmercken: Wenn das Fieber und Entzündung nicht blos von der Wunde herrühret, sondern hauptsächlich durch innerliche Ursachen unterhalten wird, so kan man, nach angestellten gnugsamen Aderlassen, von dem Gebrauch der innerlichen Temperirmittel allerdings eine Verminderung des Fiebers hoffen, und dieselben sind alsdenn unentbehrlich. Wenn aber das Fieber blos von der äusserlichen Verletzung herrühret, als z. E. von Splittern, und andern spitzigen und scharffen in der Wunde befindlichen fremden Cörpern, oder von der Zusammenziehung aponevrotischer, flächsichter und nervichter Theile, so kan man zwar die innerlichen Temperirmittel ebenfalls anordnen, auch einige Linderung des Fiebers davon hoffen; es wird aber solches nimmermehr gäntzlich vergehen, wenn nicht die äusserliche Ursache aus dem Wege geräumet wird. Es folget hieraus, daß man bey simplen Wunden, wo das Fieber und Entzündung leidlich ist, und

alles gut von statten gehet, an und vor sich selbst innerliche Artzneyen nicht einmahl nöthig habe; es müste denn der Patiente dieselben entweder durchaus verlangen, oder man müste sie bey vorhandener sehr heissen Witterung, und bey Leuten, die sich nicht verbieten lassen, mehr Wein als ihnen dienet zu trincken, zur Vorsicht verordnen. In gewissen Fällen sind ausser den Temperirmitteln auch Schmertzstillende Mittel dienlich, und zwar in denjenigen, da es dem Patienten am Schlafe mangelt. Der Mangel des Schlafs ist einem Verwundeten sehr gefährlich. Denn es wird dadurch die Entzündung nebst dem Fieber ungemein vermehret, und im Geblüte eine scharffe Feuchtigkeit erzeuget, welche eine übele Vereyterung verursachet, mithin die Heilung mercklich aufhält. Es träget daher sowohl zur Verminderung der entzündeten und fieberhaften Zufälle, als auch zur Erhaltung einer guten Vereyterung ein grosses bey, wenn der Patiente gehörigen Schlaf genüsset, und der Artzt ist schuldig, auf dessen Beförderung, wenn er mangelt, bedacht zu seyn. Der Schlaf aber wird bey einem Verwundeten aus verschiedenen Ursachen unterbrochen, davon einige in der Wunde selbst, andere in gewissen Nebenumständen ihren Grund haben. Im ersten Falle erfolget der Mangel des Schlafs theils von gegenwärtigem starckem Fieber und Entzündung, und alsdenn muß man sich vor Schmertzstillenden Mitteln hüten, und lediglich der Mittel bedienen, die dem Fieber und der Entzündung abhelffen, als nach deren Verminderung der Schlaf von selbst erfolget; theils von grossen Schmertzen, und alsdenn muß man zuförderst diejenigen Hülfsmittel zur Hand nehmen, welche die Ursache der Schmertzen zu heben vermögend sind. Allein da dieses bisweilen so geschwinde nicht geschehen kan, so kan man bey anhaltender übermäßigen Schlaflosigkeit ohne Bedencken Schmertzstillende Mittel anordnen, und dadurch palliativisch, die Empfindung etwas stumpf zu machen, mithin dem Patienten einige Ruhe zu schaffen suchen. Man wird in diesem Falle durch den vernünftigen Gebrauch der Schmertzstillenden Mittel nicht allein keinen Schaden thun, sondern auch es öffters dahinbringen, daß man die Ursache des Schmertzens desto füglicher aus dem Wege räumen kan; die palliativische Cur wird die Grundcur erleichtern. Die Nebenumstände, die den Schlaf bey einem Verwundeten unterbrechen können, sind ebenfalls verschieden. Denn es kan z. E. eine übermäßige heisse Witterung, eine grosse Gemüthsunruhe, und Betrübniß, eine Anhäufung grober Unreinigkeiten im Magen und Gedärmen, eine Schärfe und Unreinigkeit im Geblüte und daher folgender unordentlicher Umlauf daran Schuld seyn, ja le Dran führet p. 110 gar recht an, daß, wenn sich bey Verwundeten unvermerckte Abscesse entspunnen, gemeiniglich eine Schlaflosigkeit bemercket würde. In allen diesen Fällen wird eine vernünftige Untersuchung der Ursachen erfodert, nach welcher ein geschickter Artzt zuförderst die dagegen dienlichen Mittel verordnen muß; wenn sich aber deren gehörigen Gebrauchs ungeachtet kein Schlaf finden will, so ist es allerdings nothwendig, denselben durch den bescheidenen Gebrauch der Schmertzstillenden

lenden Mittel zu befördern. Insonderheit haben wir dieselben sehr zuträglich gefunden bey der Schlaflosigkeit, die entweder blos von einer Gemüths-Unruhe unterhalten wird, oder sich auf eine Gewohnheit gründet. Es giebet nemlich gewisse lebhaffte Personen, die in ihren gesunden Tagen sehr wenig schlaffen; wenn solche verwundet werden, so geniessen sie nach ihrer Gewohnheit ebenfalls einen sehr sparsamen Schlaf, zumahl, wenn scharfes und beständiges Nachdencken dazu kommt. Ob man nun gleich dencken solte, daß der Gewohnheit wegen ihnen solches nicht schaden könnte, so bemercket man doch das Gegentheil, es erfolgen daher stärckere Entzündungen und Fieber, als man nach Proportion der Wunde zu vermuthen hat, und die Vereyterung will nicht gehörig von statten gehen. Wenn bey solchen Personen die etwan vorhandenen materiellen Ursachen aus dem Wege geräumet worden, so wird man von den Schmertzstillenden Mitteln vortrefliche Würckungen erfahren. Durch dieselben werden die gar zu lebhafften, und zum Theil hefftigen Handlungen der festen Theile etwas gemäßiget, ein ruhiger und erquickender Schlaf befördert, die beständigen Beschäfftigungen und Unruhen des Gemüths vermindert, und man wird daher an der Wunde von Tag zu Tage eine ungemeine Besserung bemercken. Man richtet sich bey der Anordnung der Schmertzstillenden Mittel nach der Natur und dem Temperamente der Patienten, und fänget bey den gelindern an. Man kan zum Exempel anfänglich den Saamen von weissem Mohne unter süsser Mandelmilch, oder den Syrup von weissen Mohne zu einer halben bis gantzen Untze mit schwartz Kirsch- oder Lindenblüthwasser ordnen; man kan die Starkeyischen Pillen vom Styrax, von Hundszunge, zu ein bis zween Gran unter Temperirpulver mischen, und in schmertzhafften Zufällen das Pulver von gedörrten Regenwürmern, zu setzen; man kan auch, wenn man es etwas stärcker haben will, gegen Abend 20 bis 30 Tropffen von Sydenhams Laudanischen Saffte mit etwas Zimmetwasser, und dem Syrupe von der Citronsäure geben, u. s. w. Daß man übrigens bey Verwundeten, die durch Hunger, oder übermäßige Verblutungen gäntzlich entkräfftet, und so abgemattet sind, daß man weder Fieber noch Entzündungen zu befürchten hat, weder Temperir- noch Schmertzstillende Mittel nöthig habe, und dieselben ihnen vielmehr höchst schädlich seyn, wird ein jeder von selbst einsehen. Wenn man bey solchen Personen von innerlichen Artzneyen ja was brauchen will; so müsten es blosse Krafft stärckende Tränckе aus Melissen-Quitten-Zimmet-Pommerantzenblüth-Mayblumenwasser, mit Syrupe von Citronen und Hindbeeren versetzet seyn; die beste und zuverläßigste Hülffe aber haben sie sich von kräfftigen Brühen und einem guten Glas Weine zu versprechen; und will man den Wein ja Artzeneyisch haben, so kan man denselben mit einer guten Peruvianischen Rinde und frischen Pommerantzen infundiren. Man muß endlich den Verwundeten bey offenem Leibe erhalten, und solchen befördern, wenn er fehlet. Denn die Verstopffung träget nicht allein in den ersten Tagen vieles zur Vermehrung der Entzündung und des Fiebers bey, sondern giebet auch in der Folge der

Cur zu verschiedenen Zufällen Gelegenheit, und hindert eine gute Vereyterung, indem solchergestalt viele Unreinigkeiten aus den Gedärmen in das Blut gehen. Wenn eine Verstopffung sich gleich von Anfang ereignet, so kan man innerlich durch Manna, Rhabarbar, Caßien, Sennesblätter, Tamarindenmarck, Sedlitzer Saltze, nicht weniger bey empfindlichen Personen durch das blosse Mandelöl, äusserlich durch Clystire derselben zu Hülffe kommen. Bey würcklich vorhandener starcken Entzündung und Fieber brauchet man zwar die innerlichen Laranzen nicht gerne, weil man besorget, dadurch das Fieber zu vermehren; immittelst können die Clystire, nicht weniger die Sennesblätter und das Mandelöl, auch nicht gäntzlich dabey widerrathen werden. Bisweilen träget sichs zu, daß der Verwundete bey dem Empfang seiner Wunde den Magen und die Gedärme voll grober Unreinigkeiten hat, welches im Felde so viel weniger zu bewundern, da man öffters genöthiget ist, die gröbsten, härtesten, ja so gar ungesunden Speisen und Getränckе wider seinen Willen zu genüssen. Solche Beschaffenheit des Magens aber träget zuförderst vieles bey zur Verschlimmerung und Vermehrung der entzündeten und fieberhafften Zufälle, und indem bey diesem Zustande unmöglich ein guter reiner Chylus, und Nahrungssafft erzeuget werden kan, so kan nothwendig auch zur Wunde keine reine Feuchtigkeit gelangen, und wie kan alsdenn eine gute Vereyterung, eine hinlängliche Reinigung, und eine glückliche Heilung erfolgen? Hiernächst pflegen dergleichen Unreinigkeiten an und vor sich selbst allerhand fieberhaffte, krampfafte, ja convulsivische Zufälle zu erregen, welche ferner bey einem Verwundeten solche Zufälle hervorbringen können, die man öffters mit der Wunde nicht zusammen reimen kan, und die den an sich guten Verlauf der Wunde auf eine wunderbare Art verschlimmern. In Schaarschmidts fünfften Theile seiner Medicinischen und chirurgischen Nachrichten lieset man von einem jungen Officier, welcher einen Schuß in das dicke Fleisch bekommen, folgendes: Der Wundartzt hatte die Wunde auf eine gehörige und vernünfftige Art verbunden, die darinnen befindlichen fremden Cörper glücklich heraus genommen, hinlängliche Erweiterungen und Incisionen gemachet, und eine geziemende Aderlaß angestellet. Die ersten drey Tage hatte sich der Patiente ziemlich wohl befunden, eine gantz leidliche Entzündung und geringes Fieber erlitten, und den vierten Tag fand man die Wunde bey dem zweyten Verbande bereits in einer guten Vereyterung. Nach diesem Verbande aber ereigneten sich wider alles Vermuthen hefftige convulsivische Bewegungen, und setzten dem Patienten etlichemahl nach einander zu. Der Wundartzt untersuchte die Wunde aufs genauste, findet aber an derselben nicht das geringste ausserordentliche, und kan auch ausser dem keine Verletzung entdecken, die dergleichen Zufälle hätte erregen können. Er ruffet einen Artzt dazu. Dieser ordnet ein Clystir, läst dem Patienten zur Ader, und giebet ihm Temperirpulver mit den gedörrten Regenwürmern und mit Hoffmanns Schmertzstillenden Mineralsaffte.

Es hilfft aber alles nichts, der Paroxysmus kommt die Nacht noch etliche mahl, und man giebet den Patienten schon verlohren. Den andern Morgen wird ein anderer Artzt zu Rathe gezogen, und da derselbe nach sorgfältiger Untersuchung erfähret, daß der sonst an eine gute Küche gewöhnte Patiente sich einige Wochen vor empfangener Verwundung mit rohen harten Kosten hatte behelffen müssen, daß er sich bisweilen gebrochen, und darauf etliche Tage wohl befunden, daß er seit seiner Verwundung nicht allein keinen Appetit zum Essen, sondern so gar einen Eckel davor gehabt, nicht weniger über Uebelkeit, Aufstossen und Drücken des Magens geklaget, so schreibet er die Ursache seiner convulsivischen Zufälle lediglich einer Anhäuffung grober Unreinigkeiten im Magen und Gedärmen zu, und leitet auch daher den Schlucken, den der Patient bereits über 24 Stunden hatte, und den man vor eine Folge einer innerlichen Entzündung, ohnerachtet kein Fieber dabey war, hielte. Er giebet daher dem Patienten ohne Bedencken so fort ein Tränckgen ein, welches aus einer Untze vom Sedlitzer Saltze, zween Gran von Brechweinsteine, und zwo Untzen Lindenblühwasser bestunde. Eine halbe Stunde nach genommenen Tränckgen stellete sich wieder ein hefftiger convulsivischer Paroxysmus ein, nach demselben aber erfolgete ein dreymahliges starckes Brechen, nebst einigen Stuhlgängen, die Convulsionen blieben aus, der Patiente fiel in einen ruhigen Schlaf, bekam nach demselben Appetit und ward an seiner Wunde glücklich geheilet. Wenn man folglich bey einem Verwundeten von dergleichen Ueberladung des Magens versichert ist, welches theils aus der vorhergegangenen Lebensart, theils aus den gegenwärtigen Klagen des Patienten, als Uebelkeit, Magendrücken, verlohrnen Appetit, Aufstossen, Schlucken u. d. g. erkannt wird, so muß man vor allen Dingen diese Unreinigkeiten wegzuschaffen suchen, um entweder den daher zu befürchtenden Zufällen zuvorzukommen, oder den bereits gegenwärtigen abzuhelffen. Man kan diesen Endzweck entweder durch Brechmittel oder durch Laxanzen erhalten. Welches sind denn die besten? **Le Dran** scheinet bey Verwundeten den Brechmitteln mehr zuzutrauen, als den Laxanzen, und jene diesen vorzuziehen. Dieser erfahrne Wundartzt meldet, p. 72 hievon folgendes: a) Er scheinet zuförderst als eine Haupt-Regel auszugeben, daß es gut sey, wenn man einen Verwundeten überhaupt zu rechter Zeit ein Brechmittel eingebe, und gründet sich auf die Erfahrung, nach welcher er bemercket, daß diejenigen, so nach empfangener Verwundung sich so gleich von selbst gebrochen, welches bey sehr vielen geschehe, wenigern Zufällen als andere unterworffen gewesen, und eine geschwindere Genesung erlanget; woraus er den Schluß machet, daß die Natur selbst zu dieser Ausleerung Anleitung gebe. b) Seine Absicht bey Gebrauch der Brechmittel ist, die in den ersten Gängen befindlichen Unreinigkeiten dadurch wegzuschaffen, mithin den in der Folge der Cur daher zu besorgenden Zufällen zuvor zu kommen. Er giebet zwar zu, daß eine gute Diät des Verwundeten hierzu ebenfalls vieles beytrage; behauptet aber, daß man durch ein Brechmittel seinen Endzweck am gewissesten erhielte. c) Dem Einwurf, daß es unnöthig sey, die Natur ohne Noth durch solche Ausleerung zu schwächen, und daß man wenigstens so lange warten müsse, bis sich von dergleichen Unreinigkeiten würckliche Beschwerden ereigneten, widerleget er dadurch, daß es allemahl besser sey, solchen Beschwerden zuvor zu kommen, als sie würcklich ausbrechen zu lassen, weil es im letzterm Falle weit schwerer sey, dieselben zu heben, da sie mit den von der Wunde abhangenden Zufällen verwickelt würden. d) Insbesondere hält er ein Brechmittel bey denjenigen vor höchst nöthig und unentbehrlich, bey denen nach empfangener Verwundung der Magen noch voller Speisen stecket, und rathet alsdenn das Brechmittel so gleich nach dem ersten Verbande zu geben, um zu verhindern, daß der rohe Nahrungssafft nicht zum Blute käme; denn wenn man länger damit wartete, wäre es zu späte, hätte keinen Nutzen und thäte bisweilen gar Schaden. e) Immittelst nimmt er einige Wunden aus, und erkläret bey denselben den Gebrauch der Brechmittel vor schädlich; nemlich die Wunden des Halses, der Brust und des Unterleibes, bey welchen innerliche Eingeweyde verletzet sind, die mit Brüchen des Hirnschädels verknüpften Hauptwunden, und selbst die Wunden der Extremitäten, die mit Beinbrüchen complicirt sind. Denn da es bey solchen Wunden unumgänglich nöthig ist, daß der verletzte Theil ruhig müste gehalten werden, so wäre leicht zu begreiffen, daß die bey dem Brechen vorfallende hefftige Erschütterung des gantzen Cörpers, der Wunde grossen Schaden zufügen müste, und deswegen überläst er es endlich der vernünfftigen Beurtheilung eines Artztes, in welchen Fällen man ein Brechmittel ohne Gefahr anordnen könne. f) Von den Laxanzen giebet er übrigens zwar zu, daß sie öffters nützlich seyn könnten; indessen behauptet er, daß man dieselben in den ersten Tagen nicht brauchen dürffe, es müste denn das süsse Mandelöl seyn, welches aber, ob es gleich den Abgang der in Gedärmen befindlichen Unreinigkeiten beförderte, nicht so wohl als ein würcklich laxirendes, sondern vielmehr als ein blos erweichendes Mittel müsse angesehen werden. Es verdienet diese Materie allerdings einige Betrachtung, und unsere Meynung davon ist folgende: 1) Obgleich die Brechmittel in gewissen Fällen ihren unvergleichlichen Nutzen haben, und bisweilen unentbehrlich sind, so ist doch das Brechen an und vor sich selbst eine gantz widernatürliche Ausleerung, und man thut daher unsers Erachtens wohl, wenn man dasselbe niemahls erreget, wo man durch andere mehr natürliche Mittel, als die Laxanzen, seinen Endzweck ohne Gefahr erreichen kan. 2) Wenn der Magen mit Unreinigkeiten angefüllet ist, so ist es zwar allerdings der nächste und kürtzeste Weg, wenn man dieselben durch das Brechen wegschaffet, um so viel mehr, da man glaubet, daß von solchen Unreinigkeiten, wenn man sie durch Laxanzen abführet, einige, indem sie durch den Canal der Gedärme paßiren, in das Geblüte übergehen; Allein wir wolten bey zärtlichen, empfindlichen und vollblütigen Personen, zumahl die in den Jahren sind, da der Antrieb des

des Bluts zu der Brust gehet, oder die nicht den besten Magen haben, doch lieber die Laxanzen vorziehen, indem vermöge der täglichen Erfahrung von den wenigen Unreinigkeiten, die dabey ja in das Geblüte übertreten möchten, nicht so viel Schaden zu besorgen, als von der bey dem Brechen erfolgenden hefftigen Bewegung und Erschütterung des Cörpers. Doch wir nehmen a) den Fall aus, da solche Unreinigkeiten im Magen stecken, deren Uebergang in die Gedärme und das Blut, mehrere und gefährlichere Zufälle erregen kan, als z. E. sehr scharffe, oder würcklich giftige Materien, b) ingleichen da eine sehr geschwinde Wegschaffung der Unreinigkeiten nöthig ist. Denn durch das Brechen wird der Magen allerdings geschwinder gereiniget, als durch das Laxiren, und deswegen ist in dem vorher angeführten Exempel von den durch die Unreinigkeit des Magens bey einem Verwundeten erregten convulsivischen Zufällen dem Laxanz ein Brechmittel beygefüget worden. 3) So wohl die Brech- als Laxirmittel sind überflüßig, ja unnützlich und schädlich, wo keine sonderliche Unreinigkeiten im Magen und Gedärmen sich befinden; wir nehmen diejenigen Fälle aus, da man in Kranckheiten, um die im Geblüt vorhandenen Unreinigkeiten durch den Stuhlgang abzuführen, oder einen übermäßigen Zufluß von den obern Theilen herunter zu ziehen, Laxanzen ordnet. Wie kan man also bey allen Verwundeten überhaupt anrathen, ihnen gleich Anfangs ein Brech- oder Laxiermittel zu geben? Haben denn alle in ihrem Magen und Gedärmen Unreinigkeiten? Wenn der Patiente nichts klaget, woraus man etwan die Gegenwart eines Unraths schliessen könnte, mit welchem Grunde kan man auf die Reinigung seines Cörpers bedacht seyn? Man kan vielleicht die in Feldzügen gewöhnliche üble und unordentliche Lebensart vorstellen, und einwenden: Da ein Soldat mehrentheils mit rohen, harten, groben Speisen, auch wohl mit undienlichen Getränckeu sich behelffen muß; so könnte man daraus sehr wahrscheinlich schliessen, daß sich viele Unreinigkeiten bey ihm aufhalten müsten, und daher thäte man wohl, daß man, ohnerachtet er nichts klaget, doch zu aller Vorsorge ihn zu reinigen suchte? Allein ist denn das auch bey allen und jeden eine Folge, daß, wenn sie in einer rohen Diät leben, sie schlechterdings Unreinigkeiten haben müssen? Uns düncket, bey einem sonst gesunden und starcken Cörper, wird man solches nicht allemahl behaupten können. Denn die Unreinigkeiten, die sich bey ihm von den groben Kosten erzeugen, treibet die lebhaffte Natur so gut weg, als diejenigen, so von weichen gesunden Speisen zurücke bleiben. Ja, wenn dergleichen Cörper auch bey empfangener Wunde würcklich noch einige von den in vorigen Tagen genossenen Speisen rückständige Unreinigkeiten bey sich haben solten, so wird man doch nicht leicht bemercken, daß sie ihnen Schaden zufügen, sondern sie werden bey den meisten durch einen derben und reichlichern Stuhlgang so unvermerckt weggehen, als bey gesunden Tagen. 4) Kan man wohl aus dem Brechen, welches bey einigen gleich nach empfangener Wunde sich von selbst einstellet, den sichern Schluß machen, daß man solches bey denen, da es nicht von sich selbst erfolget, befördern müsse? Kan man ein solches Brechen allemahl vor eine kennbare Ausleerung halten, welche die Natur bloß in der Absicht anstellet, um sich dadurch der Unreinigkeiten zu entledigen, die ihr bey der Cur der Wunde hinderlich seyn könnten? Unsers Erachtens lässet sich dieses wohl nicht behaupten; und **le Dran** führet p. 4 und 5 selbst sehr wohl aus, daß von der Drähnung und Erschütterung, welche nach empfangenem Schusse nicht nur an dem betroffenen Theile erfolgte, sondern auch bey einigen sich über den gantzen Cörper erstreckte, krampfigt-convulsivische Zufälle so wohl des gantzen Cörpers, als eintzelner Theile erreget werden könnten, und daher einige den Schlucken, andere ein Brechen, andere ein unordentliches Frösteln, und einige eine Steifigkeit des gantzen Cörpers davon trügen. Also erfolget das Brechen zufälliger Weise, und ist zufällig denen nützlich, die eben Unreinigkeiten bey sich haben, da es sonst an sich unter die schlimmen Zufälle gehöret. Darf man nun wohl dasjenige durch Kunst zu befördern suchen, was zufälliger Weise, und zwar nicht einmahl bey allen, sondern nur bey einigen Nutzen schaffet? 5) Hiernächst lehret die Erfahrung, daß Leute, die würcklich vorher in einer groben, rohen Diät gelebet, und sich bey empfangenem Schusse nicht gebrochen, gleichwohl keine weitere Zufälle erlitten, als die von der Beschaffenheit ihrer Wunde haben erfolgen müssen; ja wir beruffen uns auf das Zeugniß aller derer, die wenigstens bey uns Deutschen einigen Treffen beygewohnet, und sehr viele Verwundete gesehen, daß diejenigen, die sich nach empfangener Wunde gebrochen, die geringste Anzahl ausmachen, die allermeisten aber sich ohne Erbrechen wohl befunden. Hieraus machen wir den Schluß, daß dergleichen Personen, ungeachtet der vorher geführten rohen Diät, entweder keine Unreinigkeit bey sich gehabt, oder daß sie ihnen wenigstens nichts geschadet, und durch die natürlichen Ausleerungen unvermerckt abgegangen; und auf diesen Schuß gründen wir ferner die Regel, daß, wenn man bey einem Verwundeten nicht offenbahre Merckmahle von der Gegenwart schädlicher Unreinigkeiten antrifft, man nicht nöthig habe, ihm Brechmittel oder Laxanzen zu ordnen. 6) Soll man also den erfahrnen **le Dran** eines Fehlers beschuldigen? Wenn dieses auch geschähe, so wird es in der That seinen Ruhm und grosse Verdienste in der Chirurgie nicht verkleinern. Denn so lange unsere Erkenntniß menschlich bleibet, so ist sie mit Fehlern verknüpffet; und man weiß noch keinen von den grösten Aertzten so wohl voriger als unserer Zeiten, dem man nicht ein und andere Fehler beweisen könnte. Immittelst kan **le Dran** unter gewissen Bedingungen doch Recht haben. Er dienet bey der Frantzösischen Armee, und von den Magen der Frantzosen ist bekannt, daß sie bey weitem das nicht ausstehen, und vertragen können, was ein deutscher Magen verträget. Einige der gröbsten Kosten, woraus die Deutschen eine Delicatesse machen, nicht weniger die dicken fetten Biere, nebst den sauren Weinen, sind den Frantzosen fast nicht einmahl bekannt. Wenn sie nun sich in Ländern aufhalten, wo sie schlechterdings wider ihre Gewohnheit nichts als grobe

be Speisen, und dicke schwere Getränckе genessen, muß nicht der gesundeste Magen verdorben werden? und wenn dergleichen bey ihnen auch zur Noth verdauet würde, muß nicht ein Nahrungssafft daraus entstehen, den ihr Cörper nimmermehr bearbeiten kan, und der folglich einer gehörigen Vereyterung, Reinigung und Heilung der Wunden sehr hinderlich ist? Kan man also nicht mit Grunde vermuthen, daß bey erwehnten Umständen der gröste Theil der Armee grobe und zum Theil unverdauete Unreinigkeiten bey sich hege, welche bey empfangener Wunde rege gemacht werden, und zu allerhand Zufällen Gelegenheit geben? Allem Ansehen nach hat le Dran, dieses bey den allermeisten seiner Landsleute angemercket, welches wir unter andern daher schliessen, weil er meldet, daß sich sehr viele nach empfangener Wunde gebrochen, welches bey uns laut der Ersahrung sehr wenigen wiederfähret. Kan man es ihm also verdencken, wenn er die kluge Vorsichtigkeit gebrauchet, und durch die Brechmittel den Zufällen zuvor zu kommen gesuchet, welche sich sonst bey den allermeisten ereignet? Warum sollen wir aber nachfolgen, da wir unter unserer Nation solches bey den wenigsten bemercken? Jedes Land, jedes Clima, jede Nation hat ihre besondere Eigenschafften, und ein vernünfftiger Artzt muß nach solcher Verschiedenheit seine Curen einrichten. Lasset doch einen Frantzosen und einen Westphälinger, die beyde einen gleichen Grad der Gesundheit geniessen, zusammen sauren Kohl, Schincken, und Pumpernickel geniessen, und Prager Bier dazu trincken, und bemercket die Veränderungen, so bey jedem erfolgen. Bey dem Westphälinger werdet ihr keine finden, und wenn er auch nach der Mahlzeit geschossen wird, wird sich so leichte kein Erbrechen einstellen, er wird seine genossenen Speisen ohne Beschwerde verdauen, und die zurückbleibenden groben Unreinigkeiten werden durch einen denselben proportionirten Stuhlgang weggehen. Allein sehet einmahl den guten Frantzosen an. Er wird gleich nach der Mahlzeit über ein ängstliches Magendrücken und viele andere Beschwerden jämmerlich klagen, und sich so lange übel befinden, bis er entweder die noch rohen, oder wenigstens nur halb verdauten Speisen weggebrochen, oder durch einen Durchfall loß worden. Solches wird ihm begegnen, wenn er auch nicht verwundet wird, und wie vielmehr sind dergleichen Zufälle zu besorgen, wenn er in solchem Zustande eine Wunde bekommt; mithin thut man sehr wohl, wenn man ihm ein Brechmittel giebet. 7) Solchergestalt hat le Dran auch nicht gantz unrecht, wenn er insonderheit die Brechmittel bey denjenigen vor nöthig hält, die nach empfangener Wunde den Magen noch voller Speisen haben. Wenn er es bey seiner Nation, und bey angezeigten Umständen vor eine Haupt-Regel angiebet, so geben wir ihm vollkommen Beyfall; wir haben es aber bey unserer Nation nicht so offt nöthig. Wenn z. E. ein Scharmützel, oder ein Treffen gegen Mittag sich anfänget, so wird man bey den wenigsten Soldaten einen leeren Magen antreffen, wenigstens wird er mit Brod und einem Schluck Branntewein versorget seyn, und es ist bekannt, daß das Brod, welches der Soldat im Felde geniesset, gewiß nicht unter die leicht verdaulichen Speisen gehöre. Wenn er bey dem auf solche Art angefüllten Magen eine Wunde bekommt, so werdet ihr selten bemercken, daß sein Essen ihm, oder seiner Wunde was schade, und da es bey den meisten gut abgehet, warum wollet ihr einem, so lange er nichts klaget, ein Brechmittel geben? Wenn ihr aber einen vor euch habet, dem seine genossene Speisen Ungemach verursachen, und das Hertz abstossen wollen, welches bisweilen die vorgefallene Angst, Furcht und Schrecken zuwege bringen können; so seyd ihr schuldig, nach verbundener Wunde seinen Magen zu reinigen. 8) Wenn man findet, daß die Ueberladung des Magens sehr starck ist, welches theils aus der Menge und Beschaffenheit der vorher genossenen Speisen, theils aus der Heftigkeit der Hertzbeschwerden erhellet; daß ferner eine schleunige Reinigung des Magens zuträglicher sey, welches auf die vernünfftige Beurtheilung der gegenwärtigen Zufälle ankommt; und daß der Patiente eine starcke, grobe und gesunde Leibes-Beschaffenheit besitze, so kan man ihm ein Brechmittel entweder allein, oder mit einem Laxanz versetzet geben, daferne nemlich keine andern Umstände vorhanden, die es verbieten, worunter die vorher unter dem Buchstaben e) benannten Wunden gehören. Wenn man aber einen feinern, zärtlichern, vollblütigen, und insonderheit zum Brechen nicht gewohnten Cörper vor sich hat, so ziehen wir ein Laxanz vor, weil es der Natur gemässer würcket, den Cörper nicht so starck angreiffet, und eben die Dienste thut. Le Dran saget zwar unter dem Buchstaben f) von den Laxanzen, daß sie die ersten Tage der Verwundung nicht könnten gebrauchet werden; allein unsers Erachtens können in den Fällen, wo man Brechmittel ordnen darf, gewiß auch die Laxanzen eben so sicher geordnet werden. Am besten ist es, wenn man Gelegenheit hat, den Patienten gleich nach empfangener Wunde zu verbinden, und dafern es nöthig, ihm gleich nach dem Verbande, die Abführungsmittel zu ordnen, ehe sich noch die entzündeten und fieberhafften Zufälle einfinden, und in solchem Falle träget eine bequeme Laxanz zur Verminderung der Entzündung, und Zertheilung der Sugillationen zugleich sehr vieles bey. Wenn aber der Patiente schon ein paar Tage unverbunden gelegen, (wir verstehen einen gehörigen Verband) und man bereits Fieber und Entzündung bey ihm antrifft, so werden die Brechmittel nicht sicher können angeordnet werden, und ob man gleich die gelindern Laxanzen bey gegenwärtigem leidlichen Fieber noch eher erlauben könnte, so darf man sich doch auch derselben nicht sicher bedienen, wenn das Fieber starck ist. Immittelst wenn gleichwohl in solchem Falle bemercket wird, daß der Patiente Unreinigkeiten bey sich habe, die ihm in der Folge der Cur Schaden zufügen könnten, wie hat man sich alsdenn zu verhalten? Wir antworten: Man suchet vor allen Dingen durch einen gehörigen Verband und genugsames Aderlassen die Entzündung und das Fieber zu vermin-

mindern; man läst hiernächst Clystire beybringen, und giebet ihm innerlich alle zwo Stunden ein Pulver aus einem Scrupel von einem Mittel-Saltze, als dem tartarisirten Weinsteine, und einem halben Scrupel von Salpeter, welches nicht allein wider das Fieber und Entzündung dienlich ist, sondern auch bey öfterm Gebrauch die Unreinigkeiten loßweichet, abkratzet, und abführet, und wenn denn endlich, nach vermindertem Fieber und Entzündung, die Vereyterung gehörig zu Stande gekommen, so ordnet man ein hinlängliches Laxantz. Das vierte Stück bey der Cur einer Schußwunde bestehet endlich darinnen, daß man die Vereyterung gehörig und dergestalt einrichte, daß eine gründliche, beständige, und so viel möglich, baldige Heilung erfolge. In dieser Absicht ist zuförderst als eine Hauptregel zu bemercken, daß man den zweyten Verband einer Schußwunde nicht eher vornehme, als bis die Vereyterung sich würcklich eingestellet; es sey denn, daß es die dazu kommenden üblen Zufälle erfordern. Wenn nemlich der Patiente einige Stunden oder den Tag nach dem ersten Verbande über heftige Schmertzen klaget, so muß man den Verband abnehmen, und nach der Ursache der Schmertzen forschen, welche bisweilen bloß in der festern Anlegung der Bandage bestehet, und folglich leicht gehoben werden kan, oder wenn man den Tag nach dem ersten Verbande findet, daß die Entzündung und Geschwulst an dem verwundeten Theile sehr überhand genommen, oder gar eine gangränöse Fäulung bevorstehet, so muß man freylich den Verband so fort abnehmen, und diesen Uebeln zu steuren suchen; wenn es aber gut gehet, so lässet man den Verband sitzen, ausser daß man etwa, wenn es nöthig, die Compressen und Bandagen frisch anlegen kan, bis den zweyten, dritten, oder gar vierten Tag, da sich die Vereyterung eingestellet. Man hat dabey den Vortheil, daß die in die Wunde gelegte Carpie, und Federmeissel durch die Vereyterung bereits abgestossen, und losgeweichet seyn, folglich kan man dieselben ohne die geringsten Schmertzen und Beschwerden des Patienten heraus nehmen, da im Gegentheil bey annoch trockner und entzündeter Wunde die Carpie noch feste ansitzet, mithin mit einiger Gewalt muß abgerissen werden, welches dem Patienten nicht allein Schmertzen verursachet, sondern auch eine neue Verblutung erregen kan. Wenn demnach ein und anderer Federmeissel noch feste ansitzet, so ist es ein Zeichen, daß an dem Orte noch keine völlige Vereyterung erfolget, (denn es ist dieselbe im Anfange nicht allemahl an allen Stellen der Wunde gleichmäßig) und alsdenn läst man solches lieber sitzen, als daß man es abreisset, und giest ein Oel, oder Digestivsalbe darauf. Nachdem man solchergestalt den ersten Verband abgenommen, und die Wunde in einer guten Vereyterung angetroffen, wobey denn folglich so wohl die Entzündung, als das Fieber nachgelassen haben müssen, so wischet man den Eyter behutsam ab, nimmt die fremden Cörper, die etwa noch zurückgeblieben, wenn es ohne Gewalt geschehen kan, vollends heraus, bringet frische balsamische Digestive bey, füllet die übrige Wunde mit weicher Carpie aus, doch so, daß sie nicht vollgepfropfft und gedrücket werde, und machet den übrigen Verband so, wie das erste mahl geschehen; doch hat man weder die Bähungen, noch die erweichenden Pflaster, sonderlich das schwartze mehr nöthig, wenn eine hinlängliche Vereyterung vorhanden, solte es aber mit derselben noch nicht recht fort wollen, so kan mit beyden noch etliche Tage angehalten werden. In der Folge der Cur muß man die Vereyterung so lange zu erhalten suchen, bis alle fremde Cörper aus der Wunde gekommen, und dieselbe völlig rein worden. Die Natur reiniget und heilet die Wunde, die Kunst hilfft ihr nur. Le Dran drücket sich hierüber p. 77. sehr artig und also aus: „Wenn bey einer Wunde alles ohne „sonderliche Zufälle gut von statten gehet, so muß „man bey den Verbänden nur bloß suchen, der „Natur zu Hülffe zu kommen, welche an ihrem „Theile ohne Unterlaß an der Heilung arbeitet, und von der Kunst nichts weiter verlanget, „als daß sie ihr nur nicht hinderlich ist. Man darf „nicht dencken, daß die Artzneyen, womit man eine Wunde verbindet, dieselbe heilen; man kan „vielmehr, wenn man die Wahrheit sagen will, „behaupten, daß alles, was man in die Wunde „leget, es mögen Artzneyen, oder Carpie seyn, „eigentlich als fremde Cörper anzusehen. Die „Natur ist es einzig und allein, welche vermittelst „des Nahrungssaffts, so aus den zerschnittenen „Gefässe überall hervor siepert, die Wärtzgen „hervorbringet, durch welche die Wunde mit frischem Fleisch angefüllet, und endlich die Narbe „geschlossen wird. Solchergestalt heilen ja die „Wunden der Thiere von selbst, ohnerachtet weiter nichts daran geschiehet, als daß sie sich dieselben lecken. Was hat man also bey den folgenden Verbänden einer Wunde, an welcher „man die gehörigen Incisionen gemachet, die „fremden Cörper herausgenommen, die Blutflüsse gestillet, und eine gute Vereyterung wahrnimmt, zu thun? weiter nichts, als daß man „der Natur nach den verschiedenen Umständen „und Zeiten zu Hülffe komme; daß man die noch „rückständigen Crusten erweiche, damit sie desto „geschwinder können weggestossen werden, welches durch den Gebrauch der balsamischen Digestive, oder des grünen Balsams geschiehet; „daß man bey übermäßiger Vereyterung den häufigen Eyter durch die Beybringung der trocknen Carpie abtrockne; daß man durch die „Wund- und gelinden anhaltenden Mittel die sich „erzeugenden Fleischwartzen gewisser massen zusammen zu ziehen, und die Aderbrüchige Auftreibung der Gefässe zu verhüten suche; daß „man endlich bey den Verbänden die Wunde „nicht zu lange offen lasse, und hiernächst durch „den Gebrauch der Pflaster und der übrigen „Dinge, womit man die Wunde bedecket, den „Zugang der äusserlichen Lufft abhalte, als welche den Nahrungssafft verderbet, der das frische Fleisch hervorbringen soll u. s. w. „ Hierinnen bestehet das gantze Kunststück, die Vereyterung gehörig einzurichten, und eine gute Heilung zu erlangen. Wir wollen hierbey, den Anfängern

fängern zum besten, noch ein und andere Umstände anführen, und dieselben in folgende Anmerckungen einschliessen: 1) Die Vereyterung schaffet einen doppelten Nutzen. Im Anfange wird die Wunde dadurch gereiniget, und, wenn sie rein ist, wird ein frisches Fleisch erzeuget und die Wunde geheilet. Nach diesen verschiedenen Absichten der Vereyterung muß man ihr auch auf verschiedene Art zu Hülffe kommen. Die Wunde ist unrein, so lange sich noch fremde Cörper darinne aufhalten, so lange noch die Crusten feste sitzen, so lange noch verstopfte Enden der Gefässe gegenwärtig, und so lange noch im Umfange der Wunde bey der daselbst befindlichen Ecchymosis sich noch ausgetretene Feuchtigkeiten aufhalten. Man erkennet dieses alles durch den Augenschein und Gefühl bey der Besichtigung und Sondiren der Wunde, auch an der noch daurenden widernatürlichen Geschwulst und entzündeten Zuflusse des verwundeten Theils, und an der Beschaffenheit des Eyters, welcher bald mit Blut und andern Unreinigkeiten vermischet, bald wässerig, scharf und übelriechend ist. So lange die Wunde noch unrein ist, muß die Kunst hauptsächlich auf die Erweichung so wohl der darinnen befindlichen abgestorbenen Theile und Crusten, als auch der in die Wunde sich öffnenden, und übrigens gesunden Gefässe bedacht seyn; als welche sich sonst, vornemlich an den Stellen, wo die Incisionen und Schröpffen geschehen, zusammenziehen, verengern, und so wohl das genugsame Anprallen der zuschiessenden Säffte, als auch den hinlänglichen Durchgang der abzusondernden Feuchtigkeiten verhindern. Wenn die Crusten und verstopfften Theile von aussen erweichet werden, geben sie den anprallenden Säfften mehr und besser nach, und werden leichter und geschwinder abgestossen; wenn man aber die sich öffnenden Gefässe erweichet, und folglich etwas erweitert, so können die im Umfange befindlichen ausgetretenen und zum Theil in Materie verwandelten Feuchtigkeiten sich desto besser einfiltriren, verschlucken, und durch die Wunde ihren freyen Durchgang erlangen. Solche Erweichung befördert man a) durch die fetten und öligten Mittel, woraus die sogenannten Digestivsalben bestehen, welche man unmittelbar den verletzten Theilen beybringet, b) durch die erweichenden und reifmachenden Pflaster, sonderlich das schwartze Pflaster, welches zugleich das im Umfange ausgetretene Blut in Materie verwandeln hilfft, c) durch das Einreiben mit erweichenden Oelen, welche die gespannten Theile erschlappen; ja man kan sich in dieser Absicht bey einer eyternden und noch unreinen Wunde, wenn sie gar zu trocken werden wolte d) der erweichenden Umschläge mit Nutzen bedienen. Man muß sich aber vor einer übermäßigen Erweichung hüten, und hat daher bey Wunden, da die Vereyterung an sich gut von statten gehet, gemeiniglich, weder die erweichenden Pflaster, noch das Einreiben, noch die Umschläge nöthig, sondern man kan mit den blossen Digestivsalben zufrieden seyn, die man in manchen Fällen nicht einmahl überall in die Wunde bringen, sondern nur auf die darinnen befindliche unreine Stelle legen darf,

Wenn die Wunde überall vollkommen rein ist, so muß a) der verletzte Theil seine natürliche Beschaffenheit wieder erlangen, und sich alle Geschwulst, Spannung und widernatürliche Röthe verlieren, b) die Wunde einen weissen, dicklichen, wohlgekochten Eyter in gehöriger Menge von sich geben, c) und unter diesem Eyter dichte, körnichte und röthlichte Fleischwärtzgen sich ansetzen, als worinnen die Kennzeichen einer reinen Wunde, bey welcher nichts als die Zuheilung nöthig ist, bestehen. Diese Fleischwärtzgen werden von dem aus den offenen Gefässen siepernden Nahrungssaffte erzeuget, und was davon übrig bleibet, verwandelt sich in den sogannten Eyter, welcher gleichsam einen Balsam vorstellet, der die zarten Wärtzgen bedecket, und sie vor dem Untergange bewahret, welchen so gar die unmittelbare Berührung der äusserlichen Lufft denselben drohet. Wenn diese Fleischwärtzgen von guter Art seyn, und ein festes, derbes und gesundes Fleisch hervorbringen sollen, so müssen die Oeffnungen der Gefässe, woraus der Nahrungssafft quillet, nicht zu sehr erweitert seyn, sonst wächset statt des guten ein wildes Fleisch hervor, wenn auch übrigens der Patiente noch so gute Säffte besitzet. Das wilde Fleisch, caro luxurians, ist weich, schlapp, blaß, blutet sehr leicht, wenn man es nur im geringsten berühret, weil die darwischen befindlichen Gefässe würcklich Aderbrüchig sind, und wächset sehr geschwinde, so daß bisweilen die gantze Wunde in kurtzer Zeit damit angefüllet wird, welches die Kennzeichen sind, an welchen es von einem guten Fleische unterschieden ist. So nöthig es also ist, daß die Gefässe in einer annoch unreinen Wunde etwas erweichet und erweitert werden, so schädlich ist solches hingegen bey einer reinen Wunde. Folglich erhellet hieraus a) daß bey einer reinen Wunde alle fette, öligte Sachen, alle Salben und die sogenannten Digestivsalben schlechterdings schädlich sind, weil sie zur Erzeugung des wilden Fleisches Gelegenheit geben, b) daß, wenn man in einer reinen Wunde die Erzeugung eines guten Fleisches, mithin die Heilung beschleunigen und befördern will, man solche Mittel gebrauchen müsse, welche die Gefässe etwas zusammenziehen, und dieses sind die sogenannten Wund- und anhaltenden Mittel, und die Balsam-Essentzen, durch welche man der Natur bey der Heilung einer reinen Wunde zu Hülffe kommt. 2) Aus dieser Betrachtung folget ferner von selbst die Regel, daß die Artzneyen, womit man eine Schußwunde währender Vereyterung verbindet, nach dem verschiedenen Zustande derselben gewehlet und bestimmet werden müssen. Wir reden hier von blossen Fleischwunden, und bemercken bey denselben, in Ansehung der dabey zu gebrauchenden äusserlichen Mittel, folgende Regeln: a) So lange die Wunde noch nicht rein ist, muß man sie mit balsamischen Digestivsalben verbinden; und da, ohnerachtet der im Anfange noch so ordentlich vorgenommenen Incisionen und Schröpffen, dieselbe niemahls so geschwinde rein werden kan, so ersiehet man, daß man nicht allein den zweyten Verband, sondern noch viele folgende mit vergleichen Salben verrichten müsse. b) Immittelst wird eine Wunde nicht überall zugleich

rein, sondern so, wie einige Stellen in wenigen Tagen rein werden können, so bleiben hingegen andere noch geraume Zeit unrein. Denn z. E. diejenigen Oerter, welche die Kugel unmittelbar berühret, an welche sie anprallet, wo sie feste gesessen, bleiben viel länger unrein, als diejenigen, die seitwärts, oder so liegen, daß sie die unmittelbare Berührung der Kugel nicht empfunden; nicht weniger werden die Stellen, so geschröpfet werden, geschwinder rein, als diejenigen, da solches nicht hat geschehen können u. s. w. Was aber rein, oder unrein in der Wunde ist, muß ein geübter Wundartzt durch das Gesichte unterscheiden. Wenn man nun eine Wunde, die an einigen Stellen rein, an einigen aber noch unrein ist, überall mit Digestivsalben verbindet, so beschleuniget und befördert man zwar dadurch die Reinigung der annoch unreinen Stellen, an den bereits gereinigten Oertern aber verursachet man eine übermäßige Vereyterung, und giebet Gelegenheit zur Erzeugung von wildem Fleisch. Daher ist es in solchem Falle am vernünfftigsten, daß man zwar auf die unreinen Stellen balsamische Digestivsalben leget, die reinen Oerter aber entweder mit Balsam-Essentzen, oder bloß mit trockener Carpie verbindet. c) Eine gantz reine Wunde wird bloß mit Balsam-Essentzen, zuletzt aber, wenn sie mit Fleisch angefüllet ist, und sich schliessen soll, nur mit trockener Carpie verbunden; übrigens aber suchet man die Ränder derselben hauptsächlich durch eine vernünfftige Compresse, welche dem Grunde der Wunde, oder wenn sie zwo Oeffnungen hat, in ihrer Mitte angeleget wird, in einigen Fällen aber durch die Hefft-Pflaster und Bandagen näher an einander zu bringen, damit sich die Fleischwärtzgen geschwinder erreichen, berühren und zusammen wachsen mögen. d) Wenn man bey einer Wunde einen Blutfluß gehabt, und derselbe, es sey durch einen Band, oder Styptica gestillet, so muß man bey dem zweyten Verbande auf das verletzte Gefäß keine Digestivsalben, sondern entweder bloß trockene Carpie legen, oder solches mit gekochtem Terpenthine bestreuen. Denn gleichwie man bey einer Schußwunde gerne siehet, daß die durch die Kugel verursachten Crusten bald in die Vereyterung gehen und abfallen; also sucht man im Gegentheil bey einem verletzten Gefässe die Vereyterung und das Abfallen der Cruste vielmehr abzuhalten, damit das Gefässe sich erst recht feste schliesse, und durch das frühzeitige Abfallen der Cruste nicht ein neuer Blutfluß erreget werde; in welcher Absicht man auch die darauf sitzende und angeklebte Carpie oder Band so lange sitzen lässet, bis es durch eine Vereyterung von selbst abfällt. e) Wenn man wild Fleisch in der Wunde findet, muß man dasselbe so gleich zu zernichten suchen, und solches geschiehet, wenn man etwas von gebrannter Alaune oder von dem rothen Queckssilber-Präcipitat hineinstreuet, oder diese Pulver mit den Salben vermischet; Ja, wenn sich bereits sehr vieles von solchem unnützen Fleisch erzeuget, so kan man solches gröstentheils mit den Fingern wegnehmen, und da alsdenn gleichwohl die Aderbrüchigen Wärtzgen, als die Quellen eines solchen

wilden Fleisches, zurücke bleiben, die man mit den Fingern nicht wegnehmen kan, so streuet man, nachdem man die Wunde ausbluten lassen, auf dieselben etwas von erwehnten Pulvern. Besle Dran p. 85. f) Die äusserlichen Mittel bringet man entweder vermittelst der Federmeissel bey, als in den flachen und überall offenen Wunden, oder vermittelst der Bäuschlein, als in den engen und etwas tief gehenden Wunden, oder vermittelst der Setons, als in den Wunden, die durch und durch gegangen und zwo Oeffnungen haben. Man muß hierbey einen Fehler bemercken, den gleichwohl viele begehen, daß sie nemlich die Wunden mit vielen Federmeissel, Carpie, dicken Bäuschleins, und Setons überall vollfüllen, ausstopffen, tamponniren, und die Seiten derselben fast auseinander pressen. Man thut dieses aus dem insgemein übel verstandenen Grunde, man müsse eine Schußwunde nicht zu zeitig zugehen lassen, sondern offen erhalten. Ob nun gleich dieser Satz gewissermassen seine Richtigkeit hat, so wird er doch mehrentheils gemißbraucht. Man muß freylich eine Wunde so lange offen erhalten, bis sie völlig rein ist; allein muß man sie deswegen ausstopffen? Wenn man die Vereyterung gehörig unterhält, wird die Wunde so leichte nicht zugehen, und folglich hat man gar nicht nöthig dieselbe auszufüllen. Vielmehr drücket man hierdurch die Seiten der Wunde dermassen, daß die Gefässe allmählig hart, und callös werden; man heilet alsdenn seine Schande daran, und erlanget, ehe man sichs versiehet, einen fistulosen Schaden, dessen Heilung sehr lange währet und schwer fält. Es ist daher als eine Haupt-Regel zur glücklichen Cur einer Schußwunde anzusehen, das alles, was man hineinbringet, so beschaffen seyn müsse, daß es die Wunde nirgends drücket, welches insonderheit bey den Setons und Bäuschleins zu bemercken. Einige, da sie gehöret, daß man mit den Setons und Bäuschleins Schaden thun könne, gehen auf der andern Seite wieder zu weit, dergestalt, daß sie dieselben gäntzlich verwerffen, verbannen, und alle Wunden nur flach zu verbinden rathen. Dieses findet auch durchgehends nicht statt. Denn wenn man eine tiefgehende Wunde, ehe sie gereiniget ist, flach verbindet, so heilet sie zwar äusserlich bald zu, im Grunde aber, oder in der Mitten, wenn sie zwo Oeffnungen hat, bleibet sie unrein, und bricht wieder auf, ehe man sichs versiehet. So lange demnach eine tieffe, oder durch und durch gehende Wunde noch unrein ist, thut man wohl, daß man sie mit Bäuschleins oder Setons verbindet, nur müssen dieselben weder hart, noch dicke seyn, damit sie im geringsten nicht drücken, und die Bäuschleins müssen auch nicht so lang seyn, daß sie auf den Grund der Wunde anstossen, und denselben drücken; ja je mehr man mercket, daß sich die Wunde von Grund aus reiniget, je kürtzer muß man nach und nach die Bäuschleins machen. So bald man aber findet, daß die Wunde vollkommen rein ist, alsdenn ist es Zeit, so wohl die Bäuschleins als Setons gar wegzulassen, und die Wunde flach zu verbinden, an ihrem Grunde aber,

oder Mitte eine gehörige Compresse anzulegen, damit sich daselbst keine Materie verhalte, und sie daselbst am ersten heile. Uebrigens hat man zu bemercken, daß so lange eine Wunde im Anfange noch verschwollen und entzündet ist, man in dieselbe weder Setons noch Bäuschleins bringen müsse, weil die entzündeten Theile dadurch noch mehr erreget werden. So bald aber, schreibet le Dran p. 41, die entzündete Geschwulst sich vermindert, (welches bey der zu Stande gebrachten Vereyterung erfolget) so kan ein Seton eine Zeitlang nützlich seyn, um dadurch die nöthigen Artzneyen der Wunde überall beyzubringen; allein so bald die Wunde rein ist, muß man solches weglassen. Z. E. Ein Officier hatte am dicken Fleisch eine blosse Fleischwunde, die aber durch und durch gegangen. Er spricht einen Artzt in der zehnten Woche seiner Verwundung, und klaget, daß seine Wunde nicht zuheilen wolte, ohnerachtet sie fleißig und sorgfältig verbunden würde, und man ihn versichert hätte, daß weder Sehnen noch Knochen verletzet wären. Man besahe die Wunde, man fand ein Seton darinnen, man erfuhr, daß solches täglich zweymahl mit dem Balsam des Arcäus bestrichen würde, der Eyter aber war von recht guter Art. Man nahm das Seton heraus, man sondirte behutsam, man wurde überzeuget, daß wider alles Vermuthen keine Callosität in der Wunde sich befand, und daß sie völlig gereiniget war. Man verband beyde Oeffnungen gantz flach, legte in der Mitte der Wunde eine geziemende Compresse an, und rieth sie höchstens täglich nur einmahl zu verbinden, und erhielt zur gröstenBewunderung des an sich klug seyn wollenden Patienten in kurtzer Zeit eine vollkommene Heilung, die bey fernerm Gebrauch des Setons noch etliche Monate, ja gantze Jahre sich hätte verzögern können. 3) Wie offt muß man eine Wunde verbinden? Vom ersten Verbande ist bereits erwiesen worden, daß es um so viel besser sey, je geschwinder derselbe gleich nach empfangener Verwundung geschehen kan, immassen sich um so viel schlimmere Umstände und Zufälle in der Wunde ereignen, je länger sie unverbunden bleibet. Vom zweyten Verbande ist ebenfalls bereits gesaget worden, daß, wenn es die dazu komenden gefährlichen Zufälle nicht erfordern, man denselben nicht nöthig habe, eher anzulegen, als bis sich die Entzündung vermindert, und die Vereyterung angefangen, welches gemeiniglich den dritten oder vierten Tag nach empfangener Wunde, selten gleich den zweyten Tag darauf geschiehet. Bey einer würcklich eyternden Wunde aber hat man als eine Haupt-Regel in der Chirurgie anzusehen, daß es um so viel besser vor die Wunde ist, je seltener man dieselbe verbinden darf. Denn bey jedem Verbande dringet die äusserliche Lufft in die Wunde, und diese thut allemahl einigen Schaden, indem sie so wohl den darinnen befindlichen Eyter ändert, als die sich ansetzende frische Fleischwärtzgen verderbet. Immittelst kan eine Wunde, so durch die Vereyterung muß gereiniget und geheilet werden, nicht gantz und gar unverbunden bleiben, sondern es muß solches zu gewissen Zeiten

geschehen, welche eigentlich von der Beschaffenheit der Wunde bestimmet werden. Nach dem erfahrnen le Dran p. 232, verbindet man eine Wunde in dreyfacher Absicht, nemlich entweder um die daran nöthigen Operationen zu machen, oder um den darinn befindlichen Eyter wegzuschaffen, oder auch die dienlichen Artzneyen in die Wunde zu bringen, und solche entweder zu erneuern oder zu verändern. In erster Absicht ist es überhaupt sehr gut, daß, so bald man eine Operation vor dienlich erachtet, der Verband so gleich abgenommen und die Operation verrichtet werde, wenn auch der Verband erst kurtz vorher solte angeleget seyn. Denn je eher man eine Operation machet, je geschwinder erhält man seinen Endweck bey der Cur der Wunde, und man befreyet den Patienten desto geschwinder von den Beschwerden, derentwegen man die Operation verrichtet; Immittelst kan man sich nach der Nothwendigkeit der Operation richten. Denn wenn sie so beschaffen, daß ihr Aufschub Gefahr nach sich ziehet, so muß man durchaus nicht damit säumen, indem man bey Schußwunden bisweilen binnen 24 Stunden so viel versäumen kan, daß nachher weder Operation, noch andere Hülffe mehr statt findet. Da es aber auch Fälle giebet, da die Operation auf etliche Stunden, oder auf einen Tag, ohne Schaden kan aufgeschoben werden, so ist es in solchen Fällen allerdings erlaubet, sich nach der Bequemlichkeit des Patienten, und andern etwa gegenwärtigen Umständen damit zu richten; welches folglich auf die vernünfftige Ueberlegung eines geschickten Wundartztes ankommt. Was die zweyte Absicht betrifft, so muß die Beschaffenheit des Eyters so wohl in Ansehung der Qualität als Quantität bestimmen, wie offt es nöthig sey, eine Wunde zu verbinden. Solchergestalt wird ein öfterer Verband erfodert a) bey Wunden, da der Eyter eine üble Beschaffenheit hat, und sehr scharf und wäßrig ist, als welcher zumahl nach abgefallenen Crusten, die nervichten Wärtzgen erreget, und eine schmertzhaffte Empfindung an der Wunde zuwege bringet, die folglich vermindert wird, wenn man die lange Verhaltung des Eyters verhütet, und demselben durch einen öftern Verband einen geschwinden Ausgang verschaffet; welches b) bey gangränirenden Wunden um so viel nöthiger ist, in denen sich eine faule stinckende und fast fressende Gauche befindet, welche, wenn sie nicht öffters weggeschafft wird, nicht allein einen unerträglichen Gestanck verursachet, sondern auch den schleunigen Fortgang der Fäulung in der Wunde befördert, und bisweilen den Verband anfrißt: deswegen es auch nöthig ist, die der Fäulung widerstehende Mittel solcher Wunde öffter beyzubringen; c) Bey einer häuffigen und starcken Vereyterung, wenn auch der Eyter von guter Beschaffenheit ist. Denn wenn sich derselbe zu lange in der Wunde aufhalten muß, so schwemmet er nicht allein den Verband weg, sondern nimmt auch eine Schärfe und üblen Geruch an, wodurch er so wohl die Nase des Patienten und übrigen Anwesenden mercklich beschweret, als in der Wunde selbst viel Unheil erreget, besonders bey einer heissen Witterung.

Um

Um so viel nöthiger ist es d) eine starcke eyternde Wunde öffters zu verbinden, wenn sie noch unrein ist; immassen die Crusten und übrigen abgestorbenen Theile, wenn sie loß gestossen werden und sich mit dem Eyter vermischen, demselben gar bald einen üblen Geruch, und schädliche Schärffe beybringen, welches bey einer bereits reinen Wunde, so leicht und geschwinde nicht geschiehet, weil der in derselben befindliche Eyter eine reine lymphatische Feuchtigkeit vorstellet; doch auch diese, wenn sie gar zu lange verhalten wird, nimmt eine widernatürliche Beschaffenheit an, und thut der Wunde Schaden, was endlich die einer Wunde beyzubringenden Artzneyen betrifft, so richtet man sich mit denselben hauptsächlich nach der Beschaffenheit der Vereyterung, dergestalt, daß so lange man Digestivmittel brauchet, man die Wunde öffterer, hingegen seltener verbinden muß, wenn man bey einer gereinigten Wunde nur Wundmittel, Balsamische Essentzen nöthig hat; wenn man aber Corrosivmittel brauchen muß, so muß man den Verband geschwinder oder später abnehmen, nachdem man weiß, daß das Mittel geschwinder oder langsamer würcket, und nachdem sich Zufälle darnach ereignen. S. Le Dran p. 232 u. f. Aus dieser Betrachtung lassen sich unsers Erachtens folgende Regeln ohnmaßgeblich feste setzen: 1) Bey einer ordentlich und gehörig eyternden, zugleich aber annoch unreinen Wunde, ist genug, wenn man sie täglich einmahl verbindet, 2) wenn sie aber nach Proportion ihrer Grösse und Umfangs zu starck eytert, welches theils im Anfange, zumahl wenn die damit verknüpffte Ecchymosis etwas starck ist, theils bey heisser Witterung zu geschehen pfleget, thut man wohl, wenn man sie täglich zweymahl verbindet, welches auch 3) bey Wunden nöthig ist, daran der Patiente wegen der Schärffe des Eyters eine schmertzhaffte Empfindung erleidet, oder die sich gar zu einer gangränösen Fäulung anlassen. 4) Wenn endlich die Wunde rein ist, so vermindert sich ohnedem die Vereyterung, und alsdenn ist es genug, wenn man sie um den andern Tag einmahl verbindet, zumahl wenn sie sich schliessen will. Denn in diesem Falle hält ein öfterer Verband in der That die Heilung auf. Der unnöthig öffere Verband macht wahrhafftig bey vielen die Curen ihrer Wunden langwierig, und gleichwohl ist es ein eingewurtzeltes Vorurtheil, daß man glaubet, eine Wunde würde geschwinder geheilet, wenn sie wenigstens täglich zwey mahl verbunden wird. Bey Vornehmen, die es so haben können, muß es auch insgemein geschehen, wenn man aber Gelegenheit hat, eine grosse Anzahl verwundeter Personen von allerhand Stande zu gleicher Zeit zu besuchen, wie es sich nach einem Treffen zuträget, so wird man bey sorgfältiger Untersuchung finden, daß die Geringern, welche etwa um den andern Tag, oder höchstens täglich einmahl verbunden worden, nach Proportion weit geschwinder genesen, als diejenigen, denen man wenigstens täglich 2 mahl seine Aufwartung machen und ihre Wunden verbinden muß. Solchergestalt ist öffters den Gewaltigen ihre über andere Leute habende Gewalt, wenn sie mit Vorurtheilen, und blinder Eigenliebe begleitet ist, eine Ursache, war-

um sie so wohl bey innerlichen als äusserlichen Kranckheiten insgemein mehr leiden, und länger zubringen müssen, als andere, die das Sprichwort glauben: Man muß dem Künstler in seiner Kunst glauben. Doch es ist auch an der andern Seite zu wünschen, daß jeder Patiente an seinem Artzte einen ächten Künstler haben möchte, und es sich nicht bisweilen zutrüge, daß der Krancke würcklich bessere Einsicht hat, als der Artzt. 4) So nöthig es ist, im Anfang, ehe man den ersten Verband machet, eine Schußwunde theils mit den Fingern, theils mit der Sonde gehörig zu sondiren, um so wohl die Gegenwart der fremden Cörper, als den Gang und übrige Beschaffenheit der Wunde hinlänglich zu entdecken, mithin die nöthigen Operationen und Incisionen zu verrichten; so schädlich ist das öffere Sondiren in der Folge der Cur, und muß von Rechtswegen niemahls ohne Noth geschehen. Wenn wir die schöne Erklärung dieses Satzes, welche man bey dem le Dran findet, von Wort zu Wort hier anführen, so werden wir keinen weitern Beweiß nöthig haben. Er schreibet p. 237 u. f. davon also: „Die Erregung der „Nerven ist vermögend, den gantzen menschlichen „Cörper in eine grosse Unordnung zu bringen. „Deswegen hat die Natur die Sorgfalt gehabt, „daß sie die Enden der Nerven, die auf der Haut „liegen, mit dem dünen Häutlein überzogen, und sie „dadurch von der unmittelbaren und gewaltsamen „Berührung der äusserlichen Cörper verwahret. „Man wird daher auch gewahr, daß dieses dünne „Häutgen an Füssen und Händen bey denen, die „mit blossen Beinen gehen, oder mit den Händen „schwere Arbeit verrichten, weit dicker und härter sey. So sorgfältig die Natur bey der ersten „Erzeugung ihres Cörpers gewesen; so sorgfältig „ist sie auch in der Wiederherstellung der verlohren gegangenen festen Theile. Denn so bald bey „einer Wunde die Crusten, welche die Seiten der„selben überzogen hatten, wegfallen, so werden die „nervichten Wärtzgen zwar entblösset, und würde „ihnen alsdenn die geringste Berührung die leb„hafteste, ja peinliche Empfindung zuwege brin„gen. Um solches aber zu verhüten, werden sie in „wenigen Tagen mit Fleischwärtzgen überzogen, „welche nicht so sehr empfindlich sind. Ist nun die „Natur vor die Nerven so besorget, wie vielmehr „wird solches von der Kunst erfordert? Wenn man „solchergestalt durch lange und öffere Berühren„gen, entweder mit den Fingern, oder mit der Son„de die Wunde an ihren Seiten angreiffet, ehe sich „die Fleischwärtzgen erzeuget haben, so berühret man unmittelbar die bloß liegenden Enden „der Nerven; wenn sich aber die Fleischwärtz„gen auch schon würcklich erzeuget haben; so „werden sie durch dergleichen Berührungen blu„tend gemachet, zernichtet und die Nerven aufs „neue entblösset. Die Berührung derselben aber „verursachet eine Art von Crispation, die sich nicht „allein an den Nerven des leidenden Theils er„eignet, sondern auch bisweilen durch die sämmtlichen Nerven des gantzen Cörpers erstrecket. „Zu geschweigen, daß kein Patiente die Berüh„rung seiner Wunde ohne eintziges Entsetzen mit „ansehen kan, und daher ein gewisses Schau„dern empfindet, welches nach Proportion der

„Berührung bald stärcker, bald gelinder ist. So „wohl von erwehnter Crispation der Nerven, als „der Alteration des Patienten können bisweilen „schleunig die hefftigsten Zufälle entstehen, und „wenn solches auch nicht geschicht, so werden da„durch wenigstens die kleinen Gefässe welche den „Eyter von sich geben, zusammengeschnüret, und „die Vereyterung gewisser massen gehemmet. „Folglich tritt die eyterhaffte Materie ins Geblüt „zurücke, verderbt die sämmtlichen guten Säffte, „und daher können die schwersten Kranckheiten, „ja gar der Tod erfolgen. Es ist demnach eine „recht mörderische Methode, wenn man eine „Wunde zu offt und zu lange sondiret, und muß „ein vernünfftiger Wundartzt, wenn er an der „Wunde die nöthigen Incisionen gemachet und „sie gehörig verbunden, sie nicht weiter, als im „höchsten Nothfall sondiren. Wenn man der „Natur ihren freyen Lauf läst, so wird sie die „fremden Cörper, wenn man sie bey dem ersten „Verbande nicht hat können herausnehmen, von „selbst hervor bringen, und so placiren, daß man „sie, ohne die Wunde zu ermüden, mit leichter „Mühe wird herausnehmen können. Man muß „nicht allein alle unbedachtsame Berührung einer „Wunde vermeiden, sondern auch dieselbe in al„len Fällen gantz gelinde verbinden. Wenn von „den Artzeneyen oder Eyter an dem Umfange der „Wunde etwas angetrocknet, muß man es sorg„fältig abwischen, ja öffters abwaschen. Man „muß auch den in der Wunde befindlichen über„mäßigen Eyter vermittelst der Carpie gemäch„lich wegnehmen, sich aber hüten, daß man die „Wunde nicht rein auswische. Denn hierdurch „macht man die Fleischwärtzgen blutend, und et„was Eyter muß in der Wunde zurück bleiben, „damit die sich ansetzenden Wärtzgen dadurch vor „der unmittelbaren Berührung der Carpie be„wahret werden; wie denn diese geringe Portion „des zurückbleibenden Eyters dem ungeachtet die „Würckung der beygebrachten Artzeneyen zu hin„dern, nicht vermögend ist.„ Giebet es aber, laut der Erfahrung nicht Patienten, welche glauben, es geschehe ihnen nicht recht, wenn ihre Wunde nicht bey jedem Verbande fleißig und hinlänglich sondiret wird? Man stellet sich vor, es könne bey dessen Verabsäumung was in der Wunde zurück bleiben, daß nicht hinein gehöret, oder es könnten Höhlungen verstecket bleiben, die nachhero zu üblen Schäden Gelegenheit geben. Und daher wird öffters ein Wundartzt, zumahl wenn er noch nicht recht gesetzet ist, von dem Patienten fast gezwungen, seine Wunde täglich zu sondiren. Das schlimmste ist, daß man die daher rührenden üblen Folgen selten dem Sondiren schuld giebet. Z. E. Ein gewisser Patiente hatte am Unterleibe eine Schußwunde bekommen, da die Kugel vorwärts ohnweit den Nabel hineingegangen, und über dem Darmbeine war herausgeschnitten worden, ohne daß sie durchgegangen. Man hatte im Anfange einige schlimme Zufälle bemercket, die aber hauptsächlich von der Erschütterung des Unterleibes und dem verabsäumten Aderlassen hergerühret. Dem ungeachtet gieng es doch mit der übrigen Cur gantz gut, bis in die vierte Woche. Denn in derselben bekam der Patiente wider Vermuthen ein starckes und anhaltendes Fieber mit Raserey, und die Wunde fieng an gantz trocken zu werden, daher man einen üblen Ausgang befürchtete, und einen Artzt zu Rathe zog. Dieser untersuchte die Ursachen einer so schleunigen Veränderung, und konnte keine andere finden, als das öffters und ungestüme Sondiren. Denn der sich klug dünckende Wundartzt, welcher doch übrigens nur ein Anfänger war, hatte die Wunde bey jedem Verbande dermassen sondiret, daß mit dem Eyter allemahl etwas Blut sich erzeiget, und dieselbe darauf mit einer Balsam-Essentz verbunden, weil er sie vor rein gehalten, und nur die Heilung befördern wollen. Der Artzt erklärete ihm die schädlichen Würckungen seines fleißigen Sondirens, wie er nemlich dadurch die Fleischwärtzgen immer zernichtet, und sie blutend gemachet, an den kleinen Gefäßgen aber eine Zusammenziehung zuwege gebracht, deswegen die Wunde trocken worden, der Eyter zurück in das Blut getreten, und das Fieber verursachet. Er ließ sich zum Glück bedeuten und nahm Lehren an. Man erweiterte die Wunde, schröpffete sie etwas, verband sie mit Digestivsalben, legte das schwartze Pflaster u. Umschläge mit erweichenden Oelen über den gantzen Unterleib, ließ dem Patienten ein paar Clystiere setzen, und ordnete ihm zum innerlichen Gebrauch nebst einer Ptisane, nichts, als einige zitronisirte Absorbirpulver mit Salpeter. Den dritten Tag erhielt man wieder eine hinlängliche und gute Vereyterung an der Wunde, durch den Urin gieng eine ziemliche Menge einer würcklich eyterhafften Materie weg, das Fieber verlohr sich, und die Wunde wurde mit einem Worte bey gehörigen Verbänden, ohne weiteres Sondiren in kurtzer Zeit glücklich geheilet. Da hieß es denn: Der Patiente wäre im Unterleib durch und durch geschossen, und doch geheilet; da doch der Schuß nur bloß durch die Decken gegangen. Daher kommt es, daß bisweilen Exempel von erstaunlichen Curen erzehlet werden, die, wenn man sie genau untersuchet, nicht einmahl was merckwürdiges vorstellen. 5) Da zu einer guten Vereyterung, und dabey erfolgenden Heilung endlich auch erfordert wird, daß reine lymphatische Säffte zu der Wunde kommen, so gehöret es mit zu einer vernünfftigen Einrichtung der Vereyterung, wenn man erwehnte Säffte, dafern sie unrein sind, oder unrein worden solten, zu reinigen suchet. In solcher Absicht ist es nöthig, mit innerlichen Mitteln zu Hülffe zu kommen; obgleich dieselben sonst bey einer an sich gut von statten gehenden Vereyterung eben nicht nöthig sind. Viele haben das Vorurtheil, es gäbe gewisse Wundträncke, durch deren innerlichen Gebrauch man alle Wunden so wohl reinigen, als auch zur baldigen Heilung bringen könnte; allein man betrüget sich, wenn man durch einerley Artzney alle Schäden heilen will, man muß vielmehr die innerlichen Mittel nach den Umständen des vor sich habenden Patienten einrichten, und solchergestalt bemercken wir hierbey kürtzlich folgende Regeln: a) Man muß währender Vereyterung die ersten Wege, oder den Magen und die Gedärme rein zu erhalten suchen. Denn wenn sich in denselben Unreinigkeiten aufhalten, so gehen

gehen sie zum Theil ins Geblüt, und werden folglich auch mit in die Wunde abgesetzet, wo sie die reinen lymphatischen Säffte verderben, und an der Wunde eine schädliche Veränderung zuwege bringen. Es ist aber dienlich, daß man dem Patienten, zumahl wenn er guten Appetit hat, bisweilen eine nach seinen Umständen eingerichtete Laxantz gebe, welche auch den Nutzen hat, daß sie bey grossen Wunden und starcken Vereyterungen die ins Blut verschluckte eyterhaffte Materie durch den Stuhlgang abführet. b) Man muß dem Patienten bis zu der erfolgten völligen Heilung eine nach seinen Umständen eingerichtete Diät anordnen, und insonderheit die Speisen widerrathen, welche einen unreinen und scharffen Nahrungssafft dargeben. Ein geübter Artzt wird es, wenn es auch der Patiente verheelet, dennoch gleich an der Wunde und am Eyter sehen, wenn der Kranke was ungesundes gegessen; doch wie man die Diät nach der Gewohnheit des Patienten einrichten müsse, haben wir bereits oben gemeldet. c) Bey denen, die eine würckliche venerische Unreinigkeit in ihrem Cörper hegen, welches man gar bald an der Beschaffenheit des Eyters zu bemercken pfleget, ist es dienlich, daß man zum ordentlichen Getränckе, eine Blutreinigende Ptisane aus der Sarsaparillwurtzel ordnet, auch andere venerische Artzeneyen nach der Verschiedenheit ihres Zustandes brauchen lässet; dergleichen Ptisanen auch bey denen ihren grossen Nutzen haben, die zähe schleimige Säffte besitzen. d) Hingegen muß man bey denen, da man eine würckliche scorbutische Unreinigkeit antrifft, die Scharbocksmittel und unter andern die Milchmolcken anordnen, u. s. w. D. Samuel Schaarschmidt, im VI Theile seiner Medicinischen und Chirurgischen Nachrichten, p. 129 u. f.

Wunden des Darm-Gekröses, siehe **Wunden (tödtliche)**.

Wunden von einem Degen, siehe **Wunden (tödtliche)**.

Wunden am dicken Beine, siehe **Wunden**, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden von einem Dolche, siehe **Wunden (tödtliche)**.

Wunden des Ellbogens, *Vulnera Cubiti.* Diese Wunden, sie mögen seyn, wie sie wollen, erfordern eine genaue Aufsicht, sonderlich wenn sie tief und bis in das Gelencke gegangen, so sind sie sehr gefährlich und mühsam zu heilen, von wegen der vielen Mäußlein, Nerven und Gefässe, so daselbst sind. Sie sind zwar nicht so leicht dem Zufalle der Schulterwunden unterworffen, aber anderer, als grossen Schmertzen, Geschwulst, Entzündung, Gliedwasser, Wundfieber, und wohl gar dem Krampffe, wo ihnen nicht mit Fleiß und guten Artzneyen vorgebauet wird, können sie nicht leicht entübriget seyn. Bey der Cur dieser Wunden sehe man wohl zu, daß die Schmertzen, Entzündung und das Gliedwasser, als die grösten Verhinderungen und Schwierigkeiten der Cur, nicht gar zu sehr überhand nehmen, und suche man ihnen, so viel möglich, vorzubauen, ehe sie noch einmahl sich vermercken lassen, denn man kan versichert seyn, sie bleiben nicht leicht aus. Des Felix **Würtzens** verändertes Bruchpflaster, wie wir im Artickel von den Wunden der Arme gelehret, die ersten drey Tage übergeleget, wird dieses alles verhindern, und auch einen guten Anfang zur Cur machen. Den Schaden verwahre man fleissig vor Kälte; Denn diese ist hier und auch bey allen Gleichwunden ein höchstschädlich Ding. Man mercke dieses so wohl von der äusserlich eindringenden Lufft, als auch von den Artzneymitteln, die an sich selbst sehr kälten und kühlen, oder kalt aufgeleget werden, darum ists am besten, man brauche hierzu, wenn es ja nöthig, mäßig kühlende und feuchte Dinge, so doch erst warm aufgeleget werden müssen, alsdenn übrigens trocknende und nicht allzu scharffe Sachen. Man lasse der Wunde immer an einem Orte, wenn schon die verwundeten Nerven und Haarwachs durch Hefftpflaster zusamen gezogen und bedecket werden müssen, etwas Lufft, welches am bequemsten unten geschehen kan, damit das Eyter seinen Gang habe und auch zwischen dem Verbinden auslauffen könne. Gehet das insgemein also genannte Gliedwasser allzu scharff und häuffig, so gebrauche man entweder die Artzneymittel, so Purmann in seinem wahrhafften Feldscherer Part. IV, c. 12, p. 269 u. f. gelehret hat; oder nachfolgendes, welches vielfältig probiret, und jederzeit gut befunden worden, es wird mit Carpey warm eingeleget, oder wärmlich sonst auf andere Weise eingeflösset:

Rec. Unguent. Rubr. ℥ii.
Ceræ.
Gumm. Elemi. aa. ℥iß.
Resin. ℥i.
Ol. Rosar. Lumbricor. Ovorum. Amygdalar. aa. ℥ß.
Phlegmat. Vitrioli, ʒiii.
M. F. ad Unguenti formam.

Man kan auch wohl ein halb Quentlein Safran und Weinsteinöl ʒii. wie ingleichen auch etwas von der rothen Salbe des **Würtzens**, wenn es nicht aufhören will, darunter mischen, so ist es desto kräfftiger. Ueber dieses Sälblein kan man auch bisweilen, die Geschwulst und Entzündung zu vertreiben, und die Haut gelinde zu machen, einen guten Umschlag legen, worunter man, nebst etlichen erweichenden Kräutern, auch das Pulver vom Waldmeister, Steinklee, Betonien, gedörrte Regenwürmer, Dillensaamen, Quittenkörner, Siegelerde und weisse Brosamen von Semmeln mischen, so man entweder mit Milch, oder Rosen-Regenwürmer- und Leinöl, zu einem Breye anmachen kan. Brauchet man diese zwey Dinge zu rechter Zeit, und mit gehörigem Fleiß, so kan man versichert seyn, daß man keiner andern nöthig habe; im übrigen tractire man hernach, wenn keine Gefahr mehr zu besorgen, diese Wunden, gleichwie bey den **Schulterwunden** gesaget worden.

Wunden-Entzündungen, *Inflammationes Vulnerum.* Die Entzündung oder Inflammation, welche durch Stockung des Geblüts, oder nach dem Gebrauche scharffer und unrechter Artzneyen gar offt erfolget, ist vielmahls eine Mutter des heissen und kalten Brandes, und hemmet wenigstens die Heilung, machet grossen Schmertz und Brennen ꝛc. Darwider dienet **Hoffmanns Wundessentz**. Denn sie steuret aller Entzündung ꝛc.

ingleichen Friedels gelber Universalgeist, so ein herrliches Mittel wider alle Entzündungen ist. Innerlich aber brauche man dieses Decoct:

Rec. Herb. Sarracen. Sanicul. Veron. aa. ℥i.
Rad. Tormentill. ℥ß.
Herb. Verben. ℥i. Pyrol. M. i.
Rad. Benedict. ℥vi. Verratr. nigr. ℥ii.

Dieses in vier Maas Wein oder Wasser abgesotten, nachdem es der Schade erfodert. Dieser Wundtranck dienet, wenn Geschwulst und Entzündung um die Wunde, und dieselbe tief und hohl ist. Ingleichen dieser Umschlag:

Rec. Vitriol.
Bol. armen. aa. ℥iv.
Alumen.
Cerussæ, aa. ℥iii.
Sal. commun. ℥vi.
Acet. vin. ℔ß.
Vin. Hungar. q. s. M. S.

Umschlag, in allen Entzündungen zu gebrauchen.

Wunden des feisten Netzes, siehe **Wunden (tödtliche)** und **Netz-Wunden**, im XXIII Bande, p. 2022.

Wunden-Fest. Es ist dieses ein Fest, so bey denen Römisch-Catholischen Jährlich den 17 Sept. gefeyert wird, und zwar geschiehet dieses dem Heil. Francisco von Assisi zu Ehren. Die Gelegenheit darzu hat eine Päbstische Legende und erdichtetes Wunderwerck gegeben. Es soll aber damit also zugegangen seyn: Als gedachter Franciscus zwey Jahre vor seinem Ende auf dem Berge Alverno zu Ehren des Heil. Ertz-Engels Michaels sein viertzigtägiges Fasten angefangen und an einem Morgen früh gegen dem herbey nahenden Fest der Creutz Erhöhung Christi, an der Seiten des Berges sein Gebet verrichtete, so hätte er wahrgenommen, wie ein Seraph mit sechs hellglantzenden Flügeln auf ihn sehr schnell angeflogen kommen, und zwar in Gestalt eines Gecreutzigten, an Händ und Füssen ausgespannet, doch also, daß die Flügel gar wunderlich geschlungen gewesen, zwey deren über dem Haupt schwebende, zwey sich zu dem Flug ausbreitende, die übrigen zwey aber den gantzen Leib bedeckende; Ueber solch Gesicht erstaunete Franciscus nicht wenig, empfand aber dabey eine innerliche, jedoch mit einem Schmertzen vermischte Freude, indem zugleich durch des Seraphs Annahung, und dessen Anschauung, ihme Christi Wundmahlen an seinem Leibe vollkommen eingedrückt worden, welche Wunderwürckung, sich, da der Seraph verschwand, erst deutlich ausgewiesen, indem Francisci Hertz nicht allein von einem Seraphischen Liebes-Feuer entbrannt, sondern dessen Hände und Füsse auch mit Wundmahlen bezeichnet gewesen, absonderlich aber war dessen rechte Seite, wie mit einem Speer durchstochen, daraus das Blut gar mildiglich geflossen, dergestalt, daß jene Brüder, welche ihm auf eine Zeit die blutige Strümpffe und Hosen gewaschen, ungezweifelt bemercket: Quod sicut in manibus & pedibus sic & in latere famulus Domini expresse haberet impressam similitudinem Crucifixi, das ist, daß Franciscus, als ein Knecht Gottes, gleichwie an Händen und Füssen, also auch an seiner Seiten die Gleichheit des gecreutzigten JEsu Christi vollkommen eingedruckt trüge. Es findet sich diese Erzehlung in dem Römischen Brevier so zu Venedig gedruckt worden, und zwar in dessen von Pabst Pio V approbirtem Anhange, welcher den Titel führet: Officia propria ord. Frat. minorum Weil es aber gar zu unwahrscheinlich ist, so haben die Päbstler, zu Erhaltung dieser Erzehlung viele andere Umstände vorgebracht, um dadurch wenigstens bey leichtgläubigen Leuten einigen Beyfall zu erhalten; und damit solche ja nicht wieder in Vergessenheit gerathen möge, haben sie oberwehntes Fest eingesetzet, um an demselben, ihr Gedächtniß zu verneuern, und durch öffentliche Predigten und Messe lesen zu verehren. Wer genauere Nachricht davon zu haben verlanget, kan sie finden in Montgalli Theol. Correspondentz von p. 301 bis 310. Unschuld. Nachricht. vom Jahr 1717. p. 198. 370 und 390, ingl. vom Jahr 1718. p. 39. 752. 747. 735 und 742.

Wunden von einem Feuer-Rohre, s. Schuß-Wunden, im XXXV Bande, p. 1693, desgleichen **Wunden (tödtliche)** und **Tödtliche Waffen**, im XLIV Bande, p. 836.

Wunden der Finger, siehe **Wunden der Hand und Finger.**

Wunden der Flechsen, *Vulnera Tendinum.* Flechsen heissen bekannter massen in der Anatomie diejenigen Theile, welche mit einem Ende an einem Muscel anfangen, mit dem andern aber gemeiniglich an einem Knochen befestiget sind, und wenn sie sich wie eine Membran ausbreiten, Aponevroses genennet werden. Sie bestehen aus Fasern, wie die Musceln, nur mit dem Unterschiede, daß die Fasern in den Musceln roth, weich und biegsam, in den Flechsen aber weiß, härter, stärcker und strämmer angezogen sind. Ihre weisse Farbe kommet daher: Weil sie eigentlich keine Blutgefässe, sondern nur solche besitzen, die eine weisse durchsichtige Feuchtigkeit, Lymphe genannt, führen. Ihre Härte und Stärcke aber hat den Grund in der dichten Vereinigung und ungemeinen Spannung ihrer Fasern; daher sie sich auch bey der natürlichen Arbeit der Musceln weder verlängern, noch verkürtzen lassen. Ob aber nicht durch widernatürliche gewaltsame Ursachen so wohl die Flechsen als die Bänder etwas ausgedehnet, oder verlängert werden können? ist eine andere Frage, die nicht gäntzlich zu läugnen. **Borell**, ein unermüdeter Nachforscher der Geheimnisse des menschlichen Cörpers, hat die Probe gemacht, und den Flechsen gewisser Musceln ungemein schwere Gewichte angehänget, davon er angemercket, daß die Flechse nicht gerissen, wohl aber etwas länger worden. Werden nicht die Flechsen und Bänder unter den Verrenckungen der Knochen, nicht weniger bey den Torturen, würcklich verlängert? Allein ihre Verkürtzung findet nicht leicht statt, wenn sie gantz sind; Wenn aber einige Fasern davon verletzet, und also eine Flechse nur halb zerschnitten ist; so findet man, daß sich die zerschnittenen scharff zurückziehen, wodurch in denen, die noch gantz sind, die empfindlichsten Schmertzen, Gichter oder Convulsionen, und die hefftigsten Entzündungen erwecket werden, die öffters nicht eher nachlassen, bis die Flechse vollends durchschniten worden; da sich denn bekannter massen die zerschnittenen Enden sehr starck zurückziehen, und eine viel grössere Oeff-

Oeffnung lassen, als die Zerschneidung fleischichter Fasern: weil sie nemlich vorhero gewaltsamer gespannet gewesen. Die Verletzungen u. Verwundung einer Flechse geschehen nach dem Ausspruche der ältesten Wundärtzte, denen es die Nachfolger so nachgeredet haben, hauptsächlich auf dreyerley Art: nemlich. 1) Durch den Schnitt, wenn sie entweder gantz durch, oder nur in etwas eingeschnitten sind da denn im erstern Falle an und für sich selbst keine üblen Zufälle erfolgen, ausser, daß das Glied diejenige Bewegung verlieren soll, welche durch den Muscel, dessen Flechse zerschnitten, vohero verrichtet worden; im letztern Falle aber finden sich grausame Schmertzen, Entzündungen, Wundfieber, Gichter u.d.g. ein, und erfordern öffters, daß man mit Fleiß die Flechse vollends durchschneide, welches die Wundärtzte erschlappen, oder relaxiren, und in aponevrotischen Theilen, die Wunde erweitern, nennen. 2) Durch den Stich, wenn sie durchstochen worden, da sich denn nach Proportion des Stiches ebenfalls bald schlimme, bald gelindere Zufälle einstellen. 3) Durch die Quetschung, wenn sie durch äusserliche Gewalt zerquetschet und zerschmettert werden; wie bey den Schußwunden zu geschehen pfleget. Hierbey fraget sich es: Ob nicht eine Flechse durch eine gewaltsame Ursache würcklich zerrissen werden könne? und ob nicht solcher gestalt die Zerreissung oder Ruptur die vierte Ursache der Verwundungen an den Flechsen abgeben könne? Es hält schwer, dieses zu glauben, und sölte man dencken, daß, wenn die Gewaltthätigkeit so ausserordentlich starck wäre, es leichter seyn müste, daß der Muscel in seinem fleischichten Theile zerplatzte. Wir wollen, ehe wir uns in die fernere Beantwortung dieser Frage einlassen, zuförderst folgendes Exempel allhier anführen, welches der ehemahls gelehrte Anatomist, anbey berühmte und glückliche Practicus in Dantzig D. **Kulmus**, in einer daselbst im Jahr 1730 gehaltenen Disputation: De Tendine Achillis disrupto, & Arteriis in osseam substantiam degeneratis. beschrieben und abgehandelt hat. „Ein „Englischer Schiffs-Bauer von 56 Jahren, und einem sangvinisch-cholerischem Temperamente, der „von etwas fetter und gesunder Leibesbeschaffenheit „gewesen, kommt auf einem Schiffe in Dantzig „an; und da er aus dem Kahne an das Ufer „springen will, kommt er zu kurtz, und berühret „das Ufer kaum mit den Zehen des lincken Fusses. Indem er sich bey solchen Umständen aufs „äusserste bemühet, sich vorwärts zu werffen, und „das Zurückfallen ins Wasser zu verhüten; erhält „er zwar solches, doch die Gewalt des auf die Hacke drückenden gantzen Cörpers verursachte, daß „die Achillisflechse desselben Fusses, ohne äusserliche Verwundung entzwey riß und er daher von „andern in das 300 Schritte davon entfernete „Wirthshauß muste geschleppet werden, dabey „er gleichwohl auf den Fuß hat treten können. „Der dazu geruffene Wundarzt untersuchte den „beschädigten Fuß, und konnte weder Verrenckung, „noch einen Bruch daran gewahr werden; jedoch schlosse er aus der Grube, die über der Hacke befindlich war, und der daselbst gegenwärtigen Schlapheit der Haut, daß die Achillisflechse zerrissen seyn müste. Weil er aber zugleich einige Geschwulst und ausgetretenes Blut bemerckte, suchte er solches zuförderst durch zertheilende „Umschläge und innerliche Mittel wegzubringen. „Und, nachdem er solches erhalten, bemühete er sich „durch einen bequemen Verband, und dem Patienten angepriesens ruhiges Verhalten und Stillliegen, die Zusammenwachsung der zertrenneten „Enden von der Flechse zu bewerckstelligen. Allein der Patiente war nicht gewohnet, eine den „Verwundeten sonst gemäse Lebensart zu führen; „sondern machte sich nicht nur mit guten Freunden bey einem Glasgen Bier und Weine täglich bis in die späte Nacht lustig, sondern fuhr „auch, wider alles Zurathen, spatzieren, und versuchte gar, vermittelst eines Stockes, bisweilen „in der Stube herum zu hincken. Daher er „denn den achtzehenden Tag nach geschehener Verletzung in ein hefftiges Wundfieber verfiel, bey „welchem sich eine Entzündung an dem verletzten „Orte einfunde, und da dieselbe aufbrach, eine „dünne, weisse, wäßriche, und lymphatische Feuchtigkeit zum Vorschein kam: Da man zugleich „durch die Wunde, welche erweitert wurde, das „unterste an der Hacke befestigte Ende der Flechse deutlich sehen konnte, das oberste aber hatte „sich in die Höhe gezogen. Die ausgetretene „Feuchtigkeit machte sich hiernächst auch an beyden Knöcheln einen Ausgang; und ob man sich „gleich alle Mühe gab, durch Erweiterung der „Oeffnungen, ihren Ausfluß allenthalben zu befördern; so hat man doch nicht verhindern können, „daß sich dieselben nicht auch zwischen die Knochen „des Vorderfusses tief gesencket, und einen Beinfraß, heissen und kalten Brand des Fusses verursachet. Bey so bewanden Umständen war „nichts übrig, als die Ablösung des Fusses; welche auch vorgenommen, und dabey bemercket „wurde, daß eine sehr geringe Verblutung erfolgete. Als man den dritten Tag den Verband „auflösete, fand sich ebenfalls fast gar kein Blut, „und die Wunde sahe so gut aus, daß man keine „andere, als die beste Hoffnung von erfolgender „Gesundheit hegen konnte. Allein das unruhige und zornige Gemüth des Patienten, nebst „dessen unordentlicher Lebens-Art, verursachten, „daß er eine neue Entzündung mit darauf folgendem kalten Brande bekam, und den eilften Tag „nach geschehener Ablösung seinen Geist daran „aufgeben muste. Man hat immitteist den abgenommenen Fuß so gleich untersuchet, und befunden: 1) Daß die unteren Enden des Waden- und „Schienbeines, und vornemlich deren Knoten, (condyli) am stärcksten aber die Knochen des Vorderfusses, und unter denen das Sprungbein (astragalus) von dem Beinfrasse angegriffen, und letztere gantz mürbe waren; 2) Der untere Theil der „zertrennten Flechse saß noch an dem Knochen feste, „der obere aber war einen Daumen breit in die Höhe gantz verfaulet; 3) Die fleischichten Fasern der „Musceln, welche daselbst liegen, der beyden „Schienbein des Wadenbein, des durchgebohrten, „des allgemeinen Ausstrecker- und des liegenden „Muscels der grossen Zehe waren bis an die Wade „herauf faul, und ihre am Vorderfusse befestigte „Flechsen gleichfalls vermodert. 4) Was aber die „meiste Verwunderung verursachte, war dieses, daß „die sämmtlichen Pulsadern des abgenommenen „Fusses, und zwar nicht nur die grösseren Stämme „deren-

„dererselben, sondern auch die kleinen Zweige überall „eine knöcherne Härte angenommen hatten, und „wenn man dran schlug ordentlich kracheten; da „doch im Gegentheil die Blutadern nichts widerna„türliches zeigeten. Bey genauer Untersuchung aber „dieser versteinerten Pulsadern hat man wahrge„nommen, daß nicht so wohl die pulsädrigen Häut„gen selbst versteinert, sondern nur die inwendige „Haut mit einer knöchernen Platte überzogen ge„wesen; daher man auch ihre inwendige Höhle „durchgehends viel enger, als sie gewöhnlich zu seyn „pfleget, angetroffen.„ Wohlgedachter D. Kulmus bedauret, daß er nicht die Erlaubniß gehabt, an dem verblichenen Cörper zu untersuchen, ob diese Versteinerung nicht in der Schenckelpulsader weiter in die Höhe gegangen; welches er mit gutem Grunde vermuthet: weil die Pulsader an dem abgeschnittenen Stummel oberwärts mit einer sehr dicken knöchernen Platte überzogen gewesen, die vermuthlich weiter hat gehen müssen; und weil hiernächst auch die Wundärtzte angemercket, daß sich so wohl bey Anlegung des Turnequets, als auch bey dem drey Tage nach der Ablösung geschehenen Verbande unter dem Knie einiger harter Widerstand geäussert. Und aus dieser Versteinerung leitet derselbe auch die geringe Verblutung bey der Ablösung her. Die Achillisflechse ist die stärckste unter den Flechsen des gantzen Cörpers, und wird deswegen von Hippocrate, Chorda magna, die grosse Saite genennet. Sie ist eine gemeinschafftliche Flechse von dreyen Musceln, deren sonst jedweder insbesondere mit einer Flechse versehen ist; und giebet auch schon hierdurch den Grund ihrer ungemeinen Stärcke zu erkennen. Die Musceln sind der Wadenmuscel, welchen viele für zwey Musceln halten, weil er an den Knoten des untern Endes von dem Schenckelbeine mit doppelten Ursprüngen entstehet; ferner der Solen- und der kleine Fußsolenmuscel. Diese drey Musceln entspringen eintzeln in der so genannten Kniekehle, theils an den untern Knoten des Schenckelbeins, als die Waden- und der Fußsolenmuscel; theils an dem obersten und hintersten Theile des Schien- und Wadenbeines, als der Solenmuscel. Sie gehen von da über und neben einander an dem hintern Theile der beyden Röhren herunter, und machen durch ihre fleischichten Bäuche vornemlich dasjenige am Fusse aus, was man die Wade neñet. Wenn sich ihre fleischichten Theile endigen, vereinigen sich unterwärts ihre drey Flechsen zusamen, und bringen dadurch die Achillisflechse hervor, so in dem hintern Theile der Ferse befestiget wird; und also ist dieselbe die Flechse dererjenigen Musceln, so den grösten Theil der Wade ausmachen. Der Nutzen dieser Musceln erstrecket sich hauptsächlich auf den untern Fuß: Denn wenn sie würcken, und sich zusammenziehen, ziehen sie die Hacken oder Fersen in die Höhe, und man muß alsdenn forne auf den Zehen stehen. In dieser Stellung ruhet die gantze Last des Cörpers lediglich auf den Zehen, worunter wir allhier die Knochen des Fußbretes mit verstehen wollen. Ja, es ruhet nicht allein die Last des Cörpers darauf, sondern es ist bekannt, daß man eine ziemlich schwere Last tragen, und dennoch diese Stellung behalten könne. Wenn aber dieses geschehen soll, so muß die Krafft, welche hinterwärts die Hacke in die Höhe hält, nothwendig eben so starck seyn, als die Last dessen, was auf dem vordersten Fusse ruhet; und da diese Krafft hauptsächlich von der Achillisflechse herzuleiten, so erhellet derselben ungemeine Gewalt. Wenn man gehet oder läufft, muß alle Augenblicke die Hacke in die Höhe gezogen werden, sonst würde man nicht geschwinde genung von der Stelle kommen; Und je länger diese Flechte, mithin nach Proportion der untere Fuß ist, je besser kan man lauffen und tantzen, welche Anmerckung Petit in seinem Tractate von Kranckheiten der Knochen, im andern Theile, c. 15. p. 302. bereits anführet. Vornemlich muß diese Flechse, nebst ihren Musceln, bey den Tantzmeistern arbeiten, da man nemlich mehr auf den Zehen als auf dem gantzen Fusse zu gehen hat. Damit auch solches destomehr in die Augen falle, müssen die Tantzschuhe niedrige Absätze haben; und daher kommt es, daß diejenigen, so anfangen, tantzen zu lernen, oder lange nicht getantzet haben, über einen stremmenden und spannenden Schmertz der Waden klagen: weil die daselbst liegenden Musceln unter dem Tantzen am schärffsten angestrenget werden. Bey solcher Stellung kan oberwehnte Flechse nimmermehr zerreissen, sie mag so starck und gewaltig angestellet werden, als sie will: Denn, wenn eine Saite oder Strick zerreissen soll, muß er gewaltsam ausgedehnet werden, und die ausdehnende Kraft muß stärcker seyn, als die Aneinanderhaltung des Strickes. Wenn man aber auf den Zehen stehet, so ist die Achillisflechse nebst ihren Musceln nicht ausgedehnet, sondern zusammen gezogen; hingegen werden alsdenn die beugenden Musceln des Fusses, nemlich der vordere Schienbein- und vordere Wadenbeinmuscel ausgedehnet, und deren Flechsen müsten bey erwehnter Stellung, wenn sie mit übermäßiger Gewalt geschehe, verletzet werden, oder gar zerreissen; daher es auch kommt, daß, wenn man sich allzu hoch in die Höhe recken will, vorne auf der Spanne, wo erwehnte Flechsen der beugenden Musceln liegen, ein Schmertz erfolget; welches auch bey dem Verspringen geschicht. Wenn also die Achillisflechse zerreissen soll, muß sie ausgedehnet werden, und die ausdehnende Krafft stärcker seyn, als dessen an einander haltender Widerstand. Wie es demnach möglich ist, daß in der Welt eine Krafft zu finden, die stärcker ist, als die Krafft unserer Flechse; so ist auch dessen Zerreissung möglich. Nun glauben wir schwerlich, daß Jemand seyn möchte, der da glaubte, daß die Stärcke dieser Flechse keine Gewalt überträffe; und folglich stopffete sich der Mund dererjenigen von selbst, die an der Möglichkeit solcher Zerreissung etwan deswegen zweiffeln wolten: weil die Schlächter bisweilen an einem durch diese Flechsen gebrachten Holtze das gantze geschlachtete Thier aufhängen. Denn dererselben Krafft muß freylich stärcker seyn, als die Last unsers Cörpers, zumahl, wenn er todt ist; welches aus dem oben angeführtem Satze erhellet, da diese Flechse, wenn man auf den Zehen stehet, nicht nur die Last unsers Cörpers, sondern auch eine noch grössere tragen kan, und alsdenn verhindert, daß der aufgerichtete Cörper nicht umfället. Immittelst giebet es doch vielfältig schwerere Lasten, als unser Cörper mit alle dem, was er tragen kan, ausmachet; und daher ist auch wohl an der Möglichkeit der Zerreissung offterwehnter Flechse nicht zu zweiffeln; nur ist die Frage: Wie sie dem Cörper angebracht werden, wenn sie eine so gewaltsame Zerreissung verrichten sollen? wenn man mit dem untern gantzen Fusse platt auf der Erde stehet, und die Knie beugen will; so würcken nicht nur die beugenden Musceln des Schenckels, nemlich der grosse inwendige Lenden- der inwendige Darmbein und der Scham-Beinmuscel, sondern auch die beugenden Musceln des Schienbeins, als der schlancke, der halbhäutichte, der halbnervichte, der zweyköpfichte und der Kniekehlenmuscel; nicht weniger müssen zu solcher Zeit die biegenden Musceln des untern Fusses, als der vordere Schienbein- und Wadenbeinmuscel, als Mitarbeiter, nothwendig mitwürcken. Man büge das Knie so viel man will, und stehe mit der Hacke auf der Erden feste; so wird man das Knie nimmermehr bis zur Erde bringen, sondern es lässet sich nur bis zu einem gewissen Grade beugen, und, wenn man es mit Gewalt weiter zwingen will, wird es zwar nicht angehen, jedennoch wird man einen empfindlichen, spannenden und ausdehnenden Schmertz an der Wade und der Achillis-Flechse wahrnehmen. Es gehet nicht an, das Knie bis auf die Erde zu bringen, so lang die Hacke feste auf der Erde stehet: weil durch solche Bügung die Ausdehnung der ausdehnenden Musceln des Vorderfusses zu gewaltsam, und über den natürlichen Grad geschiehet. Diese gewaltsame Bügung des Fusses, wenn sie mit grösserer Krafft geschicht, als die Achillis-Flechse, nebst dessen Musceln, nachgeben kan, ist die eintzige Ursache, die da machen kan, daß in letztern eine Zerreissung entstehen könnte; Und, wenn diese geschehen soll, muß sie viel eher in der Flechse, als in den Musceln, entstehen, weil jene gemeiniglich gespannter ist, als diese, und eine Saite, die gespannet ist, viel leichter zerreisset, als eine schlapp aufgezogene. Solche gewaltsame Bügung aber kan bey starcken Springen geschehen, dabey man vorne auf die Zehen zu stehen kommt, und zwar mit aller Gewalt den Cörper vorwärts zu werffen sich bemühet; da aber derselbe, vermittelst seiner eigenen Schwere rückwärts drücket; da denn, wie alle ausdehnende Musceln des Leibes, also insonderheit die ausdehnenden Musceln des untern Fusses sich der Bügung mit äusserster Gewalt widersetzen, und endlich dergestalt ausgedehnet werden müssen, daß eine Zerreissung erfolget. Auf solche Weise ist denn auch die Zerreissung der Achillis-Flechse bey dem obgedachten Schiffsbauer erfolget; und auf gleiche Weise ist sie bey dem Tantzmeister geschehen, der mit gleichen Füssen hat auf den Tisch springen wollen; dessen oberwehnter Petit am gemeldeten Orte gedencket, welcher überhaupt die Abhandlung von Zerreissung der Flechsen sehr wohl ausführet. Eben dieser Schrifftsteller macht an benanntem Orte die Anmerckung, daß Frauenspersonen dieser Zerreissung eher und leichter unterworffen wären, als Mannsleute, und zwar aus der Ursache, weil sie gemeiniglich höhere Absätze unter den Schuhen trügen: Denn hierdurch würden die ausdehnenden Musceln des Fusses in einer beständigen Zusammenziehung, mithin der untere Fuß in beständiger Ausdehnung erhalten; daher könnten jene bey vorfallender widernatürlicher Ausdehnung nicht so viel nachgeben, als wenn sie natürlicher Weise mehr ausgedehnet wären. Und daß diese Ursache ihre Richtigkeit habe, ersiehet man an dem Exempel derjenigen, die eine Zeitlang Stiefeln oder Schuhe mit hohen Absätzen getragen: denn, wenn diese anfangen, niedrigere Schuhe zu tragen, erleiden sie eine schmertzhaffte Empfindung an den Waden, weil die Musceln daselbst derjenigen Ausdehnung, die sie bey Tragung niedriger Schuhe beständig erleiden müssen, nicht gewohnt sind. Hieraus erkläret sich auch von selbst die Ursache, warum es dem Frauenzimmer beschwerlich ist, wenn die, so beständig Pantoffeln getragen, in Schuhen gehen, und die, so beständig Schuhe getragen, Pantoffeln anziehen müssen. Wenn nun aus dem, was wir bisher gesaget, nicht nur die Möglichkeit, sondern auch aus den angeführten Exempeln die Würcklichkeit der Zerreissung an der Achillis-Flechse deutlich erhellet; so folget von selbst, daß sie an andern Flechsen, die kleiner und schwächer sind, noch viel eher vorfallen könne; und folglich als die vierte Ursache der Verletzungen flechsichter Theile zu den dreyen, die oben angeführet worden, mit dem grösten Rechte gezählet werden müsse. Und hiervon könnten wir unzählige Exempel aus den Schrifftstellern anführen, wenn wir glaubeten, daß noch jemand daran zweiffeln solte. Was soll man aber thun, wenn eine Flechse durch einen Schnitt, Stich, Quetschung oder Zerreissung verletzet, und gantz zerrissen oder durchschnitten ist? Und wie wird also die Heilung solcher Verletzungen verrichtet? Bey allen Verwundungen hat der Wundartzt dahin zu sehen, daß, wenn er die Hindernisse, so die Heilung aufhalten können, aus dem Wege geräumet, und die üblen Zufälle abgewendet, er die Lefzen der Wunde nahe an einander bringen, und in solcher Annäherung theils durch eine geschickte Lage des verwundeten Gliedes, theils durch gute Binden, theils durch klebende Pflaster, theils auch durch das Hefften, oder die so genannten wahren Näthe erhalten solle, damit die zerschnittenen Fasern wieder zusammen wachsen mögen. Wie man eine Wunde der Flechse angreiffen, und die sich dabey einfindenden Zufälle durch gäntzliche Zerschneidung der etwan nur halb verletzten Flechse öffters stillen müsse? wollen wir vorjetzo nicht untersuchen, sondern nur noch betrachten: Wie eine gäntzlich zerschnittene Flechse wieder zusammen zu bringen und zu heilen sey, und ob dieses auch an der Achillis-Flechse angehe? Die allerältesten Wundärtzte rathen hierbey die Nath der Flechsen, oder die Zusammennähung der zertrennten Flechsen an; da man nemlich die zurückgezogenen Enden, so viel möglich, an einander bringet, und sie nachhero durch Nadel und Faden, nebst der darüber liegenden Haut, mit einander vereiniget. Allein, es hat diese Cur bereits der ehrwürdige Galen verworffen, weil man durch dieselbe dem Patienten schlimme Zufälle, und vornemlich Entzündungen und Convulsionen, nimmermehr aber eine gehörige Aneinanderwachsung der zerschnittenen Flechse zuwege bringen könnte. Weil nun Galen und Hippocrates die zwey grösten Abgötter nach ihrer Zeit unter den Aertzten und Wundärtzten gewesen, dergestalt, daß auch einige lieber irren, als diesen theuren Männern widerspre-

chen wollen; so hat auch keiner viele Jahrhundert nach dem Galen sich unterstanden, benannte Operation vorzunehmen, bis sie endlich nach abgeworffenen Joche des Ansehens wieder vorgesuchet, und von einigen Schrifftstellern zum Theil mit glücklichen Fortgange verrichtet worden. Jedoch es ist glaublich, daß man in der Chirurgie, und insbesondere bey Heilung der Wunden an flechsichten Theilen, eben so weit kommen würde, wenn auch diese Nath der Flechsen, nebst verschiedenen andern unnützen Operationen, unter der Banck der Vergessenheit wäre stecken blieben: wenigstens ist keiner von den neuern gescheuten Wundärtzten, der dieselbe anrathen, vielweniger für unentbehrlich halten solte. Denn, obgleich einige Exempel vorhanden, daß diese Operation auch zu unsern Zeiten ohne sonderliche Zufälle bey einigen ist angestellet worden; so möchte man doch eben so viele, wo nicht mehrere anführen können, da allerdings Wundfieber, Entzündungen und Convulsionen darauf erfolget, zumahl wenn die Flechse starck, und der Patiente empfindlich seyn solte. Und hiernächst ist und bleibet es durch die beständige Erfahrung und Beystimmung aller Schrifftsteller gewiß, daß die Fasern der Flechsen nimmermehr so an einander wachsen, als die Fasern der Musceln; sondern sie wachsen an die daran liegenden musculösen Theile, und erlangen daselbst einen neuen fixen Punct; ja zwischen denenselben erzeuget sich ein hartes knorplichtes Wesen, wie ein Ueberbein; daher auch die Bewegung des Theiles, dessen Flechse zerschnitten, nach seiner Heilung nimmermehr so starck und so gewiß wieder erlanget wird, als sie zuvor gewesen. Da es also bey Heilung zerschnittener oder zerrissener Flechsen lediglich darauf ankommt, daß die Enden an die benachbarten fleischichten Theile anwachsen, und daselbst einen neuen fixen Punct bekommen; so wird man solches auch ohne Nath erlangen, wenn man nur die zerschnittenen Enden durch eine geschickte Lage oder Stellung des verletzten Gliedes, und einen geziemenden Verband, oder Bandage, sowohl dichte an einander bringet, als auch in Ruhe erhält, damit sie desto eher anwachsen mögen; wozu denn das ruhige Verhalten des Patienten am meisten beyträget. Auf solche Weise kan auch die Zerschneidung u. Zerreissung der Achillis-Flechse dergestalt wieder geheilet werden, daß der Patiente auf dem Fusse vollkommen wieder gehen kan; ob er gleich alle Bewegungen des untern Fusses mit der Stärcke, Geschicklichkeit und Geschwindigkeit, als vorhin, zu machen nicht im Stande ist. Dieses beweiset das von D. Kulmus beschriebene, und verschiedene andere von Petit in benanntem Buche erzehlte Exempel. Inzwischen können von dieser Materie auch die Artickel: Flechse, im IX Bande, p. 1184 u. f. Nath der Fußflechsen, im XXIII Bande, p. 876. und Nath der Handflechsen, in eben diesem Bande, p. 878. nachgelesen werden.

Wunden fleischwachsend zu machen. Vielmahl will sich in den Wunden nicht genug Fleisch zeugen, dieselben auszufüllen; Nun ist zwar das Fleischwachsen ein Werck der Natur, weil aber entweder der mit unreinem Geblüte angefüllte Cörper, oder weil mit der Cur nicht recht verfahren worden, daran Schuld, so muß man mit der Kunst zu Hülffe kommen, und darzu dienet dieses Pulver:

Rec. Olibau.
Aloepat.
Sangu. Dracon.
Sarcocoll.
Mastich. aa.
M. f. Pulvis. Oder:

Rec. Lithargyr. subtiliss. pulv. q. s.

Mische darunter, so viel als genug, Eyerklar, und mache daraus ein Teiglein, laß es trocken werden, und stoß es wieder zu Pulver, thue dazu:

Rad. Ireos flor. nostr.
Sangu. dracon. aa. q. j.
M. f. Pulvis.

Dieses Pulver hält sich lange Zeit, und davon soll man ein wenig in den Schaden streuen, so heilet es balde zu, sonderlich über die Beine, da das Fleisch ohnedem ungerne wächst. Sonst ist Parä Wundbalsam zu allen Wunden des Leibes gut, denn er machet bald Fleisch wachsend. Das Honigöl reiniget, heilet, machet gut Fleisch wachsend, und füllet damit die Schäden wohl aus, auch daß keine Narben nicht bleiben. Man kan es vor sich selbst in die Schäden streichen, auch äusserlich mit etwas genetzten Tüchlein überlegen, oder sonst mit Salben und Pflastern, oder dergleichen gebrauchen. Das Wachsöl machet Fleisch, heilet und lindert die Schmertzen. Hoffmanns Wundessentz befördert auch das Fleischwachsen; Wie auch dieses Wasser:

Rec. Aqu. Mellis. ℔i.
Sem. Senap. (in Eßig zerstossen) ʒi.
Piper. long. pulv. ʒi.
M.

Oder folgendes Pflaster:

Rec. Empl. Sperm. ran. ʒß.
Diachyl. simpl. Gryfei. aa. ʒß.
Ol. sperm. ranar. Ovor. aa. ʒi.
M.

Dieses Pflaster machet Fleischwachsen, und schliesset insonderheit die Haut. Das Oppodeltochpflaster, ingleichen das graue Gallmeypflaster machen gut Fleisch wachsen, und füllen Fleisch und Haut.

Wunden von einer Flinte oder Schieß-Gewehr, siehe Schuß-Wunden, im XXXV Bande, p. 1693. desgleichen Wunden (tödtliche) und Tödtliche Waffen, im XLIV Bande, p. 836.

Wunden der Füsse, *Vulnera Pedum.* Diese sind gefährlich, wenn sie beinschrötig sind, wegen der Nerven und Bänder, die sich mit dem Knoten verbinden. Die ledigen Beine soll man heraus nehmen, das Blut stillen, die Wunde mit Hefftpflastern wohl zusammen ziehen, mit guten Wundbalsamen und Pflastern versehen, und vor Zufällen bewahren, auch den Fuß in stiller Ruhe halten. Siehe auch den Artickel: Wunden, in der Juristischen Abhandlung

Wunden des Fußblattes und der Zehen, *Vulnera Plantæ & Digitorum Pedum.* Diese Wunden kommen fast in allen Stücken mit den Curvortheilen der Hand- und Fingerwunden überein; von welchen wir aber in einem besondern Artickel handeln werden, und dahero für unnöthig achten, allhier weitläufftig zu seyn. Damit es aber nicht so gar leer abgehe, wollen wir einen sonderlichen Balsam in dergleichen Wunden mit anhero setzen, welcher seiner sonderbaren Tugenden wegen

wegen nicht gnugsam zu loben. Er wird nur mit Corpey, oder auf ein Tüchlein gestrichen wärmlich eingeleget, oder sonst auf andere Weise eingeflösset, so stillet er bald die Schmertzen, und befördert wunderlich die Heilung.

Rec. Flor. Hyperic. ℔ x. Violar. Citr. Parietariæ. Rosarum. Chamomillæ. Prunell. aa. ʒiß. Centaur. ʒii. Chelidon. ʒiß.
Aristol. long. ʒiß.
Mumiæ.
Myrrh.
Oliban. aa. ʒiß.
Mastich. ʒi.
Storacis Liquid. ʒii.
M. F. L. a. ad Balsam. f. L.

Lasse alles gröblich zerschneiden und in einem steinern Mörser zerstossen, und thue es in ein bequem Gefässe, darauf geuß zwey Maaß guten Rheinischen Brandwein, binde es feste zu, und setze solches auf den Ofen oder an die Sonne, zu digeriren, endlich presse den eingezogenen Brandwein aus, und thue des Baumöls, oder frischen Mandelöls, welches acht Tage über den feistesten Tannensprößlein, so im May oder Junius gebrochen worden, gestanden, fünf Pfund dazu, wie ingleichen auch des Cyprianischen Terpentins und Tannenhartzes, mit Johanneskraut-Wasser offt gewaschen, anderthalb Pfund, und laß es nochmahls mit einander ein paar Wochen bey gelinder Wärme digeriren; und endlich thue es mit acht Loth des braunen Indianischen Balsams (Balsami Peruuiani) in einen Glaskolben, und ziehe den Brandwein wieder davon, so wird der Balsam Blutroth im Glase zurücke liegen bleiben. Kan man im Winter die Kräuter nicht haben, sonderlich die Johannesblumen, welche, wo möglich, vor der Sonnen Aufgang um den S. Johannis-Tag, im neuen Lichte, und also in ihrer Exaltation gesammlet werden müssen, so nehme man den Saamen davon, er ist eben so guter Würckung, es muß aber der Saame noch frisch, und nicht veraltet seyn, aber eine so schöne Farbe überkommt er nicht als der andere. Besiehe von diesem köstlichen Balsam des Crolls Chymie mit des Hartmanns Noten p. 358 u. f. mit mehrerm.

Wunden des Gallenblässgens, *Vulnera Vesiculæ felleæ.* Weil das Gallenblässgen nicht wohl vor sich allein und ohne Mitverletzung der Leber verwundet werden kan, als muß man sich in allen Dingen hiebey reguliren, wie schon in den Leber- und andern Brustwunden gemeldet worden. Sonsten ist es eine tödtliche Wunde, und weil es eines membranösen und spannädrichten Wesens ist, so nimmt es keine Heilung an, und auf die Verletz- und Ausgiessung der Gallen, folget eine tödtliche Gelbsucht, und andere sehr schädliche Zufälle. Siehe auch Wunden (tödtliche).

Wunden des Gaumens, *Vulnera Palati* Diese heilet am besten der Rosenhonig, oder das geflossene Myrrhenöl, wenn sie öffters damit bestrichen werden; auch sind diese Mittel am dienlichsten, andere Wunden des Mundes zu heilen.

Wunden der Gebährmutter, siehe Wunden der Mutter.

Wunden der Gedärme, *Vulnera Intestinorum.* Die Gedärme sind ein häutichter Canal, welcher die im Magen verdaueten Speisen, vermittelst der wurmförmigen, oder derjenigen Bewegung desselben, die in einer abwechselnden Verengerung und Erweiterung seiner Hohligkeit oder Cavität bestehet, und im Lateinischen Motus peristalticus heisset, nach und nach weiter bringet, dergestalt, daß der flüßigste und nahrhaffteste Theil davon unter dem Nahmen des Chyli oder Milchsafftes, in die Vasa lactea oder Milchgefässe, die sich in erwehnten Canal öffnen, durch dessen Zusammenziehung hineingepresset; der übrige grobe, unreine und den Cörper unnütze Theil aber unter dem Nahmen der Excrementen zu gewissen Zeiten gar aus dem Leibe geschaffet werde. Damit aber oberwehnte nahrhaffte Theile von den unreinen völlig abgesondert würden, und nichts davon verlohren gienge; als hat die Natur dem Canale der Gedärme eine ziemliche Länge beygeleget, welche bey jedem Menschen die Länge des gantzen Cörpers ohngefehr sechsmahl übertreffen soll. Ob es nun zwar eigentlich nur ein Canal ist, so haben dennoch die Anatomisten denselben durch sechs verschiedene Nahmen unterschieden. Da sie dessen erste, von dem Magen anfangende Portion, Intestinum duodenum, den Zwölfffinger-Darm, die folgende Jejunum, den leeren Darm, die dritte Ileon, den krummen Darm, die vierte Cœcum, den blinden Darm, die fünffte Colon, den Grimm-Darm, und die letzte sich ausser dem Leibe öffnende Rectum, den Mast-Darm benennet; ja, weil die drey erstern etwas zärter und enger, die drey letztern aber stärcker und weicher sind, als heist man jene überhaupt Tenuia, dünne, diese hingegen Crassa, dicke Gedärme. Weil demnach die Därme nur von weichen Theilen, nehmlich einer Haut, das Darmfell, Peritonæum genannt, den Musceln des Unterleibes, und der auswendigen Haut, als der allgemeinen Decke des gantzen Cörpers, umgeben werden; so leiden sie auch bey äusserlichen Verwunden des Unterleibes öffters eine Verletzung. Man untersuchet hierbey zuförderst, was für ein Darm verwundet worden: weil man sich hierdurch in der Beurtheilung, von der Gefährlichkeit der Wunde zu helffen vermeynet. Solches erkennet man theils an dem Orte der Verwundung, wenn man sich vorher einen Begriff gemacht hat, wie und wo ohngefehr die Därme liegen; theils auch an der Materie, so durch die Wunde weggehet: denn sind es ordentliche Excremente, so vermuthet man die Verwundung des Grimmdarms: weil die Excremente erst in demselben ihre Consistentz zu bekommen anfangen; ist es eine mehr flüßige, den Excrementen ähnliche und übelrüchende Materie, so schliesset man, daß sie aus dem Krummendarme komme: weil sich dergleichen darinne aufhält; je weniger aber die Materie übelrüchend, und den Excrementen gleich, und je mehr sie nur einem Breye ähnlich siehet, und mit Milchsaffte oder Galle vermischet ist; je mehr glaubet man,

daß sie aus dem Leer- oder Zwölfffingerdarme komme, und deren Verwundung zum Grunde habe. Hieraus beurtheilen die Schrifftsteller zum Theil die Gefahr der Wunden: denn in den dünnen Gedärmen, absonderlich in dem Zwölffinger- und Leerdarme halten sie dieselben für gefährlicher, als in dem Krummdarme und den dicken Därmen, vornehmlich in dem Grimmdarme: inmassen die letztern am wenigsten für gefährlich gehalten werden; ja, der berühmte Paräus erkläret die Wunden des Leerdarmes, in seinen Oper. chir. Lib. IX c. 33 für tödtlich. Wenn man die Ursachen dieser verschiedenen Gefährlichkeit untersuchet; so saget man, der Leerdarm und die dünnen Gedärme hätten viele Blutgefässe, und bestünden aus mehreren und zärtern Nerven, als die dicken; daher wüchsen sie auch nicht zusammen; wie denn solches die ältesten Aertzte, als Hippocrates, Coac. prænot. Tit. 503 und Sect. 6 Aph. 18 und 24. Galen, Lib. VI Method. med. c. 4 und Cornel. Cels, Lib. V. c. 26 und Lib. XVII c. 16 behaupten. Wenn wir die Erfahrung zu Rathe ziehen, und bey allen Fällen, welche die Schrifftsteller von tödtlichen Wunden der Gedärme allein angeführet haben, genau untersuchen, was dabey die eigentliche Ursache des Todes gewesen; so werden wir finden, daß es an derjenigen Materie, es sey Blut, Milchsafft oder Excremente, hauptsächlich liege, die aus den verwundeten Gedärmen in die Höhle des Bauchs geflossen, und da sie nicht hat können herausgebracht werden, daselbst in eine tödtliche Fäulung übergegangen. Wir finden, daß, wenn die verletzten Därme so gelegen, daß die daraus kommende Materie durch eine äusserliche Wunde hat abfliessen können, der Krancke selten daran gestorben; es sey denn durch Neben-Umstände eine hefftige Entzündung verursachet worden, da man die Wunde zufälliger Weise tödtlich nennet. Hieraus solte unsers Erachtens mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit können geschlossen werden, daß die Gefährlichkeit der Darmwunden nicht sowohl von den Gedärmen selbst, als vielmehr von ihrer Lage herzuleiten sey; und daß solchergestalt z. E. die Wunden des Zwölfffinger- und Leerdarms mehrerer, die Wunden des Krumm- und Grimmdarms aber wenigerer Gefahr NB. deswegen unterworffen sind: weil jene mehr inwendig in der Höhle des Bauchs, diese aber mehr auswendig an dessen Umfange liegen. Dieses bekräfftigen auch die Anmerckungen der Schrifftsteller: denn wir können wenigstens kein Exempel finden, da ein verwundeter Zwölfffinger- oder Leerdarm, einen glücklichen Ausgang gewonnen hätte, sondern es ist mehrentheils der Tod darauf erfolget. Hingegen von den Wunden des Krumm- und Grimmdarms können sehr viel Fälle angeführet werden, daß sie nicht tödtlich abgelauffen, sondern sich mehrentheils auf zweyerley Art geendiget: denn entweder sind diese Wunden gäntzlich zugeheilet, nebst der äusserlichen Wunde im Fleische und der Haut, und die Excremente sind durch den natürlichen Gang wieder abgegangen; oder die äusserliche Wunde ist offen geblieben, und der zerschnittene Darm hat sich rings herum um dieselbe angesetzet, ist daselbst angewachsen, und hat solchergestalt einen künstlichen Poder gebildet; durch welchen die Patienten bey verschlossenen natürlichen Wege, lebenslang nicht nur die Excremente, sondern auch die Winde, mit gewöhnlichem Geräusch und Geruche, von sich gegeben, und dabey frisch und gesund geblieben. Die Wunden des Krummdarms entstehen mehrentheils von einem vorhergegangenem Geschwüre des Unterleibes, und zwar gemeiniglich durch die Verwandlung (metastasin) nach hitzigen Fiebern; Sie öffnen sich entweder am Nabel, wie Stalpart van der Wile, Observat. rarior. Cent. 1 Obs. 58 mit vielen Exempeln beweiset; oder in den Schösen (ingvinibus) wie eben derselbe Schrifftsteller, Cent. 1 Obs. 60 nicht weniger die *Acta Natur. Curiosor.* Decad. III An. 5 und 6 Obs. 108 und die Breßlauer Naturgeschichte, Vers. XXIII p. 103 mit Exempeln bekräfftigen; bey deren mehresten eine glückliche Heilung erfolget. Von den Wunden des Grimmdarms, welche mehrentheils auf äusserliche Verletzung erfolgen, lehren die meisten Beobachtungen, daß der zerschnittene Darm an die äusserliche Wunde des Unterleibes angewachsen, einen künstlichen Poder gemacht, und die Patienten dabey viele Jahre gesund verblieben. Dieses wird von obangeführtem Stalpart van der Wiel, Obs. rar. Cent. II Obs. 25. Tulpen, Observat. Lib. III Cas. 20 und den *Act. Erudit. Lipsi.* Ann. 1682 Mens. Jul. p. 221 und Ann. 1727 Mens. Jun. p. 273 mit vielen Exempeln bekräfftiget. Von der Heilung der verwundeten Gedärme wird gewöhnlich der Unterscheid angegeben: 1) daß die Wunden der dünnen Gedärme schwerer zu heilen, als diejenigen, so an den dicken, vornehmlich dem Grimmdarme vorfallen; davon unter den Alten Aretäus diese Ursache angiebet: quia crassum & carnosum est, weil er dicker und fleischichter ist. 2) Daß die Wunden, so der Länge nach gehen, leichter zugeheilet werden, als diejenigen, welche quer in die Gedärme einschneiden. Es ist nehmlich in der Artzneykunst eine fast ausgemachte Sache, daß häutichte oder membranöse Theile, wenn sie verwundet worden, niemahls so zusammenwachsen, daß sich die zerschnittenen Ränder wieder mit einander vereinigten; wie man solches unter andern an der Urinblase bey dem Steinschneiden anmercket. Hingegen beweisen alle Fleischwunden, daß die zerrennten Lefftzen fleischichter Theile ordentlich wieder zusammenwachsen. Wenn aber eine Wunde eines häutichten Theiles zuheilen soll, muß ein fleischichter Theil daran liegen, an welchen die Lefftzen des häutichten Theiles anwachsen müssen; Wenn demnach ein Darm verwundet ist, und er soll eine Heilung annehmen; muß er so liegen, daß er die Musceln des Unterleibes berühren, und mit seinen zerrennten Lefftzen an dieselben anwachsen kan. Denn daß dieses würcklich geschehe, beweisen nicht nur die sogenannten künstlichen Podere, sondern auch die Oeffnungen derer Cörper, die in ihrem Leben Verwundungen der Gedärme erlitten haben: dergleichen man bey dem Stalpart van der Wiel, an obenangeführten Oertern findet; ja die *Act. Erudit. Lipsi.* führen aus dem Blegny einen dießfalls an einem Hunde angestellten Versuch,

Ann.

Ann. 1682. Mens. Jul. p. 221 an. Hieraus erhellet abermahls eine Ursache, warum die Wunden des Krumm- und Grimmdarms nicht so gefährlich sind, als am Leer- und Zwölfffingerdarme: weil nemlich jene so liegen, daß sie anwachsen können, diese aber nicht. Wir sehen auch nicht ab, warum die Wunden des Krummdarmes, als eines dünnen Gedärmes, nicht so leicht zuwachsen solten, als die Wunden des Grimmdarms: Denn die Erfahrung so wohl, als die Vernunfft bezeugen das Widerspiel. Man pfleget bey grossen Bauchwunden, da die Gedärme mit herausgetreten, und würcklich zerschnitten sind, die so genannte Bauchnath, oder Gastroraphie, anzustellen, dabey man zuförderst den verletzten Darm durch die Kürschnernath wieder zusammennähet, und nachhero die Bauchwunde selbst, vermittelst der Knopffnath vereiniget. Wenn man bey dieser Arbeit die Absicht hat, daß die zusammen genäheten Lefftzen des zerschnittenen Darms wieder unter einander verwachsen sollen, so betrügt man sich gewaltig. Da aber dieses nicht geschicht; so könnte man die Kürschnernaht vielleicht gar für unnützlich angeben. Allein, zu geschweigen, daß dadurch der Darm an die Musceln besser angezogen wird, und folglich eher anheilet; so hat dieselbe allerdings in denenjenigen Wunden ihren Nutzen, da der Darm gantz durchschnitten seyn solte, indem man dessen oberstes Ende durch diese Nath an die Lefftzen der Bauchwunde befestigen, mithin die Bildung eines gekünstelten Poderes befördern kan. Warum endlich die länglichten Wunden der Gedärme leichter zuheilen, als diejenigen, so in die Quere gehen? ist leicht zu erklären, wenn man bedencket, daß bey erstern die wurmförmige Bewegung in der zerschnittenen Portion aufhören muß, welches bey den letztern nicht so starck erfolgen kan: Daß aber eine Wunde, je weniger einige Bewegung darinnen ist, desto leichter zuheilet, ist was bekanntes. Im übrigen kan von dieser Materie der Artickel: Nath der Därme, im XXIII Bande, p. 872. u. f. nachgelesen werden. Siehe auch Wunden (tödtliche.)

Wunden der Gekrösdrüse, *Pancreatis Vulnera.* Diese Wunden sind nicht tödtlich, wo nicht in Ansehung der Blut- und Pulsadern, so dieselbe durchgehen. Denn der Nutzen und Verrichtung dieses Werckzeugs ist nicht so groß, als es vor diesem von dem Gräf und andern gehalten, denn es ohne Lebens Gefahr kan ausgeschnitten werden, auch von curiösen Leuten mit gutem Erfolg ausgeschnitten worden. Siehe Wunden (tödtliche).

Wunden des Gemächts *Vulnera Partium Genitalium Virorum.* Bey den gefährlichen Wunden des Gemächts ist billig ein Unterschied zu machen, ob die Verletzung tief, oder gar mit Verlust der Geilen, oder eines Theils der Röhren geschehen; denn wo dieses ist, sind solche Wunden nicht allein höchst gefährlich, sondern gar tödtlich, wäre aber die Verwundung nicht allzu groß, und die Gefässe der Geilen nicht gäntzlich zerrissen, so können sie nechst emsigen Fleiß und Gebrauch guter Artzneyen nach folgender Anweisung wohl geheilet werden. Von den Kennzeichen wollen wir hier nicht viel sagen, denn solche gar wohl durch den Augenschein und durch das Gefühl können gesehen und erkannt, und durch den Stylus ergründet werden. Die Cur geschiehet anfangs gleich andern Wunden, mit dem Blutstillen und öfftern Ueberschlagen dienlicher Cataplasmaten und Umschläge. Denn solche verhindern die Schmertzen, Entzündung und Geschwulst, als welche bey diesen Wunden nicht lange aussen bleiben, und die gröste Verhinderung verursachen würden, in die Wunde selbst muß man keine hitzige noch fette Balsame gebrauchen; denn solches können die vielen hiebey befindlichen Nerven, und dieses spannädrige Fleisch gantz nicht leiden, am dienlichsten ist, daß man blos beym Rosen- oder Schellkrauthonig und Terpenthin bleibe, darunter etwas Copey- oder Peruvianischer Balsam gemischet werden kan, darüber Purmanns rothes Wundpflaster oder ein Oppodeltoch geleget, und so lange damit angehalten wird, bis die Wunde zum Schliessen und Hautzeugen gebracht werden kan. Siehe auch Wunden (tödtliche).

Wunden des Genicks, *Vulnera Cervicis.* Die Verwundungen des Genicks sind sehr gefährlich, und nachdem solche beschaffen, auch wohl tödtlich, sonderlich wenn das Rückenmarck sehr getroffen und mit beschädiget wird. Denn durch das Genicke gehet das Rückenmarck, den Rückgrads-Spendilen zu, und hat seinen Ursprung vom Gehirne, so auch ein Theil desselben ist, daher man denn siehet, daß in solchen grossen Wunden die verletzten Theile öffters also fort alle Bewegung und Empfindlichkeit verlieren, daß sie gleich als todt zu seyn scheinen, und dieses vielleicht deswegen, weil alsdenn die sinnlichen Geister, so vom Gehirne hinab durch die Nerven denselben Ort paßiren, alsdenn aufgehalten und ihnen entzogen werden. Wie solches der insgemein darauf folgende Krampff und Erstarrung noch mehr und gewisser bekräfftigen. Und dieses alles beschreiben wir deßwegen ausführlich, damit ein jeder die grosse Gefährlichkeit der Genick- und Rückmarcks-Wunden hieraus abnehmen könne; daher muß man den Patienten nicht alsofort gar gewisser Cur vertrösten, denn es gehet öffters also hinaus, daß, wenn der Wundartzt meynet, die Heilung liesse sich gar wohl an, so stirbet der Krancke, ehe man sichs versiehet, dahin, und gleichsam unter den Händen. Wo man aber noch gute Hoffnung und Zeichen zur Genesung hat, so stille man vor allen Dingen erst das Blut, absonderlich wenn eine Puls- oder Blutader mit getroffen worden, entweder mit Bovist oder mit einem Blutstillenden Pulver, so entweder eingestreuet, oder mit Eyerweiß gemachet, dicke aufgestrichen und übergeleget wird und denn lege man ein Stich- oder Oppodeltochpflaster stets auf die Wunde; darüber aber noch ein gut Defensivpflaster mit Vigons Nervenpflaster vermischet, so ziemlich groß seyn muß, daß es die angrentzenden Theile wohl bedecken, und vor Schmertzen, Geschwulst und Entzündung beschützen kan, und solches muß täglich dreymahl, so lange einige Schmertzen vorhanden, erneuret und übergestrichen werden, nach diesem aber ist es nicht nöthig. Damit man aber dem Krampffe vorbauen

bauen möge, so schmiere man den Nothleidenden Ort und dem Rückgrad wärmlich mit folgenden Sälblein:

Rec. Unguent. Dialth. ℥ij.
Cer. ℥i. S.
Ol. Lumbricor. Chamomill. aa. ℥ii. Laurin. destill. ℥i. Succin. ℈i.
M. F. ad unguent. formam.

Dieses Sälblein dienet wider den Krampff und lindert die Schmertzen. Schmieret man aber lieber mit Mixturen und Balsamen, so gebrauche man folgendes, es ist von fürtrefflicher Würckung, und wird nicht leicht ohne Hülffe seyn.

Rec. Unguent. Nervin. Vigonis. ℥i.
Bals. Vulner. Hantkii. ℥ß. Peruvian. ℥ij.
Ol. Succin. Mastich. aa. ℥i.
Spirit. Lumbric. Lauendul. Ruthae aa. ℥ß.

Mische alles wohl untereinander, und gebrauche es öffters wärmlich, aber allezeit wieder aufs neue umgerühret. Siehe auch Wunden (tödtliche).

Wunden-Gliedwasser, *Synovia Vulnerum.* Dieses ist ein starcker Fluß eines wäßrigen Wesens, welches den Verletzungen der Gelencke und flächsenen und nervösen Theilen sehr gemein ist. Im Anfang ist diese fliessende Materie dünne, weißlicht und klar, mit der Zeit wird sie gelblicht als Honig oder Wasser, in welchem Fleisch abgespühlet; hierbey findet sich ein scharff Fieber, Haupt- und Lendenweh. Es ist ein sehr gefährlicher Zufall, und verursachet offt eine Schwindung der Glieder; es machet denen Wundärtzten viel zu schaffen, und ist von dieser wichtigen Materie noch zu wenig geschrieben worden. Die Cur bestehet in einer tüchtigen Application der äusserlichen Mittel, und brauchen einige zusammenziehende Artzeneyen, z. E. dieses Pulver:

Rec. Pulv. testor. Ostr. ℥i.
Lap. Calaminar.
Oss. Sepiæ.
Mandibul. Luc. pis. aa. ℥ij.
Spodii, ppt.
Terr. sigillat. aa. ℥iß.
F. Pulvis.

Andere bedienen sich Hoffmanns Wundessentz.

Rec. Gum. Elem. Mastich. Oliban.
Succin.
Aloepat. aa. ℥i.
Flor. Hyperic. ℥i.
Bals. Peruv. ℥iß.
Spir. vin. rectificatiss. ℥viij.
Camphor. ℥ß.
Mell. rosar. q. s.
M.

Bewahret trefflich die Geäder und verwundeten Theile vor der Stockung, und Verderbung der Säffte, steuret der Entzündung, grossen Schmertz, und den daraus entstehenden Fluß des wässerigen Ichors. Heilet vortrefflich, und befördert auch das Fleischwachsen. Oder:

Rec. Herb. fragor. Polygon.
Rosar. rubr. aa. ℥i.
Hb. Consolid. maj. ℥ß. Veron. ℥iß.
Radic. Benedict. ℥vi.
Aqu. simpl. Mens. ii.

Koche es zu einem Decocte, Mittags und Abends einen Trunck davon zu thun. Oder:

Rec. Ceræ.
Colophon. aa. ℥iij.
Gum. Elem.
Terebinth. aa. ℥iß.
Ol. lumbricor. ℥ij.
Mastich.
Thur. aa. ℥ß.
Sangu. dracon.
Bol. armen.
Terr. Sigillat. aa. ℥iij.
Farin. fabar.
Lumbricor. terrestr. pulv. aa. ℥ß.
M.

Dieses Pflaster wird das Glied- oder Nerven-Wasser bald stillen. Oder des Hildans Digestivsalbe.

Rec. Ceræ.
Colophon. aa. ℥i.
Gum. Elem.
Terebinth. cypr. aa. ℥ß.
Ol. Lumbric. Amygdal. dulc. Ovor. Rosar. aa. ℥iij.

Laß es in der Pfannen schmeltzen und seige es durch ein Tüchlein, thue dazu:

Pulv. Lumbric. terrestr. ℥ij.
Croci. ℥i.
M.

Geuß es warm in die Wunde, und lege den Umschlag darauf, dessen noch in diesem Artickel soll gedacht werden. Oder:

Rec. Ungu. digestiv. ℥ij.
Bali. Peruv. ℥ß.
M.

Es wird wie das vorige gebrauchet. Oder:

Rec. Rad. Scrophular. maj.
Herb. Plantag. Chelidon. Veronic. Persicar. aa. M. i.

Hacke alles klein, thue es in einen Kolben, geuß destillirten Eßig darauf, machs zu, und laß es in linder Wärme acht Tage digeriren. Den Eßig sammt den Kräutern thue in einen leinen Sack, und presse alles starck aus, das Hinterbliebene im Sacke thue hinweg. Zu den ausgepreßten Säfften thue:

Vitriol. dulc. ℥iiiß.
Tinct. Smiris. ℥i.
Aerugin. ℥iß.
Coqu. s. Unguent.

Solches wird mit grossem Nutzen gebrauchet, wo viel Sehnen oder weiß Geäder ist, wie bey Verwundung des Genicks, Rückgrads, und dergleichen Wunden geschiehet, worinnen sich gerne ein Krampff und das Nervenwasser erzeuget, wenn man dieses Sälblein in dergleichen Wungen thut: ist es aber ein Stich, so kan man es lassen einsieden, wie ein Pflaster, darnach Meisel davon machen, und in die Wunde schieben. Oder:

Rec.

Rec. Flor. Chamomill. Hyoscyam.
Melilot. Sambuc.
Herb. Absinth.
Sem Aneth. Caru.
Bacc. Laur. Juniper.
Camphor.
Lumbricor. terrestr.
Croc. aa. q. j.
Aqu. Flor. Sambuc. vel Lact. q. s.

Koche es zu einem Umschlage, der warm, wie gewöhnlich, aufzuschlagen. Dieser hebet den Krampf, machet die Säffte fliessender, und corrigiret die Schärffe, daher alle Zufälle gelinder werden. Besorget man den kalten oder heissen Brand, so sind oben angeführte Species in zusammengesetzten Brandweine zu kochen.

Wunden des grossen oder Mast-Darmes, siehe Wunden, (tödtliche).

Wunden der grossen Puls- und Hohlader, *Vulnera Arteriæ magnæ & Venæ cavæ.* Diese Wunden sind geschwinde tödtlich: Denn das Blut läufft so fort häufig heraus in den Leib, da die Circulation und das Leben aufhöret, weil ihm mit keiner Blutstillung und andern Artzneyen beyzukommen ist. Ein merckwürdiges Exempel trug sich im Jahr 1696 im Junius in Breßlau zu, da der Tafeldecker des Herrn Weyh-Bischoffs, einen andern Bedienten mit einem spitzigen Messer dergestalt durch die Brust in den lincken Lungenflügel und die grosse Hohlader gestochen, daß davon bey die drittehalb Quart Blut in dieselbe Seite der hohlen Brust, zwischen das Mittelfell hinein gelauffen, ja also darinnen stecken blieben, daß auch bis an den siebenden Tag, so lange der Patiente am Leben geblieben, nichts davon durch das Zwerchfell gedrungen, und in den Unterleib kommen, welches gewiß zu verwundern. Der Herr Meyser ein fleißiger Wundartzt daselbst, hat den Patienten vom ersten Tage an, neben dem Herrn D. Tralles aufs sorgfältigste in allen Stücken tractiret, dazu Purmann auf den dritten Tag genommen worden. Der Patiente blieb zwar bey gutem Verstande und Sprache, und starb, wie leicht zu erachten, nach dem sechsten Tage, da sich alles so, bey seiner Eröffnung, wie wir oben gemeldet, befunden. Hier erinnern wir uns der Lehre des Carons, Wundartzts zu Beauvais, der da meynet, eine sonderliche Spritze erfunden zu haben, mit welcher man dergleichen Geblüte, nachdem vorher unten einen Daumen breit über dem Zwerchfelle eine Incision gemachet worden, heraus, und an sich ziehen könnte. Sie haben damahls bey ihrem Patienten auch davon geredet, aber, weil keine sonderliche Anzeichen vorhanden, und sie auch aus der Erfahrung wusten, daß durch diese klugdünckende Methode nichts ausgerichtet, sondern der Krancke nur gemartert, und desto geschwinder zum Tode befördert würde, haben sie es billig unterlassen. Der vortreffliche Herr Overkamp Lib. III. c. 13. p. 725. gedencket dieser Art Spritzen auch, aber was er davon hält und saget, ist gar schlecht vor dem Erfinder Caron. Etliche Wundärtzte spritzen bey solchen und allen andern Brustwunden einige dienliche Säffte hinein, wenn die Oeffnung oder Verletzung groß und an einem bequemen Orte ist, auch der Patiente sich auf selbige Seite mit erhöheten Füssen legen kan, so gehet es noch wohl bisweilen an; wenn aber die Einspritzung sammt dem Blute darinnen bleibet, so machet es nur übel ärger, und bringet das Zwerchfell zu grössern Schmertzen und Zufällen. Darum nehme, nach erforderten Umständen, ein jeder seine Vernunfft und Nachsinnen zu Rathe, die ihm bald zeigen wird, ob diese Manier angehen und was fruchten könne, oder nicht. Gehet es an, so brauchet folgendes Spritzwasser, das gute Dienste thun wird.

Rec. Rad. Consol. maj. aristoloch. long. aa. ℥i.
Pol. Alchimill. Veron. sanicul.
Saluiæ. aa. M. i.
Coq. in s. q. uini & aqu. plantaginis, colaturæ. Rec. ℔ii. & adde
Mell. Rosar. ℥i.
Essent. Myrrh. ℥ii.
M. F. s. c. f.

Wenn sich alles wohl vereiniget, so spritzet täglich drey oder viermahl, solches warm ein und gebet wohl Achtung, was heraus kommt, damit ihr es, wo solches nicht geschiehet, in Zeiten unterlassen könnet. Mercket ihr, daß solches Geblüte und Materie will in die Fäulung gehen, so nehmet folgende Mixtur zum Einspritzen, des Herrn Overkamps, die sehr gut ist:

Rec. Bacc. Lauri Juniper. aa. ℥i.
Herb. rorismarini ℥ß.
Salu. ℥i. Myrrh. ℥ß.
Coq. in s. q. uin. gall. colaturæ ℥xxv. adde
Camphor. ℥iii.
Elix. uitæ. ℥i.
M. f. l. a. f.

Siehe auch Wunden, (tödtliche).

Wunden des Haarwachses, siehe Wunden der Flechsen.

Wunden der Halsbluтadern, *Vulnera Venarum Colli.* Der Hals hat verschiedene Bluтadern, unter welchen die innern und äussern Drosseladern die wichtigsten sind. Die Verwundung der äussern, ob sie gleich gefährlich ist, wird doch nicht für tödtlich gehalten, weil man derselben durch gehörigen Verband zu Hülffe kommen, und das Bluten stillen kan. Die innerlichen aber, die das aus dem Gehirne zurückkommende Blut aufnehmen, und zum Hertzen bringen, können nach geschehener Verletzung wohl schwerlich anders, als tödtlich ablauffen: Denn sie liegen zuförderst zu tief, und lassen folglich keinen gnungsamen Verband zu; und gesetzt, sie liessen sich stopffen, so müste es durch ihre Zusammendrückung geschehen, welche verursachen würde, daß sich das Blut in dem Gehirne anhäuffete, mithin Schwindel und Schlagflüsse zuwege brächte. Siehe auch den Artickel: Halswunden, im XII Bande, p. 309.

Wunden im Halse und Magenschlunde, welche ein verschluckter, spitzig und scharffer Knochen ꝛc. ꝛc. verursachet. Diese Verwun-

dung geschiehet selten, doch ist sie von David Friedeln beobachtet worden, daher er sie in dem andern Haupt-Theile seines expediten und bewährten Medicus, p. 144 u. f. also abhandelt: „Ein Tagelöhner von mittlern Jahren, will sich „was zu gute thun, und lässet vor einige Pfennige „Sauerkraut, worinne Fleisch gekocht gewesen, ho„len, isset auch solches begierig hinein. Allein es „hat sich darinne ein Knochen aufgehalten, wel„cher im Halse stecken bleibet. Er schicket nach „einem Barbirer, welcher suchet mit einem In„strumente den Knochen in den Magen zu stos„sen, aber er richtete damit weiter nichts aus, als „daß der Knochen sich weiter hinein begab, und „nun gefährlicher als zuvor gesessen. Es kam „nun dahin, daß es gar gefährlich schien, dero„wegen ein Artzt um Rath gefraget wurde, wel„cher nach seiner Art ohne Bedencken dem Pa„tienten das Leben absprach, wiewohl er diese „Stunde noch lebet. Nun sind von dergleichen „Zufall meine Gedancken diese: 1) Wird der „Knochen im Hauen nothwendig nicht oval, oder „glatt und poliret gesprungen seyn, sondern hat „ohne Zweifel viele Rauhigkeit oder Zacken gleich „einem Kamme an sich gehabt. 2) Derowegen „als er von dem Barbirer gleichsam mit Gewalt „fortgeschoben worden, hat solche beinerne Ege „nothwendig den gantzen Schlund aufgeritzet, „da er zum 3) mit seinen Zacken doch stecken ge„blieben. Darauf ist zum 4) eine starcke Ent„zündung, Schmertz, und Verschwellung gefol„get, derowegen auch der Patiente zum 5) weder „Essen noch Trincken zu sich nehmen können. „Ist es aber auch wahr, daß ein solcher Patiente „nothwendig sterben müsse? Ja, Unwissende wer„den ihnen ferner das Leben absagen, erfahrne Aertzte aber, und welche ein unverrücktes Judicium ha„ben, nicht leicht. Denn man dencke doch bey „nüchternen Stunden, und wenn Gott einmahl „ohngefehr eine gescheite Minute giebet, nach, ob „nicht durch gewisse Mittel, z. E. Wundtränke ꝛc. ꝛc. so wohl aus Schußwunden, Kugeln „und Schrot, Holtz, Lumpen, Stücken Kleidung, „als aus Beinschrötigen Haupt- und andern „Wunden, Stücken Knochen ꝛc. ꝛc. ausgetrieben „werden, warum solte es in gedachtem Falle da „es zumahlen nicht so fest stecket, nicht auch ge„schehen können? Wenn an diesem Orte nicht „die Lufft und das Athen holen gehemmet wür„de, welches man nicht lange missen kan, so wür„de sich die Natur binnen drey bis vier Tagen „selbst und klüger helfen, als mancher, dessen „Werck nur in Worten bestehet, weil aber sol„ches nicht lange Verzug leidet, sondern die gan„tze Cur, 1) in der Fäulung des afficirten Orts, „oder um den Knochen herum, 2) in Balsamir„und Heilung dieser Stelle bestehet, so muß man „der Natur solchergestalt beyspringen. Gehet es „gleich bey einem verschwollenen Halse schwer „her, etwas einzubringen, so wird man doch nicht „viel Stunden wiederholen dürffen, da nicht ein „warmes Decoct, welches eine wärmende, lin„dernde, Schmertzstillende, öffnende balsamische „und heilende Krafft hat, die Geschwulst legen, „und den Paß öffnen solte; befördert man die „Fäulung, so wird der Ort um den Knochen her„um lucker, der Knochen fält in 24 Stunden „ab, und in den Magen hinein, welcher schon sel„bigen verdauen, oder weiter schaffen wird. „Durch balsamische Mittel aber wird der Scha„de binnen zween oder drey Tagen wieder ge„heilet.„

Wunden des Halses, siehe **Halswunden**, im XII Bande, p. 307. und **Wunden**, (tödtliche).

Wunden der Halsnerven, *Vulnera Nervorum Colli.* Der Hals hat verschiedene und wichtige Nerven, als insonderheit das herumschweiffende Paar Nerven, einen Ast von denen Nerven, so zwischen den Ribben liegen, und die zurücklauffenden Nerven. Bey Verletzung der beyden erstern würde die Bewegung des Hertzens derer zum Athemholen gewidmeten Werckzeuge, und mit einem Worte, fast aller in der Brust und dem Unterleibe liegenden Theile verlohren gehen; und davon kan man wohl nichts anders, als den Tod vermuthen. Die Verletzung des zurücklauffenden Nervens aber, ob sie gleich an und für sich selbst nicht kan für tödtlich angegeben werden, wird sie doch die Hervorbringung eines lauten Thones gäntzlich zernichten, und eine Sprachlosigkeit erwecken; wie de la Motte, in seiner Chirurgie, Tom. II, p. 276. mit einem artigen Exempel beweiset. Siehe auch den Artickel: **Halswunden**, im XII Bande, p. 309.

Wunden der Halspulsadern, siehe unter dem Artickel: **Halswunden**, im XII Bande, p. 309.

Wunden der Hand und Finger, *Vulnera Manus & Digitorum.* Die Wunden der Hand und Finger sind gleich den Ellbogenswunden nicht zu verachten, sondern bedürffen einer genauen Aufsicht, wegen der vielen Nerven, Blut-Pulsadern und Ausgänge der Mäußlein, so daselbsten zusammen kommen und sich endigen; Gehen sie bis auf die Beine und noch tiefer hinein, wie leicht geschehen kan, weil wenig Fleisch daselbst vorhanden, so sie aufhält, und glaffen weit von einander, so muß man so fort beym ersten Bande ein bequemes Schienenfutter, so sich nach der Hand schicket, unterlegen, damit die Hand und das verletzte Glied ruhen könne, und nicht gereget werde. Wenn dieses geschehen, und das Blut abgesaubert worden, so lege man ein gut Stichpflaster darauf, und **Purmanns** Wunderpflaster, welches als ein Hauptstück zum Defendiren in allen Verwundungen, wider Hitze und Geschwulst kan gebrauchet werden, über die gantze Hand und Finger; doch könnte das grosse Pflaster also zugerichtet werden, daß in dem Pflaster eine grosse Oeffnung bleibe, die Wunden nach Gefallen täglich zweymahl zu verbinden, gleichwie man etwan verfähret bey Schlitzbrüchen beym Bruchpflaster. Wir wollen dessen Bereitung und Beschreibung anher setzen:

Rec. Ceræ ℔. ii.
Resin.
Seui Hircini. aa. ℥x.
Terebinth. ℥iß.
Ol. Oliuar. Rosar. Lini aa. ℥ß.

Succ.

Succ. Solani. Plantagin.
Aristol. long. aa. ℥iii.

Diese Stücke lasse man über gelindern Feuer wohl zergehen, und seige es durch ein Tuch, alsdenn thue man die Säffte, wenn sie etwas eingesotten, und mit vorigen vereiniget worden, und auch folgende Pulver darein:

Consolid. Major.
Sem. Apii.
Bol. Armen. ppt. aa. ℥i.
Oliban.
Myrrhæ. aa. ℥ß.
Mastich. aa. ℥iii.
Santal. Rubr. ℥ii.
Succini.
Rad. Consol. aa. ℥i.
Spirit. Juniper. ℥iß.
Pulv. Minii. ℥ivß.
Camphor. ℥ß.
M. F. Empl. S. A. F.

Man mercke bey Bereitung des Pflasters, der Campher und Santel werden zuletzt hineingethan, wenn der Santel zuvor mit dem Geiste von Wacholderbeeren (dessen man eben nicht so viel, sondern was nöthig, dazu nehmen kan) als ein Teig angemachet worden, trifft man die Consistentz nicht recht, kan solche mit Wachs und Terpenthin nach Belieben weich und harte gemachet werden. Hat man also, wie bisher gelehret worden, den Anfang der Cur glücklich gemachet, so fahre man mit Verbinden ferner fort, gleichwie in den Schulter- und Elbogenwunden gelehret, so auch alles bey den Fingern beobachtet werden kan; Gehet aber noch etwas ab, so kan von diesen Wunden **Purmanns** wahrhaffter Feldscheerer Part. III, c. 3. p. 98. u f. nachgesehen werden, weil er alle diese Curvortheile weitläufftig genug daselbst tractiret hat. Siehe auch den Artickel: **Wunden**, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden der Harnblase, *Vulnera Vesicæ urinariæ.* Die Wunden und Verletzungen der Harnblase sind insgemein tödtlich, sonderlich diese, welche bis in die innere Höhle und deren Substantz hinein gelangen, weil man daselbst weder mit Artzneyen noch Heften etwas ausrichten kan, und könnte man gleich etwas beykommen, so würde doch des Harns Schärffe die Schliessung gäntzlich verhindern, denn die membranösen Häutlein sind Blutlos, und heilen nimmer wieder zusammen; diejenigen Wunden aber, so nur durch den Blasehals gehen und neben bey nichts sonderliches verletzen, sind offt glücklich geheilet worden, denn an diesem Orte ist die Blase fleischicht, und kan etwas vertragen, wie man klärlich siehet in der Operation des Steinschneidens, da ebenfalls der Blasehals nach Gröffe des darinnen befindlichen Steines zerschnitten und geöffnet werden muß, welches hernach, wenn der Stein heraus, und keine andere Zufälle mit beykommen, gar wohl wieder geheilet werden kan. Es sind aber die Kennzeichen einer verwundeten Blase diese: Nemlich die äusserliche Wunde ist unterhalb dem Nabel, um die Gegend des Gemächts, der Urin laufft zur Wunden mit Blut gefärbet heraus, oder aber er verstopffet sich gar, der

Unterleib laufft hoch auf, und wenn ja was herauskommt, oder vermittelst des Catheters herausgezapffet wird, so ist es doch nicht viel, sondern meist Blut. Diesem allem, wo man Hofnung hat, dem Patienten zu helffen, begegne man also: Zuerst bemühe man sich, daß der Urin seinen Fortgang gewinne und dabey erhalten werde, wie solches bey den Nierenwunden gemeldet worden, man halte den Patienten bey guter Diät und wenigem Trancke, denn alles, was den Urin mehret und treibet, verursachet neue Schmertzen, Verzögerung und Aufhaltung der Cur. Sehr gut sind hierbey die Wundtränckе, und Einspritzungen gebrauchet, welche erstern nach der offt gedachten Formel, so in Magen, und Brustwunden verordnet, gemacht werden können, zu den andern aber nimmt man die Brühe von der Wallwurtz und Mäusöhrlein, mit Kornblumenwasser gekochet; oder aber folgende Injection, so laulich eingespritzet wird:

Rec. Decoct. Veron. & Alchimill. ℥x.
Aq. Plantaginis. ℥vi.
Consol. maj. ℥iv.
Mell. Rosar. Persicar. aa. ℥i.
Syr. Tussilag. ℥ß.
M. F. S. A. F. & cet.

Aeusserlich aber stillet man das Bluten, und hefftet die Wunde, wo sie allzu groß, und mit Pflastern sich nicht zusammenziehen lassen will, so viel nöthig zusammen, hält solche aber eine Zeitlang mit Meisseln, so vorher mit Rosenhonig, Terpentin und Indischen Balsam bestrichen worden, offen, damit die Natur alles Schädliche desto besser heraus stossen und die Heilung beständiger erfolgen kan. Im übrigen verhalte man sich gleich den Bruchwunden, und wie **Purmann** in seinem Feldscheer Part. II, c. 8. p. 78. weitläufftig gelehret hat, und lege nach Gröffe der Wunde ein Stich- oder Oppodeltochflaster über, darauf denn ein Defensivpflaster oder dienlicher Umschlag geleget werden kan, um die Schmertzen, Entzündung und Geschwulst desto besser zurücke zu halten.

Wunden des Haupts, siehe **Hauptwunden**, im XII Bande, p. 862. u. ff. ingleichen **Wunden** (Gefährlichkeit der Haupt-) und **Wunden** (tödtliche).

Wunden Hautschliessend zu machen. Vielmahl, wenn ein Wundartzt bey einer Wunde sein Bestes gethan, und meynet, er habe nun bald überwunden, so will sich die Haut nicht schliessen, sondern bleibet immer ein Plätzgen leer; solchem vollends zu Ende zu helffen, brauche man das, unter dem Artickel: **Wunden Fleischwachsend zu machen**, beschriebene Pflaster, welches sonderlich dazu dienet, und erdacht worden. Auch ist hierzu gut das graue Gallmey- und Oppodeltochpflaster ꝛc. Auch dienet folgende Salbe:

Rec. Sev. Hirc. ℥iii.
Ceræ ℥ii.
Terebinth. ℥i.
Tutia, ppt. ℥ß.
Lap. calamin. ppt.
Lythargyr. aa ℥iii.

Rad. aristoloch. rotund. ℥ß.
Bol. armen. ʒii.
Ol. Rosar. ℥i. Tartari, Ouor. aa. ʒß.
Alum. ust. ʒii.
M. F. uguent.

Wundenhefftung, siehe **Hefftung der Wunden**, im XII Bande, p. 1102.

Wunden der Hertz-Cammer, siehe **Wunden** (tödtliche).

Wunden des Hertzens, *Vulnera Cordis*. Diese sind insgemein durchaus tödtlich, und können nicht wieder geheilet werden, geschicht es zwar, daß die Patienten noch eine Weile leben, so ist es doch vielmehr für ein Wunderwerck zu halten, als zu glauben, daß es natürlich geschehen und zugehen könne, und müsten sie dennoch sterben, daher sagt Galen gar recht in seinem Comment. 18. Aph. Sect. 6. daß er noch niemahlen gesehen, einen wieder gesund werden, der ins Hertze verwundet worden, bleibet also wohl gewiß wahr, daß keiner davon kommet, welcher bis ins Hertze verwundet worden, und muß man die wenigen Stunden, so solche Leute noch leben, dahin rechnen, daß die Verletzung vielleicht nur in das fleischichte Theil gegangen, weil die andern, so bis in dessen Cammern gehen, alsofort, und gleichsam im Augenblicke wegen grosser Ausstürtzung des Bluts und Verschwindung der Lebensgeister, den Tod mit sich bringen. Einige Gelehrte meynen zwar, weil öffters in dem Hertzen abgelebter Personen, eyterichte Geschwüre gefunden worden, daß auch gleich ihnen in Verwundung des Hertzens der Patiente noch eine Zeit leben könne, wie solches durch eine Observ. Cent. 4. p. 429. des Fabricius Hildans und Fernels Lib. V, Patholog. c. 12. bezeuget, aber dieses läßt sich gantz und gar nicht hieher bringen, denn solche Geschwüre und Geschwulsten greiffen das Hertze in dessen fleischichten Theile gemach und langsam an, daher auch der Mensch so lange lebet, bis sie an dessen Cammern kommen, und alle edle Verrichtung über einen Hauffen werfen, bey den Wunden aber gehet es viel plötzlicher zu, denn dieselben vertreiben durch die grosse und geschwinde Blutstürtzung die Lebensgeister, darauf der Leib in einem Nun dahin fallen und ersterben muß. Paräus meynet zwar einen Menschen gesehen zu haben, der ohnerachtet er durchs Hertze gestochen worden, dennoch 200 Schritte weit gelauffen, und seinen Feind verfolget, wie aus dessen Chirurg. Lib. IX, c. 30. weitläufftiger nachzulesen. Wir können es aber nicht glauben; wie ingleichen auch was Schencke in seinen Observ. Med. L. II, von einem Studirenden gedencket, welcher durch beyde Hertzcammern durchstochen worden, der dessen ungeachtet noch eine Gasse lang gelauffen, und hernach eine gantze Stunde bey völligem Verstande gelebet haben soll. Der berühmte Jonston, wie auch Tulpe, Heinrich von Heer, Fernel und Peter von Marchette, erzehlen zwar auch Hertzwunden, sie sind aber nicht in die Substantz des Hertzens, oder dessen Cammern, sondern nur in das fleischichte Theil gegangen. D. Münnick erzehlet ein rares Exempel von einer Hertzwunde mit einem der Rechte Beflissenen, der noch 38 Stunden gelebet, warum er aber so lange gelebet, kan in dessen Chirurg Lib. II, c. 2. p. 316. mit mehrerm nachgelesen werden. Daß aber solche Verwundete noch eine Zeitlang, ja etliche Stunden und Tage leben, geschiehet gemeiniglich daher, wenn der Patiente bald nach der Verwundung eine andere Positur und Lager machet, dadurch das Hertze und dessen Musceln (denn das Hertz ist voller Musceln) auf eine andere Weise beweget, und die Wunde gleichsam verzogen wird, daß sich dieselbe verstopffet, und also das Blut nicht bald heraus lauffen kan. Es geschiehet aber sehr selten, und, weil der Patiente in diesem Lager unmöglich immer so liegen kan, stirbet er dennoch, und bleiben die Hertzwunden, ausser die an der fleischichten Spitzen und sehr geringe sind, tödtlich. Der Herr von Pufendorf in seiner Historie und Thaten des Schwedischen Königs Carl Gustavs hat Lib. IV, p. 284. uns eine merckwürdige Anmerckung aufgezeichnet von einem Polacken, der im Jahre 1657 den 2 April von dem General Dahlberg, bey dem Dorfe Kabolwick, auf der Erden u. auf dem Rücken liegend, angetroffen worden, der mit zwo Kugeln durch das Hertz geschossen worden, die Augen zu, u. einen blutigen Schaum vor dem Munde habend. Das Soldaten-Volck, so vorbey marschirte, hielte es für eine Freundschafft, einem so tödtlich Verwundeten vollends von der Pein zu helffen; derohalben sprang einer vom Pferde, satzte dem Verwundeten eine Pistole an die Stirne und schoß ihn durch den Kopf, so, daß das Gehirne häufig herauß floß; an welche Wunde vorgedachter Verwundete seine rechte Hand legte, und mit den Fingern in dem Gehirne und Geblüte herumwühlete; worauf noch ein anderer mit zwo Kugeln ihn zwischen den Augen durchschoß, und das Obertheil der Hirnschaale gantz zersplitterte; nichts desto weniger fuhr doch der Polacke fort, mit beyden Händen in den Wunden zu wühlen; der Schwede stieß ihm darauf wohl drey bis vier mahl den Degen durch das schon durchschossene Hertz, da der Polacke auf einen jeglichen Stich mit den Füssen zuckte, und die Hand an die Brust hielte. Es wurden ihm hernach noch mehr Stiche durch den gantzen hohlen Leib, vom Bauche an, bis an die Gurgel gegeben; ja es kamen auch noch die andern dazu, und durchschossen mit viel Kugeln Kopf und Hertz, da aus der gespaltenen Hirnschaale viel Blut hervorwallete, nichts desto weniger zuckte der Polacke noch immer mit Händen u. Füssen, und fieng, als wenn er schlieffe, innerlich an zu schnarchen, ja er gebehrdete sich, als wenn er etwas reden wolte, da alle Anwesende erstaunten und sich verwunderten, wie noch einiges Fühlen könnte übrig seyn; nachdem das Hertz und Gehirne mit so viel Schüssen und Stichen war verletzet worden. Als sie sich bey einer halben Stunde bey solchem Spectackel aufgehalten, verliessen sie endlich den Polacken, da er noch lebte, und den Geist noch nicht aufgegeben hatte. Dieses ist gewiß ein merckwürdig Exempel, und solte man dencken, es wäre fast nicht möglich, daß ein Hertze, welches zweymahl durchschossen worden, und hernach noch so viel Schüsse u. Stiche bekommen, und da das Blut unfehlbar bald herauslauffen müssen, geschweige der grossen Verletzungen des Haupts, noch so lange habe leben können. Siehe auch **Wunden** (tödtliche).

Wunden des Hertz- und Mittelfelles, *Vulnera Pericardii & Mediastini*. Diese Wunden sind sehr gefährlich: Denn durch des erstern Verletzung entläufft das Naß, so dem Hertzen zur Kühlung und Bewegung dienet, welches grosse Zufälle und Fäulung auf dem Zwerchfelle verursachet. Wird das andere, als ein nothwendiges Stück des Athemholens und der Respiration verwundet, so folget nicht allein, weil es membranös ist, ein sehr empfindlicher Schmertzen, sondern der stete Husten, darauf eine Blutstürtzung folget, zeiget auch an, daß der Patiente in Gefahr des Todes sey. Die Cur ist ebenfalls sehr schwer, weil nichts an gehörige Oerter appliciret werden kan, auch dieß, was verletzet, nicht wieder zu ersetzen ist; darum auch diese Patienten es zwar eine Zeitlang noch treiben können, wenn die Blutstürtzung, und das Herausgelauffene aus dem Hertzfelle es zuläßet; sie sind aber immer kränckelich, und plagen sich mit Schmertzen und kurtzem Athem, bis an ihr Ende.

Wunden des Hertz-Netzes, siehe **Wunden** (tödtliche) und **Netz-Wunden**, im XXIII Bande, p. 2022.

Wunden der Hirnhäutlein, *Vulnera Meningum Cerebri*. Diese Wunden ziehen grosse Schmertzen und hefftiges Bluten nach sich, darauf viele Zufälle, ja der Tod selbst gemeiniglich folgen. Rosen-Oel laulicht aufgeleget, stillet den Schmertz vortrefflich; desgleichen thut auch frisches Tauben-Blut. Gegen das Bluten dienet folgendes Pulver:

Rec. Myrrhæ
Aloës,
Mastiches,
Sangu. Dracon.
Rhabarbr.
Corall. rubr. ppt.
Pil. Lepor. minutim. incis. aa. ʒi.

Mischet und machet ein subtiles Pulver daraus. Siehe auch **Wunden** (tödtliche).

Wunden der Hohlader, siehe **Wunden der grossen Pulo- und Hohlader**; und **Wunden** (tödtliche).

Wunden der Hüfften, *Vulnera Coxarum*. Die Wunden des innwendigen Theils der Hüffte verursachen manchesmahl einen schleunigen Tod, insonderheit wenn die Blutader, grosse Lufft-ader und Nerven verletzet, und die Wunde tief hinein gehet, bringen sie grosse Schmertzen und schwere Zufälle, als Entzündung, Geschwüre mit vieler Materie, also, daß der Krancke endlich in eine Schwindsucht geräth. Werden denn die grossen Musceln, Sehnen und Nerven abgehauen, so wird der Verwundete hinckend. Was die Blutstillung bey solchen Wunden anlanget, so kan ein geschickter Wundartzt, dem die Lage der Blutgefässe aus der Anatomie bekannt ist, mit einem geschickten Bande mehr ausrichten, als mit vielen stopfenden Pulvern oder Säfften, wie davon unterschiedliche Exempel bey den Practicis zeugen. Ingleichen wird solche besänfftiget durch den Gebrauch desjenigen Instruments, welches Scultet in seinem Armamentario chirurgico, zur Zusammenpressung der verletzten Pulsader an der Hand gebrauchet, und tab. 18. fig. 4. beschreibet. Die Wunden soll man hefften, am niedrigen Orte aber offen lassen, und zur Heilung einen guten Wund-Balsam, Stich-Pflaster u. d. g. gebrauchen, den Krancken mit dienlichen Wundträncken versehen, für Hitze und Geschwulst bewahren, und in stiller Ruhe halten. Siehe auch den Artickel: **Wunden**, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden der Hunde. Daß die Hunde, besonders die Jagdhunde, mancherley Verwundungen unterworffen, wissen die Jäger gar wohl; daher sie darwider folgendes Mittel anrathen: Nehmet den Safft vom rothen Kohlkraute, und leget es dem Hunde auf die Wunde, so heilet sie von Stund an. Die Ursache davon soll seyn: weil die Haut der Hunde warm und trocken, das Kohlkraut aber warm und feuchte sey.

Wunden der Kehle oder des Schlundes, siehe unter dem Artickel: **Halswunden**, im XII Bande, p. 309.

Wunden des kleinen Gedärmes, siehe **Wunden** (tödtliche).

Wunden der Knie, *Vulnera Genuum*. Es hat mit diesen Wunden eben die Bewandniß und Curvortheile, gleichwie bey den Wunden des Ellbogens gesaget worden: Sie sind ebenfalls sehr gefährliche Wunden, von wegen der vielen Gefässe, Enden der Mäuslein und der ansehnlichen Bänder, so daselbst zusammen kommen, daher so fort nöthig beym ersten Bande, daß man eine geschickte Schienen von Holtz, so sich nach der Kniekehlen und Schenckel schicket, und etwas gebogen ist, unterlege, damit der Schenckel die ersten acht Tage in einer Positur bleibe, und sich nicht bewegen darf, über das gantze Knie lege man Purmanns Wunder-Pflaster und mache es so gleich, wie wir bey den Hand- und Fingerwunden gedacht. So wird nicht allein das Verrücken und das B wegen, wie gedacht, nachbleiben, welches hier höchstschädlich, sondern auch nicht leicht eine Entzündung, grosse Geschwulst, und das offt genannte Gliedwasser dazu kommen: Ueber das Knie lege man ein gutes Defensiv-Pflaster, und etwas dicke, aber gelinde Compressen, welche die ersten Tage in warmen Wein eingenetzet, wieder ausgedrücket, und übergeleget werden können, die hernach mit geschickten Binden etwas angezogen werden müssen, damit keine schädliche Feuchtigkeiten dazu schiessen, und also einen Zufluß verursachen können. Weil auch bey diesen Verwundungen, nach geendigter Cur, oder bald darauf, das Schwinden gerne folget, so wollen wir gleich, wie in vorigen Artickeln geschehen, mit Beschreibung der Wundbalsame, Medicamenten wider das Gliedwasser und des Wunder-Pflasters, also auch allhier ein paar probirte Artzneymittel wider das Schwinden anführen, damit also den Patienten in Zeiten geholfen werden könne. Die Zuckersüssen Crystallen des Meer- oder Pohlnischen Saltzes sind hierzu eine sehr dienliche Artzney, diese werden mit dem Terpentin-Geiste vermischet, und nachdem vorher das Knie

mit folgendem Bade wohl gebadet worden, selbiges als ein Anstrich täglich zu dem verlahmten und schwindenden Gliede gebrauchet:

Rec. Summit. Juniperi.
Fol. Quercini, Absynthii.
Scharleg. aa. M. IV.
Die Zapfen von den Tannen. N. XI.
M. F. Coq. in Aq. s.

Mit diesem Baden und Bestreichen fahre man so lange fort, bis das Glied genesen, welches öffters in acht Tagen geschiehet, man mercke aber, diese Dinge müssen nicht eher, wie leicht zu erachten, gebrauchet werden, es sey denn schon die Wunde vollkommen geheilet. Des Hartmanns seine köstliche Schwindsalbe, ob sie schon etwas mühsam zu machen, hat Purmann jederzeit, wenn das Schwinden auf eine Verwundung und Verletzung gefolget, mit grossem Nutzen gebrauchet, und wird also gemachet: Nimm der Angelickwurtz recht frisch und gut, ℔. 5. zerstosse und koche sie in einem verdeckten Geschirre mit Weine bis es zu einem recht starcken Schleime werde, drücke es, weil solches noch warm ist, aus, und kochs alsdenn nochmahls bis zur Helfte in einer Pfanne ein, denn nimm guten Safran ℥i. giesse darzu anderthalb Maas Spanischen Wein, und lasse es mit einander etliche Tage sich in einem gläsernen Geschirr vereinigen, in solchem Wein, wenn er hernach über der Aschen oder im Sande wohl erwärmet, thue ein Pfund klein geschnittene oder geriebene Venedische Seiffe, und rühre es so lange um, bis die Seiffe sich völlig aufgelöset; zu diesem thue den Schleim von der Angelicken-Wurtzel, und noch anderthalb Pfund Terpentin- und Wacholder-Oel dazu, bis es zu einer rechten Consistentz der Salben kömmet, womit hernach das schwindende Glied geschmieret werden kan, nach verrichtetem Bade. Was sonst bey der Cur dieser Kniescheiben-Wunden noch gesaget werden solte, hat Purmann in seinem Feldscheer p. 100 u. f. schon genugsam gesaget, auch ist es in dem Artickel von den Ellbogen-Wunden bereits gemeldet worden, woselbst man nachlesen kan.

Wunden der Knöchel, *Vulnera Malleolorum.* Die Wunden der Knöchel, oder des Gelenckes der Füsse, werden ebenfalls gleich andern Gleichwunden tractiret, und hat man sich sonderlich hiebey vor Entzündung und Geschwulst sehr wohl vorzusehen, weil dieses unleidliche Schmertzen, sehr schädliche Zufälle, und einen steiffen Fuß, und grosse Verhinderungen der Cur verursachen würde. Purmanns rothes Defensiv-Pflaster, oben über die andern Artzneymittel allezeit geleget, erweiset disfals wunderbare Hülffe, wenn sich nur der Patiente dabey stille hält und etwas in Acht nimmt. Ist die Verletzung bis ins Gelencke gegangen, so lege man auch wohl Purmanns Wunder- oder Felix Würzens roth und unbekannt Pflaster darüber, gleichwie wir bey den Hand- und Fingerwunden gesaget; sencket sich der Eyter, wie bisweilen geschiehet, gegen die Fersen und Gelencke zu, so muß man ihm bald vorbauen, den Fuß auf eine andere Art legen, und auch, wenn es nicht anders seyn kan, und übel ärger daraus entstehen solte, eine frische Oeffnung gegen über machen, wie Purmann unterschiedliche mahl mit gutem Nutzen gethan. Da dennoch gesetztes Spritz- oder Abspül-Wasser sehr köstlich dazu gewesen, um dem Gelencke von diesem schädlichen Gaste vollends abzuhelfen.

Rec. Fol. Alchimill. Veron. Agrimon. Sanicul. Pyrol. aa. M. I.
Rad. Serpentar. Sigill. Salamon. aa. ℥ii.
Consol. maj. ℥ß.

Diese Stücke schneide und stosse man klein, und koche sie mit Wasser in einem verdeckten Geschirre eine halbe Stunde, denn seige man es durch, und nehme davon vier Untzen, wozu man nachfolgenden Beysatz thun kan.

Aq. Mellis. ℥i.
Mell. Rosar. ℥i. Persicar. ℥ß.
M. F. und gebrauche es.

Hernach verfahre man, wie wir bey andern Gelenckwunden gelehret, so wird man mit dem Stich-Pflaster gar leichtlich vollends beschliessen können.

Wunden der Leber, *Vulnera Hepatis.* Die Verwundungen der Leber, so eines der Principal-Glieder des menschlichen Leibes ist, wenn sie bis in der Substantz geschehen, sind jederzeit tödtlich gewesen und für unheilbar geachtet worden, kommt ja einer davon, so muß es billig für ein Wunder gerechnet werden. Denn so bald die Leber recht in der Tiefe verwundet wird, geschiehet eine grosse Blutstürtzung, wegen ihrer vielen Blutadern, so darein gehen, worauf der Tod bald folget. Die Kennzeichen einer verwundeten Leber sind, heffige Herausstürtzung des Blutes aus der Wunde, welche Verletzung insgemein an der rechten Seiten unter den kurtzen Rippen zu finden, der Patiente bricht Galle und Blut von sich, die Schmertzen erstrecken sich von selbiger Seiten bis zum Schildförmigen Crospel, Cartilaginem Thyroidem, und der Schulter hinauf, der Krancke will allezeit auf dem Bauche liegen, harnet Blut, und nach weniger Zeit färbet sich der Stuhlgang auch als Blut. Ist also disfalls sehr schwer, etwas nützliches auszurichten, es wäre denn, daß die Wunde nur ein wenig auf dem Rande und äussersten Theile der Leber geschehen, und kein Gefässe dabey verletzet und zerrissen worden. Hier gehet es mit keinem Heften und Aufstreuen der Medicamente an, denn die Leber lässet sich nicht gleich dem Magen tractiren, dieweil sie einer mürben und lockern Substantz, und nur mit einem dünnen Häutlein überzogen, und einem zusammengeronnenen Blute gleich anzusehen ist. Am besten ist, wo ja noch Hoffnung zur Genesung, daß man dahin trachte, wie das hefftige Blut gestillet, und dieß, was in den Leib gelauffen, wieder abgeführet werde, nechst dem können etwas zusammenziehende und heilende Wund-Kräuter, und solche Dinge, die der Leber dienen, darzu gesetzet und in Wein gekochet werden, davon der Patiente einen kleinen Trunck alle Morgen früh und des Abends zu sich nehmen kan. Es können aber diese Stücke folgendermassen zusammengesetzet werden:

Rec.

Rec. Herb. Agrimon. Veron. Sanic. aa. ℥i.
Epat. Nobil. Beton. aa. ℥iß.
Scolopendr. ℥i.
Flor. Rosar. ℥iß. Nymphæ, p. i.
Rad. Consolid. Rhabarb. aa. ℥iß.
Lign. Sassafras. ℥i.

Dieses koche man nach Gutbefinden, in Wein oder Wegerich-Wasser, und gebrauchs, übrigens verhalte man sich im äusserlichen Verbinden, wie bey den Magenwunden gemeldet worden. Siehe auch Wunden (tödtliche).

Wunden des Leibes, *Vulnera Corporis.* Die Verwundungen des Leibes, unter welchen wir die Brust und den Bauch mit verstehen, können, überhaupt betrachtet, auf allerhand Art geschehen: Etliche vorwärts, und etliche hinterwärts, davon einige nur durch Haut und Fleisch gegangen, etliche aber gehen gar hinein bis an die Höhle, und von dar wohl gantz durch den Leib hindurch, also daß bisweilen nicht allein die äussersten Glieder und Musceln, sondern auch zugleich die innern Glieder, als Lunge, Hertz, Leber, Magen, Miltz, Nieren, Därme, Harnblasse ꝛc. und was für Gefässe mehr daselbst zu finden, mit verletzet worden, wie man denn auch öffters siehet, daß zugleich ein Stücke vom Netze und Därme mit herausgezogen worden. Es sind aber die Wunden überhaupt davon zu reden, entweder einfach, oder zusammengesetzet, die einfachen und schlechten Wunden haben nichts von fremder Materie bey sich, dringen nur durch die Haut, Fett, und Musceln, und werden gemeiniglich mit einem guten Balsam und Pflaster geheilet; die andern aber dringen tieffer hinein, verletzen Nerven, Gefässe, Beiner, und wohl gar von den innerlichen Eingeweyden etwas, lassen auch offt etwas zurück, und darinnen stecken, wie bey den Schußwunden zu geschehen pfleget, dieselben müssen fleißiger verbunden, und mit mehrern Artzneymitteln tractiret werden. Von diesem allen soll im folgenden Artickeln ausführlicher geredet werden. Die Cur aber, so bey allen Wunden des Leibes in Acht zu nehmen, bestehet vornemlich darinnen, daß man genau darnach sehe, ob die Wunden tieffer, als durch die Haut, Fleisch, Brust, Bein oder Rippen gegangen, und ob sie bis in die Weite der Höhlen hinein gekommen. Denn diejenigen einfachen Wunden, so nur allein durch die Haut, und Musceln gegangen, werden so groß nicht geachtet, und gleichwie auch alle andere Wunden, durch die Vereinigung und Zusammenfügung wieder geheilet, zu den andern aber gehöret mehr Fleiß und Aufsicht, da denn vornemlich nöthig, daß man auf alle Kenzeichen und Unterschiede genau Acht habe; denn etliche sind gefährlich, andere nicht, etliche gar tödtlich, andere können noch mit Mühe geheilet werden, ob man es schon nimmermehr gemeynet, etliche können vollkommen curiret werden, andere aber lassen eine Verhinderung Schwachheit, Lähmniß, oder gar eine Verderbung und Ungestaltheit nach sich. Auch ist billig ein Unterschied unter den Instrumenten, womit die Verwundung geschehen, zu machen. Denn etliche kommen von Hauhen, Schüssen, Stechen

und Schneiden, andere von Schlagen, Stossen, Zerreissen und Quetschen. Die Beschaffenheit und Quantität der Wunden machet auch einen Unterschied. Denn einige sind groß, weit klein, tief, andere sind wohl klein, gehen aber sehr tief hinein, und andere berühren nur die Haut. Alles Erzehlete muß genau betrachtet, und eines von dem andern unterschieden werden. Man könnte sonderlich aber bey den Wunden, so hindurch dringen, ein dienliches Instrument, oder zusammengerolltes subtiles Pflaster gemach hinein schieben, damit man wissen könne, wie tief es hineingegangen; auch giebet bey tiefen Brustwunden es öffters der Athem, so hindurch dringet, der sich nicht verbergen lässet, ein gewisses Anzeigen, daß die Verletzung bis in den hohlen Leib gegangen, wie denn sonderlich bey den Wunden der Brust, der durchdringende Athem, mit einem rauschenden Gethöne heraus fähret, ob aber in solcher tiefen Verwundung eines der innern Glider mit verletzet worden, soll aus nachfolgenden Artickeln und deren Kennzeichen berichtet werden. Nachdem nun alles erkundiget, so muß man nicht allein das in den Leib gelaufene Blut und die gesammleten Feuchtigkeiten, sondern auch allen Unrath des geronnenen Blutes, und was etwan von der Wunde mit in den Leib hineingekommen, ausführen, damit es daselbst nicht etwan verfaule, und den Patienten ums Leben bringe, nächst dem muß man auch äusserlich das Bluten stillen, die Wunde gebührend heften, und über die Wunde ein dick gestrichenes Stichpflaster legen. Damit wir aber von der Ausführung solches Bluts und Feuchtigkeiten etwas mehr reden, so muß solches entweder durch den Harn und Stuhlgang, oder aber durch ein mäßiges Brechen und durch die Wunden selbst geschehen. Durch den Urin geschiehet es mit dienlichen Harntreibenden Mitteln, durch den Stuhlgang mit Clystiren, Träncken und gewöhnlichen Erweichungen, durch das Brechen mit Einnehmung der Mixtur von lauligem Essig und Waßer, und durch die Wunden selbst, als dem nächsten Wege, wird es, wenn man solche eine Weile offen lässet, vermittelst der Materie heraus geführet, doch muß man beym Verbinden die Wunden nicht gar zu lange offen, und die Luft allzu sehr daran gehen lassen, damit die Wärme des Lebens nicht verschwinden und von aussen keine schädliche Kälte darein kommen möge, hierbey ist zu mercken, daß sonderlich bey Einlauffung des Blutes die Wunden des Oberleibes noch gefährlicher, als die andern im Unterleibe werden, denn in der Brust kan sich die Materie eher entzünden, wegen grosser und stetiger Bewegung, so daselbst ist, zu geschweigen, daß auch die allerhitzigsten Glieder des Leibes ihre Wohnung an dem Orte haben, und zu deren vortreflichen Verrichtungen ein nöthiger Raum erfodert wird? hingegen sencket sich im Unterleibe das Blut und dessen Materie, in die Gegend der Blasen, des Hüft- und Geburtsbeines, woselbst hin die Natur ohnedem allen andern Unrath und Ueberflüßigkeiten hinweiset, damit selbiger entweder durch den Astern und Urin, oder auch wohl durch die Drüsen neben dem Gemächte ausgeführet werden kan; daher sagen wir, muß man disfalls bey den Wunden der Brust,

mehr

mehr Fleiß anwenden zu Abführung der Feuchtigkeiten als bey dem Unterleibe weil jener Ort weit hitziger als dieser ist, es wäre also am besten man hielte die Wunden des Oberleibes länger offen, als die andern. Damit aber in allen Stücken vollkommener Bericht gegeben werde, so haben wir in besondern Artickeln die Wunden des Ober- und Unterleibes absonderlich mit allen Stücken abgehandelt, und dabey nicht vergessen, was dazu dienlich und nöthig gewesen. Jetzo wollen wir einen sonderlichen Heil- und Wundbalsam, ein Pflaster, und einen allgemeinen Wundtranck beschreiben, wodurch die Wunden sammt und sonders, es wäre denn grosse Gefahr, und andere schädliche Umstände mit dabey, können geheilet werden.

Wundbalsam.

Rec. Decoct. Mal. Momordicæ cum Ol. Amigd. dulc. ℥iv.
Balſ. Copaivæ ℥iß. Peruv. ℥vi.
Pulv. Perſic. Ariſtoloch. long. aa. ℥ii.
Maſt. ℥i.
Ol. Petræ, ℥iiß.
M. F. ad Balſam.

Es wird mit einander über gelindem Feuer vereiniget, und kein besserer in der Chirurgie gefunden, wie solches ein jeder, der ihn probiret, genugsam erfahren wird.

Das Pflaster mache man also:

Rec. Ceræ, ℔ iß.
Lithargir. ℔. i.
Ol. Amigd. dulc. ℔ii.
Gumm. Ammon. ℥i. Galban. ℥ii.
Bdellii, ℥iß.
Pulv. Succin. Myrrh. Magnet. ppt.
Ariſtoloch. long. aa ℥iii.
Maſtich. Oliban. aa. ℥iß.
M. F. ad formam Empl.

Dieses Pflaster ist unvergleichlich in allerhand Wunden.

Der Wundtranck ist folgender:

Rec. Decoct. Veron. Beton.
Alchimill. Pirolæ & Hyperic. ℥i.
Aq. Sanicul. ℥vi.
Tinct. Bellidis. ℥i.
Ocul. Cancr. ℥ß.
Myrrh.
Beton. min. aa. ℥ii.
M. F. Tranck auf einmahl.

Wunden der Lippen, siehe **Lippenwunden**, im XVII Bande, p. 1558.

Wunden-Litaney, ist ein Gesang bey der Herrenhutischen Gemeine, welcher in Gestalt einer Litaney abgefasset, und theils an Christum selbst, theils an dessen Wunden gerichtet ist. Sie ist gantz zu finden in denen *Actis Historico-Ecclesiasticis* VIII Band, p. 944 u. ff. und etwas verändert im IX Bande, p. 148 u. ff.

Wunden der Lufftröhre, *Vulnera asperæ arteriæ*. Die Verwundungen der Lufftröhre, welche eine aus knorplichten, häutichten und fleischichten Theilen zusammengesetzte Röhre ist, so die durch den Mund eingezogene Lufft in die Lunge bringet, und der aus der Lunge zurück kommenden einen Ausgang verschaffet, ihrer Lage nach aber am fordern Theile des Halses befindlich ist, sind mehrentheils freywillige, die aus Verzweifelung, oder tiefsinniger Verwirrung vorgenommen, und im gemeinen Leben durch das Wort: **Halsabschneiden**, ausgedrücket werden, weil bey dieser Arbeit die Reihe zum ersten an die Lufftröhre kommt. Was ist denn nun von der Verwundung dieses Theiles zu halten? Wenn man zuförderst die Kennzeichen betrachtet, welche zu erkennen geben, daß die Lufftröhre verwundet sey; so findet man bey den Schrifftstellern folgende aufgezeichnet: 1) Daß alsdenn die Lufft aus der Wunde gehe; 2) Daß der Patiente aus der Wunde Blut mit aufhuste; 3) Daß er empfindliche Schmertzen gegen den Rücken zu empfinde; und 4) die Sprache völlig verliere. Das erstere Kennzeichen kan wohl nicht anders seyn: Denn da die Lufftröhre der Canal ist, welcher die bey dem Ausathmen aus der Lunge kommende Lufft durchlässet; so ist leicht zu begreiffen, daß, wenn sie an einem Orte eine widernatürliche Oeffnung hat, die Lufft durch dieselbe herausdringen müsse; und zwar insonderheit bey dem Ausathmen. Wenn es nun hierbey geschicht, daß die Wunde in der äusserlichen Haut entweder an sich nicht so groß ist, als die in der Lufftröhre, oder durch äusserliche Ursachen etwas verstopffet und kleiner gemacht wird, mithin die aus der Lufftröhre dringende Lufft nicht gerades Weges durch die auswendige Wunde kan herauskommen; so dringet sie in die unter der Haut liegende höhlichte Substantz, treibet die Blasgen derselben auf, und erzeuget ein Emphysema, oder eine Windgeschwulst, welche nicht nur den gantzen Hals und Kopff einnehmen kan, sondern auch bisweilen den Tod zuwegebringet; wie man ein merckwürdiges Exempel in Joudacqs Reflexions sur les Playes, p. 450 findet. Was aber die andern Kennzeichen anlanget, so wissen wir nicht, ob man denselben trauen darff? Denn das Blutaufhusten würde, wenn es vorfiele, etwan in den ersten Stunden nach der Verletzung, da die verletzten Gefäßgen der Lufftröhre sich noch nicht völlig zusammengezogen, nur bemercket werden; sonsten aber giebet solches vielmehr eine Verwundung der Lungen zu erkennen. Wo die Schmertzen gegen den Rücken zu herkommen sollen? können wir auch nicht recht begreiffen: Denn welche Gemeinschafft hat wohl die Lufftröhre mit dem Rücken? Es müste etwan von denen Nerven, die aus dem in den Wirbelbeinen des Halses liegendem Rückmarcke entspringen, und zur Lufftröhre hingehen, herzuleiten seyn; als welche bey verletzter Lufftröhre gezogen werden, und die daher rührende schmertzhaffte Empfindung bis an ihren Ursprung, welcher das Rückmarck ist, fortpflantzen müsten. Wir finden aber bey den Schrifftstellern, welche die Wunden der Lufftröhre beschrieben, von diesem Zufalle keine Erwehnung; und da überdem diese Schmertzen auch andere zufällige Ursachen zum Grunde haben können, so würden sie wenigstens nur unter die zweydeutigen und ungewissen Kennzeichen müssen gerechnet werden. Der Mangel der Sprache ist vollends kein Kennzeichen der verwundeten Lufftröhre an sich; sondern wenn sich dieselbe dergestalt verlohren, daß der Patiente auch bey niedergedrück-

gedrückten Kopffe keinen lauten Thon hervorbringen kan; so ist es ein Merckmahl, daß die zurücklauffenden Nerven verletzet sind. Dieses beweiset unter andern **de la Motte**, im zweyten Theile seiner Chirurgie, p. 276. mit folgendem Exempel: Da ein Patiente, dem die Lufftröhre gantz durchgeschnitten gewesen, im Anfange recht gut hat sprechen können, dem aber nachhero, da erwehnde zurücklauffende Nerven auch verletzet worden, die Sprache ist vergangen. Da nun nicht bey allen Wunden der Lufftröhre diese Nerven mit verwundet werden, so erfolget auch nicht bey allen der Verlust der Sprache; wie solches auch die Erfahrung bekräfftiget. Wozu hat man aber auch Kennzeichen der verwundeten Lufftröhre nöthig, da man sich durch den Augenschein des Schadens insgemein zur Gnüge versichern kan? Sie lieget ja unmittelbar unter der Haut, und kan, ohne vorhergegangene Verletzung derselben, nicht verwundet werden. Ist nun die Haut geöffnet, so muß man auch die Lufftröhre sehen, und durch das Gesicht unterscheiden können, ob und wie sie verwundet sey? zumahl, da noch darzu kommt, daß alsdenn bey dem Ausathmen die Lufft aus der Wunde gehen muß. Was aber die Gefährlichkeit dieser Wunden betrifft, so gehet die einstimmige Meynung der berühmtesten Aertzte dahin, daß, wenn die Lufftröhre gantz quere durchgeschnitten, wenn der Magenschlund oder die grössern Puls- und Blutadern mit verletzet, alle Kunst vergeblich sey, und der Patiente sterben müsse; wenn aber die Lufftröhre nicht gäntzlich durchschnitten, auch keine Nerven oder Blutgefässe getroffen worden, die Wunde nicht tödtlich sey, sondern durch das Hefften wieder gereiniget und glücklich geheilet werden könne; dabey der Patiente den Kopff vorwärts halten, und in dieser Lage durch einen geschickten Verband bekräfftiget werden muß, damit die getrennten Lefftzen sich einander berühren, und folglich desto leichter zusammen wachsen können. Dieses letztere könnten wir mit vielen aus verschiedenen Schrifftstellern genommenen Exempeln bestätigen; doch begnügen wir uns, nur desjenigen zu erwehnen, welches **Tulp** in seinen Observat. medic. Lib. I, c. 50. beschreibet, weil es mit besondern Umständen verknüpffet ist. Er meldet aber: Es habe ein junger melancholischer Mensch aus Verzweifflung, da er bey Anwerbung um ein Frauenzimmer wider sein Vermuthen abschlägige Antwort erhalten, sich den Hals abschneiden wollen, doch nur die Lufftröhre halb durchgeschnitten, und weder die Drosselblut- noch die Schlafpulsader dabey verletzet. Man habe ihm die Wunde so gleich gehefftet; er sey aber so verwegen gewesen, daß er, um sein Leben mit Gewalt zu endigen, die Hefftе und den Verband wieder losgerissen; daher man sie nicht ohne grosse Mühe aufs neue anlegen, und noch überdem mit einem starckklebenden Pflaster befestigen müssen, worauf die Wunde glücklich zugeheilet. Nach erfolgter Heilung wäre der Patiente in eine völlige Melancholie verfallen, und bey derselben habe er sich fest in den Kopff gesetzet, daß seine Waden verlohren gegangen, und er nicht mehr im Stande sey, in der Stube herumzugehen, weil seiner Meynung nach der gantze Cörper von den Waden das Gleichgewichte bekommen müsse, und er dahero, bey Ermangelung desselben, nothwendig zu Falle kommen müsse. Da man ihm nun diese närrische Vorstellung auf keine Weise hat ausreden können; hat **Tulp** befohlen, man möchte ihm mit einem proportionirten Stöckgen einige Schläge auf die, nach seiner Einbildung, abwesenden Waden ertheilen, die er gewiß nicht fühlen würde, wenn er keine Waden hätte. Allein der Patiente hat die Schläge sehr wohl gefühlet und sich von der Zeit an nicht nur gefallen lassen, zu glauben, daß er Waden besitze, sondern er wäre auch völlig wieder gesund worden, und hätte von seiner Halswunde keine weitere Beschwerde zurück behalten als daß er nicht mehr so hoch, wie vorher, singen können. Sonst gehöret dieses Exempel mit zu den Würckungen einer verdorbenen Einbildung. Wenn aber die Lufftröhre gäntzlich durchschnitten, und der Schnitt so gar bis in den Magenschlund gedrungen, auch dabey, wie es alsdenn wohl nicht anders seyn kan, einige Blutgefässe verletzet, so werden diese Wunden für unheilbar gehalten. Der vorhin angeführte **de la Motte** erzehlet am bezeichneten Orte ein merckwürdiges Exempel davon; da nemlich einem jungen Menschen die Lufftröhre gantz, und der Magenschlund meistens durchgeschnitten worden, daß letzterer nur noch mit seinem hintern Theile an den Wirbelbeinen des Halses feste gesessen, daher auch die Drosseladern verwundet gewesen, und folglich der Patiente eine abscheuliche Verblutung erlitten. Es ist aber der Schrifftsteller bey dieser Erzehlung so aufrichtig, daß er meldet, er habe kein Mittel bey dieser Verwundung gewußt, der Patiente wäre auch glücklich daran gestorben; nur müste er bewundern, daß, ohnerachtet der grausamen Verblutung und Entkräfftung, der Tod erst den dritten Tag nach empfangener Wunde erfolget. Hingegen erzehlet **Garengeot**, im andern Theile seines Tractates von Operationen, p. 475. diese Mordgeschichte auf eine andere Manier. Sie ist werth, daß wir sie anführen, und vollständig beschreiben: Ein gewisser Mensch hat sich aus Furcht für die wegen eines Diebstahls zu gewartende Straffe mit einem Schermesser den Hals abgeschnitten, worauf er in ein Gefängniß gebracht worden, woselbst ihn **Garengeot** den dritten Tag nach empfangener Wunde nebst noch zwey geschickten Wundärtzten besuchet. Die Wunde ist am vordern Theile der Gurgel befindlich, und acht Querfinger breit gewesen, und hat geschienen, bis an die Wirbelbeine des Halses zu dringen. Bey deren genauerer Untersuchung ist 1) die Lufftröhre zwischen dem schildförmigen und ringförmigen Knorpel gantz quer durch, 2) der Magenschlund an seinem Anfange um zwey Drittel abgeschnitten gewesen, und hat nur noch mit seinem hintersten Theile an den Wirbelbeine des Halses fest gesessen; 3) Ferne ist eine von den äusserlichen Drosseladern, nebst viel andern starcken Blutgefässen, nicht weniger der Muscel zwischen dem Brustbeine und dem zitzenförmigen Fortsatze (Musculus sternomastoideus) mit durschnitten gewesen. (NB. Vermuthlich müssen sich während diesem Schnitte die andern

Blutgefässe des Halses etwas verkrochen, und auf die Seite gemacht haben, daß sie nicht mit getroffen worden). Der Kopff hat hierbey hinterwärts fallen müssen, und die Leffzen der zertrennten Lufftröhre haben vier Finger breit von einander gestanden. Die Speisen und das Getränckе, so der Patiente zu sich genommen, sind nicht in den Magen, sondern zur Wunde heraus gefallen; deswegen man einen Trichter durch die Wunde in den Magenschlund hat bringen, und durch denselben kräfftige Brühen in besagten Canal einflösen müssen. (Hierbey bewundern wir, daß der Patiente noch hat schlucken können, welches sonst nicht wohl angehet, wenn die Musceln des Schlundes, als des Werckzeuges des Schluckens, verletzet sind). **Garengeot** ist denn auf den sinnreichen Einfall gerathen, man müsse die Wunde hefften; da es aber von andern verworffen worden, hat er sich zwar zufrieden müssen geben, dennoch sich um so vielmehr gefreuet, da man den folgende Tag auf Zurathen eines noch dazu gekommenen Wundartztes dieses unternommen, und die Leffzen der Wunde durch drey Nadelstiche, nemlich auf jeder Seite, und forne einen, wieder an einander gebracht. Der Erfolg ist so glücklich gewesen, daß der Patiente binnen 19 Tagen seine völlige Genesung erhalten. Das heist ein besonderes Exempel, zu welchem viel Glauben gehöret; und dem ohnerachtet sind wir versichert, daß man die Wunden der Lufftröhre, wenn diese gantz durchschnitten, und noch überdem der Magenschlund verletzet worden, für tödtlich halten werde. Immittelst ist der Einfall recht gut, daß man einem solchen Patienten, um ihm sein Leben, so lange es möglich, zu fristen, die Nahrungsmittel, vermittelst eines Trichters, durch die Wunde beybringen müsse; in welcher Absicht andere rathen, Clystiere aus nahrhafften Brühen zu setzen. Schließlich kan von den Wunden der Lufftröhre auch unter dem Artickel: **Halswunden**, im XII Bande, p. 309 nachgelesen werden; ingleichen siehe **Wunden (tödtliche)**.

Wunden der Lungen, *Vulnera Pulmonum.* Diese sind zwar sehr gefährlich und meist tödtlich, können aber doch nechst angewandten Fleisse, wenn sie nicht durch derselben Substantz und Gefässe gegangen, und mehr Athem durch die Wunde aus der verwundeten Lungen herausgehet, als oben durch den Mund eingezogen werden kan, oder aber ein grosses Blutgefässe und Ast von der Lufftröhre verletzet worden, bisweilen noch geheilet werden. Es können aber nachfolgende Kennzeichen die Verwundung der Lungen vergewissern: Das Blut, so aus der Wunde und Halse laufft, ist voller Schaum, der Patiente muß stets husten, und sehr schwerlich Athem hohlen, die Schmertzen sind an der verletzten Seiten groß, und der Krancke leget sich auch allezeit dahin, richtet er sich aber auf, so gehet der Athem offt so starck aus der Wunde heraus, daß es auch ein dahin gehaltenes Licht auslöschen kan; daher muß man allezeit über die Pflaster dicke Compressen und dienliche Binden legen, damit unter der Zeit, wenn nicht verbunden wird, der Athem auch nicht heraus gehen könne. Nechst diesen Kennzeichen könnte auch wohl die Wunde, mit einem dienlichen Instrumente ergründet und gesuchet werden, weil aber dieses ungewisse Anzeigen sehr betrüglich, sonderlich wenn die Wunde nicht gleich zugehet, oder zwischen den Rippen schrad aufwärts und unter der Haut hinein gegangen, welches offt geschiehet, wenn das Gewehre krum gebogen ist, oder auf den beinichten Rippen abgeleitet und unter sich hinein fähret, so können wir es dißfalls nicht loben noch gut heissen, weil ohnedem viel Grübeln und Suchen mit Instrumenten oder dem Stylus allezeit mehr Schmertzen und Verbluten nach sich ziehet. Die Cur beruhet anfänglich auf dem Blutstillen und Abführen desselben, welches in die Höhle des Unterleibes gelauffen, welches letztere denn geschiehet auf dreyerley Art: 1) Wo das Loch groß genug, wenn sich der Patiente auf selbige Seite etwas erhöhet mit den Füssen leget, daß es auslauffen kan, 2) wenn man ein dienlich Instrument hineinstecket, und selbiges durch eine gewisse Person aussaugen lässet, und 3) durch innerliche Artzneymittel und gebührliche Offenhaltung der Wunden. Hierbey erinnern wir uns, daß Felix **Würtz** (welchem die meisten Wundärtzte als ihrem Lehrmeister und Großvater in allen Dingen vielmahls unbedachtsam folgen, da er doch mit vielen Irrthümern behafftet gewesen) das Offenhalten und Einstecken der Meissel bey den Brustwunden in seiner Chirurg. Tract. II, c. 11. p. 187 u. f. gantz verbietet und verwirfft, davor haltende, man soll die Wunden alsofort auf die Art, wie er sie im angezogenen Capiteln lehret, dichte zuhefften, denn das Blut, Eyter, und was sich sonsten gesammlet, könnte wohl durch den Stuhlgang, Urin, Schweiß, und auf andere Weise ausgeführet werden, ja es geschehe nur dem Patienten wegen eindringender Kälte und herausgehenden Athems mehr Schaden, und würden öffters die Meissel in den hohlen Leib gebracht und daselbst zurücke gelassen. Diese irrigen Meynungen lauffen schnurstracks wider die Natur, (der wackere Mann sey auch sonst noch so gut in der Chirurgie gewesen) wie ist möglich, daß die Natur, da sie nun schon geschwächet, es seyn auch die Artzneyen so gut als sie wollen, daß das Blut und eyterige Materie, so sich um die Höhle der Brust gesammlet, daselbst ohne grossen Schaden so lange verbleiben könne, bis die Natur einen dienlichen Weg gefunden, sich dessen zu entledigen, welches doch bey nöthiger Offenhaltung und Gebrauch der Artzneyen füglicher und geschwinder ausgeführet werden kan; der Meissel mögen wir, Weitläufftigkeit zu meiden, nichts darauf antworten, denn diesem kan ein verständiger Wundartzt, daß er ihn nicht zu kurtz noch zu lang mache, und zu verhüten, daß er nicht in den hohlen Leib falle, einen starcken Faden daran knüpffe, ohne unser Erinnern wohl abhelffen, will einer unvorsichtig seyn, kan es bey allen Wunden, und nicht allein hier geschehen. Nach dem leget man äusserlich über die Meissel ein gutes Wund- oder Stichpflaster, und über dasselbe, um die Geschwulst und Entzündung zu verhüten, ein dienliches Defensivmittel, oder ein mit Wein und Rosenöl wohl zerklopfftes Eyerklar, und dieses

ses Verbinden geschiehet allezeit in einer warmen Stuben, und nachdem der Eyter starck fliesset, des Tages zwey- oder dreymahl; inzwischen lasse man den Patienten eine gute Diät halten, alle Bewegung, und sonderlich den Zorn meiden, denn dieses erwecket Hitze und verursachet starckes Athemholen. Er muß solche Speisen geniessen, die nahrhafft und leichtdauig sind; damit aber der Natur zu desto besserer Entleerung des blutigen Eyters, und daß keine Fistel darauf folgen möge, geholffen werde, so kan man nachgesetzten Wundtranck des Tages zweymahl auf zwo Untzen den Patienten trincken lassen:

Rec. Hord. mundat. ℔iß.
Herb. Sanicul.
Flor. Rosar. aa. ℔ii.
Betonic.
Alchimill.
Veronic.
Sarsaparill. aa. ℔i.
Liquirit. ʒiß.
Rhabarb. ʒiii.
Sem. Anis. ʒi.
Sperm. Ceti.
Ocul. Cancr. crud. aa. ʒiß.
Radic. Consol. Benedict. aa. ʒiiß.
M. F.

Diese Stücke, nachdem sie gröblich zerschnitten, zerstossen und wohl untereinander gemischet worden, ohne dem Wallrich, Sperma Ceti, und Krebssteine, in genugsamen Wegerichwasser und Wein in einem verdeckten Geschirre, eine Stunde lang gekochet, denn wird es durchgesiegen, und in die Brühe gedachte zwey Stücke, und drey Untzen Rosenhonig gemischet, gefällt euch dieser nicht, so kan man folgenden gebrauchen, welchen **Purmann** allezeit im Felde mit grossem Nutzen den Patienten eingegeben:

Rec. Fol. Veronicæ.
Betonic.
Fumariæ.
Perforat.
Alchimill. aa. ℔ii.
Millefol. ℔iii.
Symphyt. ℔iß.

Dieses koche man mit genugsamen Wasser und thue dazu:

Terræ sigillat.
Bol. Armen.
Ocul. Cancri, aa. ʒi.
M. F. Morgens und Abends das sechste Theil vom Quarte.

Hierauf, wenn man siehet, daß die Brust und Wunden von allem Eyter wohl gereiniget, so kan man nach der Weise der allgemeinen Curvortheile, dieselbe beschliessen, und die Narben mit Haut überziehen. Hierbey ist noch zu erinnern, daß man fleißig Acht habe, damit nichts Schädliches in der Wunde bleibe, weil ohnedem die Lungen-und Brustwunden gar leicht eine Eyterung, Schwindsucht und Fistel nach sich lassen, welchem allem man aber wohl vorkommen kan, wenn man nemlich, wie schon gesagt, äusserlich ein gutes Pflaster darauf leget, die Wunde mit gebührenden Meisseln offen hält, innerlich gute Artzneymittel gebrauchet, und übrigens geschwinde im Verbinden ist, damit keine Lufft dazu kommen könne. **Purmann** schläget in seiner Chirurg. curios. p. 261 folgenden Tranck und Brustpulver zu den Lungenwunden vor, und will solche jederzeit sehr gut befunden haben:

Rec. Fol. pulmonariæ, alchimill. veron. virg. aur. aa. m. i.
Rad. maluæ, Consol. maj. aristoloch. long. aa. ʒi.
Liquirit.
Fruct. Sebesten. aa. ʒvi.
Coq. in s. q. aqu. maluæ ad ʒxxxvi. adde
Ocul. cancr.
Lap. Osteocoll. ppt. aa. ʒß.
M. F. dosis ʒiv.

Man giebet den Tranck etwas laulich, Morgens, Mittags und Abends; und von folgendem Pulver lässet man ihm dazwischen dreymahl ein paar gute Messerspitzen voll gebrauchen:

Rec. Rad. ir. Flor.
Pulv. pectoral. Z. aa. ʒß.
Spermat. ceti, ʒiii.
Flor. Sulphur. ʒii.
Bol. armen. ppt. ʒiiiß.
Sacch. cant. alb. ʒiiiß.
Ocul. cancr. ppt. ʒiiß.
Ol. anisi destill. q. s. velgt. xv.
M. F. ad subtilissimum pulv.

Uebrigens nehmet alles fleißig in Acht, und hoffet neben bey was gutes von der Hülffbegierigen Natur und Leibesbeschaffenheit des Patienten. Sonst ist **Rivers** Schwefel-Balsam ein herrlicher Wundbalsam in allen Lungenbeschwerungen und Wunden innerlich zu gebrauchen. Wider die Fäulung der Lungen aber ist ein gutes Mittel, dasjenige Ol. ex sulphur. Antimon. welches D. **Agricola** in seiner kleinen Chirurg. p. 285 beschreibet; Ingleichen folgender Lungenbalsam: Nimm des schönen gelben oder rothen destillirten Schwefelöls, nicht des scharffen oder corrosivischen, so durch die Glocke gemachet worden, ʒi.

Sacchar. saturn. ʒi.
Sal. perlar. ʒß. (das Ol. Perlar. wäre noch besser).
Corallior. ʒi.

Diese Stücke mische untereinander, lasse sie auf dem Sande fein gelinde auflösen, und sich mit einander vereinigen, und verwahre es zum Gebrauch. Davon gieb einem Patienten, dem die Lunge von Verwundung der Brust, oder sonst faulet, oder verwundet worden, sechs Tropffen in einem Löffel voll Ysopwasser ein, des Tages dreymahl, du wirst dich darüber verwundern, und was diese Artzney nicht curiret, werden alle an-

dere wohl ungeheilet lassen. Oder: Nimm schönes lautern Terpenthins ℔i. thue den in einen Kolben, giesse ℔vi. Brunnenwasser daran, setze einen Helm von Glas darauf, vermache es gantz wohl, stelle es in eine Asche, und destillire es nach Inhalt der Kunst, bis das Wasser alles ungefehr bis auf ℔iß. hinüber in das fürgesetzte Glas gestiegen ist, alsdenn ist es genug. Wenn du nachmahls das fürgesetzte Glas hinweg nimst, so wirst du den Terpenthingeist auf dem Wasser schwimmen sehen, denselben scheide vom Wasser, und behalte ihn fleißig. Er ist lauter, wie ein gebra nter Wein. Von diesem Terpenthingeiste nimm nachmahls ʒiii. und der wohlbereiteten und köstlichen Schwefelblumen auch ʒi, thue beyde Stücke zusammen in ein klein Glaskölblein, und vermachs gar wohl mit einem starcken Leim, oder mit einem Hermetisch- oder gantz genau vermachten Siegel: Setze diß also in ein warmes Wasser, (doch nicht zu heiß, damit der Geist das Glas nicht zersprenge) nicht tiefer als das Glas voll ist. Laß es also in warmen Wasser stehen, acht oder neun Tage mit später Wärme. Wirst du sehen, daß der Terpenthingeist blutroth ist worden; alsdenn öffne das Glas wieder, schütte den rothen Terpenthin sauber ab, in ein ander klein Kolbenglas, geuß des allerbesten gebrannten Weins ʒi. auch dazu, thue einen gläsern Helm darauf, setze es in ein Frauenbad, und ziehe die Feuchte davon ab, so wirst du nachmahls ein **Blutroth Oel oder Balsam vom Schwefel am Boden finden.** Dieses fasse auf, und behalte es als einen köstlichen Schatz. Wider alle Fäulung ist dieses so ein köstliches Mittel, daß ihm nicht bald was anders zu vergleichen ist. Es dienet nicht allein vor Fäulung der Lungen, bey Brustwunden, sondern auch für alle Fäulung und Geschwür der Lungen, und innerliche Geschwür und Fäulungen, drey Tropffen alle Morgen in Rosenwasser, oder in einem andern Wasser, so darzu bequem, eingenommen. Es hat einen lieblichen Geruch, und grosse Krafft und Tugend, inn- und äusserlich zu gebrauchen, und das ohne alle Zernagung. Siehe auch *Pulmonum Vulnera*, im XXIX Bande, p. 1230, und **Wunden (tödtliche)**.

Wunden machen, Hiob XVI, 14. Er hat mir eine Wunde über die andere gemacht. Hiob will gleichsam so viel sagen: Er habe von Anbegin seines Leydens bis itzo keinen Augenblick Ruhe gehabt, ein wenig Athem zu schöpffen, sondern es sey eine Plage über die andere mit Hauffen über ihn gekommen, und noch jetzo werde er damit überfallen, ein Schmertz über den andern habe ihn troffen. GOtt der Herr habe ihm ein Creutz über das andere zugeschickt, wie es **Tossanus** und die Weinmarischen Theologen gloßiret haben; oder wie es **Osiander** erkläret: Er ist nicht vergnügt, daß er mir ein und das andere böse Creutz, Trübsal und Elend zusendet; sondern er fähret fort ohne Ende meine Trübsalen zu häuffen und zu vermehren. Einige wollen, Hiob sehe in solcher Rede entweder auf die Belagerung der Städte, da man ein Loch nach dem andern, und über das andere in die steinerne Mauren bricht, Nehem. IV, 3. bis endlich alles over einen Hauffen fället, und der Feind die Stadt kan besteigen; oder aber auf die Zäune, die von den Vorübergehenden zubrochen und zerrissen werden, Psalm LXXX, 13. daß endlich jedermann in solche Gärten könne hinein lauffen, und alles darinne verwüsten: allein wo die Erklärung mit ausdrücklichen Worten dabey stehet, braucht es keines Rathens. Denn daß hier das Gleichniß von einer Sache oder selbst von einem Menschen hergenommen sey, der zu einem Ziel gesetzet worden, wornach von vielen zur Uebung geschossen zu werden pflegt, braucht weiter keines Beweisses, als daß man die gleich vorhergehenden Verse auch mit lieset, da es heist, er hat mich ihm zum Ziel aufgerichtet, er hat mich umgeben mit seinen Schützen u. s. f. Wie nun einem solchen zum Ziel aufgestelleten Menschen eine Wunde nach der andern gemacht wird, bis er endlich unter grossen Schmertzen Angst und Furcht sein Leben aufgeben muß: also will Hiob sagen vermehre ihm der Herr seinen Jammer und Elend, daß er weder Tag noch Nacht keine Ruhe noch Frieden habe, bis er endlich, doch unter solchen Trübsalen, sein Leben werde endigen müssen. Denn anfänglich habe ihn der Herr kommen lassen in der Gottlosen Hände, er sey reich gewesen und habe viel Güter gehabt, aber die Araber und Chaldäer haben ihn seiner Güter beraubet; bald darauf sey er kommen um alle seine Kinder, die er hatte u. s. w. nachgehends sey er geschlagen worden mit bösen Schwären, von der Fuß-Sohlen an bis auf die Scheitel, der **Herr** habe ihn, so zu reden, beym Hals genommen und gleichsam zur Erden geworffen, ja er habe seine Nieren gespalten, d. i. er habe ihm schneidende Schmertzen verursacht, und werde er also innerlich und äusserlich geplaget, daß er daraus anders nicht urtheilen könne, als daß seine Tage abgekürtzet und sein Grab da sey, Cap. XVII. 1. Daher er denn wohl Ursache habe diese Klage zu führen, und dieselbe zu wiederholen: Der Herr hat mir eine Wunde über die andere gemacht. **Bibl. Real-Lexicon** II Theil, p. 2686 u. f.

Wunden des Magens, *Vulnera Ventriculi*. Diese geschehen entweder in dessen obern Munde oder Pförtner, in dessen mittlern Theile, oder in desselben inwendiger Höhle und in dessen Grunde oder Ausgange. Die Kennzeichen eines verwundeten Magens sind, wenn die Verletzung um selbige Gegend, wo der Magen lieget, geschehen ist, wenn ein Theil der Speise und Tranck mit dem Blute aus der Wunde lauffet, der Chylus oder weisse Milchsafft herausdringet, der Patiente hat viel Schlucken und Aufstossen, bricht viel Blut von sich, und empfindet grosse Schmertzen um die Gegend des Magens, auch kan wohl ein gefährliches Zucken und der Krampf gar darauf folgen, welche letztere zwey Kennzeichen aber, sehr grosse Gefahr, und wohl gar den darauf folgenden gewissen Tod versichern. Es sind aber aus vor erzehlten Kennzeichen die Magen-Wunden zu unterscheiden, ob sie in dessen obern Mundloche, oder Substantz und Boden hineingegangen. Die erstern nemlich, wo der Magenmund verletzet, sind die allergefährlichsten, wegen grosser nervösischer Empfindlichkeit, und Verwandschafft mit dem Gehirne und Zwerchfelle, worauf jederzeit Entzündung, Geschwulst und andere Zufälle, ja offt gar der Tod gefolget; die andern, so in die Höhle des Magens gegangen, sind gleichfalls gefährlich und tödtlich, doch aber noch eher etwas nützliches damit auszurichten, als bey den andern, und diese Beschaffenheit hat es auch mit den folgenden, da nur ein Theil der Haut, oder der unterste fleischichte Theil verletzet ist. Die Cur der Magenwunden, wo man noch Hofnung hat etwas nützliches auszurichten, fänget man also an: Ist die äusserste Wunde nicht groß genug, so muß man sie noch ein wenig erweitern, und wo möglich, den Magen mit einem Häcklein oder andern Instrumente nach sich ziehen, da er denn, so viel man dazu kommen kan, mit einem oder zween Hefften geheftet, mit einem Balsam gestrichen, und mit dem trucknenden Pulver bestreuet werden kan, wie solches **Purmann** sehr ausführlich in seinen 25, sonder- und wunderbahren Schußwunden-Curen Obſerv. 21. p. 151 u. f. gelehret und beschrieben hat; gehet es aber wegen einiger Umstände und Verhinderung gar nicht an, so unterläst man es, und gebrauchet nur die Artzneymittel: Diese Manier des Heftens, ob sie manchem wohl nicht in den Kopf wird wollen, gehet doch gantz sicher an, und hat Purmann allezeit nach der Heftung einen langen Faden daran, und zum Leibe heraus hangen lassen, damit er alle Tage darnach sehen, und die Artzneyen wiederholen können. Und niemahls ist er bey solchem Verbinden einer Entzündung gewahr worden, denn die Hülfbegierige Natur pfleget durch ihren Balsam, das ist, ihre angebohrne Frucht willig und ohne alles Verhoffen, offt das zuwege zu bringen, welches weder die Kunst noch die Artzneymittel vermögen. Hierbey ist aber zu mercken, daß man die gantze Cur über, den Patienten nichts hartes und unverdauliches nuß essen lassen, damit der Magen sich nicht ausdehnen dürffe, sondern eingezogen bleibe, wobey er sich auch genau mit dem Trincken in Acht nehmen muß, denn je weniger er trincket, je besser ist es, denn auf diese Weise heilet er am ersten zusammen; um den andern Tag kan man ein Clystir appliciren, und täglich folgenden Tranck ihn zweymahl trincken lassen:

Rec. Hord. Mundat. ℔. iß.
Radic. Consolid.
Amygdal. excort. aa. ʒiiß.
Sassafras. ʒi.
Auricul. Mur. ℔. iß.
Fol. Beton. Alchimill. Theæ. aa. ℔. iß.

Diese Stücke koche man gröblich zerstossen, in drey Maaß Wegerichwasser eine Stunde, dann seige man es durch, und mische darunter:

Vin. Granator. ʒiv.
Syr. de Symphit. Fernell. Mirtin.
Papau. err. aa. ʒii.

Mell. Rosarum. ʒiii.
F. J. A.

Wenn man vermercket, daß die gröste Gefahr vorbey, so schneide man den Faden entzwey, und lasse den Magen an seinem gehörigen Orte mit Frieden, damit aber derselbe die Speisen wieder etwas gewohne, und nicht zu einem Fieber ausschlagen möchte, so wäre rathsam, daß man ihm gemach etwas nahrhafftigere und bessere Speissen reichen liesse. Nechst diesem wendet man Fleiß an, den Leib offen zu erhalten, damit das Blut, so etwann in den Leib hineingelauffen, auf vorher gedachte Weise ausgeführet werden kan, auch könnte nicht schaden, daß Diuretica oder Harntreibende Mittel dabey gebrauchet würden, damit also an keinem Orte etwas stecken bliebe, und die Cur verzögerte. Aeusserlich heffret man alsdenn die Wunden, wo sie allzugroß, mit ein paar Hefften, oder ziehet sie allemahl beym Verbinden durch **Felix Würzens** Bruchpflaster, davon man schmale Stücklein schneidet, zusammen, läßet sie aber so viel nöthig offen, damit vermittelst eingesteckter Meissel, die Natur alles Schädliche durch die Materie herausstossen, und man auch die nöthigen Artzneymittel, im Fall noch etwas nöthig, nach dem verwundeten Magen bringen kan. Ueber die Meissel, welche allezeit mit etwas Rosenhonig bestrichen werden können, leget man ein dick gestrichenes Oppodeltoch- oder Stichpflaster, darüber **Purmanns** rothes Wundpflaster, als ein sehr beschützendes Medicament, auf dasselbige geleget werden kan, und solches Verbinden geschiehet des Tages zweymahl in einer mäßig warmen Stuben, daß keine Lufft darzu dringen kan. Wird man diesem Folgen, so kan man sich nechst Gott eines gewünschten Ausgangs versichern. Siehe **Wunden** (tödtliche).

Wunden des Magenschlundes, siehe **Wunden der Speiseröhre.**

Wundenmahle Christi. Von denenselben ist ein Buch im öffentlichen Druck erschienen, welches den Titel führet: *J. C.* Stigmata S. Sindoni impressa, explicata per *Alphonsum Pulæottum*, cum Elucidationibus *Dan. Mallonii*, Venedig 1606 in Fol. Es ist dieses ein sehr rares und gelehrtes Werck, welches viele Antiquitäten und Curiositäten vom Leiden Christi in sich begreifft, doch auch viele superstitiöse und unnütze Criticken hat. Es wird von vielen angeführt, es haben es aber die wenigsten gesehen. **Paleottus** war Ertz-Bischof zu Bononien; **Mallon** aber, dessen Fleiß und Gelehrsamkeit am meisten zu schätzen, S. Congregat. Hieron. daselbst Professor der Gottes-Gelahrheit. Es hat viele Kupfferstiche. Unschuld. **Nachr.** vom Jahr 1712. p. 75 u. f.

Wunden des Mast-Darms, siehe **Wunden** (tödtliche).

Wunden von einem Messer-Stiche, siehe **Wunden** (tödtliche).

Wunden des Miltzes, *Vulnera Lienis*. Die Wunden des Miltzes geschehen gemeiniglich, und sind zu finden in der lincken Seiten, wie die Ver-

wundung der Leber etwan in der rechten geschiehet. Ihre Kenzeichen sind, wenn aus der Wunde ein Hefen mässiges, schwartzes und mit etwas Milchsafft vermischtes Geblüte herauslauft, dieselbe Seite, wo die Verletzung geschehen, wird bald hart, lauft auf, geschwillet, und der Patiente leidet grossen Durst und Schmertzen: Ist nur dessen Seite und äusserster Rand verletzet, und die Verwundung nicht gantz hineingegangen, so kan der Patiente noch nechst Gott wieder zurechte gebracht werden: Ja Purmann hat im Jahr 1672 zu Minden einen Musquetier Nahmens Peter Ullrichson von Ihro Gnaden des Herrn Graf Christoph von Dona Compagnie in die Cur bekommen, welcher von seinem Cammraden dergestalt mit einem Messer in die lincke Seiten bis in die Miltz gestochen worden, daß auch im Herausziehen, weil das Messer scharticht gewesen, ein Stück einer Wallnuß groß vom Miltze mit heraus gerissen worden, dennoch aber dieses mercklichen Abgangs unerachtet, ist er nechst gutem Fleiß vollkommen wieder zu rechte gebracht worden. Darum muß man nicht also fort verzagen, sondern so lange es möglich, den Patienten nicht Hülflos liegen lassen. Man verfähret aber mit eben denjenigen Artzney-Mitteln und Curvortheilen, wie bey der Leber, und andern vorhergehenden Wunden gemeldet worden, nur, daß man die zusammenziehenden Artzneymittel aus dem Trancke lasse, und dagegen mehr Wundmittel, und dem Miltze dienliche Mittel darzu thue, denn sie sonsten eine Erhärtung des Miltzes verursachen würden, auch könnten dabey die Capernwurtzel, das Tamariskenholtz, kleine Mäusöhrlein und Miltzkraut gebrauchet werden; Ist die äusserliche Wunde groß, so kan sie durch dienliche Pflaster so viel nöthig zusammen gezogen, oder etwas geheftet werden, das in den Leib gelaufene Geblüte aber kan mit guten Artzneymitteln, mit Beyhülfe der Natur, aufgelöset, zertheilet und ausgeführet werden. Siehe auch Wunden (tödtliche).

Wunden des Mittelfelles, siehe Wunden des Hertz- und Mittelfelles; ingleichen Wunden (tödtliche).

Wunden des Mundes, *Vulnera Oris.* Diese müssen mit guter Sorgfalt und Fleiß tractiret, und durch ein wohl anklebendes Pflaster wieder vereiniget werden. Purmann hat allezeit des Würtzens sein Bruchpflaster hierzu ohne alle andere Medicamente die ersten zween oder drey Tage mit grossem Nutzen gebrauchet, denn es ziehet und hält die Wunden dichte zusammen, machet keine schädliche Krümmen, und verhindert auch daß kein Speichel in die Wunde kommt und dieselbe verschlimmert. Inwendig kan der Mund offt mit Rosenhonig geschmieret werden, und wenn durch das Bruchpflaster die Wunden genungsam zusammen gezogen worden, so beschließ mit trucknenden Stich- und Oppodeltoch pflastern und Medicamenten. Solte aber die Wunde so groß und lang seyn, daß mit gemeldeten Heftpflastern nichts auszurichten, so muß man, als einer gezwungenen Sache, die Wunden mit etlichen Heften als die Kürschner zu heften pflegen, wieder zusammenziehen, doch muß zwischen jeden etwas Raum bleiben, und die Stiche nicht allzu tief gemacht werden, denn das erste verhindert die Heilung, und das andere die freywillige Bewegung zur Sprache, darum, ist es immer möglich so bediene man sich des Pflasters an statt der Nadel, gehet man nur recht damit um, so wird man in diesen und andern Angesichtswunden nichts bessers finden und gebrauchen.

Wunden der Mutter, *Vulnera Uteri.* In den Wunden der Muter ist der Schmertz um die Schaam, Hüfte und Oberschenckel, das Blut gehet theils zur Wunde, theils zur Mutter aus. Die Weiber, speyen Galle, etliche verstummen oder werden im Verstande verrückt, etliche bleiben bey Vernunfft, klagen über Schmertzen der Augen, und können durch menschliche Hülfe schwerlich, oder gar nicht geheilet werden. Die Gebährmutter, schreibet Woyt, in seinem Unterrichte von tödtlichen Wunden, p. 418. wird selten verwundet, und man findet, auch bey den Practicis von deren Wunden und Tödtlichkeit sehr wenig, und solches vielleicht darum, weil die Gebährmutter um und um mit Knochen versehen oder weil das weibliche Geschlechte von Natur zum Schlagen und Kämpfen untüchtig, und nicht dazu geneigt sey. Man kan sich über diejenigen nicht genungsam verwundern, welche die Verwundungen der Gebährmutter nicht für tödtlich halten, weil sie meynen, sie sey nicht allerdings zum Leben nöthig, sondern nur zu Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts; da doch Foreſt Lib. VI, Obſ. chir. 5. sch. das Gegentheil behauptet, weil sie nach seiner Meynung ohne Blut, oder, wie andere wollen, membranös ist; wenn aber ein oder anderes Blutgefäß der Gebährmutter verwundet wird, dadurch nicht allein ihr selbst, sondern dem gantzen Leibe das Blut benommen oder sich im Unterleibe zu ihrem und anderer Eingeweyde grossen Schaden, sammlet und häuffet. Wenn die Gebährmutter (wenn eine Frucht darinnen ist) ohne Zerreissung der grossen Gefässe, verwundet wird, ist dieses so wohl der Mutter als dem Kinde tödtlich. Der Mutter, (und zwar in den letzten Monden) weil die zu der Zeit Blutreiche Gebährmutter so viel Blut vergiesset, daß die Mutter in Ohnmacht fält, und gar nicht Kräfte hat, der Frucht zu helfen. Oeffters trägt sichs auch zu, daß die Gebährmutter aus ihrem Sitze gebracht wird, wenn unverständige Hebammen in der Geburt die Nachgeburt gewaltsam heraus ziehen, oder an deren statt die Gebährmutter selbst ergreiffen, und unter hefftigem Schmertz, Entzündung, Convulsionen und bald darauf folgenden Tod heftig herausziehen, wie solche Fälle Bartholin Cent. II. obſ. 91. Marſchette obſ. chir. 61. Solingen Embryulciæ c. 16. und Mauriceau Lib. VIII. c. 6. erzehlen und anführen. Siehe auch Wunden (tödtliche).

Wunden der Nabelgefässe, siehe in dem Artickel: Nabelgefässe, im XXIII Bande, p. 30, und Wunden (tödtliche).

Wun-

Wunden ohne Nadel zu hefften. Es ist allzumahl zuträglicher, wenn man eine Wunde ohne die Nadel hefften kan, denn die Nadel ist nicht allein schmertzhafft, sondern lässet zuweilen auch Narben, oder eine andere Ungestalt hinter sich. Alle Wunden können zwar der Nadel nicht entbehren, wo es sich aber thun läst, da ist folgendes Pulver was herrliches: Nimm ausgepreßten Safft von den unzeitigen Galläpffeln, und den Safft aus den wilden Schlehen, von jedem so viel als gnung ist. Koche sie, bis sie wie eine Lattwerge werden, darnach nimm den achten Theil von gepülverter grossen Wallwurtzel, und geuß Alaunwasser, welches von sich selber aus der Alaune geronnen, darauf, rühre es wohl unter einander, und koche es mit stetigem Umrühren, bis es gantz hart werde, darnach setze es in einem Glase an die Sonne, und lasse es daran zu einem Pulver werden, und hebe es auf. Dieses streue in die Wunde, und lege alsbald ein Stichpflaster darüber, so wirst du alle Wunden zusammen hefften können, und hast dich keines Unfalls zu besorgen, wie von dem Hefften und Zusammenziehen. Oder, nimm den Safft von unzeitigen Schlehen so viel als gut ist, koche ihn bis er recht dicke wird, ferner, unzeitige Galläpffel. ℔ß.

Rad. Conſolid. maj. pulv. ℥ß.
Hb. Biſtort. pulv. ℥ii.
Thur. ℥ß.

Koche dieses alles in einen von sich selbst gemachten Alaunwasser durch einander, hernach nimm es und setze es an die Sonne, laß es zu einem Pulver dörren, und verwahre es wohl zum Gebrauche. So du es nun in die Wunde streuen wilt, so nimm dieses Pulvers 12 Theile, von dem erhöheten Kupfer einen Theil, reibe es wohl durch einander, und streue der Gebühr nach in die Wunde, und lege hernach das herrliche Stichpflaster des Paracels auf; auf solche Art kanst du alle Wunden ohne Hefften heilen. Oder:

Rec. Pulv. Tischerleim.
Rad. Conſolid. maj.
Gum. Arabic. Tragacanth. aa. ℥ii.
Sympathet. ℥ii.
Opii compuſt. ʒiß.
M. F. Pulv.

Dieses Pulver hefftet sonderlich die verwundeten Därmer ꝛc. ist die Verwundung nicht groß, so wirds nur aufgestreuet, darneben stillet es auch das Blut ꝛc. Oder:

Rec. Terr. Sigillat. ℥iij.
Bol. Armen. ℥ii.
Thur.
Maſtich. aa. ℥i.
Sarcocoll. ʒß.
Tragacanth.
Sangu. Dracon. aa. ℥ii.
Farin. hord.
Fabar. aa. ℥ii.
F. Pulv.

Oder, dieses Hefftpflaster:

Rec. Terebinth. ℔ß.
Reſin. alb. ʒiv.
Gum. Elem. Ammoniac. in Acet. ſolut. aa. ʒi.
Maſtich.
Thur. aa. ʒß.
Santal. r. ʒiv.
Croc. or. ʒß.

In Branntewein 24 Stunden geweichet, hernach nach der Kunst zum Pflaster gekochet; alsdenn giesse es in eine zinnerne oder irrdene Büchse, doch nicht zu voll, daß man noch heiß Wasser darauf giessen könne, damit solches kan gestrichen werden. Es ist die beste und sicherste Hefftung, es sey am Leibe wo es wolle.

Wundennaht, siehe Naht der Wunden, im XXIII Bande, p. 888.

Wunden der Nasen, siehe Nasenwunden, im XXIII Bande, p. 812.

Wunden der Nerven, siehe Nerven-Verletzungen, im XXIII Bande, p. 1901.

Wunden des Netzes, siehe Netzwunden, im XXIII Bande, p. 2022.

Wunden der Nieren, siehe Nieren-Wunden, im XXIV Bande, p. 833.

Wunden der Ohren, siehe Ohrwunden, im XXV Bande, p. 1074.

Wunden-Pathologie, *Pathologia Vulnerum.* Die Wunde ist eine gewaltsame Trennung der weichen Theile, auf welche allbereit eine Blutstürtzung zu erfolgen pfleget. Die Wunden sind unterschieden 1) in Ansehung ihrer Natur, daher selbige in kleine, grosse, tiefe, flache ꝛc. eingetheilet werden. 2) In Ansehung ihrer Gefahr, deswegen eine Wunde vor tödtlich oder nicht tödtlich gehalten wird. 3) In Ansehung des verwundeten Theiles, daher einige Fleisch-Sennen-Haupt-Brust ꝛc. Wunden genennet werden. 4) In Ansehung des Instruments, mit welchem sie angebracht werden, weshalben sie Schuß-Stich-Hiebwunden heissen, und anderer Eintheilungen anjetzo zu geschweigen. Die unmittelbare Ursache ist eine gewaltsame Trennung der weichen Theile. Was also einer ungewöhnlichen Oeffnung Gelegenheit giebet, solches kan als eine vorhergehende Ursache angesehen werden, und gehören hieher alle äusserliche Verletzungen, sie geschehen nun durch einen Fall, Quetschung, Hieb, Schuß, Schlag, oder andere Manier. Die Wunden der äusserlichen Theile, weil sie in das Gesichte fallen, sind leichtlich zu erkennen, diejenigen aber, welche tief gehen, zu beurtheilen, gehöret hieher ein in der Anatomie wohl erfahrner Wundartzt, der da eines jeden Theils natürliche Lage und Nutzen weiß, woraus leichtlich abzunehmen, was inwendig für ein Theil müsse verletzet seyn. Die Prognosis der Wunde muß überaus vorsichtig und gewissenhafft von einem Wundartzte angestellet werden. Denn gleichwie er verbunden ist, wenn er einen Verwundeten bekommt, einen Wundzettel auszuliefern, also muß er auch öffters, wenn ein Verwundeter stirbet, wegen Beschaffenheit der Wunde, ob selbige tödtlich oder nicht tödtlich gewesen, seine Meynung zu erkennen geben. Bey so gestalten Sachen hat man bey der Prognosis 1) auf den verwundeten Theil, 2) auf die Zufälle, so sich dabey zutragen oder ereignen, und 3) auf die geschehene Cur wohl Acht zu geben, und weil nichts destoweniger viel daran gelegen, zu wissen, was eigentlich eine tödtliche Wunde sey, so ist nöthig, selbige etwas genauer

nauer zu untersuchen. Die Wunde wird insgemein in vulnus non lethale oder nicht tödtliche Wunde, und in vulnus lethale oder tödtliche Wunde eingetheilet. Eine nicht tödtliche Wunde wird genennet, wovon der Patiente wieder zu rechte gebracht wird. Eine tödtliche Wunde hingegen, ziehet nothwendig den Tod nach sich, und ist diese wiederum zweyerley, indem sie entweder ihrer Natur nach für sich oder allerdings tödtlich, oder mehrentheils tödtlich beobachtet wird. Eine schlechterdings tödtliche Wunde ziehet unumgänglich den Tod nach sich, ist auch hieran kein Patiente curiret worden; dergleichen ist die Wunde der grossen Pulsader. Eine mehrentheils tödtliche Wunde ist, welche gleichfals den Tod, aller Cur ungeachtet, nothwendig nach sich ziehet, obwohl Beobachtungen hier und dar bezeugen, daß selbige zuweilen sind curiret worden: Nichts destoweniger kan man auch eine solche Wunde in diesem oder jenem, für schlechterdings tödtlich halten, theils weil die Beobachtungen öffters zweifelhafftig, theils solche Wunden nicht durch einige Kunst, sondern durch einen sonderlichen Zufall geheilet worden, welcher, wo er nicht zugegen, die Wunde allerdings tödtlich bleibet. Damit der Nutzen dieser Eintheilung der Wunden möge wohl beobachtet werden, sollen selbige nach den vornehmsten Theilen des menschlichen Leibes durch genommen werden. Was also das Haupt anlanget, dessen Verletzungen, ob sie schon mannichmahl von keiner Achtung zu seyn scheinen, ziehen öffters grosse Gefahr nach sich, jedoch sind die Wunden der äusserlichen Theile desselben z. E. die Wunde der Haut, des Hirnschalhäutgens, der Schlafmuscln ꝛc. nicht schlechterdings für tödtlich zu halten, wie solches D. Bohne in Renunciatione vulnerum lethalium Sect. 2. c. 1. p. 176. gar artig beweiset; Die Brüche der Hirnschale, wenn auch schon Blut ausgetreten, sind auch nicht für tödtlich zu halten, weil die Erfahrung lehret, daß wenn bey Zeiten die Trepanation unternommen wird, die Patienten öffters glücklich genesen; könnte aber das ausgetretene Geblüte nicht ausgeführet werden; oder es wäre zuvor schwer zu urtheilen gewesen, ob der Bruch ausserordentlich gros, oder mit einer starcken Erschellung des Gehirns verknüpffet, so, daß kurtz darauf der Tod erfolgte, so wird selbige allerdings zu der andern Classe der tödtlichen Wunden gezählet. Diemerbrock Annal. Lib. III. c. 5. p. 348 und Hildan Cent. I. obs. 13. mercken an, daß Wunden, welche bis an das Gehirne gegangen, glücklich wären geheilet worden. Weil nichts destoweniger unter hundert dergleichen Verwundeten kaum einer wiederum genesen, ob schon die Cur aufs beste in Acht genommen wird, so können mit gutem Recht diejenigen Wunden, welche bis auf den Grund des Gehirns, oder bis an die Hirncammern gehen, wobey zugleich die garnförmige Verwickelung der Blutgefässe zerrissen, zur ersten Classe der tödtlichen Wunden; die flachen Wunden aber des Gehirns zur andern Sorte der tödtlichen Wunden, gebracht werden. Gleichwie das Rückenmarck fast gleichen Nutzen mit dem Gehirne hat, also sind auch dessen Verletzungen überaus gefährlich; ja, woferne das Rückenmarck an seinem obern Theile bey den Halswirbeln hart verwundet, schlechterdings tödtlich. Hingegen lehret die Erfahrung, daß Patienten, wenn nur der Unterleib des Rückgrads bey dem heiligen Beine verletzet, öffters wiederum genesen, oder blos eine Lähmung in den Untertheilen behalten haben. Bes. Fallop. de Vulneribus cap. 12. und Ammann Medica Crit. Daß die Verwundungen der Lufftröhren ohne Unterschied nicht können vor tödtlich gehalten werden, solches lehren nicht nur unterschiedene Beobachtungen, bes. Paräus Lib. I. c. 29. sondern auch diejenige Operation, so man Bronchotomiam zu nennen pfleget. Daher blos und allein diejenigen Wunden tödtlich, da selbige entweder gäntzlich durchschnitten, oder wenn viele Knorpel, nebst den nahe liegenden grossen Puls- und Blutadern, verletzet seyn. Die Wunden des Hertzens, und der Blutgefässe, so unmittelbar aus dem Hertzen entspringen, können nicht anders als für tödtlich gehalten werden. Denn obschon Doläus Encycloped. Chirurg. Lib. VI, c. 5. p. 1433. Schenck in Observ. med. Lib. II, p. 275. angemercket, daß Verwundungen des Hertzens wären geheilet worden, so ist doch daher kein fester Schluß zu machen, weil dergleichen Beobachtungen sehr rar, ja vielmehr insgemein der Tod, wenn das Hertze getroffen, und absonderlich die Wunde bis in die Höhle des Hertzens gegangen, zu erfolgen pfleget. Ein gleiches Urtheil ist von der grossen Lungenpuls-Hohl- und Lungenader zu fällen, als aus deren Verwundung eine tödtliche Blutstürtzung, so durch kein Mittel kan gestiliet werden, entstehet. Bes. Welsch. de Vulneribus lethalibus. Die Wunden des Zwerchfells sind zwar alle höchst gefährlich, jedoch, wenn sie nicht allzugroß, und in die fleischichte Substantz des Zwerchfells gehen, können sie noch wohl geheilet werden, wenn sie aber durch den sennichten Zirckel des Zwerchfells gehen, werden sie vor andern für tödtlich gehalten, bes. Musitan Trutin. Chirurg. Tom. III, c. 86. p. 301. Ob zwar die Lungen-Leber-Miltz- und Nierenwunden öffters den Tod nach sich ziehen, so können doch selbige ohne Unterschied nicht für tödtlich gehalten werden, weil die Erfahrung lehret, daß viele an selbigen wieder genesen. Daher unter den flachen und tiefen Wunden ein Unterschied zu machen, jene sind nicht tödtlich, diese aber tödtlich. Tulpe in Obs. med. Lib. II, c. 17. Bartholin Cent. 5. Hist. Schencke in Obs. Lib. VII, c. 3. p. 414. Fallop de Vulneribus, p. 12. und andere mercken zwar an, daß auch tiefe Wunden der Lungen sowohl, als oben erwehnter Theile wären glücklich geheilet worden. Nichts destoweniger sind selbige zur andern Classe der tödtlichen Wunden zu rechnen, zumahl, indem die daher entstehenden Blutstürtzungen durch kein Mittel können gehemmet werden, die meisten an selbigen sterben. Die Wunden des Magens werden insgemein für tödtlich gehalten, es wäre denn, daß selbige klein, oder sich am Grunde des Magens befänden, solten aber selbige so groß seyn, daß die Speisen austreten, oder der obere Magenmund wäre hart verletzet, so können sie mit gutem Recht zu den tödtlichen Wunden gerechnet und gebracht werden. Ob die Wunden der Därme tödtlich zu halten, ist schwer zu bestimmen, zumahl die Erfahrung lehret, daß nicht nur an grossen Wunden der Gedärme, sondern, wenn sie auch gar durchschnitten gewesen, dennoch etliche Patienten sind beym Leben erhalten worden. Bes. Blegnii Zodiacum Gallic. p. 123. 143.

und 156. Daher nur diejenigen grossen Wunden der Gedärme für tödtlich zu halten, welchen man auf keine Weise beykommen kan. Bey der Cur hat man viererley zu bemercken: 1) Das, was in der Wunde lieget, und Schmertzen verursachet, behutsam heraus zu nehmen. 2) Den Zufällen bey Zeiten Widerstand zu thun. 3) Die Wundlefzen an einander zu ziehen, und 4) die Wunden behöriger massen zu heilen.

Wunden der Pfort-Ader, siehe **Wunden (tödtliche)**.

Wunden der Pulsadern, *Vulnera Arteriarum.* Wenn die grosse Arterie oder Pulsader gantz entzwey geschnitten ist, so blutet sich der Patiente gewiß daran zu Tode; wenn aber eine andere Pulsader, die nicht zu groß ist, überzwerch zerschnitten wird, so verstopffet sie sich selbsten, wenn sie zurücke springet, und zwischen den nächsten Theilen sich einklemmet. Ist aber die Pulsader nicht gantz quer über entzwey, so kommt davon ein beständiges Bluten, und wenn man das ja stillet, so wird doch ein Pulsader-Kropff, weil die Narbe der Pulsader, wegen ihrer zarten Beschaffenheit, nachgiebet. Siehe auch **Wunden (tödtliche)**.

Wundenpulver, (Darm-) Münnicks, siehe **Pulver auf verwundete Därmer, Münnicks**, im XXIX Bande, p. 1407.

Wundenpulver, (Magen-) Purmanns, siehe **Pulver zu Magenwunden, Purmanns**, im XXIX Bande, p. 1380.

Wundenpulver, (Speißröhr-) Purmanns, siehe **Pulver bey Luft- und Speißröhrwunden, Purmanns**, im XXIX Bande, p. 1378.

Wunden zwischen den Ribben, siehe **Wunden (tödtliche)**.

Wunden des Rückmarcks, siehe unter dem Artickel: **Hauptwunden**, im XII Bande, p. 309.

Wunden der Saamen-Gefässe, siehe **Wunden (tödtliche)**.

Wunden der Schenckel, siehe **Schenckelwunden**, im XXXIV Bande, p. 1243.

Wunden des Schienbeins, siehe **Schienbeins-Wunden**, im XXXIV Bande, p. 1452.

Wunden von einem Schieß-Gewehr, siehe **Schuß-Wunden**, im XXXV Bande, p. 1693. desgleichen **Wunden (tödtliche)** und **Tödtliche Waffen**, im XLIV Bande, p. 836.

Wunden an den Schläfen, *Vulnera Temporum.* Die Verwundungen des Hauptes, so am Schlafe geschehen, sind niemahlen geringe zu achten, indem an diesem Orte starcke Pulsadern und Nerven liegen, in Ansehung welcher nicht allein hefftige Verblutungen und Ohnmachten, sondern auch Krampff und Blutstürtzungen leichtlich zuschlagen, und den Patienten gar aus dem Wege räumen können. Es ist auch ausser dem die Verwundung des Schlafmäuslein nicht geringe zu schätzen, weil dieselbige, wenn sie das gantze Mäuslein durchgehet, eine Lähmung des untern Kienbackens nach sich ziehet. Um solcher vor berührten gefährlichen Zufälle willen, welche bey dieser Verwundung sich zu finden pflegen oder können, thut man allezeit wohl, so man den Patienten bey der äusserlichen Cur, welche wie eine Hauptwunde tractiret wird, denselben fein warm und in guter Diät sich halten lässet, und dabey innerliche Krampff- und Nervenmittel, nemlich von Zinnober, Menschen-Hirnschädel, und gepülverten Regenwürmern eingiebet.

Wunden-Schliessung. Ob zwar die Natur verwundete Theile, vermittelst des Nahrungssaffts, unmittelbar wieder zusammenheilet, wie wir solches in schlechten Fleischwunden öffters sehen, welche durch eine geschickte Bandage, sonder Vereyterung und andere Hülffsmittel, geheilet werden; jedennoch muß man selbigen auch mit dienlichen Medicamenten zu Hülffe kommen, daher insgemein dreyerley, Digestive, Fleisch- und Narben-machende pflegen angerathen zu werden. Woferne die Vereyterung nicht kan vermieden werden, ist nicht undienlich, selbige auch durch Artzneyen, (so die Lateiner Digestiva und Suppurantia nennen) zu befördern, z. E.

Rec. Mell.
Therebinth. aa. ℥iv.
Vitell. ovor. No. I.
Farin. hord. q. s. M. Oder:

Rec. Ol. Olivar. ℥i.
Cer. Citrin. ℥ii.
Mastich.
Thur. aa. ℥ß.
Vitell. Ovor. No. I.
Butyr. non salf. q. s. M. f. Unguent.
D. S. Digestivsälblein.

Wenn aber die Wunde eytert, so gebrauchet man nachgehends Fleischzeugende Medicamente, so die Lateiner Sarcotica nennen; zwar haben selbige nicht die Tugend, Fleisch zu zeugen, indem sie aber die Schärffe des Eyters temperiren, die überflüßigen Feuchtigkeiten austrocknen, die fernere Verrottung verhindern, und die geschwächten Theile stärcken, so befördern sie auch um ein merckliches den Fleischwachs, dergleichen sind Rad. symhyt. maj. Aristoloch. rot. Agrimon. Veronic. Hyperic. virg. aur. Terra sigillat. Cerus. Lap. Hæmatit. sangu. drac. Aloe, Myrrh. Balf. Peruv. Sulph. simpl. Ol. Terebinth. Unguent. Basilicon. Diapompholig. Emplastr. stictic. Crollii, und andere mehr, so als Pulver, Salben, Oele, Pflaster und auf andere Art können gebrauchet werden, z. E.

Rec. Mell. ℥ij.
Balf. de Copaiv. ℥iij.
Cerus. Myrrh. aa ℥ii.
M. F. Unguent. Oder:

Rec. Balf. Sulphur. Terebinthinat.
Mell. rosat. aa. ℥ß.
Terr. sigillat. Aloes aa ℥i.
M. F. Unguent. D. S. Wundsälblein.

Woferne eine Fleischzeugende Injection von nöthen wäre, so kan folgende dienlich seyn.

Rec. Hb. Sanicul. Pyrol. Agrimon. aa. M. i.
Rad. Aristol. rot. ℥i. symphyt. maj. ℥ii.

Thue noch hinzu ein wenig Rosenhonig. S. Wundwasser zum Einspritzen. Beliebet einem ein Wundöl, so kan er sich folgendes bereiten:

Rec. Ol. Veter. optim. ℔i.
Flor. rosar. rubr. Chamomill. prunell. aa. M. i. Hyperic. M. iii. Centaur. Chelidon. aa. Mß.

Mischet und digeriret es zwey Monate zu einem Wundöle, welches Musitan in seiner Chirurgie ungemein lobet. Von nicht minderer Tugend beschreibet Doläus in seiner Encycloped. Chirurg. Lib. VI. c. 5. einen Wundbalsam, welcher innerhalb 24 Stunden eine Wunde soll geheilet haben, dessen Zusammensetzung folgende ist:

Rec. Sem. Hyperic. ℥i.
Rad. L. B. Valerian.
Mandragor. aa. ℥ß. Giesset zween Tage starcken weissen Wein darüber, denn thut dazu:
Ol. Vetust. Olivar. ℥ii.
Frument. integr. ℥i. Kochet es, bis der Wein verzehret, drücket es scharff aus, und thut dazu:
Terebinth. venet. ℥iv.
Pulv. Oliban. ℥i.
M. F. l. a. Balf.

Weil aber von den Wundbalsamen und Pflastern fast alle chirurgische Schrifften angefüllet sind, wird unnöthig seyn, sich weiter dabey aufzuhalten. Wenn die Wunde mit Fleisch angefüllet ist, wird sie endlich mit einer Narbe geschlossen, und gehören hieher diejenigen Medicamente so die Lateiner Epulotica, oder Narben zeugende Medicamente nennen. Dergleichen sind gebrannt Bley, Tutie, die weisse Campher-salbe, und das Mennigpflaster.

Wunden des Schlundes, oder der Kehle, siehe unter dem Artickel: Halswunden, im XII Bande, p. 309.

Wunden der Schulter, siehe Schulterwunden, im XXXV Bande, p. 1575.

Wunden der Spannadern, siehe Wunden der Nerven.

Wunden der Speiseröhre, oder des Magenschlundes, *Vulnera Oesophagi*. Weil der Magenschlund hinter der Lufftröhre, zwischen dieser und den Wirbelbeinen des Halses lieget; so kan er, wenn die Wunde am vordern Theile des Halses angebracht wird, nicht verletzet werden, es müste denn die Lufftröhre gäntzlich mit durchgeschnitten seyn; und was alsdenn von dessen Gefährlichkeit zu halten, ist bereits unter dem Artickel: Wunden der Lufftröhre, gemeldet worden. Wenn er aber von der Seite eine Wunde bekommt, die klein, und nicht mit Verletzung grösserer Gefässe oder Nerven begleitet ist: So nimmt er eine völlige Heilung an. Siehe auch Wunden (tödtliche).

Wunden von einem Stabe oder Stocke, siehe Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden von einem Steine, siehe Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden von einem Stilet-Stiche, siehe Wunden (tödtliche).

Wunden-Tiefe. Wenn die Tiefe einer Wunde, vermöge der Instrumente oder Sucher, recht soll ergründet werden, so ist absonderlich nöthig, daß, wenn man die Instrumente beybringet, der Leib in derjenigen Positur, in welcher er die Wunde bekommen, müsse geleget werden. Denn woferne dieser Umstand nicht genau beobachtet wird, so wird man entweder das Ende der Wunde nicht finden, oder die umliegenden Theile zerfleischen und zerreissen, welches sich ein Wundartzt sehr soll angelegen seyn lassen. Wenn es aber ein und der andere Umstand nicht zulassen wolte, so muß er, vermöge der Wegnehmung und Absonderung, die vereinigten Theile der Wunde von einander scheiden, und hernachmahls durch eine gelinde Beybringung eines Suchers die Tiefe der Wunde ausforschen.

Wunden von tödtlichen Gewehr, siehe Wunden (tödtliche) desgleichen Tödtliche Waffen, im XLIV Bande, p. 836. wie auch Besichtigung der Wunden, im III Bande, p. 1492 u. ff.

Wundenvereinigung, siehe Vereinigung der Wunden, im XLVII Bande, p. 504.

Wunden bey Verrenckungen. Daferne bey irgend einer Verrenckung eine Wunde ist, so siehet es in der That sehr gefährlich aus, denn es werden nicht nur Entzündung, Convulsionen und der heisse Brand, sondern der Tod selbst, gar offte dadurch verursachet, absonderlich bey jungen Personen, das Glied mag eingerichtet seyn oder nicht. Daher ein verständiger Wundartzt dem Hippocrates de Articulis Textu 74 und 78 folget, und das Bein nicht eher, als bis die Entzündung vorbey, und nicht mehr zu befürchten ist, einrichtet. Darneben ist auch Celsus nicht zu vergessen, welcher will, daß die kleinen Gelencke nicht ohne sonderbare Gefahr, wofern nicht ein gelindes Ausziehen hinlänglich sey, eingerichtet werden könnten. Wenn man also ein grosses Glied, wegen instehender Gefahr, weder ausdehnen noch einrichten kan, so muß man vor allen Dingen Universal-Medicamente, als Bähungen, Mixturen und dergleichen beybringen, alsdenn das Glied ohne einiges Verbinden in seiner gehörigen mittlern Positur, entweder herab hangen lassen, oder dergestalt in ein Behältniß und Röhre legen, daß es ruhig bleibet, und sich nicht starck beweget, hernach aber durch dienliche Medicamente, die Entzündung aus dem Wege räumen, und die Wunde gehöriger massen heilen. Woferne sich aber erst nach der Einrichtung des Gliedes Entzündungen und Convulsionen ereignen solten, so muß das Bein alsbald, wenn es ohne Schaden und sonderliche Gewalt geschehen kan, wieder ausgerencket, und diesen Zufällen zuvor begegnet werden.

Wunden des umgespannten Fells, siehe Wunden (tödtliche).

Wunden-Unrath, siehe Unrath der Wunden, im XLIX Bande, p. 1918.

Wunden-Unreinigkeit, siehe Unreinigkeit der Wunden, im XLIX Bande, p. 1944.

Wunden des Unterleibes, siehe Unterleibes-Wunden, im XLIX Bande, p. 2155.

Wunden der Wangen oder Backen, *Vulnera Genarum*. Diese werden fast auf eben die Manier tractiret, wie die Wunden der Lippen. Denn wenn sie nicht gar groß oder tief, hefftet man sie mit Hefftpflastern; Wenn sie aber groß und durch bis in den Mund gehen, so halten offt die Hefftpflaster nicht genug, sondern man muß selbige mit der Nadel und dem Faden hefften, und im übrigen mit Pulver und Wundbalsam tractiren, wie gebräuchlich. Der Patiente muß sich des Redens enthalten, und Speise geniessen, welche nicht darf gekauet werden. Wenn ein stenonianischer Speichelgang, welche in die Quere über den Backen von der Ohrdrüse herlauffen, zerhauen wird, kan man offt die Wunde nicht leicht zuheilen, sondern der Speichel wird immer, sonderlich bey dem Käuen, als aus einer Fistel herauslauffen, (dergleichen Exempel in Fabric. ab Aquapendente Chirurg. c. de Genar. Vulnerib. p. 180. Hildans Observ. Mucks Sialograph. c. 3. *Histor. Academ. Reg. Paris.* An. 1719. p. 43. edit. Amsteldam. Heisters Compend. anatom. p. 287. zu lesen) bis man diesem Gange eine neue Oeffnung in den Mund machet, da denn hernach die äussere Wunde wird können geheilet werden; gleichwie solches ein englischer Wundartzt, Cheselden, in seiner englisch geschriebenen Anatomie, im Capitel von den Speichelgängen beobachtet. Siehe auch den Artickel: Wunden, in der Juristischen Abhandlung.

Wunden-Zufälle, *Symptomata Vulnerum*. Die vornehmsten Zufälle, so sich bey Wunden zu ereignen pflegen, sind Blutstürtzungen, Entzündungen, Schmertzen, Jucken, Convulsionen, wild Fleisch und Beinfraß. Die Blutstürtzung ist bey allen Wunden zugegen, und auch wohl der allergefährlichste Zufall, daher die Aertzte so wohl, als die Wundärtzte unzählige Mittel erfunden, welche sie, das Geblüte zu stillen, gebrauchen, und gehören insonderheit zur Chirurgie 1) die Bandage, 2) das Brenneisen, 3) die Unterbindung, 4) die gäntzliche Entzweyschneidung, 5) die Zusammendrückung der Gefässe. Die Bandage ist ein erwünschtes Mittel bey Blutstürtzungen, zumahl, wenn die Wunde so beschaffen, daß selbige füglich kan umgelegt werden. Insgemein aber pfleget man hier eine zweyköpfigte Binde zu gebrauchen, weil die Absicht ist, die Lefzen der Wunde zusammen zu ziehen, das mittlere Theil also der Binde wird der gegen über gelegenen Seite angeleget, und nachgehends beyde Köpfe nach der Wunde gleich gezogen; damit selbige auch um desto besser möge zusammenhalten, kan erstlich ein Pflaster und über selbiges eine Bausche geleget werden. Ob zwar Hildan Obs. Chirurg. p. 103. Severin de Offic. Medic. Cauteria actualia oder Brenneisen in gefährlichen Blutstürtzungen hoch rühmen, jedennoch aber bezeuget Doläus Encyclop. Chirurg. Lib. VI. c. 5. und die vielfältige Erfahrung, daß selbige nicht allemahl die erwünschte Würckung haben, oder wofern sie ja das Blut stillen, lassen sie doch eine Rinde oder Grind nach sich, welcher, indem er sich absondert, öffters die Blutstürtzung von neuem erreget. Daher viele heutiges Tages den Gebrauch der Brenneisen (zumahl selbige unsäglichen Schmertz erwecken) verwerffen. Die Unterbindung der Gefässe wird insonderheit von den Frantzmännern sehr practiciret, und ist selbiges ein gewisses Mittel, wenn man nur allemahl den verwundeten Gefässen beykommen könnte. Hiernächst ist selbige behutsam zu unternehmen, damit nicht etwann Nerven zugleich mit gebunden werden, als woraus ungemeine Schmertzen zu erfolgen pflegen; Wie aber eigentlich die Unterbindung zu unternehmen sey, ist allbereit bey Gelegenheit des Pulsaderbruchs angezeiget worden; Viele rathen bey den Blutstürtzungen man solte die verwundete Puls- oder Blutader gäntzlich entzwey schneiden, damit die Enden zusammenschrumpfelten, und also den Ausfluß des Geblüts hemmeten, es scheinet aber diese Art sehr gefährlich zu seyn, weil, wenn die Zusammenschrumpfelung nicht genug erfolgete, zu einer neuen Blutstürtzung Gelegenheit gegeben würde. Die Zusammendrückung des verwundeten Gefässes wird insonderheit vermittelst der Finger verrichtet, und erzehlet Rhoonhuysen von einem Manne, daß selbiger eine Blutstürtzung, welche durch keine Weise hat können gestillet werden, auf solche Art gestopffet, und also der Mann beym Leben erhalten worden. Allein diese Manier findet nur statt, wenn die Blutgefässe nicht tief liegen, oder nicht viele zugleich verletzet seyn, allwo viel kräfftigere Mittel aus der Apothecke erfodert werden. Die Blutstillenden Medicamente führen entweder eine corrosivische, oder gelinde Natur bey sich, zu jenen gehören sublimirtes Queckſilber, Scheidewasser, Vitriol-Oel, Spiesglas-Butter, Silbercorrosiv ꝛc. Ob nun zwar diese Medicamente insgemein die Blutstürtzungen stillen, so erwecken sie doch öffters grosse Schmertzen, Convulsionen und andere gefährliche Zufälle, daß daher die heutigen Wundärtzte sich desselben wenig bedienen, zumahl die gelinden vielmahl eben die Würckung, und mit geringer Gefahr leisten. Zu diesen (die besondern Arcane anderer zu geschweigen) gehören: Alaune und calcinirtes Vitriol, als welche entweder mit einander vermischet oder als ein Pulver und Salbe können in Gebrauch gezogen werden. Oder man leget auch mannigmahl mit besonderm Nutzen ein Stückgen Alaune, und an dessen statt einen Theil Vitriol, welches doch vorher in Leinwand zu wickeln, auf die verwundeten Gefässe. Bes. Borell Cent. IV. obs. 50. *Miscellan. Nat. cur.* Dec. II. an. 8. obs. 120. Andere bedienen sich der Kreide, des Armenischen Bolus, des Drachen-Bluts, Calphonien, Bofists ꝛc. Do-

läus Encyclop. Chirurg. Lib. I. c. 176. rühmet überaus einen liquorem Stypticum, so er aus dem Salmiack, Blutsteine und Vitriole verfertiget. D. **Bohn** bezeuget in den Actis Erudit. Lipsi. Anno 83. Mens. April. daß der rectificirteste Branntwein ein verwundernswürdiges Medicament in Blutstürtzung sey. Die Frantzosen pflegen sich gar offt folgendes Wässerleins zu bedienen:

Rec. Vitriol. calcinat.
Alum. ust.
Sacchar. cand. aa. ℥ß.
Aqu. Rosar.
Urin. juven. aa. ℥ß.
Aqu. Plantag. ℥ß.

Mischet und digeriret es, hernach giesset das Wasser ab, und hebet es zum Gebrauch auf. Das Terpentin-Oel, zumahl wenn es warm gebrauchet wird, ist gleichfalls von ungemeinem Nutzen. Endlich ist auch das sympathetische Pulver nicht mit Stillschweigen zu übergehen, welches nichts anders, als ein Vitriol von der Hitze der Sonnenstrahlen calciniret, und wird diesem wundernswürdige Tugend beygemessen. Wir erachten nun, unnöthig zu seyn, uns wiederum bey der Entzündung, Jucken, wilden Fleische und dem Beinfrasse aufzuhalten, weil von diesen Zufällen allbereits zu unterschiedenen mahlen gehandelt worden. Den Schmertz also und die Convulsionen anlangende, so ist bey selbigen fleißig zu untersuchen, ob etwann ein Splitter, Wicke, Bandage oder dergleichen Ursachen Gelegenheit geben, als welche vor allen Dingen erstlich müssen weggebracht werden, bevor man theils zertheilende, theils Schmertzstillende, theils wider den Krampf dienende Mittel in Gebrauch ziehet, zu jenen gehören Campher-Branntwein, Theriac, Wacholder- und Terpentin-Oel, welche letztere warm aufgeleget, insonderheit den Nerven sehr gut. Unter den Schmertzstillenden Medicamenten kan folgender Umschlag um das Glied geschlagen werden:

Rec. Hb. Mal. Bismal.
Flor. Chamomill. Sambuc. Altheæ, aa. M. iß.

Koche es in reinem Wasser oder Milch zu einem Brey. Thue dazu:

Farin. Hord. ℥iii.
Pulv. Croc. ℥i.
M. F. Catapl.

Bey Convulsionen kan man mit besonderm Nutzen wider den Krampf dienende Mittel gebrauchen, als Regenwürmer-Oel, Lavendel-Oel, Peruvianischen Balsam, die Nervensalbe ꝛc. Siehe auch den Artickel: **Wunden-Cur.**

Wunden der Zunge, siehe **Zungenwunden.**

Wunden-Zusammenfügung. Die Zusammenfügung einer Wunde geschiehet entweder vermittelst einer Bandage, oder Nath, von jener ist allbereits in dem Artickel: **Wunden-Zufälle**, gehandelt worden; diese ist aber zweyerley, entweder trockene, oder blutige. Zu einer trockenen wird ein wohlklebendes Pflaster erfodert, dergleichen das Pflaster Stypticum Crallii ist, oder die Pech-Pflaster seyn; damit aber auch die Lefzen der Wunde gleich mögen an einander gefüget werden, ist nöthig, zwey Pflaster von einerley Grösse, und deren eine Seite zwey- oder dreymahl gekerbet ist, auf- und auf beyde Seiten der Wunde zu legen, so, daß die gegeneinander stehenden gekerbten Enden mit einander zutreffen, hernachmahls aber ziehet man die Lefzen zusammen, und machet die Pflaster gehöriger massen zusammen. Woferne eine Wunde allzugroß und tief, so, daß weder eine Bandage, noch trockener Hafft selbige genugsam ziehen könnte, so muß man zur blutigen Nath schreiten, welche entweder mit zwo Nadeln, so nur einen Faden führen, oder mit einer und mehr Nadeln, so doch alle besondere Fäden haben, verrichtet wird. Diese letztere wird abermahls auf zweyerley Art unternommen, da entweder die Nadeln in der Wunde zurücke bleiben, welche allbereit bey Gelegenheit der Hasenscharte gezeiget worden, oder die Nadeln werden aus der Wunde gezogen, welches wieder auf zweyerley Weise geschiehet, indem man entweder beständig fortheffiet, oder die Hefte pflegen von einander zu stehen, da denn die Nadeln allezeit, wenn sie durchgezogen, vom Faden abgeschnitten werden; Wenn der Hefft beständig fortgehet, kan selbiger auf der Kürschner- oder Schuster-Art geschehen. Solte aber zwischen den Hefften ein Raum zurücke bleiben, so knüpffet man entweder die zurückgelassenen Fäden mit zween oder drey Knoten zusammen, oder, wenn die Fäden gedoppelt, und dessen Enden auf der einen Seite verknüpffet, so leget man auf beyden Seiten zwischen selbige einen Federkiel, und befestiget sie mit behörigen Knoten. Diese Nath nennen die Frantzosen *Emplume*. Wie die Nath, so mit zwo Nadeln, welche einen Faden führen, unternommen wird, ist allbereit bey Gelegenheit der Bauchnath gezeiget worden. Bey allen Näthen muß man folgende Cautelen wohl mercken: 1) Daß man in tieffen Wunden die Nadel nicht flach, sondern tief durchziehe, damit die Wunde nicht oben hin, sondern aus dem Grunde zuwachse. 2) Soll bey jedem Hefte, so viel als möglich, die Verletzung der Nerven vermieden werden. 3) Ist an dem untern Theile der Wunde eine Oeffnung zu lassen. 4) Sollen die Hefte weder zu nahe, noch zu weit von einander stehen. 5) In einer eckigten Wunde muß der Anfang der Nath bey der Spitze gemachet werden. 6) Wenn die Schmertzen und Entzündung zu groß, sollen die Hefte nachgelassen, und auch gäntzlich weggenommen werden. 7) Bey Schliessung der Wunde müssen die Hefte vermittelst der Scheere zerschnitten, und hernachmahls herausgezogen werden.

Wunden

Wunden des Zwergfelles, siehe **Zwergfells-Wunden**; und **Wunden (tödtliche)**.

Wunder, Wunderwercke, Lat. *Miracula*, sind übernatürliche Würckungen, welche nicht von denen von GOtt erschaffenen Ursachen, sondern von GOtt selbst geschehen.

I. Erläuterung dieser Erklärung vom Wunder.

Nemlich wir nennen übernatürliche Dinge, welche dem Lauffe und Gesetze der Natur gantz zuwider sind, und weder in dem Wesen, noch in den Kräfften der erschaffenen Dinge, und also nicht in ihrer Natur, noch auch im Wesen und in den Kräfften der gantzen Welt, und also auch nicht in der gantzen Natur gegründet sind; sondern nur allein aus des Schöpffers freyen Willen und Macht erfolgen und entstehen. Denn, nachdem wir aus Betrachtung der Weltschöpffung und einmahl fest gesetzten Ordnung der Natur, GOtt als ein freywilliges Wesen erkennen lernen, der die Natur und Creatur auch anders und nicht so machen können, und auch in derselben anders und nicht so würcken können: so beweiset er die Freyheit seines Willens und seine Macht noch immer in der That, weil er die Welt und die Dinge in der Welt, als was zufälliges, nicht nur in ihrer zur Würcklichkeit gebrachten Ordnung, und nach dem einmahl eingerichteten Lauf erhält und regieret, und also in, mit, und durch die Natur würcket; sondern auch offt ohne, über und wider den ordentlichen Lauf der Natur auf eine gantz ausserordentliche und ungewöhnliche Weise hervorbringet.

II. Wichtigkeit der Lehre von den Wundern.

Es sind die Wunder die stärcksten Vormauern unserer Christl. Religion- oder Glaubens-Lehre, ja selbst des geoffenbahrten göttlichen Wortes; indem sie von der göttlichen Eingebung der Heiligen Schrifft die allergrösseste Versicherung geben, auch die Feinde der Wahrheit, durch einen besondern richtigen Beweis, daß ein GOtt und eine göttliche Vorsorge sey, kräfftigst überzeugen. Also sind so wohl im Alten als Neuen Testamente die Wunderwercke zur Bekräfftigung der wahren göttlichen Lehre geschehen, und werden auch also von allen, welche für die Christliche Religion streiten, wider die Atheisten, Freygeister, frechen Raisonners, und Spötter angewendet, auch offt glücklich behauptet. Wir sehen uns daher genöthiget, diese wichtige Lehre ordentlich und vollständig abzuhandeln, daher wir dieselbe in verschiedene Abschnitte eintheilen müssen.

III. Historische Abhandlung der Lehre von den Wunderwercken.

Diese Historische Abhandlung soll aus sieben Abschnitten bestehen. Der erste wird ein Verzeichniß der Wunderwercke, deren in der Heiligen Schrifft gedacht wird, darstellen; der andere insbesondere die Wunder, die Moses gethan, und der dritte die Wunder Jesu Christi betrachten; gleichwie der vierte besonders von den Wundern der Apostel und anderer in der ersten Kirche reden wird. Der fünfte Abschnitt wird die vorgegebenen Wunder vor sich nehmen. Sodann wird der sechste sich mit denen vornehmsten Feinden der wahren Wunderwercke beschäfftigen; und endlich der siebende eine Sammlung einiger Irrthümer und besonderer Meynungen von den Wundern in sich fassen.

I. Verzeichniß der Wunder, deren in der Heiligen Schrifft gedacht wird.

Zu den Zeiten des Alten und Neuen Testaments hat GOtt grosse und unzählige Wunderwercke zur Verherrlichung seiner Majestät und Ausbreitung der wahren seligmachenden Religion gethan. Wir wollen selbige, und zwar um mehrerer Ordnung willen unter gewissen Classen, hier nur nahmhafft machen. Die Wunder, die GOtt gethan hat, sind geschehen

(a) Am Himmel:

1) Als sich der Himmel bey der Tauffe Christi aufthat, Matth. III, 16. Siehe den Artickel: **Tauffe Christi**, im XLII Bande, p. 343. u. ff.

2) **Stephanus** sahe den Himmel offen, Apostelgesch. VII, 56. siehe den Artickel: **Stephanus**, im XXXIX Bande, p. 1907. u. f.

3) **Petrus** sahe in einem Gefässe allerhand vierfüßige Thiere, Gewürme und Vögel vom Himmel hernieder fahren, Apostelg. X, 11.

4) **Jacob** sahe eine Leiter, die bis an den Himmel reichte, auf welcher die Engel GOttes hinauf und niederstiegen, 1 B. Mos. XXVIII, 12. Siehe den Artickel; **Leiter stund auf der Erden**, ꝛc. im XVII Bande, p. 38.

(b) Auf Erden:

1) Am Berge Sinai, da er donnerte und blitzte, der Berg rauchte und bebete, und da das Gesetz offenbaret ward, 2 Buch Mos. XIX, XX. Siehe den Artickel: **Sinai**, im XXXVII Bande, p. 1575. u. ff.

2) An der aufrührischen Rotte, welche von der Erde verschlungen ward, 4 Buch Mos. XVI, 1, und nachgehends noch vierzehn tausend sieben hundert Mann umkamen, v. 49.

3) Zu Jericho, da die Stadt-Mauern vom Schalle der Posaunen umfielen, Jos. VI, 1. 14. Siehe den Artickel: **Jericho**, im XIV Bande, p. 400. u. ff. besonders, p. 401.

4) An dem Altar zu Bethel, welcher von einander riß, und die Asche verschüttet ward, 1 B. König XIII, 1. u. ff. siehe den Artickel: **Bethel**, im III Bande, p. 1530.

5) An den Gebeinen Elisä, die einen todten Menschen wieder lebendig machten, 2 B. Kön. XIII, 21. Siehe den Artickel: **Elisa**, im VIII Bande, p. 837. u. ff. Dergleichen Wunder sich auch an vielen Heiligen nach Christi Tode begeben, Matth. XXVII, 52.

6) Christus ruffet Lazarum aus seinem Gra-

be, Johann XI, 34. Siehe den Artickel: Lazarus, im XVI Bande, p. 1245. u. ff.

7) An der Assyrer Kriegs-Heer, das wider Hiskias kommen war, da der Herr in einer Nacht hundert und fünf und achtzig tausend Mann erschlug, Jes. XXXVII, 36. Siehe den Artickel: Hiskia, im XIII Bande, p. 270. u. ff. besonders p. 274.

8) Bey der Verklärung auf dem Berge, da man eine Stimme vom Himmel hörete, Matth. XVII, 1. Siehe den Artickel: Verklären, im XLVII Bande, p. 1016. u. ff.

(c) An der Sonne:

1) Da sie zu Josuä Zeiten einen gantzen Tag stille gestanden, Josuä X, 12. Wir werden weiter unten in dem IV Haupt-Abschnitte oder der Mathematischen Betrachtung einiger Wunder, Nummer 2, dieses Wunderwerck nach Astronomischen Gründen betrachten, siehe auch den Artickel: Sonnen-Stillstand, im XXXVIII Bande, p. 790. u. ff.

2) An dem Sonnenzeiger Ahas, der zehn Stufen zurück gegangen, 2 B. Kön. XX, 11. Jes. XXXVIII, 8. Siehe den Artickel: Sonnen-Zeiger Ahas, im XXXVIII Bande, p. 803. u. f. ingleichen weiter unten den IV Haupt-Abschnitt oder die Mathematische Betrachtung einiger Wunder, Nummer 1.

3) Zur Zeit des Leidens Christi als die Sonne gantz übernatürlicher Weise verfinstert ward, Marci XV, 33, siehe weiter unten den IV Haupt-Abschnitt oder die Mathematische Betrachtung einiger Wunder, Nummer 5. Und

4) sollen vor dem Untergange der Welt an Sonne, Mond und Sternen Zeichen und Wunder geschehen, Lucä XXI, 25.

(d) Im Feuer:

1) Wenn GOtt Feuer und Schwefel über die Sodomiter regnen lässet, 1 Buch Mos. XIX, 24. Siehe den Artickel: Sodom, im XXXVIII Bande, p. 326. u. f.

2) Da sich GOtt in einem feurigen Busche offenbahrete, 2 B. Mos. III, 2. Siehe den Artickel: Feuriger Busch, im IX Bande, p. 785.

3) In der Wolcken- und Feuer-Säule, 2 Buch Mos. XIV, 19. Siehe Wolcken- und Feuer-Säule, im LVIII Bande, p. 350. u. ff.

4) Durchs Feuer, so das Opffer Aarons verzehrte, 3 Buch Mos. IX, 24. Siehe den Artickel: Opffer Aarons (erstes) im XXV Bande, p. 1565. u. ff. besonders p. 1567. u. f.

5) Abels Opffer, welches das Feuer vom Himmel verzehrete, 1 Buch Mos. IV, 4. Siehe den Artickel: Opfer Abels, im XXV Bande, p. 1580. u. ff.

6) Gideons Opffer, B. Richt. VI, 21. 2 B. Chronic. XXII, 26. Siehe den Artickel: Feuer, im IX Bande, p. 716. u. ff. besonders p. 731.

7) Bey der Einweyhung des Tempels, da Feuer vom Himmel gefallen. 2 Chron. VII, 7. Siehe den Artickel: Feuer, im IX Bande, p. 716. u. ff. besonders p. 732.

8) Das Opffer Eliä ward auch durch Feuer vom Himmel verzehret, 1 B. Kön. XVII, 28. Siehe den Artickel: Feuer, im IX Bande, p. 716. u. ff. besonders p. 732.

9) Da GOtt das fremde Feuer des Nadab und Abihu strafete, 3 B. Mos. X, 1. u. ff. siehe den Artickel: Feuer, im IX Bande, p. 716. u. ff. besonders p. 729.

10) Da das Feuer die äusserlichen Lager der Israeliten verzehrete, 4 B. Mos. XI, 11. Siehe den Artickel: Feuer, im IX Bande, p. 716. u. ff. besonders p. 728.

11) Da das Feuer die Rotte Korah vertilgete. 3 B. Mos. XVI, 38. Siehe den Artickel: Feuer, im IX Bande, p. 716. u. ff. besonders p. 729.

12) Da das Feuer die beyden Hauptleute des gottlosen Königes Ahasia, die den Propheten Elia gefangen nehmen solten, fraß. 2 Kön. I, 10. Siehe den Artickel: Feuer, im IX Bande, p. 716. u. ff. besonders p. 728; ingleichen den Artickel: Elia, im VIII Bande. p. 814. u. ff.

13) Als sich GOtt diesem Propheten auf dem Berge Horeb im Feuer offenbahrete, 1 Buch König. X. 11. Siehe den Artickel: Feuer, im IX Bande, p. 716. u. ff. besonders p. 728; ingleichen den Artickel: Sinai, im XXXVII Bande, p. 1575. u. ff.

14) Da Elia in einem feurigen Wagen gen Himmel geholet ward, 2 Kön. II, 1. 11. Siehe den Artickel: Elia, im VIII Bande, p. 814. u. ff. ingleichen den Artickel: Wagen, im LII Bande, p. 598. u. ff. besonders p. 604.

15) Da das Feuer die Knaben und Schaafe Hiobs mit Feuer verbrannte, Hiob I, 16. Siehe den Artickel: Hiob, im XIII Bande, p. 149. u. f.

16) Als im Babylonischen Ofen das Feuer nicht brannte, Daniel III, 12. Siehe den Artickel: Anania, im II Bande, p. 45. u. f.

17) Als eine feurige Klarheit bey Christi Geburt sich sehen ließ, Lucä II, 9.

18) Als feurige Zungen am ersten Pfingsttage Neuen Testamentes an den Aposteln erschienen, Apostelgesch. II, 3.

19) Paulus auf dem Wege nach Damasco durch ein Feuer oder Licht bekehret ward. Siehe den Artickel: Damascus, im VII Bande, p. 74. u. ff. besonders p. 77.

(e) Im Wasser:

Die hieher gehörigen Wunderwercke sind:

1) Die Sündfluth, 1 B. Mos. VII, u. Siehe den Artickel: Sündfluth, im XLI Bande, p. 113. u. ff.

2) Das in Blut verwandelte Wasser des Nilstrohms, 2 B. Mos. VII, 14.

3) Am rothen Meere, da es Moses von einander theilte, und wieder zusammen fliessen lassen, 2 B. Mos. XVI, 27. Siehe den Artickel: Rothes Meer, im XXXII Bande, p. 1167. u. ff.

4) Zu

4) Zu Raphidim, da Wasser aus dem Felsen sprang, 2 B. Mos. XVII, 6. Siehe den Artickel: Raphidim, im XXX Bande, p. 858.

5) Zu Mara, da Moses auf Gottes Befehl das bittere Wasser süß machte, 2 B. Mos. XV, 23. Siehe den Artickel: Mara, im XIX Bande, p. 1158 u. f.

6) Im Jordan, der sich von einander theilte, als die Israeliten durchziehen wolten, Jos. III, 15. Siehe den Artickel: Jordan, im XIX Bande, p. 1127 u. f.

7) Eben dergleichen geschahe auch von Elisa mit Elias Mantel, 2 B. Kön. I, 14. Siehe den Artickel: Elisa, im VIII Bande, p. 837 u. f. besonders p. 839.

8) Mit dem verfluchten Wasser, womit ein wegen Ehebruch verdächtiges Weib probiret ward, 4 B. Mos. V, 6. Siehe den Artickel: Bitter Wasser, im III Bande, p. 1987.

9) Spreng-Wasser, womit die Stiffts-hütte gereiniget und die Unreinen entsündiget wurden, 4 B. Mos. XIX, 17 u. f. Siehe den Artickel: Spreng-Wasser im XXXIX Bande, p. 496 u. f.

10) Das Wasser aus des Esels Kienbacken, das den Simson tränckte, B. Richt. XV, 19. Siehe den Artickel: Simson, im XXXVII Bande, p. 1532 u. f. besonders p. 1534.

11) In Heilung des bösen Wassers zu Jericho, 2. B. Kön. II, 22. Siehe den Artickel: Jericho, im XIV Bande, p. 400 u. f.

12) Im Jordan, wo Naeman von seinem Aussatze gereiniget ward, 2 B. Kön. V, 14. Siehe den Artickel: Naeman, im XXIII Bande, p. 403 u. f.

13) Zu Cana in Galiläa, da der Herr Christus Wasser zu Wein gemacht. Siehe den Artickel: Cana, im V Bande, p. 492; ingleichen Wagners Abhandlung dieses Wunders im Freywilligen Hebopffer, 36 und 37 Beytrag.

14) Im Teiche Bethesda, welches Wasser zu Zeiten von einem Engel beweget ward, Johann. V, 1-4. Siehe den Artickel: Bethesda, im III Bande, p. 1531 u. f.

(f) In der Luft:

1) Die Läuse in Egypten, 2 B. Mos. VIII, 16. Siehe den Artickel: Laus, im XVI Bande, p. 1102 u. f.

2) Das Ungeziefer, 2 B. Mos. VIII, 16. Siehe den Artickel: Ungeziefer, im XLIX Bande, p. 1489 u. f. besonders p. 1514.

3) Pestilentz, 2 B. Mos. IX, 6. Siehe den Artickel: Pest, im XXVII Bande, p. 757 u. f.

4) Schwartze Blattern, 2 B. Mos. IX, 8. 9. Siehe den Artickel: Blattern fuhren auf ꝛc. ꝛc. im IV Bande, p. 102.

5) Finsterniß, 2 B. Mos. X, 12.

6) Die Wachteln in der Wüsten, 2 B. Mos. XVI, 4. Siehe den Artickel: Wachtel, im LII Bande, p. 320 u. f. besonders p. 325 und 327.

7) Manna, 2 B. Mos. XVI, 4 u. f. Siehe den Artickel: Manna, im XIX Bande p. 1005 u. f.

8) Die Wolcke, so den Tempel erfüllete, 1 B. Kön. VIII, 12. 2 Chronic. V, 13. Siehe den Artickel: Wolcken- und Feuer-Säule, im LVIII Bande, p. 350 u. f. besonders p. 377.

9) Das Gesichte Ezechiels, Cap. I, 5. Siehe den Artickel: Hesekiel, im XII Bande, p. 1870 u. f.

10) Die wunderbahre Schrifft bey dem Gastmahle Belsazers, Daniel V, 5. Siehe den Artickel: Belsazer, im III Bande, p. 1080.

11) Die erschrecklichen Zeichen in der Lufft zu der Maccabäer Zeiten, 2 Maccabäer V, 3.

12) Bey der Valetpredigt Christi, Joh. XII, 28.

13) Unterschiedliche Engelische Erscheinungen, und Gesichte, als da

a) ein Engel der Hagar erschienen, 1 B. Mos. XVI, 6. Siehe den Artickel: Hagar, im XII Bande, p. 156.

b) Als dem Abraham drey Engel erschienen. 1 B. Mos. XVIII, 11.

c) Dem Loth zween, 1 B. Mos. XIX, 1. Siehe den Artickel: Loth, im XVIII Bande, p. 489 u. f.

d) Dem Jacob, 1 B. Mos. XXII, 1.

e) Mosi, 2 B. Mos. III, 2.

Im Neuen Testamente haben sich die Engel

a) bey der Geburt Christi, Lucä II, 9.

b) in seinem Amte, Luc. IV, 10.

c) in seinem Leiden, Lucä XXII, 43.

d) bey der Aufferstehung, Lucä XXIV, 23.

e) bey der Himmelfahrt, Apostelgesch. I, 10. Siehe den Artickel: Himmelfahrt im XIII Bande, p. 106 u. f.

f) bey den Aposteln, Apostelg. V, 15 VII, 30 VIII, 26 X, 3 sehen lassen.

(g) An andern Dingen.

1) Als an Aarons Ruthe, 4 B. Mos. XVII, 8. Siehe den Artickel: Aaron, im I Bande, p. 29 u. f.

2) In Mosis Fasten, 2 B. Mos. XXXIV, 28.

3) An Bileams Eselin, 4 B. Mos. XXII, 28. Siehe den Artickel: Bileam, im III Bande, p. 1834. u. f.

4) An dem Felle Gideons, B. Richt. VI, 27 Siehe den Artickel: Gideon, im X Bande, p. 1442 u. f.

5) An der Wittwe zu Sarepta Meel und Oel-Kruge, 1 B. Kön. XXVII, 14. Siehe den Artickel: Sarepta, im XXXIV Bande, p. 93 u. f.

Dieses ist ein kurtzes Verzeichniß der in der Schrifft angeführten Wunderwercke; wiewohl dieselben noch lange nicht alle hergesetzt worden sind. Wir gehen nun zu den besondern Betrachtungen fort:

II. Be-

II. Betrachtung insbesondere der Wunder, die Moses gethan, insofern sie, als wahre Wunder, die Wahrheit der Historie und Lehre Mosis bestätigen.

Als Elias einen Todten auferwecket hatte; so war dieses ein grosses Wunder, dergleichen man von Mose nicht lieset: es war ein grosses Wunder, daß Josua Sonne und Mond stille stehen hieß, dergleichen man von Mose nicht lieset. Dennoch waren Mosis Wunder grössere Wunder in Ansehung der Weise und Zahl. Er that sie vor den Augen des grossen Volckes, und vor den verstockten Egyptern, 5 B. Mos. XXXIV, 10. Menasse Ben Israel über diese Stelle, zählet 76 Wunder Mosis, da die übrigen Propheten sollen 74 Wunder verrichtet haben: wiewohl Abarbanel und andere meynen, es würden in allen Büchern des Alten Testaments nicht mehr als 75 Wunder erzehlet, wie Fabricius in Biblioth. antiqu. Cap. XII p. 431 bemerckt. Mosis Wunder sind wahre Wunder gewesen: Denn es waren übernatürliche Handlungen. Moses hatte den Israeliten vielmahls gesagt, daß sie GOtt mit starcker Hand, und mit vielen Wundern aus der Egyptischen Dienstbarkeit führen würde. Auf Mosis Gebet theilte sich das rothe Meer, und stund auf beyden Seiten, daß die Israeliten mit trockenen Fusse durchgehen konnten: Moses war in Unterredung mit GOtt, und blieb 40 Tage auf dem Berge ohne Speise und Tranck: als er herab kam glänzete sein Angesicht: Das Gesetz ward unter Donner und Blitz gegeben: Die Wolcken- und Feuer-Säule begleitete die Israeliten: Moses schlug den Felsen, und er gab Wasser: Die gantze Menge der Ebräer ward 40 Jahre mit Brod vom Himmel gespeiset: Ihre Kleider und Schuhe zerrissen nicht: Die wider Mosen sich empörende Rotte Cora, Dathan, und Abyran, wurde von der Erde verschlungen. Hat GOtt nicht solchergestalt seinen Knecht Mosen mit herrlichen Wundern vom Himmel dem Volcke als einen grossen Propheten und Gesandten GOttes angepriesen? Moses strafet die Laster und die Härtigkeit des Israelitischen Volckes, träget schwere Gesetze vor, und leget ihm, wie Petrus schreibt, ein unerträglich Joch auf. Also haben allda wohl keine erdichtete Wunder können statt haben: ja er rufet sie zu Zeugen an, daß sie alles gesehen, gehöret, empfunden, und erkannt hätten, was GOtt gethan habe. Wie würden sie auch gefolget haben, wo sie nicht sattsam wären überzeugt gewesen, daß die Wunder göttlich wären? Es sind Feste zum Andencken dieser Wunder angestellet worden. Aegidius Hunnius in Tract. de sancta Majestate, autoritate, fide, ac certitudine scripturæ sacræ propheticæ & apostolicæ Vet. & Noui Testamenti p. 48 u. f. Es schreibt Heinrich Morus in Enchirid. Metaphys. Cap. 26 T. I. Opp. philos. p. 302, und in Antidoto adu. Atheismum T. II, Opp. Phil. p. 94: man habe nicht Ursache, die Erzehlungen, Erscheinungen, und Wahrsagungen für verdächtig zu halten, 1) wenn kluge Männer solche Dinge erzehleten, und keinen Nutzen oder Vortheil von solchen Erzehlungen hätten; 2) wenn solches viele mit Augen angesehen hätten; und 3) wenn eine sensible Würckung und dauernde Spur solcher wunderbahren Dinge sey. Auf eben diese Weise setzet Carl Lesley, ein Engelländer, in der Methode mit den Deisten, die Christoph Math. Seydel ins Deutsche übersetzet, vier Kennzeichen von glaubwürdigen Geschichten: 1) wenn Leute dieselben sehen, hören, und beurtheilen können; 2) wenn sie öffentlich und vor den Augen der gantzen Welt geschehen wären; 3) wenn bey den Nachkommen nicht nur öffentlich Denckmahle, sondern auch Handlungen und Geschichte Zeugniß gäben; 4) wenn diese Handlungen, Denckmahle und Beobachtungen geordnet und behalten worden, und zwar von der Zeit an, da dieselben Geschichte und Begebenheiten sich zugetragen. Man kan auch nachsehen, was der Abt Houtteville in der Religion Chrétienne prouvée par les faits L. I, für Kennzeichen, insonderheit von den Thaten Christi und der Apostel angiebt. Haben wohl einige Thaten mehr Zeugen als Mosis Wercke? Sie geschahen vor allem Volcke, auch vor den Feinden selbst. Sind nicht beständig daurende Merckmahle auf die Nachkommen fortgepflantzet worden? Hat man sich nicht stets darauf, als auf gewisse Zeugnisse beruffen? David widerholet diese Wunder etliche Jahrhundert darnach. Ps. LXXVIII, CV, CVI, CXXXV, B. Weißh. XVII, XVIII. Andere Stellen im Alten und Neuen Testamente zu geschweigen, in welchen einzelner Wunder gedacht wird. Es ist aus der Historie klar, daß Moses ein Mann GOttes, ein Prophet, klug, keinen Vortheilen vor sich und seinen Nachkommen ergeben, sondern der allergeplagteste Mann gewesen sey. Wir schliessen demnach also gewiß: Welche Offenbahrung, Lehre, Geschichte, sich auf Wunder, die ohne Zweifel göttlich sind, gründet, dieselbe ist göttlich, gewiß, wahr. Denn weil die Wunder bloß von der unendlichen Macht GOttes, der seine Creaturen nicht betrügen kan noch will, sondern macht, daß sie Wahrheit, Gewißheit und Seeligkeit erlangen sollen, herrühren: so muß, was sich auf so erstaunende und ungezweiffelte Wunder gründet, nothwendig göttlich, gewiß, und wahr seyn. Die Ungläubigen aber haben vieles wider Mosen und seine Wunder zu erinnern, als Toland in Adisidæmone & Origin. Judaicis. *Les Princesses Malabares* p. 12, 81 u. f. *La Religion Mahamedane*. Edelman in Mose mit aufgedecktem Angesichte.

Einige sind so verwegen, daß sie Mosen nicht undeutlich einer Betrügerey beschuldigen, als wenn er 1) das Volck mit erdichteten Wundern unterwürfig gemacht hätte. Allein man sehe nur 1) Mosis Lehre an. Wer kan sich vorstellen, daß ein Betrüger so treffliche Ideen von GOtt, ein so auserlesenes Gesetz, so vortreffliche Begriffe von der Gottseeligkeit und Redlichkeit vortragen, und einschärffen solte? Wie solte er wohl den Betrug zu nichts anders, als die reineste, heiligste und untrüglichste Lehre einzuflössen, gebrauchen? 2) aus dem Leben Mosis leuchtet eine so grosse Liebe zur Gerechtigkeit, ein so grosser Eyfer vor GOttes Ehre, eine solche Nachsetzung seiner Vortheile hervor, da er seine eigenen Sünden und Fehler offenbaret, seine Familie unter die Leviten zählen lässet; es leuchtet ein solcher Eyfer wider die Sünden seines Volckes, worinne ihm die Propheten nachfolgen, hervor, daß man ihm unmöglich einen solchen Betrug Schuld geben kan. 3) Die Wunder Mosis, dessen Diodorus Siculus, Strabo, Trojus Pompejus, und aus diesem Justinus, Plinius, Tacitus, Juvenalis, Galenus, Longinus, und andere, als eines berühmten Gesetzgebers gedencken, sind so beschaffen, daß er dieselben das Volck aus Betrug nicht hat bereden können. Wie konnte er dem Volcke weiß machen, daß es trockenes Fusses durch das Meer gegangen, und daß die Egyptier ersoffen wären; daß die Erstgebohrnen der Egyptier wären erschlagen, die Erstgebohrnen der Israeliter aber wegen der mit Blut bestrichenen Thür-Pfosten erhalten worden; daß die Wolcken-Säule auf der Reise vor ihnen vorher gegangen, sie des Tages vor der Sonnenhitze bedeckt, und ihnen des Nachts geleuchtet. II) Sie sagen: Staatsmänner, und insonderheit Gesetzgeber hätten sich eines solchen Betruges, ihre Gesetze in Ansehen zu bringen, offt bedienet. Numa hätte die Göttin Egeriam, Minos den Jupiter, Lycurg den Apollo, Mahomed den Engel Gabriel, und andere hätten andere Urheber ihrer Gesetze und Religionen angegeben, ja die Holländer brauchten die Religion zu ihren Staats-Verfassungen, und die Regenten hätten in Gewohnheit, dem Volcke die Religion als einen Zaum anzulegen. Peyrerius in systemate Præadamitarum Lib. IV, Cap. 1. Edelmann am angef. Orte. Hobbesii Leviath. P. III, XXXIII. Spinoza in Tract. theologico-Polit. und andere. Allein, wenn man angeführte Betrügereyen gegen Mosis Religion und Wunder hält, so ist ein unendlicher Unterscheid. Jene Leute haben kein einziges Wunder, geschweige denn solche, wie Moses gethan. Bey jenen solte ein heimlicher Umgang mit den Göttern gewesen seyn; bey Mose ist alles öffentlich geschehen. Spinoza thut auch seinem Landes-Herrn unrecht, wenn er sagt, sie brauchten die Religion als einen Zaum vor das Volck. Ob sie gleich die Religionen allzu viel dulten; so darf sie doch deswegen kein Unterthan unter die Betrüger rechnen. III) Sie geben vor: Moses sey von dem Buche, vor dem sein Nahme stehe, nicht einmahl Urheber: Also könne man seiner Lehre und seinen Wundern keinen Glauben beymessen. Dieses Vorgeben ist wieder gantz falsch, und wird anderswo widerlegt, wenn es aber auch so wahr wäre, als es falsch ist: So folgte doch nicht daraus, daß die Wunder, die in diesem Buche beschrieben wären, falsch seyn müsten. Wir haben viel Bücher, deren Verfasser wir nicht wissen. Sie holen die Sache noch weiter her, und sprechen: Es gäbe keine Wunder, also könne sich die wahre Religion weder auf Mosis noch auf andere Wunder stützen. Spinoza muß aber beweisen, daß es gar keine Wunder gebe. Er will es darthun, weil nichts wider die Natur geschehen könne. Die Wunder geschehen aber nicht wider die Natur, vornemlich Gottes, sondern über diejenige Natur, welche man naturatam nennet. Die übrigen Einwürffe, welche Spinoza wider die Wunder, insbesondere Mosis, vorgebracht, kan man in dem bald folgenden 6 Abschnitte nachsehen.

III. Betrachtung insbesondere der Wunder JEsu Christi, insofern man sie als wahre Wunder anzusehen hat.

Wenn man bedenckt, warum so viele verständige und geschickte Leute einen Menschen, der zum Tode verurtheilet und schändlich hingerichtet worden, für ihren Herren zu ehren und anzubeten bewogen worden, zumahl da sie fast alle in einer andern Religion unterrichtet und auferzogen waren, auch keine hohe Ehre, Beförderung oder Gewinst bey dem Christlichen Bekänntnisse zu hoffen hatten: So weiß man nichts anders zu antworten, als dieses einige, daß sie fleißig nachgeforschet, und endlich befunden haben, daß das Gerüchte, welches von den Wunderwercken Christi überall erschollen war, wahrhafftig wäre, und von glaubwürdigen Zeugen bekräfftiget würde. Dergleichen Wunderwerke waren nun, daß Christus hätte bloß mit einem Worte, diejenigen, welche mit langen schweren Kranckheiten behafftet gewesen, gesund gemacht; von welchen zu genesen sonst aller Welt unmüglich zu seyn dünckte: Daß er einen, der blind gebohren gewesen, sehend gemacht: Daß er hätte mehr als einmahl mit etlichen wenigen Brodten, viel tausend Menschen gesättiget, die davon selbst zeugen könnten: Und daß er hätte etliche von dem Tode auferwecket: Kurtz zu sagen, daß er hätte grosse und viele Wunder gethan, die einem blossen Menschen unmöglich gewesen wären. Und dieser Ruf ist gleich anfangs für so unzweifelhafft und gewiß gehalten worden, daß Celsus, wie Origines im II Buche gedenckt, da jener wider die Religion schrieb, die Wunderwercke Christi nicht hat leugnen dürffen. Seine Worte sind diese: Ihr habt geglaubt, daß er Gottes Sohn sey, darum, weil er die Lahmen und Blinden gesund gemacht hat. Julian hat es eben so wenig thun dürffen: ja er bekennet es frey beym Cyrillus im VI B. wo nicht etwa jemand meinet, daß es grosse Thaten seyn, Lahme und Blinde zur Gesundheit zu helffen, und die, so von Teuffel besessen waren, zu befreyen auf der Strasse Bethsaida oder Bethania. Eben dieses haben die Jüden in ihrem Talmud im Titel Abodazara öffentlich bekennen müssen. Solche Wercke aber haben nicht können natürlich so geschehen, weil sie ja Wunderwercke und Wunderthaten genennet werden. Es kan auch niemand von Natur eine solche Krafft haben, daß er könnte mit einem Worte oder mit blossem Anrühren, schwere Kranckheiten so gleich vertreiben. Wenn man aber hätte können solche Wercke auf einige Weise den natürlichen Würckungen zuschreiben, so wäre es schon vorlängst von denjenigen geschehen, die Christo, weil er noch lebte, tod feind waren,

ren, und die nachmahls Ertz-Feinde und Verfolger des Evangelii gewesen. Gleicher massen können wir daraus abnehmen, daß es keine Augen-Verblendungen gewesen, weil die meisten Wercke öffentlich im Beyseyn des Volckes verrichtet worden, (Apostelgesch. XXVI, 26. Lucä XII, 1.) unter welchem Volcke allezeit viel gelehrte Leute waren, die JEsum neideten, und gar genau auf alle seine Thaten Acht gaben. Ueber dieses hat er vielmahls einerley Wercke gethan: Und der Ausgang hat gewiesen, daß seine Wercke nur nicht auf eine kurtze Zeit, sondern allezeit und beständig und unverändert geblieben. Wenn wir nun dieses in Erwegung ziehen, müssen wir freylich bekennen, welches auch die Jüden nicht leugnen können, daß diese Wunderwercke nicht hätten können geschehen, wo nicht durch eine übermenschliche Krafft, und also entweder durch einen guten oder bösen Geist. Aber es ist deutlich genug zu erweisen, daß sie durch keinen bösen Geist geschehen seyn, weil die Christliche Lehre, um welcher willen solche Wunderwercke vorgegangen, und geschehen seyn, gantz und gar den bösen Geistern widerstrebt. Denn diese Lehre verbietet, daß man die bösen Geister gantz nicht anruffen solle, und vermahnet die Leute fleißig, daß sie sich hüten für allen Sünden und Lastern, daran doch die bösen Geister Lust haben. Und man hat genug gesehen, daß allenthalben, wo nur diese Lehre aufgekommen ist, alsbald die Zauber-Künste und Abgöttereyen verschwunden seyn, und nur der einige GOtt angebetet worden, die Teuffel aber zugleich verbannet worden sind, derer Macht und Krafft, bald nach der Ankunfft Christi ist gebrochen worden, wie Porphyrius, der doch ein trefflicher Philosoph und ein scharffer Feind der Christen war, auch XV Bücher wider die Christliche Lehre geschrieben, selbst gestehet. Wie könnte es aber glaublich seyn, daß ein böser Geist so toll seyn, und solche Wercke thun solte, davon er keine Ehre oder Nutzen, hingegen die grösseste Schande zu gewarten hätte. Zudem läufft es wider die göttliche Güte und Weisheit, daß er solches solte haben zugegeben: daß der Teuffel eine so lange Zeit die Menschen solte bezaubert und geäffet haben, die doch GOtt stets für Augen hatten und einen untadelichen Wandel führeten: Und solche seyn gewesen im Anfang die Jünger Christi, welches genug bezeuget ist durch ihr unsträfliches Leben, das sie geführet haben, und durch so viele Verfolgungen und Elend, das sie wegen ihres Gewissens und der Lehre ausgestanden haben. Ists aber, daß man sagen wolte, daß die Wunderwercke, die JEsus gethan hat, von guten Geistern herrühreten, die doch viel geringer seyn, als GOtt: So bekennet mans eben damit, daß solche Wercke GOtt wohlgefällig gewesen, und GOtt zur Ehre gereicht haben. Zu geschweigen, daß etliche Wercke Christi so beschaffen gewesen, als, daß er etliche von den Todeu auferwecket hat: Daß sie scheinen genug von GOttes Würckung hierinne zu zeugen, als welcher allein das Leben giebt. Nun aber thut GOtt weder Wunderwercke, oder lässet sie ohne Ursache geschehen. Denn das gebühret einem weisen Gesetzgeber, daß er von seinen Gesetzen nicht ohne wichtige Ursache abgehe. Es kan aber keine andere Ursache gegeben werden, warum diese Wunderwercke geschehen, als die: Daß Christi Lehre dadurch bekräfftiget würde. Und auch die, welche solche Thaten angesehen haben, sind nicht vermögend gewesen, sich eine andere Ursache einbilden zu können. Und weil viele unter diesem Volcke gottesfürchtige Menschen gewesen, so ists Gottlose, wenn man glaubte, daß sie GOtt habe betrügen wollen. Und dies ist die einige Ursache gewesen, warum die meisten Jüden, die zu Christi Zeiten gelebt haben, auch dieselbe, die sich nicht bereden liessen, daß sie solten das geringste vom Gesetze, das Moses gegeben hat, nachlassen, (Röm. XIV, Apostelg XV, XXIV). 5) Wie die Nazaräer und Ebionäer, nichts desto weniger Christum für einen Meister von GOtt gesandt, erkannt haben. Hugo Grotius von der Wahrheit der Christlichen Religion, p. 50 u. ff.

IV. Wunder der Apostel, und anderer in der ersten Kirche.

Wir kommen nun auf die Wunderwercke der Apostel zu reden, und mercken zum voraus an, daß, wie sich der seligmachende Glaube bey den Christen dieser Zeit, nehmlich des ersten Jahrhunderts nach Christi Geburt, in grosser Krafft befand: Also auch die Göttliche Gnade dieselben noch mit der ausserordentlichen Gabe, allerley Wunder und Zeichen zu würcken, beschencket hatte. Solche Wunder-Macht hatte der Herr den Gläubigen verheissen, und wurde im Nahmen JEsu ausgeübt, Marci XVI, 17. wie sie denn auch darum beteten, Apost. Gesch. IV, 30. Man kan von dergleichen Wunder-Würckungen nicht wenig in der Apostel-Geschichte Lucä lesen; wiewohl nicht zu zweifeln, daß deren weit mehr geschehen. Nur mit kurtzen Worten derselben zu gedencken, so

a) Befahl Petrus dem von Mutterleibe lahmen Manne vor der Thür des Tempels im Nahmen JEsu aufzustehen und zu wandeln, Apost. Gesch. III, 1 u. ff.

b) Eben dieser Petrus belegte den lügenhafften Ananias und sein Weib Sapphira durch ein Wunderwerck mit der Todes-Strafe.

c) Ueberhaupt geschahen viele Zeichen und Wunder im Volcke durch der Apostel Hände. Daher trug man zu Jerusalem die Krancken auf die Gassen, auf daß wenn Petrus käme, sein Schatten ihrer etliche überschattete, Apost. Gesch. V, 15.

d) Stephanus voll Glaubens und Kräfften thät Wunder und grosse Zeichen unter dem Volcke, Apost. Gesch. VI, 8.

e) Philippus trieb zu Samaria die unsaubern Geister aus vielen Besessenen, und machte viele Gichtbrüchige und Lahme gesund, Apost. Gesch. VIII, 6.

f) Der gichtbrüchtige Aeneas zu Lydda stund auf Petri Wort alsofort auf, Apost. Gesch. IX, 33.

g) Durch Petrum ward Tabea zu Joppen vom Tode erweckt, Apost. Gesch. IX, 36.

h) Paulus belegte den Zauberer Elimas zu Paphos mit leiblicher Blindheit, Apost. Gesch. XIII, 8.

i) Der Lahme von Mutterleibe zu Lystra ward durch Pauli Wort gesund, Apost. Gesch. XIV, 10.

k) Eben dieser Paulus trieb den Wahrsager-Geist aus der Magd zu Philippis, Apost. Gesch. XVI, 18.

l) Der Jüngling Eutychus zu Troada, welcher sich vom dritten Söller zu Tode gefallen, ward wieder lebendig, Apost. Gesch. XX, 9 u. ff.

m) Die Wunderwercke Pauli auf der Insel Melite stehen Apost. Gesch. XXVIII.

Ausser diesen Apostolischen Geschichten Lucä erzehlet Papias beym Eusebius Hist. Eccl. Lib. III, c. 39: Er habe von des Apostels Philippi Töchtern vernommen, daß zu ihren Zeiten ein Todter wäre erwecket worden, welches Wunder von dem Apostel Philippus, als ihrem Vater, scheinet geschehen zu seyn. Eben diese Weibspersonen hätten ihm gemeldet, daß Barnabas einen Gifft-Becher ohne Schaden getruncken.

Gleichergestalt berichtet Eusebius aus dem Apollonius, der im zweyten Jahrhundert gelebt, daß der Apostel Johannes zu Epheso durch göttliche Krafft einen Todten erwecket.

Justinus Martyr, wenn er gegen die Heyden von der Krafft Christi zum Untergange des Reichs des Teuffels auf der Welt redet, führet folgende Worte an: "Ihr könnet solches schliessen aus dem, „was euch vor Augen ist. Denn viele unter uns „Christen haben eine grosse Menge Leute, welche in „der gantzen Welt an unterschiedenen Orten, wie „auch in dieser eurer Stadt von bösen Geistern be„sessen gewesen, und von allen euren Wahrsagern, „Hexenmeistern und Beschwörern nicht zurechte „gebracht werden konnten, wenn sie solche im Nah„men des HErrn Christi, so unter Pontio Pilato „gecreutziget worden, beschworen haben, völlig be„freyet und thun solches noch: indem sie bis jetzo so „viel Teuffel, damit die Menschen besessen sind, „entwaffnen und austreiben."

Man könnte fast unzählige Würckungen des Wunder-Glaubens der ersten Christen anführen, wenn den Nachrichten davon allemahl zu trauen wäre. Die Liebhaber solcher Erzehlungen dürffen nur die Martyrologia aufschlagen, so werden sie mehr finden, als sie werden glauben können. Hier mag es bey den angezeigten Exempeln sein Bewenden haben. Und noch im dritten Jahrhunderte wurden viele herrliche Zeichen und Wunder von denen, die da glaubten, verrichtet, wovon Origenes meldet: "Einige unter den Christen heilen die „Krancken, damit sie beweisen, daß sie die Krafft „Wunder zu thun durch den Glauben empfangen „haben. Sie ruffen aber über denselben nur den „Nahmen GOttes und JEsu Christi an, und ge„dencken dabey seiner Thaten und Wunder." Von Austreibung der Teuffel schreibt er also: „Es ist sofern, daß wir die Teuffel verehren sollen, „daß wir sie vielmehr durch Gebet und Lesung des „göttlichen Wortes aus den besessenen Leuten ja„gen." Von dem letztern redet Cyprian de idol. vanitate: "Wenn wir die Teuffel bey dem wahr„hafften GOtte beschwören, so weichen sie, und „müssen von den besessenen Leibern ausgehen, da „solte man sehen, wie sie durch unser Wort und Ge„bet gleichsam gegeiselt, mit Feuer gequälet, und „durch ihre zunehmende Straffe gefoltert werden, „also, daß sie heulen und schreyen, seufzen und bit„ten, auch bekennen, woher sie kommen, und wenn „sie weichen; welches denn diejenigen selbst mit an„hören, die sie verehren. Sie machen sich auch „entweder alsbald davon, oder gehen nach einer „Weile hinweg, nachdem der Glaube des Patien„ten darzu hilfft, und die Gnade des Helffenden „groß ist." Wenn man Exempel von Wundern verlangt, die in diesem Jahrhundert geschehen sind: so muß man die Leben der Lehrer und Märtyrer nachsehen.

V. Historische Nachrichten von vorgegebenen Wundern.

Gleichwie nun ausser allen Zweiffel ist, daß unter dem Volcke GOttes im Alten Testamente, und den ersten Zeiten Neuen Testaments unzählige wahre Wunder geschehen sind: So sollen nicht weniger, ausser den falschen Wundern, welche die Zauberer in Egypten vor Pharao gethan haben, beydes in den ältesten Zeiten unter den Heyden, als auch neuerer Zeiten sowohl unter den Christen als Mahometanern häufige Wunder geschehen seyn, und zum Theil noch geschehen. Von welchen allen wir insbesondere das nöthigste beybringen wollen.

(A) Von den falschen Wundern, welche die Zauberer in Egypten vor Pharao gethan haben.

GOtt that in Egypten grosse Wunder, daß die Israeliten erkennen solten, er wolle sie ausführen, und in das vorlängst verheissene Land bringen; damit der König in Egypten bewogen würde, die Hebräer ohne Schaden ziehen zu lassen; Daß nicht nur die Egyptier, sondern auch alle Völcker sehen könnten, bey welchem Volcke die göttliche und seligmachende Religion sey. Wir wollen hier den gewöhnlichen Begriff von den Wundern beybehalten; und folglich verstehen wir darunter solche Wercke, welche unstreitig das Maaß aller menschlichen Kräffte übersteigen, und GOtt allein möglich sind. Wer dergleichen thut, und sagt, daß er sie auf göttlichen Befehl thue, dem kan man sicher glauben, z. E. wenn jemand einen Blinden sehend, einen Tauben hörend, einen Stummen redend, einen Lahmen gesund, einen Todten lebendig, aus Wasser Wein, aus einem Stabe eine Schlange machet. Die Pharisäer, welche sich einbildeten, die bösen Geister könnten dergleichen durch böse Menschen thun, und pflegten es auch zu thun; widersprachen GOtt, und ihren alten Propheten.

Die Jüdische und Christliche Kirche hat demnach allezeit mit Grunde geglaubt, daß Moses in Egypten wahre Wunder gethan habe. Er bewieß mit dem ersten Wunder, daß er von GOtt geschickt worden, das Jüdische Volck zu regieren, und aller Widerrede ungeachtet in das gelobte Land zu bringen. Daß aus seinem Stabe eine Schlange, und aus der Schlange ein Stab ward; solches war eine offenbahre Art der Schöpffung, und bewieß, daß Moses von dem gesandt sey, der aus jedem Dinge, ja aus nichts, etwas machen könne. Der Stab oder Scepter, der Mosi von GOtt gegeben worden, war ein Zeichen der Majestät und der anvertraueten Regierung. Die hervorgebrachte Schlange, als ein greuliches und schädliches Thier, deutete an, daß Mosis Wunder, dem Könige, den Egyptiern, und den widerspenstigen Hebräern würden schädlich seyn. Der Heyland, dessen Vorbild Moses war, machte auch den Anfang seiner Wunder, mit der Schöpffung, da er Wasser in Wein verwandelte, und bewieß dadurch, daß er von GOtt gesendet sey. Moses brachte eine Schlange hervor, zu zeigen, daß seine Wunder heylsam seyn würden. Moses machte ferner die aussätzige Hand gesund, und verwandelte das reine Wasser in Blut: mit dem ersten Wunder lehrete er, daß die Frommen an GOtt einen Artzt und Helffer haben; mit dem andern zeigte er an, daß GOtt die Boßheit bestrafe. Je mehr die Halsstarrigkeit des Pharao zunahm, desto grösser ward auch der Zorn GOttes. Zuerst ward der Nil-Strom in Blut verwandelt, und Moses bewieß hierdurch nicht nur, daß sein GOtt solche Wunder durch ihn verrichte; sondern auch daß die Egyptischen Götter, unter welchen der Nilus war, und von dem sie Leben und Gesundheit zu haben vermeynten, (2 B. Mos. VII, 15. VIII, 20) falsche und erdichtete Götter wären. Uebrigens war die Straffe nicht allzu groß; immassen sie durch Graben am Flusse Wasser bekamen, (2 B. Mos. VII, 24) und der Fluß nach sieben Tagen wieder natürlich ward. Die andere Straffe war schon schwerer, da die Frösche alle Wohnungen Lagerstätte, Tische und Oefen erfülleten, und die Speisen besudelten. Dieses lehrete, daß in den Augen GOttes nichts unreiners, als der König und das Egyptische Volck sey. Diese Noth zwang den Pharao zu bekennen, daß der Ebräer GOtt derselben Ursache sey, und zu bitten, daß Moses GOtt um Abwendung der Straffe anruffen möchte. Nachdem Pharao sein Wort wieder zurück nahm, so musten die Egypter eine härtere Straffe erdulten, und wurden mit beissenden Läusen gezüchtiget. Bochards Hieroz. P. IV, c. 18. Hierauf folgte noch eine ärgere Straffe, nemlich das Ungeziefer, welches die Egypter stach, und die Feld-Früchte verderbte. Da der König nach der Befreyung von dieser Straffe sich aufs neue widersetzte: so riß GOtt durch eine hefftige Pest das grosse und kleine Vieh hinweg, und zeigte, daß die Menschen eben diese Lebens-Straffe zu gewarten hätten. Als dieses der König überhin gehen ließ, und seinen Sinn nicht änderte: so vermehrte GOtt die Furcht vor der Pestilentz, schickte giftige Blattern über die Egypter, und wieß, wie nahe das Verderben des gantzen Volckes sey. Da kein Mitleiden bey dem Könige war, und es schien, daß er auch dasselbige würde umkommen lassen, so gieng GOtt einen gelindern Weg, ließ die Egypter, unter welchen bereits einige den GOtt Israelis erkannten, (2 B. Mos. VIII, 19. IX, 20.) leben, und suchte den König und das Land mit andern Straffen heim. GOtt zerschlug mit Hagel und Donnerkeilen die Früchte, Bäume, Vieh und Menschen, die auf dem Felde waren: und da Pharao hoffete, die Saat würde wieder aus der Wurtzel ausschlagen: so ließ GOtt auch diese Hoffnung durch die Heuschrecken zu schanden machen. Nachdem aber Pharao noch nicht nachgab: so beschloß GOtt viele der Egypter zu tödten, ließ aber vorher das Bild des Todes, das ist, eine solche dicke Finsterniß kommen, daß niemand von seiner Stelle weggehen konnte. Doch öffnete GOtt dem Pharao noch einen Weg zur Busse, und tödtete nur dessen ältesten Sohn, und alle erste Geburt der Egyptier. Weil es nun schien, daß sie alle in dieser Noth umkommen würden: so ließ Pharao die Hebräer aus Egypten ziehen; aber kurtz darauf gab ohne Zweifel der Teuffel dem Pharao, wie hernach dem Juda ins Hertz, daß er den Hebräern nachsetzte, und sodann muste er nebst allen, die bey ihm waren, im Wasser ersauffen. Es wird insgemein davor gehalten, daß die Egyptischen Wahrsager gleiche Wunder gethan hätten. Auf solche Weise wird der göttliche Ursprung der Wunder Mosis ungewiß gemachet. Weil aber die Hebräer, welche damahls in Egypten waren, durch das Vornehmen der Zäuberer nicht bewogen worden, an der Göttlichkeit der Wunder Mosis zu zweifeln; sondern Mosi getrauet haben: so ist zu schliessen, daß sie alsbald haben erkennen können, daß alles, was die Zäuberer thaten, nur Gauckelspiel gewesen sey. Wir können solches auch wahrnehmen, wenn wir uns die Geschichte recht vorstellen. Pharao hatte vernommen, daß Moses wieder in Egypten gekommen, und das Volck mit einigen Wundern berede, er sey von GOtt gesandt, dasselbe auszuführen. Er erinnerte sich, daß Moses an dem Königlichen Hofe erzogen worden, und befürchtete, Moses würde sich zum Könige über die Hebräer zu machen suchen: er zweifelte auch nicht, daß sich diese wegen des schweren Joches nicht widersetzen würden. Pharao gieng mit seinen Fürsten und Wahrsagern zu Rathe. Jene riethen, man solte die Hebräer mit Arbeit beladen, daß sie nicht könnten zusammen gehen: diese sagten, man müsse Wunder erdichten, damit sie von Mose abgezogen würden. Der König ließ sich beydes gefallen: er bestellete Frohn-Vögte, welche das Volck stets mit Arbeit drängeten; die Magi hatten inzwischen Zeit genug, darauf zu dencken, wie sie etwas thäten, das den Wundern Mosis ähnlich wäre. Es fanden sich in dem Lande Schlangen genug; und sie wusten schon, wie sie dieselben ohne Verletzung in den Händen halten konnten. Das Wasser in Blut zu verwandeln, fiel ihnen nicht schwerer, als denen, die Blut noch heutiges Tages fliessend machen. Wie aber diese ihre Künste nicht wagen vorzunehmen, als nur wenn das Volck weit entfernet ist: so ist zu vermuthen, daß die Zäuberer Pharaonis von ferne gewesen, und mancherley Ceremonien vorgenommen haben, damit die Zuschauer mehr die Augen, als das Nachdencken gebrauchen möchten. Solchergestalt thaten die Magi, was sie nicht thaten, das ist, sie verwandelten

Stäbe

Stäbe in Schlangen, und Wasser in Blut. Inzwischen kam Moses zu Pharao (2 B. Mos. V, 1), und verlangte er solte den Ebräern erlauben aus zu ziehen, und ihrem GOtt zu opffern; Pharao aber schlug es ab. Nach einiger Zeit stellete sich Moses wieder ein (2 B. Mos. VII, 10) und wiederholete seine Bitte. Pharao verlangete, er solte vor seinen Augen auch die Wunder thun, die er vor den Ebräern gethan hätte: Da dieses geschehen, so forderte er alsbald seine Wahrsager, die dergleichen thun musten, und ließ die Ebräer nicht ziehen. Es heisset zwar 2 B. Mos. VII, 11. 22. VIII, 7. 18. Die Zäuberer hätten auch also gethan; wir finden aber den Schlüssel darzu 2 B. Mos. VIII, 18. da Moses schreibt: Die Zäuberer thäten auch also, sie konnten es aber nicht thun. Thun ist hier so viel als sich bemühen zu thun. Die Verba, die eine Handlung bedeuten, zeigen offt nur das Bestreben an. Glassii Philolog. Sacra Lib. III, tr. 3. Can. 7 & 8. Also heisset es 2 B. Mos. VII, 11. Die Zäuberer thäten gleich also; das ist, sie bemüheten sich, es also zu machen, daß es schien, als wenn sie auch ihre Stäbe in Schlangen verwandelten. Webster de magia Cap. VII, §. 42, erzehlet: er habe mit seinen Augen zweene Künstler gesehen; der eine habe an statt seines Stabes plötzlich eine künstlich gemachte Schlange, welche wie eine natürliche ausgesehen, hervor gebracht; der andere habe über Vermuthen eine wahre Schlange aufgewiesen. Niemand aber unter den Zuschauern habe dieses für ein göttliches oder teufelisches Wunder gehalten. Es ist auch zu mercken, daß, da die Schlangen der Zäuberer ein grosses Schrecken verursachten, Aaron seinen Stecken hingeworffen, welcher die Schlangen der Zäuberer verschlungen. 2 B. Mos. VII, 10. IV, 3. 4. Die andere That der Zäuberer, da sie ein wenig Wasser, das sie GOtt finden ließ (2 B. Mos. VII, 24) in Blut verwandelten, war noch leichter, als die erste. Sie konnten unter das Wasser leichtlich ein wenig Blut giessen, da sie allerhand Gebehrden und Possen dabey vornahmen, und weder das Ebräische noch das Egyptische Volck, sondern nur die Hofbedienten zusahen; wie denn Moses die Hofbedienten fleißig von dem Volcke unterscheidet. 2 B. Mos. VII, 10. Das dritte Wunder Mosis war vorher nicht geschehen, und die Zäuberer hatten sich darzu nicht bereiten können. Als nun Aaron seine Hand ausstreckte und Frösche über Egypten kommen hieß: So wusten sich die Zäuberer nicht anders zu helffen; sondern bedieneten sich des Wunders, und stelleten sich, als wenn sie mit ihren Ceremonien die Frösche hervorbrächten. Moses sagt: Die Zäuberer brachten Frösche über das Land Egypten, 2 B. Mos. VIII, 7. Es war aber schon (nach dem 7. Verse) das Land mit Fröschen überhäufft. Sie brachten demnach nur dem Scheine nach (Φαινομένως) Frösche herzu. Also vermeynte dort das Weib zu Endor den Samuel zu sehen (1 Sam. XXVIII, 12), und es heisset weiter daß er geredet habe. Pharao verstund die Sache selbst, und verlangte nicht von den Zauberern; sondern von Mose, daß er die Frösche wegschaffen solte. Als Moses das vierte Wunder that, daß Egypten mit Läusen angefüllet wurde, welche auch die Zäuberer zu empfinden hatten, wie wir aus gleicher Begebenheit 2 B. Mos. IX, 10 u. f. schliessen: So wolten zwar die Zäuberer mit ihren Gauckeleyen auf Befehl des Königs dergleichen thun, und solche Thiergen Mosi und Aaron über den Hals bringen: Allein sie kamen mit ihrer Kunst nicht fort; sondern musten bekennen, daß dieses GOttes Finger, das ist, ein Wunder und eine Straffe von GOtt sey. Moses hatte nicht nöthig zu entdecken, daß die Zäuberer Betrüger wären; dieweil es dem Pharao bekannt genug war. Die Zäuberer bekannten, daß nicht nur dieses Wunder; sondern auch die vorhergehenden, welche nicht geringer waren, der Macht GOttes zuzuschreiben wären. Sie gaben zu erkennen, daß, wenn Moses mehr Wunder thäte, sie dieselben nicht mehr durch Betrug zu zernichten suchen wolten; wie sie denn auch aufhöreten θεομαχεῖν. Sie baten ohne Zweifel Mosen, daß er sie, und die andern Egyptier von dieser Plage befreyen möchte: Moses erlösete sie von der Straffe; ohne daß wir lesen, daß solches auf Vorbitte Pharaonis geschehen sey.

Wir finden hierinne dreyerley Meynungen wider uns, welche aber alle schlechten Grund haben. Einige bilden sich ein, dieses wären teufelische Blendwercke gewesen: Andere halten sie zwar für Wunder, aber für solche, welche von dem Teufel hergekommen wären: Noch andere stehen in den Gedancken: Die Wunder der Zäuberer müsten, wie die Wunder Mosis, GOtt zugeschrieben werden; als welcher allein Wunder thun könne. Alle diese Meynungen aber werffen wir auf einmahl darnieder, wenn wir sagen, daß die Schrifftsteller fälschlich voraus setzen: Die Zäuberer hätten eben dieses, was Moses gethan. Wir haben demnach zu erkennen, daß die Betrügereyen der Zäuberer nicht teufelische, sondern menschliche gewesen sind. Es ist bekannt genug, daß die heydnischen Priester mit ihren künstlichen Betrügereyen verursacht, daß ihr Volck geglaubt hat, dieselben hätten Wunder gethan. Warum sollen wir von den Egyptischen Wahrsagern andere Gedancken hegen? Es haben demnach die vortrefflichen Gottesgelehrten Bayer, Musäus, Buddeus, und andere wohl gethan, daß sie nirgends gelehret: Die Menschen könnten sich mit dem Teufel in ein Gespräch und in ein Bündniß einlassen. Bierling, ein ehemahliger orthodoxer Theologus zu Rinteln, widerspricht de Pyrrhonismo historico Cap. III, §. 6. p. 174. der Sache mit Recht. Es ist genug, daß diejenigen, welche falsche Religionen mit erdichteten Wundern zu schmücken suchen, solches auf Antrieb des Teufels ἐνεργοῦντος ἐν τοῖς υἱοῖς τῆς ἀπειθείας Ephes. II, 2. thun. Nicht gering ist auch der Irrthum derjenigen, welche meynen, der Teufel habe durch die Egyptischen Zäuberer Wunder gethan, da wir aus der Heil. Schrifft wissen, daß GOtt allein Wunder thue. Was hätten auch die Wunder Christi für Krafft gehabt? Es ist demnach zu verwundern, daß Cle-

ricus in Comment. ad Exod. p. 37 u. f. ingl. Samuel Chandler in dem Buche von den Wundern Cap. I, p. 33 dieser schändlichen Lehre Beyfall geben. Andere verstehen die Worte: Also thäten auch die Zauberer, übel, und meynen: GOtt selbst habe durch dieselben Wunder gethan. Diese Meynung suchet der Engelländische Bischoff, Wilhelm Fleetwood, in dem Buche, das er zu Londen 1702 von den Wunderwercken herausgegeben, zu behaupten. D. Joachim Lange gerieth anfangs auch auf diese Meynung, die er aber hernach billig geändert hat, wie er über 2 B. Mos. VII, p. 403 bekennet. Wir brauchen diesen Beweiß aus Christi Worten, Lucä XI, 18. Wenn GOtt selbst wider sich streitet: So kan sein Reich nicht bestehen. Man kan auch sagen; wenn des Fleetwoods Meynung richtig ist: So hat GOtt mit Mosis Wundern bewiesen, daß Moses ein wahrer Gesandter des wahren GOttes sey. Es haben auch bereits grosse Gelehrten: Als Erasmus in Paraphrasi II Timoth. III, 9. Johann Turretin in Opuscul. Tom. II Brunsvig. ed. p. 247. Scheuchzer in Physica sacra T. I, p. 161. 165. 171. 176. Jacob Zimmermann de miraculis Pythogoræ, welches dieser berühmte Gottesgelehrte unter dem Nahmen Phileleutherii Helvetii, herausgegeben Cap. II, p. 19 u. ff. und andere die seltsamen Wercke der Egyptischen Zauberer, als blosse Betrügereyen angesehen. Ja es nennet schon der Verfasser des Buches der Weißheit dieselben im XVII Cap. im 7 v. μαγικῆς τέχνης ἐμπαίγματα, Betrügereyen der priesterlichen Kunst. Philo von dem Leben Mosis p. 616 nennet sie ἀνθρώπων σοφίσματα καὶ τέχνας πεπλασμένας πρὸς ἀπάτην. Endlich beschreibt sie auch Josephus Antiquit. Judaic. Lib. II. Cap. 13 §. 3 als τέχνην ἀνθρωπίνην καὶ πλάνην. Es fragt sich noch: Warum doch Pharao, Mosen und Aaron nicht habe ins Gefängniß werffen, oder gar tödten lassen, weil dadurch ihr Vorhaben am leichtesten hätte können unterbrochen werden? Hat etwa der König befürchtet: Die Ebräer möchten, wenn Moses wäre getödet worden, rebelliren? Oder ist keiner unter den Bedienten Pharaonis gewesen, welcher dem Könige würde gehorsam gewesen seyn, weil es heisset, daß sie Mosen hoch gehalten hätten? 2 B. Mos. IX, 3. Oder sollen wir sagen: GOtt habe durch ein Wunder verhindert, daß dieses dem Pharao nicht habe in den Sinn kommen können? Folgende Meynung scheint die gröste Wahrscheinlichkeit zu haben: Die Heyden hatten die Meynung, daß jedes Volck seinen GOtt, oder Götter habe, und daß ein Volck des andern Götter nicht verachten dürffe. Daher glaubte auch Pharao: Daß die Egyptier einen andern GOtt, als die Ebräer hätten. Wenn er fragt, 2 B. Mos. V, 2. Wer ist der Jehovah, dessen Befehl ich gehorchen soll? So sagt er nicht, daß Jehova ein falscher GOtt sey; sondern nur, daß dieser nicht sein GOtt sey; nach dessen Befehl er sich also nicht richten müsse. Er foderte demnach seine Priester, daß sie beweisen solten, seine Götter wären nicht ohnmächtiger als der GOtt der Ebräer. Nun kam Moses nicht als ein Unterthan, sondern als ein Bothe und Gesander des Jehovä, des GOttes der Ebräer, (2 B. Mos. V, 1) und hinter ihm stunden alle Aeltesten der Ebräer, 2 B. Mos. III, 18. Dieser Vicarius des GOttes der Ebräer erweckte noch mehr Verwunderung, daß er die Wunder durch Aaron, als einen niedrigern Diener seines Herren verrichtete. 2 B. Mos. VII, 2. Wie nun Pharao das Gesandten-Recht unter den Völckern wuste: So hielt er noch vor billiger, daß ein Gesander eines GOttes nicht beleidiget würde. Daher drohete er demselben nicht eher den Tod (2 B. Mos. X, 28), als bis er glaubte, derselbe mache sich der Gesanden-Freyheit unwürdig, daß er ihm so viele Unterthanen entführen wolte.

(B) Vorgegebene Wunder unter den Heyden.

Es sind die meisten Wunder der Heyden so eingerichtet, daß man ohne Schwierigkeit siehet, sie müssen erdichtet worden seyn. Weil nun die Anzahl derselben, die geschehen seyn sollen, so groß ist, so werden wir nur wenige anführen:

a) Das Wunder, welches bey der Seestadt Phaselis geschahe, und Alexanders des Grossen wegen sich zugetragen hat, verdient hier einen Platz, zumahl da die alten Geschichtschreiber vieles davon aufgezeichnet haben. Wir wollen mit einer Stelle des Josephus den Anfang machen, welcher, nachdem er den Durchgang durchs rothe Meer beschrieben, sich dieser Anmerckung bedienet. „Es darf sich hierüber niemand wundern, als über unglaubliche Dinge, daß das „Meer den ersten Menschen Platz gemachet hat, „welche damahls noch nicht so verschlagen gewesen, einige Bosheit zu erdencken, und wegen ihres Lebens in Gefahr gewesen, es sey nun dieses „nach GOttes Wohlwollen oder nach dem Laufe der Natur geschehen; angesehen vor nicht „gar zu langer Zeit, das Meer von Pamphylien den Macedoniern unter Alexanders des Grossen Anführung gleichsam eine Oeffnung gemacht, welche keinen andern „Weg hinüber zu kommen gehabt: Weil „GOtt beschlossen hatte, sich des Alexanders „und seines Volckes zu bedienen, um das Königreich Persien zu zerstöhren, wovon alle diejenigen, welche dieses Königs Thaten schrifftlich aufgesetzt haben, ein Zeugniß ablegen. „Allein ich lasse jedem die Freyheit davon zu „dencken was ihm gut dünckt.“ Josephs Jüdische Alterthümer II Band gegen das Ende. Es ist nicht wahr, daß alle Historien-Schreiber Alexanders die Art für ein Wunderwerck ausgegeben haben, mit welcher er über die Meer-Enge Pamphyliens bey Phaselis gegangen ist. Wir wollen einen grossen Schrifftsteller anführen, welcher deutlich zu erkennen giebt, daß nichts Wunderbahres bey diesem Zufalle vorgegangen ist: „Die Leichtigkeit, mit welcher „Alexander längst den Küsten Pamphiliens „hingelauffen ist, hat verschiedenen Historien„schreibern Gelegenheit und Materie gege„ben, die Sachen mit Wunderwercken zu „vergrössern; so gar, daß sie gesagt, es sey „ein ausdrückliches Wunderwerck der göttli„chen

„chen Gnade, daß sich diese Gegend des Meeres ihm so willig unterworffen habe, da es „sonst beständig gewohnt ist, diese Küste sehr „hefftig zu bestürmen und zu beunruhigen, so daß „es sehr offt die Felsenspitzen bedeckt und verbirgt, „welche längst dem Gestade ziemlich dicht über „den höchsten, geraden, und von dem Gebürge „abgerissenen Klippen stehen. Und so gar Menander scheint in einer von seinen Comödien „diese wunderbahre Glückseligkeit angedeutet zu „haben, wenn er im Schertze sagt:

Dieß schmeckt mir gantz nach Alexanders Glücke
Such ich jemand; so kömmt er von sich selbst;
Und will sich mir in Demuth unterwerfen
Und muß ich ja zuweilen übers Meer,
Wo mancher Mensch für Furcht erblasset,
So gilt mirs gleich als über Land zu gehen.

„Jedoch Alexander selbst schreibt in seinen Brie„fen ohne daß er ein so grosses Wunder daraus „macht, weiter nichts, als daß er über die Meer„Enge zu Wasser gegangen, welche man gemeiniglich die Leiter nenne und daß er sich zu Pha„selis eingeschiffet habe.“ Plutarch in Alexanders Leben VI Cap. p. 154. In Plutarchs Griechischer und Lateinischer Ausgabe stehet diese Stelle p. 673. Man muß es dem Plutarch Danck wissen, daß er der Briefe dieses Welt-Bezwingers gedacht hat, denn sie entscheiden alles, sie überführen alle diejenigen des Betrugs, oder der Lügen, die diesen Uebergang als etwas Uebernatürliches, und als ein besonderes Wunderwerck beschrieben haben. Wäre hierbey ein Wunder oder eine ausserordentliche Gunst des Himmels gewesen: so hätte Alexander nicht ermangelt, in denen Briefen, die er von diesem Zuge seines Heeres geschrieben, derselben zu erwähnen. Es hat ihn nicht die geringste Staats-Ursache genöthiget bey einer so unvergleichlichen Begebenheit zu schweigen, vielmehr hätten ihn verschiedene wichtige Gründe angetrieben, davon zu reden. Nichts in der Welt hätte für den Alexander von einer entscheidendern Folgerung gewesen seyn können, als den gantzen Erdboden zu überzeugen, daß sich die Götter sichtbarlich für ihn erkläret, daß sie ihm die allerungelehrigsten Elemente untergeben hätten, und daß die Natur ihren Gewohnheiten abgesagt, um den Untergang des Königes von Persien zu beschleunigen. Er hätte also selbst von diesem grossen Wunderwercke an seine Mutter, an den Antipater, an alle Völcker in Griechenland, und überall hinschreiben sollen, wo er bekannt zu werden gewünschet. Mit diesem Rufe kömmt man viel weiter als mit dem Nahmen eines sehr tapfern und geschickten Feldherrn. Man wird daher keine Gründe errathen, welche den Alexander hätten bewegen können, das Wunderwerck zu unterdrücken, wovon die Rede ist: also muß man schliessen, daß, wenn er in den Briefen, die er wegen seines Marsches geschrieben hat, keine Meldung davon gethan, dieses darum geschehen sey, weil nichts ausserordentliches dabey vorgegangen. Josephus zeigt nicht viel Beurtheilungs-Krafft, wenn er den Uebergang des rothen Meeres, mit diesem Uebergange des Pamphylischen Meeres vergleicht. Er hat gehoffet, es solte Alexanders Wunderwerck die Griechen von des Moses seinen überzeugen: allein er hätte befürchten sollen, daß man den Uebergang des rothen Meeres natürlichen Ursachen zueignen würde, so wie man den Uebergang des Pamphylischen Meeres den Nordwinden zugeschrieben hat. Baylens Historisches und Critisches Wörter-Buch, III Band, p. 710 u. f.

b) Die heydnischen Wunderwercke, welche ihre Götter und Göttinnen gethan haben sollen, sind lauter Fabeln, und sind gar leicht in andern Büchern anzutreffen, daher wir zu andern historischen Sachen fortgehen.

c) Der Kayser Augustus soll die Frösche auf seiner Vor-Eltern Gute stumm gemachet haben, daß sie sich niemahls wieder haben hören lassen. Suetonius in Vita Augusti.

d) Im Tacitus treffen wir eine merckwürdige Geschichte an, welche sich mit dem berühmten Feldherrn Corbulo zugetragen. Dieser ward, nach des Tacitus Zeugnisse, durch ein Wunderwerck bewogen, die Stadt Artaxata in den Brand zu stecken. Die Stadt ward auf einmahl mit einer dicken Wolcke bedeckt, woraus unzählige Blitze fuhren, in währender Zeit die Sonne wie gewöhnlich, bis an den Umfang der Mauren schien. Tacitus lässet sich Lib. XIII. Cap. XLI. Annal. bey allem seinem grossen Verstande, so treuhertzig als ein anderer Mensch von diesem Wunderwercke einnehmen. Ohne Zweifel suchten sich die Einwohner von Artaxata, wegen der Verwüstung ihrer Stadt unter andern Gründen auch mit einem Wunderwercke zu trösten, welches sie versicherte, daß die Götter keinen Gefallen daran gehabt, und sie glaubten alles dasjenige ohne Mühe, was man in dieser Absicht erfand. Allein sie haben keinen Geschichtschreiber gehabt, der dasjenige bis auf uns gebracht hätte, was sie davon geglaubt haben. Den Römern fehlte es ihrer Seits gleichfalls nicht an Leuten, die der Sache eine andere Auslegung gaben. Wir haben dieselbe dem Tacitus zu verdancken: Adjicitur miraculum, velut numine oblatum, nam cuncta extra tectis hactenus sole illustria fuere, quod mœnibus cingebatur, ita repente atra nube coopertum fulguribusque discretum est, ut quasi infensantibus exitio tradi crederetur. Tacitus am angef. Orte. Man siehet, wie wenig Glauben diese Wunderwercke der Heyden verdienen, und wie uns ihre eigenen Geschichtschreiber Gelegenheit geben, die Erdichtung zu entdecken. Auf diesen Schlag sind auch die übrigen heydnischen Wunder.

e) So dürffen wir hier den Heyden Apollonius von Tyana mit Stillschweigen nicht übergehen, welcher im 1 Jahrhunderte gelebt hat, und so viele Wunderwercke gethan haben soll, daß auch die Heyden dieselben den Wunderwer-

cken

cken unsers Erlösers entgegen, und beyde mit einander in Vergleichung gestellet haben. Von diesem Manne werden die aufferordentlichsten Dinge erzehlt, und wenn es alles wahr wäre, was man für wunderbahre Begebenheiten von ihm sagt; so müste man dieselben den Zauber-Künsten zuschreiben. Man darf nur das Werck des **Eusebius** de demonstratione Evangelica p. 511. wider einen gewissen **Hierokles**, einen grossen Feind des Evangelii unter dem Kayser **Diocletian**, ansehen. Es scheint, daß der Endzweck des **Hierokles** in dem vom **Eusebius** widerlegten Wercke dahin gegangen sey, eine Vergleichung zwischen JEsu Christo und dem **Apollonius** von **Tyana** anzustellen, wobey er diesem letztern den Vorzug giebt. Die Worte des **Lactantz** bekräfftigen solches: Item cum facta Jesu Christi mirabilia destrueret, nec tamen negaret, voluit ostendere, Apollonium vel paria vel etiam majora fecisse. **Lactantius** Divinar. Institut. Lib. V. Cap. III. Was **Tillemont** in der Kayser-Historie II Th. p. 200 sagt, ist merckwürdig. **Apollonius war**, wie Godeau schreibt Hist. de l'Eglise p. 245. **einer von den gefährlichsten Feinden, welche die Kirche bey ihrer Geburt gehabt: Theils wegen seiner scheinbaren unschuldigen Lebens-Art, theils wegen seiner vorgegebenen Wunderwercke.** Der Teuffel scheint ihn, wie seine eigenen Lob-Redner gestehen, in die Welt gebracht zu haben, Apollon. Vita Lib. I. Cap. III. zu eben der Zeit da Christus darinne erscheinen wolte, entweder seinem Ansehen in den Gemüthern derjenigen ein Gleichgewicht entgegen zu stellen, welche die Verblendungen dieses Zauberers für wahrhafftige Wunderwercke annehmen würden, oder daß auch diejenigen, die ihn für einen wahrhafften Betrüger und Zauberer erkannten, an den Wunderwercken JEsu Christi, und seiner Jünger zu zweifeln verleitet würden. Deswegen ward ihm auch göttliche Ehre, und sein Ansehen hat so lange als das Heydenthum gedauert. **Tillemont** sagt am angeführten Orte: daß er es nicht übel genommen, daß man ihn für einen Gott gehalten, und er habe zugegeben, daß man ihn als eine Gottheit angebetet. Die Einwohner zu Tyana baueten ihrem Apollonius einen Tempel nach seinem Tode. **Philostratus** in Apollon. Vita I B. IV Cap. p. 6. Ausser dem hatte man sein Bildniß in verschiedenen Tempeln. **Vopiscus** in Aureliano Cap. 24. Der Kayser **Hadrian** sammlete so viel Briefe des **Apollonius**, als er zusammen bringen konnte, und hob sie in dem schönen Pallaste zu Antium auf, nebst einem kleinem Buche von ihm, welches die Antworten in sich fassete, die er von dem Oracel des Trophonius erhalten hatte. Der Kayser **Alexander** hatte das Bildniß dieses Weltweisen an einen besondern Orte des Pallastes, unter den Bildnissen JEsu Christi, Abrahams und der besten Printzen. **Lampridius** p. 123. Bey dem **Eusebius** findet man eine Stelle in welcher gesagt wird, daß man durch die Anruffung des Nahmens des **Apollonius** viele Dinge zuwege gebracht hätte. Αὐτίκα τῶν νῦν ἐστιν, οἳ περιέργως μηχανᾶς τῇ τοῦ ἀνδρὸς ἀνακειμένας προσηγορίᾳ κατειληφέναι λέγουσι. In Hierocl. p. 541. Er nennet diese Dinge magisch oder abergläubisch: Allein man darf nicht zweifeln, daß sie die meisten Heyden für gute Wunderwercke angenommen haben. Wir finden in dem heiligen **Augustin**, daß man zu seiner Zeit die Christen mit der erdichteten Vergleichung der Wunderwercke des **Apollonius** mit den Wunderwercken JEsu Christi, und mit dem lächerlichen Vorgeben, daß jene diesen gleich kämen, oder sie gar überträfen, dermassen geplagt, daß man zu diesem grossen Lichte der Kirche seine Zuflucht genommen, diese Schwierigkeit zu widerlegen. Sed tamen etiam ego in hac parte qui plurimis, quicquid scripseris profuturum esse confido, precator accesserim, ut ad ea vigilantius respondere digneris, in quibus nihil amplius Dominum, quam alii homines facere potuerunt, fecisse vel gessisse mentiuntur. *Apollonium* siquidem suum nobis & Apuleium aliosque magicæ artis homines in medium proferunt, quorum majora contenduot extitisse miracula. *Marcellin.* ad *August.n.* Epist. III. inter Augustini Epistolas. Hierauf erklärete **Augustin**, daß dieser Apollonius von Tyana wenigstens besser wäre als Jupiter. Seine Worte verdienen angeführt zu werden: Quis autem vel risu dignum non putet, quod Apollonium & Apuleium exterosque magicarum artium peritissimos conferre Christo vel etiam præferre conantur, quamquam tolerabilius ferendum sit, quando illos ei potius comparent quam Deos suos: multo enim melior, quod fatendum est, Apollonius fuit, quam tot stuprorum auctor & perpetrator, quem Jovem nominant. *Augustinus* Epist. IV. p. 23. Eben dieser Kirchen-Lehrer bemerckt, daß die Heyden, welche über die Historie des **Jonas** spotteten, eine gleiche Begebenheit für höchst wahrhafftig angenommen hätten, wenn sie von dem Apulejus oder **Apollonius** von **Tyana** erzehlet worden wäre. Epistola XLIX. p. 208. Endlich findet man, daß **Eunapius** zu Anfange des 5 Jahrhunderts geschrieben: **Apollonius** sey nicht so wohl ein Philosoph als etwas gewesen, das das Mittel zwischen GOtt und dem Menschen gehalten, und daß **Philostratus** die von ihm verfertigte Historie, die Herabkunfft eines Gottes vom Himmel auf die Erde, hätte nennen sollen. **Eunapius** de Vitis Philosophor. Præfat. p. 11. Aus allen diesen siehet man deutlich genug, daß **Apollonius** bey den Heyden als ein Gott verehret worden, und daß seine erdichteten Wunderwercke das gröste Ansehen erlangt haben. Uebrigens haben sein Leben beschrieben **Philostratus**, welches tausend Fabeln enthält, welche, wenn sie wahr wären, von Zauber-Künsten herrühren müsten; ingleichen **Tillemont**, welcher eine richtige Sammlung von allen Merckwürdigkeiten geliefert hat, die man von dem **Apollonius von Tyana** sagen kan. **Baylens** Historisch-Critisches Wörter-Buch, I Th. p. 268 u. ff.

f) Man eignet auch dem Kayser **Vespasian**, der im ersten Jahrhunderte gelebet hat, viele Wunderwercke zu. Als er nach Alexandrien kam, um von da nach Rom zu schiffen: so präsentirten sich ihm zween

zween gemeine Kerls; deren einer blind war, der andere aber eine lahme Hand hatte, und baten auf den Knien, er möchte sie gesund machen. Vespasian lachte sie erstlich aus, und wieß sie verächtlich ab: indem sie aber anhielten, und vorgaben, das Oraculum Serapidis habe befohlen, daß er dem Blinden in die Augen speyen, dem Lahmen aber auf die Hand treten solte, welches ihnen wieder zu ihrer Gesundheit verhelffen würde: so that endlich der Kayser auf Zureden der Anwesenden, was sie verlangten, und es erfolgte auch die Würckung, wie sie gesagt hatten. Tacitus Lib. IV histor. Es ist aber glaublich daß der Zauberer **Tyanäus**, welcher damahls beym **Vespasian** in sonderbahren Gnaden stund und zugegen war, dies Gauckelwerck angegeben, wie er denn mit noch andern Betrügereyen die Alexandriner äffete. Denn weil **Vespasian** von einigen heuchlerischen Juden vor den Heyland der Welt, davon die Propheten geweissget, ausgegeben ward; so wolte man ihm auch Wunderwercke beylegen; welches alles aber der Teufel zur Verminderung der Herrlichkeit Jesu Christi anstiftete. Baronius Annal. A. C. 71 n. 7. **Kurtze Fragen aus der Kirchen-Historie des Neuen Testaments**, Th. I p. 190 u. f. und p. 1150 u. f.

g) Der Kayser Adrian hat solche Krafft in seinen Füssen gehabt, daß ein blindes Weib gleich das Gesicht wieder bekommen, da sie solche geküsset. Aelius Spartianus in Vita Adriani.

h) Hier ist auch **Lucius** Apulejus nicht zu übergehen, welcher im andern Jahrhunderde gelebt hat. Er war ein platonischer Philosoph, und hat sich durch sein Buch vom güldenen Esel in der gantzen Welt bekannt gemacht. Nichts aber beweiset die unbesonne Leichtgläubigkeit der Heyden deutlicher, als daß sie glaubten: Apulejus habe eine so grosse Anzahl Wunder gethan, daß sie den Wunderwercken Jesu Christi gleich kämen, ja dieselben noch überträfen. Ohne Zweifel gab es viele Leute, welche alles für eine wahrhafte Historie annahmen, was er in seinem güldenen Esel erzehlet hatte. Man würde es kaum glauben, daß dieses sich würcklich so verhielte, wenn es nicht von glaubwürdigen Leuten bekräfftiget würde: allein wir sehen, daß diese Unbesonnenheit der Heyden zur Zeit des heiligen Augustins dermassen im Schwange gegangen, daß man diesen grossen Prälaten ersuchet, dieselbe zu widerlegen. Man sehe die obige Stelle *Marcellin.* ad Augustin. Ep. IV, ingleichen den XLIX Brief des Augustins p. 208. Der Heil. Augustin begnügte sich zu antworten, daß, wenn Apulejus ein so grosser Hexenmeister gewesen wäre: so würde er bey seinem Ehrgeitze nicht in einem so schlechten Zustande gelebt haben, als der seinige gewesen wäre; und er hätte sich überdieses wegen der Zauberey, als eines grossen Verbrechens, vertheidiget. Augustinus Epist. V. Man redete von seinen vorgegebenen Wunderwercken lange Zeit vor dem Heil. Augustin. Denn **Lactantz** verwunderte sich, daß der von ihm widerlegte Schriftsteller nebst dem Apollonius von Tyana nicht auch den Apulejus angeführet hat. Voluit ostendere Apollonium vel paria vel etiam majora fecisse. Mirum quod *Apulejum* prætermisit, cujus solent & multa & mira memorari. **Lactantius** Diuinar. Institut. Lib. V Cap. III. Ingleichen sehe man den heil. **Hieronymus** über den LXXXI Psalm. Apulejus hatte das Schicksal vieler andern Leute, man hat von seinen Wunderwercken nicht eher als nach seinem Tode geredet. Seine Ankläger warfen ihm nur Kleinigkeiten vor, oder bewiesen dasjenige ungemein schlecht, was noch einigen Schein der Zauberey haben konnte. So viel ist gewiß, daß er sich wegen der Zauberkunst sehr verdächtig gemacht, und dieser üble Ruf bringt seinem Gedächtnisse noch heutiges Tages Nachtheil; ja man beschuldigte ihn, daß er Zauberkünste gebraucht hätte, sich des Hertzens und Geldes einer Wittwe zu bemeistern. **Baylens Historisches und Critisches Wörter-Buch** I Band, p. 274 u. f.

i) Jene heydnische Nonne hat Wasser in ein Sieb geschöpfet. **Valerius Maximus** Lib. VIII Cap. I. Und eine andere Vestalische Jungfrau hat zu Beweisung ihrer Jungfrauschaft, eine Galee, darauf man die Mutter der Göttin Phrygiam oder Idæam Deam geführt, mit ihrem Gürtel an das Ufer gezogen, da solches zuvor etliche tausend Mann zu ziehen nicht vermögend gewesen. **Hieronymus** Lib. I contra Jovinian. T. III f. 22. **Augustinus** Lib. X de civitate Dei C. 16 T. V p. 177. Der obgedachte Philosoph **Apollonius Thyanäus** ist vor dem Kayser Domitian nach Belieben verschwunden. Augustinus Epist. V Tom. II, p. 6. **Lactantz** Lib. V, Instit. Cap. 3 p. 265. Der Abt **Trithemius** fället über die heydnischen Wunder folgendes Urtheil: Ubi veritas non colitur, si qua fiunt miracula, non Deus sed Diabolus operatur. Deus enim cum sit veritas religiones falsas non instituit, & ideo mendacium suis miraculis nunquam illustrauit. **Trithemius** Responf. ad oct. Quæst. *Maximil.* I quæst. 3 p. 24. Diese heydnischen Wunderwercke haben die Jesuiten starck angetastet, und **Bellarminus** sagt Lib. IV de Eccles. cap. 141, was **Vespasians** obgedachte zwey Wunder betrifft: **Es sey der eine Mann nicht recht blind und der andere nicht recht lahm gewesen, indem die Medici auf Befragen öffentlich bekennet, daß man beyde noch wohl natürlicher Weise hätte curiren können**, wie Tacitus Lib. IV bezeuget: Ja er giebt ihnen endlich noch den rechten Druck, wenn er behauptet, daß beyder Personen Kranckheit vom Teufel hergekommen, und er den Gebrauch ihrer Glieder verhindert, welcher bey williger Ausziehung das Gerücht verursachet, als ob **Vespasian** demselben geholffen.

Ueberhaupt haben die Heyden durch Wunder ihrer Religion ein Ansehen geben wollen: Allein die allerklügesten unter den Heyden haben viele von diesen Wunderwercken, als welche nicht glaubwürdig genug bekräfftigt werden konnten, oder offenbar gantz und gar erdichtet waren, nicht glauben wollen, wie unter andern

Livius im Anfange seiner Historie gethan. Etliche Wunder, welche geschehen seyn sollen, haben sich bey Nachtzeit zugetragen, im Beyseyn ein oder zwo Personen, welchen die Pfaffen gar leicht eine Phantasey haben vormahlen und ihnen betrieglich einbilden können, daß sie was gesehen haben, da es doch nichts ist gewesen. Es sind auch andere Dinge, darüber sich doch nur diejenigen verwundert, welchen die Würckung der natürlichen Dinge unbekannt war, und insonderheit die verborgenen Eigenschaften der Natur: Dergleichen würde man thun können, wenn man bey einem Volcke, das davon nicht wüste, das Eisen mit einem Magnet an sich zöge. Also lieset man bey vielen, daß Simon und Apollonius Tyanäus mit dergleichen Künsten sich trefflich wohl zu behelffen gewust. Es ist zwar nicht gäntzlich zu läugnen, daß auch wohl Dinge geschehen, und gesehen worden sind, darüber man Ursache hat sich zu verwundern, und die aus natürlichen Ursachen von einem Menschen nicht können hervorgebracht werden: Aber doch waren sie so beschaffen, daß darzu eine eben nicht recht göttliche Krafft und Allmacht erfordert wurde. Hier meynen etliche Gelehrten, diese Wunder wären von Geistern, welche mehr als Menschen, und weniger als GOtt wären, verrichtet worden, denn diese vermöchten leicht durch ihre Geschwindigkeit, Macht und klugen Verstand dasjenige herzubringen, was weit weg gewesen, und hätten verschiedene Sachen zusammen setzen können, die solche Würckungen gehabt, darüber ein Mensch für Verwunderung erstarret wäre. Doch wären diese keine gute Geister gewesen, die solches gethan hätten, und daher könne eine solche Religion auch nicht gut seyn. Denn auch daraus, weil sie sageten, daß sie durch gewisse Zauberlieder und Seegen wider ihren Willen wären gezwungen worden, könne man urtheilen, was dieses für Geister gewesen seyn müsten, da doch auch die allerweisesten Heyden hierinne übereinkämen, daß keine andere Krafft in den Wörtern stecken könne, als die, dadurch ein Mensch, nach Beschaffenheit der Wörter selbst, zu einem Dinge beredet wird. Man lieset die Antwort der Abgöttin Hecates beym Porphyrius: Ich erscheine, weil ich durch der Weisen Seegen gefordert bin, welche die Menschen auf der Götter Ermahnen erfunden haben. Ferner: Was ist dein Begehren, daß du mich Hecaten durch den Seegen aus der höchsten Lufft herunter zu kommen beschweret hast, die ich alle Götter zu zwingen habe. Ingleichen die Antwort des Apollo beym selbigen: Höre mir zu, weil du mich durch den Seegen wider meinen Willen gebunden und genöthiget hast. Und dieses sind die heimlichen Künste und Ceremonien, damit sie, wer weiß was für Herrschaften anreden, wie Arnobius sagt, als wenn sie dieselbe durch die Zauberlieder ihnen hätten zu Knechten gemacht, wie es Clemens ausleget. Beym Jamblichus lieset man im IV B. im 5 u. f. Cap. eine Art zu bedräuen. Lucanus wiederhohlt dieselbe im IX B. unter der Person des kleinen Pompejus,

und Eusebius im V B. im X Cap. Præparat. Euang. aus dem Porphyrius. Man findet auch andere Arten zu bedräuen, beym Lucan, an dem Orte, wo er vom Erichto handelt, und beym Papinius, da er von der Tiresia redet. Hugo Grotius meynt, man dürffe sich gar nicht wundern, daß GOtt zugegeben habe, daß die bösen Geister etliche Wunder thun können, weil solche Menschen, die schon lange vom wahren Gottesdienst abgetreten waren, verdienet hätten, daß sie vom Teufel so geäffet würden, 5 B. Mos. XIII, 3. 2 Thessalon. II, 9. Ephes. II, 2. Ueber das, so hätten sie auch darbey ihre Ohnmacht abnehmen können, weil ihre Wercke nimmermehr etwas recht Gutes mit sich gebracht hätten. Denn, wenn ja etliche von den Todten auferweckt gesehen worden wären; so wären sie doch nicht im Leben geblieben, und hätten auch nichts gethan, was sonst ein lebendiger Mensch zu thun pflegte. Wenn aber ja etwas bey den Ungläubigen wäre gesehen worden, welches von der rechten Wunderthätigkeit GOttes hergerührt hätte; so wäre doch solches nicht vorher gesagt worden, daß es geschehen würde, ihre Religion zu bestätigen, daher es wohl seyn könne, daß die göttliche Krafft und Würckung ein gantz anderes Absehen gehabt habe. Wenn es z. E. wahr wäre, daß Vespasian einen Blinden hätte wieder sehend gemacht, so wäre es darum geschehen, daß er mehr Ansehen gewinnen, und desto eher zum Kayserthum hätte gelangen sollen: Darzu ihn GOtt deswegen erheben, und erwehlen wollen; damit er durch ihn seine Diener, die heyllosen Jüden, strafen möchte. Und dergleichen Ursachen könnten auch wohl die andern Wunderwercke, welche unter den Heyden geschehen wären, gehabt haben, welche aber dem ohngeachtet nichts weniger als die Religion angegangen wären. Hugo Grotius von der Gewißheit der Christlichen Religion im IV Buche p. 143 u. f.

(C) Unter den Christen.

Von den Heyden wenden wir uns zu den Christen. Also soll z. E. Cerinthus, der Ertz-Ketzer, welcher zu den Zeiten der Apostel gelebet hat, durch Anrufung der Engel Wunder gethan haben, wie er denn mit Juden, Heyden, und Zauberern umgegangen. Garner. in Auct. Theod. ap. *Ittig.* de hæres. I & II Sec. Gleichwie aber der Herr Christus die Krafft Wunder zu thun, seiner Kirche verliehen, um dadurch die Menschen nicht nur zur Predigt des Evangelii zu erwecken; sondern auch zu erweisen, daß er wahrhafter GOtt sey: Also hat man die falschen Wunderwercke, dergleichen die Zäuberer verrichteten, von den wahren fleißig zu unterscheiden. Jene geschahen vom Teufel und von falschen Propheten, und waren nichts als Gauckelpossen zur Verblendung der elenden Seelen, welche dadurch in Irrthum verführet wurden: Diese aber flossen aus der Krafft GOttes übernatürlicher Weise, und überzeugten und befestigten die Menschen in der heilsamen Erkenntnis der Wahrheit zur Gottseligkeit. Von den falschen Wundern redet Paulus gar nachdrücklich 2 Thessal. II, 9 u. f.

Die

Die Wunderwercke, die in den folgenden Jahrhunderten unter den Christen geschehen seyn sollen, werden daher theils in Zweiffel gezogen, theils nicht vor wahre Wunder gehalten. Nun weiß zwar wohl die Römisch-Catholische Kirche von ihren Heiligen viele Mirackel zu erzehlen; man fraget aber auch hier billig, aus welchem Grunde sie solche für unfehlbahr und gewiß ausgeben wollen? doch sind vielleicht die Wunder des Ritters St. Georgens, der einen Drachen erlegt, und eine Jungfrau errettet, ingleichen des grossen Christophs, der zwölf Ellen lang gewesen, und das Kind JEsu durch das Meer auf seinen Achseln soll getragen haben, nur symbolische Gemählde, womit auch Baronius, und Villavincentius de Rat. studii Theolog. Lib. III, cap. 7, übereinstimmen. So sind auch folgende Wunder von keiner sonderlichen Erheblichkeit, wenn in der Legende der heil. Jungfrau Gudulä vom Lorentz Surius T. I, Januar. dem Baronius T. IX, Annal. Ann. 805. num. 3. p. 640. wie auch dem Carthäuser Mönch Cornelius Grasius T. I, p. 146. Colon. An. 1616, erzehlet wird, daß ein vom Carl dem Grossen gejagter abscheulicher grosser Bär im Kloster Morzella vor der heiligen Jungfrau Gudulä Thecä niedergefallen, seine wilde Natur abgelegt, der Kloster Jungfrauen Fußtapfen geleckt, und ihnen alsdenn fleißig aufgewartet. Ferner soll bey eben dieser Gundula Begräbniß ein Pappel-Baum zu kalter Winters Zeit hervorgewachsen seyn, und gegrünet haben; aber nach Versetzung der Gebeine der Gundula an einen andern Ort, hat er sich selbst ausgewurtzelt, und ist dem Heiligthum einen weiten Weg nachgefolgt. Bernhard soll die Mücken, welche eine neue Kirche mit ihrem Kothe beschmutzet, in den Bann gethan und dadurch verursacht haben, daß sie alle gestorben, auch keine mehr in dieselbe Kirche gekommen. Der heil. Bonifacius soll einen Fuchs genöthiget haben, die gefressenen Hähne wieder von sich zu geben. Franciscus hat eine im Kelch erblickte Spinne mit hineingedruncken, und alsdenn am Schienbeine wieder heraus gekratzet. Der Englische heilige Dunstan soll von den Engeln oben durch das Dach in eine versperrete Kirche seyn getragen worden. Seine Harfe soll von sich selbst gespielet haben, da er die Seele des verstorbenen gottlosen Königes Eduins durch sein Gebet aus der Hölle erlöset, welches gewiß ein rechtes Wunder wäre, weil sonst gewöhnlicher massen aus der Hölle keine Erlösung zu hoffen. Es würde eine sehr weitläufftige Arbeit seyn, wenn man alle Wunder anführen solte, womit die Papisten ihrer Kirche und Religion ein Ansehen geben wollen. Man kan aber derselben eine ziemliche Menge beym Aloysius Lipoman, Lorenz Surius, Zacharias Lippelous, Cornelius Grasius, dem Jesuiten P. Ribadeneira, und sehr vielen andern aufgezeichnet finden. Es kan seyn, daß es mit einigen Wundern seine Richtigkeit hat, allein die allermeisten sind gantz ohnfehlbar erdichtet, und unter den Catholicken haben selbst zween Schrifftsteller, Platina, Päbstlicher Abbreviator, und Martinus Polonus, gestanden, daß öffters viel zu Bekräfftigung der Albgötterey durch

Würckung des Satans und der Zauber-Kunst geschehen, wovon auch der Verfasser des Fasciculi temporum kan nachgesehen werden. Ob nun gleich die Papisten diese ihre eigenen Religions-Verwandten nicht für authentische Autoren halten, sondern den Baronius, und andere neuere Scribenten anführen: So muß man denselben doch mehr trauen, indem bekannt ist, daß Sylvester II, Benedict IX, Gregorius VII, und andere mehr, Liebhaber der schwartzen Kunst gewesen seyn sollen. Man sehe den Platina, Martin Polonus, Benno, Wierus de præstigiis Dæmonum Lib. V, Cap. 2.

Ueberhaupt sind die papistischen Wunderwercke, nach Melchior Cani, eines gelehrten Spanischen Bischoffs, Lib. II, Cap. 6. p. 533 Aussage, mit erdichteten Offenbarungen und Wunderzeichen gezieret, worüber auch Laurentius Valla de Donat. Constant. p. 355. it. T. II, Catal. Testium veritatis, p. 872 Nicolaus Lyranus in Dane. 14. Asteranus in summ. L. VI, de Relig. Erasmus von Rotterdam in Epist. ad Albert. Archiepiscop. Mogunt. præfixa Method. Theol. p. 9. Johann Ludewig Vives de corruptione artium Lib. II, und viele andere geklaget haben. Am besten können die vor zwey hundert Jahren von der gantzen Deutschen Nation dem Päpstlichen Gesandten auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg eingegebenen hundert Beschwerden hiervon zeugen, wo unter andern diese Klage stehet: Conductitii illi Pastores, (an Prædones, quis eos rectius dixerit, dubium est) simplici Christi plebeculæ pro Euangelii limpidissimo fonte turbidas, protritas, ac ruderibus oppletas propinant lacunas, dum legendas, quas vocant, sanctorum, nec ab Ecclesia receptas & gentilibus fabulis, quam Christianæ & Euangelicæ Doctrinæ similiores, ad populum Christi in concione docent. Und diese angegebenen Wunder dauren noch bis auf den heutigen Tag in der Römischen Kirche, unter welchen die allermeisten gar keine Wahrscheinlichkeit vor sich haben. Es wäre daher höchst nöthig, daß die Regel welche der Bischoff von Posen in einem Pastoral-Schreiben 1739 seiner Diöces vorgeschrieben, schon längst beobachtet worden wäre; so würde doch die Anzahl derselben wenigstens nicht so groß seyn. Sie ist folgende: Nova miracula ad templa imagines aut reliquias quorumcunque sanctorum, nisi sint recognita atque adhibito Theologorum consilio a nobis approbata: regulares ne publicent; votaque oblata a fidelibus hoc nomine non recipiant nec appendant, nisi facto & circumstantiis ejus bene examinatis, & testimonio fide dignorum probatis, quæ in peculiari libro diligenter describantur. *Acta Historico-Ecclesiastica* V Band, p. 169.

(D) Unter den Mahometanern.

Man giebt dem Mahomet Schuld, daß er allerhand falsche Wunder gethan und die Leute betrogen habe: Allein man irret. Mahomet hat sich niemahls gerühmt, die Krafft zu haben, Wunderwercke zu thun, und es ist falsch, was von einer Taube erzehlet wird, als ob dieselbe nem-

lich abgerichtet gewesen wäre, daß sie zu gewissen Stunden gekommen, und dem **Mahomet** vor dem versammleten Volcke aus den Ohren gefressen hätte; worbey **Mahomet** vorgegeben: Es sey der H. Geist, der mit ihm conversire, auch ihm eingebe, was er lehren, sagen, und thun solte. Dies ist von unbesonnenen Leuten erdichtet, hernach aber von übel berichteten und unbedachtsamen Christen nachgeredet, und nachgeschrieben worden. Denn die Mahometaner glauben keinen solchen H. Geist, wie die Christen, und also kan auch **Mahomet** nicht vorgegeben haben, daß es derselbe sey, der in Gestalt einer Taube mit ihm conversire. Dargegen hat **Mahomet**, als er gesehen, daß es ihm gelungen ein Reich aufzurichten, vorgegeben, es sey ihm von GOtt befohlen, seine Lehre, Gebote und Gesetze mit Waffen zu bestätigen. Weil aber doch das Volck von ihm Wunderwercke begehrte, als Zeichen seiner Sendung, ward er genöthiget, ihnen von einer gewissen Reise in den Himmel eine erdichtete Erzehlung zu thun. Weil nun die Araber zu dieser Zeit noch immer von ihm begehrten, er möchte Wunder vor ihren Augen thun, hat er beständig darauf versetzet: **GOtt sey gelobet, daß ich ein Mensch und ein Apostel bin.** Doch gab er noch verschiedene andere Dinge vor, womit er das Volck, als wenn es Wunder wären, betrügen wolte. Er versicherte, es habe ihm ein Ochs ein Capitel, das jetzo mit in dem Alcoran stehet, auf seinen Hörnern gebracht. Eine Schöps-Keule habe ihm einstmahls bey einem Gastgebote gewarnet, er solte nicht von ihr essen, weil sie vergiftet wäre. Das habe sich auch wahr befunden; obgleich sonst kein Mensch von dieser Warnung gehöret. Wenn ein gewaltiger Wind die Bäume hefftig bewegte, gab er für, sagte auch öffters: Daß die Esel, die Pferde, und andere unvernünfftige Thiere von ihm begehrten, er solte vor sie beten, welches er denn mit lauter Stimme verrichtete. Ferner versicherte er: Es habe ihm GOtt ein gantz sonderbares Privilegium gegeben, und zu ihm gesagt: **Dir, o Prophet ist es zugelassen bey allen Weibern zu schlaffen, welche du erwehlen wirst, bey deinen Muhmen, Anverwandtinnen, und wer sie sonst seyn mögen. Dieses ist dir allein erlaubt, als etwas rechtmäßiges, und sonst keinem andern.** Mehr als hundert Jahre nach seinem Tode haben die Mahometanischen Pfaffen freylich angefangen, noch Wunder zu erdichten, welche ihr falscher Prophet **Mahomet** solte gethan haben. Sie versichern: Er habe einstmahls den Mond in zween Theile getheilet, zwischen welchen sich ein grosser Berg hervor gethan, und nachdem er zween Stämme Holtz geruffen, hätten sie sich in einen vereiniget, der sich vor dem Propheten niedergebücket, und ihn gegrüsset, alsdenn sich wieder in zwey abgesondert, und sich wieder zurück an ihren Ort begeben, gleichwie er ihnen solches befohlen. Er wäre niemahls vor einen Baum oder Gestäude vorbey gegangen, so ihm nicht gantz ehrerbietig gegrüsset, und zu ihm gesagt; **Friede sey mit dir, dem Bothen GOttes.** Aus seinen Fingern wären öffters Wasser-Quellen herausgeschossen, womit er seine Soldaten in der grösten Hitze getränckert; desgleichen alle Last-Thiere bey seiner Armee, ob sie gleich sehr zahlreich gewesen. Seine gantze Armee habe er einstmahls mit einem Bocke und vier Maaß Reiß gespeiset, und ein andermahl mit einer Handvoll Datteln, die ihm eine Magd gebracht. Es ist eine merckwürdige Sache, daß er selbst gesagt, er thue keine Wunderwercke, und gleichwohl haben ihm seine Anhänger viele beygelegt. **Grotius** hat sich dieses Bekenntnisses zur Bestreitung des Mahometismus bedienet, nachdem er beobachtet, daß **Mahomet** die Wunderwercke Christi nicht leugne: Jesus visum cæcis, claudis gressum, ægrotis sanitatem dedit, imo fatente Mahumete, etiam vitam mortuis. Mahumetes, (Azoara III, XIV, XVII, XXX, LXXI) se missum ait non cum miraculis, sed cum armis. Secuti tamen sunt, qui ei & miracula attribuerent, at qualia? Nempe quæ aut arte humana facile possunt effecta reddi, vt de columba ad aurem aduolante: Aut quorum nulli sunt testes, vt de camelo noctu ei locuto: Aut quæ sui absurditate refelluntur, (Azoara LXIV ut de magna Lunæ parte in manicam ipsius delapsa, & ab ipso remissa ad reddendam sibi rotunditatem. **Grotius** de Veritate religionis Christianæ L. VI, p. 202. Es ist zu verwundern, daß **Richard Simon** das schöne Wunderwerck vergessen, davon **Grotius** hier geredet hat, diesen Theil des Mondes, der in **Mahomets** Aermel gefallen ist, und welchen **Mahomet** wieder an den Himmel geschickt, damit dieses Gestirn nichts von seiner Runde verlieren sollen. So lauten **Simons** Worte Hist. Critique de la Créance des Nations du Levant chap. XV, p. 167. „Die Mahometaner eignen ihrem Gesetzgeber einige Wunderwercke zu. Sie versichern, daß er Wasser aus seinem Finger lauffen lassen, und den Mond gespalten habe, auf welchen er mit seinen Fingern gewiesen hat. Sie sagen auch: Daß ihn die Steine, die Bäume, und die Thiere für den wahrhafften Propheten Gottes erkannt, und ihn mit diesen Worten begrüsset haben: **Du bist** der wahre **Abgesandte Gottes.** Ueber dieses sagen sie, daß **Mahomet** eine Nacht von Mecha nach Jerusalem gegangen, von da er in den Himmel gestiegen, daß er daselbst das Paradies und die Hölle gesehen, daß er mit GOtt geredet, ob dieses gleich den Auserwählten nach dem Tode vorbehalten ist, daß er dieselbe Nacht vom Himmel wieder herunter gekommen, und noch vor Anbruch des Tages wieder in Mecha gewesen sey.„

Der berühmte **August Pfeiffer** im VII Bande seiner Allgemeinen Bibliotheck, p. 257, schreibt, daß einige Christen aus falschen Eyfer wider den Mahomet ihn angeklagt hätten: Er habe sich gewisser Wunderwercke gerühmt, die ihm die Arabischen Schrifftsteller niemahls beygeleget: „Einige Arabische Scribenten eignen dem **Mahomet** Wunderwercke zu; andere leugnen solche. Zum Exempel: Die erstern lassen den Mahomet sagen, daß **„sich der Mond ihm genähert, und sich gespalten habe.„** **Pfeiffer** bemercket nach dem **Beidavi**, daß **Mahomet** dieses niemahls gesagt habe, sondern nur, daß man vor dem jüngsten Tage dieses Wunderwerck sehen werde.„ Sie „lassen ihn sagen: Daß ihm bey Eroberung „der Stadt Chaibar, eine jüdische Frau ein „vergiftetes Lamm gebracht, und daß „ihn

„ihn dieß gebratene Lamm gewarnet habe, es nicht „zu essen. Allein Abulfeda erzehlet diese Histo„rie nur schlechtweg, als wenn **Mahomet**, da „er ein Stück davon gekostet, und wahrgenom„men, daß es vergiftet wäre, nachdem er es auf „die Erde gespien, gesagt habe: Dieses Lamm „saget mir, daß es vergiftet sey, das heist: ich em„pfinde, daß es vergiftet ist. In der That beken„net er offt in dem Alcorane, daß er keine Wun„der thun könne. Dieserwegen muß man für ei„ne Fabel halten, was man von der Taube sagt, „die aus seinem Ohre gefressen, und von dem „Stiere, der nichts fressen wollen, als was er ihm „mit seiner eigenen Hand gegeben hat.„ **Pfeiffer** bekennet p. 272. u. f. daß die Araber niemahls etwas dergleichen geschrieben, und daß es Geburten eines unordentlichen Eyfers etlicher Christen wider diesen Betrüger wären. Das Buch, davon sich ein Auszug in dem angezogenen Bande **Pfeiffers** findet, ist betittelt: Theologiæ - - - Judaicæ atque Muhammedicæ Principia sublesta & fructus pestilentes. **Bayle** im Historisch-Critischen Wörter-Buche, Th. III. p. 260. schreibet hierüber folgendes: „Könnten wir nicht **Pfeiffern** vorstellen, daß die „Christen mit den Mahometanern umgegangen „sind, wie die Reformirten mit den Catholicken „umgehen. Es finden sich in etlichen Legenden„schreibern viele Wunderwercke, davon ernsthaffte Catholische Scribenten nicht ein Wort sagen, „ja derselben wohl gar spotten. Folget nun daraus, daß die Protestanten Verleumder, oder „allzu eyfrige Scribenten sind, wenn sie den Catholicken die Alberkeit solcher Wunderwercke „vorwerffen? Warum solten wir nicht sagen, „daß die Christen, welche die Mahometaner wegen dieser Wunderwercke ausgehöhnet, die „man heutiges Tages in den Arabischen Scribenten nicht findet, dieselben in einigen schlechten Schrifftstellern gefunden, welche sich zur „Ehre ihres falschen Propheten eben die Freyheit herausgenommen haben, wie unsere Legendenschreiber zur Ehre ihrer Heiligen thun?„ **Chevreau** Hist. du Monde L. V, T. III, p. 8. beschreibt des Mahomets Wunder, welche wir meistens oben schon angeführt haben, und versichert: „Wenn man alle seine Wunderwercke „zählen solte: so würde man nach einigen bis „auf tausend, und nach einigen bis auf drey tausend zählen.„ Die Anhänger des **Mahomets** geben ferner vor, daß die Geburt ihres Lügen-Propheten mit so wunderbaren Umständen vergesellschaffet sey, daß man sie nicht genug bewundern könne. Denn, wenn man einigen Arabern glauben will: so sind folgende Wunderwercke vor Mahomets Geburt hergegangen, oder sie haben sie begleitet, und alle Welt in Erstaunen gesetzt: **Emina** hat diesen neuen Propheten ohne Unruhe in ihrem Leibe getragen. Sie ist ohne Schmertzen mit ihm niedergekommen; und er ist, als er auf die Welt gekommen mit dem Gesichte wider die Erde gefallen, um GOtt zu verehren. Als er sich wieder aufgerichtet, und den Kopf in die Höhe gehoben, hat er ausgeruffen, daß nur ein eintziger GOtt sey, der ihn zu seinem Gesandten erwehlet habe. Er ist beschnitten gebohren worden, (welches die meisten Jüden von Adam, vom Moses, vom Joseph, und vom David glauben), und damahls sind alle Teufel aus dem Himmel gestossen worden. Seine Amme **Halima**, oder die Gütige, welche keine Milch in den Brüsten gehabt, hat dieselbe bekommen, als sie sie dem Neugebohrnen angeboten. Vier Stimmen sind in den vier Ecken der Caabah gehöret worden, und haben die Wunderwercke verkündiget. Das Feuer der Persianer, welches beständig gebrannt, ist verlöscht. Ein dürrer Palmbaum hat Blätter und Früchte getrieben. Die Wehmütter von einer ausserordentlichen Schönheit haben sich daselbst eingefunden, ohne daß sie geruffen worden; und so gar sind Vögel da gewesen, welche an statt der Schnäbel Hyacinthen gehabt, deren Glantz von Orient bis nach Occident geschimmert hat. **Chevreau** Histoire du Monde, p. 7. **Hottingers** Histor. Or. p. 149. u. f. **Hoornbecks** Summa Controvers. p. 77. Es ist nichts lächerlichers, als dieses, daß man die Engel zu **Mahomets** Wärtern machen will. Sie haben ihn auf einen Berg getragen, und ihm den Bauch aufgeschnitten; sie haben seine Gedärme so wohl gewaschen, daß sie dieselben viel weisser als den Schnee gemacht; sie haben ihm die Brust geöffnet, und aus seinem Hertzen das schwartze Korn oder den schwartzen Tropffen genommen, welches ein teuflischer Saame ist, der alle andere Menschen martert: Alles dieses haben sie gethan, ohne daß er den geringsten Schmertz empfunden, und er ist, nachdem sie seinen Cörper inwendig also gewaschen und gesaubert gehabt, von sich selbst nach Hause gegangen. Damahls ist er nur vier Jahr alt gewesen. **Hoornbeck**, p. 78. **Johann Andreas**, Confut. Sectæ Muhammed. Cap. I. **Baylens** Historisches und Critisches Wörter-Buch, III Band, p. 260. u f. **Martiniere** Historie von Asia, Africa und America, p. 749. u. ff.

VI. Vornehmste Feinde der wahren Wunder, nebst kurtzer Widerlegung derselben.

Die Lehre von den Wunderwercken ist vernünfftig, und enthält solche Wahrheiten, die auch der Vernunfft gemäß sind: gleichwohl haben sich unter den Gelehrten verschiedene gefunden, welche dieselben entweder gantz und gar geläugnet, und ein rechtes Handwerck daraus gemacht haben, dieselben umzustossen; oder welche sich nur von besondern Umständen, die bey den Wundern vorkommen, irrige Begriffe gemacht haben. Damit nun unsere Leser solche Leute etwas genauer kennen lernen; so wollen wir die vornehmsten Feinde der wahren Wunder anführen; aber auch zugleich jedesmahl eine kurtze Wiederlegung dieser überwitzigen Leute geben. Unter den Feinden der Göttlichen Wunderwercke verdienet

(a) **Benedict Spinoza** den ersten Platz. Dieser Mann, den die meisten für einen Atheisten halten, hat sich in seinem Tractatu theologico-politico. Cap. 6. p. 67. u ff viele Mühe gegeben, zu erweisen, daß keine Wunder seyn können.

Sein Discours, den er daselbst von den Wundern anstellet; kommt auf vier Stücke an: Es könne 1) nichts vorgehen, welches den ewig fest gestellten Gesetzen der Natur, und ihren nach solchen Gesetzen würckenden Kräfften entgegen sey; folglich möge ein Werck auch noch so wunderlich aussehen, so könne es doch nichts anders als die Natur zur Ursache haben: 2) Könnten wir aus den Wundern weder das Wesen, noch die Existentz, folglich auch nicht die Vorsehung GOttes erkennen, sondern dieses alles liesse sich besser aus der fest gestellten und unveränderlichen Ordnung der Natur sehen: 3) Zeigten einige Exempel der Heiligen Schrifft an, daß sie durch den Rath und Willen, folglich durch die Vorsehung GOttes nichts anders, als die Ordnung der Natur selbsten, die von seinen ewigen Gesetzen flösse, verstehe. 4) Will er auch weisen, wie man die Wunder in der Heiligen Schrifft auslegen müsse, und was man bey Erzehlung derselben zu bemercken habe. Dahero versteht er durch ein Wunder nichts anders als eine ungewöhnliche natürliche Würckung, die nach den ewig fest gestellten Gesetzen der Natur nothwendig geschehen, deren natürliche Ursach aber die Menschen nicht finden und sehen könnten, daß also das Wort Wunder allezeit in Relation der menschlichen Erkenntniß, die man von einem natürlichen Wercke habe, genommen werde, welches er denn sehr weitläufftig ausführet, und überall seine Schwachheit des Verstandes nebst der grossen Bosheit des Hertzens auf das deutlichste darleget. Es kommt aber das Hauptwerck auf den ersten Punct an, daß alles nach den fest gestellten Gesetzen der Natur geschehen müsse, folglich möge kein Werck so wunderlich aussehen, daß die Natur nicht zur Ursache habe. Dieser elende Schluß beruhet auf einem noch elendern Grunde, daß nemlich GOtt und die Natur, der Wille, oder Rath und Vorsorge GOttes und die Ordnung der Natur einerley sey, woraus er denn also folgert: Wenn die Gesetze und Ordnung der Natur nichts anders als der göttliche Wille und ein ewiger Rath sind; diese aber das göttliche Wesen sind, welches unveränderlich ist, so müsse folgen, wenn GOtt Wunder thut, und damit die Ordnung der Natur verändert, daß er sein eigenes Wesen verändere, und wider sich selbsten würcke, welches aber unmöglich, und dahero könnten auch keine Wunder seyn. Denn so sagt er ausdrücklich: Leges naturæ universales mera sunt decreta Dei, quæ ex necessitate & perfectione naturæ divinæ sequuntur, und bald darauf fährt er fort: quicquid fit, per Dei voluntatem & æternum decretum fit, h. e. ut jam ostendimus, quicquid fit, id secundum leges ac regulas, quæ æternam necessitatem & veritatem involvunt, fit &c. Ja wie er GOtt und die Natur vor eins halte, giebt er gar deutlich an Tag in den Worten: idem etiam facile ex hoc posset ostendi, quod potentia naturæ sit ipsa divina potentia & virtus; divina autem potentia sit ipsissima Dei essentia. Doch der Satz, daß GOtt und die Natur eins sey, hat nicht nur niemahls können bewiesen werden; sondern ist auch so vielen Absurditäten unterworffen, daß man sich dessen billig schämen solte, und auch ohne Philosophische Weitläufftigkeiten zu erweisen, daß die Natur, welche was endliches ist, von den Unendlichen und dem Schöpffer unterschieden seyn muß. Ist aber GOtt nothwendig als der Urheber und Meister der Natur anzusehen, so ist ja keine Unmöglichkeit, daß wie derselbe gewisse Ordnungen in der Natur gestifftet, und ihre Bewegungen, so zu reden, in gewisse Gesetze und Grentzen eingeschräncket; also er dieselben nach Belieben suspendiren, und nach der Freyheit seines Willens, ohne sich an die Ordnung in der Natur zu binden, mit seinen Geschöpffen, als Wercken und Werckzeugen seiner Hände handeln könne. Und wer solte sich was abgeschmackters einbilden, als daß die Ordnung der Natur der göttliche Wille; der göttliche Wille das göttliche Wesen selbsten sey, daß folglich GOtt bey der Veränderung der natürlichen Ordnung sein göttl. Wesen verändern müsse. Denn gleichwie überhaupt zwischen den würckenden Ursachen und der Würckung selbst ein Unterscheid; also ist auch die Determination des Willens etwas zu würcken von der Würckung selbst unterschieden, ja da GOtt nach einer völligen Freyheit des Willens die Ordnung der Natur gesetzet, also kan er sie auch nach eben dieser Freyheit wieder aufheben. Es ist wahrscheinlich, daß Spinoza den Saamen dieser höchst gefährlichen und abgeschmackten Irthümer aus der Cartesianischen Philosophie bekommen, denn daselbst wird gelehret, daß sich GOtt selbst ewig fest gestellte Gesetze gemacht, nach denen er eintzig und allein und unmittelbar alles bewege, und da man diese Gesetze aus dem Wesen GOttes selbsten leiten wollen, so hat man damit der Naturalisterey und Spinozisterey Thür und Angel geöffnet, wie denn Cartesius Princip. P. II, §. 37. aus dem unveränderl. Wesen GOttes auch die Unveränderlichkeit der natürlichen Ordnung an u. vor sich folgert, und Clauberg sagt in seiner physica contracta §. 147. 148: Atqui Deus materiam & motum eadem voluntate conservat, qua creavit, quia semper idem est: & summæ ejus tum sapientiæ, tum constantiæ magis decorum est, utrinque illorum æquabilitatem in universi fabrica juges custodiri, quam immutari. Nur wuste Cartesius seine Sachen verdeckter vorzutragen, und besser auf Schrauben zu setzen, weil in ihm noch eine Menschen-Furcht stacke. Die übrigen Stücke, die Spinoza in der Lehre von den Wundern berühret, hängen alle an dem ersten, und was sonderlich das letzte anlangt, da er seine gottlose Gedancken aus der Heiligen Schrifft erweisen will, solches hat Buddeus in thesibus de atheismo & superstitione c. 7. §. 5. p. 608. u. ff. widerleget, dabey noch dasjenige, was Schomerus in colleg. novissim. controvers. L. I, c. 6. Johann Heinrich Heidegger in exercit. biblic. T. I. diss. 10. n. 53. dißfalls wider den Spinoza erinnern, zu lesen. Der andere Feind der Wunderwercke ist

b) Thomas Hobbesius, der in seinem Leviath. c. 37. auch von den Wundern handelt, und fast eben auf den Schlag in der Haupt-Sache, wie Spinoza davon philosophiret: Daß, ob er schon ein Wunder für eine unmittelbare Würckung GOttes ausgibt, er dennoch meynet, man könnte

könnte die natürlichen Ursachen davon nicht begreiffen, mithin will er doch die Wunder für nichts übernatürliches halten, wie er denn auch dafür hält, daß man aus den Wundern keine Kennzeichen eines wahren Propheten nehmen könnte, indem die Egyptischen Zauberer dergleichen gethan. Nimmt man nun hierzu, was er anderswo von Gott lehret, und wie er sich das göttliche Wesen vorstellet, so ist gar leicht abzunehmen, wie seine Lehre von den Wundern beschaffen sey, dawider verschiedene insbesondere geschrieben, welche Grapius in theologia recens controversa P. II, c. 2. quæst. 6. §. 1. p. 58. anführet. Der dritte Feind der Wunderwercke ist

(c) Bernhard Connor, welcher Evangelium medici, seu medicinam mysticam de suspensis naturæ legibus sive de miraculis herausgegeben, worinnen er auch gefährliche Principien von den Wundern heget. Denn wenn man den fünfften Artickel dieses Evangelii mit genauer Aufmercksamkeit lieset, so wird man gewahr werden, wie er die Natur der Bewegung auf eine solche Art vorstellet, daß seine Gedancken keinesweges zusammen hängen, wo man nach des Spinoza Art GOtt und die Natur nicht vor eins hält. Er behauptet, daß GOtt die eintzige und unmittelbare Ursache der Bewegung bey den natürlichen Dingen, und daß die göttliche Krafft allen Sachen mitgetheilet; Quæ virtus infusa nihil fere concipitur esse, nisi divina voluntas personis & corporibus efficacius applicata, schreibt er p. 41 ja daß es nur schiene, als käme GOtt eine freye Macht und ein freyer Wille zu. Auf diese Concepte von dem göttlichen Wesen, die er hin und wieder eingestreuet hat, beruhen nun seine Gedancken von den Wundern, von denen er gleich anfangs sagt, daß es ihm gantz vernünfftig deuchte, wenn man ihre Natur nach den Bewegungs-Gesetzen und Medicinischen Principiis untersuche, und in dem sechsten Artickel lehret er, wie man könne die Art und Weise, wie die Wunder geschähen, gar wohl begreiffen, wenn man statt der ordentlichen Bewegung die ausserordentliche Art der Gesetze der Natur in Betrachtung nähme. Dahero sucht er auch die Wunder in Heiliger Schrifft natürlicher Weise zu erklären, als p. 46. von der Egyptischen Finsterniß, p. 48. von dem blutigen Schweisse Christi, Luc. XXII, 44. p. 69 von der Himmelfahrt unsers Heylandes, wie er denn auch wunderliche Grillen von der Auferstehung der Toden fürgebracht, die insonderheit Cyprianus in select. programmat. p. 72 kürtzlich durchgegangen. Der vierte Feind der Wunderwercke ist

(d) Nehemias Grew in cosmologia sacra, seu dissertatione de universo ad demonstrandam veritatem & excellentiam scripturæ, der L. IV, c. 5. p. 196 durch ein Wunder eine ungewöhnliche und seltsame Würckung einer natürlichen, aber dabey unbekannten Krafft, so fern dieselbe durch göttliche Direction mit gewissen Umständen versehen, und zur Erlangung eines besondern Endzwecks abzielet, verstehet, daß also ein Wunder an und vor sich ein natürlicher Effect bleibe; so ferne sich aber Gott dessen zu einem besondern Absehen bediene, auch die zum Endzwecke gehörigen Umstände dabey einträfen, so hiesse es ein Wunder. Nach diesem Begriffe erkläret er die in der Heiligen Schrifft fürkommenden Wunder, und sagt unter andern, daß die Kinder Israel trocken durch das Meer gegangen, 2 B. Moses XIV, solches sey ein Wunder; daß sich aber das Meer getheilet, und die Wasser zur rechten und lincken als Mauren gestanden, dieses wäre eine natürliche Würckung, indem ein sehr starcker Ost-Wind das Wasser in der Mitten getheilet, und verursachet, daß dasselbe, nachdem es gefroren, auf beyden Seiten fest als Mauren gestanden, welches Moses C. XV. v. 8 selber bezeuge: Durch dein Blasen thäten sich die Wasser auf; und v. 10. da liessest du deinen Wind blasen und das Meer bedeckte sie; ja es würden sich die Egyptier den Kindern Israel nachzusetzen nicht unterstanden haben, wenn sie sich nicht eingebildet, daß sie über das Eiß ihren Weg nehmen könnten; als sie aber solches gethan, sey ein warmer Westwind gekommen, wovon das Eiß aufgethauet, und sie also im Wasser ertruncken. Auf solche Weise sey diese Würckung vermittelst der Winde gantz natürlich geschehen; daß sie aber durch göttliche Direction so richtig beweget worden, indem sie zur Erhaltung der Kinder Israel von Morgen; zum Untergang hingegen der Egyptier vom Abend heftig geblassen, solches sey ein Wunder, und beruhe theils auf den Endzweck, theils auf die dabey nöthige Umstände, Inzwischen bleibe es allerdings eine ungewöhnliche und seltsame natürliche Würckung, daß man niemahls weder an demselben Meer, noch sonsten, wo dergleichen Phoenomena mit den Winden werde bemercket haben. Ferner meynt er die Mauren zu Jericho wären durch ein Erdbeben gesuncken: Das Brod in der Wüsten sey von Christo aus denen in der Lufft fliegenden Partickeln vermehret worden: Der Stern der Weisen sey ein alter Stern gewesen, der durch einen Strahl nur den Schein von sich gegeben, als hätte er einen so Wunderbahren Lauf. Ja alle Wunderwercke bestünden darinne, daß durch Göttliche Schickung alle natürliche darzu gehörige Ursachen auf diese Zeit zusammen kommen müsten. Unschuldige Nachrichten 1703 p. 797. u. ff. Diese Gedancken sind der Meynung des Spinoza in so ferne entgegen gesetzt, daß sie bey den Wundern natürliche Kräffte, so fern dieselbe durch gewisse Umstände zu einem besondern Zwecke auf eine ungewöhnliche Art in ihrer Würckung gerichtet werden, zum Grund setzen; da hingegen Spinoza unter andern auch diesen Einwurf wider die Wunder macht, man könne nicht urtheilen, ob eine Sache ein wahrhafftes Wunder wäre indem uns ja unbekannt sey, wie weit die Kräffte der Natur reichen möchten. Es könnte eben so leicht geschehen, daß wir die aus einer unbekannten natürlichen Krafft geschehene Heilung eines Krancken, oder Erweckung eines Todten vor ein Wunderwerck hielten, als etwa wohl ehe unwissende Soldaten, oder barbarische Völcker eine Sonnen-Finsterniß dafür angenommen, uud sich durch solches vermeyntes Wunder bey der Nase herum führen lassen, dahero sagt er auch epist. 33 ad Oldenburgium, daß diejenigen, welche die Wahrheit der Religion aus

den

den Wundern beweisen wolten, eine dunckele Sache durch eine andere noch dunckelere Sache erklärten. Dem aber ohngeachtet kan die Meynung des **Nehemias Grews** nicht bestehen, und wenn man sonsten nichts dabey einzuwenden hätte, so wäre die daher flieſſende ungereimte Folgerung, daß man nach diesen Concepte die wahren Wunder von den falschen nicht unterscheiden könnte hinreichend gnug, selbige ihres Ungrundes zu überführen. Denn es kan sich zutragen, daß entweder durch einen blossen Zufall, oder durch einen Betrüger, dem die Ursache einer ungewöhnlichen natürlichen Würckung bekañt ist, solche nach gewissen Umständen, und einem besondern Endzwecke eingerichtet werde, in welchem Zufalle man nicht wissen kan, welches ein wahrhaftes Wunder sey, folglich fällt der Endzweck der göttlichen Wunder auf einmahl über den Hauffen. Der fünffte Feind der Wunderwercke ist

(e) **William Fleetwood**, der eine besondere Schrifft in Englischer Sprache zu Londen 1702 von den Wundern geschrieben, die M. **Johann Ulrich Henrici** ins Deutsche gebracht hat. Er bringt darinnen gute Gedancken von den Wunderwercken an; nur scheinet er zuweilen der Natur darinnen gar zu viel einzuräumen, wenn er meynt, daß einige Wunder nach dem ordentlichen Lauffe der Natur geschehen könnten. Unter andern schreibt er p. 113 u. f. also: „Und glaube ich feste, daß wir nimmermehr bey der Unter„suchung so fremder und seltsamer Dinge zu ei„ner Gewißheit werden gelangen können, wenn „wir nicht den bekannten ordentlichen und „von GOtt einmahl gemachten unveränderlichen „Lauf der Natur zur Regel und Richtschnur, „wornach die Wunderwercke beurtheilet werden „müssen, setzen. Und glauben sie sicherlich, daß „ich die Verwandelung des Wassers in Wein, „und des Stabes in eine lebendige Schlange für „ein weit gröſſer Wunderwerck halte, als wenn „ich mit meinen Augen einen hohen Berg zwey „gantzer Meilen, oder noch weiter fortrücken sehe, „und dieses aus keiner andern Ursache, weil ich „nicht weiß, wie weit sich die Gewalt der Natur „in dieser oder jener wunderlichen Begebenheit er„strecke ꝛc.„ Er statuirt auch, daß Gott so wohl den Teufel, als den gottlosen Menschen die Krafft Wunder zu thun mittheile, und sey also kein Unterscheid unter den Wundern Mosis, und der Egyptischen Zauberer, durch welche Hypothesin aber nicht weniger die Ungewißheit eingeführet wird, daß man nicht weiß, welches ein göttlich Wunder, mithin geht der Nutzen derselben gäntzlich zu Grunde. Bey der berührten Deutschen Uebersetzung des Henrici befinden sich auch des Pascalii meditationes de miraculis, aus den Frantzösischen ins Deutsche gebracht, worinnen gelehret wird, daß die wahrhafftigen Wunderwercke der Grund wären, worauf die Wahrheit der Lehre beruhe, als auf welche unser gantzer Glaube erbauet wäre, wiewohl sich der Auctor nachgehends selbsten widerspricht, wenn er sagt, man müsse aus der Lehre Mosis und Christi von der Wahrheit eines Wunders urtheilen, und vor allen Dingen sehen, ob derjenige, der Wunder thue, an den einigen GOtt, an Christum, und an die Kirche glaube, folglich muß auf solche Weise die Wahrheit der Lehre vorausgesetzet werden, zu deren Bekräfftigung nachmahls die Wunder dienen. Des **Fleetwoods** Tractat wird in den **Unschuldigen Nachrichten** des Jahrs 1710 p. 141 recensiret. Der sechste Feind der Wunderwercke ist der berühmte

(f) **Nicolaus Malebranche** in traite de la nature & de la grace, premiere discours premiere partie p. 42, allwo er behauptet, daß GOtt bey den Wundern Alten Testaments nur durch den allgemeinen Willen concurriret, der aber von den Engeln determiniret worden: nemlich es habe GOtt den Engeln die Aufsicht des Jüdischen Volcks übergeben, und bey sich überhaupt den Schluß gefasset sich nach dem Willen der Engel zu richten, und wenn sie insonderheit Wunder thun wolten, darein zu willigen. Allein zu geschweigen, daß im Alten Testamente Wunder geschehen durch den unerschaffenen Engel, 1 B. Mosis XXII, 7. 8. 13. 2 B. Mosis III, 2. 2 B. der Richter XIII, 18 u. f. welche Stellen von den Gottesgelehrten von dem Sohne Gottes ausgeleget werden; ingleichen durch Menschen, wohin die Wunder **Mosis** an dem Hofe des **Pharao** in der Wüsten; **Josuä, Eliä, Elisä** und anderer Propheten zu rechnen; so weiß man ja nach den klaren Aussprüchen Heiliger Schrifft, daß die Engel dienstbare Geister sind, die den ausdrücklichen und specialen Befehl Gottes auszurichten haben, und das GOtt allein die Krafft Wunder zu thun, zukomme, wie diese Meynung **Anton Arnald** en dissertation sur la maniere, dont Dieu a fait les frequents miracles de l'ancienne loy par le ministere des anges 1685 weitläufftiger widerleget hat. Der siebende Feind der Wunderwercke ist

(g) **Joh. Locke**, in dessen operibus posthumis, so in Englischer Sprache herauskommen sind, ein Discours von den Wundern anzutreffen, worinnen er gleiche Gedancken mit dem **Spinoza** hat, indem er das Wunder für eine sinnliche Würckung hält, darein sich derjenige, der sie empfinde, nicht schicken könnte, sie auch deswegen für göttlich und übernatürlich halte, daß also ein Wunder von der Meynung der Leute dependiret, und da **Locke** die Wunder zum Grunde der gantzen Religion setzet; so kan man leicht sehen, worauf sein Concept von der Religion ankomme. So viel ist gewiß, daß sein Begriff, den er sich von den Wundern gemacht, von dem Spinozistischen gar nicht unterschieden, wie aus dem obigen zu ersehen, daß **Spinoza** gemeynet, als könne das Wort Wunder nicht anders als relative in Absicht auf die Meynungen der Menschen verstanden werden; nur weiß sich **Locke** etwas mehr zu verstellen, und giebt an statt der Natur, welche der Spinozistische GOtt, eine höhere Krafft, oder virtutem superiorem zur Ursach der Wunder an, womit er aber sich nicht weniger verdächtig gemacht. Denn man kan durch diese höhere Krafft entweder GOtt oder die Natur, oder einen Engel, oder auch einen Menschen der die Kräffte der Natur wohl inne hat, verstehen, und ist zu verwundern, warum er sich nicht deutlich erklä-

ret

ret, und wenn er in seinem Hertzen GOtt vor die unmittelbare Ursache der Wunder gehalten, solchen nicht für die Ursache ausdrücklich angegeben. Der achte Feind der Wunderwercke ist

(h) **Johann Clericus** der in Dissert. de miraculis, die sich bey seinem Tractate de incredulitate befindet, dafür hält, daß auch die Engel Wunder thun könnten, als denen GOtt die Krafft, dergleichen zu bewerckstelligen, gar wohl habe mittheilen können, durch welche Hypothesin aber das beste Argument, daß die Wunder die Wahrheit der christlichen Religion beweisen, geschmähet wird. Denn wer nicht Urheber der natürlichen Ordnung ist, derselbe kan solche auch keinesweges verändern, welches GOtt einig und allein zukommt. Wolte man einwenden, es könnte ja GOtt den Engeln die Krafft Wunderwercke zu thun eben so wohl mittheilen, wie er ehemahls im Alten und Neuen Testamente bey den Menschen gethan, so würde doch daraus folgen, daß sie auf solche Weise nicht durch ihre eigene, sondern durch eine göttliche Krafft Wunderwercke verrichteten, mithin bleibt der Satz: GOtt allein kan Wunder thun, abermahl fest und gegründet, siehe **Budeus** in thesibus de atheismo & superstit. c. 3. §. 5. p. 289. Man lese nach **Liberii de sancto Amore** epistol. theol. p. 245 u. ff. die insgemein dem Clericus beygeleget werden. Der neunte Feind der Wunderwercke ist der berüchtigste Engelländer:

(i) **Thomas Woolston**, einer der gröſten Feinde der Christlichen Religion, die jemahls aufgestanden sind. Nichts aber hat er so sehr angefochten als die Wunderwercke Christi, und weil seine Schrifften und gottlosen Meynungen fast in gantz Europa ein gewaltiges Auffsehen gemacht haben: so sehen wir uns verbunden, von dieses Mannes Irrthümern hier weitläufftiger zu handeln. Den Saamen zu diesen Streitigkeiten hat **Arthur Collins** ausgestreuet, und 1724 zu Londen eine Abhandlung von den Gründen und Ursachen der Christlichen Religion herausgegeben, in welcher er behaupten will: 1) Die Weissagungen des Alten Testamentes waren der eintzige Grund zu beweisen, daß JEsus der wahre Messias sey; 2) Diese Weissagungen müsten nicht den Buchstaben nach, sondern auf geheime Weise erkläret werden. Dieser Schrifft widersetzten sich in Engelland viel gelehrte Männer, als **Wilhelm Whisthon, Eduard Chandler, Samuel Clark, Thomas Sherlock**, und andere. **Collins** verantwortete sich 1726, und machte fünf und dreyßig Schrifftverfasser nahmhafft, welche wider ihn die Feder ergriffen hatten. **Woolston** rühmte das Werck **Collins** gantz ungemein, und gab vor, es könnte nicht widerlegt werden. Er nahm sich selbst vor, den buchstäblichen Sinn und die Wahrheit der Wunderwercke Christi umzustossen. Er gab ein Vorspiel eines gröſſern Werckes unter dem Titel: The Moderator between an Infidel and an Apostate, oder **der Schiedsmann zwischen einem Ungläubigen und Abtrünnigen**, zu Londen 1725 heraus, worinne er ausdrücklich saget, wenn man Christi Wunderwercke dem Buchstaben nach erkläre, so erwiesen sie nicht, daß er der Meßias sey. Von dem Jahre 1727 an bis 1729, gab er er sechs Untersuchungen in 8 von den Wunderwercken Christi heraus. Es hat aber nicht an gelehrten Männern gefehlet, welche auf die Verdrehungen des **Woolstons** geantwortet haben. Die vornehmsten unter diesen sind **Edmund Gibson**, Bischoff zu Londen, **Richard Smalbroke**, Bischoff zu St. David, **Thomas Seaton, William Tilly, George Wade, Thomas Ray**, und andere. **Woolston** hat hierauf eine Vertheidigung wider seine vornehmsten Gegner 1729 in 8, zu Londen, heraus gegeben, und darinne behaupten wollen, er werde mit Unrecht einer Bosheit beschuldiget; es sey ungereimt in Streitigkeit die Obrigkeit zu Hülffe zu nehmen; er habe alles zur Ehre Gottes, und Christo das Amt des Meßiä beyzulegen gethan; sein Zweck sey gewesen, die geheime Auslegung der Schrifft wieder bekannt zu machen; er werde mit Unverstande ein Gotteslästerer genennet; seine Sätze wären der Obrigkeit nicht zuwider; er sey kein Feind des Königlichen Hauses; er führe keinesweges das Pabstthum, und die Dienstbarkeit ein; er verdrehe die Religion und guten Sitten nicht; der Teufel sey nichts anders als der Geist der Verfolgung, welcher bald würde gebunden werden; die Geistlichen wären Beförderer des Unglaubens, und lebten bloß um des Gewinnstes willen ehrbar, u. s. w.

Woolston konnte bey so verwegener Verfolgung der Religion nicht ungestraffet bleiben. Anfangs ward er wegen der gottlosen Lehren, die er in dem Buche The Moderator vorgetragen, aus dem Sidneyischen Collegio gestossen. Er besserte sich aber deswegen nicht, sondern bekannte hierauf seine Gottlosigkeit zu Londen öffentlich, und gebahr seine gottlosen Abhandlungen von den Wunderwercken Christi zur Welt. Der Bischoff zu Londen brachte es endlich so weit, daß **Woolston** gefangen gesetzet ward; man untersuchte seine boßhafftigen Kunststücke; man legte ihm auf, hundert Pfund Sterlinge zu bezahlen, und ein Jahr lang im Gefängnisse auszuhalten. Man sagt gar, er habe die Christliche Religion verlassen, und sey auf die Seite der Juden getreten. **Unschuld. Nachrichten** 1729. p. 1042. Wir müssen nunmehro, nach voran gesetzter kurtzen Historischen Erzehlung des **Woolstons falsche Schlüsse bey dem buchstäblichen und geheimen Verstande der Wunderwercke Christi weisen, und widerlegen.** **Woolston** hat seine Grundsätze weder an einem Orte, noch in einer Verknüpffung vorgetragen: wir wollen suchen, seine Meynung in die Enge zu ziehen. Er giebt vor, die Wunderwercke Christi, welche die Evangelisten beschrieben, wären nur prophetische Erzehlungen desjenigen, was dereinst auf geheime, und viel wunderbarere Weise geschehen solte: JEsus sey ein geistlicher Christus, und heile gefährlichere Kranckheiten der Seele: Die vier Evangelien wären keine buchstäbliche Historie, sondern ein Systema der geheimen Philosophie und Theologie. Er will solches beweisen, und spricht:

Christus selbst habe seine Wunderwercke auf geheime Weise erkläret, die Apostel hätten die Gebräuche des Alten Testamentes auf gleiche Art gedeutet: Augustinus sage: was Christus leiblicher Weise gethan, das wolle er auch Geistlicher Weise verstanden haben; Paulus habe fast den gantzen Levitischen Gottesdienst auf geheime Weise auf Christum applicirt. Allein (1) wenn Christus will, daß seine Wercke sollen Zeugen geistlicher Handlungen seyn: so beweiset solches nicht, daß er dieselben nicht wolle nach dem Buchstaben annehmen lassen; sondern dieses wird vorausgesetzet. (2) Die Heil. Schrifft lehret, daß der gantze Levitische Gottesdienst hat sollen abbilden, was Christus thun würde. Es folget aber nicht daß auch die Wunderwercke Christi Vorbilder, und ein Schatten zukünfftiger Dinge gewesen sind. (3) Es wird der Gegner vielleicht selbst nicht zu schliessen verlangen, daß die Gebräuche, der alten göttlichen Haußhaltung darum nicht wären üblich gewesen, weil sie Paulus auf Christum deutet. Wir finden viel Stellen in der Heil. Schrifft worinne sich Christus auf seine Wercke beruffet, und damit beweiset, daß er von GOtt gesandt sey, Matth. XI, 4. 5. 20. 24. Luc. VII, 22. X, 3. Johann II, 18. VI, 26. VII, 21=23. X, 25. XIV, 10=12. XV, 24. Woolston spricht zwar, Christus weissage von geistlichen Wercken, welche er in uns thun werde; allein dieses ist ohne Grund. Auf solche Weise würde in manchen Reden Christi kein Verstand seyn. Zum Exempel Johann XV, 24. *Hätte ich die Wercke nicht gethan unter ihnen, die kein anderer gethan: so hätten sie keine Sünde; nun aber haben sie es gesehen* ꝛc. Wenn die Wunderwercke Christi nichts anders als Weissagungen sind, wie kan von den Jüden gesagt werden, daß sie die Wercke selbst gesehen? Wie können sie mit recht einer Sünde beschuldiget werden? Der vornehmste Grund, worauf Thomas Woolston seine Irrthümer bauet, ist das Zeugniß der Kirchen-Väter. Er bekennet, daß er ihnen als grossen Weltweisen, und rechtlehrenden Predigern folge, und sagt: diese glaubten insgesammt, daß die Wunderwercke Christi müsten allegorisch verstanden werden, und daß sie nichts bewiesen, wo man sie nach dem Buchstaben annehmen wolte; daß sie geheime und grössere Wercke, die Christus thun würde, abbildeten. Er zeiget allenthalben, daß er die Aussprüche der Väter vor den Grund seiner Religion annehme. Er führet in der ersten Abhandlung Eucherius, Origenes, Hilarius, des Jerusalemischen Johannes, Irenäus, Cyrillus, Hieronymus, und Augustinus Zeugnisse an, und häuffet in allen übrigen Abhandlungen, in welchen er Christi Wunderwercke insonderheit betrachtet, die Stellen der Väter, da sie denen Wunderwercken Christi einen allegorischen Verstand beylegen. Er machet sehr viel falsche Schlüsse. Er ist 1) kein guter Ausleger der Väter: Denn er weiset niemahls, wo man die Zeugnisse, mit welchen er sich so viel weiß, nachschlagen kan. Ferner beruffet er sich offt auf untergeschobene Schrifften, übersetzet sie in seine Sprache, verdrehet den Verstand an allen Orten, bringet ihre Einwürffe vor, und lässet ihre Antwort weg. 2) Die Väter haben offt zum Vergnügen und zur Erbauung die Wunder Christi auf ungewöhnliche und allegorische Weise erkläret: sie setzen aber den geheimen Sinn der Wunderwercke nicht dem buchstäblichen entgegen, sondern setzen ihn zu voraus, und verwerffen diesen niemahls. Wir könnten leichtlich, wenn es nöthig wäre, tausend Stellen der Väter, welche auf den buchstäblichen Sinn gehen, anführen. Origenes selbst, welcher ohnstreitig hierinne zu weit gegangen, verknüpffet doch allezeit den geheimen Verstand mit dem buchstäblichen. Die Väter hängen in den Predigten und in den Büchern, welche auf die Ausübung des Christenthums gehen, ihrer Erfindungs Krafft mehr, als in den Lehr- und Erklärungs-Schrifften nach: nicht aus jenem sondern aus diesen muß man von den Meynungen der Väter urtheilen. 3) Woolston sagt: alle Väter erkläreten die Wunder Christi auf geheime Weise, und hätten sie nicht auf solche Art allenthalben angenommen. Er führet deswegen viele Stellen an. Allein dieser Beweiß ist nicht zulänglich: denn er hat nur Zeugnisse von etlichen Vätern, und, wo auch diese dem buchstäblichen Sinne folgen, das verschweiget er. Quadratus, Justinus Martyr, Tertullian, Arnobius, Lactantz, und Eusebius, von Cäsareen beweisen die Wahrheit der Wunderwercke gründlich: aber diese hat er übergangen, weil sie seinen Träumen zuwider sind. 4) Gesetzt, daß die Väter mit ihm einstimmig wären: so wäre dieses doch nur ein Beweiß von aussen; die Grund-Regeln der Sprachkunst, der Vernunfftlehre, der Rhetorick und der Historie müssen die innern und richtigen Beweißthümer an die Hand geben. 5) Wenn er auch die Meynungen der Väter getreulich anführete: so wäre doch sein Grund nur ein Vorurtheil; weil denen Vätern gar leicht etwas menschliches hat begegnen können. Dallæus de Patrum usu Lib. II. Cap. VI hat nicht wenig Vergehungen derselben angemerckt. Woolston sucht ferner seine böse Meynung dadurch zu beweisen, daß der buchstäbliche Verstand sonst ungeschickt und vergebens seyn würde. Er schreibt frey: wenn man die Wunderwercke nach dem Buchstaben annehmen wolte; so würde die Christliche Religion, eine abgeschmackte und unvernünfftige Religion, ja alberer als die Mahometische seyn: die Kirche, welche auf den Buchstaben der Schrifft, und insonderheit der Wunder gebauet, sey Babel: es könne keine grössere Unwissenheit und Tummheit seyn, als sich einbilden, Christus habe sich auf seine Wunder, als auf würcklich geschehene Thaten beruffen: Die buchstäbliche Erklärung sey gotteslästerlich, und mache Christum zum Wider-Christen. Er beruffet sich (1) auf die Worte Pauli 2 Corinth. III, 6. und erkläret sie also: *Der Buchstabe*, das ist, der buchstäbliche Verstand *tödtet*; *der Geist aber*, das ist, der geheime und allegorische, *machet lebendig*. Wenn wird doch Woolston beweisen können, daß hier die

die Rede von der Weise, die Wunder Christi auszulegen, sey? Der Zusammenhang lehret deutlich, daß Paulus von dem Mosaischen Gesetze, und von dem Evangelio, das im Neuen Testamente verkündiget worden, rede: Er verdrehet (2) die Stelle 1 Corinth. XII, 7=11. wo Paulus sagt: es werde einem gegeben zu reden von der Weißheit, dem andern zu reden von der Erkenntniß, einem andern der Glaube, einem andern die Gabe gesund zu machen, einem andern Wunder zu thun, einem andern Weissagung ꝛc. Hieraus schliesset Woolston, wenn man auch zugeben wolte, daß die Wunder Christi wahrhafftig geschehen wären: so würde doch dieser buchstäbliche Verstand nichts beytragen, des Meßiä Amt zu beweisen; weil man daraus noch nicht darthun könnte, daß er die übrigen Gaben, die Paulus erzehlet, gehabt habe: vielweniger könnte geschlossen werden, daß er HErr über die Gewissen sey, den Verstand dirigire, eine Regel der Hertzen und Urheber der Religion könne genennet werden. Der Heyland müsse mehr Gaben, als die Gabe Wunder zu thun, haben. Hierauf ist zu mercken:

1) Woolston hält diese beyden Sätze: *Wer nur einige limitirte Wunder thun kan, der hat nicht die Kennzeichen eines Stiffters der Religionen: Wer eine uneingeschränckte Macht Wunder zu thun hat, der hat nicht die Kennzeichen des Meßiä*, auf ungereimte Weise für gleichgültig. Den ersten Satz kan man nach Pauli Worten einräumen. Der andere Satz ist falsch; es redet auch Paulus nicht von solchen Wundern. Daß aber Christo eine unumschränckte Gewalt Wunder zu thun, mit Recht zugeschrieben werde, kan niemand leugnen, welcher aus der Heiligen Schrifft weiß, was für vielerley Arten der Wunder Christus verrichtet habe. 2) Daß Christo auch die andern Gaben, die Paulus erzehlet, zu kommen, ist von vielen mit unumstößlichen Gründen erwiesen worden. 3) Die Wunder sind die eintzige Ursache, warum wir Christum für den Meßias halten. Endlich will Woolston auch darthun, daß der buchstäbliche Verstand unnutzlich sey; Dieweil man keinesweges genöthiget werde, die Erzehlungen von den Wundern dem Buchstaben nach zu verstehen, immassen sie gar nicht zu den Gründen, womit man beweise, daß Christus der Meßias sey, zu rechnen wären. Wir beruffen uns billig auf die Wunder Christi, wenn wir beweisen wollen, daß er der Meßias sey. Der Heyland hat es selbst gethan. Als die Jüden wissen wolten, ob er der Meßias sey; so antwortete er ihnen: *Die Wercke, die ich thue in meines Vaters Nahmen, die zeugen von mir.* Joh. X, 24. Matth. XI, 2=5. Johann. V, 36. X, 37. XIV, 11. Nicodemus sprach: *Wir wissen, daß du bist ein Lehrer von GOtt kommen: Denn niemand kan die Zeichen thun, die du thust.* Joh. IX. Christus hatte nöthig Wunder zu thun, wolte er anders beweisen, daß er von GOtt gesandt wäre. Wie hätte der Levitische Gottesdienst können abgeschaffet werden? Wie hätte die Christliche Religion, welche den Jüden ärgerlich war, und den Jüden thöricht zu seyn schiene, so bald können ausgebreitet werden? Weiter suchet Woolston seine Meynung zu unterstützen, durch die Vortrefflichkeit des geheimen und allegorischen Verstandes. Er hält davor: Die Vollkommenheit des Christenthums bestehe in der geheimen Auslegung des Alten und Neuen Testamentes. Endlich verräth er sein gantzes Absehen, daß er die Welt wieder zu der güldenen natürlichen Religion, welche nach dem Zeugnisse der Cabbalisten, ja Christi selbst, der Zweck des Gesetzes, und der Propheten sey, führen wolle. Er gehet darauf, das Ansehen der Heiligen Schrifft zu zernichten, und allen Glauben, und alle Religion über den Hauffen zu werffen. Er ziehet den geheimen Verstand dem buchstäblichen oder eigentlichen weit vor. Es hat aber in Sachen, welche die Religion angehen, der buchstäbliche Verstand allezeit den Vorzug; weil er zur Unterweisung am bequemsten ist. Was für elende Schlüsse sind nicht diese: Es können einige Dinge in der Heiligen Schrifft auf allegorische Weise erkläret werden. Daher kan alles so erkläret werden. Eine geheime Deutung ist nicht ohne Nutzen. Daher muß der buchstäbliche Sinn gantz ausgerottet werden. Es ist ein Unterscheid unter dem Sinne der Heil. Schrifft, und unter dem Gebrauche oder sinnreichen Spiele. Die Erklärung und die Vergleichung der Heiligen Schrifft sind sehr unterschieden. Warum sollen wir zweiffeln, daß die Wunderwercke würcklich geschehen seyn? Eine allegorische Auslegung bekräfftiget noch mehr die Wahrheit der Geschichte. Wer wolte sagen, das Osterlamm, der Hohepriester, die Opffer ꝛc. werden von Christo auf allegorische Weise gesagt; daher sind alle diese Dinge nichts anders als Fabeln? Wenn einige Weissagungen der Propheten den Grammaticalischen Verstand nicht leiden: sollen deswegen alle Historien und Geschichte auf allegorische Weise verstanden werden? Also machet man die Schrifft zu einer wächsernen Nase, und verwandelt die gantze Religion in Enthusiasterey. Leute von feuriger Einbildungs-Krafft werden tausenderley Deutungen machen: stumpffe Köpffe hingegen werden keinen Verstand von den biblischen Geschichten haben. Man wird sich nicht können auf die Schrifft beruffen; dieweil ein listiger Gegner sich bald auf andere Allegorien besinnen wird. Der seel. Luther rücket dergleichen Leuten ihre Thorheit auf eine spitzige Art also vor: *Wenn ich spreche mit Aristotele und Plinio: die Welt wäre von Ewigkeit; es käme aber einer, und hielt mir Mosen vor die Nasen 1 B. Mos. I, wolt ich den Text also machen: GOtt der solt so viel heissen als Guckuck, schuf aber so viel als fraß, Himmel und Erden so viel als Graßmücken mit Federn und mit allem ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ trefliche Kunst wäre das, welche auch die Lotterbuben wohl könnten.* Tom. III. Jenens. German. p. 381. Nachdem Woolston viel von dem geheimen Verstande der Wunderwercke Christi gesagt: so giebt er vor, man würde genöthiget, denselben anzunehmen, weil die Wunder, die in der Evangelischen Historie erzehlet würden, niemahls wahrhafftig geschehen wären. Dieses will er anfangs beweisen, weil die Wunder nicht zu den Kennzeichen des Meßias gehöreten. Er beruffet

sich auf Jes. XXXV, 5. **Alsdenn werden der Blinden Augen aufgethan werden und der Tauben Ohren werden geöffnet werden; alsdenn werden die Lahmen lecken wie ein Hirsch** ꝛc. Warum antwortet denn Woolston nur auf eine Stelle, da an sehr vielen Orten des Alten Testaments die Macht Wunder zu thun dem Meßias beygelegt wird, welche Oerter von Huetius in Demonstratione Evangel. Prop. IX, C. 39. und Vitringa Observat. sacrar. Lib. II, Cap. ult. sorgfältig sind gesammlet worden. Er spricht: die Wunder könnten kein Kennzeichen des Messias seyn, weil die Betrüger und der Anti-Christ die Macht dergleichen zu thun hätten. Hierauf soll unten geantwortet werden. Es ist zu mercken, daß die Wunder nicht das eintzige Kennzeichen des Meßias seyn. Woolston klügelt ferner: dergleichen Weissagungen handelten nicht von den leiblichen Kranckheiten, die der Messias heilen würde, weil in der angezogenen Stelle einige Dinge gefunden würden, die Christus nicht erfüllet hätte. Er weiß aber nicht worüber er streitet. Niemand saget, daß alles, was in den Prophetischen Büchern stehet, von dem Meßias handele: niemand spricht, daß alle Weissagungen mit eigentlichen Worten abgefasset sind. Weil aber hier alles, was gesaget wird, sich auf niemanden, als auf den Meßias deuten lässet: so saget man recht, daß die Rede von dem Meßias sey; obschon die ersten Worte im eigentlichen, die folgenden aber in uneigentlichem Verstande anzunehmen sind. Endlich spricht er: die Jüden und Kirchenlehrer hätten diese Weissagung von der Geistlichen Zukunfft Christi ausgelegt; er führet aber kein Zeugnis eines Jüdischen Lehrers an. Die Jüdischen Scribenten rechnen fast alle die Wunder zu den Kennzeichen des Meßias. Witsius hat dieses in Meletem. Leidens. p. 347 aus dem Abarbanel erwiesen. Die Pharisäer zu Christi Zeiten hatten diese Meynung; daher foderten sie Zeichen, Matth. XII, 38. XVI, 1. Das Jüdische Volck war auch von dieser Meynung eingenommen. Joh. VII, 31. Der Heyland lehret selbst, daß die Begierde Wunder zu sehen, nach den Weissagungen der Propheten nicht verwerfflich sey: so offt er sich auf seine Wercke berufet, und damit beweiset, daß er von Gott gesand sey, Joh. V, 36. Matth. XI, 2-4. Daß die Wunderwercke Christi würcklich geschehen, leugnet ferner Woolston darum, weil es an glaubwürdigen Zeugen fehle. Allein Christus bezeuget ja solches selbst Joh. V, 36. Er redet von seinen Wundern, als von Wercken die geschehen sind, z. E. Matth. XI, 9-11. Joh. V 36. X, 25. Woolston suchet eine Ausflucht, und spricht Christus rede nach Gewohnheit derer Propheten, welche von zukünftigen Dingen, als wenn sie vergangen wären, zu reden pflegten, und er handele von den geistlichen Wercken, welche er in uns verrichten wolle. Wir antworten hierauf: (1.) Woolston bejahet, was in der Frage ist, er beweiset aber nichts. (2.) Die Prophetische Weise zu reden kan nicht statt haben, da sich Christus auf seine Wercke berufet, zu beweisen und das Volck zu überzeugen, daß er von Gott gesandt sey, das Zeugniß der Jünger Christi von seinen Wundern verwirfft Woolston in der 4, 5, und 6 Abhandlung, und sonderlich in den Briefen unter dem Nahmen eines Jüdischen Lehrers. Die Frage ist hier von der historischen Glaubwürdigkeit, welche aus den Gründen der Kunst zu schliessen muß aufgelöset werden. Wenn er das Zeugnis der Jünger verdächtig machen will: so muß er beweisen, daß sie entweder nicht zugegen gewesen, da Christus die Wunder gethan; oder daß sie auf die Umstände nicht Acht gehabt; oder daß sie vergessen, was geschehen; oder daß sie solches nicht mit eigentlichen Worten haben erzehlen können. Er muß darthun, daß sie mit Wissen und Willen die Unwahrheit, in Hoffnung einen Vortheil zu erhalten oder einer Gefahr zu entgehen, geschrieben haben. Da er aber nichts dergleichen aufsuchen kan: so fällt der Verdacht von den Jüngern Christi weg. Es lässet sich vielmehr beweisen, daß sie redliche Zeugen sind. Die meisten waren fast Christo zur Seite, da er die Wunder that, sie hatten den völligen Gebrauch ihrer Sinne, sie schreiben an unterschiedenen Orten, zu unterschiedener Zeit, in unterschiedener Absicht und stimmen doch wohl überein. Die Feinde können sie keines Betruges und keiner Bosheit wegen anklagen. Sie haben wegen ihrer Erzehlung Schaden, Haß, Gefängniß, Marter und den schmählichsten Tod zu erwarten. Die Juden, welche noch, Feinde der Christen waren, hatten alles, was Christus gethan mit angesehen, und hätten sie leicht schamroth machen können, wenn sie Unwahrheit vorgebracht hätten. Weder Herodotus, noch Livius, noch ein anderer Geschichtschreiber hat so viel Kennzeichen der Historischen Glaubwürdigkeit als die Apostel. Dem Woolston kommt es verdächtig vor, daß die Evangelisten so wenig Umstände bey den Wundern erzehlen und oft dasjenige weglassen, woraus man von der Vortrefflichkeit und Wahrheit der Wercke urtheilen solte. Es ist zu mercken, daß die Apostel nicht alles, was Christus gethan hat, zu schreiben verlangt haben; weil sonst die Welt die Schriften nicht alle würde haben lesen können. Joh. XXI, 25. Es ist genug, daß sie von den Thaten Christi zulänglichen Bericht erstatten, und solches thun sie auch insonderheit von jedem Wunder. Was solten sie aber weitläuftiger erzehlen; Solten sie die Person, die Kranckheit, oder die Weise des Wunders umständlicher beschreiben; Dieses war nicht nöthig. Es ist genung, daß wir wissen, Lazarus sey gestorben; ein Weib habe einen unheilbaren Blutfluß gehabt; einer sey gichtbrüchig gewesen, wiewohl auch manchmahl die Kranckheiten genauer beschrieben werden. Sind die Scribenten glaubwürdig: so ist es genung wenn sie sagen, es wären Lahme, Blinde zu Christo gekommen. Mässen wir ihnen aber keinen Glauben bey: so würde auch eine weitläuftige Erzehlung derer Kranckheiten sie nicht glaubwürdig machen. Die Weise der Wunder aber konnte nicht genauer beschrieben werden, weil sie übernatürlich, und eine unmittelbare Würckung Gottes ist. Woolston hält auch dieses für eine Anzeige eines Betruges, daß ein Evangelist Wunder erzehle, die der andere nicht erwähne. Wenn z. E. alle vier Evangelisten ein kleines Wunder nemlich die Auferstehung des

Töch-

Töchterleins Jairi; Der eintzige Lucas ein gröseres Wunder, die Auferweckung des Sohnes der Wittwe zu Nain; und bloß Johannes das gröste Wunder, die Auferweckung Lazari erzehleten: so sey es eine offenbahre Anzeige, daß Lucas und Johannes diese Wunder erdichtet hätten, dadurch diejenigen, welche die andern Evangelisten beschrieben hätten, desto glaubwürdiger zu machen. Allein (1) ist es der Endzweck nicht, alle Wunder Christi zu erzehlen: Daher beruffet sich einer oder mehrere auf eines und das andere. Johannes hat seine Historie nicht nur zur Bestätigung, sondern auch zur Ergäntzung desjenigen, was die andern Evangelisten erzehlet hatten, geschrieben; welches die Meynung Irenäi Lib. III. Cap. XI. und Eusebii Histor. Ecclesiast. Lib. III. Cap. 24. ist. (2) Es ist ein thörichtes Vorgeben, daß ein Wunder unter diesen grösser als das andere sey. (3) Was für ein nichtiger Schluß ist dieses nicht: Wenn unterschiedene Historienschreiber eines Mannes Thaten erzehlen, und darinne unterschieden sind, daß einer einige Thaten, die der andere nicht berühret, beschreibet: so sind sie des Betrugs wegen verdächtig, und verdienen keinen Glauben. Woolston ist ferner nicht zufrieden, daß die Evangelisten allein Christi Wunder erzehlen, und die Jüdischen Scribenten dieselben nicht auch anführen. Ihm kommt das Wunder bey dem Teiche Bethesda verdächtig vor, und er vermeynet Ursache zu haben, weil Josephus desselben nicht mit einem Worte gedacht habe. In der III Abhandlung p. 38. Allein 1) kan man keine Lobsprüche vor die Wunder Christi in den Jüdischen Schrifften suchen, weil die Jüden seine ärgsten Feinde gewesen. 2) Josephus hat auch vieles, welches zur Jüdischen Historie gehöret, weggelassen. 3) Josephus hat wenig oder nichts von Christi Thaten gemeldet; deswegen aber können sie noch nicht geleugnet werden. 4) Er saget überhaupt von Christo, daß er Wundervolle Thaten gethan, Antiquit. Lib. XVIII. Cap. 4. 5) Sind die Evangelisten glaubwürdige Scribenten, und haben alles von Anfange mit angesehen: so kan das Stillschweigen eines andern Schrifft-Verfassers der Wahrheit keinen Eintrag thun. 6) Die Jüden haben ja ehemahls die Wunder nicht geleugnet. Nicodemus bekennet, daß niemand solche Zeichen, wie Christus, thun könne, Joh. III, 2. Die Pharisäer leugnen nicht diese Wunder, sondern schreiben sie dem Teuffel zu, Matth. XII, 24. Das Synedrium muß selbst gestehen, daß dieser Mensch viel Zeichen thue, Joh. XI, 47. 7) Man kan aus den neuern gelehrten Jüden Stellen anführen, welche die Wunder Christi beweisen. Huetius in demonstrat. Evangel. Prop. IX. Cap. 39. Hornbeck contra Judæos Lib. III. Cap. 1. Es sind in den Schrifften der Heyden des Porphyrius Celsus, Hierocles Julianus, Chaleidius, Phlegonts, und Lampridius, Zeugnisse von den Wundern Christi zu finden. Grotius de veritate relig. Christ. Lib. II, §. 15. Witsius in Melet. Leidens. p. 372. Woolston reget sich noch, und lästert: Es würden ohne Zweifel vor Zeiten viele Schrifften wider die Wahrheit der Wunderwercke Christi seyn vorhanden gewesen; weil aber die Christen den Einwürffen nicht hätten begegnen können: so hätten sie dieselben aus dem Wege geschaffet. In der V Abhandlung, p. 50. Hierauf antworten wir: (1) Er nimmt etwas an, darzu er nicht den geringsten Grund hat. Weder Josephus, noch die Talmudischen Lehrer gedencken solcher Bücher: man findet auch nichts, daß die Jüden jemahls den Christen dergleichen Schuld beygemessen hätten. (2) Kan eine solche ungegründete Muthmassung wohl beweisen, daß bey den Wundern Christi ein Betrug sey? (3) Es ist eine nichtige Klage, daß die Einwürffe der Jüden bey dem Aufgange des Christenthums gantz untergegangen wären. Man siehet das Gegentheil in Justini Dialogo wider den Tryphon, und in Tertulliani Commentario adverf. Judæos. (4) Man könnte dieser Muthmassung andere entgegen setzen: Vielleicht sind die Schrifften der Christen wider die Jüdischen Verleumdungen verlohren gegangen: Vielleicht hat sich zur selbigen Zeit kein Jude unterstanden, die unleugbaren Wunder Christi in Schrifften anzugreiffen: vielleicht haben die Jüden selbst ihre Schrifften lassen untergehen, weil sie nichts gründliches darinne wahrgenommen haben. Woolston wendet ein: Wenn so erstaunenswürdige Wunder von Christo wären gethan worden; so würde das gantze Jüdische Volck bey Erblickung derselben sich zum Christenthume bekennet haben, es wären aber wenige darzu getreten. Es ist falsch, daß wenig Jüden an Christum geglaubet hätten. Denn es wird fast keines Wunders gedacht, wobey nicht gemeldet werde, daß der Ruf davon in gantz Judäa erschollen, und daß viele deswegen an Christum geglaubet hätten, Joh. VII, 31. II, 23. III, 2. XI, 48. Ueber dieses glaubten viele heimlich an Christum, wie Nicodemus. Wir kehren den Schluß des Woolstons mit Recht um, und sagen: Weil so viel Menschen durch die Wunder Christi gläubig worden, und kein Bedencken gehabt, um dieses Glaubens willens die äusserste Noth auszustehen: so müssen diese Wunder wahrhafftig geschehen seyn. Daß aber viele nicht an Christum glaubten, davon waren diese Ursachen: Die Vorurtheile von der Königlichen Pracht des Meßias; von der beständigen Dauer des Mosaischen Gottesdienstes; die Furcht vor dem Zorne der Priester und des Raths; die Furcht vor der Verfolgung; der Wahn: Christus thue Zeichen mit Hülffe des Teufels; die Unterlassung einer genauern Prüfung; der Pharisäer Bemühung Christum verhast zu machen. Wem diese Ursachen noch nicht zulänglich genug scheinen, der sage uns doch warum die Egypter vor Zeiten, da sie Mosis Wunder sahen, nicht die Israelitische Religion annahmen? Wäre es nicht ungereimt zu sagen: Es wäre unterblieben, weil Moses keine wahrhafften Wunder gethan hätte? Woolston gehet in seinen verkehrten Urtheilen fort, und spricht: Es wären so viele Wunder nicht nöthig gewesen; ein eintziges hätte die Hertzenshärtigkeit der Jüden wegnehmen können. In der V Abhandlung, §. 14. Es ist zwar eine Verwegenheit die Ursachen des göttlichen Rathes erforschen wollen; man siehet aber, daß dieses ausser andern Absichten darum geschehen, damit die Jüden desto weniger Entschuldigung haben möchten, damit die Majestät und Allmacht Christi desto mehr bekannt würde, damit die Gelegenheit zu spotten desto mehr abgeschnitten würde, damit die Nachfol-

ger in ihrem Glauben desto mehr wachsen möchten. Woolston suchet seine Meynung auch damit zu bestärcken; daß ungereimte und lächerliche Dinge folgen würden, wenn man die Wunder, die Christus soll gethan haben, dem Buchstaben nach verstehen wolte. Er beruffet sich auf einige Stellen des Origenes, Hilarius und Augustinus, in welchen sie zu lehren scheinen, daß man den geheimen Verstand ergreiffen müsse, wo der buchstäbliche ungereimt sey. Smalbrock hat in der Vindication of the miracles Tom. I, p. 101 u. ff. angezogene Väter genugsam vertheidiget. Wir wollen hier nur überhaupt einige Erinnerungen geben: 1) Es ist leicht, die theuresten Wahrheiten durch seltsame Folgerungen und erdichtete Umstände lächerlich zu machen. Kluge Leute aber schertzen auf solche Art nicht. 2) Es ist zwar eine Art zu widerlegen, wenn man seine Gegner durch Folgerungen auf einen ungereimten Satz bringet. Aber hier muß man wissen, was ungereimt und lächerlich sey. Dergleichen ist, was wider andere offenbahre Wahrheiten streitet. Es ist nicht bald lächerlich, was ein unvorsichtiger und einfältiger Mensch davor ansiehet. Gemeinen Leuten kommen viele mathematische, physicalische und metaphysische Wahrheiten dem Ansehen nach lächerlich vor. Wenn Woolston alle Umstände wohl überlegte, und nicht von Vorurtheilen verblendet wäre: so würden die vermeynten Absurditäten wohl verschwinden. Er solte zuvor sehen, ob die Sätze, die er machet, ungereimt wären, und ob er auch im Schliessen richtig verführe. 3) Woolston greifft einige Umstände bey den Wundern an, und lässet diejenigen mit List aussen, welche ihre Richtigkeit genugsam beweisen; oder er erdichtet neue, damit er nur etwas lächerliches erzwingen möge. Er machet boßhafftiger Weise lauter Folgerungen, und dieses soll widerlegt heissen. Wir wollen die Träume, die er bey funfzehn Wundern Christi, in den VI Abhandlungen hat, vorbey lassen, und nur zur Probe anführen, was er in der I und II Abhandlung beyläufig anführet. Er hält für ungereimt, daß etliche tausend Menschen, die Christo in die Wüste nachgefolgt, von ihm mit fünf Broden und zween Fischlein solten seyn gesättiget worden, Matth. XIV, Marci VI, Lucä IX, Joh. VI. Er sagt: Man könne sich kaum einbilden, daß eine so grosse Menge Menschen solte so geduldig gewesen seyn, Christo drey Tage lang zuzuhören; Daß sie so thöricht gewesen und die Kinder ohne Speise in die Wüste geführet; Daß sie die Unbesonnenheit gehabt, und nicht in der Nähe Brod gekaufft hätten. Christus predigte mit Beweisung des Geistes und der Krafft, und erweckte in ihnen einen hefftigen Hunger nach der göttlichen Wahrheit. Diese Leute können wohl einige Kost bey sich gehabt haben, welche aber in drey Tagen ist aufgezehret worden; es sind auch wohl Flecken und Dörfer nicht weit entfernet gewesen, daher rathen die Jünger Christo, das Volck von sich zu lassen, daß es Speise kauffen möchte, Marci VI, 36; welches aber ihr Meister darum nicht zugab, weil er seine göttliche Allmacht beweisen wolte. Woolston redet ferner von der Ankunfft der Weisen aus Morgenlande, welche den neugebohrnen Christum mit Gold, Weyrauch und Myrrhen beschencken, nach seiner Art, und spricht: Es sey ungereimt und

lächerlich, einem Kinde solche Geschencke zu geben, warum hätten sie nicht lieber dem Kinde und der armen Mutter, Zucker, Kuchen und Lichte gebracht? Was wäre auch der Stern nöthig gewesen? Hätte sie nicht GOtt durch ein Gesicht zu dieser Reise bewegen können, wie er sie erinnert, einen andern Weg nach Hause zu nehmen? Wie hätten auch die Weisen den Nutzen des Sternes, und der Stern den Willen der Weisen erkennen können? Aber da die Weisen einen König suchen, und verehren wollen: so haben sie wohl Geschencke, die einem Könige anständig waren, bringen müssen. Die Orientalischen Völcker pflegten niemahls ohne Geschencke vor ihren König zu kommen: sondern brachten solche, welche sie in ihren Landschafften für die vortreflichsten hielten. GOtt hätte die Weisen ohne einen Stern zu Christo führen können: aber wer will den allerweisesten GOtt lehren, welches unter vielen Mitteln das beste sey? Die Weisen sind vermuthlich in einem Traume erinnert worden, daß sie einem Sterne, der ausserordentlich in der untern Atmosphäre erscheinen würde, folgen, und zu dem neuen Könige reisen solten? Was ist hierinne ungereimt, oder GOtt unanständig? Woolston hat von diesen und andern Wundern umständlicher handeln wollen: es ist aber dieses unterblieben. Wir antworten noch kürtzlich darauf, wenn er sagt: Man müste ungereimte Dinge zulassen, wenn man die Erzehlungen von den Wundern Christi dem Buchstaben nach, verstehen wolte. Er spricht: (1) Diese Wunder würden solchergestalt unglaublich und den Romanen sehr ähnlich seyn. Aber er hätte solches beweisen und zeigen sollen, daß diese Wunder schlechterdings unmöglich wären, das ist, einen wahren Widerspruch in sich fasseten, oder daß sie mit GOttes und des Meßias Eigenschafften stritten, oder daß ihnen fehlete, was zu wahren Wunderwercken gehörete. Keines hiervon hat er bewiesen, noch erweisen können. (2) Er sagt ferner: Christus habe nicht an allen Orten, und zu allen Zeiten Wunder thun können: Dieses Vermögen aber würde ihm nicht gemangelt haben, wenn die Wercke, die er gethan, wahrhafftige Wunder könnten genennet werden. Die Theologen antworteten zwar, die Schuld wäre bey den Zuhörern, welche keinen Glauben gehabt, gewesen: sie suchten aber nur diese Ausflucht, damit sie ihrem Meister nicht eine Ohnmacht zuzuschreiben genöthiget würden. Vaninus in Apologia, p. 439. hat auch schon vorher geschlossen: Weil Christus zuweilen keine Wunder habe thun können; so habe er die Macht dieselben zu thun nicht gehabt. Allein dieser Schluß ist nicht richtig. Christus hat viele Wunder gethan: wenn er aber zuweilen nicht gethan, was die Jüden verlangt haben; so hat es ihm nicht an Vermögen, sondern an Willen gefehlt. Menschen haben nicht Freyheit GOtt vorzuschreiben, wenn und wie er seine Macht beweisen soll. Diese Leute meynen, Marcus stimme mit ihnen überein, wenn er sagt im VI Cap. im 5 V. Christus οὐδύνατο konnte keine Wunder in seinem Vaterlande thun. Es ist aber zu mercken, daß können und wollen offt mit einander verwechselt werden. Warum solte οὐ δύνατο nicht können gegeben werden: Er konnte sich nicht entschliessen; er konnte sich nicht überwinden? Wolf in Not. Crit.

Crit. ad h. l. Woolston dringet noch darauf: wir sagten, in allen Wundern Christi leuchte seine Gütigkeit und Liebe gegen die Menschen hervor; es hätten aber einige unter denselben viel Schaden verursacht: Also fehle den Wundern Christi ein wichtiges Kennzeichen, wenn man sie den Buchstaben nach annehme. Allein die Gottesgelehrten sagen nicht, daß alle Wunder Christi schlechterdings Wohlthaten gewesen; sondern sie nennen dieselben in Ansehung der Wunder Mosis und der Propheten, die meistens zum Schrecken gedienet, wohlthätig. Christus hat durch die Wunder seine Herrlichkeit offenbaret, darzu gehöret nicht nur seine Gütigkeit, sondern auch seine Gerechtigkeit. Wenn man aber auch den Schaden bedenckt, den einige Wunder Christi sollen verursachet haben: So wird derselbe nicht groß seyn. Christus treibt die Teufel von besessenen Leuten aus. Dieses ist ein wohlthätiges Wunder. Er erlaubet den Teufeln in die Säue, welche die Jüden wider das Verbot des Gesetzes hielten, zu fahren. Die Teufel stürtzten sie ins Meer: Das hat ihnen Christus niemahls befohlen. Der gantze Verlust rühret also von den Teufeln her. Christus verfluchet den Feigenbaum, daß er verdorrete; er stand aber vielleicht am Wege, und gehörete niemanden. Unordnung, Verwirrung, Widerspruch herrschen in Woolstons Schrifften. Es scheinet, er habe gemerckt, daß die Gründe, mit welchen er beweisen wollen, daß die Wunder Christi bloß Vorstellungen wären, was er in dem Reiche der Gnaden thun würde, schwach wären; daher giebt er zu, daß sie Christus gethan habe, leugnet aber, daß es wahrhafftige Wunder wären: Immassen sie entweder durch natürliche Mittel, oder durch Zauberey, oder durch Betrug wären verrichtet worden. Er schreibt und urtheilet ins Wesen hinein, ohne eine Erklärung von dem, was er vorträgt, zu geben. Woolston spricht, er könne da nichts von einem Wunder wahrnehmen, wenn Christus Krancke geheilet; weil man doch nicht wisse, ob ihre Kranckheiten unheilbar gewesen. Er schliesset: Die Kranckheiten, die Christus vertrieben, sind heilbar gewesen: Darum ist die Cur auf eine Weisen geschehen, welche die Kräffte der Natur nicht übersteiget. Wer hat ihm denn gesagt, daß diese Kranckheiten würcklich heilbar gewesen? Wenn sie heilbar gewesen, ist denn deswegen kein Wunder nöthig gewesen dieselben zu vertreiben? Es ist zu mercken: 1) Ob wir gleich nicht alle Kräffte der Natur wissen solten: So wird doch niemand so unverständig seyn, und sagen, Tode aufferwecken, Blindgebohrnen das Gesicht geben, einen Lahmen gerade Glieder machen ꝛc. liege in den Kräfften der Natur. Wir wissen die Grentzen der natürlichen Kräffte, das Wesen der Cörper, und die Gesetze der Bewegung. 2) Es sind viele in Judäa durch Christum gesund gemacht worden, deren Kranckheiten von den Jüdischen Aertzten nicht haben können geheilet werden. Das Exempel des blutflüßigem Weibes ist aus Marci V, 26. bekannt. Soltem andere Krancke nicht auch bey den Aertzten Hülffe gesucht haben? Woolston wendet ein: Die Kranckheiten hätten durch die Länge der Zeit ihre Macht verlohren gehabt, und es wäre gleich der Augenblick da gewesen, da sie hätten von sich selbst aufhören können. Allein wie ist dieses zu erweisen, und wie ist es zugegangen, daß Christus diesen Augenblick gewust hat? Sagt man: Christus habe die Kräffte der Natur besser verstanden, als die Jüdischen Aertzte; so antworten wir: Christus hat ja nicht Wunder von einerley Art gethan. Sind seine Wunder nur auf eine genaue Erkenntniß der Natur gegründet, wie hat er denn durch einen blossen Befehl seinen Jüngern die Macht Wunder zu thun mittheilen können. Marci XVI, 17. 18. 3) Die Aertzte haben damahls besser als wir wissen können, ob die Kranckheiten heilbar gewesen oder nicht; warum haben sie des Volckes Meynung nicht widerlegt, wenn nichts Göttliches dabey gewesen ist? Vielleicht haben die Pharisäer die Wercke Christi nicht untersucht? Sie haben es nicht unterlassen, wie Johann IX, zu sehen. 4) Daß die meisten Kranckheiten, die Christus geheilet, unheilbar gewesen, haben gelehrte Artzeneyverständige, Hier. Mercurialis, Thomas Bartholin, und andere sattsam erwiesen. Woolston will seine Meynung ferner daher bestärcken, daß Christus natürliche Mittel gebrauchet, die Kranckheiten zu vertreiben. Weil Christus Johann IX, aus Erde und Speichel einen Koth gemachet, und des Blinden Augen damit beschmieret: So schliesset er, Christus habe die Krancken auf natürliche Weise durch das Anrühren, und vermöge derer aus seinem Cörper ausfliessenden Theilgen gesund gemacht: Er habe eine gute Augensalbe zu machen gewust, Hierbey ist unterschiedenes zu mercken. (1) Es können Wunder geschehen mit und ohne natürliche Mittel. Man sagt recht, daß der ein Wunder thue, der ein Werck verrichtet, und solche natürliche Mittel darzu gebraucht, die keinen zulänglichen Grund der Würckung, die sich äussert, in sich fassen. Hat denn der blosse Koth und das blosse Hände-Auflegen den Grund in sich, Kranckheiten zu vertreiben? (2) Woolston hält mit Unrecht davor, daß diese Sätze einander widersprächen: Christus machet den Blinden sehend, und thut hiermit ein Wunder: Christus salbet des Blinden Augen und giebt ihm das Gesicht. (3) Es sind sehr viele Wunder, da Christus nichts als ein Befehls-Wort gebraucht: Matth. XII, 22. Marci X, 52. Matth. IX, 27. XX, 30. Er sucht eine Ausflucht und spricht: Wo von keinen Medicamenten, und natürlichen Mitteln gesagt werde, da hätte man doch dieselben zu verstehen. Da Christus des Blinden Augen mit Speichel gesalbet, habe er etwas Balsamisches im Munde gehabt. Wenn Christus zu Cana Wein aus nichts gemacht hätte, so wäre es ein Wunder; weil er aber das Wasser in Wein verwandelt, so entstehe der Verdacht, daß es durch Künste, die den Wein-Schencken nicht unbekannt sind, geschehen sey. Aber dieses ist eine Spötterey. Woher weiß er denn

denn dieses, und was bewegt ihn zu solchen Argwohne? Er kan nichts anders antworten, als: So gefället mirs; so will ich: So soll es seyn. Was will er denn von den Wundern sagen, da Todte auferwecket worden; wenn Christus den Wind mit seinem Befehle gestillet? (4) Wenn Christus mit natürlichen Mitteln Wunder gethan: So muß auch wohl die Würckung auf natürliche Weise erfolget seyn. Es geschiehet keine Veränderung in den Cörpern ohne Bewegung. Die Bewegung geschiehet nicht auf einmahl; es wird einige Zeit erfodert, wenn die Gichtbrüchigen sollen geheilet, und die Aussätzigen rein werden: Denn die Natur thut keinen Sprung. Wie ist es denn zugegangen, daß alle Wunder Christi alsbald aufs Wort auf das Anrühren in einem Augenblicke geschehen sind? Marci VII, 34. 35. Marci V, 41 u. f. Woolston dichtet weiter, es hätten einige, denen Christus geholffen, keine wahrhafftige Leibes-Kranckheit; sondern nur eine verderbte Imagination gehabt; diese wären nicht durch übernatürliche Krafft, sondern durch eine Verbesserung oder Erweckung der Phantasie geheilet worden. Auf solche Weise sey das blutflüßige Weib, Matth. IX, das krancke Weib, Lucä XIII, welches melancholisch gewesen, und der Krancke bey dem Teiche Bethesda geheilet worden. Wir antworten: 1) Es können Leute seyn, die sich einbilden, sie hätten eine innerliche Kranckheit, zum Exempel, welche kurtzen Athem haben, können dencken, sie hätten die Schwindsucht, oder ein Geschwür an der Brust: Aber diß kan bey äusserlichen Schäden nicht geschehen. Giebt es denn einen eingebildeten Blutfluß, eine eingebildete Gicht, eine eingebildete Blindheit? 2) Gesetzt, es könnte einer von der Einbildungs-Krafft betrogen werden, daß er an den äusserlichen Gliedmassen einen Schaden zu haben vermeynte: Solte wohl diese Einbildung 12. 18. 38 Jahre lang bey dem Widerspruche der Sinnen dauren können? 3) Erfahrne Medici sagen, daß wahrhafftige Kranckheiten des Leibes durch die blosse Imagination nicht könnten curiret werden. 4) Wolte man es noch von einer anfangenden Kranckheit zugeben, können denn die eingewurtzelten, und die viele Jahre gewähret auch durch die Imagination geheilet werden? Ist denn der gichtbrüchige Knecht des Hauptmanns, Matth. VIII, 13. den Christus abwesend gesund gemacht, auch durch seine Imagination gesund worden? Johann IV, 51. Lucä VII, 11. Woolston lästert auf unverschämte Weise: Es könnte jemand auf die Gedancken kommen, als wenn diese Wunder durch Zauberey, und mit Hülffe der Teuffel wären verrichtet worden. Weil die falschen Propheten und der Anti-Christ dergleichen thäten, weil auch von den Heyden öffters Wercke, die mit diesen Aehnlichkeit hätten, wären gethan worden: So könnte man daher keinen Beweis nehmen, daß Christus von GOtt gesandt sey. Er schreibet die Verklärung Christi auf dem Berge in der ersten Abhandlung p. 28. und andere Wunder magischen Künsten zu. Die Heyden und Jüden haben vorlängst eben dieses Christo Schuld gegeben; aber 1) ist es falsch, daß die bösen Geister wahrhaffte Wunder thun können. Salomo spricht Ps. LXXII, 18. Gelobet sey GOtt der HErr, der GOtt Israel, der allein Wunder thut; Ps. LXXVII, 14 u. f. CXXXVI, 4. 2 B. Mos. XV, 11. Die Wunder in eigentlichen und genauen Verstande, kan kein böser Geist sondern allein GOtt thun: Denn sie erfordern eine unumschränckte Gewalt über die Natur, welche nicht geringer sey, als die Macht aus nichts zu schaffen: Die Kräffte aber der geschaffenen Geister haben ihre Schrancken. Wir wissen nicht alle Kräffte derselben; sie thun aber doch alles nach den Gesetzen der Bewegung, und nach der Ordnung der Natur durch natürliche Mittel. Weit anders sind die Wunder Christi beschaffen. Todte auferwecken, Lahme alsbald mit einem Worte heilen, mit wenig Worten etliche tausend Menschen sättigen, erfordert eine unendliche Krafft, welche keiner Creatur zukommt. Viele Jüden erkannten solches, wenn sie Johann X, 21. sprachen: Kan der Teufel auch der Blinden Augen aufthun, Matth. IX, 33. XIV, 33. 2) Wenn Woolston noch lebte, so würde er vielleicht sagen, einige Wunder Christi wären von der Art, daß sie die Kräffte der geschaffenen Geister nicht überstiegen: Daher wisse man nicht, ob nicht der böse Geist an diesen Theil gehabt habe. Gesetzt es wären einige Wunder nicht über die Kräffte der Geister: So können sie doch keinesweges von den bösen Geistern herrühren: Denn sie gehen alle auf die Zerstörung des Teufelischen Reiches. Der Heyland vertheidiget sich selbst aus diesem Grunde, Matth. XII, 26. Unser Gegner giebt weiter vor: Wenn man die Wunder Christi dem Buchstaben nach annähme; so könnte man sie nicht von den Wundern der falschen Propheten und des Anti-Christs unterscheiden, und also dienten sie nicht zu beweisen, daß Christus von GOtt gesandt sey. Woolston irret (1) die heiligen Scribenten machen nirgends die Wunder allein zum Zeichen, daß Christus von GOtt gesandt sey. Man nehme darzu die Weissagungen des Alten Testamentes, die Übereinstimmung der Lehre mit den Büchern der Jüden, und die vollkommenste Heiligkeit des Lebens bey Christo ꝛc. (2) Es ist falsch, daß die göttlichen Wunder von den Wundern der falschen Propheten nicht solten können unterschieden werden: Denn diese sind ja jenen entgegen gesetzt, 5 B. Mos. XIII, 2. Thessal. II. Wie könnte man sich auch vor den falschen Propheten hüten? Man erwege, 1) daß die Wunder Christi viel Jahrhunderte vorher verkündiget worden. 2) Die meisten gehören zu der Classe der Wunder, die im strengen und eigentlichen Verstande solche genennet werden. 3) Die Lehre, die Christus durch seine Wunder befestiget, streitet weder mit den Wahrheiten der Vernunfft, noch den Göttlichen Schrifften des Alten Testamentes, sondern ersetzet vielmehr vollkommen, was beyden fehlet, Matth. V, 17. 4) Die Reinigkeit und Heiligkeit der Lehre macht, daß man nicht muthmassen kan, daß Christus Gemeinschafft mit dem bösen Geiste gehabt, Johann XIV, 24. 5) Der Zweck

Zweck aller seiner Wunder ist Gottes Ehre, Joh. VIII, 49. XVII, 4. 6. Durch ihn ist der gröste Theil der Welt zu den wahren GOtt bekehret worden. Er hat mancherley und fast unzählige Wunder gethan: Wo findet man dergleichen von einem falschen Propheten? Woolston spricht endlich, es wären ja Männer unter den Heyden wegen ihrer Wunder berühmt; daher könnte Christus mit der Macht Wunder zu thun nicht beweisen, daß er von GOtt komme. Die Lehrer der ersten Kirche haben fast alle zugegeben, daß unter den ungläubigen Völckern durch die Macht des Satans viel Wunderzeichen geschehen wären: Radulph Cudworth in systema. Intellect. p. 859 u. ff. folget auch ihnen; Der berühmte Cantzler von Mosheim aber urtheilet darüber p. 861 gantz recht, wenn er schreibt: Der gelehrte Mann hätte nach meinem Erachten besser gethan, wenn er frey gesagt, daß die Wunder, welche die Heyden sollen gethan haben, entweder falsch und ungewiß wären, oder aus natürlichen Ursachen hätten geschehen können, oder als Früchte der betrüglichen und listigen Priester müsten angesehen werden. Man hat mit dem Apollonius Thyanäus das gröste Wesen gemacht: es sind aber seine wunderbahre Thaten, theils seiner medicinischen Wissenschafft, theils deren Betrügereyen, dergleichen damahls die Marcktschreyer und Zauberer das Volck zu hintergehen brauchten, zuzuschreiben wie Mosheim in Annotat. ad Cudworth. p. 310. gründlich urtheilet. Wie die Pharisäer ehemahls Christum einen Verführer nenneten, Matth. XXVII, 63. so scheuet sich auch Woolston nicht dergleichen zu thun, und unter dem Nahmen eines Jüdischen Lehrers die Thaten Christi, die wir in der heiligen Schrifft lesen, für Blendwercke auszugeben, dergleichen auch die Zauberer hätten machen können. Dahin rechnet er das Ausfahren der Teuffel in die Säue, die Verklärung auf dem Berge, und die Mittheilung des Gesichts, so der Blindgebohrne erhalten. Ob schon dieses demjenigen, was er bereits vorgegeben, gantz zuwider läufft: so hat er doch allen Gifft wider Christum ausspeyen wollen. Aber (1) Woher weiß denn Woolston, daß Christus betrüglich gehandelt habe? Er spricht es hätten einige das jüdische Volck mit dergleichen Betrügereyen verführet. Allein hieraus ist keine Folge zu machen. Es müssen die Umstände erwogen werden. (2) In dem gantzen Leben Christi ist nicht die geringste Anzeige eines Betrugs, Johann. VIII, 46. Die Pharisäer ersinnen Anklagen wider Christum und bringen sie vor Pilatum; sie unterstehen sich aber nichts von einem Betruge anzugeben. Haben denn die Jüden und die Jünger Christi nicht mercken können, daß ihnen ein Blendwerck vorgemachet werde? (3) Die Jünger bezeugen, was sie mit Ohren gehöret, mit Augen gesehen haben, sie beruffen sich auch darauf, 1 Johann. I, 1 u. f. Viel tausend Jüden haben die Wunder Christi mit angesehen, 1 Corinth. XV. (4) Die Pharisäer untersuchten die Wercke Christi mit allem Eyfer, Johannn. X. sie konnten aber auf keine Weise einigen Betrug entdecken. (5) Diejenigen, welchen die Wunder erzehlet wurden, konnten nicht betrogen werden: Denn sie hatten glaubwürdige Zeugen, und sie konnten auch die Leute, an welchen die Wunder geschehen waren, fragen. (6) Christus hat seine Wunder nicht im Winckel, sondern öffentlich in den Schulen, auf dem Wege, auf dem Marckte, im Tempel, und in den Häusern der Pharisäer, die auf ihn laureten gethan. Er hat seine Macht an den Menschen, Thieren, bösen Geistern, Bäumen, Winden, am Meere, an allerley Kranckheiten bewiesen und sein Leben ist ohne Tadel gewesen.

Dieses ist die gottlose Meynung des Woolstons von den Wunderwercken, nebst der kurtzen Widerlegung, welche wir aus des berühmten Herrn D. Jöchers Dissertationen welche die Aufschrifft führen: Thomæ Woolstoni de miraculis Christi paralogismorum Examen, Leipzig 1730 und 1734 genommen haben. Die Schrifften, in welchen die Wunderwercke vertheidiget, und Woolston widerlegt worden, kan man unter dem Artickel: Woolston, (Thomas) im LVIII Bande, p. 1553 u. ff. nachsehen. Der zehende Feind der Wunderwercke ist

(k) Morgan, ein verdorbener Doctor der Artzneywissenschafft in Engelland, und der ungenannte Verfasser des Buches: The Moral Philosopher, welches zu London 1738 in Groß-Octav ans Licht gekommen. Diese höchst ärgerliche Lästerschrifft führt diesen völligen Titel: Der auf die Sitten-Lehre sich gründende Weltweise: in einer Unterredung zwischen Philalethes, einem christlichen Deisten, und Theophanes, einem christlichen Juden ꝛc. Der Verfasser redet von dem Zwiespalt, welcher zwischen den Aposteln, und besonders zwischen Paulo und Petro, zu verschiedenen mahlen vorgefallen, und dieses giebt ihm Gelegenheit wieder die Wunderwercke zu streiten. Wir wollen einen Auszug aus seinem gottlosen Buche liefern. Ausserdem, schreibt er, entstund zwischen Paulo und Petro, nebst den sämmtlichen übrigen Lehrern der Kirche ein neuer Zwiespalt, ob man diejenigen aus dem Heydenthume, welche niemahls Jüden worden, und unmittelbar in die christliche Kirche eingehen wolten, so gleich für Brüder der Gemeine annehmen oder erst anhalten solte, daß sie sich beschneiden liessen, und zu der jüdischen Kirche bekenneten. Petrus wolte dieses letztere allem Ansehen nach behaupten; ward aber durch ein besonderes Gesicht von dem Gegentheile überführet, und also von denen zu Jerusalem versammleten Aeltesten und Lehrern der Schluß gemacht, daß man denen neubekehrten Heyden, sie möchten in der Welt leben, wo sie wolten, dergleichen Joch nicht auflegen solle. Allein es scheint, Petrus sey nicht stets bey dieser Lehre geblieben, weil er mit Paulo aufs neue uneins darüber worden: Ob die bekehrten Jüden in ihrem Gewissen verbunden wären, das gantze Gesetz als ein nothwendiges Stück des Christenthums zu halten, und ob die aus dem Hey-

Heydenthum Bekehrten gehalten wären, sich dem Mosaischen Gesetze also zu unterwerffen, daß sie ohne dieses von den jüdischen Christen nicht vor Brüder erkannt und angenommen werden könnten. Beydes ward in der Versammlung zu Jerusalem bejahet, welchem allgemeinen Schlusse sich Paulus allein widersetzte, aus der Ursache, weil er dießfalls nicht von den Menschen unterrichtet worden; sondern ihm GOtt selbst dieses unmittelbar offenbahret habe. Wie nun die andern Jünger Christi niemahls dergleichen Offenbahrung gehabt hatten: so konnte sie Paulus nicht überführen, und man hatte also kein Mittel die Sache auszumachen. Denn durch Wunderwercke konnte solche Zwistigkeit nicht entschieden werden, weil Petrus eben so viel und grosse Wunder als Paulus gethan hatte: Dieser auch vermuthlich würde seyn zu kurtz gekommen, da ihm dießfalls die gantze jüdische Gemeine entgegen war. Wolte man hieraus den Schluß machen, daß demnach Paulus eine gantz andere Lehre, als die übrigen Bothen Christi vorgetragen; so antwortet der Verfasser: Zu den Zeiten der Bothen Christi habe sich Niemand in Sinn kommen lassen, dergleichen unmittelbaren Beystand eines höhern Wesens, oder des Heiligen Geistes vorzugeben, dadurch ein Mensch also geändert werden solte, daß er weder sündigen, noch sich so irren könnte, daß es ihm unmöglich fiel, sich entweder in seinem Urtheile selbst zu betrügen, oder andere dadurch zu verführen. Die Römische Kirche habe sich erst in den folgenden Zeiten solche hohe Vorzüge unverschämt angemasset, welche gleichwohl die Jünger Christi, die würcklich den Heiligen Geist gehabt, und Wunderwercke thun können, sich niemahls zugeschrieben. Die folgenden Christen haben zwar den Jüngern Christi dergleichen unmittelbaren Beystand des Heiligen Geistes aus einem heiligen Eyfer vor ihr Ansehen und Ehre beygelegt, sie selbst aber dergleichen Unmöglichkeit zu irren, oder zu sündigen, sich nirgend zugeschrieben. Wie sie nun in den wichtigsten Stücken der Offenbahrung und wegen des Vortrags der christlichen Wahrheiten, so sehr uneinig unter einander gewesen: so folge daraus unwidersprechlich, daß sie öffentlich und in dem Angesichte der gantzen Welt wider sich selbst würden geredet haben, wenn sie sich eine Unmöglichkeit zu irren und zu sündigen hätten beylegen wollen. Einige, welche in diesen ersten Zeiten dergleichen ausserordentliche Gaben besessen, wusten nach der Vorschrifft der Vernunfft dieselben wohl und klüglich zur Erbauung ihrer selbst und ihres Nächsten anzuwenden; da hingegen andere selbige darauf verwendeten, sich einen Vorzug vor ihren Mitgehülffen anzumassen, daraus nicht wenig Verwirrung und Unordnung erfolgte, und zugleich abzunehmen ist, daß diese ausserordentlichen Gaben Wunder zu thun, die Menschen nicht verwahren konnten, daß sie nicht hätten sollen irren, oder sündigen können. Ja daß die Krafft Wunder zu thun, nicht mit der Wahrheit der Lehre nothwendig verbunden sey, sey daraus abzunehmen, daß offt falsche Lehrer oder gar Verführer der Welt solche Wunderwercke vor Augen gelegt, dergleichen sie nimmermehr würden haben ausführen können, wenn die Wunderwercke ein nothwendiger Beweiß wären, daß ein Lehrer von GOtt gesandt sey, oder welches einerley, wenn jene nothwendig mit der Wahrheit verbunden wären: Morgan hält sich bey dem Beweise dieses Satzes länger auf, als uns zu verweilen erlaubt ist; und will doch endlich das Ansehen haben, als ob er behaupte, daß Wunderwercke bey der Offenbahrung und Glaubens-Lehre gar keinen Nutzen haben. Es ist gantz natürlich, daß Wunderwercke einen Menschen ermuntern, und denselben von seiner Trägheit und Schlafsucht aufwecken, damit er auf die Sachen selbst, welche neben diesen Wunderwercken vorgetragen werden, Achtung gebe; zumahl wenn er wahrnimmt, daß die Wunder dem menschlichen Geschlechte zum Besten geschehen, und augenscheinlich auf dessen Wohlfarth abzielen. Man wird dadurch versichert, daß die mit dergleichen besondern Gaben ausgerüstete Männer keinen schlimmen Vorsatz wider uns haben können, wenn man überzeugt ist, daß sie überhaupt das wahre Wohlseyn ihres Nächsten zu befördern trachten. Die Wunderwercke Christi und seiner Jünger hatten augenscheinlich eine solche gute Würckung, da das Volck dadurch überführet wurde, daß jene weder Verächter Gottes, noch Feinde des Vaterlandes waren, welches denn die Jüden veranlassete denen von ihnen beygebrachten Lehren, und deren Absichten bey sich selbst nachzudencken, ohne dasjenige blindlings anzunehmen, was die Priester und obersten Lehrer davor ausgaben. Wie nun die Wunderwercke überhaupt das Volck nachdenckend und aufmercksam machen: so meynet Morgan, daß dieselben das kräfftigste Mittel seyn, die Menschen vorzubereiten, daß sie die Wahrheiten, so Vernunfft und Erfahrung an die Hand giebt, willig annehmen; vornehmlich aber alle die Wahrheit hindernde Vorurtheile aus dem Wege räumen. Diese Gedancken von den Wunderwercken veranlassen den Morgan, zu einen unzeitigen Eyfer wider alle Geistlichen und Diener der Kirche, weil diese Leute, nach seinem Erachten nicht einerley Meynung von dem Endzwecke der Wunderwercke mit ihm hegen, und folglich nach seinem Vermuthen durch Vertheidigung der Wahrheit derselben, ihren eigenen Vortheil suchen müssen. Morgan The Moral Philosopher, Vol. I. Im andern Theile dieses Moral-Philosophen, welcher zu London 1739 zum Vorschein gekommen, redet Morgan eben so unverschämt von Wunderwercken. Weil der Wunder Erwehnung geschehen, dadurch Moses das Volck überzeuget, daß er würcklich von GOtt an sie abgeschicket worden: So erörtert Morgan die uns davon hinterlassenen Nachrichten besonders, und gestehet ohne Bedencken, daß er alle solche Wunder für nichts weiter als ein blosses Blendwerck ansehe. Will man ihm vorhalten, daß es unmöglich zu begreiffen sey, wie sich Moses vor dem gantzen Volcke auf solche Sachen solte berufen haben, welche gleichwohl in der That niemahls geschehen: So beziehet er sich auf die Egyptischen Zäuberer, welche eben das gethan, was Moses ausgeführet. Es wird sich Niemand

mand bereden lassen, daß diese Egypter durch ihre Zauberkunst dasjenige würcklich zuwege gebracht, was von ihnen gesaget wird: und gleichwohl thaten sie solches in einerley Absicht mit Mose, um die Wahrheit ihres Vorgebens zu unterstützen. Es wird in der That von Mose beygebracht, daß er in aller Weisheit, und den Künsten der Egypter auferzogen worden, und es ist nichts daran gelegen, daß man wisse, auf welche Weise Moses seine Wunder ausgeführet, da er dieselben zu Behauptung einer gerechten Sache, sein Volck aus der Knechtschafft zu reissen, angewendet, So hat man sich auch nicht zu verwundern, wie Moses eine so grosse Menge Volcks habe überreden können, daß er sie sämmtlich nebst ihren Weibern, Kindern, und allem Vieh, mitten durch das rothe Meer führen wolle. Denn da dieses Volck so lange Zeit leibeigen in Egypten gewesen: so konnte es wohl nicht viel von der Lage der benachbarten Gegenden, und einem Wege aus Egypten in Arabien oder das gelobte Land zwischen dem mittelländischen und rothen Meere wissen; sondern stund vermuthlich in den Gedancken, daß kein anderer Weg dahin gehe, als über die See; zumahl da die Kaufleute um der kostbaren Fuhre auf dem Lande überhoben zu seyn, ihre Waaren über das rothe Meer einführten. Sie konnten dieses um desto leichter glauben, weil sie mehrentheils bey Nacht, oder in einem düstern Nebel reiseten, da sie kein anderes Licht vor sich hatten, als das Feuer, so sie mit sich führten, und also von dessen Rauche beständig als mit einer Wolcke bedeckt waren. Bey solchen Umständen war nichts leichter, als einem solchen unwissenden und ungeschickten Volcke, welches zumahl sehr von der Einbildung eingenommen war, daß GOtt vor dasselbe, als sein eintziges Erbe lauter Zeichen und Wunder thun müsse, beyzubringen, daß der trockene Weg, darauf sie giengen, der See-Grund sey, welchen der Höchste um ihrentwillen von allem Wasser, Felsen, und Triebsande gesaubert, daß sie mit ihren Weibern, Kindern, Vieh, und aller Haabe, trocken hinüber gehen könnten. Hierauf soll ihm GOtt auf dem Berge Sinai das Gesetz in einer Donnerstimme gegeben, und auf eine entsetzliche Weise daselbst mit Mose geredet haben; da indessen der gantze Berg voll Rauch und Schwefel gewesen. Allein wie das Volck nichts von dieser Donnerstimme verstehen konnte: so würde es auch von dem ihm gegebenen Gesetze nichts gewust haben, wenn nicht Moses dasselbe auf zwey steinerne Tafeln eingegraben, und diese dem Volcke übergeben hätte. Dabey ist es gantz unglaublich, daß sich dieses Volck, welches bisher die grösten Wunderwercke GOttes und den Beweis seiner Allmacht mit Augen angesehen, und kaum durch ein so grosses Wunder über das rothe Meer in die Wildniß gekommen, alsobald solle ein Kalb gemacht, und seine Erlösung aus dem Dienst-Hause denen Egyptischen Gottheiten zugeschrieben haben. Dieses scheint dem Verfasser so bedencklich, und ein so grosses Wunderwerck zu seyn, daß er lieber die gantze Erzehlung von allen diesen Geschichten in Verdacht ziehen wolte. Er führet hierauf das Wunderwerck an, da Moses in der Wüsten, als das Volck in Gefahr stund, vor Durst zu sterben, den Fels mit einem Stabe schlug, worauf alsofort eine ergiebige Quelle Wasser heraus floß, und suchet auch hierbey seine unheiligen Spöttereyen und Wercke des Unglaubens anzubringen. Denn er meynt, daß dieses Wunder bald verdächtig worden, und Moses in Gefahr gelauffen, alle sein Ansehen und Glauben bey dem Volcke darüber zu verlieren. Denn es hatte dieses Volck niemahls vorhin in Egypten eine solche Wasser-Quelle gesehen, da sie alle ihr Wasser, durch die aus dem Nilflusse geleiteten Röhren und Gänge aus den Röhrkasten genommen: Demnach muste ihnen dieses eben so seltsam vorkommen, als daß sie trockenes Fusses durch das rothe Meer gegangen. Morgan verdrehet also hier, die ausdrückliche Erzehlung der Heiligen Schrifft solchergestalt, daß er vorgiebt, das Volck habe nachgehends aus der Erfahrung gesehen, es sey ein gantz gemeines Werck GOttes und der Natur, daß alle frische Wasserbäche und Quellen aus den Felsen und Bergen entspringen. Moses aber sey wegen dieses seines hoffärtigen Vorgebens also bestraffet worden, daß er nicht mit in das gesegnete Land gekommen, jedoch solches auf einem Gebürge übersehen dürffen, wo er sein Leben geendiget. Endlich meynet Morgan, er könne zugeben, daß alle Wunderwercke, so wie sie in den Schrifften Mosis erzehlet werden, in der That geschehen; hält sich aber alsdenn berechtiget zu fragen, zu was Ende oder in welcher Absicht GOtt solche Dinge gethan haben solle? ob man wohl glauben könne, daß der Höchste dieses verrichtet, um die Egyptier, ein gantzes mächtiges Volck auszurotten, und zu gleicher Zeit die Israeliten in den Stand zu setzen, daß sie ein anderes grosses Volck, die Cananiter verderben, alles was männlich unter ihnen war, mit dem Schwerdte umzubringen, und alle Weiber und Kinder ohne Barmhertzigkeit und menschliche Empfindung erwürgen solten, in der Absicht, daß sich die Israeliten ihres Landes bemächtigen, und die Früchte ihres Fleisses und Ackerbaues an sich reissen, und verzehren könnten, ohngeachtet diese bisherigen Einwohner des Landes bey dem friedlichen Besitze ihres Eigenthumes und fleißiger Abwartung ihres Berufes niemand Leid gethan, am allerwenigsten aber den Israeliten das geringste in den Weg gelegt hatten. Solten die bey dieser Gelegenheit geschehenen Wunderwercke, etwas bewiesen haben: so hätten sie aufs höchste nichts anders erweisen können, als daß Moses würcklich von GOtt gesandt, und ihm befohlen worden, dieses alles zu unternehmen und auszuführen. Allein das Gegentheil erhellet, nach des Verfassers Erachten, daraus, daß Moses, nachdem er das Volck gantzer viertzig Jahre in der Wüsten offt in sehr kümmerlichen Zustande aufgehalten, auf dem Gebürge verstorben, und demnach alle seine Thaten und angesponnenes Blutvergiessen nicht auf göttli-

chen Befehl muß unternommen haben. Der allerweiseste und gerechteste Beherrscher der Welt, der Freund und Vater aller Menschen, konnte wohl bey Anwendung seiner Allmacht keinen solchen Zweck vor sich haben und dergleichen Wunderthaten in solcher Absicht verrichten. Wir übergehen hierbey die harten Ausdrückungen, welche der Verfasser wider die in der Heiligen Schrifft von diesen Dingen gegebenen Nachrichten und die Geschichte selbst gebraucht, welche unehrbarer sind, als man sie beym Porphyrius und andern Heydnischen öffentlichen Feinden der geoffenbahrten Wahrheit antrifft; ob er wohl seinem Verfahren den Schein geben will, daß er dießfalls die meiste, wo nicht alle Schuld, auf die abergläubischen Juden lege. Morgan laugnet nicht, daß die Erzehlung der Jüdischen Geschichte von Moses selbst ausgefertiget sey, welcher Sachen zum Grunde gelegt, die wahrhafftig geschehen. Allein er will darneben behaupten, daß sich nicht alle Umstände, welche Moses davon beybringet, in der That also verhalten; sondern daß dieser seine Erzehlung eben so, wie Homerus seine Nachrichten von dem Trojanischen Kriege, mit vielfältigen Zusätzen ausgeputzet; daher denn seine Schrifften nicht nach dem Buchstaben müsten verstanden werden. Er meynet, Moses sey darauf verfallen, so vielfältige Wunderwercke einzumischen, weil die Gauckelspiele der Egyptischen Zauberer oder Priester damahls in der gantzen Welt in grosser Hochachtung gestanden. Diese haben durch ihre Blendwercke das Volck beredet, daß sie einen unmittelbaren Umgang mit den Göttern hätten, dadurch denn die gantze Welt damahls mit lauter Wunderzeichen und übernatürlichen Geschichten angefüllet worden, welche auch die 210 Jahr, binnen welchen sich die Israeliten in Egypten aufgehalten, in das Gemüthe dieses gantzen Volckes einen solchen Eindruck gemacht, daß sie sich durch nichts als Wunderzeichen überreden liessen, und Mosi wenig Gehör würden grgeben haben, wenn er nicht durch die von ihm geschehenen Zeichen die Egyptischen Zauberer überwunden hätte, Weil das Volck gantzer zwey hundert Jahre nichts als Zeichen und Wunder von den zauberischen Meistern gehöret, so konnte es sich nicht einbilden, daß GOtt einen andern Weg als diesen habe, die Menschen zu unterrichten. Also wären Moses und andere Lehrer durch die Blindheit und Hartnäckigkeit dieses Volckes genöthiget worden, ihre Schrifften in einem Zweydeutigen Verstande auszufertigen, daß sie entweder nach dem blossen Buchstaben in einem gemeinen Verstande, so den Vorurtheilen und Aberglauben, des Volckes gemäß war, konnten genommen werden; oder daß die Verständigen die wahre verstockte Meynung der Verfasser daraus abnehmen möchten. Morgan bildet sich ein, daß Moses seinen Vortrag eben so eingerichtet, wie Homerus seine Erzehlung von dem Trojanischen Kriege, oder auch Schackspaer und Milton zu unsern Zeiten ihre Gedichte gemacht, welche allerseits wahrhaffte Sachen zum Grunde gelegt; Diese aber mit solchen Zusätzen vermehret, wie sie dieselben zu ihrer Zeit für nöthig gehalten, die Gemüths-Neigungen des Volckes, auf welchen so viel in einem Reiche beruhet, in Bewegung zu bringen, und sie entweder zu erhitzen, oder abzukühlen. Die Geschichte, welche Moses von dem Ausgange aus Egypten und der Eroberung des Cananäischen Landes erzehlet, sind 600 Jahre, vor Homeri Zeiten vorgefallen, allein gantz nach Homeri Art mit dichten Farben und lebhafften Vorstellungen also ausgezieret, daß ein verständiger Leser den wahren Grund der Sachen und die Zusätze des Geschichtschreibers gar leicht von einander unterscheiden kan. Wenn aber gemeine Leute über dergleichen Schrifften gerathen, und alles nach dem Buchstaben annehmen wollen: so müssen sie sich freylich seltsame Dinge daraus vorstellen, wie es den Jüden ergangen, da sie Mosis Schrifften und andere alte Weissagungen gelesen, wider welchen Unverstand seiner Brüder Paulus hin und wieder so nachdrücklich redet. Diesen falschen und ruchlosen Einwürffen, welche Morgan wider die Wunder macht, haben sich zween Engelländer widersetzt. Der eine ist Chapman, welcher seine Schrifft betitelt: Eusebius, or the true Christians defence, d. i. *Eusebius* oder die Vertheidigung eines wahren Christen. Der andere ist Johann Leland, welcher sein Buch nennet: The divine Authority of the old and new Testament asserted, das ist: Das Göttliche Ansehen des Alten und Neuen Testaments gerettet; nebst einer besondern Vertheidigung der Gemüths-Beschaffenheit Mosis, der Verfasser der alten Weissagungen unsers Heylandes JEsu Christi und seiner Bothen gegen die ungerechten Beschuldigungen und falschen Vernunfft-Schlüsse eines Buches, so ohnlängst unter der Aufschrifft: Der auf die Sittenlehre sich gründende Weltweise, herausgekommen, von Johann Leland, M. A. &c. Londen 1739 in Groß-Octav, ein Alph. und 10 Bogen. Diese gelehrte und gründliche Vertheidigung der Christlichen Wahrheit ist, wie gedacht, den giftigen Anfällen des sogenannten Moral-Philosophen entgegen gesetzt. Unter andern antwortet Leland auf dessen falsches Vorgeben von den Wundern Mosis, dessen Gedancken wir uns, statt einer Widerlegung, welche wir allezeit bey den vorhergehenden beygefügt haben, bedienen wollen. Erstlich ist es falsch, daß die Wunder, welche durch Mosen in Egypten geschehen, eben eine solche Gauckeley gewesen, als das Blendwerck, womit die Egyptischen Priester das Volck hintergangen, weil es ohnmöglich zu glauben ist, daß diese Priester selbst Mosis Wunderwercke solten befördert und unterstützt haben, welche eintzig und allein dahin abzielen, ihre Gottheit verächtlich zu machen, und gantz auszurotten. Aus eben dieser Ursache kan man gewiß schliessen, daß diese Priester die ersten würden gewesen seyn, dergleichen Betrug zu entdecken, wenn Moses das Volck nicht durch wahrhaffte Wunderwercke

cke überzeuget, sondern bloß durch ein betrügliches Gauckelspiel hätte verblenden und hintergehen wollen. Diese Wunderwercke sind so groß und ungewöhnlich, daß der Gegner selbst sich nicht getrauet, sie in Zweiffel zu ziehen, oder vorzugeben, daß die Sachen natürlicher Weise haben geschehen können, wie er ohnfehlbar würde gethan haben, wenn er einige Umstände um sie zu verkleinern hätte auftreiben können. Allein die Erbitterung der Freygeister gegen die Wahrheit ist so groß, daß Morgan eben dieses als einen Grund betrachtet, wider die Mosaischen Wunderwecke zu reden, daß dieselben so groß und herrlich seyn, daß sein Verstand sich nicht darein finden kan. Wenn er sich nächst diesem schmeichelt, eine vortrefliche Entdeckung gemacht zu haben, um Mosis Ehre und Wahrheit zu retten, und doch zugleich zu behaupten, daß die von ihm erzehlten Wunderwercke nicht wahrhafftig also geschehen, unter dem Vorgeben, daß Moses seine Erzehlung der Geschichte mit vielfältigen Zusätzen und Umständen ausgezieret: So lehret der Augenschein, daß er nichts ungereimter hätte vorbringen können. Man ersiehet aus verschiedenen Liedern, welche dieser Feldherr zum Lobe GOttes wegen seiner Wunder-Thaten unter dem Volcke aufgesetzet, daß sein hoher Geist gantz fähig gewesen, auch in der Dichter-Schreib-Art und erhabenen Rede etwas mit denen dabey nöthigen Verzierungen vorzutragen. Allein man darf dieses nur mit seiner deutlichen ungeschminckten Erzehlung zusammen halten, wenn er von den Geschichten Nachricht ertheilet: So wird nicht leicht jemand so ungeschickt seyn, Daß er den Unterscheid zwischen Mose nicht sehen solte, wenn er entweder als ein Geschichtschreiber oder als ein Dichter redet. Ausser dem ist eine ausgemachte und auf vielen Gründen beruhende Sache, welche auch der Gegner selbst nicht in Zweiffel ziehet, sondern vielmehr voraus gesetzt, daß Moses selbst würcklich der Verfasser derselben Schrifften sey, die wir noch heut zu Tage unter seinem Nahmen haben, welche demnach auch ohnstreitig noch bey seinen Lebzeiten und also sehr wenige Jahre hernach, nachdem diese Wunder geschehen, ausgefertiget, und einem jeden unter dem Volcke in die Hände gegeben worden. Folglich konte das gantze Volck auf das allergenaueste wissen, ob sich Mosis Erzehlung, auch was die allergeringsten Umstände anbetrifft, in der Wahrheit also befinde, und es war schlechterdings unmöglich, dieses zu überreden, daß sich solche Geschichte also zugetragen hätten, wenn Mosis Vortrag nicht in der Wahrheit wäre gegründet gewesen. Wenn man dem Gegner auch alles nachlässet, was er von der gröbsten Blindheit und Unvernunfft des Israelitischen Volckes vorgiebt: so kan man doch nimmermehr glauben, daß dieser zahlreiche Hauffen sämmtlich seiner Sinne also beraubet gewesen, daß niemand unter ihnen solte gewust haben, was er mit seinen Augen gesehen, und mit seinen Ohren gehöret, oder nicht gehöret habe: Immassen sie alle selbst gesehen, was in Egypten im dem rothen Meere, in der Wüsten, u. s. f. geschehen, und also solches mit Mosis Erzehlung in seinen Schrifften zusammen halten konnten. Was Morgan wider den Beweis, welchen die Wunderwercke von der Göttlichkeit der Lehre geben, einwendet, hat so wenig als seine andern Träume statt. Man kan ihm zwar zugestehen, daß daraus, weil eine Lehre oder Gesetz mit der Vernunfft übereinstimmet, noch nicht folge, daß diejenigen, welche solche Lehre und Gesetze vortragen dieselbe durch eine unmittelbare göttliche Offenbarung erhalten: Allein darneben behaupten wir, es sey höchst nöthig und nützlich alle dergleichen vernünfftige Lehren und Gesetze, welche dem Vorgeben nach unmittelbar von Gott herkommen, auf das allergenaueste zu prüffen; in welchem Falle die Wunderwercke grosse und erwünschte Dienste thun können. Es wird ein Gesetz-Buch oder eine Abhandlung gewisser Lehren der Welt von solchen Leuten in die Hände gegeben, welche behaupten, daß sie ausserordentlich von GOtt gesandt sind, und welche in der That auf die Beförderung der wahren Gottseligkeit und Tugend abzielen. Wir sehen, daß diese Leute die Krafft haben die allerheiligsten Wunderwercke, so alles natürliche Vermögen übersteigen, zu Bestätigung ihrer Lehre zu thun. Da ist nun die gute Absicht dieser Lehren, und der Nutzen dieser Gesetze ein kräfftiger Nebenbeweis, daß solche Wunderwercke von keinem bösem Wesen herkommen können. Und wenn dieselben alle menschliche Kräffte übersteigen: So müsten sie entweder von GOtt selbst oder von solchen guten Wesen geschehen seyn, welche mehr als die Menschen sind, und darinne nach göttlichen Absichten handeln. Folglich kan man dieselben als ein göttliches Zeugniß von der Gewißheit solcher Lehren oder Gesetze, und daß dieselben würcklich von GOtt kommen, annehmen. Dieses aber hat den grossen Vortheil, daß die Menschen dadurch zu einer mehr überzeugenden Versicherung auch von solchen Wahrheiten gelangen, die sie vorhin der Vernunfft gemäß befunden. Denn da diese bey dem gegenwärtigen Zustande der Menschen mit vieler Finsterniß umhüllet ist, und von unzähligen Vorurtheilen verhindert wird: So erlangen dergleichen Lehren und Gesetze dadurch weit mehrere Krafft und Nachdruck gegen alle Einwürffe und unsere hefftigen Gemüths-Bewegungen, die ihnen beständig widerstreben. Gesetzt, daß unter diesen Gesetzen auch einige sind, deren Ursachen wir nicht absehen, und welche eintzig und allein auf GOttes uneingeschränckten Willen beruhen: Gesetzt, daß unter den Lehren einige vorkommen, so allein in GOttes heimlichen Rathschlüssen gegründet sind, welche wir ohne unmittelbare göttliche Offenbarung nicht hätten wissen können: So verlieret doch der Nebenbeweis, welchen die Wunderwercke solcher Offenbarung geben, nichts von seiner Stärcke. Menschen können dergleichen Wahrheiten mit Recht von einer göttlichen Offenbarung erwarten, und wenn dieselben durch ein göttliches Zeugniß bestätiget werden, solche sicher, bloß um des göttlichen Ansehens willen, annehmen; ohngeachtet man ohne solches Zeugniß GOttes nicht durch vernünfftige und aus dem Wesen der Dinge hergenommene Gründe die nothwendige Wahrheit dieser Lehren, hätte erhärten können. Nachdem wir dieses vorausgesetzt: So müssen wir

näher zur Streit-Frage kommen, welche **Morgan** aufgeworffen, und damit leugnen wollen, daß Wunderwercke in einem gewissen Falle einen sichern Beweis abgeben können, daß ein Mensch würcklich auf eine ausserordentliche Weise von GOtt gesandt sey, oder daß seine Lehren sicher, und ursprünglich von GOtt selbst herkommen. Vorjetzo wollen wir nur erörtern, ob nicht einige Wunderwercke von solcher Art und solcher Wichtigkeit, unter solchen Umständen, bey einer so ununterbrochenen Beständigkeit seyn können, daß sie ein genugsames Zeugniß ablegen, daß die Leute von GOtt gesandt sind, um derer willen sie geschehen, oder daß die Lehren sicher und richtig seyn, welche sie bestätigen sollen? Insonderheit, ob nicht die Wunder, welche wegen der von Mose unter den Israeliten veranstalteten Einrichtung und wegen der Lehre Christi geschehen, von solcher Art sind? Will **Morgan** demnach den von den Wunderwercken hergenommenen Beweis entkräfften: So muß er entweder behaupten, daß überhaupt in keinem eintzigen Falle ein Wunder von der Art seyn, und in solchen Umständen stehen könne, daß es ein Zeugniß abgebe, daß ein Mensch von GOtt ausserordentlich gesandt sey, oder daß eine gewisse Lehre würcklich einen göttlichen Ursprung habe: Oder er muß behaupten, daß die um **Mosis** und **Christi** göttliche Sendung zu bezeugen geschehenen Wunderwercke nicht von dieser Art gewesen seyn. Wie er nun solches würcklich unternommen: So hat Herr **Leland** dessen Meynungen von Stück zu Stück, nachdem er, um desto ordentlicher zu verfahren, seine Gedancken eröffnet, unter welchen Bedingungen man einem Wunderwercke zuschreiben müste, daß es entweder die göttliche Sendung eines Menschen oder den göttlichen Ursprung einer Lehre beweisen könne. Er erfordert demnach zu einem Wunder, (1) daß es ein solches Werck sey, welches das Vermögen aller Menschen augenscheinlich und unwidersprechlich übersteiget, und demnach nothwendig einen übernatürlichen Beystand erfordert. (2) Werden wir desto mehr versichert, daß etwas ein wahrhafftes Wunderwerck sey, wenn wir eine so ausserordentliche Würckung einer höhern Gewalt darinne wahrnehmen, daß wir natürlicher und nothwendiger Weise dadurch angeführet werden, dasselbe für ein Werck des obersten Herrn und Beherrschers der Welt und aller Menschen zu erkennen. Von dieser Art sind augenscheinlich die Wunder, welche von Mose und JEsu Christo erzehlet werden, in welchen man so herrliche Spuren einer göttlichen Gewalt und Oberherrschafft wahrnimmt, daß es unmöglich ist dieselben anders als GOttes Wercke, welche unter der Veranlassung des obersten Beherrschers der Natur geschehen sind, anzusehen. (3) Können solche Wunder desto weniger in Zweiffel gezogen werden, wenn eine grosse Anzahl erstaunender und ausserordentlicher Würckungen entweder zu gleicher Zeit, oder in einer gewissen Reihe nach einander zusammen kömmt, und solche etliche Jahre nach einander alle auf einen Endzweck abzielen. Christi und Mosis Wunderthaten sind also beschaffen, indem nicht nur ein oder zwey Wunder, derselben göttliche Sendung bekräfftigen, sondern eine gantze Reihe ausserordentlicher und unbegreiflicher Dinge auf einander folgt. (4) Ist dieses eine sichere Bedingung wahrhaffter Wunderwercke, daß sie insgesammt der göttlichen Sendung eines Menschen, um dessen willen sie geschehen, ein augenscheinliches Zeugniß geben, und die Lehren und Gesetze, die er der Welt im Nahmen GOttes eröffnet, nachdrücklich bestätigen. Solchergestalt gründete **Mose** den Beweis, daß er wahrhafftig von GOtt an das Israelitische Volck gesandt sey, und daß er das in dessen Nahmen vorgeschriebene Gesetz urkundlich von demselben empfangen, auf die herrlichen Wunderwercke, die er in GOttes Nahmen und Krafft dessen, dem gantzen Volcke vor Augen legen konnte. (5) Müssen solche Wunderwercke durch keine andern grossen Wunder aufgehoben, und denselben widersprochen werden. Vielleicht könnten in einigen Fällen nur etliche dieser Kennzeichen genug seyn, zu erweisen, daß etwas ein wahrhafftes Wunderwerck heisse. Kommen sie aber alle zusammen: So kan man dieselben sicher für ein untrügliches göttliches Zeugniß derjenigen Lehren und Gesetze ansehen zu deren Bestätigung sie geschehen. Man kan es auch mit dem Begriffe von einem unendlichen, weisen und gütigen Wesen nicht zusammen räumen, daß dieses zulassen solte, daß dergleichen übernatürliche Dinge zum Behuf und Bestärckung einer Betrügerey geschehen könnten. Dieses ist der kräfftigste und nachdrücklichste Weg, da GOtt selbst ein Zeugniß ableget, und seine unmittelbare Gegenwart erweiset, welches mit solcher Krafft in unsern Verstand eindringet, daß eine menschliche Natur denselben schwerlich widerstehen kan. Wer nun aus der Ueberzeugung, welche eine Reihe solcher Wunderwercke zuwege bringen kan, gewisse Lehren oder Gesetze für göttlich erkennet, der handelt vernünfftig und weise, und beweiset seine schuldige Ehrerbietung gegen das allerhöchste Wesen, indem er mit gebührender Hochachtung und Demuth die Eröffnung seines heiligen Willens annimmt. Nachdem **Leland** diese Merckmahle eines **wahren** Wunderwerckes angegeben und gezeiget, wie ein jeder Mensch schuldig sey, dasjenige für etwas göttliches anzunehmen, was der Höchste selbst auf eine so herrliche und ausserordentliche Weise bezeuget: So untersucht derselbe weiter was sein Gegner darwider einzuwenden habe. Dieser will den Beweis durch Wunderwercke entkräfften, weil wir keine gewisse Regel oder Richtschnur haben, welcher wir in unsern Urtheile folgen, und also wahre und falsche Wunder sicher von einander unterscheiden, oder wissen können, ob eine Sache würcklich geschehen sey, oder ob uns nur ein blosses Blendwerck damit gemacht worden. Er erinnert, daß unsere Sinnen selbst vielfältigem Betrug ausgesetzet sind und daß man im gegenwärtigen Falle um so viel mehrere Ursache habe, dieselben für verdächtig zu halten, da man in den Geschichten so unzählige übernatürliche Dinge antrifft, welche von jedermann für sicher und wahrhafftig angenommen worden, weil sie eine grosse Anzahl unverwerfflicher Zeugen, welche alles selbst gesehen und gehört haben wollen, bestätiget; die doch aber gleichwohl nachgehends falsch und ohne Grund befunden worden, und eintzig und allein auf einer Betrügerey, Unwissenheit oder Leichtgläubigkeit beruhet. Allein es ist wider solche allgemeine Anmerckungen des **Morgans** zu mercken, daß man daraus schliessen müsse: Weil verschiedene Menschen hintergangen werden, und sich arglistige Betrügereyen für wahrhaffte Geschichte verkauffen lassen: So dürffte hinfort niemand weiter dem Zeugnisse seiner Sinne trauen; welches aber der Gegner selbst an einem andern Orte für untrüglich ausgegeben. Es ist genug, daß solchergestalt aus dem eigenen Geständnisse des Gegners folgt: Man könne von den Wunderwercken, wenn sie in vorhin gegebenen Umständen stehen und von solcher Beschaffenheit sind, eben dieselbe gewisse Versicherung haben, die man von andern Dingen, so geschehen sind, erfordern kan. Also waren Mosis und Christi Wunderwercke eine Reihe ausserordentlicher Thaten, so in dem Angesichte der gantzen Welt und vor einer solcher Zahl kluger und aufmercksamer Leute geschehen, denen daran gelegen war, daß ihnen kein Blendwerck gemacht würde, daß man in keiner Sache mehr einige Gewißheit haben kan, wenn man solchen Versicherungen nicht trauen will. **Morgan** will ferner deswegen den Wundern, die in der heiligen Schrifft erzehlet werden nicht Glauben geben, weil wir die Schrancken der natürlichen Kräffte nicht wissen, oder sagen können, wiefern einige verborgene Ursachen, die wir nicht einsehen, bey einer Würckung der Natur mit unterlauffen und machen können, daß eine Sache, an welcher nichts ungemeines ist, gantz ausserordentlich scheine. Diesem setzet **Leland** entgegen, daß man aus den Umständen der Wunderwercke eben solche Versicherung haben könne, daß sie würcklich geschehen, und kein blosses Blendwerck seyn, als man jemahls von einer Geschichte, daß sie sich würcklich begeben, verlangen dürffe, und daß man folglich auch wissen könne, daß sie würcklich Wunderwercke seyn, das ist, daß dieselben alle menschlichen Kräffte, wie auch alle Kräffte der Bewegung und des Cörpers weit übersteigen. Allein hier verwirret **Leland** selbst das, was der Augenschein und die Erfahrung lehret, mit dem, was daraus gefolgert wird. Gesetzt wir sind durch untrügliche Zeugnisse versichert, daß eine ausserordentliche Begebenheit würcklich in allen denen Umständen eingetroffen, wie sie erzehlet wird: So soll doch erst aus den bekannten Kräfften der Natur und andern Umständen geurtheilet werden, ob dieselbe ein wahrhaftes Wunderwerck sey. Dieses ist eine Handlung unsers Verstandes und gantz etwas anders, als wenn wir nur auf der Huth stehen, daß wir wegen der beygebrachten Umstände einer ausserordentlichen Begebenheit nicht hintergangen werden. Ob wir nun zwar nicht alle Geheimnisse der Natur und alles Vermögen der natürlichen Ursachen verstehen: So hindert dieses doch nicht, daß wir nicht in einigen Fällen zuverläßig sagen könnten, daß diese oder jene Würckung, z. E. die

Auferweckung von den Todten, die Heilung und Wiederherstellung verdorreter Gliedmassen in einem Augenblicke u. s. f. alle Bewegungs-Kräffte des Cörpers übersteige. Weil aber **Morgan** besonders auszuführen unternommen, daß weder die von Moses, noch von Christo gethane Wunder, wenn man sie mit allen Umständen also annimmt, wie sie in den Büchern der heiligen Schrift erzehlet werden, einen genugsamen Beweis geben können, daß beyde von GOtt gesandt worden, oder daß sie die Lehren und Gesetze würcklich unmittelbar von GOtt empfangen, welche sie in dessen Nahmen vorgetragen: So müssen wir uns bemühen die deswegen beygebrachten Gründe von Stück zu Stück genauer durchzugehen. **Morgan** erinnert, wenn man Mosis Nachrichten für wahr annehme; so würden die Egyptischen Zauberer ausnehmende Wunder gethon haben: Ja ein Mensch, welcher lebendige Thiere hervor bringen, und einen Stab auf der Stelle in eine Schlange verwandeln könne; hätte eben so leicht eine Welt erschaffen, die Verstorbenen von den Todten auferwecken, und andere ausserordentliche Dinge thun mögen, so das Vermögen aller Menschen weit übersteigen. Man könne nicht einwenden, daß diese Zauberer ein blosses Blendwerck und Affenspiel gemacht, da hingegen **Mosis** Wunderthaten wahrhaftig und würcklich gewesen, weil vom **Moses** nichts davon erwehnet; sondern beyderseitige Wunderwercke als einerley, und gleich wahrhafftig angeführet werden. Ob schon Moses grössere Wunder als jene gethan, so beweise doch dieses nur so viel, daß er geschickter als dieselben gewesen, und daß diese Zauberer ihre Künste bald erschöpft und ausgeleert. Demnach bezeuge solches die göttliche Abschickung Mosis nicht besser, als wenn er sich das Volck durch Gewalt und Stärcke der Waffen unterwürfig gemacht hätte. Wenn man aber gleich nicht die Wercke der Zauberer so groß, als **Morgan** machet, und sagt, daß die Verwandlung eines Stabes in ein lebendiges Geschöpffe, die Ausübung einer eben so grossen Gewalt sey, als die Erschaffung einer neuen Welt: So kan man dennoch nicht läugnen, es sey dieses ein Beweis einer so grossen Krafft, daß man vernünfftiger Weise nicht glauben könne, daß ein geschaffenes und vielweniger ein böses Wesen dergleichen hätte ins Werck richten können. Es ist daher den Umstehenden vermuthlich nur ein Blendwerck gemacht worden. Man kan sich leicht vorstellen, daß wenn anders böse Geister dabey etwas zu schaffen gehabt, dieselben behende die Stäbe der Zauberer bey Seite geschaffet, und Schlangen an deren statt herbey gebracht; zumahl da in Egypten dergleichen Ungeziefer in grosser Menge zu finden war. Sie konnten dieses vielleicht so behend und unvermerckt verrichten, als wir sehen, daß heut zu Tage einige Taschenspieler ihre Kunstgriffe in den Augen unzählicher Zuschauer machen. Denn, wenn man auch sagen will, daß Mosis Stab würcklich in eine Schlange verwandelt worden, da hingegen das, was die Zauberer thaten, ein blosses Gauckelwerck gewesen: So war es doch vernünfftig und natürlich, daß **Moses** die Sachen also erzehlte,

zehlte, wie sie den Zuschauern vorgekommen. Hätte derselbe angeführt, daß sein Stab würcklich in eine Schlange verwandelt worden, und daß die Zauberer es nur so weit gebracht, daß es geschienen, als ob ihre Stäbe in Schlangen verwandelt worden: So würde dieses ohnfehlbar Anlaß gegeben haben, ihm einer unverantwortlichen Partheyligkeit zu beschuldigen. Die Zuschauer bildeten sich ein, daß die Stäbe der Zauberer eben so, wie Mosis Stab würcklich in Schlangen verwandelt worden; und es war demnach gantz natürlich, die Geschichte so zu erzehlen; wie sie den Zuschauern geschienen. Wolte man weiter einwerffen, warum man nicht eben so gute Ursache habe, anzunehmen, daß auch Mosis Wunderwercke ein blosser Schein gewesen, und daß derselbe nur ein Blendwerck gemacht, oder mit Hülffe der bösen Geister dieses ausgeführet, mithin Moses nur ein grösserer und geschickterer Künstler als die andern gewesen: So würde man diesen Argwohn fassen können, wenn Moses nur solche Wunder, wie die Zauberer gezeugt hätte. Allein die grosse Anzahl seiner Wunder, welche beständig auf einander folgten, setzten ausser allen Zweifel, daß dieselben würcklich Wunderthaten waren, so die Kräffte eines geschaffenen Wesens bey weiten überstiegen. Etliche derselben waren so groß und erstaunlich, daß es unmöglich fiel, einigen Verdacht eines Blendwerckes oder Betrugs auf dieselben zu werffen. Die Zauberer machten zwar etliche von Mosis Wunderwercken nach, hatten aber nicht das Vermögen, alle und jede nachzumachen. Sie konnten den Staub nicht in Läuse verwandeln, oder vielmehr nicht wie sie vorhin gethan hatten, eine Menge Läuse von fernen Orten an statt des Staubes herbeybringen. Man ersiehet gar leicht die Ursache. Sie würden auch ohnfehlbar diesem Wunder Mosis nachgeahmet, und Läuse gemacht haben, wenn ihnen solches zugelassen worden. Allein die göttliche Vorsorge wolte dieses ihnen nicht gestatten, daß sie so weit gehen, und auch die letztern Wunderthaten Mosis, obgleich nur nach dem äusserlichen Scheine, nachmachen solten; sondern richtete die Sachen also ein, daß ihr Blendwerck zu einem blossen Gespötte werden muste, indem sie sich endlich genöthiget sahen, ausdrücklich selbst zu gestehen, daß Mosis Thaten eine Würckung der göttlichen Allmacht, und dessen Wunderwercke wahrhafftig wären. Ausser dem findet man auch an den Wunderwercken Mosis und denen, welche die Zauberer nachzumachen schienen, einen grossen Unterscheid, daraus der Vorzug der Thaten Mosis vor dem Blendwercke der Zäuberer augenscheinlich erhellet; insonderheit da man bey Mosis Wercken kein dergleichen Gauckelspiel, wie bey dem Affenspiele der Zauberer vermuthen konnte. Die Zauberer gaben vor, Mosis Wunder nachzumachen; Wasser im Fluß in Blut zu verwandeln, und eine unbeschreibliche Menge Frösche hervorzubringen. Man findet aber darinne einen so grossen Unterscheid, daß man leicht ersehen kan, wie zwar eine Betrügerey in einem Falle, nicht aber in dem andern Platz finden könne. Moses reckte nur seinen Stab aus, und verwandelte dadurch sogleich alle Wasser in dem Strome, in andern Bächen und Flüssen, in höltzernen oder steinernen Gefässen durch gantz Egyptenland in Blut, so daß die Fische im Strome sturben, und der Strom stinckend wurde. Die Würckung dieses Wunderwerckes erstreckte sich so weit, daß man daraus dessen göttliche Wahrheit zur Gnüge abnehmen, und wohl sehen konnte, daß hier keine Verblendung und Spielwerck statt habe. Denn wo solte eine so unbeschreibliche Menge Blut herkommen, dieses alles auszurichten, wenn man nicht zulassen wolte, daß alles Wasser würcklich in Blut verwandelt worden. Auf Seiten der Zauberer ist die Sache gantz anders beschaffen. Es ward ohnfehlbar denselben ein klein wenig Wasser in einem Gefässe hingebracht, in welches sie in aller Geschwindigkeit Blut mischten, welches man an allen Orten haben konte. In diesem Falle konnte also die Betrügerey so leicht statt finden, so unmöglich dieses in dem ersten war. Mit dem Wunderwercke an den Fröschen hat es gleiche Bewandniß. Morgan erinnert ferner bey Mosis Wunderwercken, es könne ihm vielleicht eine übernatürliche böse Gewalt darinne beygestanden haben, indem seine Thaten nicht auf das Beste des gantzen menschlichen Geschlechtes; sondern vielmehr auf dessen Verderben abgezielet. Denn nach dessen Vorgeben that Moses dieses alles bloß zu dem Ende, das gantze Volck der Egypter auszurotten, und die Israeliten geschickt und starck genug zu machen, daß sie ein ander gantzes Volck, die Cananiter, ohne menschliches Erbarmen und Gnade mit der Schärfe des Schwerdtes verderben könnten. Allein man muß hier bedencken, daß der letzte Endzweck der Wunderwercke Mosis gewesen, ein göttliches Zeugnis von den vortrefflichen und heiligen Gesetzen beyzubringen, welche der Höchste selbst vorgeschrieben. Dabey ist nicht zu leugnen, weil GOtt seine vielfältigen heiligen Absichten erreichen wolte, die er sich bey diesen Gesetzen und der Einrichtung des gantzen Jüdischen gemeinen Wesens vorgesetzt, daß allerdings darunter schreckliche Gerichte über verschiedene schuldige Völcker vorkommen müssen, ohne daß man in diesen etwas der Heiligkeit und Gerechtigkeit GOttes unanständiges antreffe. Denn da Heiligkeit und Gerechtigkeit eben so wohl als Gnade und Barmhertzigkeit zu dem Begriffe von GOtt gehören: So sind ausserordentliche Ausübungen seiner Gewalt und gerechten Rache über gottlose verstockte Völcker eben so wohl GOttes Werck, und man kan an denselben eben so wohl die Zeichen und Merckmahle des Wesens lesen, als an den ausserordentlichen Wercken seiner Liebe und Gütigkeit. Morgan richtet ohnfehlbar seine Absichten auf die den Egyptern zugeschickten Plagen, wenn er Mosen einer Grausamkeit beschuldigen will. Allein man findet bey denselben nichts, welches dem gütigen und gerechten Beherrscher der Welt unanständig wäre. Die Egypter hatten die Israeliten bisher unverantwortlich hart gehalten, ihnen mit unerhörten Uebermuthe begegnet, und dieselben dergestalt gedruckt, daß wenig gleiche Beyspiele einer solchen Grausamkeit in

den

den Geschichten angetroffen werden. Die Israeliten hätten sich wohl hierinne selbst Recht verschaffen, sich mit Gewalt einen Weg aus dem Hause solcher grausamen Wirthe eröffnen, und ihr Vermögen als eine wohlverdiente Vergeltung aller ihrer bisherigen Arbeit, und ausgestandenen unmenschlichen Unterdrückungen mit sich nehmen können. Der Gegner würde vielleicht selbst nichts dargegen einzuwenden gefunden, oder sie deswegen einer Ungerechtigkeit beschuldiget haben, wenn sie also nach der Natur und dem gemeinen Völcker-Rechte gehandelt hätten. Wenn man nun die Israeliten darum nicht hätte verdammen können, daß sie, wenn sie anders starck genug gewesen wären, gesuchet hätten, sich von ihren grausamen Peinigern auch durch solche Mittel frey zu machen, welche deren Untergang und Verderben nach sich gezogen: so siehet man nicht, warum es dem Höchsten auf einige Art und Weise unanständig seyn solte, daß er seine göttliche Gewalt gebraucht, um ein unterdrücktes Volck zu rächen und ein ewiges Denckmahl zu stifften, wie eyfrig er alle Grausamkeit, und unmenschliches Verfahren gegen die Unschuldigen verabscheue. Man erkennet die untadelhaffte Gerechtigkeit GOttes noch besser, wenn man wahrnimmt, daß diese Plagen den Egyptern nicht alle auf einmahl, sondern nach und nach auferleget worden, daß Moses dem Pharao und den Egyptern vorher gesagt, unter welchen Bedingungen sie die Straffen überhoben seyn könnten, daferne sie das unterdrückte Volck in die Freyheit und fort ziehen liessen; daß, sobald sie Busse bezeigten, und sich zu bessern versprachen, die Plagen bald wieder von ihnen genommen worden. Anderer Gründe zu geschweigen, die Leland zu Mosis Rechtfertigung beybringet. Morgan macht noch mehrere Einwürffe wider die von Mose ausgeführten Wunderwercke, und will erzwingen, daß er solche entweder nicht würcklich verrichtet, oder daß ein übernatürliches böses Wesen demselben darinne beygestanden habe; weil Moses dabey allzu partheyische Absichten gegen ein eintziges Volck vermercken lassen, so sich vor das vor allen andern von GOtt erwählte Volck ausgegeben, ohngeachtet die gröstenSünden, so jemahls in der Welt erhöret worden, unter demselben im Schwange gegangen: deswegen auch der Gegner in die hefftigsten Beschuldigungen der Jüden ausbricht, und einen äusserst verhaßten Abriß von ihnen macht. Wir erinnern aber dargegen, daß, wenn GOtt einmahl ein Volck vor andern erwählen wollen, davon man genugsame Ursache angeben mag; so könne man nicht abnehmen, warum die Israeliten darzu nicht eben so geschickt als andere Völcker gewesen. Sie stammeten von tugendhafften Vorfahren ab, und ob es wohl wahrscheinlich ist, daß sie binnen der langen Zeit ihrer Egyptischen Dienstbarkeit und Unterdrückung weit von der Tugend und Erkenntniß des wahren GOttes ihrer Väter abgewichen: so ist doch auch zu vermuthen, daß viel redliche Gemüther unter ihnen nicht von dem Wege der Wahrheit und Gottesfurcht abgetreten. Man thut der Sache wohl nicht zu viel, wenn man sie für besser als die Egypter hält, die sie unterdrückten, und welche zur Verderbniß ihrer Sitten das meiste beytrugen; oder als die Cananiter, von welchen ausdrücklich angegeben wird, daß sie auf den höchsten Gipfel der Bosheit und der abscheulichsten Laster gekommen. Man kan die Beschaffenheit anderer alten Völcker zu ihren Zeiten so genau nicht wissen. Allein aus den Nachrichten, welche Thucydides, Plutarchus, und die andern sichersten alten Geschichtschreiber von dem Zustande der alten Griechen und anderer Völcker in dieser Gegend ertheilet, erhellet, daß Gewaltthätigkeit, Raubereyen, und die ungerechteste Bosheit allenthalben überhand genommen. Wenn man nun dißfals eine genaue Rechnung machen wolte: so würde man gewiß befinden, daß die Israeliten zum wenigsten eben so gut und gerecht, als andere Völcker dieser Zeit gewesen. Also hat man gewiß nicht Ursache, so, wie Morgan gethan, den Höchsten einer augenscheinlichen Partheylichkeit gegen dieses Volck zu beschuldigen: sondern es giebt vielmehr alles Verfahren desselben mit diesem Volcke die vollkommenste Versicherung von der Weißheit, Gerechtigkeit und Billigkeit seiner Regierung, indem er, ohngeachtet der besondern Vereinigung, darein er sich mit diesem Volcke eingelassen, die Verbrechen desselben doch niemahls übersehen. Wie er sie mit vielfältigen Wohlthaten überschüttete, wenn sie seinen Bund hielten: so bestraffete er auch den Ungehorsam derselben auf eine gantz ausserordentliche Weise, und erbarmete sich derselben wieder, wenn sie durch Busse umkehreten. Alles dieses könnte in einer ausführlichern Erzehlung vorgestellet werden, wie GOtt zu verschiedenen Zeiten mit diesem Volcke gehandelt, wodurch man dessen vollkommenes und gerechtes Wesen retten kan.

Die Wunderwercke Christi hatten nicht bloß den Endzweck die Aufmercksamkeit des Volckes zu erwecken, sondern vielmehr die göttliche Sendung und das Ansehen des Erlösers nachdrücklich zu bestärcken. Hierbey machet Morgan viele Einwürffe, begleitet aber dieselben mit so harten und groben Worten, daß man solche nachzusagen Bedencken tragen muß. Man wird aber aus denjenigen Stücken, die wir angeführt haben, deutlich genug abnehmen können, was Morgan für ein ungezähmter Freygeist seyn müsse, und wie unverschämt derselbe die Wunderwercke angefallen habe. Morgan The moral Philosopher, Vol. I. II. Leland the divine authority of old and new Testament asserted I und II Band. Zuverläßige Nachrichten I Band, p. 1 u. ff. p. 69 u. ff. II Band, p. 231 u. ff. Endlich gehöret auch in diese Classe der Feinde der Wunderwercke

(1) Ein Ungenannter, welcher sich einen Freund der Wahrheit, und auf dem Titelblatte einiger andern Schrifften, die in den Jahren 1743 und 1744 nach einander erschienen, A-X nennete. Man gab damahls in den Göttingischen Zeitungen und andern Schrifften vor, der Verfasser sey Carl August Gebhardi, der Verleger aber Rüdiger in Berlin. Dieser Gebhardi hat in die Belustigungen verschiedene Stücke gemacht: seine Aufsätze bezeugen aber insgesammt, daß er ein elender Philosoph, und ein noch schlechterer Lateiner sey. Ob es nun zwar mit diesen Mängeln seine gute Richtigkeit hat: so ist er doch so frech gewesen, mit seiner nichts bedeutenden Wissenschafft und seinen Definitionen, die er etwa behalten hat, aber nicht

recht zu brauchen weiß, die Wunderwercke anzufallen. Eben dieser Belustiger hat zu gleicher Zeit in einer andern Schrifft die geoffenbahrte Religion angegriffen, welche den Titel führt: Vernünfftige Gedancken von dem Gebrauch der strengen Lehr-Art in der Theologie, welche in der Gesellschafft der Wahrheits-Freunde entworffen hat A. X. Amsterdam. Diese Schrifft die nicht des ersten Druckes würdig war, hat der Verfasser selbst kurtz darauf übersetzt, und der Küchen-Lateiner hat derselben, welche einem Exercitio sehr ähnlich siehet, folgenden Titel gegeben: Cogitationes rationales de usu methodi scientificæ in Theologia revelata, quas judicio Theologorum humanissime submittit auctore A. X, societati veritatem amantium adscriptus. Amstel. Was nun die Abhandlung betrifft, in welcher die Wunderwercke geleugnet und grob angefochten werden: so kam dieselbe in eben diesem Jahre zu Amsterdam (Berlin) auf Kosten des Verfassers unter dem Titel heraus: Vernunfftmäßige Betrachtung der übernatürlichen Begebenheiten ausgefertiget von einem Freunde der Wahrheit, 1743. Gleich in den ersten Zeilen sucht dieser kleine Woolston den Wunderwercken ihr Ansehen zu nehmen, wenn er schreibt: Die Lehrsätze von den Wunderwercken hätten ihr Daseyn, den Auslegern der Bibel zu dancken. Es sollen also doch wohl ohnfehlbar menschliche Erfindungen seyn. Ob er nun gleich sich anstellet, die Mittelstrasse zu gehen, und keine Wunder ohne zureichenden Grund anzunehmen, aber auch die Möglichkeit derselben nicht gäntzlich zu verleugnen; ob er auch gleich anfängt, die Möglichkeit derselben zu vertheidigen, ihre Beschaffenheit zu untersuchen, und ihre Kennzeichen zu erklären: so sucht er doch zuletzt gäntzlich, sie über den Hauffen zu werffen. Die Kennzeichen, die er anführet, sind folgende: (1) Wenn eine Begebenheit für ein Wunderwerck gehalten wird, dennoch aber durch die Kräffte der Natur erfolget ist; so ist sie nicht übernatürlich. (2) Wenn sie an sich unmöglich ist, so ist sie erdichtet. (3) Wenn sie dem Wesen und der Krafft des Dinges, daraus es geschehen seyn soll, widerspricht: so ist sie abermahl falsch und erdichtet. Hierzu setzet er noch: (4) Wenn eine solche Begebenheit auch durch die Kräffte der Natur möglich ist: so bleibt es allezeit wahrscheinlicher, daß sie durch die Kräffte der Natur erfolget sey. Nach diesen Kennzeichen will er nun einige prüfen. B y dem ersten führet er die verschlungene Rotte Korah an. Diß siehet er als eine Begebenheit an, die gantze Städte und Länder, wie z. E. Plürs, mit ihnen gemein gehabt haben. Es kan, wie er denckt, ein unterirrdisches Donnerwetter entstanden seyn. So soll auch der zurückgegangene Schatten am Zeiger Ahas denjenigen gar kein Wunder seyn, welche die Kräffte der Natur kennen, und wissen, was durch einen in einer Regen-Wolcke gebrochenen Lichtstrahl möglich ist. Man soll hierbey Herrn Wolfens deutsche Physick im I Th. 2 B. 7 C. §. 320. nachlesen. Unterdessen soll der Prophet dem Könige die Verlängerung seines Lebens so gewiß bey dieser natürlichen Begebenheit versichern können, so gewiß diß jetzo in der Natur geschehen sey. Bey dem andern Kennzeichen zählet er unter die erdichteten und unmöglichen Wunder das schwimmende Eisen im Jordan. Hier will er fast glauben, als ob Vernunfft und Schrifft einander widersprächen. Daß das Eisen aufhören solte, schwer zu seyn, gehöre unter die unmöglichen Dinge; es habe also unmöglich schwimmen können, oder der abgeschnittene Stock müste eine Krafft gehabt haben, das Eisen an sich zu ziehen. Bey dem dritten Kennzeichen führt er den aufgeweckten Todten im Grabe Elisä an. Todt seyn und doch Handlungen verrichten, ist widersprechend. Aber das gehet an, daß Menschen drey bis vier Tage für todt gehalten werden, und wieder erwachen. Hierzu setzet er die durch einen Engel erschlagene Assyrier, als welches aus dem Wesen der Engel gar nicht zu erklären sey; aber natürliche Mittel wären genug da gewesen. So will er auch hier alle den Propheten und andern heiligen Männern zugeschriebene Wunder gäntzlich leugnen; weil Creaturen dergleichen Macht nicht hätten, die zu übernatürlichen Begebenheiten erfordert würden. Und wolte man sagen, man müste sie nicht in ihren natürlichen, sondern erleuchteten Zustande betrachten: so fliesse diese Hypothesis aus einem angenommenen Satze. Er kommt auf seine letzte Regel, und hier lobt er zwar selbst seine grosse Bescheidenheit, daß er GOtt das Können der Wunderwercke nicht völlig abgesprochen; aber doch soll auch die blosse Möglichkeit dergleichen Begebenheiten sehr selten seyn. Er betrachtet alsdenn die allgemeine Ueberschwemmung der Erde, und den Stern der Weisen. Whiston, der sinnreiche Mann, hat eine treffliche Meynung ausgesonnen, die nun den Beyfall aller Vernünfftigen, unter welche sich auch Gebhardi selbst rechnet, erhalten hat. Denn woher kam wohl die Sündfluth? von einem Cometen. Wie hat diese Meynung den allgemeinen Beyfall erhalten? Herr Rector Heyn in Brandenburg hat sie vertheidiget. Inzwischen müssen wir noch dieses gedencken, daß der Verfasser zuweilen gantz eyfrig wird, theils wider die frechen Religions-Spötter, die sich nun nicht mehr lustig machen sollen, weil man die Gründe der Offenbahrung, die sie bestreiten, gar wegwirfft; theils macht er sich an den Spinoza, und straffet ihn, daß er die Unmöglichkeit der Wunder geleugnet. Er schreibt: „Es stehet freylich noch im weiten Felde, ob jemahls „ein wahres Wunderwerck zur Würcklichkeit ge„diehen sey; aber deswegen bleiben sie doch mög„lich. Spinoza hätte nur zeigen dürffen die Art „und Weise, wie die in der Bibel gegebenen Wun„derwercke aus den Kräfften der Natur erfolgt „seyn: so hätte er zum wenigsten so viel erwiesen, daß „bisher keine Wunderwercke geschehen wären, aber „seine Gründe waren nicht vermögend, die Möglich„keit der Wunderwercke umzustossen.“ Ja er setzet auch, nach seiner Weißheit hinzu: Es gäbe zwar noch andere philosophische Gründe, auch die Möglichkeit in Zweifel zu ziehen, z. E. weil doch GOtt nach seiner Weißheit lieber allezeit solche Wunder erwehlete, die mit allen seinen Endzwecken übereinstimmend wären; aber auf solche Art wären sie doch nicht absolut, sondern nur Bedingungs-Weise unmöglich. Kurtz weil endlich gar nichts mehr übrig bleibt: so will er zuletzt den Beweißthum vor die Wahrheit der Christlichen Religion aus den Wunderwercken für ungültig erklären, und nachdem er hierbey mit den Theologen, welchen er nur dunckele

Begriffe zuzuschreiben sich unterstehet, bald fertig wird: so kommt er sonderlich auf diejenigen, die sich im Zustande deutlicher Begriffe befinden; diese will er recht in die Enge treiben. Sie wollen die Uebereinstimmung der Vernunft und Schrifft behaupten. Sie bemühen sich selbst, die Fälle, die in der Bibel den Schein der Wunderwercke haben, aus den Kräfften der Cörper und ihren Würckungen zu erklären. Sie vermindern also selbst die Anzahl der Wunderwercke. Sie achten den Beweis vor die Religion, der aus denselben genommen wird, nicht vor kräfftig. Nun kommt er auf das Hauptwerck. Jene, die noch Wunderwercke glauben, liegen mit der Bibel zu Boden. Diese welche sie aus der Vernunft erklären, wollen die Bibel wider die Freygeister noch vertheidigen. Aber hier machet er ihnen einen Einwurf. Wie wenn nun aber in der Bibel die Begebenheiten dergestalt erzehlet werden, daß man sehen kan, die Schriftsteller müssen die Begebenheit selbst für ein Wunderwerck gehalten haben; ja wenn in der Erzehlung selbst einige Umstände hinzu gethan worden, die an sich übernatürlich sind? Ohnfehlbar soll der Schluß folgen: Die Theologi sollen nur gestehen, daß die Vernunfft und Schrifft nicht übereinstimmen, und endlich die Schrifft mit ihren Wundern falsch sey. Dieß ist der Innhalt dieser ärgerlichen und zugleich seichten Schrifft, und hierinne bestehet der Angriff, welchen Gebhardi auf die Wunderwercke thut. Wir wollen einige Anmerckungen darüber machen. Damit wir uns kürtzer ausdrücken können, wollen wir die Sätze unsers Widersachers in Fragen verwandeln, und gleich darauf antworten. Erstlich werffen wir die Frage auf: (1) Ob die Lehre von den Wunderwercken ihr Daseyn den Bibelauslegern zu dancken habe? Die Erfindung hat mit der Anwendung einer Lehre keinen solchen genauen Zusammenhang, daß man von einer auf die andere sicher schliessen kan. Es ist wahr, daß die Lehre von den Wunderwercken einen grossen Nutzen in der Auslegung der Bibel haben. Allein α) wie kan man deswegen ihr Daseyn den Bibelauslegern zuschreiben. β) Haben doch schon die Heyden von Wunderwercken geredet, wie können sie eine Erfindung unserer Gottesgelehrten seyn? γ) Man muß die Möglichkeit von der Würcklichkeit unterscheiden. Die Möglichkeit beruhet auf der Veränderlichkeit der Naturgesetze, und auf der Würcklichkeit eines allmächtigen Wesens. Sie ist also, wenn beydes bewiesen, ausser Zweifel. Die Würcklichkeit gründet sich auf die Glaubwürdigkeit und Deutlichkeit der Historischen Erzehlung, und dabey giebt ihre Möglichkeit schon eine Stufe der Wahrscheinlichkeit. (2) Ob man vermögend sey, auch in abstracten Dingen zu bestimmen, auf wie vielerley Art ein Ding möglich sey? Wir bejahen dieses, und können dasselbe mit den drey Arten der möglichen Vereinigung zwischen Leib und Seele erläutern. Es kan zwar der Einwurff gemacht werden, daß das Reich der Möglichkeiten unendlich sey; wir machen aber diesen Unterscheid: Der Verstand Gottes, der Inbegriff aller Möglichkeiten, hat freylich keine Grentzen; daraus folget aber nicht, daß eines jeden Dinges Möglichkeit unendlich sey. Wir schmeicheln uns nicht, die Möglichkeit aller Dinge einzusehen, sondern nur die Art der Möglichkeit bey einigen bestimmen zu können. (3) Ob GOtt die Krafft, daraus ein Wunderwerck fliesset, mit in den Zusammenhang der Dinge bringen können? Unser Widersacher thut, als könnte ers nicht entscheiden. Wir antworten aber: Ein wahres Wunderwerck ist wider die Kräffte der Natur, wie kan also ein weiser Schöpffer widrige Kräffte in die Natur legen? Einerley Kräffte können nicht nach widersprechenden Gesetzen der Natur handeln, und daher können auch die übernatürlichen Begebenheiten nicht aus solchen Kräfften erzeuget werden, die mit dem Zusammenhange der Dinge eine Verbindung haben. (4) Ob ein mögliches Ding könne würcklich werden, ohne eine Materie zu haben? Mögliche Dinge werden aus einer schon hervor gebrachten Materie nicht erst würcklich: Denn die bereits würcklichen Dinge werden nur verändert. Im eigentlichen Verstande wird ein mögliches Ding würcklich, wenn es die Krafft bekömmt, etwas zu thun, oder zu leiden, ohne welches es ein Nichts ist. Einfache Dinge können also nur in scharffen Verstande würcklich zu werden anfangen; Denn diese werden nicht aus einer vorhergehenden Materie zusammen gesetzt. Weil nun alles, was würcklich ist, entweder nie muß angefangen haben, würcklich zu seyn, oder es muß ohne einigen Stoff, ohne Materie, die Würcklichkeit erhalten haben: so ists richtig, daß ein Ding ohne Materie würcklich werden könne. (5) Ob ein Wunderwerck jederzeit der Krafft der natürlichen Dinge widersprechen müsse? Jener führet dieses als ein Kennzeichen eines erdichteten Wunders an; wir aber schräncken den Satz also ein: wenn eine natürliche Begebenheit den Regeln der Krafft des Dinges, daraus sie geschehen soll, widerspricht: so ist sie erdichtet. Wenn aber eine übernatürliche Begebenheit dem Wesen und Krafft der endlichen Dinge, daraus sie zu geschehen scheinet, widerspricht, so ist sie nicht erdichtet sondern wahr; Denn sie geschiehet nicht aus derselben, sondern aus einer höhern, nemlich aus und durch die unmittelbare Krafft Gottes, wider die Gesetze der Natur. Wo hat nun wohl ein Verständiger geglaubt, daß die Lebendigmachung des todten Moabiters aus dem Wesen und aus der Krafft des todten Leichnams Elisä geschehen sey? (6) Ob die Rotte Korah durch ein Erdbeben verschlungen worden? Ein Erdbeben ist etwas natürliches. Aber man überlege hier die Worte, die der HErr mit Mose geredt hat: Scheidet euch ꝛc. so wird man die unmittelbare Würckung Gottes mit Ausschliessung der natürlichen Kräffte offenbar erkennen. (7) Ob die Zurücklauffung des Schattens am Sonnenzeiger Ahas ein Wunderwerck gewesen? und der Hauptmann des Ahasja durch ein natürliches Donnerwetter getödtet worden? Die Geschichte bestätigen dieses doppelte Wunder zur Gnüge. Woher hätten Esaias und Elias diese Begebenheiten vorhersehen und so genau bestimmen können? Die Menschen würden die natürlichen Veränderungen in der Lufft schon gemerckt haben, und es würde also kein

besonderes Zeichen vor ihren Augen gewesen seyn. Man müste überall den Worten des Heiligen Geschichtschreibers die gröste Gewalt anthun, wenn man die Sache nur natürlicher Weise erklären wolte. (8) Ob es ein vollkommener Widerspruch sey: Das Eisen schwimmet auf dem Wasser? Die Schwehre des Eisens gehöret nicht zu seinem Wesen. Da nun Eisen bloß wegen seiner Schwehre nicht auf dem Wasser schwimmen kan; so liegt in dem Satze: Es schwimmet, kein vollkommener Widerspruch. Die göttliche Allmacht hat die Schwehre des Eisens verringern können. Ueberhaupt entstehet daraus ein grosser Schade, wenn man sich eine gewisse hypothesin in den Kopff gesetzt, und dieselbe bey Erklärung der Heiligen Schrifft in die Bibel bringt; Wenn man z. E. durch den Engel, der Sanheribs Heer geschlagen, eine Seuche verstehet; Die allgemeine Ueberschwemmung der Erde durch einen derselben sehr nahe gekommenen Cometen erkläret; den Stern der Weisen für einen gemeinen Irrstern ausgiebt, ja gar das Erdbeben, die Finsterniß bey dem Tode des Welt-Heylandes, und die Erscheinung der Heiligen bey der Auferstehung, der natürlichen Würckung eines Cometen zuschreiben will. Der obgedachten ärgerlichen Abhandlung von den Wunderwercken sind drey kleine Schrifften entgegen gesetzt worden. Die erste führt die Aufschrifft: **Sendschreiben eines Weltweisen von übernatürlichen Begebenheiten**, Franckf. und Leipzig 1743 in 8, 2 Bogen. Die andere: **Nöthiger Anhang zu der vernünfftmäßigen Betrachtung der übernatürlichen Begebenheiten, ausgefertiget von einem Freunde der Wahrheit**, Amsterdam 1743, Haag 1743. Die dritte: **Sigismund Rückers**, *S. Theolog. Candidati*, Animadversiones quædam in Anonymi recentioris meditationem sic dictam rationalem de factis supernaturalibus, Hamburg 1744. 5 Bogen in 4. *Acta Historico-Ecclesiastica* IX Band, p. 441 u. ff.

VII) Sammlung einiger Irrthümer oder besonderer Meynungen von Wunderwercken.

In dem vorhergehenden Abschnitte haben wir diejenigen Meynungen von Wunderwercken angeführt und widerlegt, welche entweder in gantzen Büchern vorgetragen worden, oder doch ein grosses Auffsehen gemacht, und zu vielen Schrifften Anlaß gegeben haben, oder welche die Wunder gantz und gar verwerffen. Jetzo wollen wir diejenigen Meynungen bloß kürtzlich anführen, welche nur bey Gelegenheit, vornemlich in diesem Jahrhundert, in Schrifften mit angebracht worden sind, und worüber eben kein grosser Streit geführet worden:

(a) Der bekannte Schwärmer **Dippel** soll den Anfang machen, welcher in seinem Buche: Christiani Democriti **Wegweiser zum Licht und Recht in der äussern Natur** 1705. p. 55. folgendes schreibt: „Christus habe in seiner Ima„ginations-Krafft, allerley Wunder gewürcket, (durch die gute Magie) „desgleichen auch die al„ten Propheten gethan; Sie hätten Todten auf„erwecket ꝛc. alles in der Magischen Schöpffungs„Krafft, die dem Menschen natürlich anerschaf„fen ꝛc. Darum habe Christus selbst zuvor den „Glauben erfordert, als einen Beyfall der Ima„gination, ohne welche eröffnete Thüre Christus „die sichtbare Hülfe in die äussere Natur nicht „hätte einführen können.„ Eben so fähret Dippel fort p. 56: „Christus habe durch die magi„sche Impreßion das Wasser zu Wein gemacht, und p. 57: „Wenn die ersten Christen durchs „Gebet gesund worden wären, sey es durch eine „Magie geschehen.„ **Unschuldige Nachrichten** 1706. p. 120.

(b) In dem Libro Conformitatum, welches Buch der Barfüser Alcoran ist, werden dem **Franciscus**, welcher, wie bekannt in seiner Jugend ein Ertzgottloser Bube gewesen, weit mehrere Wunderwercke als Christo zugeschrieben. Christus hat nur einmahl aus Wasser Wein gemacht, Franciscus aber dreymahl. Christus ward nur einmahl verkläret, Franciscus aber zwantzig mahl. Christus hat eine kleine Zeit Schmertzen seiner Wunden erlitten: Franciscus aber hat seine fünf Wunden zwey gantzer Jahre nicht ohne geringe Schmertzen getragen. Franciscus und seine Brüder haben mehr denn tausend Todte auferweckt, mehr denn tausend Blinde sehend gemacht, mehr denn tausend Teuffel von den Besessenen ausgetrieben, mehr denn tausend Lahme, beyde Menschen und Vieh, Kühe, Kälber, Säue, und Schaafe, gerade gemacht. Ueberhaupt Christus hat nichts gethan: Franciscus hat es ihm nachgethan, und noch übertroffen. Dahero findet man offt in dem Barfüser Alcoran, daß Franciscus Christo gleich sey. **Unschuldige Nachrichten** 1717. p. 187 u. f.

(c) Die Papisten werffen den Evangelisch-Lutherischen vor: **Luther** habe keine Wunder gethan, woraus sie nachmahls den Schluß auf die Falschheit unserer Religion machen. Allein es sind auch keine Wunder nöthig gewesen, weil er keine neue Lehre auf die Bahn gebracht, die er hätte mit Wundern bestätigen sollen. Christus warnet vor denen, die in den letzten Zeiten Wunder thun würden. **Jeremias, Hoseas, Joel, Sophonias**, haben auch keine gethan. Zudem ist es ja Wunder genug, daß er in zwey bis drey Jahren mit seiner Stimme und Feder den Römischen Stuhle mehr Schaden gethan, als zuvor, viele Kayser und Könige mit aller ihrer Macht nicht haben thun können. **Unschuldige Nachrichten** 1716. p. 402.

(d) **Paul Felgenhauer**, hat in seiner Chronologia (1620 in 4) einen besondern Astral-Geist erdichtet, und meynt, wer aus Gottes Geiste gebohren wäre, dem müsse dieser unterthan seyn, daher hätten die Apostel und Jünger so grosse Wunder gethan; Teuffel ausgetrieben, Schlangen vertrieben, ohne Schaden etwas tödliches getruncken, daß **Elias** Feuer vom Himmel fallen lassen können ꝛc. **Unschuldige Nachrichten** 1716. p. 407.

(e) **D. Gauckes** hat eine Dissertation de miraculis geschrieben, in welcher er auch abergläubige Dinge zu Wunderwercken machet. Dieselbe ist befindlich in der *Bibliotheca Historico-Philol. Theolog.* Class. III. Fasciculo IV. (Bremen 1720). **Unschuldige Nachrichten** 1720. p. 471 u. f.

(f) **Thomas Campanella** hat gemeynt, wenn man glaube und lebe, wie Christus gelehrt, so würde man den Lauf der natürlichen Dinge ändern und Wunder thun können. **Cyprians** Vita Thomæ Campanellæ p. 42. **Unschuldige Nachrichten** 1726. p. 254.

(g) **Aegidius Gutmann**, ein Paracelsiste und Rosencreutzer, hat in der **Offenbarung göttl. Majestät**, p. 528 geschrieben: „Ein Mensch könne noch so grosse Wunder als Moses thun, wenn „er es nur recht anfange.„ **Unschuldige Nachrichten** 1727. p. 397.

(h) Ein **ungenannter Engelländer** hat 1724 ein Buch zu Londen in 12 herausgegeben: De infallibility of human Judgement, in welchem er die Wunderwercke ein Blendwerck der Leute nennet. **Unsch. Nachrichten** 1727. p. 504.

(i) Zu Rheims in Franckreich ward 1728 bey einer Disputation eine Rede gehalten, worinne widerlegt ward, daß die Anti-Constitutionisten oder Appellanten nicht Wunder thun könnten, gleich denen Constitutionisten. Hierzu mag vielleicht das bey dem Grabe eines verstorbenen Appellantischen Priesters vorgegebene Wunder Gelegenheit gegeben haben. Es finden sich aber in gedachter Rede folgende merckwürdige Ausdrückungen, die wir hier mit beyfügen wollen: „Die „Appellanten thun Wunder. Wohlan es sey al„so: Es sey dasjenige wahrhafftig, was doch falsch „ist; was für eine Folge ziehet ihr wohl daraus? „Diese, daß man alle diejenigen, (nemlich Appellan„ten) so Wunder thun, deswegen als Heilige be„trachten müsse? so müste man auch die Zaube„rer des Pharaonis, welche jene Wunder, so Mo„ses durch GOtt verrichtete, nach machten, un„ter die Heiligen versetzen; ingleichen den Anti„Christ, welcher Wunder thun wird, die Aus„erwählten selbst, wenn es möglich wäre, in „den Irrthum zu verführen; unzählige viele „Propheten, welche nach dem Worte Christi in „seinem Nahmen Wunder thun, und Teuffel „austreiben werden. Simeon den Zauberer, „welcher in Gegenwart des Heil. Apostels Pe„trus in die Lufft geführet wurde, ja was noch „mehr zu verwundern, den Satan selbsten. Der „Satan, ein geschworner Feind aller Helligen, wür„de eine Stelle unter ihnen begehren können, die„weil er sich zuweilen wunderbarer Weise in ei„nen Engel des Lichts verwandelt. Sehet nun, „wie lächerlich diese Folge. Man würde so gar „die Eselin des Bileams, welche durch ein Wun„der zu reden anfieng, und sich über die Strenge „ihres Herrn beklagte, heilig sprechen ꝛc.„ **Unsch. Nachrichten** 1728. p. 1174 u. f.

(k) **Samuel Clarck** hat in der Streitigkeit mit dem Baron von Leibnitz vorgegeben: Ein Wunderwerck sey nichts anders, als ein ungewöhnliches Werck der Natur, wie aus der collectione schedarum, per quas Leibnitius & Clarckius de principiis quibusdam philosophiæ & religionis naturalis disputarunt, zu ersehen, welche Herr **Clarck** in Englischer Sprache zu Londen 1717 ediret, und die nachgehends auch in Frantzösischer Sprache unter dem Titel: Recueil dde diverses pieces sur la philosophie, la religion naturelle, zu Amsterdam 1720 herausgekommen.

(l) **Samuel Chandler** ist einer von den neuesten in Engelland, die von den Wundern geschrieben haben. Ob er nun gleich in seinem Buche: A discourse of the nature and use of miracles behutsamer als andere, die wir im vorhergehenden Abschnitte angeführet haben, von den Wunderwercken geredet hat: so kommen doch verschiedene irrige und anstößige Dinge darinne vor.

(m) **Anton Collin** hat eine Schrifft unter dem Titel: Discourse of the grounds and reasons of the christian religion, herausgegeben, in welcher er nicht nur behaupten will: alle Gründe, womit man die Wahrheit der Christlichen Religion darthun wolle, würden wegfallen, wenn man sie genau nach der Vernunfft untersuchte, oder doch nur einer und zwar der schwächste übrig bleiben; sondern auch noch vorgiebt: die Wunder hielten keinen Beweis in sich. Als ihm **Sherlock, Samuel Clarck, Thomas Bullock**, verschiedene Schrifften entgegen setzten: so edirte er scheme of literal prophecy, und machte es darinne eben so grob.

(n) Die Atheisten müssen die Wunder ebenfalls läugnen, weil daraus die Existenz Gottes gar kräfftig kan geschlossen werden, so daß derjenige, der selbige zugiebt, auch nothwendig zugeben muß, daß ein Gott sey, von welchem sie herkommen.

(o) Alle diejenigen, welche die Christliche Religion umzustossen suchen, müssen unter andern auch die Wunderwercke angreiffen, als welche einen starcken Beweis von der Wahrheit solcher Religion in sich fassen; da sie denn entweder das Ansehen der Heiligen Schrifft, darinne diese Wunder erzehlet werden, auf eine grobe Art läugnen, oder wenn sie ein wenig vorsichtiger und verdeckter gehen wollen: so stellen sie eine solche Erklärung an, bey der man die Wunder zu natürlichen Begebenheiten machen will. Sehen sie, daß sie damit nicht auskommen: so sagen sie, wenn man auch zugebe, daß die Wunder, welche man Mosi und Christo beylege, würcklich geschehen, so folge gleichwohl daraus noch nicht, daß ihre Lehre wahr sey, und sie von Gott gesand gewesen. Denn man fände, daß auch andere Leute, so gar unter den Heyden, eben so grosse Wunderwercke gethan: deswegen aber wäre dasjenige, was sie gelehrt, und vorgetragen noch nicht wahr. **Walchs** Religions-Streitigkeiten ausser der Evangelisch-Lutherischen Kirche V Th. p. 214 u. ff.

(p) **D. Sherlock** hat in seinen Predigten unter andern Sätzen auch diesen behauptet: Daß die Wunder einen stärckern Beweiß vor die Existentz Gottes abgäben als die Erschaffung der Welt. **Laurentii Hagemons** Gottes Zeugnisse unter seinem Volcke, Braunschw. 1728. **Unschuldige Nachrichten** 1729 p. 156 u. f.

(q) Die Madame **de Guion** in Franckreich, welche 1648 gebohren worden, bildete sich fest ein sie könne Wunder thun, gerieth auch auf den Einfall, die Stadt Genf zum Pabstthume zu bekehren, weil sie viel geistliche Krafft bey sich verspürete. **Das Leben der** *Mad. de Guion.* Leipz. 1727. II. Th. p. 166. **Unschuldige Nachrichten** 1731 p. 207.

(r) Jacob Serces, Vicarius von Appleby der Grafschafft Lincoln, hat in seinem Traité sur les Miracles, dans lequel ou prouve que Diable n'en sauroit faire, pour confirmer l'erreur, (Amsterdam 1729) die Meynung Fleetwoods, Werenfels, Nolten, und Turretins behauptet, daß alle Wunderwercke, welche dem Satan und seinen Werckzeugen zugeschrieben werden, lauter Betrügereyen gewesen wären, dadurch er gesucht, sich bey den Menschen ein zu schmeicheln. Er hat diese Hypothesin vor andern wohl ausgeführt, und weil D. Samuel Clarcke in seinem Traité sur la Religion naturelle & Chretienne, Vol. II. cap. 19 dieselbe bestreiten wollen, hat er ihm in dem obigen Tractate geantwortet. Unschuld. Nachrichten 1731. p. 430 u. f.

(s) Ge. Ludw. Oeder, Prediger und Rector zu Anspach, behauptet in Observetionum sacrarum syntagmate (Weissenburg 1729 in 8) Obs. XXXIII, gegen Herrn J. C. Wolfen, daß die Fänger Jesu am Oelberge ohne alles Wunderwerck niedergefallen wären. Unschuld. Nachrichten 1731. p. 781.

(t) Der Verfasser der Unterredungen von dem Reiche der Geister meynet P. I, p. 358, daß ein jeder Mensch erschaffen sey, Wunder zu thun. Er schreibt auch die angegebenen Wunder Johann Nepomucks, des Blutes Januarii, u. s. f. den Astral-Geistern zu, von welchen sie herrühren solten. Unschuldige Nachrichten 1732. p. 468 u. f.

(u) Der Verfasser eines zu Gröningen 1691 herausgekommenen Buches: Het Leven van Philopater, leugnet p. 89 die Wunderwercke, und bildet sich ein, Mosis und Josuä Wunder wären natürlich zugegangen. Unschuldige Nachrichten 1736. p. 75 u. ff.

(v) Franciscus Burmann der Aeltere, hat geläugnet, daß die Wunderwercke durch eine ausserordentliche Macht Gottes geschehen, weil alles zu der ordentlichen Macht zu rechnen wäre. Der ältere Sohn desselben hat ihn zwar in einem Buche: Pietas Burmannorum contra Limborchium vertheidigen wollen; allein es wird ihm schwer seines Vaters Lehren, sonderlich von Wunderwercken zu entschuldigen. Hierüber bringt er 75 Seiten zu von p. 450 bis 525, und muß doch endlich nach aller angewendeten Mühe p. 491 und 499 gestehen, daß sein Vater etwas hart von den Wunderwercken geschrieben habe. Doch widerlegt er p. 451 Spinozä Lehre von den Wunderwercken recht wohl. Unschuldige Nachrichten 1737. p. 58 u. f.

(w) Samuel Christian Hollman in seinen Gedancken von der Beschaffenheit der menschlichen Erkentniß und den Quellen der Weltweißheit, hält davor: Daß man allein aus den Wunderwercken und Weissagungen die Göttlichkeit der Heil. Schrifft demonstriren könne, und widerspricht seinen Gegnern standhafft, welche solches vielmehr aus der innerlichen Ueberzeugung und Erfahrung thun wollen; er bleibt auch dabey, daß alle andere Beweise nur eine Wahrscheinlichkeit machten.

(x) Montgeron in dem Buche: La verite des Miracles, operés a l'interceſſion de M. de Paris, & autres Appellans, 1737, führt p. 12 u. ff. an: Daß die Wunderwercke noch zu Tertulliani Zeiten häuffig gewesen wären.

(y) Der Verfasser der *Princesses Malabares, ou le Celibat Philosophique*, redet p. 186 sehr schnöde von den Wunderwercken Jesu, und nachdem er zuvor von dem Abte Paris und dessen Wundern gehandelt, meynet er: Christus möchte wohl auch solche Convulsionaires, vor sich gehabt haben. Unschuldige Nachrichten 1735 p. 295.

(z) Johann Nodin, ein Franciscaner, und Doctor der theologischen Facultät in Paris, giebt in seinem Commentario über den Exodum vor: Das Wunderwerck, da der Busch an dem Berge Horeb mitten in den Flammen erhalten worden, (2 B. Mos. III, 2) sey einige Zeit hernach wieder geschehen, als das Feuer den beyden Söhnen Aarons das Leben genommen, ohne daß ihre Hemder im geringsten nicht beschädiget worden, und als Aaron die Plage gehemmet, wordurch eine grosse Anzahl Israeliten ums Leben gekommen, 3 B. Mos. X, 2. 5. Johann Nodin Commentar. in Cap. III, Exodi p. 142. col. 2. Unter andern Beyspielen setzet er das Exempel Sadrachs, Mesachs, und Abednego hinzu, welche frisch und gesund aus dem Offen zu Babylon herausgiengen. Allein was den Aaron betrifft, so führt er nicht die Heil. Schrifft, sondern den Josephus Lib. IV, Antiquitat. Cap. III, an, und die Schrifft sagt nicht, ob die Plage, die Aaron hemmete, und wodurch 14700 fielen, (4 B. Mos. XVI, 46) ein ausserordentliches Feuer oder sonst etwas gewesen. Der Jüdische Geschichtschreiber hat dieses Wunderwerck gäntzlich verschwiegen; er erwehnet nur des Feuers, welches die 250 Menschen tödete, die das Räuchwerck brachten. Baylens Historisches und Critisches Wörter-Buch, Theil I, p. 1.

(aa) Peter Pomponatius, ein Mantuaner, gebohren 1462, und eyfriger Verfechter der Aristotelischen Lehrsätze, hat unter andern besondern Meynungen auch diese vorgetragen: Ein Wunderwerck sey nicht dasjenige, was wider die Natur und über die Ordnung der himmlischen Cörper wäre, als welches nicht seyn könnte; sondern was sehr selten geschähe, und nicht nach dem gemeinen Lauff der Natur, sondern in sehr langen Umlauff der Zeit. Doch sey alles dieses nur philosophice geredet. Ferner schreibt er: „Die „Zeiten verändern sich von Gesetz zu Gesetz, bald „besser, bald schlimmer, weil es die Vollkommenheit des Gantzen also erfordert. Und dieses kan „man an Mosis, der Heyden, und Mahomets „Religion erkennen, bey welchen eben solche „Wunderwercke vorgegangen, wie bey Christi Gesetz und Religion, weil so grosse Aenderungen nicht ohne Miracul geschehen können.„ Ferner hat er gelehret: „Die wunderwürdigen „Heilungen geschähen durch den Glauben, den „man an etwas wunderthätiges habe, und durch „die Einbildungs-Krafft, so daß ein Hundsbein „eben so viel Krafft hat, als eines Heiligen Bein „wenn man die starcke Einbildung und Glauben „daran hat.„ Man kan leicht erachten, daß sich

sich Pomponatius mit dergleichen Sätzen bey den Römisch-Catholischen nicht sonderlich beliebt gemacht haben werde: Deswegen hat er in vielen Stücken seine Meynung geändert; oder doch wenigstens die Sache auf einer andern Seite vorgestellet. Daher hat er im XIII Capitel über verschiedene Stücke, die ihm hätten können Verantwortung zuziehen, behutsamer und gelinder geurtheilet; ob man gleich deutlich genug erkennen kan, daß er seinen Lesern nur ein Blendwerck machen, und sich wegen der künfftigen Gefährlichkeiten, die ihm seine Art zu philosophiren zuziehen könnte, in Sicherheit setzen will. Also schreibt er in diesem XIII Capitel von den Wunderwercken: „Es giebt einige Dinge „in dieser Unterwelt, welche mit der Peripatetischen „Philosophie nicht bestehen können, z. E. daß „Sonne und Mond gestanden, oder die Sonne „zurück gegangen. Dergleichen Wunderwercke, „welche über die Ordnung der geschaffenen Natur sind, können allein von GOtt geschehen, und „geschehen bisweilen; daher kan man die Schwachheit und Unzulänglichkeit der Heydnischen und „Aristotelischen Philosophie, und die Festigkeit „und Wahrheit der Christlichen Religion sehen.„ Hier schreibt Pomponatius auf einmahl so orthodox als ein Kirchen-Lehrer: Allein wenn man erwegt, daß er einen Philosophen von andern Menschen, wie einen irrdischen Gott von einer Bestie unterscheidet, und warnet, daß man sich nicht dergleichen Sätze, wie er vorträge vor den Priestern solle mercken lassen: So wird man leicht sehen, daß er in diesem letztern Capitel wohl nicht im Ernste rede, sondern wenigstens im Hertzen der Religion des Averroes zugethan sey, wenn man ihn nicht lieber zum Atheisten machen will. Das Buch, in welchem er die angeführten Sätze vorgetragen hat, ist sehr rar, und führt den Titul: *Petri Pomponatii*, Mantuani, summi & clarissimi suo tempore Philosophi, de naturalium effectuum causis, sive de incantationibus, opus abstrusioris Philosophiæ plenum & brevissimis historiis illustratum, atque ante 35 annos compositum, nunc primum vero in lucem fideliter editum, adjectis brevibus scholiis a Guilielmo Gratarolo, Physico Bergomate. Basileæ Mense Augusto 1556. in 8. Bruckers Philosophische Historie VI Th. p. 175. u. ff.

(bb) Christian Thomasius hat in der Dissertation de crimine magiæ, §. 15 dafür gehalten, es sey noch nicht ausgemacht, was für ein Unterscheid zwischen den Wundern, und zwischen den ordentlichen Wercken der Natur sey. Denn was sonst gemeiniglich in der alten Scholastischen Metaphysic von dem Unterscheid zwischen der Göttlichen Macht, und der Macht des Satans, als auch von den natürlichen, künstlichen und übernatürlichen Wercken vorgebracht, und auch in den höhern Facultäten gelehret werde, solches sey alles nur ein unnützes Geschwätze, und müsse erst noch bewiesen werden. In den cautelis circa præcognita Jurisprudentiæ c. 12. §. 34 u. f. kommt er auf die Materie von den Wunderwercken, und meynet in einer Note, die Distinctiones unter etwas thun wider die Natur und aus der Natur; unter Wunderwercken und wunderbaren Dingen, wären dunckel, und bedeuteten nichts.

(cc) Webster in der Untersuchung der vermeynten und so genannten Hexereyen c. 16. §. 41. sagt: „Es ist noch nicht ausgemacht, was ein „Miracul sey, und ein jedes wunderbares Ding „muß darum nicht gleich ein Miracul seyn; da „nun aber noch nicht gäntzlich und gewiß ausgemacht sey, was ein Wunderwerck wäre, so „könnte man auch nicht ausdrücklich sagen, was „keines sey.„

Wir wollen zum Beschluß dieses Abschnittes noch ein paar von den grösten Weltweisen dieses Jahrhunderts anführen, welche in den Verdacht gekommen, als ob sie besondere Meynungen von den Wundern hegten. Wir halten zwar die Sätze dieser grossen Philosophen fast durchgehends für gegründet: Wir wollen aber doch dieselben mit in diese Ordnung setzen, da wir uns einmahl die Historie der verschiedenen Meynungen zu entwerffen, vorgenommen haben. Erstlich wollen wir

(dd) des berühmten Gottfried Wilhelms, Freyherrens von Leibnitz Worte anführen, woraus dessen Meynung deutlich genug abzunehmen seyn wird. Der Herr von Leibnitz schreibt in seiner Theodicäa §. CCXLIX. „Die „Wunderwercke anlangend; so sind sie vielleicht „nicht alle einerley Art. Allem Ansehen nach „mag es viele geben, die GOtt durch den Dienst „einiger unsichtbaren Substantzen, als wie die „Engel verrichtet, wie der P. Malebranche „gleichfalls davor hält. Und diese Engel oder „diese Substantzen agiren nach den ordentlichen „Gesetzen ihrer Natur, indem sie viel subtilere und „hurtigere Cörper haben, als die so wir bewegen „können. Und dergleichen Wunderwercke sind „nur Vergleichungsweise Wunderwercke, und „in Ansehung unserer: Gleichwie unsere Wercke bey den Thieren für Wunderwercke gelten „würden, wenn sie ihre Anmerckungen darüber „zu machen fähig wären. Die Verwandelung „des Wassers in Wein könnte vielleicht dergleichen Wunderwerck seyn. Allein die Schöpfung, die Menschwerdung, und einige andere „Actionen GOttes übersteigen alle Kräffte der „Creaturen, und sind wahrhafftige Wunder und „Geheimnisse. Wenn inzwischen die Verwandelung des Wassers in Wein zu Cana ein Wunder von der vornehmsten Art gewesen wäre: „so würde GOtt hierdurch wegen der Verbindung der Cörper den gantzen Lauf der Welt „geändert haben, oder genöthiget worden seyn, „diese Verbindung ebenfalls auf wunderbare „Weise zu hindern, und die Cörper die bey dem „Wunder nichts zu thun hatten, als wenn keines geschehen wäre, agiren zu lassen; und nach „diesen geschehenen Wunder, würde er alle Dinge in den Cörpern, die selbst mit interessirt gewesen, wider in den Stand haben setzen müssen, „in welchen sie ohne das Wunderwerck würden „gekommen seyn: Hierauf wäre endlich alles wieder in seinen ersten Gang gerathen. Also erforderte dieses Wunderwerck mehr als es schiene.„ Im CCVII §. hatte er folgendes geschrieben: „Ja ich glaube gar, daß die Wunderwer-

„cke

„cke hierinnen nichts besonders haben, dadurch „sie von andern Begebenheiten unterschieden „würden: Denn die Gründe einer Ordnung, „die höher als die Ordnung der Natur ist, bewe„gen GOtt dieselbe zu thun. Demnach möchte „ich nicht mit dem P. Malebranche sagen, daß „GOtt den allgemeinen Gesetzen so offt Abbruch „thue: So offt es die Ordnung erfordere: Er „thut niemahls einem Gesetze Abbruch, ausser „durch ein anderes Gesetz, das sich leichter ap„pliciren lässet, und was die Ordnung will, das „kan nicht anders als der Regel der Ordnung „gemäß seyn, die mit unter der Zahl der allge„meinen Gesetze begriffen ist. Das Kennzei„chen der Wunderwercke, wenn sie in dem ge„nauesten Verstande genommen werden, ist, daß „man sie nicht aus der Natur der erschaffenen „Dinge erklären kan. Wenn GOtt also ein „allgemeines Gesetz machte, vermöge dessen die „Cörper einander anziehen solten: So könnte er „es unmöglich anders, als durch immerwähren„de Wunderwercke ausführen. Eben also, wenn „GOtt wolte, daß nach dem Systemate der Cau„sarum occasionalium sich die Gliedmassen der „Seele richten selten: So würde dieses Gesetz „gleichfalls nicht ohne beständige Wunderwercke „können ausgeführet werden.„

Der andere berühmte Weltweise unserer Zeit, welchem man nicht nur besondere, sondern gar gefährliche Meynungen von Wunderwercken aufbürden will, ist

(ee) der Freyherr Christian von Wolf. Wenn man Walchs philosophisches Lexicon aufschlägt: So findet man diesen grossen Philosophen den Zug beschliessen, dessen Anführer Spinoza ist. Doch wir könnten hierüber und über die Sache selbst viele Anmerckungen machen, welche wir weglassen. Vielmehr wollen wir des Herrn Walchs Worte gantz anführen ohne das geringste hinzu zu setzen: „Wolf, schreibt er, „hat in seinen vernünfftigen Gedancken von GOtt „der Welt, und der Seele des Menschen, die „Lehre von den Wunderwercken auf eine beson„dere Art vorgetragen, daß man auch bey den „bisherigen Streitigkeiten seine Meynung davon „vor sehr gefährlich und anstößig angesehen. Er „nimmt das Wort: Wunderwerck, in der ge„wöhnlichen Bedeutung, daß es eine übernatür„liche Würckung sey §. 633 und 636 sagt er: „Da nun selbst die Gottesgelehrten keinen „andern Begriff von den Wunderwercken „haben, als daß sie übernatürliche Wür„ckungen sind, und das übernatürliche nicht „anders erklären, als daß es aus dem We„sen und der Krafft der Welt und denen „darinnen befindlichen Cörpern, das ist, wie „sie zu reden pflegen, nach den ordentlichen „Lauffe der Natur nicht erfolgen könne; so „ist keine Ursache vorhanden warum wir „von der einmahl so wohl gesetzten Bedeu„tung des Worts abweichen, und nach die„sem noch andere Dinge, als z. E. die Mis„geburthen, welche gleichfals ungewöhnli„che Begebenheiten der Natur sind, mit „den Wunderwercken vermengen wolten. „Wenn er aber erklären soll, worauf solche über„natürliche Würckung ankomme, und was dar„aus entstünde, so hat er solches nicht anders, als „nach dem Concepte, den er sich von der Welt, „als einer Machine gemacht, und daß darinnen „alle Begebenheiten in unverrückter Ordnung „nothwendig auf einander folgten, thun können, „daraus eben seine Lehre von den Wunderwer„cken, die man vor gefährlich angesehen, entstan„den. Er meynet, wenn in dem Zusammenhan„ge der natürlichen Begebenheiten eine Aende„rung geschehe, so wäre dieses ein Wunderwerck, „wodurch die gantze Welt verändert wird, wel„che Veränderung immer bliebe, wenn nicht „durch ein neues Wunderwerck solche Unord„nung aufgehoben würde. Denn §. 638. 639. „schreibt er also: Gleichwie nun in der Uhr „der Stand des Zeigers geändert wird, der „sonst anders seyn würde; also wird auch in „der Natur durch ein Wunderwerck eine „Begebenheit geändert, die sonst anders seyn „würde, und diese Aenderung hat gar viel „zu sagen. Denn wenn die geringste Bege„benheit in der Welt geändert wird, so mü„ste künfftig in derselben alles anders kom„men, als es itzo kommen wird, daß der „künfftige Theil der Welt nicht mehr der „bleiben würde, der zu dieser Welt gehöret. „Da nun ein Wunderwerck eine Begeben„heit in der Welt ändert; so muß dadurch „die gantze künfftige Welt geändert werden, „wenn nicht durch ein neues Wunderwerck „die überall eingerissene Unordnung wieder „gehoben, und alles in den Stand gesetzet „wird, wie es würde gewesen seyn, wenn „das Wunderwerck nicht geschehen wäre. „Unser Gleichniß von der Uhr kan die Sa„che erläutern: Wenn der Zeiger von aus„sen verrücket wird, so gehet die Uhr nicht „mehr, so lange als sie lauffet, wie sie wür„de gegangen seyn, wenn der Zeiger nicht „wäre verrücket worden. Ja diese Verän„derung würde immerfort dauren, wenn „gleich die Uhr ewig fortgienge. Hingegen „wolte ich haben, daß sie wieder, wie vor „gienge, so müste ich den Zeiger wieder zurü„cke ziehen, bis er so zu stehen käme, wie er „würde gestanden seyn, wenn er nicht wäre „verrücket worden. Da nun die Bewegung „des Zeigers von aussen einem Wunder„wercke gleichet; so erhellet auch aus un„serm Gleichnisse, wie die Unordnung, wel„che durch ein Wunderwerck in der Natur „angerichtet worden, nicht anders als durch „ein neues Wunderwerck wieder kan geho„ben werden. Er hält weiter die Wunder„wercke vor weit geringer, als die natürliche Bege„benheiten, indem es §. 1039 bis 1043 also heis„set: Was in dem Wesen und der Natur der „Welt und der Cörper, daraus sie bestehet, „gegründet ist, dasselbe ist natürlich. Derowe„gen, wenn in einer Welt alles natürlich zu„gehet, so ist sie ein Werck der Weisheit GOt„tes. Hingegen wenn sich Begebenheiten er„eignen, die in dem Wesen und der Natur „der Dinge keinen Grund haben; so geschie„het es übernatürlich oder durch Wunder„wercke,

„wercke, und also ist eine Welt, darinnen al„les durch Wunderwercke geschiehet, bloß „ein Werck der Macht, nicht aber der „Weisheit Gottes, und dannenhero ist eine „Welt, wo die Wunderwercke sehr spar„sam sind, höher zu achten, als wo sie „häuffig vorkommen. Man erkennet „hieraus zugleich, daß zu Wunderwer„cken weniger göttliche Krafft erfordert „wird, als zu natürlichen Begebenhei„ten. Denn Wunderwercke erfordern „bloß Gottes Macht und Erkenntniß „eines Dinges; hingegen natürliche Be„gebenheiten erfordern Gottes Wissen„schafft, dadurch er ein jedes mit allem in „der Welt verknüpffet, seine Weisheit „und auch seine Macht. Und dannen„hero haben diejenigen Lehrer der Kirchen „nicht unrichtige Gedancken gehabt, wel„che behauptet, die Wunder in der Na„tur, die sich darinnen täglich ereignen, d. i. „die natürlichen Begebenheiten wären viel „grösser als die Wunderwercke, das ist die „übernatürliche Begebenheiten. Weil nun „GOtt, als der die höchste Vernunfft hat, „niemahls ohne Absichten handeln kan, so „kan er auch in seinen Handlungen die „Weisheit niemahls bey Seite setzen, und „daher ist es nicht möglich, daß er durch „Wunderwercke etwas ausrichtet, das na„türlicher Weise geschehen kan. Der na„türliche Weg muß als der Bessere dem „Wege der Wunderwercke beständig vor„gezogen werden, und finden dannenhero „die Wunderwercke nicht eher statt, als „bis er seine Absicht natürlicher Weise nicht „erreichen kan. Und in diesem Falle kom„men die Wunderwercke auch nicht allein „von der Macht Gottes, sondern zugleich „von seiner Weisheit, weil er sie nemlich „brauchet als ein Mittel, dadurch er eine „Absicht erreichet, die er nach diesem mit „den natürlichen Absichten verknüpffet: „wodurch die Wunderwercke zugleich mit „in dem Zusammenhange der Dinge ge„bracht werden. Nun haben wir ein „Kennzeichen, daraus wir wahre Wunder„wercke von erdichteten unterscheiden kön„nen. Denn wenn Wunderwercke in sol„chen Fällen angegeben werden, wo ent„weder die Natur zureichet, der verlangten „Absichten ein Gnügen zu thun, oder wo „auch ein altes Wunderwerck, davon man „Nachricht hat, eben so viel ausrichten kan, „als das neue; so ist nicht möglich, daß „GOtt dieselben Wunderwercke gethan hat, „und sind demnach die angegebenen Wun„derwercke entweder erdichtet, oder natür„liche Begebenheiten, die man aus Unver„stand für Wunderwercke ansieht. Nun „müssen wir auch sehen, was man wider diese „Lehre einwendet, und wie Wolf selbige wi„der solche Einwürffe zu retten gesucht. Bud„deus hat in seinem Bedencken von der „Wolffischen Philosophie n. 9. angemercket, „man gäbe damit Gelegenheit, daß man der „Wunderwercke spotte, und darüber der Wahr„heit der christlichen Religion grösser Nachtheil „zuwüchse. Denn da Christus fast unzählige „Wunderwercke gethan habe, so würde folgen, „daß auch unzählichmahl die Welt verrücket wor„den sey, welches verursachen würde, daß ein „Atheist noch viel schwerer die Wunderwercke „glauben würde, als er bis anhero gethan. Ja „wenn er hören würde, daß wie durch ein Wun„derwerck die Structur und Ordnung der Welt „verrückt würde, also durch ein anderes und „neues Wunderwerck diese Structur und Ord„nung der Welt wiederum müste hergestellet wer„den, so würde er endlich dadurch bewogen wer„den mit den Wunderwercken mit all sein Ge„spött zu treiben, welches denn der gantzen christ„lichen Religion zum grösten Nachtheil gereichen „müste; sintemahl derselben Wahrheit und „göttlicher Ursprung unter andern hauptsächlich „aus den Wunderwercken des Herrn Christi er„wiesen würde. In den Anmerckungen über „dieses Bedencken p. 73. bringt er zweyerley „zu seiner Verantwortung vor. Denn einmahl „sagt er, man verstünde ihn hier nicht, indem „er nicht behaupte, daß durch ein Wunderwerck „die gantze Structur der Welt verändert wer„de; sondern er lasse nur die Veränderung zu, „die das Wunderwerck zeuge, daß wenn z. E. „die Apostel durch ein Wunderwerck einen Lah„men gehend gemacht, so lasse er nur die Aen„derung zu, die in dem Leibe des Lahmen erfolge. „Weil aber der Mensch, der nunmehro gehen „könnte, vieles vornehme, was sonst unterblei„ben würde, so sey nach diesen ja die Suite der „Dinge der Zeit nach anders, als sie würde ge„wesen seyn, wenn er lahm geblieben wäre. Und „weil von diesem, was alsdenn durch ihn geschie„het, auch in die folgende Zeiten, da er lange „tod ist, andere Dinge kommen, als sonsten „seyn würden; so würde derjenige, der den Ne„xum rerum übersehen könnte, beständig etwas „anzeigen können, was in der Welt nicht wür„de gewesen seyn, wenn das Wunder nicht ge„schehen wäre. Also sey in dem folgenden Thei„le der Welt immer etwas zu finden, was sonst „nicht würde da gewesen seyn, wenn der Lahme „nicht wäre gesund gemacht worden. Hernach „meynt er, seine Principia von den Wunder„wercken dienten vielmehr zur Bestärckung der „christlichen Religion. Beydes ist in der Beschei„denen Antwort auf diese Anmerckungen „p. 68 beantwortet worden. Man hat ange„merckt, daß Wolf die Veränderungen, die „durch ein Wunder geschehen solten, nunmehro „einschräncke, da er doch in der Metaphysic aus„drücklich gelehret, es würde durch dasselbige die „gantze Welt geändert. Und wenn gleich die „Rede von den Begebenheiten in der Welt sey, „die durch das Wunderwerck in ihrer Ordnung „verrückt würden, so müste doch daraus fol„gen, daß wenn ein Wunderwerck geschehe, die „gantze Welt dadurch in ihren Begebenheiten „verschlimmert werde. Denn er hielte die ge„genwärtige Welt vor die Beste und meyne, „GOtt habe dieselbige erwehlen müssen, folglich „wenn durch die Wunderwercke eine Verände„rung

„rung geschehe, so könne sie dadurch nicht besser „werden, sondern sie werde schlimmer. Dieses „erhelle auch aus seinem Gleichnisse, wenn er die „Welt als eine Uhr vorstelle. Gäbe er vor, es „müste durch ein neues Wunderwerck die durch „das vorige entstandene Unordnung wieder ge„hoben werden, so erhelle hieraus, daß GOtt „allzusehr an die leges mechanicas, davon er doch „ein freywilliger Urheber sey, gebunden werde. „Man könne sich die Sache auch nicht anders, „als wie bey einer Uhr vorstellen. Jetzo stehet „der Zeiger auf der Uhr richtig und zwar auf der „30 Minute; verrückte man ihn auf die zehende, „so gehet zwar die Uhr fort, aber immer unor„dentlich, folglich wenn sie wieder ordentlich ge„hen soll, so muß der Zeiger wieder fortgerückt „werden, daß er auf seinen rechten Punct kom„me. Die Application könne hier nicht an„ders, als also gemacht werden: Die Apostel „machten einen lahmen Menschen gesund. Das „sey ein Wunderwerck. Dadurch werde die „gantze künfftige Welt geändert. Solte die vo„rige Welt wieder hergestellet, und die Unord„nung gehoben werden, so müste ein neu Wun„derwerck geschehen, d. i. der gesund gemachte „Mensch müste wieder lahm werden. Dieses „hat Wolf in der Zugabe zu den Anmerckun„gen zu beantworten gesucht: Dem man aber „in dem Beweise, daß das Buddeische Beden„cken noch feste stehe, p. 156 u. ff. begegnet, „und die Einwürffe bestärcket. Man hatte ein„gewendet, es müste nach seinem Principio, daß „die gegenwärtige Welt die Beste sey, selbige durch „ein Wunderwerck verschlimmert werden, wel„chen Schluß er in der Zugabe p. 146. leugnet „und saget: Denn wenn GOtt ein Wunder„werck thut, und durch ein Wunderwerck „nicht wieder in den vorigen Stand setzet, „was veränderliches dadurch in die Welt „kommt; so muß er die Welt, das ist, die „gantze Suite der Dinge für besser befun„den haben, wenn sie nicht blos natürlicher „Weise fortgienge, sondern durch das „Wunderwerck eine Aenderung hinein ge„bracht würde. Man hat dieses vor etwas „wunderliches angesehen, daß man in den Zu„sammenhang der natürlichen Begebenheiten, „die in unverrückter Ordnung auf einander fol„gen sollen, das Wunderwerck mit einrücken „wolle. Denn einmahl bliebe auf diese Art nicht „mehr der Zusammenhang der natürlichen Din„ge in unverrückter Ordnung, indem eine über„natürliche Würckung, oder das Wunderwerck „dazwischen komme, von dem die Begebenheiten „in dem künfftigen Theile dependiren, welche da„her keinen natürlichen Grund hätten, und also „ausser dem Zusammenhange der natürlichen „Dinge wären. Vors andere würde sein Sy„stema von der Welt dabey nicht bestehen kön„nen. Denn er wolle den Zusammenhang der „natürlichen Begebenheiten mit einander zeigen, „wie immer eins mit dem andern verknüpfft, so, „daß das folgende in dem vorhergegangenen sei„nen Grund habe. Dieses könne er nicht sagen, „wenn ein Wunderwerck dazu komme, und „GOtt lasse die Begebenheiten nach der durch „das Wunderwerck entstandenen Veränderung „fortgehen. Denn die Begebenheiten vor dem „Wunderwercke hätten alsdenn ihren natürli„chen Grund; so bald aber das Wunderwerck „dazwischen käme, so wäre dieser Nexus aus, „und die darauf folgende Begebenheiten hätten „ihren Grund in dem Wunderwercke. Drit„tens würde man dieses mit der Weisheit GOt„tes nicht wohl zusammen reimen können. Denn „da ein sehr grosser Theil der Begebenheiten in „der Welt von den Wunderwercken dependiren „muß, welche allezeit in dem einmahl gesetzten „Zusammenhange der natürlichen Dinge Unord„nung machen, so schiene dieses wider die Weis„heit Gottes zu seyn, daß er nemlich den Lauf „der Natur, den er geordnet, nachsetze, und et„was übernatürliches thue, welches doch nach „Wolfens Meynung weit geringer, als eine „natürliche Begebenheit. Es wurde weiter er„innert, daß z. E. der lahme Mensch, den die „Apostel durch ein Wunderwerck gesund gemacht, „nach seinen Principiis wieder lahm werden mü„ste und da Wolf in der Zugabe p. 147 hier„auf geantwortet: Wer nach meinen Prin„cipiis urtheilen soll, der muß den Satz also „formiren: Wenn GOtt ein Wunderwerck „thut, und im Fortgange kommen daraus Be„gebenheiten, um deren willen die Welt nicht „mehr so viel Vollkommenheiten behalten „würde, als sie sonst gehabt hätte, wenn durch „das Wunderwerck in den natürlichen Ursa„chen keine Aenderung geschehen wäre; so se„tzet GOtt durch ein neues Wunderwerck die „natürlichen Ursachen in denjenigen Stand, „darinnen sie sich würden befunden haben, „wenn alles, was durch das Wunderwerck „geändert worden, in seinem natürlichen „Zustande verblieben wäre. Ob sich „jemahls ein solcher Fall ereignet, da „GOtt ein Wunderwerck gethan, habe „ich nicht bestimmet; so hat man ange„merckt, daß man sich in diese Machine der „Welt nicht finden könnte. Wenn ein neu „Wunderwerck an andern Sachen geschähe, so „würde ja das vielleicht eine neue Unordnung ma„chen, und da wäre wieder ein ander Wunder„werck von nöthen, welches immer so fortgieng. „Vielleicht habe er dieses vorher gesehen, und „deswegen hinzu gesetzet: Ob sich jemahls ein „solcher Fall ereignet, da GOtt ein Wun„derwerck gethan, habe ich nicht bestimmt; „auf welche Art er auch in den Anmerckungen „über die Metaphysic p. 396 schreibet: Wir „reden hier blos von der Sache, wie sie in „dem Stande der Möglichkeit sich darstel„let, nicht aber von dem, was würcklich „geschiehet. Denn ob es GOtt nach seiner „Weisheit in seinem weisen Rathe vor „rathsam befunden, oder nicht, den Lauf „der Natur durch Wunderwercke unter„weilen zu unterbrechen, damit die natürli„chen Begebenheiten nach diesem anders „kommen, als sie sonsten würden kommen „seyn, lässet sich durch die Vernunfft nicht „ausmachen. Dieses alles hiesse so viel: „Wolf stellte sich die Wunderwercke so für, „wie

„wie es seinem Mechanismo gemäß sey, er wol„le aber nicht sagen, ob GOtt Wunderwercke „gethan, und die Sache würcklich nach seinem Sy„stemate gelauffen sey. Uebrigens habe er diese „gantze Lehre von den Wunderwercken gantz ver„worren gemacht, nachdem er von seinen Gegnern in die Enge getrieben worden, und sich „bald auf diese, bald auf jene Art zu helffen ge„sucht, und in der That immer auf grössere Ver„wirrung gerathen. D. Lange in der Bescheide„nen und ausführlichen Entdeckung der wah„ren und schädlichen Philosophie in dem Wol„fianischen *Systemate Metaphysico* zeiget, p 333. u. ff. „Daß dieses Systema solche Sätze von den Wun„derwercken GOttes in sich hielte, dadurch sie „verächtlich gemacht und gar verleugnet werden „können. Es sey falsch, daß die Wunderwer„cke die Ordnung der Welt verrückten, und daß „der Unordnung durch neue Wunderwercke „wieder abgeholffen werden müste, von welchen „Miraculis restitutionis man nicht das gering„ste fände. Er sagt unter andern: es mü„ste auch die Wiedereinrichtung entweder „zu gleicher Zeit, da die Zerrüttung vorge„gangen, oder nachher erst geschehen seyn. „Ist sie zu gleicher Zeit geschehen: so ist der „Actus der Zerrüttung auch ein *Actus restitu„tionis* gewesen; welches contradictorisch ist, „und wider den Metaphysischen wahren „Satz streitet: *impossibile est, idem simul esse „& non esse.* Ist sie hernach geschehen: so „hat ja doch ein jedes Moment schon würck„lich in der gantzen Welt eine Zerrüttung „verursacht: Die denn so vielmehr nach sich „gezogen haben muß, je emphatischer sie von „dem Autore beschrieben wird. Wer hat „aber zu den Zeiten Christi und der Apostel „solche Turbation in der Natur, auch nur „jemahls wahrgenommen.„ Walchs Philo„sophisches Lexicon, p. 2975. u. ff. Zu diesen Gelehrten, welche Wolfens Lehre von Wun„derwercken verworffen haben, können wir noch Herrn D. Klugen in Wittenberg setzen. Die„ser hat eine Uebereinstimmung zwischen Spino„zä und Wolfens Lehrsätzen, was die Würck„lichkeit der Wunderwercke betrifft, angezeiget. Wir wollen hier in dieser Wolfischen Streitig„keit mit Vorbedacht bloß Geschichtschreiber abge„ben, und also seine eigenen Worte anführen, „In seinen Anmerckungen über den Vorbericht „und Vorrede der Reinbeckischen Gedancken „über die Unsterblichkeit der Seele, p. 225. „u. ff. schreibt er also: „ Es hat nichts auf sich, „daß Herr Wolf eine andere Beschreibung von „den Wunderwercken giebt, und Spinoza wie„der eine andere Herr Wolf nennet eine über„natürliche Würckung ein Wunderwerck, Spi„noza aber sagt, ein Wunderwerck sey eine un„gewöhnliche Begebenheit der Natur. Beyde „sind demnach unterschieden, aber nur in der „Beschreibung eines Wunderwercks, nicht aber „in Entscheidung der Frage: Ob es auch über„natürliche Würckungen in der Welt gebe? „Dieses leugnet Spinoza mit klaren Worten, „und behauptet, daß die übernatürlichen Wür„ckungen in der Natur so gar dem göttlichen „Wesen entgegen seyn würden. Ich will etwas „von seinen Worten anführen: Er schreibt in „dem Tractatu Theologico - Politico, Cap. VI, „p. 68. also: Demonstravimus, omne id, quod „Deus vult, sive determinat, æternam necessita„tem & veritatem involvere; ostendimus enim ex „eo, quod Dei intellectus a Dei voluntate non „distinguitur, idem nos affirmare cum dicimus, „Deum aliquid velle, ac cum dicimus, Deum id „ipsum intelligere; quare eadem necessitate, qua „ex natura & perfectione divina sequitur, Deum „rem aliquam, ut est, intelligere, ex eadem se„quitur, Deum eandem, ut est, velle. Diese „Worte mercke man wohl, und zwar wegen der „ewigen Wahrheiten in der neuern Philoso„phie, und wegen der Ewigkeit und Noth„wendigkeit der Wesen der Dinge. Diese sind „zwar nach Herrn Wolfs Sätzen eigent„lich in dem göttlichen Verstande gegründet: „aber eben dieses lehret Spinoza; nur sagt ers „deutlich heraus, daß, weil der göttliche Ver„stand und Wille eins sey, es ihm gleich viel gel„te, ob man die Nothwendigkeit der Dinge „von dem göttlichen Verstande, oder von dem „göttlichen Willen herleitet. Spinoza sagt „ferner: Cum autem nihil, nisi ex solo divino „decreto, necessario verum sit, hinc clarissime se„quitur leges naturæ universales mera esse decre„ta Dei, quæ ex necessitate & perfectione naturæ „divinæ sequuntur, Si quid igitur in natura contin„geret, quod ejus universalibus legibus repu„gnaret, id decreto & intellectui, & naturæ divi„næ, necessario etiam repugnaret; aut si quis „statueret, Deum aliquid contra leges naturæ „agere, is simul etiam cogeretur statuere Deum „contra suam naturam agere, quo nihil absur„dius. So deutlich gehen die Wolfianer nicht „heraus. Sie reden ein Langes und ein Brei„tes von den Wunderwercken, und von ihrer „Möglichkeit; und in der That hegen sie sol„che Meynungen, welche die Würcklichkeit „der Wunderwercke gantz zweiffelhafft machen. „Ich gründe mich auf folgende Worte des „Herrn Wolfs: Da ein Wunderwerck ei„ne Begebenheit in der Welt ändert; so „muß dadurch die gantze künfftige Welt „geändert werden, wenn nicht durch ein „neues Wunderwerck die dadurch eingeris„sene Unordnung wieder gehoben, und al„les in den Stand gesetzet wird, wie es wür„de gewesen seyn, wenn das Wunderwerck „nicht geschehen wäre. Wolfs Metaphysick, „§. 639. Man bemercke demnach, 1) daß „nach dieser Erklärung, wenn ein Wunder„werck zur Würcklichkeit kommt, eine gantz an„dere Reihe oder Dinge, folglich eine neue und „von der alten wesentlich unterschiedene Welt „entstehet. 2) Daß die Wunderwercke eine „Unordnung nach sich ziehen, oder ein sonst or„dentlich lauffendes Uhrwerck zerreissen. 3) Daß, „wer ein geschehenes Wunderwerck behauptet, „gehalten sey, ein anderes Wunderwerck an„zugeben, durch welches die wegen des vorgege„benen Wunderwercks eingerissene Unordnung „in der Welt-Maschine gehoben worden. Nun „ziehe man dieses auf die Frage: Ob auch Wun„der-

„derwercke, das ist übernatürliche Würckungen, „in der Natur jemahls geschehen, und was von „denen in der Heiligen Schrifft enthaltenen „Wunderwercken zu halten sey? Wer die „Würcklichkeit derselben zugestehet, der unter„nimmt weitaussehende Dinge. Er räumet ei„ne wesentliche Veränderung der Welt ein, da „doch das Wesen der Dinge nothwendig, un„veränderlich, und ewig ist. Er gestehet Unord„nungen in dem Weltgebäude zu. Er muß bey „einem jeglichem Wunderwercke, welches er ge„schehen zu seyn glaubt, darthun und erwei„sen, daß die dadurch eingerissene Unordnung in „der Welt durch ein neues Wunderwerck gehoben, „und das verrückte Uhrwerck wieder in den vo„rigen Stand gesetzet worden. So lange er „dieses nicht bewerckstelliget: so lange stehet er „mit seinem vorgegebenen Wunderwercke im „Blossen. Nun lesen wir zwar in der Heili„gen Schrifft von geschehenen Wunderwercken: „nirgend aber von einer wesentlichen Verän„derung der Welt, und noch vielweniger, daß „dadurch eine Unordnung in der Welt eingeris„sen, am allerwenigsten, daß solche Unordnung „durch ein neues Wunderwerck gehoben wor„den. Wolte man auch hier sagen, daß viel„leicht der allmächtige Schöpffer der eingeriss„nen Unordnung durch ein anderes Wunder„werck, aber in Geheim und im Verborgenen, ge„steuret, hätte; so fehlet es einmahl an dem Be„weise wegen des in Geheim geschehenen Wun„derwercks, und nachmahls auch an dem ei„gentlichen Endzwecke der Wunderwercke. Ein „Wunderwerck, von welchem niemand etwas in„ne wird, dienet in Ansehung der vernünfftigen „Geschöpffe nirgend zu. Folglich liegen alle „Wunderwercke der Schrifft darnieder. Ich „will noch andere Schwierigkeiten, wider die „Würcklichkeit der Wunderwercke aus den Wol„fischen Sätzen beybringen. Herr Wolf schreibt, „daß kein Wunderwerck nach und nach geschе„hen könne, und daß es demnach auf einmahl „und in einem Augenblick geschehe. Wolfs „Metaphysick, §. 688. Nun geschahe die Zer„theilung des rothen Meeres nach und nach; „Da nun Moses seine Hand reckte über das „Meer, ließ es der Herr hinwegfahren, „durch einen starcken Ostwind, die gantze „Nacht und machte das Meer trocken, „und die Wasser theilten sich von einander, „2 Buch Mos. XIV, 21. So geschahe auch der „Zusammenlauf des Meeres nach und nach. „Denn Moses reckte seine Hand aus über das „Meer, und das Meer kam wieder für Mor„gends in seinen Strom, und die Egypter „flohen ihm entgegen. Dieß hätte nicht ge„schehen können, wenn nicht das Meer nach und „nach zusammen gelauffen wäre. So ist die „Vermehrung des Brodtes, mit welchem Je„sus so viele tausend hungerige Menschen gesät„tiget hat, nicht auf einmahl, sondern nach und „nach geschehen. Denn wie hätten die Apostel „die Brodte halten können, wenn sie auf ein„mahl zu einer solchen Grösse gelanget wären, „daß es möglich gewesen, einem Jeglichen von „den Anwesenden zu seiner Sättigung von dem„selben mitzutheilen, und auch noch so viel, als zur „Anfüllung etlicher Körbe erfordert wurde, übrig „zu behalten? Und so bey vielen in der Heili„gen Schrifft erzehlten Wundern mehr. Was „folgt nach den Wolfischen Sätzen anders da„her, als dieses: Weil diese in der Heil. Schrifft „erzehlte Wunderwercke nicht auf einmahl, son„dern nach und nach geschehen: so irret man sich, „wenn man dieselben für eigentliche Wunder„wercke ausgiebt. Es sind nicht übernatürliche „Würckungen in der Natur, sondern ungewöhn„liche Begebenheiten gewesen, wofür sie nemlich „Spinoza ausgiebt. So ist es ein seltsamer Aus„spruch des Herrn Wolfs, daß zu einem Wun„derwercke weniger göttliche Krafft erfordert wür„de, als zu natürlichen Begebenheiten, indem er „schreibt: Man erkennet hieraus zugleich, „daß zu Wunderwercken weniger göttliche „Krafft erfordert wird, als zu natürlichen „Begebenheiten. Denn Wunderwercke er„fordern bloß GOttes Macht und Er„kenntniß eines Dinges: hingegen natürliche „Begebenheiten erfordern GOttes Allwis„senheit, dadurch er ein jedes mit allem in „der Welt verknüpffet, seine Weisheit und „auch seine Macht. Wolfs Metaphysick §. „1040. Ist dieses, so sehe gar nicht ab, was „man mit den Wunderwercken gewinnen wol„le. Ja es folget auch daher, daß wenn ein „Baum oder eine Staude aus dem Saamen„körnlein erwächset, eine weit grössere Krafft „GOttes dazu erfordert werde, als zu dem Wer„cke der Schöpffung und der Menschwerdung, „welche der Herr von Leibnitz noch als Wun„derwercke paßiren lässet. Kurtz, die neuere „Weltweisheit ist solchergestalt eingerichtet, daß „es gar was Leichtes, die Würcklichkeit der „Wunderwercke zu bestreiten. Und hierbey „mag es so viel den, der neuern Weltweisheit „gemachten Vorwurf wegen des Spinocismi „anbetrifft, sein Bewenden haben. Ich grün„de mich deshalber auf die Erklärung von dem „*Principio rationis sufficientis* doch also, daß ich „den Satz von der möglichen Ewigkeit der Welt „mit zur Beyhülffe nehme, wie auch auf die Aus„sprüche des Herrn Wolfs von den Wunder„wercken.„ D. Klugens Anmerckungen über die Vorrede u. Vorb. der Reinbeckischen Gedan„cken von der vernünfftigen Seele, p. 225. Siehe Carl Günther Ludovici Historie der Wolfischen Philosophie; ingleichen Ebend. Neueste Merckwürdigkeiten der Leibnitz-Wolfischen Weltweisheit.

Endlich so muß auch hier noch nur gedachter (ff) Carl Günther Ludovici angeführet werden, welcher in seiner andern Dissertation de moto Spirituum (Leipzig 1729) §. 105. p. 51. eine gantz neue Erklärung der Wunder gegeben hat, indem er die Wunder durch ungewöhnliche Würckungen der Natur, die nach den zeitigen Gesetzen der Bewegung hervorgebracht werden, erkläret hat. Seine eigene Worte sind: Miracula enim nobis sunt effectus naturæ insoliti, qui juxta leges motus temporarias fiunt. Es ist nemlich zu mercken, daß Ludovici die Lehre von der

der Bewegung weiter extendiret, und sie auch auf die Geister-Lehre appliciret. Gleichwie man nun bishero behauptet, daß alle Bewegungen in den Cörpern nach gewissen Gesetzen geschehen; so hat er gleichfalls erwiesen, daß auch in denen Geistern alle Bewegungen nach gewissen Gesetzen hervorgebracht würden. Diese Gesetze der Bewegung, (leges motus) überhaupt, sowohl bey den cörperlichen als Geistischen Bewegungen, (motibus & corporeis & spiritualibus) theilet er in Ansehung ihrer Gültigkeit, (Valoris) da andere zu aller Zeit, andere aber wegen eines gantz besondern göttlichen Endzweckes nur zu einer gewissen Zeit gelten, in beständige, (perpetuas) und zeitige, (temporarias) ein. Diese Eintheilung rechtfertiget er nicht nur, sondern zeiget auch ihren vortreflichen Nutzen in der Lehre von den Wunderwercken, indem er also schreibet: Sed quæstionem quis hic moveat, num hæc divisio rite se habeat? ast quæcunque divisio nititur fundamento dividendi genuino, ea merito rite se habet. Nostra vero talis est. Ergo. Fundamentum divisionis hujus esse *valorem* diximus, quippe observamus, quasdam dari leges, quæ omni valent tempore, & rursus alias, quæ certis tantummodo temporibus vigent. Inde merito colligimus, duplicem dari legum harum speciem. Excipiat quis, leges has, quas *temporarias* nos vocamus, non esse leges dicendas, quin potius *exceptiones a legibus*, quoniam lex non individuum saltem, sed speciem plerumque & genus respicere soleat; & leges temporarias respicere saltem certum individuum. Enimvero nihil ad legis naturam confert, num unico sit data vel ad totam speciem quandam sese extendat. Ad legem id tantummodo requiritur, quod sit decretum superioris, (§. 72) ac si sit lex proprie talis, insuper postulatur, ut legislator sit persona majestate pollens. Deus autem, qui legum harum auctor est, (§. 93) omnes legislatores majestate excellit. Ergo imprimis decreta divina, qualia sunt leges motus spiritualis, (§. 89) leges vocari debent. Etenim *exceptiones a legibus* vocare *leges temporarias* ideo religioni ducimus, quia omne decretum, quod exceptionem patitur, perfectum non est. Si enim perfectum esset, exceptione non indigeret, sed semper idem manere posset. Jam quis sine blasphemia asserat, decreta divina esse imperfecta? hinc per se patet, leges temporarias, ceu decreta divina, exceptiones a legibus appellare esse impium ac irreligiosum. Objiciat quis porro: Ergo leges hasce *dispensationes* vocare, haud erit impium. Nec dispensationes dici possunt. Leges enim motus spiritualis sunt indispensabiles, (§. 103). Ergo neque dispensationes appellari queunt. Si itaque neque sunt *dispensationes* neque *exceptiones a legibus perpetuis*, erunt profecto leges temporariæ æque, ac perpetuæ, leges. Esse vero leges temporarias similiter leges, patet ex tota definitione legis motus spiritualis, quam dedimus §. 89. & quæ itidem legibus his temporariis applicari potest. Sunt enim decreta conditionata, quæ ab initio mundi vi bonitatis atque sapientiæ suæ necessario præscripsit vi cogitandi liberæ & constituit Deus, quippe qui quidem constituit, motum in spiritu ordinarie aliter r procedere, interim tamen, quia simul prævidit, certo tempore contrarium potius saluti hominum futurum esse proficuum, constituit quoque simul leges quasdam alias, quæ tempore hoc vel illo, ac in spiritu hoc vel illo valeant, idque ob specialissimum finem, non tamen excluso generali, qui est, ut juxta illas, ceu normam, omnem motum in substantiis cogitantibus producere necessitate physica obligetur vis cogitandi libera ad ordinem in mundo conservandum & stabiliendum. Cum itaque leges temporariæ quoque leges vocentur, von videmus, quid nos impediat, cur non leges motus spiritualis dividamus in *perpetuas* & *temporarias*. Præsertim quando in animum inducimus, hanc divisionem sese maxime commendare insigni suo usu, quem habet in omnibus dubiis, quæ circa doctrinam de miraculis moveri solent, tollendis. *Miracula* enim nobis sunt effectus naturæ insoliti, qui juxta leges motus temporias fiunt. His rebus primum illud dubium, num miraculorum detur definitio affirmativa? solvere possumus, dicendo, dari omnino affirmativam, qualis est jam data. Deinde objectioni BENEDICTI SPINOZÆ contra miraculorum existentiam satisfacere valemus, quæ objectio continetur in *Tr. Theologico-polit. Cap. VI, p. 67 sqq.* & ita est comparata: Nihil fieri potest, quod legi naturæ ab æterno constitutæ & vi juxta hanc legem operandi est contrarium. Hinc colligit, si miracula fiant contra leges naturæ, ergo non dantur. Huic, ut diximus, objectioni nostra de legibus motus temporariis, & in his fundata de miraculis doctrina, ita obviam ire possumus, concedendo quidem, quod nihil contra leges naturæ peragi possit; sed affirmando, miracula fieri quoque juxta *leges naturæ*, nimirum *temporarias*. THOMAS HOBBESIUS in *Leviath. Cap. XXXVII* concedit quidem, miracula esse immediatos Dei affectus, sed negat, causas naturales posse comprehendi. Enimvero æque facile est, leges motus perpetuas, ceu causas effectuum naturæ solitorum, comprehendere, ac leges motus temporarias, ceu causas miraculorum. LEIBNITIUS, WOLFIUS, THUMMIGIUS & alii Philosophiæ Leibnitio-Wolfianæ addicti asserunt, miracula corrumpere ordinem naturæ, hinc ut ordo restituatur, aliud necessa esse miraculum. Etiam hoc dubium removet hypothesis nostra. Miracula enim si fiunt juxta leges motus temporarias, ordinem naturæ non corrumpunt, siquidem Deus leges has ab initio mundi constituit, ac proinde effectus, qui juxta eas peraguntur, eadem ratione in rerum natura sunt fundati, ac illi effectus, qui fiunt juxta leges perpetuas. Proinde nostra hypothesi stante, novo miraculo non opus est. Wider diese Eintheilung der Bewegungs-Gesetze in beständige und zeitige, und deren gezeigten Nutzen in der Lehre von den Wundern, hat der so gelehrte als berühmte Herr Professor Johann Friedrich Striebitz zu Halle in seiner Gründlichen Abhandlung von Wunder-Wercken, so nach denen Gründen der neuern Welt-Weisen abgefasset worden. (Sie stehet in der I Probe von den Schrifften der Prüfenden Gesellschafft zu Halle, p. 24 u. ff. ohne Benennung des Herrn Verfassers, jedoch können wir die gewisse Versicherung geben, daß gelobter Herr Striebitz dieselbe verfertiget) verschiedene Ein-

würffe vorgebracht, die wir hier nicht unangeführet lassen können. Es sind aber des Herrn Prof. Stiebritzens eigene Worte diese: „Hiermit „könnte ich diese Schrifft beschliessen, wenn ich „nicht eben zur rechten Zeit auf des Herrn Carl „Günther Ludovici, berühmten Professors in „Leipzig, Tentamen pneumatico-metaphysicum de „motu spirituum gerathen wäre. Dieser theilet „sectione posteriore, p. 49. §. 105. die Gesetze „der Bewegung der Geister ein in beständig gel„tende, und in solche, die nur dann und wann, „unter diesen und jenen Umständen gelten solten. „Und glaubt, daß die letztern dem erstern schnur ge„rade entgegen stünden. Z. E. so wäre ein be„ständig daurendes Gesetz: So offt die um uns „stehende Dinge in die Empfindungs„Werckzeuge gewürcket haben: entstehet „in der Seele eine Empfindung §. 107. hin„gegen ein mannigmahl geltendes wäre: Wann „die um uns stehende Dinge in die Empfin„dungs-Werckzeuge würcken: empfindet „die Seele nichts. Aus dieser Eintheilung ver„spricht sich der Herr Professor vielen Nutzen. „Denn zuvorderst glaubt er, nun erst ein Wun„der recht erklären zu können. Daher er p. 51 „spricht: Es wären effectus naturæ insoliti, qui „juxta leges motus temporias fierent. Hiernächst „getrauet er sich, etwas besonders gegen Spino„za auszurichten, als welcher behauptete, daß die „Ordnung der Natur und ihre Gesetze nicht „könnten unterbrochen werden. Denn wenn die „Miracul nach denen zeitigen Gesetzen geschehen: „So wäre auch die Ordnung der Natur nicht „unterbrochen worden; sondern vielmehr nach ih„ren Gesetzen gehandelt. Und endlich meynet er „auch aus seinen Gedancken den Vortheil zu zie„hen, daß er, mit Leibnitzen, Wolfen und „Thümmigen, nicht nöthig hätte zu glauben, „daß die Wunder den Lauf der Natur verdürben, „weswegen bey ihnen ein ander Wunder der „Wiederherstellung nöthig wäre. Dahero „heist es von diesen letzten folgender Gestalt, p. „51. Etiam hoc dubium removet hypothesis no„stra. Miracula enim si fiunt iuxta leges motus „temporarias, ordinem naturæ non corrumpunt, si„quidem Deus leges has ab initio mundi consti„tuit, ac proinde effectus, qui juxta eas peragun„tur, eadem ratione in rerum natura sunt fundati, „ac illi effectus, qui fiunt juxta leges perpetuas. „Proinde nostra hypothesi stante, novo miraculo „opus non est. Ob aber der Nutzen, den ich er„zehlet, und dessen der Herr Professor auch son„sten am angeführten Orte noch meldet, so groß „und gewiß sey, als er sich anjetzo vorstellet, will „ich nicht untersuchen. Dem Spinoza würde „wohl nicht sonderlich wehe geschehen, wann diese „Meynung gelten solte. Doch wir wollen inson„derheit vom letzten reden, der hieher gehörig ist, und „in so weit die gantze Hypothesin prüfen; auch sehen „ob desfalls diese Wunderwercke der Wiederher„stellung hinweg fallen solten.

„Und zwar 1) wenn die nur manche Zeit gel„tende Gesetze natürlich sind; und nach ihm die „Wunderwercke ausgeführet werden: So sind ja „die Wunder auch natürliche, und keinesweges „übernatürliche Begebenheiten. Die übernatürli„chen Begebenheiten sind in der That ein Unding. „Und so fällt unserer Gottesgelahrten gantzes Argu„ment hinweg, daß sie hieraus für die Würcklichkeit „Gottes nehmen. Da sie auf ein Ding schliessen, „welches von der gegenwärtigen Welt unterschie„den, und so die Gesetze derselben in seiner Macht hät„te, und bald könnte nach denenselben, bald gegen „dieselbe handeln. Waren die Wunderwercke na„türliche, was berieffen sich dann die Propheten da„rauf? Und wie wolte Christus dadurch seine Lehre „beweisen?

2) „Die Gesetze der Bewegung müssen als Gesetze „einer Natur unter einander eine Aehnlichkeit ha„ben, mit einander in Verwandschafft stehen, und „einer den andern zu erhalten suchen. Wie wills „nun möglich seyn, daß in dem Inbegriff solcher Ge„setze können auch solche vorhanden seyn, die einan„der können auf das hefftigste widersprechen, und „das eine das andere aufheben?

3) „Ich sehe auch nicht, wie dieses passet, daß man „erst erwiesen, die Gesetze seyen, nothwendig, unver„änderlich und indispensabel; und hernach wird doch „eine Eintheilung gemacht in solche, die nur dañ und „wann gelten, und in solche, die allezeit gelten? Zu„mahl da beyderley Gesetze mit einerley Vorwurff „zu thun haben, nur daß der eine bejahet, und der „andere eben das verneinet.

4) „Der einander entgegen gesetzten Gesetzen er„folgende Würckungen sind entweder alle beyde na„türlich, oder nicht, sondern nur eine Art, oder gar „keine Art. Alle beyde Arten können nicht natürlich „seyn, weils Begebenheiten sind, die von Gesetzen „herkämen, die einander entgegen gesetzet, und einer „den andern aufzuheben sucher. Daß gar keine Art „solte natürlich seyn, wird der Herr Professor nicht „behaupten, weil sonst ein Widerspruch da wäre, „daß von seinen vermeynten Natur-Gesetzen gar kei„ne natürliche Begebenheit herkäme. Folglich muß „nur eine Art natürlich seyn. Ist dieses: So ist die „andere Art übernatürlich, und geht also nach keinen „Gesetzen der Natur.

5) „Die Wesen der Dinge sind gegen diese ein„ander entgegen gesetzte Gesetze entweder gleichgül„tig oder nicht. Das erste kan nicht seyn, man mag „behaupten, die leges seyn nothwendig oder zufällig. „Folglich ist das letzte. Und so gehören diese Gesetze „sonderlich zu diesen Wesen, nicht zu andern. Wie „können aber alle beyde Arten, die einander entgegen „stehen, gleich zu den Wesen gehören und von dem„selben erfordert werden? Daher müssen nur dazu „gehören die so genannten leges perpetuæ, die an„dern aber nicht. Wenn aber nach den andern soll „gehandelt werden, so muß eine unmittelbare Hand„lung Gottes angewendet werden, dadurch die vor „sich bestehende Dinge abgehalten werden nicht zu „handeln nach deren immerwährenden Gesetze; und „hingegen eine widrige Würckung eingeführet wird.

„Jedoch wir wollen 6) einräumen, daß diese Ein„theilung sich gantz richtig verhielte: So folget doch „nicht, daß weñ eine Begebenheit nach den legibus „temporariis vorfället, die wir ein Wunderwerck „nennen, der folgende Theil der Welt nicht von den „vorhergehenden gantz unterschieden werde, u. also „die Ordnung der Natur nicht unterbrochen sey, wo „nicht ein Wunder der Wiederherstellung erschei„net. Denn man setze, daß jetzo eine Würckung her„vor„

„vorgebracht wird secundum aliquam legem per„petuam, die ich A nennen will; und es folget dar„auf die Würckung B, die secundum legem tem„porariam sich ereignet hat: So sind diese Wür„ckungen entweder in einander gegründet, oder „nicht. Sind sie nicht in einander gegründet: So „ist der letzte nicht natürlicher Weise hervorge„bracht, und also ist er übernatürlich. Niemand „aber wird sagen können, daß sie in einander ge„gründet wären, dieweilen sie, nach den eignen Sä„tzen des Herrn Professors, aus gantz einander ent„gegen stehenden Gesetzen hergekommen. Ferner: „Jetzt ist eine Würckung nach einen lege tempora„ria paßiret, den der Herr Autor des Tentaminis ein „Miracul heist. Nun sind entweder die übrigen „folgenden Würckungen C. D. E. F. &c. auch in „dieser Würckung gegründet, und sind folglich auch „wunderbar; oder nicht. Ist das erste: So ist „ja der folgende Theil nicht derjenige, der er gewe„sen wäre, wo der lex temporaria nicht wäre einge„schaltet worden. Und so ist da diejenige Ordnung „nach dem lege perpetua gantz gewiß unterbrochen. „Ist aber das letztere: So muß ja die Ordnung „des legis perpetuæ, so vorher gegangen, wieder „hervor gesuchet werden. Und da das nicht na„türlicher Weise geschiehet, so geschiehet es überna„türlich. Und auf solche Art ist ja das Wunder „der Wiederherstellung allerdings vorhanden.„ So weit der gelehrte Herr Professor Stiebritz.

Wir ergreiffen hier die Gelegenheit, dem Herrn Prof. Stiebritz auf seine Einwürffe, wiewohl nur gantz kürtzlich zu antworten: Und zwar

1) auf den ersten Einwurff also: Wir gestehen zwar gerne zu, daß aus der von dem Herrn Stiebritz bestrittenen hypothesi folge, daß die Wunder auch natürliche, und keinesweges übernatürliche Begebenheiten seynd; wir räumen auch dieses ein, daß folglich die übernatürliche Begebenheiten in der That ein Unding seynd, wenn man die gemeine Erklärung annimmt, daß eine übernatürliche Begebenheit sey, welche dem Lauffe und Gesetze der Natur gantz zuwider ist. Allein wir gestehen dem Herrn Stiebritzen nicht zu, daß auf solche Art unserer Gottesgelehrten gantzes Argument hinweg falle, welches sie aus den Wundern für die Würcklichkeit GOttes nehmen; vielmehr bekommet solches aus der Ludovicischen Hypothesi einen weit grössern Nachdruck. Denn erstlich so fället dieses Argument nicht über den Hauffen, weil denen Wundern ihre Krafft nicht benommen wird, sondern das, was man ein wahrhafftes Wunder nennet, bleibet ein Wunder, man mag es nun erklären durch eine Würckung, die über die Kräffte der Natur ist; oder durch eine Würckung, die nach den zeitigen Bewegungs-Gesetzen (legibus motus temporariis) geschiehet. Vielmehr wird dieses Argument weit stärcker, wenn man die letztere Erklärung annimmt, weil solche ein allerhöchstes, ein allmächtiges, ein allweises Wesen voraussetzet, das die gantze Reihe aller Dinge in der Welt, von Ewigkeit her voraus gesehen, und mithin auch diejenigen Dinge, die zu einem gewissen besondern Endzwecke in einem gewissen Zeit-Puncte anders agiren sollen, als sie sonst agiren würden, darnach eingerichtet: Welches nur allein von dem allervollkommensten Wesen, nehmlich von GOtt, gesaget werden kan. Eben dieses ist auch zu antworten auf das, was Herr Stiebritz von den Propheten und von Christo vorbringet.

2) Auf den andern Einwurff dienet zur Antwort: Wir gestehen zu, daß die Gesetze der Bewegung, als Gesetze einer Natur, einander nicht zuwider seyn müssen, vielmehr, daß eines das andere zu erhalten suchen müsse; wir leugnen aber, daß die beständigen und zeitigen Gesetze der Bewegung einander zuwider, und diese jene aufheben. Denn obgleich Krafft dieser eine gantz andere und widrige Würckung in einem gewissen Zeit-Puncte und in gewissen einzelnen Dingen hervorgebracht wird, als sonst erfolget seyn würde; so streiten doch deswegen die beständigen und zeitigen Gesetze nicht mit einander, weil diese keine an und vor sich unmögliche Dinge fordern, sondern solche, welche in Ansehung GOttes eben so wohl möglich sind, als die, welche durch die beständigen Bewegungs-Gesetze hervorgebracht werden. Daß aber zuweilen ein zeitiges Bewegungs-Gesetze an die Stelle des beständigen trete und an dieses statt geltend sey; darinnen ist gewiß kein Widerspruch zu suchen, weil beyde in ihrer Verbindung von der Macht GOttes, und in ihrer Abwechselung von einer gantz besondern göttlichen Absicht zeugen, die GOtt jedesmahl bey einem Wunderwercke gehabt hat. So wenig man nun sagen kan, daß die besondern Absichten bey den Wundern mit denen allgemeinen Absichten bey den natürlichen Begebenheiten mit einander streiten: So wenig kan man sagen, daß die beständigen, und die zeitigen Bewegungs-Gesetze mit einander streiten.

3) Auf den dritten Einwurff, da der Herr Prof. Stiebritz nicht sehen kan, wie dieses passe, daß wir erst erwiesen hätten, die Gesetze seyen nothwendig, unveränderlich und indispensabel, und hernach werde doch eine Eintheilung gemacht in solche, die nur dann und wann gelten, und in solche die allezeit gelten; kan folgendes geantwortet werden: Wenn man von Gesetzen saget, daß sie aufgehoben werden können, so setzet solches zum voraus, daß solche Gesetze schon gegeben worden seyn, indem man von nichts sagen kan, daß es könne aufgehoben werden, wenn es nicht vorher schon bestimmet und feste gesetzet worden. Nun aber sind die zeitigen Bewegungs-Gesetze und die beständigen Bewegungs-Gesetze zugleich, nehmlich von Ewigkeit her, von GOtt bestimmet und feste gesetzet worden, ohne daß ein eintziges Moment darzwischen vergangen, dahero kan von beyden Arten der Gesetze, ohne daß ein Widerspruch dabey herrschen solte, gesaget werden, daß sie indispensal, unveränderlich, und nothwendig seyn, obwohl die zeitigen Gesetze solche sind, welche nur dann und wann gelten, und die beständigen, welche allezeit (verstehet sich den eintzigen Fall ausgenommen, da ein zeitiges Gesetz an die Stelle des beständigen tritt und dadurch ein Wunder hervorgebracht wird) gelten. Denn wer wird leugnen können, daß GOtt nicht zu gleicher Zeit, da er die beständigen Gesetze der Bewegung feste gesetzet, auch hätte bestimmen können, daß aus besondern Absichten zu einer gewissen Zeit in einem gewissen Subject das Gegentheil eines beständigen

ständigen Gesetzes geltend seyn solle, zumahl wir schon erinnert haben, daß beyde Arten mehr gedachter Gesetze mit möglichen Dingen zu thun haben, in Absicht auf die göttliche Macht. Wir sehen dahero keinesweges, wie Herr Stiebritz aus den von Ludovici gegebenen Beweisen der Nothwendigkeit der Unveränderlichkeit und der Unaufhebligkeit (Indispensabilitatis) der Bewegungs-Gesetze, sich einen Zweiffel wider dessen Eintheilung solcher Gesetze in beständige und zeitige (*perpetuas & temporarias*) habe machen, und auf die Gedancken kommen können, daß solche Eintheilung denen erwiesenen Eigenschafften widerspreche. Wir wollen doch mehr gedachte Beweise anführen. In dem 101 § der oben gemeldeten andern Ludovicischen Dissertation de motu spirituum, wird die Nothwendigkeit der Natur-Gesetze also erwiesen: Inter affectiones, quæ legibus motus spiritualis competunt, primum obtinet locum *necessitas*, seu quod sint ratione essentiæ suæ necessariæ. Non tamen hic intelligitur *necessitas absoluta*, quasi NB. contrariæ leges impossibiles essent, ac contradictionem involverent siquidem prorsus nullum dubium est, quin Deus, si essentias rerum aliter constituere voluisset, alias quoque motus leges sancire potuisset, imo NB. ipsæ leges temporariæ, infra explicandæ, loquuntur, oppositas, easque contradictorie oppositas leges, eadem essentia spirituum manente, quandoque valuisse, ita ut in universo juxta leges motus contrarias effectus fuerint producti, qui ideo dicuntur insoliti ac miraculosi, juxta consuetas seu perpetuas non subsecuturi, vel etiam in essentia spirituum rationem nullam habentes. Quid proinde clarius, quid manifestius, quam leges motus spiritualis non esse absolute necessarias? Attamen vero sunt *hypothetice necessariæ*. Nam hypothesi hacce data, quod semel sint a Deo in creatione constitutæ, ac essentiis spirituum accommodatæ, aliæ, eæque contrariæ, possibiles non sunt, nec ullo modo locum obtinere, nisi in miraculis possunt &c. In dem folgenden 102 § wird die Unveränderlichkeit der Bewegungs-Gesetz solchergestalt dargethan: Ex hac affectione (NECESSITATE) sequitur alia: *immutabilitas*. Leges motus spiritualis esse immutabiles probamus primum ita: quicquid est necessarium, est immutabile; alias si mutari possit, contrarium non esset impossibile nullamque involveret contradictionem, ac proinde non esset necessarium. Sed leges motus spiritualis sunt necessariæ (§ 101). Ergo etiam sunt immutabiles. Vel alia ratione probari potest immutabilitas legum harum, nimirum: Effectus testatur de causa. Legum motus spiritualis autor seu causa efficiens est Deus (§ 93). Si itaque leges sint mutabiles. Ergo & Deus erit mutabilis. Mutabilitas vero repugnat naturæ divinæ (§ 17). Ergo repugnabit quoque legibus motus spiritualis, esse mutabiles. Deinde ut adhuc immutabilitatem legum motus spirituum adstruamus, ita ratiocinamur: Qualis causa, talis itidem est effectus. Legum motus spiritualis autor & causa est Summum Numen (§ 93), quod vero est immutabile (§ 17). Ergo etiam leges motus spiritualis, ceu effectus Dei, erunt immutabiles. Possim insuper etiam hoc modo colligere: Omnis legis mutatio prodit legislatoris inconstantiam, ignorantiam, ac imprudentiam. Mutatio enim decretorum non fit sine ratione sufficiente, quippe nihil fit sine ratione sufficiente. Nulla vero alia ratio allegari potest, quam quod legislator legem sive decretum suum in certum tempus aut certam personam quadrare non posse, vel subditis suis contrariam legem certo tempore esse magis profuturam antea non prospexerit. Incommoda autem decreti sui certe futura haud prospicere involvit legislatoris ignorantiam. Quicquid vero ignorantiam legislatoris prodit, de summo legislatore asseri nequit. Ergo nec in Deum cadit mutatio legum suarum. Ergo leges motus spiritualis sunt immutabiles. Endlich der 103 § giebet folgenden Beweiß von der Unaufhebligkeit (indispensabilitate) der Bewegungs-Gesetze: Inde (EX IMMUTABILITATE) adhuc alia elucescit legum motus spiritualis affectio, nimirum *indispensabilitas*, seu, quod hæ leges non possint dispensari. Quicquid enim est immutabile, dispensari nequit; alias si dispensetur, etiam mutari possit. Sed leges motus spiritualis sunt immutabiles (§ 102). Ergo leges motus spiritualis dispensari nequeunt, id est, sunt indispensabiles.

4) Auf den vierdten Einwurff zu kommen, so kommt es auf die Frage an: Ob beyde Arten der Würckungen, die nach denen einander entgegen gesetzten Gesetzen erfolgen, könnten natürlich genennet werden? der Herr Prof. Stiebritz verneinet solches: Wir hingegen behaupten es. Hier müssen wir nun den Begriff des Natürlichen zu Hülffe nehmen. Herr Stiebritz wird uns Zweiffels ohne zu geben, daß natürlich sey, was in der Ordnung der Natur gegründet ist. Was ist aber das, was in der Ordnung der Natur gegründet ist? Alles dasjenige, was GOtt von Ewigkeit her beschlossen hat, daß es in dem Reiche der Natur geschehen solle, und daher in die Kräffte der Natur geleget hat. Nun hat GOtt beyde Arten der Würckungen von Ewigkeit her beschlossen gehabt, mithin sind beyde Arten in der Ordnung der Natur gegründet, und folglich können beyde Arten auch natürlich genennet werden. Denn wir haben schon bey der Antwort auf den ersten Einwurff zugestanden, daß die Wunder in dieser Bedeutung auch natürliche, und keine übernatürlichen Begebenheiten sind, wenn man die gemeine Erklärung annehme, daß eine übernatürliche Begebenheit sey, welche dem Lauffe und Gesetze der Natur gantz zuwider ist. Ueberdieses haben wir uns mehr um die Erklärung als um die Benennung der Sachen bekümmert. Denen, welchen es ketzerisch scheinen solte, daß wir die Wunder natürliche Begebenheiten nennen, können wir es leicht zu gefallen thun, daß wir sie mit ihnen übernatürliche Begebenheiten nennen, wenn man uns nur sodann erlaubet, übernatürlich durch dasjenige zu erklären, was nach den zeitigen Gesetzen der Bewegung geschiehet. Daß aber die Eintheilung der Bewegungs-Gesetze in beständige und zeitige, mit der Orthodoxie keinesweges streite, dessen sind wir so gewiß versichert, als wir überzeuget sind, daß kein Satz, den die reinesten Lehrer von den Wundern vorgetragen, angeführet werden kan, der nicht mit unserer hypothesi vollkommen einstimmig sey.

Warum

Warum wir aber von der gemeinen Erklärung der Wunder abgegangen sind, darüber haben wir uns oben schon erkläret, nemlich weil wir versichert sind, daß durch unsere Erklärung der Wunder vielen Schwierigkeiten abgeholffen werden könne, welche oben in der zuerst angeführten Lateinischen Stelle angezeiget worden. Wir dringen übrigens selbige niemanden auf, wie wir denn auch vor solche so sehr nicht eingenommen sind, daß wir nicht bald zu Anfange dieses Artickels die sonst gewöhnliche Erklärung hätten annehmen sollen, und hingegen die unsrige hier nur unter den besondern Meynungen von den Wundern angeführet haben. Ja wir würden sie auch in diesem Artickel gar mit Stillschweigen übergangen haben, wenn nicht des Herrn Prof. Stiebritzens Einwürffe dagegen, Anlaß gegeben hätten, zu zeigen, daß diese von der Erheblichkeit nicht sind, als sie bey dem ersten Anblick zu seyn scheinen. Von nur gedachten Einwürffen haben wir noch zweye zu beantworten.

5) Der fünfte Einwurff, welcher unter allen der wichtigste ist, ist von dem Wesen der Dinge hergenommen. Wir gestehen dem Herrn Stiebritz gerne zu, daß die Wesen der Dinge gegen diese einander entgegen gesetzte Gesetze nicht gleichgültig sind; wir behaupten aber auch, daß die Wesen der Dinge denen zeitigen Gesetzen nicht schlechterdings widersprechen, das ist, daß es schlechterdings unmöglich sey, daß gedachte Gesetze zu einer gewissen Zeit in dem Wesen der Dinge statt haben könnten. Es ist nemlich ausser allen Zweifel, daß Wunder geschehen seyn, und folglich, auch nach der gemeinen Erklärung der Wunder, in gewissen Dingen zur Zeit des geschehenen Wunders eine gantz widrige Würckung erfolget sey, als sonst, wenn das Wunder nicht hätte geschehen sollen, erfolget seyn würde: gleichwohl wird niemand sagen, daß zu solcher Zeit nicht das Wesen des Dinges, in dem oder durch das ein Wunder geschehen, eben dasselbe geblieben sey. Mithin wird durch die Erfahrung unser Satz bekräfftiget, daß die Wesen der Dinge den zeitigen Gesetzen nicht schlechterdinges widersprechen, oder, welches einerley ist, daß es nicht schlechterdings wider das Wesen eines Dinges ist, daß zu gewisser Zeit in demselben eine gantz widrige Würckung erfolge. Ist nun dieses wahr, so kommt es ferner darauf an, ob zu der Zeit, da das Wunder hat geschehen sollen, nothwendig eine unmittelbare Handlung GOttes hat angewendet werden müssen, dadurch die vor sich bestehende Dinge abgehalten worden, nicht nach deren immerwährenden Benennungs-Gesetzen zu handeln; oder aber ob GOtt nicht gleich bey Bestimmung eines beständigen Gesetzes zugleich habe bestimmen und festsetzen können, daß das Gegentheil zu einer gesetzten Zeit in einem gewissen eintzelnen Dinge erfolgen solle, ohne allererst solches alsdenn selbst unmittelbar zu würcken? Hat nun dieses letztere eben sowohl geschehen können, so fält der von dem Wesen der Dinge wider die Eintheilung der Bewegungs-Gesetze in die beständigen und zeitigem (in leges perpetuas & temporarias) von sich selbst weg.

6) Der sechste Einwurff widerspricht dem von Ludovici gezeigten Nutzen der Eintheilung der Bewegungs-Gesetze in beständige und zeitige, welcher Nutzen darinnen bestehet, daß solchemnach das von Leibnitzen und Wolfen angenommene Wunder der Wiederherstellung (von welchem weiter unten ein besonderer Artickel folgen soll) nicht nöthig sey, wenn ein Wunder geschehen ist. Durch das Wunder der Wiederherstellung, Lat. *Miraculum restitutionis*, verstehen Leibnitz, Wolf, Thümmig, Stiebritz ꝛc. ein solches Wunder, dadurch die durch ein vorhergeschehenes Wunder erfolgende wunderbahre Würckungen aufgehoben, und die, so natürlicher Weise kommen wären, wo das erste Wunder nicht geschehen, wieder hergebracht werden, daß es nun eben so viel im folgenden ist, als wäre das Wunder gar nicht geschehen. Ein dergleichen Wunder anzunehmen und zu glauben, kommt uns sehr bedencklich vor. Nicht zu gedencken, daß die Worte: Als wäre das Wunder gar nicht geschehen, annoch einer Einschränckung vonnöthen haben, weil theils nicht zu leugnen, daß man noch heut zu Tage Spuren der ehemahls geschehenen Wunder, z. E. der Sündfluth, findet, theils die Krafft der Wunder, besonders derer, die zur Bestätigung der Wahrheit der Christlichen Lehre geschehen, nur auf einen gewissen Zeit-Punct eingeschräncket wird, theils überhaupt gewiß ist, daß jedes Wunder, so jemahls geschehen, eine gantz andere Reihe der Dinge gewürcket, als die seyn würde, wenn die Wunder nicht geschehen: So erinnern wir nur dieses dagegen, 1) daß sich nicht bey allen geschehenen Wundern, als z. E. bey der Verwandlung des Wassers in Wein zu Cana in Galilea, ein Wunder der Wiederherstellung gedencken lasse; und 2) daß uns wenigstens scheine, als ob man eine Sache ohne Noth verdoppele, wenn man den Anfang oder das Erstere des Wunders das Haupt-Wunder, oder nach der Sprache der neuern Weltweisen das erste Wunder, und das Ende oder das Letztere, welches zum gantzen Verlauf des Wunders gehöret, und mehr etwas Wunderbahres, als selbst ein Wunder zu nennen, das Wunder der Wiederherstellung nennen will. Warum betrachtet man nicht beydes zusammen als ein Wunder. Man würde aus eben dem Grund die Aufhebung mehrerer Natur-Gesetze, die sich offt bey einem Wunder geäussert, als so viel besondere Wunder anzusehen haben: Und so würde man auch das Wunder der Wiederherstellung noch um so mehr vervielfältigen müssen. Jedoch wir haben uns nicht vorgenommen, hier wider die Wunder der Wiederherstellung zu streiten. Wir führen solches nur an, um zu zeigen, was uns abhalte, solche Wunder anzunehmen, und daß wir dahero genugsame Ursache gehabt, von unserer Eintheilung der Bewegungs-Gesetze in die beständigen und zeitigen, als einen Vortheil zu rühmen, daß, wenn man solche annehme, nicht nöthig habe, Wunder der Wiederherstellung zu statuiren. Aber eben dieses ist, was der geschickte Herr Prof. Stiebritz leugnet. Denn er schreibet ausdrücklich: "Je„doch wir wollen einräumen, daß diese Eintheilung „sich gantz richtig verhielte: so folget doch nicht, daß „wenn eine Begebenheit nach den legibus temporariis vorfället, die wir ein Wunderwerck nennen, „der folgende Theil der Welt nicht von den vorher„gehenden gantz unterschieden werde, und also die „Ordnung der Natur nicht unterbrochen sey, wo

„nicht ein Wunder der Wiederherstellung erschei„net. Denn man setze ꝛc. Alles, was Herr Stiebritz vorbringet, zielet auf die Frage: Ob die nächst folgende natürliche Würckung auf ein Wunderwerck, in diesem gegründet sey oder nicht? Denn, wenn man sage, wie man auch sagen müsse, daß jene Würckung in dem Wunder nicht gegründet; so folge, daß das Wunder der Wiederherstellung nothwendig sey. Ob nun diese Folge so ungezweifelt richtig sey, als Hr. Stiebritz glaubet, wollen wir jetzo nicht untersuchen. Denn wir wollen jetzo nur vor die Ludovicische Eintheilung der Bewegungs-Gesetze reden, und zeigen, wienach die Wunder der Wiederherstellung zu solcher nicht nöthig seyn. Nemlich wir sagen: Die natürliche Würckung, welche unmittelbar auf das Wunder folget, ist würcklich in demjenigen zeitigen Gesetze, nach welchem das Wunder geschehen, gegründet, obwohl nicht unmittelbar, sondern mittelbar. Denn da solches Gesetze haben will, daß diese widrige Würckung, die das Wunder ist, nur zu dieser Zeit erfolgen solle, da das Wunder würcklich geschiehet; so gelten gleich nach dem Verlauffe solches Zeit-Punctes die beständigen Gesetze wieder, und gehet alles ordentlich wieder so fort, als es geschehen seyn würde, wenn das zeitige Gesetz nicht eingeschaltet worden wäre. Was brauchet es also hier erst noch eines neuen Wunders, nemlich des Wunders der Wiederherstellung? Die Reihe der Dinge in der Welt ist durch solches zeitiges Gesetz nicht unterbrochen worden. Denn das Wunder ist von Ewigkeit her mit beschlossen worden, und gehörete also zu der Reihe der Dinge, die die gegenwärtige Welt ausmachet.

Uebrigens gleichwie unleugbar ist, daß die natürlichen Begebenheiten nach denen beständigen Gesetzen der Bewegung geschehen: So wird uns auch jedermann zugestehen, daß die Wunder nicht nach den beständigen Bewegungs-Gesetzen geschehen. Nicht weniger wird uns ohne grosse Schwierigkeit zugestanden werden, daß GOtt die Nothwendigkeit der Wunder zu gewissen auszuführenden Absichten vorhergesehen, und, daß solche auch geschehen sollen, beschlossen habe. Wenn wir nun diese Göttlichen Schlüsse (Decreta) zeitige Gesetze der Bewegung nennen, und daher an statt, daß andere sagen: Die Wunder geschehen nicht nach den beständigen Bewegungs-Gesetzen, oder, wie sie es lieber ausdrücken: Die Wunder geschehen wider die beständigen Bewegungs-Gesetze; diese Sprache, aus den angezeigten verhoffentlichen Vortheilen, ändern, und also sagen: Die Wunder geschehen nach gewissen von GOtt beschlossenen zeitigen Gesetzen: So streiten wir deswegen in der Haupt-Sache nicht mit jenen, sondern sind nur darinne von ihnen unterschieden, daß wir die Wunder bejahend (positive) erklären, da jene solche nur verneinend (negative) beschreiben: welches ebenfals wieder, wie oben schon gedacht, ein neuer Vortheil ist, den die Ludovicische Eintheilung der Bewegungs-Gesetze in beständige und zeitige, gewähret.

Damit man nun diese Eintheilung desto besser begreiffen könne, so wollen wir noch, zumahl da sich das Ludovicische Tentamen pnevmatico-metaphysicum de motu spirituum, schon vor geraumer Zeit rar gemachet hat, zum Beschluß aus solchem die nöthigsten Stellen hier von Wort zu Wort herse tzen:

§. 106. Duplici autem has leges (*perpetuas* & *temporarias*) inter se differre ratione priora loquuntur, & quidem primum ratione *valoris*, illæ semper; hæ certo saltem tempore valent. Discrepant inter se leges motus spiritualis perpetuæ & temporariæ deinde ratione *finis*: illæ ad generalissimum, & unum eundemque finem, scil. conservationem ordinis in mundo spectant (§. 104.) hæ præter hunc agnoscunt insuper specialissimos fines.

§. 107. *Leges motus spiritualis perpetuæ* definiuntur esse ejusmodi leges motus spiritualis, quæ omni tempore in cursu naturæ valent, e. g. hæc lex: *facta in organis sensuum & spiritibus animalibus impressione, mens sentiat*, est lex perpetua, quippe quæ semper valet, ita, ut quoties in organis sensuum justa impressio fiat, toties etiam mens sentiat.

§. 108. Sic vice versa *leges motus spiritualis temporariæ* dicuntur ejusmodi leges motus spiritualis, quæ legibus motus spiritualis perpetuis e diametro sunt oppositæ, valentque ob specialissimum divini Numinis finem certo tantum tempore, e. g. lex temporaria vocatur hæc: *facta in organis sensuum & spiritibus animalibus impressione, mens non sentiat*; siquidem non solum legi motus spiritualis perpetuæ est e diametro opposita, imo contradictorie opposita, verum etiam non omni sed certo saltem tempore, non in ordinario naturæ cursu, sed in miraculis valuit.

§. 109. Quoniam vero legum temporariarum cunctas species recensere nunc recusamus, certas saltem, antequam ad species legum perpetuarum transgredimus, allegare volumus, v. g. LEX SENSATIONIS TEMPORARIA ita se habet: *Sine ullo motu spirituum animalium, auxilio oculorum certa ratione affectorum in cerebro facto; determinatæ quædam in mente excitentur visiones, & vice versa: motu spirituum animalium auxilio oculorum certa ratione affectorum in cerebro facto, determinatæ quædam in mente non excitentur visiones.* Cujus legis prius membrum obtinuit in servo Eliæ ob specialissimum divini Numinis finem. Nihil erat, quod oculos ipsius afficisset, ut deinde motus quidam in cerebro potuerint oriri. Angeli enim materia physica, quæ sola in oculos incurrit, destituti sunt, quique proinde nullam speciem in oculis excitare possunt; nihilominus tamen in mente ipsius oriebantur motus quidam, quasi videret angelos Dei. Conf. II. *Regum* VI, 17. Alterum legis hujus membrum in civibus Sodomæ obtinuisse observamus. Cives enim Sodomæ organo visus sano gaudebant, hincque omnino radii domus *Lothi* oculos ipsorum afficientes motum spirituum animalium in cerebro excitarunt; & tamen in mente eorum nulli concitabantur motus sensationis, ut domum *Lothi* videre potuerint. Evolve Gen. XIX. 11.

§. 110. Porro LEX TACTUS TEMPORIA hujus est tenoris: *Sine ullo motu spirituum animalium auxilio cutis certa ratione affectæ in cerebro factæ; determinatæ quædam in mente excitentur*, ut ita dicamus, *tactiones*, *& contra*, *motu spirituum animalium auxilio cutis certa ratione affectæ in*

in cerebro facto, determinatæ quædam in mente non excitentur tactiones. Cujus legis temporariæ membrum posterius valuit in tribus illis viris: *Sadrach*, *Mesach* & *Abed Nego*, quorum spiritus animales quidem in cerebro auxilio curis undiquaque flammis vehentissimi ignis affectæ movebantur; ast mentes ipsorum ne minimum doloris cujusdam motum percipiebant. vid. *Daniel* Cap. III.

IV. Mathematische Betrachtung einiger Wunder.

Wir wollen von dem Wunder, das an dem

1) Zeiger Ahas, 2 Kön. XX, 11. geschehen, den Anfang machen, und darüber einige Betrachtungen nach den Gründen der Mathematick anstellen. Der Zeiger Ahas, מַעֲלוֹת אָחָז adscensiones s. gradus Achaz, die Stafeln Ahas, ist ohne Zweiffel ein gewisser Sonnen-Compaß oder Sonnen-Uhr gewesen, weil die Linien oder Grade auf demselben so beschaffen waren, daß man den Sonnen-Lauff darauf beobachten konnte, 2 B. Kön. XX, 9 u. ff. Jes. XXXVIII, 8. Den Nahmen hat er von seinem Stiffter oder Angeber, dem Könige Ahas bekommen, welcher denselben um die Zeit der Erbauung der Stadt Rom, 750 Jahre vor Christi Geburt, an seinem Königlichen Pallaste entweder an der freyen Wand beschreiben, oder über dem Thor desselben aufrichten lassen, zum gemeinen Nutzen, daß die öffentlichen Reichs-Geschäffte und andere Angelegenheiten auf gewisse Zeit und Stunden des Tages eingerichtet, und ordentlich abgehandelt werden könnten. Weil die Schrifft gar nichts von der Structur dieses Zeigers erwähnet: so weiß man auch nicht eigentlich, zu welcher Art der Sonnen-Uhren man denselben rechnen soll. Der Chaldäische Dollmetscher Jonathan nennet diesen Zeiger גּוּרַת אֶבֶן שַׁעֲתָא figuram lapidis horarum, eine Form der in Stein gebildeten Stunden, vielleicht weil er dafür gehalten, daß es die Gestalt eines ausgehöleten Hemicyclii oder halben Circuls gehabt, dergleichen Berosus ein Chaldäer soll erfunden haben; oder eines Hemisphærii und ehernen Halb-Kugel, wie Aristarchus Samius ausgedacht hat, indem die Alten zuerst eines solchen halben Circuls, oder halben Kugelform, in welche verschiedene Linien in gehöriger Proportion umher verzeichnet waren, und aus deren Mitte ein langer Stifft hervorgeraget, der mit seinen Schatten die Linien berühret, und also die Stunden anzeiget, statt einer Sonnen-Uhr sich bedienet haben sollen. Doch da sich diese Art mit denen in der Heiligen Schrifft gemeldeten Umständen nicht räumet: so schliesset man eben aus diesen mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, daß es eine von den üblichsten und vollkommensten Uhren, nemlich eine Vertical- oder mit ihrem Plano perpendiculari just gegen Mittag stehende Uhr gewesen, weil von keiner andern füglich gesagt werden kan, als von dieser allein, daß der Schatten daran auf und niederrsteige, 2 B. Kön. XX, 10. Denn in den Horizontal- oder liegenden Uhren gehet der Schatten aauf ebener Fläche vor sich hin, und steiget weder abwärts noch aufwärts; in den Oriental- oder gegen Morgen stehenden Uhren steigt er zwar beständig niederwärts, aber niemahls aufwärts, gleichwie er in den Occidental- oder gegen Abend stehenden Uhren zwar immer aufwärts, aber niemahls niederwärts gehet. Durch die Linien oder Stufen, über welche der Schatten am Zeiger Ahas Vormittags niedersteigen, und Nachmittags wieder aufwärts gehen können, werden ohne Zweiffel die Theile der Sonnen-Uhr, oder die abgemessenen und richtig verzeichneten Stunden-Linien verstanden. Weil nun der Schatten schon 10 Grade oder Stufen abgestiegen war, nemlich an einer Seite, die er wieder aufwärts steigen oder zurück gehen solte: so müssen nothwendig mehr, als blosse gantze Stunden-Linien auf dem Zeiger verzeichnet gewesen seyn, indem der Schatten an einer mittäglichen Vertical-Uhr ordentlich nicht mehr als sechs Stunden-Linien herabsteigen kan, die andern sechs Stunden aber Nachmittags aufwärts steigt. Es ist also gantz wahrscheinlich, daß auf dem Zeiger Ahas nicht nur die gantzen, sondern auch die halben Stunden-Linien abgetheilet, folglich 12 Linien Vormittage und 12 Linien Nachmittags auf demselben zu sehen gewesen; woraus man schliessen kan, daß solches Zurückgehen des Schattens am Zeiger Ahas Vormittags um halb 11 Uhr nach unserer Uhr, oder gegen 11 Uhr, d. i. um die fünffte Jüdische Stunde sich begeben. Denn wäre es schon Nachmittags gewesen: so hätte der Schatten an der Nachmittags-Seite vorher herabsteigen, und darnach an der Vormittags-Seite erst wieder aufsteigen müssen, welches wider den klaren Buchstaben der Schrifft ist: **Und der Schatte gieng hinter sich zurücke zehen Stufen am Zeiger Ahas, die er war niederwärts gegangen.** 2 Buch der Könige XX, 11. Was das Zurückgehen des Schattens selbst betrifft: so fehlt es nicht an solchen, welche dasselbe einer ausserordentlichen Refraction des Sonnenlichtes oder Strahlbrechung oder den Meteoren zuschreiben; wie denn der Atheistische Spinoza sich nicht scheuet zu schreiben: Es wäre ein starcker Wind gekommen, der die Wolcken und Dünste zusammen getrieben, daß die Sonne daher am Zeiger wegen stärcker Brechung der Strahlen sich zurück zu ziehen geschienen habe. Nun ist das zwar nicht zu leugnen, daß nemlich der Schatten des Zeigers zuweilen natürlicher Weise zurück gehen könne. Denn dergleichen hat ein gewisser Prior in einem Frantzösischen Kloster, P. Romuald, im Jahr 1703 den 27 Junius beobachtet, und die Observation der Academie der Wissenschafften nach Paris geschickt. Dieser gieng am bemeldeten Tage um den Mittag in dem Garten spatzieren nebst einem andern Frater Lucian; und da sie auf den Sonnenweiser sahen, daß es gerad 12 Uhr sey, gieng der Frater Lucian hin mit der Glocke zu Mittage zu läuten, und darauf hörete man auch alle Kirchen-Uhren 12 schlagen. Als aber der Pater Romuald abermahl nach der Sonnen-Uhr sahe, ward er gewahr, daß der Schatten auf halb 12 Uhr, und bey fleißigen Aufmercken sahe er, daß er noch weiter bis auf halb 11 Uhr zurück gieng. Hierauf rief er den Frater Lucian zurück, daß er von solcher

ungewöhnlichen Begebenheit mit zeugen solte, wie auch gleich der Alexius de Lana von selbst darzu kam: also merckten sie, daß der Schatten anderthalb Stunden zurück gegangen wär. Dergleichen Zurückweichungen des Schattens entstehen freylich von einer starcken Refraction oder Brechung der Sonnen-Strahlen in einer darzwischen getretenen dicken Atmosphäre oder Lufft-Kreise, wenn nemlich dieselbe mit gefrornen Regen-Tropffen oder Hagel häuffig angefüllet ist, welche die Lufft zwar nicht verdunckeln, aber doch die Sonnen-Strahlen starck refringiren oder brechen, und auf eine andere Seite hinlencken. Diß kan man an einem gemeinem Experimente leicht abnehmen, z. E. wenn man zu Abends ein Glas Wasser zwischen ein Licht und Nadel setzt: so wird sich der Schatten von der Nadel, wenn man denselben zuvor genau bemerckt, durch die Refraction des Lichts sogleich anders wohin wenden. Also kan es wohl auf gleiche Weise geschehen, daß, wegen einer gleichmäßigen Brechung der Sonnen-Strahlen, der Schatten an einem Sonnen-Zeiger zuweilen ein wenig zurück gehe. Aber eine Refraction auf 10 Linien, d. i. auf 75 Grad, ist zu groß, und nicht natürlich, daß dergleichen dicke Wolcken entstehen, und dennoch das Sonnen-Licht durchfallen lassen solte, daß man den Schatten genau unterscheiden könnte. Der Prophet **Jesaias**, der ein grosser und wahrhafftiger Prophet in seiner Weissagung gewesen, Syr. XLVIII, 25. war kein Wettermacher, daß er so wenig durch natürliche als magische Künste eine solche Wolcke, die dergleichen grosse Refraction verursachen könnte, vor die Sonne treten lassen oder herbey führen können, um dem krancken Könige ein gewisses Zeichen seiner erfolgenden völligen Genesung zu setzen: sondern er rief den HErrn an, und der Schatten gieng hinter sich zurück. 2 B. Kön. XX, 11. Und also ist die Zurückgehung des Schattens an dem Zeiger Ahas freylich als ein grosses Wunder des Höchsten anzusehen, welches nicht nach den Gesetzen der Bewegung oder durch endliche und natürliche Kräffte geschehen können: sondern eine übernatürliche Würckung des Schöpffers, und ein rechtes Wunderwerck vom ersten Range gewesen. Doch sind die Ausleger allhier wegen der Art und Weise, wie sich dieses Wunder zugetragen, abermahls nicht einerley Meynung. Denn wenn einige dafür halten, daß die Sonne selbst, da sie bey nahe die Mittags-Höhe zu Jerusalem erreichet, von dar allmählig wieder zurück gegangen gegen Morgen, bis an den Ort des Himmels, da sie früh Morgens über dem Horizont erschienen, und den Schatten von der ersten Tages-Stunde gemacht, und also der Tag damahls fast noch einmahl so lang geworden, gleichwie zu den Zeiten **Josua** X. 13. So behaupten andere dargegen mit guten Gründen das Gegentheil, daß nemlich nur allein der Schatten zurück gegangen, und dieses Wunder allein an dem Zeiger **Ahas** nicht aber an der Sonne, welche ihren ordentlichen Lauf fortgesetzt, sich zugetragen habe: (1) Weil 2 B. Kön. XX, 9 u. ff. ausdrücklich die Rede ist vom Schatten, und nicht von der Sonne, und wenn diese selbst zurück gehen sollen, nicht nöthig gewesen wäre, des Zeigers Ahas dabey zu gedencken, weil es ohne denselben schon gemerckt worden wäre. (2) Weil das Wunder sonst überall in der Welt, wo die Sonne damahls über dem Horizonte gestanden, sich hätte begeben müssen, also, daß man die Schatten an allen Sonnen-Uhren in der gantzen Welt zurück gehen gesehen hätte: Davon aber findet man nicht die geringste Nachricht, vielmehr wird allein des Zeigers Ahas gedacht, und auch, daß das Wunderwerck nur allein in dem Lande Juda geschehen sey, 2 Chron. XXXII, 31. (3) Weil der Tag des Stillstandes der Sonne zu **Josua** Zeiten allein ein ausnehmend langer Tag gewesen, dem keiner gleich gekommen, weder zuvor noch darnach, Jos. X, 14. (4) Weil die Heydnischen Scribenten solchen ausserordentlichen Tag in ihren Schrifften wohl angemerckt haben würden, sonderlich die Chaldäer, welche sehr fleißig und aufmercksam waren, dergleichen Himmels-Begebenheiten zu untersuchen und aufzuzeichnen. Darum schickte auch der König zu Babel eine Gesandschafft nach Jerusalem, und erkundigte sich nach dem im Lande geschehenen Wunder, (2 Chron. XXXII, 31) welches nicht nöthig gewesen wäre, wenn man solches zu Babel selbst beobachtet hätte. Wenn aber Jes. XXVIII, 8. stehet, daß die Sonne 10 Linien zurück gelauffen am Zeiger, (Syr. XLVIII, 25 so ist solches nicht im eigentlichen Verstande zu nehmen, weil weder die Sonne noch der Schein derselben so den gantzen Zeiger erleuchtet, an oder auf demselben zurück gehen kan, wohl aber an dem Himmel; sondern er ist verblümt anzunehmen, da die Ursache vor die Würckung gesetzt wird, d. i. Die Sonne selbst, welche den Schatten verursachet, schien zurück zu gehen, indem der Schatten in der Sonne zurück gieng. Es wird auch eben dadurch das Wunder desto mehr vergrössert, daß der Schatten dennoch zurück gehen müssen, ohngeachtet die Sonne vorwärts fortgelauffen, und es scheinet, das solches Zurückgehen, des Schattens, als was merckliches sehr geschwind und in kurtzer Zeit vollbracht worden, weil es auch eben so wunderbarer Weise würde geschehen seyn, wenn der Schatten 10 Linien vorwärts gegangen bis auf die letzte Tages-Stunde, ohngeachtet sich die Sonne noch am Meridiano befunden hätte, 2 B. Kön. XX, 9. Schmidts Biblischer Mathematicus p. 534 u. ff. Siehe auch den Artickel: **Sonnen-Zeiger Ahas**, im XXXVIII Bande, p. 803 u. f. Wir gehen fort zu einem andern Wunderwercke, welches an der Sonne geschehen, als

2) **die Sonne still stund** (auf das Gebet **Josua**) **mitten am Himmel**, über dem Gibeonitischen Meridiano, **und verzog unter zu gehen einen gantzen Tag**, auf demjenigen Horizonte zu leuchten, da die Israelitische Armee war, Jos. X, 12-14. Es ist gewiß, daß **Josua** hier sein Absehen hat auf den täglichen oder 24 stündigen Umlauf der Sonne um die Erde, wodurch die Abwechselung der Tages- und Nacht-Zeit verursachet wird, und daß er daher in seinem Glauben und Gebet nichts mehr intendiret, als eine Verlängerung des Tages, und daß die Sonne ihren Schein zu dem Ende so lange zu Gibeon geben, und der Mond im Thal Ajalon auch leuchten möchte, bis sich das Volck Gottes an seinen Feinden gerochen hätte; weil er als ein kluger General wohl vorher sahe, daß ein solches unzähliches Heer der Feinde in wenig Stunden nicht gantz aufgerieben werden könne, und die meisten bey einbrechender Nacht mit der Flucht davon kommen möchten. Es sey nun, daß man dieses Stillestehen der Sonne mit den von der räumlichen Bewegung oder mit den Copernicanern von der scheinbaren Bewegung verstehe, weil ohnedem hier vieles nach optischen Gründen angenommen werden muß, als daß dem Josua und der Israelitischen Armee, die sich nun zu Aseka, so ein wenig ostwärts gelegen, befand, vorgekommen; daß die Sonne, welche wie einige muthmassen, ihrem Untergange nahe, oder wie andern wahrscheinlicher dünckt, ihre Mittags-Linie erreicht, just über dem Gibeonitischen Gebürge gestanden, gleichwie der Mond, der im ersten Viertel sich befand, und ein wenig ostwärts von der Sonne abstand, im Thal Ajalon: da doch wegen der gar zu grossen Entfernung von der Erde, so wenig die Sonne als der Mond auf diesen oder jenen Ort auf dem Erdboden gesetzet oder gerechnet werden kan; indem der gantze Erd-Diameter gegen den Abstand der Sonne kaum für ein Punct zu rechnen: Dennoch bleibt dieses eine unfehlbare Wahrheit, es sey gleich diese oder jene Meynung mehr gegründet, daß so wenig die scheinbare als räumliche Bewegung der Sonne ohne ein augenschienliches höchstes Wunderwerck des Schöpfers der Natur aufhören können; obgleich die Atheistischen Spötter sich heftig darwider setzen, und von keinem Wunderwercke wissen wollen, z. E. Der Präadamiten Träumer, **Peyrerius**, und der beruffene **Spinoza**, welchen auch der sonst gelehrte **Clericus** beyfället, und dieses Wunder zu verkleinern sucht, daß nemlich eine so schlechte Sache als die Niederlage etlicher Cananiter war, nicht so viel werth gewesen, daß der Sonne und des Mondes Lauf dadurch unterbrochen würde, indem Gott nicht so verschwenderisch mit seinen Wundern umgehe, daß er die Ordnung der Natur schlechter Ursachen halber zerrütte und aufhebe: es sey vielmehr eine poetische Redensart aus einem gewissen Helden-Gedichte oder Romane genommen, so das Buch der Frommen oder Redlichen heisse, darinnen die Thaten der Israelitischen Helden auf eine den Poeten übliche hyperbolische Weise erzehlet worden: oder wenn ja etwas daran seyn solte, müsse man es von einer blossen Lufft-Geschichte verstehen, entweder von einer ungewöhnlichen Reflexion oder Zurückstrahlung, da die niedergehende Sonne durch einen Zurückfall ihrer Strahlen von den Gibeonitischen Gebürgen die benachbarten Thäler und Flächen noch länger beleuchtet; oder von einer Schein- und Neben-Sone, welche durch eine Refraction oder Bruchstrahlung zu wege gebracht worden, gleichwie in den mitternächtlichen Ländern, Schwedem, Lappland, Norwegen, und weiter hinaus in Nova Zembla und Isländ sehr gemein ist, da sie die bereits untergegangene Sonne noch würcklich über dem Horizont sehen. **Spinoza** insonderheit meynet, daß von Brechung der Strahlen durch eine Eis-Wolcke des damahls über das feindliche Heer gefallenen Hagels eine Neben-Sonne entstanden, deren Glantz dem **Josua** eben denselben Dienst und Nutzen als die wahrhaffte Sonne leisten können. Aber dergleichen gottlose und klugscheinende Vorstellungen finden keine statt; weil weder die Reflexion und Zurückstrahlung der Sonne von den Gibeonitischen Gebürgen, wenn sie auch noch so hoch gewesen, solche Tages-Verlängerung auf 2 Tage frist zu wege bringen können; noch eine Refraction oder Bruchstrahlung in den Asiatischen Landen, wo eine weit dünnere Lufft ist, sonderlich wie hier zur Mittages-Zeit, als in den kalten Nordländern, natürlicher Weise eine Sonne über den Horizont vorstellen kan: so hat auch keine solche Eiswolcke sich in der dünnen Lufft des gelobten Landes halten können, daß vom Brechen der Strahlen eine Neben-Sonne entstanden wäre, zu geschweigen, daß das Bild einer solchen Schein-Sonne zwar wohl gesehen wird, wenn die Sonne höher ist, als die unterstehende Wolcke, nicht aber wenn dieselbe sich schon unter unsern Horizont gesencket hat. Wenn auch einige vorgeben wollen, daß durch den Stillestand der Sonne bey dem grossen zweytägigen Wunder-Tage die gantze Chronologie und Zeitrechnung verrücket worden, so ist zu wissen, daß obschon der tägliche Umlauf der Sonne aufhören oder stille stehen müssen, die jährliche Fortwältzung in der Ecliptick, nach welcher vornemlich die Zeitrechnung eingerichtet wird, dennoch gewöhnlicher massen fortgesetzet worden sey; also wenn das Wunder sich heute Mittag zugetragen hätte, würde die Sonne nicht nur bis Morgen Mittag über dem Horizont gesehen worden; sondern auch dennoch, da sie ihre ordentliche tägliche Umdrehung wieder angefangen um einen Grad auf der Ecliptick fortgerückt seyn. Gibeon und Ajalon werden von dem Geiste Gottes nahmhaft gemacht, nicht nur als Observatoria und Stellen, wo man dergleichen unerhörtes Phänomenon und Himmels-Begebenheit in Augenschein genommen: sondern damit alle Völcker der gantzen Welt zu allen Zeiten wüsten, bey welcher Gelegenheit und in welchem Lande ein so grosses und herrliches Wunder zum Dienste, Vortheil, und Ehre des Volckes Gottes verrichtet worden. **Abichts** Dissert. de stratione solis, Leipzig 1713. Schmids Biblischer Mathematicus, p. 448 u. f. Siehe auch den Artickel: **Sonnen-Stillstand**, im XXXVIII Bande, p 790 u. ff. Hier müssen wir auch etwas gedencken von demjenigen

3) **Wunder-Sterne**, welcher den Weisen aus Morgenland erschienen, und ihnen die Geburt Christi verkündiget hat. Matth. II, 2. Dieser mag wohl in der That ein neuer Stern heissen, weil dergleichen zuvor nie gesehen, sondern eben jetzo zu Anfange des neuen Testaments, da der Herr wahrhaftig ein Neues im Lande schaffen wolte (Jerem. XXXI. 22), als ein Wunderwerck des Höchsten ausserordentlich und auf übernatürliche Weise hervorgebracht worden. Es war derselbe ein aus lauter Licht und Feuer-Theilgen bestehender, und gleich den Sternen an Himmel sich fortbewegender lichter Cör-

per, ob zwar kein eigentlicher und würcklich leuchtender Stern selbst, vielmehr ein Herrliches Phänomenon und Lufftgeschichte, welche den Weisen aus Morgenlande, wie jene Feuer- und Wolcken-Säule den Israeliten in der Wüsten statt eines Pharus gedienet, wornach sie sich auf ihrer gantzen Reise richten können; aber mit andern Lufftzeichen nichts gemein gehabt hat, als den Ort, mithin muß sie den Wundern oder übernatürlichen Wunderzeichen nothwendig beygezählet werden. Denn die Erfahrung bezeuget es, daß so wohl die feurigen Lufftzeichen, welche aus schweffelichten und fetten Ausdämpfungen bestehen, in der Lufft angezündet werden, als auch, daß die, welche aus wässerichen Theilen bestehen und aus verschiedenen Bruch-Strählungen entspringen, bald wieder verschwinden, wie an dem Blitze, Feuerballen, feuerigen Balcken, Irrwisch, Neben-Sonnen, Regenbogen, Wolcken ꝛc. zu sehen ist. Hier aber stehet ein Lufftzeichen vor Augen, welches wohl Jahr und Tag gedauert, (Matth. II, 7. 16) und seine Bewegung nicht nach dem Winde, als wodurch jene fast alle Augenblicke ihre Stelle zu verwechseln getrieben werden, sondern nach dem Wege, welchen die Weisen gegangen, gerichtet hat. Obgleich auch mancherley Arten der Sterne vorhanden sind, welche überhaupt in die Fixsterne und Irrsterne oder Planeten, und in die so genannten neuen Sterne oder Cometen eingetheilet werden: so lässet sich doch dieses Wunderlicht zu keiner Classe derselben rechnen, weil es so gar viel besonderes an sich gehabt, welches andern Sternen nicht gemein ist. Denn (1) hat sich dieser so genannte Wunder-Stern nicht mit andern Sternen bewegt von dem Aufgang gegen dem Niedergang, noch eine besondere Bewegung gehabt, vom Niedergange gegen Aufgang; sondern wie er den Magis oder Weisen auf ihrer Reise von Morgen gegen Abend beständig vorgeleuchtet, und den Weg gewiesen, ohne einmahl unter zu gehen: so hat er auch seinen Lauf darnach gegen Mittag gerades Weges auf Bethlehem zu fortgesetzet. (2) Hat er in seinem Fortgange und Stillstande ohne Zweiffel sich nach den Weisen gerichtet, wenn sie aufgebrochen, oder ihr Ruhe-Lager genommen, gleichwie die Wolcken- und Feuer-Säule der Israelitischen Armee an statt eines Signals oder Zeichens gedienet, entweder fortzureisen, oder Halte zu machen. (3) Hat er nicht nur zur Nacht, sondern auch des Tages geleuchtet, indem leicht zu glauben, daß die Weisen, des Tages so wohl, oder noch mehr werden gereiset seyn, als des Nachts. (4) Hat er nicht lange gewähret, sondern, nachdem er zuletzt über dem Geburts-Hause unsers Heylandes eine Weile gestanden, ist er darauf verschwunden. (5) Dieses Stillestehen, über dem Hause ist ein klarer Beweiß, daß der Wunder-Stern nahe bey der Erde müsse gestanden haben in unserm Lufft-Refier; daher er nicht in dem Stern oder Planeten-Himmel kan gewesen seyn, weil die Sterne alle mit einander von solcher unermeßlichen Grösse, daß die gantze Erde in Vergleichung derselben nur ein Punct ist, folglich keiner derselben sich über einen Gipfel oder kleinen Raum eines Hauses setzen lässet,

daß er es vor andern unterscheiden und bezeichnen könnte: Solte aber, nach des Gregorius Nyssenus Meynung, der Stern aus dem Stern-Himmel sich so weit herab gelassen haben, um das Hauß bezeichnen zu können: so müste er in solcher Grösse erschienen seyn, daß er mehr ein gantzes Land, ja fast die halbe Erden-Kugel als ein einziges Hauß bedecken können. Solte er aber die Grösse eines sonst gewöhnlichen Sterns nicht übersteigen, und dennoch auch so niedrig stehen, daß er das Hauß, worinnen der Herr Christus gebohren worden, genau anzeigen können; so muß der wahre Diameter dieses Sterns nicht breiter gewesen seyn, als das Hauß darüber er gestanden; den scheinbaren Diameter aber dieses Sterns setze man, daß er dem scheinbaren Diameter der Venus gleich gekommen, denn kleiner kan er nicht gewesen seyn, weil er auch bey Tage geleuchtet, welches man an der Venus auch offt wahrnimmt, ohngeachtet das grössere Licht der Sonne alsdenn alles schwache Sternen-Licht unterdrückt: Wäre nun das Hauß etwa 50 Schuh breit, und der wahre Diameter des Sterns auch so breit gewesen, und solte dabey nicht grösser als die Venus geschienen seyn: so hat er nicht höher als etwa 8 Meilen von der Erde abstehen können, und folglich hat er nach optischen und geographischen Gründen nicht weiter als 116 Meilen von dem Orte, da der Stern über dem Scheitel-Puncte gestanden gesehen werden können. Daraus ist offenbar, daß er bey seiner ersten Erscheinung nicht gerade über dem Jüdischen Lande gestanden: Denn so hätte er von den Weisen im Morgenlande, welche wie man insgemein dafür hält, aus Persien gekommen, (allwo die Magi fast allein unter allen Völckern, bekannt und berühmt gewesen) nicht gesehen werden können, indem die Persische Hauptstadt Susa über 225 Deutsche Meilen von Jerusalem gelegen. Vielmehr ist demnach zu glauben, daß dieser Stern bey seiner Erscheinung nicht über Judäa gestanden, sondern allein im Morgenlande, in Persien, und in den benachbarten Orten gesehen worden, und mag er sich wohl schon zur Zeit der Empfängniß Christi haben sehen lassen, also, daß die Magi dadurch so weit überzeuget worden, daß die Zeit der Ankunfft des HErrn Meßiä oder Welt-Heylandes vorhanden sey, vornemlich wenn sie die Weissagung Bileams von dem **Stern aus Jacob** (4 B. Mos. XXIV. 17) und die 70 Jahr-Wochen **Daniels**, IX. 24 dargegen gehalten, als welche und andere Weissagungen ihnen nicht unbekannt seyn können, weil der **Prophet Daniel** ehemahls Director des Collegii der Weisen gewesen, und ihrer hohen Schulen vorgestanden (Cap. II, 48. IV, 6) und auch über dieses die gantze Bibel in die Griechische damahls in aller Welt bekannte und gemeine Sprache übersetzet war. Endlich ist zu diesen allen eine göttliche Versicherung und Offenbahrung gekommen, wordurch sie aufgewecket worden, die Reise in ein so weit entlegenes Land anzutreten, und den nunmehro gebohrnen König der Jüden zu suchen und ihn anzubeten, Matth. II, 12. Denn obgleich sonst die Weisen hochgelehrte, und in allen mathematischen Wissenschafften, absonderlich in der Astronomie hocherfahrner Leute gewesen:

sen: So haben sie dennoch bey der blossen Erscheinung dieses Wunder-Sternes durch keine Trigonometrische Auflösungen, noch andere mathematische Beweiß-Gründe, und also durch keine natürliche Ursachen das gewiß ausfinden und abnehmen können, daß der Heyland der Welt wahrhafftig gebohren sey, wenn keine unmittelbare Erleuchtung darzu gekommen wäre, und sie völlig überzeuget hätte. Nur bleibt uns die Art und Weise solcher Göttlichen Versicherung unbekannt und verborgen. Daher beruhet auf schwachem Grunde, was der Heil. Augustinus in einer am Fest der Erscheinung Christi gehaltenen Rede oder Predigt davon erzehlet: Daß nemlich die Morgenländer wegen der Weissagung **Bileams** zwölff Männer erwehlet, welche fleißig Acht geben solten, wenn dieser Stern aufgehen würde; welches desto leichter zu bewerckstelligen dieselben auf einem sehr hohen Berge eine hohe Warte gebauet, und mit allerley Nothwendigkeiten und Unterhalte reichlich versehen, da sich denn diese zwölff Männer aufgehalten, und, den Himmel zu Nachts-Zeit sorgfältig beschauet und eyfrig zu GOtt gebetet hätten, daß er diesen Stern ihnen endlich aufgehen und erscheinen lassen möchte. Als sie nun täglich also gebetet, sey endlich mitten in derselben Nacht, in welcher Christus zu Bethlehem gebohren worden, ein sehr heller Stern über ihnen erschienen, an dem zu oberst das Bild eines kleinen Knäbleins, und über dessen Haupt ein helles Creutz zu sehen gewesen, welches gesaget: Gehet eilends in das Jüdische Land, da werdet ihr den König Messia als GOtt und Mensch gebohren finden. Da nun diese zwölff Himmels-Schauer solches den Weisen ihres Landes kund gethan, hätten dieselben drey aus ihren Mitteln abgefertiget, den HErrn Christum anzubeten und ihm Geschencke zu bringen. Daher sind auch viele von den alten Kirchen-Vätern auf die Gedancken gerathen, daß ein Engel oder andere Göttliche Krafft in der Gestalt eines Sterns erschienen, oder daß es eben die Klarheit des HErrn gewesen, welche die Bethlehemitischen Hirten umleuchtete, wo nicht gar ein Comet und Wunderfeuer, und was dergleichen ungereimte Meynungen mehr sind. Dieses verdienet noch angemerckt zu werden, daß dieser Stern weil er zuerst den Weisen aus Morgenland als Heyden erschienen, da indessen die Jüdem nichts davon gewust, eine Vorbedeutung gewesen, daß den Heyden nunmehro das Licht aufgehen, und sie zu Christo bekehret werden solten (Lucä II, 32), da indessen die Jüden, die ihn nicht annehmen wolten, in Blindheit und Finsterniß verfallen würden. Johann XII, 35. Röm. XI, 25. Schmidts Biblischer Mathematicus p. 488 u. ff. Siehe auch den Artickel: **Stern der Weisen**, im XXXIX Bande, p. 2006 u. f.

Endlich wollen wir noch eine Betrachtung über die übernatürlichen Finsternisse anstellen. Es wird zwar in der Heiligen Schrifft keiner besonders geschehenen natürlichen Sonnen- oder Mond-Finsterniß gedacht; der Geist GOttes hat aber doch zwo andere gantz wunderbahre, oder, wie

wir gleich vernehmen werden, auf gantz ausserordentliche und übernatürliche Weise entstandene Finsterniße zur heiligen Bewunderung der herrlichen Macht GOttes aufzeichnen lassen; eine die im Alten Testamente bey höchster Verstockung der heydnischen Egyptier, und die andere die im Neuen Testamente bey äusserster Verblendung und Verhärtung der Jüden sich zugetragen. Die

4) **Egyptische Finsterniß** stehet im 2 B. Mos. X, 21 u. ff. beschrieben, und war ein übernatürliches Wunderwerck des Höchsten; daher alle Bemühung der Natur-Weisheit vergeblich ist, wenn man dadurch ausforschen will, welche natürliche Cörper bey diesem Wunder verändert worden, und wie es damit zugegangen. Denn (1) entstund eine dicke Finsterniß in gantz Egyptenland drey Tage lang, so bald nur Moses seine Hand, oder den Stab ausstreckte, v. 21. 22. Wer kan da, die Verbindung oder den Zusammenhang der Ursache und der Würckung, nemlich der Ausstreckung eines Stabes oder Bewegung des Armes mit einer dicken Finsterniß anzeigen oder feste setzen? (2) Die Finsterniß währete drey Tage lang, und zwar nur über Egyptenland allein nicht aber über andere benachbarte Länder von Asien und Africa, ja nicht einmahl das kleine Ländgen Gosen, das doch dem Egyptischen Reiche einverleibet war. Daher ist diese Finsterniß nicht entstanden aus Zwischen-Kunfft des Mondes; noch ist die Sonne durch GOttes unendliche Macht, diese drey Tage über, unter dem Horizonte in ihrem Lauffe aufgehalten worden, wie zu Josuä Zeiten dieselbe einen gantzen Tag länger über dem Horizont sich verweilete (Jos. X, 13.) weil sonst das Wunder an mehr Orten auf der Erde sich zugetragen haben müste. (3) Die Finsterniß war so dicke, daß mans greiffen möchte, und in den drey Tagen niemand den andern gesehen, noch jemand von seinem Lager aufgestanden, v. 21. da denn vermuthlich der Lufft-Kreis, der über Egypten stund, nach dem Willen GOttes durch seine unendliche Macht dermassen dicke gemacht, oder mit dicken Dünsten angefüllet worden, daß weder die von der Sonne gerades Weges einfallende noch seitwärts zurückprallende Sonnenstrahlen dieselben durchdringen können; obwohl dieselben dennoch die Flüßigkeit und andere der Lufft zustehende zum Leben der Menschen und Thiere nöthige Eigenschafften behalten; weil wir nirgends lesen, daß ein einiger Mensch in Egypten aus Ursache dieser Stockdicken Finsterniß erstücket. Zwar lieset man hin und wieder in den Historien, daß der Sonnen-Cörper bald ein halbes, bald gantzes Jahr, bald nur etliche Tage und Stunden gantz dunckel geleuchtet, oder gar keinen Glantz und Strahlen von sich gegeben z. E. in dem Jahre, da Julius Cäsar umgebracht worden, wie Plinius Hist. Nat. Lib. II, Cap. 30. Desgleichen bey Hannibals Einfall in Italien, Liv. Dec. 3. Lib. II, welches auch von der mit vielen Dünsten und Rauchdampf angefüllten Lufft herkommt, in welcher die Sonnenstrahlen sich verlieren, oder doch vielfältig gebrochen werden: Gleichwie etwa die feuerspeyenden Berge

Aetna

Aetna und Vesuvius in Italien mit ihrer Asche und Dampf die Lufft vielmahls gantz finster und schwartz machen. Aber dergleichen natürliche Verfinsterung der Lufft findet hier nicht statt; weil so gar kein Licht von der Sonne, Mond, noch Sternen, gesehen worden, und weil niemand von seinem Orte aufgestanden; daraus denn zu schliessen, daß weder Licht noch Fackeln gebrannt, welche etwa die Egyptier hätten anzünden können, und folglich hat keiner mit dem andern handeln, wandeln oder Gemeinschafft können pflegen. (4) Bey allen Kindern Israel, war es Licht in ihren Wohnungen; mithin hat sie eine dünne Lufft umgeben, dadurch die Sonnenstrahlen ungehindert durchfallen, und sie also den Tag über des ordentlichen Lichts der Sonne geniessen können. (5) Der Meister des Buches der Weisheit führt im XVII Cap. v. 1. noch mehr Wunderbahres von dieser Finsterniß an, welches etwa aus einer Tradition, oder auch blossen Vermuthung herrühren mag. (6) Wenn auch einige vorgeben wollen, daß diese Egyptische Plage keine wahre Verfinsterung der Lufft, sondern eine blosse Verdunckelung der Augen der Egyptier gewesen, und dieselben, wie die Leute zu Sodom (1 B. Mos. XIX, 11), dergestalt mit Blindheit geschlagen worden, daß sie das Tage-Licht, so der Kinder Israel Wohnungen beleuchtet, nicht sehen können: So ist solches gantz wider den klaren Buchstaben der Schrifft, welche ausdrücklich zuget, daß es eine dicke Finsterniß gewesen, nicht in den Augen der Egyptier sondern in dem Lande Egypten drey Tage, ja daß man die Finsterniß greiffen mögen, welches man von der Dunckelheit der Augen nicht sagen kan.

Die Egyptische dreytägige Finsterniß kan als ein Vor- und Sinnbild derjenigen

5) Dreyständigen Finsterniß angesehen werden, welche sich zu der Zeit begeben, als Christus, das Licht der Welt, gelitten und ausgelöscht worden. Matth. XXVII, 45. Marci XV, 33. Lucä XXIII, 44 Denn wie dort das Egyptische heydnische, also war hier das Jüdische Volck gantz geblendet und verhärtet. Daher man mit Recht sagen mag, daß damahls die Sonne einen Trauer-Mantel angelegt, weil ihr Schöpffer einen so schmählichen und schmertzhafften Tod ausstehen müssen, um deren willen, die sie sonst aus Göttlichem Befehl und Ordnung alle Tage zu bescheinen pflegt. Matth V, 45. Nun war dieses freylich eine Begebenheit, die sich an dem grossen Sonnen-Cörper selbst, der sein Licht nicht nur der Erde, sondern auch dem Monde und andern Planeten mittheilet, und zwar am hellen Mittage zugetragen, denn Lucas sagt ausdrücklich: Die Sonne verlohr ihren Schein; Aber daß hier keine gewöhnliche und ordentliche Sonnen-Finsterniß gewesen, dergleichen sonst entstehet, wenn der Mond in einer geraden Linie zwischen unserer Erde und der Sonne stehet, da denn die Sonne nicht eigentlich ihren Glantz verlieret, wie doch hier geschehen; sondern nur ihre Strahlen durch den darzwischen tretenden Mond aufgefangen werden, daß sie nicht auf unsere Erde fallen, und dieselbe beleuchten können: Solches beweisen folgende unumstößliche Gründe: (1) Weil diese Finsterniß eben im Vollmonde oder Wedel entstanden, d. i. den 14 Tag des ersten Monden, Abib oder Nisan genannt, als an welchem Tage der Jüden Ostern ihren Anfang genommen, (2 B. Mos XII, 6), welches nach genauer und wahrhaffter Rechnung damahls ein Freytag, und nach unsern Calender der dritte April im 34 Jahre des Alters Christi gewesen. Nun aber entstehen alle Sonnen-Finsternisse natürlicher und ordentlicher Weise im Neumond, und können sich niemahls im Vollmond begeben, siehe den Artickel: *Eclipsis Solis*, im VIII Bande, p. 181 u. ff. besonders p. 148. (2) Weil sie gantzer drey Stunden lang angehalten, da hingegen eine ordentliche Sonnen-Finsterniß, wenn sie gleich total ist, in allem nicht über anderthalb Stunden währen kan. (3) Weil sie dergestalt allgemein gewesen, daß das gantze Land, oder vielmehr die gantze Erde in allen den Gegenden, wo es damahls Tag seyn solte, mit Finsterniß bedeckt worden. Denn so wird durch die Redens-Art: ὅλη γῆ, und πασα γῆ, allezeit der gantze Erden-Kreiß angedeutet (Lucä XXI, 35. Röm. IX, 17. X, 18.) niemahls aber das Jüdische Land also genennet, sondern wenn von demselben und dem benachbarten Lande die Rede ist, heißt es nicht πασαν oder ολην γην sondern ολην την γην εκεινην, ὁλην την Ἰδουμαιαν και πασαν την περιχωρον. Nun aber kan keine ordentliche Sonnen-Finsterniß allgemein seyn, sondern muß nur an einigen Orten der Erde gesehen werden können, auf welche nemlich die Spitze des Kegelförmigen Mond-Schattens fällt, welches in die Länge und Breite nicht über 70 Deutsche Meilen austragen kan, wie Scheiner ausrechnet, oder nur 52 Meilen, wie Ricciolus setzet. So kan auch dergleichen Sonnen-Finsterniß über wenige Minuten nicht währen an einem Orte da doch diese aller Orten gleich lang, nemlich 3 Stunden, gedauert. (4) Weil sie nicht allmählig oder nach und nach in verschiedenen Ländern der Erd-Kugel sich angefangen und wiederum verlohren; sondern überall an allen Orten, über deren Horizont damahls die Sonne gestanden, auf einmahl plötzlich und zugleich ihren Anfang und auch so nach drey Stunden wiederum ihr Ende genommen. (5) Weil so gar die heydnischen Scribenten in mancherley Landen, ausserhalb dem Jüdischen Lande, diese ungewöhnliche und ausserordentliche Finsterniß, als was wunderbahres in ihren Schrifften angemerckt und fleißig verzeichnet, auf deren Zeugniß denn die ersten Kirchen-Väter, wenn sie mit den Heyden zu thun gehabt, sich sehr starck beruffen, z. E. Eusebius führt in seinem Chronico den Phlegon, einen Freygelassenen des Kaysers Hadrians einen accuraten Zeitrechner, der viele Chronica und merckwürdige Begebenheiten von Zeit zu Zeit beschrieben, mit diesen Worten an: „Im vierten Jahre „der 202 Olympias (welches das 18 Jahr des Tiberius ist, in welchem Christus gecreutziget worden) „hat eine grosse und vor allen, so „jemahls sich begeben, ausnehmende Son„nen-Finsterniß sich begeben. Der Tag „ist um die sechste Stunde dergestalt in ei„ne

„ne finstere Nacht verwandelt worden, daß man „die Sterne am Himmel gesehen und ein Erd„beben in der Bithynischen Stadt Nicäa viele „Häuser umgeworfen hat.“ Er setzet auch hinzu, daß eben dasselbe in andern heydnischen Schrifften und Nachrichten zu finden sey. Also berichtet der vortreffliche Zeitrechner **Africanus**, daß einer **Thallus**, im III Buche seiner Historien eben dieselbe Finsterniß beschrieben habe. Und wie **Ruffinus** in Hist. Eccles. erzehlet, hat **Lucian**, ein Aeltester zu Antiochia, als er vor Gericht gestellet worden, die Sonne als einen Zeugen der christlichen Wahrheit angeruffen, und zu den Richtern gesagt: „Forschet in euren Jahr„Büchern: so werdet ihr finden, daß zu Pilati „Zeiten durch Verlierung des Sonnen-Scheins „am Tage eine Finsterniß entstanden.“ Eben so beruft sich **Tertullian** in seiner Schutzschrifft wider die Heyden Cap. XXI, auf die Römischen Jahr-Bücher, worinne diese Finsterniß unter andern täglichen Begebenheiten auch enthalten sey. Ja nicht nur die Römer haben diesen wunderbahren Zufall der Welt aufzeichnen lassen: sondern ein gleiches erzehlet auch von der Griechen Schrifften **Paulus Orosius** im VII B. Cap. IV. wenn er spricht: „An eben „demselben Tage um die sechste Stunde ist die „Sonne gantz verfinstert worden, und daß so gar „weder der Mond, noch dicke Wolcken das Son„nen-Licht bedecket, ist daraus klar, daß der „Mond damahls sehr weit von der Sonne weg „gewesen, und die Sterne am gantzen Himmel „geleuchtet, wie nicht nur die heiligen Evangeli„sten, sondern auch einige Bücher der Griechen „bezeugen.“ Einige führen auch des **Dionysius Areopagita** Zeugniß an, der mit dem Philosophen **Apollophanes** diese Finsterniß selbst wahrgenommen zu Heliopolis in Egypten, und in einem Briefe an den **Polycarpus** und 11 Briefe an den **Apollophanes** beschrieben. Doch andere finden Ursache die Briefe des **Dionysius** für untergeschoben und für verdächtig zu halten. Besonders aber ist noch merckwürdig, daß in den Jahr-**Büchern** der **Chineser** um eben diese Zeit des Leidens Christi eine grosse übernatürliche Finsterniß angemercket worden, worüber ihr damahliger Kayser **Quang vuti** heftig erschrocken, welches denn eben dieselbe gewesen, davon die heiligen Evangelisten melden. Da nun genug bewiesen ist, daß diese Finsterniß ein blosses und grosses **Wunderwerck** Gottes gewesen: so ist es vergeblich, sich um die Art und Weise zu bekümmern, wie es damit zugegangen, welches ein natürlicher Verstand doch nicht ausforschen noch erreichen wird, ob es gleich **Scheinern** sehr wahrscheinlich vorkömmt, daß die Sonnenflecken mit so vielen grossen und dicken Ausdämpffungen sich dergestalt um den Sonnen-Cörper gesammlet und gehäuffet, daß sie dieselben gantz bedeckt und also die Erde des Sonnen-Lichtes beraubet. Anderer ungegründeten **Meynungen** zu geschweigen.

Eine erschreckliche übernatürliche Finsterniß aller und jeder Himmels-Cörper wird sich zutragen an jenem allgemeinem Gerichts-Tage, da die Sonne, wenn die Bewegung ihrer subtilen Licht- und Feuer-Theilgen, daraus sie bestehet, aufhören wird, wahrhafftig und nicht wie in den natürlichen Sonnen-Finsternissen nur dem Schein nach, wird verfinstert werden; der Mond auch alle seinen Schein, den er nur von der Sonne borget, mit verlieren, und die Sterne bey Aufhebung ihrer Schwer- und Druck-Krafft, und aller Gesetze der Bewegung und natürlicher Kräffte nicht mehr zusammen halten, sondern in ihr voriges Chaos oder ungestaltes unförmiges Wesen verfallen, und also gleichsam vom Himmel herab gefallen zu seyn scheinen werden. Matth. XXIV, 29. Marci XIII, 24. 2 Petri III, 10. **Schmidts** Biblischer Mathematicus p. 508 u. ff.

V. Dogmatische Abhandlung der Lehre von den Wundern.

Nachdem wir uns bisher meistens mit denen verschiedenen Wunderwercken insbesondere beschäfftiget haben; so wollen wir nunmehro die Lehre von den Wundern überhaupt unser Betrachtung widmen, und selbige in verschiedenen Abschnitten vortragen.

1. Die verschiedenen Benennungen der Wunder.

Was zuförderst die Benennung der Wunder betrifft, so kommen derselben in der Heiligen Schrifft unterschiedene vor:

Das Wort פָּלָא oder נִפְלָאָה kömmt im Alten Testamente offt vor. Ps. LXXVII, 12. 14. LXXVIII, 12. 2 B. Mos. XXXIV, 10. Das Verbum פלא findet man nicht in Kal, aber offt in Niphal, Hiphil, und Piel: es zeiget seiner eigentlichen Bedeutung nach, eine Absonderung, Wegschaffung an; und der Chaldäer übersetzet es gemeiniglich durch פרש. Daher kommt die gemeine Bedeutung der Wunder, daß sie abgesonderte Dinge, oder von andern gantz unterschiedene Dinge sind, die mit den Würckungen der Natur nicht überein kommen. Hieraus ist abzunehmen, daß man vor Zeiten gewust habe, wie auch in der Welt etwas geschehen könne, welches die ordentlichen Gesetze überschreite, und daß das, was vermögend ist, ein Wunder zu verrichten, nicht die Natur sey, sondern von andern Dingen weit unterschieden werde. Der ehrwürdige Nahme יהוה ist vielleicht deßwegen von den Jüden שֵׁם הַמְפֹרָשׁ oder הַגְּבוּרָה der besondere, genennet worden. Da die Wunder um der Menschen willen geschehen: so kan man schliessen, daß die Wunder נִפְלָאוֹת genennet werden; weil sie insonderheit von der Menschen Erkenntniß und Macht entfernet sind. Ps. CXXXIX, 6. Jerem. XXXII, 17. wird לֹא־יִפָּלֵא von den siebentzig Aeltesten durch ὃ μὴ ἀπορηθῇ verdolmetschet. Aus der Absonderung fliesset der Begriff der Verwunderung, welche entstehet, wenn man den Zusammenhang einer Sache auf keine Weise begreiffen kan. Deswegen übersetzen die 70 Dollmetscher נִפְלָאוֹתֶיךָ gemeiniglich θαυμάσια, oder θαυμαστα, Wundersame Dinge. Ps. LXXII, 18. IX, 2. CVI, 22 Und die Lateiner brauchen das Wort miraculum. Die

Griechischen Kirchen-Väter aber erklären θαῦμα ein Wunder, λογισμοῖς ἀνθρωπίνοις ἐκ ἐρευνώμενον, daß es durch menschliche Schlüsse nicht könne ergründet werden. Es ist aber zu mercken, daß die Wunder darum also heissen, weil sie beständige Verwunderung verursachen; indem sie niemand begreiffen noch nachthun kan.

Die Wunder werden auch παράδοξα genennet. Lucä V, 26. Solches geschiehet nicht allein darum, weil sie sich über das Vermeynen der Menschen zugetragen, sondern auch, weil sie nach der Verknüpffung der Dinge vor sich nicht folgen können. Cicero übersetzet παράδοξα durch admirabilia & contra opinionem omnium.

Ingleichen heissen die Wunder NOVA, oder neue d. i. ungewöhnliche und unerhörte Dinge. Daher sprach das Volck Marci II, 12. Wir haben solches noch nie gesehen. Jerem. XXXI, 27. Aelianus setzet παράδοξον und καινόν zusammen. Variar. Histor. L. I. Cap. 25.

מופת wird insgemein durch ein ungewöhnliches Zeichen, oder Wunderzeichen erkläret: es scheinet aber daß die Rabbinen die eigentliche Bedeutung treffen, wenn sie durch מופתים die deutlichsten Beweise verstehen. Dieses Wort zeiget also überhaupt Dinge an, die etwas zu beweisen bequem, und bereitet sind, es mag nun was Gutes oder Böses vorbedeutet werden. Das Zeichen, so dem Hiskia von der Genesung versichern solte, heißt מופת 2 B. Chron. XXXII, 24. Ps. LXXI, 7. Weil die Propheten den Zustand des Volckes voraus weisen, und an den Tag legen: so heissen sie auch מופתי als Esaias im XX Cap. 3. Ezechiel im XII, 6. und XXIV, 24. Dieses Wort hat also eine mittlere Bedeutung, und wird im Lateinischen nachdrücklich durch monstrum übersetzet. Diese Benennung der Wunder zielet auf den Endzweck derselben, als welche nicht nur etwas vorstellen, und abbilden, sondern auch beweisen und bezeugen sollen. Die Wunder bezeugen, daß derjenige, der sie thut, von GOtt gesandt sey. GOtt kommt der Schwachheit der Menschen, die da glauben sollen, auf solche Weise zu Hülffe. Chrysostomus nennet deswegen ein Wunder θείας δωρεᾶς χάρισμα, ein Gnaden-Geschencke der Göttlichen Freygebigkeit. Vornemlich aber verdienen die Wunder in Ansehung Gottes Beweisthümer genennet zu werden; weil dieselben Gottes Gegenwart, und seinen wahrhafftigen Willen beweisen. Moses bewieß nicht nur mit Wundern, daß er von GOtt gesandt sey; sondern GOtt sprach auch 2 B. Mos. VII, 3. Ich will häuffen את־מופתי meine Beweisthümer, v. 17, daran solst du erfahren, daß ich der HErr bin ꝛc.

Mit diesem Worte ist אות verwandt, welches überhaupt ein jedes Zeichen oder Merckmahl andeutet, als den Regenbogen, die Beschneidung. 1 B. Mos. IX, 12. XVII, 11; ingleichen auch andere Dinge, die nach der Ordnung der Natur geschehen. 1 Sam. X, 7. 9. In besondern Verstande wird es von einer That, die von Gottes Allmacht zeuget, und von dem Umgange einiger Menschen mit GOtt, gebraucht. 2 B. Mos. IV, 9. 30. 31. X, 2. B. der Rich. VI, 17. 1 B. Mos. IV, 15. Die Worte אותי und מופתים stehen öffters beysammen, als 2 B. Mos. VII, 3. 5 B. Mos. VI, 22. XXIX, 2. Nehem. IX, 10. u. a. m. Einige sagen, das erstere habe eine weitere Bedeutung als das andere. Daß ein Unterschied unter denselben sey, scheinet aus 5 B. Mos. XIII, 2. allwo sie durch או oder von einander abgesondert werden, zu erhellen. Deswegen könnte man sagen: אותי werde von Dingen, die schon sind, oder vor sich geschehen; מופת aber von einem besondern und neuen Wercke gebraucht. Doch kommen sie in der gemeinen Bedeutung überein, und werden beyde von einer Sache ohne Unterscheid gefunden Im 2 B. Mos. IV, 17. heisset אותי, was v. 21. מופתים genennet wird. Hiskiä Wunder hat 2 B. der Chron. XXXII, 29. die andere, und 2 B. der Kön. XX, 9. die erste Benennung. Darum scheinet es, daß sie beyde zur Vermehrung des Nachdruckes zusammen gesetzet werden.

Die siebentzig Dollmetscher geben אות durch σημεῖον, und מופת durch τέρας: Hiervon ist auszunehmen die Stelle 2 B. der Chron XXXII, 29. Σημεῖον heisset überhaupt ein Zeichen, welches zur Erinnerung geschehener Dinge, zur Anzeige gegenwärtiger Sachen, und zur Vorstellung desjenigen, was geschehen soll in guter und böser Bedeutung gebraucht wird. Die siebentzig Dollmetscher übersetzen dadurch das Ebräische נס ein Kriegs-Zeichen, eine Fahne. Jes. XI, 12. XIII, 2. XVIII, 3. Cicero in Oratione pro Marcello nimmt diese Bedeutung zierlich: Hic omnibus *ad bene sperandum* quasi *signum* aliquod sustulit. Vielleicht kan diese Anmerckung dienen, das Zeichen des Menschen Sohnes zu erklären. Matth. XXIV, 30. XI, 10. 2 B. Mos. XV, 15. Ps. LX, 6. vornehmlich aber zur Erläuterung der wichtigen Stelle Jerem. IV, 5. u. ff. Insonderheit ist σημεῖον ὑπὲρ τὴν συνηθῆ φύσιν γενόμενον, was über die ordentliche Natur der Dinge geschiehet. Wovon wir zwar wissen, daß es geschehen sey, aber die Weise nicht anzeigen können, wie also Suicerus in Thesauro die Worte Theodoti, des Bischoffes zu Ancyra, ausleget.

Das Wort Τέρας hat in seiner Bedeutung eine Bestürtzung und Beunruhigung, wie es denn von τρέω, ich zittere, herkommt. Ueberhaupt bedeutet es etwas unvermuthetes, ungewöhnliches, so die Menschen zur Erstaunung bewegt. מופת wird hierdurch nicht sattsam ausgedrücket, doch wird es mit Recht von den Wundern gebraucht; weil dieselben die Menschen am allermeisten in Erstaunen setzen. Daher schreibt Svidas Τέρας τὸ παρὰ φύσιν τεχθέν. Ein Zeichen ist, das über die Natur hervorgebracht worden. Dieses Wort hat zuweilen eine gute Bedeutung. Apostelgesch. II, 22 Σημεῖα und τέρατα werden, wie אותות und מופתים zusammen gesetzt. Apostelg. II, 43. IV, 30. VI, 8. Die Kirchen-Lehrer haben unter diesen Worten einen Unterscheid gemacht. Theophylactus schreibt über Röm. XV, 19 also: „Σημεῖον wird von Dingen gesagt, welche nach „der Natur auf ungewöhnliche Weise geschehen, „als wie die Schwieger-Mutter Petri, eilends „vom Fieber befreyet worden. Denn da ist das „Fieber curiren nach der Natur, es ist aber auf „eine neue Weise geschehen, da sie so bald gesund „wird, so bald sie Jesus anrühret. Τέρας ist „bey den Dingen, die nicht nach der Natur, oder „nach den Kräfften derselben geschehen, wie es „war, da der Blindgebohrne sein Gesicht wieder „bekam.„ Obgleich σημεῖον vielleicht eine weitere Bedeutung als τέρας hat: so scheinet doch die Worte, wenn sie im engen Verstande von den Wundern gebrauchet werden, einerley zu bedeuten. Es ist eben so wenig der Natur gemäß, einen der schon zu verwesen angefangen hat, auferwecken, als einen Blindgebohrnen sehend zu machen; gleichwohl heisset jenes σημεῖον, Joh. XII, 18. Samuel Christian Hollmann macht in seiner Philosophischen Untersuchung von den Wunderwercken § 4. einen Unterscheid unter den Wundern, welche gäntzlich alle Kräffte der Natur übersteigen, dergleichen ist die Auferweckung der Todten; und unter denen, die, ob sie schon jetzund als Wunder von einer übernatürlichen Ursache herkommen, dennoch aber sich in Ansehung ihres Vorwurffs von solcher Art sind, daß sie nicht über die Kräffte der natürlichen Ursachen gehen, und also auch von einer endlichen Ursache hätten können hervor gebracht werden. Dergleichen soll gewesen seyn, da Moses Wasser aus dem Felsen gebracht: ob solches gleich eine unendliche Ursache verrichtet; so habe es doch auch eine untere thun können: weil man nicht wüste, ob nicht schon ein Wassergang im Felsen gewesen, und weil ein endlicher Geist Wasser durch den härtesten Felsen leiten könne. Hieher rechnet er auch den Einfall der Mauren zu Jericho; weil dieselben auch durch Mauerbrecher hätten können eingestossen werden. Nun ist die Frage, in welchem Verstande die Wunderwercke Beweise, daß ein unsterblicher GOtt sey, können genennet werden. Man hat die Wunderwercke nicht allein vor solche Beweise, noch vor die wichtigsten zu halten. Die Heyden selbst haben aus den Geschöpffen geschlossen, daß Götter seyn müsten. Cicero Lib. II de natura Deorum übersetzet den Sinn des Aristoteles hiervon also: Si qui sub terra perpetuo habitassent, & nunquam ad hanc nostram lucem evasissent, subito apertis terræ faucibus coelum, sidera, maria & totius mundi pulchritudinem & ornatum conspexissent, illos perfecto & esse Deos, & hæc tanta deorum opera arbitraturos. Wenn einige Leute stets unter der Erde gewohnt hätten, und niemahls an das Tagelicht gekommen wären: so würden sie doch, so bald sich die Erde öffnete, und sie den Himmel, die Gestirne, die Meere, die Schönheit und Zierde der Welt erblickten, glauben, daß gewiß Götter wären, und daß diese so grosse Geschöpffe, Wercke der Götter seyn müsten. Besser haben die alten Weisen den wahren GOtt erkannt, und verehret, Job. XII, 7. Röm. I, 20. Apostelgesch. XIV, 17. Chrysostomus schreibt in der Erklärung des CXI Psalms: ὁ ὕψηλος καὶ φιλόσοφος οὐδὲν δεήσεται σημείων, ein hoher Geist, und ein Weltweiser bedürffen keine Zeichen und Wunder. Die Menschen sind so geartet, daß sie bey demjenigen, was sie täglich sehen, nach keinen Ursachen fragen. Wenn auch die Heyden GOtt aus der Natur erkannt haben: so sind sie auf die Meynung gefallen, es wären viel Götter: oder wenn sie einen GOtt geglaubt haben; so haben sie gemeynet, derselbe sey die Natur, welche durch die Welt zerstreuet sey, und habe nach den unterschiedenen Würckungen unterschiedene Nahmen. Bey solchen Unterschiede der Meynungen haben die Wunderwercke den Endzweck, daß sie lehren, derjenige, der die Gesetze der Natur aufhebe, und von denselben abgehe, sey der Herr, der alles gemacht habe. Ferner haben die Wunder, die unter den Rechtgläubigen geschehen sind, auch diese Absicht, GOttes Willen zu bekräfftigen: Dahin gehören sonderlich die Wunder, welche Christus und die Apostel den neuen Bund zu bestärcken gethan haben, Johann. III, 2. 2 Corinth. XII, 12. Marci XVI, 20. Joh. VI, 27. Die Alten nannten die Siegel σημεῖα, wie die Lateiner signa. Die Wunder waren also an statt der Siegel, wodurch Christi Gottheit, und seine Offenbahrung bestätiget wurden. Dieses wird unter dem ausgehauenen Steine Zachar. III, 9 vorgestellet, Ebr. I, 3. Apostelg. II. 22. Röm. I, 4.

Die Wunder führen auch den Nahmen δύναμις, welches eigentlich eine natürliche Gewalt etwas zu thun und zu verrichten, wie der Ebräer גבורה u. der Lateiner Potentia anzeiget, Matth XXV, 15. Das Wort wird von der göttlichen Macht gebraucht, Job. XLII, 2. Marci XVI, 36. Ps LXXII, 18. CXXXVI, 4. In besondern Verstande bedeutet δύναμις eine Wunder-Krafft Marci V, 30. Luc. V, 17. Matth. XXII, 29. 1 Corinth. XV, 43. Die Wunderthaten heissen auch selbst δυνάμεις, Marci VI, 5. IX, 39. Matth. XI, 20. 1 Corinth. XII, 10. Die alte Kirche hat die Wunder, der göttlichen Macht zugeschrieben, Röm. XV, 19. Auch die Heyden haben aus ungewöhnlichen Zeichen GOttes Allmacht erkannt. Virgil Aen. II, 680. 687. Weil die heiligen Schreiber das Wort δύναμις gebrauchet, und von keinen Stufen der Macht GOttes reden: so ist klar, daß die Kirche bey den Wundern die Macht GOttes nicht in die grössere und kleinere eingetheilet habe. Doch können die Wunderwercke in Ansehung ihrer Grösse und Ausübung theils grössere theils kleinere genennet werden. Einerley Macht hat das Eisen im Wasser schwimmen lassen, Tode auferwecket, und die drey Männer im Feuer unversehrt erhalten. Doch scheinen die beyden letztern Wunder in Betrachtung des Vorwurfs und der Menschen herrlicher zu seyn. Auf solche Weise sind die Worte Christi zu erklären, Johann. XIV, 12. Man sehe Lampens Commentar. in Johann. Indem die Menschen göttliche Wercke nach dem Maasse der menschlichen Vernunfft messen: so gerathen sie auf einen

schändlichen Irrthum, daß etwas über GOttes Vermögen seyn könne. Daher zweifelten die Israeliten, daß sie würden Fleisch bekommen, Ps. LXXVIII, 20. Hiskias redet unbedächtig von GOttes Macht, 2 B. Kön. XX, 9. Viele Jahrhunderte vorher hatte Gideon seine Schwachheit hierinne verrathen, B. Richt. VI.

Mit dem Worte δύναμις ist auch ἐξουσία verwandt und offt verbunden, Luc. IX, 1. 1 Corinth. XV, 24. Ephes. I, 21. Nach der eigentlichen Bedeutung ist es eine Freyheit und Macht zu thun, und zu handeln, 1 Corinth. IX, 5. Röm. IX, 21. u. f. Wird es von GOtt gesagt, so bedeutet es das höchste Recht und die unumschränckte Gewalt über die Geschöpffe. Wenn es den Menschen beygelegt wird: so zeiget es eine Macht, die GOtt oder die Menschen verliehen haben, an; davon heissen diese selbst ἐξουσίαι, Lucä XII, 11. Röm. XIII, 1. Insonderheit wird die den Menschen gegebene Macht Wunder zu thun ἐξουσία genennet, Matth. X, 1. Weil die Wunderwercke von einer unendlichen Macht herrühren, und allein GOtt zugeschrieben werden: so hält Herr zur Linden in Diss. de potestate hominibus data davor, denen wunderthätigen Menschen sey weder die Wissenschafft, noch die Macht (potentia), sondern allein die Freyheit (potestas) mitgetheilet worden. Es scheinen zwar die Worte Lucä IX, 1: ἔδωκεν αὐτοῖς δύναμιν καὶ ἐξουσίαν, er gab ihnen *potentiam & potestatem* (Luth. Gewalt und Macht) über alle Teufel ꝛc. zu widersprechen. Aber hier wird δύναμις nicht anders als das Ansehen, dem kein Mensch, auch der Teufel selbst nicht widerstehen kan, verstanden. Denn die Jünger sprechen sich selbst die potentiam ab, Apostelg. III, 12. Aus der Macht GOttes entstehet μεγαλυσύνη, seine Majestät, Ps. CXLV, 3. u. f. Es ist auch zu mercken, daß die ausserordentlichen Wercke GOttes nicht für grösser können gehalten werden, als diejenigen sind, die er in der von ihm gemachten Ordnung thut. Wer will sagen Nadab und Abihu wären durch ein kleineres Wunderwerck im Mutterleibe gebildet, als beym Altare durch das Feuer vom Himmel verzehret worden? Johann Georgens zur Linden Diss. philologica de potestate hominibus data &c. (Jena 1732) und Gründliche Auszüge aus denen neuesten Theologisch-Philosophisch- und Philologischen *Disputationibus*, Band I, p. 462. u. ff.

Der Apostel Paulus nennet die Wunderwercke oder übernatürliche und ausserordentliche Würckungen des allmächtigen GOttes überhaupt πνευματικα, geistliche Gaben, 1 Corinth. XII, 1. XIV, und πνέυματα, Geister, v. 12. Joh. VII, 39. Apostelg. XIX, 2, und πνέυματος ἁγίε μερισμὲς, Spiritus Sancti distributiones, Austheilungen des Heiligen Geistes, Ebr. II, 4, weil sich dadurch der Heilige Geist sehr mercklich und empfindlich offenbaret, alles würcket, und solche seine Wundergaben einem jeglichen mittheilet, nachdem er will, 1 Cor. XII, 11.

2. Beschaffenheit der Wunder.

Damit man sich von der Beschaffenheit der Wunder einen deutlichen Begriff machen könne, ist vor allen Dingen nöthig, eine genaue Beschreibung davon zu geben. Und hat man wohl zu mercken, daß das Wort: Wunder, in eigentlichem Verstande schlechterdings von den Göttlichen Wundern genommen werde.

(a) Verschiedener Erklärung von Wundern.

Die eigentlichen Wunder also sind einigen nichts anders, als solche Wercke, die alle Kräffte der Natur übersteigen, und mithin von einer höhern über die Natur gehenden Göttlichen Krafft herrühren müssen. Durch die Kräffte der Natur aber verstehet man diejenigen Fähigkeiten aller in dieser sichtbaren Welt geschaffenen natürlichen Cörper und verständigen Wesen, welche aus deren von GOtt ihnen mitgetheilten Wesen fliessen, und dadurch sie gewisse Bewegungen und Würckungen darstellen können, siehe Olearius in cogitationibus de miraculo piscinæ Bethesdæ §. 1. Andere nennen ein Wunder eine solche Würckung, da in der That die Gesetze der Natur, worauf die Ordnung und Erhaltung der gantzen Welt beruhet, suspendiret werden, siehe Buddeus in thesibus de atheismo & superstitione c. 3. §. 5. p. 289; oder es wären die Wunder nichts anders, als fremde, ungewöhnliche Begebenheiten, die von dem gemeinen Wege der Natur abgehen, und den ordentlichen Lauf der Dinge übertreffen, so daß wir mit aller unser Wissenschafft von natürlichen Dingen nicht begreiffen und sagen können, wie es damit zugegangen; oder wenn dergleichen jemahls geschehen, siehe Gastrell in der Wahrheit, Gewißheit und Nothwendigkeit der Religion ꝛc. P. II, Sect. 2. c. 1. §. 2. Doch es kommen diese den Worten nach von einander unterschiedene Erklärungen auf eins in der Sache selbst hinaus. Rüdiger in physica divina L. I, c. 1. Sect. 5. §. 134. u. f. meynet, es wäre gnug, wenn man die Wunder solche unmittelbare göttliche Würckungen, welche nach gesetzter und vollbrachter Natur geschehen, und in die menschlichen Sinnen fielen, nennte, und sey also eben kein wesentlich Stück eines Wunders, daß es die ordentlichen Kräffte der Natur überträffe, sondern wenn man wüste, daß GOtt etwas unmittelbar gethan, ohnerachtet es auch sonst durch die ordentliche Kräffte der Natur könne zuwege gebracht werden, so sey es ein Wunder. Allein weil die Wunder hauptsächlich von uns in Ansehung unserer Erkenntniß betrachtet werden, folglich gewisse Kennzeichen vorhanden seyn müssen, wodurch wir ein Wunder und eine ordentliche natürliche Würckung von einander unterscheiden können; so würden auf solche Weise dieselben wegfallen. Walchs Philosophisches Lexicon.

(b) Verschiedener Meynungen von dem FORMALI der Wunder.

Gleichwie wir aber anjetzo verschiedener Erklärungen eines Wunders angeführet haben: also wollen wir auch noch die verschiedenen Meynungen von dem Formali, das ist, von dem Wesen

sen oder der eigentlichen Beschaffenheit der Wunder beybringen.

1) Einige setzen das Formale eines Wunders in der Ausserordentlichkeit, und verstehen dadurch solche ungewöhnliche, ungemeine und seltene Würckungen der Natur, die man nach den gemeinen und bekannten Regeln der Bewegung nicht zu erklären weiß, und welche besonders der Pöbel darum für Wunderwercke oder Würckungen einer übernatürlichen Krafft ansiehet, weil er die Natur und deren Vermögen nicht verstehet. Diese unrichtige und schädliche Meynung hat insonderheit der beruffene Spinoza und seine Anhänger vertheidiget.

2) Andere setzen das Formale der Wunder in der Uebernatürlichkeit, und verstehen dadurch solche Würckungen in der Natur, die in die Sinne fallen, welche die sämmtlichen Kräffte der Natur und Creatur, oder aller natürlichen Ursachen, so man insgemein Causas secundas nennet, weit übergehen. Dieses ist fast der gewöhnlichste Concept, den man insgemein in den Beschreibungen der Wunderwercke antrifft. Allein man hat dabey zweyerley zu erinnern, und auszusetzen gefunden: α) Daß nicht alle Wunderwercke die Kräffte der Natur übergehen, indem eine grosse Anzahl derselben angeführt werden kan, welche auch wohl durch endliche und natürliche Kräffte, besonders der Geister oder Engel hätten können verrichtet werden. Daniel. III, 25. β) Daß man aus solcher Beschreibung von den unbetrüglichen Merckmahlen oder Kennzeichen der Wunderwercke nicht versichert seyn, noch mit Grunde beurtheilen könne, ob ein gewisser Zufall ein Wunderwerck sey, oder nicht, indem sich kein Mensch so viel heraus nehmen kan, daß er die sämmtlichen Kräffte der gantzen Natur verstehe, und also was nach diesen möglich ist, oder dieselben übergehe, ausmachen könne. Noch andere setzen

3) das Formale der Wunderwercke zugleich in der Uebernatürlichkeit und Ausserordentlichkeit, und verstehen dadurch solche Würckungen, die nicht nur über die natürlichen Kräffte, sondern auch zugleich über die einmahl von GOtt gesetzte Ordnung der Natur gehen. Aber auch diesen möchte es schwer fallen, wie sie an einer Seite den vorerwehnten Einfälllen begegnen und anderseits mit ihrer Ausserordemtlichkeit sich des Verdachtes der Spinosisterey gantz entledigen wolten. Was

4) noch die besondere Meynung des Engländischen Medici, Bernhard Connors, von welchem wir im 6 Abschnitte der dritten Haupt-Abtheilung geredet haben, betrifft, der das Formale der Wunderwercke in der Aufhebung der ehemahls von GOtt bestimmten und vorgeschriebenen Gesetze der Bewegung setzet, womit er die Möglichkeit der Wunderwercke wider die so genannten Deisten und Naturalisten zeigen wollen: So ist dieselbe zwar an sich in so weit nicht gottlos, noch gefährlich; doch aber darinne falsch, weil sie auf die e irrigen Lehrsätze der so genannten Occasionalisten gegründet ist, nach welchen alle Bewegungen gegen ihren Grund nicht in den Cörpern selbst, oder den erschaffenen Ursachen, sondern bloß in dem göttlichen freyen Willkühr haben sollen, also, daß GOtt selbst unmittelbar die Cörper bewegt, und ihm daher gleich viel sey, denen ehemahls erwehlten Gesetzen zu folgen oder davon abzugehen. Darnach will man auch solche Meynung nicht für zulänglich halten, die Möglichkeit der Wunderwercke zu beweisen, weil durch die Aufhebung der Gesetze der Bewegung nur diejenigen Wunderwercke, wo eine gewisse Würckung nicht erfolget; nicht aber die andern, wo würcklich etwas, welches sonst die Kräffte der Natur übergehet, erfolget, einiger massen erkläret und deren Möglichkeit gezeiget werden kan; zu geschweigen daß solcher Begriff des Connors nur auf die Wunder in der Cörperlichen Welt sich schicket, als worinne allein Gesetze der Bewegung angetroffen werden, nicht aber in den Geistern obwohl in denselben Leges naturæ sind.

c) Richtige Erklärung der Wunder.

Nun ist noch eine andere neue Beschreibung der Wunderwercke übrig, da man dieselben nennet übernatürliche Würckungen, welche nicht von denen von GOtt erschaffenen Ursachen, sondern von GOtt selbst geschehen; welche, weil sie kurtz und gut, die Wunderwercke gründlich erörtert und erkläret, und mithin vielen Mängeln, so auch bey der gemeinen und bisher gewöhnlichen Beschreibung der Wunderwercke gefunden werden, abzuhelffen scheinet, hier in dieser Abhandlung bald zu Anfange gegeben worden. Denn 1), da die Wunderwercke übernatürliche Würckungen genennet werden: So geschiehet solches zwar nicht in Ansehung der Beschaffenheit, oder daß man das Formale darinne setzte; sondern in Ansehung einer übernatürlichen und unendlichen Ursache, welche GOtt ist, der auf eine gantz ausserordentliche Weise dabey concurriret, darum sie auch ihm allein, hiermit öffentlich zugeschrieben werden. 2) Da es auch heist, daß die Wunderwercke nicht von denen von GOtt erschaffenen Ursachen, sondern von GOtt selbst geschehen; so giebt man zwar zu, daß einige Wunder ihrem Wesen nach so beschaffen sind, daß endliche und natürliche Kräffte zu deren Erzeugung wohl hinlänglich seyn können, behauptet aber auch eben damit, daß sie dieses mahl und in den Umständen, da sie nach dem Berichte der Heiligen Schrifft geschehen, und auf solche Weise von den Neben-Ursachen, oder endlichen und natürlichen Kräfften nicht herrühren; sondern ein würckliches und grosses Wunder seyn. Wer weiß z. E nicht, daß es unleugbare Wunderwercke gewesen, deren die Heilige Schrifft gedenckt? von der Verwandelung des Wassers in Blut in Egypten; von dem grossen Hagel und Donner-Wetter; von den Wachteln, welche das Lager der Kinder Israel bedecket; von den Kleidern der Israeliten, welche nicht veraltet; von der verschlungenen Rotte Korah, Dathan und Abiram, von der geborstenen Erde; von der Feuer-Säule; von dem Einfall der Mauren zu Jericho; von dem zu Eliä Zeiten vom Himmel herab gefallenen Feuer; von dem bittern Wasser, das

Elisa süß gemachet; von den Löwen, welche den Daniel nicht verehret; von dem verdorreten Feigenbaume; von dem in Wein verwandelten Wasser zu Cana, und dergleichen. Nun aber wird niemand, der die Weltweisheit studieret, sagen, daß dergleichen Würckungen so beschaffen, daß sie aller natürlichen Neben-Ursachen Kräffte übergehen, und gar nicht im Wesen und Krafft der Natur gegründet seyn solten. Vielmehr zeiget sich das Gegentheil, wenn man aus der Natur-Wissenschafften und Erfahrung weiß, daß z. E. offt Wasser in Blut verwandelt wird; grosse Ungewitter, Erdbeben, und Erdfälle entstehen; die Vögel durch Sturm verschlagen werden; Kleider lange Zeit können erhalten werden; Feuerzeichen sich in der Lufft präsentiren; Feuer vom Himmel fället; Bäume verdorren; eine Substantz in die andere verwandelt wird. Ja, wenn man erwegt, wie die Geister viel grössere Krafft haben müssen, als die Cörper, und auch in die Cörper würcken, was wird denn nicht diesen nach ihren natürlichen Kräfften wohl möglich seyn? Da bekannt ist, wie groß die Gewalt der Lufft gegen das Wasser, und andere flüßige Cörper sey, und einer der leichtesten Versuche seyn mag, so man mit der Lufft-Pumpe anstellet, daß man durch die nur in etwas zusammen gedrückte Lufft, das Wasser bis auf eine gewisse Höhe treiben, und dasselbe in solchem Zustande eine merckliche Zeit erhalten kan: So wäre zu bedencken, ob nicht in den Kräfften eines oder vieler endlichen Geister gegründet sey, das Wasser im Strome, eine Zeitlang wie eine Mauer aufgericht zu erhalten, wie zu Zeiten des Durchganges der Kinder Israel durch das rothe Meer und den Jordan. Allein da schon genug bewiesen worden, daß diese und dergleichen Würckungen natürlichen und endlichen Kräfften nicht unmöglich seyn: So findet solches doch keineswegen statt in denen in der Heiligen Schrifft würcklich angeführten Wunderwercken, und die Spötter gewinnen mit ihrem es kan seyn gar nichts, wenn sie nicht beweisen, daß es also geschehen sey. Unsere gegebene Beschreibung dienet auch zur Widerlegung der Spinosisten als welche nichts übernatürliches bey den Wunderwercken erkennen wollen, sondern dieselben bloß natürlichen Ursachen und Kräfften zuschreiben, und darum Wunderwercke nennen, weil man dieselben nicht verstehet, oder nach den gemeinen Regeln zu erklären weiß Dieses treibt auch nach unserer angenommenen Beschreibung die Spötter und Naturalisten in die Enge, wenn man ihnen zugiebt, daß zwar nicht alle Wunderwercke die Kräffte der Natur oder Creatur übergehen, aber dennoch sie überführet, daß vor diesesmahl, und in den Umständen, wie das Wunder geschehen zu seyn angeführet wird, keine natürlichen Kräffte oder Ursachen vorhanden gewesen, sondern eine ausserordentliche Würckung GOttes dabey statt finden muß. Indessen wird hieraus niemand erzwingen, daß man verschiedene Wunderwercke verkleinern, oder dieselben gar unter die Würckungen der Natur zählen, und alles natürlicher Weise auslegen wolle, welches von allen denen, die die Religion und Heilige Schrifft in Ehren halten wollen, billig weit entfernet seyn soll: So wird auch keinesweges geleugnet, daß nicht viele Wunderwercke seyn, welche, wenn man sie unter gewissen Umständen ansiehet, die natürlichen Kräffte aller Neben-Ursachen allerdings weit übergehen: Sondern dieses wird bey vorgedachter Beschreibung der Wunderwercke ausdrücklich behauptet, daß eben dasjenige, daß die Wunder alle Kräffte der Natur übergehen, nicht könne zur Definition der Wunderwercke insgemein gezogen werden. Denn so würde daraus folgen, daß, was nicht alle Kräffte der Natur übergehet, auch kein Wunder wäre, da doch würcklich viele Wunderwercke sind, ohngeachtet sie so beschaffen, daß auch endliche und natürliche Kräffte, zu deren Erzeugung hinlänglich gewesen, daß die Erkenntniß eines wahren Wunders von der genauen Erkenntniß der sämmtlichen Kräffte der gantzen Natur dependire, welche aber bey keinem Menschen in der gantzen Welt anzutreffen; und also würde durch diesen Begriff von der Uebernatürlichkeit das Ansehen des geoffenbahrten Wortes GOttes, und die Wahrheit der Christlichen Religion, so beyderseits guten Theils auf denen in der Bibel angemerckten Wunderwercken beruhet, sehr leiden, und den Feinden der Wahrheit nur die Waffen desto mehr darwider zu streiten, in die Hände gegeben.

3. Unterscheid der Wunder von den Geheimnissen.

Den Wunderwercken sind nahe verwand die Geheimnisse, so gar, daß öffters beyderley mit einander verwechselt, oder wohl gar für gleichgeltend und einerley gehalten werden, indem man einerley übernatürliche Sache bald ein Wunder, bald ein Geheimnis nennet, oder Geheimnis- und Wundervoll. Es ist aber der Begriff von einem Wunderwercke etwas enger eingeschlossen, und hat nicht so einen weitläufftigen und mannigfaltigen Verstand, als der von einem Geheimnisse, also, daß ein jedes Wunderwerck zwar ein Geheimnis, aber nicht jedes Geheimnis ein Wunder ist. Denn ein Geheimnis in seinem eigentlichen und accuraten Verstande ist eine solche mögliche Sache, deren eigentliche Art der Möglichkeit, über allen unsern gegenwärtigen Begriff gehet. Ein Wunderwerck aber ist eigentlich eine mögliche Würckung, deren eigentliche Art der Möglichkeit, weil sie in einer übernatürlichen und ausserordentlichen Krafft GOttes gegründet ist, zwar ebenfalls über unsern gegenwärtigen Begriff gehet; Aber nun sind nicht alle mögliche Sachen Würckungen, sondern es giebt auch mögliche Eigenschafften, Wesen, Substantien, Accidentien und s. f. Folglich giebt es so viel Geheimnisse, die keine Wunder sind, und deren eigentliche Art der Möglichkeit über unsern Begriff gehet. Darnach ist die Rede auch nur von den übernatürlichen und ausserordentlichen Würckungen, was aber ordentliche und natürliche Würckungen sind, wenn schon deren eigentliche Art der Möglichkeit über unsern Begriff gehet; so sind dies zwar wieder Geheimnisse, aber keine Wunder. Darum kommen nun die Geheimnisse zwar mit den Wundern überein in einem weitläufftigen Verstande, sie sind aber auch von denselben genau unterschieden. Man sehe den Artickel: **Geheimnis**, im X Bande, p. 608.

IV. Urheber der Wunder.

Die Wunderwercke heissen übernatürliche Würckungen, weil sie von keiner andern als übernatürlichen und unendlichen Ursache hervorgebracht werden. Diese ist allein der grosse GOtt, der allmächtige Schöpffer aller Dinge. Denn weil er die gantze Natur durch seine unendliche Krafft erschaffen, und ihre Ordnung eingerichtet: So ist es ihm ein leichtes, von solcher Ordnung abzugehen, das ist, Wunder zu thun, so offt er will. Ps. CXV, 3. Darum sagt auch die Heil. Schrifft, daß GOtt allein Wunder thue. 2 B. Mos. XV, 11. Ps LXXII, 18. Ps LXXXVI, 10. Ps. CXXXVI, 4. 1 Corinth. XII, 6. Und zwar GOtt in drey unterschiedenen Personen, wie er sich geoffenbaret hat; nicht allein GOtt der Vater, als der Schöpffer und Erhalter der Natur; sondern auch GOtt der Sohn, nach beyden Naturen, (Johann V, 17 u. ff. XIV, 11. XX, 30. Apostelgesch. X. 38. IV, 30. IX, 34. III. 6) und GOtt der Heilige Geist, dessen Würckungen die Wunderwercke ausdrücklich genennet werden. 1 Corinth. XII, 7. Hebr. II, 4.

Dieser Satz, daß GOtt der Urheber der Wunder sey, giebet uns drey Fragen zu untersuchen an die Hand. Die erste ist:

1) Ob GOtt könne Wunder thun? davon uns sowohl die Idee Gottes, als eines Wunders gnugsam versichert. Denn man setzet zum voraus, das ein GOtt sey; ist nun ein GOtt, so ist er die erste Ursache aller natürlichen Dinge und das allervollkommenste Wesen, mithin hat er die Gesetze der Natur gesetzet, und ist allmächtig, woraus denn nothwendig fliesset, daß er die Gesetze der Natur suspendiren und folglich Wunder thun könne. Wie nun dieses eine solche Wahrheit, welcher auch ein Mensch von mittelmäßigem Verstande, wo er nicht ein Sclave seiner bösen Neigung ist, zu widersprechen nicht vermag; also giebt sie auch Gelegenheit, viele andere besondere Wahrheiten daraus zu erkennen. Denn es fliesset daher natürlich, daß wir aus den Wundern die Existentz GOttes gründlich darthun können; daß die Atheisten allen Fleiß zu erweisen anwenden, wie niemahls Wunder geschehen, noch geschehen könnten; und daß derjenige, welcher die Wunder leugnet, gnugsam zu verstehen giebt, daß er in einem mit der Atheisterey genau verwandten Irrthum stecke, wie solches Buddeus in thesibus de atheismo & superstit. c. 3. § 5. mit mehrern gewiesen. Gehört aber zur Herfürbringungen der Wunder eine Allmacht, und diese kommt GOtt alleine zu, so sind keine erschaffene geistliche Substantzen im Stande ein Wunder zu thun, daß man dahero MIRABILIA, oder **wundersame Dinge** und MIRACULA, oder **Wunder**, wohl zu unterscheiden hat. Denn es können so wohl durch die natürliche, als teuflische Magie viele seltsame und ungewöhnliche Dinge geschehen, welche aber deswegen noch keine Wunder, (miracula) sind, wie sich offtmahls der gemeine Mann einbildet, daß wenn derselbige eine ungewöhnliche Begebenheit in der Natur siehet, die demjenigen zuwider ist, was sonst ordentlich geschicht, oder wenigstens wenig Aehnlichkeit mit dem hat, was er sonst gesehen; so bildet er sich ein, es sey nichts natürliches, sondern überschreite die Kräffte der Natur, mithin wäre es ein Wunderwerck. Keine eintzige Sache, die durch die Creaturen und deren Geschicklichkeit mit den Kräfften der Natur umzugehen, geschicht, sie mag noch so seltsam und noch so ungewöhnlich seyn, kan für ein Wunder gehalten werden. Dahero auch die Heilige Schrifft die Wunder GOtt alleine zueignet, wenn es Psalm. LXXII, 18. heisset: Gelobet sey GOtt der HErr, der GOtt Israel, der allein Wunder thut, wobey auch Psalm LXXVII, 15. und CXXXV, 4. Joh. III, 2. zu lesen, und die Egyptischen Zauberer musten von den Wundern, welche GOtt durch Mosen thate, selbst bekennen: Das ist GOttes Finger, 2 B. Mos. VIII, 19. Ja man zeige ein Wunder, welches jemahls eine Creatur gethan; oder nehme eines von den göttlichen, welches vor allen andern pfleget bewundert zu werden, als die würckliche Auferweckung von den Todten, und sehe, wie sichs mit den ordentlichen Kräfften der Natur zusammen reime, und ob wohl dergleichen könne nachgemacht werden, weswegen auch leicht zu vermuthen, was von dem Buche eines Italienischen Medici de resurrectione mortuorum naturali zu halten seyn wird, welches **Naudäus** in Naudæan. p. 33. gesehen zu haben, vorgiebt. **Pomponatius**, der sonst einige Wunder aus natürlichen Ursachen zu leiten sich unterstanden, muß dennoch etliche als wahrhafftige göttliche Wunder zugeben, und sind seine Worte de incantationibus c. 6. p. 87. desfalls sehr deutlich, wenn er sagt: Quanquam alia, quæ referuntur esse facta, tam in historia legis Mosis, quam legis Christi, superficialiter reduci possunt in causſam naturalem; tamen multa sunt; quæ minime in talem causſam reduci possunt, veluti est de resurrectione Lazari quatriduani & jam fœtentis; de cœco a nativitate illuminato; de saturatione tot mille hominum ex quinque panibus & duorum piscibus, de claudo a nativitate restituto per Petrum & Joannem &c. Die andere Frage ist:

2) Ob GOtt würcklich Wunder gethan?

Die durch die häuffigen Exempel, welche wir in der H. Schrifft so wohl Alten als Neuen Testaments finden, gnugsam bestätiget wird, und weil wir zum Voraus setzen, daß GOtt könne Wunder thun, so läst sich diese ander Frage wieder in zwey Neben-Fragen abtheileen: **Ob die erzehlten Wunder wahrhafftig geschehen**, und also diesen Erzehlungen Glauben beyzumessen? Hernach **ob es wahrhafftige Wunder gewesen oder nicht?** Denn dieses sind eben die zwey Puncte, welche die Feinde der göttlichen Allmacht und der christlichen Religion streitig machen, indem sie entweder das Ansehen der H. Schrifft in Zweiffel ziehen, oder solche Auslegungen anstellen, wodurch die Wunder theils zu natürlichen, theils

zu

zu betriegerischen Würckungen gemacht werden. Das erste thun die Atheisten und Naturalisten, welche meynen es sey die H. Schrifft nicht GOttes Wort, und also habe man nicht Ursache, den darinnen aufgezeichneten Geschichten schlechterdings Glauben zu geben. Allein sie werden wenigstens einräumen, daß man gewisse Kennzeichen einer historischen Glaubwürdigkeit habe, und daß wenn solche auf die Biblische Erzehlungen von den Wundern applicirt sind, solche deswegen vor glaubwürdig zu halten, wenn man auch die Zeugnisse davon, als nur menschliche Zeugnisse ansehen wolte. Nun überlege man unter andern, wie die meisten Wunderwercke, die von Christo aufgezeichnet, im Beyseyn vieler Menschen, an den ansehnlichsten, volckreichsten und öffentlichen Plätzen in Judäa, und zu den feyerlichsten Zeiten, da das Volck gemeiniglich pflegte zusammen zu kommen, verrichtet worden; wie sehr wenige in dem gantzen Lande waren, die nicht einige von seinen großmächtigen Wunderthaten selbst gesehen; wie die Wercke selbst so offenbar geschehen, daß keine Ursache da war, seinen Sinnen nicht zu trauen; wie diejenigen, die es nicht selbst mit ansehen konnten, in ihrem Glauben durch eine allgemeine Uebereinstimung aller und jeder, bey welchen desfalls nachzuforschen und sich zu erkundigen, ihre Neugierigkeit oder Angelegenheit sie antrieb, bestärcket wurden; wie die Feinde Christi selbst, und andere, die nicht an ihn geglaubet, noch ihm nachgefolget, von seinen Wunderwercken ein Zeugniß abgeleget. Gewiß es ist gantz unbegreiflich, wie eine so grosse Anzahl von Leuten, die den Orten, Aemtern und Meynungen nach sehr unterschieden waren, solte unter sich eins worden seyn, zu bezeugen, dergleichen Thaten gesehen zu haben, die doch nimmermehr geschehen wären, und zwar so beständig, daß kein eintziger niemahls den Betrug entdecket. Die Zeugen waren entweder solche, die nachdem sie die Wunder gesehen, geglaubet, und das Evangelium Christi angenommen; oder solche, welche in der Religion geblieben, darinnen sie vorhin erzogen waren, ohnerachtet aller Wunderwercke, die sie gesehen, die meisten von der ersten Art sind Leute von ungemeiner Frömmigkeit und Aufrichtigkeit gewesen, und haben in ihrem Leben und Sitten ein ungeheucheltes Wesen blicken lassen, daß man von ihnen unmöglich glauben kan, wie sie den Vorsatz gefasset, etwas falsches auszusinnen, und für wahr auszugeben, und gesetzt, sie hätten über ein solches Vorhaben eins werden können, so ist doch nicht zu begreiffen, wie sie dis Werck hätten zu Stande bringen mögen, ohne daß ihr Betrug nicht sey entdecket worden. Diejenigen, die Christum mit dem Munde bekenneten, und ihn mit ihren Wercken verleugneten, konnten so sehr vor das Interesse und die Beförderung der christlichen Religion nicht eingenommen seyn, daß sie sich die Mühe solten gegeben haben, eine lügenhafte Sache, die ihnen keinen Nutzen brächte, beständig zu bejahen, vor allen, da es in ihren Augen sehr wahrscheinlich geschienen, daß sie weniger Beschwerlichkeit, ein geruhiger Gewissen, angenehmere innerliche Empfindungen und mehr Glück würden zu erwarten gehabt haben, wenn sie die vorgegebene Dinge, worauf das gantze Werck gebauet war, geleugnet und mißbilliget hätten. Andere fielen gar von dem angenommenen Glauben wieder ab, von welchen eben so wenig zu vermuthen, daß sie etwas, welches sie wusten, daß es falsch wäre, solten behauptet haben, und zwar einer solchen Religion, die sie selbst wieder verlassen, zu gefallen. Was diejenigen, welche sich gar nicht zur christlichen Religion bekehret, anlanget, so war ihr Character, daß sie Christum und seine Lehre verfolgten, gantz offenbar, folglich kan man sich eben so wenig einbilden, daß dergleichen Leute unter sich eins solten worden seyn, die Wahrheit der Wunderwercke Christi zu gestehen, davon sie doch die Meynung hegten, daß sie falsch wären. Die andere Frage: **Ob die erzehlten Wunder wahrhafftige Wunder gewesen?** Anlangend, so ist selbige von vielen geleugnet worden, und ob sie schon das Ansehen haben wollen, als erkenneten sie die Heilige Schrifft für ein göttlich Buch, so haben sie durch ihre gottlose Erklärungen ihren Unglauben deutlich genug an den Tag geleget. Denn nur einiger zu gedencken, so ist bekannt, was sich **Spinoza**, von dem wir oben im 6 Abschnitte der III Haupt-Abtheilung, (a) ein mehrers beygebracht haben, vor Mühe gegeben, die Wunder, die GOtt durch Mosen gethan, aus natürlichen Ursachen zu leiten, siehe **Buddeus** in Hist. Eccl. Vet. Testamenti T. I, p. 511. wie auch **Peyrerius** in systemate theologico P. I, L. IV, c. 5. und andere vermeynet, daß da die Sonne zu Josuä Zeiten stille gestanden, es auch natürlich zugegangen wäre, siehe **Reyher** in Mathesi Mosaica c. 31. p. 591. **Abicht** in dissert. de statione Solis, Leipzig 1713. **Buddeus** c. l. p. 829. und anderer besonderer Exempel zu geschweigen, so weiß man auch, daß man überhaupt wider die Wunder Christi den Einwurff unter andern gemacht: Könnten doch auch falsche Lehrer, Lügen-Geister und Teuffels-Propheten wunderbare Wercke thun. Widerstunde nicht, sagen sie, **Jannes** und **Jambres** mit ihren lügenhafften und teuflischen Wundern dem Mose? 2 Timoth. III, 8. 2 B. Moses VII, 11. Bezauberte nicht **Simon** das gantze Samaritische Volck, so daß sie alle auf ihn sahen beyde klein und groß, und sprachen: Der ist die Krafft GOttes, die da groß ist? Apostel-Geschicht VIII, 9. 10. Widerstunde dem **Paulus** und **Barnabas** zu Paphos nicht **Elimas**, der Zauberer und falsche Prophet? Apostel-Geschicht XIII, 6. 8. Was hat nicht **Apollonius** von Tyana durch den grössern Theil Asiens, Griechenland und Italien für ein Ansehen durch seine Wunder gemacht? siehe oben den 5 Abschnitt der III Haupt-Abtheilung.

Ja hat doch GOtt selbst an das Volck Israel die Verwarnung gethan, daß wenn ein Prophet oder Träumer in denselben aufstünde, und gebe denselben ein Zeichen, oder Wunder, und das Zeichen oder Wunder auch komme, davon er gesaget habe, er aber spreche: Lasset uns andern Göttern folgen, die ihr nicht ken-

kennet, und ihnen dienen, solchen Propheten nicht gehorchet werden solte, 2 B. Mos. XIII, 1. 2. 3. Doch es mag der Mund des Ungläubigen einwenden, was er will, so wird ihm doch die Wahrheit allezeit widersprechen, und die Oberhand behalten. Meynen sie, man könne nicht wissen, ob eine Sache ein wahrhafftes Wunder sey, indem uns ja gantz unbekannt, wie weit die Kräffte der Natur reichen mögen; so räumt man ihnen dieses zwar mit allem Willen ein; aber deswegen können wir doch gewisser natürlicher Dinge nothwendiges und ordentliches Verhalten gegen einander wohl wissen, aus welchem wir gewiß schliessen dürffen, daß diese und jene Würckung solchem natürlichen und nothwendigen Verhalten derselben gegen einander nicht gemäß sey, und also von ihren natürlichen Kräfften nicht herrühren, noch nach dem Lauffe ihrer Natur erfolgen könne. So wissen wir unter andern wohl, daß Leib und Seele sich also gegen einander verhalten, daß wenn sie einmahl wahrhafftig von einander getrennet seyn; wenn die Organa und Gliedmasen des Leibes zu dem natürlichen Leben und dem Gebrauche der Seelen dermassen untüchtig worden, als sie nach einer viertägigen Trennung, und so weit überhand genommener Fäulniß, daß der verwesende Cörper zu riechen anfängt, wie mit dem Lazar geschehen, werden müssen, die Seele weder dem Leibe zurücke gebracht; noch mit demselben zu diesem Leben vereiniget werden und aufs neue in den wesentlichen verdorbenen Gliedmassen sich geschäfftig erweisen könne, wie denn auch ein gelehrter Frantzose, Nahmens **Wilhelm Ader** in einem besondern Tractate de morbis evangelicis klärlich erwiesen, daß die von dem Heylande curirten Kranckheiten theils in sich selbst, theils in der Art, nach welcher sie von dem Heylande geheilet worden, nach den Grund-Regeln der Medicin, und also nach den Kräfften der Natur unheilbar gewesen. Oder meynen sie, es wären die Wunder gleichwohl natürliche Würckungen, so müssen sie gestehen, daß die Kräffte der Natur vollkommen bekannt, und daß man die Art und Weise, wie diese Würckungen geschehen, gantz natürlich zeigen könnte; oder sie müssen sich auf gewisse verborgene natürliche Kräffte beruffen. Das erste thun sie nicht, und wenn sie es auch thäten, würden sie sich nicht allein widersprechen, sondern auch gehalten seyn, entweder die Principia der Wunder, und die Art und Weise aus natürlichen Ursachen zu zeigen; oder jemanden aufzuweisen, der dergleichen jemahls gethan, oder selbst ein Wunder nachzumachen, und warum wären die im Neuen Testamente erzehlten Wunder eben so zu einer gewissen Zeit eingetroffen, da dergleichen weder vorher, noch nachgehends jemahls geschehen? indem sie sich aber also auf einer gantz willkührlich supponirten und eingebildeten unbekannten Krafft der Natur beruffen, so verwundert man sich billig darüber, daß ihnen sonst die qualitates occultæ, oder heimliche Beschaffenheiten der Sachen, aus welchen die Aristotelischen Schulen die Werckee der Natur herzuleiten gesucht, so verhast sind. Oder meynen sie endlich, man wisse ja nicht, was wahre oder falsche Wunder wären, und beruuffen sich auf das Zeugniß Mosis: so giebt ja eben dieses uns genugsame Sicherheit, daß ein Unterscheid zwischen den wahren und prophetischen und tügenhafften teuflischen Wundern sey, daß gewisse Kennzeichen vorhanden, nach welchen man die wahren von den falschen zu unterscheiden habe, wie solches **Olearius** kurtz und gründlich in dem Tractate: Jesus der wahre Meßias, P. I, c. 1. p. 49. gezeiget, dabey man auch lesen kan **Witsius** in meletemat. Leidensib. p. 330. und **Werenfels** in dissert. de veritate miraculorum in script. sacra narrator. Nachdem also Gott allein Wunder thun kan, auch würcklich Wunder gethan, so fragt sich noch drittens:

3) **Ob Gott zum öfftern, oder selten Wunder thun wolle?** Es berühret die Frage **Rüdiger** in physica divina L. I. c. 1. Sect. 5. §. 136. und meynet, man könne dieses weder aus der Natur eines Wunders, noch durch die natürliche Erkenntniß, welche wir von den göttlichen Wesen hätten, schliessen; inzwischen lehre uns doch die Erfahrung zur Gnüge, daß Gott in den allerwichtigsten Sachen, z. E. in der Verhinderung unrechtmäßiger Kriege, Ketzereyen und dergleichen was wundersames sehr selten fürnehme, sondern der Sache ihren Lauf liesse, da er doch dergleichen dem gantzen menschlichen Geschlechte in Ansehung seiner zeitlichen und ewigen Wohlfahrt schädliche Dinge auf eine gantz offenbare miraculöse Art verhindern könnte, wenn er unmittelbar verursachte, daß eine Armee, welche einen unrechtmäßigen Krieg vorhaben, keinen Fuß weiter fortsetzen, die Ketzer kein Wort reden könnten, woraus denn zu schliessen, daß Gott die meisten Dinge dem ordentlichen Lauffe der Natur überlasse, und ausser den allerwichtigsten Fällen, keine Wunder thäte, und daß man müsse in Beurtheilung einer Würckung, ob sie natürlich oder ein Wunder sey? und im Hoffen auf Wunder, behutsam seyn. **Walchs** Philosophisches Lexicon.

Weil aber Gott der Herr, als ein freywilliges Wesen, bald ohne, bald durch die Mittel würcket: so sind auch einige Wunderwercke unmittelbare Würckungen Gottes, welche von keiner erschaffenen Neben-Ursache, sondern von Gott selbst geschehen. Bey einigen aber hat es ihm gefallen, sich der erschaffenen Dinge, als solcher Mittel, zu bedienen, wodurch er ein Wunder verrichtet, jedoch über und wider die ordentlichen Kräffte der Creatur, oder des Mittels; es sey gleich eine Mittels-Person, oder Mittel-Ding.

5. **Mittels-Personen bey den Wundern.** Die Mittels-Personen, durch welche Gott zum öfftern seine Wunder verrichtet, sind

(a) die **Heiligen Engel**, z. E. 2 B. Mos. XII, 12. Ps. LXXVIII, 49. Angeli mali heist nicht böse Engel, sondern Angeli malorum, sc. Aegyptiorum, Engel der Plagen, 2 Samuel. XXIV, 16. Jes. XXXVII, 36. Daniel VI, 22. Johann. V, 4. Apostelgesch. XII, 7 u. f.

(b) **Heilige Menschen**, als die Phropheten, **Moses**, **Samuel**, **Elia**, **Elisa**, und die Apostel, Matth. X, 1. z. E. **Petrus**, Apostelgesch. III, 6. V, 9. **Stephanus**, Apostelg. VI, 8. **Philippus**, Apostelg. VIII, 6. **Paulus**, Apostelg. XIII, 11. XIX, 11. 12. XX, 10. und **Barnabas**, Apostelg. XIV, 3. XV, 4. 12. Die siebenzig Jünger,

Luc. X, 17. 19. und andere Gläubigen in der ersten Kirche, Marci XVI, 17.

6. Mittel-Dinge.

Von den Mittels-Personen kommen wir zu den Mittel-Dingen, derer sich Gott offt bey den Wunderwercken bedient. Solche sind entweder

(a) **Mitwürckende Mittel**, also, daß der Creatur eigene oder des Mittels natürliche Krafft das Ihrige zwar mit dabey thut, aber doch durch die Krafft Gottes dergestalt erhöhet wird, daß ein weit grösserer oder herrlicher Effect erfolget, als jene nimmermehr vor sich erreichen könnte. Z. E. ein blosses **Wort**, Joh. IV, 50 u. ff. Lucä XVIII, 42. oder **Anrühren**, Lucä XIII, 13. Matth. VIII, 14. oder **Hand und Wort zugleich**, Matth. VIII, 3. Lucä VII, 14. oder **Erwärmen**, 2 B. König VIII, 34.

Hieher gehören die Mittel, denen Gott gar grosse Krafft verliehen, z. E. Das **Mehl im Cad**, 1 B. König XVII, 14. Der **Oel-Krug**, 2 B. König IV, 2 u. f. Die **sieben Brode**, Marci VIII, 4. Die **Stäbe Jacobs**, 1 B. Mos. XXX, 37. Auch gehören hieher die **göttlichen Offenbarungen durch Träume**, als dabey die Einbildungs-Krafft nach ihren Regeln offt mit gewürcket, z. E. Daniel II, 1. 1 B. Mos. XLI, 1 u. ff. Oder

(b) **solche Mittel die zur Sache gar nicht gedienet**, z. E. **Mosis Stab**, 4 B. Mos. XX, 11. 2 B. Mos. VII, 20. VIII, 5 u. ff. **Eliä Mantel**, 2 B. Kön. II, 8. **Petri Schatten**, Apostelgesch. V, 15. **Pauli Schweißtücher**, Apostelg. XIX, 12. Wenn Moses **Holtz** ins bittere Wasser wirft, es süß zu machen, 2 B. Mos. XV, 24. oder wenn er **Ruß** aus dem Ofen in die Lufft sprenget, böse Blattern hervorzubringen, 2 B. Mos. IX, 8. wenn Elisa **Mehl** in die ungesunde Speise rühret, 2 B. Könige IV, 40. wenn der Aussätzige Naeman sich im Wasser des Jordans **badet**, 2 B. Kön. V, 14. Oder

(c) **gantz widrige Mittel**, die natürlicher Weise betrachtet, mehr schädlich als dienlich seyn können, z. E. das **gegossene Wasser** auf das Holtz und Opfer Eliä, da es solte angezündet werden, 1 B. Kön. XVIII, 34; Das **Saltz** in der Wasser-Quelle, 2 B. Kön. II, 20; Der **Koth** auf des Blinden Auge, Joh. IX, 6; Dahin auch einige das **Pflaster von Feigen** auf des Hiskiä Drüsen rechnen, 2 B. Kön. XX, 6 u. ff.

7. Wer keine Wunder thun kan?

Ob zwar das innerste Wesen eines Geistes noch zur Zeit niemanden so genau bekannt; folglich einem Weltweisen schwer fallen solte, zu bestimmen, was einem endlichen Geiste möglich sey oder nicht: so ist doch aus dem Lichte der göttlichen Offenbahrung klar, daß beydes die guten (Ps. CIII, 20. 2 B. König. XIX, 35) und bösen Engel von grosser Macht und Krafft seyn (Lucä XI, 21. Matth. IV, 5) und daß insonderheit der Teufel und Satanas, als ein Fürst, der in der Lufft herrschet, und ein GOtt dieser Welt, seine kräfftige Würckungen hat in den Kindern des Unglaubens. Ephes. II, 2. 2 Corinth. IV, 4. Joh. VIII, 44. Daher kan auch der Teufel zwar opera mira oder wunderliche Wercke thun: aber diß sind noch lange keine Miracula oder eigentliche Wunderwercke: Denn sonst müste er auch können aus nichts etwas schaffen, Todten erwecken, Blindgebohrne sehend machen, welches aber ihm unmöglich ist, (Joh. X, 21) und wie die guten Engel nichts ohne Gottes Willen und Befehl thun: (Psal. CIII, 20) also ist auch die Macht der bösen Geister gantz umschräncket, daß sie ohne Gottes Verhängnis und Zulassung nichts vermögen, 2 B. Mos. XVIII, 18. Hiob I, 12. II, 6. Matth. VIII, 31. Offenbar. IX, 14. Sonst aber verrichtet der Teufel vieles (A) entweder unmittelbar, z. E. da er den Hiob mit bösen Blattern schlug, Hiob II, 7; Da er den König **Saul** unruhig machte, 1 Samuel XVI, 14; Da er jener Tochter **Abrahams** den Rücken gebunden, daß sie krum und gebücket gehen müssen, Lucä XIII, 16; und vornemlich seine Würckungen in den Besessenen; (B) oder durch Mittel-Dinge und seine Werckzeuge nach der allgemeinen Herrschafft, die er über alle Unbekehrte hat, als welche mit den bösen Geistern in einer sonderbaren Gemeinschafft und Vertraulichkeit stehen. Z. E. Die **Zauberer**, 2 B. Mos. VII, 11. 1 Samuel. XXVIII, 7 u. f. Apostel-Gesch. VIII, 9. XIII, 7; **Falsche Propheten**, 1 B. Kön. XXII, 22. 5 B. Mos. XIII, 1. Matth. VII, 22. XXIV, 24; und **andere böse Leute**, siehe Hiob I, 15. 17. vergl. mit v. 12; wie auch durch **Thiere**, 1 B. Mos. III, 1. Matth. VIII, 32; und **leblose Creaturen**, Hiob I, 16. 19.

(8) Gewißheit der Wunder.

Die Wahrheit und Gewißheit der Wunderwercke kan von denen, welche einen GOtt glauben, und daß derselbe allmächtig sey, nimmermehr geleugnet, oder in Zweiffel gezogen werden. Nichts destoweniger lassen die Atheistischen Spötter und Freygeister sichs sehr sauer werden, oder geben sich viele Mühe, sich durch allerhand Ausflüchte und Einwendungen vor der klugen Welt, und vor ihrem eigenen Gewissen nur einiger massen zu rechtfertigen, warum sie die Wunderwercke zu verwerffen hätten; obwohl alle beygebrachte Zweiffels-Gründe nichts erweisen, sondern auf lauter ungewisse generale Muthmassungen und ungegründeten Argwohn hinaus lauffen, z. E. 1) Man wisse nicht, obs wahr sey, was man in der Bibel von Wunderwercken aufgezeichnet finde; 2) Wer wisse, ob nicht alles gantz natürlich damit zugegangen sey? 3) Wer wisse, was für heimliche Künste darunter verborgen gewesen seyn? 4) Man habe ja damit die Probe nicht halten können; 5) Es sey dennoch daraus GOtt nicht erkannt worden: und was dergleichen ungewisser und argwöhnischer Gedancken mehr sind, die man bey dem beruffenen **Spinoza** und andern mehr findet, welche das menschliche Gemüth einiger massen verwirren können, und daher wohl verdienen, daß man ihre Blösse aufdecke, und also beantworte, daß die Gegner keine Entschuldigung mehr in ihrem Gewissen behalten mögen, warum sie der Wahrheit nicht gehorchen wollen.

Die **erste Einwendung** ist: **Wer wisse, ob es wahr sey, was man in der Bibel von den Wunderwercken lieset?** Wir antworten hierauf: 1) Die Existentz Gottes, dessen Eigenschafft und

und Allmacht es zukommt, Wunder zu thun; und die Wahrheit der Heiligen Schrifft, und der darauf gegründeten Christlichen Religion, ist mehr denn zur Gnüge bewiesen. 2) Die Wahrheit des Alten Testaments gründet sich auf die Schrifften **Mosis**, als die Quelle der göttlichen Lehre und wahren Religion. Daß aber **Moses**, wie der älteste, also auch ein wahrhaffter Scribent und kein Betrüger gewesen, wie die Atheisten lästern, kan unter andern daraus erkannt werden: (α) Weil die Geschichte, die **Moses** geschrieben, und die Religion, welche er nur erneuert, dazumahl eine gantz bekannte Sache gewesen, so die Kinder Israel als eine ungezweiffelte Wahrheit von ihren Vorfahren empfangen; und ist kein Zweifel, daß zu **Mosis** Zeiten noch einige von den Aeltesten gelebt, welche den **Joseph** gekannt haben: **Joseph** hat seinen Groß-Vater **Isaac** gekannt: **Isaac** hat mit **Sem** noch 50 Jahr gelebt: **Sem** hat mit **Methusalah** fast hundert Jahre gelebt, und **Methusalah** mit **Adam** über viertzig Jahre; daß also die Geschichte der Schöpffung zu Zeiten **Mosis** im fünfften oder sechsten Gliede bekannt seyn können. (β) Weil **Moses** seine Wunderwercke vor den Augen des gantzen Volckes Israel verrichtet, und wenn sie einen Betrug vermercket, solches nicht verschwiegen, sondern ihm schon verwiesen hätten, weil sie sonst so offt wider ihn murreten, und doch ihn nichts beschuldigen konnten. (γ) Weil die Heyden selbst in ihren Schrifften diese Geschichte **Mosis** gelten lassen, und auch seiner Wunder gedencken. **Eusebius** Præparat. Evangel. c. 8. **Plinius Justin, Apulejus.** 3) Die Wahrheit des Neuen Testaments gründet sich auf die Geschichte der Evangelisten, und wird bewiesen: (α) Weil die Geschichte von JEsu und seinen Wunderwercken dergestalt weltkündig war, daß so wohl Jüdische als Heydnische Geschichtschreiber darinne den Christlichen ein unverwerfliches Zeugnis geben. Ja selbst die Türcken in ihrem Alcoran gläuben nicht nur, daß Christus Wunder gethan, sondern dichten ihm auch die meisten an, welche aus ungewissem Hörsagen oder Apocryphischen Büchern von ihrem Lügen-Propheten geschöpffet sind. Die heutigen gemeinen und ungelehrten Jüden wissen und gestehen es, daß JEsus von Nazareth sey in der Welt gewesen, und grosse Wercke gethan habe, als die Christen von ihm angeben; und die gelehrtesten Feinde der Christlichen Religion getrauen sich nicht das Gegentheil in öffentlichen Schrifften vor der gelehrten Welt zu behaupten. (β) Weil in Beschreibung der Wunderwercke, besonders der Wunder Christi, kein Umstand erwehnet wird, daraus nicht die Wahrheit klärlich hervorleuchtete.

Der **zweyte Einwurff** ist dieser: **Wer wisse ob es mit den Wunderwercken nicht alles natürlich zugegangen sey? Wie denn Spinoza alle Wunderwercke bloß für ungewöhnliche Würckungen der Natur ausgiebt, welche darum für Würckungen einer übernatürlichen Krafft angesehen werden, weil man die verborgenen Würckungen und Kräffte der Natur nicht verstehe, nach welchen und deren Gesetzen alles so unveränderlich gehen müsse, wie es von Ewigkeit gewesen: ja alles von dem Einflusse der Sterne, dden man so genau nicht wisse, dependire.** Wir antworten hierauf: 1) Wenn die Wunderwercke nur natürlich wären, oder durch verborgene Kräffte der Natur geschähen: so würde sie der Apostel nicht dem Heil. Geiste zueignen. 1 Corinth. XII, 1. XIV, 12. Ebr. II, 4. Joh. VII, 39. Apostelg. XIX, 11. II, 22. III, 12. 13. 16. IV, 30. XIV, 3. 8. 15. Marci XVI, 20. Röm. XV, 18 u. f. 2) Der Satz des **Spinoza**, daß alles, was geschiehet, unumgänglich nothwendig sey, und alles nach den Natur-Gesetzen unveränderlich gehe, und Gott unmöglich darwieder handeln könne, wenn er nicht wieder sich selbst handeln wolle, beruhet auf dem falschen Grunde, daß Gott und die Natur einerley sey, welches nimmermehr kan bewiesen werden; sondern Gott der Urheber der Natur und die Natur selbst sind und bleiben sehr weit unterscheiden. 3) Mit den so genannten **verborgenen Eigenschafften** aufgezogen kommen, oder sich auf die verborgene Kräffte der Natur berufen, ist ein solches asylum ignorantiæ, da sich kein Weltweiser hin retiriren kan. 4) Ob zwar alle Kräffte der Creatur und gantzen Natur zu verstehen, oder genau abzucirkeln, uns Menschen sehr schwer ja gar unmöglich ist: so kennen und wissen wir doch etlicher natürlicher Dinge nothwendiges und ordentliches Verhalten, und sind daher auch aus denselben und denen concurrirenden Umständen zu schliessen befugt, welche Würckungen ihnen nicht gemäß, und also von ihren natürlichen Kräfften nicht herrühren können. Und also giebt es in der That Fälle von solchen ausserordentlichen Sachen, dabey man mit allen seinen Sinnen deutlich wahrnimmet, und mit seinem Verstande zugleich wohl begreifft, daß dieselbe nichts natürliches seyn können, sondern ein würckliches Wunder seyn müssen. Darum, wie man aus allen seltsamen Dingen nicht so gleich Wunderwercke machen darf: so muß man auch dargegen nicht würckliche Wunder für natürliche Begebenheiten achten. Unsere Unwissenheit kan der Möglichkeit der Sache, und der Wahrheit der Wunderwercke nichts benehmen: Denn darum sind die Wunderwercke auch Geheimnisse, d. i. eine mögliche Sache, deren eigentliche Art der Möglichkeit über allen unsern gegenwärtigen Begriff gehet. Indessen ist leichter zu begreiffen, daß der Schöpfer der Natur, dessen Krafft unendlich ist, Wunder thun könne, als daß ein Geschöpf nach seiner verborgenen, aber auch nichtigen Krafft es thun solte. 5) Diejenigen, welche die Natur-Wissenschaft darzu mißbrauchen, daß sie die Wunderwercke nach den Natur-Gesetzen und Regeln der Bewegung auslegen, oder alles natürlich erklären wollen, können damit nirgend auskommen, sondern müssen allenthaben übel anlauffen. 6) Gleichwie GOtt Himmel und Erde und alles, was darinnen ist, gemacht hat und aus nichts erschaffen, wie uns solches der Glaube, nicht aber die Vernunfft verstehen lernet, Ebr. XI, 3: also hat er auch viel Wunderwercke, ohne Beyhülfe oder Mitwürckung der natürlichen Ursachen ausgerichtet, und eben damit bewiesen: (α) Daß er an die Mittel und Werckzeuge nnicht gebunden (β) daß wir nicht an den Mitteln kleben bleiben, noch in Ermangelung derselben verzagen sollen. Also haben z. E. **Moses, Eliä**, und **Christus**, vierzig Tage und Nächte ohne Speise und Tranck gelebt:

gelebt: Die Kinder Israel giengen trocken durch das rothe Meer: sie durften auch in der Wüsten nicht säen, erndten, Brunnen graben u. dergl. 7) Gott bedienet sich wohl zuweilen einiger erschaffenen Dinge als Neben-Ursachen zu den Wunderwercken, aber nicht als wenn derselben endliche und natürliche Kräffte vor sich hinlänglich wären, dergleichen Würckungen hervor zu bringen, oder etwas dabey mit auszurichten: sondern nur die Vortrefflichkeit des Wunderwerckes desto mehr vor Augen zu stellen, und desto grössers Nachdencken bey den Zuschauern zu erwecken, daß sie den Finger Gottes erkennen, und den Herrn fühlen und finden möchten. Apostelgesch. XVII, 27. 8) Was die Kräffte der Himmlischen Cörper, oder Constellation und Einfluß der Sterne betrifft: so ist solches eine in der Philosophie gantz ungegründete Sache, und der bekannte und unleugbare Einfluß der Sonne und des Mondes ist gar nicht zulänglich oder kräfftig, z. E. zur Erweckung der Toden, Austreibung der Teufel ꝛc. zu geschweigen, daß solche Wunder überall und noch allezeit geschehen müsten, wenn es auf die Constellation, und den Einfluß der Gestirne ankäme. Man sehe auch dasjenige nach, was wir oben in dem 6 Abschnitte der III Haupt-Abtheilung von dem Spinoza gesagt haben.

Der dritte Einwurff war: **Wer wisse, was für heimliche Künste und Heimlichkeiten der Natur darunter verborgen gewesen wären, ob nicht gar magische oder Zauberkünste dabey gebraucht worden?** wie denn insonderheit die Jüden schon zu Christi Zeiten gotteslästerlicher Weise vorgegeben haben, daß er seine Wunder durch Beelzebub, den obersten der Teufel, verrichte: und die Neuern Jüden gehen mit ihren Rabbinen meistentheils dahin: Daß JEsus von Nazareth seine Wunder durch das Schemhamphorasch, oder den Heiligen Nahmen Jehovah, den er heimlich aus dem Tempel entwandt, verrichtet hätte. Wir antworten: 1) Wenn man keine heimliche Künste zu nennen weiß, noch darthun kan, warum dergleichen nicht noch jetzo vorhanden seyn: so heißt dieses nichts beweisen, und man muß schweigen. 2) Wenn Moses und Christus seine Wunder durch verborgene Kräffte der irrdischen Cörper gethan: so müsten sie dergleichen Dinge immer bey sich geführt, und die Leute es gesehen haben, wenn sie dieselben appliciret. Die Egyptischen Zauberer widerstunden ja Mosi mit allen ihren Kräfften, und die Feinde Jesu laureten so sehr auf ihn, und haben doch bey so unzähligen Wundern nicht einen Betrug entdecken können. Da auch Judas, einer von den zwölf Jüngern Jesu, welche um alle Geheimnisse ihres Herrn und Meisters wusten, nachmahls sein Verräther ward, so würde er dergleichen verborgene Künste gerne mit verrathen haben, wenn er Grund dazu gehabt hätte. 3) Die Heyden wurden zwar von dem Satan durch seine zauberische Werckzeuge offt verblendet, aber da die Wunder der Propheten, Christi, und der Apostel nie ohne Frucht und Seegen zum Ruhm des Göttlichen Nahmens, zur Ausbreitung seines Reichs: hingegen zur Zerstörung des satanischen Reiches, und zur Ueberzeugung der menschlichen Gewissen geschehen; so sind solche keine Würckungen des Teufels gewesen, als der sonst wider sich selbst seyn müste, wie Christus auch lehret Lucä XI, 17.

Der vierte Zweifels-Grund war: **Man habe mit den Wundern die Probe nicht halten können, z. E. Christus Matth. XII, 38. XVI, 1 XXVI, 41.** Allein 1) durfte Christus arglistigen und boshaftigen Leuten nicht zu gefallen seyn: und wuste er wohl, daß sie sich dennoch nicht bekehren würden. 2) Indessen hätte er schon bisher so viele Wunder gethan, und war auch sonst bey seinen Wundern allemahl sehr freudig und seiner Sachen gewiß, daß er den Effect gewiß erhalten würde, was er vorhatte. z. E. Matth. IX. 6. 3) Eben so freudig konnten auch die Propheten fordern ein Wunderzeichen von ihnen zu verlangen, welches man wolte, z. E. Jes. VII, 11; ja sie verkündigten gar Zeit und Stunde vorher, wenn es kommen solte. 2 B. Mos. IX, 5.

Zum fünften ward endlich eingewendet: **Man habe aus den Wunderwercken dennoch Gott nicht erkannt, z. E. die Kinder Israel, welche so viele Zeichen und Wunder in Egypten gesehen, beteten doch das goldene Kalb an.** Hierauf dient zur Antwort: Die Kinder Israel waren durch die geschehene Wunder Mosis von Gottes Macht und Herrlichkeit sattsam überzeugt: daß sie aber das Kalb anbeteten, geschahe eben in der Meynung, daß sie unter diesem Bilde denjenigen wahren Gott, der sich so herrlich durch seine Wunder geoffenbaret, verehren könnten, und beweiset also dennoch, daß sie den wahren Gott erkannt, ob sie sich gleich einen falschen Begriff von demselben machten.

9. Unterscheid der Wunder.

Nicht alles, was den Menschen wunderbarlich vorkömmt, ist so fort ein Wunderwerck; sondern es sind die **wahren** und **falschen** Wunder wohl von einander zu scheiden. Jene haben Gott allein zum Urheber: diese aber sind Geheimnisse des Teufels, und keine eigentliche Wunderwercke. Denn ob sie zwar auch σημεῖα καὶ τέρατα, **Zeichen** und **Wunder** genennet werden (Matth. XXIV, 24. Offenbar. XIII, 13.): so sind sie dennoch nur lügenhafte Zeichen (2 Thess. II, 9), weil sie von dem Vater der Lügen ursprünglich herkommen, Joh. IV. 44, und auch nur die Menschen zu betrügen, und zur falschen Lügenlehr gerichtet sind 5 B. Mos. XIII, 1. Daher giebt es vielerley Arten derselben. Denn 1) sind viele gantz falsch und erdichtet; 2) viele geschehen durch arglistige Geschwindigkeit und betrügende Verstellung; 3) viele durch eine grobe und gantz teuflische Verblendung und Betrügerey: 4) viele durch schädlichen Mißbrauch der natürlichen Geheimnisse.

a) **Die offenbare falsche und erdichtete Wunder** sind bey den Heyden, Mahumetanern, Griechen, und Römisch-Catholischen sehr gemein, und ist aus den öffentlichen Zeitungen bekannt, was der desertirte Baron Schenck, in Preussen, und nachgehends zu Regenspurg mit seinen Wunderwercken und sonderlich der Teufels-Austreibung für Aufsehen gemacht habe; man weiß aber auch, wie sehr er überall prostituiret worden, da ein Spanisches Rohr bey denen Besessenen offt eher und mehr Würckung gethan, als seine falsch gerühmte Kunst.

b) Die **Kunst durch arglistige Geschwindigkeit und betrügliche Vorstellung Wunderwercke zu präsentiren**, wissen nicht nur die Gauckler, Seiltäntzer, und Taschenspieler, sondern auch wiederum die heydnischen Mahumetanischen, und andere Pfaffen.

c) Durch **grobe und gantz teuflische Verblendung und Betrügerey** können die Zauberer viele vermeynte Wunderwercke ausrichten, und werden dieselben in den Büchern, so von der Zauberey handeln, häuffig beschrieben, z. E. die Verwandelung in Thiere, Beschwörungen, Hervorbringung der Geister oder Seelen der Verstorbenen, durch mancherley zauberische Künste, Weisen, Ceremonien, Zeichen, Murmelungen, unbekannte Worte und Redens-Arten. Hieher gehören die Wunderwercke der Egyptischen Zauberer, und sonderlich die Verwandlung ihrer Stäbe in Schlangen, welche keine wahre Wunderwercke gewesen; sondern Blendwercke des Teufels, welche dieser durch seine Beschwörer und Werckzeuge, Mosi und der wahren Religion zuwider gemacht. 2. B. Mos. VII, 11. vergl. mit 2 Timoth. III, 8.

d) Durch **schädlichen Mißbrauch natürlicher Geheimnisse** geschehen Wunderwercke nicht nur von dem Satan selbst, als einem gar erfahrnen und geübten Physico, der die verborgenen Eigenschafften und Kräffte der natürlichen Dinge wohl kennet, und geschickt zu appliciren weiß; sondern auch von seinen Werckzeugen, welche offt wunderliche Würckungen hervorbringen, die aber an sich keine Wunder sind, sondern ihren Grund in den Kräfften der Natur haben, z. E. Die philtra oder Liebes-Tränckе, und andere teufelische Künste, wodurch mancher sehr geplaget und gequälet wird. Man sehe **Webstern** in der Untersuchung der Hexerey.

Was aber die **wahren Wunderwercke** betrifft: so können dieselben überhaupt in zwo Classen abgetheilet werden, nemlich die ächten und unächten Wunderwercke. Jene die **ächten** Wunderwercke sind die offt benannten Würckungen des allmächtigen Gottes ohne, über und wieder die ordentlichen Kräffte und Gesetze der Natur oder Creatur: Diese, die **unächten** Wunderwercke, sind Würckungen des allmächtigen Gottes durch die ordentlichen Kräffte der Natur und Creatur.

Die **ächten Wunderwercke** können wieder eingetheilet werden in **gewöhnliche** und **ungewöhnliche**. In jenem Verstande kan man das Wort Wunderwerck nehmen auch von den Würckungen Gottes an den Seelen der Menschen im Reiche der Gnaden, als welche gewöhnlich oder täglich geschehen, und doch übernatürlich sind, weil sie die natürlichen Kräffte des Verstandes und Willens überschreiten, z. E. die Bekehrung, Wiedergeburt, Rechtfertigung, Vereinigung mit Gott ꝛc. Diese aber, die ungewöhnliche Wunderwercke, sind Würckungen Gottes im Reiche der Allmacht, die nicht täglich, sondern selten und ausserordentlich geschehen, und zwar entweder zum Trost, Vergnügen, Nutzen, und Besten der Frommen, oder zum Schrecken, Straffe, und Schaden der Gottlosen.

Die **unächten Wunderwercke** werden also genennet, weil sie eigentlich keine Wunderwercke sind, sondern nur Geheimnisse der Natur, und zwar auf gedoppelte Art und Weise. Denn 1) etliche sind allen Menschen: 2) etliche den meisten Menschen Geheimnisse der Natur. Allen Menschen ist ein Wunder und Geheimniß z. E. die Zeugung und Bildung eines Menschen im Mutterleibe, Ps. CXXXIX, 14. ingleichen die Bildung und Gestaltung eines jeglichen andern Thiers in den Pflantzen und Kräutern, u. d. g. wie denn auch die subtilesten Naturlehrer selbst gestehen müssen, daß sie die eigentliche Form und Würckung der materialischen Dinge nicht ergründen können. Geheimnisse der Natur für die meisten Menschen sind diejenigen künstlichen Erfindungen, welche von scharffsinnigen Philosophen und andern erfahrnen Leuten durch die natürliche Magie, Chymie, und Mathematick, hervorgesucht worden.

10) Die Kennzeichen der Wunder.

Die Kennzeichen der wahren Wunder lernet man am besten aus der Schrifft; wo aber selbige nichts an die Hand giebt, so sich auf gegenwärtigen Fall appliciren lässet, so muß man die Physischen Principien zu Hülffe nehmen, und sehen, ob die Natur zu der gegenwärtigen Würckung hinlänglich sey, daß man den Grund derselben und deren Beschaffenheit daselbst finden kan oder nicht? Im ersten Falle hat man es für kein Wunder zu halten, indem nicht glaublich, daß Gott, der sehr selten Wunder thun will, dasjenige, was natürlicher Weise geschehen kan, durch ein Wunder ausrichten werde. Im andern Falle muß man wider sehen, wohin es eigentlich mit einer Würckung abgesehen sey, und ob sie hauptsächlich zum Nutzen, oder Verderben des Menschen ziele, da man es denn in der ersten Absicht für ein Wunder, in der andern für eine Würckung der natürlichen und teuflischen Magie ansehen kan. Es hat zwar auch Gott Wunder zum Verderben anderer gethan, wie unter andern aus dem Exempel mit dem Pharao erhellet; allein man muß dabey betrachten, was das eigentliche Absehen Gottes dabey ist, welcher niemahls anders, als es gut meynen kan, und also gereichten die Wunder Mosis hauptsächlich zum Nutzen der Kinder Israel; zufälliger Weise aber zum Verderben des Pharao. Inzwischen kan niemand von den Wundern vernünfftig urtheilen, wenn er nicht die Physick versteht, und die ordentliche Kräffte der Natur wohl weiß, daher nicht zu verwundern, daß der gemeine Mann desfalls in so grossen Aberglauben steckt. **Walchs** Philosophisches Lexicon.

Da die Materie von den Kennzeichen der Wunder von besonderer Erheblichkeit; so verdienet sie auch, daß wir sie etwas ausführlicher abhandeln.

Wir wollen hierbey auf zwey Haupt-Stücke sehen. Nemlich wir wollen erstlich von den Kennzeichen der Wunder überhaupt, und sodann insbesondere von den Kennzeichen der Wunder Jesu Christi handeln.

(A) **Kennzeichen der Wunder überhaupt.**

Wir haben schon etlichemahl angezeigt, daß alle Wunder, die jemahls Menschen gethan haben, entweder **göttlich** oder **teufelisch** sind. Folglich müssen wir untersuchen, wie man sie von einander unterscheiden, und sich versichern könne, daß sie entweder von GOtt und von guten Geistern, oder von bösen Geistern zum Nachtheil Gottes herrühren. Es giebt aber unterschiedene Kennzeichen, woran man dieselben erkennen kan, und zwar

a) was **die Wunderwercke selbsten** anbelangt, die da geschehen seyn sollen. Hierbey ist zuförderst zu wissen, daß die Dinge an sich selbst (1) **möglich** seyn müssen. Denn keine Macht kan etwas, das an sich selbst unmöglich ist, ins Werck richten. Derowegen kan man ohnfehlbar versichert seyn, daß eine Unmöglichkeit, oder etwas das einen wahren Widerspruch in sich fasset, wenn man es für ein Wunder, und für eine Würckung der göttlichen Allmacht ausgiebt, nimmermehr geschehen ist, noch geschehen seyn kan.

Solchergestalt ist von nöthen, daß die Wercke (2) **wahrscheinlich** so wohl als möglich seyn. Sie müssen nicht klingen wie Gedichte und Fabeln; sonst hätte man schon Ursache genug, dieselben keinesweges für wahr zu halten. Denn es lässet sich von Gott gar nicht vermuthen, daß er unglaubliche Dinge und Mittel zur Bestätigung der Wahrheit gebrauchen werde; oder daß er, um den Menschen ein Zeichen seiner Krafft zu geben von dem Lauffe der Natur gar zu weit ausschreiten werde, da er viel leichter darzu gelangen kan. Daher klingen die etlichen wenigen Wunder, die man dem **Mahomet** zueignet, nemlich seine Durchspaltung des Mondes, und seine wunderbare Reise in den Himmel; ingleichen die Wunder, die **Philostratus** von dem **Apollonius** von **Tyana** in dessen Leben erzehlet, daß, als er bey den Indianern zu Gaste gewesen, die Wein- und Wasser-Geschirre, Tische, Becher, und Schüsseln sich selbst an ihren Ort gantz ordentlich gesetzt; daß er die Sprache der Vögel verstanden; daß er mit dem Geiste des **Achilles** im vertrauten Umgange gelebt, u. s. f. gleich, so bald man sie höret, thöricht und fabelhaft; und sie haben nicht den geringsten Schein der Wahrheit, daß man sie glauben könnte. Man hat gar nicht nöthig solche Histörgen mühsam zu widerlegen: die blosse Anzeigung derselben vertritt schon die Stelle der Widerlegung.

Doch das vornehmste, worauf man hierbey zu sehen hat, ist dieses, daß die vorgegebenen Wunder von der Beschaffenheit seyn müssen, daß sie (3) **mit den Vollkommenheiten Gottes übereinstimmen, und sich vor seiner Majestät**, die wir als die Regentin der Welt verehren, **schicken**, dergestalt, daß sie etwas von derjenigen Allmacht, die dem ewigen Wesen allein eigen ist, klärlich an den Tag legen. Sie müssen demnach mit den nichtswürdigen Griffen, und listigen Räncken schlauer Betrüger keine Aehnlichkeit haben.

Nächst dem müssen sie (4) **den natürlichen Motionen, die wir von der Göttlichen Weisheit haben gemäß seyn**: sie müssen nicht zweydeutig, noch einem rechtmäßigen Verdachte und Einwurffe unterworffen seyn. Denn da Gott thun kan, was er will: so haben wir Ursache zu schliessen, daß derjenige, dessen Verstand unendlich ist, seine Bothen mit gewissen und gültigen Majestäts-Siegeln bezeichnen werde. Dahero können die Aussprüche der heydnischen Gottheiten, die gemeiniglich zweydeutig waren, und niemahls einen gewissen, sondern jederzeit einen doppelten Verstand und zweiffelhafften Ausgang hatten, unmöglich von demjenigen, vor dem alles bloß und entdeckt ist, hergekommen seyn; sondern sie rührten entweder von den Pfaffen, die den Ausgang nicht vorher sehen konnten, oder von den bösen und betrüglichen Geistern her, welche den Ausgang nicht gewiß anzuzeigen im Stande waren.

Ferner müssen sie (5) **mit der göttlichen Gütigkeit und Gnade übereinkommen.** Denn obgleich Gott je zuweilen einem hartnäckigten und ungehorsamen Volcke, welches sich durch die wunderbarsten Proben der göttlichen Gütigkeit nicht zum Gehorsam erweichen lassen will, mit Recht die erschrecklichsten Straf-Gerichte androhet: so ist doch billig zu glauben, daß, wenn es diesem höchsten und gütigsten Wesen gefält, einen ausserordentlichen Bothen mit Offenbahrung seines Willens abzuschicken, es denselben mit solchen Kennzeichen seiner Offenbahrung bezeichnen werde, welche nicht nur die Macht desjenigen, in dessen Nahmen er kömmt, sondern auch dessen Liebe gegen die Menschen und gnädige Neigung, ihnen Gutes zu thun, sattsam an den Tag legen. Derowegen mögen wir versichert seyn, daß, wenn ein Wunderthäter Grausamkeiten und Verfolgungen, mit dem Vorgeben, daß er es auf Gottes Geheiß und Befehl thäte ausüben wolte, solche Wercke nicht von demjenigen, welcher der Vater aller **Barmhertzigkeit**, sondern von der Weisheit, die da irrdisch ist, menschlich, und teuflisch, herkommen könnten.

Damit aber die Wunder die Probe noch mehr halten, so müssen sie (6) **frey, öffentlich, in aller Welt Augen und vor allen Zeugen, und mit einer solchen offenbahren Aufrichtigkeit, unverstellten Art und Freymüthigkeit geschehen, die einem ehrlichen Manne, der ein gut Gewissen hat, und auf Gottes Befehl seine Wercke thut, eigen ist.** Ein solcher kan auf keinen Betrug umgehen, und also darf er auch nicht in Furcht stehen, daß er werde verrathen werden. Die wahre Ursache seiner Wercke ist diese, daß andere Menschen Zeugen derselben seyn sollen. Und deswegen ist er bereit, seine Wercke auf die Probe zu stellen und aufs schärfste untersuchen zu lassen. Er unterwindet sich jederman ins Gesichte zu treten, damit man überzeugt werde, daß kein Betrug dahinter sey. Es ist ein Kennzeichen einer bösen Sache, wenn die Teuffels-Künstler ihre Wercke selbst so verrichten, als wenn sie sich selbst verdächtig, und wegen ihres Betrugs furchtsam wären, wenn sie zu ihren Wundern entweder die heimlichsten Oerter erwehlen, oder sie nur vor gar wenigen Augen, oder auch wohl gar in

G. der

Gegenwart solcher Zeugen thun, die unwissend und unerfahren, und nicht so geschickt sind, daß sie den Betrug entdecken können.

Gleichwie nun die göttlichen Wunder billig frey öffentlich gethan werden: also sind ihrer auch (7) **mehr an der Zahl, u. sie sind überdiß von mehrerer Krafft und Gewißheit.** Eine einige That, die eben nicht so gar wunderbar ist, wird sehr wenig ausrichten. Gesetzt, daß die Zeugen Anfangs die ungewöhnliche Begebenheit mit Erstaunen angesehen haben: so werden sie doch, wenn die Verwunderung aufhöret, demjenigen eine göttliche Bothschafft gar wenig zutrauen, der nicht mehrere Proben davon aufweisen kan. Und andere werden entweder die Wahrheit der That in Zweifel ziehen, oder dieselbe dem Zufall u. Betrug, und lieber einer andern Ursache eher, als einer übernatürlichen Krafft zuschreiben. Soll eine Offenbahrung allen Menschen nützen und von aller Welt angenommen werden: so müssen die ersten Beweißthümer ihres göttlichen Ursprungs bündig und gewiß seyn, und jedermann bekannt gemacht werden. Es müssen daher die Bothen GOttes in allen vorkommenden wichtigen Fällen mit der Krafft begabt seyn, solche Wunder zu thun, welche die Beständigkeit eines göttlichen Einflusses augenscheinlich darthun; so daß sich niemand beschweren darf, daß es ihm an hinlänglicher Gewißheit und Kennzeichen der Göttlichkeit der Wunder fehle.

Und dieses erhellet ferner hieraus, wenn (8) die **Wunderthäter nicht nur allein für ihre Person eine dauerhaffte Krafft Wunder zu thun besitzen, sondern wenn sie auch andern diese Geschicklichkeit geben können**; jedoch zu einerley Endzweck. Hierdurch wird die Göttlichkeit der Wunder von selbst kund werden, und sich weit ausbreiten, und jedermann wird davon überführet werden. Hieraus wird man Sonnenklar wahrnehmen, daß sie nicht listige Kunstgriffe seyn, und daß man mit den Feinden GOttes nicht unter der Decke spiele, sondern daß sie von einer höhern Krafft herrühren, die den Wunderthätern unabläßig beystehet, und durch sie würcket. Sind nun solche Wercke, nicht nur etliche wenige, sondern viele Jahre hindurch, nach und nach, von unterschiedenen zu einerley Endzweck und zur Bestätigung einerley Lehren gethan worden; so wird solches ein sehr starcker Beweiß seyn, daß diejenigen, die da Zeugen dieser Wercke sind, mit Wahrheit umgehen, und alle andere, die in den folgenden Zeiten leben, werden Ursache genug haben, dieselben für wahr zu halten, wenn nur

Letztlich (9) **das Zeugniß dieser Thaten so beschaffen ist, daß es die Wahrheit derselben zu beweisen, oder es wahrscheinlich zu machen, daß sie würcklich geschehen, hinlänglich** seyn kan. Daß in vorigen Zeiten geschehene Dinge einen Beweiß nöthig haben, setzen wir voraus, weil es niemand leugnen wird. Und also ist auch ausser Zweifel, daß die zur Bekräfftigung der Christlichen Religion geschehenen Wunder sowohl, als andere, den Beweiß, daß sie würcklich geschehen, erheischen. Hieraus folgt, daß, wenn sie eben so viel Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit vor sich haben, als andere in vorigen Zeiten verrichtete Thaten, welche die gescheidesten Leute zu glauben kein Bedencken tragen: die Historischen Erzehlungeen, so man von jenen hat, eben so gewiß und glaubwürdig seyn.

b) Was die Personen, die sich einer göttlichen Sendung rühmen, anbetrifft, so können auch von diesen etliche Kennzeichen angegeben werden. Es ist zu ihrem Character ein unentbehrlich nöthiges Stück, daß sie (1) **den völligen Gebrauch ihrer Vernunfft und Sinne haben.** Denn sonst wird sich kein Mensch verbunden achten, auf Träume und phantastische Einbildungen im Gehirne verrückter und melancholischer Leute, etwas zu rechnen, und darauf zu sehen. Und niemand kan glauben, daß GOtt unsinnige Menschen erwehlen werde, die Worte der himmlischen Wahrheit und Weißheit der Welt verkündigen zu lassen.

Sie müssen also (2) **überhaupt eine gute Meynung vor sich haben, daß sie ehrliche redliche und gottesfürchtige Leute sind, und einen untadelhafften und tugendhafften Wandel führen.** Denn da der Endzweck einer jeden göttlichen Offenbahrung ist, die Uebung der Tugend und wahren Heiligkeit zu befördern: so kan er, diesen Endzweck zu erhalten, nicht solche Personen auslesen, welche selbst in ihrem Wandel demselben widersprechen. Andere würden aus solcher Leute Aufführung den Schluß machen, daß, da sie selbst die Lehren, so sie vortrügen, nicht glaubten; sie auch nicht werth wären, daß man ihnen viel Gutes zutrauete.

Ausser dem mercken wir noch bey diesem Haupt-Puncte an: Daß einer, der das Ansehen eines Propheten behaupten will, (3) **mit sich selbst allezeit einig seyn muß, und seine Befehle oder Lehren nicht ändern darf**, so daß er bald verbietet, was er einmahl zugestanden hat; ein andermahl aber zulässet, was er sonst verboten hat. Lasset noch so viel Zeit darzwischen gehen, oder die Begebenheit noch so ausserordentlich seyn: so muß allezeit eine genaue Uebereinstimmung und Aehnlichkeit in allen Dingen, die er vorträgt, sich äussern. Denn, weil das höchste Wesen wohl weiß, was seinen Vollkommenheiten anständig, und seinem Willen gemäß ist, und den wahren Nutzen und die Glückseligkeit seiner Geschöpffe am besten verstehet: so kan ohnmöglich ein Bothe GOttes sich selbst entgegen gesetzte und widersprechende Lehren vortragen, eben so wenig, als GOtt sich selbst widersprechen, oder seiner vorhabenden Handlungen und Rathschläge unwissend seyn kan. Hieraus können wir lernen, was von der angemassten göttlichen Bothschafft des **Mahomets** zu halten sey, dessen Lehrsätze von seinen Nachfolgern nach den unterschiedenen Umständen ihrer Verrichtungen und Endzwecke bald so, bald wieder anders, haben eingerichtet, und wieder verändert werden müssen. Welches ein augenscheinlicher Beweiß ist, daß er nicht den Einfluß des unendlich verständigen Wesens genossen, sondern daß er ein wahrer Betrüger gewesen, der sich eines göttlichen Eingebens ohne Grund gerühmet: weil er zukünfftige Begebenheiten weder hat können vorher sehen, noch verhüten.

Daß auch die bösen Geister, als die da höhere Kräffte, als wir haben, wider GOttes Befehl und Willen thun können, haben viele aus der Vernunfft und Schrifft erwiesen. Daher hat man keinen bessern und sicherern Weg, von den Wunderthä-

derthätern zu urtheilen, durch was für eine Krafft sie handeln, als wenn man ihre Absichten, worauf sie umgehen, wie auch die Lehren, die sie dadurch zu bekräfftigen gedencken, scharf prüfet. Denn es ist eine unumstößliche Wahrheit, daß ein vernünfftiges Wesen nimmermehr etwas, das seinem eigenen Vortheil entgegen ist, befördern; oder eine Lehre bestätigen kan, wodurch seine eigene Krafft Sonnenklar zerstöret wird. Derowegen ist gewiß, daß kein Wunder, das wider die Grund-Wahrheiten der gesunden Vernunfft, und der natürlichen Religion ist, von GOtt herrühren kan. Ueber die Vernunfft können sie wohl seyn: aber nicht wider dieselbe. Es kan in der gantzen Natur nichts unmögliches gedacht werden, denn dieses: Daß das höchste Wesen jemanden Vollmacht und Befehl ertheilen solte, andere zu bereden und lehren, daß es nicht sey; oder daß keine Vorsehung oder ewiges Leben sey; oder daß der Mensch keine Verbindlichkeit auf sich habe, gottselig zu leben, Gerechtigkeit und Liebe auszuüben, und über seine Begierden zu herrschen. Daß ein GOtt sey, kan eben so Sonnenklar erwiesen werden, als daß wir selber sind. Und sobald wir anfangen zu seyn: sobald begleiten uns, als vernünfftigen Geschöpffen, gewisse Pflichten, deren Ausübung nicht von einem willkührlichen Willen GOttes herrühret. Demnach ist unter der Sonnen nichts gewisser, als dieses, daß (4) kein Mensch, der sich Mühe giebt den Glauben an diese Wahrheiten aus den Hertzen zu reissen, oder die Schuldigkeit heilig zu leben, zu nichte zu machen; ein Bothe GOttes seyn kan, wenn er gleich noch so viel Zeichen und Wunder thäte.

Man kan ferner (5) denjenigen für keinen BothenGOttes erkennen, der eine falsche Art des Gottesdienstes, die Vielgötterey, oder eine solche Art GOtt zu verehren, die mit der Natur und mit den Vollkommenheiten des einigen wahren GOttes streitet, einzuführen sich bemühet. Denn es kan unstreitig bewiesen werden, daß nur ein einiges höchstes Wesen ist; daß der Dienst, der ihm gebühret, auf solchen Gründen beruhet, die einem ewigen, und von niemanden als von sich selbsten herrührendem Wesen gantz allein zukommen, als dem allweisen Schöpffer, Erhalter aller Dinge und gröSten und besten Wesen. Demnach kan derjenige kein Gesandter GOttes seyn, der die Menschen bereden will, etwas anders, ausser GOtt, göttlich zu verehren. Gesetzt nun, daß alle Wunder, welche Damis und Philostratus dem Apollonius zueignen, würcklich geschehen wären; so könnten doch diese alle zusammen ihre Thäter nicht von dem Verdachte der Betrügerey frey sprechen, weil sie beyderseits die Vielgötterey lehrten, und also von dem einigen lebendigen wahren GOtt nicht gesandt seyn konnten.

Es kan auch (6) derjenige nicht vom Himmel gesandt seyn, der einer vorhergehenden ungezweifelten Offenbahrung widerspricht, das ist, der entweder von einer vorigen Offenbahrung leugnet, daß sie GOtt zum Urheber habe; oder der sich den deutlichen Lehren, oder der wesentlichen Absicht einer solchen Offenbahrung entgegen setzet. Es stehet GOtt frey, zu einer Zeit eine gewisse Art oder Gestalt des äusserlichen Gottesdienstes, die mit einigen besondern Endzwecken übereinstimmt, oder den Umständen der Zeit oder eines Volcks gemäß ist, zu befestigen. Es kan es ihm auch niemand wehren, zu einer andern Zeit, wie es die Umstände der Zeit sowohl, als der Völcker erheischen, andere Kirchen-Gebräuche, die den vorigen gar nicht ähnlich sind, anzubefehlen. Dieses ist der Weißheit des höchsten Regenten gemäß, und man kan nicht sagen, daß es wider seine Vollkommenheit streite. Dahero ist es keine erhebliche Einwendung, dadurch man das Ansehen eines Bothen GOttes, wenn nur sonst das übrige alles seine gehörige Richtigkeit hat, zweifelhafft machen könnte, wenn man ihm Schuld giebt, daß er eine neue Gestalt eines äusserlichen Gottesdienstes eingeführet; daß er viele Gebräuche, die eine lange Zeit üblich gewesen, abgeschafft, wenn die Ursache und der Endzweck derselben aufgehöret; und daß er andere niemahls zuvor gebräuchliche Kirchen Ceremonien eingeführet, die nachdrücklich und erbaulich sind. Lässet er sich aber blicken, daß er die Wahrheit oder die Lehren einer vorhergehenden Offenbahrung, die wahrhafftig von GOtt gewesen, mißbilliget: so hat man schon hieran Beweises genug, daß er ein Lügner sey, wenn er gleich sein angemasstes Ansehen zu behaupten, die gröSten Proben von den Wunderwercken ablegte. So muß denn die besondere Absicht einer jeden Offenbahrung, die wahrhafftig von GOtt ist, kürtzlich diese seyn: Sie muß den Menschen zu den rechten Begriff des Wesens und der Vollkommenheiten GOttes bringen; Die Art des Gottesdienstes, die ihm am gefälligsten ist, anzeigen; Die Menschen von ihrer Unwissenheit und Lastern reinigen, und sie zur Uebung der Tugend und wahren Heiligkeit durch bündige Bewegungs-Gründe und Beweißthümer anführen. Und dieses alles zur allgemeinen Wohlfarth der menschlichen Gesellschafft, zu eines jeden Menschen eigener Glückseligkeit in diesem Leben, und zur Zubereitung zu einer bessern Welt nach diesem Leben. Eine solche Absicht, dergleichen diese ist, kan dem allweisen und gnädigen Regenten dieser Welt nicht unanständig seyn, und man kan es von demjenigen, der unsere Schwachheiten wohl kennet, und unsere Glückseligkeit wünschet, erwarten. Wenn nun das menschliche Geschlecht in einen solchen Zustand gesetzet wird, daß eine besondere Würckung seiner Vorsehung hierzu Noth thut: so verbietet uns nichts dieselbe zu erwarten, ja in der gantzen Natur ist nichts vermögend, ihm hieran hinderlich zu seyn.

Wofern nun gedachte Endzwecke der Wunder ihre Richtigkeit nicht haben: so kan man sie niemahls für Zeichen einer göttlichen Sendung erkennen. Denn GOtt wird nimmermehr in unnöthigen Fällen Wunder thun, oder einen ihm unanständigen Zweck zu erlangen sich Mühe geben.

Man könnte hierbey fragen: Ist dieses auch nach den Regeln der Vernunfft-Lehre recht geschlossen, wenn man erst den Beweiß der göttlichen Wunder aus den Lehren und Endzwecken, warum sie geschehen, hernimmt; hernach aber die Wahrheit der Lehren und Endzwecke wieder aus den Wundern beweisen will? Wir antworten: Ein wahrhafftiges Wunder legt die unmittelbare Würckung, oder den Beystand eines höhern Wesens sonder Zweiffel an den Tag. Der Endzweck aber warum ein Wunder geschehen ist, entdecket die Natur und Beschaffenheit der würckenden Ursache. Die Lehren beweisen nicht den Beystand einer höhern Krafft; sondern ob die Wunder-Krafft von einem guten oder bösen Geiste herrühre. Aus den Wundern kan man die Richtigkeit der Lehren nicht so wohl erkennen, als vielmehr, daß derjenige, welcher eine richtige Lehre durch Wunder bestätiget, durch eine höhere Krafft würcke. Keines von beyden absonderlich, beweiset die Göttlichkeit der Sendung; sondern wenn beydes zusammen kommt, so erweiset es diesen Satz gewiß, daß eine solche Person, durch eine heilige, mächtige, und höhere Krafft, ihre Wercke verrichte; oder mit andern Worten, daß ihre Sendung dem Willen des Höchsten Wesens gemäß sey. Derowegen müssen richtige Lehren und Wunder beysammen seyn, wenn man für einen wahren Bothen GOttes erkannt werden will.

(B) Kennzeichen insbesondere der Wunder JEsu Christi.

Es ist nun übrig, daß wir sehen, wie diese Kennzeichen und Merckmahle auf die Christliche Religion appliciret werden können, um daraus zu beweisen, daß sie von GOtt sey. Weil aber alle andere Umstände nichts bedeuten, ehe wir dargethan haben, daß diese Wunder würcklich geschehen: So müssen wir vor allen Dingen zeigen, daß wir von der Wahrheit der Evangelischen Historie gewiß versichert seyn. Wir haben zu beweisen, daß dasjenige, was darinnen von den Wunderwercken unsers Heylandes und seiner Apostel berichtet wird, eben so klar, gewiß, und glaubwürdig sey, als irgend eine alte Geschichte. Und wir wissen gewiß, daß man gar wenig wider die Historie unsers Heylandes, die von den Scribenten des Neuen Testamentes aufgezeichnet worden, einzuwenden hätte, wenn nicht JEsus Christus darinne für einen Gesandten GOttes ausgegeben, und gesagt würde, daß er seine Göttliche Sendung durch viel Wunder bekräfftiget. Denn wir können nicht finden, daß einer von unsern heutigen Deisten Bedencken trägt zu glauben, daß die Schrifften, die man dem grossen Indianischen Philosophen Confucius zueignet, würcklich seine sind, oder daß der Alcoran gröStentheils den Mahomet zum Urheber hat. Gleichwie der erste keine Zeichen einer Göttlichen Sendung aufweisen kan: Also beweiset das gantze Bezeigen des andern, daß er weiter nichts als ein Betrüger gewesen. Und diß hindert nicht, daß man die Schrifften, die man ihm zueignet, nicht ohne alle Widerrede davor annehmen solte. Nicht als ob klärere Beweise von ihren Urhebern, als von den Scribenten Neues Testamentes vorhanden wären. Denn diese haben eben so viel Beweis, als alle alte Bücher und man kan wider ihren ächten Ursprung nicht mehr einwenden, als man wider alle andere Schrifften, die in vorigen Zeiten ans Licht getreten, einwerffen kan. Zum Exempel. Wer wolte sich unterwinden zu leugnen, daß die Geschichte, die Julius Cäsar, von sich geschrieben hat, seine seyn, und die Nachrichten von dessen Siegen und Eroberungen alle für Gedichte und Fabeln auszugeben? Durch was für Beweise könnte man sich hiervon überführen? Niemand wird sich, wie wir voraussetzen, von dieser Sache einen klaren Beweiß zu geben, bemühen. Denn historische Dinge sind ihrer Natur nach eines solchen Beweises nicht fähig. Cäsar selbst ist nicht mehr am Leben, und also kan er uns nicht versichern, daß diese Bücher von seiner Feder herrühren. Es ist auch niemand, der zu den Zeiten des Cäsars gelebt hat, vorhanden, der uns zuverläßige Nachricht von ihm oder von seinen Schrifften ertheilen könnte, welches doch erfordert wird. Etliche wenige erwehnen ihn; aber sie gedencken seiner Helden-Thaten gleichsam nur im Vorbeygehen; sie führen auch die Bücher, die man ihm zuschreibt, nicht an. Und von denjenigen, die solches thun, ist es noch darzu möglich, daß sie seine Freunde gewesen, und aus Ansehen der Person, und Partheylichkeit, die Bücher selbst geschrieben haben, die jenem auzu leichtgläubig zugeeignet werden. Gesetzt aber, Cäsar hat seine Bücher selbst geschrieben: So wolten wirs doch auf uns nehmen, die Thaten zu leugnen, und zu sagen, daß seine Schlachten nirgends als nur in seinem Gehirne geliefert worden, und daß er sie bloß erdichtet hätte, sich groß zu machen, und seinen Nahmen zu verewigen. Wolte man einwenden, daß gleichwohl so viel glaubwürdige Geschicht-Schreiber diese Thaten bekräfftigten: So würden wir sagen, daß wir eine andere Meynung von ihnen hegten, und sie für unzulängliche Zeugen hielten. Einige derselben haben beynahe dreyßig bis viertzig Jahre nach Cäsars Zeit gelebt. Daher kan es seyn, daß sie alles dieses nicht um der Wahrheit willen; sondern ihres Vortheils wegen aufgesetzt haben. Ueberdieses sind Irrthümer in diesen Büchern, was die Sachen anbetrifft, die geschehen seyn sollen. Einige Erzehlungen sind augenscheinlich falsch, andere erdichtet und diejenigen Gelehrten, die dem Cäsar glauben und bewundern, können unmöglich einig mit einander seyn. Gesetzt, man könne vollkommen darthun, daß der Cäsar vor Zeiten ein Buch unter dem Titel: COMMENTARII geschrieben; so sind doch so viele Dinge verfälscht, andere Stellen aussen gelassen, und so viele unterschiedene Leßarten in denjenigen Abschrifften, die wir jetzo in Händen haben, daß man das Wahre vom Falschen nicht unterscheiden kan. Ehe diese Schwierigkeiten klar werden: So müssen wir gestehen, daß wir der Geschichte des Cäsar, oder dem Buche, das unter seinem Nahmen bekannt ist, wenig Glauben zustellen. Wir müssen zwar bekennen, daß diese und dergleichen Muthmassungen weitläufftig seyn: Allein man siehet hieraus, wie schwer man einen Deisten nach seinen Sätzen von solchen historischen Dingen überzeugen kan. Eben so verhält sichs auch mit denjenigen, welche die Christliche Religion verwerffen. Ihre Einwürffe wider die Evangelische Historie beruhen auf eben solchen Muthmassungen, als wir jetzo vorgebracht haben. Schlaget die Bücher des Neuen Testaments auf, sehet sie nur als eine blosse historische Erzehlung solcher Sachen, so sich ehe-

mahls zugetragen, an, wie wir sie anjetzo auch nur in der Absicht betrachten: So werden sie sich auf eben so viel Beweißthümer gründen, als irgend eine alte Geschichte. Daß ein Mensch gewesen, JEsus Christus genannt, der in dem Jüdischen Lande zu der Zeit, da Augustus regierender Kayser war, gelebt, und unter der Regierung des Tiberius gecreutziget worden, gestehen alle heydnischen, jüdischen und Christlichen Scribenten einhellig. Kein alter historischer Scribent hat jemahls an dieser historischen Wahrheit gezweiffelt. Der gröste Zweiffels-Knoten ist nur dieser, was dieser JEsus für eine Person gewesen? Die Nachrichten, welche uns die Scribenten des Neuen Testaments von ihm geben, stimmen alle überein, ob sie wohl an verschiedenen Orten, und etliche Jahre von einander aufgeschrieben worden. Sie geben alle einerley Nachricht von seiner Person, Vorgeben, Lehren, Gebothen, Wercken, von seiner Aufnehmung und Ende. Sie haben meistens mit ihm zu einer Zeit gelebt: und nicht nur dieses, sondern etliche unter ihnen waren auch sehr vertraut mit ihm umgegangen, und waren Zeugen seiner Wercke, sie hatten seine Lehren selbst gehöret, und versichern uns, daß sie in ihren Schrifften nichts sagen, als was sie mit ihren Augen gesehen, und mit ihren Ohren gehöret hätten. Kurtz: Man ist ihnen verbunden zu glauben, weil sie so gewiß, als sie die Gnade des allmächtigen GOttes, und ihre ewige Seeligkeit hoch schätzten, uns versichern, daß sie nichts anders, als die Wahrheit berichteten. Niemand hat gezweiffelt, daß sie diese Bücher geschrieben haben. Wir können dieses mit dem Zeugnisse derjenigen, die mit ihnen zu gleicher Zeit gelebt haben, bestätigen, welche entweder die sonst nirgends, als in ihren Schrifften vorkommen, anführen, oder sie ausdrücklich mit Nahmen nennen. Andere, die nach ihnen gelebt, haben dieses Zeugniß angenommen: Und also ist es von einem zum andern gekommen, und endlich nach und nach uns übergeben worden. Und eben diese Uebergabe macht, daß wir glauben, daß die Schrifften von denjenigen Scribenten verfertiget worden, denen man sie zugeeignet hat. Es ist zwar nicht zu leugnen, daß unterschiedene Dinge, Evangelien und Episteln Christo und seinen Aposteln falsch beygelegt worden: Allein begegnet denn dieses nur den Schrifften Neuen Testaments? Wie will es denn mit den berühmtesten Scribenten, aus welchen man heut zu Tage viel macht, mit dem Josephus und vielen andern, werden? Etliche dieser Schrifften haben gleiche Ungewißheit.

Niemahls hat man einen Scribenten des Neuen Testamentes einiger Falschheit und Betrugs überführen können. Zwar gewöhnliche Beschuldigungen, die man allen ehrlichen Leuten anzuhängen pflegt, hat man ihnen vorgerückt, man hat ihnen harte und grobe Nahmen gegeben: Aber davon ist nichts sattsam ausgemacht. Die ältesten Feinde der Christlichen Religion haben sich niemahls aufgeworffen, uns eine wahrhafftigere und mehr übereinstimmendere Geschichte von Christo aufzusetzen, als die wir von Christo bereits haben. Sie haben sich auch niemahls angegeben, uns zu zeigen, daß, wenn er allenfalls ein Betrüger gewesen, seine Wunder sich zu derjenigen Religion die er gestifftet, nicht geschickt hätten. Gleich nach seinem Tode machten seine Jünger und Nachfolger seine Wunderwercke und Thaten bekannt, die er in seinem Leben gethan hätte und führten solche Ursachen seines schmählichen Leidens und Todes an, daß, wofern man sie für wahr hielte, sie nicht allein hinlänglich wären, das Aergerniß von seinem Creutze wegzunehmen, sondern ihm auch eine unvergängliche Ehre zuwege zu bringen.

In der Historie von Christo und seinen Aposteln ist gar nichts zu finden, das unwahrscheinlich wäre, daß sie von GOtt solten gesandt seyn. Ihre Lehre und Leben sind einander nicht entgegen, man trifft keine Spuren eines Betrugs oder heimlichen List an, welche jemanden nur den geringsten Grund geben könnte, sie für leichtfertige und heimlich abgerichtete Leute zu halten. Ihre eigenen Feinde sind selbst gezwungen worden zu bekennen, daß sie viele Wunderwercke gethan haben, um ihre Göttliche Botschafft zu beweisen: Ob sie wohl dieselben aus Haß gegen ihre Personen und Lehren der Krafft der bösen Geister zuschreiben; wie uns die Scribenten des Neuen Testaments berichten. Diesem Berichte haben wir desto mehr Ursache zu glauben, weil auch in andern Büchern diese Beschuldigung wider dieselben vorgebracht worden. Als Celsus, welchen Origenes, anführt, mit dem Beweise, welcher von unsers Heylandes Wundern hergenommen war, sich in die Enge getrieben sahe; so unterstund er sich nicht die Thaten zu leugnen, sondern gab vor, daß er in Egypten gekommen wäre, und daselbst die Kunst Wunder zu thun gelernet hätte. Hier sind seine Worte: Φησὶ γὰρ αὐτὸν σπεῖσον ἰαφέντα, μισθαρνίαις, εἰν Αἰγύπτῳ, δυνάμεων τινων πειραθέντα, ἐνθένδε ἐπανελθεῖν, θεὸν δι' ἐπῳδὰς ἰσχὺν δυνάμεως, ἑαυτὸν ἀναγορεύσαι. Celsus beym Origenes p. 30. Und auf gleichen Schlag sagt er anderwärts: Daß etliche von seinen Nachfolgern die Zauber-Künste verstanden und durch Anruffung gewisser Geister hätten Wunder thun können. Also sagen auch etliche von den Talmutischen Scribenten, daß Christus in der Zauber-Kunst wohl geübt gewesen. Andere schreiben seine Wunder einer besondern Krafft zu, die er gehabt hätte den Nahmen Jehovah auszusprechen, und diese soll er im Tempel gelernet haben, als er sich einstmahls heimlich in dieser Absicht in das Allerheiligste verfügt. Mit einem Worte: Die Worte unsers JEsu waren mit solchen Zeugnissen versiegelt, daß die alten Juden selbst dieselben nicht leugnen konnten; sondern ehe sie ihn daraus für einen Propheten erkennen wolten, eigneten sie lieber dieselben sehr unwahrscheinlichen und lächerlichen Ursachen zu.

Doch wir haben nicht allein das Zeugniß der Jüden, sondern auch vieler anderer unverwerflichen Zeugen vor uns; welche ob sie gleich von heydnischen Eltern gebohren, und in der heydnischen Religion auferzogen waren, dennoch von der Wahrheit der Wunder JEsu Christi und seiner Apostel eine so gewisse Ueberzeugung hatten, daß

daß sie wegen derselben klaren Gewißheit, und aus Erwegung des darinne vorgestellten Endzwecks, die christliche Religion annahmen.

Wenn das Zeugniß der Freunde der christlichen Religion hier nichts gelten soll: So können wir die Feinde derselben zu Zeugen anführen. Porphyrius, Hierokles, und Julianus bekennen eben dadurch, daß sie unsern Heyland einen Zauberer nennen, die historische Wahrheit seiner Wunderwercke. Julianus sagt von ihm: Er habe nichts wunderswürdiges verrichtet; es wäre denn, daß man die Heilung der Lahmen und Blinden, und die Austreibung der Teuffel für sehr ausserordentliche Wercke ausgeben wolte. Cyrillus p. 191. Ingleichen Hierokles, ein alter abgesagter Feind des christlichen Nahmens, begehret die Wunder unsers Heylandes nicht zu leugnen; sondern er setzt sie nur den Wundern des Apollonius von Tyana entgegen, und giebt vor, daß diese entweder jenen gleich, oder wohl gar höher als Christi Wunder wären. Auf diese Weise tadelt er die Leichtsinnigkeit der damahligen Christen, weil sie den Apollonius verwarffen, und dagegen Christum um einiger wenigen Wunder willen, die er gethan hat, vor GOtt erkannten, und anbeteten. Beym Eusebius p. 512. Und wiederum sagt er: Sie beten JEsum an, weil er die Blinden sehend gemacht, und einige andere Wunder gethan hat. Eben daselbst. So urtheileten sie auch von den Aposteln; Julianus sagt: Paulus habe alle Zauberer und Betrüger, so jemahls in der Welt gewesen, weit übertroffen. Julian beym Cyrillus Lib. III. p. 100. Und sie geben sich Mühe andere Apostel mit gleichen Beschuldigungen zu belegen. Kurtz: Freunde und Feinde sind, was die Historie der Thaten betrifft, eins: nur darinne äussert sich ein Unterschied, daß sie dieselben unterschiedenen Ursachen zuschreiben. Diejenigen, welche die Historie von den Wundern leugnen, können nicht ein einiges Zeugniß aus einem alten Scribenten zur Bestätigung ihres Unglaubens vorbringen, und die Urheber des Neuen Testamentes einer Betrügerey oder Falschheit überführen. Es ist also gantz ungereimt, und abgeschmackt, wenn sie die heiligen Historien verwerffen, und doch andere Geschichte, die sich entweder auf keine andere, oder doch auf keine bessere Beweisthümer gründen, für wahr annehmen.

Es sind vornehmlich zwey Stücke, welche die heiligen Historien und Wunderwercke JEsu gleich bey dem ersten Anblick wahrscheinlicher machen:

(1) Weil die Scribenten derselben weit geschickter waren, davon zu urtheilen, als diejenigen, die widrige Nachricht davon ertheilen: Indem sie von Dingen reden, die sie mit Augen gesehen hatten, und also verstunden sie die Art und Weise, Umstände und Absicht der Thaten, die sie erzehlen. Zwar ist nicht zu leugnen, daß viele Jüden, die zu unsers Erlösers Zeiten lebten und seine Wunder sahen, dennoch sagten: Er treibt die Teuffel aus, durch den Obersten der Teuffel, folglich seine Wunnderwercke einem Verständnisse mit den bösen Geistern zuschrieben. Aber nichts ist gewisser, als daß sie die stärcksten Vorurtheile wider ihn gefasset hatten. Ob er gleich alle Kennzeichen und Merckmahle eines Propheten, nach der Beschreibung ihrer eigenen heiligen Scribenten, hatte: Ob sie wohl die Vortrefflichkeit und Wahrheit seiner Lehren bewunderten, und dieselben zu erkennen sich genöthiget sahen: ob er ihnen auch gleich die wahren Beweisthümer seiner göttlichen Sendung die sie forderten, gegeben hatte; so eigneten sie doch die Krafft dieser Wunder lieber dem Teuffel zu, und lästerten ihn als einen Betrüger und Verführer dieses Volcks, als daß dieselben hätten gestehen sollen, er wäre der wahre Meßias. Ist er aber ein lasterhaffter und böser Mensch gewesen: so würden sie solches leicht haben ans Licht bringen können: und hierdurch wäre die Nachricht von seinem Verständnisse mit dem Teuffel viel glaublicher worden. Oder hätten sie die Wunder der vorhergehenden Propheten eben dieser Krafft beygelegt, und sie gleichermassen verworffen: so hätten sie anjetzo nichts neues gethan, sondern sie hätten es eben so gemacht, wie vor diesem. Allein, da sie gleichwohl jene wegen der Klarheit der Wunder, die sie doch niemahls gesehen hatten, für Bothen Gottes annahmen, Christi Wunder aber doch weit gröser und zahlreicher waren, und die sie noch darzu mit Augen gesehen, der Krafft der bösen Geister zuschreiben: so leget dieses ein mit Vorurtheilen starck eingenommenes Gemüth an den Tag, und weisset, was eine vorgefaßte Meynung für eine grosse Krafft und Einfluß habe. Ueber dieses sind gegen das Zeugniß dieser Personen, viel andere Zeugen, und zwar solche, die ohnfehlbar Glauben verdienen, aufgestellet, und gleichsam verhöret. Also finden wir, daß alle diejenigen unter dem Volcke, welche sahen, mit was für Krafft JEsus die Teuffel austrieb, eben damahls, als die Pharisäer dieses der Hülffe des Obersten der Teuffel zueigneten, sich vielmehr darüber verwunderten und offenhertzig bekannten: Solches ist noch nie in Israel gesehen worden (Matth. IX, 33), das ist, „es „ist noch nie ein Prophet aufgestanden, welcher „eine so uneingeschränckte Macht über die bösen „Geister gehabt hätte, als dieser Mensch.“ Und an einem andern Orte, da er dem Blinden und Stummen, das Gesicht und Sprache wieder gegeben hatte, und die Pharisäer ihn auf eben dieselbe Art lästerten, war das Volck dargegen voller Erstaunen, und an statt, daß sie hätten, wie die Pharisäer, dencken sollen, bekannten sie vielmehr, daß er ihr Meßias wäre. Ist dieser nicht, sprachen sie, Davids Sohn? Matth. XII, 23. Ein gleiches Bekenntniß legten sie ab, da sie bey der wunderbahren Wind- und Meeres-Stille sagten: Du bist warlich GOttes Sohn. Matth. XIV, 33.

Es haben Celsus, Julianus, und andere noch weniger Grund, wenn sie Christum beschuldigen, daß er seine Wunderwercke durch Hülffe der Zauber-Kunst gethan. Da alle diejenigen, welche zu seiner Zeit lebten, mit aller ihrer Bosheit dieses zu behaupten keinesweges vermögend waren: so kan man sich nicht einbilden, daß diejenigen, die lange nach ihm gelebt,

bessere Beweis-Gründe solten aufbringen können. Sie sind vieler Thaten selbst geständig: können sie aber etwas betrügliches dabey entdecken, oder nur einen einigen Umstand anführen, der ihnen rechtmäßigen Verdacht eines Betrugs oder Zauber-Kunst geben mag? Wofern sie den Einfluß einer höhern Krafft, wie Julianus thut einräumen: so ist das beste Mittel zu erkennen, ob dieselbe gut oder böse sey, dieses, wenn man nicht auf das Zeugniß eines Freundes oder Feindes trauet, sondern die Umstände der Wercke selbst, die Person, und endlich den Endzweck derselben betrachtet. Hierbey nun geben wir den Gegnern zu beurtheilen, daß Christus und seine Apostel, in dessen Nahmen durch ihr Wort die Lahmen und Blinden geheilet, und Teuffel ausgetrieben; und ferner daß sie dieses ohne Hülffe eines höhern, guten oder bösen Wesens nicht mögen bewerckstelliget haben. Allein was können sie nun für einen einigen klaren Umstand nahmhafft machen, der uns bewegen mag, dem Celsus, Julianus, und andern Feinden JEsu Christi und seiner Wunder, mehr zu glauben als dem Matthäus, Johannes und andern Scribenten des Neuen Testaments? Haben sie nach allen ihren Spitzfündigkeiten dargethan, daß unser Heyland nur einiger massen ein böser Mensch, ein Freund der Laster oder ein Feind der Wahrheit gewesen? So lange die Feinde Christi die Beschuldigung zu erweisen, daß er ein Betrüger gewesen, und seine Wunder durch Hülffe der Teuffel verrichtet habe, nicht bessere Zeugen oder Umstände als sie bisher gethan, angeben, oder darthun können, daß die christliche Religion keinen solchen Zweck habe; oder diesen offenbahren Widerspruch, daß ein böser Geist beständig einen guten Endzweck befördere, heben können: so lange können wir nicht anders dencken, als daß es ein Zeichen einer grossen Leichtgläubigkeit, oder hartnäckigen Bosheit sey, wenn man alle die wundersamsten Wercke Christi den Kräfften der Zauber-Kunst oder einem geheimen Verständnisse mit den Teuffeln zuschreiben will. Wofern nun aber

(II) Die Historie des Neuen Testaments von Christo wahr ist: so ist seine gantze Lebens-Beschreibung entweder einstimmig, und von einerley Art; oder wo das nicht ist: so ist sie mit den gröbsten Widersprüchen, die man nur erdencken kan, angefüllet. Daß ein gerechter und frommer Mensch gesandt werden kan, die Welt zu reformiren; daß er, um seine Göttliche Hoheit und Ansehen zu bestätigen, viele heilige Wercke thun, und andern die Uebung der Tugend und Gerechtigkeit beydes mit seinem Exempel und Lehren durch Vorhaltung der zukünfftigen Belohnungen und Straffen lehren, mit der gröbsten Frömmigkeit und Vertrauen auf GOtt sterben; ja daß endlich die weise Vorsehung Gottes aus einer solchen Grausamkeit und Bosheit viel gutes würcken könne: Dieses alles sind Stücke, die wohl bey einander stehen können, und daher nicht unglaublich sind. Hingegen daß sich einer für einen Bothen Gottes ausgeben könne, so daß ihm zu gleicher Zeit sein Gewissen sagt, daß er solches nicht wäre; daß er um solches Vorgeben zu behaupten die Welt mit Betrügereyen hintergehen, und sie für wahre Wunder ausgeben oder solche durch eine freywillige Verbindung mit den Teuffeln verrichten solle; daß er bey solchen Umständen selbst ein heiliges Leben führen; daß er sich aller derjenigen unschätzbaren Vortheile, die einer durch den grossen Zweck eines Betruges zu erlangen sich Rechnung machen würde, entschlagen, und sich deswegen willig in den Tod gegeben haben solte: solches ist ein so abentheuerliches und unwahrscheinliches Vorgeben, als nur jemahls in der Welt ist ausgesonnen worden. Und wer diese Dinge glaubt, wie alle diejenigen, so die christliche Religion verwerffen, thun müssen; der legt an den Tag, daß er eine unerhörte Einfalt des Verstandes und Leichtgläubigkeit besitze, die weit grösser ist, als diejenige, welche von denen erfordert wird, welche die Historien des Evangelii für wahr halten.

Damit wir uns aber bey diesem allgemeinen Beweise nicht länger aufhalten, so lasset uns nur das gantze Leben unsers hochgelobten Heylandes betrachten: so werden wir nicht die geringste Spur eines Betrugs, oder den geringsten Verdacht eines geheimen Bündnisses mit den Teuffeln antreffen.

1) Was seine Wunder insgesammt betrifft: so kan davon nicht eins für unmöglich ausgegeben werden, wenn man die Hülffe einer höhern Krafft darzu nimmt. Ob die Engel durch ihre natürlichen Kräffte die Wunder, die JEsu Christo beygelegt werden, ins Werck richten können, oder nicht, ist uns unwissend, und wir wollen auch dieses jetzt nicht ausmachen. Was ihnen der grosse und weisse Schöpffer für Staffeln der Krafft mitgetheilet, ist uns verborgen: und daher muß man sich im Urtheile nicht übereilen, was dieselben thun können, oder nicht. In der Heiligen Schrifft des Alten Testaments kommen viele Exempel vor, die uns gar leicht auf die Gedancken bringen, daß ihre Krafft sehr ausserordentlich sey, und daß sie vieles zu thun vermögen, das uns in eben so grosses Erstaunen zu setzen fähig ist, und das eben so weit über den gemeinen Lauff der Dinge gehet, als die meisten Wunder unsers Heylandes, nur etliche davon ausgenommen. Nichts ist aber gewisser, als daß diese Dinge nicht über die Krafft der ersten Ursache und des Höchsten Wesens gehen. Derjenige GOtt, der das Auge zuerst gebildet hat, kan den Blinden ihr Gesicht wieder geben: Derjenige, welcher die gantze Gestalt unserer Leiber geschaffen hat, kan die Lahmen und Krüpel eben so leichte heilen: Demjenigen, welcher den Regen herab fallen lässet, und die Erde befeuchtet, daß sie mancherley Arten der Kräuter und Früchte hervorbringet, kan es nicht schwer fallen, Wasser in Wein zu verwandeln, oder die Anzahl der Brodte und Fische zu vermehren, eine hungerige Menge Volcks, welche verschmachten will, zu speisen.

Es sind aber diese Dinge nicht nur an sich selbst möglich, sondern auch sehr wahrscheinlich und von solcher Beschaffenheit, daß sie demjenigen, welcher das gröste und beste Wesen ist, zu thun anständig seyn. Wolten wir im Ernste diesen Satz vertheidigen, daß die Wunder JEsu Christi durch Hülffe der bösen Geister geschehen wären: so würden sie gantz unwahrscheinlich werden.

den. Denn es reimet sich für eine solche Person nichts weniger, als daß sie den Menschen eine so lange Zeit so viel Proben der Barmhertzigkeit, Gütigkeit, und Liebe beweisen solte. Hingegen ist dieses gewiß, daß alle Wunder des Heylandes, die er selbst der Krafft und dem Einflusse seines Vaters zueignet, allen dessen Vollkommenheiten, die uns von ihm bekannt, gäntzlich gemäß sind, und übereinstimmen. Die Auferweckung der Toden, und die Wieder-Erstattung der gelähmten Glieder, waren Wercke beydes seiner Allmacht und Barmhertzigkeit, und also der Weisheit des allerhöchsten Regenten gemäß: indem sie natürlicher Weise dahin abzielten, daß sie in den Gemüthern der Menschen Hochachtung gegen seine göttliche Sendung verursachten. Diese Wercke wurden frey öffentlich gethan. Tausend Zeugen waren vorhanden, so die Thaten selbst mit ansahen; auch viele die den Betrug, wenn einer wäre darunter verborgen gewesen, würden haben entdecken können. Hier sind Exempel: Christus reinigte den Aussätzigen in Gegenwart einer grossen Menge Volcks; er heilte des Hauptmanns Knecht und Petrus Schwieger, und machte das tobende Meer stille vor vielen Zeugen. Er weckte des Obersten Tochter vor der gantzen Gesellschafft der gegenwärtigen Leichen-Begleiter auf. Er speisete vier tausend Mann wunderbahrer Weise, und zu anderer Zeit sättigte er fünf tausend an seiner Tafel. Hierzu kömmt noch, daß die Wunder ihrer Anzahl und Natur nach ausserordentlich waren. Und solchergestalt leuchtete in diesen Wunderthätern eine einwohnende Göttliche Krafft hervor. Einer von seinen Aposteln (Joh. XXI, 25.) meldet uns, daß ausser denen, so er nahmhafft gemacht, JEsus noch viele andere Dinge gethan hat, welche, so sie solten eins nach dem andern geschrieben worden seyn, auch sogar die Welt die Bücher nicht würde haben begriffen, die zu beschreiben gewesen wären, das ist, sie wären so zahlreich, daß man es bey nahe für unglaublich halten würde. Bey wenigen Wundern hätte man einen Verdacht fassen können: Aber er legte alle Tage und Stunden Proben von seiner Krafft ab.

Seinen Jüngern war eben die Krafft Teuffel auszutreiben, und Kranckheiten zu heilen mitgetheilet worden. Ihre Auferziehung, Geschäffte und natürliche Gemüths-Gaben wiesen, daß sie weder in der Zauber-Kunst unterwiesen, noch in der Uebung derselben fertig waren. Ihre Temperamente waren verschieden, daß sie keinen heimlichen Betrug zurück halten konnten. Einer von ihnen fiel so gar von seinem Meister ab. Warum hat er JEsum denn nicht verrathen, und seinen Betrug offenbahret? Er sagte noch darzu: Ich habe unschuldig Blut verrathen. Matth. XXVII, 34. Pilatus bekannte nach dessen Verhör: Er habe der Sachen keine, deren sie ihn beschuldiget, an ihm gefunden. Luc. XXIII, 14. Auch nach Christi Tode äusserte sich kein Verdacht, und die Krafft Wunder zu thun währete viele Jahre in der christlichen Kirche bald im grössern, bald im geringern Maasse. Origenes wider den Celsus, da er vom Heiligen Geiste redet, berichtet: Es sind noch bis auf diesen Tag einige Spuren von dessen heiligem Geiste unter den Christen übrig. Sie treiben Teuffel aus und verrichten viele Curen, und sehen einige zukünfftige Dinge vorher nach dem Willen Christi. Es gefiel aber der Göttlichen Vorsehung, diese seine Wunder-Krafft nicht länger dauren zu lassen, als bis die christliche Kirche so völlig gegründet war, daß sie keinen fernern Beweis zu ihrer Bestätigung von nöthen hatte. Wir mögen aber auch

2) Die Abbildung Christi und seiner Apostel betrachten: so werden wir keine Ursache haben anders zu dencken, als daß ihre Wercke wahrhafftige und nach Gottes Willen und Krafft vollbrachte Wunder gewesen. Daß sie den völligen Gebrauch ihrer Vernunfft und Sinne gehabt, legt die Beschaffenheit ihrer Lehren, die Vortrefflichkeit ihrer Befehle, ihre Reden, ihre Vertheidigungen, ihr gantzes Bezeugen sattsam an den Tag. Ihr rechtschaffenes Wesen und Heiligkeit leuchtet aus ihrer gantzen Historie hervor.

Nächst dem ist eine vollkommene Harmonie und Aehnlichkeit zwischen den ersten Lehrern der christlichen Religion in ihrem gantzen Vortrage. Christus selbst war, so lange er sein Lehramt auf Erden führte, allezeit mit sich selbst eins: er veränderte seine Lehren nicht: er trug von Anfang bis zu Ende seines öffentlichen Lehramtes einen Abriß seiner Lehre vor: er gieng gerade durch, ohne die Person anzusehen: und nach seinem Tode lehrten die Apostel eben diese Wahrheiten einhellig. Keiner machte Partheyen, noch that Wunder einem andern zum Nachtheil; sondern sie hatten alle einen Endzweck vor Augen, und trachteten überall durch einerley Mittel, denselben zu erhalten. Dieses war die wahre Beschaffenheit der Personen, die JEsus zur Fortpflantzung seiner Religion gebrauchte. Diese war werth, daß sie von dem Sohne Gottes selbst zuerst geprediget, und mit mancherley Zeichen, Wundern und Kräfften, und mit den Gaben des Heil. Geistes bestätiget war. Ebr. II, 3. Chandler von der Beschaffenheit und Nutzbarkeit der Wunderwercke, p. 93 u. ff.

11. Absichten und Nutzbarkeit der Wunder.

Gott ist ein freyes Wesen von höchster und unendlicher Weisheit, 1 Timoth. II, 17. Darum hat er auch seine weise Absichten und Ursachen, warum er zuweilen von der einmahl fest gesetzten Ordnung der Natur abgehet und übernatürliche Würckungen oder Wunderwercke thut, und dieselben als Mittel erwehlet, die ihm zu diesen oder jenen Zweck führen müssen. Nun kan zwar ein natürlicher Mensch der mit einem endlichen Verstande begabt ist, Gottes unerforschlichen Rath und Absichten nicht errathen, aber doch, so weit das Licht der göttlichen Offenbahrung hierinne vorleuchtet, kan er wohl verstehen, daß der GOtt, der sich vorzeiten manchmahl und auf mancherley Weise offenbahret, auch durch die Wunderwercke seine Haupt-Absicht, nemlich die Verherrlichung seines Nahmens, zu erhalten und zu erreichen gesucht. Denn also hat er durch die Wunder bezeugt

1) Daß er allein der wahre GOtt sey (2 B. Mos. VIII, 17. X, 2. 1 B. der Kön. XVIII, 24); der Herr allenthalben (2 B. Mos. VIII, 22); dessen gleichen nicht ist in allen Landen, 2 B. Mos. XIV, 15. 2 B. der Kön. V, 15.

2) Daß er seiner Diener göttlichen Beruff und Amt damit bezeichnete 4 B. Mos. XVI, 28. 1 B. der Kön. XVII, 24. XVIII, 36. Jer. XXVII, 18.

3) Daß die Ungläubigen dadurch erwecket und die Gemüther dadurch desto mehr zubereitet werden solten auf die wahre göttliche Lehre. Joh. IV, 48.

4) Daß die wahre Religion dadurch desto mehr bestätiget und versiegelt würde Matth. X, 7. Marc. XVI, 20. Apostelgesch. IV, 29. VIII, 6. 13. XIV, 3. Röm. XV, 19. Ebr. II, 4.

Also hatte Christus bey seinen Wunderwercken keine andere Haupt-Absicht, als

a) Daß Gottes Ehre dadurch befördert und ausgebreitet würde. Joh. XI, 40. Matth. IX, 8. XV, 31. Marc. II, 12 Luc. V, 26. XVIII, 43. XIX, 37. Apostelg. IV, 21.

b) Ja er selbst hat dadurch bewiesen, daß er der wahre GOtt sey. Joh. II, 11. V, 17. 19. IX, 32. X, 36 u. ff. XIV, 10. XX, 31. Apostelg. X, 18.

c) Besonders hat er dadurch gezeigt, daß er der wahre Meßias und Welt Heyland sey (Jes. XXXV, 4. Matth. XI, 4. Joh. IV, 42. V, 36. VI, 14. Luc. VII, 16), und folglich seine Lehre als göttliche Wahrheit bestätiget und bekräfftiget (Joh. I, 50. II, 11. III, 1.) Daher auch die Menschen desto eher an ihm gläubten, Joh. XX, 31. XI, 45. XII, 11. Röm. XV, 18.

Da nun die Wunderwercke ihren Grund in der Freyheit des göttlichen Willens haben, als wornach er die Welt regieret, nicht nur so fern es seiner einmahl mit höchster Weisheit fest gestellten Ordnung der natürlichen Dinge und deren Verknüpffung gemäß ist, sondern auch, wenn er seiner besondern Vorsehung in Ansehung des Besten der Menschen ein Genüge zu thun durch seinen ausserordentlichen concursum die Gesetze der Bewegung in den natürlichen Dingen aufhebt: so folgt daraus, daß GOtt so offt Wunderwercke thun könne, als er wolle; nicht aber dergestalt an die Ordnung der Natur gebunden sey, daß er, wie einige Weltweisen meynen, kein Wunderwerck thue, wo er etwas natürlicher und ordentlicher Weise ausführen, oder seine Absicht durch die Mittel erhalten kan. Denn (1) sagt die Heil. Schrifft, daß GOtt seine Zeichen und Wunder ausgerichtet nach seinem Willen, der doch heilig, ungebunden und unumschränckt ist (Ebr. II, 4), und zwar zur Bekräfftigung und Befestigung seines göttlichen Wortes Marci XVI, 20. Darnach (2) sind viele Exempel, da GOtt Wunder gethan, obgleich seine Absicht auf natürliche Weise und durch ordentliche Mittel erreichet werden können, z. E. die Kinder Israel in der Wüsten hätten ihre Nahrung und Kleider auf mancherley ordentliche Art erhalten können, als: für Geld kauffen, pflügen, säen, arbeiten, würcken; an statt daß Wasser aus dem Felsen fliessen müssen, hätte sie GOtt an einen Ort führen können, wo Brunnen waren, oder sie hätten Brunnen graben können, wie die Patriarchen. Ueber den Jordan hätten die Kinder Israel kommen können über eine Brücke, oder auf Fähren, Kähnen und Schiffen: bey dem Wein-Mangel zu Canaan in Galiläa hätten die Gäste sich wohl behelffen, und nach Hausse gehen können, oder der Herr wuste, wo Geld war, wie er Petro einstmahls anzeigte (Matth. XVII, 27) und hätte es also anzeigen können, dafür Wein zu kauffen. Viele Krancken hätten durch natürliche Mittel genesen können, z. E. die das Fieber hatten (Matth. VIII, 15. Joh. IV, 52), und doch weisset der HErr keine Krancken zu den Aertzten. (3) Obwohl GOtt der HErr uns Menschen an die Mittel gebunden hat: so ist er doch nicht daran gebunden, auch so gar in geistlichen Gnaden-Würckungen, da viele ohne die Mittel bekehret worden. Z. E. die Kinder, die ohne Beschneidung sturben. (4) Es konnte der Satz leicht dahin gedeutet werden, als wenn alle Wunderwercke, deren die Schrifft gedenckt, natürlicher Weise ausgelegt und erkläret werden müsten. Dieses ist nicht nur aller Atheisten und Naturalisten gemeines Beginnen, z. E. des Spinoza, Lockens und anderer, sondern auch einiger, welche Freunde und wahre Ausleger des göttlichen Worts seyn wollen, z. E. Nehemias Grew, Doctor der Medicin zu London, und Mitglied der Königl. Societät, in seiner Cosmologia S. so aus fünf Büchern besteht, schreibt: „Mosis Stab sey nicht würcklich, sondern nur „dem Schein nach in eine Schlange verwandelt „worden; das rothe Meer sey zugefroren, da die „Israeliten durchgegangen, und wieder aufgethau„et, da Pharao ersoffen; die Mauren zu Jeri„cho wären durch ein Erdbeben gesuncken; das „Brod in der Wüsten sey aus denen in der Lufft „fliegenden Partickeln vermehret worden; der „Stern der Weisen sey ein alter Stern gewesen, „der nur den Schein von sich gegeben, als ob er „einen wunderbahren Lauff hätte: ja alle Wun„derwercke bestünden darinne, daß durch göttli„che Schickung alle natürliche Ursachen auf eine „Zeit alsdenn zusammen kommen müsten.“ Wie sehr die wunderlichen Einfälle Hermanns von der Hardt der Heil. Schrifft Gewalt und Tort thun, davon geben unter andern Verdrehungen auch dessen willkührliche Erklärungen der Wunderwercke ein betrübtes Merckmahl. Denn also verstehet er den Durchgang durch das rothe Meer ebenfalls vom starcken Gefrieren, und zwar des Sirbonischen Sees: die Erschlagung der Erstgeburt in Egypten durch den Würg-Engel, erklärt er von den Gewafneten, welche Moses in der Hauptstadt Tanis angeführt, daß sie in die Götzen-Tempel eingefallen, die Bilder umgerissen, Josephs Sarg heraus genommen, und so dann in jedem Hausse den Grössesten, den sie angetroffen, erwürget haben. Die Wolcken- und Feuer-Säule soll nichts anders gewesen seyn, als das heilige Feuer, welches Aaron den Israeliten vorgetragen. Das Manna, womit GOtt die Israeliten gespeisset, soll das natürliche gewesen seyn, so heute zu Tage in Arabien und auf dem Berge Libano fället, welcher Meynung andere mehr zugethan gewesen.

Nach-

Nachdem GOtt der Herr seine Absicht in Bestätigung der Lehre Mosis, Christi, der Propheten und Apostel zur Ueberzeugung der wahren Religion durch Wunderwercke genugsam erhalten, und wir auch vor andern die Erfüllung der Weissagungen vor uns haben: so wäre es eine schändliche Probe des Unglaubens, wenn wir heut zu Tage noch Wunder fordern wolten. Nichts destoweniger hat sich GOtt allezeit vorbehalten Wunder zu thun: und wer nur auf die wunderbaren Wege GOttes recht Acht giebt, der wird noch jetzo bekennen müssen, daß der Herr die Seinen offt wunderlich führet, Ps. IV, 4. Schmidts Biblischer Physicus, p. 640. u. ff.

12. Mißbrauch der Wunder zu politischen Staats-Streichen.

Obwohl die allein selige und anbetenswürdige Gottheit selbst die wahre Urheberin der Christlichen Religion ist, und durch die zartesten Liebes-Neigungen gegen das menschliche Geschlecht bewogen worden, dieselbe zu dessen zeitlicher und ewiger Glückseligkeit zu stifften: so hat es doch zu allen Zeiten verkehrte Menschen gegeben, welche unsern allerheiligsten Glauben für eine listige Erfindung schlauer Köpffe, die bloß zur Erhaltung der bürgerlichen Gesellschafft, und also zum weltlichen Staats-Interesse abziele, öffentlich erkläret haben. Diese Leute wollen für starcke Geister angesehen seyn, welche eine tieffere Einsicht in das Wesen der Dinge haben, welche sich von den gemeinen Vorurtheilen losgemacht, und daher in Religions-Sachen nicht alles glauben, was der unverständige Pöbel glaubt. Es ist dißfalls der Florentinische Erfinder unzählicher Staatsstreiche Machiavellus vor andern bekannt, und seine ausschweiffenden Gedancken, die er davon gehegt, liegen am Tage. Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß die klügern Heyden selbst hierinne eine Probe ihrer Scharffsinnigkeit abgelegt, daß sie ihre abentheuerliche Abgötterey u. Vielgötterey, da man um die Republick verdiente Männer, den Julius Cäsar und andere, unter die Zahl der Götter rechnete, wie auch die übrigen Grundsätze der privilegirten Heydnischen Religion weiter für nichts, als für eine Hemmkette des gemeinen Pöbels gehalten haben. Ja man kan auch von denjenigen, die sich um den Staat der Höfe einzusehen viel Mühe gegeben, hinlängliche Nachricht einziehen, daß die gewaltigen Herren dieser Welt gar selten aus guten Absichten und vielmehr aus eitler Staats-Raison die Lehre Jesu Christi angenommen haben. Die Frantzosen setzen Clodovæus I unter ihre vermeynten Heiligen, weil er den Heydnischen Aberglauben verlassen, und sich zur Christlichen Religion bekannt hat. Allein einer von ihren eigenen Scribenten, Gabriel Naudäus, löset uns dieses Rätzel auf, und versichert uns, daß er solches aus Liebe zu seiner Clotilde, und solchergestalt aus blosser Staats-Raison gethan. Daher hält er sich über das auslachenswürdige Buch auf, welches Savaron von der Heiligkeit dieses Königes geschrieben. Jagello, Groß-Hertzog von Litthauen, wolte gern König in Pohlen werden. Diese Krone aber konnte er unter keiner andern Bedingung erlangen, als wenn er ein Christ würde. Deswegen entschloß er sich ohne Verzug, den Aberglauben seiner Altväter zu verschwören, und den Christlichen Nahmen zu einem Mittel eines Staats-Interesse zu machen. Viele andere Exempel bietet uns die Historie dar, die wir jetzo übergehen. Was endlich die Römischen Päbste und Cardinäle für listige Staats-Streiche und politische Geheimnisse ausgedacht, die geistliche Monarchie des Stuhls zu Rom zu befestigen, ist jederman zu unsern Zeiten bekannt, und die geschicktesten Protestantischen Politici, als der Freyherr von Pufendorf und Thomasius, und andere haben solches in öffentlichen Schrifften gezeigt. Aus diesen Exempeln erscheint zwar so viel: daß die Christliche Religion zu weltlichen Staats-Streichen unverantwortlicher Weise gemißbrauchet worden: allein sie reden doch diesem Mißbrauche keinesweges das Wort. Weil wir hier der Staats-Raison und Staats-Streiche gedencken: so müssen wir vor allen Dingen zeigen, was wir dadurch verstehen. RAISON D'ETAT oder die Staats-Raison heisset im guten Verstande die geheime Art, deren sich grosse Herren bedienen das Interesse ihres Landes durch rechtmäßige Mittel zu befördern. Im bösen Verstande aber bedeutet es diejenige geheime Art, deren sich grosse Herren und ihre Schmeichler bedienen, durch unrichtige Gesetze und Anschläge, als durch solche Mittel, die der Christlichen Billigkeit schnur stracks entgegen sind, ihr eigen Interesse zu befördern, und ihren lasterhafften Neigungen, dem Ehrgeitze, Geldgeitze, und der Wollust Genüge zu thun. Und diese andere Bedeutung findet allhier statt, solchergestalt, daß wir durch die Staats-Streiche eben die unerlaubten Mittel zu solchen Endzwecken anzeigen wollen, daß nemlich die unschuldige Lehre Jesu Christi gezwungen wird, diesen drey Tyrannen, als eine elende Sclavin zu dienen. Es pflegt aber solches vornemlich auf sechs Arten zu geschehen. Denn die grossen Herren haben bisweilen die Gewohnheit, aus diesen Staats-Absichten, 1) die Christliche Religion nur äusserlich, ohne innerliche Ueberzeugung anzunehmen: 2) lassen sie sich nicht selten von ihren Schmeichlern göttliche Eigenschafften beylegen, und 3) Biblische Schrifftstellen hierzu anwenden; 4) suchen sie, unter dem Vorwand die Heyden zu bekehren, ihr eigen Staats-Interesse zu vergrössern. Insbesondere aber pflegen die Romischen Päbste 5) durch falsche Lehren und 6) durch erdichtete Wunderwercke ihre eigennützigen Absichten zu befördern. Alles dieses nennen wir Staats-Streiche, und wir befinden, daß die Christliche Religion mit andern Geschencken des Himmels dieses Unglück gemein habe, daß sie hierzu unbarmhertziger Weise gemißbrauchet werde. Wir können aber diese sechs Arten jetzo nicht alle ausführen, und es ist auch von unsern Vorhaben gantz entfernt. Man kan aber hiervon des berühmten Herrn D. und Prof. Wollens gelehrte Vorrede zu Samuel Schandlers Englischer Schrifft von der Beschaffenheit und Nutzbarkeit der Wunderwercke nachlesen. Jetzo wollen wir nur bey der oben angeführten letztern Art stehen bleiben, wie es unsere gegen-

gegenwärtige Abhandlung erfordet. Wir werden zeigen, wie sich mancherley erdichtete Wunderwercke zu einem unglückseligen Werckzeuge des weltlichen Staats-Interesse mißbrauchen lassen. Ob der Regen, der in dem Kriege wider die Quaden mit untermengten Creutzweisen Blitzen und zerschmetternden Donnerschlägen bey heisser Sonnenhitze entstund, mit unter die vorgegebenen Wunder zu rechnen, welches der Kayser und Philosoph, M. Aurelius Antonius, zu einem Staats-Streiche gebrauchet habe, überlassen wir andern zu untersuchen. Zum wenigsten ist so viel gewiß, daß man solchen bald dem Gebet der Christlichen, bald dem Aberglauben der Heydnischen Soldaten zugeschrieben. Es zweifelt auch niemand hieran, daß schon vorher Augustus eine Legion gehabt, welche man die donnernde oder blitzende genennet, weil sie Schilde trug, darauf ein Blitz abgeschildert war. Etliche in der Kirchen-Historie geübte Männer überreden sich ferner, daß das Creutz, welches der Kayser Constantinus Magnus am Himmel bey hellem Mittage mit den Worten: ἐν τούτῳ νίκα, kurtz vor der Schlacht, so er wider Maxentium liefferte, gesehen zu haben vorgab, weiter nichts als ein politischer Staats-Streich gewesen, womit er seinen Soldaten einen Muth habe machen wollen. Wir überlassen diese Meynung ihren Urhebern zu vertheidigen und besinnen uns nur bey dessen Anführung auf ein Exempel, welches jenem, wenn es wahr wäre, sehr ähnlich ist. Als nemlich Alphonsus I, König von Portugall, mit den Mohren in einen Krieg gerieth, und es 1139 bey Ourique zu einem blutigen Treffen kam, so wolten seine Soldaten nicht streiten. Zween Tage aber vorher versicherte er dieselben: Christus wäre ihm erschienen, und hätte ihm nicht allein den Sieg verheissen, sondern auch Befehl gegeben, dem Königlichen Titel anzunehmen, und in seine Fahnen fünf Puncte zum Zeichen seiner fünf Wunden zu setzen. Hierdurch wuchs seinen Leuten der Muth, und sie waren so glücklich, daß sie die Feinde aus dem Felde schlugen. Dem sey wie ihm wolle, so ist doch dieses unstreitig, daß sich auch die Päbste zu Rom mit unzähligen Wundern gebrüstet, um den Leuten das Geld aus dem Beutel zu locken. (Siehe d'Emilian Histoire des tromperies de Pretres & des Moines. Eine gantze Reihe solcher Wunderwercke hat Peter Ribadeneira in dem letztern Capitel des Lebens Lajolä p. 539. u. ff. aufgezeichnet, worauf uns Thomasius einen kurtzen Auszug mittheilet in den Anmerckungen zur Geistl. Monarchie, p. 308. u. ff.) Und dieses ist einer von den Staats-Streichen des Römischen Stuhls. Was die Transsubstantiation für ein Wunderwerck sey, ist nicht unbekannt: und ein neuer Scribent beschreibt die Wunderwercke weitläufftig, so mit der geweyheten Hostie und den Heiligen der Römischen Kirche geschehen seyn sollen: *Le Passe par tout de l'Egliſe Romaine par* ANTOINA GAVIN, Th. III, (Londen 1727) 2 Abth. Ein jeder, der Vernunfft hat, siehet, daß erdichtete Wunder, Lügen sind. Lügen aber streiten mit der Wahrheit, die allen Christen geziemet, und sind verboten. Man schreibt diese nachgemachten Wunder einer Krafft GOttes zu. Dieses streitet mit seiner Vollkommenheit und Weisheit. Daß Gott politische Staats-Streiche durch Wunder bestätigen, und die sündlichen Absichten des Ehrgeitzes, Geldgeitzes, und Wollust, befördern solte, streitet mit seiner unendlichen Heiligkeit, und man ist nicht im Stande, solches aus der göttlichen Schrifft darzuthun. Alle diese Mißbräuche sind so offenbar, daß man sie auch im Finstern greiffen kan; dem aber ohngeachtet gehen sie im Schwange, und gereichen der Christlichen Religion zum gröten Nachtheil. Wolle l. c.

13. Untersuchung der Frage: warum der Heilige Geist nicht noch jetzo Wunder in der Kirche thue?

Wie die seligmachende Religion von den Aposteln nach Christi Himmelfahrt in der gantzen Welt sey ausgebreitet, und durch Wunderwercke bestätiget worden, das lehren die Apostelgeschichte, welche Lucas und zwar, wie Irenäus, Tertullianus, Eusebius, und Hieronymus wollen, auf Pauli Antrieb geschrieben hat. Die alte Kirche pflegte die Apostelgeschichte Lucä zwischen Ostern und Pfingsten zu erwägen, und alle Wunder zu beobachten, welche Christi Auferstehung zu beweisen, von den Aposteln waren verrichtet worden. Augustinus zeugt von dieser Gewohnheit Tract. VI, in Johannem T. IX. oper. p. 24. *ad Plantinian.* wo er schreibt: Die Apostelgeschichte sind ein Canonisches Buch, und müssen alle Jahre in der Kirche gelesen werden. Ihr wisset, daß dieses Buch nach dem Leyden des Herrn in jährlicher Festfeyerung gelesen werde. Es schreibt auch Chrysostomus T. V, Homil. 66. p. 849. Die Apostelgeschichte sind eine Schule der Apostolischen Wunder. Was demnach die meiste Versicherung von des Herrn Auferstehung giebt, das haben die Väter bald nach der Auferstehung zu lesen verordnet. Man hatte damahls hierzu eine rechtmäßige Ursache, da die Christlichen Fürsten viele Heydnische Unterthanen hatten, welche durch die Beweisung der Göttlichkeit der Christlichen Religion in den Schaafstall Christi solten geführet werden. Die Kirche hat in folgender Zeit auch nicht geirret, nachdem die abgöttischen Religionen abgeschaffet waren, daß sie diese Gewohnheit verlassen, und an statt der Apostelgeschichte einen Theil der Reden Christi, welche er kurtz vor seinem lebendigmachenden Tode gehalten, und die voller Trost sind, zwischen Ostern und Pfingsten erklären zu lassen angefangen hat. Was nun die Frage betrifft: Warum der Heilige Geist, der durch die Apostel so grosse und viele Wunder gethan, nicht ebenfalls heute zu Tage Wunder thue? so hat derselbe zweene Theile: 1) warum in der Kirche nicht noch jetzo Wunder geschehen? 2) Warum nicht dergleichen ausser der Kirche bey den Jüden Mahometanern, und Heyden, dieselben von ihrem Irrthume zu überzeugen, und zur wahren

ren Religion zu bringen, wahrgenommen werden? Wir wollen vornehmlich das erste Stück vor uns nehmen. Es waren schon zur Zeit des Marsilius Facinus Leute, welche neue Wunder, den Christlichen Glauben zu bestärcken, nachdrücklich erforderten; wie er in dem Buche de Christiana Religione Cap. X erzehlet. Daher hat auch Grotius in der schönen Schrifft: De veritate religionis Christianæ Lib. I, §. 18, diesen Vorwurff nicht übergangen. Die mit dieser Frage kämpfen, zweiffeln nicht, daß GOttes Macht zu aller Zeit gleich sey. Dieses kommt ihnen dunckel vor; wie man sagen könne, daß die göttliche Gütigkeit immerwährend sey, da die Früchte derselben zu unterschiedenen Zeiten ungleich sind. Es wird aber alles klar werden, wenn sie mit uns die Ursache bedencken, warum GOtt ehemahls Bothen mit Wunderthaten ausgesendet. Die Wunder hören auf, wenn ihre Ursache weg ist. Man wird also GOttes Weisheit und Macht erkennen; und dennoch wird seine Gütigkeit gegen die Kirche nicht vermindert. In dem ersten Welt-Alter, da die Erkenntniß GOttes und der wahren Religion reichlich unter den Menschen wohnete: So theilete GOtt nach seiner Liebe gegen die Menschen einem und dem andern ein grösseres Maaß seines Geistes mit, daß er andere führete, und GOtt, mit Hertzen und Wercken zu ehren, antriebe. Als die Bosheit der Menschen mit der Blindheit zunahm; so blieb doch die meiste heilige Wahrheit bey den Ebräern. Daher erweckte der Heilige Geist allezeit einige unter ihnen, welche den wahren Gottesdienst lehreten, und mit ihrem heiligen Wandel ein gutes Exempel gaben. Hernach erbarmete GOtt sich auch über die Unwissenheit anderer Menschen, als die Ebräer ein grosses Volck waren, und unter den abgöttischen Egyptiern in Gefahr waren angesteckt zu werden, und sandte Mosen zu den Ebräern, der dieselben zu einem besondern, GOtt gewidmeten, weisen und heiligen Volcke machen solte. Damit niemand an desselben göttlichen Berufe zweiffeln dürffte, so verliehe ihm GOtt die Macht Wunder zu thun, das ist, solche Wercke zu verrichten, die menschliche Kräffte übersteigen, und allein von GOtt kommen. GOtt ließ auch Josuam, Mosis Nachfolger in der Regierung des Volckes, ebenfalls Wunder thun, bis dieses heilige Volck seine beständige Wohnung und bereits das Buch hatte, in welchem es, was zum Gottesdienst gehörete, lesen, und also der wunderthätigen Bothen GOttes entbehren konnte. Demnach hat GOtt hernach selten solche Männer, wie Mosen, zu diesem Volcke gesendet; sondern nur alsdenn, wenn der gröste Theil die wahre Religion verlassen hatte, und wieder auf den rechten Weg solte gebracht werden. So lange die wahre Religion unter der Regierung Davids, Salomons, und der übrigen frommen Könige blühete: So stund niemand auf, der durch Wunder öffentlich lehrete. Zu den Israelitischen Königen aber, welche der falschen Religion anhiengen, wurden Elias und Elisa, welche, wie Mosses, Wunder thaten, und dieselben zu wahren Israeliten machen solten, gesand. Als die Religion unter den Ebräern eingewurtzelt war, und dieselbenn heilige Bücher und Ausleger derselben hatten: So geschahen in langer Zeit keine Wunder. Endlich kam selbst der ewige Sohn GOttes, wie GOtt schon vorlängst verheissen hatte, auf die Erde, daß er die eingeschlichenen Irrthümer in der Religion ausrottete, das Ceremonial-Gesetz abschaffete, und durch seine Bothen die übrigen Länder der Erden mit dem Lichte der seligmachenden Wahrheit erleuchtete. Dieser höchste Gesandte GOttes solte von den Jüden erkannt werden: Es konnte aber solches nicht als durch Wunder geschehen. Da er dergleichen in grosser Menge verrichtete: So brachte er unzählige Verehrer des wahren GOttes zu wege. Nachdem die Apostel auch untrügbare Wunder thaten, so baueten sie allenthalben Gemeinden GOttes, und erfülleten den gantzen Erdkreis mit der Erkenntniß des wahren GOttes, und seines Sohnes Jesu Christi. Johann. XVII, 3. Hieraus siehet man, daß die Wunder Kennzeichen der Bothen GOttes sind, die alle, welche nicht in höchster Blindheit stecken, und alle Mittel verwerffen, erkennen. Denn die Wunder sind solche Thaten, die, wie man gewiß weiß, nicht von menschlichen Kräfften, sondern von GOttes Macht allein herkommen, z. E. mit dem blossen Willen, mit blossen Worten Blinde sehend machen, den Tauben das Gehör, den Stummen die Rede, den Krüpeln das Vermögen zu gehen, und den Todten das Leben wiedergeben. Mit dergleichen Wundern muß GOtt seine Bothen, die in seinem Nahmen etwas Neues befehlen, oder eine neue Religion lehren sollen, ausrüsten. Denn ausser dem kan und soll man denselben nicht glauben. Der Verdacht einiger Jüden war sehr unrecht, welche Christi Wercke nicht für göttliche, sondern für teufelische Wercke hielten. Gelehrte können sich nicht vorstellen, daß der Teufel entweder aus eigenen, oder von GOtt verliehenen Kräfften wahre Wunder thun könne. Gemeine Leute waren vermögend zu erkennen, daß die Wunder, die geschahen, nicht des Teufels Wercke wären. Die Bothen GOttes bewiesen mit ihrem Wandel, 1 Corinth. II, 4, daß sie GOtt auf das eyfrigste ehreten: Hernach predigten sie solche Lehren, welche bloß auf die Verherrlichung GOttes, auf die Seeligkeit des menschlichen Geschlechts, und auf die Zerstörung des Satanischen Reiches giengen. Ein solcher Mann ist aber offenbarlich nicht ein Knecht des Teufels, sondern GOttes.

Man kan nun die Ursache, warum die Kirche heute zu Tage nicht dergleichen himmlische Bothen hat, und warum solche Wunder nicht mehr geschehen, gar leicht erkennen. Es treibet jetzund GOtt keine Nothwendigkeit, uns die Wahrheit unserer Religion auf solche Art zu beweisen, weil wir keine rechtmäßige Ursache haben, Wunder zu verlangen, und dieselbe zu bestätigen. Wir haben die Wunder Mosis, Christi, und der Apostel vor Augen, die von solchen Zeugen sind beschrieben worden, welche Niemand verwerfflich machen kan. Denen Klüglingen, welche die Historie von den alten Wunderwercken haben verdächtig machen wollen, ist von gelehrten Männern sattsam geantwortet worden. Welche noch jetzo Wunder zur Bestärckung der Religion erfordern, handeln als Leute, welche sagen, sie wolten alsdenn erst zu-

gestehen, daß es Tag sey, wenn sie noch eine Sonne am Himmel sehen würden. Sie würden gewiß nicht glauben, wenn auch die Welt hundert Sonnen bekäme. Dieses war ebenfalls Christi Antwort, Lucä XVI, 31. Wer demnach nicht durch Christi und der Apostel Wunder, deren Wahrheit offenbahr ist, bewegt wird, dessen Blindheit wird auch durch viel hundert neue Wunder nicht weggenommen werden. GOtt handelt mit verstockten Hertzen auf barmhertzige Weise, daß er ihnen keine Wunder vor Augen leget: Immassen sie sich durch deren Verachtung härtere Strafen zuziehen würden. Matth. XI, 21 u. f. Da wir nun die Wunder in der Heil. Schrifft, welche uns allein zur Regel des Glaubens und Lebens gegeben ist, lesen können: So handelten diejenigen Papistischen Theologen sehr ungelehrt, welche die aufgehende Lehre unsers Luthers deswegen verwarfen, weil er dieselbe mit keinem Wunder bewiese. Jodocus Clichtoveus, ein Parisischer Theologus, sagte: Ich möchte Lutherum nur das einzige fragen, aus was vor Macht er dieses thue, und wer ihm diese Macht gegeben habe, daß er die alte Gestalt der Religion verändert und eine neue schmiedet? Denn wenn er vorgiebt, er sey vom Himmel oder von dem Geiste GOttes gesand, dieses Werck zu unternehmen: So muß er Zeichen seines Apostel-Amtes aufweisen, durch welche er versichern kan, das Werck sey von GOtt, das er vorhat. Diese Worte führet an, und billiget Cochläus in Historia Lutheri f. 72 edit. Paris. a. 1565. Luther aber wolte nicht vor einen Apostolischen Bothen gehalten werden: Es war auch kein unmittelbahrer Bothe GOtt zu derselben Zeit nöthig. Die Heilige Schrifft war vor Augen, und die Verachtung derselben hatte viel Irrthümer verursachet. Luther laß dieselbe fleißig, und lernte die wahre Christliche Religion daraus: Er wieß demnach auch andere auf diesen Grund und verlangte nicht, daß man ihm, sondern dem, der durch die Heilige Schrifft redet, glauben solte. Diejenigen haben sehr gesündiget, welche nach den Zeiten der Apostel Wunder erdichtet haben. Unter diesen ist Gregorius Nyssenus und Sulpicius Severus; man sehe Mosheims Institut. Histor. Christ. Sæc. IV, P. II Cap. 3 §. 14 p. 325. Die falsche Meynung breitete sich aus, daß die Kirche niemahls ohne Wunder seyn könnte. Die Papistischen Lehrer rechnen noch die Wunder unter die beständigen Kennzeichen der Kirche, und erzehlen noch immer neue Wunder, welche aber von den Biblischen weit unterschieden sind, z. E. wenn Johann Patricius Fernandez, ein Spanischer Jesuit, in dem Lateinischen Buche de Apostolicis missionibus apud Chiguitos, (Aug. Vindel. a. 1736) p. 161 erzehlet: Es habe ein Jesuit, da er von den Feinden umringet gewesen, denselben das Bild der Maria vorgehalten, und gemacht, daß keiner einen Pfeil von dem gespannten Bogen habe abschiessen können. Wir geben aber zu, daß Christus noch Wunder seiner Vorsorge und Wachsamkeit thue, welche seinen Ausspruch bestärcken, daß die Pforten der Hölle die Kirche nicht überwältigen sollen. Matth. XVI, 18. Heumanns Programma de quæstione: cur Spiritus S. hodie non edat in Ecclesia miracula? Göttingen 1740. Siehe die Gründliche Auszüge aus denen neuesten Theologisch-Philosophisch- und Philologischen *Disputationibus*, Band VIII, p. 200 u. f.

14. Eintheilung der Wunder.

Die verschiedenen Wunderwercke, deren die Heilige Schrifft Erwehnung thut, können verschiedentlich eingetheilet werden, vornehmlich in Absicht der würckenden Ursache; oder der Dinge, an welchen die Wunder geschehen; oder der Art und Weise, wie das Wunder beschaffen.

a) In Ansehung der würckenden Ursache sind die Wunderwercke entweder unmittelbare, welche GOtt selbst ohne den Dienst der erschaffenen Dinge, als Engel oder Menschen, und also unmittelbar gethan; oder mittelbare, dabey er sich erschaffener Dinge, als eines Mittels, bedienet, als wie GOtt im Alten Testamente durch Mosen und die Propheten dergleichen Wunder herfür brachte, welche solche nicht durch ihre eigene, sondern durch eine besondere ihnen von GOtt verliehene Krafft vollbrachten.

b) In Ansehung der Dinge, an welchen die Wunderwercke geschehen, können dieselben abgetheilt werden, 1) in die Wunder am Himmel und an der Erde geschehen, Es. VII, 11, Dan. VI, 27, Joel II, 30, Apostel. Gesch. II, 19; 2) in die Wunder an den Menschen, z. E. an den Krancken, Blinden, Lahmen, Tauben, Stummen, Besessenen, Todten ꝛc. ꝛc. 3) oder an den unvernünfftigen Thieren, z. E. an Bileams Esel, Eliä Raben, oder 4) an leblosen Creaturen, z. E. am Wasser (2 B. Mos. VII, 20), Feuer, (Dan. III, 27), Wind und Meer, (Matth. VIII, 27), Bäumen, (Matth. XXI, 19 und 20), und dergleichen. Siehe den 1 Abschnitt der III Haupt-Abtheilung dieses Artickels.

c) In Ansehung der Art und Weise, wie die Wunder geschehen, machen einige einen Unterscheid unter den Wunderwercken, die absolute und durchaus zu allen Zeiten gantz fremd und wunderbar seyn, so daß wir sie auf keine Weise begreiffen noch erklären könnten durch diejenige Wissenschafft, die wir von der Macht und den Kräfften der Natur hätten, und solchen, die blos in Ansehung einiger besondern Umständen fremd und wunderbar wären, als die Heilung der Krancken, die an und vor sich selbst keine fremde Sache sey, sondern nur in gewissen Absichten, wenn die Kranckheiten entweder an sich selbst; oder in Ansehung der Art und Weise, wie sie curiret worden, unheilbar gewesen. Indessen sind die letzten nicht geringer als die erstern. Beyde erfordern einerley Krafft, nehmlich eine göttliche. Wenn wir nun einige Wunderwercke von der ersten Sorte oder Range anführen sollen, welche an sich vermöge des ordentlichen Laufes der Natur niemahls geschehen, oder geschehen können, und folglich allemahl ein Wunder zu nennen sind, aus der Heiligen Schrifft Alten und Neuen Testaments anführen und nahmhafft machen sollen: So stehet unter solchen billig oben an, die Schöpffung aller Dinge aus nichts, als das allererste göttliche Wunderwerck und der Grund aller natürlichen und übernatürlichen Würckungen des Schöpffers. Darnach gehören hieher nach der Ordnung der Schrifft-Bücher: Die Verwandelung der Stäbe Mosis und Aarons in Schlangen; daß wie Mauren aufgerichtete Wasser des rothen Meers; des Bileams redende Eselin; die Zerreissung der Wasser des Jordans beym Eingange der Israeliten ins Gelobte Land, und zu den Zeiten Eliä und Elisä; der Stillstand der Sonne und Mond; der gesegnete Mehl-Kasten und Oel-Krug der Wittwe zu Zarpath; die Auferweckung der Toden zu Eliä und Elisä Zeiten; das schwimmende Eisen; die Zurückweichung des Schattens am Zeiger Ahas; das nicht verbrennende Feuer im Babylonischen Ofen; die Erhaltung Jonä im Wallfische. In den Zeiten des Neuen Testaments: Die Gebährung einer Jungfrau; die Speisung so vieler 1000 Menschen mit wenig Brodten; die Gesundmachung der Tauben und Stummen, wie auch der Lahmen und Blinden vom Mutterleibe an; die augenblickliche Genesung der abwesenden Krancken; die Auferweckung der Toden zu Christi und der Apostel Zeiten, und viele mehr. Also sind auch noch mehrere Wunder vom zweyten Range oder Sorte zu mercken, welche alle also beschaffen, daß die Sache zwar sonst nach dem ordentlichen Laufe der Natur auch geschicht und geschehen kan, aber nicht auf eine solche Art und Weise, als sie geschehen zu seyn angeführet wird, und also dißmahl und auf diese Weise dennoch ein Wunder ist, z. E. der Schlaf, den GOtt auf Adam fallen lassen; die grosse Versammlung allerley Thiere zu Adam und Noah; die Sündfluth; der Feuer- und Schwefel-Regen über Sodom; der Hagel-Regen in Egypten; wie auch zu Josuä Zeiten; das Donnerwetter in Sinai; und zu Zeiten Samuelis in der Erndte; die Erdbeben bey Verschlingung der Rotte Korah; und zur Zeit des Leidens Christi; ingleichen Pauli im Gefängnisse zu Philippis; der brennende, und doch nicht verbrannte Busch in Horeb; die Verwandelung des Wassers in Blut; die grosse Menge Frösche, Läuse und Ungeziefer in Egypten; die vielen Heuschrecken; die Egyptische Finsterniß; und zur Zeit des Leidens Christi; die Wolcken- und Feuer-Säule; das süß gemachte bittere Wasser zu Mara; wie auch die ungesunde Quelle zu Jericho; die Quellen in der Wüsten; die Menge Wachteln; die blühende Ruthe Aarons; die unveralteten Kleider der Israeliten; der Manna-Regen in der Wüsten; die Kühe der Philister; die umgefallenen Mauren zu Jericho; die grosse Dürre zu Eliä Zeiten; die Versorgung Eliä durch die Raben; der Stern der Weisen; die Schwängerung eines erstorbenen Leibes, z. E. der Sarah und der alten Elisabeth; die Verwandelung des Wassers in Wein; die Verdorrung des Feigenbaums; die plötzlichen Straf-Gerichte und Plagen, z. E mit Blindheit, Pestilentz, bösen Blattern, heimlichen Schaden, Aussatz, schnellen Tode; die geschwinde Heilung so vieler Aussätzigen, und anderer Krancken; der Teich zu Bethesda; die Vertreibung der Schlangen und Ottern; das unschädlichhe Gifft; die mancherley Sprachen; die Errettung aus der augenscheinlichen Lebens-Gefahr z. E. Davids von Sauls Händen, Daniels von Löwen, Petri aus dem Gefängnisse; so viele wunderbare Siege, z. E. des Josua, der Richter, Jonathans und seines Waffenträgers, Davids, der Könige Israel und Juda, des Judä Maccabäi und seiner Brüder; und dergleichen wunderbare Begebenheiten mehr, in welchen sich die besondere Vorsehung GOttes nach einem ausserordentlichen Einflusse oder Würckung zum Besten der Menschen hervorgethan.

d) In Ansehung der Absicht, die GOtt dabey hat, theilet man sie in die Wunder der Lehre und in die Wunder der Vorsehung. Jene dienen zur Bekräfftigung der Göttlichen Lehre überhaupt, und ist allerdings die Krafft Wunder zu thun ein untrüglich Kennzeichen, daß ein Lehrer von GOtt gesandt; folglich seine Lehre als eine Göttliche Lehre anzunehmen; diese aber beweisen die genaueste und gantz sonderbare Vorsehung GOttes, von denen nicht nur in Heiliger Schrifft gewisse Exempel anzutreffen; sondern man will dergleichen auch an den Heyden aus den Profan-Büchern weisen. Denn da habe GOtt manche auf eine wunderbare Art durch die unvernünfftigen Thiere ernähren lassen, von welchen so viele Geschichtschreiber Nachricht gäben, den man nicht allen Glauben so schlechterdings abzusprechen habe. So berichten auch Gellius Noct. Attic. L. V. c. 9. Valer. Maxim. L. V. c. 4. n. 6. Solinus c. 7, von dem Sohne des Croesus, daß da er lange Zeit stumm gewesen, und sein Vater habe in einer Schlacht sollen erstochen werden, aus Unwissenheit, daß es der König wäre, so habe er deutlich zu reden und zu schreyen angefangen, sie solten den König Croesus nicht ermorden, worauf er auch bey dem Leben erhalten worden. Von dem Xerxes läse man bey dem Valerius Maximus L. I. c. 6. n. 1. daß er vorgehabt, die Lacedämonier zu überfallen, worauf sich auf seiner Tafel der Wein in Blut zu verschiedenen mahlen verwandelt habe, deswegen ihn die Magi von seinem Vorhaben abzulassen ermahnet. Wohin auch gerechnet wird, daß man über dem Haupte des Servius Tullius, da er noch sehr klein gewesen, und geschlaffen, eine Flamme gesehen, anderer Exempel zu geschweigen. Walchs philosophisches Lexicon. Schmidts Biblischer Physicus p. 644 u. ff.

VI. Exegetische Abhandlung.

Wir wollen den Anfang bey dieser Abhandlung, mit einigen Stellen der Heiligen Schrifft machen, in welchen gesagt wird,

A) daß Christus verboten habe, ein Wunder desselben bekannt zu machen. Die Ausleger der Heiligen Schrifft haben darinne offt angestossen, daß sie, was in gewisser Absicht und Vergleichung gesagt wird, in absoluten Verstande angenommen haben. Dieses ist an den Orten geschehen, wo Christus verbietet, daß eines seiner Wunder solle ausgebreitet werden. Es lässet sich aber deutlich erweisen; daß Christus die Ausbreitung eines Wunders niemahls schlechterdings verboten; sondern daß er solches umgewisser Ursachen willen auf eine kurtze Zeit habe ver-

verschwiegen halten wollen, und daß es, wenn diese Zeit vorbey, habe können und sollen bekannt gemacht werden. Dieses kan man überhaupt leichtlich verstehen. Denn GOtt wolte durch die Wunder zu verstehen geben, daß dieser der Meßias, sein ewiger Sohn sey, der die Gläubigen von den Sünden und derselben Strafe befreye, und der ewigen Seeligkeit theilhafftig mache. Christus sagt selbst Johann VI, 27. daß die Wunder σφραγὶς wären, damit ihn der Vater in die Welt gesandt habe. Ja der Heyland lehret Joh. X, 37. XV, 24 er sey nicht anders als durch die Wunder für den Sohn GOttes zu erkennen. Wir wissen, daß der Heyland viel Wunder vor dem Volcke, vor den Gottesgelehrten der Juden, und vor andern angesehenen Leuten gethan habe. Er befahl, daß seine Wunder solten gepriesen werden, Marci V, 19, Lucä VIII, 39. Petrus nennet ihn Apostel-Gesch. II, 22. ἄνδρα ἀπὸ τοῦ Θεοῦ ἀποδεδειγμένον δυνάμεσι καὶ τέρασι καὶ σημείοις, οἷς ἐποίησεν, woraus man v. 36 schliessen müsse, daß er Κύριος καὶ Χριστὸς sey. Es irren demnach diejenigen sehr, welche sagen, Christus habe einige Wunder heimlich gethan, und dieselben seinen Feinden nicht wollen wissen lassen, damit sie ihn nicht vor der von GOtt bestimmten Zeit möchten tödten. Man erwege die Stellen Matth. VIII, 4. Marci I, 44. Lucä V, 14. Es ist leicht zu sehen, daß Christus verlangt, der Mensch solle nur so lange schweigen, bis der Priester, der nichts um das Wunder wuste, geurtheilet, daß der Aussatz wahrhafftig verschwunden, und also ein Zeuge von der wahren Heilung Christi worden wäre. Diesen Sinn haben ehemahls Grotius, Zeger, Witsius, Joach. Lange, Wolf, auch vormahls Chrysostomus erkannt. Diejenigen, welche andere Antworten vorbringen, müssen doch geglaubt haben, daß Christus den Menschen ein beständiges Stillschweigen auferlegt habe. Chemnitius meynet, Christus habe zu schweigen befohlen, weil er gesehen, daß der Mensch das Wunder nicht recht, sondern aus Curiosität, oder aus einem andern fleischlichen Affecte preisen würde. Hieronymus fragt: „Was war es nöthig, daß er mit Wor„ten ausbreitete, was er an seinem Leibe zu er„kennen gab.„ Beza sagt: Die Ursache dieses Verbots sey gewesen, damit nicht das Volck, bloß über die Wunder erstaunete, und ihm nicht die Zeit benommen würde zu lehren. Hammond hält davor, da Christus gesehen, daß die Pharisäer seine Wunder lästern würden; so habe er ihnen aus Mitleyden die Entschuldigung der Unwissenheit gelassen, und nicht gewolt, daß sie von seinen Wundern Nachricht bekämen, und dieselben auf gottlose Weise mißbraucheten. Ruß Harm. Evangel. T. I, p. 606 u. f. ingl. p. 915 schreibt: Der Heyland habe deswegen seine Wunder wollen verschweigen lassen, weil es noch nicht Zeit gewesen, daß sie ausgebreitet würden; weil dieser Mensch nicht geschickt gewesen, solches zu thun; und weil er verhüten wollen, daß es nicht schiene, als ob er aus Hochmuth Ehre suchte. Diese Meynung ist darum zu verwerffen; weil der Heyland so grosse Wunder that, damit seine Herrlichkeit erkannt würde, damit die Leute wüsten, er sey der Sohn GOttes, und der versprochene Meßias, daß sie an ihm gläubeten und seelig würden: Er hatte demnach δόξαν ὡς μονογενὴς παρὰ πατρὸς Johann I, 24. Er solte φανερωθῆναι τῷ Ἰσραὴλ, Joh. I, 31. Durch die Wunder ἐφανέρωσε τὴν δόξαν αὐτοῦ Johann II, 2. Er sagte, er müsse eben wie der Vater geehrt werden Johann V, 23; er müsse durch die Wunder von dem Vater δοξάζεσθαι Joh. VIII, 54. XI, 45 er sey das Licht der Welt Joh. IX, 5. XII, 46.

Wir lesen Matth. IX, 30. daß Christus zween Blinden das Gesicht wieder gegeben, und daß er dieses zu verschweigen befohlen. Die Ursache dieses Verbotes war; weil dieses Wunder nicht offenbar geschehen, und also keine Zeugen hatte. Die Feinde hätten sagen können: Diese Leute, welche an dem Orte nicht bekannt waren, wären niemahls blind gewesen. Das andere Wunder welches im 33 Verse erzehlet wird, geschahe deswegen vor den Augen, des Volckes, damit es jedermann bekannt würde; welches ebenfalls von dem Wunder, dessen im 35 Verse gedacht wird, zu sagen ist. Diese Antwort bringet Witsius Meler. Leid. p. 351 vor: Es ist aber hinzu zu setzen, daß diese zweene blind gewesene nicht wider das Verbot Christi gehandelt, da sie dieses Wunder öffentlich gepriesen. Denn sie verstanden gar leicht, warum und wie lange der Heyland, dieses Wunder wolte verschwiegen haben. Es ist demnach zu verwundern, daß Joachim Lange die Ursache dieses Verbots nicht begriffen, und daß Lyserus Harm. Evang. p. 756. nur überhaupt antwortet, Christus habe gerechte und wichtige Ursachen gehabt, ein Verbot zu thun.

Matth. XII, 6. lieset man: Christus habe sich den Nachstellungen entzogen, und verboten, seinen Feinden zu entdecken, wo er sey. Er wolte sich damahls seinen Feinden nicht durch ein Wunder sondern auf natürliche Weise entreissen. Dieses Verbot gieng nur auf gewisse Zeit, und welche hernach geheilet wurden, die durfften es allen erzehlen. Gottfried Olearius Obs. XLV ad Matth. §. 3. hat eben dieses wahrgenommen. Chemnitius Harmon. Evang. p. 396 irret sich aus Uebereylung, weil er diesen Ort und Marci III, 12. für gleiche Stellen hält.

Marci V, 43 und Lucä VIII, 56. finden wir, daß Christus Jairo und seinem Weibe die Erweckung ihres Töchterleins zu verschweigen befohlen. Sie solten aber nur so lange davon schweigen, bis er aus dem Orte weggegangen war. Denn er gieng alsbald weg (Marci VI, 1) und zog in sein Vaterland; woran er nicht wolte verhindert werden. Zu einer andern Zeit that er dergleichen Marci VII, 24. Er gieng in eine andere Gegend und οὐδένα ἤθελε γνῶναι, damit nicht zur Unzeit Krancke zu ihm gebracht würden. Hätte Lyserus p. 753 diese Stelle recht angesehen; so würde er nicht also geschrieben haben: „Dieses ist geschehen, theils weil die völlige „Offenbahrung bis zu dem Stande der Verherr„lichung aufbehalten wird, theils weil er den „feindlichen Sinn der Pharisäer wuste, welche „durch solche Wunder geärgert wurden.“ Grotius hat auch auf unbequeme Art geantwortet: Christus wolte seine Macht über den Tod zu der Zeit

Zeit nicht bekannt werden lassen, als welche nach seiner Auferstehung erst aller Welt solte kund gethan werden.

Marci VII, 36. ist die Antwort leicht; weil diese Erzehlung derjenigen gleich ist, die wir Matth. IX, 30. finden. Der Heyland hatte bereits viele Wunder vor dem Volcke gethan, welches wir aus Matth. XV, 29 u. ff. lernen. Das Wunder an den Tauben und Stummen geschahe in einem Hause und nicht öffentlich, und konnte also von den Feinden geleugnet werden. Ruß schreibt T. II, p. 97. wiederum: Christus habe die Ehre geflohen, und folgt also dem Hieronymus, welcher spricht: Christus habe darauf gesehen, daß die Leute von seinen Wundern nicht unbedächtig reden solten, als wären es Neuigkeiten, die gewissen Personen begegnet, und davon andere keinen Nutzen hätten. Auch da hat dieser Mensch nicht wider Christi Verbot gehandelt, daß, da er hernach zu denen gekommen, welche von seiner Taub- und Stummheit wusten, er seinen Wohlthäter entdecket hat.

Marci VIII, 26. ist fast eben die Ursache des Verbots, welche Marci V, 43. gewesen. Der Heyland gieng aus derselben Stadt, und nahm den Blinden mit sich, da die Einwohner zurück blieben, und wegen ihres Unglaubens (Matth. XI, 11.) keines neuen Wunders würdig waren. Er machte den Blinden sehend, und befahl ihm in sein Hauß ausser der Stadt zu gehen, und nicht eher in die Stadt zu kommen, und das Wunder auszubreiten, bis Christus von dannen gereiset.

Warum verbietet Christus Matth. XVII, 9. und Marci IX, 9. zu offenbahren, daß er durch eine Stimme vom Himel vor den Sohn GOttes und vor den Meßias erkläret worden, und Matth. XVI, 20. zu sagen, daß er Christus oder der Meßias sey? Die Jünger glaubten damahls noch, daß Christus ein weltliches Reich anfangen würde. Er begegnete alsobald ihrem Irrthume und lehrete Matth. XVI, 21. und Lucä IX, 21 u. f. daß er in dieser Welt nicht in Königlicher Pracht erscheinen werde, sondern daß ihn die Jüden gefangen nehmen, und tödten würden. Ueber dieses konnte JEsus von seinen Jüngern nicht als der Meßias gepriesen werden: weil sie seine geheimen Jünger waren; so waren sie keine glaubwürdigen Zeugen. Aus eben der Ursache verbot der Heyland den bösen Geistern ernstlich, daß sie ihn nicht vor den Meßias ausruffen solten (Marci III, 12.) weil sie als Gesellen des Vaters der Lügen keinen Glauben verdienten. Christus wolte deswegen, als der Meßias aus seinen Wercken, als aus unverwerflichen Zeugnissen, erkennet werden. Christus verbot auch in Ansehung des Volckes, welches den Wundern glaubte, und ein weltliches Reich des Meßias hoffete, seinen Jüngern, ihn denselben ausdrücklich zu offenbahren, damit es nicht einen Aufruhr erregte, ihn zum Könige machte, die Waffen ergriffe und von dem Römischen Kayser abfiele, Joh. VI, 15. Meßias und Christus bedeutet so viel als ein König; weil ihnen aber die Natur und Beschaffenheit des Reichs Christi nicht bekannt war: so muste die Gelegenheit des gefährlichen Irthums ihnen benommen werden. Eben dieses hat ohne Zweifel Johannes den Täufer bewogen, da er die Gegenwart des Meßias ankündigen solte, daß er nicht ausrief: Siehe, dieser ist der Meßias! sondern sagte: Siehe, das ist GOttes Lamm, welches zum Heyl des menschlichen Geschlechts soll geschlachtet werden! Endlich auf die Jüden zu kommen, welche JEsum nicht vor den Meßias erkannten, diesen war am allerwenigsten zuzuruffen, daß dieser der Meßias sey. Denn sie hätten sodann Gelegenheit genommen zu lästern, daß JEsus eine Empörung wider den Römischen Kayser verursache, und den Land-Voigt anzutreiben, daß er ihn durch die Soldaten gefangen nähme, und die Gläubigen verfolgete.

Es erhellet nun sattsam, warum Christus damahls von seinen Jüngern nicht als der Meßias wolte verkündiget werden, da es ihm sonst nicht zuwider war, von andern davor erkannt und gepriesen zu werden. Der Engel, als der erste Bothe seiner Geburt, hatte solches bereits gethan, Luc. II, 11; ingleichen die Persischen Magi, Simeon, Luc. II, 42. 46. 50. Martha, Joh. XI, 27. ja selbst Christus, so offt er befraget worden, ob er der Meßias sey; doch setzete er hinzu, daß er nicht ein König eines weltlichen Reiches sey, Matth. XI, 3. Joh. X, 24. Matth. XXVI, 63. Joh. XVIII, 36 u. f. Joh. IV, 26. Er wolte von den Samaritanern, als der Meßias erkennet werden, im 42 V. Denn diese Erkenntniß trieb dieselben nicht zu einem Aufruhre an. Die Jünger solten erst nach der Auferstehung Christi lehren, daß JEsus der Meßias sey. Petrus that solches bald, Apost. Gesch. II, 36. 38. Denn nun war die Hoffnung zu einem weltlichen Reiche des Meßiä gäntzlich verschwunden. Heumanns Diss. in qua illustrantur loca illa, quibus Christus legitur vetuisse publicari suum aliquod miraculum, Göttingen 1744. Siehe Vollständige Nachrichten von dem ordentlichen Inhalte derer kleinen und auserlesenen Academischen Schrifften, Band II, p. 489 u. ff.

β) Die Gläubigen sollen einen Vorzug in den Wunderwercken vor Christo haben. Der Ausspruch des Heylandes Joh. XIV, 12. in welchen gesagt wird, daß die Gläubigen grössere Wunder thun würden als die seinigen wären, scheinet dem ersten Anblicke nach, nicht die gröste Deutlichkeit zu haben, daß man fragen möchte: Wie mag solches zugehen? Die Worte sind diese: Warlich, warlich ich sage euch, wer an mich gläubet, der wird die Wercke auch thun, die ich thue, und wird grössere, denn diese thun: denn ich gehe zum Vater. Der berühmte Herr Kirchen-Rath Walch hat diese Untersuchung vorgenommen, und wohl ausgeführt; dessen Arbeit wir uns hier mit Nutzen bedienen wollen: von dem wahren Verstande dieser Worte. Der Text wird billig als ein Trost-Spruch angesehen, mit welchem der Heyland seinen Jüngern bey seinem Hingange aus der Welt einen Muth zu machen sucht. In dem Spruche selbst ist zu betrachten: (a) Das Versicherungs- oder Betheurungs-Wort: Warlich ich sage euch. (b) Derjenige, auf welchen die Verheissung Christi eigentlich gehet: Wer an mich gläubet. (c) Die Verheissung selbst, welche zween Sätze hat: (α) Er wird die Wercke thun, die ich thue. (β) Er wird noch grössere als diese thun. (d) Der Grund und die Ursache dieser Verheissung: Weil ich zum Vater gehe. (I) Das Versicherungs-Wort ist eigentlich kein Eyd; weil derjeni-

ge, der da schwöret, bey einem Höhern schwören muß. Es kan aber im uneigentlichen Verstande davor genommen werden. Denn obgleich Christi Worte vor sich selbst wahrhaftig sind, und keine Betheurung brauchen, so gehet doch der Heyland mit den schwachen Menschen dergestalt um, daß er, wie ein blosser Mensch, die grösten Versicherungen thut. (II) Diejenigen, welchen die Verheissung gethan wird, sind vornemlich die Apostel; doch werden die Gläubigen der ersten Kirche, und insonderheit die so genannten Apostolischen Männer derselben nicht ausgeschlossen. Solches lehret der Zweck der Worte, als wodurch der Heyland seine Jünger, wegen seines Hinganges trösten will. Eine vortrefliche Auslegung hiervon geben die Worte Christi, Marci XVI, 15 u. ff: Gehet hin in alle Welt. Es ist bekannt, daß die Gabe Wunder zu thun, niemahls mehr als zu Christi und der Apostel Zeiten im Schwange gewesen, und zwar wegen der Hertzens-Härtigkeit der Menschen, wie Christus sagt Joh. V, 48: Wenn ihr nicht Zeichen und Wunder sehet: so gläubet ihr nicht. Doch wird nicht geleugnet, daß die Verheissung alle Gläubigen auf gewisse Art angehe, dieweil ohne Einschränckung gesagt wird: Wer an mich gläubet. Die ungläubigen Heyden aber können an dieser Verheissung nicht Theil nehmen. Sie reden zwar von Wundern, z. E. Minos, ein König in Creta, welcher schon begraben gewesen, soll sein Grab aufgebrochen haben, und auferstanden seyn. Hercules soll den Theseus, Alcestin und andere; Bachus seine Mutter Semele, und sein Weib Arcadne; Aesculapius den Hippolitus und Castor wieder lebendig gemacht haben. Man kan aber mit dem Alph. Salmeron in Commentar. in Evang. Hist. Tom. VI. tr. 4. antworten: Entweder es ist kein wahrhaffter Tod vorhergegangen, oder es ist teuffelische Zauberey dabey gebraucht worden. Die übrigen Wunderwercke deren sich die Heyden rühmen, sind entweder erdichtet, oder der göttlichen Vorsorge zuzuschreiben, damit sie wissen möchten, daß GOtt für seine Geschöpffe sorge. Die Päbstler eignen sich bis auf diese Stunde noch diese Verheissung zu, wiewohl mit Unrecht. Wenn sie aber ihre vorgegebene Wunder recht betrachten wollen: so sehen sie, daß es diejenigen sind, von welchen Matth. XXIV, 24. Marci XIII. 22. 2 Thessal. II, 9. Offenb. XVI, 13. geredet wird. (IV) Die Verheissung selbst bestehet darinne: Daß die Gläubigen würden die Wercke thun, die Christus gethan habe. Hiervon aber werden ausgenommen: 1) Das Werck der Erlösung, welches Christus allein verrichtet hat, 1 Timoth. II, 5. Jes. LXIII. 3. Joh. IV, 34. XVII, 4. 2) Das Werck der Schöpfung, welches er mit dem Vater und H. Geist vollbracht hat. 3) Das Werck der Erhaltung und Regierung. 4) Die besondern Wercke Christi, da er von einer Jungfrau gebohren; ingleichen, da er aus eigner Macht aus dem Grabe auferstanden ist. Die Verheissung gehet eigentlich auf die Predigt des Evangelii, und ferner auf die Ausübung der Wunder. Zu der Predigt des Evangelii gehöret 1) die Kraft derselben, wie Paulus sagt, daß seine Predigt sey gewesen, in Beweisung des Geistes und Krafft, 1 Cor. II, 4. 2) Die Erleuchtung, 2 Cor. IV, 6. 3) Die Wiedergeburt, Galat. IV, 19. 1 Cor. IV, 15. 1 Petri I, 23. 4) Die Vergebung der Sünden, Matth. IX, 2. 5) Die Tröstung der Geplagten, 2 Cor. I, 4. 6) Die Errettung seiner selbst, 1 Timoth. IV, 16. Es ist auch nicht ungereimt, mit dem Origenes zu sagen; daß die Wunderwercke, die Christus leiblicher Weise gethan, von den Gläubigen auf geistliche Weise verrichtet werden. Doch meynet Herr D. Walch in Diss. de prærogativa fidelium in Christo præ Christo, billig, daß die Gläubigen hierinne wohl keinen Vorzug hätten: weil Christus auch die geistliche Blindheit weggenommen, und geistliche Todten lebendig gemacht hat. Hierbey ist zu mercken der Unterscheid der Wunder in Ansehung derjenigen die sie verrichten. Christus thut sie vermöge seiner Gottheit aus eigener Macht, κατὰ φύσιν, nach seiner Natur, und παντοκρατορικῶς, als ein allmächtiger HErr: Die Apostel aber verrichteten dieselben aus der von Christo verliehenen Macht κατὰ χάριν, nach der Gnade, und διακονικῶς, als Diener. Ferner ist auch zu bedencken, daß die Wunder-Krafft nicht von dem Zustande der Menschen, sondern von den Mitteln, als von dem Worte GOttes und den H. Sacramenten, herrühren. Mit der Predigt des Evangelii war die Krafft Wunder zu thun verknüpffet, welche die Apostel nöthig hatten zur Bekehrung der abergläubigen und unwissenden Leute. Unter den Wundern, die der Heyland verrichtete, waren vornemlich diese, daß er Krancken heilete, Teuffel austrieb, dem Winde und Meere befahl, Wasser in Wein verwandelte, Todte auferweckte u. a. m. Diese Macht versprach der Heyland den Aposteln, und sie haben auch dieselbe bewiesen, Apost. Gesch. III, 6 u. f. IX, 33. 36. XIX, 11. XX, 12. Daß aber die Gläubigen solten grössere Wunder, als Christus, thun, wird von verschiedenen unterschiedlich erkläret. Origenes nimmt den Vorzug der Gläubigen her von dem Siege über den Satan; weil es ein grösser Werck sey, wenn er von den Gläubigen, als wenn er von Christo überwunden werde. Auf solche Weise aber wird der Vorzug mit Unrecht in der Person gesucht, da doch der Heyland von den Wercken redet. Augustinus und Thomas Aquinas machen einen Unterscheid unter den Wercken, die Christus ohne uns, und die er nicht ohne uns verrichtet. Chrysostomus meynet, man müsse den Vorzug nur von einer gewissen Gattung der Wunder verstehen, als daß Petri Schatten gesund gemacht, Apost. Gesch. V, 15 u. f. daß Pauli Schweiß Krancke geheilet, Apost. Gesch. XIX, 12. Andere Ausleger haben sich eingebildet, der Heyland habe nur nach der Meynung der Leute geredet. Wie die Jüden die Zeichen höher als Christi Wunder geachtet hätten, Matth. XII, 37: so würden die Menschen auch das Gesundmachen mit dem Schatten für ein grösser Wunder als das Heilen mit Worten, oder das Anrühren halten. Peter von Cluny will die Sache klar machen, wenn er erzehlet, Petrus habe den Eucharius nach Deutschland geschickt, welcher einen Todten, der viertzig Tage im Grabe gelegen, auferwecket habe. Noch andere stehen in den Gedancken: Christus verstehe die sittlichen Wercke, als die Liebe, Gedult, Leutseligkeit u. s. w. Aber wer hat doch hierinne Christum übertroffen? Theodorus Heracleotes setzet hinzu: Christus habe Wunder den Menschen zum

zum Besten; die Apostel aber den Menschen auch zur Straffe gethan. Wie denn Petrus Ananiam und Saphiram blos durch Worte getödet hätte. Aber ist es nicht mehr, einen Menschen erhalten, als verderben? Auf die wahre Meynung nun zu kommen, so rechnet man hieher die Betrachtung der Predigt des Evangelii, daß die Apostel nach der Himmelfahrt Christi allen Völckern geprediget, Matth. XXVIII, 19. Marci XV, 15. Röm. X, 18. Coloss. I, 6. Christus aber nur in Judäa gelehret, Röm. XV, 8. Matth. XV, 26. Ferner gehöret hieher, daß die Apostel in fremden Sprachen redeten, Apostelg. II, 4. da der Heyland nur eine Sprache, die Syrische, oder Syrisch-Aramäische gebraucht hat. Endlich hatten die Apostel auch die Krafft, daß sie durch Auflegung der Hände die ausserordentlichen Gaben des Heiligen Geistes andern mittheilen konnten, wornach Simon ein Verlangen bekam. Apostelg. VIII, 19. Demnach sind die Wunderwercke der Apostel grösser als Christi: 1) In Ansehung der grössern Anzahl; indem μείζονα so viel als πλείονα nach dem Ebraischen רבים/ welches beydes andeutet, heisset. Ueber dieses haben die Apostel, und apostolischen Männer viel längere Zeit als Christus Wunder gethan. 2) In Betrachtung des weit grössern Raums; wie denn die Apostel nicht nur in Judäa, sondern auch auf dem gantzen Erdboden das Evangelium verkündiget haben, Hagg. II, 6. 3) In Erwegung des vortrefflichen Nutzens. Der Heyland hat wenig Menschen: Die Apostel aber haben unzählige Völcker um Glauben gebracht. Denn diese zwölf Männer haben in 20 oder aufs höchste in 30 Jahren in allen Reichen der Welt geprediget, und ihre Lehre mit unerhörten Wundern bestätiget. Hierbey kan man auch sehen auf die Standhafftigkeit unzähliger Bekenner der Wahrheit, welche mit ihrer Freudigkeit bey aller Marter auch die Hencker offt bewogen haben, Christen zu werden; die Feinde Christi aber, die sein Elend sahen, wurden nur immer Blut-dürstiger. Hierzu kommt, daß die Wercke derer, die an Christum glauben, die durch den Glauben die Welt, ihr Fleisch, den Teuffel überwinden, das ewige Leben ergreiffen, theils dem Endzwecke, theils der Folge nach, allen Wunderwercken auf gewisse Weise vorgezogen werden. (IV) Wenn der Heyland den Grund oder die Ursache seiner Verheissung hinzufügt, und spricht: Dieweil ich zum Vater gehe; so verstehet er durch sein Hingehen sein Leiden, seinen Tod, seine Auferstehung, Himmelfahrt, und das Sitzen zur Rechten GOttes, als woraus alle Seeligkeit fliesset. Chrysostomus erkläret den Sinn Christi also: „Wenn ich nicht aus der Welt „gienge: So wäre es nicht nöthig, daß ihr Wunder thätet, denn ich wolte sie thun; nachdem „ich aber zum Vater gehe: So erfordert es die „Nothdurfft, daß ich euch die Macht Wunder „zu thun, hinterlasse„ Man kan aber antworten, daß die Apostel auch vor dem Hingange Christi schon Wunder gethan haben. Die wahre Meynung des Heylandes war wohl, daß er versicherte, es solten grössere Wunder von ihm, nach seiner Erhöhung, Krafft des mitgetheilten Heiligen Geistes durch die Gläubigen verrichtet werden, als er in seiner Niedrigkeit gethan hätte. Nach Johann Gerhards Erinnerung wird auch ὅτι besser durch weil, als durch denn übersetzet; weil es nicht einen Beweiß; sondern die Ursache seiner Verheissung anzeigen soll. Ueber diese Stelle haben die Widersacher allerhand Verdrehungen und falsche Meynungen gemacht. Celsus beym Origines Lib. II, contra Celsum, hat diese sichere Versicherung und Verheissung Christi gar in Zweiffel gezogen, auch geleugnet, daß sie sey erfüllet worden; er hat aber seine Abfertigung schon in dem, was jetzo vorgebracht worden. Peter von Cluny hat aus diesem Texte wider die Petrobrusianer geschlossen, man müsse den Verstorbenen mit einer Vorbitte zu statten kommen; weil die Gläubigen Christi Wercke, und auch noch grössere thun solten. Doch diese Verheissung Christi gieng sonderlich die erste Kirche an, und bestund darinne, daß die Apostel solten das Evangelium predigen, und Wunder thun. Wie wollen wir aber die Vorbitte vor die Verstorbenen hieher ziehen, da derselben in den Glaubens-Büchern der H. Schrifft niemahls gedacht wird. Christoph Osterodus machet hieraus einen Einwurf, daß Christi Gottheit nicht aus seinen Wunderwercken könne erwiesen werden; dieweil die Gläubigen solten grössere Wunder thun. Aber zum voraus gesetzt, daß die Gottheit Christi nicht bloß aus den Wundern, sondern vornemlich aus seinen göttlichen Eigenschafften und Nahmen, wie auch aus der Ehre der Anbetung behauptet wird. Was aber die Sache selbst betrifft: So thaten die Apostel nicht grössere Wunder schlechterdings, sondern in Ansehung des Endzweckes und des Nutzens, und zwar nicht aus eigener, sondern aus der von Christo mitgetheilten Macht. Derjenige, der die Macht Wunder zu thun, giebt, muß doch grösser seyn, als der, durch welchen sie verrichtet werden. Matth. X, 24. Joh. XIV, 13. Johann Ludewig Wolzogen nimmt des Osterodus Meynung an, und sagt zur Vertheidigung, daß die Wercke Christi auch des Vaters Wercke wären. Aber Christus würcket auf gleiche Weise wie der Vater. Die Päbstler werfen, wie oben schon gedacht worden, der Evangelischen Kirche vor, sie müsse nicht die wahre Kirche seyn; weil keine Wunder darinne geschehen. Allein es ist zu mercken, daß diese Verheissung Christi vornemlich auf die Gründung der ersten Kirche ziele. Ferner ist zu wissen, daß doch in der Evangelischen Kirche etwas vorgehet, was den Wundern gleich, ja denselben noch vorzuziehen ist, nemlich daß Menschen durch GOttes Wort wiedergebohren, erleuchtet, geheiliget werden, Vergebung der Sünden empfangen, u. s. w. Der Zweck ist doch mehr, als die Mittel, die darzu führen. Paulus ziehet die Liebe den Wundergaben vor, 1 Corinth. XIII, 1. Es ist auch zu glauben, daß GOtt gewissen Evangelischen Christen die Macht Wunder zu thun, geben könne; wenn er es für nöthig befinde. Ueber dieses hat der Heyland geweissaget, daß in der Kirche der Anti-Christ mit verführerischen Zeichen und Wundern auftreten werde. Matth. XXIV,

24. 2 Thessal. II, Johann George Walchs Diss. Theol. de prærogativa fidelium in operibus præ Christo, ad locum Joannis XIV, 12. Jena 1732, siehe die Gründlichen Auszüge aus denen neuesten theologisch-philosophisch- und philologischen *Disputationibus*, I Band, p. 10 u. ff.

C) **Groß sind deine Wunder, und deine Gedancken, die du an uns beweisest, dir ist nichts gleich**, sagt David, im XL Ps. 6. Es werden hier die Wunder in der Schöpffung, in der Erhaltung, in der Rechtfertigung, in der Heiligung und in der Seeligmachung des menschlichen Geschlechts, die GOtt erwiesen hat, verstanden; diejenigen Wunder, die GOtt an allen insgemein, und an einem jedweden insbesondere erwiesen und gethan hat, sind so groß, und so zahlreich, daß sie nicht zu zählen, noch zu beschreiben sind, ja daß sie kein Mensch mit seinen Gedancken begreiffen kan. Nächst diesem spricht David: Und deine Gedancken, die du an uns beweisest. Dieß sind die machascha roth, Gedancken und Rathschläge, wie sie nach der Grundsprache eigentlich heissen, welche viel anders und höher sind, denn unsere Gedancken, Jes. LV, 8. Es sind sehr tiefe Gedancken, die man nicht ergründen kan. Ps. XCII, 6. Darum sagt er auch: Dir ist nichts gleich. Oder man kan es auch so erklären: en aröch elecha, deine Wunder sind groß und viel, daß man sie in keine Ordnung bringen kan; man kan sie auch nicht schätzen; oder in einen gewissen Anschlag bringen. Wer sich das elecha, bey dir, in deiner Gegenwart unterfangen will, der wird zum Narren darüber werden müssen. Gleichwohl sagt David im Nahmen des Meßiä allhier: **Ich will sie verkündigen und davon sagen, wiewohl sie nicht zu zählen sind.** Hier möchte man sagen, wie reimt sich denn das: Wie will denn einer dasjenige aussprechen, verkündigen und davon sagen, das er nicht zählen kan? Da wäre zwar die Antwort darauf zu geben, man müsse diese Worte so erklären: Ich will sie verkündigen und davon sagen, daß sie nicht zu zählen sind: Ich will es allen Leuten sagen, und kundbar machen, daß deine Wunderwercke unzählbar und unaussprechlich sind. Allein es ist nicht nöthig, daß wir von den Worten Luthers abgehen: Gesetzt, und wie es in der Wahrheit auch nicht anders ist, daß die Wunderwercke GOttes unzählig sind, ob wir gleich nicht alles können nach der Reihe und Länge, vollständig und ausführlich nach allen Umständen hersagen, was GOTT gethan hat: So können wir doch eins und das andere von denselben unzähligen Dingen erzehlen, so viel uns möglich ist: Wir können unsere Lust haben, in Ueberlegung göttlicher Wercke, ob wir schon weder Anfang noch Ende darinne finden können. Wenn man gleich nicht das gantze Faß austrincken kan: So ergötzt einem doch gleichwohl ein eintziger Becher, den man zu seiner Nothdurfft und Ergötzung davon kostet. Zudem kan man auch allhier auf den Willen sehen. Fromme Hertzen wolten gern, wenn es möglich wäre, alles auf einmahl heraus sagen, ob es ihnen gleich hernach am besten fehlt, nemlich an dem kräfftigen Vollbringen. Geiers Leichen-Predigten, P. I, p. 717.

D) **Ich bin vor vielen wie ein Wunder**, sagt David im LXXVI Ps. 7. Nach dem Hebräischen heißt es: Ich bin wie ein Aventheuer, wie ein seltsamer ungewöhnlicher Aufzug unter vielen, ich bin etwas ungewöhnliches, das über die Natur und derselben Kräffte oder wider den gewöhnlichen Lauf der menschlichen Schicksale gehet. Dergleichen Bedeutung hat dieses Wort, bey den Wundern, die Moses vor Pharao thät, 2 B. Mos. VII, 9. von dem Wunder zu Bethel, da der Altar zerriß, und die Asche verschüttet ward, 1 B. König XIII, 3. von dem Wunder an dem Sonnenzeiger Ahas, 2 B. Chron. XXXII, 24. 5 B. Mos. VII, 19. XXXIV, 11. Nehem. IX, 19. Ps. CV, 27. Jerem. XXXVII, 20. Ferner wird es von einem wunderbaren Menschen gesagt, dem es wunderlich gehet, entweder sehr böse oder sehr gut, und zwar über jedermans Vermuthen.. Solche Wunder waren, (Jesaias im XX Cap. 5. Ezechiel im XXIV Cap. 27) das Volck Israel, vor deren wunderbaren Beginnen und Begebnissen man Maul und Nase aufsperrete. Ein solches Wunder war also auch David, über den man sich entsetzte, warum es ihm so übel gienge, und wie es auch komme, daß er in seiner Noth und Gefahr nicht lange vergangen sey? Auf solche Art nennet sich Paulus und seine Mit-Apostel ein Schauspiel der Welt, der Engel und der Menschen, 1 Corinth. IV, 9. Es werden auch Christus, Jes. VIII, 18. Hiob Cap. XVII, 6. David, und Jesaias Cap. XX, 3. Ezechiel Cap XII, 6 Wunder genennet: Weil sich 1) viele über sie verwunderten, wegen der seltsamen Zufälle, die sich mit ihnen begaben, indem sie verfolget, geplagt und verjagt wurden; 2) weil sie viele für einem Greuel und Ungeheuer hielten, die GOTT andern zum Exempel und Schauspiel um ihrer Sünden willen straffte; 3) weil man ihnen die Schuld alles Unglückes gab: Wie monstra allerhand Böses zu bedeuten pflegen; 4) Weil sie über aller Vermuthen errettet wurden, welches den Leuten wie ein Wunder Ding vorkam; 5) Weil sie zum Theil wunder seltsame Sachen vornehmen musten, Jes. XX, 2. Ezechiel. IV, 1 u. f. XII, 2 u. f. zum Theil aber von wunderlichen Dingen predigten. Geyer über die Psalme P. I, p. 1465. Botsack Moral. voc. Portentum.

E) **Höre zu, Josua, du Hoherpriester, du und deine Freunde, die vor dir wohnen, denn sie sind eitel Wunder.** Zachar. III, 8. Kinder GOttes sind gebohren von GOtt, 1 Joh. V, 4. sehnen sich nach GOTT, Ps. LXXXIV, 3. wandeln vor GOTT, 1 B. Mos. XXIV, 40. belustigen sich an GOTT, Ps. CXI, 2. reden mit GOTT, Ps. XIX; 15, endlich leben sie bey GOTT, 1 Thessal. IV, 17. also sind sie auch wie GOTT, 1 Joh. IV, 17. Ist nun GOTT ein rechter Wunder-GOTT wegen seines Wesens, da er wunderbarlich über alle Götter (Ps. XCVI, 7) wegen seines Raths

Raths der ist wunderbarlich (Jes. XXVIII, 28) wegen seiner Wercke, weil er grosse Wunder thut alleine (Ps. CXXXVI, 4) und s. f. so sind auch seine Kinder rechte Wunderleute, rechte wunderliche Heiligen. **Sie sind eitel Wunder.** Eigentlich ergehet dieser göttliche Ausspruch über den Hohen-Priester Josua, und seine Freunde, die vor ihm wohneten, das ist, die übrigen Priester, über welche er die Aufsicht hatte. Diese heissen אַנְשֵׁי מוֹפֵת Wundermänner, theils weil sich jedermann wundern muste, daß sie in dem Babylonischen Gefängnisse erhalten und daraus errettet worden, die zerstreuete Kirche durch ihren Dienst wieder aufrichten, und ein jeglicher mit David sagen könnte: Ich bin vor vielen wie ein Wunder, Ps. LXXI, 7; theils weil GOtt seinen Willen durch sie nicht nur offenbaren, sondern auch vorbilden liesse und ihr Amt auf das Amt des Knechtes Gottes Zemah, das ist Christi, vorher gedeutet hat. Muste der Prophet Jesaias nacket und barfuß gehen zum sichtbaren Zeichen, daß Egypten und Mohrenland also barfuß und nacket von dem Könige in Assyrien solten gefangen getrieben werden: so war er ein Zeichen und Wunder, Cap. XX, 3. Muste der Prophet Ezechiel, da ihm Gott seine Augenlust, das ist, sein Weib, durch eine Plage nahm, nicht klagen noch weinen, noch eine Thräne lassen: so war er ein Wunder, daß das Volck also thun würde, wie er gethan hatte, wenn das Heiligthum Gottes, ihr höchster Trost, die Lust ihrer Augen, ihr Hertzenswunsch, entheiliget, und ihre Söhne und Töchter durchs Schwerd fallen würden, Ps. XXIV, 16 u. ff. Da eben dieser Prophet sein Wandergeräthe nehmen, und am lichten Tage vor den Augen des Volcks von seinem Orte ziehen, und durch die Wand vor ihren Augen brechen, und daselbst durch ausziehen muste: so war es dem Hause Israel ein Wunderzeichen, daß sie wandern solten, und aus dem Lande gefangen geführet werden, Ps. XII, 3. u. f. Ps. XI. Eben also heisset auch Josua, der Hohepriester, und die übrigen Priester, welche vor dessen Augen das Amt verichteten, אַנְשֵׁי מוֹפֵת Wundermänner. Allein es können auch alle Gläubigen Kinder Gottes also heissen. Sehen wir sie an nach ihrer Schöpffung: so sind sie eitel Wunder, Ps. CXXXIX, 14. Was einige Heyden von dem Menschen insgemein geurtheilet haben, daß er das Allerwunderlichste unter allen wunderlichen Dingen sey, vielleicht darum, weil in dem Menschen eine jede Creatur, und er ein kleiner Auszug aller Creaturen ist, wie Augustin urtheilet: das ist auch von den Gläubigen wahr. Sehen wir sie an nach ihrer Wiedergeburt; so sind sie eitel Wunder. Die Wiedergeburt ist eine wundersame Geburt: müssen wir uns doch über die natürliche Geburt eines Menschen verwundern, und können alle ihre Ursachen nimmermehr genung ergründen: wie solten wir denn das übernatürliche himmlische göttliche Werck der Wiedergeburt allerdings verstehen, und begreiffen können? Solches ist unmöglich, und es wird wohl in diesem Leben wahr bleiben, was Salomo schreibt: Gleichwie du nicht weisest den Weg des Windes, und wie die Gebeine im Mutterleibe bereitet werden: also kanstu auch Gottes Werck nicht wissen, das er thut überall, Predig. XI, 5. Was sagt Nicodemus hierzu: Er kan nicht begreiffen, was das sey, von neuen gebohren werden: also bricht er voll Verwunderung aus: Wie mag solches zugehen? Joh. III. 9, als ob er mit David sagen wolte: Solche Erkenntniß ist mir zu wunderlich Ps. CXXXIX, 6. Sehen wir sie an, nach ihrer Führung sie sind eitel Wunder, Ps. IV, 4. Sie gerathen ins Wasser und ersauffen nicht, welches Jonas und Paulus erfahren haben. Sie gerathen ins Feuer, und verbrennen nicht, wie Sadrach, Mesach und Abednego. Sie gerathen in Hunger, und verschmachten nicht, wie Elias, und Israel in der Wüsten. Sie gerathen mitten unter die Feinde, und werden nicht gefangen, wie König David erfahren hat. Wenn sie groß werden sollen, lässet sie der Herr vorher klein werden. Die Apostel musten schlechte Fischer-Knechte werden, da sie doch Menschenfischer und grosse Kirchenlehrer werden solten. Wenn sie reich werden sollen, lässet sie der Herr vorher arm werden. Wir beruffen uns auf das Exempel Hiobs, welcher sein Vieh einbüssen muste, daß er hernach zwiefältiges empfienge. Wenn sie solten erhöhet werden, müssen sie erst fallen. Joseph muste ins Gefangniß, daß er aus dem Gefängnisse erhaben, und zum Vater des Landes würde. Wenn sie sollen beym Leben erhalten werden, stecket er sie erst dem Tode in den Rachen Hiskias muste die Todespost hören: Bestelle dein Haus, denn du must sterben, und nicht leben bleiben. Damit er rühmen könnte: du liessest mich entschlafen und machest mich lebendig, Jes. XXXVIII, 1. Abraham soll ein Vater vieler Volcker werden, und doch seinen einigen Sohn schlachten. O Wunder! 2 B. Mos. II, 3. III, 10. Gideon solte das Volck des Herrn von den Midianitern erlösen, die mit ihrer Menge das Land bedeckt hatten, wie die Heuschrecken, und hatte nicht mehr als dreyhundert Mann, deren Rüstung war ein irrdener Krug, eine brennende Fackel, und eine Posaune, B. Richt. VII, 1. Betrachten wir insonderheit die Errettung der Kinder Gottes, sie sind eitel Wunder. Wer hätte gedacht, daß, da die gantze Welt durchs Wasser der Sündfluth untergegangen, Noah selbst überbleiben mögen. Und doch ist es geschehen, 1 B. Mos. VII, 23. Dem Könige in Assyrien war es lächerlich, daß sich Hiskias auf den Herrn verließ, in der Hoffnung: Jerusalem werde von seiner Hand errettet werden, und doch ist es geschehen. Jes. XXVI, 37. Daniels Feinde hätten wohl nicht vermuthet, daß er dem Rachen der grimmigen Löwen entgehen solte, und doch ist es geschehen. Daniel VI, 20. **Sie sind eitel Wunder.** Dieses trifft ein bey der Liebe der Kinder Gottes. Weltkinder fluchen, wenn man ihnen fluchet ꝛc. Kinder Gottes segnen wenn man ihnen flucht. Matth. V, 44. Weltkinder machen es gar zu grob, und lästern den Gott der sie durch Güte, zur Busse locket. Der eintzige Pharao mag an aller statt stehen. Kinder Gottes loben auch, wenn der Herr sie mit Creutz belegt, und heimsuchet. **Ich dancke dir**, heist es, **daß du mich demüthigest, und hilffest mir.** Ps. CXVIII, 21. Sie sind eitel Wunder, das trifft ein bey der Hoffnung der Kinder Gottes.

Sie sind eitel Wunder. Das gereichet Gott zu Ehren. Von ihrer wunderbaren Schöpfung erwächset die Ehre seiner unendlichen Allmacht. Hiob X, 8. Die Ehre seiner Barmhertzigkeit wird vermehret durch seine wunderbare Wiedergeburt. 1. Petri I, 3. Seine wunderbare Führung und Errettung bestätiget die Ehre seiner unergründlichen Weisheit. Ps. CXLVII, 5. Groß ist die Ehre Gottes durch die Wunderbäume, durch die Wunderwasser, durch die Wunderfische durch die Wundersteine, u. d. m. Ein jeder, der solches siehet, oder höret, muß dir die Ehre geben und sagen: Herr mein GOtt groß sind deine Wunder, Ps. XL, 6. Wie solte denn nicht vielmehr durch deine Wunder-Kinder die Ehre deines Nahmens verherrlichet werden. Sie sind eitel Wunder, das gereicht ihnen selbst zu Ehren. Bey Stephano fand sich ein Wundervoller Glaube, und der Heilige Geist hat ihm deswegen ein Ehrengedächtniß gestifftet, Apostelg. VI, 8. Anderer Heiligen Ruhm, wegen ihres sonderbaren Glaubens, ist ausgedruckt, Ebr. XI, Offenbahr. II, 19. Lucä VI, 32. Ebr. IV, 6. Prüßings Reden zur Besserung, P. I, p. 493 u. f.

VII. Schrifften von den Wundern.

Auſſer denen Schrifften, die wir bereits angeführet haben, können von denen Wundern oder Wunderwercken noch nachgelesen werden: 1) Friedrich Hofmanns de fato physico & medico, ejusque rationali explicatione disquisitio, Halle 1724 in 4; 2) Samuel Christian Hollmanns Commentatio philosophica de miraculis, Franckf. 1727 in 8; 3) Christoph Friedrich Baumgartens Diss. de miraculis, Königsberg 1721; 4) George Friedrich Guhlings Dispp. II, de obligatione hominis naturali ad credenda miracula, Wittenberg 1728, davon die erste unter Martin Hassens Vorsitz ist vertheidiget worden; 5) Christian Eberhard Weismanns Dissertation de quæstionibus nonnullis insignioribus ex doctrina de miraculis, Tübing. 1729; 6) Albert Meno Verpoortenns Dissertatio theologica doctrinam de miraculis recentius conroversam sistens, Dantzig 1732; 7) Vertheidigung der Wunderwercke Jesu wider Woolston aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt von George Paul Strobel, nebst D. Valentin Ernst Löschers Vorrede, Dreßden 1732 in 8; 8) Daniel Maichels Dispp. II, de distinctione inter ea, quæ sunt supra & contra rationem, Tübing. 1729; 9) Christoph August Heumanns Dissert. de Pseudo thavmaturgis Pharaonis, Göttingen 1744, siehe die Gründl. Auszüge aus denen neuesten theologisch-philosophisch- und philologischen Dispp. XIII Band, p. 99 u. ff. 10) Johann Christian Klemms Veritas Historiæ & doctrinæ Mosaicæ atque adeo religionis argumentis thaumaturgicis comprobata, Tübingen 1745, siehe die Gründl. Auszüge aus denen neuesten theologisch-philosophisch- und philologischen Dispp. XIII Band, p. 320 u. ff. 11) Gerdes Disp. de miraculis, Jena 1715; 12) Samuel Chandlers Schrifft von der Beschaffenheit und Nutzbarkeit der Wunderwercke, welche aus dem Englischen ins Dentsche übersetzt, herausgegeben Herr D. Christoph Wolle, Leipzig 1729, in 8; 13) Schmids Biblischer Physicus, nebst Anhange des biblischen Hyperphysci oder von den Wunderwercken der Heiligen Schrifft p. 605 u. ff. Noch mehrere Schrifften von Wundern hat Johann Albrecht Fabricius in seinem Delectu argumentorum angeführet:

Wunder, (Christian) Prediger zu Wuitz, im Stiffte Naumburg gelegen, um das Jahr 1723. Iccanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 364.

Wunder, (Christoph) war ums Jahr 1723 Prediger zu Lobas, im Stiffte Naumburg gelegen. Iccanders Geistliches Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 366.

Wunder, (Meer-) oder **See-Wunder,** heissen gantz ungewöhnliche und fremde Geschöpffe, die sich im Meer sehen lassen. Statt eines Exempels wollen wir dasjenige überaus seltzame Meer-Wunder anführen, welches in unterschiedlichen Geschicht-Büchern bey dem Jahr 1619 beschrieben, auch sonst absonderlich in Kupffer gesehen wird. In einem Dänischen Briefe wird es folgender Gestalt beschrieben: Man habe auf einem Schiffe, welches zwey Dänische Reichs-Räthe, nemlich Wolf Rosensparr und Christian Holcken, von Norwegen nach Hause geführet, bey klarer See tief unter dem Wasser einen Mann gehend gesehen, welcher wie zwey Gebund Stroh unter den Armen gehabt. Da hätten die Schiffer einen Schüncken an einen kleinen Ancker gebunden, und solchen dem Manne hinab gelassen, Der hätte sich so bald auf den Ancker geschwungen, und vermeynet, den Schüncken abzulösen, da ihn denn die Schifleute mit Geschwindigkeit heraus und ins Schiff gezogen. Seine Gestalt wäre gewesen, wie eines andern natürlichen Menschen, nur daß seine Haupt-Haare lang, bis auf die Achseln gewachsen, und seine Haut rauch wie eines Seehundes gewesen. In Kupffer machen sie ihm auch einen Bart, dessen jedoch die Relation nicht gedencket. Er hätte anfänglich gezappelt, wie ein Fisch, hernach als er müde worden, wie todt ohne Sprache da gelegen. Die Reichs-Räthe hätten zu den Umstehenden gesagt: **Das mag wohl ein wunderbarer Gott seyn, der solch menschlich Geschöpf, und viel mehr Wunder in Wasser, denn auf der Erden geschaffen.** Worauf der Mann erst zu reden angefangen, und gesagt: **Ja wenn du es so wohl wüstest als ich, dann würdest du erst sagen, daß es ein wunderbarer Gott sey, der viel mehr Creaturen im Wasser und unter der Erden, als oben auf der Erden geschaffen. Und wenn ihr mich nicht bald wieder ins Wasser lasset, soll weder Schiff noch Gut davon kommen.** Darauf die Reichs-Räthe befohlen, ihn wieder ins Wasser zu setzen, da er dann geschwind davon geschwommen. Wir haben diese vorstehende Erzehlung aus Ludolffs Schau-Bühne der Welt-Geschichte des 17 Jahrhunderts, Th. I, p. 739 u. f. genommen, wo auch nachstehende Betrachtung darüber angestellet worden: „Wir „hätten billig Bedencken gehabt, mit dieser Fabel „die

„die Würdigkeit unserer Jahr-Geschichte zu „schmälern. Nachdem sie aber als wahrhafftig „angegeben, und von vielen geglaubet wird, so „haben wir nicht umhin gekonnt, den Leser unsere Gedancken zu eröffnen, damit er verstehe, daß „weder die Umstände, noch der Bericht an sich „selbst also beschaffen sey, daß man denselben Glauben beymessen könne. Entweder ist es ein natürliches oder übernatürliches Wesen gewesen. Die „gantze Schiffs-Gesellschafft hat ihm für einen „natürlichen Menschen geurtheilet. Die Reichs-Räthe (wie gesetzt wird) haben es für ein „Wasser-Geschöpf Gottes, und zwar für ein „menschliches geachtet. Die Schiffsleute haben ihm Schüncken zu essen geben wollen, welche „sonst kein Thier isset. Daß es aber kein natürlich Geschöpff gewesen, erscheinet daraus: 1) „Daß es durch die Generation seines gleichen mehr „gezeuget haben würde. Von dergleichen man „aber, weder vorher, noch jemahls hernach etwas „gehöret oder gelesen. 2) Ist allen lebendigen „Creaturen die Furcht für ungewöhnlichen Dingen und dem Wilden die Flucht für den Menschen eingepflantzet. Dieser Meermann ist aber „weder vor dem Schiff, noch für den Leuten, die „sich geregt und bewegt, als sie den Ancker hinunter gelassen, geflohen, sondern hat sich vielmehr „auf den Ancker geschwungen. Hier manquirt „die Relation und sagt nicht, wo denn die Büschel „Stroh her- oder hingekommen, wie er die Arme „ausgestreckt, den Schüncken zu erschnappen. 3) „Wer hat den Schiffleuten gesagt, daß dieses „Meer-Wunder gerne Schüncken esse? Wenn „Reichs-Räthe dabey gewesen, die würden wohl „gesaget haben, daß man einem solchen Wassermanne Fische zu fressen geben müste. 4) Wozu „hat der Ancker dienen sollen? Dieses Meer-„Wunder zu fangen hätte man Angeln mit angebundenen Fischen, und keinen Ancker ins Meer „lassen müssen. 5) Ein solch fremd Thier, wie „alle andere, sucht seine Freyheit. Wie es nun „fühlete, daß es herauf gezogen würde, warum „sprung es nicht von dem Ancker, daran es nicht „feste war, wieder herunter. Hier ist der Bericht „abermahl mangelhafft, indem nicht gesaget wird, „wie sich der Mann gestellet, als er in der Boots-„leute Hände kommen, ob er schwach oder starck „gewesen? Ob er sich nicht gewehret, oder sich bemühet habe wieder ins Wasser zu kommen? 6) „Wie er nun ins Schiff gebracht worden, wird „er nicht wie ein Mann, der auf seinen Beinen „aufrecht stehen kan, sondern wie ein Fisch beschrieben, der nur gezappelt, eben als ob es eine „Syrene mit einem Fisch-Schwantze gewesen, da „er doch ein rechter natürlicher Mensch geurtheilet „worden, von welchem man das Zappeln nicht „wie von Fischen zu sagen pfleget, sondern er müste einen andern Motum gehabt haben. Hier „manquirt der Bericht abermahl, ob er gebunden „oder frey gewesen, wie er da gelegen. Endlich „machen sie gar einen vernünfftigen Menschen „daraus, indem sie ihme das Reden zuschreiben: „Und zwar so naturkündig, daß er auch statuiret: „Es würden vielmehr wunderliche Creaturen im „Wasser und unter der Erden, als über derselben „gefunden, gleich als ob er a auch eine Zeitlang auf „der Erden herum gewandert, oder in der Lufft „hin und wieder geflogen, daß er eine solche Vergleichung anstellen können. Wolte man aber „eine andere Meynung, als die gantze Schiffs-„Gesellschafft gehabt, defendiren, und sagen, daß „es kein natürliches, sondern übernatürliches Monstrum marinum gewesen, so müste es entweder „göttlich oder teuflisch seyn. Das letzte nicht, „weil es nichts böses noch ärgerliches gesagt: „Sondern GOtt den HErrn in seinen Wundern „gepriesen: Auch Fleisch und Beine gehabt, so „die Gespenste nicht haben, die sich auch mit keinen Schüncken fangen lassen. Zu einem göttlichen Wunder aber findet man hier weder Ursach noch Würckung. Man lieset wohl in der „Schrifft, daß GOtt eine Eselin redend gemacht, „daß er aber einem solchen Meer-Wunder die „Sprache solte verliehen haben, etwas anzuzeigen, welches doch nicht zu verificiren, ist nicht „glaublich. Denn wer wolte doch sagen, daß „mehr Creaturen unterm Wasser als über der Erden Thiere, Geflügel und Gewächse wären. „Der Erfinder dieses Gedichts hätte das Schiff, „den Tag und Monat nennen, auch diejenige, die „es aus Dännemarck geschrieben, benennen müssen, wenn er gewolt, daß es die Leute glauben solten.„ Siehe auch den Artickel: Wunder-Fisch.

Wunder, (Kein-) siehe **Beinhöltzlein,** im III Bande, p. 991.

Wunder-Apffel, siehe *Balsamina mas*, im III Bande, p. 249.

Wunder-Artzt, kan zwar überhaupt derjenige genennet werden, welcher sich rühmet, die unheilbarsten Kranckheiten, auf eine leichte, sichere und gewisse Art, in kurtzer Zeit zu heben; insbesondere aber hat sich diesen Nahmen ein gewisser Rumläuffer in Dantzig verdienet: Nemlich Hanß Rudolph von Lamberg, der vormahls Kühhirte zu Wotzlaw gewesen, sich forthin aber in die medicinische Praxin eingeschlichen, und in Marienburg, Dantzig und anderwärts grosses Aufsehen gemacht, daß er auch den Titel eines Wunder-Artztes bekommen. Seine vornehmsten und gebräuchlichsten Artzneyen bestanden in einem Kräuter-Thee, Kräuter-Umschlage, und in einer stinckenden Salbe zu schmieren, damit wolte er alle, auch die unheilbarsten Kranckheiten heilen. Doch die Leute sahen sich endlich betrogen, und der Betrüger selbst, als er sich verrathen zu seyn vermerckte, setzte seinen Stab gar bald weiter, und soll von Dantzig, wie man meynet, nach Berlin gegangen seyn. Er ist in Dantzig in Gestalt eines Kühhirten in Kupffer gestochen worden, und ein gewisser Gelehrter schrieb mit der Feder folgende Epigrammata darunter:

Artis nuper eras ignarus inersque *Bubulcus*;
Barbatus nunc es Doctor inersque magis.

Owen. Epigr. Lib. II. ep. 82.

Qui modo venisti nostram *Mendicus* in urbem,
Paulum mutato nomine fis *Medicus*
Pharmaca das ægroto; aurum tibi porrigit æger,
Nec morbum curas illius, ille tuum.

Eben dieser Schrifftsteller schreibet, L. I. ep. 21.

Der du als Bettler erst in dieses Land gekommen,
Zu Wotzlaw Küh gehürt, und dich itzt Doctor heist,

Zeig deine Curen an, dafür du Geld genommen,
Das Geld hilfft dir, du nicht, wie es der
Ausgang weist.
Den seltnen Wunder-Artzt stellt dieses Kupf-
fer dar,
In seiner rechten Tracht, der erst ein Kühhirt war,
Ihm lieff in Marienburg, in Dantzig, auf dem
Lande,
Das Volck mit Hauffen nach, zu ihrer eignen
Schande.
Er gab Gelübde vor, man solte Wunder sehn,
Was durch den Kräuter-Thee und Schmie-
ren würd' entstehn.
In wenig Tagen wolt' er Fieber, Darre, Beulen,
Gicht, Blindheit, Wassersucht und alle Buckel
heilen.
Er schor die Leut' ums Geld, besoff sich als
ein Schwein,
Und machte wahr: Die Welt will ja be-
trogen seyn.

Da nun von diesen practischen Ungeheuer eine umständliche Nachricht von einem gelehrten Medico aus Preussen, den **Breßlauer Naturgeschichten**, Vers. XXXIII, p. 362. u. Vers. XXXIV. p. 697. Artickelweise einverleibet worden; als haben wir selbige, wegen ihrer merckwürdigen Umstände auch mittheilen wollen. Es saget aber

„Der 1 Artickel: **Wer dieser Wunder-Doc**„**cter sey**? Dieser großbärtige Wunder-Doctor „(wie ihm der gemeine Pöbel also nennet) kam zu „Ende des Augustmonats 1725 aus **Marienburg** „nach **Dantzig**, woselbst er, zu vorhero auf gleiche „Weise seine Curen unternommen gehabt. Die „Ursache darzu gab ein gewisser Patiente, **Jo**„**hann Schopenhauer**, welcher von etlichen Jah„ren her, mit einem krebshaftigen Schaden am „Gesichte behafftet von unterschiedlichen theils „herumstreichenden Marcktschreyern, theils auch „Wund- und andern Aertzten unserer Stadt, oh„ne zulängliche Hülffe (wie es in solchen Fällen „auch nicht anders seyn kan) curiret worden, itzo „aber auf Zureden und Ueberredung seines Bru„ders zu **Marienburg** an diesen Mann empfoh„len worden war. Seiner selbst eigenem Aussage „nach soll er ein **Schlesier** seyn, gebürtig aus der „Stadt **Liegnitz**, und **Hanns Rudolph von** „**Lamberg** heissen, wie er denn auch sich rühmet, „daselbst noch einen leiblichen Bruder am Leben „zu haben, der zu **Freystadt** bey der evangeli„schen Kirche Pastor wäre. Er selbst hätte erst„lich die Gottesgelahrheit studirt, und vielmahl „geprediget, sey aber hernach auf die Heilkunst „verfallen, und darinne so weit gekommen, daß er „zu **Padua** (gegen andere sagte er auch zu **Leipzig** „bey dem Jubeljahre) promoviret habe, und endlich „nach Durchreisung vieler Länder bey **Ihro** „**Durchlauchtigkeit dem Printzen Eugen von** „**Savoyen** Leibarzt geworden sey. Weil er aber „bey Hofe und bey der Armee seines bösen Le„bens halber ein enges Gewissen bekommen, ha„be er Gott eine Gelübde gethan, seinen Stand „zu verlassen, sich in schlechte Kleider zu verste„cken, und als ein Bauer barfuß, sonder Bart, „Nägel und Haare, sich jemahls abschneiden zu „lassen, gantzer drey Jahre lang in der Welt „herum zu wandern, und mit seiner besonnern „Wissenschafft, so ihm Gott in seiner strengen „Lebensart alle Morgen offenbahrte, jedermann „umsonst zu dienen. Wenn aber seine Gelübde „zu Ende seyn würde, (hierzu hat er den 28 des „Weinmonats dieses Jahres fest gesetzt) wolte er „in gantz andrer Kleidung und Figur erscheinen, „auch alsdann wieder zu seinem Fursten ziehen „und seinen Stande sich gemäß verhalten. Ob „nun zwar dieses sein Vorgeben scheinbar genug „eingefädelt ist, so hat er doch mit seiner Auffüh„rung sattsam bewiesen, daß er gantz kein Gelehr„ter sey, noch weniger ein Theologe, am allerwe„nigsten aber ein promovirter Doctor; wie sol„ches in folgendem Artickel deutlich soll gewiesen „werden. Auch ist der Nahme, den er sich gie„bet, falsch, ingleichen daß er des Herrn Ober„pfarrers aus **Freystadt** leiblicher Bruder sey, „welches mit einem Briefe, von 24 November „dieses Jahres aus **Freystadt** kan erwiesen wer„den: Und mag vielleicht das auch erlogen seyn, „daß er in **Schlesien** gebohren, weil er noch viel „gröbere Lügen ausgestreuet. Weit glaubhaff„ter aber ist, was von sicherer Hand erzehlet wird, „daß dieser großbärtige Wunder-Doctor, bey „dem damahligen Theile der Sächsischen Kriegs„macht, welcher im 1706 Jahre bey **Fraustadt** „von den **Schweden** und unter des Herrn General „**Graf Reinschilds** Commando geschlagen wur„de, als Compagniefeldscherer gestanden habe, „und nach dem Gefechte bey Plünderung des „Geräthes, in der Seite tödtlich verwundet und „gefangen worden sey. Von welchen **Schwe**„**den** er nach **Thorn** gebracht worden, und da„selbst an seiner Wunde geheilet worden ist; da „er denn nach seiner Genesung unter ihnen Sol„datendienste genommen, und mit der Schwedi„schen Armee in **Pohlen** und **Sachsen** überall „herum gezogen, bis sich bey **Pultawa** das Glück „der **Schweden** gewendet, da er zu denen **Mos**„**kowitern** übergegangen, auch unter ihnen bis „1720 geblieben und bis zum Regiments-Quar„tiermeister gestiegen ist: In welchem Jahre er „sich gelüsten lassen, nebst noch etlichen andern „durchzugehen, sey aber in der **Ukraine** ertappet, „und, nach gehaltenem Kriegsrechte, nach **Peters**„**burg** zum Festungsbaue in die Karre verdam„met worden, allwo ihm sein grosser Bart so „lang gewachsen, und er so lange gehalten wor„den ist, bis daß der gottselige **Czaar** gestorben, „und die itzige Kayserin zur Regierung gekom„men; zu welcher Zeit er nebst noch vielen an„dern Gefangenen auf freyen Fuß gestellet wor„den ist; da er sich denn durch **Liefland** nach „**Pohlen** begeben, und sein Brod mit Betteln „und Liedersingen erworben hat: Wie er denn „auch in solcher Bettlers-Gestalt im Monate „April dieses Jahres ins Marienburgische Wer„der kommen ist, und daselbst in dem Dorfe „**Gnoja** (welches mit glaubhafften Zeugen kan „bewiesen werden) vor eines gewissen Bauers „Thüre mit Liedersingen Allmosen gebettelt, wel„ches Lied, weil es aus reinen Deutschen Versen „bestanden, dem Bauer so wohl gefallen, daß er „diesen Bettler gefraget, ob er es ihm abschreiben „wolte. Als er nun mit Ja geantwortet, ist er „von

„von dem Bauer in die Stube genöthiget wor„den, und zu Mittage beym Essen geblieben. Als „er nun an seinen Wirthe, dem Bauer, gewahr „wurde, daß er von Flüssen und Reissen der Glie„der kranck wäre, erboth er sich, daß wenn man „ihm vom Felde einige Kräuter und Wurtzeln „verschaffen könnte, er ihm einen Tranck kochen, „und damit curiren wolte; so auch geschehen ist. „Da nun hierauf dieser Bauer sich besser befand, „wurde er von andern Leuten in selbigen Dorfe „gleichfalls um Hülffe ersuchet, endlich auch in „andre Dörfer, ingleichen nach **Neuteich** und „**Marienburg**, geholet, und legte also zu seiner „abentheuerlichen Marcktschreyerey und Quack„salberey, die er in seiner Gefangenschafft viel„leicht um Brodes willen und aus Noth erler„net, den ersten Grundstein, welche er mit seiner „Vielredenheit und lügenhafften Zusagen, nebst „Erzehlung seiner Gelübde und Bemühung gros„ser Geheimnisse und Wunderdinge so starck be„festigte, daß er in kurtzer Zeit von dem gemeinen „Manne den Nahmen des **Wunder-Doctors** „bekam, und einen ungemeinen Zulauf von preß„hafften Leuten an sich zog.

„Der 2 Artickel: **Wie er sich habe aufge**„**führet**? Es ist schon vorher gesaget worden, „daß er zu Ende des Augustmonats aus **Mari**„**enburg** nach **Dantzig** gekommen sey. Und die„ses geschah in einer sehr abentheuerlichen Gestalt, „damit er zu seinem nicht geringen Vortheile „stracks augenblicklich von jedermann erkennet „werden möchte. Er ist lang gestreckt vom Lei„be, magerer Complexion, starck von Gliedern, „sanguinisch melancholischen Temperamente, zwi„schen 30 und 40 Jahren alt, hat schwartzbrau„ne Haare, und einen grossen Bart, ist blaß von „Farbe, frisch aber von Augen, träget einen alten „groben Bauerrock, von groben Lacken, eine al„te rußische Mütze, und ein Paar alte Stiefeln, „ohne Strümpffe; in Marienburg ist er Bar„fuß gangen, sein Hemde, Halstuch und Hosen, „sind gantz zerrissen, und weil er seine Kleider nie„mahls ausziehet, auch in keinen Betten; sondern „so, wie er gehet und stehet, auf Stroh oder ei„ner Madratze schläffet, ist er voller Läuse, welche „er in aller Leute Gegenwart abscharret, und todt„schläget, auch andern, so ihm nahe kommen, um„sonst verehret. Nun war er wohl nur nach „Dantzig gekommen, um den **Johann Scho**„**penhauer** an seinem krebshafften Schaden zu „heilen, allein er gieng auch alsbald zu andern Pa„tienten, und versprach allen und jeden, die er nur „ansah, unfehlbare Hülffe, ohne Unterschied der „Gebrechen, des Alters, Geschlechtes, Zeiten und „Jahre; Ueberhaupt, Blinde solten sehend, Lah„me gehend, Pucklichte gerade, und Todte leben„dig werden. Er wohnte nirgends, sondern wo er „gegen den Abend hinkam, da blieb er, es mochte „nun beym Patienten, oder im Weinhause, oder „in der Apothecke seyn. Anfangs fertigte er die „Patienten alle in der Apothecke ab, dahin er früh „Morgens gieng, und woselbst er sich eine beson„dere Stube geben ließ, in doer er diejenigen, so ihn „um Rath fragten, examinirte, und sich von ihren „Zufällen unterrichtete. Er besah keinen Urin, „fühlte auch keinen Puls, sondern sah die Leute nur „starr an, vorgebende, daß er aus eines jeden Ge„sichte, was ihm fehlte, erkennen und errathen „könnte. Es war ihm aber durch seine Diener und „Jungen, so mit den Leuten geredet, schon zu vor„hero alles hinterbracht worden. Seine Beur„theilungen waren gegen alle Vernunfft und wi„der die Regeln der Artzneykunst, aber, weil sie auf „lauter unfehlbare Hülffe sich grundeten, bey allen „beliebt. Er verordnete meistentheils Simplicia „und Kräuter in Deutscher Sprache, mit sehr „kauderwelschen Nahmen, auch fehlerhafften „Schreibart, beobachtete gantz kein Gewicht, son„dern theilte die Verhältniß der Sachen nach dem „Werthe des Geldes ein, wie in folgendem Arti„ckel zu sehen ist. Wenn er nun also für etliche „Groschen oder Düttchen entweder Tropffen oder „Pulver, oder Wasser, oder Kräuter in der Apo„thecke zusammen mischen lassen, ward solches zu „ihm in die Stube gebracht, damit er es dem Pa„tienten oder dessen Bedienten übergeben, und, wie „es zu gebrauchen bedeuten, auch zugleich melden „konnte, was dafür zu bezahlen sey. Er selber „nahm kein Geld, sondern es muste von den Apo„thecker eingenommen werden; daher auch an„fangs die Rede kam, daß er umsonst curire. Es „wurde aber geschwind verrathen, weil er die Leu„te grausam übersetzte, und was einen Groschen „werth für einen Gulden, und was ein Düttchen „gekostet, für einen Rthl. sich bezahlen lassen, dem „Apothecker aber, wenn er in etlichen Stunden 60 „70 bis 100 Gulden gelöset, nur 14 bis 17 Gul„den zustellte. Daher denn die wenigsten Apo„thecker solche schändliche Betrügerey, wozu „sie ihren Nahmen leihen musten, billigten, „und ihn von sich jagten. Zwar suchte er diesen „Betrug zu beschönigen, indem er vorgab, daß „er den Medicamenten von seiner Goldtinctur und „seinem Machtpulver etwas zusetzete: In der That „aber wahr es nicht wahr, sondern ein falsches Ein„wenden, weil er weder hier noch in **Marienburg** „jemahls etwas von Medicamenten selbst verferti„get, und dasselbe, so er von Tropfen bey sich hat„te, aus andern Apothecken sich heimlich holen ließ. „Als nun diese Betrügerey in den Apothecken nicht „mehr gehen wolte, legte er sich etliche Knechte zu, „welche etwas besser, als er, gekleidet waren, ließ „sich die Medicamente bald hier, bald da, verferti„gen und in die Weinhäuser, welche er sehr fleißig „besuchte, nachschleppen, und theilte sie da den Leu„ten aus, welchen er so viel vorlog, als zum Be„trügen immer nöthig war, solte es auch mit Ver„schwörung seiner Seele und Seligkeit, ja Bethue„rung und Mißbrauchung des Nahmens Got„tes seyn. Bey welchen seinen Lügen das allerun„verantwortlichste war, daß er sich geheimer Offen„barungen und Erleuchtungen, wozu ihm seine „dreyjährige Gelübde verholffen hätte, gerühmet, „und die Versicherungen denen armen Leuten mit „den allergrösten Verfluchungen und Verschwö„rungen gethan hat: Ungeachtet alles unmögliche „Dinge waren, und dieser Ertzbösewicht wohl wu„ste, daß nichts erfolgen würde. Seine Curen „versprach er insgemein in Zeit von 9 Tagen zu „verrichten, wenn aber diese Zeit um war, und die „Besserung nicht erfolgte, gab er denen Leuten neue „Vertröstungen, und die ihn darüber zur Rede setz„ten oder seinen Lügen nicht weiter glauben wolten,

„denen gab er schlimme Worte, fieng sich an zu „zancken, und fluchte als ein unsinniger Landsknecht. „Er liebte sehr den Trunck, konnte auch vom Mor„gen bis in die Nacht Bier, Wein, und Brannte„wein hinweg sauffen, bis er liegen blieb, und alles „wieder von sich geben muste: Da denn seine Be„dienten, die mit ihm soffen, denen Leuten einbilde„ten, er läge in Ohnmacht, seine Tropfen aber wür„den ihm bald wieder helffen. Seine Religion sol„te Lutherisch seyn, wie er denn auch etliche mahl in „unsern Kirchen gewesen ist; in der That aber füh„rete er ein recht viehisches Leben. Nichts desto„weniger wurde er von Kleinen und Grossen, Ar„men und Reichen, Geringen und Vornehmen ge„brauchet, und in die vornehmsten Familien ge„schlepper; bis endlich aus dem schlechten Erfolge „seiner Curen ein jeglicher offenbar mercken konn„te, daß es auf eine schändliche Betrügerey hinaus „lauffen werde: Wozu noch dieses kam, daß er sei„ne Patienten gar nicht in Acht nahm, gantze Tage „lang versäumete, und aus Liebe zur Trunckenheit „wenig um dieselben sich bekümmerte.

Der 3 Artickel: Was für Artzneyen er ge„brauchet? Seine Artzneyen, damit er so wohl „hier, als zu **Marienburg** curiret, waren gantz „gemeine Sachen, meistens Kräuter, abgezogene „Wasser und Spiritus, oder gar nur Simpli„cia und keinesweges tam stupendæ efficaciæ, daß „man daher solche Wundercuren und übernatür„liche Würckungen, daraus hätte hoffen können: „Wie er dann auch selbst bekannte, daß diesel„ben an und für sich selbst solche wunderbare Wür„ckung, als er ihnen zueignete, zu thun unfähig wä„ren; Allein sein Geheimniß, und Machtpulver, „welches er dazu thäte, belebte sie und machte sie „dermassen würcksam, daß sie lauter Wunder ver„richteten. Es war aber dieses sein Vorgeben ein „falscher Betrug, massen die Artzneyen immer ihre „vorige Farbe erhielten, und kein eintziger Mensch „jemals eine Artzney bey ihm gesehen hat, welche er „sich nicht aus den Apothecken hatte zuschleppen las„sen; und dieses war eine Art Tropffen, aus Löf„felkrautgeiste, Biebergeilessentz, und süssen Sal„petergeiste, bestehend, die er für seine Goldtinctur „ausgab, und bisweilen unter Sachen mischete.

„Insgemein waren seine Artzneyen folgende:

„Vor die **Colicke** verschrieb er ein Pulver aus „Saffran, Rhabarbar, und Enzianwurtzel mit „Krausemüntzen-Geiste, einzunehmen, und ließ „den Leib mit Pommerantzen-Oele bestreichen; „Welches in Colickschmertzen die aus Verkältniß „und von üblen Getränckе entstunden, einige Hülf„se zu wegebrachte.

„Sein **Augenwasser** bestund aus Rosenwas„ser, Liebstockwasser, Wegeblätterwasser, jedes für „vier Groschen, Tutia und weissen Vitriol, jedes „für 1½ Groschen: damit wolte er alle Blindheit, „den Staar und alle Fehler der Augen curiren, „und nahm dafür 5. 7. 10 bis 15 Gulden, da es „doch nur 15 Gr. werth war.

„Sein **Kräuter- und Lebensthee**, den er für „alle Kranckheiten, als ein Universal gebrauchte, „war nichts anders, als rother Dreyblat, Salbey „Bethonien, Pöonien-Blumen, Ehrenpreiß, „Brunnkresse, Gänseblumenkraut, Lungenkraut, „jedes gleich viel. Davon ließ er sich gantze Sä„cke voll machen, und theilte hernach solche Hand„vollweise an die Patienten aus, und nahm dafür „so viel, als er wolte.

„**Für Hauptschmertzen**, verordnete er Fen„chelgeist einen halben Stoff, Lavendelblumen und „Cubeben, jedes für 9 Groschen, und ließ in solchen „Mischmasch kleine Küssen taugen, und solche in „die Höle des Genicks legen, vorgebende, daß alle „Adern daselbst zusammen kämen, und in die Höhe „nach dem Kopffe stiegen.

„Seine **Universal- und Wunder-Salbe**, wo„mit er Wunder zu thun versprach, und damit er „alle Puckel und Lahmen, alle Geschwulst, die „Gicht, das Reisen der Glieder, die Engbrüstigkeit, „Brüche oder Hernien, die Melancholie, ja alle Zu„fälle des gantzen Cörpers curiren wolte, war eine „stinckende Schmieralie, und bestand aus Lohröle „1 fl. Pappelsalbe 15 gl. Spickröle 1 fl. Regenwür„mer-Geist, 15 gl. Altheensalbe 15 gl. Schnecken„geist 15 gl. welcher zusammen gemischt einen gan„tzen Topf voll ausmachte. Solche Salbe vertheil„te er hernach in kleine Portionen, und ließ sich für „1 Untze einen Gulden bezahlen.

„Sein **Umschlag oder Cataplasma**, damit er „die Knorren und Knoten der Gichtbrüchtigen, und „die Fußgeschwulsten der Wassersüchtigen vertrei„ben wolte, bestund aus weissen Pappeln, Oder„mennige, römischen Romeyenblumen, Johannis„krautblumen, Hopfen, Hanf und Leinsaat darun„ter er die Hälfte Habergrütze und alte stinckende „Butter nahm, und ward mit Eßig und Pappe ge„kocht und warm umgeschlagen.

„Wieder die **Brustbeschwerden** verschrieb er „Fenchelgeist, ingleichen Essentiam dulcem (unter „welchem Nahmen er die Bentzoeessentz meynte „und vermengte solche beyderley mit Veilgensaf„te: Doch war sein Kräuterthee der vornehmste.

„Sein Geheimniß oder Pulver wieder die „**Schwere-Noth bey Kindern** war Biebergail „rohes Spießglas, Drachenblut, und frisch ge„dörrete Fliederwurtzel, jedes 40 Gran, auf drey„mahl einzugeben. Und dieses Pulver brauchte und „verordnete er auch in Steinschmertzen mit Eßig „einzunehmen, wofür er einen Rthl. für die Dose „forderte; es hat aber etliche in grosse Gefahr ge„setzet, und sind einige Kinder, denen er es für die „Schwere-Noth geben lassen, daran gestorben.

„In **faulen alten Schäden und Geschwüren** „bediente er sich auch öfters des Kalckwassers, und „ließ solches auf zweyerley Art zubereiten, als eine „Art mit Alaune, und die andere mit Kupferwasser.

„Vom **Purgiren** und **Aderlassen** hielt er gar „nichts, verwarf auch das **Klystiren**, und über„haupt alle äusserliche? chirurgische, Mittel, als „Fontenelle, Haarseile, und spanische Fliegen, die „doch in Kranckheiten des Haupts und der Augen „ihren grossen Nutzen haben.

„Und diese sind seine Artzneyen alle, deren er sich „bedienet, und welche er mit sehr fehlerhafften Be„nennungen und seltsamer Schreibart zu Marck„te brachte; als Pappel-Salbe schrieb er Popo„lien-Salbe, Betonika, Batennie, Pöonien, Beo„nien, Bellides Pratenses, Mannslieben, Spiritum „nitri dulcem, weisse Bezer-Tinctur, solte seyn „weisse Bezoartinctur, und so weiter, und wenn „ihn die Apothecker darüber fragten, gab er zur „Antwort, es geschehe darum, damit aus ihm nie„mand klug werden solte.

„Der

„**Der 4 Art. Was von diesem Wunder-Do„ctor und seinen Medicamenten zu halten sey?**

„Daß er kein Gelehrter sey, hat er selbst bewiesen, „und daß er in der Artzneykunst auch nicht die aller„geringsten Fundamente habe, weder in der Natur„lehre, noch der Zergliederungs-Kunst, geben seine „Reden zu erkennen, wenn er zum Exempel von „Curirung des Puckels spricht, daß derselbe durch „Salben also erweichet werde, daß er wie Wachs „zerschmeltze oder in Gestalt der abgetrockneten „Pocken aus der Haut hervorkomme. Wenn er „von der Blindheit urtheilet, daß die Lichts-Adern „verstopfft wären, welche er unter dem Augenliede „gesuchet, und daß er sein Augenwasser sowohl auf „die gute als auch schlimme aufliegen lassen. Wenn „er in Hauptschmertzen ohne Unterschied in der Höle „des Genickes ein Päuschlein, (als man insgemein „beym Aderlassen gebrauchet) mit seinem Umschlag„wasser wider die Hauptschmertzen legen lassen, „und vorgegeben hat, daß daselbst im Nacken alle „Adern zusammen kämen, und nach dem Kopffe „stiegen. Unterdessen hat er grossen Zulauf, wobey „er sich dieser List bediente, daß er in Bettlers Ge„stalt auf dem Dorfe seine Praxin angefangen. „Denn wir sind gewiß, daß er den Beyfall und Zu„lauf nicht würde gehabt haben, wenn er als ein „ordentlicher Artzt und seinem Stande gemäß sich „aufgeführet hätte, als nun, da er in einer so aben„theuerlichen Figur erschienen ist, und seinen ver„dorbenen Feldscheerer unter dem langen Barte, „als ein Bauer, feil gestellet hat. Und darum will er „auch seine Figur noch nicht ablegen, ungeachtet er „es mit dem 28 October zu thun versprochen hat; „sondern giebet vor, daß er seine Gelübde wieder „verlängert habe. Gewiß nicht ohne Ursache, denn „was andere Quacksalber mit ihren Affen und „Meerkatzen, oder Schampetagen auf der Bude „thun, die Leute an sich zu locken, das alles verrich„tet er ohne einen Schilling Unkosten mit seiner ei„genen Person gantz in Engen, indem sein grosser „Bart und närrische Kleidung, wo er gehet und ste„het, die Leute an sich ziehet. Er hat auch nicht eine „eintzige Eigenschafft von einem Artzte, als welcher „nach den Regeln des **Hippocrates** gelehrt, wei„se, verständig, gewissenhafft, nicht ein Zäncker „und Maulwäscher, und ein Trunckenbold, son„dern nüchtern, mäßig und eines frommen Le„bens seyn soll. Er hingegen führet ein recht „viehisches Leben, fluchet, schwöret, lüget und „betrüget, wie ein Atheiste, ist vom Morgen „bis auf den Abend besoffen, und weiß nicht „ein vernünfftiges wahres Wort zu reden; „hingegen aber unendlich zu lügen. Gesetzt „aber, werden viele sagen, er sey kein gelehr„ter Artzt, habe auch **nicht** studiret, so kan „er dennoch wohl gute Artzneyen, ja wohl gar den „Stein der Weisen haben. Aber liebe Einfalt! „weist du nicht den Spruch: A posse adesse non „valet consequentia. Gute Artzneyen müssen „sich besser zeigen, und derr Stein der Weisen „kömmt nicht von sich selbst gelauffen, sondern „will durch fleißiges Laboriren und Arbeiten, nicht „durch Müßiggehen und Vollsauffen erlernet „werden. Dieses Kerls seinne Medicamente sind „gemeine Sachen, die in allllen Apothecken zu fin„den, und er hat damit ja a nichts ausgerichtet.

„Wo sind denn die Blinden, so sehend, die Lah„men, so gehend, die Tauben, so hörend, die „Pucklichten, so gerade, und die Gichtbrüchigen, „so da geheilet worden? Wer kan einen eintzi„gen nahmkundig machen? Dahingegen derer, „die um ihr Geld betrogen worden, viele hundert „sind, denen er die Besserung mit grossen Be„theurungen und Verschwörungen zugesaget hat, „und noch elend und jämmerlich darnieder liegen. „Und gewiß, man kan auch von solchen Medica„menten nichts anders verlangen. Denn seine „**Macht-Tropfen**, so er für Goldtinctur aus„gab, bestehen aus nichts als Löffelblat, Bie„bergeil, und Salpetergeist, und können nichts „thun, als daß sie starck erwärmen, und das Ge„blüt bewegen, aber auch scharf und feurig ma„chen.

„Sein **Augenwasser**, damit er den Staar, ja „alle Fehler der Augen curiren wolte, ist ein „schlechtes Collyrium, und in Kräuterbüchern „und Calendern stehen weit bessere.

„Sein **Lebens-Thee** bestehet aus gemeinen „Kräutern, die zwar nicht ungesund sind, aber „auch nicht so ausserordentlich würckende, daß sie „daher als ein Universal in allen Kranckheiten „helffen solten, ja weil Antiscorbutica darunter „sind, sind sie nicht einmahl in allen Kranckheiten „gleich gut.

„Sein **Umschlag für die Hauptschmertzen**, „damit er auch Schlagflüsse curiren wolte, ist ein „rechtes salbaderhafftes Wesen, darüber die Apo„thecker-Jungen lachen, und kan ein guter Wein„geist mit Campher, wenn er mit Nerven- und „zertheilenden Medicamenten ist, zehenmahl mehr „ausrichten.

„Seine **Universal- und Wundersalbe** ist ein „Mischmasch und von allerhand zusammengeraff„ten Wesen, so einen garstigen, stinckenden Ge„ruch hat, und bey weiten nicht dem Englischen „Balsam des **Leoatellus** oder **Innocentius** „des XI beykömmt: welche alle beyde in gedach„ten Fällen mit viel grössern Nutzen zu gebrau„chen sind.

„Die Stücke zu seinem Umschlage sind allen „bekannt, und werden insgemein zum Erweichen „gebrauchet, nur daß rechtschaffene Wundärzte „keine stinckende Butter dazu nehmen, und an statt „Eßigs Milch gebrauchen: Wie denn auch zu „glauben, daß der Eßig den wenigsten wohl be„kommen kan.

„Der **Kümmel und Fenchelgeist**, welche er „in den Brustbeschwerden als Tropffen ge„brauchet, ist zu hitzig, auch die Benzoessentz, „und kan wohl niemanden helffen, als demjeni„gen, der ohnedem gewohnt ist, einen halben „Stof Anies- oder Kümmel-Branntewein zu sich „zu nehmen.

„Mit einem Worte: Sein gantzer Artzney„krahm ist wie eine Fricasse in einem Rußischen „Pudel, da viel gute, wohlschmeckende Sachen lie„gen, aber wegen der unsaubern Verwahrung „schlechte Lust zum Essen erwecken. So gieng es „auch diesem armen Stümper, der aus diesem „und jenem alten Kräuterbuche etliche gute Artz„neyen und Formeln auswendig gelernet hatte, „aber so närrisch und unverständig verordnete, daß

„diesel-

„dieselben wenig oder wohl gar keinen Nutzen „schaffen konnten.

„Und dennoch solte er den Stein der Weisen „haben? O blinde Einfalt! Der Ignorant weiß „nicht eine Chymische Redensart, zu schreiben, noch „ein einiges Medicament zu verfertigen und soll „die Goldtinctur haben? Aber wie seine Gelübde ein gottloses Verstellen ist, und er offenbar „ein böses sündliches Leben führet, damit GOtt „der Herr recht gespottet wird; so fället auch diese Hoffnung hinweg.

„Das ist aber wohl gewiß, daß nicht nur dieser „großbärtige Wunder-Doctor, sondern auch viel „andere mehr unter dem Vorgeben des Steins „der Weisen oder der Goldtinctur sich solches „Ansehen und Gelegenheit zum Betrügen zuwege „bringen. Dahero wohl zu wünschen ist, daß „nicht die Aertzte selbst von Goldessentzen und „Goldpulvern so viel machen, schreiben und prahlen möchten: Denn mit dergleichen Dingen „wird allen Quacksalbern das Wort geredet.

„Und obschon von Golde und auch anderen „Metallen, besonders ihren philosophischen Ursprunge sehr dienliche Artzneyen herkommen, „und durch Mühe bereitet werden können, so in „gewissen Zufällen eine besondere Würckung „thun; so sind wir doch der vollkommenen Meynung, daß sie, ja der Stein der Weisen oder die „Goldtinctur selbst, kein solches Universalmittel „sey, als wohl vorgegeben wird. Am wenigsten „aber glauben wir, daß man damit alle Kranckheiten curiren, und den Menschen dadurch von „allen Zufällen befreyen, oder sich damit ein Leben von etlichen 100 Jahren zuwegebringen „könne. Denn Metalle tingiren, oder unreiffe „Mineren zur Vollkommenheit zu bringen, und „das Unreine vom Reinen im Tiegel zu scheiden, „ist gantz was anders, als die Maschine des menschlichen Cörpers in seiner mechanischen Ordnung „zu erhalten, und von allen widrigen Bewegungen zu schützen und zu befreyen.

„Aus diesem allen ist nun offenbar, daß dieser „Wunder-Doctor nichts weniger, als ein Artzt „gewesen, daß er sich selbsten dazu gemachet, und „aus Einfalt der Leute, nicht seiner Curen halber, „also genennet worden.

Wunderbach, ein dergleichen Bach soll am Fichtelberg im Nordgau seyn, welcher andere Dinge in Stein verwandele, wie denn in dessen Wasser einsten eine Schlange, so in Stein verkehrt, gefunden worden. Solches schreibet **Johann Heinrich Seyfried** in seiner Medulla mirabilium Naturæ aus **Johann Heinrichs von Pflaumern** Mercurio Italico: Hingegen der Verfasser der **Ausführlichen Beschreibung des Fichtel-Berges**, p. 40. saget, daß, so sehr er sich bemühet, diesen Bach auszukundschafften, er doch nirgends etwas von ihm habe erfahren können.

Wunderbach, ein Bayreuthisches Dorf, im Kloster-Amte Himmelkron. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 309.

Wunder-Bad (Boller) siehe **Würtemberg**, im LIX Bande, p. 903. u. ff. p. 914.

Wunderbahr, siehe **Wunderbar**.

Wunder-Balsam, *Balsamum mirabile*. Nehmet destillirt Wacholder- und Terpentinöl, jedes ein halb Pfund, weiß Agtsteinöl ein Loth, Leberaloe, Weyrauch, Myrrhen, jedes sechs Loth, Orientalischen Safran ein Loth, zubereitete Perlenmütter, Corallen, Cubeben und Cardamomen, jedes zwey Quentlein, Angelicke ein Quentlein. Was zu stossen ist, wird alles klein zerstossen, und in einen Glaskolben gethan, die Oele darüber gegossen, wohl vermacht, acht Tage in die Wärme gesetzet, und alle Tage dreymahl aufgeschüttelt, alsdenn im Sande destilliret; den Safran aber soll man in die Vorlage thun, daß die Oele darüber gehen, und wenn es übel zu rüchen anfänget, so thut man die Vorlage hinweg, sonst verdirbt alles. Dieses wird ein Wunderbalsam genennet, wegen seiner wunderbaren Krafft und Tugend. Er wird zur Erhaltung und Reinigung des gantzen menschlichen Leibes gebraucht: denn er erhält das Geblüte, reiniget und erwärmet selbiges, ist zu den innerlichen Gliedern gantz subtil und durchdringend, erhält den Leib bey guter Gesundheit, curiret die Menschen von allen kalten Flüssen, sonderlich alte Leute, die selbigen sehr ergeben, thut in der Brust, und bey Lungengebrechen gewaltige Hülffe, bewähret den Menschen vor böser giffriger Lufft und Nebel, vertreibet die Melancholie, stärcket das Hertz, Gehirne und Gedächtniß, benimmt den Schwindel, wie auch den Nebel der Augen, nur täglich fünf Tropffen eingenommen; behütet den Menschen vor dem Schlage, Gicht bey jungen und alten Leuten; ist gut für die fallende Sucht, drey Tropffen an die Pulse gestrichen, auch an die Schläfe, Nasenlöcher, und oben auf den Wirbel des Hauptes, oder in schwartz Kirschwasser zehen Tropffen eingenommen; wenn die Pest regieret, wird er in die Nasenlöcher gestrichen, und auch fünf Tropffen davon eingenommen. Er vertreibet die Gelb- und Schwindsucht, befördert den Weibern die Monatszeit, in Poleywasser zu 10 bis 15 Tropffen gebrauchet; widerstehet dem Reissen in den Gedärmen, bringet die verlohrne Freude wieder, machet den Menschen gleichsam wieder recht jung, treibet den Sand und Gries, reiniget die Nieren und Blase, und treibet bey Jungen und Alten die Würmer aus, zu 10 bis 12 Tropffen gebrauchet.

Wunder-Balsam Clossäi, siehe *Balsamum Mirabile Clossæi*, im III Bande, p. 274.

Wunderbar, kömmt Jes. XI, 9, vor, und das Hebräische Wort, נִפְלָא heißt etwas, das über alles menschliche Wissen, Wollen und Können steiget. Wenn dort **Manoah** den Engel fragt, wie er hiesse? so ist die Antwort: was fragest du nach meinem Nahmen, der doch wunderſam ist, Buch Richt. XIII, 18. Niemand wird ihn begreiffen können. Salomo hatte drey wunderliche Dinge vor sich, darein er sich durchaus nicht finden konnte, Sprüchwört. XXX, 18. Wenn GOtt Wunder gethan, wenn er dergleichen noch thut, und thun wird, wer kan sich darein finden oder wer kan sie ergründen? Es bleibt bloß bey dem Verwundern, und dieser Nahme muß dem Messia billig beygelegt werden. Denn er ist allerdings wunderbar (1) nach seiner Person, denn wer kan das Wunder erreichen, daß Gottheit und Menschheit in einer Person vereiniget sind, 1 Tim. III, 16. (2) in seiner Regierung, welche er nicht durch äusserlichen Leibes-Zwang, sondern durch innerlichen Hertzens-Trieb und Zug; nicht durch Gewehr und Waffen, sondern durch das Wort und Sacramente führt, dadurch er täglich Wunder thut. Jes. XXVIII, 29. Siehe auch die Artickel: **Wunderbare Begebenheiten**; **Wunderlich**; und **Wunder-Mann**.

Wunderbar, eine Pflantze, siehe **Haußlaub**, im XII Bande, p. 904.

Wunderbare Begebenheiten, pflegt man gemeiniglich diejenigen zu nennen, bey welchen wir nicht gleich einsehen, auf was Art und Weise dieselben entstanden. Man kan durch dieselben die Schrancken der natürlichen Erkenntniß nicht wenig erweitern, wenn man die Bewunderung in eine sorgfältige Untersuchung verkehret. Denn es pflegen sich alsdenn solche Dinge zu eröffnen, wodurch man entweder in seiner vorigen Erkentniß bestätiget, oder zu einer neuen geführet wird. Wir sagen aber mit Fleiß, daß es hier an einer sorgfältigen Untersuchung liege, wenn man diese beyden Vortheile zu erhalten gedenckt. Wofern man dieselbe mit einer vorgefasten Meynung anstellet, so wird das meiste übersehen, und nur auf dasjenige Acht gegeben, das sich mit einigen Scheine auf das gefaste Urtheil drehen lässet. Wer nun keine Scharfsinnigkeit und Gründlichkeit besitzet: Der wird durch seine Untersuchung nicht weiter kommen, als der gemeine Mann. Thümmigs Erläuterungen der merckwürdigsten Begebenheiten der Natur p. 34.

Wunderbarer Berg, wird ein Berg in der Woywodschafft Cracau in Klein-Pohlen genennet, weil die Natur daselbst nichts vergessen, was einen solchen Ort anmuthig und beliebt machen kan. Man trifft auf ihm allerhand wohlriechende Blumen und Kräuter, grosse Eichen, Fichten und Tannen, so wohl süsse als saltzige Quellen, und in ihm verschiedene Metalle und Mineralien an. Insonderheit findet sich mitten eine Quelle, da das Wasser mit einem Geräusche hervor quillet, und mit dem zu- und abnehmenden Monde zu- und abnimmet. Das Wasser so wohl als der Schleim ist gut, für verschiedene Kranckheiten und Gebrechen, dergestalt, daß die in der Nähe wohnen, sich dadurch frisch und munter erhalten, wie man denn Leute unter ihnen antrifft, die bis 100 und 150 Jahre alt werden. Thümmigs Erläuterung der merckwürdigsten Begebenheiten der Natur p. 18.

Wunderbares Netz, siehe **Netz**, (wunderbares) im XXIII Bande, p. 2009.

Wunderbares Saltz, *Sal mirabile*, ist ein Saltz, welches von seinen guten Würckungen diesen Nahmen erhalten. Es ist zweyerley, entweder natürlich, oder gekünstelt: Das erstere findet man in allen warmen Bädern und Sauerbrunnen, von welchen wir nur vier Sorten, und zwar nur diejenigen anführen wollen, welche noch jetzo am gebräuchlichsten sind; Diese, ob sie gleich in der That natürlich, so findet man sie doch im jetzigen Handel niemahls aufrichtig, sondern, wo nicht gantz und gar nachgemacht, doch mit viel falschen Sachen vermischt, als da ist: 1) Das Ebeshamenser oder Englische Laxiersaltz, welches anfangs funffzehen Meilen von London aus dem dasigen Sauerwasser gekocht worden; nachgehends aber hat man gelernet, daß aus zwey unnützen und sonst nicht weiter brauchbaren Dingen, ein gleiches Saltz durch die Kunst gemacht werden könne, nemlich aus dem Todtenkopffe des Vitriols und dem Magma des überbliebenen Meersaltzes; mithin ist es nichts anders, als ein wunderbares Saltz. 2) Das Seydschitzer Saltz, welches mit den vorigen gleich ist, so wohl an kleinen Crystallen, als an Bitterkeit, und wird solches heutiges Tages auch durch die Kunst gemacht, da sie Ebeshamenser Saltz in Seydschitzer Waßer auflösen, wieder zu Crystallen anschiessen lassen, und es sechs mahl so theure verkaufen, als das Epsonenser Saltz. 3) Das Eggrische, und 4) das Carlsbadsaltz. Diese beyde haben schon grössere Crystallen, sie sind aber nicht so bitter, als die vorigen. Inzwischen sind alle Arten von den wunderbaren Saltzen einander überhaupt gleich, nur daß einige insbesondere von einander unterschieden sind; doch ist dieser Unterscheid nur stuffenweise, in Ansehung entweder einer zarten Erde des Küchensaltzes, oder der mehreren Reinlichkeit. Einige sind auch durchsichtiger, als die andern, und kommt es also endlich nur darauf an, daß eines immer reiner ist, als das andere. Hieraus ist folglich auch zu schliessen, warum die warmen Bäder und Sauerbrunnen immer von einander unterschieden seyn; ingleichen, warum sie mit fixen Alkali bearbeitet, die alkalische Erde des Küchensaltzes fahren lassen, und einen Vitriolweinstein darstellen. Das wunderbare Saltz wird aber in unsern Apothecken verfertiget: 1) Aus dem Vitriole und Küchensaltze; 2) Aus zweyen Theilen Eisenvitriol, und einem Theile Küchensaltze; 3) Aus zwey Theilen Alaune, und einem Theile Küchensaltze; welches letztere aber nicht rein ist, indem noch ein gut Theil von der Kreiden-Erde dabey geblieben ist, weswegen es auch in grössern Crystallen erscheinet; 4) Aus dem Ueberbleibsel des sublimirten Queckſilbers, wenn nemlich Vitriol darzu genommen worden ist; wiewohl doch das wunderbare Saltz ordentlicher Weise gantz anders bereitet wird. Denn bey der Destillation des Saltzgeistes mit dem Vitrioloele kan man das Ueberbleibsel auslaugen, durchseigen, und nach einiger Verrauchung crystallisiren, da man solcher gestalt, aus der Vitriolsäuere und dem alkalischen Theile des Küchensaltzes, ein neues Mittelsaltz erlanget, welches das sogenannte wunderbare Saltz des Glaubers ist. Dieser Erfinder hat es deswegen wunderbares Saltz, oder *Sal mirabile* geheissen: Weil er solches nicht nur im Feuer flüßig zu seyn befunden, sondern auch davon, mit Zusatz von Kohlen, einen Schwefel gemacht, und allerhand wunderbare Würckungen bey den Metallen damit wahrgenommen; übrigens aber in seiner Mischung nicht gründlich

erkannt, dahero nur immer bewundert; so aber heut zu Tage, da man es besser eingesehen, gar nicht mehr bewundert, sondern für etwas gantz natürliches und gemeines genommen wird, absonderlich da Stahl auch die Schwefelwerdung so deutlich entdecket und beschrieben hat. Wenn man den Todenkopff, so von der weinhafften oder süssen Vitriolsäuere mit Goldscheidewasser auflöset, hernach von solcher rothen Auflösung das Goldscheidewasser wieder abziehet, das Rückständige aber mit Regenwasser auflöset, welches ebenfalls eine rothe Farbe behält; denn einkochen und es so lange wieder auflösen lässet, bis es keine Hefen mehr setzet; so kommt ein rothes Saltz hervor, welches man auch wunderbar nennet: indem es besondere Tugenden und Würckungen, so wohl im menschlichen Cörper, als auch bey den Metallen erweisen soll. Das wunderbare Saltz kan mit dem Vitriolweinsteine in gantz keine Vergleichung kommen, ausgenommen, daß es bitter ist, und sich fix bezeiget: Denn 1) hat es dem äusserlichen Ansehen nach gantz andere Crystallen, als ein Vitriolweinstein, obwohl auch die verschiedenen Zurichtungen den Unterscheid in der Crystallisirung machen; 2) Calciniren sich die wunderbaren Saltze gar leichte, und zwar in der geringsten Wärme, zu einem weissen Pulver, welches aber der Vitriolweinstein nicht thut, sondern allezeit feste und crystallisch bleibet; 3) Fliesset das wunderbare Saltz im Feuer, und bohret den Tiegel wohl gar durch, welches aber bey dem Vitriolweinsteine im stärcksten Feuer nicht geschicht; 4) Das wunderbare Saltz zerschmeltzet leichtlich in wenigem Wasser, der Vitriolweinstein hingegen kaum, oder wenigstens in sehr vielem und zwar heissen Wasser, besonders, wenn er gepülvert ist, noch schwerer; 5) Das aufgelöste wunderbare Saltz wird von einem aufgelösten fixalkalischen Saltze leicht getrübet und niedergeschlagen, so aber bey dem Vitriolweinsteine nicht geschiehet; ingleichen, da das Präcipitat, welches aus der Auflösung des wunderbaren Saltzes mit einem fixen Alkali niedergeschlagen wird, eine alkalische Küchensaltzerde ist: so ist hingegen das aus der Auflösung des Vitriolweinsteins Ausgeschiedene, ein würcklicher Vitriolweinstein selbst: 6) Gerinnet und präcipitiret der rectificirteste Branntewein die Auflösung des wunderbaren Saltzes mercklich, welches aber ebenfals bey dem Vitriolweinsteine nicht geschicht, sondern wenn sich etwas niederschläget, so ist es ein würcklicher erystallisirter Vitriolweinstein selbst. Der Verhältnisse mit den Metallen in Feuerarbeiten zu geschweigen. 7) In Ansehung des medicinischen Gebrauches laxiren und eröffnen die wunderbaren Saltze, so aber der Vitriolweinstein und seines gleichen nicht eigentlich und gemeiniglich thut.

Wunderbares Saltz, Glaubers, *Sal Mirabile*, Glauberi, ist ein vitriolisches, reines, fixes Mittelsaltz, welches aus der Vitriolsäure und dem Alkali des Küchensaltzes bestehet: Man kan es machen 1) mit Vitriol und Küchensaltz; 2) mit Alaune und Küchensaltz; 3) mit dem Todenkopffe des Vitriols und gebrannter Alaune; sowohl mit Stein- Meer- als Brunnensaltze. Man kan, an statt der vitriolischen Stücke, die bereits abgeschiedene Vitriol- Alaun- und Schwefelsäure nehmen. Glauber hat es ein wunderbares Saltz genennet, weil er dessen Bestand-Theile nicht gewust hat. Ordentlich wird es aus zwey Theilen Küchensaltz, und einem Theile Vitriolöel, welches man durch eine gläserne Retorte destilliret, verfertiget; das Ueberbleibsel hernach mit Wasser aufgelöset und crystallisiret. Oder, wo man den Saltzgeist nicht erhalten will, so kan man die zwey Ingredientien so gleich in einem Schmeltztiegel abrauchen, wieder auflösen und crystallisiren. Nach Marggrafs Vorschrifft in den Collect. Leid. wird dieses Saltz folgender maßen zugerichtet: Nehmet gemein Saltz, so viel beliebig, zerlasset es in Regenwasser, und machet daraus eine starcke Lake. Von solcher nehmet ein Pfund, und rectificirtes Vitriolöel vier Unzen, nemlich den vierten Theil, mischet beydes unter einander, denn thut es in eine Retorte, und destillitet anfangs mit gelindem Feuer aus dem Sande, so wird das Phlegma herübersteigen; wenn nun sauere Tropffen zu fallen anfangen, so verändert die Vorlage, und vermehret oben und unten das Feuer starck, da denn der Saltzgeist kommen wird. Hält man solchergestalt mit dem Feuer an, so wird auf dem Boden ein weisses sauersaltziges Saltz bleiben, welches Glauber ein *wunderbares Saltz*, *Sal mirabile*, nennet. Dieses zerlasset in siedendem, oder nur warmen Wasser; denn seiget das Aufgelöste durch, und lasset es bis auf den dritten Theil, oder bis sich ein Häutgen zeiget, verrauchen, so werden an einem kühlen Orte Crystallen anschiessen, auf dem Boden aber wird sich ein sehr etzendes Naß anhängen, welches man von den Crystallen scheiden muß. Die Crystallen sollen saltzigt-süsse schmecken; sind sie aber scharff oder etzend, so ist es ein Zeichen, daß man zu viel Wasser abrauchen lassen; dahero ist nöthig, daß man sie vom neuen in Wasser zerlasse, wiederum durchseige, und das Wasser vorsichtig abrauchen lasse, damit nur das Saltz in selbigem zu Crystallen anschiessen möge. Dieses Saltz trocknet man auf Papier über heissen Sande: Es ist vermögend verschiedene Säffte zu gerinnen, oder in eine Gelieferung zu bringen, als Bier, Wein, Wasser und Eßig: Wenn man nemlich einen Theil des Saltzes unter drey Theile eines der benannte Säffte rühret und mischet und eine Nacht hinsetzet, so wird der Safft mit dem Saltze zu Eiß werden, welches im Sommer ein angenehmes Experiment ist. Es werden aber nur diejenigen Crystallen genommen, so oben in dem Wasser anschiessen, als welche süsse, die übrigen hingegen mehr etzend sind. Glaubers wunderbares Saltz, schreibet George Friedrich Stabel, in seiner Chymia Dogmatico-experimentali, p. 217. kommt von dem Todenkopffe, welcher übrig bleibet, wenn man den Saltzgeist aus Küchensaltze und Vitriolöle bereitet hat: Denn man setzet selbiges mit einem Schmeltztiegel ins Feuer, und calcmiret anfangs gelinde, hernach lässet man

man es eine Stunde fliessen, denn erkalten, und in Wasser auflösen, endlich bis auf ein Häutgen verrauchen und zu Crystallen anschiessen, welche sehr schöne werden, saltzigt- bitter schmecken, und gelinde müssen getrocknet werden. Dieses Saltz hat die Eigenschafften eines Mittelsaltzes, ist aber von selbigen in Ansehung der Mischung unterschieden, indem unter der Arbeit die Vitriolsäuere mit der Erde des Küchensaltzes vereiniget wird; daher es in Erwägung der Säuere mit dem Vitriolweinsteine übereinkommt; in Betrachtung der Erde aber von selbigem unterschieden ist. Dabey hat man zu mercken, daß die Calcination und Schmeltzung gehörigermassen fortgesetzet werden müssen, damit die sauern Theilgen des Küchensaltzes, und die überflüßigen Vitrioltheile richtig geschieden werden mögen, sonst das Saltz gar zu scharf und eckelhafft wird. Ferner ist hier zugleich zu beobachten, daß man zu dem aufgelösten Saltze, ehe man es durchseiget, eine alkalische Lauge allmählich giessen müsse, und zwar so lange, bis keine Aufwallung mehr verspüret wird: Massen man solchergestalt vergewissert seyn kan, daß die Säuere nicht die Oberhand behält, sondern dieses Saltz sicher innerlich gebrauchet werden kan. Mit unserem Saltze kommen überein, ja sie sind ihm auch wohl, in Ansehung ihrer Tugenden, vorzuziehen: Das so genannte Ebsonsaltz, welches aus Engelland zu uns gebracht, und um ein schlechtes Geld verkauffet wird; hernach auch das Zettlitzer Saltz, ingleichen auch das natürliche Ungarische, ferner auch andere Kunstsaltze, von welchen der berühmte Lentil. in Miscell. Nat. Curios. Cent. 3 und 4. hernach auch die *Acta Berolinens.* Vol. I, p. 62. nachgelesen werden können. Besonders haben diese Saltze eine ungemeine Krafft zu purgiren, indem, wenn sie zu einer halben, bis gantzen Unze in Wasser zerlassen, und auf einmahl genommen werden, ohne Beschwerung und Abmattung, einige Stühle verursachen: Massen sie die schleimichten Säffte zertheilen, und die Häutgen der Därme gelinde anreitzen; Sie werden auch als ein Stimulans gar füglich den Clystieren beygesetzet. Doch darff man sie nicht gar zu offte und viel gebrauchen, zumahl bey trockenen Naturen: Denn sie leichtlich die Gedärme gar zu sehr austrocknen, und zu hartnäckigen Verstopffungen des Leibes Gelegenheit geben können. Die wunderbaren Würckungen aber, welche Glauber in einem besondern Büchlein von seinem Saltze rühmet, kommen gar nicht mit der Erfahrung überein.

Wunderbares Saltz, Th. Hofmanns, *Sal mirabile*, Th. Hofmanni. Nehmet ein Pfund Vitriolöl, und eben so viel Saltz, zerlasset es in gemeinem Wasser, seiget es durch und mischet es; hernach destilliret mit Töpffer-Erde durch die Retorte, so wird erstlich das Phlegma, denn der Saltzgeist herüber gehen, und ein Saltz zurücke bleiben, welches man in Wasser zerlässet, hernach durchseiget und einkochet. An statt des Saltzes kan auch Salpeter genommen werdem; gleichwie auch dieser zur Auflösung des Goldes, jenes aber zur Auflösung des Silbers genommen wird.

Wunderbarer Stern, Lat. *Stella Mira*, wird der Stern auf der Brust des Schwanes von den Sternkundigen genennet, weil er zuweilen erscheinet, da man ihn zuvor nicht sahe, und über eine Weile wieder verschwindet. Wolfens Anfangs-Gründe der mathematischen Wissenschafften III Theil, p. 1388. Siehe auch den Artickel: Wunder-Stern.

Wunderbares Thier. Von Rom hieß es den 16 November 1726: Der Cardinal Cinfuegos hat ein wunderbares Thier geschenckt bekommen, welches so groß, als ein Hirsch, hat Hörner wie ein Ochse, Haare und Füsse wie eine Ziege, und einen Pferde-Kopff; man saget, daß es ein wilder Ochse aus Abyßinien seyn soll. Breßlauer Naturgeschichte Vers. XXXVIII, p. 592. Es beschreibet auch Happelius in Relat. Curios. P. I, p. 186 ein grausames Wunder-Thier, welches 1653 im Gehöltze bey dem Schlosse Fontainebleau in Franckreich gefunden worden, so einem Wolff um den Kopff nicht ungleich sahe, ausser, daß es einen wunderlichen Rachen und lang heraus hangende Zunge hatte, dessen Hinter-Füsse wie eines Löwen und Greiffen, die Vorder-Füsse wie eines Bären, und am Hinter-Bauch und Schweiff wie ein Windspiel gebildet war. Ueber dieses, da es sonst seine Nahrung von todten Pferden und Aas gehabt, hat es eingezogenen Berichte nach, über 150 Menschen mehrentheils Weibs-Personen verschlungen. Viele berichteten dazumahl, daß sie dieses Ungeheuer mit grossen Schrecken in gedachten Forst erblicket, und, weil es auf sie zugeeilet, hätten sie sich durch die Flucht und anderer Hülffe, seinen grausamen Rachen entziehen müssen. Diese Zeitung erschallete in der gantzen umliegenden Gegend, absonderlich als solch Raub-Thier das Vieh täglich von der Weyde wegrisse, und die Reisende auf der Strasse anpackete, dadurch die Leute auf 20 Meilen umher furchtsam machete. Es mangelte aber an wachsamen Jägern nicht, die ihm nachspühreten, und es zu fällen trachteten. Es war aber alle Mühe vergebens, da andere hingegen so verzagt waren, daß sie sich nicht an selbiges getrauen wolten, indem sie fürchteten, der Schuß möchte ihnen nicht gerathen, und sie hernach dem Raub-Thiere selbst zu Theil werden. Endlich wurden den 1 Apr. 1653 zwölff der besten Schützen mit langen Röhren ausgesandt, welche sich auf einer Wiese hinter einen Gebüsch verbargen, und eine Weibs-Person eine Heerde Schaafe dahin treiben liessen, so dieselbe hüten muste. So bald aber das reissende Thier die Schäferin erblickte, kam es aus dem Gehöltz hervor, und eilete auf die Schäferin zu, allein die 12 Schützen feyerten nicht, sondern gaben allesammt Feuer, daß es von so vielen Kugeln getroffen, nothwendig fallen und verrecken muste. Es wurde alsobald ausgeweydet, und in dessen Gedärme noch ein Menschen-Finger mit einem güldenen Ring gefunden. Weil nun der König diß ungeheure Thier zu sehen verlangete, ward es auf einen Karren nach dem Königl. Schloß geführet, und hernach von jedermann, als ein seltsames Monstrum, angeschauet. Bräuners physicalisch- und Historisch-erörterte Curiositaten p. 686 u. ff. Eben

dieses Wunder-Thier wird auch in Ludolffs Schaubühne der Welt, Th. III, p. 442 erzehlet, und folgende Anmerckung beygefüget: „So wird „es erzehlet in dem *Theatro Europæo* T. VI, p. „393 und 460 b, aus demselben aber, als eine „wahrhafftige Geschichte, in dem unter dem Nah„men Herrn Heinrich Anshelm von Ziegler „und Klipphausen herausgegebenen Histori„schen Labyrinth der Zeit f. 402, 403. und auch „von Simon Uries in seinen Holländischen Ge„denckboeck L. 4. F. 545 u. f. mit eben diesen „Worten, wie es im Theatro Europæo gefunden „wird. Es kommt mir aber diese Relation sehr „verdächtig, und als eine Invention eines Fran„tzösischen Wurmschneiders vor, welcher die Ein„fältigen etwas bereden wollen; besonders, da „das Datum vom 1 April, an welchem das Un„geheuer soll seyn erschossen worden, so gleich ein „Nachdencken verursachen kan. Es ist auch die „Beschreibung selbst von der Gestalt des Thie„res also beschaffen, daß man dergleichen Mißge„burten nothwendig in dem Lande suchen muß, „wo die Chimera, die Vögel Harpiä, und die „Greiffen, ingleichen die geflügelten Löwen und „Pferde, die Centauri und dergleichen Raritäten „in Naturen anzutreffen sind, nemlich in dem Ge„hirne müßiger Poeten und Fabel-Schmiede. „Es ist auch nicht aus der Acht zu lassen, daß „kein einiger von den Frantzösischen Scribenten, „so Memoires, von selbiger Zeit geschrieben ha„ben, dieses Thieres, so viel uns wissend, mit ei„nigem Worte Erwehnung thut, welches sie doch „schwerlich würden verschwiegen haben, wofern „sich selbiges in der That also befunden hätte. „Darum gehet unsere Muthmassung dahin, es „habe ein sinnreicher Kopff, unter diesem Gedich„te den damahligen innerlichen Zustand Franck„reichs, und vielleicht den Cardinal Mazarin „selbst abbilden wollen.“

Wunderbares Wundpflaster, Schultzens, siehe *Emplastrum Vulnerarium Miraculosum*, Schulzii, im VIII Bande, p. 1109.

Wunderbarliche Wercke, Ps CXXXIX, 14, wo es heisset: **Wunderbarlich sind deine Wercke, und das erkennet meine Seele wohl.** David redet von den Wercken des Höchsten, und zwar von den operibus externis, oder ad extra, wie die Schul-Lehrer reden, von den äusserlichen Wercken, die er an Creaturen und Menschen thut. Denn was die innerlichen betrifft, als die ewige Zeugung seines Sohnes aus seinem Wesen, die ewige Ausblasung des Heiligen Geistes, die ewige Berathschlagung von der Menschen Erlösung, die ewige Erwehlung in Christo: So sind dieses zwar auch wunderbare Wercke GOttes, darein sich kein Verstand schicken kan: Gleichwohl redet David davon jetzt nicht, sondern von denen, die auf die Creaturen gehen; sonderlich zielet er auf die Bildung der Menschen im Mutterleibe, welche unter den äusserlichen Wercken GOttes gewiß eines von den vornehmsten, davon der gantze Zusammenhang redet, jedoch will er die andern Wercke GOttes nicht ausgeschlossen haben; sondern gehet mit seiner aufmercksamen Betrachtung weiter auch auf andere Wercke der Natur, so er um, über, und neben uns in der Welt machet und erhält. Davon spricht er weiter: Und das erkennet meine Seele wohl. Nach dem Hebräischen heißt es: Sehr, nemlich alle Kräffte der Seele erkennen es. Mein Verstand lernet daher deine Weisheit und Allmacht, Güte und Barmhertzigkeit erkennen, die du an den Menschen-Kindern thust: Mein Gedächtniß sinnet und dencket daran, und will dieses nicht vergessen: mein Wille und Gemüth wird dadurch zu deiner Liebe und Hochachtung geneigt und gezogen: Alle meine Begierden verlangen dir, meinem Höchsten Wohlthäter, davor zu dancken, und dir zu dienen. Rabbi Kimchi urtheilet nicht uneben, daß David dieses in Gegensatz gegen andere leblose Creaturen und unvernünfftige Thiere rede, und wolle andeuten, was diese nicht könnten erkennen, verdancken und ausreden, das wolle er thun, da ihm der Höchste eine vernünfftige Seele, solches recht zu erkennen, gegeben hätte; was ihm GOtt geschenckt, wolle er ihm wieder in erkenntlicher Danckbarkeit schencken, und zurück geben.

Wunderbaum, siehe *Cataputia major vulgaris*, im V Bande, p. 1436.

Wunderbaum (Americanischer oder Indianischer) mit schwartzen Saamen, lateinisch *Ricinus Indicus* seu *Americus*, Offic. & Clus. Tab. *Ricinus Syriacus*, Cam. *Ricinus Americanus*, Park. *Ricinus Americanus major, semine nigro*, C. B. *Ricinus major Americanus Curcas dictus & Faba purgatrix Indiæ occiduæ*, J. B. *Ricinoides Americanus gossypii folio*, Tournef. *Mundu-Guacu*, sive *Nux Cathartica Americana*, Pison. *Guaca Brasilienſibus* Margg. Dieser wächst an vielen Orten in America, vornemlich in der Insul Barbados: Er ist etwas gröſſer, denn der gemeine, und soll dem Feigenbaume an der Grösse gleichen, auch dergleichen breite Blätter haben. Bes. George Marckgr. Hist Rer. Nat. Brasil. Lib. III, c. 3. Johann de Laet, Descr. Ind. Occident. Lib. V, c. 3. Car. Clus schreibet in Not. ad Monard. er habe davon in Spanien, bey der herculischen Meer-Enge welche gesehen, die eines Mannes dick an Stämmen, und drey Mann hoch gewesen. Die Frucht oder die Körner sind auch viel gröſſer als die gemeinen, haben auch mit denenselben fast gleiche Krafft und Würckung, indem sie gleicher Weise unten und oben sehr starck purgiren; derowegen sie in den Apothecken Brech- und Purgiernüsse, vornemlich *Grana Tilli* oder *Tiglia*, von den Spaniern *Figuera del' Inferno*, höllische Feigen genennet, von den Aertzten aber, wegen ihrer Schärffe und allzu starcken Würckung, selten verschrieben werden. Die Marcktschreyer brauchen sie offt, aber mit grossem Schaden der Leute, wie die Historien bezeugen, welche Gv. Kolfinck, Lib. V, Sect. 6. c. 6. Method. Comment. general. & Lib. de Purg. veget. Sect. 3. Artic. 3. c. 4. aus dem Ovied. und andern Schrifftstellern anführet; Ingleichen kan Simon Pauli Quadr. Botanic. Class. 4. und die *Ephemerid. Nat. Curios.* Dec. 2. Ann. 7. Obs. 224. nachgesehen werden. Man presset ein Oel daraus, *Oleum Ficus infernalis*, genannt, dessen zwey Tropffen in einer Brühe genommen, hefftig purgiren. Andere bestreichen den Nabel damit

mit, und erhalten solchergestalt ebenfals dergleichen Würckung, P. Borell Cent. 3. Obs. 20. G. H. Velsch Hecatost. p. 13. In diesem Oele soll ein sonderliches Hülffsmittel wider das schwere Gebrechen der Kinder sticken, so man es mit Igelsfett zu einem Sälblein machet, und etliche Tropffen davon in den Nabel streichet, Mich. Ettmüller, Oper. Med. Tom. I. p. 753. Es zertheilet auch allerley Geschwulst und Winde, vertreibet die Colick, tilget die Wassersucht und tödtet die Bauchwürmer, inn- und äusserlich gebrauchet: Es dienet auch für die kleinen Geschwürlein des Hauptes, und allerley Gebrechen, so an der Haut entstehen, damit geschmieret. Von dem Wunderbaume in Peru wird für gewiß gesaget, daß er den Krancken das Leben oder den Tod verkündige, welches durch Anrührung eines Zweiges verrichtet werde: Denn, wenn dem Krancken bey Anrührung desselben angst würde, müste er sterben; sey ihm aber das Hertze frölich, würde er am Leben bleiben: und soll dieses Anrühren daselbst sehr gebräuchlich seyn. Kirchmeyer meynet, es sey glaubwürdig, daß die zum Tode geneigten Menschen-Dünste vielleicht dem Baume zuwider wären, mithin solche Würckung verursachten.

Wunderbaum-Oel, *Oleum Ricinum*, siehe Wunderbaum, oder *Cataputia major vulgaris*, im V Bande, p. 1436

Wunder-Becher, *Pocula illusoria*. Vermöge einiger Grundsätze aus der Hydraulick ist man auf die Gedancken gerathen, ein und andere künstliche Becher zu erfinden; dergleichen etliche in Francisci de Lams, Joh. Bapt. Portä, Hambergers und anderer Schrifften zu finden sind. Der Nutzen solcher Erfindungen bestehet darinne, daß Unwissende hierdurch in Verwunderung gesetzet werden, Gelehrte aber an dergleichen sinnreichen Erfindungen sich belustigen. Es bestärcken auch die dabey vorfallenden Phänomena offt die einmahl angenommenen Grundsätze, und sind also dienlich, hernach andere nützliche Wahrheiten hiervon herzuleiten. In den *Miscellan. Lipsiens.* Obs. 177 werden ebenfalls zwey Becher von solcher Art vorgestellet, und nach ihrem Bau beschrieben. Einer ist so beschaffen, daß man nicht einen Tropffen daraus trincken kan, wo einem nicht der Vortheil gelehret wird. Der andere ist also eingerichtet, daß man einem bald einen süssen, bald einen bittern, bald einen kalten, bald einen warmen Tranck daraus reichen kan. Die Ursachen hiervon sind wohl keinesweges bey den leeren Wörtern der Scholasticker zu suchen; denn die Bewegung des leeren Raumes, (motus vacui) und das Saugen oder Anziehen sind bey verständigen Philosophen schon längst abgeschafft. Dannenhero wird in dieser Beobachtung erstlich die Schwere der Lufft bewiesen, hernach werden die bey diesem Becher vorfallenden Umstände nach diesen Grundsätzen aufgelöset. Sonst ist auch diese Beobachtung in dem neuen Zeitungen von gelehrten Sachen des Jahres 1718 angeführet worden.

Wunderberg, ein Bayreuthisches Schloß. Zönns Lexic. Topograph.. des Fränckischen Kreisses p. 309.

Wunder-Berg, (Amberger) in der Ober-Pfaltz. Man schreibet von diesem Berge eine wunderliche Zeitung, so durch 25 Bürger und Bürgers-Söhne der Stadt Amberg in der Ober-Pfaltz sich zugetragen, da sie nemlich in diesen ungeheuren holen Berge, 3 Meil Wegs von besagter Stadt gelegen bey dem Dorffe Bredenwinde 12 Stunden 900 Klafftern weit gegangen, darinnen starckes Krachen gehöret und viel wunderbahre Curiositäten angetroffen, von Riesen-Gebeinen, Bildwerck und dergleichen. Dieses ist von einem Mit-Reiser, Berthold Büchner genannt, seinen Vettern gar kündlich zugeschrieben, welches denen Unwissenden unglaublich zu hören und den Erfahrnen nicht möglich genugsam anzuzeigen seyn wird; wer aber solches nicht glauben will, der mag den Augenschein und die Wahrheit selbst untersuchen. Diese Relation lautet eigentlich, wie folget, also:

„Im Jahr Christi 1535 am Abend Petri und „Pauli, sind die obberührten 25 Männer, mit „einem Karren, darauf sie Licht, Latern, Feuer„zeug, Brechzeug, Schnure, Wein, Brod, „und andere Lieferung zu solcher Reise dienlich, „von Amberg aus auf 2 grosse Meilen Wegs, in „eine Marckt, Hohenburg benahmet, gerücket, „daselbst übernachtet, den andern Tag gar frühe „aufgebrochen, um und auf der kleinen Stunde „zu Morgens vor Tage bey diesem ungeheueren „Berg zusammen kommen, und alsbald darnach „im Loche zu handeln angefangen, zweene aus „uns zu Haupt-Leuten verordnet, denen wir ge„horsam zu seyn und Leib und Leben bey einan„der zu lassen angelobet; Darauf haben wir „das Innere des äussern Loches so weit befunden, „daß man mit einem Beywagen umkehren mö„gen; nunmehro waren wir zu kriechen gerüstet, „und fein nach einander verordnet, einen jeden „was besonders zu tragen auferlegt: Einem „Schnüre, dem andern Licht, den dritten Latern, „und den andern Pickeln, Wein, Brod und „dergleichen. Wir sungen insgesammt mit frö„licher Stimme; In Gottes Nahmen fahren „wir ꝛc. Darauf der eine Hauptmann der er„ste und forderste in allem hinein kroch, der an„dere Hauptmann aber der letzte, der mit allen „Fleiß den Eingang mit Schnuren und andern „Zeichen verwahrt und bemerckte, damit Gefähr„lichkeit dadurch möchte abgeschnitten werden, „denn, so wir von der Schnure kommen wären, „wär uns nicht möglich gewesen, wieder heraus„zukommen, haben uns also jenseit des Thals „auf hundert Klafftern abwärts in den Fels ge„zogen, die Schnure an einen Fels gebunden, „und oben heraus vor dem Loche vier ehrlicher „wahrhaffter Personen, so unser daselbst mit Hü„tern gewahrsam verhütet, zu bleiben verordnet. „Alsbald sind wir an eine sehr enge Klufft und „Loch kommen, vor dessen grausamen Ansehen, un„ser Gesellen einer, der sich dahin am aller freudig„sten in solch Loch der erste und forderste zu seyn aus„gegeben, dermassen erschrocken, daß er, uneingedenck „seines Versprechens, von uns aus dem Loche ist „flüchtig worden, wir aber sind auf dem Bauche „auf 50 Klafftern durch solche enge Klufft gekro„chen,

„chen, man konnte darneben wohl weiter Eingang „haben, hat sich aber nicht in die Ferne erstreckt, „sondern kürtzlich abgeschnitten, wie wir im Her„ausziehen erfahren, wir kamen erstlich auf ei„nen weiten Plan, so übergewölbt war, daß we„der Lufft noch Licht vom Tage unser keiner in „solchen Berg erfahren konnte; Dieser Platz „schiene nicht sehr ungleich einen Tantz-Boden. „Wir funden in solchem Einkriechen so viel Tod„ten-Beine, daß der erste solche auf beyden Or„ten in die Löcher auf einen Hauffen räumen mu„ste, hätten sonst wohl nicht hinein kommen mö„gen, sie waren alle groß, und unsers Erachtens, „wie wir denn viel mit uns heraus gebracht, schie„nen solche von grossen Riesen gewesen zu seyn. „Darneben gieng zur rechten Hand der rechte „Eingang wieder an, währete eine Weile in ei„ner Weite, hernach kamen wir an ein fast en„ges Loch, da musten wir uns auf dem Bauch „hindurch zwingen, und 200 Klafftern hinein „traffen wir einen schönen weiten Pallast an, fein „eben, mit selbst gewachsenen Steinen gepflastert, „darein man wohl bey 100 Pferde stallen konn„te, in demselben stunden 8 oder 10 von der Na„tur ausgebreitete Säulen, gar figurlich, auch „waren an den Seiten herum feine Sitzstellen. „Daselbst funden wir zwey Menschen-Köpffe, „die also in den Felsen verrunnen, daß wir sie „mit Spitzhauen kaum mochten heraus gewinnen. „Es hatte auch sehr viel Neben-Gänge an dem„selben Platz, und sonsten allenthalben im Ber„ge, die wir zum Theil wohl sahen und erkrochen, „alle Löcher und Gänge lagen voll grosser Tod„ten-Beine, und kunnten schier in einer Stunde „kein recht Loch, das fürder wolte, finden, jedoch „traf unser Hauptmann eines an, die andern „Löcher giengen hin und wieder im Berge zusam„men, und war dieses was gantz besonders. „Wir mochten uns über den Pallast nicht ge„nugsam verwundern. Kamen ferner hindurch „auf 150 Klafftern an ein sehr enges Loch, dar„ein wir uns hart zwingen musten; im selbigen „erhub sich ein Rauschen, Prasseln und Bre„chen, das uns gar selten dauchte, im engen Loch „also steckende hätte mancher gewolt, er wäre zu „Hausse bey seiner Frauen geblieben, die Straffe, „wie etliche gethan, gegeben und nie darein kom„men. Endlich fieng sich das Loch an zu wei„tern, daß wir zusammen gehen mochten, wir „hielten Rath und beschlossen keinesweges nach„zulassen, sondern zu besehen, was sich doch so „wild darinnen stellete. Also gieng unser Haupt„mann wieder voran, dem wir alle nachfolgeten, „und kamen wieder auf einen sehr weiten Platz, „den wir wohl besichtigten, weil er nicht viel an„ders war, dann ein Stifft oder Capittels-Hauß, „darinnen alle Gleichnisse eines Predigt-Stuhls „an einer Wand waren, darbey gieng ein Gang „über sich, wir funden daselbst viel Todten-Ge„beine, das rechte Loch aber verlohr sich, und „suchten lange bis wir wieder eines funden, wir „kamen hierauf in ein enges Gewölblein, darin„nen ein Todten-Kopff von solcher Grösse, der„gleichen wir noch niemahls gesehen, noch davon „gehöret hatten; diesen wolten wir durch das en„ge Loch zwingen, aber es zufiel alles. Wir „kamen durch ein enges Loch weiter hinein, daß „zwey Personen füglich neben einander hätten ge„hen mögen, 200 Klafftern ungefehrlich, in „selben rauschte und prasselte es je länger je mehr, „bis wir daran kamen, da traffen wir aber einen „ziemlich weiten Platz an, und fiel ein gewaltig „Wasser auf 2 Mühl-Räder, zwischen zweene „Felsen herein, also floß der Bach über den Platz „abwärts wieder ein, wir konnten aber demsel„ben Ausfluß nicht nachkommen, wolten gerne „wissen, wo dasselbe Wasser seinen Ausgang hät„te, oder von wannen es daher geflossen käme, „denn es über alle massen kalt war. Unser „Hauptmann steckte daselbst in einem Loche, und so „man ihn nicht herausgezogen, hätte er müssen ver„derben; mir wiederfuhre desgleichen, wurde sehr „schwach darnach, daß mir der Apothecker La„bung reichen muste. Es hatte neben dieser „Weite ein feines dreyeckigtes Gewölbe, so wir „im Eingange erfahren. Wir funden ein stei„nern Bildniß auf diese Art, als säße ein Abgott „auf einen Stuhl und hätte einen Krantz von „Stroh, dieses aber war schwartz und gantz „mürbe worden. Wir funden auch ein steinern „Bildniß an der hohen Wand schwebend, dem „liessen wir ein Licht brennen, und bey 20 Klaff„tern davon ein rohes Erdreich, darinnen sehr „viele Todten-Beine waren. Fürter krochen „und giengen wir, nach der Schnur aber fast bey „250 Klafftern, kamen auf einen sehr schönen „Pallast, auf der andern Seite zwischen dem „Niedergang und Mittage funden wir einen sprin„genden Brunn, darum waren 4 steinerne Säu„len, fast geformt, als wären etwa allda Bän„cke gewesen, der Brunn führete sehr kaltes Was„ser, darein hencketen wir unsern Wein in den „Flaschen, der wurde gar und übriges kalt ge„nug. Unterdessen wie wir sassen, und uns bey „den Brunnen labten, wird ein groß Tummeln „in einen engen Loch und Klüffte, darinne des „Brünnleins Fluß sich endete. Durch solche „Klüffte und Wasser unterstunde sich unser „Hauptmann zu kriechen, bliebe aber darinnen „gantz wack naß bestecken, als wir aber mit Lich„ten ihm heraus zu helffen, zulieffen, da geschahe „ein Wurf herfür, traf unser Gesellen einen der „Burgstaller genannt, am Kopffe, hätte ihm „gar leicht ein Auge verderbet, derselben hab ich „ein klein Drom heraus bracht. Er verblutete „sich sehr, must ihm also den Spott zum Scha„den haben; Es gedaucht in unsern Ansehen, er „geschähe durch eine Gestalt eines Weibs-Bil„des. Der Burgstaller hatte viel geweyheter „Fantasey bey ihme, wir hielten es für ein Ge„spenst, und käme von wegen seines Aberglau„bens, wir mochten aber ferner nichts ansichtig „werden. Es ist ein wunderlich Ding, daß das „Wasser in diesem Berge gefrieret, das Tropff„Wasser, so wohl an den 9. Enden einfällt „zu einem über harten jählingen Fels und „lichten durchsichtigen Steine; Auch fleust „aus etlichen Löchern weisses Erz gesaltzen, „wie Glaß-Werck heraus, das wir für Sal„piter hielten. Es hat auch unser Gesellen einer, „ein sehr starckes grobes Parther, das ziemlich krauß „war, mit ihm heraus gebracht, und aus einer „Klufft

„Klufft des Felsens gewonnen. Wir hatten alle „insgesammt grosse Lust und Begierde ferner zu su„chen, was doch für Gespenst und anders im Berge „zu finden wäre, hätten auch gerne unsere Aben„theuer und ferner Geferd bestanden, aber wir ver„lohren alle ferne Gänge und Löcher, daß wir zum „Theil vor ein Gespenst und Zauberey achteten, „musten uns also mit Unwillen nach der Schnur „wieder heraus ziehen, und kamen ein kleines nach „12 Stunden an den Tag. Indessen wischt ein „Kurißen-Reuter mit zwey Pferden vor dem Loche „hin, dem wir alle zuschrien herein zu uns zu kom„men, er verritte aber in kurtzen gantz eilends hin„weg; wir hatten uns alle in diesem Berge also ent„färbet, daß einer vor dem andern erschrack, und ei„ne Entsetzung hatte, und sahen als Todten-Cör„per, darob die heraussen unser vor dem Loche ge„wartet hatten, sehr erschracken, aber, GOtt sey „Danck! unser keinen gereichte nicht sonders zu „Schaden, dem sey Lob, Ehr und Preiß von Ewig„keit zu Ewigkeit, Amen.“

Diese Begebenheit wurde also verzeichnet durch obbesagten Berthold Büchnern, so mit und dabey gewesen, dem Herrn Rentmeister N. N. zu Amberg auf Begehren communiciret. Actum, ut supra. Gregorii Beschreibung der berühmtesten Berge, p. 121 u. ff.

Wunder-Bilder, Wunderthätige Bilder, werden bey den Papisten diejenigen Bilder genennet, welche Wunder gethan haben, und welchen man davor religieuse Ehre erweiset. Dergleichen Bilder giebt es in allen Papistischen Ländern; und je grösser der Glaube an solche Dinge in einem Lande ehemahls gewesen, desto grösser ist die Anzahl solcher Bilder. Etliche derselben sollen von göttlichen Händen gekommen seyn, dergleichen man drey von Christo zu haben vorgiebt: Eines, das lange Zeit in der Mesopotamischen Stadt Edessa; ein anderes, das in dem Cappadocischen Dorfe Camuliana; und das dritte, das zu Rom verwahret wurde.

Das Edessenische soll Christus dem Fürsten dieser Stadt und Gegend Abgarus gesendet haben. Er deckte sich ein Tuch über das Gesichte, und gleich erschien auf demselben sein Bildniß, das er dem Abgarus zustellen ließ. Dieses Bild soll eine Zeitlang vor dem Stadt-Thore zu Edessa ausgestanden haben. Da aber ein anderer Fürst aufkam, der dem Christlichen Glauben nicht viel zum Besten that: so steckte es ein Priester in eine Mauer hinein, setzte eine Lampe darzu und vermachte das Loch, daß man von aussen an der Mauer nichts gewahr ward. Was geschahe? Das Bild drückte dem Versetz-Ziegel, der vor ihm stund, seine gantze Gestalt ein. Die Griechen eroberten Edessa im 10 Jahrhundert, und nahmen dieses Bild zu sich. Zu Constantinopel hielt es einen prächtigen Einzug, und die Einwohner empfiengen es mit einem Gesange, welcher im Gretser stehet, der de imaginibus non manufactis geschrieben hat. Darauf hat man es nach Rom in die St. Sylvesters-Kirche gebracht, wo es noch ist.

Gretser gedenckt auch eines Marien-Bildes, das GOtt selbst gemahlt haben soll.

Ferner haben die Papisten Wunder-Bilder vom andern Range, nemlich die, welche von den Aposteln oder andern apostolischen Männern gearbeitet, oder von der *Maria* hergeschenckt worden seyn sollen. Dergleichen ist das Bild zu Czenstokof, das der H. Lucas verfertiget haben soll. Man kan hiervon einen Aufsatz des Herrn de Beausobre im XVIII Tomo der *Bibliotheque Germanique* sehen, welcher den Titel führet: La Vierge erigee en Reine de Pologne, ou Commentaire sur un endroit du Plaidoier de l'Avocat des Jesuites contre les Protestans de Thorn. In Pohlen ist besonders ein Wunder-Bild der *Maria* in Ansehen, welches der H. Jatzko, oder Hyacinthus wunderbarer Weise gerettet hat. Wie groß die Ehrfurcht vor dieses Bild seyn müsse, bestätiget eine Stelle in der Jesuiten ihrer Vertheidigung des Thornischen Handels wider die dortigen Protestanten, da sie schreiben: “Wer weiß nicht, „wie der H. Jatzko in diesem Mazovischen Her„zogthum über den Vistulstrom bey Wissegrod „trockenen Fusses gegangen ist, als er eine steinerne „Statue der allerheiligsten Mutter GOttes trug? „Sein Glaube an den Artickel des Bilder-Dien„stes hat ihm die Elemente unterthänig gemacht, „und das zwar um so vielmehr, weil er, wie wir wis„sen, dieses Schutz-Bild des Pohlnischen Kö„nigreichs darum weggetragen hat, daß er es den „Tartarn entzöge, die es verunehret haben wür„den.“ Als nemlich die Pohlen 1241 von den Tartarn geschlagen worden, näherten sich diese der kleinen Stadt Vissegrod, welche an der Preußischen und Mazovischen Grentze liegt, wo der Fluß Bug in die Vistul fällt. Hier war Jatzko so voller Furcht, daß er entlauffen wolte. Als er vor dem steinernen Marien-Bilde sein Gebet verrichtete, um sich eine glückliche Reise zu verschaffen, fieng dieses Wunder-Bild an zu reden, warf ihm seine Unbarmhertzigkeit vor, daß er fliehen und seine Sicherheit suchen, sie aber den Ungläubigen überlassen wolle, die sie in Stücken schlagen, und ihre Trümmer mit Füssen treten würden. Endlich beschwur sie ihn aufs förmlichste, daß er sie mitnehmen solte. Der furchtsame und ungläubige Heilige entschuldigte sich, daß ihm ja die steinerne Maria mit dem Kinde, das sie noch darzu aus gleicher Materie auf dem Arme trüge, viel zu schwer wäre. Auf des Bildes Versicherung aber, daß eben dieses Bild ihm die Bürde gar leicht machen würde: nimmt er sie auf die Arme, läufft damit auf den Vistul-Fluß zu, und als er kein Schiff zum Uebersetzen findet, gehet er gerades Weges über den Fluß weg, ohne die Fußsohlen naß zu machen. Seine drey Dominicaner-Brüder, die ihn begleiteten, konnten ihm nicht nachfolgen: deswegen kehrte er wieder um, breitete seine Kutte aufs Wasser, und ließ seine Gefährden auf derselben gantz sicher über den Fluß herüber fahren. Die Annales dieses Ordens setzen den Schauplatz dieser Geschichte nach Kyovien an den Dnieper, vielleicht einer grössern Stadt damit Ehre zu machen, da sie doch Dlugos Hist. Polon. L. VII. und Matt. Miechovius Chron. Polon. L. III. auf jetzt angeführte Weise erzehlen. Der oben angezogene Herr von Beausobre hat in einer kleinen Schrifft, die folgenden Titel führet: Jatzko, ou Commentaire sur l'endroit du Plaidoier des Jesuites

suites contre les Protestans de Thorn, ou il est parle de ce Saint, und die den 10 Artickel von dem X Tomo der *Bibliotheque Germanique* ausmachet, folgende Gedancken hierüber: "Könnte nicht auf solche „Weise, da Kyovien, die Hauptstadt eines grossen „Hertzogthums der Russen, die Erzehlung ansehnlicher machen soll, die gantze Sache zweifelhafft „gemacht werden; indem die Russen, als Griechische Christen, keine Statuen der Heiligen unter „sich duldeten? Sie leiden nur Bilder, und dieser „Umstand möchte manchen Kunst-Richter auf„bringen. Die beyden zuletzt genannten Pohlnischen Geschichtschreiber, Dlugos und Miechof, „sind sonst mit Wundern gar nicht sparsam: und „verschweigen doch die Rede der Statue, ja gar ihr „Wegtragen, und den Weg des Heiligen zu Fuß „über den Fluß; gedencken davor nur der Ueber„fahrt auf der Kutte, welche so viel Schwierigkeiten eben nicht hat. Wenn sie um die Zeit geschehen ist, da die Pohlen die Schlacht kurtz vorher „verlohren hatten; so führte der Fluß noch Eis„schollen, die man wohl mit einer Kutte bedecken, „und darauf fahren konnte: zu geschweigen, daß „sich unter der Kutte ein anderer leichter Cörper „verstecken lässet, auf dem man segeln könnte. Wie „viel Betrügereyen haben nicht dergleichen Deck„mantel gehabt, so daß *Erasmus* recht gesagt, daß „die Kutte leiblicher Weise dasjenige thue, was die „Liebe im Evangelio geistlicher Weise thut, daß sie „nemlich der Sünden Menge decket? Darzu wu„sten die Pohlen, nach Dlugos Zeugnisse, keine „Wunder dieses Heiligen aufzubringen, und die „Päbste, welche sonst alle seltsamen Geschichte in „der Christenheit erfahren wollen, erinnerten sich „von demselben auch keiner sonderlichen That, dar„um er hätte können canonisiret werden, welche Eh„re ihm erst 340 Jahre nach seinem Tode vor baa„res Geld zu Theil worden ist." Darauf werden von dem Herrn von Beausobre noch sieben Schwierigkeiten den Verehrern dieser Geschichte vorgeleget. Die Marie hätte sich doch hier lieber selbst, als zu anderer Zeit ihre Wohnung, von den Engeln mögen wegtragen lassen. Ihre Furcht, die sie vor den Tartarn blicken lässet, stehe ihrer vorgegebenen Allmacht nicht sonderlich an. Manchmahl ziehe man sich mit eben so viel Ehre zurücke, als daß man bleibe, aber nur wenn man sich zu weit gewagt hat: sonst zeige man durch die Flucht, daß man nicht siegen könne. Wenn das Wunder geschehen wäre, um dem Einfalle der Feinde zu steuren, so stimmete vielleicht der Endzweck noch mit dem Mittel überein, aber beym Entfliehen werde Macht und Schwäche zugleich gewiesen, ja verschwendet. Die Heiligen thäten sonst nur andern zu helffen, nicht sich selbst zum Besten, dergleichen Thaten: sie weckten, nachdem sie selbst gestorben sind, andere Todten auf, nicht aber sich selbst. Hier liese die Marie die Pohlen, da sie vergehen möchten, in der Noth stecken, u. s. w.

Im Königreiche Portugall hat man ebenfals keinen Mangel an Wunderthätigen Bildern. Wir wollen uns aber mit ihnen hier nichts zu schaffen machen. Denn es dürffte wohl wenigen damit gedienet seyn, wenn wir gleich von den Wunder-Bildern Christi, oder der H. Maria zu Matosinhos, zu Santaren, zu Barceles, u. s. w. vieles erzehlen wolten. Wer aber sein Vergnügen stillen will, der lese ohnbeschwehrt Vasconcellus in Descript. Lusitaniæ, von p. 440. bis zu Ende. Auch handelt Faria davon in Epitome P. IV. Cap. IX, p. 365 u. f.

In Spanien hat man auch ein Hauffen solcher Bilder. Die vornehmsten sind das Wunderthätige Marien-Bild zu Pena di Francia, welche Stadt 5 Meilen von Ciwidad Rodrigo und 7 Meilen von Alva im Königreiche Leon liegt. Dieses Wunder-Bild soll 1234 von Simon Vele, einem gebohrnen Frantzosen, von Paris gebürtig, entdecket worden seyn. Es stehet auf einem Felsen, und wird von den Spaniern hoch gehalten. Das andere berühmte Wunderthätige Bild befindet sich in dem Städtgen Guadalupe, welches an den Castilianischen Grentzen in der Landschafft Extremadura liegt. Zu Villa Viciosa ist ein berühmtes Wunderthätiges Marien-Bild, so das allererste in Spanien seyn soll, zum Andencken ihrer unbefleckten Empfängniß. Als der General, Marchese di Caracena 1665 auf dieser Kirche eine Batterie aufrichten ließ, damit er das Schloß beschiessen könnte, und das Bild einmahl in solenner Procession herum getragen ward; so hat nicht eine eintzige Kugel den geringsten Schaden gethan, als zur selbigen Zeit von der Kirch-Batterie starck geschossen ward.

Von dem Wunder-Bilde, welches seines gleichen nicht hat, nemlich der berühmten Maria Lauretana, kan man den Artickel: Loretto, im XVIII Bande, p. 454 u. ff. nachsehen. Beytrag zu den Leipziger Gelehrt. Zeitungen, I Th. p. 76 u. ff. und p. 722 u. ff. Melissantes Geographie, I Th. p. 175 und 180. Staat von Portugall, II Theil, p. 308. Ludolphs Schaubühne, IV Theil, p. 264 u. f.

Wunder-Blume, (Mexicanische) siehe *Flos Mexicanus*, im IX Bande, p. 1332.

Wunder-Blume, (Peruvianische) siehe *Mirabilis Peruviana*, im XXI Bande, p. 416.

Wunder-Brunnen, werden diejenigen Brunnen genennet, deren Wasser eine ungewöhnliche Würckung hat. Es giebt Wunder-Brunnen, die das Holtz in Stein verwandeln, oder mit einer steinernen Rinde überziehen; ingleichen findet man solche, die das Eisen in Kupfer verkehren, oder doch rings um dasselbe Kupfer ansetzen. Jenes geschiehet vermittelst der steinigten Theile, die sich als kleine Keile in die Zwischen Räumlein des Holtzes eindringen, oder sich doch rings um anhängen, und also dasselbe verhärten. Dieses aber geschiehet so, daß ein fressendes mineralisches Saltz, dergleichen das Scheidewasser in sich hegt, erstlich das Eisen verzehret, hernach an dessen Stelle Kupfer ansetzet: oder doch dieses letztere allein thut, wenn die Materie des Wassers nicht so fressend ist, aber doch metallische Theilgen bey sich führt. In der Gegend der Stadt Fuligno, im Hertzogthume Spoleto, ist ein Brunnen mit Nahmen Clitumnus gewesen, welcher die Krafft gehabt, daß alles Vieh, das daraus getruncken, weiß Vieh gezeuget hat. Sechs Meilen von Conimbra in der Provintz Beira in Portugall ist ein Wunder-Brunnen, Ferventia genannt, auf dem Felde Cadima, unweit Tentugala zu sehen, der alles, was sein Wasser berühret, an sich ziehet und verschlinget. Man hat dergleichen Proben mit allerhand Sachen offt angestellet. Endlich giebt es auch Wunder-Brunnen, welche bey Nacht warmes, bey Tage aber kaltes Wasser liefern. Mit diesen hat es die Bewandniß, daß uns das Wasser bey Tage kalt vorkommt, welches des Nachts warm ist; wie z. E. in einem Keller, in welchem es uns im Winter warm, im Sommer aber kalt zu seyn scheinet. Siehe auch die Artickel: *Agnos*, im I Bande, p. 799. und *Anapavomene*, im II Bande, p. 52. Uebrigens aber können von Wunder-Brunnen aufgeschlagen werden. Pitschmanns Staats-Wissenschafft, p. 1039. Börners Physick, p. 332. Melissantes Geographie, I Th. p. 101. Gottscheds Gründe der Weltweisheit, der Theoret. Theil, p. 347.

Wunderbüttel, ein Chur-Hannoverisch Dorf im Hertzogthum Zelle, im Amte Knesebeck. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken &c. &c.

Wunderburg, Lat. *Turris mirabilis*, ward ein altes befestigtes Schloß und Gebäude auf einem Berge bey Melck an der Donau genennet, auf welchem Berge drey dergleichen feste Wohnungen lange von den Römern waren gebauet worden. Dieses hat man aus einem Steine an der Kirchmauer daselbst geschlossen, in welchem des Romulus und Remus Bildniß eingehauen gewesen ist. Das übrige von den alten Gebäuden hat Leopold, Marggraf in Oesterreich, welcher 994 gestorben ist, niederreissen lassen; hat aber dargegen den Grund zu einem Stiffte vor zwölf weltliche Chorherrn gelegt. Lucä Fürsten-Saal, p. 77.

Wunderburg, ein Schloß in Ober-Oesterreich, in dem Traun-Virtel gelegen. Fuhrmanns Alt- und Neues Oesterreich, I Theil, p. 378.

Wunderburg, ein Bayreuthisches Dorf und Schloß, eine Stunde von Erlangen, dahin es gepfarret. Es besitzen solches die von Gedler. Doch hat Nürnberg auch etwas von Unterthanen allhier. Hönns Lexic. Topograph. des Fränckischen Kreises, p. 309.

Wunderburg, ist eine Capelle in der Stadt Lamberg, welche verdient gesehen zu werden. Antiquarius des Neckar- und Mayn-Stroms p. 213.

Wunderburg, wird ein Gräfliches Gebäude zu Sondershausen genennet, welches viereckigt ist, und vor dem Wipperthore lieget; es ist aber darinnen nichts wunderbares und seltsames anzutreffen. Olearii Thüringische Chronica, I Th. p. 325.

Wunder Christi, siehe den Artickel: Wunder.

Wunder-Curen, heissen eigentlich diejenigen, mit welchen langwierige Kranckheiten, so auf die besten Artzneyen nichts geben wollen, leichte und geschwinde gehoben werden; hernach aber werden auch die magischen Curen darunter verstanden, wie davon Joh. Nicoll. Marts Dissertation nachzulesen, welche handelt, *de Magia naturali ejusque Usu medico ad l Magice & Magica curandum*, das ist: Von der natürlichen Zauber-Kunst und deroselbben Nutzen in der Medicin, wie nemlich auff eine verbotgene Art rechte Wunder-Curen anzustellen. Wegen der Wunder-Curen, die bey dem Grabe des Jansenistischen Titular-Abts Paris geschehen, ist in Franckreich in diesem achtzehenden Jahrhunderte ein grosser Lerm entstanden. Daher hat jemand der sich M. A. E. V. des Voeux nennet, solche zu prüfen sich unterfangen, in einer Abhandlung: Dissertation sur les Miracles, que l'on attribue a Mr. Paris. Der Verfasser setzt zum Grunde, daß ein Wunder von der Art, wie diese ausgegeben werden, oder eine göttliche Wunder-Cur seyn müste: (1) schnell, und ohne Verzug; (2) vollkommen, daß kein Recht der Kranckheit zurück bliebe; (3) so erfolgen müste, daß man sie der starcken Einbildung nicht zuschreiben könne. Dieses appliciret er auf die Parisischen Händel, und zeigt, daß z. E. der Annen Franc, (von welcher verschiedentlich geschrieben wird) nur zum vierten Theil geholffen worden, daß andere bald wieder Kranck worden wären, und daß auch mancher Betrug und übermäßige Einbildung mit untergelauffen sey. Eben dieser Verfasser hält auf die päbstischen Erzehlungen von den Wunder-Curen, so die Reliquien der Heiligen sollen gewürckt haben, wenig, und verlacht sonderlich des Gregorius Turonensis Erzehlungen. Ingleichen widerlegt er die von den Jansenisten herausgegebene Dissertation, daß die Miracel, so nach und nach gewürckt würden, auch göttlich wären; und die Lettre sur les miracles u. s. f. Unschuldige Nachrichten 1734. p. 484 u. f. Siehe übrigens auch den Artickel: Wunder-Kind, (Kehrbergisches).

Wunder-Ding, oder Wunder-Geburt, siehe *Monstra*, im XXI Bande, p. 1220 u. f. desgleichen Mißgeburt, ebend. p. 486 u. ff.

Wunderer, (Johann David) hat 1620 eine Schrifft ans Licht gestellet, unter dem Titel: Consultatio, an religio armis propugnanda. Gryphius de scriptoribus historiam Seculi XVII illustrantibus, p. 99.

Wunderer, (Melchior) der 35 Abt zu Hailsbronn, vorhero Prior daselbst, war von Forchheim gebürtig, und wurde den 9 Jul. 1562 erwehlt. Er muste Krafft der noch in solchem Monat der Fürstlichen Intention zu Folge ihm zugefertigten Repartition an 15 Kirchen und Schuldiener eine jährliche Zubusse von 845 fl. bezahlen, darwieder er sich zwar ziemlich sperrete, wie denn auch, als 1564 die Schule so eingerichtet werden sollen, daß nicht mehr als 12 Knaben darinnen bleiben, die übrigen aber alle ausziehen solten, auf seine Vorstellung die Sache so vermittelt worden, daß die Anzahl derselben auf 24 bestehen blieben, und derer im Jahr 1566 laut eines von ihm abgeforderten Berichts annoch 25 gewesen und geduldet worden. Er starb den 13 Jul. 1578. An seinem Gemählde stehen auf einem Zettel, den er in der Hand hält, folgende 2 disticha:

Qui sua committunt lachrymantes semina terræ
Hi læti messis tempore sacra metent.
Ibant & flebant mittentes semina, verum
Far jam demessum quisque ferebat ovans.

Er wird zwar von Hosmanno in seinem MST. der letzte Catholische Abt genennet, allein es mag solches

solches nicht sowohl von der äusserlichen Profession, als von dem Cölibat, bey dem er geblieben, zu verstehen seyn, gestalten seine Nachfolger alle in der Ehe gelebet haben. Hockers Antiquitates Hailsbronnenses, p. 147 u. ff.

Wunder-Fahne, womit sich die Schweitzer im Jahr 1511 viel wusten, als sie in das Mayländische einzufallen gedachten, denn wie sie solches ihr Vorhaben der Republick Venedig wissen liessen, und einige schwer bewaffnete Reuter und Geschütz verlangten, womit sie sich anheischig machten, die Frantzosen durch einen Feldzug aus Italien zu vertreiben; so fügten sie hinzu, daß sie zu diesem Ende ihre Wunder-Fahne mit nehmen wolten, mit welcher diese Völcker, welche sehr einfältig und abergläubisch waren, sich für unüberwindlich hielten, weil sie unter Vortragung derselben drey Siege wider den letzten Hertzog von Burgund erhalten hatten. Allgemeine Chronicke, V Th. p. 468.

Wunder-Fisch. Zuweilen wirfft das Meer gantz unbekannte Wunder-Fische an den Strand, deren verschiedene in der Gottorffischen Kunst-Cammer beschrieben werden. Vor etliche und dreyßig Jahren wurde nicht allein in den ordentlichen Zeitungen eines solchen Fisches von Ystädt aus Schonen Meldung gethan, sondern es wurde auch nachmahls eine eigene Beschreibung, sammt dessen Abbildung, in öffentlichen Druck herausgegeben, welche also lautet: **Beschreibung des wunderbaren Fisches, so den 12 November des Jahrs 1709 zu Ystädt in Schonen, woselbst die reisenden Personen zu landen pflegen, an das Land geworffen worden. Nebst desselben accuraten Abrisse, in Kupffer gestochen, im Jahr 1710.** Zu Ystädt in Schonen wurde mitten im November 1709 ein Meer-Wunder an das Land geworffen, zu der Zeit, da die Post-Jachten von Stralsund mit den Reisenden aus Deutschland zu landen pflegen. Der lange Leib des Fisches war mit lauter erhabenen Cronen besäet, auf deren jeder zwey natürliche Menschen-Zähne mit einem Zünglein sehr scharff gewachsen, und gleichsam gepantzert. Der Kopff, welcher sieben Ellen lang, war mit sieben kleinen Thunnen, die alle noch lebten, bestreuet. Der Fisch war ohne Schwantz 28 Ellen lang, die Länge aber zwischen dem Kopffe und Schwantze machten 21 Ellen. Siehe auch den Artickel: **Wunder, (Meer-)**.

Wunder-Gaben, heissen die Gaben, Wunder zu thun. Es werden die Wunder-Gaben von dem Apostel **Paulo** in zweyerley Arten unterschieden, in

1) Χαρίσματα, dona, **geistliche Gaben**, 1 Corinth. XII, 4. Röm. XII, 6. als λόγος σοφίας, die Rede der Weisheit; λόγος γνώσεως, die Rede der Erkenntniß, 1 Corinth. XII, 8. πίστις, der Glaube, nemlich in einem sonderbaren und ausserordentlichen Grade, ein **Wunder- oder Helden-Glaube**, v. 9. 1 Corinth. XIII, 1. wie auch προφητεία, Weissagung, Ἰάματα Gesundmachungen; und γένη γλωσσῶν, mancherley Sprachen. 1 Corinth. XII, 9. 10. 28. 30.

2) Ἐνεργήματα, oder ἐνεργήματα δυνάμεων, **Wunder-Kräffte oder Würckungen**, 1 Corinth. XII, 6. 10. 28. und obwohl dieselbe in der ersten Christenheit vor allen andern den Aposteln mitgetheilet waren, (Matth. X, 8. Marci III, 15. XVI, 20. Apostelg. II, 4) also, daß insonderheit **Paulus** darinnen einen grossen Vorzug vor allen Christen zu Corinth hatte, (1 Corinth. XIV, 18. 2 Corinth. XII, 12) so hatte doch GOTT ausser den Aposteln zum Aufnehmen des Christenthums noch viele andere verordnet, und mit Wunder-Gaben dergestalt ausgerüstet, daß sie auf gewisse Art von einander unterschieden waren. 1 Corinth. XII, 28. Die **Propheten** waren diejenigen, die vor andern und am meisten zukünfftige und verborgene Dinge offenbarten, oder auch auslegten, Apostelg. XI, 27. XXI, 4. 9 u. ff. Sie waren geringer, als die Apostel, weil sie die Wunder-Gabe der mancherley Sprachen nicht hatten, und nur in der ihnen geschehenen Offenbarung von dem H. Geiste angeblasen wurden, 4 B. Mos. XI, 25. 2 B. Kön. III, 15. Die Lehrer, die das Volck unterrichteten einfältig, waren von den Aposteln und Propheten darinne unterschieden, (1) daß sie keinen solchen unmittelbaren Beruf hatten, wie die Apostel, welche JEsum mit leiblichen Augen gesehen, und von ihm selbst Befehl und Unterweisung zu ihrem Apostel-Amt bekommen, und also mit grösserer Autorität lehreten. Z. E. **Paulus**, ein Lehrer der Heyden, 1 Timoth. II, 7. 2 Timoth. II, 11; sondern sie waren von den Heil. Aposteln eingesetzet, wie z. E. **Timotheus** und **Titus**, Apostelg. XIV, 23. 2 Timoth. I, 13. II, 14. 24. III, 10. IV, 2. 3. 1 Timoth. IV, 13-16. V, 21. VI, 11. 20. von welchen auch andere wieder beruffen worden. 1 Timoth. I, 3. 2 Timoth. II, 2. Tit. I, 5. 9. (2) Daß sie nicht alle Wunder-Gaben beysammen hatten, wie die Apostel, noch tiefe Wissenschafft der Geheimnisse, wie die Propheten. (3) Daß sie an einem gewissen Ort bleiben und nicht in alle Welt hin und her reiseten, und eine allgemeine Obsicht hatten über die Kirche, wie die Apostel. Die **Wunderthäter** waren solche Leute, welche Teuffel austreiben, Todten lebendig machen, Berge versetzen, auf Schlangen und Scorpionen ohne Schaden treten, etwas tödtliches ohne Schaden trincken, und zur Straffe der verstockten Sünder, gleichwie **Moses** in Egypten, sehr schreckliche Dinge ausrichten konnten. Auf diese folgten: **Die Gaben gesund zu machen**; Ferner: Die **Helffer**, mit Krancken Warten, Tröstен ꝛc. ꝛc und endlich die **Regierer** oder Vorsteher der Gemeine, welche über gute Zucht und Ordnung hielten, u. s. f. Röm. XII, 7. **Daniel Whitby** hat davor gehalten, daß die Sünde wider den H. Geist nichts anders sey, als eine Lästerung der Wunder-Gaben desselben. Diese Meynung hat **D. Zacharias Grapius** in Theologia recens continuata, p. 188 widerlegt. **Joseph Lingham** hält in seinen Antiquitatibus Ecclesiasticis im V Th. davor, daß die Liturgien oder gewisse Formulare der Gebete gleich nach dem Abgang der Wunder-Gaben aufgekommen, welches er wider die Presbyterianer zu beweisen sucht. Unsch. Nachr. des Jahrs 1711. p. 915. und des Jahrs 1720. p. 643. **Schmids** Biblischer Physicus, p. 622 u. f. Siehe auch den Artickel: **Wunder-Glaube**.

Wunder,

Wunder-Garten. Von der Invention eines natürlichen paraboliſchen kan die Europ. Fama Th. 136 p. 315 u. f. nachgesehen werden, und melden wir hier nur so viel, daß dadurch ein solcher Garten verstanden werde, in welchem alles und jedes in rechter Perfection wachsen kan, was nur in allen dreyen, nehmlich der hitzigen, der kalten und der mittelmäßigen Regionen der Welt anzutreffen ist, oder was die verschiedenen Climata sonst hervorbringen können. Es müssen überdieses in dergleichen Garten Winters und Sommers die Früchte natürlicher Weise grünen, blühen und reifen.

Wunder-Geburt, siehe **Mißgeburt**, im XXI Bande, p. 486 u. f. desgleichen *Monstra*, ebend. p. 1220 u. f.

Wunder-Geburt, Lat. *Partus Mirabilis*, siehe *Mirabilis Partus*, im XXI Bande, p. 416.

Wunder-Glaube, Lat. *Fides miraculosa*, ist die dritte Art des Glaubens, indem bekannt, daß der Glaube in den historischen, seligmachenden, und **Wunder-Glauben** eingetheilet werde. Was die beyden erstern Arten betrifft: So ist der Begriff leicht und deutlich, wovon man den Artickel: Glaube, im X Bande, p. 1606 u. f. nachsehen kan. Allein von der dritten Art, nehmlich dem Wunder-Glauben, ist es schwer eine Beschreibung zu geben. Wir wollen jetzo nur die Beschreibung zweener berühmter Theologen unserer Kirche anführen, womit man der übrigen ihre leicht wird vergleichen können. Der seel. **Balduin** schreibt über die Stelle 1 Corinth. XIII, 2, nachdem er andere Bedeutungen des Wortes Glaube vorgetragen hat, p. 482 b. folgendes: Interdum significat donum miraculorum, ut hoc in loco v. 2. Der berühmte **Brochmand** sagt in System. Theolog. Tom. II, p. 159 de fide justific. Sect. I: Fides miraculosa est, qua firmiter statuimus, eventurum ex infinita Dei potentia, quod vel prædixerit Deus, vel fieri voluerit vel a nobis, vel in bonum nostrum ab aliis. Matth. XVII, 20. *Si habueritis fidem, quantum est granum sinapis, dicetis huic monti transgreditor hinc & transgredietur.* 1 Corinth. XIII, 2. *Si habeam totam fidem adeo ut transferam montes, charitatem autem non habeam, nihil sum.* Est autem fides miraculosa duplex, *activa*, & *passiva*. Er nennet also den thätigen **Wunder-Glauben** (fidem miraculosam activam) auch ausdrücklich peculiare Dei donum, da jemand aus göttlicher Krafft Wunder thun, z. E. Berge versetzen könnte, und führet folgende Stellen an: Marci VI, 17. 1 Corinth. XIII, 2. Der leidende **Wunder-Glaube** (fides miraculosa passiva) soll seyn das gewisse Vertrauen, daß man göttliche Hülffe erlangen werde. Dahin werden diese Stellen gezogen: Matth. IX, 28. Apostelg. XIV, 8. Endlich fügt er hinzu: Duo autem sunt, quiæ de fide miraculosa notari debent. *Unum*, impediri hoc donum incredulitate tum eius, qui miraculorum dono præditus est, Math. XVII, 19, tum hominis, cui bonum aliquod miraculo conferretur, Math. XIII, 58. Johann. XI, 40. *Alterum*, donum miraculorum edendorum etiam in impios caddere. Math. VII, 22. Es kommt aber dieser vornehme Dänische Theologe nochmahls auf diese Sache p. 177, und disputiret wider etlicher Papisten Einwürffe, die den Wunder-Glauben, und den seligmachenden Glauben, ja auch den Historischen darzu, alles für einen Glauben achten, folgender massen: „Es „müste der Wunder-Glaube was anders, als „der seligmachende seyn, denn diesen hätten viele, „z. E. Johannes der Täuffer, welche doch die „Gabe Wunder zu thun nicht haben. Hingegen „hätten einige die Gabe Wunder zu thun besessen, Matth. VII, 22. 23, z. E. der Verräther Judas, Matth. X, 1 denen es am seligmachenden „Glauben gefehlt.„ Allein wir sehen nicht, warum der seelige Balduin den Wunder-Glauben überhaupt, der seel. Brochmand aber die Gattung davon, welche er den thätigen Wunder Glauben heisset, eine Gabe GOttes Wunder zu thun, nennet. Denn obgleich der Glaube oder die Versicherung, die man im Hertzen von einer Sache hat, wenn er auf Christum gehet, und also seligmachend ist, allerdings eine Gabe GOttes ist, und von der Würckung des Heiligen Geistes herrühret: So kan doch nicht gesagt werden, daß umgekehrt, alle Gaben GOttes Glaube heissen können. Dieses Wort bringet den Verstand einer Versicherung des Hertzens mit sich. Hingegen können allerley Gaben einem Menschen oder anderer Creatur mitgetheilet seyn, ohne daß man einmahl daran gedenckt, vielweniger einen Glauben hat. Hernach solte man nicht aus Brochmands Worten: Der Wunder-Glaube sey, wenn wir festiglich dafür halten, es werde nach der unendlichen Allmacht GOttes geschehen, was GOtt vorher gesagt, und zu unsern Besten von uns oder andern geschehen lassen will, den Schluß machen, daß alle Christen den Wunder-Glauben haben. Gewiß, der ist kein Christ, der nicht fest glaubt, daß dasjenige eintreffen werde, und gewiß erfolgen solle, was GOtt gesagt. Man giebt aber den Wunder-Glauben für etwas besonderes aus, wie es auch Brochmand davor hält, so, daß auch Johannes der Täuffer, ein grosser Glaubensheld, den Wunder-Glauben nicht besessen haben soll; wenigstens keine Wunder gethan hat. Von dem Spruche, Matth. XVII, 20, kan man aus vielen Umständen behaupten, daß diese Worte Fragweise zu verstehen sind: Woltet ihr denn, wenn ihr nur wie ein Senfkorn Glauben habt, das ist, einen geringen Glauben, solfort zum Baum sagen, stürtze dich ins Meer und solte euch gar nichts unmöglich seyn? Die Jünger hatten sich nehmlich damahls mehr unterstanden, als sie solten, und hatten den mondsüchtigen Knaben, da ihr Meister nicht weit war, zu diesem bringen sollen, wie sie durch das Gleichnis eines Knechts, der vom Felde kommt, und seinem Herren erst dienen muß, ehe er selbst speiset, Luc. XVII, 7, erinnert worden. Weil aber doch die Schuld des unterbliebenen Wunders in der Heilung des Knaben und Austreibung des bösen Geistes auf der Jünger Unglauben geschoben wird: So ist ferner zu mercken, daß freylich nebst der schon angemerckten Verwegenheit der Jünger, die damahls vorhandene Schwachheit des Glaubens eine Haupt-Ursache gewesen, warum dieselben

nichts

nichts ausrichten konnten, indem ihnen der Herr um deswillen, weil sie das Matth. XVII, 12 verkündigte Leiden des Herrn nicht zu Hertzen nahmen, und nicht glaubten, diese Wunder-Kräffte damahls versagt. Diß war aber nicht sowohl ein Mangel des besondern oder Wunder-Glaubens, sondern überhaupt des erforderten Christen-Glaubens, da sie vielmehr ein grosses, aber unordentliches Vertrauen, daß es ihnen in der Wunder-Cur nicht fehlen würde, gehabt. Wir wollen jetzo nicht untersuchen, warum Brochmand bloß gesagt: In bonum nostrum, als ob nur die Wohlthaten, und zwar die denen also glaubenden wiederfahren solten, der Vorwurff, oder das Object des Wunder-Glaubens, da es doch wohl auch eine Wohlthat, die einem andern wiederfahren solte, ja auch ein Straff-Uebel, so über andere ausbrechen soll, seyn kan. Aber diß geben wir andern zu bedencken, ob nicht alle Christen den von Brochmand sogenannten leidenden Wunder-Glauben, oder fidem miraculosam passivam haben müssen? Das ist, daß sie glauben, GOtt werde seine Verheissungen gewiß halten, und nicht nur solche Sachen, die nach dem Lauffe der Natur möglich sind, sondern auch, was durch ein eigentlich Wunderwerck zukünfftig ist, z. E. die Auferweckung der Todten? Desgleichen, ob nicht folge, daß nur bloß redliche Christen diesen Glauben oder Vertrauen auf GOtt haben können? Man kan sich wenigstens gar keinen Begriff machen, wie in eines Heuchlers, oder offenbahr gottlosen Menschens Hertzen, der also ein Feind GOttes ist, ein solches starckes Vertrauen auf GOttes Beystand, Platz haben könne? Ist es ein fleischliches ungegründetes Vertrauen, oder vielmehr leere Einbildung, woher hat es die erstaunliche Wunder-Krafft? Ist es aber ein vom Heiligen Geiste gewürcktes Vertrauen, wie kommt das in eine gottlose Seele? Warum die Stelle, Marci VI, 17, von Brochmand angeführet werde, wissen wir so genau nicht zu sagen. Denn obwohl den Gläubigen zum Zeichen Wunder geschehen solten: So ist doch daraus nicht zu schliessen, daß es eine besondere Gattung von Glauben, nehmlich Wunder-Glauben gebe. Was die gleichfalls angeführte Stelle, 1 Corinth. XIII, 2 betrifft: So sagt Paulus in derselben, wenn ich alles sogleich vor die Augen stellen könnte, so gar, daß ich Berge versetzte: So wären mir doch solche Wunderwercke vor sich und ohne Liebe zu GOtt nichts nütze. Eben so wenig läßet sich begreiffen, warum Brochmand gesagt, der Wunder-Glaube könne durch Unglauben gehindert werden, so wohl dessen, der die Wunder-Gabe besitze, als dessen, der dadurch eine Wohlthat hat bekommen sollen. Was das erste anbelangt: So wird der Glaube durch den Unglauben nicht gehindert, sondern aufgehaben, gleichwie man nicht sagen kan, der Frost hindere die Hitze, daß sie sich nicht äussern könne, sondern, wo Frost ist, da ist keine Hitze. Von dem hierbey angeführten Spruch, Matth. XVII, 19. 20 haben wir kürtzlich oben geredet. Wie solte aber des einen Unglaube den Wunder-Glauben des andern hindern können? Gewiß eben so wenig, als wir eine erkannte Wahrheit um deswillen weniger glauben, weil andere derselben muthwillig widersprechen. Die Stelle, Matth. XIII, 58, gehöret gar nicht hieher. Freylich ist Christus durch den Unglauben des Volcks gehindert worden Wunder zu thun, weil seine Gnaden-Ordnung nicht mit sich bringt, jemand Wohlthaten aufzudringen: Man wird aber doch Christo nicht einen Wunder-Glauben zuschreiben wollen. An wen hätte denn der allmächtige HErr geglaubt? Und wenn man auch die Zuversicht, welche Christus im tieffen Stande der Erniedrigung, als Mensch betrachtet, auf die Rettung seines himmlischen Vaters vom Tode gesetzet, Glauben nennen wolte, worinne wir nicht widersprechen wollen: So ist es doch eine sehr unförmliche Redens-Art, Christo einen Wunder-Glauben beymessen. Und über dieses kan man nicht sagen, Christus habe durch jener Unglauben etwas von der Krafft Wunder zu thun verlohren. Man hätte also, unserer Einsicht nach, gar nicht sollen den Wunderthätigen Glauben vom seligmachenden als etwas besonderes unterscheiden. Ein durch Christum versöhnter Freund GOttes versiehet sich zu GOtt alles des Guten, das ihm verheissen ist. Sind ihm Verheissungen gegeben, daß durch ihn, oder ihm zum Besten, Wunder geschehen sollen: So glaubt er das auch sicherlich. Und dieses mag nun wohl ein Wunder-Glaube heissen; er verändert aber seine Natur darum nicht; sondern bleibt der vorige Glaube, nur daß er diesesmahl ein anderes Object hat. Sonst müste man nach den verschiedenen Objecten sagen, ein anderer sey der Auferstehungs-Glaube; ein anderer der ewige Lebens-Glaube, u. s. f. Hat aber der fromme Christ keine Verheissung von Wundern, die ihm zu gefallen, oder durch ihn geschehen sollen: So glaubt und hoffet er auch dann keine. Indessen bleibt sein Christen-Glaube einerley Art und Natur. Hiervon ist die Macht Wunder zu thun wohl zu unterscheiden, die GOtt nach seinem unumschränckten Willen geben kan, wem er will, auch selbst den Gottlosen, die nichts weniger als einen wahren Glauben haben.

Das Wort προφητεία, welches Röm. XII, 6 vorkömmt, muß hier auch in Betrachtung gezogen werden. Manche verstehen darunter die Auslegung der Heiligen Schrifft. Allein dieses Wort bedeutet so offt es vorkömmt eine gewisse Wunder-Gabe künfftige Dinge zu verkündigen. Durch die Aehnlichkeit des Glaubens, τὴν ἀναλογίαν τῆς πίστεως, verstehen einige das Maas der Gnaden-Gaben, sonderlich des Wunder-Glaubens, und erklären es also, daß nachdem dieser Wunder-Glaube oder das verliehene Gnaden-Maas groß oder klein ist, nach dem sey auch die Krafft Schrifftstellen auszulegen, groß oder klein. Diese Meynung bekömmt einen ziemlichen Schein aus dem 3 Verse, da von dem Maasse des Glaubens, so GOtt einem jedem zugetheilet, stehet. Hier könnte man sagen, was dort im 3 Verse μέτρον πίστεως ist, das sey hier ἀναλογία πίστεως. Aber wie dieser Schluß nicht richtig ist; und es vielleicht unwahrscheinlich ist, daß gleich wiederholet werde, was nur erst gesagt worden: also ist zwar richtig, daß Glaube hier so viel als v. 3. bedeute, allein das folget nicht, daß ein Schrifft-Ausleger seine Auslegungen nach dem Maasse seines schwachen oder starcken Glaubens einrichten solle. Ja wir wissen eben nicht, ob einer ein besserer Schrifft-Ausleger der schweren Stellen sey, wenn er starcken Glauben hat, der sich zwar auf die Heilige Schrifft, aber gemeiniglich auf die kläresten und deutlichsten Stellen gründet; als ein anderer, der mit schwächern Glauben versehen ist. Viele fromme Märtyrer von beyderley Geschlechte sind ungelehrte Leute gewesen, ob sie gleich aus der Heiligen Schrifft genugsamen Grund des Glaubens gefasset; und diesen durch einen standhafften Tod genugsam bewiesen haben, die niemand um deswillen für besondere Ausleger der schweren Schrifftstellen halten wird. Wenn man also spricht: ein Ausleger, der die Gabe hat auszulegen, solle sich nicht mehr unterstehen, als so weit solche Gabe reicht: so ist zu mercken, daß erstlich das Wort רשׁיון wieder auf einen neuen Verstand gezogen wird, den es nirgends hat, und soll Gnaden-Gaben heissen. Hernach kommt nicht einmahl ein tüchtiger Verstand heraus.

So viel wir davon einsehen, bedarff es keiner Ermahnung, daß ein Christ die Gaben, die er bekommen, nicht weiter gebrauchen solle, als er sie hat: Denn das verstehet sich wohl von sich selbst, und niemand wird hoffentlich mehr thun, oder weiter reichen, als er kan. Sinceri Pistophili Erläuterung schwerer Stellen Heil. Schrifft, T. I, p. 1073. u. ff. Siehe auch den Artickel: Wunder-Gaben.

Wunder-Glocken, pflegt man diejenigen Glocken zu nennen, welche bey wichtigen Veränderungen von sich selbst lauten sollen. Dergleichen Wunder-Glocke ist in dem Spanischen Flecken Villila im Königreiche Arragonien, welche allemahl lautet, so offt ein Todesfall hoher Personen oder eine andere wichtige Veränderung sich zutragen soll. Anfangs schlägt sie Schlag für Schlag: hernach läutet sie mit aller Macht eine Weile um die andere, so wohl bey Tage als Nacht. Es soll geschehen seyn, als Kayser Carl V, Philipp II, und dessen Gemahlin Marie, gestorben; ingleichen als Don Sebastian, König in Portugall, die unglückliche Reise nach Africa vorgenommen. Diese Glocke hat 10 Klaffiern in die Weite.

Zu Barcellona soll sich eben dergleichen Glocke befinden, welche sich, so offt Spanien ein grosses Unglück bevorstehet, oder jemand von dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich mit Tode abgehet, von sich selbst bewegen und lauten soll. Diejenigen, die so glücklich gewesen, solches zu sehen, versichern, daß sich der Klöppel in derselben, mit verwundernswürdiger Geschwindigkeit herum schwingen und dabey immer anschlagen soll.

Zu Avignon in Provencee soll in dem Päbstlichen Pallaste eine silberne Glocke hängen, welche jedesmahl bey dem Todee oder der Wahl eines Pabstes von sich selbst läuuten soll. Berckenmeyers Antiquarius, p. 65 u. f. 155.

Wunderhöle, siehe Baumanshöle, im II Bande, p. 745. u. ff.

Wunderholtz, (Creutz von) ein dergleichen wird zu Carvaca, einem Städtlein am Fluß Segura, in der Spanischen Landschafft Murcia, verwahret, welches nach ihrer Tradition ein Engel einem Priester soll gegeben haben, als er in Gegenwart eines Mohren-Königes Messe lesen solte. Es soll der Catholicken Vorgeben nach gut vor den Wetterstrahl seyn. Melissantes Geogr. Noviss. Th. I, p. 200.

Wunder-Horn, siehe Horn (Oldenburgisch goldene) im XIII Bande, p. 875. u. ff.

Wunder-Hügel, ein Hügel bey Agrigent, in Sicilien gelegen, dessen Solin Erwehnung thut. Dieser Hügel war noch wunderthätiger, als der Wunderstein zu Egnatia, von welchem wir unten reden werden. Man hatte nicht nöthig, Feuer auf den Altar zu bringen, man durffte nur das Wein-Rebenholtz darauf legen: es entzündete sich von sich selbst, so grün es auch war, in sofern das Opffer GOtt angenehm war. Die Flamme ist nicht allein von sich selbst entstanden, sondern sie hat sich auch von einer Seite zur andern ausgebreitet, als wenn sie diejenigen ergreiffen wolte, die das Opffermahl gehalten, und hat diejenigen keinesweges verletzet, die sie berühret. An diesem eintzigen Merckmahle hat man erkannt, daß nichts an der Feyer des Tages gefehlet. Nec longe inde collis Vulcanius, in quo qui divinæ rei operantur, ligna vitea super aras struunt, nec ignis adponitur in hanc congeriem: cum proficias intulerunt, si adest Deus, si sacrum probatur, sarmenta licet viridia sponte concipiunt & nullo inflagrante halitu ab ipso numine fit accendium. Ibi epulantes adludit flamma, quæ flexuosis excessibus vagabunda, quem contigerit non adurit; nec aliud est, quam imago nuncia perfecti rite voti. Solinus Cap. V, p. 20. Baylens Historisches und Critisches Wörter-Buch, II Theil, p. 367.

Wunder-Kind, (Kehrbergisches) oder das sogenannte Wunder-Kind in dem Dorfe Kehrberg bey Kyritz hinter Wistock in Pommern. Von diesem Kinde, welches viel Wunder-Curen soll verrichtet haben, war in dem 1734 Jahre allenthalben viel Redens, zumahl da von allen Enden und Orten sich unzählich viel Leute einfunden, welche in ihrer Kranckheit bey demselben Hülffe suchten. Das Kind hieß Johann Ludewig Hohenstein, war drey und ein halbes Jahr alt, und dessen Vater ein Schmidt in Kehrberg, einem Dorfe nahe bey Pritzwald, welches den Herrn von Winterfeld zugehöret. Weil es der siebende Sohn seiner Eltern war, hat solches Gelegenheit gegeben, ihm die Krafft Kranckheiten ausserordentlicher Weise zu heilen, beyzulegen, und dessen Eltern haben sich dieses irrigen Wahns, womit viele Leute angesteckt sind, zu ihrem nicht geringen Vortheil zu bedienen gewust. Wie sie denn dadurch viel Geld zusammen gebracht, obgleich die Patienten nur ein geringes Artzt-Lohn entrichteten, bis endlich dem jungen Medico das Handwerck geleget, und er

in ein Waysen-Hauß gebracht ward. Seine Curen verrichtete dieser Knabe, sonder Zweiffel auf Angeben der Eltern, durch Anrühren, Streichen und Anhauchen, ja das Wasser, worein er sich gewaschen, muste eine köstliche Artzney wider alle Gebrechen seyn: Man verkauffte es den Patienten, die sich nicht scheueten es zu trincken. Wir wollen hier nicht untersuchen, wie weit diesem Kinde seine Curen geglücket seyn, sondern nur melden, wie viele Personen bekannt sind, welche sich dessen Cur bedienet, aber ohne die geringste Würckung, indem sie so kranck und gebrechlich wieder zurück kommen, als sie hingereiset waren. Es sind zwey Gründe vorhanden, aus welchen sich die vorgegebene Wunder-Krafft des Kindes herleiten läst. Der 1) ist, daß er der siebende Sohn seiner Eltern, von welchem so gar gelehrte Leute glauben, daß er allerhand Kranckheiten heilen könne. Wer von diesem Aberglauben mehr zu wissen verlangt, mag Bungi Tractat de Misteriis Numerorum nachschlagen. Fragt man aber nach der Ursach, warum eben dem siebenden Sohn solches Vermögen eigen sey, so weiß man keine andere anzugeben, als daß diese Zahl voller Geheimnisse sey. Wir wissen aber in der That nicht, was man damit eigentlich sagen will, wenn man in den Zahlen ein Geheimniß suchet, glauben auch gäntzlich, daß die, so es vorgeben, eben so wenig wissen. Zwar lässet sich wohl unter den Zahlen ein Geheimniß verstecken, wie bekannt ist, daß man damit auf verborgene Weise schreiben könne, daß es nicht leicht zu lesen. Auf gleiche Weise liessen sich auch andere Dinge unter den Zahlen verstecken, also daß sie daher eine geheime, wiewohl willkührliche Bedeutung bekämen, wovon die Arithmetica Dyadica des Herrn von Leibnitz (wodurch er den Sinesern den Schlüssel soll gegeben haben zu einigen Geheimnissen ihres ältesten Königs und Welt-Weisen Fohy, den sie vor vielen Jahren verlohren gehabt) ein Exempel geben kan. Wir sagen mit Fleiß, die Zahlen könnten eine willkührliche Bedeutung haben, und sind deswegen von der Meynung weit entfernet, daß sie wegen ihrer Natur und Beschaffenheit eine geheime Bedeutung vor andern haben solten. Will jemand ein Kenner der Geheimnißvollen Zahlen seyn, so beweise er seine Kunst, und gebe eine gründliche Raison, warum man einer Zahl vor der andern eine geheime Bedeutung beyzulegen habe. Man hat sich mit der siebenden Zahl sehr zermartert, und ihr bey nahe unter allen Geheimniß-vollen Zahlen den Vorzug eingeräumet: Es mangelt aber an tüchtigen Beweiß-Gründen. Indessen wollen wir zugestehen, die siebende Zahl habe eine natürliche geheime Bedeutung. Wird aber daraus folgen, daß eben diese Zahl eine geheime Krafft und Würckung habe, wie es in dem Fall seyn müste, wenn allein der siebende Sohn, und kein ander, das Vermögen Kranckheiten zu heilen haben solte. Die Kräffte und Vermögen eines Dings rühren nicht daher, daß eines in einer gewissen Ordnung das siebende ist, sonst müste unter den Obst- und andern Bäumen, die in einer Reihe gepflantzt stehen, der siebende allemahl mehr Früchte, als die andern tragen. Oder ein Mensch, welcher von einen gewissen Stamm-Vater an zu rechnen, in der Generation der siebende ist, mehr Kräffte und Tugenden besitzen, auch mehr Preißwürdige Thaten verrichten, als etwa ein anderer in dieser absteigenden Linie. Allein man hat dergleichen noch niemahls angemercket, darum muß in der siebenden Zahl keine besondere Krafft und Würckung stecken. 2) Könnte man auf die Gedancken kommen, daß GOtt nach seinen verborgenen Rath und Willen allemahl dem siebenden Sohn ausserordentlicher Weise die Krafft beylegte, Krancke und Gebrechliche gesund zu machen, gleichwie man ehedem glaubte, daß die Könige von Franckreich und Engelland die besondere Krafft Kröpffe zu heilen von GOtt empfiengen. Dergleichen Vorgeben scheinet aus dem Pabstthum zu kommen, worinn man sich noch die Gabe Wunder zu thun anmasset. Wer ist unter den Menschen im Stande, uns von GOttes geheimen Rath und Willen Nachricht zu geben, welchen wir bloß aus der Heiligen Schrifft lernen, oder aus dem Erfolg der Dinge schliessen müssen. In Heil. Schrifft finden wir weder Verheissungen noch Exempel, daß GOtt sich in Austheilung seiner Wunder-Gaben an gewisse Personen, dergleichen hier der siebende Sohn ist, binden wolle, oder gebunden hätte, sondern er theilet sie aus, wenn und wie er will. Aus dem Erfolg aber liegt zur Zeit der göttliche Wille noch nicht klar genug am Tage, weil noch niemand mit gnugsamen Zeugnissen dargethan, daß allemahl der siebende Sohn die Krancken durch blosses Anrühren ꝛc. solte geheilet haben. Herr A. Spieß, Guarnison- und Land-Medicus in der Prignitz, welcher eine Nachricht von diesem Kehrbergischen Wunder-Kinde herausgegeben, die wir unten ausführlicher anführen werden, gedencket p. 21. eines Cunoischen siebenden Schmidts-Sohn, welcher aber gleiche vermeynte Wunder-Wercke als der Kehrbergische, nicht prästiren können. Woraus offenbar ist, daß GOttes Wille nicht sey, allemahl den siebenden Sohn die Gabe gesund zu machen, mitzutheilen. Vielleicht werden sich andere finden, welche, da sie noch Zeichen und Wunder erwarten, sich einbilden, GOtt habe dieses Kind mit der Wunder-Gabe ausgerüstet, nicht eben darum, weil es der siebende Sohn ist, sondern damit er seine Macht bezeugte, und die böse Welt aus ihren Sünden-Schlaf ermunterte, oder was man sonst für eine andere göttliche Absicht, wie bey allen vorgegebenen Wunder-Zeichen, also auch bey diesem, vorgeben möchte. Hierauf dienet zur Antwort: (a) daß unsere Theologi mit sattsamen Gründen erweisen, wie die Gabe der Weissagung so wohl, als die Gabe Wunder zu thun, in der Kirche GOttes, nachdem sie einmahl gepflantzet ist, weder nöthig, noch von GOtt verheissen, folglich auch nicht zu erwarten sey. (b) Findet man in Heil. Schrifft kein eintziges Exempel, daß GOtt einem Kinde die Gabe, Wunder zu thun, verliehen habe, sondern es waren allemahl erwachsene Leute, die sich derselbigen zu einem heiligen und von GOtt intendirten Endzweck zu gebrauchen wusten. Und es ist merckwürdig, wie von unserm Heyland selbst keine Wunder, die er in seiner Kindheit gethan hätte, aufgezeichnet

net zu finden. 3) Hat man an unsern Wunder-Kinde ein ungezogenes, muthwilliges und eigensinniges Wesen wahrgenommen, welches sich mit der göttlichen Gabe, Wunder zu thun, nicht wohl zusammen reimen läst. Aus diesen allen wird endlich nichts anders zu schliessen seyn, als daß die sehr wenige Patienten, welche von solchen Kinde curirt worden, durch eine starcke Impression und Einbildung ihre Gesundheit erlangt haben. Man weiß wohl, was das gute Vertrauen zu einem Artzt, und seinen Medicamenten, vornehmlich wann sie von besonderer Art sind, für eine grosse Würckung habe, und wie dasselbe mannigmahl mehr als die beste Artzney ausrichte. Fällt das Vertrauen zu einem Artzt erst hinweg, so haben seine Medicamenten wie gut sie auch seyn, schon die halbe Krafft verlohren. Das gute Vertrauen des Patienten erhält das Gemüth in Ruhe, und trägt zur Genesung nicht wenig bey. Durch Mißtrauen aber wird hingegen das Gemüth beunruhiget, und im Cörper selbst mancherley Unordnung angerichtet, wodurch die Würckung der Artzney sehr gehindert wird. Kan nun ein gutes Vertrauen solches ausrichten, so wird eine starcke Impreßion und Einbildung noch weit grössere Würckung haben. Die Herrn Medici wissen davon in ihren Actis und Observationibus viel Exempel anzuführen, welche wegen beliebter Kürtze hier nicht können wiederholt werden. Daher ist es auch mit der Cur der Patienten, welche man dem Kinde zuschreibt, gantz natürlich zugegangen. Wann ein Krancker von den unerhörten Curen des Wunder-Kinds etwas vernommen, so ist solcher Ruf schon vermögend gewesen, in ihm ein festes Vertrauen zu würcken, daß er durch dessen Anrühren, Bestreichen ꝛc. auch von seiner Kranckheit frey werden könnte. Nachdem er aber würcklich von demselben bestrichen, angehauchet ꝛc. worden, so ist eine starcke Einbildung hinzu kommen, daß er nunmehro wieder gesund sey, und solche Einbildung kan manchen zur Gesundheit ausgeschlagen seyn. Denn man hat Exempel, daß einige, welche unter der Cur des Kindes gewesen, sich darnach eine Zeitlang wohl befunden, bald aber wieder ihr voriges Uebel empfunden haben, welches sonder Zweiffel eine Frucht der Einbildung gewesen. Diejenigen aber sehen die Sache nicht recht ein, welche die gelungene Curen dem Kinde und dessen Berührung zuschreiben. Was wir jetzt erinnert haben, wollen wir allein von solchen Kranckheiten verstanden wissen, dabey die Einbildung etwas auszurichten vermögend ist, andere bleiben davon ausgeschlossen, welche der Knabe auch niemahls wird geheilet haben; denn er solte Blinde sehend, Taube hörend gemacht, auch Krüppel und Lahme, insonderheit wann sie in solchen Zustand sich lange Jahre befunden, wieder zurecht gebracht haben, kommt uns so unglaublich vor, alss was von Theoph. Paracelso will erzehlet werdoen, daß er eine Jungfrau, die von ihrer Geburt an contract gewesen, so zu sagen im Augenblickk solle curirt haben. Folglich mag bey den vorgegebenen Curen des Wunder-Kindes mancher Betrug mit unter gelauffen seyn. Es wird glalaubwürdig berichtet, wie eine Person im Lande herumgelauffen, welche vorgegeben, daß sie zuvor blind gewesen, aber durch das Kehrbergische Kind wieder zu ihrem Gesichte kommen sey. Diese Person suchte mit ihrem Vorgeben nichts anders, als desto reichlichere Allmosen. Tharsanders Schau-Platz vieler ungereimten Meynungen und Erzehlungen, I Band, p. 71 u. ff. *Acta historico-ecclesiastica*, I Band, p. 362 u. ff. An dem letztern Orte sind unterschiedene Schreiben von diesem Wunder-Kinde mit eingedrucket, wie auch folgende zwey besondere Schrifften von eben diesem Wunder-Kinde recensiret, als: 1) Unpartheyische Gedancken über das sogenannte Wunder-Kind in dem Dorffe Kehrberg bey Kyritz, in einem Gespräch seinen Landes-Leuten ertheilet, Berlin 1734; 2) Umständliche, und wahrhaffte Nachricht von dem so genannten erstaunenswürdigen Kehrbergischen Wunder-Kinde, worinn sowohl die wahre Untersuchung aller dabey vorgefallenen Umstände, was insonderheit die Einbildungs-Krafft, und das Streichen an sich vor Nutzen habe, nebst dem Inhalt bisher ergangenen Relation, und hierauf allergn. Königl. Veranlassung; als auch die dabey getriebene Abgötterey, Aberglauben, Betrug, und fälschlicher Weise erdichtete Fabeln mit beygefügten Remarquen kürtzlich abgefaßt von A. SPIES, Med. D. K. Preußl. Garnison- und Land-Med. in der Prignitz, Berlin 1734 in 8. von 5 Bogen. Nach der Recension dieser beyden Schrifften stehet noch folgende kurtze Nachricht: „Zuletzt hat verlauten wollen, daß auf Königl. Befehl viel besagtes Kind in das grosse Armen-Hauß, oder Hospital zu Berlin; die Eltern aber desselben nach Spandau gebracht worden."

Wunder-Körner, siehe *Catapultia maj. vulgaris*, im V Bande, p. 1436.

Wunder-Kräffte, siehe **Wunder-Gaben**.

Wunder-Krafft Christi, war die Krafft Wunder zu thun, welche Christus aus seiner eigenen ihm beywohnenden göttlichen Allmacht hatte. Folglich hat der Erlöser einen unendlichen Vorzug vor allen Wunderthätern in Ansehung dieser Krafft gehabt. Moses hat zwar auch erstaunende und häuffige Wunder gethan: Allein er war an sich ein ohnmächtiger Mensch, der alle seine Wunder durch die Krafft des Allerhöchsten gethan, und nur ein Werckzeug Gottes dabey gewesen. Christus aber hat durch diese Wunder-Krafft nicht nur seine Sendung vom Vater, sondern auch seine Gleichheit mit demselben erweisen, und die Menschen zum Glauben an sich selbst locken wollen. Gleich bey dem ersten Wunder Christi heisset es Joh. II, 11. **JEsus offenbahrete seine Herrlichkeit, und seine Jünger gläubten an ihm.** Christus hat aus der Fülle seiner Wunder-Krafft auch seinen Aposteln ein Vermögen Wunder zu thun mitgetheilet, welche Krafft sie auch blos zur Verherrlichung JEsu Christi angewendet, und sich damit als Christi Gesandten legitimiret haben. Man sehe den Artickel: **Wunder**, und Prof. Rusmeiers zu Greifswalde Dissertation de miraculis apostolorum.

forum. Rambachs Dogmatische Theologie I Th. p. 1135.

Wunder der Lehre, siehe den Artickel: **Wunder**, in der V Haupt-Abtheilung 14 Abschnitte, unter dem Buchstaben d).

Wunderlich, heisset eigentlich nach der Hebräischen Sprache abgesondert, wie 2 B. Mos. XXXIII, 16. IX, 4. und wird damit angedeutet, daß die Heiligen sonderlich vor GOtt werth gehalten werden, wie König David dahin gehet: **Beweise deine wunderliche Güte, du Heyland derer, die dir vertrauen**, Ps. XVII, 7. und abermahl: **Gelobet sey der HErr, daß er mir hat eine wunderliche Güte bewiesen in einer festen Stadt**, Ps. XXXI, 22. Also ist auch sein Rath wunderbarlich: Er hat mir eine wunderbare Gnade erzeiget. Luther hat es übersetzt: **Sein Rath ist wunderbarlich, und er führet es herrlich hinaus**, Jes. XXVIII, 29. und indem er nach Innhalt dieses Wortes seine Heiligen absondert, verwahret er sie als herrliche Kleinodien wohl, ob er sie gleich durch Creutz und Trübsal führet, wie er die Israeliten mitten in der Egyptier Plagen führete, und erhielt, daß sie seine wunderbare Hand spüren konnten, da er immer einen Unterschied machte zwischen den Israeliten und Egyptiern, 2 B. Mos. VI.

Dieses Wort kömmt auch vor 2) Jes. XXIX, 4. **Ich will mit diesem Volcke wunderlich umgehen.** In der Hebräischen Sprache heisset es: Ego adjiciens ulterius: **Ich will es noch ferner so machen, daß es recht wunderlich** mit ihnen soll hergehen, ich will es ihnen fühlen lassen, daß es gantz anders soll heraus kommen, als sie sich eingebildet, wie Jeremias klaget: Ach HErr, HErr, du hast es diesem Volcke und Jerusalem weit fehlen lassen. Und gleichwie GOtt der HErr schon längst seinem Volcke und Mosen geträuet hatte, wenn es seiner Stimme nicht gehorchen würde, 5 B. Mos. XXVIII, 15. also träuet er auch hier, und sagt: Ich will mit diesem Volcke wunderlich umgehen, aufs wunderlichste und seltsamste. In der Grund-Sprache lautet es sehr nachdrücklich: Ich will es bey einem wunderlichen Unfall nicht beruhen lassen; sondern es soll noch immer schlimmer und wunderlicher herauskommen; es soll von Tag zu Tag schlimmer werden. Weil sich gleichwohl die Leute einbilden, es sey alles gut, wenn sie nur zur Kirche gehen und den Gottesdienst äusserlich abwarten, so hätten sie das Ihrige gethan: so soll es ihnen nun fehlen, weil ihr Hertz ferne von GOtt ist. Sie sollen verflucht und wunderlich geplagt seyn, wie ihnen dergleichen Plagen vorgeschrieben sind im 5 B. Mos. XXVIII, 16. Daniel VIII, 24. In dieser letztern Stelle wird einer **wunderlichen** Verwüstung Erwähnung gethan, da der Engel von dem frechen und tückischen Könige prophezeyet, daß, wenn die Uebertreter (darunter die Heuchler nicht die letzten sind) überhand nehmen werden: so werde er es wunderlich verwüsten. Also soll es auch hier auf den Heucheldienst wunderlich hergehen.

3) Der König David nennet Ps. XVII, 7. Die Güte Gottes **eine wunderliche Güte**, weil er sie unter dem Creutz und Trübsal verbirgt, und offt die Seinen so wunderlich führet, daß sie sich nicht darein schicken können, bis sie aus dem Ausgange erkennen, daß Gottes Güte und Gnade sie geführet, und alles wohl gemacht habe. Es wissen aber die Gelehrten, daß ein Theil der Ausleger diese Worte also gegeben haben: Sondere deine Güte ab; wodurch der Prophet folgendes anzeigte: bisher hast du also mit uns gehandelt, als hättest du deine Güte ohn Unterschied allen erwiesen und vielmehr den Gottlosen solche wiederfahren lassen; nun ist es Zeit, daß du deine Güte absonderst und beweisest, welchen du deine Güte wiederfahren lässest. Ob nun schon dieses offt in diesem Leben geschiehet: So wird es doch am allermeisten am jüngsten Tage geschehen, da ein Unterscheid unter den Bösen und Frommen seyn wird, und man wird sehen, wem eigentlich GOtt der HErr seine Güte erwiesen wird.

4) Von **der wunderlichen Führung Gottes** redet David Ps. IV, 4. Das im Hebräischen befindliche Wort wird von vielen durch: separavit, **er erwehlet sie sich sonderlich**, übersetzt; als wenn David auf die Wohlthat sähe, da GOtt ihn vor allen seinen Brüdern zum Königreiche erwehlet. Allein wir finden es gar offt von wunderbaren Dingen, als von Gottes wunderlichen Güte, Ps. XVII, 7. von den Egyptischen Wundern, 2 B. Mos. VIII, 18. IX, 4. XI, 7. und von andern vor menschlichen Augen verborgenen Dingen. Unser Heyland wird auch von eben diesem Worte **wunderbar** genennet, Jes. IX, 6. wie auch sein Nahme, als wunderbar darum ausgegeben wird, B. der Richt. XIII, 18. weil niemand denselben weiß, als er selbst Offenb. XIX, 12. Sprüchw. XXX, 4. siehe den Artickel: **Wunderbar**. Daher hat es **Luther** auch wohl übersetzt: **er führet wunderlich**, und es wird von ihm und seinen treuen Nachfolgern auf die wunderbaren Wege gezogen, darauf er die Seinen nach seiner gnadenreichen Vorsehung führet, sonderlich in Creutz und Trübsal, da er sie wunderbare Glücks- oder Unglücks-Fälle erfahren lässet, und wunderbare Errettung aus denselben. Er führet sie so seltsam und wunderlich herum, daß es scheinet, als ob sie gar dahin wären, Klagl. III, 54. daß sie vor vielen wie ein Wunder sind, Ps. LXXIII, 7; als ein Zeichen und Wunder, Jes. VIII, 18. ja ein Schauspiel der Welt und den Engeln und Menschen, 1 Corinth. IV, 9. und beweiset demnach an ihnen seine wunderbare Güte, Ps. XVII, 17. **Luther** hat diese Worte: Er führet seine Heiligen wunderlich, also gegeben und erkläret: „Der Wagen Gottes ist „wunderlich, und er führet sie über Stock und „Stein, Berg und Thal, Wasser, Lufft und „Feuer, daß offt die gantze Welt sagt: Er wird „ihnen die Hälse entzwey fahren und herab stürtzen; hilfft doch endlich wunderlich, daß alle „Vernunfft darüber erstaunen muß, und durch „das Creutz bringt er sie endlich zu Ehren.“ Und anderswo sagt er: „GOtt ist ein wunderlicher Fuhrmann, und hat ein Hebräisch „Sprüchwort heißt: Hinterst zu förderst.“ Ja über den CXVII Ps. führet ers also aus: „Bist „du nicht ein wunderlicher und liebreicher GOtt, „der du uns so wunderlich und freundlich regierest. Du erhöhest uns, wenn du uns niedrigest; Du machest uns gerecht, wenn du uns „zu Sündern machest; und führest uns gen „Himmel, wenn du uns in die Hölle stössest; „du giebest uns den Sieg, wenn du uns unterliegen lässest, du machest uns frölich, wenn du „uns heulen lässest; Du machst uns singend, „wenn du uns weinen lässest; du machst uns „starck, wenn wir leiden; du machst uns weise „wenn du uns zu Narren machest; du machest „uns reich, wenn du uns Armuth zuschickest; du „machst uns zu Herren, wenn du uns dienen lässest, und dergleichen unzählige Wunder mehr.“ Will man Exempel solcher wunderbaren Führungen haben, so gehe man in die Geschichte aller heiligen Ertz-Väter, Abrahams, Isaacs, Jacobs Josephs, ja aller Gläubigen, so wird mans genug sehen, wie wunderlich GOtt seine Heiligen geführet, in was für grosse Noth er sie lassen gerathen, und wie herrlich er sie darinnen getröstet und daraus errettet.

Wunderlich, ein Adeliches Geschlecht in Schlesien. Es führet einen getheilten Schild, dessen Untertheil aus acht weiß und rothen Rauten bestehet, das Obertheil ist roth, darinnen ein weisses Creutz aus dem Untertheile herfürkommt. Auf dem gecrönten Helme ist ein rother Flügel mit dem gantzen Bilde des Schildes bezeichnet. Die Helm-Decken sind weiß und roth. N. von Wunderlich erzielte in der Ehe mit einer von Nunhartin aus Pohlen, einen Sohn, N. von Wunderlich, welchem seine Gemahlin, eine Ponikawin aus dem Schweidnitzischen (in der Heinrichen von Reichel von dem Herrn Daniel von Kiemberg 1712 den 24 April gehaltenen Lob- und Trauer-Rede heisset sie Anne von Ponicka, aus dem Hause Pritwitz in der Lausitz), eine Tochter gebohren, mit Nahmen Barbara von Wunderlich, die eine Gemahlin Hansens von Reichel und Schmoltz zur Schöbekirche worden. Sinapii Schlesische Curiositäten Th. II, p. 406 und p. 1123.

Wunderlich, (Christian Heinrich) ein Magister der Philosophie, gebohren den 1 Octobr. 1697 zu Borne, einem Dorffe bey Pirna, allwo sein Vater, Christian, Schulmeister war; die Mutter war Anne Magdalene Klugin. Er gieng auf die Schule nach Pirna, und nach drey Jahren auf das Gymnasium nach Altenburg, allwo sein Landsmann, D. Christian Friedrich Wilisch, jetzo Superintendent zu Freyberg, damahls Director war, welcher ihm väterliche Liebe und Wohlthaten erwieß, und fünf Jahre lang bey sich behielt, bis er nach Leeipzig auf die Universität gieng, allwo er abermahls fünff Jahre blieb. Nach zurückgelegten Universitäts-Jahren informirte er zwey und ein halb Jahr auf dem Lande, und wurde hierauf 1728 zu Colmnitz, einem Dorfe in der Freybergischen Diöces, Pfarrer. Wilischens Freybergische Kirchen-Historie Theil II, p. 277.

Wunderlich, (Hans)) war 1457 Stadtrich

ter zu Crummitzschau im Osterlande. Schöttgens Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Ober-Sachsen, Theil X, p. 293.

Wunderlich, (Johann) aus Hamburg gebürtig, hat eine Dissertationem epistolicam de sacro silentio apud varias gentes, zu Leipzig 1742 in 4, 20 Seiten starck, herausgegeben, wovon man in den Leipzig. Gelehrten Zeitungen aufs Jahr 1742. p. 72 eine Recension findet.

Wunderlich, (Johann George) ein Magister der freyen Künste, war um das Jahr 1724 Sub-Diaconus zu Grossenhayn. Iccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen, p. 60.

Wunderlich, (Johann Wolfgang) ein Magister der Philosophie, gebohren zu Dreßden im Monat Jenner 1679, nach Wilischens Bericht; nach Iccanders Aussage aber den 2 May 1678. Er erhielte 1712 den Pfarr-Dienst zu Gränitz, einem Flecken unter der Freybergischen Inspection; ward aber seines Dienstes, nach vieljährigen Streitigkeiten mit seinem Collatore, Schulmeister und gesammter Gemeinde 1732 entlassen. Iccanders Geistl. Ministerium im Churfürstenthum Sachsen p. 53. Wilischens Freybergische Kirchen-Historie Theil II, p. 350.

Wunderliche, (Hertzog Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg, zugenannt der) siehe *Henricus*, im XII Bande, p. 1495 u. f.

Wunderliche Führung GOttes, siehe den Artickel: **Wunderlich**.

Wunderliche Güte, siehe den Artickel: **Wunderlich**.

Wunderlig, hat 1745 zu Halle seine Inaugural-Disputation: De computatione pretii in evictionis præstatione, gehalten, wovon in den Regenspurger und Franckfurt. Gelehrten Zeitungen Urtheile anzutreffen sind. Beytrag von kleinen Schrifften zu den Erlangischen gelehrten Anmerckungen 1 Viertel-Jahr 1746. p. 6.

Wunder-Mann, wird Christus genennet, das zeigt sein Amt und seine Person. Er ists, der grosse Wunder thut allein, Ps. CXXXVI, 4; er heisset wunderbar, Jes. IX, 6. Denn er ist auf wunderbare Weise von Ewigkeit her aus dem Wesen seines Vaters gezeuget worden, und wir finden Wunder über Wunder, wenn wir ihn ansehen, wie er in der Fülle der Zeit menschliche Natur angenommen, und in derselben das Werck der Erlösung vollbracht hat. Wunderbar war seine Empfängniß, wunderbar seine Geburt, wunderbar sein Leiden und Sterben, da wir hören, wie er bald eine gewaffnete Schaar mit einem Worte zu Boden legt, bald ein abgehauenes Ohr ohne Pflaster wieder anheilet; wie kurtz vor seinem blutigem Creutz-Tode die Sonne am Himmel ihren Schein verlieret; wie in, und nach demselben der Vorhang im Tempel zerreißt, die Erde erbebt, die Felsen zerspringen, die Gräber sich öffnen, Matth. XVII; wunderlich war seine siegreiche Auferstehung und Himmelfahrt. Er gieng aus der verschlossenen Thüre seines Grabes hervor; er erschien bald in der Gestalt eines Gärtners, bald eines Wanderers, bis er endlich seine sichtbare Gegenwart der Er-

de völlig entzog, da er dennoch unsichtbarer Weise zugegen bleibt, und wircket mit den Jüngern und bekräfftiget das Wort durch mitfolgende Zeichen, Marci XVI, 20. Wunderlich war auch sein gantzer Lebenslauf. Die Feinde selbst erstaunten darüber und sagten, was thun wir? Dieser Mensch thut viel Zeichen, Joh. XI, 47. Niemand durffte sich unterstehen, ihm zu wehren, daß er nicht hätte sollen umher ziehen, und wohlthun, und gesund machen, alle die vom Teufel überwältiget waren. Klemm Letzt. Gerichte P. I, p. 389. Siehe auch den Artickel: Wunderbar.

Wunder-Netz, siehe Netz, (wunderbares) im XXIII Bande, p. 2009.

Wunder-Pflaster, Purmanns, *Emplastrum miraculosum*, Purmanni, welches er in seinem Chirurgischen Lorbeerkrantze, p. 738. also zu verfertigen lehret:

Rec. Ceræ, ℔ij.
Resinæ,
Sevi hircini, aa. ℥x.
Terebinth. ℥iß.
Olei Olivar. Rosar. Lini, aa. ℥ß.
Succ. Solani, Plantagin.
Aristol. long. aa. ℥iij.

Diese Stücke lasset über gelindem Feuer wohl zergehen, und seiget es durch ein Tuch; denn thut die Säffte, nachdem sie etwas eingesotten, und mit vorigen vereiniget worden, ingleichen folgende Pulver darein:

Consolid. major.
Sem. Apii,
Bol. armeniac. ppt. aa. ℥i.
Olibani,
Myrrhæ, aa. ℥ß.
Mastiches, aa. ℥iij.
Santal. rubri, ℥ij.
Succini,
Rad. Consolid. aa. ℥j.
Spirit. Juniperi, ℥iß.
Pulver. Minii, ℥ivß.
Camphor. ℥ß.

Mischet und machet es nach der Kunst zu einem Pflaster. Bey dessen Bereitung zu mercken, daß der Campher und Santel zuletzt hineingethan werden, nachdem der Santel zuvor mit dem Wacholderbeergeiste, dessen man eben nicht so viel, sondern was nöthig, darzu nehmen kan, als ein Teig angemacht worden. Trifft man die Consistentz nicht recht, kan solche mit Wachs und Terpenthin nach Belieben weich und hart gemachet werden.

Wunder-Pflaster, Rudolph Siltemanns, siehe Pflaster (Wunder-) Rudolph Siltemanns, im XXVII Bande, p. 1507.

Wunder-Reden einer aus Deutschland in Entzückung gesetzten Weibes-Person, ist der Tittel einer Schrifft, die 1700 in 8 auf 10 Bogen die Presse verlassen. Diese Weibs-Person soll im Jahr 1693 von Jenner bis in April solche entzückte Reden geführet haben, welche der Herausgeber in der Vorrede als etwas Göttliches ausgeben will. Sie bestehen in viertzig Capiteln oder absonderlichen Entzückungen, welche abgewechselt, bald aus einigen abgesungenen Versen aus alten und neuen Liedern, bald aus kurtzen Seufftzern und Reden bestehen, derer Inhalt nichts anders ist, als Babel solle bald fallen und Zion in einen glückseligen Zustand versetzet werden. Die Person zeigt sich ziemlich eingenommen mit der Phantasie, so im Jahr 1692 und 93 im Schwang gieng, daß damahls das tausendjährige Reich anbrechen solte, und verstehet also durch Babel alles was sich dieser Phantasie widersetzet, welches ein ziemlicher Mißbrauch ist, so unter viele gute Seufftzer und Gedancken, die hier befindlich, überall eingebrocket worden. Eine sonderliche Redens-Art findet sich p. 37. Soll ich frey reden, HErr JEsu? Nichts. Hierauf soll sie geschwiegen haben. So kommt auch gar p. 42. die Formul vor: Ich Christus rede es. Der Herausgeber hat die vielfältigen Minen, so die Person dabey gemacht, mit Lachen, aufspringen ꝛc. mit Fleiß dazu gezeichnet. Absonderlich sind beträchtlich das 14, 27, 33 und 38ste Capitel, in welchen diese Weibs-Person mit einer andern wechselweise in der Entzückung soll geredet, und sie einander geantwortet haben. Dieser andern Person, welche männliches Geschlechts gewesen zu seyn scheinet, absonderliche Entzückungen sind zuletzt angefüget. Sie führen eine höhere Schreibart; sind aber eben dieses Innhalts, jedoch brechen sie offt härter aus, und fluchen etliche mahl über die so genannten Pfaffen. Gedachte Person bezeuget selbst in der ersten Entzückung grossen Zweiffel, ob es nicht ein Irrgeist sey, der sie treibe. Unschuldige Nachrichten. des Jahrs 1706 p. 129 u. f.

Wunder-Regen, werden in der Heiligen Schrifft diejenigen Arten von Regen genennet, welche sich gantz wider den gemeinen Lauf der Natur begeben haben. Dergleichen wahrhaffte Wunder-Regen sind folgende gewesen:

1) Jener viertzigtägige, oder gar hundert und funffzig Tage anhaltende Regen der Sündfluth, 1 B. Mos. VII, 12. VIII, 2. da die Fenster des Himmels sich aufgethan, d. i. die gantze Wasserreiche Lufft oder Dunst-Kugel den Schatz ihres aufbehaltenen Wassers mit grossen Wolckenbrüchen und Platz-Regen herabgeschüttet, und zugleich mit den aufgebrochenen Brunnen der grossen Tieffe, oder denen aus den innersten Theilen und Eingeweyden der Erden, in gantzen Flüssen und Strömen mit Gewalt herausgedrungenen Wasser-Sammlungen die allgemeine Ueberschwemmung der Erde zuwege gebracht, 1 B. Mos. VII, 11. welches gewiß keiner natürlichen; sondern einer gantz ausserordentlichen und alle natürliche Kräffte übersteigenden Bewegung des Höchsten zu zuschreiben. Scheuchzers Phys. sacra oder Kupffer-Bib. Tab. 43. 44. p. 57 u. f. Siehe Sündfluth im XLI Bande, p. 113. u. f.

2) Der Feuer- und Schwefel Regen, welcher nicht, wie leichte unempfindliche Sonnen-Stäubgen, sondern Eymerweise über die Gegend Sodom und Gomorrha vom Himmel herabgefallen, und nicht nur eine bald entzündende, sondern eine schon lichterlohe brennende Materie gewesen, welche der Feuer-Eyfer des Göttlichen Zorns angestecket hat, wodurch alle vorhandene Häuser, Bäume, Pflantzen, Menschen und Thiere umgekommen sind 1 B. Mos. XIX, 24. Schwefel war es mit Pech und Saltz vermischet, wie aus 5 B. Mos. XXIX 22 erhellet. Daher auch nach des Strabo Zeugnisse im XVI B. die alten aus den Ueber-Resten derselben Gegend, die sich leicht in eine Flamme entzünden, geschlossen, es müsse vormahls an denselben Orten ein Feuer übel gehauset, und alles verzehret, d. i. nach Ps. CVII, 34. ein fruchtbares Erdreich in ein unfruchtbares verwandelt haben. Von der Art und Weise, wie dieses Straf-Gerichte ausgeübet worden, kan zwar nichts gewisses gesagt werden, doch ist glaublich, daß nicht allein der brennende und mit Saltz vermischte Schwefel Tropfenweise herabgefallen, sondern auch darneben ein entsetzliches Ungewitter mit entsetzlichen Donnern und Blitzen entstanden, daß die Lufft davon gebebet, und vier Königliche Städte mit ihren Dörfern und Gegenden oder nach dem Strabo dreyzehn Städte umgekehret und verderbet worden. So ist auch nicht weniger wahrscheinlich, daß die Erde das Ihrige auch mit beygetragen, und ihren Mund aufgethan, daraus Feuer und gantze Ströme, von entzündetem Peche, das zuvor in dem Abgrunde derselben Gegend gesteckt hat (1 B. Mos. XIV, 10), hervorgequollen. Diese Muthmassung können die Ueberreste des Pechs und Hartzes, die Verwandlung des fruchtbarsten Thals in einem stinckenden Pech-Pfuhl und die weit und breit verbrannte und verwüstete umliegende Gegend bestärcken.

3) Der ungewöhnliche Regen mit vermischten Hagel, Schwefel und Feuer, damit die Egyptier gestrafet wurden, und welcher um so vielmehr verwunderlich, weil es sonst in Egypten niemahls regnet, und dieser doch kommen muste, so, und auf die Zeit, da Moses ihn vorher verkündiget hatte. 2. B. Mos. IX, 18. B. Weißh. XVI, 16.

4) Dasselbe Regen- und Donner-Wetter zur Zeit der Weitzen Erndte, welches der Prophet Samuel vorher sagte, und welches auch den Augenblick erfolgte, da er den Nahmen des Herrn anrief, ob wohl sonst zur Zeit der Erndte im gelobten Lande gar kein Regen zu fallen pflegt, 1 Samuel. XII, 16.

5) Der Wunder-Regen, welchen der prophetische Geist des Elia schon rauschen hörte, als er denselben dem Ahab verkündigte, da es in die drey und einem halben Jahre nicht geregnet, und welcher auch auf des Propheten Gebet plötzlich und in grosser Menge erfolgte. 1 Kön. XVIII, 41. Jac. V, 17.

6) Der grosse und ungewöhnliche Stein- oder Hagel-Regen, welchen der Herr auf die Feinde der Kinder Israel fallen ließ, da sie vor ihnen flohen, und diese im Nachsetzen im geringsten nicht davon getroffen wurden. Jos. X. 11.

7) Besonders ist noch zu mercken, der Manna oder Wachtel-Regen über die Kinder Israel in der Wüsten. 2 B. Mos. XVI, 4. 13. 14. Ps. LXXVIII, 24. 27. 4. B. Mos. XI. 31. Zwar heisset Manna eine gewisse Art Gummi, so als ein Zuckersüsser und fetter Honig-Thau, aus kleinen Klumpen oder Körnergen bestehend, aus den Zweigen und Aesten, oder auch aus den Blättern des Oeni und Fraxini, als den so genannten Mannabäumen, dergleichen in Italien, besonders in Sicilien und Calabrien, wie auch in Asien anzutreffen, herausdringet, wie sonst das Hartz aus den Kirsch- und Pflaumenbäumen, wenn dieselben zuvor in den Hundstagen mit einem Messer aufgeritzet worden. Aber, daß das Manna in der Wüsten davon gantz unterschieden, und ein Wunder gewesen, beweisen alle Umstände: (a) weil es GOtt vom Himmel regnen lassen, als Himmels-Brodt; (b) Weil es alle Tage der viertzig Jahre gesammlet worden; (c) weil es am sechsten Tage doppelt gesammlet ward, und doch nicht verdarb, wie zu anderer Zeit; (d) Weil es allein in der Israeliten Lager, nicht aber ausserhalb desselben anzutreffen, 4 B. Mos. XI, 7. 8. 9; (e) Weil es so viele hundert tausend Menschen nähren muste; (f) Weil es darnach aufhörte, so bald die Kinder Israel durch den Jordan gegangen waren, Jos. II. 12; (g) Weil es sonst nicht bekannt gewesen, 2 B. Mos. XVI, 4. 5. 14. 35. 5 B. Mos. VIII, 3. und (h) Weil es sonst überall als ein grosses Wunder gehalten wird, Ps. LXXVIII, 23. Nehem. IX, 15. B. Weisheit XVI, 20. Johann. VI, 31. Judith V, 13.

Ausser dem nennet man auch die also scheinenden Blut und Milch-Regen, Wunder-Regen; welche aber von nichts anders, als von Regen, mit schwefelichten, auch sauren Saltz-Theilen angefüllet, entstehen, welche wenn sie auf eine eisenhafte Erde fallen, dieselbe roth färben, daß nachhero das Wasser eine blutrothe Farbe davon erlanget, oder wenn sie mit alcalischen Saltztheilen sich vermischen, und eine weisse Milch-Farbe zu wege bringen, wovon diejenigen, die in der Chymie erfahren sind, urtheilen können. Denn es ist bekannt, daß aus Weinsten-Saltz und gestossenem Schwefel, wenn diese zwey Stück vermischet, und mit Wasser gekochet werden, ein blutfarbiger Liquor entstehet, welcher, dafern destillirter Eßig hinein gegossen wird, eine Milch-Farbe erhält. Auch will Thümmig angemercket haben, daß, wenn im Frühlinge das Froschleich erfroren und hernach faul worden, das Wasser davon eine rothe Farbe bekommen.

Unter der Regierung des Antoninus Philosophus, welcher den Lucius Verus zu seinen Mitregenten angenommen hatte, soll ein Wunder-Regen gefallen seyn. Antoninus bekam nemlich nach des Verus Tode im Jahr 169 mit den Marcomannen und Quaden einen harten Krieg, und seine Armee ward von den Feinden im Jahr Christi 174 dergestalt in die Enge getrieben, daß sie in einer dürren Wüste fast verschmachten müssen, wenn sie nicht mit einem unvermutheten starcken Regen erquicket, und mit einem Siege erfreuet worden wären. Dieser Regen wird insgemein als ein Wunder-Regen bemerckt. Denn einige Geschichtschreiber, als Capitolinus in Marco Cap. XXIV, schreiben es dem Gebete des Kaysers zu, und man will so gar Müntzen anführen, welche dieses bestärcken sollen. Dio schreibt es den Beschwörungen eines Egyptischen Zauberers, Arnuphim genannt, zu, welchen der Kayser bey sich gehabt. Xiphilinus hingegen sagt, die Melitinische Legion, welche aus lauter Christen bestanden, habe das Wunder durch ihr Gebet

Gebet zu wege gebracht, daher sie den Beynahmen fulminatrix erhalten. Aber es finden sich Inscriptionen von des Trajanus Zeiten, darinne sie schon also genennet wird. In den neuern Zeiten hat diese Geschichte Christoph Cellarius in seiner Dissertation de primo principe Christiano §. XVI (Halle 1705) und Hermann Witsius in Diatr. de legione fulminatrice, (opp. Basel 1739. p. 331 u. ff.) behauptet, und dieselbe hat noch mehr Johann Frick wieder den Daniel Larroque, der sie verworffen, vertheidiget. Da aber gleichwohl solche Umstände vorhanden, welche die Erzehlung fast verdächtig machen, so kan man mit dem berühmten Herrn Hof-Rath Mascov in den Geschichten der Deutschen, im V B. §. XVII p. 150. den Zweifel erregen, ob nicht die gantze Sache natürlich zugegangen. Der Herr von Bünau in seiner deutschen Kayser- und Reichs-Historie im I Th. II B. p. 327 überlässet, nach des Eusebius Exempel, eines jeden Gutbefinden, was er von diesem vermeynten Wunder-Regen halten wolle. Börners Physick p. 254 u. ff. Bergers Synchronistische Universal-Historie, VIII Tab. Num. II. Schmidts Biblischer Physicus p. 98. u. ff. Man lese auch von wunderbahren Regen Tharsanders Schau-Platz vieler ungereimten Meynungen und Erzehlungen, I Band, p. 352 u. ff.

Wundersalbe, siehe Waffensalbe, im LII Bande, p. 549.

Wundersam, siehe Wunderbar.

Wunder-See, dergleichen ist der Czirknitzer-See, wovon im VI Bande, p. 1983 ein Artickel. Ein anderer See ist in dem Hertzogthum Vendome, welcher gewiß auch etwas seltsames an sich hat, und merckwürdig ist. Solcher quillet sieben gantzer Jahre und füllet sich mit Wasser, und die andern sieben Jahre stehet er trocken, binnen welcher Zeit man abscheuliche tiefe Höhlen und erstaunende Abgründe siehet. Die Landleute haben gewisse Kennzeichen an der Höhe des Wassers, ob die sieben Jahre, da das Wasser aussenbleibet, werden fruchtbar oder unfruchtbar seyn. Bräuners Physicalisch- und Historisch-erörterte Curiositäten, p. 635 u. f.

Wundersleben, ein Dorf und Schrifftsäßiges Ritter-Gut in Thüringen, etliche Stunden von Weissensee gelegen, und in dieses Amt gehörig. Es hat dieser Ort ein Pastorat oder Haupt-Kirche und gehöret denen sämmtlichen Herren von Witter, denen auch das Jus Patronatus zustehet. Goldschadts Beschreibung der Marckflecken ꝛc. Iccanders Geistliches Ministerium im gantzen Churfürstenthum Sachsen, p 264. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen, p. 200.

Wunder-Stab, siehe Stab, im XXXIX Bande, p. 710.

Wunderstein, siehe *Lapis mirabilis*, im XVI Bande, p. 746.

Wunderstein, dergleichen ist ehemahls zu Egnatia einer Stadt in Italien gewesen, der eine gantz ausserordentliche Würckung gehabt, und die Stadt hat bloß durch denselben einen so grossen Ruf erhalten. Das auf diesen Stein gelegte Holtz hat sich so gleich entzündet. Plinius schreibt davon Lib. II, Cap. CVII. Reperitur apud auctores - - in Salentino oppido Egnatia, impositio ligno in saxum quoddam ibi sacrum, protinus flammam existere. Dieser Stein hat im Eingange des Tempels gestanden, und den Weyrauch angezündet. Wenn jederman der Meynung des Horatz gewesen wäre: so würde dieser Wunderstein mehr zur Schande, als zur Ehre der Einwohner beygetragen haben. Er spottet ihres erdichteten Wunderwercks, und verweiset den Glauben desselben zu den Jüden:

- - - Dehinc Gnatia lymphis
Iratis exstructa dedit risusque jocosque,
Dum flamma sine, thura liquescere limine sacro
Persuadere cupit. Credat Judæus Apella
Non ego.

Horatius. Sat. V. L. I.

Die alten Heyden haben noch mehr dergleichen Wunder-Dinge erdichtet, und die Leichtgläubigkeit der Völcker hat die Auffseher der Religion aufgemuntert, einander in der Materie von Wunderwercken zu übertreffen. Baylens Historisches und Critisches Wörterbuch I Theil, p. 367.

Wunder-Stern Lat. *Stella mirabilis*, wird ein Stern im Halse des Wallfisches genennet, dessen Phänomena sehr merckwürdig sind. Er erscheinet alle Jahre einmahl in seiner grösten Klarheit, da er einem Sterne von der andern Klarheit gleich wird. Nachmahls aber wird er bald wieder kleiner und endlich so klein, daß man ihn gar nirgends mehr am Himmel finden kan. In seiner grösten Klarheit bleibt er nicht über 50 Tage, in allen aber absolviret er alle seine Veränderungen in 333 Tagen, als nach deren Verfliessung er wieder in seiner völligen Klarheit zu sehen ist. Und dergleichen Wunderstern, hat auch Kirch 1676 in dem Halse des Schwans entdecket, der in 404½ Tagen alle Veränderungen einmahl absolviret, doch nicht grösser wird, als ein Stern von der dritten Grösse, auch nur drey Monat sichtbar ist. *Ephemerides Kirchii* anno 88. 89. 90. Siehe auch den Artickel: Wunderbarer Stern. Ja es finden sich hin und wieder am Himmel noch mehr dergleichen Wunder-Sterne. *Journal des Scavans* Tom. II, p. 14. Nichtweniger hat man wahrgenommen, daß einige von den Fixsternen, welche vor Alters observiret worden, jetzo gar verschwunden, andere auch ihre ehemahlige scheinbare Grösse um ein merckliches verändert, da sie zum Theil grösser, zum Theil kleiner werden. Solche wunderbare Veränderungen können nun nicht wohl anders und leichter erkläret werden, als daß wir annehmen, die Cörper solcher Sterne bestehen aus hellen und duncklen Theilen. Da sie sich nun um ihre eigene Axen herum drehen: kehren sie uns bald diesen bald jenen Theil zu. Sehen wir nun den gantzen hellen Theil: so erscheinen sie in ihrer grösten Klarheit; sehen wir aber die finstern Theile: so sind sie etwas unsichtbar, und je mehr wir von den hellen Theilen erblicken, desto grösser scheinen sie uns zu seyn. Wiedeburgs Einleitung zu den Mathematischen Wissenschaften,

ten, p. 876 u. f. Von dem Wunder-Sterne der Weisen ist im Artickel: Wunder, gehandelt worden.

Wunderthäter, siehe Wunder-Gaben.

Wunderthäter (medicinische). Wie die Breßlauer Naturgeschichte, Vers. XVIII, p. 543 berichten, so schrieb man im Monat November 1721 von dergleichen Leuten aus Kauen in Litthauen folgendes: „Von Wilda wird berichtet, daß allda vor einigen Wochen eine Bande angekommen, die sich für Alchymisten und Laboranten ausgiebet, und deren Principal sich rühmet, daß er alle unheilbare Kranckheiten, als Stein, Podagra, Wassersucht, ꝛc. heilen könne, ingleichen daß die Frucht ohne einige Schmertzen zur Welt kommen solle, worzu er ein sonderbares Arcan durch eine göttliche Offenbarung in dem Hiob gefunden haben will. Mit dem Trincken golde giebet er sich auch viel Mühe, womit er alle Gebrechen zu heilen verspricht, wie er auch allbereits an einem gewissen Priester eine Probe zu beweisen gesuchet; Allein, er soll zur Zeit, obgleich der Termin zur Cur verflossen, nichts ausgerichtet haben. Was seine Wunder-Curen künfftig für einen Erfolg haben werden, wird die Zeit lehren.„ Das ist Zweiffels ohne eine Bande Quacksalber gewesen, die mit Lügen schwanger gegangen, und Betrug gebohren. Von mehr solchen Leuten kan der XXVII Vers. p. 119. 120. 226. und der XXVIII Vers. p. 317. 456. 565 u. 637 obgedachter Naturgeschichte, ingleichen der Artickel: Wunder-Artzt, nachgelesen werden.

Wunderthätige, (St. Eustratius, mit dem Zunahmen der) siehe St. Eustratius, im VIII Bande, p. 2235.

Wunderthätige Bilder, siehe Wunder-Bilder.

Wunderthätige Marienbilder, siehe Wunder-Bilder.

Wunderthaten, siehe Wunder.

Wunder-Thier, siehe Wunderbares Thier.

Wunder-Thürme, sind zu Constantinopel an der Zahl sieben gewesen, deren Dion gedenckt. Sie sind so wunderlich und künstlich in einander gebauet gewesen, daß wenn man in einen geschrien, oder etwas hinein geworffen hat: so hat es in allen sieben Thürmen einen Thon und Schall gegeben, und ist in einem jeglichen insonderheit gehöret worden. Historischer Schauplatz allerhand Curiositäten, p. 281.

Wunder der Vorsehung, siehe den Artickel: Wunder, in der V Haupt-Abtheilung 14 Abschnitte, unter dem Buchstaben d).

Wunderwasser, Charas, *Aqua Mirabilis*, Charas.

Rec. Cinamom. elect. ℥i.
Cortic. Citri exter.
Nuc. moschat. aa. ℥vi.
Caryophyllor.
Galangæ,
Cubebarum,
Macis,
Cardamom.
Zingiberis, aa. ℥ii.
Succi Meliss.
Vini albi,
Spirit. Vini, aa. ℔i.

Lasset es 24 Stunden mit einander weichen, hernach destilliret mit mäsigem Sandfeuer, kunstmäsig ein Wasser herüber, welches in Beschwerungen des Gehirns das Haupt stärcket.

Wunderwasser, Jungkens, *Aqua Mirabilis*, Jungkenii.

Rec. Rad. Gentian. Costi, Zedoar. Acori veri, Caryophylat. Angelic. Pæon, recent. aa. ℥i.
Semin. Anethi, Ocymi, Anisi, aa. ℥ß.
Gran. Piper.
Piper. longi,
Cubebarum,
Cardamomi, aa. ℥ii.
Cortic. Citri, Aurantior. aa. ℥iii.
Ligni Paradis. ℥ß.
Caryophyllor. ℥ii.
Cinamom. ℥vi.
Nuc. moschat. Indic. aa. ℥ii.
Zingiberis, ℥iß.
Olibani,
Mastiches,
Ladani,
Aloes epatic. aa. ℥i.
Herbæ Majoran. Chamædr.
Calaminth. Origani,
Herb. Melissæ. Pulegii, Chamæpyth. Menth. acut. Pulegii silvest. Filipendul. Spicanard. Matricar. aa. Mii.
Flor. Rosar. rubr. & albar. Cheiri, Stœchad. arabic. Anthos, Salviæ, Sambuc. aa. Mi.
Spirit. Vini rectificatiss. q. s.

Lasset es 14 Tage beständig an einem mäsig warmen Orte mit einander weichen, und hernach destilliret aus gläsernen Gefässen.

Wunderwasser, Langens, siehe *Aqua Apoplectica*, sive *Mirabilis*, Langii, im II Bande, p. 1001.

Wunderwasser, Londoner, siehe *Aqua Mirabilis*, Londin. im II Bande, p. 1030.

Wunderwasser, O. B. Th. Hofm. *Aqua Mirabilis*, O. B. Th. Hofm.

Rec. Caryophyllor.
Zingiberis,
Cortic. Citri,
Thuris,
Majoranæ,
Gentianæ,
Rosar. rubr.
Chamædr.
Semin. Anethi,
Gran. Piper.
Calaminth.
Galangæ,
Origani,
Caryophyllat.
Flor. Cheiri, Stœchad. arabic.
Radic. Cost.

Nuc. moſchat.
Meliſſæ,
Cortic. Aurant.
Baccar. Lauri,
Pulegii,
Chamæpyth.
Ligni Paradiſ.
Menth. acut.
Cinamom.
Pulegii ſilveſtr.
Filipendul.
Baccar. Juniper.
Spicanard.
Matricar.
Zedoariæ,
Nuc. indic.
Maſtiches,
Aloe epatic.
Flor. Anthos, Salviæ, Roſar. alb.
Acori veri,
Angelicæ,
Aniſi,
Piper. longi,
Croci,
Cubebar.
Filicis,
Ocymi,
Flor. Sambuc.
Cardamom.
Laudani,
Uvar. paſſar. aa. ℥i.
Ambræ,
Moſchi, aa. gr. vi.
Pulp. Dactylor.
Amygdal. dulc.
Ficuum.
Gran. Pœoniæ, aa. ℥vii.
Mellis puri, ℥vi.
Sacchari, ad Pondus omnium.
Spirit. Vini ex Vino rubro opt. & rectificat. Menſ. XV. vel q. ſ.

Stoſſet alles gröblich, und laſſet es zwey Tage und Nachte weichen; denn deſtilliret einen Tag über den Helm, erſtlich mit gelindem Feuer, das klare und durchſichtige Waſſer in eine Vorlage beſonders herüber: hernach leget einen andern Recipienten vor, und deſtilliret acht Stunden, bis ſich das Waſſer ein wenig färbet, welches wiederum beſonders aufzuheben; Endlich leget die dritte Vorlage an, und deſtilliret zuletzt ein hochrothes Waſſer ab. Das Waſſer von der erſten und andern Deſtillation kommt ſeinen Kräfften nach mit einander überein: indem es alte Leute gleichſam wieder jung zu machen pfleget; doch iſt das andere zu folgendem Gebrauche ein wenig kräfftiger. Es heilet alle Wunden und Geſchwüre, den Krebs und die Fiſteln in kurtzer Zeit, wenn man ſie mit dem erſten und andern Waſſer täglich befeuchtet oder wäſchet. Auch hilfft es wider den Krampff und die Contracturen, äuſſerlich darauf geſtrichen; Ingleichen befreyet es von dem Steine, ſtärcket das Gedächtniß, ſtillet die Zahnſchmertzen, und das Ohrenweh, und bringet das verlohrne Gehör wieder? In den Hals- und Schlundgebrechen kan es, ſtatt eines Gurgelwaſſers, mit Nutzen gebrauchet werden. Es heilet den Huſten und die Waſſerſucht, täglich früh nüchtern zu einem halben Löffel genommen. Zur Zeit der Peſt iſt es ein vortreffliches Präſervativ; auch hat es ſonſt noch andere unvergleichliche Tugenden. Das dritte rothe Waſſer aber iſt noch einmahl ſo kräfftig, und heilet den Ausſatz, die Lungenſucht, Waſſerſucht, das Podagra, Hüfftweh, die Venusſeuche, und dergleichen, wenn man alle Morgen anderthalben Löffel davon trincket.

Wunder der Welt, ſiehe **Wunderwercke der Welt**.

Wunderwercke, ſiehe **Wunder**.

Wunderwercke der Welt, Lat. *Miracula mundi*. Es werden ſiebenerley Sachen in der Architectur angegeben, die in alten Zeiten errichtet worden, und ein beſonderes Erſtaunen und Bewundern verurſachet, daher ſie auch den Nahmen der Wunderwercke (*Miracula*) bekommen haben. Solche ſind:

1) Die Mauern und hängende Gärten zu Babylon. Die Mauer iſt zweyhundert Werckſchuhe hoch und funfzig breit geweſen, alſo daß zween beladene Wagen darauf geräumlich neben einander gehen, und einander haben ausweichen können. Die Steine waren mit eiſernen Klammern verwahret, und feſt in einander gefügt. Auch hat dieſe Mauer hundert eherne Thore und dreyhundert Thürme gehabt, daran dreymahl hundert tauſend Menſchen lange Zeit gearbeitet. Die Urheberin dieſer erſtaunenden Arbeit ſoll die Königin **Semiramis** geweſen ſeyn. Siehe den Artickel: **Babylon**, im III Bande, p. 24 u. ff.

2) Die hohen langeckigten Pyramiden in Egypten, welche ſehr groſſe Pfeiler oder ſteinerne Gebäude geweſen, die von den Königen in Egypten am Nilfluſſe mit unausſprechlichen Unkoſten von den beſten Quaderſtücken aufgeführet worden und zwar dergeſtalt, daß ſie unten breit und viereckigt, oben aber zugeſpitzt geweſen. Es waren aber dieſe Pyramiden theils eine Anzeigung ihrer groſſen Macht, theils waren es ihre zukünfftigen Begräbniſſe, darinne aber niemand von ihnen begraben worden. Siehe den Artickel: **Pyramiden**, im XXIX Bande, p. 1803 u. f.

3) Die Statue und Tempel des Jupiters zu Olympia. Dieſe Statue hat der vortrefliche Künſtler **Phidias** aus Helffenbein aufs ſchönſte gemacht. Siehe den Artickel: **Olympia** im XXV Bande, p. 1365.

4) Der groſſe Coloſſus auf der Inſul Rhodus der ſiebenzig Ellen hoch, und der Daum daran ſo groß geweſen, daß eine Mannsperſon denſelben mit beyden Armen kaum umfangen, oder umſpannen können. Es ſind zwölf Jahre daran gebauet, und dreyhundert Talente daran verwendet worden. Endlich iſt er durch ein Erdbeben umgefallen, von deſſen Metalle neun hundert Camele beladen worden. Siehe den Artickel: **Coloſſus**, im VI Bande, p. 759.

5) Das Herrliche Grabmahl **Mauſoli**, welches die Königin **Artemiſia** ihrem verſtorbenen Gemahl zu ewigen Gedächtnis von fünf Künſtlern hat verfertigen laſſen. Siehe **Mauſoläum**, im XIX Bande, p. 2243.

6) Der

6) Der Dianen-Tempel zu Epheſo, der von Gold und Edelſteinen gegläntzet, und daran gantz Aſien zweyhundert und zwantzig Jahr gearbeitet. Er hat hundert und ſieben und zwantzig Pfeiler gehabt, jeder ſechzig Schuhe hoch, daran hundert und ſieben und zwantzig Könige gebauet, und ſich dadurch gleichſam arm gemacht. Dieſer Tempel ſoll nach vier hundert Jahren noch ſo neu geweſen ſeyn, als wenn er erſt wäre gebauet worden. Siehe den Artickel: **Diana**, im VII Bande, p. 761.

7) Der Pharus zu Alexandrien, ſiehe **Pharos**, im XXVII Bande, p. 1762. Penthers ausführliche Anleitung zur bürgerlichen Bau-Kunſt, I Th. Heſſels Beſchreibung des Elb-Stroms, p. 57 u. ff.

Wunderwercke der Wiederherſtellung, ſiehe **Wunder der Wiederherſtellung**.

Wunder der Wiederherſtellung, Lat. *Miraculum reſtitutionis*, iſt nach denen Lehr-Sätzen derer Herren Barone von **Leibnitz** und **Wolf** dasjenige Wunder, welches nach einem geſchehenen Wunder alles das, was durch dieſes verändert worden, wieder in den Stand ſetzet, als wenn es gar nicht geſchehen wäre. Dieſe Art von Wundern hat noch keiner, auſſer dem berühmten Profeſſor zu Halle, Herrn **Johann Friedrich Stiebritz**, obwohl in denen bekannten Wolfiſchen Streitigkeiten auch darüber geſtritten worden, ausführlich abgehandelt. Gelobter Herr Stiebritz hat in der erſten Probe der von der **Prüfenden Geſellſchafft** zu Halle herausgegebenen Schrifften eine **Gründliche Abhandlung von Wunderwercken**, ſo **nach den Gründen der neuern Weltweiſen** abgefaſſet worden, ohne Benennung ſeines Nahmens geliefert, welche daſelbſt p. 24 u. ff. den andern Artickel ausmachet. In ſelbiger handelt er von §. LVIII. biß zu Ende insbeſondere von den obgedachten Wundern der Wiederherſtellung dergeſtalt, daß er erſtlich erkläret, was er durch dieſelbe verſtehe? anderns ihre Möglichkeit zu zeigen ſich bemühet; drittens einige Bibliſche Beyſpiele hervorbringet, die ihre Würcklichkeit erweiſen; und denn endlich zum Beſchluß die Nothwendigkeit dieſer Wunder wider **Carl Günthern Ludovici** zu retten ſuchet, als welcher ſolche in Tentamine pnevmatico-metaphyſico de motu ſpirituum aus ſeiner hypotheſi von den zwey Arten der Bewegungs-Geſetzen, den beſtändigen und zeitigen (legibus motus perpetuis & temporariis) beſtritten. Die Stiebritziſche Abhandlung, in ſo weit ſie von denen Wundern der Wiederherſtellung redet, verdienet hier allerdings einen Platz, und wir werden ſie unſern Leſern unverändert mittheilen. Nachdem Hr. Stiebritz gemeldet, wie daß er von §. XVII biß XXX weitläufftig gezeiget habe, was vor groſſe Veränderungen ein Wunder nach ſich ziehe, ſo, daß ſich das folgende, und die zugleich da ſeyende Dinge, wie auch die Elemente der cörperlichen Sachen gantz anders verhalten müſten, als wenn das Wunder nicht geſchehen wäre; ſo fähret er fort: Aber wie? wenn der, ſo daſſelbe hervorgebracht, nicht wolte, daß ſo eine Veränderung eindringen ſolte? Wie? wenn er wolte, daß die aufs Wunder folgende Umſtände ſolten wiedder mit dem letzten natürlichen Effect zuſammenhanngen, der vor dem Wunder vorhergieng? Wie? wenn er wolte, daß die zugleich daſeyende Dinge ſolten eben ſo berühret werden, von dem Ding, worinn das Wunder geſchehen, als wenn daſſelbe nicht geſchehen, ſondern alles natürlich blieben wäre? Wie endlich? wenn er verlangte, daß der Elementen Zuſtand ſo ſolte fortgehen, wie er war, ehe das Mirackel vorfiel? Jedweder wird erkennen, daß die Sachen müſſen wieder hergeſtellet werden, wie ſie vorher waren; ſo daß nun die Würckungen folgen, die da kommen wären, wenn das Mirackel nicht geſchehen.

Wir wollen die Sache durch ein Gleichniß erläutern. Setze, der Zeiger an der Uhr bezeichne jetzo durch natürliche Folge der Bewegung die zehende Stunde. Setze aber, du habeſt den elben entweder zurück geſchoben auf neune, oder fortgebracht auf eilffe: ſo muß nunmehr eine ſolche Bewegung ſich an der Uhr hervor thun, die gewiß nicht erſchienen wäre, wo der Zeiger nicht wäre entweder zurück oder fortgebracht worden. Setze aber noch ferner, du wolteſt nicht leiden, daß dieſe auſſerordentliche Bewegung künftig ſolte bemercket, ſondern das Uhrwerck im Fortgange eben ſo beweget werden, wie es ſich ordentlicher Weiſe würde beweget haben: was wäre nun anders zu thun, als daß du den Zeiger müſteſt wieder auf den Punct bringen, wo er würde ſeyn, wenn weder derſelbe zurück, noch fort, wäre getrieben worden. Dann wird es gewiß in folgenden eben ſolche Bewegung geben, als wenn gar nichts auſſerordentliches hervor kommen wäre. So ſtelle nun dir unter der Uhr die Welt; unter dem Zeiger einen Cörper, Geiſt oder Element; unter der ordentlichen Folge der Bewegungen die ordentlichen Begebenheiten der Welt nach den beſtimmten Geſetzen; unter der Zurück- oder Fortſchaffung des Zeigers ein Wunderwerck; und unter der Wiederherſtellung das Wunder der Wiederherſtellung vor, wovon wir jetzo handeln: ſo wird alles gar leichte ſeyn.

Wenn wir dieſe Wiederherſtellung ein **Wunderwerck** nennen: ſo möchte jemand gedencken; ob denn dieſes natürliche nicht natürlicher Weiſe könnte wieder hergeſtellet werden? Dieſem zu Folge wollen wir annehmen, es gehe natürlicher Weiſe zu. Allein was natürlicher Weiſe geſchiehet, muß ſeinen hinreichenden Grund im vorhergehenden haben. Nun folgt aber aus einem Wunderwercke natürlicher Weiſe eine wunderſame, nicht aber ordentliche Würckung. Natürlicher Weiſe kommt alſo aus dem Wunder gar eine andere Folge, als wenn das Wunder nicht geſchehen, ſondern alles ordentlich ſeinen Gang gehabt hätte. So muß alſo es wieder auf den ordentlichen Fuß geſetzet werden übernatürlicher und wunderbarer Weiſe. Nemlich, wenn GOtt die Folge des Mirackels nicht haben will, muß er ein neues Wunder thun, daß alles wieder auf den vorigen Fuß geſetzet wird. So ſchlieſſet alſo ein Wunder der Wiederherſtellung allezeit zwey Mirackel in ſich. Durch das erſtere wird vom natürlichen abgewichen; durch das andere wird alles wieder dahin gebracht, wo es vorher war.

So iſt alſo das Wunder der Wiederherſtellung ein ſolches Wunder, dadurch die durch ein vorhergeſchehenes Wunder erfolgende wunderbare

bare Würckungen aufgehoben, und die, so natürlicher Weise kommen wären, wo das erste Wunder nicht geschehen, wieder hergebracht werden, daß es nun eben so viel im folgenden ist, als wäre das Wunder gar nicht geschehen.

Nun tragen wir aber zweytens: Ob solche Wunder der Wiederherstellung möglich sind, oder nicht? Wären sie ohnmöglich: so müste in ihnen ein Widerspruch liegen, der entweder zu finden, in den Dingen selbst, an welchen vorher ein Wunder geschehen; oder in GOtt. Allein in denen Dingen selbst einen Widerspruch zu finden, geht nicht an. Denn ists nichts widersprechendes gewesen, einmahl ein Wunder in ihnen hervor zu bringen; warum solte es das andremahl widersprechend werden? Ists nichts thörigtes gewesen, daß von dem ordentlichen Wege hat können abgelencket werden: so ists auch nichts thörigtes, wenn es soll wieder auf den rechten Weg gebracht werden. So sind also in den Dingen selbst die Miracul gar wohl möglich. Aber wie hälts bey GOtt? Bey GOtt kan was unmöglich seyn, entweder seines Wesens und Vollkommenheit halber; oder weil das Ding sich selbst nicht gedencken läst. In dem letzten Falle kan es, auf Seiten GOttes, nichts contradictorisches seyn: vermöge des vorigen Beweises. Da GOtt alle mögliche Dinge würcklich machen kan: so muß er auch ein Miracul der Wiederherstellung können würcklich machen. Und was solten hiernächst sich vor Umstände bey den übrigen Eigenschafften GOttes ereignen, die da unmöglich machen solten, ein an sich möglich Wunder zu vollführen. So ist und bleibt also die Möglichkeit dieser Art der Wunder feste gestellet.

Diese wird aber noch mehr erkläret werden, wenn wir Drittens zeigen werden, daß dieselbigen auch würcklich sind. Diß kan aber nicht besser geschehen, als aus der Schrifft; darinnen uns wahre Wunder erzehlet, und zugleich solche Gelegenheiten gemeldet werden, woraus wir unsere Wunder, die wir suchen, abnehmen können. Da aber gar viele Schrifftstellen hieher gehören: so wollen wir nur die vornehmsten anbringen, keinesweges dieselben völlig erklären; sondern unsern Leser nur auf die Spur helffen.

Genes. VII. wird uns die allgemeine Sündfluth beschrieben, die GOtt der ersten Welt, ihrer übermachten Sünden wegen, hat auf den Halß geschicket. Dieses hätte aber nicht erfolgen können, wo nicht unser Erdboden seinen Mittel-Punct, wegen des Gewichts des Wassers, so die Erde ungleich druckete, verändert hätte, und der Ocean unserer Antipodum hätte viel Wasser auf unsere Seite geschüttet. Man sehe mit mehrern Samuel Reyhern in Matheſi Moſaica p. 65 u. ff. Als nun, nach GOttes Absicht, endlich das Straf-Uebel der Sündfluth aufhören solte: so musten die Wasser wiederum weggebracht, und in die vorigen Oerter getrieben werden, wo sie vorher gewesen waren. Und da war auch nöthig, daß der Mittel-Punct der Erde wieder feste gesetzet wurde, den vorher dieselbe gehabt. Siehe am angeführten Orte, p. 131. Solte dieses aber wohl ohne Wunder geschehen seyn? Gewiß, da diese Sündfluth war wunderbarlich zugeschicket worden, muste auch das Wasser derselben wieder wunderbarlich vertrieben, und alles in vorigen Stand gesetzet werden.

Hieher gehöret billig auch der Durchgang durchs rothe Meer, wie er im 2 B. Mosis XIV beschrieben ist. Denn da die Wasser 1) waren wunderbarlich bey Seite geschaffet; 2) so solid und dick, an einander hangend, gemacht worden, daß sie wie Mauren auf beyden Seiten stunden: so war ja unumgänglich nothwendig, daß dieselben nach dem Durchgang musten 1) wieder flüßig gemacht und 2) in ihren vorigen schnellen Lauf gebracht werden. Eben dieses gilt auch von dem Durchgange der Israeliten durch den Jordan, Josua III.

Ein merckwürdig und hieher gehöriges Exempel finden wir in der Historie Josua im X Capitel im 12 Vers. Da dieser mit seinen Feinden zu thun hatte, und am hellen Mittage wohl merckte, daß der übrige halbe Tag nicht würde hinreichen die Feinde zu vertilgen, die sich nun auf die Flucht begeben hatten, als welche gar leicht gegen den sich neigenden Tag hätten verbergen können: so bat er den GOtt, der bisher Sieg verliehen, daß er den Tag verlängern möchte. Diese Bitte war der Verherrlichung GOttes gemäß: und darum wurde dieselbe auch erhöret. Die Sonne stund im Meridiano einen gantzen Tag. Dieses hat Josuas nach dem, was in die Sinnen fället, und eine optische Wahrheit ausmachet, ausgedrückt: Sonne, stehe stille zu Gibeon; und Mond im Thale Aialon! Er verlangte nichts mehr, als daß die Gegend, so er benahmet, solte, so lange des Lichts der Sonnen, und ihrer Strahlen geniessen, als bis die Feinde getilget wären. Uebrigens war ihme gleichviel, ob sich die Erde um die Sonne, oder die Sonne um die Erde bewegte. Siehe Herrn Deyling in seinen Observationibus T. I. und Herrn Rambach de adcommodatione S. Scripturæ ad captus vulgi erroneos; wie auch den Herrn Prof. Wiedeburg aus Jena in seiner Diſſ. ſyſtema Copernicanum non eſſe Scripturæ S. oppoſitum, p. 24. 25. Der beruffene Spinoza läßet sich, wie über alle, also auch über dieses, auf eine freche, und dabey abgeschmackte, Art, vernehmen; wenn er im Tractatu Theol. Polit. c. II. p. 22. spricht: Malo igitur aperte dicere Joſuam diuturnioris illius lucis cauſſam veram ignoraviſſe, eumque, omnemque turbam, quæ aderat, ſimul putaviſſe ſolem motu diuturno circa terram moveri, & illo die aliquamdiu ſtetiſſe, idque cauſſam diuturnioris illius lucis credidiſſe, nec ad id attendiſſe, quod ex nimia glacie, quæ tum temporis in regione aëris erat, (Joh. I, 11.) refractio ſolito major oriri potuerit vel aliud quid ſimile, quod jam non inquirimus. So meynet also Spinoza, daß Josuas und das gantze Volck nicht gewust, woher das so lang scheinende Licht komme. Sie hätten nach ihren Vorurtheilen es der Bewegung der Sonnen um die Erde zugeschrieben, die sie steif und fest geglaubet hätten. Ja p. 78 füget er hinzu, daß ihnen diese irrige vorgefaßete Meynung, und der daher entlehnte Ausdruck hätte wohl zu statten kommen können, die Heyden zu überzeugen, welche die Sonne angebetet. Denen hätte auf solche Art am besten können beygebracht werden, daß die Sonne unter der Regierung eines andern Gottes stehe, und nach dessen Wincke seine natürliche Ordnung verändern müsse. Allein wenn

wenn diese verkehrte Art die Schrifft zu erklären gelten soll, so kan man aus allen Worten bald machen, was man selbst will. In dem aufgeführten v. 11. wird gesaget, daß der Herr einen grausamen Hagel gegen die Feinde entstehen lassen, wodurch ihrer so viele ums Leben kommen. Aber dadurch muß doch die Gegend der Lufft nicht so sehr seyn erhellet worden, denn v. 12 heist es: Da, als er die Absicht GOttes, die Feinde vollends aufzuräumen, durch den Hagel verstanden: habe er erst GOtt um die Verlängerung des Tages gebeten. Und wenn der heilige Schreiber nur ein wenig Ehrlichkeit und Verstand gehabt; wie will er dann, nach Spinoza Sinn schreiben können: es habe die Sonne gestanden wie auch der Mond, bis die Feinde wären gedämpffet worden v. 13? Konnte er etwan die Strahlen der Sonnen, und den Schein des Mondes nicht von dem Hagel, der umherfuhre, unterscheiden? Weswegen wäre auch dieses als etwas höchst merckwürdiges aufgezeichnet im Buche der Redlichen? Und wie könnte gesaget werden, daß GOtt auf Josuas Stimme gehorchet, und nie so ein Tag, weder vor ihm, noch nach ihm gewesen v. 14? Die übrigen Zweifel, so auch von andern sind beygebracht worden, siehe beantwortet bey dem Johann Jacob Botsaccus in seiner Diſſ. de ſtatione ſolis tempore Joſuæ. Deme beyzufügen der Herr Abicht de ſtatione ſolis. Und der oben belobte Reyher, p. 59. u. ff. am gemeldeten Ort.

Ist es aber ein würckliches Wunder gewesen, wie diese Männer mit mehrern bestätigt: so müssen wir nur noch untersuchen, ob dabey ein Miracel der Wiederherstellung vorgefallen? Und daran ist kein Zweiffel. Denn v. 14. heist es ja ausdrücklich, daß weder dergleichen Tag vorher, noch nachher gewesen. Ist aber dergleichen nicht nachher gewesen: so verstehet sich ja von freyen Stücken, daß die ordentliche Bewegung der Sonne und Verhältniß der Erden gegen dieselbe müsse wieder dargestellet worden seyn, und zwar durch ein solches Wunder, wovon wir jetzt reden.

Noch ein ander dergleichen Wunder ist zu lesen im 2 B. der Könige XX, verglichen mit dem 2 B. der Chron. XXXII und Es. XXXVIII. In diesen Oertern wird erzehlet, daß den Hiskias, den GOtt auf sein Gebet gesund gemachet, zum selbst beliebten Zeichen gegeben worden, daß an dem Sonnen-Zeiger des Ahas der Schatten der Sonnen 10 Grade zurück weichen solte. Wir lassen uns jetzt unbekümmert, ob des Copernicus Lehr-Art wahr sey, oder die Ptolemaische. Uns genüget, wenn geglaubet wird, daß sich eine übernatürliche Begebenheit an der Sonnen geäussert; welches bewiesen Reyher, p. 721. u. ff. Joh Andreas Schmid in Diſſ. de ſciatericoAchaſi & in eo miraculo; und Geret. de ſole retrogrado tempore Hiskiæ. Da sonst der natürliche Tag hätte ausgemacht 10 Stunden; so hatte dieser hingegen nun 15, welches sich sehr wohl schickte, weil GOtt dem Hiskias wolte 15 Jahre zu seinem Leben fügen. Wo nun die folgenden Tage nicht haben sollen von den vorigen unterschieden seyn, und also die Astronomischen Rechnungen mit denen vorigen in eine Uneinigkeit gerathen: so folget ja von selbst, daß ein Wunder der Wiederherstellung hat müssen geleistet werden.

Es finden sich in den Büchern des Alten Testaments noch mehrere dergleichen Exempel; doch die mögen vor diesesmahl genug seyn. Drum wenden wir uns zum Neuen Testament, und holen aus denselben sonderlich zwey hieher gehörige; deren das erstere Joh. II befindlich, als Christus aus dem Wasser Wein gemachet; das andere aber aus der Geschichte des Leidens Christi zu nehmen ist, da die Sonne zu dreyen Stunden verfinstert worden ist.

Was das erstere anlanget, wollen wir zuforderst mit wenigen sagen; wie das Wunder geschehen sey? Darnach wollen wir melden, warum dabey ein Wunder der Wiederherstellung anzunehmen sey? Es würde nicht ohne Irthum gedacht werden können, wo man glauben wolte, wie einige thun, daß das Wasser wäre in Wein verwandelt worden, weil die Wesen der Dinge unveränderlich sind, und folglich einander nicht mitgetheilet werden können. Vielmehr ist zu bekräfftigen, daß das Wasser ist aus dem Stande der Würcklichkeit gesetzet, und in die blosse Möglichkeit gebracht worden; da denn die Theilgen des Wassers entweder sind zertrennet und vernichtet; oder vielmehr in der Natur einzeln aufbehalten worden. Hierauf ist durch die Schöpffers-Krafft es geschehen, daß der Wein, so vorher bloß möglich war, nun würcklich in den zubereiteten Gefässen erschienen. Auf solche Weise ist zwar wahrhaffter Wein da gewesen; doch hat man eine solche unglaubliche Verwandlung nicht anzunehmen. Weil nun das vorher daseyende Wasser im Zusammenhange gewesen, mit denen übrigen Cörpern dieser Welt: so muß allerdings bekräfftiget werden, daß entweder der gantze Lauf der Natur ist unterbrochen; oder, wo das GOtt nicht beliebet hat, ein Wunder der Wiederherstellung eingerücket worden seyn, damit die übrigen Cörper eben so fort würcketen, als wenn das Wunder in den Wasser gar nicht geschehen wäre. Wir haben hierinnen zur unsern Vorgänger den berühmten Herrn von Leibnitz in der Theodicæa, p. 433. u. ff. der Deutschen Herausgabe; dieser läst sich folgender massen vernehmen: Wenn inzwischen die Verwandlung des Wassers in Wein zu Cana ein Wunder von der vornehmsten Art gewesen wäre: so würde Gott hierdurch wegen der Verbindung der Cörper den gantzen Lauf der Welt geändert haben, oder genöthiget worden seyn, diese Verbindung ebenfalls auf wunderbare Weise zu hindern, und die Cörper, die bey den Wunder nichts zu thun hatten, als wenn keines geschehen wäre, agiren zu lassen; und nach diesem geschehenen Wunder, würde er alle Dinge in den Cörpern, die selbst mit interessiret gewesen, wieder in den Stand haben setzen müssen, in welchen sie ohne das Wunderwerck würden gekommen seyn; Hierauf wäre endlich wieder alles in seinen ersten Gang gerathen. Also erforderte dieses Wunderwerck mehr, als es scheinet.

Das andere Exempel steckt in der Versinste-

rung der Sonnen zu der Zeit des Leidens Christi, Matth. XXVII, 45. Marc. XV, 33. Luc. XXIII, 44. Hier muß billig erwiesen werden: 1) daß diese Sonnen-Finsterniß ein Wunderwerck gewesen; 2) daß ein Wunder der Wiederherstellung dabey vorgefallen. Daß nun die Verfinsterung 1) wunderbar gewesen, beweisen wir a) weil sie im Vollmond vorgefallen, da der Mond der Sonnen gerade gegen über stehet. Solte aber natürlicher Weise eine Finsterniß entstanden seyn: so müste der Mond unter der Sonnen gestanden, und seine Lage accurat zwischen der Sonne und unserer Erde gehabt haben. Dieses aber ereignet sich allein im Neu-Monden. Daß aber damahlen der Vollmond gewesen sey, sieht man deutlich daher, weil Ostern gefeyret wurde, welches Fest nach dem 2 Buch Mos. XII, 6 auf den 14ten Tag Nisan fiel; welches aber die Zeit des Voll-Mondes ist. Die Juden hingegen heben ihre Monate mit dem Neu-Monde an. Siehe Christoph Langhansens Diss. Chronolog. de mense veterum hebræorum lunari. b) Dieses wird auch bestätiget aus der Dauer, welche dieseSonnen-Finsterniß gehabt; als welche drey gantzer Stunden währete. Keine natürliche gäntzliche Verfinsterung kan so lange anhalten; sondern wegen der Grösse der Sonnen, und sehr geschwinden Bewegung des Mondes läst sich ein Theil der Sonnen gar bald wieder erblicken; so daß eine solche Finsterniß kaum eine, geschweige denn drey Stunden, anhalten kan. c) Dieses erfolget auch aus der Allgemeinheit der Finsterniß. Denn natürlicher Weise wird nur der Erden-Theil verdunckelt, welcher unter dem Cono des Mond-Schattens lieget. Darzu kommet d) die Bekänntniß der Heyden, Plegontis Tralliani, Thalli, und der Sineser; wovon weitläufftig handelt Johann Frick in diss. de tenebris tempore salutiferæ passionis orbi suffusis; und Matthias Fleischer in Diss. de deliquio solari tempore passionis Christi. Aber wie ist das Wunder selbst geschehen? Diese Frage muß kürtzlich, unsers eigenen Endzwecks wegen, ausgemacht werden. Johann Ludewig Hannemann hat in einer Exercitatione Physica de sole, p. 18. Thes. V, folgende Meynung: Sol tempore passionis Jesu Christi non per modum eclipseos, sed per modum trepidationis quasi, & per motum irregularem efferveſcentiæ, nigredinis peplo immersus est, vel ut cum verbis ex Apocalypsi desumtis loquar, fuit niger factus tanquam saccus cilicinus, atque sic signum iræ divinæ & faciem tristitiæ mundo ostendit. In der darunter stehenden Ausführung laufft alles dahinaus, daß er muthmasset, die Sonne habe auf eine wundernswürdige Art und Weise angefangen zu schäumen, und daher ihre Strahlen zu unterbrechen, wodurch dann eine Finsterniß über das gantze Land entstehen müssen. Andere hingegen halten dafür, daß jetzt eine wahre Eclipsis gewesen; indem der Mond mit Gewalt aus derjenigen Stelle wäre heraus gerissen worden, wo er den vollen Mond verursachet, zu den Platz, wo er den Neu-Mond sonst vorstellet. Daß also auch durch die ausserordentliche Würckung GOttes das gantze Land drey Stunden hindurch wäre verfinstert worden. Aus der letztern Meynung läst sich die Sache eher begreiffen, wie eine durchgängige Finsterniß hat entstehen können, als aus der erstern, denn wir sehen nicht ab, wie das Schäumen der Sonnen so viel ausgerichtet, daß man gar nichts, und zwar an keinem Orte, sehen können. Auch die Ursachen, warum ers nicht durch eine Sonnen-Finsterniß erklären will, sind schlecht; denn sie gelten nur von einer ordentlichen Sonnen-Finsterniß, die wir aber hier nicht suchen; sondern sind darinnen mit ihm eines, daß hier was übernatürliches sey. Derowegen stimmen wir auch dieser letztern Meynung vielmehr bey, als der erstern. Doch man ergreiffe, welche Meynung man will, so muß doch ein Wunder der Wiederherstellung vorgefallen seyn. Denn gilt die erstere: so muste doch das Schäumen nach dem erhaltenen Endzweck GOttes aufhören; sie muste wieder in vorigen natürlichen Zustand versetzet werden, daß die Veränderungen wieder fortgiengen, wie vorhin. Und so ist das Miracul der Wiederherstellung da. Gilt aber die letztere: so ist ja offenbar, daß der gantze Lauf des Monden sey unterbrochen und viele Unordnungen in die übrigen Gestirne gebracht worden. Nun sind entweder die Neu-Monden und Voll-Monden, nach dieser wunderbaren Vereinigung mit der Sonnen, auf eben die Art eingefallen, wie vorher; oder sie sind nicht so eingefallen. Ist dieses, so müsten die Astronomischen Rechnungen der vorhergehenden gar nicht mit den folgenden überein kommen. Welches jedoch wider die Erfahrung streitet. Folglich muß jenes seyn. Da nun aber dieses nicht hat natürlicher Weise sich ereignen können: so muß es ohnfehlbar auf eine übernatürliche Weise geschehen seyn. Welches wir eben erweisen wollen.

So haben wir denn aus tüchtigen Stellen erwiesen, daß Wunder der Wiederherstellung vorhanden sind. Wir wollen diese Abhandlung mit etlichen nützlichen Anmerckungen beschliessen. 1) Diese Wunder müssen nicht weiter gedeutet werden, als diejenigen wollen, die solche glauben. So erfordert zum Beyspiel das Wunder gar nicht, daß ein Blinder, den das Gesicht ist geschencket worden, wiederum müsse blind werden. Sondern es ist genug, wenn nur verhindert wird, daß bey dem Blinden und andern daneben stehenden Dingen keine andere Begebenheiten entstehen, als gekommen wären, wo das Wunder nicht vorgefallen. Es ist auch, wie aus dem vorhergehenden erhellet, 2) nicht nöthig, daß allezeit eine Wiederherstellung vorgehe; sondern die wird nur alsdann erfordert, wenn die Reihe der wunderbaren Würckungen wider GOttes Weisheit streitet. 3) Diese Art der Wunder haben wir jetzt nicht zuerst vertheidiget. Denn daß wir den Herrn von Leibnitz Herr Wolfen und Thümmigen, auch andere, die es mit ihnen halten, verschweigen: so haben aus denen Alten Thomas Aquinas und Cornelius a Lapide in der Auslegung über Matth. XXVII, 45, an dieselbe schon auch gedacht. Endlich hat Christian Eberhard Weißmann, ein vornehmer Tübingischer Gottesgelahrter, ob er wohl sonsten mit den Sätzen des Leibnitz keine Gemeinschafft hat, zum Ende seiner diss. de miraculis, corollario VII, sich davon recht wohl folgendermassen vernehmen lassen: *Miracula restitutionis nec negari debent omnino, nec nimis amplificari.*

Vorstehendes sind alles des oben gelobten Herrn Stiebritzens eigene Worte. Nun solten wir auch den Beschluß seiner Betrachtung der Wunder der Wiederherstellung, mittheilen, da er sich noch mit der Rettung nur gemeldeter Wunder wider Carl Günther Ludovici Gegen-Meynung beschäfftiget; weil wir aber solche bereits oben in dem Artickel: Wunder, in der III Haupt-Abtheilung, und deren 7 Abschnitte unter den Buchstaben (ff) angeführet, und auf solche zugleich geantwortet haben: So verweisen wir unsern Leser dahin.

Wunder-Wurtzel, siehe unter dem Artickel: Wurtzel.

Wunder-Zeichen, Lat. *Prodigia*, pfleget man die aussernatürlichen Begebenheiten in der Natur zu nennen.

Unter den Magischen Künsten findet man eine, Teratoscopia genannt, welche darin bestehet, daß man die in der Lufft, und auf der Erde erscheinende Wunder-Zeichen, nach ihrer Bedeutung recht auslegen kan. Die Wunder-Zeichen, worauf es in dieser Kunst hauptsächlich ankommt, werden uns von einigen folgender Gestalt beschrieben: Ein Wunder-Zeichen, ist eine Sache, welche nicht über die Natur, (so wäre es ein Wunder) auch nicht wider die Natur, (denn so müste darauf, ob nicht totalis, doch partialis destructio erfolgen, das ist, das Geschöpffe, ob nicht gantz und gar, doch zum Theil hinfällig werden), doch welche *præter*, ausser dem gewöhnlichen Lauff und Ordnung der Natur geschicht, und darum ist es, ob gleich kein Wunder, doch was wunderbares (*mirum*). Siehe *Amphitheatr. Magiæ Universæ*, Sect. X, c. 1 p. 405. Damit diese Beschreibung deutlicher werde, soll man mercken, daß dasjenige übernatürlich heisse, was weder im Wesen noch in der Krafft der Dinge, folglich nicht in ihrer Natur gegründet ist. Wodurch dann die Wunder-Zeichen von den Wunderwercken nachdrücklich unterschieden werden. Denn die Wunderwercke überschreiten die Natur, dahingegen die Wunder-Zeichen nur wider den gewöhnlichen Lauff und Ordnung der Natur geschehen. Wider-natürlich pflegten die alten Schul-Lehrer, nach des Aristoteles Anweisung zu nennen, wenn zwey Dinge mit und bey einander sich nicht wohl vertragen können, sondern eins das andere aufhebet, und aus seinem Wesen setzt. Z. E. wenn das Wasser das Feuer auslöscht, und das Feuer hingegen das Wasser in Dampff und Dünste verwandelt. Hier müssen wir anmercken, wie dergleichen Würckungen uneigentlich widernatürlich genennt werden,, da sie vielmehr gantz natürlich sind. Was ist natürlicher als daß das Feuer vom Wasser ausgelöscht wird? Solte es nicht geschehen, würde es etwas übernatürliches und ein Wunderwerck seyn. Ausser-natürlich, (*præter naturam*) heisset man, was wider den gewöhnlichen Lauff und Ordnung der Natur geschicht, oder deutlicher zu sagen, wenn die natürliche Kräffte nicht den Endzweck erreichen, worzu sie von GOtt bestimmet sind, sondern vielfältige Verhinderungen und Veränderungen leiden, und dadurch sich etwas ungewöhnliches, oder ausserordentliches zuträgt, oder hervor gebracht wird. Z. E. die Zeugungs-Krafft der Menschen zielet auf die Zeugung eines, an allen Gliedern vollkommenen und gesunden Menschen. Wenn aber an dessen statt eine Miß-Geburt, oder ein an gewissen Gliedmassen zerstümmeltes Kind, gezeuget wird, so sagt man, daß solches aussernatürlich (præternaturaliter) geschehe. Wie dann auch bey den Medicis gebräuchlich ist, daß sie den gesunden Zustand eines Menschen natürlich, den kränecklichen aber aussernatürlich nennen. Und solche aussernatürliche Dinge sollen auch die Wunder-Zeichen seyn. Es gehet aber mit diesen ausser-natürlichen Dingen ebenfalls gantz natürlich zu. Wenn eine Miß-Geburt gezeuget wird, so geschicht es aus natürlichen Ursachen, weil entweder der Saamen, woraus die Zeugung geschicht, schon verdorben gewesen, oder die Frucht selbst, ehe sie zeitig worden, durch allerhand Zufälle Schaden gelitten, und verdorben worden. Dergleichen Miß-Geburten sind zwar wider die allgemeine göttliche Absicht, und geschehen wider den gewöhnlichen und ordentlichen Lauff der Natur, aber aus lauter natürlichen Ursachen: Sonst würde man sie für Wunderwercke halten müssen. Hieraus lässet sich nun gantz deutlich erkennen, was eigentlich ein Wunder-Zeichen sey, nehmlich eine Begebenheit, die wider den gewöhnlichen Lauff der Natur ist, dennoch aber aus natürlichen Ursachen entstehet. Kurtz zusagen, es ist ein ungewöhnlich Ding, so sich selten begiebt, und deswegen die Menschen gemeiniglich in Furcht und Schrecken setzt, weil sie sich einbilden, es werde dadurch ihnen ein Unglück vorher bedeutet.

Das meiste, was man für Wunder-Zeichen ausgegeben, und davon die Historien überall voll sind, kan man für nichts anders, als für Lufft-Erscheinungen und Feuer-Zeichen halten, und es wäre nicht undienlich, wenn man alle dergleichen Erzehlungen aus der Historie zusammen suchte, und einem jeden vermeynten Wunder-Zeichen seine Stelle unter den Lufft-Erscheinungen und Feuer-Zeichen anwiese. Weil man vor diesem, da die Aristotelische Philosophie im Gange war, die Cometen mit unter die Lufft-Begebenheiten rechnete, und sie als Wunder-Zeichen ansahe: So kam es eben daher, daß man auch ihnen eine Bedeutung zueignete; deren Ungrund aber heutiges Tages deutlich gezeigt werden kan. Eben aus diesem Grunde ist es geschehen, daß man dem sogenannten Nord-Scheine, dem Wunderbarsten unter den Feuer-Zeichen, eine Bedeutung zugeeignet, und für einen Vorbothen des instehenden Unglücks angesehen, das GOtt zur Straffe über die Menschen will kommen lassen: Davon der Ungrund gleichfalls sehr deutlich gewiesen werden kan.

Unterdessen da auch diese Begebenheiten und Wunder-Zeichen mit unter die Wercke GOttes

zu rechnen sind, die sich nach seinem Rathe einstellen; GOtt aber die Welt, und alles, was darinnen ist, und sich ereignet, zu dem Ende gemacht und kommen lässet, damit man daraus Anlaß nehmen soll, an ihn zu dencken, und auf seine Vollkommenheiten zu kommen: So ist es auch seinem Willen gemäß, daß wir bey dergleichen Begebenheiten Gelegenheit nehmen, an ihn zu dencken, und es ist nicht verwerfflich, wenn ein jeder nachdem ferner nach seinem Begriffe sich so erbauliche Gedancken macht, als ihm seine Andacht giebt, und sich dadurch zur Gottseligkeit aufmuntert. Unterdessen da nichts hiervon von GOtt verordnet ist, auch die Natur der Dinge keine determinirte Andacht mit sich bringet: So muß auch ein jeder dem andern seine Freyheit lassen, und ihm seine nicht aufdringen wollen.

Wir haben oben gesagt: Die Wunder-Zeichen würden für **aussernatürliche** Begebenheiten in der Natur gehalten. Allein das aussernatürliche hat eben so wenig, als die Wunder-Zeichen selbst, einen eigentlichen Begriff; sondern wird nur als etwas mittleres zwischen dem natürlichen und übernatürlichen angesehen, nehmlich als etwas, so durch kein Wunderwerck geschiehet, und doch auch vor sich natürlicher Weise nach dem Lauffe der Natur nicht erfolgen würde, wenn nicht GOtt oder ein Geist mit Hand anlegte. Heutiges Tags, nachdem man die natürlichen Begebenheiten genauer untersuchet, weiß man von solchen Wunder-Zeichen nichts mehr. Da man aber aus Unwissenheit sich einbildete, als wenn die Feuer-Zeichen nicht alle bloß aus natürlichen Ursachen entstünden; sondern entweder von GOtt, oder einem Engel, oder auch dem Teuffel, oder endlich von seinen Werckzeugen hervor gebracht würden: So hat man auch vermeynet, daß GOtt besondere Absichten hat, warum er sie entweder selbst, oder durch einen Engel erregt, oder auch durch die Teuffel und seine Werckzeuge, die Hexen, erregen lässet, und ihnen dahero Bedeutungen zugeeignet. Insonderheit hat man sie als Vorbothen des zukünfftigen Zornes GOttes, und der deswegen erfolgenden Straffen angesehen, und dieses zu behaupten aus der Historie zusammen getragen, was man nur davon hat finden können. Es können aber auch dergleichen Wunder-Zeichen und Lufft-Begebenheiten keine Landplagen bedeuten, weil sie nur an einem kleinen Theile auf dem Erdboden gesehen werden. Man darff daher nicht grosse Landplagen zu ihrer Bedeutung rechnen; sondern nur solche Zufälle, welche diejenigen Oerter betreffen, wo man dieselben gesehen hat. Sie müssen auch über dieses noch von der Art seyn, daß sie nicht eintzelne Personen in ihrem besondern Zustande angehen, sondern vielmehr auf den gantzen Ort nach seinem öffentlichen Zustande ihre Absicht haben. Wofern man nun vollends die Bedeutung in so enge Schrancken einschliessen wird, wie billig geschiehet, so wird man noch weniger Grund in der Erfahrung finden, wodurch man der Bedeutung einen Schein anstreichen könnte. Wir finden, daß sich dergleichen Wunder-Zeichen vielmahls zu einer Zeit zutragen, da die meisten schlaffen, und daher entweder von niemanden gesehen werden, oder nur von einigen wenigen, die auf der Huth stehen, und sie gemeiniglich nur zufälliger Weise wahrnehmen. Solte sie nun aber GOtt zu Zeichen seiner Gnade und seines Zorns brauchen wollen: So müste er doch dabey etwas sich zutragen lassen, wodurch wenigstens viele aufgemuntert würden, darnach zu sehen, als wie wir finden, daß er am Pfingsttage, da er durch die Apostel das Evangelium predigen zu lassen, den Anfang machen wolte, durch ein starckes Brausen eines gewaltigen Windes einen Auflauff machte. Es werden sich aber heut zu Tage, wo die Wahrsager-Künste unter den Gelehrten abkommen sind, weniger finden, die auf diese Zeichendeutung Acht haben. Sie war nur damahls Mode, als man nicht wuste, daß diese Dinge aus natürlichen Ursachen nach dem ordentlichen Lauffe der Natur entstünden; sondern sich einbildete, als wenn sie GOtt, wo nicht durch ein Wunderwerck, doch ausserordentlicher Weise hervorbrächte, indem man sie in der Absicht Wunder-Zeichen nennete, die man als was besonders von Wunderwercken und natürlichen Dingen ansahe, ohngeachtet man keinen Begriff von dergleichen Dingen hatte, wie denn auch keiner seyn kan, indem alles entweder natürlich, oder übernatürlich ist, was sich in den Cörperlichen Dingen ereignet.

Einige pflegen diese Wunder-Zeichen der Natur einzutheilen in **gewöhnliche**, z. E. Lufft- und Feuer-Zeichen; oder **ungewöhnliche**, z. E. die Mißgeburten, Erscheinungen mancherley Bilder, und Figuren in der Lufft, Blut-Regen, und dergleichen, welchen der Pöbel offt mancherley böse Bedeutung zuschreibt.

Der vorgeblichen Wunder-Zeichen sind so viel, daß man sie kaum alle erzehlen kan. Wir wollen nur einige davon anführen, und kürtzlich untersuchen.

Von den grossen Sturmwinden glaubt man insgemein, daß sie GOtt nicht allein zur Straffe über die Menschen schicke, sondern auch, daß sie Vorbothen und Zeichen vieler andern Plagen seyn. Nun bedient sich freylich der grosse GOtt der Sturmwinde so wohl als anderer natürlichen Dinge, zur Rache über die Gottlosen, welches unter andern auch Syrach lehret, Cap. XL, 31 u. f. Im Theologischen Verstande kan man auch wohl sagen, daß die Sturmwinde Vorbothen vieler andern göttlichen Gerichten seyn, nehmlich wo die Menschen sich daran noch nicht kehren, und mit Schaden nicht klug werden wollen. Und in so weit lassen wir die Gedancken unsers Gottesgelehrten gelten, wenn sie die Sturmwinde zu Vorbothen künfftigen Unglücks machen. Allein wenn man sie für Wunder-Zeichen ausgiebt, wodurch GOtt grosse und schwere Kriege, Hunger und theure Zeit, Verfolgung, Pestilentz, das Absterben grosser Könige und Fürsten, auch wohl allerhand Ketzereyen, vorher bedeuten wolle, so können wir mit ihnen nicht eins seyn. Der gantze Beweiß, den sie davon führen, kommt auf die Erfahrung an, und man macht folgenden Schluß: Weil auf ungeheure Sturmwinde mannigmahl dergleichen Dinge erfolget sind, so wären sie dadurch vorbedeutet worden. Man erzeh-

erzehlet, wie vor den Tod des Kaysers Trojans starcke Sturmwinde gewesen, die grossen Schaden gethan. Als im Jahr 1410 den 23 Jenner. die Sturmwinde in Meissen und Thüringen sehr hauseten, und viel Gebäude einwarffen, und darauf in demselbigen Jahr, um den Anfang des Junius Kayser Rupertus zu Oppenheim starb, so musten diese Sturmwinde den Tod des Kaysers verkündiget haben. **Matth.** Dresserus in Chronic. Saxonic. p. 395. Es kommt gewiß sehr gezwungen heraus, wenn man den Sturmwind, der in Meissen und Thüringen gehauset, auf den Tod des Kaysers, welcher erst einige Monate hernach, und zwar zu Oppenheim in der Pfaltz gestorben, deuten will. Denn einmahl finden wir nirgends in Heil. Schrifft, daß die Sturmwinde solche Bedeutung haben. So entstehen auch viele Sturmwinde, ohne daß ein Todes-Fall eines grossen Fürsten darauf erfolgen solte. Und endlich, wenn ein Sturmwind dergleichen Todes-Fall andeuten solte, so müste er entstehen an dem Ort, wo sich derselbige aufhält, und an keinen andern Ort mehr: Sonst könnte man ja nicht wissen, wem es eigentlich gelten solte. Nun entstund der Sturmwind in Meissen und Thüringen, (ob er auch in der Pfaltz gehauset, berichtet der Scribent nicht) allwo der Kayser damahls nicht gegenwärtig war, welche Länder ihm auch nicht unmittelbar unterworffen waren. Darum hätte man viel eher urtheilen mögen, es würde den regierenden Herrn dieser Länder Fridericum Bellicosum gegolten haben, der aber noch lange hernach lebte. Ueberdem geschahe der Sturmwind einige Monate für des Kaysers Tod, wie konnte er denn füglich dessen Vorbote seyn. Man mag überhaupt sagen, daß die Sturmwinde nicht unter die Wunder-Zeichen gehören. Denn einmahl begeben sie sich nicht so gar selten, und vors andere kan man nicht eher wissen, was sie bedeuten, bis etwas darauf erfolgt ist. Das mögen nicht Wunder- sondern vielmehr wunderliche Zeichen seyn, weil sie nicht allein öffters fehlen, und nichts bedeuten, sondern auch nichts gewisses vorher sagen können, sondern was sie bedeuten sollen, aus dem Erfolg der Dinge erst muß errathen werden. Ist das nicht wider die Natur eines vorher anzeigenden Zeichens (Signi prognostici), dergleichen die Sturmwinde seyn sollen?

Die Erdbeben werden auch vielfältig für ein Wunder-Zeichen und Vorbothen der Göttlichen Gerichte gehalten. **M. Paul Walther**, ehemahls Prediger zu Flensburg, in der 4ten Zeit Buß-Predigt vom Erdbeben, will, daß auf Erdbeben falsche Lehren eingerissen, Krieg und Blutvergiessen erfolget, hohe Häupter mit Tode abgegangen, Pestilentz und Sterben sich geäussert habe. Er beruft sich deshalb auf den Plinium, welcher schreibt: Es sey kein Erdbeben zu Rom geschehen ohne Bedeutung künfftiger Dinge. Woraus sich denn abnehmen läst, daß solches ein alter und heydnischer Abberglaube sey. Die Erdbeben haben ihre natürliche Ursachen, daher man so wenig Ursach findet, sie für Zeichen und Vorbothen künfftiger Dingge auszugeben, als wenn man den Einfall eines alten Hauses auch für ein Wunder-Zeichen halten wolte. Die Erdbeben haben mit den Dingen, die sie bedeuten sollen, nicht die geringste Verwandschafft, und schicken sich also nicht zu vorher anzeigenden Zeichen solcher Dinge. Man beruft sich deswegen zwar auf die Heilige Schrifft, worinne Matth. XXIV, 7. ausdrücklich stehet, daß vor dem Untergang der Stadt Jerusalem, und der Verfolgung über die Jünger Christi, grosse Erdbeben entstehen würden. Allein daraus folgt nicht, daß auf alle Erdbeben dergleichen erfolgen müsse: Sondern es ist ein eintzeler Fall, woraus keine allgemeine Regul zu machen ist. Man ersieht es darinn, daß man Dinge, so nicht zusammen gehören, mit einander verknüpffet, und die vorher gehenden für Zeichen der folgenden hält. Z. E. Als im Jahr 740 zu Constantinopel ein groß Erdbeben war, welches in dieser Stadt grossen Schaden that, und bald darauf der Kayser Leo Isauricus, wie auch in Franckreich der bekannte Carolus Martellus starb, so muste das Erdbeben diese Todes-Fälle angedeutet haben. Mich. Sachs in der Kayser-Chronick P. II, p. 131. Wie reimt sich das zusammen, insonderheit mit Carolo Martello? Wer hätte sich dazumahl wohl träumen lassen, daß das Erdbeben zu Constantinopel, den Tod dieses grossen Mannes bedeuten solte, der über etliche hundert Meil weges von Constantinopel entfernt lebte? Auf den Kayser Leo will es sich auch nicht gar zu wohl deuten lassen, weil derselbige erst im Jahr 741 gestorben ist.

Wenn sich ungemeine und grosse Wasserfluthen einfinden, geräth man bald auf die Gedancken, es werde dadurch ein bevorstehendes Unglück prophezeyet, gleich als wenn es an dem Unglück und Schaden, so dergleichen schnelle Wasser-Fluthen anrichten, nicht genug wäre. Man legt ihnen gleiche Bedeutung mit den Sturmwinden bey, weil ohnedem die Ueberschwemmungen, an dem Gestade des Meers, gemeiniglich von grossen Winden verursacht werden. Man mag aber davon billig ein gleiches Urtheil, als von den Sturmwinden fällen. Sonst läst sich aus gewissen Flüssen und Brunnen, nachdem sie viel oder wenig Wasser haben, eine Vorbedeutung eines guten oder schlechten Jahrs nehmen. Von dem Fluß Nilo in Egypten ist bekannt, daß je höher er zu gewisser Jahrs-Zeit anläufft, und je weiter er die daran liegende Felder überschwemmet, je fruchtbarer er das Land machet, und dem Ackers-Mann eine desto reichlichere Erndte gewähret. Man gedencket auch einer Art Brunnen, oder Bäche, welche, wann sie fliessen, theure Zeit vorbedeuten. Ein solcher ist zu Wangen, einem Dorf in der Schweitz, Zürcher Gebiets: Weiter der Seltenbach zu Eglisau, der Haarsee bey Henckart, und verschiedene andere in Engelland. Wovon Scheuchzer in seiner Phys. oder Natur-Wissenschafft Th. II, c. 23 §. 8. folgende sehr wahrscheinliche Ursache anführet: Unsere Hunger-See, schreibt er, oder Hunger-Brunnen zeigen, wenn sie fliessen, oder viel Wasser haben, an, viele in der obern Erd-Rinde sich befindende Feuchtigkeiten, oder einen nassen Jahr-Gang, in welchem

das Korn, und andere Gewächse nicht wohlgerathen, eher faul als reiff werden. Dergleichen Vorbedeutungen sind gantz natürlich und hangen mit den Sachen, welche sie bedeuten und anzeigen, gantz genau zusammen, daher sie selten fehlen. Wenn alle übrige vergebliche Wunder-Zeichen von solcher Art wären, wolten wir ihnen im geringsten nicht zuwider seyn, sondern sie vollkommen gelten lassen.

Wenn sich mannigmahl viel Ratten und Mäuse einfinden, so muß es gleichfalls nichts gutes bedeuten. Allein es ist kein Wunder, wenn zu mancher Zeit die Ratten und Mäuse früchtbarer als sonst sind. Wir werden solches auch bey andern Thieren gewahr. Manches Jahr finden sich mehr Fliegen und Mücken, als gewöhnlich, welches seine natürliche Ursachen hat, und für kein Wunder-Zeichen darf gehalten werden. Die Ratten und Mäuse thun freylich desto mehr Schaden, je häufiger sie gefunden werden, denn sie wollen alle fressen und Nahrung haben: Und das ist das eintzige Unglück, so man von ihnen zu besorgen hat. Die Geschichte, welche von häufigen Ratten und Mäusen erzehlet werden, sind gemeiniglich von den Alten mit vielen falschen Zusätzen vermehret, und die Sache vergrössert worden. So berichtet Aventinus, es hätte sich im Jahr 1233 bey Freysingen, eine solche Menge Mäuse finden lassen, die alle Früchte abgenagt, und die Leute aus den Häusern gejagt. Wenn es wahr ist, so müssen diese Leute keine Katzen gehabt haben, die den Mäusen das Handwerck legen können. Es ist aber eben so glaublich, als der Hertzog in Pohlen Popielus II, und Hatto II, Ertz-Bischoff zu Mayntz, von den Mäusen sollen seyn gefressen worden, oder daß die Ratten und Mäuse mit einer besondern Weissagungs-Krafft begabt seyn, indem sie den Einfall eines Gebäudes vorher mercken, und sich deßhalb in höchster Eil aus einem solchen Baufälligen Hause über Hals und Kopff hinweg machen. Das sind Mönchs-Fabeln, die man heut zu Tage auszumertzen, und zu verwerffen pflegt: Die Alten erzehlen uns noch mehr solche Wunder-Dinge. Im Jahr 1059 hat sich eine grosse Menge Schlangen, unweit Tournay in Flandern sehen lassen. Diese haben unter sich eine Schlacht gehalten, nachdem aber auf beyden Seiten viele geblieben, so haben sich die Ueberwundene in einem hohlen Baum begeben, und die Ueberwinder mit Zischen ein grosses Geräusch gemacht, bis sie endlich von einem, um sie angelegten Feuer, durchgehends sind verbrannt worden. Im Jahr 1086 haben sich die Hunde, Gänse, Pfauen und andere Hauß-Vögel der Menschen Gesellschafft gäntzlich entrissen, und in die Wälder begeben. (Diese Geschichte werden erzehlet in dem Amphith. Mag. Univers. Sect. X, p. 411 aus Sigeberts Chron. Saxon. Contract.) Im Jahr 1541 sind im Hertzogthum Mayland über 200 Hunde zusammen kommen, welche sich bey Alexandria versammlet, und nach der Haupt-Stadt Mayland gelauffen, die Leute auf dem Felde angefallen, und sie beschädiget haben: Wodurch der Stadt angedeutet worden die feindliche Anfälle und Beschädigung von vielerley Feinden, die sich um das Hertzogthum Mayland, als um eine schöne reiche Braut zanckten. (Mich. Sachs in der Kayser-Chronick P. III, p. 346) Bald sollen die Ameisen, Adler, Krähen und andere Vögel mit einander gekämpffet, und eine öffentliche Schlacht gehalten haben: Bald sich fremde Vögel sehen lassen, oder die Hunde ungewöhnlich geheulet haben, und was dergleichen mehr ist. (Diese und dergleichen Wunder-Zeichen mehr findet man in dem Anhange zu Walthers 1sten Triade seiner Zeit-Buß-Predigten). Von dem Heulen der Hunde schreibt insonderheit Paulini in der Bauren-Physic p. 133. daß es Feuers-Gefahr oder dergleichen bedeute, gleich als wenn die Hunde klüger, denn die Menschen wären, und solche Dinge vorher mercken könnten. Man darf aber nicht alles glauben, was uns die Alten von Wunder-Zeichen berichten, weil sie gar zu leichtgläubig waren, und gewohnt sind viel falsche Nachrichten einzumischen, oder die wahren mit falschen Umständen auszuschmücken, oder aus bloß natürlichen Dingen Wunder-Zeichen zu machen. Man lieset so gar mit vieler Verwunderung, daß Menschen seyn in Hunde verwandelt worden, dergleichen Exempel man von einem Edelmann in Pohlen, Nahmens Albrecht Perikoffsky erzehlet, so sich im Jahr 1632 soll begeben haben. (Happelii Relat. Curios. T. III, p. 369). Jedoch ist kein Zweiffel, man habe dergleichen Mährgen von den Landstreichern gelernet, die auf die Märckte herumziehen, und allerhand traurige Mord-Geschichte absingen, damit sie ihre davon gedruckte Lieder desto besser verkauffen, auch zumUeberfluß solche erschreckliche Geschichte abgemahlt bey sich führen, und beym Absingen mit einem Stock darauf weisen, auf daß die einfältigen Leute es desto eher glauben mögen. Vor einigen Jahren wolte uns die gemeine Sage ein Wunder-Zeichen aufbürden, dergleichen wir niemahls in den Geschicht-Büchern gefunden haben. Man erzehlte nemlich, daß ein Bürger aus Bernau in den Busch um Holtz zu holen gefahren, allwo er einen Hund mit einem silbernen Hals-Band angetroffen, den er mit sich nach Hause genommen, und ihm daselbst das silberne Hals-Band abgenommen, worauf dieser Hund in einen Menschen verwandelt worden, der das Hals-Band wieder gefordert und nicht von der Stelle weichen wollen. Man erzehlet gar, es hätten die Herrn Geistlichen diesen in einen Menschen verwandelten Hund beschworen, aber ihn damit nicht wegschaffen können. Endlich ward diese Lügen entdecket, und an der gantzen Sache war weiter nichts wahres, als daß ein Bürger einem Hunde, der einem Officier zugehöret, das silberne Hals-Band abgelöset habe. Daraus siehet man, wie der gemeinen Sage gar nicht zu trauen sey.

Wir finden in den alten Geschicht-Büchern, wie mannichmahl unvernünfftige Thiere geredet haben, und das müssen nothwendig grosse Wunder-Zeichen seyn. Wir verstehen aber hier nicht das Reden solcher Thiere, die dazu abgerichtet sind, als Papagoyen und anderer Vögel, welches eine bekannte Sache ist: Sondern solcher Thiere, die weder abgerichtet worden noch zum Reden tüchtig sind. Nach dem Bericht der Alten, sollen mannigmahl ein Lamm, Ochse, Kuh, Hund, und Elephante geredet haben, wie man beym Plinio findet. Wer auch jemahls den Livium gelesen, dem können dergleichen Exempel nicht unbekannt seyn. Darüber aber darf man sich nicht wundern, weil bey den Römern dieser Aberglaube im Schwange war, daß die unvernünfftigen Thiere Glück oder Unglück prophezeyen könnten, worinn sie von ihren betrieglichen Wahrsagern gestärcket wurden, die dabey ihren Vortheil funden. Und es ist wohl zu mercken, wie insgemein ihre Priester, Augures, oder andere Heilige Leute die Thiere haben reden gehört. Solte man daraus nicht schliessen, daß es eitel Betrug und Lügen gewesen. Wir finden zwar in der H. Schrifft, daß die Eselin Bileams geredet habe, aber das war nicht ein Wunder-Zeichen, wie man das Wort zu nehmen pflegt, sondern ein würckliches Wunderwerck, dafür es auch Wolf in den vernünfftigen Gedancken von GOtt, der Welt ꝛc. §. 632 erkennet: Sintemahl wir 4 Mose XXII, 28. ausdrücklich lesen, daß GOTT selbst dieser Eselin den Mund geöffnet habe.

Wann die jungen Hüner als ein Hahn krähen, so muß es gewiß was sonderliches bedeuten. Peucerus de præcip. divinat. generibus, p. 232 schreibt: Man habe die Hüner niemahls krähen gehöret, ohne daß es ein Unglück bedeutet hätte. Man wird aber solche Gedancken fahren lassen, wenn man sich berichten läst, wie die Hüner alsdenn zu krähen pflegen, wenn sie voll Futter haben, und fett worden sind. (Siehe die gestriegelte Rocken-Philosophie Cent. I, c. 86. p. 136) Angelus in Breviario rerum Marchic. p. 131 erzehlet, wie im Jahr 1532., als Marggraf Joachim II, bestimmter Hauptmann des Nieder-Sächsischen Kreises, dem Kayser wider den Türcken zuführete 1100 Pferde und 4000 Knechte, und nun am 10 August zu Cölln an der Spree aufbrach, die jungen Hähnichen gekrähet, so allererst vor 2 Tagen ausgebrütet waren, den gantzen Tag und folgende Nacht, welches doch ein ungewöhnlich Ding sey, derhalben es auch jedermann für ein Zeichen gehalten. Gleichwohl erfolgte kein Unglück darauf, sondern der Marggraf, wie Angelus weiter berichtet, ward, als er aus Ungarn wieder nach Wien kam, von Kayserlicher Majestät zum Ritter geschlagen. Vor nicht gar langer Zeit schrieb man in den Zeitungen, wie zu grossen Schönebeck, einem in der Marckt Brandenburg belegenen Ort, die jungen Hüner auch gekrähet hätten. Wir haben aber niemahls gehöret, daß es diesem Dorf, oder dem gantzen Lande ein Unglück bedeutet hätte.

Noch ist ein merckwürdiges Wunder-Zeichen übrig, welches viel Aufsehens, Redens und Schreibens verursacht hat, aber zuletzt auf einem Betrug hinaus gelauffen, und sich mit einem Gelächter geendigt hat. Im Jahr 1595 entstand ein Gerüchte, es wären in dem Städtgen Weildorf in Schlesien, (andere schreiben, es sey in einem Adelichen Dorffe, Weitzigeldorf genannt, geschehen) einem Kinde von sieben Jahren die Zähne ausgefallen, und an statt des letzten Back-Zahns, ihm ein güldener wieder gewachsen. Die-

se ungemeine Begebenheit ermunterte viele Gelehrten, Nahmentlich Jacob Horstium, Martin Ruland, Johann Ingolstetter, Andreas Libavium, daß sie davon vor und darwider gantze Bände schrieben. Insonderheit hielt Horstius es für ein grosses Wunder-Zeichen, wodurch der bevorstehende Untergang des Türckischen Reichs angedeutet würde. Endlich entdecke ein Medicus zu Breßlau, Christoph Rumbaum, den Betrug, und fand nach genauer Untersuchung dieses Zahns, daß es ein gantz natürlicher, und nur auf eine geschickte und hinterlistige Weise mit einigen Gold-Blättern bedecket war. Siehe des Herrn von St. Andre, Briefe von der Zauberey, p. 26. und Happelii Relat. Curios. T. I, p. 99.

Wir wollen noch einige Wunder-Zeichen aus den alten Zeiten bemercken. Vor dem Morde des Julius Cäsars sind verschiedene Wunder-Zeichen vorhergegangen, unter welchen das erste war des Cäsars brennender Helm, welchen seine gantze Armee, als er vor der Pharsalischen Schlacht im Lager herum geritten, in vollen Flammen gesehen, und nicht ohne Ursach was merckliches und veränderliches daraus geschlossen. Ferner hat sich der berühmte Italienische Fluß Po ausserordentlich ergossen, wie denn auch eine solche Ergiessung der Tyber den Tod des Römischen Pabstes Nicolaus III, zuvor verkündiget. Drittens hat man in einem der geschlachteten Opffer-Thieren kein Hertz gefunden, welches auch für ein böses Anzeigen gehalten worden. Viertens warnete ihn der Weissager Spurina, er solte sich vor dem 15 Tage des Mertz-Monats hüten, und an demselben nicht aufs Rath-Hauß gehen, weil ihm ein grosses Unglück bevorstünde. Allein Cäsar kehrte sich daran nicht: Daher er auch an diesem Tage umgebracht ward. Das fünffte Wunder-Zeichen vor des Cäsars Todes-Fall ist gewesen, daß den Tag zuvor ein Königs Vögelein, so ein Lorbeer-Zweiglein in dem Munde hielt, von andern Raub-Vögeln verfolget, auf dem Pompejanischen Rath-Hause seine Sicherheit suchen wolte, daselbst aber von denen ihm nachfolgenden Vögeln zerrissen worden. Endlich hat auch der Calpurnia, des Cäsars Gemahlin, geträumt, als wenn ihr Ehe-Herr in ihrem Schosse wäre erschlagen worden, worauf sich zugleich die Thüren ihrer Cammer von sich selbst eröffnet.

Es sollen sich unter der Regierung Kaysers Valentis allerhand Wunder-Zeichen haben sehen lassen, welche wegen der entsetzlichen Tyranney desselben entstanden seyn sollen. Es ist 365 am 21 Jul. ein grosses Ungewitter und Erdbeben entstanden, in welchem die Erde so verwandelt worden, daß man an vielen Orten, da man zuvor zu Fusse hinkommen können, Schiffe gebrauchen müssen; an andern Orten aber fruchtbare Oerter gefunden, die zuvor mit der offenbaren See überschwemmt gewesen. Damahls giengen auch zehn Städte in der Insel Candia unter. An vielen Orten fiel unter den Regen-Tropffen reine und wahrhaffte Wolle aus den Wolcken

auf

auf die Erde. In Constantinopel hagelte es den 2 Jul. so erschrecklich, daß ein einiger Hagelstein eines grossen Mannes Hand erfüllen konnte, durch welchen Hagel viel Menschen und Vieh erschlagen worden, wodurch GOttes hefftiger Zorn hat sollen angedeutet seyn. Im Jahr 368 ist in gantz Asien ein grosses Erdbeben, und 374 eine erbärmliche Hungers-Noth gewesen.

Zu des Theodosius Zeiten hat sich ein Wunder-Zeichen begeben, welches damahls alle Leute in Erstaunen gesetzt, indem 446 ein erschreckliches Erdbeben so grausam gewütet, daß die Constantinopolitanische Mauer mit 57 Thürmen eingeworffen worden, so, daß sich die Menschen auf den Feldern aufhalten, und alle Augenblick ihren Untergang besorgen müssen.

Unter die Wunder-Zeichen, die sich unter des Kaysers Leonis Regierung sollen begeben haben, werden folgende gerechnet: Das Erdbeben, welches fast die gantze Stadt Antiochia zu Grunde gerichtet: der Aschen-Regen, oder die vom Himmel aus feurigen Wolcken gefallene Asche, welche eine Hand hoch um Constantinopel weit und breit auf der Erden gelegen; der grosse und langwierige Regen; die vertägige Constantinopolitanische Feuers-Brunst, welche fast alle Häuser in der Stadt verzehret; die einen gantzen Tag in der Stadt Tholosa in Gallien anhaltende Blut-Quelle; die Verdorrung der Hand eines gewissen Mahlers, welcher den HErrn Christum in der Gestalt des Jupiters abbilden wollen, nachmahls aber, da er seine That bekannt, vom Bischoff Gennadius wieder gesund gemacht worden; Endlich die Reinigung Pauli des Aussätzigen, welche durch die gen Alexandrien überbrachte Elisäische Gebeine verursachet worden.

Diese und dergleichen Wunder-Zeichen, welche unendlich sind, und hin und wieder häuffig angeführet werden, verdienen nicht, daß wir uns zu diesen Zeiten, da die Menschen wenig oder gar keine Wunder-Zeichen mehr sehen, länger dabey aufhalten.

In der H. Schrifft wird der Wunder-Zeichen ebenfalls in verschiedenen Sprüchen gedacht, als:

1) **Der Wunder-Zeichen im Himmel**, Joel III, 4. die den gantzen Proceß und Verlauf des jüngsten Gerichts entwerffen. Wir müssen zwar bekennen, daß die Ausleger hier uneinig sind, wovon eigentlich diese Worte des Propheten könnten verstanden werden. Hieronymus redet sehr zweiffelhafft und verwirrt. Er deutet die Wunder-Zeichen auf die, so bey dem Leiden Christi vorgegangen, Matth. XXVII, 51. Den Tag aber erkläret er von dem Tage der Auferstehung, aber er weiß selbst nicht, was er haben will. Nicolaus de Lyra hingegen erkläret es schlechterdings von der Ankunfft Christi zum Gerichte, und hält davor, daß der Prophet eben auf diejenigen Wunder-Zeichen ziele, welche Lucä XXI, 25 angeführet werden. Wir bleiben auch bey der Erklärung des Lyra, dem die meisten von unsern Gottesgelehrten beypflichten. Dieses erhellet auch aus dem sehr schönen Zusammenhange und Ordnung. Erstlich hatte der Prophet Joel von der Zukunfft des Herrn Meßias ins Fleisch geweissaget, und gezeigt, wie sich derselbe in den Tagen seines Fleisches als ein Lehrer der Gerechtigkeit aufführen, und den Gerechten den Weg zum Himmel zeigen würde, v. 27. Nachmahls hatte er von der sichtbaren Ausgiessung des Heiligen Geistes gehandelt, v. 28. 29. Worauf die oben angezogenen Worte folgen, darinne er von den letzten Zeiten zu weissagen forfähret, mit welchen die Ankunfft Christi zum Gerichte verbunden ist. Das Wort, welches im Grund-Texte stehet, wird von den Wunder-Zeichen Mosis gesagt, da derselbe vor dem Könige Pharao in Egypten seinen Stab in eine Schlange verwandelte, 2 Buch Mose VII, 9; ingleichen von dem Wunder, so der Mann GOttes durch das Wort des HErrn that, indem der Altar zerriß, und die Asche vom Altar verschüttet ward, 1 Buch der Könige XIII, 5. Ein solches Wunder war auch dasjenige, welches GOTT der HErr, durch den Propheten Jesaia dem todt krancken Könige Hiskia am Sonnenzeiger Ahas zur Versicherung seiner Wiedergenesung thät, daß der Schatten zehn Stuffen hinter sich zurück gieng, die er war niederwärts gegangen, 2 Buch der Könige XX, 11. 2 Chron. XXII, 24. Gleichwie nun der Wunder-Zeichen viel sind, bald oben in der Höhe, bald unten in der Hölle, Jes. VII, 11: Eben also will der HErr durch den Propheten Joel anzeigen, daß er wolle Wunder thun im Himmel, an der Sonne und Monden: Die Sonne solle in Finsterniß und der Mond in Blut verwandelt werden. Wunder will er geben auf Erden, nemlich Blut, Feuer, und Rauchdampf. Ob nun aber diese Worte im eigentlichen Verstande anzunehmen seyn, oder im Verblümten: Ist noch unter den Auslegern nicht ausgemacht. Denn etliche sagen, daß Sonne und Mond im Traume Josephs seinen Vater und Mutter bedeuten, 1 Buch Mose XXXVII, 9. und würden demnach die Hohen und Vornehmen in der Welt eine grössere Angst empfinden, als andere, B. Weißheit VI, 6. Allein andere sagen, diese Worte wären in der eigentlichen Bedeutung anzunehmen. Wir können beydes zusammen setzen, jedoch dergestalt, daß die eigentliche Bedeutung die rechte sey, die der Buchstabe selbst an die Hand giebt; die andere aber flieſſe alsdenn erst daraus. Denn wenn solche Wunder-Zeichen im Himmel und auf Erden geschehen: So erschrecken die Leute, und ihnen wird bange, wie dem Pharao und Egyptern, da der HErr immer ein Wunder nach dem andern thät. 2 Buch Mose VIII. Auf solche Wunder-Zeichen aber solte die Ankunfft des jüngsten Gerichts erfolgen.

2) **Ich will Wunder-Zeichen geben im Himmel und auf Erden, nemlich Blut, Feuer und Rauchdampf**, Joel II, 30. Die-

Dieses sind solche Dinge die nicht natürlicher Weise geschehen. Denn ob zwar die natürlichen Zeichen so schlechterdings nicht auszuschlieſſen, sondern wegen ihres ungewöhnlichen und schrecklichen Adspects billig zu einer Anreitzung der Vorbereitung anzunehmen: so wird doch hier sonderlich auf solche Zeichen gesehen, die über die Natur geschehen, welche nicht aus dem gemeinen Laufe der Natur herkommen, sondern bloß darzu von GOtt verordnet sind, daß sie den grossen Gerichts-Tag anzeigen sollen, wie ihnen denn deswegen ein weit anderer Effect beygelegt wird, als den natürlichen Zeichen: Nemlich das allgemeine Schrecken und Furcht der Menschen für Warten der Dinge die geschehen sollen. Lucä XXI, 25. Darum nennet sie auch der Prophet mit einem solchem Worte, womit die grossen Plagen und ungewöhnlichen Wunder, die GOtt in Egypten gethan, benennet werden. 2 B. Mos. XI, 9. Ps. LXXVIII, 43. Die 70 Dollmetscher haben es durch τὰ τέρατα übersetzt: Die Lateiner geben es prodigia, darum, daß solche Zeichen und Wunder ungewöhnlich, und wider den Lauf der Natur sind, die auch etwas sonderliches und seltsames bedeuten, darüber die Leute sich entsetzen, verwundern, in Sorge und Furcht gerathen, wie die Wunder-Zeichen, die bey Christi Tod vorgegangen. Matth. XXVII, 54. Dergleichen sollen den Tag des HErrn, als Vorbothen, verkündigen. Es könnte zwar GOtt nach seiner Gerechtigkeit plötzlich sein Schwerdt aus der Scheide ziehen, und damit die Ungerechten ausrotten, Ezech. XXI, 3. allein aus grosser Barmhertzigkeit giebt er zuvor Wunder-Zeichen, damit die Bösen in sich gehen, und in der Zeit der Gnaden noch Busse thun mögen. Denn GOtt strafft Niemand, es sey denn, daß er ihn zuvor erinnere, und das Unglück und Gefahr angekündigt habe, wie Origenes schreibt. Es sollen aber diese Zeichen nicht vom Satan und Fürsten der Finsterniß, der todt und wütet, durch Gottes Zulassung geschehen, Ps. LXXVIII, 49. sondern GOtt will diese seine Bothen ausschicken, und Wunder-Zeichen geben im Himmel und auf Erden: Denn HErr! Wer ist dir gleich unter den Göttern, 2 B. Mos. XV, 11. Daß aber Niemand anders als GOtt selbst hier zu verstehen sey, zeigt das Binde-Wörtgen und, welches uns auf dem vorhergehendeen 27 v. führt.

Sollen wir schließlich von den Wunder-Zeichen überhaupt unsere Meynung sagen, so wird es darauf hauptsächlich ankommen, ob die vorgegebene Wunder-Zeichen, sich zu der gegebenen Beschreibung desselben schicken oder nicht. Man schreibt sie zuförderst GOtt zu, und will, er lasse sie zu dem Ende kommen, daß sie den Menschen etwas vorher andeuten sollen: Welches, so man es von einer unmittelbarern und ausserordentlichen Würckung Gottes verrstehet, nicht statt finden kan, man wolte dann aus den Wunder-Zeichen gar Wunderwercke machen. Ein Wunderwerck ist ein übernatürliches Werck, und kan allein von GOtt verrichtet werden: Ein Wunder-Zeichen aber ein ausserntatürliches Werck, welches anders geschicht, als es der allgemeinen göttlichen Absicht gemäß ist. Wir haben diese Erklärungen gleich Anfangs durch Exempel erläutert, die man hier wiederholen kan. Sollen wir nun die erzehlte Wunder-Zeichen nach solcher Beschreibung prüfen, so werden sie sich hieher nicht schicken. Vors erste läst sich nicht sagen, daß die grossen Sturmwinde, Erdbeben und Wasser-Fluthen, wider die Absichten Gottes seyn; vielmehr sind sie den göttlichen Absichten gemäß. Sie gehören schlechterdings unter die natürlichen Dinge, weil sie ihre natürlichen Ursachen haben. Will man sie aber deshalb zu ausserntatürlichen Dingen machen, weil sie sich nicht so gar offt begeben, so ist solches dazu kein gnugsamer Grund, indem nicht alle ungewöhnliche und seltsame Dinge ausserntatürlich sind. Wir bekommen hier zu Lande selten einen Löwen oder Elephanten zu sehen, dennoch sind diese Thiere nicht etwas ausserordentliches, als wie die Mißgeburten, denn sie halten sich nur nicht in unsern Ländern auf, da sie doch anderswo häuffig zu finden sind. Begeben sich nun bey uns die Sturmwinde, Erdbeben und Wasser-Fluthen nicht so gar offt; so spühret man sie doch anderswo desto häuffiger, und eben deswegen mag man sie nicht für ausserntatürliche Dinge halten, so wenig als Löwen, Elephanten, und andere fremde Thiere. Aber vielleicht geschehen sie wider die göttlichen Absichten, indem dadurch offt grosser Schade angerichtet wird, und sie die Natur zu beunruhigen scheinen. Wann wir von denen Absichten Gottes ein Urtheil fällen wollen, müssen wir die Dinge nicht für sich und und allein betrachten, sondern auch auf die Verknüpffung, welche sie mit andern haben, Acht geben. An und vor sich thun freylich mannigmahl die Sturmwinde grossen Schaden, und wer nicht weiter siehet, solte daher wohl schlieſſen, sie wären wider den göttlichen Endzweck: Allein wenn wir sie in der Verbindung mit andern Dingen betrachten, so sind sie vielmehr den Absichten Gottes gemäß, und zielen entweder auf die Erhaltung der Natur, oder sind von der Beschaffenheit, daß sie aus der Ordnung der Dinge nicht haben wegbleiben können. Weil die Winde auf dem Erdboden unentbehrlich sind, so ist kein Zweiffel, GOtt habe sie weißlich angeordnet. Wann sie aber zum öfftern sich sehr gewaltig erheben, so geschicht es aus natürlichen Ursachen, die in der Ordnung der Dinge nothwendig musten mit begriffen seyn, wo nicht eine Unordnung in der Natur entstehen solte. Wiewohl uns solche Ursachen nicht allezeit gnugsam bekannt sind. Die Sturmwinde haben auch ihren Nutzen: Sie reinigen die Lufft, trocknen das gar zu nasse Erdreich aus, welches ein ordentlicher Wind nicht so gut würde verrichten können. Solte uns solches denn nicht überzeugen, daß sie den göttlichen Absichten gemäß sind. Thun die Sturmwinde gleich hier und da grossen Schaden, so ist der Vortheil, der daraus überhaupt entstehet, doch desto gröſſer, und GOtt hat es hiermit machen müssen, wie die Wund-Aertzte, welche mannichmahl brav um sich schneiden, oder gar ein gantzes Glied abnehmen, und also auch in dem Menschlichen Cörper grossen Schaden anrichten, aber in keiner andern Absicht,

sicht, als damit der Krebs nicht weiter um sich fresse, oder der kalte Brand den Menschen gar zu Grunde richte. Wovon der Poet schreibet:

Immedicabile vulnus
Ense rescindendum est, ne pars sincera trahatur.

Wenn der Schade schon zu groß, und nicht mehr zu heilen ist,
Nimmt man bald das Glied hinweg, eh er weiter um sich frißt.

Wenn wir also die Sturmwinde ansehen, wird es leicht zu urtheilen seyn, ob man sie vor vorher bedeutende Wunder-Zeichen halten, oder unter die ausserna türlichen Dinge rechnen könne. Vielmehr ist zu bewundern, daß die Winde selten oder nimmer so ungestüm und stürmisch sind, daß sie Häuser, ja gantze Städte über einen Hauffen werffen, die Bäume mit den Wurtzeln heraus reissen, und gantze Wälder darnieder schlagen, oder die See über die niedrigen Landschafften treiben. Solches leget die Weißheit und Gütigkeit dessen am Tage, der die Winde hervor bringet aus ihren Schätzen. Dieses sind Worte des Engelländers *Raji* in dem Spiegel der Weißheit und Allmacht Gottes L. II, c. 8. am Ende.

Die grossen Wasser-Fluthen entstehen zum Theil von den Sturmwinden, und sind ein Erfolg derselben, weswegen sie auch nicht wider die göttlichen Absichten seyn können. Denn der die Sturmwinde weißlich angeordnet hat, will auch dasjenige, was natürlicher Weise daraus erfolgt, nemlich grosse Wasser-Fluthen: Zumahl da ihm nicht unbekannt seyn konnte, wie eins aus dem andern nothwendig erfolgen müssen. Die andern Wasser-Fluthen anlangend, welche von häuffigem Schnee oder grossen Regen ihren Ursprung nehmen, solche sind so wenig ausserna türlich, als der Schnee oder Regen selbst, welche doch Niemand unter die Wunder-Zeichen gesetzt hat. Es geschehen auch an vielen Orten des Erdbodens die Ueberschwemmungen des Meers, oder der Flüsse, zur gewöhnlichen Jahrs-Zeit, und bringen dem Lande vielfältigen Nutzen, wie man bey den Erd-Beschreibern finden kan. Man mag also, auch nicht mit der geringsten Wahrscheinlichkeit sagen können, daß solche Wasser-Fluthen wider die göttlichen Absichten seyn, da vielmehr das Gegentheil statt findet.

Die Erdbeben haben gleicher Gestalt ihre natürliche Ursachen. Die Erde ist innwendig, insonderheit an den gebürgigten Oertern voller Hölen und Löcher, worinn sich theils wässerige Dünste, theils schweffelichte und salpetrische Ausdämpffungen, theils würckliches Feuer, oder auch nur blosse Lufft, eingeschlossen befinden. Wenn nun diese Dinge einen Ausgang suchen, indem ihnen der Raum, worinn sie beschlossen sind, zu enge wird, so muß es nothwendig mit Erschütterung der Erde geschehen, und daraus ein Erdbeben entstehen. Dabey finden wir nichts ausserna türliches, oder das wider die göttlichen Absichten wäre. Da GOtt die Erde also zubereitet hat, und die Höhlen derselben aus weisen Absichten mit dergleichen Dingen anzufüllen für nöthig befunden, die ein Erdbeben verursachen können; so muß man allerdings glauben, daß die Erdbeben nicht demjenigen allgemeinen Endzweck zuwiderlauffen, den sich GOtt eigentlich vorgesetzet hat. Von den übrigen angegebenen Wunder-Zeichen hat man billig ein gleiches Urtheil zu fällen, daß, wo sie nicht gar unter die Fabelhafften Dinge zu rechnen, dennoch nicht als ausserna türliche, sondern bloß natürliche Dinge können angesehen werden. Was ist natürlicher, als daß mannichmahl viel Ratten und Mäuse gezeuget werden, oder die Hunde heulen, oder die jungen Hüner, wenn sie fett worden sind, wie ein Hahn krähen. Solches ist auch oben bereits angeführet worden. Wenn die Thiere mit einander kämpffen, so darf man daraus kein Wunder machen, da ja selbst die Menschen vielfältig und mit guten Vorbedacht so hart an einander gerathen, daß sie sich bey tausenden aufreiben, und darinn die unvernünfftigen Thiere weit übertreffen. Alle dergleichen Dinge schicken sich nicht zu Wunder-Zeichen, weil sie nichts ausserordentliches an sich haben, als daß sie sich nur etwa selten begeben. Und eben dieses hat die Menschen verleitet, sie für Wunder-Zeichen zu halten, wiewohl solches kein anugsamer Grund ist, indem sich mehr seltene Dinge finden, die doch Niemand für Wunder-Zeichen ausgiebt. Z. E. Daß eine Frau Zwillinge gebieret, oder ein Mensch hundert Jahr alt wird, oder der Winter ungemein hefftig ist, und dabey der Frost lange anhält, geschicht auch selten: Allein deswegen sind dergleichen Begebenheiten, noch niemahls unter die Wunder-Zeichen gerechnet worden. Warum will man denn andere seltene Dinge dafür halten?

Es ist bey dieser Materie noch zu untersuchen übrig, ob GOtt dergleichen Wunder-Zeichen geschehen lassen wolle, die uns unser bevorstehendes Unglück kund machen müssen? Die solches behaupten, geben vor, er bediene sich derselben als Buß-Wecker, und weil er mitten im Zorn seine Liebe gegen die Menschen nicht gäntzlich fallen läst, so wolle er sie damit ermuntern, von ihrer Bosheit abzustehen, und sich von Hertzen zu ihm zu bekehren. Denn ob er uns gleich in der Heil. Schrifft gnugsam zur Busse vermahne, so sey doch das Buch der Natur auch nicht gäntzlich zu verwerffen. (Amphith. Mag. Univers. Sect. X. p. 447). Nun geht es wohl an, daß man diejenigen Wunder-Zeichen, welche in der That schon Schaden anrichten, als da sind die Sturmwinde, Erdbeben, Wasser-Fluthen und dergleichen, für Vorbothen des fernern göttlichen Zorns halte. Es schicken sich hieher sehr wohl die Worte Davids aus dem 7 Psalm v. 12, 13, 14. **GOtt ist ein rechter Richter, und ein GOtt der täglich dräuet. Will man sich nicht bekehren so hat er sein Schwerdt gewetzet, und seinen Bogen gespannet, und zielet, und hat darauf gelegt tödtliche Geschoß, seine Pfeile hat er zugericht zu verderben.** So man aber eigentlich und genau reden will, so sind die Wunder-Zeichen nicht Vorbothen eines gewissen

wissen bevorstehenden Unglücks. Den 1) sind es lauter natürliche Dinge, wie wir bereits vernommen: Und weil sie nichts besonders vor andern haben, soll man nicht meynen, daß sie nach Gottes Absicht etwas bedeutet. Man wolte denn alle natürliche Dinge zu Wunder-Zeichen machen, z. E. daß die Sonne an einem Ort bald eher, bald später auf- und untergehet, daß der Mond bald neu und ohne Licht ist, bald mit vollem Licht, u. s. w. scheinet, welches ungereimt seyn würde. 2) Können sie gar nicht etwas gewisses bedeuten, weil sie gar zu allgemein sind, und auf alle darauf folgende Unglücks-Fälle sich deuten lassen. Sie haben keine Verwandschafft mit den zu bedeutenden Dingen, sondern ihre Bedeutung muß erst aus dem Erfolg der Dinge errathen werden. Wir wolten fast sagen, man verkleinere damit die göttliche Weißheit. Wenn seine Absicht wäre, uns durch die Wunder-Zeichen etwas gewisses anzudeuten, würde er sie so einrichten, daß man ihre Bedeutung daraus deutlich lesen könnte. Da er sie aber so deutlich nicht einrichtet, so folgt daraus, er wolle damit entweder nichts gewisses andeuten, als etwa nur überhaupt seinen Zorn, oder er habe sie nicht weißlich genug eingerichtet, welches letztere zu sagen, gottloß ist. 3) Ist nicht abzusehen, warum uns Gott durch solche Dinge durch gewisse Zeichen offenbahren solte, da er sonst dasjenige, was dem Menschen im Leben bevorstehet, sehr weißlich allein für sich behält, und es ihm nicht wissen läst; damit der Mensch, wenn er seine Zufälle vorher wüste, beym bevorstehenden Glück nicht vor der Zeit stoltz und übermüthig; beym Unglück aber nicht verzagt und kleinmüthig werde. Wer die bösen Folgen einzusehen vermögend ist, die daraus entstehen würden, wenn die Menschen ihr Glück und Unglück vorher wüsten, wird auch zugeben, daß Gott sehr weißlich gehandelt, indem er uns solches verborgen habe. Woraus wir weiter den Schluß machen, daß er die Wunder-Zeichen, (wofür man sie nemlich ausgiebt) nicht in der Absicht geschehen lasse, daß man sein künfftiges Unglück daraus abnehmen soll. 4) Endlich treffen die Bedeutungen der Wunder-Zeichen sehr selten ein, wie die Erfahrung schon längst bezeuget hat, daher sie sich auch mit Recht verwerffen, oder wenigstens in Zweiffel ziehen lassen. Wenn sie ja noch ein treffen, so kommts damit sehr gezwungen heraus, und ihre Bedeutung wird mit den Haaren herzu gezogen. Man möchte sie demnach billig fahren lassen, und wohl bedencken, was der gelehrte **Mencke** in der zweyten Rede von der Charlaataneria oder Marckschreyerey der Gelehrten, pp. 282 der Deutschen Uebersetzung, davon schreibt: **Prediger reden offt von Wunder-Zeichhen daß das Wasser im Teich zu Blut, ein Mächtliches Geheule gehöret worden** ꝛc. **Urlnd das müssen ihnen Vorboten des Kriegs, Feieuers-Brünste, Sterbens seyn. Wir fürchten n aber sehr, daß wann die Deutung hernach nicht eintrifft, die Zuhörer durch dergleichoen Dinge eher zur Atheisterey verleitet, alsls den Lastern gesteuret werde.**

Zum Beschluß ist noch zu zu erinnern, welchergestalt man gar dem Teuffelfel, die Krafft beylege, Wunder-Zeichen zu thun. Womit es aber gewiß nicht viel wird zu bedeuten haben. Denn einmahl kan dieser Geist ohne Gottes Zulassen den ordentlichen Lauf der Natur nicht ändern, und es steht dahin, ob es ihm Gott auch zulassen wolle. Ferner sind ihm zukünfftige Dinge, insonderheit die den Menschen betreffen, eben so wenig als uns unbekannt: wiewohl er sie zu errathen mehr Geschicklichkeit, als wir, besitzt, aber doch auch öffters fehlen, und sich betrügen muß. Daher darf man den Wunder-Zeichen, die von ihm herrühren sollen, so wenig trauen, als man versichert seyn kön, ob dergleichen bloß natürlicher Weise geschehen, oder von ihm gewürcket worden. **Wolfens** vernünfftige Gedancken von den Absichten der natürlichen Dinge, p. 343 u. ff. **Matthäi** Theatrum Histor. p. 357. 561. 580. 587. **Tharsanders** Schauplatz vieler ungereimten Meynungen und Erzehlungen Th. I, p. 214 u. ff. **Schmids** Biblischer Physicus p. 634. Siehe auch den Artickel: *Prodigia* im XXIX Bande, p. 750 u. f. ingleichen **Zeichendeuterey**.

Wundessentz, siehe *Essentia Vulneraria*, im VIII Bande, p. 1954.

Wundessentz, Brandenburgische, siehe *Essentia Vulneraria*, Dispens. Brandenb. im VIII Bande, p. 1954.

Wundessentz, Lentils, siehe *Essentia Vulneraria*, Lentilii, im VIII Bande, p. 1954.

Wundessentz, Rolfincks, siehe *Essentia Vulneraria*, Rolfincii, im VIII Bande, p. 1954.

Wundessentz, Wedels, siehe *Essentia Vulneraria*, Wedelii, im VIII Bande, p. 1955.

Wundfieber, siehe *Febris Vulneraria*, im IX Bande, p. 392.

Wundgeschlagene Augen der Pferde, siehe **Rinnende Augen der Pferde**, im XXXI Bande, p. 1689.

Wundglöcklein, ist die *Sanicula alpina*, davon an ihrem Orte.

Wundhäffte, siehe *Ancheres*, im II Bande, p. 132.

Wundheil, siehe **Wundkraut**.

Wundheilende, (oder **Hautmachende**) **Artzeneyen**, *Cicatrisantia*, Griechisch: Κατηλωτικὰ φάρμακα, ἐπιδερμικὰ, sind Medicamente, welche das Hinderniß wegnehmen, so da verbeut, daß die verletzten Gefässe wiederum zusammen wachsen oder austrocknen können. Es sind demnach solche Mittel, welche die zugedachten Gefässen gebrachten Säffte gelinde, die Enden der Gefässe aber selbst biegsam machen, und ausdehnen; endlich auch diese Gefässe austrocknen; unter diesen sind vornemlich diejenigen, welche aus Bleye gemacht werden, oder aus selbigen bestehen.

Wundholtz, wird das zu gewisser Zeit gefällte Holtz von Eschen-Bäumen genennet, welches man zu Heilung frischer und blutender Wunden, ingleichen zu Vertreibung der Geschwulsten an Menschen und Vieh, zu gebrauchen pflegt. Suche **Esche**, im VIII Bande, p. 1859. In der Bestimmung solcher Zeit sind die Künstler nicht einig. Etliche setzen die erste Stunde, wenn die Sonne in den Löwen tritt, andere, wenn der Mond in der Jungfrau ist, die zwölfte Nacht-Stunde durch alle Monate, andere den Charfrey-

tag, andere den Johannis-Tag vor Aufgang der Sonne, viele meynen, es brauche keines Tagwehlens, und habe das Holtz seine Krafft, wenn nur der Baum im Frühlinge, wenn er voll Blätter ist, im wachsenden Mond gefället wird. Dieses Holtz heilet demnach alle Wunden, wenn sie frisch und noch blutend damit bestrichen, und täglich mit frischem Wasser gewaschen werden. Es heilet auch auf gleiche Weise die Geschwulst an Menschen und Vieh, wie nicht weniger die Geschwüre und Gewächse, auch den Rücken der Kinder, wenn sie auswachsen wollen.

Wundholtzbaum, ist der **Eschenbaum**, davon zu sehen **Esche**, im VIII Bande, p. 1859.

Wundingsgrün, ein Dorf in **Böhmen** bey Falckenau, wo gute Eisenwercke zu finden. Goldschadts Beschreib. der Marckt-Flecken.

Wund-Kräuterwein, des **Wohlerfahrnen** und Curiösen Bellermeisters, welche er im II Theile seines Kunstbuchs, p. 423 u. f. also zu verfertigen lehret: Als 1) einen guten **Kräuterwein**, oder **Wundtranck** zu Schüssen: Nehmet heydnisch Wundkraut, Wintergrün, Sanickel, Haselwurtzel, Ehrenpreiß, Waldmeister, jedes eine Handvoll, Zittwer vor einen Groschen, Calmuß vor drey Pfennige, Muscaten-Blumen, Zimmet-Rinden, jedes vor sechs Pfennige, Ingwer auch vor sechs Pfennige, Weyrauch eine halbe Untze, Krebsaugen zwey Untzen. Diese Stücke alle klein, in einen Topff gethan, und mit zwey Kannen neuen Wein gekocht, Morgens und Abends sechs Löffel voll getruncken. 2) **Ein anderer Wundtranck.** Nehmet heydnisch Wundkraut, Sanickel, Bethonien, Sinau, Mäußöhrlein, Wintergrün, Schwalbenwurtz, jedes eine Hand voll, kochet es mit Weine und gebet dem Patienten des Tages zweymahl davon zu trincken. Man kan auch gröblicht gestossene Nägelein, so viel man mit drey Fingern fassen kan, in ein weiß Tüchlein binden, und in den Trancк hängen, damit es einen annehmlichen Geschmack bekomme. 3) **Ein anderer köstlicher Wundtranck, oder Kräuterwein.** Nehmet heydnisch Wundkraut, Sinau, Sanickel, Wintergrün, Eberkraut, Bethonien, spitzigen Wegerich, Edel-Leberkraut, jedes eine Hand voll, Regenwürmer zwey Untzen, pulverisirter Mumien anderthalbe Untze, geschäumten Honig zwey Löffel voll, weissen Wein zwey Maas. Zerhacket die Kräuter alle klein, thut sie in einen Hafen, und kleibet ihn wohl zu, machet aber ein klein Löchlein darein, daß es ein wenig Lufft hat; Siedet den dritten Theil ein, gebt dem Patienten Morgens und Abends davon zu trincken. Oder, nehmet Odermennig, Bibernell, Ochsenkraut, Salbey, Groß-Beckkraut, Arabischen Stöchas, Eberkraut, Mäußöhrlein, Wegrich, Kohl, Taubenfuß, Scherligt, Wermuth, Rheinfarn, Gundelreben, Ochsenzungen, Entzian, jedes eine halbe Hand voll, siedet es in weissen Weine, thut ein wenig Honig drein, und trincket alle Tage davon.

Wundkraut, siehe **Baldrian**, im III Bande, p. 202. Ingleichen **Bruchkraut**, (grosses) im IV Bande, p. 1522. Ferner *Conyza adfinis Germanica*, C. B. im VI Bande, p. 1181. Wie auch **Ehrenpreiß**, im VIII Bande, p. 433. Und **Gliedkraut**, im X Bande, p. 1660.

Wundkraut, (breitblätterigt gülden) siehe *Virga aurea serrata latifolia*, im XLVIII Bande, p. 1705.

Wundkraut, (Edel-) siehe **Goldruthe**, im XI Bande, p. 134.

Wundkraut, (gemeines) siehe *Bonus Henricus*, im IV Bande, p. 692.

Wundkraut, (Gölden-) siehe **Goldruthe**, im XI Bande, p. 134.

Wundkraut, (heidnisches) siehe **Goldruthe**, im XI Bande, p. 134.

Wundkraut, (heiliges) siehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 646.

Wundkraut, (heydnisches) siehe **Goldruthe**, im XI Bande, p. 134.

Wundkraut, (Indianisches) siehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 646.

Wundkraut, (kleines) siehe *Bellis*, im III Bande, p. 1060.

Wundkraut, (kreisendes) siehe **Pfennigkraut**, im XXVII Bande, p. 1370.

Wundkraut, (Milch-) siehe **Mäußohr**, im XIX Bande, p. 202.

Wundkraut, (peruanisches) siehe **Nicotian**, im XXIV Bande, p. 646.

Wundkraut, (schmalblättrichtes) *Virga aurea serrata angustifolia*, siehe **Goldruthe**, im XI Bande, p. 134.

Wundkraut, (spitz) siehe *Campanula silvestris, flore luteo*, Trag. im V Bande, p. 455.

Wunderkraut, (spitziges) siehe *Digitalis*, im VII Bande, p. 902.

Wundkrautsaltz, (Heydnisch) siehe **Saltz**, (Heydnisch **Wundkraut**-) im XXXIII Bande, p. 1389.

Wundkraut unsers Herren Gottes, siehe *Hypericum*, im XIII Bande, p. 1469.

Wundkugeln, (Frantzösische) *Globuli vulnerarii gallici.* Man findet zwar unterschiedene Compositionen von den **Frantzösischen Stahl- und Wundkugeln**; Allein sie kommen, weder in ihren Ingredientien, noch in der Zurichtung mit einander überein: Folgende aber, welche in **Michael Alberti** Jurisprudentia medica, T. VI, p. 739 zu lesen, ist von dem berühmten Frantzösischen Wund-Artzte Fleuri, so bey dem Cavallerie-Regimente de Bourbon als Chirurgien Major gestanden, und mit den Kugeln Wundercuren gethan, auch davon versichert, daß er niemahls in Campagne andere äusserliche Wundmittel mit sich nehme, als blos allein dieselben, weil sie alles thäten, was man von allen andern Wundbalsamen verlangen könnte. Insbesondere weiß man, daß er in gar kurtzer Zeit einen Reuter damit geheilet, welchem einer von seinen Cameraden ein groß Stück von Hirnschedel weggehauen. Die Composition ist nachstehende: Nehmet von dem allerbesten und feinsten gefeilten Stahle ein Pfund, rohen Weinstein, so von starcken und alten Weine ist, zwey Pfund, Hirnschedel von einem gewaltsamer Weise umgebrachten Menschen, vier Untzen, weisen Vitriol zwey Untzen, cyprischen Vitriol eine Untze. Alles sehr fein zerstossen, thut in einen glasurten Hafen, giesset zwey Maas vom besten Straßburger Hefenbrann-

branntweine darüber, machet es mit einem Deckel feste zu, uud stellet es acht Tage in einen Keller. Hernach setzet es übers Feuer, doch so, daß keine Flamme dazu schlagen kan, und lasset es so lange kochen, bis es wie ein Brey wird; denn nehmet es vom Feuer, und lasset es kalt werden, schüttet es auf einen Marmelstein, und reibet es so lange, bis unter den Fingern nicht mehr zu spüren, daß noch etwas hartes darinne sey. Darauf thut man es wieder in den Hafen, und giesset abermahls ein Maas Branntewein darüber, decket es feste zu, und setzet es wieder acht Tage in den Keller. Demnächst thut man es wieder aufs Feuer, und lässet es abermals kochen, wie das vorige mahl; doch muß es so lange kochen, bis der Spatel darinne aufrechts stehen bleibet. Es muß aber unter dem Kochen jedesmahl beständig gerühret werden. Endlich schüttet man alles auf einen Tisch, und machet in der Geschwindigkeit Kugeln davon. Der Gebrauch dieser medicinalischen Stahl-Wund- und Heilkugeln ist aus dem Frantzösischen übersetzet, folgender: Man thut dieselbe in einen Orth (welches etwas mehr als ein sächsisch halb Qvartier ist) gemeines, verschlagenes, oder nicht allzu kaltes Brunnenwasser, so lange, bis dasselbe eine grünlichte Farbe an sich genommen; alsdenn mischet man zweymahl so viel, nemlich ein halb Maas, guten Branntewein darunter. Will man sich nun dieses Medicamentes bedienen, muß solches vorher warm gemacht werden. Es ist dieses ein vertheidigendes, zertheilendes, und sehr kräfftiges Mittel bey allen, so wohl innerlichen als äusserlichen Wunden. Ist die Wunde äusserlich, muß man fordersamst dahin bedacht seyn, daß die Wundlefftzen wieder zusammen gefüget, und eine mit diesem präparirtem lauen Wasser angefeuchtete Compresse, oder zusammen gefaltenes Tüchlein, darauf geleget, hernach die Wunde nicht allzu feste, sondern so los und gelinde, als immer möglich, verbunden werden. Ist die Wunde aber zu tief, daß selbige solchergestalt nicht wieder zusammen gefüget werden könne, muß man ohne Verweilen einen Häfft oder Naht machen, wodurch verhindert wird, daß keine Lufft zum Knochen komme, noch denselben schade. Es ist kein Unterscheid, was diesen Verband betrifft, zu machen, wann auch schon die Wunde am Haupte, oder im Angesichte wäre, und muß jederzeit auf die vorbeschreibene Art damit verfahren, auch dann der Verband innerhalb 24 Stunden zweymahl vorgenommen werden. Dieses Mittel dienet auch gegen grosse Quetschungen, auch das durch Schlagen, Fallen und starcke Bewegungen verursachte geronnene Geblüte zu zertheilen; Damit aber die Würckung dieses Mittels desto sicherer und gewiß sey, müssen die gequetschten und leidenden Theile, von vier zu vier Stunden durch eine mit besagtem Wasser angefeuchtete Compresse, welche beständig auf der Wunde liegen zu lassen, gehähet werden. Nach Proportion, daß der Verwundete hierdurch Linderung verspüret, muß kein Verband vorgenommen werdden, sondern mit demselben bis zu des Patienten völliger Genesung angehalten werden. Ein anderes ist es, wann ein Verlust der Substantz, das ist, wann ein gantzes Stück, oder mercklicher Theil weg ist, oder ein Knochen- oder Beinbruch, Ausweichung, Steiffwerdung, Durchdringung, Ergüssung und Verletzung der innerlichen Theile vorhanden; Der Verband soll gleichwohl alle 24 Stunden nur zweymahl geschehen. Ueberdieß muß man dieses Medicament auf eine andere Weise gebrauchen, wann nemlich die Wunde in die Höhlen, oder in das Inwendige des Leibes hineindringet; alsdenn soll man dem Patienten, alle vier Stunden einen Löffel voll davon zu trincken geben. Ist ein gelindes Fieber dabey, vermischet man selbiges mit halb so viel Wasser; Ist das Fieber aber starck, so gebe man es in einer Tasse aufgegossenen Wundkräuter-Thee, und lege eine blosse und allein mit obgedachtem Naß benetzte Compresse auf die Wunde. Es ist rathsam, daß die Compresse zuweilen angefeuchtet werde, ohne jedoch dieselbe von der Wunde wegzunehmen. Ferner ist solches gut für die Rose oder den Rothlauff, wenn von vier zu vier Stunden ein leinenes Tuch damit befeuchtet, und eine darein getauchte Compresse aufgeleget wird. Es dienet auch gegen den übermäßigen Blutfluß des Frauenzimmers, da man eine, alle vier Stunden angefeuchtete Compresse auf den Unterleib leget.

Wundlattich, siehe **Mäußohr**, im XIX Bande, p. 202.

Wundmahl, siehe **Narbe**, im XXIII Bande, p. 624 u. ff. desgleichen **Wunde**.

Wundmittel, siehe **Wundartzeneyen.**

Wundmittel, (reinigende) siehe **Mittel**, (reinigende **Wund-**) im XXI Bande, p. 581.

Wund-Mixtur, siehe **Mixtur**, (**Wund-**) im XXI Bande, p. 652.

Wund-Nadel, siehe *Acus*, im I Bande, p. 434.

Wundöl, Baseler, *Oleum Vulnerarium*, Basilienſe.

Rec. Rad. Vincetoxic. ℔ß. Aristol. rotund. Valerian. aa. ℥ii.
Fol. Symph. maj. Plantagin. Filipendul. Alchimill. Bugulæ, aa. aa. Mii.
Baccar. Juniper. P. i.
Flor. Hyperic. c. semin. Mvi.
Chamomill.
Spicæ, aa. Mi.
Lumbric. terrestr. ℔i.
Olei Hyperic. Lumbric. aa. q. s.

Digeriret es in Pferde-Mist, hernach, drucket es aus, seiget es durch, und thut dazu:

Myrrhæ,
Masticheſ,
Thuris,
Vernic. aa. ℥ii.
Terebinth.
Picis naval. aa. ℔ß.

Seiget es durch und machet es zu einem Wundöle.

Wundöl, D. v. C. aus Th. Hofmann, *Oleum Vulnerarium*, D. a C. ex Th. Hofmann.

Rec. Myrrh. elect. ℥i.
Thuris masculi ℥ß.
Olei destill. Terebinth. ℔ii.

Lasset es über gelindem Feuer in einem verglasurten Topffe sieden; Denn nehmet es vom Feuer und thut bald dazu, gestossene Myrrhen und Weyrauch, hütet euch aber, damit ihr das Angesicht nicht verbrennet, dahero man es geschwinde zudecket, und noch ein wenig kochen lässet. Es dienet zu allen Wunden und Geschwüren, besonders an nervichten Theilen.

Wundöl, Rhunraths, welches er im I Theile seiner Medull. destillator. p. 572. also zu verfertigen lehret: Nehmet ein halb Pfund Baumöl, ein Viertel-Pfund Terpenthin, Johannisblumen, und ein Drittel so viel Wollkrautblumen, und müssen dieser beyder Blumen so viel seyn, daß, wenn sie unter den Terpenthin und das Baumöl gethan werden, eine gar dicke Masse daraus wird. Darüber schüttet anderthalb Maas guten weissen Wein, und lasset es in einer Pfanne oder Topffe so lange sieden, bis der Wein eingesotten, darnach stellet es in einem Glasse zwey Monat lang an die Sonne zur Digestion. Dieses Wundöl oder Wundbalsam ist vortreflich, und wo er gebrauchet wird, bestehet man nicht mit Schanden.

Wundöl, Minderers, nach der verbesserten Augspurgischen Apothecker-Ordnung, *Unguentum Vulnerarium*, Mindereri, juxta P. A. R.

Rec. Terebinth. venet. ℥ß.
Gummi Elemi, so viel darinne mag zerlassen werden.
Olei Hyperici, ℥i. Ceræ destillat. ℥ii.

Mischet es unter einander. Es soll zu frischen Wunden ein vortreffliches Mittel seyn, wenn man damit benetzte Leinwand darauf leget.

Wundöl, Zwelffers, *Oleum Vulnerarium*, Zwelfferi. Nehmet gelbes und rothes Terpenthinöl, nemlich ein solches, das gehöriger massen über die Retorte destilliret worden, nachdem man vorher den weissen ölichten Geist davon abgezogen. Darein werffet:

Pulver. Gummi Animæ, Elemi,
Mastichis, Olibani,
Myrrhæ, aa. ℥vi.
Hederæ, ℥ß.

Auch giesset dazu:

Balsami Indici Peruviani, ℥i.

Ferner mischet darunter:

Oculor. Populi arboris recent. ℥iß.
Decocti inspissati, ex Summitatibus Hyperici recent. & florent. parati,
Succi Millefolii inspissati, aa. ℥ß.

Lasset es über gelinder Wärme in einem wohl verschlossenen Glase, bey öfterem Umrühren so lange digeriren, bis sich die Gummien meistentheils aufgelöset. Hernach seiget es warm durch Leinwand und einen Seigekorb, setzet es zum Gebrauche hin, und thut, wenn es beliebig, ein wenig Campher dazu. Dieses Oel ist das vortrefflichste Wundmittel, so wohl zu frischen, und nur angebrachten, als auch zu alten Wunden, zumahl an nervichten Theilen, wo man keine Salben von ausgepreßten Oelen brauchen darff. Es ist ein besonderes Mittel, wenn man Carpie damit befeuchtet, und einleget.

Wundöl, (eisenhafftes) Zwelffers, *Oleum Vulnerarium Martiale*, Zwelfferi. Nehmet gelbes Terpenthinöl, das durch die Retorte destilliret worden, ingleichen wohlrüchendes und helldestillirtes Tannenöl, von jedem sechs Untzen. Diese Oele mischet unter einander und thut darein, drey oder vier Untzen frische und im Frühjahr gestossene Pappel-Knospen; lasset es ohngefehr zwey Tage, bey gelinder Wärme, in einem wohl verschlossenen und hohen Glase mit einander weichen, hernach seiget es durch und drücket es starck aus. Dieses ausgepreste Oel giesset abermahls in ein hohes Glas, oder weiten Kolben, und weichet ferner darinne, drey bis vier Untzen reinen und gut gefeilten Stahl, denn tropffet allmählich und zu verschiedenen mahlen zwey oder mehr Untzen des besten Salpeter- oder Vitriolgeistes hinein, doch so, daß binnen 12 Stunden ohngefehr aller Geist Tropffenweise aufgegossen sey; dabey muß der Stahl mit einem höltzernen Spatel offte hin und her beweget werden, damit er sich nicht zu Boden setze und verhärte. Denn solcher gestalt wird das Eisenfeilig aufgelöset, und theilet seine Essentz oder Seele dem aufgegossenen Oele mit, welches es eintrincket und mit der schönsten rothen Farbe färbet. Nach geschehener Auflösung digeriret es mit einander in einem welten und wohl verstopfften Glase, ohngefehr zwey Tage. Endlich scheidet das blutrothe Oel von dem Eisenfeilig und aller Feuchtigkeit, und hebet es zum Gebrauche auf Dieses wird nicht wenigere, wohl aber grössere Würckungen thun, als das Wundöl vom Schwefel, nicht nur äusserlich in die Wunden geleget, sondern auch innerlich eingenommen: weil es keinesweges etzend ist, indem der etzende Salpeter- oder Vitriolgeist nicht in das Oel, sondern in den gefeilten Stahl würcket, darinne seine Krafft äussert, und selbigen auflöset; auch bey der Auflösung sebst in ein anderes Wesen gleichsam verwandelt und abgesüsset wird. Wolte jemand dieses Oel auf eine andere Art machen, nemlich, daß er den Salpetergeist vorher, ehe noch die Oele aufgegossen, zu den gefeilten Stahl tropffe, so ist es auch erlaubt, nur muß auch dieses allmählich, Tropffenweise, und zu verschiedenen mahlen geschehen, auch der Stahl mit einem Spatel unablässlich umgerühret werden. Nach vollbrachter Auflösung und Aufgiessung des Salpetergeistes, werden endlich die obgedachten Oele auf das zum Theil aufgelöste Feilig gegossen, und ohngefehr zwey Tage digeriret. Solchergestalt kan gleichfalls die blutrotheste Farbe ausgezogen, und ein kräfftiges und edles Wundöl bereitet werden, welches ebener massen innerlich und äusserlich zu gebrauchen.

Wundöl aus Schwefel, Zwelffers, *Oleum Vulnerarium* ex *Sulphure*, Zwelfferi. Nehmet rohen und guten Schwefel sechs Untzen, zerschmeltzet ihn in einem Topffe, oder in einer verglasurten irrdenen Schüssel über gelindem Feuer, damit er sich nicht entzünde, oder zu brennen anfange.

Unter

Unter den geschmoltzenen Schwefel mischet wohl, und zwar noch über dem Feuer, drey bis vier Untzen reines Weinsteinsaltz. Nachdem diese Vermischung geschehen, und alles mit einem Spatel wohl unter einander gerühret, nimmt man es vom Feuer, und hat die so genannte Schwefelleber, welche man zu Pulver stösset, in einen kleinen Kolben thut, und darüber giesset: gelbes Terpenthinöl, so durch die Retorte destilliret worden, und frisch destillirtes Tannenzapffenöl, von jedem drey bis vier Untzen oder mehr. Denn destilliret man es über dem gelindesten Feuer, ohne alles Kochen oder Aufwallen, und sogleich wird sich die rötheste Tinctur, einem Blute gleich, ausziehen. Diesen hochrothen Balsam oder höchstrothes Oel giesset man entweder Neigungsweise ab, oder lässet es durch ein Filtrum lauffen, und hebet es in einem Glase auf. Man kan es innerlich und äusserlich brauchen, und ist zu den Brust- und Lungengeschwüren sehr dienlich, darinne es ohne Zweifel den gemeinen Schwefelbalsam an Kräfften übertrifft.

Wund-Oel, die verkürtzten Adern zu erlängern und zu stärcken. Nehmet ein Loth Wacholderöl, und drey Loth St. Johannis- oder Holderblütöl, und mischet es wohl unter einander.

Wund-Pflaster, siehe *Emplastrum Vulnerarium*, im VIII Bande, p. 1108.

Wund-Pflaster, Barbetti, siehe Barbetti Wund-Pflaster, im III Bande, p. 415.

Wund-Pflaster, Madame Fouqvent, siehe Pflaster (Wund-) aus Madame Fouqvent hinterlassenen Artzneyen, im XXVII Bande, p. 1506.

Wund-Pflaster, aus Hofmanns Th. siehe *Emplastrum Vulnerarium*, ex Th. Hofmann. im VIII Bande, p. 1108.

Wund-Pflaster, Purmanns, *Emplastrum Vulnerarium*, Purmanni, welches er in seinem Chirurgischen Lorbeerkrantze, p. 361 nachstehendermassen verordnet:

Rec. Ceræ, ℔iß.
Lithargyrii, ℔i.
Olei Amygdal. dulc. ℔ii.
Gummi ammoniaci, ℥i. Galbani, ℥ii.
Bdellii, ℥iß.
Pulver. Succini, Myrrhæ, Magnet. ppt. Aristoloch. long. aa. ℥iij. Mastiches, Olibani, aa. ℥iß.

Mischet und machet es zu einem Pflaster, welches in allerhand Wunden unvergleichlich ist.

Wund-Pflaster, de Spina, siehe *Emplastrum Vulnerarium*, de Spina, im VIII Bande, p. 1108.

Wund-Pflaster, (Nürnberger grünes) siehe Pflaster (Nürnberger grünes Wund-) im XXVII Bande, p. 1498.

Wund-Pflaster, (wahres) Zwelfers, siehe *Emplastrum Vulnerarium Verum*, Zwelferi, im VIII Bande, p. 1109.

Wund-Pflaster, (wunderbares) Schulzens, siehe *Emplastrum Vulnerarium Miraculosum*, Schulzii, im VIII Bande, p. 1109.

Wund-Pflaster zu den Nierengeschwüren, Zwelfers, siehe *Emplastrum Vulnerarium* ad *Renes exulceratos*, Zwelferi, im VIII Bande, p. 1108.

Wund-Pulver, a Fonseca, siehe Pulver zu den Wunden a Fonseca, im XXIX Bande, p. 1412.

Wund-Pulver, Rhunraths, siehe Pulver zu Wunden und Fisteln, Rhunraths, im XXIX Bande, p. 1412.

Wund-Pulver, Purmanns, siehe Pulver die Wunden geschwinde zu heilen, Purmanns, im XXIX Bande, p. 1413.

Wund-Pulver, für Hunde, siehe Pulver zu den Wunden der Hunde, im XXIX Bande, p. 1412.

Wund-Raute, ist die *Ruta pratensis*, seu *vulneraria*.

Wundreinigende Mittel, siehe Mittel (reinigende Wund-) im XXI Bande, p. 581.

Wundsälblein, Popps und Agricolä. Jener lehret es unter seinen chymischen Artzneyen also verfertigen:

Rec. Salis Saturni, ℥i.
Olei Camph. ℥ß.
Croci Martis, ℥ß.
Olei Olivar. q. s.

Reibet in einem steinernen Mörsel alles wohl unter einander zu einem Sälblein, welches zu allen frischen Wunden, auch zu faulen eyterigen Schäden dienet. Agricola schreibet in seinen Anmerckungen über dessen chymische Artzneyen, p. 258. daß dieses Mittel in allen Wunden gar wohl zu gebrauchen sey, sonderlich wenn Hitze mit zuschlage: denn es kühle mächtig, und ziehe die Mundlefzen zusammen; es müsse aber dabey beobachtet werden, daß es gantz auf den Grund komme, und nicht nur oben auf, sonst heile es zwar wohl oben zusammen, unten aber faule es, und bringe also grossen Schaden, wie offtmahls geschehe, daß man die Wunden habe müssen aufschneiden, und aus einem Schaden zweye machen. Zu denen Schäden, welche etwas Fettigkeit leiden wolten, und andern Fleischwunden, ob sie gleich beinschrötig, doch aber nicht allzu schiefrig wären, habe Agricola folgendes Sälblein zugerichtet: Nehmet Reinberger-Schmeer ein Pfund, Bleysaltz drey Loth, Tabacksblätter, heydnisches Wundkraut, Wullkraut oder Königskertzen, Johanniskraut und Chamillenblumen, Garbenkraut, jedes anderthalb Loth, Baumöl drey Loth. Das Schmeer thut in einen Tiegel, lasset es allmählig zergehen, alsdenn thut die andern Stücke, alle klein unter einander gestossen, darunter, lasset es wohl prägeln, und, nachdem es wohl gebraten, zwänget es durch ein Tuch, damit das Grobe zurück bleibe, lasset es noch ein wenig über dem Feuer stehen, so ist das Sälblein fertig. Mit diesem soll man die Wunde täglich zweymahl verbinden, und kein Pflaster, sondern nur ein reines Tüchlein drüber legen, so werde die Wunde ohne alle Zufälle bald heilen. Ein anderes Wundsälblein, welches mit grosser Verwunderung alle Wunden, sie seyn wie sie wollen, in gar kurtzer Zeit, ohne alle Zufälle heilen soll, und darauf sich ein Wund-Artzt kühnlich verlassen könne, lehret der Schriffisteller am angeführten Orte, p. 259. also verfertigen: Nehmet

met Bleysaltz ein halb Loth, Ohrenschmaltz, welches man in ziemlicher Menge bey unterschiedlichen Personen, sonderlich Kindern, sammlen kan, auch ein halb Loth; Darunter mischet ausgepreßtes Haselnußöl, so viel gnung zu seyn scheinet, machet es in einem steinernen Mörsel zu einem Sälblein, oder, wenn es dicker werden soll, kan man es in einem kleinen Tiegel gantz gelinde kochen lassen, bis es dicke genung worden. Der Schrifftsteller versichert, es sey keine Wunde so gefährlich, welche damit nicht könne geheilet werden, sie sey auch wo sie wolle, und dürffe man von diesem Sälblein nur gar gelinde mit einem Federlein etwas in die Wunde thun, so werde man Wunder sehen, in was kurtzer Zeit die Wunde, ohne alles Eytern und Schwären, heilen werde. Er habe damit manche Wunde in 24 Stunden geheilet, daß man keinen Mangel daran spüren mögen, sonderlich wenn es eine frische Fleischwunde gewesen, und wenn schon auch das weisse Geäder verletzet werde, so heile es dasselbe ohne alle andere Artzneyen, und wehre dem Gliedwasser und aller Hitze. So sey auch dieses Sälblein ein köstliches Mittel wider den Wurm an Menschen und Vieh; Wenn der Wurm noch nicht offen, so schlage man es fein warm mit einer Aalhaut über, so werde er in wenig Stunden sterben, und das Geschwüre aufgehen, auch davon selbst wieder zuheilen, wie er solches mehr als 200 mahl versuchet, sonderlich an Pferden: Denn sobald man sehe, daß der Wurm aufwerffe, schlage man alsobald dieses Sälblein darüber, über drey Stunden schlage man es wieder vom neuen über, so werde der Wurm sterben, und die Beule weich und gelinde werden; Gehe sie nicht geschwinde von sich selbst auf, so müsse man mit einem Laßeisen ein Löchlein ritzen, und dieses Sälblein darein streichen, da werde man sehen, wie bald es in die Heilung gehe. Woferne etwan einem Menschen Würmer in die Ohren gekrochen wären, nehme man von diesem Sälblein wenig auf Baumwolle, stecke oder halte es in das Ohr, und lege sich eine Stunde darauf, so würden die Würmer mit Verwunderung heraus, und in die Baumwolle kriechen; Endlich würde es auch sehr nützlich in dem fressenden Wolfe gebrauchet. Noch ein Wundsälblein beschreibet Agricola am angeführten Orte, p. 779. auf folgende Art:

Rec. Salis Antim. ʒi.
Spirit. Tartari, ʒii.
Olei Camph. ʒii.
Liquor. expreſſ Conſolidæ,
Mucilag. Sem. Pſyllii, aa, ʒii.

Kochet es unter einander, bis es will dicke werden, darnach thut darein:

Gummi Arabici, ʒiß.

und kochet es zu einem Sälblein, doch daß es nicht zu hart werde. Ferner hat der Schrifftsteller dergleichen Sälblein, p. 978. welches also verfertiget wird:

Rec. Eſſent. Sulph. ʒi.
Tinct. Antim. ʒii.
Mercurii dulc. ʒiij.
Sacch. Saturn. ʒi.
Tinct. Martis, ʒß.

Machet es über den Kohlen zu einem Sälblein und hebet es zum Gebrauche auf.

Wundsafft, Mynsichts, siehe *Liquor Vulnerarius*, Mynsicht. im XVII Bande, p. 1606.

Wund-Salbe, Wund- und Waffen-Salbe. Solche ist als ein abergläubisches Mittel zu gebrauchen verboten, siehe Waffen-Salbe, im LII Bande, p. 547 u. ff. und im Artickel: Wund-Artzt.

Wundsalbe, *Unguentum Vulnerarium*,

Rec. Balſami Peruviani,
Olei deſt. Tartari, aa. q. pl.

Mischet und machet es zu einer Salbe.

Wundsalbe, Th. Hofmanns, *Unguentum Vulnerarium*, Th. Hofm.

Rec. Salviæ part. 4.
Millefolii, part. iij.

Sammlet dieses zu Ende des Mayes, zerschneidet es klein, kochet es bey zwey Stunden lang in einem Gefässe mit acht Pfund gereinigter Maybutter, durchseiget es, setzet es wiederum zum Feuer, mischet darunter ein Pfund Bockunschlut, und gleichviel Hirschunschlitt, ein halb Pfund Wachs, ferner:

Reſin. Pini, ℔iv.
Terebinth. ℔iß.

Kochet alles unter einander bis alles aufgelöset ist, nehmet es vom Feuer, thut ein wenig gestossenen Grünspan darzu, daß es die grüne Farbe bekomme, mischet auch zwey Untzen Lavendelöl darunter, und macht es zu einer Salbe; welche sowohl bey neuen als alten Wunden, bey zerschnittenen oder gelähmten Nerven, und andern Gebrechen zu gebrauchen ist.

Wund- (und Geschwür-) Salbe, Th. Hofmanns, *Unguentum ad Vulnera & Ulcera*, Th. Hofm.

Rec. Maſtichis, ʒi.
Terebinthin. Venet. ʒiij.
Ceræ flav. ʒiv.

Zerschmeltzet erstlich in einem thönernen Topffe das Wachs mit Terpenthin, nachgehends nehmet es vom Feuer und thut Mastixöl, und das Mastixpulver, so viel als genug, hinzu, und machet es zu einer Salbe.

Wundsalbe, Jungkens, *Unguentum Vulnerarium*, Jungkenii. Nehmet im May bey abnehmenden Monden, jedes von nachstehenden Kräutern mit den Wurtzeln, als:

Herb Sanicul. Veronic. Pyrol. Prunell. Auricul. muris minimæ, Plantag. Conſolid. major. aa. Mii.

Hacket sie unter einander, hernach nehmet zwey Pfund Maybutter, und ein Pfund von den gehackten Kräutern, bratet beydes gut mit einander, bis die Krafft der Kräuter von der Butter wohl ausgezogen worden; wenn denn selbige zusammen fallen, und wohl gebraten sind, so seiget die Butter davon ab, und thut dazu:

Ceræ,
Picis, aa. ʒiß.

Nachdem nun diese auch darinne zerschmoltzen sind, so rühret stets, bis die Salbe kalt wird, und gestehet, sonst sich das Pech leicht zu Boden setzet.

Diese

Diese Wundsalbe, so gering sie auch scheinet, ist doch von der Würckung, daß man damit heilet, was man auch nur Schmertzhafftes und Verwundetes am Leibe haben mag. Oder:

Rec. Olei Hyperic. ℔i.
Terebinth. opt. ʒiv.
Ceræ recent. ʒii.

Das Wachs lasset in einem Tiegel zergehen, und thut den Terpenthin, endlich auch das Oel dazu, und hebet es denn geschwinde wieder vom Feuer, so wird es, nachdem es erkaltet, honigdicke; verlanget man es dicker, so thut man ein wenig mehr Wachs hinzu. Von dieser Salbe nimmt man alsdenn sechs Untzen, und des besten aufs zärteste geriebenen Präcipitats eine halbe Untze, reibet beydes wohl untereinander und verwahret es zum Gebrauche. Diese Salbe ist vortrefflich, daß auch ein Schaden, wenn er noch so böse, widerspenstig und bösartig wäre, als immer wolle, damit zu heilen stehet. Man nehme z. E. einen Menschen, der von Fuß an, bis auf das Haupt voll böser Geschwüre wäre, purgire selbigen erstlich mit dienlichen Mitteln, und schmiere ihn hernach mit dieser Salbe, so wird man Wunder sehen, wie sich die Bösartigkeit in etlichen Tagen geben wird. Wo bey einem Schaden eine subtile, schwartze, stinckende Feuchtigkeit herausfliesset, die wird sich davon bald ändern, und in ein richtiges Eyter verwandeln. Sie macht auch die Geschwüre rein und frisch, giebt ihnen eine natürliche Farbe, und ziehet alles Böse von innen heraus, wenn man sie fleißig alle Tage gebrauchet und mit Tüchlein überleget. Es ist auch diese Salbe ein gutes Stück, bey geschnittenen Krebsschäden zu gebrauchen, denn sie ziehet die Ueberbleibsel, welche etwan noch zurück geblieben, heraus, verdauet, purgiret, reiniget und heilet sie endlich wohl zu. Oder:

Rec. Butyr. majal. ℔i.

Diese lasset über dem Feuer zergehen, und nachdem sie wohl verschäumet, thut dazu:

Ceræ,
Picis reſinæ, aa. ʒij.

Wenn diese eine halbe Stunde mit einander gekocht, so thut ferner hinzu:

Aerug. ſubtiliſſ. pulveriſ. ʒj.
Ariſtoloch. rotund. pulv. ʒß.

Mischet es zu einer Salbe. Diese wird von einem sichern Frantzösischen Artzte über alles gerühmet.

Wundsalbe, Khumraths, siehe Sympathetische Salbe, Khunraths, im XLI Bande, p. 734. Eine andere Wundsalbe beschreibet dieser Schrifftsteller im II Theile seiner Medull. deſtillator. p. 265. folgender massen: Nehmet Brosamen von Roggenbrode, darzu thut Zucker und Rosenöl, auch armenischen Bolus, und stosset alles wohl durch einander; machet es aber nicht zu harte.

Wundsalbe, (goldeene) Nürnberger, *Unguentum Vulnerarium Aureum*, Ph. Nor.

Rec. Olei communnis vetuſti, ℔j.
Petræ. ʒʒiß.
Philoſopphorum,
Ceræ,
Terebinthinæ,
Juniperi, aa. ʒij.
Gummi Galbani, ʒj.
Pinoved. Taxi,
Balſami Peruviani, ana, ʒß.
Ceræ ʒiij. vel q. ſ.

Mischet und machet es zu einer Salbe.

Wundsalbe, (goldene) Zwelfers, *Unguentum Aureum Vulnerarium*, Zwelferi.

Rec. Ceræ citrinæ novæ adoratæ, ʒiij.
Olei Terebinthinæ rubri, vel flavi per retortam deſtill. ʒviij.
Terbinthinæ claræ, ʒij.
Reſinæ albæ, ʒiiß.
Maſtichis electæ, ʒj.
Colophoniæ, ʒiß.

Dieses alles schmeltzet, und seiget es durch ein Tuch und Seigekorb, und indem es noch ein wenig warm, streuet nachfolgendes Pulver darein:

Pulv. Thuris albi in granis ſubtiliſſimi, ʒiß.
Myrrhæ rubræ translucidæ & ſubtil. ʒi.
Croci optimi, ʒij. vel iij.

Machet es nach der Kunst zu einer Salbe, welche ihr bey dem Gebrauch mit Eyerdotter vermischen, und zu einem Digestivsälblein machen könnet. Sie ist eine goldene Salbe, so wohl ihrer Farbe nach, als auch ihrer Tugend; denn sie heilet alle Wunden sicher, vornemlich nervösigte Theile, wo Salben und ölichte Sachen sonst schaden.

Wundsalbe, (grüne) aus dem Friedel, *Unguentum Viride Vulnerarium.*

Rec. Olei commun.
Succ. Herb. Barb. Caprin. aa. ʒiij.
Alchimill. ʒj.
Sanicul. Pyrol. aa. ʒß.

Kochet es mit einander über gelindem Feuer, bis sich die Säffte verzehret haben; den thut hinzu:

Reſinæ pini, ʒiij.
Butyr. non ſalit. ʒvi.

Mischet es zu einer Salbe. Sie dienet zu allen frischen Wunden, heilet gewaltig, und lässet nicht leichte einen Zufall zur Wunde kommen.

Wundsalbe, (rothe) Purmanns, *Unguentum Rubrum Vulnerarium*, Purmanni, welche er in seinem chirurgischen Lorbeerkrantze, p. 732. also zu verfertigen lehret:

Rec. Olei commun. ℔ß.
Ceræ, ʒiv.
Terebinth.
Lapid. Calaminar. præp. aa. ʒij.
Bol. armen. præp. ʒiß.
Maſtich.
Olibani, aa. ʒiij.
Rad. Ariſtoloch. long. & rotund. aa. ʒi.
Alum. uſti, ʒij.

Mischet und machet es zu einem Sälblein, welches, wie schlecht es auch scheinet, von köstlicher Würckung ist, und, wo jemahls ein Medicament in Gleichwunden etwas nutzet und ausrichtet, so thut es dieses rothe Sälblein.

Wundsalbe, (rothe) Schmidts, *Unguentum Vulnerarium Rubrum*, Schmidii.

Rec. Olei Roſar. ℔ß.

In diesem Oele muß zuvor etwas vom Pfersichkraute und rothen Santelholtze fein abgekocht und durchgedruckt werden; ferner:

Ceræ, ℥iv.
Terebinth.
Bol. armen. aa. ℥iß.
Lapid. Calaminar. ℥ii.
Mastiches,
Olibani, aa. ℥iß.
Rad. Aristoloch. rotund. & long. aa. ℥i.
Alum. usti, ℥ii.

Mischet es zu einer Salbe, und zwar so, daß man das Wachs, Oel, und Terpenthin mit einander zergehen lässet, hernach, wenn es erkaltet, die Pulver darein rühret. Sie ist in Gelenck- und Glieder-Wunden sehr köstlich.

Wundsalbe, (Waffen- und) siehe Sympathetische Salbe, Khunraths, im XLI Bande, p. 734 u. f.

Wundsalbe zum geilen Fleische, Conrad Khunraths, siehe Salbe zum geilen Fleische in den Wunden, Conrad Khunraths, im XXXIII Bande, p. 784.

Wundsalbe für Hunde. Man nimmt Lorbeerblätter, siedet solche mit Schweine-Fett, damit das Grüne herausgehe, hernach nimmt man mit Erdrauchwasser gewaschenen Terpenthin, und lässet es denn gemächlich warm mit vorigem Schweine-Fette unter einander gehen.

Wundsch, Dörfer, siehe Wundsch (Ober-) und Wundsch (Nieder-).

Wundsch, (Johann) Pastor auf der Nordstrandischen Insul Nordmarsch in der andern Helffte des 17 Jahrhunderts, schrieb:

1. Litaniam Israelitico-Nordmarsiacam oder Israelitische allgemeine Litaney aus dem 20 Psalm, 1658 zur Zeit des Nordischen Krieges in 3 Predigten erkläret, Schleßwig 1660 in 4.
2. Hieroglyphicum pœnitentiale Davidico-Wundschianum oder hellpolirten Buß-Gebets-Glaubens- und Lebens-Spiegel oder Erklärung des 51 Psalms in 4 Predigten, Hamburg 1661 in 12.
3. Buccinam Sleswigo-Holsaticam oder Schleswig-Hollsteinische Buß-Posaune von dem auf der Nordstrandischen Insul Nordmarsch den 4 Junius 1668 gefallenen Blut-Regen, Schleswig 1668 in 8.

Mollers Cimbria litterata.

Wundsch oder Wundschius, (Johann Wilhelm) siehe Wündsch.

Wundsch, (Nieder-) ein Dorf unweit Querfurth in Sachsen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. p. 371.

Wundsch, (Ober-) ein Dorf unweit Querfurth in Thüringen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc. p. 387.

Wund-Schaden, siehe Wunde.

Wundsche, Dorf, siehe Wündschen.

Wundschendorf, ein Churſächsisches Dorf in Meissen im Amte Dreßden, bey dem Marckt-Flecken Schönfeld gelegen. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wundschierling, siehe Würerich.

Wundschius, Personen dieses Nahmens, siehe Wundsch.

Wundschmertzen, siehe Schmertzen der Wunden, im XXXV Bande, p. 322.

Wundschwitz, ein adeliches Ritter-Gut und Dorf in Meissen im Amte Leißnig, dem Herrn von Traundorf gehörig. Goldschadts Beschreibung der Marckt-Flecken ꝛc.

Wundsucht, (Pulver die) zu vertreiben, Khunraths, siehe Pulver das Gliedwasser und die Wundsucht zu vertreiben, Khunraths, im XXIX Bande, p. 1368.

Wundsyrup, *Syrupus Vulnerarius.*

Rec. Herb. c. Flor. Betonic. Sartaceme. Flor. Bellis rubr. Hb. & Flor. Scabios. aa. Mii.

Lasset die Kräuter und Blumen ein wenig welck werden, darnach hacket und siedet sie in Wasser, bis keine Krafft mehr darinnen, von dieser Brühe nehmet ein Pfund, thut eben so viel Zucker darzu, und siedet es zu einem Syrup. Dieser Syrup dienet eigentlich vor innerliche Verfehrung, wie solche Nahmen haben mag, so man dessen täglich einen Löffel voll einnimmt, doch ist es besser, wenn man den Safft aus den frischen Kräutern zwingt, und alsdenn wie gemeldet zu einem Syrup sieden lässet, und gebraucht. Alsdenn aber ist er nicht so lieblich.

Wundsyrup, Zwelfers, siehe Syrup, (Lungensuchts- und Wund-) Zwelfers, im XLI Bande, p. 1127.

Wundtinctur, Ents, *Tinctura Traumatica,* Entii.

Rec. Flor. Hyperic. Rosar. rubr. sic. aa. ℥ß.
Rad. Tormentill. Rhabarb. opt.
Nuc. moschat. ponderos. aa. ℥ii.
Myrrh. rubr. select.
Mum. ægyptiac.
Sangu. Dracon. aa. ℥iß.
Terræ Catech. selectiss. ℥iii.

Schneidet und stosset diese Species, hernach befeuchtet sie mit weinsteinisirtem Branntweine fünff Finger hoch, lasset es in gelinder Digestion stehen, hernach giesset die Tinctur ab, und einen neuen weinsteinisirten Branntewein wieder auf.

Wundtränckgen, *Potio Vulneraria.*

Rec. Aqv. Veronic. Sanicul. ana. ℥iii.
Tinct. Flor. Hyperic. ℥ß.
Antimon. diaphor.
Lap. Canc. ana. ℥i.
Myrrh. ℈i.
Syr. Veronic. ℥i.

M. D. S. Tränckgen, vor etlichemahl.

Wundtränckgen, (laxirendes) wo ein Nerve verletzet.

Rec. Tamarind. ℥ß.
Rhabarb. el. ℥ii.
Myrobal. citr. ℥iß.

Zerschneidet und zerstosset es, giesset darauf gnugsames Wegrich- oder Acatienwasser, lasset es aufsieden, seiget es durch, und löset darinnen auf:

Elect. lenitiv. ℥iii.
Syr. Rosar. Solut. Cichor. c. Rhabarb. ana, ℥ß.

M. D. S. Tränckgen. Oder:

Rec. Aqu. Flor. Pœon. Scorzon. Cerass. nigr. comp. Lil. Convall. s. v. Flor. Tiliæ, ana. ℥j. Epilept. Lang. ℥ß.
Lap. Canc. ppt.
Corall. r. ppt.
Cinnabr. nat. ana, ℈i.
Syr. Flor. Pœon. Papav. rhœad. ana, ℥iii.

M. D. S. Tränckgen. **Dieses Tränckgen bauet vielen bösen Zufällen vor, bindet die Geister, und stillet die Schmertzen.**

Wundtränckgen, (stärckendes)

Rec. Aqu. Rosar. Rub. idæi, Cinamom. ana, ℥ii.
Lap. Canc. ℥i.
Syr. Cinamom. ℥ß.

M. D. S. Tränckgen.

Wundtranck, *Decoctum Vulnerarium.* **Die Wundtränckе sind mit den andern Tränckеn eines, nur daß sie auf die Wunden und allerhand alte und neue Schäden besonders gerichtet seyn. Die Alten haben sie häuffig gebrauchet, und ob sie schon etwas abgekommen, so kan man sie doch diese Stunde nicht missen, sondern sie werden in vielen Fällen mit grossem Nutzen gebrauchet.**

Wundtranck, vor Pferde, wird von bewährten Wundkräutern abgekocht, und denen Pferden eingegossen, die Heilung der Wunden, alter Schäden, Geschwüre und Fisteln zu befördern. Ein guter Wundtranck nicht nur allein, wenn ein Pferd verwundet ist, sondern auch, wenn es den Husten hat und nicht zunehmen will, ist folgender: Nimm Heydnisches Wundkraut, Rheinfahrenkraut, Odermennige, Wohlgemuth, Camillen, rothen Beyfuß, Ehrenpreiß, St. Johanniskraut, Wallwurtzen, eines so viel als das andere, koche es in Wasser, und laß das Pferd acht oder zehen Tage darvon sauffen, und auch das Futter damit netzen. Heydnisches Wundkraut, Sinau und Wintergrün giebt ebenfalls einen guten Wundtranck. Oder nimm spitzigen Wegerich, Heydnisches Wundkraut, Schlüsselblumen, Sinau und Erdbeerkraut, stosse es mit Bier oder Wasser ab, und mache es zu einem Tranck. Oder, nimm Braunellenkraut und Wintergrün, jedes gleich viel, stosse es zusammen in einem Mörsel, laß es mit zwo Maaß Wein in einem verglasirten Topf sieden, und gieb dem Pferde alle Morgen ein Gläßlein davon zu sauffen.

Wundtranck, Agricolä, *Decoctum Vulnerarium,* Agricolæ. Dieser Schriftsteller beschreibet im ersten und andern Theile seiner Anmerckungen über Popps Chymische Artzneyen verschiedene solche Tränckе: als p. 153. folgenden:

Rec. Ligni Sassafras, ℥ß.
Radic. Sarsaparill. ℥i. Zedoariæ, Galangæ, aa. ℥iiii.
Oculor. Cancror. ℥ii.
Mumiæ transmarin. ℥i.
Nucis vomicæ ℈i.

Schneidet, was zu schneiden ist, giesset drey Pfund starcken Wein darauf, lasset es vier Tage in der Digestion stehen, hernach den dritten Theil einkochen, endlich durchseigen, und zu dem durchgeseigten Trancke ein Quentgen Salpetergeist giessen. Davon lässet man den Patienten täglich drey gute Trünckе thun. Ferner p. 941. nachstehenden:

Rec. Rhabarbar. opt. ℥i.
Radic. Serpentar. min. Tormentill. Scorzoner. Enulæ campan. aa. ℥iß.
Herb. Vincetoxici, Hypericon. Consolid. major. Verben. aa. M. i.
Aquæ Consolid. major. ℔ii.
Aceti Vini. ℔i.

Schneidet und kochet es in einem verschlossenen Gefässe, bis der dritte Theil eingesotten; denn seiget es durch, und thut zu dem Durchgeseigten:

Salis Oculor. Cancr. ℥ß. Ligni sancti. ℥v.
Mumiæ transmarin. ℥i.
Boli armen. ℥i.

Lasset es eine Viertelstunde mit einander aufwallen, denn seiget es nochmahls durch zu einem Trancke, davon der Patiente des Morgens und Abends jedesmahl einen guten Trunck thun, und damit fortfahren soll, bis er gantz verbrauchet. Endlich lehret der Schriftsteller p. 1072. diesen Wundtranck zurichten:

Rec. Aristoloch. utriusque,
Vincetoxici,
Chelidoniæ,
Taracci, aa. ℥i.
Rhabarb. ℥ß.
Mumiæ transmarin. ℥i.
Herbæ Scabios. Alchimill. Serpentar. min. aa. M. ii.

Schneidet und kochet es in genug Ehrenpreiß- und Pimpinellwasser, seiget es durch, und thut zu dem Durchgeseigten:

Magister. Oculor. Cancr. Corall. rubr. aa. ℥ii.
Sal. Ossium human. ℥ß.

Mischet es wohl unter einander.

Wundtranck, Batean. *Decoctum Vulnerarium,* Batean.

Rec. Summit. Hyperic. Veron. utr. Vinc. pervinc. Agrimon. aa. M. ii.
Rad. Chin. Symph.
Lign. Sant. alb. Nephrit. aa. ℥i.
Dactyl. (zerschnitten) No. 30.
Glycyrrhiz. ℥iß.

Trancket dieses zwölf Stunden lang in einer gehörigen Menge Kalckwasser und Limonienwasser ein, seihet es durch, und thut Nagelkrautsyrup und Elatinekrautsafft von jedem zwey Untzen dazu, und machet einen Wundtranck daraus.

Wundtranck, Bräuners. Dergleichen hat der Schriftsteller in seinem Weiber- und Kin-

derartzte verschiedene, als p. 207. u. f. nachstehende: Nehmet Sanickel, Wintergrün, Tausendgüldenkraut, und Bethonien, jedes eine Handvoll, Ritterspornen, eine halbe Handvoll, Odermennig zwey Hände voll. Lasset es in einem Maas alten weissen Weine sieden, und gebrauchet solches. Oder: Nehmet Angelickwurtzel ein Loth, Wallrath ein halb Loth, Eicheln vier Loth, Klein- und Groß-Wintergrün, jedes drey Hände voll, Wein, so viel genung düncket. Siedet solches nach der Kunst, wie unten soll gelehret werden, und damit es etwas lieblicher werde, so leget, nachdem es gesotten, etwas Zimmet darein. Oder: Nehmet grosse Wallwurtz ein Loth, Wintergrün zwey Hände voll, Sanickel, Gundelreb, Erdbeerkraut, Sinnau, Salbey, Bethonien, Hirschzunge, Edelleberkraut, Ehrenpreiß und Gamanderlein, jedes eine Hand voll. Zerhacket alles klein, giesset ein Maaß guten alten weissen Wein, und ein halb Maaß Wasser dazu, lasset es verdeckt an einem warmen Orte stehen, und gebet dem Patienten, wie auch von den obigen beyden, welcher beliebet wird, alle Morgen und Abende ein gut Glas voll davon zu trincken. Es ist aber zu mercken, daß man die benöthigen Kräuter zu obstehenden zwey Wundtränckcn zerschneide, solche in eine zinnerne Kanne oder Flasche thue, und den Wein darüber giesse, hernach bey dem Deckel das Geschirr mit einer Mehlpappe wohl verstreiche, und also in siedendes Wasser setze, und darinne anderthalbe Stunde wohl sieden lasse, so bleibet alles in seiner natürlichen Krafft: denn diejenigen Tränckc, welche bey offenem Geschirr gesotten werden, sind nicht tauglich, und wird nichts, als ein sauerstinckendes, und der Natur zuwider untaugliches Wesen daraus. Weiter hat Bräuner p. 865. nachstehende Fall- und Wundtränckc. Nehmet Beyfuß, Erdbeeren, Hirschzunge, Saturey, Maßlieben, Heydnisches Wundkraut, Wintergrün, jedes eine halbe Hand voll, lange Osterlucey- und Schwalbenwurtz, jedes anderthalb Loth. Kochet alles in einem Maaß halb Wein und halb Wasser in doppeltem Geschirr, und lasset hernach Morgens und Abends ein gut Glas voll davon trincken. Oder: Nehmet Bethonien, Sinnau, Saturey, Ehrenpreiß, Körbel, Bibenelle, Heydnisches Wundkraut, Rothbuckel, jedes eine Hand voll, Linden- und Eichenkohlen, so mit Eßig abgelöschet, jedes ein Loth. Kochet alles in zwey Maaß halb Wasser und halb Wein, eine Stunde lang in doppeltem Geschirr, seiget es hernach durch, und lasset davon des Morgens und Abends ein gut Glas voll warm trincken. Endlich hat der Schrifftsteller auch in seinem Artzneybüchlein, p. 102. u. f. nachstehende Wundtränckc: Als 1) Nehmet grosse Wallwurtz drey Loth, Wintergrün, Saturei, Erdbeer, Sinnau, Salbey, Hirschzunge, Edelleberkraut, Ehrenpreiß und Gamanderlein, jedes eine Hand voll. Zerschneidet alles, giesset ein Maaß alten weissen Wein, und ein halb Maaß Wasser darüber, lasset es über Nacht stehen, und gebet Morgens und Abends ein gut Glas voll davon zu trincken. Oder 2) Nehmet Satanei, Wintergrün, Tausendgüldenkraut, und Bethonien, jedes eine Handvoll, Groß-Wallwurtzkraut eine halbe Handvoll, Odermennig zwey Hände voll, alten weissen Wein ein Maaß. Kochet es anderthalbe Stunde lang im Frauenbade, und gebet davon Morgens und Abends ein Glas voll. Oder 3) Nehmet Wintergrün drey Hände voll, Satanei und Bethonien, jedes eine Hand voll, alten weissen Wein ein Maaß. Zerschneidet die Kräuter kochet alles in doppeltem Gefäß anderthalbe Stunde, und gebet davon offt warm zu trincken.

Wundtranck, Ettmüllers, *Decoctum Vulnerarium*, Ettmülleri.

Rec. Aſtac. fluv. No. x.
Rad. Aristol. rot. ʒi.
Herb. Bugloſſ. Alchimill. Sanicul. Beton. aa. Mi.
Alb. græc. ʒi.

Kochet es in gleichen Theilen Wasser und Weine ab, nehmet drey Pfund von dem Durchgeseigten, und setzet Fernells Wallwurtzsyrup, und Gundermannsyrup, von jedem drey Untzen dazu, mischet es untereinander, und machet einen Tranck daraus, welchen man so wohl äusserlich, als innerlich gebrauchen kan.

Wundtranck, Gockels, *Decoctum Vulnerarium*, Gockelii.

Rec. Corn. Cerv. uſt. ʒi.
Hord. (gantz) ʒiß.
Herb. Veron. Alchimill. Sanic. Agrimon. aa. Mß.
Rad. Cichor. ʒiii.
Liquirit.
Conſolid. maj. aa. ʒii.
Specier. pro decoct. pectoral.
Flor. & Fruct. pect. aa. ʒi.

Kochet es mit acht Pfund Brunnenwasser bis zum dritten Theile ein, und, damit es einen annehmlichen Geschmack bekomme, so thut Hindbeersyrup dazu, so ist der Tranck fertig.

Wundtranck, Khunraths. Dieser Schrifftsteller hat im II Theile seine Medull. destillator. vier solche Tränckc aufgezeichnet. Als p. 338. die zwey folgenden: Nehmet eine grosse Hand voll Sinngrün, zerhacket, und mischet dazu ein Loth gröblich zerstossenen Zittwer, kochet es mit einem Stübgen guten starcken Weines in einem wohl vermachten Topffe oder anderem Gefässe, lasset es auf die Helffte einsieden, und hernach erkalten; denn seiget den Tranck durch ein Tuch, giesset ihn in ein Glas, und hebet ihn zum Gebrauche auf. Hat man nun einen Patienten, der einen Wundtranck nöthig hat; so nehme man davon des Morgens und Mittags, allemahl drey volle Löffel auf einmahl, rühre ein Quentlein gestossene Krebssteine darunter, und gebe es dem Krancken zu trincken; über den Schaden aber lege man nur ein Kraut- oder Kohlblatt, decke den Patienten warm zu, und lasse ihn schwitzen; so wird man wunderliche Würckungen des Trancks, vornemlich aber der Krebsaugen, sehen und erfahren. Oder: Ein gar köstlicher Wundtranck. Nehmet Krebsaugen, rothe Corallen, Engelsüß und Bibenelle, jedes ein Loth, pülvert jedes sonderlich, thut

thuts hernach zusammen in ein Glas, das unten weit und oben enge ist, giesset ein Nössel des besten stärcksten Weineßigs auf die Pulver, und rühret es mit dem Glase um, so wird es selbst kochen, und die Krafft aus den Specien ziehen. Ist nun jemand an seinem Leibe verwundet, so gebet ihm zwey Löffel voll auf einmahl davon zu trincken; findet man aber darnach den Tranck nicht in der Wunde, so ist Todes Gefahr vorhanden. Wäre der Patiente am Haupte wund, so gebet ihm solchen Tranck nicht ein, denn er dem Krancken das Gehirne aus dem Kopffe treiben würde. Die andern beyden Wundtränckc lehret der Schrifftsteller, p. 340. also zurichten: Nehmet fünff Krebsaugen, fünff Hechtsaugen, fünff Hasensprünge, eine Hand voll Jungrün, eine Muscate und ein Loth Zittwer, zerstosset die Krebs- und Hechtsaugen in einem Mörser, giesset ein Maas Wein darauf, und trincket des Morgens, Mittags und Abends davon: Solches hält den Schaden reine, und heilet überaus mächtig sehr. Oder: Nehmet Krebssteine und Zittwer, jedes ein Loth, gestossenen Ingber eine Hand voll, mischet es durch einander, giesset ein Stübgen Wein darauf, und trincket des Tages zwey mahl, jederzeit einen Löffel voll davon.

Wundtranck, Kräutermanns, welchen er in seinem Apothecker, p. 448. u. f. also zu verfertigen lehret: Nehmet Wallwurtzel eine Untze, Färberröthe, Diptam, jedes ein Loth, Schaafgarbe, Frauenmüntze, Ehrenpreiß, Waldmangolt, Baumepheu, jedes eine Hand voll, Maßlieben, eine halbe Hand voll, Krebssteine eine Untze, Muscatennüsse zwey Untzen. Alles gröblich zerstossen und zerschnitten, kochet in reinem Wasser, und lasset den Patienten zuweilen davon trincken. Dieser Wundtranck dienet zu allerhand Wunden; Folgender aber nutzet vornemlich dazu, wenn das Blut in die hohle Brust geflossen, und nicht zur Wunde ausgehet. Nehmet der besten Rhabarber vier Quentlein, Gundermann, Eibisch, Kerbel, Ysop, Sanickel, und Zimmet, jedes zwey Quentlein. Alles wird klein geschnitten, in einem Maas Wasser gekocht, hernach mit Gundermannsyrup abgesüsset, und offt davon getruncken. Er führet das Geblüte aus der Brust durch den Urin und Stulgänge gelinde ab.

Wundtranck, Londoner, *Decoctum Traumaticum* sive *Vulnerarium*, Lond.

Rec. Fol. Agrimon. Arthemiſ. Angel. Sylv. Hyperic. Pilolell aa. Mii. Abſinth. com. Mß. Abrotan. Betonic. Bugul. Conſolid. maj. minor. (mit den Wurtzeln) Caryophyllat. Plantag. utr. Saniculæ, Tormentill. (mit den Wurtzeln).
Germinum I Rub. idæi, Quercus.

Sammelt dieses alles im Monat May oder Junius ein, dann trocknet es behutsam, zerschneidet es, mischet es untereinander und hebet es in ledernen und papiernen Säckcken zusammen auf. Wenn ihr es nun gebrauchen wollet, so nehmet drey Hände voll von besagten Kräutern, und kochet sie in vier Pfund Brunnenwasser und zwey Pfund weissen Weine bey gantz gelindem Feuer, bis zur Helffte ein, dann setzet ein Pfund Honig dazu, schäumet es ab, und hebet es zum Gebrauche auf.

Wundtranck, Michaelis, *Decoctum Vulnerarium*, Michaëlis.

Rec. Herb. Alchimill. Heder. terreſtr. Sanic. Pyrol. Piloſell. aa Mj.
Flor. Hyper. Bellid. Virg. aur. aa Mß.
Rad. Symphyt. ʒii.

Kochet es in gehöriger Menge gemeinen Wasser ab, denn nehmet zwey Pfund von dem Durchgeseichten, thut drey Untzen von Fernels Wallwurtzsyrupe dazu, und machet einen Tranck daraus.

Wundtranck, Mynsichts, *Decoctum Vulnerarium*, Mynsicht.

Rec. Herb. Alchimill. Bet. rubr. Pyrolæ. Sanic. Vinc. pervinc. Virg. aur.
Sem. Angelic. aa part. æqv.

Zerschneidet die Kräuter klein, und den Angelicksaamen zerstosset gröblich, mischet alles wohl unter einander, dann nehmet eine halbe Untze von diesem Pulver, bindet es in ein Säckgen, hänget es in zwey Pfund Rheinwein, kochet es im Distillirzeuge, und machet einen klaren Tranck daraus, welches alle Wunden und Stösse, sie mögen im Cörper seyn, wo sie wollen, auf das beste heilet. Er treibet Eisen Holtz, Bley und alles widernatürliche aus dem Leibe. Er heilet in einer Woche weit mehr und kräfftiger, als wohl ein anderer Wundtranck in einem Monate zuthun im Stande ist, und man hat deswegen viele Versuche damit gemacht, welche sich die Wundaertzte fleißig mercken und nachahmen solten. Man lässet früh, zu Mittage und Abends zwey bis drey Löffel voll warm davon trincken.

Wundtranck, Poters, *Decoctum Vulnerarium*, Porerii.

Rec. Aſtac. Fluv. No xx.
Rad. Ariſtol. rot. ʒß. Symph. maj. ʒj.
Herb. Bugloſſ. Alchimil. Sanic. Agrimon. Beton. aa. Mj.

Kochet alles in gehörige Menge Wasser und Weine ab, seiget es durch und verordnet es zu sechs Untzen auf einmahl mit Frauenhaarsyrupe. Ihr könnet diesen Wundtranck auch äusserlich gebrauchen lassen.

Wundtranck, (allgemeiner) Purmanns, siehe **Tranck, (allgemeiner Wund-) Purmanns,** im XLIV Bande, p. 1966.

Wundtranck, (Blutstillender)

Rec. Ciner. Ranar. & Cancror. ana, ʒß.
Corall. rubr.
Ebur. uſt. ana, ʒiij.
Roſar. rubr.
Mumiæ, ana, ʒij.
Aqv. Sperm. Ranar. ℔j. Fontan.
Sulphur. ana, ʒiv.

Lasset es zwey Tage und Nächte beysammen stehen, seiget es durch, und gebrauchet alle Morgen und Abende drey Löffel voll.

Wundtranck zu den Afterfisteln, Purmanns, siehe **Tranck zu den Afterfisteln, Purmanns**, im XLIV Bande, p. 1983.

Wundtranck, zu allerhand Wunden.

Rec. Rad. Symphit. maj. ℥j. Rub. tinct. Fraxinell. ana, ℥ß.
Hb. Millefol. Confol. Sarrac. Veronic. Pyrol. Heder. arb. ana, Mj.
Flor. Bellid. min. Mß.
Oc. Canc. ℥j.
Nucist. ℥ij.

Schneidet und zerstosset alles, und kochet es mit gnugsamen Wasser. Oder:

Rec. Hb. Hæpat. Stellat. Pyrol. Scolopendr. Virg. aur. Artemis. rubr. Fragar. Vinc. per Vinc. ana, Mj.

Zerschneidet alles, kochet es in schlechten Wasser und Weine, jedes gleichviel, drey Pfund, und seiget es durch. Mercket aber in diesen letzten wird der Wein, und im vorigen die Krebsaugen erst nach der Durchseigung darzu gethan.

Wundtranck zu alten Schäden, Purmanns, welchen er in seinem Chirurgischen Lorbeerkrantze, p. 789. also zu verfertigen lehret:

Rec. Ligni sancti, ℥iiß.
Sarsaparill. ℥iv.
Rad. Chinæ, ℥ii.
Fol. Salviæ Scolopendr. Alchimill. Prunell. Veronic.
Auricul. Mur. aa. Miß.
Sanicul. Mj.
Confolid. mediæ & major. aa. Mij.
Rad. Confolid. Ireos florent. aa. ℥i.

Diese Stücke zerschneidet und stosset sie klein; denn lasset sie in halb Wein und Tormentill- oder Ehrenpreißwasser, so viel, als darzu nöthig ist, so lange in einem verdeckten Geschirre kochen, bis etwas davon eingesotten; denn seiget es durch, und lasset den Patienten alle Tage ein paar Untzen davon trincken.

Wundtranck zur bösen goldenen Ader, Purmanns, *Decoctum Vulnerarium ad Hæmorrhoides exulceratas*, Purmanni.

Rec. Herb. Sanicul. Millefol. Centaur. min. Alchimill. aa. Mj. Veronic. Agrimon. Cynogloss. Betæ rubræ, aa. Mß.
Flor. Rosar. Balaust. aa. P. ij.
Rad. Consolid. Filic. Serophulariæ. Aristoloch. long. aa. ℥iiß.
Fol. de Arbor. Jugland.
Cort. Rad. Fraxin.
Sarsaparill. aa. ℥ß.

Diese Stücke werden gröblich gestossen und zerschnitten, denn in einen neuen Topf gethan, und entweder mit gnung Weine und Biere, oder mit Wegebreit- und Hindläufftwasser, bey gelindem Feuer verdeckt gekochet, bis etwas davon eingesotten; hernach seiget es durch ein Tuch und thut noch dazu:

Ocul. Cancror.
Spermat Ceti, aa. ℥ii.

So ist dieser herrliche Wundtranck bereitet, welchen man nach Belieben mit dem

Syrup de duabus Radicibus & Papav. erratic. süsse machen kan. Wollet ihr ihn etwas lieblich und schmackhaffter haben, kan etwas Zimmet und Pomerantzenschalen, und ein wenig Zitronensafft dazu gethan werden. Hiervon trincket der Patiente Morgens und Abends ein Spitzgläslein oder zwey bis drey Untzen.

Wundtranck zu Brüchen, Purmanns, siehe **Tranck, (Bruch-) Purmanns**, im XLIV Bande, p. 1969.

Wundtranck zur Brust, Purmanns, siehe **Tranck, (Brust-) Purmannns**, im XLIV Bande, p. 1970.

Wundtranck zu den Brustfisteln, Purmanns, siehe **Tranck zu Brustfisteln, Purmanns**, im XLIV Bande, p. 1989.

Wundtrancke, (Species zum) siehe **Species zum Wundtrancke**, im XXXVIII Bande, p. 1343.

Wundtranck zu Fisteln, Purmanns, *Decoctum Vulnerarium ad Fistulas*, Purmanni.

Rec. Ligni Palmæ rasp. Fraxin. aa ℥i.
Fol. Agrimon. Sanicul. Veronic. Plantagin. Equiset. aa. Mj.
Sassafras, ℥ß.
Sabinæ, ℥iii.

Diese Stücke werden wohl zerschnitten und gestossen, denn in einem verdeckten Geschirre mit der Brühe von dem Eppichsaamen, so in Wegebreitwasser gesotten worden, gekocht, und nachdem es durchgeseiget, thut man noch darunter:

Lapid. Cancror. ℥i.
Syrupi Rosar. ℥ii.

und lässet den Patienten täglich zwey mahl davon trincken.

Wundtranck zu Fisteln des Unterkiefers, Purmanns, *Decoctum Vulnerarium ad Fistulas Maxillæ inferioris*, Purmanni.

Rec. Herb. Betonic. Scabios. Agrimon. Veronic. aa. Miß.
Summitat. Rorismar. Majoran. Salviæ, aa. Mj.
Sem. Anisi,
Liquiritiæ, aa. ℥i.
Rhabarb. ℥iß.
Fol. Senn. elect. ℥ii.
Lign. Sanct.
Rad. Chinæ, aa. ℥i.
Sassafras, ℥ii.

Laßt alle diese Stücke, so vorher gröblich zerschnitten, in gnung Brunnenwasser ein paar Stunden kochen, denn seiget es durch und mischet unter die Brühe noch drey Untzen Rosensyrup. Von solchem Wundtrancke lässet man täglich zweymahl auf drey Untzen trincken.

Wundtranck zu geöffneter Brust, Purmanns, siehe **Tranck zu Oeffnung der Brust, Purmanns**, im XLIV Bande, p. 2005.

Wundtranck in Leberwunden, Purmanns, siehe **Tranck in Leberwunden, Purmanns**, im XLIV Bande, p. 2001.

Wund-

Wundtranck in Lungenwunden, Purmanns, siehe **Tranck in Lungenwunden**, im XLIV Bande, p. 2002.

Wundtranck bey verletztem Magen, Purmanns, siehe **Tranck in Magenwunden**, Purmanns, im XLIV Bande, p. 2002.

Wundwasser, Agricolä, welches er im ersten Theile seiner Anmerckungen über Popps chymische Artzneyen, p. 155 also zu verfertigen lehret: Nehmet zwey Pfund ungelöschten Kalck, darüber giesset fünf Maas siedend heisses Wasser, lasset es darüber stehen, bis es erkaltet, hernach seiget es ab, daß nichts Trübes mit gehe, und zerlasset süsses Queckssilber darinne, doch also, daß man zu einem Maas Wasser, nur ein halb Loth süsses Queckssilber nehme. Darauf setzet man es in die Digestion hin, und erhält solchergestalt ein Wasser, welches mit keinem Golde zu bezahlen: Indem fast kein Schaden so groß ist, den es nicht heilet.

Wundwasser, Bontekoes, siehe unter dem Artickel: **Wundwasser, Purmanns.**

Wundwasser, Brandenburgisches, *Aqua Traumatica*, Brandenburgic.

Rec. Radicum Polypodii quercini recentis, Consolidæ major. recentis, aa. ℥iiß.
Herbar. Saniculæ Pyrolæ, Alchimillæ, Perfoliatæ, Symphyti major. Millefolii, Hederæ terrestris, aa. Miß.
Florum Symphyti major. Bellid. minor. rubror. Hyperici, aa. Mi. welche alle, so viel möglich ist, frisch seyn sollen.
Albi græci, ℥iiß. im Monat May gesammlet.
Lumbricor. terrestrium, No. XL.
Vini rhenani vel gallici, ℔iij. aut q. s.

Lasset es einen und den andern Tag mit einander weichen, hernach destilliret aus dem Frauenbade, und hebet das Wasser sorgfältig auf. Es ist ein gutes Wundmittel, und kommt mit dem Arquebusaden-Wasser fast überein. Die Kräuter müssen vor der Destillation zur Gährung gebracht werden; in Ermangelung deren würde von ihren Kräfften wenig über den Helm steigen.

Wundwasser, Friedels, *Aqua Traumatica*, Fridelii.

Rec. Herb. Sarracenic. c. flor. lut. Anagallid. Geran. r. aa. Mii.

Mischet und destilliret ein Wasser daraus. Wenn nun ein Mensch verwundet, gehauen, oder gestochen wird; so nehmet dieses Wassers ein wenig, machet es warm, und waschet die Wunde öffters damit aus, so heilet sie bald. Solches ist aber von schlechten Fleischwunden, die nicht allzu tief sind, zu verstehen.

Wundwasser, Lemery, *Aqua Traumatica*, Lemery.

Rec. Radic. & Fol. Consolid. maj.
Herb. Salviæ, Artemis. Bugulæ, aa. Miv. Betonic. Sanicul. Bellid. maj. & min. Scrophular. Plantag. Agrimon. Ver-

ben. Absinth. Fœnic. aa. Mij. Hyperic. Aristol. long. Teleph. Veronic. Cent. min. Millefol. Tabaci, Pilosell. maj. Menth. Hyssopi, aa. Mi.

Schneidet und stosset alles unter einander denn giesset darüber:

Vini albi opt. ℔ij.

Digeriret es drey Tage im Pferde-Miste, hernach destilliret aus der Blase oder dem Dunstbade.

Wundwasser, Münnicks, siehe unter dem Artickel: **Wundwasser, Purmanns.**

Wundwasser, Muralts, siehe unter dem Artickel: **Wundwasser, Purmanns.**

Wundwasser, Overkamps, siehe unter dem Artickel: **Wundwasser, Purmanns.**

Wundwasser, Purmanns, *Aquæ Traumaticæ*, Purmanni. Deren beschreibet der Schriftsteller in seinem chirurgischen Lorber-Krantze verschiedene. Als 1) **Drey reinigende und heilende**, welche p. 113 u. f. zu finden, und also gemacht werden:

Rec. Decocti Flor. Balaust. Radic. Aristol. long. Bryon. c. Aqua Scord. & Plantagin. q. s. cocti, ℥x.
Vitrioli albi,
Sal. commun. aa. ℥ß.
Mercurii dulc. ℥i.

Mischet und gebrauchet das Klare davon. Wer aber zu diesen Stücken nicht gelangen könnte, der nehme nur Kalck-Wasser, und thue etwas Saltz darein, hernach, wenn es sich recht vereiniget, so mische er weissen Vitriol und niedergeschlagenes Queckssilber, jedes zwey Scrupel, und einen Scrupel Bley Zucker noch dazu, und lasse es acht Tage stehen, so wird er mit grossem Nutzen sehr viel damit ausrichten. Oder: Nehmet ein Pfund Eisen-Schlacken, wie solche die Schmiede wegwerffen, machet sie glühend, und giesset so viel nöthig, halb Wein-Essig und halb Kalck-Wasser darauf; diese Arbeit wiederholet zu fünf bis sechs mahlen, nachdem ihr dessen viel oder wenig zu machen gedencket; man muß aber allezeit frische Schlacken nehmen. Wenn dieses Wassers genug, zum Exempel ein Pfund, so thut dazu:

Mellis Chelidon. Rosar. aa. ℥iß.

und kochet es alsdenn so lange, bis es beginnet dicke, und einem dunckelbraunen Honige gleich zu werden; so habt ihr denn zu bösen Geschwüren ein vortreffliches Arcan, welches offt mit grossem Nutzen gebrauchet worden. 2) Verschiedene **Wund-Wasser zu alten Schäden**, welche p. 801 u. f. beschrieben, und also gemacht werden:

Rec. Lixivii quercin. opt. Calcis vivæ, aa. ℥iiii.
Sacchar. Saturni, ℥ß. Aluminis, ℥iß.
Flor. Zinci. ℥iij.
Mercurii præcipitat. ℥i.

Mischet es zu einem Wässerlein, welches überaus gut ist, und allemahl umgerühret und warm gebrauchet werden muß. Oder:

Rec. Decocti Rad. Aristol. long. & Fol. Theæ, ℥xv.
Lixivii quercin. ℥xi.

Sacchar.

Sacchar. Saturni, ʒi.
Amalgam. Mercurii, ʒiß.

Mischet und thut es in ein Glaß; denn lasset es acht Tage bey einer gelinden Wärme stehen und sich vereinigen, hernach seiget es durch und gebrauchet das Klare davon. Dieses Wasser wird bey den Geschwüren, so auf eine übel geheilte Rose zu folgen pflegen, zehen oder zwölff Tage mit reinen Tüchlein oder Carpey, in die Schäden und Löcher warm eingeleget, davon sie sich denn bald reinigen werden: Oder aber, wo der Grund falsch, und gantz unrein, muß man zuvor Purmanns goldenes Etz-Tüchlein, oder den etzenden Balsam eine Stunde lang hineinlegen, mithin erst einen guten und reinen Grund machen. Oder:

Rec. Lixivii Calcis vivæ, ʒxii.
Spirit. Vini puriss. ʒü.
Myrrhæ, ʒi.
Mercur. sublimat. ʒüß.

Mischet und lasset es 14 Tage in gelinder Wärme stehen, damit sich alles wohl auflösen, und mit einander vereinigen möge; denn seiget es durch, und gebrauchet es. Der Branntewein und Sublimat kan nach Gelegenheit und erfordernden Umständen gemindert und vermehret werden. Dieses Wasser ist bey denen Geschwüren oder Bein-Schäden, bey welchen sich Fäulung und Gestanck ereignet, ein köstliches Mittel, und wird entweder mit Carpey, oder mit einem Tüchlein warm eingeleget. Wem aber solches nicht anstehet, der gebrauche folgendes, so von gleicher Würckung ist, auf obbeschriebene Art:

Rec. Fol. Rutæ, Alchimill. Artemis.
Herb. Thee, Tabaci, aa. ℔i.
Rad. Consolid. maj. Tormentill. aa. ʒi.

Diese Stücke, wenn sie vorher wohl gestossen und zerschnitten worden, kochet in gnung Kalck-Wasser; denn seiget das Decoct durch, und thut dazu:

Sacchar. Alumin.
Vitrioli albi,
Mastiches, aa. ʒß.
Myrrhæ, ʒvi.
Tutiæ ppt. ʒiiß.
Spirit. Vini, ʒiß.
Camphor. ʒi.
Croci Metallor. ʒi.

Lasset es sich an einem warmen Orte wohl mit einander vereinigen, schüttelt es offte um, und denn gebrauchet das lautere warm, wie oben gelehret worden. Oder:

Rec. Decoct. Rad. Aristol. long. & Fol. Tabaci, c. Aqua Calc. vivæ, ʒxx.
Succi Plantagin. Portulac. aa. ʒi.
Aquæ Album. Ovor. ʒiiiß.
Sacchari Aluminis, ʒß.

Mischet es wohl unter einander, nachmahls seiget es durch, und brauchet es zu den Löchern der bösartigen Geschwüre, in welche man es, nachdem sie rein worden, mit dünner Carpey, oder reiner subtiler Leinwand, ebenfalls warm einleget. Oder:

Rec. Aquæ Phagadenicæ, ʒxv.
Rad. Aristoloch. long. Tormentill. aa. ʒi.
Consolid. maj. ʒß.
Myrrhæ, ʒii.
Vini albi generos. ʒviii.

Diese Stücke thut, wenn die Wurtzeln wohl zerschnitten worden, zusammen in ein Glaß, und lasset es im Frauen-Bade eine Stunde mit einander kochen; denn seiget es durch und thut dazu:

Sacchar. ʒiii.
Mercurii dulcis, ʒß.

Mischet und machet es zu einem Wasser, welches täglich zwey- oder dreymahl mit Carpey in die vermischten Geschwüre eingeleget wird. 2) Einige **Wund-Wasser zu um sich fressenden Geschwüren**, welche p. 954 u. f. zu lesen

Rec. Decoct. Fol. Tabaci & Myrrh. c. Aqua Mellis fact. ʒxii.
Lixivii Calcis viv. c. Mercur. sublimat. coct. ʒvi.
Sacchar. Alumin. Saturni, aa. ʒß.
Minii, ʒi.
Croci Metallor. ʒi.

Mischet und machet es zu einem Wasser, welches der Schrifftsteller allezeit mit gröstem Vortheil will gebraucht haben, und muß es allezeit umgerühret, und laulich eingeleget werden. Wem dieses nicht beliebet, daß es ihm zu weitläufftig wäre, der nehme entweder nur eine gute Lauge von eichener Asche, und zerlasse sublimirtes Queck-silber darinne, oder er nehme Kalck-Wasser mit süssem Queck-Silber vermischet, oder Wegebreit-Wasser, mit etwas Myrrhen und Præcipitat vermenget; oder aber er lasse in einem guten Holtz-Trancke lebendiges Queck-Silber mit aufkochen, so wird es ihm eben den Nutzen schaffen. **Overkamp** hat folgendes **Wund-Wasser**:

Rec. Summitat. Absinth. ℔i.
Myrrhæ, ʒi.
Croci Orient. ʒß.

Mischet und kochet es in gnung Frantz-Weine. **Münnick** kan folgendes **Wund-Wasser** nicht sattsam loben, und beschreibet es also:

Rec. Aquæ pluviatil. ℔ii.

darinne zerlasset:

Sal. communis, ʒß.
Vitrioli albi, ʒii.

Mischet es, und lasset die Geschwüre fleißig damit waschen. Noch mehr dergleichen Wasser hat **Purmann** in seiner Chirurgia curiosa: 1) Ein sonderliches, welches die Wunden geschwind heilen soll, und p. 252 also zu lesen:

Rec. Vini hungaric. optimi, ℔ii.
Aquæ Reginæ Hungaric. ʒviß.
Rosar. Chelidon. aa. ʒiiiß.
Plantaginis, ʒiiß.
Croci Metallor. ʒi.
Sarcocollæ,
Succini, aa. ʒß.
Tutiæ ppt. ʒiß.

Aloës,

Aloës, ʒij.
Sacchar. cand. alb. ʒi.
Camphor. q. v.

Thut alles zusammen in ein Glas, und wenn es wohl verwahret, so setzet es in die Sonne, oder sonst an die Wärme und rühret es öffters um; denn gebrauchet das Lautere davon laulich also: Wenn die Wunden, oder eine andere Beschädigung und Qvetschung, vorher fleißig mit diesem laulichen Wasser ausgewaschen, vom Blute und anderer Unreinigkeit gesäubert, und also darauf das Zertrennete und Beschädigte wieder, so viel möglich, zusammen gezogen und vereiniget worden; so netzet schmale Tücher und Binden, nachdem der Ort, oder der Theil, so verletzet worden, beschaffen ist, in vorgemeldetes warm gemachtes Wasser ein, drücket sie wieder ein wenig aus, und verbindet alles damit aufs fleißigste; doch nicht allzu feste, damit es das Glied vertragen, und dabey ausdunsten möge. Ist die Beschädigung groß und tief, müsset ihr die Tücher und Binden nicht gar trocken lassen werden, sondern offtmahls anfeuchten, doch so, daß sie binnen zwey oder drey Tagen nicht weggenommen und verneuret werden dürffen: Massen solches unnöthig; es wolten denn andere Umstände selbiges erfordern; in welchem Falle man frische Tücher und Binden nimmt, und damit auf obige Weise verfähret, bis die Wunden gantz heil worden. Dieses Wasser ist von vortrefflicher Würckung, es lässet keine Zufälle zu den Wunden schlagen, und vertreibet auch die schon vorhandene Geschwulst, Hitze und Schmertzen. 2) Des Herrn von Ulm **Wundwasser**, welches p. 255 also beschrieben stehet:

Rec. Vini albi fortiss.
Aqua Rosar. aa. ℔ij. Fœniculi, Rutæ, Euphras. Chelidon. aa. ℔i.
Croci Metallor.
Tutiæ ppt. aa. ʒiv.
Caryophyllor.
Aloës, aa. ʒi.
Sacchar. cand. albi, ʒiß.
Camphoræ, ʒß.

Den Wein und die Wasser giesset zusammen in ein beqvem Glas, hernach thut die sehr subtil gemachten Pulver dazu, denn setzet es in die Sonne und rühret es offte um. Hiervon wird nun das Lautere gebrauchet, und lässet man alles bey einander im Glase: Denn es dauret länger, und ist auch kräfftiger, wenn die Pulver dabey seyn, und allezeit darinne bleiben. 3) **Bontekoes Wundwasser**, welches unser Schrifftsteller, p. 257 also zu verfertigen lehret:

Rec. Extracti Solani, ʒiij.
Flor. Virid. æris, ʒiß.
Lixivii è Calce viva, ʒxii.
Croci Metallor. ʒij.
Sacchar. Saturni, ʒiß.
Mercurii dulc. ʒiij.
Myrrhæ, ʒi.

Dieses Wasser lasset etliche Tage, nachdem es zusammen in ein Glas gethan, und die Myrrhen in etwas Branntewein vorher zerlassen worden, bey öfterem Umrühren in gelinder Wärme stehen; denn gebrauchet das Lautere davon warm, wie bey den vorigen Wassern gemeldet worden. 4) **Muralts Wundwasser**, welches auf eben der Seite folgender massen beschrieben stehet:

Rec. Flor. Zinci, ʒß.
Amalgam. Mercur. ʒiiß.
Phlegmat. Alumin. ʒij.
Lixivii è Calce viva, ʒvij.
Aquæ Plantagin. Veronic. aa. ʒiij.
Luti fabril. ʒß.
Tutiæ ppt. ʒiij.
Camphor. ʒß.

Mischet und machet es nach der Kunst zu einem Wundwasser. 5) Ein **Wasser zu den Wunden des Gemächts**, welches p. 281 also befindlich:

Rec. Decoct. Rad. Aristol. long. c. Aqua Veronic. fact. ʒvi.
Lixiv. è Calce viva, ʒiiß.
Tutiæ ppt. ʒß.
Sacchar. Saturni,
Myrrhæ, aa. ʒij.
Camphor. ʒß.
Aloës,
Alumin. usti, aa. ʒi.

Den Campher und die Myrrhen zerlasset in ein wenig Branntewein, hernach mischet es unter einander, und lasset es etliche Tage bey öfterem Umrühren in der Wärme stehen, und brauchet denn das Lautere davon.

Wundwasser, Rabels, suche unter dem Artickel: Vitriol- (oder Schwefel-) Säuere, im XLIX Bande, p. 302.

Wundwasser, Schillings, *Aqua Traumatica*, Schillingii.

Rec. Herb. Sanicul. Artemis. Veronic. Alchimill. Heder. terrestr. aa. Mij. Consolid. saracen. Pyrol. aa. Mi.
Flor. Hyperic. Miß.
Alb. græc. ʒiß.
Cerevis. vet. Mens. ivß.

Lasset es einige Tage beysammen stehen, hernach destilliret es zu einem Wundwasser.

Wundwasser, Stahls, *Aqua Traumatica*, Stahlii.

Rec. Folior. recentium Veronicæ, Hederæ arboreæ, aa. Mvj.
Folior. & Flor. recent. Alceæ, M. xiv, Pyrolæ, M. xviij.

Schneidet alles, und thut dazu:
Albi græci, ʒvj.

Giesset gnung Wein darüber, lasset es kunstmäßig gähren, und hernach destilliret.

Wundwasser des Herrn von Ulm, siehe unter dem Artickel: **Wundwasser, Purmanns.**

Wundwurtz, siehe **Baldrian**, im III Bande, p. 202.

Wundwurtzel, siehe **Baldrian**, im III Bande, p. 201.

Wund-Zettel, Lat. *Attestatum, Testimonium, Judicium de vulnere lethali, vel non lethali, Descriptio vulneris, Schedula descriptionem vulneris continens*, heißt insgemein der Bericht derer Aertzte und Barbirer von der eigentlichen Beschaffenheit derer von ihnen besichtigten Wunden, und ob dieselben vor tödtlich zu halten, oder nicht. Wovon in denen Artickeln: **Wunden** (tödtliche) und **Besichtigung der Wunden**, im III Bande, p. 1490 u. f. ein mehrers nachzusehen.

Wundzysche, ist die *Sideritis* seu *Heraclia* Dioscoridis.

Wune, siehe **Wun**.

Wunebald, siehe **Wilibald**, im LVI Bande, p. 1629.

Wunenbach, eine Bach in Schwaben, welche ohnweit dem Städtgen Guttach, in dem Guttacher Thale, in das Flüßgen Gutach fällt. Allgemeines Hydrographisches Lexicon, p. 214.

Wunestorphe, Stadt, Stifft und Geschlecht, siehe **Wunstorff**.

Wunfried, der ehemahlige Nahme des Kirchen-Lehrers St. Bonifacius, siehe **St. Bonifacius**, im IV Bande, p. 606 u. f. besonders p. 608.

Wunfurt, oder **Wonfurt**, Dorf, siehe **Wonfurth**, im LVIII Bande, p. 1509.

Wungaw oder **Lungaw**, ein Pagus, siehe **Lungaw**, im IX Bande, p. 2318.

Wungeseß, Flecken, siehe **Wonsees**, im LVIII Bande, p. 1513.

St. Wunibald, von einigen auch **Winibald** oder **Winbold** genannt, ein Abt Benedictiner-Ordens zu Heydenheim. Er war in Engelland, ohngefehr im Jahr 701, gebohren, und ein Bruder sowohl der Heil. **Walpurgis**, als auch des Heil. **Willibalds**. Von jener ist im LII Bande, p. 1776 u. f. von diesem aber im LVII Bande, p. 222 u. f. ein Artickel befindlich. Dieser drey Geschwister Vater, mit Nahmen **Richard**, war ein vornehmer Herr in Engelland, und entweder in denen sieben kleinen Königreichen, in welche die Insul Britannien damahls zertheilet war, ein König, oder zum wenigsten aus Königlichem Geblüte entsprossen. **Falckenstein** in den Nordgauischen Alterthümern im Hochstifft Eichstett, im I Capitel, suchet mit vielen Gründen zu erweisen, daß gedachter **Richard** König in Southampton gewesen: Gleichwie der Jesuit **Raderus** in Bavaria S. P. II, p. 95 schreibet, daß er von Königlichem Geblüte gewesen. Dieses Richards Gemahlin und des Heil. **Wunibalds** Mutter, mit Nahmen **Bona**, ist des Heil. Bonifacius leibliche Schwester gewesen. Von diesem Eltern-Paare wurde der Heil. Wunibald von Kindheit auf zur Andacht und Gottesfurcht angehalten. Sein Bruder, der obgedachte **Willibald** bekam bey heranwachsenden Jahren eine Begierde, die heiligen Oerter zu **Rom** und Jerusalem zu besuchen. Zu diesem Vorhaben beredete er seinen Vater, Richarden, und seinen Bruder, unsern **Wunibalden**. Im Jahr 720 traten sie ihre Reise zu Schiffe aus Brittannien an, giengen durch Gallien in Italien, woselbst, und zwar zu Lucca, König Richard starb, und wo noch ietzo sein Epitaphium folgenden Inhalts gezeiget wird:

Hic rex RICHARDUS requiescit sceptriger almus,
Rex fuit Anglorum, formosorum populorum,
Regnum dimisit, pro Christo cuncta reliquit.
Ergo Richardum nobis dedit Anglia sanctum,
Hic genitor sanctæ *Walburgis* & extitit almæ,
Et *Willibaldi* sancti simul & *Wunibaldi*,
Suffragiis quorum nobis det regna polorum
Largifluus Christus, præstat qui singula solus.

Nachdem dieser von seinen beyden Söhnen, **Wunibalden** und **Willibalden**, in die Kirche des Heiligen *Frigidiani* war zur Erden bestattet worden, giengen selbige darauf nach Rom fort, allwo **Wunibald** in eine langwierige Kranckheit verfiel, daß er folglich die vorgenommene Reise nach Jerusalem mit seinem Bruder **Willibalden** nicht fortsetzen konnte, welcher daher allein seinen Weg nach Palästinien nahm. **Wunibald** blieb inzwischen sieben Jahre lang in Rom, da er denn die meiste Zeit mit Lesung der Psalmen, und sodann auch der übrigen Bücher der Heiligen Schrifft zubrachte, und den Grund zum geistlichen Leben legte. Nach diesem kehrete er in sein Vaterland zurücke, und bewegte allda einige von seinen Befreunden und Anverwandten, ihm in seinem heiligen Vorsatze zu folgen, und wiederum diese geistliche Pilgramschafft mit ihm anzutreten. Viele wurden auch durch sein Zureden darzu bewogen, mit denen er nach Rom zurück kehrete, wo er biß 738 geblieben ist. Dennes fügte sich, daß der obgedachte Heil. **Bonifacius** dahin kam, und da er nun gelehrte, fromme und geschickte Leute zum Bekehrungs-Wercke der Heyden aufsuchte: So erkieselte er auch **Wunibalden** als einen Mitgehülffen, den er deswegen bat, mit ihm nach Deutschland zu reisen, wozu sich dieser auch durch das freundliche Zusprechen bereden ließ, und mit ihm dahin gieng. In Thüringen wurde er von dem Heil. **Bonifacius** nach der Ordens-Regel des Heil. **Benedicts** eingekleidet, und nachdem er sich die Bekehrung der Thüringer eine Zeitlang hatte angelegen seyn lassen, zum Priester geweyhet, auch bald darauf sieben Kirchen allda vorzustehen verordnet. Es hat aber der Heil. **Wunibald** seinen Seelen-Eyser nicht in Thüringen allein blicken lassen. Denn nachdem er daselbst einige Jahre die Kirche durch Lehren und Predigen an verschiedenen Orten fortzupflantzen sich äusserst hätte angelegen seyn lassen; nahm er sich vor, die disseits der Donau noch gröstentheils heydnische Bojaren zu bekehren, als von denen er vernommen hatte, wie bey ihnen noch vieles heydnisches Wesen und Aberglauben im Schwange gienge. Zu dem Ende verfügte er sich zu dem Hertzoge **Utilo** in Bayern, der ihn sehr wohl aufnahm, und reichlich beschenckete. Hierauf

gieng er auf die von dem gedachten Hertzoge erhaltene Erlaubnis, in das an der Altmühl gelegene Suanefeld, allwo er sich eine kleine Wohnung zu seinem Aufenthalte bauete, und den allda befindlichen Einwohnern das Evangelium predigte. Nach Verlauf von drey Jahren verfügte er sich zu dem Heil. **Bonifacius** nach Mayntz, und begehrte aus Liebe zur Einsamkeit, von demselben, als seinem Ertz-Bischoffe und Metropolitan, die Erlaubniß zu dem Bau eines neuen Klosters, um in solchem sein Leben zu beschliessen. Doch hat er kein Rheinländisches Kloster beliebet, weil er den in dasigen Gegenden befindlichen Ueberfluß des Weins vor ein Hinderniß des geistlichen Lebens angesehen, sondern hat sich seines Bruders Bißthum erwehlet. Der Heilige **Bonifacius** ertheilte ihm auch die gebetene Erlaubniß nicht allein mit Vergnügen, sondern gieng sogar mit ihm an den Ort, wo er solches ins Werck richten wolte, da sie denn eine mit lauter Büschen und Dornen bewachsene Stelle dazu ausersahen; die aber auch in Kurtzem also angebauet wurde, daß endlich eine Stadt daraus erwuchs die noch jetzo den Nahmen Heydenheim führet, und dem Hause Brandenburg-Anspach zugehöret, welches also mit dem Heydenheim in dem Hertzogthume Würtemberg nicht zu vermengen ist. Zuerst machte **Wunibald** den Anfang mit Bauung einer Hütte, darnach fuhr er fort und bauete eine Kirche, und endlich ein doppeltes Kloster vor Manns und Frauens-Personen, seiner Schwester, der Heilige **Wulpurgis**, zu gefallen. Hier hat er nicht nur die Ordens-Geistlichen bis an sein Ende regieret, sondern auch die Heydnischen Abgöttereyen ausgerottet, und die Einwohner in dem Christenthume unterwiesen. Zum Beweiß des letztern wollen wir die **Heydenheimische Kloster-Frau**, (von der zu Ende dieses Artickels ein mehrers) die damahls in dieser Gegend gelebet, anführen, welche schreibt: „Als der Heilige **Wunibaldus** in dieses Land gekommen, und zwar in diejenige Gegend, „wo das Kloster Heydenheim auferbauet, so habe „er das sämmtliche Volck mit Teuffelischem Aberglauben angefüllet angetroffen. Einige, schreibet „sie, hätten auf Zeichen-Deuterey, Wahrsagungen, Vögel-Geschrey, und dergleichen, gehalten; „Einige die Hex- und Zauberey ohne Scheu getrieben; den Teuffel selbst in ihren Vorhaben „um Rath gefraget. Sie wären in allerhand „Lastern, Geilheit und **Unzucht** ersoffen gewesen; „hätten mit denen nächsten Bluts-Freunden „Unzucht getrieben, und diejenige, damahls noch „wenige Christen, die unter ihnen gewohnet, und „nebst ihnen auch ihre Priester, hätten ein gleiches gethan.„ Wie nun der Heilige **Wunibald** solche Heydnische Greuel und Abgötterey durch Lehren und Predigen auszurotten suchte, muste er viele Widerwärtigkeiten ausstehen, und das mit Zauberey behaffte Volck stellete ihm vielfältig und auf mancherley Weise nach dem Leben; er wurde aber durch die mächtige Hand GOttes wunderbarlich geschützet und erhalten. Als er nun, nach viel ausgestandener Mühe und Arbeit, auch durch vieles Wachen und Fasten alt und ermmüdet, vermerckete, daß sein Lebens-Ende herbey nahete; so ließ er seinen Bruder, den Bischoff **Willibalden**, zu sich beruffen, um von ihm die Absolution und den Beschöfflichen Seegen zu empfangen. Da er solche erhalten, nahm er von seinen Kloster-Brüdern beweglichen Abschied, hub seine Augen gen Himmel, befahl seine Seele GOtt, und verschied in Gegenwart seines Bruders in dem sechzigsten Jahre seines Alters, im Jahr 761 den 18 December, in dem Herrn sanfft und seelig, nachdem er bemeldetem Kloster zehen Jahre als Abt vorgestanden. Vor seinem Tode ist er noch in Willens gewesen, in das Kloster Monte Caßino zu ziehen, um sein Leben allda zu beschliessen; er hat sich aber durch Vorstellung der Seinigen, zu Heydenheim zu bleiben bereden lassen. Den erblaßten Leichnam ließ sein Bruder in dem Oratorio, welches er bey seinem Leben selbst erbauet, in Beyseyn einer grossen Menge Volckes, begraben. Nachgehends wurde ihm zu Ehren eine eigene Kirche von dem Heil. **Willibalden** bey seinem Kloster zu Heydenheim erbauet. Im Jahr 1363 sind dessen Reliquien in das neue an diese Kirche angebaute Chor versetzet, und mit einem von der Erde erhöheten Grabmahl und Grabstein, auch folgender Grab-Schrifft beehret worden:

Abbas hic WUNIBALDUS,
Richardi filius almus
Regnum Anglorum
Mox linquens. Hoc monachorum
Claustrum fundavit
Benedictique normam rigavit.

Der Grab-Stein ist allda noch heutiges Tages zu sehen, wie solcher in **Falckensteins** Eichstettischer Historie, I Th. in Kupffer gestochen zu finden. Wegen der bey seinem Grabe geschehenen **Wunder** ist 16 Jahre nach seinem Tode sein Leichnam, so noch gantz und unversehrt gefunden ward, erhoben und öffentlich verehret worden, wie **Mabillon** in Actis Sanctorum Ordinis Benedicti Seculo III bezeuget, obgleich **Basnage** in der Vorrede vor den Leben derer Heiligen, **Willibalds** und **Wunibalds**, beym **Canisio** irrig vorgiebet, als ob er nach **Mabillons** Geständnis unter die Heiligen nicht gezählet würde, da doch derselbe ausdrücklich saget, daß sein Gedächtnis-Tag in dem Eichstädtischen, und bey den Benedictinern den 18 December gefeyert werde. Sein Haupt ist bey der Glaubens-Veränderung von Heydenheim nach Scher in Schwaben gebracht worden, und einige von seinen Reliquien befinden sich auch zu Furnes in Flandern. Seine Lebens-Beschreibung, welche von einem Ungenannten, nach andern aber von einer Heydenheimischen Kloster-Frauen verfertiget worden; ist in Canisii Lection. Antiqv. T. IV zu finden, das Manuscript aber in dem Hoch-Fürstlich Eichstettischen Archiv anzutreffen. Gedachte Kloster-Frau hat zu den Zeiten des **Willibalds** und **Wunibalds** zu Heydenheim in dem Kloster gelebet, und wird von vielen gemuthmasset, sie sey des Heiligen **Wunibalds** Schwester, die Heilige **Walpurgis**, gewesen. Andere schreiben, daß zwar seine Schwester, die Heilige **Walpurgis**, sein Leben beschrieben; es sey aber solches noch nicht an das Licht gekommen, und rühre dasjeni-

ae Leben, was in Canisii Lect. Antiqv. und in Mabillonii Actis Sanctorum stehet, von einer andern Kloster-Frauen zu Heydenheim her, so ebenfalls eine Befreundin dieser Heiligen gewesen, und fast zu gleicher Zeit gelebet habe. So schreibt z. E. Jacob Gretser in Commentario in Philippi, Episcop. Eystettensis, Dives Eystettenses, von der Aebtißin Walpurgis, sie habe ihres Bruders Wunibalds Leben beschrieben; es sey aber das Manuscript entweder verlohren gegangen, oder liege annoch irgendswo verborgen. Eben dieser Gretser berichtet auch, daß P. Carl Stengel in Commentariolo de S. Wunibaldo des Wunibalds Leben beschrieben, und darinne des Heiligen Richards, des Heiligen Willibalds und der Heilige Walpurgis Geschichte vielfältig berühret habe. Sonst aber können von dem Heiligen Wunibald nachfolgende Schrifften aufgesuchet werden: Philippus, Bischoff zu Eichstädt, in dem schon angeführten Vita S. Willibaldi, mit Gretsers Commentario; Adelbert, Abt zu Heydenheim, in Relatione in T. X operum *Gretseri*; Rader in Bavaria S. P. II, p. 39. Falckenstein in den Nordgauischen Alterthümern, I Th. p. 77 u. f. p. 232 u. ff. und besonders p. 235 u. f. Ebend. Analecta Nordgaviensia, V Nachlese, p. 384. Heiligen-Lexicon; Hübners Politische Historie, VIII Th. p. 22 u. 187. und Eccards Francia Orientalis T. I, p. 336. 353. 373. 375. 376. 521 u. 573.

Wunifridus, der ehemahlige Nahme des Kirchen-Lehrers St. Bonifacius, siehe **St. Bonifacius**, im IV Bande, p. 606 u. ff. besonders p. 608.

Wunitz, ein Strich Landes in Rhätien, wo die alten Völcker, Vennones genannt, gewohnet haben Baudrands Lexic. Geogr. T. II, p. 314 u. 478.

Wunitz, ein festes Schloß, auf einen kleinen steilen Felsen in Croatien, unweit Wihicz, so 1685 den 12, (22) Julius die Christen den Türcken wieder abgenommen, indem Johann Joseph, Graf von Herberstein, General von Carlstadt, am gedachten Tage mit tausend Mann zu Fuß, und dreyhunderten zu Pferde, Deutschen Völckern, vor solches gekommen, aufgefordert, und in solches Schrecken gesetzet, daß sich der Türckische Commendant nach etlichen Stunden zur Capitulation anerboten, welche auch dahin verglichen worden: Daß er folgenden Morgen, mit Weib und Kindern, und allen den Seinigen sammt aller Bagage ausziehen, und bis gegen Wihicz begleitet werden solte. Hierauf ward das Schloß geschleifft und abgebrannt auch ein Stück Geschütz, sammt drey Feuer-Mörsern mit nach Carlstadt gebracht. Hübners Zeitungs-Lexicon. Boethii Kriegs-Helm, II Theil, p. 153 u. f.

Wunne, siehe **Wun**.

Wunneberg, Schloß und Flecken, siehe **Wunnenberg**.

Wunne-Monat, siehe **Monat**, (**Wunne**) im XXI Bande, p. 1032; und **May**, im XIX Bande, p. 2310.

Wunnenbach, ein Bach, siehe **Wunenbach**.

Wunnenberg, **Wunneberg**, ein Schloß und Flecken in dem Stiffte Paderborn, und zwar in dem Striche Feldes, Sintfeld genannt, siehe den Artickel: **Sintfeld**, im XXXVII Bande, p. 1713 u. f. Solches Wunnenberg hat 1355 **Walrawen von Büren** dem Bischoffe **Baldewin** zu Paderborn verkauffet, und stehet der Kauf-Brief in **Grupens** Originibus Pyrmontanis & Swalenbergicis, p. 212 u. ff. Nur angezogener **Grupen** am angeführten Orte, p. 214 schreibet: „Daß dieser Ort Wunnenberg, „welcher um Senckfeld, wo die Sachsen an. 794 „versammlet gewesen, gelegen, von der Victoria Caroli Magni den Nahmen bekommen haben soll, „beruhet zwar auf einer gemeinen Sage, wie in „Monum. Paderb. p. 209 angemercket, allein da „der Kayser Carl auf dem Sintfeld keine Victo„rie gegen die Sachsen erfochten; vielmehr die „Sachsen, nach dem Zeugnis derer Scriptorum „Francicorum, wie sie gehöret, daß Kayser Carl „mit zweyen Armeen im Anmarsch begriffen, ohne es auf ein Treffen ankommen zu lassen, sich „zur Christlichen Religion bekannt, und dem Kayser Carl submittiret, so verlieret sich solcher Einfall „von selbst.„ Siehe auch den Artickel: **Wüneberg**.

Wunnenfried, oder **Wunfried**, der ehemahlige Nahme des Kirchen-Lehrers St. Bonifacius, siehe **St. Bonifacius**, im IV Bande, p. 606 u. ff. besonders p. 608.

Wunnenstein, ein Frauen-Kloster in dem Canton Appenzell gelegen, welches **Cuno**, Abt von St. Gallen, 1228 gestifftet, und vorjetzo von Reformirten Schwestern des Ordens St. Francisci 3 regulæ bewohnet wird. **Allgemeines Historisches Lexicon.**

Wunnenstein, ein altes Adeliches Geschlecht. **Wolf** von Wunnenstein, ein mächtiger Herr im 14 Jahrhunderte, hat in öffentlicher Vehd und Feindschafft wider Graf Eberharden zu Würtemberg, den Greiner, viele Jahre gestanden, weil dieser ihm sein Väterliches Erb wider Recht solle genommen haben. **Burgermeisters** Graven- und Ritter-Saal, p. 66 u. 71.

Wunnentaal, ein Benedictiner Nonnen-Kloster, dessen im Visitations-Rotulo unterm Jahr 1485 Meldung geschiehet. Bucelin Germania sacra, P. I, p. 96.

Wunnenthal, *Vallis jucunda*, ein Cistercienser-Frauen-Kloster im Breißgöw, ausser dem Städtlein Kentzingen gelegen. Es soll um das Jahr 1230 von einigen Adlichen Fräulein angeleget worden seyn. Nach diesem haben die beyden Grafen von Isenburg, Rudolph und Hesso, das erbauete Kloster in Schutz genommen, und es reichlich beschenckt, auch es dahin gebracht, daß ihm 1254 die Cistercienser-Regul vorgeschrieben worden. *Idea chronol. topogr. congreg. Cistere. S. Bernh.* p. 131. **Allgemeines Historisches Lexicon.**

Wunnersleben, ein Gut in Thüringen in, der Grafschafft Gleichen, womit im Jahr 1403 Hanß von Werthern ist beliehen worden. Sagittarii Historie der Grafschafft Gleichen, p. 149.

Wun-

Wunnersteden, ein altes Adeliches Geschlecht in der Alten Marck. Entzelts Altmärckische Chronicke, p. 98.

Wunnifried oder **Wunfried**, der ehemahlige Nahme des Kirchen-Lehrers St. Bonifacius, siehe **St. Bonifacius**, im IV Bande, p. 606 u. ff. besonders p. 608.

Wunninberg, Geschlecht, siehe **Winnenberg**, im LVII Bande, p. 847.

Wunnon oder **Winna**, ein Flüßgen in der Schweitz und zwar im Canton Lucern, entsteht zwischen den Rembacher und Geidecker Seen, oberhalb Neudorf, und fliest alsdenn auf Münster, Witschweil und Maylhausen; kommt nachgehends in den Canton Bern, auf das Schloß Altrinach, Menzingen, Rinach und Gundesweil, nimmt allda eine Bach zu sich, und rinnt weiter nach Leimbach, Niederkulm, Teufenthal, und nach dem Schlosse Liebek, und fällt endlich unter Grenchen bey Sur in den Sursee. **Allgemeines Hydrographisches Lexicon**, p. 652.

Wunnoth, Schloß, siehe **Schafhausen**, im XXXIV Bande, p. 806 u. ff. besonders p. 810 u. f.

Wunny, eine grosse Landschafft, auf der Asiatischen Insel Ceylon, und zwar eine von denen drey Landschafften, in welche solche Insel abgetheilet wird. Gedachte Landschafft lieget oben gegen Norden, wo die Insel spitzig zuläufft. Hübners vollständ. Geogr. Th. II, p. 542.

Wunsch, **Wünschen**, Lat. *Votum*, *Optare*, bedeutet in einem weitern Verstande ein Verlangen nach einer Sache, die einem entweder selbst, oder einem andern, es sey was Gutes oder Böses, wiederfahren soll. Denn der Mensch wünschet nicht nur sich selbst, sondern auch andern vielerley Dinge, bald was gutes, bald was böses. Wenn man sagt, daß der Mensch sich selber was Böses wünschet, so muß man die Sache nach ihrer eigentlichen Beschaffenheit, und nicht nach seiner Einbildung ansehen. Denn niemand wünschet sich was Böses, als was Böses; man bildet sich aber viele böse Sachen als was gutes ein, und wünschet sich selbige. Man kan daher den Wunsch eintheilen in einen **vernünfftigen** und **unvernünfftigen**: jener ist, wenn man sich dabey nach der Vorschrifft der gesunden Vernunfft richtet, und eine solche Sache wünschet, die zur Beförderung der Glückseligkeit und Vollkommenheit des Menschen was beyträgt: dieser hingegen, wenn man nicht der Vernunfft; sondern dem verderbtem Willen, und dessen Affecten hierinnen nachgehtt, daß man etwas verlangt, welches mehr schädlich, als nützlich ist. Ja unter die unvernünfftigen Wünsche gehören auch die vergeblichen, da man etwas wünschet, von dem man doch weiß, daß es unmöglich ist. Es kan aber der Wunsch eines Menschen ein Verlangen anzeigen entweder nach etwas, dessen er mangelt, und gerne haben möchte; oder nach etwas, das er schon besitzet, davon er aber doch besorgen muß, daß er es nicht lange mehr haben werde, und verlieren könne. Jedermann wird es gerne sehen, daß es ihm nach seinem Wünsche gehe; niemand aber wird es besser und gewisser erhalten, als wahre Christen, welche die Zufriedenheit mit GOtt und das Vertrauen auf ihn haben, denn dieses sind die Mittel, wodurch ein Mensch erhält, daß ihm alles nach Wunsch gehet, und dieses darum, weil ein solcher nichts mehr verlanget, als was er von GOtt erhält, und allezeit seinen Zustand für den besten ansiehet, den er nach seiner Person und nach seinen Umständen haben kan. Jedoch siehet man leicht, daß der Mensch alles muß gethan haben, was er von Seiten seiner thun kan: denn sonst kan er Widerwärtigkeiten nicht als ein blosses Verhängniß GOttes annehmen, und wird durch die Anklage des Gewissens, welches ihm sein Versehen vorrücket, beunruhiget. Vielleicht möchten einige diese Wahrheit nicht genug einsehen: Derowegen, weil sie von einer grossen Wichtigkeit ist, wird eine vollständigere Erläuterung nicht überflüßig seyn. Wir wissen Anfangs, daß kein vernünfftiger Mensch jemahls im Ernst verlanget, dessen Unmöglichkeit er gewiß erkennet, ob es ihm gleich in einigen Umständen dienlich wäre. Derowegen ist es gewiß, wenn der Mensch gewiß erkennete, es sey nach seiner Person und nach seinen Umständen unmöglich in einen andern Zustand zu kommen, als darinnen er sich befindet, indem er alles sorgfältig in Acht nimmet, was ihm menschlich und möglich ist; so würde er auch ein mehreres nicht verlangen, sondern damit zufrieden seyn, was ihm GOtt zugedacht. Nun erkennet aber ein Mensch, der GOttes Güte und Weißheit erweget, diese Wahrheit. Denn die Weißheit GOttes versichert ihn, daß er in der Welt alles aufs beste eingerichtet, und die Güte GOttes überzeiget ihn, daß er einer jeden Creatur so viel Gutes erzeiget, als möglich ist, und derowegen hält er die Einbildungen von grössern Vollkommenheiten und grösserem Glücke, als er durch den rechten Gebrauch seiner Kräffte erreichen kan, für etwas unmögliches, und wird sich also darüber, daß er keinen bessern Zustand haben kan, so wenig betrüben, als sich jemand darüber verunruhigen wird, daß er nicht fliegen kan. Und in der That ist die Quelle der Unruhe, und der daher entstehenden vergeblichen Wünsche, in diesem Stücke, daß die Menschen ihnen insgemein einbilden, als wenn es möglich wäre, einen vollkommenern Zustand zu erreichen, als sie durch ihre Bemühung erhalten, weil sie nemlich sehen, daß andere ihres gleichen in einem ihrer Meynung nach besserem Zustande sich befinden, oder auch weil sie einen falschen Begriff von GOttes Allmacht und der Welt haben. Nemlich sie meynen, GOtt könne nach seiner Allmacht alles thun, es möge möglich seyn oder nicht, und nach eines jeden Gefallen durch ein Wunderwerck in der Welt ändern, was er gerne anders haben wolte: welches doch aber zum Theil an sich unmöglich, zum Theil aber der Natur GOttes zuwider ist. Nun ist wohl wahr, daß hierdurch noch nicht die Mißgunst gegen andere, die glückseliger sind als wir, getilget wird: Denn so lange der Mensch darvor hält, daß er glückseliger seyn würde, wenn er sich in einem solchen Zustande befände, in welchen er den andern erblickt, wird ihn das noch nicht völlig zufrieden stellen, daß er glaubet, es sey für ihn nicht möglich, dergleichen Zustand zu erreichen. Er wird doch darüber traurig werden, daß eben er dieselbe unglückliche Creatur hat seyn müssen. Derowegen ist ferner nöthig, daß er vor ge-

wiß hält, der Zustand, in welchen er sich befindet, sey für ihn der beste. Da nun aber ein Mensch, der mit GOtt zufrieden ist, diese Wahrheit erkennet; so ist die andere Quelle der Unruhe und der daher entstehenden Wünsche nach etwas bessern auch verstopffet. Damit man in Erkenntniß dieser Wahrheit desto mehr befestiget wird: so muß man sich gewöhnen, den gantzen Zustand des andern mit unserm gantzen Zustande zu vergleichen; Ueber dieses auch wohl überlegen, was bey uns veränderliches in unserem Zustande vorgehen würde, wenn wir das hätten, wovon wir meynen, daß es uns fehle, und was wir zu haben wünschen; oder wenn wir dasjenige nicht hätten, was wir wünschen loß zu seyn: Denn so werden wir erkennen, ob es unsern Zustand überhaupt verbessern würde oder nicht. Da nun alle diese und dergleichen Vorstellungen bey dem Menschen statt finden, der GOttes Weißheit, Güte und Macht recht erkennet, und dadurch zum Vertrauen auf GOtt und zu der Zufriedenheit mit seiner Regierung angetrieben wird; so kan man nicht zweiffeln, daß ein Mensch, der auf GOtt vertrauet und mit seiner Regierung zufrieden ist, nicht wünschet, daß es ihm anders gehen soll, als es gehet, indem er daraus erkennet, daß wenn es ist, ihm anders gienge, nicht zu seinem Nutzen, sondern vielmehr zu seinem gröSten Schaden gereichen würde: und solchergestalt gehet es ihm allezeit nach Wunsch. Wolfs Vernünfftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, p. 509 u. f. Walchs Philosophisches Lexicon, p. 2982.

Aus denen Rechten ist besonders der ungerechte Wunsch, *Votum captandæ mortis* genannt, zu mercken, welcher als ein hefftiges und sehnliches Verlangen beschrieben wird, wovor gottlose und ungewissenhaffte Leute, die von eines andern Tode einigen Gewinn zu hoffen haben, gleichsam brennen, ihn nur bald todt zu sehen; so daß sie auch wohl gar auf die Boßheit gerathen, ihm selber nach dem Leben zu stellen, und ihn mit Manier bey Seite zu schaffen, l. de fideic. C. de transact. Corrasius Miscell. Lib. V, c. 12. n. 1. Es stehen viele in den Gedancken, als sey es nichts ungebührliches, wenn man einem den Tod wünschet: denn dadurch komme er zur Ruhe und der Seelen nach zur ewigen Glückseligkeit. Jedoch man könnte solches dencken, zumahl bey getauFften Christen-Kindern, die wegen des Tauff-Bundes in der ungezweiffelten Gnade GOttes stehen, und der Seligkeit gewiß seyn: Aber weil solche rohe Eltern nicht sowohl ihrer Kinder ewige Wohlfahrt mit ihrem Wunsche absehen, sondern daß sie der Mühe der Auferziehung abkommen, oder damit ein anderes unziemliches Absehen haben, so sind es freylich unchristliche und sündliche Wünsche. Wie nun Eltern den Tod ihrer Kinder nicht wünschen sollen, so thun hingegen fromme Eltern, wenn ihnen GOtt ihre Kinder wegnimmt, wohl, wenn sie nicht wider GOtt murren. Denn wer nichts wider GOtt, das Gewissen, und die Erbarkeit wünschet, im übrigen alles dem Willen GOttes heimstellet, der lebet und leidet recht unsträflich. *Nouvellen* aus der gelehrten und curiösen Welt aufs Jahr 1694, p. 6808.

Wir bekümmern uns noch hier um die Erklärung des Biblischen Spruches 5 B. Mos. XXIII, 6. wo es heisset: Du solt ihnen weder Glück noch Gutes wünschen dein Lebenlang ewiglich, nemlich den Ammonitern und Moabitern. Nach dem Hebräischen, du solt ihren Frieden und ihr Gutes nicht suchen, welches denn einige also erklären, daß Israel keinen Bund mit diesen Völckern machen solle. Die Juden verstehen es also, daß man ihnen nicht wie andern Völckern den Frieden anbieten solle; wenn sie aber zuvor kämen, und den Frieden zuerst suchten, daß man sie alsdenn annehmen müsse. Allein erstlich waren diese zwey Nationen nicht unter den Völckern, die GOtt wolte ausgerottet haben, 5 B. Mos. VII, 1. 2: weswegen auch Jephtha eher keinen Krieg wider sie führete, biß sie die billige Friedens-Bedingungen, welche er ihnen vorschlug, verwerffen, B. der Richter XI, 6. und David hielt so lange Frieden mit ihnen, biß sie ihn zum höchsten beleidigten, 2 Sam. X, 6. 7. Sodenn begreifft auch diese Redens-Art: eines Frieden und Gutes suchen, oder, wie es Luther giebet, einem Glück und Gutes wünschen, weit ein mehreres in sich, als nur einen Bund und Frieden mit jemand machen, Ps. CXXII, 6. 8. dergleichen Liebes Zeichen aber will nun GOtt nicht, daß die Jüden sollen den Moabitern erzeigen: Du solt mit diesen Völckern gar keine Gemeinschafft noch Freundschafft halten, mit ihnen gantz keinen Handel noch Wandel treiben, ihnen weder einige Speise noch Tranck zuführen, oder sonst etwas thun, das ihren Wohlstand befördert, das ihnen Glück und Heyl brächte, und zu ihren Nutzen gereichte. Das geschahe nun nicht etwa aller Feindes-Liebe hiermit aufzuheben, als ob Israel nach Christi Befehl Matth. V, 44. seine Feinde nicht lieben, und die ihm fluchten, segnen, d. i. alles Gutes wünschen solle: wie daher die Manichäer Gelegenheit genommen, das Alte Testament als eine Lehre, die dem Worte Christi schnurstracks zuwider sey, gäntzlich zu verwerffen, denn auch im Alten Testamente die Feinde zu lieben geboten, 2 B. Mos. XXIII, 5; sondern es geschahe einmahl darum, damit die GröSse der Sünden, so sie an Israel begangen, dadurch bekannt würde; denn es hatten diese Völcker nicht allein die Israeliten ums zeitliche Leben zu bringen getrachtet, indem sie selbige nicht mit einem Bissen Brod, oder Trunck Wassers zu retten begehret, sondern auch, so viel an ihnen war, sie an ihrer ewigen Seligkeit zu verhindern gesuchet, indem sie ihre Töchter den Kindern Israel zur Hurerey übergeben, und sie mit solcher Gelegenheit zur Abgötterey gereitzet hatten, 4 B. Mos. XXV, 17. 18. Hiernechst auch darum, damit der Israeliten fernere Verführung dadurch verhütet würde: denn wenn sie Gemeinschafft mit diesen Völckern hielten, dürFften sie gar leicht von ihnen aufs neue verführet, und endlich gar ins ewige Verderben gestürtzet werden. Drittens auch wohl darum, damit Israel dadurch unterrichtet würde, daß es sich gegen Reisende und Fremdlinge nicht so unbarmhertzig bezeigen müste, wie diese Völcker, denn darum ergehe über sie ein solch unbarmhertziges Gerichte, weil sie an ihnen nicht Barmhertzigkeit gethan hatten, Jac. II, 12. Zwar Boas hat die Ruth geheyrathet, und ihr also, ohngeachtet sie eine Moabitin war, dennoch Glück und Gutes gewünschet. Darauf antworten einige, und

und sagen mit den Jüden, diß Gebot sey nur von Männern, nicht aber von Weibern zu verstehen, als welche, wenn sie sich bekehret, gar wohl in die Gemeine des HErren kommen, und von einem Israeliten können geheyrathet werden; allein das Widerspiel erhellet aus Nehem. XIII, 1. darum meynen andere den Scrupel damit zu heben, daß sie sagen, Boas, der die Ruth geheyrathet, falle schon ins eilffte Glied, denn wenn von Abraham, zu welcher Zeit auch Loth, der Ammonitter, und Moabitter Stamm-Vater, gelebet, gerechnet würde bis auf Salma des Boas Vater, so wären es zehen Glied, und also habe Boas nach dem zehenden Glied die Ruth gar wohl in die Gemeine des HErrn bringen können. Allein es ist denen Gottesgelehrten bekannt, daß diese Redens-Art auch nach dem zehenden Glied exclusive zu verstehen sey, und so viel heisse, als nimmermehr. Zudem muSten auch nicht die Glieder der Israeliten, sondern der Moabitter gezählet werden, u. s. w. Die kürtzeste, und richtigste Antwort ist diese, daß dieses Exempel was ausserordentliches und ein gantz besonder Werck sey, das nicht jeden Israeliten nach zu thun frey stünde: Denn GOtt war mit im Spiel, und weil er wolte, daß in Christo alle Völcker auf Erden solten geseegnet werden, so richtete er das gantze Werck so, damit Christus die Ruth, als eine Moabittin, zur Groß-Mutter bekäme. *Acerra Bibl.* Cent. XI, Hist. 68, p. 1098 u. ff.

Wunsch, in Complimenten und Briefen. Einen Wunsch pfleget man in Complimenten und Briefen, sonderlich bey Leid- und Freudens-Bezeugungen nur anzuhangen: Und da muß derselbe allezeit gantz special auf den gegenwärtigen Fall eingerichtet seyn, wovon man Exempel in Kemmerichs Academie der Wissenschafften, Eröffnung II, p. 183 findet. Bey allen solchen Wünschen ist die Kürtze, die Artigkeit der Gedancken, die lebhaffte Fürstellung des Affects, deutlich und nette, ohne Affectation, nach den allgemeinen Regeln der Beredsamkeit, der Klugheit und des Wohlstandes, geschickt anzubringen. Fabricii Philosophische Oratorie p. 413.

Wunsch, ein brünstiger Wunsch, Lat. *Votum*, ist eine mit von den vornehmsten Figuren, deren vernünfftiger Gebrauch eine Rede geistreich, beweglich und kräfftig machen kan. In der Heil. Schrifft findet man viele Exempel von dieser Figur, als Hiob XXIII, 3. Ach! daß ich wüßte, wie ich ihn finden und zu seinem Stuhl kommen möchte, und das Recht ihm solte vorlegen, und den Mund voll Straffe fassen, und erfahren die Rede, die er mir antworten, und vernehmen, was er mir sagen würde! Und Cap. XXIX, 2. O daß ich wäre wie in den vorigen Monden, in den Tagen, da mich GOtt behütete! Und Jes. XXXVII, 4. Daß doch der HErr dein GOtt hören wolte die Worte des Ertz-Scheencken, welchen sein Herr, der König zu Assyrien, gesandt hat! Und Cap. LXIV, 1. Ach! daß du den Himmel zerrissest und führest herab, daß die Berge vor dir zerflossen. (Siehe Grundriß einer überzeugenden Lehr-Art im Predigen (andere Auflage Berlin 1743 in 8) p. 455. Gottscheds Redekunst p. 315.

Wunsch, ein Wendischer Edler Held, und der Stamm-Vater der Freyherren von Wunschwitz, siehe den Geschlechts-Artickel: Wunschwitz.

Wunsch, (Johann Wilhelm) siehe Wündsch.

Wunsch, (Nahmens-Tages-) siehe Nahmens-Tages-Wünsche im XXIII Bande, p. 532.

Wunsch, (Neu-Jahrs-) siehe Neu-Jahrs-Wünsche, im XXIV Bande, p. 215.

Wunsch, (öffentlicher) öffentliche Wünsche, Lat. *Vota publica*, welche man für die Kayser, von fünff zu fünff, oder auch wohl von zehen zu zehen Jahren gethan, lassen sich so bald unter die Legenden, als unter die Inscriptionen, oder eigentlich also genannten Aufschrifften der Medaillen rechnen: Dieweil man sie so wohl öffters rings um die Medaillen, als inwendig auf ihrem Felde findet; wenigstens um die Zeit des ältern und noch im Flor stehenden Kayserthums. Denn was die späteren Zeiten betrifft, verhält es sich damit gantz anders. Zum Beweiß dessen kan M. Aurels, des Jüngern, Medaille dienen, da der Revers die Wünsche, so man bey seiner Vermählung gethan, darstellet, mit den Worten *Vota publica*, und auf den Griechischen Medaillen stehet: ΔHMΥΕΥΧΑΙ, Von welchen Worten man unterweilen auch nur die zwey Anfangs-Buchstaben ΔE findet. Dem P. Harduin hat man unter vielen andern auch diese Entdeckungen zu dancken, und kan man sich derselben mit Nutzen bedienen, bey gewissen Medaillen, da sich ermeldete Buchstaben nicht wohl für die sonst vorkommenden ΔHM. EZ. annehmen oder erklären lassen. Wie denn auf einer Medaille Antons stehet: *Vota suscepta decennalia*, und auf einer andern, so zehen Jahre hernach gepräget: *Vota Decennalium*. In den Zeiten des niedern oder spätern Kayserthums trifft man nichts anders an, als dergleichen Wünsche, darinne man jederzeit über die Termine hinaus mit den Anwünschungen gienge, und deswegen das Wort multis voran setzete, z. E. *Vota X. multis XX.* oder mit dem Worte *Sic. X. Sic. XX.* Ueber XXXX, muß man wohl bekennen, sie niemahls gefunden zu haben, welches ein Zeichen und Merckmahl ist, daß von alle den Kaysern keiner viertzig Jahr regieret, und damit hat ein jedweder den Spruch des weisen Mannes bestätiget, da er saget: *Omnis Potentatus vita brevis.* Der Regenten Lebenszeit ist gemeiniglich kurtz. Der Herr du Cange hat alles, was diese Wünschpfennige, *Numi votivi*, wie er sie nennet, betrifft, überaus wohl erkläret. Er weiset unter andern, daß von der Zeit an, da August sich gestellet, als wenn er sich des Regiments begeben wolte, jedoch zu zwey unterschiedenen mahlen sich von dem Rathe erbitten lassen, die Regierung noch zehen Jahr lang fortzuführen, man angefangen, alle zehen Jahre für die Erhaltung der Kayser, öffentliche Gebete zu thun, Opffer und Schauspiele anzustellen; ferner, daß man, mit dem Verfall des Kayserthums, dergleichen von fünff zu fünff Jahren gethan, und daher komme es, daß man vom Kayser Diocletian an, auf den Medaillen

finde:

finde: *Votis V, XV.* &c. und daß solche Gewohnheit bis auf den Teodos gedaueret, nach welchem man dergleichen Jahr-Rechnungen nicht mehr antreffe. Und es hat das Ansehen, daß man, nachdem das Christenthum aller Orten völlig eingeführet worden, diese Ceremonien nicht mehr geduldet, gleichwie andere mehr, welche man für Ueberbleibsel des Heydenthums hätte halten können. Solchergestalt muß das *Votis multis*, so auf einer Medaille Majoriani befindlich, gar anders gedeutet werden, und gleichet dasselbe der sonst gewöhnlichen und offt vorkommenden Zuruffungs-Formul, welche heisset: *Plura Natalia feliciter!*

Wunschald, (Ernst) von Torgau gebürtig, war der Philosophie Magister, und ist uns von ihm weiter nichts bekannt, als: Disputatio mathematica de quinque corporibus regularibus seu mundanis, eorumque comparatione & præcipuis affectionibus. Leipzig 1631.

Wunschaldt, (Johann) war um das Jahr 1696 Pfarrer zu Authausen, einem Dorfe in der Eilenburgischen Inspection, in der Gegend auf der Torgauischen Seite gelegen. Simons Eilenburgische Chronicke p. 426.

Wunschelberg, Böhm. Hradeck, eine mit Felsen rings umgebene Stadt in der Grafschafft Glatz in Böhmen, zwischen Adersbach und Glatz gelegen. Sie hat des Jahrs drey Märckte: 1) auf Himmelfarth; 2) Sonntag nach Creutz-Erhebung; und 3) auf Andreas. Tromsd. Balb. Miscell. Boh. dec. I. L. III. Allgemeines Historisches Lexicon. Zübners Zeitungs-Lexicon. Marpergers Messen und Jahrmärckte p. 150. Sturms topologische Anweisung p. 130. Müllers kleiner Atlas Th. I, p. 407.

Wunschen, Dorf, siehe **Wündschen**.

Wunschendorf, ein Dorf in Meissen und besonders in dem Amte Stolpen gelegen und dahin gehörig. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen. p. 200.

Wunschendorf, ein Dorf in der Ober-Lausitz, im Görlitzischen Kreise gelegen und dem Priorate zu Lauban gehörig. Wabsts Churfürstenthum Sachsen, p. 126. der Beyl.

Wunschendorf, mehr Dörfer, siehe **Wünschendorf**.

Wunsch der Gerechten, muß gerathen, Sprüchw. Salom. XI, 23. Wunsch heisset nach dem Hebräischen so viel als ein Verlangen, und wird so wohl von der Sache selbst, als auch der Begierde, die man dazu hat, gebraucht. So lesen wir von denen Wachteln, welche GOtt auf das Israelitische Lager regnen liesse, die sie auch mit grossem Appetit assen, Ps. LXXVIII, 29. 30. Desgleichen von dem Eheweibe des Propheten Ezechielis, Ezech. XXIV, 16. Nachgehends stehets von dem Verlangen des Hertzens, Psalm XXXI, 3. Du giebest ihm seines Hertzens Wunsch; An diesem Orte heisset es das Verlangen nach einer Sache, doch aber wird die Sache selbst, so man begehret, darunter mit verstanden, und diese muß nun gleichfalls heilig und gut seyn; welches denn geschicht, wenn sie zuförderst geistliche und himmlische Sachen begehren, und in ihren Wünschen am meisten trachten nach dem Reiche GOttes und nach seiner Gerechtigkeit, Matth. VI, 33. Biblisches Real-Lexicon, Theil II, p. 26. 97.

Wunschius, (Johann Wilhelm) siehe **Wündsch**.

Wunschwitz, ein Schloß und Dorf in dem Marggrafthum Meissen, anderthalb Meilen von der Stadt Meissen an der Freybergischen Strasse am Trübisch-Thale hinauf, zwischen beyden Adelichen Häusern Heinitz (dahin es zur Kirche gehet) und Roth-Schönberg gelegen. Es ist das uralte Stamm-Hauß des nachstehenden Geschlechts gleiches Nahmens, und hat seine Benennung von seinem Erbauer, Wunsch, einem Edlen Wenden, welcher im 7 oder 8 Jahrhunderte gelebet. Anietzo besitzet solches nebst dem gedachten Kirch-Dorfe Heinitz schon eine geraume Zeit her das uralte Geschlecht derer von Heinitz oder Haynitz. Es ist Schrifftsäßig, und mit Ober- und Nieder-Gerichten, auch Lehen-Zinsen, Diensten, Trüfften, Jagden, und allen andern gewöhnlichen Regalien versehen. Es hat ein Ritter-Pferd ins Chur-Sächsische Kreis- und Erb-Amt Meissen zu verdienen. Kurtze, doch eigentliche Nachrichten von der Ankunfft, Fortpflantzung und gegenwärtigen Zustand des uralten Geschlechtes deren Freyherren von Wunschwitz (Wien 1741 in 12) p. 9 u. f. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen (Leipzig 1747 in 8) p. 201. Siehe auch den nachfolgenden Geschlechts-Artickel.

Wunschwitz, ein uraltes Freyherrliches Geschlecht im Königreich Böhmen, allwo sie ansäßig sind und im Land-Tage auf der Herren Banck Sitz haben. Sie sind Uralt-Adelicher Ankunfft von denen Wenden in Meissen, welches ihr annoch im Marggrafthum Meissen befindliches Stamm-Haus Wunschwitz bezeuget, von dem der vorstehende Artickel handelt, und welches einen guten Wild-Bahn hat, den die Landes-Fürsten selbst in Pacht zu nehmen pflegen, und ist solches vor mehr als tausend Jahren, zur Zeit deren Wendisch-Slawisch- und Sorbischen Völckern, nehmlich schon in siebenden oder achten Jahrhunderte nach Christi Geburt von ihrem Stamm-Vater Wunsch, einem Wendischen Edlen Helden, anderthalb Meilen von dem Elb-Strohm unweit des kleinen Flusses Trübisch (welcher Strich Landes lang hernach erst den Nahmen der Marck Meissen bekommen) zu seinem Ansitz erbauet worden, indem gedachte Völcker schon im Jahr Christi 600 aus Orient in die Meißnische Lande gezogen, so hernach im Jahr 930 die Grossen Kayser, Heinrich I und Otto der Grosse, daraus über die Elbe getrieben haben, bis auf etliche Hoch-Adeliche Familien, welche denen Kaysern sich untergeben, und ihnen beständig treue Kriegs- und andere Dienste erwiesen, unter welchen auch die Wunschwitze gewesen: Wie denn daher sothane Hoch-Adeliche Familien zum Theil annoch allermehrst und höchstens in Meissen floriren, wovon Peter Albin in der Meißnischen Land-Chronicke Titulo XI, p. 155 und 156; Johann Conrad Knauth; in Prodromo Illustrandæ Misniæ; Johann Benedict Carpzov in Ober-Lausitzischen Ehren-Tem-

Tempel an verschiedenen Orten, absonderlich P. II. c. II. p. 56 u. 57. c. V. p. 161, und c. VIII. p. 235 u. 236; Conrad Samuel Schurtzfleisch in Dissert. de Nobilium Insignibus in Vol. Disputat. Histor. Disp. XXIII. §. 5; Matthäus Grosser in Ober-Lausitzischen Merckwürdigkeiten P. III, c. X. §. 4. p. 42; und andere Schrifftsteller mehr zu lesen, welche beglaubwürdigen, daß diejenigen Städte, Schlösser, Dörfer und Geschlechter, die in witz oder itz sich endigen ihren Ursprung von dem Wendisch-Slawisch- und Sorbischen kriegerischen Volcke herhaben. Gemeldetes Stamm-Hauß Wunschwitz ist also nach dem erwehnten Edlen Wunsch, als seinem Erbauer, genennet worden, und sind dessen Nachkommen nach denen vielen und langwierigen Kriegen derer Wenden, Slawen und Sorben (welche alle dreye eine Nation waren) mit denen Deutschen, absonderlich mit denen Sachsen, im zehenden Jahrhunderte von den oben gedachten grossen Kaysern Heinrichen I und Otten, dem Grossen, wie schon erwehnet, wegen ihrer Treue und Verdienste, im Lande gelassen, und von ihnen so wohl als hernach von denen Meißnischen Marggrafen beständig mit dem Gute Wunschwitz belehnet worden, woraus denn klar erhellet, daß die hochgedachte Wunschwitzische Familie von einem so rühmlichen Alterthume sey, daß selbige vor mehr, als tausend Jahren schon in Meissen geblühet, bis dieses uralte Geschlecht die Nachkömmlinge in andere Länder, versetzet haben. In den kurtzen, doch eigentlichen Nachrichten von der Ankunfft, Fortpflantzung, und gegenwärtigen Zustande des uralten Geschlechtes derer Frey-Herren von Wunschwitz (Wien 1741 in 12) wird mehr gedachter Edler Wunsch im Kupffer-Stiche vorgestellet, und stehet folgende Lateinische Schrifft darunter:

WUNSCH ex Natione Venedorum Nobilis Heros Illustrissimorum Baronum de WUNSCHWITZ Originarius, extruxit sibi semialtero milliari ab Albi prope rivum Trübisch (qui tractus terræ longe post Marchia Misniæ nuncupatus) jam 7 vel 8vo post Christum natum Seculo Sedem, quæ ab ipso Nomen WUNSCHWITZ obtinuit & pro parte de facto existit, ac inhabitatur, hujus Descendentes finitis diuturnis inter Venedos & Germanos maxime Saxones Bellis 10*mo* Christi Seculo a Magnis Imperatoribus Henrico I & Ottone Magno, ac dein a Misniæ Marchionibus continua serie hac sede, vel Arce WUNSCHWITZ investiti sunt. Hiernächst ist sehr merckwürdig, daß sich noch zu Breßlau von diesem Hoch-Adelichen Geschlechte Wunschwitz ein etliche hundert Jahre altes Epitaphium eines Deutschen Schwerdt-Bruders befinden solle.

Die ordentliche Stamm-Reihe wird mit Urbanen von Wunschwitz angefangen, welcher in Meissen um das Jahr 1490 gebohren worden, und allda um das Jahr 1550 verstorben, nachdem er mit Reginen von Stemler, einer Tochter Johannsens von Stemler, Jacoben von Wunschwitz gezeuget. Dieser kam aus Meissen in die Nieder-Lausitz nach Guben, wo er 1604 den 20 Julius verstorben, nachdem er allda durch Christinen von Kuhn, Georgens von Kuhn Tochterr, ein Vater worden: 1) Georgens von Wunschwitz, von dem sogleich, und 2) Jacobens von Wunnschwitz, welcher zwar zwey Söhne, nemlich Salomon von Wunschwitz und Petern von Wunschwitzitz gehabt; diese aber haben keine Nachkommenschafft nach sich gelassen. Nur gedachter George von Wunschwitz, auf Rothmühl an der Elbe, Kayserl. Rath ꝛc. langete aus der Nieder-Laußnitz (allwo er zu Guben um das Jahr 1586 gebohren) 1610 in dem Königreiche Böhmen an, und besaß daselbst das jetzt genannte Gütlein Rothmühl. Er bekam von dem Kayser Ferdinanden II, wegen seiner zur Zeit der in denen Jahren 1618. 1619 und 1620 vorgegangenen Böhmischen Unruhe, und dabey mit Verlierung alles des Seinigen, und Lebens-Gefahr geleisteten beständigen Treue, Krafft einer unterm 13 October 1629 ausgefertigten Reichs-Urkunde, und laut Kays. Worte, in sein uraltes von dessen Vor-Eltern anererbtes Wappen-Kleinod in den geführten obern Helm-Hirschen ein rothes Halß-Band mit goldenen Buchstaben F. II, nemlich gedachten Kaysers hohen Nahmen. Er starb zu Prag den 20 Mertz 1645, und ruhet allda im Kloster St. Thomä im Creutzgang unter einem schönen und künstlichen Bilde, welches das Begräbnis des heiligen Augustins vorstellet, und welches er 1638 mit seiner Kinder vier Ahnen-Schildlein an dem Rahm, hat dahin setzen lassen. Seine Gemahlin, Eve Barbar Meyerin von Taudlowitz, Christoph Meyers von Taudlowitz und Dorotheens von Streitkolben Tochter, welche 1643 zu Prag gestorben und bey ihrem Gemahle ruhet, hat ihn mit fünf Kindern erfreuet. Selbige sind: 1) Christoph Heinrich von Wunschwitz, der zu Prag an der Pest 1630 erblasset, seines Alters 10 oder 11 Jahre; 2) Andreas von Wunschwitz, so in der Kindheit die Welt verlassen; 3) Anne Christine von Wunschwitz, die durch Leonhard Pipius von Langhein, Herrn auf Wellstein, eine Mutter eines Sohnes und einer Tochter worden, und zu Wien im Julius 1663 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt, woselbst sie auch ruhet; 4) Matthias Gottfried, Freyherr von Wunschwitz, von dem so gleich ein mehrers; und 5) Rosine Elisabeth von Wunschwitz, die zu Prag im Mertz 1634 auf die Welt gekommen, und als ein Kind mit Tode abgegangen. Jetztgedachter Matthias Gottfried, Freyherr von Wunschwitz, Herr der Stadt und Herrschafft Ronsperg und Wasserau im Königreich Böhmen, wie auch Pfands-Innhaber der Chur-Pfältzischen Stadt und Herrschafft Pleystein, der Röm. Kayserl. Majest. Leopolds Rath, Cämmerer, und Hof-Lehen-Rechts-Beysitzer, und Königl. Hauptmann des Pilßner Kreises im Königreich Böhmen, wie auch Designiter Reichs-Hof Rath, in welchem Character er in Pohlen, als Kayserlicher Gesandter gehen sollen, hat zu Prag im Februar 1632 das Licht der Welt erblicket. Weil er viele wichtige Kayserliche und Landes-Commißionen glücklich verrichtet und unterschiedliche Aemter, so wohl im Marggrafthum Mähren als im Königreiche Böhmen, löblich verwaltet; so ward er nicht nur von seinem Kayser und Könige Leopolden I, sondern auch von verschiedenen Churfürsten und Regierenden Herren des Römischen Reichs allergnädigst, und gnädigst angesehen. Im Jahr 1675 den 29 August hat ihn samt allen Descendenten erwehnter Kayser Leopold in den Böhmischen Freyherrn-Stand, seiner Verdienste wegen gesetzet; er erhielt auch den 9 December 1676 vor sich und seine Descendenten im Land-

Tag des Königreichs Böhmen auf der Herren-Banck die Seßion. Er hat in seinem Leben unterschiedliche schöne Gebäude auf seinen Gütern aufgeführet, besonders in seiner Stadt Ronsperg, welcher er alle ihre Freyheiten bestätiget, das Schloß herrlich erneuert, und da eine schöne Schloß-Capelle zu Ehren derer Böhmischen Landes-Patrone, hauptsächlich des Heil. Johanns von Nepomuck erbauet. Nicht weniger hat er 1683 den 31 August die so berühmte, prächtige und kostbahre Metallene Statue des Heil. Johanns von Nepomuck, welchen Heiligen er schon im Jahr 1646 vor seinen Geschlechts-Patron erwehlet, auf der Prager Brücke da, wo dieser Heilige auf Befehl Wentzels, des Faulen, herabgestürtzet worden, errichten lassen, um sein schon in der Jugend gethanes Gelübde zu erfüllen, nachdem in dreyhundert Jahren kein Merckmahl auf der Brücken von öffters erwehnten Heil. Johann gestanden. Diese Statue ist über Lebens-Grösse, und ohne Postament vier Prager Ellen hoch, und zwantzig Centner schwer. Sie ist nach dem Kunstreichen Modell des Kayserlichen Hof-Bildhauers, Matthias Rauchmüllers, vermöge einer hiernach von Johann Prokoff auch künstlich aus Holtz, zum Abformen oder Abguß der Metallenen, geschnitzten Statue, von dem berühmten Meister, Wolf Hieronymus Herold, zu Nürnberg gegossen worden. Auf das steinerne dabey befindliche Postament ließ Hochgelobter Freyherr von Wunschwitz folgende von ihm selbsten verfertigte Schrifft:

DIVO
JOANNI NEPOMVCENO
A. M. C. C.C. LXXXIII.
ex hoc ponte
d e j e c t o
erexit
Matthias L. B. de Wunschwitz
A. M. DC. LXXXIII.

in einer Metallenen Tafel, und über solche Inscription sein gantzes uraltes Freyherrliches Wappen; auf beyden Seiten der Inscription aber zwey gleichfalls Metallene Historien-Tafeln, deren die eine die Beichte der frommen Königin Johanne, und die andere dieses Heiligen Herabstürtzung abbildet, setzen. Welche Inscription- und Historien-Tafeln vier Centner schwer sind. Wenn also einige setzen, daß die Prager Brücken-Statue 24 Centner schwer sey, so ist solches so wohl von der Statue als den gedachten Tafeln zu verstehen. Sie hat gegen 7000 Fl. gekostet, und ist die herrlichste, ja erste Statue auf der Brücken, auch die vortreflichste im gantzen Königreich Böhmen, so daß selbige ein recht Romanisches Werck genannt werden kan, und ihrer Kunst wegen von jedermann bewundert wird. In der That gereichet sie auch der gantzen uralten Freyherrlichen Wunschwitzischen Familie zu einem ewigen Ruhm und unsterblichen Gedächtnisse. Dieser **Matthias Gottfried**, Freyherr von Wunschwitz, war ein sehr gereist- und gelehrter Herr, und hatte die Gabe der Sprachen: (Donum Lingvarum) wie er dann nicht nur dieser halben, sondern auch wegen seines aufrichtigen Gemüths und Wandels eine sonderbahre Zierde seines alten Geschlechts worden. Er hat 1695 den 10 Mertz auf seinem Schlosse in der Stadt Ronsperg im 64 Jahre seines Alters die sterbliche Hütte seines edlen Geistes abgeleget, und ruhet in der Stadt Ronsperg in daſiger Pfarr-Kirchen Mariä Himmelfarth. Seine Gemahlin, Anne Feliciane Pachtin von Raihofen, Daniel Norberts Pachta von Raihofen, Herrn auf Bischitz, Liblitz, Boßin, Cebus, Brotzno, Walten, Neu- und Schneckendorf der Röm. Kayserl. Majest. Grössern Land-Rechts-Beysitzern, Königl. Statthalters und Burggrafens des Königgrätzer Kreises im Königreiche Böhmen, und Ludmille Eusebiens Mnischowskyn von Sebusin Tochter, wurde zu Prag den 30 Mertz 1648 zur Welt gebohren; ihm 1667 den 14 September in Ronsperg ehelich angetrauet; starb zu Prag den 12 November 1718 im 71 Jahre ihres Alters und ruhet allda bey denen P. P. Paulanern bey ihrem Herrn Vater in der Pachtischen Grufft, allwo in der Mauer ihr Epitaphium mit deren vier Ahnen sich befindet. Aus solcher geseegneten Ehe sind entsprossen: 1) **Frantz Felician** von Wunschwitz, welcher zu Brün in Mähren den 23 Julius 1668 auf die Welt gekommen, solche allda den 1 April 1670 wieder verlassen, und auch alldorten in der Kirchen St. Johann bey den P. P. Conventual. in der Rabatischen Grufft ruhet; 2) **Carl Maximilian** von Wunschwitz, der zu Alinkau in Mähren den 2 Aug. 1669 gebohren worden, allda den 3 dieses Monats und Jahres wieder verstorben, und zu Ober-Kaunitz bey den Hoch-Altar beygesetzet worden; 3) **Matthias Johann**, Freyherr von Wunschwitz, welcher zu Brün den 27 Dec. 1670 das Licht der Welt zum erstenmahl erblicket, und an Petetschen-Schlag und Steck-Catharr im 12 Jahre seines Alters zu Prag im Convict St. Bartholomäi den 23 May 1682 erblasset; es wurde bey seinem Leichnam eine Himmlische Musick gehöret und ein überirrdischer Geruch verspühret, und, als er nach eilf Jahren in der Kirchen Bethlehem auf der Alt-Stadt Prag bey dem P. P. Jesuitern (allwo er über der Erden unweit des allda befindlichen Bronnens in einer Mauer gelegen, und woselbst anietzo ein mit seinen vier Ahnen-Schildlein geziertes und gegenwärtige Historie enthaltendes Cenotaphium sich befindet) um ihn nach Ronsperg in die Väterliche Stadt in daſige Pfarr-Kirchen, allwo er jetzo bey seinem Vater ruhet, zu überbringen, ist erhoben worden, ist er unverweesen angetroffen worden: er war ein sehr schöner, und geistreicher, wie auch frommer, und vollkommener Jüngling; und ist merckwürdig, daß kurtz vor seinem Ableben ihm alle gehabte Vögel und Blumen zu Grund gegangen; 4) **Anonymus** von Wunschwitz, gebohren zu Brün den 5 December 1671 und gestorben gleich nach der Heil. Taufe: er ruhet allda in der Kirchen St. Johann. bey denen PP. Conventual. in der Rabatischen Grust; 5) **Feliciane Franciske**, Freyin von Wunschwitz, Frau auf Oblagowitz im Königreich Böhmen, die zu Brün den 6 Mertz 1673 durch ihre Geburt die Anzahl der Sterblichen vermehret; zu Ronsperg den 6 October 1692 mit Joseph Frantzen, Herrn von Talmberg, Erbherrn auf Janckau, Postupitz, Radmierzitz, Bedrzichowitz und Oblagowitz, der Röm. Kayserl. Maj. würcklichem Cämmerern, vermählet worden; und zu Oblagowitz den 16 Julius 1695 im 23sten Jahre ihres Alters im Kindbette aus dieser Zeitlichkeit gegangen, als eine Mutter einer eintzigen Tochter, Margarethe Eleonorens, Herrin von Talmberg, welche zu Prag den 19 Jenner 1717 mit Johann Wentzeln, Grafen Wratislaw von Mitrowitz, Kayserl. Obrist-Lieutenanten, ihr Beylager gehalten: Sie, die Mutter, obgedachte Feliciane Franciske, ruhet in der Kirche SSt. Petri und Pauli zu Hartlikow im Bechiner Kreise des Königreichs Böhmen; 6) **Eleonore Franciske**, von Wunschwitz, so zu Brün den 6 Mertz 1674 auf die Welt kommen, solche allda den 19 gedachten Monats und Jahres wieder verlassen, und alldort in der Pfarr-Kirchen St. Johann. bey denen PP. Conventual. in der Rabatischen Gruft ruhet; 7) **Ferdinand Anton** von Wunschwitz, der zu Brün den 15 Februar 1675 die Tage seines Lebens anfieng, dieses alldort den 10 Mertz selbigen Jahres endigte, und allda in der Kirchen St. Johann. bey denen PP. Conventual. in der Rabatischen Gruft seine Ruhe gefunden; 8) **Jacobine Anne**, Freyin von Wunschwitz, welche zu Prag den 25 Julius 1676 durch ihre Geburt das Eltern-Paar erfreuet: auf der Königl. Neuen-Stadt Prag bey denen Ursulinerinnen den 30 November 1694 Geistlich worden und den Ordens-Nahmen **Marie Innocentie vom Heiligen Geist** erhalten: Den 15 Jenner 1729 zur Oberin erwehlet und den 23 Jenner 1732 confirmiret worden: Sie starb darauf den 2 Februar des nur gedachtem 1732 Jahres recht from und seelig; 9) **Gottfried Daniel**, Freyherr von Wunschwitz; und 10) **Frantz Ignatz**, Freyherr von Wunschwitz, von welchen beyden so gleich ein mehrers.

I. **Gottfried Daniel**, Freyherr von Wunschwitz, Herr der Stadt und Herrschafft Ronsperg, Wasserau und Bernstein, am Walde, wie auch Unter-Kernsaltz, Mitter-Kernsaltz und Rappätitz, ein Sohn Matthias Gottfrieds, Freyherrns von Wunschwitz, erblickte zu Prag den 14 Mertz 1678 das Licht der Welt. Nachdem er sechs Jahre auf Reisen zugebracht, und währender solcher Zeit Deutschland, Engelland, Holland, Franckreich, Spanien und Italien durchreiset, wurde er im Jahr 1715, unter Weyl. Kayser Carln VI, General-Visitations-Commissarius des Berauner Kreises im Königreich Böhmen, und kurtz vor seinem 1741 erfolgten Ableben zum Präses in Genealogicis & Heraldicis denominiret. Er war vieler Sprachen mächtig, ein sonderbahrer Liebhaber der Geschichte, Alterthümer, und besonders derer Adelich-Genealogisch- und Heraldischen Wissenschafften, und ein überhaupt in allen Wissenschafften gelehrter Herr; wegen seiner vielen vortrefflichen Eigenschafften aber eine Zierde des Adels, und ein Geschichtschreiber, seines uralten Geschlechts. Im Jahr 1701 ließ er zu Rom, als er sich eben auf seinen Reisen daselbst befand, durch Anton Travani, Päbstlichen Medailler, eine silberne Gedächtnis-Münze in der Grösse eines Thalers, zu Ehren seines Geschlechts-Patrons, des Heil. Nepomucks, und zum Gedächtnis der von seinem Vater, Matthias Gottfrieden, auf der Prager Brücke errichteten und oben schon beschriebenen Metallenen Statue gedachten Heiligens, verfertigen. Auf der einen Seite derselben stehet des Heiligen Nepomucks Statue mit der Unterschrifft: Exaltatum est nomen ejus. Auf dem Reverse hingegen lieset man folgende Inscription:

STATVA
ÆREA. S. IOANNIS
NEPOMVCENI
ANNO. A. SANCTA. AC
GLORIOSA. EIVS. NECE
TERCENTENO. PRAGÆ
IN. PONTE
ERIGI. CVRATVR. A
MATTHIA LIBERO
BARONE. DE
WVNSCHWITZ.

Im Jahr 1709 fieng er an das Gelübde zu machen, daß alle dessen Männliche und Weibliche Nachkommen, den Ersten oder Vornahmen nach seinem Geschlechts-Patron, dem Heil. Johann von Nepomuck, Johann oder Johanne in der Heil. Tauffe empfangen sollen. Hiernächst hat er den 19 December im Jahr 1721, als in dem Jahre der Seeligsprechung des Heil. Nepomucks, in die Dom-Kirche St. Viti zu Prag, unweit dessen Grab, gegen dem Königlichen Oratorio, zu Erneuerung seiner und seines Geschlechts vor diesen Heiligen tragenden Ergebenheit ein schönes Schild, mit dessen gantzen Freyherrlichen Wappen, auf Genehmhaltung des Pragerischen Dom-Capituls aufhengen lassen. Ja im Jahr 1729, als in dem Canonisations-Jahre des Heil. Nepomucks, hat er für sich und seine Nachkommen, wie auch gantze Familie Männlichen Geschlechts, von dem Ertz-Bischoffe zu Prag, Ferdinanden, Grafen von Kühnberg, so den Canonisations-Proceß des gedachten Heiligen geführet, ausgewürcket, daß sie ein golden-weiß-geschmeltztes Johann-Nepomucenisches Gedächtniß-Creutz auf Ewig an einem rothen Band an Halse tragen dürffen. Dieses Gedächtniß-Creutz ist mit fünf goldenen Sternen (in deren Mitten das Bildnis der von seinem Herrn Vater errichteten Prager Ertzenen Brücken-Statue des Heiligen Nepomucks, auf einem blaugeschmeltzten ovalen Blättlein unter diesen heilige Reliquien desselben befindlich) und acht grün-geschmeltzten Palm-Zweiglein gezieret. Rückwerts dieses Creutzes stehen ober dem Ertz-Bischöfflichen Wappen-Schildlein die Buchstaben F. A. P. das ist, Ferdinandus Archi-Episcopus Pragensis; darunter aber folgende Schrifft: DIVVs Joannes nepoMVCenVs ArChI-PatronVs noster protegIt nos. Es war auch dieser Freyherr von Wunschwitz ein Errichter der so grossen Andacht der in seiner Prager-Neu-städter-Hauß-Capellen befindlichen Gnadenreich-Höltzernen Statue des Heil. Nepomucks, als nach welcher die Prager Ertzene Brücken-Statue gegossen worden. Endlich ist er an einer langwierigen und sehr schmertzhafften Kranckheit zu Prag den 25 Junius 1741, da er sein Ruhms-volles Alter nur bis in das 64ste Jahr gebracht, im Herrn recht fromm und seelig entschlaffen, und ist dieser gelehrte und wegen seiner guten Eigenschafften allenthalben berühmte, und dem meisten Adel dienende und beliebte Cavalier, nicht nur von denen Seinigen, sondern auch dem gantzen Adel und den Gelehrten, dann den Gemeinen, wegen seines Ablebens, höchst bedauret worden. Er hat eine herrliche Bibliotheck, schöne Mahlereyen, Alterthümer, und einen ausbündig grossen Vorrath von

Medaillen, die er insonderheit auf seinen Reisen gesammlet, wie auch ein grosses Archiv eigenhändig und sonst zusammen getragener Genealogischer und das Land angehender Manuscripte ꝛc. hinterlassen: wie denn in den **Leipziger Gelehrten Zeitungen** des Jahrs 1724 p. 271, gemeldet wurde, daß er ein Grosses Genealogisches und Heraldisches Werck von denen ansehnlichsten Deutschen und Böhmischen Geschlechtern, so aus verschiedenen Bänden bestehen sollen, und mit vielen Abhandlungen, Documenten und Urkunden versehen sey, mit unermüdetem Fleisse und der grösten Accuratesse zusammen getragen habe, und es herausgeben wolle. So soll er auch von seinem eigenen Geschlechte 1728 zu Prag ein schönes Tabellen-Buch in Fol. in Druck gegeben haben, welches wir zur Zeit noch nicht haben zu Gesichte bekommen. Denn 28sten darauf ist er zur Nachts-Zeit bey denen PP. Paulanern zu Prag in die Capellen St. Francisci de Paula in der Gräflich-Hartmannischen Gruft, nemlich der Grufft seiner hinterlassenen zweyten Gemahlin, zu dessen mit ihr erzeugten und da ruhenden Söhnlein, Johann Philipp Benjamin, beygesetzet worden; zuvorhero aber lag er in seiner zu Prag errichteten Hauß-Capellen St. Johannis Nepomuceni drey Tage lang auf der gewöhnlichen Trauer-Bühne. Seine **erste Gemahlin**, Marie Franciske, Freyin von Schuman (aus einem merckwürdigen alten Deutschen Geschlechte, von welchem 1099 der fromme König zu Jerusalem Gottfried, Hertzog von Bouillon, zur Zeit der Eroberung der Stadt Jerusalem, Hanß Schumanen, den Stamm-Vater, deswegen, weil er sich unter dem Bund-Schuh Pfaltz-Grafens Eckhards tapffer, ritterlich und männlich gehalten, daselbst zum Ritter geschlagen, und den Nahmen Schuman und den Bund-Schuh ins Wappen verliehen hat, siehe **Johann Seiferts** IX Florirender hoher Familien kurtze Historische Genealogische Beschreibung, p. 197 u. andere Schrifftsteller) war Johañ Georgens, Freyherrns von Schuman, ehemahligen Kayserl. Obristens und Königl. Kreis-Hauptmanns des Prachiner Kreises im Königreich Böhmen, Herrns auf Langendorf, Stuppen, Bohdaschitz, Pateczek und Podmok, und Anne Dorotheens, gebohrner Gräfin von Gurlandt, Tochter, welche zu Wien den 17 Sept. 1695 zur Welt gebohren, zu Schüttenhofen im Königreich Böhmen den 5 Nov. 1709 ihm ehelich beygeleget; und zu Prag den 25 April 1720 im 25 Jahre ihres blühenden Alters aus einem Fehler der Aertzte, die sie schwanger zu seyn geglaubet, und statt treibender ihr anhaltende Medicamente gegeben haben, durch den Tod hinweggerissen worden: Sie ruhet zu Langendorf im Prachiner Kreise des Königreichs Böhmen in der Väterlichen Freyherrlich-Schumanischen Gruft, und wird von ihr gerühmet, daß sie ein wahrer Engel der Gestalt und den Sitten nach gewesen, immassen sie ein recht frommes, tugendhafftes und besonders geistreiches Leben geführet. Die **andere Gemahlin**, Marie Anne Hartmannin, Gräfin von Clarstein, eine Tochter Weyl. Frantz Maximilian Hartmanns, Grafens von Clarstein, Herrns auf Benatek, Zdiby, und Przemischleni, der Röm. Kayserl. Maj. würcklichen Geheimden Raths, Cämmerers Königl. Statthalters und Vice-Appellations-Präsidentens im Königreich Böhmen, und Eleonorens, gebohrner Gräfin von Clary und Aldringen, hat zu Zdiby, unweit Prag, den 21 September 1705 das Licht der Welt erblicket, und ist ihm zu Prag den 26 September 1724 angetrauet worden, auch war sie, so viel uns wissend, noch 1748 am Leben. Aus dieser **andern Ehe** ist nur ein eintziger Sohn, **Johann Philipp Benjamin**, Freyherr von Wunschwitz, zu Prag den 9 Julius 1725 gebohren worden, welcher auch allda den 21 Novemb. nur gedachten Jahres, 19 Wochen alt, verstorben, und zu Prag bey denen P. P. Paulanern in der Gräflich-Hartmannischen Gruft bey seinem mütterlichen Groß-Vater ruhet. Hingegen aus der **ersten Ehe** sind entsprossen: 1) **Johann Anton Cajetan**, Freyherr von Wunschwitz von dem weiter unten ein mehrers; 2) **Johanne Franciske Elisabeth**, Freyin von Wunschwitz, welche zu Unter-Kernsaltz den 5 November 1711 gebohren und zu Wien den 22 October 1744 an Sigismund Ferdinanden, Grafen von Herberstein, Freyherrn auf Neuberg und Guttenhaag, vermählet worden; 3) **Johanne Emanuele Eve**, Freyin von **Wunschwitz**, welche zu Prag den 24 December 1712 das Licht der Welt erblicket, nachdem sie in Mutter-Leibe geweinet, und ist bey ihrer Geburt im Zimmer ein heller Schein oder Licht an der Wand gesehen worden: sie starb im ledigen Stande nach einem im Leben gottesfürchtig geführten unschuldigen Wandel zu Untern-Kernsaltz im Königreich Böhmen, nach einem eilftägigen Lager im dreyßigsten Jahre ihres Alters sehr fromm und andächtig den 19 November 1742 und ruhet zu Langendorf in der Kirchen SSt. Philippi und Jacobi bey ihren Mütterlichen Groß-Eltern und frommen Mutter, die selber vor der Kranckheit ihr, ihrer Geständnis nach, erschienen, und den Tod angekündiget, in der Freyherlichen-Schumanischen Grufft; 4) **Johanne Appollonie**, Freyin von Wunschwitz, so zu Unter-Kernsaltz den 29 Dec. 1713 auf die Welt kommen, und allda nach drey und einer Viertel-Stunde solche wieder verlassen: sie ruhet zu Langendorf bey ihren Mütterlichen Groß-Eltern in der Freyherrlich-Schumanischen Grufft; 5) **Johanne Godefridine Marie**, Freyin von Wunschwitz, welche durch ihre Geburt zu Unter-Kernsaltz den 15 Mertz 1715 ihre Eltern erfreuet, und zu Wien den 6 Febr. 1746 ihr Beylager mit Carl Josephen, Grafen von Fürstenbusch, begangen hat; 6) **Johann Wentzel Leopold**, Freyherr von Wunschwitz, so zu Unter-Kernsaltz den 16 Nov. 1716 gebohren, allda den 19 dieses Monats gestorben und zu Ronsperg in der Großväterlich-gewesenen Stadt Ronsperg in der Pfarr-Kirchen bey seinem Groß-Vater und Vaters-Brudern, dem Seeligen Jüngling Matthias Johann begraben lieget; 7) **Johann Theresie Marine**, Freyin von Wunschwitz, die zu Prag den 8 Febr. 1718 zu leben angefangen, und zu Unter-Kernsaltz den 23 Jenner 1719 ihr kurtzes Leben beschlossen, worauf sie zu Langendorf in der Freyherrlich-Schumanischen Gruft bey ihren mütterlichen Groß-Eltern, Mutter und Geschwister beygesetzet worden; und 8) **Johann Procop Wilhelm**, Freyherr von Wunschwitz, welcher zu Prag den 9 Junius 1719 auf die Welt gekommen, und daselbst den 27 April 1747 als

als Cammer- und Hof-Lehen-Rechts-Beysitzer, nachdem er schon 1744 durch Allerhöchst-Königliches Decret dazu resolviret worden, gewöhnlicher massen installiret worden. Er hat sich zu Prag den 27 May 1743 mit Marie Anne Barbarn, Gräfin Deymin, Wentzel Adauctens, Grafens Deym, Freyherrns von Strzitez, Herrns auf Dietkau, und Eve Ludomillens, gebohrner Freyin von Brandenstein, Tochter vermählet, die zu Chwalkow im Königreich Böhmen den 6 Junius 1720 gebohren worden. Hochgedachter Herr **Johann Anton Cajetan**, Freyherr von Wunschwitz, Herr auf Unter-Kernsaltz, Mitter-Kernsaltz und Rappätitz ꝛc. der älteste unter den vorgenannten 8 Geschwistern, hat durch seine erfreuliche Geburt zu Unter-Kernsaltz im Prachiner Kreise des Königreichs Böhmen den 7 Aug. 1710 die Zahl der Grossen in der Welt vermehret. Er tritt in Ansehung der Erkenntnis der genealogischen und heraldischen Wissenschafften viel in seines unvergleichlichen Herrn Vaters Fußtapfen, wie er denn, nur etwas anzuführen, zu Prag im zehenden Jahre seines Alters 1720 einen Folianten gedruckter und in Kupffer gestochener Gedächtnisse seines Geschlechts zusammen zu tragen angefangen; ingleichen 1725 im funfzehenden Jahre seines Alters ein Buch von Prob-Tabellen aus seines Herrn Vaters vortrefflichen Manuscripten seiner und sein Geschlecht angehender Familien zusammen zu schreiben angefangen hat, u. s. w. Im Jahr 1737 ließ er zu einer Maltheser Probe seine sechzehen Ahnen sehr schön und accurat von vier Königlich-Böhmischen Herren Statthaltern zum Auffschwören authentisiren; und im Jahr 1740 einen herrlichen grossen und accuraten Universal-Stam-Baum, zum Gedächtnis seiner Vor-Eltern und Nachkommenschafft in Oel-Farbe auf Pergament mahlen. Den 29 April 1743 ist er bey dem solennen Einzuge Frauen Marien Theresiens, Königin in Böhmen, in Prag, als Höchst-Dieselbe dahin zur Königlich-Böhmischen Crönung abgegangen, unter dem Herren-Stand, und zwar von dessen gantzen Geschlecht gantz alleine, zur Ehre desselben sehr prächtig mitgeritten, und hat sodann den 11 May der Huldigung, und Tages darauf den 12 der herrlichen Crönungs-Handlung in der Dom-Kirchen daselbst beygewohnet. Weiter ließ er in eben diesem 1743 Jahre den 16 May, als am Feste seines Geschlechts-Patrons, des heil. Johannes von Nepomuck, in Prag zu Ehren demselben, in Continuation seines seel. Herrn Vaters, und der Glorreichen Böhmischen Crönungs-Zeit Ihro Kayserlichen und Königlichen Majestät, Marien Theresiens, bey der errichteten Großväterlichen Ertzenen Statue des heil. Nepomucks, ein herrliches Ehren-Gerüst, in Triumph-Bögen, Palm-Bäumen und vielen Sinn-Bildern bestehend, so er acht Tage hindurch illuminiren lassen, höchstlöblich aufführen. So hat er auch im Jahr 1745, zu Ehren mehrgedachten seines Geschlechts-Patrons, im Königreich Ungarn auf der Puzta Arky in der Moorer Herrschafft des Weissenburger Comitats, mit dessen bald anzuführender Frau Gemahlin, die allda Mit-Frau ist, eine schöne Kürche, in Fresco gemahlen, und mit vortreflichen von dem erwehnten Freyherrn selbsten verfasten Inn-schrifften gezieret, aus gantz wenigen alten Ueberbbleibseln (Ruderibus) Preißwürdigst errichtet, welche den 16 May, an eben dieses Heiligen Feste, mit dasig-Bischöflich-Westbriner Genehmhaltung feyerlichst geweyhet worden. Auf den Altar hat er eine in Lebens-Grösse gantz vergoldete Statue des heil. Nepomucks, nach Art der von seinem Herrn Groß-Vater errichteten, stellen lassen, unter welcher nachstehendes, auch von ihm selbsten gesetztes Chronographicum zu lesen ist: DeVota statVa WVnsChWIzIana IoannIs Nepo-MVCenI * à Ioanne AntonIo Caletano Barone De WVnsChWIzBoheMo eX Voto posIta *. Noch müssen wir bey den 1745 Jahre folgende sinnreiche Invention von ihm anführen, so er auf die Kayser-Wahl Francisci des ersten verfertiget. Es fragt nemlich Franckreich die sieben bey der **Wahl** befindlichen **Churfürsten: Wer Kayser geworden?** worauf **Maintz, Trier** und **Cölln** zugleich antworten: DVX FranCIsCVs StephanVs eX jVstIrIa IMperator; **Böhmen** spricht: eX Voto; **Sachsen**: eX grarItVDIne; und **Bayern**: eX aMICItIa faCta. **Hannover** sagt: Propter æqVILIbrIVM DVX LotharIngVs CreatVs fVIt. Das gantze wohlgesinnte Reich lässet sich vernehmen: SpIrItVosa LILIa FranCICa a gLorIosa aqVILa RoMana haC VICe eXpresse eXtIrpata & reIeCta erant, mit dem hertzlichen Wunsche: VIVat FranCIscVs PrIMVs CLorIosVs Cæsar FranCof Vrti eLeCtVs & CoronatVs. *Autor*: Iohannes AotonIVs CaletanVs, Baro De VVVnsChVVItz, BoheMVs. Als im Jahr 1746 das erste Jahrhundert zurück geleget ward, daß das Freyherrliche Wunschwitzische Geschlecht den heiligen Nepomuck zum Geschlechts-Patron erwehlet, als welches 1646 geschehen; so wurden dem offt erwehnten Herrn Johann Anton Cajetan, Freyherrn von Wunschwitz, als ältisten der Nachkommenschafft, wegen dieses zurückgelegten Jahrhunderts, die von dem Geschlechte errichtete hundertjährige Johanneische Ehren-Bezeugungen und Historie der Prager Famosen Ertzenen Brücken-Statua, so in Druck ausgegangen, dediciret. In eben diesem 1746 Jahre continuirte er das von seinem Herrn Vater ausgegangene Werck, dessen Geschlechts-Stamm- und Ahnen-Tafeln betreffend. Und endlich im Jahr 1747 wurde auf eben dieses Preißwürdigen Herrns Vorschub ein accurat- in grossen Median-Format eingericht-mit Kupffern gezierter Universal-Stamm-Baum, wie auch in Folio Seines Geschlechts-Historie mit Prob-Tabellen ꝛc. zum Druck befördert. Uebrigens ist er, wie auch aus bißhero schon angemerckten genug zu ersehen, ein sehr curiöser Herr, ein Liebhaber der historischen, genealogischen und Heraldischen Wissenschafften, ja überhaupt aller Litteratur, und eine vollkommene Zierde seines gantzen vornehmen und berühmten uralten Geschlechts, welchem er nach seinem Herrn Vater so viel gedienet, daß er sich einen unsterblichen Ruhm und ewige Danckbarkeit bey selbigem erworben hat: immassen er, ausser den bereits angeführten Bemühungen, noch verschiedene andere Gedächtnisse seiner Familie hat drucken, ins Kupffer bringen, mahlen, und in Stein verewigen lassen. Seine Frau Gemahlin, Frau Marie Anne Barbar, Gräfin von Lamberg, Geschwister Ur-Enckel des heutigen Fürstens von Lamberg, eine Tochter Weyl. Adam Frantz Antons, Grafens von Lamberg, Freyherrns auf Ortenegg und Ottenstein, Kayserl. würcklichen Cämmerers, Herrns der Alt-Lambergischen Herrschafft Stockern, dann Herrns auf Walckenstein, Goggitsch und Kienering in Unter-Oesterreich, und Marie Annens, gebohrner Freyin von Hochburg, Frauens der Herrschafft Moor und Csokaköe im Königreich Ungarn, hat zu Wien den 3 April 1710 das Licht der Welt erblicket, und der 17 Julius des 1741 Jahres ist derjenige vergnügte Tag, an welchem sie beyderseits zu Wien ihr Beylager vollzogen. Die gedachte Ahnen-Tafel des Herrn Johann Anton Cajetans, Freyherrns von Wunschwitz, ist nachstehende, nur mit diesem Unterscheid, daß hier, zu Erspahrung des Raumes, die Ahnen neben einander; auf der Ahnen-Tafel selbst aber solche über einander gesetzet sind:

Johann Anton Cajetan, Freyherr v. Wunschwitz, gebohren zu Unter-Kernsaltz in Prachiner Creyß des Königreichs Böhaimb, den 7 August Anno 1710.

1. Gottfried Daniel Freyherr von Wunschwitz, Herr der Stadt und Herrschafft Ronsperg, Wasserau, Bernstein am Wald, wie auch Untern- und Mittern-Kernsaltz.

1. Matthias Gottfrid Freyherr von Wunschwitz, Herr der Stadt und Herrschafft Ronsperg, und Wasserau, wie auch Pfandts-Inhaber der Stadt und Herrschafft Pleystein, der Röm. Kayserl. Maj. Rath, Hof-Lehen und Cammer-Rechts-Beysitzer, und Königl. Haubtman des Pilßner Creyses im Königreich Böhaimb, wie auch Designirter Reichs-Hof-Rath. Den 31 August. An. 1683 hat er auf der Präger Bruck die Kunstreich und kostbahre Statuam S. Joan. Nep. von Metall aufrichten lassen.

2. Anna Feliciana Pachtin von Raihofen

1. Georg von Wunschwitz, auf Rothmühl an der Elbe, der Römisch-Kayserl. Majest. Rath.

1. Jacob von Wunschwitz, ein Sohn Urbani von Wunschwitz und Reginä Stemlerin.

2. Christina Kuhnin.

2. Eva Barbara Meyerin von Taudlowitz.

3. Christoph Meyer von Taudlowitz.

4. Dorothea von Streitkolbe.

3. Daniel Norbert Pachta von Raihofen, auf Bischitz, Liblitz, Boßin, Neu- und Schneckendorf, der Röm. Kayserl. Majest. Rath, gröſſern Land-Rechts-Beysitzer, Königl. Statthalter und Burggraf des Königgratzer Kreis im Königreich Böhaimb.

5. Johann der Jüngere Pachta von Raihofen.

6. Anna Schindlin von Eberhartz.

4. I. Ladmilla Eusebia Mnischowkyn von Sebusin.

7. Raphael Mnischowßky von Sebusin, auf Lochkow, der Röm. Kayserl. Majest. Appellations-Rath und Vice-Land-Cammerer im Königreich Böheimb.

8. Euphrosina Hirschin von Hirschegk und Eisenpihl.

2. I. Maria Francisca Freyin von Schuman.

3. Johann Georg Freyherr von Schuman, Herr auf Langendorf, Stuppen, Bohdaschitz, Patecz'ek, Ober-Stanckau, Pr'zestanitz, Mar'zowitz, Pycha und Liebietitz, der Röm. Kayserl. auch in Germanien, zu Hispanien, Hungarn und Böhaimb Königl. Majest. Obrister zu Pferd und Königl. Hauptmann des Prachiner Creyses im Königreich Böhaimb.

5. Johann von Schuman, Herr auf Franckenweinheim, der Römisch-Kayf. Majest. Obrister-Wachtmeister von Truchseßischen Regiment zu Pferdt.

9. Georg von Schuman, der Röm. Kayserl. Majest. Hauptmann vom Schmidischen Regiment, ein Sohn Friedrichs von Schuman.

10. Ursula von Hausen.

6. Catharina Ritterin von Urendorff.

11. Johann Ritter von Urendorff.

12. Anna Zylin von Eplishausen.

4. II. Anna Dorothea Gräfin von Gurlandt.

7. Johann Nicolaus des Heil. Röm. Reichs Graf und Herr von Gurland, Freyherr auf Engelstein, Herr auf Walhen, Wildenhaag, Thalheim, Pyra und Freyen-Schimmelmühl, der Röm. Kayserl. Majest. würcklicher Cammerer.

13. Nicolaus Freyherr von Gurlandt, Herr auf Engelstein, Walhen und Wildenhaag.

14. Dorothea von Parfueß zum Engelstein.

8. Juliana Polyxena Gräfin von Herberstein.

15. Jacob Frantz Freyherr von Herberstein, zu Neuberg und Guttenhaag, Herr auf Lanckowitz und Teintzendorf, Erb-Cammerer und Erb-Truchseß in Cärnten.

16. I. Anna Juliana Hagerin, Freyin von Altensteig.

Das

Das darunter stehende Zeugniß ist mit diesen Worten abgefasset: „Wir Endes Unterschriebene bezeugen hiemit unter Adelichen Trauen und Glauben, daß Gegenwärtige-Stifftmäßige Genealogische Deduction deren Frey-Herrlich-Wunschwitzischen Sechszehen Ahnen, also und nicht anders, wie hier vorgestellet wird, sich in Warheith befünde, die darinnen benannt Uhralte Geschlechter also die Wappen denen Farben und Figuren nach, führen, und die Generationes auch also auf einander gefolget seynd; Welch-alles Uns zum Theil aus alten Uhrkunden, aus der Königl. Böhaimbischen Land-Tafel, und zum Theil aus glaubwürdigen Authoribus, Monumentis und sicheren Relatis, wie auch zum Theil aus allgemeinen Ruf und eigen frischer Gedächtnus gantz wohl wissend ist; Dahero Wir diese Zeugnus mit eigenhändiger Unterschrifft Unserer Nahmen und Beydruckung Unserer Pettschafften nicht nur bekräfftigen, sondern seynd auch Uhrbietig all- und jedes auf benöthigten Fall aidlich zu behärten. So geschehen Prag den 17 Januarii Anno 1737.“ Die Unterschrifften, welche alle viere neben einander stehen, lauten also; (*L. S.*) Frantz Carl des Heil. Röm. Reichs Graf von Pörting, Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. Würcklich Geheimer Rath, Cämmerer, Erb-Burg-Graf zu Lintz in Tyrol, Königl. Statthalter in Prag, und des Hoch-*Authorisirten Judicii Delegati Venatici* Beysitzer im Königreich Böhmen. (*L. S.*) Philipp Graf von Hollowrat, Ihro Röm. Kayserl. und Königl. Cathol. Majestät Würcklicher Geheimber Rath, Cämmerer, Königl. Statthalter und Vice-Cammer-Präsident im Königreich Böheimb. (*L. S.*) Wentzl Graf Chotteck von Chotkova und Wognin, der Röm. Kayserl. Majest. Rath, Königl. Statthalter und *Præses* des in *Materia Usurariæ pravitatis Constituirten Judicii* im Königreich Böheimb. (*L. S.*) Wentzl. Hloschek von Schampach, Röm. Kayserl. Maj. Rath, Königl. gröſſerer Land-Rechts-Beysitzer, und Obrist-Land-Schreiber, auch Königl. Statthalter im Königreich Böheym. Zwischen diesem beglaubten Attestate und der Ahnen-Reihe stehet auf beyden Seiten des Nahmens des Herrn Freyherrn Johann Anton Cajetans von Wunschwitz, und zwar zur Rechten unter dem Väterlichen Ahnen.

Wunschwitzische Geschlechts-Historie:

1. Wunsch ein Wendisch-Edler Held und Stamm-Vatter der Frey-Herren von Wunschwitz erbauet im 7 oder 8 Seculo nach Christi Geburth im Land an der Elb (anitzo Meissen genannt) das Stamm-Hauß Wunschwitz.
2. Die Streitbahre Wenden führten mit denen Deutschem, absonderlich mit denen Sachsen langwührige Kriege an der Elbe.
3. Des Wunsch! Descendenten seynd mit dem Schloß Wunschwitz im 10 Seculo von denen grossen Kayserrn, Henrico I, und Ottone Magno auch nachmahlig-Meißnischen Marggrafen immer t belehnet worden.

Zur Lincken unter den Mütterlichen Ahnen:
Schumanische Geschlechts-Historie:

1. Anno 1099 ward vor Eroberung der Stadt Jerusalem zu dem von Pfalz-Grafen Eckard aufgerichteten Schu von Jhme und andern Helden geschworen.
2. Jerusalem und das Heil. Grab Christi wird den 16ten Julii An. 1099 unter dem Zeichen des Schues heldenmüthig eingenommen.
3. Der Heil. Gottfridt von Bouillon schlaget zu Jerusalem An. 1099 Hannsen einem Stamm-Vattern der Freyherrn von Schuman, weilen Er beym Schu sich Männlich aufgeführet, zum Ritter, gab Jhn den Nahmen Schuman, und den Schu ins Wappen.

So viel befindet sich auf der mehr gedachten Ahnen-Tafel des Herrn Johann Anton Cajetans, Freyherrns von Wunschwitz.

II. Frantz Ignatz, Freyherr von Wunschwitz, Herr erstlich auf Chotzomischel, Auniowitz und Herstein, dann Purschau und Uschau, nachmahls Altenzettlisch und Luckawitz, und letztlich Tetin, der Röm. Kayserl. Maj. Rath, Cammer- und Hof-Lehen-Rechts-Beysitzer, wie auch Königlicher Kreiß-Hauptmann des Prachiner Kreises im Königreich Böhmen, der jüngere Bruder Gottfried Daniels, Freyherrns von Wunschwitz, ist zu Prag den 1 Aug. 1683 auf die Welt gebohren worden, und ist seinem Bruder in der obgedachten Gelübde nachgefolget, daß alle seine Nachkommen von dem Heil. Johann Nepomuck zum ersten Nahmen den Nahmen Johann oder Johanne haben solten. Seine Gemahlin, Marie Josephe Barbar Notthafftin, Freyin von Weissenstein, Kayserl. Stern-Creutz-Ordens-Dame ꝛc. eine Tochter Weyl. Georg Christoph Cajetans Notthafft, Freyherrns von Weissenstein, Herrns auf Ober- und Nieder-Hätzkhoven, Alt- und Neu-Beuern, Grueb und Gütting, Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern Geheimden Raths und Vitzthums in Landshut, und Marie Josephe Rosens, gebohrner Freyin von Closen, hat zu Gern in Bayern den 18 Dec. 1691 zum erstenmahl das Licht der Welt erblicket, und ist zu Regenspurg im Nieder-Münster, allwo sie Stiffts-Fräulein war, den 28 Aug. 1708 ihm ehelich beygeleget worden: Sie ward unter der Kayserin Eleonore den 14 Sept. 1717 Creutz-Ordens-Dame, und ist eine Mutter von neunzehen Kindern. Selbige sind: 1) Johann Margarethe Marie, Freyin von Wunschwitz, welche zu Chotzomischel im Königreich Böhmen den 12 Julius 1709 gebohren, und zu Heiligen-Creutz, den 9 December 1734 an Johann Wentzeln Zucker, Grafen und Herrn von Tamfeldt, Herrn der Herrschafft Heiligen-Creutz, Weissenfultz und Eisendorf, Fidei-Commiß-Herrn vermählet worden; 2) Johann Maximilian Anton, Freyherr von Wunschwitz, Kayserl. und Königl. Ungarischer Hauptmann vom Löblichen Emanuel-Stahrenbergischen Regimente zu Fuß, der auf dem Schlosse Teinitzel des Königreichs Böhmen den 10 Junius 1710 das Licht der Welt erblicket; bey dem vorigen Churfürsten zu Cölln, dann dem jetzigen Edel-Knabe gewesen; und unter dem letzteren nachmahls Dragoner-Hauptmann unter seinem Vetter, dem Commandiren-

den

den General Baron von Notthafft worden; endlich aber, als der Churfürst zu Cölln dem Kayser Carln VI, Glorwürdigsten Gedächtnisses, das Regiment überlassen, unter Maximilian, anjetzo, wie obgedacht, Emanuel Stahrenberg Hauptmann worden: 3) Johann Joseph, Freyherr von Wunschwitz, so in Mutter-Leibe getaufset worden; zu Chotzomischel den 11 Octob. 1711 todt auf die Welt gekommen, und zu Aubotsch in der Pfarr-Kirchen St. Nicolai, bey dem Hoch-Altar begraben lieget; 4) Johanne Susanne Franciske, Freyin von Wunschwitz, die zu Wasserau den 12 Mertz 1713 gebohren, allda den 23 Decemb. 1714 gestorben, und zu Ronsperg in der dasigen Pfarr-Kirchen Unser Lieben Frauen ruhet; 5) Johann Frantz Wentzel, Freyherr von Wunschwitz, welcher zu Wasserau den 27 Sept. 1714 zu leben angefangen, allda den 6 Jenner 1715 wieder erblasset, und in Ronsperg bey seiner nur gedachten Schwester beygesetzet worden; 6) Johanne Walpurgis Leopoldine, Freyin von Wunschwitz, so zu Wasserau den 15 Nov. 1715 das Licht der Welt erblicket, zu Purschau den 7 Nov. 1723 die Augen geschlossen, und allda auf dem Seeligen Berge ob Purschau bey St. Annen am Hohen-Altar beygesetzet worden; 7) Johann Joseph Norbert, Freyherr von Wunschwitz, welcher zu Wasserau im Königreich Böhmen den 26 Febr. 1717 an das Tages-Licht gekommen, und zu Franckfurt am Mayn als Ihro Weyl. Churfürstl. Durchl. in Bayern und nachmahligen Römisch-Kayserl. Majest. Carls VII erster Cammer-Page und zugleich Obrist-Forstmeister zu Mindelheim und Türckheim im 26 Jahre seines blühenden Alters den 11 Jenner 1743 zur Leiche worden, auch allda, weil er ein grosser Favorit seines Kaysers war, mit grosser Pracht in die Hof-Kirche begraben worden, und ist sein Verlust wegen seiner vortrefflichen Leibes- und Gemüthes-Gaben, um so mehr zu beklagen, je zeitiger er erfolget ist; 8) Johanne Anne Joachime, Freyin von Wunschwitz, die zu Purschau den 21 Mertz 1719 gebohren worden, allda den 25 Febr. 1721 mit Tode abgegangen, und auf den Seeligen Berg ob Purschau bey St. Anne am Hohen-Altar zur Ruhe gebracht worden; 9) Johanne Marie Josephe, Freyin von Wunschwitz, deren Lebens-Tage zu Purschau im Königreich Böhmen den 24 Febr. 1720 ihren Anfang genommen, und die den 8 Octob. 1745 zu München am Chur-Fürstlichen Bayerischen Hofe bey Ihro Durchl. Hertzogs Clementzens zu Bayern Frauen Gemahlin als Cammer-Fräulein eingetreten; 10) Johann Joachim Frantz, Freyherr von Wunschwitz, welcher zu Purschau den 19 Mertz 1721 gebohren, und allda den 9 Junius 1722 zur Leiche worden: er ruhet bey St. Annen auf dem Seeligen Berg ob Purschau am Hohen Altar; 11) Johanne Eleonore Marie, Freyin von Wunschwitz, die zu Purschau den 30 April 1722 auf den Schauplatz der Welt trat, aber allda bald, nemlich den 30 Julius gedachten Jahres, wieder abtrat, und ruhet sie bey St. Annen auf dem Seeligen Berge ob Purschau am Hohen Altar; 12) Johann Cajetan Rudolph, Freyherr von Wunschwitz, so zu Purschau den 25 September 1723 auf die Welt kommen, und zu Altenzetlisch den 27 December selbiges Jahres solche wieder verlassen, worauf er bey St. Annen auf dem Seeligen Berg ob Purschau am Hohen-Altar beygesetzet worden; 13) Johann Ferdinand Eusebius, Freyherr von Wunschwitz, welcher zu Altenzetlisch im Königreich Böhmen den 15 December 1724 das Licht der Welt erblicket, bey Weyl. Kayserlicher Majest. Carln VII, Churfürsten in Bayern, Edel-Knab gewesen, und 1745 bey Sr. jetztregierenden Churfürstl. Durchl. in Bayern unter dem Löblichen Printz-Daxischen Cürassier-Regimente Rittmeister worden; 14) Johann Frantz Paul, Freyherr von Wunschwitz, der zu Altenzetlisch den 25 Jenner 1726 zu leben angefangen, auch allda den 10 Februar 1727 wieder aufgehöret, und ruhet er bey St. Annen auf dem Seeligen Berg ob Purschau am Hohen-Altar; 15) Johanne Barbar Anne, Freyin von Wunschwitz, welche zu Altenzetlisch als ein Zwilling den 7 Junius 1727 gebohren, und allda den 11 dieses Monats und Jahres verstorben, sodann bey St. Annen auf dem Seeligen Berg ob Purschau am Hohen-Altar zur Erde bestattet worden; 16) Johanne Elisabeth Anne, Freyin von Wunschwitz, so zu Altenzetlisch als ein Zwilling mit ihrer Schwester Johanne Barbar Annen, den 7 Junius 1727 auf die Welt kommen, allda den 8, als Tags darauf, wieder von der Welt Abschied genommen, und ihre Ruhe bey erwehnter ihrer Schwester zu St. Annen auf dem Seeligen Berg ob Purschau gefunden; 17) Johanne Theresie Anne, Freyin von Wunschwitz, gebohren zu Altenzetlisch den 1 Dec. 1728; 18) Johanne Magdalene Anne, Freyin von Wunschwitz, die zu Altenzetlisch den 17 Novemb. 1729 an das Tages-Licht gekommen, allda den 7 Dec. nur gedachten Jahres erblasset, und in dasige Pfarr-Kirchen S. St. Udalrici und Procopii beygesetzet worden; und 19) Johann Hermann Frantz, Freyherr von Wunschwitz, welcher zu Altenzetlisch den 1 Junius 1733 gebohren, und 1746 am Chur-Cöllnischen Hofe Edel-Knabe worden.

Derer Frey-Herren von Wunschwitz, Wappen bestehet aus einem schwartzen Schild, in dessen Grund ein drey-bühligter grüner Berg, woran der mittlere Bühel oder Hügel mehr als die andere zwey erhöhet ist, auf dem letzten Bühel stehet ein zum Sprung geschickter weisser Hirsch, mit roth-ausgeschlagener Zungen, und hinter sich geworffenen braun-oder natürlich-färbigen Gestäme, oder Geweihe: Auf dem Schilde ist ein Adelicher offener Turniers-Helm mit einer Königlichen goldenen Crone gecrönet, worauf der vordere Theil eines weissen springenden Hirschen, wie im Schild, mit roth ausgeschlagener Zungen, und hinter sich gelegten braunen Gestämen: Die Helm-Decke ist beyderseits inwändig schwartz, und auswändig roth. Der gedachte obere Hirsch hat um den Hals ein rothes Hals-Band mit den goldenen Buchstaben F. II. welche anzeigen Kayser Ferdinanden den Andern, als der dem Ur-Alt-Wunschwitzischen Wappen, laut eigener Bekänntniß, dieses Hals-Band des obern Hirschen, aus sonderbahren Gnaden gegen Herrn Georgen von Wunsch-

Wunschwitz, den 13 October 1629, wegen seiner zur Zeit der Böhmischen, in den Jahren 1618. 1619 und 1620 vorgegangenen Unruhe mit Verlust seines Haabs, Guts und Gefahr des Lebens conservirten Treue, zugegeben hat. Das Wunschwitzische Wappen ist zu sehen in Paul Fürstens Wappen-Buche P. IV, p. 120, und in der neuen Herausgabe vom Jahre 1705 P. II, p. 37 *. Hier wollen wir noch ein Lateinisches Epigramma auf das Alt-Freyherrliche Wunschwitzische Wappen, hersetzen, welches sowohl als das Wappen selbst in Kupfer gestochen worden. Ueber dem Wappen stehet:

In Arma Gentilitia
Illustrissimorum D. D. Liberorum Baronum
de WUNSCHWITZ Epigramma.

Unter dem Wappen aber:

Hoc vivax Vegetumque Animal plenumque Decoris
Symbola WUNSCHWICIAE conficit apta Domûs.
Illustris, Veterisque Domûs. Tota imo decenti
Arma vetustatem Simplicitate probant.
Sed, quid vult Cervi Candor, Clypeique Nigredo?
Candida Sors istam, Sors juvat Atra Domum.
Quid subter Viridis Triplici cum Vertice Clivus?
Toto Parnasum vertice, Stemma præit.
Quid Dyas ex Auro, parilisque Digamma Metalli?
Servatam Domino discimus inde Fidem.
Quid calor in Phaleris Martis, Mortisque? Nec Arma
Martem, nec Mortem WUNSCHWICIANA pavent.

Accinebat Illustrissimæ Familiæ
Pragæ Kalend.
Januar. A. 1722.

Demississimus Devotissimus
Servus
Michael Adamus Franck
de Franckenstein.

Den Inhalt dieser Lateinischen Verse zeiget folgendes Poetisches Gedicht über das Alt-Freyherrlich-Wunschwitzische Wappen:

Dieß schöne muntre Thier, so voller Geist und Leben,
Will durch das Wappen hier, die Wunschwitze erheben;
Die eintzle Einrichtung zeigt an das Alterthum,
Worinn vormahls bestund der Alten Ehr und Ruhm;
Was soll der weisse Hirsch, das schwartze Schild bedeuten?
Dieß, daß im Unglück muß das Glück dieß Haus begleiten,
Was zeigt der grüne Berg mit dreyen Hügeln an?
Parnassus gleicht ihm nicht, der nur zwey zeigen kan.
Des Halses rothes Band, mit goldnem F und Zweye,
Bedeut die seinem Herrn allzeit geleiste Treue,
Die Helm-Deck weist durch schwartz den Todt, den Krieg durch roth,
Daß der Wunschwitzen Hertz, siegt über Feind und Tod.

Die Freyherrn von Wunschwitz haben, seit solche in Böhmen gekommen, nachfolgende Herrschafften und Güter besessen, deren zum Theil sie annoch besitzen, als I) in Böhmen. (1) Rothmühl, ein Ritter-Sitz mit seinen Zugehörungen, im Buntzlauer Kreise; (2) Willimow, Schloß und Marckt mit 9 Dörffern, im Tschaslauer Kreise, so vormahls ein Adeliches und reiches Benedictiner Kloster gewesen; (3) zu Wrschowitz unweit Prag einen Hof; (4) Wällischbürcken, Schloß und Marckt mit etlichen Dörffern, im Prachiner-Kreise; (5) Budkau, Schloß mit etlichen Dörfern, im gedachten Kreise; (6) Trwsitz, Schlößlein mit etlichen Dörfern; im nemlichen Kreise; (7) Scheliborschitz, Schlößlein mit etlichen Dörfern, in eben dem Kreise; (8) Chocholata Lhota, insgemein Lhotka genannt, Schlößlein, gleichfals mit etlichen Dörfern, auch in vorgedachtem Prachiner-Kreise; (9) Wasserau, Adelicher Sitz, mit drey Dörfern, und dem Mayer-Hof Bernstein am Wald, im Pilsner-Kreise; (10) Oblagowitz, Schlößlein mit drey Dörffern, im Bechiner-Kreise; (11) Ronsperg, Schloß und Stadt mit 7 Dörfern, im Pilsner-Kreise, so vor mehr als 200 Jahren Podieschowitz geheissen: (12) Chotzomischel, Schloß und Dorf, wozu 7 Dörfer, wie auch der Ritter-Sitz Auniowitz, und das alte Schloß Herstein, gehören, auch im vorgedachten Kreise; (13) Unter-Kernsaltz, Schlößlein mit einem kleinen Dorfe Unterhalb, und Mittler-Kernsaltz, einem kleinen Dorfe, allwo ehedessen ein Ritter-Sitz war, dann dem Mayer-Hofe Rappätitz, und etlichen Zugehörungen, ꝛc. im Prachiner-Kreise; (14) Purschau, Schloß und Dorf, und (15) Uschau, Ritter-Sitz und Dorf, beyde im Pilsner-Kreise; (16) Altenzetlisch, Schloß und Marckt, sammt dem Mayer-Hofe Luckawitz, und dem Dorfe Innichen, in eben bemeldten Kreise; (17) Detin, 3 Meilen von Prag, ein Ritterlicher Lehen-Hof, im Berauner-Kreise, allwo die heilige Ludmille, Böhmische Fürstin, gemartert worden, ꝛc. II) Im Marggrafthum Mähren haben Sie besessen: (1) Zlowotin oder Zlabaten, unweit Zlabing, Schloß, Dorf und Zugehörde; (2) Alinkau, ein Schloß, etliche Meilen von Brünn; (3) Ober-Kaunitz, ein Marckt mit Zugehörungen, gehöret auf Alinkau; (4) Wisowitz, Schloß und Stadt mit verschiedenen Dörfern; und (5) das Schloß Burg-Luckow, mit einem Theil seiner zugehörigen Dörfern, ꝛc. ꝛc. III) In der Obern Pfaltz aber: (1) Pleystein, ein ödes Schloß und Stadt mit vielen Dörfern, und (2) den eine starcke Meile Wegs grossen Pfrintsch-Weyer Pfandsweise vom Chur-Fürsten von Pfaltz; (3) Morenhürten, genannt Schwartzach, eine Adeliche Wohnung

nung und Mühle sammt zugehörigen Häuslein und Grund, gleich an den Böhmischen Grentzen unter dem Schlosse Reichenstein gelegen.

Bey dieser Freyherrlich-Wunschwitzischen Familie befindet sich ein gegen vierhundert Jahre altes, auf Holtz gemahltes Gnadenreiches Freundschafft Christi Bild, so Herr Gottfried Daniel, Freyherr von Wunschwitz, ꝛc. an sich gebracht, und jetzo dessen Sohn, Herr Johann Anton Cajetan, Freyherr von Wunschwitz, ꝛc. als Aeltester seiner Linie besitzet; wie auch eine Gnadenreiche und sehr künstlich gearbeitete Statue des heil. Johannis Nepomuceni, ein Modell, nach welcher die Metallene Prager-Brücken-Statue gedachten Heiligens, Herr Matthias Gottfried, Freyherr von Wunschwitz, hat giessen lassen, in ihrer Prager Hauß-Capellen, welche von dessen Sohn, Gottfried Danieln, Freyherrn von Wunschwitz, errichtet ward; jetzo aber auf letztgedachten Gottfried Daniels Sohn, den erwehnten Herrn Johann Anton Cajetan, Freyherrn von Wunschwitz, als Aeltesten der Linie, gleichfals gediehen ist, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir beschliessen diesen Artickel mit einem zu Ehren des Freyherrlich-Wunschwitzischen Ur-Alten Geschlechts verfertigten Gedichte:

Du prangst, o Edles Haus! mit einem Alterthum,
Dergleichen sich nicht viel in Wahrheit rühmen können,
Besonders aber weiß man noch zu deinem Ruhm,
Dann dieser soll auch hier im Königreich erthönen;
Daß deiner Ahnen-Sitz im Meisner-Kreiß bekannt,
Den das berühmte Volck der Wenden aufgebauet,
Und bey den Einfall ihn den Stämmen nach benannt,
Den man mit Heinitz bey Roth, Schönberg noch beschauet;
Dein Wunschwitz, Edles Volck, so deinen Nahmen führt,
Ward von des Heinrichs Macht und Ottens nicht berührt,
Die Treu erhielt dein Haus schon dort bey Gut und Leben,
Dein Adel kan dir mehr, als tausend Jahre geben,
Und scheint dir solcher Satz noch dunckel und verblühmt,
Magst du der Wenden-Volck dem Einfall nach betrachten,
Es war dein Edles Haus schon damahls hoch berühmt,
Wer solte dort den Witz Mercurii verachten?
Es war nach Christi Tod das sechste hundert Jahr,
Wie der Gelehrten Spruch es wahr zu seyn bekennet,
Doch ward in deinem Stamm die Kunst schon offenbahr,
Der Vater ward ein Sohn der Weisheit selbst genennet.
Wie nun die Deutung klar nach ihren Munde spricht,
Dann Witz benennt den Sohn viel besser, als das Licht,
Wiewohl auch dieses Wort die Sache nicht verderbet,
So daß du solchen Witz von Göttern schon ererbet.

I. A. B.

Von diesem uralten Geschlechte handeln oder gedencken des Nahmens Johann Conrad Knauth in Prodromo Illustrandæ Misniæ (Dreßden 1692 in 12) p. 353. 487. 500. 516. u. 526; Jacob Wilhelm von Imhof in Notitia Procerum Imperii (dritte Auflage, Tübingen 1693 in Folio) in Mantissa p. 492; das THEATRUM EUROPÆUM, T. XV beym Jahr 1696 p. 113 b, 114 a, und 514 b; Friedrich Leutholf von Franckenberg im Europäischen Herolde, II Th. beym Königreich Böhmen, p. 441; Carl Adolph Redel im Sehenswürdigen Prag (Nürnberg und Prag, 1710 in 8) L. II, c. 15, p. 124. L. III, c. 23. p. 322. c. 24. p. 330. L. V, c. 9. p. 482; oder nach unserer Auflage, die wir besitzen, B. II, c. 15. p. 124, B. IV, c. 5. p. 363. B. VII, c. 9. p. 518; Das jetztlebende Meissen (Dreßden 1703 in 8) p. 22; Der Staat vom Königreich Böhmen (in 8) p. 239; Johann Seifert in denen zu Regenspurg gedruckten Tractätlein, absonderlich in demjenigen, so den Tittul führet: IX Florirend-Hoher Familien kurtze Historische und Genealogische Beschreibungen (Regenspurg 1711 in 12) p. 181. 192. 198. 199. 200 bis und mit 234, und in seinen zu Regenspurg 1721 gedruckten Stamm-Tafeln P. I, Lit. W. und in der andern Auflage P. III, Lit. W; Johann Florian Hammerschmid in Prodromo Gloriæ Pragenæ (Prag 1723 in Fol.) c. VIII, p. 529, und c. XI, p. 595; Das Crönungs-Ceremoniel Caroli VI und Christianä Elisabethä in Böhmen (Leipzig 1723 in 4) p. 51 u. 62; Carl Franz Rosenmüller in der Johannäischen Ehren-Cron (Prag 1722), in der Dedication und p. 23; Johann Joachim Kamenitzky im eigentlichen Entwurfe und Vorbildung der Prager-Brücken, sammt denen darauf postirten Statuen (Prag 1716 in 8) p. 158. 159 u. 160; Carl Christian Schramm im Historischen Schau-Platze der merckwürdigsten Brücken aus allen vier Theilen der Welt (Leipzig 1735 in Fol.) Abth. II, Cap. I. §. VI, VII und IIX, p. 104. 105 und 106; ingleichen in denen Urkunden, darauf man sich im Historischen Schau-Platze bezogen, p. 47; Eben dieser Schramm in seinem Neuen Europäischen Historischen Reise-Lexico, p. 1474, 1475 u. 1476; Johann Thomas Adaldert Berghauer in Proto-Martyre Pœnitentiæ ejusque Sigilli Custode semper fideli, Divo Joanne Nepomuceno (Augustæ Vindelicorum & Græcii 1736 in Fol.) T. sive P. I, c. 9. p. 354 a, 356 und 357; P. Constantin Matthäus Caldonatz, S. J. in Wahrhafften Ebenbilde Gottes durch eine neue Geburt in dem Heil. Aloysio Gonzaga, und Stanislao Kostka S. J. (Prag 1727 in 12) p. 95. 104 und 105;

105; Gottfried Daniel, Freyherr von Wunschwitz, in seinem kleinen Wercke, das betitelt ist: Memoriæ Genealogico-Heraldicæ, quibus Charissimorum Majorum suorum Liberorum Baronum de Wunschwitz, Postremas aliquot Generationes & Affinitates, (quoad nimirum ob Antiquitatem & Documentorum interitum hactenus indagari poterat) juxta Temporum seriem accuratissime complexus est, earumque Continuationem Posteris suis Paterne commendat *Godefridus Daniel*, Liber Baro *de Wunschwitz* &c. Prag 1727; ingleichen in seinem Tabellen-Buche, das den Titel führet: Tabulæ tam Geneologiæ, quam Progonolociæ Illustrissimorum D. D. Liberorum Baronum de Wunschwitz, quas Charis suis Posteris proponit, earumque Continuationem iisdem Paterna teneritudine enixe commendat *Godefridus Daniel* Liber Baro *de Wunschwitz*, &c. &c. Valentin König in der Genealogischen Adels-Historie, III Th. p. 121. 473. 476. 477. 479. 480. 483. 487. 491. 493. 495. 497. 498. 877 u. 883; Jacob Christoph Iselin im Historisch- und Geographischen Lexico, (Basel 1729 in Fol.) II Th. Lit. H. p. 693. und IV Th. Lit. R. p. 119; Das Supplement dieses grossen Baselischen Universal-Lexici P. II, p. 1124. 1125 u. 1138 ꝛc. dann in der letzt-gantz neu-aufgelegten Edition ohne Supplemente, T. III, p. 541 u. 1059, T. VI, p. 1135. 1136. 1212 u. 1221. Fortsetzung des Allgemeinen Historischen Lexici, (Leipz. 1740 in Fol.) Lit. W. p 1398 und Lit H. p. 648. Johann Friedrich Gaube im Adels-Lexico, (Leipz. 1740 in Groß-Oct.) Lit. W. p. 2969 u. f. wie auch Lit. H. p. 800. Kurtze, doch eigentliche Nachrichten von der Ankunfft, Fortpflantzung, und gegenwärtigen Zustand des Ur-Alten Geschlechtes deren Frey-Herren von Wunschwitz, Wien 1741 in 12, nebst der Continuation, in eben dem Format; Accurater nach Zulaß mancher zerritten Zeiten, Alterthum, und Dato ausfindig-gemachter Documenten, zusammengetragener Universal-Stammen-Baum des Uralt-Freyherrlich-Wunschwitzischen Geschlechts, welches aus Meissen von Wenden ursprünglich, deren Stamm-Vater, Wunsch, ein Wendisch-Edler Held, vor mehr als tausend Jahr ꝛc. ꝛc. auf einem in Folio in Patents-Form gedruckten Bogen, worauf zugleich zwey kleine Kupffer, deren das eine den Stamm-Vater Wunsch, und das andere das Freyherrl. Wunschwitzische Wappen vorstellet; Genealogische Deduction der XVI Ahnen Herrn Johann Anton Cajetans, Freyherrns von Wunschwitz, auf einem in Patents-Forme gedruckten Bogen; Genealogisch-Historische Nachr. XXXIV Th. p. 983, XLIX Th. p. 83. 84 u. 85, L Th. p. 132, LII Th. p. 316. XCIII Th. p. 790, XCIV Th. p. 902, XCVI Th. p. 1036. 1037 u. 1038 und CXI Th. p. 260. Nicolaus Hieronymus Gundling im Discurs über den vormahlig- und jetzigen Zustand der Deutschen Churfürsten Staaten, III Th. p. 213. 214 u. 215; Rochezangs von Isecern Histor. u. Geogr. Beschreib. des Königreichs Böheim ꝛc. II Th. 1 p. 172 u. 184; Christian Schöttgens und George Christoph Kreyssigs Diplomatische und curieuse Nachlese der Histor. von Ober-Sachsen, VII Th. p. 473 u. ff. Gottlieb Schuhmann im Jährl. Geneal. Hand-Buche des Jahrs 1747 III Th. p. 181, (wo jedoch der daselbst angeführten Johanne, ℔ Freyin von Wunschwitz, völliger Nahme fehlet, nemlich Johanne Franciske Elisabeth, welches um somehr zu mercken, als alle dieses Geschlechts mit dem ersten Nahmen Johann oder Johanna heissen) und p. 208, (wo gleichfalls ein Fehler, indem die daselbst angeführte Frau Gemahlin des Herrn Johann Anton Cajetans, Freyherrns von Wunschwitz, nicht Marie Barbar Josephe, sondern Marie Anne Barbar heisset): Die heutigen Christl. *Souver.* von Europa, (Breßl. 1698 in 8) p. 620. Melchior Friedrich von Stosch in der Genealogia des Hoch-Gräflich-Freyherrlich- und Hoch-Adelichen Geschlechts derer von Stosch, (Breßl. 1736 in Fol.) in der Vorrede auf der 5 Seite; *Calendar. S. Adalberti*; Johann Gottfried Haymann im Neueröffneten Kriegs- und Friedens-Archiv, I Band, (Leipz. und Görlitz 1744 in 8) p. 110. Lünigs Europ. Staats-Titular-Buch, (Leipz. 1725 in 8) p. 460 u. f. Neue Zeit. von Gel. Sachen des Jahrs 1724. p. 271.

Wunsdorf, Stadt, Stifft und Geschlecht, siehe Wunstorff.

Wunselius, (Johann) hat ein Buch ans Licht gestellet, welches den Titel führet: Anthologia ex Babtista Mantuano. Nürnberg 1671. Draudii Bibliotheca Classica, p. 1588.

Wunses, Flecken, siehe Wönsees, im LVIII Bande, p. 1513.

Wunsheim, Geschlecht, siehe Wonsheim, im LVIII Bande, p. 1514.

Wunsiedel, Stadt, siehe Wonsiedel, im LVIII Bande, p. 1514.

Wunst, (Andreas) siehe Wunstus.

Wunstede, ein Ort im Halberstädtischen, dessen in einer Urkunde vom Jahr 1156 gedacht wird, die in Ludwigs Reliquiis Manuscriptorum, T. I, p. 8 u. ff. befindlich ist.

Wunsterpen, Stadt, Stifft und Geschlecht, siehe Wunstorff.

Wunstorf, Stadt, Stifft und Geschlecht, siehe Wunstorff.

Wunstorff, Wunstorf, Wunsterpen, Wunstorp, Wunstorpe, Wunestorphe, Wunsdorf, eine Chur-Braunschweigische kleine Stadt und Schloß im Fürstenthum Calenberg, drey Meilen von Hannover zwischen zwey Wassern, die Statt und Casper-Aw genannt, welche sich bald wieder vereinigen und in die Leine fallen. Sie ist mehr wegen ihres Alters, als wegen jetziger Schönheit merckwürdig, und 1570 und 1625 abgebrannt. Es ist sonsten eine Grafschafft, und die Residentz der Grafen von Wunstorff gewesen, welche ein ziemlich Stück an der Leine besessen haben. Schon 933 wird eines Dietrichs und 935 eines Friedrichs Grafen von Wunstorff gedacht. Man findet auch drey besondere Linien derselben: 1) Der Grafen zu Lawenrode, welches eine Burg an der Leine gewesen, Hannover gegen über. Aus dieser hat Conrad, Graf zu Rhoden und Wunstorff, 1114 das Kloster Werder gestifftet, von dem ohne Zweifel Conrad unterschieden, dessen bis 1199 gedacht wird. 2) Der Grafen zu Limbern oder Limmern, (welches gleichfalls ein Schloß ohnfern Hannover gewesen) darunter sich einige im Anfange des 13 Jahrhunderts durch verschiedene geistliche Stifftungen beliebt gemacht, und dadurch zugleich ihre Nahmen, Conrad, Hildebold, Heinrich Arnold der gäntzlichen Vergessenheit entzogen. 3) Derer von Wunstorff, unter denen Hildebold, Ludolph und Johann gleichfalls im 13 Jahrhundert durch geistliche Stifftungen ihre Nahmen erhalten. Eben diese Nahmen kommen auch im 14 Jahrhundert vor. Im Jahr 1446 verkauffte Graf Julius und sein Sohn Ludolph dem Bischoffe Magnus zu Hildesheim die Grafschafft Wunstorff, und dieser überließ dieselbe folgendes Jahr Hertzog Wilhelmen dem Sieghafften zu Braunschweig. Hierüber aber entstund in den folgenden Jahren Streit, darüber Hertzog Wilhelm der Jüngere 1481 von Graf Heinrichen gar gefangen ward. Doch dessen Bruder George machte die Sache wieder gut, ließ sich zu der Hertzoge Statthalter in Wolffenbüttel bestellen, und starb bald darauf am Montag nach Mariä Himmelfarth 1533 als der letzte seines Geschlechts, zu Warberg bey seiner Schwester, Margarethen, so des Edlen Herrn von Warberg Gemahlin war; er wurde sodann in das Kloster Königslutter, fast mitten in der Kloster-Kirche, begraben. Von dieser Zeit an ist die Grafschafft beständig in Braunschweigischen Händen geblieben. Meibomius meldet in Notis ad Historiam de Henrico Leone,

Opusc.

Opusc. Hist. p. 256, allwo er die Genealogische Tabelle der Grafen zu Wunstorph vorstellet, es habe der vorhin gedachte Graf Heinrich, Georgens Bruder, diesen Titel geführet: Graf zu Wunstorff, Herr zu Sladem und Heimburg. Und sollen die Grafen von Wunstorff nach dem Abgange der Grafen von Sladem diesen Ort besessen haben. Die Grafen von Wunstorp haben in ihrem Wappen einen rothen Löwen im silbernen Schilde, so mit rothen Balcken durchstrichen, geführet. Man sehe Polycarp Leysers Historiam Comitum Wunstorpiensium, ex diplomatibus aliisque monumentis fide dignis, maximam partem ineditis, Helmstädt 1726 in 4. 9¼ Bogen starck. Sie ist recensiret in den *Annalibus Academiæ Juliæ* Semestr. IX, p. 156 u. f.

Sonsten ist zu Wunstorff auch ein sehr altes und vormahls ansehnliches Stifft, welches Theodoricus, Bischoff zu Minden, vor 12 Chorherren und 12 Canonißinnen, und vor eben soviel andere arme Personen, schon 876 soll gestifftet, und in die Ehre der heiligen Cosmä und Damian geweyhet haben, und das nach und nach mit herrlichen Einkünfften vermehret worden. Magdalene de Columna war die letzte Aebtißin Catholischer Religion. Nach der Reformation Luthers sind die Stiffts-Gefälle gleichfalls zu Unterhaltung einiger Adelichen Kloster-Frauen und Dom-Herren angewendet worden.

Superintendenten sind daselbst gewesen:

1) Anton Corvinus, starb 1553.
2) M. Bartholomäus Sprockovius, erst zu Göttingen Conrector, da er daselbst abgedancket, ist er nach Wunstorff kommen, und Superintendens worden, starb 1593.
3) D. Heinrich Boethius, vorher Professor der Griechischen, hernach der Hebräischen Sprache und der Gottesgelahrheit ordentlicher Professor zu Helmstädt, wurde 1589 Calenbergischer General-Superintendent, gieng aber als Professor der Theologie 1593 wieder nach Helmstädt, und starb 1622.
4) D. Heinrich Papeburger, vorher Professor der Griechischen Sprache zu Helmstädt, und nach Boethii Abzug General-Superintendent, auch Special-Superintendent allhier, und starb 1606.
5) M. Johann Sötefleisch, zuerst Professor der Griechischen Sprache, ferner der Dialectick und Moral, und endlich der Theologie Professor zu Helmstädt, wurde Göttingischer General-Superintendent, da Theod. Fabricius und Gottfried Sluter daselbst die Special-Superintendur verwalteten. Endlich kam er 1608 hierher, und starb 1620.
6) M. Joachim Leseberg, erst Pastor, hernach General-Superintendent, starb 1632.
7) M. Ludolph Heisius folgete und starb 1650.
8) D. Just Gesenius, dessen Leben in Wittens memoriis, und anderwärts zu lesen, starb 1671.
9) L. Herrmann Barckhauß, gebohren 1629 den 21 Oct. zu Herford, studirte zu Helmstädt und Jena, wurde 1655 zu Jena Magister, 1656 Rector zu Lemgo, 1660 Professor der Moral-Philosophie zu Rinteln, disputirte daselbst 1662 pro Licentia, wurde 1665 ordentlicher Professor der Theologie, und in eben dem Jahre Ober-Hof-Prediger, Consistorial-Rath und Superintendent zu Osnabrück, 1677 zugleich Superintendent der Grafschafft Diepholtz, gieng 1680 als Ober-Hof-Prediger und General-Superintendent nach Hannover, wurde General-Superintendent von Calenberg, und zuletzt zu Göttingen. Er starb 1694 zu Hannover. Erythropyli Leichen-Predigt.
10) M. Herbert Rudolphi, Special-Superintendent allhier, gieng nach Braunschweig, wurde daselbst Coadjutor & Decanus Capituli calandici, ferner General-Superintendent zu Holtzminden, und Abt zu Amelungxborn. Er starb 1684.
11) L. Andreas Gottfried Ammon vorher Pro-Rector und Professor zu Göttingen ferner Rector zu Stettin, und darauf Special-Superintendent allhier. Er starb 1686.
12) D. Polycarp Lyser, ist 1655 zu Halle gebohren: Ward anfänglich Pastor zum H. Geist in Magdeburg, 1687 aber Superintendent und Stiffts-Senior allhier, 1692 General-Superintendent des Fürstenthums Calenberg, 1695 Consistorial- und Kirchen-Rath zu Hannover, und endlich 1707 General-Superintendent und Pastor-Primarius zu Zelle, woselbst er 1725 den 11 October gestorben.
13) D. Philipp Ludwig, Böhmer. Ihm folgete in der General-Superintentur Herr Consistorial-Rath Balthasar Menzer, in der Special-Superintentur aber Friedrich Johann Schrader.

Dieses Verzeichnis stehet in den Unsch. Nachr. des Jahrs 1728. p. 791 u. ff. Sonst hat auch Johann Gerhard Sprengel, ein gelehrter Prediger, den obgedachten Herrn D. Philipp Ludwig Böhmer in einer Lateinischen Epistel gratuliret, darinnen er, nebst dessen kurtzen Lebens-Lauf, ein Verzeichnis aller Göttingischen, Wunstorpischen, und Cellischen General-Superintendenten giebet. Siehe Unsch. Nachr. des Jahrs 1727 p. 509 u. f.

Allgemeines Historisches Lexicon. Uhsens Geogr. Lex. Melissantes Geogr. noviss. T. I, p. 1007. Bucelini Germania sacra, P. III, p. 128. Hübners Zeitungs Lex. Hübners, des Jüngern, vollst. Geogr. III Th. p. 610. Vollständ. Lex. der Alten, Mittlern und Neuen Geogr. Junckers Geographie der mittlern Zeiten, p. 635 u. f. Abels Deutsche und Sächsische Alterthümer, II Th. p. 577. und II Th. p. 622. Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, I Th. p. 468. 474. 488 u. 648. Falckens Entwurf einer Historiæ Corbeiensis Diplomaticæ, p. 42. Lairitzens Historisch-genealogischer Palm-Wald, p. 380. Zeillers zehen Kreise des H. R. R. p. 1124. Hübners kurtze Fragen aus der Geogr. p. 505. Ebend. Polit. Hist. VI Th. p. 219. Meiers Pleßischer Ursprung, p. 306. Schamelii Entwurf eines Kloster-Lexici, p. 33. Lucä Grafen-Saal, p. 788 u. ff. Lauhensteins Hildesheim II Th. p. 42. Entzelts Altmärckische Chronicka, p. 43. Königs Adels-Historie, II Th. p. 67. Hübners Genealogische Tab. II Th. Tab. 431.

Wunstorff, Stifft und Geschlecht, siehe den vorstehenden Artickel.

Wunstorp, Stadt, Stifft und Geschlecht, siehe Wunstorff.

Wunstorpe, Stadt, Stifft und Geschlecht, siehe Wunstorff.

Wunstus, (Andreas) hat eine Poetische Schrifft unter dem Titel Simson, zu Straßburg 1604 in 8 herausgegeben. Draudii Bibliotheca Classica, p. 1600.

Wunther, Bischoff, siehe Winther, im LVII Bande, p. 1009.

Wuntsch, (Radock, genannt) eine, alte Adeliche Familie, welche in des Freyherrn von Abschatz Barden-Liede den alten Schlesischen Rittern der Quaden und Lygier beygesellet wird. Im Reichenbachisch-Schweidnitzischen florirte 1728 George Gotthard von Radock, Wuntsch genannt, auf Mittel- und Nieder-Neudorf; und im Raudnisch-Wolauischen George Sigismund von Wuntsch, auf Ober-Rostersdorf. Im Jahr 1681 waren Wuntschische Wittib und Erben, auf Popschütz, (ein Antheil) im Freystädtisch-Glogauischen bekannt. Sinapii Schlesische Curiositäten, II Th. p. 1123 u. f.

Wuntscherling, siehe Schierling, im XXXIV Bande, p. 1454.

Wuntschirling, siehe Schierling, im XXXIV Bande, p. 1454.

Wuntzschwitz, ein Dorf in Meissen, und zwar eigentlich in dem Bezirck des Amtes Nossen gelegen, wohin es auch gehöret. Geographische Special-Tabellen des Churfürstenthums Sachsen p. 201.

Wun und Weide, siehe Wun.

Wuor, heist bey einigen alten Deutschen Schrifftstellern so viel, als eine Insul, oder ein Werder. Siehe Werder, im LV Bande, p. 271 u. ff.

Wupper, Flüßgen, siehe Wipper, im LVII Bande, p. 1055.

Wuppringhausen, Flecken und Kloster, siehe Wippringhusen, im LVII Bande, p. 1064.

Wuq. Diese Buchstaben gehen an Artickeln ledig aus.

Ende des Neun und Funfzigsten Theiles.

KSIĘGARNIA
ANTYKWARJAT
DOM KSIĄŻKI
900.-
E585771